Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Deutsche Forstzeitung

1920

35

B 486496

FORESTRY
SD
1
D5

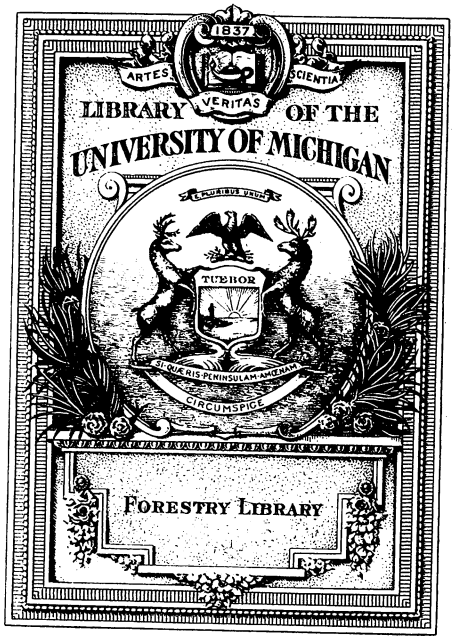

Hosted by Google

Forestry
SD
1
.D5

Hosted by Google

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

35. Band * 1920.

Neudamm.
Druck und Verlag von J. Neumann.
1920.

Hosted by Google

Hosted by Google

Forestry
Cohn
7-26-29
18975

Inhalts-Verzeichnis.

A. Persönliche Verhältnisse.

I. Forstbeamte und Beamte im allgemeinen.

1. Allgemeines.

Seite

Amtsbezeichnungen der preußischen Staatsforstbeamten . 58
Zur Stellennot der Privatforstbeamten 77
Wie könnte den Forstbeamten als Zeugen vor Gericht ein größerer Schutz gewährt werden? 87
Neuregelung des Beamtenrechts 174
Aus dem deutschen Forstjahr 1919 185
Aufruf an die deutsche Beamtenschaft 236
Zum Artikel „Aus dem deutschen Forstjahr 1919“ 363
Zum Protest der Preußischen Forstbeamten 249, 323
Beamtenvertretungen 751
Kein Streikrecht der Beamten 798
Steuerprivileg der Beamten 859
Erklarungen 894, 951
Der zweite deutsche Beamtentag in Berlin am 25., 26. und 27. Oktober 895
Forstpersonal und Waffenablieferung 896
Altersgrenze der Beamten 932
Aus Thüringen 932
Was bringt den Privatforstbeamten Preußens der Entwurf des neuen Forstkulturgesetzes? 1016

2. Persönliche Verhältnisse der Beamten in den Abtretungs-, Abstimmungs- und besetzt gewesenen Gebieten.

Der Beamtenvertrag mit Polen in Kraft 58
Fürsorge für die mittelbaren Staatsbeamten und Lehrpersonen der Abtretungsgebiete 58
Ablauf des deutsch-polnischen Beamtenabkommens 214
Teuerungszulagen für die besetzten Gebiete 253
Unterbringung mittelbarer Staatsbeamten aus den abgetretenen oder vom Feinde besetzten preußischen Landesteilen 321
Ausweisung der deutschen Beamten aus Polen 344
Not der Forstbeamten aus den abgetretenen Gebieten . . 345
Beihilfen und Unterstützungen an Verdrängte aus den abgetretenen Gebieten 504
Abgewanderte Staatsforstbeamte des früheren Regierungsbezirks Danzig 549, 569
Einiges über die aus Polen zurückgekehrten Beamten 590, 679
Wichtige Verfügung für die Forstbeamten aus den an Polen gefallenen Gebieten 654
Fürsorge für vertriebene Staatsbeamte 655
Zahlung der Besatzungszulage an die preußischen Beamten 655
Polnische Agitation unter den oberschlesischen Forstbeamten 700
Besatzungsvorlagen 966
Wichtig für Beamte aus den polnischen Abtretungsgebieten, welche Vermogen in Polen festgelegt haben 1027

3. Besoldung, sonstige Einkünfte und Anstellung.

Ein nicht zur Beratung gekommenes Gesetz über einseitiges Vorgehen bei Änderungen in der Beamtenbesoldung . . 7

Seite

Teuerungszulage der Beamten 150 Prozent 57
Zur Besoldungsreform 75, 96, 154, 877, 917
Teuerungszulagen in Preußen 76
Die neuen Teuerungszulagen 118
Dienstland der Privatforstbeamten 109
Dienstaufwandsentschädigung der Betriebsbeamten 111
Besoldung der Kommunalforstbeamten in Preußen . . . 145
Zur Besoldungsaufbesserung 154
Zur Besoldungsordnung in Preußen 173, 953
Zur Stellennot der Privatforstbeamten 174
Das neue Beamtenbesoldungsgesetz 188
Annahme der Besoldungsreform im Reich 237
Vorschuß auf die Beamtenbesoldungsreform 237
Die Besoldungsreform und die neue Regierung 251
Militaranwärter zur Besoldungsordnung 254
Zur Besoldungsreform in Preußen 299
Freie Dienstwohnung der Förster 254
Besoldung der Preußischen Staatsförster 329
Das kunftige Diensteinkommen der unmittelbaren Staatsbeamten Preußens und ihre Versorgungsanspruche 355, 377, 463, 484, 530, 589, 629, 648, 765
Wohnungen für Forstbeamte 345
Die Bezuge der Privatforstbeamten mit besonderer Berücksichtigung der jagdlichen Bezüge 399
Die preußische Besoldungsordnung 420
Beamtendiensteinkommengesetz vom 7. Mai 1920 439
Liste der Elsaß-Lothringischen Staats- und Gemeindeforstbeamten 441
Über die Wohnungsnot der Forstanwarter und Forstbeamten 464, 611
Aufbesserung der Einkommensverhaltnisse der Gemeindebeamten 465
Mangel an Hilfskraften im staatlichen Forstbetriebsdienste in Bayern 503
Grundsätze für die Anstellung und Besoldung der Kommunalforstbeamten in Preußen 541
Zum Wegfall der Nebeneinnahmen der Forstbeamten . . 559
Beamtenabkommen mit Danemark 635
Zur Neuregelung der Wirtschaftslandereien 647, 713, 741, 772, 790, 791, 868
Besoldungsreform und die preußischen Försteranwärter . . 739
Besoldung der Forstbeamten im Reiche 751
Notlage der Anwarter 798
Einreihung der Gorlitzer Forstbeamten in die neuen Besoldungsklassen 799
Beihilfe fur Kinder über 21 Jahre 821
Die Reise- und Umzugskosten der Staatlichen preußischen Forstbetriebsbeamten 847
Zur Beamtenbesoldung 859
Berichtigung hierzu 877
Das kunftige Diensteinkommen der unmittelbaren Staatsbeamten Preußens und ihre Versorgungsanspruche . . 877
Besoldung der Försteranwarter im Vorbereitungsdienst . . 918
Neuaufstellung eines Ortsklassenverzeichnisses 918
Der Oberforsterdienstaufwand. — Anschaffungswert oder Jetztwert? 943
Erwiderung hierauf 962

Hosted by Google

Seite

Nutznießerbauten 439, 464
Beamtenbesoldungsvorlage 966
Einheitliche Regelung der Beamtenbesoldung 986
Besetzung einer Stadtforstersteller auf Grund eines Privatvertrages 989
Die Dienstaufwandsentschädigung der Staatsforster und deren Anwarter 1001
Ein Nachklang zur Dienstlandsfrage 1006
Die Weihnachtsgabe an die Preußischen Staatsforstbeamten 1013
Anderweite Festsetzung des für eine Dienstwohnung anzurechnenden Betrages. Min.-Verf. v. 18. Nov. 1920 . . 1025
Die preußischen Forstverwaltungsbeamten des Staates und der Hofkammer 1027

4. Inruhesetzung, Ruhegehalt, Hinterbliebenen- und sonstige soziale Fürsorge.

Endgültiger und einstweiliger Ruhestand der preußischen Staatsforstbeamten 1
Teuerungszulage und Pensionare 77
Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten . . . 154
Zur Frage der Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung 321
Einmalige Beihilfen für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene 254
Erhöhte Anrechnung der während des Krieges zurückgelegten Dienstzeit auch im Zwildienst 635
Wohnungsnot der in Ruhestand tretenden Forstbeamten . 679
Zur Festsetzung der Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge 717
Die Preußischen Ruhegehaltsempfänger usw. im Freistaate Danzig 819
Der Pensionar des Privatforstdienstes 896

5. Uniform.

Verleihung des Charakters als Leutnant und Erteilung der Erlaubnis zum Uniformtragen 895

6. Dienstvorschriften und Geschäftskunde.

Aufstellung der Nummerbücher und Abzahlungstabellen . 77
Vorschlag zur Besserung des Verlohnungsverfahrens in den preußischen Staatsforsten 90
Die Arbeiterliste 323
Erlegungsrecht und Druckjagden im Sinne der Forster-Dienstanweisung vom 7. Juli 1919 497
Vordrucke zur Ausführung der Jagdnutzungsvorschrift für die preußischen Staatsforsten 550
Verlohnung der Forstarbeiten 927
Verwendung von Dienstmarken ohne Bedruckung eines Dienstsiegels 894

7. Versicherung.

Eine Beamtenkrankenkasse 7
Lebensversicherungsgesellschaft „Concordia“ 636

8. Organisation.

Stetigkeit und Zusammenfassung 23
Protest der Beamten der preußischen Assistentenklasse . . 76
Die Gemeindeforster sind als Forstbetriebsbeamte anerkannt 97
Die land- und forstwirtschaftlichen Beamtenorganisationen 267
Bildung einer Vereinigung von im Ruhestande befindlichen Staatsforstbeamten 363, 778
Aufruf an alle nicht planmäßigen Forstkassenrendanten und Verwalter nicht vollamtlicher preußischer Forstkassen, sowie an alle Forstunterbeamten 439
Die Preußischen Forsteinrichtungsanstalten 456
Deutsche Staatsforster schließt Euch zusammen 530
Die Krisis im Verein Preußischer Kommunalforstbeamten. Ein Mahnwort an alle 1014

9. Unterricht und Fortbildung.

Prüfung des deutschen Forstvereins für den Revierverwaltungsdienst der Privaten 23
Annahme von Staatsforstlehrlingen 23
Die Reservejager 24
Forstliche Staatsprüfung in Preußen . . . 57, 119, 611, 724
Errichtung einer gemeinsamen südwestdeutschen Forstlehranstalt an der Universitat Heidelberg 77
Vorlesungsverzeichnis der Forstakademie zu Hann.-Munden für das Sommer-Semester 1920 97
Vorprüfung der Forstbeflissenen in Preußen 119, 426
Notierungs- und Beschaftigungsgesuche der Forsteranwarter 136
Vorlesungsverzeichnis der Forstakademie Eberswalde für das Sommersemester 1920 175
sammenlegung des forstlichen Unterrichts in Südwest-Zudeutschland 223
Forstlicher Unterricht in Polen 237
Holzverwertungskurse 280
Zur Ausbildungsfrage der Preußischen Staatsforster . . . 289
Lehranstalt für Privatforstbeamte zu Neuhaldensleben . . 390
Forstreferendarprüfung in Preußen 425, 724, 953

Seite

Jägerprüfung im Sommer 1920 . . . . . 426, 589
Von der Forstschule Steinbusch 401
Vorlesungsverzeichnis der Forstakademie Tharandt für das Sommerhalbjahr 1920 427
Verlegung des forstlichen Hochschulunterrichts von Tübingen nach Freiburg 440
Die Vorgänge in der Forstlehrlingsschule Steinbusch . . 451
Forstlicher Lehrgang für Waldbesitzer und Forstbeamte in Wittstock a. D. (Bez. Potsdam) 465
Forstlicher Lehrgang in Unterfranken 465
Die Ausbildung der Privatforster 465
Schließung der Staatsförsterlaufbahn 483
Besetzung der preußischen Forsteinrichtungsanstalten . . 484
Dritter forstlicher Lehrgang der Forstlehranstalt in Neuhaldensleben 484, 531
Endgültige Notierung der Forstversorgungsberechtigten der Jahrgänge von 1915 ab, sowie Unnotierung früherer Jahrgänge 503
Bitte um Stellungnahme gegen die Sperrung der Preußischen Forsterlaufbahn mit Rückwirkung auf Jahrgang 1920 . 503
Schlußprüfung an der Forstlehranstalt Neuhaldensleben Juni 1920 504
Fischerei-Lehrkursus an der Forstakademie Eberswalde . . 504
Was soll die plötzliche Schließung der Forsterlaufbahn bezwecken? 568
Kleiner forstlicher Lehrgang für Forstbeamte und Waldbesitzer 569
Forstlicher Lehrgang in Salzdetfurth vom 11. bis 14. August 591
Erweiterung des forstlichen Unterrichts an der Universität Gießen 591
Welche Schulbildung ist für den Preußischen Staatsforsterstand nötig? 601
Der diesjährige forstliche Lehrgang der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen 612
Außerordentlicher Lehrgang für die neu einzustellenden mittleren Staatsforstbeamten in Bayern 636
Die Forstwissenschaft an der Universität Freiburg i. B. . 656
Vorlesungsverzeichnis der Forstakademie zu Hann.-Münden für das Wintersemester 1920/21 636
Vorlesungsverzeichnis der Forstakademie Eberswalde für das Wintersemester 1920/21 699
Jägerprüfung in Hann.-Münden 725
Forstliche Staatsprüfung im Freistaat Sachsen 725
Vorlesungsverzeichnis der sächsischen Forstakademie zu Tharandt für das Winterhalbjahr 1920/21 725
Schließung der Försterlaufbahn und Übergangsbestimmungen für die Ausbildung und Anstellung der Försteranwarter 778
Vorlesungen für Studierende der Forstwissenschaft im Wintersemester 1920/21 an der Universität Gießen . . 778
Prüfung des Deutschen Forstvereins für den Revierverwaltungsdienst 800
Fischerei-Kursus 800
Erteilung der Forstversorgungsscheine und Feststellung der Forstversorgungsberechtigten 819
Ausbildung der Gemeindeförster im Regierungsbezirk Wiesbaden 829
Forstlicher Lehrgang über die Wühlkultur 837
Zur Aus- und Fortbildung der Forstbetriebsbeamten . . 837
Kursus an der Lehranstalt für Privatforstbeamte zu Neuhaldensleben 838
Eröffnung der neuen schlesischen Forstschule zu Reichenstein 878
Schaumburg-Lippe in der Förstervorbildung in Deutschland voran 917
Studierende der beiden preußischen Forstakademien . . . 953
Forstliche Lehrgänge in Pommern im Jahre 1921 953
Ergebnisse der im Jahre 1920 abgehaltenen Jägerprüfungen 967
Einiges über die Vorbildung der Privatforstbeamten . . . 988

10. Verhandlungen der gesetzgebenden Körperschaften und Forsthaushalt.

Der Antrag 1003 zum preußischen Forsthaushalt für 1919 18
Verhandlungen der verfassunggebenden Preußischen Landesversammlung 5, 39, 55, 112, 133, 150, 171, 172, 190, 191, 210, 231, 233, 252, 274, 276, 293, 334, 336, 337, 377, 403, 404, 457, 480, 498, 605, 633, 672, 817, 835, 874, 892, 945, 964, 983, 1018, 1022, 1023
Aus der deutschen Nationalversammlung 91
Neueste Nachrichten über Beamtenfragen in der Deutschen Nationalversammlung 343
Aus der Preußischen Landesversammlung . . 344, 819, 1027
Haushaltsplan der Staatsforstverwaltung für das Rechnungsjahr 1920 358
Haushalt der Forstverwaltung für das Rechnungsjahr 1920 378
Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft vom 17. Mai 1920, betreffend Grubenholz 421

Hosted by Google

Seite

Entwurf zur Abänderung des Gesetzes betreffend Forstdiebstahl in der preußischen Landesversammlung 877
Der Forsthaushalt in der preußischen Landesversammlung 932, 963, 1026
Besoldungsfragen im Deutschen Reichstage 1005

11. Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

Verwaltungsänderungen 9, 26, 42, 62, 78, 99, 122, 138, 157, 176, 197, 215, 223, 239, 257, 283, 303, 325, 347, 366, 392, 412, 442, 469, 485, 506, 534, 548, 552, 571, 593, 613, 638, 659, 682, 701, 726, 754, 779, 801, 821, 841, 861, 880, 898, 919, 956, 968, 990
Reichsländ. Geh. Reg.-Rat Wohmann † 23
Reichsgräflich Maltzahnscher Forster Vettin aus Melochwitz von Wilderern erschossen 40
Prof. Dr v. Bühler † 40
Landforstmeister Dr König in den Ruhestand getreten . . 40
Karl Stecher † 118
Staatsforster Fink, Altenstein, tödlich verunglückt 213
Regierungsdirektor Dr. Wappes ist der Titel Geheimer Rat verliehen 214
Forstmeister Emmelhainz, Fulda, als Hilfsarbeiter in das preußische Landwirtschaftsministerium einberufen . . . 214
Dr. phil. Jan Gerriets zum Leiter des Pressedienstes im Ministerium für Landwirtschaft, Domanen und Forsten einberufen 214
Mecklenburg-Strelitzscher Jäger Hans Joachim Schultz von einem Wilddieb erschossen 237
Geh. Hofrat Dr Max Endres, 60. Geburtstag 279
Regierungsrat Dr jur Leistner in das preußische Landwirtschaftsministerium berufen 279
Herzogl. Hilfsförster Karl Mommert in Stanitz bei Rauden, Kr. Ratibor, von Wilderern erschossen 320
Gutsförster Paul Schulz in Selchow bei Malchow und sein Bruder von Wilderern erschossen 320
Georg von Stresow, Herausgeber der „Wochenschrift für Deutsche Förster", † 362
Staatl. Forstgehilfe Napierski, Oberf. Kaltenborn, von einem Wilderer erschossen 362
Hessischer Förster Dammel in Forsth. Heiligenkreuz erschossen 363
Geh. Regierungsrat Prof. Dr Appel zum Direktor der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft ernannt 363
Oberforstmeister Dr Kahl zum Ministerialrat im Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft ernannt . 390
Stadtförster Burmeister in Eduardspring (Frankfurt a. O.) † 409
Privatförster Gerlach in Kochanowitz (Oppeln) von Wilderern erschossen 425
Chef der bayerischen Staatsforstverwaltung Theodor Mantel zum Staatsrat ernannt 425
Präsident des Oberlandeskulturamts Articus zum Ministerialdirektor ernannt 438
Pfarrer Ferdinand Gerstung in Oßmannstedt zum Ehrendoktor ernannt 438
Abteilungsvorsteher der Landwirtschaftskammer in Posen Dr Jan Gerriets der Titel Regierungs- und Landes-Ökonomierat verliehen 463
Geheimer Sekretär und Kalkulator Breuhahn zum Geheimen Regierungsrat ernannt 463
Hegemeister Karl Kornführer, Forsth. Asperden (Düsseldorf) † 483
Minister von Heyden-Cadow † 502
Prof. Dr Heinrich Weber an die Universität Freiburg i. B. berufen 502
Prof. Dr Fernow an der Universität Toronto (Kanada) aus dem Amt geschieden 502
Oberförster Mann in Bodigheim (Baden) zum Direktor der Forstlehranstalt Neuhaldensleben ernannt 502
Prof. Dr Christof Wagner in Tübingen zum Vorstand der württembergischen staatlichen Forstdirektion in Aussicht genommen 611
Hegemeister Wegener in Eichhorst, 50jähriges Dienstjubiläum 635, 654
Staatlicher Forstgehilfe Wothke, Oberf. Misdroy (Stettin), von Wilderern erschossen 698
Prof. Dr Emil Wimmer an die Universität Gießen berufen 698
Oberförster Godbersen zum Verwalter der Oberförsterei Bramwald und zum Dozenten an der Forstakademie Münden ernannt 751
Privatförster Freimuth in Glienig von Wilderern ermordet 837
Bayerischer Revierförster a. D. Josef Hund † 859
Personalwechsel im preußischen Landwirtschaftsministerium 859
Forstamtmann Dr Rubner, Privatdozent an der staatswirtschaftlichen Fakultät der Universität München 877
Fürstlich Donnersmarckscher Forstaufseher Nowack in Groß-Zyglin (Oberf. Neudeck, O.-Schl.) von Wilderern und Holzdieben erschlagen 894
Geheimer Oberforstrat Siefert in Karlsruhe † 951
Geheimer Rechnungsrat Kluge † 1004

12. Standesfragen und Standesbestrebungen.

Zur Revierförsterfrage 8, 174, 521, 549, 561, 655, 699
Zur Notlage der Privatförster 24
Die Alten sollen gehen 40
Wirksame Interessenvertretung 51
Die gegenwartige Forsterbewegung in Preußen 167
Ein Reichsgesetz über die Beamtenvertretung 193
Freie Bahn dem Tuchtigen 207
Die Forsterbewegung 227
Förster und Lehrer 230
Was wir wollen 265
Thuringer Forsterfragen 270
In letzter Stunde 279
Die Wunsche der sachsischen Forster 313
Die Überflussigkeit der Revierförsterstellung 316
An die über 60 Jahre alten preußischen Staatsforster . . 320
Streifzuge auf dem Gebiete der Standespolitik 330
Die Zukunft der Forstsekretäre 376
Bedenkliche Entgleisungen 409, 464
Rechtliche Stellung, strafrechtlicher Schutz und Befugnisse des Privat-Forst- und Jagdschutzpersonals in Preußen . 410
Organisationsfragen und Organisationsfehler 417
Forderungen des Forsterstandes 426
Standesbezeichnung 426
Austritt der hoheren Beamten aus dem Deutschen Beamtenbund 463
Ansichten eines Forsterveteranen uber allerlei Standesfragen 477
Einiges uber die Stellung der Privatförster 495
Zum Gesetz, betreffend vorlaufige Regelung verschiedener Punkte des Gemeindebeamtenrechts vom 8. Juli 1920 569
Zur Sekretärfrage 531, 604, 694, 878
Nochmals zur Revierforsterfrage 583
Die alten Forderungen der Privatforstbeamten und die kommende Staatsaufsicht uber die Privatforsten 627
Hebung des Standes der mittleren staatlichen Forstbeamten in Bayern 655
Der Mecklenburgische Stationsjager 696
Zur Stellung der Dünenaufseher 723
Gewerkschaft oder Verein der Privatforstbeamten 789
Zur Reservejagerfrage 834
Zum Antrage des Kollegen Meyer-Eberswalde, betreffend Verbesserung der Anstellungsverhältnisse auf den preußischen Staatsforstämtern 838
Tagung der Kommunalbeamten 896
Etwas uber die Staatsforsteranwarter 953
Die Kommunalforstbeamten und der Deutsche Forsterbund 961
Der Landbeamtenbund 966
Kommunalforstbeamte 975
An die Herren Waldbesitzer 987

13. Verschiedenes.

Abwicklungsstelle der Inspektion der Jager und Schützen 23
Bildung einer bayerischen Gemeindebeamtenkammer . . . 77
Beseitigung des Konfliktgesetzes vom 13. Februar 1854 . 173
Abwicklungsstelle der Inspektion der Jager und Schutzen 253
Kriegsgedenktafel der Forstlehrlingsschule Hachenburg . . 253
Ehrentafel der im Weltkriege 1914 bis 1918 gefallenen ehemaligen Angehorigen der Forstschule Schloß Spangenberg 290
Dienstwaffen, Fahrrader und Luxussteuer 332
Der „Deutsche Forster" hetzt weiter 344
Gedenkfeier und Enthullung der Ehrentafel der Forstschule Spangenberg 409
Dienstwaffen und Luxussteuer 426
Aufruf für Anschaffung von Mitteln zu einer Gedenktafel fur Forstaufseher Borse-Mittel-Pogobien 463
Das reitende Feldjagerkorps aufgelost 484
Ehrung gefallener Forstbeamten 549
Beamtenabkommen mit Danemark 590
An alle Kollegen des Jahrgangs 1906/07, Steinbusch . . 65†
Billiges Pachtland aus staatlichem Forstbesitz 656
Wie ich mir die „Deutsche Forst-Zeitung" wunsche . . . 669
Denkmal fur die gefallenen Templiner 837
Preußisches Förster-Jahrbuch Bd. II Jahrgang 1911 . . 879
Erweiterte Rechte des Finanzministers 895
Denkmals-Angelegenheit Steinbusch 895
Der „Deutsche Forster" und wir 931, 1026
Aufruf an alle ehemaligen Templiner Forstschuler 932

II. Waldarbeiter.

Offiziere als Holzhauer 26
Beschäftigung von Waldarbeitern auf den Dienstlandereien der Forstbeamten 54

Hosted by Google

Seite

Terror in der Oberförsterei Kolpin 237
Steuerabzug besonders auch für die Arbeitnehmer im Wirtschaftsbetriebe und der Haushaltung 680
Erhaltung des Waldarbeiterstandes nach dem Kriege . . . 691
Änderungen der Arbeiter- und Angestelltenversicherung im letzten Jahre 718

B. Forstwirtschaft.

1. Allgemeines.

Auffallende Erscheinung im Laubholzwald 8
Ausfuhrverbot für Holz 9
Zeitgemäße Plauderei aus dem Walde 41
Anwendung der Photogrammetrie in der Forsteinrichtung 60
Gründung von Waldbauvereinen in Hannover 119
Forstwirtschaftliche Woche 119
Beitrag zur Erhöhung der Einnahmen aus den Forsten . 131
Mitteilungen des Reichsforstwirtschaftsrates 137
Staatsaufsicht über den Privatwald und Privatforstbeamte 149
Weitere Entwicklung der Forstabteilungen der Landwirtschaftskammern 155
Die preußische Forstverwaltung und das Landwirtschaftsministerium 170
Organisation der Landwirtschaftskammern 214
Heimstättensiedlung und Forstfiskus 255
Der vorbereitende Reichswirtschaftsrat 322
Reichsforstwirtschaftsrat 334
Stellungnahme des Badischen Forstvereins gegen den Entwurf des Ausführungsgesetzes zum Reichssiedelungsgesetze 363
Neuer Geschäftsverteilungsplan im Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft 425
Denkschrift über die Einrichtung von Forsteinrichtungsanstalten bei der preußischen Staatsforstverwaltung . . 433
Aus Süddeutschland 440
Forstbetriebsbeamtenstellen in den neuen Forsteinrichtungsanstalten 503
Tagung des Reichsforstwirtschaftsrates in München . . . 504
Staatsaufsicht über Privat- und Gemeindewaldungen . . 523
Forstliche Woche in Eisenach 531
Vertreter der Forstwirtschaft im Reichswirtschaftsrate . . 549
Kurze Fingerzeige für den Forstbetrieb 591
Staatshaushaltsplan für Bayern 637
Forstbesitz von Groß-Berlin 637
Beaufsichtigung der bisher zu Hausvermögen, Familienfideikommissen, Erbstammgütern und Lehen gehörigen Waldungen 671
Die Staatsaufsicht über die Privatforsten 724
Positiver Heliotropismus 725
Im Gange befindliche Betriebsregelungsarbeiten der preußischen Staatsforstverwaltung 751, 801, 820
Das neue Reichsforstgesetz 778
Der Entwurf zum Reichsforstgesetz 790
Ablehnung der Sozialisierung der Forstwirtschaft 820
Vorarbeiten für die Fortführung der Verhandlungen über die Holzlieferung an die Entente 821
Regelung der Staatsaufsicht über Privatforsten durch ein Waldwirtschaftsgesetz 830
Überschuß der Stadt Weißenburg (Mittelfranken) von 2 650 000 ℳ aus der Forstwirtschaft 838
Einrichtung einer Forststelle bei der Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezik Cassel 860
Der Entwurf eines Reichsforstgesetzes 889
Ausfuhrverbot für Forstpflanzen 896
Zum Entwurf eines preußischen Forstkulturgesetzes . . . 895
Vorbereitender Entwurf eines preußischen Forstkulturgesetzes 905, 908
Berichtigung hierzu 933
Zum vorbereitenden Entwurf eines Forstkulturgesetzes für Preußen 976

2. Waldbau und Waldsamenernte.

Saat oder Pflanzung 41
Mitgliederverzeichnis der Kontrollvereinigung deutscher Besitzer von Samenklengenanstalten und Forstbaumschulen 59, 97
Sammeln der Zapfen 59
Freistellung der unterbauten Waldteile 60
Buchenmast 1920 78
Sorgfältige Pflege der Saat- und Pflanzkampe 97
Waldpflege des bäuerlichen Waldbesitzes 97
Forderung der Gewinnung schlesischen Nadelholz-Saatgutes 120
Auffallende Erscheinung im Laubwalde 120
Aufforstung von Flächen mit Laubholzstockausschlagen . . 120
Wiederaufforstung der Schlagflachen im Kleinforstbesitz . . 155
Forderung des Anbaus von Korbweiden 175
Der Sorquitter Waldpflug 256

Seite

Hegemeister Spitzenbergs Verbesserung der Kiefernkulturwirtschaft 270, 291
Bericht über die Sitzung der Vertreter der Forstsamen- und Pflanzenhandlungen am 20. Mai 1920 457
Keilsaumbetrieb 505
Verhütung von größeren Zuwachsverlusten in vorzeitig lichtgewordenen Holzbeständen 569
Ernteaussichten für Waldsämereien im Herbst 1920 . . . 657
Anlage von Windmanteln 680
Vorläufiger Erntebericht über Laub- und Nadelholzsamen der Samenwerke von Conrad Appel, Darmstadt . . . 752
Pflege der Waldteile mit natürlichem Jungwuchse 778
Hebung der forstlichen Samenerzeugung 800
Gute Standortsanpassungsfähigkeiten der Douglastanne auf sehr steingen, erdarmen Böden mit exponierter Lage 820
Ernteaussichten für Waldsämereien im Herbst 1920 . . . 839
Die Beschaffung des Kiefernsamens, insbesondere seine Selbstgewinnung 897
Bericht über die Waldsamenernte für 1920 925
Erhaltung von Akazien und Linden im Interesse der Bienenzucht 532
Vorquellen des Douglassamens 1027

3. Waldwegebau.

Unterhaltung der Waldwege 532

4. Forstbenutzung und Transportwesen.

Kurze Mitteilung von der Harznutzung im Jahre 1920 . 60
Brennholzrationierung in Hessen 121
Brennholzversorgung Deutschlands 137
Milderung der Brennholznot im nächsten Winter 194
Über die Brennholzversorgung 427
Verordnung über die Einschränkung der Kahlschläge in den nichtstaatlichen Waldungen 193
Gegen die Zwangsbewirtschaftung des Eichengerbholzes . 194
Harzgewinnung 194
Zur Harznutzung 238
Ein neuer Harzauffänger 301
Erleichterung der Aufnahme der Schläge 238
Die außerordentlichen Einschläge im neuen Reichseinkommensteuergesetz 322
Bauholz für gemeinnützige Siedlungszwecke 346
Bautätigkeit und Holzbeschaffung 391
Verwertung von Eichen- und Fichtenrinde zur Gewinnung von Gerbstoffen 214
Vorführung der Holzfällmaschine „Sector“ 280
Stubbenrodung durch Sprengung 214
Das Sprengen von Baumstubben 280
Vorsicht beim Stubbensprengen 441
Stocksprengversuche 918
Welche Vorteile bietet die Stubbensprengung? 967
Transportkontrolle für Holz 280
Gewinnung der Eichenrinde 317, 364
Grubenholz für Oberschlesien 364
Beschaffung von Papierholz 427
Zur Sicherung der Holzversorgung 410
Die Textilstoffe des Waldes 441
Überplanmäßiger Grubenholzeinschlag für 1920 466
Verwendbarkeit des Birkenholzes 485
Die alten Kiefernstubben 532
Zeitgemäße Holzverwertung 570
Waldrodungen in Sachsen 725
Numerierung des Holzes in den Schlägen 954
Holzflößerei auf dem Meere 955
Zwangsbewirtschaftung des Holzes 214
Aus dem Freistaat Sachsen 175
Beeren- und Pilzsammelscheine: 5 Pfg. das Stück . . . 466
Holzlieferung an die Entente 657, 700, 878, 918
Brennholzverschwendung auf dem Lande 933
Befriedigung des Holzbedarfes zu mäßigen Preisen . . . 955
Folgen der Einrechnung des Anmarsches bei Berechnung der Holzhauerlöhne 1007
Gesamt-Harzergebnisse 1919 1002
Billiges staatliches Holz für gemeinnützige Zwecke 1028

5. Forstschutz.

Bildung einer Forstschutzkompanie Labiau 40
Sturmschaden 78
Zur Änderung des Forstdiebstahlsgesetzes 96, 174, 237, 255, 612, 839
Wieder die Buchen-Wollschildlaus 194
Klagen über Verwüstungen der Forsten 324
Waldverwüstungen 410, 612
Waldverwüstungen in Oberschlesien 753
Waldbrände 324, 346, 441, 468, 505, 532, 551, 592, 657, 680, 700, 933, 955
Flugzeuge zur Bekämpfung von Waldbranden 346

Hosted by Google

Seite

Waldbrandversicherung in Bayern 364
Bestrafung von Holzdiebstählen 427
Der Wert des Entwendeten im Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878 435
Massenhafter Holzdiebstahl im Nürnberger Reichswald . . 440
Haftung der Holzkäufer für Waldbrandschäden 551
Vom Vogelsberg und Knüllgebirge 592
Vermutete, aber noch nicht bewiesene Mittel gegen den großen braunen Rüsselkäfer 613
Auftreten der Nonne 725, 878
Nonnengefahr 860
Die Schädigung der Forsten 989
Forstdiebstahl oder Diebstahl? 611
Hat eine Veränderung des Geldwertes Einfluß auf die an den Wert von 10 ℳ deutscher Währung gebundene Anwendbarkeit der §§ 6, 12 Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880? 529
Der Nutzen unserer Vögel 821

6. Holzmarktberichte und Holzrichtpreise.

Aus dem Spessart 175
Aus Bayern 176
Eichenholzpreise im Spessart 214, 223
Preisbildung auf dem Holzmarkte 280
Billige Preise im Staatswalde 302
Umschwung auf dem Holzmarkte 324
Unliebsame Erscheinungen auf dem Gerbstoffmarkte . . . 324
Rückgang der Preise im Bauholzhandel 346
Hohe Preise für Gerbrinde und Gerbstoffholz 346
Preisrückgang auf dem Gerbstoffmarkte 467
Sinken der Langholzpreise 484
Rückgang der Holzpreise 466
„Die Krise in der Holzindustrie“ 466
Holzpreis und Papierpreis 860
Verhandlungen über die Holzlieferung an die Entente . . 1007

7. Fremde Forsten.

Holznot in Wien 25
Höchstpreise für Brennholz in Ungarn 26
Waldverwüstung in der Umgebung von Wien 42
Die Holzversorgung Polens 156
Polens Forstwirtschaft und Deutschland 195
Verpfändung von Tiroler Forstbesitz für Lebensmittel . . 223
Holzindustrie und Forstwirtschaft in Bessarabien 282
Forstliche Vertretung in der Schweiz 363
Große Waldbrände in Skandinavien 551
Hohe Brennholzpreise in Wien 613
Englische Ausbeutung der litauischen Forsten 657
Abholzungen in Österreich 753
Forstwirtschaftliche Zentralstelle der Schweiz 879
Steigende Eichenholzpreise in Jugoslawien 879
Verstaatlichung der Privatforsten in Lettland 897
Nonnenfraß in Böhmen 918
Hohe Eichenpreise in Jugoslawien 919
Die Holzausfuhr Finnlands 933
Abbau der Brennholzwirtschaft in der Schweiz 989
Neugestaltung der Ausnutzung der bosnischen Staatswaldungen 989
Verstaatlichung der Waldungen in Estland 1028

8. Verschiedenes.

Holzkaufgelder 9
Eine neue forstwirtschaftliche Zeitung 120
Zuckererzeugung in den Lärchenwaldungen des Wallis . . 195
Torf statt Kohle 657

C. Gesetze, Ministerial-Erlasse, Gerichtsentscheidungen.

1. Allgemeines.

Zulassung zur Staatsforsterlaufbahn. Allg. Min.-Verf. v. 15. Dezember 1919 57
Vereidigung der Forstgehilfen auf das Forstdiebstahlsgesetz. Allg. Min.-Verf. v. 22. Dezember 1919 57
Bezeichnung der bisherigen Forstschutzbeamten im Gemeindeforstdienst als „Forstbetriebsbeamte“ und Benennung der Schutzbezirke mit „Försterei“. Min.-Verf. v. 22. Dezember 1919 112
Besetzung von Försterdienststellen. Allg. Min.-Verf. v. 14. Januar 1920 115
Verteilung des Forstversorgungsschemes an die staatlichen Försteranwärter. Allg. Min.-Verf. v. 21. Januar 1920 116
Unterbringung der Forstbetriebsbeamten aus den an Polen fallenden Abtretungsgebieten. Allg. Min.-Verf. v. 21. Januar 1920 117

Seite

Forstbetriebsbeamte auf Unterkunftsstellen. Dienstbezüge. Allg. Min.-Verf. v. 21. Januar 1920 135
Ableistung des Eides. Allg. Min.-Verf. v. 30. Januar 1920 135
Verordnung über das Ausscheiden aus dem Beurlaubtenstande 136
Erwerb von Orden und Ehrenzeichen zu Eigentum des Besitzers. Allg. Min.-Verf. v. 17. Dezember 1919 . . 153
Titelveränderungen im Haushalt der Forstverwaltung für das Rechnungsjahr 1919. Allg. Min.-Verf. v. 31. Januar 1920 172
Beteiligung der Beamten bei den Mietseinigungsamtern. Allg. Min.-Verf. v. 2. Januar 1920 236
§ 618 B. G. B und das öffentlich-rechtliche Beamtenverhältnis 236
Besetzung der freien Forsterstellen mit Revier im besetzten Gebiet. Allg. Min.-Verf. v. 3. April 1920 298
Statistik. Allg. Min.-Verf. v. 17. März 1920 338
Befugnis der Forstbetriebsbeamten, zu Gängen und Fahrten in die nähere Umgebung zwecks Erledigung nicht dienstlicher Angelegenheiten für die Dauer eines Tages ihren Dienstbezirk zu verlassen 362
Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit und Strafmilderung in Disziplinarsachen 405
Abänderung des Gesetzes, betreffend den Forstdiebstahl, vom 15. April 1878 419
Schadenersatz bei Körperverletzungen und Todesfällen der Staatsbeamten bei Ausübung des Dienstes während der gegenwärtigen Unruhen. Min.-Verf. v. 27. April 1920 422
Aus der Verordnung über die Bildung des vorläufigen Forstwirtschaftsrats vom 4. April 1920 423
Vom Begriff der Vermögensbeschädigung im Sinne des § 263 St. G. B. bei Eingehung eines Dienstvertrages . 425
Auslegung von Willenserklärungen im Beamtenrecht. Welche Anforderungen sind hinsichtlich der Einverständniserklärung eines Beamten mit seiner pensionslosen Entlassung aus dem Dienste zu stellen? 437
Jagerprüfung Sommer 1920 für die in den Jahren 1913 bis 1917 angenommenen und in Kriegsgefangenschaft usw. gewesenen Staatsforstlehrlinge. Allg. Min.-Verf. v. 11. Mai 1920 459
Beschäftigung von Forstbetriebsbeamten mit selbstgewählter Unterkunftsstelle. Allg. Min.-Verf. v. 14. Mai 1920 . 460
Endgültige Notierung der Forstversorgungsberechtigten der Jahrgange 1915 und später, sowie Umnotierung der Forstversorgungsberechtigten früherer Jahrgange. Allg. Min.-Verf. v. 28. Mai 1920 461
Erhöhung des Bezugspreises für das Ministerialblatt der Preußischen Verwaltung für Landwirtschaft, Domanen und Forsten. Allg. Min.-Verf. v. 29. Mai 1920 . . . 462
Wahl eines Vertreters für den Vertrauensmann jeder Oberförsterei. Allg. Min.-Verf. v. 26. Mai 1920 . . . 483
Änderung in den Bestimmungen über die Vorbereitung für den Forstverwaltungsdienst vom 19. Februar 1908. Allg. Min.-Verf. v. 29. Mai 1920 483
Verkauf von Blankettkarten der staatlichen Oberförstereien im Maßstabe 1 : 25 000. Allg. Min.-Verf. v. 10. Juni 1920 501
Stellen für die neugeschaffenen Forsteinrichtungsanstalten. Allg. Min.-Verf. v. 9. Juni 1920 501
Neuregelung der Amtsbezeichnungen der Staatsbeamten. Allg. Min.-Verf. v. 4. Juni 1920 525
Endgültige Notierung der Forstversorgungsberechtigten der Jahrgange 1915 und später, sowie Umnotierung der Forstversorgungsberechtigten früherer Jahrgänge. Allg. Min.-Verf. v. 28. Mai 1920 548
Gesetz über die Unterbringung von mittelbaren Staatsbeamten vom 30. März 1920 563
Entschädigung für Wasserentnahme in Dienstwohnungen. Allg. Min.-Verf. v. 15. Juni 1920 565
Gesetz vom 8. Juli 1920, betreffend vorläufige Regelung verschiedener Punkte des Gemeindebeamtenrechts . . . 566
Wer ist als Beamter im Sinne des § 359 St. G. B. anzusehen? 568
Dienstreisen der Staatsbeamten 587
Jagerprüfung im Sommer 1920 für die in den Jahren 1913 bis 1917 angenommenen und in Kriegsgefangenschaft usw. gewesenen Staatsforstlehrlinge. Allg. Min.-Verf. v. 15. Juli 1920 588
Erfüllung sowohl des Tatbestandes des § 241 St.G.B. als auch des § 117 St.B.G. 589
Forstbetriebsbeamte der an Polen abgetretenen Gebiete und im Freistaat Danzig. Allg. Min.-Verf. v. 31. Juli 1920 674
Ausführungsanweisung zu dem Gesetz vom 8. Juli 1920, betreffend vorläufige Regelung verschiedener Punkte des Gemeindebeamtenrechts (G.S. S. 383) 675
Verfügung vom 10. Juli 1920, betr. Schadenersatzansprüche der Beamten gegen die polnische Eisenbahnverwaltung . 698
Berechtigtes Waffentragen bei Begehung eines Diebstahls (§ 243 Abs. 1 Nr. 5) 698
Erfordert § 22 Abs. 2 St.G.B. eine Handlung in oder bei

Hosted by Google

Seite

der Berufsausübung? Kann eine Verletzung der Berufspflicht angenommen werden, wenn der Täter sich nicht der für seine Berufsausübung bestimmten, sondern einer andern Waffe bedient? 722
Änderung des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 744
Entschädigungen für Benutzung von Zentralheizung in Dienstwohnungen. Allg. Min.-Verf. v. 8. Juli 1920 . 745
Erstattung von Tumultschaden an Staatsbeamte. Allg. Min.-Verf. v. 31. Juli 1920 747
Ergänzung der Grundsätze für die Annahme von Militäranwartern. Allg. Min.-Verf. v. 23. August 1920 . . . 748
Durchführung des Gesetzes, betreffend vorläufige Regelung verschiedener Punkte des Gemeindebeamtenrechts vom 8. Juli 1920 749
Anrechnung des Zwischensemesters Frühjahr 1919. Allg. Min.-Verf. 17205 775
Beginn des Schuljahres 1920/21 auf den Forstlehrlingsschulen. Allg. Min.-Verf. v. 3. September 1920 . . 775
Schließung der Försterlaufbahn und Übergangsbestimmungen für die Ausbildung und Anstellung der Förster-anwärter. Allg. Min.-Verf. v. 6. September 1920 . . 775
Erteilung der Forstversorgungsscheine an die Staatsförsteranwärter des militärischen Jahrgangs 1911 und später, sowie deren Notierung bzw. Umnotierung. Allg. Min.-Verf. v. 15. September 1920 795
Feststellung der Forstversorgungsberechtigten der Jahrgänge 1918, 1919 und des Zwischenjahrganges 1919/1920, deren Forstversorgungsscheine sich noch hier befinden. Allg. Min.-Verf. v. 15. September 1920 795
Zum Begriff des gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffs . 858
Einschränkungen der Beurlaubungen vor der Pensionierung von Beamten. Min.-Verf. v. 16. September 1920 . . 876
Gesetz zur Änderung des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 893
Die neue Ausführungsanweisung zu dem Gesetz vom 8. Juli 1920, betreffend vorläufige Regelung verschiedener Punkte des Gemeindebeamtenrechts (G.S. S. 383) . . 941
Regelung der Arbeitszeit für die Beamten. Verf. des Fin.-Ministers v. 9. November 1920 948
Ausführung von Dienstreisen. Allg. Min.-Verf. v. 20. Oktober 1920 951
Verwertung der den Holzdieben abgenommenen Gegenstände. Min.-Verf. v. 12. Oktober 1920 1003
Der Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung 1005
Abschluß der Gesetzgebung über Familienguter in Preußen 1017

2. Steuern, Uniform, Besoldung und Unterstützungen der Beamten.

Dienstpramie für Unteroffiziere 23
Gewährung von unverzinslichen Vorschussen an Forstbeamte zur wirtschaftlichen Einrichtung. Allg. Min.-Verf. v. 4. Dezember 1919 39
Weitertragen der Walduniform von Beamten im Ruhestande. Allg. Min.-Verf. v. 15. Dezember 1919 . . . 56
Wildbretbezugsberechtigung der Forstkassenrendanten. Allg. Min.-Verf. v. 17. Dezember 1919 57
Brennholz für Staatsforstbeamte im Ruhestande. Allg. Min.-Verf. v. 4. Januar 1920 93
Brennholzabgabe an Forstreferendare. Allg. Min.-Verf. v. 6. Januar 1920 114
Bekanntmachung über die steuerliche Veranlagung von fiskalischen Domänen- und Forstgrundstücken . . . 115
Abgabe von Schirr- und Nutzholz an ehemalige reichsländische Staatsforstbeamte. Allg. Min.-Verf. v. 12. März 1920 295
Abgabe von Holz an Forstbeamte und Waldarbeiter. Allg. Min.-Verf. v. 25. Mai 1920 482
Beamte auf Unterkunftsstellen. Allg. Min.-Verf. v. 26. Mai 1920 500
Ausführung des Beamten-Diensteinkommensgesetzes in der Staatsforstverwaltung. Allg. Min.-Verf. v. 16. Juni 1920 527
Abgabe von Nutzholz an Forstbeamte. Allg. Min.-Verf. v. 29. Juli 1920 674
Gewährung von Beihilfen an versetzte Beamte. Min.-Verf. v. 26. November 1919 112
Pauschalvergutungen für Dienstreisen nach nahegelegenen Orten. Allg. Min.-Verf. v. 15. Januar 1920 115
Laufende Kriegsteuerungszulage und einmalige Beschaffungsbeihilfe (B 19) für Beamte der Staatsforstverwaltung. Allg. Min.-Verf. v. 20. Januar 1920 134
Erhohung der von den Dienstwohnungsinhabern zu zahlenden festen Jahresbetrage für Zentralheizung. Allg. Min.-Verf. v. 24. Januar 1920 135
Erhöhung des Betrages der einmaligen Geldabfindung an Stelle des Zivilversorgungsscheins. Allg. Min.-Verf. v. 31. Dezember 1919 135

Seite

Gewährung von Beihilfen an versetzte Beamte. Allg. Min.-Verf. v. 9. Februar 1920 192
Laufende Kriegsteuerungszulagen. Allg. Min.-Verf. v. 2. März 1920 277
Verordnung über Erhöhung der Eisenbahnfahrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten. Vom 8. April 1920 . 337
Zuschläge zu den gesetzlichen Tagegeldern bei Dienstreisen der Staatsbeamten 337
Keine Vergutung von Überstunden an die Beamten. Min.-Verf. v. 29. April 1920 423
Berechnung der Eisenbahnfahrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten nach der Verordnung vom 8. April 1920. Allg. Min.-Verf. v. 12. Mai 1920 460
Die Gewährung von Teuerungszulagen zu Unfallrenten . 462
Gewahrung von Zuschüssen zu den allgemeinen Umzugskosten an versetzte Beamte. Allg. Min.-Verf. v. 17. Februar 1920 499
Einkommensteuererhebung durch Lohnabzug. Allg. Min.-Verf. v. 18. Juni 1920 528
Vergutungen fur vorubergehend außerhalb ihres Wohnorts bei einer Behorde beschaftigte Beamte. Zuschlage zu den gesetzlichen Tagegeldern bei eintagigen Dienstreisen. Allg. Min.-Verf. v. 25. Juni 1920 586
Dienstaufwandsentschadigung der Regierungs-Forstbeamten. Allg. Min.-Verf. v. 28. Juni 1920 586
Altersruhegeld der Angestelltenversicherung bei unvermindertem Einkommen 610
Bauholz für Forstbauten. Allg. Min.-Verf. v. 7. Juni 1920 526
Ausführungsanweisung zu den Beamten-Diensteinkommens- und Altruhegehalts-Gesetzen. Allg. Min.-Verf. v. 28. Juli 1920 721
Nebenbezüge der Forstbetriebsbeamten nach Durchführung des neuen Beamten-Diensteinkommensgesetzes. Allg. Min.-Verf. v. 26. Juli 1920 722
Verfugung vom 17. Juli 1920, betr. Tagegelder für Dienstreisen der Staatsbeamten nach besonders teueren Städten 746
Bargeldlose Zahlung der Beamtenbesoldungen. Allg. Min.-Verf. v. 29. Juni 1920 746
Umzugskosten für reichsländische Beamte. Allg. Min.-Verf. v. 16. August 1920 748
Bewilligung einer laufenden Wirtschaftsbeihilfe (W. b. G.) an Beamte und Volksschullehrpersonen sowie an Angestellte und Arbeiter in den von Ententetruppen besetzten Gebieten 749
Regulierung des Wirtschaftslandes der Staatsforstbeamten. Allg. Min.-Verf. 608
Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zum Beamten-Diensteinkommensgesetz. Allg. Min.-Verf. v. 2. Juli 1920 721
Anstellung von Forstern v. R. Allg. Min.-Verf. v. 24. August 1920 722
Zuschuß zu den Transportkosten. Allg. Min.-Verf. v. 25. August 1920 749
Diensteinkommensverbesserung der Staatsforstbeamten . . Allg. Min.-Verf. v. 19. August 1920 774
Erlaß, betreffend Umrechnung der Versorgungsgebührnisse der in den abgetretenen Gebieten wohnenden pensionierten Beamten und der Hinterbliebenen auf Grund des Gesetzes vom 7. Mai 1920 777
Besoldung der Forsteranwärter im Vorbereitungsdienst. Min.-Verf. v. 13. Oktober 1920 916
Gewährung von Beihilfen an versetzte Beamte und Umzugskostenbeihilfen an außerplanmäßige Beamte usw. Allg. Min.-Verf. v. 14. September 1920 949
Einkommensteuererhebung durch Lohnabzug. Allg. Min.-Verf. v. 25. Oktober 1920 951
Anderweitige Festsetzung des für eine Dienstwohnung anzurechnenden Betrages. Allg. Min.-Verf. v. 4. Oktober 1920 965
Kann der Ausgleichszuschlag gepfandet werden? 986
Widerruf der Ostmarkenzulage und Erziehungsbeihilfen. Allg. Min.-Verf. v. 9. April 1920 319
Mietpreiserhöhung für Dienstraume. Min.-Verf. v. 21. Oktober 1920 1004
Betrifft vorzeitige Zahlung der Dienstbezüge fur Januar-Marz 1921. Verf. v. 14. Dezember 1920 1025
Vorrückung des Besoldungsdienstalters auf Grund des § 10 Abs. 7 des B.D.E.G. Min.-Verf. v. 20. Oktober 1920 1004
Fußbodenanstriche in Forstdienstgebäuden. Min.-Verf. v. 29. April 1920 423
Beflaggen der Dienstgebäude. Allg. Min.-Verf. v. 5. August 1920 678

3. Kriegsbeschädigten-, Hinterbliebenen- und sonstige soziale Fürsorge.

Gesetz über die Entschädigung der infolge der Verminderung der Wehrmacht aus dem Heere, der Marine und den

Hosted by Google

Seite

Schutztruppen ausscheidenden Kapitulanten (Kapitulanten-Entschädigungsgesetz). Vom 13. September 1919 . . . 93
Erhöhung der laufenden Kriegsteuerungszulagen und Kriegsbeihilfen. Allg. Min.-Verf. v. 9. Februar 1920 . 295
Erhöhung der laufenden Teuerungszulagen und Kriegsbeihilfen. Allg. Min.-Verf. v. 3. März 1920 297
Weiterzahlung der erhöhten laufenden Kriegsteuerungszulagen und Kriegsbeihilfen. Allg. Min.-Verf. v. 15. März 1919 338
Ausführungsbestimmungen zur Verordnung vom 24. Januar 1919 über die Ausdehnung des Gesetzes, betr. die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen, vom 2. Juni 1902 aus Anlaß der gegenwärtigen Unruhen 105
Gewährung staatlicher Zinszuschüsse an gemeinnützige Bauvereinigungen 106
Kriegsteuerungszulagen für die aus dem Heeresdienst beurlaubten und entlassenen Militäranwärter. Min.-Verf. v. 16. April 1920 422
Behebung der Wohnungsnot der Forstbetriebsbeamten. Allg. Min.-Verf. v. 10. April 1920 159
Über die Versorgung der Militärpersonen 162
Hat die Witwe eines Beamten auch dann Anspruch auf die volle Witwenrente des § 8 Abs. 1 Nr. 2a des Beamten-Unfallfürsorgegesetzes, wenn sie mehr als 15 Jahre jünger ist als ihr Mann? 301
Unterbringung von Forstbetriebsbeamten aus den Abtretungsgebieten. Allg. Min.-Verf. v. 9. Juli 1920 . . 586
Beschäftigung Schwerbeschädigter. Min.-Verf. v. 3. August 1920 697
Kriegsteuerungszulagen für aus dem Heeresdienst entlassene Militäranwärter. Allg. Min.-Verf. v. 28. Juni 1920 . 721
Wochenhilfe und Wochenfürsorge 750
Aufhebung der laufenden Kriegsteuerungszulagen 930

4. Versicherung.

Ausdehnung der Krankenversicherungspflicht 424
Frist für Vorlegung von Krankheitsattesten. Allg. Min.-Verf. v. 27. Mai 1920 483
Rentenzulagen und Beitragserhöhung bei der Invalidenversicherung 502
Versicherungsfreiheit bei der Angestelltenversicherung . . . 529
Ausdehnung der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung 567
Erlaß des Finanzministeriums vom 9. Juli 1920, betr. Befreiung von der Krankenversicherungspflicht 588
Befreiung von der Krankenversicherungspflicht. Allg. Min.-Verf. v. 12. August 1920 748
Erneuerung der Versicherungskarten zur Angestelltenversicherung 877
Ruhen des Alters-Ruhegehaltes der Angestelltenversicherung 877

5. Forstwirtschaft.

Schutz und Anbau der Eibe. Allg. Min.-Verf. v. 29. November 1919 21
Abgabe von Brennholz. Allg. Min.-Verf. v. 10. Dezember 1919 21
Überschreitung der Höchstsätze bei Anfertigung von Aufmaßlisten. Allg. Min.-Verf. v. 20. Dezember 1919 56
Nummerbuch und Abzahlungstabelle. Allg. Min.-Verf. v. 17. Februar 1920 213
Regelung des Einschlags in der Hauptnutzung. Allg. Min.-Verf. v. 3. März 1920 277
Grubenholzbeschaffung. Allg. Min.-Verf. v. 24. März 1920 297
Sicherheitsleistung für Holzkaufgelder. Allg. Min.-Verf. v. 29. März 1920 318
Holzeinschlag 1921. Allg. Min.-Verf. v. 1. April 1920 . . 318
Zulassung fernschriftlicher Angebote beim Verkauf von Holz. Allg. Min.-Verf. v. 20. April 1920 362
Überplanmäßiger Grubenholzeinschlag für 1920. Allg. Min.-Verf. v. 25. Mai 1920 436
Stockholz und Torfnutzung. Allg. Min.-Verf. v. 8. Juni 1920 527
Abhaltung der Holzversteigerungstermine. Allg. Min.-Verf. v. 2. September 1920 793
Zinsvergütung bei Barzahlung von Holzkaufgeldern. Allg. Min.-Verf. v. 14. November 1920 985
Betrifft: Einschlag von Schwellenholz. Min.-Verf. v. 2. Dezember 1920 1004
Holzeinschlag 1920/21. Allg. Min.-Verf. v. 8. September 1920 835

6. Jagd, Fischerei, Bienenzucht und Naturschutz.

Verordnung über die Aufhebung von Verordnungen über den Verkehr mit Wild und mit Hühnern 22
Verordnung über die Regelung der Wildpreise 22
Bekanntmachung über die Festsetzung von Richtpreisen für den Großhandel mit Wild 57

Verrechnung der Jagdkosten und -unkosten. Allg. Min.-Verf. v. 31. Januar 1920 152
Wildverwertung. Allg. Min.-Verf. v. 14. April 1920 . . 340
Wildverwertung. Allg. Min.-Verf. v. 16. November 1920 985
Schutz des Maulwurfs 425
Erkenntnis des Oberverwaltungsgerichts vom 8. Januar 1920 über den Wert der Jagdnutzung auf Anschlußflachen . . 437
Jagdnutzung 1920. Allg. Min.-Verf. v. 18. Mai 1920 . . 460
Haftung mehrerer Jäger für den Schaden eines angeschossenen Treibers nach § 230 Abs. 1 Satz 2 B. G. B. 501
Erläuterung zu Abschnitt VI Nr. 13 der Vorschriften über die Jagdnutzung vom 2. Juli 1919. Allg. Min.-Verf. v. 3. Juli 1920 566
Verpachtungsbedingungen für fiskalische Fischgewässer. Allg. Min.-Verf. v. 9. Juli 1920 653
Verfügung vom 23. Juni 1920, betr. Jagdausübung seitens der Gendarmeriebeamten 697
Änderungen in den Bestimmungen über die Jagdnutzung in den preußischen Staatsforsten. Allg. Min.-Verf. vom 10. September 1920 793
Verordnung über die Einfuhr von Wild, zahmen Kaninchen, Geflügel und Wildgeflügel 835
Naturdenkmalpflege. Min.-Verf. v. 23. Oktober 1920 . . 965
Zur Änderung der Jagdnutzung in den preußischen Staatsforsten 987

7. Waldarbeiter.

Verfügung, betreffend staatliche Fürsorge für die in den gefahrdeten Landesteilen beschäftigten Lohnangestellten. Allg. Min.-Verf. v. 22. November 1919 92
Berechnung der Haumeistervergütung. Allg. Min.-Verf. v. 23. Dezember 1919 114
Bezahlung der Sonntagsarbeit gemäß § 2 des Waldarbeitertarifvertrages. Allg. Min.-Verf. v. 23. Februar 1920 . 213
Erhöhung der Forstarbeiterlohne. Allg. Min.-Verf. v. 10. April 1920 319
Tarifvertrag für die Lohnempfanger (Arbeiter) bei den Verwaltungsbehörden. Allg. Min.-Verf. v. 27. März 1920 340
Manteltarifvertrag zwischen der Reichsregierung und der preußischen Staatsregierung und dem Verbande der Gemeinde- und Staatsarbeiter, dem deutschen Transportarbeiterverbande, dem Verbande der Gartner und Gärtnereiarbeiter 341
Erhöhung der Forstarbeiterlohne. Allg. Min.-Verf. v. 11. Mai 1920 459
Verlohnung von Forstarbeiten. Allg. Min.-Verf. vom 5. Juni 1920 525
Erganzungsabkommen zum Lohntarif für Lohnempfänger (Arbeiter) bei den Verwaltungsbehörden. Allg. Min.-Verf. v. 14. September 1920 984

8. Verschiedenes.

Annahme der Sparpramienanleihe zur Sicherstellung von Holzkaufgeldern. Allg. Min.-Verf. v. 3. Dezember 1919 21
Erhöhung des Betrages der als Rechnungsbelege gültigen Posteinlieferungsscheine. Allg. Verf. v. 10. Dezember 1919 21
Holzabgabe an Arme. Allg. Min.-Verf. v. 7. Januar 1920 93
Behebung der Wohnungsnot. Allg. Min.-Verf. v. 5. Januar 1920 114
Einschrankung der Staatsausgaben. Allg. Min.-Verf. v. 19. Januar 1920 116
Zum Mangel an Kleingeld. Allg. Min.-Verf. v. 10. März 1920 278
Zur Auslegung der Verordnung des Rates der Volksbeauftragten vom 13. Januar 1919 (R.G.Bl. S. 31) über Waffenbesitz 320
Welche Anforderungen sind für den Begriff des umschlossenen Raumes an die Vollständigkeit der Umschließung zu stellen? 320
Portoablosungsverfahren. Allg. Min.-Verf. v. 12. April 1920 407
Eine eigenartige Auslegung der Amnestieverordnung . . 463
Annahme und Einlosung von Zinsscheinen der Reichsanleihen und der Schutzgebietsanleihen. Allg. Min.-Verf. v. 28. Mai 1920 483
Einziehung und Außerkurssetzung der Reichssilbermunzen. Allg. Min.-Verf. v. 18. Juni 1920 566
Zum Begriff der Gewalttätigkeit gegen Sachen im § 3 Abs. 2 der Verordnung des Rates der Volksbeauftragten vom 13. Januar 1919 uber Waffenbesitz 653
Reichsgesetzblatt, Preußische Gesetzsammlung; Erhebung der Zeitungsgebuhr. Allg. Min.-Verf. v. 30. August 1920 . 793
Gesetz über die Entwaffnung. Allg. Min.-Verf. v. 10. September 1920 857
Anschluß von Dienstraumen und Beamtenwohnungen an das öffentliche Fernsprechnetz 931
Darlehen für Licht- und Stromzähler auf forstfiskalischen Gehöften. Min.-Verf. v. 26. Oktober 1920 965

Hosted by Google

Seite

D. Vereinswesen.

1. Allgemeines.

Spiegelbilder zu den Streitfragen im Staatsförsterverein . 15
Bericht über die Vorbesprechung zur Gründung eines Reichsforstverbandes am 18. September 1919 zu Eisenach . . 19
Der Beamtenbund fur den Achtstundentag 118
Waldbauvereine 37, 119, 918
Aufruf zur Bildung einer Vereinigung von im Ruhestande befindlichen staatlichen Lokalforstbeamten 173

2. Forstliche Vereine.

Deutscher Forstverein 504, 569, 636, 645
Kollegiale Vereinigung von Forstbeamten fur Konigsberg i. d. Neumark und Umgegend 575
Markischer Forstverein 584, 1011
Forstliche Tagungen in Munchen vom 10. bis 16. September 1920 698
Nordwestdeutscher Forstverein 719
Zusammenschluß der rheinischen Gemeindewaldbesitzer . . 724
Forstliche Tagungen in Rostock 745
Forstverein fur Westfalen und Niederrhein 788
Die forstliche Woche in München 855

3. Verschiedenes.

Von der „Weidgerechten Vereinigung zur Hebung der deutschen Wildbestände" zu Berlin 13
28. Jahresversammlung der Deutschen Dendrologischen Gesellschaft 531

4. Staatsforstbeamte.

Verein Preußischer Staatsförster.

Aufnahme neuer Mitglieder 11, 44, 80, 100, 139, 159, 199, 216, 241, 304, 348, 393, 429, 443, 486, 553, 572, 615, 660, 683, 727, 780, 843
Angebot von billigen Zielfernrohren 11, 304
Für Inruhestandtretende 27
Vereinsbeitrag 1920 . . . . . 44, 100
Anfertigung der Holzabzahlungstabelle 63
Geschäftsordnung für die Arbeitsausschüsse 63
Einziehung der Beitrage fur das Geschäftsjahr 1920 63, 80, 178
Betrachtungen zur letzten Delegiertenversammlung des Vereins Preußischer Staatsforster 73
An sämtliche Förster o. R. und Forsteranwarter 64, 140, 159, 200, 241
Übertritt von Mitgliedern in eine andere Bezirksgruppe . 81, 199
Überlassung von Brennholz an im Ruhestand befindliche Forstbeamte 100
Besuch von Abgeordneten in der Landesversammlung . . 159
Abgabe von Uniformstoffen an Forstbeamte 159
Berichtigung, betreffend Eintrittsgeld für die Krankenkosten-Beihilfekasse 217
Vereinsbriefbogen und Vereinskuverts 217, 304
Bericht über die Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes am 25. und 26. Februar 1920 178
Stenographischer Bericht, die außerordentliche Delegierten-Versammlung vom 27. und 28. November in Berlin betreffend 178, 241, 259
Geschäftsanweisung fur die Arbeitsausschüsse 241
Krankenkosten-Beihilfekasse 241
Erhöhung des Vorzugspreises fur Zielfernrohre 259
Zur Reservejäger-Frage 259, 348, 470, 616, 780
Warum haben Sie nicht aktiv gedient? 259
Zustellung der Deutschen Forst-Zeitung an die Vereinsmitglieder in Polen 284, 304
Zahlung der Beiträge für 1920 . . . . . 304, 326
Mitteilungen der Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung 368, 822, 843, 862, 1008
Zugehörigkeit zu den Bezirksgruppen der aus den abgetretenen Gebieten in den Reststaat übertretenden Mitglieder 393, 413
Die Zukunft der Forstsekretäre 393
Arbeitsausschuß für Forstsekretäre 394
Fernsprechanschluß der Geschäftsstelle 535
Vorläufige Tagesordnung für die nachste Delegierten-Versammlung 572, 594
Neuregelung des Wirtschaftslandes 572
Bezug von Patronen, Mod. 88 614
Sperre der Deutschen Forst-Zeitung 615
Delegierten-Versammlungen 615
Nachtragliche Ernennung zum Leutnant d. R. oder Leutnant der Landwehr a. D. 615
Tagesordnung der Delegierten-Versammlung am 29., 30. September und 1. Oktober in Berlin 639, 660
Außerordentlicher Beitrag für 1920 660
Besoldung der Forstgehilfen und Hilfsforster 660
Quittungsleistung für die Krankenkosten-Beihilfekasse . . . 660

Seite

Lieferung der Deutschen Forst-Zeitung an die ehemaligen Ostmärker 661
Zurückziehung des Vereinsorgans für die Mitglieder, die ihren Vereinsbeitrag 1920 bis jetzt noch nicht bezahlt haben 683
Änderung im Vorstand 702
Hohe der Beiträge für 1920 702
Angabe der Mitgliedsnummern bei Einkäufen bei den Beitragsfirmen 702
An die aus dem abgetretenen Gebiet Westpreußens und Posens in Ostpreußen angestellten Förster m. R. . . . 702
Beitragszahlung 727
Zur Dienstlandsfrage 727, 934
Quittung über weitere Eingange für die Kriegsspende . . 780
Delegiertenversammlung des Vereins Preußischer Staatsförster am 29./30. September und 1. Oktober 813
Beschluß der Delegiertenversammlung am 29. und 30. September und 1. Oktober 1920 über das Vereinsorgan . 822
Berichtigung 843
Aus dem Verein Preußischer Staatsforster 862
Beschluß der Delegiertenversammlung am 29. und 30. September und 1. Oktober 1920 881
Erklarung 881
Weiterlieferung der Deutschen Forst-Zeitung 882, 900
Über die Delegiertenversammlung des Vereins Preußischer Staatsforster 920
Wahrheiten über die Vorgange im Verein preußischer Staatsforster 997
Widerspruch gegen ein Forstkulturgesetz 1006
Geschäftsverteilung im Verein Preußischer Staatsoberförster 1006
Zum Deutschen Forsterbund 1008

Bezirksgruppen-Nachrichten:

Aachen 45, 284, 573
Allenstein 159, 200, 217, 242, 349
Arnsberg 639
Breslau 81, 140, 413, 616, 703, 728, 863
Bromberg 44, 81
Cassel-Ost 140, 260, 683, 803
Cassel-West . 110, 169, 218, 394, 594, 616, 661, 781, 843
Coblenz 65, 487, 755
Danzig 100
Düsseldorf 217, 305, 444, 781
Erfurt 594, 803
Frankfurt a. O. 217, 224, 242, 471, 640, 727
Gumbinnen 284, 508
Hannover 44, 160, 639, 804
Hildesheim 661, 780, 864, 957
Hofkammer 123, 394
Köln 82, 487
Königsberg 66, 179, 217, 639, 782
Köslin 639, 783
Liegnitz 616, 757
Luneburg . . 160, 217, 305, 429, 639, 661, 729, 823, 843
Magdeburg 123, 200, 508, 755, 843
Marienwerder 160
Memelgau 224
Merseburg 200, 413, 488, 704, 863
Minden-Münster 368, 639
Oppeln 44, 45, 160, 348, 509, 661, 803
Osnabrück-Aurich 662
Posen-West 160
Potsdam 616, 703, 756
Schneidemühl 45, 141, 160, 639, 804, 863
Schleswig 217, 326, 683, 804, 823
Stade 703
Stettin 65, 260, 368, 444, 509, 555, 573, 661, 662, 731
Stralsund 46, 348, 368, 510, 661, 703, 900
Trier 160, 285, 639, 661, 757
Wiesbaden 28, 727, 864
Forsterverein im Freistaat Danzig 243, 473
Forsterverein Memelgau 30
Abgewanderte Staatsförster des Regierungsbezirks Danzig 619, 732
Interessengruppe der staatlichen Revierforster Preußens 883, 884, 935, 991
Interessengemeinschaft der staatlichen Forstbeamten aus den an Polen abgetretenen Gebieten 685
Interessengemeinschaft ehemaliger Forstbeamten im besetzten Gebiet Polen 107, 619
Interessengemeinschaft der Forstbeamten aus den Abtretungs- und Abstimmungsgebieten 27, 395, 472, 512, 554, 642, 761
Vereinigung der vertriebenen reichsländischen Staatsförster und Forstanwarter 50, 86, 184

Ortsgruppen-Nachrichten:

Allenstein 28, 200, 237, 594, 729
Altdamm (Regbz. Stettin) 200, 413, 511, 640

Hosted by Google

Seite

Altenkirchen (Regbz. Koblenz 11, 508, 703
Annaburg (Regbz. Merseburg) 179, 594
Arnsberger Wald (Regbz. Arnsberg) 285, 517
Bassum (Regbz. Hannover) 28, 100, 179, 284, 368, 444, 471, 617
Bad Lauterberg (Regbz. Hildesheim) 594, 780
Battenberg (Regbz. Wiesbaden) 865
Benrath (Regbz. Düsseldorf) 218
Borker Heide (Regbz. Gumbinnen) 844
Brieg (Regbz. Breslau) 201, 369, 616, 703, 755, 758, 805
Bromberg 82
Bublitz (Regbz. Köslin) 242
Bütow (Regbz. Köslin) 413, 780
Cassel (Regbz. Cassel) 217, 471, 755
Cleve (Regbz. Düsseldorf) 823
Colbitz-Letzlinger Heide (Regbz. Magdeburg) 124, 327, 487
Crone a. Br. (Regbz. Bromberg) 30
Cüstrin (Regbz. Frankfurt a. O.). 124, 640, 823
Doberschutz (Regbz. Merseburg) 595, 641, 683
Dobrilugk (Regbz. Frankfurt a. O.) 758, 844
Driesen (Regbz. Frankfurt a. O.) . . 111, 179, 487, 728
Dübener Heide (Regbz. Merseburg) 487, 574, 663
Eisleben (Regbz. Merseburg) 663
Elend (Regbz. Hildesheim) 218, 730
Erkner (Regbz. Potsdam) 11, 217, 268, 349, 471, 553, 616, 730, 780
Eschwege (Regbz. Cassel) 28, 369, 594, 728, 844
Ewig (Regbz. Arnsberg) 572
Falkenberg (Regbz. Merseburg) 704
Feldberg (Regbz. Wiesbaden) 65, 394, 443, 703
Frankenberg (Regbz. Cassel 471, 574
Frankfurt a. O. 217, 471, 616, 617, 641, 823
Freudenfier (Regbz. Schneidemuhl) 661, 865
Freyburg-Pforta (Regbz. Merseburg) 306
Fulda (Regbz. Cassel) 217, 471, 661, 780
Gelnhausen (Regbz. Cassel) 201, 305, 864
Gerswalde (Regbz. Königsberg) 730
Glatz (Regbz. Breslau) 28
Göttingen (Regbz. Hildesheim) . 200, 242, 443, 487, 785, 803
Grafschaft Glatz (Regbz. Breslau) 242, 641, 683
Großlinichen-Neuhof (Regbz. Köslin) 179, 758
Grünhaus (Regbz. Frankfurt a. O.) 141, 806
Grünwalde (Regbz. Allenstein) 642
Halbe (Hofkammer) 81, 217, 369, 413, 573, 640
Halle a. S. (Regbz. Merseburg) 574
Hameln (Regbz. Hannover) 124, 180, 330, 535
Hammer (Regbz. Stettin) 11
Hammerstein (Regbz. Schneidemühl) 242, 472
Hanau (Regbz. Cassel) 101, 728
Hannover 44
Hann.-Münden (Regbz. Hildesheim) 218
Hersfeld (Regbz. Cassel) . . . 66, 261, 471, 553, 640, 844
Hildesheim 260, 443, 823, 882
Himmelpfort (Regbz. Potsdam) . 65, 141, 200, 413, 573, 728
Hinterse-Carpin (Regbz. Stettin) . 81, 369, 487, 573, 640
Hirschberg (Regbz. Liegnitz) 243, 472
Hofgeismar (Regbz. Cassel) 200, 471, 728
Hohenstein (Regbz. Wiesbaden) 617
Hoyerswerda (Regbz. Liegnitz) 487
Hünfeld (Regbz. Cassel) 471, 661
Insterburg (Regbz. Gumbinnen) 101, 141
Kaltenborn (Regbz. Allenstein) 124, 413, 511
Kirchen (Regbz. Coblenz) 731
Kirn (Regbz. Coblenz) 242, 663
Kreuzburg-Bodland (Regbz. Oppeln) 243
Kreuzburgerhütte (Regbz. Oppeln) 218
Kupp (Regbz. Oppeln) 844
Labiau (Regbz. Königsberg) 661
Landsberger Heide (Regbz. Frankfurt a. O.) 66, 394, 536, 661, 806, 865
Lehnin-Dippmannsdorf (Regbz. Potsdam) . 101, 261, 536
Lübben (Regbz. Frankfurt a. O.) 161
Luckenwalde (Regbz. Potsdam) 124, 594
Lyck (Regbz. Allenstein) 306
Marburg (Regbz. Cassel) . . 11, 141, 394, 511, 536, 662
Marienwerder (Regbz. Schneidemühl) 823
Massin (Regbz. Frankfurt). . 44, 349, 413, 662, 663, 759
Melsungen (Regbz. Cassel). 414
Memelgau 489, 807
Minden-Schaumburg (Regbz. Minden) 823
Misdroy (Regbz. Stettin) 161
Montabaur (Regbz. Wiesbaden) 242, 327, 472
Munster, Westf. 430, 640, 844
Namslau (Regbz. Breslau) 471
Naumburg a. Saale (Regbz. Merseburg) 47, 162

Seite

Neukirchen, Kreis Ziegenhain (Regbz. Cassel) . . 487, 781
Neustettin (Regbz. Koslin) 67, 218
Niederung (Regbz. Gumbinnen) 101, 369, 785
Nienburg a. Weser (Regbz. Hannover) 349
Nimkau (Regbz. Breslau) 471
Oberharz (Regbz. Hildesheim) 65, 218, 394, 803
Oranienburg (Regbz. Potsdam) 218, 487, 731
Ortelsburg (Regbz. Allenstein) 67
Osterode, Ostpr. (Regbz. Allenstein) 11, 162, 242, 369, 508, 575, 704, 803
Paderborn (Regbz. Minden). 101, 219, 472, 781
Panten-Monchswald (Regbz. Liegnitz) 444
Peitz (Regbz. Frankfurt a. O.) 618, 882
Potsdam 65, 141, 242, 823
Prechlau (Regbz. Schneidemühl) 45, 553
Rheinsberg (Regbz. Potsdam) 141, 394, 759
Rochauer Heide (Regbz. Merseburg) 553, 664, 806
Rosenfeld (Regbz. Merseburg) 664
Rosenthal (Regbz. Cassel) 180, 444, 511
Rotenburg (Regbz. Cassel) 487
Saarbrucken (Regbz. Trier) 124
Saarland 306, 430, 512, 617, 784
Schleswig 444
Schneidemuhl 67, 394, 785
Schonlanke a. d. Ostbahn (Regbz. Frankfurt a. O.) . 82
Schonlanke (Regbz. Potsdam) 218, 472
Schonlanke (Regbz. Schneidemuhl) 594, 642, 803
Schorfheide (Regbz. Potsdam) 179, 618, 823
Schwedt a. O. (Hofkammer) 703
Schwenten (Regbz. Schneidemuhl) 12
Seulingswald-Bebra (Regbz. Cassel) 200, 472, 553, 640, 683
Simmern-Hunsruck (Regbz. Coblenz) 618, 785, 823
Sohre (Regbz. Cassel) 28, 760
Solling-Uslar (Regbz. Hildesheim) 472, 662
Sommerfeld (Regbz. Frankfurt a. O.) 594, 760
Spangenberg (Regbz. Cassel) 574
Steinberge-Ruppin (Regbz. Potsdam) 12, 124, 180, 489, 595
Stolp (Regbz. Stettin) 684, 786
Swinemunde (Regbz. Stettin) 101, 684
Torgelow (Regbz. Stettin) 67, 101, 305, 640, 844
Treten (Regbz. Koslin) 445
Treysa (Regbz. Cassel) 28, 124, 394, 553, 882
Trier 472
Tschiefer (Regbz. Liegnitz) 47
Tuchler Heide (Regbz. Marienwerder) 12
Ulzen (Regbz. Hannover) 141, 327
Ullersdorf (Regbz Liegnitz) . 101, 349, 487, 619, 803, 882
Uslar-Solling (Regbz. Hildesheim) 82, 803
Weilburg (Regbz. Wiesbaden) 218, 306, 682
Wesel (Regbz. Dusseldorf) 30
Weserlingen (Regbz. Magdeburg) 642
Woldenberg Nm. (Regbz. Frankfurt a. O) . . . 394, 824
Zeitz (Regbz. Merseburg) 664
Ziegelroda (Regbz. Merseburg) 554
Zielenzig (Regbz. Frankfurt a. O.) 413

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Austritt aus dem Verein Preußischer Staatsförster. . . . 1008
Mitteilungen des Vereinsvorsitzenden 1031

Verband Preußischer Forstrentmeister.

Mitteilungen des Vorstandes 512
Tagesordnung zur Verbandstagung am 11. September . 646
Vom Verband Preußischer Forstrentmeister 504

Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Tagesordnung zur Hauptversammlung am 21. Februar . . 107
Bezirksgruppe Dessau, Cothen, Zerbst 309, 827, 940
Mitteilungen des Vorstandes 558, 646, 903
Mitteilungen über Berufs- und Standesfragen an die Presse 710
Bericht über den Waldbegang im Forstrevier Barenthoren am 8. Juni 711

Verein Fürstlich Hohenzollernscher Förster.

Tagesordnung zur Generalversammlung am 15. Januar . 14
Mitgliederaufnahmen 14, 416
Bericht über die Generalversammlung am 15. Januar . . 311
Mitgliederversammlung am 5. Juni 416

Verein Mecklenburg-Schwerinscher Staatsförster.

Bericht über die Gründungsversammlung der Bezirksgruppe Gustrow am 4. Dezember 1919 49
Mitteilungen des Vorstandes 184
Geschlossener Verkauf von Rauhwaren 49
Bericht über die Generalversammlung am 12. Mai . . . 580
Tagesordnung zur Generalversammlung am 30. Oktober . 866
Offener Brief an den Landesvorstand des Vereins Mecklenburg-Schwerinscher Staatsförster 866

Hosted by Google

Seite

Antwort hierauf 866
Der Mecklenburgische Stationsjager 923
Bericht über die außerordentliche Generalversammlung am 30. Oktober in Schwerin 1034

Schaumburg-Lippischer Försterverein.

Tagesordnung zur Vereinsversammlung am 21. Januar . 14
Mitgliederaufnahmen 107
Tagesordnung zur Generalversammlung am 21. April . . 247
Bericht über die Versammlungen am 21. Januar und am 2. April 370
Ergebnis der Verhandlungen mit der Landesregierung . 371
Mitteilungen des Vorstandes 518, 816, 903
Bericht über die Vereinsversammlung am 21. Juli . . . 624
Tagesordnung zur Vereinsversammlung am 20. Oktober . 812

Verein schlesischer Forstbeamten.

Tagesordnung zur Vorstandssitzung am 17. März 221
Tagesordnung zur Jahresversammlung am 14. Juli . . . 517

Schwarzburg-Rudolstädter Forstschutzbeamtenverein.

Versammlung Thüringischer Forstschutzbeamten am 7. Februar 49
Tagesordnung zur Vereinsversammlung am 7. März . . 166
Mitteilungen des Vorstandes 432, 558
Ehemalige Bezirksgruppe Schwarzenberg 1033

Verein mittlerer Staatsforstbeamten Sachsens.

Von der Hauptversammlung in Chemnitz 216
Bezirksgruppe Auerbach 287, 370, 398, 416, 518, 557, 600, 646, 736, 827, 888, 1032
Bericht über die außerordentliche Hauptversammlung am 10. März 309
Mitteilungen des Presseausschusses 398
Bezirksgruppe Schwarzenberg 448, 539
Mitteilungen des Vorstandes 517, 846, 903
Bezirksgruppe Bärenfels 557, 646, 903, 974
Bezirksgruppe Grimma 623, 996
Hauptversammlung am 15. September 710
Errichtung eines Ehrenmals 866
Bericht über die Sitzung der Forstabeitsgemeinschaft am 19. Oktober 922
Gedenktafel 959
Dank des Vereinsvorsitzenden 959
Bericht über die Hauptversammlung am 15. September . 971
Obererzgebirge 1032

Verein der mittleren Staatsforstbeamten Sachsen-Altenburgs.

Mitteilungen des Vorstandes 206, 600

Verein staatlicher Förster Sachsen-Meiningens.

Bericht über die Vorstandssitzung am 15. Dezember . . . 35
Mitteilungen des Vorstandes 107, 247, 371, 494
Gruppe Sonneberg 129
Tagesordnung der Mitgliederversammlung am 13. März . 166
Bericht über die Mitgliederversammlung am 13. März . . 287
Der Meiningische Forster und die Arbeitsgemeinschaft der Forstbeamten Thüringens 539
Mitgliederversammlung am 7. August 600
Gruppe Eisfeld 600
Bericht über die außerordentliche Mitgliederversammlung am 17. Juli 624

Verein mittlerer Staatsforstbeamten Thüringens.

Bericht über die Versammlung am 7. August 812
Gruppe Altenburg 888

Verein deutscher Forstbeamten.

Bericht über die ordentliche Generalversammlung der „Krankenunterstutzungs- und Begrabniskasse deutscher Forstbeamten" 687, 707
Mitteilungen des Vorstandes 996

Verein Thüringer Staatsforster.

Bericht über die Vorstandssitzung am 7. Februar 351
Landesgruppe Weimar 558
Mitteilungen des Vorstandes 625, 737, 764, 971
Landesgruppe Rudolstadt 625
Landesgruppe Weimar 689
Bericht über die Vorstandssitzung am 11. August 711

Verein Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten.

Bericht über die Mitgliederversammlung am 11. Dezember 1919 35
Besprechung in Corbach 128
Mitteilung von Versetzungen seitens der Mitglieder . . . 129
Ortsgruppe Willingen 129
Ortsgruppe Corbach 166
Ortsgruppe Pyrmont 206, 371
Mitteilungen des Vorstandes 221, 475
Bericht über die Hauptversammlung am 30. Mai 519

Seite

Forstbeamtengruppe des Waldecker Staatsbeamten-Vereins.

Bericht über die Hauptversammlung am 8. August . . . 690

6. Kommunal-Forstbeamte.

Angebot von billigen Zielfernrohren 11, 14
Mitgliederaufnahmen 13, 85, 106, 143, 308, 827
Mitteilungen des Vorstandes 69, 225, 351, 810, 865, 886, 922, 940, 1010
Sitzung des Gesamtvorstandes in Berlin am 18. Februar . 183
Zur Nachricht an alle Vereinsmitglieder 416
Sitzung des Gesamtvorstandes 538
Tagesordnung zur Hauptversammlung am 28. und 29. Juli 538
Regelung der Besoldung 623
Bericht über die Hauptversammlung in Potsdam am 28. und 29. Juli 643
An sämtliche Kommunal-Forstanwarter des Regierungsbezirks Wiesbaden 667
Betrifft Vereinsbeitrage 1010
Titel und Besoldung der Gemeindeforster 1000
Außerordentliche Versammlung 1010
Gründung einer Ortsgruppe Thuringen-Eichsfeld 667
Die Ausfuhrungsvorschriften zum Gesetz vom 8. Juli 1920, betr. vorläufige Regelung einiger Punkte des Gemeindebeamtenrechts 763
Erhohung der Vereinsbeitrage 764
Zum Unterbringungsgesetz vom 30. Marz 1920 872
Beitrage der Ruhestandsbeamten 810
Anwendung des Gesetzes vom 8. Juli 1920 auf die Gemeindeforster im Regierungsbezirk Wiesbaden 810
Bildung einer Gruppe Rheinland 922
Außerordentliche Versammlung 1010
Bezirksgruppen-Nachrichten:
Bezirksgruppe Brandenburg 106, 183, 516, 599, 958, 1010
Bezirksgruppe Breslau-Oppeln 886, 993
Bezirksgruppe Cassel 14, 128, 308, 351, 645, 846
Bezirksgruppe Grenzmark, Westpreußen-Posen . . 902, 994
Bezirksgruppe Hannover 34, 328, 431, 516, 958
Kreisgruppe Homburg-Usingen 866
Bezirksgruppe Ostpreußen 263, 397, 493, 516, 887, 901, 1032
Bezirksgruppe Liegnitz 49, 106, 225, 397, 493
Bezirksgruppe Pommern 14, 432, 448, 556, 971
Bezirksgruppe Rheinland 959
Bezirksgruppe Provinz Sachsen 183, 432, 556, 623, 811, 887
Bezirksgruppe Westfalen 33, 70, 205, 328, 474, 517 599, 645, 846, 902, 940
Bezirksgruppe Wiesbaden 69, 144, 183, 220, 287, 308, 370, 516, 623, 685, 707, 788, 827, 866, 887, 940, 995, 1032
Ortsgruppen-Nachrichten:
Ortsgruppe Brilon 166, 493, 645, 707, 811
Ortsgruppe Mainz 600
Ortsgruppe Horter 811, 887
Ortsgruppe Idstein 707, 888
Ortsgruppe Meschede-Arnsberg 557
Ortsgruppe Niederwald 736
Ortsgruppe Rüthen-Warstein 432, 557, 707, 788
Ortsgruppe Thüringen-Eichsfeld 811, 902, 995

7. Privatforstbeamte.

Verein für Privatforstbeamte Deutschlands.

Aufnahme neuer Mitglieder 12, 47, 68, 82, 102, 125, 142, 162, 180, 204, 219, 243, 261, 286 307, 327, 350, 369, 396, 414, 430, 446, 489, 490, 512, 536, 555, 575, 619, 642, 685, 705, 732, 761, 786, 807, 824, 844, 865, 886, 901, 920, 934, 969, 991, 1009, 1031
Angebot von billigen Zielfernrohren 12
Richtigstellung 12
Vereinbarungen über Gehaltsmindestsatze, abgeschlossen zwischen Waldbesitzerverbanden und Bezirksgruppen unseres Vereins 32
Aufnahme in die Forstlehrlingsschule des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands 33
Sitzung des weiteren Vorstandes am 25. und 26. Februar zu Berlin 83
Bestimmungen über die Annahme und Ausbildung von Lehrlingen für den Privatforstdienst 83
Forstschulbesuch Kriegsbeschädigter 84
Zu den Gehaltsvereinbarungen 84
Nochsmals „Weidgerechte Vereinigung zur Hebung der deutschen Wilddestände" 126
Telephonanschluß 126
Warum zersplittern? 136
Sitzungen der Ausschüsse und des weiteren Vorstandes am 25. und 26. Februar in Berlin 113
Försterprüfung 1920 . . . . . 181, 224, 262
Großer forstlicher Lehrgang 181, 263

Hosted by Google

Seite

Besetzung von Dienststellen, die voraussichtlich durch das Staatsaufsichtsgesetz geschaffen werden, durch Privatforstbeamte 205
Mitteilungen der Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung" 219
Zahlung der Mitgliederbeitrage fur 1920 . . . 244, 262, 901
Bericht über die Wintertagung des weiteren Vorstandes . 245
Forstgehilfenprüfungen 262, 287
Forstlicher Lehrgang (Bezirksgruppe X). 263
Unterkunft der in Templin ausgebildeten Forstschuler 263, 287
Sitzung des weiteren Vorstandes 287, 307
Reviergehilfenprüfung 307
Jahrbuch des Vereins fur Privatforstbeamte Deutschlands für 1920 322
Forstlehranstalt Neuhaldensleben 328
Forstgehilfenprüfung (Bezirksgruppe VII) 350
Mitteilungen der Geschäftsstelle 115
Bericht über die Versammlungen des engeren und weiteren Vorstandes Berlin 4. Mai 130
Gründung einer Bezirksgruppe Großthüringen 448
Forstlicher Lehrgang der Landwirtschaftskammer fur die Provinz Westfalen 447
Das Versicherungsamt im Jahre 1919 491
Vom Versicherungsamt 222, 491, 597, 643, 958
Sendungen an die Geschäftsstelle 513
Abgangsprüfung an der Forstlehrlingsschule Templin . . . 513
Forstlicher Lehrgang in Ostpreußen 513
Kleiner forstlicher Lehrgang in der Provinz Hannover . . 537
Mitgliederversammlung fur 1920 555
Tagesordnung für die Sommertagung 1920. 576
Antrag der Bezirksgruppe (XV) Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend für die Mitgliederversammlung in Fulda 576
Zubilligung von Teuerungszulagen in der Bezirksgruppe Brandenburg 576
Mitglieder-Versammlung des Vereins fur Privatforstbeamte Deutschlands 589
Einladung zur Mitgliederversammlung in Fulda vom 10. bis 12. August. 595
Aufklärung zu dem Übergang des bisherigen Hauptgeschäftsführers, Herrn Pusch, in den neugegrundeten „Deutschen Privatforstbeamtenverein" 596
Veranstaltungen für den forstlichen Lehrgang in Salzdetfurth 598
Zur Mitgliederversammlung 620
Einladung der Mitglieder des Försterausschusses zur Mitgliederversammlung. 620
Eingabe, betreffend Besetzung der Dienststellen zu Durchführung der Staatsaufsicht 620
Lehrgang für Forstbeamte und Waldbesitzer in Wartha bei Frankenstein 620
Nachahmenswertes Beispiel 620
Mahnung und Bitte an alle Mitglieder des Vereins fur Privatforstbeamte Deutschlands 621
Bericht über den großen forstlichen Lehrgang 1920 in Wartha-Schlesien 705
Kurzer unverbindlicher Vorbericht uber die Tagungen in Fulda vom 10. bis 12. August 664
Aus den Mitteilungen des Reichsforstwirtschaftsrates . . 732
Mitgliederversammlung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Fulda 733
Berichtigung zum Vorbericht uber die Fuldaer Tagung 761
Forstlicher Lehrgang in Hannover 761
Aufruf an die alten Templiner 786
Mitteilung, betreffend Forstschule Munster-Eifel 787
Großer forstlicher Lehrgang in Eberswalde 787, 957
Richtlinien für die Besoldung der Privatforstbeamten . . 808
Bericht über den Waldausflug in die Freiherrlich Riedesel'sche Forst bei Lauterbach (Hessen) am 13. August 1920 anläßlich der Mitgliederversammlung in Fulda 809
Vor dem Erfolge 867
Forstgehilfenprufung 901
Besoldungstarif 935
Achtung! Akademiker! 957
Fellmarkt 969
Zahlung des Jahresbeitrages 991, 1010
Kleiner forstlicher Lehrgang in Wartha (Bezirk Breslau) 992

Bezirksgruppen-Nachrichten:
Bezirksgruppe Ost- und Westpreußen (I) 84, 126, 224, 415, 513, 537, 598, 622, 665
Bezirksgruppe Pommern (II) 105, 370, 474, 555
Bezirksgruppe Mecklenburg-Schwerin und Strelitz (III) 105, 415, 808, 886
Bezirksgruppe Schleswig-Holstein, Hamburg, Lübeck, Lauenburg (IV) 163, 448, 538, 578, 920
Bezirksgruppe Rheinland (V) 556, 706, 970
Bezirksgruppe Schlesien A, (Regierungsbezirk Oppeln) (VI) 68, 164, 491, 733, 762, 787, 937, 939
Bezirksgruppe Schlesien B (Regbz. Breslau, VII) 415, 622

Seite

Bezirksgruppe Schlesien C (Regbz. Liegnitz, VIII) 491, 579
Bezirksgruppe Brandenburg und Ausland (IX) 32, 126, 143, 741, 473, 577, 901, 970, 992
Bezirksgruppe Hannover-Oldenburg (X) 127, 577, 598, 762
Bezirksgruppe Westfalen (XI) 415, 716, 514, 538
Bezirksgruppe Freistaat Sachsen (XII) 182, 474, 787, 979
Bezirksgruppe Hessen, Thüringen, Hessen-Nassau, Waldeck (XIII) 350, 446, 511, 992
Bezirksgruppe Bayern, Baden, Wurttemberg, Hohenzollern (XIV) 33, 128, 328, 622, 901
Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, Bezirksgruppe XV 49, 182, 474, 598, 787
Bezirksgruppe Provinz Sachsen, Braunschweig und Anhalt (XVI) . . 48, 416, 431, 666, 707, 787, 809, 921
Bezirksgruppe Thuringen (XVIII) 845
Bezirksgruppe Suddeutschland 103
Württemberg 825

Ortsgruppen-Nachrichten.
Ortsgruppe Belzig 474, 667, 1032
Ortsgruppe Bober-Katzbachtal . . 431, 623, 826, 886
Ortsgruppe Eifel 1010
Ortsgruppe Falkenberg O.-S. 623
Ortsgruppe Kammin in Pommern 736
Ortsgruppe Kandrzin 105, 220, 416, 448
Ortsgruppe Lauterbach (Hessen) 370
Ortsgruppe Lüben und Umgegend 69, 205, 307, 515, 921
Ortsgruppe Neumark-Nordost 578, 667, 763
Ortsgruppe Neusalz a. O. 579, 845
Ortsgruppe Recklinghausen und Umgebung . . . 763, 993
Ortsgruppe Vogelsberg-Rhön 736
Ortsgruppe Wittgenstein 85

8. Sonstige Vereine.

a) Verein „Waldheil".

Besondere Zuwendungen 31, 102, 141, 261, 286, 396, 173, 575, 732, 807, 844, 957, 1009
Rückstandige Beiträge der in den vom Feinde besetzten Gebieten wohnhaften „Waldheil"-Mitglieder betreffend . 31
Auszug aus dem Bericht der Sitzung des Vorstandes am 15. Dezember 1919. 31
Mitgliederversammlung 1920 . . . . . 47, 68, 101, 125, 142
Aufnahme neuer Mitglieder 141, 162, 286, 396, 414, 473, 536, 732, 807, 844, 957, 1009
Bericht uber die sechsundzwanzigste Mitgliederversammlung des Vereins „Waldheil" 202
Nachrichten der Geschäftsstelle 180
Auszug aus dem Bericht der Sitzung des Vorstandes am 23. Februar 201
Auszug aus dem Bericht der Sitzung des Vorstandes am 20. Mai 445
Verteilung von Stipendien für den Besuch forstlicher Lehranstalten 685, 705
Auszug aus dem Bericht der Sitzung des Vorstandes am 11. Oktober 884
Zierau, Wilhelm, Vereinssekretar † 1009
Weihnachtsbitte 1031

b) Andere Vereine und Stiftungen.

Forstverein fur Westfalen und Niederrhein 36
Schlesischer Forstverein 70, 612, 625, 945
Viehversicherungsverein der Forstbeamten auf Gegenseitigkeit zu Perleberg 106, 220, 390
Brandversicherungsverein Preußischer Forstbeamten 184, 246, 352, 557
Forstwaisenverein 220, 397
Mecklenburgischer Waldbesitzer-Verband 421, 519
Invalidenheim fur Jager und Schutzen in Marburg a. Lahn 432, 439
Krankenunterstützungs- und Begrabniskasse Deutscher Forstbeamten 439, 448
Nordwestdeutscher Forstverein 448
Verband Schlesischer Waldbesitzervereine 499
Verein alter Garde-Jager zu Berlin 540
Preußischer Beamten-Verein in Hannover 569
Vereinigung ehemaliger Goslarer Jager 711
Schießverein deutscher Jäger, Hauptverein, Sitz Neudamm 725
Über den Viehversicherungsverein der Forstbeamten . . . 1009
Zum Deutschen Försterbunde. 1008

E. Jagd. Wild.

Über den Verkehr mit Wild 25
Verpachtung der Staatsjagden im Freistaate Koburg. . . 301
Vom Jagdschloß Springe 440
Jagdnutzung 1920 484

Hosted by Google

Seite
Freigabe des Krammetsvogelfanges in Schlingen 484
Vom Jagdschloß Letzlingen 878
Rauhwarenmarkt 954

Literatur.

J. Neumanns Brieftaschenkalender 61
Behm, Emil, Die preußischen Forstverwaltungsbeamten des Staates und der Hofkammer 78
Der deutsche Forstwirt 322
Broschüre „Das künftige Diensteinkommen der unmittelbaren Staatsbeamten Preußens und ihre Versorgungsansprüche" 550
Personalverzeichnis der Sächsischen Staatsforstverwaltung auf das Jahr 1920 569
Dienstanweisung für die preußischen Staatsförster 98, 176, 196, 637, 701, 753, 879, 967
Rechtliche Stellung, strafrechtlicher Schutz und Befugnisse des Privat-Forst- und Jagdschutzpersonals in Preußen . 752
Taschenbuch „Waldheil", Kalender für deutsche Forstmänner und Jäger auf das Jahr 1921 839
Preußisches Förster-Jahrbuch Bd. II Jahrgang 1911 . . . 897
Ein forstliches Taschenbuch 1028

F. Verschiedenes.

Vor dem Zusammenbruch des Zeitungsgewerbes 7
Kalender „Waldheil für 1920" vergriffen 50
Sechs Grippetodesfälle auf der Forstschule in Spangenberg 96
Zur Notlage im Zeitungsgewerbe 98, 137, 238, 440
Marmelaufbahn 155
Auflösung der Generalordenskommission 193
Staatsumwälzung 213
Neue Bezugspreise der forstlichen und jagdlichen Presse . 196
Neubestellung der „Deutschen Forst-Zeitung" zum 1. April 215
An unsern Leserkreis 223
Aufhebung des Preußischen Heroldsamtes 253
Sicherheitspolizei „Rheinland-Westfalen" 237
Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft . . . 279
In eigener Angelegenheit 299
Titel und Inhaltsverzeichnis unseres Blattes 301, 323, 345, 410,
Volksspende für die vertriebenen Auslandsdeutschen . . . 322
Bezug der „Deutschen Forst-Zeitung" betreffend 353
Einsendungen für die Pfingstnummer 364
Vom Entwurf zum neuen Landwirtschaftskammergesetz . . 390
Unterbringung von Großstadtkindern auf dem Lande . . . 390
Ernährung der Stadtkinder auf dem Lande 466
Landesanstalt für Fischerei in Friedrichshagen 427
Siedelung im Hagenschießwalde (bei Pforzheim) 440
Erfreuliches Bekenntnis der Arbeiter zu Fleiß und Verantwortung 440
Das Kapitalertragssteuergesetz 462
Neue Bezugspreis-Erhöhung der „Deutschen Forst-Zeitung" 467
Vom Wald bei Oliva und Zoppot 484
Die Spinnmilbe 485
Erinnerungsfeier der Mitkämpfer von 1870/71 des Hannoverschen Jägerbataillons 10 504
Eisenschmidts Verkehrs-, Rad- und Automobilkarte der Provinz Brandenburg 531
Zur Forderung der Siedelungen 549
Durchgangsverkehr durch Ostpreußen 613
Ein Ruhesitz für Neupensionierte 723
Die Ablieferung der Jagdwaffen 799
Domänen zu Siedlungszwecken 820
Entwaffnung und Reaktion 838
Pachtschutzordnung 860
Sagespäne zur Zimmerheizung 860
Papierbereitung aus Gras 879
Weiterlieferung der „Deutschen Forst-Zeitung" an die Mitglieder des Vereins Preußischer Staatsforster 895
„In Ermangelung eines Dienstsiegels" 896
Ein Führer des Volkes 954

G. Briefkasten.

1. Allgemeine persönliche Verhältnisse.

Verleihung des Rechtes zum Tragen des goldenen Portepees und Hegemeistertitels an Gemeindeforster 42. Heranziehung der Forstbeamten zum Geschworenendienst 61. Die Neußer Staatsforster mittlere Beamte 61. Behandlung von Superinventar 99. Tragen von Abzeichen im Kommunaldienst 239. Führung von Amtstiteln und Titeln 256. Uniform eines städtischen Revierförsters 283. Titel und Amtsbezeichnung 365. Uniform eines Forstgehilfen im Gemeindedienst 391. Darf ein Jagdaufseher Uniform tragen? 505. Titelverleihung, Berechtigung zum Tragen des goldenen Portepees 533. Gemeindeforstbeamten und das Gesetz vom 8. Juli 1920 815. Uniform der Privatforstbeamten in Preußen 841. Wahl der Stellvertreter der Vertrauensmänner 968. Zulässigkeit der Entlassung von Privatförstern und Hilfsjagern 1029.

2. Besoldung und sonstige Bezüge.

Kann der Gemeindeforstbeamte statt Geld das diesem entsprechende Quantum Feuerungsmaterial fordern? 26. Werbungskosten für Beamten-Brennholz 282. Verkauf von Brettern aus Beamten-Nutzholz 302. Rechte eines auf Privatdienstvertrag angestellten Gemeindeforstaufsehers bei Umwandlung seiner Stelle in eine Förstersstelle 302. Einfluß der staatlichen Regelung der Besoldung der Beamten auf die Gehalter der Gemeindeforstbeamten 324. Umzugskosten für Beamte aus den Abtretungsgebieten 325. Nutzholz und Nebenerzeugnisse für nicht planmäßige Beamte 346. Brennholz für Forstunterrerheber 441. Brennerbholz zur Taxe neben Geldentschädigung an Forstgehilfen 485. Diensteinkommen eines Preußischen Staatsforsters 570. Besoldung eines preußischen Staatsforsters 613. Ernennung zum Forstgehilfen, Bezüge als solcher 637. Forstgehilfen im Schreibdienste. Zulagen wann zustandig? Begriff „Forstschreibgehilfe" 681. Besoldungsdienstalter als Forster 701. Besoldungsdienstalter eines Forstrentmeisters, der früher Forster war 725. Wartegeld eines preußischen Staatsforsters 753. Besoldung eines Forstversorgungsberechtigten ohne Dienstwohnung 753. Bezuge eines Revierförsters und eines Försters als Altruhegehaltsempfanger 801. Berechnung von Wartegeld 841; Berichtigung hierzu 861. Besoldung der noch nicht forstversorgungsberechtigten Anwarter 861. Besoldung eines preußischen Hilfsförsters 879.

3. Pensionierung.

Berechnung der Dienstzeit 121. Ruhegehälter- usw. Zahlung im Auslande (auch in den Abtretungsgebieten) 658. Umzugskosten für Beamte der Abtretungsgebiete, die in den Ruhestand gehen 637. Regulierung der Ruhegehaltsbezuge eines nach dem 31. Marz 1919 pensionierten preußischen Forsters 592.

4. Familien- und Hinterbliebenen-Fürsorge.

Haben die Hinterbliebenen eines Privatforsters irgendwelche Versorgungsansprüche? Haben sie noch Anspruche auf Tantiemen für die Zeit nach dem Tode des Forsters? 365. Gnadenvierteljahr eines in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Marz d. J. verstorbenen preußischen Forsters 897. Bezüge einer althinterbliebenen preußischen Revierforsterwitwe 956. Witwengeld einer preußischen Althinterbliebenen 1029. Kinderbeihilfe für über 21jährige Kinder 1029.

5. Dienstlandsauseinandersetzung.

Wirtschaftliche Auseinandersetzung 753.

6. Ausbildung und Anstellung.

Neu ernannte Forstgehilfen: Beschäftigung, Pflichten, Notierung 61. Stellenbesetzung im Gemeindedienst 99. Wann endet die auf drei Monate vereinbarte Kündigungsfrist? 121. Ansprüche eines aus dem Kommunaldienst ausgeschiedenen früheren Privatforstmannes 398. Besetzung von Gemeindeförsterstellen mit Kriegsbeschadigten 411. Anstellung eines privaten Forstverwaltungsbeamten in Suddeutschland 711. Aufkündigung einer Privatförsterstelle 592. Fallen die Gemeindeförsterstellen, die „auf Probe" besetzt sind, unter das Unterbringungsgesetz, wenn der Inhaber endgültig angestellt werden soll? 919. Kann ein Gemeindeforster im Regierungsbezirk Wiesbaden zum Revierförster ernannt werden? 933. Besetzung der Förstersstellen im Gemeindedienst im Regierungsbezirk Wiesbaden 1007.

7. Steuerfragen.

Steuerpflichtigkeit der Dienstaufwandsentschadigungen 156. Muß der staatliche Forster für seine Dienstwaffe die Luxussteuer entrichten? 365.

8. Versicherung.

Kranken- usw. Versicherung eines Gemeindeforstbeamten 9. Hohe der Beitrage zur Invalidenversicherung 898.

9. Waldbau.

Künstliche Erziehung eines Buchenbestandes 26.

10. Forst- und Jagdschutz.

Haftung eines Gemeindeforstbeamten für bereits verkauftes Holz, wenn es im Walde entwendet wird 658. Die Drohung im Sinne des § 114 St.-G.-B. 819.

11. Forstbenutzung.

Stubbenroden durch Sprengen 176. Holzverkauf 681.

12. Beschadigungen durch tierische und pflanzliche Schädlinge.

Vom Eichentriebzunsler 257.

13. Jagd, Fischerei.

Unkostenersatz bei Drückjagden 42. Recht auf Hasen; Ernennung zum Hilfsforster 78. Aufbruch und Jagdkostenersatz bei Drückjagden 121. Wildbretversorgung der unverheirateten Staatsforstbeamten 121. Geräusch von dem auf Treibjagden erlegten Wilde 138. Unkostenersatz bei Abtretung des Erlegungsrechtes 138. Unkostenersatz für ein Reh 156. Unkostenersatz bei Abtretung des Erlegungsrechts 176. Anspruch der staatlichen Forstgehilfen auf

Hosted by Google

Unkostenersatz und Decke 197. Decke vom Beamtenwildbret 282. Unkostenersatz für im Saufang gefangenes Schwarzwild 283. Recht auf Hasen 302. Unkostenersatz für eine krank geschossene und später erlegte Bache 346. Darf durch Umzäunung von Wald die Jagd auf den Nachbargütern gestört werden? 391. Fuchsjagd am Sonntage 552. Abschießen wilder Kaninchen durch Stadtförster 990.

14. Waldarbeiter.

Lebenslänglich angestellte Waldwärter im Gemeindedienst 533.

15. Verschiedenes.

Lösung des Dienstverhaltnisses erkrankter Dienstboten 197. Eigentumsrecht an einem Bienenschwarm im Walde 215. Ist Fuchsraube auf Hunde übertragbar? 239. Anpflanzungen auf dem Nachbargrundstück 365. Wirkung von Geräuschen auf Bienen 391. Rechtsverhaltnisse an Grundstücksgrenzen 411. Schadensersatz für einen durch Zerbeißen erkrankten Teckel 411. Öffentliche Wege 428. Kiefernharz zur Seifenbereitung 442. Lecksucht bei Rindvieh 442. Aufhauen an der Grenze 468. Grundsätzliche Richtlinien für die Fragebeantwortungen 505, 551. Viscum album L. 658. Bestellung des jetzt zur Abnahme bestimmten Wirtschaftslandes der preußischen Staatsforstbeamten 779. Zinsvergütung bei Barzahlung gestundeter Holzkaufgelder, Allgem. Min.-Verf. v. 11. September 1920, 819. An unsere Herren Fragesteller 860, 897. Eingesandt 955.

Autorenverzeichnis.

Seite

Akkers, Forstassessor, Sternberg Nm. 256
Baer, Forster, Ellefeld 311, 518, 558, 646
Baer, Forster, Siegmundsburg 530
Baltz, Städt. Oberforster a. D., Hannover 332, 419, 427, 435, 563, 745, 815, 860, 874, 943, 975, 1000, 1016
Bauer, S.-Mein. Forster, Siegmundsburg . . . 270, 494, 539
Baumgarten, Forstrat der Landwirtschaftskammer 119
Behm, Geh. Rechnungsrat, Berlin-Friedenau 765
Berger, Grafl. Forster, Kaltenborn 627
Berkenheger, Forster, Haus Luttingshof 763
Bertog, Forstrat Dr, Halensee 889, 976
Bilke, Hilfsforster, Gegensee, Bez. Stettin 24
Bottcher, Staatsforster, Rothenburg 716
Bressel, Oberforster, Carolath 580
Breuel, Meckl. Staatsforster, Gulzow 155
Buntzel, Hegemeister, Camitz b. Marlow 966
Caesar, Hilfsforster, Mullrose 259
Dorn, Hegemeister, Rosa b. Bitterfeld 320
Dreßler, Oberforster, Weinbohla 307, 474
Eckstein, Geh. Regierungsrat Prof. Dr, Eberswalde. 194, 196
Eulefeld, Forstrat, Lautenbach (Hessen) 9, 41, 78
Felchner, Hegemeister, Johannisburg (Ostpreußen) . . . 463
Felder, Staatsforster i. R., Peddenberg (Damm) . . . 1006
Figger, Forster, Forsthaus Webicht 625
Figger, Forster, Weimar 711
Fischer, Hegemeister, Neukug 742
Gadeke, Dr, Charlottenburg 800
Gebbers, Oberforster, Lauenburg (Pomm.) 145, 567, 623, 764, 810, 866, 886
Gluth, Karl, Forster, Hausen 789
Gohr, Hilfsforster, Waldhaus Chelchen 622
Graml, Oberforster, Ringenwalde, Kr. Templin 989
Grasse, Forster, Tannenbusch 696
Gremer, Lauschau S.-M. 287
Grothe, Forstschullehrer, Schloß Spangenburg 290
Grundmann, Ökonomierat, Neudamm . . . 127, 473, 665, 882
Grunow, Forster o. N. 40
Grunzke, Hilfsforster, Brankow 838
Gnerich, Revierforster, Vorsitzender der Bezirksgruppe Breslau-Oppeln 1014
Haase, Revierforster, Briest 667
Hackel, Forstmeister, Jacobshagen 654
Hagemeister, Staatsforster, Schleswig 699
Hauff, Oberforster, Riemberg 948
Hansen, Revierforster, Reinbek 716
Hartmann, Staatsforster, Tempelburg 75, 230
Hees, Hegemeister, Quint 426, 584
Heine, Regierungs-Obersekretar, Berlin 847
Helferich, Forstgehulfe, Sonnenberg 667
Hennig, Revierforster, Feldchen 559, 883, 935
Hering, Rechnungsrat, Berlin 718
Heult, G., Wien 25
Herrmann, Geh. Regierungs- und Forstrat, Breslau . . . 925
Herwig, Dr, Oberförster 810
Hoefer, Revierforster, Waldvohmen 409
Hoffmann, Hausdorf, Kr. Neurode 599
Hogrebe, Stadtförster, Fh. Moneburg 655
Holtz, Stationsjager, Stuck 697, 866
Horicht, Forstkassenrendant, Dannenberg (Elbe) 439
Jacob, Forstschuldirektor, Templin 291
Joly, Oberforster, Natteforth 788
Junack, Forstmeister, Berlin 399, 584, 830
Kahl, Dr, Ministerialrat, Berlin 456
Kayser, Revierforster, Mahrenhausen 301
Kermann, Karl, Berlin-Lichtenberg 317, 364
Klamp, Staatsforster, Fh. Merzhausen 927, 1001
Klug, Hegemeister i. R., Elend (Harz) 477
Krucken, Stadtforster 961
Lange, v. Flemmingscher Oberförster, Basenthin 988
Lange, Forstgehulfe, Wokuhl 743
Leisterer, Forstmeister, Neuruppin 173, 363
Liebelt, Forster o. N., Meckenheim 742
Liebscher, Forster, Woltersdorf 313
Linck, Forster, Alt-Ramuck 24, 54, 316
Lowinger, Eugen, Charlottenburg 195
Ludewig, Forster, Plicken 8, 227, 265, 648
Marquardt, Friedrichsruh 579
Meyer, Hilfsforster, Eberswalde 200, 207, 330, 616, 691, 739, 780
Micke, Forstmeister, Waitze 943
Moebes, Oberforster der Landwirtschaftskammer, Konigsberg 150
Moller, Forster, Jamel 866
Nehrke, Forster, Forsthaus Damerau-Gerdauen 514
Neumann-Barenberg, Hegemeister, Mitglied der preußischen Landesversammlung 18, 329
Nielbock, Fritz, cand. forest., Luckau N.-L. 25
Nietan, Hilfsforster, Osternothafen 464
Nohring, Oberforster, Ivenack 886
Pfalzgraf, Forster, Misdroy 616
Pilz, Hegemeister, Ruppichteroth 792
Pohl, Staatl. Forster, Nesselgrund 531, 987
Pusch, Forster, Eberswalde 267
Rabe, Forster, Fh. Langenbruch 518, 624
Rademacher, Revierforster, Enste 655
Redlich, Stadtforstrat, Heidekrug 238
Reimann, Revierforster, Kauzchenburg 763
Riemenschneider, Hegemeister, Lohia 78, 120, 170, 561
Roedler, Revierforster, Erbacher Forsthaus 829
Roggenbuck, Forster, Tornow 696
Roth, Oberforstmeister, Breslau 625
Ruhe, Hans, Kgl. Prinzl. Forsterei Wonzow 932
Salemon, Regierungsrat, Charlottenburg 723
Scharfenberg, Förster o. N. 259
Scheffmann, Staatsforster, Leubus 159
Schmitz, Forsthaus Schalthorn 175
Schneider, Oberforster, Tankow 578
Schoeps, Forster o. N., Lugman 655, 895
Schramm, Hegemeister, Doliusbruch-Schonlanke 301
Schrodel, Forster o. N., Mallinghausen 15, 669
Schultz, Wilhelm, Hilfsforster, Grammentin 59, 550
Schwabe, Oberforster, Jagdschloß 491, 576, 579, 596, 597, 786, 868
Schwappach, Dr, Geh. Regierungsrat, Professor, Eberswalde 37, 671, 1017
Schwarz, Oberforster, Wustegiersdorf 280, 967
Sembach, Gollnow 556
Simon, Hegemeister i. R., Neudamm 131, 173, 255 363, 451
Sommer, Stadtforster, Ruthen i. W. 517, 902
Steffens, Oberforster, Hannover 918
Steffens, Revierforster, Neuendorf 221
Stracke, Forster, Vehlen 109
Strott, Revierforster-Fliegen 792
Thunecke, Gittelsdorf 562
Trost, Forstmeister, Dambrau 166, 491, 762
Traube, Staatl. Hilfsforster, Stolp (Pomm.) . . 604, 838, 878
Velte, Hegemeister, Dobrungk 167, 249
Voges, Hilfsforster, Lindendorf 51, 376
Voigt, Forstmeister, Schwerin a. W. 962
Volbracht, Hegemeister, Ebbehaus 743
Volgmann, Oberforster, Jagdhaus Schonfeld . . . 370, 474
Voß, Oberforster, Oberforsterei Wolfsbuch 463
Wachner, Revierforster, Horsingen 42
Weis, Hegemeister, Alt-Jablonken 323, 439
Weitzel, Hilfsforster, Jacobsdorf 820
Werner, Willy, Powunden (Ostpr.) 470
Wittkowsky, Förster, Neuruppin 710
Zentgraf, Dr, Oberforster der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen, Halle a. S. 821
Ziesig, Forster, Friedersdorf 90, 83

Hosted by Google

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Preussischer Staatsförster, des Vereins „Waldheil", des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Preussischer Kommunal-Forstbeamten, des Vereins Mecklenburg-Schweriner Staatsförster, des Vereins staatlicher Förster Sachsen-Meiningens, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, des Schaumburg-Lippeschen Förstervereins, des Vereins Schwarzburg-Rudolstädter Forstschutzbeamten, des Vereins der mittleren Staatsforstbeamten des Freistaates Sachsen-Altenburg, des Vereins Fürstlich Hohenzollernscher Förster.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **5 Mk.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1920, erster Nachtrag), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und das alte Österreich-Ungarn **6 Mk. 50 Pf.**, im Weltpostverein **7 Mk. 50 Pf.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt bei den Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1920, erster Nachtrag, unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **10 Mk. 90 Pf.** oder direkt durch den Verlag für Deutschland und das alte Österreich-Ungarn **15 Mk.**, im Weltpostverein **16 Mk.** Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **40 Pf.** abgegeben. Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres.

Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 1. **Neudamm, den 4. Januar 1920.** **35. Band.**

Endgültiger und einstweiliger Ruhestand der preußischen Staatsforstbeamten.

Eine Zuschrift an die Schriftleitung lautet folgendermaßen:

„Die preußischen Staatsförsteranwärter erstreben infolge der sehr ungünstigen Anstellungsverhältnisse, die in hohem Maße zweifellos bestehen, daß die Inhaber der Försterstellen mit 60 Lebensjahren sofort auf Wartegeld gesetzt und mit 65 Jahren pensioniert werden. Die Pensionierung mit 65 Jahren ist bereits verfügt und auch gesetzlich wohl zulässig. Anders steht es nach Meinung der älteren Förster mit der Setzung auf Wartegeld. Diese sind der Meinung, daß ein Beamter, der voll dienstfähig ist und eine etatmäßige Stelle inne hat, bei Fortbestehen dieser Stelle nicht gegen seinen Willen auf Wartegeld gesetzt werden kann. Diese Maßnahme muß naturgemäß dann Anwendung finden, wenn die Stelle, die ein etatmäßiger Beamter inne hat, eingeht und eine Verwendung dieses Beamten in einer anderen Stelle mit gleichem Range und Diensteinkommen nicht möglich ist, weil solche nicht vorhanden ist."

Wir haben diese Zuschrift unserm alten Mitarbeiter Herrn Dr. A. Freymuth, dem parlamentarischen Unterstaatssekretär im preußischen Justizministerium, vorgelegt und ihn um Äußerung seiner Ansicht in dieser Angelegenheit gebeten. Er teilt folgendes mit:

Es handelt sich um die Fragen des endgültigen Ruhestandes (Pensionierung) und des einstweiligen Ruhestandes. Die bestehenden Vorschriften sind folgende: Die auf Lebenszeit angestellten preußischen Staatsforstbeamten unterstehen hinsichtlich der Versetzung in den **endgültigen Ruhestand** (Pensionierung) dem preußischen Pensionsgesetz vom 27. März 1872 (teilweise abgeändert namentlich 1882 und 1907). Nach diesem Gesetze kann der Beamte nur dann in den Ruhestand versetzt werden, wenn er

„infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist."

Er erhält dann bei mindestens zehnjähriger — nur in Ausnahmefällen auch bei kürzerer — Dienstzeit ein Ruhegeld (Pension) auf Lebenszeit. Bei Beamten, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, ist Dienstunfähigkeit nicht Voraussetzung des Anspruchs auf Ruhegeld. Das heißt also: Jeder Beamte, der 65 Jahre alt geworden ist, kann ohne weiteres verlangen, daß er in den endgültigen Ruhestand versetzt werde — auch wenn er noch voll dienstfähig ist. Wie ist es nun, wenn der 65jährige Beamte, der sich noch voll dienstfähig fühlt, seine Versetzung in den Ruhestand nicht freiwillig nachsucht, sondern im Amte bleiben will? Kann ihn dann der Staat ohne weiteres zwingen, sich in den Ruhestand versetzen zu lassen? Die Ansicht, daß dem so sei, ist weit verbreitet, auch in Beamtenkreisen. Sie ist aber nicht schlechthin richtig. Das Pensionsgesetz bestimmt in § 30 folgendes:

„Sucht ein nicht richterlicher Beamter, welcher das 65. Lebensjahr vollendet hat, seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so kann diese nach Anhörung des Beamten unter Beobachtung der Vorschriften des § 20 ff. dieses Gesetzes in der nämlichen Weise verfügt werden, wie wenn der Beamte seine Pensionierung selbst beantragt hätte."

In § 20 ff. sind nähere Vorschriften über das Verfahren bei der Ruhestandsetzung gegeben. Von ausschlaggebender Bedeutung für unsere Frage ist dabei § 20 Absatz 1. Dort heißt es:

Hosted by Google

„Zum Erweise der Dienstunfähigkeit eines seine Versetzung in den Ruhestand nachsuchenden Beamten ist die Erklärung der demselben unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde erforderlich, daß sie nach pflichtmäßigem Ermessen den Beamten für unfähig halte, seine Amtspflichten ferner zu erfüllen.

Wir sehen also folgendes: Der Beamte, der das 65. Lebensjahr vollendet hat, kann zwar ohne weiteres seine Versetzung in den endgültigen Ruhestand verlangen — auch wenn er noch voll dienstfähig ist. Der Staat dagegen kann einen solchen Beamten gegen seinen Willen nur dann in den endgültigen Ruhestand versetzen, wenn er dienstunfähig ist. Allerdings genügt zum Beweise der Dienstunfähigkeit die Erklärung der vorgesetzten Dienstbehörde, daß sie den Beamten nach pflichtmäßigem Ermessen für unfähig halte, seine Amtspflicht ferner zu erfüllen. Es ist ausgeschlossen, daß der Beamte gegen eine solche Erklärung etwa durch einen Rechtsstreit ankämpfen könnte. Aber immerhin: Die vorgesetzte Dienststelle muß pflichtgemäß prüfen, ob der Beamte dienstunfähig ist, und darf erst, wenn sie diese Frage bejaht, die betreffende Erklärung ausstellen. Wenn also die vorgesetzte Dienststelle die Überzeugung gewinnt, daß der Beamte ungeachtet seines Alters noch voll dienstfähig ist, so wird sie die Erklärung nicht ausstellen können, und dann ist die Ruhestandsetzung des Beamten gegen seinen Willen nicht durchführbar. In der tatsächlichen Übung wird freilich die Erklärung der vorgesetzten Dienststelle wohl fast immer ausgestellt werden. Denn die Sachgestaltung ist naturgemäß so: Im allgemeinen drängt der Staat seine alten Beamten nicht dazu, in den Ruhestand zu treten. Wenn aber die Zeitverhältnisse so sind, daß es aus Gründen des allgemeinen Staatswohles wünschenswert erscheint, die alten Beamten dem Ruhestande zuzuführen, so erhalten die Dienststellen aus dem Ministerium die allgemeine Weisung, möglichst auf die Ruhestandsetzung der alten Beamten hinzuwirken. Die meisten Beamten, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, werden dann schon auf einen vertraulichen Hinweis der vorgesetzten Dienststelle ihre Ruhestandsetzung in die Wege leiten — die sie ja (im Gegensatz zum Staat ihnen gegenüber) auch dann verlangen können, wenn sie noch voll dienstfähig sind. Bei den wenigen Beamten aber, die ungeachtet eines Hinweises der vorgesetzten Dienststelle nicht selbst ihre Ruhestandsetzung beantragen, wird nun die Dienststelle mit besonderer Genauigkeit prüfen, ob sie dienstunfähig sind und ob demgemäß die erforderliche Erklärung über die Dienstunfähigkeit ausgestellt werden kann. Nun wird es nur sehr wenige Forstbeamte geben, die nach Vollendung des 65. Lebensjahres wirklich noch in allen Stücken dienstfähig sind. Die Behörde wird also fast in allen Fällen in der Lage sein, nach pflichtgemäßer Prüfung die Erklärung der Dienstunfähigkeit des alten Beamten auszustellen. Da die Beamten dies wissen, so wird in der Mehrzahl der Fälle der fünfundsechzig Jahre alt gewordene Beamte nicht abwarten, ob der Staat ihn gegen seinen Willen in den Ruhestand versetzt. Er wird vielmehr, wenn er ohnehin weiß oder aus einem vertraulichen Hinweise erfährt, daß der Staat den Wunsch hat, jeden fünfundsechzigjährigen Beamten in den endgültigen Ruhestand zu versetzen, selbst den entsprechenden Antrag stellen, um die peinliche Lage zu vermeiden, daß er erst dem Zwange weicht. Immerhin ist es von Bedeutung, klar zu erkennen, daß der Staat gegenüber dem fünfundsechzigjährigen Beamten nicht schlechthin das Recht der Ruhestandsetzung hat, sondern, daß dazu der Nachweis der Dienstunfähigkeit gehört — mag auch dieser Nachweis fast in allen Fällen leicht zu führen sein.

Besonders zu bemerken ist, daß die Revolution an den dargestellten Vorschriften nichts geändert hat. Nur ist durch § 13 der unten näher erörterten Verordnung der preußischen Regierung vom 26. Februar 1919 folgendes bestimmt:

Unmittelbare Staatsbeamte, die nach Vollendung des zehnten Dienstjahres bis zum 31. Dezember 1920 infolge der Umgestaltung des Staatswesens ihre Versetzung in den (endgültigen) Ruhestand nachsuchen, sind in den Ruhestand zu versetzen, ohne daß eingetretene Dienstunfähigkeit oder die Vollendung des 65. Lebensjahres Vorbedingung des Anspruchs auf Ruhegehalt ist.

Diese Bestimmung, die dem Wortlaut nach auf alle Beamten zutrifft, soll nach der Absicht der Regierung wesentlich nur auf politische Beamte (Landräte, Regierungspräsidenten usw.) Anwendung finden. Für die Forstbeamten wird die Vorschrift kaum in Betracht kommen. Übrigens hat die Verordnung für die Frage, ob der Beamte auch gegen seinen Willen in den Ruhestand versetzt werden kann, ohnehin keine Bedeutung, denn sie regelt ja ausdrücklich die Ruhestandsetzung nur für den Fall, daß der Beamte selbst sie beantragt.

Was nun die **einstweilige Ruhestandsetzung** angeht, so gilt dafür folgendes: Nach den früheren im § 87 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 enthaltenen Vorschriften konnten nur gewisse Klassen der Beamten in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden. In diese Beamtenklassen gehörten die Forstbeamten nicht. Nun ist aber am 26. Februar 1919 die oben schon erwähnte Verordnung der preußischen Regierung, betreffend die einstweilige Versetzung der unmittelbaren Staatsbeamten in den Ruhestand, ergangen. Diese Verordnung findet auf alle Staatsbeamten Anwendung (ausgenommen die Richter), also auch auf die Forstbeamten. Dort bestimmt der grundlegende § 1 folgendes:

Abs. 1 „Unmittelbare Staatsbeamte, die in der Staatsverwaltung nicht weiter verwendet werden können, weil das von ihnen verwaltete Amt infolge einer Umbildung der Staatsbehörden aufhört,

Hosted by Google

können unter Bewilligung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilen in den Ruhestand versetzt werden."

Abs. 2. Sie erhalten als Wartegeld während eines Zeitraumes von fünf Jahren den vollen Betrag, nach Ablauf des fünfjährigen Zeitraumes aber drei Viertel ihres ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens."

Es ist dann in der Verordnung weiter vorgesehen, daß die Wartegeldempfänger bei Verlust des Wartegeldes verpflichtet sind, ein ihnen übertragenes anderes Amt, das ihrer Berufsbildung entspricht und mit mindestens gleichem Range und gleichem planmäßigen Diensteinkommen wie das vorher bekleidete verbunden ist, im unmittelbaren Staatsdienst oder im Reichsdienst — unter Umständen auch im Kommunaldienst — anzunehmen.

Wie man sieht, ist also in diesen Vorschriften — im Gegensatz zu den Vorschriften betreffend die endgültige Ruhestandsetzung — weder von der Erreichung eines gewissen Alters noch von Dienstunfähigkeit die Rede. Voraussetzung ist allein, daß das von dem betreffenden Beamten verwaltete Amt infolge einer Umbildung der Staatsbehörden aufhört. Ist diese Voraussetzung erfüllt, so kann der Beamte in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so ist die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nicht statthaft. An sich unerheblich ist bei der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand das Lebensalter, das Dienstalter, die Dienstfähigkeit des Beamten. Diese Punkte können nur insoweit in Betracht kommen, als die Dienstunfähigkeit Anlaß geben kann, den Beamten in den endgültigen Ruhestand zu versetzen (vergl. die Darstellung oben). Kommt aber die endgültige Ruhestandsetzung nicht in Betracht, sondern handelt es sich lediglich um die einstweilige Ruhestandsetzung, so kommt es auf alle diese Punkte nicht an.

Kommen wir also auf die am Eingang der Abhandlung mitgeteilte Zuschrift an die Schriftleitung zurück, so sehen wir folgendes: Die endgültige Ruhestandsetzung des fünfundsechzigjährigen (oder jüngeren oder älteren) Forstbeamten ist gegen seinen Willen nur dann zulässig, wenn er dienstunfähig ist; die Dienstunfähigkeit des Fünfundsechzigjährigen (oder älteren) wird allerdings wohl in fast allen Fällen angenommen werden. Die einstweilige Ruhestandsetzung mit Wartegeld ist überhaupt nur dann zulässig, wenn das von dem Forstbeamten verwaltete Amt infolge einer Umbildung der Staatsbehörden eingeht. Liegt diese Voraussetzung vor, so ist diese einstweilige Ruhestandsetzung auch dann zulässig, wenn der Beamte erst 60 Jahre oder auch noch viel jünger ist, und auch dann, wenn er voll dienstfähig ist. Dagegen ist dem geltenden preußischen Recht eine einstweilige Ruhestandsetzung des Forstbeamten beim Fortbestehen der von ihm bekleideten Stelle unbekannt. Sollte eine einstweilige Ruhestandsetzung des dienstfähigen, aber schon sechzigjährigen Forstbeamten in Frage kommen, so wäre dazu ein besonderes Gesetz erforderlich, das jetzt nicht mehr von der Regierung, sondern von der Preußischen Landesversammlung zu erlassen wäre.

Wir sind dann weiter bemüht gewesen, zu erfahren, ob nicht irgendwelche Gerichtserkenntnisse über den Gegenstand, besonders von seiten des Preußischen Oberverwaltungsgerichts, ergangen sind. Sonderbarerweise ist das nicht der Fall gewesen. Hingegen wird aus den Materialien für die Gesetzgebung folgendes von Interesse sein:

Der Paragraph 30 Absatz 1 des Preußischen Gesetzes, betreffend die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten usw. vom 27. März 1872 (Gesetzsammlung S. 268), besagt:

„Sucht ein nicht richterlicher Beamter, welcher das 65. Lebensjahr vollendet hat, seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so kann diese nach Anhörung des Beamten unter Beobachtung der Vorschriften der §§ 20 ff. dieses Gesetzes in der nämlichen Weise verfügt werden, wie wenn der Beamte seine Pensionierung selbst beantragt hätte."

Dieser Absatz ist ein Zusatz der Novelle vom 31. März 1882.

Die Regierungsvorlage wollte, daß ein nichtrichterlicher Beamter, welcher das 40. Dienstjahr vollendet, somit den Anspruch auf Bewilligung des Höchstbetrages der Pension erworben hat, unfreiwillig in der nämlichen Weise solle pensioniert werden können, wie wenn die Versetzung in den Ruhestand von ihm selbst nachgesucht wäre, also ohne daß über die Frage seiner Fähigkeit oder Unfähigkeit zu weiterem Dienste eine umständliche Erörterung in den Formen der §§ 88 bis 93 des Disziplinargesetzes eintreten müsse. Das Herrenhaus, welchem die Vorlage zuerst unterbreitet worden war, hatte sie unverändert angenommen. Das Abgeordnetenhaus beschloß jedoch, an Stelle des 40. Dienstjahres das 65. Lebensjahr zu setzen, weil die Dienstzeit allein nicht der richtige Maßstab zum Urteil über die Dienstunfähigkeit des Beamten sei, sondern es dabei mehr auf das Alter ankomme. Außerdem schob das Abgeordnetenhaus in die Regierungsvorlage die Worte: „nach Anhörung des Beamten" ein. Durch sie erhalte — so erwog das Abgeordnetenhaus — der Beamte Gelegenheit, sowohl Gegengründe anzugeben, Mißverständnisse und Irrtümer, die vielleicht bei der gegen ihn beabsichtigten Maßregel obwalten, aufzuklären, etwaige unbegründete Anschuldigungen zu widerlegen als auch seine Wünsche in betreff der Zeit der Versetzung in den Ruhestand auszusprechen. Den Einwänden des Beamten Gehör zu geben, sei die Staatsregierung allerdings nicht genötigt, wie auch die „Anhörung" nicht zu einer kontradiktorischen Erörterung der Gründe der Pensionierung führen dürfe. — Das Herrenhaus akzeptierte die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses.

An den materiellen Voraussetzungen der zwangsweisen Pensionierung, wie solche § 88 des Disziplinargesetzes vorschreibt, hat § 30 Absatz 1 nach vorstehendem nichts geändert. Vorbedingung für die unfreiwillige Pensionierung ist vielmehr auch bei über 65 Jahre alten Beamten Dienstunfähigkeit.

Die zuständige Behörde kann die Pensionierung nicht willkürlich, sondern nur dann eintreten lassen, wenn sie nach pflichtmäßigem Ermessen den Beamten für unfähig hält, seine Amtspflichten ferner zu erfüllen (siehe Motive).

Hosted by Google

Der Herr Finanzminister führte nach den Verhandlungen S. 66, 68, 69 im Herrenhause 1882 aus:

„Es hat der Staatsregierung nichts ferner gelegen, als durch die Vorlage dieses Gesetzes (Novelle von 1882) den Beamtenstand irgendwie in eine Stellung drängen zu wollen, die seiner nicht würdig wäre . . . Es handelt sich ganz zweifellos nur um solche Beamte, die bereits dienstunfähig sind . . . Es kommt ebensooft wie die Weigerung, überhaupt zurückzutreten, der Fall vor, daß Beamte, die vollständig im Besitz ihrer geistigen und körperlichen Fähigkeiten sind, den Antrag stellen, sie zu pensionieren. Beides ist unzulässig. Man kann keinen Beamten pensionieren, der dienstfähig ist; man soll auch keinen Beamten im Dienste behalten, der dienstunfähig ist.. Dienstfähig ist nur derjenige, der seine ganze Kraft, körperliche wie geistige, dem Dienste widmen kann. An Wohlwollen gegen ihre Untergebenen hat es der Regierung nie gefehlt; es werden also derartige Fragen nicht mit der Schärfe bemessen werden, daß, wenn ein älterer Beamter zum Teil oder überhaupt nicht mehr ganz voll seine Schuldigkeit tun kann, er dann füglich über Bord geworfen werden wird. Das ist im preußischen Staate noch nicht vorgekommen und wird auch nicht vorkommen. Aber wir müssen auch die Sicherheit haben, daß dies Wohlwollen nicht gemißbraucht wird . . . Gegen diejenigen Personen, die dienstunfähig sind, aber die sich nicht zurückziehen wollen, ist an eine größere Leichtigkeit der Handhabung durch dieses Gesetz gedacht, und zwar dahin gehend, daß ohne die Weitläufigkeit des Disziplinargesetzes und ohne daß die Verhandlungen zu sehr in die Länge gezogen werden, schnell und leicht und mit dem vollen Bewußtsein unserer Verantwortlichkeit die Pensionierung ausgesprochen werden kann."

Schließlich haben wir dann Herrn Geheimen Justizrat, Universitäts-Professor Dr. Dickel zu Berlin ersucht, seine Meinung zu dieser Frage zu äußern, der unserm Wunsche in den folgenden Ausführungen nachkommt:

1. Der preußische Forstbeamte hat ein Recht auf dauernde Versetzung in den Ruhestand, sobald er das 65. Lebensjahr vollendet hat, auch wenn er noch voll dienstfähig ist, was meines Wissens häufiger der Fall ist, als Freymuth unterstellt. Gegen seinen Willen aber kann der Beamte nicht ohne weiteres in den Ruhestand versetzt werden. Voraussetzung ist, daß er von der „unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde" nach deren „pflichtmäßigem Ermessen" für dienstunfähig erklärt wird. Diese Erklärung darf also nicht willkürlich und wahrheitswidrig ausgesprochen werden. Wird die Erklärung der Dienstunfähigkeit abgegeben, so muß sich der Beamte die Versetzung in den Ruhestand gefallen lassen. Nun steht allerdings dem Beamten in Ansehung der vermögensrechtlichen Ansprüche der Rechtsweg offen. Dies galt für die preußischen Forstbeamten schon früher auf Grund preußischer Gesetze. Jetzt ist es allgemein für alle deutschen Staatsbeamten in Art. 129 Abs. 1 der Reichsverfassung v. 11. August 1919 ausgesprochen. Art. 129 Abs. 2 setzt hinzu, daß die Beamten nur unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen in Ruhestand versetzt werden können. Die „wohlerworbenen Rechte" der Beamten werden als „unverletzlich" bezeichnet. Die vorgesetzte Dienstbehörde wird also zur Vermeidung einer Verfassungsverletzung die Frage der Dienstuntauglichkeit nach vollendetem 65. Lebensjahre gewissenhaft zu prüfen haben. Hat sie aber die Untauglichkeit ausgesprochen, so darf das Gericht, wenn auf das volle Gehalt geklagt werden sollte, die Dienstfähigkeit nicht nachprüfen. Das Landgericht und ebensowenig eine höhere Instanz kann hier dem Beamten helfen. Die Gerichte sind in Ansehung der Frage der Dienstfähigkeit an die Entscheidung der vorgesetzten Dienstbehörde gebunden.

Mit dieser Frage wird nicht selten der „Fall Borggreve" in Verbindung gebracht. Der Oberforstmeister Borggreve-Wiesbaden klagte nach seiner Zwangspensionierung gegen den preußischen Staat. Er ist in allen drei Rechtszügen abgewiesen worden. In diesem Prozesse aber handelte es sich, wie mir im Ministerium authentisch versichert wurde, nur um die Frage, ob lediglich die unmittelbar vorgesetzte Behörde des Beamten oder ob auch der Minister — im Gegensatze zu dem Gutachten der unmittelbar vorgesetzten Behörde — die Entscheidung treffen dürfe. Borggreve vertrat den Standpunkt, daß nur die unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde maßgebend sei. Diese Ansicht entspricht dem oben mitgeteilten Wortlaute des Gesetzes. Sie ist aber von den damals erkennenden Gerichten in allen drei Rechtszügen verworfen worden.

Ob nun die von Freymuth geäußerte Vermutung zutrifft, die vorgesetzte Behörde werde in fast allen Fällen nach vollendetem 65. Jahre die Dienstunfähigkeit aussprechen können, und der Beamte werde zur Vermeidung peinlicher Lage selbst den Antrag auf Versetzung in den Ruhestand stellen, bleibt abzuwarten. Hier dürfte der im Interesse der Kriegsteilnehmer gewiß sehr begreifliche Wunsch der Vater des Gedankens sein. Wer von den alten Beamten über seine Diensttauglichkeit anders denkt, wird dies unter Berufung auf die Reichsverfassung und das preußische Gesetz zur Geltung bringen. Er ist nach § 30 des preußischen Gesetzes „anzuhören". Er soll, wie die Kommentare der Pensionsgesetze bemerken, Gelegenheit finden: „sowohl Gegengründe anzugeben, Mißverständnisse und Irrtümer, die vielleicht bei der gegen ihn beabsichtigten Maßregel obwalten, aufzuklären, etwaige unbegründete Anschuldigungen zu widerlegen als auch seine Wünsche in betreff der Zeit der Versetzung in den Ruhestand auszusprechen."

2. Um etwas wesentlich anderes handelt es sich bei der Frage, ob ein Beamter ohne Rücksicht auf sein Alter und seine Diensttauglichkeit gegen Wartegeld einstweilen in den Ruhestand versetzt werden kann. Diese Frage war bis 1919 in Preußen nach §§ 87 und flg. des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 zu entscheiden. Wenn Freymuth meint, diese Vor-

Hosted by Google

schriften seien für Forstbeamte nicht maßgebend gewesen, so kann ich in Übereinstimmung mit Exzellenz Paul v. Rheinbaben, Die preußischen Disziplinargesetze, 2. Auflage (Berlin, Franz Vahlen), dem nicht zustimmen. Doch kommt es darauf zur Zeit nicht mehr an, da jetzt die Verordnung der preußischen Regierung vom 26. Februar 1919 § 1 Abs. 1 entscheidet. Wortlaut vergleiche oben. Hiernach kommt es auf eine „Umbildung der Staatsbehörden" an. Unter „Umbildung" wird dasselbe zu verstehen sein, was man früher „organisatorische Veränderung" nannte. Um eine solche handelte es sich 1878 bei den Gerichtsbehörden, 1884 bei den Eisenbahnbehörden. Damals wurden Sondergesetze gemacht. Um solche organisatorische Veränderungen handelt es sich zur Zeit in der preußischen Forstverwaltung nicht. Allerdings sind, wie ich gehört habe, in einigen wenigen Fällen kleinere Reviere zu einem Revier vereinigt worden. Dies ist nicht „Umbildung der Staatsbehörden". Von solcher könnte nur die Rede sein, wenn im ganzen Staate oder innerhalb größerer Verwaltungsbezirke die Zusammenlegung kleinerer Forstreviere zu einem größeren planmäßig nach bestimmten Grundsätzen durchgeführt würde. Davon ist meines Wissens vorläufig keine Rede. Die jüngeren preußischen Förster haben auch kein Interesse an planmäßiger Verringerung der Stellen.

Mit vorstehenden Äußerungen hat sich auf meine Anfrage Exzellenz v. Rheinbaben völlig einverstanden erklärt und mich zur Veröffentlichung dieser seiner Ansicht ermächtigt. Eine Anfrage an Unterstaatssekretär Freymuth wurde dahin beantwortet, daß er zur Zeit wegen großer amtlicher Arbeitslast zu einer erschöpfenden Bearbeitung der Frage, ob unter „Umbildung" auch der Fall der Zusammenlegung von kleineren Revieren gehöre, nicht komme, daß er sich aber vorläufig meiner Ansicht anschließe.

Wenn oben das Fehlen höchstrichterlicher Entscheidungen als „sonderbar" bezeichnet worden ist, so kann ich dem nicht ganz zustimmen. Über die aufgeworfenen Fragen bestand niemals Streit. Infolgedessen kam es auch nicht zu Prozessen. Die einzige mögliche Streitfrage war die im Falle „Borggreve". Hier traten Wortlaut und Verwaltungspraxis in Widerstreit. Die Gerichte entschieden nach der in der Verwaltungspraxis anerkannten Regel, daß die einer Provinzialbehörde vorbehaltene Entscheidung auch von der Zentralinstanz getroffen werden kann. Von dieser Entscheidung werden die Gerichte vermutlich auch in Zukunft nicht abgehen, obwohl sich für den Standpunkt Borggreves mancherlei sagen ließe, da die unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde aus unmittelbarer Wahrnehmung am besten unterrichtet erscheinen könnte. Sollten, wie im Falle Borggreve, in der nächsten Zeit Forstbeamte entgegen dem Gutachten der Provinzialbehörde vom Minister für dienstuntauglich erklärt werden, so ist ihnen von Prozessen im Sinne von Borggreve abzuraten. Praktisch hat also der Minister bei der Versetzung in endgültigen Ruhestand das entscheidende Wort. Man wird aber das Vertrauen haben dürfen, daß er nicht dem Gesetze entgegen, vielmehr dem Gesetze gemäß regiere.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Verfassunggebende Preußische Landesversammlung.

90. Sitzung am Donnerstag, dem 4. Dezemb. 1919.

Oelze, Abgeordneter (D.-nat. V.-P.): — — In weiten Kreisen der Lehrer herrscht Sorge, ob sie den Eid auf die Verfassung auch wirklich leisten können. Eine solche Sorge ist unberechtigt. Zwar hat der Reichspräsident durch die Verordnung vom 14. August angeordnet, daß alle Beamten Treue der Verfassung zu schwören haben. Aber Artikel 130 zu 2 gewährleistet allen Beamten die Freiheit ihrer politischen Gesinnung, und Artikel 118 zu 1 schützt sie vor Nachteilen, wenn sie von diesem Rechte Gebrauch machen. Diese Artikel sind nicht mißverständlich. Sollte in den Worten des Präsidenten ein anderer Sinn liegen, so wird dieser Sinn korrigiert durch die Rechtsquelle höherer Ordnung, die die Reichsverfassung darstellt; also in der Beziehung sind alle Beunruhigungen unzutreffend. Die Verfassung und der Eid verpflichten den Beamten nur zur gewissenhaften Beachtung der Bestimmungen der Verfassung, also dazu, sich von gewaltsamer Änderung der Staatsverfassung fernzuhalten, mit anderen Worten Hoch- und Landesverrat zu unterlassen. Der Herr Minister hat im Ausschuß diese meine Meinung als richtig festgestellt. Ich erwähne es nur, um es aktenkundig zu machen. — —

Wenn nun trotzdem Beamte und Lehrer sich in ihrem Gewissen bedrückt fühlen und meinen, sie könnten die neue Sache nicht mitmachen, so muß die Eigenart des Lehrerberufs es ermöglichen, daß die Bestimmungen der Verordnung vom 26. Februar d. J. über die Versetzung der unmittelbaren Beamten in den einstweiligen Ruhestand auch auf sie ausgedehnt werden, und zwar nicht nur auf die unmittelbaren, sondern auch auf die mittelbaren Staatsbeamten. Unser Antrag ist im Ausschuß leider abgelehnt worden. Wir haben ihn jetzt für die Vollversammlung aufs neue eingebracht, und wir hoffen, daß er hier im Hause aus Gerechtigkeitsgründen angenommen werde. — —

Verfassunggebende Preußische Landesversammlung.

91. Sitzung am Freitag, dem 5. Dezember 1919.

Kleine Anfrage Nr. 258 der Abgeordneten Lukassowitz und Genossen über die Auszahlung der Beschaffungsbeihilfen an Ruhestandsbeamte, Lehrer usw.

Haseloff, Abgeordneter (D.-nat. V.-P.): — — Aus verschiedenen Teilen Preußens gehen uns, namentlich von pensionierten Beamten, Witwen und Hinterbliebenen der Beamten, aber auch aus noch im Dienst stehenden Lehrerkreisen Klagen darüber zu, daß ihnen die Beschaffungsbeihilfen, die sie dringend nötig zur Beschaffung der Wintervorräte brauchen, noch nicht gezahlt worden sind, trotzdem die Beschaffungsbeihilfen am 2. Oktober vom Plenum bewilligt wurden und das Plenum die umgehende Auszahlung der Regierung dringend ans Herz gelegt hat.

Wie begründet die Staatsregierung die zahlreichen Verzögerungen? Was gedenkt sie zu tun, die Auszahlung genannter Beschaffungsbeihilfen möglichst zu beschleunigen?

Bachem, Regierungsassessor, Regierungsvertreter: — — Die nachstehenden Behörden sind bereits ersucht

Hosted by Google

worden, mit allen Mitteln dahin zu wirken, daß, soweit dies noch nicht geschehen sein sollte, den Beamten und Volksschullehrpersonen im Ruhestand und den Hinterbliebenen von Beamten und Volksschullehrern die Beschaffungsbeihilfe alsbald ausgezahlt wird.

Damit ist geschehen, was zurzeit möglich ist.

Durch die Verkehrssperre ist der Verkehr zwischen den Behörden und Kassen erschwert gewesen. Auch liegt die Vermutung nahe, daß die Sendungen für die Behörden im besetzten Gebiet verspätet ankommen, weil sie der Zensur unterliegen.

Kleine Anfrage Nr. 267 der Abgeordneten Schmiljan und Rusczynski über die Zurruhesetzung der Beamten in den Abtretungsgebieten.

Rusczynski, Fragesteller (D. Dem.): — — Durch den Erlaß des Herrn Finanzministers sind die Behörden der Abtretungsgebiete angewiesen worden, die über 60 Jahre alten Beamten, die in diesen Gebieten tätig sind, darauf hinzuweisen, daß sie auf eine Übernahme in den Dienst der bei Preußen verbleibenden Behörden nicht zu rechnen hätten und daß ihre einstweilige Versetzung in den Ruhestand erfolgen würde.

In den beteiligten Kreisen ist mit Recht eine starke Beunruhigung über diese Zurücksetzung den übrigen preußischen Beamten gegenüber vorhanden. Während in Preußen eine nicht unerhebliche Zahl von Beamten im Alter von über 60 Jahren tätig ist und im Amte bleiben soll, sollen die Beamten der abzutretenden Gebiete einfach in den Ruhestand versetzt werden, sobald sie 60 Jahre alt sind. Sie erleiden dadurch einen empfindlichen Einnahmeausfall.

Falls durch die Abtretung preußischen Staatsgebiets eine Verringerung der Beamtenzahl eintreten muß, so empfiehlt es sich, nicht eine unterschiedliche Behandlung einzelner Landesteile eintreten zu lassen, sondern ganz allgemein für ganz Preußen festzusetzen.

Welche Gründe waren für die Staatsregierung maßgebend, eine solche Ausnahmebestimmung zu treffen, und ist sie bereit, diese Bestimmung aufzuheben, und wenn nötig, eine für ganz Preußen gültige Altersgrenze festzusetzen? — —

Bachem, Regierungsassessor, Regierungsvertreter: Durch Verfügung vom 2. September d. J. ist für den Bereich der Zollverwaltung in Aussicht genommen worden, Beamte der Abtretungsgebiete, die am 1. August 1919 das 60. Lebensjahr überschritten und bereits das Höchstgehalt ihres Dienstgrades erreicht haben, nach Ausführung der Gebietsabtretung einstweilen in den Ruhestand zu versetzen.

Die Zurruhesetzung würde nach § 1 der Verordnung vom 26. Februar 1919 (Gesetzsamml. S. 33) zu erfolgen haben; die Beamten würden also während eines Zeitraumes von fünf Jahren noch den vollen Betrag ihres ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens erhalten. Im Falle des Bedürfnisses könnten ihnen auch die vollen Kriegsteuerungszulagen der im Dienst befindlichen Beamten gewährt werden. Die Beamten würden also durch die einstweilige Versetzung in den Ruhestand in ihren Bezügen über das 65. Lebensjahr hinaus nicht schlechter gestellt werden als beim Verbleiben im Dienste. Unter diesen Umständen kann in der vorgesehenen Maßnahme eine Härte nicht erblickt werden, um so weniger, als sie sich auf Beamte beschränkt, die das Höchstgehalt ihres Dienstgrades bereits erreicht haben.

Den Anlaß zu der vorgesehenen Maßnahme bot der Umstand, daß die weitere Verwendung der Beamten der Abtretungsgebiete auf ganz besondere Schwierigkeiten stößt, weil sie nicht, wie die Beamten der beim Reiche verbleibenden Gebietsteile, in ihren Stellungen belassen werden können. Ihre andere Unterbringung ist aber, allein schon wegen der herrschenden Wohnungsnot, vielfach kaum durchführbar. Werden die Beamten auf Wartegeld gesetzt, so haben sie den Vorteil, daß sie sich ihren Wohnsitz wählen können. Im übrigen ist das Finanzministerium im Begriff, wegen Abänderung der Verfügung vom 2. September d. J. mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen ins Benehmen zu treten, der wegen des Übergangs der Zollverwaltung auf das Reich an der Angelegenheit beteiligt ist.

Verfassunggebende Preußische Landesversammlung.

92. Sitzung am Sonnabend, dem 6. Dezemb. 1919.

Dr. Kaestner, Ministerialdirektor: — — Das Reich wie Preußen haben sich jetzt entschlossen, die allgemeine Beamtenbesoldungsreform bereits in Angriff zu nehmen — die betreffenden Kommissare sind bereits ernannt — und sie mit rückwirkender Kraft vom 1. April 1920 ab durchzuführen. — — (Zuruf: Bis dahin ist mancher verhungert!) — —

Otto (Charlottenburg), Abgeordneter (D. Dem.): — — In den Ausführungen des Herrn Ministerialdirektors haben mich am wenigsten seine Bemerkungen über die Gehaltsfragen befriedigt. — — Nun müssen wir hören, das zum 1. April 1920 — das ist an sich eine sehr erfreuliche Mitteilung, vor allem auch im Interesse unserer überaus notleidenden Beamtenschaft — eine Gesamtbesoldungsregulierung erfolgt. —

Wir müssen uns nach dieser vorläufigen Ankündigung des Herrn Ministerialdirektors — ich glaube das schon heute aussprechen zu sollen — zudem vorbehalten, ob wir uns nicht auch im Interesse unserer Beamtenschaft eine weitere Vordatierung des Inkrafttretens des Besoldungsgesetzes unbedingt zur Pflicht zu machen haben, daß wir also nicht den 1. April 1920 oder gar noch einen früheren Zeitpunkt ins Auge fassen. — —

Herrmann, Abgeordneter (D.-nat. V.-P.): — — Er sagt der Herr Abgeordnete Höfler (Demokrat) in der „Saalezeitung" vom 12. November in einem Artikel, der überschrieben ist „Deutschnationale Agitation":

> Sie — die Deutschnationale Volkspartei — operiert mit Anträgen und Anfragen im Parlament, die nur der Agitation dienen können und sollen. — —

Was hat die Deutschnationale Volkspartei veranlaßt, ihre Anträge für die Volksschule, die Lehrer, die Witwen, die Pensionäre usw. zu stellen? Nicht die Motive, die man ihr hier unterschiebt; dasselbe könnte man auch den Demokraten nachsagen. Sondern erstens der Drang, die Regierung und die linken Parteien damit darauf hinzuweisen, daß nicht einseitig für die Arbeiter gesorgt werden darf, sondern daß man auch an die Beamtenschaft und an die Lehrer denken muß, denen der Staat in erster Linie sein Leben zu verdanken hat. Ständen diese nicht mehr treu und pflichtgemäß auf ihren verantwortungsvollen Posten, dann lebte dieser Staat überhaupt nicht mehr. — —

Die Anträge sollten zweitens eine ernste Mahnung sein, nicht Milliarden an Arbeitsunlustige, Arbeiterräte, die längst überflüssig sind, und an so manche unnötige Einrichtungen zu verschwenden und deswegen den Lehrer- und Beamtenstand dafür darben zu lassen; das wäre ein schmählicher Undank. Drittens haben wir die Anträge gestellt, um die Regierung dadurch zur Sparsamkeit an der richtigen Stelle anzuhalten; dann sind auch Mittel da für Lehrer- und Beamtenschaft.

In diesem Artikel wird nun weiter von Herrn Höfler über unsern Abgeordneten Hergt aus seiner Ministerzeit gesagt: „Es wird ihm nie vergessen werden, daß gerade er fast zwei Kriegsjahre die Beamtenschaft ohne jede staatliche Unterstützung darben ließ und daß er sich auch dann nur zu einer Kinderzulage von monatlich 6 ℳ — einem Bettelbetrag — schwer bereit fand." Hierauf habe ich zu antworten: Unwahr ist, daß Exzellenz Hergt die Beamten über zwei Jahre habe darben lassen. Unwahr ist, daß er Kinderzulagen von monatlich nur 6 ℳ gewährt habe. Warum? Der Finanzminister Hergt war zu jener Zeit noch nicht Minister. Die Wahrheit ist: der Finanzminister Hergt war der erste Minister, der die Beamtenausschüsse nicht nur empfangen und anerkannt, sondern auch mit ihnen dauernd in Unterhandlungen über Teuerungszulagen gestanden hat. Die Beamtenausschüsse haben Exzellenz Hergt in einem Vertrauensschreiben anerkannt, daß er der erste entgegenkommende Finanzminister gewesen sei. Er hat in seiner kurzen Amtszeit zweimal eine einmalige Teuerungszulage gewährt und dann bedeutend höhere laufende Kriegsteuerungszulagen eingeführt, die bedeutende Millionen erforderten. — —

Wir bedauern es, daß vor einiger Zeit unser Antrag abgelehnt worden ist, die einmalige Teuerungszulage den im Ruhestand befindlichen Lehrern und Geistlichen

Hosted by Google

in derselben Höhe und unter denselben Voraussetzungen zu gewähren wie den aktiven Beamten. Denn wir sind uns darüber klar, daß die Not bei den Pensionären genau so groß ist wie bei den aktiven Beamten. Besonders schwer empfinden es die Pensionäre, daß der Mindestsatz der Teuerungszulage, die sie erhalten, auf 50 % festgesetzt ist; sie sind der Meinung, daß, da sie 75 % ihres Gehaltes als Pension bekommen, der Mindestsatz der Teuerungszulage auch 75 % betragen müßte. Meine Fraktion spricht die herzliche Bitte aus, diese Wünsche der Pensionäre zu berücksichtigen. — —

Hollmann, Abgeordneter (D. V.-P.): — — Wir müssen annehmen, daß, selbst wenn die allgemeine Besoldungsreform bis zum 1. April des Jahres 1920 kommen soll, sie dann in Wirklichkeit erst frühestens im Herbst des Jahres 1920 durchgeführt sein, das heißt in Wirksamkeit treten wird, und daß inzwischen doch irgend etwas geschehen muß. Ob das auf dem Wege der erheblichen Erhöhung der Teuerungszulagen oder auf dem Wege der fortlaufenden Zahlung von Vorschüssen zu geschehen hat, darüber ist nicht meines Amtes zu befinden. — —

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Vor dem Zusammenbruch des Zeitungsgewerbes. Unsere Leser werden bereits durch die politische Presse unterrichtet sein, daß auf dem Gebiet des Zeitungsgewerbes Ereignisse eingetreten sind, die voraussichtlich zu einer Katastrophe drängen. Natürlich können diese Vorkommnisse auch auf die „Deutsche Forst-Zeitung" nicht ohne Einfluß bleiben. Wie alle Zeitungsbetriebe so leidet auch der unsrige, an größtem Kohlenmangel, und kann nur mit Mühe aufrecht erhalten werden. Papier ist, da die Fabriken infolge der Kohlennot feiern, seit einigen Wochen überhaupt nicht mehr zu erhalten und wenn wirklich, so nur zu Preisen, die verheerend zu nennen sind. Die Kosten des Papiers, wie es für die „Forst-Zeitung" bisher verwandt wurde, sind auf das zehnfache des Friedenspreises gestiegen. Für das Druckerpersonal ist eine neue viel größere Lohnerhöhung in Kraft getreten, als zu erwarten war. Infolge aller dieser Umstände, die das Weitererscheinen von Fachzeitungen in absehbarer Zeit überhaupt in Frage stellen müssen, werden wir leider gezwungen, den Umfang unseres Blattes auf das alleräußerste zu beschränken. Wir sind daher auch nicht in der Lage, wie es in unserer Absicht stand, für die „Deutsche Forst-Zeitung" selbst 32 Seiten und für „Försters Feierabende" 8 Seiten vom 1. Januar an zur Verfügung zu stellen. Wir werden durchzusetzen versuchen, immer noch Nummern von 24 Seiten herauszugeben; „Försters Feierabende" wollen wir zunächst im Umfange von 4 Seiten belassen, müssen uns aber, wenn die Not es erfordert, vorbehalten, die Beilage unter Umständen einmal ausfallen zu lassen. Hoffen wir, daß diese Maßnahmen nur vorübergehende sein werden und wir unserem Leser- und Mitarbeiter-Kreise bald den so nötigen und von uns auch vorgesehenen Raum wieder zur Verfügung stellen können. Daß diese Einschränkung nicht an uns liegt, sondern allein auf höhere Gewalt zurückzuführen ist, geht am besten daraus hervor, daß trotzdem die Abmachung für 1919 mit den Vereinsvorständen nur auf 24 seitige Nummern ging, seit Ende September aber durchweg Nummern von mindestens 32 Seiten und sogar darüber hinaus zwei Nummern zu 40 Seiten erschienen sind.

Wir bedauern die uns aufgezwungene Einschränkung, ebenso daß unsere erste Mitteilung im neuen Jahre eine so wenig erfreuliche sein muß. Hoffen wir, daß die trüben Aussichten bald besseren Platz machen können.

Die Geschäftsstelle
der „Deutschen Forst-Zeitung".

Eine Beamtenkrankenkasse. In der Preußischen Landesversammlung hat die Sozialdemokratie einen Antrag eingebracht, bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß für alle Beamten (Reichs- und Staatsbeamten) eine Krankenkasse eingerichtet wird.

Ein nicht zur Beratung gekommenes Gesetz über einseitiges Vorgehen bei Änderungen in der Beamtenbesoldung. Das Reichsfinanzministerium hatte der Nationalversammlung einen Gesetzentwurf zur einheitlichen Regelung in Besoldungsangelegenheiten vorgelegt.

Der Entwurf bestimmte, daß bis zum 1. April 1920 eine Änderung der Besoldungsordnungen für die Beamten des Reichs, der Länder und der Gemeinden nicht erfolgen dürfe. Ebenso sollten in Verwaltungszweigen, die auf das Reich übergehen, weder neue planmäßige Beamtenstellen geschaffen noch niedere in höhere Beamtenstellen umgewandelt werden. Auch neue Teuerungszulagen, Beschaffungsbeihilfen und dergleichen sollten bis zu dem genannten Termin den genannten Beamten nicht ohne Zustimmung des Reichsrats gewährt werden.

Durch dieses Gesetz wären alle Beamtenbesoldungsreformen im Reich, in den Einzelstaaten und in den Kommunen bis zum 1. April des nächsten Jahres unmöglich gemacht worden. Begründet war der Entwurf folgendermaßen:

„Die Reichsregierung trägt sich ebenso wie die Mehrzahl der Landesregierungen mit dem Plane einer Neuregelung der Besoldungsordnung im kommenden Jahre. Diesem Plane würde unter Umständen in unerwünschter Weise vorgegriffen werden, wenn bis dahin einseitig eine neue Besoldungsordnung eingeführt würde, um so mehr als eine große Zahl der Beamten der Länder, insbesondere der Post- und Eisenbahnverwaltungen demnächst in den Dienst des Reichs treten werden und sich insoweit die Festsetzung der Gehälter, wenn nicht in formeller, so doch in tatsächlicher Beziehung als eine Reichsangelegenheit darstellt. Bei dem hiernach bestehenden sehr engen Zusammenhange zwischen einer Besoldungsregelung in den Ländern und im Reiche erscheint es geboten, Vorsorge zu treffen, daß zur Sicherung einer einheitlichen Regelung in Beamtenbesoldungsangelegenheiten vor dem 1. April 1920 eine Änderung der Besoldungsordnungen nicht erfolgt, insbesondere auch in den Verwaltungszweigen, die auf das Reich übergehen, weder neue planmäßige Beamtenstellen geschaffen, noch niedere in höhere Beamtenstellen umgewandelt werden. Aus der gleichen Veranlassung empfiehlt es sich ferner, auch die Gewährung neuer Teuerungszulagen, Beschaffungsbeihilfen und dergleichen von der Zustimmung des Reichsrats abhängig zu machen. Dabei ist lediglich an die Einführung neuer Grundsätze über die Gewährung von Teuerungszulagen usw. und an einen mit finanziellen Folgen verbundenen Ausbau der zurzeit bestehenden Vorschriften gedacht,

Hosted by Google

nicht dagegen an die Gewährung von Zulagen dieser Art in Einzelfällen und an die Einführung solcher Zulagen, die erst jetzt in einzelnen Ländern als Folge der kürzlich im Reiche gewährten Beschaffungsbeihilfe bewilligt werden.

Die Regelung des Beamtenbesoldungswesens gehört verfassungsmäßig zur Zuständigkeit der Länder und das Reich beabsichtigt nicht, in deren Befugnisse auf diesem Gebiet einzugreifen. Der Entwurf stellt nur die gesetzliche Festlegung einer zwischen dem Reiche und den Ländern getroffenen Vereinbarung dar, die den gegenwärtigen besonderen Verhältnissen Rechnung trägt."

Hinterher wird nun aber gemeldet: Der Vorschlag der Reichsregierung, im Wege der Gesetzgebung den Ländern und Gemeinden das Recht, die Besoldung ihrer Beamten zu erhöhen, bis zum 31. März 1920 zu sperren, hat nicht die Zustimmung des Reichsrats gefunden. Insbesondere war auch die preußische Regierung nicht geneigt, einer solchen Beschränkung der Rechte der Gemeinden zuzustimmen. Da jedoch infolge der umfangreichen Organisationsänderungen, die bevorstehen, die Berechtigung einer derartigen Maßnahme bis zu einem gewissen Grade anzuerkennen ist, soll versucht werden, den beabsichtigten Zweck durch eine Vereinbarung zwischen Reich und Ländern zu erreichen, doch es kann als ausgeschlossen gelten, daß sich diese Vereinbarung auch auf die Gemeinden erstrecken wird. — Hiernach wird also den Gemeinden wahrscheinlich freie Hand bleiben. Für die Reichs- und Staatsbeamten ist richtig — was auch schon durch die Tagespresse gegangen ist —, daß eine neue Besoldungsreform in Angriff genommen ist und schon von 1. April d. J. ab in Kraft treten soll. Da gilt es also, sich zu rühren und alles noch etwa im stillen Kämmerlein Verborgene zu Gehör zu bringen, damit es an maßgebender Stelle bekannt wird und verwertet werden kann. Und schnell muß gearbeitet werden, da die Zeit unheimlich drängt und sicher schon Vorbereitungen stattfinden. Hoffentlich werden die Beamtenorganisationen Gelegenheit zur Mitarbeit haben, soweit das irgend angängig ist. Manche große Hoffnungen — auch besonders des Staatsförsterstandes und seiner Anwärter — harren der Erfüllung. Möge sie in reichlichem Maße kommen.

Die Schriftleitung.

Nochmals: „Zur Revierförsterfrage". In Nr. 25/26 des „Deutschen Försters" schreibt ein „ostpreußischer Förster" zur Revierförsterfrage. Im Schlußsatz des Artikels nimmt er in einer Form, die an Gehässigkeit nicht überboten werden kann, anscheinend bezug auf eine Äußerung, die ich gelegentlich der Anwärterversammlung am 16. August getan habe oder getan haben soll. Ob der Verfasser oder die Schriftleitung des „Deutschen Försters" glauben mit solchen Anwürfen dem Försterstande zu nützen, möchte ich füglich bezweifeln. Zu der Mahnung: „Seid einig, einig, einig", stehen sie in krassem Gegensatz. Zur Sache selbst möchte ich zunächst feststellen, daß die stenographische Niederschrift der Versammlung vom 16. August mir vor Veröffentlichung nicht vorgelegt wurde, wie es sonst wohl allgemein üblich ist. Ich habe also die Möglichkeit nicht gehabt, meine Worte so zu setzen, wie ich sie gemeint habe und wie sie vor Mißdeutungen sicher gewesen wären. Ich nehme an, daß man den andern Rednern dieses Tages, soweit sie nicht Vorstandsmitglieder waren, diese Möglichkeit nicht genommen hat. Andernfalls wären wohl nicht acht Wochen bis zum Erscheinen des Berichtes verflossen, also genau dieselbe Zeit, die das Stenogramm vom 5. März gebraucht hat, was dem Verlag in Neudamm so sehr verübelt worden ist. Aber auch hiervon abgesehen, einen Grund etwa von meiner Äußerung zurückzutreten, habe ich ganz und gar nicht. Was ich habe sagen wollen ist für jeden, der verstehen will, ohne weiteres aus der Fortsetzung meiner Rede ersichtlich. Ich habe weder etwas fortzunehmen, noch zu beschönigen, sondern darf mich einfach darauf beziehen. Wen nun dieser ostpreußische „Kollege" mit den „guten Kindern" meint, die noch rasch „vor Toresschluß", der möglicherweise noch ziemlich lange auf sich warten lassen wird, eine Revierförsterstelle erringen möchten, entzieht sich naturgemäß meiner Kenntnis. Wenn ich aber Schriftleiter eines Fachblattes, das nützliche Arbeit leisten will, wäre, würde ich derartige Bemerkungen als dem guten Geschmack zuwiderlaufend, ablehnen. Ich würde zur Ehre meines Leserkreises annehmen, daß dieser bessere geistige Kost erwartet. Wenn aber schon das Streben nach Vorwärtskommen im Beruf gegeißelt wird, wie viel mehr müßte dann ein Streben gegeißelt werden, dem blinder Ehrgeiz allein zugrunde liegt. Das vielleicht, das Wohl des Standes als Mäntelchen umgehängt, allerlei politische Ziele verfolgt und diesen Zielen alles zum Opfer bringt, was sonst im Menschenherzen lebt. Dem Freundschaft nur noch leerer Wahn ist, wenn sie diesen utopistischen Zielen keine Förderung bringen kann. Nicht alle, die sich heute stolz und laut waschechte Demokraten nennen, haben das gleiche vor dem 9. November betont. Erst dieser Tag ließ sie das Licht der Welt erblicken. Hoffen wir, daß nicht etwa eine Stunde kommt, die sie ihren Geburtstag wieder verleugnen läßt. Es täte mir leid um all den Kampfesmut, den sie heute aufbringen und mit dessen Hilfe sie alles, was nicht ihrer nachnovemberlichen Meinung ist, in Grund und Boden verdammen.

Ludewig, Förster.

Forstwirtschaft.

Auffallende Erscheinung im Laubholzwald. Die Herbstfärbung des Buchenlaubs trat in diesem Jahre früher ein als sonst und zeigte einen anderen Farbenton als in normalen Jahren. Aber nicht allein das dunkle Braun ist es, welches den Beobachter in Erstaunen setzt, sondern vor allem die Tatsache, daß das Laub nicht fällt. Ganze Bestände stehen Mitte November noch im vollen Blätterschmucke, obgleich wir schon reichlichen Schneefall hatten und Kälte bis 12° R. Da wo jetzt noch Schnee liegt, sieht man auf den Wegen den Schnee mit dunkelbraunen Buchenblättern bedeckt, während sonst der Schnee das gefallene Laub dem Auge entzieht. Eichen sind zuweilen noch mit grünen Blättern versehen. Eschen, Ahorne, Birken, Linden und Weißbuchen haben zumeist das Laub verloren.

Woher mag es kommen, daß sich im Buchenwalde das Laub so frühzeitig verfärbte, und zwar viel dunkler braun als sonst, und daß die Blätter nicht fallen? Ich hatte immer gehofft, ein Mann der Wissenschaft würde uns die Klärung bieten. Da das bis jetzt nicht geschah, wage ich es, meine diesbezüglichen Beobachtungen, oder sagen wir meine Ansicht darüber, hier auszusprechen. Ich tue das in der Hoffnung, daß ich die Veranlassung dadurch gebe, daß Andere mich eines Besseren

Hosted by Google

belehren. Ich schreibe den ganzen Vorgang der Trockenheit des Bodens zu. Beim Stockroden staubt der Boden, ja selbst da, wo sonst Wasser steht. Die Trockenheit mag zum Teile schon die Schuld daran getragen haben, daß die Buchenansamung trotz der reichen Mast im Vorjahre nicht so gedieh wie man allgemein gehofft hatte. Die Buchen im Altholzbestande mit den vorherrschenden, starken Kronen waren zuerst braun, vereinzelt schon Ende September und zu Anfang Oktober. Auch das mag eine Folge des Wassermangels gewesen sein. Die Korkschicht an der Stelle des Blattstiels, an der das Blatt abspringt, konnte sich auch wegen ungenügender Zufuhr von Wasser nicht in genügender Weise ausbilden. Auch die Ausbildung der Knospen litt unter dem gleichen Mangel an Wasser und die Knospen sind es vor allem, welche durch ihr Wachstum, durch ihr Dickerwerden einen Druck auf den Blattstiel ausüben und das Abfallen der Blatter veranlassen. Die Knospen üben eine Kraft aus, die größer ist als die Belastung, die in diesem Herbste der so früh gefallene Schnee veranlaßte. Die Blätter werden wohl erst im kommenden Frühjahre, wenn die Knospen schwellen, fallen. Manche Triebe werden auch nicht richtig verholzt sein, weil die Blätter zu bald abgestorben sind; tritt starker Frost ein, dann werden sich Frostschäden zeigen. Es ist wohl denkbar, daß die auffallende Erscheinung auch einen Zuwachsverlust zur Folge hat.

Zum Schlusse noch etwas anderes. Zufolge der reichen Buchelmast im Herbst 1918 hätte man erwarten dürfen, daß die Rehböcke stärkere Gehörne aufsetzen würden, als es allgemein gewesen ist. Es war das nur vereinzelt der Fall, also ähnlich wie bei dem Buchenaufschlag. Ich folgere daraus, daß die Bucheckern nur da voll mit allen erforderlichen Stoffen ausgebildet waren, wo sowohl die zur Ernährung des Waldes, als auch die zur Heranbildung von lebensfähigen Pflanzen nötigen Nahrungsstoffe für den Baum und für die Fruchtbildung im Boden zur Verfügung standen und von den Früchten aufgenommen werden konnten. Infolge der Trockenheit fehlte es den Bucheckern an den nötigsten Nahrungsstoffen und darunter litt wohl der Aufschlag als auch das Wild. Auch die Eichelsaaten versagten sowohl im Freien als auch im wohlgepflegten, umgatterten Saatbeete. Die letzten Jahre waren abnorm, das bewiesen auch die Verluste in den ausgedehnten Fichtenpflanzungen. Forstrat Eulefeld.

Ausfuhrverbot für Holz. Die Ausfuhr von Rund- und Schnittholz aller Art, hierunter auch Gruben- und Papierholz, ferner von Brennholz ist bis auf weiteres grundsätzlich gesperrt. Nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen werden Anträge auf Ausfuhr vom Reichswirtschaftsministerium genehmigt werden. Für die etwa zur Ausfuhr zugelassenen Hölzer wird eine genaue Prüfung der Preise seitens dieser Zentralstelle vorgenommen werden, um Preise zu verhüten, die nicht genügend hoch sind. S.

Holzkaufgelder.

Der Herr Landwirtschaftsminister hat verfügt daß zur Sicherstellung von Holzkaufgeldern auch die deutsche Sparprämienanleihe zum Börsenkurse angenommen werden kann.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 1. **Kranken- usw. Versicherung eines Gemeindeforstbeamten.** Unterliegt ein staatlicher Forstgehilfe, wenn er im Gemeindeforstdienst beschäftigt wird, der gesetzlichen Invaliden- und Krankenversicherung? Mein Sohn hat nach Ablegung der Jägerprüfung Beschäftigung als Forstschutzbeamter im Gemeindeforstdienst gefunden. Ist er zur gesetzlichen Versicherungspflicht heranzuziehen oder als Anwärter für den Staatsforstdienst davon befreit?

H., staatl. Hegemeister.

Antwort: Ihr Sohn ist von der an sich gegebenen Versicherungspflicht der Krankenversicherung nur dann befreit, wenn ihm gegen die Gemeinde ein Anspruch mindestens entweder auf Krankenhilfe in Höhe und Dauer der Regelleistungen der Krankenkassen oder für die gleiche Zeit auf Gehalt im 1½fachen Betrage des Krankengeldes gewährleistet ist (§ 169 der Reichsversicherungs-Ordnung, vgl. Preuß. Förster-Jahrbuch 1912, S. 119 Ziff. 21 Abs. 2). Von der Invalidenversicherung ist er nur befreit, wenn ihm Anwartschaft auf Ruhegehalt usw. gewährleistet ist (§ 1234, Förster-Jahrbuch 132 Ziff. 84b). Das gleiche gilt für die Angestelltenversicherung (§ 9 des Vers.-Ges. für Angestellte, vgl. Forst-Zeitung 1917, S. 471, Abschnitt B). Hg.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Im Regierungsbezirk Merseburg sind folgende Försterstellen zu besetzen:

Försterstelle Groß-Wilsdorf, Oberf. Freyburg a. U., ist zum 1. April 1920 zu besetzen. Zur Stelle gehören: Freie Dienstwohnung, 0,3 ha Wirtschaftsland (Nutzungsgeld 10 Mk.), 150 Mk. Stellenzulage und 250 Mk. Dienstaufwandsentschädigung.

Försterstelle (bisher Revierförsterstelle) **Habichtsfang,** Oberf. Halle a. S., ist zum 1. April 1920 zu besetzen. Zur Stelle gehören: Freie Dienstwohnung; nach der Regulierung rund 1 ha Wirtschaftsland, für welches 45 Mk. Nutzungsgeld zu zahlen ist, ferner 100 Mk. Stellenzulage und 250 Mk. Dienstaufwandsentschädigung.

Försterstelle Jagdhaus in der Oberf. Liebenwerda, ist wegen Versetzung des Stelleninhabers nach Dobra in gleicher Oberförsterei sofort zu besetzen. Die Stelle ist außerdem noch als Unterkunftsstelle für einen Beamten aus dem Bez Danzig ausersehen. Zur Stelle gehören: Freie Dienstwohnung, nach der Regulierung 10 ha Wirtschaftsland (Nutzungsgeld 63 Mk.), 200 Mk. Stellenzulage, 300 Mk. Dienstaufwandsentschädigung.

Försterstelle Kleinesee, Oberf. Rosenfeld, ist zum 1. April 1920 zu besetzen. Zur Stelle gehören: Freie Dienstwohnung, nach der Regulierung 16 ha Wirtschaftsland (Nutzungsgeld 135 Mk.), 150 Mk. Stellenzulage und 250 Mk. Dienstaufwandsentschädigung.

Försterstelle Nickelsdorf, Oberf. Zeitz, ist zum 1. April 1920 zu besetzen. Zur Stelle gehören: Freie Dienstwohnung; nach der Regulierung 2 ha Wirtschaftsland (Nutzungsgeld 120 Mk.), 250 Mk. Dienstaufwandsentschädigung.

Försterstelle Petersberg, Oberf. Halle a. S., ist zum 1. April 1920 zu besetzen. Zur Stelle gehören: Freie Dienstwohnung; nach der Regulierung 3 ha Wirtschaftsland (Nutzungsgeld 180 Mk.) 200 Mk. Dienstaufwandsentschädigung.

Hosted by Google

Försterstelle Rosenfeld, Oberf. Rosenfeld, ist zum 1. April 1920 zu besetzen. Zur Stelle gehören: Freie Dienstwohnung; nach der Regulierung 10 ha Wirtschaftsland (Nutzungsgeld 204 Mk.), 250 Mk. Dienstaufwandsentschädigung.

Im übrigen sind die bisher als Unterkunftsstellen offengehaltenen und bereits ausgeschriebenen **Försterstellen Linda** in der Oberf. Glücksburg und **Neusorgefeld** in der Oberf. Hohenbucko sofort zu besetzen.

Die Bewerbungen für sämtliche Stellen müssen bis zum 15. Januar 1920 vorliegen. In ihnen ist die Nr. und der Ausstellungstag des Forstversorgungsscheins anzugeben. Bewerbungen von Beamten aus den abzutretenden östlichen Bezirken — soweit diese Beamten dem hiesigen Bezirk überwiesen worden sind — haben nur dann Aussicht auf Berücksichtigung, wenn die Bewerber den Forstversorgungsschein im Jahre 1900 erhalten haben.

Försterstelle Lonzig in der Oberf. Zeitz ist zum 1. April 1920 zu besetzen. Zur Stelle gehören: Freie Dienstwohnung, nach der Regulierung 2 ha Wirtschaftsland (Nutzungsgeld 120 Mk.) und 250 Mk. Dienstaufwandsentschädigung.

Försterstelle Weidenhain, Oberf. Falkenberg, ist zum 1. April 1920 zu besetzen. Zur Stelle gehören: Freie Dienstwohnung, nach der Regulierung 2 ha Wirtschaftsland (Nutzungsgeld 62 Mk.), 100 Mk. Stellenzulage und 200 Mk. Dienstaufwandsentschädigung.

Für beide Stellen sind Bewerbungen bis zum 15. Januar 1920 einzureichen. In ihnen ist die Nummer und der Ausstellungstag des Forstversorgungsscheins anzugeben. Auch muß sich der Bewerber bereit erklären, dem gegenwärtigen Stelleninhaber gegebenenfalls vorübergehend eine Unterkunftsstelle zu gewähren. Im übrigen wird bemerkt, daß Bewerber aus den an Polen abzutretenden Landesteilen nur dann Aussicht auf Erfolg haben, wenn sie dem Forstversorgungsjahrgang 1900 oder älteren Jahrgängen angehören.

Försterstelle Möttig, Oberf. Panten (Liegnitz), 3,5 km vom Bahnhof Spittelndorf, ist am 1. Februar 1920 neu zu besetzen. Evangelische Schule im Dorfe. Nutzbares Dienstland nach der Regulierung 10,326 ha, Nutzungsgeld 230 Mk. Dienstaufwandsentschädigung 300 Mk. Meldung sofort.

Försterstelle Wiebeck in der Oberf. Medingen (Lüneburg) ist zum 1. April 1920 zu besetzen. Bei der Stelle verbleiben rund 6 ha Dienstland mit einem jährlichen Nutzungsgelde von rund 230 Mk. Die Dienstaufwands-Entschädigung beträgt jährlich 300 Mk. Eine Stellenzulage wird nicht gewährt. Ablauf der Bewerbungsfrist: 1. Februar 1920.

Kommunalforstdienst.

Gemeindeförsterstelle Büsbach (Aachen) ist neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis spätestens 10. Februar 1920 an den Bürgermeister in Büsbach einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Verwaltungsänderungen.

Der Försterbezirk Grunewald II, Oberf. **Reinerz** (Breslau), ist künftig **Beydanz** zu benennen.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Frhr. v. Hammerstein, Geh. Regierungsrat, Regierungs- und Forstrat in Wiesbaden, ist zum Oberforstmeister ernannt.

Schönberg, Geh. Regierungsrat, Regierungs- und Forstrat in Bromberg, ist nach Frankfurt a. O. versetzt.

Guderian, Oberförster in Königswiese (Danzig), ist nach Lubiatbfließ (Frankfurt a. O.) versetzt.

Metge, Oberförster in St. Wendel (Trier), ist als Regierungshilfsarbeiter nach Cöln versetzt.

Stenzel, Oberförster in Wodek (Bromberg), ist nach Ruda (Marienwerder) versetzt.

Tobias, Forstassessor in Trier, ist auf Antrag mit dem Charakter als Oberförster verabschiedet.

Bauß, Förster o. R. in Rosenthal, Oberf. Bracht, ist vom 1. Januar 1920 ab nach der Oberf. Rosenthal (Cassel), versetzt.

Buchholz, Hegemeister in Oßkarten, Oberf. Norkaiten, ist vom 1. Januar 1920 ab auf die Försterstelle zu Kampuschen, Oberf. Padrojen (Gumbinnen), versetzt.

Broeskke, Hegemeister in Niese, Oberf. Namslau (Breslau), tritt vom 1. Januar 1920 ab in den Ruhestand.

In den Ruhestand treten am 1. April 1920:

Erler, Revierförster in Habichtsfang, Oberf. Halle a. S.; ferner die Hegemeister **Dammscheider** in Nickelsdorf, Oberf. Zeitz; **Lange** in Klemetee, Oberf. Rosenfeld, **Muchow** in Oberf. Rosenfeld; **Reinhardt** in Gr.-Wilsdorf, Oberf. Freyburg a. U.; **Zechinzsch** in Petersberg, Oberf. Halle a. S., sämtlich im Regbz. Merseburg.

Edelmann, Forstgehilfe in der Oberf. Rosenfeld, ist als Hilfsarbeiter in das Forstbüro der Regierung Merseburg einberufen.

Hansow, Hegemeister in Bindow (Frankfurt a. O.), tritt am 1. Januar 1920 in den Ruhestand.

Höres, Hegemeister in Weidenhain, Oberf. Falkenberg (Merseburg), tritt zum 1. April 1920 in den Ruhestand.

Hute, Förster in Altenlotheim, Oberf. Altenlotheim, ist vom 1. Januar 1920 ab die Försterstelle Herzhausen, Oberf. Böhl (Cassel), übertragen.

Hofmann, Förster o. R. in Grillenberg, Oberf. Pölsfeld, ist vom 1. Dezember ab nach Theisa, Oberf. Liebenwerda (Merseburg), versetzt.

Jakobs, Hilfsförster in Neupfalz, Oberf. Neupfalz (Coblenz), ist zum Förster o. R. ernannt.

Kaleve, Hegemeister in Lonzig, Oberf. Zeitz (Merseburg), tritt zum 1. April 1920 in den Ruhestand.

Kroll, Förster in Neuhof-Kassigkehmen, Oberf. Schmalleningken, ist vom 1. Januar 1920 ab auf die Försterstelle zu Oßkarten, Oberf. Norkaiten (Gumbinnen), versetzt.

Krömker, Hilfsförster in der Oberf. Falkenberg, ist als Hilfsarbeiter in das Forstbüro der Regierung Merseburg einberufen.

Lemke, Hegemeister in Reiherhorst, Oberf. Taubenberg, ist vom 1. April 1920 ab nach Wolfshagen, Oberf. Alt krakow (Köslin), versetzt.

Schneider, Hilfsförster in Weyerbusch, Oberf. Altenkirchen (Coblenz), ist zum Förster o. R. ernannt.

Stosberg, Hegemeister in Blutynbusch, ist zum Revierförster ernannt und nach Bärlag, Oberf. Kanten (Düsseldorf) versetzt.

Stubig, Hilfsförster in der Oberf. Adenau (Coblenz), ist zum Förster o. R. ernannt.

Thaddey, Forstgehilfe in Birchow, Oberf. Neuhof, ist vom 1. Januar 1920 ab nach Zwölfhufen, Oberf. Karnkewitz (Köslin), versetzt.

Werner, Hegemeister in Neumühl, Oberf. Deutschheide (Danzig), ist vom 1. Januar 1920 ab nach Bundow, Oberf. Krossen (Frankfurt a. O.), versetzt.

Witt, Revierförster in Satrup (Schleswig), ist in den Ruhestand getreten.

Landwirtschaftskammer für Westfalen.

Baumgarten, Oberförster und forstlicher Beirat der Landwirtschaftskammer, hat die Dienstbezeichnung Forstrat der Landwirtschaftskammer erhalten.

Mit der Leitung der Vereinsforstämter wurden betraut:

Kampmann, preußischer Oberförster o. R., mit der Leitung des Vereinsforstamts Minden (Sitz in Herford).

Battenfeld, Forstassessor, erhielt in seiner Eigenschaft als Stellvertreter des forstlichen Beirats in der Geschäftsstelle in Münster, die Dienstbezeichnung Oberförster der Landwirtschaftskammer.

Fritsch, Forstassessor, mit der Leitung des Vereinsforstamts Altena (Sitz in Lethmathe), unter Zuerkennung der Dienstbezeichnung Oberforster der Landwirtschaftskammer.

Freitheim, preußischer Forstassessor, mit der Leitung des Vereinsforstamts Münster, unter Zuerkennung der Dienstbezeichnung Oberförster der Landwirtschaftskammer.

Stürmer, preußischer Forstassessor, mit der Leitung des Vereinsforstamts Arnsberg, unter Zuerkennung der Dienstbezeichnung Oberförster der Landwirtschaftskammer.

Lane, Förster der Landwirtschaftskammer, mit der Errichtung und Leitung der Samendarre in Velen.

Mehn, Förster der Landwirtschaftskammer, wurde als 1. Sekretär bei der Forstberatungsstelle in Münster angestellt.

Bayern.

Befördert wurden die Forstamtsassessoren:

Fellmeth von Eglharting in Spiegelau; **Wermsdörfer** von Zöschingen in Zusmarshausen.

Eppner, Forstamtsassessor in Grötschenreuth, Forstamt Wunsiedel, ist der Titel und Rang eines Forstmeisters verliehen.

Berufen wurden die Forstamtsassessoren:

Meyer in Starnberg nach Hienheim; **Müller** in Bodenmeis nach Zöschingen; **Schmid** in Neumarkt nach Aurach **Schmidt** in Ruhpolding-Ost nach Eglharting.

Hosted by Google

Vereinszeitung.

Angebot von billigen Zielfernrohren zum Vorzugspreise für Vereinsmitglieder.

Den Mitgliedern des „Vereins preußischer Staatsförster", des „Vereins preußischer Kommunalforstbeamten" und des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" stehen Zielfernrohre aus den Beständen des Reichsverwertungsamtes zu mäßigem Preise zur Verfügung. Es sind nach Ausscheidung der unbrauchbaren und beschädigten Rohre und nach Einrechnung sämtlicher Unkosten drei Preisklassen gebildet worden, und zwar:

1. Klasse: neu oder fast neu . . je Stück 100 ℳ
2. Klasse: gut erhalten . . . . . je Stück 75 ℳ
3. Klasse: gering u. unansehnlich je Stück 50 ℳ

Sämtliche zum Versand gelangenden Rohre sind gebrauchsfähig bei normalem Gesichtsfeld und ausreichender Lichtstärke. Die Vergrößerung ist bei System Busch „Visar" $2^3/_4$ ×, bei allen anderen Fabrikaten, wie Vogtländer, Gérard, Digee, Goertz, Hensold, Hahn, Bock usw. 3 ×. Praktisch macht sich ein Unterschied zwischen beiden Vergrößerungen nicht bemerkbar.

Der vollkommen vorbereitete Versand ist der Berliner Speditions- und Lagerhaus-Aktien-Gesellschaft, vorm. Bartz & Co., Berlin SO 26, Elisabethufer 53, übertragen worden, an welche auch die Bestellungen direkt zu richten sind, und zwar unter gleichzeitiger Einsendung des Kaufpreises an die Dep.-Kasse A der Deutschen Bank, Berlin W 8, Mauerstr. Nr. 26/27, mit dem Vermerk „für Konto Bartz & Co., Berlin, Zielfernrohre betr".

Nach Bestätigung des Geldeinganges durch die Bank schickt die Speditionsfirma die bestellten Rohre unter Wertversicherung ab und zwar wöchentlich ein oder zweimal, je nach Eingang der Bestellungen. Letztere können nur nach obigen Preisklassen erfolgen. Besondere Wünsche hinsichtlich des Fabrikates sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden, doch wird eine Gewähr dafür keineswegs übernommen. Ebenso muß jede Haftung für etwaige Mängel und für Beschädigungen während des Versandes abgelehnt werden.

In ihrem eigensten Interesse werden die Mitglieder dringend gebeten, bei der Bestellung und Geldeinsendung genau wie vorstehend angegeben zu verfahren und in beiden Fällen ihre Adressen genau anzugeben und recht deutlich zu schreiben. Der Bezug ist nur auf dem angegebenen Wege möglich, insbesondere kann persönliche Auswahl und Abholung im Interesse derjenigen Besteller, die dazu nicht in der Lage sind, nicht zugelassen werden. Auch wird gebeten, von Anfragen über Beschaffenheit der Rohre usw. bei der Speditionsfirma ganz abzusehen, da diese nur mit dem Versand beauftragt ist und andere Angaben, als sie in vorstehendem enthalten sind, ohnehin nicht gemacht werden können. Da mit der Möglichkeit zu rechnen ist, daß der Versand nach Inkrafttreten des Friedensvertrages eingestellt werden muß, so wird dringend geraten, die Bestellungen umgehend aufzugeben.

Nachrichten des Vereins Preußischer Staatsförster.

Veröffentlicht unter Verantwortung von Hegemeister Belte-Dobrilugk.

In den Verein sind aufgenommen vom 1. Januar 1920 ab:

7797. **Golditz**, Forstgehilfe, Coßwald, Post Frauenburg, Ostpr., Königsberg.
7798. **Harmgart**, Forstgehilfe, Grünbaum, Post Frisching, Ostpr., Königsberg.
7799. **Kant**, Förster, Schönfließ bei Fürstenberg a. O., Frankfurt a. O.
7800. **Klahr**, Hilfsförster, Walbeck bei Hettstedt am Harz, Merseburg
7801. **Wilcke**, Forstgehilfe, Forsthaus Roonsee, Post Groß-Schliewitz, Marienwerder.
7802. **Buhle**, Forstgehilfe, Jacobsdorf, Post Jacobshagen bei Saatzig, Stettin.
7803. **Opper**, Förster, Rasdorf, Bezirk Cassel, Cassel-Ost.
7804. **Steiner**, Forstgehilfe, Barackenhof, Post Fossa, Cassel-Ost.
7805. **Lorengel**, Hegemeister, Haselstein, Post Rasdorf bei Hünfeld, Cassel-Ost.
7806. **Taggeselle**, Hegemeister, Mottgers bei Sterbfritz, Cassel-Ost.

Angebot von billigen Zielfernrohren.

Unsere Vereinsmitglieder bitten wir, das Angebot von billigen Zielfernrohren, das sich an der Spitze der Vereins-Zeitung dieser Nummer befindet und das besonders für die Mitglieder des Vereins Preußischer Staatsförster gilt, ganz besonders zu beachten.

Der Vorsitzende: Belte.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Ortsgruppen:

Altenkirchen (Regbz. Coblenz). Donnerstag, den 8. Januar 1920, nachmittags 1 Uhr, Versammlung im Hotel Weißgerber zu Altenkirchen. Tagesordnung: Zahlung der Beiträge für 1920. Bericht über die Bezirksgruppensitzung in Bingerbrück und die Delegiertenversammlung in Berlin. Entgegennahme von Anträgen, Mitteilung aus dem Walde. Verschiedenes. Der Vorsitzende.

Erkner (Regbz. Potsdam). Am Sonnabend, dem 3. Januar, nachmittags 4 Uhr, Versammlung im Gasthaus „Zur Traube", Erkner. Tagesordnung: 1. Besprechung der Vertreterversammlung. 2. Beschlußfassung über ein Wintervergnügen. 3. Vortrag. 4. Verschiedenes. Der Vorsitzende.

Hammer (Regbz. Stettin). Sonnabend, den 10. Januar, nachmittags 2½ Uhr, Versammlung bei Radloff in Hammer. 1. Vorstandswahl. 2. Kassenangelegenheiten. 3. Vereinsinteressen. 4. Verschiedenes. Der Vorstand.

Marburg (Regbz. Cassel). Versammlung am Sonnabend, dem 10. Januar, 2 Uhr, im Vereinslokal in Cölbe. Tagesordnung: 1. Bezirksgruppen-Versammlung in Cassel. 2. Generalversammlung in Berlin. 3. Schwarzwildvertilgung. 4. Prüfung der Jahresrechnung. 5. Verschiedenes. Von 1919 sind noch verschiedene Mitglieder mit Zahlung der außerordentlichen Beiträge von 9 ℳ Rest (3 ℳ Beamtenbund, 3 ℳ Hauptverein, 3 ℳ Ortsgruppe). Es wird gebeten die Zahlung an Herrn Kollegen König-Marburg, Kaffweg, baldigst zu leisten. Der Vorstand.

Osterode Ostpr. (Regbz. Allenstein). Mitgliederversammlung am Freitag, dem 16. Januar 1920, nachmittags 4 Uhr im Gesellschaftshause zu Osterode Ostpreußen. Tagesordnung: 1. Kassenbericht und Entlastung für 1919. 2. Einziehung der Beiträge. 3. Aufnahme neuer Mitglieder. 4. Mitteilungen aus

Hosted by Google

der letzten Bezirksgruppenversammlung. 5. Beratung über Gründung einer besonderen Ortsgruppe Taberbrück, wozu besonders die Kollegen aus genannter Oberförsterei Stellung nehmen wollen. 6. Verschiedenes. Ich bitte nach Möglichkeit vollzählig an den Verhandlungen teilzunehmen. Weis.

Tuchler Heide (Regbz. Marienwerder). Am Dienstag, dem 6. Januar 1920, vormittags 11 Uhr, Versammlung in der Schloßbrauerei in Tuchel mit nachstehender Tagesordnung: 1. Kassenprüfung, welche ich durch die Herren Kollegen Mücke und Wegner vorzunehmen bitte. 2. Beitragszahlung für 1920, auch die Rückstände. 3. Besprechung bis dahin ereigneter Vorkommnisse. Um rege Beteiligung wird gebeten. Boettcher.

Berichte.

Ortsgruppen:

Schwenten (Regbz. Schneidemühl). Am 18. Dezember wurde von sämtlichen Kollegen der Oberförsterei Schwenten, gelegentlich einer Zusammenkunft, beschlossen, eine neue Ortsgruppe Schwenten zu gründen, da die bisherige Ortsgruppe Mauche infolge Besetzung durch die Polen und durch die Versetzung der Maucher Kollegen als nicht mehr bestehend angesehen wurde. In den Vorstand wurden gewählt. Vorsitzender Förster Dierig-Ruden, dessen Stellvertreter Förster Rau-Laske und zum Schrift- und Kassenführer Förster Käbisch-Hopfenbruch. Die Ortsgruppe zählt 8 Mitglieder. Der Vorstand.

Strinberge-Ruppin (Regbz. Potsdam). Vor Eröffnung der Versammlung, die am 10. Dezember in Neuruppin, Hotel Krone, tagte und von 16 Kollegen besucht war, wurde vom Vorsitzenden ein Vertrauensvotum gefordert, das ihm durch den Kollegen Külzow im Einverständnis sämtlicher anwesenden Kollegen ausgesprochen wurde. Kollege Benderoth sprach darauf seinen Dank aus und es wurde über eine vorzunehmende Neuwahl des Vorstandes abgestimmt. Diese soll alljährlich nur in der ersten Sitzung jeden Jahres erfolgen. Als Mitglied wird der Kollege Forstgehilfe Kuhle aufgenommen. Hierauf erstattete Kollege Brandt Bericht über die Hauptversammlung in Berlin am 26. bis 28. November, der mit regem Interesse und Beifall aufgenommen wurde. Kollege Peters stellt den Antrag, daß bei den Einladungen zu den Versammlungen die Tagesordnung bekanntgegeben wird. Beschlossen wird, daß die Einladungen wie bisher durch die Sekretäre der Oberförstereien erfolgen sollen und die Tagesordnung für die nächste Sitzung schon in der vorgehenden Versammlung bekanntgegeben werden soll. Mithin wird für die nächste Sitzung 1. Neuwahl des Vorstandes, 2. Besprechung der Försterdienstanweisung, 3. Verschiedenes die Tagesordnung sein. Zum Schluß kommt ein Artikel aus dem „Förster" vom Kollegen Regeling über gewerkschaftlichen Zusammenschluß zur Verlesung.

Der Schriftführer: Sack.

Tuchler Heide (Regbz. Marienwerder). Zu der Versammlung am 8. Dezember 1919 in der Schloßbrauerei in Tuchel waren 17 Mitglieder erschienen. Nach Besprechung der Tagesordnung vereinigten sich die erschienenen Vereinsmitglieder zu einem gemeinsamen Kaffee, an welchem auch mehrere Damen und Angehörige der Vereinsmitglieder teilnahmen. Von seiten des Vorsitzenden wurden dem in den Ruhestand tretenden, regen Vereins- und Vorstandsmitgliede, Herrn Revierförster Schulz in Rehhof warme Worte des Abschieds gewidmet, ebenfalls auch den scheidenden Herren Kollegen, welche demnächst aus dem Bereiche der Ortsgruppe in andere Bezirke des Reststaates übersiedeln. Boettcher.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Krött, Josef, Förster, Schönbrunn, Post Denkendorf, Bayern, Mittelfranken.
Burger, Hans, Förster, Wesemühlshof, Post Schöllkrippen, Unterfranken.
Hermann, Anton, Freiherrl. Forstwart, Mittelbiberach, Post Biberach a. Riß, Württemberg.
Weiß, Paul, Freiherrl. Forstwart, Aulwurzen, Post Hayingen, Württemberg.
Dreher, Wilhelm, Förster, Forsthaus Wippach, Post Nebra a. H.
Walden, Dominik, Forstsekretär, Oberförsterei Schyglowitz, Kreis Rybnik.
Scherer, F. Förster, Dünzelbach, Post Egling, Oberbayern.
Diesner, Johann, Hilfsförster, Hummel, Post Gläserzdorf, Kreis Luben.
Latus, Anton, Förster, Jetzsch, Post Drahmsdorf, Kreis Luckau.
Koch, Hermann, Löwen in Schlesien.
May, Revierförster, Nesigode, Post Radziunz, Kreis Militsch.
Asche, Artur, Privatforstmann, Fauljoppe, Post Vorderheide, Kreis Luben.
Klang, Ernst, Revierjäger, Sierhagen, Post Neustadt, Holstein.
Puchert, Oskar, Revierförster, Sickendorf, Post Lauterbach, Hessen.
Holzheimer, Hermann, Städt. Förster, Birkau, Post Neukirch-Höhe, Kreis Elbing i. Westpr.
Cords, Bernhard, Förster, Detershagen, Post Kröpelin, Mecklenburg-Schwerin.
Gosch, Justus, Holzvogt Bandorf, Post Neustadt i. Holstein.
Schaege, Johannes, Hilfsjäger, Giersdorf im Riesengebirge, Hirschberg.
Lück, Wilhelm, Förster, Forsthaus Jägersruh, Post Sarnow, Pommern.
Tech, Paul, Forstaufseher, Rogzow bei Köslin.
Gruhn, Walter, Förster, Sehmen bei Schoenbruch i. Ostpr.
Fürstl. zu Solms'sche Hauptverwaltung, Klitschdorf, Kreis Bunzlau.
Hopp, August, Förster, Pfalsdorf, Post Maldeuten i. Ostpr.
Graf von Reventlow, Heinr. Gutsbesitzer, Wittenburg, Post Selent, Holstein.

Angebot von billigen Zielfernrohren.

Unsere Mitglieder, denen allerdings schon in früheren Nummern die billigen Zielfernrohre zum Vorzugspreise angeboten sind, machen wir nochmals auf das dahingehende Angebot aufmerksam, das an der Spitze der Vereins-Zeitung dieser Nummer zum Abdruck gelangt ist. Wer Interesse dafür hat und bis jetzt noch nicht bestellte, tut gut, seinen Auftrag sofort abzuschicken.

Die Geschäftsstelle.

Richtigstellung.

In der Nummer 31 des „Deutschen Försters" fordert der Vorstand des „Neudeutschen Privatforstbeamtenvereins" seine Mitglieder zur Zahlung der Beiträge auf und weist dabei auf die Beiträge hin, die von unserem Verein erhoben werden, indem er wörtlich schreibt:

„Wir möchten bei dieser Gelegenheit auf die viel höheren Beiträge hinweisen, die der alte Verein für Privatforstbeamte Deutschlands neuerdings erhebt."

Die Mitglieder des „Neudeutschen" Vereins haben zu zahlen:

Hilfsförster jährlich 18 Mk., Förster und Revierförster 30 Mk. einschließlich Zeitungsgeld. Da ein Vereinsbeitrag ohne Zeitungsgeld nicht angegeben ist, scheint jedes Mitglied verpflichtet zu sein, die Zeitung zu halten.

Unsere Mitglieder zahlen 10 Mk. und 20 Mk. pro Jahr Beitrag, also 8 Mk. bezw. 10 Mk. weniger als die „Neudeutschen".

Zur Zahlung dieser Beiträge sind unsere Mitglieder verpflichtet, nicht aber zum Bezuge der „Deutschen Forst-Zeitung". Wer sie frei-

Digitized by Google

willig halten will, dem wurde sie für das Jahr 1919 zum jährlichen Vorzugspreise von 10,50 Mark geliefert. Auch in diesem Falle würden die Ausgaben unserer Mitglieder für Beitrag und Vereinszeitung nur 50 Pf. mehr betragen als die der „Neudeutschen".

Die Mitteilung, die der Vorstand des „Neudeutschen Privatforstbeamtenvereins" bezüglich der Höhe unserer Vereinsbeiträge seinen Mitgliedern bekannt gibt, ist somit irrig.

Eberswalde, den 15. Dezember 1919.

Geschäftsstelle des Vereins
für Privatforstbeamte Deutschlands.

Von der „Weidgerechten Vereinigung zur Hebung der deutschen Wildbestände" zu Berlin.

Unter dem Titel „Weidgerechte Vereinigung zur Hebung der deutschen Wildbestände" besteht unter Leitung eines Herrn Oberförsters Klose, wohnhaft in Berlin, Oranienburgerstraße 32, eine Vereinigung, die als ihren Zweck unter anderem „Verminderung der Stellenlosigkeit der gelernten Forst- und Jagdbeamten" nennt. Im Interesse unserer stellenlosen Mitglieder müssen wir uns mit dieser Vereinigung beschäftigen. In der Werbeschrift die anscheinend an Jagdpächter verschickt wird, werden diesen „nur gelernte, allerbeste Kräfte" angeboten, „ohne daß der Jagdinhaber für diese irgendwelche Unkosten hat, als daß er einen heizbaren Wohnraum stellt und die Hinfahrt dritter Klasse vergütet". Dafür sollen der Vereinigung die Raubzeugbälge verbleiben.

Die „Besoldung" der Beamten übernimmt die Vereinigung und zwar in etwas eigentümlicher Art. Es werden Schuß- und Fanggelder gezahlt, z. B. für den Fuchs 100 *M*. Der Herr Oberförster Klose ist nun, wie man uns mitteilt, der Ansicht, daß eine Mindestleistung von zwei Füchsen je Monat verlangt werden kann. Diese 200 *M* stellen nach den Aussagen dieses Herrn das „Einkommen" des Jagdbeamten dar. Alle Bälge müssen der „Vereinigung", d. h. dem Herrn Oberförster, abgeliefert werden. Daneben wird für anderes Raubzeug noch Schußgeld gezahlt sowie für das Abfassen von Wilderern Prämien von 25 und 50 *M*. Ferner werden bei Höchstleistung im Raubzeugfang (drei Füchse im Monat) 500 *M* Prämie in Aussicht gestellt.

Ob Schußgeld für Nutzwild gezahlt wird, ist fraglich. In der Werbeschrift ist nur von „einer kleinen Extrabelohnung" die Rede, die zu zahlen dem Jagdherrn anempfohlen wird.

Wenn nun der betreffende Jagdbeamte in ein Revier mit wenig Raubzeug kommt, so dürfte es ihm demnach schwer werden, sich seinen Lebensunterhalt zu erwerben.

Da es in einem Vertrage, der der Geschäftsstelle vorgelegen hat, heißt: „Haarraubzeug außer Dachs und Wiesel darf nur mit gutem Winterbalg erlegt oder gefangen werden" — eine Maßnahme, die zur „Hebung der deutschen „Wildbestände" wenig geeignet erscheint — ist es uns rätselhaft, wie der Beamte dann im Sommer auf seine Rechnung kommen und wovon er leben soll.

Zeugnisse werden bei der Anstellung kaum beachtet. Der Bewerber wird, wie man uns mitteilt, bevor er überhaupt Zeugnisse vorgezeigt hat, aufgefordert, sofort mit Gepäck in den nächsten Tagen zu erscheinen, damit er die Stellung gleich antreten kann. Es ist daher nicht immer den Tatsachen entsprechend, wenn der Herr Oberförster in der Werbeschrift sagt: „Da vom Verein aus nur leistungsfähige, mit erstklassigen Zeugnissen versehene Beamte eingestellt werden, über deren Tätigkeit genügend Referenzen eingeholt sind, so ist es vollkommen unnötig, daß etwaige „Besteller" von Beamten, Referenzen, Zeugnisse usw. verlangen".

Gefordert wird schließlich die Zahlung einer Kaution in verschiedener Höhe: 5800 *M*, 2500 *M*, aber auch kürzlich 500 *M* in bar, die sofort bei der „Vereinskasse", d. h. bei dem Herrn Oberförster, zu hinterlegen ist; 5 v. H. Verzinsung wird zugesichert. Der noch recht jugendlich aussehende Herr „Oberförster" wendet sich mit seinen Angeboten auch an Beamte, die in Fachzeitungen Stellung suchen.

Wir haben die Überzeugung gewonnen, daß unsere Mitglieder gut tun, wenn sie mit der „Weidgerechten Vereinigung zur Hebung der deutschen Wildbestände" bzw. mit dem Herrn Oberförster Klose nicht ohne weiteres gutgläubig in Verbindung treten und bitten die Mitglieder unseres Vereins, die mit der „Vereinigung" in Verbindung getreten sind, um Mitteilung über die vorliegenden Erfahrungen.

Geschäftsstelle des Vereins
für Privatforstbeamte Deutschlands.

Verein preußischer Kommunal-Forstbeamten.

Unserem Verein haben sich weiter folgende Herren als Mitglieder angeschlossen:

Hinter jeder Adresse ist durch lateinische Buchstaben die Zugehörigkeit der Bezirksgruppen gekennzeichnet. Es bedeuten: O. = Ostpreußen, WP = Westpreußen und Posen, P. = Pommern, B. = Brandenburg, SL. = Liegnitz, SB. = Breslau mit Oppeln, S. = Sachsen, H. = Hannover Wi. = Wiesbaden, C. = Cassel, Wf. = Westfalen.

510. **Querbach**, Waldwarter, Malmeneich. W.
511. **Rößler**, Revierförster, Erbacherforsth. b. Langenschwabach. Wi.
512. **Muller**, Waldwärter, Eichelbacherhof b. Camberg i. Nassau. Wi
513. **Müller**, Forstgehilfe, Heinzenberg b. Gräbenwisbach. Wi.
514. **Muller**, Forstgehilfe, Marenberg b. Wilburg a. d. Lahn. Wi.
515. **Thelius**, Forstgehilfe, Lahr, Oberlahnkreis. Wi.
516. **Schönwetter**, Forstgehilfe, Wilburg a. d. Lahn. Wi.
517. **Knopp**, Forstgehilfe, Arnshausen b. Wilburg a. d. Lahn. Wi.
519. **Robrecht**, Forstgehilfe, Dehrn b. Limburg. Wi.
520. **Volk**, Forstgehilfe, Waldmühlen b. Remerod. Wi.
521. **Dietrich**, Forstgehilfe, Caub a. Rhein. Wi.
522. **Klingelhöfer**, Waldwärter, Eltershausen b. Cibelhausen. Wi
523. **Stiefel**, Förster, Sauerthal b. Lorch a. Rhein. Wi.
524. **Hintz**, Forster, Herborn, Dillkreis. Wi.
525. **Fritz**, Forstgehilfe, Erbach b. Camberg, Nassau. Wi.
526. **Heil**, Forstgehilfe, Blessenbach b. Furfurt. Wi.
527. **Ries**, Forster, Eppenrod. b. Holzappel. Wi.
528. **Barth**, Waldwärter, Hirschberg b. Holzappel. Wi.
529. **Scheuer**, Waldwärter, Steinbach b. Balduinstein, Unterlahnkreis. Wi.
530. **Feyer**, Förster, Pohl, Unterlahnkreis. Wi.
531. **Feyer**, Förster, Kördorf, Unterlahnkreis. Wi.
532. **Stoll**, Förster, Nassau a. d. Lahn. Wi.
533. **Kreusel**, Förster, Dörnberg b. Laufenberg. Wi.
534. **Isselbächer**, Forstgehilfe, Dessighofen b. Dachsenhausen. Wi.
534. **Perscheid**, Forstgehilfe, Dausenau. Wi.
535. **Schulz**, Forstgehilfe, Katzenelnbogen. Wi.
536. **Klein**, Förster, Neuhäusel, Westerwald. Wi.
537. **Becker**, Förster, Winden b. Nassau a. d. Lahn. Wi.
538. **Stauch**, Förster, Sulzbach i. Taunus. Wi.
539. **Schönhaber**, Förster, Essighofen b. Zollhaus, Bez. Wiesb. Wi.
540. **Seel**, Förster, Hahnstetten, Unterlahnkreis. Wi.
541. **Stotz**, Förster, Niederneisen b. Flacht, Unterlahnkreis. Wi.
542. **Schneider**, Forster, Kemel. Wi.
543. **du Bocque**, Förster, Forsthaus vom Hügel b. Idstein. Wi.
544. **Schmidt**, Förster, Eschenbach b. Idstein. Wi.
545. **Ilgen**, Förster, Niederhausen, Taunus. Wi.
546. **Zobel**, Förster, Esch b. Oberems, Post Heftrich, Taunus. Wi
547. **Bungert**, Förster, Würges b. Camberg, Nassau. Wi.
548. **Kramer**, Förster, Nauroth b. Kemel. Wi.
548. **Schulz**, Forstsekretär, Königsberg i. Pr. O.
549. **Starck**, Forstassistent, Königsberg i. Pr. O.
550. **Fautsch**, Förster, Wilhelmshagen (Mark). B.
551. **Gleixner**, Förster, Saagemühl b. Deutsch Krone. WP.

Hosted by Google

552. Raabe, Forstsekretär, Königsberg i. Pr. O.
553. Persick, Förster, Hammerstein, Westpr. WP.
554. Finsterwalder, Oberförster, Lanke (Mark). B.
555. Preuß, Förster, Luckenwalde (Mark). B.
556. Sabzikit, Forstaufseher, Prenden b. Berlin. B.
557. Kalkofen, Hilfsförster, Beelitz (Mark). B.
558. Freiwald, Forstaufseher, Templin (Mark). B.
559. Kauert, Förster, Radeland b. Spandau. B.
560. Krumm, Förster, Haiger, Dillkreis. Wi.
561. Petri, Forstgehilfe, Driedorf, Dillkreis. Wi.
562. Krumm, Waldwärter, Haigerseilbach, Dillkreis. Wi.
563. Herz, Forstgehilfe, Straßebersbach, Dillkreis. Wi.
564. Silber, Förster, Pfaffenhausen, Post Borken, Bez. Cassel. O.
565. Richter, Förster, Fh. Bomst b. Bomst. WP.
566. Nix, Förster, Fh. Heidemühl b. Ducherow i. Pomm. P.
567. Bechtold, Förster, Fh. Marienhütte b. Pollnow, Bez. Köslin. P.
568. Nix I, Förster, Fh. Lotzerhof b. Ratsdamnitz. P.
569. Prescher, Revierförster, Fh. Greifenberg b. Greifenberg i. Pommern. P.
600. Bieger, Förster, Fh. Podehuch b. Podehuch i. Pomm. P.
601. Jakob, Förster, Fh. Mocker b. Kösternitz, Kr. Schlawe. P.
602. Krämer, Förster, Fh. Buchwald b. Köslin. P.
603. Mengering, Förster, Fh. Quandtheide b. Ratsdamnitz. P.
604. Dieterich, Förster, Fh. Schlawe b. Schlawe. P.
605. Liebelt, Förster, Konstadt O.-S. SB.
606. Krämer, Oberförster, Pützerlin b. Mulkenthin, Kr. Saatzig. SB.
607. Sorg, Oberförster, Weidenau b. Siegen. Wi.
608. Träbert, Hilfsförster, Menden, Bez. Arnsberg. Wi.
609. Böker, Förster, Olsberg, Westf. Wi.
610. Platte, Waldwärter, Hirschberg b. Warstein, Bez. Dortmund. Wi.
611. Klähr, Förster, Biesenthal (Mark). B.
612. Ziegler, Förster, Müllrose (Mark). B.
613. Birkenstaedt, Förster, Fh. Buchholz b. Gerswalde Um. B.
614. Hermanns, Oberförster, Wernigerode a. Harz. S.
615. Schwarz, Friedrich, Forstaufseher, Drossen Nm. B.

Angebot von billigen Zielfernrohren.

Unsere Vereinsmitglieder, welche die Absicht haben, billige Zielfernrohre zu kaufen, machen wir auf das dahingehende Angebot, das sich an der Spitze der Vereins-Zeitung dieser Nummer befindet und das namentlich auch für die Mitglieder des „Vereins Preußischer Kommunal-Forstbeamten" gilt, ganz besonders aufmerksam.

Der Vorsitzende:
Oberförster Gebbers, Lauenburg.

Bezirksgruppe Cassel.

Die Herren Mitglieder werden gebeten, das Eintrittsgeld von 5 ℳ, den Halbjahresbeitrag von 5 ℳ für den Hauptverein und den Betrag für die „Deutsche Forst-Zeitung", für das erste Halbjahr 7 ℳ (17 ℳ) umgehend an mich gelangen zu lassen.

Forsthaus Gestecke, den 12. Dezember 1919.
Der Kassenführer Steinbach.

Bezirksgruppe Pommern.

Diejenigen Herren Mitglieder, welche Eintrittsgeld und Vereinsbeitrag für 1919 mit zusammen 10 ℳ noch nicht gezahlt haben, werden um postfreie Einsendung bis längstens 15. Januar 1920 an den Kassenführer, Herrn Förster Riemer in Forsthaus Cluß bei Zanow (über Köslin) ersucht. Am 15. Januar noch nicht eingegangene Gelder werden durch Nachnahme eingezogen werden.

Oberförsterei Lauenburg i. Pomm., den 24. Dezember 1919.
Der Vorsitzende der Bezirksgruppe.
Gebbers.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Schaumburg-Lippescher Försterverein.

Mittwoch, den 21. Januar 1920 nachmittags 1 Uhr, Vereinsversammlung im „Goldenen Engel" in Stadthagen.

Tagesordnung:

1. Verlesen des Protokolls der letzten Versammlung.
2. Tätigkeit des Vorstandes im verflossenen Vierteljahr.
3. Stellungnahme a) zur Schul- und forstlichen Ausbildung der Anwärter, b) zur Titelfrage, c) zur kommenden Besoldungsreform, d) zur Dienstanweisung.
4. Anträge.
5. Verschiedenes.

Wegen der Wichtigkeit der Tagesordnung wird ein vollzähliges Erscheinen der Mitglieder gewünscht.

Fh. Langenbruch, 23. Dezember 1919.
J. A.: Rabe, Schriftführer.

Verein Fürstlich Hohenzollernscher Förster (E. V.).

Generalversammlung

am Donnerstag, den 15. Januar, vormittags 10 Uhr, im Gasthof zum „Adler" in Sigmaringen.

Tagesordnung:

1. Verlesung des Protokolls der letzten Versammlung.
2. Rechnungsabhör.
3. Abgabe der Fuchsbälge.
4. Lehrlingsfrage.
5. Uniformsbeitrag.
6. Anschaffung von Gewehren und Patronen.
7. Änderung der Satzungen wegen Aufnahme von Forstdienstanwärtern sowie Bildung von Ortsgruppen.
8. Beratung über Änderung der Försterdienstanweisung.
9. Aufnahme neuer Mitglieder.
10. Wünsche und Anträge.

Um rege Beteiligung wird ersucht.

Unterjägerhaus, den 24. Dezember 1919.
Mock, Vorsitzender.

In den Verein wurden aufgenommen:

Förster **Ulbrich**, Sukow, Pommern,
Förster **Stecher**, Lantow, Pommern,
Förster **Stahl**, Sandhof, Pommern,
Forstgehilfe **Paech**, Lantow, Pommern,
Förster **Hübel**, Seibel, Pommern,
Förster **Dietmann**, Manow, Pommern,
Förster **Rehfeld**, Vieverow, Pommern,
Förster a. D. **Schröder**, Roggow, Pommern,
Forstgehilfe **Militz**, Roßnow, Pommern,
Förster **Bergemann**, Groß-Gandern, Kr. Weststernberg,
Förster **Maeder**, Forsthaus Neidenburg bei Sternberg,
Förster **Szostak** in Sternberg,
Forstgehilfe **Trebicky**, Forsthaus Neukunersdorf bei Leichholz, Kr. Weststernberg.
Forstgehilfe **Vogel**, Döbbernitz bei Pleiskehammer, Kr. Weststernberg.
Forstgehilfe **Teufel**, Krauchenwies, Hohenzollern.
Forstgehilfe **Birkle**, Habsthal, Hohenzollern,
Forstgehilfe **Häberle**, Hechingen, Hohenzollern.
Forstgehilfe **Maier**, Sigmaringen, Hohenzollern.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Forstgehilfe **Rhinow**, Neumühl, Bezirk Frankfurt a. O.
Forstgehilfe **Pröbs**, Kuttel, Bezirk Frankfurt a. O.
Förster **Speh**, Evengrund, Bezirk Frankfurt a. O.
Förster **Buhler**, Beutnitz, Mark.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Endgültiger und einstweiliger Ruhestand der preußischen Staatsforstbeamten. 1. — Parlaments- und Vereinsberichte. 5. — Kleinere Mitteilungen: Allgemeines. 7. Forstwirtschaft. 8. Brief- und Fragekasten. 9. — Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten. 9. — Nachrichten des Vereins Preußischer Staatsförster. 11. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. 12. — Verein preußischer Kommunal-Forstbeamten. 13. — Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften. 14.

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Preussischer Staatsförster, des Vereins „Waidheil", des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Preussischer Kommunal-Forstbeamten, des Vereins Mecklenburg-Schweriner Staatsförster, des Vereins staatlicher Förster Sachsen-Meiningens, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, des Schaumburg-Lippeschen Försterevereins, des Vereins Schwarzburg-Rudolstädter Forstschutzbeamten, des Vereins der mittleren Staatsforstbeamten des Freistaates Sachsen-Altenburg, des Vereins Fürstlich Hohenzollernscher Förster.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **5 Mk.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1920, erster Nachtrag), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und das alte Österreich-Ungarn **6 Mk. 50 Pf.**, im Weltpostverein **7 Mk. 50 Pf.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt bei den Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1920, erster Nachtrag, unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **10 Mk. 90 Pf.** oder direkt durch den Verlag für Deutschland und das alte Österreich-Ungarn **15 Mk.**, im Weltpostverein **16 Mk.** Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **40 Pf.** abgegeben. Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 2. **Neudamm, den 11. Januar 1920.** **35. Band.**

Spiegelbilder zu den Streitfragen im Staatsförsterverein.

Von Förster o. R. **Schröder**, Mallinghausen, Post Schwaförden.

Es arbeitet mächtig im Verein. Von allen Seiten drängen Kollegen zur Mitarbeit heran, wie dies früher nie der Fall war. Da ist es beinahe selbstverständlich, daß diese, durch die politischen Vorgänge so plötzlich ins Leben gerufene Vereinstätigkeit, nicht immer unter dem Zeichen der Einigkeit steht. Unser Verein war bisher keine Organisation in strengem Sinne. Es fehlte vor allem an tätiger Mitarbeit der Bezirks- und Ortsgruppen. Letztere sehen ja heute noch oft ihre Haupttätigkeit in der Pflege der Geselligkeit, in der Abhaltung von Kränzchen. In Standesfragen focht der Vorstand mit wenig Tätigen allein, er hatte keine Massen hinter sich, die sein Auftreten stützten und seinen Worten Wirkung verschafften. So war es kein Wunder, daß nicht alles erreicht wurde, daß wir hinter tätigeren Beamtenverbänden zurückgeblieben sind. Die Schuld liegt nicht an den Männern, die uns führten, sondern mehr an uns selbst und unserem Werdegange. Uns fehlte der gärende Auftrieb der Jugend, die bei den Jäger-Bataillonen war. Mit einem Schlage ist dies anders geworden. Die Jugend ist da und drängt zur tätigen Mitarbeit und — wie das so üblich ist — haut sie dabei in Form und Ausdruck über die Stränge. Darob großes Kopfschütteln bei den Älteren, die sich auf so etwas nicht besinnen können, da sie eben meist im militärischen Zwange standen und auch die Not zu ihrer Zeit nicht so groß war. Der Verein ist auf einmal die berufsständische Organisation geworden und die Ortsgruppen stehen plötzlich vor ganz neuen Aufgaben. Die Tätigkeit der Vertrauensmänner hat eine Wichtigkeit bekommen, von der man sich leider noch nicht überall den richtigen Begriff macht. Unglücklicherweise hatten wir den „Vertrauensmann" schon früher als Vereinsposten, wozu man meist einfach die Ältesten wählte. Das hat viel dazu beigetragen, daß mancher auch jetzt es blieb, weil er ein beliebter Kollege war, obgleich er als berufsständischer Rechtsanwalt — wenn ich mich so ausdrücken darf — gar nicht am Platze ist. Dazu fehlt oft die Gewandheit und öfter die Kampfnatur, sich für die Sache eines anderen in das Zeug zu legen. Das sind Fehler, mit denen erst neue Wahlen auf demokratischer Grundlage aufräumen können. Wir müssen uns eben erst einleben in die neue Zeit und ihre Lehren. Wir müssen erkennen, daß nur die Masse Zukunft hat. Was in der Vergangenheit der General war, ist in der Zukunft der Arbeiter- oder der Gewerkschaftsführer. Deshalb werden wir, ob wir wollen oder nicht, auch in eine Gewerkschaft müssen. Mit 7000 Förstern allein bewecken wir gar nichts, selbst eine Gewerkschaft aller Forstbeamten genügt nicht, auch sie wäre zu klein und darum machtlos. Hier hat der Beamtenbund einzutreten. Wir müssen für die wirtschaftlichen Kämpfe zwei Eisen im Feuer haben, falls wir nicht wieder dauernd nachhinken wollen. Ebenso müssen wir uns an weit höhere Beiträge für Organisation und Presse gewöhnen. Die Zeiten, in denen Kollegen austraten, wenn 50 Pfennig für Verein oder Presse mehr bezahlt werden sollten, müssen vorbei sein. Und dann noch eins, es scheint, als ob bei uns infolge einsamen Wohnens und öfteren Alleinseins Neid und Nörgelsucht besonders blühten. Wir kämen aber dennoch etwas weiter, wenn die Jüngeren sich mehr

Hosted by Google

an Formen halten und die Älteren nicht gleich jede Opposition tragisch nehmen wollten, wenn die Jugend sich einmal ein wenig wild gebärdet. Wir wollen doch nicht vergessen, daß die Jugend uns den Sauerteig gebracht hat, der uns jahrelang fehlte. Wird dies von allen Seiten anerkannt, dann werden auch die oft persönlichen Vorwürfe gegen den Vorstand nachlassen. Ich behaupte, der Vorstand hat oft genug viel mehr erreicht, als wir bisher bei den zerfahrenen Vereinsverhältnissen erwarten durften. Und wenn man persönlich gegen den ersten Vorsitzenden vorgehen will und ihm vorwirft, er habe hier nicht alles herausgeholt, was möglich war, dort durch ein Scherzwort irgend eine Forderung ins Humoristische gezogen, so muß man sich unwillkürlich fragen, wer von uns hat denn die politische und parlamentarische Erfahrung, einer großen Delegiertenversammlung ohne Fehler vorzusitzen? Die Opposition doch wohl sicher nicht, denn die Leitung der Anwärterversammlung vom August 1919 zeigt eher das Gegenteil, was schon aus dem arg verwässerten stenographischen Bericht hervorgeht. Danach könnte man sogar eher sagen, nicht das Alter, sondern die Jugend habe die Schuld daran, daß die Dinge soweit gediehen sind. Aber das fällt mir gar nicht ein, der Jugend das zuzuschieben, erstens aus den oben entwickelten Gründen, und zweitens, weil eine Oppositionsversammlung schon an sich schwerer zu leiten ist. Sachlich waren die Forderungen der Anwärter kaum zu bekämpfen, da die Not tatsächlich groß ist; nur die Form des Auftretens war zu verwerfen. Das alles aber sind Kinderkrankheiten, die überwunden werden müssen und sicher auch werden.

Ähnlich steht es mit der Pressefrage. Ich habe die Gründung des „Deutschen Förster" begrüßt. Deshalb aber nun über die „Deutsche Forst-Zeitung" herzufallen und sie für uns als minder interessiert hinzustellen, ist ungerecht. Ein bekanntes Sprichwort kann man variieren: „Jeder Verein hat die Presse, die er verdient". Wir haben sie sicher gehabt. Denn wie klein war die Zahl der Mitarbeiter aus unseren Kreisen? Gewiß, Neudamm eckte oben nicht gern an.*) Hätte ich auch nicht getan, schon aus Klugheitsgründen nicht und nach den Vorgängen in Bezug auf die „Wochenschrift" schon lange nicht. War denn auch die „Deutsche Forst-Zeitung" damals sicher, die überwiegende Mehrheit des Vereins durch dick und dünn hinter sich zu haben? Und wenn schon, konnte man oben dann nicht vielleicht das einfache Exempel mit einer Neugründung noch einmal machen?

Eine andere Frage, die im Verein die Wogen hochgehen läßt, ist die Revierförster-einrichtung. Ich habe noch nie unter einem Revierförster gestanden, habe aber als Nachbarn einige Herren kennen und schätzen gelernt. Ich bin also vielleicht nicht zuständig, darüber zu schreiben, habe mich aber bemüht, mir Kenntnis von der Sache durch Anhören einiger Referate zu verschaffen. Ich muß gestehen, ich bin enttäuscht! Die sachliche Begründung vom Standpunkt, nützt oder schadet die Einrichtung dem Walde, war durchaus ungenügend. Dies trotz der Einmütigkeit, die scheinbar hierüber im Verein besteht. Ich weiß, ich steche hier in ein Wespennest. Macht aber nichts; denn nicht, um mich dagegen zu stemmen, schreibe ich diese Zeilen. Ich fürchte, wir fallen wieder in unseren alten Fehler und schütten das Kind mit dem Bade aus. Das heißt, wir sind wieder einmal gewillt, einen Vorteil, den der Stand, wenn auch nur für eine Anzahl von Kollegen, hat, einfach über Bord zu werfen, ohne etwas anderes als Ersatz zu fordern. Wir haben uns diesen Luxus schon öfter geleistet. Einmal bei der Dienstlandsfrage, wo wir auch auf Regulierung des Dienstlandes gedrängt haben, ohne gleichzeitig die erhoffte Gehaltserhöhung zu erreichen, mit anderen Worten also eine ganze Anzahl Kollegen empfindlich geschädigt haben, ohne den übrigen zu nützen. Zum zweiten Male bei der neuen Jagdordnung, bei der wir schon vorher auf Schußgelder usw. feierlich verzichtet haben. Die Aufhebung der Schußgelder trat dann auch prompt ein, was aber ist uns z B. im Westen dafür geworden? Wir haben fast nur noch Nieerwild; zwar dürfen wir ein bis zwei Hasen der Treibjagdstrecke entnehmen, aber wieviel Treibjagden finden denn bei den hohen Treiberlöhnen und dem geringen Hasenbesatze noch statt? Wer kann denn dem Revierverwalter zumuten, in diesen teueren Zeiten bei jeder Jagd Bargeld darauf zu legen? Noch manch andere Dinge der Jagdordnung wären zu erörtern, aber das würde mich zu weit führen. Man verstehe mich recht, ich streite hier nicht um die paar Groschen Schußgeld, sondern um das Prinzip, ohne Not etwas preiszugeben, noch dazu mit mangelnden sachlichen Gründen.

Findet man so keinen Weg, die Übelstände bei der Revierförstereinrichtung etwa durch ein Mitbestimmungsrecht der Bezirksvertrauensmänner bei Wahl der Revierförster oder durch die Forderung, daß die künftigen Revierförster beide Examen mit „gut" abgelegt haben müssen, oder durch die Sicherung, daß den Revierförstern nur Forstgehilfen unterstellt sein dürfen, zu beseitigen, so stelle man andere Forderungen für eine Neuordnung der Einrichtung auf.

Was aber könnte das sein, da das Oberförstersystem meines Erachtens mit Recht vom Verein nicht bekämpft wird? In Betracht käme vielleicht:

1. die Offenhaltung der Verwaltungslaufbahn für Angehörige des Försterstandes

*) Neudamm hatte seitens des Vereinsvorstandes die bindende Order, das Einvernehmen der Zentralforstbehörde und des Vereins keinenfalls zu stören.
Die Schriftleitung.

Hosted by Google

nach der Devise: „Freie Bahn dem Tüchtigen!"

2. eine Vermehrung der Revierförsterstellen in der Form, daß den Inhabern aller entlegenen Förstereien erweiterte Rechte und Pflichten übertragen würden, die denen der Revierförster ähnlich sind — etwa dem ersten und dem Alleinlehrer einer Ortschaft entsprechend.
3. die Hebung sämtlicher Förster mit Revier auf die Stellung eines heutigen Revierförsters mit ähnlichen Pflichten.

Es würde hier viel zu weit führen, wollte ich mich auch noch mit dem Für und Wider dieser einzelnen Punkte beschäftigen, ich möchte sie aber zur Aussprache stellen. Bemerken will ich nur, daß Punkt 2 und 3 zugleich ein Weg wäre, der Forderung der Revierverwalter auf Entbindung von der Holzabnahme jeden einzelnen Stückes zu entsprechen. Man komme mir auch nicht mit dem Vorwurf, daß, wenn sich einer dieser Punkte erfüllte, der Försterstand in zwei Lager gerissen würde; ich habe das noch niemals bei den Lehrern gefunden, obwohl doch da auch der erste und der Alleinlehrer eine Zulage bekommen. Außerdem müßten wir ja sonst auf den Satz: „Freie Bahn dem Tüchtigen" verzichten, und das würde heißen, das Standesfortkommen vor Neid und Mißgunst zurückzustellen.

Was aber auch erwählt werden möge, an einem müssen wir festhalten: daß nämlich über allen Standesbestrebungen das Wohl des Staates und unseres Waldes zu stehen hat. Und weiter noch: Wir werden in unseren Standesbestrebungen sicher zuweilen die der Revierverwalter kreuzen, das muß eben getragen und in anständigen Formen ausgekämpft werden. Wir dürfen uns dabei aber nicht in den Haß drängen lassen, den die Volksmasse leider nur zu oft allen Herrschenden entgegenbringt.

Ich bin mir bewußt, mit diesen Ausführungen nicht immer die Ansicht der Allgemeinheit getroffen zu haben. Das ist auch nicht meine Absicht. Wir müssen den Mut haben, unser Augenmerk auch mal auf die eigenen Fehler zu richten. Gerade im rastlosen Vorwärtsstürmen soll man auch einmal in einer Atempause innere Einkehr halten.

Nachschrift: Vorstehenden Artikel hatte ich der Redaktion mit der Bitte übersandt, ihn vor der Delegiertenversammlung zu veröffentlichen. Es sollte ein Versuch sein, versöhnend zu wirken. Leider aber erreichte der Aufsatz Neudamm für diesen Zweck zu spät. Die Redaktion wünscht nun aber die Veröffentlichung doch noch und ich benutze diese Gelegenheit, um in diesem Nachwort kurz, nach den bisher vorliegenden Berichten, auf das Ergebnis der Delegiertenversammlung einzugehen.

Meines Erachtens ist diese durchaus zufriedenstellend verlaufen. Erstmal ist endlich die so dringend nötige Einigkeit hergestellt und zweitens ist endlich ein großer Schritt getan, um den Verein weiter zu dem auszubauen, was er sein soll, nämlich eine berufsständische Organisation. Jetzt ist in den Ausschüssen eine breite Grundlage zur Mitarbeit gegeben. Ich hoffe dabei, daß den Ausschüssen das Recht zustehen wird, sich durch geeignete Herren zu ergänzen. So werden wir uns endlich zu den einzelnen schwierigen Standesfragen eine Anzahl Spezialisten heranziehen, die wir sehr nötig brauchen; weiter werden wir den Vorstand, der unbedingt von mühseliger Kleinarbeit entbunden sein muß, entlasten und endlich werden nun die künftigen Delegiertenversammlungen ein ganz anderes Bild der Reife zeigen, wenn dort die Fragen fertig durchberaten, von Referenten abgerundet vorgetragen werden können. Ich würde die Tagungen jedoch sehr gern als Wandertagungen sehen, um größeren Kreisen durch Beiwohnen Gelegenheit zu geben, den Blick zu weiten.

In der Ausbildungsfrage ist leider die Regierung noch nicht ganz unseren Wünschen gefolgt, doch erhoffe ich Zugeständnisse in dieser Beziehung noch bestimmt. Wir können uns einfach nicht mit einem Weniger bescheiden, wollen wir nicht unsere ganze Zukunft gefährden.

Als weiteres hochwichtiges Ergebnis der Delegiertenversammlung begrüße ich die textliche Vermehrung der „Deutschen Forst-Zeitung", die einem Notstande abhilft.*) Die Erhöhung des Preises fällt dem gegenüber gar nicht in das Gewicht. Ich führte oben schon an, daß die Förster in ihren Vereinigungen aus der Pfennigfuchserei heraus müssen. Es gibt keine bessere Verzinsung, als die des Geldes, das wir für den Ausbau unserer Organisation, und die Presse, deren wichtigstes Kampfmittel, ausgeben. Nebenbei gibt es ein sehr einfaches Mittel, trotz einer dauernden Verbesserung einer weiteren Preissteigerung unserer Presse vorzubeugen, dies besteht im Werben für unser Vereinsorgan, nämlich durch Aufforderung zum Inserieren in unserem Lieferantenkreise, das nützt scheinbar direkt der Firma Neumann, indirekt aber bestimmt uns, da deren Leistungsfähigkeit für die „Deutsche Forst-Zeitung" mit der Erhöhung der Einnahmen wächst.

Zum Schluß scheue ich mich nicht, es offen auszusprechen, daß meine Hoffnung auf eine gute Standesvertretung in den kommenden Kämpfen durch den Verlauf der Delegiertenversammlung sehr gestiegen ist. Aber — arbeiten und nicht verzweifeln! Jeder an seinem Platze und möglichst leise.

*) Leider greift nun in diese allerdings unbedingt nötige Vergrößerung des Umfanges, die uns ganz dringend am Herzen liegt, höhere Gewalt durch die fürchterliche Papiernot ein. Hoffen wir, daß dies Hindernis früher beseitigt wird, als es zur Zeit leider den Anschein hat. Die Schriftleitung.

Hosted by Google

Der Antrag 1003 zum preußischen Forsthaushalt für 1919

von Hegemeister Neumann, Mitglied der preußischen Landesversammlung.

Nachdem der Forsthaushalt für 1919 endlich auch die dritte Lesung passiert und nunmehr Gesetz geworden, verdient es der Antrag 1003 des Zentrums, der so viele, in der Parlamentsgeschichte nicht oft vorkommende Schicksale erlebt, zusammenfassend beleuchtet zu werden. Oberförster und Förster mögen aber daraus ersehen wollen, welche Schwierigkeiten oft zu überwinden sind, an sich wohl berechtigte Forderungen durchzusetzen, und wie oft draußen leicht beieinander die Gedanken wohnen und wie hart im Parlament sich die Sachen stoßen. —

Zu Beginn der Staatshaushaltsausschußsitzung für den Haushalt der Forstverwaltung am 4. Oktober waren Deutschnationale in Verbindung mit der Deutschen Volkspartei einerseits und das Zentrum andererseits mit Anträgen über Erhöhung des Dienstaufwandes hervorgetreten, und zwar Deutschnationale und Deutsche Volkspartei (Nr. 4) um Zuschuß von 320000 ℳ für Oberförster und von 450 auf 750 ℳ für Revierförster bzw. von 300 auf 600 ℳ für Förster, während der Zentrumsantrag nur den Dienstaufwand der Oberförster erhöht wissen wollte. Nach Rücksprache des Verfassers dieser Zeilen mit den Herren vom Zentrum zog dieses im Laufe der Verhandlungen seinen Antrag zurück und brachte unter Nr. 9 einen neuen ein, der auch den Dienstaufwand der Förster mit aufnahm und 480 000 ℳ für Oberförster und 520 000 ℳ Dienstaufwandsgelder für Förster vom Finanzminister verlangte.

Beide Anträge blieben im Ausschuß gegen die Stimmen der beiden sozialistischen Parteien, der Demokraten und zwei Zentrumsstimmen in der Minderheit und waren dadurch erledigt.

In der 66. Voll- (Plenar-) Sitzung brachten Deutschnationale und Volkspartei ihre weitergehenden Anträge zugunsten des Zentrumsantrages (1003) nicht wieder ein, sondern stimmten mit dem Zentrum für Rückverweisung in den Forsthaushalts-Ausschuß. Da sich diesem Antrage im Plenum auch — entgegengesetzt ihrer Abstimmung in der Kommission — die Demokratische Partei anschloß, so gelangte der Antrag tatsächlich nochmals in die Kommission zurück, wurde dort erneut beraten und nach einer längeren Rede des Finanzministers, der sich mit aller Kraft gegen diese Etatsverschiebung sträubte, wiederum niedergestimmt. Die demokratischen Ausschußmitglieder gaben durch ihren erneuten Umfall den Ausschlag. —

Dann kam die endgültige Entscheidung in der 97./98. Vollsitzung der preußischen Landesversammlung.

Als einziger Redner zu diesem Punkt der Tagesordnung stand der Verfasser auf der Rednerliste. Es gelang ihm, das Haus zu fesseln und den Antrag mit für sich selbst sprechenden Zahlen zu begründen. Seine Bitte an das hohe Haus, den Forstbeamten draußen eine kleine Weihnachtsfreude zu bereiten, hatte Erfolg.

Bei der nun folgenden Abstimmung bleibt das Büro zweifelhaft, es erfolgt Auszählung (sogenannter Hammelsprung). Der Präsident verkündet die Anwesenheit von nur 172 Abgeordneten und zugleich die Beschlußunfähigkeit. Die Sitzung wird aufgehoben und eine neue nach einer halben Stunde anberaumt. Die Fraktionsdiener laufen umher und holen die in den verschiedenen Zimmern arbeitenden Volksboten zusammen. Spannung auf allen Gesichtern, als der Präsident die neue Sitzung eröffnet. Das Haus ist etwas voller geworden. Auf der Ministerestrade ist die Zentral-Forstverwaltung mit dem Oberlandforstmeister an der Spitze vollzählig versammelt. In der deutsch-demokratischen Partei sieht man die Herren eifrig untereinander verhandeln.

Die Abstimmung beginnt. Der Präsident verkündet: Das ist die Mehrheit, der Antrag 1003 ist angenommen. Im letzten Augenblick hat noch eine Gruppe demokratischer Abgeordneter (Beamte und Lehrer) für den Antrag gestimmt und somit die Situation gerettet.

Gegen den Antrag stimmten also die beiden sozialistischen Parteien und der größte Teil der demokratischen Fraktion.

In der mehrheitssozialistischen Fraktion war dieser Ausgang sichtlich recht unbequem und unangenehm, denn damit war die warme Anteilnahme dieser Herren für die Förster, wie sie Abg. Freymuth in seiner Etatsrede seinerzeit betonte, doch in ein recht eigentümliches Licht gerückt worden. Recht seltsam war auch das Verhalten der Demokraten diesem Antrag gegenüber. Gänzlich ablehnend in den Ausschuß-Verhandlungen, zersplittert und schwankend im Plenum, und doch nahm und nimmt keine Partei im Lande den Charakter der Beamtenfreundlichkeit so für sich in Anspruch wie die demokratische Fraktion. Der objektiv Urteilende draußen wird aber nach Darstellung dieses Falles ermessen können, wie anders sich die Verhältnisse in der Wirklichkeit oft gestalten, und die hier geschilderten, unanfechtbaren Tatsachen geben ihm Fingerzeige, seine Freunde im Parlament selbst zu finden.

Auf Grund des Beschlusses der Landesversammlung ist nunmehr 1 Million Mark zur Erhöhung des Dienstaufwandes für Oberförster und Förster in Einnahme und Ausgabe noch für das Etatsjahr 1919 eingestellt Laut Antrag kommen also 480 000 ℳ für Oberförster und 520 000 ℳ für Förster zur Verteilung.

Der Wert des Antrages und seiner Annahme liegt aber nicht allein in dem pekuniären Niederschlag für beide Beamtenklassen, sondern er hat für die Einschätzung des Dienstaufwandes der Oberförster bei kommender Gehaltsregulierung erhebliche Vorarbeit geleistet, er hat ferner bei den Förstern die Berechtigung des Dienstaufwandes endgültig festgelegt und einer demnächstigen Erhöhung desselben die Grundlage gegeben, auf der sich weiter bauen lassen wird.

Wenn schließlich ein Förster als Volksvertreter es war, der die berechtigten Forderungen der Oberförster vor dem Parlament mit derselben Wärme vertreten durfte wie die seines engeren Standes, so wird das vielleicht auch dazu beitragen, die Erkenntnis zur Reife zu bringen, daß beide Stände im Interesse unserer Wälder durchaus aufeinander angewiesen sind und beide um so besser in der Zukunft fahren, je schneller Vorurteil und Mißgunst in diesen Kreisen keine Stätte mehr findet.

Schließlich sei auch an dieser Stelle den Herren Abg. Weißermel (dnat.), Held (D. V.), Riehl (Z.) und Dinslage (Z.), die lebhaft im Ausschuß und Plenum für die Wünsche der grünen Farbe durch Tat und Wort eingetreten sind, ein kräftiger Weidmannsdank zugerufen.

Hosted by Google

Parlaments- und Vereinsberichte.

Bericht über die Vorbesprechung zur Gründung eines Reichsforstverbandes am 18. September 1919 im „Thüringer Hof" zu Eisenach.

Zufolge Einladung des Vereins der Forstverwaltungsbeamten Thüringens zu einer Vorbesprechung zwecks Herbeiführung des Zusammenschlusses aller Forstbeamtenvereine in Deutschland zu einem Reichsforstverband waren erschienen:

von Preußen: Oberförster Aßmann, Gersfeld;
von Bayern: Forstmeister Neuert, Bayreuth;
von Sachsen: Forstmeister Schieferdecker, Tannenbergsthal;
von Hessen: Geheimer Forstrat Schwarz, Ober-Eschenbach;
von Braunschweig: Oberförster Pape, Braunschweig;
von Mecklenburg-Schwerin: Forstmeister Zeeden, Güstrow;
von Thüringen und zwar von:
Sachsen-Weimar: Oberförster Hornschu, Zillbach; Oberförster Redslob, Creuzburg (Werra); Forstassessor Laupert, Zillbach;
Sachsen-Meiningen: Forstmeister Menzel, Unterneubrunn; Forstmeister Schleicher, Hildburghausen;
Sachsen-Gotha: Forstmeister Ausfeld, Tambach-Dietharz;
Schwarzburg-Rudolstadt: Oberförster Koch, Paulinzella; Forstassessor Krause, Rathsfeld (Kyffhäuser);
Schwarzburg-Sondershausen: Oberförster Dr. Fischer, Sondershausen;
Reuß: Forstmeister Sieber, Ernsee bei Gera.

Um 1,30 Uhr nachmittags eröffnet der Vorsitzende des Vereins der Forstverwaltungsbeamten Thüringens, Oberförster Hornschu, die Versammlung.

1. Oberförster Redslob gibt einen kurzen Überblick über die Verhältnisse der Forstbeamtenvereine im Reich und empfiehlt einen Zusammenschluß aller Vereine und Verbände von höheren, mittleren und niederen Staats-, Gemeinde- und Privatforstbeamten zu einem Reichsforstverband.

Dieser soll nicht nur die Interessen der gesamten „grünen Farbe" Deutschlands in persönlicher, sachlicher und wirtschaftlicher Beziehung vertreten, sondern vornehmlich auch an der Hebung der Forstwirtschaft und der Förderung der Forstwissenschaft arbeiten, indem er sich nach jeder Richtung hin entscheidende Mitarbeit bei gesetzgeberischen Neuregelungen im Reich und in den einzelnen Bundesstaaten verschaffen muß. Nur der Fachmann kann sein eigenes Fach und seine Wirtschaft richtig und zweckmäßig vertreten. In Preußen, Bayern und Sachsen drängen die Forstbetriebsbeamten zum Revierförstersystem, das einen Rückschritt für die Forstwirtschaft Deutschlands bedeuten würde. Der Gegensatz zwischen den Forstverwaltungs- und Forstbetriebsbeamten darf in der Jetztzeit nicht verschärft, sondern muß unter allen Umständen beseitigt werden. Es kann dies geschehen durch Arbeitsgemeinschaft und durch Zusammenschluß. Das zu tun und herbeizuführen ist besonders Sache der höheren Forstbeamten.

Für die Verhältnisse in den einzelnen Staaten werden folgende Ausführungen gemacht:

Forstmeister Schieferdecker für Sachsen: Es bestehen drei Vereine von Staatsforstbeamten, ein Verein der wissenschaftlich gebildeten Staatsforstbeamten, ein Verein der mittleren und ein Verein der niederen Staatsforstbeamten Sachsens. Diese drei Vereine haben eine Arbeitsgemeinschaft, die von der Regierung als Forstbeamtenausschuß anerkannt ist, in dem aber die Gemeinde- und Privatforstbeamten nicht vertreten sind.

Oberförster Pape für Braunschweig: Sämtliche Beamte Braunschweigs haben sich in vier Vereinen vereinigt, zu deren einem auch die Staatsforstbeamten gehören. Diese vier Vereine haben sich geeint und bilden aus sich einen regierungsseitig anerkannten Beamtenrat.

Forstmeister Neuert für Bayern: Es bestehen drei forstliche Standesvereine: 1. der Verein höherer Forstbeamten Bayerns, umfassend alle akademisch gebildeten Forstbeamten vom Ministerialdirektor bis zum Praktikanten, nur einzelne wenige Beamte stehen dem Verein fern. Auch einzelne akademisch gebildete Gemeinde- und Privatforstbeamte gehören dem Verein an. Eine besondere Organisation der nichtstaatlichen Forstbeamten besteht in Bayern nicht, da deren Zahl sehr gering ist. 2. Der Verein der mittleren Forstbeamten Bayerns (bisher Bayerischer Försterverein). 3. Der Bayerische Waldwärterverein: Diese drei Vereine standen bisher in keinerlei Beziehungen. Seit 9. September 1919 haben diese Vereine unter Wahrung ihrer Selbstständigkeit eine Arbeitsgemeinschaft (Fachgewerkschaft) gebildet zur Vertretung gemeinsamer Standesinteressen. Die höheren, mittleren und niederen Forstbeamten sind in dieser vertreten wie 3:5:2. Sämtliche Beamte aller Grade und Stände sind im Beamten- und Lehrer-Bund (BLB) vereinigt, d. h. die sämtlichen Standesvereine bilden diesen BLB. Eine Minderheit von Beamten steht dem BLB fern und bildet die sozialistische Beamtengewerkschaft. Wiederholte Einigungsversuche zwischen beiden sind bisher gescheitert. Der BLB gehört dem deutschen Beamtenbund an. Die höheren Beamtenvereine haben außerdem einen Ausschuß der höheren Beamtenvereine gebildet, der ihre besonderen Interessen vertritt. Auf gesetzlicher Grundlage ist beim Finanzministerium (dem in Bayern die Staatsforstverwaltung vorerst noch angehört) ein Beamtenbeirat gebildet, der sich aus Mitgliedern der Standesvereine zusammensetzt. Die Mitglieder des Beamtenbeirates werden von den Vorstandschaften der Standesvereine bestimmt. Jeder Verein mit mehr als 200 Mitgliedern entsendet für durchschnittlich 400 Mitglieder einen Vertreter, höchstens 40 Vertreter. Den höheren Beamten ist eine entsprechende Vertretung zugesichert. Der Beirat umfaßt alle Verwaltungen der Finanz, also Finanz-, Zoll-, Forst-, Messung-, Berg , Hütten , Salinen- und Bankwesen. Innerhalb des Beirates ist für jede Verwaltung ein Ausschuß und zwar besteht der Forst-Ausschuß aus drei höheren, vier mittleren und einem unteren Forstbeamten. Alle organisatorischen Maßnahmen und alle Maßnahmen grundsätzlicher Art auf sozialem, wirtschaftlichem und rechtlichem Gebiet sind nur gemeinsam mit dem Beirat zu treffen. Besetzung der oberen leitenden Stellen sowie Entlassung von Beamten nur im Einverständnis mit dem Beirate.

Geheimer Forstrat Schwarz für Hessen: Es besteht ein Verband Hessischer Oberförster und ein Verband Hessischer Forstassessoren. Der Verband der Oberförster, der Finanzbeamten, der Staatsbaubeamten, der Medizinalbeamten, der Oberlehrer und der Landwirtschaftsbeamten haben sich schon im Jahre 1903 zu dem „Verband der Vereine akademisch gebildeter Beamten" zusammengeschlossen. Dieser Verband, der Richterverein, der Verein höherer Verwaltungsbeamter haben sich mit den

Hosted by Google

Vereinen der mittleren und unteren Beamten sowie der Lehrer zusammengeschlossen. Diese Vereinigung führt den Namen: Landesverband der Beamten- und Lehrervereine in Hessen.

Ein Beirat, der sich aus Mitgliedern des Oberförster- und des Forstassessorenverbandes zusammensetzt, ist seitens der Regierung anerkannt. Die Regierungs- und Privatforstbeamten gehören keinem der beiden forstlichen Standesvereine an.

Oberförster Aßmann für Preußen: Im Februar 1919 wurde zu Eberswalde der „Verein Preußischer Staatsoberförster" gegründet, der die Wahrung und Hebung der wirtschaftlichen und Standesinteressen der Staatsoberförster bezweckt. Außer den Staatsoberförstern kann jeder Anwärter für den Forstverwaltungsdienst Preußens nach bestandenem Referendarexamen Mitglied des Vereins werden. Der Verein gliedert sich entsprechend den Regierungsbezirken in Bezirksgruppen, in großen Bezirken weiter in Ortsgruppen. Der Verein gehört korporativ dem Bund höherer Beamten an. Die Betriebsbeamten bilden den Verein der Preußischen Staatsförster, der in keiner Fühlung mit dem Verein der Oberförster steht. Der 1. Vorsitzende des Vereins der Preußischen Staatsoberförster, der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Vereins der Preußischen Staatsförster sind Vertrauensleute des Beamtenausschusses beim Ministerium, die betreffenden Vorsitzenden der Bezirksgruppen bei den Bezirksregierungen. Der Verein der Preußischen Staatsoberförster hat weiter zwei, der Verein preußischer Staatsförster einen Vertreter im Reichsforstwirtschaftsrat. Von einer Vertretung der zu Vereinen zusammengeschlossenen Gemeinde- und Privatforstbeamten ist nichts bekannt, ebenso fehlt eine Fühlung zwischen den Vereinen der Staatsforstbeamten und den Vereinen der Gemeinde- und Privatforstbeamten.

Forstmeister Zeeden für Mecklenburg-Schwerin: Alle Berufsbeamten Mecklenburgs haben sich unter dem Namen „Mecklenburgischer Beamtenbund" zu einer Beamtengewerkschaft zusammengeschlossen. Es sind folgende vier Fachabteilungen gebildet: 1. Verwaltungsbeamte mit Ausnahme der Eisenbahnbeamten; 2. Eisenbahnbeamte; 3. Lehrer; 4. Justizbeamte. Unabhängig hiervon haben sich die Forstbeamten zusammengeschlossen in 1. dem Verein der Forstverwaltungsbeamten Mecklenburg-Schwerins und 2. in dem Verein der Forstbetriebsbeamten Mecklenburg-Schwerins. Beide Vereine haben Beamtenausschüsse gebildet, welche bei gemeinsamen Fragen zusammen beraten, im wesentlichen jedoch für sich arbeiten und die Eingaben dem Ministerium zur Entscheidung vorlegen und zustellen. Das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat bereits wiederholt in Fachangelegenheiten erachtliche Äußerungen des Forstverwaltungsbeamtenvereins eingeholt. Eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht zurzeit nicht.

Oberförster Redslob für Thüringen: In jedem der sieben thüringischen Einzelstaaten bestehen Vereine der Forstbeamten und zwar der Forstverwaltungsbeamten und der Forstschutz- und Forstbetriebsbeamten getrennt oder auch vereinigt wie in Sachsen-Gotha. Regierungsseitig anerkannte Forstbeamtenausschüsse bestehen bei keiner Regierung. Ein Zusammenarbeiten der höheren und niederen Forstbeamten findet nicht überall statt. In Gotha haben die Forstverwaltungsbeamten und die Forstschutzbeamten einen gemeinsamen Verein, in Schwarzburg-Sondershausen haben die Forstschutzbeamten einen Oberförster mit der Wahrung und Vertretung ihrer Interessen beauftragt. Die Forstverwaltungsbeamten und die Vereine dieser in den Thüringischen Einzelstaaten haben sich in dem „Verein der Forstverwaltungsbeamten Thüringens" vereinigt zur Wahrung ihrer Standesinteressen, namentlich bei der Einigung Thüringens, zur Stellungnahme zu den Tagesfragen in der Forstwirtschaft und zur wissenschaftlichen Fortbildung ihrer Mitglieder. Ein Zusammenschluß der Forstbetriebs- und Forstschutzbeamtenvereine ist noch nicht erfolgt. Der Verein der Forstverwaltungsbeamten Thüringens steht in Fühlung zu den die Einigung Thüringens bearbeitenden Staatsrat von Thüringen und erstrebt für Thüringen die Mitarbeit bei der Neuorganisation der Forstverwaltung für Thüringen und einen von der Regierung anerkannten Forstbeamtenausschuß, der alle Forstbeamte, die Forstwirtschaft und die Forstwissenschaft zu vertreten hat. Die wenigen Gemeinde- und Privatforstbeamten Thüringens gehören den einzelnen Forstbeamtenvereinen bzw. dem Verein der Forstverwaltungsbeamten Thüringens an.

2. Oberförster Hornschu stellt einen Satzungsentwurf zur Diskussion.

Forstmeister Menzel wirft zunächst die Frage auf, ob ein Reichsforstverband überhaupt nötig sei.

Oberförster Pape betont, daß ein Reichsforstverband für die Forstwirtschaft dann nötig sei, wenn, wie jetzt in Thüringen, gesetzgeberische Neuregelungen im Reiche vorgenommen werden. Vorarbeit hierzu sei nötig.

Forstmeister Neuert faßt den Zusammenschluß zu einem Reichsforstverband so auf, daß er geschaffen werden muß, um schon geschlossen dazustehen, wenn das Reich vereinheitlicht wird.

Forstmeister Schieferdecker führt aus, daß die Wahrung der Standesinteressen nötig sei, daher sei auch eine Arbeitsgemeinschaft aller höheren Forstverwaltungsbeamten im Reiche nötig und er stellt den Antrag: Es ist eine Arbeitsgemeinschaft für das Reich zu gründen, in die jeder Verein von Forstverwaltungsbeamten zwei Vertreter entsendet.

Forstmeister Sieber hält die Entsendung von je zwei Vertretern für jeden großen und kleinen Verein für nicht richtig, er empfiehlt die Anzahl der Vertreter entsprechend der Stärke der einzelnen Vereine festzusetzen; auch empfiehlt er die Aufnahme der Privatforstbeamten als Einzelmitglieder, da diese sonst keine Vertretung haben werden.

Forstmeister Menzel spricht sich gegen die Aufnahme der Privatforstbeamten als Einzelmitglieder aus

Oberförster Aßmann fragt an, ob auch die Vereine der Privatforstbeamten aufgenommen werden sollen. — Die Frage wird verneint.

Forstmeister Schieferdecker stellt nochmals den Antrag zur Abstimmung: Es soll eine Arbeitsgemeinschaft sämtlicher Vereine der akademischen Staatsoberförster gebildet werden. — Der Antrag wird angenommen.

Nach längerer Debatte wird der Beschluß gefaßt: Jeder Verein bzw. Verband soll in der Arbeitsgemeinschaft eine Stimme und für die Anzahl seiner Mitglieder noch Zusatzstimmen erhalten.

Der Satzungsentwurf wird in folgender Fassung angenommen:

§ 1. Name: Arbeitsgemeinschaft sämtlicher wissenschaftlich gebildeter Staatsforstverwaltungsbeamten-Vereine.

§ 2. Stimmberechtigung: Jeder Verein entsendet einen Vertreter und hat für jedes angefangene 100 seiner Mitglieder eine Stimme.

Alle Abstimmungen können auch schriftlich erfolgen.

Hosted by Google

Jedem Verein bleibt es überlassen, durch einen oder mehrere Vertreter sein Stimmrecht ausüben zu lassen, jedoch soll jeder Verein einen Vertreter entsenden.

§ 3. Beschlußfähigkeit: Die Vertreterversammlung der Arbeitsgemeinschaft ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmen vertreten sind.

§ 4. Zweck: Die Arbeitsgemeinschaft soll einen Zusammenschluß aller Vereine wissenschaftlich gebildeter Staatsforstverwaltungsbeamten-Vereine zum Zwecke der Vertretung gemeinsamer Interessen bilden.

§ 5. Vorstand: Die Vertreterversammlung der Arbeitsgemeinschaft wählt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter auf drei Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit, Wiederwahl ist gestattet.

§ 6. Kosten: Der Verein, der den Vorsitzenden stellt, gilt als geschäftsführender Verein und begleicht zunächst verlagsweise die entstehenden Kosten, die durch Umlage nach Zahl der Mitglieder von den Einzelvereinen wieder beigezogen werden.

Die Kosten für die Vertretung bei der Vertreterversammlung begleicht der betreffende entsendende Verein.

3. Beschluß:

Der Verein der Forstverwaltungsbeamten Thüringens wird ermächtigt, zunächst die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft zu führen und eine Abstimmung über die vorstehenden, vorläufigen Satzungen bis zum 1. Januar 1920 herbeizuführen. Er hat eine Vertreterversammlung nach Eisenach zu berufen, falls er es für erforderlich hält oder es von einem anderen Verein gewünscht wird.

Die erste Vertreterversammlung wählt den Vorstand und beschließt endgültig über die Satzungen.

5,15 Uhr nachmittags schließt Oberförster Hornschu die Vorbesprechung.

gez.: Oberförster Hornschu, Vorsitzender des Vereins der Forstverwaltungsbeamten Thüringen.

gez.: Oberförster Redslob als Protokollführer.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Schutz und Anbau der Eibe.

Allgemeine Verfügung Nr. III. 117/1919
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 14787.

Berlin W 9, 29. November 1919.

Den seit Jahren insbesondere von Professor Conwentz*) und Geheimen Regierungs- und Forstrat Burckhardt**) erteilten Anregungen gern Folge gebend, ersuche ich alle Stellen und Beamten der Preußischen Staatsforstverwaltung, dem Schutz und Anbau der Eibe besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, damit eine aussterbende Holzart dem deutschen Walde erhalten bleibt.

Ich darf annehmen, daß jetzt schon überall der Erhaltung der Eibe namentlich dadurch Rechnung getragen wird, daß Bestände, in denen sie vorkommt, soweit irgend zulässig, dem Kahlabtrieb entzogen und plenterartig bewirtschaftet werden. Die natürliche Verjüngung würde durch geeignete, sehr vorsichtige Durchbrechung des Schirms und Eingatterung nicht allzu kleiner Flächen zu fördern sein, da auch ein geringer Wildstand die Eibe nicht hochkommen läßt.

Für den Anbau sind in dem genannten Aufsatz Burckhardts wertvolle Fingerzeige gegeben. Kräftiger, vor allem frischer Boden mit Kalkgehalt (Jura-, Muschel-, Plänerkalk, im Diluvium flachstehender Geschiebemergel), lichte Beschirmung, Schutz gegen Frost, Rot-, Dam- und Rehwild, Weidevieh, Menschen sind Erfordernisse. Zweckmäßiges Anbauverfahren ist Pflanzung in weiterem Verbande (3 m). In den ersten Jahren wird sich der Bezug von Pflanzen durch Handlungen nicht vermeiden lassen, wenn nicht die Oberförstereien Coppenbrügge, Lauenau, Dedensen, Alfeld, Grohnde, Grund, Polle verschulte Pflanzen abgeben können. Es ist aber Bedacht darauf zu nehmen, in den Revieren mit urwüchsigen Eiben sobald wie möglich Saatkämpe unter Verwendung einheimischen Samens anzulegen. Solche Kämpe müssen so groß sein, daß aller gesammelter Eibensamen untergebracht wird, damit andere Reviere Pflanzen erhalten können.

Spätere Feststellung, wieweit den vorstehenden Anregungen entsprochen ist, behalte ich mir vor.

Im Auftrage: von dem Busche.

An alle Regierungen.

*) Die Eibe in Westpreußen, Danzig 1892.

**) Anbauversuche mit der Eibe, im Forstwissenschaftlichen Zentralblatte 1911 S. 457.

Annahme der Sparprämienanleihe zur Sicherstellung von Holzkaufgeldern.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
III. 19962.

Berlin, 3. Dezember 1919.

Zur Sicherstellung von Holzkaufgeldern kann auch die deutsche Sparprämienanleihe, und zwar zum Börsenkurse, angenommen werden.

J. A.: von dem Busche.

An sämtliche Regierungen mit Ausnahme von Posen, Aurich, Münster, Sigmaringen, sowie an die Regierung, Abteilung Nassau in Cassel.

Abgabe von Brennholz.

Allgemeine Verfügung Nr. III/121 für 1919.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 19326.

Berlin W 9, 10. Dezember 1919.

Die durch die allgemeine Verfügung III 107 vom 19. Oktober d. Js. — III 16 129 1. Ang. — erteilte Ermächtigung zur Abgabe von Brennholz an bedürftige Kriegsbeschädigte und bedürftige Kriegerwitwen zu ⅔ des sonst für Minderbemittelte festgesetzten Preises wird auf bedürftige Empfängerinnen von Kriegsunterstützung, deren Ernährer vermißt werden oder sich in Gefangenschaft befinden, ausgedehnt.

Im Auftrage: v. d. Busche.

An sämtliche Regierungen, mit Ausnahme von Posen Münster und Sigmaringen, sowie an die Regierung, Abteilung Nassau, in Cassel.

Erhöhung des Betrages der als Anweisungsbelege gültigen Posteinlieferungsscheine.

Allgemeine Verfügung Nr. I/169 für 1919.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. IB Ib 8154 II 10570. III. IA IV 5710.

Berlin, 10. Dezember 1919.

Abschrift.

Der Beschluß vom 18. März 1899 — St. M 880/99 —, wonach bei Zahlungen durch Post-

Hosted by Google

anweisung bis zum Betrage von 800 Mark an nichtamtliche Empfänger, öffentliche in- und ausländische Behörden und Kassen, staatliche wie nichtstaatliche, der Posteinlieferungsschein als gültiger Rechnungsbeleg anzusehen ist, wird dahin geändert, daß der Betrag von 800 Mark auf 1000 Mark erhöht wird.

Berlin, den 22. Oktober 1919.

Die Preußische Staatsregierung.

gez. Hirsch, Fischbeck, Braun, Haenisch, Südekum, Heine, am Zehnhoff, Oeser, Stegerwald.

Beschluß.

St. R. I 19412.

Vorstehende Abschrift wird zur Beachtung mitgeteilt.

Im Auftrage. Wesener.

An die Regierungen und die Direktoren der Forstakademien zu Eberswalde und Münden.

Verordnung über die Aufhebung von Verordnungen über den Verkehr mit Wild und mit Hühnern.

Vom 20. Dezember 1919.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über eine vereinfachte Form der Gesetzgebung für die Zwecke der Übergangswirtschaft vom 17. April 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 394) wird von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats und des von der verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung gewählten Ausschusses bestimmt:

§ 1.

Die Verordnung über den Verkehr mit Wild vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) wird aufgehoben.

§ 2.

In der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen vom 19. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 949) in der Fassung der Verordnungen vom 20. September 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1117), 24. Januar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 96), 15. September 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1699) und 28. Oktober 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1829) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Im § 1 Abs. 1 sind in Ziffer 1 die Worte „sowie Hühner" zu streichen.

2. Im § 1 Abs. 1 ist die Ziffer 2 zu streichen.

3. Im § 1 Abs. 1 sind in Ziffer 5 die Worte „und Wildbret" zu streichen.

4. Im § 1 Abs. 2 sind die Worte „ferner Wildaufbruch einschließlich Herz und Leber sowie Wildköpfe" zu streichen.

5. Im § 2 sind die Worte „einschließlich Wildbret und Geflügel" zu streichen.

6. Im § 6 Abs. 1 Satz 2 sind die Worte „des Wildes, der Hühner und" zu streichen.

7. Im § 9 Abs. 1 Satz 2 sind die Worte „oder durch Ausübung der Jagd" zu streichen.

8. § 10 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Hausschlachtungen von Kälbern bis zu 6 Wochen und von Schafen sind dem Kommunalverband anzuzeigen".

9. Im § 10 ist der Abs. 4 zu streichen.

10. Im § 12 Abs. 1 sind die Worte „oder durch Ausübung der Jagd" zu streichen.

11. Im § 13 Abs. 2 sind die Worte „ und Wildbret sowie für ein Huhn (Hahn oder Henne)" und die Worte „für einen jungen Hahn bis zu einem halben Jahr die einer halben Woche" zu streichen.

12. Im § 16 sind die Worte „mit Ausnahme von Wild und Hühnern" zu streichen.

§ 3.

Die Bekanntmachung über die Ausgestaltung der Fleischkarte und die Festsetzung der Verbrauchshöchstmenge an Fleisch und Fleischwaren vom 21. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 945) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 29. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1086), vom 24. Januar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 96) und vom 20. Juli 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 2 ist statt „Wildbret, Frischwurst, Eingeweide" zu setzen „Frischwurst oder Eingeweide".

2. Im § 2 ist der Absatz 3 zu streichen.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt, den Wortlaut der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen vom 19. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 949), wie er sich aus den Änderungen durch die Verordnungen vom 20. September 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1117), 24. Januar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 96), 15. September 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1699), 28. Oktober 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1829) und durch § 2 dieser Verordnung ergibt, in fortlaufender Nummernfolge im Reichs-Gesetzblatt bekanntzumachen.

Berlin, den 20. Dezember 1919.

Der Reichswirtschaftsminister.

J. V.: Dr. Peters.

Verordnung über die Regelung der Wildpreise.

Vom 20. Dezember 1919.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über eine vereinfachte Form der Gesetzgebung für die Zwecke der Übergangswirtschaft vom 17. April 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 394) wird von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats und des von der verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung gewählten Ausschusses angeordnet:

§ 1.

Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt, Richtpreise für den Großhandel mit Wild festzusetzen.

Die Richtpreise sind für das Reichsgebiet maßgebend, soweit nicht nach § 2 abweichende Bestimmungen getroffen werden.

§ 2.

Zur Berücksichtigung der besonderen Marktverhältnisse in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirks abweichende Richtpreise festsetzen.

Wird von dieser Befugnis Gebrauch gemacht, so ist für den einzelnen Verkauf der Richtpreis des Ortes, an welchem dem Käufer das Wild übergeben wird, maßgebend.

§ 3.

Die Reichsfleischstelle kann für die Decke und den Balg besondere Zuschläge festsetzen.

§ 4.

Insoweit Richtpreise gemäß § 1 festgesetzt sind, sind die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden verpflichtet, Richtpreise für den Kleinverkauf von Wild unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse festzusetzen. Die Richtpreise können verschieden festgesetzt werden, je nachdem der Kleinverkauf durch den Jäger selbst oder durch den Händler erfolgt.

Die Vorschriften des § 2 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

Hosted by Google

§ 5.

Als Kleinverkauf im Sinne dieser Verordnung gilt der Verkauf an den Verbraucher. Als Großhandel gelten alle sonstigen Verkäufe.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten die Bekanntmachung über die Regelung der Wildpreise vom 24. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 959) und die Bekanntmachung über die Festsetzung der Preise für Wild vom 17. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1046) außer Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1919.

Der Reichswirtschaftsminister. J. V.: Dr. Peters.

Dienstprämie für Unteroffiziere.

Heeresabwicklungs-Hauptamt Nr. 1651/11. 19. B. 4a (Abw.) Berlin, 4. Dezember 1919.

Die nach 12jähriger Dienstzeit ausscheidenden Unteroffiziere (Kapitulanten) erhalten zu der zuständigen Dienstprämie von 1500 Mk. bis auf weiteres einen Teurungszuschlag von 40 v. H. also 600 Mk.

Der Teurungszuschlag wird beim Ausscheiden des Unteroffiziers zuständig. Eine Verzinsung des Zuschlages erfolgt nicht.

Der Erlaß tritt mit dem 1. September 1919 in Kraft. Eine Rückwirkung auf die vor dem 1. September 1919 ausgeschiedenen Unteroffiziere tritt nicht ein. gez. Muther.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Der Reichsländ. Geh. Reg.-Rat Wohmann, der seit einigen Monaten in der Forstabteilung bei der Regierung in Trier tatig gewesen ist, erlag am Abend des 26. Dezember einem Herzschlage. Der Verstorbene stammte aus einer alten Forstfamilie des Westerwaldes und war Mitte der achtziger Jahre in den reichsländischen Forstverwaltungsdienst eingetreten. Er versah von 1891 bis 1902 die lothringische Oberförsterei Bannstein und war von da ab bis zu seiner Ende 1918 erfolgten Ausweisung durch die Franzosen Reg.- u. Forstrat an der Metzer Regierung. Er war ein tüchtiger Forst- und Weidmann von altem Schrot und Korn, der auch während der Kriegsjahre als Hauptmann d. L. seine volle Schuldigkeit tat. Ehre seinem Andenken! Dr. Kahl.

Die Abwicklungsstelle der Inspektion der Jäger und Schützen befindet sich seit 15. Dezember in Berlin W 9, Königgrätzer Str. 123 (Landwirtschaftsministerium). Wie verlautet, werden die von ihr bearbeiteten Försteranwärterangelegenheiten voraussichtlich vom 1. April ab vom Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten mit bearbeitet werden. D.

Annahme von Staatsforstlehrlingen. Bereits in einer früheren Notiz war auf die starke Überfüllung der Staatsförsterlaufbahn hingewiesen worden. Hierdurch und durch die Übernahme einer großen Anzahl von Forstbetriebsbeamten und Anwärtern aus den abzutretenden Landesteilen ergibt sich, wie uns vom Landwirtschaftsministerium mitgeteilt wird, die Notwendigkeit, daß im Annahmejahr 1920 im Bezirk Cassel nur vier, in den Bezirken Potsdam und Frankfurt a. O. nur je drei, in den Bezirken Königsberg i. Pr., Gumbinnen, Allenstein, Schneidemühl, Stettin, Breslau, Merseburg, Oppeln und Hildesheim nur je zwei, in den Bezirken Köslin, Stralsund, Liegnitz, Magdeburg, Erfurt, Schleswig, Hannover, Lüneburg, Minden, Arnsberg, Wiesbaden, Coblenz, Trier und Aachen nur je einer, dagegen in den Bezirken Danzig, Marienwerder, Bromberg, Stade, Osnabrück, Düsseldorf, Cöln, sowie im Bezirk der Hofkammer der ehemaligen Königlichen Familiengüter überhaupt keine Staatsforstlehrlinge mehr angenommen werden dürfen.

Prüfung des deutschen Forstvereins für den Revierverwaltungsdienst der Privaten u. s. f. Anfang September 1920 soll eine Prüfung für den Revierverwaltungsdienst der Privaten u. s. f. abgehalten werden. Zur Prüfung werden solche Anwärter zugelassen, welche den Befähigungsnachweis zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst besitzen, 4 Semester mit Erfolg an einer deutschen forstlichen Hochschule studiert haben und eine mindestens zweijährige Praxis nachweisen. Das Nähere über die Prüfungsbedingungen ist der Prüfungsordnung für den Revierverwaltungsdienst der Privaten u. s. f. zu entnehmen. Anmeldungen sind unter Beifügung der in § 4 der Prufungsordnung bezeichneten Schriftstücke bis längstens 1. Juli an den Obmann des Prüfungsausschusses, Herrn Oberforstrat Eigner in Regensburg (Fürstl. Domänenkammer) einzusenden.

Speyer, Anfang 1920.

Der Vorsitzende des deutschen Forstvereins.
Dr. Wappes, Regierungsdirektor.

Stetigkeit und Zusammenfassung.

Es muß jedes für seinen Stand warm schlagende Herz mit Bedauern und Betrübnis erfüllen, wenn die großen Standesfragen, über die nach vielen inneren Kämpfen endlich eine Klärung herbeigeführt ist, wiederum von einzelnen im gegenteiligen Sinne vor das Forum der Öffentlichkeit gezogen werden. Ganz gewiß ist mit der Beschlußfassung nicht der behandelte Gegenstand durchaus in allen seinen Auswirkungen klar gestellt, und eine weitere öffentliche Behandlung kann daher nur erwünscht sein. Sie darf sich aber nur im Rahmen der gefaßten Beschlüsse bewegen. Stetigkeit und Zusammenfassung ist notwendig; nicht darf der einzelne nun wieder noch seine eigene Meinung vertreten und als das Heilmittel für den zur Verhandlung stehenden Gegenstand anpreisen. Die Sache selbst ist durch den Beschluß des Vereins entschieden; und es kann in der öffentlichen Polemik nur noch darauf ankommen, die Richtigkeit des Vereinsbeschlusses zu erweisen und seine Ausführung sicher zu stellen.

Wohin sollen wir wohl kommen, wenn ein nach vielem Aufwand von Zeit und Arbeitskraft erschöpfend behandelter Vereinsgegenstand es sich gefallen lassen muß, von neuem zur Diskussion gestellt zu werden? Damit wird jede ersprießliche Tätigkeit im Verein lahm gelegt. Wenn daher dieser oder jener sich mit den Beschlüssen des Vereins innerlich nicht einverstanden erklären kann, so hat er sich als Mitglied des Vereins doch ihnen zu fügen und seine eigene Meinung unter die des großen Ganzen unterzuordnen. Das muß ein jeder können. Es gehört sicher nicht zu den

Hosted by Google

Seltenheiten, daß diese oder jene Bezirksgruppe ganz anderer Ansicht ist, als durch den herbeigeführten Mehrheitsbeschluß zum Ausdruck gebracht worden ist; aber die Mehrheit entscheidet. Mit der Ansicht, „daß Vernunft stets bei wenigen nur gewesen ist", muß heute endlich gebrochen werden. Oder soll nun die Bezirksgruppe etwa weiter auf ihrer Ansicht beharren und im Verein energisch vertreten? Sie kann dies, da sie die Stimmen ihres Bezirks hinter sich hat, jedenfalls mit sehr viel größerem Recht als der einzelne Artikelschreiber, der sich berufen fühlt, die gefaßten Mehrheitsbeschlüsse umzustoßen. Gerade die letzten Nummern der „Deutschen Forst-Zeitung" geben hier sehr viel zu denken. Mir sind Zuschriften übermittelt worden, daß ich gegen diese Ausführungen, die sich so völlig in Gegensatz zu der vom Verein in seiner Gesamtheit vertretenen Politik setzen, öffentlich Stellung nehmen soll. Das ist die Veranlassung, weshalb ich diese Zeilen niederschreibe.

So viel Erkenntnis in unsere Lage sollte wohl jedes Vereinsmitglied besitzen, daß mit jeder öffentlichen Kampfansage gegen gefaßte Vereinsbeschlüsse die Arbeit des Vereins ganz ungemein erschwert wird. Geschieht sie von Leuten, die im öffentlichen Leben eine bevorzugte Stellung einnehmen, wird die Ausführung der Beschlüsse sogar direkt dadurch gefährdet. Deshalb nochmals: Stetigkeit und Zusammenfassung aller Vereinsarbeit nur im einheitlichen Sinne und nur im Rahmen der gefaßten Vereinsbeschlüsse! Förster Linck, Alt-Ramuck.

Nachschrift: Wir können dem Herrn Verfasser in dieser Beziehung nicht unbedingt beipflichten, denn es ist unserer Auffassung nach unmöglich, in einem Forstbeamtenfachblatte die freie Meinungsäußerung durch Vereinsbeschlüsse in den wichtigsten Standesfragen derart zu knebeln, daß eine freie Erörterung darüber nicht stattfinden soll und sozusagen nur nach ganz bestimmten Vorschriften Äußerungen erfolgen dürfen. Es sei hier nur an die Artikel in Nr. 48, 49 und 50 des vorigen Jahrganges über die Vor- und Ausbildung des preußischen Försterstandes erinnert, die so viel neue, interessante und anregende Gesichtspunkte enthalten, daß ihr Abdruck sicher Nutzen schaffen wird. Ausdrücklich soll betont werden, daß wir selbst in bezug auf die Schulbildung unbedingt auf dem Standpunkt stehen, daß die Reife für Obersekunda gefordert werden muß, jedenfalls aber noch das Absolutorium einer abgeschlossenen Lehranstalt, die dieser Schulbildung entspricht, für den Försternachwuchs am zweckmäßigsten wäre. Ferner dürfte das eine Jahr forstlich theoretischer Ausbildung (Forstschule) für die künftigen Aufgaben des Forstbetriebsbeamtenstandes nicht mehr genügen.

Die Schriftleitung.

Die Reservejäger. Zur Frage der Reihenfolge der staatlichen Försteranwärter Preußens für die feste Anstellung, die bereits in Nr. 32 und Nr. 39 unseres Blattes ausführlich erörtert wurde, erhalten wir nachstehende Vorschläge, die in mancher Hinsicht Beachtung verdienen.

Um den Oberjägern wie auch den Reservejägern ihre guten Rechte zu wahren, wären letztere in ihrem Jahrgang dem Alter nach unter die Oberjäger einzureihen, unter Fortfall jeglichen Forstversorgungsscheines, soweit die betreffenden Anwärter noch nicht Förster m. R. und nicht nach dem Jahre 1911 in den Heeresdienst eingetreten sind. Jüngere Jahrgänge kämen nicht mehr in Frage, da auch die Reservejäger die lange Kriegszeit abgeleistet haben. Für die aktive Dienstzeit der Oberjäger vorgenannter Jahrgänge steht diesen eine Entschädigung zu, die in bar zu geben wäre und zwar so, daß diese in die nächsthöhere Gehaltsstufe heraufgesetzt werden, in der sie für immer verbleiben, während die Reservejäger richtig darin rangieren. Dieses laufende Mehreinkommen würde eine Entschädigung für ihre längere Dienstzeit sein, und nicht mehr auf das Konto der Reservejäger gehen, würde Zufriedenheit erzeugen und den wenigen Reservejägern wie auch den Oberjägern eine Genugtuung bieten, die wohl nicht von der Hand zu weisen wäre. Es würde damit auch dem Reservejäger die Möglichkeit gegeben werden, einmal auf Anstellung hoffen zu dürfen. Sollte dieser Vorschlag von irgend einer Seite nicht gebilligt werden, so würde noch eine Anreihung der Reservejäger an den Schluß ihres Jahrgangs in Erwägung gezogen werden können, jedoch ohne Entschädigung der Oberjäger in bar, aber auch unter Fortfall des Forstversorgungsscheines, der ja an und für sich kommen muß, so daß für die amtliche Orientierung nur die Jahrgangszahl in Frage käme. Durch dieses Vorreihen der verschwindend wenigen Reservejäger an ihren Jahrgang würde dieser nicht berührt und ein Nachordnen hinter jüngeren Jahrgängen als unlogisch beseitigt werden, und jeder Jahrgang hätte geschlossen mit sich selbst abzurechnen. Denn es dürfte wohl einzig dastehen, daß Beamte, die weit jünger sind und auch kürzere Dienstzeit abgeleistet haben, den älteren vorrangieren. Jedenfalls muß hierbei immer das im Auge behalten werden, was früher als Grundlage gedient hat, nämlich die spätere Anstellung der Reservejäger ihren aktiven Jahrgangskollegen gegenüber, um drei Jahre, nicht aber eine solche von vielleicht künftig zehn Jahren und mehr oder auch gar keine. Vielleicht äußern sich in diesem Sinne Kollegen, so daß hierin auf richtiger Grundlage Wandel geschaffen werden kann.

Hilfsförster Bilke in Gegensee, Bez. Stettin.

Zur Notlage der Privatförster.

Zu dem Artikel in der Deutschen Forst-Zeitung, Nr. 38, Bd. 34, „Neudamm und die Privatförster", möchte ich folgende Bemerkungen machen. Auch ich bin der Ansicht und der festen Überzeugung, daß es dem Waldbesitz vielfach darauf ankommt, sich billige Arbeitskräfte zu sichern. Natürlich gibt es auch hier wie überall Ausnahmen. Bisher war es üblich, daß der Waldbesitzer Deputat gewährte und möglichst wenig bar Geld zahlte. Diese Tatsachen dürften bekannt genug sein; wird doch vielfach mit ihnen gerechnet. Sie finden auch häufig, in letzter Zeit sogar unter Betonung der nationalen Gesinnung, besonders von Staatsbeamten der abzutretenden Gebiete, in den Stellengesuchen beredten Ausdruck. Man liest dort häufig: „auf Gehalt wird nicht gesehen". In diesen Worten liegt doch sicherlich eine genaue Kenntnis der Sachlage. Der Kgl. preußische Forstmeister aus dem abzutretenden Gebiet, der in der Deutschen Jäger-Zeitung, Nr. 47, Bd. 73, einen Vertrauensposten sucht, kein Gehalt verlangt, und seine nationale Gesinnung besonders betont, will doch auch das Streben des Waldbesitzes nach billigen Arbeitskräften für sich nutzbar machen. Der betreffende Herr könnte sicherlich seine nationale Gesinnung besser durch sein Bleiben im Abstimmungsgebiet betätigen. Er bedenkt wohl nicht, daß er durch sein Angebot jedenfalls einen Privatforstbeamten um den Erwerb bringt. Wir Privat-

Hosted by Google

forstbeamte aber, die wir kriegsbeschädigt und stellenlos sind, befinden uns in einer weit größeren Notlage als jener Herr. Trotz aller Reden von Überfüllung können noch sehr viele Privatforstleute, besonders die stellungslosen Kriegsbeschädigten, bei einigermaßen gutem Willen des Waldbesitzes Stellungen erhalten. Auf je 10—12000 Morgen ordnungsmäßig bewirtschafteten Waldes gehören ein Verwaltungsbeamter, vier Förster und ein Sekretär. Diese Beamten dürfen aber nur Forstbeamte sein und nicht noch allerlei Nebenämter haben. Mit solchem Personal wird sich auch ein Besitz nach ordnungsmäßigen Grundsätzen bewirtschaften lassen. Der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands wird dem Waldbesitz allmählich immer mehr tüchtiges Forstpersonal zuführen und ist dabei der Unterstützung durch die Waldbesitzer sicher. Wird ihm aber die gleiche Unterstützung zuteil werden, wenn er für eine Besserung der wirtschaftlichen Lage seiner Mitglieder eintritt? Der Verein ist am Werk und die Vertretungen des Waldbesitzes haben es in der Hand zu zeigen, daß sie auch diesen Bestrebungen des Vereins vollstes Verständnis entgegenbringen. Je früher es geschieht, um so eher wird das Mißtrauen schwinden, das in Forstbeamtenkreisen dem Verein leider entgegengebracht wird. Man hätte erwarten sollen, daß der Privatwaldbesitz es als seine vornehmste Pflicht betrachten würde, vor allen Dingen den vielen stellungslosen kriegsbeschädigten Forstleuten ein Tätigkeitsfeld zu geben. Der Waldbesitz hätte sich hier einen Denkstein setzen können, der unvergänglich gewesen wäre; er hat es leider bis jetzt nicht getan, und da muß man sich nicht wundern, wenn Organisationen entstehen, die mit allen Mitteln das zu erreichen suchen, was ihre Mitglieder für ihr gutes Recht halten. Aus der Not der Zeit geboren, sind diese Zersplitterungen, so traurig sie an sich auch sind, doch zu verstehen. Gleich mir würden es die Mehrzahl aller Kollegen der grünen Farbe freudig begrüßen, wenn wir in bestem Einvernehmen mit dem Waldbesitz einen zufriedenen, geachteten Privatforstbeamtenstand schaffen könnten zu Nutz und Frommen unseres deutschen Waldes.

Fritz Nielbock, cand. forest. Luckau, N.-L.

Über den Verkehr mit Wild veröffentlichen wir auf Seite 22/23 zwei Verordnungen des Reichswirtschaftsministers vom 20. Dezember 1919, wonach die Verordnung des Bundesrats vom 12. Juli 1917 und die Bekanntmachungen betreffs Wildpreise vom 24. August 1916 und vom 17. September 1916 aufgehoben werden. Gleichzeitig wird der Reichswirtschaftsminister ermächtigt, Richtpreise für den Großhandel mit Wild aufzustellen. Für Decken und Bälge können seitens der Reichsfleischstelle besondere Zuschläge festgesetzt werden. Für den Kleinverkauf von Wild sind Richtpreise von den Landeszentralbehörden unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse zu bestimmen.

Forstwirtschaft.

Holznot in Wien.

Wien verhungert und erfriert! Die Kohlenzufuhren aus der Tschechoslowakei und aus Polen erfolgen sehr spärlich und sehr unregelmäßig, und nur mit Mühe und Not läßt sich der Betrieb der Gas- und Elektrizitätswerke aufrecht erhalten. Der Gas- und Stromverbrauch ist aufs äußerste gedrückt und an Hausbrand erhält jede Familie nur 7 kg Kohle wöchentlich, die gerade genügen, eine Mahlzeit zuzubereiten.

Auch Holz gibt es zu wenig in der Stadt, und da Holz auf dem Lande genug vorhanden ist, stürzt sich jetzt die ganze Bevölkerung darauf. Daß es in Wien an Holz mangelt, ist nur die Folge schlechter Verkehrsorganisation und mangelnder Voraussicht. Schon im Sommer hätten die maßgebenden Kreise wissen müssen, daß es im Winter an Brennstoff mangeln werde, aber nichts ist geschehen, um Holz nach Wien zu führen. Die Holzhändler zeigten mehr Voraussicht und trafen ihre Vorkehrungen. Sie schlossen mit den Waldbesitzern Holzabstockungsverträge ab und wollten geübte Holzfäller aus Ungarn kommen lassen, als plötzlich im September die nieder-österreichische Landesregierung das gesamte Brennholz mit Beschlag belegte. Damit waren die Pläne der Holzhändler durchkreuzt und sie hatten jetzt kein Interesse mehr daran, Holz nach Wien zu bringen. Die angeworbenen Holzfäller wurden abbestellt, und nun beherrschten die einheimischen Waldarbeiter das Feld. Diese sind jetzt auch sozialdemokratisch organisiert und verlangen solche Löhne, daß auch die Waldbesitzer das Interesse verlieren, Holz fällen zu lassen. Den Waldarbeitern wollten die Bauern nicht nachstehen und sie verlangen ungeheuerliche Fuhrlöhne, daß dadurch das Holz ungebührlich verteuert wird.

Nicht genug damit, verhindern auch die Arbeiter- und Soldatenräte die Zufuhr von Holz nach Wien. Die Arbeiter verlangen, daß zuerst jede Proletarierfamilie 7 rm Holz erhalte, bevor ein Spahn nach Wien verfrachtet werden dürfe. Holzfuhren, die nach Wien unterwegs sind, laufen Gefahr, unterwegs geplündert zu werden und kommen auch selten ganz an.

Als es der Regierung und der Stadtverwaltung noch möglich gewesen wäre, Holz noch verhältnismäßig billig nach Wien zu bringen — ein Großhändler hatte der Stadt 1000 Waggon zu 18 Heller das Kilogramm angeboten — war ihnen das Holz zu teuer, heute, wo der Preis 1,50 Kr. das Kilogramm beträgt, findet man ihn nicht einmal übertrieben, wenn man nur genug Holz bekommen könnte.

Trotz aller Schwierigkeiten, die man den Holzhändlern macht, wollten einige Holz nach Wien bringen, obwohl die Stadt die Hälfte für sich beansprucht. Nun auf einmal verlangt die Stadt die ganze Zufuhr und jetzt bringt natürlich kein Mensch mehr Holz nach Wien.

Die amtliche Holzversorgung hat gänzlich versagt und die Stadtverwaltung hat bereits ihre eigenen Reserven angreifen müssen. Die Bevölkerung muß sich aber selbst helfen, und darum ziehen jeden Morgen Tausende von halberfrorenen Menschen hinaus und „machen" Holz. Sie brechen von den Bäumen die Äste ab und reißen Bäume aus dem Boden. Der Wiener Wald, der schon im vorigen Jahre so viel gelitten hat, dürfte diesen Winter ganz vernichtet werden. Auch auf den Schutzdämmen längs der Donau werden die Bäume niedergeschlagen und die Telegrafenstangen dazu, in den Draht wird das Holz eingebunden und davon gefahren. Beim nächsten Hochwasser werden die Dämme bersten und die Auen überschwemmt werden. Um den Wiener Wald zu retten, wollten die Waldbesitzer bestimmte Waldflächen freigeben, während der übrige Wald bewacht werden sollte. Da aber weder der Staat noch die Stadt die Kosten dieser Überwachung tragen wollen, so dürfte gar nichts geschehen.

Diese private Holzversorgung ist ein ganz unzulängliches Auskunftsmittel; abgesehen davon, daß dadurch am Walde ein sündhafter Raubbau getrieben wird, ist das Holz grün und brennt nicht. Verschiedene

Hosted by Google

dieser wilden Holzsammler machen ein Geschäft daraus und verkaufen das Holz um 1 Kr. je kg an Holzhändler, die es um 1,50 Kr. weiter verkaufen. Es haben sich sogar Unternehmer gefunden, die Leute anwerben und von diesen Holz schlagen lassen. So wird der Holzraub im großen organisiert.

Die Folgen dieser wilden Holzschlägerei sind betrübend. In der nächsten Nähe der Stadt, in Neuwaldegg, ist ihr der wundervolle Schwarzenberg-Park mit seinen hundertjährigen Eichen und prachtvollen Ahornen bereits fast ganz zum Opfer gefallen, und andere Parkanlagen dürften das gleiche Los haben. Es fehlt an Ueberwachungsmannschaften, und auf die vorhandenen, hauptsächlich auf die Volkswehr, ist kein Verlaß.

Die Folgen dieses Winters werden für Wien und seine nähere Umgebung schrecklich sein. G. Herlt.

Offiziere als Holzhauer. Bei einer Versammlung arbeitsloser Offiziere in Wien am 20. November sind auch verschiedene Anträge von Unternehmern zur Besprechung gelangt, die Offiziere als Holzhauer anstellen möchten. Als günstigstes und sofort zu verwirklichendes Angebot wurde vom Einberufer der Versammlung jenes einer Firma erklärt, die 40 Kronen Tagelohn, Unterkunft und Beheizung, Arbeitszeit vom Morgengrauen bis zur Abenddämmerung mit entsprechender Mittagspause bietet. Beschäftigt können sofort 40 Offiziere werden, gemeldet haben sich in Wien etwa 20, zahlreiche außerhalb Wiens wohnende Offiziere, die sich schon früher für solche Arbeit zur Verfügung stellten, werden genügend Kräfte liefern. Die Stadtgemeinde Krems möchte eine ganze Offizierarbeiterkompagnie als Holzfäller beschäftigen. Eine Firma in Krems will es zunächst mit einer Gruppe von etwa 10 Personen versuchen und bietet pro Raummeter 12—14 Kronen neben Unterkunft und Beheizung. Wer hätte solche Verhältnisse vor einigen Jahren noch für möglich gehalten!

Höchstpreise für Brennholz in Ungarn. Das Raummeter kostet: Hartholz Kloben 165 bis 175 Kronen, harte Knüppel 145 bis 155 Kronen, weiches Derbholz: Kloben 125 bis 135 Kronen, Knüppel 110 bis 170 Kronen. Fichten und Tannen: Kloben 130 bis 135 Kronen, Knüppel 110 bis 120 Kronen. A.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 2. **Kann der Gemeindeforstbeamte statt Geld das diesem entsprechende Quantum Feuerungsmaterial fordern?** Laut Anstellungsurkunde erhalte ich außer Gehalt und Wohnungsgeld 100 ℳ Feuerungsgeld, die mit 25 rm Kiefern-Kloben bewertet sind. Mein Amtsvorgänger hat früher das Holz erhalten, aber später sich dafür 100 ℳ Holzgeld zahlen lassen. Nach § 24 meiner Dienstinstruktion vom Jahre 1887 steht mir ein fixiertes Holzquantum mit freier Anlieferung zu. Ich habe nun, da ich für 100 ℳ doch nach heutigen Begriffen nicht das Brennmaterial, was ich zum Haushalt nötig habe, kaufen kann, beantragt, mir das Holz dafür zu geben. Wenn ich mich namentlich auf den § 24 der Dienstinstruktion berufe, habe ich da durch gerichtliches Verfahren Aussicht auf Erfolg? Städt. Revierförster P.

Antwort: Wenn die Anstellungsurkunde ausspricht, daß Sie 100 ℳ Feuerungsgeld erhalten sollen, dann ist das eigentlich das maßgebende. Jedenfalls geht ihr Inhalt der alten Instruktion vor, denn diese wurde im gegenseitigen Einverständnis geändert, und auch Sie haben dieser Änderung nicht widersprochen. Hierauf würden Sie eine Klage, die übrigens beim Bezirksausschuß anzubringen wäre (§ 7 K. B. G.) nicht stützen können. Im übrigen sind aber Verträge nach Treu und Glauben auszulegen und nicht nach dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks. Wenn Ihre Gehaltsquittung erkennen läßt, daß die 100 ℳ ein Aquivalent für 25 rm Kiefern-Kloben sein sollen, so trifft das heute nicht mehr zu und hierauf gestützt, können Sie es beim Bezirksausschuß versuchen, wenn die Stadt die Bewilligung des Feuerungsbedarfes weigert, der Ihnen in der einen oder anderen Form zugewendet sein soll. B.

Anfrage Nr. 3. **Künstliche Erziehung eines Buchenbestandes.** Eine Fichtenschlagfläche, tiefgründiger Lehmboden, soll zwecks Erzielung von Brennholz auf künstlichem Wege mit Buchen angebaut werden. Ist die Erziehung eines Buchenbestandes durch Saat oder Pflanzung überhaupt ratsam und in welcher Weise würde die Ausführung zu geschehen haben?

Förster B. in R, Bez. Cassel.

Antwort: Der künstlichen Erziehung eines Buchenbestandes kann ein unbedingter Erfolg nicht vorausgesagt werden, da diese Holzart in der Jugend bekanntlich unter Dürre und Frost stark leidet und deshalb fast ausschließlich unter dem Schutz des Altbestandes durch Naturverjüngung erzogen wird. Falls dennoch ein Versuch gemacht werden soll, so sind Buchenlohden in geschützt liegenden Kämpen durch Rillensaat unter Schutz durch Bestecken mit Reisig zu erziehen und als 2- oder 3jährige Loden im Verbande von etwa 40 cm unter gleichzeitigem Mitanbau eines Birkenschutzholzes bei etwa 1,5 m Pflanzenentfernung auszupflanzen. Immerhin ist das Gelingen der Kultur zweifelhaft und es ist daher vielleicht empfehlenswerter, an anderer Stelle unter dem Schutz eines gelichteten Fichtenaltbestandes durch Einstufen einen Buchenunterbau als künftigen Hauptbestand nach vorangegangener Bodenlockerung vorzunehmen. M.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Försterstelle Dolle, Oberf. Burgstall (Magdeburg), ist zum 1. April anderweit zu besetzen. 2 ha Dienstland, 400 ℳ Dienstaufwandsentschädigung. Bewerbungen sind bis zum 1. Februar einzureichen.

Forstdienststelle Lindenberg, Oberf. Driesen (Frankfurt a. O.), mit Wohnung und Wirtschaftsland (rund 5 ha nutzbar), ist zum 1. April zu besetzen. Förster o. R. und Forstversorgungsberechtigte können sich bis zum 20. Januar bewerben.

Kommunalforstdienst.

Gemeindeoberförsterstelle Oberwetz (Coblenz) ist zum 1. April zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 1. März an den Bürgermeister in Schwalbach, Kr. Wetzlar, einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Stadtförsterstelle Witzenhausen (Cassel) ist zu besetzen. Bewerbungen sind bis spätestens 1. Februar an den Magistrat Witzenhausen einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Hosted by Google

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Barth, Forstassessor in Schulenberg, Oberf. Schulenberg (Hildesheim), ist zum Oberförster ernannt.

Becker, Hilfsförster in Dietzhausen (Erfurt), ist unter Ernennung zum Förster o. R. auf Probe nach Drobitz, Oberf. Halle a. S. (Merseburg), versetzt.

Deicke, Forstgehilfe in Herzberg a. H., Oberf. Herzberg a. H., ist vom 1. Januar ab nach Lautenthal, Oberf. Lautenthal (Hildesheim), versetzt.

Heiß, Förster in Bümmchen, Oberf. Hagen (Marienwerder), ist vom 1. Januar ab die Förnerstelle Freusburg, Oberf. Kirchen (Coblenz), übertragen.

Sawadsky, Förster o. R. in Biegenbrück, Oberf. Müllrose, ist vom 2. Januar ab nach Klein-Luboly, Oberf. Lübben (Frankfurt a. O.), versetzt.

Schultze, Forstversorgungsberechtigter in Zirke, bisher im Kolonialforstdienst, ist vom 1. Januar ab zum Förster o. R. ernannt und nach Geschirr, Oberf. Oberswalde (Potsdam), einberufen.

Schupelius, Vizefeldwebel im Garde-Jäger-Bataillon, wurde zum Leutnant der Reserve befördert.

Weniger, Hilfsförster in Bleidenstadt, Oberf. Chausseehaus (Wiesbaden), ist zum Förster o. R. auf Probe ernannt.

Kommunalforstdienst.

Schür, kommissarischer Gemeindeförster, ist als Gemeindeförster auf Probe in Wershofen, Oberf. Kelberg (Coblenz), angestellt.

Bayern.

Rehholz, Forstamtsassessor in Kandel-Süd, ist auf Ansuchen aus dem Staatsforstdienst entlassen.

Vereinszeitung.

☛ Alle Vereinsnachrichten, die in der nächstfälligen Nummer zur Aufnahme gelangen sollen, müssen am Sonnabend der vorhergehenden Woche mit der Frühpost, also sechs Tage vor dem Ausgabedatum jeder Nummer in Neudamm sein. — Die Veröffentlichungen in der „Vereinszeitung" geschehen unter Verantwortung der in Betracht kommenden Vereinsleitungen.

Bitte um größtmöglichste Kürzung der Vereinsnachrichten.

Mit Rücksicht auf unsere Mitteilung in Nr. 1 „Vor dem Zusammenbruch des Zeitungswesens" bitten wir dringend, von nun an die Vereinsmitteilungen in aller Kürze abzufassen. Besonders die kleineren Vereinszusammenschlüsse, sowie die Ortsgruppen der größeren, werden ersucht, ihre Veröffentlichungen, da sie nur für einen kleinen Interessentenkreis bestimmt sind, so kurz wie möglich zu halten. Die Papiernot steigt immer mehr, trotzdem haben wir die heutige Nummer allein mit Rücksicht auf die umfangreichen Vereinsmitteilungen wieder 32 Seiten stark machen müssen. Wenn unseren Wünschen jetzt nicht Folge gegeben wird, so muß die textliche Einschränkung durch Streichung oder Zurückstellung zu langer Berichte herbeigeführt werden. Die Erfüllung unserer Bitte liegt mithin im allgemeinen Interesse.

Die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung".

Nachrichten des Vereins Preußischer Staatsförster.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Hegemeister Pelke-Drobitzsch. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die Geschäftsstelle des Vereins Preuß. Staatsförster, Döbrilugk. Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar, Betrag 10 M.

Für Inruhestandtretende.

In einer Privatforstverwaltung der Provinz Sachsen ist die Stelle eines Forstkassenrendanten neu zu besetzen. Als Bewerber kommen vorzugsweise Staatsförster in Frage, die jetzt in den Ruhestand zu treten beabsichtigen oder sich im Ruhestand befinden. Es werden gewährt: Eine gute Dienstwohnung, zwei Morgen Land, etwas Wiese, frei Brennholz nach Bedarf und 1000 M in Bar. Bewerbungen sind unverzüglich an uns zu richten.

Interessengemeinschaft der Forstbeamten der abzutretenden Gebiete inkl. Abstimmungsgebieten.

Das Jahr 1919 ist zu Ende. Ein nie geahnter Niedergang hat unser armes Vaterland nahe an den Abgrund gebracht. Durch die Zerstückelung unseres Heimatlandes sind wir Beamte der Abtretungsgebiete in eine Lage versetzt, die uns während des ganzen Jahres mit dauernden Sorgen um unsere Zukunft belastet hat. Erhöht wurden diese Sorgen noch durch die Ungewißheit und ungenügende Klärung unserer Lage. Es ist gar nicht zu verwundern, daß viele der Unseren nervös wurden und nicht ganz überlegte Schritte unternahmen. Wir sind aber überzeugt, daß dieses vermieden worden wäre, wenn nicht so viele unkontrollierbare, meist aufgebauschte Gerüchte die Gemüter unnötig erregt hätten. Nach Gründung der Interessen-Gemeinschaft am 19. Sept. 1919 in Graudenz trat wohl eine allgemeine Beruhigung ein. Die Erregung loderte aber merkwürdigerweise wieder auf, als Maßregeln ergriffen wurden, die gerade die Beruhigung festigen sollten. Man kann sich nicht des Gedankens erwehren, ob an diesem Zeitpunkt nicht doch die Selbstsucht etwas vorherrschend wurde.

Obgleich es ganz klar sein muß, daß unser Nationalgefühl uns ausnahmslos alle hinausdrängt, sind wir wohl doch verpflichtet, auch die allgemeinen Interessen unseres Standes im Auge zu behalten. Ungestüme Forderungen nach Maßregeln, die katastrophale Folgen haben könnten, wollten und durften wir nicht stellen. Was irgendwie zur Erleichterung unseres Loses geschehen konnte, ist durchgeführt.

Daß unsere Zukunft noch nicht ganz geklärt ist, liegt weder an uns, noch an den Stellen, denen die Sorge darum obliegt. Wir hoffen bestimmt darauf, daß die Regelung unserer Verhältnisse in naher Zeit erfolgt und daß bei den Verhandlungen über das Beamtenabkommen unsere Interessengemeinschaft zugezogen wird, damit wir unsere gerechten Forderungen vertreten können.

Wir glauben, unseren Amtsgenossen nicht allein den Wunsch, sondern auch die Hoffnung aussprechen zu können, daß im neuen Jahre wohl bald Ereignisse eintreten werden, die unsere traurige Lage für uns erträglich gestalten werden. Wir müssen aber darauf aufmerksam machen, daß uns dies nur dann gelingen wird, wenn das Gefühl der Zusammengehörigkeit auch nicht um ein Atom verloren geht. Stetes Zusammenhalten muß unsere Losung sein.

Also kurz noch einmal: Wir hoffen, obgleich wir leider im Zeitalter der unbegrenzten Möglichkeiten leben — fest auf eine erträgliche Zukunft.

In diesem Sinne allen lieben Kollegen ein Weidmannsheil im neuen Jahre Callies.

Hosted by Google

Wir erhalten ferner soeben Kenntnis von folgender polnischer Ministerialverordnung:

Bromberg, 18. Dezember.

Staatsbeamten deutscher Nationalität, die zurzeit in den an Polen abzutretenden Gebietsteilen amtieren und für eine besonders zu vereinbarende Zeit in ihren bisherigen Stellungen verbleiben und ihre Dienste dem polnischen Staate anbieten wollen, sichert das polnische Ministerium für die ehemaligen preußischen Landesteile folgendes zu:

1. die betreffenden Beamten werden dieselben Dienstbezüge erhalten, wie die Beamten polnischer Nationalität;

2. die betreffenden Beamten werden lediglich den vorgesetzten Zivilbehörden unterstehen und dürfen wegen ihrer deutschen Nationalität weder in irgendeiner Weise schikaniert noch schlecht behandelt werden;

3. nach Beendigung des Dienstvertrages dürfen die betreffenden Beamten ungehindert das polnische Staatsgebiet mit allem ihrem Hab und Gut, insbesondere mit ihrem Mobiliarvermögen, verlassen.

Obige Bestimmungen haben rechtsverbindliche Kraft ohne Rücksicht auf das Endergebnis der polnisch-deutschen Verhandlungen in Berlin.

Der Minister für die ehemaligen preußischen Landesteile.
gez. Seyda.

Obige Ministerialverordnung wird hiermit zur Kenntnisnahme gebracht.

Podkomisarjat N. R. L. na obwód nadnotecki.
gez. Justizrat v. Wierzbicki.

Durch Erkundigungen bei der polnischen Amtsstelle ist unsererseits festgestellt, daß obige Verordnung rechtskräftig sein soll.

Der im ersten Absatze gebrauchte Ausdruck von einem Anbietenwollen unsererseits ist insofern irrig, als wir als preußische Beamte nicht berechtigt sind, mit einem anderen Staate Dienstverträge abzuschließen. Dies ist Sache unserer Staatsregierung, welche es zur gegebenen Zeit auch tun wird.

Bezüglich des Punktes 3 ist nur ausdrücklich erklärt, daß unter dem Mitnehmen von allem unserem Hab und Gut auch der Abtransport des Viehes sowie der landwirtschaftlichen Maschinen gemeint ist. Es ist aber so zu verstehen, daß sich die ganze Verordnung nur auf solche Beamten bezieht, die vorübergehend in polnische Dienste treten.

Hauptsächlich ist dieser Erlaß herausgegeben, um die unter den Beamten herrschende Unruhe, welche durch die vielen umlaufenden Gerüchte in entgegengesetztem Sinne entstanden ist, zu beseitigen.

Die Stunde der Entscheidung für und wider ein Hierbleiben ist gekommen. Es muß jeder mit sich selbst abmachen, was er zu tun hat. Einen wirklich guten, sichern Rat zu geben, ist heute niemand imstande. Das einzig Tröstliche für uns, die wir vorläufig hier bleiben, ist die offen zu haltende Möglichkeit eines späteren Wiedereinwechselns in unser Vaterland. Die Sorge, diese Möglichkeit uns zu sichern, müssen wir unserer Staatsregierung überlassen.

*

Noch rückständige Beiträge bitte ich bis 1. 2. 20 einzusenden an Förster Bethkenhagen, Thorn, Schmiedebergstraße 2. Callies.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen Montag früh eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Ortsgruppen:

Allenstein. Am Donnerstag, dem 15. Januar, nachmittags 3 Uhr, findet die fällige Vierteljahrsversammlung in Allenstein im „Königl. Hof" statt. Tagesordnung: 1. Geschäfts- und Kassenbericht. 2. Bericht über die Berliner Delegiertenversammlung. 3. Aussprache über die Teilung der Ortsgruppen oberförstereiweise. 4. Aussetzen einer Belohnung für Ermittelung des Mörders des Forstgehilfen Finger. 5. Kaufhaus für deutsche Förster. 6. Einziehung der Mitgliederbeiträge. 7. Vortrag über das Ortskartell Allenstein. 8. Verschiedenes. Gäste aus den benachbarten Ortsgruppen und Damen als Teilnehmer sind herzlich willkommen. Linck.

Bassum (Regbz. Hannover). Die Beitragszahlungen für 1920 betragen 20 Mk. Hauptverein, 5 Mk. Bezirksgruppe, 2 Mk. Ortsgruppe, zusammen 27 Mk. Beiträge, die bis zum 20. Januar nicht bei dem Kassenführer, Förster Schröder in Mallinghausen, Post Schwaförden, eingelaufen sind, werden durch Nachnahme erhoben.

Der Vorstand. J. A.: Schröder.

Eschwege (Regbz. Cassel). Vom 1. Januar ab betragen die Beiträge: für den Hauptverein 20 *M*, für die Bezirksgruppe 3 *M*, für die Ortsgruppe 2 *M*, für die Krankenkostenbeihilfe 6 *M*, und für den Forstwaisenverein 2 *M*. Bitte die Mitglieder hiernach die Beiträge zu berechnen und bis zum 15. Januar an Herrn Hegemeister Becker in Wichmannshausen, Post Hoheneiche, einzusenden. Hartmann.

Glatz (Regbz. Breslau), Mittwoch, den 4. Februar, abends 8 Uhr, Vereinsvergnügen in Reinerz im Hummelfürsten, Sendler's Brauerei. Die Vereinsbeiträge für 1920 sind bis 15. Januar an den Schatzmeister Förster Pehlemann, Pohldorf bei Alt-Lomnitz Kreis Habelschwerdt, abzuführen; Hauptv. 20, Bez.-Gr. 8, Ortsgr. 5, Krankk. 12 Mk., in Sa. 45 Mk. J. A: Jung, Schriftführer.

Söhre (Regbz. Cassel). Sonnabend, den 17. Januar, Mittags 2 Uhr, Versammlung bei Kramer zu Helsa. Tagesordnung: 1. Neuwahl des Vorstandes. 2. Rechnungslegung 1919. 3. Zahlung der Beiträge 1920. 4. Verschiedenes. Um recht zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

Der Vorsitzende.

Treysa (Regbz. Cassel). Freitag, den 16. Januar, nachmittags 4 Uhr, Versammlung im Vereinslokal in Treysa. Tagesordnung: 1. Einziehung der Beiträge. 2. Prüfung der Jahresrechnung. 3. Aufnahme von Mitgliedern. 4. Personalakten. 5. Verschiedenes. 6. Neuwahl des Vorsitzenden. Rege Beteiligung erforderlich. Ferner wird an den Beitrag zur Sterbekasse (5 Mk.) erinnert, welcher an den Kollegen Hiege in Siehlen bei Hümme zu senden ist. Gute.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem zweiten Vorsitzenden, Förster Ludewig, Plicken bei Mehlauken (Ostpreußen), vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß Sonnabend früh in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Bezirksgruppen:

Wiesbaden. Am 31. Oktober fand die Delegierten- und Mitglieder-Versammlung in Limburg

Digitized by Google

statt. Zur Beratung stand hauptsächlich die Delegierten-Versammlung in Berlin. Dem Vorstand des Vereins wird das Vertrauen entgegengebracht, daß er bemüht ist, die Interessen des Gesamt-Försterstandes in jeder Weise zu wahren. Wenn von ihm noch nicht alles erreicht werden konnte, was erstrebt wird, so muß man sich stets vergegenwärtigen, daß unseren Wünschen sich Widerstände vielerlei Art entgegenstellen, die schwer zu überwinden sind. Daran könnte auch ein neuer Vorstand nichts ändern. Der jetzige Vorstand hat den Vorzug, aus Mitgliedern zu bestehen, deren Vereinstätigkeit sich bereits unter den früheren Verhältnissen bewährt hat, während ein Vorstand, aus Kollegen bestehend, die erst heute sich geltend machen wollen, seine Tüchtigkeit noch zu beweisen hätte. Zu Versuchen haben wir weder Zeit noch Neigung. Wenn gesagt wird, es stehen jetzt fast 50% der Kollegen in der Opposition, so darf man dem entgegenhalten, daß anders mehr als 50% abseits stehen würden. Dementsprechend ist die Versammlung einstimmig gegen eine Neuwahl. Dagegen soll der Vorstand durch Zuwahl einer entsprechenden Zahl Anwärter verstärkt werden.

Zur Besserung der bedauerlichen Anstellungsverhältnisse der Forstanwärter, die sich noch trostloser gestaltet haben durch die Notwendigkeit eine beträchtliche Anzahl von Förstern, Forstschreibern und Anwärtern aus den Abtretungsgebieten unterzubringen, beschließt die Bezirksgruppe, der Regierung zu Wiesbaden nachstehende Vorschläge zu unterbreiten, deren Durchführung erhebliche Bedenken nicht entgegenstehen dürften.

Die Versammlung wünscht einstimmig die staatliche Beförsterung der Gemeindewaldungen im Regierungsbezirk Wiesbaden. Das Anstellungsrecht soll der Regierung übertragen werden durch Änderung des Gesetzes vom 12. 10. 97. Die geringe Einbuße der Gemeinden an Selbstverwaltung — Wegfall der Försterwahl — wird reichlich aufgewogen durch den häufig nicht genügend gewürdigten Umstand, daß nur forsttechnisch vorgebildete Bewerber bei Besetzung der Stellen in Frage kommen, was bei dem steigenden Wert der Waldungen dringend der Beachtung heischt. Das Aufbringen der Besoldung dürfte nicht auf große Schwierigkeiten stoßen, da die meisten Gemeindeförsterstellen im Einkommen den Staatsförsterstellen annähernd gleich stehen, viele sind eben so hoch und ein Teil noch höher besoldet. Den rückständigen Rest heranzuholen, dürfte in Anbetracht der enorm gestiegenen Holzpreise keine Härte bedeuten. Die Selbstverwaltung der Gemeinden würde im übrigen ebensowenig berührt, als dies bei denen der Fall ist, die heute bereits verstaatlicht sind — Oberförsterei Homburg — oder Staatsförstereien zugelegt sind. Eine Belastung der Staatskasse braucht nicht einzutreten. Wenn nicht mehr wie bisher die Verwaltungskosten und gegebenenfalls die Beförsterungskosten zum größten Teil von der Staatskasse getragen, sondern so verteilt würden, daß die Gemeinden den auf sie entfallenden Anteil in gleichem Maß aufzubringen hätten wie der Staat, würde dieser erhebliche Mittel zur Durchführung der staatlichen Beförsterung bereit haben. Der Übergang müßte sich bei Neubesetzung bzw. Stellenwechsel vollziehen. Bis zur Erreichung dieses Zieles wären folgende Maßnahmen zu ergreifen: 1. Durch Zusammenlegungen sind aus den Waldwärterstellen Försterstellen zu errichten. 2. Die zur Besetzung kommenden Stellen sind mit so hohem Einkommen auszustatten und auszuschreiben, daß sich Staatsanwärter unter Abgabe der bekannten Verzicht-Erklärung unbedenklich bewerben können.

Vielfach wurden Stellen zur Besetzung ausgeschrieben mit so niedrigem Einkommen, daß Forstversorgungsberechtigte dafür nicht in Betracht kommen konnten. Die Stellen wurden dann mit forstlich nicht vorgebildeten Bewerbern besetzt, die später zu Förstern gemacht wurden und dann ein Einkommen erhielten wie die forstlich Vorgebildeten. Anstellungen, die auf diese Weise erfolgt, aber noch nicht fest sind, sollen rückgängig gemacht werden. Hierbei wird besonders die Gemeindeförsterstelle Haintchen erwähnt, die einem Bauern übertragen wurde, der keine forstliche Vorbildung, aber einen selbständigen Ackerbau hat. 3. Die Zwangspensionierung ist bei den Gemeindeforstbeamten ebenso durchzuführen wie bei den Staatsforstbeamten. 4. Nach dem in Nr. 43 der „Deutschen Forst-Zeitung" veröffentlichten Erlaß — III 16441 — nimmt die Bezirksgruppe an, daß dem Regierungsbezirk Wiesbaden eine größere Anzahl von Beamten aus den Abtretungsgebieten zugewiesen ist, als ihm im Stellenverhältnis zu anderen Bezirken zukommt (Kassel 13%, Wiesbaden 25%). Es wird um Herbeiführung verhältnismäßiger Gleichstellung gebeten. 5. Gemeindeforstlehrlinge sollen nicht mehr angenommen werden. Diese Einrichtung ist unter der Hand eingeführt worden. Eine bestimmungsmäßige Gemeindeforstlehre gibt es nicht. Es sollen in den letzten Jahren nicht weniger als 16 Gemeindeforstlehrlinge jährlich angenommen worden sein. Auf einigen Oberförstereien soll noch eine ganze Anzahl in der „Vorlehre" sein.

Zur Besoldung wurde gewünscht, daß die Förster in die Gehaltsklasse der Sekretäre eingereiht werden. Eine zeitgemäße Erhöhung der Tagegelder für Anwärter ist herbeizuführen. Kleidergelder sollen wegfallen, dafür aber ausreichende Dienstaufwandsentschädigung gezahlt werden. Zur weiteren Verbesserung der Einkommenverhältnisse wird beantragt, die Forstschreiberstellen und die dauernden Stellen für Förster o. R. und Anwärter mit Dienstwohnung und Wirtschaftsland nach Bedarf auszustatten. Um die Mittel aufzubringen, sollten Erweiterungsbauten und größere Herstellungen an Förstergebäuden zurückgestellt werden. Die Versammlung wünscht einstimmig, daß die Revierförsterstellen nach und nach eingehen. Den Forstschreibern soll die Schreibzulage fortgezahlt werden, wenn sie in etatsmäßige Stellen aufgerückt sind. Da der Abschuß der Hasen in der Jagdordnung nicht geregelt ist, wird die Vereinsleitung um Klärung gebeten. Es gibt Revierverwalter, die Ansitz und Suche nur für sich in Anspruch nehmen. Für die Vor- und Ausbildung der Staatsförster wird entsprechend den Beschlüssen der Delegierten-Versammlung in Berlin März 1919 gewünscht: Reife für Obersekunda, 1jähr. praktische Lehre beim Förster, 2jähriger Försterschulbesuch. Über Beamten-Ausschüsse fehlen noch Erfahrungen, um die Einrichtung richtig beurteilen zu können. Vereinsorgan soll die „Deutsche Forst-Zeitung" bleiben. Den geschlossenen Beitritt zur K. B. K. lehnt die Bezirksgruppe noch immer ab, da ein Bedürfnis dazu in den hiesigen Verhältnissen nicht begründet ist. Das Lohnbuch wird einfacher gewünscht, die Arbeiterliste soll wegfallen. Zu den Holzverabfolgezetteln wird gewünscht, daß die Forstkasse der Förserei mitteilt, wer sein Holz bezahlt hat. Welche Form gewählt wird, ist gleich. Der Käufer erhält eine entsprechend ausgefüllte Quittung, die bei der Abfuhr als Ausweis dient. Als Delegierter für Berlin wurde gewählt Förster Nieß zu Usingen im Taunus.

Der Vorstand wurde neugewählt:
Vorsitzender Hegemeister Mehl, Bellerhof, Post Freilingen.

Hosted by Google

Stellvertreter Hegemeister Fink, Altenstein, Post Hahn, Taunus.
Schriftführer Förster Knoll, Weilburg a. Lahn.
Stellvertreter Förster Hofmann, Hachenburg im Westerwald.
Kassierer Förster Hommes, Homburg v. d. Höhe.
Stellvertreter Hilfsförster Müller, Jul., Obershausen, Post Löhnberg a. d. Lahn.

Es darf mit Befriedigung festgestellt werden, daß in der Bezirksgruppe Gegensätze zwischen älteren und jüngeren Kollegen sich nicht geltend machen. Die Frage der Berechtigung von Interessengruppen innerhalb des Vereins wird offen gelassen.

Der Vorstand.

Ortsgruppen:

Crone a. Br. (Regbz. Bromberg). Zur Ortsgruppensitzung am 29. November waren alle Mitglieder erschienen. Die Tagesordnung wurde wie folgt erledigt. 1. Die Beiträge zur Interessengruppe der staatlichen Forstbeamten der an Polen abzutretenden Gebiete zum deutschen Beamtenbund und der Zuschuß zum Hauptverein wurden eingezogen. 2. Die neue Dienstanweisung und die neue Jagdordnung wurden eingehend besprochen. Es herrschte hierüber nur eine Ansicht, nämlich die, daß beide sehr verbesserungsbedürftig seien. 3. Betreffs Ausbildung wurde gefordert: Einjährigenzeugnis bezw. gleichwertige Schulbildung, einjährige Lehrzeit bei einem Förster, zweijähriger Besuch der Forstschule, und im Anschluß daran, nach bestandener Jägerprüfung, mindestens ein Jahr Tätigkeit unter einem Forstschreiber in einer Oberförstereischreibstube. 4. Das Vermögen der Ortsgruppe soll evtl. dem Forstwaisenverein, zur Verwendung für Waisen mittlerer Beamten, überwiesen werden, falls sie sich nach Übergabe des hiesigen Gebietes an die polnische Regierung auflösen muß. 5. Die Vereinssitzungen sollen zukünftig stets in der Vereinszeitung bekannt gemacht und außerdem jedes Mitglied durch Postkarte benachrichtigt werden, weil es vorgekommen ist, daß einzelne Mitglieder die „Deutsche Forst-Zeitung" nicht rechtzeitig erhalten haben; auch soll der Vereinszeitung nach jeder Sitzung ein Bericht eingesandt werden. Die (inzwischen allerdings widerrufene) Verfügung des Brand-Versicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, wonach Mitglieder, die in den an Polen abzutretenden Gebieten wohnen und dort bleiben, mit dem Zeitpunkte der Übergabe, aus dem Verein ausscheiden müssen, hat hier große Entrüstung hervorgerufen. Die betroffenen Mitglieder bleiben meist nur gezwungen bis zur, oder bis nach der Übergabe an Polen, auf ihren alten Stellen und wollen dann so schnell wie möglich hier heraus, zurück ins alte unglückliche, verstümmelte Vaterland, dem mancher von uns brave Söhne geopfert und für das viele von uns auch selbst geblutet haben. Für die kurze Übergangszeit, die nur Wochen oder höchstens etliche Monate dauern soll, sollen wir aus unserem alten Br. V. V. Pr. F.-V., dem die meisten von uns ein halbes Menschenalter lang angehören, am Ende dieses Kalenderjahres austreten, nur weil es die Statuten verlangen, um uns schließlich in etlichen Wochen oder Monaten wieder aufnehmen zu lassen. Wenn dem oder jenem von uns, während dieser Zeit, ein Unfall zustößt, was unter den jetzigen Verhältnissen hierselbst, nur zu leicht eintreten kann, so geht er dann auch noch des Vorteils verlustig, bei der dem Br. V. V Pr. F.-V. angeschlossenen Unfallversicherung versichert zu sein. Es wird beschlossen, mit allen Mitteln darauf hinzuwirken, daß diese Verfügung des Br. V. V. Pr. F.-V. aufgehoben bezw. abgeändert oder gemildert wird. 6. Die geplante Vorstandswahl, wird hinausgeschoben, weil die Wahlperiode erst am 31. Dezember abläuft und weil abgewartet werden soll, wie sich die Vereinslage hier gestalten wird. Da weitere Anträge nicht gestellt werden, wurde die Sitzung geschlossen. Der Vorstand. J. A.: Hauswald.

Wesel (Regbz. Düsseldorf). Bei der am 15. November, nachmittags 4 Uhr, im Hotel „Kaiserhof" in Wesel stattgefundenen Ortsgruppen-Versammlung waren sieben Mitglieder anwesend, außerdem der Vorsitzende der Bezirksgruppe Düsseldorf, Hegemeister Vogt. Die Tagesordnung wurde wie folgt erledigt: 1. Neuwahl des Vorstandes. Als 1. Vorsitzender wurde Hegemeister Derichs, als stellvertretender Vorsitzender Revierförster Luban und als Schrift- und Kassenführer Förster o. R. Höflich gewählt. 2. Als Jahresbeitrag für die Ortsgruppe wurde 2 ℳ ab 1. 1. 20 festgesetzt. 3. Für sämtliche Anwärter, einschließlich der Förster o. R., ist eine Dienstaufwandsentschädigung und für die Hilfsförster und Forstgehilfen außerdem Erstattung der Umzugskosten und eine Mietsentschädigung, ähnlich wie bei den jungen Lehrern, zu beantragen. 4. Bezüglich der Vor- und Ausbildung der Lehrlinge schließt sich die Ortsgruppe Wesel den Beschlüssen der März-Delegierten-Versammlung an, nämlich Reifezeugnis für die Obersekunda eines Gymnasiums, ein Jahr Lehrzeit bei einem Förster und zweijähriger Besuch einer Forstschule. 5. Für die Förster ist bei der in Aussicht gestellten Besoldungsreform die Einreihung in die Sekretärklasse anzustreben. 6. Eine weitere Regulierung von Wirtschaftsland hat vorläufig zu unterbleiben. Wo eine solche bereits stattgefunden hat, ist auf Wunsch des Stelleninhabers das abgenommene Wirtschaftsland wieder zurückzugeben. 7. Der Vertrauensmann der Oberförsterei Wesel, Hegemeister Derichs, wird ersucht, bei den vorgesetzten Behörden (Oberförsterei und Regierung) dahin vorstellig werden zu wollen, daß in Anbetracht der schlechten Anstellungsverhältnisse im hiesigen Bezirk der geplante Verkauf des Sterkrader-Waldes an die Stadt Sterkrade vorläufig unterbleiben möge. 8. Bei der Zuteilung von Schalenwild an die Forstbeamten ist die Decke zu Gunsten der an der Verteilung des Wildes beteiligten Beamten zum Tagespreise zu verkaufen. Der Beamte, der den Transport, das Zerwirken (aus der Decke schlagen) und die Verteilung des Wildbrets vornimmt, verzichtet auf ein persönliches Anrecht an der Decke. 9. Es wurde ferner beschlossen, in Zukunft mindestens alle Vierteljahre eine Ortsgruppenversammlung abzuhalten, die jedoch im Frühjahr und Sommer, mit Rücksicht auf die in hiesiger Gegend besonders bestehende Waldbrandgefahr, der jeweils herrschenden Witterung angepaßt werden muß. — Schluß der Sitzung gegen 6½ Uhr nachmittags.

Derichs, Vorsitzender. Höflich, Schriftführer.

Försterverein Memelgau.

Einladung zur Sitzung am Sonnabend, den 17. Januar 1920, vormittags 11 Uhr, in Tilsit „Deutsches Haus". Tagesordnung: 1. Wahl des 1. Vorsitzenden. 2. Anschluß an Interessengemeinschaft der Forstbeamten der abzutretenden Gebiete. 3. Rechnungslegung und Prüfung für 1919. 4. Aussprache über die Lage im Memelgau. 5. Verschiedenes.

Buchholz, 1. Vorsitzender.

Hosted by Google

Nachrichten des „Waldheil".
E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil", Neudamm

Besondere Zuwendungen.

Gesammelt von einigen Mitgliedern der Duisburger Jagdgesellschaft, eingesandt von Herrn Aug. Fabricius in Duisburg	106,— ℳ
Gesammelt nach einer Hasenjagd in der Oberförsterei Klein Lutau zu Gunsten von Waisen ermordeter Staatsforstbeamten, eingesandt von Herrn Förster Gozkowsky in Klein Lutau	158,— „
Gesammelt bei der Treibjagd auf dem Revier Pakulent am 29. 11 19. durch den Jagdbesitzer Herrn J. A. Gaulke in Stettin	20,— „
Eingesandt von Herrn Gabriel in Neiße	5,— „
Skatertös nach einer Rotwildjagd des Herrn Leutnant d. R von Dippe, Quedlinburg, eingesandt von Herrn Hegemeister Hoppe in Sophienhof	3,10 „
Gesammelt auf einer Treibjagd in Sacharzowitz der Herren Kortyka und Ingenieur Schilling durch Herrn Förster Krolik in Nieder-Sersnow bei Butschin	56,50 „
Spende von Herrn Rittergutsbesitzer Koeppen in Ringenwalde Nm.	50,— „
Spende von Herrn Forstmeister Loerbrocks in Büren	35,70 „
Eingesandt von Herrn Förster Menzel in Schöneiche als Weihnachtsgabe	10,— „
Für die Hinterbliebenen gefallener Grünröcke, eingesandt von Herrn Revierförster N. in Fh G.	100,— „
Freiwillige Sühne aus einer Forstdiebstahlssache, eingesandt von Herrn Amtsbeigeordneten Paletta, Amt Wittgenstein	3,50 „
Spende von Herrn Major Paschke in Brandenburg a. H.	5,05 „
Desgleichen von Herrn Rudiger in Eberswalde	3,— „
Gabe für den Stock zur Linderung von Kriegsnot von Mitglied 2012	20,— „
Gesammelt auf einer Weihnachtsjagd der Beamten der vorm. Kgl. Hausfideikommißoberförsterei Hammer, eingesandt von Herrn Oberförster Staubesand in Hammer.	130,— „
Weihnachtsgabe von Herrn Förster Schulz in Wandlitz	10,— „
Gesammelt auf der Treibjagd des Herrn Kommerzienrat Max Hensel; eingesandt von Herrn Erich Zeiß in Berlin	94,— „
Summe	810,15 ℳ

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 2. Januar 1920.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".

J. A.: Neumann, Schatzmeister.

Betrifft rückständige Beiträge der in den vom Feinde besetzten Gebieten wohnhaften „Waldheil"-Mitglieder.

Infolge Postsperre war es nicht möglich, den in den vom Feinde besetzten Gebieten, wie Elsaß-Lothringen, Teilen der Regierungsbezirke Posen und Westpreußen, wohnhaften Mitgliedern Nachrichten zukommen zu lassen und besonders den fällig gewesenen Jahresbeitrag durch Nachnahme, wie es die Satzung vorschreibt, einzuziehen. Da ein großer Teil dieser Mitglieder nach dem alten Deutschland zurückgekehrt sein dürfte, uns deren Postanschrift aber nicht bekannt ist, richten wir an dieser Stelle an die beitragsrückständigen Mitglieder die Bitte, **den fälligen Beitrag für das zu Ende gehende Jahr 1919 — 4 ℳ für mittlere und untere Forst- und Jagdbeamte, 6 ℳ für alle übrigen Mitglieder — bald an uns einzusenden.** Durch Nichtzahlung der Beiträge würden sie ihrer Mitgliedschaft verlustig gehen, was wegen der erworbenen Anwartschaft auf die Wohlfahrtseinrichtungen des Vereins, **insbesondere Zahlung einer Begräbnisbeihilfe an die Hinterbliebenen**, ein Schaden für sie würde.

Neudamm, den 18. Dezember 1919.

Die Geschäftsstelle des Vereins „Waldheil",
Neumann, Schatzmeister.

Auszug aus dem Bericht der Sitzung des Vorstandes am 15. Dezember 1919.

Die Sitzung fand in Neudamm statt und begann 3 Uhr nachmittags. Anwesend waren die Herren: Bohl, Preuß. Forstmeister, Zicher; Buller, Privatförster, Forsthaus Glückauf; Graf Finckenstein, Rittergutsbesitzer, Trossin; Jacobi, Preuß. Forstmeister, Massin; Koch, Preuß. Hegemeister, Forsthaus Zicher; Neumann, Geh. Kommerzienrat, Neudamm; Hans Neumann, Verlagsbuchhändler, Neudamm; Pahl, Preuß. Hegemeister, Neudamm und Zierau, Vereinssekretär, Neudamm.

Der Kassenbestand betrug am 30. November 1919 28869,13 ℳ; davon entfielen auf:

a)	Gelder für Unterstützungen (U)	4940,69	ℳ
b)	„ „ Erziehungsbeihilfen (E)	1743,89	„
c)	„ „ Linderung von Kriegsnot (K)	3364,92	„
d)	„ „ Darlehen (D)	7823,28	„
e)	„ „ Stipendien (St)	2577,18	„
f)	„ „ Begräbnisbeihilfen (B)	6192,52	„
g)	„ „ Rücklagen (R)	2226,65	„

Zunächst wurde, um Ungleichheiten bei Aufnahme neuer Mitglieder zu vermeiden, einstimmig folgender Beschluß gefaßt:

Forst- und Jagdbeamte, die sich nicht über eine ordnungsmäßige Forstlehre ausweisen können, werden nur dann als Mitglieder zu dem Jahresbeitrage von 4 ℳ aufgenommen, wenn sie mindestens drei Jahre ununterbrochen als Beamte im Forst- oder Jagddienst als Hauptberuf tätig gewesen sind.

Forstlehrlinge dürfen als 4 ℳ-Mitglieder erst nach vollendeter zweijähriger Lehre aufgenommen werden. Ausnahmsweise können sie ein Vierteljahr vor Abschluß ihrer zweijährigen Lehrzeit diese Mitgliedschaft erlangen, wenn sie eine Bescheinigung ihres Lehrherrn beibringen, daß sie demnächst die zweijährige Lehrzeit mit Erfolg beenden werden.

Seit voriger Sitzung haben sich 19 neue Mitglieder angemeldet; hiervon wurden 17 aufgenommen, während die Beschlußfassung über zwei Neumeldungen vertagt werden mußte.

An Gesuchen um Unterstützung waren 33 eingegangen. Bewilligt wurden; Einem erwerbsunfähigen, unbemittelten ehemaligen Privatförster 75 ℳ aus U und 38 ℳ aus K. Drei in Armut lebenden, erwerbsunfähigen Schwestern, Töchter eines verstorbenen Preuß. Staatsförsters 180 ℳ aus U und 90 ℳ aus K. Der hochbetagten, mittellosen Tochter eines verstorbenen Preuß. Staatsförsters 50 ℳ aus U und 25 ℳ aus K. Zwei zusammenlebenden, erwerbsunfähigen Schwestern, Töchter eines vormals Hess. Staatsoberförsters 100 ℳ aus U und 50 ℳ aus K. Der dauernd kranken, unbemittelten Witwe eines Privatförsters 75 ℳ aus U und 38 ℳ aus K. Der fast erwerbsunfähigen, hilfsbedürftigen Witwe eines Privatförsters 40 ℳ aus U und 20 ℳ aus K. Der älteren, auf einen kleinen Verdienst angewiesenen Witwe eines Privatförsters 50 ℳ aus U und 25 ℳ aus K. Der in großer Bedrängnis lebenden-

Hosted by Google

kranken Witwe eines Preuß. Staatsförsters, die keinen Anspruch auf Witwengeld hat, 150 ℳ aus U. Der alleinstehenden, hilfsbedürftigen Tochter eines verstorbenen Privatoberförsters 80 ℳ aus U und 40 ℳ aus K. Zwei, einen gemeinsamen Haushalt führenden hochbetagten, mittellosen Schwestern, Töchter eines verstorbenen Preuß. Staatsförsters, 80 ℳ aus U und 40 ℳ aus K. Einem vorzeitig in den Ruhestand versetzten, erwerbsunfähigen Stadtförster 50 ℳ aus U. Der hochbetagten, in bedrängten Verhältnissen lebenden Tochter eines verstorbenen preußischen Staatsförsters 50 ℳ aus U und 25 ℳ aus K. Der alleinstehenden, nicht mehr erwerbsfähigen Tochter eines verstorbenen preußischen Staatsförsters 30 ℳ aus U und 15 ℳ aus K. Der durch die große Teuerung in Not geratenen Witwe eines Privatförsters 75 ℳ aus U. Der auf eine kleine Pension angewiesenen Witwe eines Stadtförsters 30 ℳ aus U und 15 ℳ aus K. Der hilfsbedürftigen Witwe eines preußischen Staatsforstaufsehers 30 ℳ aus U und 15 ℳ aus K. Der mittellosen Witwe eines preußischen Staatsförsters o. R. als Beihilfe für zwei in der Berufsausbildung stehende Söhne 80 ℳ aus E. Der gänzlich mittellosen Witwe eines Privatforstverwalters, die sich notdürftig durch Zimmervermieten ernährt, als Beihilfe zur Erziehung eines schulpflichtigen Sohnes 120 ℳ aus E. Einem erblindeten preußischen Staatsförster o. R. als Beihilfe zur Ausbildung eines Sohnes für den Staatsforstdienst 100 ℳ aus E. Der hilfsbedürftigen Witwe eines Privatförsters als Beihilfe für die Erziehung von drei minderjährigen Kindern 75 ℳ aus E. Der Witwe eines nach langem Siechtum verstorbenen preußischen Staatsförsters o. R. als Beihilfe zur Berufsausbildung eines Sohnes 90 ℳ aus E. Einem durch den Unterhalt einer großen Familie in gedrückten Verhältnissen lebenden Gemeindeförster zur Berufsausbildung eines kriegsverletzten Sohnes 100 ℳ aus E. Der älteren, nicht mehr erwerbsfähigen ledigen Tochter eines verstorbenen preußischen Staatsförsters 50 ℳ aus U und 25 ℳ aus K. Der auf fremde Hilfe angewiesenen erwerbsunfähigen, ledigen Tochter eines verstorbenen preußischen Staatsförsters 40 ℳ aus U und 20 ℳ aus K. Der durch den Verlust ihrer zwei, den Heldentod gestorbenen Söhne schwer heimgesuchten Witwe eines preußischen Staatsforstaufsehers 60 ℳ aus U und 30 ℳ aus K. Der älteren, hilfsbedürftigen Witwe eines Privatforstsekretärs 50 ℳ aus U und 25 ℳ aus K. Der hochbetagten, in armen Verhältnissen lebenden, alleinstehenden Tochter eines verstorbenen preußischen Staatsförsters 50 ℳ aus U und 25 ℳ aus K. Der hochbetagten, auf eine kleine Gnadenrente angewiesenen Witwe eines von Holzdieben ermordeten städtischen Hilfsförsters 50 ℳ aus U und 25 ℳ aus K.

Abgelehnt wurden drei Gesuche, weil die nach dem 1. Februar 1899 verstorbenen Männer der Bittstellerinnen nicht „Waldheil"-Mitglieder waren, gemäß Schlußsatz des § 1 der Satzung. Ein Gesuch, weil Bedürftigkeit und Würdigkeit nicht nachgewiesen war und ein Gesuch, weil der Vorstand der Ansicht war, daß dem Bittsteller mit einem Darlehen besser geholfen ist. Ihm wurde ein solches im Betrage von 500 ℳ unter den üblichen Bedingungen angeboten.

Aus den Geldern für Begräbnisbeihilfen sind seit voriger Sitzung sechs Beihilfen von je 100 ℳ zusammen 600 ℳ gezahlt.

Im ganzen wurden seit voriger Sitzung bewilligt: Aus den Geldern für Unterstützung (U) 1445 ℳ, aus den Geldern für Erziehungsbeihilfen (E) 565 ℳ, aus den Geldern für Linderung von Kriegsnot (K) 586 ℳ, aus den Geldern für Darlehen (D) 500 ℳ und aus den Geldern für Begräbnisbeihilfen (B) 600 ℳ, zusammen 3696 ℳ.

Die Abteilung für Stellenvermittelung hat seit voriger Sitzung eine Stelle für einen Hilfsjäger vermittelt.

Der Termin für die nächste Vorstandssitzung und die darauf folgende Mitgliederversammlung wurde auf Montag, den 23. Februar 1920 festgesetzt. Die Tagesordnung für Letztere wurde aufgestellt.

Schluß der Sitzung 5 Uhr.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil"

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Hauptgeschäftsführer Pusch, Eberswalde.

Vereinbarungen über Gehaltsmindestsätze, abgeschlossen zwischen Waldbesitzerverbänden und Bezirksgruppen unseres Vereins.

Nachdem in Liegnitz die Mitgliederversammlung den Beschluß zur Regelung der Besoldung der Privatforstbeamten gefaßt hatte, gingen die Bezirksgruppen, in deren Wirkungsgebiet sich Waldbesitzerverbände befanden, an die Ausführung.

Inzwischen ist es auch gelungen, mit mehreren Waldbesitzerverbänden zu Abschlüssen über Gehaltsmindestsätze zu kommen, weitere Vereinbarungen werden folgen.

Die bindend abgeschlossenen Vereinbarungen sollen nun der Reihe nach veröffentlicht werden; mit dem Abschluß der Gruppe Brandenburg wird nachstehend begonnen.

Wir benutzen diese Gelegenheit, um den Waldbesitzerverbänden, die in richtiger Erkenntnis der Sachlage dem Wunsche unserer Mitglieder auf Abschluß bindender Vereinbarungen nachgekommen sind, unseren herzlichen Dank auszusprechen.

Geschäftsstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Vereinbarung über Gehaltsmindestsätze für Privatforstbeamte zwischen der Bezirksgruppe Brandenburg und dem Brandenburgischen Waldbesitzerverband.

Inhaber von Dauerstellungen.

I.	Forstschutz- und Hilfsbeamte (Waldwärter), jährliches Einkommen . .	3500 Mk.
II.	Förster,	
	a) deren Forstreviere bis 500 ha umfassen, Gesamteinkommen . .	4000 Mk.
	b) deren Forstreviere über 500 ha umfassen, Gesamteinkommen . .	5000 Mk.
	c) Forstverwalter, Revierförster in Revieren von mindestens 800 ha, und denen mindestens zwei	

Hosted by Google

Hilfskräfte aus den Beamten a oder b dauernd unterstellt sind, Gesamteinkommen . . . . . 6000 Mk.

III. Die Naturalbezüge sind wie folgt zu bewerten: Getreide, Kartoffeln, Kuhhaltung oder Milch sind nach den Sätzen der Landarbeitertarife zu berechnen, Gartenland mit 3 Mk. pro a Wohnung bis 8% des Gesamteinkommens. Holzfeuerung zu den Selbstkosten (Werbung, Anfuhr, Zerkleinerung). Dienstländereien sind nach den örtlichen Pachtpreisen zu berechnen.

Inhaber von Wechselstellungen.

IV. d) Forstschutz- und Jagdgehilfen bis zum 24. Lebensjahre monatliches Gesamteinkommen 220 Mk., wovon 120 Mk. auf freie Station gerechnet werden darf.

e) Hilfsförster, Forstschreiber, Revierjäger, Hilfsjäger über 24 Jahre, monatliches Einkommen 250 Mk., wovon 120 Mk. auf freie Station gerechnet werden darf.

*

Für Kinder im Alter bis zu 16 Jahren wird eine jährliche Zulage von je 200 Mk. gewährt.

Das Einkommen der jetzt höher besoldeten darf nicht gekürzt werden. Nicht berufsmäßige Beschäftigung soll besonders entlohnt werden, wenn das Revier größer als 600 ha ist.

Die Einstellung von Lehrlingen darf seitens der Waldbesitzer von den Forstbeamten nicht verlangt werden.

Die Ausübung der Jagd erfolgt nach Anweisung des Jagdherrn. Die Jagdtrophäen (Geweihe, Gehörne, Gewehre) sollen dem berechtigten Erleger überlassen werden. Die Regelung der übrigen Bezüge aus der Jagd auf Nutzwild sowie auf Raubzeug bleibt der freien Vereinbarung überlassen.

Einnahmen aus der Jagd sollen dem Stelleninhaber nicht zu seinem sonstigen Einkommen angerechnet werden.

Bei Streitigkeiten über diese Vereinbarung sind die auf der Hauptversammlung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands in Liegnitz am 16. August 1919 in Aussicht genommenen Ausschüsse anzurufen.

Vorstehende Vereinbarung gilt für die Dauer eines Jahres und zwar zunächst auf die Zeit vom 1. Oktober 1919 bis 30. September 1920.

Kündigung dieser Vereinbarung muß jeweilig vor Ablauf des letzten Vierteljahres erfolgen, andernfalls hat dieselbe Gültigkeit auf ein weiteres Jahr. Diese Abmachung bezieht sich nicht auf Kommunalforstbeamte.

Aufnahme in die Forstlehrlingsschule des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Am 1. Juli 1920 beginnt für die Forstlehrlingsschule zu Templin ein neues Schuljahr. Anmeldungen zur Aufnahme sind bis spätestens 1. März 1920 dem Unterzeichneten einzureichen, welcher über die Kosten des Schulbesuches und die Aufnahmebedingungen auf Anfrage nähere Auskunft erteilt.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Verein „Waldheil" an Privatforstbeamte, welche Mitglied des Vereins „Waldheil" sind, zur Ausbildung ihrer Söhne eine Anzahl Stipendien zu je 100 ℳ zu vergeben hat. Etwaige Gesuche um solche sind an den Verein „Waldheil" zu Neudamm zu richten.

Templin (Uckermark), Januar 1920.

Jacob, Direktor.

Bezirksgruppe Bayern, Baden, Württemberg, Hohenzollern. (XIV.)

Bericht über die Versammlung der Bezirksgruppe am 5. November 1919 in Augsburg.

Die für den 5. November in Augsburg vorgesehene Versammlung der Bezirksgruppe XIV, Süddeutschland fand statt, war aber infolge der Zugsperre nur mäßig besucht und mußte in verkürzter Form abgehalten werden.

Es wurden bei derselben folgende Beschlüsse gefaßt, welche durch inzwischen eingelaufene schriftliche Äußerungen der Mitglieder gestützt, der Öffentlichkeit übergeben werden:

1. Die Bezirksgruppe XIV, Süddeutschland, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, stellt sich auf ihrer Vollversammlung am 5. November 1919 zu Augsburg hinsichtlich der Regelung der Gehaltsverhältnisse und Anstellungsfrage auf den Standpunkt, daß dieselbe in enger Fühlung mit den Waldbesitzer-Verbänden auf Grund gemeinsamer Verhandlungen zu lösen ist. Sie bittet, diese Fragen in gütlicher, auf gegenseitigem Verständnis beruhender Weise, unter Anlehnung an die den Staatsbeamten jeweils gewährten Bedingungen, durchzuführen. Meinungsverschiedenheiten sind durch einen Schlichtungsausschuß im Sinne der Bestimmungen der Vereinsleitung, deren Ansicht sich die Bezirksgruppe hinsichtlich der zu ergreifenden Schritte voll und ganz anschließt, zu erledigen. Die Notlage vieler Beamten erfordert dringend eine umgehende Reform.

Hieran anschließend wurde ebenfalls in Form einer Resolution beschlossen: Die zur Gehaltsfrage verlesene Denkschrift wurde von den Anwesenden als völlig objektiv und die wahren Verhältnisse schildernd, befunden und gebilligt.

Bezüglich des gewerkschaftlichen Ausbaues des Vereins wurde beschlossen:

2. Die Bezirksgruppe Süddeutschland steht bezüglich der Weiterentwicklung des Vereins auf dem Standpunkte, daß der in und durch den Verein bestehende Zusammenschluß der Privatforstbeamten Gesamtdeutschlands unter allen Umständen zu wahren ist. In die Hand des Gesamtvereins legt die Bezirksgruppe XIV die Entscheidung über eine etwa zu betätigende Umformung des Vereins, welche aber nur dann stattfinden soll, wenn es zur zwingenden Notwendigkeit werden sollte. Keinesfalls ist die Bezirksgruppe Süddeutschland gesonnen, die vielen bewährten Einrichtungen des Vereins einer Umformung zum Opfer zu bringen. Mit verwandten Berufsvereinigungen soll nach Möglichkeit Fühlung zwecks gemeinsamer Interessenpflege gehalten werden.

Die Bezirksgruppe Süddeutschland erwartet vom Gesamtverein tatkräftige Unterstützung ihres Vereinslebens, und hat zu dem neuen Hauptgeschäftsführer Herrn Förster Pusch das feste Vertrauen, daß er ihre Sache führt, wie seine eigene.

Der Vorsitzende: Haus.

Verein preußischer Kommunal-Forstbeamten.

Bezirksgruppe Westfalen.

Außerordentliche dringende Bezirksgruppenversammlung.

Am Freitag, dem 23. Januar, nachmittags 3 Uhr, findet in Bestwig am Bahnhof eine Versammlung statt.

Hosted by Google

Tagesordnung:

1 Bericht über die am 30 Dezember in Dortmund stattgefundene Verhandlung des sogenannten Vierzehnerausschusses des Provinzialkommunalbeamtenverbandes mit den Vertretern der Städte usw. Berichterstatter: die Herren Stadtförster Lehneking-Menden, Sommer-Rüthen und Revierförster Freywald-Dortmund.

2. Beschlußfassung über geschlossene Angliederung der Bezirksgruppe an den Provinzialkommunalbeamtenverband der Provinz Westfalen.

Da es in Dortmund gelungen ist, außerordentlich weittragende und erfreuliche Abmachungen für die grüne Farbe zu treffen, die unbedingt eine sofortige Versammlung erforderlich machen, so darf ich wohl von einem jeden Mitgliede erwarten, daß es persönlich in Bestwig erscheint. Ausdrücklich bemerke ich, daß es nicht genügt, wenn nur Vertreter der Ortsgruppen erscheinen. Es muß vielmehr jeder Einzelne anwesend sein.

Forsth. Schellhorn bei Brilon Wald, den 3. Januar 1920.

Schmitz, Vorsitzender.

Bezirksgruppe Hannover.

Bericht über die Tagung am 12. Dezember 1919.

Um 11 Uhr vormittags eröffnet der Vorsitzende, Oberförster Richter-Osterode, die Tagung und begrüßt die erschienenen Mitglieder, indem er bedauert, daß der Besuch der Versammlung durch die ungünstigen Zugverbindungen beeinträchtigt sei. Es wird nunmehr zur Tagesordnung übergegangen, wobei an dieser Stelle erwähnt sei, daß eine Anzahl Mitglieder durch die um 1 Uhr festgesetzte Versammlung des Hannoverschen Waldbesitzerverbandes gezwungen ist, an dieser teilzunehmen. Infolgedessen wird auf allgemeinen Beschluß hin die Versammlung um 12 1/4 Uhr abgebrochen und um 5 Uhr fortgesetzt.

Punkt 1. Da Stadtrevierförster Kühne in Einbeck nicht anwesend ist, wird der über die Versammlung in Halle vorliegende Bericht zur Kenntnis genommen.

Punkt 2. Revierverwalter a. D. Baltz-Hannover berichtet über die bestehenden Bestimmungen der Staatsaufsicht über die Kommunalforsten. Zurzeit übt der Regierungspräsident die Aufsicht aus. Für die Zukunft sei zu empfehlen, die weitere Betriebsaufsicht, wie bisher beizubehalten, da diese Art der Aufsicht den Kommunen die Selbständigkeit in der Verwaltung erhalte, daneben aber dem Staate ausreichende Gewähr für die Wahrung seiner und der öffentlichen Interessen gegeben sei.

Nach längerer Aussprache wird dem Vorschlage für Beibehaltung der bisherigen Betriebsaufsicht zugestimmt.

Punkt 3. Die Gehaltsregelung und Uniformfrage löst eine lebhafte Besprechung aus. Man einigt sich zuletzt auf folgende Vorschläge. Als Gehalt werden dieselben Sätze, wie für die Staatsforstbeamten gefordert, jedoch für die verwaltenden Revierförster dieselben Sätze, wie für die zwei verwaltenden Staats-Revierförster bei der Klosterkammer in Hannover Wo höhere Sätze bereits bewilligt worden, sollen diese bestehen bleiben. Ein Hinausgehen über die Höchstsätze der Staatsforstbeamten wird nicht als zweckmäßig angesehen, weil ein derartiger Antrag ohne Zweifel bei den meisten Kommunen auf Widerspruch stoßen würde. Bezüglich der Uniform wird das Festhalten an der bisherigen als geboten erachtet, jedoch soll das Tragen des Portopees vom Förster aufwärts an ohne Weiteres gestattet sein. Nach den Auseinandersetzungen des Herrn Revierverwalters a. D. Baltz hat kein Beamter das Recht, das Portepee ohne Verleihung zu tragen und die Verleihungen können nur von der Staatsregierung, und zwar vom Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, erfolgen. Der Regierungspräsident ist hierfür nicht zuständig.

Punkt 4. Als Vertrauensleute für Werbezwecke des Vereins werden in Vorschlag gebracht die Herren: Oberförster Steffens für Hannover, Forstverwalter Früchtenicht-Göttingen für Hildesheim, Revierförster Maahs-Uelzen für Lüneburg, Revierförster Peters-Quakenbrück für Osnabrück. Soweit diese Herren bereits Mitglieder und anwesend sind, nehmen sie die Wahl an. Es wird hierbei betont, daß jedes einzelne Mitglied sich in der Werbearbeit zu betätigen habe.

Punkt 5. In Anbetracht der sehr zerstreut wohnenden Mitglieder und ihrer verhältnismäßig geringen Zahl wird von der Bildung von Ortsgruppen vorläufig Abstand genommen. Um den einzelnen Mitgliedern den Besuch der Bezirksgruppenversammlung zu erleichtern, wird ein Wechsel der Versammlungsorte geplant, wobei Wert auf das Kennenlernen der verschiedenen Reviere des Bezirks zu legen ist. Als nächster Ort wird Osterode a. Harz in Aussicht genommen.

Punkt 6. Die Höhe der Beiträge veranlaßt eine längere Aussprache. Die Beiträge an den Hauptverein betragen für das Vereinsjahr — Kalenderjahr — 10 ℳ, an einmaligem Eintrittsgeld sind 5 ℳ zu zahlen. Die Beiträge zur Bezirksgruppe werden in Anbetracht der verhältnismäßig geringen Mitgliederzahl und mit Rücksicht auf die Beiträge anderer Berufs-Organisationen ebenfalls auf 10 ℳ festgesetzt. Nach den Bestimmungen des Vereins wird für 1919 ein halber Jahresbeitrag von 5 ℳ und das Eintrittsgeld von 5 ℳ erhoben. Diese 10 ℳ sind umgehend an den Kassierer der Bezirksgruppe, Revierförster der Landwirtschaftskammer Taube-Hannover, Leopoldstraße 11 p., einzusenden.

Mitgliedskarten werden den Empfängern bald zugesandt werden.

Punkt 7. Vom Hauptverein ist bestimmt worden, daß jedes Mitglied die Vereinszeitung „Deutsche Forst-Zeitung" halten muß. Um den Bezug zu verbilligen wird der Verein für jedes Mitglied ein Stück der „Deutschen Forst-Zeitung" vom 1. Januar 1920 ab direkt beim Verlage bestellen. Die Kosten sind noch nicht bestimmt, doch dürften sie für das Kalenderjahr etwa 14 ℳ betragen. Dieser Betrag wird mit den Beiträgen für 1920 im nächsten Vierteljahre von der Bezirksgruppe eingezogen werden. Auch Mitglieder, denen die „Deutsche Forst-Zeitung" seitens ihrer Behörde gehalten wird, können vom Bezuge der Zeitung durch den Verein nicht entbunden werden. Es wird ihnen anheim gestellt, sich die Kosten von ihren Behörden zurückerstatten zu lassen.

Punkt 8. Es werden noch verschiedene forstliche Tagesfragen erörtert, so auch die Arbeiter- und Lohnfrage. Da die Geschäftsführung die Tätigkeit eines Kassierers erfordert, wird hierfür der Revierförster der Landwirtschaftskammer Taube gewählt, der auch die Wahl annimmt. Der Vorsitzende dankt den Mitgliedern für die Teilnahme an der Versammlung und schließt um 7 Uhr abends die Sitzung.

Hannover, den 12. Dezember 1919.

Der Vorsitzende. Richter. Der Schriftführer. J. A.: Taube.

Hosted by Google

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Verein staatlicher Förster Sachsen-Meiningens.

1. Möller-Meiningen erstattete in der Vorstandssitzung vom 15. Dezember 1919 zu Eisfeld Bericht über eine mit dem Herrn Geh. Forstrat Schubert stattgefundene Besprechung bezüglich unserer bisherigen Vorlagen. Sobald ich offizielle Nachrichten habe, wird darüber berichtet werden. Heute kann jedoch schon gesagt werden, daß unsere „Aktien" günstig stehen. 2. In der Betriebsbeamtenfrage erfolgt eine neue Vorlage. Wir haben Grund zu der Annahme, daß auch unseren diesbezüglichen Wünschen bald entsprochen werden wird. 3. Sämtliche Rechnungen für den Verein sind umgehend an mich einzusenden: 4. Als Rechnungsprüfer wurden bestimmt. Hummel, Jobst und Sterzing-Steinach. Die Rechnung wird alsbald nach Fertigstellung den Genannten zugehen. 5. Personalveränderungen usw. sollen für die Folge im Vereinsorgan veröffentlicht werden. Alle Veränderungen sind durch die Gruppenführer tunlichst schnell zu meiner Kenntnis zu bringen. Damit sollen in erster Linie Verzögerungen in der Zustellung der „Deutschen Forst-Zeitung" vermieden werden. Sämtlichen Mitgliedern die Zeitung schon mit Beginn des neuen Jahres zuzuführen, ist unmöglich, da die bereits vor drei Wochen geforderten Gruppen-Mitgliederverzeichnisse (außer Sonneberg und Meiningen) noch nicht eingegangen sind. Die bisherigen Abonnenten erhalten die Zeitung weiter. Den übrigen Mitgliedern werden die Nummern nachgeliefert. 6. Der Jahresbeitrag für 1920 (15 ℳ) sowie Reste aus 1919 sind umgehend an den Schatzmeister abzuführen. 7. Von einer Statutenänderung soll mit Rücksicht auf die Neuerungen, die Groß-Thüringen bringen wird, zunächst Abstand genommen werden.

Siegmundsburg, Post Alsbach i. Thür. den 27. Dezember 1919. E. Bauer.

Verein Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten.

Die auf den 9. November d. Js. angesetzte Mitgliederversammlung war der ungünstigen Verkehrsverhältnisse wegen verschoben worden und fand nunmehr am Donnerstag, dem 11. Dezember d. Js., mittags 12 Uhr, in Corbach statt. Sie war trotz der immer noch schlechten Zugverbindungen außerordentlich gut besucht.

Zunächst begrüßte der Vorsitzende die erschienenen Kollegen mit einem Weidmannsheil und dankte für ihr zahlreiches Erscheinen. Er gab dann kurz den Geschäftsbericht des Vereinsvorstandes über seine Tätigkeit seit der letzten Versammlung bekannt. Es ging daraus hervor, daß unsere Eingaben durch mehrfache persönliche Verhandlungen an den maßgebenden Stellen unterstützt, z. T. erfüllt, verschiedene sehr wichtige Forderungen jedoch noch der Erfüllung harren. Es wurde beschlossen, letztere nochmals durch eine Kommission der Behörde schriftlich zu überreichen.

Bezüglich der Klassenstellung soll erneut die völlige Gleichstellung mit den preußischen Kollegen gefordert werden.

Es wird erwartet, daß man bei der demnächstigen Besoldungsreform dieser Forderung in jeder Hinsicht Rechnung trägt.

Mit der Umwandlung des Dienstlandes in Wirtschaftsland (Pachtland) war die Versammlung sehr einverstanden. Es soll jedoch angestrebt werden, daß als Wirtschaftsland möglichst ertragreiche Flächen in solchem Umfange überwiesen werden, daß die Haltung von 2 bis 3 Stück Rindvieh möglich ist.

Da seit der letzten Regelung der laufenden Teuerungszulagen alle Lebensbedürfnisse bedeutend gestiegen sind, eine entsprechende Neuregelung der laufenden Teuerungszulagen z. Zt. noch nicht erfolgt ist, wird gefordert, daß die für Dienstland in Abzug gebrachten 15% mit ausgezahlt werden.

Die Ungleichheit der Stellen soll durch Stellenzulagen ausgeglichen werden.

Ferner wird eine Dienstaufwandsentschädigung und für Stellen ohne Dienstwohnung zeitgemäße Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses verlangt.

Bezüglich der Vor- und Ausbildung wird Schulbesuch bis zum 16. Lebensjahre, praktische Lehrzeit bei einem Förster und 2jähriger Forstschulbesuch gefordert. Überhaupt soll sich der Vor- und Ausbildungsgang an den der preußischen Staatsförster streng anlehnen.

Bei Besprechung der Jagdfrage wurde beschlossen, die Regelung im Sinne der diesbezüglichen neuen preußischen Vorschriften zu verlangen.

Nach Erörterung eines Spezialfalles betr. Jagdfrage wurde der Vorstand beauftragt, eine Lösung im Sinne des Vereins anzustreben.

Der Beamten-Ausschuß wurde beauftragt, die wesentlichsten Punkte einer neuen Dienstanweisung auszuarbeiten. Besonders soll darauf hingewirkt werden, daß diese im Gegensatz zu der neuen preußischen F. D. A. den Forstbetriebsbeamten betr. Abgabe von Nebennutzungen und sonstigen kleinen Handabgaben mehr Selbständigkeit einräumt. Dann müßte dieselbe unter Urlaub einen Passus enthalten, wonach jedem Beamten jährlich ein mindestens 14tägiger Urlaub zusteht, ohne daß hierbei ein besonders begründetes Gesuch vorgelegt zu werden braucht.

Als weiteres Mitglied in den Beamten-Ausschuß wurde der Förster Flamme aus Hagen-Pyrmont gewählt.

Es soll beantragt werden, die Taggegelder der Forstaufseher und Forstanwärter so zu bemessen, daß denselben nach Abzug des Pensionspreises ein Plus von mindestens 3 Mk. täglich verbleibt.

Von den Beamten der Oberförsterei Gellershausen war der Antrag gestellt, der Verein möge dahin wirken, daß der zur Disposition gestellte Herr Forstmeister Spitz wieder in sein Amt eingesetzt würde. Da die Gründe zu der Dispositionsstellung dem Verein nicht bekannt sind, wurde beschlossen, zunächst die Behörde um Aufklärung hierüber zu bitten.

Es soll angestrebt werden, die Herren Revierverwalter zu einem Zusammenarbeiten mit uns in Fragen, welche die gesamte Forstbeamtenschaft betreffen, zu gewinnen.

Dann wurden einige notwendige Änderungen der Satzungen vorgenommen, u. a. sind hiernach die Beschlüsse des gesamten Vereinsvorstandes für die Mitglieder bindend. Für notwendige Reisen im Vereinsinteresse sollen außer der Vergütung für die 3. Wagenklasse Vertrauensspesen gewährt werden.

Die Abhaltung von forstlichen Lehrgängen stand man sehr sympathisch gegenüber, jedoch wurde diese Frage aus verschiedenen Gründen zunächst zurückgestellt.

Hiermit war die Tagesordnung erledigt, durch die Abfahrt der Züge war einer großen Anzahl Kollegen

Hosted by Google

ein längeres Verweilen nicht möglich und daher Schluß der anregend verlaufenden Versammlung bedingt. Der Vorstand: Querl, Vorsitzender.

Forstverein für Westfalen und Niederrhein.

Die Sommerversammlung fand am 14. und 15. Juli und die Winterversammlung am 9. Dezember, beide zu Münster statt.

1. Sommerversammlung.

Am ersten Versammlungstage, zu dem 44 Mitglieder erschienen waren, fand nach Begrüßung seitens des Vorsitzenden, Oberförster Joly-Natteforth, und nach ehrendem Gedächtnis der im Kriege gefallenen und der während der Kriegszeit verstorbenen Vereinsmitglieder zunächst die Neuwahl des Vorstandes statt. Gewählt wurde als 1. Vorsitzender der bisherige Vorsitzende Obf. Joly, an Stelle des nach Schleswig versetzten 2. Vorsitzenden, des Reg.- und Forstrats Merten, der Forstmeister Schmelter, Münster. Der bisherige Schriftführer, Oberförster Baumgarten, wurde wiedergewählt. Hierauf hielt Oberförster Baumgarten einen Vortrag über den Einfluß der politischen Lage auf die Holzverwertung und Oberrentmeister Röhrs einen Vortrag über Rauch- und Industrieschäden. Beide Vorträge führten eine rege Aussprache herbei. Es wurde beschlossen, durch die Landwirtschaftskammer bei der Regierung die Einrichtung einer forstlichen Stelle bei der Gesandtschaft im Haag zu beantragen, die den Inlandsmarkt dauernd über die in Holland gezahlten Holzpreise auf dem Laufenden erhalten soll. Am zweiten Tage fand ein Ausflug in die Freiherrlich von Beverförde'schen Forsten bei Brock-Ostbevern und Kattenvenne statt. Herr Freiherr von Beverförde war selbst erschienen, begrüßte den Verein mit herzlichen Worten und übernahm mit Oberrentmeister Röhrs die Fuhrung durch die musterhaft gepflegten älteren Revierteile, den Kattmannskamp und durch das interessante Aufforstungsgebiet bei Kattenvenne. Am Schlusse der Veranstaltung dankte der Vorsitzende Herrn Freiherrn von Beverförde für all das Gesehene sowie für die liebenswürdige Gastfreundschaft und ließ seinen Dank in ein dreifaches, kräftig aufgenommenes Horrido ausklingen. Forstmeister Schmelter dankte dem Oberrentmeister Röhrs für seine Bemühungen und den wohlgelungenen Genuß, den er allen Teilnehmern bereitet hat. Die Tagung hat viel Wissenswertes und manche lehrreiche Anregung geboten; sie wird daher noch lange in der Erinnerung der Teilnehmer fortleben.

2. Winterversammlung.

Der Verein hielt am 9. Dezember in Münster seine diesjährige, von 45 Teilnehmern besuchte Winterversammlung ab. Der Vorsitzende, Oberförster Joly-Natteforth, gab ein Bild von der Neu- und Umgestaltung des forstlichen Vereinswesens und von der Verteilung der verschiedenartigen Vereinszwecke und -aufgaben auf den Reichsforstwirtschaftsrat, den Reichsverband deutscher Waldbesitzerverbände (und die von diesem übernommene frühere Geschäftsstelle des alten Forstwirtschaftsrats), und auf die verschiedenen Berufsvereine der Forstbeamten, und legte die hiernach dem Deutschen Forstvereine und den Provinzial- und Landesforstvereinen verbleibenden Aufgaben dar.

Forstrat Baumgarten von der Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen hielt einen Vortrag über den Holzeinschlag 1920. Die Versammlung billigte die ablehnende Stellungnahme zu dem geplanten Mehreinschlag, wies hin auf die fortgesetzte unberechtigte Ausfuhr großer Nutz- und Brennholzmengen namentlich nach Holland, und beschloß, den Reichsforstwirtschaftsrat zu bitten, bei der Regierung eingreifende Maßnahmen gegen diese unberechtigte Holzausfuhr und die damit verknüpften Geldverluste und Geldverschiebungen zu beantragen.

Oberförster Diehl-Essen, der Geschäftsführer des Vereins „Grubenholzbörse", verbreitete sich in längerem, interessantem Vortrage über den Grubenholzbedarf und seine Deckung im Zeichen der heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse. Er bat, die Grubenholzverkäufe freihändig oder in beschränkter Submission zu tätigen und Nichtholzhändler von der Beteiligung auszuschließen, damit das zu Grubenholz geeignete Holz auch wirklich den Zechen zugeführt und nicht als Brennholz verwendet werde.

Oberförster Kneer-Eringerfeld berichtete über den heutigen Stand der Tarifabschlüsse mit den Waldarbeitern, woran sich eine lebhafte Aussprache schloß. Allgemein wurde der von der Regierung in Minden mit den Forstarbeitern der Staatsforsten geschlossene Tarifvertrag als viel zu weitgehend hingestellt, und es wurde empfohlen, möglichst keine Mindest-Tagelohnsätze festzusetzen, sondern vorläufig nur angemessen hohe Akkordlöhne zu vereinbaren. Bei Besprechung der Holzpreise wurden aus den verschiedenen Vereinsgebieten ganz ungeheuere Preis-Steigerungen des Nutz-, Gruben- und Brennholzes berichtet, welche die in den Holzhandelsblättern bisher bekanntgegebenen Preise noch bedeutend übertreffen. — Als Ort der nächsten Sommerversammlung wurde Wittgenstein bezw. Laasphe gewählt und ein Besuch der Fürstlich Sayn-Wittgenstein'schen Forsten in Aussicht genommen. Nach vierstündiger Sitzung vereinigten die Teilnehmer sich zu gemeinsamem Essen im Fürstenhof und erörterten nachher noch verschiedene forstliche Tagesfragen.

Deutsche Jäger,

sammelt zur Vermehrung der Metallvorräte **alte Patronen** sowie jede Art Patronen und Hülsen mit Metallteilen. Sammelstelle: **Verein „Waldheil", Neudamm,** Bez. Ffo. Portofreie Zusendung für den Unterstützungsfonds des „Waldheil" wird erbeten. 1

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Spiegelbilder zu den Streitfragen im Staatsförsterverein. 15. — Der Antrag 1003 zum preußischen Forsthaushalt für 1919. 18. — Parlaments- und Vereinsberichte. 19. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 21. — Kleinere Mitteilungen: Allgemeines. 23. Forstwirtschaft. 25. Brief- und Fragekasten. 26. — Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten. 26. — Nachrichten des Vereins Preußischer Staatsförster. 27. — Nachrichten des Vereins „Waldheil". 31. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. 32. — Verein preußischer Kommunal-Forstbeamten. 33. — Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften. 35.

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Preussischer Staatsförster, des Vereins „Waldheil", des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Preussischer Kommunal-Forstbeamten, des Vereins Mecklenburg-Schweriner Staatsförster, des Vereins staatlicher Förster Sachsen-Meiningens, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, des Schaumburg-Lippeschen Förstervereins, des Vereins Schwarzburg-Rudolstädter Forstschutzbeamten, des Vereins der mittleren Staatsforstbeamten des Freistaates Sachsen-Altenburg, des Vereins Fürstlich Hohenzollernscher Förster.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **5 Mk.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1920, erster Nachtrag), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und das alte Österreich-Ungarn **6 Mk. 50 Pf.**, im Weltpostverein **7 Mk. 50 Pf.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt bei den Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1920, erster Nachtrag, unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **10 Mk. 90 Pf.** oder direkt durch den Verlag für Deutschland und das alte Österreich-Ungarn **15 Mk.**, im Weltpostverein **16 Mk.** Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **40 Pf.** abgegeben. Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 3. Neudamm, den 18. Januar 1920. 35. Band.

Waldbauvereine.

Von Geheim. Regierungsrat Professor **Dr. A. Schwappach.**

Unter der Ägide der betreffenden Landwirtschaftskammern sind während des abgelaufenen Jahres in mehreren Provinzen Preußens Waldbauvereine gegründet worden; in besonders umfangreicher Weise ist dieses in Hannover und Westfalen geschehen.

Die Einrichtung dieser Waldbauvereine geht am besten aus dem Abkommen hervor, welches die Landwirtschaftskammer Hannover mit den dortigen Waldbauvereinen abschließt, dieses lautet folgendermaßen:

Abkommen

zwischen dem Waldbauverein . . . . . und der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer zu Hannover.

Der . . . . . schließt mit der Landwirtschaftskammer . . . . . folgendes Abkommen:

Die Forstabteilung übt die forsttechnische Aufsicht über die Waldgrundstücke der Vereinsmitglieder aus. Die Aufsicht soll eine beratende sein. Die den Vereinsmitgliedern gehörenden Waldgrundstücke werden, soweit beantragt jährlich einmal von einem Forstbeamten der Landwirtschaftskammer begangen. Bei der Begehung macht der Waldbesitzer seine Wirtschaftsvorschläge, die im Beisein des Besitzers oder dessen Stellvertreters, sowie des Vertrauensmannes — sofern ein solcher zugezogen ist — an Ort und Stelle besprochen werden. Ebenso die Begutachtung der ausgeführten Arbeiten. Die unter beiderseitiger Zustimmung getroffenen Anordnungen werden im Hauungs- und Kulturzettel niedergelegt. Machen sich im Laufe des Wirtschaftsjahres Änderungen der getroffenen Anordnungen notwendig, so ist die Forstabteilung rechtzeitig zu benachrichtigen. Waldgrundstücke, in denen keine besonderen Arbeiten auszuführen sind, brauchen nicht alljährlich begangen werden, doch soll nach Möglichkeit jedes Waldgrundstück in einem Zeitraum von 2 bis 3 Jahren mindestens einmal besichtigt werden. Die Anträge auf Besichtigung werden vom Verein gesammelt und alljährlich bis zum 1. Juli der Forstabteilung, falls diese keinen anderen Zeitpunkt vorsieht, unter Beifügung des Besichtigungsplanes übersandt.

Der Waldbauverein zu . . . . . hat dafür Sorge zu tragen, daß seine Mitglieder alle beabsichtigten forstlichen Maßnahmen zur Besprechung bei der örtlichen Bereisung des Forstbeamten anmelden, und daß die im Hauungs- und Kulturzettel festgelegten Anordnungen auch ausgeführt werden.

Der Waldbauverein zu . . . . . zahlt für die Vereinswaldfläche in halbjährlichen Raten zum 1. April und 1. Oktober einen Beitrag, der nach Maßgabe der voraussichtlichen Kosten und nach Flächenanteilen von der Forstabteilung jährlich im voraus festgesetzt wird.

Außer der örtlichen Beratung bei dem alljährlich stattfindenden Begang unterstützt die Forstabteilung die Vereinsmitglieder unentgeltlich durch schriftliche Ratterteilung in allen forstlichen Fragen, bei der Führung der Holzverkaufsgeschäfte und der Vermittelung von Forstpflanzen und Sämereien, Werkzeugen usw. Für größere Arbeiten (Auszeichnung größerer Durchforstungen, Abschätzung von Holzbeständen, Gutachten, Forstbetriebseinrichtungen usw.), die bei der alljährlichen Begehung nicht erledigt werden können, sondern weitere Besichtigungen erfordern, werden die in der Gebührenordnung der Forstabteilungen angesetzten Kostensätze berechnet.

Die Landwirtschaftskammer trägt für die Beschaffung staatlicher Aufforstungsbeihilfen und Aufforstungs-Darlehen von der Provinzialverwaltung Sorge.

Der Vertrag kann von jedem der beiden Vertragschließenden unter Einhaltung einer halbjährlichen Kündigungsfrist zum 1. April eines jeden Jahres gelöst werden.

Hosted by Google

Der Aufruf, welcher zur Gründung von solchen Waldbauvereinen einlädt, läßt ersehen, daß sie einen doppelten Zweck verfolgen, nämlich einen forstwirtschaftlichen: Hebung der forstlichen Produktion und einen forstpolitischen: Vermeidung der Bildung von Zwangsgenossenschaften im Falle der Einführung der Staatsaufsicht über die Privatwaldungen.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Wirtschaft in den kleineren Privatwaldungen, welche bei dieser Vereinsbildung hauptsächlich oder ausschließlich in Betracht kommen, einer Verbesserung bedürftig und fähig ist. Die Erfahrungen der Landwirtschaftskammern haben aber durch eine mehr als zwanzigjährige Erfahrung festgestellt, daß der forstliche Kleinbesitz sich im allgemeinen allen auf Verbesserung seiner Wirtschaft gerichteten Bemühungen der Forstabteilungen gegenüber sehr ablehnend verhält. Rücksichten auf die Bedürfnisse der Landwirtschaft an Streu, Weide und Holz, zähe Anhänglichkeit an althergebrachten Mißbräuchen, für nachhaltige Forstwirtschaft ungeeignete Größe und Zusammenlage und Mangel an forsttechnischen Kenntnissen sind die wichtigsten Ursachen, die einer Hebung des an vielen Teilen Deutschlands recht beklagenswerten Zustandes des kleinen Privatwaldes entgegenwirken.

Es fragt sich nun, ob die Gründung von Waldbauvereinen als ein geeignetes und ausreichendes Mittel zur Beseitigung dieser Mißstände zu betrachten ist?

Seitens der Landwirtschaftskammern wird eine forsttechnische Aufsicht in Aussicht gestellt, die lediglich einen beratenden Charakter tragen soll, wie dieses der bisherigen übung der Landwirtschaftskammer entspricht. Der Regel nach soll eine jährlich einmalige Begehung durch einen Beamten der Landwirtschaftskammer gemeinsam mit dem Besitzer erfolgen, wobei die ausgeführten und geplanten Arbeiten besprochen und die Anordnungen für das kommende Wirtschaftsjahr schriftlich niedergelegt werden sollen. Hiermit ist die Tätigkeit der Landwirtschaftskammer erschöpft, wenn nicht weitere Leistungen wie: Beratung bei Holzverkäufen, Beschaffung von Samen und Pflanzen usw. besonders erbeten werden.

Wenn aber die Ratschläge des Forstbeamten der Landwirtschaftskammer mit Erfolg in die Wirklichkeit übertragen werden sollen, so ist es erforderlich, daß die Besitzer hierzu Lust und Fähigkeit haben. Ich befürchte, daß es nur in zu vielen Fällen an der einen oder anderen Voraussetzung, häufig auch an beiden fehlen wird.

Nach dem eben mitgeteilten Abkommen und ebenso nach den Satzungen der Waldbauvereine sollen diese selbst dafür Sorge tragen, daß die unter beiderseitiger Zustimmung getroffenen forstlichen Anordnungen von seinen Mitgliedern auch wirklich durchgeführt werden. Ich bin sehr mißtrauisch, hinsichtlich des Erfolges dieser gegenseitigen Beaufsichtigung. Wenn auch nicht verkannt werden soll, daß in manchen Fällen die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Beeinflussung widerspenstiger oder indolenter Genossen durch die besser unterrichteten Mitglieder des Vereins vorhanden sein werden, so dürfte doch in der Mehrzahl der Fälle nur ein Teil die Vereinbarungen wirklich durchführen, während die Mehrzahl der Genossen in altgewohnter Weise den Wald je nach dem augenblicklichen Bedarf und nach Laune ausnutzen wird.

Insbesondere vermisse ich aber in dem Arbeitsplan die ausreichende Anleitung der Vereinsmitglieder in der Technik des Durchforstungs- und Kulturbetriebes. Wie es bei solchen Bereisungen zu gehen pflegt, werden die Waldungen eines Vereinsgebietes innerhalb verhältnismäßig kurzer Zeit begangen werden, die Aufmerksamkeit der Begleiter erlahmt nach einigen Stunden, der Forstbeamte ist bei aller Rüstigkeit und bei dem besten Willen auch nicht in der Lage sich im wesentlichen wiederholend immer wieder dieselben Anordnungen zu treffen, namentlich wenn er nach einigen Jahren sieht, daß seine Ratschläge nicht oder doch nur ungenügend befolgt wurden. Daß mit diesen Vorkommnissen gerechnet werden muß, beweisen schon die bisherigen Erfahrungen der Forstabteilungen auch in größeren Waldungen leider zur Genüge.

Wenn aber selbst das Wollen und das Können der Besitzer vorhanden sein sollte, so vermag die Einrichtung der Waldbauvereine doch die Nachteile nicht zu beseitigen, die sich für die Forstwirtschaft häufig aus der Form, Größe und Zusammenlage der einzelnen Waldparzellen ergeben. Hiergegen können nur Eigentums- oder wenigstens Wirtschaftsgenossenschaften Abhilfe schaffen.

Aus den vorstehend angeführten Gründen glaube ich nicht, daß die Waldbauvereine die Erreichung der forstpolitischen Ziele sichern, welche mit den Waldgenossenschaften erstrebt werden.

Eigentums- und Wirtschaftsgenossenschaften sind in sehr vielen Fällen allein geeignet, die neuerlichen Vorbedingungen für eine erfolgreiche Forstwirtschaft zu schaffen. Sie bieten aber auch die Gewähr dafür, daß die Anordnungen des leitenden Beamten wirklich zur Ausführung gelangen, weil diese nicht von mehr oder minder gutem Willen des einzelnen Besitzers und von dessen Geschick abhängt, sondern durch einen hierfür bestellten, entsprechend vorgebildeten Beamten gesichert ist.

Unzweifelhaft haben diese Zwangsgenossenschaften die Schattenseite, daß die Bewegungsfreiheit der einzelnen Besitzer leidet und er sich einem immer unangenehm empfundenen Zwange unterwerfen muß.

Über dem Behagen der Besitzer steht aber nach der heutigen Auffassung das Interesse der Gesamtheit, welches eine Hebung der forstlichen

Hosted by Google

Produktion im Allgemeinen, namentlich aber jene des Kleinbesitzes gebieterisch fordert. Ich verkenne durchaus nicht, daß durch die Waldbauvereine in vielen Fällen Gutes geleistet werden kann und daß ihre Gründung einen Fortschritt gegenüber dem bisherigen Zustande bedeutet; das Ziel der Staatsaufsicht muß aber meines Erachtens viel nachdrücklicher und wirksamer gefordert und gesichert werden, als auf dem Wege der Waldbauvereine möglich ist. Nur staatlich beaufsichtigte und, soweit erforderlich, durch staatlichen Zwang gebildete Genossenschaften bieten eine wirksame Bürgschaft für die Steigerung der Holzerzeugung in dem einen erheblichen Prozentsatz der gesamten Waldfläche einnehmenden kleinerem Privatwalde.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Verfassunggebende Preußische Landesversammlung.

94. Sitzung Mittwoch, den 10. Dezember 1919.

Erste Beratung des Antrags der Abgeordneten Gräf (Frankfurt) und Genossen auf Annahme eines Gesetzes über Straferlaß für Dienstvergehen —.

— — — Müller (Hannover), Abgeordneter (Soz.-Dem.): In diesem Gesetzentwurf liegt Ihnen ein Notschrei der Beamtenschaft vor. Weil aber der Gesetzentwurf einen Ausschuß noch nicht passiert hat, beantrage ich, ihn dem Rechtsausschuß zu überweisen. — — —

Das Haus hat so beschlossen.

Verfassunggebende Preußische Landesversammlung.

98. Sitzung, Sonnabend, den 13. Dezember 1919.

Präsident Leinert: — — Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag auf Drucksache Nr. 1003 der Abgeordneten Dinslage, Rhiel (Fulda), Busch und Genossen.

Wortlaut des Antrags:

Ordentliche Einnahmen, Kap. 2 Tit. 1 der Einnahme auf 241 000 000 ℳ zu erhöhen.

Einmalige und außerordentliche Ausgaben, Kap. 2 Tit. 7 a) den Zuschuß bei den einmaligen und außerordentlichen Ausgaben Kap. 2 Tit. 7 auf eine Million einzustellen; b) in Kap. 2 Tit. 10 folgende Position einzustellen: außerordentlicher Zuschuß zu den Dienstaufwandsentschädigungen für die Revierförster und Förster für die Dauer der durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse 520 000 ℳ. — —

Der Antrag ist angenommen.

Nun darf ich feststellen, daß unter Berücksichtigung des soeben angenommenen Antrages Dinslage sämtliche Kapitel und Titel des Haushaltes der Forstverwaltung im einzelnen genehmigt und bewilligt sind.

Verfassunggebende Preußische Landesversammlung.

99. Sitzung, Montag, den 15. Dezember 1919.

Dritte Beratung des Staatshaushaltsplans für 1919.

Dominicus, Abgeordneter (D. Dem.): — — Sie werden vielleicht in den Zeitungen gelesen haben, daß die Gemeindeverwaltungen von Groß-Berlin unmittelbar vor dem Abschluß der Besoldungsreform ihrer Beamten stehen. Wir wissen alle, daß die große Mehrzahl der Gemeindebeamten durch die Entwickelung der wirtschaftlichen Verhältnisse, durch die Tarifsetzungen usw. in ihrem Einkommen so zurückgeblieben sind, daß ihre Bezüge vielfach geringer, oft nur wenig höher sind als die der ihnen unterstellten Arbeiter und Angestellten. So dürfen die Verhältnisse nicht weitergehen. In der Erkenntnis der Notwendigkeit einer Abänderung haben die Groß-Berliner Gemeindeverwaltungen seit sechs Monaten in langwieriger und eingehender Arbeit neue Besoldungsordnungen aufgestellt, die in diesen Tagen unmittelbar vor dem Abschluß stehen. Nun hören wir, daß im letzten Augenblick Bestrebungen der Reichsfinanzverwaltung im Gange sind, durch eine Art von Reichssperrgesetz den Ländern und vielleicht auch den Gemeinden — so genau sind wir über die Absichten nicht unterrichtet — jene endgültige Neuordnung ihrer Beamtenbesoldung zu verbieten, bis das Reich mit seinen Plänen fertig ist. Ein derartiges Vorgehen des Reiches, das man von seinem Standpunkt aus in etwas verstehen kann, würde eine einschneidende Schädigung von Zehntausenden von Groß-Berliner Kommunalbeamten zur Folge haben. Deshalb richten wir an die Preußische Staatsregierung und im besonderen an den preußischen Finanzminister die große und dringende Bitte, an seinem Teile dazu beizutragen, daß, falls in den nächsten Tagen die Nationalversammlung mit einem solchen Gesetze befaßt wird, jedenfalls damit die Besoldungsordnungen der Groß-Berliner Gemeinden nicht betroffen und umgeworfen würden. (Finanzminister Dr. Südekum: Schon geschehen!) Damit ist von den Gemeindebeamten in Groß-Berlin eine große Sorge genommen.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Gewährung von unverzinslichen Vorschüssen an Forstbeamte zur wirtschaftlichen Einrichtung.

Allgemeine Verfügung Nr. III/118 für 1919.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
III. 19246.
Berlin W 9, 4. Dezember 1919.

Mit Rücksicht auf die sehr erheblichen Kosten, die den Forstbeamten zurzeit durch die wirtschaftliche Einrichtung bei Übernahme oder anderweiter Ausstattung einer Stelle erwachsen, will ich den Höchstbetrag, bis zu dem den Beamten unverzinsliche Vorschüsse aus dem Fonds Kap. 2 Tit. 13 des Haushalts der Forstverwaltung gegeben werden können, bis auf weiteres für Oberförster auf 12 000 ℳ und für die übrigen Forstbeamten auf 6000 ℳ heraufsetzen, und zwar mit Wirkung vom 1. April 1919 ab. Es kann also für diejenigen Beamten, die im laufenden Rechnungsjahre bereits einen Vorschuß zur wirtschaftlichen Einrichtung erhalten haben, auf ihren Antrag eine Erhöhung der Summen nachträglich erbeten werden.

Nach der durch den Haushalt für 1919 erweiterten Zweckbestimmung des Titels 13 ist es möglich, Vorschüsse zur wirtschaftlichen Einrichtung auch außerplanmäßigen Beamten zu bewilligen, die auf längere Zeit mit der Verwaltung einer Stelle, auf welcher der Betrieb der Landwirtschaft notwendig ist, beauf-

Hosted by Google

tragt werden. Selbstverständlich können aber nur solche Beamte berücksichtigt werden, die nach ihrer Person und ihrem dienstlichen Verhalten volle Gewähr dafür bieten, daß sie ihren Zahlungsverpflichtungen dem Staate gegenüber nachkommen werden.

An den durch die allgemeine Verfügung Nr. III/65 vom 27. April 1918 — III 3446 — mitgeteilten Bedingungen über Gewährung und Rückzahlung der Vorschüsse zur wirtschaftlichen Einrichtung wird nichts geändert. Von den außerplanmäßigen Beamten werden die Tilgungsteilbeträge entsprechend der Zahlung der Dienstbezüge monatlich erhoben werden.

In den Vorschriften über das Wirtschaftsland der Forstdienststellen (Anlage zur F.-D.-A.) sind unter Nr. 20 die Worte „planmäßigen Beamten" zu streichen, dafür ist zu setzen „den Forstbeamten".

J. A.: v. d. Busssche.

An sämtliche Regierungen mit Ausnahme von Danzig, Marienwerder, Posen und Bromberg.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Der Reichsgräflich Maltzansche Förster Bettin aus Melochwitz (Regbz. Breslau) wurde am 19. Dezember bei einem Wilddiebszusammenstoß schwer verwundet und starb auf dem Transport zum Krankenhaus nach Militsch. Nähere Mitteilungen über den traurigen Vorfall enthält die laufende Nummer „Försters Feierabende".

Prof. Dr. v. Bühler †. Am 1. Januar laufenden Jahres ist Professor Dr. von Bühler im Alter von 72 Jahren in Tübingen gestorben. Bühler war von 1882 bis 1894 Professor der Forstwissenschaft in Zürich, von da ab in Tübingen und ist am 1. Oktober 1919 in den Ruhestand getreten. Seine Haupttätigkeit hat er auf dem Gebiete des forstlichen Versuchswesens entfaltet.

Landforstmeister Dr. König ist in den Ruhestand getreten und hat die Leitung der Geschäftsstelle des Reichsforstwirtschaftsrates übernommen, die sich jetzt in Berlin SW 11, Bernburgerstr. 24, befindet.

Bildung einer Forstschutzkompagnie Labiau. Zwecks Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und zur Unterbindung des Schmuggels wurde über die östlich der Deime gelegenen Teile des Kreises Labiau der Ausnahmezustand verhängt. Zeitungsnachrichten zufolge wurde in Königsberg eine Forstschutzkompagnie Labiau in Stärke von 250 Mann aufgestellt und nach dem Kreise Labiau in Marsch gesetzt. Dort ist die Truppe auf verschiedene Ortschaften und Oberförstereien verteilt worden.

Die Alten sollen gehen. Über dieses Thema ist nun vieles geschrieben worden, sowohl von den wirklich Alten wie von den sogenannten jungen Alten. Als Förster o. R., und solcher werde ich wohl noch lange bleiben müssen, fühle ich mich veranlaßt, nun auch einmal zur Feder zu greifen. Offen gesagt: ich kann mich nicht recht dazu bekennen, mit Hand anzulegen, den alten Bestand vollständig abzutreiben. Ich bin der Ansicht, man stelle uns Förster o. R. mit dem Förster m. R. gleich; haben wir doch wohl alle dieselben Leistungen zu verrichten wie sie. Unter der Gleichstellung verstehe ich volle Gewährung der Nebenbezüge, wie Stellenzulage und Dienstaufwand. Diese Nebenbezüge müßten allerdings dem Förster o R. mit einem weit höheren Satze bewilligt werden, als wie dem Förster m. R., der mit Dienstwohnung und mit Wirtschaftsland ausgestattet ist. Was nützt es mir, wenn ich mit 50 Jahren oder vielleicht noch viel später Förster m. R. werde und dann wirklich in den Genuß des Wirtschaftslandes komme? Es wird mir doch keiner zumuten, in dem Alter noch mit bedeutenden Kosten einen modernen Landwirtschaftsbetrieb anzufangen; zumal dann der Förster o. R. sowieso schon häufig durch die Kindererziehung verschuldet ist; denn niemand wird mir abstreiten wollen, daß die Kindererziehung, Berufsausbildung heute unfraglich in das Förster o. R.-Alter fällt? Durch die Gewährung genannter Nebenbezüge wäre unstreitig dem Förster o. R. geholfen, und der Förster m. R. erlitte dadurch keine Einbuße. Der alte Bestand könnte, soweit er nicht tatsächlich abständig ist, ruhig weiter erhalten bleiben.

Da wird man aber einwenden, das ist alles gut und schön — aber die Finanzgebarung! — Das Wort haben wir sehr oft gehört, und noch stets ist es zu unseren Ungunsten ausgeschlachtet worden. Hieß es nicht früher auch immer, als Preußen doch unstreitig reich war, und wenn Gehaltsaufbesserungen auf der Tagesordnung standen, die Finanzgebarung lasse Erhöhungen nicht zu! Heute ertönt dieses Wort langsam schon wieder. Soll sich denn das karge Entgelt der Beamtenschaft, insbesondere das des Försterstandes, wieder nach der Finanzgebarung richten? Man möge doch einmal endlich dieses gräßliche Wort beiseite lassen; wenn es sich um Zulagen oder Gehaltsaufbesserungen für Beamte handelt, möge man sich doch endlich einmal bewußt werden, daß wir nicht im Ehrenamte tätig sind.

Dem staatlichen Hegemeister, der sich in Nr. 47 zu dieser Angelegenheit äußerte, möchte ich auf seine Ausführung auf S. 888 Absatz 2, wo er sagt, daß die Inspektion in den neunziger Jahren allen gelernten Jägern den Rat erteilt habe, den Beruf aufzugeben und sich einen andern zu wählen, erwidern, daß die Inspektion dieses Verlangen bei mir abgelehnt hat. Ich stellte bei dieser den Antrag auf einen zweijährigen Urlaub, um mich in einen andern Beruf einzuarbeiten. Mit der Begründung, daß ich als Oberjäger beim Bataillon gebraucht würde, wurde mein Antrag abgewiesen. Nebenbei bemerkt, bekam ich für Stellung des Antrages beim Bataillon, weil ich ihn unter Umgehung der Kompanie eingereicht hatte, noch 48 Stunden gelinden Arrest. Die Kompanie hatte allerdings vorher abgelehnt, den Antrag mit mir aufzunehmen. Auf meine Einwendung, daß mir das Recht zustände, einen derartigen Antrag zu stellen, wurde mir vom Kompaniechef, ebenso vom Feldwebel bedeutet, daß mir überhaupt keine Rechte zustänben. — Das waren die guten, alten Zeiten.

Förster o. R. Grunow.

Hosted by Google

Forstwirtschaft.

Zeitgemäße Plauderei aus dem Walde.

Die Holzhauerei-Arbeit wird in diesem Jahre besonders teuer. Im Hessenland werden die Waldarbeiter durch die Gewerkschaftssekretäre und deren Beauftragte organisiert. Die organisierten Waldarbeiter müssen an die Organisation allwöchentlich einen Stundenlohn abgeben. Der vom Finanzministerium den staatlichen Oberförstereien vorgeschriebene Stundenlohn beträgt in 3 Klassen für über 18 Jahre alte männliche Arbeiter 1. im Industriegebiet 2,40 Mk., 2. in der Nähe größerer Städte 2,15 Mk., im eigentlichen Waldgebiete 1,90 Mk. Da die Holzhauerei von Anfang Oktober bis in den April hinein, ja unter Umständen wegen der Mehrfällungen bis zum Herbste geht, hat die Gewerkschaft von jedem Holzhauer eine Einnahme von 50 Mk. und bei 5000 Waldarbeitern, die der Staat Hessen wohl aufzuweisen hat, beziffert sich die Mehreinnahme des Landarbeiter-Verbandes durch die Organisation der Waldarbeiter auf jährlich 250 000 Mk. Die Neuaufgenommenen müssen aber erst ein Jahr Mitglied sein bevor sie Unterstützung bekommen. Schon aus diesem Grunde wird die Verbandsleitung in diesem Jahre an eine Arbeitseinstellung wohl nicht denken können! Der Achtstundentag ist vorgeschrieben! Beträgt der Weg zur Arbeitsstelle und der Rückweg mehr als 3 km, so ist für die überschießende Zeit Stundenlohn zu bezahlen.

Akkordarbeit soll zugelassen werden, ja sie wird als erwünscht angesehen. Der Akkordlohn soll aber so gestellt sein, daß der Holzhauer 25 % mehr verdienen kann, als der Stundenlohn beträgt. Vorgeschlagen wurden vom Bezirksausschuß Frankfurt a. M. des Deutschen Bauarbeiter-Verbands für Klasse 3 (1,90 Mk. Stundenlohn) folgende Akkordlöhne für: 1 rm Scheit- und Knüppelholz = 8 Mk., Stockholz grob gespalten = 10 Mk., feingespalten = 12 Mk., Reisknüppel = 5 Mk., Astreisig = 3 Mk., Stammreisig = 5 Mk., 1 fm Stammholz = 10 Mk., 1 fm Grubenholz = 12 Mk., 1 fm Derbstangen = 14 Mk., 1 fm Reisstangen = 16 Mk., Schälerlohn je fm = 4 Mk. Erfreulich ist es, daß der Stamm braver Holzhauer gerne im Akkordlohn arbeitet und sich nicht allgemein an den Achtstundentag hält, sondern nach Belieben arbeitet. Die hohen Löhne zogen viele Arbeiter herbei.

Das wäre ja alles recht schön, wenn nur auch der Verkauf des Holzes den Verwaltungen freigegeben wäre. Da ist aber zunächst für Staats-, Gemeinde- und Privatwaldungen bestimmt, daß alles Brennholz beschlagnahmt und an die Gemeinden abzugeben ist, und zwar $^1/_2$ rm auf den Kopf der Bevölkerung. Das in den Waldorten nicht gebrauchte Scheit- und Prügelholz soll in die Städte abgegeben werden. Die nahe am Walde liegenden Orte sollen mit Reisig und Stockholz befriedigt werden soweit das möglich ist. $^1/_2$ rm Reisig oder Stockholz dürfte aber doch wohl etwas anderes sein, als $^1/_2$ rm Scheiten. Sodann haben die Stadtbewohner als regelmäßige Käufer von Steinkohle auch jetzt Kohlen-Bezugscheine, die an Waldbewohner nicht gelangen, schon weil sie nie Kohlen bezogen haben. Als Preis soll der staatliche Taxpreis vom vorigen Jahre angesetzt werden, dem der dieses Jahr gegen das Vorjahr mehr zu zahlende Holzhauerlohn, d. i. etwa 6 Mk. je rm, zugeschlagen werden darf.

Die Landbevölkerung nimmt Stellung gegen diese Bestimmung. Es fanden deshalb bereits Versammlungen statt, um die Aufhebung des Erlasses zu erbitten. Der Landwirt braucht außer zum Heizen der Wohnstube, auch Holz zum Kochen des Viehfutters. Hat er das nicht, so geht das Vieh zugrunde und was daraus entstehen wurde, kann man sich denken. Man spricht auch schon von Selbsthilfe. Wie mag es aber mit der Holzanfuhr durch die ansässigen Pferdebesitzer zum Bahnhofe werden, um das für die Städte bestimmte Holz abzubringen? Die Gemeinden sollen das Brennholz verteilen und für die Bezahlung sorgen. Die Zuweisung erfolgt durch einen Ausschuß, den die Kreisvertretung ernennt und dem der jeweilige staatliche Oberförster vorsteht.

Das Nutzholz soll aus den Staats- und Gemeindewaldungen freihändig verkauft werden. Den Privatwaldbesitzern wird gleiches Verfahren anempfohlen. Dadurch soll der einheimischen Industrie mit ihren vielen Arbeitern die Möglichkeit zum Verdienst verschafft werden. Es sind gleichzeitig Richtpreise genannt, die gegen früher sehr hoch erscheinen, die aber hinter den Erlösen bei bereits abgehaltenen Submissionen zurückstehen. Für den Staat mag auch diese Verfügung richtig sein, ob sich der Private aber fügen wird, das ist noch fraglich. Er soll die hohen Löhne bezahlen und gezwungen sein, auf höhere Einnahmen zu verzichten, die ihm die freie Konkurrenz jetzt bringen würde. Nebenbei hat der Privatwaldbesitzer noch die Pflicht trotz der geringeren Einnahme hohe Steuern bezahlen zu dürfen.

Forstrat Eulefeld.

Saat oder Pflanzung. Angeregt durch den hochinteressanten, lehrreichen Bericht des Professors Dr. Schwappach in der „Forstlichen Rundschau", Nr. 10 Band 20, möchte auch ich meine praktischen Erfahrungen über Kiefern-Saat und -Pflanzung in dem von mir bewirtschafteten Gräflichen Forstrevier Erxleben II im Interesse unseres Hauptgeldbaumes bekannt geben. Die hier seit 1912 auf besserem Kiefernboden in der zweiten Hälfte April durch dünne Saat — 1½ bis 2 Kilo je Hektar — in Bestand gebrachten Kiefernkulturen, die durch Frost, starke Regengüsse und Dürre teilweise sehr gelitten haben, wurden anfangs Juni gehackt und dämmendes Gras rechtzeitig ausgemäht, so daß Tau und Sonne ungehindert einwirken konnte. Im zweiten Frühjahr wurde nach einer gründlichen Nachbesserung mit kräftigen einjährigen Pflanzen, wo nötig nochmals gehackt, jedenfalls aber das dämmende Gras wieder rechtzeitig ausgemäht. Auch wurden im zweiten Frühjahr die zur Mitte stehenden Pflanzenstreifen mit der breiten Kartoffelhacke auf etwa 25 cm Entfernung ausgehackt und die stehengebliebenen Pflanzen bis auf eine kräftige Pflanze verzogen. — Durch dieses mit verhältnismäßig geringen Kosten ausgeführte, sehr wichtige Dünnerstellen der Pflanzen wurden nicht allein frohwüchsige Kulturen mit stuffigen, kräftigen Pflanzen geschaffen, sondern auch folgende bekannte Nachteile der Kiefern-Saat vermieden: 1. Der fortwährende „Kampf ums Leben" der trotz dünner Saat unnatürlich dicht stehenden Pflanzen. 2. Durch Dürre leicht entstehende teure Nachbesserungen. 3. Die Schütte-krankheit. 4. Die bald nötige teure Läuterung. 5. Bruch und Druck durch Schnee oder Rauhreif.

Hosted by Google

— Voraussichtlich wird hier die Kiefer nicht wieder durch Saat in Bestand gebracht. Mit der Pflanzung hatte ich entschieden bessere Erfolge. Die Kultur sorgfältig mit kräftigen, gut verholzten einjährigen Sämlingen, die im Kamp rechtzeitig auf ca. 2 cm verzogen werden, ausgeführt, entweder mit dem Spletts tößer-Zangenbohrer oder Keilspaten durch Handpflanzung, bei möglichster Ausnutzung des wertvollen Humusbodens, der mit dem Mineralboden gemischt wird, im selben Frühjahr gehackt, das dämmende Gras usw. rechtzeitig mehrere Jahre mit kurzer Sense ausgemäht, ergeben schöne, gleichmäßige Bestände und ersparen teure, ärgerliche Nachbesserungen. Ich möchte nicht unerwähnt lassen, daß ich öfter Gelegenheit hatte, auf großen Flächen mit gutem Kiefernboden durch Saat in Bestand gebrachte Kiefernschonungen im Alter von zwei bis etwa zwanzig Jahren zu sehen, die entweder sehr lückig, infolge mehrerer Nachbesserungen sehr ungleichmäßig, oder bürstenartig dicht standen. Meist traurige Waldbilder boten solche Saatkulturen im Dickungsalter, die bei kümmerlichem Wuchs, neben den vielen unterdrückten trockenen Stämmchen, fast bis oben hin stark mit Moos besetzt waren. Wären diese traurigen Bestände rechtzeitig mit Hacke oder Axt gepflegt worden, so ständen dort zweifellos frohwüchsige Bestände und eine gute Bodenrente wäre sicher. — Ich würde mich freuen, wenn meine von besten Erfolgen begleitete Kulturmethode und -Pflege zu Versuchen anregen würde; es wäre dann der Zweck dieser Zeilen erfüllt. Zum Schluß allen Hegern und Pflegern unseres deutschen Waldes, der in dieser schweren Zeit besonders wertvoll ist, ein kräftiges Waldheil!

Revierförster Wachner, Hörsingen.

Waldverwüstung in der Umgebung von Wien. Die Brennstoffnot veranlaßt in der Umgebung von Wien ganz unheilvollen Schaden. Wilde Holzfäller haben die zur Sicherung der Donaudämme angelegten Baumpflanzungen vernichtet, so daß bei Eisstauungen große Gefahr für Wien besteht. In einer 3 km tiefen und 50 km langen Zone des Wiener Waldes dürfen die mit Kalk oder Farbe bezeichneten Bäume geschlagen werden, allein Niemand kümmert sich um diese Bestimmungen und der Waldgürtel, den Bürgermeister Lueger seinerzeit mit Millionen für Wien erworben hat, ist heute zum großen Teil schon zerstört. 90 Prozent aller wilden Holzfäller werden vom Schleichhandel in den Wald entsendet. Eine aus sechs solchen Holzfällern bestehende Gemeinschaft hat nach polizeilicher Feststellung einen täglichen Reingewinn von 1500 Kronen erzielt, Schulknaben bringen es bis zu einem Tagesverdienst von 100 Kronen; viele einfache Kutscher sind durch den Holzhandel seit dem Herbst schwerreiche Leute geworden. Im Hütteldorfer Wald, der an den 13. Stadtbezirk angrenzt, schätzt man an Sonntagen die Zahl der Holzdiebe auf 100000, an Wochentagen auf 10000. A.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 4. **Verleihung des Rechtes zum Tragen des goldenen Portepees und Hegemeistertitels an Gemeindeförster.** 1. In Nr. 41 der „Deutschen Forst-Zeitung" ist der Vermerk enthalten, daß dem Stadtförster Griepernau in Osterburg das Recht verliehen wurde, zur Uniform ein goldenes Portepee am Hirschfänger zu tragen. Ich bitte um Mitteilung, welche Schritte ich ergreifen müßte, um gleichfalls dieses Recht zu erhalten. 2. Auch ist nach Nr. 45 der „Deutschen Forst-Zeitung" mehreren Stadtförstern der Titel Hegemeister verliehen worden. An wen muß ich mich wenden, damit auch mir dieser Titel verliehen wird.

D., Städtischer Förster.

Antwort: In beiden Fällen müssen Sie sich an die Ihnen vorgesetzte Behörde, in Ihrem Falle an den Magistrat, wenden, damit er einen dahingehenden Antrag bei dem Regierungspräsidenten stellt.

Anfrage Nr. 5. **Unkostenersatz bei Drückjagden.** In einem preußischen Staatsforstrevier wurde auf einer Drückjagd durch den Förster der betreffenden Försterei und einen Forstgehilfen je ein Stück Schwarzwild erlegt. Die Jagd fand in Abwesenheit des Oberförsters, aber in seinem Auftrage statt. Es wurden auch bezahlte Treiber verwendet. Wem steht der Jagdkostenersatz zu, dem Oberförster oder den Erlegungsberechtigten?

Antwort: Bei Drückjagden steht der Jagdkostenersatz ebenso wie bei andern Gesellschaftsjagden dem Oberförster zu, auch wenn er zufällig nicht selbst an der Jagd teilnimmt. Er hat aber alle Unkosten zu bestreiten (Treiberlöhne und Transportkosten). Die Unkosten fallen ihm auch zur Last, wenn nichts erlegt wird. Erlegungsberechtigte im Sinne des § 81 Abs. 3 und 8 der F. D. A. gibt es bei Gesellschaftsjagden nicht. Das Erlegungsrecht im Sinne dieser Vorschriften wird auf Birsch und Ansitz ausgeübt (§ 81 Abs. 3 der F. D. A.).

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Oberförsterstelle Bieber (Cassel) ist zum 1. Mai zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 1. Februar eingehen.

Oberförsterstelle Sand (Cassel) ist zum 1. April zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 1. Februar eingehen.

Oberförsterstelle Wünnenberg (Minden) ist zum 1. April zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 10. Februar eingehen.

Försterstelle Everswinkel, Oberf. Münster (Minden), ist zum 1. April neu zu besetzen.

Försterstelle Kleckerwald, Oberf. Harburg (Lüneburg), ist zum 1. April zu besetzen. Bei der Stelle verbleiben rund 7 ha Dienstland mit einem jährlichen Nutzungsgeld von 264 M. Die Dienstaufwandsentschädigung beträgt jährlich 300 M, die Stellenzulage 100 M. Bewerbungen müssen bis zum 10. Februar eingehen.

Försterstelle Rothbuchenhorst, Oberf. Tschiefer (Liegnitz), ist zum 1. Februar zu besetzen. Dienstwohnung vorhanden. Nach der Regulierung 8,891 ha nutzbares Dienstland. Stellenzulage

Hosted by Google

150 ℳ, Dienstaufwandsentschädigung 300 ℳ. Bewerbungen sind bis zum 25. Januar einzureichen.

Zum 1. April sind im Regierungsbezirk Frankfurt a. O. folgende **Försterstellen** zu besetzen:

Hammelbrück bei Cladow Nm., Oberf. Cladow-West. Voraussichtlich 18 ha nutzbares Wirtschaftsland; 310 ℳ Nutzungsgeld und 200 ℳ Dienstaufwandsentschädigung. Da der größte Teil der Ländereien zurzeit verpachtet ist, werden die wirtschaftlichen Verhältnisse für den Stellennachfolger zunächst schwierig sein.

Heidegarten bei Hangelsberg (Spree), Oberf. Hangelsberg. 100 ℳ Stellenzulage. Voraussichtlich 1 ha nutzbares Wirtschaftsland, 12 ℳ Nutzungsgeld, 200 ℳ Dienstaufwandsentschädigung.

Kesselgrund bei Hochzeit Nm., Oberf. Hochzeit. Voraussichtlich 15 ha nutzbares Wirtschaftsland; 189 ℳ Nutzungsgeld, 200 ℳ Dienstaufwandsentschädigung.

Weitewiese bei Modderwiese Nm., Oberf. Hammerheide. 100 ℳ Stellenzulage, voraussichtlich 10 ha nutzbares Wirtschaftsland, 106 ℳ Nutzungsgeld, 200 ℳ Dienstaufwandsentschädigung.

Wirtschaftsland und Dienstaufwandsentschädigungen bei diesen Stellen werden neu geregelt.

Bewerbungen sind bis zum 1. Februar einzureichen.

Forstaufseherstelle Karolinenhorst, Oberf. Friedrichswalde (Stettin), mit kleiner Dienstwohnung und 2,261 ha Dienstland ist zum 1. April zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 25. Januar einzureichen.

Berichtigung. In den Stellenausschreibungen für die im Regbz. Merseburg zu besetzenden Förstersstellen muß es auf Seite 10, erste Spalte, im 3. Absatz von oben heißen: Bewerbungen von Beamten aus den abzutretenden östlichen Bezirken usw. haben nur dann Aussicht auf Berücksichtigung, wenn die Bewerber den Forstversorgungsschein spätestens im Jahre 1900 erhalten haben.

Kommunalforstdienst.

Akademischer Hilfsarbeiter gesucht für Forsteinrichtungsarbeiten von der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg. Näheres siehe Anzeige.

Städt. Forstgehilfenstelle Kamenz (Breslau) ist sofort zu besetzen. Näheres siehe Anzeige.

Junger Forstmann gesucht zu Vermessungsarbeiten bei der städt. Oberförsterei Pützerlin in Pomm. Näheres siehe Anzeige.

Hilfskraft gesucht zur Unterstützung des Stadtförsters in Liebenwalde. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

In den Ruhestand wurden versetzt:

Dr. König, Landforstmeister in Berlin; die Oberforstmeister: **von Heydebrand und der Lasa** in Magdeburg; **Kunnebaum** in Erfurt; die Forstmeister: **Bechtold** in Mengsberg (Cassel); **Gies** in Pelplin (Danzig); **Melsheimer** in Hameln (Hannover); **Wetzell** in Oberzell (Cassel); **Wolff** in Harsefeld (Stade); Rechnungsrat und Forstkassenrendant **Kapitzke** in Lauterberg (Hildesheim); die Revierförster: **Mahler** in Adl. Brunsk, Oberf. Lautenburg (Marienwerder); **Schlickum** in Bärlag, Oberf. Kanten (Düsseldorf).

Guhde, Oberforstmeister in Merseburg, ist nach Erfurt versetzt.

Penner, Regierungs- und Forstrat in Danzig, ist nach Frankfurt versetzt.

Bock, Forstmeister in Namslau (Breslau), ist vom 1. Januar ab in den Ruhestand getreten.

Busse, Forstmeister in Soltau, ist nach Hameln (Hannover) versetzt.

Cuny, Forstmeister in Grudschutz (Oppeln), ist vom 1. Januar ab in den Ruhestand versetzt.

von Estorf, Forstmeister in Barloke, ist nach Harsefeld (Stade), versetzt.

Kutzner, Forstmeister in Vorheide (Posen), ist nach Stepenitz (Stettin) versetzt.

Siebert, reichsländischer Forstmeister, ist unter Verleihung der Oberforsterstelle Sigmaringen, in den Staatsdienst übernommen.

Bühmann, Oberförster in Springe (Hannover), ist die Oberforsterstelle Bremervorde (Stade) übertragen.

Herr. Oberförster in Braubach-Oberdorf (Wiesbaden), ist die bisher kommissarisch verwaltete Oberforsterstelle Braubach-Oberdorf endgültig übertragen.

Mühlhausen. Oberförster in Niederlahnstein, ist die Oberforsterstelle Hadamar (Wiesbaden) übertragen.

von Scriba, Oberförster in Garlstorf, ist die bisher kommissarisch verwaltete Oberforsterstelle Garlstorf (Lüneburg) endgültig übertragen.

Zu Oberförstern ernannt wurden die Forstassessoren:

Barth in Grund (Harz); **Borchert** in Eberswalde; **Claaßen Graf Finck von Finckenstein** in Minden; **Fliedner** in Grunefelde; **Hoffmann** in Marienwerder; **Friese** in Gr.-Schonebeck; **Kampmann** in Herford; **Karitzky** in Kloster Zinna; **Timmermann** in Dannenberg; **von Bielinghoff gen. Scheel** in Hangelsberg.

Müller, Egon, Forstassessor in St. Wendel, Oberf. St. Wendel (Trier), ist zum Oberförster ernannt.

Lüdeke, Forstkassenrendant in Wronke (Posen), ist nach Lauterberg (Hildesheim) versetzt.

Ahler, Hegemeister in Rothbuchenhorst, ist vom 1. Februar ab nach Möttig, Oberf. Panten (Liegnitz) versetzt.

Grasse, Hegemeister in Schodnia, Oberf. Dembio (Oppeln), ist vom 1. Januar ab in den Ruhestand versetzt.

Haun, Hilfsförster in Renkhausen, Oberf. Catlenburg, ist nach Lauterberg, Oberf. Lauterberg (Hildesheim), versetzt.

Keil, Hilfsförster in Steinbruch, Oberf. Dembio (Oppeln), ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1919 ab zum Forster o. R. auf Probe ernannt.

von Kurnatowski, Forster o. R. in der Oberf. Schönwanke (Bromberg), ist vom 1. März ab zum Forster mit Revier ernannt und auf die Förstersstelle Lauterbach, Oberf. Treten (Koslin), versetzt.

Krisat, Förster o. R. in Ißluße Moor, Oberf. Norkaiten, ist auf die bebaute Forstaufseherstelle zu Neuhof Kassigkehmen, Oberf. Schmalleningken (Gumbinnen), versetzt.

Müller, Hegemeister in Dalle, ist unter gleichzeitiger Ernennung zum Revierförster nach Arendsee, Oberf. Lüchow (Lüneburg), versetzt.

Nerrlich, Förster und Forstschreiber in Brühlsdorf, Oberf. Kirschgrund (Bromberg), ist vom 1. Januar ab die Forstschreiberstelle Tschiefer (Liegnitz) übertragen.

Kommunalforstdienst.

Rienhardt, Hilfsförster in Sien, ist als Gemeindeförster auf Probe in Boppard (Förstersstelle Kreuzberg), Oberf. Boppard (Coblenz), angestellt.

Bayern.

Letsch, Regierungs-Sekretär im Staatsministerium der Finanzen, wurde zum Ministerial-Sekretär in der Ministerial-Forstabteilung ernannt.

Köstler, Forstmeister in Passau-Süd, wurde zum Regierungs- und Forstrat im Staatsministerium der Finanzen, Ministerial-Forstabteilung, befördert.

Meidel, Forstmeister, ist von Heigenbrücken nach Klingenberg versetzt.

Oeffner, Forstamtsassessor in München, wurde der Titel und Rang eines Forstmeisters verliehen.

Zu Waldwärtern wurden ernannt:

Herrmann, von Bliesmengen in Weidenthal; **Leidner,** von Honungen in Hausen; **Metz,** von Leinhof in Limbach; **Reinfelder,** von Gaustadt in Fischbach.

Ordensauszeichnungen.

Auszeichnung. Das Eiserne Kreuz am weißschwarzen Bande ist an folgende in der Forstabteilung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten tätige Herren verliehen worden: Geh. Rechnungsrat **Ewest,** Geh. Rechnungsrat **Kluge,** Rechnungsrat **Hollmann** und Geh. exped. Sekretär **Schultze.**

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

Kaul, Hegemeister in Schmidtseiche bei Pasewalk beging am Montag, dem 12. d. Mts. mit seiner Gattin Martha, geb. Brennecke, das Fest der silbernen Hochzeit.

Hosted by Google

Vereinszeitung.

Alle Vereinsnachrichten, die in der nächstfälligen Nummer zur Aufnahme gelangen sollen, müssen am Sonnabend der vorhergehenden Woche mit der Frühpost, also acht Tage vor dem Ausgabedatum jeder Nummer in Neudamm sein. — Die Veröffentlichungen in der „Vereinszeitung" geschehen unter Verantwortung der in Betracht kommenden Vereinsleitungen.

Bitte um größtmöglichste Kürzung der Vereinsnachrichten.

Mit Rücksicht auf die außerordentlich große Papiernot bitten wir dringend, die Vereinsmitteilungen in aller Kürze abzufassen. Besonders die kleineren Vereinszusammenschlüsse, sowie die Ortsgruppen der größeren, werden ersucht, ihre Veröffentlichungen, da sie nur für einen kleinen Interessentenkreis bestimmt sind, so knapp wie möglich zu halten.

Die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung".

Nachrichten des Vereins Preußischer Staatsförster.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Hegemeister Velte-Drobilugk. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die Geschäftsstelle des Vereins Preuß. Staatsförster, Dobrilugk. Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar, Betrag 20 Mk.

Vereinsbeitrag 1920.

Auf wiederholte Anfragen wird mitgeteilt, daß der Beitrag für den Hauptverein für das Geschäftsjahr 1920 laut Beschluß der Delegiertenversammlung vom 5. März 1919 **auf 20 Mk.** festgesetzt ist. Die Beträge sind unverzüglich auf dem üblichen Wege durch die Gruppenschatzmeister **ganzjährig** zu zahlen. Die Adressen der Bezirksgruppenschatzmeister unter genauer Angabe der Beiträge (Hauptverein und Bezirksgruppen) werden in der nächsten Nummer bekanntgegeben. Besondere Anmahnungen der Bezirks- und Ortsgruppenschatzmeister, den Beitrag betreffend, sollen außerdem nicht erfolgen. Der Vorstand. Velte.

In den Verein sind aufgenommen vom 1. Januar 1920 ab:

7788. **Friesecke,** Forstgehilfe, Strausberg II, Kaiserstr. 106/8, Potsdam.
7807. **Bürgel,** Forstgehilfe, Kgl. Dombrowka, Oppeln.
7808. **Josuweit,** Hilfsförster, Tulpeningken, Ostpr., Gumbinnen.
7809. **Maurach,** Hilfsförster, Uszballen, Ostpr., Gumbinnen.
7810. **Beuder,** Hilfsförster, Forsthaus, Bemigkehmen bei Uszballen, Gumbinnen.
7811. **Todtenhaupt,** Hilfsförster, Mittel-Jodapp, Post Plautzkehmen, Gumbinnen.
7812. **Binder,** Forstgehilfe, Albrechtshausen bei Gr. Engelau, Ostpr., Königsberg.
7813. **Möller,** Hegemeister, Forsthaus, Hemberg, Post Jesberg, Cassel-West.
7814. **Dirwehlis,** Forstgehilfe, Gr. Dummen, Post Schillkojen, Gumbinnen.
7815. **Schmidt,** Forstgehilfe, Wischwill i. Ostpr., Gumbinnen.
7816. **Brodel,** Forstgehilfe, Kallwehlen bei Wischwill i. Ostpr., Gumbinnen.
7817. **Hochfeld,** Forstgehilfe, Skierwieth, Kreis Heydekrug, Gumbinnen.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Bezirksgruppen:

Bromberg. Planlose Zahlungen zwingen mich, die Herren Schatzmeister der Ortsgruppen um Beachtung des Folgenden zu bitten: Es gehen der Bezirksgruppe Mitteilungen zu, daß Mitglieder Nachtragsbeiträge für den Deutschen Beamtenbund wie auch für den Hauptverein und die Ortsgruppen geleistet haben; andere senden wieder Beiträge für 1920 des Hauptvereins ein, ohne Bezirksgruppenbeiträge beizufügen, auch wird hier mitgeteilt, daß Beiträge der Ortsgruppe durch die Verkehrsstelle Ostbank dem Hauptverein überwiesen worden sind. Diese Ungleichheiten führen zu Unklarheiten und Zeitverlusten. Es wird gebeten, bezüglich der Nachschußzahlungen die Vorschriften in Nr. 44 von 1919 auf Seite 819 zu berücksichtigen. Die Ortsgruppenschatzmeister bitte ich, unverzüglich die Adressen sämtlicher Mitglieder neu anzugeben, ferner zu melden, welche Zahlungen eingegangen sind. Von allen Mitgliedern, die bis Ende Januar selbst oder durch die Ortsgruppen keine Nachricht gegeben haben, werde ich Ende Januar folgende Beiträge durch Postnachnahme erheben: 20 ℳ Jahresbeitrag 1920 für den Hauptverein, 1,50 ℳ Jahresbeitrag 1920 für die Bezirksgruppe, 3 ℳ Nachschußzahlung für den Beamtenbund, 3 ℳ Nachschußzahlung für den Hauptverein, 75 ₰ Nachnahmegebühr; in Summa also 28,25 ℳ.

Bromberg, Fröhner Straße 8.
Schoewe, Bezirksgruppen-Schatzmeister.

Hannover. Versammlung am Donnerstag, den 29. Januar 1920, vorm. 11 Uhr im Casino-Restaurant zu Hannover, Artilleriestraße. Tagesordnung: 1. Geschäftsbericht und Rechnungslegung. 2. Bericht des Vorsitzenden über die Delegierten-Versammlung in Berlin. 3. Kann die Arbeiterliste fortfallen? 4. Besprechung der neuen Dienstanweisung und Jagdordnung. 5. Beamtenausschüsse. 6. Organisationsfragen. 7. Verschiedenes. Die am gleichen Tage tagende Ortsgruppe Hannover ladet die Herren Mitglieder der Bezirksgruppe mit ihren Damen zu einem gegen 2 Uhr nachm. beginnenden Kränzchen ein, bei dem auch Tanzlustige auf ihre Kosten kommen werden. Ich verweise auf die Bekanntmachung der Ortsgruppe. Ernst.

Oppeln. Montag, den 2. Februar, vormittags 10½ Uhr, Versammlung in Oppeln, Zentralhotel. Tagesordnung: 1. Feststellung unseres Verhältnisses zum Oberschlesischen Beamtenbund. 2. Rechnungslegung. 3. Mitteilungen der „Interessengemeinschaft". 4. Verschiedenes. Vorher, um 10 Uhr, findet eine Vorstandssitzung statt, zu der die Vertrauensmänner der Oberförstereien hiermit eingeladen werden. Hartmann.

Ortsgruppen:

Hannover. Versammlung am 29. Januar d. Js., vormittags 10 Uhr, im Kasino-Restaurant, Artilleriestraße, Hannover. Tagesordnung: Rechnungsprüfung, Geschäftsbericht, Erhöhung der Beiträge der Ortsgruppe. Verschiedenes. Hieran anschließend, etwa von 11 Uhr an, Versammlung der Bezirksgruppe und von 2 Uhr an gemütliches Zusammensein mit Familien, wozu die Mitglieder anderer Gruppen mit ihren Familien herzlich willkommen sind. Gemeinsame Kaffeetafel, Gebäck ist mitzubringen. Der Vorstand.

Massin (Regbz. Frankfurt). Sonnabend, den 31. Januar, findet in Massin im Vereinslokal von nachmittags 4 Uhr ab ein Tanzkränzchen der Ortsgruppe statt; um recht rege Beteiligung wird gebeten. Gäste sind willkommen. Die Vereinsbeiträge für

Hosted by Google

1920 (Hauptverein 20 ℳ, Bezirksgruppe 5 ℳ, Krankenkasse 6 ℳ, Ortsgruppe 3 ℳ) bitte ich bis zum 25. Januar an den Schatzmeister der Ortsgruppe, Herrn Kollegen Feige in Massin, einzusenden. Wer mit der Nachzahlung von 3 ℳ für die Ortsgruppe für 1919 noch im Rückstande ist, hat den Betrag ungesäumt abzuführen.

Schumann, Vorsitzender.

Prechlau (Regbz. Schneidemühl). Am Dienstag, dem 27. d. Mts, nachmittags 6 Uhr, Versammlung im Gasthause zu Neubraa. Tagesordnung: 1. Beschlußfassung über Neugestaltung der Ortsgruppe. Es wird angestrebt, aus den Oberförstereien Eisenbrück, Bäreneiche, Schulzenwalde und Pflastermühl eine neue Ortsgruppe zu gründen. Die Kollegen aus Lindenberg müßten dann ebenfalls zu einer Ortsgruppe zusammentreten. Chotzenmühl scheidet mit Inkrafttreten des Friedensvertrages aus. 2. Wahl des Vorstandes der neuen Gruppe, falls sie gegründet wird. 3. Berichterstattung über die Bezirksgruppen-Versammlung in Schneidemühl. 4. Besprechung der Delegierten-Versammlung in Berlin. 5. Einziehung der Beiträge. 6. Verschiedenes. Nach der Sitzung grüner Abend. Zur Unterhaltung wird jeder Teilnehmer gebeten, nach Kräften beizutragen. Gäste, die von Kollegen eingeführt sind, willkommen.

Der Vorsitzende. Saekel.

Berichte.

Bezirksgruppen:

Aachen. Die Versammlung in Aachen am 18. Dezember 1919 war von 31 Mitgliedern besucht. Der Vorsitzende berichtete zunächst über die Durchführung der in der vorigen Versammlung gefaßten Beschlüsse, betreffend Anerkennung der Bezirksgruppe und Wahl der Vertrauensmänner, die in befriedigender Weise erledigt wurden. Die Besatzung der vierten Zone hat jetzt Vertrauensmänner und Beamtenausschüsse zugelassen, so daß die Wahl derselben bald erfolgen kann. Nach einem Beschluß der letzten Delegiertenversammlung sind für die Vertrauensmänner Stellvertreter zu wählen; die Anwärter sind hierzu nun auch zugelassen. Da die Oberförstereien Eupen und Büllingen durch die Besatzungsbehörde von diesen Wahlen ausgeschlossen sind, so ist die Neuwahl des Vorsitzenden notwendig geworden. Der Bezug der „Deutschen Forst-Zeitung" ist vom Vorsitzenden in Berlin mündlich besprochen worden, hoffentlich werden nunmehr alle Mitglieder das Vereinsorgan bald regelmäßig erhalten. Da eine Schuld der Vereinsleitung und des Verlags über die nicht erfolgte Lieferung der Zeitung mit Bestimmtheit nicht festzustellen war, so werden die Mitglieder aufgefordert, den noch rückständigen außerordentlichen Beitrag von 6 ℳ unverzüglich an unseren Schatzmeister einzusenden. Die seit März v. J. neu eingetretenen Mitglieder haben die „Deutsche Forst-Zeitung" bisher noch nicht erhalten; deshalb soll beantragt werden, den von ihnen für dieses Jahr gezahlten Beitrag von 10 ℳ ganz auf das kommende Jahr gutzuschreiben. Bezüglich der Besetzung der freiwerdenden Försterstellen im hiesigen Bezirk sind beruhigende und befriedigende Zusagen erzielt worden, von denen die Versammlung mit Befriedigung Kenntnis nahm. Die eingegangenen Schreiben des Hauptvorstandes wurden verlesen und zwar 1. die Denkschrift über die Vor- und Ausbildung der Anwärter für die staatliche Försterlaufbahn; 2. eine an die Preußische Landesversammlung gerichtete Eingabe, betreffend Wünsche für die Besserstellung der Förstersanwärter; 3. die Denkschrift über die Besoldungswünsche der Preußischen Staatsförster vom 31. Oktober 1919. Hierbei wurde der Wunsch ausgedrückt, die Vereinsleitung möge unbedingt dahin wirken, daß die kommende Besoldungsaufbesserung rückwirkend werden soll für alle während des Krieges pensionierten Beamten; 4. allgemeines Rundschreiben vom 13. Oktober 1919 über Tätigkeit der Beamtenausschüsse und Vertrauensmänner, sowie über bedauerliche Strömungen innerhalb des Vereins. Der Vorsitzende erstattete nunmehr eingehenden Bericht über die Delegiertenversammlung in Berlin, der mit allseitiger Zustimmung entgegengenommen wurde. Dem Dank der Versammlung hierfür und überhaupt für die vielen und erfolgreichen Arbeiten im Interesse unseres Standes verlieh Herr Revierförster Schäfer beredten Ausdruck mit dem Wunsche, der Vorsitzende möge, wenn auch ferner in fremden Diensten stehend, dem Verein immerdar treu bleiben. Bei der nächsten Versammlung am 10. März in Düren soll entsprechend der Zusammensetzung des Hauptvorstands, außer dem Vorsitzenden auch der gesamte Vorstand der Bezirksgruppe nebst Arbeitsausschüssen neu gewählt werden; ferner sollen Dienstanweisung und Jagdordnung besprochen werden.

Der Vorstand.

Oppeln. Zur Bezirksgruppensitzung am 13. Dez. 1919 im Zentral-Hotel in Oppeln waren nur 42 Mitglieder erschienen. Auch die Vertrauensmänner fehlten fast sämtlich. Wenn auch bei der heutigen schlechten Zugverbindung die Fahrt zur Versammlung sehr erschwert war, so müssen eben auch hier Opfer gebracht werden. Noch ist der Grundsatz, daß Vereinsarbeit in Standesinteressen Pflicht ist, nicht Gemeingut aller Kollegen. Hoffentlich zeigen die späteren Sitzungen ein erfreulicheres Bild. — Zu Punkt 1 erstattete der Vorsitzende in trefflichen Worten eingehenden Bericht über die Delegierten-Versammlung in Berlin; desgleichen zu Punkt 2 und 3 über den augenblicklichen Stand des Beamtenbundes und der Interessengruppe der Abstimmungsgebiete. Bei letzterer machte der Vorsitzende die unerfreuliche Tatsache bekannt, daß der Brandversf.-Verein P. F. B. die Beamten in den Abtretungsgebieten nicht mehr weiter versichern sollte. — Durch Eingabe an den Herrn Minister ist inzwischen eine Änderung dieser Bestimmung erwirkt. — Zu Punkt 4. Die Rechnungslegung konnte nicht erfolgen, da ein großer Teil der fälligen außergewöhnlichen Beiträge immer noch nicht eingegangen war. — Zu Verschiedenes fordert ein Antrag die Weiterbildung der jungen Kollegen nach bestandener Jägerprüfung. Es wird hier der Wunsch ausgesprochen, daß die Weiterbildung in den einzelnen Ortsgruppen durch Vorträge und Versammlungen und Waldgänge erfolgen soll. Kollege Semper fordert einen weiteren Ausbau der Bezirks- und Ortsgruppen und ermahnt zu reger Vereinsarbeit. — Für das Jahr 1920 sind folgende Beiträge zu zahlen: Hauptvorstand 20 ℳ, Bezirksgruppe 3 ℳ, Jägerheim 1 ℳ, Oberschles. Beamtenbund 0,50 ℳ. Es wird nochmals die dringende Bitte ausgesprochen, durch pünktliche Beitragszahlung die Geschäftsführung zu erleichtern. Die Beiträge für 1920 sind bis 25. Jan. an die Ortsgruppenschatzmeister, von diesen sind sie bis 1. Februar auf das Konto des Vereins Nr. 28857 beim Postscheckamt Breslau einzuzahlen. — Alle Anträge auf Aufnahme in den Verein sind durch die Ortsgruppen-Vorsitzenden beim Bezirksgruppen-Vorsitzenden Förster Hartmann, Tempelhof, Post Chronstau, Kr. Oppeln, zu stellen, nicht beim Schriftführer. — Formulare Aufnahmeschein B sind beim Vorsitzenden zu beantragen.

Schoeps, Schriftführer u. Schatzmeister.

Schneidemühl. Zum 18. Dezember hatte der Vorsitzende der Bezirksgruppe Groß-Marienwerder,

Hosted by Google

Hegemeister Seefeldt, Vertreter und Mitglieder der deutsch-bleibenden Teile der Regierungsbezirke Marienwerder, Bromberg und Posen nach Schneidemühl zwecks Gründung der neuen Bezirksgruppe Schneidemühl eingeladen. Erschienen waren 30 Kollegen. Leider war der bisherige Bezirk Posen nicht vertreten. Zunächst wurden von den Kollegen des Bezirks Marienwerder die Auflösung der bisherigen Bezirksgruppe Marienwerder e. V. und die Streichung derselben im Genossenschafts-Register beschlossen. Einem Proteste gegen die Auflösung der Gruppe konnte nicht stattgegeben werden, weil nach Abtretung der Gebiete an Polen der Zusammenhang mit den dort verbleibenden Kollegen unterbunden wird. Die in Polen verbleibenden Kollegen sind in der Interessengemeinschaft zusammengeschlossen, können also ihre Interessen zunächst dort wahrnehmen. Durch die Interessengemeinschaft bleibt es ihnen unbenommen, mit der neuen Bezirksgruppe Schneidemühl im Zusammenhang zu bleiben, ihre Interessen können und sollen voll und ganz von dieser Gruppe vertreten werden. Der Beschluß der Bezirksgruppe Marienwerder tritt in Kraft, sobald die Abtretung an Polen erfolgt. Bis dahin werden die Kollegen aus dem Abtretungsgebiet selbstverständlich durch die alte Bezirksgruppe vertreten. Hegemeister Seefeldt stellte nunmehr den Antrag, zunächst die Besprechung der Berliner Delegierten-Versammlung vorzunehmen und dann den Vorstand der neuen Bezirksgruppe zu wählen. Beschlossen wurde nach dem Antrage. An der Hand der Berichte in der „Deutschen Forst-Zeitung" erläuterten die Kollegen Seefeldt, v. Kurnatowski und Lissack, die an der Berliner Versammlung teilgenommen haben, den Gang der Verhandlungen. Es wurde allseitig Befriedigung darüber ausgesprochen, daß eine Einigung mit den Anwärtern zustande gekommen ist, hoffentlich ist die Streitaxt für immer begraben. In der lebhaften Aussprache kam zum Ausdruck, daß die Versammlung im großen ganzen mit den in Berlin gefaßten Beschlüssen einverstanden war. Für die Besoldungsordnung wurde besonders betont, daß nunmehr endgiltig die Anrechnung des Ertrages aus dem Wirtschaftslande aufhören müßte. Hegemeister Seefeld bat, ihm Material für die Besoldung zukommen zu lassen, das er als Mitglied der Besoldungs-Kommission verwerten kann. Nunmehr erfolgte die Gründung der Bezirksgruppe Schneidemühl und die Wahl des Vorstandes. Die Vertreter aus Marienwerder erhoben Anspruch auf den 1. Vorsitzenden und schlugen als solchen Hegemeister Seefeldt vor. Ein Vertreter aus dem Bezirk Bromberg forderte den 2. Vorsitzenden, der ein Anwärter aus dem Bezirk Bromberg sein solle. Dieses letztere wurde zugestanden. Die Wahl ergab, daß alle Stimmen aus dem Bezirk Marienwerder auf den Hegemeister Seefeldt, diejenigen aus dem Bezirk Bromberg auf Förster Studt fielen. Gewählt ist darnach Hegemeister Seefeldt aus Steinfort bei Flötenstein, Kreis Schlochau mit 108 gegen 41 Stimmen zum 1. Vorsitzenden. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgte einstimmig und zwar 2. Vorsitzender Förster o. R. Riebow-Schönlanke. Schriftführer Hegemeister Sackel Eisenhammer bei Prechlau, Stellvertreter Hilfsförster Kochalski in Radosiew, Post Hammer, Kreis Czarnikau. Kassenführer Förster o. R. Lissack-Landeck, Vertreter Förster Schubert in Freudenfier. Beisitzer sind die Vorsitzenden der Ortsgruppen. Der Bezirksgruppen-Beitrag wird auf 10 ℳ für ein Jahr festgesetzt. Es wird bei dieser Gelegenheit darauf hingewiesen, daß am 1. Januar 1920 an den Kassenführer zu zahlen sind: Hauptverein 20 ℳ, Bezirksgruppe 10 ℳ, Krankenkasse 12 ℳ. Es wurde bemängelt, daß in der „Deutschen Forst-Zeitung" ein Artikel erschienen ist, der mit den Beschlüssen der Delegierten-Versammlung nicht übereinstimmt. Es wird beschlossen, daß der Presseausschuß darauf zu achten habe, daß beim Abdruck derartiger Artikel in einer Fußnote die Stellung des Vereins hervorgehoben wird. Die Herrn Vertrauensmänner der Oberförstereien werden gebeten, ihre Anschrift möglichst sofort dem Vorsitzenden mitzuteilen. Der Schriftführer: Sackel.

Stralsund. Die auf den 5. November anberaumte Versammlung konnte wegen der Verkehrssperre nicht stattfinden; sie war deshalb auf den 18. verlegt worden. Trotz der schlechten Verbindung waren noch 36 Kollegen erschienen. Der Vorsitzende begrüßte in kurzer Ansprache den nach drei Jahren aus englischer Gefangenschaft heimgekehrten Kollegen Fronhöfer und die aus den an Polen abzutretenden Gebieten nach hier versetzten Kollegen Karitzki und Collier. Er gab bekannt, daß die Kollegen der Oberförsterei Darß sich zu einer Ortsgruppe zusammengeschlossen hätten. Ferner berichtete er, daß dem seinerzeit an das Ministerium für geistliche Angelegenheiten eingereichten Gesuch um Besetzung der Försterstellen in der akademischen Oberförsterei Greifswald durch Anwärter aus dem hiesigen Bezirk höheren Orts nicht stattgegeben worden sei. Von einer Eingabe an die Landesversammlung über berechtigte Wünsche der Förster-anwärter wurde Kenntnis genommen. Zur Tagesordnung der Delegierten-Versammlung am 27. und 28. November wurde dem Vorsitzenden Kollegen Velte seitens der Versammlung fast einstimmig vollstes Vertrauen, sowie der Wunsch ausgesprochen, auch ferner die Vereinsinteressen von ihm vertreten zu sehen. Der Vorschlag, den Haupt-Vorstand nur auf ein Jahr zu wählen, wurde mit bedeutender Stimmenmehrheit abgelehnt. Zur Ergänzung des geschäftsführenden Vorstandes durch Zuwahl weiterer Mitglieder werden die Kollegen Förster o. R. Pfalzgraf und Ernst in Vorschlag gebracht. Zu „Gewerkschaftlicher Zusammenschluß" und auch „Anschluß an den Bund Preußischer Verwaltungsbeamten" wurde dem Delegierten freie Hand gelassen. Um die Anstellungsverhältnisse künftig zu bessern, wird gewünscht, daß die Einstellung von Lehrlingen auf einige Jahre entweder ganz eingestellt oder die Zahl bedeutend herabgesetzt wird. Die Wohnungsverhältnisse sind äußerst betrübend. Wenn bei den augenblicklichen trostlosen Verhältnissen unseres Vaterlandes eine schnelle Abhilfe in dieser Beziehung nicht erreicht werden kann, muß Selbsthilfe eintreten durch Bildung von Baugenossenschaften zur Förderung des Wohnungsbaues. Es wird der Antrag gestellt, zunächst bei der Regierung vorstellig zu werden und zu bitten, schon im kommenden Jahre den Bau von vier Wohnungen für Anwärter zur Ausführung zu bringen und auch sonst Ankäufe hierzu geeigneter bereits bebauter Grundstücke zu bewirken. In der Besoldung wird die Gleichstellung des Gehalts mit den Lehrern gefordert. Den Anwärtern sollen Wohnungsgeld, Dienstaufwand und Umzugskosten gezahlt werden. Das Dienstland ist als Pachtland zu belassen. Auch den Anwärtern ist derartiges Land zu überweisen. Zur Revierförsterfrage stellt sich die Versammlung auf den Standpunkt, daß, wenn dieses System bleiben soll, niemals Günstlingswirtschaft stattfinden darf. Wegen vorgeschrittener Zeit kann das Thema „Dienstanweisung" nur kurz berührt werden. Hervorgehoben wird, daß auch hierin die Erwerbung von Grundstücken untersagt ist. Auf Abstellung soll hingewirkt werden. Ferner tritt der Wunsch hervor, daß bezüglich der Bauausführungen auf den Forstdienstgehöften lediglich das Hochbauamt zu wirken habe. Als Vereinsorgan wird die „Deutsche

Hosted by Google

Forst-Zeitung" auch weiter gewünscht. Als Vertreter zur Delegierten-Versammlung wird der Vorsitzende Kollege Wagner gewählt. Wegen Abgang der Züge mußte nunmehr die Versammlung geschlossen werden.

Der Vorstand.

Ortsgruppen:

Naumburg a. Saale (Regbz. Merseburg). Bericht über die Versammlung vom 31. Dezember 1919. Erschienen waren alle in Naumburg anwesenden Mitglieder. Der Schrift- und Kassenführer, Kollege Klocke, hielt einen kurzen Bericht über den Stand der Kasse. Diese wurde von zwei Mitgliedern geprüft und für 1919 die Entlastung ausgesprochen. Kollege Kunze legte das Amt des 1. Vorsitzenden nieder, weil er zum Reichswehr-Regiment nach Halle a. S. versetzt ist, worauf zur Neuwahl geschritten wurde. Gewählt wurde Kollege Strese, Offizier-Stellvertreter, Abwickelungsstelle Jäger 4, Verheirateten-Wohnung Radfahrerkaserne.

Der Vorsitzende.

Tschiefer (Regbz. Liegnitz). Ortsgruppensitzung vom 5. Januar, nachmittags 5½ Uhr, im Pietschschen Saale zu Tschiefer. Tagesordnung: 1. Vortrag des Vorsitzenden über Vereinstätigkeit; 2. Bericht über die Delegierten-Versammlung in Liegnitz; 3. Neuwahl des Vorstandes; 4. desgl. des Vertrauensmannes für die Oberförsterei Tschiefer. Bei Neuwahl des Vorstandes wurde der bisherige Vorsitzende, Hegemeister Bast-Költscherwald einstimmig wiedergewählt. Als Schrift- und Kassenführer wurde Förster Nerrlich-Tschiefer gewählt, zum Vertrauensmann der Oberförsterei Förster Wagner-Tschiefer. Beschlossen wurde ferner, zur Förderung der Kollegialität nach den Sitzungen gemütliche, sogenannte grüne Abende mit Damen zu veranstalten. Schluß der Sitzung 10 Uhr abends.

Der Schriftführer.

Nachrichten des „Waldheil".

Mitgliederversammlung 1920.

Die diesjährige ordentliche Mitgliederversammlung wird am Montag, dem 23. Februar, nachmittags 5½ Uhr im Hotel „Prinz von Preußen" zu Neudamm abgehalten.

Die Tagesordnung wird an dieser Stelle rechtzeitig bekanntgegeben.

Neudamm, den 10. Januar 1920.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".

Jacobi,
Preuß. Forstmeister, Massin, Vorsitzender.
Neumann,
Geh. Kommerzienrat, Schatzmeister.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Veröffentlicht
unter Verantwortung des Hauptgeschäftsführer **Pusch**, Eberswalde.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung am 28. Dezember 1920 in den Verein aufgenommen:

5731. **Hamann**, Paul, Revierförster, Lebehn bei Hohenholz, Kreis Randow. II.
5732. **Grund**, Wilhelm, Waldwarter, Eichenbrand. Post Strausberg. IX.
5733. **v. Friedrich-Schroeter**, Curt, Fideikommißbesitzer, Schyglowitz bei Nieborowitz. VI.
5734. **Hantke**, Richard, Forstaufseher, Beverungen, Kreis Höxter a. W. XI.
5735. **Wiesenhütter**, Oswald, Ratsrevierförster, Bergen in Vogtland, Sachsen. XII.
5736. **Schindler**, Bruno, Förster, Busendorf, Post Lehnin, Kreis Zauch-Belzig. IX.
5737. **Brand**, Wolfgang, Oberförster, Höllrich, Unterfranken. XIV.
5738. **Frank**, Friedrich, Fürstl. Forstwart, Eichach, Post Sindringen, Jagstkreis. XIV.
5739. **v. d. Wense**, H., Rittergutsbesitzer, Wense, Post Dorfmark, Hannover. X.
5740. **Winter**, Curt, Herzogl. Revierförster, Willkowe, Post Radzunz, Kreis Militsch. VII.
5741. **Klees**, Karl, Forstaufseher, Forsthaus Rudnitz, Post Vernau, Mark. IX.
5742. **Topp**, Konrad, Revierförster, Breslau 24, Gräbschener Straße 238. VII.
5743. **Freiherr v. Wilmowski**, Tito, Landrat a. D., Marienthal bei Eckartsberga. XVI.
5744. **Soeder**, Eduard, Hegemeister, Hofbreitenbach, Post Laasphe XI.
5745. **Exzellenz Riedesel**; Moritz, Freiherr zu Eisenbach, Oberstallmeister a. D., Lauterbach. XIII.
5746. **Freiherr v. Thielmann**, Siegfried, Rittergutsbesitzer, Scharfenberg, Post Gruben. VI.
5747. **Schäfer**, Nikolaus, Fürstl. Hegemeister, Kunst, Post Kunst-Laasphe. XI.
5748. **Speer**, Hermann, Förster, Poln. Leipe, Post Dambrau, Oberschl. VI
5749. **Klingspor**, Adolf, Fürstl. Förster, Forsthaus Hainhof, Post Clsoff i. Westfalen. XI.
5750. **v. Eymern**, Wolfgang, Buhrmeister, I. Privatdozent an der Forstschule Miltenberg. XIV.
5751. **Neumann**, Wilhelm, Hilfsjäger, Forsthaus Eichhorst, Post Barenklau, Kreis Guben. IX.
5752. **Lindig**, Gustav, Hilfsjager, Neuhaldensleben. XVI.
5753. **Loster**, Franz, Förster, Uffing, Oberbayern XIV.
5754. **Maier**, Fritz, Revierförster, Forsthaus Malsburg bei Zierenberg, Bezirk Cassel. XIV.
5755. **Michel**, Wilhelm, Hilfsjäger, Gornhausen, Post Velden a. Mosel. XI.
5756. **Neumann**, Bruno, Forstaufseher, Tangerhütte, Kreis Stendal. XVI.
5757. **Pratsch**, Wilhelm, Förster, Omeckau, Post Costau bei Kreuzburg, Oberschlesien. VI.
5758. **Löchelt**, Max, Hilfsjäger, Rittergut Crollage bei Holzhausen, Kreis Lubbecke. XI.
5759. **Breitkreutz**, Gustav, Forstaufseher, Grünhoff, Ostpreußen. I.
5760. **Schmolke**, Josef, Förster, Theresiengrund, Post Schonwitz, Oberschlesien. VI.
5761. **Vierkoven**, Josef, Förster, Forsthaus Hardt, Post Obercassel, Siegkreis. XI.
5762. **Müller**, Robert, Forstmann und Jäger, Dresden, Altstadtische Walpurgisstraße 3. XII.
5763. **Gebel**, Richard, Förster, Gr.-Klingbeck, Post Ludwigsort, Ostpreußen. I.
5764. **Münzer**, Donat, Forstgehilfe, Neuhaldensleben, Suplinger Straße 38. XVI.
5765. **Mrowka**, Hermann, Revierförster, Wispitz, Forsterei, Anhalt. XVI.
5766. **Otte**, Heinrich, Forstaufseher, Haus Meer, Post Osterath. XI.
5767 **Haase**, Karl, Hilfsjäger, Lieberose, Kreis Lubben. IX.
5768 **Scheidt**, Oskar, Forstgehilfe, Leba, Kreis Lauenburg. II.
5769. **Piephaus**, Willi, Forstgehilfe, Schlobitten, Kreis Pr.-Holland. I.
5770. **v. Trützschler**, Dr., Dorfstadt i. Vogtland. XII.
5771. **Groha**, Robert, Fürstl. Forstassistent, Lörenstein, Württemberg. XIV.
5772. **Hermann**, Forstwart, Lipfersberg bei Ingelfingen, Württemberg. XIV.
5773. **Koschmieder**, Paul, Revierförster, Forsthaus Kammitz, Post Rummelsburg, Pommern. II.
5774. **Falkenbach**, Hubert, Revierförster, Parschau i. Schl., Kreis Lüben. VIII.
5775. **Geyer**, Hubert, Forstgehilfe, Kahl a. Main, Unterfranken. XIV.
5776. **Hoffmann**, Otto, Privatförster, Vorderwalde, Post Heiligenbeil, Ostpreußen. I.
5777. **David**, Georg, Marutendorf, Post Kiel-Ruhse, Holstein. IV.
5778. **Tusch**, Paul, Oberförster, Straupitz im Spreewald. IX.
5779. **Leistner**, Karl, Dr. phil., Kammer- und Forstdirektor, Berleburg, Kreis Wittgenstein. XI.
5780. **Jollweg**, Walter, Hilfsförster, Trebus, Post Hähnichen, O.-L. VIII.
5781. **Schulz**, Conrad, Hegemeister, Riede, Kreis Wolfshagen. XIII.
5782. **Wesenberg**, Alfred, Hilfsjäger, Neuhaldensleben. XVI.
5783. **Jaeschke**, Johannes, Hilfsjäger, Waldvorwerk, Post Laskowitz, Schlesien. VII.
5784. **Droll**, Karl, Förster, Forsthaus Eßhoff, Post Altenburen, Kreis Brilon. XI.
5785. **Lackes**, Matth., Max, Hilfsförster, Birschhof, Post Heusweiler, Saarbrücken. XI.
5786. **Meyer**, Lothar, Gutsverwalter und Förster, Eppelborn, Kreis Ottweiler. XI.
5787. **Schmidt-Hederich**, Heinrich, Gutsbesitzer, Bustorf, Post Rieseberg. IV.
5788. **Büsing**, Hermann, Förster, Gut-Stift, Post Holtenau, Eckernförde. IV.
5789 **Riedesel Freiherr zu Eisenbach**. Georg, Landrat a. D., Schloß Altenburg bei Alsfeld. XIII.

Hosted by Google

5790. **Freiherr v. d. Horst**, D., Majoratsbesitzer, Königsberg i. Pr., Wilhelmstr. 7a. I.
5791. **Wiegert**, Fritz, Hilfsjäger, Kulm a. W. XVI.
5792. **Diersch**, Oberförster, Eschau, Unterfranken. XIV.
5793. **Gruber**, Hans, Revierförster, Chring a. Inn, Niederbayern. XIV.
5794. **Jaddach**, Arthur, Hilfsförster, Kl.-Gansen, Kreis Stolp i. Pomm. II.
5795. **Peters**, Bernhard, stud rer. forest, Tharandt i. S. XII.
5796. **Pingel**, Heinrich, Förster, Heiligenstadt, Eichsfeld. XIII.
5797. **Wolfram**, Bruno, Forstgehilfe, Niederzwönitz, Post Zwönitz, Erzgebirge. XII.
5798. **Müller**, Paul, Waldwärter, Niederruppersdorf, Post Ruppersdorf i. S. XII.
5799. **Nickel**, Gustav, Gräfl. Förster, Cranz, Post Dyhernfurt, Kreis Wohlau. VII
5800 **Graf v. Houwald**, Ch., M., Freier Standesherr, Straupitz, Kreis Lubben. IX.
5801. **Freiherr v. Tiele-Winckler**, Raban, Rittergutsbesitzer, Lebbin b. Malchow III.
5802. **Freiherr v. Perfall**, Franz, Gutsbesitzer, Schl Greifenberg, Oberbayern XIV.
5803 **Leischner** Richard, Privatförster, Elvershagen, Post Stargordt, Pommern. II.
5804 **Guloff**, Karl, Förster a. D, Bukedorf bei Herrmannsburg, Hannover. X.
5805. **Lummert**, Ernst, Leitungsaufseher, Lehnin, Kreis Zauch-Belzig IX.
5806 **Herrig**, Ulrich, Hilfsförster, Galenbeck b. Kotelow, Mecklenburg. III.
5807. **Hartwich**, Ernst, Förster, Lanske bei Schwerin a. W. IX.
5808. **Feukhoff**, Heinrich, Hilfsförster, Borlinghausen b. Bovenburg. XI.
5809. **Hoffmann**, Theodor, Revierförster, Warchau bei Gr.-Wusterwitz. XVI.
5810. **Wichmann**, Ernst, Forstaufseher, Harbke, Kreis Neuhaldensleben XVI.
5811. **Lehr**, Friedrich, Forstwart, Gottenbach, bei Lieblos, Kreis Gelthauien. XIII.
5812. **Hanske**, Otto, Förster, Forsthaus Georgshöhe, Post Thale a. H. XVI.
5813. **Augustin**, Otto, Oberforster, Ramholz, Post Vollmerz. XIII.
5814. **Hartmann**, Michael, Revierförster, Ramholz, Post Vollmerz XIII.
5815. **Loos**, Johannes, Revierjager, Ramholz, Post Vollmerz. XIII.
5816. **Michel**, Wilhelm, Forster, Ramholz, Post Vollmerz. XIII.
5817. **Hädrich**, Karl, Revierforster, Schleffenburg, Mecklenburg. III.
5818 **Brieger**, Adolf, Hegemeister, Forsthaus Loos bei Neuhammer am Queis. VIII.
5819 **Oerthel**, Leopold, Förster, Laar, Post Zierenberg, Bezirk Cassel. XIII.
5820. **Koschmieder**, Johannes, Förster, Hutten, Post Schlichtern. XIII.
5821. **Stockhausen**, Jos., Privatförster, Forsthaus Antfelderwald, Post Callenhardt. XI.
5822. **Gisewski**, Emil, Forstgehilfe, Reichertswalde, Ostpreußen. I.
5823. **Kaiser**, Adolf, Förster, Kudlignaden, Post Glasersdorf, Kreis Luben. VIII
5824. **Zietz**, Max, Landgräfl. Hess. Förster, Pauker, Holstein. IV.
5825. **Stoick**, Ewald, Förster, Bednarken, Post Döhlau, Ostpreußen I.
5826. **Mrosek**, Ludwig, Förster, Gieraltowitz, Post Krzanowitz, O.-Schl. VI.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Reeb, Heinrich, Forstgehilfe, Zahmen, Kreis Lauterbach, Hessen.
Barisch, Ernst, Revierforster, Speck, Kreis Naugard i. Pom.
Witte, Georg, Forster, Julienwalde, Post Hohenlandin.
Schubert, August, Kunzendorf, Kreis Sorau, N.-L.
Arlt, Johannes, Forstsekretar, Ostrometzko, Kreis Culm, Westpr
Holthausen, Johannes, Förster, Kamerickshof. Post Bruggen, Rheinland.
Zimmermann, Bruno, Förster, Maldeuten, Kreis Mohrungen.
Meierjürgen, Gustav, Förster, Schede bei Wetter a. Ruhr.
Adam, August, Förster, Rosa, Kreis Bitterfeld.
Graf von Bismarck-Osten, Rittergutsbesitzer, Schloß Plathe, Pommern.
Schöneich, Paul, Gutsförster, Graban, Post Sülfeld, Holstein.
Miebes, Gerhard, Oberförster, Eichenhorst i Posen.
Salewski, Robert, Förster, Gallinden, Post Sonnenborn, Kreis Mohrungen i. Ostpr.
Graf von Donhoff, Stanislaus, Skandau, Kreis Gerdauen, Ostpr.
Boddin, Otto, Forster, Forsthaus Trappisten, Post Bad Driburg, Kreis Höxter
Graf von Brühl-Renard, Majoratsbesitzer, Schloß Gr. Strehlitz, Oberschlesien.
Guerlich, Otto, Oberförster, Gr. Strehlitz i. Oberschlesien, Schloßstr. 1.
Pollack, Alex, Förster. Schewkowitz, Post Gr. Strelitz i. Oberschlesien.
Jylka, Leopold, Förster, Gr. Strehlitz i. Oberschlesien.
Szczesny Fritz Unterförster, Hummelwitz, Post Gr. Strehlitz i. Oberschlesien.
Nietsch, Alfred, Unterförster, Olschowa, Post Gr. Strehlitz i. Oberschlesien.
Nawrath, Karl, Hilfsjäger, Poremba, Post Leschnitz i. Oberschl.
Schnurra, Oskar, Hilfsjäger, Kalinow, Post Kalinowitz, i. Oberschlesien.

*

Vereinbarung

zwischen dem Waldbesitzer-Verband für die Provinz Sachsen und die angrenzenden Staaten und der Bezirksgruppe Sachsen, Braunschweig und Anhalt des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Die Gehaltsmindestsätze sollen betragen:

I. Bargehalt in Mark:

	Jahresgehalt in Monatsraten M	Teuerungszulage M	Summa M
I. Für Forstbeamte (Waldwärter) ohne forstliche Vorbildung, verheiratet . . .	1200	300	1500
II. Für verheiratete Hilfsförster oder Forstaufseher	1560	780	2340
III. Für Förster	2100	1050	3150
IV. Für leitende Beamte (Revierförster, Forstverwalter) in Revieren von mindestens 1000 ha oder in solchen Revieren, in denen ihnen wenigstens zwei Beamte aus den Klasse I u. II dauernd unterstellt sind. . .	2640	1320	3960
V. Für unverheiratete Beamte	960	240	1200

II. Außer dem Bargehalt werden gewährt:

I. Für Beamte der Klasse V freie Station oder bar 1500 Mk.

II. Für Beamte der Klasse I bis IV:

a) Freie Wohnung, soweit Dienstland gewährt wird mit den erforderlichen Wirtschaftsräumen.

b) Freie Feuerung nach Bedarf.

c) Gartenland, Acker oder Wiese in einem dem Nahrungsstande der Familie entsprechenden Umfange.

An Stelle der Landbewilligung zu c können in bar oder in Naturalien zum Marktpreis gewährt werden:

Für Beamte der Klasse I . . . . . 800 *M*
" " " " II . . . . . 1000 *M*
" " " " III . . . . . 1600 *M*
" " " " IV . . . . . 2000 *M*

Wenn Dienstland in einem geringeren Umfange gewährt wird, als dem Nahrungsstande der Familie des Beamten entspricht, so wird der Wert des Dienstlandes auf die in bar oder Naturalien zu gewährenden Bezüge mit dem ortsüblichen Pachtpreise der Gegend angerechnet.

Die freie Feuerung zu b wird für Beamten der Klassen II bis IV in zerkleinertem Zustande geliefert. An Holzmengen darf nicht mehr beansprucht werden, als bei Klasse I 10 rm
" " " II 20 rm
" " " III 30 rm
" " " IV 40 rm
} Brennderbholz.

Verkauf von Deputatholz ist den Beamten nicht gestattet.

III. Nicht berufsmäßige Beschäftigung wird im Wege freier Vereinbarung besonders vergütet, wenn das Revier über 300 ha groß ist.

Schußgelder kommen auf das Gehalt nicht in Anrechnung, sofern sie nicht im Jahre die Gesamt-

Hosted by Google

summe von 300 ℳ übersteigen. Der Aufbruch (das Jägerrecht) gehört dem Revierbeamten.

IV. Die Einstellung von Lehrlingen darf von dem Beamten nicht verlangt werden.

Kein Beamter soll auf Grund vorstehender Vereinbarungen in Rang, Stellung oder Einkommen ungünstiger gestellt werden als bisher.

Bei vorkommenden Streitigkeiten über diese Vereinbarung sind die auf der Hauptversammlung des Privatforstbeamtenvereins in Liegnitz vom 13. bis 16. August 1919 festgesetzten Ausschüsse anzurufen.

Vorstehende Vereinbarungen gelten für die Dauer eines Jahres und zwar zunächst vom 1. Januar 1920 bis 30. Dezember 1920. Kündigung des Vertrages seitens eines der beiden Vertragsschließenden muß jeweils vor Ablauf des letzten Vierteljahres erfolgen, andernfalls dieser auf ein weiteres Jahr Gültigkeit hat.

Die Vertreter des Försterstandes legen besonderen Wert darauf, daß Festsetzungen bezüglich der Ablieferung der Raubzeugbälge in die Vereinbarung aufgenommen werden. Die Vertreter des Waldbesitzes werden den Waldbesitzerverband zu bestimmen suchen, allen Waldbesitzern zu empfehlen, den Beamten die selbsterlegten Raubzeugbälge zu belassen.

Magdeburg, den 6. Dezember 1919.

gez. von der Schulenburg. gez. Graf vom Hagen.
gez. Langer, Revierförster.
gez. Tiedemann, Revierförster.
gez. Wegener, Revierförster.

Laut Beschluß des Waldbesitzer-Verbandes für die Provinz Sachsen und die angrenzenden Staaten sind sämtliche dem Verband angeschlossene Waldbesitzer verpflichtet, ihre Forstbeamten auf Grund der getroffenen Vereinbarungen anzustellen.

Ferner wurde beschlossen, daß allen Waldbesitzern der Anschluß an den Verein für Privatforstbeamte Deutschlands empfohlen wird.

Geschäftsstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend. Bezirksgruppe XV.

Am Donnerstag, dem 22. Januar 1920, nachmittags 1 Uhr, findet im „Stadtbahnhof-Hotel" in Glatz eine Bezirksgruppenversammlung statt, wozu die Herren Mitglieder ergebenst eingeladen werden. Gäste willkommen.

Tagesordnung:

1. Kassenbericht und Rechnungslegung.
2. Bericht über die Verhandlungen mit dem Waldbesitzerverein.
3. Neuwahl der Prüfungskommission für die Forstgehilfenprüfung.
4. Einnahme der Mitgliederbeiträge.
5. Besprechung forst- und jagdlicher Tagesfragen.

Gleichzeitig bitte ich für die Folge alle Mitgliederbeiträge nicht direkt nach Neudamm, sondern immer an unsern Kassierer, Herrn Förster Schiller in Hausdorf unter Benutzung der zugesandten Zahlkarte zur Gutschrift auf das Konto Nr. 31111 beim Postscheckamt Breslau gefälligst einzahlen zu wollen, und zwar bis spätestens 15. Februar d. J.

Hausdorf, 3. Januar 1920.

Hoffmann, Vorsitzender.

Verein preußischer Kommunal-Forstbeamten.

Bezirksgruppe Liegnitz.

Laut Beschluß vom 12. Oktober 1919 wird für 1920 ein jährlicher Mitgliedsbeitrag von 25 ℳ erhoben (einschließlich Vereinsblatt).

Für das 1. Halbjahr 1920 sind mithin fällig 12,50 ℳ.

Mitglieder, die 1919 für 1 Jahr den Beitrag von 15 ℳ entrichteten, haben für das 1. Halbjahr 1920 nur 5 ℳ zu zahlen.

Von den Neueintretenden wird außerdem ein einmaliges Eintrittsgeld von 5 ℳ erhoben.

Geldsendungen, sowie alle Anfragen in Kassensachen, sind an den Unterzeichneten zu richten.

Kohlfurt-Dorf, den 8. Januar 1920.

Hegemeister Falkenbach.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Verein Mecklenburg-Schwerinscher Staatsförster.

Betr. geschlossener Verkauf von Rauhwaren.

Diejenigen Herren Kollegen, welche schon jetzt ihre Rauhwaren verkaufen wollen, werden gebeten, die zum Verkauf zu gelangenden Waren umgehend bei dem Kollen Haacker in Holthusen anzumelden. Die Abgabe geschieht etwa Ende Januar; Ort und Datum werden noch bekannt gegeben. Im übrigen bleibt es bei der bisherigen Bekanntmachung über späteren geschlossenen Verkauf, zu welchem Anmeldung der Rauhwaren zum ersten März ebenfalls an den Kollegen Haacker erbeten wird.

J. A.: Ahrens, Schriftführer.

Bericht über die Gründungsversammlung der Bezirksgruppe Güstrow am 4. Dezember 1919.

1. Stellungnahme zum Rundschreiben des Ministeriums vom 25. Oktober 1919 betr. Anteilnahme der Betriebsbeamten am Wildabschuß. Die Versammlung gibt einstimmig ihren Beifall zu dem vom 1. Vorsitzenden des Vereins Mecklen-Schwerinscher Staatsförster bereits eingereichten Protest gegen diese Verfügung, die nicht nur die alten Härten nicht abstellt, sondern sie in vollem Umfange bestätigt. Ein vorgelegter diesbezüglicher Entwurf zur Eingabe an den Vereinsvorstand fand allseitige Zustimmung.

2. Wahl. Es wurden gewählt:

Zum Vorsitzenden der Bezirksgruppe: Förster Kraft-Klueß,
Zum Schriftführer der Bezirksgruppe: Förster Lassow-Kirch-Rosin.
Zum Kassierer der Bezirksgruppe: Stationsjäger Walter-Kirch-Rosin.

3. Sonstiges.

a) Zwei schriftliche Anträge betr. die Notwendigkeit einer besseren Vorbildung — die Reife für Obersekunda — für die Anwärter der Betriebsbeamtenlaufbahn, sowie eine schnellere Anstellung der Stationsjäger als Förster werden einstimmig angenommen und sollen an den Vereinsvorstand zur weiteren Veranlassung gegeben werden.

b) Einige Kollegen bringen mündliche Anträge; sie werden aufgefordert, diese schriftlich einzureichen.

Lassow, Schriftführer.

Schwarzburg-Rudolstädter Forstschutzbeamten-Verein.

Versammlung Thüringischer Forstschutzbeamten.

Sonnabend, den 7. Februar, findet in Weimar, Lokal Alexanderhof, eine Ver-

Hosted by Google

sammlung der Thüringischen Forstschutzbeamten statt. Beginn mittags 1 Uhr. Dauer wohl bis über Sonntag. Wegen der Wichtigkeit dieser Versammlung bitte ich die Herren Kollegen um recht zahlreiche Beteiligung.

Fischbachswiese bei Neuhaus a. R., den 6. Januar 1920.

Paul Henkel, Vorsitzender.

Vereinigung der vertriebenen reichsländischen Staatsförster und Forstanwärter.

Vom Bunde ging mir folgender Abdruck zu:

Der Reichsminister des Innern. Abteilung Elsaß-Lothringen. S III 2524.

Berlin W 8, 29. Dezember 1919.

Auf die Eingabe vom 29. Oktober und 30. November, betreffend Wiederanstellung der elsaß-lothringischen mittleren Forstbeamten, teile ich ergebenst mit, daß ich voraussichtlich in kurzem in der Lage sein werde, den Beteiligten Näheres über die Aussichten der Wiederanstellung in Preußen bekanntzugeben. Zugleich weise ich darauf hin, daß die Frage der Wiederanstellung aller elsaß-lothringer Beamten voraussichtlich in allernächster Zeit gesetzlich geregelt wird.

Unterschrift.

An den Bund der vertriebenen elsaß-Lothringischen Beamten, Berlin, Wilhelmstraße 72.

Colbitz, den 10. Januar 1920.

Hegemeister Francke.

Geschäftliches.

Der Kalender „Waldheil für 1920" vergriffen. Zu unserm lebhaftesten Bedauern ist der Kalender „Waldheil", trotzdem für 1920 eine viel größere Auflage gedruckt worden ist, wie in früheren Jahren, jetzt schon vollständig ausverkauft. Infolge der Kohlen- und Papierknappheit sowie jeglichen Materialmangels sind wir zu unserem lebhaften Bedauern nicht in der Lage, einen Nachdruck des Kalenders zu erwirken. Wir müssen also weitere Bestellungen unerledigt lassen. Selbstverständlich werden wir im Herbst 1920 für das kommende Jahr eine größere Auflage herstellen und so einen vorzeitigen Mangel verhüten. Leider haben wir in letzter Zeit von verschiedenen Seiten mißfällige Äußerungen erhalten, daß auch in diesem Jahr die alte, solide Friedensausstattung unserer Taschenkalender sich nicht hat durchsetzen lassen; das liegt allein in dem mangelhaften Material, das zur Verfügung stand. Es wird jedoch unser Bestreben sein, im nächsten Jahr in dieser Beziehung zu leisten, was sich überhaupt gutes erreichen läßt und es würde uns eine Genugtuung sein, wenn die Verhältnisse es zuließen, daß wir von 1921 ab unserem Käuferkreis wiederum Taschenbücher liefern könnten, so dauerhaft und praktisch, wie es in den langen Friedensjahren geschehen ist.

Die Verlagsbuchhandlung J. Neumann, Neudamm.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Waldbauvereine. 37. — Parlaments- und Vereinsberichte. 39. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 39. — Kleinere Mitteilungen: Allgemeines. 40. Forstwirtschaft. 41. Brief- und Fragekasten. 42. — Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten. 42. — Nachrichten des Vereins Preußischer Staatsförster. 44. — Nachrichten des Vereins „Waldheil". 47. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. 47. — Verein preußischer Kommunal-Forstbeamten. 49. — Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften. 49. — Geschäftliches. 50.

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Hundemarkt

Suche Teckelrüden, mindestens 1 Jahr alt, wachsam und zimmerrein, **zu kaufen.** (243
Ludwig Bramsch,
Dresden, Strehlener Straße 73

Schwarze Teckelhündin, hübsch gezeichnet, 9 Monate alt, schon scharf auf Raubzeug, äußerst wachsam, gebe fürs Meistgebot ab. (249
Sartoris, Herta,
Post Friedewald, Bez. Cassel.

Vermischte Anzeigen

Wir kaufen jeden, auch den kleinsten Posten (80
Abwurfstangen
von **Rothirsch, Damhirsch u. Rehbock** gegen Kasse. Auf Wunsch geben wir auch **Geweihgegenstände etc.** in Zahlung. Angebote erbittet
Gebr. Gattermann,
Dassel am Solling.

Wir suchen zu kaufen zur baldigen Lieferung
2 Torfstichmaschinen
mit 5 cm Stichtiefe. (168
Schmenziu, Kr. Belgard a. P., den 27. Dezember 1919.
Gräflich von Kleist'sche Forstverwaltung.

Verlag von J. Neumann, Neudamm.

Im unterzeichneten Verlage erschien:

J. Neumanns
Brieftaschen-Kalender für Feld, Wald und Jagd
auf das Jahr 1920.
Mit Sonnen- und Mondzeit.

Größe 9,2×5,3 cm. Preis **50 Pf.** Fünf Stück werden für **2,25 Mk.,** zehn Stück für **4,— Mk.** geliefert.

Zu beziehen gegen Einsendung von 55 Pf. portofrei, unter Nachnahme mit Portozuschlag.

J. Neumann, Neudamm.

Suche
Kulturpflug,
neu od. gebraucht, **zu kaufen.** (243
Forstverwaltung Flackenhagen.
Post Labuhn,
Bez. Stettin.

Gold, Silber, Münzen
jeden Posten **kauft** zu höchsten Preisen (166
Arlt, Charlottenburg,
Rosinenstraße 3.

Prismen-Feldstecher
zu kaufen gesucht. Angebote mit Preis unter **Nr. 218** bef. d. Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm.

Brandmalerei-apparat (auch defekt) **zu kaufen gesucht.** Preisangebote unter **„Brenner" 244** befördr. die Gesch. d. D. Forst-Z., Neudamm.

Schreibmaschine
zu kaufen resp. gegen **Fernrohrbüchse, Drilling etc. zu tauschen gesucht.** (260
Waffen-Loesche, Magdeburg.

Rohharz 157
von Fichten-, Kiefern- Lachten **kauft zu höchsten Tagespreisen**
Franz Harder,
Hamburg 30, Roonstraße 22.
Telephon Vulkan 2310.

Kaninfelle,
prima Winter, 136
:: getrocknet. ::
Hauskanin,
groß . . **Mk. 15,—**
mittel . . „ **12,—**
klein . . „ **8,—**
Wildkanin,
groß . . **Mk. 8,—**
kleinere . „ **4,50**
Nachnahme ohne vorherige Anfrage gestattet.
Ernst Medecke
Rauchwaren-Großhandlg.,
Göttingen,
Lg. Geismarstraße 62.

Achtung! Achtung!
Kaufe sämtliche
Rauchwaren
sowie andere
Leder und Roßhaare
und zahle die höchsten Preise.
H. Werbalowsky,
63) **Tilsit, Ostpr.**

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Preussischer Staatsförster, des Vereins „Waidheil", des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Preussischer Kommunal-Forstbeamten, des Vereins Mecklenburg-Schweriner Staatsförster, des Vereins staatlicher Förster Sachsen-Meiningens, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, des Schaumburg-Lippeschen Förstervereins, des Vereins Schwarzburg-Rudolstädter Forstschutzbeamten, des Vereins der mittleren Staatsforstbeamten des Freistaates Sachsen-Altenburg, des Vereins Fürstlich Hohenzollernscher Förster.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreis: Vierteljährlich **5 Mk.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1920, erster Nachtrag), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und das alte Österreich-Ungarn **6 Mk. 50 Pf.**, im Weltpostverein **7 Mk. 50 Pf.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt bei den Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1920, erster Nachtrag, unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **10 Mk. 90 Pf.** oder direkt durch den Verlag für Deutschland und das alte Österreich-Ungarn **15 Mk.**, im Weltpostverein **10 Mk.** Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **40 Pf.** abgegeben. Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 4. **Neudamm, den 25. Januar 1920.** **35. Band.**

Wirksame Interessenvertretung.

Von Hilfsförster **Voges**, Lindendorf.

Die beste und nachdrücklichste Interessenvertretung für eine Beamtengruppe geschieht im Wirtschaftskampfe zweifellos durch einen Zusammenschluß — einen Verein.

Unter Verein ist ein organischer Körper zu verstehen, der erkranken und absterben muß, wenn seine Glieder versagen. Die Funktionen und Eigenheiten der Glieder müssen in harmonischem Verhältnis zueinander stehen, wenn ihre Tätigkeit fruchtbar sein soll. Um den Verein in seiner vollen Kraft zu erhalten, benötigt er ebenso dringend und ununterbrochen, wie jeder andere organische Bau, die Zuführung von Nährstoffen. Seine Nahrung ist Geist.

Eine Unzahl Kanäle führen durch den Vereinskörper. In ihnen pulsiert der Lebensstrom, die treibende geistige Wärme. Was sich absondert als reifendes Produkt, wird in den Sammelstellen, den unteren und mittleren Führerschaften, gereinigt, geklärt und weitergeleitet bis hin zum Haupt. Hier ist der Antrieb zum Herzen. Hier werden die Ideen in periodischer Wiederkehr zu festen Formen gehämmert. Von hier aus verläßt der geeinigte Wille den Mechanismus des Körpers.

Der Verein als Körper betrachtet bedarf aber auch eines Reizmittels. Es ist der Erfolg. Die Frucht muß das Bestreben haben, ihren Zweck zu erfüllen, andernfalls Entmutigung und Müdigkeit die Glieder erschlaffen läßt.

Das Vereinsgebilde soll heutzutage eine Gewerkschaft sein. Der Schlüssel zur Gewerkschaft liegt in der Bejahung folgender Fragen:

1. Sind die Glieder vereinsreif oder doch wenigstens in fortschreitender Reife, d. h. bringen sie ihrem Stande auch soviel Verständnis entgegen, daß sie ihre Beiträge pünktlich bezahlen und an den Versammlungen teilnehmen?

2. Vermögen sich die Glieder dem Willen der Mehrheit unterzuordnen?

3. Legen die Glieder Wert darauf, daß ihnen im Rahmen der allgemeinen Disziplin das Oppositionsrecht sowohl in den Massen als auch in den Führerschaften gewahrt bleibt?

Je stärker die Mitgliederzahl und je reger das Interesse der Glieder, desto wuchtiger und siegessicherer ist der Erfolg. In einer gesunden, sorgfältig regierten Gewerkschaft muß auch Begeisterung sein. Neue gute Gedanken sollen ein Echo finden und zünden.

Unter dem alten Obrigkeitsstaate war jede Beamtenvereinigung mehr oder weniger ein Zwittergebilde. Die unnachgiebige Behörde hemmte den Tatendrang, ließ manche freie, nützliche Regung erlahmen. Es war die Zeit der „altbewährten Methode". Heute reckt sich der Keim des Neuen. Aus einer Vergangenheit, die dem mittleren Beamtenstande niemals Befriedigung gewähren konnte, hat sich ihm ein besseres Lebensziel aufgetan. Und köstlich erscheint uns das Mühen, den Willen der Massen höher zu führen . . . ihn zu verjüngen.

Dazu bedarf es der Aufklärung, zunächst nach innen. Nichts soll verschleiert werden. Die Führer haben in äußerster Pflichterfüllung Rede und Antwort zu stehen. Nur durch die Führer werden die Massen

Hosted by Google

geschult. Die Führer voran! Berufliche, wirtschaftliche und allgemeine Fragen in wechselvoller Reihenfolge müssen einander ergänzen. Bleibt das Interesse wach erhalten, so ist der Zusammenhang sturmgefeit.

Wenn einerseits die lokale Trennung der Glieder des Försterstandes außerordentlich erschwerend wirkt, so muß anderseits dieser Übelstand um so mehr Veranlassung geben, die kollegiale Gemeinsamkeit mit praktischen Mitteln zu fördern. Beispielsweise durch Schaffung von losen Provinzgruppen, deren Tätigkeit darin besteht, daß periodisch, etwa alle zwei Jahre, die Ortsgruppenvorsitzenden und tunlichst auch die Vertrauensmänner der ganzen Provinz zum Meinungsaustausch zusammenkommen. Den Vereinbarungen der beteiligten Bezirksgruppenvorsitzenden muß es überlassen bleiben, wer den Vorsitz führt.

Um den Zusammenhang noch mehr zu vertiefen, ist es ferner notwendig, daß die Mitglieder des Hauptvorstandes, ganz besonders dessen erster Vorsitzender, der weiteren Kollegenschaft persönlich bekannt werden. Hierzu bieten die Provinzversammlungen willkommene Gelegenheit.

Ein unendlich wichtiger Faktor auf dem Gebiete der Aufklärung ist die Presse. Wenn die Tagesblätter lediglich nach außen hin in Erscheinung treten, so dient das Fachorgan im besonderen Maße der Aufklärung nach innen. Vereinsdisziplin macht das Zwangsabonnement auf ein Vereinsorgan zur Pflicht. Aus Zweckmäßigkeitsgründen empfiehlt es sich jedoch, zwei Fachblätter zur freien Wahl zu stellen, so daß jedes Mitglied gezwungen ist, eines der beiden zu halten und den Abonnementspreis gleichzeitig mit dem Vereinsbeitrag zu entrichten. Die beiden Fachblätter werden selbstverständlich vom Verein paritätisch behandelt.

Die Vereinspresse soll unpolitisch und neutral sein, d. h. mehr als eine Gesinnungsrichtung vertreten, das muß als wichtigste Vorbedingung vorausgeschickt werden. Wenn von einer Vereinszensur die Rede ist, so darf diese keineswegs der freien Meinung hinderlich sein. Entweder der verantwortliche Redakteur übt die Zensur selbständig aus oder der Verein bestellt einen Presse-Ausschuß aus der Kollegenschaft mit unbeschränkter Vollmacht. Ein taktischer Fehler wäre es, und nie würde die Unzufriedenheit versiegen, wenn die Vereinszensur in die Hände des ersten Vorsitzenden gegeben wäre. Im Allgemeininteresse liegt es, daß die öffentliche Kritik niemanden verschont. Die Maßnahmen des Hauptvorstandes sind der Kritik am ehesten wert.

Obwohl die Presse den Zweck der Aufklärung nach innen und außen am vollkommensten erfüllt, so ist doch für den Beamtenstand auch noch eine direkte aufklärende Verbindung zu den Vertretern des Volkes unerläßlich. Und das um so mehr für den Förster, dessen verkehrsferne Berufstätigkeit der großen Mehrheit des Volkes noch immer fremd ist.

Wenn die Haushaltskommission im Abgeordnetenhaus den Forstetat berät, und dabei Beamtenfragen Erörterung finden, dann müssen Vertrauensmänner des Försterstandes das Wort ergreifen.

Und nichts anderes als das Bestreben nach Aufklärung ist es, was den Försterstand veranlaßt, für sich das Recht der dauernden Vertretung im Ministerium zu verlangen. Die Freuden und Leiden des Försters kann vollinhaltlich nur sein Kollege verstehen. Man sage nicht, daß es für Fürstervorgebildete im Ministerium an geeigneten Arbeitsstoffen mangelt. Es läßt sich unschwer ein Arbeitsprogramm entwickeln, das dort auch försterlichem Wissen ersprießliches Wirken verheißt.

Gediegene, nachhaltige Aufklärung erfordert gewissenhafte Arbeitsteilung. Etwa folgende Abteilungen wären zu unterscheiden: 1. Presse, 2. Parlament, 3. Organisation und Kassenwesen, 4. Wohlfahrtseinrichtungen: a) Kindererziehung, b) Genossenschaften, c) Versicherungswesen usw., 5. Rechtsschutz, 6. Wirtschaftsfragen: a) Wohnung, b) Landwirtschaft, c) Einkommen, d) Ämter usw., 7. Bildungsfragen: a) Vorbildung, b) Ausbildung, c) Weiterbildung, 8. Berufsverbesserungen des Försters, 9. Berufsverbesserungen des Forstsekretärs, 10. Statistik.

Eine wirksame Interessenvertretung kann aber nur dann von Dauer sein, wenn die im Verein vorhandenen Gruppen in allen Führerstellen — einschließlich Arbeitsausschüssen — der Zahl entsprechend anteilig vertreten sind. Es wäre das die mechanische Interessenverbindung, die in Wechselbeziehung zur Freundschaft steht; zwei Faktoren, die nur gemeinsam gedeihen. Von der heranreifenden Vereinsdisziplin darf man erwarten, daß die Freundschaft auch dann keinen Schaden erleidet, wenn die Vereinspolitik aus dem innersten Wesen der Demokratie sich neue belebende Kräfte holt. Das bedeutet nichts mehr und nichts weniger, als Stärke und Eigenart der Gesinnungsrichtungen anerkennen und fördern . . . zum Segen des Försterstandes.

*

Nachschrift. Der Artikel des Herrn Voges ist zweifellos interessant und für die Angehörigen aller Forstbeamtenzusammenschlüsse anregend. Wir haben die Äußerungen, trotzdem sie sicher nicht ungeteilten Beifall finden werden, daher gern zum Abdruck gebracht. Aber auch wir haben gegen manche Auffassung Einwendungen und bemerken folgendes:

Es ist ganz richtig, daß die Interessen des deutschen Försterstandes besser nicht durch eine Zeitung, sondern durch mehrere Blätter gefördert werden. Diese sollten sich aber untereinander nicht befehden, sondern in achtungsvollem Nebeneinanderwirken immer darauf sehen, daß durch sie in der Vereinsarbeit keine Störung

Hosted by Google

eintritt. Vor allen Dingen sollen unausbleibliche Meinungsverschiedenheiten im Vereinskreise durch die Fachzeitungen nicht etwa vergrößert, sondern durch sicheren Takt möglichst beigelegt, keinesfalls aber vertieft werden.

Daß nun aber mehrere Fachblätter zu Organen eines Vereins bestellt und gar mit dem Abdruck der gleichen Vereinsmitteilungen betraut werden sollen, erscheint uns undurchführbar. Breite Teile mehrerer Zeitungen werden dadurch gleichartig und für den Leser, der mehrere Blätter hält, wird ein großer Teil davon zu bloßem Ballast; außerdem müssen durch diese Doppelleistung unnötige Bezugsverteuerungen entstehen. So weit aber sind wir in der Forstbeamtenpresse leider noch nicht, daß ein solcher Luxus am Platze sein könnte; übrigens erscheint uns auch die Zahl der Angehörigen des Försterstandes an sich zu gering, um mehrere Zeitungen gleichartiger Tendenz wirklich dauernd lebens- und leistungsfähig zu erhalten. Viel zweckmäßiger würde es sein, wenn neben dem offiziellen Vereinsorgan noch in dem einen oder anderen forstlichen Fachblatte alle Forstbeamtenangelegenheiten gründlich und vielseitig erörtert würden, um so zur Klärung der Meinungen sowie zum Interesse für die Arbeit an Standesfragen und damit auch zu Erfolgen beizutragen. Es ließe gerade über dies Kapitel sich noch manches Wort reden, das geschieht aber besser in geschlossener Versammlung als vor dem Forum der Öffentlichkeit.

Der Ansicht, daß die Vereinspresse unpolitisch und neutral sein soll, also alle dem Stande nützlichen Richtungen zu vertreten hat, pflichten wir bei. Bei Befolgung dieser Richtschnur müssen aber auch die Herren, denen es wie Schiller sagt, „feurig durch die Wangen läuft, wenn man von Freiheit spricht" in bezug auf Presseäußerungen, die nicht ihrer Meinung entsprechen, größere Toleranz üben, als das nach unseren Erfahrungen bisher der Fall gewesen ist.

Was nun die so oft erwähnte und so viel besprochene Zensur im Vereinsorgan angeht, so ist da mit besonders argen Übertreibungen gearbeitet worden, wenigstens so weit unser Blatt in Betracht kommt. Denn gerade in der „Deutschen Forstzeitung" ist die Zensur nie einseitig und parteiisch geübt worden. Als einziger Gesichtspunkt hat immer gegolten, was in den Veröffentlichungen dem Försterstande förderlich oder schädlich hätte sein können und nur aus diesem Grunde wurden Artikel abgelehnt oder erst nach erforderlichen Änderungen und Milderungen aufgenommen.

Natürlich kann man über das, was einem Stande schädlich sein soll und was nicht, recht verschiedener Meinung sein. Wer aber an der Spitze eines Standesvereins steht, kann die Zweckmäßigkeit einer Veröffentlichung für seinen Stand jedenfalls besser beurteilen, wie ein einzelner Artikelschreiber, ein eng begrenzter Interessentenzusammenschluß oder eine kleine Gruppe von Standesangehörigen. Der, dem das mühe- und sorgenvolle Amt obliegt, zu entscheiden, was in dem Vereinsorgan zu erscheinen hat und was nicht, kann nur jener Mann sein, der berufen ist, mit fester, geschickter Hand das Steuer des Vereinsschiffes zu lenken. Bei ihm sollen alle Fäden der gesamten Vereinsarbeit zusammenlaufen und darum kann der das Vereinsorgan beaufsichtigende auch nur der Vereinsvorsitzende sein, oder doch eine Persönlichkeit, die ihm eng verbunden und auch räumlich nicht getrennt mit ihm zusammenarbeitet. Der Schriftleiter einer Zeitung, die die Interessen eines aus vielen, mehr oder minder großen Einzelgruppen bestehenden Standes zu vertreten hat, ist keinesfalls immer imstande, in den Sondergebieten eines Zusammenschlusses richtig zu entscheiden; oft genug werden ihm die feinsten Faden des Vereinslebens, namentlich Zukunftspläne, verborgen bleiben müssen. Den intimsten Sitzungen der Vereinsleitung kann er häufig nicht beiwohnen, wie soll er also überall selbstständig entscheiden, was zur Veröffentlichung kommen soll und was nicht. Gewiß wird der Schriftleiter des Vereinsorgans, namentlich wenn er in seinem Fach gründlich erfahren ist und durch jahrelange Kenntnis der Standeswünsche seinen Blick geschärft hat, im großen und ganzen wissen, was zu tun und zu lassen ist; er wird so die ohnehin mühselige Arbeit des Vorsitzenden durch unnötige Inanspruchnahme seiner Arbeitskraft nicht noch mehr belasten brauchen. Alles im allem aber muß daran festgehalten werden, daß in einem nützlich geleiteten Vereinsorgan keine wichtige Äußerung in Standesfragen erscheint, von der der Vereinsvorsitzende vor Druck nicht Kenntnis genommen hatte; denn nur so wird es möglich sein, dem Zusammenschluß schädliche Veröffentlichungen zu verhindern.

Eine derartige Zensur etwa durch einen Presseausschuß ausüben zu lassen, erscheint in einer Forstbeamtenzeitung unmöglich. Nach welcher Richtung sollen in solcher mehrgliederigen Körperschaft, die sich nur schriftlich verständigen kann, Beschlüsse gefaßt werden? Die ohnehin nicht einfache Arbeit der Schriftleitung der „Deutschen Forst-Zeitung" würde durch die Übertragung der Zeitungszensur an einen Ausschuß geradezu lahmgelegt.

Unserer Auffassung nach hat der Presse-Ausschuß, soweit seine Tätigkeit für das Vereinsorgan in Betracht kommt, der Schriftleitung in vereinbarten Zwischenräumen Winke zu geben, inwieweit die veröffentlichten Artikel den Wünschen des Leserkreises entsprochen haben, oder nicht. Er soll bei der Vereins- und Schriftleitung Themata, deren Erörterung zweckmäßig wäre, anregen, er hat also mehr die Wirkung der Standespresse zu beurteilen und ihre Tätigkeit für die Gedeihlichkeit des Vereinslebens und in bezug auf die Vereinserfolge zu kontrollieren, nicht aber

Hosted by Google

soll er sich in die redaktionelle Handhabung selbst mischen. Die Hauptaufgabe des Presseausschusses dürfte übrigens in der Pflege der Verbindung mit der politischen Presse und mit einer solchen der allgemeinen Beamtenzeitungen liegen. Sitzungen des Presseausschusses in bestimmten Zwischenräumen, zu denen der Leiter des Vereinsorganes gleichberechtigt hinzugezogen werden muß und in denen die Ansichten des Vereinsvorsitzenden sowie des Schriftleiters mit den Herren vom Presseausschuß in Übereinstimmung zu bringen oder auszugleichen sind, würden die Arbeit des letzteren ganz wesentlich unterstützen.

Mehrfach ist von Herrn Voges sodann betont, daß es im allgemeinen Interesse liege, wenn die öffentliche Kritik im Vereinsorgan niemand, auch nicht den Vorsitzenden und den Hauptvorstand schont. Zu beurteilen, inwieweit diese Auffassung für seinen Zusammenschluß richtig ist, ist Vereinsangelegenheit. Wir selbst erachten eine derartige Kritik der Presse nur dann als nützlich, wenn die in Betracht kommende Zeitung lediglich bei Vereinsmitgliedern Verbreitung findet. In einer Zeitung, bei der nur ein, wenn vielleicht auch recht großer Bruchteil des Leserkreises aus Vereinsmitgliedern besteht, sollte man mit Urteilen über die Vereinsleitung, besonders den ersten Vorsitzenden, recht zurückhaltend sein, denn nur im Vereinskreise ist eine solche, dort allerdings selbstverständliche Kritik nützlich; und es dürfte keinen Führer im Vereinsleben geben, der sich einer solchen, soweit sie sich sachlich und in parlamentarischer Form bewegt, nicht gern unterzöge. Öffentliche Urteile über die Vereinsleiter aber, noch dazu in Formen, wie wir sie jüngst erlebt haben, schaden dem Ansehen des Vereins weit mehr als sie ihm nützen, und wir glauben sicher, daß sich die Mehrheit unseres Leserkreises dieser Meinung durchaus anschließen dürfte.

Im übrigen sind die von Herrn Voges aufgeworfenen Fragen so interessant und deren Erörterung so nützlich, daß wir sehr gern einem weiteren Meinungsaustausch, natürlich unter Ausschluß alles Persönlichen, Raum geben wollen. Es wäre jedoch empfehlenswert, die Erörterungen hierüber nicht auf einen einzigen Verein zu beschränken, sondern sie möglichst auf das gesamte forstliche Vereinswesen auszudehnen, um so zu einem wirklich allgemein gültigen und damit wertvolleren Urteil zu gelangen. Die Schriftleitung.

Die Beschäftigung von Waldarbeitern auf den Dienstländereien der Forstbeamten.

Von Förster **Linck**, Alt-Ramuck.

Der § 35 der neuen Försterdienstanweisung enthält u. a. die folgende Stelle, die die alte Förster-Dienst-Instruktion nicht kannte: „Ständigen und regelmäßig beschäftigten Waldarbeitern sind die Sätze zu zahlen, die ihnen für staatliche Waldarbeit zustehen". Die Gesetzgeber haben sich hierbei jedenfalls von der Absicht leiten lassen, jedem Mißbrauch der Waldarbeiter durch die Forstbeamten, die bei der staatlichen Waldarbeit die Aufsicht führen, vorzubeugen. Insofern dürfte gegen diese Vorbeugungsmaßnahme nichts einzuwenden sein; ohne Frage aber haben die leitenden Stellen bei Abfassung dieses Paragraphen noch nicht an die Auseinanderhaltung der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Löhne gedacht und auch nicht denken können, weil die Verhandlungen über die Anerkennung und Festsetzung der Arbeitertarifverträge erst nach dem 1. Oktober einsetzten.

Hierbei kam nun zur Sprache, daß grundsätzlich die landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Arbeit bei der Lohnbemessung auseinandergehalten werden müsse, obschon die Forstarbeiter vielfach auch Landarbeit verrichten. Es wurde von den Vertretern der Arbeitnehmerverbände bei den Verhandlungen betont, daß die schwerere Forstarbeit ein um etwa 30 Prozent höheres Einkommen gewährleisten müsse als die leichtere Landarbeit. Von den Regierungen wiederum wurde der Standpunkt vertreten, daß der Lohnsatz für Waldarbeit dem der landwirtschaftlichen Arbeiter angeglichen werden müsse, weil andernfalls ein zu hoher Forstlohn alsbald auch eine Steigerung der landwirtschaftlichen Löhne zur Folge haben würde, was bei der Landwirtschaft die Produktionskosten derart steigern könne, daß sie unrentabel würde. Die Gefahr wäre um so größer, weil die Grenze der Unrentabilität bei den heutigen gesteigerten Lohnsätzen und der verkürzten Arbeitszeit in der Landwirtschaft bereits nahezu erreicht wäre. Es läge also im allgemeinen Landeskulturinteresse, was auch der Herr Minister anerkannt hätte, die Sätze für die Forstarbeit nicht zu sehr über die der Landwirtschaft hinausgehen zu lassen.

Nach langwierigen Verhandlungen wurde dann wohl ziemlich allgemein eine Festsetzung getroffen, nach der die Waldarbeit etwa um 30 v. H. höher zu entlohnen wäre als die Landarbeit — im Regierungsbezirk Allenstein sind es sogar 35 v. H. Hier betonten die beiden anwesenden Vertreter des „Deutschen Landarbeiter-Verbandes" und des „Zentralverbandes der Forst-, Land- und Weinbergsarbeiter Deutschlands" ausdrücklich, daß selbstverständlich der Landarbeiterlohn Platz zu greifen hätte, wenn Forstarbeiter — und sei es auch nur vorübergehend — in der Landwirtschaft beschäftigt würden.

Das ist die strittige Frage, die bei Abfassung des § 35 der neuen Försterdienstanweisung noch zu berücksichtigen sein würde. Da die neue Anweisung auch alle Gesetz gewordenen anderweiten Bestimmungen, soweit sie für die Forstverwaltung in Betracht kommen, dem Geiste nach enthalten muß, so scheint hier wohl eine Lücke vorhanden zu sein.

Es ist bekannt, daß die staatlichen Forstbeamten bei Bewirtschaftung ihres Wirtschaftslandes von den sich starr an die neue Gesetzgebung haltenden Forstarbeitern schwer in Mitleidenschaft gezogen werden, so daß vielfach bei ihnen die Grenze der Unrentabilität nicht nur erreicht, sondern sogar schon überschritten ist. So hat z. B. die achtstündige Arbeitszeit in der Forstverwaltung fast allgemein dazu geführt, daß die Forstarbeiter auch auf den Wirtschaftsländereien der Forstbeamten nicht länger wie acht Stunden arbeiten. Wenn im Sommer die Sonne noch hoch am Himmel

Hosted by Google

steht — um 5 Uhr — und überall beim Einfahren des Getreides oder des Heus mit Hochdruck gearbeitet wird, dann legt der Forstarbeiter die Heugabel hin und geht nach Hause. Er hat nur achtstündige Arbeitszeit, und in ihrer starren Anwendung auch auf alle anderen Fälle ist er nicht dazu zu bewegen, noch einige Stunden länger zu arbeiten. Ob das Heu oder das Getreide dabei verdirbt, ist ihm gleichgültig Er verlangt aber für diese Landarbeit genau den gleichen Lohn wie im Walde; das sind 30 v. H. über den eigentlichen Landarbeiter-Verdienst. Der Leidtragende ist der Forstbeamte.

Dieses Beispiel dürfte zeigen, daß hier Abhilfe geschaffen werden muß, wenn nicht der Segen der Landwirtschaft den wirtschaftenden Beamten zum Fluch werden soll. Es ist ihnen unmöglich, alles allein zu schaffen; werden sie aber durch die unhaltbaren Lohnverhältnisse dazu gezwungen, wird ihr ganzes Leben eine Kette von Abhängigkeiten von den Alltäglichkeiten des Daseins, unter denen notwendigerweise dann auch der Dienst im Walde zu leiden haben wird.

Dem § 35 der neuen Dienstanweisung wird daher folgende Fassung zu geben sein: „Ständige und regelmäßig beschäftigte Waldarbeiter erhalten die gleichen Sätze wie die Arbeiter in der Landwirtschaft nach den festgesetzten Tarifverträgen und haben dann die gleiche Arbeitszeit einzuhalten".

Auch allein aus Billigkeits- oder besser noch — Gerechtigkeitsgründen dürfen die Forstbeamten bei Wahrnehmung ihrer Landwirtschaft vor dem Gesetz nicht schlechter behandelt werden als jeder andere Landwirt; eine gewisse Ungerechtigkeit scheint doch aber darin zu liegen, daß man sie zwingt, ihren landwirtschaftlichen Arbeitern, wenn sie zu den ständigen Waldarbeitern gehören, einen höheren Lohn zu geben, als die Tariffestsetzung für die landwirtschaftlichen Betriebe vorsieht. Da es sich nun darum handelt, daß bei der beginnenden Frühjahrsbestellung und der darauf folgenden Ernte die Forstbeamten bereits dem Zwange der höheren Lohnbezahlung enthoben sind und auch die längere Arbeitszeit dann schon fordern dürfen, wäre die Zentral-Forstverwaltung zu bitten, dem § 35 durch Sondererlaß bald die gewünschte Fassung zu geben, da bis zu einer allgemeinen Revision zuviel Zeit vergehen dürfte. Damit nun aber auch die Waldarbeiter in keinerlei Zweifel sind, was zu leisten sie den Forstbeamten schuldig sind, wäre diese Bestimmung auch allgemein sowohl in die Arbeitertarifverträge wie in die von den Regierungen herauszugebenden Arbeitsordnungen aufzunehmen.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Verfassunggebende Preußische Landesversammlung. 100. Sitzung, Dienstag, den 16. Dezember 1919.

Dritte Beratung des Staatshaushaltsplans für 1919.

Hirsch, Ministerpräsident: — — Ein Artikel des früheren Oberpräsidenten von der Schulenburg fordert direkt die Beamten auf, nicht den Eid auf die Verfassung zu leisten. Es ist ein Artikel in der „Kreuzzeitung", und in diesem Artikel heißt es unter anderm:

> Eine preußische Beamtenschaft, welche in der Abwehr jeden Gewissensdrucks fest zusammensteht gegenüber jedem Versuche, von ihr die vorbehaltlose Ableistung eines Verfassungseides zu fordern, welcher irgendeinen Widerspruch gegen ihren Eid auf die Verfassung der preußischen Monarchie enthält, ist unüberwindlich. Ließe die republikanische Regierung sich an der Ableistung eines neuen Verfassungseides mit einem ausdrücklichen Vorbehalte genügen, der den früher geleisteten Eid aufrecht erhält, so dürfte kaum noch ein Grund zum Widerstand bestehen. Aber was gewänne wohl die Regierung an solchem Eide! Der preußischen Beamtenschaft rufe ich hiernach zu: Haltet fest an Eurem Eide! Der Reichs- und Staatsregierung aber gilt mein Ruf: Hände weg von der Gewissensfreiheit der preußischen Beamtenschaft!

Wir haben niemals die Gewissensfreiheit der preußischen Beamtenschaft anzutasten versucht. Wer es mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann, der neuen Republik zu dienen, der möge gehen. Für diesen Zweck ist ja die bekannte Verordnung vom 26. Februar geschaffen, wonach die Rechte der Beamten sichergestellt sind. Aber von dem, der weiter auf seinem Posten als Beamter bleibt, muß man auch so viel politische Ehrlichkeit erwarten, daß er treu seine Pflicht erfüllt. Wir wissen ganz genau, daß eine große Zahl von Beamten konservativ sind. (Zurufe links: Die höheren Beamten!) Wir nehmen es auch keinem Beamten übel, wenn er weiter außerdienstlich für seine Überzeugung eintritt. Aber das müssen wir verlangen, daß ein Beamter, so lange er im Amt ist, nicht gegen die Regierung, sondern Schulter an Schulter mit der Regierung arbeitet. Darüber täusche ich mich gar nicht, daß wir, namentlich auf dem Lande, eine große Reihe von Beamten haben, die nicht mit der Regierung arbeiten, sondern ihre Haupttätigkeit darin erblicken, gegen die Regierung zu arbeiten, die sich aber nicht scheuen, das Gehalt von der Regierung anzunehmen. (Sehr richtig! links — Zurufe von der Deutschnationalen Volkspartei.) — Natürlich zahlt die Regierung das Geld nicht selbst; aber Sie wissen ja ganz genau, was ich meine, die Steuern werden doch aufgebracht von der großen Mehrheit des Volkes, und die heutige Regierung entspricht in ihrer Zusammensetzung den Auffassungen der großen Mehrheit des Volkes. (Lebhafter Widerspruch rechts — Zustimmung links.) — —

v. Kardorff, Abgeordneter (D.-nat. V.-P.): — — Ich glaube, alle Parteien, alle Richtungen haben ein Interesse daran, daß wir Mittel und Wege finden, Ruhe und Ordnung und die Anerkennung von Recht und Eigentum wieder durchzuführen.

Wir stehen vor einer außerordentlichen Gefahr Lassen Sie mich das mal mit rücksichtsloser Offenheit aussprechen: wenn die Dinge so weiter gehen, so stehen wir vor der Gefahr der Zersetzung unseres Beamtentums. (Sehr wahr! bei der Deutschnationalen Volkspartei.) Wir müssen das offen aussprechen. Wir müssen fordern, daß hier eingeschritten wird im Interesse desjenigen Teils des Beamtentums, der noch integer ist. Da will ich Ihnen eins sagen. Wenn Sie einst zu einem bestechlichen Beamtentum kommen sollten: die reichen, die vermögenden Leute können das aushalten, aber für die unbemittelten Kreise wäre das eine Zuchtrute sondergleichen. Also ich meine, wir haben alle daran ein Interesse, und auch Sie sollten das Ihre tun, daß hier eingegriffen und durchgegriffen wird. — —

Verfassunggebende Preußische Landesversammlung. 101. Sitzung, Mittwoch, den 17. Dezember 1919.

Dritte Beratung des Staatshaushaltsplans für 1919.

Bellert, Abgeordneter (U. Soz.-Dem.): — — Herr Kollege Hauschildt hat behauptet, daß die preußische Beamtenschaft von der gegenwärtigen Regierung am meisten geholfen bekam. Ich möchte beinahe fragen, welche Beamten Herr Kollege Hauschildt eigentlich gemeint hat. Mir ist noch in den letzten Tagen aus meinem Kreise eine Nachricht bekannt geworden, die ich verlesen will und die zeigt, welche Notlage in den Beamtenkreisen herrscht. Es heißt hier:

> Die gestern abgehaltene, von etwa 800 Beamten, Beamtinnen und Staatsarbeitern aus Solingen und Umgegend besuchte Versammlung faßte einstimmig folgende Entschließung:

Hosted by Google

1. Dem Herrn Ministerpräsidenten in Berlin. Versammlung fordert: a) sofortige Gewährung der Teuerungszulagen nach Ortsklasse A ab 1. Januar 1919, b) gleichzeitige Verabschiedung der Personalreform mit der Besoldungsreform. Versammlung erblickt in der Ablehnung der ersten Forderung durch den Finanzminister eine schreiende Ungerechtigkeit und eine durch nichts zu rechtfertigende Zurücksetzung gegenüber anderen Städten. Monatelanges Bitten und Flehen ist vergeblich gewesen. Unsere Geduld ist zu Ende.

2. An den Deutschen Beamtenbund, Berlin. Die Versammlung spricht der Leitung des Deutschen Beamtenbundes ihr Vertrauen aus, hält an den in der Entschließung vom 27. November aufgestellten Forderungen unbedingt fest und hofft, daß es dem Deutschen Beamtenbund gelingen wird, in voller Erkenntnis der unerträglichen Notlage der Beamtenschaft bei den maßgebenden Stellen diese Forderung durchzusetzen, damit die Beamtenschaft vor einem letzten verzweifelten Schritt der Selbsthilfe bewahrt bleibt.

Daraus hören sie also, daß es noch weite Kreise von Beamten gibt, namentlich von unteren und mittleren Beamten, bei denen eine ebenso große Notlage zu verzeichnen ist wie in Arbeiterkreisen. Bezeichnend ist dabei, daß diese Beamten in unserm Kreise zweifellos nicht sozialistisch verhetzt und verseucht sind, weil wir bis zum Ausbruch der Revolution von einer sozialdemokratischen Beamtenorganisation nicht das allergeringste gesehen haben. — —

Stendel, Abgeordneter (D. V.-P.): — — Gestatten Sie mir, noch mit ein paar Worten darauf zurückzukommen, was hier schon so oft behandelt worden ist: die Ernennung von Beamten. Herr Ministerpräsident Hirsch hat öfters gesagt: wir brauchen alle Kräfte, es kann sich keiner außerhalb dieser Anforderungen stellen, die der Staat jedem Einzelnen zumutet, und wir verlangen deshalb von unseren Beamten nur, daß sie sich innerhalb ihrer dienstlichen Betätigung von der Politik freihalten, gestatten ihnen aber im übrigen, daß sie machen können, was sie wollen. Meine Herren, das ist auch von den anderen Mehrheitsparteien gesagt worden. Wie sieht es nun aber in der Praxis aus? Durch die Liebenswürdigkeit der Herren wurde ich das letzte Mal verhindert, beim Etat der Preußischen Regierung Ihnen das vorzuführen; ich will deshalb ganz kurz darauf zurückkommen. Es ist der Fall des Landrats in Stargard in Pommern. Der Herr ist ganz kurz durch Verfügung des Ministers des Innern von seinem Dienste enthoben worden. Sämtliche Leute im Kreise, der Kreistag, die Gemeindevorsteher, Arbeiterrat, alle haben sich an den Herrn Minister des Innern gewandt und haben gebeten, den Herrn in seinem Amte zu lassen. Der Mann ist nicht in seinem Amte gelassen worden, obwohl, wenigstens nach Ansicht der Leute im Kreise, nichts gegen ihn vorgelegen hat; man hat ihn kurzer Hand entlassen. Der Herr, der mit wirklicher Liebe an seinem Amte hing, hat sich das zum Teil so zu Herzen genommen, daß er heute nicht mehr unter den Lebenden weilt. — —

Heine, Minister des Innern: — — Ich muß von den Beamten so viel Takt verlangen, daß sie sich von monarchistischen Demonstrationen fernhalten. — —

Erster Vizepräsident Dr. Porsch: — — Wir kommen nunmehr zur Einzelberatung. — —

3. Forstverwaltung. Ich eröffne die Besprechung, — schließe sie und stelle fest, daß dieser Etat in allen seinen Teilen genehmigt ist.

Haseloff, Abgeordneter (D. nat. V. P.): — — Ich muß noch auf eine Äußerung des Herrn Heilmann zurückkommen; ich muß sie festlegen, weil sie für die Anstellung der Beamten von größter Bedeutung ist. Herr Heilmann hat gesagt, es sei das Wesen des modernen Staats, daß alle Ämter durch Wahl erworben werden müssen. Diesen Ausspruch müssen sich die Beamten sehr merken, und wir werden dafür zu sorgen haben, daß er der ganzen Beamtenschaft bekannt wird; denn er beweist wieder einmal, daß das veraltete Programm bei Ihnen (zu der Sozialdemokratischen Partei) doch noch dabei Geltung hat. Nur notgedrungen haben Sie der Beamtenschaft gegeben, was sie forderte; aber Sie glauben immer noch, daß Sie, wo Sie zur Macht kommen, die wohlerworbenen Rechte der Beamtenschaft antasten können. Da werden Sie einen Widerstand finden, den Sie zu brechen nicht in der Lage sind. Sie müssen diesen Widerstand finden zum Wohle unseres Volkes; denn ein gediegenes Beamtentum, das in sich gekräftigt und gegen Eingriffe in politischer Beziehung gesichert ist, brauchen wir unbedingt, um aus dem Schlamm herauszukommen. Dazu kann uns aber nicht ein Beamtentum nützen, daß so behandelt wird, wie es teilweise hier von den Mehrheitsparteien und der Regierung behandelt worden ist. Ich glaube nicht, was der Herr Minister des Innern hier gesagt hat, daß nur 48 höhere Beamte durch Anhänger der Sozialdemokratischen Partei ersetzt worden sind; (Zuruf links: In seiner Verwaltung!) das werden vielleicht nur die Beamten im Ministerium des Innern — bei seiner Verwaltung — sein. Im allgemeinen sind es aber zweifellos viel mehr, und es würden noch viel mehr sein, wenn sich die Sache lohnte — das hat ja der Herr Minister des Innern schon gesagt —, und wenn sich genug reife Köpfe fänden, die imstande wären, allein die schwierigen Verwaltungsarbeiten zu übernehmen. — —

Antrag der Abgeordneten Oelze und Genossen über die Anrechnung eines Teiles der Militärdienstzeit auf das Besoldungsalter der Beamten bei den Kommunalverwaltungen usw.

Der Antrag ist angenommen.

Gesetzentwurf, betreffend die Feststellung des Staatshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1919.

Präsident Leinert: Der Staatshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1919 wird in Einnahme auf 9 677 362 276 ℳ, nämlich auf 8 884 072 533 ℳ an ordentlichen und auf 793 289 743 ℳ an außerordentlichen Einnahmen und in Ausgabe auf 9 677 632 276 ℳ, nämlich auf 8 777 170 577 ℳ an dauernden und auf 900 191 699 ℳ an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben festgesetzt.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Weitertragen der Walduniform von Beamten im Ruhestande.

Allgemeine Verfügung Nr. III/122 für 1919
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 19046.

Berlin, 15. Dezember 1919.

Zur Behebung von Zweifeln bestimme ich, daß unter den „vorgeschriebenen Dienstabzeichen" im Sinne des Erlasses vom 3. August 1919 — III 10476 — der Adler an der Kopfbedeckung und der Hirschfänger in der dienstlich vorgeschriebenen Ausführung zu verstehen sind.

Im Auftrage: von dem Busche.

An sämtliche Regierungen mit Ausnahme von Posen, Münster, Aurich und Sigmaringen.

Überschreitung der Höchstsätze bei Anfertigung von Aufmaßlisten.

Allgemeine Verfügung Nr. III/125 für 1919.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 19527.

Berlin, 20. Dezember 1919.

Ich ermächtige die Regierung, die in der allgemeinen Verfügung Nr. 1 für 1911 vom 6. Januar 1911 — III 14202 — festgesetzten Höchstsätze der Vergütung für Anfertigung von Aufmaßlisten, soweit ein Bedürfnis dazu vorliegt, bis zu 100% zu überschreiten.

Im Auftrage: v. d. Busche.

An sämtliche Regierungen mit Ausnahme derer in Aurich, Münster, Sigmaringen und Posen

Digitized by Google

Zulassung zur Staatsförsterlaufbahn
(§ 2 3c der Bestimmungen vom 1. Oktober 1905).

Allgemeine Verfügung Nr. III/123 für 1919.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
III. 17299.

Berlin, 15. Dezember 1919.

13. Verzeichnis der Knabenmittelschulen, die als vollausgestaltete im Sinne der Bestimmungen vom 3. Februar 1910 anerkannt sind.

lfd. Nr.	Regierungsbezirk	Schulort	Genaue Bezeichnung der Mittelschule	Bemerkungen
1	2	3	4	5
1	Düsseldorf	Düsseldorf	Städtische Knabenmittelschule an der Clarenbachstraße	

Obiges Verzeichnis übersende ich im Anschluß an die Allgemeine Verfügung III 66 für 1919 (vom 29. Mai 1919 — III 6492) zur Kenntnis und Bekanntgabe, soweit diese noch erforderlich erscheint.

Veröffentlichung erfolgt auch im Ministerialblatt.

J. A.: von dem Busssche.

An sämtliche Regierungen, mit Ausnahme von Posen.

Wildbretbezugsberechtigung der Forstkassenrendanten.

Allgemeine Verfügung Nr. III/124 für 1919.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 20650.

Berlin, 17. Dezember 1919.

Die Wildbretbezugsberechtigung der Forstkassenrendanten nach Nr. 34 der mit Runderlaß vom 2. Juli 1919 — III 8099 — übersandten Jagdnutzungsvorschriften steht nur den vollamtlichen, planmäßigen Forstkassenrendanten zu.

Im Auftrage: v. d. Busssche.

An sämtliche Regierungen mit Ausnahme von Posen, Münster, Aurich und Sigmaringen.

Vereidigung der Forstgehilfen auf das Forstdiebstahlsgesetz.

Allgemeine Verfügung III 127 für 1919.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 18798.

Berlin, den 22. Dezember 1919.

Nach der Dienstanweisung für die Preußischen Staatsförster vom 7. Juli 1919 (§ 114) unterliegt es keinem Zweifel, daß die Forstgehilfen zu den nicht planmäßigen Beamten gehören.

Da sie mithin Staatsbeamte sind, können sie nach § 23 Ziffer 1 des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 beeidigt werden.

Ich verweise hierbei auf die Zirkular-Verfügung Nr. 5 vom 28. Februar 1893 — III 2363 —.

Im übrigen bemerke ich, daß für die Beamteneigenschaft weder der Staatsdiensteid noch die lebenslängliche Anstellung entscheidend ist. (Siehe Brandt „Das Beamtenrecht" §§ 19, 3. 6a, 9 3. 1.)

An die Regierung in Minden.

Abschrift zur gleichmäßigen Beachtung.

Im Auftrage: Kaspeyres.

An sämtliche Regierungen, mit Ausnahme von Minden und Posen.

Bekanntmachung über die Festsetzung von Richtpreisen für den Großhandel mit Wild.

Vom 6. Januar 1920.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Regelung der Wildpreise vom 20. Dezember 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 2131) wird bestimmt:

I.

Für den Großhandel mit Wild werden folgende Richtpreise festgesetzt:

1.	bei Rehwild je 0,5 kg	4,50 ℳ
2.	bei Rot-, Dam- und Schwarzwild je 0,5 kg	4,00 „
3.	bei Hasen je Stück	24,00 „
4.	bei wilden Kaninchen je Stück	5,00 „
5.	bei Fasanen	
	a) Hähne je Stück	14.00 „
	b) Hennen je Stück	10,00 „

Die Preise verstehen sich vorbehaltlich einer etwaigen anderweiten Festsetzung durch die Reichsfleischstelle gemäß § 3 der Verordnung über die Regelung der Wildpreise einschließlich Decke oder Balg.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Januar 1920.

Der Reichswirtschaftsminister.
Schmidt.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Forstliche Staatsprüfung in Preußen. Der im Herbst v. Js. abgehaltenen forstlichen Staatsprüfung haben sich sieben Forstreferendare für die Staatslaufbahn unterzogen. Vier haben mit dem Gesamturteil ziemlich gut und die übrigen drei mit dem Gesamturteil genügend bestanden. Es sind dies die bisherigen Forstreferendare, jetzigen Forstassessoren Gies, Krösch, von Loesch, Rahn, Roos, Wedding, Zühlke.

Die Teuerungszulage der Beamten 150 Prozent. Im Reichsfinanzministerium fand am 10. d. Mts. eine Sitzung von Vertretern der Reichs- und bundesstaatlichen Regierungen mit den großen Beamtenverbänden statt über die von der Beamtenschaft erhobenen Forderungen auf Erhöhung der Teuerungszulagen. Den Vorsitz führte Reichsfinanzminister Erzberger. Nach langeren Verhandlungen erklärte sich dieser bereit, alsbald die Zustimmung der gesetzgebenden Faktoren dazu herbeizuführen, daß für die Beamten des Reichs die laufenden Teuerungszulagen (ausschließlich der Kinderzulagen) mit Wirkung vom 1. Januar 1920 ab um **150 v. H.** erhöht werden bis zum 1. April 1920, als dem für das Inkrafttreten der Besoldungsreform in Aussicht genommenen Zeitpunkt. Die Kinderzulagen bleiben unverändert bestehen. Auf den hiernach am 1. Januar d. Js. fälligen Gesamtbetrag werden die bereits bewilligten Teuerungszulagen angerechnet. Der preußische Finanzminister hat sich bereit erklärt, sich dem Vorgang des Reichs anzuschließen. Die Vertreter des Deutschen Beamtenbundes, der Gewerkschaft deutscher Eisenbahner und des deutschen Eisenbahnerverbandes übernehmen die Verpflichtung, mit allem Nachdruck dahin zu wirken, daß die bedauerlicherweise auch innerhalb der Beamtenschaft bemerkbar gewordene Korruption ausgemerzt wird. Die Organisationen werden sich dafür einsetzen, daß im Hinblick auf die gesteigerten Aufwendungen für die Beamten von

Hosted by Google

diesen die Notwendigkeit vollster Anspannung ihrer Kräfte anerkannt wird und daß dort, wo es bisher nicht der Fall war, Arbeitswille und Arbeitsleistung sich in erhöhtem Maße einstellen. Sie erklären, daß die Beamtenschaft angesichts des Eingehens auf ihre Wünsche bis zum 1. April 1920 von weiteren Forderungen absehen wird, es sei denn, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse eine unvorhergesehene Verschärfung erfahren.

Wir bringen diese an und für sich erfreuliche Meldung gern, wenn wir auch ein gewisses Bedauern darüber nicht verhehlen können, daß die Kinderzulagen in gleicher Höhe bestehen bleiben. Manchen Familienvater wird wohl ein wehmütiges Gefühl beschleichen, daß er, der ohnehin schon mehr Sorgen im Kampf ums Leben hat als der Kinderlose oder gar Ledige, sehen muß, wie für diese im Verhältnis erheblich mehr geschieht als für ihn, und er wird wohl schwer Gründe für diese Maßnahme finden, die mit der schon so oft betonten Bevölkerungspolitik nicht in Einklang zu bringen ist. Der einzige Trost ist, daß es sich diesmal nur um eine kurze Zeitspanne handelt, für die die Neuregelung gilt, und daß noch gehofft werden darf, die Besoldungsaufbesserung werde den Familienvätern vom 1. April d. Js. ab auch mehr Berücksichtigung bringen. Die Schriftleitung.

Der Beamtenvertrag mit Polen in Kraft. Der deutsch-polnische Vertrag vom 9. November 1919 über die vorläufige Regelung von Beamtenfragen, der nach dem ursprünglichen Wortlaut des Artikel 17 erst am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft treten sollte, ist nunmehr als Ergebnis der in Paris geführten Verhandlungen bereits mit dem Tage der Ratifizierung des Friedens, also am 10. Januar, in Kraft getreten. Wie erinnerlich, sichert das Provisorium die Rechte der deutschen Beamten in bezug auf ihre persönliche Sicherheit und ihr und ihrer Familie Eigentum. Es regelt ferner die dienstlichen Verhältnisse der Beamten unter polnischer Herrschaft und ihre Gehaltsbezüge während der Dauer des Provisoriums. Wir verweisen auf die Bekanntgabe in der „Deutschen Forst-Zeitung" Nr. 47 Seite 885/86. Der Vertrag ist im Reichsgesetzblatt noch nicht veröffentlicht worden. Die Zeit von zwei Monaten, für die das Provisorium gilt, läuft von Ende Januar d. Js., also bis Ende März.

Die Fürsorge für die mittelbaren Staatsbeamten und Lehrpersonen der Abtretungsgebiete. Der Preußischen Landesversammlung wird in diesen Tagen der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Unterbringung der mittelbaren Staatsbeamten und Lehrpersonen aus den an fremde Staaten abzutretenden oder von ihnen besetzten preußischen Gebietsteilen (Unterbringungsgesetz) zugehen. Das Gesetz verpflichtet Gemeinden und Gemeindeverbände, sowie alle sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Ausnahme lediglich der Religions- und geistigen Gesellschaften, sowie der Synagogengemeinden und der Körperschaften des öffentlichen Rechts, deren Beamtenverhältnisse reichsrechtlich geregelt sind, ihre freien, frei werdenden oder neu zu schaffenden Stellen in einem bestimmten Umfange mit mittelbaren Staatsbeamten zu besetzen, die infolge der Abtretung oder Besetzung preußischer Landesteile ihr Amt verlieren oder aufgeben. Von dem Besetzungszwange ausgenommen sind die Stellen der leitenden Vorstandbeamten, deren Besetzung durch die Vertretung der Körperschaft oder durch die Bevölkerung unmittelbar erfolgt. Die Besetzung der Stellen vermittelt das in Berlin befindliche „Fürsorgeamt" für Beamte aus den Grenzgebieten, denen die Körperschaften die in Betracht kommenden Stellen unverzüglich anmelden müssen. Die Körperschaften übernehmen die ihnen zugewiesenen Bewerber ohne Probezeit mit dem aus ihrem Anstellungsverhältnis sich ergebenden Besoldungs- und Ruhegehaltsdienstalter. Wird ein im Alter von mehr als 40 Jahren überwiesener Beamter später mit dem gesetzlichen Ruhegehalt in den Ruhestand versetzt, so übernimmt der Staat für die bis zur Zuweisung in den Dienst der aufnehmenden Körperschaft zurückgelegte Dienstzeit die Zahlung der Pension nach dem vor der Zuweisung zuletzt bezogenen Gehalt und den bis dahin erreichten Pensionssätzen. Die überwiesenen Bewerber erhalten vom Staat Umzugskosten nach staatlichen Grundsätzen. Die Anstellungsbehörden sind verpflichtet, sie dem Staat zur Hälfte zu erstatten. In der Begründung wird ausgeführt, daß in den abzutretenden und besetzten Gebietsteilen Preußens zahlreiche Beamte ausgewiesen, disziplinarisch ihres Amtes enthoben oder sonst zur Amtsniederlegung gezwungen werden, und daß die Bemühungen der schon jetzt frei gewordenen mittelbaren Staatsbeamten, im kommunalen Dienste neue Stellen zu erlangen, zum großen Teil erfolglos geblieben sind. Da es im staatlichen Interesse liegt, die brach liegenden Kräfte wieder einer nutzbringenden Tätigkeit zuzuführen, mußte die gesetzliche Regelung der ganzen Angelegenheit in die Hand genommen werden. Besonders betont wird noch, daß der Gesetzentwurf trotz aller Schwierigkeiten sich bemüht hat, die Stellenbesetzung möglichst der Vereinbarung zwischen Anstellungsbehörde und Beamten zu überlassen, damit sowohl der Grundsatz der freien Bewegung der Selbstverwaltungskörperschaften gewahrt bleibe, wie auch erreicht werde, daß der Beamte an den Platz gelangen wird, der seinen Wünschen und Fähigkeiten entspricht.

Amtsbezeichnungen der preußischen Staatsforstbeamten. Mit der zukünftigen Besoldungsregelung in Preußen soll auch eine Neuordnung der Amtsbezeichnungen vorgenommen werden. Es werden nun aus der Beamtenschaft heraus Vorschläge gemacht, die leider den eigentlichen Zweck der Amtsbezeichnungen verkennen. Ich will hier keine Beispiele aufführen. Vielfach scheint das Streben darauf gerichtet zu sein, möglichst hochklingende Namen herauszufinden, um so seinem Amte wenigstens nach außen hin einen, wenn auch nicht immer geschmackvollen, Anstrich zu geben, zumal ja die Titelverleihung fortgefallen ist. Die letztgenannte Maßnahme kann ich nur begrüßen. Wenn ein Beamter Tüchtiges in seinem Amte geleistet hat, so hat er nur seine Pflicht getan, im anderen Falle hätte er eben zur Rechenschaft gezogen werden müssen. Muß er im Dienstinteresse mehr leisten, als seinem Amte zukommt, z. B. vertretungsweise das Amt eines anderen Beamten mitversehen, so mag er angemessen bezahlt werden für seine Mehrarbeit, die ja doch auf Kosten seiner Nerven geht und ihn schneller dem Arzte zuführt, der wiederum bezahlt sein will. Eines Beamten wenig würdig aber ist es, mangels besserer Besoldung mit Titeln oder Orden abgelohnt zu werden.

Nach welchen Gesichtspunkten sind nun Amtsbezeichnungen zu wählen? Nach meiner Auffassung sollen sie in aller Kürze und gefälliger Form, der Allgemeinheit verständlich die Tätigkeit des Beamten so treffend wie möglich bezeichnen; sie sollen der deutschen Sprache entnommen sein, wobei Fremdwörter, die bei uns gang und gäbe geworden sind und als verdeutscht gelten, nicht ängstlich vermieden zu werden brauchen.

Hosted by Google

Betrachten wir hiernach die zurzeit bestehenden Amtsbezeichnungen der preußischen Forstbeamten. Die Hauptrolle spielen Förster und Oberförster. Ich halte beide Bezeichnungen für gut und glaube nicht, daß sie einer Änderung bedürfen. Gibt es doch nichts Natürlicheres, als daß zur Oberförsterei ein Oberförster und zur Försterei ein Förster gehört, und ein jedes Kind weiß, was ein Oberförster und ein Förster ist, ebenso wie es Lehrer, Pfarrer, Lokomotivführer usw. kennt. Ich verwerfe die Bezeichnungen Forstmeister, Hegemeister, Revierförster usw. Für Revierförster anstelle von Förster besteht zwar viel Stimmung. Ich stehe auf einem anderen Standpunkt: Revier ist im preußischen Forstwesen gleichbedeutend mit Oberförsterei aber nicht mit Försterei; der Vorsteher der Försterei kann daher nur zu unrecht Revierförster genannt werden. Förster ist auch einfacher als Revierförster und volkstümlicher. Oder will man vielleicht die jetzt noch bestehenden Revierförster dadurch verdrängen, daß man alle Förster zu Revierförstern macht? Ich hoffe bestimmt, daß die Zeit endlich nahe ist, in der neue Revierförster sowieso nicht mehr notwendig sind. Für nicht ganz glücklich halte ich es dagegen, daß der Schreibbeamte in der Oberförsterei Forstschreiber genannt wird. Mit Schreiber würde man nach meiner Ansicht am treffendsten die Kanzlisten bezeichnen, also Beamte, die abschreiben. Wie aber die Beamten in der Stellung des sogenannten Forstsekretärs sowie auch der vielen anderen Sekretäre (Post-, Gerichts- usw.) treffender genannt werden könnten, darüber bin ich noch zu keinem Resultat gelangt. Von einer Beamtengruppe wurde vorgeschlagen, sie Amtmänner zu nennen. Ich kann mich nicht damit befreunden. Wie wäre es denn, wenn man die Sekretäre bei den verschiedenen Behörden mit Verwalter oder Verweser bezeichnete? Ein Forstschreibgehilfe, der selbständig arbeitet, ist natürlich kein Schreib-Gehilfe mehr, sondern er bekleidet voll und ganz die Stellung des Forstsekretärs. Die Bezeichnungen Forst-Referendar und Forst-Assessor für die Oberförsteranwärter müssen sich den gleichen Bezeichnungen der Anwärter anderer höherer Beamter (Studienreferendar, Regierungsassessor) auch zukünftig anpassen, ebenso wie die Amtsbezeichnungen der Regierungs- und Ministerialforstbeamten nicht für sich behandelt werden dürfen. Der Vollständigkeit halber sei noch der Forstkassenrendanten, Forstgeometer, Forstschullehrer und Waldwärter gedacht. Forstkassenrendant könnte in Forstrendant gekürzt werden; Forstrentmeister, wie es auch gewünscht wird, erscheint mir weniger gut angebracht.

Schließlich sei mir noch eine allgemeine Bemerkung gestattet: Amtsbezeichnungen gehören ins Amt und nicht in den privaten Verkehr. Sie sind daher besonders auch keine Titel für Beamtenfrauen. Nur die Frau, die durch eigenes Verdienst eine Amtsbezeichnung erworben hat, sollte sich nach dieser benennen lassen. Im übrigen aber sollten Beamtenfrauen nur den Namen ihres Mannes tragen — gleichgiltig, welche Stellung dieser in seinem Berufe einnimmt.

Hilfsförster Wilhelm Schultz.

Forstwirtschaft.

Mitgliederverzeichnis der Kontrollvereinigung deutscher Besitzer von Samenklenganstalten und Forstbaumschulen.

Nach dem Stande vom 1. Januar 1920.

A. Klenganstalten.

1. Conrad Appel, Darmstadt.
2. Christian Geigle, Nagold (Württemberg).
3. Georg Hamburger, Stockheim (Odenwald).
4. Jakob Hamburger, Stockheim (Odenwald).
5. J. M. Helms Söhne, Groß-Tabarz (Thüringen).
6. Heinrich Keller Sohn, Darmstadt.
7. J. M. Link Söhne, Mudau (Baden).
8. Erich Pfeil, Rathenow.
9. Martin Renz, Emmingen (Württemberg).
10. H. G. Rathe, Steinförde (Hannover).
11. Peter Schott, Knittelsheim (Rheinpfalz).
12. Schultze u. Co., Rathenow.
13. G. J. Steingaesser u. Co., Miltenberg a. Main.
14. Conrad Trumpf, Inhaber: Erich Pfeil, Blankenburg (Harz).
15. Vereinigte Klenganstalten der Altmark mit dem Sitz in Halle (Landwirtschaftskammer), umfassend die Klenganstalten von:
    a) Friedrich Bismark, Klötze.
    b) Hermann Brune, Letzlingen.
    c) Wilhelm Pasche, Colbitz,
    d) Hermann Schulz, Immekath.
    e) Heinrich Franke, Radenbeck.
    f) Ernst Siemer, Wittingen.
    g) Paul Schoeneke jun., Wittingen.
    h) Städtische Darre, Neuhaldensleben.

B. Forstbaumschulen.

1. Willi Emmerich, Celle (Hannover).
2. Christian Geigle, Nagold (Württemberg).
3. A. Pommerencke, Ludwigslust (Mecklenburg).
4. Erich Pfeil, Rathenow.
5. H. G. Rathe. Steinförde (Hannover).
6. Martin Renz, Emmingen (Württemberg).
7. Peter Schott, Knittelsheim.
8. Schultze u. Co., Rathenow.
9. Conrad Trumpf, Inhaber Erich Pfeil, Blankenburg (Harz).
10. Vereinigung der Kontrollbaumschulen zu Halstenbeck, umfassend die Forstbaumschulen von
    a) M. Griem, Halstenbeck,
    b) H. H. Pein, Halstenbeck.
    c) Th. Nultsch, Halstenbeck.
    d) M. Ostermann, Halstenbeck,
    e) J. Heins Söhne, Halstenbeck.
    f) G. Lüdemann, Halstenbeck.
    g) Sievers u. Heubel, Halstenbeck.
    h) E. F. Pein, Halstenbeck.
    i) R. Schrader, Nellingen b. Halstenbeck.
    k) Buch u. Hermansen, Krupunder b. Halstenbeck.
11. Vereinigung der Forstpflanzenzüchter im Kreise Liebenwerda, umfassend die Forstbaumschulen von:
    a) Gustav Schmidt, Biehla b. Elsterwerda.
    b) Eduard Schmidt, Biehla b. Elsterwerda.
    c) Gottfried Reichenbach, Zeischa b. Liebenwerda
    d) Fritz Trinks, Zeischa b. Liebenwerda.
    e) Franz Krauses Witwe, Zeischa b. Liebenwerda.
    f) Paul Andrack, Zeischa b. Liebenwerda.
    g) Karl Andrack, Zeischa b. Liebenwerda.
    h) Alfred Sauber, Zeischa b. Liebenwerda.
    i) Richard Hasemann, Zeischa b. Liebenwerda.
    k) Julius Brösgen, Heida b. Elsterwerda.
    l) Karl Breunig, Heida b. Elsterwerda.

Das Sammeln der Zapfen muß gegenwärtig mit allen Mitteln gefördert werden, denn zu den Aufforstungen der vielen Flächen, die durch den erhöhten Holzeinschlag entstanden sind, wird jetzt mehr Samen gebraucht als früher. Da nun der ausländische Samen, wie bekannt, keine ausreichende Sicherheit für das Gelingen der Aufforstungen bietet — wir auch alle Ursache haben, das Geld im Lande zu behalten — so sind wir in der Hauptsache auf den Samen angewiesen, der bei uns gewonnen werden kann. Wenn auch die Aussichten auf die diesjährige Zapfenernte im allgemeinen wenig günstig sind, so muß doch

Hosted by Google

versucht werden, die Ausbeute so zu steigern, wie dies irgend möglich ist. Dies wird sich neben der Gewährung eines angemessenen Sammlerlohnes noch in verschiedener Weise erreichen lassen. Wir leben nun einmal in einer Zeit, in der die Sucht nach erhöhtem Verdienste alle Handlungen beherrscht Es ist daher nicht einzusehen, warum dies Reizmittel nicht auch hier zur Erreichung eines guten Zweckes Anwendung finden kann? Es kann einmal gesagt werden, die von den Sammlern, welche die meisten Zapfen abliefern, erhalten zu dem Sammlerlohn je einen bestimmten Preis, als Aufschlag. Oder aber es wird vereinbart, der allgemein bewilligte Sammlerlohn gilt nur bis zu einer bestimmten Mindestmenge. Wer mehr als diese bis zu einer weiteren Menge gesammelt hat, erhält je Hektoliter für alle abgelieferten Zapfen einen Aufschlag. So lassen sich mehrere Stufen bilden. Diese müßten nach den örtlich vorliegenden Verhältnissen abgegrenzt werden. Fraglos lassen sich noch andere Mittel einführen, die den Eifer der Sammler erhöhen. Hauptsache bleibt, daß möglichst viel Saatgut gewonnen wird, so daß die nötigen Kulturen rechtzeitig und mit Aussicht auf Gelingen ausgeführt werden können, damit nicht ein Jahreszuwachs verloren geht, denn die Forstwirtschaft hat gegenwärtig mehr als je die Aufgabe, aus dem Boden, der ihr zur Verfügung steht, Werte herauszuziehen. Sn.

Die Freistellung der unterbauten Waldteile bedarf gerade gegenwärtig der vollsten Aufmerksamkeit. Es handelt sich hier bekanntlich um solche Bestände, die sich aus irgend einem Grunde vorzeitig gelichtet haben, oft auch um die Ergänzung von weitständigen Jungwüchsen. In allen diesen Fällen bezweckte der Unterbau hauptsächlich die bestmöglichste Ausnutzung des Bodens oder die Verhütung von dessen Verangerung. Soweit hierbei die leichteren Bodenarten in Frage kommen, ist der Unterbau mit Fichten ausgeführt, auf besseren mit solchen Laubhölzern, die einigen Schatten ertragen. Überall dort, wo dieser Unterbau sich nun so weit entwickelt hat, daß er für sich allein einen geschlossenen Bestand bildet, wird es sich empfehlen, diesen durch Entfernung der weitstehenden älteren Stämme rechtzeitig freizustellen. Natürlich wird dies nicht ganz wahllos geschehen können. Es bedarf vielmehr in jedem einzelnen Falle eingehendster Prüfung, ob dieser oder jener Oberbaum nach seiner Beschaffenheit sich als Zukunftsstamm eignet oder ob er den Unterbau durch Neigung zur Protzenbildung so schädigt, daß dessen Entwicklung gefährdet ist. Entscheidend ist auch hier, wie stets die Antwort auf die Frage: durch welche Maßnahme wird auf der gegebenen Fläche gegenwärtig und in Zukunft die größte Holzmasse erzeugt und für die Forstwirtschaft die Einnahme gesteigert? Die richtigste Antwort hierauf kann selbstverständlich nur an Ort und Stelle, unter eingehendster Berücksichtigung der vorliegenden Verhältnisse gegeben werden. Gerade gegenwärtig bei den hohen Holzpreisen kommt es besonders darauf an, alle Umstände sorgfältig zu erwägen. Einmal also, ob die Einnahme für das Oberholz die Wirtschaft vorteilhafter beeinflußt als der durch dies im Walde zu erwartende Zuwachs, weiter, welche Vorteile die Möglichkeit für den Betrieb bietet, Holz zu beschaffen, ohne dadurch Anbaukosten zu verursachen usw. Also auch diese an und für sich höchst einfach erscheinende Maßnahme beweist, daß der Forstmann bei allen seinen Arbeiten stets gezwungen ist, seinen Blick in die Zukunft zu richten und dabei den Rechenstift in die Hand zu nehmen, wenn sein Betrieb die Aufgaben ganz erfüllen soll, die davon erwartet werden. S.

Kurze Mitteilung von der Harznutzung im Jahre 1920. In dem Freiherrlich Riedeselschen Walde im Kreise Lauterbach, Hessen, wurden auch im Sommer 1919 wieder Kiefern geharzt. Dabei wurde das Splettstößersche Verfahren angewandt. In einem Bestande von 2,8 ha Größe (420 m Meereshöhe) aus 111 jährigen, stark gelichteten, langschäftigen Kiefern wurden an 789 Stämmen 1191 Rötestellen angebracht. Das Ergebnis war 32,86 Zentner Flußharz. Die Roheinnahme hierfür betrug 120 21,50 ℳ, die Ausgabe = 3068,50 ℳ, als Reineinnahme verblieben mithin 8953 ℳ. 1 ha lieferte 117 Pfund Harz, 1 Stamm = 4,16 Pfund und jede Rötestelle = 2,76 Pfund. Bezüglich der Reineinnahme gelten die nachstehenden Zahlen, nämlich 1 ha = 319,75 ℳ, 1 Stamm = 11,34 ℳ 1 Rötestelle = 7,52 ℳ. Das Reißen wurde am 19. Mai begonnen. Es war kalt und trocken, geerntet wurden am nächsten Tage nur 11 Pfund. Das höchste Tagesergebnis im Mai ergab der 31. bei warmem Wetter mit 15,5 Pfund. Im Juni war es nicht viel besser, am günstigsten war der 24. mit 28 Pfund (warm und bedeckter Himmel) Im Juli trat Besserung ein, am 30. gab es bei Gewitterneigung 48 Pfund. Auch im August war das Ergebnis bei Wärme und Gewitterneigung am Besten, nämlich am 12. = 56 Pfund, am 19. = 65 Pfund, am 26. = 70 Pfund. Am 2. September (warm, nachts kühl) = 73 Pfund, am 16. (warm, Regen) = 70 Pfund, am 23. (kühl) = 79 Pfund. Am 9. und 10. Oktober (warm, nachts kalt) = 56 Pfund, am 14. Oktober wurde bei kaltem Regen mit 28 Pfund Schluß gemacht. Das Reißen erfolgte zurzeit des günstigen Ergebnisses alle 3 Tage, sonst auch nach 4, 5, 6 und 7 Tagen, je nach der Witterung und dem damit zusammenhängenden Erfolge. Die Risse wurden 4 mm tief geführt. In einem 92 jährigen Kiefernbestande (420 m Meereshöhe) lieferte 1 ha mit 345 Stämmen = 334 Pfund mit dem Reinerlös von 818,40 ℳ (Rohertrag = 1169 ℳ und Ausgabe = 350,60 ℳ. Ein Stamm gab also 2,37 ℳ Reinertrag. Die Stämme, die im Sommer 1918 geharzt worden sind, zeigen bis jetzt keinerlei Krankheitserscheinung. Forstrat Eulefeld.

Die Anwendung der Photogrammetrie in der Forsteinrichtung. In der „Silva" vom 20. Juni 1919 regt der Fürstl. Forstassessor, Herr Willer, bei Waldstandsrevisionen an, sich Fliegeraufnahmen des Reviers zu verschaffen und führt sehr richtig aus, daß dann manche Ausscheidungsarbeit im Walde dem Forsteinrichter erspart bleiben würde.

Von größtem Vorteile werden aber derartige Flieger-Aufnahmen des Waldbildes bei Neueinrichtungen sein, die ja in den Privatwaldungen —, welche ab und an noch ohne Einteilungsnetz sind —, nötig werden. Wer jemals für derartig unübersichtliche, oft noch mit ungeklärten Grenzverhältnissen ausgestattete größere Reviere das Einteilungsnetz, an der Hand des oft noch unvollständigen Meßtischblattes (1 : 25 000), als der einzigen halbwegs brauchbaren Kartengrundlage,, zu entwerfen hatte, wird überrascht und mit Freuden auf die Fliegerphotographien zurückgreifen. Diese Aufnahmen liefern schon im voraus, aus dem sogenannten photographischen

Hosted by Google

Planum —, das durch Aneinanderreihung der Gelände-Aufnahmeabschnitte gebildet wird —, ein wertvolles forstliches Anschauungsobjekt für den Forsteinrichter. Allerdings dürfen die Höhenunterschiede des Geländes nicht mehr wie etwa 100 Meter betragen, um die Photographien noch mit genügender Sicherheit zu Vermessungszwecken benutzen zu können. Aus diesen Bildern, deren senkrechte Aufnahme aus dem Flugzeuge jetzt gelöst ist, lassen sich Bestandesverschiedenheiten, durchziehende Wege usw. im großen Rahmen bei einiger Übung nicht nur verfolgen, sondern auf der Karte nach bekannten Verfahren festlegen. Es ist erwiesen, daß durch Bestimmung identischer Punkte auf dem Lichtbild und der Karte unter Anwendung der schon erwähnten Verfahren, Messungen auf diesem Luftwege ausführbar sind.

Besonders sind Aufnahmen bei Schnee geeignet, Bestandesverschiedenheiten erkennen zu lassen. Blößen, Schlagbäumden und Aufwuchspartien, Laub- und Nadelwald wurden auf Bildern, welche in kriegsmäßiger Höhe aufgenommen waren, oft mit Sicherheit festgelegt. Als wertvolle Bereicherungen der oft nicht auf der Höhe befindlichen Kartenwerke im Feindesland konnten diese, oft weit im Rücken des Feindes gewonnenen forstlichen Ergebnisse, gebucht werden.

Was diese neue Wissenschaft, die Photogrammetrie, im Kriege geleistet hat, wird wohl dermaleinst im Generalstabswerke ausführlich dargestellt werden.

Die Zeitschrift des Vereins deutscher Ingenieure entnimmt aus einem, im Österreichischen Ingenieur- und Architektenverein gehaltenen Vortrage des Freiherrn von Hübel folgendes: Den Gipfel des Fortschrittes in der Photographie aus dem Flugzeug bildet der Reihenbildner, ein photographisches Gerät, das selbständig die Aufnahme großer Geländestrecken gestattet. Es besteht aus einer im Flugzeug federnd aufgehängten Kamera, die das Gelände auf einem sich selbständig fortbewegenden 5 cm breiten Filmband während des Fluges in Streifen aufnimmt, die später zu einem Gesamtbild (Planum) zusammengesetzt werden. In Zeitabständen weniger Sekunden entstehen fortgesetzt 20 cm lange und 5 cm breite Bilder des überflogenen Geländes, wobei die Aufnahmen derart geregelt werden können, daß sie sich etwas überschneiden. Bei 30 cm Brennweite des Objektivs und 3000 m Flughöhe kann man mit einer Filmrolle Gelände von etwa 200 km Länge und 2 km Breite im Maßstabe von 1:10 000 abbilden.

Bewährt sich dieser Reihenbildner, so dürfte er der Forstvermessung eine Überraschung bieten.

Staatsförster Bandekow.

Geschäftliches.

J. Neumanns Brieftaschenkalender. Ein praktischer Brieftaschenkalender, den man auch in der Geld- oder Westentasche bei sich tragen kann, ist ein Besitz, den niemand, der sich einmal daran gewöhnt hat, gern entbehren wird. Wie oft hat man unterwegs seinen Taschenkalender nicht zur Hand oder kann in einer Vereinsversammlung sitzend, das Datum nicht feststellen, ohne sich erst vom Platz zu erheben. Wer solch einen kleinen Kalender stets bei sich trägt, weiß dessen Annehmlichkeiten sehr gut zu würdigen. Dem Rechnung tragend hat die Firma J. Neumann, Neudamm, auch in diesem Jahre wieder ihren Brieftaschenkalender für Feld, Wald und Jagd zum Preise von 50 ₰ im Format von 9,2 × 5,4 cm herausgegeben. Der Kalender umfaßt 24 Seiten, wovon zwölf für Notizen bestimmt sind. Er ist auf festem, starkem Papier, das sich das ganze Jahr hindurch ansehnlich erhält, gedruckt und mit einem festen Umschlag versehen, der in aller Kürze Post- und Telegraphengebühren sowie sämtliche Längen-, Flächen-, Wege- und Hohlmaße und Gewichte enthält. Die Kalender sind zu Tausenden die täglichen Begleiter vieler Landwirte und Jäger. Darum sei auch in diesem Jahre deren Anschaffung empfohlen. Wer einmal diesen praktischen Kalender besessen hat, kann sich nicht leicht mehr von ihm trennen und kauft ihn immer wieder.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **40 Pfennige** Portoanteil beizufügen; **fehlt dieses Porto, bleibt die Frage ohne Antwort.** Im allgemeinen werden weitere Kosten nicht beansprucht; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. anzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung dieser Selbstkosten, auch wenn der Fragesteller vorher nicht benachrichtigt werden konnte, beansprucht.

Durch Erhöhung des Briefportos vom 1. Oktober steigt das bei Anfragen mitzusendende Portoanteil auf **40 Pfg.**; Fragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt ist, werden zurückgelegt.

Anfrage Nr. 6. **Heranziehung der Forstbeamten zum Geschworenendienst.** 1. Kann ein Staatsforstbetriebsbeamter als Geschworener fungieren? 2. Welche Pflichten liegen dem Gewählten ob gegen seine Behörde? 3. Kann der nächste Vorgesetzte des Gewählten die Wahl ohne Grund verhindern? Hegemeister F. i. S.

Antwort: Die zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellten derzeitigen Forstschutzbeamten sind zu den polizeilichen Vollstreckungsbeamten im Sinne des § 34 Nr. 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes zu rechnen und demzufolge von der Aufnahme in die Schöffenurlisten auszuschließen (Rundverfügung des Justizministers vom 25. 7. 1883 und Erlaß des Landw. Min. vom 3. 7. 1883 Min. Bl. d. i. Verw. S. 143.) Die für die Auswahl der Schöffen bei den Amtsgerichten aufgestellten Gesichtspunkte haben auch für die Auswahl der Geschworenen zu den bei den Landgerichten tagenden Schwurgerichten zu gelten. Danach würden also im allgemeinen auch die jetzigen Forstbetriebsbeamten mangels neuerer Bestimmungen nicht zum Geschworenendienst heranzuziehen sein. 2. u. 3. Wird trotzdem ein Forstbeamter als Geschworener in Aussicht genommen und hiervon gerichtsseitig verständigt, so würde er seinem nächsten Vorgesetzten davon Anzeige zu erstatten und diesem das weitere wegen der etwaigen Wahrnehmung der staatlichen forstlichen Interessen zu überlassen haben. E

Anfrage Nr. 7. **Die Reußer Staatsförster mittlere Beamte.** Sind die Staatl. Forstbeamten in Reuß ä. L. sowie in Reuß j. L. zu Betriebs- und mittleren Beamten ernannt und als solche anerkannt? Förster B. in S.

Antwort: Die Forstbeamten von Reuß ä. L. sind erst von Anfang Januar 1920 ab auf den Staat übernommen, ihre dienstlichen Verhältnisse müssen daher erst noch geregelt werden. In Reuß j. L. werden die Hülfsbeamten, Förster und Forstgehilfen, der Dominialforste als Betriebsbeamte angesehen. Eine besondere Ernennung ist nicht erfolgt.

Anfrage Nr. 8. **Neu ernannte Forstgehilfen: Beschäftigung, Pflichten. Notierung.** Ich habe im Herbst meine Jägerprüfung bestanden. Trotz meiner Bemühungen konnte ich bis jetzt noch keine

Hosted by Google

andere berufsmäßige Beschäftigung bekommen. Seit der Zeit der Jägerprüfung unterstütze ich meinen Vater, der Staatlicher Hegemeister ist, ohne Anweisung der Regierung, im Dienste. Wird mir nun diese Zeit später als Dienstzeit angerechnet? W. Forstgehilfe.

Antwort: Wir nehmen an, daß Sie, solange Sie keine gegenteilige Verfügung der Regierung erhalten haben, als im Staatsforstdienste weiterbeschäftigt gelten, und entsprechend der neuen Eigenschaft als Forstgehilfe besoldet werden müssen. Wahrscheinlich haben Sie inzwischen entsprechende Verfügung erhalten, oder sie kommt noch. Im Zweifelsfalle würden wir zu einem Gesuch auf dem Dienstwege an die Regierung um Auskunft raten, und ihr Kenntnis von der aufgenommenen Beschäftigung geben, falls es nicht dieselbe ist, die Sie vor der Prüfung hatten. Dies müßte nach den ergangenen Bestimmungen eigentlich der Fall sein. Sie sind übrigens als Forstgehilfe verpflichtet, jederzeit Ihren Aufenthalt und ihre Beschäftigung der Regierung anzuzeigen, damit diese weiß, wo Sie sind und wie Sie sich weiterbilden. Auch notieren lassen müssen Sie sich auf Grund des Prüfungsbescheides bei einer Regierung, ganz wie früher die Reservejäger der Klasse A. Wir verweisen auf die Bestimmungen der Allgemeinen Verfügung III/80 für 1919 („D. F.-Ztg." Nr. 33 S. 555/6) unter „Weiterbeschäftigung, Notierung und Besoldung der Jäger" sowie auf die für die einstweilen sinngemäß noch maßgebenden „Bestimmungen" vom 1. Oktober 1905, über die Sie sich genau unterrichten müssen. — Die jetzige Beschäftigung müßte Ihnen später, da sie sicher berufsmäßig ist, angerechnet werden.

Staatl. Forstgehilfe A. Ihre Anfrage „Einmalige Beschaffungsbeihilfe" kann nicht beantwortet werden, da wir anonyme Zuschriften grundsätzlich nicht berücksichtigen.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Oberförsterstelle Entenpfuhl (Coblenz) ist zum 1. April zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 5. Februar eingehen.

Oberförsterstelle Halle (Merseburg) ist zum 1. April zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 10. Februar eingehen.

Oberförsterstelle Kupferhütte (Hildesheim) ist zum 1. März zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 1. Februar eingehen.

Oberförsterstelle Neuhof (Cassel) ist zum 1. April zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 10. Februar eingehen.

Försterstelle Althammer I, Oberf. Stoberau (Breslau), ist zum 1. April zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 1. Februar einzureichen. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung, gegen 3 ha Wirtschaftsland, 350 *M* Dienstaufwandsentschädigung.

Försterstelle Dalle, Oberf. Lüß (Lüneburg), ist zum 1. April zu besetzen. Zur Stelle gehören 4,65 ha reguliertes Dienstland zu einem jährlichen Nutzungsgeld von 65 *M*. Die jährliche Stellenzulage beträgt 100 *M*, die Dienstaufwandsentschädigung 350 *M*. Ablauf der Bewerbungsfrist: 10. Februar.

Försterstelle Windisch-Marchwitz, Oberf. Namslau (Breslau), ist zum 1. Juli zu besetzen. Bewerbungen sind bis 1. Februar einzureichen. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung, gegen 3 ha Wirtschaftsland, 100 *M* Stellenzulage und 300 *M* Dienstaufwandsentschädigung.

Kommunalforstdienst.

Gemeindeoberförsterstelle Dierdorf, Kr. Neuwied (Coblenz), ist zum 1. April zu besetzen. Bewerbungen sind bis 15. Februar an den Landrat in Neuwied einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Gemeindeförsterstelle Aach (Trier) ist neu zu besetzen. Bewerbungen sind sofort an den Bürgermeister von Aach-Igel-Trierweiler einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Gemeindeförsterstelle Kaltenborn (Coblenz) ist zum 1. April zu besetzen. Bewerbungen sind bis 1. März an den Bürgermeister in Adenau einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Stadtförsterstelle Landeck i. Schl. (Breslau) ist zum 1. April zu besetzen. Bewerbungen sind bis spätestens 12. März an den Magistrat Landeck i. Schl. einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Stadtförsterstelle Neustadt, Kr. Kirchhain (Cassel), ist neu zu besetzen. Bewerbungen sind sofort an den Magistrat Neustadt einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Forstgehilfe zum 1. Februar gesucht. Angebote an die Städt. Oberförsterei Altensorge bei Dechsel (Neumark) erbeten. Näheres siehe Anzeige.

Forstsekretär für die Gemeinde-Oberförsterei Kelberg (Eifel) gesucht. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Hergler, Forstschreiber in Herborn, Oberf. Herborn, ist vom 1. Januar ab nach Dillenburg, Oberf. Oberscheld (Wiesbaden), versetzt.

Keutsch, Forstgehilfe in Dillenburg, Oberf. Oberscheld, ist nach Heckholzhausen, Oberf. Merenberg (Wiesbaden), versetzt.

Markusch, Förster in Grafwegen, ist zum 1. Januar die durch Beförderung des bisherigen Stelleninhabers freigewordene Försterstelle in Bluynbusch (Düsseldorf) übertragen.

Meißner, Hegemeister in Adlershorst, ist auf seine Unterkunftsstelle in Försterei Mollberg, Oberf. Kladow-West (Frankfurt a. O.) verzogen.

Niemann, Förster in Ramuck, ist nach der Oberf. Kaltenborn (Allenstein) versetzt.

Rose, Hilfsförster, ist einberufen und der Oberf. Ziegenort (Stettin) überwiesen.

Sauermann, Förster o. R. auf Probe in Neuglinicke, ist vom 14. Januar ab endgültig zum Förster o. R. ernannt.

Schulz, Förster o. R., Benneckenstein, Oberf. Benneckenstein, ist vom 1. Februar ab nach Weißenborn, Oberf. Königsthal (Erfurt), versetzt.

Wilhelm, Forstgehilfe in Nochern, Oberf. St. Goarshausen, wurde am 1. Dezember 1919 nach Hahn (Wiesbaden) versetzt.

Ziesing, Förster o. R. auf Probe in Neuglienicke (Potsdam), ist vom 14. Januar ab endgültig zum Förster o. R. ernannt.

Einberufen wurden im Regierungsbezirk **Wiesbaden** die Forstgehilfen:

Bräuncke nach Huppert, Oberf. Erlenhof; **Engler** nach Obershausen, Oberf. Johannisburg; **Zeußner** nach Weidenhausen, Oberf. Gladenbach; **Gutsche** nach Neuhaus, Oberf. Dillenburg; **Horz** nach Bromskirchen, Oberf. Battenberg; **Keutsch** nach Dillenburg, Oberf. Oberscheld; **Kratzheller** nach Tiergarten, Oberf. Weilburg; **Krause** nach Oberf. Usingen; **Krieger** nach Wöttes, Oberf. Weilmünster; **Müller** nach Oberf. Elbrighausen; **Münch** nach Bicken, Oberf. Herborn; **Neis** nach Oberf. Oberreifenberg; **Nowack** nach Bellerhof, Oberf. Hachenburg; **Orlopp** nach Oberf. Neuweltnau; **Peter** nach Dillenburg, Oberf. Oberscheld; **Pitzer** nach Oberf. Hatzfeld; **Salzig** nach Straßebersbach, Oberf. Ebersbach; **Sauer** nach Oberf. Elbrighausen; **Schneider** nach Presberg, Oberf. Rüdesheim; **Stoll** nach Oberf. Hahn; **Stotz** nach Schloßborn, Oberf. Königstein; **Troemper** nach Eibach, Oberf. Oberscheld; **Wagner** nach Goldgrube, Oberf. Homburg.

Hosted by Google

Bayern.

In den Ruhestand wurden versetzt mit dem Titel und Rang eines Oberforstrats:

Abele, Regierungs- und Forstrat der Regierung von Niederbayern, Kammer der Forsten (unter Verleihung des Titels und Ranges eines Regierungsdirektors); **Burgmayer,** Regierungs- und Forstrat der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer der Forsten; ferner die Forsträte: **Forster** in Kleinwallstadt; **Hundertpfund** in Regensburg; **Thoma** in Mindelheim.

Der Titel und Rang eines Forstrats wurde verliehen den Forstmeistern a. D.:

List, vormals Vorstand des Forstamtes Zusmarshausen; **Frenner,** vormals Vorstand des Forstamtes Wallenfels; **Rabus,** vormals Vorstand des Forstamtes Unkenthal.

Versetzt wurden die Forstamtsassessoren:

Höß, Hilfsarbeiter im Forsteinrichtungsreferat der Regierungsforstkammer von Oberbayern, an das Forstamt Freising; **Frhr. v. Freuschen von und zu Liebenstein,** Forstamt Heimburg, an das Forstamt Schrobenhausen; **Rahm,** Forstamt Burglengenfeld, an das Forstamt Eltmann.

Zu Forstassistenten wurden ernannt die Forstschutzdienstaspiranten:

Loffler in Frammersbach; **Schmitt** in Brücks.

Der Titel und Rang eines Revierförsters wurde verliehen den Förstern a. D.:

Glas in Stephanshof; **Regenbogen** in Kaufbeuren; **Scheer** in Memmingen; **Wehrl** in Bamberg.

Versetzt wurden die Forstassistenten:

Lippert vom Forstamt Nürnberg-Süd (Lichtenhof) an das Forstamt Ipsheim; **Welzenbach** von Geiersnest an das Forstamt Gräfendorf.

Versetzt wurden die Förster:

Burger von Neudorf nach Neunagen; **Haab** von Grafenthaleralhof nach Dansenberg; **Hupfauf** von Dansenberg nach Berolzheim; **Oberhausen** von Rothenstein nach Solnhofen; **Stückle** von Hinterfirmiansreuth nach Görisried.

Berufen wurden die Förster:

Geyer von Pressath nach Hinterfirmiansreuth; **Haller** von Gräfendorf nach Neudorf; **Rammel** von Bodenmais nach Rothenstein.

Auf Ansuchen wurden in den Ruhestand versetzt:

Fuchs, Revierförster in Lichtenau; **Winkler von Mohrenfels,** Revierförster in Leutershausen; **Schmutterer,** Förster in Kirchdorf; **Schneider,** Förster in Wartach (letztere unter Verleihung des Titels und Ranges eines Revierförsters); ferner die Waldwarter: **Henkling** in Vorbach; **Schleicher** in Grafenbuch, **Seidl** in Altenschwand.

Württemberg.

Versetzt wurden die Forstwarte:

Allherr-Schaufele von Abtsgmünd nach Ellwangen; **Wohnel** von Langenbrand-Salmbach nach Enzklösterle; **Fischer** von Offenhausen nach Ehrenstein; **Hirsbach** von Enzklösterle nach Gärtringen; **Hestler** von Gärtringen nach Matsenbach; **Kruttschnitt** von Gomadingen nach Hohenberg.

Baden.

Gretsch, Geh. Oberforstrat im Finanzministerium, wurde unter Verleihung der Amtsbezeichnung Landforstmeister zum Vortragenden Rat im Finanzministerium ernannt.

Dr. Pfefferkorn, Oberforster in Gernsbach, wurde zum Forstrat bei der Forstabteilung des Finanzministeriums ernannt.

Völler, Oberförster in Neckarbischofsheim, wurde das Forstamt Wollbach in Lörrach übertragen.

Sachsen-Weimar.

Stapff, Forstmeister in Erlenhausen, wurde in den Ruhestand versetzt.

Staudt, Forstmeister in Ruhla, wurde die Revierverwalterstelle Dermbach übertragen.

Enders, Oberförster in Dermbach, wurde die Revierverwalterstelle Jena übertragen.

Redslob, Oberförster in Eisenach, wurde die Revierverwalterstelle Erlenhausen übertragen.

Fasemann, Forstassessor in Wilhelmstal, wurde die Revierverwalterstelle Ruhla unter Ernennung zum Oberförster übertragen.

Laupert, Forstassessor in Zillbach, wurde an die Forstbuchhaltung in Weimar versetzt.

Rudloff, Forstassessor, wurde etatmäßig angestellt.

Stichling, Forstassessor, wurde die Stelle des 1. Beamten der Forsttaxationskommission in Eisenach mit dem Titel Oberförster übertragen.

Weißenborn, Forstassessor, wurde etatmäßig angestellt.

Mecklenburg-Strelitz.

von Bülow, Oberförster in Neustrelitz, ist vom 1. April die Verwaltung der Oberf. Luttenhagen übertragen.

Grapow, Oberforster in Luttenhagen, ist vom 1. April die Verwaltung der Oberf. Wildpark übertragen.

Lippe-Detmold.

Rötteken, Forstmeister, wurde die Revierverwaltung Detmold und die Hilfsarbeiterstelle an der Rentkammer übertragen.

Kriegsverluste.

Dr. Holtz, Kgl. Regierungs- und Forstrat, gefallen im Oktober 1916 in Ost-Afrika.

Auszeichnungen.

Koltmeier, Forstassessor, Verwalter der Oberf. Osche, ist das Verdienstkreuz für Kriegshilfe verliehen worden.

Riedel, Graflich zu Solmsscher Forster, wurde nachträglich das Eiserne Kreuz 2. Klasse verliehen.

Vereinszeitung.

Alle Vereinsnachrichten, die in der nächstfälligen Nummer zur Aufnahme gelangen sollen, müssen am Sonnabend der vorhergehenden Woche mit der Fruhpost, also acht Tage vor dem Ausgabedatum jeder Nummer in Neudamm sein. — Die Veröffentlichungen in der „Vereinszeitung" geschehen unter Verantwortung der in Betracht kommenden Vereinsleitungen.

Nachrichten des Vereins Preußischer Staatsförster.

Verein Preussischer Staatsförster

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Hegemeister Belte-Drobilugk. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die Geschäftsstelle des Vereins Preuß. Staatsförster, Dobrilugk. Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar, Betrag 20 Mk.

Geschäftsordnung für die Arbeitsausschüsse:

Auf verschiedene Anfragen teilen wir mit, daß die Geschäftsordnung für die Arbeitsausschüsse sich in Ausarbeitung befindet und voraussichtlich Anfang Februar den Mitgliedern der Ausschüsse zugehen wird. Bis dahin bitten wir sich zu gedulden. Der Vorstand: Belte.

Anfertigung des Holzabzählungstabelle.

Bezüglich Anfertigung der Holzabzählungstabellen scheinen nach vielen an uns ergehenden Anfragen Meinungsverschiedenheiten zu bestehen. Wir teilen hierzu folgendes mit: Der Förster hat nur das Nummerbuch anzufertigen, wie solches sich durch die Aufnahme mit Bleistift im Walde ergibt. Eine zweite Ausfertigung des Nummerbuches, sowie die Anfertigung der Abzählungstabellen kann von ihm nicht gefordert werden. Bei den mündlichen Beratungen der Dienstanweisung wurde dies ausdrücklich bemerkt. Nach § 107 der D. A. kann hierüber auch gar kein Zweifel bestehen. Der Vorsitzende: Belte.

Einziehung der Beiträge für das Geschäftsjahr 1920.

Auf Beschluß der Delegiertenversammlung vom 5. März 1919 ist der Vereinsbeitrag auf jährlich **20** ℳ, und der Beitrag für die Krankenkosten-Beihilfe-Kasse auf **12** ℳ erhöht worden.

Das Eintrittsgeld für die Krankenkosten-Beihilfe-Kasse beträgt für Mitglieder unter

Hosted by Google

40 Jahren nichts, über 40 bis 44 Jahre 3 ℳ, über 44 bis 49 Jahre 5 ℳ, über 49 bis 54 Jahre 6 ℳ, über 55 bis 59 Jahre 8 ℳ, über 60 Jahre 10 ℳ.

Nachstehend folgen die Adressen der Bezirksgruppenschatzmeister unter Angabe der Beiträge, die auch die einzelnen Bezirksgruppen zur Bestreitung ihrer Unkosten erheben.

Bez. **Allenstein** (20,00 ℳ + 10,00 ℳ = 30,00 ℳ): Quednau, Förster, Masuchen b. Gr.-Purden, Ostpr.

Bez. **Breslau** (20,00 ℳ + 8,00 ℳ = 28,00 ℳ): Gaffron, Förster, Peisterwitz b. Ohlau.

Bez. **Cassel-Ost** (20,00 ℳ + 3,00 ℳ = 23,00 ℳ): Löwer, Förster, Dammersbach, Kr. Hünfeld.

Bez. **Cöln** (20,00 ℳ + 5,00 ℳ = 25,00 ℳ): Solbach, Förster, Meckenheim, Bez. Cöln.

Bez. **Düsseldorf** (20,00 ℳ + 3,00 ℳ = 23,00 ℳ): Nielen, Forstgehilfe, Xanten a. Rh.

Bez. **Frankfurt a. O.** (20,00 ℳ + 5,00 ℳ = 25,00 ℳ): Blaue, Hegemeister, Closlow b. Bärwalde Nm.

Bez. **Hannover** (20,00 ℳ + 5,00 ℳ = 25,00 ℳ): Beckmann, Förster, Nesse b. Mellendorf, Hannover.

Bez. **Hildesheim** (20,00 ℳ + 5,00 ℳ = 25,00 ℳ): Beushausen, Förster, Westerhof b. Willershausen.

Bez. **Hofkammer** (20,00 ℳ + 5,00 ℳ = 25,00 ℳ): Beissel, Förster, Fh. Köhen b. Wend.-Buchholz.

Bez. **Lieguitz** (20,00 ℳ + 5,00 ℳ = 25,00 ℳ): Arnold, Förster, Hoyerswerda, Bahnhofstr. 12.

Bez. **Magdeburg** (20,00 ℳ + 10,00 ℳ = 30,00 ℳ): Klimm, Förster, Kühren b. Aken a. Elbe.

Bez. **Marienwerder** (20,00 ℳ + 10,00 ℳ = 30,00 ℳ): Für das besetzte Gebiet: Haeufler, Hegemeister, Fh. Kielpin bei Kielpin, Kr. Löbau, Westpreußen; für das preußisch gebliebene Gebiet: Hilfsförster Lissack, Landeck, Westpreußen.

Bez. **Merseburg** (20,00 ℳ + 3,00 ℳ = 23,00 ℳ): Lehmann, Förster, Annaburg, Bez. Halle.

Bez. **Potsdam** (20,00 ℳ + 2,00 ℳ = 22,00 ℳ): Stelke, Förster, Groß-Schönebeck i. Mark.

Bez. **Schneidemühl** (20,00 ℳ + 10,00 ℳ = 30,00 ℳ): Lissack, Förster, Landeck, Westpr.

Bez. **Stettin** (20,00 ℳ + 7,00 ℳ = 27,00 ℳ): Ritan, Hilfsförster, Osternothafen b. Swinemünde. Zahlungen sind zu richten an: Postscheckamt Stettin Nr. 1703.

Bez. **Stralsund** (20,00 ℳ + 6,00 ℳ = 26,00 ℳ): Jeep, Förster, Saßnitz a. Rügen.

Bez. **Wiesbaden** (20,00 ℳ + 1,50 ℳ = 21,50 ℳ): Hommes, Förster, Bad Homburg v. d. H., Louisenstr. 19.

Über die noch fehlenden Bezirksgruppen erfolgt Angabe in nächster Nummer bezw. nach Eingang.

Für Mitglieder, die einer Ortsgruppe angehören, ermäßigt sich der Bezirksgruppenbeitrag im Bezirk

Magdeburg auf jährlich 4,00 ℳ

Ausdrücklich sei bemerkt, daß besondere Anmahnungen der Bezirks- und Ortsgruppen-Schatzmeister, den Beitrag betreffend, im Vereinsorgan nicht erfolgen sollen.

Dobrilugk, im Januar 1920.

Der Vorstand: Velte.

An sämtliche Förster o. R. und Försteranwärter bis einschließlich Jahrgang 1910.

In der letzten Delegiertenversammlung hat bedauerlicher Weise infolge vorgeschrittener Zeit eine Behandlung der Reservejägerfrage nicht in der Weise stattfinden können, wie dies von den beiden Referenten beabsichtigt war. Im wesentlichen mußte deshalb unter Einschaltung einiger ergänzender Erklärungen auf den Leitartikel in Nr. 43 der „Deutschen Forst-Zeitung" Bezug genommen werden.

Es stand von vornherein fest, daß eine bindende Stellungnahme der Delegiertenversammlung über Neuregelung der Anstellungsverhältnisse der Reservejäger nicht herbeigeführt werden konnte, weil eine spezielle Behandlung dieser Frage in den einzelnen Vereinsgruppen nicht stattgefunden hatte und mithin keiner der Herren Delegierten ermächtigt war, einem endgültigen Beschluß zuzustimmen. Nach den offiziellen Äußerungen des Herrn Ministerialvertreters, Landforstmeisters Gernlein, ist für die Reservejäger 1908, 1909 und 1910 nach Erteilung des Forstversorgungsscheines im Jahre 1920 eine Übergangsversorgungsliste in Aussicht genommen, um dann vom Eintrittsjahrgang 1911 ab den Unterschied zwischen Oberjägern und Reservejägern gänzlich zu beseitigen. Die Staatsforstverwaltung ist aber weiterhin bereit, eine Änderung auch für die älteren Jahrgänge zu verfügen, sobald ein bestimmtes Einvernehmen zwischen beiden Parteien erzielt worden ist.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir die Herren Kollegen von Jäger 3 bezugnehmend auf ihren Artikel auf Seite 930 in Nr. 49 darauf hinweisen, daß die nach vorstehendem von 1911 ab in Erscheinung tretende Durcheinanderrangierung der Jahrgänge eine Folge des Friedensvertrages darstellt, da das stehende Heer in der früheren Form aufgelöst ist und eine Wehrpflicht nicht mehr besteht, mithin auch den Voraussetzungen für Erlangung des Forstversorgungsscheines nach neunjähriger aktiver Dienstzeit der Rechtsboden entzogen wurde. Ganz abgesehen davon muß es befremden, wenn die den Reservejägern — es handelt sich hier um etwa 25 bis 30 Anwärter je Jahrgang — hier in berechtigter Weise gemachten Zusicherungen erneut angefochten werden. Es wäre äußerst bedauerlich, wenn nach der jetzt mühsam innerhalb des Vereins vollzogenen Einigung wiederholt der Versuch gemacht würde, neuen Zwiespalt zu säen. Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung haben den unwiderleglichen Beweis geliefert, daß mit der Erfüllung unserer allgemeinen Wünsche bei einmütigem Geschlossensein des Standes sehr wohl zu rechnen ist, daß aber deshalb nach außen hin allzu offensichtliche Meinungsverschiedenheiten vermieden werden müssen. Die Unterzeichneten erklären hiermit ausdrücklich, daß sie in Anwendung der erforderlichen Gewerkschaftsdisziplin von einer Verfechtung der Interessen der Reservejäger im Gegensatz zu den in Betracht kommenden aktiven Kollegen sowie ohne Zustimmung der leitenden Stellen des Vereins weiter ebenso absehen werden, als bisher.

Trotzdem kann auf eine gewisse Änderung der üblen Zustände in der Anstellung nicht verzichtet werden, denn die in den Mitteilungen unserer Leidensgenossen zum Ausdruck gekommene Erbitterung und Erregung ist so groß, daß ihr im Hinblick auf die notwendige Einigkeit unseres Standes in irgend einer Weise Rechnung getragen werden muß.

Wir begrüßen es außerordentlich und nehmen Veranlassung, unseren verbindlichsten Weidmannsdank auszusprechen, daß viele aktive Kollegen zu Zugeständnissen gern bereit sind, bitten ferner, zur Herbeiführung eines Überblickes sämtliche nicht in Militärdienst verbliebenen Standesgenossen — auch jene, welche bereits Stellung genommen haben — restlos um Meinungsäußerung und weiterhin um belehrende Aufklärung über unsere mißliche Lage in den einzelnen Gruppen, sowie endlich, alle ehemaligen aktiven Oberjäger um Zuschriften an einen der Unterzeichneten, ob und inwieweit sie sich mit einer eventuellen Abänderung einverstanden erklären, und ob sie insbesondere nach den jetzigen Bestimmungen einer Ernennung der Reservejäger mit 16 Dienstjahren zum Förster ohne Revier zustimmen.

Hierzu möge erläuternd bemerkt sein, daß die Ernennung der Reservejäger zum Förster o. R. mit 16 Dienstjahren eine wesentliche Verschlechterung

Hosted by Google

der Anstellung für die aktiven Kollegen nicht mit sich bringen würde, da es sich bei zehn Jahrgängen durchschnittlich nur um 1,5 Reservejäger in jedem Bezirk handelt, denen ein Vorrücken ermöglicht wird. Praktisch würde somit die endgültige Anstellung in den Bezirken mit einer überwiegenden Zahl an aktiven Oberjägern keine oder nur geringe Unterschiede gegen bisher ergeben, während in den übrigen Bezirken die obige Durchschnittszahl mehr oder weniger überschritten werden müßte, niemals jedoch derart, daß eine entscheidend verspätete Anstellung der aktiven Kollegen hierdurch erfolgt.

Das so gewonnene Material soll von den genannten Herren gesichtet, geordnet, alsdann an den betreffenden Arbeitsausschuß des Hauptvorstandes weitergeleitet und dort endgültig bearbeitet werden.

Wir dürfen annehmen, daß nicht zuletzt auch auf diesem Wege eine Festigung des Zusammenhaltes unseres Standes erreicht wird und alte bestehende scharfe Interessengegensätze dadurch endgültig verschwinden. Ferner bemerken wir noch, daß dem vorstehend gemachten Vorschlage auch stillschweigend durch Verzicht auf eine Zuschrift zugestimmt werden kann.

Seebad Neuendorf auf Wollin.
Anhalt, Hilfsförster.

Eberswalde, den 15. Dezember 1919.
(Moltkestraße 5.) Meyer, Hilfsförster.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen Montag früh eingehen. Die möglichst kurz gehaltenen Nachrichten sind direkt an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.

Bezirksgruppen:

Stettin. Beim Postscheckamt Stettin ist mir unter Nr. 1703 und der Bezeichnung Paul Nietan, Hilfsförster und Schatzmeister des Vereins Preußischer Staatsförster, Bezirksgruppe Stettin-Osternothafen, ein Konto eröffnet. Ich bitte die Herren Kollegen, Vereinsbeiträge nur auf dieses Konto einzuzahlen. Nietan.

Ortsgruppen:

Feldberg (Regbz. Wiesbaden). Sonnabend, den 7. Februar 1920, nachmittags 1 Uhr, in Bad Homburg v. d. H. Schützenhof. Tagesordnung: 1. Vorstandswahl, 2. Bericht über die Delegierten-Versammlung in Berlin. 3. Aufnahme neuer Mitglieder. 4. Verschiedenes. Die Herren Mitglieder werden gebeten, vollzählig zu erscheinen, besonders aus dem besetzten Gebiete; die Zeitverhältnisse erfordern dringend Stellungnahme von jedem einzelnen.

Der stellvertr. Vorstand.

Himmelpfort (Regbz. Potsdam). Am 14. Februar findet in Lychen, Hotel Ziplinski, ein „Grüner Abend" mit Damen statt. Anfang 6 Uhr. Der Vorstand.

Oberharz (Regbz. Hildesheim). Versammlung mit Damen am Mittwoch, dem 4. Februar, 6½ Uhr abends, im Deutschen Hause zu Zellerfeld. Der Vorstand.

Potsdam. Nächste Versammlung Donnerstag, den 5. Februar, nachmittags 3 Uhr, in Potsdam, Hotel zum Markgrafen, Alte Luisenstr. Tagesordnung: Geschäftsbericht, Rechnungslegung, Bericht über die Delegierten-Versammlung, Aufnahme neuer Mitglieder, Beitragszahlung, Verschiedenes. Die Beiträge für 1920 sind bis zum 5. Februar an Kollege Nitzke, Seilers Tierofen, Post Oranienburg, abzuführen. Der Ortsgruppenbeitrag beträgt 6 ℳ. Um möglichst vollzähliges Erscheinen zur Versammlung wird gebeten.

Masurath.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem zweiten Vorsitzenden, Förster Ludewig, Plicken bei Mehlauken (Ostpreußen), vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß Sonnabend früh in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Bezirksgruppen:

Coblenz. Bei der Versammlung am 25. Oktober v. Js. fand Neuwahl des Vorstandes statt und wurde Hegemeister Huhn in Reichenbacherhof zum Vorsitzenden, Förster Wehnert in Arensberg b. Ahrweiler zum Stellvertreter und Hegemeister Pagés in Faas zum Kassierer gewählt. Der alte Vorsitzende, Revierförster Meister, wurde in dankbarer Anerkennung seiner Verdienste zum Ehrenmitgliede der Gruppe Coblenz ernannt. In der weiteren Beratung wurden nachstehende Punkte besprochen und der Vorsitzende und Stellvertreter beauftragt, diese der Regierung vorzutragen, was in einer kurzen Denkschrift am 20. Dezember 1919 in Coblenz geschehen ist. 1. Zur Behebung der Anstellungs- und Wohnungsnot: a) Neutralisierung der ehemaligen Försterstellen Spronheim, Irmenach, Frohnhofen, Stoppelberg. b) Etatisierung der selbstständigen Hilfsförsterstellen Wolken, Sann, Wehr, Horhausen, Adenau als Stellen mit vollem Wirkungskreis. c) Besetzung der Gemeindeförsterstellen mit forstversorgungsberechtigten Jägern der Klasse A. d) Ausschreibung sämtlicher Gemeindeförsterstellen, die noch von Altpensionären verwaltet oder diätarisch beförstert werden. e) Zuteilung von Hilfskräften auf Oberförstereischreibstuben, und auf große Reviere mit viel Einschlag, Holz- und Wildfrevel. f) Pensionierung schon lange erkrankter Beamten, wo keine Aussicht auf Besserung vorhanden, falls möglich Übertragung von Forsthilfskassen an diese. g) Übertragung von Forsthilfskassen an Kriegsbeschädigte und Frühpensionäre des Försterstandes. h) Neubau von Dienstwohnungen bei allen planmäßigen Stellen. i) Neubau, Ankauf oder langfristige Miete von Wohnungen da, wo ständig Anwärter beschäftigt werden. Zuteilung von Wirtschaftsland, mindestens von Hausgärten. 2. Gewährung von Schirr- und Brennholz zur Friedenstaxe, da die geringe Menge Schirrholz die für 100 ℳ erhältlich ist bei der neuen Taxe für Wirtschaftszwecke bei weitem nicht ausreicht. 3. Bereitstellung von gesunden, und gut geheizten Schreibstuben für die Forstschreiber. 4. Neuregelung der Stellenzulage und des Dienstaufwandes innerhalb der Oberförstereien unter Vorsitz des Revierverwalters im Beisein sämtlicher planmäßiger Betriebsbeamten. 5. Zuziehung von Betriebsbeamten bei Lohnfestsetzungen der Waldarbeiter. 6. Die Beschäftigung der Forstgehilfen hat jahrgangsweise nach der Prüfungsnummer, soweit es sich durch besetztes und unbesetztes Gebiet durchführen läßt, zu erfolgen. 7. Bei Verteilung der Unterstützungsfonds soll der Beamtenausschuß gehört werden.

In längerer Aussprache wurde Punkt für Punkt unserer Wünsche durchgangen. Leider fühlte sich der Herr Vertreter des Oberforstmeisters nicht befugt, zur Frage der Neuerrichtung von Försterstellen Stellung zu nehmen, da dies Verwaltungsänderungen bedingt, die dem bald kommenden Oberforstmeister vorbehalten bleiben müßten. Die Angelegenheit soll daher bei Ankunft des neuen Herrn Oberforstmeisters bald vorgetragen werden. Zu Punkt c bis h erklärte der stellvertretende Herr Oberforstmeister, daß die Regierung

Hosted by Google

stets mit Nachdruck die Erfüllung dieser Wünsche gefördert hätte und auch weiter fördern werde. Betreffend den Bau von Dienstwohnungen für Anwärter, steht die Regierung auf dem Standpunkt, daß das Risiko, das der Staat bei diesen Bauten übernähme, zu groß sei, in Anbetracht der ja nach ihrer Ansicht bald vorübergehenden Anstellungs- und Wohnungsnot; jedoch ist die Regierung bereit mit allen Mitteln Wohnungen zu mieten. Die Bitte um Abgabe von Schirr- und Brennholz zur Friedenstaxe soll wohlwollend geprüft und dem Ministerium unterbreitet werden. Die Notwendigkeit der Abhilfe in den unter 3 bis 8 erwähnten Punkten wurde anerkannt und Abhilfe zugesagt. Wir durften den Eindruck von dieser längeren, ins einzelne gehenden Besprechung mitnehmen, daß die Regierung bemüht ist, so weit es in ihrer Macht steht, die berechtigten Wünsche zu erfüllen. Wir wollen auch nicht verkennen, daß trotz bester Absicht manches an erheblichen kaum übersehbaren Schwierigkeiten scheitert. Das Personal der Regierung ist durch das Fehlen zweier Dezernenten und Erkrankung zweier Sekretäre in der Forstverwaltung auf das äußerste angestrengt, so daß allein dadurch oft wichtige Fragen zurücktreten müssen. Wir sind überzeugt, daß die Besprechungen Zufriedenheit und Arbeitsfreudigkeit in den Reihen der Forstbetriebsbeamten zeitigen werde zum Wohle des uns anvertrauten Waldes. Zum Schlusse wurde noch angeregt, die Beiträge für den Forstwaisenverein auf das Doppelte zu erhöhen. An Beiträgen für das Vereinsjahr 1920 sind zu zahlen für den Hauptverein 20 ℳ, für die Bezirksgruppe 5 ℳ. Jede An- und Abmeldung hat bei dem Ortsgruppenkassierer zu erfolgen. Jedes Mitglied bleibt das ganze Jahr der Ortsgruppe zugeteilt, der es am Anfange des Jahres angehört hat.

Der Vorstand: Huhn.

Königsberg. Die Versammlung am 9. Januar war gut besucht. Anwesend waren ca. 80 Kollegen, vertreten 208 Stimmen. Nach Erstattung des Kassenberichtes folgte ein sehr interessanter Vortrag des Vorsitzenden des Bundes der Beamten in Mittelstadt, Kleinstadt und Land. Der Vortragende, Herr Lehrer Kemtz, legte die Ziele der Vereinigung dar und hatte die Genugtuung, allgemeine Zustimmung zu seinen Ausführungen zu ernten. Zur Durchberatung der Dienstanweisung wurde ein Ausschuß von sechs Kollegen gewählt, der unverzüglich mit seiner Arbeit beginnen wird. Das Resultat wird in einer Denkschrift niedergelegt werden, die dem betreffenden Ausschuß des Hauptvereins zu unterbreiten ist. Besondere Maßnahmen werden auf Vorschlag des Vorsitzenden bezüglich des § 35, Absatz 2 in Aussicht genommen. Die Versammlung ist einstimmig der Ansicht, daß die durch diesen Paragraphen veranlaßte Erschwerung der Wirtschaftsführung und Belastung mit weiterer Schreibarbeit als vollkommen unberechtigt, mit allen Mitteln abzuwehren ist. Die vom Vorsitzenden hierzu verfaßte ausführliche Denkschrift wird mit großem Beifall begrüßt und ohne Widerspruch gutgeheißen. Niemand kann es verstehen, daß immer wieder Mittel und Wege gesucht und gefunden werden, die den Beamten in seiner Bewegungsfreiheit hemmen und seine Arbeitslast vergrößern müssen. Ein auch nur entfernt in's Gewicht fallender Vorteil steht dem nicht gegenüber, aber es wird der Eindruck erweckt, als wenn die Schwierigkeit der heutigen Wirtschaftsführung noch immer nicht groß genug wäre. Der Bericht über die Delegierten-Versammlung in Berlin wurde, da der eigentliche Vertreter, Kollege Förster o. R. Bank, leider nicht anwesend sein konnte, vom Vorsitzenden erstattet. Die Versammlung nahm mit Befriedigung Kenntnis von dem würdigen Verlauf der Berliner Tagung. Es konnte festgestellt werden, daß der Weg, den die Bezirksgruppe Königsberg in der stürmischen Zeit der letzten Monate ruhig und unbeirrt gegangen ist, richtig gewesen ist. Dieser Weg wird auch künftig eingehalten werden, mögen sich auch außenstehende Kräfte regen, die skrupellos ihn zu stören suchen. Es folgte die Besprechung von Anträgen, die zum großen Teil nicht die Billigung der Versammlung fanden. In der Angelegenheit des Schülerheims wurde für die weitere Bearbeitung ein Ausschuß gebildet. Nachdem die Tagesordnung erledigt war und die Damen der Teilnehmer sich inzwischen zahlreich eingefunden hatten, wurde die Versammlung um 6 Uhr geschlossen. Die folgenden Stunden gehörten der Geselligkeit und es darf die Hoffnung ausgesprochen werden, daß alle Anwesenden eine freundliche Erinnerung mit nach Hause genommen haben. Die auf der Versammlung zu Tage getretene volle Einigkeit darf als vielversprechend gelten für weitere gedeihliche Vereinsarbeit

Der Vorstand.

Ortsgruppen:

Hersfeld (Regbz. Cassel). Versammlung am 31. Dezember 1919. Erschienen waren 29 Kollegen von 41 Mitgliedern. 7 Mitglieder wurden in den Verein aufgenommen. Folgende Beschlüsse wurden gefaßt: 1. Der Ortsgruppenbeitrag wird auf jährlich zwei Mark erhöht. 2. Der Herr Bezirksgruppenvorsitzende wird ersucht, dahin zu wirken, daß ein oder mehrere Kollegen aus dem Verein als ständige Hilfsarbeiter in das Ministerium entsandt werden. 3. Der Herr Bezirksgruppenvorsitzende wolle an maßgebender Stelle beantragen, daß wegen der hohen Beschaffungskosten den Förstern Zuschüsse zur Instandhaltung der Baulichkeiten, die der Nutznießer selbst zu unterhalten hat, aus Staatsmitteln gemacht werden. 4. Nach den letzten Personal-Nachrichten stellt der Bez. Wiesbaden bereits seit Monaten Förster o. R. aus dem Forstversorgungsjahrgang 1906 und sogar 1908 als Förster mit Revier an, wogegen im Bez. Cassel noch etwa 10 Förstern o. R. vom Jahrgang 1903 und rund 26 Förstern o. R. von den Jahrgängen 1904 und 1905 eine Försterei nicht überwiesen worden ist. Nach einem Ministerial-Erlaß sollte nun innerhalb der Bezirke durch die zu übernehmenden Kollegen aus den Abtretungsgebieten Ausgleich geschaffen werden, auch sollte nach Maßgabe der frei werdenden Stellen bei den Regierungen, in denen schlechte Anstellungsverhältnisse vorliegen, eine Überweisung von Stellen an ältere Förster o. R. stattfinden. Leider geschieht dies aber im hiesigen Bezirke seit Monaten nicht. Der Herr Bezirksgruppenvorsitzende wird gebeten, an maßgebender Stelle das Weitere zu veranlassen.

Thunecke.

Landsberger Heide. Sitzung am 10. Januar, nachmittags 5 Uhr, in Breitebruch. 1. Die Kasse der Ortsgruppe wurde geprüft und für richtig befunden, dem Schatzmeister Entlastung erteilt. Es ergab sich ein Bestand von 208 ℳ. Da der Ortsgruppenbeitrag für zu niedrig erachtet wurde, wurde beschlossen, denselben auf 6 ℳ zu erhöhen, so daß für das laufende Jahr 20 ℳ für den Hauptverein, 5 ℳ für die Bezirksgruppe, 6 ℳ für die Ortsgruppe zu entrichten sind. 2. In der Delegiertenversammlung am 26. bis 28. No-

Hosted by Google

vember 1919 sind im Hauptverein Ausschüsse gewählt (siehe „Deutsche Forst-Zeitung" vom 7. Dezember 1919). Die Ortsgruppe ist der Ansicht, daß es erforderlich ist, daß auch hier Ausschüsse gewählt werden, die mit diesen Hand in Hand arbeiten. Es wurde beschlossen: 1. Ausschuß für Presse und Besoldung. 2. Für Forstschreiber- und Anwärterangelegenheiten. 3. Für Gesetz, Dienstanweisung und Jagdnutzung. 4. Für Wirtschaftsland, Nebenbezüge und Arbeiterbewegung. Die Wahl wird in der nächsten Sitzung erfolgen. 3. Es meldeten sich sechs Mitglieder zum Eintritt in den Verein. 4. Es wurde beschlossen, am Sonnabend, dem 31. Januar 1920, ein Wintervergnügen (Tanzkränzchen) in Mückenburg abzuhalten. — Beginn 4 Uhr. — Diesbezügliche Wünsche, sowie einzuladende Gäste sind dem Kollegen Ruhland-Muckenburg, Post Berlinchen, einzureichen. Speisen sind mitzubringen. Im Interesse der Herren Kollegen aus Wildenow findet das Vergnügen in Mückenburg statt. Zahlreiches Erscheinen erwünscht.

Der Vorstand.

Neustettin (Regbz. Köslin). Die am 11. Dezember 1919 in Neustettin abgehaltene Versammlung war von elf Mitgliedern besucht. 1. Der Vorsitzende erstattete Bericht über die Bezirksgruppenversammlung am 21. November in Schlawe. 2. Es wird dringend gewünscht, daß sämtliche Mitglieder geschlossen an den Ortsgruppenversammlungen teilnehmen. 3. Als Schatzmeister und Schriftführer wurde Kollege Hilfsförster Seeger, Hütten, Post Gollin, gewählt. 4. Der Ortsgruppenbeitrag wurde auf 3 ℳ erhöht. 5. Ihre Aufnahme in den Verein haben beantragt: die Hegemeister i. R. Gärtner und Tesch, Neustettin.

Der Vorstand.

Ortelsburg (Regbz. Allenstein). Die Versammlung war außerordentlich stark besucht. 44 Teilnehmer, darunter die Ortsgruppen-Vorsitzenden von Wiartel, Jedwabno, Kaltenborn und Johannisburg als Gäste. Die Lust und Freude an der Mitarbeit zur Verbesserung unseres Standes, besonders in dieser ernsten Zeit führte die Kollegen in so großer Zahl herbei. Mustergültig war auch die Einigkeit der Versammlung. Dem Vorsitzenden der Ortsgruppe wurde ein einstimmiges Vertrauensvotum erteilt. Die Einigung zwischen Alt und Jung auf der Hauptversammlung in Berlin wurde nach einem interessanten Vortrage des Herrn Kollegen Voges über diese Versammlung, ganz besonders begrüßt. Bedauert wurde aber, daß der geschäftsführende Vorstand bisher noch keine Richtlinien für die Tätigkeit der neu gebildeten Ausschüsse veröffentlicht hat und diese wichtige Vereinsarbeit deshalb noch nicht in dem zu erwartenden Umfange aufgenommen werden konnte. Die Verbindung im Ausschuß kann nur durch eine Zentrale und die Mitteilung der genauen Adressen der Ausschußmitglieder aufrecht erhalten werden. Die Versammlung erkannte, daß die machtvollen Kundgebungen der Berliner Beamtenschaft volle Unterstützung finden müssen, deshalb trat die Ortsgruppe geschlossen dem Ortskartell Ortelsburg des Deutschen Beamtenbundes bei, womit die Ortsgruppe bekundete, daß sie die Politik des Deutschen Beamtenbundes mit allen Mitteln eine 150% Erhöhung der Teurungszulagen durchzudrücken, billige. Der besondere Beitrag von vierteljährlich 2 ℳ ist an Herrn Kollegen Desens-Hinterdamerau, Post Grammen, baldmöglichst abzuführen. Für die Besoldungsreform wird von dem Vorstand der Förderorganisation erwartet, daß er ebenfalls mit der größten Energie dem Preußischen Staatsförsterstande den Platz sichert, der ihm zu kommt. Bei den erheblichen Mehrausgaben des Förderstandes ist für diesen außerdem, trotz der Abneigung der Linksparteien, immer wieder eine entsprechende Erhöhung des Dienstaufwandes zu fordern. Als Mindestsatz wurde eine Summe von 1500 ℳ für jede Förderstelle und $^2/_3$ dieser Summe für jeden Anwärter von der Versammlung heute als angemessen erachtet. Eine diese Summe vollbegründende Eingabe wird demnächst durch die Bezirksgruppe dem Hauptvorstand überreicht. Die Versammlung richtet ferner an den Hauptvorstand das Ersuchen, dahin zu wirken, daß die sogenannten kleinen Reparaturen an den Forstdienstgehöften auf Staatskosten ausgeführt werden. Der Unterordnung des Forstgehilfen unter den Förster stimmte die Versammlung zu. Bei der Frage der Vor- und Ausbildung ist die Versammlung der Ansicht, daß der Herr Vorsitzende des Hauptvereins auch Ausbildungs-Vorschriften, die eine kürzere Zeit wie zwei Jahre Forstschule vorschreiben, als undiskutierbar bezeichnen möchte. Die Kasse wurde geprüft und für richtig befunden. So gab die Ortsgruppe Ortelsburg am Eingang des neuen Jahres wieder in größter Einigkeit ein Vorbild von Lebenskraft und Fortschritt zum Aufstieg des Förderstandes.

Schellack.

Schneidemühl (Regbz. Bromberg). Die Ortsgruppenversammlung am 3. Januar 1920 in Schneidemühl, Hotel Preußenhof, wurde durch den Vorsitzenden pünktlich um 10½ Uhr vormittags eröffnet. Anwesend waren 17 Mitglieder. 1. Es wurde beschlossen, die Ortsgruppe Schneidemühl bestehen zu lassen. 2. Aufnahme sieben neuer Vereinsmitglieder. 3. Neue Vorstandswahl der Ortsgruppe mit folgendem Ergebnis: Vorsitzender Hegemeister Furstenau-Selgenau, Stellvertreter Revierförster Reymann-Podlitz, 1. Beisitzer Förster Jahrmaecker-Selgenau, 2. Beisitzer Forstgehilfe Baupel-Podlitz, Schriftführer Forstgehilfe Ulrich-Springberg, Stellvertreter Hegemeister Ulrich-Springberg, Schatzmeister Förster Abendroth-Dreiblock, Stellvertreter Hegemeister Grell-Borkendorf. Einziehung des Jahresbeitrages in Höhe von 35 ℳ und zwar 20 ℳ für den Hauptverein, 10 ℳ für die Bezirksgruppe, 5 ℳ für die Ortsgruppe. Es wurde beschlossen die nächste Sitzung im April in Flatow (Hotel Lampert) abzuhalten. Schluß der Sitzung 12½ Uhr.

Der Schriftführer: Ulrich.

Torgelow i. P. (Bezirk Stettin). Zu der Mitglieder-Versammlung am 11. Januar waren 21 Mitglieder erschienen. 1. Rechnungslegung. Kassenbestand ergab 210,85 ℳ. Dem Kassenführer wurde Entlastung erteilt. An Beiträgen für 1920 sind an diesen Kollegen Woeckner, 5 ℳ Ortsgruppenbeitrag und 10 ℳ für den Beamtenverein einzusenden. 2. Wahl eines Schriftführers. Als Schriftführer der Ortsgruppe wurde Kollege Woeckner, Torgelow, und als stellvertretender Schriftführer Kollege Glöde gewählt. 3. Beschlußfassung über ein abzuhaltendes Wintervergnügen. Es wurde einstimmig beschlossen, am 14. Februar d. Js. ein Wintervergnügen bei „Schalla-Torgelow" abzuhalten. Besondere Einladungen ergehen nicht, jedoch wird es jedem Mitglied freigestellt, Gäste in beschränkter Zahl, mitzubringen.

Der Vorstand.

Hosted by Google

Nachrichten des „Waldheil".

E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil", Neudamm

Mitgliederversammlung 1920.

Die diesjährige ordentliche Mitgliederversammlung wird am Montag, dem 23. Februar, nachmittags 5½ Uhr im Hotel „Prinz von Preußen" zu Neudamm abgehalten.

Die Tagesordnung wird an dieser Stelle rechtzeitig bekanntgegeben.

Neudamm, den 10. Januar 1920.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".

Jacobi,
Preuß. Forstmeister, Massin, Vorsitzender.
Neumann,
Geh. Kommerzienrat, Schatzmeister.

In den Monaten November und Dezember 1919 sind eingegangen:

a) an Mitgliederbeiträgen . . . . . 499,— *M*
b) an Gaben zur Linderung von Kriegsnot . . . . . 35,— „

Damit hat die Sammlung zur Linderung von Kriegsnot die Höhe von 38812,48 *M* erreicht.

Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, sich trotz des Kriegsendes auch weiter an dieser Sammlung zu beteiligen, denn jetzt treten an den Kriegsfonds die größten Anforderungen heran.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 15. Januar 1920.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: Neumann, Schatzmeister.

Die verehrlichen Mitglieder werden daran erinnert, daß durch Beschluß der Mitglieder-Versammlung vom 24. Februar vorigen Jahres der Jahresbeitrag für die mittleren und unteren Forst- und Jagdbeamten auf 4 *M* und für alle übrigen Mitglieder auf 6 *M* festgesetzt ist.

Ferner ersuchen wir, der Portoersparnis wegen für die Absender, bei allen Geldeinsendungen sich unseres Postscheckkontos 9140 „Waldheil" e. V. zu Neudamm beim Postscheckamt Berlin NW 7 zu bedienen.

J. A.: Neumann, Schatzmeister.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Veröffentlicht unter der Verantwortung des Hauptgeschäftsführer Pusch, Eberswalde.

In den Verein sind aufgenommen vom 1. Januar 1920;

5706. **Bockenjperger**, (nicht Sockenjäger wie in Nr. 51 auf Seite 986 irrtümlich gedruckt) Otto, Oberförster, Guttenberg, Oberfranken. XIV.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Graf v. Pfeil, Friedrich, Albrecht, Fideikommißbesitzer, Hausdorf, Kreis Neurode i. Schl.
Schulz, Heinrich, Förster, Fh. Panshof, Post Schrombehnen, Kreis Pr Eylau.
Tietjen, Bernhard, Privatförster, Westensee, Schleswig-Holstein.
Nitterath, Heinrich, Hilfsförster, Haus Mielenforst, Post Cöln-Dellbrück.
Sack, Willy, Förster, Wensin, Kreis Segeberg, Holstein.
Siggelkow, Martin, Jäger und Forstbeamter, Güstrow, Mecklenburg, Villa Marie.
Petzke, Paul, Forstsekretär, Lieberose, Kreis Lüben, N.-L.
Lingmann, Ludwig, Revierförster, Fh. Antonshöhe, Post Unruhstadt, N.-Schl.
Blaschke, Gustav, Forstaufseher, Paganz, Post Groß Reichenau a. Bober.
Röhring, Wilhelm, Oberförster Ivenack in Mecklenburg.
Pfleger, Paul, Förster, Radostowitz, Post Pleß, Oberschlesien.
Jatzwauk, Nikolaus, Stifts-Forstverwalter, Fh. Laske, Post Rosenthal bei Kamenz i. Sachsen.
Westphal, August, Forstaufseher, Rastorf, Post Preetz b. Plön, Holstein.
v. Wallenberg-Pachaly, Rittergutsbesitzer, Thiergarten, Post Dyhernfurth, Kreis Wohlau.
Niegg, Anton, Forstassistent, Stadtbergen bei Augsburg in Schwaben.
Fuchs, Hermann, Gräfl. Förster, Fh. und Post Silberbach, Kreis Mohrungen, Ostpreußen.
Giesewski, Hermann, Gräfl. Förster, Abrahamsheide, Post Silberbach, Kreis Mohrungen, Ostpreußen.
Suhr, Hans, Forstgehilfe, Neidin, Post Utzedel, Kreis Demmin, Pommern.
Dartsch, Gustav, Revierförster, Jablonowo, Post Kruschewo, Kreis Czarnikau.
Saal, Max, Förster, Grafenaschau, Kreis Garmisch.
Petermann, Otto, Forstgehilfe, Fh. Kerkow, Post Löwenberg Mark.
Rygulski, Stanislaus, Forstgehilfe, Fh. Felixhöhe, Post Lubom, Kreis Ratibor i. Oberschl.
Meißner, Paul, Hilfsjäger, Angermünde.
Schikowski, Gustav, Gräfl. Förster, Sowehnen, Post Silberbach, Kreis Mohrungen i Ostpr.
Hettmann, Alfred, Hilfsförster, Fh. Klein-Strenz b. Glumbowitz, Kreis Wohlau.
Lehmann, Fritz, Forstgehilfe, Hirschfelde bei Werneuchen, Kreis Oberbarnim.
Ohlsen, Hans, Gräfl. Förster, Radnicken bei Grünhoff i. Ostpr.
Weber, Robert, Förster, Sommerau i. Westpr., Kreis Rosenberg
Kretschmann, Fritz, Förster, Reichertswalde, Kreis Mohrungen
Nebling, Fritz, Hilfsförster, Schweckhausen b. Peckelsheim, Kreis Warburg.
Stosch, Hermann, Förster, Altgrottkau, Fh., Kreis Grottkau.
Manzek, Walter, Revierförster, Schwusen, Kreis Glogau i. Schl.

*

Vereinbarungen

über die Besoldung von Forstbeamten, bindend verabredet zwischen dem Verband Schlesischer Waldbesitzervereine einerseits und dem Verein für Privatforstbeamte und seinen schlesischen Bezirksgruppen andererseits mit rückwirkender Kraft vom 1. Oktober 1919 ab.

I. Barbezüge.

I. Heger, Waldwärter, Waldvögte usw. sind im allgemeinen den landwirtschaftlichen Schaffnern gleichzustellen mit einem Aufschlag von 10%.

II. Gehilfen nach richtiger Lehre und Hilfsjägerprüfung 1000 bis 2000 *M* Bareinkommen, daneben wird freie Station oder eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Barentschädigung gewährt.

III. Förster und Revierförster. Als solche gelten bei Neuanstellungen nur Forstbeamte nach vorschriftsmäßiger Lehrzeit und Ausbildung.

a) Unverheiratete Beamte bis 35 Jahre entsprechend dem Alter wie Nr. 2 und mit Funktionszulage der Verantwortung der Stellung angemessen.

b) Verheiratete über 30 Jahre 2500 bis 4000 *M*.

IV. Forstverwalter (nicht akademisch gebildet), die keinem Oberförster unterstehen, Mindestbareinkommen 5000 *M*, Gesamteinkommen 6000 bis 8000 *M*.

V. Akademisch gebildete Oberförster mit Staatsexamen, Mindesteinkommen 6000 *M*, Gesamteinkommen 9000 bis 12000 *M*. Akademisch gebildete Forstverwaltungsbeamte ohne Staatsexamen werden je nach ihrem Bildungsgang zwischen Gruppe IV und V eingeschaltet.

Hosted by Google

II. Naturalbezüge.

Außer dem Bareinkommen werden in der Regel Dienstland, Wohnung mit Gartennutzung und Feuerung unter Anrechnung auf das Gesamteinkommen in einem für den Unterhalt der Förster und ihrer Familie hinreichenden Umfange gewährt. Bei der Anrechnung gelten die ortsüblichen Sätze als Anhalt. Außerdem ist Uniform zu geben. Können einzelne der vorerwähnten Nebenbezüge nicht gegeben werden, so hat Ablösung in bar oder in Naturalien stattzufinden. Bei nicht gewährter Uniform tritt an deren Stelle eine dem jeweiligen Uniformwerte und der Tragezeit entsprechende Entschädigung.

III. Weitere Bestimmungen.

I. Die Gewährung einer Dienstaufwandsentschädigung bedarf einer besonderen Verabredung. Diese Entschädigung ist nicht als Einkommen anzusehen.

II. Die Deputate sind in marktfähiger Ware zu gewähren.

III. Nebenämter dürfen nur mit Genehmigung des Dienstherrn übernommen werden. Ihre Bezüge sind nicht auf das Gehalt anzurechnen.

VI. Soweit bisher Einkommen gewährt sind, die diese vorgenannten Sätze übersteigen, dürfen die Bezüge nicht gekürzt werden.

V. Die Vereinbarung gilt für die Zeit vom 1. Januar 1920 bis 31. Dezember 1920 und verlängert sich von da ab stets um ein Vierteljahr, wenn sie nicht am Quartalsersten mit vierteljähriger Frist gekündigt wird.

Breslau, den 21. November 1919.

Für den Verband schlesischer Waldbesitzer-Vereine:
gez.: H. Herzog v. Ratibor.
Für den Verein für Privatforstbeamte:
gez. Axel Schwabe, Oberförster.
Bezirksgruppe VI: Rudolf Riedel, Forstmeister.
Bezirksgruppe VII: Wackwitz, Oberförster.
Bezirksgruppe XV: Franz Hoffmann, Oberförster.

Ortsgruppe Lüben und Umgebung.

Die auf Sonntag, den 16. November d. J., nach Lüben anberaumte Versammlung konnte wegen plötzlichen starken Schneefalls nicht stattfinden. Die trotzdem erschienenen 8 Mitglieder beschlossen, die Versammlung zu Sonntag, den 7. Dezember 1919, nochmals einzuberufen. Die nun am vorgenannten Tage im Hotel „grüner Baum" zu Lüben abgehaltene Versammlung, die durch Karten bekannt gemacht wurde, war laut Teilnehmerliste Nr. 3a von 23 Mitgliedern, 6 Nichtmitgliedern, 1 Gast und etwa 20 Damen besucht. Gegen 1 Uhr 45 Minuten eröffnete der Vorsitzende die Versammlung mit Worten freundlicher Begrüßung. Den Damen und den Gästen wurde ebenfalls ein herzliches Willkommen entboten, worauf wir dann zur Erledigung der Tagesordnung schritten.

1. Herr Revierförster Schulz-Koslitz übernahm die Verlesung des Berichtes der Versammlung vom 16. September 1919.

2. Forstsekretär Ostrop, der als Vertrauensmann der Bezirksgruppe Liegnitz in der Gehaltsfrage bestellt war und an den Verhandlungen mit den Vertrauensmännern der schlesischen Waldbesitzerverbände teilgenommen hatte, erklärte zunächst, weshalb Herr Oberförster Schwabe keine Bezirksversammlung zwecks Wahl der Vertrauensmänner einberufen, sondern die Herren selbst ernannt hat. Am 21. Oktober 1919 wurde von Herrn Forstmeister Riedel-Kuchelna eine Versammlung zur gemeinsamen Aussprache der Vertrauensmänner der vier schlesischen Bezirksgruppen des Vereins nach Breslau berufen. Als Erfolg der Beratungen wurde von sämtlichen schlesischen Gruppen ein gemeinsamer Gehaltsentwurf aufgestellt, der als Grundlage bei der Hauptverhandlung dienen sollte. Für letztere war Montag, der 10. November 1919, vorgesehen; aber wegen Verkehrssperre mußte noch bis zum 21. November gewartet werden. Im Gebäude der Landwirtschaftskammer kamen zum ersten Male Vertreter der schlesischen Waldbesitzerverbände und Vertreter der Privatforstbeamten Schlesiens zu gemeinsamen, wichtigen Beratungen zusammen. Herr Forstrat Hertz von der Landwirtschaftskammer leitete die Verhandlung. Unsere Wünsche wurden in klarer und geschickter Weise von Herrn Oberförster Schwabe vorgebracht und gleichzeitig den Herren der Waldbesitzerverbände ein deutliches Bild unseres Vereins und des Charakters seiner Mitglieder gegeben. Dieser Vortrag hat wesentlich dazu beigetragen, daß es zum Abschluß einer für beide Parteien bindenden Gehaltsvereinbarung kam. Der Vorsitzende dankte im Namen der Ortsgruppe für die in Breslau geleistete Arbeit und ganz besonders Herrn Oberförster Schwabe für sein warmes Eintreten in der gerechten Sache der Privatforstbeamten.

3. Herr Revierförster Mähnert verlas einen Entwurf von Satzungen für die Ortsgruppe, der einem Ausschuß von fünf Mitgliedern zur weiteren Bearbeitung überwiesen wurde.

6. Herr Revierförster Krause brachte den Antrag verschiedener jüngerer Kollegen betreffend forstliche Sonntagskurse vor. Es wurden Exkursionen mit Vorträgen und dergleichen vorgeschlagen und Herr Oberförster Bruhn-Kotzenau, als Leiter für die Veranstaltungen gebeten. Herr Oberförster Bruhn sowie verschiedene Revierförster sagten ihr Mitwirken zu; als Teilnehmer meldeten sich 13 Kollegen.

5. Gläsersdorf, Kr. Lüben wurde als nächster Ort unserer Zusammenkunft und zwar am Sonntag, dem 21. März 1920, bestimmt.

6. Herr Revierförster Krause und Herr Revierförster Schulz sprachen über ihre Beobachtungen betreffend den Kiefernspanner.

Der Vorsitzende dankte nochmals für das Erscheinen und gab bekannt, daß die Damen stets willkommen seien, bat um ein vollzähliges Wiedersehen in Gläsersdorf und schloß um 3 Uhr 45 Minuten die Versammlung mit einem dreimaligen Horrido auf den Wald und seine Beamte.

Nach gemeinsamer Kaffeetafel folgte nun das gemütliche Beisammensein. Musik und Tanz bereiteten jung und alt einige schöne Stunden der Geselligkeit. Als Zeichen der wohl allseitigen Zufriedenheit wollen wir es buchen, daß trotz der weiten Wege, bis 25 km, eine Trennung erst in vorgerückter Stunde erfolgte. Hoffentlich wird der Verlauf dieser Versammlung dazu beitragen, daß kein Kollege künftig Versammlungen versäumt zur Freude und Zerstreuung des Einen und der gemeinsamen Sache zum Nutzen. Im Vertrauen hierauf: Ein frohes Wiedersehen in Gläsersdorf und Weidmannsheil! Der Schriftführer: A. Ostrop

Verein Preußischer Kommunal-Forstbeamten.

Vereinszahlungen.

Die mit Einsendung der Vereinszahlungen für 1920 noch rückständigen Bezirksgruppen werden um schleunigste Regelung ersucht.

Oberförsterei Lauenburg i. Pomm., den 13. Januar 1920.

Der Vorsitzende. Gebbers.

Bezirksgruppe Wiesbaden.

Ab 1. Januar 1920 erhalten sämtliche Mitglieder der Bezirksgruppe die Vereinszeitung, im

unbesetzten Gebiet durch Postüberweisung, im besetzten Gebiet unter Streifband zugesandt. Beim Bezug unter Streifband reklamiere man etwa fehlende Nummern direkt beim Verlag in Neudamm, beim Bezug durch Postüberweisung bei seinem zuständigen Postamt. Dort, wo die Zeitung gänzlich ausbleibt, wird außerdem um kurze Mitteilung darüber an den Bezirksgruppen-Kassenführer Herrn Förster Braun, Forsthaus Langhecke bei Aumenau a. d. Lahn gebeten. An Letzteren sind auch die noch nicht gezahlten Jahresbeiträge pro 1920, einschließlich Eintrittsgeld und Zeitungsgeld 30 Mark je Mitglied, einzeln oder ortsgruppenweise gesammelt bis 1. Februar d. Js. abzuliefern.

Der Vorsitzende: Lemp.

Bezirksgruppe Westfalen.

Ortsgruppe Rüthen-Warstein.

Bericht über die Ortsgruppen-Versammlung vom 19. Dezember 1919. Der Vorsitzende berichtete über die Ortsgruppen-Vorsitzenden-Versammlung in Wrexen. In den Verein aufgenommen wurden der k. Stadtförster, Forstgehilfe Herting in Rüthen, der Stadtförster Schörnich in Warstein und der Staatl. Forstgehilfe Padberg in Belecke. Zum Schriftführer wahlte man den k. Stadtförster Herting, zum Vertrauensmann den Förster Schlüter in Callenhardt für die Oberförsterei Rüthen und den Stadtförster Weinert in Warstein für die Oberförsterei Warstein. Es wurde beschlossen die Versammlungen im Winterhalbjahr im Interesse des Dienstes nicht mehr monatlich, sondern nach Bedarf abzuhalten. Anschließend berichtete der Vorsitzende über die Tätigkeit der Forstbeamten des Kreises Lippstadt in dem Kommunal-Beamten-Verein. Alle zwei Jahre senden die Forstbeamten einen Vertreter zur Provinzial-Kommunal-Beamten-Versammlung, der dort unsere Interessen wahrnimmt. Gleichzeitig ist der Vorsitzende der Ortsgruppe in den Ausschuß für die Provinz Westfalen auf Vorschlag des Vorsitzenden des Kreis-Kommunal-Beamten-Vereins, Herrn Oberstadtsekretär Morgenstern, gewählt worden. Der Ausschuß hat mit den Städte-Vertretern der kreisangehörigen Städte betreffs Einführung einer neuen Besoldungsordnung zu verhandeln. Nach Schluß der Tagesordnung verlebte man bis zur Abfahrt der Züge noch ein gemütliches Stündchen.

Nachschrift: Inzwischen haben die Verhandlungen des Ausschusses der Kommunal-Beamten der Provinz Westfalen mit den Vertretern der kreisangehörigen Städte am 16. und 30. Dezember 1919 in Dortmund zu einem erfreulichen Resultat geführt. Nach der neuen Besoldungsordnung rangieren die hauptamtlich beschäftigten Waldwärter in die Klasse der Polizeiwachtmeister, Klasse III a, mit einem Gehalt von 3500 bis 5000 ℳ, die Forstgehilfen in die Assistenten-Klasse II, mit einem Gehalt von 4000 bis 6000 ℳ und die Förster mit zwei Prüfungen in die Sekretär-Klasse I b, 4500 bis 7000 ℳ Gehalt und weiter je nach Art und Umfang ihrer Tätigkeit in die Klasse I a mit einem Gehalt von 5000 bis 8000 ℳ. Außerdem werden die vollen staatlichen Teuerungszulagen, Mietsentschädigung und Dienstaufwandsentschädigung von mindestens 300 ℳ gewährt. Die Oberförster stehen im Gehalt mit den Landräten gleich.

Sommer, Vorsitzender.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Schlesischer Forstverein.

Nachdem die letzte Tagung des Schlesischen Forstvereins Anfang Juli 1914 in Lauban stattgefunden hatte, waren die Mitglieder nach der mehrjährigen, durch die Kriegszeit bedingten Pause für Mittwoch, den 10. Dezember, zu einer eintägigen Versammlung nach Breslau in das Hotel „Vier Jahreszeiten" eingeladen worden. Über 100 Mitglieder, meist Forstverwaltungs- und Betriebsbeamte des schlesischen Staats-, Gemeinde- und Privatwaldes, sowie Waldbesitzer waren der Einladung zur 73. Hauptversammlung gefolgt, welche von dem Vereinspräsidenten, Herrn Oberforstmeister Roth-Breslau, vormittags 11 Uhr eröffnet wurde. Derselbe berief als Schriftführer die Oberförster Schuppius-Zobten und Eberts-Ullersdorf. Durch Zuruf wurden gewählt: Zum Präsidenten für die Wahlzeit 1919/21 Herr Oberforstmeister Roth-Breslau, zum Vizepräsidenten für 1919 Herr Forstmeister Richtsteig-Camenz; den Vereins-Ausschuß für die drei Regierungsbezirke bilden die Herren Rittergutsbesitzer von Salisch-Postel und Geh. Regierungs- und Forstrat Cusig-Breslau, Oberforstmeister Krieger-Liegnitz und Forstmeister Klopfer-Primkenau, Oberforstrat Schmidt-Ratiborhammer und Oberforstmeister Altmann-Oppeln.

Der Präsident begrüßte die Erschienenen, insbesondere Herrn Regierungspräsidenten Büchting-Liegnitz als Vertreter der staatlichen Behörden, und bewillkommnete die aus dem Felde wieder heimgekehrten Mitglieder, gedachte auch der Schützer unserer Heimatprovinz im Kriege mit besonderem Dank an den General-Feldmarschall Exzellenz von Woyrsch. Ort und Zeit der nächsten Tagung soll eine Kommission, bestehend aus Geheimrat Cusig-Breslau, Oberförster Hanff-Niemberg und Rittergutsbesitzer Oberförster a. D. Finsterbusch-Kaltecke vorbereiten.

Der Kassenbestand weist infolge Ersparungen während der Kriegsjahre einen erfreulichen Bestand auf, so daß der von Professor Par-Breslau beantragte Beitrag an den Verein für Naturdenkmalspflege in Schlesien nach- und weitergezahlt werden kann.

Seit der letzten Tagung hat der Verein durch den Tod in der Heimat und auf dem Felde der Ehre verloren: 1 Ehrenmitglied (Landforstmeister a. D. Wächter-Berlin) und 47 Mitglieder; der Bestand beträgt zurzeit 5 Ehrenmitglieder und 323 ordentliche Mitglieder.

Nach Erledigung dieser geschäftlichen Angelegenheiten hielt Herr Geh. Regierungs- und Forstrat Herrmann-Breslau einen Vortrag über das Thema: Der Rückgang der Buche in den schlesischen Forsten.

Der Herr Berichterstatter ist erst seit dem Jahre 1917 in Schlesien und mußte daher darauf seine Mitteilungen auf die Reviere der ihm unterstellten staatlichen Forstinspektion Breslau-Glatz, nämlich die staatlichen Oberförstereien Woidnig, Katholisch-Hammer, Donnerswalde, Kuhbrück, Carlsberg, Nesselgrund und Reinerz, beschränken. Hier ist dem Berichterstatter das geringe Vorkommen der Rotbuche aufgefallen, deren Wertschätzung als Nutzholz durch die Kriegswirtschaft in ungeahnter Weise gestiegen ist. Sie findet sich sowohl in den Kiefernrevieren der Ebene als in den Gebirgsfichtenrevieren der Grafschaft Glatz teils rein, teils in Mischung, aber überall überwiegen die vielfach überalten Bestände, während jüngere Bestände selten sind oder ganz fehlen. Nach

Hosted by Google

der zurzeit im Gange befindlichen Betriebsregulierung in der Oberförsterei Woidnig kommt die Rotbuche in dem Gebiet der kanalisierten Bartsch in der Försterei Bartschdorf auf 10%, in Bobile auf 1,2% der Fläche vor; im Jahre 1824 waren es 62 bzw. 31,6%. Nach einer Karte von 1755 bestanden beide Reviere aus Laub- und Nadelholzmischbeständen, bei denen eine Naturverjüngung geboten erschien. Man machte aber den Fehler, von Westen her anzuhauen und gleich bei der Samenschlagstellung zu licht zu stellen, indem man Kiefer und Eiche herausplenterte. In diesen so entstandenen reinen Buchenbeständen mißlang die Naturverjüngung der Buche und machte Ergänzung durch Eiche oder Umwandlung in Kiefer notwendig.

Nicht annähernd so stark ist der Rückgang der Buche in dem Revierkomplex Kath.-Hammer, Donnerswalde und Kuhbrück, wo sie auf stark humosem, frischen Sandboden mit Lehmbeimengung und Lehmuntergrund stockt. Hier nahm sie 1903 durchschnittlich 7,1% der Gesamtfläche ein, 1847 noch 12,7%, also eine Abnahme in rund 60 Jahren um 5,6%. Seltenheit der Samenjahre erschwerte die natürliche Verjüngung, und Begünstigung der Kahlschlagwirtschaft mit Umwandelung in Nadelholzbestände haben die Buche zurückgedrängt.

In den Gebirgsforsten der Grafschaft Glatz ist die Buche an die mineralisch kräftigen Verwitterungsböden gebunden, auf denen im Gegensatz zu den Sandböden der Ebene eine natürliche Verjüngung eher zu ermöglichen ist. Aus den ausführlichen, auch pflanzengeographisch interessanten Ausführungen des Herrn Berichterstatters sei erwähnt, daß in der ganzen Oberförsterei Carlsberg im Heuscheuergebirge der heutige Flächenanteil der Buche genau wie vor 130 Jahren 28% beträgt. In den auf dem Habelschwerdter Kamm belegenen Revieren Nesselgrund und Reinerz wurden bei Übernahme in den preußischen Besitz durch Friedrich den Großen Buchenbestände auf 33% der Fläche vorgefunden. Sie stiegen bis 1892 auf 45% und betragen zurzeit in Nesselgrund 42,7%, in Reinerz 20,6%. Der Rückgang ist auf wirtschaftlich nicht zu umgehende Maßnahmen zurückzuführen. Bei der großen Bedeutung der Rotbuche für die Erhaltung der Bodenkraft ist ihr ein Aufstieg zu wünschen und in erfreulicher Weise schon zu verzeichnen.

An den mit großem Beifall aufgenommenen Vortrag schloß sich eine eingehende Besprechung. Forstmeister Richtsteig-Camenz hat die Buche seit über 30 Jahren durch beständige Pflege gefördert, hauptsächlich auch wegen ihrer guten, waldbaulichen Eigenschaften in Mischung mit Fichte und Tanne. Er glaubt auch nach seinen Erfahrungen, daß die Umwandlung von buschigem Niederwald aus Stockausschlägen in einzelstämmigen Hochwald gelingen wird. Oberförster Becker-Reinerz weist darauf hin, daß seit 1888 kein Vollmastjahr gewesen ist; 1904 brachte nur eine Sprengmast. Das gute Mastjahr 1918 ist auf besser vorbereiteten Boden gekommen und wird in Zukunft eine Zunahme der Buche bringen. In Volpersdorf hat, wie Forstmeister Schulz erwähnt, die Buche durch das Absterben der Tannen zugenommen. Oberforstrat Schmidt-Natiborhammer gibt zu, daß die Buche namentlich in der Kriegszeit großen Wert erlangt hat, warnt aber vor Übereifer mit Anbau auf dem Diluvialsand der Ebene, wo sie nur geringen Holzwert erlangen kann. Oberförster Biensfeldt in Seitenberg-West bespricht das Vorkommen der Buche im östlichen Teile des Glatzer Gebirges. Als Schluß der Besprechung stellte Herr Oberforstmeister Roth fest, daß viele Buchenfreunde zu Worte gekommen seien und daß die Buche die ihr zukommende Berücksichtigung verdiente.

Ein auf der Tagesordnung stehender Vortrag des Herrn Forstmeister van Vlooten-Rüdersdorf, früher in Ullersdorf, über das Thema: „Aus der Praxis über den Waldwegebau" mußte ausfallen, da der Berichterstatter wegen der mangelhaften Verkehrsverhältnisse nicht kommen konnte.

Auf Anregung des Herrn Präsidenten fand sodann noch eine freie Aussprache über forstwirtschaftliche Fragen statt. Forstmeister Eusig-Grudschütz erwähnte die Veränderungen beim Deutschen Forstverein, den neu gegründeten Reichsforstwirtschaftsrat und die neu entstandenen Waldbesitzervereine. Oberförster Riedel-Kuchelna berichtete über die Schneebruchschäden vom November d. Js., welchen ganze Eichen-Stangenhölzer zum Opfer gefallen sind; im übrigen sind durchschnittlich 7 bis 8 fm je Hektar Bruchmasse zu schätzen. Forstrat Hertz-Breslau bestätigt diese Schäden für viele, der Landwirtschaftskammer unterstehende Privatforsten, in denen zum Teil das Fünf- bis Zehnfache des Jahresschlages gebrochen ist, namentlich in Laubhölzern. Von Nadelhölzern hat besonders die Lärche gelitten, weil sie noch benadelt war. Er bezeichnet die grüne Douglasfichte als widerstandsfähig gegen die Bruchgefahr und bittet, der Landwirtschaftskammer Douglasfichtensamen zur Verfügung zu stellen. Dieser Hinweis auf die Douglasfichte gab Anlaß zu einer kleinen Douglasdebatte. Geheimrat Herrmann-Breslau hat im Danziger Bezirk 30jährige Douglasstangenhölzer mit 250 fm Holzmasse je Hektar gekannt. Für die Bestandesbegründung, welche nur auf besten Kieferböden I. bis II. Klasse mit Bodenfeuchtigkeit erfolgen soll, empfiehlt er weiten, etwa 2 m Quadrat-Verband und dazwischen Treibholz, wie Weißerle, im engen Verbande. Oberförster Clausnitzer-Haynau erwähnte die bekannten Douglasbestände in Friedrichsruh. Douglaserfahrungen teilten auch Forstmeister Richtsteig-Camenz und Forstmeister Schulz-Volpersdorf mit.

Oberförster Hanff-Riemberg wies darauf hin, daß die früheren Gäste des Schlesischen Forstvereins, die Vertreter der Nachbarvereine in Böhmen, Sachsen und Mähren, leider diesmal fehlen, und berichtete über seine Vertretung des Schlesischen Forstvereins bei der Versammlung des Mährisch-Schlesischen Forstvereins am 19. bis 21. Juli 1914 in Fulnek, der Hauptstadt des Mährischen Kuhländels, wo er freundliche Aufnahme gefunden hatte. Wenn auch damals die Stimmung bei unseren Nachbarn eine ernste war, so war doch wohl niemand in der Versammlung, der an den bevorstehenden Ausbruch des Weltkrieges glaubte oder dachte.

Nachdem der Herr Vereinspräsident zum Schlusse noch den Eintritt in den Sterbekassen-Verein Schlesischer Forstbeamten empfohlen hatte, schloß er die Versammlung mit dem Wunsche auf gutes Wiedersehen im nächsten Jahre. Hanff-Riemberg.

Bitte um Kürzung der Vereinsnachrichten.

Mit Rücksicht auf die außerordentlich große Papiernot bitten wir dringend, allseitig die Vereinsmitteilungen in aller Kürze abzufassen. Besonders die kleineren Vereinszusammenschlüsse, sowie die Ortsgruppen der größeren, werden ersucht, ihre Veröffentlichungen, da sie nur für einen kleinen Interessentenkreis bestimmt sind, so knapp wie möglich zu halten.

Die Geschäftsstelle
der „Deutschen Forst-Zeitung".

Hosted by Google

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Wirksame Interessenvertretung. 51. — Die Beschäftigung von Waldarbeitern auf den Dienstländereien der Forstbeamten. 54. — Parlaments- und Vereinsberichte. 55. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 56. — Kleinere Mitteilungen: Allgemeines. 57. Forstwirtschaft. 59. Geschäftliches. 61. Brief- und Fragekasten. 61. — Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten. 62. — Nachrichten des Vereins Preußischer Staatsförster. 63. — Nachrichten des Vereins „Waldheil". 68. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. 68. — Verein Preußischer Kommunal-Forstbeamten. 69. — Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften. 70.

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Soeben ist in unterzeichnetem Verlage erschienen:

Die preußischen Forstverwaltungsbeamten des Staates und der Hofkammer.

Behördennachweis und Personallisten nach dem Stande vom 1. Januar 1920.

Zusammengestellt von **Emil Behm**, Geheimer Rechnungsrat, Vorsteher der Geheimen Forstkalkulatur im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Preis geheftet 4 Mk., dazu **30 v. H. Teuerungszuschlag.**

Diese von kundiger Hand, klar und übersichtlich aufgestellte Liste dürfte jedem der preußischen Forstverwaltungslaufbahn angehörenden Beamten und Anwärter unentbehrlich sein. Auch Behörden, Verwaltungen und viele andere Forstbeamte werden sich für den Inhalt interessieren.

Zu beziehen gegen Einsendung des Betrages postfrei, unter Nachnahme mit Portozuschlag durch jede Buchhandlung und die

Verlagsbuchhandlung J. Neumann, Neudamm.

Samen und Pflanzen

Ab Ende November **kaufen** frischgepflückte

Kiefern- und Fichtenzapfen.

Waldbesitzer, sämtliche Forstbeamte in Provinz Sachsen, Hannover, Brandenburg und Thüringen ersuchen wir, in ihren Beständen möglichst viel, in Kahlschlägen die Zapfen aber restlos sammeln zu lassen, an unsere Adresse, **Station Neuhaldensleben**, als Stück- od. Frachtgut zu senden. Verkaufspreis setzt Landwirtschaftskammer Halle, Saale, fest. Für besondere Leistungen hohe Vergütung. Erstklassigen Samen geben ab **Gebr. Geisler, Neuhaldensleben.** 34) Kontroll-Klengat Pustalaxförde.

Frisch gebrochene

Kiefern-, Banks- & Kiefern- und Fichtenzapfen

kaufe zu höchsten Preisen.
H. Gaertner,
Geschäftshaus für Forstwirtsch.,
Schönthal bei Sagan i. Schl.

Kienäpfel 12 **und alle anderen Nadelholzzapfen,** zur Samengewinnung, kaufen wir von jetzt an bis Monat März in Wagenladungen und als Fracht-Stückgut. Säcke werden gesandt. Sehr lohnender Winterverdienst, da **sehr hoher Preis** gezahlt wird. Näheres auf Anfrage.
Schultze & Co.,
Samendarre, Rathenow.

Kiefern- und Tannenzapfen

kauft jedes Quantum (241
F. H. Krohm,
Beutersitz, Prov. Sachsen.

Suche **20 Zentner**

Saateicheln

zu kaufen. (317
Forstverwaltung Halberstadt.

Kiefern,
1j., prima **15** *M*, extrastark **20** *M*
Fichten,
4jähr., **25** *M* à 1000. (236
F. Harz,
Domsdorf bei Beutersitz.

Alleebäume:
Ulmen, holl. Linden, Krimlinden, Silberlinden, Platanen, Ahorn, weißblühende Kastanien, Ebereschen, Notdorn, Rot- u. Weißbuchen, italienische Spitzpappeln, kanadische Pappeln von 8—10, 10—12, 12—14 cm Umfang per tausend Stück, weißblühende Kastanien, holl. Linden, Krimlinden, Ahorn 18—20, 20—25 cm Umfang per Hundert. Alles prima Qualität u. zu billig. Preis. Offerten per Korrespondenz.
Ernst Kürten, (221
Heinsberger Baumschulen,
Heinsberg, Rheinland.
Telegrammadresse: „Fajus" Hainsberg Rhld.

Massenvorräte erstklassiger

Kiefernpflanzen,

aus garantiert hochwertigen deutschen Samen gezogen. (242
F. H. Krohm,
Beutersitz, Prov. Sachsen.

Habe noch abzugeben:
1 jähr. gar. dtsch. Kiefern, 1 jähr. Banks-, 1 jähr. Weymouths- und 1 jähr. Schwarzkiefern.
Fritz Trinks, Zeischa b. Liebenwerda, Kontrollbaumschule d. Landw.-Kammer f. d. Prov. Sachsen. (202

Kiefernsamen

aus hiesiger Gegend bietet an
Carl Karstädt, (287
Tzschetzschnow b. Frankfurt a. O.

Hundemarkt

Suche Teckelrüden,

mindestens 1 Jahr alt, wachsam und zimmerrein, **zu kaufen.** 248
Ludwig Bramsch,
Dresden, Strehlener Straße 73

Vermischte Anzeigen

Gelegentlich der Vorbesprechung zur Delegiertenversammlung ist am Mittwoch, dem 26. November, in Berlin, Friedrichstraße, im Restaurant „Spaten",

ein Schirm

vertauscht

worden. Naturholzkrucke und fehlendes Zusammenbindeband. Umtausch bei Firma **C. Richter,** Hofschuhmachermeister, **Berlin NW 7,** Dorotheenstr. 61; Dank im voraus.
Förster **Fickert.**

Aufruf.

Der Herr Oberförster oder Revierverw **Bange** (vor langen Jahren in Barsinghausen am Deister gewohnt) wird um gefl. Angabe seiner Adresse gebeten. Der Herr soll sich in Mecklenburg befinden. (322
Karl-Hans Wollenweber,
Braunschweig,
Gliesmaroder Straße 93, III.

Wir kaufen jeden, auch den kleinsten Posten (80

Abwurfstangen

von **Rothirsch, Damhirsch u. Rehbock** gegen Kasse. Auf Wunsch geben wir auch **Geweihgegenstände etc.** in Zahlung. Angebote erbittet
Gebr. Gattermann,
Dassel am Solling.

Suche

Kulturpflug,

neu od. gebraucht, **zu kaufen.** (243
Forstverwaltung Flackenhagen.
Post Labuhn, Bez. Stettin.

Rohharz 167

von Fichten-, Kiefern-Lachten kauft zu höchsten Tagespreisen
Franz Harder,
Hamburg 30, Roonstraße 22
Telephon Vulkan 2310.

Wer **verkauft** kriegsbesch., Staatl. Forstgehilfen eine gut erhaltene, forstgrüne

Hose (Trikotstoff)?

Schrittlänge ca. 78/80 cm, Oberweite 96—100 cm, Hosenumfang 50 cm. Angeb. unt. **Nr. 296** bef. d. Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm

Zu kaufen gesucht

10 Waggons ein- u. zweijährige, grüne (321

Weiden.

Drahtofferte erbeten.
Kühl, Hamburg,
Hasselbrookstr. 68.

1—2 Pfund frisches

Dachsfett

zu kaufen gesucht. Angeb. unt. Nr. 314 bef. die Gesch. der D. Forst-Ztg., Neudamm.

Alle entbehrlichen

Bücher

werden angekauft. (316
Joh. Hassel, Buchhandlg.,
Düren, Rhld.

Gold, Silber, Münzen

jeden Posten **kauft** zu höchsten Preisen (166
Arlt, Charlottenburg,
Rosinenstraße 3.

Forstlehranstalt in Neuhaldensleben

erbittet Angebot **gebrauchter Forst-, Jagd-, Fischerei-, Vermessungs-, Nivellier-, Geflügel- und Bienenzuchtgeräte, Winkelkopf mit Gradeinteilung, Insektenkästen, Bücher, B-Waldhörner, ausgestopfte Tiere usw. usw.** (273

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Preussischer Staatsförster, des Vereins „Waidheil", des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Preussischer Kommunal-Forstbeamten, des Vereins Mecklenburg-Schweriner Staatsförster, des Vereins staatlicher Förster Sachsen-Meiningens, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, des Schaumburg-Lippeschen Förstervereins, des Vereins Schwarzburg-Rudolstädter Forstschutzbeamten, des Vereins der mittleren Staatsforstbeamten des Freistaates Sachsen-Altenburg, des Vereins Fürstlich Hohenzollernscher Förster.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreis: Vierteljährlich **5 Mk.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1920, erster Nachtrag), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und das alte Österreich-Ungarn **6 Mk. 50 Pf.**, im Weltpostverein **7 Mk. 50 Pf.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt bei den Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1920, erster Nachtrag, unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **10 Mk. 90 Pf.** oder direkt durch den Verlag für Deutschland und das alte Österreich-Ungarn **15 Mk.**, im Weltpostverein **16 Mk.** Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **40 Pf.** abgegeben. Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 5. Neudamm, den 1. Februar 1920. 35. Band.

Betrachtungen zur letzten Delegiertenversammlung des Vereins Preußischer Staatsförster.

Wie es zu erwarten war, mußten die Verhandlungen in der Berliner Delegiertenversammlung des Vereins Preußischer Staatsförster im November v. Js. Veranlassung zu größeren Auseinandersetzungen über die wichtigsten Lebensfragen des Försterstandes geben. Der Schriftleitung sind mehrere Zuschriften zugegangen, die sich unter verschiedenen Gesichtspunkten mit diesen Fragen beschäftigen. Wir veröffentlichen davon zunächst zwei Arbeiten, die besonderes Interesse erwecken dürften. Der Abdruck geschieht infolge der Papiernot in Kleinschrift, da anders das Erscheinen verzögert würde.

Der erste Artikel geht allein auf die für die Zukunft des preußischen Försterstandes so wichtige Vorbildungsfrage ein und zwar in folgenden Auseinandersetzungen.

I.

Die Stellung des Vereins zu den Vor- und Ausbildungsfragen wurde bereits auf der Delegierten-Versammlung im März 1919 festgelegt. Damals wurde gefordert: „Eine Vorbildung die dem bisherigen Einjährigen-Zeugnis entspricht, dann eine Ausbildung in einjähriger praktischer Lehrzeit und zwei Jahre Forstschule." Leider ist es nicht geglückt, die Forstverwaltung zu veranlassen, sofort die Regelung dieser wichtigen Fragen vorzunehmen, so daß wir noch heute im Unklaren darüber sind.

Allerdings liegen einige Äußerungen vor, die auf die Wege schließen lassen, welche die Forstverwaltung beschreiten will. Zugleich lassen sie aber erkennen, daß unsere Bitten vorläufig wenig Aussicht auf Verwirklichung haben. Dies ist erstaunlich in einer Zeit, da das Wort gelten soll „Freie Bahn allen Tüchtigen". Man wird doch zugeben müssen, daß wir selbst am besten wissen müssen, wo uns der Schuh drückt. Deshalb kann es auch für uns in diesen Fragen keinen Kompromiß geben. Erreichen wir das Erbetene in den Ausbildungsfragen nicht, so müssen wir den Kampf aufnehmen und entschlossen durchführen. Eine Drohung liegt mir mit diesen Worten gänzlich fern, es ist nur eine unbedingte Festlegung des für richtig Erkannten.

Um zu dieser Vorbildung zu kommen, sind verschiedene Wege vorgeschlagen worden, ich möchte hier nochmals die in Nr. 49 der „Deutschen Forst-Zeitung" gebrachten Ausführungen über den Besuch der landwirtschaftlichen Schulen empfehlen. Mir scheint es nichts geeigneteres zu geben als diese. Und gerade in der Zentralisation der Vorbildung liegt eine sachliche Stärke sowohl, als auch eine geldliche Erleichterung, da sie uns die Möglichkeit gibt, durch Gründung von Schülerheimen usw. die Pensionskosten zu verbilligen. Außerdem wolle man bedenken, daß heute, da eine Erbschaftssteuer bevorsteht, die auch in das Kindeserbe tief eingreifen wird, es sich noch mehr empfiehlt, den Kindern ihr Erbe in einer guten Schulbildung zu übermitteln. Wenn wir in den betreffenden Städten mit landwirtschaftlichen Schulen vielleicht bei Pensionären oder Försterwitwen, denen ein Teil des Pensionsgeldes in Naturalien zu liefern wäre, Schülerheime organisieren — und Organisation ist das Hilfsmittel der wirtschaftlich Schwachen — so müßte es für jeden Förster, der auf das Wohl seiner Kinder bedacht ist, möglich sein, seinem Sohn eine solche Schulbildung zu gewähren. Sie wird übrigens nicht wesentlich teurer kommen, als früher die langjährigen Zuschüsse an Geld und Naturalien beim Jäger-Bataillon. Wie dem aber auch sei, aus Gründen des Standesfortkommens müssen wir das Geforderte erreichen. Wir sind in den letzten Jahren, besonders, als wir bei der letzten Besoldungsvorlage so außerordentlich ungünstig abschnitten, derart ins Hintertreffen geraten, daß sich das sehr bald in unserem gesellschaftlichen Ansehen fühlbar machte. Dieser Mißstand muß behoben werden, um die uns gebührende Stellung

Hosted by Google

wieder zu erreichen. Ich weiß mich absolut frei von übertriebenen Forderungen jeder Art, möchte aber hierauf besonders hinweisen, vor allem deshalb, weil der uns auf dem Lande zur Verfügung stehende enge und oft recht engherzige Kreis, dies besonders fühlbar macht.

Den Ausschlag gibt aber die Erwägung, daß wir, wollen wir gute Früchte von der Ausbildungszeit ernten, diese mit der Grundlage einer abgeschlossenen und ausgeglichenen Schulbildung antreten müssen. Damit beseitigen wir den Hauptschaden der bisherigen Ausbildung.

Die Ausbildung wurde auf der Delegierten-Versammlung auf ein Jahr praktische Lehrzeit und zwei Jahre Forstschule festgelegt. Die Regierung glaubt, nach den Ausführungen des Herrn Vertreters des Ministeriums, mit einer einjährigen Forstschulzeit auszukommen, dem sich eine vierjährige Fachausbildung anschließen soll. So dankenswert das Entgegenkommen der Regierung anerkannt werden muß, so glaube ich doch nicht, daß in einem einjährigen Forstschulkursus das Pensum bewältigt werden kann. Es wird doch eine erhebliche Erweiterung des Lehrplanes eintreten müssen. Wir brauchen eine gründlichere Lehre des Waldbaus, viel mehr Natur- und Bodenkunde, dazu kämen als fast ganz neu Einführung in die Taxations- und Feldmeßlehre, bessere Einführung in die in Betracht kommenden Gesetze, auch über Beamtenpflichten und -rechte, wozu Einführung in die Dienstanweisungen gehört. Die Kenntnis alles dessen war bisher mehr wie lückenhaft und das meiste blieb dem Einzelnen oft zum Selbstunterricht überlassen, wer nicht gerade großes Glück mit seinem Lehrchef oder dem Feldjäger beim Bataillon hatte, hörte von vielen Sachen überhaupt nichts. Es ist kein schlechtes Zeichen für die Lernbegierde des Försters, daß er sich diese Sachen trotzdem meist im Selbstunterricht angeeignet und sich vervollkommnet hat, denn er braucht sie. Jedenfalls werden künftig die praktischen Lehrjahre nach einer gründlichen Vor- und besseren Ausbildung ganz anders werden. Kommen aber dermaleinst nach unserem Vorschlag ausgebildete Förster in den Wald und haben sie dann die Gabe, der Natur mit offenen Augen zu folgen, so werden sie Gutes für den Wald und für das Vaterland schaffen.

Da ich mir nicht denken kann, daß die Oberförster einen derart ausgebildeten Förster als eine Gefahr für ihren Stand ansehen, so hätte ich eigentlich erwartet, daß uns aus ihren Reihen mehr Hilfe gekommen wäre. Die Heidelberger Ansichten sind doch wohl überwunden? Mir sagte vor einiger Zeit ein höherer Eisenbahnbeamter: „Die Forstverwaltung kann ihrem Herrgott danken, daß unser Kelch an ihr vorübergegangen ist, sie hat sich so das zweifelhafte Vergnügen und die Riesenarbeit erspart, eine Beamtenschaft wieder ehrlich zu machen.“ Mir liegt kein Pharisäertum, doch drängt es mich, hier einmal auf diesen Ausspruch aufmerksam zu machen. Vielleicht gibt er manchem Ungläubigen doch noch Anlaß, seine Ansicht gründlich zu prüfen.

Wie dem aber auch sei, der Försterstand hat, abgesehen von einzelnen Phantasten, eine viel zu hohe Meinung von dem wissenschaftlichen Können seiner Vorgesetzten, um seine Hand gegen das Oberförstersystem auszustrecken. Die gute Meinung sollte man aber auch durch Unterstellungen nicht gefährden, und Schlagworte wie „Halbbildung“ fortlassen, denn logisch zeigt sich darin Schwäche. Ist denn das Ergebnis des akademischen Studiums so gering? Außerdem fehlt unserer Ausbildung auch dann noch, abgesehen von der wissenschaftlichen Grundlage, doch noch Verwaltungslehre und vieles andere ganz. Es ist also immer noch ein genügender Abstand da, was auch ganz ängstliche Gemüter beruhigen sollte. Von einer vermeintlichen Aufwendung über den Bedarf kann kaum die Rede sein, denn erstens sind die Aufwendungen des Staates im Verhältnis gering, und zweitens ist doch von diesem Gelde eine gute Verzinsung zu erwarten. Da die bisher vorgebrachten Gründe derart zu entkräften sind, muß man doch noch Gründe anderer Art haben, nach welchen man unsere Bitten in den Ausbildungsfragen bekämpft. Ich kann diese nur in der Voraussicht sehen, wir könnten — wenn nicht jetzt, so später — das Oberförstersystem bekämpfen. Wie ich leider schon zugeben mußte, haben diese Ansicht tatsächlich einzelne Hitzköpfe aus unseren Reihen verschuldet. Aber wo haben im Revolutionsfieber Schwärmer nicht einmal in die Sterne gegriffen? Und was will das sagen, vor allem gegen die Erfolge, die das Oberförstersystem durch den, doch zweifellos guten Zustand der preußischen Staatsforsten zu buchen hat. Man vergesse auch nicht, daran zu denken, daß in einer guten Bildung der beste Schutz gegen Überhebung zu suchen ist.

Die kommenden Entschlüsse der Regierung sind von einschneidender Bedeutung für das Wohl und Wehe, sowie für das Ansehen des preußischen Förster-standes. Hoffentlich bringen sie uns das, was wir hoffen. Es wird dann damit eine wesentliche Beruhigung in den Reihen des Försterstandes eintreten, was dringend nötig ist, da in unserem Stand, nach dem so außerordentlich schlechten Abschneiden bei der letzten Besoldungsvorlage, alles in dauernder Gährung ist. Wir werden dann in der preußischen Beamtenschaft den Platz einnehmen, der uns gebührt, wenn unser Nachwuchs so ausgerüstet sein wird, wie wir selbst gern ausgebildet worden wären. Deshalb kann es auch für uns keinen anderen Weg geben, als eisernes Festhalten an den gefaßten Beschlüssen.

Hoffen wir, daß sich die Regierung unseren Gründen nicht verschließt und das Erbetene bewilligt. Die Zustimmung würde ein Freudentag für die preußischen Forsthäuser sein. Persönlich hege ich noch die Hoffnung, daß dann auch das maßlose Schimpfen und Nörgeln aufhört, was leider — es muß diesmal gesagt werden — in unserem Stande herrscht; gewiß ist es durch große Not entstanden, ist also vielleicht entschuldbar, aber doch nicht zu billigen. Und auf dieses Aufhören freue ich mich heute schon.

Förster o. R. Schröder, Mallinghausen.

Der zweite Artikel befaßt sich gleichfalls mit der Ausbildungsfrage, geht aber in Zusammenhang mit dieser auch auf die jetzt besonders im Fluß befindlichen Besoldungswünsche ein. Verfasser äußert sich darüber in den nachstehenden Ausführungen.

II.

Wohl noch nie sind die Delegierten unseres Vereins schwereren Herzens nach Berlin gefahren als im vergangenen Jahre. Schweres Gewölk hatte sich angesammelt und es schien, als sollte ein Ungewitter unseren Verein völlig zersplittern. Gottlob, es kam anders, und die Einheit und Geschlossenheit unseres Vereins ist wieder hergestellt, ein erfreuliches Ergebnis, das jedes Vereinsmitglied mit Dank empfinden wird. Möge unser Verein in Zukunft vor ähnlichen Erschütterungen bewahrt bleiben.

Weniger erfreulich waren die Verhandlungen in zwei anderen, äußerst wichtigen Punkten, nämlich Vor- und Fachbildung, sowie Besoldung. Während Herr Landforstmeister Gernlein bezüglich

Hosted by Google

unserer zukünftigen Fachausbildung ein sehr genaues Programm entwarf, ging er über die Vorbildung sehr schnell hinweg und sagte nur, daß von unserem Nachwuchs eine gute Schulbildung verlangt werden solle. Auf ein bestimmtes Schulzeugnis wollte sich der Herr Landforstmeister nicht festlegen, mit der Begründung, daß es ein Einjährigen-Zeugnis nicht mehr gäbe, daß die Revolution auch die Schule erfasse und vielleicht auch das Obersekunda-Zeugnis aufheben werde.

Diesen Ausführungen kann nicht beigepflichtet werden. Bisher ist die Schule, selbst in der ersten, der stürmischsten Zeit der Revolution, wo alles wankte und so vieles niederstürzte, fast gänzlich unberührt geblieben. Wohl kann sich das Beamtenverhältnis der Lehrerschaft ändern, die Schule als solche wird sicher bestehen bleiben und auch in Zukunft wird man das Wissen und Können eines Menschen in der Hauptsache nach dem von ihm erworbenen Schulzeugnis beurteilen müssen. Aus den Ausführungen des Herrn Landforstmeisters habe ich daher nur das „Nein" herausgehört und ich glaube, wir werden auf eine Unterstützung unserer höchsten Forstbehörde in dieser Lebensfrage leider nicht rechnen können. Und doch muß unsere Vorbildung, die jetzt noch so ist, wie sie vor Jahrzehnten war, eine bessere werden. Das verlangen die Dienstgeschäfte, die der Förster zu führen hat, ganz gebieterisch. Bei vielen anderen Beamtenklassen sind die Anforderungen an die Vorbildung zum Teil recht bedeutend erhöht worden, sogar für Handwerker wurden Fortbildungsschulen eingerichtet, in der Erkenntnis, daß eine gute Schulbildung eine zwingende Notwendigkeit für jeden Beruf ist. Bei den Förstern hat man zwar die dienstlichen Anforderungen wesentlich gesteigert, das Schreibwerk und das Rechnungswesen in jeder Beziehung vermehrt, die Schulbildung merkwürdigerweise aber beim Alten gelassen. Und doch steht eins unerschütterlich fest: die Schulbildung ist die Grundlage jeder Fachbildung. Je gebildeter der Mensch, desto leistungsfähiger, desto pflichtbewußter ist er.

Auch unser sehnlichster Wunsch, an Stelle des bisherigen einjährigen einen zweijährigen Forstschulkursus zu setzen, findet keine Gegenliebe. Es wäre das eine „halbakademische Bildung". Was darunter gemeint ist, verstehe ich nicht. Soll damit etwa ein Zustand der Unfertigkeit gemeint sein? Nun, es unterliegt doch keinem Zweifel, daß ein zweijähriger Forstschulkursus in sich vollständig abgeschlossen sein und dem Forstschüler eine vollkommen abgerundete Fachbildung vermitteln kann. Hat der Förster nach einer solchen Ausbildung etwa zu viel gelernt? — Es gibt keinen Menschen auf der Welt, der zuviel gelernt hätte.

Unsere Besoldungswünsche haben bei unserer Forstbehörde auch kein geneigtes Ohr gefunden. Die Zentralforstbehörde wird sich, nach den Worten des Herrn Landforstmeisters Gernlein, dafür einsetzen daß die Förster in diejenige Gehaltsstufe eingereiht werden, in die sie nach „Vorbildung und Fachbildung gehören". Das tut die Forstbehörde seit mehr denn 20 Jahren und hat es zuletzt bei der Besoldungsordnung im Jahre 1909 getan. Und der Erfolg? — Der Erfolg war der, daß in den folgenden Jahren Regierung und Abgeordnetenhaus bekennen mußten: den Förstern ist Unrecht geschehen.

Bedauerlich ist es nur, daß dem Herrn Landforstmeister in der Versammlung nicht erwidert wurde. Das hätte trotz der tatsächlich viel zu großen Tagesordnung für die kurze Zeitspanne ermöglicht werden müssen.

Förster Hartmann, Tempelhof.

Die Fragen der Ausbildung und Besoldung müssen auch weiterhin in allen Erörterungen der nächsten Zeit im Vordergrund stehen. Wir werden alles das, was in dieser Beziehung eingeht und dessen Veröffentlichung für die Förderung der Standesinteressen von Nutzen ist, gern veröffentlichen.

Die Schriftleitung.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Zur Besoldungsreform. Über die Beamtenbesoldungsreform haben am 15. Januar im Reichsfinanzministerium mit den Beamtenorganisationen, den Regierungsvertretern der größeren Länder und Mitgliedern aller politischen Parteien der Nationalversammlung Unterhandlungen stattgefunden, die am 17. Januar im preußischen Finanzministerium wegen der preußischen unmittelbaren Staatsbeamten unter Zuziehung der Parteivertreter der Landesversammlung fortgesetzt worden sind. In der Hauptsache wurden die allgemeinen Grundsätze und Richtlinien besprochen, nach denen das Besoldungssystem künftig zu gestalten ist. Im Ergebnis herrschte Einverständnis darüber, daß die große Zahl der bisherigen Gehaltsklassen möglichst zu verringern ist. Für das Reich wurde eine Zusammenlegung in zwölf Gehaltsklassen in Aussicht genommen, die in drei Hauptgruppen — obere, mittlere und untere Beamte — eingeteilt sind. Jedem Beamten soll bei nachgewiesener Befähigung und erprobter Bewährung nach Maßgabe seiner dienstlichen Leistungen das Aufrücken in höhere Stellen freistehen und dieser Aufstieg durch systematischen Aufbau der Besoldungsordnung ermöglicht werden. Das Diensteinkommen soll sich folgendermaßen zusammensetzen: 1. Grundgehalt, das im Vergleich zu den bisherigen Gehältern sehr hoch angesetzt wird, z. B. bei einem Beamten im Range eines Landgerichtsrats mit 15000 ℳ (bisher Höchstgehalt 7200 ℳ). 2. Ortszuschläge statt des bisherigen Wohnungsgeldzuschusses. Es ist geplant, insgesamt fünf Ortsgruppen zu errichten. 3. Teuerungszulagen, nach dem Grundgehalt gestaffelt. Letzteres soll um das Doppelte der bisherigen Grundbezüge höher angesetzt werden. Wegen der Gestaltung der Ortszuschläge im einzelnen — ob feste Beträge nach Gehaltsgruppen oder Gehaltssätzen oder aber prozentuale Zuschläge zum Grundgehalt — waren die Ansichten geteilt. Die von der Reichsregierung und allen vertretenen Landesregierungen im Interesse der Beamtenschaft übereinstimmend befürworteten Kinderbeihilfen wurden aber vom deutschen Beamtenbund grundsätzlich abgelehnt, und es wurde von ihm statt dessen eine Erhöhung des Ortszuschlages empfohlen. Die Darlegung der Gründe für diese Stellungnahme wäre unsern Lesern gewiß sehr erwünscht. Wir werden nicht verfehlen, sie nach Bekanntwerden zu veröffentlichen.

Der 10. Ausschuß (Bevölkerungspolitik) der preußischen Landesversammlung hat zur Beschlußfassung folgenden Antrag formuliert, der von

Hosted by Google

der Landesversammlung an die Staatsregierung gerichtet werden soll: 1. bei Regelung der Beamtengehälter neben einer angemessenen Berücksichtigung des Alters durch Alterszulagen vornehmlich den Familienstand zu berücksichtigen a) durch Familienzulagen bei Gründung der Ehe, b) durch Kinderzulagen nach der Zahl der Kinder; 2. bei der Reichsregierung darauf hinzuwirken, daß sie dieselben Grundsätze anwendet.

Im Anschluß bringen wir eine auf ihre Richtigkeit allerdings nicht kontrollierbare Nachricht der Tagespresse über den beabsichtigten Aufbau der Besoldungsklassen, aus der die Einreihung der Förster leider nicht ersichtlich ist. Danach soll entgegen der später abgedruckten Forderung der Assistenten die Assistentenklasse bestehen bleiben. Wenn der Nachricht auch keinesfalls eine endgültige Bedeutung beizumessen sein dürfte, so gibt sie doch ein Bild über die Absichten, die bei der Neuordnung vorliegen, und regt zu Nachprüfungen über die Wünsche und Aussichten auch des Försterstandes an, der dadurch neuen Anhalt für nochmalige schleunige Wahrnehmung seiner Interessen bei den maßgebenden Stellen gewinnt. Sicher wird schon in nächster Zeit mehr in dieser Angelegenheit zu berichten sein. Die Ankündigung in der politischen Presse lautet:

Die zwölf Beamtengruppen.

Die neue Besoldungsreform für die Beamten im Reich und in Preußen, deren Vorarbeiten abgeschlossen sind, sieht zwölf Besoldungsgruppen vor. Diese Gruppen sind, wie folgt, eingeteilt:

1. Beamte mit einfachen Dienstverrichtungen ohne besondere Vorbildung, z. B. Bahnsteigschaffner, Wächter, Ladebeamte;

2. Beamte mit gewisser Vorbildung oder verantwortungsvollem Dienst, z. B. Betriebsbeamte, wie Schaffner, Weichensteller, Briefträger, Kassenboten;

3. Beamte mit besonderer Vorbildung, mit handwerksmäßiger oder gleichwertiger Fachausbildung oder in besonderer Vertrauensstellung, z. B. Drucker, Triebwagenführer, Abfertigungsbeamte für einfache Dienstverhältnisse, Küster, Aufseher, Kastellane;

4. Aufrückungsstellen für die Gruppen 1 bis 3 und Anfangsstellen für den mittleren Dienst, z. B. Telegraphisten, Wagenmeister, Lokomotiv- und Zugführer, Kanzlisten, Vollstreckungsbeamte;

5. Assistenten;

6. Sekretäre (hierzu gehören auch Rektoren, Elementarlehrer, Zahlmeister);

7. Obersekretäre;

8. Betriebsaufsichtsbeamte (Oberbahnhofsvorsteher, Betriebsingenieure, Oberzollrevisoren);

9. Aufrückungsstellen für die Gruppen 4 bis 8 und Anfangsstellen für höheren Dienst (Hauptkassenrendanten, Verkehrsinspektoren, Geheime expedierende Sekretäre;

10. Regierungsräte (Oberlehrer, Regierungsbaumeister, Post- und Finanzräte, Pfarrer, Studienräte, ständige Hilfsarbeiter), Postdirektoren;

11. Oberregierungsräte (Regierungsräte mit Stellenzulagen, Oberkriegsgerichtsräte),

12. Ministerialräte (darunter Ober-Postdirektoren);

An gleicher Stelle heißt es dann weiter:

Die neuen Gehaltssätze werden ungefähr dem Gesamteinkommen der Beamten für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1920 entsprechen, also Friedensgehalt und Teuerungszulagen in neuer Berechnung und Kinderzulagen. Die Ortsklasseneinteilung wird wesentlich vereinfacht und enthält Landstädte, mittlere Städte in zwei Gruppen, Großstädte in zwei Gruppen. Die Städte in den Industriebezirken gehören durchweg zu den höheren Gruppen. Gleichzeitig mit der Besoldungsreform der fest angestellten Beamten erfolgt eine Neuregelung der Bezüge aller diätarisch beschäftigten Beamten.

Ein Protest der Beamten der preußischen Assistentenklasse. Am 18. Januar d. Js. fand im Kriegervereinshaus zu Berlin eine große Protestversammlung von Beamten der gesamten preußischen Assistentenklasse gegen die Rang- und Besoldungsordnung statt. Den ersten Vortrag hielt Amtsgerichtsassistent Raschke-Charlottenburg. Er führte aus, es gäbe noch immer erst- und zweitklassige mittlere Beamte. Die Außerkraftsetzung der hundert Jahre alten preußischen Rangordnung müsse gefordert werden. In der Titulatur drücke man den Assistenten den Stempel der Unselbständigkeit auf, den sie in Wahrheit in ihrer Tätigkeit nicht hätten. Die Assistenten einer Gruppe forderten die Gleichstellung mit den Sekretären, da sie die gleiche Arbeit wie diese verrichten. Es wurde eine Entschließung angenommen, in der es heißt: „Die aus allen Teilen des Reiches zahlreich versammelten Beamten, Verbands- und Vereinsvertreter der Assistentengruppen Preußens mit Zehntausenden von Mitgliedern erheben den schärfsten Protest gegen das Weiterbestehen der vor einem Jahrhundert erlassenen und völlig überlebten Rangordnung für die Beamten mit ihrer entwürdigenden Trennung der mittleren Beamten in solche erster und zweiter Klasse und fordern dringend deren sofortige Aufhebung. Ferner protestieren die Versammelten auf das entschiedenste gegen die geplante Neueinteilung der Besoldungsgruppen im Reiche und in Preußen, welche ihren wohlbegründeten Forderungen in keiner Weise gerecht wird. Sie fordern unbedingt und einmütig die restlose Gleichstellung der Assistentengruppen in der Besoldung mit den Beamten der Sekretärsklasse." —

Die Teuerungszulagen in Preußen. Der preußischen Landesversammlung war ein Antrag des Finanzministers auf Zustimmung zur Zahlung erhöhter Teuerungszulagen zugegangen. Der Antrag lautet: „Die Reichsregierung hat beschlossen, die Zustimmung der gesetzgebenden Faktoren des Reichs dazu herbeizuführen, daß den Reichsbeamten und Lohnangestellten höherer Ordnung für die Zeit vom 1. Januar 1920 bis zum 1. April 1920, als dem für das Inkrafttreten der Besoldungsreform in Aussicht genommenen Zeitpunkte, die bisherigen laufenden Kriegsteuerungszulagen — ausschließlich der Kinderzulagen — um 150 v. H. erhöht werden, und daß gleichzeitig die bisher für die Gewährung der Teuerungszulagen maßgebende Einkommenhöchstgrenze von 13000 ℳ (bei Lohnangestellten höherer Ordnung 13300 ℳ) fallen gelassen wird. Diesem durch das starke Anwachsen der Teuerung in den letzten Monaten bedingten Vorgehen des Reiches wird, wie wohl keiner weiteren Begründung bedarf, Preußen sich anschließen müssen. Die Fonds werden um die erforderlichen Beträge, die insgesamt für das Vierteljahr 1. Januar 1920 bis 1. April 1920 auf rund 450 Millionen Mark geschätzt werden, zu überschreiten sein. Es wird daher beantragt, die Landesversammlung wolle sich mit der vorgeschlagenen Erhöhung der Teuerungszulagen und dem beabsichtigten Verfahren einverstanden erklären. — Die Erhöhung der Teuerungszulagen ist inzwischen

Hosted by Google

von der Landesversammlung beschlossen worden, sodaß der Erlaß der Anordnung zur Auszahlung baldigst erwartet werden kann.

Teuerungszulage und Pensionäre. Die inzwischen von den gesetzgebenden Körperschaften des Reichs gebilligte Erhöhung der laufenden Teuerungszulagen für die Reichsbeamten um 150 v. H. für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März 1920 erstreckt sich auch auf sämtliche Pensionäre und Hinterbliebene, die bisher Teuerungszulagen erhalten haben oder nach den maßgebenden Grundsätzen erhalten konnten. Die Teuerungszulagen an Pensionäre usw. sind indes nicht ohne weiteres zu gewähren, sondern es muß dabei das Bedürfnis geprüft werden. Im Hinblick auf die jetzigen Teuerungsverhältnisse soll aber bei der Prüfung der Bedürfnisfrage ein besonders milder Maßstab angelegt werden. Bei Festsetzung der Prozentsätze (50 bis 100% der den Beamten zu gewährenden Teuerungszulagen) ist der wirtschaftlichen Lage der Pensionäre in weitgehendstem Maße Rechnung zu tragen. Bei den erforderlichen Feststellungen und bei den Auszahlungen soll mit größter Beschleunigung verfahren werden. Es besteht auch die Absicht, bei der zum 1. April 1920 in Aussicht genommenen Besoldungsreform Mittel für eine Aufbesserung der Lage der Pensionäre usw. anzufordern.

Eine bayerische Gemeindebeamtenkammer hat sich als erste im Reiche gebildet und am 5. Januar ihre erste Arbeitssitzung in München abgehalten. Es wurde die Errichtung von Bezirkskammern, Fachschulen sowie die Wahl eines Bildungsausschusses beschlossen. Energisch wurde erklärt, daß die Gemeindebeamten um ihre soziale Besserstellung nicht mehr betteln würden. Die Gleichstellung mit den Staatsbeamten im Gehalt wurde gefordert und ferner beschlossen, sich beim Reichsbesoldungsgesetz die Mitwirkung zu sichern, falls die Gemeindebeamten in dieses einbezogen werden sollten. In geheimer Sitzung wurde der Anstellungszwang fur Gemeinden ohne Rücksicht auf deren finanzielle Leistungsfähigkeit als Ruin der Städte und schwere Schädigung der Gemeindebeamten bezeichnet und die Sache einem Sonderausschuß überwiesen.

Zur Stellennot der Privatforstbeamten. Wie groß der Wettbewerb um Forstdienststellen im Privatdienste ist, geht aus einer Anzeige hervor, die in der „Deutschen Tageszeitung" unlängst veröffentlicht worden ist. Die Anzeige lautet:

„Suche für meinen in allen Forstarbeiten erfahrenen Revierförster zum 1. 4. 20 Stellung, da ich den Posten einem Freunde (verabschiedeten Offizier) übertragen will." (Nun folgt Adresse.)

Es ist gewiß begreiflich, wenn ein Waldbesitzer seinem Freunde zu einem Unterkommen verhelfen will. Daß er diesem aber gerade die Stelle überträgt, die bis jetzt sein Revierförster inne hatte, ist bedauerlich, denn es wird dabei übersehen, daß augenblicklich der deutsche Wald besonders kenntnisreiche und leistungsfähige, in ihrem Fach gründlich ausgebildete Beamte braucht. Wir können uns unmöglich denken, daß ein noch so tuchtiger verabschiedeter Offizier einen in „allen Forstarbeiten erfahrenen Revierförster" so ohne weiteres ersetzen könnte und wir befürchten, daß auch für den Waldbesitzer der Tausch kein glücklicher sein wird. Jedenfalls aber müssen auch gegen derartige Maßnahmen, die geeignet sind, die Stellungslosigkeit im Privatforstbeamtenstand auf das ungeheuerlichste zu vergrößern, vom sozialen Standpunkt die schwersten Bedenken erhoben werden. Hoffentlich schafft das in Aussicht stehende Gesetz über die Staatsaufsicht der Privatwaldungen dahin Ordnung, daß forstliche Funktionen nur von solchen Persönlichkeiten ausgeübt werden dürfen, die auch die Befähigung dafür durch den Bildungsgang nachweisen können und besitzen. Die Schriftleitung.

Die Errichtung einer gemeinsamen südwestdeutschen Forstlehranstalt an der Universität Heidelberg ist nach einer Meldung der „Hessischen Zeitung" vom 22 Januar ist nunmehr doch beschlossen worden. Württemberg, Baden und Hessen werden sich materiell daran beteiligen.

Forstwirtschaft.

Aufstellung der Nummerbücher und Abzählungstabellen.

Von mehreren Seiten sind wir befragt worden, ob der allgemeine Erlaß Nr. 17 für 1913 III 3049 über den Wegfall der Abzählungstabellen in der preußischen Staatsforstverwaltung noch zu Recht bestehe, oder ob er durch § 53 der F. D. A. aufgehoben sei. Wir haben uns daraufhin erkundigt und von sachverständiger Seite den Bescheid erhalten, daß der Erlaß noch gültig und durch die F. D. A. nicht geändert ist.

Nach dem angeführten Erlaß ist nicht das Nummerbuch sondern die Abzählungstabelle bedingungsweise weggefallen. Von der Aufstellung besonderer Abzählungstabellen darf abgesehen werden, wenn nach dem Ermessen der Regierung bei den einzuschlagenden Holzmassen und Sorten ein Bedürfnis zur Aufstellung der Abzählungstabellen nicht vorliegt. Das kann z. B. der Fall sein. wenn ganze Schläge ohne Rücksicht auf Sorten und Klassen an einen Händler verkauft werden, oder wenn sorten- und klassenweise genummert wird, oder wenn bestimmte Gruppen oder Sorten, die einen erheblichen Teil des Einschlags darstellen, z. B. Fichtenlangholz, im ganzen verkauft werden.

Fällt die Abzählungstabelle weg, so tritt die Kladde des Försters für seinen Handgebrauch an die Stelle des Nummerbuchs. Für die Kladde wird dann der Vordruck des Nummerbuchs verwendet, und die Seitensummen und die Schlußzusammenstellung sind mit Tinte zu schreiben. Auch sind in diesem Falle Abnahmevermerk, Zettelnummer und Holzempfänger in die Kladde einzutragen. Der Abnahmevermerk geht auch in das Nummerbuch über.

Das Nummerbuch (Abschrift der Kladde) ist bei diesem Verfahren auf dem Vordruck der Abzählungstabelle zu fertigen.

Wird neben dem Nummerbuche die Abzählungstabelle hergestellt, so ist sie gemäß § 107 der F. D. A. durch den Forstschreiber anzufertigen. Die Reinschrift der Kladde heißt vorschriftsgemäß Nummerbuch, mag sie auf dem Vordruck des Nummerbuchs oder der Abzählungstabelle gefertigt sein, und ist in jedem Falle vom Förster zu liefern. Sie bildet die Grundlage für die Holzaufnahme im Walde, für die der zuständige Betriebsbeamte verantwortlich ist.

Hosted by Google

Buchenmast 1920. Nach dem Knospenansatz ist in diesem Jahre in den Buchenaltholzbeständen auf eine schwache Sprengmast zu rechnen.

Hegemeister Riemenschneider, Lohra.

Sturmschäden. Der Südwest-Sturm, der im Vogelsberg (Oberhessen) am 11. 12. und 13. Januar tobte, hat im Walde mannigfachen Schaden angerichtet. In einem Gebiete von 13000 ha Wald der Freiherren Riedesel zu Eisenbach sind schätzungsweise 10000 Festmeter Holz geworfen und gebrochen. Am 11. Januar war der Boden noch gefroren, infolgedessen gab es Stammbruch, an den beiden darauffolgenden Tagen sind noch viele Stämme nach wolkenbruchartigen Regengüssen mit den Wurzelballen geworfen worden. Außer Fichten fielen dem Sturme auch Kiefern und Buchen zum Opfer. Eulefeld.

Literatur.

Die preußischen Forstverwaltungsbeamten des Staates und der Hofkammer. Behördennachweis und Personallisten nach dem Stande vom 1. Januar 1920. Zusammengestellt von **Emil Behm**, Geheimer Rechnungsrat, Vorsteher der Geheimen Forstkalkulatur im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Neudamm 1920. Verlag von J. Neumann. Preis geheftet 4 *M*, dazu 30 v. H. Teuerungszuschlag.

Endlich wieder eine Übersicht über den Personalstand der preußischen Forstverwaltungsbeamten. Sechs Jahre hat sie entbehrt werden müssen. Da ist das Verlangen groß, zu sehen, wo dieser und jener geblieben ist, den man in der langen Kriegszeit aus den Augen verloren hat. Auch interessiert es, festzustellen, wie weit der einzelne im Dienstalter vorgerückt ist. Das vorliegende Buch befriedigt alle diese Wünsche. In ihm sind die Namen sämtlicher Forstverwaltungsbeamten sowohl nach Behörden, wie nach dem Dienstalter geordnet verzeichnet. Dabei ist die Liste der Oberförster zum ersten Male nach dem allein maßgeblichen Assessor-Dienstalter geordnet, das man sich früher aus älteren Assessorlisten mühsam konstruieren mußte, um die richtige Reihenfolge zu finden.

Das Buch bringt den Stand vom 1. Januar, berücksichtigt aber schon die Mitte Dezember bereits bekannt gewesenen späteren Änderungen, z. B. alle unmittelbar jetzt nach der Ratifizierung des sogenannten Friedensvertrages eintretenden. So fehlen die Deutschland und Preußen entrissenen Regierungsbezirke Danzig, Posen und Bromberg ganz; dagegen sind der neue Bezirk Schneidemühl und der Saarstaat aufgenommen. Die Namen der Oberförsterstellen, die in den ohne Abstimmung abzutretenden Gebieten liegen, sind jedoch nachrichtlich aufgeführt.

Ein Personenregister und ein Register der Oberförstereien erhöhen den Gebrauchswert des Buches. Im ersteren sind die vielen gleichlautenden oder ähnlich klingenden Personennamen durch erläuternde Zusätze (Vorname, Stellenbezeichnung) so deutlich gekennzeichnet, daß eine Verwechslung ausgeschlossen erscheint.

Mit einer zeitgemäßen Übersicht über das Lebensalter der aktiven Beamten und einer Tabelle über das ungünstige Verhältnis zwischen Anwärter- und Stellenzahl wird das Buch eingeleitet, das wir allen Forstverwaltungsbeamten empfehlen können.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **40 Pfennige** Portoanteil beizufügen; **fehlt dieses Porto, bleibt die Frage ohne Antwort.** Im allgemeinen werden weitere Kosten nicht beansprucht; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung dieser Selbstkosten, auch wenn der Fragesteller vorher nicht benachrichtigt werden konnte, beansprucht.

Anfrage Nr. 9. **Recht auf Hasen; Ernennung zum Hilfsförster.** 1. Nach den neuen Vorschriften für die Nutzung der Jagd in den preußischen Staatsforsten können den Betriebsbeamten bei der Treibjagd ein bis zwei Hasen überlassen werden. a) Zählen die Anwärter zu den Betriebsbeamten? b) Haben die Betriebsbeamten ein Recht, die Hasen zu fordern? 2. Erhält ein Forstgehilfe nach Erlangung des Forstversorgungsscheines, oder nach bestandener Försterprüfung den Titel Hilfsförster?

S. in P.-N.

Antwort: Zu 1a. Der Ausdruck Forstbetriebsbeamte umfaßt die Gesamtheit der mittleren Forstbeamten und der Anwärter (Revierförster, Hegemeister, Förster mit und ohne Revier, Forstschreiber, Hilfsförster und Forstgehilfen). Zu 1b. Nach Ziffer 32 der Jagdnutzungsvorschriften und § 84,7 der F. D. A. können die teilnehmenden „Forstbeamten" von jeder Treibjagd, soweit die Strecke es hergibt, 1 bis 2 Hasen für den häuslichen Bedarf mitnehmen. Soweit die Strecke ausreicht, haben also die Beamten und zwar auch die Anwärter ein Recht auf Überlassung von 1 bis 2 Hasen. Zu 2. Alle Forstgehilfen, die den Forstversorgungsschein besitzen, sind zu Hilfsförstern zu ernennen, wenn keine Bedenken wegen ihrer Führung bestehen. Wer die Försterprüfung vor Erlangung des Scheines besteht, wird schon im Anschluß an die Prüfung ernannt.

Ein Staatsförsteranwärter, ein Waldwärter W. in H. und ein Grüner aus Forsthaus N. Wir berücksichtigen anonyme Zuschriften grundsätzlich nicht und bitten daher um Angabe Ihrer Adresse, worauf wir Ihre Fragen beantworten werden.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Oberförsterstelle Darß (Stralsund) ist zum 1. April zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 15. Februar eingehen.

Oberförsterstelle Donnerswalde in Kamine (Breslau) ist zum 1. Juli zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 20. Februar eingehen.

Oberförsterstelle Hammerstein (Schneidemühl) ist zum 1. Juli zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 20. Februar eingehen.

Oberförsterstelle Hürtgen (Aachen) ist zum 1. April

Hosted by Google

zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 15. Februar eingehen.

Oberförsterstelle Jägerhof (Stralsund) ist zum 1. Juli zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 20. Februar eingehen.

Oberförsterstelle Rendsburg (Schleswig) ist zum 1. Mai zu besetzen. Bewerbungeu müssen bis zum 20. Februar eingehen.

Oberförsterstelle Tütz (Schneidemühl) ist zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 15. März eingehen.

Försterstelle Annarode I, Oberf. Eisleben (Merseburg), ist zum 1. April neu zu besetzen. Zur Stelle gehören: freie Dienstwohnung, nach der Regulierung 2 ha Wirtschaftsland (Nutzungsgeld 90 ℳ) und 250 ℳ Dienstaufwandsentschädigung. Bewerbungen sind bis zum 10. Februar vorzulegen.

Försterstelle Bornstedt, Oberf. Eisleben (Merseburg), ist zum 1. April neu zu besetzen. Zur Stelle gehören: freie Dienstwohnung, rund 4 ha Wirtschaftsland (Nutzungsgeld 90 Mk.) und 250 ℳ Dienstaufwandsentschädigung. Die Stelle ist reguliert. Bewerbungen sind bis zum 10. Februar vorzulegen.

Försterstelle Hirschpfuhl im Tiergarten, Oberf. der Rheinwarden in Cleve (Dusseldorf), ist zum 1. März neu zu besetzen. Meldungen sind unverzüglich an die Regierung, Abt. III, in Düsseldorf zu richten. Die Stelle liegt im besetzten Gebiet.

Försterstelle Hüttermühle, Oberf. Altenplathow (Magdeburg), ist zum 1. April anderweit zu besetzen. Nach der Regulierung 2 ha Dienstland, 100 ℳ Stellenzulage, 200 ℳ Dienstaufwandsentschädigung. Bewerbungsgesuche sind bis zum 15. Februar einzureichen.

Försterstelle Sarnow-Behrensbrück, Oberf. Neuholland (Potsdam), ist zum 1. April zu besetzen. Nach der Regelung: Dienstaufwandsentschädigung 200 ℳ, rund 18 ha Wirtschaftsland, Nutzungsgeld 106 ℳ. Bewerbungsfrist 17. Februar.

Försterstelle Schetricken, Oberf. Nemonien (Königsberg), ist zum 1. März neu zu besetzen. Zu der Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an nutzbarem Dienstland 10 ha. Die Schule ist in Alt-Heidlauken, 3,5 km ab, Bahnstation: Mehlauken, 25 km ab. Bewerbungsgesuche sind bis zum 15. Februar an die Regierung, Abt. III B, in Königsberg i. Pr., einzureichen.

Hilfsförsterstelle Radosiew, Oberf. Schönlanke (Schneidemühl), ist zum 1. März neu zu besetzen. Die Stelle hat Dienstwohnung mit Stallung. Nächstes Dorf mit Volksschule Radosiew, 1½ km. Nächste Stadt Schönlanke, 8½ km. An Wirtschaftsland gehören zur Stelle 0,253 ha Garten, 3,234 ha Acker, 1,814 ha Wiese. Bewerbungen sind bis zum 10. Februar bei der Regierung in Schneidemuhl einzureichen.

Forstschreiberstelle Oberf. Falkenhagen (Potsdam) in Falkenhagen ist zum 1. April zu besetzen. Stellenzulage 100 ℳ, Dienstaufwandsentschädigung 300 ℳ, jedoch nur für einen planmäßigen Forstschreiber; rund 3 ha Wirtschaftsland, Nutzungsgeld 26 ℳ. Bewerbungsfrist 17. Februar.

Forstschreiberstelle in Söllichau, Oberf. Söllichau (Merseburg), ist zum 1. April, gegebenenfalls auch schon früher, zu besetzen. Die bisher nicht planmäßige Stelle hat keine freie Dienstwohnung, außerdem sind die Wohnungsverhältnisse in Söllichau ungünstig. Bewerbungen sind bis zum 10. Februar einzureichen.

Kommunalforstdienst.

Zwei akademisch geprüfte Hilfsarbeiter gesucht von der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer, Hannover. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Banhhaff, forstversorgungsberechtigter Anwärter in Naumburg a. d. Saale hat die Einberufung zum 1. Januar nach der Oberf. Grünau-Dahme (Potsdam), abgelehnt.

Buchholz, Förster in Magdeburgerforth, Oberf. Magdeburgerforth, ist vom 1. November ab nach Marienborn, Oberf. Bischofswald (Magdeburg), versetzt.

Bernhardt, Forster o. R. in Oberholzen, Oberf. Alfeld, ist vom 1. Februar ab zum Forster in R. ernannt und nach Neuhaus, Oberf. Neuhaus (Hildesheim), versetzt.

Dannehl, Hegemeister in Bornstedt, Oberf. Eisleben, ist zum 1. April nach Forsth. Habichtsfang, Oberf. Halle a. S. (Merseburg), versetzt.

Daur, Förster o. R. in Wiensen, Oberf. Nienover, ist vom 1. Februar ab zum Forster in R. ernannt und nach Camschlacken, Oberf. Riesenbeek (Hildesheim), versetzt.

Döhler, forstversorgung berechtigter Anwärter, beschäftigt sich im kommunalstaudlichen Verwaltungsdienst in Lubben. Die Einberufung nach der Oberf Neuruppin (Potsdam), zum 1. Januar ist zurückgezogen.

Edelmann, Forstgehilfe in der Oberf. Hohenbucko, ist nach Zahna, Oberf. Glucksburg (Merseburg) versetzt.

Gruhl, Forstgehilfe in Riesenbeek, Oberf. Riesenbeek, ist vom 1. Februar ab nach Lauterberg, Oberf. Lauterberg (Hildesheim), versetzt

Haun Hilfsforster im Regbz. Hildesheim, ist in den Bezirk Merseburg umnotiert und in die Oberf. Ziegelroda versetzt.

Heidecke, Hegemeister in Annarode, Oberf. Eisleben, ist zum 1. April nach Groß-Wilsdorf, Oberf. Freiburg a. H. (Merseburg), versetzt.

Jacnecke, Hegemeister in Dolle, Oberf. Burgstall (Magdeburg), tritt zum 1. April in den Ruhestand.

Liedtke, Hilfsförster in Schmalleningken, ist von sogleich auf die bebaute Forstaufseherstelle Jsaluse-Moor, Oberf. Norkauen (Gumbinnen), versetzt.

Manzek, Forstgehilfe in Altenwalde, Oberf. Gr.-Born, ist vom 25. Januar ab nach Grunewald, Oberf. Klanshagen, versetzt.

Müller, Hegemeister in Altbrandsleben, Oberf. Dingelstedt, ist vom 1. Februar ab nach Hexentanzplatz, Oberf. Thale (Magdeburg), versetzt.

Rumpel, Forster o. R. in Pölitz, bisher im Militärdienst, ist am 1. Januar nach Gr.-Linichen, Oberf. Linichen (Köslin), versetzt

Skrese, Offizier-Stellvertreter im Jäger-Bat 4 in Naumburg a. d. Saale, ist zum 1. Februar nach Neuruppin, Oberf. Neuruppin (Potsdam), entlassen.

Titel, Hilfsförster ist zum 1. Oktober nach Gr.-Gustkow, Oberf. Taubenberg (Köslin), entlassen.

Vogel, Hegemeister in Huttermühle, Oberf. Altenplathow (Magdeburg), tritt zum 1. April in den Ruhestand

Bayern.

Der Titel und Rang eines Forsters wurde verliehen den Forstassistenten:

Bäcker in Dahn; **Barnerssoi** in Landshut; **Betz** in Dießen; **Bisle** in Wolfratshausen; **Blättler** in Bad Brückenau; **Blumm** in Langenprozelten; **Dorich** in Pielenhofen; **Geyer** in Deggendorf; **Hagenbürger** in Neulauterburg; **Hauerwaas** in Frammersbach; **Heinz** in Wolfstein; **Heinrich J** in Edenkoben; **Hofer** in Kreuth; **Huber** in Fischbach; **Inderwiesen** in Petting; **Jung** in Kandel; **Krapf** in Burghausen; **Lutz** in Sachsenried; **Menzinger** in Wemding; **Mollenkopf** in Bischofsgrün; **Roos** in Heigenbrücken; **Ruggenthaler** in Neuburg v. W.; **Wendl** in Walchensee; **Neubel** in Bischofswiesen; **Schlegel** in Aeschach; **Schüller** in Vohenstrauß; **Seeberger** in Neuburg a. D.; **Stubenrauch** in Sondernheim, **Theis** in Annweiler; **Wander** in Elmstein; **Weigand** in Ruppertshütten; **Welsch** in Schollkrippen; **Wihr** in Leoggag; **Zapf** in Zeyern; **Zehe** in Marktheidenfeld; **Zenker** in Aschaffenburg; **Zeyß** in Aulbach; **Zimmerer** in Durach.

Schaumburg-Lippe.

Rabe, Förster in Langenbruch — am Kriegsende Offizier-Stellvertreter im Jäger-Bat. 7 —, ist nachträglich zum Leutnant d. L. befördert.

Auszeichnungen.

Das Eiserne Kreuz II. Klasse am weiß-schwarzen Bande wurde verliehen:

Neumann, Forstmeister in Stolp, Oberf. Stolp (Köslin); **Kremp,** Hegemeister in Gr.-Born, Oberf. Gr.-Born (Köslin); **Spelltzköser,** Hegemeister in Krenhof, Oberf. Neuhof (Köslin).

Hosted by Google

Vereinszeitung.

Bitte um größtmöglichste Kürzung der Vereinsnachrichten.

Mit Rücksicht auf die außerordentlich große Papiernot bitten wir dringend, allseitig die Vereinsmitteilungen in aller Kürze abzufassen. Besonders die kleineren Vereinszusammenschlüsse, sowie die Ortsgruppen der größeren, werden ersucht, ihre Veröffentlichungen, da sie nur für einen kleinen Interessentenkreis bestimmt sind, so knapp wie möglich zu halten.

Die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung".

Alle Vereinsnachrichten, die in der nächstfälligen Nummer zur Aufnahme gelangen sollen, müssen am Sonnabend der vorhergehenden Woche mit der Frühpost, also acht Tage vor dem Ausgabedatum jeder Nummer in Neudamm sein, was später einläuft, wird 8 Tage zurückgestellt. — Die Veröffentlichungen in der „Vereinszeitung" geschehen unter Verantwortung der in Betracht kommenden Vereinsleitungen.

Nachrichten des Vereins Preußischer Staatsförster.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Hegemeister Velte-Drobingk. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die Geschäftsstelle des Vereins Preuß. Staatsförster, Dobrilugk. Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar, Betrag 20 Mk.

In den Verein sind aufgenommen vom 1. Januar 1920:

5328. **Schoepe**, Förster, Neu-Ramuck, Post Neu-Bartelsdorf, Allenstein.
5287. **Stephany**, Hegemeister, Fh. Pachten bei Beckingen, Saarland.
5[illegible]0. **Velte**, Förster, Oberf. Selters, Bezirk Wiesbaden.
7818. **Stiven**, Hegemeister, Rötgen, Aachen.
7819. **Tießen**, Hegemeister, Herrem, Post Schönberg, Aachen.
7820. **Schäfer**, Hegemeister, Losheim, Aachen.
7821. **Budde**, Förster, Kleihau, Post Hürtgen, Aachen.
7822. **Krämer**, Förster, Mularzhütte, Post Rötgen. Aachen.
7823. **Busch**, Förster, Buchholz, Post Losheim, Aachen.
7824. **Getto**, Förster, Lammerweiler, Aachen.
7825. **Haak**, Förster, Rötgen, Aachen.
7826. **Schmitt**, Förster, Germeter, Post Hürtgen, Aachen.
7827. **Neuschäfer**, Revierförster, St. Vieth, Aachen.
7828. **Düssel**, Revierförster, Ternell, Post Eupen, Aachen.
7829. **Knauff**, Hegemeister, Germeter, Post Hürtgen, Aachen.
7830. **Sauer**, Hegemeister, Langestal, Post Eupen, Aachen.
7831. **Rick**, Hegemeister, Mospert, Post Eupen, Aachen.
7832. **Weckmann**, Hegemeister, Rodt, Post St. Vieth, Aachen.
7833. **Müller**, Hegemeister, Helenasruh, Post Schewenhütte, Aachen.
7834. **Winther**, Förster, Schleiden, Aachen.
7835. **Lydorf**, Förster, Büllingen, Aachen.
7836. **Metzler** Förster, Neuteveren, Post Geilenkirchen, Aachen.
7837. **Kirch**, Förster, Simmerath, Aachen.
7838. **Fischer**, Förster, Schewenhütte, Aachen.
7839. **Filbrich** Förster, Hill, Post Eupen, Aachen.
7840. **Radermacher**, Förster, Ternell, Post Eupen, Aachen.
7841. **Böttcher**, Forstgehilfe, Jägerhaus, Post Lammersweiler, Aachen,
7842. **Premper**, Forstgehilfe, Höfen, Aachen.
7843. **Fischer**, Forstgehilfe, Höfen, Aachen.
7844. **Düssen**, Forstgehilfe, Eupen, Aachen.
7845. **Storch**, Hegemeister, Stetternich, Aachen.
7846. **Kalkbrenner**, Hegemeister, Germeter, Post Hürtgen, Aachen.
7847. **Weckmann**, Forstgehilfe, Großhau, Post Hürtgen, Aachen.
7848. **Lohr**, Forstgehilfe, Gemünd, Aachen.
7849 **Neuens**, Forstgehilfe, Wasselbach, Post Simmerath, Aachen,
7850. **Röhlich**, Forstgehilfe, Hambach, Post Niederzier, Aachen.
7851. **Adams**, Hilfsförster, Rüth, Post Sistig, Aachen.
7852. **Kurth**, Hegemeister, Lichtenbusch, Post Eynatten, Aachen.
7853. **Kalkbrenner**, Forstgehilfe, Derichsweiler, Aachen.
7854 **Weiß**, Hilfsförster, Clarenraust i. Schl., Breslau.
7855 **Klahr**, Forstgehilfe, Rokitten, Oberf. Schwerin a. W., Posen
7856. **Müller**, Forstgehilfe, Treppeln bei Neuzelle, Frankfurt.
7857. **Grufsdorf**, Hegemeister, Siemen, Post Dannenberg an der Elbe, Lüneburg.
7858. **Lüdecke**, Förster, Gr.-Heide, Post Dannenberg a. Elbe, Lüneburg
7859 **Behrens**, Forstgehilfe, Almke bei Neindorf, Kreis Gifhorn, Lüneburg.
7860 **Lehmann**, Forstgehilfe, Bernterode, Oberf. Ershausen, Erfurt.
7861. **Becker**, Forstgehilfe, Weißenhöhe a. d. Ostbahn, Molkereistraße, Bromberg.
7862. **Wrba**, Forstgehilfe, Seebad Ahlbeck, Strandstraße 11, Stettin.
7863. **Gerschel**, Förster, Seebad, **Bansin** i. Pomm., Stettin.
7864. **Hofmann**, Förster, **Fh. Unterkarlsbach** bei **Sollnow** i. Pomm., **Stettin.**
7865. **Saenberlich**, Forstgehilfe, Neu-Jasenitz, Post Wilhelmsdorf, Stettin.
7866. **Normann**, Forstgehilfe, Fh. Zopfenbeck bei Hintersee, Kreis Ückermünde, Stettin.
7867. **Haase**, Forstgehilfe, Stolzenburger Glashütte, Post Stolzenburg i. Pom., Stettin.
7868. **Fröhlich**, Forstgehilfe, Hammer, Post Wilhelmsdorf i. Pomm., Stettin
7869. **Kutzner**, Hilfsförster, Rothbuchenhorst bei Carolath a. O., Liegnitz.
7870. **Kursawe**, Willi, Forstgehilfe, Wengern, Post Königshuld, Oppeln.
7871. **Wudtke**, Forstgehilfe, Kl.-Kottorz, Post Turawa, Oppeln.
7872. **Sterz**, Forstgehilfe, Oberf. Dembio bei Chronstau, Oppeln.
7873. **Sacchi**, Forstgehilfe, Kl.-Kottorz. Post Turawa, Oppeln.
7874. **Kursawe**, Erwin, Forstgehilfe, Proskau i. Schl., Oppeln.
7875. **Harras**, Förster, Fh. Pfütze bei Elbrighausen, Wiesbaden.
7876. **Sauer**, Forstgehilfe, Fh, Elbrighausen bei Bromskirchen, Wiesbaden.
7877. **Zenschner**, Förster, Wanfried a. Werra. Marktstr. 57, Cassel-Ost.
7878. **Schnake**, Forstgehilfe, Fh. Unterhaun, Post Oberhaun, Cassel-Ost.
7879. **Wohlfromm**, Forstgegilfe, Alexen bei Mehlauken, Ostpr., Königsberg.
7880 **Heinrich**, Förster, Gottow bei Luckenwalde, Potsdam.
7881. **Nagel**, Förster, Berlin-Plötzensee, Norduser 20, Potsdam.
7882. **Boltz**, Forstgehilfe, Carpin bei Wilhelmsdorf i. Pomm., Stettin.
7883. **Kirchhof**, Forstgehilfe, Post Lauterberg am Harz, Hildesheim.
7884. **Peters**, Forstgehilfe, Diekholzen bei Hildesheim, Hildesheim.
7885. **Müller**, Wilhelm, Forstgehilfe, Marienhagen, Post Banteln, Hildesheim.
7886. **Kusenack**, Hegemeister, Fh. Wallachsee, Post Ratzebuhr, Schneidemühl.
7887. **Peters**, Feldwebel, Lockstedter Lager in Holstein, Schleswig.
7888. **Radicke**, Forstgehilfe, Neuhof bei Schugsten i. Ostpr., Königsberg.
7889. **Dedecke**, Forstgehilfe, Carolina bei Schönlanke, Ostbahn, Schneidemühl.
7890. **Klinge**, Forstgehilfe, Scharre, Post Hehler, Hannover.
7891. **Peters**, Forstgehilfe, Bispingen i. Hann., Hannover.
7892. **Nagel**, Forstgehilfe, Oberf. Kiel, Schleswig.
7893. **Hoyp**, Forstgehilfe, Oberf. Neumünster, Schleswig.
7894. **Siemsen**. Forstgehilfe, Ohe, Post Aumünster, Bezirk Hamburg, Schleswig.
7895. **Behling**, Forstgehilfe, Noterwisch b. Oldeslohe, Schleswig.
7896. **Bünger**, Forstgehilfe, Cismar i. Holstein, Schleswig.
7897. **Graumann**, Forstgehilfe, Fh. Vormwald b. Hilchenbach, Arnsberg.
7898. **Zimmermann**, Hilfsförster, Volprichhausen, Kreis Uslar, Hildesheim.
7899. **Miehe**, Förster, Herzberg a. H., Hirtenstr. 557, Hildesheim.
7900. **Pieper**, Förster, Fh. Duningersberg b. Weenzen, Hildesheim.
7901. **Oppermann**, Hilfsförster, Kanterischken, Post Jagstellen, Gumbinnen.
7902. **Kraft**, Hilfsförster, Marienbruch, Ostpr., Gumbinnen.
7903. **Gisewski**, Hilfsförster, Pait b. Gr.-Kauleiden, Gumbinnen.
7904. **Liedtke**, Hilfsförster, Schmalleningken, Gumbinnen.
7905. **Radeck**, Forstgehilfe, Memelhöhe, Post Wischwill, Gumbinnen.
7906. **Ritter**, Forstgehilfe. Hoheneiche, Kreis Eschwege, Cassel-Ost.
7907. **Studenroth**, Forstgehilfe, Klüngell, Post Fulda, Cassel-Ost.
7908. **Barge**, Forstgehilfe, Fh. Bobersberg bei Bobersberg, Frankfurt, O.
7909. **Liebang**, Forstgehilfe, Sorauerwald b Sorau, Frankfurt, O.
7910. **Wudtke**, Forstgehilfe, Chobie, Post Friedrichsgrätz, Oppeln.
7911. **Schulz**, Forstgehilfe, Szczebrzik, Oppeln.

Einziehung der Beiträge für das Geschäftsjahr 1920.

Auf Beschluß der Delegiertenversammlung vom 5. März 1919 ist der Vereinsbeitrag auf

Hosted by Google

jährlich 20 ℳ, und der Beitrag für die Krankenkosten-Beihilfe-Kasse auf 12 ℳ erhöht worden.

Das Eintrittsgeld für die Krankenkosten-Beihilfe-Kasse beträgt für Mitglieder unter 40 Jahren nichts, über 40 bis 44 Jahre 3 ℳ, über 44 bis 49 Jahre 5 ℳ, über 49 bis 54 Jahre 6 ℳ, über 55 bis 59 Jahre 8 ℳ, über 60 Jahre 10 ℳ.

Nachstehend folgen die Adressen der Bezirksgruppenschatzmeister unter Angabe der Beiträge, die auch die einzelnen Bezirksgruppen zur Bestreitung ihrer Unkosten erheben.

Bez. **Aachen** (20,00 ℳ + 2,00 ℳ = 22,00 ℳ): Schrader, Forster, Kalterherberg.
Bez. **Arnsberg** (20,00 ℳ + 0,50 ℳ = 20,50 ℳ): Schubert, Förster, Bilstein i. W.
Bez. **Cassel-West** (20,00 ℳ + 3,00 ℳ = 23,00 ℳ): Hiege, H gemeister, Sielen bei Humme.
Bez. **Danzig** (20,00 ℳ + 5,00 ℳ = 25,00 ℳ): Barz, Hegemeister, Piekelken b. Gnewau, Westpr.
Bez. **Erfurt** (20,00 ℳ + 4,00 ℳ = 24,00 ℳ + 5 ℳ außerordentlicher Bezirksgruppenbeitrag für 1919): Pohl, Forster, Schwarza, Kreis Schleusingen, Thuringen.
Bez. **Gumbinnen** (20,00 ℳ + 8,00 ℳ = 28,00 ℳ): Seer, Hilfsförster, Trappönen, Kr. Ragnit, Ostpr., Zahlungen sind zu richten an: Postscheckamt Königsberg i. Pr. Nr. 9518.
Bez. **Königsberg** (20,00 ℳ + 15,00 ℳ = 35,00 ℳ): Binder, Hegemeister, Kühnbruch b. Groß-Engelau.
Bez. **Köslin** (20,00 ℳ + 6,00 ℳ = 26,00 ℳ): Quandt, Förster, Moosfier b. Virchow, Kr. Dramburg. Zahlungen sind zu richten an: Postscheckamt Stettin Nr. 59589.
Bez. **Luneburg** (20,00 ℳ + 5,00 ℳ = 25,00 ℳ): Zahlungen sind zu richten an: Postscheckamt Hannover Nr. 17060. Hegemeister Kommert, Ebstorf, Kr. Ülzen.
Bez. **Minden-Münster** (20,00 ℳ + 5,00 ℳ = 25,00 ℳ): Zernikow, Forster, Wewelsburg, Kr. Büren i. W.
Bez. **Oppeln** (20,00 ℳ + 3,00 ℳ = 23,00 ℳ): Schoeps, Förster, Lugniau, Kr. Oppeln. Zahlungen sind zu richten an: Postscheckamt Breslau Nr. 28 857.
Bez. **Osnabrück-Aurich** (20,00 ℳ + 1,50 ℳ = 21,50 ℳ): Förster Lohr, Lage b. Rieste.
Bez. **Schleswig** (20,00 ℳ + 5,00 ℳ = 25,00 ℳ): Rickert, Förster, Rumohr b. Voorde.
Bez. **Trier** (20,00 ℳ + 1,00 ℳ = 21,00 ℳ): Klein, Revierförster, Forsthaus Mülchen b. Daufenbach.

Über die noch fehlenden Bezirksgruppen erfolgt Angabe in nächster Nummer bezw. nach Eingang.

Ausdrücklich sei bemerkt, daß besondere Anmahnungen der Bezirks- und Ortsgruppen-Schatzmeister, den Beitrag betreffend, im Vereinsorgan nicht erfolgen sollen.

Dobrilugk, im Februar 1920.

Der Vorstand: Velte.

Übertritt von Mitgliedern in eine andere Bezirksgruppe.

Unter Bezugnahme auf die in Nr. 50 erschienene Notiz bitte ich die Herren Kollegen, die die Absicht haben, in eine andere Bezirksgruppe überzutreten, dies bis spätestens 15. Februar nach hier zu melden. Später eingehende Ummeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Der Vorstand: Velte.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Ortsgruppen:

Halbe (Hofkammer). Donnerstag, den 5. Februar, nachmittags 4 Uhr, Sitzung im Vereinslokal, anschließend Tanzkränzchen. Tagesordnung: 1. Legung der Jahresrechnung. 2. Erhöhung der Ortsgruppenbeiträge. 3. Verschiedenes. Um recht zahlreiches Erscheinen der Herren Kollegen mit ihren Damen wird gebeten. Gäste sind willkommen. Der Vorstand.

Hintersee-Carpin (Regbz. Stettin). Mitgliederversammlung am Montag, dem 2. Februar 1920, nachmittags 5 Uhr, in Hintersee, bei Wiese, mit Damen. Tagesordnung: 1. Rechnungsprüfung für 1919. 2. Besprechung der baulichen Zustände der Dienstgehöfte. 3. Besprechung von Maßnahmen zur Neuwahl der Abgeordneten zur Preußischen Landesversammlung. (Bildung eines Wahlfonds). 4. Besprechung der durch die neue Dienstanweisung und Tarife der Arbeiter nötig gewordenen Maßnahmen. 5. Besprechung der Besetzung der Försterstelle Jungfernholz. 6. Verschiedenes. Zahlreiches Erscheinen, insbesondere der Vertrauensmänner, erwünscht. Der Vorstand.

Berichte.

Bezirksgruppen:

Breslau. Zu der Versammlung am 10. Dezember 1919 hatten sämtliche Ortsgruppen Vertreter gesandt. Punkt 1. Bericht über die Vertreterversammlung am 26., 27. und 28. November zu Berlin erstattete der Delegierte, der auf die erschienenen Vorberichte hinwies, die noch durch den stenographischen Bericht Ergänzung finden werden. Punkt 2. Verschiedenes. a) Beschlossen wurde, die Reisekosten für den Vertreter der Anwärter zur Berliner Versammlung für diesmal ausnahmsweise auf die Kasse der Bezirksgruppe zu übernehmen. Künftig stellt die, Bezirksgruppe nur einen Vertreter, der die Reise in der II. Wagenklasse zurücklegen kann. Den Kostenunterschied trägt die Bezirksgruppenkasse falls der Hauptverein nur die Reise in der III. Wagenklasse ersetzt. b) Laut Beschluß ist vom 1. Januar 1920 ab der Bezirksgruppenbeitrag auf 8 ℳ erhöht. c) Es soll angeregt werden, daß bei Versetzungen im Interesse des Dienstes die Gründe hierzu angegeben werden. d) Wichtig ist es, daß Vorschläge zu den neu zu schaffenden Bestimmungen über Vor- und Ausbildung und Anstellung im Forstbetriebsdienst von jedem Kollegen entworfen werden, die dann die Ortsgruppen beizeiten durchberaten wollen. e) Nach Bescheid vom Ministerium steht die Beschaffungsbeihilfe nur denen zu, die am 3. September v. Js. Beamteneigenschaft besaßen. Es ist daher gesetzlich unzulässig, daß die jungen Kollegen, die erst nach dem Stichtage geprüft worden sind, die Beschaffungsbeihilfe erhalten können. Punkt 3. Kollege Rosemann hielt sehr interessante Vorträge, über die die Vertreter ihren Ortsgruppen berichten werden. Allseitiger Dank wurde dem Vortragenden zuteil. Der Vorstand: Pischler.

Bromberg. Den politischen Verhältnissen Rechnung tragend, fand die Generalversammlung der Bezirksgruppe Bromberg am 2. Januar in Bromberg statt. Zu Punkt 1 der Tagesordnung erstattete der Vorsitzende Förster v. Kurnatowski Bericht über die Delegiertenversammlung am 27. und 28. November 1919 in Berlin. Der wichtige Vortrag wurde allerseits beifällig aufgenommen. Namentlich hat die Aussicht der Erfüllung unserer schon lange bestehenden Wünsche bezüglich der Ausbildung und Besoldung allgemein befriedigt. 2. Es wird einstimmig beschlossen, daß die bisherige Bezirksgruppe Bromberg in eine Bezirksinteressen-Gruppe umgebildet wird, die der Interessengemeinschaft der Forstbeamten der abzutretenden Gebiete im Osten angeschlossen werden soll. Die Bezirksgruppe hat mit allen Mitteln den Anschluß an den Hauptverein zu fördern. 3. Die Vereinsbeitrage sind in der bisherigen Weise einzuziehen und an die zuständigen Empfangsstellen weiter zu leiten. 4. Es wird einstimmig beschlossen, das Vereinsvermögen der umgeformten Bezirksinteressen-Gruppe zu belassen. 5. Als Vorsitzender der Bezirksinteressen-Gruppe wurde Förster Callies, Rinkau, als Stellvertreter Hegemeister Biedl

Hosted by Google

Jaschnitz, zum Schriftführer und Schatzmeister Förster Schoewe, Bromberg, Fröhner Straße 8, gewählt. Callies, Vorsitzender.

Köln. Die Versammlung am 9. Januar zu Köln nahm mit Spannung den Bericht ihres zur Delegiertenversammlung nach Berlin entsandten Delegierten Förster Grunow, Dattenfeld, und des mitentsandten Mitgliedes Förster Liebelt, Meckenheim, entgegen. Beide Kollegen brachten in ihrem Vortrag das Wesentliche der Berliner Tagung zum Ausdruck, wobei sie nicht verhehlten, daß ihnen manches bei den Verhandlungen, insbesondere die Verteilung der Referate, durchaus nicht gefallen habe. Das sei auch ein Grund mit, weshalb fertige Arbeit eigentlich nicht geleistet worden sei, das falle nun den gewählten Ausschüssen zu. Deren Aufgabe, speziell der Ausschüsse III, V und VI, werde es sein, schnelle Arbeit zu machen, bevor es zu spät sei. Die Bezirksgruppe nahm mit Befriedigung von dem Vorgetragenen Kenntnis, besonders auch von der Wahl und Zusammensetzung des jetzigen Vorstandes. Gegen die Anregung, Material über Zubilligung von mehr Dienstländereien von den Mitgliedern zu sammeln und nach bestimmten Stellen abzuführen, glaubt die Gruppe schärfsten Protest einlegen zu müssen. Sie warnt die Kollegen eindringlichst vor einer Verbindung der Land- und Besoldungsfrage. Eine solche Maßnahme würde unfehlbar den Försterstand für immer ins alte Fahrwasser zurückwerfen. Die Landfrage ist jetzt lediglich eine Verwaltungssache; also Hände davon im Parlament! Der Auffassung des Hauptvorstandes, daß die Delegierten-Versammlungen künftighin nur Beschlußversammlungen sein sollen, kann sich die Bezirksgruppe nicht anschließen, und sie behält sich Stellungnahme hierzu vor. Zu den Ausschüssen II, III, IV, V, VI, VIII und IX wurden Gegenausschüsse gebildet und es sollen die Ausschüsse zu III, IV, V und VI sofort in Tätigkeit treten, um ihr Material den betreffenden Ausschüssen des Hauptvereins spätestens bis 1. Februar d. Js. übermitteln zu können. Einem Antrage, den Beamtenausschuß zu beauftragen, mit der Kölner Regierung sofort in Verbindung zu treten, betreffend Zahlung der Dienstaufwandsentschädigungen, wurde einstimmig stattgegeben. Der Bezirksgruppen-Beitrag wurde auf 5 Mk. erhöht. Nach Erledigung der Vorstandswahl und kleineren Vereinssachen schloß der Vorsitzende Hegemeister Erdmann, Bensberg, mit dem Ausdruck des Dankes für die rege Beteiligung die Versammlung.

J. A.: Grunow, Schriftführer.

Ortsgruppen:

Schönlanke a. d. Ostbahn (Regbz. Frankfurt a. O.) Am 3. Januar, nachmittags 2 Uhr, fand im Miethe'schen Gasthaus in Schönlanke eine Versammlung der Kollegen aus den Oberförstereien Schönlanke, Behle und Rohrwiese zwecks Gründung einer Ortsgruppe mit dem Sitz in Schönlanke statt. Die zur Tagesordnung gesetzten Punkte wurden wie folgt erledigt: 1. Wahl des Vorstandes. Als Vorsitzender wurde Förster Studt, als stellvertretender Vorsitzender Hegemeister Hildebrandt, als Schrift- und zugleich Kassenführer Forstsekretär Fischer, als dessen Stellvertreter Forstsekretär Richter gewählt. 2. Die Ortsgruppe schließt sich der neu gegründeten Bezirksgruppe Schneidemühl an. 3. Die Aufnahme in den „Verein Preußischer Staatsförster" beantragten 7 Kollegen. 4. Als Beitrag für die Ortsgruppe wurde beschlossen 5 ℳ zu erheben und wurden gleichzeitig mit diesem Betrag auch die Bezirksgruppenbeiträge bezw. die Beiträge für den Hauptverein eingezogen. 5. Als Vereinshaus wurde Miethe's Gasthaus gewählt. 6. Zu Punkt „Verschiedenes" hielt Kollege von Kurnatowski einen Vortrag über die Delegiertenversammlung am 27. und 28. November. Der Vorsitzende: Studt.

Bromberg. In der zum 31. Dezember nach Bromberg einberufenen Versammlung wurde folgendes beschlossen: 1. Da durch das Verlassen des Abtretungsgebietes die Mitgliederzahl sich bedeutend verringern wird, wird aus Zweckmäßigkeitsgründen die Ortsgruppe Bromberg aufgelöst. Die Mitglieder treten geschlossen der am 2. Januar 1920 zu bildenden Bezirksinteressen-Gruppe bei. 2. Das Vereinsvermögen fällt dieser Interessengruppe zu. 3. In einem Vortrage über die jeweilige Lage der Forstbeamten in den Abtretungsgebieten führte Kollege Callies aus, daß sich unsere Lage immer mehr zu klären beginne und daß gar kein Grund vorliege, sich mit unnötigen Sorgen zu quälen. Unkontrollierbaren Zeitungsnachrichten und aufgebauschten, meistens unwahren Gerüchten solle man keinen Glauben schenken, denn für uns seien nur allein die Abmachungen maßgebend, die in dem noch abzuschließenden Beamten-Abkommen festgelegt werden. Daß in diesem Abkommen alles geschehen wird, unser Los zu erleichtern, dessen können wir sicher sein. In dem heute vom Ministerium an die Interessengemeinschaft eingegangenen Erlasse sei ausdrücklich darauf hingewiesen, daß nach Abschluß des Vertrages alle beteiligten Regierungen für dessen Innehaltung verantwortlich sind. Unsere Pflicht aber sei es, die nötige Ruhe zu bewahren und vor allem treu und fest zusammenzuhalten.

Der Vorstand.

Uslar-Solling (Regbz. Hildesheim). Zu der Versammlung am 9. Januar waren 17 Mitglieder erschienen. Es wurden zu Anfang die Beschlüsse der Bezirksgruppenversammlung in Seesen verlesen. Kollege Höfer will zur Gründung eines Schülerheims weitere Erkundigungen einziehen und an dieser Aufgabe auch fernerhin arbeiten. Dann wurde beschlossen, daß beim Nichterscheinen eines Mitgliedes zu den Versammlungen von diesem bei Nichtentschuldigung eine Strafe von 3 ℳ erhoben werden soll. Auch wurde der Antrag eingebracht, daß der Vorsitzende bei der Bezirksgruppe den Antrag stellen solle, daß diese für die Auszahlung der am 1. September 1919 bewilligten Erhöhung der Kinderzulagen bei der Regierung vorstellig werden möchte.

Der Vorstand: Fey.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Sammlungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm.

Veröffentlicht unter der Verantwortung des Hauptgeschäftsführer Pusch, Eberswalde.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung am 18. Januar 1920 in den Verein aufgenommen:

5827. Krött, Josef, Förster, Schönbrunn, Post Denkendorf, Bayern Mittelfranken. XIV.

5828. Burger, Hans, Förster, Wesemühlshof, Post Schöllkrippen, Unterfranken. XIV.

5829. Hermann, Anton, Freiherrl. Forstwart, Mittelbiberach, Post Biberach a. Riß, Württemberg. XIV.

5830. Weiß, Paul, Freiherrl. Forstwart, Aulendorf, Post Hayingen, Württemberg. XIV.

5831. Dreßer, Wilhelm, Förster, Forsthaus Wippach, Post Rehra a. S. XVI.

Hosted by Google

5882. Walden, Dominik, Forstsekretär, Oberförsterei Schyglowitz, Kreis Rybnik. VI.
5883. Scherer, K., Förster, Dünzelbach, Post Egling, Oberbayern XIV.
5884. Diesner, Johann, Hilfsförster, Hummel, Post Gläsersdorf, Kreis Lüben. VIII
5885. Latus, Anton, Förster, Jetzsch, Post Drahnsdorf, Kreis Luckau. IX
5886. Koch, Hermann, Löwen in Schlesien. VII.
5887. May, Revierförster, Nesigode, Post Radziunz, Kreis Militsch. VII.
5888. Asche, Artur, Privatforstmann, Faulsoppe, Post Vorderheide, Kreis Lüben. VIII.
5889. Klang, Ernst, Revierjäger, Sierhagen, Post Neustadt, Holstein. IV.
5890. Puchert, Oskar, Revierförster, Sickendorf, Post Lauterbach, Hessen XIII.
5891. Holzheimer, Hermann, Städt. Förster, Birkau, Post Neukirch-Höhe, Kreis Elbing i. Westpr. I.
5892. Cords, Bernhard, Förster, Petershagen, Post Kröpelin, Mecklenburg-Schwerin. III.
5893. Gosch, Justus, Holzvogt Bandorf, Post Neustadt in Holstein. IV.
5894. Schaege, Johannes, Hilfsjäger, Giersdorf im Riesengebirge, Hirschberg. VII.
5895. Lück Wilhelm, Förster, Forsthaus Jägersruh, Post Sarnow, Pommern. II.
5896. Tech, Paul, Forstaufseher, Rogzow bei Köslin. II.
5897. Gruhn, Walter, Förster, Sehmen bei Schoenbruch in Ostpreußen. I.
5898. Fürstl. zu Solms'sche Hauptverwaltung, Klutschdorf, Kreis Bunzlau. VIII.
5899. Horn, August, Förster, Pfalsdorf, Post Maldeuten in Ostpreußen I.
5900. Graf von Reventlow, Heinr. Gutsbesitzer, Wittenburg, Post Selent, Holstein IV.
5901. Neeb, Heinrich, Forstgehilfe, Zahmen, Kreis Lauterbach, Hessen. XIII.
5902. Bartsch, Ernst, Revierförster, Speck, Kreis Naugard in Pommern. II.
5903. Witte, Georg, Förster, Julienwalde, Post Hohenlandin. IX.
5904. Schubert, August, Kunzendorf, Kreis Sorau, N.-L. IX.
5905. Arlt, Johannes, Forstsekretär, Ostrometzko, Kreis Culm, Westpreußen. I.
5906. Holthausen, Johannes, Förster, Kamerickshof. Post Brüggen, Rheinland. V.
5907. Zimmermann, Bruno, Förster, Maldeuten, Kreis Mohrungen. I.
5908. Meierjürgen, Gustav, Förster, Schede bei Wetter (Ruhr). V.
5909. Adam, August, Förster, Nöja, Kreis Bitterfeld. XVI.
5910. Graf von Bismarck-Osten, Rittergutsbesitzer, Schloß Plathe, Pommern. II.
5911. Schöneich, Paul, Gutsförster, Graban, Post Sülfeld, Holstein. IV.
5912. Miebes, Gerhard, Oberförster, Eichenhorst i. Posen. IX/a.
5913. Salewski, Robert, Förster, Gallinden, Post Sonnenborn, Kreis Mohrungen i. Ostpr. I.
5914. Graf von Dönhoff, Stanislaus, Skandau, Kreis Gerdauen, Ostpreußen. I.
5915. Boddin, Otto, Förster, Forsthaus Trappusten, Post Bad Driburg, Kreis Höxter XI.
5916. Graf von Brühl-Renard, Majoratsbesitzer, Schloß Gr.-Strehlitz, Oberschlesien. VI.
5917. Gnerlich, Otto, Oberförster, Gr. Strehlitz i. Oberschlesien, Schloßstr. 1. VI.
5918. Pollack, Alex, Förster. Schewkowitz, Post Gr.-Strehlitz in Oberschlesien. VI.
5919. Zylka, Leopold, Förster, Gr.-Strehlitz i. Oberschlesien. VI.
5920. Szczesny Fritz, Unterförster, Himmelwitz, Post Gr.-Strehlitz in Oberschlesien. VI.
5921. Nietsch, Alfred, Unterförster, Olschowa, Post Gr.-Strehlitz in Oberschlesien. VI.
5922. Nawrath, Karl, Hilfsjäger, Poremba, Post Leschnitz in Oberschlesien. VI.
5923 Szczepura, Oskar, Hilfsjäger, Kalinow, Post Kalinowitz, i. Oberschlesien. VI.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Möhrke, Hermann, Gräfl. Förster, Groß-Simnau b. Wodigehnen, Ostpreußen.
Haas, Joh., Waldaufseher, Thumsenreuth, Post Reuth b. Erbendorf, Oberpfalz
Hermsdörfer, Albert, Förster, Hardenberg, Post Nörten, Kreis Northeim, Hannover.
Janik, Anton Förster, Unterbreitenau b. Bischofsmais, N.-Bayern.
Henning, Siegfried, Forstschüler, Wolmirstedt bei Magdeburg.
Hannecke, Forstvolontär, Tschundorf, Kreis Sagan.
Fiffel, Franz, Forstaufseher Beckendorf, Kreis Oschersleben.
Witthuhn, Franz, Forstsekretär, Reitzenstein, Post Blockwinkel, Kreis Landsberg.
Schedalke, Heinrich, Forstgehilfe, Peest, Kreis Schlawe, Pomm.
Dieckmann, Heinrich, Forstkandidat, Neindorf b. Oschersleben, Provinz-Sachsen.
Jappin, August, Oberförster, Falkenstein i. Vogtland.
Buscher, Matthäus, Glasmachermeister, Weißwasser, Bez. Liegnitz.
Viereck, Heinrich, Forstgehilfe, Eberberg, Kreis Wolfhagen, Bez. Cassel.
Huchzermeier, Karl, Hilfsförster, Großenhagen bei Jacobsdorf, Kreis Naugard.
Holtz, Bernhard, Privatförster, Darfeld i. Westfalen, Kreis Coesfeld.
Albrecht, Gustav, Förster, Fh. Mednicken b. Wargen, Kreis Fischhausen, Ostpreußen.
Leischner, Albert, Forstschüler, Neuhaldensleben, Bez. Magdeburg
Hagen, Andr., Revierförster, Hohenburg b. Lenggries, Oberbayern
Höpfner, Rich., Gräfl. Oberförster, Kölmchen b. Liebenzig, Kreis Freystadt, Niederschlesien
Büttner, Karl, Rentmeister, Falkenstein i. Vogtland.
Krause, Paul, Hilfsförster, Fh. Antonshöhe bei Unruhstadt, Niederschlesien.
Neuber, Gustav, Förster, Borchertsdorf bei Lauck, Ostpreußen.
Werner, Karl, Forstgehilfe, Ammelshain bei Naunhof.
Winkler, Hans, Forstsekretär, Falkenstein i. Vogtland.
Neugebauer, Johannes, Hilfsjäger, Petersdorf i. Riesengebirge, Kreis Hirschberg.
Waurick, Michael, Revierförster, Schmiedswalde i. Sachsen.
Fischer, Robert, Kaufmann, Tzschelln b. Borberg, Oberlausitz.
Daecke, Max, Förster, Strauptz, Kreis Lübben.
Hettmann, Alfred, Hilfsförster, Fh. Kl.-Strenz bei Giumbowitz, Kreis Wohlau.
Spies, Ludwig, Förster, Girkhausen bei Berleburg, Kreis Wittgenstein.
Schmidt, Otto, Forstsekretär, Saabor, Kreis Grünberg i. Schl.
Neubauer, Max, Revierforster, Inming a. Ammersee, Oberbayern.
Seeliger, Max, Revierförster, Sayne bei Trachenberg, Kreis Militsch.
Arndt, Hermann, Hilfsjäger, Baberhäuser bei Giersdorf, Kreis Hirschberg.
Mahnke, Albert, Oberförster, Neindorf bei Oschersleben-Bode.
Frombold, Josef, Forstgehilfe, Inming a Ammersee, Oberbayern.
Höhne, Albert, Städt. Forstgehilfe, Eichgraben bei Zittau i. S.
Drescher, Kurt, Forstaufseher, Schönfließ bei Berlin

*

Sitzung des weiteren Vorstandes am 25. und 26. Februar zu Berlin.

Am Donnerstag, dem 26. Februar, findet voraussichtlich in Berlin die Sitzung des weiteren Vorstandes statt; am Nachmittage des 25. Februar sollen die Ausschüsse tragen. In den Försterausschuß haben für dieses Jahr die Bezirksgruppen mit gerader Nummer (II, IV, VI u. s. f) ihre Vertreter zu entsenden.

Die Herren Bezirksgruppenvorsitzenden werden ebenfalls eingeladen und hiermit gebeten, recht bald Anträge für Beratungsgegenstände an die Geschäftsstelle gelangen zu lassen.

Die Tagesordnung wird bekanntgegeben.

Die Geschäftsstelle.

*

Bestimmungen über die Annahme und Ausbildung von Lehrlingen für den Privatforstdienst.

Die vom Verein anerkannten Lehrherren sind zur Beachtung nachstehender Bestimmungen verpflichtet.

1. Die Lehrzeit dauert 3 Jahre; wird der Lehrling auf der Forstlehrlingsschule Templin angenommen, 2 Jahre.

2. Der Eintritt in die Lehre darf bei Forstbeamtensöhnen nicht vor vollendetem 15., bei anderen Bewerbern nicht vor vollendetem 16. Lebensjahre stattfinden und muß spätestens am 1. Oktober des Kalenderjahres erfolgen, in dem der Lehrling 18 Jahre alt geworden ist.

3. Bei der Bewerbung sind vorzulegen:
   a. das Geburtszeugnis,
   b. ein Gesundheitsattest, ausgestellt vom Kreisarzt,
   c. Schul- und Fortbildungszeugnisse,
   d. ein selbstverfaßter und geschriebener Lebenslauf.

Auf den Nachweis einer guten Elementarschulbildung ist besonders Gewicht zu legen. Sie ist gegeben, wenn der Bewerber befriedigende Zeugnisse über den Besuch der Untertertia eines deutschen Gymnasiums, Realgymnasiums oder der entsprechenden Klasse einer deutschen Oberrealschule, Realschule oder Bürgerschule beibringen

Hosted by Google

kann; andernfalls hat er sich beim Bezirksgruppenvorsitzenden oder bei einem von diesem beauftragten Oberförster des Bezirks einer Aufnahmeprüfung zu unterziehen, die im Rahmen der geforderten Schulbildung abzuhalten ist. Ist das Ergebnis der Prüfung kein befriedigendes, so ist der Bewerber abzuweisen. Eine Wiederholung der Prüfung ist frühestens nach 6 Monaten zulässig.

4. Die Anmeldepapiere sind dem Bezirksgruppenvorsitzenden zur Kenntnisnahme und Eintragung des Lehrlings in die Liste vor Beginn der Lehrzeit zuzusenden.

5. Jeder Lehrherr hat seinen Lehrling nach beendeter Lehrzeit, wenn er nicht in eine Forstlehrlingsschule des Vereins aufgenommen worden ist, zur Forstgehilfenprüfung anzumelden.

6. Die Ausbildung des Lehrlings hat unter Anlehnung an den vom Verein aufgestellten Lehrplan für Forstlehrlinge zu erfolgen.

7. Verläßt ein Lehrling seine Stelle vor beendigter Lehrzeit, so hat der Lehrherr unter Angabe des Grundes das dem Bezirksgruppenvorsitzenden mitzuteilen.

8. Eine Verpflichtung für die spätere Aufnahme in die Forstlehrlingsschule Templin ist mit der Annahme des Lehrlings nicht verbunden.

Geschäftsstelle des Vereins
für Privatforstbeamte Deutschlands.

Forstschulbesuch Kriegsbeschädigter.

Nachdem in Neuhaldensleben die Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen in Gemeinschaft mit unserem Verein eine Forstlehranstalt für ältere Forstbeamte errichtet hat, werden Kriegsbeschadigte an der Forstlehrlingsschule Templin nicht mehr aufgenommen.

Auskunft über Aufnahmebedingungen, Kosten des Schulbesuchs usw. erteilt die „Forstlehranstalt für Privatforstbeamte" zu Neuhaldensleben, Bezirk Magdeburg.

Geschäftsstelle des Vereins
für Privatforstbeamte Deutschlands.

Zu den Gehaltsvereinbarungen.

Wie unsere Mitglieder aus den Veröffentlichungen in den letzten Nummern ersehen haben, sind zwischen Waldbesitzerverbänden und Bezirksgruppen unseres Vereins bereits eine Anzahl bindender Gehaltsvereinbarungen abgeschlossen worden; einige weitere folgen. In den übrigen Bezirksgruppen sind die Verhandlungen noch im Gange.

Man versucht, dieses Verdienst nicht lediglich dem Wirken unseres Vereins zuzuschreiben und stellt die Sache so dar, als ob auch andere Organisationen gewerkschaftlicher Art an dem Erfolg beteiligt seien. Das ist keineswegs der Fall. Mit Ausnahme des Bayerischen Waldbesitzerverbandes, der im vorigen Sommer mit dem Bayerischen Grundbesitzerverband zusammen einen Tarif für alle Güterbeamten, einschließlich der Forst- und Jagdbeamten mit dem Reichsverband der Güterbeamten abgeschlossen hatte, der aber inzwischen durch einen weit besseren mit unserem Verein abgeschlossenen Tarif überholt ist, hat kein Waldbesitzerverband mit einer anderen Organisation über Gehaltsvereinbarungen verhandelt. Die Waldbesitzerverbände Deutschlands erkennen unseren „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands als gegebene Standesvertretung zum Abschluß bindender Gehaltsvereinbarungen an.

Die Geschäftsstelle des Vereins für
Privatforstbeamte Deutschlands.

Vereinbarung
zwischen dem Verband Ostpreußischer Waldbesitzer und dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands Bezirksgruppe für Ost- und Westpreußen (I).

§ 1.

Die Forstbeamten werden in folgende Klassen eingereiht:

I. Waldwärter, Beamte ohne Fachausbildung.
IIa. Forstaufseher, unverheiratet, Beamte mit Lehrzeugnis und Forstschulexamen oder Hilfsförsterprüfung.
IIb. Forstaufseher, verheiratet, wie IIa.
III. Förster, Beamte mit Lehrzeugnis, Forstschulexamen, Hilfsförster- und Försterprüfung. Beamte ohne diese Vorbildung, welche mindestens zehn Jahre ein Revier selbständig als Förster bewirtschaftet haben, sind als Förster im Sinne dieser Vereinbarung anzusehen. Reviergröße mindestens 200 ha.
IV. Revierförster und Forstverwalter, Beamte mit Vorbildung wie zu III. Voraussetzung ist, daß diesen Beamten mindestens ein Förster bzw. Forstaufseher oder zwei Waldwärter unterstellt sind. Mindestreviergröße 750 ha.
V. Oberförster, Beamte mit akademischer Bildung und 1. forstlicher Prüfung, danach zweijährige praktische Tätigkeit und Ablegung der forstlichen Staatsprüfung in einem deutschen Bundesstaat oder Forstverwaltungsexamen beim deutschen Forstverein.

Beamte, die bereits zehn Jahre in derselben Verwaltung als Oberförster angestellt sind, sind als Oberförster im Sinne dieser Vereinbarung anzusehen.

§ 2.

Das Gesamteinkommen für:

I = 3000 ℳ.
IIa = 3000 bis 3600 ℳ } steigend von 2 zu 2 Jahren
IIb = 3600 bis 4200 „ } um 200 ℳ.
III = 4500 bis 5500 „ steigend von 2 zu 2 Jahren um 200 ℳ.
IV = 5500 bis 7000 „
V = 10 000 bis 12 000 ℳ, steigend in zwei Dienstaltersstufen von 5 zu 5 Jahren

§ 3.

Die Forstbeamten erhalten Dienstwohnung mit etwa ein Morgen großem Garten und die für diese Wohnung ausreichende Feuerung in Holz, Torf und Kohle.

a) für die Dienstwohnung:
der Klasse I und II = 150 ℳ
„ „ III = 250 „
„ „ IV = 300 „
„ „ V = 500 „

b) für die Feuerung mit Anfuhr:
der Klasse I und II = 300 ℳ
„ „ III = 400 „
„ „ IV = 500 „
„ „ V = 600 „

§ 4.

Die Forstbeamten erhalten an Deputat:

a) Waldwärter: 40 Zentner Getreide, darunter 2 Zentner Rundgetreide,
Forstaufseher mit eigenem Haushalt: 45 Zentner Getreide, darunter 3 Zentner Rundgetreide.

Hosted by Google

Förster: 50 Zentner Getreide, darunter 4 Zentner Rundgetreide,
Revierförster und Forstverwalter: 50 Zentner Getreide, darunter 5 Zentner Rundgetreide.
Oberförster: 60 Zentner Getreide, darunter 6 Zentner Rundgetreide;

b) freie Weide, Futter und Streu, letzteres in fertigem Zustande frei Stall, sowie Stall für 2 Kühe und einen Zuwachs und Hühner- und Schweinestall.

c) 100 Zentner Kartoffeln frei ins Haus oder zwei Morgen fertig gedüngtes und zugerichtetes Kartoffelland ohne Saat.

Das Deputat ist auf das Gesamteinkommen mit folgenden Sätzen anzurechnen: Roggen, Gerste, Hafer und Gemenge mit je 15 ℳ je Zentner, Weizen 16 ℳ, Erbsen und Bohnen mit 40 ℳ je Zentner, Kartoffeln 6,50 ℳ je Zentner. Freie Kuhhaltung 500 ℳ, Zuwachshaltung 250 ℳ.

Etwa anstatt des Deputats oder eines Teiles desselben gewährtes Dienstland, gedüngt, geackert und zur Einsaat fertiggemacht (ohne Saat) mit freien Fuhren wird mit 180 ℳ der Morgen berechnet. Unbestelltes Land je nach Güte mit 8 bis 15 ℳ, Wiesen werden je nach Güte angerechnet.

Deputate, die nicht in natura geliefert werden, das sind zum Beispiel Roggen, Weizen, Gerste, werden zu den jeweiligen Höchstpreisen vergütet.

Alle der Zwangswirtschaft nicht unterworfenen Getreidearten werden nach den Königsberger Durchschnittsnotierungen abzüglich der Unkosten bis zum Notierungsorte vergütet.

§ 5.

Unverheirateten Beamten gewährte freie Station (Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Beköstigung) wird für den Tag mit 5 ℳ auf das Gesamteinkommen in Anrechnung gebracht.

§ 6.

Von den Waldbesitzern wird erwartet, daß sie den Forstbeamten Wild für ihre Küche zu ermäßigten Preisen überlassen.

§ 7.

Forstbeamten, welche kein Fuhrwerk halten können, muß so oft sie ein Fuhrwerk brauchen, bis zweimal im Monat ein Fuhrwerk frei gewährt werden.

§ 8.

Einkommen, welche die Sätze dieses Vertrages überschreiten, dürfen nicht gekürzt werden; nichtfachliche Tätigkeit ist nach freier Vereinbarung zu vergüten. Kriegsrenten dürfen auf die Bezüge dieser Vereinbarung nicht angerechnet werden.

Holzanweisegelder und Tantiemen dürfen nicht gezahlt werden.

§ 9.

Diese Vereinbarung wird rückwirkend vom 1. Oktober 1919 auf ein Jahr abgeschlossen und läuft weiter, wenn sie nicht ein Vierteljahr vor Ablauf von dem einen oder anderen Verbande gekündigt wird. Durch diese Vereinbarung werden die Mitglieder beider den Vertrag schließenden Verbände gebunden.

Beide Verbände vereinbaren, diesen Vertrag Nichtmitgliedern zur Berücksichtigung zu empfehlen.

§ 10.

Für das Vertragsgebiet wird als Aufsichts- und Beschwerdeinstanz ein Ausschuß gebildet, der aus zwei Forstbeamtenmitgliedern des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands Bezirksgruppe Ost- und Westpreußen (I), und zwei Waldbesitzermitgliedern des Verbandes Ostpreußischer Waldbesitzer besteht. Dieser Ausschuß wählt einen Obmann.

Anerkannt Königsberg Pr., 10. Dezember 1919.

Seitens des Ostpreußischen Waldbesitzerverbandes:

Graf Dönhoff-Skandau.
Graf Eulenburg-Prassen.
Graf Bülow von Dennewitz-Grünhoff.
Graf Dohna-Waldburg.
Oberförster Vollstedt-Quittainen.

Seitens des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlande, Bezirksgruppe Ost- und Westpreußen (I):

Piper. Nehrke. Pallasch.

Ortsgruppe Wittgenstein.

Versammlung am 11. Oktober 1919. Der Vorstand der Ortsgruppe versammelte sich um 2 Uhr nachmittags im Wittgensteiner-Hof in Erndtebrück, um die Satzungen für die Ortsgruppe durchzuberaten und aufzustellen. An demselben Tage, nachmittags 3½ Uhr, schloß sich die Vierteljahrsversammlung der Vorstandssitzung an. Der 1. Vorsitzende, Oberforstrat Rühm, eröffnete die Versammlung und begrüßte die zahlreich erschienenen Mitglieder. Punkt 1 der Tagesordnung, Festlegung der Satzungen, erledigte sich durch Genehmigung der aufgestellten Satzungen durch die Versammlung. Zu Punkt 2 der Tagesordnung Verschiedenes, stellt Oberförster Paletta folgenden Antrag: Durch eine Eingabe seitens des Vereins ist an die Regierung heranzutreten, damit das den Staatsforstbeamten zuerkannte erweiterte Waffengebrauchsrecht auch auf die Privatforstbeamten, die auf das Forstdiebstahlsgesetz vereidigt sind, ausgedehnt wird. Diesem Antrag wird lebhaft zugestimmt und beschlossen, eine dementsprechende Eingabe umgehend an die Bezirksgruppe weiterzugeben. Förster Wied berichtet noch über die Kassenverhältnisse und gibt bekannt, daß die beiden Fürsten in hochherziger Weise je 200 ℳ der Ortsgruppe überwiesen haben. Die Versammlung beschließt, die beiden Vertreter der Fürstlichen Verwaltungen zu bitten, den hohen Herren den Dank der Ortsgruppe zu übermitteln. Nach einem „Horrido" auf unser Vaterland und die beiden Fürsten schließt der Vorsitzende den geschäftlichen Teil der Versammlung.

Hartung, Schriftführer

Verein preußischer Kommunal-Forstbeamten.

Nachstehend veröffentlichen wir die Fortsetzung des Verzeichnisses der aufgenommenen Mitglieder.

616. **Wünschmann**, Förster, Lippspringe. Wf.
617. **Großgebauer**, Förster, Fh. Riskdorf, Kr. Salzwedel. S.
618. **Kirschner**, Hegemeister, Fh. Krampe b. Sawade. SL.
619. **Klotz**, Förster, Wiesenbrück i. Westf. Wf.
620. **Heinen**, Förster, Rodenbach b. Niederbieber-Segendorf b. Neuwied.*)
621. **Nitzke**, Förster, Fh. Chausseehaus b. Rathenow. B.
627. **Wagner**, Forster, Landeck, Schles. SB.
628. **Freiling**, Forstverwalter, Leobschütz. SB.
629. **Deutschlaender**, Forstaufseher, Canth, Kr. Neumarkt. SB
630. **Rothe**, Förster, Lamboi bei Hanau. C.
631. **Hampel I**, Förster, Herges-Vogtei. C.
632. **Kahl**, Förster, Zwesten b. Barken. C.
633. **Graf Beißel von Gymnich**, Oberförster, Schmalkalden. C
634. **Matt**, Förster, Neuschlund b. Schmalkalden. C.
635. **Pfeiffer**, Förster, Kl. Inschmalkalden. C.
636. **Pfetzing**, Förster, Kl. Inschmalkalden. C.
637. **Lomp**, Förster, Brotterode, Kr. Schmalkalden. C.

*) Die mit einem Stern bezeichneten Mitglieder sind bis jetzt eines Bezirksgruppe nicht angeschlossen.

Hosted by Google

638. Haupel II, Förster, Brotterode, Kr. Schmalkalden. C.
639. Neuwinger, Oberförster, Wittlich.*)
640. Heinrich, Oberförster, Hagendorf. SL.
642. Scholz, Förster, Wendemark b. Neuruppin. B.
643. Jandt, Forster, Tornow, b. Gühl a. Glienicke. B.
644. Czekalla, Forster, Conradau. SB.
645. Busse, Forster, Bf. Jonthal (Mark). B.
646. Saalmdl, Forstaufseher, Freilingen b. Mettendorf, Bez. Trier.*)
647. Trutken, Waldwärter, Suttrohs b. Warstein, Westf. Wf.
648. Orth, Förster, Mannebach b. Saarburg.*)
649. Demerow, Forstmeister, Halle. S.
650. Michl, Forstgehilfe, Laufenselden. Wi.
651. Hoppe, Förster, Waldenburg Nm. B.
652. Meyer, Waldwärter, Soetemisch, b. Call*)
653. Koch, Forster, Merzhausen, Lz. Cassel. C.
654. Schulz, Forster, Ludenwalde b. Oberlässedorf. SL.
655. Haß, Waldwärter, Bublitz i. Pomm. P.
656. Chen, Forster, Sellrich b. Brunn, Bez. Trier.*)
657. Schalz, Forster, Wilshagen. C.
658. Keller, Förster, Woisdorf b. Idstein. Wi.
659. Dillmann, Forstgehilfe, Kroppach b. Hachenburg. Wi.
660. Bellersheim, Forstgehilfe, Hachenburg. Wi.
661. Gröhstugen, Waldwärter, Fh. Staufen b. Eppstein, Taunus. Wi.
662. Schneider II., Förster Kemel. Wi.
663. Fehler, Förster, Laufenselden. Wi.
664. Stoll I, Förster, Breithardt. Wi.
665. Stoll II, Förster, Steckenroth b. Holzhausen, Taunus Wi.
666. Kreusel, Förster, Hohenthal b. Michelbach, Nassau. Wi.
667. Seelbach, Forster, Holzhausen, Taunus. Wi.
668. Pfeifer, Förster, Niederlibbach b. Hahn, Taunus. Wi.
669. Michel, Fristgehilfe, Laufenselden Wi.
670. Wollscheidt, Hilfsförster, Chrang, Kr. Trier*)
671. Bohle, Waldwärter, Madfeld b. Brilon. Wf.
672. Hermann, Förster, Rentershausen, Westerwald. Wi.
673. Metternich, Waldwärter, Weidenhahn b. Freilingen. Wi.
674. Felbes, Waldwärter, Möllingen b. Wallmerod. Wi.
675. Scherer, Waldwärter, Salz, Westerwald. Wi.
676. Weimar, Waldwärter, Niederahr, Wi.
677. Kreuzer, Waldwärter, Berod b. Höchstenbach. Wi.
678. Hartmann, Forster, Oberscheid b. Rentershausen. Wi.
679. Lehmann, Förster, Hardegsen. H.
680. Dennerlein, Förster, Münden. H.
681. Kiehn, Förster, Lutterberger Höhe. H.
682. Zeidler, Forstassistent, Münden H.
683. Busse, Forster, Naumburg, Bz Cassel. C.
684. Färber, Waldwärter, Gemünden Wi.
685. Seitz, Förster, Wermelskirchen *)
686. Brockmann, Förster, Fh. Freudenburg-Ost b. Arnswalde, Nm. B.
687. Riskow, Förster, Fh Kleeblatt b. Berkenwerder. B.
688. Kleemann, Forstaufseher, Berlin-Tegel B.
689. Suhr, Förster, Barthensleth b. Buchsten, Kr Franzburg. P.
690. Schumacher, Förster, Fürstenhagen b. Berlin. B.
691. Küpper, Waldwärter, Hergarten b. Unterblatten, Kr Schleiden.*)
692. Materna, Waldwärter, Kolpachen b. Glenkendorf. O
693. Pohl, Hegemeister, Fh Hubertusbaude Cammin a. Wollin. P.
694. Oswald, Oberförster, Fh. Osenberg b. Schwenke b. Halver, Bz. Arnsberg. Wf.
695. Baron, Forstbetriebsbeamter, St. Vith, Kr. Malmedy.*)
696. Dallwitz, Revierförster, Goslar a. Harz. H.
697. Abraham, Förster, Schwerin a. W., Forsthaus II. WP.
698. Nietz, Förster, Beisl b. St. Goarshausen*)
699. Klinghammer, Waldwärter, Dollendorf a. Eifel.*)
700 Schlösser, Förster, Rheinsberg (Mark). B.
701. Fischbart, Förster, Lunow-Burg, Holzberg 7 b I. H.
702 Volkmann, Revierförster, Klitzow, Dt. Krone. WP.
703. Schenk, Hegemeister, Mittelfurth b. Dt. Krone. WP.
704. Wolff, Förster, Moritzhof b Dt Krone. WP.
705. Gleixner, Förster, Sagemühler Fichten b Dt. Krone. WP.
706 Muggenthaler, Förster, Dransfeld b. Göttingen. H.
707 Seidel, Forster, Huschberg i. Schl. SL.
708 Streit, Forstverwalter, Hainwald b. Neudorf, Schles. SL.
709 Clausnitzer, Oberförster, Reisicht b. Hannau, Schl. SL.
710 Feusch, Förster, Clausen b. Salmrohr, Bez. Trier.*)
711. Runge, Forstaufseher, Zanow, Kr. Schlawe. P.
712. Wichr, Revierförster, Waldhäuser-Ost b. Himmelwitz, O.-S. SB
713. Thiel, Forstgehilfe, Mittelhattert b. Hachenburg. Wi.
714 Seidel, Forster, Wallmerscheid b. Lorch a. Rhein. Wi.
715 Fuchs, Waldwärter, Niederzeugheim b. Limburg. Wi.
716. Thiels, Forstgehilfe, Kirberg b. Limburg. Wi.
717. Grunow, Forstverwalter, Barmen, Kohlenstr. 76.*)
718. Braam, Forstaufseher, Barmen, Hatzfeld 184.*)
719. Friebus, Forstaufseher, Barmen, Hohenzoll rustr. 2 A*)
720 Meisel, Waldwärter, Barmen, Ronsdorfer Str. 70 a*)
721. Glaser, Kirchenförster, Düben (Mulde). S.
722 Pabberg, Förster, Belecke b. Warstein, Westf. Wf.
723 Schoenrich, Forster, Warstein, Westf. Wf.
724. Herting, Forster, Ruthen. Wf.
725. Wagner, Forstaufseher, Heringen, Helme. S.
726. Damm, Förster, Belgern, Kr Torgau. S.
727. Dr. Zentgraf, Oberforster, Halle, Kurallee 1. S.
728. Pakulla, Forstsekretär, Halle, Seydlitzstr. 7. S.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstande oder der Einsender.

Vereinigung der vertriebenen reichsländischen Staatsförster und Forstanwärter.

Den Leidensgefährten zur Nachricht, daß vom Vorstande eine zweite Denkschrift den maßgebenden Stellen durch Vermittelung des Bundes übersandt wurde. Sie bewegt sich im wesentlichen in den Richtlinien der in Nr. 11 der Gemeinschaft veröffentlichten „Wünsche der vertriebenen reichsländischen mittleren Forstbeamten", ergänzt diese jedoch in einigen Punkten. Diese sind:

1. Gleichberechtigung mit den preußischen Förstern bei Besetzung freiwerdender Stellen in dem Sinne, daß der nach Jahr und Nummer des Forstversorgungsscheines älteste Bewerber die Stelle erhält,
2. sich unsere Bewerbung um Försterstellen m. R außer auf die Heimatsprovinz, für die in erster Linie Berücksichtigung erbeten wird, auch auf eine Nachbarprovinz erstrecken darf. Bei zwei ziemlich gleich alten Bewerbern soll der Heimatsberechtigte den Vorzug erhalten,
3. Regelung der Gehälter und Ruhegehaltsbezüge derjenigen Beamten, die bis zum Inkrafttreten der Gehaltsreform noch keine endgültige Anstellung gefunden haben oder auf Wartegeld oder in den Ruhestand gesetzt werden müssen, nach den neuen preußischen Sätzen, eventl. unter Gewährung einer dem Einnahmeausfalle aus ihrem früheren landwirtschaftlichen Betriebe entsprechenden Entschädigung.

Es wird versucht werden, die Denkschrift, die wegen Raummangels in der „Deutschen Forst-Zeitung" nicht erscheinen kann, an anderer Stelle zu veröffentlichen.

Der Vorstand hat Anlaß anzunehmen, daß es der preußischen Zentralforstverwaltung erwünscht ist, die Wünsche der reichsländischen Förster rc., welche Regierungsbezirke sie bei ihrer Wiederanstellung- bzw. Verwendung bevorzugen, bald kennen zu lernen. Bezügliche Wünsche sollten möglichst bald geäußert werden, wobei tunlichst vier bis fünf Bezirke in der Reihenfolge der Bevorzugung anzugeben sind. Die westlichen Provinzen scheinen für die Anstellungsaussichten auf vollwertigen Stellen die günstigeren zu sein, da in den östlichen und mittleren Provinzen mit einer großen Konkurrenz der Ostmärker und zahlreicher alter Anwärter zu rechnen ist.

Von mehreren Kollegen preußischer Staatsangehörigkeit ist Beschwerde geführt worden, daß es ihnen trotz aller Bemühungen nicht gelungen ist, bei einer preußischen Regierung Beschäftigung zu finden. Es ist ganz selbstverständlich, daß wenn solche Gesuche abgewiesen werden, die Betreffenden der Zentralforstverwaltung davon Kenntnis geben, welche, soweit es irgend möglich ist, zweifellos sofort Abhilfe schaffen wird.

Colbitz bei Magdeburg, den 20. Januar 1920.

Der Vorstand. I. A.: Hegemeister Francke.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Soeben erschien das erste Friedenslexikon **„Meyers Handlexikon"**, enthaltend auf etwa 700 Seiten 75000 Stichworte mit 1600 teils bunten, teils schwarzen Abbildungen.

Wir machen unsere Abonnenten auf das in dieser Nummer erschienene Inserat der **Buchhandlung Karl Block, Berlin SW 68**, Kochstr. 9, aufmerksam, welche die Anschaffung des Lexikons durch bequeme monatliche Teilzahlungen erleichtert.

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Preussischer Staatsförster, des Vereins „Waidheil", des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Preussischer Kommunal-Forstbeamten, des Vereins Mecklenburg-Schweriner Staatsförster, des Vereins staatlicher Förster Sachsen-Meiningens, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, des Schaumburg-Lippeschen Förstervereins, des Vereins Schwarzburg-Rudolstädter Forstschutzbeamten, des Vereins der mittleren Staatsforstbeamten des Freistaates Sachsen-Altenburg, des Vereins Fürstlich Hohenzollernscher Förster.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreis: Vierteljährlich 5 Mk. bei allen Postanstalten eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1920, erster Nachtrag, direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und das alte Oesterreich-Ungarn 6 Mk. 50 Pf., im Weltpostverein 7 Mk. 50 Pf. Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt bei den Postanstalten eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1920, erster Nachtrag, unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) 10 Mk. 90 Pf. oder direkt durch den Verlag für Deutschland und das alte Oesterreich-Ungarn 15 Mk., im Weltpostverein 16 Mk. Einzelne Nummern, auch ältere werden für 40 Pf. abgegeben. Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 6. Neudamm, den 8. Februar 1920. 35. Band.

Wie könnte dem Forstbeamten als Zeugen vor Gericht ein größerer Schutz gewährt werden?

Vor einiger Zeit übersandte uns unser alter Mitarbeiter Herr Hegemeister Riemenschneider in Lohra (Cassel) die nachstehende Veröffentlichung über die allgemein interessierende Frage, auf welche Art dem Forstbeamten vor Gericht ein größerer Schutz gegen Anmaßungen des Beklagten und oft auch gegen Angriffe von dessen Rechtsberatung geschaffen werden könnte.

Aus Erfahrung dürfte wohl den meisten Kollegen bekannt sein, in welch beleidigender Weise die Forstbeamten, wenn sie als Zeuge vor Gericht erscheinen, dort oft behandelt werden. Nicht selten kommt es vor, daß der Beamte als Zeuge einen schwierigeren Stand als der Angeklagte hat, namentlich dann, wenn der Angeklagte sich durch einen Rechtsanwalt verteidigen läßt. Der gegnerische Rechtsanwalt sucht mit Vorliebe die Verhandlung von der Hauptsache auf Nebensächlichkeiten zu leiten, den Beamten als rachsüchtigen Menschen hinzustellen, der die Anzeige aus Haß gegen den Angeklagten gemacht habe, oder als unzuverlässigen Beamten, dessen Aussage unglaubwürdig oder mit Vorsicht aufzunehmen sei usw., während der Angeklagte meist der reine Engel ist. Es ist mir in meinem 30jährigen Auftreten als Zeuge vor Gericht nur ein Richter in Erinnerung, der die Energie besaß, den Verteidiger wegen seiner Äußerungen zu tadeln, und ihm nicht gestattete, Fragen an den Zeugen zu stellen, sondern alle Fragen gingen durch den Mund des Vorsitzenden an den Zeugen. Vor allen übrigen Richtern — und die Zahl ist nicht klein — konnten die Angeklagten und auch die Rechtsanwälte den Beamten als Zeugen beleidigen, wie sie wollten. Es sind mir Fälle in Erinnerung, wo fast die ganze Verhandlung durch den Rechtsanwalt mit dem Zeugen geführt wurde und der vorsitzende Richter fast stumm im Sessel lehnte.

In einer Jagdsache vor dem Landgericht wurde ein Förster als Zeuge von dem Rechtsanwalt in beleidigender Weise als unzuverlässig und seine Aussage als unglaubwürdig hingestellt. Der Staatsanwalt nahm an der Verhandlung gänzlich interesselos teil und sagte kein Wort; er soll krank gewesen sein. Der Oberförster, der als Sachverständiger an der Verhandlung teilnahm, trifft später den Rechtsanwalt in einem Hotel und sagt ihm: Sie haben neulich ein Urteil über den Förster Y abgegeben, dem ich nicht zustimmen kann, da er einer meiner zuverlässigsten Beamten ist. Der Rechtsanwalt sagte darauf: „Dabei habe ich mir nichts gedacht, das ist mein Geschäft, Herr Forstmeister!" Das also soll das Geschäft des Rechtsanwalts sein, die Ehre des Zeugen in den Schmutz zu ziehen, ohne daß er sich etwas dabei denkt! Den Rechtsanwälten sowohl als auch den Angeklagten steht bei ihrer Verteidigung der Schutz des § 193 R.-St.-G.-B. zur Seite. Es ist aber zweifellos zu weit gegangen, wenn sie diesen Schutz dazu mißbrauchen, um den Beamten zu beleidigen und als Zeugen herabzuwürdigen. Vor einigen Tagen hatte ich eine Jagdsache vor dem Schöffengericht als Zeuge zu vertreten. Als ich meine ganz klaren und bestimmten Angaben gemacht hatte, erklärte der Angeklagte, daß das alles Lügen seien. Da der Richter diese Äußerung nicht zurückwies, so protestierte ich dagegen und habe mir Beleidigungsklage vorbehalten. Der Angeklagte wurde auf Grund meiner „bestimmten Aussage und seinen unbestimmten Ausflüchten", wie der Richter hervorhob, verurteilt. Die verehrliche Schriftleitung bitte ich, von ihrem juristischen Sachverständigen ein Urteil einholen zu wollen, auf welche Weise dem Forstbeamten als Zeuge vor Gericht ein größerer Schutz, insbesondere gegen beleidigende Angriffe seitens der Angeklagten und der gegnerischen Rechtsanwälte, gewährt werden könnte.

Da vorstehende Äußerungen eine Angelegenheit berühren, die gerade unter den jetzigen Zeitverhältnissen für alle Forstbeamte wichtig und von größtem Interesse ist, haben wir Herrn Hegemeister Simon in Labuhn, der, wie wir

Hosted by Google

wissen, auf diesem Gebiet eine große Erfahrung besitzt, gebeten, sich auf Grund seiner langjährigen Praxis dazu zu äußern. Er schreibt uns folgendes:

Es ist zu verstehen, wenn unter den Forstbeamten der Wunsch laut wird, auch bei ihren Vernehmungen vor Gericht einen ausgiebigen Schutz zu genießen. Gerade dieser Beamtenstand hat gegenwärtig mit sehr schwierigen Verhältnissen zu kämpfen, denn der Wald und dessen Erzeugnisse werden von einem großen Teile der Bevölkerung als ein Gemeingut betrachtet, von dem sich jeder eigenmächtig so viel aneignen darf, wie ihm gut dünkt. Diese Auffassung, die schon früher in einigen Bezirken in größerem oder geringerem Umfange bestand, hat sich „in der neuen Zeit" noch weit mehr verbreitet. Die ausgedehnten Waldverwüstungen, wie sie an verschiedenen Stellen angetroffen werden, und die kaum noch zu übertreffenden Wilddiebereien reden hier eine deutliche Sprache. Unter geordneten Verhältnissen wäre es — wenn auch mit Schwierigkeiten — wohl möglich gewesen, diese Erscheinungen, die zum Teil als eine Folge des Krieges mit seinen Nöten anzusehen sind, auf ein erträgliches Maß einzuschränken. Jetzt jedoch, da bei einem großen Teile der Bevölkerung die Grenzen für Recht und Unrecht fast völlig verwischt sind und der Sinn für Ordnung vernichtet ist, wird es für längere Zeit schier unmöglich werden, den Wald vor unberechtigten Übergriffen so zu schützen, wie dies zu dessen Erhaltung unbedingt nötig wäre.

Bei den geschilderten Zuständen ist es daher leicht erklärlich, daß sich der Haß der Frevler gegen die Personen richtet, deren Pflicht es ist, den unberechtigten Übergriffen entgegenzutreten und vor den Gerichten als Belastungszeugen mitzuwirken. Die Forstbeamten haben hier gegenwärtig einen weit schwereren Stand als früher, denn die Verwirrung der Rechts- und Ehrbegriffe wird die Beschuldigten dazu verführen, vor Gericht ein schrankenloses Benehmen an den Tag zu legen.

Was nun den § 193 des St.-G.-B. betrifft, der dem Angeklagten bzw. dessen Verteidiger zur Seite steht, so bleibt zu unterscheiden, ob die Äußerungen gegen die Zeugenbekundungen sich in den zulässigen Grenzen bewegen. Soweit diese überschritten werden und aus der Form der Äußerungen, sowie den Umständen hervorgeht, daß es den Beteiligten neben der Entkräftung der Aussage auch gleichzeitig darauf ankommt, den Beamten zu beleidigen, also sein Ehrgefühl zu verletzen, so ist dies strafbar. Unter keinen Umständen ist es straffrei, wenn von der beschuldigten Seite dem Beamten grundlos unterstellt wird, er habe die Anzeige aus Rache oder Haß gemacht. Sollte es vorgekommen sein, daß in einer Verhandlung vor Gericht in beleidigender Form von dem Rechtsanwalte in bezug auf den als Belastungszeugen auftretenden Förster gesagt wurde, dessen Aussage sei unzuverlässig und unglaubwürdig, so ist unverständlich, wie der ebenfalls anwesende Vorgesetzte des Försters dies ohne gebührende Sühne durchgehen ließ.

Gewiß ist „das Geschäft" des Verteidigers seinen Schützlingen beizustehen. In dieser Eigenschaft bleibt es ihm unbenommen, die belastenden Aussagen anzuzweifeln; dabei hat er aber die Formen zu beobachten, die auf das Empfinden des Zeugen die gebührende Rücksicht nehmen. In gewissem Sinne kann dieser sich nun aber selber schützen. Seine Aussagen müssen in erster Linie klar und sicher sein, dann darf er aber auch die Geistesgegenwart nicht verlieren und muß bei Zwischenfragen, die von der beschuldigten Seite erfolgen, die ruhige Sachlichkeit nicht vermissen lassen. Stellt diese z. B. die Bekundungen als zweifelhaft dar, so wird es leicht sein, dieser Unterstellung damit zu begegnen, wenn etwa in folgender Weise geantwortet wird: „Ich mache meine Aussage unter dem von mir geleisteten Eide und habe daher das Ergebnis meiner Ermittlungen und Wahrnehmungen nach bestem Wissen und Gewissen vorzutragen." Werden trotzdem weiter zweifelnde Einwände erhoben, so kann ruhig hinzugefügt werden, „es sei bereits gesagt worden, daß die Bekundungen nach bestem Wissen und Gewissen erfolgten; wenn diese von der Verteidigung angezweifelt würden, so bleibe ihr dies unbenommen, darauf käme es ja auch nicht an; die Hauptsache sei, welchen Eindruck diese Aussage am Nichtertische mache." Solche in Ruhe und Sachlichkeit gegebenen Erklärungen werden ihre Wirkungen nicht verfehlen und nutzen in jedem Falle mehr, als wenn der Beamte in Verwirrung gerät und damit das „Geschäft" des Rechtsanwalts fördert.

Auch hier ist die Selbsthilfe der beste Beistand. Es gilt hier also, wie überall, das bekannte Gesetz: Wird einem Angriff nicht entsprechend begegnet, so wird er alsbald wiederholt. Merkt indessen der Gegner, daß Angriffe auch ihm eine Niederlage eintragen können, dann unterläßt er diese von selber. Zum Beweise hierfür kann folgender Vorgang dienen. Bei einer Hauptverhandlung kam zur Sprache, daß der Forstbeamte eine Spur verfolgt hatte, auf der Baummoos verstreut lag. Hierauf machte der Verteidiger den Einwand, sein Schützling habe Heu auf dem Wege gefahren, in dem sich Moos befand, von diesem sei nun jedenfalls etwas auf den Weg gestreut und von dem Zeugen für Moos gehalten, das von den Bäumen gefallen sei. Darauf wurde ihm erwidert: Zeuge sei nicht nur Forstmann, sondern auch Landwirt, und könne daher Wiesen- und Baummoos sehr gut unterscheiden; zudem sei gänzlich ausgeschlossen, daß an dem Wiesenmoos Rindenschuppen haften. Der Rechtsanwalt bekam ein rotes Gesicht und verzichtete auf weitere Einwände.

Der Rechtsbeistand des Angeklagten wird in den meisten Fällen klug genug sein, sich in erlaubten Grenzen zu halten, was bei den Angeklagten nicht immer der Fall ist. Soweit aber die Äußerungen letzterer sich als Ungebühr vor Gericht erweisen, wird der Richter zweifellos auf Grund des § 179 des Gerichtsverfassungsgesetzes einschreiten. Enthalten die Äußerungen eine Beleidigung des Zeugen, so ist zu raten, in Ruhe und Sachlichkeit sogleich zu beantragen, diese wörtlich in die Verhandlung aufzunehmen. Nach § 185 ist das Gericht zu dieser Feststellung verpflichtet. Nachher wird eine Abschrift dieses Teiles der Verhandlung erbeten und entsprechender Strafantrag gestellt.

Bei Beachtung dieser Regeln ist der Zeuge in der Lage, sich in gewissem Umfange gegen Übergriffe von Angeklagten oder deren Verteidiger zu schützen. Auf den Erlaß besonderer gesetzlicher Vorschriften ist unter den zurzeit bestehenden Verhältnissen kaum zu rechnen. Am allerwenigsten dürfen die Forstbeamten solche erwarten. Die Forstwirtschaft hat es seinerzeit bei der Behandlung der Strafverfolgung über die Entwendung von aufgearbeiteten Holzvorräten empfinden müssen, daß die in ihr bestehenden eigenartigen Verhältnisse in der Gesetzgebung der neueren Zeit keine gebührende Berücksichtigung mehr fanden. Vielleicht gelingt es dem Reichsforstwirtschaftsrate im Laufe der Zeit, hier wieder einen günstigen Einfluß auszuüben. Bei dieser Gelegenheit sei noch ganz besonders der dringende Wunsch ausgesprochen, diese Körperschaft möge mit allen Mitteln anstreben, daß bei der geplanten Neubearbeitung des Straf-Gesetz-

Hosted by Google

Buches der § 117 in der gegenwärtig bestehenden Fassung erhalten bleibt.

Diese beiden Äußerungen forstlicher Praktiker zeweisen, welchen schwierigen Stand die Forstbeamten in ihrer Eigenschaft als Belastungszeugen oft vor den Gerichten haben. Daher dürften ihre Ratschläge jedem nützlich sein, der einmal in die unangenehme Lage gerät, sich vor Gericht der Übergriffe oder Beleidigungen von seiten der Angeklagten bzw deren Verteidiger erwehren zu müssen. Um aber unsern Lesern ein klares Bild der Rechtslage in dieser Sache zu vermitteln, haben wir die ganze Angelegenheit unserem juristischen Sachverständigen, Herrn Geheimen Justizrat Universitätsprofessor Dr. Dickel-Berlin unterbreitet, der sich in nachstehenden Ausführungen darüber äußert.

Die Anregung des Herrn Hegemeisters Riemenschneider ist mit Dank zu begrüßen. In den Jahren meiner richterlichen Tätigkeit bei den Schöffengerichten und der Strafkammer zu Berlin (1885 bis 1899) habe ich ähnliche Erfahrungen gemacht und war einige Male geradezu empört. Der Übelstand trifft aber nicht speziell die Forstbeamten als Zeugen vor dem Strafrichter, sondern ebenso jeden anderen Zeugen. Zu Ehren der Mehrheit unserer Rechtsanwälte muß gesagt werden, daß sie sich in Schranken halten. Es gibt aber auch Verteidiger, die nichts oder wenig nach der Ehre des Zeugen fragen, wenn sie nur dadurch die Lage des Angeklagten zu stärken hoffen. Die Verteidigung ist ihnen „Geschäft", wie der von Herrn Riemenschneider erwähnte Rechtsanwalt dem Oberförster gesagt hat. Der Zweck heiligt ihnen die Mittel. Geht der Verteidiger so weit, daß er strafbar beleidigt, so ist dem Zeugen, richtiger: der vorgesetzten Dienstbehörde, Strafantrag wegen Beleidigung zu empfehlen. Da hier offenbar ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht, so wird der Erste Staatsanwalt bei dem Landgericht die Strafklage erheben. Sollte er diese ablehnen und den Beleidigten auf die Privatklage verweisen, so würde die Anrufung des Oberstaatsanwalts bei dem Oberlandesgericht, eventuell des Justizministers zu empfehlen sein. Das öffentliche Interesse an gerichtlicher Bestrafung im Falle der Beleidigung eines der allgemeinen Bürgerpflicht entsprechenden Zeugen ist offenbar. Allerschlimmsten Falls bliebe dem Zeugen der Weg der Privatanklage bei dem Schöffengerichte, die ihm weniger günstig ist, weil er Kostenvorschüsse zu leisten hätte, zweckmäßigerweise einen Rechtsanwalt mit seiner Vertretung (vorläufig wiederum auf seine Kosten) bevollmächtigen würde und im Falle eines Freispruchs alle Kosten des Verfahrens tragen müßte.

Der Fall einer strafbaren Beleidigung aber wird selten sein. Dem Verteidiger steht grundsätzlich der Schutz des § 193 St.-G.-B. zur Seite, der Wahrnehmung berechtigter Interessen schützt und Wahrnehmung solcher Interessen steht hier im Sinne des § 193 in Frage. Strafbar wäre der Verteidiger nur, wenn eine Beleidigung aus der Form seiner Äußerung oder aus den Umständen zu entnehmen ist oder man dem Verteidiger nachweisen könnte, daß er wider besseres Wissen gehandelt hätte. Dies alles wird selten sein.

Der Fall, auf den es hier praktisch ankommt, ist der, daß keine strafbare Beleidigung vorliegt. In diesem Falle gibt es eine Hilfe durch den Vorsitzenden oder durch den Staatsanwalt. Der Vorsitzende wird in der Regel nicht krank sein. Man sollte meinen, daß er dann den Zeugen in Schutz nähme. Von mir selbst darf ich berichten, daß ich mir niemals einen Übergriff des Verteidigers habe gefallen lassen. Bisweilen fiel es mir auf, daß der Vorsitzende nichts oder gar zu wenig rügend bemerkte. Alsdann tadelte nicht selten der Staatsanwalt in seiner Gegenrede das Verhalten des Verteidigers als ungebührlich und rücksichtslos. Geschieht dies alles nicht, so ist der Zeuge in der Verhandlung in einer mißlichen Lage. Immerhin kann er zu einer Erklärung, wie sie in obiger Äußerung des Herrn Simon vorgeschlagen ist, das Wort erbitten. In jedem Falle aber sollte er aufstehen und je nach der Lage des Falles den Vorsitzenden um Zurückweisung oder das Gericht um Bestrafung wegen Ungebühr (§ 180 Gerichts-Verh.-Ges.) bitten. — Endlich kann der Verteidiger bei dem Disziplinargericht der Rechtsanwälte zur Verantwortung gezogen werden. — In dem jetzt vorliegenden Entwurfe eines neuen Gerichtsverfassungsgesetzes ist der § 180, soviel ich höre, nicht vorgesehen. Wird er im neuen Gesetze wirklich gestrichen, was der neuen Zeitrichtung gemäß, die sich zum Teil auf abschüssiger Bahn befindet, zu befürchten ist, so würde ich dringend raten, in jedem erheblichen Falle die vorgesetzte Dienstbehörde zu benachrichtigen. Diese müßte den Vorstand der betreffenden Anwaltskammer als Disziplinargericht anrufen. Auch wenn der Erfolg dieses Anrufs meist nicht Bestrafung des Verteidigers sein sollte, so wird sich der Beschuldigte zu rechtfertigen haben. Die dadurch entstehenden Umstände werden ihn hoffentlich zu der Einsicht bringen, daß er sich in späteren Fällen besser in angemessenen Grenzen hält. Auch sollte in krassen Fällen die Tagespresse mit der Sache befaßt werden. Nicht jede Zeitung wird dafür zu haben sein, aber doch gewiß eine jede, die sich für die unveräußerlichen Rechte der Waldbesitzer und ihrer Beamten entsprechendes Verständnis bewahrt hat.

Daß der Reichsforstwirtschaftsrat den Forstbeamten gegen die Verteidiger in Strafsachen helfen könnte, glaube ich kaum; höchstens käme ein Ersuchen an die Justizminister der einzelnen Länder um einen Erlaß an die Justizbehörden, insbesondere an die Staatsanwaltschaften, in Betracht, in denen diese um gehörigen Schutz der Zeugen ersucht werden. Zu dem Zwecke könnte jeder krasse Fall der Zentraljustizverwaltung gemeldet werden.

Mit diesen Ausführungen dürften alle Wege gezeigt sein, die geeignet sind, einerseits den Forstbeamten als Zeugen vor Ungebühr zu schützen und ihm bei Beleidigungen Genugtuung zu verschaffen, andererseits aber auch die Angeklagten bzw. ihre Verteidiger zu veranlassen, in angemessenen Grenzen zu bleiben. Auch die „Deutsche Forst-Zeitung" wird es als ihre Pflicht ansehen, krasse Fälle, in denen Forstbeamten vor Gericht ungebührlich begegnet ist, in denen besonders Verteidiger über die ihnen zustehenden Rechte hinausgehen, an die Öffentlichkeit zu bringen und damit das Taktgefühl solcher übereifrigen Herren zu stärken.

Die Schriftleitung.

Hosted by Google

Ein Vorschlag zur Verbesserung des Verlohnungsverfahrens in den preußischen Staatsforsten.

Von Förster **Ziesig** in Friedersdorf, Kreis Beeskow.

Seit Jahren verfolge ich mit Interesse die Äußerungen zur Verlohnung in den Staatsforsten. In den meisten Fällen handelte es sich um Vorschläge zur Verbesserung der zugehörigen Formulare. Die Formularverbesserung hat ja auch im Laufe der Zeit stattgefunden.

Die Verlohnung auf Grund der alten Dienst-Instruktion vom 23. Oktober 1868 war seinerzeit nicht mehr zeitgemäß. Im Jahre 1912 erwarteten wir mit Spannung die „Neue". Wie die Vorschriften über die Verlohnung der Arbeiten vom 27. Mai 1913 ausgefallen sind, das wissen wir. Das Ergebnis ist eine meisterhafte Arbeit, für den praktischen Gebrauch jedoch nicht tauglich. Bei Anfertigung der Lohnzettel nach der Dienst-Instruktion vom Jahre 1868 konnte man, wenn es sein mußte, nebenher an einer Unterhaltung teilnehmen. Wie sieht es heute aus? Frau und Kinder meiden ängstlich das Arbeitszimmer!

Der Ministerial-Erlaß vom 18. August 1917 (III. 2968 I), betreffend Verlohnung von Forstarbeiten, bezweckt eine Verbesserung. Das Zahlenwerk wird jedoch noch mehr gedrängt und infolgedessen so unübersichtlich, daß nur der Wunsch übrig bleibt, diese Verlohnung möge nie in Kraft treten.

Meines Erachtens werden die Arbeiter in Kürze die von ihnen geforderte Wochen-Verlohnung durchsetzen. Bei dem heutigen Verfahren ist es auch tatsächlich nicht möglich, das Sonntags von dem Förster für den abgelaufenen Verlohnungszeitraum verlohnte Geld vor Ablauf der dritten Woche auszuhändigen. Bei der derzeitigen Postbestellung werden die am Sonntag oder Montag aufgestellten Lohnzettel usw. Donnerstags vollzählig auf der Oberförsterei sein. Wenn Rückfragen nicht zu stellen sind, dann gehen die Lohnzettel am Donnerstag an die Kasse. Von den entfernt liegenden Oberförstereien werden die Zettel im allgemeinen Sonnabends auf der Kasse eingehen. Die Auszahlung verzögert sich entsprechend. Die Leute erhalten also häufig erst in der vierten Woche — auch wenn Rückfragen nicht erforderlich sind — ohne Schuld der beteiligten Dienststellen das Geld. Der schleppende Gang der Verlohnung in den Staatsforsten veranlaßt tüchtige Leute, sich dort Arbeit zu suchen, wo sie Sonnabends ihr Geld erhalten. Wir können dem Arbeiter noch so oft Aufklärung geben, er wird sich stets sagen, was in jeder andern Verwaltung und in jedem Privatbetriebe möglich ist, muß auch bei der Forstverwaltung durchführbar sein.

Nun meine Vorschläge. Oberförster, Förster und Rendanten wohnen im allgemeinen in verschiedenen Ortschaften. Jeder Förster muß mit dem Oberförster und jeder Oberförster mit dem Forstkassenrendanten Telephon-Anschluß haben. – Bis zur endgültigen Verrechnung werden nur Vorschüsse an die Regimenter gezahlt. Die erforderlichen Vorschüsse werden Mittwochs telephonisch vom Förster beim Oberförster und vom Oberförster noch an demselben Tage bei der Forstkasse angefordert. Der Regimenter erhält am Freitag das Geld, so daß die Auszahlung am Sonnabend erfolgen kann. Ein ähnliches Verfahren hat sich in der Praxis z. B. beim Ankauf von gesammelten Kiefernzapfen für die Darren bewährt. Ein geeigneter Mann erhält nach Bedarf auf Anweisung des Oberförsters während der ganzen Sammelperiode Vorschüsse von der Forstkasse. Dieser Mann zahlt sofort bei Ablieferung der Zapfen bar. Die endgültige Abrechnung findet nach Beendigung des Auftrags statt.

Über das künftig praktisch zu führende Arbeitsbuch kann man sich längere Zeit unterhalten. Für heute nur einige Gedanken mit wenigen Worten. Im allgemeinen erfolgen sämtliche Verlohnungen auf Grund eines Wirtschaftsplanes. Der Plan dient als Voranschlag für die Geldausgaben und ist auch im übrigen die Grundlage einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung. Es hat sich bewährt, dem Betriebsbeamten die Mittel zur Planausführung in einer Summe zur Verfügung zu stellen. Einen guten Eindruck macht es ja, wenn sich die geplanten und die tatsächlich verwendeten Gelder positionsweise auf Heller und Pfennig decken, es ist aber kein Vergnügen, die Verlohnung, mit Erlaubnis gesagt, so zu schieben, daß Übereinstimmung vorliegt. Meines Erachtens genügt eine titelweise Verlohnung (z. B. Titel 25a Kulturen usw.) ohne Berücksichtigung der Plannummern.

Wenn sich die Ermittelung der Kosten zur Statistik für die einzelnen Kapitel usw. (z. B. bei Kulturen) nicht erübrigt, dann erfolgt die Feststellung genau so, wie schon seit 1868 die Kosten der einzelnen Jagen und Abteilungen bei den Sammel-Nachbesserungen ermittelt worden sind.

Einfacher liegt die Verlohnung der Hauungen. Hier genügen Vorschüsse und endgültige Verlohnung der gesamten Holzmasse je Försterei (also nicht mehr positionsweise). Konnten seit 1868 die Sammelhiebe im ganzen verlohnt werden, so steht wohl nichts im Wege, dieses Verfahren haupt- und vornutzungsweise oder für den gesamten Holzanfall einer Försterei anzuwenden. Bei dieser Gelegenheit möchte ich die Statistik berühren. Ein erfahrener Forstmann fragt erforderlichenfalls nicht, was haben die Leute in den einzelnen Schlägen verdient, sondern er wird, wenn er kein Revierbeamter ist, folgende Fragen stellen: Wie hoch sind die Akkordsätze, wie ist die Beschaffenheit des Holzes, wie war das Wetter während der Arbeitszeit, wie sind die Arbeiter geübt, was für Handwerkszeug wird verwendet und unterhalten sich die Leute viel über Politik? Kurz gesagt: die trockene, oft verschleierte Statistik darf kein Hindernis zur Einführung eines praktischen Verlohnungsverfahrens mit der Möglichkeit einer schnellen Auszahlung der Löhne an die Waldarbeiter sein. Zurzeit besteht eine Verlohnung in der Hauptsache aus Ordnungs-Nummern, Spalten, Bescheinigungen und Abkürzungen verschiedener Art usw. in so gedrängter Form, daß schwer durchzufinden ist. Die eigentliche Lohnberechnung erscheint ganz im Hintergrunde und von vielen Zusammen- und Gegenüberstellungen so eingekreist, daß kaum ein Fachmann in der Lage ist, den Lohnbetrag des einzelnen Namens herauszufinden. Welche Riesenarbeit wird in ein bis zwei Tagen von dem Betriebsbeamten verlangt, der die erste Aufstellung anzufertigen hat! Und wie schwierig ist es für den Sekretär, an einem oder in zwei Tagen die Verlohnung von fünf bis sieben Försterein in dieser unübersichtlichen Form nach dem bisherigen Arbeitsbuche zu prüfen!

Die Notierung der Tage (und Stunden) in den Arbeitsbüchern des Försters erübrigt sich meines Erachtens bei der Akkordarbeit, wenn selbständige Unternehmer in Frage kommen. Hier genügt wohl die Verrechnung der bewilligten Akkordsätze. Bei den Hauungen notiert z. B. der Förster täglich die Tagewerke oder einzelnen Leute. Beim Durchgehen

Hosted by Google

des Schlages sieht er, wer fehlt. Häufig ist es bitter kalt. Das Arbeitsbuch wird daher, weil die Finger streiken, am Feuer ergänzt (also nicht in Gegenwart der Hauer). Die Leute erfahren in den meisten Fällen das Ergebnis der geleisteten Arbeitszeit erst bei der Lohnzahlung. Es wird praktisch sein, bei den Hauungen im Arbeitsbuch der Förster nicht die einzelnen Tagewerke zu notieren. Es genügt z. B. die Angabe: vom 1. bis 14. Dezember 1919 gearbeitet. Die Tage — aber nur bei der Akkordarbeit und bei den Hauungen — werden zweckmäßig vom Regimenter in einem Arbeitsbuch des Regimenters (Vorarbeiters, Rottenmeisters usw.) geführt. Die Leute haben dann Gelegenheit, sich täglich ungeniert über den Stand der Arbeitstage zu unterrichten. Das Arbeitsbuch des Regimenters liegt mithin bei den Hauungen zur Einsicht der Teilnehmer aus. Die eigentliche Verlohnung der Akkordarbeit erfolgt ja doch nur auf Grund der bewilligten Akkordsätze.

Die Beiträge zur Invaliden- und Krankenversicherung sollen bei den Lohnzahlungen gezahlt werden. Es besteht aber kein Hindernis, sie für sich zu verrechnen und nachzuweisen, denn wenn es mal nicht klappt, dann hapert es oft mit diesen Beiträgen. Bei unvermeidlichen Rückfragen verschiebt sich zurzeit die Lohnauszahlung um rund acht Tage.

Vorstehende Zeilen stellen nur eine Anregung dar. Erschöpfend ist die Verlohnungsfrage auch von mir nicht behandelt worden, vielleicht auch nicht so übersichtlich, wie ich es gewünscht habe. Wer einen allgemein verständlichen, übersichtlichen Vorschlag machen will, der muß mit Mustern für alle Formulare dienen können. Hierzu fehlt mir heute die Zeit und der Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung" wahrscheinlich das Papier. Die Wochen-Verlohnung wird sich nicht umgehen lassen. Möge uns der Himmel aber vor einer Verlohnung mit dem bekannten Blätter- und Durchschreibeverfahren, das vielleicht in jeder selbständigen Privatforstverwaltung gute Dienste leisten wird, verschonen.

Ich halte die Gründung von Forstkassen-Nebenstellen jeder Oberförsterei mit Anschluß an die Revierverwaltung im Interesse der Bevölkerung und Verwaltung für erforderlich. Bei dem heutigen Betriebe ist es unvermeidlich, daß die Revierverwaltung unterstützend — so möchte ich mich vorsichtig ausdrücken — eingreift. Diese Vermittlung und Unterstützung der Bevölkerung und Forstkasse hat sich im Laufe der Zeit in vielen Oberförstereien so entwickelt, daß man schon von einer vorhandenen Zweigstelle sprechen kann. Endlich aber dürfte die Schaffung von Forstkassen-Zweigstellen mit einem planmäßigen Förster die bekannte Anstellungsnot der Försteranwärter mildern.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Aus der deutschen Nationalversammlung.

Am Sonnabend, dem 17. Januar, ist in der deutschen Nationalversammlung der von sämtlichen Parteien eingebrachte Gesetzentwurf, betreffend eine 150prozentige Erhöhung der Teuerungszulagen für Beamte, Offiziere und Mannschaften, unter Ausschluß der Kinderzulagen, behandelt worden. Alle Parteien waren sich darin einig, daß der Not der Zeit entsprechend etwas geschehen müsse.

Vom Reichsminister Erzberger wird dem Bedauern Ausdruck gegeben, daß sich in der Beamtenschaft eine lebhafte Opposition gegen die Gewährung von Kinderzulagen geltend mache. Der Minister führte aus, daß diese Opposition nicht zu verstehen sei, und darin muß ihm beigestimmt werden, wie es im übrigen in Übereinstimmung mit ihm als ein unerwünschter Zustand angesehen werden müßte, wenn eine unterschiedliche Behandlung zwischen Reichs- und Landesbeamten stattfinden würde, Nicht ganz in Übereinstimmung mit dieser Auffassung steht aber eine offiziöse Auslassung in der „Deutschen Allgemeinen Zeitung" vom 17. Januar 1920 (Nr. 31). Hier heißt es:

„Gegen die parteipolitische Ausmünzung der Lebensfrage eines so wichtigen Bevölkerungsteils, wie es die Beamten sind, wandte sich mit Entschiedenheit auch der Reichsfinanzminister Erzberger. Der Minister brachte vor allem scharf zum Ausdruck, daß einer Erhöhung der Zuwendungen an die Beamten durch die Finanzlage des Reiches Grenzen gezogen seien, die nicht ohne eine Schädigung der Volksgesamtheit überschritten werden könnten. Das sei auch der Grund, weshalb diesmal eine Erhöhung der Kinderzulagen nicht erfolgen könne, obwohl die Regierung sonst stets den Grundsatz vertrete, daß auf die Kinderzahl sowohl bei der Besteuerung als auch bei der Gehaltsbemessung möglichst weitgehende Rücksicht zu nehmen sei."

Das ist ein gewisser Widerspruch, denn nach diesen Ausführungen ist das Fallenlassen der Kinderzulagen im vorliegenden Falle nicht in dem Widerspruch der Beamten, sondern mehr in der Finanzlage des Staates begründet. Anderseits fehlte auch das Verständnis dafür, wie die Beamtenschaft einen Standpunkt vertreten kann, der für diejenigen, die es am nötigsten haben, die kinderreichen Familien, die schwersten Nachteile im Gefolge haben muß.

Ursprünglich sind 50% Teuerungszulage mit Kinderzulage in Aussicht gestellt worden, und deshalb ist es nicht uninteressant, an Hand eines Beispieles darzutun, wie die Rechnung sich unter diesen und andern Umständen und schließlich bei einer 150prozentigen Erhöhung ohne Kinderzulage stelle, bei Unterstellung der Ortsklasse A und einem Diensteinkommen von 1801 bis 4800 ℳ.

Der Beamte

	erhält bisher	erhält mehr bei 50% m. Kinderzulage	erhält mehr bei 100% m. Kinderzulage	erhält mehr bei 150% ohne Kinderzulage
	vierteljährlich			
Kinderlos mit eigenem Hausstande	585	292,5	585	877,5
Verheiratete mit 1 Kind	735	367,5	735	877,5
„ 2 Kindern	885	442,50	885	877,5
„ 3 „	1035	517,50	1035	877,5
„ 4 „	1185	592,50	1185	877,5
„ 5 „	1335	667,50	1335	877,5

Hieraus läßt sich ohne weiteres erkennen, daß, wenn auch nur eine 100prozentige Erhöhung der bisherigen Teuerungszulage mit Einschluß der Kinderzulage erfolgte, so würde der Beamte, selbst wenn er nur zwei Kinder hat, sich bereits besser stehen als bei der beabsichtigten Erhöhung von 150% ohne Berücksichtigung der Kinderzulage.

Ob es richtig ist, wie Reichsminister Erzberger in der Sitzung der Nationalversammlung vom 17. Januar sagte, daß in der Beamtenschaft sich eine

Hosted by Google

lebhafte Opposition gegen die Gewährung von Kinderzulagen bemerkbar macht, das soll einstweilen dahingestellt bleiben, denn das Resultat dieser an einem Tage in drei Lesungen durchgepeitschten Gesetzesvorlage weist vielmehr darauf hin, daß es mehr darauf abgesehen ist, zu sparen und die kinderreichen Beamtenfamilien die Zeche bezahlen zu lassen, wie die Rechnung zeigt.

Wenn der Reichsminister in Beamtenkreisen einen Widerstand gegen die Teuerungszulagen im allgemeinen bemerkt hat, so ist das wohl auf die Tatsache zurückzuführen, daß angesichts der wahnsinnigen Preissteigerungen, an deren Abflauen einstweilen nicht zu denken ist, jedenfalls eine Änderung der Besoldung längst hätte stattfinden müssen. Wenn die Beamten nun auch nicht auf dem Arbeiterstandpunkte stehen dürfen, daß entsprechend der Steigerung der Lebensverhältnisse heute auch die Besoldung sich in demselben Verhältnis vervielfachen müsse, so haben sie doch Ansprüche darauf, daß sie das nackte Leben fristen können. Luxus und Lebensgenüsse, die entbehrt werden können, entbehrt der Beamte schon längst, aber der Arbeiter denkt darüber anders, wie es der Eisenbahnerstreik zeigte, der die Löhne auf das achtfache gesteigert hat.

Es ist sehr schön und gut, wenn die „Deutsche Allgemeine Zeitung" weiter folgendes ausführt:

„Eine Folge ihrer Besoldungswünsche, mit der ein großer Teil der Beamten nicht zufrieden sein werde, sei eine notwendigerweise eintretende Verminderung der Beamtenzahl. Soweit diese sich in dem Rahmen halte, daß künftig der Achtstundentag mit entschiedener Strenge durchgeführt werden solle, wie der Minister betonte, so weit werde man auch eine Einschränkung des Personenstandes, der vielleicht durch eine nicht volle Ausnutzung der einzelnen Arbeitskräfte allzusehr angewachsen war, als durchaus gerechtfertigt anerkennen müssen, besonders schon den Arbeitern und kaufmännischen Angestellten gegenüber, die mit einer achtstündigen und teilweise längeren Arbeitszeit sonst gegen die Beamtenschaft im Nachteil waren."

Aus Schlesien kommt heute die Nachricht, daß bereits wieder ein Streik unter den Bergarbeitern ausgebrochen ist, dessen Beendigung von der Bewilligung der siebenstündigen Arbeitszeit und der Gewährung eines Schichtlohnes von 42 ℳ abhängig gemacht wird. Die Beamtenschaft will aber nur ihre Existenz, und namentlich sollte es bei den Überlieferungen des Försterstandes ausgeschlossen sein, daß berufsmäßige Agitatoren bei ihm den Boden finden, auf dem die Arbeiterschaft steht, denn der Überzeugung darf sich niemand verschließen, daß der Staat die Grenzen seiner Leistungsfähigkeit längst überschritten hat. Das muß aber den Beamten wenigstens gewährt werden, was zur Fristung der Existenz nicht entbehrt werden kann, und deshalb ist es um so unverständlicher, daß die kinderreichen Familienväter den kinderarmen und kinderlosen gegenüber eine Zurücksetzung erfahren, wie sie das neue Gesetz mit sich bringt.

Augur.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Verfügung, betreffend staatliche Fürsorge für die in den gefährdeten Landesteilen beschäftigten Lohnangestellten.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
I B I e 7700.
Berlin, den 22. November 1919.

Nachstehende Abschrift übersende ich zur gefälligen Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung für den dortigen Geschäftsbereich.

Im Auftrage: Wesener.

An die Herren Landeskulturamtspräsidenten in Breslau und Königsberg i. P. und die Geschäftsstelle der Ansiedlungskommission hier.

*

Abschrift

Der Minister des Innern. I a 2234 II. Berlin, 30. Oktober 1919.

Für die in den gefährdeten Landesteilen beschäftigten mittelbaren und unmittelbaren Staatsbeamten hat das Preußische Staatsministerium durch den in Nr. 168 des Reichs- und Staatsanzeigers vom 26. Juli 1919 veröffentlichten Staatsministerialbeschluß Fürsorge getroffen.

Für die außerhalb des Beamtenverhältnisses in den gefährdeten Landesteilen beschäftigten Lohnangestellten der inneren und der allgemeinen, sowie der Verwaltung der direkten Steuern und im mittelbaren Staatsdienste soll, soweit ihnen nicht aus ihrem Anstellungsverhältnis weitergehende Ansprüche zustehen, eine Fürsorge nach folgenden Grundsätzen ausgeübt werden:

A. Angestellte im unmittelbaren Staatsdienst.

I. Angestellte, die infolge der polnischen Erhebung, etwaiger Abtretung preußischen Staatsgebiets oder infolge von Maßnahmen einer ausländischen Regierung ihre amtliche Tätigkeit nicht fortsetzen können, werden, soweit möglich, in einer ihrer bisherigen Dienststellung entsprechenden andern Stelle im verbleibenden Inlande weiter beschäftigt werden.

II. Auf die in Ziffer IV des Staatsministerialbeschlusses vom 26. Juli 1919 genannten Schäden und zu den Kosten des Umzugs kann eine Beihilfe gewährt werden.

III. Soweit Angestellten eine Beschäftigung im Staatsdienste nicht gewährt werden kann, werden ihnen, vom Tage der Kündigung an gerechnet, bis zur Erlangung einer andern Beschäftigung, längstens aber auf die Dauer von sechs Wochen, ihre bisherigen Bezüge weiter gezahlt.

IV. Ziffer III des Staatsministerialbeschlusses vom 26. Juli 1919 gilt entsprechend auch für sie.

B. Angestellte im mittelbaren Staatsdienste.

I. Die zuständigen Staatsbehörden werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden, sowie den außerdem in Betracht kommenden Körperschaften des öffentlichen Rechts nachdrücklich nahelegen, Bewerbern aus den gefährdeten Landesteilen Beschäftigung zu geben. Etwaige gesetzliche Regelung bleibt vorbehalten.

II. Ziffer III des Staatsministerialbeschlusses findet sinngemäß Anwendung.

C.

Die Staatsregierung wird auch den im Privatdienstvertrage bei Landräten, Distriktskommissaren, Grenzkommissaren, Katasterkontrolleuren usw. dienstuenden Angestellten im Sinne der Bestimmungen zu A dieses Beschlusses nach Möglichkeit helfen.

D.

Die staatliche Fürsorgestelle für Beamte aus den Grenzgebieten in Berlin, in den Zelten 21, ist die Stelle, bei der Ansprüche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen geltend gemacht und Nachweis freier Stellen erbeten werden können.

Hosted by Google

Ich ersuche um Bekanntgabe an die Beteiligten und um weitere Veranlassung nach B I erster Satz. Überdrucke für die Regierungspräsidenten liegen bei

Im Auftrage: gez. Meister.

An die Herren Oberpräsidenten — außer Posen —.

Brennholz für Staatsforstbeamte im Ruhestande.

Allgemeine Verfügung Nr. III. 2 für 1920.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. III. 21610.

Berlin W 9., 4. Januar 1920.

Ich ermächtige die Oberförster bis auf weiteres, den Staatsforstbeamten im Ruhestande im Laufe eines Wirtschaftsjahres bis zu 4 rm hartem oder 6 rm weichem Derbbrennholz zu den Preisen für Minderbemittelte zum eigenen Verbrauch freihändig abzugeben.

Braun.

An sämtliche Regierungen, ausgenommen Posen, Aurich, Münster und Sigmaringen (aber einschließlich Schneidemühl).

Holzabgabe an Arme.

Allgemeine Verfügung Nr. III. 3 für 1920.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III. 21834.

Berlin, den 7. Januar 1920.

In teilweiser Abänderung der Nr. 16 meiner Allgemeinen Verfügung Nr. 36 für 1910 — Nr. III 13961 vom 23. Dezember 1910 — ermächtige ich die Oberförster unter den im Erlaß ausgeführten Bedingungen zur Abgabe von Stock- und Reiserholz an unbemittelte Personen, die eine Armutsbescheinigung ihres Gemeindevorstehers vorlegen, bis zum Taxwerte von 20 ℳ für die einzelne Person.

Im Auftrage: von dem Bussche.

An sämtliche Regierungen mit Ausnahme derer in Posen, Aurich, Münster und Sigmaringen.

Gesetz über die Entschädigung der infolge der Verminderung der Wehrmacht aus dem Heere, der Marine und den Schutztruppen ausscheidenden Kapitulanten (Kapitulantenentschädigungsgesetz). Vom 13. September 1919.

(Reichs-Gesetzblatt 1919 Seite 1659 ff.)

Die verfassunggebende Deutsche Nationalversammlung hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1.

Die Kapitulanten, die bis zu dem in dem Friedensvertrage mit den alliierten und assoziierten Mächten vorgesehenen Abschluß der Verminderung der Wehrmacht mit Rücksicht auf diese Verminderung aus dem aktiven Dienste ausscheiden müssen, werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes entschädigt.

§ 2.

Als Kapitulanten gelten die Unteroffiziere und Mannschaften, die eine nach den Verwaltungsbestimmungen als Kapitulation anerkannte Verpflichtung zur Ableistung aktiven Dienstes über die gesetzliche Dienstzeit hinaus übernommen haben und in Ableistung dieses Dienstes begriffen sind. Der Übertritt solcher Kapitulanten in die auf Grund des Aufrufs der Reichsregierung (Armee-Verordnungsblatt 1919 S. 17) und der Anordnungen der obersten Militärverwaltungsbehörden zum Grenzschutz aufgestellten Freiwilligenverbände und in die nach den Gesetzen vom 6. März 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 295) und vom 16. April 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 431) gebildete vorläufige Reichswehr und vorläufige Reichsmarine gilt als Fortsetzung des früheren Dienstverhältnisses.

Ferner rechnen zu den Kapitulanten unter denselben Voraussetzungen die Militärpersonen der Unterklassen, die mit der Absicht, die aktive Offizierlaufbahn oder die aktive Marinezahlmeisterlaufbahn einzuschlagen, in den aktiven Militärdienst eingetreten sind, sowie die zur Klasse der Unteroffiziere gehörenden Gehaltsempfänger.

Den Kapitulanten im Sinne dieses Gesetzes stehen die Feldwebelleutnants und die Heeresbeamten auf Widerruf, die unmittelbar aus den Kapitulanten hervorgegangen sind, sowie die Kapitulanten gleich, die als Offiziere oder Deckoffiziere in den Beurlaubtenstand übergetreten sind.

§ 3.

Die Kapitulanten erhalten bei der Entlassung, wenn sie zum Beamten würdig erscheinen, eine einmalige Geldabfindung.

Diese beträgt:

bei vollendetem	siebenten	Dienstjahr	. .	1000 ℳ,
„ „	achten	„	. .	1400 ℳ,
„ „	neunten	„	. .	1800 ℳ,
„ „	zehnten	„	. .	2200 ℳ,
„ „	elften	„	. .	2600 ℳ.

Auf die Berechnung der aktiven Dienstzeit finden die Vorschriften der §§ 5, 8, 55, 66 des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 593) Anwendung.

Von der Vollendung des zwölften Dienstjahrs ab gelten für die Gewährung der einmaligen Geldabfindung die Vorschriften des § 21 des Mannschaftsversorgungsgesetzes mit der Maßgabe, daß ein Anspruch auf die Geldabfindung besteht.

Die im Abs. 1, 3 vorgesehenen Abfindungen können auch dann gewährt werden, wenn Würdigkeit zum Beamten nicht besteht.

§ 4.

Die Kapitulanten erhalten ferner vom ersten Tage des auf die Entlassung folgenden Monats ab

nach einer aktiven Dienstzeit von mindestens zwölf Jahren auf die Dauer von zwei Jahren,
nach einer kürzeren, aber mindestens siebenjährigen Dienstzeit auf die Dauer eines Jahres,

wenn sie verheiratet sind, den Betrag von 300 ℳ, sonst den Betrag von 200 ℳ monatlich.

Die Beträge werden monatlich im voraus gezahlt.

Auf die Berechnung der aktiven Dienstzeit finden die Vorschriften der §§ 5, 8, 55, 66 des Mannschaftsversorgungsgesetzes Anwendung.

Schließt ein Kapitulant nach der Entlassung aus dem aktiven Dienste innerhalb der im Abs. 1 bezeichneten Zeiträume von zwei Jahren oder einem Jahre die Ehe, so bezieht er auf Antrag die für Verheiratete vorgesehenen Beträge von dem Beginne des Monats ab, in dem die Verheiratung erfolgt.

Die Zeit, für die Kapitulanten seit dem 9. November 1918, ohne Dienst zu tun, Besoldungsgebührnisse bezogen haben, wird auf die im Abs. 1 vorgesehene Zeit von zwei Jahren oder einem Jahre angerechnet; dabei bleiben Urlaubszeiten, die insgesamt die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigen, außer Betracht.

Dem Kapitulanten, der vor Diensteintritt das Reifezeugnis zum Besuch einer Hochschule erworben hat, wird bei Berechnung der aktiven Dienstzeit ein weiteres Dienstjahr hinzugerechnet.

Kapitulanten, die mit Verwandten ersten oder zweiten Grades oder mit Verschwägerten ersten Grades einen gemeinschaftlichen Hausstand führen und sie auf Grund gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung überwiegend unterhalten, erhalten die Übergangsgebührnisse wie Verheiratete.

§ 5.

Auf Antrag kann dem Kapitulanten ein Vorschuß bis zur vollen Höhe der im § 4 Abs. 1 gewährten Ansprüche bewilligt werden, wenn dies zur Begründung

Hosted by Google

oder Sicherung seines wirtschaftlichen Fortkommens nötig ist und die nützliche Verwendung gewährleistet erscheint.

§ 6.

Die im § 4 bezeichneten Kapitulanten erhalten ferner bei ihrer Entlassung einen einmaligen Betrag von 300 ℳ zur Beschaffung und Unterhaltung ihrer Bekleidung.

§ 7.

Werden Kapitulanten, die eine Dienstzeitrente nach § 1 Abs 3 des Mannschaftsversorgungsgesetzes beziehen, nach der Entlassung aus dem aktiven Dienste in Abwicklungsstellen bisheriger militärischer Dienststellen verwendet, so steigt ihre Dienstzeitrente nach Maßgabe des § 11 des Mannschaftsversorgungsgesetzes.

§ 8.

Gehaltsempfangenden Kapitulanten kann auf Antrag für die Dauer des Bedürfnisses neben der im § 1 Abs. 3 des Mannschaftsversorgungsgesetzes vorgesehenen Dienstzeitrente ein Zuschuß bis zur Erreichung der Vollrente gemäß § 10 Abs. 2 des Mannschaftsversorgungsgesetzes gewährt werden.

§ 9.

Die Vorschriften des § 3 finden auf die im § 51 des Mannschaftsversorgungsgesetzes bezeichneten Personen Anwendung.

§ 10.

Das Recht auf den Bezug der im § 4 vorgesehenen Beträge erlischt, wenn der Kapitulant

1. im aktiven Militärdienst wieder angestellt wird und das neue Diensteinkommen bei Verheirateten dem Betrage von 300 ℳ, bei Unverheirateten dem Betrage von 200 ℳ monatlich mindestens gleichkommt;
2. die Annahme einer ihm von der obersten Militärverwaltungsbehörde angetragenen Dienststellung bei einer des im § 36 Abs 2 des Mannschaftsversorgungsgesetzes bezeichneten Körperschaften, Anstalten oder Institute ablehnt, die seinen Fähigkeiten und bisherigen Verhältnissen entspricht;
3. rechtskräftig zu Zuchthausstrafe wegen Hochverrats, Landesverrats, Kriegsverrats oder wegen Verrats militärischer Geheimnisse verurteilt worden ist;

   das Recht erlischt ferner, vorbehaltlich der Bestimmungen des Friedensvertrages, wenn der Kapitulant

4. die Reichsangehörigkeit verliert oder
5. ohne Genehmigung der zuständigen Stelle seinen Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reichs nimmt.

§ 11.

Das Recht auf den Bezug der im § 4 vorgesehenen Beträge ruht,

1. wenn gegen den Bezugsberechtigten wegen Hochverrats, Landesverrats, Kriegsverrats oder wegen Verrats militärischer Geheimnisse vor einem Zivilgerichte die öffentliche Klage erhoben oder im militärgerichtlichen Verfahren die Einleitung der Strafverfolgung angeordnet worden ist, solange der Bezugsberechtigte sich ohne Genehmigung der zuständigen Stelle im Ausland aufhält oder sein Aufenthalt unbekannt ist. Die eingehaltenen Beträge werden ausgezahlt, wenn der Bezugsberechtigte rechtskräftig freigesprochen oder zu geringerer als Zuchthausstrafe verurteilt worden ist oder wenn dem strafgerichtlichen Verfahren wegen unzureichender Verdachtsgründe oder wegen mangelnder Strafbarkeit keine weitere Folge gegeben wird,
2. wenn und solange der Kapitulant infolge einer Wiederanstellung im aktiven Militärdienst mit einem geringeren als dem im § 10 Nr. 1 bezeichneten Diensteinkommen, infolge einer vorübergehenden Heranziehung zum aktiven Heeresdienst oder infolge einer Dienstleistung bei einer der im § 36 Abs. 2 des Mannschaftsversorgungsgesetzes bezeichneten Körperschaften, Anstalten oder Institute ein Diensteinkommen oder eine Zivilpension bezieht, insoweit als der Betrag dieses neuen Diensteinkommens oder der Zivilpension unter Hinzurechnung der im § 4 vorgesehenen Beträge bei Verheirateten den Betrag von 300 ℳ bei Unverheirateten den Betrag von 200 ℳ monatlich übersteigt. Auf die Berechnung des früheren und des neuen Diensteinkommens findet der § 57 Abs. 3 des Reichsbeamtengesetzes entsprechende Anwendung. Der dem Kapitulanten von den im § 4 vorgesehenen Beträgen verbleibende Rest ist nach oben abzurunden, daß bei der Teilung durch 3 sich volle Markbeträge ergeben.

§ 12.

Treffen die im § 4 vorgesehenen Beträge mit militärischen Versorgungsgebührnissen zusammen, so werden nur die Bezüge gezahlt, deren Betrag höher ist.

Zu den militärischen Versorgungsgebührnissen im Sinne des Abs. 1 gehören nicht die laufende Geldentschädigung gemäß § 19 Abs. 1 des Mannschaftsversorgungsgesetzes und die Zivilversorgungsentschädigungen gemäß § 19 Abs. 2 und § 20 des Mannschaftsversorgungsgesetzes.

§ 13.

Das Erlöschen oder Ruhen des Rechtes auf den Bezug der im § 4 vorgesehenen Beträge gemäß §§ 10 bis 12 tritt mit dem Ende des Monats ein, in dem das maßgebende Ereignis sich zugetragen hat; tritt dieses Ereignis am ersten Tage eines Monats ein, so hört die Zahlung mit dem Beginne des Monats auf.

Das Ruhen des Rechtes auf den Bezug der im § 4 vorgesehenen Beträge infolge einer Dienstleistung bei einer der im § 36 Abs. 2 des Mannschaftsversorgungsgesetzes bezeichneten Körperschaften, Anstalten oder Institute beginnt, abweichend von der Vorschrift des Abs. 1, mit dem Ablauf von sechs Monaten vom ersten Tage des Monats der Beschäftigung an gerechnet.

Die Wiedergewährung der im Abs. 1, 2 bezeichneten Beträge hebt mit dem Beginne des Monats an, in dem das hierfür maßgebende Ereignis sich zugetragen hat.

§ 14.

Kapitulanten, die wegen Auszeichnung vor dem Feinde zum aktiven Offizier oder aktiven Deckoffizier befördert worden sind, werden bei der infolge der Verminderung der Wehrmacht eingetretenen Entlassung nach den Vorschriften dieses Gesetzes so abgefunden, als wären sie Kapitulanten geblieben, wenn ihnen nicht nach dem Offiziersentschädigungsgesetze höhere Beträge zustehen.

§ 15.

Die Gebührnisse aus § 3, Abs. 1, § 4 gelten im Sinne der Reichs- und Landesgesetze als Besoldungsgebührnisse.

§ 16.

Stirbt ein Kapitulant oder eine der im § 14 bezeichneten Personen während des Bezugs der im § 4 vorgesehenen Beträge, so erhalten die Witwe oder die ehelichen oder legitimierten Abkömmlinge für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate noch die Beträge, die dem Verstorbenen zugestanden hätten.

Hosted by Google

Die Vorschriften des § 39 Abs. 2, 3 des Mannschaftsversorgungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

Diese Beträge gelten als Gnadengebührnisse im Sinne des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907 (Reichs-Gesetzbl. S. 214).

§ 17.

Ueber die Feststellung und Anweisung der Gebührnisse aus diesem Gesetz und deren Regelung trifft die Reichsregierung die näheren Bestimmungen mit Zustimmung des Reichsrats.

Für das Spruchverfahren gilt der Art. II der Verordnung der Reichsregierung vom 1. Februar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 149) entsprechend.

§ 18.

Die Personen, die unter dieses Gesetz fallen, können das Mietverhältnis in Ansehung der Räume, die sie für sich oder ihre Familie an dem bisherigen Garnison- oder Wohnort gemietet haben, mit Rücksicht auf ihre Entlassung zum Zwecke der Aenderung des Wohnorts unter Einhaltung der gesetzlichen Frist kündigen; die Kündigung kann nur zu dem ersten Termin erfolgen, für den sie zulässig ist. Abweichende Vereinbarungen stehen der Geltendmachung dieses Kündigungsrechts nicht entgegen.

§ 19.

In Fällen, in denen sich aus den Vorschriften dieses Gesetzes besondere Härten ergeben, kann der Reichswehrminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen einen Ausgleich gewähren.

§ 20.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. September 1919 in Kraft.

Kapitulanten, die in der Zeit vom 9. November 1918 bis zum 31. August 1919 aus dem aktiven Dienste ausgeschieden sind, können auf Antrag, und zwar, falls sie den Zivilversorgungsschein erworben haben, unter Verzicht auf einen nach § 16 des Mannschaftsversorgungsgesetzes bereits bewilligten Zivilversorgungsschein nach den Vorschriften dieses Gesetzes entschädigt werden. In diesen Fällen beginnt die Zahlung der im § 4 vorgesehenen Beträge mit dem 1. September 1919.

Ueber die gemäß Abs. 2 gestellten Anträge entscheidet die oberste Militärverwaltungsbehörde.

Berlin, den 13. September 1919.

Der Reichspräsident. Ebert.

Der Reichsminister der Finanzen. Erzberger.

Auszug aus den Ausführungsbestimmungen.

Wegen Mangel an Raum bringen wir aus der Ausführungsverordnung, die sich zum großen Teil mit dem Zahlungsverfahren befaßt, nur dasjenige, was für die Försteranwärter von Wichtigkeit ist.

Zu § 3 Abs. 1, §§ 4, 6.

Die Feststellung der einmaligen Geldabfindungen gemäß § 3 Abs. 1, § 6 und der laufenden Beträge gemäß § 4 erfolgt bei der Entlassung von Amts wegen durch die Regimenter, selbständigen Bataillone, selbständigen Abteilungen und Behörden bzw. deren Abwickelungsstellen, denen die Kapitulanten zur Zeit der Entlassung angehören. Für die Marine bestimmen die Marinestationskommandos die Stellen, welche die Feststellung vorzunehmen haben.

Werden nach der Entlassung Anträge gestellt, z. B. auf Erhöhung der laufenden Beträge gemäß § 4 Abs. 4, 7, so erfolgt die Feststellung durch die für den Wohnort des ehemaligen Kapitulanten zuständige Versorgungsstelle (Bezirkskommando). Die Anträge sind an diese Stelle zu richten.

Einer besonderen Feststellungsverfügung bedarf es nicht; an ihre Stelle tritt der Entwurf des dem Kapitulanten zu erteilenden schriftlichen Bescheids. Gegen den Feststellungsbescheid ist Einspruch an das für das Regiment usw. beziehungsweise die Versorgungsstelle (Bezirkskommando) zuständige Versorgungsamt zulässig. Der Einspruch ist bei den in Abs 1 und 2 genannten Dienststellen einzulegen.

Gegen die Entscheidung des Versorgungsamts findet die Berufung im Spruchverfahren der Militärversorgung (Verordnung vom 1. Februar 1919, Reichs-Gesetzbl. S. 149) statt.

Kapitulanten, die Anspruch auf laufende Beträge gemäß § 4 haben, können für jedes eheliche oder legitimierte Kind unter 18 Jahren eine Zulage von 30 ℳ monatlich erhalten. Ueber den Antrag auf Bewilligung einer Kinderzulage entscheidet das Regiment usw. (vgl. Ausführungsverordnung Abs. 1 zu § 3 Abs. 1, §§ 4, 6) oder, wenn der Antrag erst nach der Entlassung gestellt wird, die Versorgungsstelle (vgl. Abs. 2 a. a. O.). Gegen die Entscheidungen der genannten Dienststellen findet die Beschwerde beim Versorgungsamt, gegen dessen Entscheidung die weitere Beschwerde bei der obersten Militärverwaltungsbehörde statt. Die Entscheidung der letzteren ist endgültig.

Zu § 6.

Aus dem Betrage von 300 ℳ können Bekleidungsstücke (bei genügendem Vorrat auch Zivilbekleidung) aus Truppenbeständen oder durch Vermittlung der Truppenteile bei den Bekleidungsämtern zu den Selbstkosten käuflich erworben werden. Der Anspruch auf den Entlassungsanzug fällt fort.

Der Abschätzungswert des den Kapitulanten mitgegebenen Entlassungsanzuges usw. ist bei Gewährung der Entschädigung von 300 ℳ von diesem Betrage einzubehalten.

Zu §§ 10 bis 13.

Als Zivildienst im Sinne des Kapitulantenentschädigungsgesetzes ist jede Dienstleistung bei den im § 36 Abs. 2 des Mannschaftsversorgungsgesetzes bezeichneten Körperschaften, Anstalten oder Instituten anzusehen ohne Rücksicht darauf, ob der Bezugsberechtigte als Beamter oder in der Eigenschaft eines solchen beschäftigt wird.

Zu § 18.

Dienst- oder Kasernenwohnungsinhaber können im Hinblick auf den heutigen Wohnungsmangel die überwiesenen Wohnungen gegen Zahlung einer Miete gemäß Garnisonverwaltungs-Ordnung II. Teil, Ziffer 54*) noch für einige Zeit nach der Entlassung weiterbenutzen, sofern die Wohnungen für dienstliche Zwecke nicht anderweit dringend benötigt werden.

Zu § 19.

Die Vorteile dieser Vorschrift sollen in erster Linie zugute kommen

a) den Kapitulanten, die infolge von Kriegsgefangenschaft oder Internierung erst nach dem im § 1 vorgesehenen Zeitpunkt ausscheiden können,

b) den in den Abwickelungsstellen der alten Wehrmacht und in den bisherigen Militärdienststellen, die in den Geschäftsbereich von Zivilbehörden übergegangen sind, verwendeten Kapitulanten.

Für sie können die Vergünstigungen des Kapitulantenentschädigungsgesetzes in Kraft treten mit dem Zeitpunkt der Heimkehr aus der Kriegsgefangenschaft oder aus der Internierung, der endgültigen Entlassung aus den Abwickelungsstellen oder mit dem Zeitpunkt, an dem die Zivilbehörde sich darüber entscheidet, ob sie in eine planmäßige Stelle übernommen werden oder nicht.

Ferner können beim Vorliegen besonderer Härten die jungen Kapitulanten, die nicht unter de-

Hosted by Google

Kapitulantenentschadigungsgesetz fallen, durch den Reichswehrminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen in gewissen Grenzen entschädigt werden.

Zu § 20.

Anträge von ehemaligen Kapitulanten, die in der Zeit vom 9. November 1918 bis 31. August 1919 aus dem aktiven Dienste ausgeschieden sind, auf Entschädigung aus dem Kapitulantenentschädigungsgesetze sind an die Versorgungsstelle (Bezirkskommando) zu richten.

In den Anträgen ist zu begründen, daß das Ausscheiden mit Rücksicht auf die in Aussicht stehende Verminderung der Wehrmacht erfolgt ist. Die Versorgungsstellen (Bezirkskommandos) haben die erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und den Antrag mit diesen Unterlagen und den etwa vorhandenen Versorgungsakten der obersten Militärverwaltungsbehörde (Ausführungsverordnung zu § 3 Abs. 1, §§ 4, 6) unmittelbar vorzulegen.

Den Anträgen ist ein nach § 16 des Mannschaftsversorgungsgesetzes bereits bewilligter Zivilversorgungsschein beizufügen, der nach Bewilligung der Entschädigungen auf Grund des Kapitulantenentschädigungsgesetzes zu den Versorgungsakten zu nehmen ist.

* * *

Nachwort. An einzelnen Stellen (bei Jäger-Bataillonen und Versorgungsstellen) sind Zweifel darüber entstanden, ob das Gesetz auf die Oberjäger der Klasse A Anwendung zu finden hat, da selbige den Forstversorgungsschein erhalten. Indessen schließt weder das Gesetz noch die Ausführungsverordnung die Jägerklasse A aus. Eine Ausschließung wäre auch nach unserer Ansicht völlig nuzulässig, da die unter zwölf Jahren dienenden aktiven Oberjäger der Klasse A, welche mit Rücksicht auf die Verminderung des Heeres ausscheiden müssen, genau wie jeder andere Unteroffizier die Anwartschaft auf den Zivilversorgungsschein und die Dienstprämie verlieren Als Entschädigung für diesen Ausfall ist die in dem Gesetz vorgesehene Geldabfindung aber gedacht.

Eine geringe Enttäuschung wird dies Gesetz den über zwölf Jahre dienenden Oberjägern der Klasse A bringen, da sie scheinbar gegenüber den jüngeren Oberjägern zu schlecht wegkommen. Für sie kommt Entschädigung lediglich nach § 4 des Gesetzes in Frage, sofern sie nicht aus dem Staats-, Gemeinde- oder Anstaltsdienst ausscheiden und im Privatdienst angestellt werden. Im letzteren Falle können sie gemäß § 3, vorletzter Absatz, nach § 21 des Mannschaftsversorgungsgesetzes abgefunden werden, also die Entschädigung von 3000 ℳ für den Zivilversorgungsschein erhalten. Dieser Betrag muß indessen bei einer Wiederanstellung im Staats-, Gemeinde- 2c. Dienst wieder voll zurückerstattet werden. Um den scheinbaren Nachteil zu erklären, ist zu berücksichtigen, daß das Gesetz ganz allgemein für die Kapitulanten gemacht worden ist, die den Zivilversorgungsschein erdienen und auf Grund dessen im Staats- 2c. Dienst angestellt werden wollten. Der Forstversorgungsschein und die durch ihn berechtigte Anstellung im Forstdienst muß bei Würdigung dieses Gesetzes ganz außer Betracht bleiben.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Sechs Grippetodesfälle auf der Forstschule in Spangenberg. Tiefe Trauer ist seit 14 Tagen in die Forstschule Spangenberg eingezogen. Die Grippe in ihrer schwersten Form hat in kurzer Zeit über die Hälfte sämtlicher Schüler auf das Krankenlager geworfen und sechs blühende, junge Menschenleben, die der Stolz ihrer Eltern waren, dahingerafft. Es sind gestorben die Forstschüler: Kurt Wantz am 19., Alfred Büther am 21., Walter Köhler am 22., Gerhard Lembser am 23., Kurt Schulz und Ernst Weber am 27. Januar 1920. Um den Rest der Schüler vor weiterer Ansteckung zu bewahren und nach Wiederherstellung der übrigen Kranken eine grundliche Desinfektion zu ermöglichen, soll die Anstalt fur einige Wochen geschlossen werden, nachdem es erst vor einigen Tagen und nach Überwindung großer Schwierigkeiten — Beschaffung von Einrichtungsgegenständen, Ausführung von Erweiterungsbauten — gelungen war, die Schule auch mit der III. Parallelklasse zu eröffnen.

Zur neuen Besoldungsregelung. Aus der Preußischen Landesversammlung geht uns die Nachricht zu, daß in dem neuen Beamten-Besoldungsreformentwurf der Förster in die Assistentenklasse und der Revierförster in die Sekretärklasse eingesetzt worden ist. Uns wird dabei mitgeteilt, daß es nur mit größter Mühe erreicht werden konnte, die Förster in die Assistentenklasse zu bringen. — So ist denn die Forderung des Försterstandes, in die Sekretärklasse eingereiht zu werden, vorläufig leider nicht erfüllt, und es scheint sogar in der Landesversammlung noch nicht einmal eine gesicherte Mehrheit für seine Einreihung in die Assistentenklasse vorhanden zu sein. Unter diesen Umständen ist es Pflicht jedes einzelnen Angehörigen des Försterstandes, daran mitzuarbeiten, daß in den nächsten Monaten das erreicht wird, was noch durchzusetzen möglich ist. Jeder Förster, der einen Abgeordneten der Preußischen Landesversammlung, gleichgültig welcher Partei er angehört, persönlich kennt, möge mit diesem unverzüglich mündlich Fuhlung nehmen, um ihn nochmals von der Berechtigung der Wünsche des Försterstandes auf Einreihung in die Sekretärklasse zu überzeugen. Vielleicht gelingt es dann doch noch, für die Förster selbst dieselbe Besoldungsklasse wie fur die Revierförster zu erreichen. — Daß die Revierförster in die Sekretärklasse eingereiht werden sollen, erscheint uns an sich für den Försterstand nicht ungünstig zu sein, denn die Revierförster haben keine andere Vorbildung als die Förster selbst; also müßte das, was den Revierförstern recht ist, dem gesamten Försterstande billig sein. Da, dem Wunsche des Försterstandes gemäß, die jetzige Revierförstereinrichtung hoffentlich über kurz oder lang doch durch die erhöhten Leistungen des gesamten Försterstandes entbehrlich werden dürfte, wird die nunmehrige Einreihung der Revierförster in die Sekretärklasse sodann auch für das Nachrücken des gesamten Försterstandes in diese maßgebend sein müssen. — Sowie wir weiteres in bezug auf die Besoldungsreform hören, werden wir darüber berichten.

Die Schriftleitung.

Abänderung des Forstdiebstahlsgesetzes. Die preußische Staatsregierung hat der Landesversammlung einen Gesetzentwurf zugehen lassen,

Hosted by Google

der die Abänderung der Strafandrohungen des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 fordert. Der Entwurf sieht eine wesentliche Milderung der angedrohten Strafen vor.

Die Gemeindeförster sind als Forstbetriebsbeamte anerkannt. Politische Zeitungen melden, daß nach dem aus den Kreisen der kommunalen Forstschutzbeamten laut gewordenem Wunsch die Minister für Landwirtschaft Domänen und Forsten und des Innern die Erklärung abgegeben haben, daß bei ihnen keine Bedenken dagegen bestehen, daß die seitherigen Forstschutzbeamten der Gemeindeverbände ebenso wie die staatlichen mittleren Forstbeamten in ihrer Gesamtheit künftig als „Forstbetriebsbeamte" und die kommunalen Schutzbezirke als „Förstereien" bezeichnet werden.

Vorlesungsverzeichnis der Forstakademie zu Hann.-Münden für das Sommer-Semester 1920.

Oberforstmeister Prof. Schilling: Forstl. Statik (2 stündig), Forstpolitik (2 stündig). — Forstmeister Dr. Dengler: Waldbau (allgem. Teil (2 stündig). — Forstmeister Michaelis: Prakt. Beispiel aus der Forsteinrichtung (wöchentl. 1 Tag), Forstschutz (2 stündig). — Forstmeister Sellheim: Waldwegebau (2 stündig), Jagdkunde (2 stündig). — Forstassessor Hannemann: Preuß. Betriebsregelungsanweisung (1 stündig), forstliche Übungen (nach Vereinbarung). — Geh. Reg. Rat Prof. Dr. Baule: Geodäsie (2 stündig), geodätische und Vermessungsübungen. — Prof. Dr. Büsgen: Systematische Botanik (3 stündig), Botanische Übungen (2 stündig), Botanische Ausflüge. — Prof. Dr. Rhumbler: Insektenkunde (4 stündig), zoologische Übungen (1 stündig), zoologische Ausflüge. — Prof. Dr. Süchting: Geologie (2 stündig), Bodenkunde 1. Teil (2 stündig), geologische und bodenkundliche Übungen nach näherer Verabredung. — Prof. Dr. Wedekind: Organische Chemie (3 stündig), Chemische Übungen (2 stündig). — Prof. Dr. Falck: Forstliche Mykologie (2 stündig) — Geh. Justizrat Prof. Dr. v. Hippel: Bürgerliches Recht, 1. Teil (Allgemeiner Teil und Recht der Schuldverhältnisse (2 stündig). — Allwöchentlich Sonnabends forstliche, bodenkundliche und geologische Ausflüge unter Leitung der betreffenden Dozenten. Das Semester beginnt satzungsgemäß am 12. April und endet am 20. August. Anmeldungen sind schriftlich an die Forstakademie zu richten.

Zum Mitgliederverzeichnis der Kontrollvereinigung deutscher Besitzer von Samenklenganstalten und Forstbaumschulen, das wir in Nr. 4 auf Seite 59 veröffentlicht haben, ist noch nachzutragen: Klenganstalt Paxförde von Gebr. Geisler in Neuhaldensleben.

Forstwirtschaft.

Die sorgfältige Pflege der Saat- und Pflanzkämpe ist ganz besonders gegenwärtig eine der Maßnahmen, die dazu beitragen, die Erzeugungskosten in der Forstwirtschaft zu vermindern und somit deren Rente zu erhöhen. Bekanntlich ist die Saat im allgemeinen die billigste Verjüngungsart und die Forstwirtschaft wird diese auch in möglichst weitestem Umfange in Anwendung bringen. Da sich indessen in nächster Zeit wegen der ausgedehnten Aufforstungen, die infolge des erhöhten Einschlages erforderlich werden, ein Mangel an Samen fühlbar machen wird, wird sich aus diesem Umstande die Notwendigkeit ergeben, auch größere Pflanzungen auszuführen. Zu deren Gelingen ist nun in erster Linie ein tadelloses Pflanzgut erforderlich. Welcher Vorzug darin besteht, dies in eigenem Betriebe zu erziehen, weiß jeder Forstmann. Es sind nicht immer die besten Pflanzen, die man vom Nachbar erhält. Die, welche von gewerbsmäßigen Züchtereien bezogen wurden, litten schon früher während der Beförderung ganz erheblich. Jetzt, bei dem mangelhaften Bahnverkehr, wird deren Gebrauchswert noch mehr beeinträchtigt. Auf die Neuanlage von Kämpen soll hier nicht weiter eingegangen werden. Besonders wichtig ist es aber, hervorzuheben, daß die einmal zur Pflanzenerziehung eingerichtete Fläche durch sachgemäße Behandlung hierzu möglichst dauernd erhalten wird, denn bei einem häufigen Wechseln der Fläche entstehen durch Rodungen, Umwehrungen usw. ganz bedeutende Kosten. Diese waren schon bisher erheblich, werden sich jetzt aber bei den höheren Löhnen und anderen notwendigen Ausgaben noch übermäßig steigern. Die Forstwirtschaft kann nun aber auch die gleichen Erfolge erreichen, wie gewerbsmäßige Pflanzenzüchter, und zwar dadurch, daß dem Boden der Kämpe alljährlich durch Düngungen die Nährstoffe wieder zugeführt werden, die ihm durch die Pflanzen entzogen wurden. Dies geschieht nun ja auch meist, oft aber nicht in ganz zweckdienlicher Weise. Wenn zum Beispiel Waldboden zusammengefahren wird, um zu Kompost zubereitet und als Düngung verwendet zu werden, so werden hiermit zwar auf den Boden alle die Nährstoffe gebracht, welche die Pflanzen gebrauchen, damit aber auch gleichzeitig eine große Menge Sämereien von Unkraut, deren Entfernung im Laufe des Sommers ganz erhebliche Kosten verursacht. Sehr bewährt hat sich eine Düngung, die in folgender Weise durchgeführt wurde. Im Herbste wird eine entsprechende Menge guter Moorerde — wenn möglich von der oberen Schicht eines Bruches entnommen — in der Nähe des Kampes zusammengefahren und dort mit Kalk durchsetzt aufgeschichtet. Kurz vor dem Verbrauche wird die Masse umgestochen, dann auf der Fläche ausgestreut und dort flach untergegraben. Diese enthält den nötigen Stickstoff ebenso reichlich wie die Walderde, hat zudem aber noch den Vorteil, daß damit kein Unkrautsamen auf die Fläche gebracht wird. Die erforderlichen Mengen an Phosphorsäure und Kali werden zweckmäßig in Gestalt von Holzasche gegeben, diese wird in die Saatrillen gestreut und dann gleichzeitig mit dem Samen zugedeckt. Bemerkt sei noch, daß die Einsaat nicht zu stark sein soll. Es kommt wenig darauf an, daß die Pflanzen in den Reihen übermäßig dicht stehen. Hauptsache ist und bleibt, daß jede Pflanze zur ausreichenden Entwickelung gebracht wird. Dazu ist neben der Düngung ein Pflanzenstand erforderlich der zwar in sich geschlossen ist, in dem sich die Pflanzen gegenseitig aber nicht bedrängen. Sn.

Waldpflege des bäuerlichen Waldbesitzes.

In Nr. 42 der Deutschen Forst-Zeitung wurde durch die „Allgemeine Verfügung Nr. III 92 für 1919" darauf hingewiesen, daß für Forstbeamte des Staats-, Gemeinde- und Privatdienstes sich Gelegenheit biete, den bäuerlichen Waldbesitzern in ihrem Waldaufbau und der Waldpflege zu helfen und diese gewissermaßen durch Anleitung zu fördern.

Ich habe daraufhin in einer mir bekannten Gemeinde den Versuch damit gemacht, indem ich den Waldkleinbesitzern durch einen Vortrag die Vorteile und damit verbundenen Erträge einer regelrechten Waldwirtschaft vor Augen führte; anderseits sie auf die Nachteile einer ohne Ver-

Hosted by Google

ständnis geführten Waldwirtschaft aufmerksam machte unter Hinweis auf den materiellen sowie pekuniären Verlust.

Ferner sprach ich über die Anwendung des Sprengverfahrens des noch in der Erde befindlichen, jetzt so wertvollen Baumstockholzes und über die so dringend notwendige Aufforstung der noch vorhandenen Ödländereien. Ich würde jedem der Herren Kollegen dankbar sein, soweit sie sich mit dieser Angelegenheit befaßt haben, mir ihre Erfolge darin mitzuteilen. Ich habe das Empfinden, daß, soweit es sich um eine freiwillige Organisation des Kleinwaldbesitzers handelt, wir teilweise auf Schwierigkeiten stoßen werden.

Am Schlusse meines kleinen Vortrages machte ich die Besitzer noch auf die jetzt so oft vorkommende Raubwirtschaft aufmerksam; daß Waldkomplexe von Gesellschaften oder von Vermittlern aufgekauft werden, natürlich unter dem Vorwande, dort irgend eine Heilstätte einzurichten. In den meisten Fällen fällt dann der nicht einmal hiebreife Bestand (Zukunftswald) der Axt zum Opfer.

Ich möchte hier einen derartigen Fall nicht unbesprochen lassen. Besitzerin und Verkäuferin des in Frage kommenden Waldkomplexes ist eine Berliner-Ansiedlungs-Gesellschaft. Diese hat ein Rittergut im Bezirk Potsdam 1902 erworben und in den letzten Jahren nicht weniger als etwa 600 Morgen geschlossenen, zum Teil nicht einmal hiebreifen Bestand kahl abgetrieben und verkauft. Allgemein darf man wohl annehmen, daß das Siedlungswesen auch gleichzeitig schönheitlich wirken sollte, dieses ist aber hier ganz das Gegenteil, denn die einst so anmutende Gegend ist durch diesen Abtrieb vollständig verunstaltet worden. An eine teilweise Aufforstung ist außerdem bis heute nicht gedacht worden und die abgetriebene Fläche ist, wer weiß wie lange noch, der Ausdörrung preisgegeben.

Gegen derartige Waldausschlachtungen müßte sofort von behördlicher Seite eingegriffen und dem Besitzer nur die Fläche zum Abtrieb freigeben, werden, die er imstande ist, sofort nach der Räumung wieder frisch aufzuforsten. Erst dann wird es uns gelingen, so manchen Zukunftsbestand vor der Axt zu retten.

Förster A. Falley, Klein-Glienicke, Kr. Teltow.

Geschäftliches.

Die Not im Zeitungsgewerbe.

Wie wir bereits in Nr. 1 auf Seite 7 mitgeteilt haben, befindet sich die deutsche Presse in einer Lage, die das Schlimmste befürchten läßt. Wenn es nicht irgendwie gelingt, die von Monat zu Monat geradezu beispiellos anwachsenden Unkosten durch entsprechende Einnahmen auszugleichen, so ist der Zusammenbruch des ganzen deutschen Zeitungsgewerbes unaufhaltbar. In einer Kundgebung aller größeren Berliner politischen Zeitungen ist dazu etwa folgendes ausgeführt:

„Die Papierpreise sind zur Zeit dermaßen in die Höhe geschnellt, daß sie oft 1000 Prozent der Friedenspreise betragen. In den meisten Fällen ist der Preis des unbedruckten Papieres schon erheblich höher, als der bisherige Bezugspreis der Zeitungen. Dazu kommen die Steigerungen der sonstigen für die Zeitungsherstellung notwendigen Materialien: Farbe um 700 %, Stereotypiematerial um 1800 %, Löhne und Gehälter um 300 %. Durch die am 1. Januar 1920 in Kraft getretene Anzeigensteuer ist die Existenz vieler Zeitungen in hohem Grade gefährdet. Ein Ausgleich der ungeheuren Mehraufwendungen durch Erhöhung der Anzeigenpreise kann aus wirtschaftlichen Gründen nur bis zu einem gewissen Grade erfolgen. In der Erhöhung der Bezugspreise ist man bisher allenthalben viel zu zurückhaltend gewesen. Die trostlose materielle Lage des Zeitungsgewerbes macht es leider ganz unmöglich, diese Rücksicht auch ferner zu üben. Die deutsche Presse hat zudem viele Jahrzehnte lang ihre Abnehmer dadurch verwöhnt, daß sie ihre Erzeugnisse im Vergleich mit anderen Lebensnotwendigkeiten vielfach geradezu zu Schleuderpreisen verbreitet hat. Die Gründe hierfür lagen vielfach in einem falschen Wettbewerb einzelner Verleger und in den Auswirkungen kleinlichen Parteigeistes, wie er dem Deutschen nun leider einmal eigen ist. Die Versuche des Vereins deutscher Zeitungsverleger und der Organisationen der Redakteure, niedrigere Papierpreise herbeizuführen, sind ohne Erfolg geblieben. Es mangelte bedauerlicherweise bei vielen maßgebenden Behörden an genügendem Entgegenkommen und Eingehen auf die Wünsche der Presse. So sieht sich diese genötigt, bereits zum 1. Februar 1920 eine über den bisherigen Rahmen weit hinausgehende Bezugspreiserhöhung vorzunehmen. Die deutsche Presse hofft, daß ihre Leser in Erkenntnis der großen Not und ungeheuren wirtschaftlichen Schwierigkeiten im Zeitungsgewerbe, dieses Opfer bringen, wenn anders nicht unser gesamtes politisches und geistiges Leben, das durch Zeitungen und Zeitschriften in hervorragendem Maße gefördert wird, zum Untergang verurteilt sein soll."

Soweit die Erklärung der Berliner Zeitungsverleger. Wie ungeheuer die bereits vom 1. Februar ab beginnende Preissteigerung der politischen Zeitungen ist, kann man aus folgenden Zahlen ermessen. Von jetzt an (mit sofortiger Wirksamkeit) sind beispielsweise die Abonnementspreise wie folgt festgesetzt:

„Tägliche Rundschau" jährlich 72 ℳ (Friedenspreis 22 ℳ),
„Der Tag" jährlich 78 ℳ (Friedenspreis 30 ℳ),
„Berliner Tageblatt" jährlich 90 ℳ (Friedenspreis 24 ℳ).

In gleichen Sätzen bewegen sich auch die Preisaufschläge aller andern Berliner Zeitungen und in Kürze wird sich die gesamte Provinzpresse diesem Vorgehen anschließen müssen.

In einer ebenso üblen vielleicht noch schlimmeren Lage sind aber auch die Fachzeitungen, da sie über die Riesseneingänge an Anzeigen, die die politischen Zeitungen besitzen, nicht verfügen. Besonders muß auch die „Deutsche Forst-Zeitung" unter diesen Verhältnissen leiden, namentlich durch ihr geringeres Vereinsabonnement, und unser Leserkreis wird sich schon damit vertraut machen müssen, daß auch unser Verlag zum nächsten Quartal mit einer wesentlichen Preiserhöhung hervortreten wird. Dabei ist noch nicht einmal abzusehen, ob die Verhältnisse sich des weiteren nicht noch viel trostloser gestalten werden, wie sie heute schon sind. Die Geschäftsstelle.

Brief- und Fragekasten.

Betrifft Anfragen über die neue Dienstanweisung für die preußischen Staatsförster.

Dauernd laufen Anfragen über die Dienstanweisung der preußischen Staatsförster ein, aus denen hervorgeht, daß die Fragesteller, meistens Anwärter für die preußische Staatsförsterlaufbahn, aber auch Kommunal- und Privatforstbeamte,

Hosted by Google

gar nicht im Besitz und in genauer Kenntnis der neuen so wichtigen Anweisung sind. Wir müssen die Fragesteller, wie auch jeden der die Dienstanweisung braucht oder sich für ihren Inhalt interessiert, bitten, sich diese vor frageſtellung kommen zu lassen. Sie ist unter dem Titel „Dienstanweisung für die preußischen Staatsförster vom 7. Juli 1919 (F. D. A.)" zum Preise von 1,50 ℳ nebst 30% Teuerungszuschlag und 20 Pf. Porto, also insgesamt für 2,15 ℳ aus dem Verlage von J. Neumann, Neudamm zu beziehen.

Anfrage Nr. 10. **Stellenbesetzung im Gemeindedienst.** 1. Sind nach § 28 Nr. 2 der Bestimmungen über die Vorbereitung und Anstellung im Staatsforstschutzdienste vom 1. Oktober 1905 städtische Forstverwaltungen verpflichtet, ihre Stellen durch Anwärter des Forstbetriebsdienstes besetzen zu lassen, in der Voraussetzung, daß die Stellen ein Jahreseinkommen von mindestens 750 ℳ gewähren. 2. Ist eine städtische Forstverwaltung berechtigt, eine ihrer Forstbeamtenstellen mit über 750 ℳ Jahreseinkommen durch irgend einen Waldarbeiter zu besetzen. G., Hilfsförster.

Antwort: Die städtischen Forstverwaltungen sind verpflichtet, bei der Besetzung frei werdender Stellen, die ein Mindesteinkommen von 750 ℳ haben, Inhaber derartiger Stellen oder Forstversorgungsberechtigte vorzuziehen. Melden sich solche nicht, aber Reservejäger, so ist die Stelle einem von diesen zu übertragen. Sind auch solche Bewerber nicht vorhanden, können andere Personen in Frage kommen, aber ihre Befähigung muß von der Regierung nachgeprüft werden. So ist der Fall denkbar, daß eine Stellung durch einen Waldarbeiter besetzt werden kann, aber dieser Waldarbeiter würde dann als Inhaber einer solchen Stelle, den Forstversorgungsberechtigten gleichgestellt werden. Die Unhaltbarkeit eines solchen Zustandes liegt auf der Hand.

Anfrage Nr. 11. **Behandlung von Superinventar.** 1. Darf ein Stelleninhaber einen mit der Genehmigung der Regierung erbauten Schuppen, wenn er fortgeht und ein anderer die Stelle übernimmt, einfach abreißen oder einem dritten auf Abbruch verkaufen? 2. Falls der Nachfolger diesen Schuppen übernimmt, ist er dann sein Eigentum und kann er dann auch damit machen, was er will? Oder muß er denselben seinem Nachfolger evtl. ohne Entgelt überlassen? 3. Darf der Vorgänger in einer Waschküche, die ein Abzugsrohr hat, nach seiner Meinung aber nicht genügend Gefälle für das Schmutzwasser vorhanden ist, einfach zumauern lassen, oder muß er auch dieses Rohr gebrauchsfähig dem Nachfolger überlassen? 4. Kann der bisherige Stelleninhaber die Einfriedigung einer Viehweide abreißen oder verkaufen, wenn der Nachfolger sie nicht übernehmen will. Die F. D. A. enthalt nichts über Superinventar.

P., Staatsförster.

Antwort: 1. Wie sich aus § 11 der Dienstwohnungsvorschrift ergibt, muß der bisherige Stelleninhaber den Schuppen, wenn die schriftliche Genehmigung zu seiner Herstellung nach dem 1. April 1910, oder uberhaupt nicht, erteilt ist, unentgeltlich zurucklassen. Es sei denn, daß die Regierung die Beseitigung fordert. In diesem Falle kann der bisherige Stelleninhaber den Schuppen auch auf Abbruch verkaufen. 2. Der Nachfolger kann den Schuppen nur erwerben, wenn die schriftliche Genehmigung zum Bau vor dem 1. 4. 1910 erteilt ist und die Regierung den Ankauf abgelehnt hat. Alsdann ist der Schuppen Eigentum des Nachfolgers und kann von ihm auch an seinen Nachfolger weiter verkauft werden. 3 Der Nutznießer darf das Abzugsrohr der Waschküche, auch wenn es nach seiner Meinung einen Mangel in der Anlage aufweist, nicht beseitigen, sondern muß den Zustand belassen, wenn die Anderung nicht etwa von der Behörde gefordert wird, und die Anlage ebenso wie alle anderen gebrauchsfahig übergeben. 4. Bei Viehweiden und Ländercien abseits vom Gehöft bleibt der Zaun Eigentum des Herstellers, weil der Fiskus derartige Umwehrungen weder herstellt noch erwirbt; sowohl der Abbruch als der Verkauf steht dem Eigentümer frei.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Oberförsterstelle Weßkallen (Gumbinnen) ist zum 1. Mai zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 1. März eingehen.

Förſterstelle Grillenberg, Oberf. Pölsfeld (Merseburg), ist zum 1. April zu besetzen. Zur Stelle gehören neben freier Dienstwohnung 0,5 ha reguliertes Dienstland (Nutzungsgeld 14 ℳ) und 450 ℳ Dienstaufwandsentschädigung. Die Stelle ist außerdem als Unterkunftsstelle ausersehen. Bewerbungsfrist 10. Februar.

Förſterstelle Lützow, Oberf. Misdroy (Stettin), ist zum 1. April zu besetzen. Die regulierte Stelle umfaßt 14 ha nutzbares Dienstland. Abgebrannter Stall wird voraussichtlich 1920 neu gebaut. Postort Dargebanz, Dorfschule Dargebanz, mehrklassige Schulen in Misdroy und Swinemünde. Eisenbahnstation Misdroy. Bewerbungen sind bis zum 20. Februar einzureichen.

Hofkammer.

Förſterstelle Boberow, Oberf. Rheinsberg (Hofkammer), ist zum 1. Mai zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 15. Februar einzureichen.

Kommunalforstdienst.

Forſtſekretärstelle in Strausberg ist zu besetzen. Näheres siehe Anzeige.

Forſtmann nach **Roderbirken** von der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz in Düsseldorf gesucht. Näheres siehe Anzeige.

Forſtverwaltungsbeamte für neu einzurichtende Bezirksforstämter von der Landwirtschaftskammer (Forstabteilung) in Hannover gesucht. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Hartmann, Regierungs- und Forstrat, Geh. Regierungs-Rat in Erfurt, ist zum Oberforstmeister in Arnsberg ernannt.

Kochs, Regierungs- und Forstrat in Wunnenberg (Minden), ist nach Trier (F.-Insp. Trier-Eifel) versetzt.

Hoppe, Geh. Rechnungsrat und Burodirektor, wurde zum Geheimen Regierungsrat mit dem Amtsrang der Räte 3. Klasse ernannt.

Becker, Forstmeister in Kupferhütte (Hildesheim), ist nach Herschbach (Wiesbaden) versetzt.

Bock, Forstmeister in Namslau (Breslau), ist in den Ruhestand getreten.

Brandt, Forstmeister in Grenzheide (Posen), ist nach Müllrose (Frankfurt) versetzt.

Dyck, Forstmeister in Mattenwerder, ist nach Neumunner (Schleswig) versetzt.

Rave, Forstmeister in Guszianka (Allenstein), ist zur Regierung Aachen unter Uebertragung einer Oberförsterstelle o. N. versetzt.

Schwab, Forstmeister in Herschbach, ist nach Königstein (Wiesbaden) versetzt.

Hosted by Google

von dem Knesebeck, Forstassessor in Hardegsen (Hildesheim), ist aus dem preuß. Forstverwaltungsdienst mit der Berechtigung zur Führung des Titels „Forstassessor a. D." entlassen.

Dreßler, Förster o. R. in Lagow, Oberf. Lagow, ist zum 1. April nach Linderberg, Oberf. Driesen (Frankfurt a. O.), versetzt.

Grunert, Förster o. R. im Bez. Bromberg, ist nach der Oberf. Warnow (Stettin) versetzt.

König, Hegemeister in Dobbrikow, ist zum Revierförster a. Pr. in Bruck, Oberf. Lehnin (Potsdam), ernannt.

Leuschner, bisher Forster o. R. auf Probe, ist vom 1. November ab als Forster o. R. in der Oberf. Donnerswalde (Breslau) angestellt.

Pankrath, Förster in Grillenberg, Oberf. Pölsfeld, ist zum 1. April nach Petersberg, Oberf. Halle a. S. (Merseburg), versetzt.

Roloff, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist ernannt und der Oberf. Neuenkrug (Stettin) überwiesen.

Schulz, Revierförster in Rehhof, Oberf. Lindenbusch (Marienwerder), ist in den Ruhestand getreten.

Bayern.

Frühholz, Förster in Duschlberg, Forstamt Neureichenau wurde nach Egmating, Forstamt München-Süd, versetzt

Auszeichnungen.

Eisernes Kreuz II. Klasse am weiß-schwarzen Bande: **Regling,** Regierungs- und Forstrat, Geh. Regierungs-Rat in Berlin.

Eisernes Kreuz II. Klasse: **Franke,** Förster in Obermwahren. Verdienstkreuz für Kriegshilfe: **Hartnack,** Oberförster in Rosenthal, Kr. Habelschwerdt; **Müller,** Hegemeister in Krotoschin.

Vereinszeitung.

Bitte um größtmöglichste Kürzung der Vereinsnachrichten.

Mit Rücksicht auf die außerordentlich große Papiernot bitten wir dringend, allseitig die Vereinsmitteilungen in aller Kürze abzufassen. Besonders die kleineren Vereinszusammenschlüsse, sowie die Ortsgruppen der größeren, werden ersucht, ihre Veröffentlichungen, da sie nur für einen kleinen Interessentenkreis bestimmt sind, so knapp wie möglich zu halten.

Die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung".

Nachrichten des Vereins Preußischer Staatsförster.

In den Verein sind aufgenommen vom 1. Januar 1920 ab:

5564. **Vorbrich,** Förster, Poppe, Oberf. Schwerin a. W., Posen.
7913. **Nagel,** Forstgehilfe, Chmielewen, Kreis Johannisburg, Allenstein.
7915. **Mette,** Forstgehilfe, Schönhöhe, Oberf. Tauer, Frankfurt a. O.
7916. **Woite,** Hilfsförster, Tauer, Frankfurt a. O.
7917. **Müller,** Forstgehilfe, Cassel, Kirchditmold, Cassel-West.
7918. **Metz,** Forstgehilfe, Bergshausen b. Cassel, Cassel-West.
7919. **Scheele,** Hegemeister, Fh. Görnewitz, Post Döbrichau, Merseburg.
7920. **Edelmann,** Forstgehilfe, Merseburg, Merseburg.
7921. **Wegner,** Forstgehilfe, Rosenfeld bei Merseburg, Merseburg.
7922. **Schepper,** Forstgehilfe, Blumendorf bei Bad Oldesloe, Schleswig.
7923. **Herrmann,** Forstgehilfe, Versenbrück, Osnabrück-Aur.
7924. **Reese,** Forstgehilfe, Erpen bei Dissen, Kreis Iburg, Osnabrück Aur.
7925. **Buchholt,** Forstgehilfe, Ochojetz, Post Rybnik, Oppeln.
7926. **Dechow,** Forstgehilfe, Fh. Waldheim, Post Egersfeld, Oppeln.
7928. **Kulawik,** Forstgehilfe, Proskau i. Schl., Oppeln.
7929. **Lode,** Forstgehilfe, Wilhelmsberg bei Proskau, Oppeln.
7935. **Keil,** Förster, Stembruch, Post Dembio i. Schl., Oppeln.
7930 **Demmin,** Forstgehilfe, Greifswald, Gertraudenstr. 21, Stralsund.
7931. **Grunert,** Forstgehilfe, Hilders a. Rhön, Cassel-Ost.
7932. **Korb,** Forstgehilfe, Grammentin i. Pomm., Stettin.
7933. **Radüge** Forstgehilfe, Fh. Golchen b. Golchen i. Pomm., Stettin.
7934. **Baars,** Forstgehilfe, Thale a. H., Magdeburg.
7936 **Grell,** Hegemeister, Borkendorf bei Schneidemühl, Schneidemühl.
7937. **Roßkopf,** Hegemeister, Marienheim bei Flatow, Schneidemühl.
7938. **Jahrmärker,** Förster, Segenau bei Schneidemühl, Schneidemühl.
7939. **Paupel,** Forstgehilfe, Podlitz bei Flatow, Schneidemühl.
7940. **Weise,** Forstgehilfe, Kleinheide bei Krojanke, Schneidemühl.
7941. **Lehmann,** Forstgehilfe, Lutau b. Flatow, Schneidemühl.
7942. **Ulrich,** Forstgehilfe, Springberg bei Lebehnke, Kreis Deutsch-Krone, Schneidemühl.
7943 **Kleinicke,** Förster, Lerbach bei Osterode a. H., Hildesheim,
7944. **Schmidt,** Förster, Dinkelhausen b. Uslar, Hildesheim.
7945. **Sommer,** Forstgehilfe, Hann.-Münden, Hildesheim
7946. **Knorr,** Forstgehilfe, Escherode, Post Uschlag, Hildesheim.
7912. **Pampuch,** Förster, Bad Lauterbach a. H., Hildesheim.
7914. **Warzecha,** Hilfsförster, Sandkrug bei Eberswalde, Potsdam.
7947. **Schneider,** Förster, Neu-Zittau, Potsdam.
7948 **Rump,** Forstgehilfe, Höver bei Hannover, Hannover.
7949. **Oppermann,** Forstgehilfe, Kugelen bei Heydekrug, Ostpr., Gumbinnen.
7950. **Baltruschat,** Förster, Ulrichswiese, Post Skierwieth, Gumbinnen.
7951 **Markusch,** Hilfsförster, Wesel, Fluthgrafstraße 8 II. Düsseldorf.
7952. **Schulze,** Forstgehilfe, Gartrop, Post Hünxe, Düsseldorf.
7953. **König,** Forstgehilfe, Han, Post Cleve, Düsseldorf.
7954. **Boeck,** Forstgehilfe, Han, Post Cleve, Düsseldorf.
7955. **Hochheiser,** Forstgehilfe, Frasselt bei Cleve, Düsseldorf.
7956 **Nielen,** Forstgehilfe, Nergena-Nord, Post Cranenburg, Düsseldorf.

Vereinsbeitrag 1920.

Der Jahresbeitrag für den Hauptverein ist für das Geschäftsjahr 1920 laut Beschluß der Delegiertenversammlung vom 5. März 1919 **auf 20 Mk.** festgesetzt. Der Jahresbeitrag 1920 für die Krankenkostenbeihilfekasse beträgt **12 M.** Die Beträge sind auf dem üblichen Wege durch die Gruppenschatzmeister **ganzjährig** zu zahlen. Die Adressen der Bezirksgruppenschatzmeister sind unter genauer Angabe der Beiträge (Hauptverein und Bezirksgruppen) in den Nummern 4, und 5 bekanntgegeben, die noch fehlenden werden in Nr. 7 veröffentlicht. Besondere Anmahnungen der Bezirks- und Ortsgruppenschatzmeister, den Beitrag betreffend, sollen außerdem nicht erfolgen. Der Vorstand: Velte.

Überlassung von Brennholz an im Ruhestand befindliche Forstbeamte.

Auf eine entsprechende Eingabe wurde uns von dem Herrn Minister der Bescheid, daß die Oberförster bis auf Weiteres ermächtigt sind, den Staatsforstbeamten i. R. bis zu 4 rm hartes oder 6 rm weiches Derbbrennholz im Laufe eines Wirtschaftsjahres zu den Preisen für Minderbemittelte zum eigenen Verbrauch freihändig abzugeben. Der Vorstand. Velte.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Bezirksgruppen:

Danzig. Beschluß der Versammlung vom 30. Dezember d. J. Die Bezirksgruppe bleibt weiterbestehen. Vorstand: Förster Lubig, Gr.-Okonin, Vorsitzender; Förster Rohkohl, Matemblewo, stellv. Vorsitzender; Hegemeister Barz, Piekelken b. Gnewau, Schatzmeister; Förster Deutler, Oliva, stellv. Schatzmeister. Lubig.

Ortsgruppen:

Bassum (Regbz. Hannover). Versammlung der Ortsgruppe am Freitag, dem 20. Februar im

Hosted by Google

Vereinslokale in Bassum, nachmittags 2 Uhr. Tagesordnung: Neuwahl des Vorstandes, Wahlfonds, Bericht über die Bezirksgruppen-Versammlung, Verschiedenes. Die werten Damen sind freundlichst eingeladen, Gäste willkommen.
Der Vorstand.

Hanau. Sonnabend, den 14. Februar, findet im Forsthaus von nachmittags 6 Uhr ab eine Abendunterhaltung mit Tanz der Ortsgruppe statt. Um rege Beteiligung wird gebeten.
Der Vorstand.

Niederung (Regbz. Gumbinnen). Am Mittwoch, dem 18. Februar, vormittags 11 Uhr, Versammlung in Neukirch Ostpr., Hotel Deutsches Haus. Tagesordnung geht den Herren Vertrauensmännern direkt und rechtzeitig zu. Beitragseinziehung findet statt Damen herzlich willkommen.
Lewerenz, Vorsitzender.

Paderborn. Am Donnerstag, dem 12. Februar d. J., vormittags 10 Uhr, Hotel Luisenhof in Paderborn Ortsgruppenversammlung. Tagesordnung: 1. Stellungnahme zu der Verfügung des Herrn Oberforstmeisters. 2. Besprechung über Erhöhung der Brennholzentschädigung. 3. Verschiedenes. Der Vorstand.

Torgelow (Regbz. Stettin). Das Wintervergnügen ist auf Freitag, den 13. Februar verlegt. Beginn 8 Uhr abends. Der Vorstand.

Berichte.

Ortsgruppen:

Lehnin-Dippmannsdorf (Regbz. Potsdam). Versammlung am 14. Januar in Golzow. 1. Bericht über die Delegierten- und die Bezirksgruppen-Versammlung. 2. Erhebung der Beiträge. Diese sind auf das Konto 29949 Förster Finsterwalder in Ragösen beim Postscheckamt Berlin NW 7 umgehend einzuzahlen. Die Beiträge für die Krankenkosten-Beihilfe-Kasse sind beizufügen. 3. Verschiedene Mitteilungen. Der Vorstand.

Insterburg. Die Versammlung am 13. Dezember war infolge unzulänglicher Bahnverbindungen von 15 Mitgliedern besucht. Punkt 1. Stellungnahme der Ortsgruppe zu der im Gruppenvorstande der Bezirksgruppe eingetretenen Unstimmigkeiten: Nach Verlesung der eingegangenen, der Ortsgruppe zur Kenntnis gegebenen Schreiben wird einstimmig beschlossen, dem I. Vorsitzenden das Vertrauen auszusprechen. Dadurch, daß der Bezirksgruppen-Vorsitzende abgelehnt hat, seinen schriftlichen Verkehr mit den Vertrauensmännern durch die vorgesetzte Behörde zu leiten, hat er nur unsere Interessen vertreten; daß er hierbei zu scharf aufgetreten sein sollte, wird nicht angenommen und in Zweifel gezogen. Es wird indessen zugestimmt, daß über alle mit dem Herrn Oberforstmeister zur Besprechung kommenden Interessenfragen eine Vorbesprechung des Gesamtvorstandes stattfinden soll, dagegen sind plötzlich gestellte Fragen, die im Interesse des Ganzen eine besondere Vorbehandlung beanspruchen, zur nächsten Sitzung zurückzustellen. Punkt 2. Kollege Krause berichtet über Angelegenheiten der Wohnungsbaugenossenschaft, wobei sich herausstellt, daß das Anlagekapital noch nicht vollständig aufgebracht ist, weil verschiedenen der älteren Herren Kollegen der Geist für Einigkeit und Zusammenhalt fehlt bzw. mit den Jahren abhanden gekommen ist. Punkt 3. Kollege Hegemeister Hochfeldt legt infolge Versetzung in den Ruhestand am 1. Januar 1920 den Vorsitz nieder. Für eine Neuwahl des Vorsitzenden ist die heutige Beteiligung zu gering; es soll hierzu eine besondere Versammlung anberaumt werden. Mit herzlichen Worten feiert dann Kollege Voullième den scheidenden Vorsitzenden und stattet ihm den Dank der Ortsgruppe für die zielbewußte Leitung ab. Kollege Hochfeldt ist Mitbegründer der Ortsgruppe und hat vom Entstehen bis heute ununterbrochen den Vorsitz geführt. Auf einstimmigen Beschluß wurde er zum Ehrenmitgliede der Ortsgruppe Insterburg ernannt.
Der stellvertretende Vorsitzende: Glashagen.

Swinemünde (Regbz. Stettin). Zu der Versammlung am 15. Januar waren die Mitglieder fast vollzählig erschienen. Die Tagesordnung wurde wie folgt erledigt: 1. Vorstandswahl. Es wurden gewählt: Zum Vorsitzenden: Förster Schwarz, Forsthaus Chausseehaus bei Swinemünde. Zum Stellvertreter: Hegemeister Wedemeyer, Forsthaus Fangel bei Bansin. Zum Schrift- und Kassenführer: Förster Damm, Forsthaus Torfhaus bei Swinemünde. Zum Stellvertreter: Förster Wiesemann, Ueckeritz. 2. Verschiedenes: Die Versammlung faßte einstimmig den Beschluß, die Erhöhung der Brennholzentschädigung, entsprechend dem jeweiligen Tarwert der zuständigen Holzmenge, zu beantragen.
Der Vorstand.

Ullersdorf (Regbz. Liegnitz). Sitzung am 7. Januar in Schöneberg, Restaurant „Zur Krone", Eröffnung 3¾ Uhr nachmittags. Der Sitzungsbericht ist folgender: 1. Die Jahresrechnung wurde geprüft und für richtig befunden. 2 Einziehung der Jahresbeiträge für Hauptverein, Bezirks- und Ortsgruppe. Die Beiträge für letztere mußten auf 2 ℳ erhöht werden. 3. Der Vorsitzende legt Verwahrung dagegen ein, daß der ihm dienstlich vorgesetzte Revierförster als Mitglied in einer schriftlichen Anfrage im Vorgesetztenstil Auskunft von ihm verlangt, wer ihm die Ermächtigung dazu gegeben habe, bei der Bezirksgruppensitzung am 14. Oktober 1919 in Liegnitz im Namen der Ortsgruppe gegen die bestehende Revierförstereinrichtung zu stimmen. Die Versammlung tritt den Ansichten des Vorsitzenden bei. Sie hat auch gegen dessen Handlungsweise Einwendungen nicht zu erheben, zumal er nach dem Beschluß der Ortsgruppe vom 22. Januar 1919 Punkt 7 gehandelt hat. 4. Neuwahl des Vorstandes wurde vorläufig zurückgestellt. 5. Die Zeitschrift „Die Gemeinschaft" soll weiter bestellt werden. 6. Zum Beitritt zur Krankenkosten-Beihilfekasse meldet sich niemand. 7. Der Ortsgruppe wurden neue Mitglieder zugeführt. 8. Wünsche für die Tagesordnung der zukünftigen Versammlungen sind jedesmal bis 14 Tage vor dem Sitzungstermin dem Vorsitzenden bekannt zu geben. — Nach Beendigung des offiziellen Teils der Sitzung saßen die Kollegen mit ihren Damen noch lange Zeit gemütlich beisammen und lauschten den schönen Lautevorträgen von Frl. Johanna P. — Nächste Sitzung Mittwoch, den 7. April, 3 Uhr nachmittags in Ullersdorf im Gasthause „Zur Schweizerei". Der Vorstand.

Nachrichten des „Waldheil".

Mitgliederversammlung 1920.

Die Mitgliederversammlung für 1920 findet statt am Montag, dem 23. Februar d. Js. nachmittags 5½ Uhr, im Hotel „Prinz von Preußen" zu Neudamm.

Hosted by Google

Tagesordnung:

1. Erstattung des Jahres- und Kassenberichts.
2. Bericht über die stattgehabte Prüfung der Kasse und der Jahresrechnung.
3. Entlastung des Schatzmeisters.
4. Festsetzung der Höhe der Begräbnisbeihilfen für die nächsten zwölf Kalendermonate gemäß § 15d der Satzung.
5. Genehmigung des Haushaltsplans für das Jahr 1920.
6. Wahl des Orts für die nächstjährige Mitgliederversammlung.
7. Verschiedenes.

Der Mitgliederversammlung geht eine um 3 Uhr beginnende Vorstandssitzung voraus. Nachher zwangloses, geselliges Beisammensein.

Um zahlreiches Erscheinen unserer Mitglieder wird gebeten.

Neudamm, den 31. Januar 1920.

Jacobi,
Preuß. Forstmeister, Massin, Vorsitzender.
Neumann,
Geh. Kommerzienrat, Neudamm, Schatzmeister.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Horst, Ewald, Hilfsförster, Quoldsdorf bei Hähnichen, O.-L.
Laue, Hugo, Förster, zurzeit Vizefeldwebel beim Grenzschutz-Ost, Rawitsch.
Roggenbuck, Kurt, Revierförster, Forsthaus Kreitzig b. Stolzenberg, Kreis Schivelbein.
Schneider, Ewald, Hilfsförster, Templin.
Tschirpke, Arthur, Hilfsförster, Eisenhammer bei Brustawe, Kreis Militsch.
Utesch, Willy, Forstaufseher, Oberförsterei Heydekrug, Kreis Guben.
Ulrich, Fritz, Kurt, Förster, Baumgarten bei Dramburg.
Weiner, Hans, Förster, Groß-Krankow bei Bobitz.
Weiß, Erich, Preuß. Staatsförster a. D., Großvater bei Großdöllln. (Lebenslängliches Mitglied).

*

Besondere Zuwendungen.

Buße von zwei jugendlichen Schlingenstellern, eingesandt von Herrn Förster Ackermann in Forsthaus Karpen bei Kurl Westfalen . . . . . 50,— ℳ
Ergebnis einer Jagdsammlung zu Gunsten der Hinterbliebenen im Kriege gefallener Forstbeamten, eingesandt von der Gutsverwaltung Jablonken, Ostpr. 110,— „
Erlös für Fehlschüsse auf einer Treibjagd in Nindorf, gesammelt und eingesandt von Herrn Förster E. Großgebauer und Jagdaufseher Putzierer in Forsthaus bei Nindorf, Kreis Rendsburg . . . . 24,50 „
Sühnegeld für zwei Übertretungen, eingesandt von Herrn Hilfsförster Grabisch in Buschinska bei Cosel, Oberschl. . . . . 10,— .
Eingesandt von der Gutsverwaltung Rittergut Wandern bei Zielenzig . . . . . 10,— „
Spende für Fehlschusse auf der Treibjagd in Trischbeck (Holstein) am 3. 1. 20; eingesandt von Herrn Dr. G. Haack in Hamburg . . . . . 10,— „
Spende für Fehlschüsse auf der Treibjagd Sachsendorf (Friedrichsruh) am 6. 1. 20, eingesandt von Herrn Dr. G Haack in Hamburg . . . . . 13,— „
Gesammelt in einer Gesellschaft beim Verstoß gegen die Weidmannssprache, eingesandt von Herrn Förster Habermann in Reichwalde . . . . . 14,— „
Erlös für ein beschlagnahmtes, während der Schonzeit in der Schlinge gefangenes Reh, eingesandt von Herrn Preuß. Förster Kußner in Grünhof, Oberförsterei Lindenbusch, Westpreußen . . . . . 29,90 „
Strafgelder für nicht beachtete Weidmannsgebräuche auf der Treibjagd am 7 1. 20 Rittergut Gölsdorf, eingesandt von Herrn Förster Krüger in Forsthaus Tempelberg . . . . . 10,— „
Buße für einen Forstfrevel, eingesandt von dem Herrn Landwirt Lutke in Schönebeck bei Pritzwalk, auf Veranlassung der Stiftsoberförsterei Heiligengrabe bei Techow . . . . . 1000,— „
Gesammelt bei einer am 6. 1. 20 abgehaltenen Treibjagd in Reesen zu Gunsten der Hinterbliebenen von erschossenen Jagdaufsehern. Jagdherr: Herr Fabrikbesitzer E. Neels. Eingesandt von Herrn Stadtförster Ließmann in Forsthaus Burgholz bei Burg . . . . . 150,— „
Gesammelt gelegentlich einer Treibjagd der Salzufler Jagdgesellschaft, die Herren Ernst Meier, Karl Junker und Reinhard Junker; eingesandt von Herrn Ernst Meier in Bad Salzuflen. . . . . 109,20 „
Gesammelte Strafgelder bei einer Treibjagd in der Majoratsforst Grünhoff, Ostpr., eingesandt von Herrn Förster Ohlsen in Radnicken bei Grünhoff 45,— „
Sühnegeld, eingesandt auf Veranlassung des Herrn Revierförsters Scholz in Bobrownik bei Hulischin von Herrn Johann Stoklaßa in Hulischin . . . 25,— „
Für Fehlschüsse bei einer Frettier-Jagd, eingesandt von Herrn v. Veltheim in Ostrau . . . . . 15,— „
Gesammelt bei einer Treibjagd in der Stadtforst Seeburg, Ostpr., eingesandt von Herrn Stadtförster Weirowski in Forsthaus Hegewald bei Seeburg 21,50 „
Skatерlös nach einer feuchten Jagd, eingesandt von Herrn Wendorff in Marienberg . . . . . 9.50 „
Eingesandt von Herrn K. Warchnow in Fürstenfelde . 25,— „
Desgleichen von Herrn Georg Kubisch in Glagsen bei Kay 50. — „

Summa 1731,60 ℳ

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

J. A.: Neumann, Schatzmeister.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Veröffentlicht unter der Verantwortung des Hauptgeschäftsführer Pusch, Eberswalde.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Graf zu Solms-Baruth, Herm., Dambrau, Oberschlesien.
Hörder, Karl, Forstgehilfe, Roßbach bei Zeitloß, Unterfranken, Bayern.
Buchta, Ludwig, Förster, Wildschütz bei Hundsfeld, Kreis Oels.
Schechner, Paul, Hilfsförster, Fh. Byhlen bei Straupitz, Kreis Lübben.
Schechner, Paul, Förster, Fh. Byhlen bei Straupitz, Kr. Lübben.
Hempel, Bernhard, Revierförster, Hausdorf bei Kamenz, Post Cunnersdorf, Sachsen.
Groß, Otto, Forstgehilfe, Schloß Emkendorf bei Bokelholm, Schl.-Holstein.
Mennrich, Hermann, Waldwärter, Seifershau i. Riesengebirge, Kreis Hirschberg.
Horlitz, Robert, Privatförster, Zöbelwitz bei Benthen, Bez. Liegnitz.
Arzberger, Karl, Förster, Hanneloh bei Falkenstein i. Vogtland.
Leschowitz, Emil, Förster, Bieschkowitz bei Gnewau, Kreis Neustadt, Westpreußen
Ide, Willi, Förster, Diedersdorf, Kreis Lebus.
Wunderlich, Christian, Forstaufseher, Banfe bei Laasphe, Kreis Wittgenstein.
Lauterborn, Paul, Förster, Meschede a. Ruhr.
Voigt, Julius, Forstaufseher, Straupitz, Kreis Lübben.
Meinel, Willi, Waldwärter, Grünbach bei Falkenstein i. Vogtl., Forsthaus.
Franke, Paul, Förster, Gr.-Dubensko bei Czerwionke, Kreis Rybnick i. Oberschlesien.
Wendler, Walter, Revierjäger, Fh. Baermersgrund bei Steinkunzendorf, Kreis Reichenbach i. Schlesien.
Dumke, Wilhelm, Hilfsjäger, Fh. Blumberg bei Casekow, Kreis Randow
Pauktian, Heinrich, Viehhändler, Malente bei Gremsmühlen, Holstein.
Jähnig, Max, Herrschaftl. Revierförster. Schönberg b. Brambach.
Schuth, Leo, Gutsförster, Weitenhagen, Kreis Stolp i. Pomm.
Sandner, Richard, Förster, Fh. Friedrichsgrün b. Hammerbrücke i. Vogtl.
Conrad, Fritz, Revierförster, Zucklau bei Oels in Schlesien.
Pelat, Kurt, Forstsekretär, Löwenhagen, Kr. Königsberg i. Pr.
Weißhampel, Robert, Oberförster, Ober-Weikritz, Kr. Schweidnitz.
Handschuch, Georg, Revierförster, Breitenlohe b. Burghaslach, Mittelfranken.
Schumacher, Max, Hilfsförster, Haus Klee bei Waldniel, Niederrhein.
Böhm, Reinhard, Hilfsjäger, Hayne bei Babischau, Kreis Löwenberg i Schl.
Ziesel, Paul, Forstwart, Grafenaschau, Kreis Garmisch.
Diefenbach, Friedrich, Forstaufseher, Roßhof bei Bödigheim, Baden.
Müller, Wilhelm, Forstaufseher, Ossig bei Lüben, Bez. Liegnitz.
Langer, Kurt, Hilfsjäger, Fh. Pockuschel bei Niewerle.
Raufeisen, Friedr, Forstwart, Alkeriben bei Ratzenried, O.-A., Wangen, Württemberg.
Feifer, Hans, Forstwart, Kißleg, Württemberg.
Baur, Fritz, Forstwart, Wolfegg, Württemberg.
Müller, Franz, Forstwart, Ratzenried, Wurttemberg.
Locher, Ulrich, Forstamtsgehilfe, Wolfegg, Württemberg.
Locher, Josef, Fürstl. Forstwart, Brunnen b. Kißlegg, Württemberg.
Rasch, Josef, Fürstl. Forstwart, Unterschwarzach O.-A, Waldsee, Württemberg.
Oberhoff, Anton, Förster, Büchen, Kreis Warburg, Westfalen.
Mainka, Alois, Forster, Puditsch bei Prausnitz, Bez Breslau.
Fürstl zu Stolberg-Wernigerod'sche Kammer Wernigrode a. H.
Koch, Wilhelm, Oberförster, Reußendorf bei Landeshut, Bezirk Liegnitz.
Schupp, Georg, Forstgehilfe, Ratzenried O.-A., Wangen, Württemberg.

Hosted by Google

Tarif-Vertrag

abgeschlossen zwischen dem Bayerischen Waldbesitzer-Verband e. V. in München und dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands e. V., Bezirksgruppe 14, Süddeutschland.

I. Gehaltsbezüge.

A. Grundgehalt.

Lfde. Nummer	Beamtenklasse	Steigende Gehalte									
		Anfangsgehalt 1.—3.	vom 4.	vom 7.	vom 10.	vom 13.	vom 16.	vom 19.	vom 22.	vom 25.	vom 28.
		Dienstjahre									
		M	M	M	M	M	M	M	M	M	M
1.	**Vollbeschäftigte.** **Waldwärter.** **Jagdgehilfen.**	1200	1250	1300	1400	1500	1600	1700			
2.	**Forstgehilfen.** Praktische forstliche Vorbildung, Abschlußprüfung einer Forstschule. **Revierjäger.** Selbständige Leiter eines Jagdrevieres.	1200	1350	1500	1650	1800	1950	2100			
3.	**Forstwarte.** Praktische u. theoretische forstliche Vorbildung, Försterprüfung beim Verein für Privatforstbeamte Deutschlands. Ist Anwärter für den Förster- und Revierförsterdienst. Reviergröße bis zu 300 ha bei selbständiger Tätigkeit. **Oberjäger.** Selbständiger Leiter eines größeren Jagdrevieres.	1800	1900	2000	2100	2200	2300	2400			
4.	**Förster.** Vorbildung wie Forstwarte. Reviergröße bis zu 600 ha. Versieht den Dienst selbständig. In diese Klasse werden auch die Forstamtsassistenten eingereiht; d. h. Beamte des inneren Dienstes mit Anwartschaft auf den Revierförsterdienst.	1800	2100	2400	2700	3000	3300	3600			
5.	**Revierförster.** Vorbildung wie Forstwart. Selbständiger Revierverwalter. Reviergröße bis zu 1800 ha.	3000	3300	3600	3900	4200	4500	4800			
6.	**Forstassessor.** Akademische theoretische Abschlußprüfung. Mindestvorbildung: 4 Semester Akademie oder Hochschule. Prüfung durch den Deutschen Forstverein. Entsprechende allgemeine Bildung. Im inneren Dienst einer Zentrale. Ausnahmsweise Verwalter eines Reviers. Vorstufe zum Oberförster bezw. Forstmeister. In diese Klasse ist auch der Forstverwalter (aus dem Revierförsterdienst hervorgegangen) einzureihen.	3000	3500	4000	4500	5000	5500	6000			
7.	**Oberförster.** Vorbildung wie Forstassessor oder volle staatliche Vorbildung. Bezirksgröße über 1800 ha.	3000	3500	4000	4500	5000	5500	6000	6500	7000	7200
8.	**Forstmeister.** Volle staatliche Vorbildung. Leiter mehrerer Reviere oder Vorstand einer Zentralverwaltung.	4800	5300	5800	6300	6800	7200				

Die Gehaltsbezüge (Anfangsgehalt und Dienstalterszulagen) sind in monatlichen Raten pränumerando auszuzahlen. Bereits gewährte Dienstalterszulagen sind anzurechnen,

B) Teuerungszulagen.

a) Allgemeine und Kinderzulagen.

1. Die Teuerungszulagen zerfallen in allgemeine Zulagen und in Kinderzulagen.
2. Die allgemeinen Zulagen werden nach verschiedenen Sätzen gewährt, die sich nach der Höhe des Diensteinkommens (Anfangsgehalt und Dienstalterszulage), nach dem Familienstande und nach den Teuerungsverhältnissen des Dienstortes richten.
3. Für die Bemessung der allgemeinen Zulagen nach dem Diensteinkommen werden drei Gruppen von Beamten gebildet.

Die erste Gruppe umfaßt die Beamten mit einem

Hosted by Google

jährlichen Diensteinkommen bis zu 2400 ℳ einschließlich;
Die zweite Gruppe jene mit einem jährlichen Diensteinkommen von mehr als 2400 ℳ, aber nicht mehr als 5500 ℳ;
Die dritte Gruppe jene mit einem jährlichen Diensteinkommen von mehr als 5500 ℳ, aber nicht mehr als 14000 ℳ.

4. Nach der Verschiedenheit der Verteuerung der Lebenshaltung werden die Dienstorte in drei Ortsklassen eingeteilt, die mit A, B und C bezeichnet werden. Vergleiche Bayer. Staatszeitung Nr. 81 vom 27. März 1919 und Nr. 150 vom 17. Juni 1919.

5. a) Die Zulage beträgt jährlich für die verheirateten Beamten

in der Ortsklasse	A	B	C	
der ersten Gruppe	2400	2160	1800	ℳ,
der zweiten „	2340	2040	1680	„
der dritten „	2280	1920	1560	„

b) Sie betragen jährlich für die ledigen Beamten 80 vom Hundert der in Lit. a festgesetzten Bezüge, sonach

in der Ortsklasse	A	B	C	
der ersten Gruppe	1920	1728	1440	ℳ,
der zweiten „	1872	1632	1344	„
der dritten „	1824	1536	1248	„

6. Die Beamten, die Kinder (eheliche) zu unterhalten haben, erhalten zur allgemeinen Zulage (Ziff. 5) noch Kinderzulagen.

Die Kinderzulage beträgt

in der Ortsklasse A

a) für jedes Kind unter 9 Jahren . 300 ℳ,
b) für jedes Kind vom 9. bis zum vollendeten 18. Jahre . . . . . 600 „

in der Ortsklasse B

a) für jedes Kind unter 9 Jahren . 225 ℳ,
b) für jedes Kind vom 9. bis zum vollendeten 18. Jahre . . . . . 450 „
c) für jedes Kind über 9 Jahre, das zur Erziehung nach auswärts gegeben ist, eine weitere Zulage (zu dem Betrage unter b) bis zum Betrage von 150 „ je nach Erziehungskosten.

in der Ortsklasse C

a) für jedes Kind unter 9 Jahren . 150 ℳ,
b) für jedes Kind vom 9. bis zum vollendeten 18. Jahre . . . . . 300 „
c) für jedes Kind über 9 Jahre, das zur Erziehung nach auswärts gegeben ist, eine weitere Zulage (zu dem Betrage unter b) bis zum Betrage von 300 „ je nach den Erziehungskosten.

Bezüglich der Erziehungszulagen (Lit. c der Ortsklassen B und C) ist ein entsprechender Kostennachweis zu erbringen.

Des weiteren für alle Ortsklassen ohne Unterschied

α) Für jedes Kind, das wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen erwerbsunfähig ist, eine Zulage vom vollendeten 18. Lebensjahre an ohne Altersgrenze von 300 ℳ.
β) Für Kinder vom vollendeten 18. bis 24. Lebensjahre, die sich noch in der Schule oder Berufsausbildung befinden, je nach Lage der Verhältnisse eine Zulage bis zu 400 ℳ

7. Den verheirateten Beamten werden die ledigen, verwitweten oder geschiedenen Beamten, die einen eigenen Haushalt führen, gleichgestellt.
Ein eigener Haushalt ist dann anzunehmen, wenn der Beamte eine Wohnung mit eigener Geräteausstattung besitzt, eigene Küche führt und eine Person unterhält, die durch die Besorgung seiner Hauswirtschaft ausschließlich oder vorwiegend in Anspruch genommen ist.

8. Die Kinderzulage entfällt, wenn das Kind ein eigenes Berufseinkommen von mindestens 75 ℳ im Monat hat.
Sachbezüge (Einkünfte in Geldeswert) sind dabei nach den örtlichen Mittelpreisen anzuschlagen.
Beträgt das eigene Berufseinkommen des Kindes weniger als 75 ℳ pro Monat, so wird die Kinderzulage mit dem Teilbetrage gewährt, der zur Ergänzung dieses Einkommens auf 75 ℳ erforderlich ist.
Eine analoge Anwendung findet statt, falls das Kind im Genusse eines Freiplatzes ist.

9. Die Zulagen werden in monatlichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Gehaltsbezügen ausbezahlt.

10. Die Zulage wird auch für die Zeit des Urlaubs und der Erkrankung bezahlt.

b) Die Ausgleichszulagen.

1. Die Ausgleichszulagen sind nach der Höhe des Diensteinkommens (Anfangsgehalt- und Dienstalterszulage) und nach den Teuerungsverhältnissen des Dienstortes abgestuft.

2. Für die Bemessung der Ausgleichszulagen nach dem Diensteinkommen werden drei Grupppen von Beamten gebildet.
Die erste Gruppe umfaßt die Beamten mit einem jährlichen Diensteinkommen bis zu 3000 ℳ einschließlich;
Die zweite Gruppe jene mit einem jährlichen Diensteinkommen von mehr als 3000 ℳ, aber nicht mehr als 4800 ℳ;
Die dritte Gruppe jene mit einem jährlichen Diensteinkommen von mehr als 4800 ℳ, aber nicht mehr als 14000 ℳ.

3. Die Ortsklasseneinteilung entspricht der unter B a Ziffer 4 (allgemeine und Kinderzulagen) aufgeführten.

4. Die Ausgleichszulagen betragen jährlich für die Beamten

in der Ortsklasse	A	B	C	
in der ersten Gruppe	960	840	720	ℳ
in der zweiten „	600	480	360	„
in der dritten „	360	240	120	„

5. Die Ausgleichszulagen werden in monatlichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Gehaltsbezügen ausbezahlt und auch für die Zeit des Urlaubs und der Erkrankung gewährt.

c) Beschaffungsbeihilfe.

Die verheirateten Beamten, welche bereits im Jahre 1919 in ihrer Dienststellung waren, erhalten eine einmalige Beschaffungsbeihilfe von 500 ℳ, sowie für jedes unversorgte Kind bis zum 18. Lebensjahre und für Kinder wie unter B a 6 α u. β aufgeführt, eine solche von 100 ℳ.
Die ledigen Beamten erhalten eine analoge Beihilfe von 300 ℳ.
Die Auszahlung erfolgt im Laufe des Monats Dezember 1919.

C) Naturalbezüge.

Den Beamten steht der Bezug freier Dienstwohnung und von Besoldungsholz zu.
Den Neueintretenden werden jedoch für diese Bezüge 10 % des Anfangsgehaltes in Anschlag gebracht.
Die Menge des Brennholzes wird für Verheiratete auf jährlich 18 Ster klein gemacht und angeliefert, für Ledige auf 7 Ster desgleichen bemessen.
Für Ledige erhöht sich die Holzmenge auf 12 Ster, wenn sie eine selbständige Hauswirtschaft (siehe B a Ziff. 7) führen.
Beim Nichtbezuge des Brennholzes wird eine Vergütung in bar nicht gewährt.

Hosted by Google

Verkauf, Tausch, Verschenken des Holzes ist verboten.
Sonstige Naturallieferungen werden in dem bisherigen Umfange gewährt und zu den ortsüblichen Preisen verrechnet.

D) Nebenbezüge.

Hierunter sind zu verstehen die Entschädigungen für den Aufwand im eigentlichen Dienstbetriebe, wie Diätenaversum, Reiseaversum, Diäten, Schreibmaterialienbeschaffung, Fuhrwerk- und Fahrradbenützung, Beheizung, Reinigung und Beleuchtung der Büroräume, Schußgelder, Hundefuttergelder für die Haltung von gebrauchsfähigen Jagdhunden und dergleichen.

Die Regelung derselben unterliegt der freien Vereinbarung.

II. Sonstige Vereinbarungen.

1. Arbeitszeit:
   Die Arbeitszeit hat sich nach der Dringlichkeit der Dienstgeschäfte zu richten.
2. Die Urlaubsverhältnisse werden nach den staatlichen Normen geregelt.
3. Kündigung:
   Die Kündigung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit durch Dienstvertrag nicht anders angeordnet ist.
   Den Beamten ist genügend Urlaub zum Aussuchen einer neuen Stellung zu gewähren.
   Dem neueintretenden Beamten sind die Kosten für Vorstellung und Umzug zu vergüten.
   Bei Dienstaustritt werden dem Beamten die nötigen Helfer und Gespanne zum Verbringen des Hausrates in den Möbelwagen bezw. zur Bahn gestellt.
4. Pensionsversorgung:
   Bisher erworbene Ansprüche auf Versorgung bleiben durch diesen Vertrag unberührt. Der Abschuß der zurzeit über Pensionsversorgung der Beamten eingeleiteten diesbezüglichen Verhandlungen wird in einem Nachtrag diesem Tarif später angegliedert werden.

III. Allgemeine Bestimmungen.

1. Durch Anwendung der Bestimmungen des Tarifvertrages darf kein Beamter oder Angestellter schlechter gestellt werden als bisher.
2. Zur Schlichtung von Streitigkeiten unterwerfen sich beide Teile endgültig dem Spruche eines Schiedsgerichtes, welches sich aus je zwei Mitgliedern beider Vertragsteile zusammensetzt, die nach Tunlichkeit demselben Regierungsbezirk angehören.
   Das Gericht wählt als 5. Mitglied einen beliebigen Vorsitzenden.
   Die Tätigkeit der Schiedsrichter ist ehrenamtlich, die baren Aufwendungen können ersetzt werden. Die Kosten des Schiedsgerichtes sind von dem unterliegenden Teile zu tragen; im Falle der Nichteinbringlichkeit tragen die beiden Verbände zu gleichen Teilen die Kosten.

IV. Ausführungsbestimmungen.

1. Vorstehender Vertrag ist in ganz Bayern auch bezüglich der Berufsbezeichnung für beide Teile rechtsverbindlich. Er tritt rückwirkend mit dem 1. Dezember 1919 in Kraft und erlischt mit dem 31. Juli 1920.
   Wird er bis zum 1. Juni 1920 nicht gekündigt, so läuft er bis zum 1. Januar 1921 weiter.
2. Die Kündigung hat mittels eingeschriebenen Briefes gegen jeden der beteiligten Verbände zu erfolgen.

München, den 29. Dezember 1919.

Dienstgeber:
Bayerischer Waldbesitzer-Verband eingetr. Verein.
Graf Toerring. Freiherr von Perfall.

Dienstnehmer:
Verein für Privatforstbeamte Deutschlands e. V.
Bezirksgruppe 14, Süddeutschland.
Der Vorsitzende: Stritter, Forstassessor.

Bezirksgruppe Pommern (II).

Der Provinzialverband land- und forstwirtschaftlicher Beamten hält am Mittwoch, dem 11. Februar, vormittags 11 Uhr in Stettin im evangelischen Vereinshause, Elisabethstr. 53, seinen Gutsbeamtentag ab. Die Privatforstbeamten werden hierzu eingeladen und gebeten, am Schluß der Versammlung sich zu einer kurzen Aussprache zusammen zu finden.

Der Bezirksgruppenvorsitzende: Volgmann.

Ortsgruppe Kandrzin.

(zur Bezirksgruppe Oppeln (VI) gehörig).

Zu geschäftlichen Besprechungen, zur Vornahme von Wahlen und zu Beitrittserklärungen ladet zu einer Versammlung für Sonnabend, den 28. Februar, vormittags 10 Uhr, nach Kandrzin in Proske's Bahnhofshotel ganz ergebenst ein.

Mit Weidmannsheil!

Kuchelna, im Januar 1920.

Der Vorsitzende der Ortsgruppe:
Riedel, fürstl. Forstmeister.

Bezirksgruppe Mecklenburg-Schwerin und Strelitz (III).

Bericht über die Gruppenversammlung am 16. Dezember 1919 zu Güstrow.

Anwesend waren 17 Mitglieder und 2 Gäste. Gegen 1 Uhr eröffnete der Vorsitzende, Herr Förster Pusch, die Versammlung, begrüßte die Erschienenen und trat dann in die Besprechung der auf der Tagesordnung verzeichneten Verhandlungsgegenstände ein.

Zu Punkt 1: „Berichterstattung über die Hauptversammlung in Liegnitz" berichtet der Vorsitzende als Mitglied des Försterausschusses über den Zweck und die Aufgaben dieses Ausschusses, über die Satzungsänderungen, insbesondere die veränderte Zusammensetzung des Vorstandes und die Erhöhung der Vereinsbeiträge. Außerdem erläuterte der Vorsitzende noch weitere wichtige Beratungsgegenstände aus der Hauptversammlung, wie z. B. die schwierige Gehaltsfrage, Regelung des Lehrlingswesens, Forstgehilfenprüfung.

Zu Punkt 2: „Berichterstattung über die mit dem Mecklenburgischen Waldbesitzerverband getroffene Vereinbarung zur Regelung der Besoldungsfrage" teilt Herr Oberförster Bieger, Rostock, mit, daß der Mecklenburgische Waldbesitzerverband die von der Bezirksgruppe Mecklenburg ausgearbeiteten und vorgelegten Gehaltssätze zwar im allgemeinen anerkennt, aber sich zu einer bindenden Vereinbarung nicht entschließen kann. Eine Beschlußfassung erfolgte dazu nicht. Die Angelegenheit wird dem Hauptverein zur Weiterbehandlung überwiesen. Die sogenannten Richtzahlen werden den Mitgliedern zugestellt, damit sie, wenn ihr Einkommen noch niedriger sein sollte, ihren Herren Waldbesitzern von dem vom Mecklenburgischen Waldbesitzerverband anerkannten Mindesteinkommen mit der Bitte um Gewährung dieser Bezüge Kenntnis geben können.

Zu Punkt 3: „Lehrlingsannahme" wird beschlossen, jährlich bis fünf Lehrlinge in dem Bereich der Bezirksgruppe beider Mecklenburg auszubilden. Im übrigen soll der Beschluß der Mitgliederversammlung in Liegnitz zur Beschränkung des Lehrlingswesens in Mecklenburg Geltung haben. (Siehe „Deutsche Forst-Zeitung" S. 942 Nr. 49 vom 7. Dezember 1919.)

Hosted by Google

Zu Punkt 4: „Bildung von Ortsgruppen.“ Es wurden vier Ortsgruppen gebildet und zu deren Vorsitzenden vorgeschlagen und mit der Bildung derselben beauftragt: Ortsgruppe Neubrandenburg, Förster Finck, Roga bei Staven; Ortsgruppe Waren, Förster Struck, Neu-Basedow bei Schwinkendorf; Ortsgruppe Schwerin, Förster Franzke, Dreilützow bei Wittenburg; Ortgruppe Rostock, Förster Delm, Liepen bei Tessin i. M.

Punkt 5: „Verschiedenes“. Mit Rücksicht auf seine Tätigkeit als Hauptgeschäftsführer unserer Vereins bittet Kollege Pusch um Enthebung von seinem Amte als Vorsitzender der Bezirksgruppe III. Ebenfalls sieht sich Herr Pusch aus dem bereits angeführten Grunde veranlaßt, seine Tätigkeit als Mitglied des Försterausschusses für die Bezirksgruppe Mecklenburg (III) niederzulegen. Herr Oberförster Johannßen widmet dem Ausscheidenden Worte des Dankes für seine Tätigkeit im Vereinsleben, besonders in der Bezirksgruppe Mecklenburg. Die anwesenden Mitglieder und Gäste bestätigten die Worte des Herrn Oberförsters Johannßen durch Erheben von den Plätzen.

Zum neuen Vorsitzenden wurde Herr Oberförster Röhring, Ivenack, vorgeschlagen und einstimmig durch Zuruf gewählt.

Als Mitglied für den Försterausschuß der Bezirksgruppe III wurde Herr Revierförster Weu, Hallalit, vorgeschlagen und ebenfalls durch Zuruf gewählt. Beide Herren nahmen die Wahl an.

Darauf entspann sich eine lebhafte Aussprache über das noch im Werden begriffene Gesetz, betreffend die Staatsaufsicht über die Privatforsten. Man war allgemein der Ansicht, daß das betreffende Gesetz eine Notwendigkeit sei, damit die berechtigten Wünsche der Privatforstbeamten, betreffend Befähigungsnachweis und Titelschutz endlich verwirklicht würden. In der Wirtschaftsführung müßte im Rahmen eines zu schaffenden Betriebswerks den Waldbesitzern jedoch freie Hand gelassen werden. Dann hielt Herr Oberförster Bieger, Rostock, einen sehr interessanten und lehrreichen Vortrag über Samengewinnung, insbesondere des Kiefernsamens. Er hob hervor, daß die Herkunft des Samens gerade bei der Kiefer von größter Wichtigkeit sei. Redner führte weiter aus, daß Kiefernsamen südlicher Herkunft (Südfrankreich) zur Verwendung im nördlichen Deutschland (Mecklenburg) ungeeignet sei. Auch die Verwendung von Kiefernsamen aus anderen (östlichen) Ländern Europas im Heimatsgebiet blieb nicht unerwähnt. Schließlich ging Herr Oberförster Bieger noch kurz auf die Art der Ausführung und die Vorteile des Selbstklengens von Kiefernsamen ein und schloß dann unter Hinweis auf die hohen Samenpreise seinen Vortrag, der mit großem Beifall aufgenommen wurde und eine rege Aussprache hervorrief. Danach meldete sich der Herr Geschäftsführer des „Neudeutschen Forstbeamtenvereins“ zum Wort, um uns Mitgliedern des alten Vereins Zweck und Ziele, auch wohl die Vorteile des „Neudeutschen Vereins“ bekanntzugeben. Es folgte nun eine lebhafte Aussprache, die alle Anwesenden mit großem Interesse verfolgten. Zum Schlusse waren aber alle Anhänger des alten Vereins der einen Meinung, daß die Wege, auf welchen der alte Verein noch wandelt, nur zum Ziele führen können, niemals aber die, welche der Neudeutsche Forstbeamtenverein beschritten hat.

Um 4 Uhr schloß der Vorsitzende die Versammlung. Die Gäste traten dem Verein als Mitglieder bei.

Der Schriftführer: Schütt.

Verein preußischer Kommunal-Forstbeamten.

Nachstehend veröffentlichen wir die Fortsetzung des Verzeichnisses der aufgenommenen Mitglieder.

729. **Nowrat“**, Forster, Baarsberge b. Seehausen. St
730. **Loch**, Forster, Aken (Elbe). S.
731. **Holtz**, Revierförster, Halberstadt. S.
732. **Hürche**, Förster, Fh. Havelberg bei Sandau a. Elbe. S.
733. **Pech**, Oberförster, Heiligenstadt b. Eichsfld. S.
734. **Herzog**, Förster, Bleicherode a. Harz. S.
735. **Vogelbein**, Forster, Eigenrieden b. Struth, Kr. Mühlhausen, Thur. S.
736. **Baehr**, Revierförster, Cammerforst b. Mühlhausen, Thür. S.
737. **Krummbeck**, Waldwärter, Hammer b. Eicherscheid, Kr. Monschau, Bz. Aachen *)
738. **Leisten**, Förster, Gremberg b. Köln *)
739. **Heindrichs**, Forster, Berl, Westf. Wf.
740. **Oehlgardt**, Forster, Fh. Grötsch b. Rosenberg, O.-S. SB.
741. **Metzner**, Waldwärter, Lentsch b. Bischofswalde, Kr. Netze, O.-S. SB.
742. **Stolz**, Förster, Raunheim a. Main. Wi
743. **Braun**, Förster, Raunheim a. Main. Wi.
744. **Müller**, Forster, Panrod. Wi.
745. **Bendu**, Förster, Geisenheim. Wi.
746. **Knetsch**, Förster, Usingen. Wi.
747. **Velten**, Forster, Unterhausen b. Montabaur. Wi.

Bezirksgruppe Brandenburg.

Einladung zur Bezirksgruppen-Versammlung am 17. Februar, mittags 12 Uhr, im „Heidelberger“ in Berlin, Friedrichstraße (am Bahnhof).

Tagesordnung.

1. Wahl eines Schrift- und Kassenführers.
2. Grundsätze über die Besetzung von Kommunal-Forstdienststellen.
3. Besprechung über Besoldungsfragen.

Um zahlreiche Beteiligung wird dringend gebeten.

Beitragszahlung.

Der Bezirksgruppe Brandenburg ist unter **Nr. 71728** ein Konto bei dem Postscheckamt Berlin eröffnet worden. Die Herren Mitglieder werden gebeten, Beitragszahlungen nur auf dieses Konto zu leisten und sich dazu der Zahlkarten zu bedienen, die jedem Mitgliede in diesen Tagen zugehen.

An Beiträgen sind zu zahlen;
Für 1919: 5 ℳ Eintrittsgeld, 5 ℳ Vereinsbeitrag, 3 ℳ Bezirksgruppenbeitrag.
Für 1920: 10 ℳ Vereins- und 6 ℳ Bezirksgruppenbeitrag, sowie 14 ℳ Bezugspreis für das Vereinsblatt.

Der Vorstand.

Bezirksgruppe Liegnitz.

Eine Mitgliederversammlung findet am Freitag, den 13. Februar d. J., vormittags 11 Uhr, in Sagan, Bahnhofstraße im Hotel Walfisch statt.

Tagesordnung wird vor der Sitzung bekanntgegeben. Da die diesmalige Sitzung laut unseres Beschlusses vom 12. Oktober v. J. an einem Wochentage stattfindet und Sagan von den meisten Mitgliedern verhältnismäßig leicht zu erreichen ist, wird um zahlreiches Erscheinen wie bisher ersucht.

Der Vorsitzende. J. A.: Hornig, Schriftführer.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Viehversicherungs-Verein der Forstbeamten

auf Gegenseitigkeit zu Perleberg.

Bekanntmachung.

Am Mittwoch, dem 25. Februar 1920, mittags 1 Uhr, findet im kleinen Sitzungssaal des land-

Hosted by Google

wirtschaftlichen Ministeriums in Berlin, Leipziger Platz 7, die diesjährige ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Tagesordnung:

1. Bericht über die Geschäftslage des Vereins.
2. Genehmigung des Rechnungsabschlusses und der Bilanz für das Rechnungsjahr 1919. Entlastung des Vorstandes.
3. Verschiedenes.

Perleberg, den 29. Januar 1919.

Der Vorstand: Krause.

Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Hauptversammlung

am Sonnabend, dem 21. Februar 1920, vormittags 11 Uhr in Güsten, Hotel „Deutsches Haus".

Tagesordnung:

1. Jahresbericht und Bericht über die Arbeiten des Verbandes der Anhaltischen Staats-, Kommunal- und Gemeindebeamten.
2. Besprechung über die zukünftigen mündlichen Verhandlungen mit der Behörde, infolge der Eingaben.
3. Die zukünftige Beamtenbesoldung, hierzu Bericht.
4. Kassenbericht und Entlastung.
5. Erhöhung der Mitgliederbeiträge, hierzu Bericht.
6. Wahl des Hauptvorstandes.
7. Verschiedenes.

Dessau, den 20. Januar 1920.

Der Vorstand. J. A.: Schnelle.

Verein staatlicher Förster Sachsen-Meiningens.

1. In der letzten Mitgliederversammlung wurde als diesjähriger Tagungsort — die Behebung der Verkehrsschwierigkeiten voraussetzend — Meiningen bestimmt. Diese Voraussetzung ist nicht gegeben. Es ist beabsichtigt, die Versammlung nach Coburg („Hofbräuhaus Mohrenstraße) als den verhältnismäßig am bequemsten zu erreichenden Ort, und zwar zum 13. März d. Js. einzuberufen.

Ich bitte die Herren Kollegen (besonders die der Gruppen Meiningen und Saalfeld) Stellung hierzu zu nehmen und bezügl. Mitteilung umgehend an mich gelangen zu lassen.

Anträge zur Versammlung sind bis spätestens 8. Februar an mich einzusenden unter gleichzeitiger Namhaftmachung der die Anträge begründenden Kollegen.

Ort und Zeit der Tagung sowie Tagesordnung werden Ende Februar bekanntgegeben.

2. In den Verein wurde aufgenommen: Försteranwärter Kurt Wendel, geb. 5. 10. 1898, Judenbach, Post Hüttensteinach. Mitgliederverzeichnisse sind zu vervollständigen.

3. Die in Nr. 2 der Forst-Zeitung angekündigte Eingabe wurde der Regierung am 2. Januar übergeben, desgl eine ergänzende Mitteilung in derselben Angelegenheit am 12. Januar 1920.

4. Abschriften von sämtlichen Vorlagen befinden sich bei den Gruppenführern.

Siegmundsburg, 23. Januar 1920.

E. Bauer, Vorsitzender.

Schaumburg-Lippescher Försterverein.

In den Verein sind aufgenommen vom 1. Januar 1920 ab:

Stahlhut, Hilfsjäger, St. Annen bei Stadthagen.
Röhler, Hilfsjäger, Baum bei Bückeburg.

Harting, Vorsitzender.

Interessengemeinschaft ehemaliger Forstbeamten im besetzten Gebiet Polen E. G.

Schloß Filehne an der Ostbahn.

Sonntag, den 29. Februar, findet in Berlin im Weihenstephan, Friedrich-Straße, die diesjährige

Mitglieder-Versammlung

statt. Anmeldungen sind bis spätestens 20. Februar an Kollegen Forstsekretär Müller, Schloß Filehne Ostbahn, zu richten. Vollzähliges Erscheinen ist dringend erwünscht, da sehr wichtige Besprechungen auf der Tagesordnung stehen.

Der Vorstand.

J. A.: Müller, Geschäftsführer.

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Personalien

Stellenangebote.

In der hiesigen Verwaltung ist möglichst umgehend die Stelle eines (440

Forstsekretärs

auf Privatdienstvertrag **zu besetzen.** Erfordernis: Gute Vorkenntnisse in der Forstbuchhaltung. Bewerbungen mit Gehaltsansprüchen sind baldigst an uns einzureichen.

Strausberg, d. 27. Jan. 1920.

Der Magistrat. (Forstabteilung).

Forstsekretär

zum sofortigen Antritt **gesucht.** Katholische Bewerber die bereits als Forstsekretäre tätig waren, wollen sich unter Beifügung von Zeugnisabschriften und eines selbstgeschriebenen Lebenslaufs bei dem Unterzeichneten schriftlich melden. Monatliche Vergütung zunächst 150 Mark (443

Dringenberg, Kr. Warburg i. W.

Louis, Oberförster.

Jüngerer, unverheirateter

Forstmann 449

für Außendienst zu sofort oder 1. IV. gesucht. In Taxation stehender Waldbestände, Aufarbeitung von Schlägen und Vermessung von Hölzern u. Schnittwaren erfahrene, nur solide u. zuverlässige Forstleute wollen schnellstens Zeugnisse und Bild mit Angabe von Referenzen an uns einreichen. Radfahrer Bedingung, möglichst auch Autoführer. Bezüge: Gehalt 300 Mk. monatlich, möbl. Zimmer, frei Licht u. Brand; bei Reisen Vergütung der Barauslagen und 20 Mk. Tagegelder.

Hübner & Küpper,

Dampfsägewerk und Holzhandlung,

Straßgräbchen O.-L.

Zur Beratung der in der Provinz Hannover von der Landwirtschaftskammer eingerichteten Waldbauvereine sollen zum 1. Juli d. J. Bezirksforstämter in Uelzen, Stade und Osnabrück eingerichtet werden. Hierfür werden

Forstverwaltungs-Beamte, 385

die das Revierverwaltungsexamen abgelegt haben, **gesucht.** Die Anstellung erfolgt durch die Landwirtschaftskammer nach einem Probejahr nach staatlichen Grundsätzen. Dienstreisen werden bezahlt.

In der Privatforstwirtschaft erfahrene Bewerber wollen **baldigst** ihre Zeugnisse 2c. an die **Landwirtschaftskammer (Forstabteilung) in Hannover,** Leopoldstraße 12/13, einsenden.

Jüngerer

Forstverwaltungsbeamter,

wenn möglich mit Erfahrung im Holzhandel und Sägewerksbetrieb, **sofort gesucht.** Lebenslauf und Zeugnisabschriften erbeten an **Frh. Forstamt Weissenbach, Post Rupboden, Unterfranken.** (436

Hosted by Google

Gesucht zum 1. Mai oder später

verheirateter, praktisch u. theoretisch wohlerfahrener

Forstbeamter

für die Verwaltung von ca. 2000 Morgen Waldbesitz in zwei Gütern nach Südwestfalen. Alter möglichst zwischen 30 und 45 Jahren. Es wollen sich nur Bewerber mit besten Empfehlungen, nationaler Gesinnung für diese Dauerstellung melden. Angebote mit Beifügung der Photographie, Zeugnisabschriften, Lebenslauf und Angabe der Gehaltsansprüche unter **X. Y. 350** befördert die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung, Neudamm.

Forstmann,

dem auch die selbsttätige Mitarbeit bei Bestandespflege usw. Arbeiten obliegt, für 75 ha großen Wald der Heilstätte Roderbirken bei Leichlingen **gesucht.** Gehalt, je nach Familienstand, 400—500 Mk monatl, sowie freie Wohn. und Garten Meldung, der Zeugnisse u Lebenslauf beizufügen, baldigst an **Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz in Düsseldorf** einzureichen. Pers. Vorstellung zunächst nur bei besonderem Anlaß gewünscht. (387

Förster,

1 bis 2 Herren, zur Beaufsichtigung von Waldbetrieben von großer Berliner Holzfirma **sofort gesucht.** Angebote unter **Nr. 442** befördert d. Geschst. d. D. Forst-Ztg, Neudamm

---

Gesucht erfahrener

Forsttaxator

m. guter Zeichner zur Aufstellung neuer Betriebswerke für fünf größere Reviere, insgesamt rd. 5000 ha. Bewerb. mit begl. Zeugnisabschriften u Ansprüchen an die Reichsgräflich v. Westphalen'sche Oberförsterei in Fürstenberg, Westfalen (424

Förster od. Regimenter

gesetzten Alters von mitteldeutscher Holzhandlung in Vertrauensstellung **gesucht.** Wohnsitz möglichst Nieder- bzw. Oberlausitz. Ausführliche Bewerbungen u Gehaltsansprüche **an Postschliessfach 99, Gera, Reuss.** (413

Suche für meinen Haushalt mit kleiner Viehwirtschaft ein fleißiges, älteres (448

Mädchen

od. alleinstehende Frau bei hohem Lohn. Meldungen erbeten an Frau Förster **Bulk, Damm bei Friesack (Mark).**

Stütze gesucht

bei Familienanschluß, 75 Mk. monatlichem Taschengeld und Geschenk. Muß melken können. Zeugnisse und Bild erbittet Frau **Milewski,** Forsthaus Semmelei b. Bahnhof Halbe, Bez. Potsdam.

Suche zu baldm ev. (414

Beschließerin oder ältere Jungfer

für Vertrauensposten. Beaufsichtigung des Personals, der Wäsche und Hausarbeit, auch selbsttätig. Schneidern u. Glanzplätten erforderlich Deutsches Haus im abgetr. Gebiet Westpr. Zeugnisse und Gehaltsansprüche an **Frau v. Koerber,** Koerberrode b Sawdin Westpr.

Gesucht in frauenl. Haushalt (staatl. Revierförsterei) ältere, erf., kath.

Wirtschafterin,

die gern mit Hand anlegt. Tochter und Dienstmädchen als Hilfe. Kleine Landwirtschaft. Bei gegens Zuneigung Heirat nicht ausgeschlossen. Angebote unter **G. H. 451** beförd. die Gesch. d D. Forst-Z., Neudamm

---

Sofort oder später findet auf Försterei im Harz (kleiner Haushalt ohne Landwirtschaft) ein älteres, einfaches

Mädchen,

das sich keiner Arbeit scheut, auch Waise oder alleinstehende Frau, dauernde **Stellung als Stütze** bei Familienanschluß. Meldung mit Gehaltsforderung an **Frau Kindersch,** 384) **Friedrichsbrunn.**

Zur Förderer Augens wird zu sofort oder später eine

Stütze gesucht.

Selbige soll mit der Hausfrau die gesamte Wirtschaft besorgen, kl ne Landwirtschaft mit 2 Kuhen. Dienstmädchen wird nicht gehalten. B ller Familienanschluß Gefl. Angebote erbeten an (359 Förster **Buhse, Kolthof bei Putbus.**

● Stellengesuche. ●

Förster m. R.

in der Provinz Sachsen bietet Kollegen Stellentausch an. Bevorzugt Brandenburg, Pommern. Ostpreußen. Angeb unt. **S. N. A. 416** befördert. die Gesch d. Dtsch Forst-Ztg., Neudamm.

Kriegsbeschädigter

Förster,

44 Jahre alt, verheiratet, **sucht Stellung als Förster, Forstaufseher od. ähnliche Stellg.** Angebote vermittelt (441 **Kreiswohlfahrtsamt Kolberg in Pommern.**

Suche zum 1. 4. 20 Stellung als

Forstgehilfe.

Bin 18 Jahre alt, 2 Jahre in einer größeren Forstverwaltung gelernt, 1 Jahr Forstschule, bin mit allen ins Fach schlagenden praktischen und schriftlichen Arbeiten vertraut. Gute Zeugnisse zur Verfügung. **C. Henning, Heyerode (Obereichsfeld),** Untreustraße 18 b. (438

Wer im **Privatforstbeamtenberuf** vorwärts kommen will, kaufe sich das Werk:

Ausbildung und Prüfung von Privatforstbeamten in Deutschland

nebst Erörterungen über Anstellung, Besoldung, Stellenwechsel und -vermittelung, Wegweiser bei der Berufswahl und Ratgeber während der Ausbildung. Von Oberförster **Max Lincke.** Preis gebunden **2 Mk. 40 Pf.,** dazu 20 vom Hundert Teuerungszuschlag.

Das Buch beschäftigt sich mit der Laufbahn der Privatforstbeamten aller deutschen Bundesstaaten; auch erstrecken sich die Angaben auf die Verhältnisse der Verwaltungs-, Betriebs- und Schutzbeamten.

Porto und Versand gehen zu Lasten des Bestellers. Für jede Mark Bestellung sind 10 Pfg. Versandgebühr beizufügen; bei Nachnahmen werden die vollen Postgebühren berechnet.

Verlagsbuchhandlung J. Neumann, Neudamm.

Stellung als

Privat-Forsteleve

für 21 jahr. Försterssohn, ehem. Unteroffz., aus guter Familie, **gesucht.** Erw. Antrittstermin 1. März. Gefl Angeb m. Angabe d Bedng. unt. **B. D. 360** bef. d Gesch d. D. F-Z., Neudamm.

Ein auf dem Lande erzogener, junger Mann, der seit Jahren schon mit Forstarbeiten vertraut gewesen ist u augenblicklich auf der Handels- und Bergmannsvorschule ist, **sucht** eine

Forstlehrstelle

zum April. Mai od. noch später. Gute Zeugnisse sind vorhanden. Angeb. unt. **Nr. 393** befördert. die Gesch. d. D. Forst-Z, Neudamm.

Suche f. meine 17j. Tochter (ev.)

Stelle

zur Erlernung von Küche u. Haushalt. Bevorzugt Oberförsterei Rheinlands oder Westfalens. Gefl. Zusch. erb. (389 Oberförster **Hahn, m.-Gladbach,** Wallstraße 34.

Suche für meine 18j. Tochter

Aufnahme

zwecks vollständiger Erlernung der Küche und wo Klavier im Hause, bei vollem Familienanschluß. Angebote an (400 Frau **A. Kaune, Emden i. Ostfr.,** Kaustr. 8.

In welcher Försterei findet

junges Mädchen,

22 J., z. 1. oder 15 April frdl. **Aufnahme zwecks Erlernung der Wirtschaft?** Ohne gegenseitige Vergütung. Pomm. bevorzugt Angebote unt. **G. S. 450** bef. d. Gesch. d. D. Forst-Z., Neudamm.

Suche für meine Tochter, 19 Jahre, höh. Schulbildung, mit guten Kenntnissen u nettem, ruhigem Wesen, zum 1. 4.

Aufnahme

auf einem Gute oder Försterei **als Stütze d. Hausfrau.** Voller Familienanschluß Bedingung. Angeb. unt. **S. T. 434** bei die Gesch. d. D. Forst-Z., Neudamm.

Eheglück.

Für m. Freundin, Förstertochter, 29 J., hübsches, liebes Mädel, sehr wirtschaftlich und häuslich, **suche** ich pass. **Lebensgefährten.** Ang., mögl m. Bild, unter **Nr. 452** bef. die Gesch. der Dtsch Forst-Ztg., Neudamm.

Einsame,

geb. Frau b. St., in mittl. Jhr., ang. Äuß., groß, blond, evang., einig. Verm., Naturfreund, gute Hausfrau, tr. Gefährtin, wünscht Heirat mit entspr. **Herrn, 50 bis Anfang 60, auch a. d. Lande.** Gefl Dskr. Zuschr u. **Nr. 428** bef. d Geschst. d. D. F.-Z., Neudamm.

Reelle Heirat!

Staatsbeamt. i Berliner Vorort, 4000 Mk. Eink., eigene Wohnung, Anf. 30er J., ev. groß, ansehnl, solide, **wünscht Bekanntschaft** m. gebild., jung. Försterstochter, bis 28 J., mit heiter. Wesen, schöner Figur, bürgerl. Ausübung Gefl Zuschr. mit Bild unt **Nr. 396** bef. die Gesch. d. D. Forst-Z, Neudamm.

Hundemarkt

Unbemittl. Forstm. bittet um billig., ält. oder jung. **Jagdhund;** k. in gute Hand. Gebe ff Flinte od Jagdglas in Zahlg. Angeb unt **Nr. 412** bef. die Geschäftsst. d. D. F.-Z. Neudamm.

Gebrauchshund

(Rauhhart), 1½ Jahr alt, 80 cm Schulterhöhe, noch roh, ist umständehalber für den Preis von 800 Mk. **zu verkaufen.** Der Hund ist Ausstellungstier u. für Zucht geeignet, da sehr stark. Anfragen zu richten an (439 **R. Hensel,** Revierförster, **Falkenhain, Bez. Leipzig.**

Samen und Pflanzen

Frisch gebrochene

Kiefern-, Banks- & kiefern- und Fichtenzapfen

kaufe zu höchsten Preisen **H. Gaertner,** Geschäftshaus für Forstwirtsch., **Schönthal bei Sagan i. Schl.**

Kienäpfel

und alle anderen Nadelholzzapfen, zur Samengewinnung, kaufen wir von jetzt an bis Monat März in Wagenladungen und als Fracht-Stückgut. Säcke werden gesandt. Sehr lohnender Winterverdienst, **da sehr hoher Preis** gezahlt wird. Näheres auf Anfrage.

Schultze & Co., Samendarre, Rathenow.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Preussischer Staatsförster, des Vereins „Waidheil", des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Preussischer Kommunal-Forstbeamten, des Vereins Mecklenburg-Schweriner Staatsförster, des Vereins staatlicher Förster Sachsen-Meiningens, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, des Schaumburg-Lippeschen Förstervereins, des Vereins Schwarzburg-Rudolstädter Forstschutzbeamten, des Vereins der mittleren Staatsforstbeamten des Freistaates Sachsen-Altenburg, des Vereins Fürstlich Hohenzollernscher Förster.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreis: Vierteljährlich **5 Mk.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1920, erster Nachtrag), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und das alte Österreich-Ungarn **6 Mk. 50 Pf.**, im Weltpostverein **7 Mk. 50 Pf.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt bei den Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1920, erster Nachtrag, unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **10 Mk. 90 Pf.** oder direkt durch den Verlag für Deutschland und das alte Österreich-Ungarn **15 Mk.**, im Weltpostverein **16 Mk.** Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **40 Pf.** abgegeben.
Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres.
Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 7. **Neudamm, den 15. Februar 1920.** **35. Band.**

Das Dienstland der Privatforstbeamten.

Von Förster Stracke-Velen (Westfalen).

Die Herren Besitzer der Privatwaldungen, in deren Diensten wir stehen, dürften über unsere heutige, wenig günstige Lage genügend unterrichtet sein. Ich habe aber die feste Überzeugung, daß sie die auf Besserung unserer Lage hinzielenden Wünsche nach Möglichkeit erfüllen werden. Die Forsthäuser sind fast ausschließlich abseits vom Verkehr, von Ortschaften oft weit entfernt im Gelände gelegen und es ist daher die Herbeischaffung von Lebensmitteln und sonstigen für den Haushalt benötigten Waren nicht selten mit großen Schwierigkeiten verbunden. Kein anderer Beamter ist daher so sehr darauf angewiesen, seine Lebensmittel soweit wie möglich selbst zu erzeugen, also Landwirtschaft zu betreiben, wie der Förster. Wo diese Verhältnisse zutreffen, ist fast allgemein dem Förster soviel Acker, Weide und Wiese als Dienstland überwiesen, daß er zwei bis drei Kühe und einige Schweine halten kann. Man ist dabei von der Voraussetzung ausgegangen, daß so der Förster in den Stand gesetzt wird, für seinen Haushalt eben genug Früchte selbst bauen zu können, in der Annahme, daß er dabei nicht zu viel von seiner Landwirtschaft persönlich in Anspruch genommen wird und dadurch den Dienst im Walde vernachlässigt. Diese Erwägungen, die zu der Dienstlandeinschränkung geführt haben, sind ein großer Irrtum gewesen und unter den heutigen außergewöhnlich hohen Lohnverhältnissen ein noch viel größerer. Mit dieser zwei- oder drei-Kühewirtschaft haben wir Förster uns bislang mühsam durchgeschlagen und dabei gedarbt. Bei den heutigen hohen Arbeiter- und Dienstbotenlöhnen ist sie für uns eine ausgesprochene Bankerottwirtschaft. Will der Förster aus solcher Landwirtschaft wirklich profitieren, so muß er selbst wie seine Angehörigen, gleich dem Kleinpächter, dauernd in der Wirtschaft mitarbeiten. Tut er das nicht, widmet er sich so dem Walde wie es verlangt wird, dann muß er für die Arbeiten Löhne zahlen, deren Höhe weit den Ertrag seiner Landwirtschaft übersteigt. So muß er die Früchte seines Ackers mit seinem Gehalt obendrein erst noch erkaufen. Eigenes Gespann hat der Förster oft nicht, er muß es von Besitzern aus der Umgegend, in den meisten Fällen für schweres Geld, überdies erst noch erbetteln. Gerade dann, wenn der Förster die Gespannhilfe wünscht, bekommt er sie fast nie; denn der Bauer will doch stets erst seine eigene Ackerbestellung besorgen, bevor er anderen hilft. Durch irgendwelche Gegendienste oder Zuwendung von Vergünstigungen anderer Art eine bessere Gespannbedienung seitens dieser Leute zu erwirken, ist der Beamte garnicht imstande. Hat der Förster Forstarbeiter, die Eigentümer sind, so kann er die gewöhnlich auch erst dann haben, wenn sie mit ihren eigenen Arbeiten fertig sind. Selbst dann, wenn diese Pächter des Waldbesitzers sind, bekommt der sie anfordernde Förster oft brummige Gesichter zu sehen und die Worte zu hören: ich bin selber in der Arbeit noch weit zurück, schwere Pacht wird von mir gefordert usw. So ist der Förster mit kleiner Landwirtschaft, insbesondere in der Bestell- und Erntezeit, genötigt, um Hilfe bittend und bettelnd von einem zum andern zu laufen. Der Förster ist also vollständig außerstande seinen Acker so

Hosted by Google

zu bewirtschaften, wie er richtig bewirtschaftet werden müßte, und hieraus allein erklärt es sich auch, daß er tatsächlich nicht die Erträge daraus erzielen kann, die man ihm am grünen Tisch immer vorrechnet. Ich habe diese trostlosen, mit der Kleinlandwirtschaft des Försters verbundenen Zustände in meiner jetzigen Stellung 25 Jahre lang bis zur Neige gekostet und empfunden, wie bitter und entwürdigend es ist, wenn ein Beamter, der Wald und Wild gegen seine Umgebung schützen muß, dieser gegenüber mit seiner so wenig rentablen Landwirtschaft in ein immer schwieriger werdendes Abhängigkeitsverhältnis gerät. Ich hatte schließlich genug davon, pachtete nach und nach Land und Wiese dazu, schaffte mir ein Pferd an und stellte einen Knecht ein. Seit zwei Jahren habe ich nun zwei Pferde, etwa sechs Stück Rindvieh, sechs bis zehn Schweine usw. Mein Knecht, in der Landwirtschaft erfahren, besorgt selbständig meinen Acker. Weitere Männer- und Frauenhilfe, vornehmlich von Forstarbeitern, aber auch von anderen, stehen mir heute ohne jegliche Bettelei zur Verfügung, weil mein Gespann diesen Leuten, nur gespannlosen Kleinlandwirten, zu jeder Zeit wieder hilft. Die gesamte Arbeitseinteilung auf meinem Acker und namentlich auch die zu leistenden Gespanndienste bei den Forstarbeitern und anderen Ackerbau betreibenden Leuten überlasse ich ganz dem Ermessen meines Knechtes. So bin ich der früheren vielen Arbeiten auf dem Acker, der ewigen Lauferei nach Hilfe für diesen vollständig enthoben, kann mich weit mehr dem Dienste widmen, habe viel bessere Erträge und dabei koste ich meinem Herrn nichts mehr. Im Winter, wenn auf dem Acker oder in der Försterei für den Knecht weniger Arbeit vorliegt, lasse ich ihn im Walde mitarbeiten, und so bilde ich mir auch noch den zukünftigen Waldarbeiter heran. Die Selbständigkeit in der Forstereiwirtschaft sagt einem Knechte sehr zu, er gewinnt so auch bald Interesse für alle Arbeiten im Walde und ist dann als Arbeiter leichter seßhaft zu machen. Der Förster soll im Volke nicht bloß gefürchtet sein, er soll auch in möglichst gutem Ansehen stehen, soll eine Respektsperson sein. Das ist in seiner gewöhnlich auch nur Landwirtschaft betreibenden Umgebung nur dann möglich, wenn er in erster Linie eine größere, ihn von seiner Umgebung völlig unabhängig machende Landwirtschaft betreibt. Der Bauer sieht seinen Nachbarn nur dann für voll an, wenn dieser eine ebenso unabhängige Wirtschaft betreibt wie er.

Von nicht geringer Bedeutung zunächst für den Wald selbst, und in zweiter Linie auch für die Forstereiwirtschaft, ist ein ausreichender Stamm guter, von der Umgebung ebenfalls möglichst unabhängiger Forstarbeiter. Wo solche noch fehlen, ist die Gründung kleiner Pachtungen von 12 bis 15 Morgen in der Nähe des Waldes mit Wohnhaus und Scheunen zu empfehlen. Solche Pachtungen sind namentlich in ländlichen Arbeiterkreisen sehr gesuchte Unterkommen, und diese Leute liefern durchweg das beste und seßhafteste Arbeitermaterial. Der Förster hilft auch diesen Kleinbauern mit seinem Gespann, diese dafür dem Förster wieder, der auf diese Weise von seiner Umgebung nicht mehr abhängig ist.

Forstwirtschaft und Landwirtschaft sind ja in der einen Beziehung sehr verschiedene, in der anderen aber wieder so gleiche Betriebe, daß ein tüchtiger Förster einfach notwendig auch ein ebenso tüchtiger Landwirt sein muß, und das um so eher, als die Erträge hieraus in seine eigene Tasche fließen. Die Herren Waldbesitzer brauchen daher keinerlei Sorge wegen schlechter Bewirtschaftung der dem Förster überwiesenen Kulturböden zu hegen. Leider begegnet man hie und da, besonders bei jüngeren Kollegen und mehr noch bei deren Frauen, dem Einwande: Ich verstehe davon nichts oder, der Betrieb ist mir viel zu lästig. Solche Äußerungen sind nur ein Zeichen der Unkenntnis und ich behaupte, sitzen auch diese einmal inmitten ihrer *größeren* Wirtschaft, in der sie selbst doch gar so viel nicht zu arbeiten brauchen und haben sie die großen Vorteile, die ihnen die Wirtschaft bringt, wirklich richtig erkannt, daß dann auch sie anderer Meinung sein werden. Gerade der Privatforstbeamte, der auch in jungen Jahren fast fortwährend im Walde praktisch tätig ist, sieht häufig landwirtschaftliche Betriebe der Förster, hilft darin auch mit und gewinnt so naturgemäß schon rechtzeitig einen richtigen Einblick in landwirtschaftliche Betriebe der Förster. Ich behaupte daher auch, daß gerade der Privatförster auf Grund seiner allgemeinen Vorbildung als gelernter Kulturtechniker in kurzer Zeit es zu einem tüchtigen Landwirte bringt, an dem die umliegenden Bauern sich ein Beispiel nehmen werden, wenn die Wirtschaft nur die erforderliche Größe hat. Zu diesem Zwecke wäre es daher sehr erwünscht, wenn auf den Forstschulen auch etwas Unterricht in der Landwirtschaft gegeben würde.

Ich erachte eine Regelung der Dienstlandfrage für recht wichtig und möchte mit meinen Ausführungen anregen, daß die Herren Waldbesitzer, wo es irgend möglich ist, den Förstern außer freier Wohnung und bisherigem Dienstland noch so viel weiteren Acker, Wiese und Weide, entweder pachtfrei oder doch für mäßige Pacht überweisen, Scheune und Ställe soweit vergrößern lassen, daß sie mindestens ein schweres oder zwei leichtere Pferde, etwa acht bis zehn Stück Rindvieh und eine entsprechende Anzahl Schweine ständig halten können. Die Größe des hierzu benötigten Kulturlandes dürfte sich auf 40 bis 50 Morgen belaufen. Statt von dem Förster für seinen Acker usw. Pacht zu erheben, könnte der Waldbesitzer ihn ja auch dafür recht gut irgendwelche Gespanndienste im Interesse des Waldes leisten lassen.

Hosted by Google

Die Dienstaufwandsentschädigung der Betriebsbeamten.

Von Hegemeister S., Bez. Minden.

In den Parlamentsberichten in Nr. 52 von 1919 auf Seite 994 ist der Gang der Verhandlung geschildert, die in der 97. Sitzung der Preußischen Landesversammlung über die Bewilligung der Mittel geführt wurde, die als Dienstaufwandsentschädigung für die preußischen Forstbetriebsbeamten in einem Antrage angefordert waren. Zunächst geht aus diesem Bericht recht klar hervor, von welch großem Nutzen es ist, daß ein Angehöriger des preußischen Försterstandes im Parlament vertreten ist. Herr Hegemeister Neumann ist es zu einem nicht geringen Teile zu verdanken gewesen, daß nach seinen, den Antrag in sachlicher Weise begründenden Ausführungen dieser, wenn auch nur mit knapper Mehrheit zur Annahme gelangte. Es erübrigt sich, seiner Beweisführung noch weitere Worte darüber hinzuzufügen, daß eine Erhöhung dieser Entschädigung dringend notwendig ist. Was indessen aber immer noch wünschenswert erscheint, erneut zum Ausdrucke zu bringen, ist, daß bei der Verteilung der Entschädigung die tatsächlich bestehenden Verhältnisse mehr berücksichtigt werden, als dies bisher vielfach geschehen ist. Weiter bedarf es fortgesetzt des Hinweises, daß bei der sich dauernd vergrößernden Teuerung auch die bewilligten als Mittel noch nicht ausreichend angesehen werden können und einen zulänglichen Ausgleich für die entstehenden notwendigen Ausgaben zu schaffen. Ich meine, die Höhe des Dienstaufwandes sollte, wenigstens bei den Förstern, gleich sein, denn zur Regulierung der Stellen sind nicht die Dienstaufwandsentschädigungen, sondern in erster Linie die Stellenzulagen da.

Zu dem Forsthaushalt für 1919 sind an Dienstaufwand ausgeworfen für die Oberförster bis 6000 Mk., Revierförster bis 900 Mk., Förster bis 600 Mk., durchschnittlich für Förster 300 Mk. Papier ist von jeher sehr geduldig gewesen und diese an sich zu lobende Eigenschaft hat es auch bis heute noch nicht eingebüßt. Es dürfte daher die Frage angebracht sein: „Wieviel Förster beziehen einen Dienstaufwand von 600 Mk.?" Hier ist bei der Begründung der Vorlage von dem Herrn Berichterstatter mit treffenden Worten darauf hingewiesen, daß es verzweifelt wenige sind, die sich dieses Höchstsatzes erfreuen. Der Spielraum zwischen 50 bis 600 Mk. ist ganz entschieden zu groß, die Auffassung bei den maßgebenden Stellen über die zu bewilligende Höhe ist eine so verschiedene, daß mit allen Mitteln danach gestrebt werden muß, für alle Stellen den Dienstaufwand gleich hoch zu bemessen. Es dürfte auch die Frage gestattet sein: „Weshalb sollen die Revierförster bis zu 900 Mk., die Förster aber nur bis 600 Mk. erhalten?" In Försterkreisen herrscht die wohl ganz richtige Auffassung vor, daß für die Wahrnehmung der Revierförsterfunktionen die ausgeworfene pensionsfähige Revierförsterzulage gewährt wird. Daß diese den heutigen Verhältnissen entsprechend viel zu niedrig ist, soll ausdrücklich hervorgehoben werden. Der Dienstaufwand ist aber nicht dazu da, den Revierförster besser zu stellen als den Förster.

Mit Recht darf wohl behauptet werden, daß gerade der Förster für Dienstkleidung einen ungewöhnlich hohen Aufwand machen muß. Der ständige Aufenthalt im Reviere, die notwendigen Gänge durch krause, mit Dornen und allerlei Unterholz durchstandene Bestände nutzen die ohnehin so sehr empfindliche Dienstkleidung ungewöhnlich früh ab. Ein einziger, manchmal notwendiger Gang durch eine regentriefende Fichtendickung nutzt den Anzug so ab, daß seine fernere Verwendung als Uniform in Frage gestellt werden muß. Und was kostet heute eine Forstuniform? Mindestens doch 800, oft 1000 Mk.! Die Beschaffung und Unterhaltung der Waffen, der Munition, der Fußbekleidung, die Wahrnehmung der verschiedenen Holzverkäufe und viele andere dienstliche Gänge belasten den Försteretat durchschnittlich um das Zehnfache gegen früher. Diese Gesichtspunkte sollten bei Bemessung des Dienstaufwandes gebührend in die Wagschale geworfen werden. Was ist heute ein Aufwandsgeld von 200 bis 300 Mk. gegen früher? Ein Paar Schuhe und ein Paar Lederhandschuhe und der ganze Aufwand ist verpufft.

Den Förstern o. R. den gleichen Dienstaufwand zu gewähren wie den Förstern m. R. halte ich für so selbstverständlich, daß ich mir eine weitere Begründung für diese Maßnahme wohl ersparen darf. Den Hilfsförstern und Forstgehilfen wird gegenwärtig noch ein Kleidergeldzuschuß von jährlich 30 Mk.,*) sage und schreibe dreißig Mark, gewährt. Bei der herrschenden Teuerung mutet diese Summe, die kaum dazu ausreicht ein Paar Wickelgamaschen zu kaufen, eigenartig an! Diese jungen Kollegen, die fast alle mehrere Jahre in den Schützengräben zugebracht haben, müssen für Kleidung und Beschaffung der Waffen sehr hohe, ja geradezu unerschwingliche Ausgaben machen, die in gar keinem Verhältnis zu den hierfür ausgeworfenen Vergütungen stehen können. Hier muß unbedingt Wandel geschaffen werden. denn die Einnahmen der Väter reichen nicht dazu aus, auch noch die Söhne zu unterstützen.

Als seinerzeit den Förstern der Dienstaufwand bewilligt wurde, wurden die Oberförster aufgefordert, entsprechende Vorschläge bezüglich der Höhe der zu gewährenden Summe zu machen. Daß die Herren damals nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt haben, unterliegt nicht dem geringsten Zweifel, aber auch die Oberförster sind Menschen und es dürfte doch oft genug vorgekommen sein, daß auch ihnen die nötige Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse abging, und sie Summen beantragt haben, die entschieden zu niedrig waren. Es ist zu erwarten, daß in Zukunft an die Oberförster wieder die Aufforderung ergeht, Vorschläge für die Gewährung des Dienstaufwandes zu machen und da ist es notwendig, sich schon jetzt mit diesen Herren zu verständigen. Diese Arbeit übernehmen dann wohl am besten die Vertrauensmänner, sie werden beauftragt, den Oberförstern die Wünsche der Beamten zu unterbreiten, wobei ich nochmals ganz besonders hervorheben möchte, daß der Aufwand für alle Stellen gleich sein muß. Daß auch der Vorstand des Vereins Preußischer Staatsförster an zuständiger Stelle die Wünsche der Betriebsbeamten gebührend zum Ausdruck bringen wird, setze ich als selbstverständlich voraus.

Ich komme zum Schlusse und fasse zusammen: Auch die jetzt bewilligten Mittel zur Dienstaufwandsentschädigung für die Forstbeamten sind noch zu niedrig, das Kleidergeld aber gänzlich unzureichend. Mit Rücksicht

*) Diese Summe von 30 Mk. wirkt in heutigen Verhältnissen tatsächlich befremdend, ja direkt verletzend; der Satz soll aber für die Anwärter aller Beamtenklassen gleichmäßig festgelegt sein. Also ein alter Zopf leider, der hoffentlich bei der neuen Besoldungsreform endlich abgeschnitten und damit dann auch der Kleidergeldzuschuß etwas moderner frisiert wird.

Die Schriftleitung.

Hosted by Google

auf den sehr geringen Kaufwert des Geldes und die noch immer steigenden Preise der im Interesse des Dienstes benötigten Gegenstände erscheint es gerechtfertigt, den Revierförstern und Förstern eine Dienstaufwandsentschädigung von mindestens 1200 Mk., den Hilfsförstern und Forstgehilfen aber einen Kleidergeldzuschuß von mindestens 600 Mk. jährlich zu bewilligen.

Der längst verstorbene Forstmeister Öhme prägte einmal den Satz: „Die Verwaltung kann es, wenn sie will, denn wo ein Wille, da ist auch ein Weg!" Daß die Verwaltung in diesem Sinne handeln möge, dazu verhelfe uns Diana!

Parlaments- und Vereinsberichte.

Verfassunggebende Preußische Landesversammlung.

102. Sitzung am 21. Januar 1920.

Kleine Anfrage Nr. 173 des Abgeordneten Schmidt (Stettin) über die Behandlung der aus den abzutretenden Gebieten in preußische Dienste zu übernehmenden Beamten. — Drucksache Nr. 800.

Schmidt (Stettin), Abgeordneter (D.-nat. V.-P.):

Ein Teil der Beamten aus den an Polen abzutretenden Landesteilen beabsichtigt vorübergehend in den Dienst des neuen Staates zu treten.

Das Gleiche gilt von den zahlreichen Beamten im Gebiete des zukünftigen Freistaates Danzig.

Welche Grundsätze gedenkt die Staatsregierung für die Rückübernahme dieser Beamten in den preußischen Dienst anzuwenden? Wird den Beamten insbesondere die Wahrung ihres Anwärter- und Besoldungsdienstalters zugesichert?

Dombois, Regierungsassessor, Regierungsvertreter: Der Absicht eines Teiles der Beamten aus den an Polen abzutretenden Landesteilen, sowie aus dem Gebiet der zukünftigen freien Stadt Danzig, vorübergehend in den Dienst dieser Staaten zu treten, steht die Staatsregierung wohlwollend gegenüber. Die Bedingungen unter denen dieser Übertritt der Beamten in den fremden Staatsdienst erfolgen kann, werden mit den beteiligten Staaten zu vereinbaren sein; die Verhandlungen darüber haben mit Polen bereits begonnen, können aber mit Danzig erst förmlich eröffnet werden, nachdem der neue Staat gegründet sein wird. Verhandlungen über den Übertritt von Beamten in den Dienst des Freistaates Danzig sind eingeleitet.

Das Anwartschafts- und Besoldungsdienstalter wird den Beamten im Falle des Rücktritts in den preußischen Staatsdienst jedenfalls gewahrt werden.

Kleine Anfrage Nr. 260 der Abgeordneten Dr. v. Kries und Genossen über die Verwendung von verfügbaren Uniformstoffen zugunsten der deutschen Beamten.

Hammer, Fragesteller (D.-nat. V.-P.):

Die uniformierten deutschen Beamten in Reich, Ländern und Gemeinden haben seit Bestehen der Bezugsscheinpflicht nur zum kleinen Teil die Möglichkeit gehabt, sich Uniformstoffe zu kaufen. In den Jahren 1916 bis 1919 war nach näherer Anweisung der Regierung der Bedarf anzumelden; eine Belieferung ist jedoch wegen Mangels an Stoffen nur in verschwindendem Umfange erfolgt. Wiederholte Anträge an zuständiger Stelle und Hinweise, daß namentlich die Beamten des Außendienstes ihren Dienst nicht mehr werden versehen können, wenn ihnen nicht die Möglichkeit geboten würde, vor Eintritt des Winters Uniformstoffe zu erstehen, haben kürzlich zu der Mitteilung geführt, daß die Anträge nach Möglichkeit, aber nicht in vollem Umfange Berücksichtigung finden würden.

Demgegenüber wird behauptet, daß mehrere Berliner Firmen die Lieferung von 20 0000 Uniformen für die polnische Armee übernommen hätten, und für diesen Zweck Stoffe aus Beständen des Reichsverwertungsamtes bereitgestellt werden sollten.

Diese Nachricht löst gerechtfertigte Entrüstung namentlich bei denjenigen Beamten aus, die Tag und Nacht den Witterungseinflüssen ausgesetzt und außerstande sind, sich mit warmer Kleidung zu versehen.

Sind der Staatsregierung diese Zustände bekannt und welche Maßnahmen gedenkt sie zutreffenden Falles in Benehmen mit der Reichsregierung zu ergreifen, um dafür zu sorgen, daß alle verfügbaren Uniformstoffe in erster Linie und zwar zu erschwinglichen Preisen den uniformierten deutschen Beamten in Reich, Ländern und Gemeinden zur Verfügung gestellt werden?

v. Dombois, Regierungsassessor, Regierungsvertreter: Der Staatsregierung sind der große Mangel an Uniformstoffen und die Schwierigkeiten, welche durch ihn für die Beamten und die Verwaltung entstehen, wohlbekannt. Alle beteiligten Verwaltungsstellen sind in dauernden Verhandlungen mit den zuständigen Reichsstellen stets bemüht gewesen, für Abhilfe zu sorgen. Auch die Staatsregierung vertritt den Standpunkt, daß alle verfügbaren Uniformstoffe in erster Linie für uniformierte Beamte zur Verfügung zu stellen sind und wird nach wie vor auf die Erreichung dieses Zieles mit allem Nachdruck hinwirken. Sie nimmt im übrigen Bezug auf die von der Reichsregierung auf die Anfrage Nr. 450 in der Nationalversammlung erteilte Antwort, nach der eine Lieferung von Uniformen für die polnische Armee nicht erfolgt ist und auch in Zukunft nicht zugelassen werden wird.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Bezeichnung der bisherigen Forstschutzbeamten im Gemeindeforstdienst als „Forstbetriebsbeamte" und Benennung der Schutzbezirke mit „Försterei".

Der Minister des Innern.
IV. a 12829. II.

Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
I. B. I. d. 8688.

Berlin, 22. Dezember 1919.

Auf einen aus Kreisen der kommunalen Forstschutzbeamten laut gewordenen Wunsch bemerken wir, daß unsererseits keine Bedenken dagegen zu erheben sind, wenn die Forstschutzbeamten der Kommunalverbände ebenso wie die staatlichen mittleren Forstschutzbeamten in ihrer Gesamtheit künftig als „Forstbetriebsbeamte" und die kommunalen Schutzbezirke als „Försterein" bezeichnet werden. Abdrucke dieses Erlasses sind für die Landräte und die Verwaltungen der Stadtkreise beigefügt.

Zugleich im Namen des Ministers
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Der Minister des Innern. J. A.: gez. Meister.

Betrifft Gewährung von Beihilfen an versetzte Beamte.

Der Finanzminister.
J.-Nr. I. 28581.
M. d. J. Ia, 3674.

Berlin, 26. November 1919.

1. Wenn Beamte, die an einen anderen Dienstort versetzt worden sind, infolge von Wohnungsnot für sich allein oder für sich und ihre Familie eine eigene Wohnung zunächst nicht finden oder wegen Beförderungsmittelknappheit den Umzug in eine solche nicht ausführen können, so ist bisher — um die Unterlagen für die Anwendung der Bestimmungen des

Hosted by Google

Gesetzes vom 26. Juli 1910, betreffend die Reisekosten der Staatsbeamten — Gesetzsamml. S. 150 — zu schaffen — in der Weise verfahren worden, daß die Versetzungen zurückgenommen oder aufgeschoben und die Beamten alsdann, so lange sie nachweislich nicht imstande waren, eine eigene Wohnung zu beziehen, der neuen Dienststelle vorläufig zur auftragweisen Beschäftigung gegen Gewährung von Tagegeldern überwiesen worden sind. Voraussetzung war hierbei, daß die planmäßige Stelle, die der Beamte bei seiner früheren Behörde innehatte, während seiner auftragsweisen Beschäftigung offen blieb. Dies Verfahren bringt in der praktischen Durchführung eine große Reihe von Unzuträglichkeiten mit sich. Es läßt sich nicht immer ermöglichen, daß planmäßige Stellen, lediglich um an einem anderen Orte Tagegelder gewähren zu können, in Fällen dieser Art längere Zeit offengehalten werden. Da ferner die Behörden in den Abtretungsgebieten demnächst überhaupt wegfallen, so können die von dort aus auftragsweise bei einer Behörde des verbleibenden Staatsgebiets beschäftigten Beamten nach der Abtretung nur dann im Bezug ihrer bisher gewährten Tagegelder verbleiben, wenn sie zunächst an eine andere Behörde des verbleibenden Staatsgebiets versetzt oder wenn sie zunächst einstweilen in den Ruhestand versetzt werden (vergl. § 7 Satz 3 der Verordnung vom 26. Februar 1919 — Gesetzsamml. S. 33 —).

2. Es wird deshalb — unter Aufhebung der Gewährung von Tagegeldern in solchen Fällen — für den Bereich der allgemeinen und inneren Verwaltung hierdurch bestimmt, daß versetzten Beamten, die an ihrem bisherigen Wohnort einen eigenen Hausstand hatten, für die Zeit, während der sie infolge von Wohnungsnot am neuen Dienstort für sich allein oder für sich und ihre Familie eine eigene Wohnung zunächst nicht finden oder wegen Beförderungsmittelknappheit vorläufig nicht beziehen können, sondern ihre bisherige Wohnung beibehalten oder ihre Möbel gegen Entgelt einstweilen unterstellen müssen, eine Beihilfe zu den sich für sie hieraus ergebenden besonderen Aufwendungen gewährt wird. Diese Beihilfe soll ähnlich wie die Tagegelder des Reisekostengesetzes nach festen Tagessätzen bemessen werden, wobei zwischen den Beamten eine Abstufung entsprechend dem § 1 des Reisekostengesetzes vom 26. Juli 1910 gemacht, zwischen Beamten mit und ohne Familie unterschieden und bei den Beamten mit Familie weiter unterschieden wird, ob sie den bisherigen Haushalt fortführen müssen oder nicht. Unter „Familie" sind dabei nicht nur Ehefrau, Kinder oder Eltern, sondern auch andere nahe Verwandte und Pflegekinder zu verstehen, sofern der Beamte ihnen im eigenen Hausstande Wohnung und Unterhalt auf Grund einer gesetzlichen oder sittlichen Unterstützungsverbindlichkeit gewährt.

3. Die Beihilfe soll in den vorgenannten Fällen täglich betragen:

für die im § 1 des Reisekostengesetzes genannten Beamten unter	Wenn der Beamte Familie hat bei Fortführung des bisherigen Haushalts ℳ	ohne Fortführung des bisherigen Haushalts ℳ	wenn der Beamte keine Familie hat ℳ
II	25	20	14
III	23	18	12
IV	20	15	10
V	16	12	8
VI	12	9	6
VII	9	7	5

4. Eine Beihilfe geringeren Umfangs sollen auch diejenigen versetzten Beamten mit und ohne Familie — einschließlich derjenigen, die an ihrem bisherigen Wohnort keinen eigenen Hausstand hatten, erhalten, die ihre bisherige Wohnung zwar ohne Aufwendung besonderer Kosten aufgeben konnten oder die bisherige Wohnung gegen Entgelt weiter vermietet haben, die aber an dem neuen Dienstort infolge Wohnungsmangels gezwungen sind, länger als zwei Wochen in einem Gasthause zu wohnen, wenn ihnen hierdurch unverhältnismäßig hohe, die ortsüblichen Wohnungsmietpreise übersteigende Kosten erwachsen.

5. In diesen Fällen beträgt die Beihilfe täglich:

für die im § 1 des Reisekostengesetzes genannten Beamten unter	mit Familie ℳ	ohne Familie ℳ
II	12	9
III	10	7
IV	7	5
V	6	4
VI	4	3
VII	4	3

6. Die Beihilfe ist nur auf Antrag zu gewähren. Der Antrag ist bei der vorgesetzten Dienstbehörde einzureichen. In dem Antrag sind die besonderen Umstände eingehend darzulegen, die die Gewährung der Beihilfe wünschenswert erscheinen lassen, insbesondere ist darzutun, welche Schritte der Beamte zur Erlangung einer für sich oder für sich und seinen Hausstand geeigneten eigenen Wohnung unternommen hat und welchen Erfolg seine Bemühungen gehabt haben. Sobald der Beamte an seinem neuen Dienstort eine eigene Wohnung beziehen kann, fällt die Beihilfe fort. Wir weisen hierbei besonders darauf hin, daß nicht allein der Beamte verpflichtet ist, sich um die Beschaffung einer eigenen Wohnung fortgesetzt eifrig zu bemühen, sondern daß es auch der vorgesetzten Dienstbehörde obliegt, durch eine von Zeit zu Zeit bei dem Beamten zu wiederholende Rückfrage zu überwachen, daß der Beamte jede ihm gebotene Gelegenheit zur Erlangung einer eigenen Wohnung benutzt. Eine Verzögerung des Umzugs etwa aus dem Grunde, weil an die Wohnung persönliche Ansprüche gestellt werden, auf die unter den gegenwärtigen Verhältnissen bis auf weiteres verzichtet werden muß, darf nicht erfolgen.

7. Eine auftragsweise Beschäftigung von Beamten anstelle der Versetzung lediglich aus dem Grunde, weil sie am neuen Dienstorte keine eigene Wohnung beziehen können, darf in Zukunft nicht mehr angeordnet werden.

8. Die bisher auftragsweise beschäftigten Beamten, deren Versetzung wegen Wohnungsmangels oder Beförderungsmittelknappheit einstweilen zurückgenommen oder bis auf weiteres verschoben ist, werden nunmehr zum 1. Dezember d. Js. endgültig an ihren neuen Dienstort versetzt. Den Beamten ist hiervon Kenntnis zu geben und ihnen sofort anheimzustellen, einen ordnungsmäßig begründeten Antrag auf Gewährung der in vorstehendem erwähnten Beihilfe vorzulegen. Der Antrag ist darauf zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe vorhanden sind. Die Beihilfe ist dann vom 1. Dezember d. Js. an zu gewähren. Sollten im Einzelfalle Bedenken obwalten, so sehen wir einem möglichst zu beschleunigenden Bericht entgegen.

9. Die auf Grund dieses Erlasses bewilligten Beihilfen sind bei den Fonds zur Gewährung von Unterstützungen und, soweit diese nicht ausreichen, in einer Extraordinarienrechnung nachzuweisen und der

Hosted by Google

Generalstaatskasse am Jahresschlusse zur Erstattung aufzurechnen.

gez. Dr. Südekum.

An den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Allgemeine Verfügung Nr. I 168/1919.
M. f. L. Geschäfts-Nr. I B Ia 8497. I A IV 5868 II. III.

Berlin, den 9. Dezember 1919.

Vorstehende Abschrift übersende ich zur gefälligen Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung im Bereiche meiner Verwaltung.

Über die gezahlten Beihilfen sind mir bis zum 15. jedes Monats, zuerst zum 15. Januar 1920 Nachweisungen nach dem nachstehenden Muster einzureichen. Fehlanzeigen sind nicht zu erstatten.

In Vertretung: Ramm.

An sämtliche Behörden.

Nachweisung

über die im ..... (Monat) des Rechnungsjahres 19 .. gezahlten Beihilfen an versetzte Beamte nach dem Runderlaß vom 9. Dezember 1919 — I B Ia 8497 —

lfd. Nr.	Name	Dienststellung	Stufe nach § 1 des Reisekostengesetzes v. 26. 7. 10	Beihilfe (Tagesbetrag) nach Absatz 3 des Runderlasses: Beamte mit Familie bei Fortführung des bisherigen Haushalts	Beamte mit Familie ohne Fortführung des bisherigen Haushalts	Beamte ohne Familie	Absatz 5: Beamte mit Familie	Absatz 5: Beamte ohne Familie	Beihilfe gewährt ab	Beihilfe weggefallen am	Anzahl der Tage	Gesamtbetrag der im Vormonat gezahlten Beihilfe	Bemerkungen
				M	M	M	M	M				M	

An Herrn Preußischen Landwirtschaftsminister.

..... (Ort), den ..... 1920.

Der (Regierungspräsident).

Berechnung der Haumeistervergütung.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 20133.

Berlin W 9, 23. Dezember 1919.

Bei Berechnung der Haumeistervergütung für Arbeiten sowohl beim Holzeinschlag als auch bei den anderen Verdingarbeiten nach § 42 Abs. 1 der F. D. A. vom 7. Juli d. J. ist der Verdienst aller Arbeiter der Försterei, also einschließlich desjenigen des Haumeisters zugrunde zu legen. Das Wort „anderen" auf Zeile 4 a. a. O. ist zu streichen.

Im Auftrage: von dem Bussche.

An sämtliche Regierungen mit Ausnahme von Posen, Aurich, Münster und Sigmaringen.

Behebung der Wohnungsnot.

Allgemeine Verfügung Nr. I. 5 für 1920.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. I A Ia 16115.
I A IV. I B. II. III.

Berlin W 9, den 5. Januar 1920.

Der Herr Minister für Volkswohlfahrt hat darauf hingewiesen, daß die Wohnungsmangel-Verordnung auf alle Arten von Gebäuden, insbesondere auch auf öffentliche, grundsätzlich Anwendung findet. Zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten haben jedoch die Gemeinden vor der Beschlagnahme von öffentlichen Gebäuden oder Teilen von solchen das im Erlasse des Herrn Ministers für Volkswohlfahrt vom 14. August 1919 — St. 4. 3093 — vorgesehene Verfahren zu beobachten.

Bei der außerordentlichen großen Wohnungsnot kann von den Gemeinden auf die Inanspruchnahme aller irgendwie verfügbaren Räumlichkeiten in den öffentlichen Gebäuden zu Wohnzwecken nicht verzichtet werden. Es würde im höchsten Grade politisch aufreizend wirken, wenn das Reich, der Staat und andere öffentliche Korporationen von der Hergabe von Räumen zu Wohnzwecken grundsätzlich befreit sein sollen, während gleichzeitig zahlreiche Familien sich vergeblich um Wohnungen bemühen und die Privathäuser überfüllt sind. Die Groß-Berliner Gemeinden, denen durch die an den Wohnungsverband Groß-Berlin erteilte Ermächtigung zur Pflicht gemacht ist, Beamte bei Vergebung von Wohnungen vorzugsweise zu berücksichtigen, könnten dann unter Berufung auf die Verweigerung der Freigabe öffentlicher Gebäude mit Recht eine solche Vorzugsbehandlung ablehnen und auch anderen Gemeinden könnte es nicht verargt werden, wenn sie bei der Unterbringung der zu ihnen versetzten Beamten Schwierigkeiten bereiten.

Da der Herr Minister für Volkswohlfahrt mit den ihm infolge der ungünstigen Wirtschaftslage nur sehr beschränkt zur Verfügung stehenden Mitteln zur Beschaffung von Neubauten der immer größer werdenden Wohnungsnot nicht Herr zu werden vermag, ist er darauf angewiesen, daß ihn alle in Betracht kommenden Stellen weitgehend unterstützen, selbst auf die Gefahr hin, daß demgegenüber andere sonst vielleicht sehr beachtliche Interessen zurücktreten müssen.

Da nach vorstehendem die Inanspruchnahme öffentlicher Gebäude zu Wohnzwecken durch die Gemeinden rechtlich unzweifelhaft zulässig ist, die Hergabe aller irgendwie entbehrlichen Gebäude und Räume an die Gemeinden letzten Endes aber auch im Interesse der Behörden liegt, ersuche ich ergebenst, bei der Heranziehung von Räumen in öffentlichen Gebäuden gegenüber den Gemeinden möglichstes Entgegenkommen zu zeigen.

In Vertretung: Ramm.

An die Regierungen und die Herren Direktoren der Forstakademien zu Eberswalde und Münden.

Brennholzabgabe an Forstreferendare.

Allgemeine Verfügung Nr. III 4 für 1920.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr III 318.

Berlin W 9, 6. Januar 1920.

Ich ermächtige die Regierungen, den Forstreferendaren während ihres vorgeschriebenen Ausbildungsganges auf Antrag Brennholz zur Taxe nach den für Försteranwärter im § 24 Abs. 1 der F. D. A. vom 7. Juli 1919 vorgeschriebenen Sätzen abzugeben, wenn der jeweilige dienstliche Aufenthalt des Referendars auf einer Oberförsterei einen Monat übersteigt.

Die Abgabe erfolgt für die voraussichtliche Dauer des Aufenthaltes auf dem betreffenden Revier und

Hosted by Google

zwar für unverheiratete nur für die Wintermonate, an verheiratete, die während der Beschäftigung in der Oberförsterei einen eigenen Hausstand führen, auch für die Sommermonate.

Die Forstreferendare sind darauf hinzuweisen, daß das Holz lediglich der Deckung des persönlichen Brennbedarfs zu dienen hat.

Abgesehen von der Verwertung bleibender Restbestände bei eintretendem Aufenthaltswechsel zieht jede anderweitige Verwendung des Holzes den Verlust des Bezugsrechtes nach sich.

Hat ein Forstreferendar in der Art der Holzverwendung sich Verfehlungen zuschulden kommen lassen, so ist dies in der nach § 31 der Bestimmungen über die Vorbereitung für den preußischen Forstverwaltungsdienst vom 19. Februar 1908 zu fertigenden Personaläußerung zu vermerken und sofort hierher zu melden.

Im Auftrage: v. d. Busssche.

An sämtliche Regierungen mit Ausnahme derer in Münster Aurich, und Sigmaringen.

Bekanntmachung über die steuerliche Veranlagung von fiskalischen Domänen- und Forstgrundstücken.

Gemäß der Vorschrift im § 44 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152) mache ich hierdurch bekannt, daß der bei der Veranlagung der Gemeindeeinkommensteuer von fiskalischen Domänen- und Forstgrundstücken für das laufende Steuerjahr der Gemeinden zugrunde zu legende, aus diesen Grundstücken erzielte haushaltsmäßige Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben — unter Berücksichtigung der auf ihnen ruhenden Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten — nach den Haushalten für das Rechnungsjahr 1919

1.	in der Provinz	Ostpreußen . .	1083,2 v. H.
2.	„ „ „	Westpreußen . .	1379,7 v. H.
3.	„ „ „	Brandenburg . .	928,4 v. H.
4.	„ „ „	Pommern . . .	569,2 v. H.
5.	„ „ „	Posen	1174,4 v. H.
6.	„ „ „	Schlesien . . .	851,4 v. H.
7.	„ „ „	Sachsen . . .	447,2 v. H.
8.	„ „ „	Schleswig-Holstein	143,6 v. H.
9.	„ „ „	Hannover . . .	311,1 v. H.
10.	„ „ „	Westfalen . . .	604,7 v. H.
11.	„ „ „	Hessen-Nassau .	517,9 v. H.
12.	„ „ „	Rheinprovinz .	551,0 v. H.

des Grundsteuerreinertrags beträgt.

Berlin, den 9. Januar 1920.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: gez. Warmbold.

Besetzung von Försterdienststellen.

Allgemeine Verfügung Nr. III 6 für 1920.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
III. 701.

Berlin W 9, 14. Januar 1920.

In Ziffer 3 meiner Allgemeinen Verfügung III/85 für 1919 (vom 19. August 1919 — III 13139 —) findet sich der Satz, daß für die Reihenfolge bei den Bewerbungen nicht das Försterdienstalter, sondern der Ausfertigungstag und die Nummer des Forstversorgungsscheines entscheidend sei.

Wie sich herausgestellt hat, haben einige Regierungen diese Fassung so aufgefaßt, als ob die Nummer des Forstversorgungsscheines allein entscheidend sein müsse. Eine solche rein schematische Entscheidung über die Bewerbungen kann leicht zu Härten und Ungerechtigkeiten führen und ist auch keineswegs beabsichtigt gewesen. —

In Zukunft müssen, soweit das nicht bereits der Fall ist, bei den Stellenbesetzungen in erster Linie die dienstlichen Anforderungen der Stelle und die Leistungsfähigkeit der Bewerber unter Berücksichtigung ihrer Familien- und Wirtschaftsverhältnisse ausschlaggebend sein.

Nur bei annähernd gleichwertigen Bewerbern und dem Wettbewerb zwischen jüngeren Förstern m. R. (die etwa aus dem Abtretungsgebiet übernommen werden müssen) und älteren Förstern o. R. ist die Nummer des Forstversorgungsscheines entscheidend.

Gleichzeitig weise ich darauf hin, daß über die Besetzung der Försterdienststellen die Regierung selbständig zu entscheiden hat.

Braun.

An sämtliche Regierungen (einschließlich Schneidemühl) ausgenommen Danzig, Posen, Bromberg, Münster, Aurich und Sigmaringen.

Pauschalvergütungen für Dienstreisen nach nahe gelegenen Orten.

Allgemeine Verfügung Nr. I. 11/1920.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. I B Ia 78. I A IV 37. II III.

Berlin W 9, 15. Januar 1920.

Nachstehende Abschrift der unterm 16. Dezember v. Js. vom Staatsministerium erlassenen Änderung der durch Rundverfügung vom 14. November 1911 — I B Ia 6100 I A a 3131 — mitgeteilten Verfügung über die Festsetzung von Pauschvergütungen für Dienstreisen nach nahe gelegenen Orten vom 13. Oktober 1911 (Gesetzsamml. S. 213) in der durch meine Allgemeine Verfügung I 89/1918 vom 21. Dezember 1918 — I B Ia 3001 I A IV 3837 II. III. — bekanntgegebenen Fassung vom 2. November 1918 (Gesetzsamml. S. 177) wird zur Nachachtung ergebenst mitgeteilt.

In Vertretung: Ramm.

An die Regierungen, die Herren Direktoren der Forstakademien in Eberswalde und Münden.

Änderung der allgemeinen Verfügung über die Feststellung von Pauschvergütungen für Dienstreisen nach nahegelegenen Orten vom 13. Oktober 1911 (Gesetzsamml. S. 213) in der Fassung vom 2. November 1918 (Gesetzsamml. S. 177). Vom 16. Dezember 1919.

§ 2 Abs. 1 und 2 und § 7 der obenbezeichneten Verfügung erhalten folgende Fassung:

§ 2.

Es erhalten die im § 1 des Reisekostengesetzes genannten Beamten

unter	I	22 ℳ	unter	V	13 ℳ
	II	20 „		VI	11 „
	III	18 „		VII	10 „
	VI	17 „		VII	9 „

Die Pauschvergütung der Beamten unter I bis IV erhöht sich um 4,50 ℳ, wenn für die ganze Strecke der Fahrpreis für die erste Eisenbahnwagenklasse gezahlt ist, die der Beamten unter V bis VI um 1,50 ℳ, wenn für die ganze Strecke der Fahrpreis für die zweite Eisenbahnwagenklasse oder die erste Schiffsklasse gezahlt ist.

§ 7.

Diese Verfügung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1919 ab in Kraft.

Berlin, den 16. Dezember 1919.

Die Preußische Staatsregierung.
gez. Hirsch, Fischbeck, Braun, Haenisch, Südekum, Heine, Am Zehnhoff, Oeser, Stegerwald.

Hosted by Google

Einschränkung der Staatsausgaben.

Allgemeine Verfügung I. 12/1920.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
I B 1 b 8911. I A IV 6085. II. 11239. III.

Berlin W 9, 19. Januar 1920.

Nachstehende Abschrift wird zur gleichmäßigen genauesten Beachtung und Anwendung im Bereiche meiner Verwaltung mitgeteilt.

In Vertretung: Ramm.

An die Regierungen, die Herren Direktoren der Forstakademien in Eberswalde und Munden.

*

Der Finanzminister.
J.-Nr. I 22318.
M. d. F. Ia 3720.

Berlin, 2. Dezember 1919.

Einschränkung der Staatsausgaben.

Die ernste Finanzlage Preußens erfordert gebieterisch, daß die durch den Kassenanschlag zur Verfügung gestellten Mittel mit peinlichster Vorsicht bewirtschaftet werden und bei allen Ausgaben für Rechnung des Staates die größte Sparsamkeit beobachtet wird. Das ist nur dann zu erreichen, wenn alle beteiligten Behörden ernstlich darauf halten, mit den zu Gebote stehenden Haushaltsmitteln auszukommen und Haushaltsüberschreitungen und außerplanmäßige Ausgaben, wenn irgend möglich, zu vermeiden. Überschreitungen des Haushalts sind ebensowenig statthaft, wie Ausgaben für solche Zwecke, für die Mittel nicht bereitgestellt worden sind.

Wegen der Anträge auf Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen wird auf den Runderlaß vom 18. Februar 1912 — I. 598, M. d. F. I a 4565 (Min.-Bl. f. d. i. Verw. S. 64 ff.) verwiesen. Abschnitt IV Nr. 1 dieses Runderlasses erhält folgenden Zusatz:

„Außerdem ist darzutun, daß in dem abgelaufenen Teile des Rechnungsjahres aus den betreffenden Mitteln keine Ausgaben geleistet worden sind, die bei sparsamer Geschäftsführung hätten vermieden werden können."

Wir bemerken noch, daß beim Vorkommen von Überschreitungen oder außerplanmäßigen Ausgaben, bei denen diese Vorschriften nicht beachtet worden sind, wir uns genötigt sehen würden, nach den Umständen des Falles den die Kassenanweisung letzten Endes zeichnenden verantwortlichen Beamten unnachsichtlich zur Ersatzpflicht heranzuziehen.

Die aus der Staatskasse geleisteten Vorschüsse haben eine außerordentliche und ganz unstatthafte Höhe erreicht. Wir sehen uns deshalb veranlaßt, auf folgendes aufmerksam zu machen:

Die Regierungspräsidenten sind nur ermächtigt, Vorschüsse bis zu 1500 ℳ jährlich anzuweisen (Geschäftsanw. für die Regierungen vom 31. Oktober 1825 Abschn. v. d. Präsidenten, zweitletzter Absatz, von Kamptz Annalen Bd. 9, S. 821). Die Regierungen sind zur Anweisung von Vorschüssen auf die Bestände der Regierungshauptkassen außerhalb der ihnen zur Verfügung gestellten Mittel ohne Genehmigung des Finanzministers nicht befugt (Erlaß vom 8. August 1877, Min.-Bl. f. d. i. Verw. S. 189 und § 21 zu 11 der Instruktionen zur Geschäftsführung der Regierung vom 23. Oktober 1817, Gesetzsamml. S. 248).

Zugleich im Namen des Herrn Ministers des Innern:

Der Finanzminister: gez. Dr. Südekum.

An die nachgeordneten Behörden.

*

Erteilung des Forstversorgungsscheines an die staatlichen Försteranwärter.

Allgemeine Verfügung Nr III 9 für 1920.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 1342.

Berlin W 9, 21. Januar 1920.

Auf Grund der Friedensbedingungen muß das auf den Bestimmungen der Heerordnung und der Wehrordnung aufgebaute preußische Heer aufgelöst werden. Dies bedingt die Trennung der Ausbildung für den preußischen Forstbetriebsdienst von dem Militärdienst in den Jägerbataillonen, wie sie in den Bestimmungen vom 1. Oktober 1905 vorgeschrieben ist. Die Inspektion der Jäger und Schützen besteht seit dem 1. August 1919 nur noch als Abwickelungsstelle, auch die Jägerbataillone mit ihren Einrichtungen für die Fortbildung der Försteranwärter bestehen nicht mehr. Nach Abwickelung sämtlicher noch schwebender Angelegenheiten werden die für die Försterlaufbahn wichtigen Akten, Listen usw. der Inspektion von der Forstabteilung meines Ministeriums übernommen und hier weiter bearbeitet werden.

Der Forstversorgungsschein in genauer Befolgung der Bestimmungen vom 1. Oktober 1905, insbesondere des § 26 Nr. 1 (Erteilung an aktive Oberjäger nach neunjähriger Dienstzeit) ist im Jahre 1919 zum letzten Male erteilt, da nunmehr Oberjäger, welche volle neun Jahre aktiv bei einem Jägerbataillon der alten Heeresverfassung gedient haben, nicht mehr vorhanden sind und eine kürzere als neunjährige aktive Dienstzeit auch früher Anwartschaft auf die bevorrechtigte Erteilung des Forstversorgungsscheines nicht gab. Im übrigen werden diejenigen Oberjäger, welche Kapitulanten im Sinne der dafür gültigen Vorschriften sind, nach dem Kapitulanten-Entschädigungsgesetz vom 13. September 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1659) abgefunden.

Seit dem 1. Oktober 1919 ist ein Eintritt von Försteranwärtern bei einem Jägerbataillon zur Erdienung der Anstellung im staatlichen Forstbetriebsdienste nicht mehr möglich gewesen. Demgemäß können die Bestimmungen vom 1. Oktober 1905 für alle Anwärter, welche bei einem Jägerbataillon nicht mehr haben eintreten können, nicht mehr angewendet werden. Ihre Ausbildung und spätere Anstellung wird nach den neuen Ausbildungs- und Anstellungsvorschriften erfolgen, die bereits in Ausarbeitung begriffen sind und demnächst in Kraft treten werden.

Für die Überleitungszeiten bestimme ich im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister, daß die Anwärter der militärischen Jahrgänge 1911, 1912, 1913 (d. h. diejenigen, welche im Oktober dieser Jahre bei einem Jägerbataillon eingetreten sind) und alle jüngeren Anwärter, welche eine Forstlehrlingsschule nicht haben besuchen brauchen, den Forstversorgungsschein nach neun Jahren erhalten. Für diese jüngeren Anwärter rechnet die Dienstzeit von dem Zeitpunkte, nach dem der Anwärter nach den Bestimmungen vom 1. Oktober 1905 in den Militärdienst hätte eintreten müssen. In der Regel wird der Einfachheit halber der 1. Oktober als Eintrittstag angenommen werden können.

Die Berechnung des Jahres, das hiernach als Beginn der Wartezeit für den Forstversorgungsschein festzulegen ist, erfolgt in ähnlicher Weise wie die Berechnung der Aufrückungsfrist für die Besoldung (allgemeine Verfügung III. 16 für 1919). Je nachdem also zwei oder drei Jahre Ausbildungszeit zurückzulegen waren, müssen zwei oder drei Jahre (darunter eventuell ein Jahr Forstlehrlingsschulzeit) dem Jahr der Annahme als Forstlehrling hinzugerechnet werden. Da normalerweise alle Jäger, welche am 1. Oktober 1911 und später bei den Jägerbataillonen eingetreten sind, infolge des Krieges haben weiter dienen müssen, falls sie nicht infolge einer Verwundung oder sonstigen körperlichen Beschädigung zur Beurlaubung oder Entlassung kommen mußten, liegt zu einer Unterscheidung zwischen aktivdienenden Oberjägern und Reservejägern keine Veranlassung mehr vor.

Hosted by Google

Die Erteilung des Forstversorgungsscheines hat so zu erfolgen, daß innerhalb des gleichen Jahrgangs, wenn nicht eine andere Einreihung besonders verfügt wird, lediglich das Prüfungsergebnis auf Grund der Gesamtrangliste maßgebend ist. Es wird demnach die Forstversorgungsliste für 1920 in der Hauptsache den gesamten militärischen Jahrgang 1911 enthalten.

Für die weitere forstliche Ausbildung der militärischen Jahrgänge 1911 und später behalte ich mir vor, nach Erlaß der neuen Ausbildungsvorschriften besondere Übergangsbestimmungen zu erlassen.

Besonders zu behandeln bleiben nun noch die Reservejäger der Jahrgänge 1908, 1909 und 1910, die nach den Bestimmungen vom 1. Oktober 1905 den Forstversorgungsschein in den Jahren 1920, 1921 und 1922 hätten erhalten müssen.

Sie alle werden den Forstversorgungsschein im Jahre 1920 erhalten. Da ihre Anerkennung zur Forstversorgung noch als Abwickelungssache angesehen werden muß und sie auch zur Beseitigung aller Zweifel am besten besonders zusammengefaßt werden, wird die Abwickelungsstelle der Inspektion der Jäger und Schützen sie in einer „Forstversorgungs-Zwischenliste 1919/20" aufführen und ihnen nach dieser Liste, in der sie in der Reihenfolge der Jahrgänge und innerhalb dieser nach dem Jägerprüfungsergebnis geordnet werden, den Forstversorgungsschein erteilen. Als Datum des Scheins kommt ein Tag zwischen dem heutigen und dem 31. März d. J. in Frage. Die entsprechenden Unterlagen sind der Abwickelungsstelle alsbald zuzuleiten. Die Abwickelungsstelle wird sich mit den Regierungen deshalb in Verbindung setzen.

Die hinsichtlich der kriegsbeschädigten Anwärter ergangenen Bestimmungen, wonach sie in den Forstversorgungslisten vor den sonstigen terminlich zur Forstversorgung anerkannten Anwärtern einzureihen sind, bleiben bestehen. Braun.

An a) die Regierungen einschließlich Schneidemühl (ausgenommen Posen), b) die Herren Direktoren I. der Forstakademien zu Eberswalde und Münden, II. der Forstlehrlingsschulen Steinbusch, Spangenberg und Hachenburg (durch die Regierungen in Frankfurt a. O., Cassel und Cassel Abt. Nassau).

Unterbringung der Forstbetriebsbeamten aus den an Polen fallenden Abtretungsgebieten.

Allgemeine Verfügung Nr. III. 11/1920.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 1332.

Berlin W 9, 21. Januar 1920.

Gleichzeitig mit dem Friedensvertrag ist der deutsch-polnische Vertrag über die vorläufige Regelung von Beamtenfragen vom 9. November 1919 in Kraft getreten. Nach Artikel 3 dieses Vertrages hat sich die Deutsche Regierung verpflichtet, mit allem Nachdruck darauf hinzuwirken, daß die deutschen Beamten, die am 15. Oktober 1919 in den abzutretenden Gebieten tätig waren, ihre bisherige Amtstätigkeit im Interesse der ordnungsmäßigen Fortführung der Geschäfte während einer vom 1. Februar ab rechnenden Frist von zwei Monaten fortsetzen. Die Frist läuft sonach bis Ende März d. J. Das Verbleiben der deutschen Beamten im polnischen Dienst über den 31. März d. J. hinaus wird durch eine besondere Vereinbarung geregelt werden. Die Verhandlungen darüber schweben noch. Sobald dieselben zum Abschluß gekommen sind, wird für weitestgehende Bekanntgabe Sorge getragen werden. Ebenso werden alsdann die Beamten, welche sich entschließen, ganz oder vorübergehend in den Dienst des polnischen Staates zu treten, Mitteilung über die für sie maßgebenden Bestimmungen (Sicherstellung des Gehalts, Rückkehr nach Preußen, Ruhegehaltsregelung, Hinterbliebenenfürsorge usw.) erhalten.

Die Regierungen in Danzig, Marienwerder und Bromberg werden beauftragt, dafür zu sorgen, daß alle Beamten der Forstverwaltung — soweit sie nicht schon ausdrücklich von ihrem Dienst entbunden sind — in dem Umfange der von der Deutschen Regierung übernommenen Verpflichtungen ihren Dienst fortsetzen und ihre Dienststellen erst verlassen, wenn sie dazu besonders ermächtigt sind. Dies kann dadurch geschehen, daß die polnische Regierung auf die Tätigkeit einzelner deutscher Beamter sofort und später verzichtet (Artikel 3 Abs. 2) oder daß die deutsche vorgesetzte Dienstbehörde nach Benehmen mit der polnischen den Beamten, nach Übergabe des Dienstes an seinen Nachfolger, entläßt. Es werden deutsche Überleitungsstellen eingerichtet werden, die für die Entbindung von den Dienstgeschäften zuständig sind. In allen Fällen muß dafür gesorgt werden, daß der Beamte eine schriftliche Verfügung über seine Dienstenthebung in die Hand bekommt. Nur dieser schriftliche Ausweis berechtigt den Beamten zum endgültigen Übertritt in den preußischen Regierungsbezirk, dem er zugewiesen ist, und zur Bewerbung um die in diesem ausgeschriebenen freien Stellen. Bis zur Verleihung einer Stelle muß der Beamte die ihm zugewiesene Unterkunftsstelle in Anspruch nehmen.

Die Regierungen des Reststaates wollen streng nach diesen Grundsätzen verfahren und Bewerber um Stellen erst dann berücksichtigen, wenn sie den vorgeschriebenen Ausweis beigebracht haben. Die Besetzung der freien oder freiwerdenden Stellen regelt sich nach wie vor durch die bisher angewendeten Grundsätze. Ich werde also auch weiterhin in jedem Falle Ermächtigung zur Übertragung von Stellen an Beamte des Abtretungsgebiets geben. Zu diesem Zwecke muß jeder Revierförster, Förster mit Revier und Forstschreiber mir unmittelbar melden, wann er aus dem bisherigen Dienstverhältnis entlassen wird und zu welchem Zeitpunkt ihm eine Stelle in Preußen übertragen werden kann.

Diese Meldung darf aber unbedingt erst dann erstattet werden, wenn sicher feststeht, daß die Entlassung ausgesprochen ist, also am besten erst nach Empfang der entsprechenden Verfügung der maßgebenden Dienststelle. Ferner muß der Regierungsbezirk, dem der Beamte bei Verteilung der Unterkunftsstellen zugewiesen ist, angegeben werden. Sonst entstehen unliebsame Weiterungen. Die Anzeigen über die freigewordenen Stellen sind also weiter zu erstatten. Außerdem muß mir jede Übertragung einer Stelle an einen Beamten des polnischen Abtretungsgebietes angezeigt werden (Name, Dienststellung, bisherige Dienststelle, Oberförsterei, Regierungsbezirk, Zeitpunkt der Übertragung), damit ich jederzeit in der Lage bin, den Stand der Unterbringungsfrage zu übersehen. Bei dieser Anzeige muß auch angegeben werden, wieviel unterzubringende Revierförster, Förster mit Revier und Forstschreiber sich für den Bezirk zur Zeit der Anzeige unter Vorlegung des Entlassungsausweises noch gemeldet haben.

Die Regierungen in Danzig, Marienwerder und Bromberg wollen schleunigst dafür Sorge tragen, daß diese Bestimmungen allen Forstbeamten bekannt werden.

Beamte, deren Versetzung in den einstweiligen Ruhestand in Frage kommt, müssen die entsprechenden Anträge auf dem Dienstwege hierher richten.

Braun.

An die Regierungen (einschließlich Schneidemühl, Danzig, Marienwerder und Bromberg), ausgenommen Posen, Münster, Aurich und Sigmaringen.

Hosted by Google

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Karl Stecher †. Wiederum hat der unerbittliche Tod eine Lücke in die hessischen Grünröcke gerissen. Karl Stecher aus Baake ist am 4. Januar 1920, abends 7 Uhr in die ewigen Jagdgründe heimgegangen. Er starb an den Folgen einer Operation, die durch Zucker und Arterienverkalkung veranlaßt wurde, im Krankenhause zu Cassel und wurde am 8. Januar auf dem Wahlheider Friedhof unter großer Beteiligung der Kollegen von nah und fern und aller Bevölkerungsschichten aus Baake, Veikerhagen, Minden und Cassel, ein Zeichen dafür, wie sehr unser Stecher beliebt war, zur ewigen Ruhe beigesetzt. Geboren am 27. September 1857, gedient im Jägerbatl. 11, 2. Komp., Jahrgang 1874, wurde er am 1. Juli 1888 in Baake als Förster angestellt und hat hier ununterbrochen 31¼ Jahre gewirkt. Als Forstmann und Jäger hat er Großes geleistet, sein Revier bewest, daß er auf der Höhe der Zeit stand. Ein weidgerechter Jäger von echtem Schrot und Kern, als solcher weit und breit bekannt, wurde mit ihm zu Grabe getragen. An den Vereinsarbeiten nahm er regsten Anteil und für Standesfragen zeigte er das größte Interesse. Die Bezirksgruppe verliert den Führer ihrer Sterbekasse. Auch schriftstellerisch hat er sich betätigt, in der Forst-Zeitung und in der in Cassel erscheinenden Hessischen Post hat er öfter Laut gegeben. Letztere hat ihm einen warmen Nachruf gewidmet. Stecher hatte zwei Kinder, eine Tochter, die an einen Postsekretär verheiratet ist, und einen Sohn, der als Student begeistert in den Krieg zog und der seit Herbst 1914 vermißt wird. Unser lieber Stecher und seine Frau litten sehr unter diesem Verlust. Ein guter Mensch, ein selten treuer Kollege ist mit ihm dahingegangen, mir aber war er mehr. Möge ihm die Erde leicht sein.

Bezirksgruppe Cassel-West
des Vereins preußischer Staatsförster.
Kaufmann, Vorsitzender.

Auch wir möchten die Gelegenheit benutzen, um unserer Trauer über das Ableben unseres alten Mitarbeiters, Herrn Karl Stechers, Ausdruck zu geben. Der Entschlafene hat seit langen Jahren die „Deutsche Forst-Zeitung" eifrig mit Beiträgen unterstützt und in allen Bänden der letzten zwei Jahrzehnte finden sich von ihm anregende und gern gelesene Mitteilungen. Unser Verhältnis zu dem leider allzufrüh Verstorbenen ist allezeit ein herzliches und freundschaftliches gewesen; sein Tod wird daher von uns als schmerzlicher Verlust empfunden. Die Schriftleitung.

Der Beamtenbund für den Achtstundentag. Der Deutsche Beamtenbund erläßt folgenden Aufruf an die deutsche Beamtenschaft: Das deutsche Wirtschaftsleben ist durch den verlorenen Krieg mit seinen unglücklichen Folgen aufs allerschwerste erschüttert. Die durch Machtspruch diktierten harten Friedensbedingungen unnachgiebiger und unerbitterlicher Gegner machen es unendlich schwer, wenn nicht schon unmöglich, die deutsche Wirtschaft wieder aufzurichten. Jahrelange beispielslose Entbehrungen aller Art haben an dem Mark unseres Volkes gezehrt und noch immer liegt die Ernährung unseres Volkes schwer darnieder, weite Bevölkerungskreise leiden unverkennbar unter einer starken Unterernährung. Die rationierten Lebensmittel können eine ausreichende Ernährung um so weniger gewährleisten, als ein erheblicher Teil von Nahrungsmittelbeständen auf dem Wege des Schleichhandels zu Wucherpreisen an den Mann gebracht wird. Die meisten zum Leben unentbehrlichen Bedarfsgegenstände haben infolge Rohstoffmangel und unzulänglicher Gütererzeugung einen so hohen Preisstand erreicht, daß sie für die Schichten der minderbemittelten Bevölkerung, zu denen die Beamtenschaft gehört, unerschwinglich geworden sind. Unausgesetzte Gehalts- und Lohnforderungen aller derjenigen, die allein auf den Ertrag ihrer Arbeitskraft angewiesen sind, sind die unausbleiblichen Folgen, wodurch aber das Uebel nicht beseitigt, sondern letzten Endes immer mehr verschärft wird. Nur eine Vermehrung der Gütererzeugung in Verbindung mit einer gerechteren Verteilung der vorhandenen Nahrungsmittelbestände vermag der fortschreitenden Auflösung und Zerrüttung unseres Wirtschaftslebens Einhalt zu tun. Es gibt nur ein Allheilmittel, das heißt vermehrte Produktion durch erhöhte Arbeitsleistung. Das ist auch die Parole der deutschen Beamtenschaft. Sie hat unsäglich gelitten während der Kriegsjahre. Unter den denkbar schwierigsten Umständen, bei mangelhafter Besoldung und daraus sich ergebender unzulänglicher Ernährung mußte sie ihre Aufgabe bei erheblich erhöhter Inanspruchnahme ihrer Arbeitskraft erfüllen. Sie hat geduldig ausgeharrt bis zum bitteren Ende, um die Zukunft des Vaterlandes zu sichern. Erst in der höchsten Not wirtschaftlicher Bedrängnis, unmittelbar vor dem drohenden Zusammenbruch, hat die Beamtenschaft die Forderung angemessener Erhöhung ihrer Bezüge nachdrücklich erhoben, um der Selbsterhaltung willen. Trotzdem aber hält sie fest den Blick aufs Ganze gerichtet. Auch sie weiß, daß von dem baldigen Wiederaufbau einer geordneten Wirtschaft alles für unser Volk und damit für sie selbst abhängen wird. Darum ist sie bereit, mit gutem Beispiel voranzugehen und vor dem ganzen deutschen Volke ein einmütiges Bekenntnis zum Achtstundentag abzulegen. Die Gesamtheit der Beamten hat erforderliche Mehrarbeit stets bereitwillig übernommen, und für die Mehrzahl der Beamten bedeutet der Achtstundentag kein besonderes Opfer, da ihre Kräfte weit darüber hinaus in Anspruch genommen sind. Wo es aber notwendig ist, die Arbeitszeit entsprechend zu erweitern, soll es geschehen. Wenn das Vaterland ruft und die Wirtschaftsnot des deutschen Volkes von jedem einzelnen die Hingabe seiner letzten Kraft fordert, wollen auch wir nicht zurückstehen. Deutscher Beamtenbund.

Diesem Aufruf, der unseren Lesern vielfach bereits aus der Tagespresse bekannt sein dürfte, muß an dieser Stelle gleichfalls Raum gewährt werden. Gewiß wird sich auch die gesamte deutsche Forstbeamtenschaft einmütig hinter diese Kundgebung stellen. Doch kann für die Forstbeamten, die infolge der Eigenart ihres Dienstes von morgens bis abends tätig sein müssen und oft genug nachts durch die schwierigen Aufgaben des Forst- und Jagdschutzes in Anspruch genommen werden, das obige Bekenntnis für den Achtstundentag nur in der Hinsicht in Betracht kommen, daß sie auch fernerhin gewillt sind, mit allen Kräften an dem Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft mitzuwirken.

Die Schriftleitung.

Die neuen Teuerungszulagen. Für die Zeit vom 1. Januar bis zum 1. April 1920, dem voraussichtlichen Zeitpunkte des Inkrafttretens der Besoldungsreform, wird den Beamten und

Hosted by Google

Lohnangestellten, wie bekannt, eine Teuerungszulage gezahlt, die um 150 v. H. höher ist als die bisherige Zulage. Die Kinderzulagen (50 ℳ monatlich) bleiben unverändert. In den Empfängertreis sind neuerdings auch die Beamten einbezogen, deren Einkommen 13000 ℳ übersteigt.

Für die angegebene Zeit werden die Teuerungszulagen nach folgenden Grundbeträgen berechnet.

	Gruppe I	Gruppe II	Gruppe III	Kinderzulage
	mit einem jährl. Diensteinkommen			
	bis zu 1800 ℳ	von mehr als 1800 bis 4800 ℳ	von mehr als 4800 ℳ	
	monatlich			
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
a) Ortsklasse A	500,—	487,50	475,—	50,—
b) Teuere Orte (ohne A)	450,—	425,—	400,—	50,—
c) Sonstige Orte	375,—	350,—	325,—	50,—

Auf diese Sätze werden die bereits gezahlten Beträge angerechnet. Ledige, die keinen eigenen Hausstand haben, erhalten 80 v. H. der Sätze. Bei Verheirateten treten für jedes zu berücksichtigende Kind monatlich 50 ℳ hinzu. Verwitwete und Geschiedene erhalten die Sätze der Verheirateten mit der entsprechenden Kinderzahl. Führen sie jedoch keinen eigenen Haushalt, so erhalten sie die Sätze der Ledigen.

Forstliche Staatsprüfung in Preußen. Das Ministerium für Landwirtschaft, Domanen und Forsten gibt bekannt, daß die Forstreferendare, die in diesem Frühjahr die forstliche Staatsprüfung abzulegen beabsichtigen, die vorschriftsmäßige Meldung spätestens bis zum 20. März d. Js. einzureichen haben.

Forstreferendarprüfung in Preußen. Das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten teilt mit, daß die Forstbeflissenen, die in diesem Frühjahr die Forstreferendarprüfung abzulegen beabsichtigen, die vorschriftsmäßige Meldung spätestens bis zum 15. März d. Js. einzureichen haben.

Vorprüfung der Forstbeflissenen in Preußen. Das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten teilt mit, daß die Forstbeflissenen, die am Schluß des laufenden Semesters die Vorprüfung abzulegen beabsichtigen, die vorschriftsmäßige Meldung spätestens bis zum 15. Februar dem Direktor der Forstakademie, an der sie sich der Prüfung unterziehen wollen, einzureichen haben.

Forstwirtschaftliche Woche. An die Berliner landwirtschaftliche Woche wird sich eine forstwirtschaftliche anschließen. Es werden tagen: Am 20. und 21. Februar der Brandenburgische Waldbesitzerverband, am 21. Februar, nachm. 4 Uhr der Märkische Forstverein, am 22. und 23. Februar der Landesverband preußischer Waldbesitzer, am 24. und 25. Februar der Reichsverband deutscher Waldbesitzer, am 26. Februar der Holzhandelsausschuß des Reichsforstwirtschaftsrats, am 27. Februar der ständige Ausschuß ebendesselben. Dr. K.

Gründung von Waldbauvereinen in Hannover. In der Provinz Hannover macht der Zusammenschluß der Privatwaldbesitzer erfreuliche Fortschritte. Allenthalben entstehen neue Waldbauvereine. Das Interesse für eine nachhaltige Waldpflege wächst zusehends.

Waldbauvereine. Herr Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Schwappach hat sich in Nr. 3 mit der Frage der Waldbauvereine beschäftigt. Da die Bildung der Waldbauvereine von Westfalen ausgegangen ist und hier auch wohl am weitesten vorgeschritten ist, so erlaube ich mir, zu diesen Ausführungen Stellung zu nehmen. Die Landwirtschaftskammer für Westfalen hat dem Zusammenschluß des kleinen Waldbesitzes seit Jahren das lebhafteste Interesse entgegengebracht. Leider wurden die Arbeiten, die bereits teilweise zu guten Erfolgen geführt hatten, durch den Krieg unterbrochen. Sie wurden jedoch im Winter 1918/19 sofort wieder aufgenommen, zumal nach einem Beschluß der Westfondskonferenz die der Landwirtschaftskammer für Aufforstungszwecke zugebilligten Beihülfen nur an solche Waldbesitzer gegeben werden sollten, die entweder einer Waldgenossenschaft oder einem eingetragenen Vereine unter Aufsicht der Landwirtschaftskammer angehörten. Die Landwirtschaftskammer hat daher seit Frühjahr dieses Jahres die Bildung von eingetragenen Waldbauvereinen mit allen Kräften gefördert. Es ist auf diesem Gebiete in verhältnismäßig kurzer Zeit eine große Arbeit geleistet und in kaum sechs Monaten ein sehr erheblicher Teil des kleinen Waldbesitzes in Westfalen zusammengeschlossen worden. Die Zahl der Waldbauvereine, die die forsttechnische Aufsicht über ihren Waldbesitz der Landwirtschaftskammer übertragen haben, beträgt zurzeit 60 mit über 180 000 ha Vereins-Waldfläche. Zur Ausübung dieser Aufsicht sind die Waldbauvereine zu Forstämtern von 30 000 bis 35 000 ha Größe zusammengefaßt. Von den bislang eingerichteten Forstämtern arbeitet das Forstamt Minden, dem auch der Lippische Waldbauverein angeschlossen ist, erfolgreich seit November des Vorjahres; die Forstämter Münster, Arnsberg, und Altena haben im Monat Januar ihre Tätigkeit aufgenommen. Die Schaffung von zwei weiteren Forstämtern ist in Aussicht genommen. Die Art der forsttechnischen Aufsicht ist in dem Abkommen niedergelegt, das ja bereits von Herrn Geheimrat Schwappach mitgeteilt wurde. Ich will nun hier nicht die Behauptung aufstellen, als wenn mit diesen Waldbauvereinen bereits etwas Vollkommenes geschaffen wäre, aber etwas Vollkommenes wird uns auch das beste Gesetz auf diesem Gebiete nicht bringen können, am wenigsten die Zwangsgenossenschaften. Der bäuerliche Waldbesitzer ist zurzeit schwieriger zu behandeln, denn je. Wir sind der Ansicht, daß er den freiwillig aufgenommenen Zwang leichter tragen und unter einer selbstgewählten Aufsicht seinen Wald auch sachgemäß bewirtschaften wird. Ein diktierter Zwang würde mindestens einen passiven Widerstand auslösen, der alles andere wie förderlich für die Waldwirtschaft sein dürfte. Ich befinde mich übrigens mit dieser meiner Ansicht in Übereinstimmung mit meinen westfälischen Berufsgenossen, soweit sie die Staatsaufsicht über die bestehenden Waldgenossenschaften auszuüben haben. Nach den Erfahrungen, die bislang in Westfalen mit den Waldgenossenschaften gemacht worden sind, kann ich den Ausführungen des Herrn Geheimrats Schwappach nicht beipflichten, „daß nur staatlich beaufsichtigte und, soweit erforderlich, durch staatlichen Zwang gebildete Genossenschaften

Hosted by Google

eine wirksame Bürgschaft für die Steigerung der Holzerzeugung im kleineren Privatwalde bieten." Natürlich müssen die Waldbauvereine noch ausgebaut werden, und wir sind auch bereits auf dem Wege hierzu. Für den zersplitterten Waldbesitz ist eine Zusammenlegung in Aussicht genommen und für die zusammenhängenden Waldungen sollen gemeinsame Wirtschaftspläne aufgestellt werden. Pläne zum gemeinsamen Ausbau der Wege sind bereits beantragt. Hiermit nähern sich die Waldbauvereine den Wirtschaftsgenossenschaften. Ferner sollen, wo erforderlich, gemeinsame Forst- und Betriebsbeamte angestellt, gemeinsame Pflanzschulen unterhalten werden usw. Die Bedenken des Herrn Geheimrats Schwappach, daß die Ratschläge des beratenden Forstbeamten von den Waldbesitzern nicht ausgeführt werden, sind nicht vollkommen von der Hand zu weisen. Wir sind uns darüber klar, daß Waldbesitzer dem Verein beigetreten sind in der Hoffnung, nunmehr gegen eine Staatsaufsicht gesichert zu sein, im übrigen aber in der alten Weise weiter wursteln zu können. Dies ist jedoch — wenigstens hier in Westfalen — bei weitem nicht die Mehrzahl. Die meisten Waldbesitzer wollen unter einer forsttechnischen Aufsicht sachgemäße Forstwirtschaft betreiben und begrüßen die von der Landwirtschaftskammer getroffene Einrichtung. Sie werden gemeinsam mit dem Leiter des Forstamtes dafür Sorge tragen, daß auch die Säumigen ihren Verpflichtungen nachkommen. Das kommende Gesetz über die Beaufsichtigung der Privatforsten wird hoffentlich den Vereinen hierfür eine Handhabe bieten. Sehr viel wird von der Persönlichkeit des beratenden Beamten abhängen; die Landwirtschaftskammer hofft hierin die richtige Wahl getroffen zu haben. Der Leiter des Forstamts wird besonders dann, wenn die Ämter sich noch etwas verkleinern lassen, sehr wohl in der Lage sein, einen maßgebenden Einfluß auf die Vereinsmitglieder und auf die Bewirtschaftung der Waldgrundstücke auszuüben. Ich kann mich daher der Auffassung des Herrn Geheimrats Dr. Schwappach, die wohl in der Theorie richtig sein mag, jedoch bei einer Übertragung in die Praxis versagen würde, nicht anschließen. Ich bin überzeugt, daß der Gesetzgeber, der dieser Ansicht in einem Gesetz Raum gibt, wenig Freude erleben wird. Nicht durch staatliche Zwangsmaßregeln, sondern nur durch eine Beaufsichtigung und Beratung, die den Eigentümlichkeiten des kleinen Privatwaldes Rechnung trägt, kann die Wirtschaft in diesem gehoben und die Produktion gefördert werden.

Baumgarten, Forstrat der Landwirtschaftskammer.

Eine neue forstwirtschaftliche Zeitung erscheint als Organ des „Deutschen Forstvereins" und des „Reichsverbandes deutscher Waldbesitzerverbände" unter dem Titel „Der deutsche Forstwirt" im Selbstverlage des Reichsverbandes zu Berlin SW 11, Bernburger Str. 24. Der vierteljährliche Abonnementspreis beträgt für das monatlich zweimal in einem Umfang von acht Seiten erscheinende Blatt 2 *M*. Der Druck und Kommissionsverlag des „Deutschen Forstwirtes" ist der Verlagsbuchhandlung J. Neumann, Neudamm, anvertraut, von der Interessenten Probenummern des Blattes ohne Kosten erhalten können. Zu beziehen ist die Zeitung am besten durch jedes Postzeitungsamt. „Der deutsche Forstwirt" ist unter der Lieferstelle Neudamm im vierten Nachtrage der Postzeilungsliste von 1920 eingetragen. Im übrigen nimmt auch die Verlagsbuchhandlung J. Neumann, Neudamm, gegen Einsendung von 2,30 *M* für das Vierteljahr Bestellungen entgegen; die Lieferung von dort wird nummerweise als Drucksache erfolgen.

Forstwirtschaft.

Förderung der Gewinnung schlesischen Nadelholz-Saatgutes. Von der Forststelle der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien in Breslau wird zur Kapitalbeteiligung und Zapfenlieferung an die Samendarr-Klenganstalt des Oberförsters Trost in Seidorf im Riesengeb., zum Zweck der Gewinnung schlesischen Nadelholz-Saatguts aufgefordert. Jeder Waldbesitzer, ob er sich nun an der Hypothek beteiligt oder nicht, kann dieses für den ganzen schlesischen Waldbesitz so überaus wichtige Unternehmen dadurch wirksam unterstützen, daß er Zapfen liefert. Kein Kiefern- oder Fichtenschlag sollte in diesem Jahre geführt werden, aus dem nicht der letzte Zapfen geliefert ist. Die Landwirtschaftskammer gewährt schon seit Jahren den Betriebsbeamten, die sich für das Sammeln der Zapfen interessieren, Prämien, die entsprechend der gelieferten Zapfenmenge eine Staffelung nach oben erfahren. Darüber hinaus soll die Klenge den Zapfen liefernden Betriebsbeamten Prämien zuwenden. Verwaltungen, die Zapfen zu liefern beabsichtigen, werden ersucht, sich mit Herrn Oberförster Trost in Seidorf im Riesengeb. in Verbindung zu setzen, der gern bereit ist, an Ort und Stelle Anleitung über die Organisation des Zapfensammelns zu geben.

Auffallende Erscheinung im Laubwalde. Unter dieser Überschrift schreibt Herr Forstrat Eulefeld in Nr. 1 über den auffallenden Farbenton der Blätter im Laubwalde im letzten Spätherbst und den späten Abfall der Blätter. Hier in der Ebene färbte sich das Laub ebenfalls nach und nach und teilweise sehr spät, sodaß bei dem ersten Schneefall in der ersten Hälfte November der Laubwald ein entzückendes Bild bot. Die weiße Decke auf der Erde, welche mit Blätter in grüner, gelber, roter und brauner Farbe bestreut war und die in allen Farben schillernde, mit Schnee bedeckte Belaubung bot ein Bild, an dem man sich nicht satt sehen konnte. Die langsame Färbung des Laubes war meines Erachtens eine Folge der Trockenheit und weil keine Frühfröste das Absterben des Laubes beschleunigten. Aber auch der um drei bis vier Wochen verspätete Laubausbruch war ohne Zweifel an der späten Färbung und dem späten Abfall der Blätter Schuld.

Hegemeister Riemenschneider, Lohra.

Die Aufforstung von Flächen mit Laubholzstockausschlägen macht oft erhebliche Schwierigkeiten, besonders dann, wenn diese ziemlich reichlich vorhanden sind. Soll hier ein Anbau mit Aussicht auf Erfolg unternommen werden, so ist eine Holzart zu wählen, die einige Beschattung verträgt. Am besten eignen sich Fichten dazu, die als verschulte Verwendung finden. Zunächst sind die Stockausschläge durch Abbuschen zu entfernen. Die geeignete Zeit hierzu ist die, kurz nach dem Johannitrieb, weil dann der Saftzufluß am meisten unterbrochen wird. Um das weitere Ausschlagen der Stöcke nach Möglichkeit zu verhindern, empfiehlt es sich, die abgebuschten Schößlinge mit dem Laube auf die Stöcke zu

Hosted by Google

legen. Auch ist es zweckmäßig, einen Schößling als „Saftzieher“ stehen zu lassen. Dieser wird sich zwar bald ziemlich stark entwickeln, aber für sich allein nicht so schädigend wirken, als ein ganzer Ausschlagsbusch. Zeigt sich im Laufe der Zeit, daß der Einbau unter seinem Einflusse leidet, so kann dann auch dieser entfernt werden. Ist dies nicht der Fall und lassen dessen Eigenschaften erwarten, daß er sich als Zukunftsstamm eignet, so steht seiner Erhaltung nichts im Wege. Sn.

Brennholzrationierung in Hessen. (Vergl. Nr. 51, Bd. 34, 1919) Einem dringenden Bedürfnis nachgebend und zur Beruhigung der Bevölkerung hat sich neuerdings die hessische obere Forstbehörde zu einem weiteren Zugeständnis bezüglich der Brennholzversorgung herbeigelassen. Nachdem allgemein die Verteilung von ½ rm Scheit- oder Knüppelholz auf den Kopf der Bevölkerung bestimmt war, soll nun noch aus dem durch Reichs-Verordnung vom 19. 12. 1919 verfügten und für den Freistaat Hessen angeordneten Drittel Mehreinschlag heraus gegenüber dem 1913er Derbholzergebnis den landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung eine über die allgemeine Versorgung hinausgehende Menge von Brennderbholz überwiesen werden. Und zwar können landwirtschaftlichen Betrieben weiter 0,5 rm Brennderbholz je ein Stück Großvieh (Rindvieh und Schweine) zugeteilt werden.

Die Gesamtzahl mit 0,5 vervielfacht ergibt die Menge an Brennderbholz, die der Gemeinde zuzuweisen ist. Der augenblickliche Stand des amtlichen Viehkatasters ist zu Grunde zu legen. Es wird angenommen, daß nunmehr dem notwendigsten Bedürfnisse in der Brennholzversorgung Rechnung getragen ist. Sollten trotzdem noch Notstände zu befürchten sein, so ist eine weitere Erhöhung des Einschlags in Aussicht genommen. D.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **40 Pfennige** Portoanteil beizufügen; **fehlt dieses Porto, bleibt die Frage ohne Antwort.** Im allgemeinen werden weitere Kosten nicht beansprucht; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung dieser Selbstkosten, auch wenn der Fragesteller vorher nicht benachrichtigt werden konnte, beansprucht.

Durch Erhöhung des Briefportos vom 1. Oktober steigt das bei Anfragen mitzusendende Portoanteil auf **40 Pfg.**; Fragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt ist, werden zurückgelegt.

Anfrage Nr. 12. **Aufbruch und Jagdkostenersatz bei Drückjagden.** Wem gehören der Aufbruch und der Jagdkostenersatz für Schwarzwild, das in einer staatlichen Oberförsterei durch den Revierverwalter und die Forstbetriebsbeamten eingekreist und auf einer Drückjagd erlegt wird?

Förster Z.

Antwort: Herz, Lunge und Leber und die sonst verwertbaren Teile des Aufbruches gehören dem Erleger. Bei Gesellschaftsjagden, wozu die Drückjagd auf Schwarzwild gehört, stehen 30 v. H. des Wildverkaufspreises dem Oberförster zu. Daß im vorliegenden Falle außer den reinen Transportkosten keine Jagdunkosten entstanden sind, ist belanglos

Anfrage Nr. 13. **Wildbretversorgung der unverheirateten Staatsforstbeamten.** Ich bin unverheiratet und wohne bei meiner Mutter; bei der Wildbretverteilung für die Beamten soll ich unberücksichtigt bleiben. Die Oberförsterei ist im Gegensatz zum Vertrauensmanne der Ansicht, daß ich keinen eigenen Hausstand habe und daher kein Wild erhalten könne. Was kann ich tun, um mir die Teilnahme an der Versorgung der Beamten mit Wild zu sichern?

Antwort: Zum Begriff des eigenen Hausstandes gehört im allgemeinen das Vorhandensein einer eigenen Wohnung und eigener Möbel. Wenn Sie aber mit Ihrer Mutter einen gemeinschaftlichen Hausstand führen und sie überwiegend unterhalten, werden Sie nach den Bestimmungen über Kriegsteuerungszulagen den Verheirateten gleichgeachtet. Es bleibt Ihnen überlassen, mit Ihrer Mutter eine dahingehende Vereinbarung zu treffen. Das Wild kann Ihnen dann nicht vorenthalten werden. Wir bezweifeln übrigens, daß der Begriff des eigenen Hausstandes nach § 81,6 der F. D. A. so eng begrenzt sein soll, wie in den Vorschriften über Kriegsteuerungszulagen. Wenn das der Fall wäre, würde die Abgabe von Wild an nahestehende Personen im § 84,8 der F. D. A. nicht zugelassen worden sein. Höhere Entscheidungen über die Frage sind unseres Wissens bisher nicht ergangen. Für die Mitnahme von Hasen von der Treibjagd ist übrigens das Vorhandensein eines eigenen Hausstandes nicht vorgeschrieben. Ziffer 32 der Jagdnutzungsvorschriften und § 84,7 der F. D. A. billigen dieses Recht im allgemeinen „den Forstbeamten“ zu.

Anfrage Nr. 14. **Berechnung der Dienstzeit.** Ich habe vom 6. November 1888 bis 13. September 1890 aktiv gedient und habe drei 14tägige Landwehrübungen gemacht. Bin am 13. August 1914 infolge Mobilmachung freiwillig wieder eingetreten und war bis 21. Oktober 1914 bei einem Ersatzbataillon in der Garnison mit der Ausbildung von Rekruten tätig. Am 21. Oktober 1914 wurde ich in ein Gefangenenlager versetzt, wo ich mich heute noch befinde. Wird meine Dienstzeit vom 13. August 1914 bis heute als Kriegsdienstzeit d. h. doppelt gerechnet? Steht mir eine Dienstauszeichnung, wie im Heeres-Verordnungsblatt 1919 Seite 400 Reichswehrministerium II, Nr. 1000/11 19 PA. angegeben, zu? und welche?

J., Feldwebel.

Antwort: Die beim Ersatzbataillon in der Heimat oder im Gefangenenlager zugebrachte Dienstzeit rechnet zwar als aktive Militärdienstzeit im Sinne der Bestimmungen vom 21. November 1919 (G. V. Bl., S. 400), sie kommt aber für die Anrechnung von Kriegsjahren nicht in Betracht. Sie haben mithin eine neunjährige aktive Militärdienstzeit im Sinne dieser Bestimmungen noch nicht vollendet und deshalb auch keinen Anspruch auf eine Dienstauszeichnung. Ad.

Anfrage Nr. 15. **Wann endet die auf drei Monate vereinbarte Kündigungsfrist?** Seit dem 1. April d. Js. bin ich in einer fürstlichen Forstverwaltung als Hilfsarbeiter mit Betriebsregulierungsarbeiten bei einer gegenseitigen Kündigungsfrist von drei Monaten beschäftigt. Meine Stellung ist mir am 30. Oktober 1919 für den 31. Januar 1920 gekündigt worden, da ich „nicht mehr zweckmäßig beschäftigt werden kann“. Kann die Verwaltung (oder ich) jeden Monat kündigen? oder kann die Kündigung nur vierteljährlich ausgesprochen werden?

W. K., Forstkandidat.

Antwort: Zwischen einer vereinbarten

Hosted by Google

Kündigungsfrist von drei Monaten und einer vierteljährlichen Kündigungsfrist besteht ein großer Unterschied. Letztere ist nach allgemeiner Auffassung dahin zu definieren, daß unter ihr eine Kündigung zu verstehen ist, die zum Ersten des Kalendervierteljahres mit einer Frist von drei Monaten erfolgen soll. Ist aber dreimonatige Kündigung vereinbart, so läuft das Dienstverhältnis mit der gestellten Frist ab, wenn rechtzeitig gekündigt ist. Das trifft in Ihrem Falle zu, so daß das Dienstverhältnis am 31. Januar 1920 beendet ist. B.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Im Regierungsbezirk **Cassel** sind zum 1. April folgende **Försterstellen** zu besetzen:

Bieber, Oberf. Bieber. Dienstwohnung ist vorhanden. 0,21 ha Garten; 0,03 ha Acker, 0,57 ha Wiese. Nutzungsgeld 22 *M*. Dienstaufwandsentschädigung 250 *M*, Stellenzulage 150 *M*.

Carlshafen, Oberf. Carlshafen. Dienstwohnung ist klein, 4 Zimmer, Küche, Mädchenkammer, liegt in der Stadt Carlshafen (1800 Einwohner). Daselbst Mittelschule mit Berechtigung für Obertertia. 0,76 ha Garten; 1,14 ha Acker, 0,92 ha Wiese. Nutzungsgeld 58 *M*. Dienstaufwandsentschädigung 250 *M*. Die Stelle wird bei der Neubesetzung reguliert*).

Harmerz, Oberf. Giesel. Dienstwohnung vorhanden. Entfernung von der Stadt Fulda 5 km. Daselbst höhere Schulen. Konfession der Einwohner katholisch. 0,14 ha Garten; 1,32 ha Acker, 2,43 ha Wiese. Nutzungsgeld 62 *M*. Dienstaufwandsentschädigung 250 *M*. Die Stelle wird bei der Neubesetzung reguliert*).

Haselstein, Oberf. Mackenzell. Dienstwohnung ist vorhanden. Konfession der Einwohner katholisch. Stadt Hünfeld 8,5 km entfernt, daselbst Schule bis Obertertia. 0,75 ha Garten; 1,55 ha Acker, 1,18 ha Wiese. Nutzungsgeld 100 Mk. Dienstaufwandsentschädigung 300 *M*. Die Stelle wird bei der Neubesetzung reguliert*).

Hersfeld, Oberf. Hersfeld. Dienstwohnung in der Stadt Hersfeld. Da zum 1. April nach Mitteilung des Mieteinigungsamtes für den in den Ruhestand versetzten Beamten eine Wohnung voraussichtlich nicht zu haben ist, muß der Anzieher einige Monate die Dienstwohnung mit dem jetzigen Stelleninhaber teilen, was bei der Größe der Wohnung sich ermöglichen läßt. Schulstelle. 0,14 ha Garten; 0,45 ha Acker, 0,8 ha Wiese. Nutzungsgeld beträgt 90 *M*. Dienstaufwandsentschädigung 400 *M*.

Langenthal, Oberf. Carlshafen. Dienstwohnung ist klein; vier Zimmer, Küche und Mädchenkammer. Bis zur Stadt Carlshafen (1800 Einwohner) 2 km; daselbst Mittelschule mit Berechtigung für Obertertia. 0,09 ha Garten; 3,27 ha Acker, 2,69 ha Wiese. Nutzungsgeld 64 *M*. Dienstaufwandsentschädigung 250 *M*, Stellenzulage 150 *M*. Die Stelle wird bei der Neubesetzung reguliert*).

Oberrode, Oberf. Großlüder. Dienstwohnung ist vorhanden. Konfession der Einwohner rein katholisch. Entfernung von Fulda etwa 1½ Stunden. 0,07 ha Garten; 3,9 ha Acker, 2,10 ha Wiese. Nutzungsgeld 60 *M*. Dienstaufwandsentschädigung 300 *M*, Stellenzulage 100 *M*. Die Stelle wird bei der Neubesetzung reguliert*).

Schwarzenfels, Oberf. Sterbfritz. Dienstwohnung ist vorhanden. Nächste Bahnstation ist Mottgers, 3 km entfernt. Die nächste Stadt ist Schlüchtern, in 40 Minuten Eisenbahnfahrt zu erreichen. Bessere Schulen zurzeit durch tägliche Eisenbahnfahrt nicht zu erreichen. 0,33 ha Garten; 2,01 ha Acker, 2,24 ha Wiese. Nutzungsgeld 48 *M*. Dienstaufwandsentschädigung 250 *M*, Stellenzulage 100 *M*. Die Stelle wird bei der Neubesetzung reguliert*).

Zum 1. Mai ist zu besetzen:

Baake, Oberf. Beckerhagen. Arzt im 2 km entfernten Beckerhagen. 0,08 ha Garten; 3,01 ha Acker, 1,84 ha Wiesen. Nutzungsgeld 139 *M*. Dienstaufwandsentschädigung 200 *M*, Stellenzulage 100 *M*. Die Stelle wird bei der Neubesetzung reguliert*). Erfahrung in Rotwildgehege Bedingung.

Zum 1. Juli sind folgende Försereien zu besetzen:

Elgershausen, Oberf. Kirchditmold. Dienstwohnung vorhanden. Bahnhof am Ort. Höhere Schulen durch tägliche Bahnfahrt in Cassel erreichbar. 0,09 ha Garten; 2,17 ha Acker, 1,92 ha Wiese. Nutzungsgeld 61 *M*. Dienstaufwandsentschädigung 240 *M*, Stellenzulage 100 *M*. Die Stelle wird bei der Neubesetzung reguliert*).

Hausen, Oberf. Salmünster, Dienstwohnung vorhanden, nur für kleine Familie ausreichend. Entfernung von Station und Stadt Salmünster 1 km. Besuch der Realschule und des Lyzeums in Gelnhausen ist durch tägliche Bahnfahrt möglich. 0,12 ha Garten; 1,14 ha Acker, 2,15 ha Wiese. Nutzungsgeld 152 *M*. Dienstaufwandsentschädigung 200 *M*. Die Stelle wird bei der Neubesetzung reguliert*).

Kämmerzell, Oberf. Fulda. Katholische Schule und Kirche am Ort. Bis zur Stadt Fulda 7,5 km; daselbst höhere Schulen. 0,12 ha Garten; 0,99 ha Acker, 3,86 ha Wiese. Nutzungsgeld 39 *M*. Dienstaufwandsentschädigung 250 *M*, Stellenzulage 100 *M*. Die Stelle wird bei der Neubesetzung reguliert*).

Mittelkalbach, Oberf. Niederkalbach. Dienstwohnung ist vorhanden, liegt 1 km vom Dorfe Mittelkalbach. Daselbst katholische Kirche und Schule. Bis zur Bahnstation Neuhof etwa 3 km. Von dort sind höhere Schulen durch tägliche Bahnfahrt in Fulda erreichbar. 0,03 ha Garten; 2,24 ha Acker; 2,47 ha Wiesen. Nutzungsgeld 90 *M*. Dienstaufwandsentschädigung 400 *M*, Stellenzulage 100 *M*. Die Stelle wird bei der Neubesetzung reguliert*).

Mörshausen, Oberf. Spangenberg. Dienstwohnung ist vorhanden, liegt 1 km vom Dorf Mörshausen, das Bahnstation ist, und 3,5 km von der Stadt Spangenberg. Daselbst höhere Privatschule für Knaben und Mädchen bis Obertertia. Außerdem sind höhere Schulen in Melsungen durch tägliche Bahnfahrten bei normalem Zugverkehr erreichbar. 0,02 ha Garten; 0,18 ha Acker. Nutzungsgeld 14 *M*. Dienstaufwandsentschädigung 350 *M*, Stellenzulage 100 *M*.

Niederrodenbach, Oberf. Wolfgang. Ist Bahnstation. Dienstwohnung vorhanden. Höhere Schulen durch tägliche Bahnfahrt in Hanau erreichbar. Das Revier ist eben. 0,03 ha Garten; 0,76 ha Acker, 2,72 ha Wiese. Nutzungsgeld 235 *M*. Dienstaufwandsentschädigung 400 *M*.

Försterstelle Kaisermühl, Oberf. Müllrose (Frankfurt a. O.), ist zum 1. April zu besetzen. 200 *M* Dienstaufwandsentschädigung. 9 ha nutzbares Wirtschaftsland. 82 *M* Nutzungsgeld — anderweite Festsetzung bleibt vorbehalten. Bewerbungen sind bis zum 25. Februar einzureichen.

Försterstelle Neuhaus, Oberf. Falkenwalde (Stettin), ist zum 1. Mai zu besetzen. Nutzbares Dienstland: 17 ha. Schule: Stolzenburg. Post: Stolzenburg. Bewerbungsfrist: 20. März.

Försterstelle Neuhof, Oberf. Colbitz (Magdeburg), ist zum 1. Mai anderweit zu besetzen. Nach der

*) Daher sind Änderungen in der Zuteilung von Wirtschaftsland und in der Höhe des Nutzungsgeldes und der Dienstaufwandsentschädigung vorbehalten.

*) Daher sind Änderungen in der Zuteilung von Wirtschaftsland und in der Höhe des Nutzungsgeldes und der Dienstaufwandsentschädigung vorbehalten

Hosted by Google

Regulierung 2 ha Dienstland und 350 ℳ Dienstaufwandsentschädigung. Bewerbungsgesuche sind uns bis zum 15. März einzureichen.

Kommunalforstdienst.

Gemeindeförsterstelle Blasbach (Coblenz) ist zum 1. April zu besetzen. Bewerbungen sind bis spätestens 10. März an den Bürgermeister in Hohensolms (Kr. Wetzlar) einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Gemeinde-Hilfsförsterstelle Fürstenwalde (Potsdam) ist zum 1. April zu besetzen. Bewerbungen sind bis spätestens 1. März an Stadtforstamt Fürstenwalde, Spree, einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Waldwärterstelle Obermarsberg (Arnsberg) ist neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis spätestens 12. April an den Bürgermeister in Obermarsberg einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Forstmann von der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer in Halle a. S. gesucht. Näheres siehe Anzeige.

Forstkassengehilfe von der staatlichen Forstkasse in Bietz (Ostbahn) gesucht. Naheres siehe Anzeige.

Verwaltungsänderungen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Ahde, Oberförster in Gr.-Bartel, wurde die Oberförsterstelle Neu-Lubönen (Gumbinnen) übertragen.

Asche, bisher Förster o. R. auf Probe in Zießau, Oberf. Lüchow (Luneburg), ist vom 1. Februar ab unter Belassung in seiner bisherigen Stellung zum Förster o. R. ernannt.

Brennecke, Hegemeister in Schostaki, Oberf. Hundeshagen (Posen), ist zum 1. April nach Weitewiese, Oberf. Hammerheide (Frankfurt a. O.), versetzt.

Buhrow, Hegemeister aus dem Bezirk Danzig, ist zum 1. April die Försterstelle Stöckse, Oberf. Nienburg (Hannover), übertragen.

Dorn, Forstgehilfe in Brandoberndorf, ist als Schreibgehilfe nach Hofheim, Oberf. Hofheim (Wiesbaden), versetzt.

Engelmann, Hilfsförster in Zeven, Oberf. Zeven (Stade), ist vom 1. Oktober ab als Förster o. R. auf Probe und Hilfsschreiber ernannt.

Erbert, zuletzt Förster o. R. in Aebtischrode, Oberf Eisleben (Merseburg), ist freiwillig aus dem Staatsdienst ausgeschieden und von der Mansfeldschen Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft zu Eisleben als Forster m. R. in Braunschwende, Oberf. Wippra, auf Lebenszeit angestellt.

Kieseler, Hegemeister in Weitewiese, Oberf. Hammerheide (Frankfurt a. O.), tritt am 1. April in den Ruhestand.

Münch, Forstgehilfe in Bicken, Oberf. Herborn, ist nach Offdilln, Oberf. Ebersbach (Wiesbaden), versetzt.

Schneider, Forstgehilfe in Hahnstätten, Oberf. Hahnstätten, ist nach Eppenhain, Oberf. Königstein (Wiesbaden), versetzt.

Schneider, Forstgehilfe in Presberg, Oberf. Rüdesheim, ist nach Kemel, Oberf. Erlenhof (Wiesbaden), versetzt.

Schramm, Hegemeister in Kaisermühl, Oberf. Müllrose, ist zum 1. April nach Heidegarten, Oberf. Hangelsberg (Frankfurt a. O), versetzt.

Sudheimer, Hegemeister in Lugheide, Oberf. Stronnau (Bromberg), ist zum 1. Juli die Försterstelle Rohrsen, Oberf. Hameln (Hannover), übertragen.

Zastrow, Hegemeister aus dem Bezirk Danzig, ist zum 1 April die Försterstelle Fürstenhagen, Klosteroberf. Göttingen (Hannover), übertragen.

Ziesing, Forstversorgungsberechtigter Offizier-Stellvertreter in Wunsdorf, ist nach Lobethal, Oberf. Schonwalde (Potsdam), einberufen.

Wesener, Hegemeister in Heidegarten, Oberf. Hangelsberg (Frankfurt a. O.), tritt am 1. April in den Ruhestand.

Bayern.

In den Ruhestand wurden versetzt:

Die Revierförster: **Dittthorn** in Großhabersdorf, **Heilking** in Dommelstadt, **Greger** in Rezenthutte, **Herele** in Pfeffenhausen, **Hirsch** in Wörleschwang; ferner unter Verleihung des Titels und Ranges eines Revierforsters die Förster: **Reiser** in Brunn, **Ernst** in Reichenhall, **Greyer** in Massenbuch.

Vereinszeitung.

Bitte um größtmöglichste Kürzung der Vereinsnachrichten.

Mit Rücksicht auf die außerordentlich große Papiernot bitten wir dringend, allseitig die Vereinsmitteilungen in aller Kürze abzufassen. Besonders die kleineren Vereinszusammenschlüsse, sowie die Ortsgruppen der größeren, werden ersucht, ihre Veröffentlichungen, da sie nur für einen kleinen Interessentenkreis bestimmt sind, so knapp wie möglich zu halten.

Die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung".

Alle Vereinsnachrichten, die in der nächstfälligen Nummer zur Aufnahme gelangen sollen, müssen am Sonnabend der vorhergehenden Woche mit der Fruhpost, also acht Tage vor dem Ausgabedatum jeder Nummer in Neudamm sein, was später einläuft, wird 8 Tage zurückgestellt. — Die Veröffentlichungen in der „Vereinszeitung" geschehen unter Verantwortung der in Betracht kommenden Vereinsleitungen.

Nachrichten des Vereins Preußischer Staatsförster.

Verösfentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Hegemeister Velte-Drobllugk. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die Geschäftsstelle des Vereins Preuß. Staatsförster, Dobrilugk. Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar, Betrag 20 Mk.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen Montag früh eingehen. Die möglichst kurz gehaltenen Nachrichten sind direkt an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.

Bezirksgruppen:

Hofkammer. Am Mittwoch, dem 25. Februar, vormittags 10 Uhr, findet im Lehrervereinshaus zu Berlin, Alexander-Straße 41, die diesjährige Delegierten- und Mitglieder-Versammlung statt. Tagesordnung: 1. Bericht über die Delegierten-Versammlung vom 27./28. November 1919. 2. Geschäftsbericht, Bericht der Kassenführer und Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters. 3. Neuwahl des Vorstandes nach Grundsätzen des Hauptvereins. 4. Verschiedenes. Da wichtige Besprechungen und Durchberatung dringender Sachen vorliegen, wird um zahlreichen Besuch von Mitgliedern und um vollzähliges Erscheinen der gewählten Delegierten der Ortsgruppen dringend gebeten. Insbesondere erwünscht wäre die Vertretung jeder Oberförsterei durch einen Teilnehmer. Vorschläge zur Wahl der Vorstands-Mitglieder. (1 Förster m. R., 1 Förster o. R., 1 Forstschreiber und 1 Hilfsförster oder Forstgehilfe) sind baldmöglichst dem Vorstand einzusenden. Der Vorstand.

Magdeburg. Donnerstag, den 19. Februar, vormittags 11 Uhr Mitgliederversammlung in der Kaiserhalle in Magdeburg. Tagesordnung: 1. Stellungnahme zur Besoldungsklassenzuteilung. 2. Stellungnahme zum Entwurf über Vor- und Ausbildung. 3 Arbeitsausschüsse. 4. Verschiedenes. Um recht zahlreiches Erscheinen werden alle Kollegen dringend gebeten.

Kadersch, Vorsitzender.

Hosted by Google

Ortsgruppen:

Colbitz-Letzlinger Heide (Regbz. Magdeburg). Am Sonnabend, den 6. März, von abends 7½ Uhr ab, findet im Horn'schen Lokale in Salchau unser diesjähriges Wintervergnügen statt. Gäste sind willkommen und werden nach Anmeldung durch Vereinsmitglieder vom Ausschuß-Vorsitzenden, Revierförster Lindecke in Salchau, bereitwilligst eingeladen. Besondere Einladungen an Vereinsmitglieder erfolgen nicht.

Der Vorstand.

Cüstrin (Regbz. Frankfurt). Am Mittwoch, den 18. Februar, 10 Uhr vorm., Versammlung in Cüstrin, Hotel Conrad. Um zahlreiches Erscheinen wird dringend gebeten. Der Vorstand.

Hameln (Regbz. Hannover). Versammlung am 20. Februar, 3 Uhr nachmittags, bei Kronsdorf, Bäckerstraße. Tagesordnung: 1. Geschäftsbericht und Rechnungslegung. 2. Die letzte Delegiertenversammlung. 3. Beamtenausschüsse. 4. Organisationsfrage. 5. Vereinsbeiträge. 6. Verschiedenes. Um recht zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

Tietze, Vorsitzender.

Luckenwalde (Regbz. Potsdam). Am Sonnabend, den 28. Februar, nachm. 3 Uhr, Ortsgruppensitzung mit Damen bei Metz Nachfl. am Marktplatz in Luckenwalde. Adler.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem zweiten Vorsitzenden, Förster Ludewig, Plicken bei Mehlauken (Ostpreußen), vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß Sonnabend früh in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Ortsgruppen:

Kaltenborn (Regierungsbezirk Allenstein). Die Tagesordnung der Ortsgruppensitzung am 31. Dezember 1919, nachmittags 6 Uhr im Gasthause Rath-Kaltenborn wurde wie folgt erledigt: 1. Bericht des Vorsitzenden über die Bezirksgruppenversammlung vom 18. bis 19. Oktober in Allenstein. 2. Einziehen der rückständigen Beiträge von 1919 und der Vereinsbeiträge für 1920. 3. Die Jahresrechnung wurde durch 2 Kollegen geprüft, für richtig befunden und dem Rechnungsleger Entlastung erteilt. 4. Die Ortsgruppe stellte den Antrag, die Bezirksgruppe wolle beschließen, den Vereinsvorstand zu veranlassen, seinen Mitgliedern Anzüge, Mäntel, Fußbekleidung, Pferdegeschirre, Waffen usw. aus Heeresbeständen an zuständiger Stelle zu erwirken. Die Bestellungen sind oberförstereiweise der Bezirksgruppe vorzulegen und durch diese an den Hauptverein weiterzuleiten.

Der Vorsitzende.

Saarbrücken (Regbz. Trier). Der Ortsgruppen-Versammlung am 10. Januar ging eine Vorstandssitzung der Vereinigung mittlerer Forstbeamten voraus, in der die Besoldungsfrage erörtert und dem Vorsitzenden in Bezug auf die Wahl am 18. November 1919 die Vertrauensfrage einstimmig bejaht wurde. Die Ortsgruppe hatte sich mit über 30 Mitgliedern versammelt, als Gast war Herr Hegemeister Hees-Quint erschienen. Nach einer kurzen Ansprache des Vorsitzenden wurde die Tagesordnung wie folgt erledigt: a) Der Vorsitzende gibt von der Ausschußsitzung der Arbeitsgemeinschaft bekannt: Bei Erhebung eines fünften Steuerquartals für 1919 ist der Beamte nur zur Zahlung verpflichtet, wenn die Steuer im ganzen nicht mehr als 2% seines Diensteinkommens beträgt. b) Die Ortsklassen-Einteilung soll durch den Oberpräsidenten nochmals daraufhin nachgeprüft werden, ob nicht der ganze Industriebezirk in die Klasse A kommen kann. c) Stoffe liegen für die Mitglieder der Wirtschaftskommission bei Gumpfert, Mainzer Straße, zum Verkauf auf. Herr Kollege Hees erstattet kurzen Bericht über die Delegierten-Versammlung in Berlin. 3. Der Vorsitzende gab die Leitsätze des Beamtenbundes zur Besoldungsreform bekannt, denen zugestimmt wurde. 4. Herr Hees verliest sein Referat über die F.-D.-A., Jagdordnung und Revierförsterfrage. Das bis auf letztere Frage wohl ungeteilten Beifall fand. Der Vorstand wurde beauftragt, bei dem Militär-Verwalter anzufragen, ob der Einführung der F.-D.-A. und der Jagd-Ordnung etwas entgegen stehe. 5. Rechnung wurde geprüft und Entlastung erteilt. 6. Beiträge für 1920 betragen 30 ℳ Hauptverein, 5 ℳ Saarverein, 3 ℳ Ortsgruppe, 0,60 ℳ Arbeitsgemeinschaft. Zu dem noch zu erhebenden Beitrag von 3 ℳ für den Hauptverein für 1919 wurde beschlossen, den Betrag zu zahlen, unter der Voraussetzung, daß die Zeitung von November 1918 bis September 1919 nachgeliefert wird. 7. Der Vorsitzende gibt nochmals die Vorgänge bei der Wahl des 1. Vorsitzenden des Saarvereins und die Einwendungen mehrerer Kollegen aus der Oberförsterei Neukirchen bekannt und stellt die Vertrauensfrage, die einstimmig bejaht wurde.

Der Vorstand.

Steinberge-Ruppin (Regbz. Potsdam). Der Vorsitzende Kollege Beuderoth eröffnete die Sitzung am 7. Januar im Hotel zur Krone zu Neuruppin um 11 Uhr mit Begrüßung der erschienenen 21 Kollegen und Beglückwünschung zum neuen Jahre. Alsdann übertrug er zwecks Neuwahl des Vorstandes den Vorsitz dem ältesten Kollegen Külzow. Es wurden durch Stimmzettel gewählt: Zum 1. Vorsitzenden Kollege Benderoth, zum stellv. Vorsitzenden Kollege Külzow, zum Schriftführer Kollege Mußog, zum stellv. Schriftführer Kollege Scholz, zum Kassierer Kollege Scholz und zu dessen Vertreter Kollege Gemeinhardt. Nach Übernahme der ihnen zufallenden Ämter wurde vom außerordentlichen Mitgliede Forstkassen-Verwalter Klemm, Altruppin ein äußerst interessanter Vortrag über Gewerkschaften gehalten. In diesem wurde der Ortsgruppe Stemberge-Ruppin geraten, sich dem Ortskartell Neuruppin anzuschließen, wie es die in Altruppin wohnenden Kollegen bereits getan hatten, die zum Ortskartell Altruppin gehören. Es wurde beschlossen, daß die neun Kollegen der Oberförsterei Neuruppin mit den Kollegen der Försterein Stendenitz und Rottstiel sich dem Ortskartell Neuruppin anschließen. Demselben Ortskartell treten die Kollegen der Oberförsterei Neuglienicke geschlossen mit acht Mitgliedern bei. Die Oberförsterei Neuendorf tritt geschlossen mit acht Mitgliedern dem Ortskartell Wittstock bei. Neu aufgenommen wurden die Kollegen Forstgehilfen Popplow und Tackmann der Oberförsterei Neuendorf. Zum Schluß wurden die ersten Paragraphen der F. D. A. durchgesprochen. Fortsetzung darüber in der nächsten Versammlung. Mußog, Schriftführer.

Treysa (Regbz. Cassel). In der Ortsgruppen-Versammlung am 16. Januar wurden zur festgesetzten Tagesordnung folgende Beschlüsse herbeigeführt: 1. Die Vereinsbeiträge und das Sterbegeld wurde in Abwesenheit des Kassierers durch Kollege Fricke von den anwesenden Kollegen eingezogen. 2. Die Prüfung der Jahresrechnung konnte nicht vorgenommen werden, da der Kassierer wegen mangelhafter Bahnverbindung nicht erscheinen konnte. 3. Es wurden sieben neue Mitglieder aufgenommen. 4. Der Antrag eines

Hosted by Google

Kollegen bezüglich der Personalakten, wurde bis zur nächsten Versammlung zurückgestellt. 5. In der Revierförsterfrage wurde folgender Standpunkt vertreten: Nachdem der Staatsförsterverein sich zu einer Gewerkschaft ausgebildet hat, sind alle Mitglieder der gewerkschaftlichen Disziplin unterworfen. Da nun der Beschluß durch die Gewerkschaft herbeigeführt ist, das alte Revierförstersystem zu beseitigen, so besteht für die Mitglieder die Verpflichtung, jede angebotene Revierförsterstelle in Zukunft zurückzuweisen. — Ferner wird darauf hingewiesen, daß zur ordnungsmäßigen Führung der Kassengeschäfte die Beiträge rechtzeitig abzuführen sind. 6. Der Hegemeister Jenicken zu Immichenhain wurde zum Vorsitzenden gewählt.

Nachrichten des „Waldheil".
E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil", Neudamm

Mitgliederversammlung 1920.

Die Mitgliederversammlung für 1920 findet statt am Montag, dem 23. Februar d. Js. nachmittags 5½ Uhr, im Hotel „Prinz von Preußen" zu Neudamm.

Tagesordnung:

1. Erstattung des Jahres- und Kassenberichts.
2. Bericht über die stattgehabte Prüfung der Kasse und der Jahresrechnung.
3. Entlastung des Schatzmeisters.
4. Festsetzung der Höhe der Begräbnisbeihilfen für die nächsten zwölf Kalendermonate gemäß § 15d der Satzung.
5. Genehmigung des Haushaltsplans für das Jahr 1920.
6. Wahl des Orts für die nächstjährige Mitgliederversammlung.
7. Verschiedenes.

Der Mitgliederversammlung geht eine um 3 Uhr beginnende Vorstandssitzung voraus. Nachher zwangloses, geselliges Beisammensein.

Um zahlreiches Erscheinen unserer Mitglieder wird gebeten.

Neudamm, den 31. Januar 1920.

Jacobi,
Preuß. Forstmeister, Massin, Vorsitzender.
Neumann,
Geh. Kommerzienrat, Neudamm, Schatzmeister.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm.**

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung am 1. Februar 1920 in den Verein aufgenommen:

5874. **Graf v. Pfeil, Friedrich, Albrecht, Fideikommißbesitzer, Hausdorf, Kreis Neurode i. Schl. XV.**
5875. **Schulz, Heinrich, Förster, Fh. Panshof, Post Schrombehnen, Kreis Pr.-Eylau. I.**
5876. **Tietjen, Bernhard, Privatförster, Westensee, Schleswig-Holstein. IV.**
5877. **Nitterath, Heinrich, Hilfsförster, Haus Mielenforst, Post Cöln-Dellbrück. V.**
5878. **Sack, Willy, Förster, Wensin, Kreis Segeberg, Holstein. IV**
5879. **Siggelkow, Martin, Jäger und Forstbeamter, Güstrow, Mecklenburg, Villa Marie. III.**
5880. **Petzke, Paul, Forstsekretär, Lieberose, Kreis Lübben, N.-L. IX.**
5881. **Lingmann, Ludwig, Revierförster, Fh. Antonshöhe, Post Unruhstadt, N.-Schl. VIII.**
5882. **Blaschke, Gustav, Forstaufseher, Paganz, Post Groß-Reichenau a. Bober. VIII.**
5883. **Röhring, Wilhelm, Oberförster Ivenack in Mecklenburg. III.**
5884. **Pfleger, Paul, Förster, Radostowitz, Post Pleß, Oberschlesien. VI.**
5885. **Jatzwauk, Nikolaus, Stifts-Forstverwalter, Fh. Laske, Post Rosenthal bei Kamenz i. Sachsen. XII.**
5886. **Westphal, August, Forstaufseher, Rastorf, Post Preetz bei Plön, Holstein. IV.**
5887. **v. Wallenberg-Pachaly, Rittergutsbesitzer, Thiergarten, Post Dyhernfurth, Kreis Wohlau. VII.**
5888. **Riegg, Anton, Forstassistent, Stadtbergen bei Augsburg 8 in Schwaben. XIV.**
5889. **Fuchs, Hermann, Gräfl. Förster, Fh. und Post Silberbach, Kreis Mohrungen, Ostpreußen. I.**
5890 **Gisewski, Hermann, Gräfl Förster, Abrahamsheide, Post Silberbach, Kreis Mohrungen, Ostpreußen. I.**
5891. **Suhr, Hans, Forstgehilfe, Reidin, Post Utzedel. Kreis Demmin, Pommern. II.**
5892. **Dartsch, Gustav, Revierförster, Jablonowo, Post Kruschewo, Kreis Czarnikau. IXa.**
5893. **Saal, Max, Förster, Grafenaschau, Kreis Garmisch. XIV.**
5894. **Petermann, Otto, Forstgehilfe, Fh. Kerkow, Post Löwenberg Mark. IX.**
5895. **Nyguliki, Stanislaus, Forstgehilfe, Fh. Felixhöhe, Post Lubom, Kreis Ratibor i. Oberschl. VI.**
5896 **Meißner, Paul, Hilfsjäger, Angermünde. IX.**
5897. **Schikowski, Gustav, Gräfl. Förster, Sowehnen, Post Silberbach, Kreis Mohrungen i Ostpr. I.**
5898 **Hettmann, Alfred, Hilfsförster, Fh. Klein-Strenz bei Glumbowitz, Kreis Wohlau. VII.**
5899. **Lehmann, Fritz, Forstgehilfe, Hirschfelde bei Werneuchen, Kreis Oberbarnim. IX.**
5900. **Ohlsen, Hans, Gräfl. Förster, Radnicken bei Grünhoff i. Ostpr. I.**
5901. **Weber, Robert, Förster, Sommerau i. Westpr., Kreis Rosenberg. I.**
5902. **Kretschmann, Fritz, Förster, Reichertswalde, Kreis Mohrungen. I.**
5903. **Nebling, Fritz, Hilfsförster, Schweckhausen b. Peckelsheim, Kreis Warburg. XI.**
5904. **Stosch, Hermann, Förster, Altgrottkau, Fh., Kreis Grottkau. VI.**
5905. **Manzek, Walter, Revierförster, Schwusen, Kreis Glogau i. Schl. VIII.**

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Pfestorf, Franz, Reviergehilfe, Fh. Sandhäuser bei Kunersdorf, Kreis Ols i. Schl.
Dreher, Förster, Goldbach bei Reichertswalde, Kreis Mohrungen.
Mann, Oberförsterkandidat, Bödigheim i. Baden.
Walter, Wilhelm, Waldwärter, Ochelhermsdorf, Kreis Gründerg i. Schl.
Lehmann, Otto, Waldwärter, Fh. Stockshof, Post Lieberose.
Wich, Hans, Forstwart. Winkel bei Lenggries, Oberbayern.
Dechantz, Karl, Forstpraktikant, Pasing bei München, Planeggerstraße 16.
Wiskant, Wilhelm, Privatforstaufseher, Walkmühle bei Guttstadt i. Ostpr.
Rasch, Otto, Karl, Forstgehilfe, Brandis b. Leipzig i. S.
Kruse, Heinrich, Hilfsjäger, Müssen bei Wensin, Kreis Segeberg
Gerner, August, Forstaufseher, Harbke bei Helmstedt.
Becker, Wilhelm, Förster, Fh. Karthan b. Wilsnack, Westprignitz.
Zick, Hans, Förster, Krampkewitz b. Gr.-Massow, Kr. Lauenburg.
Miller, Karl, Forstwart, Lautlingen, O.-A., Balingen in Württemberg.
Dittmann, Oskar, Forstverwalter, Reichstadt b. Dippoldiswalde.
Kühling, Herm., Privatförster, Königsberg i. Pr., Butterberg 6.
Jurisch, Paul, Waldwärter, Jamlitz, Kreis Lübben.
Pulm, Friedrich, Betriebsführer, Gablenz, O.-L., Kreis Rotenburg.
Hübner, Georg, Forstgehilfe, Meerane i. S.
Schierge, Johannes, Revierförster, See b. Miesky, O.-L.
Ohm, Hugo, Privatförster, Heiden, Kreis Borken i. Westf.
Hilse, Albert, Förster, Kammerswaldau, Kreis Schönau a. K.
Litze, Paul, Förster, Tieshartmannsdorf, Kreis Schönau a. K.
Wippold, Wilhelm, Klosteramtmann, Neuenwalde, Kreis Lehe, Hannover.
Volmar, Ernst, Förster, Fh. Heyerode b. Rotenburg a. d. Fulda
Körtge, Alwin, Hilfsförster, Dorfbach, Bezirk Waldenburg i. Schl.
Hoffmann, Bernhard, Forstaufseher, Gimborn, Bezirk Cöln.
Graf Deym, Franz, Dr., Neuschloß bei Arnau i. Böhmen.

Hosted by Google

Nochmals „Weidgerechte Vereinigung zur Hebung der deutschen Wildbestände".

In der Nr. 1 vom 4. Januar 1920 brachten wir über diese „Vereinigung", die ein Herr „Oberförster" Klose in Berlin, Oranienburger Straße 32, „gegründet" hat, eine aufklärende Mitteilung. Zuschriften, die uns daraufhin aus dem Mitgliederkreise zugegangen sind, bestätigen unsere Angaben. Der Herr hat verschiedentlich versucht, stellensuchenden Forstbeamten Kautionen in Höhe von 5- bis 6000 Mark abzulocken. Er ist nach unseren Wahrnehmungen bei der Berliner Staatsanwaltschaft kein Unbekannter und früher bereits wegen Wilddieberei unter Anklage gestellt worden. Den Titel Oberförster scheint sich der Herr Klose aus eigener Machtvollkommenheit beizulegen; vor dem Kriege war er in der Neumark Hilfsförster.

Die durch unsere Mitglieder geschilderten Vorgänge haben sich im Monat Oktober zugetragen, während unsere Feststellungen Ende November erfolgt sind. Es ist also nicht ausgeschlossen, daß der Herr „Oberförster" weiterhin Leichtgläubige sucht. Deshalb bringen wir unseren Mitgliedern diese Angelegenheit nochmals zur Kenntnis und knüpfen darin die dringende Warnung, mit der „Weidgerechten Vereinigung" und dem Herrn „Oberförster" Klose nicht in Verbindung zu treten. Ueber gemachte Erfahrungen bitten wir weiter zu berichten.

Eberswalde, Ende Januar 1920.

Die Geschäftsstelle.

Telefonanschluß.

Unsere Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45, ist unter Nummer 546 an das Fernsprechnetz angeschlossen worden.

Die Geschäftsstelle.

Bezirksgruppe Brandenburg und Ausland (IX).

Im Anschluß an die Vorstandstagung des Vereins ist eine Versammlung unserer Bezirksgruppe geplant, für die Tag und Tagesordnung noch bekannt gegeben werden.

Jacob, Forstschuldirektor, Vorsitzender.

Bezirksgruppe Ost- und Westpreußen (I).

Am Freitag, dem 20. Februar d. Js., um 1 Uhr findet im Saale der Landwirtschaftskammer, Königsberg, Beethovenstr. 24/26, die Winterbezirksgruppenversammlung statt. Alle Mitglieder und eingeführte Gäste sind freundlichst eingeladen. Mitgliederkarte oder Einladung sind als Ausweis zum Betreten des Versammlungsraumes mitzubringen.

Tagesordnung:

1. Bekanntgabe der Vereinbarungen über Gehaltsbezüge zwischen dem Waldbesitzerverband und Verein für Privatforstbeamte.
2. Prüfungsordnung für die Forstgehilfenprüfung. Mitteilung über die Försterprüfung in Ostpreußen.
3. Wahlen.
   a) des stellvertretenden Vorsitzenden,
   b) von 2 Forstbeamtenmitgliedern für die Aufsichts- und Beschwerde-Instanz und ihren Stellvertretern in Gehaltsfragen,
   c) von 2 Mitgliedern für den Prüfungsausschuß für die Forstgehilfenprüfung und ihren Stellvertretern.
4. Der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands und seine Aufgaben.
5. Regelung der Lehrlingsannahme; Bekanntgabe der anerkannten Lehrherren.

Änderungen der Tagesordnung vorbehalten.

Berichterstatter zu Punkt 1 bis 3 und 5: der Vorsitzende, zu Punkt 4: Geschäftsführer Förster Pusch.

Im Anschluß an die Sitzung gemütlicher Bierabend. Zeit und Ort wird zu Beginn der Sitzung bekanntgegeben.

Der Vorsitzende der Bezirksgruppe I.
Freiherr Riedesel.

Bezirksgruppe Brandenburg und Ausland (IX).

Gruppenversammlung
am 26. Oktober zu Berlin.

Im Eingang sei bemerkt, daß der Bericht über die Tagung erst Anfang 1920 niedergeschrieben werden konnte, mit Rücksicht auf den Abschluß der Vereinbarungen über die Gehaltsmindestsätze unserer Gruppe mit dem Brandenburger Waldbesitzerverband. Es war bei Lage der Dinge untunlich, während dieser Verhandlungen und vor deren Bekanntgabe im Vereinsorgan, die in Schwebe befindlichen Angelegenheiten in einer Versammlungsniederschrift zu behandeln. Aus Mangel an Platz seit Jahresanfang wird der Versammlungsbericht jetzt erst veröffentlicht.

Da der Vorsitzende unserer Gruppe, Oberförster Schulz, Grunewald-Berlin, endgültig als Oberförster des Zweckverbandes angestellt worden, also in den Gemeindedienst übergetreten ist, hat er zum Bedauern der Gruppenangehörigen sein Amt niedergelegt. Die Versammlung, die von Revierförster Peppler-Ringenwalde geleitet wurde, dankt dem scheidenden beliebten Vorsitzenden für seine treue Mühewaltung und das allezeit an dem Schicksal der Gruppe betätigte Interesse; an Stelle des Ausscheidenden wird Forstschuldirektor Jacob-Templin einstimmig zum Gruppenvorsitzenden gewählt. Der Bericht über die Hauptversammlung des Vereins in Liegnitz wird vom Geschäftsführer Ritthausen im Anschluß an die bereits geschehenen Veröffentlichungen erstattet, und dabei auf die baldige Herausgabe des stenographischen Berichtes verwiesen. Über die Verhandlungen der Gehaltskommission unserer Gruppe mit dem Brandenburgischen Waldbesitzerverband berichtet Herr Peppler. An seinen Bericht knüpft sich eine lange und ausführliche Erörterung, über die, nachdem die Abmachungen nun getroffen sind, sich ein ausführlicher Bericht erübrigt. Besonders soll darauf hingewiesen werden, daß die von den Anwesenden so dringend gewünschten Kindergelder in den Abschluß aufgenommen worden sind. Ebenso sind die nach dem Voranschlag viel zu niedrig befundenen Gehaltssätze für unverheiratete Beamte aufgebessert. Zur Regelung der Jagdverhältnisse wurden eine ganze Anzahl von Anregungen gemacht, die leider vorläufig noch der Erfüllung harren, da der in Kraft getretene Vertrag eine Regelung der Einnahmen aus Jagd und Raubzeugfang nicht gebracht hat.

Sodann hält der Geheime Regierungsrat Dr. Ströse einen längeren vorzüglichen Vortrag über „Maßnahmen zur Hebung des Weidwerkes"; der Gedankengang des Redners war folgender: Unser Weidwerk ist totkrank. Um es vom Untergange zu retten, bedarf es durchgreifender Hilfe, an der sich namentlich auch die berufenen Beschützer des Wildes und die besten Sachverständigen auf jagdlichem Gebiete, die Forstmänner, beteiligten sollten. Eine der Hauptursachen des Rückganges des Jagdwesens

Hosted by Google

ist die schlechte Luft, welche die gegenwärtigen Verhältnisse gebracht hat. Zu ihrer Verbesserung kann jeder Einzelne beitragen. Die Bemühungen, der gegenwärtigen moralischen Verwilderung entgegen zu treten, müssen schließlich einen Erfolg haben, weil der Deutsche im Grunde seines Herzens besser ist, als er sich jetzt gibt. Mit Recht steht im Vordergrunde die Forderung einer besseren Bekämpfung des Wildererunwesens. Zu diesem Zwecke sind die Bestimmungen über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdschutzbeamten allgemein zu verschärfen, das Jagdschutzpersonal muß vermehrt werden, spezialistisch geschulte Kriminalbeamte sind in den Dienst des Jagdschutzes zu stellen, die Verwendung von Polizeihunden ist zu fördern, endlich ist ein Laboratorium zur Verfügung zu stellen, in dem Verdachtsmaterial (Schweiß, Haare, Knochen- und Weichteile) auf ihre Abstammung von Wild fachmännisch untersucht werden kann. Zur Hebung des Wildstandes wäre eine Vergrößerung der Jagdbezirke und eine Verlängerung der Pachtperioden von wesentlichem Nutzen. Die Jäger sollten hinsichtlich des Abschusses von Nutzwild Entsagung üben; in Revieren wo überreichlich Füchse vorhanden sind, darf diesen nicht lediglich während des Winters nachgestellt werden. Eine bessere Schulung der Jäger ist unbedingt zu fordern, namentlich indem auch der Anfang zu einem jagdlichen planmäßigen theoretischen Unterrichte gemacht wird. In richtiger Würdigung der Bedeutung einer Aufklärung der breiten Schichten der Bevölkerung sowie der Regierungskreise über die wirtschaftliche und ethische Bedeutung des Weidwerkes hat der Allgemeine Deutsche Jagdschutzverein die Gründung einer Jagdpresse in die Hand genommen, die namentlich den kleineren Provinzialblättern belehrende einschlägige Aufsätze liefern soll. Hand in Hand mit diesen Maßnahmen muß aber unbedingt der Jagdkunde eine verstärkte Pflege zuteil werden. Redner legte an Beispielen dar, daß die wissenschaftliche Jagdkunde den Anforderungen der Praxis namentlich in Anbetracht der gegenwärtigen ungünstigen Verhältnisse auf dem Gebiete des Weidwerks längst nicht genügt. Diese Einsicht führte zur Gründung einer „Gesellschaft für Jagdkunde", über deren Organisation Einzelheiten mitgeteilt wurden. Am Schlusse seines Vortrages sprach Redner den Wunsch aus, es möchten die Jäger von der Überzeugung durchdrungen werden, daß auch auf dem Gebiete der Jagdkunde Wissen Macht ist. An den Vortrag knüpfte sich eine lebhafte Auseinandersetzung.

Es wird dann über die Gründung von Ortsgruppen verhandelt. Man ist allgemein dafür, solche in Brandenburg zu gründen und auf Vorschlag von Forstrat Dr. Bertog wird die Provinz in folgende 14 Ortsgruppenbezirke zerlegt: 1. Priegnitz, — 2. Havelland-Zauche, — 3. Ruppin, — 4. Uckermark, — 5. Barnim, — 6. Neumark-Nordwest, — 7. Neumark-Nord-Ost, — 8. Sternbergerland, — 9. Niederlausitz Ost, — 10. Niederlausitz West, — 11. Frankfurt/Oder, — 12. Storkow, — 13. Luckenwalde, — 14. Brandenburg Mitte. Folgende Herren sollen die Gründung von Ortsgruppen in die Wege leiten: Förster Lublasser-Stavenow in der Priegnitz, — Revierförster Zorn-Groß-Behnitz in Havelland-Zauche, — Förster Lichtenberg-Hohenfinow im Barnim, Förster — Nolte-Jädickendorf in der Neumark Nordwest, — Revierförster Neumann-Käutzchenberg in der Neumark Nordost, — Oberförster Völkl-Sandow im Sternbergerland, — Oberförster Metzner-Madlitz um Frankfurt a. O., — Förster Kallenbach-Siethen, Kr. Teltow, in Brandenburg Mitte. Für die übrigbleibenden Bezirke Ruppin, Uckermark, Niederlausitz Ost, Niederlausitz-West, Storkow und Luckenwalde müssen noch Herren, welche die Gründungsarbeit übernehmen sollen, gefunden werden. Eine Abgrenzung der Ortsgruppenbezirke soll jeweils unter den benachbarten Gruppen vereinbart werden.

Die nächste Winterversammlung wird sich mit der Angelegenheit weiter beschäftigen. Alle Vorschläge und Mitteilungen über die Ortsgruppenbildung sind an den unterzeichneten Schriftführer zu senden. Aus Mangel an Zeit werden die Verhandlungen abgebrochen und die von 49 Mitgliedern und Gästen, darunter dem Mitglied der preußischen Landesversammlung, dem preußischen Hegemeister Neumann, der sich lebhaft an den Erörterungen beteiligte, gut besuchte Versammlung geschlossen.

Neudamm, Anfang Januar 1920.

Ökonomierat Grundmann.

Bezirksgruppe Hannover-Oldenburg (X).

Bericht über die Mitgliederversammlung in Hannover am 9. Dezember 1919.

Erschienen waren acht Mitglieder und ein Gast. Der Grund an der äußerst schwachen Beteiligung ist wohl in der überaus schlechten Bahnverbindung zu suchen. Besonders anerkennenswert war es, daß die alten Grünröcke die Schwierigkeiten einer solchen Bahnfahrt nicht scheuten, während die jüngeren in der Minderheit vertreten waren. Gegen 12 Uhr eröffnete der Vorsitzende, Herr Revierförster Keese die Versammlung. Sodann wurde zur Tagesordnung geschritten. Zu 1 erstattete der Vorsitzende Bericht über die Hauptversammlung in Liegnitz. Zu 2. Darauf erfolgte die Vorstandswahl. Herr Revierförster Keese, Eldagsen, wurde wieder als Vorsitzender gewählt. Als stellvertretender Vorsitzender wurde Herr Revierförster Schlange Wathlingen, und als Schriftführer Herr Förster Peter, gen., Sülbrandt-Hannover gewählt. Zu 3. Ueber den von dem Hannoverschen Waldbesitzer-Verein und dem Forstbeamten-Ausschuß aufgestellten Gehaltstarif berichtete Herr Oberförster Steffens. Die Mindesteinkommen sind dem Tarif von Westfalen angeschlossen, jedoch mit einigen Abänderungen. Die Sätze wurden für Hannover einstimmig angenommen. Besonders soll den Herren Waldbesitzern empfohlen werden, daß den Beamten bei der andauernd steigenden Teuerung angemessene Teuerungs- und Kinderzulagen gewährt werden. Zur Sicherstellung der Familien der Forstbeamten bei dem zunehmenden Wildererunwesen will der „Verband der Waldbesitzer-Vereine" eine allgemeine Hinterbliebenen-Versicherung durch Vermittelung des Versicherungsamtes des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands anstreben. Mit der Zeit soll darauf hingewirkt werden, nur geprüfte Beamte einzustellen. Zu 4. Es wurden für die Bezirksgruppe drei Lehrherren namhaft gemacht und zwar 1. Herr Revierförster Keese, Eldagsen. 2. Herr Revierförster Schlange, Wathlingen. 3. Herr Revierförster Nissen, Braudel. Für das Jahr 1920 sollen nur 2 Lehrlinge eingestellt werden. Es kommen hierfür die ersten beiden Lehrherren in Frage. Söhne von Forstbeamten werden bevorzugt besonders aus der Provinz Hannover. Auch soll von der Bezirksgruppe dahin gewirkt werden, daß die praktische forstliche Ausbildung 2 Jahre währt, und zwar ein Jahr im Laub- und 1 Jahr im Nadelholzrevier.

Hosted by Google

Die Herren Waldbesitzer in Hannover sollen gebeten werden, bei Stellenvergebung zunächst geprüfte Forstleute aus der Provinz stammend, zu berücksichtigen. Nun wurde zu Punkt 5 der Tagesordnung geschritten. Ein zweitägiger Lehrgang soll im Sommer nächsten Jahres stattfinden. Der Termin und Ort werden noch bekanntgegeben.

Der Herr Vorsitzende hielt dann einen interessanten Vortrag über einen verheerenden Schneebruch im Deister. Durch denselben sollen in einer Oberförsterei allein ca. 10 000 fm Derbholz (Buchen und Eichen) angefallen sein.

Herr Oberförster Steffens und Herr Revierförster Schlange sprachen dann über jagdliche Fragen. Zum Schutz der Jagd und Eindämmung des Wildererunwesens sind Gründungen von Jagdvereinen erforderlich, zu denen auch die bäuerlichen Jagdpächter möglichst heranzuziehen sind. Die Forstbeamten müssen außerdem jede Gelegenheit wahrnehmen, die Jäger ständig zum weidmännischen Jagen anzuhalten. Besonders angebracht sind wöchentliche Unterrichtsstunden durch Forstbeamte in den landwirtschaftlichen Schulen, und öftere Vorträge über weidmännisches Jagen bei Versammlungen auf dem Lande.

Nach anregender Unterhaltung wurde die Sitzung nachmittags um ½3 Uhr geschlossen. Der nächste Versammlungsort wird von dem Vorstande bestimmt. Es ist zu wünschen, daß dann bessere Zeiten eingetreten sind und die Beteiligung der Vereinsmitglieder in ihrem Interesse eine regere ist.

Der Schriftführer: R. Sülbrandt.

Bezirksgruppe Bayern, Baden, Württemberg, Hohenzollern (XIV).

Bericht über die Vollversammlung am 19. Dezember 1919 in München.

Der Einladung zu einer Vollversammlung in München (Hotel Union), die veranstaltet wurde, um zu wichtigen Fragen interner und sozialer Natur Stellung zu nehmen, war verhältnismäßig zahlreich Folge geleistet worden. Auch der Hauptvorsitzende, Oberförster Schwabe-Weißwasser, sowie der Hauptgeschäftsführer, Förster Pusch-Eberswalde, waren erschienen. Waldbesitz und Beamtenschaft waren wie immer in der Versammlung vertreten, die endlich eine Entspannung der internen Schwüle, die seit Monaten in der Bezirksorganisation herrschte, brachte. Nach den üblichen Begrüßungsreden gab der Bezirksvorsitzende, Oberförster Haus-Rot, einen gedrängten Überblick über die jüngste Vergangenheit des Vereins, um dann den Mitgliedern das Wort zu überlassen. Anregungen aus dem Kreise der Mitglieder veranlaßten den Bezirksvorsitzenden, freiwillig von seiner Stelle zurückzutreten, auf die sodann durch einstimmigen Wahlbeschluß der Versammlung Forstassessor Stritter-Pasing, berufen wurde. Nach einer kurzen Vorstellung des neuen Vorsitzenden wurde alsbald in die Behandlung der brennendsten Tagesfrage, Prüfung der Gehaltsverhältnisse, eingetreten. Unter sehr anregendem Verlauf kam man rasch zu einer allgemeinen Einigung über das Ziel der Wünsche. Schon Tags darauf waren die diesbezüglichen Verhandlungen mit dem Bayerischen Waldbesitzerverband, e. V., eingeleitet und soweit gediehen, daß ein neuer allgemeiner Gehaltstarif als gesichert gelten konnte (der inzwischen in Kraft getreten ist). Der Inhalt wird allgemein gebilligt und kann als bedeutender Fortschritt für die Privatforstbeamtenschaft gelten. Es ist damit namentlich der Beweis erbracht worden, daß sich auf der Basis eines guten und gesunden Einvernehmens zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer bei beiderseits gutem Willen auch auf gütlichem Wege ganz Ersprießliches erreichen läßt. Und diese Art will sich der Verein auch fernerhin zum Leitsatz nehmen, und wird auch für die Zukunft seinen Schild von radikalem Zwang freizuhalten wissen. Ebenso bestimmt lehnt aber auch nach wie vor der Verein jede Einmengung und Bevormundung verwandter oder fremder Organisationen nicht gleichen Sinnes in interne Vereins- und Berufsangelegenheiten ab, welcher Standpunkt ebenfalls in der Versammlung klar zum Ausdruck gebracht wurde.

Es wäre nur zu wünschen, daß sich unter der neuen Bezirksleitung mehr als bisher die Privatforstbeamten reiferer Bildung aus süddeutschen Gauen um das Banner des Vereins scharen mögen, der sich neben der tatkräftigen Verfechtung der Beamteninteressen getreu seiner Tradition in erster Linie die Pflege des deutschen Waldes und die Liebe zum deutschen Vaterlande zum Grundsatz gemacht hat. St.

Verein Preußischer Kommunal-Forstbeamten.

Bezirksgruppe Cassel.

Die für Januar in Aussicht genommene Bezirksgruppenversammlung in Schlüchtern konnte wegen Krankheit des Vorsitzenden und wegen der Hauptvorstandssitzung in Berlin bis jetzt nicht stattfinden. Dieselbe findet nunmehr Freitag, den 5. März d. Js., von vormittags 10 Uhr ab, im Hotel „Zum Löwen" statt.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorsitzenden über die stattgehabte Hauptvorstandssitzung in Berlin.
2. Bekanntgabe des Entwurfs der Bezirksgruppen-Satzungen.
3. Zahlung der noch rückständigen Beiträge.
4. Verschiedenes.

Die Mitglieder werden dringend gebeten, zu dieser Versammlnng zu erscheinen. Wer Nachtquartier wünscht, wende sich an Kollege Klotz in Schlüchtern. Kollegen, welche dem Verein bis jetzt noch nicht beigetreten sind, werden nochmals gebeten, dem Verein beizutreten.

Zierenberg, den 1. Februar 1920.

Der Vorsitzende: Müller.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Verein Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten.

Besprechung in Corbach.

Aus Anlaß unserer Anregung hatte Herr Forstmeister Kruhöffer I, Corbach, im Namen der Mehrzahl der Herren Revierverwalter den Vorstand unseres Vereins heute zu einer gemeinsamen Besprechung nach Corbach eingeladen. Als Vertreter der Revierverwalter waren folgende Herren anwesend: Forstmeister Kruhöffer I, Forstmeister Kruhöffer II und Forstmeister Hellwig.

Hosted by Google

Aus dem Schreiben des Vorstandes an die Herren Revierverwalter wollte Herr Forstmeister Kruhöffer I nach seinen einleitenden Ausführungen ersehen haben, der Verein verfolge den Zweck, die wirtschaftliche Not des Vaterlandes zur Erreichung irgendwelcher Ziele auszunutzen. Diese Auffassung mußte sehr befremden und wurde dahin widerlegt, daß lediglich die Verhältnisse der heutigen Zeit gebieterisch Zusammenschluß und Vereinstätigkeit des Beamtentums erfordern, was von den Herrn Revierverwaltern im allgemeinen auch anerkannt wurde. Zwecks Stellungnahme zur Bildung eines Landessammelverbandes der verschiedenen Beamtengruppen wollen die anwesenden Vertreter der Herren Revierverwalter mit diesen zuvor Rücksprache nehmen. In unserem Schreiben an die Herren Revierverwalter war von bisherigen Gegensätzen zwischen den Verwaltungs- und Betriebsbeamten die Rede. Von ersteren wurde das Vorhandensein solcher in Abrede gestellt. Die Besprechung zeigte jedoch, daß in einigen Punkten, die für uns von allergrößter Bedeutung sind und bleiben werden, gewisse Gegensätze oder doch zum mindesten Meinungsverschiedenheiten vorhanden sind. Zum Teil dürften diese durch die heutige Besprechung behoben bzw. abgeschwächt sein. Im allgemeinen wurden unsere Bestrebungen von den Herrn Revierverwaltern als begründet anerkannt und nahm die Besprechung einen, wohl beide Teile befriedigenden, Verlauf. An dieser Stelle näher auf alles einzugehen, verbietet der Raummangel.

Willingen, den 24. Januar 1920.

Der Vorstand. Querl, Vorsitzender.

Mitteilung von Versetzungen seitens der Mitglieder.

Auf der Ortsgruppenversammlung in Willingen wurde darüber Klage geführt, daß bei Versetzungen, vornehmlich der Forstaufseher und Forstanwärter, die Überweisung der „Deutschen Forst-Zeitung" nicht pünktlich erfolgte. Ich bitte die betreffenden Herren Kollegen, mir ihre Versetzung unter genauer Angabe des neuen Wohnortes stets rechtzeitig mitzuteilen. — Sind bereits Zustellungen der Zeitung durch das Postamt erfolgt, so sind nötigenfalls Reklamationen, am besten schriftlich, zunächst an dieses zu richten.

Stormbruch, b. Adorf, 25. Januar 1920.

Der Schriftführer. Möller.

Ortsgruppe Willingen.

Am 18. Januar fand die erste diesjährige Versammlung im Gasthof „Zum Fürsten von Waldeck" in Willingen statt. Anwesend waren 8 Mitglieder. Da der bisherige Vorsitzende, Förster Vogel, sein Amt als solcher aus Gesundheitsrücksichten niedergelegt hatte, wurde Förster Erbe, Ottlar, einstimmig zum Vorsitzenden gewählt. Die vom Kassierer vorgelegte Rechnung wurde geprüft, für richtig befunden und Entlastung erteilt. Anschließend wurden die Beiträge für das erste Halbjahr 1920 erhoben. Hieran schloß sich eine anregende Besprechung allgemeiner Fragen, die durch Beschlüsse des Hauptvereins bereits gefördert sind.

Ottlar b. Adorf, den 19. Januar 1920.

Der Vorsitzende: Erbe.

Verein staatlicher Förster Sachsen-Meiningens.

Gruppe Sonneberg.

Die auf den 31. Januar 1920 einberufene Gruppenversammlung tagte von 12 bis 5 Uhr im Bahnhofshotel in Steinach und war besucht von 24 Kollegen. Sämtliche Oberförstereien waren vertreten. Vor Eintritt in die Tagesordnung gedachte der Vorstand in warmen Worten des verstorbenen Kollegen Chrn. Luther, dessen Andenken die Versammlung durch Erheben von den Platzen ehrte. Nach Bekanntgabe der neu eingetretenen Mitglieder erstattete der Vorstand Bericht über die Gruppenversammlung vom 21. September 1919, über die Mitgliederversammlung vom 18. Oktober 1919 und gab die neuerdings der Regierung unterbreiteten Vorlagen sowie die bisher ergangenen Antworten bekannt über letztere entwickelte sich eine rege Aussprache. Mit dem Vorschlag des Vorsitzenden, Coburg als Tagungsort der nächsten Mitgliederversammlung zu bestimmen, erklärte sich die Versammlung einverstanden. Verschiedene Anträge für den Vorstand und die Mitgliederversammlung gelangten zur Besprechung und Annahme.

Steinach (S.-M.), den 1. Februar 1920.

Sterzing.

Zur gefl. Beachtung! **Alle Beschwerden wegen Unregelmäßigkeit in der Zustellung der „Deutschen Forst-Zeitung" sind zunächst, und zwar schriftlich, an die Postanstalt zu richten, von der die verehrlichen Postbesteller die Zeitung abholen oder durch den Briefträger zugestellt erhalten.** Nur wenn die bei der betreffenden Postanstalt angebrachte schriftliche Beschwerde nutzlos geblieben ist, wolle man sich unter Mitteilung des Datums der Eingabe und der betreffenden Postanstalt an uns wenden.

Alle Bezieher, die die „Deutsche Forst-Zeitung" direkt unter Streifband beziehen, wollen wegen etwa unregelmäßiger Zustellung der Zeitung direkt an uns schreiben. Die Expedition.

Jede Gabe ist willkommen

dem Unterstützungsfonds des Vereins „Waldheil", Neudamm, Bez. Ffo. Sammlungen von Angehörigen der grünen Farbe, Freunden und Gönnern werden dringend erbeten.

8

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Das Dienstland der Privatforstbeamten. 109. — Die Dienstaufwandsentschädigung der Betriebsbeamten. 111. — Parlaments- und Vereinsberichte. 112. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 112. — Kleinere Mitteilungen: Allgemeines. 118. Forstwirtschaft. 120. Brief- und Fragekasten. 121. — Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten. 122. — Nachrichten des Vereins Preußischer Staatsförster. 1 . — Nachrichten des Vereins „Waldheil". 125. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. 125. — Verein Preußischer Kommunal-Forstbeamten. 128. — Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften. 128.

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann. Neudamm.

Hosted by Google

Soeben ist in unterzeichnetem Verlage erschienen:

Die preußischen Forstverwaltungsbeamten

des Staates und der Hofkammer.

Behördennachweis und Personallisten nach dem Stande vom 1. Januar 1920.

Zusammengestellt von **Emil Behm**, Geheimer Rechnungsrat, Vorsteher der Geheimen Forstkalkulatur im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Preis geheftet 4 Mk., dazu **30 v. H. Teuerungszuschlag.**

Diese von kundiger Hand, klar und übersichtlich aufgestellte Liste dürfte jedem der preußischen Forstverwaltungslaufbahn angehörenden Beamten und Anwärter unentbehrlich sein. Auch Behörden, Verwaltungen und viele andere Forstbeamte werden sich für den Inhalt interessieren.

Zu beziehen gegen Einsendung des Betrages postfrei, unter Nachnahme mit Portozuschlag durch jede Buchhandlung und die

Verlagsbuchhandlung J. Neumann, Neudamm.

Personalien

● Stellenangebote. ●

Für dauernden Bureaudienst wird ein jüngerer (evtl. kriegsbeschädigter)

Forstmann 509

für sofort oder später **gesucht.** Geeignete, im Bureaudienst firme Bewerber mit tadelloser Handschrift wollen Zeugnisabschriften mit Lebenslauf einreichen und Gehaltsansprüche stellen an die

Forstabteilung der Landwirtschaftskammer in **Halle a. Saale,** Kaiserstr. 7.

Bekanntmachung.

Zum 1. April d. J. ist die neugeschaffene Stelle eines

Hilfsförsters

ohne Revier zu besetzen.

Die Dienstbezüge betragen:

a) Grundgehalt 1400 Mk., steigend von drei zu drei Jahren, und zwar fünfmal um je 120 Mk. und einmal um 100 Mk. bis zum Höchstsatze von 2100 Mk.

b) Wohnungsgeldzuschuß für Verheiratete 520 Mk., Unverheiratete $^2/_3$ = 346,67 Mk.

c) Teuerungszulagen werden zurzeit nach dem Finanzbeschluß vom 4. März 1919 Ortsklasse B berechnet.

Aufbesserung der Gehälter ist in Vorbereitung. Freies Brennholz wird nicht gewährt.

Die Anstellung erfolgt gegen beiderseitige dreimonatliche Kündigung. (494

Forstversorgungsberechtigte wollen ihre Bewerbungsgesuche mit Forstversorgungsschein, Zeugnissen und Militärpapieren sowie einen selbstgeschriebenen Lebenslauf bis zum **1. März 1920** an das Stadtforstamt Fürstenwalde einreichen.

Fürstenwalde, Spree, den 28. 1. 1920.

Der Magistrat.

Gesucht erfahrener

Forsttaxator

u. guter Zeichner zur Aufstellung neuer Betriebswerke für fünf größere Reviere, insgesamt rd. 5000 ha. Bewerb. mit begl. Zeugnisabschriften u. Ansprüchen an die Reichsgräflich v. Westphalen'sche Oberförsterei in Fürstenberg, Westfalen. (424

Bekanntmachung.

Die Gemeindeförsterstelle **Blasbach** ist zum 1. April 1920 zu besetzen.

Diensteinkommen entsprechend einschließlich der Kriegsbeihilfen und Teuerungszulagen dem jeweiligen Gehalt der Staatsförster, freie Dienstwohnung oder Wohnungsgeld von 330 Mk., Brennholzentschädigung 150 Mk., Stellenzulage 200 Mk. Probedienstzeit ein Jahr unter Anrechnung auf Besoldungs- und Pensionsdienstalter bei endgültiger Anstellung.

Die Dienstzeit der Ausbildung beim Militär und in anderen Kommunalverbänden kommt bei der Pensionierung in Anrechnung, sonstige Dienstjahre nach besonderer Vereinbarung.

Nur forstversorgungsberechtigte Förster und Reservejäger kommen für die Anstellung in Frage. Sie haben die Erklärung abzugeben, daß sie durch die endgültige Anstellung auf die Förstersstelle Blasbach ihre Versorgungsansprüche als erfüllt betrachten. (456

Bewerbungen mit Lebenslauf, forstlichen Zeugnissen, Militärpaß, ärztlichem Zeugnis und der genannten Erklärung bis zum 10. März 1920 an den Unterzeichneten.

Hohensolms (Kreis Wetzlar), den 1. Februar 1920.

Der Bürgermeister.
Tischler.

Bekanntmachung.

Die Stelle eines Waldwärters und Flurschützen ist hier neu zu besetzen.

Gehalt: 1650 Mk., steigend in 15 Jahren bis zum Höchstbetrage von 2300 Mk., Wohnungsgeld 300 Mk., 6 rm Derbholz, Teuerungszulagen nach staatlichen Grundsätzen.

Die Anstellung auf Lebenszeit erfolgt nach vorausgegangener einjähriger Probe.

Dem Anzustellenden soll die Verwaltung des Schutzbezirks I (Süd) übertragen und er dem Stadtförster unterstellt werden.

Forstversorgungs-Berechtigte wollen Gesuch mit Lebenslauf, Dienst- und Führungszeugnissen und der Erklärung, daß sie durch die hiesige endgültige Anstellung ihre Forstversorgungsansprüche als erfüllt betrachten, bis zum **12. April d. J.** an den Unterzeichneten einreichen.

Obermarsberg, 5. Febr. 1920.

Der Bürgermeister.
Britten. (506

Zur Beratung der in der Provinz Hannover von der Landwirtschaftskammer eingerichteten Waldbauvereine sollen zum 1. Juli d. J. Bezirksforstämter in Uelzen, Stade und Osnabrück eingerichtet werden. Hierfür werden

Forstverwaltungs-Beamte, 386

die das Revierverwaltungsexamen abgelegt haben, **gesucht.** Die Anstellung erfolgt durch die Landwirtschaftskammer nach einem Probejahr nach staatlichen Grundsätzen. Dienstreisen werden bezahlt.

In der Privatforstwirtschaft erfahrene Bewerber wollen **baldigst** ihre Zeugnisse 2c. an die **Landwirtschaftskammer (Forstabteilung) in Hannover,** Leopoldstraße 12/13, einsenden.

Förster,

1 bis 2 Herren, zur Beaufsichtigung von Waldbetrieben von großer Berliner Holzfirma **sofort gesucht.** Angebote unter **Nr. 442** beförd. d. Geschst. d. D. Forst-Ztg., Neudamm.

Hilfsjäger,

mit Forstschulbildung, energ., jagdlich interessiert, tüchtiger Raubzeugfänger, unverheir., für Jagd- und Forstschutz (Eifelrevier) **gesucht.** (508

Schriftliche Meldungen m. Zeugnissen, Lebenslauf und Gehaltsansprüchen an Forstaufseher **Holzmer** zu **Forsth. Hohensonne bei Trier.**

Forstkassengehilfe

wird zur sofortigen Anstellung **gesucht.** Vergütung nach den vom Fin.-Min. am 31. 7. 19 erlassenen Richtlinien; außerdem kann laufende Kriegsteuerungszulage wie für Angestellte höherer Ordnung gewährt werden. (491

Staatliche Forstkasse in Bietz (Ostbahn).

Forstaufseherstelle für Verheirateten

sofort zu besetzen!

Erforderlich gute Kenntnisse in Kulturen, Einschlag, Holzverkauf und Buchführung, Bienenzucht und Teichfischerei. Mitarbeit im Garten. Revier: 500 Morgen. Anfangsgehalt bei mäßig berechnetem, vollständigem Deputat 3600 Mk. Bewerbungen mit Zeugnissen und Lebenslauf an (479

Freiherr von Minnigerode, Rossitten b. Neichenbach, Ostpr.

Grubenholzhandlung **sucht** z. sof. Antr. für die Leitung von Grubenholzabtrieben einen tüchtigen, ehrlichen

Beamten,

welcher die Anwerbung und Beaufsichtigung der Arbeiter, sowie späterhin die Abfuhr und Verladung zu leiten hat. Bewerber, welche ähnliche Arbeiten bereits ausgeführt haben, erhalten den Vorzug. Angebote nebst Lebensl., Gehaltsanspr. u. Zeugn. unt. **Nr. 485** beförd. die Gesch. d. D. Forst-Z., Neudamm.

Gesucht in frauenl. Haushalt (staatl. Revierförsterei) ältere, ers., kath.

Wirtschafterin,

die gern mit Hand anlegt. Tochter und Dienstmädchen als Hilfe. Kleine Landwirtschaft. Bei gegens. Zuneigung Heirat nicht ausgeschlossen. Angebote unter **G. H. 451** beförd. die Gesch. d. D. Forst-Z., Neudamm.

Eine einfache Stütze

mit guten Zeugnissen für sofort od. 1. 3. **gesucht** von (486 Frau Mühlenbesitzer **Großkopf,** **Berlin-Neukölln,** Walterstraße 26, I.

Suche zum 1. 4. 20 jüngere,

einf. Stütze

f. meinen Haushalt. Taschengeld u. Familienanschluß. Angeb. an **Forsthaus Diebau bei Steinau a. Oder.** (478

Gesucht z. Führung frauenl. Haushalts einfache, tätige

Wirtschafterin.

In allen Zweigen ländlicher Wirtschaft und Küche erfahren. Angebote mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften, die nicht zurückgesandt werden, und Lohnforderung an (461

Oberförsterei Neu-Lubönen bei Trappönen, Ostpr.

Suche z. 1. März gebild.,

junges Mädchen 511

für kl. Haush. (1 Person) zu meiner Unterstützung, welches alle häuslichen Arbeiten besorgt. Familienanschl. selbstverständlich. Gefl. Angeb. an Frl. **Helene Michael,** Spezial-Schokoladengeschäft, **Heiligenstadt, Eichsfeld.**

In einer Staatsförsterei ohne Landw. wird zu sofort eine nicht zu junge

Stütze gesucht,

die mit der Hausfrau auf sämtl. vorhand. Arbeiten vertraut. Haushalt kinderlos, Familienanschluß. Angeb. u. **R. R. 510** bef. die Geschst. d. D. Forst-Ztg., Neudamm.

● Stellengesuche. ●

Brauchbares Forst- und Jagdpersonal, Verwaltungs-, Betriebs- u. Schutzbeamte

empfiehlt den Herren Forst- u. Jagdbesitzern

„Waldheil",

eingetragener Verein,

Neudamm.

Von dem Verein sind ferner erhältlich umsonst und postfrei: Satzungen sowie Meldekarten zum Eintritt in „Waldheil". Jeder deutsche Forst- und Jagdschutzbeamte, höhere Forstbeamte, Waldbesitzer, Weidmann und Gönner der grünen Gilde melde sich als Mitglied. — Mitgliederzahl ca. 3500. — Endlich sind zu beziehen **Wohlfahrtsmarken** zum Preise von 1 Mk. für den Bogen, à 50 Stück. (3

Forstlehrstelle

für jg. Mann, 18 J. (Obertertianer), aus gut. Hause, sofort **gesucht.** Angebote an (460 **Gg. Schmidt, Osterfeld i. W.,** Verbindungsstr. 9.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Preussischer Staatsförster, des Vereins „Waidheil", des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Preussischer Kommunal-Forstbeamten, des Vereins Mecklenburg-Schweriner Staatsförster, des Vereins staatlicher Förster Sachsen-Meiningens, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, des Schaumburg-Lippeschen Förstervereins, des Vereins Schwarzburg-Rudolstädter Forstschutzbeamten, des Vereins der mittleren Staatsforstbeamten des Freistaates Sachsen-Altenburg, des Vereins Fürstlich Hohenzollernscher Förster.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **5 Mk.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1920, erster Nachtrag), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und das alte Österreich-Ungarn **6 Mk. 50 Pf.**, im Weltpostverein **7 Mk. 50 Pf.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt bei den Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1920, erster Nachtrag, unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **10 Mk. 90 Pf.** oder direkt durch den Verlag für Deutschland und das alte Österreich-Ungarn **15 Mk.**, im Weltpostverein **16 Mk.** Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **40 Pf.** abgegeben. Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 8. **Neudamm, den 22. Februar 1920.** **35. Band.**

Ein Beitrag zur Erhöhung der Einnahmen aus den Forsten.

Von Hegemeister Simon-Labuhn.

Immer mehr hat sich die Erkenntnis Bahn gebrochen, daß wir in unseren Forsten gegenwärtig eine ergiebig fließende Einnahmequelle haben. Allen, die dazu berufen sind, den Fluß dieser Quelle zu erhalten, erwächst daher die Aufgabe dafür zu sorgen, daß dieser sich dauernd vergrößert.

Um dies zu erreichen ist in Vorschlag gebracht worden, die Gebühren für die Beeren und die anderen Nebennutzungen zu erhöhen. Unbestritten kann auch schon hierdurch immerhin eine wesentliche Erhöhung der Einnahmen erreicht werden. Es läßt sich aber dagegen als Einwand erheben, dies wäre gleichbedeutend mit „dem Schlachten des Lamms des armen Mannes". Maßnahmen, die dauernde Erfolge versprechen und dabei den Kern der Sache besser fassen, werden sich mehr auf die Hauptnutzung, das Holz selber, zu richten haben. Hierbei kämen im allgemeinen folgende Punkte in Frage:

1. Verringerung der Holzerzeugungskosten.
2. Erhöhung der Holzerzeugung selber.
3. Steigerung der Einnahmen aus dem Holz.

Was den ersten Punkt betrifft, so sind bei allen Bestandsbegründungen in erster Linie die billigsten und zweckmäßigsten Verfahren zu wählen. Gerade der Prüfung dieser Fragen wird in Zukunft eine weit größere Aufmerksamkeit zugewendet werden müssen, als es bisher nötig war, wo nicht auf den Pfennig gesehen zu werden brauchte. Sehr zu erwägen bleibt, dem natürlichen Verjüngungsverfahren in weitestem Umfange den Vorzug zu geben. Kunststücke, wie sie früher vielfach zutage traten, z. B. Eichengruppen mit über 0,5 m tief gegrabenen Saatstreifen und Umwehrungen von verzinktem Maschendrahte, werden natürlich unterbleiben müssen. Einfaches Einstufen von Eicheln wird's auch tun. Wo sich das natürliche Verjüngungsverfahren irgendwie ausführen läßt, wird es anzuwenden sein. Es bleibt dies besonders auf kleineren Buchenflächen zu prüfen, und weiter zu untersuchen wie weit die Naturverjüngungen sich auch für alle anderen Holzarten anwenden lassen. Der Buche wird überhaupt nicht mit der Rücksichtslosigkeit zu Leibe gegangen werden dürfen, wie dies früher vielfach geschehen ist, denn es hat sich gezeigt, daß deren Holz einen sehr vielseitigen Gebrauchswert hat. Dort, wo die künstliche Verjüngung unbedingt zur Anwendung gebracht werden muß, ist der Verband so weit wie möglich zu wählen, bei einem Verfahren, das bei billigster Ausführung den Erfolg verbürgt. Besonders ist die Benutzung der teuren Arbeitsgeräte zu vermeiden, die in letzter Zeit vielfach im Gebrauch waren; einfach und dauerhaft muß wieder die Losung werden, wobei es möglich gewesen ist, im Holzbestande Lücklagen zu schaffen, die jetzt über die schwere Zeit hinweg helfen. Auf die Beschaffung von gutem Samen und tadellosen Pflanzen ist die allergrößte Sorgfalt zu legen, so daß auch hieran gespart werden kann und Nachbesserungen nicht erforderlich werden. Überhaupt brauchen bei Ausführung letzterer nicht auch die kleinsten Lücken berücksichtigt zu werden; solche „ziehen sich von selber zu". Dies bleibt namentlich bei den Naturverjüngungen zu beachten, bei denen früher in gar vielen Fällen, zu nahe an die bereits vorhandenen Aufschlagsteile gegangen worden ist, in dem Bestreben die Fläche recht bald dicht bestockt zu haben.

Hosted by Google

Sind die Verjüngungen eingeleitet, so bedürfen deren Flächen zunächst des ausgiebigsten Schutzes. Auf einen Umstand soll hier noch ganz besonders aufmerksam gemacht werden. In den Kriegsjahren wurde den Revieranwohnern die Ausübung der Waldweide in größerem Umfange eingeräumt, als wie dies in letzter Zeit mit Rücksicht auf die Forstwirtschaft geschehen war. So gern nun auch aus allgemein wirtschaftlichen Gründen, zunächst zur Hebung der schwer geschädigten Viehzucht, einer weiteren Waldweidenutzung das Wort geredet würde, so ist doch, so weit dadurch Waldteile, in denen sich Neuanlagen befinden, gefährdet werden, mit aller Strenge gegen Übertretungen einzuschreiten. Es darf auf keinen Fall geschehen, daß die Forstwirtschaft hierdurch Schaden leidet.

Maßnahmen, zur Erhöhung der Erzeugungsmöglichkeiten, setzen gleich mit Eintritt des ersten Durchforstungsalters ein. Bereits bei der ersten, der sogenannten Reiserdurchforstung, ist auf die Auswahl der Zukunftsstämme und deren weitere Entwickelung die gebührende Rücksicht zu nehmen. Da der Höhenwuchs noch nicht beendet ist, so muß natürlich ein dichterer Kronenschluß erhalten bleiben. Bewährt hat sich hier, daß der Abraum als Dünger auf der Fläche verbleibt und allein das Holz aufgearbeitet wird. Ist der Höhenwuchs als beendet anzusehen, dann werden alle Durchforstungshiebe in erster Linie den Zweck zu verfolgen haben, den Stärkezuwachs auf der gegebenen Fläche mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu fördern. Dabei wird es ganz besonders darauf ankommen, fortgesetzt die zweckmäßigste Auswahl der Zukunftsstämme zu treffen und namentlich darauf einzuwirken, daß sich deren Baumkronen zur größten Vollkommenheit entwickeln können; gepreßte Kronen dürfen nicht vorkommen. Es verdient berücksichtigt zu werden, daß der eine Stamm mit gut ausgebildeter Krone im Walde durch größeren Zuwachs, der andere durch die wertschaffende Vareinnahme, jeder für sich weit höhere Erträge bringt, als wenn sie sich auf ihrem Standorte gegenseitig bedrängen. Auch hier gilt es dem heute häufig gebrauchten Satze Geltung zu verschaffen: „Freie Bahn dem Tüchtigen". Da der Baum nicht nur mit den Wurzeln, sondern auch zum großen Teile mit den Blättern, die zu seinem Aufbau nötigen Stoffe aufnimmt, so ist es selbstverständlich, daß der Zuwachs um so größer sein wird, je mehr Blätter bzw. Nadeln an den Zweigen vorhanden sind. Hier hat das bekannte Gesetz von dem „Minimum" für den Forstmann die gleiche Bedeutung wie für den Landwirt. Die Aufnahme der Nährstoffe aus dem Boden kann nur in dem Verhältnisse erfolgen, wie diese durch die Blätter aus dem Vorrate des Kohlenstoffes der Luft möglich ist. Eine Beobachtung der Jahresringe bestätigt dies auch.

Alles dies ist nun viel leichter gesagt, wie getan. Es gehört viel Beobachtung und Übung dazu, hier in jedem Falle das unbedingt Richtige auszuführen. Der Forstmannsberuf ist daher nicht — wie vielfach angenommen wird — Jagdausübung und Erzählen von Jägerlatein, sondern Arbeiten für die Zukunft, unter ständiger Beobachtung der Arbeitserfolge, um Fehler zu vermeiden.

Die Forderung der genannten Ziele wird, außer den Einwirkungen die von der Verwaltung auszugehen haben, vorwiegend in den Händen der Betriebsbeamten liegen. Sollen diese die ihnen zufallenden Aufgaben nun nicht allein mit Verständnis, sondern auch mit Hingebung ausführen, ein Umstand der auf keinen Fall unterschätzt werden sollte, so wird hierbei folgendes zu beachten sein. Zunächst ist erforderlich, daß die Vor-, Aus- und Fortbildung bei allen beteiligten Beamten auf einer Stufe zu stehen hat, die das volle Verständnis für alle in Betracht kommenden Fragen sicher gewährleistet. Daneben muß die Versorgung dieser Beamten so auskömmlich bemessen sein, daß diese sich in ihrer Stellung wohl fühlen und möglichst in ihrem Wirkungskreis verbleiben, damit sie die Erfolge ihrer Arbeiten unter den vorliegenden Verhältnissen beobachten und je nach Bedarf Verbesserungen vornehmen können. Bei fortgesetzten Versuchen, die bei häufigen Versetzungen unausbleiblich sind, wird das Ziel nicht erreicht. Wie dies Ziel durchzuführen ist, soll hier nicht weiter erörtert werden. Nur sei angeführt, daß dabei nicht nur allein die Staatsbeamten in Frage kommen, sondern auch die aller anderen Forstbetriebe, wenn der Wald die von ihm in der Zukunft erwarteten Aufgaben voll erfüllen soll.

Was endlich den dritten Punkt betrifft, die Steigerung der Einnahmen für das Holz, so soll zunächst mit kurzen Worten auf die Anregungen eingegangen werden, die sich auf die Neuanlage von staatlichen Sägewerken beziehen. So empfehlenswert Versuche nach dieser Richtung hin unter geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen auch wären, unter den zur Zeit bestehenden, wird kaum an deren Ausführung herangetreten werden können. Die Vorgänge, die wir im staatlichen Eisenbahnbetriebe erleben, ermutigen in keiner Weise dazu. Solange jeder, und sei es auch der Unreifeste, ein Mitbestimmungsrecht für sich beansprucht und in der Arbeit im Staatsbetriebe nur eine Stelle staatlicher Versorgung sieht, wird es sehr zu überlegen sein, an eine Vermehrung solcher Stellen heranzugehen. Dies kann erst dann geschehen, wenn wieder die Erkenntnis Allgemeingut geworden ist, daß die Stellung im Staatsbetriebe vornehmlich solche treuer vorbildlicher Arbeit sein soll, wie es früher der Fall war.

Zu erwägen wird zunächst sein, Verfahren einzuführen, bei welchen Arme, Kranke, Schwache, Alte, überhaupt alle die, durch den Krieg und dessen Folgen zu Minder-

Hosted by Google

bemittelten geworden sind und die zur Zeit bestehenden hohen Verdienstmöglichkeiten nicht ausnutzen können, in die Lage versetzt werden, ihren Brennholzbedarf zu mäßigen Preisen einzudecken. Dagegen ist anzustreben, daß alles andere Holz zu Preisen verwertet wird, die der Zeit entsprechen. Dies wird sich nur in Versteigerungen erreichen lassen, bei denen der volle Wettbewerb unter den Käufern zur Geltung kommen kann. Es liegt kein Grund vor, daß hier dem Waldbesitzer bzw. der Forstwirtschaft im allgemeinen zugemutet werden soll, ihre Erzeugnisse zu billigen Preisen in den Handel zu bringen. Der Verbraucher hätte davon keinen Nutzen, dieser würde nur allein den Händlern zugute kommen. Dabei muß bei der Aushaltuug des Holzes in den Schlägen den sich ergebenden Bedürfnissen nach Möglichkeit entsprochen werden. Dies kann nur geschehen, wenn alle Forstbeamte sich über die Erscheinungen auf dem Holzmarkte unterrichten. Mit dem Holzhandel ist ein zielbewußtes jedoch vorwiegend auf gegenseitiges Vertrauen gestütztes Verhältnis zu unterhalten. Ebenso, wie preisdrückenden geheimen Kunststücken, die vom Holzhandel ausgehen sollten, mit vollstem Nachdruck entgegenzutreten ist, darf dem Handel keine begründete Ursache zu Ausstellungen gegeben werden.

Nicht unbedeutend wird sich die Steigerung der Holzpreise dauernd durch den Ausbau eines planmäßigen Wegenetzes beeinflussen lassen. Bei den hohen Anfuhrkosten die gegenwärtig und aller Voraussicht nach auch in Zukunft zu zahlen sind, darf dieser Umstand nicht unberücksichtigt bleiben. überall, wo es irgendwie durchführbar ist, sind die Hauptabfuhrwege mit dauernden Befestigungen zu versehen und die zuführenden Nebenwege unausgesetzt in gutem — die Abfuhr erleichterndem — Zustande zu erhalten. Es bleibt zu berücksichtigen, daß stets ein ganz erheblicher Teil der an den Ausfuhrkosten erspart wird, von dem Handel für das Holz selber angelegt werden kann. Zu erwägen bleibt ferner bei dieser Frage in welchem Umfange hier die Abfuhr durch Benutzung von beweglichen Schienen und anderer Hilsmittel verbilligt werden kann. Natürlich haben allen diesen Einrichtungen sorgfältige Berechnungen vorauszugehen, um deren Einträglichkeit zu untersuchen.

Die vorstehenden Anregungen erschöpfen den Gegenstand gewiß nicht. Im einzelnen wird sicher noch sehr vieles weiter zu begründen sein. Ausdrücklich wird daher betont, daß hiermit nur ein kleiner Beitrag gegeben werden sollte, um der Forstwirtschaft eine dauernd einträgliche Zukunft zu sichern. Soweit die Staatsforstverwaltung dabei in Frage kommt, müssen, nachdem die Eisenbahnen versagt haben, die Forsten als eine Haupteinnahmequelle der Staatswirtschaft dienen und es bedarf der treuesten Mitarbeit eines jeden Forstbeamten, deren Zufluß dauernd zu verstärken.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Verfassunggebende Preußische Landesversammlung.

103. Sitzung Dannertag, den 22. Januar 1920.

Erste Beratung des Gesetzentwurfs, betreffend die Unterbringung der mittelbaren Staatsbeamten und Lehrpersonen aus den an fremde Staaten abzutretenden oder von ihnen besetzten preußischen Gebietsteilen (Unterbringungsgesetz).

Schulte, Abgeordneter (Zentr.): Meine Damen und Herren, alle Fraktionen dieses Hauses sind einmütig der Ansicht, daß wir dem Interesse der mittelbaren Staatsbeamten und Lehrpersonen aus den Abtretungsgebieten nicht durch schöne Worte, sondern durch sofortige tatkräftige Ausschußarbeit am besten Rechnung tragen: wir beantragen daher, den Gesetzentwurf ohne Besprechung dem 18. Ausschuß zu überweisen.

Es wird dementsprechend beschlossen.

Beratung des Antrages der Abgeordneten Hergt, Dr. v. Krause (Ostpreußen) und Genossen auf Einsetzung eines Ausschusses zur Bearbeitung der Beamtenbesoldungsfrage. — Drucksache Nr. 1440.

In Verbindung damit

a) Einmalige Beratung des Antrages des Finanzministers auf Zustimmung zur Zahlung erhöhter Teuerungszulagen an die Staatsbeamten und die Lohnangestellten höherer Ordnung. — Drucksache Nr. 1628.

b) Beratung des Antrages der Abgeordneten Gräf (Frankfurt), Dr. Porsch, Dr. Friedberg und Genossen über die Neuregelung des Beamtenbesoldungswesens und die Erhöhung der Teuerungszulagen. — Drucksachen Nr. 1422, 1441.

c) Beratung des Antrages der Abgeordneten Krug, Kley (Neuwied) und Genossen auf Neuregelung der Dienstaufwandsentschädigung. — Drucksache Nr. 1001.

Dr. Südekum, Finanzminister: Meine Damen und Herren, nachdem die Reichsregierung mit Zustimmung der Faktoren des Reiches beschlossen hat, für die Zeit vom 1. Januar 1920 bis zum 1. April 1920 die bisherigen laufenden Teuerungszulagen der Beamten um 150% zu erhöhen, erbittet die Preußische Staatsregierung von der hohen Versammlung die Genehmigung, ihrerseits in gleicher Weise vorzugehen. — — Mit dieser Regelung sind zwei andere Regelungen verknüpft worden, nämlich dahin, daß das Reich die Grenze von 13 000 ℳ für die Gewährung von Teuerungszulagen an höhere Beamte, 13 300 ℳ bei Lohnangestellten höherer Ordnung fallen läßt, und daß die Kinderzulagen in der bisherigen Höhe von 50 ℳ für jedes versorgungsberechtigte Kind weiter gewährt werden. Auch in diesen beiden Punkten schließt sich die Preußische Staatsregierung dem Vorgehen des Reiches an.

— — Die Preußische Staatsregierung ist vollkommen durchdrungen von der Notwendigkeit, ein tüchtiges, ein pflichttreues, ein unbestechliches Beamtentum dem Lande zu erhalten. Das hat sie bei der Übernahme der Geschäfte nach der Umwälzung bereits bekundet, indem sie den damals im Amt befindlichen Beamten die Wahrung ihrer Rechte zugebilligt hat, und unter der Wahrung der Rechte der Beamten verstehe ich auch — ich befinde mich da in Übereinstimmung mit diesem Hohen Hause — eine zureichende Bezahlung der Beamten. — — Wir haben den wachsenden Teuerungsverhältnissen im Lande dadurch Rechnung getragen, daß wir wiederholt mit laufenden und auch mit einmaligen Zulagen ausgeholfen haben, und daß wir seit langer Zeit ankündigten, wir seien bereit, so rasch, wie es die Verhältnisse erlaubten, eine Reform der Beamtenbesoldung im ganzen vorzunehmen. Diese Besoldungsreform ist in voller Arbeit. — — Ich darf hoffen, daß die Arbeiten, die in meinem Ministerium mit dem Aufgebot der äußersten Kraft betrieben werden,

Hosted by Google

so rasch gefördert werden können, daß in der Tat mit dem 1. April 1920 die neue Beamtenbesoldung in Kraft treten kann, die verbunden sein muß mit nicht unwesentlichen Reformen auf anderen Gebieten des Beamtenrechts. Wenn die Staatsregierung sich wiederholt bemüht hat, durch laufende und durch einmalige Teuerungszulagen oder Zuschüsse der wachsenden Notlage, wenn nicht aller, so doch sehr weiter Beamtenkreise abzuhelfen, so ist dabei anzuerkennen, daß derartige Hilfen ihrer Natur nach immer etwas nachhinken müssen. Denn erst muß die wachsende Notlage festgestellt sein, ehe der Staat eingreifen kann, und die besondere Verschärfung der Teuerung, die Anlaß zu einer so weitgehenden Erhöhung der Teuerungszulagen gegeben hat, ist erst in den letzten Wochen vor Abschluß des Jahres 1919 und in den ersten Tagen dieses Jahres eingetreten.

Es ist nicht zu verkennen, daß sich in der Beamtenschaft eine starke Beunruhigung bemerkbar gemacht hatte, als zuerst bekannt geworden war, daß der Herr Reichsfinanzminister — übrigens in Übereinstimmung mit dem Hauptausschuß der Nationalversammlung, also der Volksvertretung, wenn auch nicht nach vorheriger Verständigung mit den großen Beamtenverbänden, die aus einem mir unbekannten Grunde unterblieben ist — die Erhöhung der Teuerungszulagen um 50% ins Auge gefaßt hatte. Es sind diese Klagen auch, als ich erklärte, Preußen könne sich nach den allgemeinen Abmachungen, die zwischen dem Reich und Preußen getroffen worden sind, und übrigens auch aus selbstverständlicher Befolgung einer alten Tradition, nur dem Reich anschließen, an das preußische Finanzministerium herangetragen worden, und zwar in zum Teil sehr heftiger Form. Meine Zurückhaltung gegen weitergehende Wünsche erklärt sich ganz selbstverständlich für den verständigen Beurteiler dieser Dinge aus der zwingenden Notwendigkeit, die Finanzen unseres Landes in Ordnung zu halten und die Leistungen nicht allein für die Beamten, sondern die Leistungen der Staatskasse überhaupt in Einklang zu bringen mit den Einnahmen, über die ich verfügen kann. — —

Die Reichsregierung hat sich dann in gemeinsamer Beratung mit der Preußischen Regierung und den Vertretern der Beamten- und Arbeiterverbände davon überzeugt, daß die damals ins Auge gefaßte Regelung, nämlich eine 50%ige Erhöhung der laufenden Teuerungszulagen und eine Erhöhung der Kinderzulagen, in der Tat nicht ausreichend sei, um das Gespenst der Sorge von den Türen unserer Beamten zu bannen, und es ist daraufhin beschlossen worden, wie ich Ihnen vorhin vorgetragen habe. — —

Wenn wir volkswirtschaftlich die Dinge betrachten, dann muß sich die Regierung genau überlegen, ob die von allen Seiten stürmisch verlangten Maßnahmen erhöhter Teuerungszulagen wirklich dem Zwecke dienen können, für den man sie verlangt. 150% Erhöhung der Teuerungszuschläge werden jetzt verlangt. Ich nehme an, daß das Hohe Haus einstimmig dem zustimmen wird, denn es hat sich in dieser Frage immer auf diesen Standpunkt gestellt. Das bedeutet, daß jemand, der bisher 3000 ℳ Teuerungszulage bekommen hat, mit einem Schlage jetzt 7500 ℳ bekommt; er ist also zahlungskräftiger für einen Augenblick. Es mag ihm auch gelingen, im raschen Ansturm auf die Läden jetzt etwas für sich zu erhaschen. Stürmischer noch als die Erhöhung der Bezüge ist aber die Preisentwickelung, und nach wenigen Wochen werden wir uns vor derselben Frage sehen, vor der wir jetzt stehen. — —

Krug, Abgeordneter (Zentr.): — — Wir begrüßen es auch freudig, daß der Herr Finanzminister mithelfen will, durch die neue Besoldungsregelung dahin zu streben, daß wir wieder in unserm Vaterlande ein tüchtiges, pflichttreues, unbestechliches Beamtentum gewinnen. Die Neuregelung der Beamtenbesoldung liegt wesentlich im Interesse des Staates, damit er endlich einmal mit seinen Finanzverhältnissen wieder zu einer Stetigkeit gelangt. Das ist aber auch unbedingt notwendig und unerläßlich im Interesse der Beamten; denn die Not der Beamtenschaft ist außerordentlich groß. Es muß dahin gestrebt werden, die Besoldungsordnung möglichst bald wieder in feste Bahnen zu bringen, damit die Beamten aus der sehr bedrängten Lage herauskommen und in die Lage versetzt werden, wieder zu geordneten und stetigen Verhältnissen in ihrem Haushalt zu gelangen, und sie nicht von Monat zu Monat ihren ganzen Haushalt umstellen müssen. — —

Ziffer 3 und 4 des Antrages 1440 wünschen, daß bei der Neuregelung der Beamtenbesoldung auch die Pensionsverhältnisse neu geregelt werden. Meine politischen Freunde haben schon seit vielen Jahren darauf hingewirkt, daß die Pensionierung auf andere Grundlagen gestellt, daß besonders die Feststellung des Privateinkommens der Pensionäre, die Prüfung des Bedürfnisses ausgeschaltet werden soll. Wir wünschen dringlich, daß bei der Neuregelung der Pensionsverhältnisse zunächst die Pensionsberechtigung sehr viel früher angesetzt, daß die Höchstpension mit einem früheren Dienstalter erreicht werde, und daß man einen höheren Prozentsatz des Gesamteinkommens als Höchstpension berechnet. Die Lage unserer Pensionäre ist sehr traurig; die meisten von ihnen haben mit ihrer Pension und einigen Teuerungszulagen oder einigem Nebeneinkommen heute nicht mehr als in Friedenszeiten, und in welchem Mißverhältnis dieses Einkommen zu der Teuerung steht; brauche ich nicht näher darzulegen. Deshalb begrüßen meine politischen Freunde es sehr, daß nun auch die Pensionsverhältnisse neu geregelt werden sollen, und wir empfehlen dem Ausschuß diese beiden Sätze zur besonderen Beachtung. Wir wünschen nachdrücklichst, daß die Pensionen auf der Grundlage der neuen Besoldungsordnung umgerechnet werden, und daß die ganze Pensionsfestsetzung umgestaltet werde.

— — Wir hätten nur noch gewünscht, daß die Erhöhung auf die Kinderzulagen ausgedehnt worden wäre. Denn dadurch, daß diese ausgeschlossen sind, ist die Erhöhung um 150% für viele Beamte illusorisch geworden; sie beträgt z. B. für Beamte mit sechs Kindern in der mittleren Besoldungsgruppe in teueren Orten tatsächlich nur 54,2% seiner bisherigen Teuerungszulagen.

Auch bei der Erhöhung der Teuerungszulagen müssen die im Ruhestande lebenden Beamten und die Hinterbliebenen von Beamten besser bedacht werden. Bei Einrechnung der Nebeneinkommen muß weitherziger und wohlwollender verfahren werden.

Nun möchte ich mich dem Antrage 1001 zuwenden. Im allgemeinen Teile dieses Antrages wird zunächst eine Neuregelung der Dienstaufwandsentschädigung für die Beamten überhaupt und im zweiten Teile im besonderen für die hauptamtlichen Kreisschulinspektoren verlangt. Die meisten Beamten erhalten als Dienstaufwandsentschädigung eine Pauschalsumme, die vor ungefähr 40 Jahren festgestellt worden ist. Daß sie den heutigen Zeitverhältnissen nicht mehr entspricht, ist wohl eine Tatsache. Man kann aber dem Beamten keineswegs zumuten, daß er von seinem ohnehin unzulänglichen Gehalte noch die fehlenden Aufwandsgelder ersetzt. Infolgedessen werden sich die Beamten genötigt sehen, ihre Dienstreisen auf ein Mindestmaß zu beschränken. — —

(Schluß folgt.)

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Laufende Kriegsteuerungszulage und einmalige Beschaffungsbeihilfe (B 19) für Beamte der Staatsforstverwaltung.

Allgemeine Verfügung Nr. III/8 für 1920.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 21367.

Berlin W 9, 20. Januar 1920.

Verschiedene Anfragen, die hiermit als erledigt anzusehen sind, geben Anlaß zu nachstehenden Bestimmungen:

A. Laufende Kriegsteuerungszulagen.

1. Forstlehrlinge haben nach beendeter Ausbildungszeit Anspruch auf die laufende Kriegsteuerungszulage, sofern ihnen die zuständigen Beschäftigungstagegelder gezahlt werden. Daneben

Hosted by Google

erhalten sie auch noch die Zulagen zu den Beschäftigungsgeldern (Allg. Verfügung III/110 für 1919).

2. Wegen des Begriffs „Beamte im Vorbereitungsdienst" und der Dauer der Beschäftigung verweise ich auf die Allg. Verfügung I/21 für 1918 (Ausführungen hinsichtlich der Staatsforstverwaltung unter Ziffer 2: Zu C a 5).

3. Forsturlauber (gemäß § 19 der "Bestimmungen" vom 1. Oktober 1905) erhalten ebenfalls die vollen laufenden Kriegsteuerungsbezüge und die oben erwähnten Zulagen zu den Beschäftigungsgeldern. Als Militäranwärter sind sie nicht anzusehen. Der Teuerungszuschuß zu ihrer militärischen Löhnung darf nicht angerechnet werden.

B. Einmalige Beschaffungsbeihilfe (B 19).

1. Forstlehrlinge, welche nicht zu den Empfängern unter A 1 und 2 gehören, können die B 19 nicht erhalten. Liegen besondere Härten vor, die aber durch gewissenhafteste Nachprüfung festgestellt werden müssen, dann können sie nur durch einmalige Unterstützungen gemildert werden. Lediglich die Tatsache, daß infolge geleisteter Kriegsdienste den Empfangsbedingungen nicht genügt werden konnte, bildet keinen genügenden Grund für Gewährung einer Unterstützung. Eine bestimmte Beschäftigungszeit gegen Entgelt, die vor dem Stichtage zurückgelegt sein muß, kommt nicht in Betracht.

2. Forsturlauber (gemäß § 19 der „Bestimmungen" vom 1. Oktober 1905) erhalten schon als Heeresangehörige die Beihilfe. Daher kann sie von der Staatsforstverwaltung nicht auch gezahlt werden.

C. Gemeinsam für A und B.

Da besoldete Forstlehrlinge nicht zu den Lohnangestellten rechnen, hat die für diese gezogene Altersgrenze (21 Jahre) auf erstere nicht Bezug. Somit sind die vollen Sätze der Bezüge zu A und B zuständig.

Braun.

An 1. die Regierungen (einschließlich Schneidemühl) ausgenommen Posen, Aurich und Münster, 2. die Herren Direktoren der Forstakademien zu Eberswalde und Münden.

Forstbetriebsbeamte auf Unterkunftsstellen. Dienstbezüge.

Allgemeine Verfügung Nr. III. 10/1920.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 1030.

Berlin W 9, 21. Januar 1920.

Bis zur endgültigen Übertragung einer neuen voll ausgestatteten planmäßigen Försterstelle mit Revier müssen diejenigen Förster mit Revier aus den Abtretungsgebieten, welche Unterkunftsstellen beziehen, wie die Förster ohne Revier behandelt werden. Ihre Stellen sind also rechnungsmäßig auch als Stellen ohne Revier zu führen. Die dienstliche Tätigkeit ist damit gekennzeichnet, ebenso die Ausstattung der Stellen. Mietentschädigung wird nur dann gewährt, wenn der Beamte selbst sich eine Mietwohnung (mit Genehmigung der Regierung hinsichtlich des Wohnsitzes) besorgt. Anmietung von Wohnungen oder Ankauf von Gehöften durch die Staatsforstverwaltung kommt nur in Betracht, wenn die Wohnungsbeschaffung einem dauernden Bedürfnis entspricht und sonach auch Dienstnachfolger (einschl. der außerplanmäßigen Beamten) für die Wohnung in Frage kommen. Liegen diese Voraussetzungen vor, so ist die Ermietung oder der Ankauf mit besonderem Nachdruck zu betreiben.

Beamten, welche selbstgewählte Unterkunftsstellen bezogen haben, kann ebenfalls Mietentschädigung gewährt werden, wenn Aufwendung für Miete nachgewiesen wird. Sie stehen aber der Regierung, welcher sie zugewiesen sind, zur Dienstleistung zur Verfügung und haben der Heranziehung zum Dienst Folge zu leisten. Als Dienstort gilt der dann zugewiesene Dienstwohnsitz.

Für die Oberförstereien erhalten die Regierungen in Danzig 30, Marienwerder 60, Bromberg 30 Abdrucke dieser Verfügung.

Braun.

An die Regierungen (einschl. Schneidemühl) ausgenommen Posen, Aurich, Münster und Sigmaringen.

Erhöhung der von den Dienstwohnungsinhabern zu zahlenden festen Jahresbeträge für Zentralheizung.

Allgemeine Verfügung Nr. I. 16/1920.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. I B 1 a 348. I A IV. II 222. III.

Berlin W 9, 24. Januar 1920

Nachstehende Abschrift wird zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung in den im Bereiche meiner Verwaltung vorkommenden Fällen mitgeteilt.

In Vertretung: Ramm.

Abschrift.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten,
III B 2, 327 B. / IV 44. 215 142. } M. d. ö. A.
I 2848 Fin.-Min. / I a 4117 M. d. F. } Berlin, 31. Dezember 1919.

Infolge der erheblich gestiegenen Brennstoffpreise erscheint es angezeigt, die nach B 1 des Runderlasses vom 25. Januar 1909 — III B 2. 329/08 IV K. 9. 275/08 M. d. ö. A., I. 18402/08, II. 11927/08, III. 18663/08 F.-M., I a 5736/08 M. d. F. (abgedruckt im Min.-Bl. f. d. i. Verw. 1909 S. 49/50, Zentr.-Bl. d. B. Verw. 1909 S. 109) von den Dienstwohnungsinhabern zu zahlenden festen Jahresbeträge für Zentralheizung mit Wirkung vom 1. Januar 1920 auf den dreifachen Betrag zu erhöhen. Das dieserhalb Erforderliche ist für unsere Ressorts sofort zu veranlassen.

Umdrucke sind beigefügt.

Zugleich im Namen des Finanzministers und des Ministers des Innern:

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage: gez. Auer.

An die Regierungen, die Herren Direktoren der Forstakademien zu Eberswalde und Münden.

Ableistung des Eides.

Allgemeine Verfügung Nr. I/18 für 1920.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
IB Ia 483. IA IV. II. 418. III.

Berlin, den 30. Januar 1920

Die Preußische Staatsregierung (Staatsministerium) hat in der Sitzung vom 23. Dezember 1919 sich dahin schlüssig gemacht, daß Beamte, die die Ableistung des Eides auf die Reichsverfassung verweigern, nicht mehr Beamte bleiben können und daß, wenn sie nicht freiwillig aus dem Dienste scheiden wollen, das Disziplinarverfahren mit dem Ziele der Dienstentlassung gegen sie einzuleiten sei.

Vorstehender Beschluß wird zur Nachachtung mitgeteilt.

In Vertretung: Ramm.

An die Regierungen, die Herren Direktoren der Forstakademien in Eberswalde und Hann.-Münden.

Erhöhung des Betrages der einmaligen Geldabfindung an Stelle des Zivilversorgungsscheins.

(H.-V.-Bl. 1920 S. 166.)

Der Betrag der nach § 21 des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 zuständigen ein-

Hosted by Google

maligen Geldabfindung von 3000 ℳ wird bis auf weiteres durch Gewährung eines Teuerungszuschlages von 40 v. H. auf 4200 ℳ erhöht. Auf die Zahlung dieses Teuerungszuschlages haben die im § 15 des Mannschaftsversorgungsgesetzes 1906 bezeichneten Kapitulanten Anspruch, denen die einmalige Geldabfindung nach dem 31. August 1919 bewilligt worden ist.

Die Verrechnung des Teuerungszuschlags erfolgt beim Kapitel 84a.

Berlin, den 11. Dezember 1919.

Der Reichsarbeitsminister. Schlicke.

Verordnung über das Ausscheiden aus dem Beurlaubtenstande. (H.-V.-Bl. 1920 S. 131.)

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Bildung einer vorläufigen Reichswehr vom 6. März 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 295) sowie des § 1 des Gesetzes über die Bildung einer vorläufigen Reichsmarine vom 16. April 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 431) werden alle dem Beurlaubtenstande angehörigen Offiziere, Deckoffiziere, Unteroffiziere, Mannschaften und Militärbeamten, die sich nicht mehr im aktiven Dienstverhältnis befinden, hiermit aus jedem Militärverhältnis entlassen, vorbehaltlich der Regelung ihrer Versorgungsansprüche.

Die Entlassung aus dem aktiven Dienstverhältnis hat in Zukunft nicht mehr durch Überführung in den Beurlaubtenstand, sondern durch die Entlassung aus jedem Militärdienst zu erfolgen.

Gleichzeitig werden alle Offiziere z. D. zu den verabschiedeten Offizieren übergeführt, und zwar mit der Erlaubnis zum ferneren Tragen der ihnen zustehenden oder verliehenen Uniform. Durch diese Überführung wird an ihren Pensionsverhältnissen nichts geändert.

Die Verträge der in der vorläufigen Reichswehr und der vorläufigen Reichsmarine angestellten Angehörigen des Beurlaubtenstandes und Offiziere z. D. bleiben durch vorstehende Bestimmung unberührt.

Die in Stellen des Reichshaushalts verwendeten Angehörigen des Beurlaubtenstandes und Offiziere z. D. bleiben mit ihren bisherigen Gebührnissen in diesen Stellen, bis ihre Entlassung daraus besonders verfügt worden ist.

Berlin, den 21. Januar 1920.

Der Reichspräsident. Ebert.

Der Reichswehrminister. Noske.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Notierungs- und Beschäftigungsgesuche der Förteranwärter, welche bei den Regierungen eingehen, lassen häufig Angaben über die persönlichen Verhältnisse der Antragsteller vermissen, welche zum Nutzen des Einsenders nicht fehlen dürften. Für die Auswahl der Einzuberufenden ist bei der gegenwärtigen Wohnungsnot wichtig zu wissen, ob der Anwärter ledig oder verheiratet ist, wieviel Personen der Haushalt zählt, wie alt die Kinder sind, ob die Nähe evangelischer oder katholischer Schule und Kirche gewünscht wird. An weiteren Angaben sind notwendig, wann und wo die Forstlehrzeit, und die Militärdienstzeit zurückgelegt, die Jäger- und Försterprüfung bestanden sind, in welchen Stellungen sich der Bewerber außerhalb des Staatsforstdienstes (von — bis?) befunden hat. Anfang und Endzeitpunkt der Forstlehrzeit, des Militärdienstes und des außerstaatlichen Dienstes sind genau nach den Kalendertagen, nicht nur mit der Jahreszahl oder Jahreszeit, zu bezeichnen. Alle diese Angaben erfolgen am besten im beizulegenden Lebenslauf. Im Beschäftigungsgesuch muß angegeben sein, ob und bei welcher Regierung der Antragsteller bereits listlich als Anwärter geführt wird; der Militärpaß, das militärische Führungszeugnis und für diejenigen Bewerber, welche 1919 und später die Jägerprüfung ablegten, der Jägerprüfungsbescheid, müssen beigefügt werden. Die Umnotierung nach einem anderen Bezirk beantragende Anwärter haben die Abmeldung aus dem bisherigen Bezirk im Militärpaß oder auf dem Jägerprüfungsbescheid (von 1919 und später) eintragen zu lassen, da sonst eine neue Vormerkung abgelehnt werden kann und der Anwärter die unter Umständen recht unliebsamen Folgen der Verzögerung zu tragen hat, auch in den Verdacht der Täuschung der Behörden kommen kann. Bu.

Warum zersplittern? Am 14. Dezember 1919 hielt der „Neudeutsche Privatforstbeamtenverein“ auch in meiner Nähe eine Sitzung ab. Gern hätte ich der Tagung beigewohnt, um zu hören, was man eigentlich will und wes Geistes Kind dort tonangebend ist. Eine dienstliche Abhaltung verhinderte es leider. Ich wollte mir Klarheit darüber verschaffen, welche schwerwiegenden Gründe die „Neudeutschen“ veranlaßt haben mögen, sich von uns zu trennen und damit eine Zersplitterung herbeizuführen, die unserem Stande schädlicher ist als irgend einer anderen Berufsklasse. Kollegen, die der Versammlung beiwohnten und bei denen ich mich erkundigt habe, hoben zwei Punkte hervor, die zu besprechen mir wichtig erscheinen. Erstens wurde gesagt, daß ein Verein nur dann für uns Zweck hätte, wenn er nur aus Privatforstbeamten bestehe. Vorweg gesagt, ich halte fest am alten Verein, weil ich seine segensreiche Arbeit zu schätzen weiß und voll anerkenne. Als altes Mitglied möchte ich meinen Herren Kollegen folgendes zu bedenken geben. Wer war es, der — oder besser gesagt — die den Verein für Privatforstbeamte gegründet haben? Es waren Herren, die, obgleich sie vielfach nicht dem Privatforstbeamtenstande angehörten, und trotzdem die beteiligten höheren Privatforstbeamten wahrlich für die Verbesserung ihrer Lage keinen Vereinszusammenschluß brauchten, doch segensreiche Arbeit schufen und die dafür von den „Neudeutschen“ Kollegen jetzt dauernd und zwecklos angegriffen werden. Das ist Undank, entsprungen einer direkt schlechten Gesinnung. Wenn Sie, geehrte Kollegen, vom „Neudeutschen“ etwas am alten Verein zu rügen hatten, so stand es Ihnen frei, als Mitglieder Ihre Stimme in dessen Versammlungen zu erheben. Ich halte dafür, daß es richtig ist, mit diesen Herren gemeinsam in Liebe zum Walde und Wilde in höflich versöhnlicher Weise für das Wohl aller Angehörigen unseres Standes zu arbeiten. Wir Privatförster stehen heute gewiß schlecht da und müssen selbstverständlich alles tun, um uns aufzuhelfen. Das erreichen wir aber nur, wenn wir ungeteilt eine geschlossene Masse bilden, die, wenn es nicht anders gehen sollte, nicht nur den Waldbesitzern, sondern auch der Regierung gegenüber mit Nachdruck auftreten kann. Ich rate deshalb den Kollegen vom Neudeutschen Verein dringend, werft Eure Sonderbestrebungen, die unserm Stand nur schaden können, beiseite, tretet einmütig wieder dem alten Verein bei,

Hosted by Google

und wir alle werden bald wissen, daß Einigkeit stark macht. Ferner ließ man durchblicken, daß der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands große Versammlungen und sonstige Zusammenkünfte abhalten könne, weil diese jedenfalls aus der Vereinskasse bezahlt würden. Dieser Einwurf ist zurückzuweisen, um so mehr, als er nur das Mittelchen sein soll, die Kollegen von unserm Verein abzuziehen. Jeder Verein, wahrscheinlich auch der „Neudeutsche", wenn er bei seiner geringen Mitgliederzahl imstande ist, die Kosten aufzubringen, ersetzt den von seinen Mitgliedern beauftragten Vertretern die baren Auslagen. Warum sollte das der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands nicht tun? Diese Art, Mitglieder zu werben oder solche einem anderen Verein abwendig zu machen, ist wenig schön und zeigt, daß es den Kollegen vom „Neudeutschen" allein darauf ankommt, unseren Verein zu schwächen. Daß sie durch die Zersplitterung den ganzen Stand schädigen, scheint ihnen noch nicht bewußt zu werden. Nun, verehrte Kollegen, mögen meine Worte beitragen zur Einigung unseres Standes. Das war der Zweck meines Schreibens. Mit Weidmannsheil Otto Dll.

Forstwirtschaft.

Die Brennholzversorgung Deutschlands hat in diesem Winter im allgemeinen so gut geklappt, als es bei den entgegenstehenden Schwierigkeiten möglich war. Immerhin wurden Mißstände beobachtet. Zwei Mitglieder der Nationalversammlung haben daher Anfragen wegen der Organisation für den nächsten Winter gestellt. Infolgedessen erhielten die Regierungen nachstehenden Fragebogen:

1. Wie vollzog sich die Brennstoffversorgung für Industrie und Hausbrand im dortigen Lande im allgemeinen seit vorigem Herbst?
2. Welche Anteile hatten Mineralkohle, Torf und Brennholz im einzelnen?
3. Welche Mengen Brennholz (Raummeter) sind nach schätzungsweiser Ermittelung im ganzen Lande vom Herbst 1919 bis Ende Januar 1920 geworben worden?
4. Wieviel Zehntel Raummeter macht dies aus auf den Kopf der Bevölkerung?
5. In welchem Umfange sind zu Bau-, Schwellen-, Gruben- und Papierholz geeignete Stammteile zu Brennholz aufgearbeitet worden?
6. War die Selbstwerbung von Brennholz seitens der Verbraucher örtlich von Bedeutung?
7. Wie vollzog sich sonst grundsätzlich die Brennholzabgabe? Waren Landesbrennholzstellen eingerichtet? Wenn ja, für welche Verwaltungsbezirke?
8. Wie wurde bei den Brennholzversteigerungen und bei den freihändigen Abgaben verfahren?
9. Wie vollzog sich hierbei insbesondere die Preisbildung? Welche Preise wurden für die Hauptbrennholzsortimente erzielt bzw. verlangt?
10. Welche abnormen Höchstpreise wurden im offenen oder im Schleichhandel für das Raummeter oder für den Zentner beobachtet?
11. Wird in letzterer Hinsicht der wiederholt an das Reichswirtschaftsministerium gelangte Antrag auf Verbot des Brennholzverkaufes nach Gewicht nach dortigen Erfahrungen befürwortet.
12. Wie vollzog sich ungefähr in den letzten Monaten der Brennholzverkehr mit deutschen Nachbarländern? Haben holzreichere Länder an holzärmere Brennholz abgegeben oder wurden Ausfuhrbeschränkungen für angezeigt erachtet?
13. Unter welchen Bedingungen könnten holzreiche Länder für den Winter 1920/21 größere Brennholzmengen als seither an holzärmere abgeben?
14. Welche Vorschläge werden sonst zur bestmöglichen Brennholzversorgung für den Winter 1920/21 gemacht?
15. Welchen Umfang können namentlich 1920er Sommerhiebe in Laub- und Nadelholz zur Behebung der Brennstoffnot erhalten?

Mitteilungen des Reichsforstwirtschaftsrates. Unsere Leser, welche die demnächst in zwangloser Folge erscheinenden Mitteilungen des Reichsforstwirtschaftsrates zu beziehen wünschen, würden diese bei dem Kommissionsverlag J. Neumann in Neudamm zu bestellen haben. Da weder die Zahl noch die Stärke der einzelnen Hefte vorauszubestimmen ist, soll der nach den Selbstkosten des Reichsforstwirtschaftsrates für jede Nummer besonders bemessene Bezugspreis am Jahresschluß bezahlt werden. Die Aufforderung dazu soll in der letzten Jahresnummer der „Mitteilungen des R.-F.-W.-R." ergehen.

Die Not der deutschen Presse. Bezugnehmend auf unsere Ausführungen über die Not im Zeitungsgewerbe in Nr. 6 auf Seite 98 entnehmen wir der „Kölnisch. Volksztg." die nachstehenden Ausführungen, die die trübe Lage noch von andern Gesichtspunkten aus beleuchten. Wir lesen: „Die deutsche Presse" war es gewohnt, für alle möglichen Nöte, Sorgen und Wünsche sich als Sprachrohr herzugeben — von ihren eigenen Schwierigkeiten und von der Notwendigkeit der Erhaltung ihrer Stellung in unserem öffentlichen Leben hat sie viel zu viel geschwiegen. Daher die in vielen Kreisen bestehende unberechtigte Geringschätzung, ja Mißachtung unserer Presse. Jetzt rächt sich das alles! Die Verleger haben früher die geistige Kost der Presse vielfach geradezu verschleudert Jetzt kommt die harte Notwendigkeit und zwingt, in etwas das Versäumte nachzuholen, und nun schreit der unvernünftige Teil des Publikums auf! Aber es ist nicht daran vorbeizukommen, die Verhältnisse zwingen gebieterisch zu weiteren Erhöhungen. Aber selbst dieser Schritt wird nicht genügen, das Dasein unserer Presse zu sichern. Im wohlverstandenen vaterländischen Interesse kommt die Reichsregierung gar nicht mehr daran vorbei, die deutsche Presse — die als gemischt wirtschaftlich-geistiger Betrieb der Allgemeinheit dient — auch so zu behandeln! Das heißt: mit Vorzug! In anderen Kulturländern geschieht das längst in hervorragendem Maße durch besonders ermäßigte Gebühren bei Telegraph und Fernsprecher; bei uns in Deutschland bisher nur in beschränktem Maße. Wie man hört, soll das Reichspostamt zum 1. April d. J. zu neuen, sehr starken Gebührenerhöhungen sich gezwungen sehen — die deutsche Presse wird, muß und darf verlangen, daß man es ihr gegenüber wenigstens bei den jetzigen Sätzen beläßt. Aber das genügt nicht. Der Verein Deutscher Zeitungsverleger, mit dem die Organisationen der Redakteure durchaus einig gehen, bemüht sich seit langem, niedrigere Papierpreise herbeizuführen. Wenn sie nicht wesentlich erniedrigt werden können, ist aller Liebe Müh' umsonst; dann ist es um die deutsche Presse geschehen. Billigere Papierpreise sind in erster Linie bedingt durch billigere Holzpreise — vorausgesetzt, daß den deutschen Zeitungspapierfabriken genügend Kohlen geliefert werden, um ihren Betrieb aufrecht zu erhalten. Die zur Erzeugung von Zellstoff und Holzstoff für die Zeitungsdruckpapierfabrikation erforderlichen Mengen von Papierholz müssen der öffentlichen Sub-

Hosted by Google

mission entzogen und zu bestimmten, mäßig gehaltenen Preisen der Zeitungsdruckpapierfabrikation zur Verfügung gestellt werden. Diejenigen Länder, welche über Staatsforsten, aus denen Papierholz geliefert werden kann, nicht verfügen, müßten anteilig zu Geldbeiträgen herangezogen werden. Geschieht dies sofort, und nur, was sofort geschieht, kann Rettung bringen, so ist mit Bestimmtheit eine Senkung der Papierpreise zu erwarten oder doch mit Hilfe des Reichswirtschaftsministeriums zu erzwingen. Die deutsche Presse wird darin einig sein, diese Vorschläge mit allem Nachdruck zu unterstützen. Vielleicht ist dann noch Rettung für viele Zeitungen möglich."

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 16. **Geräusch von dem auf Treibjagden erlegten Wilde.** Wem gehören nach den Bestimmungen über die Jagdnutzung in den Preußischen Staatsforsten das Geräusch und die sonst verwertbaren Teile des Aufbruchs von dem Wilde, das bei einer vom Revierverwalter im Staatswalde abgehaltenen Treibjagd erlegt wird, bei einer kleinen Strecke? M., Hegemeister.

Antwort: Nach Ziffer 25 der Jagdnutzungsvorschriften stehen das Geräusch und die sonst verwertbaren Teile des Aufbruchs dem Erleger zu und zwar auch dann, wenn er nicht Forstbeamter ist (zu vergl. Ziffer 25 mit Ziffer 23). Verzichtet der Erleger, so hat der Oberförster den Anspruch. Bei großen Strecken kann die Regierung anordnen, daß die Geräusche usw. für Rechnung der Staatskasse verkauft werden.

Anfrage Nr. 17. **Unkostenersatz bei Abtretung des Erlegungsrechtes.** Nach Nr. 12 der Bestimmungen über die Jagdnutzung in den Preußischen Staatsforsten können die planmäßigen erlegungsberechtigten Forstbeamten den Abschuß der auf sie entfallenden Stücke auf nicht planmäßige Forstbeamte übertragen. Nach Nr. 43 erhält der erlegungsberechtigte Betriebsbeamte einen Unkostenersatz von 20 v. H. der Einnahme. Steht der Unkostenersatz in einem solchen Falle dem planmäßigen oder dem nicht planmäßigen Betriebsbeamten zu? Förster M. in A.

Antwort: Die Vorschriften enthalten nichts über die näheren Bedingungen, es kommt lediglich auf die Vereinbarung an. Berechtigt und verpflichtet zum Abschuß ist zunächst der Erlegungsberechtigte. Es bleibt ihm überlassen, unter welchen Bedingungen er den Abschuß abtreten will, und der übernehmende Beamte hat seinerseits das Recht, die Übernahme des Abschusses an gewisse Bedingungen zu knüpfen. Er wird z. B. den Kopfschmuck regelmäßig, wahrscheinlich aber auch das Geräusch beanspruchen. Er kann auch fordern, daß sämtliche Rechte und Pflichten des Erlegungsberechtigten auf ihn übergehen. Umgekehrt wird sich ein eifriger Jäger vielleicht auch mit der Erlaubnis des Erlegungsberechtigten begnügen, einem Stück Kahlwild oder einer Ricke die Kugel anzutragen

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Oberförsterstelle Osburg (Trier) ist zum 1. April zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 1. März eingehen.

Försterstelle Neudorf, Oberf. Schönlanke (Schneidemühl), ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 10. Juni bei der Regierung in Schneidemühl einzureichen.

Im Regierungsbezirk **Liegnitz** sind zum 1. April folgende **Försterstellen** zu besetzen:

Oderwald, Oberf. Tschiefer a. d. O. Zur Stelle gehören: freie Dienstwohnung, nach der Regulierung 6,492 ha nutzbares Dienstland gegen Zahlung von 212 ℳ Nutzungsgeld, ferner 150 ℳ Stellenzulage und 250 ℳ Dienstaufwandsentschädigung.

Rehberg, Oberf. Panten. Zur Stelle gehören: freie Dienstwohnung, nach der Regulierung 10,433 ha nutzbares Dienstland gegen Zahlung von 312 ℳ Nutzungsgeld, ferner 250 ℳ Dienstaufwandsentschädigung.

Ullersdorf, Oberf. Ullersdorf bei Liebau (Schl.). Zur Stelle gehören: freie Dienstwohnung, nach der Regulierung 10,103 ha nutzbares Dienstland gegen Zahlung von 118 ℳ Nutzungsgeld, ferner 300 ℳ Dienstaufwandsentschädigung.

Bewerbungen müssen bis 1. März bei der Regierung in Liegnitz vorgelegt werden.

Im Regierungsbezirk **Schleswig** sind zum 1. April folgende **Försterstellen** zu besetzen:

Langenhöft, Post Ohrstedt, Oberf. Schleswig. Zur Stelle gehören: 14,5 ha Dienstland, Nutzungsgeld 304 ℳ, Dienstaufwandsentschädigung 300 ℳ, Stellenzulage 100 ℳ.

Stenderup in Westerholz, Post Eggebek, Oberf. Schleswig. Zur Stelle gehören: 5 ha Dienstland, Nutzungsgeld 158 ℳ, Dienstaufwandsentschädigung 300 ℳ, Stellenzulage 250 ℳ. Stelle ist reguliert.

Bewerbungsfristen für beide Stellen laufen bis 6. März einschließlich.

Berichtigung. In der Ausschreibung der **Försterstelle Langenthal** (Cassel) in voriger Nummer auf Seite 122 muß es heißen: Bis zur Stadt Carlshafen (1800 Einwohner) **12** km (nicht 2 km).

Hofkammer.

Försterstelle Siegersdorf in der Oberf. Töppendorf ist zum 1. Mai zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 1. März einzureichen.

Kommunalforstdienst.

Stadtförsterstelle Neidenburg (Allenstein) ist bis spätestens 1. April zu besetzen. Bewerbungen sind bis 25. Februar an den Magistrat Neidenburg (Ostpr.) einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Verwaltungsänderungen.

Im Regierungsbezirk **Marienwerder** sind vom 15. Januar d. J. ab die Försterein Roggusch, Ruden, Dianenberg sowie der Revierförsterbezirk Halbersdorf, umfassend die Forstereien Halbersdorf, Gunthen und Honigfelde, zu einer Oberförsterei Marienwerder mit dem Amtssitz in Halbersdorf bei Riesenburg, vereinigt worden. Die kommissarische Verwaltung dieser Oberförsterei ist dem Revierförster **Kandt** in Halbersdorf übertragen.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Ehlert, Forstmeister in Laska, Oberf. Laska, ist vom 1. Dezember ab nach Schweinitz, Oberf. Schweinitz (Magdeburg), versetzt.

Engelhard, Forstmeister in Selgenau, Oberf Selgenau, ist zum 1. April nach Löddertz, Oberf. Löddertz (Magdeburg), versetzt.

Hermann, Forstmeister in Karthaus, Oberf. Karthaus, ist zum 1. April nach Altenplathow, Oberf. Altenplathow (Magdeburg), versetzt.

Pfeiffer, Forstmeister in Kiclau, Oberf. Kielau, ist zum 1. April nach Dingelstedt, Oberf. Dingelstedt (Magdeburg), versetzt.

Demme, Forstmeister in Gnewau, Oberf. Gnewau, ist zum 1. April nach Heteborn, Oberf. Hetеborn (Magdeburg), versetzt.

Hosted by Google

Bierling, Hilfsförster in Womrath, ist zum 1. März mit der Wahrnehmung des Forst- und Jagdschutzes in der Oberf. Neupfalz (Coblenz), beauftragt.

Dorn, Forstgehilfe in Brandoberndorf, Oberf. Brandoberndorf, ist vom 1. Februar ab nach Hofheim, Oberf. Hofheim (Wiesbaden), versetzt

Exner, Förster, ist vom 1. April ab die Försterstelle Fohlenkoppel, Oberf. Reinfeld (Schleswig), verliehen.

Feist, Hilfsförster und Forstschreibgehilfe in der Oberf. Kiel (Schleswig), ist vom 1. Oktober ab zum Förster o. N. ernannt.

Fien, forstversorgungsberechtigter Anwärter in Kobbelbude, Oberf. Kobbelbude (Königsberg), ist vom 1. Oktober ab zum Förster ernannt.

Gärtner, Hegemeister in Rehberg, Oberf. Panten (Liegnitz), tritt am 1 April in den Ruhestand.

Hehrke, Förster in Bernstein, Oberf. Bernstein, ist vom 1. Januar ab nach Sustgke, Oberf. Lodderitz (Magdeburg), versetzt.

Grunwald, Hegemeister in Reinau, Oberf. Argenau, ist vom 1. Dezember ab nach Hütten, Oberf. Schweinitz (Magdeburg), versetzt.

Hamisch, Forstgehilfe, ist von Krausenhof nach Rehhof, Oberf. Rehhof (Marienwerder), versetzt.

Helm, forstversorgungsberechtigter Anwärter in Abbau Schwalgendorf, Oberf. Schwalgendorf (Königsberg), ist vom 1. Oktober ab zum Förster ernannt.

Heyer, Hegemeister in Neuhof, Oberf. Colbitz (Magdeburg), tritt zum 1. Mai in den Ruhestand.

Heym, Forstgehilfe, ist von Krausenhof nach Ehrlichsruh, Oberf. Rehhof (Marienwerder), versetzt.

Krause, Hegemeister in Kesselgrund, Oberf. Hochzeit (Frankfurt a. O.), tritt am 1. April in den Ruhestand.

Lange, forstversorgungsberechtigter Anwärter in Agilla, Oberf. Kl.-Naujock (Königsberg), ist vom 1. Oktober ab zum Förster ernannt.

Liebig, Hegemeister in Ullersdorf, Oberf. Ullersdorf (Liegnitz), tritt am 1. April in den Ruhestand

Marschhausen, Förster und Forstschreiber in Rodebach, Oberf. Meißner, ist zum 1. März die Försterstelle Willershausen, Oberf. Rosenthal (Cassel), übertragen.

Müller, Forstgehilfe, ist vom 6. Februar ab nach Olbergshöhe, Oberf Zerrin (Köslin), einberufen.

Paul, Hegemeister in Wenda, Oberf. Wenda (Posen), ist zum 1. April nach Kesselgrund, Oberf. Hochzeit (Frankfurt a. O.), versetzt.

Puschmann, Forstgehilfe, ist von Krausenhof nach Neue Walkmuhle, Oberf. Marienwerder (Marienwerder), versetzt.

Sagner, Hegemeister in Oderwald, Oberf. Tschiefer (Liegnitz), tritt am 1. April in den Ruhestand.

Schmidt, Forstgehilfe, ist von Sommersin nach Hortigfeld, Oberf. Marienwerder (Marienwerder), versetzt.

Scholtz, Forstgehilfe, ist von Krausenhof-nach Boggusch, Oberf. Marienwerder (Marienwerder), versetzt.

Schulz. Forstgehilfe, in zum Schreibgehilfen ernannt und von Charlottenthal nach Gr.-Gilwe, Oberf. Marienwerder (Marienwerder), versetzt.

Tillmann, Forstgehilfe in Arzberg, ist vom 10 Februar ab zum aufsichtführenden Forstbeamten bei der Forstlehrlingsschule in Hachenburg (Wiesbaden) versetzt.

Vollmer, Hilfsförster in Ebstorf, Oberf. Ebstorf (Lüneburg), ist zum Forstschreiber auf Probe in Ebstorf ernannt.

Wottrich, forstversorgungsberechtigter Anwärter in Sergitten, Oberf. Greiben (Königsberg), ist vom 1. Oktober ab zum Förster ernannt.

Zimmermann, Hilfsförster in Delliehausen, Oberf. Hardegsen (Hildesheim), ist vom 1. Oktober ab zum Förster ernannt.

Bayern.

Der Titel und Rang eines Oberforstrates wurde verliehen den Regierungs- und Forsträten:

Dr. Grasmann in München; **Moser** in München; **Seidenschwanz** in Regensburg; **Wolz** in Würzburg.

Der Titel und Rang eines Forstrates wurde verliehen den Forstmeistern:

Bamberg in Rumpar; **Banhardt** in Vilseck; **Bauschinger** in Dillingen; **Bendert** in Hohenecken; **Birkmann** in Bezenstein; **Böhaimb** in Aschaffenburg; **Brand** in Aschaffenburg, **Drum** in Landau; **Ebenböck** in Partenkirchen; **Ehrhart** in Monheim; **Feitz** in Ebernburg; **Fischer** in Kusel; **Fürst** in Geroldsgrün; **Gigglberger** in Fladungen; **Graßmann** in Rosenheim; **Halbinger** in Colmberg; **Hauenstein** in Ruhpolding; **Heiß** in Starnberg; **von Herbllenburg** in Waldmünchen; **Hofmann** in Wunsiedel; **Jordan** in Schweinfurt; **Keyser** in Ruhpolding; **Kleber** in Altötting; **Kolb** in Neumarkt; **Krämer** in Gemunden; **Lautenschlager** in Sachenried; **Lehnhoff** in St. Martin; **Leilschuh** in Bodenwohr; **Löw nheim** in Kothen; **Mayer** in Kempten; **Meyer** in Bohenstrauß; **Müller** in Burgberg; **Neinhart** in Neustadt a. S.; **Nödel** in Eppenbrunn; **Nüger** in Memmingen; **Schleicher** in Markt-Bilart; **Schlicht** in Hersbruck **Schlosser** in Kipfenberg; **Schneider** in Passau; **Schnitzlein** in Ramsau; **Schreiner** in Wunnweiler; **Seeholzer** in Riedenburg; **Sichart von Sichartshofen** in Traunstein; **Steinhauser** in Illertissen; **Trümbach** in Zellingen; **Wald ein** in Nehau; **Wappes** in Neustadt a. H.; **Weingartner** in München; **Weiß** in Reichenhall; **Zechmeister** in Schongau.

Der Titel und Rang eines Forstmeisters wurde verliehen den Forstamtsassessoren:

Dorn in Wiesen; **Dörr** in Fitchen; **Hartmann** in Wendelstein; **Mayrshofer** in Wemding; **Schmid** in Kleinrinderfeld; **Weiß** in Absberg.

Flessa, Forstassistent in Arzberg, wurde unter Beförderung zum Sekretar zur Regierung von Oberbayern, Kammer der Forsten, versetzt.

Lindner, Waldwärteraspirant in Münchenreuth, wurde unter Ernennung zum etatmäßigen Waldwarter nach Flossenbürg, Forstamt Flossenburg, versetzt.

Weiß, Forster in Altötting, wurde nach Oberroth, Forstamt Eurasburg berufen.

Mecklenburg-Strelitz.

Köppel, Forstmeister in Nowa, wurde in den Ruhestand versetzt.

Württemberg.

Versetzt wurden die Oberforster:

Müller von Simmersfeld nach Sindelfinden; **Dr. Rau** von Bermaringen nach Heidenheim.

Feucht, Forstamtmann in Crailsheim, wurde das Forstamt Teinach übertragen.

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins Preußischer Staatsförster.

Veröffentlicht
unter Verantwortung von Hegemeister **Velte**-Dobrilugk.

In den Verein sind aufgenommen vom 1. Januar 1920;

7927. **Schroeder,** Forstgehilfe, Neu-Laatzig, Post Gr.-Sabin, Köslin.
7957. **Neuber,** Forstgehilfe, Fh. Kahlberg, Post Neuhof, Kreis Fulda, Cassel-Ost
7958. **Hexel,** Hegemeister, Fh. Mittelwald, Post Hardehausen, Minden. W.
7959. **Templin,** Forstgehilfe, Dolle bei Tangerhütte, Magdeburg
7960. **Gahmann,** Forstgehilfe, Tschiefer bei Neusalz a. Oder Liegnitz
7961. **Nowack,** Forstgehilfe, Proskau i. Schl, Oppeln.
7962. **Winckler,** Forstgehilfe, Fh. Ellguth bei Proskau i. Schl, Oppeln.
7963. **Trebelow,** Forstgehilfe, Schönfeld bei Gr.-Sabin, in Pomm., Köslin.
7964. **Oestreich,** Forstgehilfe, Kottwitz, Kreis Breslau, Breslau.
7965. **Ober,** Hilfsförster, Altenau i. Harz, Hildesheim.
7966. **Erck,** Forstgehilfe, Altenau i. Harz, Hildesheim.
7967. **Heck,** Forstgehilfe, Kohlwald bei Neunkirchen, Saarland.
7968. **Ring,** Hegemeister, Lauterbach, Post Ludweiler, Saarland.
7969 **Krebs,** Hegemeister, Saarbrücken, Derlaugartenstr. 20 I, Saarland.
7970. **Fleischmann,** Förster, Eicheltaler Mühle, Post Hangard, Saarland.
7971. **Christmann,** Forstgehilfe, Fh. Füth bei Neunkirchen a. Saar, Saarland.
7972. **Frantzburg,** Forstgehilfe, Spießen, Post Friedrichsthal, Saarland.
7973, **Maroldt,** Förster, Neunkirchen a. Saar, Saarland.
7974. **Berch,** Forstgehilfe, Suhl i. Thüringen, Erfurt.
7975. **Alpers,** Forstgehilfe, Dietzhausen i. Thuringen, Erfurt.
7976. **Ludwig.** Forstgehilfe, Suhl, Erfurt.
7977. **Haas,** Forstgehilfe, Schwarza i. Thüringen, Erfurt
7978. **Wolff,** Hilfsförster, Staffelder Teerofen bei Staffelde, Frankfurt.
7979. **Meißner,** Hegemeister, Mollberg, Post Breitenbruch, Frankfurt.
7980. **Schramm,** Forstgehilfe, Kladow i. M., Frankfurt.
7981. **Neumann,** Forstgehilfe, Kladow i. M, Frankfurt.
7982. **Kottke,** Forstgehilfe, Karzig, Kreis Soldin i. M., Frankfurt.
7983. **Krause** Hilfsforster, Brunken, Post Berlinchen, Frankfurt.
7987. **Hoffmann,** Hegemeister, Fh. Prieros, Bezirk Potsdam, Hofkammer.
7988. **Regler,** Forstgehilfe, Hermsdorf, Post Wend.-Buchholz, Hofkammer.
7989. **Kook,** Forstgehilfe, Kl.-Peetzig bei Wrechow, Hafkammer.

Hosted by Google

7990 **Neckermann**, Forstgehilfe, Neu-Lübbenau, Hofkammer.
7991. **Gümmer**, Forstgehilfe, Nienstedt am Deister, Post Eimbeckhausen i. H., Hannover.
7992. **Jacobs**, Forstgehilfe, Brake, Post Mellinghausen. Hannover.
7996. **Tittel**, Hegemeister, Fh. Niekosken bei Schönlanke, Schneidemühl.
7997. **Nau**, Hegemeister, Fh., Theresia bei Schönlanke Schneidemühl.
7998. **Obst**, Hegemeister, Försterei Putzig bei Schönlanke, Schneidemühl.
8000. **Stolzenburg**, Forstgehilfe, Zaskerhütte bei Schönlanke, Schneidemühl.
8001. **Mellin**, Forstgehilfe, Fh. Putzighauland bei Stieglitz an der Ostbahn, Schneidemühl.
8002. **Hildebrandt**, Hegemeister, Fh. Niewerder b. Niekosken, Schneidemühl.
8003. **Kleiner**, Förster, Wöltigerode bei Vienenburg am Harz, Hildesheim.
8004. **Bieling**, Hilfsförster, Buntenbock bei Claustal am Harz, Hildesheim.
8005 **Oekler**, Forstgehilfe, Zellerfeld i. H., Bäckerstraße 83, Hildesheim.
8006 **Lindner**, Forstgehilfe, Braunlage i. H., Hildesheim.
8007. **Wostefeld**, Forstgehilfe, Braulage i. H., Hildesheim.
8008 **Serling**, Förster, Großilde, Post Bodenburg i. Braunschweig, Hildesheim.
8009. **Kramer**, Forstgehilfe. Gohle, Post Seichwitz, Oppeln.
8010. **Strempel**, Forstgehilfe, Poln.-Neudorf bei Proskau in Schlesien, Oppeln.
8011. **Hentz**, Hilfsförster, Schulzendorf bei Heiligensee a. Havel, Potsdam.
8012. **Meister**, Förster, Berlin NW 7, Brauhofstraße 3/4, Potsdam.
8013. **Engel**, Forstgehilfe, Fh. Zühlsdorf b. Basdorf, Potsdam.
8014. **Schulz**, Forstgehilfe, Haselhorst b. Spandau, Gartenstr. 11, Potsdam.
8015. **Gaede**, Förster, Fh. Försterlake b. Velten i. M., Potsdam.
8016. **Hildebrandt**, Hilfsförster, Burgwall bei Zehdenick i M., Potsdam.
8017. **Köhn**, Forstgehilfe, Jävenitz bei Colbitz, Bez. Magdeburg.
8018. **Müller**, Hegemeister, Fh., Ziegenkopf bei Röderhof, Kreis Oschersleben, Magdeburg.
7999. **Oswald**, Forstgehilfe, Gleinau, Post Leubus Schlesien, Breslau.
7854a) **Tzentschler**, Forstgehilfe, Zohten i. Schl., Breslau.
8020. **Knoblauch**, Forstgehilfe, Fst. Mendrienen, Allenstein.
8021. **Daeg**, Hegemeister, Gisöwen, Allenstein.
8022. **Desens**, Forstgehilfe, Hinterdamerau, Allenstein.
8023. **Wagner**, Forstgehilfe, Ittowken, Allenstein.
8924. **Dorn**, Forstgehilfe, Rekowen, Allenstein.
8025. **Berger**, Forstgehilfe, Kaltenborn, Allenstein.
8026. **Parczanny**, Forstgehilfe, Papuschienen, Post Groß-Schirrau, Königsberg.
8027. **Ritter**, Forstgehilfe, Paschwentschen, Königsberg.
8028. **Krause**, Forstgehilfe, Neukatzkeim, Post Heiligenkreutz, Königsberg.
8029. **Borschel**, Förster, Korsteuhausen, Post Borken, Cassel-W.
8030. **Lehmann**, Förster, Odelsherm a Weser, Cassel-W.
8031. **Schulz**, Forstgehilfe, Wetter, Cassel-W.
8032. **Feuerstack**, Forstgehilfe, Bracht, Post Schönstadt, Cassel-W.
8033. **Habich**, Forstgehilfe, Schletau bei Trabuhn, Kreis Lüchow, Lüneburg.
8034. **Schmidt**, Forstgehilfe, Neuhaus a Elbe, Lüneburg.
8035. **Wendt**, Hegemeister, Heeslingen, Stade.
8036. **Ottow**, Förster, Ostswine bei Swinemünde, Stettin.
8037. **Zimmer**, Hilfsförster, Kaltwasser, Post Vorderheide, Liegnitz
8038. **Kerkau**, Forstgehilfe, Iburg, Osnabrück-Aurich.

An sämtliche Förster o. N. und Försteranwärter bis einschließlich Jahrgang 1910.

Auf den im Vereinsteil der Nr. 4 der „Deutschen Forst-Zeitung" befindlichen Aufruf betreffend Neuregelung der Anstellungsverhältnisse der Reservejäger sind zwar bislang eine ansehnliche Menge Zuschriften eingegangen, jedoch nicht in so genügender Anzahl, als wohl hätte erwartet werden dürfen. Wenngleich eine Zustimmung zu dem gemachten Vorschlage — Ernennung der Reservejäger mit 16 Dienstjahren zum Förster o. N. — auch durch Verzichtleistung auf eine Zuschrift ausgesprochen werden kann, so möchte ich die Herren Kollegen trotzdem bitten, zu dieser aktuellen Frage schriftlich Stellung zu nehmen, um hierdurch ein annähernd zuverlässiges Bild der Meinungen beider Anwärterklassen zu erhalten.

Wie vorauszusehen war, lehnt ein Teil der aktiven Kollegen jegliches Entgegenkommen ab, so daß ich hiermit nochmals die dringliche Bitte aussprechen darf, nicht unter Hervorhebung des Rechtsstandpunktes an alten Bestimmungen traditionell festhalten zu wollen, sondern im wohlmeinenden Interesse der Einigkeit unseres Standes und in Anerkennung der üblen Lage derjenigen Kollegen, mit deren Vertretung ich speziell beauftragt wurde, die Bereitwilligkeit zur anderweiten Festsetzung der Anstellungsgrundsätze zu erklären. Mich dünkt und vermutlich wird es die Erfahrung lehren, daß in der kommenden Zeit eine restlos geschlossene Einheitsfront im Försterstande erforderlich sein wird. Hierzu führt aber auch eine beide Teile befriedigende Lösung der Anstellungsfrage, damit nicht Angehörige einer bisher erbitterten, dann erneut mißvergnügt werdenden Gruppe auch nur den Gedanken zu fassen vermögen, die Einheitlichkeit der Bestrebungen etwa nicht aus vollstem Herzen zu unterstützen.

Zuschriften werden bis spätestens 15. März d. Js. erbeten, zu welchem Zeitpunkt ich das eingegangene Material dem Arbeitsausschuß für Anwärterangelegenheiten zu übergeben beabsichtige.

Eberswalde, den 1. Februar 1920.

Meyer,
Hilfsförster bei der Hauptstation des forstlichen Versuchswesens.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen. Anzeigen und Mitteilungen.

Bezirksgruppen:

Breslau. Die Bezirksgruppe Breslau hat unter der Bezeichnung „Bezirksgruppe Breslau des Vereins Preußischer Staatsförster Peisterwitz Kreis Ohlau" Nr. 31647 bei dem Postscheckamt in Breslau I ein Konto eröffnet. Zahlungen sind daher nicht mehr an den Bezirks-Schatzmeister sondern an das Konto zu richten. Zahlkarten gehen den Ortsgruppen-Schatzmeistern, sowie Einzelmitgliedern zu. Bald nach Einsendung der Beiträge und sonstigen Zahlungen werden die Ortsgruppen-Schatzmeister gebeten, mir einen Lieferzettel, zwecks Übertragung in den Kassennachweis der einzelnen Mitglieder, nach Form. 6—11 1856, dessen Aufstellung mit der niedrigsten Mitgliedsnummer beginnen muß, einreichen zu wollen. Einzelmitglieder vermerken ihre Mitgliedsnummer unter dem Absender des Zahlkartenabschnitts. Gaffron, Kassenführer.

Cassel-Ost. Am Donnerstag, dem 24. Februar, vormittags 10 Uhr, findet im Evangelischen Gemeindehaus zu Fulda eine Protestversammlung der Mitglieder der Bezirksgruppe statt gegen die geplante erneute Herabdrückung unseres Standes. Alle müssen erscheinen. Krämer, Vorsitzender.

Cassel-West. Delegierten- und Mitgliederversammlung am Freitag, dem 27. Februar, 1^{45} Uhr, in den Stadtsälen zu Marburg. Tagesordnung: 1. Prüfung der Jahresrechnung. 2. Wahl eines Rechnungsführers der Sterbekasse. 3. Bericht des Ausschußmitgliedes bei der Regierung über seine Tätigkeit. 4. Besoldungsreform, Ausbildung. 5. Beteiligung an den Wahlen. 6. Verschiedenes. Von Cassel trifft ein Zug 1^{28}, von Frankenberg 11^{10}, von Laasphe 1^{10} in Marburg ein. Es sollte keine Ortsgruppe unvertreten sein. Zahlreiche Besucher erwartet der Vorstand.

Hosted by Google

Schneidemühl. Die Herren Vertrauensmänner der Oberförstereien des Bezirks Schneidemühl werden dringend um Einreichung eines Verzeichnisses sämtlicher Kollegen ersucht, die dem Verein Preußischer Staatsförster angehören unter Angabe der Mitgliedsnummer. Auch ist zu vermerken ob der Kollege Mitglied der Krankenkostenbeihilfskasse ist. Lißack, Schatzmeister.

Ortsgruppen:

Driesen (Regbz. Frankfurt a. O.). Am Dienstag, dem 24. Februar, nachmittags 3 Uhr, Versammlung im Vereinslokal. Tagesordnung: 1. Stellungnahme zur neuen Besoldungsklasseneinteilung. 2. Beratung und Beschlußfassung über ein abzuhaltendes Wintervergnügen. 3. Einziehung der Bezirksgruppenbeiträge. 4. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Himmelpfort (Regbz. Potsdam). Versammlung der Ortsgruppe am Sonnabend, dem 28. Februar, nachmittags 5 Uhr im Hotel „Schwarzer Adler" zu Lychen. Tagesordnung wird in der Sitzung bekannt gegeben.

Der Vorstand.

Insterburg (Regbz. Gumbinnen). Am Sonnabend, dem 28. Februar, vormittags 10 Uhr im „Dessauer Hof" zu Insterburg Ortsgruppensitzung. Das Erscheinen sämtlicher Herren Vertrauensmänner ist dringend erforderlich. Tagesordnung: 1. Bericht über die Vorstandssitzung am 22. Januar in Tilsit. 2. Neuwahl des Vorstandes. 3. Rechnungslegung von 1919. 4. Verschiedenes.

Glashagen, stellvertr. Vorsitzender.

Marburg (Regbz. Cassel). Die Mitglieder bitte ich eine halbe Stunde vor der Bezirksgruppen-Versammlung am 27. Februar zu einer kurzen Besprechung in den Stadtsälen zu Marburg sich zu versammeln. Kaufmann.

Potsdam. Am Sonnabend, dem 6. März, 2,30 Uhr nachmittags, Versammlung in Potsdam, Mühlenpark (Am Güterbahnhof). Tagesordnung vor Beginn der Sitzung. Von 5 Uhr ab Tanzkränzchen dortselbst. Besondere Einladungen ergehen nicht. Gäste, von Kollegen eingeführt, herzlich willkommen. Rege Beteiligung erbeten.

Der Vorstand.

Rheinsberg (Regbz. Potsdam). Versammlung am 6. März, nachmittags 4 Uhr, im Vereinslokal zu Rheinsberg. Tagesordnung wird bei der Sitzung bekanntgegeben. Es wird um vollzähliges Erscheinen gebeten, da wichtige Sachen vorliegen, Besoldung Denkschrift, Kassenprüfung usw. Ferner bitte ich zu beachten: Der Vereinsbeitrag beträgt vom 1. Januar 1920 ab für das ganze Jahr 25 ℳ und ist in Halbjahrbeträgen (12,50 ℳ) in den ersten Hälften der Monate Januar und Juli portofrei und pünktlich an unsern Kassenführer, Herrn Hilfsförster Hübner in Scharfenberg bei Zechliner Hütte, möglichst gesammelt oberförstereiweise, abzuführen. Alle Herren Kollegen, auch die, welche verzogen sind, bleiben so lange Mitglieder der Ortsgruppe Rheinsberg und zahlen die Beiträge dorthin, als eine schriftliche Abmeldung an den Herrn Kassenführer noch nicht erfolgt ist. Nach der Sitzung Damen und Gäste willkommen zum gemütlichen Beisammensein. Der Vorstand: A. Wagner.

Uelzen (Regbz. Hannover). Freitag, den 12. März, mittags 12 Uhr, Versammlung im Zentralhotel zu Uelzen, anschließend Tanzkränzchen und gemeinschaftlicher Kaffee, Kuchen mitbringen. Tagesordnung: 1. Besprechung der Bezirksgruppen-Versammlung. 2. Verschiedenes. Um recht zahlreiches Erscheinen der Herren Kollegen mit ihren Damen wird gebeten. Gäste willkommen.

Der Vorstand.

Berichte.

Ortsgruppen:

Grünhaus (Regbz. Frankfurt a. O.). In der am 3. Februar stattgefundenen Sitzung wurde die aus der Tagespresse vorliegende Nachricht, daß die Förster in die Besoldungsklasse der Assistenten eingereiht seien, besprochen. Die Ortsgruppe steht einhellig auf dem Standpunkte, daß an dieser niedrigen Einschätzung des Försterstandes das alte Regulativ schuld ist. Mit allem Nachdruck ist an den Beschlüssen der Delegiertenversammlung festzuhalten. Obersekunda ein Lehrjahr beim Förster, zwei Forstschuljahre, Besoldungsklasse der Sekretäre. Es ist mit allen Mitteln dahin zu streben, daß die Änderung des Regulativs im obigen Sinne umgehend erfolgt. Nach dem Standpunkte, den die Herren Abgeordneten sämtlicher Parteien in der Delegiertenversammlung einnehmen, wird es der Vereinsleitung ein Leichtes sein, sie davon zu überzeugen, daß die Förster in die Besoldungsklasse der Sekretäre gehören, da sie selbst diesen Standpunkt vertreten und lediglich der Erwartung Ausdruck geben, daß auch die Zentralforstverwaltung die genügende Festigkeit besitzen möge. Es wird erwartet, daß die Ortsgruppen über die unternommenen Schritte auf dem Laufenden erhalten werden. Endlich wurde noch die Abhaltung von Bezirksgruppensitzungen besprochen.

Herrmann, Vorsitzender.

Nachrichten des „Waldheil".

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Anschütz, Curt, Waffen- und Munitionshandlung, Waffeninstandsetzung, Zella bei Mehlis I.
Bomke, Hans, Forstlehrling, Thale am Harz.
Bremer, Hans, Hilfsjager, Hasserode bei Wernigerode.
Eichner, Alfred, Forstgehilfe, Bankwitz bei Mangschütz.
Nawrath, Anton, Revierförster, Bergvorwerk bei Schönau, Oberschlesien. Lebenslängliches Mitglied.
Sopora, Julius. Koch, Cöln im Rheinland.
Schönrade, Gustav, Jagdaufseher, Dietlas, Rhöngebirge.
Wohlfecker, Otto, Privatforstpraktikant, Burkardroth, Kreis Unterfranken.

*

Besondere Zuwendungen.

Freiwillige Spende von Herrn Schiering und vier anderen Herren aus Leipzig auf dem Jagdrevier Mörlitz, eingesandt von Herrn Förster G. Rühe in Forsthaus Gruna bei Eilenburg . . . . . 100,— ℳ
Buße für Vergehen, eingesandt von Herrn M. Spessert in Alme . . . . . 250,— „
Eingesandt von Herrn Förster B. Wartenberg in Tschernsdorf . . . . . 5,18 „
Geschenk für zwei erlegte Rehböcke, gezahlt von Herrn Recht aus Todenhagen = 10 ℳ und Sammlung bei einer, Treibjagd am 9. 1. 20 = 40 ℳ, eingesandt von Herrn Förster Kroh in Neuenlübke . 50,— „
Im Auftrage des Herrn Hegemeisters Hermann in Altengronau, eingesandt von der Wildempfangsstelle des Städt. Lebensmittelamtes Frankfurt am Main . . . . . 90,— „
Gewinn beim Kartenspiel von Fräulein Alma Bartz-Niekosken für die Hinterbliebenen gefallener Forstbeamten, eingesandt von Herrn Förster Richter-in Niekosken . . . . . 11,05 „
Für den Fonds zur Linderung von Kriegsnot, eingesandt von Herrn Max Frhr. von Loe in Terpoten bei Hassum . . . . . 15,— „
Spende von Herrn Zahnarzt Schlotthauer in München 2,— „
Gesammelt auf der Treibjagd in Mietzelfelde, eingesandt von Herrn W. Conrad in Augusthof . . . . . 100,— „
Jägerzeitungshonorar, überwiesen von Herrn Hauptmann Niemann in Leipzig . . . . . 7,20 „
Desgleichen von Herrn Schönungk in Paderborn. . . 5,60 „
Desgleichen von Herrn Generalmajor von Winterfeldt in Berlin . . . . . 25,— „
Spende von Herrn Erich Bendick in Willenberg i Ostpr. 5,— „
Gestiftet von aus England ausgetauschten Kriegsgefangenen, die in Holland interniert und Teil-

Hosted by Google

nehmer eines Lehrganges der Forstschule Arnhem waren, eingesandt von Herrn Lorenzen in Glashütte bei Fahrenkrug (200 ℳ Kriegsanleihe mit 155 ℳ Kurswert) . . . . . 155,— „

Summa 821,03 ℳ

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

J. A.: Neumann, Schatzmeister.

Mitgliederversammlung 1920.

Die Mitgliederversammlung für 1920 findet statt am Montag, dem 23. Februar d. Js. nachmittags 5½ Uhr, im Hotel „Prinz von Preußen" zu Neudamm.

Tagesordnung:

1. Erstattung des Jahres- und Kassenberichts.
2. Bericht über die stattgehabte Prüfung der Kasse und der Jahresrechnung.
3. Entlastung des Schatzmeisters.
4. Festsetzung der Höhe der Begräbnisbeihilfen für die nächsten zwölf Kalendermonate gemäß § 15d der Satzung.
5. Genehmigung des Haushaltsplans für das Jahr 1920.
6. Wahl des Orts für die nächstjährige Mitgliederversammlung.
7. Verschiedenes.

Der Mitgliederversammlung geht eine um 3 Uhr beginnende Vorstandssitzung voraus. Nachher zwangloses, geselliges Beisammensein.

Um zahlreiches Erscheinen unserer Mitglieder wird gebeten.

Neudamm, den 31. Januar 1920.

Jacobi,
Preuß. Forstmeister, Massin, Vorsitzender.
Neumann,
Geh. Kommerzienrat, Neudamm, Schatzmeister.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Veröffentlicht unter der Verantwortung des Hauptgeschäftsführer Pusch, Eberswalde.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in voriger Zeitung in den Verein aufgenommen:

5906. **Möhrke**, Hermann, Gräfl. Förster, Groß-Simnau bei Wodgehnen, Ostpreußen. I.
5907. **Haas**, Joh., Waldaufseher, Thumsenreuth, Post Reuth bei Erbendorf, Oberpfalz. XIV.
5908. **Hermersbörser**, Albert, Förster, Hardenberg, Post Nörten, Kreis Northeim, Hannover. X.
5909. **Janik**, Anton, Förster, Unterbreitenau bei Bischofsmais, N.-Bayern. XIV.
5910. **Henning**, Siegfried, Forstschüler, Wolmirstedt bei Magdeburg. XVI.
5911 **Hannecke**, Forstvolontär, Tschirndorf, Kreis Sagan. VIII.
5912. **Fissel**, Franz, Forstaufseher Beckendorf, Kreis Oschersleben. XVI.
5913. **Witthuhn**, Franz, Forstsekretär, Reitzenstein, Post Blockwinkel, Kreis Landsberg. IX.
5914. **Schedalke**, Heinrich, Forstgehilfe, Peest, Kreis Schlawe, Pomm. II.
5915. **Dieckmann**, Heinrich, Forstkandidat, Neindorf b. Oschersleben, Provinz Sachsen. XVI.
5916. **Juppin**, August Oberförster, Falkenstein i. Voigtland XII.
5917. **Buscher**, Matthäus, Glasmachermeister, Weißwasser, Bez. Liegnitz. VIII.
5918. **Viereck**, Heinrich, Forstgehilfe, Elberberg, Kreis Wolfhagen, Bez. Cassel. XIII.
5919. **Huchzermeier**, Karl, Hilfsförster, Großenhagen bei Jacobsdorf, Kreis Naugard. II.
5920. **Holtz**, Bernhard, Privatförster, Darfeld in Westfalen, Kreis Coesfeld. XI
5921. **Albrecht**, Gustav, Förster, Fh. Mednicken bei Wargen, Kreis Fischhausen, Ostpreußen. I.
5922. **Leischner**, Albert, Forstschüler, Neuhaldensleben, Bezirk Magdeburg. XVI.
5923. **Hagen**, Andr., Revierförster, Hohenburg bis Lenggries, Oberbayern. XIV.
5924. **Höpfner**, Rich., Gräfl. Oberförster, Kölmchen b. Liebenzig, Kreis Freystadt, Niederschlesien VIII.
5925. **Büttner**, Karl, Rentmeister, Falkenstein i. Vogtlaud. XII.
5926. **Krause**, Paul, Hilfsförster, Fh. Antonshöhe bei Unruhstadt, Niederschlesien. VIII.
5927. **Neuber**, Gustav, Förster, Borchertsdorf bei Lauck, Ostpreußen. I.
5928. **Werner**, Karl, Forstgehilfe, Ammelshain bei Naunhof. XII.
5029. **Winkler**, Hans, Forstsekretär, Falkenstein i. Vogtland. XII.
5930. **Neugebauer**, Johannes, Hilfsjäger, Petersdorf i. Riesengebirge, Kreis Hirschberg. VII.
5931. **Waurick**, Michael, Revierförster, Schirgiswalde i. S. XII.
5932. **Fischer**, Robert, Kaufmann, Tzschelln b. Boxberg, Oberlausitz. VIII.
5933. **Daecke**, Max, Förster, Straupitz, Kreis Lübben. IX.
5934. **Hettmann**, Alfred, Hilfsförster, Fh. Kl.-Strenz bei Glumbowitz, Kreis Wohlau. VII.
5935. **Spies**, Ludwig, Förster, Girkhausen bei Berleburg, Kreis Wittgenstein. XI.
5936. **Schmidt**, Otto, Forstsekretär, Saabor, Kreis Grünberg i. Schl. VIII.
5937. **Neubauer**, Max, Revierförster, Imming a. Ammersee, Oberbayern. XIV,
5938. **Seeliger**, Max, Revierförster, Sayne bei Trachenberg, Kreis Militsch. VII.
5939. **Arndt**, Hermann, Hilfsjäger, Baberhäuser bei Giersdorf, Kreis Hirschberg. VII.
5940. **Mahnke**, Albert, Oberförster, Neindorf bei Oschersleben-Bode. XVI.
5941. **Frombold**, Josef, Forstgehilfe, Imming a. Ammersee, Oberbayern. XIV.
5942. **Höhne**. Albert, Städt. Forstgehilfe, Eichgraben bei Zittau i. S. XII.
5943. **Drescher**, Kurt, Forstaufseher, Schönfließ bei Berlin. IX.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Fritzer, Anton, Forstwart, Heppbach bei Maselheim, Württemberg.
Wroblik, Theodor, Forstaufseher, Ornontowitz, Kreis Pleß, Oberschlesien.
Hegenscheidt, Otto, Rittergutsbesitzer, Ornontowitz, Kreis Pleß, Oberschlesien.
Lufter, Georg, Förster, Fh. Liebenstein bei Drossen Nm.
Teichmann, Max, Revierförster, Fh., Friedersdorf bei Reinerz, Schlesien.
Ernst, Willi, Forstschüler, Miltenberg a. M., Bayern.
Barth, Albert, Fürstl. Forstsekretär, Amorbach, Unterfranken, Bayern.
Schulz, Fritz, Förster, Fh., Staffelde bei Tantow, Kreis Randow.
Marx, Bernhard, Herzogl. Revierförster, Neu-Barrach bei Rauden, Kreis Rybnick, Oberschlesien.
Schulz, Robert, Städt. Revierverwalter, Gerdauen, Fh., Ostpr.
Nowottnick, Florian, Revierförster, Gr.-Stein, Kreis Gr.-Strehlitz.
Brinkmann, Max, Forstaufseher, Schl.-Linnep bei Hösel, Bezirk Düsseldorf.
Rehmenklau, Ernst, Forst- und Rentverwalter, Burgheim, Unter-Franken, Bayern.
Hadrian, Karl, Hilfsjäger, Gr.-Strehlitz, Oberschlesien.
Goetz, Karl, Förster Loyden bei Bartenstein, Ostpreußen.
Gebhardt, Franz, Lehrer, Burglehn-Muskau, Kreis Rothenburg.
Schmidt, Alex. Oberforstrat, Ratiborhammer, Kreis Ratibor.
Kary, Otto Privatförster, Alt-Springe bei Gutsdorf, Kreis Dramburg.
Rohde, Werner, Hilfsjäger, Aumühle, Kreis Lauenburg.
Badenhausen, Philipp, Förster, Niederthalhausen, Bezirk Cassel.
Locher, Alban, Forstschütze, Waldburg, Württemberg.
Haut, Heinrich, Forstgehilfe, Türrenbach bei Achenbrück, Mittelfranken, Bayern.
Böhm, Bernhard, Wildmeister, Menda, Kreis Ratibor.
Nickolay, Jos., Gräfl. Förster, Dülmen, Kreis Coesfeld.
Braun, Karl, Privatförster, Fh, Weißenrath bei Altenahr.
Zischka, Rudolf, Revierförster, Deutsch-Damno bei Korfenz, Kreis Militsch.
Passoke, Otto, Forstverwalter, Gr.-Osten bei Niebe, Kreis Guhrau.
Blei, Rudolf, Förster, Züschen, Bezirk Waldeck.
Ulbrich, Johannes, stud. rer. forest, Tharandt i. S.
Mann, Richard, Oberförsterkandidat, Bödigheim, Baden.
Kühnast, Erwin, Hilfsjäger, Kunzendorf bei Rabischau, Kreis Löwenberg.
Volmar, Karl, Förster, Fh. Hammer bei Zimmerrode, Kreis Fritzlar.
Heiß, Eustachius, Forstwart, Humberg bei Arnach, Württemberg.
Fischer, Wilhelm, Forstgehilfe, Gehrden, Westfalen.
Fischer, Wilhelm, Förster, Gehrden, Westfalen.
Thies, Ernst, stud. rer. forest, Tharandt i. S.
Burda, Karl, Försteraufseher, Hindenburg, Oberschlesien.
Schneider, Paul, Oberförster, Tankow Nm.
Zieher, Josef, Forstwart, Heinrichsburg bei Eberhardzell, Württemberg.
Locher, Josef, Forstschütze, Hittisweiler bei Waldsee, Württemberg.
Achenbach, Wilhelm, Forsthilfsaufseher, Paulsgrund bei Aue, i. Westfalen, Kreis Wittgenstein.
Marckstadt, Erich, Forstaufseher, Neuhaldensleben b. Magdeburg, Hagen-Str. 11.

Hosted by Google

Die angekündigten Sitzungen der Ausschüsse und des weiteren Vorstandes finden in den Geschäftsräumen der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg, Berlin NW 40, Kronprinzenufer 5—6, statt und zwar:

Ausschußsitzungen am Mittwoch, dem 25. Februar 1920

1 Uhr nachmittags. Ausschuß für Kassen-, Rechnungs- und Haushaltswesen.

2. Uhr nachmittags. Ausschuß für Unterrichts- und Prüfungswesen.

4 Uhr nachmittags. Der soziale Ausschuß, zu dem von 5 Uhr nachmittags ab der Förster-ausschuß hinzutritt,

Von 1 bis 5 Uhr tagt getrennt der Förster-Ausschuß.

Sitzungen des weiteren Vorstandes am Donnerstag, den 26. Februar 1920 von 9 Uhr vormittags ab mit folgender Tagesordnung:

1. Vereinsangelegenheiten — Vereinsarbeit. Berichterstatter: Hauptgeschäftsführer Pusch.
2. Rechnungsabschluß für 1919. Berichterstatter: Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Schwappach.
3. Haushaltsplan für 1920. Berichterstatter: Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Schwappach.
4. Der Stand der Tarifverhandlungen. (Beschlußfassung über die Stellungnahme des Vereins den Waldbesitzerverbänden gegenüber, die bindende Vereinbarungen ablehnen). Berichterstatter: Hauptgeschäftsführer Pusch.
5. Ersatzwahl von Vorstandsmitgliedern. Berichterstatter: von Keudell und Oberförster Schwabe.
6. Die land- und forstwirtschaftlichen Angestellten-Organisationen. (Beschlußfassung über die Stellungnahme des Vereins diesen gegenüber). Berichterstatter: Revierförster Sommer.
7. Bildung von Kommissionen zur Bearbeitung der Vereinssatzungen und zur Aufstellung einer Försterdienstanweisung. Berichterstatter: Oberförster Schwabe.
8. Bericht über die Tätigkeit des Ausschusses für Unterrichts- und Prüfungswesen. Berichterstatter: Oberförster Schwabe.
9. Bildung von Bezirksgruppen. Berichterstatter: die Oberförster Haus und Krug.
10. Forstlehrlingsschule Templin. Berichterstatter: Oberförster Jacob.
11. Errichtung eines Ausschusses für akademische Forstbeamte. Berichterstatter: Oberförster Joly.
12. Beschlußfassung über die Höhe der Reisekosten und Tagegelder und über die Bewilligung eines Betrages für jede Bezirksgruppe zur Verfügung des Vorsitzenden. Berichterstatter: Ökonomierat Grundsmann.
13. Anträge. Berichterstatter: Hauptgeschäftsführer Pusch.

Der Vorsitzende: Oberförster Schwabe.

Bezirksgruppe Brandenburg und Ausland (IX).

Am Freitag, dem 27. Februar, findet nachmittags 2 Uhr zu Berlin im Weihenstephan, Friedrichstr. 176, eine Bezirksgruppen-Sitzung statt. Die Tagesordnung steht noch nicht genau fest, es werden aber folgende Themata zur Verhandlung kommen:

1. Bildung von Ortsgruppen.
2. Besprechung der abgeschlossenen Vereinbarungen über Gehaltsmindestsätze.
3. Beschränkung des Lehrlingswesens.
4. Erörterung forstlicher und jagdlicher Fragen

Weiter wird vielleicht noch ein forstlicher Vortrag gehalten werden können.

Die endgültige Tagesordnung geht den Mitgliedern der Gruppe mit der direkten Einladung zu.

Bei der Wichtigkeit der Tagesordnung werden alle Mitglieder der Gruppe IX gebeten, die Sitzung zu besuchen. Ebenso sind Vereinsmitglieder anderer Gruppen, etwa in Berlin weilende, willkommen.

Zu der Sitzung haben nur Vereinsmitglieder Zutritt oder Gäste, die durch Mitglieder eingeführt und dem Vorstand bekanntgegeben sind.

Templin, den 10. Februar 1920.

Jacob, Vorsitzender.

Verein Preußischer Kommunal-Forstbeamten.

Nachstehend veröffentlichen wir die Fortsetzung des Verzeichnisses der aufgenommenen Mitglieder.

729. **Nowratz**, Förster, Baasberge b. Seehausen, Altmark S
730. **Loch**, Förster, Aken a. d. Elbe. S
731. **Holtz**, Revierförster, Halberstadt. S.
732. **Hürche**, Förster, Fh. Semtau b. Sandau, Elbe. S.
733. **Pech**, Oberförster, Heiligenstadt (Eichsfeld). S.
734. **Herzog**, Förster, Bl. Schierode a. Harz S
735. **Vogelbein**, Förster, Eigenmieden, Kr. Mühlhausen, Thür. S
736. **Bähr**, Revierförster, Cammerforst b. Mühlhausen, Thür S
737. **Krumbeck**, Waldwärter, Hammerb Eichenschild, Kr. Minschau *
738. **Leisten**, Förster, Gremberg b. Coln.*)
739. **Heindrichs**, Forster Werl i Westf. W.
740. **Oehlgardt**, Förster, Fh. Grötsch b. Rosenberg O.-S. SB
741. **Metzner**, Waldwärter, Lentsch b. Bischofswalde O.-S. SB
742. **Stotz**, Förster, Raunheim a. Main. Wi.
743 **Braun**, Förster, Raunheim a. Main. Wi.
744. **Müller**, Forster, Panrod. Wi.
745. **Benda**, Forster, Geisenheim a. Rhein. Wi.
746. **Knetsch**, Förster, Usingen. Wi.
747. **Velten**, Förster, Unterhausen b. Montabaur Wi.
748. **Bammel**, Förster, Spremberg N.-L. B
749. **Herrmann**, Förster, Tiefenbrunnen, Bez. Potsdam. B.
750. **Pieper**, Förster, Nauen B.
751. **Bröhsfeld**, Waldwärter, Waldwärterhaus b. Altruppin. B
752. **Meiners**, Forstassessor, Rauxen, Kr. Hausberg. B.
753. **Laubenheimer**, Oberforster, Rathenow, Buschstr. 1. B.
754. **Feige**, Förster, Bleckhaus b. Stettin P.
755. **Noack**, Förster, Pfisterwitz SB.
756. **Buhle**, Förster, Bahn i. Pomm P.
757. **Jäschke**, Waldwärter, Kaindorf b. Borkendorf, Kr. Neisse. SB.
758. **Dierkes**, Waldwärter, Padberg b. Brilon, Kr. Lüdenscheid. Wi
759. **Nekritz**, Revierförster, Bensen b. Hofgeismar, Oldendorf C
760 **Kösta**, Förster, Frankenbach b. Rodheim a. Bieber Wi
761. **Neid**, Waldwärter, Stahlhofen b. Westerburg, Westerwald. Wi
762. **Velte**, Förster, Niederweidbach, Kr. Biedenkopf Wi.
763. **Benda**, Waldwarter, Weinborn b. Usingen Wi
764. **Köll**, Waldwärter, Weyerfelden b. Butzbach. Wi
765. **Stoffels**, Förster, Fh. Landschuhe b. Baumbach, Westerwald. Wi.
766. **Elsner**, Förster, Lorch a. Rhein. Wi.
767. **Sachs**, Förster, Ellhalden b. Bockenhausen (Taunus). Wi
768. **Bitta**, Forster, Kiesmühle b. Hattenheim, Rheingau. Wi.
769. **Schachtelbeck**, Oberförster, Adenau (Eifel) *)
770. **Leuschner**, Forstverwalter, Hirschberg, Saale SL.
771. **Storch**, Förster, Fh. Schonberg b. Neuhausen, Kr. Fischhausen. SB
772. **Waßmann**, Forster, Oerrel b. Munsterlager. H.
773. **Laux**, Forstgehilfe, Oberlenfenbach b. Limburg a. Lahn Wi
774. **Siemoth**, Forster, Heldra. S
775. **Heldt**, Forster, Sanz b. Gr.-Kiesow. P.
776. **Walkenhorst**, Hilfsförster, Neu-Friedrichsdorf b. Natzmer B
777. **Stein**, Förster, Rote Haus b. Havelberg. B
778. **Zühlsdorf**, Forster, Stadtpark b. Fürstenwalde. B.
779. **Burrmann**, Waldwärter, Zarnikau b. Altruppin B
780. **Buchholz**, Förster, Fh. Buchte b. Hangelsberg. B
781. **Sachs**, Forster, Hallgarten b. Hattenheim, Rheingau Wi
782. **Dönges**, Forstgehilfe, Stephanshausen b. Johannisberg Rheingau. Wi.
783. **Rathner**, Forster, Merzhausen, Kr. Usingen. Wi.
784. **Füll**, Förster, Seitzenhahn b. Bleichenstedt. Wi.

*) Die mit einem Stern bezeichneten Mitglieder sind bis jetzt einer Bezirksgruppe nicht angeschlossen.

Digitized by Google

785. **Romsch**, Forstgehilfe, Amdorf b. Uckersdorf, Dillkreis. Wi.
786. **Siegfried**, Förster, Langenselfen b. Langenschwalbach. Wi
787. **Theil**, Förster, Mündelsbach b. Hirschbach, Westerwald. Wi.
788 **Kutzner**, Förster, Boberwitz b. Niederleschen, O.-S. SL.
789. **Pohl**, Revierförster, Geibsdorf b. Obergeibsdorf, Kr. Lauban. SL.
790. **Schramm**, Förster, Hinterheide b. Rückenwaldau SL.
791. **Rohde**, Hilfsförster, Grafengrund b. Lichtenwaldau. SL
792. **Weißgerber**, Forstsekretar, Bunzlau SL.
793 **Luske**, Forstgehilfe, Steinau, Bez Cassel. O.
794. **Bör**, Revierförster, Stolpmunde. P.
795. **Plan**, Forster, Brombach b. Anspach i. Taunus. Wi.
796. **Menges**, Forstgehilfe, Dotzheim b. Wiesbaden. Wi.
797. **Bucher**, Forstgehilfe, Dotzheim b. Wiesbaden. Wi.
798. **Schneider**, Forster, Naumstadt b. Grävenwiesbach, Taunus Wi.
799. **Gath**, Forstgehilfe, Steinfischbach i. Taunus. Wi.
800 **Staudt**, Forstgehilfe, Hunstadt b. Grävenwiesbach, Taunus. Wi.
801. **Göbel**, Forstgehilfe, Sellbach b. Aumenau. Wi.
802. **Müller**, Forstgehilfe, Hasselbach b. Weilburg. Wi.
803. **Marx**, Förster, Neuhof b. Idstein i. Taunus. Wi.
804. **Fey**, Förster, Hektrich b. Idstein i. Taunus. Wi.
806. **Kehr**, Forstsekretär, Haina, Bez. Cassel. O.
807. **Gerlach**, Förster, Bütow i. Pomm. P.
808. **Schönherr**, Förster, Premnitz. P.
809. **Hamdorf**, Förster, Westerburg, Westerwald. Wi.
810. **Ruppert**, Forstgehilfe, Bremberg b. Hörderf. Wi.
811. **Busch**, Förster, Hedemühlen b. Hann. Minden. H.

Bezirksgruppe Wiesbaden.

Die Vereinsmitglieder ersuche ich um gefl. umgehende genaue Angaben, wer die Teuerungszulagen für 1918 und 1919 noch nicht erhalten hat. Oberförsterei ist mit anzugeben.

Der Vorsitzende.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Ein Beitrag zur Erhöhung der Einnahmen aus den Forsten. 131. — Parlaments- und Vereinsberichte. 133. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 134. — Kleinere Mitteilungen: Allgemeines. 136. Forstwirtschaft. 137. Brief- und Fragekasten. 138. — Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten. 138. — Nachrichten des Vereins Preußischer Staatsförster. 139 — Nachrichten des Vereins „Waldheil". 141. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. 142. — Verein Preußischer Kommunal-Forstbeamten. 143.

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Personalien

Stellenangebote.

Für dauernden Bureaudienst wird ein jüngerer (evtl. kriegsbeschädigter)

Forstmann

609

für sofort oder später **gesucht.** Geeignete, im Bureaudienst firme Bewerber mit tadelloser Handschrift wollen Zeugnisabschriften mit Lebenslauf einreichen und Gehaltsanspruche stellen an die

Forstabteilung der Landwirtschaftskammer in **Halle a. Saale,** Kaiserstr. 7

Bekanntmachung.

Zum 1. April d. J. ist die neugeschaffene Stelle eines

Hilfsförsters

ohne Revier zu besetzen.

Die Dienstbezüge betragen:

a) Grundgehalt 1400 Mk., steigend von drei zu drei Jahren, und zwar fünfmal um je 120 Mk. und einmal um 100 Mk. bis zum Höchstsatze von 2100 Mk.
b) Wohnungsgeldzuschuß für Verheiratete 520 Mk., Unverheiratete $^2/_3$ = 346,67 Mk.
c) Teuerungszulagen werden zurzeit nach dem Finanzbeschluß vom 4. März 1919 Ortsklasse B berechnet.

Aufbesserung der Gehälter ist in Vorbereitung. Freies Brennholz wird nicht gewährt.

Die Anstellung erfolgt gegen beiderseitige dreimonatliche Kündigung. (494

Forstversorgungsberechtigte wollen ihre Bewerbungsgesuche mit Forstversorgungsschein, Zeugnissen und Militärpapieren sowie einen selbstgeschriebenen Lebenslauf bis zum **1. März 1920** an das Stadtforstamt Fürstenwalde einreichen.

Fürstenwalde, Spree.
den 28. 1. 1920.
Der Magistrat.

Gesucht für sofort

Forstgeometer

für Gebirgsrevier. Persönliche Vorstellung erforderlich Meldungen an **Oberforsterei Camenz, Schlesien.** (572

Stadtförster

von **sogleich** gesucht infolge Ablebens des bisherigen Stelleninhabers Dienstantritt spatestens 1. April 1920.

Bewerber müssen im Besitz des Forstversorgungsscheins sein und die staatl. Försterprüfung bestanden haben, oder gleichwertige Nachweise über erfolgreiche Tätigkeit im Forstdienst beifügen. Der Stadtwald ist etwa 350 ha groß.

Das Diensteinkommen der Stelle besteht im Grundgehalt von 1500 Mk., in freier Wohnung und Ackerwirtschaft im pensionsfähigen Werte von 1450 Mk., 7 Alterszulagen alle 3 Jahre 200 Mk. = 1400 Mk. Dienstaufwand (nicht pensionsfahig) 150 Mk. Außerdem werden freies Brennmaterial gegen Zahlung des Werbelohns und die Teuerungszulagen nach staatl. Grundsatzen gewährt. Die Anstellung erfolgt nach Ablauf einer Probezeit von 6 Monaten, für die eine einmonatige Kündigung gilt, auf Lebenszeit mit Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung.

Meldungen unter Beifügung der Zeugnisse, des Lebenslaufs, eines Lichtbildes und Kreisarztatteste bis **25. Februar 1920** an den **Magistrat Neidenburg, Ostpr.** (566

Wir suchen z. 1. April 1920 älteren, erfahrenen

Bureaugehilfen,

der Guts- und Amtsvorstehergeschäfte sowie Schneidemühlen- und Forstrechnungssachen selbständig bearbeitet. Kenntnis von Kurzschrift und Schreibmaschine Bedingung. Gehalt bei freier Station nach Vereinbarung.

von Massowsche (548
Güterverwaltung Rohr i. Pom.

Zu sofort oder 1. 4. 1920

unverheir. Sekretär

für land- und forstw. Betrieb **gesucht,** der Schreibmaschine schreibt, stenographiert, sicher im Rechnungswesen u. Gutsvorstehergeschäften ist. Kriegsbeschädigter bevorzugt. Gesuche sind unter Beifügung v. Zeugnisabschrift., Lebenslauf und Bild zu richten an Forstverwalter **Struck,** **Trebus** b. Hähnichen O.-L.

Hilfsjäger,

mit Forstschulbildung, energ., jagdlich interessiert, tüchtiger Raubzeugfänger, unverheir., für Jagd- und Forstschutz (Eifelrevier) **gesucht.** (508

Schriftliche Meldungen m Zeugnissen, Lebenslauf und Gehaltsansprüchen an Forstaufseher **Holzmer** zu **Forsth. Hohensonne bei Trier.**

Grubenholzhandlung **sucht** z. sof. Antr. für die Leitung von Grubenholzabtrieben einen tüchtigen, ehrlichen

Beamten,

welcher die Anwerbung und Beaufsichtigung der Arbeiter, sowie späterhin die Abfuhr und Verladung zu leiten hat. Bewerber, welche ähnliche Arbeiten bereits ausgeführt haben, erhalten den Vorzug. Angebote nebst Lebensl., Gehaltsanspr. u. Zeugn. unt. **Nr. 485** beförd. die Gesch. d. D. Forst-Z, Neudamm.

Suche zum 1. 4. 20 jüngere,

einf. Stütze

f. meinen Haushalt. Taschengeld u. Familienanschluß. Angeb an **Forsthaus Dieban bei Steinau a. Oder.** (478

Bescheidenes, junges (534

Mädchen

zur Erlernung des Haushalts ohne gegenseitige Vergutung bei Familienanschluß **gesucht.**
Frau **Friedrichs, Koitenhagen b. Greifswald (Pomm.).**

Älteres, besseres

Mädchen,

welches melken kann, zur Hilfe im Haushalt bei Familienanschluß **gesucht.** Küchenmädchen vorhanden. (533
Forsthaus Koitenhagen bei Greifswald (Pomm.).

Zweitmädchen

für herrschaftlichen Haushalt (katholisch) in Cöln zum 1. April **gesucht.** Guter Lohn, gute Verpflegung und Behandlung wird zugesichert. (546
Frau **Franz Otto Kettner,** **Cöln,** Sachsenring 7

Einf., evgl. Stütze,

am liebst. Waise, in **Försterei** b. Familienanschl. **ges.** Etw Schneid., gute Beh. u. Verpfl., etwas Kleinvieh m. Haust bes. Zuschriften u. **R. 567** beförd. die Geschäftsstelle der Dtsch. Forst-Ztg. Neudamm.

Suche für Försterei Stütze od. Ält. Fr., b. mit d. Hausfrau alle Arbeit. verricht. Vorhanden: 1 Kuh, 4 Ziegen. Fam.-Anschluß. (518
Frau Förster **Kettner,** **Bielendorf, Bez. Breslau.**

Gesucht zum 1. 4. gesundes, junges Mädchen (577

als Stütze,

nicht unter 18, das sich in Haus- und Gartenwirtschaft vervollkommnen will. Etwas Nähkenntnisse erwünscht. Familienanschluß. Zeugnisse und Gehaltsansprüche erbittet
Frau **Elise Schnaase,** **Oberförsterei Dobrilugk N. 2**

Gesucht ein **Fräul.,** etwa 25—30 Jahre alt, etwas musikalisch erwünscht, als

Stütze u. Gesellschafterin

für eine Kriegerwitwe nach dem Lande. Landwirtschaft verpachtet Gehaltsansprüche u. wenn möglich Photographie erbet. an **Hellmann,** Staatl. Hegemeister, Forsthaus Kesselsohl, Post Dolle, Bez. Magdeburg.

Stellengesuche.

Tausche

mit Anwärter. Forstversorgungsschein 1914, nach Merseburg, Potsdam, Frankfurt oder Magdeburg, aus Bez Köslin. Angeb unt. **G. 540** beförd. die Gesch. d. D. Forst-Z., Neudamm

---

Herzliche Bitte!

Verh. Förster, mit einem Kinde, treudeutscher Gesinn., **sucht,** auf gute Zeugnisse und Empfehlungen gestützt, bei edeldenkender Herrschaft zum baldigen Antritt, 1. April oder später **Stellung.**

Gefl. Angebote u. **Nr. 516** beförd. die Geschäftsstelle der Dtsch. Forst-Ztg., Neudamm.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Preussischer Staatsförster, des Vereins „Waidheil", des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Preussischer Kommunal-Forstbeamten, des Vereins Mecklenburg-Schweriner Staatsförster, des Vereins staatlicher Förster Sachsen-Meiningens, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, des Schaumburg-Lippeschen Förstervereins, des Vereins Schwarzburg-Rudolstädter Forstschutzbeamten, des Vereins der mittleren Staatsforstbeamten des Freistaates Sachsen-Altenburg, des Vereins Fürstlich Hohenzollernscher Förster.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **5 Mk.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1920, erster Nachtrag), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und das alte Österreich-Ungarn **6 Mk. 50 Pf.**, im Weltpostverein **7 Mk. 50 Pf.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt bei den Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1920, erster Nachtrag, unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **10 Mk. 90 Pf.** oder direkt durch den Verlag für Deutschland und das alte Österreich-Ungarn **15 Mk.**, im Weltpostverein **16 Mk.** Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **40 Pf.** abgegeben. Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres.

Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 9. **Neudamm, den 29. Februar 1920.** **35. Band.**

Die Besoldung der Kommunalforstbeamten in Preußen.

Von Oberförster **Gebbers**, Lauenburg i. Pomm.

Die Neuregelung des Diensteinkommens der Beamten steht vor der Tür und erregt die Beamtenschaft in erklärlicher Weise. Da die Gehaltssätze für die unmittelbaren Staatsbeamten zugleich den Maßstab für die Kommunalbeamten — sei es, daß ihnen ohne weiteres die jeweiligen Sätze der entsprechenden Staatsklasse zugebilligt sind, sei es, daß die betreffenden Anstellungsbehörden die staatlichen Sätze als Anhalt nehmen — abgeben, so harren auch diese mit Hoffnungen und Sorgen auf die Entscheidungen des Staates. Eine klare Besoldung haben wir, im Gegensatz zu früher, zur Zeit nicht. Es werden neben dem gesetzmäßigen Diensteinkommen feste Teuerungszulagen und neben diesen in Häufigkeit und Höhe ganz unsichere weitere Zulagen unter verschiedenen Bezeichnungen gewährt. Das geschieht, um die Beamten unter den augenblicklichen Wirtschaftsverhältnissen nicht einfach wirtschaftlich umkommen zu lassen. Es ist anzuerkennen und nicht zu vermeiden, immerhin aber ein äußerst schwieriger Zustand, denn der Beamte hat seine alte, zwar knappe, aber doch ganz gesicherte Höhe des Einkommens verloren und ist, fast könnte man sagen, von der Gnade seiner Behörde abhängig. Dazu kommt, daß das Einkommen ganz und gar unzureichend ist trotz aller Zulagen. Der Beamte steht heute tatsächlich weit ungünstiger da als der Handarbeiter, denn dieser hat zwar auch ein unsicheres Einkommen, aber es entspricht in seiner Höhe wenigstens den Teuerungsansprüchen.

Unter solchen Verhältnissen wird es durchaus verständlich, daß alle Beteiligten — Regierung, Abgeordnete, Beamte — dem drückenden Zustande ein Ende machen wollen. Wird das möglich sein? Es erscheint mir zweifelhaft. Ich glaube nicht, daß man schon zum 1. April 1920 den Kaufwert des Geldes und die ganzen wirtschaftlichen Verhältnisse so weit übersehen kann, um wirklich auf längere Jahre brauchbare Gehaltssätze herbeiführen zu können. Wie man hört, will die Regierung diese Sachlage durch alljährlich neu festzusetzende Teuerungszuschläge Rechnung tragen. Es wird seitens der Beamtenschaft von vornherein gefordert werden müssen, daß die neuen Gehaltssätze unter allen Umständen nach ganz wenigen Jahren eine Überprüfung erfahren, damit die durch die jährlichen Zuschläge fortgesetzt bestehende Unruhe allmählich wieder verschwindet. Im Augenblick allerdings scheint ein anderer Ausweg kaum möglich. Eine Reihe von Gemeinden und Gemeindeverbänden ist dem Staate bereits vorangegangen und hat neue Gehaltsverordnungen geschaffen. So erfreulich das im Einzelfalle auch ist, so bedenklich ist es im allgemeinen, denn natürlich vermögen die Einzelgemeinden noch viel weniger die bei einer Gehaltsregelung unter den heutigen Verhältnissen bestehenden Schwierigkeiten zu überwinden. Recht erfreulich ist aber, daß einzelne Gemeinden mehr und mehr dazu übergehen, auf eigene Gehaltsfestsetzungen ganz zu verzichten und grundsätzlich die Besoldung ihrer Beamten von der der betreffenden Staatsbeamtenklasse abhängig machen. Besonders gilt das auch für die Forstbeamten.

Der Verein Preußischer Kommunalforstbeamten hat den Versuch gemacht, eine Klärung der im Kommunalforstdienst bislang üblichen Besoldungshöhe herbeizuführen und dazu an

Hosted by Google

alle ihm nach ihrer Postanschrift erreichbaren Beamten Fragebogen versandt. Die Antworten sollten den Stand vom 1. Oktober 1919 ins Auge fassen. Leider sind nicht alle Fragebogen zurückgekommen, aber es liegt mir doch eine so erhebliche Zahl von Antworten vor — etwa 70 % der verschickten Bogen —, daß ein leidlich zutreffendes Bild über die wirklich herrschende Besoldung im Kommunalforstdienst geschaffen ist. Ich habe die Antworten in einer Tabelle zusammengestellt, die jedoch zur Veröffentlichung viel zu umfangreich ist, abgesehen davon, daß vielleicht nicht alle Herren mit der öffentlichen Bekanntgabe einverstanden sind. Um nun aber weiteren Kreisen einigermaßen Einblick in die wirklichen Verhältnisse zu verschaffen, will ich versuchen, hier einen Überblick zu geben. Ich habe dazu zunächst in einer Tabelle für die beiden Hauptklassen, nämlich die Oberförster (O) und die Förster (F) die Besoldungssätze, nach ihren Hauptarten getrennt, zusammengestellt. Die im Kommunaldienst zahlreich vertretene Klasse der verwaltenden Revierförster und selbständigen Revierförster habe ich nicht in diese Tabelle aufgenommen und will sie besonders besprechen. In der Tabelle ist die Anzahl der in die einzelnen Gehaltshöhen fallenden Stellen im Verhältnis zur Gesamtzahl der eingegangenen Antworten berechnet (%). Dabei ist als Gehaltshöhe der einfache Durchschnitt zwischen Anfangsgehalt und Höchstgehalt angenommen. Es ist mir wohlbewußt, daß der einfache Gehaltsdurchschnitt keineswegs das wirkliche Durchschnittsgehalt angibt. Dieses findet man nur zutreffend, wenn man vom Gesamtlebensgehalt ausgeht. Durch dessen Einfügung aber wäre die Berechnung außerordentlich erschwert worden. Im allgemeinen erfolgt ja die Anstellung im Kommunaldienst nicht unwesentlich früher als im Staatsdienst, so daß das Höchstgehalt früher erreicht wird. Ein mit den jeweiligen Sätzen des Staatsdienstes seiner Dienststufe im Kommunaldienst angestellter Beamter hat also trotz der gleichen Sätze in Wirklichkeit ein etwas besseres Gehalt als der Beamte im unmittelbaren Staatsdienst. Beim Gehalt enthält die Spalte 100 bis 110 % des staatlichen Gehaltes diejenigen Stellen, die die gleichen Sätze wie der Staat haben. Zusammen mit den noch besser bezahlten Stellen überwiegen sie. Leider ist das nicht überall der Fall. Im Regierungsbezirk Wiesbaden sind nicht die Hälfte der Stellen mit der bisherigen Staatsbesoldung gleichgestellt und in Cassel bleibt die Besoldung weit zurück. Auch Ostpreußen steht ungünstig da, während sonst im allgemeinen die Besoldung im Osten besser als im Westen ist. Insbesondere gilt das von den Oberförsterstellen Zu berücksichtigen ist, wie schon erwähnt, daß die im Kommunaldienst stehenden Beamten wohl fast immer sehr viel früher als im Staatsdienst zur Anstellung gekommen sind, und daß in den mittleren und östlichen Provinzen Dienstwohnungen mit Ländereien weit häufiger als im Westen sind, weshalb sich die Lage der Beamten im Westen, besonders unter heutigen Verhältnissen, gegenüber dem Osten weiterhin verschlechtert. Vorzüglich gilt das auch von den Oberförsterstellen. Was die Bewertung des pensionsfähigen Wertes der Dienstwohnungen anlangt, so zeigt sich, daß überwiegend der Wert niedriger als im Staatsdienst angenommen wird. Die Höhe des Ruhegehaltes wird dadurch ungünstig beeinflußt. Dasselbe ungünstige Bild zeigt sich bei Gewährung von Barentschädigungen an Stelle von Dienstwohnungen. Volle Mietsentschädigungen sind ganz selten, meist wird nur Wohnungsgeldzuschuß und überwiegend in geringerer Höhe als nach dem Staatssatz gezahlt. Wirtschaftsländereien sind im Osten häufig, im Westen selten. Dem Umfange nach sind sie keineswegs, wie so häufig angenommen wird, größer als bei der Staatsforstverwaltung. Allenfalls ist die Wirtschaftslandfrage insofern günstiger, als vielfach ein Nutzungsgeld nicht erhoben wird. Andererseits ist hiermit aber der sehr große Übelstand verknüpft, daß dadurch bei den beteiligten Gemeinden oft die Ansicht entsteht, der Forstbeamte stehe sich, selbst wenn sein Gehalt niedriger als im Staatsdienst bemessen, eigentlich doch recht gut. Die Auffassung ist durchaus irrig. Die im ganzen meist nur kleinen Landwirtschaften der Forstbeamten werden unter den obwaltenden Verhältnissen, besonders den Arbeiterlöhnen, verhältnismäßig sehr viel geringere Erträge erbringen als sonst die Landwirtschaft. Sehr häufig werden sogar die Wirtschaften zu einer Quelle fortgesetzter Zubußen, wie das eine erhebliche Zahl von Zuschriften an mich auch betont.

Ganz ungünstig liegt die Frage der Dienstaufwandsentschädigung im Kommunaldienst. Weitaus die allermeisten Stellen haben überhaupt keine Dienstaufwandentschädigung und alle übrigen eine ungenügende. Vorzüglich ist das bei denjenigen Oberförsterstellen der Fall, auf denen Dienstfuhrwerk gehalten werden muß. Heutzutage kostet die Unterhaltung eines zweispännigen Fuhrwerkes jährlich 10 bis 15000 ℳ. Selbst unter reichlicher Unterstützung durch vorhandene Landwirtschaft habe ich keine Stelle entdeckt, die auch nur annähernd mit einer entsprechenden Entschädigung ausgestattet ist. Allerdings — bei der Staatsforstverwaltung ist das genau dasselbe. Beide Waldbesitzer lassen sich da fortgesetzt von ihren Beamten einen Teil der Betriebskosten schenken, ebenso wie sie von den Förstern verlangen, daß sie ihren gegen andere Beamte so erheblichen Mehrverbrauch an Kleidung und andere Dienstaufwandkosten für den Waldbesitzer „verauslagen". Gerade der Dienstaufwandfrage wird, auch in Beamtenkreisen, nicht immer die volle Bedeutung beigemessen. Ich kenne Förster, die infolge ihrer abgelegenen Wohnung allein für Pensionen ihrer schulpflichtigen Kinder 2700 ℳ und mehr alljährlich ausgeben müssen. Auch das aber

Hosted by Google

Bezirk	Gehalt					Dienstwohnung				Wohnungsgeld				Wirtschaftsland				Dienstaufwand vom staatlichen Höchstsatz			Jagd			Teuerungszulagen		
							im Werte von			vom pens. Staatssatz.																
	bis 50 %	51 bis 80 %	81 bis 99 %	100 bis 110 %	über 110 %	bestehen für	bis 50 %	51 bis 100 %	über 100 %	bis 50 %	51 bis 99 %	über 100 %	über 100 %	nichts	bis 5 ha	bis 10 ha	über 10 ha	gar nichts	bis 50 %	über 50 %	gar nicht	mäßig	wie Staat	gar nicht	weniger als Staat	wie Staat
	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
Ostpreußen . . { ED	—	—	—	100	—	33	—	100	—	—	—	100	—	67	—	33	—	—	100	—	67	—	33	—	—	100
FD	8	32	6	38	16	75	62	25	13	87	—	13	—	10	20	26	44	76	24	—	70	—	30	3	6	91
Brandenburg . . { ED	—	25	—	50	25	40	20	80	—	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	75
FD	14	—	6	34	46	66	—	100	—	—	100	—	—	43	37	12	8	17	83	—	70	—	30	29	—	71
Stettin . . . . . { ED	—	—	67	33	—	33	—	—	100	100	—	—	—	67	—	—	33	67	33	—	67	—	33	—	—	100
FD	—	13	8	33	46	90	14	86	—	—	100	—	—	22	28	30	20	91	9	—	76	—	24	5	1	94
Köslin . . . . . { ED	—	—	—	100	—	66	—	100	—	—	—	—	100	33	—	—	67	—	7	33	—	33	67	—	—	100
FD	—	17	12	68	3	89	49	51	—	100	—	—	—	4	21	30	45	52	41	7	54	—	46	—	—	100
Stralsund . . . { ED	—	—	100	—	—	100	100	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—	—	100	—	—	100	—	—	—	100
FD	17	33	—	17	33	100	67	33	—	—	—	—	—	—	33	17	50	67	33	—	67	—	33	—	33	67
Breslau . . . . { ED	—	—	67	33	—	67	100	—	—	—	—	—	—	33	—	34	33	—	66	34	—	34	—	—	—	100
FD	17	2	32	34	15	44	46	54	—	50	50	—	—	50	35	15	—	58	38	4	81	—	19	—	56	44
Liegnitz . . . . . { ED	—	—	12	66	22	80	—	85	15	—	—	50	—	50	17	21	12	—	75	25	50	50	—	13	—	87
FD	—	3	6	19	72	93	20	80	—	4	96	—	—	73	27	—	—	57	43	—	73	27	—	10	—	90
Oppeln . . . . . { ED	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
FD	15	45	15	10	15	80	95	5	—	66	34	—	—	45	25	30	—	70	25	5	95	—	5	10	40	50
Sachsen . . . . { ED	—	—	67	33	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—	—	—	100
FD	23	2	13	8	54	62	19	81	—	16	84	—	—	47	48	5	—	96	4	—	57	—	43	33	—	67
Hannover . . . . { ED	—	—	25	75	—	17	—	100	—	—	—	60	40	80	—	20	—	—	80	20	—	—	—	—	—	100
FD	—	8	—	31	61	25	—	100	—	17	83	—	—	75	25	—	—	67	20	13	63	—	37	19	—	81
Cassel . . . . . { ED	—	34	—	66	—	66	—	100	—	—	100	—	—	—	—	—	—	—	100	—	34	—	66	—	—	100
FD	21	49	—	22	8	34	42	58	—	64	36	—	—	60	38	—	2	71	29	—	80	—	20	29	—	71
Westfalen . . . . { ED	—	—	34	56	—	—	—	—	—	—	—	80	20	—	—	—	—	—	100	—	—	—	—	—	—	100
FD	13	—	25	28	34	62	2	84	16	12	88	—	—	64	36	—	—	30	70	—	—	—	—	15	—	85
Wiesbaden . . . { ED	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
FD	2	3	42	42	9	23	3	97	—	22	78	—	—	92	7	1	—	93	6	1	90	—	10	23	53	24
Rheinland . . . { ED	—	—	70	30	—	?	—	—	—	—	93	—	7	—	—	—	—	—	94	6	100	—	—	—	—	100
FD	—	—	—	93	7	?	—	—	—	13	87	—	—	81	19	—	—	—	31	—	—	—	—	—	—	100

Hosted by Google

ist doch ein „Dienstaufwand". Gewiß soll nicht bestritten werden, daß der allein wohnende Forstbeamte mit Landwirtschaft heute günstiger dasteht, als ein in der Stadt lebender Beamter, der nur auf sein bares Gehalt angewiesen ist. Die Vorzüge bezahlt er aber sehr teuer! Schlecht steht auch im Vergleich zum Staatsforstbeamten der Kommunalforstbeamte hinsichtlich der Jagdberechtigung. Ganz überwiegend hat er gar keine Jagd. Meist hört man da den Einwand, die Gemeinden könnten auf die häufig sehr hohen Jagdpachterlöse nicht verzichten. Hin und wieder mag der Einwand berechtigt sein, im allgemeinen aber nicht. Ganz genau dieselben Gründe, die für und wider die Verpachtung der Staatsforstjagden sprechen, gelten auch für die Kommunalforstjagden. Es liegt meines Erachtens durchaus nicht im Interesse der Gemeinden, ihre Forstjagden rücksichtslos zu verpachten und die Forstbeamten von ihrem Berufsrecht auszuschließen. Viele einsichtsvolle Gemeinden sind längst von der Jagdverpachtung ganz oder teilweise zurückgekommen, die Zahl ist aber leider noch sehr klein. Häufig spricht bei der Jagdverpachtung der Umstand mit, daß die pflichtgetreuen Kommunalforstbeamten bei ihren Gemeinden unbeliebt sind.

Äußerst bedauerlich ist es, daß bei weitem nicht alle Kommunalforstbeamten im Genusse der Teuerungszulagen nach staatlichem Muster sind. Es ist geradezu unglaublich, daß viele Gemeinden von dem Förster erwarten, er soll mit seinem alten Einkommen, das viel niedriger ist als der Verdienst des gewöhnlichen Arbeiters, auskommen. Man muß da mit Recht fragen, wo bleibt eigentlich die Staatsregierung? Gewiß sie hat eine ganze Reihe sehr netter Erlasse in dieser Sache herausgegeben und die Gemeinden immer wieder aufgefordert, sie sollten doch so freundlich sein und dieselben Teuerungszulagen wie der Staat an die Beamten zahlen. Daß das vielen Gemeinden aber gar nicht eingefallen ist, kann der Staatsregierung doch nicht verborgen geblieben sein, hätte es mindestens nicht bleiben dürfen. Weshalb ist da denn nicht lange schon ein Notgesetz erlassen? Eine im Staatsforstdienst nur vereinzelt vertretene Beamtenklasse, nämlich die der verwaltenden Revierförster — Forstverwalter — habe ich, wie eingangs erwähnt, in der Vergleichungstabelle nicht berücksichtigt. Sie findet sich im Kommunalforstdienst im Bereich des Gesetzes für die östlichen Provinzen, auch in der Provinz Hannover, häufig, sonst nur selten. Scharf abgegrenzt ist sie nicht. Eine Begrenzung läßt sich eigentlich nur von Fall zu Fall ziehen, insbesondere ist sie nicht nach dem Titel zu finden. Übergänge vom verwaltenden Revierförster zum Oberförster einerseits und zum selbständigen Revierförster andererseits sind häufig. Im Staatsforstdienst ist diese Beamtenklasse — es bestehen nur einzelne verw. Revierförsterstellen — bislang ganz außerordentlich schlecht bezahlt, nämlich nur ganz wenig besser als die Förster. Demgegenüber ist die Besoldung dieser Beamten im Kommunaldienst weit besser, sie nähert sich häufig erheblich der der Oberförster, was der Natur des Amtes auch durchaus entspricht.

Sehr ausgedehnt vertreten, besonders in den östlichen Provinzen, ist die im Staatsforstdienst unbekannte Klasse der selbständigen Revierförster und Stadtförster. Auch hier ist die Grenze zum verwaltenden Revierförster — Forstverwalter — nicht scharf zu ziehen. Man wird sie in der Zahl der unterstellten Forstbeamten suchen und die Stellen mit mehreren Beamten in die Forstverwalter schieben müssen. Gerade bei dieser recht zahlreich vertretenen Beamtenklasse ist die Gesamtbesoldung sehr häufig insofern unzureichend, als wohl das Gehalt nach den staatlichen Sätzen, nicht selten auch nach höheren Stufen, gewährt, nicht aber die Revierförsterzulage gezahlt wird. Es läßt sich nicht verkennen, daß die selbständig wirtschaftenden Forstbetriebsbeamten im Gemeindedienst nicht allein eine ungleich höhere Verantwortung zu tragen haben, sondern daß sie auch weit umfangreichere Dienstgeschäfte, besonders auch die Buchführung, zu bewirken haben. Eine um den Betrag der Revierförsterzulage höhere Besoldung entspricht der Gerechtigkeit. —

Bei der bevorstehenden Neuregelung der Besoldung werden die Kommunalforstbeamten, soweit ihnen nicht die jeweiligen Sätze der entsprechenden Staatsforstbeamtenklasse zustehen, nachdrücklich vollkommene Gleichstellung mit den Staatsforstbeamten und Gewährung der Revierförsterzulagen, auch der Dienstaufwandentschädigungen, fordern müssen. Sie haben dieselben Dienstaufgaben wie jene, oft sogar darüber hinausgehende, sie können daher auch eine mindestens gleiche Besoldung fordern, wobei Nebeneinnahmen, z. B. auch solche aus der Jagd, nicht zu vergessen sind. Auch in der Vorbildung stehen die Kommunalforstbeamten den staatlichen Beamten im großen ganzen gleich, wie die vom Verein vorgenommene Erhebung ergeben hat. Die Zahl der nicht aus den staatlichen Anwärtern hervorgegangenen Kommunalforstbeamten ist nicht groß, aber auch sie haben die gesetzlich geforderte „genügende Befähigung" für ihr Amt ja nachweisen müssen. Nur vereinzelt findet man ungenügend vorgebildete Beamte, deren Anstellung die Regierung nicht hätte dulden sollen. Andererseits kann nicht verkannt werden, daß eine sehr erhebliche Zahl von Kommunalforstbeamten eine ganz vorzügliche, den Durchschnitt überragende Vorbildung aufweisen kann. Immerhin ist für die Zukunft durchaus nur Anstellung staatlicher Anwärter wozu in diesem Falle selbstverständlich auch die von der Regierung für den Wiesbadener Gemeindeförsterdienst angenommenen und geprüften Anwärter gehören, zu fordern Aller Wahrscheinlichkeit nach wird die bevor-

Hosted by Google

stehende Gehaltsregelung lange nicht allen Kommunalforstbeamten ihre berechtigten Hoffnungen erfüllen. Soweit die bestehenden Forstgesetze der Regierung die Möglichkeit einer nachdrücklichen Einwirkung eröffnen, ist sie durchaus zu fordern. Es ist ganz verfehlt, zu sagen, nicht alle Gemeinden sind wirtschaftlich so gestellt, daß sie Gehälter in der Höhe der Staatsgehälter zahlen können. Selbstverständlich sind alle waldbesitzenden Gemeinden dazu in der Lage. Sie können und müssen doch auch an die Arbeiter ausreichende Löhne zahlen. Die Beamtenbesoldung ist letzten Endes aber nichts anderes. Die Annahme der Beamtendienste gegen ungenügendes Entgelt ist schließlich nichts anderes als eine Art Erpressung. Das darf der Staat nicht dulden. Leider aber steht der staatlichen Aufsichtsbehörde nur in wenigen Landesteilen eine entscheidende Mitwirkung bei der Gehaltsbemessung zu. Ganz besonders fehlt sie ihr überall da, wo nur die Vorschriften des Kommunalbeamtengesetzes in Frage kommen. Die Gehaltsfestsetzungen in diesem von der Beamtenschaft fast einstimmig zurückgewiesenen Gesetz haben ja, entgegen dem ersten Entwurf der Regierung, unter dem Drucke der Herren Oberbürgermeister im damaligen Herrenhause eine so miserable Fassung erhalten, daß sie so gut wie wertlos sind. Es ist erstaunlich und zeigt geringe Kenntnis der bestehenden Verhältnisse, daß bei den Verhandlungen über den § 11 des Kommunalbeamtengesetzes behauptet werden konnte, ein Eingriffsrecht der Aufsichtsbehörde hinsichtlich der Beamtenbesoldung wäre nicht nötig. Gewiß zahlen manche Städte sehr gute und bessere Gehälter als der Staat, manche aber tun es eben nicht. Ein weiterer großer Übelstand für die hinsichtlich ihrer Besoldung vom Kommunalbeamtengesetz abhängigen Forstbeamten besteht darin, daß sie mit den übrigen Gemeindebeamten gleichgestellt sind. Die Eigenart der Forstbeamtenstellung bringt es mit sich, daß die Forstbeamten im hohen Maße in der Gefahr sind, mit der Gemeindevertretung in Widerspruch zu kommen. Die Gefahr ist heute größer denn je. Nicht allein werden sie häufig in die Lage kommen, unzulässigen Ansprüchen an Waldprodukte usw. entgegenzutreten, sie werden auch oft gezwungen sein, gegen Mitglieder der Gemeindevertretungen forstpolizeilich einzuschreiten. Das rächt sich! Ich sehe unter den heutigen Verhältnissen das Schicksal des Kommunalforstbeamten als außerordentlich gefährdet an. Bei einer Neufassung des Kommunalbeamtengesetzes wäre es zum mindesten erforderlich, daß die Forstbeamten hinsichtlich ihrer Anstellung, Besoldung und Versorgung unbedingt mit den Polizeibeamten gleichgestellt werden. Soweit besondere Gesetze für die Forstbeamten bestehen — Wiesbaden — müssen diese Gesetze eine viel weitergehende Sicherung der Beamten bringen. Zu erstreben ist, daß die Forstbeamten der Eigenart ihrer ganzen Stellung entsprechend eine besondere Regelung ihrer Verhältnisse erhalten. Der geeignete Platz dazu ist ein neues Gemeindewaldgesetz, das nicht allein den Schutz der Gemeindewälder vor Vernichtung und unwirtschaftlicher Behandlung anstrebt, sondern auch ihre Bewirtschaftung und Verwaltung restlos fördert und das Wohl und Wehe der Schützer und Pfleger dieses so großen und jetzt ungemein wichtigen Teiles des Nationaleigentums sicher stellt.

Staatsaufsicht über den Privatwald und Privatforstbeamte.

Die Denkschrift des Landwirtschaftsministeriums von der bevorstehenden Staatsaufsicht über den Privatwald fordert neben der Aufstellung von Betriebsplänen die Anstellung von geeigneten Personen zur Bewirtschaftung des Privatwaldes. Diese in Aussicht genommene Anstellung von geeigneten Personen hat begreiflicherweise in den Kreisen der Privatforstbeamten berechtigtes Aufsehen erregt, denn sie ändert mit einem Schlage die so häufig angegriffene Ausbildung der Privatforstbeamten aller Klassen. Zu verwundern ist, daß die Privatforstbeamten und die mit ihrer Vertretung betrauten Organisationen zu diesen bevorstehenden gewaltigen Veränderungen in der Öffentlichkeit kaum oder unwesentlich Stellung genommen und ihre Forderungen den mit der Ausarbeitung der gesetzlichen Bestimmungen beauftragten Stellen nicht kundgegeben haben. Hier Versäumtes nachzuholen, wird unbedingt Pflicht der Beamtenverbände sein, denn in den nächsten Monaten wird voraussichtlich, falls nicht neue politische Umwälzungen eintreten, die Staatsaufsicht über den Privatwald Gesetz werden. Die Aufforderung einer Reihe Privatforstbeamter veranlaßt mich, zu der bevorstehenden Staatsaufsicht Stellung zu nehmen.

Mit der Anstellung von „geeigneten Personen" werden die alten seit Jahrzehnten dringend geforderten Wünsche der Privatforstbeamten über Lehrlingswesen, Ausbildung, Prüfung, Uniform und Titelschutz gesetzliche Regelung erfahren. Die Zeiten der Ernennung von Kammerdienern und Kutschern zu Förstern und Oberförstern werden zum Wohle der Allgemeinheit und besonders des Privatforstbeamtenstandes der Vergangenheit angehören.

Die in Zukunft anzustellenden geeigneten Personen werden ihre Befähigung durch Examina nachzuweisen haben. Gewiß ist das Bestehen eines Examens von Zufälligkeiten abhängig und die Examenseinrichtung, wie alle menschlichen Einrichtungen unvollkommen, aber sie ist besser als das manchmal doch recht einseitige disqualifizierende Urteil eines Vorgesetzten oder des Laienwaldbesitzers. — Die Frage, welche Stellen mit Waldwärtern, Förstern, Revier- und Oberförstern besetzt werden sollen, ist meiner Ansicht nach von der Höhe des jährlichen Abnutzungssatzes und von der Flächengröße abhängig zu machen. Für Reviere mit einem jährlichen Einschlag von 400 bis 1000 fm und einer Größe von 100 bis 250 ha ist die Anstellung eines geprüften Waldwärters oder eines Forstgehilfen zu fordern, für 1000 bis 3000 fm Einschlagssoll und 250 bis 750 ha Größe die eines geprüften Försters, bei 3000 bis 8000 fm Einschlagssoll und 750 bis 2000 ha Größe die eines geprüften Revierförsters oder Forstverwalters mit nachgeordnetem geprüftem Forstpersonal, und bei einem jährlichen Einschlag von mehr

Hosted by Google

als 8000 fm und mehr als 2000 ha Flächengröße die eines oder mehrerer geprüfter Oberförster.

Den geprüften Revierförstern müßte die Möglichkeit des Aufstiegs zu Oberförstern durch Ablegung der Oberförsterprüfung gegeben werden.

Von den älteren im Dienst stehenden Beamten ist die Ablegung eines Examens natürlich nicht mehr zu fordern, aber die jüngeren und vor allen Dingen die Anwärter müßten dem Examenszwange, falls sie sich diesem nicht schon freiwillig unterzogen haben, unterliegen.

Die Ausführung der Staatsaufsicht kann durch besondere, in den Landkreisen zu schaffende Kreisoberförstereien oder Kreisforstämter, die je nach dem Umfange des vorhandenen Waldbesitzes mit Oberförstern, Revierförstern und Förstern oder mit Beamten aller drei Kategorien zu besetzen wären, erfolgen.

Neben der Ausführung der Staatsaufsicht, die im wesentlichen in der Aufstellung oder Prüfung der jährlichen Hauungs- und Kulturpläne, des Holzmassenanfalls, der Fortschreibung der Betriebspläne zu bestehen hätte, müßte diesen Stellen die Ausarbeitung von Wirtschaftsplänen und die endliche Berichtigung der forstlichen Statistik, die für den Klein- und Mittelwaldbesitz erwiesenermaßen falsch ist, obliegen. Die Kreisoberförster unterstehen dem Oberforstmeister des betreffenden Regierungsbezirkes, oder neu zu schaffenden Oberforstämtern während die Privatoberförster nur in forsttechnischer Beziehung dem Oberforstmeister oder Oberforstamt unterstellt und sonst vom Waldbesitzer abhängig sind.

Meiner Ansicht nach würde sich eine derartige forstliche Kreisorganisation gut in den Rahmen der bisher vorhandenen Verwaltung einpassen. Ich erinnere dabei an die vorhandenen Kreisärzte, Kreistierärzte, Kreisbaumeister usw.

Eine erschöpfende Behandlung der ganzen recht schwierigen Materie im Umfange eines Zeitungsartikels zu geben, ist unmöglich. Ich denke dabei nur an die absichtlich offengelassenen Fragen der Zwangsmaßnahmen zur Durchführung der Staatsaufsicht, der Beaufsichtigung der unter 100 ha großen Waldungen, für die eine Beratung durch die Kreisforstämter, wie sie bisher die Landwirtschaftskammern ausübten, möglich wäre, der Beschäftigung der Anwärter und nicht zuletzt an die anzustrebende Regelung der Gehaltsbezüge der Forstbeamten im Rahmen der einzelnen früheren Bundesstaaten.

Möchte die Staatsaufsicht der Allgemeinheit sowohl wie besonders den Privatforstbeamten das bringen, was sie von ihr erhoffen, ohne allzu scharf in das Selbstbestimmungsrecht der Waldbesitzer einzugreifen, denn eigener Herd und eigene Scholle bleiben trotz Revolution und achtstündigem Arbeitstag das erstrebenswerte Ideal jedes wirklichen Deutschen.

Moebes.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Verfassunggebende Preußische Landesversammlung. 103. Sitzung Donnerstag, den 22. Januar 1920.

(Schluß).

Müller (Hannover), Abgeordneter (Soz.-Dem.): — — Wir begrüßen auf das freudigste den Entschluß des Finanzministeriums und stimmen dem Antrage restlos zu, bitten aber, daß die Regierung künftig sich mit den Großorganisationen der Beamtenschaft mehr in Verbindung hält. — —

Schmidt (Stettin), Abgeordneter (D.-nat. V.-P.): Wir können den Ausführungen des Herrn Finanzministers im großen und ganzen zustimmen; wir hätten nur gewünscht, daß der Herr Minister, wenn es sich um Arbeiterlohnfragen handelt, ebenfalls so spricht wie bei Beamtenfragen. Denn wir können nicht verstehen, wie gerade die Beamten diejenigen sein sollen, die hier eine Bremse vom Finanzministerium erhalten. Wenn der Herr Finanzminister erklärt, es hätte erst die Not der Beamten festgestellt werden müssen, so meine ich, die Not des Beamtentums ist zur Genüge bekannt gewesen. Meine Freunde haben im Reichstag gegen die geringe Teuerungszulagenerhöhung Stellung genommen.

Meine politischen Freunde haben mit der Deutschen Volkspartei den Antrag gestellt, daß gemäß Beschluß der Landesversammlung vom 2. Oktober 1919 ein Ausschuß eingesetzt werden soll, der sich mit der Vorbereitung der neuen Besoldungsordnung befaßt. Wir freuen uns, daß das Finanzministerium und die Regierung diesen Ausschuß einberufen haben, bedauern aber, daß er erst einmal getagt hat. Wir müssen uns mit dieser wichtigen Vorlage noch viel eingehender beschäftigen; denn das Beamtenproblem ist zurzeit im preußischen Staate das wichtigste. Ohne die treue und ausharrende Tätigkeit der Beamtenschaft in den letzten Jahren wäre unser ganzes Staatswesen zusammen gebrochen. Ich unterziehe mich gern im Auftrage meiner politischen Freunde der Pflicht, in Dankbarkeit der Beamtenschaft hier zu gedenken und der Beamtenschaft für ihre Treue und ausharrende Tätigkeit zu danken.

Wir haben ferner in unserem gemeinsamen Antrage die Bitte ausgesprochen, daß bei der Besoldungsordnung die Interessen der Beamtenschaft, der Lehrer, der Kommunalbeamten genügend gewahrt werden sollen. Wir glaubten dies umso mehr tun zu müssen, als wir jetzt immer wieder merken müssen, daß sich die Reichsregierung über die preußische Eigenart und über die preußischen Verhältnisse sehr schnell hinwegsetzt. Wir mußten dies merken bei der einmaligen Entschuldungszulage, die die Reichsregierung, ohne sich mit uns in der Landesversammlung zu verständigen, einfach bewilligt hat. Wir mußten diese Tatsache wieder feststellen bei der jetzigen Aufbesserung der laufenden Teuerungszulagen um nur 50%. In diesem Falle hat die Reichsregierung, ohne sich überhaupt mit den berufenen Vertretern der Beamtenschaft in Verbindung zu setzen, einfach die Teuerungszulagen auf nur 50% festgesetzt hat. Für ihr taktisch falsches Verhalten hat die Reichsregierung dank der Geschlossenheit des Beamtentums die verdienten Nackenschläge erhalten und sie hat nachher das bewilligen müssen, was der Deutsche Beamtenbund von Anfang an gefordert hatte.

Wir bedauern, daß bei den Kinderzulagen die 150%ige Erhöhung nicht eingetreten ist, stellen uns aber, nachdem der Deutsche Beamtenbund sich hiermit einverstanden erklärt hat, auf denselben Standpunkt.

Meine politischen Freunde sind aber stets der Ansicht gewesen, daß den Ruhegehaltsempfängern die Teuerungszulage in derselben Höhe und unter denselben Voraussetzungen gezahlt werden soll, wie den aktiven Beamten. Dieser Antrag ist leider seinerzeit bei der einmaligen Entschuldungssumme nicht durchgeführt worden. Wir wiederholen den Antrag bei der jetzigen Vorlage, denn die Not der Ruhegehaltsempfänger, der Beamtenwitwen und Waisen ist groß. Ich betone vor allen Dingen, daß wir selbstverständlich auch dahin wirken müssen und die Regierung bitten, dahin zu wirken, daß die Teuerungszulagen auch den Kommunalbeamten und den mittelbaren Staatsbeamten gewährt werden.

Ich möchte aber auch ganz besonders das Augenmerk der Regierung auf die Wartegeldempfänger richten. Infolge des Friedensvertrages wird ein großer Teil der Beamten auf Wartegeld gesetzt werden müssen. Nach der Verordnung des Finanzministers vom 4. März 1919 erhalten aber die Wartegeldempfänger dieselben laufenden Teuerungszulagen wie die Ruhegehaltsempfänger, nämlich größtenteils nur 50%. Ich bin mit meinen politischen Freunden der Ansicht, daß diese Behandlung der Wartegeldempfänger ungerecht ist, denn jeder Wartegeldempfänger muß sich dauernd zur Verfügung der Regierung halten, er muß ständig auf Einberufung in den Staatsdienst rechnen und kann infolgedessen sich keinen Nebenverdienst erwerben. Deshalb stehen wir auf dem Standpunkt, daß auch die Wartegeldempfänger die vollen Teuerungszulagen erhalten müssen.

Hosted by Google

Ich möchte auch hierbei noch die Verordnung vom 26. Februar 1919 erwähnen, in der festgelegt ist, daß die Höchstsumme des Wartegeldes nur 12 000 ℳ betragen soll. Diese Grenzlinie muß selbstverständlich verschwinden und ich möchte an den Herrn Finanzminister die Frage richten, ob diejenigen Beamten, die sich nach dem 1. April pensionieren lassen, auf Grund der Verordnung vom 26. Februar 1919 — sie haben ja bis zum 31. Dezember 1920 Zeit dazu — ebenfalls auf Grund der neuen Gehaltsordnung pensioniert werden. Wir haben ja seinerzeit im Staatshaushaltsausschuß den Wunsch ausgesprochen und beschlossen, daß die Besoldungsordnung rückwirkend werden soll, ohne jede Nachzahlung, für alle Beamten, die sich am 1. April 1919 im Dienst befunden haben. Wir bedauern, daß die Staatsregierung diesem gemeinsamen Wunsche des Staatshaushaltsausschusses nicht nachgekommen ist und nichts getan hat. Denn hätte die Staatsregierung diese Zusage an die Beamtenschaft gemacht, so wäre ein großer Teil der Beamten in den Ruhestand getreten und die Not der Anwärter wäre nicht so groß geworden.

Wir haben ferner beantragt, daß die neue Besoldungsordnung gleichzeitig mit der des Reiches in Kraft tritt, weil wir es nicht ertragen zu können glauben, daß etwa die Reichsbesoldungsordnung vor der preußischen Besoldungsordnung kommt, da das Unzufriedenheit in der Beamtenschaft erregen würde.

Wir stehen auf dem Standpunkt, daß in den Richtlinien zur neuen Besoldungsordnung vor allen Dingen der Grundsatz durchgeführt werden muß, daß kein dienstälterer Beamter durch einen dienstjüngeren Beamten der gleichen Gattung überflügelt werden darf. Gerade das Fehlen dieser Bestimmung hat in der Beamtenschaft große Mißstimmung erregt. — —

Wir vermissen ferner in den Richtlinien, wie diejenigen Beamten entschädigt werden sollen, die das Steuerprivileg noch haben. Wir stehen auf dem Standpunkt, daß das Steuerprivileg der Beamtenschaft nach Artikel 129 der Reichsverfassung ein wohlerworbenes Recht der Beamtenschaft ist, und wir müssen unbedingt, auch wenn jetzt den Beamten eine Besoldungszulage gegeben wird, darauf hinwirken, daß, wenn das Steuerprivileg jetzt wegfallen soll, diesen Beamten, die das Steuerprivileg gehabt hatten, eine Entschädigung gegeben wird. Würden sie, wie die Reichsregierung es will, mit denjenigen Beamten gleichgestellt werden, die jetzt das Steuerprivileg nicht haben, so wäre das eine Ungerechtigkeit, denn das Steuerprivileg haben sich die Beamten erhungert durch niedrige Einkommen. Wir bitten ebenfalls bei dieser Frage des Steuerprivilegs ganz besonders auch der Pensionäre zu gedenken, die ebenfalls durch den Wegfall des Steuerprivilegs schwer geschädigt werden und dafür eine Entschädigung bekommen müssen.

In den neuen Grundsätzen ist nun enthalten, daß das Grundgehalt den Beamten ohne Berücksichtigung des Familienstandes gegeben werden soll, weil es lediglich ein Entgelt für Leistungen darstellt. Wir billigen diesen Standpunkt, denn die bisherige Besoldungsordnung hat in dieser Beziehung geradezu geburtenfeindlich gewirkt. Sie ist fast nur auf zwei Kinder zugeschnitten. Meine politischen Freunde stehen auf dem Standpunkt, daß das Grundgehalt nicht mit dem Familienstande verknüpft werden darf, und daß verheiratete und unverheiratete Beamte ein gleiches Grundgehalt bekommen. Wir legen Wert darauf, daß ein Zwang zur Eheschließung vermieden werden muß. Wir verweisen ferner auf Artikel 119 der Reichsverfassung, wonach für kinderreiche Familien ausreichende Fürsorge gegeben werden soll. — —

Sodann haben wir den Wunsch, daß die Beamten einen Rechtsanspruch auf die Besoldungserhöhungen erhalten. Wir sind der Ansicht, daß jeder Beamte unbedingt in die nächste Stufe gelangen muß, und hierzu nicht immer die besondere Genehmigung von der Behörde erteilt werden muß. Wenn die Regierung sagt, daß sie dann, wenn der Beamte einen Rechtsanspruch auf die Besoldungserhöhung hat, nicht gegen faule Beamte vorgehen kann, so meine ich, daß in diesem Falle im Disziplinarrecht eine entsprechende Klausel getroffen werden kann. — —

Meyer (Herford), Abgeordneter (D. V.-P.): — — Ich begrüße es zunächst mit außerordentlicher Freude, daß wir endlich soweit gekommen sind, die Besoldungsreform vorzunehmen, freilich in einer Zeit, wo die Finanzen des Reiches und des Staates nicht so gut sind, um eine so großzügige Besoldungsreform durchführen zu können, wie wir es im Interesse der Beamtenschaft wünschen. Nichtsdestoweniger werden wir aber die Gehälter unserer Beamten so wesentlich erhöhen müssen, daß sie in Einklang gebracht werden mit den Einnahmen anderer entsprechender Berufskreise und den tatsächlich vorhandenen Teuerungsverhältnissen. Die Einkommen unserer Beamten sind schon längst hinter denen der ihrer Stellung und Tätigkeit entsprechenden Berufskreise weit zurückgeblieben und erreichen in der jetzigen immer teurer gewordenen Zeit nicht mehr die bescheidensten Forderungen, welche an ein Existenzminimum gestellt werden können. Die Beamtenschaft kann mit ihrem jetzigen Einkommen nicht mehr den Kampf ums Dasein führen, sondern befindet sich im materiellen Zusammenbruch. Darum tut schnelle und ausreichende Hilfe not.

Die Besoldungsreform soll rückwirkende Kraft erhalten, falls sie nicht bis zum 1. April 1920 fertiggestellt ist. Ich erwarte aber, daß noch ein anderer Termin als Schlußtermin der rückwirkenden Kraft festgesetzt werden wird. Viele sind im Vertrauen darauf, daß billigere Verhältnisse eintreten würden, in den Ruhestand getreten. Sie haben nun die Erfahrung machen müssen, daß die Verhältnisse nicht günstiger, sondern wesentlich schlechter geworden sind, und sehen, daß einstweilen keine Aussicht auf bessere Tage vorhanden ist. Da werden wir ernstlich prüfen müssen, wie weit wir die rückwirkende Kraft zurückzudatieren imstande sind, um auch denen, die noch in den letzten Jahren in den Ruhestand getreten sind, in ausreichender Weise helfen zu können. Wir dürfen auch nicht an den sogenannten Altpensionären vorübergehen, die bei den geringen Bezügen, die ihnen noch aus vergangenen Tagen gegeben werden, heute in außerordentlicher Weise leiden. Wir werden also auch bei dieser Gelegenheit uns ganz besonders mit der Lage der Pensionäre zu beschäftigen haben und auch Veranlassung nehmen müssen, die Pensionsgesetze einer Revision zu unterziehen, um unseren Pensionären das zu geben, was ihnen gebührt und sie in den Stand setzt, ihr Leben von Hunger und Not freihalten zu können. Mag uns keine rechtliche Verpflichtung zwingen, so ist es doch unsere moralische Pflicht und Schuldigkeit, nach Kräften zu helfen. — —

Meine Damen und Herren, wir werden uns mit der Besoldungsreform in einem Ausschuß, wie es vorgeschlagen ist, zu beschäftigen haben. Ich warne davor, diese wichtige Angelegenheit durchzupeitschen. So sehr ich wünsche, daß bis zum 1. April 1920 dieses ganze, für die Beamtenschaft außerordentlich wichtige Werk unter Dach und Fach gebracht wird, so sehr warne ich doch vor einer Übereilung. Es handelt sich um eine Materie, die für die Beamtenschaft von außerordentlicher Bedeutung ist. — —

Wir werden auch, soweit die finanzielle Frage in Betracht kommt, ernstlich erwägen müssen, in welcher Weise die Beseitigung des Steuerprivilegs erfolgen soll. Wir werden prüfen müssen, ob nicht das Steuerprivileg zu den wohlerworbenen Rechten der Beamten gehört, die man nicht ohne weiteres beseitigen kann, und ich stimme darin dem Herrn Vorredner durchaus bei, daß diejenigen, die noch das volle Steuerprivileg genießen, benachteiligt sein würden, wenn sie in der Zukunft genau dieselben Gehaltssätze erhielten, die den übrigen zugebilligt werden. Haben sie bisher eine gewisse Bevorzugung gehabt, die zu den wohlerworbenen Rechten gehört und eine Entschädigung für ein geringeres Einkommen darstellte, so wird auch diese Bevorzugung abgelöst werden müssen, wenn wir sie nicht aufrecht zu erhalten imstande sind. Bei allen Beamten werden wir die Aufhebung des Steuerprivilegs angemessen berücksichtigen müssen bei der Gestaltung der Gehaltssätze in dem Besoldungsreformgesetz. — —

Wenn der Vorschlag gemacht worden ist, daß eine Neuregelung der Dienstaufwandsentschädigung herbeigeführt werden soll, so kann ich auch im Namen meiner politischen Freunde erklären, daß wir durchaus damit einverstanden sind. Die Dienstaufwandsentschädigung

Hosted by Google

entspricht in ihrer heutigen Höhe keineswegs mehr der tatsächlichen Teuerung, und nun von den Beamten, welche schon so nicht in der Lage sind, das zum Leben notwendige zu verdienen, noch zu verlangen, daß sie auch bei Dienstreisen an Tagegeldern und sonstigen Dienstaufwandsentschädigungen zusetzen, das ist nicht zu ertragen. — —

Auf die Einzelheiten dieser letzten Erhöhung der Teuerungszulage möchte ich bei dieser Situation nicht ausführlich eingehen. Ich persönlich stehe auf dem Standpunkt, daß auch die 150%ige Erhöhung der Teuerungszulagen nicht ausreichend ist. Der Herr Finanzminister hat vorhin selbst schon angedeutet, daß die Verhältnisse wahrscheinlich eine solche Entwickelung nehmen werden, daß wir nachher wirklich nur mit unserer Hilfe nachhinken werden, daß wir vielleicht gezwungen sein werden, noch weitere Mittel zu bewilligen Die Verhältnisse sind zur Zeit tatsächlich solche, daß 150% kaum ausreichend sind und dabei ziehen die Preise noch immer mehr an. Aber es ist festgelegt, wir finden uns damit ab und wollen auch in diesem Augenblick die 150%ige Erhöhung als eine wesentliche Hilfe für die Beamtenschaft anerkennen.

Dagegen muß ich aber mit aller Entschiedenheit protestieren, daß die Kinderzulage nicht erhöht worden ist. Sehr viele Beamte haben schon darauf hingewiesen, daß sie sich besser gestanden hätten, wenn eine 50%ige Erhöhung der Teuerungszulage und eine ebensolche Erhöhung der Kinderzulage eingeführt worden wäre, als bei dieser Regelung, wo die Kinderzulage gar nicht, dagegen die laufende Teuerungszulage um 150% erhöht worden ist. Meine Damen und Herren, die Verhältnisse haben sich in bezug auf den Unterhalt der Kinder nicht geändert, die Not der Familien ist genau ebenso groß wie vorher, im Gegenteil bei den Verhältnissen auf dem Lebensmittelmarkt, bei der Notwendigkeit, für heranwachsende Kinder auch Kleider zur Verfügung zu stellen, bei den hohen Preisen für Heizung, ist ein solches Wachstum der Not in den kinderreichen Familien vorhanden, daß die Betreffenden nicht mehr aus noch ein wissen, daß ein materieller Zusammenbruch tatsächlich zu befürchten ist. Wenn man dann in der Zeit einer so großen Notlage nicht Veranlassung nimmt, die Kinderzulage zu erhöhen, so muß ich auf das allerentschiedenste dagegen protestieren. — —

Barteld (Hannover), Abgeordneter (D. Dem.): — — Wenn wir auf die Leistungen der deutschen Beamtenschaft zurückblicken, dann kann ich behaupten, daß vor dem Kriege gerade die deutsche Beamtenschaft in allen Teilen, von den untersten bis zu den höchsten Beamten, in emsiger, unermüdlicher Arbeit für das deutsche Volk Hervorragendes geleistet hat. Wir haben dort eine Pflichttreue gesehen, wie wir sie nirgends besser erblicken. Wenn wir die Leistungen der deutschen Beamtenschaft im Kriege betrachten, dann müssen wir anerkennen, daß gerade in den Kriegsjahren die deutsche Beamtenschaft, ohne ein großes Aufsehen davon zu machen, ihre letzte Kraft im Dienste der Allgemeinheit, des Volkes, hingegeben hat, daß sie alles getan hat, um die deutsche Volkswirtschaft durch diese furchtbare Zeit hindurchzubringen. — —

Die Deutsche Reichsregierung hat früher den Beamten das Versprechen gegeben, daß sie alle Beamtenfragen im engsten Einvernehmen mit den Organisationen der Beamtenschaft regeln wollte, und sie hat zugesagt, daß sie vor der Einbringung von Regierungsvorlagen stets die Organisationen der Beamtenschaft hören wollte. Ja, der Reichsfinanzminister Erzberger hat in der Deutschen Nationalversammlung erklärt, welche glänzenden Erfahrungen er gerade mit diesem System gemacht hätte und daß er niemals wieder davon abgehen werde, vorher mit den Vertretern der deutschen Beamten zu verhandeln. Um so bedauerlicher ist es, daß die Deutsche Reichsregierung von diesem System bei dieser für die deutsche Beamtenschaft lebenswichtigen Frage abgewichen ist. — —

Dann noch einige Worte zu den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Meyer (Herford), ich meine über das Steuerprivileg der Beamten. Es ist eine sehr ernste und schwerwiegende Frage, die hier zu behandeln ist, und die deutsche und preußische Volksvertretung wird es sich ernst zu überlegen haben, wie man hier den nötigen Ausgleich schafft. Nach Artikel 129 der Deutschen Reichsverfassung sind die wohlerworbenen Rechte der Beamten unverletzlich, und wenn das Steuerprivileg ein wohlerworbenes Recht der deutschen Beamten ist, als welches ich es ansehe, dann hat die Volksvertretung und haben die Regierungen des Deutschen Reiches und der Einzelstaaten dafür zu sorgen, daß dieses wohlerworbene Recht auch in Wirklichkeit durch die Steuergesetzgebung des Deutschen Reiches nicht verletzt wird. —

Wulfetange, Abgeordneter (D. Hann.): Meine Damen und Herren, es ist erfreulich, daß alle Parteien uns die Notlage der Beamtenschaft zu Gemüte führen und einmütig der Wille ausgedrückt worden ist, nunmehr mit allen Mitteln daran zu arbeiten, daß den berechtigten Forderungen der Beamtenschaft Genüge geleistet wird. — —

Dann ist es aber für die Kommunalbeamten von allergrößter Wichtigkeit, daß die Staatsregierung auf die Kommunalverwaltungen in der Richtung einwirkt, daß auch den Beamten und Angestellten in den Kommunalverwaltungen eine entsprechende Teuerungszulage gezahlt wird. — — Die Staatsregierung stellt sich ja auf den Standpunkt, daß sie keinen Einfluß auf die Selbstverwaltung ausüben könne. Ich bin doch nach einem Artikel, der in der Zeitung gestanden hat, ganz anderer Ansicht. Er lautet u. a. folgendermaßen:

> Die Preußische Staatsregierung hat die Kommunalverwaltungen angewiesen, die Beamten, die aus den abzutretenden östlichen Gebieten kommen, zum entsprechenden Teile zu übernehmen.

Ich meine, wenn die Preußische Staatsregierung sich auf einen solchen Standpunkt stellt und die Kommunalverwaltungen veranlaßt, daß sie diese Beamten aus den östlichen Provinzen übernehmen, dann hat sie doch auch wohl die moralische Verpflichtung, einen Druck auf die Kommunalverwaltungen auszuüben, daß die Verwaltungen ihren Beamten auch Teuerungszulagen gewähren, wie es seitens der Staatsregierung geschieht.

Allergrößten Wert legt die Beamtenschaft weiterhin auf die Neuregelung der Pensionsverhältnisse. Auch in diesem Falle möchte ich die Preußische Staatsregierung bitten, auf die Kommunalverwaltungen einzuwirken, daß die Beamten dieser Verwaltungen genau so gestellt werden, wie es im Staate Preußen der Fall ist. Die Beamtenschaft, die bislang treu und unermüdlich ihre Pflicht getan hat, wird auch weiterhin bestrebt sein, ihre ganze Kraft in den Dienst des Volkes zu stellen. Nicht als Diener des Staates, sondern als Diener des Volkes wird die Beamtenschaft arbeiten, und sie erhofft bei ihrer Tätigkeit die vollste Unterstützung der Regierung. — —

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Verrechnung der Jagdkosten und -unkosten.

Allgemeine Verfügung III. 14/1920.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 1658.

Berlin W 9, 31. Januar 1920.

Die nach den Ziffern 43 bis 45 der Bestimmungen über die Jagdnutzung in den preußischen Staatsforsten den Oberförstern und den Betriebsbeamten zustehenden Jagdkosten- und -unkostenersätze dürfen nach § 15 des Staatshaushaltsgesetzes nicht von den Jagdeinnahmen vorweg in Abzug gebracht werden, sondern sind bei Kapitel 2 Titel 26 des Haushaltes der Forstverwaltung zu verrechnen. Die Verrechnung ist nach dem Jagdjahr zu bewirken.

Im Auftrage: von dem Busssche.

An alle Regierungen außer Posen, Bromberg, Münster, Aurich und Sigmaringen (aber einschließlich Schneidemühl).

Hosted by Google

Erwerb von Orden und Ehrenzeichen zu Eigentum des Besitzers.

Allgemeine Verfügung Nr. I/172 für 1919.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Journal-Nr. IA Ia 5825. IA IV./II./III.

Berlin, den 17. Dezember 1919.

Das Staatsministerium hat beschlossen, daß diejenigen preußischen Orden und Ehrenzeichen, die bisher nach dem Ableben des Besitzers an die Generalordenskommission zurückgeliefert werden mußten, ihm gegen Zahlung eines angemessenen Preises zu Eigentum überlassen werden können.

In denjenigen Fällen, in denen bisher von der Generalordenskommission für die Rücklieferung des Roten Adlerordens 4. Klasse, des Allgemeinen Ehrenzeichens und des Militärehrenzeichens 1. und 2. Klasse eine besondere Vergütung gewährt wurde, können die genannten Orden und Ehrenzeichen unentgeltlich überlassen werden. Dagegen fällt dann die Vergütung für die Rücklieferung fort. Unentgeltlich soll auch die Rettungsmedaille am Bande dem Besitzer belassen werden.

Die für die einzelnen Orden und Ehrenzeichen zu zahlenden Preise ergeben sich aus der nachstehenden Liste.

Der Herr Präsident des Staatsministeriums hat die Generalordenskommission mit entsprechender Ermächtigung versehen.

In Vertretung: Ramm.

An die Herren Direktoren der Forstakademien zu Eberswalde und Munden.

Zu IA Ia 5825 IA IV./II./III.

Nachweisung derjenigen preußischen Orden und Ehrenzeichen, die den Besitzern gegen Bezahlung zur Aufbewahrung als Andenken belassen werden können.

Benennung der Auszeichnungen	zu zahlender Preis ℳ
Schwarzer Adlerorden.	
1 Stern	28.—
1 Kreuz	200,—
Orden pour le mérite für Wissenschaft und Künste.	
1 Abzeichen	60,—
Wilhelmorden.	
1 Abzeichen	180,—
Verdienstorden der Preußischen Krone.	
1 Stern	75,—
1 Kreuz	350,—
Roter Adlerorden.	
a) Großkreuz.	
1 Kette (ohne Kreuz)	1800,—
1 Stern	28,—
1 Kreuz	240,—
1 Krone	90,—
1 Eichenlaub	35,—
1 Paar Schwerter am Ringe	30,—
b) erste Klasse.	
1 Stern	28,—
1 Kreuz	100,—
1 Krone	75,—
1 Eichenlaub	30,—
1 Paar Schwerter am Ringe	30,—
c) zweite Klasse.	
1 Stern	70,—
1 Kreuz	75,—
1 Krone	60,—
1 Eichenlaub	24,—
1 Paar Schwerter am Ringe	24,—
d) dritte Klasse.	
1 Kreuz	50,—
1 Krone	45,—
1 Paar Schwerter am Ringe	12,—
1 Jubiläumszahl	6,—
1 Schleife	6,—
1 „ mit der Jubiläumszahl	12,—
e) vierte Klasse.	
1 Kreuz	8,10
1 Krone	4,—
1 Jubiläumszahl	1,—

Benennung der Auszeichnungen	zu zahlender Preis ℳ
Kronenorden.	
a) erste Klasse.	
1 Stern	28,—
1 Stern mit der Jubiläumszahl	30,—
1 Kreuz	150,—
1 „ mit der Jubiläumszahl	156,—
1 Paar Schwerter am Ringe	30,—
b) zweite Klasse.	
1 Stern	30,—
1 Stern mit der Jubiläumszahl	32,—
1 Kreuz	125,—
1 „ mit der Jubiläumszahl	130,—
1 Paar Schwerter am Ringe	24,—
c) dritte Klasse.	
1 Kreuz	65,—
1 „ mit der Jubiläumszahl	68,—
1 Paar Schwerter am Ringe	12,—
d) vierte Klasse.	
1 Kreuz	24,75
1 „ mit der Jubiläumszahl	25,75
Hohenzollernscher Hausorden.	
a) Großkomture	
1 Kette	90,—
1 Stern	120,—
1 Kreuz	150,—
1 Paar Schwerter am Ringe	30,—
b) Komture.	
1 Stern	100,—
1 Kreuz	150,—
1 Adler	145,—
1 Paar Schwerter am Ringe	30,—
1 Jubiläumszahl	6,—
c) Ritter.	
1 Kreuz	90,—
1 Adler	35,—
1 Jubiläumszahl	2,—
d) Inhaber.	
1 Kreuz	9,—
1 Adler	5,15
1 Jubiläumszahl	1,—
Johanniterorden.	
1 Ehrenritterkreuz	80,—
Luisenorden.	
1 Kreuz 1. Abteilung	45,—
1 „ 2. „ 1. Klasse	10,—
1 „ 2. „ 1. Klasse mit goldener Krone	20,—
1 „ 2. Abteilung 1. Klasse mit silberner Krone	13,—
1 „ 2. Abteilung 2. Klasse	10,—
Frauenverdienstkreuz.	
1 Kreuz in Gold	10,—
1 Krone in Gold	10,—
Verdienstkreuz.	
1 Kreuz in Gold	22,55
1 Krone in Gold	20,—
1 Jubiläumszahl in Gold	6.—
1 Kreuz in Silber	7,20
1 Krone in Silber	3,—
1 Jubiläumszahl in Silber	1,—
Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens.	
1 Kreuz	31,35
1 Krone	3,—
1 Jubiläumszahl	1,—
Allgemeines Ehrenzeichen.	
1 Ehrenzeichen in Gold	200,—
1 „ „ Silber	9,90
1 „ „ „ mit der Jubiläumszahl	10,90
1 „ „ Bronze	2,—
Rote Kreuzmedaille.	
1 Medaille 1. Klasse	10,—
1 „ 2. „	9,90

Bemerkung: Der Preis für einen Roten Adlerorden zweiter Klasse mit dem Stern, Eichenlaub, Krone und Schwertern am Ringe würde z. B. folgendermaßen zu berechnen sein:

Stern	70 ℳ	
Eichenlaub	24 „	
Schwerter am Ringe	24 „	= 118 ℳ
Kreuz	75 ℳ	
Krone	60 „	
Eichenlaub	24 „	
Schwerter am Ringe	24 „	= 183 ℳ
zusammen		301 ℳ

Hosted by Google

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Zur Besoldungsaufbesserung. Trotzdem wir wissen, daß unser Leserkreis in größter Spannung Nachrichten über die Besoldungsaufbesserung der preußischen Staatsbeamten erwartet, sind wir doch nicht in der Lage, neues zuverlässig mitzuteilen. Es ist alles noch im Fluß. Die Mitteilungen, die durch die politische Presse gehen, sind zum großen Teil unzutreffend, und von uns keinesfalls auf ihre Richtigkeit hin nachzuprüfen. So hat sich denn auch herausgestellt, daß Nachrichten, die wir in den Nummern 5 und 6 der politischen Presse folgend veröffentlicht haben, sehr viel Unzutreffendes enthielten. Uns wird mitgeteilt, daß die Verhandlungen in Kürze zu Ende gehen und dann die Pläne der Staatsregierung aus der amtlichen Bekanntgabe sich erkennen lassen werden. Sicher ist, daß mit allen Mitteln daran gearbeitet wird, den Försterstand aus der bis jetzt geplanten Klasse V (Assistentenklasse) herauszubringen und günstiger einzureihen. Inwieweit diese Bemühungen mit Erfolg gekrönt sein werden, läßt sich bis heute noch nicht ermessen. Die Schriftleitung.

Die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten. Eine Verordnung der preußischen Regierung mit Gesetzeskraft hatte am 26. Februar 1919 Bestimmungen für die einstweilige Versetzung der unmittelbaren Staatsbeamten in den Ruhestand aufgestellt. Der Staatshaushaltsausschuß der Preußischen Landesversammlung legte diese Verordnung jetzt der Landesversammlung zur Beschlußfassung über eine Genehmigung der Verordnung vor. Ferner soll das preußische Parlament die Regierung um Abfassung einer entsprechenden Gesetzesvorlage ersuchen, nach welcher der § 13 der Verordnung auch auf die richterlichen Beamten auszudehnen sein soll. Dieser § 13 bestimmt, daß zur Versetzung in den Ruhestand unter Anspruch auf das Ruhegehalt ($^{45}/_{60}$ des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens) nicht Dienstunfähigkeit oder Vollendung des 65. Lebensjahres erforderlich sind, sondern daß hierzu auch ein bis zum 31. Dezember 1920 einzubringender Antrag genügt, der auf Grund der Vollendung des 10. Dienstjahres und unter Berufung auf die Umgestaltung des Staatswesens darum nachsucht.

Zur Besoldungsreform. In einem Schlußsatz zum Artikel „Die Teuerungszulagen der Beamten 150 Prozent" in Nr. 4 Seite 57 sagt die Schriftleitung:

„Manchen Familienvater wird wohl ein wehmütiges Gefühl beschleichen, daß er, der ohnehin schon mehr Sorgen im Kampf ums Leben hat als der Kinderlose oder gar Ledige, sehen muß, wie für diese erheblich mehr geschieht als für ihn usw. Der einzige Trost ist, daß es sich diesmal nur um eine kurze Zeitspanne handelt, für die die Neuregelung gilt, und daß noch gehofft werden darf, die Besoldungsaufbesserung werde den Familienvätern vom 1. April d. J. ab auch mehr Berücksichtigung bringen."

Ein Wunsch den wohl viele Familienväter hegen. Wie aber stellt der Deutsche Beamtenbund sich zu dieser Sache? Bei der Tagung des Gesamtvorstandes des Deutschen Beamtenbundes am 10. und 11. Dezember v. J. in Berlin wurden aus der Versammlung heraus Bedenken laut, daß die Verwirklichung der Pläne der Regierung zu einer zu großen örtlichen und familienständlichen Differenzierung führen könnte. Die Leitsätze des Beamtenbundes verlangen die Verwirklichung des Grundsatzes: „Gleiche Leistung, gleiche Bezahlung." Sie lehnen eine Abstufung des Gehaltes auch in der Form der Gewährung von Kinderzulagen ab. Diese Auffassung wurde durch Annahme folgender Entschließung nochmals starl unterstrichen: Dem Vernehmen nach plant die Reichsregierung bei der Beamtenbesoldungsreform, das Gehalt aus einem steigerungsfähigen Grundgehalt nebst besonderen Zulagen nach der Anzahl der Kinder festzusetzen. Demgegenüber steht der Deutsche Beamten bund auf dem Standpunkt, daß bei Festsetzung der Gehälter nur der Grundsatz der beruflichen Leistung Anwendung finden darf, wie dies bei allen Berufsständen der Fall ist. Eine mit bevölkerungspolitischen Grundsätzen notwendige Fürsorge für kinderreiche Familien hat außerhalb der Beamtenbesoldung zu geschehen. Hierzu wird in einem besonderen Artikel in Nr. 12 des „Mecklenb. Beamtenblattes" ausgeführt:

„Unsere Stellungnahme ist klipp und klar. Wir lehnen die Kinderzulage als Bestandteil des Gehaltes ab. Das Gehalt verlangen wir als Vergütung für unsere Tätigkeit, wie jeder Arbeiter im Wirtschaftsleben für seine Arbeit bezahlt wird: Dabei ist es selbstverständlich, daß das Gehalt nicht grundsätzlich auf ledige oder kinderlos verheiratete Beamte zugeschnitten werden darf, denn auch der Arbeitgeber Staat muß die ihm geleistete Arbeit der Beamten so bezahlen, daß der Beamte seinem Lebensalter entsprechend eine Familie gründen und Kinder ernähren kann. Was ist denn die Kinderzulage eigentlich? Ein Eingeständnis durch die Tat, daß die Bezahlung der Beamten für seine Arbeit nicht ausreichend ist, um die elementarste Forderung eines erwachsenen Menschen zu gestatten. Man sagt, der Staat kann unter den heutigen Verhältnissen nicht anders. Gut, dann sollen die Kinderzulagen da bleiben, wo sie sind: bei den Teuerungszulagen für abnorme Zeitverhältnisse. Man soll sie aber nicht in das Gehalt mit hineinschmuggeln, um die Arbeitsleistung der Ledigen und kinderlos verheirateten Beamten grundsätzlich billiger zu haben. Das wäre unehrlich und unsittlich. Welche Gemeinde würde noch mit Kindern gesegnete Beamte im vorgerückten Alter anstellen oder aus einer anderen Gegend übernehmen, sobald sie in Konkurrenz mit jüngeren oder kinderlosen Kollegen kämen."

Diesen Ausführungen muß widersprochen werden. Anscheinend sind bei der Tagung in Berlin Beamte vom Lande und aus Kleinstädten nicht zugegen gewesen, da die Verhältnisse bei diesen doch wesentlich anders liegen, als bei den Beamten in einer Stadt mit höheren Schulen. Namentlich würden es wieder die Forstbeamten sein, die bei einer Gehaltsregelung am schlechtesten abschneiden.

„Es heißt: „Die Kinderzulage als Bestandteil des Gehaltes wird abgelehnt, das Gehalt soll so beschaffen sein, daß der Beamte eine Familie gründen und ernähren kann." Leider wird nicht gesagt, wieviel Kinder dann wohl zulässig sind, vielleicht ist schon an das Einkindersystem gedacht, denn mit jedem Familienzuwachs verringert sich die Verbrauchssumme für den Einzelnen. Nein, die Kinderzulage muß gerade ein Bestandteil des Gehaltes sein, denn der Familienvater darf nicht auf die Gnade und das Wohlwollen seiner Behörde angewiesen

Hosted by Google

sein, um jeweils eine Unterstützung nach Prüfung zu erhalten. Das war ja ein Grundübel der alten Besoldungsform, daß der mit Kindern gesegnete Familienvater oft in bittere Not und Sorgen geriet, während der ledige oder kinderlose Beamte gleicher Kategorie sorglos leben konnte, da die Summe, die der Familienvater für seine Kinder aufwenden mußte, dem kinderlosen Beamten für seine Bedürfnisse zur Verfügung stand.

Das will aber doch jetzt der Arbeitgeber Staat durch die Kinderzulagen erreichen, daß der Beamte seine Kinder ernähren und ausbilden lassen kann, ohne selbst in Not zu geraten. Von ausreichender Besoldung kann doch nur dann die Rede sein, wenn sie den Beamten vor Not und Sorgen im Kampf ums Dasein schützt und ihm noch eine Summe verbleibt, die entweder der körperlichen und geistigen Erholung dient oder für besondere Fälle zurückgelegt wird. „Die Kinderzulagen sollen da bleiben, wo sie sind, bei den Teuerungszulagen für abnorme Zeitverhältnisse." Leidet denn etwa der ledige oder kinderlose Beamte nicht auch unter diesen abnormen Verhältnissen? Dann hätte es aber auch keinen Sinn, wenn mir dann Kinderzulagen gewährt werden, denn das Gehalt einschließlich Teuerungszulagen sollte doch so hoch beschaffen sein, daß der Beamte seine Kinder ernähren kann. „Es soll das Gehalt als Vergütung für unsere Tätigkeit verlangt werden, wie jeder Arbeiter im Wirtschaftsleben für seine Arbeit bezahlt wird." Mit einem freien Arbeiter kann der Beamte überhaupt nicht verglichen werden. Der Arbeiter kann durch vermehrte Arbeit seine Einnahme vergrößern, er ist nicht an seine Arbeitsstätte gebunden, er geht dahin, wo er am meisten erwerben kann. Nicht so der staatliche Beamte, der in den meisten Fällen an seine Stelle und durch seinen Beruf gebunden ist. „Welche Gemeinde würde noch mit Kindern gesegnete Beamte im vorgerückten Alter anstellen usw., sobald sie in Konkurrenz mit jüngeren oder kinderlosen Kollegen kämen." Nein, das wird sich wohl manche Gemeinde überlegen, aber das muß durch die neue Gehaltsregelung vermieden werden. Das Gehalt soll und muß so beschaffen sein, daß das Hasten und Jagen nach besser dotierten Stellen aufhört, also die Konkurrenz ausgeschaltet wird. Mit anderen Worten, ein älterer Familienvater mit Kindern muß so gestellt sein, daß er nicht nötig hat, sich um bessere Stellen in gleicher Amtseigenschaft zu bewerben. Das aber wird stets eintreten, wenn die Kinderzulagen nicht Bestandteil des Gehaltes sind, denn mancher Beamte auf dem Lande wird versuchen, in die Nähe der Stadt oder in diese selbst zu kommen, allein der Kinder wegen, da gerade deren Ausbildung stets große geldliche Anforderungen stellen wird und hier sind es wieder in erster Linie die einsam wohnenden Forstbeamten, die diese Opfer bringen müssen, ihr Gehalt wird um einen großen Teil durch die Pensionen, Schulgeld, Reisen usw. für die Kinder gekürzt, so daß für die Eltern nur ein geringer Bruchteil verbleibt. Wenn nun auch wirklich die Gehälter wesentlich erhöht werden, so stehen doch diese Erziehungsgelder dem ledigen oder kinderlosen Beamten zu seiner persönlichen Verfügung und es wird eine Konkurrenz unter den Beamten gleicher sozialer Stellung geschaffen, weil bei absolut gleicher Besoldung sich ein Familienvater nicht mit seinem Kollegen auf gleicher Höhe halten kann; der Familienvater wird damit indirekt auf eine niedrigere Gehaltsstufe gedrückt. Hoffentlich kommt der Deutsche Beamtenbund noch rechtzeitig zu besserer Einsicht. Es dürfte sonst in späteren Zeiten nicht gerade die besten Segenwünsche sein, die der Beamtengewerkschaft von den Familienvätern nachgerufen würden.

Gülzow bei Stavenhagen, Mecklb.

Mecklenb. Staatsförster Breuel.

Weitere Entwicklung der Forstabteilungen der Landwirtschaftskammern. Bei der ständig zunehmenden Beratungstätigkeit der Forstabteilungen hat sich die Lösung dieser Aufgabe durch Beamte, die am Sitz der Landwirtschaftskammer wohnen, allmählich immer schwieriger gestaltet. Schon vor dem Kriege ist deshalb die Landwirtschaftskammer Pommern zu einer Teilung ihres äußeren Arbeitsgebietes in drei Forstämter (Stettin, Belgard und Stolp) geschritten, während sich im Sitz der Landwirtschaftskammer die Oberleitung befindet, die auch die nicht in das Bereich der örtlichen Beratungen fallenden Angelegenheiten bearbeitet. Die in neuerer Zeit höchst unangenehmen Verkehrsverhältnisse und die erhebliche Steigerung der an die Landwirtschaftskammer zu stellenden Anforderungen, die bei Durchführung der Staatsaufsicht über die Privatwaldungen zu erwarten ist, hat auch nunmehr noch andere Landwirtschaftskammern zu gleichen Einrichtungen veranlaßt. Bei der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg ist die Gründung von Forstämtern geplant, von denen vorläufig zwei (Küstrin und Neustadt a. Dosse) errichtet werden sollen. Ähnliche Verhältnisse liegen in Hannover vor. Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen hat mit Rücksicht auf die sich hier rasch vermehrende Anzahl der Waldbauvereine bereits vier Vereinsforstämter (Minden, Münster, Arnsberg und Altena) ins Leben gerufen. Auch in Sachsen wird eine solche Einrichtung von besonderen Forstämtern beabsichtigt. Sch.

Marinelaufbahn. Die Reichsmarine trägt sich mit der Absicht, Anfang April d. Js. für die Ostseestation rund 1200 junge Leute aller Berufe als Nachwuchs für unsere neue Marine in Kiel einzustellen. Erster Grundsatz der neuen Marine soll sein: „Ordnung und Manneszucht!" Bei entsprechender fachmännischer Schulung in Theorie und Praxis werden die Marineangehörigen in dieser Laufbahn unter voller Berücksichtigung der Leistungen und Tüchtigkeit Gelegenheit haben, sich eine gute und aussichtsreiche Lebensstellung zu schaffen. Ein Teil von ihnen wird zu Offizieren befördert werden können. Unter Berücksichtigung der inzwischen durch die Tagespresse bekannt gewordenen Gehaltssätze für die neue Reichsmarine erscheint uns der Eintritt durchaus empfehlenswert. Näheres hierüber siehe in dem in dieser Nummer erschienenen „Aufruf zum Eintritt in die Reichsmarine" des Personal-Amts der Marinestation der Ostsee zu Kiel.

Forstwirtschaft.

Die Wiederaufforstung der Schlagflächen im Kleinforstbesitze, die gegenwärtig bei der Ausnutzung der hohen Holzpreise entstanden sind, muß nach Möglichkeit gefördert werden. Hier erwächst den Forstbeamten eine dankbare Aufgabe, wenn sie in den örtlichen landwirtschaftlichen Vereinen ihren Einfluß auch nach dieser Richtung hin zur Geltung bringen. Da bei diesen Flächen vorwiegend der kleine bäuerliche Besitz in Frage kommt, so gibt es unter diesen auch manchen verständigen Wirtschafter, der sich besonders gegenwärtig davon überzeugt hat,

Hosted by Google

welche günstige Einnahmemöglichkeit eine Waldfläche bietet. Er ist daher auch nicht abgeneigt, die Ländereien, welche bei der Benutzung als Acker keine entsprechende Rente bringen, vielmehr die zurzeit ohnehin übermäßigen Betriebskosten nur noch erhöhen, gerne in Waldbestand überzuführen, weiß aber nicht, wie er die Sache richtig anfangen soll. Hier bietet sich dann eine sehr günstige Gelegenheit, bei welcher der Forstbeamte seine fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen zum Wohle der Allgemeinheit noch ganz besonders zu verwerten in der Lage ist. Er kann hier unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse für die aussichtsreichste Wahl der Anbauart und die dazu erforderlichen Bodenvorbereitungen den besten Rat erteilen. Es ist ihm auch ferner möglich, bei der Beschaffung von Saatgut und Pflanzen, sowie bei deren sachgemäßen Verwendung behülflich zu sein. Ist in dieser Weise in einem Orte erst einer gewonnen, so werden dessen Erfolge in den meisten Fällen auch bald andere zu gleichen Unternehmungen anregen. Eine sehr durchgreifende Förderung der Aufforstung von Ödländereien im kleineren Besitze wäre zu erwarten, wenn auch die Verwaltungen, namentlich die Kreise sich der Sache annehmen würden. Auf den einzelnen Landratsämtern sollte eine Nachweisung vorhanden sein, die für jede Ortschaft des Kreises die Flächen enthält, die sich zur landwirtschaftlichen Benutzung nicht eignen und daher, um auch von diesen Erträge zu erwarten, am vorteilhaftesten in Waldbestand überzuführen sind. In dieser Weise würde für ein Landgebiet, in dem die Verwaltung auf dessen wirtschaftliche Entwicklung einen gewissen Einfluß hat, eine Übersicht geschaffen, nach der sich ein planmäßiges Vorgehen einrichten ließe. Dem Landrate könnte nötigenfalls ein Forstmann als fachliche Hilfskraft zur Seite gestellt werden. Deren Aufgabe hätte vornehmlich darin zu bestehen, durch Wort und Schrift, besonders aber durch örtliche Besichtigungen und persönliche Fühlungnahme mit den fraglichen Besitzern, für die Förderung der Aufforstung tätig zu sein. Wie diese Einrichtung in ihren Einzelheiten auszubauen wäre, würde sich aus dem Umfange der Flächen ergeben, welche in der Nachweisung enthalten sind. Nähere Erwägungen würden auch weiter dazu führen, ob es wünschenswert oder notwendig ist, öffentliche Mittel als Beihilfen oder in anderer Form für diesen Zweck flüssig zu machen. Auf alle Fälle würde aber hiermit angestrebt werden, jeden Boden — auch den ärmsten — nach bester Möglichkeit auszunutzen. Dies ist gegenwärtig mehr wie je notwendig, denn nur die Erhöhung der Erzeugungmöglichkeit von Grund und Boden, sowie die Steigerung der Arbeitsleistungen der Menschen, sind die einzigen Mittel, die uns gegenwärtig zur Verfügung stehen, um Werte zu schaffen, die uns über die schweren Zeiten hinweg helfen können. Die andauernde Tätigkeit der „Notenpresse" kann die immer größer werdende Notlage nicht fern halten. Wenn alles Holz nur zu Zahlungsmitteln verabeitet wird, müssen wir schließlich doch erfrieren. Sn.

Die Holzversorgung Polens. Wie vorauszusehen war, haben die Wirkungen des Krieges infolge starker Inanspruchnahme der polnischen Waldungen und Zerstörung von Gebäuden eine so erhebliche Zunahme der Nachfrage nach Holz zur Folge gehabt, daß die betreffende Wiederherstellungskommission nunmehr die Holzausfuhr aus Polen vollständig untersagt hat. Anträge auf Erteilung der Ausfuhrbewilligung sollen erst dann berücksichtigt werden, wenn die Bedürfnisse des Landes befriedigt sind. Der Mangel an Kohle nötigt außerdem zu umfangreichen Fällungen, um dem Mangel an Feuerungsmaterial abzuhelfen. Insbesondere soll Warschau aus dem 27000 ha umfassenden Rosanygebiet bei Grodno mit Brennholz versorgt werden. S.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 18. **Unkostenersatz für ein Reh.** Vom vorgesetzten Forstmeister erhielt ich im Dezember 1919 den dienstlichen Auftrag, in dem mir überwiesenen Bezirk ein Reh zu erlegen. Dieses Reh habe ich zur Strecke gebracht, aufgebrochen und selbst der Oberförsterei abgeliefert. Wem steht der Unkostenersatz von 20% zu, dem planmäßigen Beamten der Försterei oder mir? R., Hilfsförster.

Antwort: Aus der Frage geht nicht klar hervor, ob Ihnen im Einvernehmen mit dem Vertrauensmanne das Erlegungsrecht übertragen worden ist, oder ob Ihnen der Revierverwalter den Abschuß eines Rehes überlassen hat, für das ihm das Erlegungsrecht zustand. Bei förmlicher Übertragung des Erlegungsrechtes haben Sie alle Rechte und Pflichten des Erlegungsberechtigten. Sie müssen also die etwaigen Kosten tragen und erhalten den Unkostenersatz. Stand dagegen dem Oberförster das Erlegungsrecht zu, so kommt es darauf an, unter welchen Bedingungen Sie den Abschuß übernommen haben. Ist nichts ausbedungen worden, so kann man annehmen, daß alle Rechte und Pflichten auf Sie übergehen sollten. Sie haben jedoch in diesem Falle keinen Anspruch. — Die Pflicht zur Erlegung eines Stückes steht zunächst dem Erlegungsberechtigten zu. Ein dienstlicher Auftrag zum Abschusse eines solchen Stückes kann nur erteilt werden, wenn zugleich alle Rechte und Pflichten auf den Beauftragten übergehen. Das gilt auch beim Abschusse der Stücke, die zu dem Drittel des Oberförsters gehören.

Anfrage Nr. 19. **Steuerpflichtigkeit der Dienstaufwandsentschädigungen.** Muß ein Privatförster seine Dienstaufwandsentschädigung versteuern? Wie mir gesagt wurde, brauchen die Staatsförster dies nicht. Teuerungszulagen müssen wir Privatförster versteuern, während die Staats- und Kommunalförster Teuerungszulagen davon befreit sind. B., Gutsförster.

Antwort: Art. 22 der minist. Anweisung zur Ausführung des Einkommensteuergesetzes vom 19. 6. 1906 bestimmt, „nicht zum steuerpflichtigen Einkommen gehört der zur Bestreitung des Dienstaufwandes bestimmte Teil des Diensteinkommens der Beamten". Hierzu wird weiter ausgeführt: daß bei Militärpersonen, Staatsbeamten, Geistlichen und Lehrern, denen ausdrücklich ein bestimmter Betrag oder ein bestimmter Teil der Besoldung als Dienstaufwand bewilligt, oder in den Etats berechnet wird, nur dieser Betrag von der Besteuerung frei zu bleiben hat, ohne daß eine Untersuchung darüber stattfindet, ob der Beamte an diesem Betrage oder diesem bestimmten Anteile des Diensteinkommens etwa Ersparnisse macht, oder noch einen Teil seines sonstigen Einkommens zum Dienstaufwande verausgabt. Die Frage, ob auch die den Privatbeamten zur Bestreitung der Unkosten vertragsmäßiger Verrichtungen zugebilligten Entschädigungen gleich dem Dienstaufwande der Staatsbeamten außer Ansatz zu lassen seien, ist bei den Beratungen des Abgeordnetenhauses von dem Vertreter der Staatsregierung bejaht worden. Die Privatbeamten sollen aber auf Erfordern den Nachweis führen, daß die in bestimmter Höhe ge-

Hosted by Google

währten Dienstaufwandsentschädigungen in ihrem vollen Betrage bestimmungsgemäße Verwendung gefunden haben bzw. finden. Danach sind Sie als Privatbeamter nicht verpflichtet, die ausdrücklich als Dienstaufwand bewilligten Beträge als steuerpflichtiges Einkommen in ihrer Steuererklärung anzugeben, aber verpflichtet, bei Beanstandung den Nachweis in der vorbezeichneten Richtung der Steuerbehörde gegenüber zu führen. Die an Beamte, Lehrer usw. bewilligten einmaligen oder laufenden Teuerungszulagen sind nach dem Gesetze vom 30. 5. 1917 (Ges. S. S. 72) nicht steuerpflichtig. Auf private Angestellte erstreckt sich diese Befreiung aber nicht. In den Verhandlungen darüber wurde dies u. a. damit begründet, daß es sonst in die Hand der privaten Arbeitgeber gestellt sei, die ganze Entlohnung in die Form von Teuerungszulagen zu kleiden und dadurch das gesamte Einkommen der Besteuerung zu entziehen. E.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Oberförsterstelle Bremthal, Oberf. Sonnenberg (Wiesbaden), ist zum 1. April neu zu besetzen. 4,124 ha Dienstland gegen Zahlung von 120 *M* jährlichem Nutzungsgeld und 350 *M* Dienstaufwandsentschädigung. Bewerbungen sind bis zum 1. März einzureichen.

Revierförsterstelle Cranz, Oberf. Fritzen (Königsberg), ist zum 1. April neu zu besetzen. Zur Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an nutzbarem Dienstland 19 ha. Die Schule ist in Cranz. Bahnstation: Cranz. Bewerbungsgesuche von Revierförstern sind bis zum 10. März an die Regierung in Königsberg (Pr.), Abt. III B, einzureichen.

Revierförsterstelle Stampelken, Oberf. Greiben (Königsberg), ist zum 1. April neu zu besetzen. Zur Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an nutzbarem Dienstland 19 ha. Die Schule ist in Stampelken. Bahnstation: Pojumen (Kleinb.) 4 km. Bewerbungen von Revierförstern sind bis zum 10. März an die Regierung in Königsberg (Pr.), Abt. III B, einzureichen.

Im Regierungsbezirk **Potsdam** gelangen voraussichtlich folgende **Försterstellen** zur Neubesetzung:

Zum 1. Mai:

Melzow, Oberf. Gramzow. Dienstwohnung, Wirtschaftsland etwa 6 ha, Dienstaufwandsentschädigung 200 *M*. Bewerbungsfrist: 20. März.

Neumühl, Oberf. Schönwalde. Dienstwohnung, Wirtschaftsland etwa 4 ha, Dienstaufwandsentschädigung 250 *M*. Bewerbungsfrist: 20. März.

Neuholland, Oberf. Neuholland. Dienstwohnung, Wirtschaftsland etwa 14 ha, Dienstaufwandsentschädigung 250 *M*, Stellenzulage 200 *M*. Bewerbungsfrist: 20. März.

Zum 1. Juli:

Eichhorst, Oberf. Pechteich. Dienstwohnung, Wirtschaftsland etwa 19 ha, Dienstaufwandsentschädigung 150 *M*. Bewerbungsfrist: 20. März.

Seddin (Cunersdorf), Oberf. Cunersdorf. Dienstwohnung, Wirtschaftsland etwa 4 ha, Dienstaufwandsentschädigung 100 *M*, Stellenzulage 100 *M*. Bewerbungsfrist: 20. März.

Gollin, Oberf. Reiersdorf. Dienstwohnung, Wirtschaftsland etwa 18 ha, Dienstaufwandsentschädigung 150 *M*, Stellenzulage 250 *M*. Bewerbungsfrist: 20. März.

Im Regierungsbezirk **Wiesbaden** sind folgende **Försterstellen** neu zu besetzen:

Zum 1. April:

Usingen, Oberf. Usingen. 3,010 ha Dienstland gegen Zahlung von 150 *M* jährlichem Nutzungsgeld, 100 *M* Stellenzulage und 250 *M* Dienstaufwandsentschädigung. Bewerbungen sind bis zum 1. März bei der Regierung in Wiesbaden einzureichen.

Zum 1. Mai:

Altenstein, Oberf. Wiesbaden. 4,046 ha Dienstland gegen Zahlung von 50 *M* jährlichem Nutzungsgeld, 150 *M* Stellenzulage und 400 *M* Dienstaufwandsentschädigung. Bewerbungen sind bis zum 15. März bei der Regierung in Wiesbaden einzureichen.

Erlenhof, Oberf. Erlenhof. 10,487 ha Dienstland gegen Zahlung von 201 *M* Nutzungsgeld. 400 *M* Dienstaufwandsentschädigung. Bewerbungen sind bis zum 15. März bei der Regierung in Wiesbaden einzureichen.

Försterstelle Bieber, Oberf. Bieber (Cassel), ist zum 1. Mai zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Zu der Stelle gehören: 0,08 ha Garten, 0,21 ha Acker, 0,61 ha Wiese. Nutzungsgeld 22 *M*, Dienstaufwandsentschädigung 250 *M*, Stellenzulage 150 *M*. Evangelische und katholische Volksschule im Ort. Schulzüge zum Besuch höherer Schulen in Gelnhausen. Arzt, Apotheke, Postamt, Amtsgericht im Ort. Bewerbungen sind bis zum 20. März einzureichen.

Försterstelle Wengerin, Oberf. Eichwald (Gumbinnen), ist zum 1. April neu zu besetzen. Zu der erledigten Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an Dienstland 15 ha Acker, rund 3 ha Wiese. Die Schule ist in Tannowischken. Bewerbungen sind bis zum 5. März an die Regierung in Gumbinnen einzureichen.

Forstaufseherstelle Jonasdorf, Oberf. Födersdorf (Königsberg), gelangt zum 1. März oder 1. April zur Neubesetzung. Nähere Angaben über Größe des Dienstlandes, Schulverhältnisse usw. fehlen noch, da diese Stelle erst jetzt von dem Regbz. Danzig abgetrennt ist und dem diesseitigen Bezirk zugeteilt ist. Bewerbungsgesuche von Förstern o. R. und Hilfsförstern sind sofort an die Regierung in Königsberg (Pr.), Abt. III B, einzureichen.

Berichtigung. In der Ausschreibung der zur Besetzung gelangenden Forstdienststellen in Nr. 7 muß es statt der an erster Stelle stehenden Försterstelle **Bieber** heißen:

Burgberg, Oberf. Bieber (Cassel), ist zum 1. April zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. 0,21 ha Garten, 0,03 ha Acker, 0,57 ha Wiese. Nutzungsgeld 22 *M*. Dienstaufwandsentschädigung 250 *M*, Stellenzulage 150 *M*. Bewerbungsfrist: 20. März.

Kommunalforstdienst.

Gemeinde-Försterstelle Dickschied in der Oberf. Erlenhof, mit dem Wohnsitz in Nauroth, Kr. Untertaunus (Wiesbaden), gelangt mit dem 1. Juli zur Neubesetzung. Mit der Stelle, welche die Waldungen der Gemeinden Dickschied, Hilgenroth, Nauroth, der Pfarrei Dickschied und 164 ha Staatswald mit einer Größe von zusammen 992 ha umfaßt, ist ein Jahreseinkommen von 1200 *M*, steigend von der endgültigen Anstellung ab von drei zu drei Jahren um je 200 *M* bis zum Höchstbetrage von 2400 *M*, verbunden, welches auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1897 pensionsberechtigt ist. Außer dem baren Gehalte wird freie Dienstwohnung und Freibrennholz bis zu jährlich 16 rm Derbholz und 100 Wellen bzw. Geldentschädigung hierfür von jährlich 300 *M* bzw. 100 *M* bewilligt. Die freie Dienstwohnung und das Freibrennholz bzw. die Geldentschädigung hierfür sind mit 300 *M* bzw. 100 *M* beim Ruhegehalt anzurechnen. Die Anstellung erfolgt zunächst auf

Hosted by Google

eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 15. April an die Oberf. Erlenhof in Forsthaus Erlenhof, Post Kemel, Kreis Untertaunus, zu richten. Nur Bewerber mit forstlicher Vorbildung haben Aussicht auf Berücksichtigung.

Förstersstelle Liebenau (Cassel) ist zum 1. Juli zu besetzen. Bewerbungen sind bis spätestens 1. Mai an den Vorsitzenden der Waldschutzgenossenschaft Liebenau einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Forstaufseher zur Aushilfe gesucht vom Magistrat Nauen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

In den Ruhestand wurden versetzt:

Bering, Forstmeister in Neuenkrug (Stettin); **Schulz**, Forstmeister in Oliva (Danzig).

Arnold, Forstgehilfe in Grünau-Dahme, Oberf. Grünau-Dahme, ist vom 1. März ab nach Rehhorst, Oberf. Liebenwalde (Potsdam), versetzt.

Palchow, Forstgehilfe in Rehhorst, Oberf. Liebenwalde, ist vom 1. März ab nach Grünau-Dahme, Oberf. Grünau-Dahme (Potsdam), versetzt.

Greiner, Forstgehilfe in Breitefenn, Oberf. Freienwalde, ist vom 1. März ab nach Reiersdorf, Oberf. Reiersdorf (Potsdam), versetzt.

Hellmann, Hegemeister in Melzow, Oberf Granzow (Potsdam), tritt am 1. Mai in den Ruhestand.

Janeczky, Revierförster in Pilzen, Oberf. Ludwigsberg (Posen), ist nach Hohenschöpping, Oberf. Falkenhagen (Potsdam), versetzt.

Kletz, Hegemeister in Cunersdorf, Oberf. Cunersdorf (Potsdam), tritt vom 1. Juli ab in den Ruhestand.

Kramer, Forstgehilfe in Gohle (Oppeln), ist vom 1. März ab nach Chorin, Oberf. Chorin (Potsdam), einberufen.

Küppers, Förster o. R. zu Gerresheim, ist zum 1. März die durch Pensionierung freigewordene Försterstelle in Tiergarten, Oberf. der Rheinwarden (Düsseldorf) übertragen.

Mogwitz, Hegemeister in Eichhorst, Oberf. Pechteich (Potsdam), tritt vom 1. Juli ab in den Ruhestand

Moll, Förster o. R., ist aus dem Regierungsbezirk Bromberg nach der Oberf. Friedrichswalde (Stettin) versetzt.

Müller, Hegemeister in Gollin, Oberf. Reiersdorf (Potsdam), tritt vom 1. Juli ab in den Ruhestand.

Schulz, Revierförster in Crampnitz, Oberf. Potsdam (Potsdam), ist in den Ruhestand getreten.

Stillig, Hegemeister in Kottowken, Oberf. Sagen, ist vom 1. März ab auf die durch den Tod des bisherigen Stelleninhabers erledigte Förstersstelle zu Schetricken, Oberf. Nemonien (Marienwerder), versetzt.

Witte, Hegemeister in Neumühl, Oberf. Schönwalde (Potsdam), tritt vom 1. Mai ab in den Ruhestand.

Kommunalforstdienst.

Weber, reichsländischer Förster, zurzeit in Ober-Kostenz, ist als Gemeindeförster a. Pr. in Womrath, Oberf. Simmern (Coblenz), angestellt.

Bayern.

Der Titel eines Forstwartes wurde verliehen den Waldwärtern:

Bauer in Arnoldsreuth; **Bauer** in Großalbersdorf; **Bauer** in Thurndorf; **Bernhart** in Jockgrim; **Blum** in Bechhofen; **Bohlig** in Schwärzelbach; **Daschner** in Gmeinsrieth; **Dotzer** in Treffenstein; **Fichtl** in Obergrainau; **Förtsch** in Breitengüßbach; **Hareis** in Peulendorf; **Heißner** in Oehrberg; **Hinsbeckel** in Reisdorf; **Hohmann** in Pietenfeld; **Höß** in Heinrichsthal; **Herrmann** in Lohma; **Kapfenberger** in Herrenwahltann; **Kinle** in Enzenrieth; **Koller** in Silberberg; **Kuhn** in Günthersleben; **Leinfelder** in Dettenschwang; **Oltenburger** in Gaustadt; **Rainer** in Walkertshofen; **Räth** in Kirchschönbach; **Ritter** in Illereichen; **Roffner** in Waldnein; **Schleicher** in Grafenbuch; **Stretz** in Westheim; **Weber** in Kalteneck; **Weiß** in Rieblich; **Wenzl** in Affenthal; **Willhalm** in Niederhaus.

In den Ruhestand versetzt wurden die Forsträte:

Frell in Bayreuth-West; **Hohhahn** in Selb; **Leuter** in Bamberg-West; **Schindhelm** in Kulmbach; **Will** in Sondernheim; **Weigl** in Bayreuth-Ost; die Forstmeister: **Hotz** in Walchensee; **Joseph** in Mainect und **Schaeffer** in Weidenberg unter Verleihung des Titels und Ranges eines Forstrats.

Württemberg.

Versetzt wurden:

Kern, Oberförster in Rosenfeld, nach Gaildorf; **Kränzler**, Forstwart in Kaisersbach, nach Sittenhardt; **Lindner**, Forstwart-Stellvertreter in Goldbach, nach Lienzingen.

Hussmann, Forstamtmann in Kleinengstingen, wurde das Forstamt Abtsgmund übertragen.

Eine Forstamtmannsstelle wurde übertragen den Forstassessoren:

Blind bei dem Forstamt Gmünd; **Ehrlenspiel** bei dem Forstamt Ulm; **Hofmann** bei dem Forstamt Crailsheim; **Mars** bei dem Forstamt Bietigheim; **Mulschler** bei dem Forstamt Lichtenstern; **Wiech** bei der Forstdirektion.

Auszeichnungen.

Das Eiserne Kreuz am weiß-schwarzen Bande haben erhalten:

Ehrig, Regierungs- und Forstrat, Geheimer Regierungsrat in Magdeburg; **Schmundt**, Regierungs- und Forstrat, Geh. Regierungsrat in Allenstein; **Siewert**, Regierungs- und Forstrat, Geh. Regierungsrat in Allenstein.

die Oberforstmeister: **Cordemann** in Lüneburg; **Lent** in Aachen: **Modersohn** in Allenstein; **von und zur Mühlen** in Coblenz; **von Platen in Köslin**; **Roth** in Hannover.

die Forstmeister: **Defert** in Diedenkopf, zurzeit in Cassel; **Neumann** in Stolp (Köslin); **van Ploten** in Ullersdorf (Liegnitz).

Kramp, Hegemeister in Kienhof, Oberf. Neuhof (Köslin); **Lukat**, Revierförster in Gensken, Oberf. Fablonken (Allenstein); **Lücke**, Hegemeister in Forsth. Sturmen, Oberf. Weißkallen (Gumbinnen); **Michalik**, Hegemeister in Försterei Bagdehnen, Oberf. Schorellen (Gumbinnen); **Puppel**, Hegemeister in Augstutschen, Oberf. Weißkallen (Gumbinnen); **Raschies**, Hegemeister in Forsth. Patilleßen, Oberf. Schorellen (Gumbinnen); **Russtus**, Hegemeister in Carolinenhof, Oberf. Willenberg (Allenstein); **Spleitslößer**, Hegemeister in Gr.-Born, Oberf. Gr.-Born (Köslin); **Swillus**, Förster in Wischwill, Oberf. Wischwill (Gumbinnen).

Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe wurde verliehen:

Guth, Rechnungsrat im Ministerium; **Marburger**, Geheimer expedierender Sekretär und Kalkulator im Ministerium; **Oellenberg**, Forstgeometer im Forsteinrichtungsbüro.

Vereinszeitung.

Bitte um größtmöglichste Kürzung der Vereinsnachrichten.

Mit Rücksicht auf die außerordentlich große Papiernot bitten wir dringend, allseitig die Vereinsmitteilungen in aller Kürze abzufassen. Besonders die kleineren Vereinszusammenschlüsse, sowie die Ortsgruppen der größeren, werden ersucht, ihre Veröffentlichungen, da sie nur für einen kleinen Interessentenkreis bestimmt sind, so knapp wie möglich zu halten.

Die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung".

Alle Vereinsnachrichten, die in der nächstfälligen Nummer zur Aufnahme gelangen sollen, müssen am Sonnabend der vorhergehenden Woche mit der Frühpost, also acht Tage vor dem Ausgabedatum jeder Nummer in Neudamm sein, was später einläuft, wird 8 Tage zurückgestellt. — Die Veröffentlichungen in der „Vereinszeitung" geschehen unter Verantwortung der in Betracht kommenden Vereinsleitungen.

Nachrichten des Vereins Preußischer Staatsförster.

Veröffentlicht unter Verantwortung von Hegemeister Belte-Dobrilugk.

In den Verein sind aufgenommen vom 1. Januar 1920:

8039. **Schneider**, Forstgehilfe, Preßberg bei Aßmannshausen Wiesbaden.
8040. **Neist**, Forstgehilfe, Oberreiffenberg, Taunus. Wiesbaden.
8041. **Krause**, Otto, Forstgehilfe, Usingen, Taunus, Wiesbaden.
8042. **Kentsch**, Forstgehilfe, Dillenburg, Adolfstr. 1, Wiesbaden
8043. **Fein**, Forstgehilfe, Oberreifenberg, Taunus, Wiesbaden
8044. **Wagner, Hegemeister, Schaumburg**, Post Balduinstein, Wiesbaden.

Hosted by Google

8063. **Engler**, Forstgehilfe, Obershausen, Post Löhnberg, Lahn, Wiesbaden.
8045. **Bernhardt**, Hegemeister, Fh. Mariendorf bei Immenhausen, Cassel-West.
8046. **Masske**, Forstgehilfe, Fritzlar, Wiesbaden.
8047. **Jerichow**, Hegemeister, Fh. Wangershausen, Post Frankenberg, Hessen-Nassau, Cassel-West.
8048. **Schyia**, Hilfsförster, Steinbach, Oberf. Hinternah in Thüringen, Erfurt.
8049. **Knoche**, Forstgehilfe, Hinternah i. Thür., Erfurt.
8050. **Schmidt**, Forstgehilfe, Schmiedefeld bei Hinternah in Thüringen, Erfurt.
8051. **Schneider**, Forstgehilfe, Oberf. Schleusingen i. Thür, Erfurt.
8052. **Czech**, Hilfsförster, Friedrichstal, Post Kreuzburgerhütte i. Schl., Oppeln.
8053. **Koschig**, Forstgehilfe, Kreuzburgerhütte i. Schl., Oppeln.
8054. **Ruschig**, Forstgehilfe, Friedrichstal, Post Kreuzburgerhütte, Oppeln.
8062. **Schnabel**, Förster, Bürgsdorf, Post Konstadt i. Schl., Oppeln.
8074. **Hahn**, Forstgehilfe, Berthelschütz, Post Schmardt i. Schl., Oppeln.
8055. **Jüngling**, Forstgehilfe, Saarbrücken III, Lessingstr. 4, Saarland.
8056. **Heiser**, Förster, Bahnhof Böllschau b. Haynau i. Schl., Liegnitz.
8057. **Chmielinski**, Forstgehilfe, Namslau i. Schl., Breslau.
8075. **Lange**, Forstgehilfe, Kaltenbrunn, Kreis Schweidnitz, Breslau.
8058. **Ley**, Förster, Fh., Hundeser bei Freudenfier, Schneidemühl.
8059. **Horlitz**, Förster, Schloppe, Schneidemühl.
8072. **Schultz**, Förster, Schulzenwalde, Post Schwessin, Schneidemühl.
8060 **Wallin**, Hegemeister, Gilge i. Ostpr., Gumbinnen.
8067. **Kupczyk**, Hegemeister, Argenbruch, Post Friedrichsdorf i. Ostpr., Gumbinnen.
8068. **Graeber**, Hilfsförster, Berkeln, Post Liebemeiten Gumbinnen.
8069. **Bliesner**, Förster, Fh. Hohensprindt bei Neuargeningken, Gumbinnen.
8061. **Klose**, Forstgehilfe, Tangerhütte, Kaiserstr. 10, Magdeburg.
8064. **Uhde**, Forstgehilfe, Sieber bei Herzberg im Harz, Hildesheim.
8065. **Gärtner**, Hegemeister, Neustettin, Kösliner Straße 57, Köslin.
8066. **Manzek**, Forstgehilfe, Altenwalde bei Lubow, Köslin.
8070. **Mohrmann**, Forstgehilfe, Fallingbostel, Lüneburg.
8071. **Heidemann**, Forstgehilfe, Oerbke bei Fallingbostel, Lüneburg.
8073. **Trzhmalla**, Hilfsförster, Grünau i. Mark, Viktoriastraße 7, Potsdam.

Besuch von Abgeordneten in der Landesversammlung.

Wir nehmen Veranlassung, die Herren Kollegen zu bitten, bei Besuchen von Abgeordneten in der Preußischen Landesversammlung aus naheliegenden Gründen Civilkleidung anzulegen.

Der Vorstand: Velte.

Abgabe von Uniformstoffen an Forstbeamte.

Infolge einer Eingabe an den Herrn Minister wurde uns der Bescheid, daß wegen Versorgung der Staatsforstbeamten mit Uniformstoffen in Kürze Mitteilung an die Regierungen ergehen wird.

Velte.

An sämtliche Förster o. R. und Försteranwärter, die aus dem aktiven Stande hervorgegangen sind.

Trotzdem in der „Deutschen Forst-Zeitung" die Reservejägerfrage als abgeschlossen erklärt worden ist, erscheint in Nr. 4 Seite 64 ein neuer Artikel vom Herrn Kollegen Meyer, Eberswalde, mit der Aufforderung, alle Beteiligten, auch die ehemaligen Aktiven, sollen ihm brieflich mitteilen, welche Zugeständnisse sie den Reservejägern zu machen geneigt sind. Wer sich nicht meldet, von dem soll angenommen werden, daß er stillschweigend zustimmt, heißt es weiter.

Ganz abgesehen davon, daß wir Aktiven nicht gesonnen sind, unser Schicksal allein in die Hände von zwei Reserve-Anwärtern zu legen, ist die Ansicht, daß jeder ehemalige Aktive Herrn Meyer oder Herr Anhalt antworten soll, etwas sonderbar. Wie viele Kollegen wird es geben, die den Artikel gar nicht lesen, weil sie gerade jetzt in der größten Arbeit stecken; andere wieder haben ihn gelesen, antworten aber aus Bequemlichkeit nicht. Und diese Stimmen sollen alle als stillschweigende Zusage behandelt werden.

Zur Sache selber möchte ich anlehnend an meine Stellungnahme in Nr. 39 von 1919 ein offenes Wort reden. Die Zumutung, daß einem fest angestellten Beamten vom Staate nach einer Reihe von Jahren ohne Verschulden eine Zurückversetzung widerfahren soll, ist so ungeheuerlich, daß jede Erörterung darüber unterbleiben sollte. Wenn heute die Wehrpflicht nicht mehr besteht und die Voraussetzungen für die Erteilung des Forstversorgungsscheines nach neunjähriger Dienstzeit hinfällig geworden sind, so ist das, was uns bisher trennte, doch vollkommen beseitigt. Man erwarte aber nicht, daß wir uns eine Rechtsbeugung stillschweigend gefallen lassen. Nicht allein die Förster, sondern auch jeder Militäranwärter wurde nach gleichem Schema behandelt. Wer von letzteren nicht seine zwölf Jahre voll im Heere abdiente, bekam den Zivilversorgungsschein erst nach 15 Jahren (Gendarmen usw.). Auch diese Beamten stehen heute noch hinter den Aktiven. Herr Meyer hätte besser daran getan, seinen Herren Kollegen aus der Reserve die Frage zu stellen: „Warum haben Sie nicht aktiv gedient?" Denn seit dem Jahre 1900, als bei sämtlichen Jäger-Bataillonen Maschinen-Gewehr-Abteilungen eingerichtet wurden, war dauernd Mangel an Oberjägern. Es war jedem unbenommen, aktiv weiterzudienen. Wenn die Herren damals oft genug unter Anwendung von passivem Widerstand systematisch auf die Entlassung hinarbeiteten, vereinzelt selbst Arrest nicht scheuten, um ihren Zweck zu erreichen, so dürfen sie nicht heute kommen und sagen: wir fühlen uns zurückgesetzt. Wem das Weiterdienen beim eigenen Bataillon durch Vorgesetzte verleidet wurde, der konnte bei einem andern Bataillon ohne viel Schwierigkeiten unterkommen.

Es ist bedauerlich, daß jetzt der Streit erneut in die Öffentlichkeit getragen wird. Geschrieben wäre darüber inzwischen reichlich genug. Zur Erledigung dieser Frage gibt es nur den Weg durch unsere Ortsgruppen. Damit wir Aktiven aber letzten Endes bei Vorlage der Angelegenheit an den Ausschuß nicht mit leeren Händen dastehen, fordere ich sämtliche ehemaligen Aktiven, die der Sache Interesse entgegenbringen, auf, mir ihre Stellungnahme gesammelt in Ortsgruppen oder einzeln mitzuteilen.

Leubus, Kr. Wohlau.

Scheffmann, Staatsförster.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Bezirksgruppen:

Allenstein. Den verehrlichen Mitgliedern muß ich leider mitteilen, daß eine Stoffabgabe vom Wirtschaftsamt des Oberpräsidiums nicht mehr möglich ist. Ich habe die eingegangenen Aufträge pflichtgemäß gesammelt und am 1. Februar (früher war ein Abschluß nicht möglich, weil immer noch Aufträge eingingen) dem Wirtschaftsamt eingereicht. Dazu erhielt ich unterm 11. Februar die folgende Nachricht: „Zum Schreiben vom 2. Februar: Das Wirtschaftsamt bedauert, Ihnen mitteilen zu müssen, daß augenblicklich sämtliche Vorräte geräumt sind. Sie haben Ihren Antrag viel zu spät hier eingereicht. Die

Hosted by Google

Besprechnng fand bereits Ende Dezember statt und jetzt ist Februar. Infolgedessen können jetzt nach so langer Zeit keine nennenswerten Vorräte mehr vorhanden sein. (Unterschrift)." Ich habe nun sofort gebeten, bei weiterem Eingang von Stoffen die Bestellung erledigen zu wollen. Ob die Bitte Erfolg haben wird, bleibt abzuwarten.
Linck.

Cassel-West. Die bisher eingezahlten Jahresbeiträge sind fast durchweg unrichtig, weshalb dieselben nochmals bekanntgegeben werden:

Beitrag für den Hauptverein	=	20,00 ℳ
„ „ die Bezirksgruppe	=	3,00 „
„ „ die Sterbekasse	=	5,00 „
Summa:		28,00 ℳ

Wer Mitglied der Krankenkosten-Beihilfekasse ist, hat außerdem noch 12 ℳ extra pro Jahr zu zahlen.
Sielen, den 10. Februar 1920. Hiege.

Lüneburg. Vielfach geäußerten Wünschen entsprechend besteht die Absicht, die im Monat März abzuhaltende Hauptversammlung in Celle stattfinden zu lassen. Alle Herren, die etwa gegen die Abhaltung der Versammlung in Celle sind, werden ersucht, dem Kollegen Schriftführer sofort durch Postkarte Mitteilung zu machen.
Der Vorstand

Marienwerder. Nachdem das Haus des ehemaligen Schülerheims Konitz verkauft ist und die geliehenen Beträge zurückerstattet werden, bitte ich alle Kollegen, die ihren Wohnsitz gewechselt haben, um Angabe der neuen Adresse. Die Kollegen im abgetretenen Gebiet bitte ich um Weisung, wohin das Geld gesandt werden soll. Zunächst werden 4% Zinsen zum Kapital erstattet. Da verschiedene bauliche Verpflichtungen übernommen werden mußten, kann einer Gewinnverteilung erst später nähergetreten werden. Seefeldt.

Posen-West. Die preußisch gebliebenen Oberförstereien des bisherigen Regierungsbezirks Posen gehören nach wie vor zur Bezirksgruppe Posen-West. Noch etwa rückständige Jahresbeiträge bitte sofort an den Schatzmeister Herrn Hegemeister Rothe in Fuchsberg, Post Schwerin a. W, abzuführen. Siegmeyer, Vorsitzender.

Schneidemühl. Es wird nochmals dringend ersucht, die Namen und Adressen der Vertrauensmänner der einzelnen Oberförstereien des Bezirks nach hier bekanntzugeben unter Angabe der Mitgliedsnummer, soweit dies noch nicht geschehen.
Seefeldt.

Trier. Versammlung am Mittwoch, dem 10. März, nachmittags 1 Uhr in der Bavaria in Trier. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung. 2. Beitragserhöhung. 3. Entschädigung der Vorsitzenden und Kassierer. 4. Besprechung der Dienstanweisung und Jagdordnung. 5. Beamtenbesoldungsordnung. 6. Nebennutzungsabgaben. 7. Beamtenausschüsse. 8. Zeitungsbezug. 9. Feststellung der Nichtmitglieder. Hees.

Berichte.

Bezirksgruppen:

Hannover. Die Versammlung am 29. Januar war recht stark besucht Nach Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung wurde die Tagesordnung wie folgt erledigt: Punkt 1. Der Schrift- und Kassenführer erstattete den Geschäftsbericht, legte Rechnung vor, worauf ihm Entlastung erteilt wurde. Die Bezirksgruppe zählt 165 Mitglieder. Punkt 2. Der Vorsitzende erstattete Bericht über die Delegierten-Versammlung am 26./28. November 1919. Die Versammlung verlangte einmütig, daß an unseren Forderungen in der Vor- und Ausbildungsfrage festgehalten wird und beauftragt den Vorsitzenden dieses dem Hauptvorstand mitzuteilen. Punkt 3. Nach Vortrag des Referenten und lebhafter Debatte wurde ein Antrag angenommen, der besagt, daß die Arbeiterliste für den Förster entbehrlich ist. Glaubt die Verwaltung sie nicht ganz entbehren zu können, so ist die Oberförsterei diejenige Stelle, wo sie zu führen wäre, denn die Arbeitsliste dient als Unterlage für statistische Nachweisungen und Anfragen der Behörden. Bei Punkt 4 erfolgte eine lebhafte Debatte über die neue Dienstanweisung und Jagdordnung. Besonders die letztere birgt soviel Unklarheiten, daß sie leider nicht geeignet ist Zufriedenheit zu bringen. Bei der Debatte über Punkt 5 Beamtenausschüsse wurde von verschiedenen Seiten zum Ausdruck gebracht, daß manche Vertrauensleute noch mangelhaft arbeiten. Es erscheint erforderlich, daß alle Vertrauensleute den Versammlungen der Bezirksgruppe beiwohnen und sollen ihnen die Reisekosten aus der Kasse der Bezirksgruppe ersetzt werden. Punkt 7. Organisation. Das Amt des Schrift- und Kassenführers wurde getrennt und der Kollege Förster Schröder, Mallinghausen, Post Schwafördeu, Kreis Sulingen, zum Schriftführer gewählt. An diesen sind alle die Bezirksgruppe betreffenden Schreiben zu richten. Alle Kassensachen an den Kassenführer Kollegen Förster Beckmann, Resse bei Mellendorf. Ferner wurde beschlossen, daß den Delegierten der Ortsgruppen und den Vertrauensmännern der Oberförstereieu die Reisekosten dritter Klasse erstattet werden, die nach jeder Versammlung vom Kassenführer abzuheben sind. Unter „Verschiedenes" wurde ein Antrag angenommen, dahin zu wirken, daß den Anwärtern nach bestandener Försterprüfung die gleichen Jagderlegungsrechte wie den planmäßigen Beamten gewährt werden. Einem Antrage, unseren auf dem Felde der Ehre gebliebenen Kollegen an den Stätten ihres früheren Wirkens Gedenksteine zu errrichten, stimmte die Versammlung einmütig zu und wählt den Kollegen Waldmann in Kölnischfeld zum Erledigen der Vorarbeiten mit der Ermächtigung, sich seine Mitarbeiter selbst zu wählen. Nach Erledigung einiger weiterer Angelegenheiten wurde die Versammlung geschlossen. Der Einladung der Ortsgruppe Hannover folgend, verlebten wir anschließend mit den inzwischen erschienenen Damen noch einige recht vergnügte Stunden bei Tanz nnd Vortrag und viel zu früh schien allen die Stunde der Trennung gekommen. — Mit Rücksicht auf den, durch Papiermangel bedingten, knappen Raum der „Deutschen Forst-Zeitung" ist der Bericht ganz kurz gefaßt. Ernst.

Oppeln. Die Bezirksgruppensitzung am 2. Februar wurde um 10^{45} durch den Vorsitzenden eröffnet. Erschienen waren 65 Mitglieder. Zu 1 der Tagesordnung teilte der Vorsitzende mit, daß sich der einstige Oberschlesische Beamtenbund, dessen Vorsitzender Regierungs-Sekretär Gringmuth gewesen, aufgelöst hat, und zwar ganz stillschweigend und auch ohne je etwas geleistet zu haben. Aus diesem Scheingebilde ist ein neuer Beamtenbund entstanden, der hoffentlich erfolgreichere Arbeit leisten wird. Kollege Hartmann wird volle Vollmacht erteilt, um Verhandlungen zwecks Anschluß der Bezirksgruppe einzuleiten, bzw. durchzuführen.

Hosted by Google

Zu 2. Die Rechnung war von Kollegen Köring und Wunder geprüft worden, worauf dem Schatzmeister der Dank der Versammlung ausgesprochen und Entlastung erteilt wurde. Zu 3. Bestimmte Nachrichten über das Verhalten der Polen im besetzten Gebiet zu den Forstbeamten waren von der Interessengruppe noch nicht eingegangen. In einem Schreiben teilt Kollege Callies den Inhalt der Verhandlungen der Interessengruppe mit der preußischen und polnischen Regierung mit. Verhandlungen einzelner Mitglieder mit den Polen dürfen jedoch auf keinen Fall geführt werden, da hierdurch nur dem Ganzen geschadet, dem Einzelnen aber auch keine Vorteile gewährleistet sind. Nur im Zusammenschluß sind wir stark. Wir wollen nicht vergessen, wir sind noch preußische Forstbeamte, wir wollen es und hoffen es auch zu bleiben. Jedoch müssen wir auch auf einen unglücklichen Ausgang der Abstimmung, die uns an Polen überliefert, vorbereitet sein. Der Vorsitzende wird deshalb beauftragt, rechtzeitig für uns vom Ministerium verbindliche Verträge zu sichern. Von den Vertrauensmännern sind Listen einzureichen über die Beamten der Oberförstereien, getrennt nach: a) Kollegen die bei einer evtl. Besetzung durch die Polen wegen Gefährdung sofort zu versetzen sind, b) Kollegen die erst nach einer Zeit nach dem Reststaat Preußen zurückkehren, c) die als Beamte in Polen verbleiben wollen. Die Vertrauensmänner werden daran erinnert, daß Kollegen die nicht dem Verein angehören, auf keinen Fall berücksichtigt werden. Zu Verschiedenes. Die Bezirksgruppe Oppeln erklärt sich mit der Bildung eines Wahlfonds einverstanden und bewilligt einstimmig einen einmaligen Betrag von 10 ℳ. Die Ortsgruppen wollen diesen Betrag desgleichen auch die Einzelmitglieder auf das Konto 28857 beim Postscheckamt einzahlen. In Nummer 3 und 5 der Forst-Zeitung sind die für dieses Jahr zu zahlenden Beiträge aufgeführt. In Nr. 3 werden noch 0,50 ℳ für den oberschlesischen Beamtenbund und 1 ℳ für das Jägerheim gefordert. Diese Beiträge werden an die betreffenden Stellen nicht mehr abgeführt. Da aber ein Teil der Ortsgruppen diesen Betrag bereits gezahlt hat, werden laut Beschluß der Bezirksgruppe von allen Mitgliedern diese Beiträge erhoben zugunsten der Bezirksgruppen-Kasse, zumal für dieses Jahr hier größere Ausgaben zu erwarten sind. Bezüglich der Forderung der Reservejäger vertreten durch Kollegen Meyer und Anhalt wird eine Besprechung als nicht zeitgemäß abgelehnt, da durch einen Arbeitsausschuß im Hauptverein diese Frage bearbeitet wird. Die Ortsgruppe Schwarzwald erneuert folgende Anträge für den Hauptvorstand. 1. Die Anstellungsfrage der Anwärter muß bald geregelt werden. 2. Die Wartezeit ist zu verkürzen. 3. Zur Behebung der Anstellungsnot sollen mehr Försterstellen o. R. eingerichtet werden. 4. Für die Anwärter sind baldmöglichst geeignete Wohnungen zu beschaffen.

Zum Artikel des Kollegen Neumann in Nr. 48 der Deutschen Forst-Zeitung erklärt die Bezirksgruppe Oppeln folgendes: Die Bezirksgruppe Oppeln nimmt mit Bedauern davon Kenntnis, daß der Hegemeister und Abgeordnete Neumann in seinem Artikel über Vorbildung und Besoldung den Beschlüssen unseres Vereins zuwiderhandelt und erwartet, daß der Herr Vorsitzende dies unsern Verein schädigende Verhalten zurückweist. Nachdem Kollege Hartmann in einem Schlußwort noch einmal für unsern Bezirk Oppeln ein ferneres Verbleiben bei Deutschland erwünscht, beschloß ein dreimaliges begeistert aufgenommenes Hoch auf unser deutsches Vaterland die Versammlung.

Der Vorstand.

Ortsgruppen:

Lübben (Regbz. Frankfurt). Am 7. Februar 1920 fand im Schützenhause zu Lübben das erste Vergnügen der Ortsgruppe Lübben statt. Den Einladungen des Vorstandes waren nicht nur die Kollegen der Ortsgruppe, sondern auch der weiteren Umgebung von Lübben gefolgt. Gute Musik und flotter Tanz brachten bald die richtige freudige Feststimmung. In der Kaffeepause wurden von Damen und Herren der Ortsgruppe unterhaltende Vorträge gegeben. Der von einem Kollegen gesprochene Prolog feierte die unter Jung und Alt im Verein Preußischer Staatsförster erreichte Einigkeit. Der Vorstand der Ortsgruppe, Hegemeister Thiele, begrüßte die Gäste, besonders Herrn Forstmeister Fesca und Herrn Assessor Söllig mit Familie und wünschte allen recht vergnügte Stunden. Zwei allerliebste Vorträge von jungen Damen und ein Blumenreigen von 8 Damen aufgeführt, wurden mit lautem Beifall aufgenommen. Zum Schluß der Vortragsfolge dankte Herr Forstmeister Fesca im Namen der Gäste für die freundliche Einladung und für die genußreichen, wohlgelungenen Darbietungen. Die viel zu frühe Polizeistunde machte der Freude leider zu schnell ein Ende, als gegen 11 Uhr abends das Halali ertönte. Noch lange werden die einzelnen Mitglieder der jungen Ortsgruppe an das erste in vollster Harmonie verlaufene Vergnügen denken.

Misdroy (Regbz. Stettin). Bei der Sitzung am 30. Januar 1920, die recht gut besucht war, wurde folgender Beschluß gefaßt: Die heute versammelte Ortsgruppe Misdroy erhebt schärfsten Protest gegen die beabsichtigte Einordnung der preußischen Staatsförster in die zukünftige Gehaltsgruppe V. Sie erblickt in dieser Einordnung einen neuen Versuch, den alten Weg der Niederhaltung des Försterstandes auch weiterhin zu beschreiten. Nicht geringwertige Leistungen und Tätigkeit, sondern nur unglückliche Verquickung des Einkommens mit der für den Försterstand unentbehrlichen Naturalwirtschaft, haben bisher der Regierung leider die Handhabe hierzu gegeben. Nachdem die Neuregelung dieser Naturalwirtschaft endgültig jeden Gewinn aus ihr ausschließt, fordert die Ortsgruppe unbedingte Einordnung in die Klasse der gleichwertigen Beamten. Daß dies die Beamten der Sekretärklasse sind, hat die Regierung durch Einordnung der Revierförster in diese Klasse selbst ausgesprochen; denn weder nach den Dienstvorschriften und noch viel weniger in der Praxis weicht die Tätigkeit des Revierförsters von der des Försters nennenswert ab, zumal keinerlei Nachweis einer höheren Befähigung als Vorbedingung für die Ernennung zum Revierförster gefordert ist. Die Ortsgruppe fordert von der Vereinsleitung und hat das feste Vertrauen zu der Landesversammlung, daß ihrerseits alles geschehen werde, um endlich dem Försterstand zu seinem wohlbegründeten Recht zu verhelfen. Die Ortsgruppe bittet, dabei besonders bedenken zu wollen, daß der Försterstand ungeheuere Werte völlig unkontrollierbar in den Händen hat und daß er daher besonders auf eine sorgenfreie wirtschaftliche Existenz

Hosted by Google

die ihm jede Versuchung fernhält, Anspruch hat. gez.: Hindenburg.

Naumburg a. d. Saale (Regbz. Merseburg). Erschienen waren alle in Naumburg anwesenden Kollegen. Als Nachfolger des Vorstandes, der wegen seiner Einberufung den Vorsitz niedergelegt hat, wurde Kollege Klocke, Feldwebel, Abwickelungsstelle Jäg. 4, Jägerplatz 6, gewählt. Alle Mitglieder, die mit Beiträgen im Rückstande sind, werden gebeten, diese bis 28. Februar an Kollegen Klocke einzusenden, gleichzeitig auch den Monatsbeitrag für Monat März 2 ℳ, da mit dem 1. April 1920 die Ortsgruppe aufgelöst wird. Die Angaben der betreffenden Ortsgruppe und Bezirksgruppe jedes einzelnen Kollegen, sowie die Adresse beider Herren Vorsitzenden sind notwendig und bis 1. März 1920 erwünscht.

Der Vorstand: Strese.

Osterode (Regbz. Allenstein). Am 30. Januar fand im Preußischen Hof zu Osterode die Jahresversammlung der hiesigen Ortsgruppe statt, an der 30 Mitglieder teilgenommen hatten. Als Gast war der Vorsitzende der Bezirksgruppe Allenstein, Herr Förster Linck, anwesend, der über die letzte Berliner Delegierten-Versammlung berichtete und auch in Fragen der Sterbekasse, des Wohnungsbauvereins und des Kaufhauses für Förster das Wort ergriff. Die Tagesordnung wurde wie folgt erledigt: 1. Kassenbericht des Schatzmeisters und dessen Entlastung. 2. Die oberförstereiweise Teilung der Ortsgruppe wurde abgelehnt, dagegen sollen von allen wichtigen Vereinssachen den Vertrauensleuten der einzelnen Oberförstereien Mitteilung gemacht werden, damit diese in Stand versetzt werden, die anderen Kollegen in öfteren Zusammenkünften auf dem Laufenden zu erhalten. 3. Sterbekasse: Der freiwillige Charakter derselben soll weiter beibehalten werden, Zwangsbeitritt wurde abgelehnt. 4. Wohnhäuser für Anwärter: Der anwesende Bezirksgruppen-Vorsitzende gab an der Hand von Zeichnungen näheren Aufschluß über das Unternehmen und versprach sofort nach der Volksabstimmung das Projekt in Angriff zu nehmen. 5. Kaufhaus für Förster: Das Unternehmen soll eifrigst gefördert werden durch Erwerbung von Anteilstücken. 6. Verschiedenes. a) Es wurde allgemein bedauert, daß die Förster bei der neuen Besoldungsreform nicht in die Klasse der Sekretäre eingereiht sind und der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß es dem Hauptvorstand noch gelingen wird, eine Änderung herbeizuführen. b) Zum Schluß wurde noch ein Antrag angenommen, nach langen Kriegsjahren der Jugend eine Freude zu gönnen. Hiernach soll am 14. Februar ein Kränzchen in Osterode stattfinden.

Der Vorstand.

Nachrichten des „Waldheil". E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil", Neudamm

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Bessel, Helmut, Forstsekretär, Oberförsterei Topper. Lebenslängliches Mitglied.
Kölpien, Kurt, Forsthilfsaufseher, Breitenstein am Harz.
Schäfer, Franz, Forstaufseher, Bernkastel-Cues.
Uhde, Gustav, Preuß. Forstgehilfe, Sieber am Harz.
Waldmann, Ludwig, Jagdverwalter, Jagdhaus Haselruh bei Bad Orb.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm.**

Veröffentlicht unter der Verantwortung des Hauptgeschäftsführers Pusch, Eberswalde.

Seit der Veröffentlichung in der letzten Zeitung wurden als Mitglieder in den Verein neu aufgenommen:

5944. **Graf zu Solms-Baruth**, Herm., Dambrau, Oberschlesien. VI.
5945. **Hörder**, Karl, Forstgehilfe, Roßbach bei Zeitloß, Unterfranken, Bayern. XIV.
5946. **Buchta**, Ludwig, Förster, Wildschütz bei Hundsfeld, Kreis Oels. VII.
5947. **Schechner**, Paul, Hilfsförster, Fh. Byhlen bei Straupitz, Kreis Lübben. IX.
5948. **Schechner**, Paul, Förster, Fh. Byhlen bei Straupitz, Kreis Lübben. IX.
5949. **Hempel**, Bernhard, Revierförster, Hausdorf bei Kamenz, Post Cunnersdorf, Sachsen. XII.
5950. **Groß**, Otto, Forstgehilfe, Schloß Emkendorf bei Bokelholm, Schl.-Holstein. IV.
5951. **Wennrich**, Hermann, Waldwärter, Seifershau i. Riesengebirge, Kreis Hirschberg. VII.
5952. **Horlitz**, Robert, Privatförster, Zöbelwitz bei Beuthen, Bez. Liegnitz. VIII.
5953. **Arzberger**, Karl, Förster, Hanneloh bei Falkenstein im Vogtland. XII.
5954. **Leschowitz**, Emil, Förster, Bieschkowitz bei Gnewau, Kreis Neustadt, Westpreußen. I.
5955. **Ide**, Willi, Förster, Diedersdorf, Kreis Lebus. IX
5956. **Wunderlich**, Christian, Forstaufseher, Banse bei Laasphe, Kreis Wittgenstein. XI.
5957. **Lauterborn**, Paul, Förster. Meschede a. Ruhr. V.
5958. **Voigt**, Julius, Forstaufseher, Straupitz, Kreis Lübben. IX.
5959. **Meinel**, Willi, Waldwärter, Grünbach bei Falkenstein im Vogtl., Forsthaus XII.
5960. **Franzke**, Paul, Förster, Gr.-Dubensko bei Czerwionke, Kreis Rybnick i. Oberschlesien. VI.
5961. **Wendler**, Walter, Revierjäger, Fh. Baermersgrund bei Steinkunzendorf, Kreis Reichenbach i. Schlesien. VII.
5962. **Dumke**, Wilhelm, Hilfsjäger, Fh. Blumberg bei Casekow, Kreis Randow II.
5963. **Paustian**, Heinrich, Viehhändler, Malente bei Gremsmühlen, Holstein. IV.
5964. **Jähnig**, Max, Herrschaftl. Revierförster, Schönberg bei Brambach. XII.
5965. **Schuth**, Leo, Gutsförster, Weitenhagen, Kreis Stolp i. Pomm. II.
5966. **Sandner**, Richard, Förster, Fh. Friedrichsgrün b. Hammerbrücke i. Vogtl. XII.
5967. **Conrad**, Fritz, Revierförster, Zucklau bei Oels i. Schl. VII.
5968. **Nelat**, Kurt, Forstsekretär, Löwenhagen, Kr. Königsberg i. Pr. I.
5969. **Weißhampel**, Robert, Oberförster, Ober-Weistritz, Kreis Schweidnitz. VII.
5970. **Handschuch**, Georg, Revierförster, Breitenlohe b. Burghaslach, Mittelfranken. XIV.
5971. **Schumacher**, Alex, Hilfsförster, Haus Klee bei Waldniel, Niederrhein. V.
5972. **Böhm**, Reinhard, Hilfsjäger, Hayne bei Rabishau, Kreis Löwenberg i. Schl. VIII.
5973. **Ziesel**, Paul, Forstwart, Grafenaschau, Kreis Garmisch. XIV.
5974. **Diefenbach**, Friedrich, Forstaufseher, Roßhof bei Bödigheim, Baden. XIV.
5975. **Müller**, Wilhelm, Forstaufseher, Ossig bei Lüben, Bezirk Liegnitz. VIII.
5976. **Langer**, Kurt, Hilfsjäger, Fh. Pockuschel b. Niewerle. IX.
5977. **Raufeisen**, Friedr., Forstwart, Alleriden bei Ratzenried, O.-A., Wangen, Württemberg. XIV.
5978. **Felker**, Hans, Forstwart, Kißleg, Württemberg. XIV.
5979. **Baur**, Fritz, Forstwart, Wolfegg, Württemberg. XIV.
5980. **Müller**, Franz, Forstwart, Ratzenried, Württemberg. XIV.
5981. **Locher**, Ulrich, Forstamtsgehilfe, Wolfegg, Württbg. XIV.
5982. **Locher**, Josef, Fürstl. Forstwart, Brunnen bei Kißlegg, Württemberg. XIV.
5983. **Rasch**, Josef, Fürstl. Forstwart, Unterschwarzach O.-A. Waldsee, Württemberg. XIV.
5984. **Oberhoff**, Anton, Förster, Büchen, Kreis Warburg, Westfalen. XI.

Hosted by Google

5985. **Mainka**, Alois, Förster, Puditsch bei Prausnitz, Bezirk Breslau. VII.
5986. **Fürstl. zu Stolberg-Wernigerodesche Kammer**, Wernigerode a. H. XVI.
5987. **Koch**, Wilhelm, Oberförster, Reußendorf bei Landeshut, Bezirk Liegnitz. VIII.
5988. **Schupp**, Georg, Forstgehilfe, Katzenried O.-A., Wangen Württemberg. XIV.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Müller, Forstverwalter, Sießen, Saulgau in Württemberg.
Vogel, Forstgehilfe, Sießen, Saulgau in Württemberg.
Henke, Wilhelm, Oberförster, Rohr in Pommern.
Heyden, Willy, Förster, Fh. Georgendorf bei Rohr in Pomm.
Heyden, Fritz, Förster, Rohr in Pommern.
Lutter, Förster, Friedrichshuld bei Rohr in Pommern.
Hamerla, Friedrich, Hilfsjäger, Langgut, Kreis Osterode i. Ostpr.
Scholze, Alwin, Oberförster, Rentamtmann, Schwarzenbach a. S
Baur, Anton, Forstwart, Althann bei Wolfegg i. Württbg.
Stubenhofer, Karl, Freiherrl. Oberförster, Haiming i. Oberbayern.
Stiller, Robert, Herzogl. Oberförster, Rachwitz, Kreis Gleiwitz in Oberschlesien.
Seidel, Friedrich, Prinzl. Forstaufseher, Wiesenhaus Wersk bei Kusan in Westpreußen.
Clausius, Wolfgang, Hilfsjäger, Hohrechtsfelde bei Buch, Bezirk Potsdam.
Nandow, Heinrich, Förster, Tann, Kreis Gersfeld a. Rhön.
Blumenstein, Wilhelm, Förster, Günters bei Tann, Kreis Gersfeld a. Rhön.
Osterhammer, Michael, Forstl. Buchhalter, Hohenaschau bei Aschau bei Prien, Oberbayern.
Hoffmann, Willi, Hilfsjäger, Pansewitz bei Gingst auf Rügen.
Tenzer, Erich, Forstgehilfe, Lückendorf, Amtshaus Zittau.
Oettl, Alois, Forstgehilfe, Neuhaldensleben, Bezirk Magdeburg, Forstlehranstalt.
Gareiß, Georg, Forstschüler, Miltenberg a. Main, Unterfranken.
Menzinger, Max, Förster und Rentverwalter Tann, Kreis Gersfeld a. Rhön.
Horsinke, Max, Hilfsförster, Hohgiersdorf bei Breitenhain.
Hornberger, Anton, Jagdaufseher, Hohenaschau bei Niederaschau, Oberbayern.
Steiner, Johann, Förster, Hohenaschau, Post Aschau bei Prien, Oberbayern.
Fink, Ludwig, Förster, Buchenau bei Eiterfeld.
Wilhelm, Hermann, Förster, Boeck bei Baumgarten i. Pomm.
Schmidt, Karl, Revierjäger, Fasanerie, Post Stavenhagen, Mecklenburg-Schwerin.
Kretschmar, Hubert, Forstgehilfe, Klein-Kotzenau, Post Kotzenau, Kreis Luben, Schlesien.
Schmidt, Valentin, Revierförster, Villa Lehnersberg b. Wolmetshofen, Schw.-Bayern.
Schmidt, Wilhelm, Förster, Seyfriedsberg bei Günetshausen, Schw.-Bayern.
Pfaffinger, Adolf, Forstwart, Innerwald bei Sachrang, Oberbayern.
Huber, Josef, Förster, Innerwald bei Sachrang, Oberbayern.
Mühlberger, Georg, Jagdaufseher, Grattenbach bei Sachrang Oberbayern.
Lackmann, Heinrich, Wirt, Buer-Beckhausen in Westfalen.
Rosellen, Fritz, Hilfsförster, Düsseldorf-Grafenberg.
Prinz Schönburg, Heinrich, Fideikomißbesitzer, Schloß Droyßig bei Zeitz.
Brand, Kurt, Revierförster, Schloß Droyßig bei Zeitz.
Laaß, Julius, Waldwärter, Wüstenbrunn b. Rehau, Oberfranken, Bayern.
Berkhold, Ludwig, Waldwärter, Sophienreuth bei Schönwald, Oberfranken, Bayern.
Fritsch, Nikolaus, Waldwärter, Göhringsreuth bei Schönwald, Oberfranken, Bayern.
Keller, Hubertus, Hilfsförster, Trebus bei Hähnichen, Oberlausitz.
Moldenhauer, Otto, Privatförster, Adamsheide bei Tapiau.
Lindner, Johann, Forstaufseher, Hohenaschau, Post Aschau bei Prien, Oberbayern.
Zimmermann. Peter, Forstverwalter, Godesberg bei Bonn a. Rh.
Sens, Karl, Waldwärter, Blaustern b. Rokitten, Kr. Schwerin a. W.
Nußbäumer, Gustav, Forstwart, Haidgau bei Waldsee i. Württbg.
Petersen, Wilhelm, Förster, Fh. Grünthal bei Grabow, Bezirk Magdeburg.
Poley, Theodor, Oberförster, Fh. Mühling b. Grünheim i. Ostpr.
Kieß, Hermann, Postbeawter, Wieda i. Südharz, Braunschweig.

*

Vereinbarung über die Besoldung der Privatforstbeamten zwischen dem Waldbesitzerverband für die Provinz Schleswig-Holstein einerseits und dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands, vertreten durch den Vorstand der Bezirksgruppe IX andererseits für den Bereich der Provinz Schleswig-Holstein und Anschlußgebiete.

§ 1.

Das Gesamtjahreseinkommen ergibt sich aus der nachstehenden Aufstellung:

Dienststellung	Gesamteinkommen inkl. Deputate und Teuerungszulagen
I. Forstschutz- und Hilfsbeamte. (Forstaufseher, Hilfsjäger, Waldwärter, Jagdaufseher, Holzvögte usw.)	
1. ohne eigenen Hausstand	
a) während der ersten vier Dienstjahre	monatlich 60 ℳ } 25% Teuerungszulagen und freie Station
b) während der nächsten vier Dienstjahre	„ 80 „ }
c) von dann ab	„ 100 „ }
2. mit eigenem Hausstand	
a) ohne ordnungsmäßige forstliche Ausbildung	1800 bis 2200 ℳ, von zwei zu zwei Jahren steigend um 100 ℳ, 50% Teuerungszulagen.
b) mit ordnungsmäßiger forstlicher Ausbildung	2000 bis 2600 ℳ, von zwei zu zwei Jahren steigend um 150 ℳ, 50% Teuerungszulagen.
II. Förster. Forstbeamte mit forstlicher Ausbildung und 125 ha Mindestgröße des Revieres (Holzbodenfläche)	2400 bis 3600 ℳ, von drei zu drei Jahren steigend um 300 ℳ, 50% Teuerungszulagen.
III. Revierförster oder verwaltende Förster. Beamte ohne akademische Bildung mit mindestens 500 ha Reviergröße, denen zwei oder mehr Beamte der Klasse I, 2 b oder ein oder mehr Beamte der Klasse II unterstellt sind.	3200 bis 4600 ℳ, von drei zu drei Jahren steigend um 400 ℳ, das letzte Mal um 200 ℳ, 50% Teuerungszulagen.

Für Forstbeamte mit akademischer Bildung (Oberförster, Forstverwalter, Assistenten) regelt sich das Gehalt nach den vorliegenden Verhältnissen. Es können die Gehaltssätze der Staatsforstverwaltung oder der Landwirtschaftskammer zugrunde gelegt werden.

Die Beamten werden nach der Länge ihrer Dienstzeit in die einzelnen Gehaltsstufen eingesetzt.

§ 2. Deputate.

Auf die vorstehenden Sätze sind die gewährten Deputate mit folgenden Beträgen anzurechnen:
1. Wohnung mit Garten.

Hosted by Google

a) für Klasse I 2 200—300 ℳ.
b) „ „ II 300—400 „
c) „ „ III 400—500 „

2. Feuerung.
a) für Klasse I 2 loko Wald 100 ℳ, frei Haus 200 ℳ.
b) für Klasse II „ „ 150 „ „ „ 300 ℳ.
c) für Klasse III „ „ 200 „ „ „ 400 ℳ.

3. Dienstland.
a) unbestellt zur Nutzung je ha 50 ℳ.
b) inklusive Hand- und Spanndienste je ha 100 ℳ.
c) gedüngtes und bestelltes Kartoffelland je Quadratrute 1 ℳ.

4. Viehhaltung.
Für Weide und Futter für 1 Kuh (ohne Kraftfutter) 400 ℳ.

5. Sonstige Deputate.
a) Getreide je Zentner 15 ℳ.
b) Kartoffeln je Zentner 8 ℳ.
c) Milch, Vollmilch je Liter 0,37 ℳ, Mager- und Buttermilch je Liter 0,10 ℳ.
d) Butter je Pfund 4 ℳ.
e) 1 Ferkel 50 ℳ.
f) Freier Arzt und Apotheke für die nicht versicherte Familie 50 ℳ.
g) Dienstkleidung 150 ℳ.

Als Ersatz für nicht lieferbare Deputate sind die jeweiligen Höchstpreise zu bezahlen.

§ 3. Nebenbezüge.

Die Anrechnung von Tantiemen unterliegt der freien Vereinbarung.

Schußgeld wird nicht angerechnet.

Über sonstige Einnahmen aus der Jagd wird freie Vereinbarung vorbehalten. Die Frage, ob Vergütungen für die Übernahme nicht forstlicher Arbeiten und von Nebenämtern anzurechnen sind oder nicht, unterliegt besonderer Vereinbarung.

Die Haltung von Lehrlingen darf von den Beamten nicht gefordert werden.

§ 4. Mindestsätze.

Die im § 1 festgestellten Sätze sind als Mindestsätze anzusehen, und dürfen bisher schon gewährte höhere Sätze nicht gekürzt werden.

Bisher bestehende vertragliche Abmachungen über lebenslängliche Anstellung und Pensionsberechtigung dürfen durch diesen Vertrag nicht berührt werden.

§ 5. Schlichtung von Streitigkeiten.

Schlichtung von Streitigkeiten aus diesem Vertrage werden durch eine Kommission von drei Mitgliedern entschieden, von denen jede Organisation je eines ernennt, während als Obmann ein außerordentliches Mitglied des Vereins für Privatforstbeamte oder nach freier Übereinkunft eine andere Persönlichkeit zuzuziehen ist. Kommt über den Obmann eine Einigung nicht zustande, so wird derselbe vom Vorstand des Vereins für Privatforstbeamte aus der Mitte der außerordentlichen Mitglieder ernannt. Im letzteren Falle darf der Obmann weder Waldbesitzer noch Privatforstbeamter sein.

§ 6. Gültigkeit.

Der vorstehende Vertrag hat für die Mitglieder der vertragschließenden Organisationen bindende Kraft und wird den Nichtmitgliedern als Richtlinie empfohlen.

§ 7. Dauer des Vertrages.

Der Vertrag gilt zunächst vom 1. Oktober 1919 bis 30. September 1920 und läuft jedesmal um ein Jahr weiter, wenn er nicht ein Vierteljahr vor Ablauf gekündigt wird.

Der Vorsitzende
des schleswig-holsteinischen Waldbesitzerverbandes.
gez. Graf v. Reventlow.

Der Vorsitzende
der Bezirksgruppe IX des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.
gez. Titze.

Bezirksgruppe Schlesien A, (Regierungsbezirk Oppeln) (VI).

Bericht über die 31. Versammlung der Bezirksgruppe am 6. Januar 1920 im Zentral-Hotel zu Oppeln.

Der Vorsitzende, Forstmeister Trost-Dambrau, eröffnete die Versammlung und begrüßte die zahlreich Erschienenen, unter denen zwei Waldbesitzer waren.

Er wies darauf hin, daß er vor zwei Jahren in dem gleichen Lokal die 26. Versammlung mit einem begeistert aufgenommenen Horrido auf den allerhöchsten Jagdherrn eröffnet habe — die Versammelten erhoben sich von ihren Plätzen —, auch heute eilten die Gedanken der Weidmänner über die Landesgrenze, erfüllt mit treuen Segenswünschen, die nicht in lautem Horrido und Hoch zum Ausdruck kämen, aber um so inniger den Wunsch in sich trugen: „Gott erhalte, Gott schütze unsern ehemaligen höchsten Jagdherrn!"

Der Vorsitzende dankte besonders für das unaufgeforderte Erheben von den Plätzen.

Er führte dann weiter aus, daß wie ein drückender Alp auf uns allen die Sorge über das zukünftige Schicksal unserer engeren Heimat Oberschlesien lastet. Wir wissen noch nicht, wer dem Vaterlande verbleibt, wer abgetrennt wird. Von Herzen wünsche er, daß recht wenige davon betroffen würden. Wer aber auch abgetrennt werde, der solle die Überzeugung mit sich nehmen, daß die Bezirksgruppe stets in Treue zu ihm stehen wird, wie er auch bitte, ihr die Treue zu bewahren.

Forstmeister Riedel, Kuchelna, erstattete alsdann Bericht über die Verhandlungen mit dem Schlesischen Waldbesitzer-Verband, betreffs der Besoldungsverhältnisse der Privatforstbeamten.

Die Kommissionen der vier Bezirksgruppen Schlesiens unter dem Vorsitz des Herrn Oberförsters Schwabe, Jagdschloß, und im Beisein des Forstrats Hertz, als Vertreter der Forststelle der Landwirtschaftskammer, traten zu einer gemeinsamen Sitzung am 21. Oktober in Breslau zusammen.

An der Hand der von der Bezirksgruppe VI in Zülzhoff gegebenen Richtlinien wurde mit den Vertretern des Schlesischen Waldbesitzer-Verbandes, bestehend aus den Herren: Graf Garnier, Graf Thiele-Winckler, Graf Strachwitz, Graf Francken-Sierstorpff und Forstmeister Schulz-Volpersdorf, verhandelt.

Was die Vereinbarungen anbelangt, die auf Wunsch des Waldbesitzer-Verbandes nicht Tarif, sondern eben „Vereinbarungen" genannt worden sind, so seien diese vielleicht nicht ganz lückenlos, und müßten daher mit etwas Vor- und Nachsicht behandelt werden.

Wenn auch nicht alle Wünsche durchgesetzt worden seien, so könnte man mit dem Erreichten doch im allgemeinen sich zufrieden geben.

Es sei auch zu berücksichtigen, daß die Herren Waldbesitzer in der Mehrzahl durch ihre Bevollmächtigten vertreten waren, die ihrerseits die Pflichten haben, für ihre Machtgeber nach Kräften Erleichterungen zu

Hosted by Google

erzielen. Dadurch gaben sich von selbst Grenzen der Verhandlungsmöglichkeit, welche beachtet werden mußten. — Da die Abmachungen für alle Mitglieder des Waldbesitzer-Verbandes bindend sind, so werden diese um so eher auf Erfüllung rechnen können, wenn keine übertriebenen Forderungen an die Waldbesitzer gestellt würden.

Um möglichst vielen unserer Vereinsmitglieder aber die Vorteile der Besoldungsvereinbarungen zu teil werden zu lassen, muß unserm Verein an der Stärkung des Waldbesitzer-Verbandes gelegen sein, weshalb bei den Verhandlungen in einigen Punkten auch nachgegeben werden mußte. Wo jedoch nachgegeben wurde, geschah es nicht durch Machtspruch unseres Hauptvertreters, sondern auf Grund der Majorität der Kommissionsmitglieder Die Vereinbarung wird jedem Mitglied von der Geschäftsstelle unseres Vereins auf Verlangen übersandt.

Besonders zu bemerken sei noch, daß die Heger und Waldwärter auf besonderen Wunsch der Herren Waldbesitzer, jedoch entgegen des Zülzhoffer Beschlusses in die Vereinbarung einbezogen worden sind. — Die Waldbesitzer begründeten ihren Vorschlag damit, daß für die Waldwärter in der heutigen zusammenschlußfrohen Zeit eine Organisation vorhanden sein müsse, in der sie Aufnahme finden könnten. Verschlösse ihnen der Privatforstbeamten-Verein seine Pforten, würden sie zweifellos einem sozialdemokratischen Arbeitnehmerverband beitreten, was verhindert werden müsse. — Diesem an sich berechtigten Grunde konnte man sich nicht verschließen, so daß Oberförster Schwabe zusagte, im Hauptverein dafür einzutreten, daß künftig auch Waldwärter Vereinsmitglieder werden dürfen.

In der Besprechung dieses Falles zeigte sich allerdings die Versammlung wenig geneigt, dem zuzustimmen, trotzdem der Vorsitzende, Forstmeister Trost, dafür eintrat mit dem Hinweis, daß dadurch eine große Anzahl Mitglieder dem Verein zugeführt würde, die zur finanziellen Stärkung beitrügen und die man mit Geschick und Takt bei den Versammlungen wohl in der Lage sein würde in den ihnen durch ihren mangelnden Bildungsgang zugewiesenen Grenzen zu halten.

Vielleicht lasse sich bei der Hauptmitgliederversammlung auch ein Einigungsweg dahin finden, daß man dem Verein den Namen beilege: „Verein für Privatforstbeamte, Waldwärter und Heger der Privatwaldungen Deutschlands", dann sei man vielleicht in der Lage, bei dem Versand der Einladungen zu den Versammlungen die beiden zuletzt aufgeführten Kategorien der Schutzbeamten auszuschalten.

Er verschlösse sich keineswegs den gegen einen Eintritt der Waldwärter (welche aus dem Stande älterer, zuverlässiger Waldarbeiter oder Schloßbediensteten hervorgegangen sind) geltend gemachten Gründen, nämlich der Gefahr eines Niederganges des Ansehens des Privatforstbeamten-Vereins, doch empfehle er, dem Waldbesitzer-Verband im Interesse einer Einigung hierin entgegenzukommen.

Diese Einigung kam über diesen Punkt leider nicht zustande, jedoch will man sich den Beschlüssen, welche darüber bei der Hauptmitgliederversammlung gefaßt werden, unterwerfen.

Der Referent, Forstmeister Riedel, fuhr weiter fort. Überraschend sei vielleicht, daß die Trennung von Förster und Revierförster aufgegeben worden ist. Im allgemeinen sind Revierförster ältere Förster mit längeren Dienstjahren und haben dadurch schon höhere Bezüge. Mehr oder weniger aber haben sie alle nur Försterdienste. Griffen aber ihre Geschäfte in einzelnen Fällen doch wesentlich darüber hinaus, so hätten sie von ihrem Dienstherrn den Titel „Forstverwalter" zu verlangen.

Aus den vorstehenden Ausführungen des Redners konnte man recht deutlich erkennen, daß die Verhandlungen mit dem Waldbesitzer-Verband äußerst schwierig gewesen sein müssen, wofür die Bezirksgruppe den beteiligten Herren für ihr mühevolles, segensreiches Mitwirken zu größtem Danke verpflichtet ist.

Der Vorsitzende eröffnete hierauf die Diskussion, und meldete sich einer der beiden anwesenden Waldbesitzer zum Wort.

Er bedauerte, daß bei einer solch wichtigen Beratung so wenig Waldbesitzer an der Versammlung beteiligt wären. Bei den Verhandlungen seien die Verhältnisse der kleinen Waldbesitzer, wozu er gehöre, nicht berücksichtigt worden. Er habe aus seinem Wald nur eine geringe Einnahme und könne unmöglich das für Förster vereinbarte Mindestgehalt auf seinen Förster zur Anwendung bringen. Auch sei die jährliche Lieferung einer Forstuniform wohl für größere Betriebe, wo die Stoffe im Engrosbezug verbilligt zu stellen seien, nicht auf den kleineren Besitz anwendbar.

Der Vorsitzende gab zu bedenken, daß die Schwierigkeit der Beschaffung einer Forstuniform, welche schon dem Waldbesitzer als eine zu hohe Belastung erscheine, in noch viel erhöhterem Maße den armen Förster treffen würde.

Oberförster Dudek, Falkenberg O.-S., berichtete alsdann kurz über die im November 1919 in Falkenberg O.-S. abgehaltene Forstgehilfen-Prüfung.

Außer dem Referenten waren als Prüfer beteiligt: Revierförster Standke, Kieferkretscham, und Revierförster Olbrich, Wiersbel. Die Prüfung war zweitägig.

Gemeldet waren sieben Prüflinge, von denen einer zurücktrat.

Die Ergebnisse waren nicht befriedigend. Jedenfalls könne den jungen Leuten, welche sich in Zukunft zur Prüfung meldeten, nur angeraten werden, sich besser auf die Prüfung vorzubereiten, was bei der diesmaligen Prüfung infolge der kurzen Spanne Zeit, welche zwischen Bekanntmachung und Prüfung lag, mit in Rücksicht gezogen wurde.

Über die Anforderungen bei der Prüfung und deren Dauer traten bei der Besprechung Meinungsverschiedenheiten zutage, die es wohl erwünscht erscheinen lassen, daß durch die baldige Bekanntgabe einer Prüfungsordnung ein einheitlicher Rahmen für die Prüfung geschaffen wird.

Schwierig dürfte es auch sein, immer einen Waldbesitzer zur Teilnahme an dieser zu gewinnen.

Alsdann gelangte ein Schreiben von der Forststelle der Landwirtschaftskammer zu Breslau zur Verlesung, worin diese zur Kapitalbeteiligung und Zapfenlieferung an die Samendarr-Klenganstalt des Oberförsters Trost in Seidorf i. Riesengeb, zum Zwecke der Gewinnung schlesischen Nadelholz-Saatguts auffordert.

Jeder Waldbesitzer, ob er sich an der Hypothek beteiligt oder nicht, könne zu diesem für den ganzen schlesischen Waldbesitz so überaus wichtigen Unternehmen helfend dadurch beitragen, daß er Zapfen liefere. Kein Kiefern- oder Fichtenschlag dürfe in diesem Jahre geführt werden, aus dem nicht der letzte Zapfen geliefert ist.

Es wird daran erinnert, daß die Landwirtschaftskammer seit Jahren den Betriebsbeamten, die sich für das Sammeln der Zapfen interessieren, Prämien gewährt, die entsprechend der gelieferten Zapfenmenge eine Staffelung nach oben erfahren. Darüber hinaus soll die Klenge den Zapfen liefernden Betriebsbeamten Prämien zuwenden.

Hosted by Google

Verwaltungen, die Zapfen zu liefern beabsichtigen, werden ersucht, sich mit Herrn Oberförster Trost in Seidorf i. Riesengeb. in Verbindung zu setzen, der sich gern bereit erklärt hat, an Ort und Stelle Anleitung über die Organisation des Zapfensammelns zu geben. —

Die von einer Anzahl neu eingetretener Mitglieder beantragte Gründung einer Ortsgruppe Kandrzin wurde beschlossen und als deren Vorsitzender Herr Forstmeister Riedel in Kuchelna O.-S. einstimmig gewählt.

Wegen der Wahl der Zeit und des Ortes für die nächste Versammlung wurde dem Vorsitzenden auf seinen Antrag freie Hand gelassen.

Hiermit schloß die sehr anregend verlaufene Versammlung. Trost.

Verein Preußischer Kommunal-Forstbeamten.

Ortsgruppe Brilon.

Am Sonnabend, dem 6. März, nachmittags 3 Uhr, findet in Brilon Stadt, Bahnhofshotel, eine Versammlung statt.

Tagesordnung:

1. Berichterstattung des Vorsitzenden über die am 18. Februar stattgefundenen Verhandlungen in Berlin, sowie über die stattgehabte Unterredung mit dem Herrn Oberforstmeister.
2. Aussprache über die kürzlich in Bigge stattgefundene Versammlung der Kommunalbeamten des Kreises Brilon.
3. Verschiedenes. Darunter sehr wichtige Punkte.
4. Beitragserhebung pro 1920, voraussichtlich, $5 + 10 + 14\ \mathcal{M} = 29\ \mathcal{M}$.

Wir dürfen wohl hoffen, daß angesichts der Tagesordnung, auch nicht ein Mitglied fehlt. 2,20 fährt ab Brilon Wald nach Brilon Stadt ein Zug und um 7 Uhr abends von Brilon Stadt nach Brilon Wald zurück.

Teilnahme eines Vertreters der benachbarten Ortsgruppen Rüthen und Winterberg wäre sehr erwünscht, ebenso der im Kreise Brilon wohnenden Mitglieder der Ortsgruppe Meschede.

J. A.: Schölling, Schriftführer.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstande oder der Einsender.

Verein staatlicher Förster Sachsen-Meiningens.

In den Verein wurden aufgenommen:

1. Förster Otto Sauer-Steinbach bei Liebenstein S.-M.
2. Försteranwärter Alfred Bodenstein-Reichmannsdorf S.-M.

*

Die diesjährige ordentliche Mitgliederversammlung findet am Sonnabend, dem 13. März, in Coburg, Hofbräuhaus (Mohrenstraße) statt. Beginn 9¼ Uhr vormittags. Tagesordnung: 1. Geschäfts- und Kassenbericht. 2. Bericht der Rechnungsrevisoren. 3. Besprechung der Eingaben. 4. Stand unserer Angelegenheiten. 5. Bericht über die Versammlung der Beamtenvereinigung am 9. Februar 1920 in Meiningen. 6. Bericht über die Versammlung der Forstschutzbeamtenverbände Thüringens am 7. Februar 1920 in Weimar. 7. Neufestsetzung der Vereinsbeiträge. 8. Anträge: I. Vorstand: a) Gruppenführer, b) Satzungen. II. Gruppe Saalfeld: Vergütung für Schreibutensilien, Ausrüstung usw. III. Steinach: a) Erweiterung der Bibliothek, b) Beiträge der Kollegen a. D., c) Haltung der Wochenschrift „Silva". 9. Verschiedenes. Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Tagesordnung ist ein zahlreicher Besuch notwendig. Sämtliche der Vereinsbücherei entnommenen Werke sind umgehend an Herrn Kollegen Geyer-Hohenofen abzugeben.

Siegmundsburg, den 13. Februar 1920.

E. Bauer.

Schwarzburg-Rudolstädter Forstschutzbeamten-Verein.

Am Donnerstag, dem 11. März, mittags 1 Uhr, findet in Cursdorf, Gasthaus Kümmerling, Vereinsversammlung statt. Tagesordnung: 1. Geschäftsbericht. 2. Rechnungslegung. 3. Bericht über die Versammlung des Vereins staatlicher Thüringischer Förster. 4. Verschiedenes. Um recht zahlreiches Erscheinen wird gebeten. Nachtquartier wird auf Wunsch bestellt.

P. Henkel, Vorsitzender.

Verein Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten.

Ortsgruppe Corbach.

Sonntag, den 7. März, nachmittags 2 Uhr, findet in Nordenbeck, Gasthaus Ritter, eine Versammlung statt. Tagesordnung wird in der Versammlung bekannt gegeben. Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

Schüttler, Vorsitzender.

Zur gefl. Beachtung! **Alle Beschwerden wegen Unregelmäßigkeit in der Zustellung der „Deutschen Forst-Zeitung" sind zunächst, und zwar schriftlich, an die Postanstalt zu richten, von der die verehrlichen Postbesteller die Zeitung abholen oder durch den Briefträger zugestellt erhalten.** Nur wenn die bei der betreffenden Postanstalt angebrachte schriftliche Beschwerde nutzlos geblieben ist, wolle man sich unter Mitteilung des Datums der Eingabe und der betreffenden Postanstalt an uns wenden.

Alle Bezieher, die die „Deutsche Forst-Zeitung" direkt unter Streifband beziehen, wollen wegen etwa unregelmäßiger Zustellung der Zeitung direkt an uns schreiben. Die Expedition.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Die Besoldung der Kommunalforstbeamten in Preußen. 145. — Staatsaufsicht über den Privatwald und Privatforstbeamte. 149. — Parlaments- und Vereinsberichte. 150. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 152. — Kleinere Mitteilungen: Allgemeines. 154. Forstwirtschaft. 155. Brief- und Fragekasten. 156. — Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten. 157. — Nachrichten des Vereins Preußischer Staatsförster. 158. — Nachrichten des Vereins „Waldheil". 162. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands 163. — Verein Preußischer Kommunal-Forstbeamten. 164. — Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften. 166.

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Preussischer Staatsförster, des Vereins „Waldheil", des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Preussischer Kommunal-Forstbeamten, des Vereins Mecklenburg-Schweriner Staatsförster, des Vereins staatlicher Förster Sachsen-Meiningens, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, des Schaumburg-Lippeschen Försterevereins, des Vereins Schwarzburg-Rudolstädter Forstschutzbeamten, des Vereins der mittleren Staatsforstbeamten des Freistaates Sachsen-Altenburg, des Vereins Fürstlich Hohenzollernscher Förster.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **5 Mk.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1920, erster Nachtrag), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und das alte Österreich-Ungarn **6 Mk. 50 Pf.**, im Weltpostverein **7 Mk. 50 Pf.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden Der Preis beträgt bei den Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1920, erster Nachtrag, unter der Bezeichnung: **Deutsche Jäger-Zeitung** mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **10 Mk. 90 Pf.** oder direkt durch den Verlag für Deutschland und das alte Österreich-Ungarn **15 Mk.**, im Weltpostverein **16 Mk.** Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **40 Pf.** abgegeben Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres.
Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 10. **Neudamm, den 7. März 1920.** **35. Band.**

Die gegenwärtige Försterbewegung in Preußen.

Von Hegemeister **Velte**, Vorsitzender des Vereins Preußischer Staatsförster.

Unter dieser Überschrift macht Herr Forstmeister Erdmann, Neubruchhausen, in der Nr. 3/4 der „Silva" längere bemerkenswerte Ausführungen. Soweit diese rein akademischer Natur sind, können wir ihnen in manchen Punkten zustimmen. Herr Erdmann kann sich aber leider, wie viele seiner Kollegen, die in Försterfragen das Wort ergreifen, nicht davon frei machen, sachliche Ausführungen mit hämischen Bemerkungen über den Försterstand zu verbrämen. Er unterstellt den Führern unsres Standes, daß sie die Beseitigung des Oberförstersystems erstrebten und an dessen Stelle das Revierförstersystem einführen möchten. Herr Erdmann will dann den Nachweis erbringen, daß das Revierförstersystem eine veraltete Einrichtung sei, einen Rückschritt statt einen Fortschritt bedeute und daß vor allem der Wald dabei in eine große Gefahr käme. — Der Wald ist in Gefahr! — so hallt es fast in jedem Abschnitt wieder.

Herr Erdmann begründet seine Behauptungen damit, daß die Förster niemals „befähigt sein könnten" sich „Vorstellungen von den Dauerwirkungen forstlicher Maßnahmen" zu machen. Er erkenne zwar an, daß durchweg die im Kriege mit einer Revierverwaltung betrauten Betriebsbeamten ihre Pflicht und viele von ihnen mehr als dies getan haben, daß es jedoch lediglich dieser Eigenschaft zu verdanken sei, wenn die den Förstern anvertrauten Reviere vor „schwereren Krisen" und vor „stärkeren Einbußen" als tatsächlich eingetreten sind, bewahrt geblieben sind. Zu bedauern sei, daß in einzelnen Revieren die Revierverwalter aus „Indolenz und Bequemlichkeit" sich manche Geschäfte aus der Hand hätten gleiten lassen, die sie selber verrichten müßten und daß dadurch bei den Förstern der Eindruck erweckt würde, daß sie die Befähigung zur Handhabung der Revierförstergeschäfte besäßen. Es sei aber der Beweis erst zu erbringen, daß der Zustand so verwalteter Reviere sich wirklich mit denen der „höchsten Produktionsleistung im Walde" decke. Forstmeister Erdmann unterstellt dann bedauerlicherweise den Förstern eine „zielbewußte Irreführung der öffentlichen Meinung" da sie den Eindruck zu erwecken suchten, daß sie ihre Befähigung für die Revierförsterstellung bereits bewiesen hätten. Auch die gern und stark betonte soziale Seite der neuen Försterbewegung sei nur „Schein und Mache". Unter dem Schlagwort „Freie Bahn dem Tüchtigen" hänge sich die Försterbewegung ein „soziales Mäntelchen" um; es sei bedauerlich daß sich das große Publikum einschließlich Parlamentarier und Politiker durch solche „Mache" täuschen ließe. Geradezu unverständlich wäre es, daß auch die forstliche Presse nichts getan habe, um dieser „Irreführung der öffentlichen Meinung" entgegenzuwirken. Im großen und ganzen scheine es, als ob die „drohende Gefahr für den deutschen Wald" nicht erkannt würde. Die Zurückhaltung beteiligter Kreise erkläre sich jedoch aus der begreiflichen Scheu, sich „gehässigen Verdächtigungen" und „unwürdigen Angriffen" auszusetzen. Es mache sich auch besonders der böse Zug geltend, den Gegner politisch zu denunzieren. Wer gegen die Bestrebungen der Förster auftrete, sei ein „Reaktionär, ein Volksfeind" der aus der Verwaltung ausgemerzt werden müsse. Die Förster glaubten, daß Försterinteressen und Waldinteressen gleich seien. — Leider habe sich auch ein Teil der Angehörigen des Oberförsterstandes schon mit dem Gedanken

Hosted by Google

abgefunden, daß das Revierförstersystem tatsächlich komme.

Der Herr Verfasser kommt endlich zu dem Schluß, das „einzige Heilmittel, die Katastrophe aufzuhalten", sei, „die Quellen zu verschütten", aus der die Försterbewegung ihre Stärke schöpfe. Es sei den Förstern gegenüber zunächst dahin zu wirken, daß die Zahl der mit „höherer Allgemeinbildung" und mit „höherer theoretischer Fachbildung" Ausgerüsteten nicht weiter gesteigert werde. — Also unbedingte Abweisung der Forderung der Sekundareife für den Eintritt in die Försterlaufbahn und des zweiten Forstschuljahres. Der Försterdienst bestehe in großem Umfange aus Verrichtungen, zu denen eine einfache Vorbildung ausreiche. Dagegen könne eine beschränkte Anzahl von Anwärtern, die eine höhere Qualifikation besitzen, dem Dienst zustatten kommen. Der Herr Verfasser verlangt schließlich, daß die Revierförsterstellen besser ausgestattet werden, um einen größeren Anreiz für das Streben nach solchen Stellen zu bieten, und fordert, daß zu Forstschreibern nur ausgewählte Kräfte herangezogen werden, die den Revierförstern in Rang und Gehalt gleichzustellen sind; er stützt sich dabei auch auf Ausführungen des Landforstmeisters Trebeljahr, der in Nr. 13 der „Silva" von 1916 die gleichen Forderungen erhoben hat. —

Demgegenüber stellen wir Förster zunächst fest, daß der Gedanke der Einführung des Revierförstersystems an Stelle des Oberförstersystems bislang in unserem Verein nicht ein einziges Mal erörtert worden ist und daß der preußische Staatsförsterstand auch gar nicht die Absicht hat, einen solchen Systemwechsel herbeizuführen. Wenn vereinzelt in unsrer Vereinszeitschrift das Revierförstersystem erwähnt und befürwortet worden ist, so geschah es von solchen Kollegen, die durchaus keine führende Stelle bekleiden, es hat auch über diese Frage ein Meinungsaustausch in unsrer Presse bisher nicht stattgefunden. Der Vorstand unseres Vereins hat vielmehr in einer Eingabe an den Herrn Landwirtschaftsminister im Jahre 1917 wörtlich geäußert: „Oberförster und Förster gehören zusammen, an dieser bewährten Einrichtung möge man festhalten." Wir müssen deshalb feststellen, daß Herr Forstmeister Erdmann über die Ziele der Försterwünsche nur ganz oberflächlich unterrichtet ist und daß der Vorwurf, die öffentliche Meinung irregeführt zu haben, auf ihn selbst zurückfällt.

Darüber, ob das Revierförstersystem für den Wald besser oder schlechter ist als das Oberförstersystem, kann man wohl verschiedener Meinnng sein. Immerhin sei die bescheidene Frage aufgeworfen, in welche Zeit die Begründung der herrlichen Altholzbestände fällt, die wir heute nutzen.

Wenn uns Herr Forstmeister Erdmann in seinem Artikel immer nur egoistische Motive unterschiebt und uns bei unseren Bestrebungen die Sorge um das Gemeinwohl abspricht, so wollen wir ihm antworten, daß wir allerdings soviel Egoismus besitzen, verhindern zu wollen, daß eine Heranzüchtung eines neuen sogenannten Förserstandes, wie ihn doch die Waldwärter in der öffentlichen Meinung darstellen würden, nicht in unserem Interesse liegen kann. Wir wüßten auch gar nicht, wie man sich die Einführung des Revierförstersystems vorstellen könnte. Sollen die Förster in die jetzigen Oberförsterstellen einrücken und in die Försterstellen etwa Waldwärter? Was doch nur bedeuten würde, daß diese von den bisher von uns bekleideten Stellen Besitz ergriffen. Daß ein solches Verfahren untunlich ist, dürfte jedem Einsichtigen ohne Weiteres klar sein. Oder sollen im anderen Falle etwa die Försterstellen etwa um $^2/_3$ vermindert und anstelle der eingezogenen Förstereien kleinere Waldwärterbezirke eingerichtet werden? Wo sollen dann die Waldwärter, die doch auch Anspruch auf Dienstwohnung und Dienstland erheben würden, untergebracht werden? Könnten sie überhaupt die dem Förster obliegenden Funktionen vollziehen und vor allem, können sie die immer schwieriger werdenden Rechnungsarbeiten verrichten? Diese Fragen sind ohne weiteres zu verneinen.

Der Revierförster würde mit Schreibarbeiten so überlastet sein, daß die Beigabe einer Schreibhilfe bald zur unumgänglichen Notwendigkeit würde. Der ganze Beamtenapparat würde bedeutend vergrößert werden müssen und sich teurer gestalten als wie beim bisherigen Oberförstersystem. Diejenigen Kollegen, die dem Revierförstersystem das Wort reden, haben sich über die praktischen Wirkungen und vor Allem über die Schwierigkeit der Einführung anscheinend den Kopf noch nicht zerbrochen. — Der Verein Preußischer Staatsförster hält somit fest am Oberförstersystem, weil es das einfachste, klarste und auch das billigste ist.

Die von dem Verfasser aufgestellte Behauptung, daß auch besser vorgebildete Förster sich keine Vorstellung von den „Dauerwirkungen forstlicher Maßnahmen im Walde" machen könnten, wagen wir allerdings durchaus zu bezweifeln. Herr Forstmeister Erdmann wird ja ebensogut und besser als wir wissen, daß die Bewirtschaftung der Forsten nach festgelegten Betriebsplänen erfolgt, die dem Wirtschafter nur eine bedingte Bewegungsfreiheit übrig läßt. Wenn er hierbei betont, daß es lediglich der Pflichttreue der während der Kriegszeit mit Revierverwaltungen betrauten Förster zu verdanken sei, wenn der Wald vor „schweren Krisen" und „stärkeren Einbußen" als tatsächlich eingetreten seien, bewahrt blieb, so erhebt er damit einen Vorwurf mangelnder forstlicher Kenntnisse, der in seiner Allgemeinheit durchaus unzutreffend ist. Herrn Erdmann dürfte es ja wohl bekannt sein, daß die Kriegsmaßnahmen eine Abweichung von den Vorschriften der Betriebspläne zur gebieterischen Notwendigkeit machten, daß aber

Hosted by Google

solche Maßnahmen nicht vom Revierverwalter allein bestimmt werden konnten, sondern daß dazu die Genehmigung der Herren Regierungsforstbeamten notwendig war. Wir stehen in dieser Frage aber auf dem Standpunkt, daß die reibungslose Fortführung der Forstwirtschaft während der Kriegszeit weniger dem Umstand zuzuschreiben war, daß Förster vorhanden waren, die den Oberförster ersetzen konnten, als vielmehr darin, daß eben die Förster ihren Dienst gut verstehen und ihn auch ohne höhere Anweisung und ständige Kontrolle zu tun wissen.

Die Grundregeln der praktischen Forstwirtschaft sind im Grunde genommen einfacher Natur und wissenschaftliche Experimente haben dem Walde immer noch mehr zum Schaden als zum Vorteil gereicht. Wo sich Wissenschaft nicht mit Praxis paart, wirkt sie zum Unsegen und große Wissenschaftler sind nicht selten schlechte Praktiker gewesen. Trotzdem achten wir die Wissenschaft hoch und möchten den akademisch gebildeten höheren Forstbeamten auch für die Revierverwalterstellung durchaus nicht missen. Die Eigentümlichkeiten des Forstbetriebsdienstes bedingen es, daß die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Oberförster und Förster schwierig bleibt. Es gehört auf beiden Seiten viel Taktgefühl dazu, wenn das Verhältnis ein gutes sein soll. Taktgefühl pflegt man aber gemeinhin bei gebildeten Menschen am häufigsten anzutreffen und auch diese Erkenntnis ist für uns unter anderem mitbestimmend, eine bessere Vor- und Ausbildung zu erstreben. Heute ist aber für eine harmonische Zusammenarbeit in geistiger Hinsicht die Spannung zwischen Oberförstern und Förstern vielfach zu groß; ebenso auch in den Einkommensverhältnissen, deshalb muß eine Annäherung erfolgen.

Die Ansprüche, die der praktische Dienst an das technische Wissen und Können stellt, sind im großen und ganzen bei beiden Beamtengruppen dieselben und es ist nicht einzusehen, weshalb man dem Einen eine so hohe Schulung zubilligt, während man sie dem anderen versagen will. Die von Herrn Erdmann aufgestellte Behauptung, daß der Försterdienst im großen Umfange die Erledigung niederer Arbeiten verlange, ist unzutreffend. Försterdienst ist immer Herrendienst gewesen und bietet auch durchaus dem besser gebildeten Mann eine befriedigende Lebensstellung. Er muß nur richtig aufgefaßt werden und ein jeder Förster muß sich seine Stellung zu wahren wissen. In jedem Beruf gibt es Pflichtarbeiten, die wenig angenehm empfunden werden, natürlich auch im Försterdienst. Sie werden aber gerade hier wieder durch Annehmlichkeiten anderer Art mehr ausgeglichen als anderswo. Sicherlich haften auf der anderen Seite aber auch dem Oberförsterdienst Arbeiten an, die keineswegs immer als geistig hochwertig angesehen werden können.

Wenn der Herr Verfasser schreibt, daß der Beweis erst zu erbringen sei, daß in den Revieren, in denen besser gebildete Förster einen Teil der dem Oberförster zustehenden Betriebsgeschäfte verrichteten, der Revierzustand ein besserer sei als im anderem Falle, so dürfte es doch viel naheliegender sein, daß er den Gegenbeweis liefert. Dies dürfte ihm wahrscheinlich eben schwer fallen. Die bei dieser Gelegenheit von Herrn Forstmeister Erdmann angeführte „zielbewußte Irreführung der öffentlichen Meinung" ist eine Gewohnheitsphrase, für die er die erforderliche Begründung nicht erbringt.

Die Befürchtungen des Herren Erdmann werden hiernach in ihrem ganzen Umfange hinfällig und wir raten ihm dringend, ehe er Behauptungen aufstellt, deren Beweise nur auf tönernen Füßen stehen, sich ein andermal besser zu informieren. Was wir erstreben ist nichts weiter, als daß auch uns der uns gebührende Platz an der Sonne wird, auf den wir auf Grund der Bedeutung unserer Arbeit in der Forstwirtschaft berechtigten Anspruch haben.

Schon längst hätten wir an der Stelle stehen müssen, die wir heute erstreben. Beamtengruppen, mit denen wir vor einem Menschenalter gleich gestanden haben, haben uns weit überflügelt, weil man in der vornovemberlichen Zeit nichts für uns getan hat. Man hat gewiß mit kleinen Mitteln zu helfen versucht, aber Durchgreifendes ist nie geschehen. Es hat uns gegenüber stets eine Tendenz der Niederhaltung obgewaltet und nur ganz vereinzelt hat sich ein höherer Forstbeamter gefunden, der öffentlich ein Wort der Anerkennung für unsere Arbeit gefunden hat. Was unser „Operieren mit marktgängigen Schlagworten" anbelangt, so glauben wir wohl mit Recht behaupten zu können, daß in unseren gesamten Vereinsveröffentlichungen nicht in dieser Menge und Art mit Phrasen hausieren gegangen worden ist, wie in dem vorstehenden Artikel des Herrn Forstmeisters Erdmann.

Auffallend ist es, daß die Gegner unseres Standes immer dann gegen uns öffentlich auftreten, wenn Besoldungsreformen vor der Tür stehen. Wir werden ja bald Gelegenheit haben, zu erfahren, inwieweit auch diesmal eine nachteilige Wirkung für uns fühlbar wird.

Wir lassen uns nicht täuschen: Die Absicht des Herrn Erdmann und seiner Anhänger geht offensichtlich dahin, Revierförster und Forstschreiber als den Betriebsbeamten übergeordnete Beamte an die Seite der Oberförster zu stellen, um den Försterstand in seiner größeren Mehrzahl auf ein niederes Niveau hinabzudrücken. Das Mittel dazu soll in der Niederhaltung der Allgemeinbildung unseres Nachwuchses mit „Zulassung von einigen höher Befähigten", die dann in jene Vorzugsstellungen einrücken sollen, gefunden werden.

Wer solchen Bestrebungen huldigt, den nennen wir allerdings einen „Reaktionär", selbst wenn er sich wie Herr Forstmeister Erdmann „in ein soziales Mäntelchen" zu hüllen weiß.

Hosted by Google

Die preußische Forstverwaltung und das Landwirtschaftsministerium.

Von Hegemeister **Riemenschneider**, Lohra.

Die preußische Forstverwaltung, die bis zum Jahre 1880 dem Finanzministerium unterstellt war, wurde von diesem Zeitpunkte ab dem Landwirtschaftsministerium zugeteilt. Über die Zweckmäßigkeit dieser Änderung war man damals recht verschiedener Meinung und es gibt auch heute noch manchen unter den älteren Forstbeamten in Preußen, der diese Neuerung als keine glückliche bezeichnen wird.

In Bayern, wo die Staatsforsten noch bis heute dem Finanzministerium unterstellt sind, geht man mit der Absicht um, sie gleichfalls dem Landwirtschaftsministerium zu unterstellen. Gegen diese Absicht wird aber in der Presse bereits Stellung genommen, und zwar mit der folgenden Begründung. Der Zweck des Staatsforstbetriebes ist bei der Angliederung an das Finanzministerium voll gewahrt gewesen, wenn auch vielleicht die fiskalische Seite etwas zu stark betont wurde. Anerkannt muß jedoch werden, daß die Staatsforstverwaltung bisher allen Erwerbszweigen gleich nahestand. Es wird bezweifelt, daß sie diese Stellung unter dem Landwirtschaftsministerium zu wahren vermöge. Sie würde unter einem überragenden Einfluß der Landwirtschaftsverwaltung stehen und einseitigen Ansprüchen, die Rücksichten auf andere Volksgenossen nachteilig berühren, nur schwer mit vollem Erfolg entgegentreten können. Endlich haben aber Forst- und Landwirtschaft außer dem, daß beide Bodenkultur betreiben, nichts unmittelbar Gemeinsames. Aus allen diesen Gründen wird, wenn eine Trennung vom Finanzministerium erfolgen müsse, für ein selbständiges Forstwirtschaftsamt eingetreten.

Was die Verhältnisse in Preußen anlangt, so können wir behaupten, daß die obige Begründung keine unrichtige ist und daß namentlich während des Krieges, aber auch oft genug sonst, besonders in Jahren der Streu- und Futterknappheit, die Staatsforsten für die Landwirtschaft oft mehr hergeben mußten, als für den Wald nützlich war. Leiden aber forstwirtschaftliche Interessen, dann leiden die Interessen des ganzen Volkes; denn die Staatsforsten sind Eigentum des ganzen Volkes.

Weiterhin ist bekannt, wie fürsorglich das Finanzministerium die Interessen seiner Beamten wahrgenommen hat, während das Landwirtschaftsministerium den berechtigten Wünschen der Forstbeamten nur insoweit Entgegenkommen zeigen konnte, als es die Sorge für das Wohl anderer Volksschichten erlaubte, die diesem Ministerium in erster Linie obliegt.

Lehnte man auf der einen Seite Wünsche der Beamten aus finanziellen Gründen ab, so griff man auf der andern Seite nicht zu, um erhebliche Summen für die Staatskasse zu vereinnahmen, wenn es galt, die Interessen der landwirtschafttreibenden Bevölkerung zu wahren. Zwar liefert die landwirtschafttreibende Bevölkerung der Forstverwaltung einen großen Teil zuverlässiger Waldarbeiter; diese würden wir aber ohnehin haben, da es diesen Leuten in der Zeit, da der Ackerpflug ruht, an anderer Beschäftigung mangelt. Die Interessen dieser Leute wahrzunehmen, ist außerdem eine selbstverständliche Pflicht der Forstverwaltung.

Es sei mir nun gestattet, auf einige Punkte näher einzugehen, wo fiskalische Interessen nicht genügend gewahrt werden bzw. gewahrt worden sind.

1. Während Post und Eisenbahn ihre Tarife fortgesetzt erhöhen, ist seit Beginn des Krieges die Taxe für eine Reihe von Nebennutzungen, besonders Streu und Gras, um ein Drittel ermäßigt. Das zweispännige Kuhfuder Streu, das mit 5 rm zu berechnen ist, aber mindestens 10 rm enthält, muß für 1 ℳ abgegeben werden. Die Taxe für 10 rm Laub betrug vor dem Kriege 6 ℳ, welcher Betrag angemessen war, wobei nicht verkannt werden soll, daß damit beabsichtigt war, der Landwirtschaft das Durchhalten zu erleichtern.

2. Viele Nichtwaldarbeiter, die täglich 15 bis 20 ℳ verdienen und nebenbei eine kleine Landwirtschaft betreiben, füttern ihr Vieh vom Mai bis August fast ausschließlich aus dem Walde und wir kennen Fälle, in denen dafür im Jahre nicht mehr als 50 Pfennige gezahlt worden sind. Die Kulturen müssen herhalten, und oft steht der Schaden in keinem Verhältnis zu dem Betrage, den die Leute zahlen müssen.

3. Die Sätze für die Waldweide, die früher schon äußerst gering waren, sind, um die Schafzucht zu heben, um die Hälfte ermäßigt worden. Sie betragen für den ganzen Sommer für ein Schaf 10 ₰ und für ein Lamm 5 ₰. Das macht für eine Herde von 300 Stück den Betrag von nur 25 ℳ aus. Auch hier steht die Einnahme absolut in keinem Verhältnis zu dem Wert und dem Schaden, der dem Walde durch die Weide zugefügt wird.

4. Wir geben alljährlich große Mengen Forstpflanzen an Private zum Selbstkostenpreis ab. Die Löhne der Arbeiter sind in den letzten Jahren um das Doppelte*) und mehr erhöht worden, nicht aber der Preis für Forstpflanzen. Auch hier müßten die Preise den gestiegenen Löhnen oder den Preisen der Pflanzenhandlungen angepaßt werden. Wir können es täglich sehen, daß besonders die kleinen Privatwaldbesitzer hohe Einnahmen aus ihren Waldungen erzielen, ohne daß sie dafür wesentliche Ausgaben machen.

5. Der Besenbinder zahlt, allerdings bei Selbstwerbung, für ein Bund Besenreis, das ihm 40 bis 50 Besen liefert, ganze 5 ₰ und erzielt dafür bei den heutigen Preisen eine Einnahme von 60 bis 70 ℳ. Der Betrag von 5 ₰ steht in keinem Verhältnis zu der Arbeit, die die Ausstellung des Zettels und die Anweisung durch den Förster verursacht, und so kommt es, daß das Besenreis vielfach aus dem Walde verschwindet, ohne eine Einnahme für den Staat abzuwerfen. Der zehnfache Betrag wäre noch niedrig genug und würde gern bezahlt.

6. Der Eckensteher in der Stadt, dem es vor Weihnachten einmal einfällt, einige Tage zu arbeiten, verdient durch den Verkauf von einigen Hundert Weihnachtsbäumen in einer Woche zuweilen mehr als das Vierteljahrsgehalt des Försters beträgt. Der nach der Holztaxe fest-

*) Die vorstehenden Zeilen sind im Herbst 1919 geschrieben, sodaß sich inzwischen manches schon geändert haben kann. Der Verfasser.

Hosted by Google

gesetzte Betrag von 10 bis 20 ℳ für das Stück ist viel zu gering.

Die vorstehenden Punkte, in denen unzweifelhaft die fiskalischen Interessen nicht genügend gewahrt werden, ließen sich noch erheblich erweitern.

Die Nebennutzungstaxe hat den großen Fehler, daß die Waldarbeiter für alle Nebennutzungsprodukte dasselbe zahlen müssen als Leute, die dem Walde vollständig fernstehen. Viele Arbeiter und besonders Arbeiterinnen kommen nicht in den Wald, um ständig Geld zu verdienen, sondern, um die Erlaubnis zu irgendeiner Nutzung zu erhalten. Und schon, weil wir im Walde keine Industrielöhne zahlen können, sollten wir den Waldarbeitern die Waldprodukte, derer sie benötigen, erheblich billiger lassen als anderen Leuten.

Es darf nicht angenommen werden, daß durch Erhöhung der Taxpreise für Forstnebennutzungen, wie Gras, Streu usw., die Lebensmittel für die Stadtbevölkerung eine Erhöhung erfahren. Die Leute, die auf Waldnutzungen angewiesen sind, tragen wohl kaum zur Ernährung der Stadtbevölkerung bei.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Verfassunggebende Preußische Landesversammlung.
104. Sitzung, am Freitag, dem 23. Januar 1919.
Erste und zweite Beratung des Gesetzentwurfs, betreffend die Beseitigung der Konfliktserhebung bei gerichtlicher Verfolgung der Beamten und Personen des Soldatenstandes wegen Amts- und Diensthandlungen und bei Klagen gegen den Staat wegen Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt. — Drucksache Nr. 1629.

Dr. Seelmann, Abgeordneter (D.-nat. V.-P.): Meine Damen und Herren, meine politischen Freunde können dem Gesetzentwurf, wie er vorliegt, nicht zustimmen. Sie haben die schwersten Bedenken gegen die Regelung, die dieser Gesetzentwurf anstrebt. Die Begründung, die ihm gegeben ist, ist auch so oberflächlich und so nichtssagend, daß man eigentlich nicht recht ersehen kann, weshalb diese Vorlage an das Haus gemacht worden ist. — —

Die Begründung unterscheidet auch in keiner Weise zwischen den beiden Fällen, die getroffen werden sollen. Es handelt sich einmal um die Beseitigung der Konfliktserhebung bei gerichtlicher Verfolgung der Beamten und Personen des Soldatenstandes und zweitens um die Beseitigung des Konflikts bei Inanspruchnahme des Staates aus Amtsdelikten der Beamten. — — Man muß sich einmal klar machen, was die gesetzlichen Bestimmungen, die hiernach beseitigt werden sollen, eigentlich auf sich haben, und was es gerade für unseren Beamtenstand bedeutet, daß die Bestimmungen nach Ansicht meiner Freunde aufrecht erhalten werden. Es handelt sich dabei durchaus nicht um ein Beamtenprivileg, sondern um einen gewissen Schutz von Lehrern und Beamten wegen der Verfolgung von Handlungen, die sich aus ihrem Amt notwendig ergeben. Ich darf vielleicht an ein paar Beispielen dartun, wie wichtig die Materie für den Lehrer und Beamten ist. Betroffen werden durch die Vorlage hauptsächlich Lehrer, Verwaltungsbeamte und Justizbeamte. Wenn ein Lehrer in Ausübung des ihm zustehenden Züchtigungsrechts ein Kind in der zulässigen Art gezüchtigt hat, so könnten empfindliche Eltern gegen den Lehrer die Privatklage wegen Körperverletzung erheben. — — Der Lehrer wird in die Zwangslage gebracht, sich auf ein Privatklageverfahren einlassen, sich in drei Instanzen mit der Klagepartei herumstreiten zu müssen. — —

Er hat jahrelang einen Prozeß auf dem Halse und natürlich vielerlei Aufregung, Sorge und Zeitaufwendung durch Informationserteilungen und Terminwahrnehmungen. Ja, er kann schließlich in die Lage kommen, seine Prozeßkosten selbst tragen zu müssen, wenn die Klagepartei zahlungsunfähig ist. Diesen Zuständen haben die Gesetze, deren Aufhebung der Entwurf anstrebt, vorbeugen wollen, indem die vorgesetzte Dienstbehörde das Recht erhalten hat, in solchen Fällen den Konflikt zu erheben und eine Entscheidung nicht einer Verwaltungsbehörde, sondern eines unparteiischen Gerichtshofs, des Oberverwaltungsgerichts, darüber herbeizuführen, ob eine Verletzung der Amtspflicht oder die Unterlassung einer schuldigen Amtshandlung vorgelegen hat. Wenn das Oberverwaltungsgericht dahin entscheidet, daß eine Verletzung der Amtspflicht nicht vorgelegen hat, dann darf das Straf- oder Zivilprozeßverfahren nicht fortgesetzt werden. Dadurch entgeht also der Beamte den Sorgen und Aufregungen, die der Prozeß mit sich bringt, und diese Vorfrage wird nun — das ist das Wichtigste, Entscheidende — nicht von einer irgendbeliebigen Amtsstelle, sondern von dem höchsten Verwaltungsgericht entschieden, das in Beamtensachen doch am sachkundigsten ist, nämlich vom preußischen Oberverwaltungsgericht, dessen Rechtsprechung, glaube ich, auf allen Seiten des Hauses als vorbildlich und ausgezeichnet anerkannt wird. Bis eine Sache zur Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts kommt, durchläuft sie die verschiedensten Stadien; erst muß die zuständige Verwaltungsbehörde den Konflikt erheben. Wer die Dinge einmal aktenmäßig gesehen hat, weiß, wie sorgsam die Fragen bei allen Behörden nachgeprüft werden, bis überhaupt der Konflikt erhoben wird, und dann entscheidet erst die unabhängige richterliche Stelle, das Oberverwaltungsgericht, über die Zulässigkeit des Konflikts. Hierdurch wurde also erreicht, daß der Beamte nicht in unbegründete Prozesse hineingezogen wurde. Denn lautete die Entscheidung dahin, daß der Konflikt begründet ist, dann ging das Straf- oder Zivilprozeßverfahren nicht weiter, es wurde eingestellt und der Beamte war die Sorge los. Man kann auch nicht sagen, daß die klagende Partei dabei ungebührlich geschädigt wurde. Mir ist kein Fall bekannt geworden, in dem durch erfolgreiche Erhebung des Konflikts eine begründetes Rechtsverfahren zum Stillstand gebracht wäre. Das soll nun anders werden. Ohne irgendeinen Ersatz sollen einfach die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Beamten gegen unbegründete Rechtsverfolgung gestrichen werden. Das hat zur Folge, daß der Lehrer und Beamte sehr leicht in ein Zivil- und Strafverfahren verwickelt werden kann, das Aufregungen, Sorgen und Kosten verursacht, und dagegen müssen meine politischen Freunde die stärksten Bedenken erheben. — —

Meine politischen Freunde meinen daher, daß die Beamten durch den vorgelegten Entwurf in ihrer Stellung außerordentlich gefährdet werden, während auf der anderen Seite nicht der mindeste Grund in die Erscheinung getreten ist, um diese auffällige Maßnahme zu rechtfertigen.

Der zweite Fall liegt vielleicht etwas anders. Durch das Gesetz von 1909 hat der preußische Staat bei Verletzung der Amtspflicht in erster Reihe die Haftpflicht mit dem Rechte des Rückgriffs auf den etwa schuldigen Beamten übernommen. In diesem Gesetz ist in § 2 vorgesehen, daß der Konflikt ebenfalls erhoben werden kann, wenn es sich um die Überschreitung der Amtsbefugnis oder Unterlassung einer Amtshandlung handelt. Man könnte meinen, hier handle es sich lediglich um den Schutz des Staates. Aber so liegt die Sache auch nicht ganz. Auch hier steht der Beamte als endgültig Verpflichteter schließlich im Hintergrund, und wenn er auch nicht gerade Prozeßkosten zu tragen hat, weil er den Prozeß nicht selbst führen muß, so sagt ihm der Staat, sobald Klage gegen den Staat erhoben wird, für den Fall des Unterliegens des Staates: wir werden Rückgriff gegen dich nehmen. Regelmäßig

Hosted by Google

wird dem Beamten der Streik verkündet, und er hat dieselben Aufregungen und Sorgen des Prozesses, als wenn er selbst den Prozeß als Partei führte. — —

Ich beantrage deshalb namens meiner politischen Freunde die Überweisung der Vorlage an den Rechtsausschuß. — —

Die Überweisung an den Rechtsausschuß wird beschlossen.

Erster Vizepräsident Dr. Porsch: Wir kommen zu Punkt 35:

Beratung der Verordnung über Erhöhung der Eisenbahnfahrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten vom 27. Oktober 1919 (Gesetzsamml. S. 171).

Ich eröffne die Besprechung, — schließe sie, stelle fest, daß das Haus die Verordnung durch Kenntnisnahme für erledigt erklärt.

Wir kommen zu Punkt 36:

Beratung der Änderung vom 16. Dezember 1919 der allgemeinen Verfügung über die Festsetzung von Pauschvergütungen für Dienstreisen nach nahegelegenen Orten vom 13. Oktober 1911 (Gesetzsamml. S. 213) in der Fassung vom 2. November 1918 (Gesetzsamml. S. 177).

Ich eröffne die Besprechung —, schließe sie und stelle fest, daß das Haus die Änderung der Verfügung durch Kenntnisnahme für erledigt erklärt.

Verfassunggebende Preußische Landesversammlung.

109. Sitzung am Sonnabend, den 31. Januar 1920.

Beratung der Förmlichen Anfrage der Abgeordneten Graf (Frankfurt), Dr. Friedberg, Dr. Porsch und Genossen über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der lebenswichtigen Betriebe.

Steger, Abgeordneter (Zentr.): — — Wir wissen, daß nicht aus agitatorischen Gründen, sondern aus anderen Gründen allmählich die sechsstündige Arbeitszeit im Bergbau kommen muß. Zunächst mal aus gesundheitlichen Gründen, die wir ja hier bei der Beratung des Bergbauetats genügend erläutert haben, so daß ich mir heute weitere Ausführungen darüber sparen kann. —

Auch heute noch ist der Bergarbeiter trotz seiner schweren gesundheitsschädlichen Arbeit fast acht Stunden im Betriebe. — — —

Wenn man demgegenüber allerdings feststellen muß, meine Damen und Herren, daß in anderen Berufsarten schon eine weitere Verkürzung der Arbeitszeit stattgefunden hat, wenn die Beamten in Staats- und Kommunalbetrieben heute nur noch bedauerlicherweise 39 bis 42 Stunden die Woche arbeiten und außerdem noch einen freien Samstag Nachmittag haben, braucht man sich nicht zu wundern, wenn diese Mißstimmung unter den Bergarbeitern entsteht. Denn schließlich haben nicht nur die Bergarbeiter auf die Lage unserer Volkswirtschaft Rücksicht zu nehmen, sondern die gleiche Rücksichtnahme kann man auch von den übrigen Volksgenossen erwarten. Ich halte es daher für ein Unding und für durchaus unberechtigt, in staatlichen und kommunalen Betrieben die Arbeitszeit so erheblich, noch unter acht Stunden herunterzusetzen, und ich möchte an die Regierung die Bitte richten, recht bald dafür zu sorgen, daß in diesen Betrieben der Achtstundentag wieder hergestellt werde. — —

Zunächst einmal sind meine gesamten politischen Freunde der Auffassung, daß für die Beamten das Streikrecht nicht in Frage kommen kann. (Sehr richtig! im Zentrum). Mit der lebenslänglichen Anstellung und der festen Besoldung der Beamten läßt sich ein Streikrecht unter keinen Umständen vereinbaren. (Sehr richtig! im Zentrum.) Wir bedauern nur, daß Staats- und Reichsregierung zu dieser Frage bis jetzt noch keine klare Stellung genommen haben. (Sehr richtig! im Zentrum.) Wir erwarten, daß bei der Besoldungsreform gerade dieser Frage die vollste Aufmerksamkeit geschenkt, und daß das Streikrecht für die Beamten nicht zugestanden wird. — —

Oeser, Minister der öffentlichen Arbeiten: — — Nun ist die Frage aufgeworfen, was geschieht mit den Beamten, die sich gegen die Republik versündigen? Meine Damen und Herren, das Beamtenrecht steht an sich fest. Aber es ist selbstverständlich, daß die Republik ein Interesse daran hat, Beamte zu entfernen, die die Republik schädigen. Das kann aber nicht durch den Machtwillen des Ministers erfolgen, wie hier oft angenommen wird, als ob es nur in dem Belieben des Ministers stünde, ob er einen Beamten aus dem Dienst entfernt oder nicht. Das beruht auf gesetzlichen Ansprüchen und kann nur auf dem vorgeschriebenen Wege eines Disziplinarverfahrens geschehen. Ich bitte, das festzuhalten. Der Beamte hat das Recht auf seine Stellung erworben, und er kann aus dieser Stellung nicht ohne weiteres entfernt werden. — —

Heine, Minister des Innern: — — Es wird immer wieder die Klage erhoben, daß in den Ministerien noch eine große Anzahl von Beamten wären, die aus der alten Zeit stammen. Ich muß die Herren, die diese billigen Anklagen erheben, darauf aufmerksam machen, erstens, daß es nicht darauf ankommt, woher einer stammt, sondern was er tut, und zweitens, daß diese Beamten zum größten Teil unabsetzbar sind, daß sie nur auf Grund eines Disziplinarverfahrens bei erwiesener Pflichtwidrigkeit abgesetzt werden können, daß ich ebenso an die Gesetze gebunden bin, wie andere, und daß ich schließlich auch diese Beamte zwar gegen ihren Willen versetzen könnte, aber nur in eine ihrem Rang und ihrem Gehalt gleichwertige Stellung; und solcher Stellen gibt es nicht so sehr viele. —

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Titelveränderungen im Haushalt der Forstverwaltung für das Rechnungsjahr 1919.

Allgemeine Verfugung Nr. III. 13/1920.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
III. 3106/19.

Berlin W., 31. Januar 1920.

Im Haushalt der Forstverwaltung für das Rechnungsjahr 1919 sind folgende Veränderungen vorgesehen:

Bei Titel 5 der ordentlichen Einnahmen und Titel 13 der ordentlichen Ausgaben ist die Bestimmung, wonach nur Oberförster, Revierförster, Förster, Meister und Wärter aus dem Fonds bedacht werden konnten, fortgefallen.

Titel 3 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben lautet jetzt: „Beschaffung von Insthäusern für Arbeiter".

Die bisherigen Titel 4 und 5 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben: „Außerordentlicher Zuschuß zum Wegebaufonds Kap. 2 Tit. 22 der dauernden Ausgaben" und „Außerordentlicher Zuschuß zu Kap. 2 Tit. 23 der dauernden Ausgaben zu Beihilfen für Wegebauten usw." sind fortgefallen. Die Beträge, die im Rechnungsjahre 1919 zur Verrechnung bei den Titeln 4 und 5 angewiesen werden, werden den Beständen entnommen, die am Schlusse des Rechnungsjahres 1918 bei diesen Fonds verblieben sind.

Folgende Titel sind in den Haushalt für 1919 neu eingestellt worden.

Titel 7. „Außerordentlicher Zuschuß zu den Dienstaufwandsentschädigungen für die Dauer der durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse.

a) für Oberforstmeister und Regierungs- und Forsträte ohne Rücksicht auf die Höchstgrenze.
b) für Oberförster

Hosted by Google

Titel 8. „Außerordentlicher Zuschuß zu den Dienstaufwandsentschädigungen für die vollbeschäftigten Forstkassenrendanten ohne Rücksicht auf die Höchstsätze — für die Dauer der durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse —",

„Titel 9. „Außerordentlicher Zuschuß zu den Vergütungen für die nicht voll- oder nur nebenamtlich beschäftigten Forstkassenrendanten und die Untererheber — für die Dauer der durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse —".

Titel 10. „Außerordentlicher Zuschuß zu den Dienstaufwandsentschädigungen für die Revierförster und Förster für die Dauer der durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse."

Im Auftrage: von dem Bussche.

An samtliche Regierungen (einschließlich Schneidemühl).

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Zur Besoldungsordnung in Preußen. Mit Redaktionsschluß erhalten wir aus Berlin von einem unterrichteten Freunde die Drahtnachricht: **„Förster Klasse VI erreicht".** Soweit wir im Bilde sind, hat am Sonnabend, dem 28. Februar, in Berlin eine Sitzung des Preußischen Staatsministeriums stattgefunden, in der der Landwirtschaftsminister die Forderung der Förster, in die neue Klasse VI der Besoldungsordnung zu gelangen, mit allem Nachdruck vertreten und darüber einen Ministerialbeschluß herbeiführen wollte. Nach der oben mitgeteilten Nachricht dürfte diesen Bemühungen der Erfolg nicht versagt gewesen sein, und vorbehaltlich eines sicher nicht ungünstigen Beschlusses des Parlamentes, der Preußischen Landesversammlung, werden die Staatsförster tatsächlich in die Besoldungsklasse VI kommen. Damit sind berechtigte Hoffnungen und Wünsche, die noch bis zuletzt nicht zweifelsfrei erschienen, erfüllt, und wir sprechen dem preußischen Staatsförsterstande zu diesem Erfolge, der in erster Linie dem unermüdlichen, geschickten Wirken des Vorsitzenden des Vereins Preußischer Staatsförster, Herrn Hegemeister Velte, zu danken sein dürfte, unsern herzlichsten Glückwunsch aus.

Die Schriftleitung.

Aufruf zur Bildung einer Vereinigung von im Ruhestande befindlichen staatlichen Lokalforstbeamten. Mehrfach geäußerten Wünschen folgend, soll der Gründung einer Vereinigung von im Ruhestande befindlichen staatlichen Lokalforstbeamten näher getreten werden. Hier soll also allen im Ruhestande befindlichen staatlichen Forstmeistern, Oberförstern, Hegemeistern und Förstern Gelegenheit gegeben werden, ihre besonderen Angelegenheiten zu beraten, die geeignet erscheinenden Wünsche der Reife entgegen zu führen und an maßgebenden Stellen zum Vortrage zu bringen. In erster Linie ist hier an solche gedacht, die mit der Neuregelung der Jagdnutzung und der Brennholzversorgung zusammenhängen. Beide Gegenstände standen während der Dienstzeit mit der Besoldung im Zusammenhange. Besonders die Brennholzversorgung macht gegenwärtig den im Ruhestande befindlichen Forstbeamten, wie auch deren Hinterbliebenen übergroße Schwierigkeiten. Es wäre somit nicht unberechtigt, über diese Fragen eine Form zu suchen, die billigen Wünschen Rechnung trägt. Aber nicht die materielle Seite allein ist es, die den Wunsch der „Alten" beeinflußt, sich zusammen zu schließen. Diese dürfen gewiß ohne einem Widerspruche zu begegnen daran erinnern, daß sie in gemeinsamer treuer Arbeit, den ihnen von den Vorfahren anvertrauten Wald, so gepflegt haben, daß er gegenwärtig in der größten Not des Vaterlandes als eine der wesentlichsten Stützen des gesamten Wirtschaftslebens betrachtet werden muß. Wir wollen auch im Ruhestande für das Wohl des Waldes wirken, für den wir im Mannesalter das Beste erstrebten und besonders durch das Beispiel der Zusammengehörigkeit den gegenwärtigen Pflegern beweisen, daß das große Volksgut, das wir im Walde besitzen, nur dann den Nachkommen erhalten bleiben kann, wenn alle beteiligten Kräfte dauernd mit vollstem gegenseitigen Einverständnisse an dem Wohle und Gedeihen des Waldes weiter arbeiten. Wenn aber unter dem Einflusse der gegenwärtigen Zeitströmungen sich das Band, das die grüne Farbe bisher stets verband zu lockern beginnt, und der Streit um Meinungen die Gegensatze verschärfen sollte, dann wollen wir warnend unsere Stimme erheben. Allen rufen wir schon heute zu: „Heil dem Manne, der den grünen Hain des Vaterlandes sich zur Heimat hat erwahlt!" An alle Grünen im Ruhestande, die diesen Zielen die Arbeit ihres Lebensabends widmen wollen, ergeht daher die Bitte, ihre Zustimmung hierzu an den Hegemeister Simon in Labuhn, Kreis Lauenburg Pommern zu richten. Dieser wird die Beitrittserklärungen zu dieser Vereinigung einstweilen sammeln. In der Hoffnung, daß diese Erklärungen bald so zahlreich eingehen, daß in nächster Zeit über weitere zu unternehmende Schritte Mitteilung gemacht werden kann, schließen wir mit dem alten Forstmannsspruche: „Darum laßt Euch der Ahnen Beispiel stets ermahnen, Wald und Wild zu pflegen, Alt und Jung zum Segen!

Neuruppin, im Januar 1920.

Forstmeister i. R. Leisterer-Neuruppin.
Hegemeister i. R. Simon-Labuhn.

Beseitigung des Konfliktgesetzes vom 13. Februar 1854. In dem Bestreben das Konfliktgesetz zu beseitigen liegt die unverkennbare Absicht, die Stellung der Beamten immer mehr und mehr zu erschüttern. (Vergl. auch den Bericht über die 104. Sitzung der Preußischen Landesversammlung auf S. 168.) Das Steuerprivileg wird dem Beamtenstand im Handumdrehen ohne Entschädigung entzogen sein, und nun kommt das Gesetz, betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen an die Reihe. Wenn der Beamte unbeirrt seinen Dienst tun will, muß er gewisse Sicherheiten haben und diese Sicherheit gewährt ihm das erwähnte Gesetz nach zweierlei Richtungen. Erstens, wenn er strafrechtlich verfolgt werden soll, und zweitens, wenn es sich um eine Inanspruchnahme des Staates aus Amtsdelikten der Beamten handelt, für deren Folgen die Beamten wiederum in Anspruch genommen werden können. Heute kann nicht jeder Vagabund den Beamten mit Erfolg anzeigen und verklagen, sondern die vorgesetzte Behörde hat das Recht, eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts herbeizuführen, ob eine Verletzung der Amtspflicht vorgelegen hat oder eine Amtshandlung unterlassen

Hosted by Google

worden ist. Die Wohltat des sogenannten Konfliktgesetzes besteht nun darin, daß das Oberverwaltungsgericht, wenn der Beamte in seinem Rechte ist, die Fortsetzung eines eingeleiteten Zivil- oder Strafprozeßverfahrens unmöglich macht. Im neuen Staat soll der Übeltäter einen Freibrief erhalten, ganz wie es ihm zweckmäßig erscheint die Gerichte in Bewegung zu setzen und die Beamten oder den Staat in Prozesse hinein zu ziehen, die er, weil er im Armenrecht klagen kann, durch alle Instanzen zu jagen imstande ist, wobei der Beamte oder wenn der Staat in Frage kommt, dann dieser seine Kosten selbst zu tragen hat. Der Forstbeamte, der sich ja mit dem Diebsgesindel leider recht viel herumschlagen muß, wird die Beseitigung dieses Gesetzes am unangenehmsten empfinden, denn welcher Sorgen ist er vielfach durch das Oberverwaltungsgericht enthoben gewesen, weil dessen Entscheidung, die nur auf Grund des Konfliktgesetzes möglich war, unbegründeten Prozessen ein Ende gemacht hat. Das soll in Zukunft anders werden, denn der Beamte soll, gewiß zur großen Erheiterung des arbeitslosen Publikums, wegen jeder alltäglichen Handlung, die sich ganz notwendig aus der Amtstätigkeit ergeben muß, wenn sie dem Holz- oder Wilddieb nicht behagt, vor den Schranken des Gerichts herumgezerrt werden. Ob der Forstbeamtenstand in solchen Bestrebungen, die auf die Zertrümmerung der Beamtenrechte hinauslaufen, sein Heil sehen wird, muß die Zeit lehren; leider aber wird, wenn nicht alles täuscht, die Erkenntnis erst dann kommen, wenn es zu spät ist. Cavete! Augur.

Die Abänderung des Forstdiebstahlsgesetzes, wie sie auf Seite 96 in Nummer 6 angekündigt worden ist, wird in den Kreisen derer, die mit dem Forstwesen vertraut sind, keine freudigen Gefühle auslösen. Dazu trägt ganz besonders der Umstand bei, daß der Zeitpunkt für diese Arbeiten so ungünstig wie irgend möglich gewählt worden ist. An den zuständigen Stellen dürfte gewiß bekannt sein, wie gerade gegenwärtig die unberechtigten Angriffe auf die Forsterzeugnisse in neuer Zeit immer größer geworden sind. Sollen nun, wie mitgeteilt, die Strafandrohungen eine wesentliche Milderung erfahren, so wird damit der Schutz unserer Forsten gänzlich in Frage gestellt. Es kann ja zugegeben werden, daß an der Steigerung der Forstfrevel die Not an Brennstoffen einen Teil der Schuld trägt, die alleinige Ursache ist sie aber nicht. Zum sehr großen Teil ist diese Zunahme in der Verwirrung der Begriffe zwischen „Mein und Dein" begründet. Nun ist das Sprichwort nicht ohne Berechtigung geprägt worden: Die Furcht muß den Wald behüten! Dieser, durch die bisher bestehenden Strafandrohungen wachgehaltenen Furcht verdanken wir es, neben der treuen, aufopfernden Arbeit aller im Forstbetriebe tätigen Beamten, daß wir im Walde eine Rücklage haben, deren Vorhandensein in Zeiten der Not — wie sich besonders gegenwärtig zeigt — eine wesentliche Stütze des ganzen Wirtschaftslebens ist. Nun soll auch diese bisher noch regelmäßig fließende Einnahmequelle durch ein Unternehmen vergraben werden, dessen Durchführung in einem großen Teile der Bevölkerung die bereits bestehende Raubgier weiter aufstachelt. Allen Kreisen, die dazu berufen sind, darüber zu wachen, daß das große Gut, das wir im Walde besitzen, zum Nutzen der deutschen Volkswirtschaft erhalten bleibt, erwächst hier die Aufgabe, mit allen Kräften dafür einzutreten, daß bei den geplanten Unternehmen die größten Gefahren abgewendet bleiben. Sn.

Neuregelung des Beamtenrechts. In Erwiderung einer demokratischen Anfrage ist in der gestrigen Sitzung der Preußischen Landesversammlung von einem Vertreter der Staatsregierung mitgeteilt worden, daß die Staatsregierung beabsichtigt, das Beamtenrecht, zu dem auch das Disziplinarrecht gehört, gesetzlich neu zu regeln. Die einleitenden Schritte hierzu sind schon getan worden, allerdings kann der Zeitpunkt, wann die entsprechenden Gesetzentwürfe dem Parlament vorgelegt werden, noch nicht angegeben werden. Vor allem muß abgewartet werden, inwieweit das Reich, für das gleichfalls ein Beamtengesetz in Vorbereitung ist, dem Staat die für ihn maßgebenden Richtlinien vorzeichnen wird.

Nochmals zur Revierförsterfrage. In Nr. 5 und 6 bringt der „Deutsche Förster" eine Erwiderung zu meiner Richtigstellung in Nr. 1 der „Deutschen Forst-Zeitung". Ich habe dort ausdrücklich gesagt: „Was ich habe sagen wollen, ist für jeden, der verstehen will, ohne weiteres aus der Fortsetzung meiner Rede ersichtlich". Diese Fortsetzung hat der „Deutsche Förster" vorgezogen fortzulassen, sie lautet: „Ich will damit bloß sagen, daß jedenfalls die Anwärter unter allen Umständen mehr zu verlieren haben als wir, daß sie rein technisch nicht so in der Lage sein werden, ihre Ansichten durchzudrücken und auszudrücken, wie das jemand kann, der weniger abhängig ist. Das ist eine absolut feststehende Tatsache. Daran können Ihre Mißfallensäußerungen nichts ändern." So habe ich damals gesagt und dem habe ich heute nichts hinzuzufügen. Ich erkläre ferner ausdrücklich, daß ich bisher keine Veranlassung gehabt habe, in der Revierförsterfrage „anderen Sinnes" zu werden. Ich stehe vielmehr genau auf meinem früheren Standpunkt und erinnere daran, daß der Beschluß vom 6. März nicht zuletzt infolge meines Eintretens fast einstimmig zustande kam. Allerdings gehöre ich nach wie vor nicht zu denen, die da glauben, den zum Revierförster beförderten Kollegen als stark belastet ansehen zu müssen. Es ist ferner richtig, daß ich das Erscheinen eines zweiten Försterblattes seinerzeit mit Freude begrüßt habe. Allerdings habe ich mir dabei wesentlich andere Vorstellungen von seiner Tätigkeit gemacht. Nunmehr beabsichtige ich nicht, diese Auseinandersetzung fortzuführen. Ich gedenke auch nicht das Abonnement auf eine Zeitung fortzusetzen, die sich nicht scheut, Rundschreiben, die als „vertraulich" bezeichnet sind und nur durch groben Vertrauensbruch „auf den Redaktionstisch geweht" sein können, der Öffentlichkeit zu übergeben. Sollte diese Gepflogenheit zum Gebrauch werden, müßte jedes Vertrauensverhältnis innerhalb des Vereins und damit jede Vereinsarbeit aufhören. Ich bitte also damit zu rechnen, daß Äußerungen, die im „Deutschen Förster" stehen, mir von jetzt ab nicht mehr zu Gesicht kommen werden. Ludewig, Förster.

Die Mitteilung zur Stellennot der Privatforstbeamten auf Seite 77 der „Deutschen Forst Zeitung" gibt Veranlassung zu der Bemerkung, daß für die Forstwirtschaft in gewissen Kreisen immer noch nicht das Verständnis vorhanden ist, wie besonders wohl in der gegenwärtigen Zeit zu erwarten wäre. Warum — so kann gefragt werden — überträgt der Besitzer seinem Freunde nicht eine Stelle im landwirtschaftlichen Betriebe? Die richtige Antwort hierauf dürfte gewiß lauten: Er kennt diesen

Betrieb selber und weiß daher, wie schwierig es ist, in diesem ohne besondere Fachkenntnisse so zu arbeiten, daß entsprechende Erträge erwartet werden können. Man sieht, die Tätigkeit des Forstmannes wird noch vielfach so beurteilt, wie von jenem, der einem Forstmann aus seinem Bekanntenkreise auf die Mitteilung, er müsse sich auf die Prüfung vorbereiten, antwortete: „Ach was Prüfung, schießen können Sie ja!" Da nun Landwirte, die selber eine Jagd haben, auch meist gute Schützen sind, so ist es erklärlich, daß sie dabei zu der Auffassung neigen, sie seien auch Meister in der Forstwirtschaft. In Wirklichkeit liegt aber die Sache so, daß alle Arbeiten des Forstwirts mit Aussicht auf die weitere Zukunft eingerichtet werden müssen, während der Landwirt die Bestellung seiner Saaten nur für ein Jahr oder die Umlaufszeit eines Fruchtwechsels einzurichten braucht. Er kann daher begangene Fehler bei der nächsten Bestellung vermeiden und Irrtümer berichtigen. Der Forstmann muß aber die vorliegenden Verhältnisse unter allen Umständen sachgemäß beurteilen können. Begangene Irrtümer rächen sich hier auf die ganze Umtriebszeit, die bekanntlich bis hundert Jahre dauert. Ist eine Waldbestandsbegründung nicht richtig ausgeführt, oder eine Durchforstung „verhauen", so schädigt dies nicht nur allein den derzeitigen Besitzer, sondern ganz besonders dessen Nachfolger, weil der Boden im Laufe der ganzen Umtriebszeit nicht die Rente liefert, die er hätte bringen können, wenn alle Arbeiten sachgemäß ausgeführt worden wären. In keiner Zeit ist das Wirken des Forstmannes so augenfällig zutage getreten, wie gerade gegenwärtig. Jetzt, wo fast alle Einnahmequellen versiegen, ist es in der Hauptsache der Wald, der uns mit seinen angesammelten Vorräten über die schwere Zeit hinweg hilft. Daß dies möglich ist, verdanken wir der — besonders im Privatbesitz bisher oft wenig beachteten — Arbeit der im Forstbetriebe tätigen Beamten. Diese haben leider oft genug hinter den der Landwirtschaft zurückstehen müssen. Auf gar vielen Stellen ist dies auch wohl noch gegenwärtig der Fall, weil deren Arbeit zum großen Teile erst späteren Geschlechtern zugute kommt. Sn.

Aus dem Freistaat Sachsen. In dem stark bevölkerten Industriestaate Sachsen ist das Finanzministerium bestürmt worden, staatlichen Waldboden zwecks landwirtschaftlichen Anbaus zur Rodung und zum Verkaufe freizugeben. Die genannte Behörde hat sich auf Grund früherer Erfahrungen, die ergaben, daß Rodungsflächen der Verödung anheimfielen, zu Verkäufen nicht entschließen können, wohl aber zu Verpachtungen geeigneten Geländes von etwa $1^1/_2$ ha auf lange Frist.

Vorlesungsverzeichnis der Forstakademie Eberswalde für das Sommersemester 1920. Oberforstmeister Prof. Dr. Möller: Waldbau (allgemeiner Teil), forstliche Lehrwanderungen. — Forstmeister Dr. Kienitz: Forstliches Verhalten der Waldbäume, Jagdkunde, forstliches Seminar, forstliche Lehrwanderungen. — Forstmeister Wiebecke: Forstpolitik, forstliches Seminar mit Praktikum, forstliche Lehrwanderungen. — Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Schwappach: Forsteinrichtung, Forsteinrichtungspraktikum. — Oberförster Dr. Bußе: Waldwertrechnung, Waldwegebau, Waldwegebaupraktikum, forstliche Lehrwanderungen. — Prof. Dr. Schubert: Geodäsie und Planzeichnen, geodätische Instrumente, geodätische Übungen und Prüfungsaufnahme, Wald und Klima mit Übungen. — Prof. Dr. P. G. Krause: Geologie, geognostische Übungen und Lehrwanderungen. — Prof. Dr. Schwalbe: Organische Chemie, mineralogische und chemische Übungen und Lehrwanderungen. — Prof. Dr. Albert: Bodenkunde, bodenkundliche Lehrwanderungen. — Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Schwarz: Systematische Botanik, botanisches Seminar, botanische Übungen und Lehrwanderungen. — Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Eckstein: Insekten, zoologische Übungen und Lehrwanderungen. — Prof. Dr. Wolff: Wirbellose Tiere. — Amtsgerichtsrat Görcke: Bürgerliches Recht I (Allgemeiner Teil und Schuldverhältnisse); Konversatorium über Sachenrecht. Das Sommersemester beginnt am 12. April und endet am 20. August. Anmeldungen sind schriftlich an die Forstakademie Eberswalde zu richten unter Beifügung der Zeugnisse über Schulbildung, forstliche Lehrzeit, über schon erledigte Universitäts- oder sonstige Studien, über den Besitz der zum Unterhalt erforderlichen Mittel, sowie eines Lebenslaufs mit Angabe des Militärverhältnisses

Der Direktor der Forstakademie. Dr. Möller.

Forstwirtschaft.

Die Förderung des Anbaus von Korbweiden ist in einer neuerlichen Verfügung des Reichswirtschaftsministers angeregt worden. Bei dem Fehlen ausländischer Flechtstoffe ist das Korbmachergewerbe in arge Bedrängnis geraten. Hierunter leiden ganz besonders die Kriegsbeschadigten und andere wirtschaftlich Schwache Um diesem Notstande zu begegnen, ist angeregt worden, in erster Linie alle bestehenden Weidenanlagen rechtzeitig zu nutzen und deren Erträge dem Handel zuzuführen, damit dieser das Schälen ausführen und die Versorgung der Verbraucher bewirken kann. Da der Mangel an fremdländischen Rohstoffen für das Korbflechtgewerbe voraussichtlich auch noch in Zukunft einige Zeit bestehen wird, ist weiter empfohlen, auf allen zur Korbweidenzucht geeigneten Bodenarten deren Anbau in möglichst weitestem Umfange aufzunehmen. Als besonders geeignet hierzu werden Flußniederungen und solche Flächen erachtet, die in anderer Weise, sei es als Wiesen-, Acker- und Forstnutzung sonst nicht in Frage kommen, aber als Weidenanlage immer noch eine entsprechende Rente erwarten lassen. Für die Forstwirtschaft erwächst hier — wie in den letzten Jahren schon oft — die Aufgabe, durch geeignete Maßnahmen an der Befriedigung eines durch die Verhältnisse hervorgerufenen dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses mitzuarbeiten. Da es sich, selbst auch dort, wo geeignete Flächen vorhanden sind, meist um die Einführung eines neuen Wirtschaftszweiges handelt, so wird das Verständnis dafür am besten dadurch gefördert werden, wenn die in Frage kommenden Beamten einige Zeit an Lehrgängen teilnehmen, die dort einzurichten wären, wo die Korbweidezucht bereits planmäßig in größerem Umfange betrieben wird. Sn.

Aus dem Spessart. Alles ist schon dagewesen, aber solche Eichen- und Buchenstammholzpreise noch nicht: Eiche I. Kl.: 10238 ℳ, II.: 7296 ℳ, III.: 5591 ℳ, IV.: 3802 ℳ, V.: 3159 ℳ, Buche analog: 880 — 836 — 811 — 742 — 594 ℳ. Aber auch der Fuhrlohn mit 120 — 150 ℳ je Festmeter erzielte einen Rekord. Man beachte den enormen, relativen Preisunterschied der stärkeren Eichenklassen, dagegen den geringen Mehrerlös für die stärkeren Buchenklassen.

Hosted by Google

Aus Bayern. Einen angenehmen finanziellen Beigeschmack haben die hohen Holzpreise für die „Gemeindenutzungsanteilberechtigten" der Gemeinde Irfersdorf in Mittelfranken. Sie bekommen, anstatt Steuern zu entrichten, 4500 ℳ herausbezahlt.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **40 Pfennige** Portoanteil beizufügen; fehlt dieses Porto, bleibt die Frage ohne Antwort. Im allgemeinen werden weitere Kosten nicht beansprucht; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung dieser Selbstkosten, auch wenn der Fragesteller vorher nicht benachrichtigt werden konnte, beansprucht.

Durch Erhöhung des Briefportos vom 1. Oktober steigt das bei Anfragen mitzusendende Portoanteil auf **40 Pfg.**; Fragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt ist, werden zurückgelegt.

Betrifft Anfragen über die neue Dienstanweisung für die preußischen Staatsförster.

Dauernd laufen Anfragen über die Dienstanweisung der preußischen Staatsförster ein, aus denen hervorgeht, daß die Fragesteller, meistens Anwärter für die preußische Staatsförsterlaufbahn, aber auch Kommunal- und Privatforstbeamte, gar nicht im Besitz und in genauer Kenntnis der neuen so wichtigen Anweisung sind. Wir müssen die Fragesteller, wie auch jeden der die Dienstanweisung braucht oder sich für ihren Inhalt interessiert, bitten, sich diese vor fragestellung kommen zu lassen. Sie ist unter dem Titel „Dienstanweisung für die preußischen Staatsförster vom 7. Juli 1919 (F. D. A.)" zum Preise von 1,50 ℳ nebst 30% Teuerungszuschlag und 20 Pf. Porto, also insgesamt für 2,15 ℳ aus dem Verlage von J. Neumann, Neudamm zu beziehen.

Anfrage Nr. 20. **Unkostenersatz bei Abtretung des Erlegungsrechts.** Wer erhält den Unkostenersatz, wenn einem nicht erlegungsberechtigten Beamten (z. B. Forstassessor, Förster, Hilfsförster, Forstgehilfen) das Abschießen von Wild übertragen wird, das der Oberförster nach dem Beschußplan abzuschießen hatte? G., Staatl. Forstgehilfe.

Antwort: Das Recht, aber auch die Pflicht zum Abschusse des Wildes, für das nach dem genehmigten Beschußplane der Oberförster das Erlegungsrecht hat, liegt ihm in erster Linie ob. Es bleibt ihm daher überlassen, unter welchen Bedingungen er das Erlegungsrecht abtreten will. Der übernehmende Beamte kann aber bei der freiwilligen Übernahme des Abschusses auch seinerseits Bedingungen stellen. Er wird z. B. in jedem Falle den Kopfschmuck verlangen, wahrscheinlich aber auch das Geräusch. Er kann auch verlangen, daß alle Pflichten und Rechte des Erlegungsberechtigten auf ihn übergehen, d. h. er übernimmt den Transport und erhält den Unkostenersatz. Überträgt der Oberförster einen Teil seines Abschusses dienstlich einem anderen Beamten der Oberförsterei, so ist dabei selbstverständlich Voraussetzung, daß sämtliche Pflichten und Rechte des Erlegungsberechtigten auf den Beauftragten übergehen.

Anfrage Nr. 21. **Stubbenroden durch Sprengen.** Ich beabsichtige, die Kiefern- und Birkenstubben einer größeren Schlagfläche durch Sprengen zu roden. Welche Sprengmittel sind empfehlenswert, flüssige Luft, Romperit oder ähnliche? Wie hoch stellen sich die Kosten und von welcher Firma können Sprengstoffe preiswert bezogen werden?

F. in W. b. T.

Antwort: Das Sprengen mit flüssiger Luft, dessen Unkosten je Raummeter etwa 3 ℳ betragen, hat sich in der Praxis kaum bewährt und kann deshalb nicht empfohlen werden. Von den älteren bekannten Sprengstoffen hat sich die Verwendung von Cahüzit und Romperit als praktisch erwiesen. Die Kosten hierfür betragen etwa 9 ℳ je Raummeter. In jüngster Zeit ist die Rodung der Stubben mittelst Perwestfalit sehr warm empfohlen und im Bereich der preußischen Staatsforstverwaltung als einfach und gefahrlos erprobt worden. Die Kosten stellen sich hierbei einschließlich der Ausgaben für Sprengkapseln und Zündschnur auf etwa 1 bis 1,10 ℳ für einen kräftigen Kiefernstubben. In den Staatsforsten haben die Ausgaben für 1 rm Stubben 7 bis 10,50 ℳ betragen, wobei die Kosten für Beschaffung von Sprengmitteln durch die Arbeiter getragen worden sind. Perwestfalit ist durch die Westfälisch-Anhaltische Sprengstoff-Aktien-Gesellschaft in Berlin W 9, Romperit durch die Dresdener Dynamitfabrik in Dresden, Cahüzit von den Bayerischen Sprengstoffwerken in Nürnberg zu beziehen. Die Westfälisch-Anhaltische Sprengstoffgesellschaft in Berlin hat neuerdings unter Verwendung von Pikrinsäure einen neuen Spezial-Sprengstoff „Triwestfalit" konstruiert, welcher sich billiger als die oben genannten Sprengstoffe stellen und infolge seiner höheren Brisanz eine geringere Lademenge erfordern soll. Praktische Erfahrungen aus forstlichen Kreisen liegen einstweilen über dieses Sprengmittel noch nicht vor.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.*)

Oberförsterstelle Gmünd (Aachen) ist zum 1. Mai zu besetzen; Bewerbungen müssen bis zum 25. März eingehen.

Oberförsterstelle Rothebude (Gumbinnen) ist zum 1. Juni zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 20. März eingehen.

Oberförsterstelle Springe (Hannover) ist zum 1. Juni zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 25. März eingehen.

Oberförsterstelle Tzullkinnen (Gumbinnen) ist zu einem noch zu bestimmenden Termin, jedoch voraussichtlich nicht vor dem 1. Juli, zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 20. März eingehen.

Försterstelle Atteln, Oberf. Dalheim (Minden), ist zum 1. Mai neu zu besetzen. Mit derselben sind verbunden: nutzbare Dienstländereien 9 ha, Nutzungsgeld 305 ℳ jährlich, Stellenzulage 100 ℳ jährlich, freie Dienstwohnung. Dienstaufwandsentschädigung 350 ℳ.

*) Für Bewerber ist es wichtig, zu wissen, in welchem Dienstalter die ausgeschriebenen Stellen mit einiger Aussicht auf Erfolg begehrt werden können. Einen Anhalt dafür gibt die in dem Buch „Die preußischen Forstverwaltungsbeamten des Staates und der Hofkammer von E. Behm" veröffentlichte Oberförster-Dienstalterstiste. Aus dieser ist zu ersehen, in welchem Dienstalter der bisherige Inhaber die ausgeschriebene Oberförsterstelle erhalten hat. Das im Verlage von J. Neumann, Neudamm, erschienene Buch kostet 4 ℳ und 30% Teuerungszuschlag

Hosted by Google

Försterstelle Benniehausen zu Wittmarshof, Oberf. Reinhausen (Hildesheim), ist zum 1. Juni zu besetzen. Stelle ist reguliert. 2 ha Dienstland, 300 *M* Dienstaufwandsentschädigung.

Försterstelle Hanstedt, Oberf. Ebstorf (Lüneburg), ist zum 1. Juli zu besetzen. Zur Stelle gehören rund 5 ha reguliertes Dienstland, wofür das Nutzungsgeld noch festgesetzt wird. Dienstaufwandsentschädigung jährlich 350 *M*. Stellenzulage 150 *M*. Bewerbungsfrist: 1. April.

Försterstelle o. N. Hardt in der Försterei Gierath, Oberf. Königsforst (Cöln), ist zum 1. April zu besetzen. Freie Dienstwohnung und 5,514 ha Nachtland. Bewerbungen müssen bis zum 15. März eingehen.

Försterstelle Hirschgrund, Oberf. Massin (Frankfurt a. O), ist zum 1. April zu besetzen. Die Stelle ist noch nicht reguliert. Voraussichtlich 16 ha nutzbares Wirtschaftsland, 200 *M* Dienstaufwandsentschädigung, das Nutzungsgeld wird neu festgesetzt werden. Bewerbungen müssen bis spätestens zum 12. März eingehen.

Försterstelle Jeckenbach mit Wohnsitz in Oberjeckenbach, Oberf. Meisenheim (Coblenz), ist zum 1. April zu besetzen. Bewerbungsfrist: 10. März.

Försterstelle Nienstedt, Oberf. Westerhof (Hildesheim), ist zum 1. Oktober zu besetzen. Noch nicht reguliert, dann 3 ha Dienstland, 250 *M* Dienstaufwandsentschädigung und 250 *M* Stellenzulage.

Försterstelle m. N. Stöckerhof in der Försterei Heisterbach, Oberf. Siebengebirge (Coln), ist zum 1. April zu besetzen. Das Dienstland der Stelle wird reguliert. Es verbleiben 2 ha gegen ein Nutzungsgeld von 56 *M* zur Selbstbewirtschaftung. Dienstaufwandsentschädigung 250 *M*, Stellenzulage 150 *M*. Bewerbungen müssen bis zum 15. März eingehen.

Hilfsförster-Gehöft Hammelschäferei in der Oberf. Hohenbrück (Stettin), neu angekauft, bestehend aus altem Wohnhaus (4 Zimmer), Scheune mit Stall sowie 5 ha Acker und 1 ha Wiese, ist sofort zu besetzen. Bewerbungen sind sofort einzureichen.

Kommunalforstdienst.

Stadtförsterstelle Jessen (Halle) ist baldigst zu besetzen. Bewerbungen sind bis spätestens 1. Mai an den Magistrat Jessen einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Gemeindeförsterstelle Waldbreitbach (Coblenz) ist zum 1. Mai zu besetzen. Bewerbungen sind bis spätestens 31. März an den Bürgermeister in Waldbreitbach einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Gemeindeförsterstelle Welschenbach im Kreise Adenau (Coblenz) ist zum 1. April zu besetzen. Bewerbungen sind bis spätestens 15. März an den Bürgermeister in Virneburg einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Stadtförsterstelle Witzenhausen (Cassel) ist zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 1. Mai an den Magistrat Witzenhausen einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Forstanwärter für die Prenzlauer Stadtforst gesucht. Bewerbungen sind an den Magistrat Prenzlau zu richten. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Wohnstadt, Forster der früheren Hofkammer zu Neu-Bartelsdorf, Oberf. Riamuck, ist zum preußischen Staatsforster ernannt.

Brennecke, Hegemeister in Schostakt, Oberf. Hundeshagen (Posen), ist vom 1. April ab nach Hammelbruck, Oberf. Cladow-West (Frankfurt a O.), versetzt.

Hans, Hilfsförster in Altenkirchen, Oberf. Altenkirchen (Coblenz), ist vom 1. September ab zum Förster o. N. ernannt.

Greulich, Hegemeister in Schwanau, Oberf. Grünheide, ist vom 1. April ab auf die Försterstelle Wiebeck, Oberf. Medingen (Lüneburg), versetzt.

Hahn, Förster und Forstschreiber in Densberg, Oberf. Densberg, ist die Försterstelle Bracht Nord, Oberf. Bracht (Cassel), übertragen.

Haschke, Forster o. N. in Neunischken, Oberf. Padrojen, ist nach der Oberf. Schorellen (Gumbinnen) versetzt.

Kirschner, Förster o. N. in der Oberf. Kranichbruch, ist nach der Oberf. Padrojen (Gumbinnen) versetzt

Kramer, Forstgehilfe in der Oberf. Kreuzberg (Oppeln), ist nach der Oberf. Chorin (Potsdam) versetzt.

Oehlmann, Revierforster in Ilfeld, Oberf. Herzberg, ist vom 1. April ab nach Eichsburg, Oberf. Dassel (Hildesheim), versetzt

Przetak, Forster o. N, ist die bebaute Forstaufseherstelle in Jonasdorf, Kr. Marienburg, Oberf. Fördersdorf (Königsberg), verliehen.

Schironke, Hegemeister in Notwendig, Oberf. Notwendig (Bromberg), ist vom 1. April ab nach Weitewiese, Oberf. Hammerheide (Frankfurt a. O), versetzt.

Seeger, Vizefeldwebel, ist einberufen und der Oberf. Stepenitz (Stettin) überwiesen.

Thomas, Forster o. N. in Komorow, Oberf. Wanda (Posen), ist vom 1 April ab nach Neubruck, Oberf. Neubruck (Frankfurt a O.), versetzt.

Topp, Hegemeister in Hirschgrund, Oberf. Massin ist vom 1. April ab nach Kaisermühl, Oberf. Müllroje (Frankfurt a. O), versetzt.

Wagner, Forster und Forstschreiber in Niederbeisheim, Oberf. Niederbeisheim, ist die Forstschreiberstelle Habichtswald, Oberf. Sand (Cassel), übertragen.

Bayern.

Zu Regierungs- und Forsträten wurden befördert:

Die Forstmeister **Fleischer** von Eichelsdorf bei der Regierung von Mittelfranken; **Hofmann** von Wunsiedel bei der Regierung von Niederbayern; **Nüßlein** von Nittenau bei der Regierung von Niederbayern; **Seehofzer** von Niedenburg bei der Regierung der Oberpfalz.

Zu Forstmeistern wurden befördert die Forstamtsassessoren:

Werbig in Heigenbrücken: **Ottmann** in Kronach; **Schmid** in Hundeshausen; **Speer** in Murnau.

Versetzt wurden:

Hoemann, Forstrat, nach Peiting; **Beichele,** Forstmeister, nach Schrobenhausen; **Heufft,** Forstmeister, nach Bergen; **Paßler,** Forstamtsassessor, nach Neuessing.

Elsner, Forstamtsassessor im Staatsministerium der Finanzen, wurde nach Oberschwappach, Forstamt Ebrach, berufen.

König, Forster beim Forstamt Merzalben, wurde nach Gresenthalerhof berufen.

Versetzt wurden die Forster:

Einsiedler von Murnau nach Linderhof; **Gogg** von Meiserthal nach Kaufbeuren; **Herbig** von Schachtenbach nach Elbersroth; **Schletterer** von Wendelstein nach Rauenzell.

Berufen wurden die Förster:

Hermann von Traunstein nach Schachtenbach; **Osterhold** von Kirchheimbolanden nach Meiserthal

Versetzt wurden die Forstassistenten:

Klotz von Heroldsbach nach Memmingen; **Hailer** von Aschaffenburg-Süd nach Benediktbeuren; **Schinabeck** von Pulenried nach Passau-Nord; **Schmitt** von Nürnberg-Süd nach Aschaffenburg-Süd.

Grimm, Forstassistent in Waldhaus, wurde nach Arzberg berufen.

Schindelmann, Forstassistent bei der Regierungsforstkammer von Niederbayern, wurde zum Sekretär bei der Regierung von Oberfranken, Kammer der Forsten, befördert.

Welzel, Forstschutzdienstaspirant in Weißenstadt, wurde zum Forstassistent beim Forstamt Pfaffenhofen ernannt.

Schaumburg-Lippe.

Reden, Oberförster in Neuenhagen, und **Schramm,** Oberförster in Landwehr, wurde der Titel „Forstmeister" verliehen.

Köhler, Forstassessor in Stadthagen, wurde zum Oberforster ernannt.

Hantsche, Forstverwalter in Siekholz, wurde der Titel „Oberförster" verliehen.

Mohnke, Forster in Zehlum, wurde der Titel „Hegemeister" verliehen.

Auszeichnungen.

Auszeichnung. Das Eiserne Kreuz I. Klasse wurde verliehen: **Helm,** Oberförster in Gollnow.

Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe wurde verliehen den Hegemeistern:

Heinrich in Colbitz; **Hellmann** in Kesselhohl; **Jenrich** in Holzhausen, sämtlich in der Oberf. Colbitz; **Knaack,** Forstr a. D., zurzeit in Schwetz (Polen)

Hosted by Google

Vereinszeitung.

Bitte um größtmöglichste Kürzung der Vereinsnachrichten.

Mit Rücksicht auf die außerordentlich große Papiernot bitten wir dringend, allseitig die Vereinsmitteilungen in aller Kürze abzufassen. Besonders die kleineren Vereinszusammenschlüsse, sowie die Ortsgruppen der größeren, werden ersucht, ihre Veröffentlichungen, da sie nur für einen kleinen Interessentenkreis bestimmt sind, so knapp wie möglich zu halten.

Die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung".

Alle Vereinsnachrichten, die in der nächstfälligen Nummer zur Aufnahme gelangen sollen, müssen am Sonnabend der vorhergehenden Woche mit der Frühpost, also acht Tage vor dem Ausgabedatum jeder Nummer in Neudamm sein, was später einläuft, wird 8 Tage zurückgestellt. — Die Veröffentlichungen in der „Vereinszeitung" geschehen unter Verantwortung der in Betracht kommenden Vereinsleitungen.

Nachrichten des Vereins Preußischer Staatsförster.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Hegemeister Velte-Drobnitzk. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die Geschäftsstelle des Vereins Preuß. Staatsförster, Dobritzk. Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar. Betrag 20 Mk.

Bericht über die Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes am 25. und 26. Februar 1920.

Erschienen waren sämtliche Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Die Tagesordnung wurde wie folgt erledigt:

Besoldungsreform: Den sämtlichen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes wurde vom Herrn Oberlandesforstmeister eine Unterredung gewährt, in der alle schwebenden Fragen unseres Standes eingehend besprochen worden sind. Es konnte hierbei festgestellt werden, daß die Zentralverwaltung bestrebt ist, die Besoldungsangelegenheit so weit zu fördern, als es nach Lage der Sache möglich erscheint. Aus dem gegenwärtigen Stand der Besoldungsfrage glauben wir die Hoffnung schöpfen zu können, daß eine unserer Stellung entsprechende Einreihung in die Besoldungsordnung erfolgen dürfte.

Weiter wurden dann auch noch Abgeordnete der Landesversammlung aufgesucht und diesen unsere Besoldungswünsche vorgetragen. Bei dieser Gelegenheit wurde die Wahrnehmung gemacht, daß auch von anderer Seite den Abgeordneten Informationen zugehen, die die Einheitlichkeit unserer Bestrebungen gefährden. Es kann nicht im Interesse unseres Standes liegen, wenn in dieser Hinsicht von einzelnen Mitgliedern aus eigenem Antrieb etwas unternommen wird.

Vor- und Ausbildung: Der jetzige Vorstand hat bei der vorgenannten Besprechung keinen Zweifel darüber gelassen, daß er von seinem Amt zurücktreten werde, wenn unsere Forderungen hinsichtlich der Vorbildung nicht berücksichtigt werden sollten. Auch wurde bei dieser Gelegenheit betont, daß sich der gesamte Försterstand einer Überordnung bezw. gehaltlichen Besserstellung der Forstschreiber mit allen Mitteln widersetzen wurde

Der Herr Forstmeister Erdmann-Neubruchhausen unterstellt in einem in der „Silva" veröffentlichten Artikel den Führern des preußischen Försterstandes die Absicht, anstelle des bisherigen Oberförstersystems das Revierförstersystem anstreben zu wollen. Diese Unterstellung wird als jeder Grundlage entbehrend energisch zurückgewiesen.

Der anwesende Vertreter des Verlages J. Neumann-Neudamm, Herr Ökonomierat Grundmann, teilt mit, daß vom 1. April d. J. ab mit Rücksicht auf die außerordentlich gestiegenen Papierpreise (das Kilo Forstzeitungspapier kostete im Frieden 20 bis 25 ₰ zurzeit aber 5,20 ℳ), der Bezugspreis für die Forst-Zeitung 7,50 ℳ für das kommende Quartal betragen muß. Diese bedeutende Preissteigerung macht auch eine Erhöhung des Vereinsbeitrages zur bitteren Notwendigkeit. Da außerdem nicht abzusehen ist, wie weitere Preissteigerungen mit denen sehr wahrscheinlich zu rechnen ist, sich gestalten werden, so muß zum 1. Juli ein Nachschuß auf den Vereinsbeitrag gefordert werden, dessen Höhe rechtzeitig mitgeteilt wird. Jedenfalls wollen sich die Mitglieder schon jetzt auf eine erhebliche Erhöhung des Beitrages gefaßt machen.

Der Vorstand mißbilligt schließlich aufs Schärfste den Abdruck eines vertraulichen Rundschreibens des Vorsitzenden im „Deutschen Förster" und erblickt in dieser Handlungsweise eine schwere Beeinträchtigung für eine erfolgreiche Standesvertretung der preußischen Staatsförster.

Velte. Ludewig. Kaufmann. Tatter.
Hennig. Ernst. Stahl. Meyer. Voges.
Seefeldt. Sacher. Purps.

Stenographischer Bericht der außerordentlichen Delegierten-Versammlung vom 27. und 28. November in Berlin.

Trotzdem das Manuskript des Stenographischen Berichtes der Berliner Delegierten-Versammlung, der im Mitgliederkreise sehnlichst erwartet wird, bereits im Januar bei uns zur Druckherstellung eingeliefert wurde, ist es uns infolge der mißlichen wirtschaftlichen Verhältnisse, durch den leidigen Achtstundentag, besonders aber wegen schweren und dauernden Maschinenschadens in unserem Betriebe nicht möglich gewesen, die Drucklegung zu beenden. Da auch die Maschinenschäden bisher noch nicht behoben werden konnten, läßt es sich zurzeit nicht übersehen, wann der Stenographische Bericht endgültig fertiggestellt und versandt werden kann. Wir bedauern die für alle Teile unangenehme Verzögerung auf das angelegentlichste, sind jedoch im Zwang der Verhältnisse nicht imstande, die Widerwärtigkeiten der jetzigen Zeiten, die andere industrielle Betriebe oft völlig lähmen, zu überwinden. Sobald sich die Herausgabe des Berichtes übersehen läßt, geben wir an dieser Stelle weitere Nachricht.

Die Verlagsbuchhandlung J. Neumann, Neudamm.

Einziehung der Beiträge für das Geschäftsjahr 1920.

Auf Beschluß der Delegiertenversammlung vom 5. März 1919 ist der Vereinsbeitrag auf jährlich 20 ℳ, und der Beitrag für die Krankenkosten-Beihilfe-Kasse auf 12 ℳ erhöht worden.

Hosted by Google

Das Eintrittsgeld für die Krankenkosten-Beihilfe-Kasse beträgt für Mitglieder unter 40 Jahren nichts, über 40 bis 44 Jahre 3 ℳ, über 44 bis 49 Jahre 5 ℳ, über 49 bis 54 Jahre 6 ℳ, über 55 bis 59 Jahre 8 ℳ, über 60 Jahre 10 ℳ.

Nachstehend folgen die bisher noch nicht veröffentlichten Adressen der Bezirksgruppenschatzmeister unter Angabe der Beiträge, die auch die einzelnen Bezirksgruppen zur Bestreitung ihrer Unkosten erheben.

Bez. **Bromberg** (20,00 + 1,50 ℳ = 21,50 ℳ, außerdem 3,00 ℳ Nachzahlung für 1919 + 3,00 ℳ Beitrag für den Beamtenbund = 27,50 ℳ): Schoewe, Förster, Bromberg, Fröhnerstr. 8.

Bez. **Coblenz** (20,00 ℳ + 5,00 ℳ = 25,00 ℳ): Pages, Hegemeister, Faas b. Reich, Hunsrück.

Bez. **Memelgau** (20,00 ℳ + 10,00 ℳ + 5 ℳ Ortsgruppenbeitrag = 35,00 ℳ: Kriesat, Förster, Neuhof bei Schmallenungken.

Bez. **Posen** (20,00 ℳ + 3,00 ℳ = 23,00 ℳ): Rothe, Hegemeister, Fuchsberg b. Schwerin a. W.

Bez. **Saarland** (20,00 ℳ + 5,00 ℳ = 25,00 ℳ), außerdem 3,00 ℳ Nachzahlung für 1919, 3,00 ℳ für die Ortsgruppe + 0,60 ℳ für die Arbeitsgemeinschaft): Klös, Förster, Neuhaus b. Guichenbach, Kr. Saarbrücken.

Bez. **Stade** (20,00 ℳ, ein Beitrag ist für die Bezirksgruppe noch nicht festgesetzt): Amthor, Förster, Stapel b. Otterstedt, Bez. Bremen.

Ausdrücklich sei bemerkt, daß besondere Anmahnungen der Bezirks- und Ortsgruppen-Schatzmeister, den Beitrag betreffend, im Vereinsorgan nicht erfolgen sollen.

Dobrilugk, im Februar 1920.

Der Vorstand: Velte.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Bezirksgruppen:

Königsberg. Aus Anlaß der Veröffentlichung eines mit „vertraulich" bezeichneten Rundschreibens in Nr. 5 und 6 des „Deutschen Försters", bitte ich die Ortsgruppen folgendes zur Kenntnis zu nehmen. Die Bezeichnung „vertraulich" bezieht sich im allgemeinen nur auf die Bekanntgabe an die Vereinsmitglieder. Sie soll lediglich einen Mißbrauch, wie er im vorliegenden Fall leider stattgefunden hat, insofern verhüten, als der Inhalt nicht an Personen weitergegeben werden darf, die entweder außerhalb des Vereins stehen oder von denen eine mißbräuchliche Benutzung zu erwarten ist. Es muß Sache der Herren Gruppenvorsitzenden sein, dies unbedingt zu verhüten, da anderenfalls die natürliche Folge sein würde, daß der Vorstand bei seinen Mitteilungen sich äußerste Zurückhaltung auferlegen müßte. Im Interesse intensiver Vereinsarbeit wäre das sehr zu bedauern.

Ludewig, Vorsitzender.

Ortsgruppen:

Driesen (Regbz. Frankfurt a. O.) Am 13. März findet in Boeck's Hotel in Driesen ein Tanzkränzchen statt. Beginn nachmittags 4 Uhr mit gemeinschaftlicher Kaffeetafel. Durch Mitglieder eingeführte Gäste herzlich willkommen. Um rege Beteiligung wird gebeten. Der Vorstand.

Schorfheide (Regbz. Potsdam). Am Sonnabend, dem 13. März, nachmittags 4 Uhr, Versammlung bei Zeumer, in Gr.-Schönebeck, Mark. Tagesordnung: 1. Besprechung schwebender wichtiger Standesfragen. 2. Verschiedenes. Anschließend gemütliches Beisammensein. Um zahlreiches Erscheinen, auch der Damen, wird gebeten. Gäste willkommen.

Berichte.

Ortsgruppen:

Annaburg (Regbz. Merseburg). Die zum 28. Januar einberufene Versammlung erfreute sich reger Beteiligung. Tagesordnung: 1. Vorstandswahl. 2. Kassenprüfung. 3. Einziehung der Beiträge. 4. Vereinsangelegenheiten. 5. Verschiedenes. Zu 1. Der bisherige Vorstand wurde einstimmig wieder gewählt. Zu 2. Entlastung wurde erteilt. Zu 3. Fand Erledigung. Zu 4. Nachste Versammlung am 29. Februar in Annaburg. Der Bildung eines Wahlfonds gemäß Vorschlag des Vereinsvorstandes wird zugestimmt. Zu 5. Antrage. a) Zur Steuerung der Wohnungsnot der Forstbeamten zeitweise Überweisung von Arbeiterwohnungen. b) Die unzureichende Brennholzentschädigung um das vierfache zu erhöhen. c) In den Geschaftszimmern der Oberförstereien, in denen die Arbeit in achtstundiger Arbeitszeit nicht zu leisten ist, ist eine Schreibhilfe einzustellen. d) Eine allgemeine Anordnung zu erwirken, daß die klassenweise Nummerierung des Holzes im Walde zu unterbleiben hat. e) Gründung von Schulerheimen innerhalb der Provinz in Erwägung zu ziehen. Die Bekanntgabe der bisherigen Ergebnisse der Besoldungsreform wurde mit Entrustung aufgenommen. Die Versammlung erwartet, daß es dem Vereinsvorstand gelingt, das erstrebte Ziel zu erreichen. Verschiedene Mitteilungen der Bezirksgruppe wurden zur Kenntnis gebracht. Der Vorstand.

Bassum (Regbz. Hannover). Die Versammlung am 20. Februar war gut besucht. Die Not des Standes hat das Interesse am Vereinsleben erfreulich gefördert; man erkennt endlich, daß nur im festen Zusammenschluß Besserung zu finden ist. Beschlossen wurde: 1. Den Ortsgruppen-Beitrag auf 5 ℳ zu erhöhen. 2. Vierteljährlich eine Versammlung abzuhalten. 3. Nochmals mit allem Nachdruck an den Beschlüssen der Delegierten-Versammlung in der Ausbildungsfrage festzuhalten. 4. Sofort und mit allen Mitteln den Kampf um die Einreihung in die Sekretärklasse aufzunehmen. Bei der Neuwahl des Vorstandes wurde Förster o. R. Schröder, Müllinghausen, Post Schwaförden, als Vorsitzender, Förster o. R. Kutzner, Diepholz, als Schrift- und Kassenführer gewählt. Schröder, Vorsitzender.

Großlinichen (Regbz. Köslin). Zu der am 7. Februar d. J. stattgefundenen Ortsgruppenversammlung waren 14 Mitglieder erschienen. Die Tagesordnung wurde wie folgt erledigt. Die Rechnungen und Kasse der Ortsgruppe wurde geprüft, für richtig befunden und dem Kassenfuhrer Entlastung erteilt. Die Ortsgruppe ist mit der vom Hauptvorstande aufgestellten Denkschrift über „Die Besoldungswünsche der Preußischen Staatsförster" einverstanden. Die Ortsgruppe spricht aber ihr ganz besonderes Befremden daruber aus, daß in der Vereinszeitung immer noch Artikel aufgenommen werden, welche im vollständigen Gegensatz zu den Wünschen und Beschließungen des Vereins stehen. Die Ortsgruppe bittet den Hauptvorstand dafür Sorge tragen zu wollen, daß dieses in Zukunft unterbleibt. Die Ortsgruppe stellt den Antrag, im Falle einer zwangsweisen Einfuhrung zur Krankenkostenbeihilfskasse, die Mitgliedschaft auf sämtliche Familienmitglieder auszudehnen. Kollege Quandt-Moosfier hielt einen Vortrag über die Bezirksgruppen-Versammlung in Schlawe, der allgemeinen Beifall fand. a) Ein Wintervergnügen soll in diesem Jahre nicht stattfinden. b) Die

Hosted by Google

Forstliche Wochenschrift „Silva" wird von der Ortsgruppe in zwei Exemplaren gehalten. c) Die Ortsgruppe bittet den Hauptvorstand um Aufklärung, wem der Unkostenersatz von erlegtem Schwarzwild bei kleinen Drückjagden (nicht Treibjagd) gehört? Der Vorstand.

Hameln (Regbz. Hannover). In der Ortsgruppenversammlung wurde die Jahresrechnung von zwei Kollegen geprüft und für richtig befunden, sodann die festgesetzte Tagesordnung erledigt und hierzu folgende Beschlüsse gefaßt: 1. Der Beitrag für die Ortsgruppe wurde auf 3 ℳ jährlich festgesetzt. 2. Die Ortsgruppe erhebt schärfsten Protest gegen die beabsichtigte Einordnung der Preußischen Staatsförster in die zukünftige Gehaltsgruppe V. Sie erblickt in dieser Einordnung einen neuen Versuch, den alten Weg der Niederhaltung des Försterstandes auch weiterhin zu beschreiten Nicht geringwertige Leistungen und Tätigkeit, sondern nur die unglückliche Verquickung des Einkommens mit der für den Försterstand unentbehrlichen Naturalwirtschaft haben bisher der Regierung leider die Handhabe hierzu geboten. Nachdem die Neuregelung dieser Naturalwirtschaft endgültig jeden Gewinn ausschließt, fordert die Ortsgruppe unbedingte Einordnung in die Klasse der gleichwertigen Beamten. Daß dies die Beamten der Sekretärklasse sind, hat die Regierung durch Einordnung der Revierförster in diese Klasse selbst ausgesprochen; denn weder nach den Dienstvorschriften und noch viel weniger in der Praxis weicht die Tätigkeit des Revierförsters nennenswert ab, zumal keinerlei Nachweis einer höheren Befähigung als Vorbedingung für die Ernennung zum Revierförster gefordert ist. Die Ortsgruppe fordert von der Vereinsleitung und hat das feste Vertrauen zu der Landesversammlung, daß ihrerseits alles geschehen wird, um endlich dem Försterstand zu seinem wohlbegründeten Recht zu verhelfen. Die Ortsgruppe bittet, dabei bedenten zu wollen, daß der Försterstand ungeheure Millionenwerte völlig unkontrollierbar in Händen hält und daß er daher besonders auf eine sorgenfreie wirtschaftliche Existenz, die ihm jede Versuchung fern hält, Anspruch hat 3. Um öfteren Gedankenaustausch in Bezug auf Vereinsangelegenheiten zu erreichen und mehr Fuhlung mit den Vertrauensleuten zu bekommen, wurde beschlossen, monatlich eine Zusammentunft der Kollegen innerhalb der Oberförsterei durch den Vertrauensmann abzuhalten. Die Ergebnisse sind zu protokollieren und der Ortsgruppe zuzustellen. 4. Die Erhöhung der Teuerungszulage um 150 %, rückwirkend vom 1. Januar 1920, ist noch nicht gezahlt. Die schnellste Auszahlung der Zulage wird gefordert, da der Wert des Geldes dauernd sinkt und die 150 % Erhöhung vielleicht in vier Wochen nur noch die Hälfte Kaufwert haben dürften Tietze, Vorsitzender.

Rotenburg (Regbz. Fulda). Die Tagesordnung der Versammlung am 28. Januar in Neumorschen wurde in der üblichen Weise erledigt. Von einem Mitglied (Förster o. R.) wurde folgender Antrag eingebracht und gutgeheißen: „Nach Nr. 52 der „Deutschen Forst-Zeitung" sind im Regierungsbezirk Wiesbaden Förster o. R. vom Jahrgang 1906 und 1908 zum Förster m. R. ernannt worden. Auf Grund eines ergangenen Ministerial-Erlasses soll Ausgleich innerhalb der Bezirke insofern stattfinden, als Förster o. R. aus älteren Jahrgängen aus den abgetretenen Gebieten in günstigen Anstellungsbezirken zur Anstellung kommen sollen. Die Ortsgruppe protestiert gegen die Durchbrechung der vom Herrn Minister getroffenen Maßnahmen und bittet den Hauptvorstand, entsprechende Schritte zu tun. Für eine Mitteilung des Geschehenen würde die Ortsgruppe dankbar sein." Nach Schluß der Sitzung war noch kurzes gemütliches Zusammensein mit Damen, nur hätte die Beteiligung reger sein dürfen. Der Vorsitzende.

Steinberge-Ruppin (Regbz. Potsdam). In der Ortsgruppensitzung am 13. Februar, vormittags 11 Uhr, zu der 19 Mitglieder erschienen waren, hielt Herr Geschäftsführer Juhler von der Landkrankenkasse des Kreises Ruppin einen Vortrag über Ortskartelle. Die Ortsgruppe erklärte ihren Beitritt mit 27 Mitgliedern. Herrn Juhler wird der Dank der Ortsgruppe für seine so interessanten Ausführungen ausgesprochen. Es gelangte alsdann der Silva-Artikel vom Forstmeister F. Eromann zur Besprechung, dessen zum Teil widersinnige Aufstellung wir zur Beantwortung vorläufig dem Hauptvorstande überlassen. Die Beratung der F. D. A. wird einer aus fünf Kollegen bestehenden Kommission übertragen, da in den Ortsgruppensitzungen soviel unbedingt zu erledigender Stoff vorhanden ist, daß die Zeit nicht dazu ausreicht, und bei der Abgelegenheit der einzelnen zur Ortsgruppe gehörigen Oberförstereien, es so am besten erscheint, wenn die von der Kommission bearbeitete F. D. A dann der Ortsgruppen-Versammlung zu Genehmigung vorgelegt wird. Unter Verschiedenes wurde mitgeteilt, daß auch fernerhin das Nummerbuch, welches der Oberförsterei auszuhändigen ist, vom Förster anzufertigen ist. Schluß der Versammlung 1/2 3 Uhr. Mußog, Schriftführer.

Nachrichten des „Waldheil".

Im Monat Januar 1920 sind eingegangen:

a) an Mitgliederbeiträgen . . . . . 1435,75 ℳ
b) an Gaben zur Linderung von Kriegsnot . . . . . 292,90 „

Damit hat die Sammlung zur Linderung von Kriegsnot die Höhe von 39105,38 ℳ erreicht.

Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, sich trotz des Kriegsendes auch weiter an dieser Sammlung zu beteiligen, denn jetzt treten an den Kriegsfonds die größten Anforderungen heran.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 27. Februar 1920.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: Neumann, Schatzmeister.

Die verehrlichen Mitglieder werden daran erinnert, daß durch Beschluß der Mitglieder-Versammlung vom 24. Februar vorigen Jahres der Jahresbeitrag für die mittleren und unteren Forst- und Jagdbeamten auf 4 ℳ und für alle übrigen Mitglieder auf 6 ℳ festgesetzt ist.

Ferner ersuchen wir, der Portoersparnis wegen für die Absender, bei allen Geldeinsendungen sich unseres Postscheckkontos 9140 „Waldheil" e. V. zu Neudamm beim Postscheckamt Berlin NW 7 zu bedienen.

J. A.: Neumann, Schatzmeister.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Veröffentlicht unter der Verantwortung des Hauptgeschäftsführers Pusch, Eberswalde.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in voriger Zeitung in den Verein aufgenommen:

Hosted by Google

5989. **Pfeiffer**, Franz, Reviergehilfe, Fh. Sandhäuser bei Kunersdorf, Kreis Ols i. Schl. VII.
5990. **Dreyer**, Förster, Goldbach bei Reichertswalde, Kreis Mohrungen. I.
5991. **Mann**, Oberförsterkandidat, Bödigheim i. Baden. XIV.
5992. **Walter**, Wilhelm, Waldwarter, Ochelhermsdorf, Kreis Grunberg i. Schl. VIII.
5993 **Lehmann**, Otto, Waldwärter, Fh. Stockshof, Post Lieberose IX.
5994 **Wich**, Hans, Forstwart, Winkel bei Lenggries, Oberbayern. VIV.
5995. **Dechantz**, Karl, Forstpraktikant, Pasing bei München, Planeggerstraße 16. XIV
5996 **Wietant**, Wilhelm, Privatforstaufseher, Walkmühle bei Guttstadt i. Ostpr. I.
5997. **Nasch**, Otto, Karl, Forstgehilfe, Brandis b Leipzig i. S. XII.
5998. **Krufe**, Heinrich, Hilfsjager, Mussen bei Wensin, Kreis Segeberg. IV.
5999 **Gerner**, August, Forstaufseher, Harbke b. Helmstedt. XVI.
6000. **Becker**, Wilhelm, Forster, Fh. Karthan bei Wilsnack, Westprignitz. IX.
6001. **Zick**, Hans, Förster, Krampkewitz bei Gr.-Massow, Kr. Lauenburg. II.
6002. **Miller**, Karl, Forstwart, Lautlingen, O.-A., Balingen in Württemberg XIV.
6003. **Dittmann**, Oskar, Forstverwalter, Reichstädt b. Dippoldiswalde. XII.
6004. **Kühling**, Herm., Privatförster, Königsberg i. Pr., Butterberg 6 I.
6005. **Jurisch**. Paul, Waldwärter, Jamlitz, Kreis Lübben. IX
6006 **Palm**, Friedrich, Betriebsführer, Gablenz, O.-L., Kreis Rotenburg. VIII.
6007. **Hübner**, Georg, Forstgehilfe, Meerane i. S XII.
6008. **Schierge**, Johannes, Revierförster, See b. Niesky, O.-L VIII.
6009 **Ohm**, Hugo, Privatförster, Heiden, Kreis Borken i. Westfalen. XI.
6010. **Hilse**, Albert, Förster, Kammerswaldau, Kreis Schönau a. K. VIII.
6011. **Litze**, Paul, Förster, Tieshartmannsdorf, Kreis Schönau a. K. VIII.
6012. **Wippold**, Wilhelm, Klosteramtmann, Neuenwalde, Kreis Lehe, Hannover. X.
6013, **Volmar**, Ernst, Förster, Fh. Heyerode bei Rotenburg a. d Fulda. XIII.
6014. **Körtge**, Alwin, Hilfsförster, Dorfbach, Bezirk Waldenburg i. Schl. VII.
6015. **Hoffmann**, Bernhard, Forstaufseher, Gimborn, Bezirk Coln. V.
5016. **Graf Detym**, Franz, **Dr.**, Neuschloß bei Arnau in Böhmen. IX.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Schmidt, Franz, Forstaufseher, Sanditten, Kreis Wehlau.
Biemann, Karl, Gutsforster, Gut Schierenden bei Boorde, Kreis Rendsburg.
Ernst, Wilhelm, Staatsoberförster a. D., Forstschuldirektor, Münstereifel, Rhld.
Struckmann, Richard, Hilfsförster, Beltheimsbnrg b. Alvensleben, Bezirk Magdeburg.
Neumann, Willy, Revierförster, Weißig bei Kamenz i. Sachsen, Post Oßling.
Weigt, Hermann, Gräfl Förster, Fh. Gallingen, Kreis Friedland i. Ostpr.
Graf Bitzthum, Staatsminister i. R., Tiefhartmannsdorf, Kreis Schönau a. d. Katzbach.
Zitteraner, Peter, Forst- und Jagdgehilfe, Glashütte
Freislederer, Sebastian, Forst- und Jagdgehilfe, Winkel.
Baur, Max, Fürstl. Forstgehilfe, Waldsee, Wurttemberg.
Angele, Leopold, Oberförster, Waldsee, Wurttemberg.
Brauchle, Hermann, Furstl. Forstgehilfe, Hoggbach bei Maselheim, O. A., Biberach.
Haaga, Wilhelm, Forstwart, Rohrdorf bei Isny, Württemberg
Ziehr, Wilhelm, Forstwart, Rohrdorf bei Isny, O.-Amt, Wangen, Württemberg.
Schiele, Anton, Oberförster, Rohrdorf bei Isny, O.-Amt, Wangen, Württemberg.
Kölpien, Kurt, Forsthilfsaufseher, Breitenstein am Harz.
Freymann, Max, Hulsförster, Schneidemühl.
Lorang, Samuel, Schmiedemeister, Karlsbrunn bei Völklingen, Kreis Saarbrücken.
Weber, Bruno, Förster, Fh. Unterkoskau, Post Tanna, Reuß.
Helm, Rudolf, Förster, Konradswaldau, Kreis Landeshut in Schlesien.
Falley, Artur, Leibjäger und Förster, Klein-Glienicke, Kreis Teltow.
Petruschke, Paul, Forstgehilfe, Nebra, Kreis Querfurt.
Müller, Adam, Waldwarter, Buchbach bei Schönwald, Oberfranken.
Nagel, Georg, Kaufmann, Kolonie Stabelwitz bei Deutsch-Lissa, Breslau.
Hentschel, Ludwig, Revierförster, Fh. Leopoldsbaude, Post Ludwigsdorf, Kreis Hirschberg i. Schlesien.
Hentschel, Paul, Hilfsjäger, Hermsdorf, Post Meffersdorf, Kreis Lauban i. Schlesien.
Just, August, Waldwärter, Klein-Wersmenningken, Post Judtschen in Preußen.
Tschirpke, Artur, Hilfsförster, Kittlitztreben, Kreis Bunzlau.
Schröder, Albert, Forstaufseher, Fh. Mühling, Post Grünheim, Kreis Gerdauen.
Möller, Hans, Förster, Rögen bei Schönberg in Holstein
Möller, Hans, Forstaufseher, Rogen bei Schönberg in Holstein.
Niestroj, Otto Forster, Dubraucke, Post Dobern, Kreis Sprem berg, N L.
Freiherr v Zedlitz, Karl, August, Rittergutsbesitzer, Rot-Kirschdorf, Kreis Schweidnitz i. Schlesien.
Jurisch, Wilhelm, Förster, Fh Friedrichshöhe, Post Lieberose Kreis Lubben.
Reichelt, Karl, Waldwärter, Fh. Eichberg, Post Lieberose Kreis Lubben.
Neumann, Eduard, Gräfl Revierförster, Fh. Eichhorst, Post Barenklau, Kreis Guben.
Haas, Karl, Waldwarter, Lieberose, Kreis Lübben.
Burtz, Friedrich, Waldwärter, Burghof b. Lieberose, Kreis Lübben
Brendel, Johannes, Grafl. Förster, Jamlitz, Kreis Lübben
Krübfeld, Christian, Förster, Trebitz bei Lieberose, Kreis Lübben
Kaulser, Wilhelm, Waldwärter, Trebitz bei Lieberose, Kreis Lubben
Geppert, Reinhold, Forstaufseher, Lieberose, Kreis Lubben.
Geist, Hans, Forstgehilfe, Fh. Kuhberg, Oberfranken, Bayern.
Hollaus, Nik, Forst- und Jagdgehilfe, Glashutte, Post Dorf Kreuth, Oberbayern
Thoma, Jak., Ohrnbach bei Amorbach, Odenwald.
Schönfisch, Alfred, Forstgehilfe, Strauben, Post Lindenau, Kreis Heiligenbeil.
Noß, Heinrich, Forstaufseher, Klein Glienicke bei Potsdam.
Brener, Hans, Hilfsjäger, Werungerode.
v. Besnard, Karl, Furstl. Forster, Ebnath, Oberpfalz.
Behr, Bernhard, Revierförster, Mutterlind, Post Fichtelberg, Oberpfalz.
Zaus, Johann, Forstaufseher, Oelbühl, Post Brand im Fichtelgebirge, Bayern
Berkenheger, Wilhelm, Förster, Haus Lüttinghof, Post Polsum i. Westf.
Graf zu Yfenburg und Budingen, Gustav, Meerburg, Kreis Gelnhausen.
Scharff, Hans, Furstl. Forstgehilfe, Ebnath, Kreis Regensburg.
Förster, Ernst, Ratsoberförster, Petersdorf b. Deutsch Gabel, Böhmen.
Stiehl, Konrad, Waldaufseher, Ebnath, Oberpfalz.
Schöppenthau, Franz, Revierförster, Krampkowitz, Post Groß Massow i. Pomm.
Kurz, August, Förster, Friedrichshof, Kreis Gersfeld.
Henke, Wilhelm, Oberförster und Generalbevollmachtigter, Rohr i. Pomm.
Krähahn, Fritz, Revierförster, Milmersdorf, Kreis Templin, U.-M.
Ary, Willi, Oberförster, Herkeshausen a. d. Werra.
Scharlock, Hermann, Revierförster, Wendhof bei Malchow, Mecklenburg
Hänisch, Karl, Hilfsförster Leuenberg bei Tiefensee, Mark.
Kröning, Paul, Herzogl. Revierforster, Rauden, Kreis Rybnick, Oberschlesien.
Schmid, Julius, Fürstl. Forstmeister, Wolfegg, Oberamt Waldsee, Wurttemberg
Wollstein, Kurt, Hilfsförster, Marjanthal, Post Liebenzig, Kreis Freystadt.
Gräfin v. Wintzingerode, geb. Gräfin Schulenburg, Frau, Bodenstein bei Wintzingerode, Kreis Worbis, Preußen
Sorge, Ernst, Förster, Schonwald, Post Rosenberg i. Oberschl.
Paeschke, Artur, Förster, Milmersdorf, Kreis Templin, U.-M.

*

Försterprüfung 1920.

Auch in diesem Jahre, und zwar im Sommer, sollen Försterprüfungen abgehalten werden, wenn genügend Meldungen eingehen. Um das feststellen zu können, werden die Vereinsmitglieder, welche sich einer Försterprüfung unterziehen wollen, um Mitteilung an die Geschäftsstelle in Eberswalde, Schicklerstraße 45, bis spätestens zum 1. April 1920 ersucht. Beizufügen ist ein kurzer Lebenslauf, aus dem namentlich die Erfüllung der Bedingungen für die Zulassung zur Försterprüfung (§ 2 der Prüfungsordnung) zu ersehen ist. Prüfungsordnungen können bei der Geschäftsstelle angefordert werden.

Die Geschäftsstelle.

*

Großer forstlicher Lehrgang.

Der Verein beabsichtigt bei genügender Beteiligung im Sommer dieses Jahres einen großen forstlichen Lehrgang abzuhalten. Um feststellen zu können, ob die Mindestzahl von 20 Teilnehmern zusammenkommt, wird gebeten, bis

Hosted by Google

zum 1. April die Gesuche mit Belegen an die Geschäftsstelle in Eberswalde, Schicklerstraße 45, zu senden. Den Gesuchen sind beizufügen:

1. Der Geburtsschein,
2. der Lebenslauf,
3. das Lehr- und etwaige Prüfungszeugnisse im Original,
4. die Originalzeugnisse über die praktische Beschäftigung.

Die Mitgliedsnummer ist anzugeben. Zugelassen werden nur solche Mitglieder, die

1. eine ordnungsmäßige Lehrzeit durchgemacht und alsdann solange im praktischen Forstdienst gestanden haben, daß diese praktische Dienstzeit einschließlich der Lehrzeit bis zum Beginn des Lehrgangs mindestens fünf volle Jahre beträgt. Kriegsteilnehmern können zwei Jahre Heeresdienst auf die praktische Dienstzeit angerechnet werden.
2. Das 24. Lebensjahr vollendet haben.

Das Honorar für den Lehrgang beträgt 100 ℳ und ist unter Angabe der Bestimmung nach Mitteilung der Zulassung umgehend an die Kassenstelle des Vereins zu Neudamm Nm. einzusenden.

Wir bitten, daß sich nur solche Mitglieder melden, die auch die feste Absicht haben, sich an dem Lehrgang zu beteiligen.

Die Geschäftsstelle.

Bezirksgruppe Freistaat Sachsen (XII).

Am 27. März, vormittags 8 Uhr, findet im Hotel „Zur goldenen Sonne", in Bischofswerder, die diesjährige Reviergehilfenprüfung statt. Die mündliche Prüfung im Zimmer und später im Walde, zu der Gäste willkommen sind, beginnt vormittags $^1/_2$12 Uhr.

Weinböhla, den 22. Februar 1920.

Der Vorsitzende: W. Dreßler, Oberförster a. D.

Bezirksgruppe: Vereinigung für Privatforstbeamte in der Grafschaft Glatz und Umgegend. (XV.)

Bericht über die Versammlung am 22. Januar 1920 in Glatz.

Erschienen waren 39 Mitglieder. Nach Eröffnung der Versammlung um 1 Uhr 30 Minuten und Begrüßung der Erschienenen gedachte der Vorsitzende des Ablebens von vier Vereinsmitgliedern, deren Andenken durch Erheben von den Plätzen geehrt wurde.

Punkt 1, „Kassenbericht und Rechnungslegung". Der Vorsitzende erstattete über Einnahmen und Ausgaben genauen Bericht, und schlug als Rechnungsprüfer die alten bekannten Herren, Rentmeister a. D. Peschke und Revierförster Kurnoth vor, was die einstimmige Annahme der Versammlung fand. Genannte Herren revidierten während der Sitzung die Bücher, die in Ordnung befunden wurden. Dem Kassierer, Kollegen Schiller, wurde Entlastung erteilt.

Punkt 2, „Bericht über die Verhandlungen mit dem Waldbesitzerverein Schlesien-Süd". Als der Vorsitzende den Bericht über die Verhandlungen (siehe Nr. 4 Bd. 35 der „Deutschen Forst-Zeitung" vom 25. Januar 1920) bekannt gegeben, waren viele Kollegen enttäuscht und über die Aufnahme der Heger und Waldwärter als Mitglieder zum Privatforstbeamtenverein sehr empört. Forstmeister Schulz, Rentmeister a. D. Peschke und Forstverwalter Sauer legten die Gründe hierfür klar. Der Erstgenannte betonte in seiner Rede, Heger und Waldwärter nur als ein besonderes Anhängsel zu betrachten und besprach eingehend die überaus lückenhaften Verhandlungen mit dem Waldbesitzerverein über die Besoldungsfrage. Er tröstete damit, daß es wohl voraussichtlich nächstes Jahr besser werde. Die Aussprache trug viel zur Beruhigung bei. Hierauf ergriff Forstmeister Rieger das Wort und sprach über die Besoldung der Beamten der Herrschaft Giersdorf. Diese erhalten neben einem leidlichen Bareinkommen noch ein auskömmliches Deputat an Kartoffeln, Getreide, Milch usw., wie es bei unseren Nachbarkollegen in der Tschechoslowakei gesetzlich geregelt ist. Redner stellte den Antrag, eine Kommission zu wählen, die im Rahmen unserer Ortsgruppe mit den Herrn Waldbesitzern verhandeln soll, um auch bei anderen Verwaltungen das Einkommen der Forstbeamten nach diesem Schema zu regulieren; dadurch würde die strittige Frage der Teuerungszulagen für Lebensmittel ein für alle mal aus der Welt geschafft. Dieser Antrag fand die allgemeine Zustimmung der Versammlung.

Forstverwalter Sauer sprach dann noch über die jetzt so mangelhafte Beleuchtung der Forsthäuser Er stellte Vergleiche mit den landwirtschaftlichen Beamten an, die, wo irgend möglich, mit elektrischem Licht versehen sind und wo dieses nicht vorhanden ist, mit genügend Leuchtmaterial versorgt werden. Bei den Forstbeamten ist dies meist nicht der Fall, wodurch der Beamte gezwungen ist, seine schriftlichen Arbeiten bei Tage zu erledigen, so daß dem Revier Schutz und Leitung unnötig entzogen wird. Meist muß er auch die jetzt so teuere Beleuchtung von seinem niedrigen Einkommen bezahlen, während die Beamten der Landwirtschaft fast durchweg von den Verwaltungen beliefert oder entschädigt werden. Redner stellte den Antrag, gelegentlich auch diese Angelegenheit mit zur Sprache zu bringen und bei der Besoldungsfrage der Forstbeamten diese jetzt so bedeutenden Ausgaben für Beleuchtung mit in Rechnung zu ziehen. Auch dieser Antrag fand die allgemeine Zustimmung. Förster Meyer sprach über Trophäen und Raubzeugbälge und stellte den Antrag, auch hierüber bei den Herren Wald-, bzw. Jagdbesitzern vorstellig zu werden, daß diese dem Beamten, soweit er der Erleger, oder Veranlasser war, daß das Raubzeug zur Strecke kam, diesen zu belassen, wodurch die Dienstfreudigkeit sehr gehoben würde.

Da ein weiterer Antrag nicht gestellt, wurde zunächst zu der Wahl eines Obmanns für die Bezirksgruppe geschritten und als solcher Rentmeister a. D. Peschke gewählt.

Als Kommissionsmitglieder, die die Verhandlungen mit den Waldbesitzern im Rahmen unserer Ortsgruppe pflegen sollen, wurden folgende Herren gewählt:

Für Kr. Neurode,	Forstmeister Schulz, Volpersdorf;
„ „ Glatz	Förster Wenke, Landeck (in Zukunft Nückers);
„ „ Habelschwerdt	Förster Bausch, Kunzendorf;
„ „ Frankenstein	Forstmeister Rieger, Giersdorf;
„ „ Reichenbach	Förster Meyer, Peterswaldau.

Punkt 3, „Neuwahl der Prüfungskommission für die Gehilfenprüfung". Nachdem der Vorsitzende die Prüfungsordnung bekannt gegeben, wurden auf Zuruf die Herren Forstmeister Rieger, Oberförster Hoffmann und Revierförster Kurnoth, als Vertreter Rentmeister a. D. Peschke, Forstverwalter Sauer und Revierförster Halbscheffel als Prüfungskommission gewählt.

Hosted by Google

Punkt 4, „Einnahme der Mitgliederbeiträge". Hierzu machte der Vorsitzende wie schon wiederholt aufmerksam, daß die Mitgliederbeiträge, auch die für den Hauptverein, nur an den Kassenführer der Ortsgruppe, Förster Schiller in Hausdorf bei Neurode, eventuell auf Zahlkarte zur Gutschrift auf das Konto Nr. 31111 beim Postscheckamt Breslau zu zahlen sind und nicht an die Kassenstelle des Hauptvereins.

Punkt 5, „Besprechung forst- und jagdlicher Tagesfragen". Hierzu ergriff Herr Forstmeister Schulz das Wort und sprach über die Lohnfrage der Waldarbeiter, resp. über die erst kürzlich von dem Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverband festgesetzten Tarife, sowie über die gegenwärtigen Holzpreise. Forstmeister Rieger machte der Versammlung die freudige Mitteilung, daß die von unserer Ortsgruppe so sehr angestrebte Gründung einer Forstlehrlingsschule in Schlesien sich doch jetzt endlich verwirklicht hat und diese in unsere Nähe nach Reichenstein kommt. Dort soll schon vom 1. Juli d. J. ab ein zweimal fünfmonatlicher Kursus für diejenigen Kriegsteilnehmer stattfinden, denen es durch die Kriegswirren nicht möglich war, Templin zu besuchen.

Als nächster Versammlungsort wurde Wartha gewählt. Die Versammlung soll in Verbindung mit einem Waldspaziergang voraussichtlich im schönen Monat Mai stattfinden.

Um 4 Uhr 30 Minuten wurde die Sitzung geschlossen

Eisersdorf, den 3. Februar 1920.

Conrad, Schriftführer.

Verein Preußischer Kommunal-Forstbeamten.

Sitzung des Gesamtvorstandes in Berlin am 18. Februar 1920.

Anwesend waren vom Verwaltungsvorstand: 1. der Vorsitzende, Oberförster Gebbers-Lauenburg, 2. der erste stellv. Vorsitzende, Förster Müller-Meschede, 3. der zweite stellv. Vorsitzende, Oberförster a. D. Baltz-Hannover, 4. der erste Beisitzer, Förster Kaiser-Vorderheide. Vom Gesamtvorstande: 1. für Pommern: Förster Sembach-Gollnow, 2. für Brandenburg: Förster Lademann, 3. für Breslau: Forstrat der Landwirtschaftskammer Hertz-Breslau, 4. für Liegnitz: Förster Kaiser-Vorderheide, 5. für Sachsen: Forstmeister Damerow-Halle, 6. für Hannover: Oberförster Richter-Osterode, 7. für Westfalen: Förster Schmitz-Forsth. Schellhorn bei Brilon, 8. für Cassel: Förster Müller-Zierenberg, 9 für Wiesbaden: Förster Lemp-Kirberg, 10. Oekonomierat Grundmann, Neudamm.

Punkt 1. Haushaltsplan: Der vorgelegte Haushaltsplan für 1920 wird angenommen und in Einnahme und Ausgabe auf 11000 ℳ festgesetzt. Dazu wird bei Titel Reisekosten beschlossen, daß mit Rücksicht auf die Teuerung an den Verhandlungstagen — nicht Reisetagen — ein Teuerungszuschlag von 100% gezahlt werden soll. Alle Reisekosten und Taggelder für den Besuch der Gesamtvorstandssitzungen sind aus der Hauptkasse zu zahlen. Punkt 2. Mustersatzungen für Bezirksgruppen: Die Feststellung von Satzungen wird den Bezirksgruppen überlassen mit der Beschränkung, daß die Gruppensatzungen nicht im Widerspruch mit den Vereinssatzungen stehen dürfen, und daß sie der Genehmigung durch den Vorstand unterliegen. Punkt 3. Vertrauensmänner: Es soll in jeder Gruppe eine genügende Zahl von Vertrauensmännern durch die Gruppen bestellt werden, deren Aufgabe es ist, für Anwerbung aller dem Verein noch fernstehenden Kommunalforstbeamten zu sorgen und alle die Vereinsaufgaben berührende Angelegenheiten der Kommunalforstverwaltung zu beobachten und dem Vorstand mitzuteilen. Punkt 4. Besoldungsfrage: Nach Eintritt der neuen staatlichen Besoldungsvorschriften sollen die vom Vorstand festgestellten Grundsätze für die Anstellung und Besoldung der Kommunalforstbeamten allen Anstellungsbehörden mit der Bitte um Anwendung mitgeteilt werden. Punkt 5. Gemeindewaldgesetzgebung: Die Bezirksgruppen sollen Vorschläge über Gestaltung einer neuen Gemeindewaldgesetzgebung ausarbeiten und sie bis zum 31. Mai d. J. dem Vorstand einreichen. Punkt 6. Allgemeine Aussprache: a) Der Beitritt unseres Vereins zum Beamtenbund soll in die Wege geleitet werden. b) Der Herr Minister soll um Erledigung des Antrages wegen Änderung der Uniform gebeten werden. c) Es soll mit Nachdruck dahin gewirkt werden, daß die Vertretung der Gemeindeforstwirtschaft im Reichsforstwirtschaftsrat durch wirkliche Kommunalforstbeamte erfolgt. d) Nicht voll berufsmäßige Waldwärter sollen in den Verein nicht aufgenommen werden.

Bezirksgruppe Brandenburg.

Die Herren Mitglieder, die mit der Beitragszahlung noch im Rückstande sind, werden dringend gebeten, die Beiträge umgehend einzusenden und sich dazu nur der ihnen zugegangenen Zahlkarte zu bedienen.

Der Vorstand.

Bezirksgruppe Provinz Sachsen.

Die Versammlung am 15. Januar in der Kaiserhalle in Magdeburg war wiederum nur mäßig besucht, was z. T. seinen Grund darin hatte, daß die Kleinbahnen in der Altmark wieder mal streikten. Der Vorsitzende erstattete den Bericht, aus dem hervorging, daß 20 Mitglieder immer noch mit dem Beitrag im Rückstande sind. Es wird beschlossen, daß die Vertrauensmänner der einzelnen Bezirke Mitglieder des Bezirksgruppenvorstandes werden, für uns zunächst also Herr Förster Hahn in Großbodungen und Herr Förster Ließmann in Burg, welch letzterer die Gründung der beschlossenen Ortsgruppe Altmark in die Wege leiten wird. Da ein Teil der Kommunalforstbeamten noch außerhalb unserer Bewegung steht, werden alle Mitglieder dringend ersucht, eifrig zu werben. Aus der Versammlung wird beantragt, daß unser Vereinsvorstand bei den einzelnen Kommunen darauf dringt, daß die Forstaufseher und Waldwärter in etatsmäßigen Stellen auch fest angestellt werden. Diesem Antrag tritt die Versammlung bei, desgleichen einem andern, bei der Staatsforstverwaltung vorstellig zu werden, daß ein Teil der Stellen für Staatsforstlehrlinge auch für Söhne von Kommunalforstbeamten freigehalten werden.

Damerow.

Bezirksgruppe Wiesbaden.

Bericht über die Vorstandssitzung vom 31. Januar 1920 in Limburg. 1. Die von Herrn Förster Kaiser, Vorderheide-Liegnitz, ausgearbeiteten Satzungen für die Bezirksgruppen wurden gutgeheißen 2. Der Vorstand nimmt Kenntnis von der Eingabe des Hauptvereins an die Herren Minister, worin gebeten wird, die weitere Annahme besonderer Gemeinde-Forstlehrlinge im Regierungsbezirk Wiesbaden zu untersagen unter Wahrung völliger Gleichberechtigung der bereits vorhandenen Gemeinde-

Hosted by Google

Forstanwärter mit den staatlichen Anwärtern. 3. Von zwei Abhandlungen der Bezirksgruppe an den Hauptverein über Gründung einer Besoldungskasse und über Aufteilung freigewordener Waldwärterstellen mit Umwandlung in Gemeinde-Försterstellen nimmt die Versammlung Kenntnis. 4. Dem Vorstand liegt ein vom Beauftragten der Bezirksgruppe ausgearbeiteter Entwurf zu einem Gesetz über die Gemeinde-Forstbeamten im Regierungsbezirk Wiesbaden vor (Abänderung des Ges. v. 12. Oktober 1897). Die Versammlung beschließt, den Hauptverein zu ersuchen, umgehend Schritte zu tun, daß ein einheitliches Gemeinde-Forstgesetz für ganz Preußen geschaffen werde, und zu beantragen, daß zu den Beratungen über dieses Gesetz Mitglieder des Vereins zugezogen werden. Als Unterlage wird der Wiesbadener Entwurf dem Hauptverein zur Verfügung gestellt. Wenn die Einführung eines einheitlichen Gesetzes scheitert, soll vom Hauptverein der Wiesbadener Entwurf als Unterlage für ein nur den Regierungsbezirk Wiesbaden umfassendes Gesetz eingereicht werden. 5. Der Hauptverein wird ersucht, darauf hinzuwirken, daß bei Verpachtung der Gemeinde-Waldjagden den Gemeinde-Forstbeamten dieselben jagdlichen Rechte gesichert werden, wie sie den staatlichen Forstbeamten bei Verpachtung von staatlichen Waldjagden gewährt sind. 6. Der Hauptverein wird ersucht, unverzüglich Schritte zu tun, daß die Gemeinde-Forstbeamten in die bevorstehende Besoldungsreform einbezogen werden und dieselben Bezüge erhalten wie die Staatsforstbeamten. 7. Die Bezirksgruppe soll dafür eintreten, daß bei Stellvertretungen die Verwendung der Anwärter streng nach der Reihenfolge einer amtlich aufzustellenden Dienst-Altersliste erfolgt. 8. Es sind alsbald abzusenden: a) Eingabe über schleunige Nachzahlung der noch rückständigen Teuerungszulagen von 1918/19. b) Eingabe über schleunige Gewährung der Entschuldungs- und Beschaffungsbeihilfen von 1918/19. c) Eingabe über Gewährung der um 150% erhöhten Teuerungszulagen vom 1. Januar bis 31. März 1920. Der Vorsitzende.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstande oder der Einsender.

Brandversicherungsverein Preußischer Forstbeamten.

Bekanntmachung.

Die 40. ordentliche Mitgliederversammlung des Brandversicherungsvereins Preußischer Forstbeamten findet am Sonnabend, dem 15. Mai 1920, vormittags 11 Uhr, im Dienstgebäude des landwirtschaftlichen Ministeriums hierselbst, Leipziger Platz 9, statt.

Die nach § 13 der Vereinssatzungen zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung Berechtigten werden hierzu eingeladen.

Die Teilnehmer haben nach § 16 der Vereinssatzungen ihre Mitgliedschaft bei dem Hauptvorstande nachzuweisen.

Die zur Vorlage gelangenden Schriftstücke, als Rechnung, Rechnungsabschluß nebst Vermögensübersicht und Jahresbericht für 1919 sowie der Haushalt für 1920, können im landwirtschaftlichen Ministerium, Königgrätzer Straße 123, vom 10. Mai 1920 ab in den Stunden von 10 bis 2 Uhr mittags eingesehen werden.

Berlin, den 1. Dezember 1919.

Hauptvorstand des Brandversicherungsvereins Preußischer Forstbeamten.
Laspeyres.

Verein Mecklenburg-Schwerinscher Staatsförster.

Auf die erneute Eingabe vom 1. Februar, betr. Ausstattung der Stationsjägerstellen mit Dienstland, erwidert das Ministerium, daß es die Ausstattung der Stationsjägerstellen mit Dienstland nach wie vor für untunlich hält, ist aber bereit in Berücksichtigung der zur Zeit bestehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten, den Stationsjägern dort, wo geeignete Gelegenheit besteht, eine Ackerfläche von 0,5 bis 1 ha — je nach Bodengüte — bis auf weiteres pachtweise zu überlassen. Die Amtsforstbehörden sollen entsprechend angewiesen werden.

Die Stationsjägerstelle zu Toddin — Forstschreibdienst und Revierdienst — ist durch den Tod des Stationsjägers Gehrke erledigt und zum 1. April neu zu besetzen.

Möller, Vorsitzender.

Vereinigung der vertriebenen reichsländischen, mittleren Staatsförster- und Anwärter.

Im Namen des Vorstandes bitte ich alle Kollegen, sich nach Kräften an der Grenzspende zur Erhaltung der Abstimmungsgebiete zu beteiligen. Gerade wir, die wir taglich am eigenen Leibe verspüren müssen, was es heißt, Heimat und Stelle zu verlieren, müssen das unsrige tun, anderen die deutsche Heimat zu erhalten.

Colbitz, den 25. Februar 1920.

Francke.

Zur gefl. Beachtung! **Alle Beschwerden wegen Unregelmäßigkeit in der Zustellung der „Deutschen Forst-Zeitung" sind zunächst, und zwar schriftlich, an die Postanstalt zu richten, von der die verehrlichen Postbesteller die Zeitung abholen oder durch den Briefträger zugestellt erhalten.** Nur wenn die bei der betreffenden Postanstalt angebrachte **schriftliche Beschwerde** nutzlos geblieben ist, wolle man sich unter Mitteilung des Datums der Eingabe und der betreffenden Postanstalt an uns wenden.

Alle Bezieher, die die „Deutsche Forst-Zeitung" direkt unter Streifband beziehen, wollen wegen etwa unregelmäßiger Zustellung der Zeitung direkt an uns schreiben. **Die Expedition.**

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Die gegenwärtige Försterbewegung in Preußen. 167. — Die preußische Forstverwaltung und das Landwirtschaftsministerium. 170. — Parlaments- und Vereinsberichte. 171. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 172. — Kleinere Mitteilungen: Allgemeines. 173. Forstwirtschaft. 175. Brief- und Fragekasten. 176. — Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten. 176. — Nachrichten des Vereins Preußischer Staatsförster. 178. — Nachrichten des Vereins „Waldheil". 180. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. 180. — Verein Preußischer Kommunal-Forstbeamten. 183. — Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften. 184.

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Preussischer Staatsförster, des Vereins „Waldheil", des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Preussischer Kommunal-Forstbeamten, des Vereins Mecklenburg-Schweriner Staatsförster, des Vereins staatlicher Förster Sachsen-Meiningens, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, des Schaumburg-Lippeschen Förstervereins, des Vereins Schwarzburg-Rudolstädter Forstschutzbeamten, des Vereins der mittleren Staatsforstbeamten des Freistaates Sachsen-Altenburg, des Vereins Fürstlich Hohenzollernscher Förster.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **9 Mk.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1920, fünfter Nachtrag), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und das alte Österreich-Ungarn **10 Mk. 50 Pf.**, im Weltpostverein **11 Mk. 50 Pf.** Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **80 Pf.** abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen auf Anspruch Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres.

Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 11. **Neudamm, den 14. März 1920.** **35. Band.**

Aus dem deutschen Forstjahr 1919.

Das Jahr 1919 hat als Auswirkung des tragischen Jahresschlusses von 1918 eine erschütternde Bedeutung für unser früher so stolzes, heute so armes deutsches Vaterland, das aus tausend Wunden blutend am Boden liegt. Der Friedensvertrag, dessen unheilvolle Folgen für unser Wirtschaftsleben allmählich greifbarer in die Erscheinung treten, hat für uns auch den Verlust großer Waldgebiete zur Folge gehabt. Im Osten und im Regierungsbezirk Aachen verlieren wir allein 581 513 ha Staatswald mit einer Einnahme von 23 459 000 ℳ, wodurch hier die Zahl der Staatsoberförstereien um 101, die der Förstereien um 583 verringert wird. Doch nicht genug damit, denn im bedingt abzutretenden Gebiet, in dem Abstimmungen stattfinden sollen, ist die Möglichkeit vorhanden, daß wir außerdem 346 862 ha Staatswald mit einer weiteren Einnahme von 24 519 858 ℳ einbüßen, was eine weitere Verminderung um 60 Staatsoberförstereien und 347 Förstereien bedeutet. Schließlich stehen noch 2 Staatsoberförstereien und 21 Förstereien im Regierungsbezirk Aachen und 6 Staatsoberförstereien mit 42 Förstereien im Regierungsbezirk Trier auf dem Spiel mit einer Fläche von 11 226 ha und einer Einnahme von 418 000 ℳ bzw. 22 698 ha mit einer Einnahme von 1 790 000 ℳ. Dazu kommen noch die ungeheuren Verluste an Gemeinde-, Stiftungs-, Genossenschafts- und Privatwaldungen, und da letztere allein in Preußen einen dreimal größeren Umfang haben als die Staatsforsten, so läßt sich ermessen, wie schwer unser Vaterland allein durch die Abtretung so großer Waldflächen betroffen wird.

Das sind sehr schwere Verluste für den deutschen Wald, aber auch die Beamtenschaft wird darunter leiden müssen, denn abgesehen davon, daß die Anstellungsverhältnisse besonders im staatlichen Forstdienst sich bedeutend verschlechtern, mußten sich viele Forstbeamte schweren Herzens von der ihnen liebgewordenen Heimat losreißen, um in vorgerückten Jahren wiederum anderswo Wurzel zu fassen.

Die Reichslande, die blühenden Provinzen Elsaß und Lothringen, sind aus dem Leibe Germanias herausgeschnitten, und auch hier gehen 443 500 ha Waldgebiet verloren; das linke Rheinufer ist außerdem einstweilen vom Feinde besetzt.

Vieles hat sich durch die Revolution im Staate geändert und manches ist auch für die staatlichen Forstbeamten von einschneidender Bedeutung. Die Inspektion der Jäger und Schützen, bei der bisher alle Fäden zusammenliefen, die den Werdegang unserer jungen Forstmänner beherrschten, ist aufgehoben worden, und damit hat die Verquickung der unteren forstlichen Laufbahn mit dem Militärdienst aufgehört. Wenn damit auch ein häufig geäußerter Wunsch in Erfüllung gegangen ist, so haben doch alle, die in einer derartigen Wandlung eine fortschrittliche Entwicklung gesehen haben, ihre Verwirklichung auf einem anderen Wege angestrebt.

Wenig erfreulich sind, wie zugestanden werden muß, einzelne Erscheinungen auf dem Gebiete der Standesbewegung. Wenn im Staatsförsterstande der Anwärterbewegung, wie sie sich am Anfang des Jahres 1919 gezeigt hat, auch das nötige Verständnis entgegengebracht werden mußte, so konnte doch das reifere, für und gegen ausgesprochene Urteil nicht immer die Mittel und Wege billigen, die zur Erreichung der gesteckten Ziele ange-

Hosted by Google

wendet sind, um so weniger, weil sich unter fremden Einflüssen stellenweise eine weitgehende Verleugnung der Überlieferungen des Standes und des ihm ureigenen Wesens zu erkennen gegeben hat, deren Nachwirkungen heute noch nicht überwunden sind; im Gegenteil, Lebensfragen des Standes werden immer noch von einem Standpunkte beurteilt, der vollständig vermissen läßt, daß ihre Lösung nur in einem Sinne geschehen kann, der mit der Berufsausübung in Einklang gebracht werden muß, denn — es handelt sich, was die Einsichtigen auch längst erkannt haben, nicht um das persönliche Wohl und Wehe des Försterstandes allein, sondern es geht auch um den deutschen Wald, dessen volkswirtschaftliche Bedeutung niemals so gewertet worden ist, wie sie namentlich in Preußen für die Zukunft eingeschätzt werden muß.

Wenn bis jetzt im preußischen Staatsdienst nur die Betriebsbeamten zu einem Vereine zusammengeschlossen waren, so hat sich im Anfang des Jahres ein Verein der preußischen Revierverwalter gebildet, dem außer den planmäßigen Oberförstern und Förstern, auch Referendare und Assessoren beitreten können, sowie die im Ruhestand befindlichen Herren, bei denen die vorstehenden Voraussetzungen zutreffen. Dieser Verein ist gewillt, mit dem Verein preußischer Förster zusammen zu arbeiten, um die Angelegenheiten der gesamten grünen Farbe Preußens im Staatsdienst zu fördern und einen Zusammenschluß „im Interesse des Dienstes und im Interesse des Wohlergehens aller herbeiführen."

Gleichzeitig hat auch die Bildung eines Vereins der preußischen Kommunalforstbeamten stattgefunden, dem sich auch die Forstbeamten der Landwirtschaftskammern in ihrer Eigenschaft als mittelbare Staatsbeamte angeschlossen haben. Auch diese Vereinigung sieht nicht die alleinige Aufgabe ihres Daseins in der Förderung der persönlichen Interessen der Beamten, sondern auch darin, im Zusammenwirken mit den Gemeinden und den übrigen in Frage kommenden öffentlichen Körperschaften eine weitere Entwicklung der Forstwirtschaft herbeizuführen und so auch den Interessen der Gesamtheit zu dienen.

Eine Neuerung in der deutschen Beamtenorganisation sind die Beamtenausschüsse, die Nachfolger der am 9. November 1918 entstandenen Beamtenräte. Sie sind heute ein unerläßlicher Bestandteil jeder Behörde und die hinsichtlich ihres Wirkens getroffenen Bestimmungen lassen es erwarten, daß sie bei den Forstbeamten das Mittel sein werden, allmählich alle Gegensätze zwischen den Betriebsbeamten und der Verwaltung zu beseitigen. Wenn sie diesen Zweck erfüllen und das so unentbehrliche Vertrauen zwischen Vorgesetzten und Untergebenen wieder herzustellen, weiter zu stärken und auf die Dauer zu erhalten vermögen, so dienen sie einer staatserhaltenden Aufgabe, denn in diesem Falle fördern sie die Liebe zum Berufe und erhalten die zum Gedeihen des Waldes so notwendige Arbeitsfreudigkeit.

Am 11. März 1919 hat der Landwirtschaftsminister einem langgehegten Wunsch des Staatsförsterstandes Rechnung getragen, indem er verfügte, daß die mittleren Forstbeamten des Staatsdienstes in ihrer Gesamtheit — auch die Anwärter — als „Forstbetriebsbeamte" zu bezeichnen sind und die bisherigen Schutzbezirke die Benennung „Försterei" erhalten sollen; eine Bestimmung, die nun endlich anfangs 19_0 auch auf die preußischen Gemeindeförster ausgedehnt worden ist. Diese Aenderung wurde mit großer Genugtuung begrüßt, nicht etwa weil hiervon der Anlaß zu Bestrebungen ausgehen könnte, den Oberförster von den Betriebsgeschäften auszuschalten, mit denen seine Tätigkeit aufs engste verknüpft ist, sondern weil sie als Anerkennung der Leistungen des Försterstandes im Betriebe gewertet sind, die der Forstschutztätigkeit gegenüber das Uebergewicht erlangt hat, wenn dieser unter den heutigen Verhältnissen auch eine nicht zu unterschätzende Bedeutung innewohnt.

Abänderungsbedürftig war die Dienstinstruktion der preußischen Staatsförster vom 23. Oktober 1868 schon seit längerer Zeit. Sie wurde am 1. Oktober 1919 außer Kraft gesetzt, während am selben Tage die Dienstanweisung für die preußischen Staatsförster vom 7. Juli 1919 an ihre Stelle getreten ist. Wer erwartet hat, daß hierdurch der Grundpfeiler des Wirtschaftssystems, nämlich die engste Verbindung der Tätigkeit des Revierverwalters mit dem Betrieb eingerissen werden würde, mußte sich natürlich in seinen Erwartungen getäuscht sehen uud der einsichtige Teil des Försterstandes hat auch nie einen Zweifel darüber aufkommen lassen, daß es den Interessen des Waldes nicht dienlich wäre, die Leitung des Betriebes den Händen des Oberförsters zu entwinden. Wer nicht lediglich persönliche Interessen zu verwirklichen bestrebt ist, sondern in erster Linie das Interesse der Gesamtheit im Auge hat, das eine Entfaltung aller wirtschaftlichen Kräfte erfordert, um die Produktionsfähigkeit des Waldes zu äußerster Vollkommenheit zu entwickeln, der muß der auf die Erreichung dieses Zieles gerichteten Tendenz der Dienstanweisung Anerkennung zollen, die im übrigen auch darauf hinausläuft, der Mitwirkung der Betriebsbeamten bei den Betriebsgeschäften, die natürlich von einem einheitlichen Willen geleitet sein müssen, eine möglichst freie Betätigung zu sichern.

Die Stellung der staatlichen Forstbetriebsbeamten hat durch die neue Dienstanweisung eine Stärkung erfahren, durch die in Urlaubsfragen wesentlich erweiterte Selbständigkeit und die Zugeständnisse in jagdlicher Beziehung,

Hosted by Google

die der älteren Regelung gegenüber viel weiter entgegengekommen.

Die unglückliche Wendung, die der Krieg genommen hat, mußte trotz der schweren Verluste an Menschenleben zu einer weiteren Verschlechterung der an und für sich durch die Annahme zu zahlreicher Anwärter sehr ungünstigen Anstellungsverhältnisse im preußischen Staatsforstdienst führen, weil die aus den abgetretenen Gebieten vertriebenen und ins verkleinerte Vaterland zurückströmenden Beamten wieder untergebracht werden müssen. Daß diese hierdurch geschaffenen ungünstigen Zustände auch besondere Maßnahmen der Regierung verlangten, ist erklärlich, aber nach Lage der Gesetzgebung ist selbst eine Pensionierung der 65 Jahre alten Beamten nur zulässig, wenn sie nicht mehr dienstfähig sind. Eine besondere Beunruhigung hat die Verordnung vom 26. Februar 1919, welche die vorzeitige Versetzung der preußischen unmittelbaren Staatsbeamten in den Ruhestand ins Auge faßt, auch in den Kreisen der Forstbeamten hervorgerufen, die aber von ihr nicht berührt werden, weil sie von dieser Maßregel nicht betroffen werden können.

Auch für die Privatforstbeamten ist das abgeschlossene Jahr ein sehr bedeutsames gewesen. Durch das Schicksal unseres Vaterlandes sind die Privatforstbeamten ganz besonders getroffen, da diese Laufbahn schon seit jeher an Ueberfüllung krankte. Nun sind dadurch, daß eine große Zahl von Privatforstbeamten die langen Kriegsjahre hindurch vor dem Feinde gestanden hat, aus Mangel an Forstpersonal eine große Anzahl Leute neu in die Forstbeamtenlaufbahn hineingekommen und diese haben den aus Feindesland Zurückgekehrten, vielfach ihrer Stellung verlustig gegangenen, eine schwere Konkurrenz bereitet. Aber auch aus dem Ausland, besonders aus Rußland und Polen, aus Galizien und Ungarn sind viele deutsche Forstbeamte, die dort auskömmliche Stellungen gefunden hatten, in das verkleinerte Vaterland zurückgekehrt. Endlich ist aus den verlorengegangenen Gebieten eine große Zahl von Grünröcken des Privatwaldes stellenlos nach Deutschland gekommen, so daß sich Verhältnisse herausgebildet haben, die in vieler Beziehung unerträglich genannt werden müssen.

Schwer hatte der gesamte deutsche Beamtenstand um seine Existenz zu ringen und nur die bitterste Not ist durch die gewährten Teuerungszulagen und die Beschaffungsbeihilfen abgewendet worden, aber mehr denn je tritt das unabwendbare Bedürfnis in die Erscheinung, durch Aenderung der Besoldungsordnung die Einkünfte der Beamten mit den für die Existenz unvermeidlichen Ausgaben in Einklang zu bringen, und den Wünschen der Förster, mit den ihnen sonst in der Amtstätigkeit gleichstehenden Beamten auch im Gehalt gleichgehalten zu werden, Rechnung zu tragen.

Naturgemäß werden die Gehaltsaufbesserungen des preußischen Forstbeamtenstandes auf eine gleiche Gehaltsverbesserung aller übrigen deutschen Staatsforstbeamten einwirken müssen, ebenso aber auch auf die der Gemeindeforstbeamten. Möge es diesen gelingen, mit ihren Einkünften in jeder Beziehung mit den preußischen Staatsforstbeamten Schritt zu halten.

Aber auch auf die Gehälter der Privatforstbeamten kann das Vorgehen des Staates nicht ohne Einfluß bleiben. Abgesehen davon, daß viele Privatförster, namentlich in größeren Verwaltungen, nach staatlichen Grundsätzen angestellt sind, wird durch diese Besoldungserhöhung auch der Gehaltsmindestsatz der Privatförster an sich zu steigen haben. Schon immer waren viele Privatforstbeamte, ganz besonders die sogenannten Gutsförster, unzulänglich besoldet. Gehälter, die vor einem Menschenalter vielleicht zu einem auskömmlichen Dasein ausreichten, sind nicht aufgebessert worden und deshalb hat wohl kein Stand die Teuerung verspürt, so wie die Privatforstbeamten. Im Zwange dieser Verhältnisse hat sich nun der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands an die inzwischen gleichfalls organisierten Waldbesitzer gewendet. In gemeinsamen Beratungen sind besonders in der letzten Hälfte des Jahres 1919 Abmachungen auf Mindestgehaltssätze vielfach, namentlich in den östlichen Provinzen und in Süddeutschland, zustande gekommen, die den Privatforstbeamtenstand aus der mißlichen Lage, in der er sich befindet, allmählich herausbringen dürften. Selbstverständlich ist bei den ersten Abmachungen nicht alles Erstrebenswerte erreicht, aber der Anfang für eine Klärung der Verhältnisse ist da und wir hoffen, daß 1920 der Weg des Ausgleiches weiter verfolgt wird. Das Erfreuliche bei diesen Abmachungen ist, daß das alte bewährte Vertrauensverhältnis zwischen dem Waldbesitzer und seinen Forstbeamten, besonders seinem Förster, nach Wunsch und Willen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer erhalten bleiben soll und hoffentlich auch wohl wird.

Vieles versprechen sich die Privatforstbeamten in ihrer Gesamtheit von dem in Aussicht stehenden Gesetz der Staatsaufsicht über die Privatforsten. Möge es für den Privatwald die Kontrolle einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung und für den Beamten Titelschutz und Befähigungsnachweis bringen.

Zur Förderung der Interessen der gesamten deutschen Forstwirtschaft ist der Reichsforstwirtschaftsrat begründet worden, von dessen Tätigkeit nach den verschiedensten Richtungen die besten Erfolge erwartet werden, denn er soll nicht allein beratend und anregend, sondern auch fördernd wirken. Um dieses hohe

Hosted by Google

Ziel zu erreichen, ist aber ein Haupterfordernis, daß seine Zusammensetzung in zweckentsprechender Weise geschieht. Diesem so wichtigen Umstande hat man nicht in allen Punkten die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt, denn im entgegengesetzten Falle hätte es sich nicht ereignen können, daß der bedeutende Gemeindewaldbesitz die ungenügende Vertretung gefunden hat, die ihm zuteil geworden ist. Es wird als ein sehr großer Mangel empfunden, daß unter den Vertretern der Gemeindeforstwirtschaft im Vordergrunde drei Landwirtschaftskammerforstbeamte stehen, woran auch die Tatsache nichts ändern kann, daß der eine derselben ein früherer Gemeindeoberförster gewesen ist. Um so unangenehmer wirkt diese unverständliche Regelung, weil es an geeigneten Persönlichkeiten des Gemeindedienstes nicht fehlt, die allein berufen erscheinen, die Interessen des Gemeindewaldes zu wahren, zu denen die Landwirtschaftskammern keine Beziehungen haben.

Als eine Folgeerscheinung in der November-Revolution ist die Lockerung unserer staatlichen Ordnung anzusehen, deren Erschütterung auch für manchen Forstbeamten verhängnisvoll geworden ist. Besonders ist der Wilddiebstahl eingerissen und eine Reihe von Menschenleben ist dem mörderischen Gesindel, das getrieben von viehischer Mordlust vernichtete, nur um zu vernichten, zum Opfer gefallen. Allerdings hat das Landwirtschaftsministerium eine Verfügung erlassen, auf deren Boden sich, allerdings reichlich verspätet, auch der Minister des Innern stellte, wonach Staats- Gemeinde- und Privatforstbeamten eine Erweiterung des instruktionsgemäßen Rechtes zum Waffengebrauch zugestanden wurde. Einer allseitigen Zustimmung konnte sich diese Maßnahme nicht erfreuen, weil auch sie noch nicht die letzten Hindernisse aus dem Wege geräumt hat, welche die zum Waffengebrauchsgesetz vom 31. März 1837 erlassenen Instruktionen der Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen selbst errichtet haben.

Infolge einer Verfügung vom 3. August 1919 hat die preußische Staatsregierung genehmigt, daß verdienten Forstverwaltungs- und Betriebsbeamten des Staatsdienstes, die planmäßig angestellt waren, beim Uebertreten in den Ruhestand auf Antrag das Weitertragen der Walduniform — ohne die vorgeschriebenen Dienstabzeichen — unter Vorbehalt des Widerrufs gestattet werden kann. Ueber die Bedeutung dieser beabsichtigten Auszeichnung gehen die Meinungen recht stark auseinander, weil auch die Forstuniform nach Entfernung der vorgeschriebenen Dienstabzeichen — als solche gelten nach einer Ministerialverfügung vom 15. Dezember 1919 im Sinne des betreffenden Erlasses der Adler an der Kopfbedeckung und der Hirschfänger in der dienstlich vorgeschriebenen Ausführung — nicht mehr als Uniform angesehen werden kann.

Im preußischen Landwirtschaftsministerium hat sich die Aenderung vollzogen, daß der Landforstmeister Dr. Freiherr von dem Busche an die Stelle des ausscheidenden Oberlandforstmeisters von Freier getreten ist, während die Landforstmeister Schede und Denzin aus dem Amte geschieden sind Die Leitung der lange verwaisten Forstakademie Münden hat Oberforstmeister Schilling übernommen. Oberforstmeister Riebel, der frühere Direktor dieser Akademie, der nach dem Tode Dankelmanns Direktor der Forstakademie Eberswalde gewesen ist und eine Zeitlang an der Spitze des Deutschen Forstvereins gestanden hat, ist am 13. April im 69. Lebensjahre nach kurzem schweren Leiden gestorben.

In aller Stille hat im Jahre 1919 der am 27. Mai 1894 zu Neudamm gegründete Verein „Waldheil" sein 25jähriges Jubiläum gefeiert. Im Dienste der Wohltätigkeit hat dieser aus ganz kleinen Anfängen hervorgegangene Verein, der längst den in letzter Zeit mehrfach gewünschten Zusammenschluß aller deutschen Forstbeamten des Staats- Gemeinde- und Privatdienstes mit seinen Verwaltungs- Betriebs- und Schutzbeamten bietet und der sehr wohl die Grundlage für weitere Bestrebungen nach dieser Richtung hin bilden kann, im Kreise aller deutschen Forst- und Jagdbeamten viele Tränen getrocknet. Als Stütze der wirtschaftlich Schwachen, besonders auch der Hinterbliebenen, hat „Waldheil" während der Zeit seines Bestehens außerordentlich segensreich gewirkt und als Angebinde zur 25jährigen Jubelfeier soll ihm noch die Versicherung werden, daß alle Angehörigen der grünen Farbe sein Wirken auch fürderhin, alle nach ihren Kräften unterstützen werden. Augur.

Das neue Beamtenbesoldungsgesetz.

Endlich fängt der Schleier, der sich bis jetzt noch um die endgültige Festsetzung des neuen Besoldungsgesetzes gewoben hat, an, sich zu lüften. Die halbamtliche „Deutsche Allgemeine Zeitung" veröffentlicht am 6. März nachstehende Gesichtspunkte, indem sie vorsichtig äußert: „über die Grundzüge der neuen Besoldungsreform will eine parlamentarische Korrespondenz aus parlamentarischen Kreisen folgendes erfahren haben:

Das Grundgehalt der Beamten wird gewährt nach Maßgabe einer Besoldungsordnung, die im Reiche 12, in Preußen 13 Gruppen vorsieht. Daneben gibt es noch 5 Gruppen Einzelgehälter.

Hosted by Google

Die Diätare erhalten eine Grundvergütung nach Maßgabe einer besonderen Diätenordnung. Das Grundgehalt steigt nach Dienstaltersstufen mit zweijähriger Aufrückungsfrist bis zur Erreichung des Höchstgehaltes.

Zum Grundgehalt tritt als weiterer Bestandteil des Diensteinkommens ein Ortszuschlag. Der Ortszuschlag wird für fünf verschiedene Ortsklassen gewährt (A bis E) und beträgt bei einem Grundgehalt bis 4500 ℳ in Ortsklasse A 2000, B 1600, C 1400, D 1200, E 1000 ℳ, über 4500 bis 7000 ℳ in A 3000, in B 2400, in C 2000, in D 1700, in E 1400 ℳ, über 7000 bis 11 000 ℳ in A 4000, in B 3200, in C 2600, in D 2200, in E 1800 ℳ, über 11 000 ℳ in A 5000, in B 4000, in C 3200, in D 2700, in E 2200 ℳ. Diese Sätze gelten für verheiratete Beamte, unverheiratete erhalten nur 80% dieser Sätze. Diätare erhalten 80% des Ortszuschlages der Besoldungsgruppe, in der sie später, wenn sie planmäßig angestellt sind, eingereiht werden. Die Stellung der Orte in den verschiedenen Klassen bestimmt ein besonderes Ortsklassenverzeichnis.

Verheirateten weiblichen Beamten wird der Ortszuschlag nur gewährt, soweit der Ehemann bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung seines standesgemäßen Unterhalts die Familie zu unterhalten und die Familie überwiegend aus dem Diensteinkommen der Ehefrau unterhalten wird. Inhabern von Dienstwohnungen ist vom Ortszuschlag (bis 7000 ℳ Anfangsgrundgehalt) ein Betrag von 30%, andernfalls 40% für die Dienstwohnung abzurechnen. Die Gewährung von Stellenzulagen und Nebenbezügen regelt die Besoldungsordnung. Die Nutzung von Land, Feuerungs- und Beleuchtungsmitteln, Verpflegung, Dienstkleidung werden auf das Diensteinkommen angerechnet, desgleichen Gewährung von Unterkunft, Verpflegung und Bekleidung bei Militärpersonen.

Die Bestimmungen über das Besoldungsdienstalter sind gegen früher erweitert, so wird Diätaren die Zeit über 5 Jahre angerechnet, wenn ihre Anstellung durch den Mangel an offenen Stellen verzögert ist. Für ehemalige Militärpersonen wird bestimmt, daß die 9jährige Militärdienstzeit mit einem Jahre, die längere Dienstzeit über 12 Jahre bis zu 4 Jahren angerechnet wird. Den ehemaligen aktiven Offizieren mit 5 bis 9 Jahren Dienstzeit und allen ehemaligen aktiven Offizieren mit einer Beschränkung von 30% in ihrer Erwerbsfähigkeit infolge Dienstbeschädigung werden 1 Jahr auf das Besoldungsdienstalter angerechnet. Das Aufrücken im Grundgehalt kann Beamten versagt werden, gegen die dienstliche Ausstellungen vorliegen.

Betreffs der Kinderbeihilfen wird bestimmt: Für jedes eheliche, adoptierte, anerkannte uneheliche Kind bis zum 14. Lebensjahre werden Kinderbeihilfen gewährt, die bei allen Beamten jährlich 10 v. H. des ungekürzten Ortszuschlags, mindestens jedoch 20 ℳ monatlich, für jedes Kind betragen. Die Beihilfe kann auf Antrag bis zum 18. Jahre gewährt werden. Weibliche verheiratete Beamte erhalten die Beihilfe nur, wenn der Ehemann die Kinder allein nicht unterhalten kann.

Das Wartegeld der Beamten beträgt drei Viertel des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens, höchstens 18 000 ℳ.

Die Berechnung des Ruhegehalts nach dem 1. April 1920 erfolgt nach dem nach dem 1. April bezogenen Diensteinkommen. Der Ortszuschlag wird nach einem Durchschnittssatz hierbei angerechnet. Dienstaufwandsentschädigung, Teuerungszulagen und Kinderbeihilfen sind nicht ruhegehaltsfähig.

Die zu gewährenden Teuerungszulagen und ihre Höhe werden jedes Jahr durch den Etat festgelegt, sie erhalten den Namen „Ausgleichszuschlag" und dienen zur Anpassung an die Veränderungen in der allgemeinen Wirtschaftslage.

Über die Besoldungsordnung sei das folgende gesagt: Die Gruppen 1 bis 3 beziehen sich auf Unterbeamte, die 3200 bis 4800 ℳ Grundgehalt, 3500 bis 5200 und 3800 bis 5700 ℳ beziehen. Gruppe 1 sind Beamte mit mechanischen Verrichtungen (Wächter), Gruppe 2 Beamte mit gewisser mechanischer Vorbildung (Pförtner, Bahnwärter, Aufseher), Gruppe 3 Beamte mit besonderer Ausbildung (Botenmeister, Unterförster, Polizeiwachtmeister). Gruppen 4 bis 10 sind für mittlere Beamte bestimmt, hier wird noch manche Abänderung notwendig werden. So erhalten Gruppe 4 (Kanzlisten, Gefängnisaufseher, Unterassistenten) 4200 bis 6300 ℳ, Gruppe 5 (Assistenten) 4800 bis 7200 ℳ, Gruppe 6 (Sekretäre, zu denen nach unseren Mitteilungen in letzter Nummer auch die Förster gehören dürften) 5400 bis 8100 ℳ, Gruppe 7 (Obersekretäre) 6000 bis 9000 ℳ, Gruppe 8 (Landmesser, Bürovorsteher, Rendanten, Ingenieure, Oberbahnmeister, Eisenbahninspektoren, Lehrer) 6600 bis 9900 ℳ, Gruppe 9 (mittlere Beamte in leitenden verantwortlichen Stellungen, Präsidialsekretäre) 7400 bis 11 100 ℳ. In Gruppe 10 mischen sich bereits mittlere und höhere Beamte, die Gruppe erhält 8200 bis 12 300 ℳ und enthält die bisherigen Geheimen expedierenden Sekretäre bei den Zentralbehörden, Regierungsräte, Landräte, Betriebsinspektoren, Polizeiräte, Oberlehrer, Gerichtskassendirektoren (und jedenfalls auch die Oberförster). Die übrigen Gruppen (9500 bis 14 200 ℳ, 11 000 bis 16 500 ℳ, 13 000 bis 20 000 ℳ) enthalten die Stellen für die höheren Beamten.

Daneben sind noch Einzelgehälter vorgesehen für Vorsitzende der Bergwerksdirektionen, Senatspräsidenten, Oberstaatsanwälte, Präsidenten großer Landgerichte (20 000 ℳ), Dirigenten bei den Ministerien, Präsidenten des Zentraleisenbahnamtes, Polizeipräsident von Berlin, Generaldirektor der Museen (22 000 ℳ), Ministerialdirektoren, Präsident der Oberrechnungskammer und Staatsbank (25 000 ℳ), Unterstaatssekretäre, Kammergerichtspräsident, Oberpräsidenten (30 000 ℳ), Minister (50 000 ℳ)."

Ob diese neueste Veröffentlichung, die jedenfalls alle früheren überholt haben dürfte, nun die endgültige Regierungsvorlage für die Beratung des Gesetzes in den Parlamenten darstellt, steht dahin; wir möchten es nach unsern Nachrichten fast annehmen, und deshalb haben wir auch, trotz der Ungewißheit, den Abdruck erwirkt. Die Schriftleitung

Hosted by Google

Parlaments- und Vereinsberichte.

Verfassunggebende Preußische Landesversammlung.

111. Sitzung am Dienstag, dem 3. Februar 1920.

Erste und zweite Beratung des Gesetzentwurfs zur Abänderung des Gesetzes, betreffend den Forstdiebstahl, vom 15. April 1878 (Gesetzsamml. S. 222) — Drucksache Nr 1724.

Neumann (Bärenberg), Abgeordneter (D.-nat. V.-P.): Meine Damen und Herren, meine politischen Freunde stehen dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes, betreffend den Forstdiebstahl, vom 15. April 1878, nicht ohne Bedenken gegenüber. Wir billigen zwar die Gründe, die zu dem Erlaß dieser Abänderungsvorlage geführt haben, wir glauben aber doch, daß bei der übergroßen Milderung der Strafbestimmungen der Eigentumsbegriff nicht genügend gewahrt worden ist. Wenn wir, wie jetzt, in einer Zeit der forstlichen Massendiebstähle leben, dann erscheint uns eine derart weitgehende Milderung in den §§ 2 und 3 des Entwurfs wenig angebracht. — —

Wird das bisher bewährte Forstdiebstahlsgesetz, das diesen Diebstahl meist richtig erfaßte, in der uns hier vorliegenden Weise in dem § 2 und auch 3 verwässert, so fürchte ich, daß nicht nur dem Richter, sondern auch dem Forstdieb mehr Spielraum gegeben und daß der Diebstahl noch viel größere Dimensionen annehmen wird, ja, daß man eigentlich sagen mußte, diese Milde gibt findigen Frostfrevlern Veranlassung, bei vorgesehenem einfachen Wertersatz leichter und billiger im Walde sich selbst das Holz auszusuchen, das ihnen zusagt, als es sehr viel teurer rechtlich zu kaufen. Der Gesetzgeber suchtet etwas ähnliches und sagt daher mit Recht in der Begründung:

> Andererseits ist bekannt, daß vielfach dem Forsteigentum gegenüber der Bevölkerung Anschauungen bestehen, die zu einem gefährlichen Überhandnehmen der Forstdiebstähle führen würden, wenn ihnen nicht durch eine fühlbare Ahndung des Forstfrevels entgegengewirkt wird.

Also Sie sehen auch hier, daß der Gesetzgeber selbst schon Bedenken gehabt hat, diese Milderung eintreten zu lassen. In den §§ 2 und 3 des alten Forstdiebstahlsgesetzes wurde jeder wegen einfachen Forstdiebstahls mit der fünffachen Strafe des Wertes bestraft. In dem Entwurf heißt es nun, daß er mit dem einfachen bis zum fünffachen Wert bestraft werden kann. Wir sind mit dieser Fassung einverstanden, glauben aber, daß nun im Nachsatz:

> Sind mildere Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf eine Mark ermäßigt werden,

doch entschieden zu weit gegangen ist; denn damit wird es dem Bestohlenen nicht mehr mög ich, wenigstens den Ersatz des Wertes wiederzubekommen. § 3 geht bei mildernden Umständen bis auf 2 ℳ herunter; auch das scheint nun etwas zu weitherzig gefaßt zu sein. Ich wiederhole, diese Bestrafung ist keine Bestrafung, die vor neuen Angriffen auf den Wald abschreckt. Bei unserm jetzigen gesunkenen Rechtsbewußtsein wird jemand, der, selbst wenn er bestraft wird, durch Diebstahl das Holz noch billiger bekommt, als wenn er es rechtmäßig auf der Auktion oder beim Händler erstanden hätte, auf diesen Weg nicht verzichten, deshalb, meinen wir, ist der Schutz des Eigentums hier nicht in allen Fällen gewahrt. Das empfindet auch an anderer Stelle wiederum der Gesetzgeber; er sagt:

> Es wird hierbei freilich davon ausgegangen, daß auch in der Praxis der Gerichte die Anwendung des Grundstrafrahmens im Interesse des Forstschutzes die Regel, die Annahme mildernder Umstände die auf besonders milde liegenden Fälle beschränkte Ausnahme bilden wird.

Ich glaube aber doch, daß der Richter immer zuerst die mildere Form wählen, und wohl das nicht eintreten wird, was der Gesetzgeber erhofft.

Nun ist in § 9, um es kurz zu fassen, eine gleichmäßige Forsttaxe für Privatforsten und Staatsforsten gewünscht worden. Gewiß, diese einheitliche Zusammenfassung ist als praktisch durchaus anzuerkennen. Denn es ist in der Tat bisher ein anormaler Zustand gewesen, daß, wenn Staats- und Privatforst nebeneinander lag, der Forstdieb lieber die Staatsforst bevorzugte, weil er hier weniger bezahlen mußte, als wenn er dieses selbe Objekt aus der Privatforst entwendet hätte. Eine festgelegte Forsttaxe hinkt aber den wirklichen Werten immer nach, und es wäre zurzeit besser, wenn die jeweiligen Richtpreise von den Beamten eingesetzt würden, um dem Bestohlenen zum Wert seines Eigentums zu verhelfen.

Ich erwarte auch aus der Annahme dieses Entwurfs eine ganz bedeutende Mehrarbeit bei den Gerichten. Denn, meine Herren, während früher ein einfacher Forstdiebstahl durch richterlichen Strafbefehl erledigt werden konnte, ist doch wohl bei der Annahme des jetzigen Gesetzentwurfs der Richter, um sich ein genügendes Urteil bilden zu können, vielfach gezwungen, den Zeugen und Beschuldigten zu vernehmen. Zu dieser Mehrarbeit des Forstrichters, zu den größeren Gerichtskosten wird sich ein noch umfangreicherer Forstdiebstahl gesellen, daher wünschen wir, daß dieser Entwurf einer gründlichen Kommissionsberatung unterzogen wird, und beantragen, da gewichtige forstliche Interessen dabei mitspielen, ihn dem Landwirtschaftsausschuß zu überweisen. — —

Freymuth, Abgeordneter (Soz.-Dem.): — — Bezüglich dieses Gesetzentwurfs stehe ich und ebenso meine Freunde auf folgendem Standpunkt: Es ist selbstverständlich richtig, wie der Herr Vorredner sagte, daß der Wald geschützt werden muß. Daran besteht ein allgemeines Interesse des ganzen Staates und der ganzen Volkswirtschaft. Es ist aber außerdem ein anderes Interesse vorhanden, und dieses Interesse liegt darin, daß diese Frevel, die sich gegen den Wald richten, nicht mit zu schweren Strafen bedroht und belegt werden. Und da ist nun die Sache ganz kühl und ruhig einfach dahin zu beurteilen, daß sich aus der Erfahrung der Justizverwaltung, die darüber am besten urteilen kann, weil dort die Strafen verhängt werden, und in der die Erfahrungen zusammenströmen, gezeigt hat, daß die Strafbestimmungen des Forstdiebstahlsgesetzes, die wir jetzt haben, zu hart sind, — und dann kann man auch wieder nur sagen: in gewisser Weise zu hart sind, nämlich insofern, als sie dem Richter im großen ganzen keinen genügenden Spielraum bieten. Das ist der Kernpunkt dieses Gesetzes; aus dieser rein praktischen Erwägung heraus ist dieser Gesetzentwurf geboren, und von diesem rein praktischen Gesichtspunkt aus ist er auch zu beurteilen. Die Sache liegt natürlich keineswegs so, daß diejenigen Parteien und Abgeordneten, die diesem Gesetzentwurf zustimmen, es an dem Gesichtspunkt fehlen lassen, den mein Herr Vorredner mit Recht betont hat, daß der Wald des Schutzes bedarf. Es handelt sich nur darum, unbillige Härten zu mildern. Das soll jetzt geschehen. Während früher auf absolut bestimmte Strafen — auf das Fünffache oder Zehnfache des Wertes — erkannt werden mußte, hat der Richter jetzt die Auswahl zwischen dem Einfachen, Zweifachen, Fünffachen und Zehnfachen. Er darf also auch jetzt auf die hohen Strafen erkennen, kann aber im Einzelfalle je nach der Tat die Strafe abstufen. Ferner sind mildernde Umstände vorgesehen, die es früher nicht gab. Das sind große Vorteile. Ferner ist vorgesehen, daß der Wert des Entwendeten gleichmäßig festgesetzt wird. Auch das ist ein Vorteil. Wenn damit etwas mehr Arbeit verbunden sein sollte, so hat das praktisch nicht so große Bedeutung, daß man um dieses bürokratischen Gesichtspunktes willen eine inhaltlich gute Vorlage anders behandeln sollte. So steht es auch mit anderen Punkten des Gesetzes; man braucht auf die Einzelheiten nicht einzugehen. Das ganze Gesetz ist von dem Gesichtspunkt beherrscht, dem Richter einen weiteren Spielraum für die Beurteilung der Tat im einzelnen zu bieten und den starren Rahmen zu beseitigen, den das frühere Gesetz ganz im Gegensatz zu den Gesichtspunkten der neuzeitlichen Strafrechtspflege gezogen hatte. Alles andere, was sonst im Gesetzentwurf steht, sind nur Folgerungen aus diesem Grundsatz.

Darum steht meine Partei — und, wie ich weiß, auch andere Parteien — auf dem Standpunkt, daß wir nicht nötig haben, diesen Gesetzentwurf noch einem Ausschuß zu überweisen, sondern daß wir ihn hier gleich in erster und zweiter Lesung annehmen können. — —

Müller (Prüm), Abgeordneter (Zentr.): Die Gesichtspunkte, von denen die Gesetzesvorlage sich leiten läßt, finden bei meinen Parteifreunden im allgemeinen

Hosted by Google

Billigung. Es entspricht der Rechtsfortbildung und dem heutigen Rechtsbewußtsein, daß der Strafrichter, wenn er über Forstdiebstahl zu entscheiden hat, nicht mehr an die starren Straffestsetzungsvorschriften gebunden sein soll, wie die §§ 2 und 3 des geltenden Forstdiebstahlsgesetzes sie enthalten, daß er vielmehr ermächtigt wird, die Höhe der Strafe den Umständen des Einzelfalles anzupassen, daß er insbesondere mildernde Umstände soll walten lassen können, wobei die augenblickliche Notlage an Brennstoffen gebührend würde berücksichtigt werden können. Andererseits darf nach der Meinung meiner Parteifreunde das große und allgemeine Interesse am Schutze des Waldes nicht aus den Augen gelassen werden.

Gegen Einzelheiten der Durchführung dieser Gedanken in der Gesetzesvorlage bestehen bei meinen Freunden Bedenken. Ich nenne da z. B. die Behandlung des Wertersatzes, der Begünstigung und der Hehlerei. Diese Bedenken müssen nach der Meinung meiner Parteifreunde in einer vorsichtigen Behandlung im Ausschuß behoben werden. Ich stimme deshalb der Überweisung der Vorlage an einen Ausschuß zu, möchte aber im Gegensatze zu dem Antrage des Herrn Kollegen Neumann beantragen, sie dem Rechtsausschusse zu überweisen, weil es sich doch in der Hauptsache um Rechtsfragen handelt.

Wenke (Hirschberg), Abgeordneter (D. Dem.): — — Auch meine politischen Freunde stehen auf dem Standpunkt, daß der Wald geschützt werden muß. — — Trotzdem sind meine Freunde der Meinung, daß dem Richter die Möglichkeit gegeben werden muß, in besonderen Fällen mildere Strafen eintreten zu lassen. Ich will es mir aber versagen, auf die Einzelheiten der vorgeschlagenen Änderungen einzugehen.

Herr Abgeordneter Neumann hat gesagt, die vorgeschlagene Änderung des Gesetzes müßte geradezu zum Forstfrevel herausfordern. Ich möchte das doch bestreiten. Jedenfalls ist der Wert des Holzes gegen früher sehr erheblich gestiegen, und da die Strafen nach diesem festgesetzt werden, so sind sie eben viel härter als früher. Man muß doch auch an die große Notlage der Bevölkerung denken. Es handelt sich nicht bloß darum, daß die Leute oft nicht das Geld haben, um sich Holz zu kaufen, sondern es gibt oft keinerlei Brennmaterial zu kaufen, und das verleitet die ärmere Bevölkerung zum Waldfrevel. — —

Nun ist einerseits beantragt, die Vorlage an den Landwirtschaftsausschuß zu verweisen, andererseits ist beantragt, die Sache schon heute zur Abstimmung zu bringen. Gegen beide Vorschläge muß ich Einspruch erheben. Im § 15 des Forstdiebstahlsgesetzes steht, daß die bei Ausübung des Forstdiebstahls benutzten Werkzeuge eingezogen werden müssen; das bezieht sich auf Äxte, Sägen, Messer und dergleichen. Ich bin der Meinung, daß unter den heutigen Verhältnissen auch dies eine große Härte bedeutet. Wenn man sich überlegt, daß Werkzeuge heute sehr teuer sind, daß eine Axt oder eine Säge vielleicht zehnmal soviel kostet wie vor dem Kriege, so bedeutet die Einziehung doch eine große Härte. — — Außerdem braucht fast jeder Betroffene doch das Werkzeug, das ihm weggenommen wird, auch noch zu anderen Zwecken, z. B. in seinem Beruf. Meine Freunde werden daher im Ausschuß beantragen, § 15 dahin zu ändern, daß das Werkzeug eingezogen werden kann, daß es nicht mehr eingezogen werden muß. Auch hier würde ein größerer Spielraum für den Richter geschaffen. Meines Erachtens würde kein Grund, das Werkzeug einzuziehen, vorliegen, wenn jemand zum erstenmal einen Forstfrevel verübt hat. Im Wiederholungsfalle kann ja der Richter nach seinem Ermessen auf Einziehung des Werkzeuges erkennen. Jedenfalls ist es notwendig, daß diese von uns gewünschte Änderung mit beraten wird, was natürlich nur im Ausschuß geschehen kann. Ich beantrage, daß die Vorlage nicht, wie Herr Abgeordneter Neumann vorgeschlagen hat, dem Landwirtschaftsausschuß, sondern dem Rechtsausschuß überwiesen wird. — —

Dr. Görck, Abgeordneter (D. V.-P.): — — Auch meine politischen Freunde erkennen durchaus an, daß das starre Strafensystem des gegenwärtigen Forstdiebstahlsgesetzes gemildert werden muß. Wenn zurzeit die Geldfrage dem fünffachen, unter Umständen sogar dem zehnfachen Wert des Entwendeten gleichkommen muß und der Richter an dieses Strafmaß streng gebunden ist, so können allerdings infolge der augenblicklichen Steigerung des Holzwertes sehr große Härten vorkommen, und das Gericht wird häufig gezwungen sein, auf Geldstrafen von solcher Höhe zu erkennen, daß sie nicht mehr im richtigen Verhältnis zu der vielleicht geringfügigen Bedeutung der Tat und der Schuld des Täters stehen. Das wird um so häufiger der Fall sein, als gegenwärtig der Mangel an Brennstoffen und die dadurch hervorgerufene Notlage vielfach doch einen Holzdiebstahl in etwas mildem Lichte erscheinen läßt. Wenn hier geholfen werden soll, so sind meine politischen Freunde dazu durchaus bereit. Aber auch wir sind nicht in der Lage, dem Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung ohne weiteres zuzustimmen. Es bestehen auch bei uns mancherlei Bedenken, die ich im einzelnen nicht alle aufführen will. Auch wir glauben z. B., daß im Ausschuß geprüft werden muß, ob das Interesse am Schutz des Waldes nicht durch eine Umgestaltung des Gesetzentwurfes noch besser gewahrt werden muß, und weiterhin wird zu beachten sein, daß der Gesetzentwurf auch in die Bestimmung des § 34 eingreift. Danach fließen die Geldstrafen den Beschädigten zu, und diese erlangen auf solche Weise die Möglichkeit eines Ersatzes. Diese Möglichkeit wird ihnen aber zum mindesten sehr verkümmert, wenn die Geldstrafen so weit herabgesetzt werden, wie z. B. im Falle mildernder Umstände. Alles das wird weiter zu prüfen sein.

Da es sich nicht nur um eine Prüfung nach der forstwirtschaftlichen, sondern überwiegend nach der juristisch-technischen Seite handelt, so schließe ich mich dem Antrage der Herren an, die eine Überweisung der Vorlage an den Rechtsausschuß beantragt haben. — —

Vizepräsident Dr. Frentzel: Ich schließe die allgemeine Besprechung.

Es ist beantragt worden, die Vorlage zur weiteren Beratung dem Rechtsausschuß zu überweisen. Nachdem der Gegenantrag zurückgezogen worden ist, darf ich wohl ohne besondere Abstimmung feststellen, daß das Haus dementsprechend beschlossen hat. — Das ist der Fall, da Widerspruch nicht laut wird.

Verfassunggebende Preußische Landesversammlung.

117. Sitzung am Freitag, dem 20. Februar 1920.

Kleine Anfrage Nr. 168 der Abgeordneten Schmidt (Stettin) und Ebersbach über den Schutz für arbeitswillige Beamte — Drucksache Nr. 77.

Schmidt (Stettin), Fragesteller (D.-nat. V.-P.): Der Reichsminister David hat am 1. August d. Js. in Weimar erklärt, daß sich die Reichsregierung über das Streikrecht der Beamten noch nicht schlüssig geworden sei. Verschiedentlich sind arbeitswillige Beamte an ihrer Arbeit durch Streikende gehindert worden. Ist die Staatsregierung gewillt, arbeitswillige Beamte vor dem Terror Streikender zu schützen, und welche Maßnahmen gedenkt sie zum Schutze Arbeitswilliger zu ergreifen? — —

Busch, Geh. Regierungsrat, Regierungsvertreter: Die am 10. November 1918 gebildete Preußische Regierung hat in ihrem Aufruf an das preußische Volk vom 13. November 1918 die Durchführung der uneingeschränkten Koalitionsfreiheit für alle Staatsarbeiter und Beamte als eine ihrer Aufgaben bezeichnet. Auch die gegenwärtige Preußische Staatsregierung erkennt das Koalitionsrecht der Beamten an. Mit dem Begriff des Koalitionsrechts ist aber das sogenannte Streikrecht nicht untrennbar verbunden. Der Streik ist nur eines der Mittel, die Erlangung besserer wirtschaftlicher Bedingungen durchzusetzen, nicht das einzige zu diesem Zweck. Dafür, ob dieses Mittel angewendet werden darf, sind die aus dem Dienstverhältnis sich wechselseitig ergebenden Rechte und Pflichten entscheidend. Ist damit die gemeinsame Arbeitsniederlegung nicht vereinbar, so ist mit dem Koalitionsrecht das sogenannte Streikrecht nicht verliehen.

In ihrer Anwendung auf das Beamtenverhältnis führen diese Grundsätze dazu, daß der Beamte nicht streiken darf. Das Beamtenverhältnis ist ein Treueverhältnis. Da der Staat ohne die Beamten ein geordnetes Leben nicht führen und überhaupt seinen

Hosted by Google

Willen nicht äußern kann, muß er mit den Beamten ein Verhältnis eingehen, das diese zur völligen Hingabe an den Staat verpflichtet. Dieses Treueverhältnis tritt auch dadurch in Erscheinung, daß der Beamte einen Diensteid leistet.

Die Eigenart des Beamtenverhältnisses kommt in wesentlichen Bestimmungen des Beamtenrechts zum Ausdruck. Mit Rücksicht auf die ihm der Allgemeinheit gegenüber obliegende Pflicht ist dem Beamten das Recht versagt, sein Amt willkürlich zu verlassen. Demgemäß ist auch die Mehrzahl der Beamten auf Lebenszeit angestellt und kann nur im Wege des gesetzlich geregelten Disziplinarverfahrens entlassen werden. Ferner sind die Rechte des Beamten auf ein bestimmtes Gehalt, auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenfürsorge gesetzlich geregelt und durch die Reichsverfassung besonders gewährleistet.

Bei diesem besonders gearteten Verhältnis von Rechten und Pflichten bricht willkürlich ein Beamter, der streikt, seinen Eid und verletzt die Amtspflicht, die er übernommen hat. Das Streiken stellt sich als unentschuldigtes Fernbleiben vom Amte dar und hat zur Folge, daß der Beamte für die Zeit des Streiks seines Diensteinkommens verlustig geht, auch hat er die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens mit dem Ziele der Dienstentlassung zu gewärtigen.

Dadurch werden keine berechtigten Interessen der Beamten verletzt, denn ihnen stehen andere Mittel als der Streik zur Verfügung, um ihre Wünsche nachdrücklich zur Geltung zu bringen. Da über die Verwaltungen des Staates die Volksvertretung, über die der Gemeindeverbände deren Vertretungen ein durchgreifendes Kontrollrecht ausüben, so hat der Beamte ein besonders wirksames Mittel, um mit Hilfe dieser Vertretungen seine Klagen abstellen zu lassen.

Die Auffassung der Preußischen Staatsregierung in dieser Frage deckt sich mit der der Reichsregierung.

Die Staatsregierung betrachtet es als ihre selbstverständliche Aufgabe, pflichttreue Beamte vor dem Terror Streikender zu schützen, und wird alle hierzu notwendigen Maßnahmen ergreifen.

Beratung der Verordnung vom 26. Februar 1919 (Gesetzsamml. S. 33), betreffend die einstweilige Versetzung der unmittelbaren Staatsbeamten in den Ruhestand.

1. Die vorbezeichnete Verordnung zu genehmigen,
2. die Staatsregierung zu ersuchen, den § 13 der Verordnung vom 26. Februar 1919, betreffend die einstweilige Versetzung der unmittelbaren Staatsbeamten in den Ruhestand auch auf die nichtrichterlichen Beamten auszudehnen und zu diesem Zweck eine entsprechende Gesetzesvorlage zu machen.

Schubert, Berichterstatter (Soz.-Dem.): Der Staatshaushaltsausschuß hat sich mit der Verordnung beschäftigt und Ihnen das Ergebnis seiner Beratungen vorgelegt. Die vorliegenden Anträge entsprangen seinerzeit dem Gedanken, daß infolge der Verordnung der Staatsregierung ein großer Teil der Beamten in den Ruhestand versetzt werden würde, und daß daraus eine, wie man glaubte, sehr empfindliche Belastung für die Staatskasse entstehen würde. Bei den Beratungen im Staatshaushaltsausschuß hat sich nun aber ergeben, daß eine solche hohe Belastung der Staatskasse nicht eingetreten ist, da auf Grund der Verordnung überhaupt nur eine geringe Anzahl von Pensionierungen erfolgt ist. Es kam dabei zur Sprache, daß nicht, wie es nach der Fassung des § 13 scheinen könnte, alle Staatsbeamten, die den Antrag auf Pensionierung stellen, tatsächlich pensioniert werden, sondern daß die Staatsregierung die Gründe, die zu einem solchen Antrage führen, auch prüft und dabei feststellt, ob wirklich die Überzeugungen des betreffenden Beamten mit der Umbildung der Staatsregierung oder unserer Staatsgrundsätze im allgemeinen nicht übereinstimmen, und daß daraus der Pensionierung stattgegeben werde. — —

Oelze, Abgeordneter (D.-nat. V.-P.): — — Es ist hier ein Wechsel in den Anschauungen der Staatsregierung eingetreten. Im Anfang, nachdem die Verordnung ergangen war, wurde mehrfach von Vertretern der Staatsregierung geäußert, daß sie sich nur auf die politischen Beamten beschränke. Nunmehr ist im Staatshaushaltsausschuß ausdrücklich erklärt worden, daß sie sich auch auf alle unmittelbaren Staatsbeamten erstrecke. — —

Auf einen Punkt möchte ich noch kurz hinweisen. Als die Verordnung vom 26. Februar erschienen war, wurde wenige Tage darauf, am 4. März, durch einen Erlaß des Finanzministers angeordnet, daß die Teuerungszulagen an die Beamten, welche sich auf Grund des Erlasses vom 26. Februar in den Ruhestand versetzen ließen, nicht zu zahlen seien. Zum mindesten heute bedeutet diese Bestimmung eine ungeheure Härte. Es läßt sich gar nicht verkennen, daß sich seitdem die Teuerungsverhältnisse ganz außerordentlich geändert haben, daß seitdem die Entwertung des Geldes und dann auch die Entwertung des Ruhegehaltes außerordentlich vorgeschritten ist. Es sind viele Beamte, die sich auf Grund dieser Verordnung bald nach ihrem Erscheinen in den Ruhestand haben versetzen lassen, in eine außerordentlich schwere Notlage geraten. Es gehen uns fortgesetzt Bitten zu, daß man doch auf eine Änderung dieser Bestimmungen hinarbeiten möge. Die Staatsregierung verhält sich demgegenüber bisher ablehnend. Sie sagt: die Beamten sind dadurch, daß sie schon jetzt die Höchstpension bekommen, bevorzugt, daher bekommen sie die Teuerungszulagen nicht. Ich kann aber der Staatsregierung hierin keineswegs beipflichten, und ich bin überzeugt, Sie alle hier denken auch so gerecht, und werden mir beistimmen, wenn ich sage: „es ist im Hinblick auf die allgemeine große Not nicht notwendig, den Beamten die Teuerungszulagen vorzuenthalten“, die Staatsregierung würde ja, wenn sie die Teuerungszulagen für diese Beamten spart, direkt noch ein Geschäft machen, sie würde das, was sie auf der einen Seite durch die Gewährung der Höchstpension den Beamten an Vergünstigung gewährt, auf der andern Seite durch Einbehaltung der Teuerungszulagen in verstärktem Maße wieder einbekommen. Ich möchte daher die Staatsregierung dringend bitten, daß sie die Teuerungszulagen auch den Beamten gewährt, welche auf Grund der Verordnung vom 26. Februar sich in den Ruhestand versetzen ließen. Ich möchte nochmals auch die Bitte aussprechen, daß die Verordnung vom 26. Februar 1919 in weitherzigster Weise für alle Beamte angewendet wird. — —

Die Anträge sind angenommen worden.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Gewährung von Beihilfen an versetzte Beamte.

Allgemeine Verfügung Nr. I/26 für 1919.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. I B I A 476. II 464.

Berlin W 9, 9. Februar 1920.

In Ergänzung meiner Allgemeinen Verfügung I/168 für 1919 vom 9. Dezember 1919 — I B I a 8497 usw. — und des darin mitgeteilten Runderlasses des Herrn Finanzministers vom 26. 11. 1919, — F. M. I. 23 581 usw. — wird für den Bereich meiner Verwaltung nachstehendes bestimmt:

1. Denjenigen Beamten, planmäßigen und außerplanmäßigen, mit Familie, die infolge der Kriegsverhältnisse ihren Haushalt vorübergehend von ihrem dienstlichen Wohnsitz nach einem anderen Orte verlegt haben, sowie den zur Probedienstleistung einberufenen Justitiaren und Militäranwärtern mit Familie kann auf ihren Antrag für die Zeit, während der sie infolge der Wohnungsnot an ihrem Dienstorte eine eigene Wohnung nicht finden oder wegen der Beförderungsmittelknappheit vorläufig nicht beziehen können, sondern ihre bisherige Wohnung beibehalten oder ihre Möbel gegen Entgelt einstweilen unterstellen müssen, ebenfalls eine Beihilfe, und zwar nach den in Absatz 5 des Runderlasses des Herrn Finanzministers

Hosted by Google

vom 26. November 1919 für Beamte mit Familie vorgesehenen Sätzen gewährt werden.

2. Die gleiche Beihilfe kann auch den unter 1 genannten Beamten und Personen auf Antrag gezahlt werden, die ihre bisherige Wohnung zwar ohne Aufwendung besonderer Kosten aufgeben konnten oder die bisherige Wohnung gegen Entgelt vermietet haben, die aber an ihrem Dienstort infolge Wohnungsmangels gezwungen sind, länger als zwei Wochen in einem Gasthause zu wohnen, wenn ihnen hierdurch unverhältnismäßig hohe, die ortsüblichen Wohnungsmietpreise übersteigenden Kosten erwachsen.

3. Die Bestimmungen unter Nr. 6, 9 und 10 des Runderlasses des Herrn Finanzministers vom 26. November 1919 finden sinngemäße Anwendung.

In Vertretung: Dr. Ramm.

An die Regierungen, die Herren Direktoren der Forstakademien in Eberswalde und Münden.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Ein Reichsgesetz über die Beamtenvertretung. Im Reichsministerium des Innern wird zurzeit ein Reichsgesetz über die Beamtenvertretung ausgearbeitet. In der Beantwortung einer Anfrage in der preußischen Landesversammlung wird von der Regierung mitgeteilt, daß sie demzufolge nicht beabsichtigt, ihrerseits für Preußen ein Gesetz über Beamtenräte vorzulegen. Es wird damit gerechnet, daß die Vorlage des Reichsgesetzes noch im März an die Nationalversammlung gehen kann.

Auflösung der Generalordenskommission. Die Generalordenskommission hört mit Ablauf des Rechnungsjahres 1919 am 31. März auf, zu bestehen. Die Beantwortung einer Anfrage in der Landesversammlung durch die Regierung, die dieses mitteilt, gibt Aufschluß über die Verleihung von Verdienstkreuzen für Kriegshilfe, bei der es sich um die vom Staatsministerium seinerzeit beschlossene einmalige Schlußverteilung handelt, deren Abschluß bevorsteht. Es werden Verdienste ausgezeichnet, die vor dem 9. November 1918 erworben worden sind.

Eine Verordnung über die Einschränkung der Kahlschläge in den nichtstaatlichen Waldungen wird vom Reichswirtschaftsministerium beabsichtigt. In folgendem veröffentlichen wir den ersten Entwurf derselben:

§ 1. Kahlschläge, die auf einer zusammenhängenden Waldbodenfläche von über 0,50 ha den Holzbestand ganz nutzen und solche Hiebe, die den Bestand auf gleicher Fläche bis auf weniger als auf ¼ des normalen Bestandes vermindern, bedürfen in nichtstaatlichen Waldungen der Genehmigung. Diese ist bei derjenigen Behörde zu beantragen, welche durch die Landesregierung zur Prüfung und Bescheidung der Anträge bestimmt wird.

§ 2. In dem Antrage ist anzugeben, wann und in welcher Weise der Waldbesitzer die Wiederaufforstung beabsichtigt.

§ 3. Die Landesregierungen können zu diesen Anträgen die Anwendung eines von ihnen vorgeschriebenen Vordruckes verlangen.

§ 4. Insoweit Holzschläge der in § 1 bezeichneten Art am Tage der Verkündigung dieser Verordnung bereits angehauen sind, hat der Waldbesitzer die Genehmigung zur Fortsetzung des Einschlages innerhalb 14 Tagen nachzusuchen.

§ 5. Die Genehmigung zum Anhieb von Kahlschlägen und von den ihnen nach § 1 gleichgestellten Holzschlägen, ebenso zur Fortsetzung solcher in Fällen des § 4 muß von der zuständigen Behörde verweigert werden,

1. wenn der Abtrieb den eigenen Wald oder die Umgebung der Bodenabschwemmung Wildwasserbildung, Versandung oder Sturmschäden aussetzen würde,
2. wenn der Zuwachs des Bestandes noch so groß ist, daß durch den Abtrieb ein unwirtschaftlicher Verlust an Holzerzeugung hervorgerufen, oder wenn durch den Abtrieb die nachhaltige Holzversorgung der Bevölkerung und der Industrie in Frage gestellt würde,
3. wenn durch die Ausdehnung des Abtriebes die Wiederaufforstung gefährdet würde.

§ 6. Die Genehmigung kann an die Bedingung geknüpft werden, daß der Antragsteller für die Wiederaufforstung Sicherheit durch Hinterlegung der erforderlich erachteten Kulturgelder bei einer von der Landesregierung bezeichneten Staatskasse leistet und mit der etwaigen Verwendung dieser Summe durch eine von der Landesregierung zu bestimmende Forstbehörde sich schriftlich einverstanden erklärt. Gegebenenfalls wird die Kulturrechnung von der nach § 1 und 5 zuständigen Behörde geprüft und festgestellt werden.

§ 7. Gegen alle Entscheidungen dieser Behörde ist Berufung an die von der Landesregierung zu bestimmende Stelle statthaft. Die Berufung hat jedoch nicht die Wirkung der Aufschiebung einer bereits getroffenen Entscheidung.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung ziehen eine Geldstrafe von 1000 bis 10000 ℳ je Hektar der unerlaubt gehauenen Fläche nach sich. Diese Strafandrohung tritt für den Fall außer Kraft, daß durch Landesgesetz für die gleiche Zuwiderhandlung eine höhere Strafe verwirkt sein sollte

Dem Entwurfe ist eine Begründung zur Notverordnung über die Einschränkung der Kahlschläge beigegeben, der wir folgende Ausführungen entnehmen: Die den Kriegsjahren folgende Übergangszeit hat auch auf den Gebieten der Forst- und Holzwirtschaft Schwierigkeiten und wirtschaftliche Gefahren in die Erscheinung treten lassen. Wurde vor dem Kriege unser Nutzholzbedarf namentlich an Bau-, Gruben-, Schwellen- und Papierholz durch eine Gesamtmehreinfuhr von 14 bis 15 Millionen Festmeter ergänzt, wogegen die Holzausfuhr mit nur 1 Million Festmeter auf niedriger Höhe blieb, so ist Deutschland bei verschwindend geringer Holzeinfuhr und bei dem Verluste waldreicher Gebiete im Osten und Westen nunmehr auf seine knappe eigene Holzerzeugung angewiesen. Das ist um so bedenklicher geworden, als die andauernde Brennstoffnot die Aufarbeitung von Brennholz, oft zu Ungunsten der Nutzholzaushaltung, ins Ungemessene gesteigert hat, und als im Zusammenhange hiermit und mit der fast auf der ganzen Erde vorhandenen Holzknappheit die

Hosted by Google

Weltmarkt- und die Inlandpreise für alle Holzsortimente zu ungeahnter Höhe emporgeschnellt sind. Die hohen Weltmarktpreise für Nutzholz in Verbindung mit dem Tiefstande unseres Marktkurses haben dem skrupellosen Holzhandel einen mächtigen Anreiz gegeben, über die behördlicherseits überwachte Holzausfuhr hinaus auf unerlaubten Wegen große Holzmengen über die seitherigen deutschen Zollgrenzen hinauszuschaffen. Die Holzschieber, die sich zu solchen Geschäften hergeben, versuchen selbst oder durch ihre Agenten, die Art an den deutschen Wald zu legen. Mußte sich das Reichswirtschaftsministerium schweren Herzens dazu entschließen, zur Deckung des gegenwärtigen Mehrbedarfs an Holz im Inlande und zu namhaften Lieferungen von Bauholz an die Entente allen Waldungen für 1919/20 eine Mehrnutzung von ⅓ über normal aufzuerlegen, so darf diese Behörde durch unberufene Elemente die Nachhaltigkeit der deutschen Forstwirtschaft hierbei nicht in Frage stellen lassen. In letzter Zeit sind in erschreckender Anzahl Fälle bekannt geworden, in denen Abtriebe teils haubarer, teils noch nicht hiebreifer Holzbestände auf großen Flächen eingeleitet wurden, ohne daß den dringenden Gegenvorstellungen der Bevölkerung mangels genügender gesetzlicher Handhabe entsprochen werden konnte. Zunächst erscheint die Beaufsichtigung und Einschränkung derjenigen Hiebsmethode vonnöten, die man unter der Bezeichnung Kahlschlagwirtschaft zusammenzufassen pflegt. Wenn diese auch von der Mehrheit der Forstwirte auf gewissen Standorten und bei manchen Holzarten mit einer pfleglichen Forstwirtschaft vereinbar erklärt wird, so besteht doch darüber kein Zweifel, daß diese Betriebsart bei unsorglicher Durchführung die größten Schädigungen für den Waldboden, für die aufstehenden Nachbarbestände, wie für die Neuverjüngung der angehaueneu Bestandteile selbst im Gefolge haben kann. Das Reichswirtschaftsministerium hält aus den angegebenen Gründen den sofortigen Erlaß einer vorläufigen sogenannten Notverordnung über die Einschränkung der Kahlschläge in den nichtstaatlichen Waldungen für dringend geboten.

Die Staatsforstverwaltungen der Gliedstaaten sind nunmehr um Äußerung zu dieser Verordnung ersucht worden. Nach den Verhandlungen im ständigen Ausschuß des Reichsforstwirtschaftsrats dürften verschiedene Bestimmungen der Verordnung auf lebhaften Widerspruch stoßen.

Forstwirtschaft.

Milderung der Brennholznot im nächsten Winter. 1. Der Holzhandelsausschuß des Reichsforstwirtschaftsrates hat die Ansicht vertreten, daß im kommenden Winter die Brennholznot mindestens ebenso groß sein wird, wie im abgelaufenen. Dies wird um so mehr der Fall sein, als für das Gruber-, Papier- und Schwellenholz große Holzmengen vom bisherigen Brennholzeinschlage entzogen werden müssen. 2. Die Art der Brennholzabgabe soll den einzelnen Ländern überlassen bleiben wie bisher. 3. Von der allgemeinen Einführung von Höchstpreisen im ganzen Reich wird abgeraten. Es muß in erster Linie auf eine vermehrte Kohlenzufuhr Bedacht genommen werden. 4. Die möglichst ergiebige Gewinnung von Stockholz und Torf muß daneben in weitgehendstem Maße empfohlen werden. K.

Gegen die Zwangsbewirtschaftung des Eichengerbholzes. Der Holzhandelsausschuß des Reichsforstwirtschaftsrates hat sich entschieden gegen eine Zwangsbewirtschaftung des Eichengerbholzes und der Gerbrinde ausgesprochen. Er empfiehlt allen Waldbesitzern, die über Eichenbestände verfügen, bei der Aufarbeitung und Sortierung des Holzes auf die Aushaltung von Gerbstoffholz möglichst bedacht zu sein und dieses als solches zu verwerten und nicht als Brennholz, denn die deutsche Lederindustrie hat großen Mangel an Gerbstoffen. K.

Harzgewinnung. Eine Deutsche Harzgesellschaft m. b. H. ist mit dem Sitz in Berlin gegründet; deren Aufgaben sind: der Ankauf des Rohharzes von den Waldbesitzern, die Verarbeitung des Rohharzes durch Vergebung in Lohnherstellung zu Fertigharz und Nebenerzeugnissen, sowie der Verkauf des Fertigharzes an die Interessenten und die Verwertung der Nebenerzeugnisse Die Gesellschaft arbeitet nicht auf Gewinn. Gesellschafter dieses Unternehmens können sowohl die mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Verbraucherverbände, als auch einzelne Vertrauensleute der betreffenden Großgewerbe sein. K.

Wieder die Buchen-Wollschildlaus, Cryptococcus fagi. Eine Anfrage aus Rotenburg a. d. Fulda regt mich an, nachstehendes über den genannten Schädling bekannt zu geben, über den ausführlich zum letztenmal in Bd. 28 und Bd. 29 der „Deutschen Forst-Zeitung" berichtet wurde. Die Buchen-Wollschildlaus überwintert an der Rinde festsitzend als Larve, die im Gegensatz zur Imago Beine besitzt. Anfangs ist sie schlank, später gedrungen. Im April häutet sie sich, wird zur Imago und erreicht eine Größe von noch nicht ½ mm. Sie nimmt bis Juni an Größe zu (bis 0,8 mm) und legt wiederholt bis zum Oktober je sieben bis acht Eier ab, die in der heißen Zeit 25 bis 26 Tage, im Herbst 45 bis 50 Tage zur Entwicklung brauchen. Die jungen Larven haben kräftige Beine und wandern bis sie sich am unteren Stammabschnitt oder auch oben in der Baumkrone festsetzen, Wolle absondern, den Rüssel in die Borke schieben, saugen und zeitlebens hier verbleiben. Die Verbreitung erfolgt durch die mit Eiern besetzte Wolle und die wandernden Läuse, also von Ende Mai bis zum Winter. Die Generation ist einjährig. Die Läuse entstehen während des Sommers und Herbstes aus den Eiern, überwintern als Larven und sterben im nächsten Spätherbst als entwickelte Imagines nach beendeter Eierablage ab. Geflügelte Stadien fehlen. Männchen wurden noch nicht gefunden. Die Fortpflanzung ist also parthenogenetisch. Die Verbreitung auf einem Baume geschieht durch die in ungeheurer Menge auf diesem umherlaufenden Larven; auf einen halben Quadratmeter zählte man über zwei Millionen Laufläuse; von Baum zu Baum geschieht die Verbreitung durch den Wind, auch Eichhörnchen, Specht, Kleiber, Baumläufer mögen nicht wenig zur Verbreitung beitragen. Wo die Wolllaus auftritt, ist jede Buche von ihr befallen, wenn auch nur in einzelnen Exemplaren. Die meisten Lauslarven sterben ab. Nur unter günstigen Bedingungen kann eine derartige Vermehrung eintreten, daß der ganze Stamm stark verlaust und über und über mit weißer Wolle bedeckt ist. Diese Bedingungen für die starke Vermehrung sind zu suchen in Verletzungen der Rinde. Die Laus wird Buchen jeden Alters gefährlich. Die glatten, mit harter glänzend stahlgrauer Rinde werden häufiger befallen. Das

Hosted by Google

Innere des Bestandes ist mehr heimgesucht als der Bestandsrand. Viele befallene Buchen verlieren den auffallenden weißen Überzug nach einigen Jahren, andere behalten ihn und gehen ein, aber nicht infolge der Tätigkeit der Läuse, sondern verursacht durch die Tätigkeit ihrer Nachfolger, vor allen Dingen aber infolge der Buchenschleimflußkrankheit. Vielleicht auch sind die noch unbekannten Erreger derselben zuerst vorhanden und ermöglichen das starke Auftreten der Wolläuse; möglich auch, daß sie durch die Läuse weiter verbreitet werden. Die Schleimflußkrankheit kennzeichnet sich durch saftabsondernde gelbe oder braune Flecken, die später vertrocknen. An derartig kranken Stämmen treten dann im Laufe der Zeit verschiedene Schädlinge auf, wie Tomicus domesticus, der Leitergänge im Holze fertigt, Lymexylon dermestoides, der viel Bohrmehl durch die Rinde ausstößt und von Pilzen Nectria ditissima; dieser Pilz verursacht das Eingehen der Buche. Die Wolllaus tut dies nicht allein. Als Gegenmittel werden empfohlen: 1. Abfegen der Läuse. Dies muß geschehen in den Monaten, in welchen wandernde Läuse nicht vorhanden sind, also von November bis Ende April, die abgefegten Läuse erreichen den Stamm nur in seltensten Fällen wieder. 2. Bestreichen der Stämme in den Monaten Februar bis Juni vermittelst kräftigen Pinsels oder der Bürste mit Obstbaum-Carbolineum, das mit Wasser im Verhältnis von 1 : 4 verdünnt wird. 3. Aushieb der stark heimgesuchten Stämme. Die minder oder mehr schwach verlausten Stämme einzuschlagen scheint nicht nötig, wenn sie nicht gleichzeitig die Pusteln und den Schleimfluß der Nectriaerkrankung zeigen. Diese Merkmale werden sich an sehr stark mit weißer Wolle besetzten Stämmen finden, die dann der Art verfallen und zu schlagen sind, bevor Pilze und Käfer ihr Zerstörungswerk weiter fortsetzen. Eckstein.

Polens Forstwirtschaft und Deutschland. Die polnische Regierung hat sich veranlaßt gesehen, Maßnahmen auf breiter Grundlage zu treffen, um die Holzproduktion im Lande zu fördern. Sie ist vor allen bestrebt, dem großen Mangel an Brennstoffen im Lande abzuhelfen und ferner Werte zur Bezahlung der Einkäufe von industriellen Erzeugnissen zu schaffen. Bekanntlich ist die polnische Valuta auf einen Stand gesunken, der ihr die Eignung als Zahlungsmittel nimmt. Polen muß somit, wie alle valutakranken Nationen des Ostens, in erster Reihe bemüht bleiben, Exportwaren zu schaffen, sei es nun Rohprodukte oder andere Erzeugnisse, die es an Zahlungsstatt verwerten kann. Bei dieser Maßnahme wird natürlich zuerst daran gedacht, im Frühjahr so bedeutende Holzmengen beisammen zu haben, daß durch Benützung des Wasserwegs über die Weichsel Lager in größerem Umfange in Danzig errichtet werden können, von wo aus dann der Warenaustausch mit den industrietreibenden Nationen vor sich gehen soll. Es liegt in den Verhältnissen begründet, daß dabei in erster Reihe auf Deutschland gerechnet wird. Da die Regierung in Warschau sich nicht allzu stark verpflichten will, hat sie versuchsweise umfangreiche Holzschläge im Rozaner Urwald, im früheren Gouvernement Grodno, angeordnet, und hat zu diesem Zwecke einen Flächenraum von 15000 ha zur Verfügung gestellt. Hand in Hand mit dieser Aktion geht auch der Wunsch, zahlreiche Sägewerke in modernster Form im Lande zu errichten. Deshalb ist eine große private Aktiengesellschaft ins Leben gerufen worden, die der Unterstützung der Regierung sicher ist. Das ursprünglich in Aussicht genommene Kapital von 10 Millionen Mark ist bereits auf 50 Millionen Mark erhöht worden. Die gewonnenen Produkte sollen Verwendung finden teils als Baumaterialien, teils als Exportwerte, da die Konstellation auf dem Holzmarkte für diese „vorgearbeiteten Waren" die besten Aussichten bietet. Ich halte mich bei diesen Darlegungen an Informationen aus polnischer Quelle, weshalb es gut sein wird, diese Meldungen mit etwas Vorsicht aufzunehmen. Immerhin scheint das sicher zu sein, daß die Regierung in Warschau mit allen Kräften bemüht ist, den Waldreichtum des Landes zu verwerten und daß tatsächlich Vorkehrungen getroffen worden sind, um möglichst rasch, schon in den nächsten Monaten, große Mengen von rohem, zerhauenem und gesägtem Holz zur Verfügung zu haben. Die amtlichen Mitteilungen, die diesbetreffend von der Regierung in Warschau ausgegeben werden, lassen erkennen, daß, falls die im Grodnoer Gouvernement gemachten Versuche die Erwartungen erfüllen, auch die übrigen Waldbestände des Landes sofort mit aller Energie zur Verwertung kommen sollen.

Eugen Löwinger, Charlottenburg.

Zuckererzeugung in den Lärchenwaldungen des Wallis. Unter diesem Titel berichtet Professor Dr. C. Keller in der Schweizer Zeitschrift für Naturwissenschaften Heft 8 1919/20 folgendes: In dem heißen Sommer 1919 trat in den Lärchenbeständen des Kanton Wallis eine eigenartige Erscheinung auf, die bisher in der Schweiz völlig unbekannt war und in der forstlichen Literatur nirgends erwähnt wird. Es handelt sich um eine Zuckererzeugung, die es ermöglicht, auf den Lärchenzweigen in kürzester Zeit Zucker zentnerweise zu sammeln. In höheren Lagen zeigte sich auf den Nadeln der Lärche eine von fern großflockigem Schnee nicht unähnliche Masse, die bei näherem Zusehen aus kugeligen oder perlenförmigen Gebilden von 1 bis 2 cm Durchmesser oder aus wurstähnlichen von 3 bis 4 cm Länge bestanden, neben zahlreichen kleineren Körnern. Die weißen Gebilde sind ziemlich fest, doch kann man sie zwischen den Fingern zerreiben. Auf der Zunge lösen sie sich mit angenehm süßem Geschmack. Die mit Zucker verpuderten Zweige finden sich in Höhenlagen von 1700 bis 1800 m über NN. An der Sonne schmilzt der Zucker, so daß die darunter liegenden Steine wie mit wachsartigem Zuckerguß überzogen erscheinen. In manchen Talern soll die Erscheinung, wenn auch nicht regelmäßig, so doch in gewissen Jahren auftreten. Keller stellte fest, daß die Perlen und Körnchen aus dem Honigtau, den die Blattlause aus dem After ausscheiden, gebildet werden und zwar stellen sie den unverdauten Überschuß der mit Pflanzensäften aufgenommenen Kohlehydrate dar. Sie enthalten 22% Traubenzucker und bis 30% Rohrzucker. In Folge des heißen trockenen Sommers wurde der flüssige Honigtau rasch eingedickt und ließ den weißen Zucker auskristallisieren. Weiter erzeugter Honigtau verdickte die ersten Ausscheidungen und so bedeckten sich die Lärchen mit Zuckerperlen. Ein ausgiebiger Regen hätte die Massen sofort aufgelöst. Der Urheber der Erscheinung ist — wie Keller feststellte — durch eine sonst selten vorkommende Blattlausart, Lachnus laricis hervorgerufen, die aber in größeren Höhenlagen massenhaft vorkommt. Die Zuckerperlen sind zu vergleichen den Ausscheidungen, welche die Manna-Schildlaus (Coccus manniparus) auf Tamarisken (Tamarix mannifera) der Sinaihalbinsel hervorruft. Die Mönche des Sinaiklosters verkaufen sie als biblische Manna. Eine

Hosted by Google

Schildlaus erzeugt auf Eichen in Mesopotamien eine Manna, aus der Confekt bereitet wird. In Australien kennt man eine Manna auf Eucalyptus, hervorgerufen durch eine blattlausähnliche Psylla. Auf den Bergen bei Briançon in Frankreich wird eine Manna gesammelt, die abführende Wirkung hat; ihr Urheber ist unbekannt. Auch auf der Libanonzeder kommt Manna vor. Eckstein.

Geschäftliches.

Neue Bezugspreise der forstlichen und jagdlichen Presse.

An unsere Leser!

Mit der gesamten deutschen Presse befindet sich auch die deutsche forstliche und jagdliche Presse gegenwärtig in einer schweren Krisis. In hohem Grade ist sie durch die im Januar 1920 in Kraft getretene Anzeigensteuer gefährdet. Noch viel belastender ist jedoch die Erhöhung der Papierpreise, die zur Zeit etwa 1600 bis 2000 % der Friedenspreise beträgt. Ein Kilo des für unsere Zeitschriften zur Verwendung kommenden Papieres kostete im Frieden 22 bis 30 ₰, jetzt 5 bis 6 ℳ. Das beweist, daß allein der Preis des unbedruckten Papieres wesentlich teurer ist als der bisherige Abonnementspreis unserer Zeitschriften.

Neben dem Papier sind auch die Preise für Satz und Druck sowie die Klischees der Abbildungen um mehrere 100 % gegen den Frieden gestiegen. Dazu kommt noch das sprunghafte Anwachsen aller sonstigen Unkosten.

Ein Ausgleich der ungeheuren Mehraufwendungen durch die Erhöhung der Anzeigenpreise kann aus wirtschaftlichen Gründen nur bis zu einem gewissen Grade erfolgen. In der Erhöhung der Bezugspreise ist die Fachpresse bisher außerordentlich bescheiden gewesen. Die trostlose materielle Lage zwingt jedoch nunmehr auch die Forst- und Jagdzeitungen, wenn sie weiter existieren wollen, höhere Aufschläge auf die Bezugspreise zu nehmen als bisher.

Wir bitten unsere Leser, überzeugt zu sein, daß wir nur unter dem Zwange der äußersten Not uns zu dieser Erhöhung der Preise entschlossen haben und hoffen, daß alle unsere Leser lieber dieses verhältnismäßig kleine Opfer an Mehrkosten auf sich nehmen, als auf die ihnen lieb- und unentbehrlich gewordene Fachzeitung verzichten.

Neudamm, Berlin, München, 12. März 1920.

Deutsche Jäger-Zeitung.
Deutsche Forst-Zeitung
Der Deutsche Jäger. Der Deutsche Wald.
Wild und Hund. St. Hubertus.

* * *

Die Bezugspreise der genannten Zeitungen betragen vom 1. April ab vierteljährlich für

Deutsche Jäger-Zeitung Ausgabe A (ohne Vereinszeitung)	10,50 ℳ
Deutsche Jäger-Zeitung Ausgabe B (mit Vereinszeitung)	12,00 „
Deutsche Forst-Zeitung	9,00 „
Wild und Hund Ausgabe A (ohne Vereinszeitung)	10,50 „
Wild und Hund Ausgabe B (mit Vereinszeitung)	12,00 „
Der Deutsche Jäger (mit Beilage Der Deutsche Wald)	11,25 „
St. Hubertus	9,00 „

* * *

Anschließend an vorstehende Bekanntmachung teilen wir mit, daß der vierteljährliche Bezugspreis auf die „Deutsche Forst-Zeitung" vom 1. April 1920 an **9 ℳ** betragen muß, während gleichzeitig die „Deutsche Jäger-Zeitung" für das nächste Vierteljahr 10,50 ℳ und mit ihrer wiederum erscheinenden Beilage „Vereins-Zeitung" 12 ℳ kosten wird.

Der Vorzugspreis, zu dem die „Deutsche Forst-Zeitung" für das nächste Vierteljahr den Mitgliedern jener Vereine, geliefert wird, deren Organ unser Blatt ist, beträgt **7.50 ℳ**. In Rücksicht auf die frühere Bekanntgabe, daß der Jahresvorzugspreis für die in Betracht kommenden Vereinsmitglieder für das laufende Jahr 14 ℳ betragen sollte, wird der Vorzugspreis für das abgelaufene Vierteljahr vom Januar bis März 1920 auf 3,50 ℳ festgesetzt, so daß die „Deutsche Forst-Zeitung" für das erste Halbjahr 1920 im Vorzugspreise nunmehr **11 ℳ** beträgt. Über die Verrechnung in den Vereinen werden von den einzelnen Schatzmeistern oder Geschäftsstellen die nötigen Bekanntmachungen ergehen.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß, nachdem die „Deutsche Jäger-Zeitung" in zwei Ausgaben erscheint, ein gemeinsamer Bezug beider Zeitungen aus postalischen Gründen unmöglich ist. Die „Deutsche Forst-Zeitung" muß also von den Postbeziehern besonders bestellt werden. Hierfür sind der „Deutschen Jäger-Zeitung" entsprechende Postbestellzettel beigefügt.

Diese neue Preissteigerung unserer Zeitungen ist im allerhöchsten Maße unerfreulich. Leider sind wir gegen die Verhältnisse unglaublichster Teuerung völlig machtlos, und können nur der Hoffnung Ausdruck geben, daß für die Folge nicht noch trostlosere Verhältnisse entstehen möchten. Jedenfalls bitten wir unsern sehr verehrten Leserkreis, das Interesse, das der „Deutschen Forst-Zeitung" allezeit entgegengebracht worden ist, dieser auch weiter zu erhalten; wir dagegen werden immer bemüht sein alle Wünsche der deutschen Forstbeamtenschaft gewissenhaft und mit allem Nachdruck zu vertreten. Wie groß das Vertrauen ist, das uns im Kreise der grünen Farbe Deutschlands mehr und mehr geschenkt worden ist, mag daraus hervorgehen, daß im letzten Quartal die Zahl der Leser unseres Blattes die Ziffer von 16000 überschritten hat. Mit Waidheil!

Die Geschäftsstelle
der „Deutschen Forst-Zeitung".

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder Ausweis, daß Frageteiler Abonnent ist, und **40 Pfennige** Portoanteil beizufügen; fehlt dieses Porto, bleibt die Frage ohne Antwort. Im allgemeinen werden weitere Kosten nicht beansprucht; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. anzustellen, für eren Erledigung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Berechnung dieser Selbstkosten, auch wenn der Frageteiler vorher nicht benachrichtigt worden ist, beansprucht.

Durch Erhöhung des Briefportos vom 1. Oktober steigt das bei Anfragen mitzusendende Portoanteil auf **40 Pfg.**; Fragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt ist, werden zurückgelegt.

Betrifft Anfragen über die neue Dienstanweisung für die preußischen Staatsförster.

Dauernd laufen Anfragen über die Dienstanweisung der preußischen Staatsförster ein, aus

Hosted by Google

denen hervorgeht, daß die Fragesteller, meistens Anwärter für die preußische Staatsförsterlaufbahn, aber auch Kommunal- und Privatforstbeamte, gar nicht im Besitz und in genauer Kenntnis der neuen so wichtigen Anweisung sind. Wir müssen die Fragesteller, wie auch jeden der die Dienstanweisung braucht oder sich für ihren Inhalt interessiert, bitten, sich diese vor Fragestellung kommen zu lassen. Sie ist unter dem Titel „Dienstanweisung für die preußischen Staatsförster vom 7. Juli 1919 (F. D. A.)" zum Preise von 1,50 ℳ nebst 30% Teuerungszuschlag und 20 Pf. Porto, also insgesamt für 2,15 ℳ aus dem Verlage von J. Neumann, Neudamm zu beziehen.

Anfrage Nr. 22. **Anspruch der staatlichen Forstgehilfen auf Unkostenersatz und Decke.** Am 1. Oktober 1919 erhielt ich nach voraufgegangener Besprechung zwischen Oberförster und Vertrauensmann den Auftrag, ein Wildkalb abzuschießen. Ich habe ein solches erlegt und an die Beamten der Oberförsterei verteilt, wie es nach den Jagdnutzungsvorschriften gestattet ist. Der Oberförster ist der Ansicht, daß ich als Forstgehilfe kein erlegungsberechtigter Betriebsbeamter sei und der Unkostenersatz daher dem Beamten zustehe, in dessen Försterei das Kalb erlegt sei. Ebenso soll ich die Decke an den Förster abgeben. Ist es richtig, daß ich auf den Unkostenersatz von 20 v. H. und auf die Decke Anspruch habe?

L., Forstgehilfe.

Antwort: Ein Forstgehilfe, dem das Erlegungsrecht in der vorgeschriebenen Weise erteilt ist (§ 81, 6 u. 7 der Förster-Dienstanweisung) hat alle Rechte und Pflichten des Erlegungsberechtigten. Unkostenersatz und Decke stehen also Ihnen zu. Eine mit der Stelle verbundene Einnahme aus der Jagd im Sinne des früheren Schußgeldes gibt es nicht mehr. Der Förster, in dessen Försterei das Kalb erlegt ist, kommt also für den Empfang des Unkostenersatzes und der Decke nicht in Frage. Hat er aber das Erlegungsrecht an Sie abgetreten, so kommt es lediglich auf die Abmachungen an, die dabei getroffen sind.

Anfrage Nr. 23. **Lösung des Dienstverhältnisses erkrankter Dienstboten.** Mein Dienstmädchen, das auf das Kalenderjahr 1919 verdingt war, erkrankte am 2. August und wurde am 12. August in das Kreiskrankenhaus nach L. überführt, wo es sich noch befindet. Es war Mitglied der Krankenkasse, die es auch nach dorthin überführen ließ. An ihre Stelle stellte ich zum 1. Oktober ein anderes Dienstmädchen ein. Die Gesindeordnung ist aufgehoben. Welche Pflichten habe ich nach dem jetzt geltenden Recht der Kranken gegenüber zu erfüllen, wie lange habe ich ihr Lohn zu zahlen? Der Lohn wurde vierteljährlich gezahlt, den letzten erhielt sie am 1. Juli. Hat sie Anspruch auf Weihnachtsgeschenke? Ist das Dienstverhältnis durch die lange Krankheit gelöst? Nach welchem Recht muß man jetzt beim Mieten verfahren?

Kr., Hegemeister.

Antwort. Das Verhältnis zwischen Dienstherrschaft und Gesinde richtet sich nach Aufhebung der Gesindeordnung lediglich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Dieses sagt in § 616: „Der zur Dienstleistung Verpflichtete — d. i. der Dienstbote usw. — wird des Anspruchs auf die Vergütung nicht dadurch verlustig, daß er für eine verhältnißmäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird. Er muß sich jedoch den Betrag anrechnen lassen, welcher ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung zukommt." — Dieser Paragraph hat Erkrankungen von kürzerer Dauer usw. im Auge. § 626 lautet: „Das Dienstverhältnis kann von jedem Teile ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt". Ein solcher wichtiger Grund ist in langwierigen Krankheiten zu erblicken. Nach unserer Ansicht war in ihrem Falle das Dienstverhältnis in dem Augenblicke gelöst, wo feststand, daß es sich um eine längere Krankheit handelte, das war der 12. August. Jedenfalls brauchen Sie über den 30. September hinaus Lohn nicht zu zahlen, selbstverständlich auch nicht ein Weihnachtsgeschenk zu geben. Denn wenn man auch annehmen wollte, daß von diesem als Nebenleistung für das ganze Jahr gedachten Geschenke der auf die Zeit vom 1. Januar bis 12. August entfallende Teil dem Dienstboten zusteht, so wird doch wohl dieser Teil aufgewogen durch den über den 12. August hinaus, also über Gebühr gezahlten Lohn, zumal Sie wohl auch keinen Anspruch erheben auf das etwa dem Dienstboten von der Krankenkasse gewährte Kranken- oder Taschengeld.

Hg.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung. *)

Oberförsterstelle Bramwald (Hildesheim) ist zum 1. Juli zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 1. April eingehen.

Oberförsterstelle Kobbelbude (Königsberg) ist zum 1. Juni zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 1. April eingehen.

Revierförsterstelle Hohenlobbese, Oberf. Schweinitz (Magdeburg), ist zum 1. Juli anderweit zu besetzen. Nach der Regulierung 14 ha Dienstland, 150 ℳ Stellenzulage, 350 ℳ Dienstaufwandsentschädigung. Bewerbungen sind bis zum 15. April einzureichen.

Försterstelle Cleeberg Oberf. Brandoberndorf (Wiesbaden), mit 3,105 ha Dienstland gegen Zahlung von 162 ℳ jährlichem Nutzungsgeld, 100 ℳ Stellenzulage und 350 ℳ Dienstaufwandsentschädigung, gelangt am 1. April zur Neubesetzung. Bewerbungen müssen bis spätestens 20. März bei der Regierung in Wiesbaden vorliegen.

Försterstelle Erazenbach zu Forsthaus Gertrudenhammer, Oberf. Nuweiler (Wiesbaden), mit 1,955 ha Dienstland gegen Zahlung von 113 ℳ jährlichem Nutzungsgeld, 100 ℳ Stellenzulage und

*) Für Bewerber ist es wichtig, zu wissen, in welchem Dienstalter die ausgeschriebenen Stellen mit einiger Aussicht auf Erfolg begehrt werden können. Einen Anhalt dafür gibt die in dem Buch „Die preußischen Forstverwaltungsbeamten des Staates und der Hofkammer von E. Behm" veröffentlichte Obersförster-Dienstaltersliste. Aus dieser ist zu ersehen, in welchem Dienstalter der bisherige Inhaber die ausgeschriebene Oberförsterstelle erhalten hat. Das im Verlage von J. Neumann, Neudamm, erschienene Buch kostet 4 ℳ und 30% Teuerungszuschlag.

Hosted by Google

250 ℳ Dienstaufwandsentschädigung, gelangt am 1. April zur Neubesetzung. Bewerbungen müssen bis spätestens 20. März bei der Regierung in Wiesbaden vorliegen.

Försterstelle Dewall, Oberf. Bröddlauken (Gumbinnen), ist zum 1. Mai neu zu besetzen. Zu der erledigten Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an Dienstland 7,38 ha Acker, 5,67 ha Wiesen, 4,98 ha Weide. Die Schule ist in Rosenfelde. Bewerbungen sind bis zum 20. März einzureichen.

Försterstelle Jävenitz, Oberf. Jävenitz (Magdeburg), ist zum 1. Juli anderweit zu besetzen. Nach der Regulierung 7 ha Dienstland, 100 ℳ Stellenzulage, 150 ℳ Dienstaufwandsentschädigung. Bewerbungen sind bis zum 15. April einzureichen.

Försterstelle Kempen, Oberf. Altenbeken (Minden), ist zum 1. Juni neu zu besetzen. Mit derselben sind verbunden: Nutzbare Dienstländereien 3 ha, Nutzungsgeld 42 ℳ jährlich, Stellenzulage 150 ℳ jährlich, freie Dienstwohnung, Dienstaufwandsentschädigung 350 ℳ jährlich.

Försterstelle Kloster-Neuendorf, Oberf. Jävenitz (Magdeburg), ist zum 1. Juli anderweit zu besetzen. Nach der Regulierung 2 ha Dienstland, 250 ℳ Dienstaufwandsentschädigung. Bewerbungen sind bis zum 15. April einzureichen.

Försterstelle Lintorf, Oberf. Benrath (Düsseldorf), ist zum 1. Mai neu zu besetzen. Größe des Reviers 246 ha. Dienstland 3 ha, Dienstaufwandsentschädigung 250 ℳ, Stellenzulage 150 ℳ. Bewerbungen müssen bis zum 1. April bei der Regierung in Düsseldorf eingehen.

Försterstelle Paxförde, Oberf. Planken (Magdeburg), ist zum 1. Juli anderweit zu besetzen. Nach der Regulierung 10 ha Dienstland, 150 ℳ Stellenzulage, 150 ℳ Dienstaufwandsentschädigung. Bewerbungen sind bis zum 15. April einzureichen.

Försterstelle Ramberg, Oberf. Thale (Magdeburg), ist zum 1. Juli anderweit zu besetzen. Nach der Regulierung 2 ha Dienstland, 200 ℳ Stellenzulage, 200 ℳ Dienstaufwandsentschädigung. Bewerbungen sind bis zum 15. April einzureichen.

Hilfsförsterstelle Lüdertswalde, Oberf. Steinbusch (Frankfurt a. O.), ist voraussichtlich zum 1. Juli zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 25. März einzureichen. Die zu begründende, abgelegene Stelle kann ausgestattet werden mit etwas Garten- und Ackerland (leichter Boden) und 1¾ ha geringer Wiesen, die etwa 9 km entfernt sind. Wohnung (3 Stuben), Küche, Speisekammer, Keller. Bescheidenes Stallgebäude für Schwein, Ziege, Hühner ist in Aussicht genommen. Die Stelle ist geeignet für eingerichtete Unverheiratete oder kinderloses Ehepaar.

Forstschreiberstelle in der Oberf. **Warnow** (Stettin) ist sofort zu besetzen. Bewerbungen um die nicht etatmäßige Stelle (ohne Dienstwohnung) sind bis zum 20. März einzureichen.

Kommunalforstdienst.

Städt. Forstmeisterstelle Zittau (Sa.) ist möglichst bald zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 21. März an den Stadtrat in Zittau (Sa.) einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Forstassessor, der mit der sächsischen Forstwirtschaft vertraut ist, für die Forstmeisterei Zittau (Sa.) gesucht. Näheres siehe Anzeige.

Forstverwaltungsbeamte, die in Verwaltung, Nadel- und Laubholzwirtschaft und dem preußischen allgemeinen und Forstrecht durchaus erfahren sind, werden von der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg als Vorstände neu zu bildender Forstämter zur Beratung der Waldbesitzer und zum Zusammenschluß bäuerlicher Waldungen **gesucht.** Meldungen mit Lebenslauf, Zeugnissen und Empfehlungen an Forstrat Dr. Bertog, Berlin-Halensee, Karlsruher Straße 30. Näheres siehe Anzeige.

Stadtförsterstelle Osterwieck a. H. (Magdeburg) ist zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 15. Mai an den Magistrat Osterwieck einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Gemeindeförsterstelle Rheinböllen, Kr. Simmern (Coblenz), ist zum 1. Juli zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 10. April an den Bürgermeister in Rheinböllen einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Städtischer Förster zur Vertretung des zurzeit schwer erkrankten älteren Stelleninhabers für eine Försterei in der städtischen Oberf. Osterode (Harz) sofort gesucht. Meldungen sind bis zum 15. März an den Magistrat der Stadt Osterode (Harz) einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Förster gesucht für das Amt Lübenscheid (Arnsberg). Näheres siehe Anzeige.

Forstgehilfe (Kriegsbeschädigter) als Schreibhilfe zur Unterstützung des Försters gesucht. Angebote an den Magistrat Adelebsen, Kr. Uslar (Hildesheim), erbeten. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Pflanz, Regierungs- und Forstrat in Marienwerder, ist zum 1. Juli in gleicher Eigenschaft der Regierung in Köslin überwiesen

Blume, Oberförster in Schneidemühl, ist zum Regierungs- und Forstrat bei der Regierung in Schneidemühl ernannt.

von Görschen, Oberförster in Gmünd (Eifel), ist zum Regierungs- und Forstrat bei der Regierung in Erfurt ernannt.

Reye, Oberförster in Erfurt, ist zum Regierungs- und Forstrat bei der Regierung in Aachen ernannt.

Amelong, Hilfsförster in der Oberf. Kudwippen (Allenstein), ist zum Förster und planmäßigen Forstschreiber ernannt.

Anlo, bisher Hilfsförster, ist vom 1. Januar ab als Förster o. R. in der Oberf. Stoberau (Breslau) angestellt.

Boensch, Hegemeister in der Oberf. Stoberau (Breslau), tritt am 1. April in den Ruhestand

Schwinget, Hegemeister in Engelsmühle, Oberf. Wanda (Posen), ist vom 1. April ab nach Althammer I, Oberf. Stoberau (Breslau), versetzt.

Voß, Hilfsförster in Czarndamerow, Oberf. Zerrin (Köslin), ist zum Förster o. R. ernannt.

Wolter, Förster in Bischofsheide, Oberf. Greuzheide (Posen), ist vom 1. April ab nach Klembelau, Oberf. Zobten (Breslau), versetzt.

Die Versetzung des Försters **Hergser** in Herborn (Wiesbaden) auf die Oberf. Oberscheld ist zurückgenommen

Sachsen.

Staats-Forstverwaltung.

Versetzt wurden:

Der Forstmeister **Bothe** auf Lohmenaer Revier; der Oberförster **Engelhardt** auf Frankenberger Revier; die Förster **Herrmann** auf Colditzer Revier; **Lehmann** auf Ullersdorfer Revier; **Lorenz** auf Marbacher Revier; **Müller** auf Rabensteiner Revier; **Sommer** auf Bockauer Revier; **Sparmann** auf Wendischendorfer Revier.

Ernannt wurden:

Der Oberförster **Weißwange** zum Verwalter des Neudorfer Reviers; der planmäßige Forstassessor **Rudolph** zum Oberförster bei der Forsteinrichtungsanstalt.

Zu Förstern wurden befördert die Försterkandidaten:

Baldauf Rackauer Revier; **Bär** auf Georgengrüner Revier; **Clemens** auf Marienberger Revier; **Händel** auf Hinterheimsdorfer Revier; **Klitzsch** auf Oetillaer Revier; **Kutschke** auf Erlbacher Revier; **Puttrich** auf Carlsfelder Revier; **Schneider** auf Augustusburger Revier; **Tauchnitz** auf Langebrucker Revier; **Wendler** auf Rosenthaler Revier.

Angestellt wurden:

Der elsaß-lothringische Förster **Wunderlich** als Förster auf Georgengrüner Revier; der elsaß-lothr. Forstzeichner **Tyner** als Zeichner bei der Forsteinrichtungsanstalt; die Forstwart **Küchler** auf Altenberger Revier; **Schneider** auf Grünheiner Revier.

In den Ruhestand wurden versetzt:

Die Förster **Bachmann** auf Thumer Revier; **Walde** auf Colditzer Revier; **Göttler** auf Bockauer Revier; **Hofmann** auf Carlsfelder Revier; **Lehmann** auf Ullersdorfer Revier; **Näfelt** auf Loßnitzer Revier; **Simon** auf Marbacher Revier; **Tittmann** auf Georgengrüner Revier; **Zenner** auf Wendischcarsdorfer Revier; der Forstwart **Viertel** auf Grünhainer Revier

Hosted by Google

Vereinszeitung.

Bitte um größtmöglichste Kürzung der Vereinsnachrichten.

Mit Rücksicht auf die außerordentlich große Papiernot bitten wir dringend, allseitig die Vereinsmitteilungen in aller Kürze abzufassen. Besonders die kleineren Vereinszusammenschlüsse, sowie die Ortsgruppen der größeren, werden ersucht, ihre Veröffentlichungen, da sie nur für einen kleinen Interessentenkreis bestimmt sind, so knapp wie möglich zu halten.

Die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung".

Alle Vereinsnachrichten, die in der nächstfälligen Nummer zur Aufnahme gelangen sollen, müssen am Sonnabend der vorhergehenden Woche mit der Frühpost, also acht Tage vor dem Ausgabedatum jeder Nummer in Neudamm sein, was später einläuft, wird 8 Tage zurückgestellt. — Die Veröffentlichungen in der „Vereinszeitung" geschehen unter Verantwortung der in Betracht kommenden Vereinsleitungen.

Nachrichten des Vereins Preußischer Staatsförster.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Hegemeister Velte-Drobilugk. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die Geschäftsstelle des Vereins Preuß. Staatsförster, Dobrilugk. Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar, Betrag 20 Mk.

In den Verein sind aufgenommen vom 1. Januar 1920;

7758. **Habel,** Förster, Wilhelmshütte bei Bodland i. Schlesien, Oppeln
7993. **Mielich,** Forstgehilfe, Surbrodt b. Büllingen, Aachen.
7994. **Stein,** Hegemeister, Waslerscheidt bei Hofen, Aachen.
7995. **Grunewald,** Hegemeister, Hambach i. Rhld., Aachen.
8076. **Müller,** Kurt, Forstgehilfe, Gasthaus z. grünen Wald bei Battenberg a. d. Eder, Wiesbaden.
8077. **Orlopp,** Forstgehilfe, Altweilnau, Post Neuweilnau, Wiesbaden.
8078. **Arnoldy,** Hilfsförster, Wiesbaden, Wellritzstraße 38, Wiesbaden.
8079. **Weniger,** Förster, Bleidenstadt, Wiesbaden.
8080. **Buhlmann,** Forstgehilfe, Gmünden, Post Rod a. d. Weil, Wiesbaden.
8081. **Horz,** Forstgehilfe, Battenberg, Kreis Biedenkopf, Wiesbaden.
8082. **Schmidt,** Wilhelm, Forstgehilfe, Mosborn-Süd, Post Kempfenbrunn, Cassel-Ost.
8083. **Töfflinger,** Forstgehilfe, Michelsrombach, Post Burghaun, Cassel-Ost.
8084. **Goldschmidt,** Forstgehilfe, Lohrhaupten, Kreis Gelnhausen, Cassel-Ost.
8085. **Schneider,** Forstgehilfe, Ellingerode, Post Witzenhausen, Cassel-Ost.
8086. **Kratzenberg,** Forstgehilfe, Kempfenbrunn, Kreis Gelnhausen, Cassel-Ost.
8087. **Bindrich,** Forstgehilfe, Cossenblatt, Kreis Beeskow-Storkow, Hofkammer.
8088. **Dreizehner,** Forstgehilfe, Linde bei Wildenbruch, Kreis Greifenhagen, Hofkammer.
8089. **Schwarz,** Forstgehilfe, Fh. Marienthal bei Wildenbruch, Greifenhagen, Hofkammer.
8090. **Brähler,** Forstgehilfe, Stresow b, Bad Schönfließ Nm., Hofkammer.
8091. **Krügler,** Forstgehilfe, Stakensetzerhaus bei Grabow bei Pyritz a. O., Hofkammer.
8092. **Janetzko,** Forstgehilfe, Mainczock bei Murow i. Schl., Oppeln.
8093. **Klima,** Forstgehilfe, Nakel, Post Tarnau i. Schl., Oppeln.
8094. **Schulz,** Werner, Forstgehilfe, Schulenburg, Post Tarnau, Oppeln.
8095. **Podstadly,** Forstgehilfe, Grundschütz, Post Groschowitz, Oppeln.
8096. **Schwager,** Forstgehilfe, Lenkau, Post Leschnitz i. Oberschl., Oppeln.
8097. **Feist,** Forstgehilfe, Altenlotheim bei Schmidtlotheim, Cassel-West.
8098. **Lenz,** Forstgehilfe, Altenlotheim bei Schmidtlotheim, Cassel-West.
8099. **Groos,** Forstgehilfe, Fh. Podejuch bei Podejuch, Stettin.
8100. **Gust,** Förster, Heidemühle, Post Breitebruch, Frankfurt a. O.
8105. **Menzel,** Hegemeister, Hartmannsdorf, Frankfurt a. O.
8106. **Müller,** Paul, Hegemeister, Marienberg, Frankfurt a. O.
8107. **Helbig,** Förster, Lübben, Frankfurt a. O.
8101. **Dams,** Hilfsförster, Zechliner-Hütte, Potsdam.
8102. **Büllmann,** Förster, Mögelin bei Rathenow, Potsdam.
8103. **Matzias,** Förster, Gr.-Schönebeck (Mark), Potsdam.
8104. **Petersdorf,** Forstgehilfe, Burgstall, Bezirk Magdeburg, Magdeburg.
5491. **Warmann,** Hegemeister, Bischofswald, Post Ivenrode, Magdeburg.
8108. **Ismer,** Forstgehilfe, Fh. Kl.-Tiergarten bei Ohlau i. Schl. Breslau.
8109. **Ohrt,** Forstgehilfe, Neugande, Post Esens, Osnabrück Aurich.
1749. **Tute,** Förster, Aurich, Osnabrück.
8111. **Wehr,** Förster, Meisbrück, Post Salm a. Eifel, Trier.
8112. **Marx,** Forstgehilfe, Steinberg, Post Wadern, Trier.
8113. **Manstein,** Hilfsförster, Waldweiler, Post Kell, Trier.
8114. **Pesch,** Förster, Veldenz a. Mosel, Trier.
8115. **Gobrecht,** Forstgehilfe, Treis, Post Wittlich, Trier.
81 6. **Münch,** Forstgehilfe, Großlittgen, Post Wittlich, Trier.
8118. **Bollinger,** Hilfsförster, Hozel Post Merbach, Trier.
8119. **Loos,** Forstgehilfe, Merscheid, Post Merbach, Trier.
8120. **Petri,** Willi, Forstgehilfe, Hütten bei Neuhaldensleben, Magdeburg.
8121. **Petri,** Hugo, Forstgehilfe, Neuenhofe bei Neuhaldensleben, Magdeburg.
8122. **Sommer,** Forstgehilfe, Neuenhofe bei Neuhaldensleben, Magdeburg.
8123. **Jentsch,** Forstgehilfe, Fh. Dreßen, Post Ziesar, Magdeburg.
8124. **Francke,** Revierförster, Weißewarte, Post Tangerhütte, Magdeburg.
8125. **John,** Forstgehilfe, Schernebeck b. Tangerhütte, Magdeburg.
8126. **Schöndube,** Förster, Born bei Letzlingen, Magdeburg.
8127. **Steinemann,** Hilfsförster, Derenburg a. Harz, Magdeburg.
8128. **Weber,** Forstgehilfe, Fh. Hohenlcese bei Polchow in Pommern, Stettin.
8129. **Schmidt, Oskar,** Forstgehilfe, Kehrberger Mühle, Post Kehrberg, Stettin.
8130. **Schmeling,** Hilfsförster, Uchtdorf i. Pomm., Steitin.
8131. **Kosanke,** Förster, Hochberg, Post Freudenfier, Schneidemühl.
8132. **Werwach,** Forstgehilfe, Woltersdorf-Schönblick b. Erkner Mittelstraße Ecke Fasanstraße, Potsdam.
8133. **Lange,** Forstgehilfe, Ullersdorf bei Lieban in Schlesien Liegnitz.
8134. **Bohn,** Hegemeister, Claustal a. Harz, Hildesheim.
8135. **Puchert,** Förster, Gallmusbrück bei Großbesten, Hofkammer.
8136. **Krüger,** Friedrich, Forstgehilfe, Fh. Sommin b. Sommin i. Pomm., Köslin.
8137. **Köring,** Oberjäger, Genesungsheim Holzhausen, Kreis Kirchhain, Bezirk Cassel-West.
8138. **Blume,** Förster, Ehringen, Kreis Wolfshagen, Cassel-W.
8139. **Parpart,** Hilfsförster, Fh. Rehof, Post Schelitz, Ober-Schlesien, Oppeln.
8140. **Tietze,** Forstgehilfe, Jägerhaus II., Post Schelitz, Ober-Schlesien, Oppeln.
8141. **Rehbinder,** Forstgehilfe, Kreuzburgerhütte, Oberschlesien, Oppeln.
8142. **Stoll,** Hilfsförster, Irmenach i. Rhld., Coblenz.
8143. **Beicht,** Forstgehilfe, Gemünden a. Hunsrück, Coblenz.
8144. **Lange,** Forstgehilfe, Alt-Christburg i. Ostpr., Königsberg.
8145. **Pfeiffer,** Forstgehilfe, Stellinen bei Tolkemit, Königsberg.

Uebertritt von Mitgliedern in andere Bezirksgruppen.

Anträgen von Mitgliedern auf Überweisung in eine andere Bezirksgruppe kann nicht mehr stattgegeben werden. Eine Ausnahme bilden lediglich die Kollegen, die aus den abgetretenen bzw. abzutretenden Gebietsteilen versetzt werden.

Die Vereinsbeiträge müssen bis spätestens 1. Mai an die Bezirksgruppen-Schatzmeister abgeführt sein.

Es wird bei dieser Gelegenheit dringend gebeten, den Schatzmeistern ihre Tätigkeit durch pünktliche Beitragszahlung zu erleichtern.

Der Vorstand: Velte.

Hosted by Google

An sämtliche Förster o. N. und Försteranwärter bis einschließlich Jahrgang 1910.

Meine Aufrufe in Nr. 4 und 8 der „Deutschen Forst-Zeitung" betreffend Neuregelung der Anstellungsverhältnisse für die Reservejäger haben an einigen Stellen die Ansicht hervorgerufen, daß es sich bei der erbetenen Stellungnahme um eine endgültige Abstimmung handele. Das ist keineswegs der Fall. Es ist ganz selbstverständlich, daß die erstrebte Neuraugierung nur auf Grund ordnungsgemäßer Vereinsbeschlüsse erfolgen kann und darf. Ich beabsichtige demnächst einen bestimmt formulierten Antrag bei der Vereinsleitung zu stellen, welcher im Wege namentlicher Abstimmung feststellen soll, ob und gegebenenfalls bis zu welchem Grade bei den aktiven Herren Kollegen eine Geneigtheit zu einem Entgegenkommen besteht. In dem Artikel der Nr. 4 war ausdrücklich darauf hingewiesen, daß mit Einsendung der Zuschriften lediglich die „Herbeiführung eines Überblickes" bezweckt wurde.

Da nach dieser Erklärung ein Grund zu irgend welcher Erregung für die aktiven Herren Kollegen nicht mehr bestehen dürfte, ich andererseits aus hier nicht zu erörternden Gründen alles zu vermeiden wünsche, was geeignet erscheint, die bestehende Spannung zu vergrößern, so glaube ich die Bitte aussprechen zu sollen, von Mitteilungen an den Herrn Kollegen Scheffmann, Leubus absehen zu wollen, da der Artikel in Nr. 9 meines Erachtens die Möglichkeit zu einer seitens der Reservejäger nicht gewollten Verschärfung der Situation zuläßt.

Weiterhin entfallen somit auch die gegen den Herrn Kollegen Stahl, Karolinenhorst und mich gerichteten Anschuldigungen.

Eberswalde, den 29. Februar 1920.

Meyer, Hilfsförster bei der Hauptstation des forstlichen Versuchswesens.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen Montag früh eingehen. Die möglichst kurz gehaltenen Nachrichten sind direkt an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.

Bezirksgruppen:

Allenstein. Den verehrlichen Mitgliedern gebe ich hierdurch bekannt, daß ich mich genötigt gesehen habe, mein Amt als Vorsitzender der Bezirksgruppe niederzulegen, weil ich bei den unüberbrückbaren Gegensätzen, die zwischen mir und Hilfsförster Voges bestehen, eine nur unzureichende Unterstützung der Kollegen des Bezirks gefunden habe. — Die Amtsgeschäfte habe ich bereits dem stellv. Vorsitzenden Herrn Förster Lukatis in Schwentainen übergeben. Linck.

Merseburg. Die für Ende März in Aussicht genommene Gruppenversammlung wird mit Rücksicht auf die am 18. 2. in Halle unter Teilnahme der Herren Ortsgruppenvorsitzenden stattgefundene Vorstandssitzung bis auf weiteres verschoben. Kollegen, die ein Referat zu einer, der im Rundschreiben vom 26. Dezember 1919 V. 351/19 zur Besprechung gestellten Anregungen zu übernehmen wünschen, werden um diesbezügliche Mitteilung durch die Ortsgruppe bis 1. Mai d. Js. gebeten. Karius.

Ortsgruppen:

Allenstein. Am Sonntag, dem 29. Februar, fand in Gelguhnen eine außerordentliche Mitglieder-Versammlung statt, die sehr stark besucht war. Einziger Punkt der Tagesordnung war die neue Besoldungsreform. Es wurde folgende Entschließung gefaßt: Die Versammlung erhebt einmütigen Protest gegen die Einreihung der Förster in die Klasse V und fordert Überweisung nach Klasse VII, in welche die Revierförster hineingekommen sind. Die Förster haben mit den Revierförstern immer eine Besoldungsstufe gebildet, so daß kein Grund besteht, die Revierförster jetzt über die Förster hinauszuheben. Auch die Einreihung der Lehrer in diese Gehaltsstufe, mit denen die Förster auf dem Lande immer eine Gesellschaft gebildet haben, fordert die gleiche Behandlung. Ein Verbleib der Förster in Klasse V wird als kein Vorankommen, sondern als eine Herabsetzung angesehen. Linck.

Altdamm (Regbz. Stettin). Zum 17. März, nachmittags 4 Uhr, lade ich die Herren Kollegen nebst Damen nach dem Hotel zum „Deutschen Haus" (Burow) in Altdamm zur Versammlung ein. In Anbetracht der wichtigen und interessanten Tagesordnung bitte ich um zahlreiches Erscheinen. Die Herren Vertrauensmänner ersuche ich unter allen Umständen zugegen zu sein. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung über die Kosten des Wintervergnügens. 2. Neuwahl des Schriftführers. 3. Vortrag des Vorsitzenden über die Vorstandssitzungen des Hauptvereins und der Bezirksgruppe am 25. und 26. Februar und 6. März. 4. Revierförster- und Forstsekretärfragen. 5. Besprechung der Besoldungsfrage. 6. Vor- und Ausbildung nach neuen Gesichtspunkten. 7. Politische Tätigkeit der Vereinsmitglieder. 8. Wohnungsbeschaffung und Bauverein. 9. Verschiedenes. Von 7½ Uhr ab geselliges Beisammensein und Tanzkränzchen. Die Damen der Vereinsmitglieder haben auch Zutritt zur Versammlung selbst. Der Vorstand: Stahl.

Göttingen (Regbz. Hildesheim) Am Dienstag, dem 6. April d. Js., vormittags 11 Uhr, Versammlung im Kaiser-Kaffee zu Göttingen. Einziehung der Beiträge für 1920. Übrige Tagesordnung wird vor der Versammlung bekanntgegeben. Vollzähliges Erscheinen der Mitglieder erwünscht, da wichtige Beschlüsse zu fassen sind. Schelper, Vorsitzender.

Himmelpfort (Regbz. Potsdam). Sitzung am 20. März, 4 Uhr, im Schwarzen Adler zu Lychen. Gemeinsame Kaffeetafel. Hierauf Sitzung zwei Stunden, sodann Kränzchen bis zur Polizeistunde. Der Vorstand.

Hofgeismar (Regbz Cassel). Am Sonnabend, dem 20. März, nachmittags 1 Uhr, Versammlung in Trendelburg bei Baumann. Tagesordnung: 1. Bericht über die Bezirks-Versammlung vom 27. Februar in Marburg. Berichterstatter: Hegemeister Hiege. 2. Besprechung schwebender Standesfragen. 3. Verschiedenes. Der Vorstand.

Seulingswald-Bebra (Regbz. Cassel). Am Sonntag, dem 28. März, nachmittags 3 Uhr, findet eine Versammlung in Hönebach bei Niemeyer statt. Schroener.

Berichte.

Bezirksgruppen:

Magdeburg. Zur Bezirksgruppenversammlung am 19. Februar waren 46 Mitglieder erschienen.

Hosted by Google

Tagesordnung: 1. Stellungnahme zur Besoldungsklasseneinteilung. 2. Stellungnahme zur Vor- und Ausbildungsfrage. 3. Arbeitsausschüsse. 4. Verschiedenes. Der Vorsitzende, Kollege Kadersch, eröffnete um 11,30 Uhr vormittags die Versammlung mit einem Rückblick auf das Jahr 1919. Es wurde beschlossen, Punkt 1 und 2 der Tagesordnung vorläufig zurückzustellen, da Landtagsabgeordneter Gebhardt sein Erscheinen zugesagt hatte und während dessen Anwesenheit diese beiden Punkte der Tagesordnung verhandelt werden sollen. Hierauf wurde zunächst, da den meisten Kollegen unbekannt, der Artikel des Forstmeisters Erdmann in der „Silva" Nr. 3/4 Jahrg. 1920 verlesen. Gegen diesen Artikel wurde scharf Stellung genommen. Es wurde festgestellt, daß in dem Artikel dem Försterstande Bestrebungen unterschoben worden sind, die absolut nicht den Tatsachen entsprechen. Unbedingte Pflicht der Vereinsleitung ist es, diesem Artikel in gebührender Weise entgegenzutreten. Punkt 3. Arbeitsausschüsse. 1. Forstschreiberangelegenheiten. 2. Anwärterangelegenheiten. 3. Dienstanweisung, Jagdnutzung und Gesetze. 4. Wirtschaftsland, Besoldung und sonstige Bezüge. 5. Ausbildungs- und Prüfungswesen. 6. Fürsorge- und Versicherungswesen. 7. Wirtschaftliche Angelegenheiten, Wohnungsbau, Ankauf und Miete. Es wurden gewählt: Ausschuß 1: Vorsitzender Förster Klecha, Beisitzer Förster Böttcher, Hilfsförster Backe. Ausschuß 2: Vorsitzender Förster Buchholz, Beisitzer Förster Morgenstern, Förster Berndt. Ausschuß 3: Vorsitzender Hegemeister Kadersch; Beisitzer Förster Löhmann, Hilfsförster Krause. Ausschuß 4: Vorsitzender Revierförster Lindecke; Beisitzer Hegemeister Hellmann, Hegemeister Kuhfahl. Ausschuß 5: Vorsitzender Förster Klimm; Beisitzer Hegemeister Tetzner, Förster Bartels. Ausschuß 6: Vorsitzender Förster Ehlers; Beisitzer Hegemeister Kirsch, Revierförster a. D. Gabbers. Ausschuß 7: Vorsitzender Förster Angern; Beisitzer Förster Großgebauer, Förster Christiansen. Punkt 4. 1. Feststellung derjenigen Kollegen des Bezirks, die dem Verein nicht angehören, behufs Ausschaltung derselben aus der Vertretung durch den Beamtenausschuß. 2. Ein Antrag der Ortsgruppe Löddericz, betreffend Festsetzung einer Vorzugstaxe für Schirrhölzer wurde einstimmig angenommen und wird an den Hauptverein weitergeleitet werden. Inzwischen ist der Abgeordnete Gebhardt erschienen, und es wird Punkt 1 der Tagesordnung zur Beratung gestellt. Zunächst wird die Denkschrift des Hauptvereins über die Besoldungsklassenzuteilung verlesen. Kollege Kuhfahl, Thale, begründet unsere gerechte Entrüstung über die Besoldungsklasseneinteilung und fordert Einreihung in die Sekretärklasse. Redner streift hierbei nochmals den große Erregung hervorgerufenen Artikel des Forstmeisters Erdmann. In ähnlichem Sinne spricht Kollege Bartels, Dingelstedt. Hierauf spricht Abgeordneter Gebhardt und bringt zum Ausdruck, daß der Försterstand meist selbst die Schuld daran trüge, daß er nicht genügend bewertet wird. Die Förster müßten selbst dafür sorgen, daß die Tätigkeit des Standes in der Öffentlichkeit bekannt wird. Es sei noch nicht zu spät, in dieser Beziehung mit Erfolg zu arbeiten. Abgeordneter Gebhardt gibt hierauf Ratschläge, welche Wege die Organisation einzuschlagen hätte, um Erfolg zu haben. Es wird hierauf der Beschluß gefaßt, sofort eine Abordnung nach Dobrilugk zu senden, um beim Vereinsvorsitzenden die sofortige Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung zu fordern. Die neue Besoldungsfestsetzung ist für den Försterstand so überaus wichtig, daß kein Opfer zur Erreichung unseres Zieles gescheut werden darf. Zu dieser Versammlung ist der Herr Minister einzuladen, damit er sich persönlich von der Stimmung in Försterkreisen überzeugen kann. Punkt 2. Es wird beschlossen, in der Vor- und Ausbildungsfrage unsere Forderungen, Reife für Obersekunda und zweijährigen Forstschulbesuch mit allem Nachdruck zu vertreten. Schluß 4,15.

Der Vorstand.

Ortsgruppen:

Brieg (Regbz. Breslau. Zur Ortsgruppensitzung am 7. Februar 1920, nachmittags 4 15 Uhr waren 39 Mitglieder anwesend. Leider fehlten alle Vertrauensleute mit Ausnahme des Vertrauensmannes der Oberförsterei Ohlau. Die Herren Vertrauensleute sollten öfters Oberförstereiversammlungen einberufen, um die allgemeine Aussprache unter den Kollegen zu fördern. Es wurde einstimmig beschlossen, der Krankenkasse beizutreten. Die Ortsgruppe bringt als neuen Bezirksgruppen-Vorsitzenden Herrn Kollegen Sacher, Rodeland, in Vorschlag. Es werden folgende Antrage eingebracht: 1. Dem gewerkschaftlichen Bund deutscher Verwaltungsbeamten sofort beizutreten 2. Der Hauptverein soll erneut energische Schritte unternehmen in der für die Anwarter so wichtigen Wohnungsfrage, da besonders der Bezirk Breslau darin am übelsten dran ist. (Neubauten, Blockhäuser). 3. Die Zeitschriften, die auf Staatskosten in den Oberförstereien gehalten werden, sollen auch bei allen planmäßigen Beamten in Umlauf gesetzt werden. Die nächste Ortsgruppensitzung mit anschließendem Scheibenschießen findet in Mangschütz statt, Ort und Zeit werden bekanntgegeben. Der Vorstand.

Gelnhausen (Regbz. Cassel). Sitzung am 12. Februar 1920. Die Versammlung erhob schärfsten Protest gegen die Einreihung in die Assistentenklasse und gegen die beabsichtigte Ausbildung. An Hegemeister Velte wurde dies in einem dringenden Telegramm zum Ausdruck gebracht und die sofortige Einberufung einer Protestversammlung in Berlin gefordert. Jetzt führt wieder in der Ausbildungsfrage und bei der Besoldungsreform der reaktionäre Rat das Steuer zum Hohn unserer demokratischen Republik. Hier muß Wandel geschaffen werden. Der Verein Preußischer Staatsförster muß sich Gehör verschaffen. Beschlüsse des Vereins müssen sachlich widerlegt oder angenommen werden. (Siehe Revierförsterfrage, Ausbildung.) Mit den Fragen steht und fällt die Vereinsleitung. Sie wird unmöglich, wenn sie sich kein Gehör verschaffen kann. Bis heute ist keine Kampfarbeit geleistet worden, sondern man hat alle Vereinsarbeit, wie das Mitbestimmungsrecht, einfach ignoriert, die Vereinsleitung aber gibt Beruhigungsschriften heraus, statt zu hellem Protest zu entflammen.

Dalchow, Schriftführer.

Nachrichten des „Waldheil".

E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil", Neudamm

Auszug aus dem Bericht der Sitzung des Vorstandes am 23. Februar 1920.

Die Sitzung fand in Neudamm statt und begann 3 Uhr nachmittags. Anwesend waren die Herren: Bohl, Preuß. Forstmeister, Zicher; Buller, Privatförster, Forsthaus Glückauf; Grundmann,

Hosted by Google

Oekonomierat, Neudamm; Jacobi, Preuß. Forstmeister, Massin; Koch, Preuß. Hegemeister, Zicher; Lange, Preuß. Revierförster a. D., Vietz; Pahl, Preuß. Hegemeister, Neudamm; Peppler, Privatrevierförster, Ringenwalde; Persicke, Städt. Revierförster, Stadtheide Berlinchen; Neumann, Geheimer Kommerzienrat, Neudamm; Hans Neumann, Verlagsbuchhändler, Neudamm; Ulbrich, Preuß. Hegemeister, Spiegel, und Zierau, Vereinssekretär, Neudamm.

Der Kassenbestand betrug am 31. Januar 1920 28 469,46 ℳ; davon entfielen auf:

a)	Gelder für Unterstützungen . . .	5098,36 ℳ
b)	Gelder für Erziehungsbeihilfen .	1713,11 „
c)	Gelder zur Linderung von Kriegsnot	3104,82 „
d)	Gelder für Darlehen	8245,67 „
e)	Gelder für Stipendien	2954,55 „
f)	Gelder für Begräbnisbeihilfen . .	5967,23 „
g)	Gelder für Rücklagen	1385,72 „

Der von der Geschäftsstelle aufgestellte Haushaltsplan für das Jahr 1920 wurde durchberaten und einer kleinen Änderung unterzogen. Der Mitgliederversammlung soll vorgeschlagen werden, die Begräbnisbeihilfen im bisherigen Höchstbetrage von 100 ℳ auf den doppelten Betrag festzusetzen. Ferner soll vorgeschlagen werden, die Stipendien für den Besuch forstlicher Lehranstalten durch einen Zuschuß aus den Geldern für Erziehungsbeihilfen von 100 ℳ auf 150 ℳ zu erhöhen.

Die seit der letzten Vorstandssitzung angemeldeten 22 neuen Mitglieder, darunter vier lebenslängliche, wurden in den Verein aufgenommen. Da seit 1914 infolge des Kriegszustandes Mitglieder wegen Nichtbezahlung des Jahresbeitrages nicht ausgeschlossen sind, so mußten leider eine größere Anzahl solcher säumigen Mitglieder nunmehr satzungsgemäß gestrichen werden.

An Gesuchen um Unterstützung liegen 23 vor. Es wurden bewilligt: Der auf eine kleine Gnadenpension angewiesenen Witwe eines Privatförsters als Beihilfe zur Erziehung von vier unversorgten Kindern 100 ℳ. Einem dauernd erwerbsunfähigen, unbemittelten ehemaligen Privatförster 75 ℳ. Der hochbetagten, auf eine geringe Gnadenpension angewiesenen Witwe eines Privatwaldwärters 50 ℳ. Der durch Krankheit vorübergehend in Not geratenen Witwe eines Privatförsters 50 ℳ. Der gänzlich erwerbsunfähigen, unbemittelten, ledigen Tochter eines verstorbenen Preuß. Försters 100 ℳ. Einem erwerbsunfähigen, auf eine kleine Rente angewiesenen ehemaligen Jagdaufseher 60 ℳ. Einem durch unverschuldete Stellenlosigkeit in Not geratenen Privatförster 100 ℳ. Der durch Krankheit vorübergehend in Not geratenen Witwe eines Preuß. Försters 50 ℳ. Einem durch längere Stellenlosigkeit nach Entlassung aus dem Heeresdienst mittellos gewordenen Privatförster als Beihilfe zu einem Umzuge zwecks Antritt einer neuen Stelle 200 ℳ. Der in bedrängten Verhältnissen lebenden Witwe eines Preuß. Hilfsförsters 75 ℳ. Einem durch Unfall stellenlos gewordenen Privatförster, der noch vier schulpflichtige Kinder zu ernähren hat, 300 ℳ. Der durch unverschuldete Stellenlosigkeit in Not geratenen ledigen Tochter eines verstorbenen Preuß. Försters 50 ℳ. Der hochbetagten, auf eine kleine staatliche Unterstützung angewiesenen ledigen Tochter eines verstorbenen Preuß. Hegemeisters 50 ℳ. Der hilfsbedürftigen, älteren Witwe eines Privatförsters 75 ℳ. Der in großer Not lebenden, erwerbsunfähigen Witwe eines ehem. Preuß. Hilfsförsters 90 ℳ. Der unbemittelten, auf einen kleinen Erwerb durch Zimmervermieten angewiesenen Witwe eines Privatförsters 75 ℳ. Der erwerbsunfähigen, auf eine kleine staatliche Unterstützung angewiesenen alleinstehenden Tochter eines verstorbenen Preuß. Försters 45 ℳ.

Drei Gesuche von Bittstellerinnen, die in den an Polen abgetretenen Gebieten ihren Wohnsitz haben, mußten vertagt werden, da der Geldverkehr mit diesen Gebieten zur Zeit gesperrt ist. Drei Unterstützungsgesuche waren satzungsgemäß abzulehnen.

An Begräbnisbeihilfen wurden seit voriger Sitzung in sieben Fällen 700 ℳ bezahlt.

Im ganzen wurden bewilligt: aus den Geldern für Unterstützung 1350 ℳ, aus den Geldern für Erziehungsbeihilfen 100 ℳ, aus den Geldern zur Linderung von Kriegsnot 95 ℳ, aus den Geldern für Begräbnisbeihilfen 700 ℳ, zusammen 2245 ℳ.

Hierauf wurden noch einige innere Vereinsangelegenheiten erledigt. Schluß der Sitzung 5½ Uhr.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".

Bericht der sechsundzwanzigsten Mitgliederversammlung des Vereins „Waldheil"

am 23. Februar 1920

im Hotel „Prinz von Preußen" zu Neudamm.

Der Vorsitzende, Preußischer Forstmeister Jacobi, Massin, eröffnete 5¾ Uhr nachmittags die Versammlung und erteilte zu Punkt 1 der Tagesordnung dem Schatzmeister, Verlagsbuchhändler Hans Neumann, Neudamm, das Wort zur Erstattung des Jahres- und Kassenberichts für das verflossene Vereinsjahr. Aus dem ausführlich erstatteten Bericht wird Folgendes hervorgehoben. Der Verein „Waldheil" konnte am 27. Mai 1919 mit freudiger Genugtuung auf eine 25jährige Tätigkeit im Dienste der grünen Farbe zurückblicken. Das Ergebnis des Berichtsjahres war wieder ein recht erfreuliches; denn durch die besonders reichlich eingegangenen Spenden war es möglich, die einzelnen Gaben der Teuerung entsprechend zu erhöhen. Bedauerlicherweise ist die Mitgliederzahl um 123 zurückgegangen, was dadurch gekommen ist, daß seit 1914 — Beginn des Krieges — keine Streichungen vorgenommen sind. Nach Eintritt des Friedens mußten endlich die mit der Beitragszahlung im Rückstande gebliebenen Mitglieder satzungsgemäß gestrichen werden. Der Verlust durch Tod war ebenfalls recht groß, er betrug 90 Mitglieder, darunter allerdings 22, die bereits in früheren Jahren im Kriegsdienst gefallen oder an Krankheiten verstorben sind. Soweit hat festgestellt werden können, sind etwa 140 „Waldheil"-Mitglieder ein Opfer des Weltkrieges geworden. Die Mitgliederzahl betrug Ende vorigen Jahres 3585; jetzt beträgt sie 3462.

Vereinnahmt wurden: an ordentlichen Jahresbeiträgen und einmaligen Zahlungen zur Erwerbung der lebenslänglichen Mitgliedschaft 16 444,05 ℳ, an besonderen Zuwendungen 5906,57 ℳ, aus der Sammlung zur Linderung von Kriegnot 3781,95 ℳ, aus dem Verkauf von Wohlfahrtsmarken 209,90 ℳ, an zurückgezahlten Darlehen 1106,91 ℳ, an Zinsen 3204,39 ℳ, an Gebühren für Stellenvermittelung 523,30 ℳ, an erstatteten Kosten für erteilte Rechtsgutachten 15,60 ℳ, zusammen 31 192,67 ℳ. Der Bestand aus dem Vorjahre betrug 19 720,28 ℳ, mithin standen im ganzen 50 912,95 ℳ zur Verfügung.

Hosted by Google

Es wurden vier Vorstandssitzungen abgehalten: An Unterstützungen, Erziehungsbeihilfen und Stipendien wurden in 100 Fällen 9157 ℳ bewilligt. Hiervon empfingen: 40 Staatsforstbeamte und deren Hinterbliebene 3632 ℳ, 12 Gemeindeforstbeamte und deren Hinterbliebene 1453 ℳ, 48 Privatforstbeamte und deren Hinterbliebene 4072 ℳ. Außerdem wurden 26 Begräbnisbeihilfen im Gesamtbetrage von 2540 ℳ gezahlt. Ferner wurden zwei Darlehen mit zusammen 1200 ℳ bewilligt. Gezahlt wurden sodann: an die Wilhelmsstiftung zu Gr.-Schönebeck 200 ℳ, an den Forstwaisenverein Berlin 100 ℳ, an das Invalidenheim für Jäger und Schützen zu Marburg 358,50 ℳ, an Beihilfen für zwei Försterkinderheime 200 ℳ. Für Beschaffung von Auszeichnungen für zwei Templiner Forstschüler wurden 87,95 ℳ verausgabt. Für Überweisungen in die Rücklage wurden 1543,30 ℳ verwandt. An Beiträgen zurückerstattet wurden 33,65 ℳ. Die Ausgabe an Verwaltungskosten hat 9278,17 ℳ betragen An Porto in der Abteilung für Stellenvermittelung wurden 182,78 ℳ ausgegeben. Die Gesamtausgabe hat 24 881,35 ℳ betragen; mithin verblieb am Jahresschluß ein Bestand von 26 031,60 ℳ.

Die Abteilung für Stellenvermittelung hat im Berichtsjahre sechszehn Stellen für Forst- und Jagdbeamte vermittelt.

An Werten für Rücklagen waren nach Abbuchung eines Kursverlustes von 7048,60 ℳ, 27 074,39 ℳ vorhanden. An Darlehen stehen aus 3775 ℳ. An Mitteln zur Linderung von Kriegsnot sind 19 000 ℳ Kriegsanleihe mit 14 725 ℳ Kurswert vorrätig. (Kursverlust 3135 ℳ.) Das Vereinsvermögen betrug Ende 1919 71 512,25 ℳ; es hat sich gegen das Vorjahr, wo es 73 513,04 ℳ betrug, um 2000,79 ℳ vermindert. Wenn nicht der 10 183,60 ℳ betragende Kursverlust bei den Wertpapieren zu verzeichnen gewesen wäre, würde sich das Vereinsvermögen um 8182 ℳ vermehrt haben.

Die Vereinsgeschäfte haben sich im Berichtsjahre bedeutend vermehrt. Laut Tagebuch waren 2880 Eingänge zu erledigen. Außerdem sind 3647 Drucksachen versandt worden und waren 4269 Stück Postanweisungen und Zahlkarten zu verbuchen. Die Verwaltungskosten haben sich entsprechend der allgemeinen großen Teuerung gegen das Vorjahr um etwa dreiviertel vergrößert und steigen mit dem Fortschritt der Teuerung noch weiter. Wenn es trotzdem versucht werden soll, ohne Erhöhung der Beiträge für 1920 auszukommen, so geschieht es in der Zuversicht, daß die besonderen Zuwendungen und Schenkungen nicht nur in der bisherigen Höhe weiter eingehen werden, sondern eine nennenswerte Steigerung erfahren. Wir richten deshalb an unsere verehrlichen Mitglieder die herzliche Bitte, außer dem ordentlichen Jahresbeitrage freiwillig einen Sonderbeitrag von mindestens der Höhe des Jahresbeitrages zu stiften Auch unsere zahlreichen werten Freunde und Gönner, denen für die dem „Waldheil“ bisher geleistete große Hilfe herzlichst gedankt wird, bitten wir dringend, ihn auch ferner durch reichliche Gaben zu unterstützen.

Forstmeister Jacobi dankt dem Schatzmeister für seinen ausführlichen Bericht. Er widerlegt sodann auf Grund der Zahlen des Jahresberichts den öfters in Privatforstbeamtenkreisen gemachten Vorwurf, daß die Staatsforstbeamten und deren Hinterbliebene bei den Unterstützungsbewilligungen besser berücksichtigt wurden, als die Privatforstbeamten und deren Hinterbliebene, mit dem Hinweise, daß der Durchschnitt der gewährten Beihilfen an diese beiden Beamtengruppen fast gleich sei. Dagegen seien die Gemeindeforstbeamten und deren Hinterbliebene etwas besser weggekommen; dies wäre aber dem Umstande zuzuschreiben, daß bei diesen einige besonders schwere Notlagen zu lindern waren.

Der Schatzmeister verliest sodann die Namen der im Jahre 1919 verstorbenen Vereinsmitglieder. Hierunter befindet sich leider auch ein früheres, langjähriges, in guter Erinnerung stehendes, treues Vorstandsmitglied, Königl. Forstmeister a. D. Graf von Brühl, früher in Neumühl. Das Andenken der Verstorbenen wird durch Erheben geehrt.

Zu Punkt 2 berichtet Zollinspektor Schinkel, Neudamm, daß Bücher, Belege, Jahresabschluß und Kasse von den Mitgliedern des Rechnungs-Ausschusses, Hegemeister Müller, Hilfsförster Voigt und ihm geprüft und für richtig befunden seien. Hierauf wurde zu Punkt 3 dem Schatzmeister Entlastung erteilt und den Rechnungsprüfern für ihre Mühewaltung gedankt.

Zu Punkt 4 wird vom Vorstand in Anbetracht der ungeheuer gestiegenen Kosten für ein Begräbnis der Antrag gestellt, die Begräbnisbeihilfen für den neuen Zeitabschnitt 1. März 1920 bis Ende Februar 1921 gegen den früheren Höchstbetrag von 100 ℳ um das Doppelte, also auf 200 ℳ zu erhöhen, und zwar in folgender Staffelung: im ersten Jahre der Mitgliedschaft nichts, im zweiten 30 ℳ, im dritten 50 ℳ, im vierten 60 ℳ, im fünften 80 ℳ, im sechsten 100 ℳ, im siebenten 120 ℳ, im achten 150 ℳ, im neunten 175 ℳ, im zehnten und weiteren Mitgliedsjahren 200 ℳ. Dieser Antrag fand einstimmige Annahme.

Punkt 5. Der von der Geschäftsstelle festgesetzte und vom Vorstande nach einer kleinen Änderung gut geheißene Haushaltsplan für das Jahr 1920 wird genehmigt. Für das Jahr 1921 ist in Aussicht genommen, einen Antrag auf Abänderung des § 4, Absatz Stipendienfonds, der Satzungen dahin zu stellen, daß die Höhe des einzelnen Stipendiums statt 100 ℳ 150 ℳ zu betragen hat. In diesem Jahre soll das Stipendium durch einen Zuschuß aus den Geldern für Erziehungsbeihilfen auf 150 ℳ erhöht werden.

Wie bereits in dem Jahresbericht vor zwei Jahren mitgeteilt ist, hat der verstorbene Kaufmann Erich Struck in Osnabrück in hochherziger Weise dem „Waldheil“ 10 000 ℳ testamentarisch vermacht Diese Erbschaft ist kürzlich zuzüglich von 806,67 ℳ Zinsen, nach Abzug von 500 ℳ Erbschaftssteuer, in einer Gesamtsumme von 10 306,67 ℳ an „Waldheil“ gezahlt und auf der hiesigen städtischen Sparkasse zinslich angelegt worden. Dieser Betrag soll demnächst der Rücklage zugeschrieben werden.

Punkt 6. Als Ort für die nächstjährige Mitgliederversammlung wird wieder Neudamm gewählt.

Zu Punkt 7, Verschiedenes, bringt die Geschäftsstelle in Vorschlag, in diesem Herbst zwecks Werbung neuer Mitglieder an die größeren norddeutschen Revierverwaltungen Rundschreiben zu versenden in denen zur Mitgliedschaft aufgefordert wird. Laut Beschluß soll dies nur dann geschehen, wenn ein in nächster Zeit der Zeitschrift des Allgemeinen Deutschen Jagdschutz-Vereins beizufügendes Werberundschreiben des Vereins „Waldheil“ sich in seinen hohen Unkosten durch den Erfolg bezahlt macht.

Hierauf wurde die Versammlung geschlossen.

v. g. u.

Der Vorsitzende: Jacobi, Preuß. Forstmeister, Massin.

Drei Mitglieder aus der Versammlung:

Müller, Preuß. Hegemeister, Voigt, Preuß Hilfsförster.

Walter Neumann, Verlagsbuchhändler.

Hosted by Google

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm.

Veröffentlicht unter der Verantwortung des Hauptgeschäftsführers Pusch, Eberswalde.

Seit der Veröffentlichung in der letzten Zeitung wurden als Mitglieder in den Verein neu aufgenommen:

6017. Frifer, Anton, Forstwart, Heppbach bei Maselheim, Württemberg. XIV.
6018. Wroblik, Theodor, Forstaufseher, Ornontowitz, Kreis Pleß, Oberschlesien. VI
6019 Hegenscheidt, Otto, Rittergutsbesitzer, Ornontowitz, Kreis Pleß, Oberschlesien. VI.
6020 Lutter, Georg, Förster, Fh Liebenstein bei Drossen Nm. IX
6021 Teichmann, Max, Revierförster, Fh., Friedersdorf bei Neumarkt, Schlesien. VII.
6022. Ernst, Willi, Forstschüler, Miltenberg a. M., Bayern. XIV.
6023. Barth, Albert, Fürstl. Forstsekretär, Amorbach, Unterfranken. Bayern. XIV.
6024. Schulz, Fritz, Förster, Fh., Staffelde bei Tantow, Kreis Randow. II.
6025. Marx, Bernhard, Herzogl Revierförster, Neu-Barrach bei Rauden, Kreis Rybnick, Oberschlesien. VI.
6026. Schulz, Robert, Städt. Revierverwalter, Gerdauen, Fh., Ostpreußen I.
6027. Nowottnick, Florian, Revierförster, Gr.-Stein, Kreis Gr.-Strehlitz VI.
6028. Brinkmann, Alois, Forstaufseher, Schl.-Linnep bei Hösel, Bezirk Düsseldorf. V.
6029. Rehmenklau, Ernst, Forst- und Rentverwalter, Burgheim, Unter-Franken, Bayern. XIV.
6030. Hadrian, Karl, Hilfsjäger, Gr.-Strehlitz, Oberschlesien. VI.
6031. Goetz, Karl, Förster, Loyden bei Bartenstein, Ostpr. I.
6032 Gebhardt, Franz, Lehrer, Burglehn-Muskau, Kreis Rothenburg. VIII.
6033. Schmidt, Alex, Oberforstrat, Ratiborhammer, Kreis Ratibor. VI.
6034. Karp Otto Privatförster, Alt-Springe bei Gutsdorf, Kreis Dramburg. II.
6035 Rohde, Werner, Hilfsjäger, Ammühle, Kreis Lauenburg. IV.
6036. Badenhausen, Philipp, Förster, Niederthalhausen, Bezirk Cassel. XIII.
6037. Locher, Alban, Forstschütze. Waldburg, Württemberg. XIV.
6038. Haut, Heinrich, Forstgehilfe, Türkenbach bei Achenbrück, Mittelfranken, Bayern. XIV.
6039. Böhm, Bernhard, Wildmeister, Menda, Kreis Ratibor VI.
6040. Nickolay Jos, Gräfl. Förster, Dülmen, Kreis Coesfeld. XI.
6041. Braun, Karl, Privatförster, Fh, Weißenrath b. Altenahr. V
6042. Zischka, Rudolf, Revierförster, Deutsch-Damno bei Korsenz, Kreis Militsch. VII.
6043. Passole, Otto, Forstverwalter, Gr.-Osten bei Niebe, Kreis Guhrau. VII.
6044. Blei, Rudolf, Förster, Züschen, Bezirk Waldeck. XIII.
6045. Ulbrich, Johannes, stud rer. forest, Tharandt i. S. XII
6046. Mann, Richard, Oberförsterkandidat, Bödigheim, Baden. XIV.
6047. Kühnast, Erwin, Hilfsjäger, Kunzendorf bei Rabishau, Kreis Löwenberg. VIII.
6048. Volmar, Karl, Förster, Fh. Hammer bei Zimmersrode, Kreis Fritzlar. XIII.
6049. Heiß, Eustachius, Forstwart, Humberg bei Arnach, Württemberg. XIV.
6050. Fischer, Wilhelm, Forstgehilfe, Gehrden, Westfalen. XI.
6051. Fischer, Wilhelm, Förster, Gehrden, Westfalen. XI.
6052. Thies, Ernst, stud. rer. forest, Tharandt i. S. XII.
6053. Burda, Karl, Förderaufseher, Hindenburg, Oberschl. VI.
6054. Schneider, Paul, Oberförster, Tantow Nm. IX.
6055. Zieher, Josef, Forstwart, Heinrichsburg bei Eberhardzell, Württemberg. XIV.
6056. Locher, Josef, Forstschütze, Hittisweiler bei Waldsee, Württemberg. XIV.
6057. Achenbach, Wilhelm, Forsthilfsaufseher. Paulsgrund bei Aue i. Westfalen, Kreis Wittgenstein. XI.
6058. Markstadt, Erich, Forstaufseher, Neuhaldensleben bei Magdeburg, Hagen-Str. 11. XVI.
6059. Müller, Forstverwalter, Sießen, Saulgau in Württemberg. XIV.
6060. Vogel, Forstgehilfe, Sießen, Saulgau in Württemberg. XIV.
6061. Henke, Wilhelm, Oberförster, Rohr in Pommern. II.
6062. Heyden, Willy, Förster, Fh. Georgendorf bei Rohr in Pommern II.
6063. Heyden, Fritz, Förster, Rohr in Pommern. II.
6064. Lutter, Förster, Friedrichsfuld bei Rohr in Pommern. II.
6065. Hamerla, Friedrich, Hilfsjäger, Langgut, Kreis Osterode i. Ostpr. I
6066 Scholze, Alwin, Oberförster, Rentamtmann, Schwarzenbach a S XIV.
6067. Baur, Anton, Forstwart, Althann bei Wolfegg in Württemberg XIV.
6068. Stubenholer, Karl, Freiherrl. Oberförster, Haiming in Oberbayern. XIV.
6069. Stiller, Robert, Herzogl. Oberförster, Rachwitz, Kreis Gleiwitz in Oberschlesien. VI.
6070. Seidel, Friedrich, Prinzl. Forstaufseher, Wiesenhaus Werk bei Rujan in Westpreußen. I.
6071. Clausius, Wolfgang Hilfsjäger, Hohrechtsfelde bei Buch, Bezirk Potsdam IX.
6072 Nandow, Heinrich, Förster, Tann, Kreis Gersfeld, Rhön. XIII.
6073 Blumenstein, Wilhelm, Förster, Günters bei Tann, Kreis Gersfeld Rhön XIII.
6074 Ostermaier, Michael, Forstl. Buchhalter, Hohenaschau bei Aschau bei Prien, Oberbayern. XIV.
6075. Hoffmann, Willi, Hilfsjäger, Panjewitz bei Gingst auf Rügen II.
6076. Tenzer, Erich, Forstgehilfe, Lückendorf, Amtshaus Zittau. XII.
6077. Oettl, Alois, Forstgehilfe, Neuhaldensleben, Bezirk Magdeburg, Forstlehranstalt. XVI.
6078. Gareiß, Georg, Forstschüler, Miltenberg a. Main, Unterfranken. XIII
6079 Menzinger, Max, Förster und Rentverwalter Tann, Kreis Gersfeld, Rhön XIII.
6080 Horstke, Max, Hilfsförster, Holzgiersdorf bei Breitenham. VII.
6081. Hornberger, Anton, Jagdaufseher, Hohenaschau bei Niederaschau Oberbayern. XIV.
6082. Steiner, Johann, Förster, Hohenaschau, Post Aschau bei Prien, Oberbayern. XIV.
6083. Fink, Ludwig, Förster, Buchenau bei Eiterfeld. XIII.
6084. Wilhelm, Hermann, Förster, Boeck bei Baumgarten i. Pomm II.
6085. Schmidt, Karl, Revierjäger, Fasanerie, Post Stavenhagen, Mecklenburg-Schwerin. III.
6086 Kretschmar, Hubert, Forstgehilfe, Klein-Kotzenau, Post Kotzenau, Kreis Luben, Schlesien VIII.
6087 Schmidt, Valentin, Revier örster. Villa Lehnersberg bei Wollnetshofen, Schw.-Bayern XIV.
6088. Schmidt, Wilhelm, Förster, Seyfriedsberg bei Zünetshausen, Schw.-Bayern XIV.
6089 Pfaffinger, Adolf, Forstwart, Innerwald bei Sachrang, Oberbayern. XIV.
6090. Huber, Josef, Förster, Innerwald bei Sachrang, Oberbayern. XIV.
6091. Mühlberger, Georg. Jagdaufseher, Grattenbach b. Sachrang, Oberbayern. XIV.
6092. Lackmann, Heinrich, Wirt, Buer-Beckhausen in Westf. XI.
6093. Novellen, Fritz, Hilfsförster, Düsseldorf Grafenberg. V.
6094. Prinz Schönburg, Heinrich, Fideikommißbesitzer, Schloß Droyßig bei Zeitz XVI.
6095. Brand, Kurt, Revierförster, Schloß Droyßig b. Zeitz. XIV.
6096. Laaß, Julius, Waldwärter, Wüstenbrunn bei Rehau, Oberfranken, Bayern. XIV.
6097. Berthold, Ludwig, Waldwärter, Sophienreuth bei Schönwald, Oberfranken, Bayern. XIV.
6098. Fritsch, Nikolaus, Waldwärter, Göhringsreuth bei Schönwald, Oberfranken, Bayern. XIV.
6099. Keller, Hubertus, Hilfsförster, Trebus bei Hähnichen, Oberlausitz. VIII
6100 Moldenhauer, Otto, Privatförster, Adamsheide bei Tapiau. I.
6101. Lindner, Johann, Forstaufseher, Hohenaschau, Post Aschau bei Prien, Oberbayern. XIV.
6102. Zimmermann, Peter, Forstverwalter, Godesberg bei Bonn a. Rh. V.
6103. Sens, Karl, Waldwärter, Blaustern bei Rakitten, Kreis Schwerin a. W. IX.
6104. Nußbäumer, Gustav, Forstwart, Haidgau bei Waldsee in Württemberg. XIV.
6105 Petersen, Wilhelm, Förster, Fh. Grünthal bei Grabow, Bezirk Magdeburg. XVI.
6106. Poley, Theodor, Oberförster, Fh. Mühling bei Grünheim i Ostpr. I
6107. Kieß, Hermann, Postbeamter, Wieda i. Südharz, Braunschweig. XVI.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Spiekermann, Heinrich, Revierförster, Fh. Osterreich, Post Ahlen in Westf., Kreis Beckum.
Franke, Otto, Herzogl. Revierförster, Rachowitz, Kreis Gleiwitz.
Witte, Gustav, Forstsekretär, Rupboden, Unterfranken.
Bauerdick, Gottfried, Forstgehilfe, Fürstenberg i. Westf., Kreis Büren.
Hornberger, Hubert, Förster, Hohenaschau, Post Aschau, Oberbayern.
Blunk, Wilhelm, Revierförster, Kanssung, Kreis Schönau an der Katzbach in Schlesien.

Hosted by Google

Gutsherrschaft Neuschloß, Wirschkowitz, Kreis Militsch.
Menzel, Paul, Privatförster, Fh. Eiche, Post Alvensleben, Kreis Neuhaldensleben.
Fuhrmann, Rudolf, Hilfsjäger, Steinseiffen, Post Steinseiffen, Kreis Hirschberg im Riesengebirge.
Mehlhase, Heinrich, Förster, Setzsteig, Post Wiesenburg i. Mark.
Schweers, Theodor, Forstgehilfe, Rönnerholz, Post Elmschenhagen, Kreis Plön.
Hellwig, William, Förster, Ziegenberg, Hedemünden, [Kreis Witzenhausen.
Drechsler, Reinhold, Forstgehilfe, Burg Böttger, Post Henmar, Bezirk Cöln.
Freiherr von Nuffer, Rittergutsbesitzer, Rudzinitz, Kreis Gleiwitz.
Hildebrandt, Ewald, Hilfsförster, Elis, Post Alt-Sarnow, Kreis Cammin i. Pomm.
Präg, Hugo, Fürstl. Förster, Kösingen, Post Neresheim, Württemberg.
Steffens, Max, Förster, Tankow, Kreis Friedeberg i. Nm.
Wernicke, Max, Hilfsförster, Kroppstädt, Bezirk Halle.
Schmidt, Robert, Förster, Blankenfelde, Post Rohrbeck, Kreis Königsberg Nm.
Graf von Plessen-Ivenack, Ivenack, Mecklenburg.
Freiherr v. Schleinitz, Hans, Rittergutsbesitzer, Rittergut Mühlrädlig, Kreis Lüben i. Schl.
Fiebig, Otto, Privatförster, Fh. Schützenhaus, Post Gerzlow Nm.
Krolick, Alois, Förster, Nieder-Sersnow, Post Bitschin, Kreis Gleiwitz.
Sennhofer, Johann, Jagdgehilfe, Glashütte, Post Kreuth-Dorf, Oberbayern.
Niewald, Fritz, Förster, Lindenberg, Post Barlofcher i. Westpr.
v. Massow, Ewald, Landrat a. D., Steinhöfel, Kreis Lebus i. M.
Aust, Artur, Förster, Fh. Roggentin, Post Posmahlen, Kreis Pr.-Eylau.
Eggers, Heinrich, Privatförster, Pehlitz, Post Friedeberg, Kreis Friedeberg Nm.
Brümmerstedt, Otto, Prinzl. Förster, Saarmund, Bezirk Potsdam.
Feige, Hermann, Forstmann, Blockhaus, Post Groß-Mellen, Bezirk Stettin.
Girnt, Hermann, Herzogl. Hilfsjäger, Klein-Gläsersdorf, Post Primkenau i. Schl., Kreis Sprottau.
Ploedt, Georg, Förster, Fh. Krüdersheide, Post Ohligs, Rhld.
Heinrichs, Friedrich, Hilfsförster, Fasanerie, Sibyllenort bei Breslau.
Brese, Otto, Förster, Dreilinden, Post Wannsee, Kreis Teltow.
Mayer, Franz, Privatförster, Clotten, Post Clotten a. Mosel Kreis Coenen.
Mayr, Georg, Jagdaufseher, Obersoilach, Post Frasdorf Oberbayern.
Fischer, August, Förster, Tscherbeney, Kreis Glatz.
Falley, Herbert, Förster, Friesack, Westhavelland

Betrifft: Besetzung von Dienststellen, die voraussichtlich durch das Staatsaufsichtsgesetz geschaffen werden, durch Privatforstbeamte.

Herr Oberförsterkandidat Bieger hatte im Auftrage einer Anzahl akademisch gebildeter Privatforstbeamten folgenden Antrag gestellt: Der Verein wolle bei den maßgebenden Stellen dahin wirken, daß bei der Besetzung der Dienststellen, durch die voraussichtlich die Staatsaufsicht über den Privatwaldbesitz ausgeübt wird, auch die geprüften Privatforstverwaltungsbeamten berücksichtigt werden. Der weitere Vorstand hat in seiner Sitzung am 26. Februar dazu Stellung genommen, und es gelangte der erweiterte Antrag des Herrn Forstrat Dr. Bertog zur Annahme, der dem Landwirtschaftsministerium, der Landesversammlung und dem Landesökonomiekollegium, mit der Bitte um Unterstützung des Antrages beim Herrn Minister, zugestellt worden ist. Er lautet:

> Der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands beantragt, daß die für die Durchführung der in Aussicht stehenden Staatsaufsicht über die Privatforsten einzurichtenden Dienststellen aller Art nicht nur mit Staatsforstbeamten, sondern in erster Linie mit Privatforstbeamten besetzt werden.

In der Begründung wurde auf die besondere Geeignetheit gerade der Privatforstbeamten für solche Stellungen, auf die Überfüllung in unserem Stande und auf die gute Ausbildung der Privatforstbeamten, insbesondere auch der Betriebsbeamten, hingewiesen.

Eberswalde, den 5. März 1920.

Die Geschäftsstelle.

Ortsgruppe Lüben und Umgebung.

Am Sonntag, dem 21. März, nachmittags 1 Uhr, findet im Gasthof zur „Brauerei" in Ober-Gläsersdorf eine Ortsgruppenversammlung statt, zu der die Herren Mitglieder ergebenst eingeladen werden. Besonders Mitglieder unseres Vereins, die noch keiner Ortsgruppe angehören und Kollegen, die dem Verein für Privatforstbeamte beitreten wollen, sind sehr willkommen.

Tagesordnung:

1. Bericht über die Arbeiten der Ortsgruppe im Kalenderjahr 1919.
1. Legung der Jahresrechnung.
3. Erhöhung der Ortsgruppenbeiträge.
4. Vortrag: Die Hege des Damwildes.
5. Wahl des Ortes und der Zeit der nächsten Zusammenkunft.
6. Besichtigung des Gräfl. Schloßparkes, bei genügender Zeit auch einiger Revierteile.

Der Vorsitzende.

Verein Preußischer Kommunal-Forstbeamten.

Bezirksgruppe Westfalen.

Die Beiträge für 1920, 10 ℳ für den Hauptverein, 5 ℳ für die Bezirksgruppe und vorläufig 24 ℳ für die Vereinszeitung, zusammen also 39 ℳ sind fällig und werden die Mitglieder gebeten, diesen Betrag baldigst an ihre Ortsgruppen einzusenden.

Die Ortsgruppen haben die gesammelten Beiträge in einer Summe an den Kassenführer — nicht an mich, wie es vereinzelt noch vorkommt — abzuführen.

Die nächste ordentliche Versammlung der Bezirksgruppe findet voraussichtlich im Laufe des April statt. Etwa von Ortsgruppen oder einzelnen Mitgliedern hierzu zu stellende Anträge sind so rechtzeitig einzusenden, daß sie auf die vorher bekannt zu gebende Tagesordnung gesetzt werden können.

Fh. Schellhorn bei Brilon Wald, den 1. März 1920.

Schmitz, Vorsitzender.

Bezirksgruppe Westfalen.

Bericht über die außerordentliche Bezirksgruppenversammlung am 23. Januar 1920 in Bestwig.

Erschienen waren 57 Mitglieder, als Vertreter von 92 Stimmen um hauptsächlich über die bevorstehende Besoldungsregelung zu beraten. Der Vorsitzende wies darauf hin, daß zwei Strömungen vorhanden seien, einmal Forderung der Besoldung der Kommunalforstbeamten mit dem jeweiligen Einkommen der Staatsforstbeamten oder Besoldung der Forstbeamten mit dem jeweiligen Einkommen der gleichwertigen anderen Beamten der Gemeinden. Da die zuerst genannte Besoldungsweise wohl gesetzlich durchzuführen sei, mithin die Beamten von den Gemeinden unabhängig mache, so sieht er darin einen großen Vorteil gegenüber der zweiten Besoldungsart, die jede einzelne Gemeinde erst beschließen müsse. Der Vorsitzende, steht dem guten

Hosted by Google

Willen der Gemeinden in dieser Angelegenheit sehr skeptisch gegenüber. Im übrigen steht ja auch die Besoldungsreform der Staatsbeamten bevor, bei der z. B. die Förster doch wohl sicher endlich in die Sekretärklasse kommen würden.

Hierauf hielt Herr Sommer-Rüthen einen Vortrag über die Sitzung des Vierzehner-Ausschusses in Dortmund und deren erfreuliches Resultat. Es sollen die hauptamtlich beschäftigten Waldwärter in die Besoldungsklasse der Polizeiwachtmeister kommen, die Förster mit beiden Prüfungen in die Klasse der Sekretäre und die Oberförster in die Klasse der Landräte. Die Bedingung der beiden Prüfungen für Förster solle nur für die Zukunft gelten. Alle Herren, die heute bereits endgültig angestellt sind, seien es nun Verwaltungs- oder Betriebsbeamte, werden durch derartige Bedingungen in keiner Weise berührt.

Nachdem Herr Stadtförster Lehneking den Bericht des Vorredners ergänzt hatte, entspann sich eine lebhafte Debatte über die Frage, gesetzliche Regelung der Besoldung durch Gleichstellung mit dem jeweiligen Gehalte der Staatsforstbeamten oder unter Verzicht auf diese Gleichstellung, Besoldung mit dem jeweiligen Einkommen der gleichwertigen anderen Beamten der Kommunalverbände. Hierzu verliest Herr Dischinger-Lügde eine Notiz, wonach auf die Gemeinden angeblich kein Zwang ausgeübt werden kann. Die Frage der Besoldung muß also gesetzlich geregelt werden. Herr Oberförster Louis spricht sich ebenfalls für die Unabhängigkeit der Kommunalforstbeamten in bezug auf Besoldung von den Gemeinden aus. Auch er hält gesetzliche Regelung für erforderlich in allen Fragen, sei es Anstellung, Besoldung usw. Durch das neue kommende Forstaufsichtsgesetz sei jedenfalls alles zu erreichen. Herr Freywald-Dortmund und Herr Müller-Meschede sind gegenteiliger Ansicht, sie halten eine Gleichstellung der Kommunalforstbeamten mit den Staatsforstbeamten für schwierig. In den größeren Städten des Industriebezirkes stehe sonst der Förster im Gehalt stellenweise hinter dem Nachtwächter usw.

Von mehreren Rednern wurde anerkannt, daß für die größeren Städte, wie Dortmund usw. ein höheres Einkommen, wie es die Staatsforstbeamten beziehen, nötig sei. Hier sei dies auch wohl durch den Kommunalbeamtenverband leicht zu erreichen. Da die ländlichen Gemeinden usw. in dieser Beziehung sehr hartleibig seien und nur dem Zwange weichen würden, hält ein großer Teil der Versammlungsteilnehmer doch eine gesetzliche Regelung auf der Basis des jeweiligen Einkommens der entsprechenden Staatsforstbeamten allgemein für dringend erforderlich, schon um einige Gleichheit in der Besoldungsfrage herbeizuführen. Schließlich einigte man sich auf den Antrag Freywald-Dortmund, der auch den Forstbeamten in den großen Industriestädten zu ihrem Recht verhelfen soll und der einstimmig angenommen wurde. Er lautet etwa wie folgt:

„Das Einkommen der Kommunalforstbeamten kann nur dadurch gerecht und zufriedenstellend geregelt werden, daß man sie den gleichwertigen Beamten der Kommunalverwaltungen entsprechend behandelt mit dem Grundsatze, sie mindestens mit den Staatsforstbeamten gleichzustellen."

Zum Anschluß an den Kommunalbeamtenverband stellte der Vorsitzende den Antrag, man möge beschließen, daß jedes Vereinsmitglied Mitglied des genannten Verbandes werden muß. Demgegenüber hält Herr Oberförster Louis einen Zwang für nicht durchführbar. Er schlägt vielmehr freiwilligen Eintritt vor. Nach einigem Für und Wider wurde ein Antrag Müller-Meschede mit Stimmenmehrheit angenommen. Der Beschluß lautet: „Von der Bezirksgruppe wird gewünscht, daß die Mitglieder dem Kommunalbeamtenverein beitreten. Dagegen ist der Vorsitzende verpflichtet, diesem Verein sofort beizutreten."

Darauf wurden für die Bezirke Arnsberg und Minden je eine Kommission gewählt, die bei den Herren Regierungs-Präsidenten vorstellig werden und darauf zusammen zum Oberpräsidenten nach Münster gehen sollen, um entsprechend mündlich zu verhandeln. Die Kommissionen wurden beauftragt, neben der Besoldungsfrage unsere sämtlichen Wünsche zur Sprache zu bringen, insbesondere Stellenbesetzung, Ausbildung, die private Lehrlingsannahme, Urlaub und Dienstanweisung. Auch soll darauf gedrungen werden, daß alle Regelungen, die die Kommunalforstbeamten betreffen, nur im Einvernehmen mit diesen Beamten vorgenommen werden. In die Kommissionen wurden folgende Herren gewählt: für Arnsberg: 1. Oberförster Walloth, 2. Revierförster Freywald, 3. Förster Müller, 4. Waldwärter Herting; für Minden: 1. Oberförster Louis, 2. Förster Kehlenbeck, 3. Förster Dischinger.

Brilon-Wald, den 27. Januar 1920.

J. A.: Schölling, Schriftführer.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstande oder der Einsender.

Verein der mittleren Staatsforstbeamten des Freistaates Sachsen-Altenburg.

Das Staatsministerium hat die Wahl zum Beamtenausschuß bestätigt. Es sind gewählt als Mitglieder die Kollegen: Amberg, Schad in Mörsdorf, Gießelmann in Reichenbach. Als Stellvertreter die Kollegen: Thate, Geisenheiner. Der Vorstand.

Verein Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten.

Ortsgruppe Pyrmont.

Sonnabend, den 20. März, abends 8 Uhr, findet in Pyrmont, Gasthaus Gottwald, eine Versammlung statt.

Tagesordnung wird in der Versammlung bekanntbegeben. Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten Flamme, Vorsitzender.

Deutsche Jäger,

sammelt zur Vermehrung der Metallvorräte **alte Patronen** sowie jede Art **Patronen und Hülsen mit Metallteilen.** **Sammelstelle: Verein „Waldheil", Neudamm,** Bez. Fso. Portofreie Zusendung für den Unterstützungsfonds des „Waldheil" wird erbeten.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Aus dem deutschen Forstjahr 1919. 185. — Das neue Beamtenbesoldungsgesetz. 188. — Parlaments- und Vereinsberichte. 190. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 192. — Kleinere Mitteilungen: Allgemeines. 193. Forstwirtschaft. 194 Geschäftliches. 196. Brief- und Fragekasten. 196. — Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten. 197. — Nachrichten des Vereins Preußischer Staatsförster. 199. — Nachrichten des Vereins „Waldheil". 201. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. 204. — Verein Preußischer Kommunal-Forstbeamten. 205. — Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften. 206.

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Preussischer Staatsförster, des Vereins „Waldheil", des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Preussischer Kommunal-Forstbeamten, des Vereins Mecklenburg-Schweriner Staatsförster, des Vereins staatlicher Förster Sachsen-Meiningens, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, des Schaumburg-Lippeschen Förstervereins, des Vereins Schwarzburg-Rudolstädter Forstschutzbeamten, des Vereins der mittleren Staatsforstbeamten des Freistaates Sachsen-Altenburg, des Vereins Fürstlich Hohenzollernscher Förster.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreis: Vierteljährlich **9 Mk.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1920, fünfter Nachtrag), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und das alte Österreich-Ungarn **10 Mk. 50 Pf.**, im Weltpostverein **11 Mk. 50 Pf.** Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **80 Pf.** abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen auf Anspruch Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 12. **Neudamm, den 21. März 1920.** **35. Band.**

Freie Bahn dem Tüchtigen!

Vom staatl. Hilfsförster C. Meyer, Eberswalde.

Unaufhörlich hallt seit dem Tage der Revolution das obige aus dem Umsturz geborene Schlagwort durch das deutsche Volk und nicht zuletzt auch durch die Reihen der daran ganz besonders interessierten mittleren und unteren Beamtenschaft. Denn gerade für diese bestanden ehemals entweder gar keine oder doch nur geringe und wenig befriedigende Aufstiegsmöglichkeiten, die in der Praxis sehr oft nicht einmal in Erscheinung getreten sind.

Auch für den preußischen Staatsförsterstand waren zwei Aufstiegsmöglichkeiten geschaffen, von denen die eine, Zulassung zur Forstverwaltungslaufbahn durch Kommandierung als Fußjäger auf eine Forstakademie, praktisch nur selten in Wirksamkeit trat, während die Revierförstereinrichtung, die zweite Art des Aufstiegs, zu vielerlei Mißhelligkeiten im eigenem Stande Veranlassung gegeben hat.

Wie man nun über das Revierförstersystem und seine Zweckmäßigkeit auch urteilen möge, immer wird man zu dem Schluß kommen müssen, daß die Stellung des Revierförsters in ihrer jetzigen Gestaltung nur da eine ideelle Auslegung des Titelwortes dieser Betrachtung gestattet, wo diesem Beamten nach erbrachtem Befähigungsnachweis wirkliche Verwaltungsbefugnisse eingeräumt worden sind.

Mancherlei Gesichtspunkte haben den preußischen Staatsförsterstand jedoch bestimmt, künftig auf diese Art des Aufstiegs und damit auf die weitere Ernennung von Revierförstern zu verzichten, und man wird nicht umhin können, dieser fast einmütigen Willenskundgebung eines Standes genügende Beachtung zu schenken. Ob es allerdings zweckmäßig war, die weitere Tätigkeit der Revierförster abzulehnen, ist eine Frage, die hier nicht untersucht werden soll und deren Klärung späteren Zeiten vorbehalten bleiben muß.

Die oft beklagte Schweigsamkeit der preußischen Staatsforstverwaltung in Personalfragen hat dazu geführt, daß in einem Teile der forstlichen Presse an die bisherige Nichtverwirklichung des Einrückens von Angehörigen des Försterstandes in die Forstverwaltungslaufbahn sowohl in der Form wie in der Sache immerhin zweifelhafte Betrachtungen geknüpft worden sind; es wurde unter anderem behauptet, die forstliche Zentrale stände einem Aufstiege unbedingt ablehnend gegenüber.

Soviel mir bekannt, ist diese Vermutung durch ein positives Argument nicht belegt worden. Ganz abgesehen davon wäre es aber eine Unmöglichkeit und ein bei den betreffenden Stellen nicht vorauszusetzender Mangel an Einsicht, wenn die Zentralforstbehörde im Gegensatz zu anderen Verwaltungen in diesem Falle eine Ausnahme für sich herbeiführen wollte.

Merkwürdiger Weise sind meines Wissens bislang brauchbare Vorschläge über Aufstiegsart des Försters in die Stellung des Oberförsters nicht gemacht worden, ein Mangel, der auch bei anderen Standesangelegenheiten recht häufig beobachtet werden konnte. Kritik allein vermag es nicht zu tun, nur positive Mitarbeit aller Beteiligten, Zusammenfassung der hieraus entstandenen geistigen Ergebnisse an einer Stelle vermag das im Stande zu erreichen, was unbedingte Notwendigkeit bildet.

Aus dieser letztbezeichneten Erwägung heraus soll versucht werden, mit nachfolgendem zur Lösung dieses, den Försterstand stark interessierenden Problems beizutragen, selbst auf die Gefahr hin, in akademischen Kreisen eine Fülle von Meinungsverschiedenheiten hervorzurufen.

Hosted by Google

Den zunächst wichtigsten Gesichtspunkt bildet meines Erachtens die Auswahl der Tüchtigen. Wenn es naturgemäß hierbei eine Unmenge von Wegen gibt, die nach Rom führen, so will ich nur kurz meine persönliche Ansicht darlegen.

Die größten Schwierigkeiten dürften sich wohl bei den jetzt vorhandenen Angehörigen des Försterstandes ergeben. Sowohl ihre Vor- und Fachbildung ist so grundverschieden, daß es sehr vielen, z. B. den aktiven Oberjägern mit Rücksicht auf ihre lange Militärdienstzeit, selbst wenn sie tatsächlich zu den Befähigten gehören, nicht möglich sein würde, einen irgendwie festzulegenden Befähigungsnachweis sofort zu führen. Selbst die Noten der Jäger- und Försterprüfung bilden im Hinblick auf die lange Dauer des Krieges einen immerhin nur geringen und oft auch nicht immer zuverlässigen Anhalt.

Vielleicht würde es deshalb möglich sein, zunächst einen mehr theoretischen Weg zu beschreiten und als Nachweis der Befähigung für eine schriftliche Prüfung schwierigere Themata über alle forstlichen Fächer zur Bearbeitung zu stellen oder wählen zu lassen und dabei im beschränkten Umfange die Benutzung bestimmter Hilfsmittel zu gestatten. Es wird hierbei unschwer festzustellen sein, ob der Prüfling seine eigene Wissenschaft oder die des benutzten Behelfsbuches wiedergegeben hat.

Bei dem künftigen Försteranwärter mit der jetzt für notwendig gehaltenen Reife für Obersekunda dürfte sich die Auswahl weit einfacher gestalten, indem die beiden abzulegenden Prüfungen die Grundlage abgeben.

Hieran anschließend muß sich naturgemäß die Frage erheben, in welcher Höhe eine Zulassung von Forstbetriebsbeamten jährlich zu erfolgen hätte. Ich möchte mich hinsichtlich dessen — nur um eine Zahl anzugeben — ganz unverbindlich dahin aussprechen, jährlich etwa zehn bis zwanzig vom Hundert der anzunehmenden Anwärter des Forstverwaltungsdienstes durch Eintritt von Angehörigen des Försterstandes in die Verwaltungslaufbahn zu ergänzen. Hierdurch würden die bisherigen Anwärter der höheren Laufbahn nicht geschädigt und die künftigen Oberförsteranwärter hatten mit dieser Tatsache zu rechnen. Deshalb wäre es vielleicht ein Vorschlag, der jedem der Beteiligten sein Recht läßt.

Gesetzt den Fall, die Zulassung der Befähigten sei auf irgend einem Wege geregelt, so muß folgerichtig ihre weitere Ausbildung den Gegenstand der Betrachtung bilden.

Ich habe bereits mehrfach in der Öffentlichkeit nachdrücklich die Anschauung vertreten und glaube mich in die Psychologie meiner Standesgenossen so weit eingelebt zu haben, daß der Weg des Försteranwärters in die Verwaltungslaufbahn nur über die Forstakademie gehen kann und darf. Wenn ich in dieser Ansicht von Nichtfachleuten angegriffen worden bin, so bleibt dies unerheblich.

Eine Sonderausbildung auf einer hierzu herzurichtenden Schule, wie z. B. in Frankreich, wo die Begabten des Försterstandes durch einen besonderen Lehrgang (école secondaire) in Les Barres herangebildet werden, nachdem sie eine dreijährige oder bei Besuch der ebendort befindlichen école primaire eine zweijährige Forstdienstzeit als „garde“ (Forstaufseher) oder „brigadier“ (Förster) nachgewiesen haben, wird sich sowohl mit Rücksicht auf die geringe Zahl als auch aus finanziellen Gründen nicht durchführen lassen.

Abgesehen davon wäre es aber sicher verfehlt, der Errichtung einer solchen Lehranstalt das Wort zu reden, schon um den bei unsern westlichen Nachbarn drastisch zu Tage getretenen Mißständen, wie Besetzung der entlegenen und schlechten Stellen mit den aus diesem Lehrgang hervorgegangenen Oberförstern, auffallendem Mangel an gesellschaftlicher Gleichachtung und dergleichen, von vornherein den Boden zu entziehen.

Nach den jetzigen Bestimmungen für den Forstverwaltungsdienst des preußischen Staates ist folgende Ausbildungsweise vorgesehen:

1. 6 Monate Vorbereitungszeit bei einem Oberförster.
2. Drei Semester Hilfswissenschaften als Grundlage für die weiteren forstlichen Studien. Danach Ablegung der Vorprüfung.
3. Zwei Semester Staatsrecht, allgemeine Wirtschaftslehre, Wirtschaftspolitik und Finanzwissenschaften, sowie drei Semester Forstwissenschaft. Hiernach zweite forstliche Prüfung und bei Bestehen Ernennung zum Forstreferendar.
4. Praktische Ausbildungszeit mindestens während zweier Jahre, davon 6 Monate Ausübung der Förstergeschäfte, 5 Monate verwaltende Tätigkeit auf einer Oberförsterei und viermonatliche Teilnahme an Forsteinrichtungsarbeiten.

Anschließend hieran Ablegung des Staatsexamens (akademische Hauptprüfung) und nach Bestehen Ernennung zum Forstassessor.

Ein einziger Blick auf diesen Ausbildungsgang lehrt, daß es für die Befähigten des Försterstandes eine technische Unmöglichkeit sein würde, sich ohne akademisches Studium den bisherigen Anforderungen der abzulegenden Examina gerecht zu erweisen, so daß sich schon hieraus für den Anwärter das Erfordernis zum Besuche der forstlichen Hochschule ergeben muß, selbst wenn — wie dies schon erörtert worden ist — nicht andere, rein praktische Gründe hierzu drängten.

Die künftig in Erscheinung tretende intensive Ausnutzung der Forsten erfordert — ebenso wie aus diesem Grunde für die Betriebsbeamten eine bessere Vor- und Ausbildung geschaffen werden muß — eine solch eingehende Kenntnis der Materie, daß ich der Ansicht Ausdruck geben möchte, daß für den Forstverwaltungsdienst eine akademische Bildung dann nicht entbehrt werden sollte, wenn langjährige praktische Erfahrungen im Forstdienst fehlen. Allerdings wäre es nach den jetzigen Lehrplänen der Forstakademien nicht möglich, eine Verkürzung der Studienzeit eintreten zu lassen,

Hosted by Google

so daß bei prinzipieller Anwendung des vorgeschlagenen Weges an sechs Semestern Hilfs- und Forstwissenschaft festgehalten werden müßte, sofern nicht ein anderer praktischer Weg gefunden wird.

Meines Erachtens ließe sich aber für den aufsteigenden Förster ein Wegfall der beiden Semester Jura verantworten, die im Hinblick auf die Kürze der Zeit und den großen Umfang der Materie nur ein sehr geringes Eindringen in die oben genannten wissenschaftlichen Fächer gestatten. Es steht zu erwarten, daß die Lehrstühle für diese bisher an einer Universität abzuleistenden Semester früher oder später ebenfalls an die Akademien verlegt werden. Damit entfiele selbstverständlich die Möglichkeit dieses Abstriches.

Zurückgreifend auf die praktische Ausbildung der Anwärter des Verwaltungsdienstes sollte vielleicht noch bemerkt werden, daß dem jetzigen Försteranwärter, je nach dem Grade seiner Fachbildung, die praktische Ausbildungszeit des Forstreferendars entweder ganz oder teilweise erlassen werden könnte, während sie sich für den künftigen Forstgehilfen mit der neu vorgesehenen Ausbildungsweise (1 Jahr Oberförsterforstbüro, ½ Jahr Teilnahme an Betriebsregelungsarbeiten, 2 Jahre Beschäftigung in verschiedenen Oberförstereien) gänzlich erübrigen dürfte.

Eifrigstes Selbststudium, Benutzung jeder Gelegenheit zur Erweiterung des Gesichtskreises und engste Zusammenarbeit des Förderstudenten mit strebsamen Vollakademikern während der Studienzeit werden jenem ermöglichen, die Lücken seines allgemeinen Wissens zur Genüge auszufüllen.

Die Befürchtung, daß der gewiesene Weg der Zusammenarbeit nicht gangbar sei, vermag ich nicht zu teilen, denn ich halte den größten Teil des akademischen Nachwuchses in seinen heutigen Ansichten für zu gesund, als daß er an einem überkommenen Standpunkte festhalten und das Gemeinwohl des Staates hintansetzen sollte.

Ob die geschilderten Richtlinien gangbar sind und inwieweit sie einer Abänderung bedürfen, unterliegt nicht meiner Beurteilung. Neben der finanziellen Aufwendung für das Studium der Tüchtigen sind dies durch die Staatsforstverwaltung zu lösende Fragen rein organisatorischer Natur. Wenn diese Fragen noch immer ungelöst im Schoße des Ministeriums verharren, so sind sie, wie schon die vorstehende Niederschrift dartun dürfte, derart schwierig, daß von einem Mangel an Willfährigkeit nicht gleich die Rede zu sein braucht. Trotzdem würde es aber wesentlich zur Beruhigung beigetragen haben, wenn über diesen Punkt eine klar formulierte Äußerung erfolgt wäre.

Sollte jedoch in anderen Beamtenkategorien ein Aufstieg der Befähigten auch ohne akademisches Studium lediglich auf Grund praktischer Erfahrungen ermöglicht werden, so hätten natürlicher Weise die preußischen Forstbetriebsbeamten keine Veranlassung, für ihre Tüchtigen als Ausnahmezustand eine volle akademische Bildung zu fordern, um so weniger, als der Krieg den unumstößlichen Beweis geschaffen hat, daß auch sie eine nicht geringe Zahl von Forstleuten unter sich haben, die eine Oberförsterei sehr wohl zu verwalten verstehen. Der Aufstieg dieser soll hier nicht den Gegenstand der Betrachtung bilden, es möge jedoch gesagt sein, daß auch für diese Fälle die Erbringung eines nach genauen Richtlinien abgewogenen Befähigungsnachweises gefordert werden müßte.

Ich glaube nicht fehl zu gehen in der Annahme, daß eine große Anzahl meiner Standesgenossen mit meinen vorstehenden Ausführungen in ihren Grundzügen gern einverstanden sein werden, so daß daraus folgen dürfte, daß die Staatsförster einen Generalangriff auf das Oberförstersystem nicht planen und daß von der einst so gefürchteten „Forstproletarisierung durch staatlich protegierte Züchtung" nicht wohl die Rede sein kann. Andererseits aber glaube ich der bestimmtesten Voraussetzung Ausdruck geben zu sollen, daß der preußische Staatsförsterstand aufstehen wird wie ein Mann, wenn die erneut in jüngster Zeit mit dem Wohle des Waldes auffällig verbrämten, künstlichen Niederhaltungsbestrebungen unseres Standes weiter in leiser Art fortgesetzt und zur vollendeten Tatsache werden.

Möge nicht, wie kürzlich in Bayern, das Vertrauen der Förster enttäuscht werden, wenn anders nicht ein Kampf von beispielloser Schärfe zwischen beiden Beamtenklassen entbrennen soll!

Nachschrift: Durch Beschluß des Deutschen Beamtenbundes, dem auch die Staatsregierung beigetreten ist, muß jedem Beamten die Aufsteigsmöglichkeit bis zu den höchsten Stellen offen stehen. Wir müssen also, ob wir wollen oder nicht, auch für unsere Laufbahn eine Form finden, die diesem Grundsatze gerecht wird. — Wir bitten daher unsere Vereinsmitglieder, in dieser Beziehung Vorschläge im Vereinsorgan zu machen.

Alle bezüglichen Veröffentlichungen sind lediglich als rein akademische Erörterungen anzusehen und können in keinem Falle als die Willensmeinung des Vereinsvorstandes viel weniger noch als die des gesamten Förderstandes angesehen werden.

Der vorstehende Artikel des Kollegen Meyer gilt lediglich als Einleitung für diese für uns wichtige Frage.

Da die Revierförsterfrage hiermit im Zusammenhange steht, so muß sie notgedrungen anschließend auch noch einmal zur Erörterung freigegeben werden. Der Vorstand: Velte.

Hosted by Google

Parlaments- und Vereinsberichte.

Verfassunggebende Preußische Landesversammlung. 118. Sitzung, Sonnabend, den 21. Februar 1920.

Erste Beratung des Antrages der Abgeordneten Dr. Friedberg und Genossen auf Annahme eines Gesetzentwurfs über die Abänderung des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880. — Drucksache Nr. 1842.

Dr. Schoßmann, Abgeordneter (D. Dem.): — — Aus § 150 der Reichsverfassung ergeben sich für die Einzelstaaten Verpflichtungen, die sie bisher noch nicht hatten. Es heißt dort im ersten Absatz:

Die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Natur, sowie der Landschaft genießen den Schutz und die Pflege des Staates.

Damit wird also den Einzelstaaten die Aufgabe gestellt, die Landschaft und die Natur zu pflegen und zu schützen, und daraus ergibt sich die Notwendigkeit, unsere preußischen Gesetze darauf durchzusehen, ob sie heute schon ermöglichen, einen derartigen Schutz und eine derartige Pflege der Natur und der Landschaft durchzuführen. Das ist nicht der Fall. Während auf diesem Gebiete eine Reihe von anderen Staaten schon vorgegangen sind, Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Oldenburg, von auswärtigen Staaten die Schweiz, weitgehende Schutzgesetze für die Natur erlassen haben, hatten wir in Preußen noch kein derartiges Gesetz. — —

Ich habe schon bei verschiedenen anderen Gelegenheiten einen gewissen Argwohn nicht unterdrückt, einen Argwohn, der dahin geht, daß jetzt mancherlei Besitz an Leute kommt, die für die Schönheit der Natur und für die Pflege der Landschaft nicht immer das richtige Verständnis haben. Wenn Sie bedenken, wie außerordentlich die Preise für die Jagdpachtungen angezogen haben, so werden Sie sich sagen müssen, daß heute eigentlich nur noch ein richtiger Kriegs- und Revolutionsgewinnler in der Lage ist, eine Jagd zu übernehmen. Und wie ein solcher Kriegs- und Revolutionsgewinnler in der Regel gewohnt war, mit allen möglichen Dingen, die es in der Welt überhaupt gibt, zu schieben, so wird er auch alles, was ihm überhaupt vor die Flinte kommt, niederknallen, unbeschadet, ob es sich dabei um seltene, nur in vereinzelten Exemplaren noch übrig gebliebene Tiere handelt, deren Erhaltung und Schutz geboten ist.

Nach reiflicher Überlegung haben wir Ihnen den Vorschlag gemacht, die neue Gesetzesbestimmung im Rahmen des Feld- und Forstpolizeigesetzes zu treffen, das ja sowieso vom Tier- und Pflanzenschutz handelt. Der § 34 des preußischen Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880, den wir abändern wollen, lautet dahin, daß mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft wird, wer, abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 2 des Strafgesetzbuches, den zum Schutz nützlicher oder zur Vernichtung schädlicher Tiere oder Pflanzen erlassenen Polizeiverordnungen zuwiderhandelt.

Hier haben wir in unserem Entwurf eine Erweiterung einmal insofern vorgenommen, als wir auch bemerkenswerte Bodenvorkommnisse, das Landschaftsbild und die Naturschutzgebiete schützen wollen. Die Einfügung des Wortes „Naturschutzgebiete" soll klarstellen, daß, einem dringenden Bedürfnis entsprechend, nach § 34 auch der Verkehr in den so zahlreich entstandenen Naturschutzgebieten polizeilich geregelt und das Gebiet somit vor unberufenen Eingriffen geschützt werden kann. Unter „Bodenvorkommnissen" wird man beispielsweise an erratische Blöcke, Tropfsteinhöhlen und bemerkenswerte mineralogische oder geologische Dinge zu denken haben. Weiter haben wir eingefügt, daß der Schutz sich auch auf den Meeresstrand und das Küstenmeer erstrecken soll. Man könnte fragen, ob das eigentlich nicht selbstverständlich ist. Aber es ist erwünscht, Meeresstrand und Küstenmeer besonders zu betonen; denn gerade in den territorialen Gewässern und am Strande finden sich eine Reihe von seltenen Seevögeln, die außerordentlich als Art gefährdet sind, und deren Aussterben geradezu zu befürchten ist.

Dann noch eine weitere Änderung! Nach dem bisherigen Wortlaut des Gesetzes durften nur nützliche Tiere geschützt werden. Was ein nützliches Tier ist, das zu sagen ist manchmal nicht ganz leicht. In der Naturgeschichte schwanken die Charakterbilder der Tiere auch einigermaßen hin und her. Ich erinnere beispielsweise daran, daß der Uhu früher für ein schädliches Tier gehalten wurde, während wir ihn heute als einen sehr nützlichen Vogel kennen. So gibt es eine ganze Reihe von Tieren und Pflanzen, bei denen es nicht ganz sicher ist, ob man sie ohne weiteres als nützlich bezeichnen kann. Wir gehen aber noch weiter und wollen unter Umständen sogar schädliche Tiere erhalten. Denken Sie beispielsweise an die selten gewordenen Seeadler, die man noch in manchen Gegenden Deutschlands findet. — — Es gibt Fälle genug, wo der Schaden, den einige vereinzelte Exemplare solch schädlicher Tiere anrichten, in gar keinem Verhältnis zu dem geschichtlichen und naturgeschichtlichen Interesse steht, das ein solches Tier hat. Wenn wir irgendwo zehn, zwölf Seeadler erhalten, so wird der Schaden durchaus zu rechtfertigen sein; denn er wird durch den Nutzen, der auf der andern Seite durch die Erhaltung dieser seltenen Vögel erzielt wird, übertroffen. — —

Endlich unterscheidet sich die neue Vorlage von dem alten Wortlaut des Gesetzes dadurch, daß wir nicht nur den Polizeibehörden, sondern auch den zuständigen Ministern ein Anordnungsrecht zugestehen wollen. Es wäre natürlich ganz sinnlos und zwecklos, wenn etwa ein Regierungspräsident in seinem Bezirk den Seeadler schützte, während der Präsident im danebenliegenden Regierungsbezirk ihn abschießen ließe. In diesen Fällen werden die zuständigen Minister die Entscheidung zu treffen haben. — —

Hiecke, Regierungsrat, Regierungsvertreter: — — Ich darf mitteilen, daß der Herr Landwirtschaftsminister bereits eine Abänderung des § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes in Vorbereitung genommen hat, die allerdings nicht ganz soweit geht wie der vorliegende Antrag.

Wenn wir ein armes Volk geworden sind und gewiß mehr als je nötig haben, in wirtschaftlichen Dingen hauszuhalten, so müssen wir doch auch in diese Nützlichkeitsrechnung die geistigen und seelischen Werte einstellen. In der Natur quillt eine der reinsten und kräftigsten Quellen des Lebens für unser Volk. Wenn der Mensch der Herr der Schöpfung ist, so hat er doch die Verpflichtung, von dieser Herrschaft weisen Gebrauch zu machen. Um augenblicklicher Vorteile willen dürfen wir den kommenden Geschlechtern nicht die Freude an den uns anvertrauten Schätzen der Natur verkümmern, das Interesse des einzelnen muß auch hier hinter dem der Allgemeinheit zurücktreten. Noch immer wird, vielleicht mehr noch durch Gedankenlosigkeit als durch Böswilligkeit oder Raublust die natürliche Schönheit der Heimat mit Verödung und Verarmung bedroht. Nun könnte man freilich fragen: was nützen hier Gesetze? Allein können sie allerdings nicht die genügende Wirkung erzielen. Sie bedürfen daneben einer festen Stütze in Brauch und Sitte, und es ist daher sehr wichtig, daß durch Belehrung und Erziehung in weiten Kreisen des Volkes das Verständnis für die Dinge wachgerufen und weiter gekräftigt wird. Viel ist auf diesem Gebiete schon geschehen, mehr wird noch geschehen müssen. — —

Wenn ein Bedenken geäußert werden soll, so erscheint die aus der alten Fassung des Paragraphen übernommene Geldstrafe von 150 ℳ in Anbetracht der jetzigen Verhältnisse etwas niedrig.

Der Antrag wird zur weiteren Behandlung dem Rechtsausschuß überwiesen.

Förmliche Anfrage der Abgeordneten Höfler und Genossen über den Erlaß eines Beamtengesetzes und die Änderung des Disziplinargesetzes. — Drucksache Nr. 1852.

Höfler, Fragesteller (D. Dem.): Sofort nach Zusammentritt dieses Hohen Hauses sind von verschiedenen Parteien und auch von meiner Partei

Hosted by Google

Anträge eingebracht worden, die forderten, daß außer der finanziellen Sicherstellung der Beamten auch eine rechtliche Sicherstellung erfolgen sollte. — —

Es haben sich seinerzeit die Parteien entschlossen, die rechtliche Sicherstellung der Beamtenschaft auf eine gesetzliche Grundlage bringen zu lassen. — —

Wir fordern, daß für die Beamtenschaft endgültig Schluß gemacht werden soll mit dem früheren Zustande, daß sie nur auf das Wohlwollen der Regierung angewiesen sein soll; wir fordern eine endgültige gesetzliche Regelung, ein ganz neues Gesetz.

Daß es notwendig ist, endlich eine gesetzliche Grundlage für die Rechte und Pflichten der Beamten zu schaffen, geht allein daraus hervor, daß bereits draußen in der Beamtenschaft begonnen wird mit einem restlosen Abbau der Rechte, die man in den Revolutionstagen den Beamten gegeben hat. — — Von diesen Rechten besteht tatsächlich draußen nichts mehr. Ich erinnere daran, daß es gerade hier in der Preußischen Landesversammlung in den verschiedensten Ausschüssen wiederholt und immer wiederholt Versuche gemacht worden sind, die Rechte, die man der Beamtenschaft gegeben hat, anzutasten oder in irgendeiner Art einzuschränken, und ich bedaure, daß gerade die meisten dieser Versuche von der linken Seite des Hauses ausgegangen sind, von der Seite, die eigentlich für die Demokratie und für die Gleichberechtigung der Beamten mit den übrigen Staatsbürgern immer und immer eingetreten ist.

Die Richtlinien, die seinerzeit in den Ausschüssen und im Plenum für das Beamtenrecht festgelegt worden sind, sind von derart einschneidender Bedeutung für die Beamtenschaft, daß es dringend notwendig ist, daß sie endlich zum Gesetz erhoben werden, damit es nach keiner Richtung hin mehr möglich sein kann, von diesen Richtlinien auch nur das Geringste abzuweichen. Ich möchte auf eine dieser Richtlinien besonders eingehen, und das ist die Forderung, daß wir für die Beamtenschaft allgemein die gesetzliche Einführung von Beamtenausschüssen fordern. Gerade diese Forderung der Beamtenausschüsse beweist am besten, daß draußen bei der Beamtenschaft noch lange nicht alles so weit gesetzlich geregelt ist, wie es sein sollte, daß heute, trotzdem seit zirka dreiviertel Jahren die Forderung der Beamtenausschüsse einstimmig beschlossen worden ist, bei einem ganzen Teil von Ministerien Beamtenausschüsse noch nicht eingerichtet sind. Trotz der Anfragen, die an die Regierung bis jetzt gerichtet worden sind, ist es von der Regierung direkt abgelehnt worden, bei diesen Ministerien Beamtenausschüsse einzurichten. Aber auch bei den einzelnen Behörden draußen im Lande, bei denen man Beamtenausschüsse eingerichtet hatte, ist man zum Teil dazu übergegangen, diese Beamtenausschüsse abzubauen oder ihnen Rechte soweit zu entziehen, daß sie einfach für die Folge gänzlich illusorisch sind, daß sie überhaupt keinerlei Einfluß auf den dienstlichen Zusammenhang zwischen der Beamtenschaft und der Behörde ausüben können. Die Einrichtung von Beamtenausschüssen, wenn dem jetzigen wilden Zustande bei der Beamtenschaft draußen ein Ende gemacht werden soll dadurch, daß man sie auf eine gesetzliche Grundlage stellt, läge meines Erachtens vor allem auch im dringendsten Interesse der Staatsregierung selbst. Wenn ich davon ausgehe, daß die Beamtenausschüsse draußen nicht nur das Recht und die Pflicht haben, den nötigen Zusammenhang zwischen Beamtenschaft und Behörde oder Verwaltung in bezug auf die Rechte der Beamten herbeizuführen, sondern daß die Beamtenausschüsse vor allen Dingen das größte Interesse und die vornehmste Aufgabe haben, daß sie die Beamtenschaft draußen auch an ihre Pflichten erinnern und selbst dahin bringen müssen, daß endlich diese Mißwirtschaft, die zu einem großen Teil eingerissen ist, beseitigt werden muß, so liegt meines Erachtens die Beantwortung der Frage klar, daß die Regierung das allereigenste Interesse hat, die Beamtenausschüsse auf eine gesetzliche Grundlage zu bringen.

Mit den übrigen Richtlinien, die seinerzeit der Regierung auf den Weg gegeben worden sind, sieht es nicht besser aus. Es befindet sich unter den Richtlinien die fernere Forderung, daß der Beamtenschaft jederzeit der Eintritt in öffentliche Körperschaften oder die Übernahme öffentlicher Ämter gestattet werden soll. Da finden wir aber heute mehr als je, daß der Beamtenschaft dieser Eintritt nicht nur nicht gestattet wird, sondern daß es draußen zum Teil mit allen möglichen Mitteln hintertrieben wird, daß die Beamten ihre staatsbürgerlichen Rechte in dieser Beziehung irgendwie ausüben können. Wir haben es doch in der letzten Zeit erlebt, daß Beamte an der Übernahme öffentlicher Ämter sogar dadurch gehindert worden sind, daß man sie einfach nicht bestätigte.

Wie sieht es nun mit der Zuziehung der Lehrer und Beamten zu dem Amt eines Schöffen oder Geschworenen aus? Trotz wiederholten Protestes der gesamten Lehrer- und Beamtenschaft wird auch hier von dem Standpunkt nicht abgegangen, daß man, wenn man auch manchmal Ausnahmen zuläßt, im allgemeinen doch immer wieder Bedenken erhebt und die Lehrer und Beamten zu einem solchen Amt nicht zuzieht.

Das freie Koalitions- und Versammlungsrecht ist der Beamtenschaft ebenfalls zugesichert und in den Richtlinien ist auch festgesetzt worden, daß es den Beamten zustehen soll. Aber in der Praxis verspürt die Beamtenschaft noch sehr wenig von einem freien Koalitionsrecht.

Es liegt nach meiner Auffassung ein großes staatliches Interesse vor, daß nicht nur die Beamtenrechte, sondern auch die Beamtenpflichten fest umgrenzt und auf einer rein gesetzlichen Grundlage festgelegt werden. Nur wenn diese Rechte und Pflichten fest fundiert sind, wird es möglich sein, die Beamtenschaft wieder auf den Stand zu bringen, den sie früher eingenommen hat, nämlich auf den Stand, daß sie weiter das Rückgrat des Staates bilden kann. Dann wird es namentlich auch möglich sein, ein festes Berufsbeamtentum für unser Vaterland weiter beizubehalten. Nach meiner Überzeugung, der sich auch meine politischen Freunde anschließen, ist gerade die unsichere Stellung, die die Beamtenschaft während der Revolution hinsichtlich ihres Amtes gehabt hat, der Anlaß gewesen, daß ein Teil unserer Beamtenschaft teilweise versagt hat, und daß, wenn ich mich so ausdrücken darf, eine Korruption eingerissen ist. Wenn Sie der Beamtenschaft eine rechtliche Grundlage geben, auf der sich jeder Beamte seines Amtes weiter sicher fühlen kann, dann ist meines Erachtens die hauptsächlichste Schwierigkeit überwunden und die Möglichkeit zur Wiederaufrichtung unseres Beamtenstandes gegeben. Dann wird es möglich sein, wieder ein Beamtentum aufzurichten, das von jeder Parteistreitigkeit und jeder Parteipolitik losgelöst ist. Dann wird die Beamtenschaft nicht mehr abhängig sein von den politischen Parteien, von denen sich während der Revolution große Teile der Beamten abhängig fühlten.

Meine Damen und Herren, noch schlimmer ist es mit dem zurzeit noch geltenden Disziplinargesetz, das aus dem Jahre 1852 stammt, beschaffen. Dieses Gesetz ist nichts weiter als ein Ausnahmegesetz schlimmster Art für einen Teil unserer Bevölkerung, und ich sollte meinen, in einer demokratischen, freien Regierung sei keinerlei Platz mehr für solche Ausnahmegesetze. Ich bedauere es daher auf das allertiefste, daß die Revolutionsregierung nicht auch hier so wie bei der Arbeitergesetzgebung auf dem Wege der Notverordnung vorgegangen ist und mit einer solchen die allerschlimmsten Auswüchse des Disziplinargesetzes beseitigt hat. Der Umstand, daß die damalige Revolutionsregierung dieses Disziplinargesetz ruhig hat weiter bestehen lassen, erscheint mir als ein sicherer Beweis dafür, daß man tatsächlich damals mit dem Gedanken spielte, ein Berufsbeamtentum in das revolutionäre Deutschland nicht mit zu übernehmen; denn hätte man den Gedanken damals nicht gefaßt und das Berufsbeamtentum weiter behalten wollen, dann wäre es eine ganz natürliche Notwendigkeit gewesen, der Beamtenschaft die Rechte zu geben, die auf Grund der Revolution, auf Grund der freieren Auffassung der übrigen Bevölkerung ohne weiteres zugestanden sind.

Hosted by Google

Die Auswüchse, die sich heute noch im Disziplinargesetz befinden, stellen tatsächlich ein Folterwerkzeug in den Händen jeder Verwaltungsbehörde und jeder Regierung dar. Während man in der Strafprozeßordnung bei der neueren Rechtsprechung jedem Verbrecher die allergrößten Erleichterungen und Rechte in seiner Verteidigung zugesteht, ist das für die Beamtenschaft, wenn sie das Unglück hat, vor die Disziplinarkammer gerufen zu werden, von vornherein einfach ausgeschlossen. So sind auch heute noch Ankläger und Richter dieselben Personen, man gestattet auch heute noch nicht, daß Sachverständige aus den eigenen Beamtenkreisen zugezogen werden können, und wenn das letztere auch im Disziplinargesetz selbst nicht verboten ist, so sorgt doch die einzuholende Genehmigung der Verwaltungsbehörde, die fast regelmäßig versagt wird, dafür, daß solche Sachverständigen aus den eigenen Kreisen nicht zugezogen werden können.

Was aber das Allerschlimmste im geltenden Disziplinargesetz ist, ist der Umstand, daß eine Berufung gegen ein ergangenes Urteil auch heute noch nicht möglich ist, daß ein Wiederaufnahmeverfahren im Disziplinargesetz im allgemeinen nicht vorgesehen ist. —

Eine Änderung des Disziplinargesetzes ist sowohl im Interesse der Beamten wie unserer Rechtsprechung eine dringende Notwendigkeit. Es erscheint mir unverständlich, daß eine heutige demokratische Regierung nicht als erste und vornehmste Aufgabe empfindet, dieses veraltete, reaktionäre Gesetz schleunigst abzuändern.

Vor allen Dingen ist es dringend notwendig, daß endlich den Beschlüssen der Landesversammlung Folge gegeben wird, daß wir eine Vorlage über das Beamtenrecht und die neuzeitliche und freiheitliche Abänderung des Disziplinargesetzes erhalten. — —

Nun habe ich zu meiner großen Überraschung bei der Ankündigung der Gesetzesvorlagen, die der Preußischen Landesversammlung noch zugehen sollen, nicht gefunden, daß das Beamtengesetz oder die Änderung des Disziplinargesetzes mit darin enthalten ist. Das erscheint mir vollständig unverständlich. Ich möchte daher die Staatsregierung dringend ersuchen und spreche vor allen Dingen seitens meiner Fraktion die ganz bestimmte Erwartung aus, daß die Regelung des Beamtenrechts und die Abänderung des Disziplinargesetzes sofort nach Verabschiedung der Verfassung der Preußischen Landesversammlung zugehen muß, daß beide Gesetze noch von der jetzigen Versammlung verabschiedet werden, und daß vor allen Dingen bis zur Einbringung dieser Gesetzesvorlage und der Abänderung des Disziplinargesetzes, die allerschlimmsten Auswüchse des Disziplinargesetzes, die ich mir vorhin zu schildern erlaubte, durch eine besondere Abänderungsvorlage mit sofortiger Gültigkeit beseitigt werden.

Busch, Geh. Regierungsrat, Regierungsvertreter: Die Staatsregierung wird den Anträgen des Hohen Hauses vom Oktober v. J. entsprechen. Sie beabsichtigt, das Beamtenrecht, zu dem auch das Disziplinarrecht gehört, gesetzlich neu zu regeln. Die einleitenden Schritte dazu sind bereits getan. Der Zeitpunkt, zu dem die entsprechenden Gesetzentwürfe der gesetzgebenden Körperschaft werden vorgelegt werden, kann aber heute noch nicht angegeben werden. Abgesehen davon, daß der Gegenstand sehr gründliche, in kurzer Zeit nicht zu erledigende Vorarbeiten erfordert, steht seine Regelung mit anderen noch schwebenden Fragen in Zusammenhang und ist von deren Klärung abhängig. Der Inhalt der neuen Preußischen Verfassung, der noch nicht feststeht, und das Ergebnis der Arbeiten an der Verwaltungsreform, die noch nicht abgeschlossen sind, können die Gestaltung des Beamtenrechts wesentlich beeinflussen. Vor Erlaß eines preußischen Beamtengesetzes ist aber vor allem eine Klarstellung darüber erforderlich, inwieweit das Reich von den Befugnissen, die ihm die Reichsverfassung auf dem Gebiete der Beamtengesetzgebung gegeben hat, in nächster Zeit Gebrauch machen wird. Ein Reichsgesetz über die Beamtenvertretungen befindet sich zurzeit in Vorbereitung. Damit wird einer der wichtigsten Punkte des Beamtenrechts der landesgesetzlichen Regelung entzogen. Nach Artikel 128 der Reichsverfassung sind ferner die Grundlagen des Beamtenverhältnisses durch Reichsgesetz zu regeln; nach Artikel 10 kann das Reich im Wege der Gesetzgebung Grundsätze für das Recht der Beamten aller öffentlichen Körperschaften aufstellen. Aus alledem ergibt sich, daß eine überstürzte einseitige Regelung des Beamtenrechts durch ein preußisches Landesgesetz sich nicht empfiehlt. Trotzdem wird es sich die Staatsregierung angelegen sein lassen, die Arbeiten nach Möglichkeit zu beschleunigen, und vor allem versuchen, das Disziplinarrecht einer baldigen Neuregelung zuzuführen.

Ein wesentlicher Teil des Beamtenrechts wird durch den in nächster Zeit zur Vorlage kommenden Gesetzentwurf über die Besoldungsreform, dessen Ausarbeitung seit Wochen die vorhandenen Arbeitskräfte in außergewöhnlichem Maße in Anspruch nimmt, seine Regelung finden.

Twardy, Abgeordneter (Soz.-Dem.): — — Meine politischen Freunde stehen allerdings auf dem Standpunkt, daß es eines Beamtengesetzes für Preußen nicht bedarf. Da wir dem Einheitsstaat zustreben, wäre es besser, wenn das das Deutsche Reich einheitlich für alle Beamten, für die Reichs-, Staats-, Kommunalbeamten und die Lehrer, regelt. Die einzelnen Länder könnten sich dann auf allgemeine Ausführungsbestimmungen zu diesem Reichsgesetz beschränken.

Das Beamtengesetz ist als solches eine große Staatsnotwendigkeit. Vor allen Dingen muß es die Rechte und Pflichten der Beamten enthalten. — —

Vor allen Dingen wäre es notwendig, daß eine Klarstellung der Begriffe Beamter, Hilfsbeamter und öffentlicher Dienst erfolgt. Durch Artikel 39 der Verfassung ist den Beamten, die in den Landtag und Reichstag gewählt worden sind, der Urlaub gegeben. Aber diese Bestimmung muß noch dahin erweitert werden, daß auch Beamte, die zu anderen öffentlichen Körperschaften gewählt sind, Provinziallandtag, Kreistag usw., den Urlaub erhalten müssen. Vor allen Dingen wäre es dringend nötig, daß die allgemeine Urlaubsfrage endgültig geregelt wird. Die Wünsche der Beamtenschaft gehen da in den verschiedenen Teilen weit auseinander. Nach Artikel 130 der Verfassung sind Beamte Diener der Gesamtheit, nicht einer Partei. Aus diesem Grunde dürfte die Parteirichtung bei den Beamten kein Hindernis bei seiner Beförderung und seinem Weiterkommen sein. Die Arbeiter haben ihre Rechte durch das sogenannte Betriebsrätegesetz festgelegt erhalten. Auch für die Beamtenvertretung ist es nun nötig, daß diese Frage endgültig durch das Beamtengesetz geregelt wird, zumal sich bis heute diese Einrichtung nur auf behördliche Verfügung stützt. Die Mitwirkung der Beamtenräte müßte noch ganz bedeutend erweitert werden; die rechtlichen Bestimmungen darüber fehlen eben noch. Vor allen Dingen muß der Beamtenrat bei der Regelung des Dienstes und der Arbeitsverhältnisse zugezogen werden. — —

Ich komme nun zu dem Disziplinargesetz vom 21. Juli 1852. Artikel 109 der Reichsverfassung besagt: alle Deutschen sind vor dem Gesetz gleich. Deswegen stehen meine politischen Freunde auf dem Standpunkt, wenigstens ein großer Teil, daß es eines besonderen Disziplinargesetzes für die Beamten nicht bedarf, zumal auch das Militärstrafgesetzbuch verschwunden ist. Es wird sich aber doch nicht umgehen lassen, zumal den Beamten auch besondere Rechte eingeräumt sind, wird sich wohl das Disziplinargesetz als notwendig herausstellen. — — Deswegen müssen wir ein neuzeitliches Disziplinargesetz verlangen, das dem Artikel 129 der Reichsverfassung Rechnung trägt, in dem es heißt, daß für den Beamten ein Beschwerdeweg und das Wiederaufnahmeverfahren eröffnet sein soll. Diese enthält das alte Disziplinargesetz nicht. Deshalb müßte es schon abgeändert werden, und es wäre höchste Zeit, daß man diesen neuzeitlichen Gedanken Rechnung trägt. — —

Nach alledem bitte ich die Staatsregierung, auf die Reichsregierung dahin wirken zu wollen, daß möglichst bald ein Beamtengesetz und ein neues Disziplinargesetz geschaffen werden. Die Beamtenschaft legt nicht nur darauf Wert, daß ihre materiellen Wünsche erfüllt werden, sondern ihr ist auch sehr an der Erfüllung ihrer ideellen Wünsche gelegen.

(Schluß folgt.)

Hosted by Google

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Nummerbuch und Abzählungstabelle.

Allgemeine Verfügung Nr. III. 16/1920.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 2918.

Berlin W 9, 17 Februar 1920.

Mehrfache Anfragen veranlassen mich zu folgender Klarstellung:

Das Nummer- und Anweisebuch (§ 53 F. D. A.) ist das Schriftstück, in dem der Betriebsbeamte alles in seiner Försterei eingeschlagene Holz aufnimmt und nach dem er es den Holzkäufern überweist („anweist"), sofern eine Anweisung gefordert wird.

Die Abzählungstabelle und Verwendungsnachweisung (§ 18 G. A.) ist das Buch, in das das Holz aus dem Nummernbuch des Betriebsbeamten übernommen wird, und zwar durch Eintragung in einer den Verkauf ermöglichenden Reihenfolge.

Beide Bücher sind grundlegende Schriftstücke der forstlichen Buchführung und daher mit Tinte zu schreiben.

Das Nummer- und Anweisebuch ist vom Förster aufzustellen (§ 53 F. D. A.), die Abzählungstabelle vom Forstschreiber (§ 107 F. D. A.).

Wenn auch in keiner Vorschrift die Aufstellung einer Kladde zum Nummerbuch gefordert wird, haben doch wohl stets und überall die Betriebsbeamten im eigenen Interesse die Schlagaufnahmen im Walde zunächst mit Bleistift in eine Kladde eingetragen, meistens im Taschenbuchformat, in einzelnen Bezirken auch wohl auf besonders gelieferten Vordrucken. Nach dieser Kladde wird zu Hause das Nummerbuch gefertigt.

In den Oberförstereien, in denen das Holz nach Holzarten und Sortimenten benummert wird, ist die Abzählungstabelle fast immer eine reine Abschrift des Nummerbuches, ebenso ist eine Neuordnung des Holzes in der Abzählungstabelle dann unnötig, wenn das ganze Holz eines Schlages in einem Lose verkauft wird. Diese Umstände führten zu der Bestimmung, daß in solchen Fällen die Fertigung der Abzählungstabelle fortfallen kann und das Nummerbuch an deren Stelle zu treten hat (Erlasse vom 8. November 1902 — III 13 783 — und vom 28. März 1913 — III 3 040 —). Alsdann bleibt das Nummerbuch nach der Abnahme ganz auf der Oberförsterei, und der Betriebsbeamte hat keine vollwertige Nachweisung über sein Holz, wenn nicht seine Kladde zu einer solchen ausgestaltet wird. Das geschieht durch die Bestimmung, daß in diesem Falle die Kladde auf dem Vordruck des Nummerbuchs zu führen ist, daß die Seitensummen und Zusammenstellungen in der Kladde mit Tinte zu schreiben sind und der Abnahmevermerk auch in die Kladde aufzunehmen ist (Erlaß vom 28. März 1913 — III 3040 —). Dieser Erlaß gibt also in der Hauptsache eine Änderung der Geschäftsanweisung und ist dementsprechend auch jetzt noch giltig.

Es muß somit, auch wenn dieses vereinfachte Verfahren zur Anwendung kommt, das Nummerbuch, d. h. eine mit Tinte in dem entsprechenden Vordruck gefertigte Niederschrift über das eingeschlagene Holz in der Reihenfolge, wie im Walde benummert ist, von den Betriebsbeamten gefertigt werden. Es kann aber von ihnen nicht die Fertigung einer nach Holzarten und -sorten geordneten Niederschrift gefordert werden, wenn das Holz genummert wird, wie es im Walde liegt. Das würde nicht mehr ein Nummerbuch, sondern eine Abzählungstabelle sein.

Im Auftrage: von dem Busche.

An alle Regierungen mit Ausnahme von Aurich Münster und Sigmaringen.

Betrifft Bezahlung der Sonntagsarbeit gemäß § 2 des Waldarbeitertarifvertrages.

Ministerium fur Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III. 2108.

Berlin, den 23. Februar 1920.

Soweit an Sonntagen im Staatsforst gearbeitet werden darf, ist gemäß § 2 der Anlage zum Tarifvertrag zwischen Feuerwachdienst und sonstiger Sonntagsarbeit zu unterscheiden. Für den Feuerwachdienst an Sonntagen ist der normale Stundenlohn mit einem Aufschlag von 20% zu gewähren, dagegen ist für sonstige Sonntagsarbeit der doppelte Stundenlohn zu bezahlen.

Sonntagsarbeit soll grundsätzlich nur in Ausnahmefällen stattfinden und soll keinesfalls die Regel bilden. Daher gilt die reine Arbeitszeit (§ 1 des Tarifvertrages) nur für Werktage; „Überstunden", welche begrifflich eine Überschreitung der reinen Arbeitszeit sind, sind nur an Werktagen möglich. Die Vorschriften des Tarifvertrages über die Entlohnung der Überstunden sind bei der Sonntagsarbeit nicht anwendbar.

An die Regierung in Aachen.

Abschrift zur Kenntnisnahme.

J. A.: v. d. Busche.

An sämtliche Regierungen (mit Ausnahme von Aachen und der in Abstimmungsgebieten gelegenen).

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Staatsumwälzung. Am Sonnabend, dem 13. März, wurde seitens der um Berlin herum stehenden Truppen, besonders jenen, die aus dem Baltikum zurückgekommen waren, ein Staatsstreich ausgeführt. Das Militär hat sich der Regierungsgewalt bemächtigt. Zum Reichskanzler ist der ostpreußische Generallandschaftsdirektor a. D. Kapp, zum Reichswehrminister Freiherr von Lüttwitz, General der Infanterie, ernannt worden. Wir stehen damit sicher vor neuen großen Schwierigkeiten unseres Volkslebens. Was aus der gewaltsamen Verschiebung der Machtverhältnisse sich gestalten wird, läßt sich zur Zeit noch in keiner Weise übersehen. Sicher ist, daß für unser Vaterland sehr schwere und für jeden Deutschen neue opfervolle Tage kommen werden. Auch die deutsche Beamtenschaft wird vor schwierige Aufgaben gestellt, die sämtliche bisherigen Leistungen wohl weit übertreffen werden. Möchte alles kommende für unser Vaterland und für das deutsche Volk zum Segen gereichen.

Der Preußische Staatsförster Fink in Altenstein (Regbz. Wiesbaden) ist am 8. Januar früh durch einen traurigen Unglücksfall, von dem wir leider erst jetzt Kenntnis erhalten haben, ums Leben gekommen. Als er sein Forsthaus verlassen wollte, um in den Dienst zu gehen, entlud sich seine Büchse, die Kugel durchschlug vom Kinn aus den Kopf, sodaß der Tod sofort eintrat. Der diensteifrige Beamte war ab 1. Oktober 1919

Hosted by Google

nach Altenstein in der Oberförsterei Hahn versetzt, konnte aber wegen Einreiseschwierigkeiten ins besetzte Gebiet erst Ende November seinen Dienst antreten.

Regierungsdirektor Dr. Wappes, bei der Regierung der Pfalz, Kammer der Forsten und Vorsitzender des Deutschen Forstvereins, ist Titel und Rang eines Geheimen Rats verliehen worden.

Forstmeister Emmelhainz aus Fulda ist vorübergehend als Hilfsarbeiter in die Abteilung I B des preußischen Landwirtschaftsministeriums einberufen worden, um die Bearbeitung des Gesetzentwurfs über die Staatsaufsicht der Privatforsten zu übernehmen.

Dr. phil. Jan Gerriets, der frühere Schriftleiter des Landwirtschaftlichen Zentralblatts bei der Landwirtschaftskammer in Posen, ist zum Leiter des Pressedienstes im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten einberufen worden.

Ablauf des deutsch-polnischen Beamtenabkommens. Mit dem 31. März d. J. erreicht die pflichtmäßige Tätigkeit der Beamten in den an Polen abgetretenen Gebieten gemäß dem vorläufigen deutsch-polnischen Beamtenabkommen vom 9. November v. J. ihr Ende. Da Verhandlungen über ein endgültiges Beamtenabkommen seitdem nicht stattgefunden haben, wird Vorsorge getroffen, daß am 1. April die unmittelbaren Staatsbeamten aus Polen herausgezogen werden können. Mittelbare Staatsbeamte und Lehrer werden hiervon nicht betroffen. Neuerdings macht sich bei der polnischen Regierung der Wunsch bemerkbar, Verhandlungen über die Beamtenfrage wieder aufzunehmen. Angesichts der Haltung, die die polnische Regierung in verschiedenen Fragen, insbesondere hinsichtlich des Verkehrs nach Ostpreußen eingenommen hat, ist deutscherseits die Neigung, dem polnischen Staat weiterhin Beamte zur Verfügung zu stellen, begreiflicherweise gering. Jedenfalls könnten solche Verhandlungen nur dann zu einem Ergebnis führen, wenn die polnische Regierung beste Garantien zur Sicherstellung der deutschen Beamten geben und außerdem die Durchführung des Artikels 89 des Friedensvertrags von ihr gewährleistet würde.

Organisation der Landwirtschaftskammern. Die in Nr. 9 Seite 157 enthaltenen Angaben über die Einrichtung der Forstabteilung der Landwirtschaftskammern für die Provinz Pommern sind dahin zu berichtigen, daß sich die Forstberatungsstelle mit Oberleitung der Forstabteilung nunmehr in Belgard befindet, während zur Erledigung umgrenzter Aufgaben Forstämter in Regenwalde für Westpommern, in Neustettin für Mittelpommern und in Stolp für Ostpommern errichtet sind.

Forstwirtschaft.

Zwangsbewirtschaftung des Holzes. Wegen der unheimlichen Preissteigerungen des Holzes hat der Landwirtschaftsminister Braun in der 130 Sitzung der preußischen Landesversammlung in Aussicht gestellt, daß beim Reichswirtschaftsministerium der Antrag auf Einführung der Zwangsbewirtschaftung für Holz gestellt werden soll.

Verwertung von Eichen- und Fichtenrinde zur Gewinnung von Gerbstoffen. Um der schwer bedrängten deutschen Lederindustrie durch Erzeugung pflanzlicher Gerbstoffe im Inlande zu helfen, hat der preußische Landwirtschaftsminister die Regierungen beauftragt, auch in diesem Jahre der Eichen- und Fichtenrindengewinnung ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Der Verkauf bleibt den Regierungen überlassen, wobei besonders darauf Bedacht genommen werden soll, daß die Rinde ausschließlich den heimischen Gerbern oder Extraktfabriken zugeführt wird. Das für die Extraktgewinnung geeignete Eichenholz soll möglichst nicht als Brennholz verbraucht, sondern, gesondert aufgearbeitet zu der Marktlage entsprechenden Preisen (zur Zeit etwa 180/200 ℳ je rm) freihändig an die Extraktfabriken veräußert werden. S.

Spessarteichen-Preise. Als Ergebnis der am 13. Februar in Altenbuch abgehaltenen Versteigerung teilt der „Holzmarkt" in Nr. 53 folgende Durchschnittsfestmeterpreise mit:

	I*	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	St.
Alteichen:	8271	7796	6000	4988	3929	2723	1854	986	687	ℳ.
Aus Heister-beständen:	9055	8546	6800	6065	4430	3280	.	.	.	ℳ

Interessant ist hierbei besonders die Erscheinung, daß für mittelalte Eichen (aus sog. Heisterbeständen, 150 bis 250 Jahre alt) bei gleichen Stücken durchweg ein höherer Preis erzielt wurde, als für die 400 bis 500-jährigen Alteichen. S.

Stubbenrodung durch Sprengung.

Die Antwort auf die Anfrage Nr. 21, in Nummer 10 Seite 176 entspricht hinsichtlich der Preisangaben nicht mehr den heutigen Verhältnissen. Die Kosten, die in der Antwort angegeben sind, betragen jetzt weit mehr als das Doppelte je Raummeter, und dürften inzwischen sogar auf das Dreifache gestiegen sein. Ein kräftiger Stubben von etwa 80 cm Durchmesser erfordert rund 1 kg Sprengmunition. Perwestfalit, Cahüzit und die übrigen Sprengstoffe, die unter Verwendung des Luftstickstoffes hergestellt werden, kosten jetzt rund 14 ℳ das Kilogramm. Die Sprengkapsel allein kostet heute 60 ₰, die entsprechende Zündschnur 50 ₰. Der Satz von 1 ℳ bis 1,10 ℳ für einen kräftigen Kiefernstubben, wird also bei weitem überschritten, 1,10 ℳ müssen allein schon für die Sprengkapsel nebst Zündschnur gezahlt werden. Nun kommt noch dazu Arbeitslohn und Munition, so daß das Sprengen eines Kiefernstubben, bei Verwendung von Cahüzit oder Perwestfalit etwa 16 ℳ kostet. Im Bereiche meiner Oberförsterei wurden entsprechende Versuche mit Triwestfalit gemacht. Sie haben ein ganz vorzügliches Resultat ergeben. Die Wirkung des Triwestfalit ist etwa diegleiche, wie die der bekannten guten Sprengstoffe, wie Cahüzit, Romperit, Perwestfalit usw. Das Kilogramm kostet 8 ℳ. Zweifellos wird Triwestfalit den übrigen Sprengmitteln den Rang in kurzer Zeit ablaufen. Außerdem wurden von dem hier arbeitenden Unternehmer noch Versuche mit Prikinsäure-Körpern unternommen. Diese Körper wurden zusammen mit Triwestfalit angewandt, von jedem Sprengstoffe gleiche Gewichtsteile. Mit dieser Mischung wurde ebenfalls eine ganz vorzügliche Wirkung erzielt. Pikrinsäure-Körper kosten vorläufig nur 4,50 ℳ das Kilogramm.

Hosted by Google

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, daß infolge der enorm gestiegenen Munitionspreise, sowie auch des gleichfalls enorm gestiegenen Arbeitslohnes ein Raummeter Stubben aufzuarbeiten weit mehr als 7 ℳ bis 10,50 ℳ kostet. Ein demnächst in der „Deutschen Forst-Zeitung" erscheinender Artikel wird nähere Auskunft über diesen Gegenstand geben.

Schwarz, Oberförster.

Geschäftliches.

Betrifft: Neubestellung unseres Blattes zum 1. April.

Nach Mitteilung in letzter Nummer auf Seite 196 beträgt der Bezugspreis für die „Deutsche Forst-Zeitung" vom 1. April 1920 für das Vierteljahr **9 Mk.** Wir bitten alle Bezieher um sofortige Neubestellung, damit in der Zusendung keine Unterbrechung zu entstehen braucht. Ausdrücklich bemerken wir, daß das alte Postabonnement: „Deutsche Jäger-Zeitung, Ausgabe B", also die gemeinsame Bestellung der „Deutschen Jäger-Zeitung" und der „Deutschen Forst-Zeitung" vom 1. April ab aus postalischen Gründen aufgehoben worden ist. Die „Deutsche Forst-Zeitung" kann also niemals mehr mit der „Deutschen Jäger-Zeitung" zusammen, sondern nur für sich allein bestellt werden.

Die große Zahl der Vereinsleser erhält, sofern nicht ausdrückliche Abbestellung vorliegt, die „Deutsche Forst-Zeitung" auch wieder rechtzeitig und pünktlich durch Postüberweisung zugestellt. Der Vorzugsbezugspreis für die Angehörigen der Vereine, deren Organ unser Blatt ist, wird für das nächste Vierteljahr auf **7,50 Mk.** festgesetzt und die in Betracht kommenden Vereins-Geschäftsstellen sind über diese allerdings bedauerliche Preissteigerung bereits unterrichtet.

Im wesentlichen ist die gewaltige Preiserhöhung aller Zeitungen durch die kolossale Papierpreissteigerung verursacht, die sich noch dauernd vergrößert. Während das Papier für unser Blatt im Frieden 22 bis 24 ₰ je Kilo kostete, ist der Preis inzwischen auf 6 ℳ gestiegen und bei alledem macht sich neuerlich wieder eine beängstigende Papierknappheit geltend. Die Steigerung des Druckpapiers ist bekanntlich zurückzuführen auf den ins Ungemessene gehenden Preis des Papierholzes; davon hat in erster Linie der Waldbesitz den Vorteil. Aus dem Grunde erscheint es sehr wohl möglich, daß der Waldbesitz seine Beamtenschaft geldlich besser stellt und daß wenigstens der Privatwaldbesitz für seine Beamten die gegen den alten Friedenspreis um das Vielfache gesteigerten Abonnementsbeträge für die „Deutsche Forst-Zeitung", wie auch für die „Deutsche Jäger-Zeitung" übernimmt. Wir hoffen, daß diese Anregung im Privatwald überall auf fruchtbaren Boden fallen wird, daß aber auch die Staats- und Gemeindeforstbeamten durch die in Aussicht stehende gehaltliche Besserstellung für die an allen Stellen und auch im Zeitungsbezuge eintretende Teuerung schon vom April ab entschädigt werden.

Neudamm, den 15. März 1920.

Die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung".

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 24. **Eigentumsrecht an einem Bienenschwarm im Walde.** In meinem Dienstbezirk hatten Besitzer die Erlaubnis zum Einschlag von Brennholz erhalten. Unter den gefällten Stämmen befand sich eine hohle Aspe, in der ein starker Bienenschwarm steckte. Die Leute haben den Schwarm eigenmächtig getötet und etwa sieben Pfund Honig und das Wachs sich angeeignet. Waren sie dazu berechtigt? Nach meiner Meinung gehört die Einnahme aus Honig und Wachs dem Waldeigentümer (Fiskus.) Kann evtl. Strafantrag gestellt werden und auf Grund welchen Gesetzes? Hilfsförster K. i. L.

Antwort: Ein Recht des Waldeigentümers auf Honig und Wachs besteht nicht. Auch nicht zu Gunsten des Fiskus. Der Bienenschwarm war herrenlos und unterlag deshalb der Aneignung des Besitznehmers. Die Arbeiter waren also im Recht. Das Bürgerliche Gesetz-Buch hat nur Vorschriften über den ausziehenden Bienenschwarm. Vermutlich handelte es sich im vorliegenden Falle um einen solchen. Das Bürgerliche Gesetz-Buch bestimmt aber nur, daß sich der ursprüngliche Eigentümer des Schwarms das Eigentum erhalten kann, indem er den Schwarm unverzüglich verfolgt und dergleichen, nicht aber bestimmt es ein ausschließliches Aneignungsrecht. Auch die Landesgesetzgebung kann ein solches nicht bestimmen. — Anders war dies nach früheren deutschen Gesetzen. Diese bestimmten vielfach ein Recht für den Grundeigentümer. So namentlich auch das preußische Allgemeine Landrecht bis 1899 und noch jetzt das österreichische Recht. In Deutschland sind alle diese Gesetze durch das Bürgerliche Gesetzbuch beseitigt. Prof. Dr. Dickel.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Försterstelle Buchholz in Waldesruh, Post- und Bahnstation Fahrenkrug, Oberf. Segeberg (Schleswig), ist vom 1. April ab neu zu besetzen. Die Stelle ist reguliert und hat 0,3 ha Garten, 1 ha Acker, 1 ha Wiese. Nutzungsgeld jährlich 50 ℳ, Dienstaufwandsentschädigung jährlich 300 ℳ, Stellenzulage jährlich 200 ℳ. Bewerbungen sind bis zum 28. März einzureichen.

Försterstelle v. R. Langefeld, Oberf. Polsfeld (Merseburg), ist zum 1. April anderweit zu besetzen. Da der dort stationierte Förster m. R. ein eigenes Wohnhaus bewohnt, wird die Dienstwohnung dem Förster o. R. zur Verfügung gestellt. Bewerbungen sind umgehend einzureichen.

Försterstelle Mehren, Oberf. Altenkirchen (Coblenz), ist zum 1. April 1920 zu besetzen. Bewerbungsfrist: 20. März.

Försterstelle Mügeln, Oberf. Glücksburg (Merseburg), ist zum 1. April zu besetzen. Zur Stelle gehören neben freier Dienstwohnung rund 6 ha Wirtschaftsland, 100 ℳ Stellenzulage und 250 ℳ Dienstaufwandsentschädigung. Die Stelle ist reguliert. Bewerbungen sind umgehend einzureichen.

Försterstelle Schönfeld, Oberf. Kranichbruch (Gumbinnen), ist zum 1. Mai neu zu besetzen. Zu der erledigten Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an Dienstland 11,9 ha Acker, 4,6 ha Wiesen, 2,3 ha Weidekoppeln. Die Schule ist in Werpillen. Bewerbungen sind bis zum 20. März einzureichen.

Forstschreiberstelle in Falkenberg, Oberf. Falkenberg (Merseburg), ist zum 1. Juni anderweit zu besetzen. Zur Stelle gehören freie Dienstwohnung

Hosted by Google

und etwas Pachtland. Bewerbungen sind bis zum 10. April einzureichen.

Ein angekauftes Grundstück im Dorf Camminke bei Swinemünde (Stettin), mit Haus (Eggebrecht) und Stall, 0,16 ha Garten und 0,2515 ha Acker ist zum 1. April mit einem Forstbeamten zu besetzen. Bewerbungen sind umgehend einzureichen.

Kommunalforstdienst.

Provinzial-Försterstelle Lintzel, Oberf. Oerrel (Hannover), ist im April zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 1. April an die Forstabteilung des Landesdirektoriums Hannover, Schiffgraben 73, einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Stadtförsterstelle Dransfeld (Hildesheim) ist sofort neu zu besetzen. Bewerbungen sind binnen acht Wochen an den Magistrat Dransfeld einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Gemeinde-Försterstelle Hundstadt, Oberf. Brandoberndorf (Wiesbaden), mit dem Wohnsitz in Hundstadt, Kr. Usingen, gelangt mit dem 1. Juli zur Neubesetzung. Mit der Stelle, welche die Waldungen der Gemeinden Hundstadt und Naunstadt mit einer Größe von 555 ha umfaßt, ist ein Jahreseinkommen von 1200 ℳ, steigend von der endgültigen Anstellung ab von drei zu drei Jahren um je 200 ℳ bis zum Höchstbetrage von 2400 ℳ, verbunden, welches auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1897 pensionsberechtigt ist. Außer dem baren Gehalte wird Freibrennholz bis zu jährlich 16 rm Derbholz und 100 Wellen bzw. Geldentschädigung hierfür von jährlich 100 ℳ bewilligt. Das Freibrennholz bzw. die Geldentschädigung hierfür ist mit 100 ℳ beim Ruhegehalt anzurechnen. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 5. Mai an die Oberf. Brandoberndorf in Brandoberndorf zu richten. Nur Bewerber mit forstlicher Vorbildung haben Aussicht auf Berücksichtigung.

Gemeindeförsterstelle Ossendorf für den Forstbezirk Asseln (Minden) ist zum 1. Juli zu besetzen. Bewerbungen sind umgehend an den Magistrat in Warburg einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Städt. Forstaufseherstelle Eberswalde (Potsdam) ist zu besetzen. Bewerbungen sind sofort an das Forstamt Eberswalde einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Forstassessor für Forsteinrichtung spätestens zum 15. April gesucht. Meldungen sind an das Forstamt der Landwirtschaftskammer in Königsberg, Beethovenstr. 24/26, zu richten.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Boenke, Hilfsförster, ist aus dem Regbz. Danzig einberufen und der Oberf. Wedelsdorf (Stettin) überwiesen.

Deutschmann, Hegemeister zu Sternbach, Oberf. Lindenbusch, ist vom 1 April ab auf die Försterstelle zu **Wengerin,** Oberf. Eichwald (Gumbinnen), versetzt.

Eggert, Hegemeister in Mügeln, Oberf. Glücksburg, ist vom 1. April ab nach Fuhren-Ziß, Oberf. Klötze (Magdeburg), versetzt.

Fischer, Hegemeister in Weyhausen, Oberf. Lüß, ist vom 1. April ab auf die Försterstelle Dalle, Oberf. Lüß (Lüneburg), versetzt.

Haun, Hilfsförster in Ziegelroda, Oberf. Ziegelroda, ist vom 1. April ab nach Cossa bei Söllichau (Magdeburg), versetzt.

Heddesheimer, Hegemeister in Gertrudenhammer, Oberf. Neuwerkau, ist vom 1. April ab nach Usingen, Oberf. Usingen (Wiesbaden), versetzt.

Koch, Forster o. R. in der Oberf. Kladow-Ost, ist vom 1. April ab nach Zanzthal, Oberf. Wildenow (Frankfurt a O.), versetzt.

Maaß, Förster o. R. in Königshof, Oberf. Benneckenstein, ist vom 1. April ab nach Benneckenstein, Oberf. Benneckenstein (Erfurt), versetzt.

Nerrlich, bisher Förster o. R. und Forstschreiber in Kgl. Buhlsdorf, Oberf. Kirschgrund (Bromberg), ist nach der Oberf. Tschiefer a. O. (Liegnitz) versetzt.

Schmidt, Forstgehilfe in Schmiedefeld, Oberf. Schmiedefeld, ist nach Oberf. Königsthal (Erfurt) versetzt.

Schulz, Hegemeister in Fraustadt, bisher Josefsthal, Oberf. Mauche (Bez. Posen), ist vom 1. April ab die Förstersstelle Oberwald, Oberf. Tschiefer (Liegnitz), übertragen.

Steubing, Hegemeister in Kleeberg, Oberf. Brandoberndorf, ist vom 1. April ab nach Bremthal, Oberf. Sonnenberg (Wiesbaden), versetzt.

Kommunalforstdienst.

Rolking, kommissarischer Gemeindeförster, ist als Gemeindeförster auf Probe in Niedergondershausen, Oberf. Brodenbach (Coblenz), angestellt.

Bayern.

Glinsbeckel, Forstwart in Reisdorf, ist vom 1. April ab in den Ruhestand versetzt.

Renner, Waldwärter, wurde von Kirchenthumbach auf die Waldwärterstelle Unterfrankenohe, Forstamt Kirchenthumbach, versetzt.

Anhalt.

Hofkammer.

Versetzt wurden:

Kleithe, Förster in Marke, nach Groß-Marzehns; **Bär,** Förster in Forsthaus Schlangengrube, nach Forsthaus Alteburg unter Aufhebung der Versetzung nach Gr.-Kähnen; **Diener,** Hilfsjäger in Ballenstedt, nach Haideburg; **Kluge,** Förster in Marzehns, nach Kähnen; **Ollendorf,** Forster in Forsthaus Albrechtsthal, nach Wörlitz unter Aufhebung der Versetzung nach Alteburg.

Kiltz II, Förster in Wörlitz, wurde in den Ruhestand versetzt.

Auszeichnungen.

Auszeichnung. Das Eiserne Kreuz I. Klasse wurde verliehen:

Schlußler, Forster in Forsthaus Friedrichsthal, Post Kujau (Westpr.), Offiz.-Stellv. im 1. G.-R. z. F. (jetzt aus amerikanischer Gefangenschaft zurückgekehrt).

Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe wurde verliehen:

Köhn, Förster in Hallah, Oberf. Kuhstedt (Stade); **Most,** Förster in Forsthaus Silberberg, Oberf. Schleiden (Aachen); **Eickhoff-Schanze,** Förster in Glindfeld (Bez. Arnsberg).

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins Preußischer Staatsförster.

Veröffentlicht
unter Verantwortung von Hegemeister **Velte-Dobrilugk.**

In den Verein sind aufgenommen vom 1. Januar 1920:

8146. **Schwarzer,** Förster, Brinnitz, Oberschlesien, Oppeln.
8147. **Melüh,** Forstgehilfe, Sacken, Post Poppelau, Oppeln.
8148. **Gabriel,** Forstgehilfe, Sacken, Post, Poppelau, Oppeln.
8149. **Graeber,** Forstgehilfe, Kupp, Oberschlesien, Oppeln.
8150. **Sonderhoff,** Forstgehilfe, Kopalme, Post Klein-Strelitz, Oppeln.
8151. **Helberg,** Forstgehilfe, Poppelau, Kreis Oppeln, Oppeln.
8152. **Kitzinger,** Forstgehilfe, Kosuben bei Königl. Dombrowka, Schlesien, Oppeln.
8153. **Scholz,** Forstgehilfe, Fh. Hochwald bei Konradswaldau, Breslau.
8154. **Glenzendorf,** Forstgehilfe, Alt-Cöln, Kreis Brieg, Post Staberau, Breslau,
8155. **Kohlmann,** Forstgehilfe, Althammer, Post Karlsmarkt, Breslau.
8156. **Rummel,** Förster, Groß-Linichen i. Pomm., **Köslin.**
8158. **Titel,** Hilfsförster, Groß-Gustkow, Kreis Bütow i. Pomm., Köslin.
8159. **Petri,** Forstgehilfe, Fh., Hirschtal bei Freudenfier, Kreis Deutsch.-Krone, Schneidemühl.
8160. **Schröder,** Förster, Fh. Jägertal b. Rederitz, Schneidemühl.
8161. **Marten,** Forstgehilfe, Klueß bei Flensburg, Schleswig.
8162. **Hinrichsen,** Forstgehilfe., Nellmose-Alsen, Schleswig.
8163. **Streif,** Hegemeister, Neukirchen, Kreis Ziegenhain, Cassel-West.
8164. **Mainz,** Forstgehilfe, Neukirchen, Kreis Ziegenhain, Cassel-West.
8165. **Possin,** Hilfsförster, Rossow, Kreis Prenzlau, **Potsdam**
8166. **Wothke,** Forstgehilfe, Misdroy, Stettin.
8167. **Seydel,** Forstgehilfe, Großaubeim, Cassel-Ost.
8168. **Frentzel,** Förster, Hanshagen, Kreis Greifswald, **Stralsund.**
8169. **Lohöfer,** Forstgehilfe, Altkloster, Stade.
8170. **Martin,** Förster, Simmern, Rheinland, Coblenz.
8171. **Braun,** Hilfsförster, Wehbach bei Kirchen, Sieg, Coblenz.
8172. **Müller,** Georg, Forstgehilfe, Emmerzhausen bei **Daaden,** Coblenz.
8173. **Sartor,** Hilfsförster, Elkenroth, Coblenz.
8174. **Kambeck,** Förster. Friedewald. Post Daaden, **Westerwald** Coblenz.

Hosted by Google

8175. **Puschmann**, Forstgehilfe, Neue Walkmühle, Post Riesenburg, Königsberg.
8176. **Kergel**, Hilfsförster, Stuhmerfelde bei Stuhm, Westpr., Danzig.

Berichtigung.

In der Nummer 10 dieses Blattes sind leider versehentlich unrichtige Sätze über das Eintrittsgeld für die Krankenkostenbeihilfekasse veröffentlicht worden. Das Eintrittsgeld beträgt:

bis zum 35. Lebensjahre 3,— ℳ
„ „ 45. „ 5,— ℳ
„ „ 55. „ 8,— ℳ
nach dem 55. „ 12,— ℳ.

Die Karenzfrist beträgt drei Monate. Sie beginnt von dem Tage an, an dem die Beitrittserklärung beim Bezirksgruppenvorsitzenden eingeht.

Der Vorstand:
Velte. Sacher.

Vereinsbriefbogen und Vereinskuverts.

Nach Rücksprache mit der Vereinsleitung haben wir auf vielfachen Wunsch für die Herren Gruppenvorsitzenden **Briefbogen und Kuverts** mit dem Aufdruck Verein Preußischer Staatsförster (Bezirksgruppe . . . . . bzw. Ortsgruppe . . . . . .) hergestellt. Die Briefbogen und Kuverts sind aber auch für Vorstands- und Ausschußmitglieder ohne den Eindruck Bezirksgruppe bzw. Ortsgruppe lieferbar.

Wir haben die Briefbogen in zwei Größen, Quart (28,5×22,5) sowie Oktav quer (22,5×14,5), hergestellt und zur bequemen Benutzung in Blocks zu je 50 Stück mit Pappdeckel und -Unterlage vorrätig.

Die Preise für die Briefbogen und Kuverts sind der heutigen Teuerung entsprechend folgende:

Briefbogen, Quartblocks, zu 50 Blatt, 6 ℳ, Oktavblocks, zu 50 Blatt, 3,60 ℳ. **Briefumschläge** je 50 Stück 1,50 ℳ; dazu kommen Porto und Verpackungskosten, letztere für jede Mark Warenbezug 5 Pf.

Je ein Block groß und klein, zusammen mit 100 Briefumschlägen gehen auf ein 40 Pf.-Kreuzband. Bei der Verkehrsunsicherheit wird am besten unter Nachnahme bestellt.

Verlagsbuchhandlung J. Neumann
in Neudamm.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Bezirksgruppen:

Allenstein. Am Sonnabend, dem 27. März, vormittags 10 Uhr, findet eine Bezirksgruppen-Versammlung in Ortelsburg (bei Kopkow) statt.
Lukatis.

Düsseldorf. Am Sonnabend, dem 27. März vormittags 11 Uhr, Versammlung in Cleve (Hotel Viktoria, Wellmann). Tagesordnung: 1. Neuwahl des Bezirksgruppenvorsitzenden, 2. Verschiedenes.
Der Vorstand.

Frankfurt a. O. Donnerstag, den 8. April, mittags 12 Uhr, Versammlung im Civilkasino zu Frankfurt a. O. 1. Rechnungslegung. 2. Erweiterung des Vorstandes durch Hinzuwahl einiger Anwärter. 3. Berichterstattung des Kollegen Grude über den Verlauf der Delegierten-Versammlung in Berlin. 4. Wahl verschiedener Ausschüsse. 5. Besprechung wichtiger Vereinsangelegenheiten. 6. Verschiedenes. Die Herren werden gebeten, recht zahlreich zu erscheinen; die Versammlung ist zwanglos. Der Vorstand.

Königsberg. Berichtigung. In der Veröffentlichung der Mitteilung betreffs vertraulicher Rundschreiben in Nr. 10 auf Seite 179 ist im zweiten Satz ein sinnstörender Druckfehler enthalten. Der Satz muß richtig heißen: Die Bezeichnung „vertraulich" bezieht sich im allgemeinen nicht auf die Bekanntgabe an die Vereinsmitglieder.

Lüneburg. Am Mittwoch, dem 24. März, nachmittags 2 Uhr findet in Uelzen im Gasthofe „Stadt Hamburg" Versammlung der Bezirksgruppe Lüneburg statt. Tagesordnung: 1. Geschäftsbericht und Rechnungsablage. 2. Beschlußfassung über den Antrag Kranz, betreffend Umbildung des Gruppenvorstandes. 3. Verhandlung über die letzte Delegierten-Versammlung zu Berlin, bzw. Berichterstattung des Delegierten. 4. Besoldungsvorlage. 5. Besprechung des Resultates der Gesamtvorstandssitzung zu Berlin, bzw. Vor- und Ausbildungsfrage. 6. Neue Dienstanweisung und neue Jagdordnung. 7. Beschlußfassung über Reisekosten und Tagegelder des Vorstandes und des Delegierten. 8. Verschiedenes. Die Herren Kollegen werden dringend um zahlreiches Erscheinen ersucht. Der Vorstand.

Schleswig. Der Unterzeichnete ist zum 1. April d. Js. nach Reinfeld versetzt. Bis zum 20. d. Mts. erbitte noch alle Zuschriften an meine alte Adresse. Vom 20. bis 28. d. Mts. bitte ich, mich möglichst von Zuschriften zu verschonen und nur sehr eilige Angelegenheiten an meine alte Adresse nach Westerholz zu richten. Vom 1. April d. Js. an ist meine Adresse: „Försterei Fohlenkoppel, Post Reinfeld in Holstein". Es wird beabsichtigt, Ende April oder Mai die Frühjahrs-Bezirksgruppen-Versammlung abzuhalten. Etwaige Anträge, bestimmte Angelegenheiten auf die Tagesordnung zu setzen, erbitte rechtzeitig, spätestens bis zum 10. April. C. Exner, 1. Vorsitzender.

Ortsgruppen:

Cassel (Regbz. Cassel). Mittwoch, den 31. März, vormittags 11 Uhr, Versammlung im „Wittelsbacher Hof" zu Cassel Tagesordnung: Verschiedenes.
Der Vorstand.

Erkner (Regbz. Potsdam). Am Dienstag, dem 30. März, nachmittags 4 Uhr, Versammlung. Gasthaus „Zur Traube" in Erkner. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung. 2. Neuwahl des Gruppenvorstandes. 3. Bericht über die Delegierten-Versammlung. 4. Vortrag: „Rassen und Völker". 5. Verschiedenes. Im Hinblick auf die Wichtigkeit der Tagesordnung (Punkt 2) ist möglichst vollzähliges Erscheinen der Mitglieder erforderlich.
Regling.

Frankfurt a. O. Sonnabend, den 27. März, mittags 12 Uhr, Versammlung im Zivilkasino zu Frankfurt a. O. 1. Rechnungslegung. 2. Wahl eines Schatzmeisters. 3. Erweiterung des Vorstandes durch Hinzuwahl einiger Anwärter. 4. Bekanntgabe eingegangener Vereinssachen. 5. Wahl verschiedener Ausschüsse. 6. Verschiedenes. Die Herren werden gebeten, die Jahresbeiträge an diesem Tage zu entrichten, oder bei Behinderung durch Kollegen mitsenden zu wollen.
Der Vorstand.

Fulda (Regbz. Cassel). Versammlung am 31. März, vormittags 11 Uhr, in der Hauptwache zu Fulda.
Andreas.

Halbe (Hofkammer). Am Mittwoch, dem 31. März, nachmittags 4½ Uhr, Versammlung bei Nitsche in Wendisch-Buchholz. Tagesordnung: 1. Berichterstattung über den Verlauf der

Hosted by Google

Bezirksgruppen-Delegiertenversammlung. 2. Verschiedenes. Der Vorstand.

Hann.-Münden (Regbz. Hildesheim). Am Donnerstag, dem 1. April, vormittags 11 Uhr, Versammlung im Weser-Café, zu Münden. Tagesordnung: 1. Besprechung der gegenwärtigen Standesfragen, 2. Einziehung der Vierteljahrs-Beiträge, 3. Verschiedenes. Lindner.

Kreuzburgerhütte (Regbz. Oppeln). Am Dienstag, dem 6. April, nachmittags 4 Uhr, findet im Vereinslokal eine Versammlung statt, wozu auch die Damen höflichst eingeladen werden. Der Vorstand.

Oberharz (Regbz. Hildesheim). Am Mittwoch, dem 31. März, nachmittags 1 Uhr, Versammlung im „Deutschen Hause" zu Zellerfeld. Tagesordnung: 1. Besprechung wichtiger Standesfragen, der Denkschrift und Rundschreiben des Hauptvorstandes. 2. Verschiedenes. Eine rege Beteiligung erwünscht. Strebel.

Oranienburg (Regbz. Potsdam). Am Sonnabend, dem 3. April, nachmittags 3 Uhr, Mitglieder-Versammlung im Vereinslokal zu Oranienburg. Damen willkommen. Tagesordnung: 1. Geschäftsbericht für das Jahr 1919, 2. Kassenprüfung für das Jahr 1919, 3. Besoldungsreform, 4. Sommervergnügen, 5. Verschiedenes. Der Vorstand.

Schönlanke (Regbz. Bromberg). Am 1. April, nachmittags 5 Uhr, findet in Miethes Gasthof eine Versammlung statt. Tagesordnung: 1. Besprechung schwebender wichtiger Fragen. 2. Aussprache über die F. D. A. und die Jagdordnung. 3. Verschiedenes. Um vollzähliges Erscheinen wird gebeten. Der Vorsitzende.

Weilburg (Regbz. Wiesbaden). Am 1. April, mittags 1 Uhr, findet im Nassauerhof in Weilburg eine Sitzung statt. Tagesordnung: 1. Gehaltsfrage, 2. Forderung der Bekanntgabe der an maßgebender Stelle bestehenden Grundsätze für die Besetzung der Försterstellen im Regierungsbezirk, 3. Seßhaftmachung der sogenannten Stellenrutscher, 4. Ausschreiben der Försterstellen, 5. Erhöhung der Brennholzentschädigung, 6. Verschiedenes. Knoll.

Berichte.

Bezirksgruppen:

Cassel-West. In der Vertreter- und Mitgliederversammlung am 27. Februar waren 57 Mitglieder anwesend und 255 Mitglieder vertreten. Der Vorsitzende gedachte zunächst der seit der letzten Versammlung verstorbenen Mitglieder und die Versammlung ehrte deren Andenken. Die Tagesordnung wurde alsdann wie folgt erledigt: 1. Kassenprüfung. Da der Kassierer die Rechnung wegen Mangel an Zeit noch nicht hatte fertigstellen können, mußte dieser Punkt von der Tagesordnung abgesetzt werden. 2. An Stelle des verstorbenen Kollegen Stecher wurde dem Kollegen Hiege die Führung der Sterbekasse mitübertragen, der sich bereit erklärte, die Kassengeschäfte bis zum Schluß des Jahres beizubehalten. Für Führung der Kassengeschäfte der Bezirksgruppe und der Sterbekasse wurde ein jährlicher Betrag von 150 ℳ bewilligt. 3. Der Vorsitzende erstattete Bericht über seine Tätigkeit als Ausschußmitglied bei der Regierung. 4. Die Versammlung trat alsdann in den wichtigsten Punkt der Tagesordnung: Besoldung und Ausbildung ein. Bezüglich der ersteren wurde folgende Entschließung nach ausführlicher Aussprache angenommen:

Die heute in Marburg tagende Versammlung der Bezirksgruppe Cassel-West des Vereins Preußischer Staatsförster erhebt schärfsten Protest gegen die beabsichtigte Einreihung in die Klasse V der Besoldungsordnung und verlangt für die Förster nach ihrer Ausbildung und unter Berücksichtigung ihres verantwortungsvollen Dienstes Einreihung in die Klasse VII. Die Förster lehnen die Verantwortung für die Folgen, die aus der Ablehnung entstehen können, einmütig ab.

Nachdem der Vorsitzende über Verhandlungen wegen der zukünftigen Ausbildung und über geplante Maßnahmen bei eventueller Ablehnung berichtet hatte, wurde beschlossen, unbedingt an dem Beschluß der vorjährigen Delegiertenversammlung festzuhalten.

5. Es wurde beschlossen, beim Hauptverein den Antrag zu stellen, dahin zu wirken, daß die amtlichen Bekanntmachungen über Freiwerden von Stellen, Versetzungen usw. auch im „Deutschen Förster" veröffentlicht werden. Ein Antrag Rotenburg, daß freier Meinungsaustausch in der „Deutschen Forst-Zeitung" nicht beschnitten werden darf, wurde einstimmig angenommen. Schließlich wurde noch beschlossen, daß etwa jedes Vierteljahr eine zwanglose Zusammenkunft bekannt gegeben werden soll. Zeit und Ort werden jedesmal rechtzeitig durch die „Deutsche Forst-Zeitung" durch den Kollegen Scholz-Melsungen mitgeteilt werden und wird rege Beteiligung erwartet. Der Vorstand.

Ortsgruppen:

Benrath (Regbz. Düsseldorf). Am 5. März tagte in Düsseldorf eine außerordentliche Versammlung der Ortsgruppe Benrath. Sämtliche Mitglieder waren anwesend. Die Ortsgruppe beschloß einstimmig, dem Beschluß der Bezirksgruppe Cöln, betreffend Einspruch gegen die Nichteinreihung der Förster in die Sekretärklasse und gegen die Nichtanerkennung der berechtigten Forderungen auf zeitgemäßen Ausbau der Vor- und Ausbildungsvorschriften beizutreten.

Der Vorstand:
Schuhmacher, Förster. Schubert, Hegemeister.
Benning, Forstgehilfe. Krisinger, Förster.
Die Beisitzer und der Vertrauensmann.
Schönewald, Revierförster. Weitgand, Förster.
Krisinger, Hegemeister.

Elend (Regbz. Hildesheim). Es wurde folgendes verhandelt und beschlossen. 1. Die Ortsgruppe fordert energisch die Einreihung in die Sekretärklasse. 2. Die Ortsgruppe nimmt Stellung gegen den Silvaberich des Forstmeisters Erdmann, da dieser dem Försterstande Bestrebungen unterstellt die ihm ganz fern liegen. Es ist den Förstern niemals eingefallen, den Zustand des alten Preußischen Revierförstersystems wiederherstellen zu wollen, sondern ihre Forderung geht dahin, die jetzige Revierförstereinrichtung abzuschaffen, da sie bei dem heutigen Betriebe in der Preußischen Forstverwaltung ihren Zweck nicht mehr erfüllt. Durch Beschluß des Hauptvorstandes der Preußischen Staatsforstbeamten ist lediglich gefordert worden, den Förstern mit Revier die Amtsbezeichnung „Revierförster" zu verleihen. Der Gedanke, das Oberförstersystem zu durchbrechen oder zu beseitigen, liegt den Förstern vollkommen fern. — Der Artikel des Forstmeisters Erdmann, der kurz vor der Vorlage zur Besoldungsform erschienen ist, muß in den Försterkreisen den Anschein erwecken, als ob er nur zum Zwecke der Niederhaltung des Försterstandes hinsichtlich seiner materiellen Lage geschrieben worden wäre. 3. Bezüglich des Schülerheims ist Denkschrift in Umlauf gesetzt. Der Vorstand.

Neustettin (Regbz. Köslin). Die am 14. Februar d. J. in Neustettin abgehaltene Versammlung war von

Hosted by Google

14 Mitgliedern und 3 Gästen besucht. 1. Die Denkschrift über die Besoldungswünsche wurde besprochen. 2. Es wurde schärfster Protest erhoben gegen die beabsichtigte Einordnung der preußischen Staatsförster in die Gehaltsgruppe V. 3. Eine Abordnung, bestehend aus vier Kollegen, begibt sich im Laufe dieser Woche zu dem Abgeordneten der Preußischen Landesversammlung, Herrn von Bonin, um ihm unsere Wünsche bezüglich Gleichstellung mit den Sekretären vorzutragen. 4. Um Herbeiführung einer Entscheidung durch den Hauptvorstand, ob das Nummerbuch, das jetzt vom Förster geführt wird und die Abzählungstabelle ersetzt, von diesem weiter oder gemäß § 107 der F.-D.-A. vom Forstschreiber zu führen ist, wird gebeten. 5. Es wird beantragt, in den Satzungen des Br. V. V. Pr. F. im § 44 Abs. 2 Zeile 7 und 8 von oben die Worte: „bei Staatsforstbeamten von dem nächsten Vorgesetzten und einem Mitgliede des Vereins, das nicht ein Untergebener des Antragstellers sein darf, bei anderen Personen" zu streichen. Diese Worte erwecken nach Ansicht der Ortsgruppe den Anschein, als ob der Staatsforstbeamte weniger glaubwürdig ist als jedes andere Mitglied, da letzteres nur die Bescheinigung von zwei Mitgliedern braucht. 6. Am 13. März d. J., 7 Uhr abends, findet im „Preußischen Hof" in Neustettin ein Kränzchen statt.

Der Vorsitzende.

Paderborn (Regbz. Minden). Versammlung am 12. Februar 1920. Die Tagesordnung wurde wie folgt erledigt: Nach Begrüßung der Anwesenden durch den Vorsitzenden gedachte dieser der verstorbenen Kollegen Papendarm und Ludwig und wurden diese durch Erheben von den Plätzen geehrt. Punkt 1 ist durch Weitergabe an den Hauptvorstand erledigt. Punkt 2. Es wurden folgende Anträge einstimmig angenommen. a) In der Försterdienstanweisung sind an Entschädigungen für Brennholz und den Bezug von Schirrholz die alten Taxen zugrunde gelegt. Es wird beantragt, die Beträge hierfür entsprechend der jeweiligen Taxerhöhung anzupassen. — b) Ferner wird beantragt, daß die rückständigen Teuerungszulagen, Kinderzulagen sowie sonstigen Bezüge sofort nach Fälligkeit angewiesen werden. Es kann den Forstbeamten nicht zugemutet werden, mehrere Monate auf diese Gelder zu warten. Die Arbeitsüberhäufung, welche die Regierung vorschützt, ist kein Grund, daß eine große Anzahl Beamte darunter leiden müssen. Es müssen Mittel und Wege gefunden werden, daß eine sofortige Erledigung der Angelegenheit erfolgt. Punkt 3. Es wurde beschlossen, daß zu den Bezirksversammlungen auch die Vertrauensmänner anwesend sein müssen, im Behinderungsfalle ist derselbe verantwortlich, daß ein Kollege als Vertreter daran teilnimmt. — Der Vorsitzende bat die Anwesenden sich schon jetzt mit der Dienstanweisung, sowie Jagdnutzung näher zu beschäftigen, damit Vorschläge über evtl. Änderungen bei einer Besprechung leichter erledigt werden können. Schluß der Sitzung mittags 1 Uhr.

Der Vorstand.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Veröffentlicht unter der Verantwortung des Hauptgeschäftsführers Pusch, Eberswalde.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Graf v. d. Schulenburg-Wolfsburg, Werner, Fideikommißbesitzer, Wolfsburg bei Gardelegen.
Lange, Rudolf, Förster, Schwarzwaldau i. Schlesien.
Wegner, Karl, Forstaufseher, Quittainen, Kreis Pr.-Holland.
Nietschel, Rudolf, Hilfsförster, Diebau bei Steinau a. O.
Hausmann, Gottlieb, Revierförster, Bickenlach, Post Tyrbaum Oberpfalz
Steinberg, Wilhelm, Förster, Schl. Rammelsburg, Post Wippra Kreis Mansfeld.
Fründ, Wilhelm, Gräfl. Forstaufseher, Fh. Schreckenberg, Post Winterscheid, Bezirk Cöln.
Henke, Josef, Förster, Stalbusch, Post Stetternich, Kreis Jülich
Schwarz, Christian, Förster, Wallau, Kreis Biedenkopf.
Augustin, Erich, Förster, Gr.-Jauth, Post Rosenberg i. Westpr.
Bark, Albert, Gräfl. Förster, Fh. Carwinden, Post Schlobitten, Ostpreußen.
Kingyera, Franz, Waldwärter, Wingeshausen, Post Aue, Kreis Wittgenstein.
Rockel, Artur, Revierförster, Fh. Profit bei Kleingnie, Ostpreußen
v. Schwan, Albert, Dr., K. Legationsrat und Rittergutsbesitzer, Obersteinbach, Post Gutenstetten, Mittelfrankon.
Belley, Hugo, Rittergutsbesitzer, Pilgramsdorf, Post Raudten, Kreis Luben.
Just, Franz-Joseph, Forstreferendar, Altwilmsdorf, Kreis Glatz, Schlesien.
Schulz, Albert, Förster, Kursewanz, Post Seeger, Kr. Bublitz
Emig, Jakob, Revierjäger, Ehningen, Oberamt Böblingen.
Freese, Wilhelm, Schreiber im Forstkommando, Altes Lager bei Juterbog.
Klatte, Georg, Förster, Fh. Hermsdorf bei Ruhland, O.-L.
Simon, Friedr., Forstaufseher, Willebadessen, Kreis Warburg.
Herschel, Alfred, Hilfsjager, Hain im Riesengebirge, Kreis Hirschberg.
Hasse, Karl, Revierjäger, Gotthun, Post Röbel, Mecklenburg-Schwerin.
Hach, Hans, Hilfsjäger, Fürstengrube, bei Birkental, Oberschlesien.
Fiek, Willi, Forstsekretär, Weißgrund bei Belzig.

Betrifft: Bezugspreis der „Deutschen Forst-Zeitung".

Laut Mitteilung in Nr. 11 Seite 196 und in laufender auf Seite 213 muß der Vereinsbezugspreis für die „Deutsche Forst-Zeitung" im wesentlichen durch die Papiersteigerung von neuem erhöht werden. Er beträgt für das zweite Vierteljahr 1920, also vom 1. April bis 30. Juni **7,50 ℳ**. Der Bezugspreis für das erste Vierteljahr ist auf Grund der früheren Vereinbaruug auf 3,50 ℳ festgesetzt worden, so daß damit der Bezugspreis für das erste Halbjahr (1. Januar bis 30. Juni) **11 ℳ** beträgt.

Wir bitten die Mitglieder des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands", die noch mit dem Bezugspreis für das erste Halbjahr rückständig sind, diesen mit 11 ℳ noch im Laufe des Monat März zu begleichen, im April werden die Beträge durch Postnachnahme eingezogen. Den verehrlichen Vereinsmitgliedern, die bereits 14 ℳ auf den laufenden Jahresbezugspreis 1920 bezahlt haben, werden von diesem Betrag 11 ℳ für das erste Halbjahr 1920 gut geschrieben und 3 ℳ werden für den Bezug des zweiten Halbjahres vorgetragen. Wenn die Papierpreise so weiter steigen und die sonstige Teuerung anhält, ist leider anzunehmen, daß auch der Bezugspreis für die „Deutsche Forst-Zeitung" für die kommende Zeit noch weiter erhöht werden muß. Wir werden davon rechtzeitig Mitteilung machen und dann den Restbezugspreis für das Jahr 1920 voraussichtlich im September bekanntgeben.

Auch an dieser Stelle bitten wir, wie auf Seite 213 in dieser Nummer den Waldbesitz, der ja durch die gestiegenen Papierpreise, die im wesentlichen durch den hohen Papierholzpreis entstehen, einen sehr großen Nutzen hat, die Bezugspreise für die „Deutsche Forst-Zeitung" und die „Deutsche Jäger-Zeitung" für ihre Beamten in der Folge zu übernehmen. Ein Forst- und Jagdbeamter kann ohne dauernde Belehrung durch gute Fachzeitungen seinen Dienst nicht in vollem Maße erfüllen; somit hat auch der Waldbesitz ein besonderes Interesse daran, daß unsere Zeitungen sich in jedem deutschen Försterhause mehr und mehr einbürgern. Das wird am

Hosted by Google

sicherſten geſchehen, wenn, was heute ſchon vielfach in Übung iſt, der Waldbeſitz für dieſe ſo nötige Belehrung ſeiner Beamten ſelbſt Sorge trägt.

Neudamm, den 15. März.

Die Geſchäftsſtelle
der „Deutſchen Forſt-Zeitung".

Ortsgruppe Kandrzin

(zur Bezirksgruppe Oppeln (VI) gehörig).

Zu geſchäftlichen Beſprechungen ladet Mitglieder und Gäſte zu einer Verſammlung für Donnerstag, den 25. März, vormittags 10 Uhr, nach Kandrzin in Proske's Bahnhofshotel ergebenſt ein. Mit Weidmannsheil!

Kuchelna, am 6. März 1920.

Der Vorſitzende der Ortsgruppe:
Forſtmeiſter Riedel.

Verein Preußiſcher Kommunal-Forſtbeamten.

Bezirksgruppe Wiesbaden.

Die Mitglieder des Vorſtandes und die Ortsgruppenvorſitzenden werden zu einer Sitzung für Dienstag, den 23. März, nach Limburg, Hotel „Alte Poſt", vormittags 11 Uhr eingeladen. Tagesordnung: 1. Berichterſtattung über die Hauptvorſtandsſitzung in Berlin. 2. Verſchiedenes.

Der Vorſitzende.

Nachrichten aus verſchiedenen Vereinen und Körperſchaften.

Alle Veröffentlichungen geſchehen unter Verantwortung der betreffenden Vorſtande oder der Einſender.

Forſtwaiſenverein.

Die diesjährige Mitgliederverſammlung findet am Sonnabend, dem 27. März, mittags 12 Uhr, im Sitzungsſaale des landwirtſchaftlichen Miniſteriums, Berlin W, Leipziger Platz 9, ſtatt.

Tagesordnung:

1. Wahl des Vorſtandes.
2. Entgegennahme des Rechenſchaftsberichts über die Wirkſamkeit und den Vermögensſtand des Vereins und Erteilung der Entlaſtung für die Jahresrechnung.
3. Sonſtige Angelegenheiten.

Im Anſchluß hieran findet eine Sitzung des geſchäftsführenden Ausſchuſſes ſtatt.

Gleichzeitig werden die Mitglieder um baldige Einſendung ihrer nach den Satzungen bis zum 1. Februar zu entrichtenden Beiträge an die Vertrauensdamen und die letzteren um pünktliche Überweiſung verziehender Mitglieder an die Vertrauensdame des neuen Wohnortes gebeten. Zurzeit ſtehen die nachbenannten Vertrauensdamen den neben den Namen eingeklammerten Bezirken vor:

Fräulein von Stünzner, Berlin W, Ansbacher Straße 44/45 (Geſchäftsbereich der Hofkammer), Frau Landforſtm. Trebeljahr, Oberförſterei Grunewald bei Zehlendorf (für diejenigen Mitglieder, welche in Berlin und deſſen nächſter Umgebung, ſowie die, welche außerhalb des preußiſchen Staatsgebietes wohnen), Frau Oberforſtm. Kauſch (Gumbinnen), Frau Geh. Reg.- und Forſtrat Böhm (Königsberg), Frau Oberforſtm. Moderſohn (Allenſtein), Frau Oberforſtm. Mehrhardt (Danzig), Frau Reg.- und Forſtrat Pflanz (Marienwerder), Frau Oberforſtm. Müller (Forſtakademie Eberswalde), Frau Oberforſtm. Lach (Potsdam), Frau Oberforſtm. Gräfin von Rittberg (Frankfurt a. O.), Frau Reg.- und Forſtrat, Geh. Reg.-Rat Hempel (Stettin), Frau Oberforſtm. v. Platen (Köslin), Frau Oberforſtm. Barth (Stralſund), Frau Oberforſtm. Roth (Breslau), Frau Oberforſtm. Krieger (Liegnitz) Frau Oberforſtm. Altmann (Oppeln), Frau Reg.- und Forſtrat, Geh. Reg.-Rat Ehrig (Magdeburg), Frau Geh. Reg.- und Forſtrat Fromm (Merſeburg), Frau Oberforſtm. Runnebaum (Erfurt), Frau Reg.- und Forſtrat Jansen (Schleswig), Frau Oberforſtm. Roth (Hannover und Kloſterkammer) Frau Oberforſtm. Kranold (Hildesheim), Frau Oberforſtm Schilling (Forſtakademie Münden), Frau Oberforſtm. Cordemann (Lüneburg), Frau Oberforſtm. Nodegra (Stade), Frau Oberforſtm. von Schrader (Osnabrück und Aurich), Frau Oberforſtm. Kordvahr (Münſter und Minden), Frau Oberforſtm. Ilgen (Arnsberg), Frau Oberforſtm. Doerr (Caſſel), Frau Oberforſtm. Freifrau von Hammerſtein (Wiesbaden), Frau Geh. Reg.- und Forſtrat Hungershauſen (Coblenz), Frau Oberforſtm. Tobias (Düſſeldorf, Frau Landrat Kunze (Cöln), Frau Oberforſtm. Freytag (Trier), Frau Geh. Reg.-Rat Overbeck (Aachen), Frau Oberforſtm Schuſter (Schneidemühl), Frau Forſtm. Terſteſſe in Saarbrücken (Saargebiet).

Der Schriftführer.
Roſe, Landforſtmeiſter.

Viehverſicherungsverein der Forſtbeamten auf Gegenſeitigkeit zu Perleberg.

Jahresbericht und Jahresrechnung für das Jahr 1919.

1. Jahresbericht

für die Zeit vom 1. Januar 1919 bis 31. Dezember 1919.

a) Dem Verein gehörten zu Beginn des Geſchäftsjahres an . . . . . 799 Mitglieder
im Laufe desſelben ſchieden aus . . . . . 67 „
dagegen traten neu hinzu . . . . . 122 „
ſo daß am Schluſſe des Geſchäftsjahres dem Verein an gehörten . . . . . 854 „

b) Es waren im Laufe des Geſchäftsjahres verſichert

960	Pferde	mit	2014955	ℳ	Verſicherungsſumme	und einer	Vorprämie	von	46801,85 ℳ
984	Rinder	„	880970	„	„	„	„	„	18343,60 „
449	Schweine	„	118940	„	„	„	„	„	4131,55 „
143	Ziegen	„	22375	„	„	„	„	„	807,65 „
2	Maultiere	„	3000	„	„	„	„	„	66,00 „
31	Schafe	„	5560	„	„	„	„	„	319,20 „
Sa. 2569	Tiere	mit	3045800	ℳ	Verſicherungsſumme	und einer	Vorprämie	von	70469,85 ℳ

Hiervon waren bei der Perleberger Verſicherungs-Aktien-Geſellſchaft in Rückdeckung
1706165 ℳ Verſicherungsſumme mit einer Prämie von 34299,23 ℳ
für welche die „Perleberger" an Entſchädigungen geleiſtet hat 27988,14 ℳ

c) Gemäß der nachſtehenden Gewinn- und Verluſtrechnung betrugen

die Einnahmen	. . . . .	92109,67 ℳ
die Ausgaben	. . . . .	92109,67 „

Mithin ergab ſich weder ein Fehlbetrag noch Überſchuß.

Hosted by Google

2. Jahresrechnung.

Gewinn- und Verlustrechnung.

Einnahme.					Ausgabe.				
1.	Schadenreserve aus 1918			1076 —	1.	Rückversicherungsprämien			34299 28
2.	Versicherungsbeiträge: Vorprämien abzügl. Aufhebungen			70469 85	2.	Entschädigungen: a) aus dem Vorjahre . . .	700	—	
3.	Nebenleistungen der Versicherten: a) Eintrittsgelder	5303	85			b) aus dem laufenden Jahr .	34036	66	34736 66
	b) Urkundenkosten	1213	75		3.	Zur Rücklage: a) Eintrittsgelder	5303	85	
	c) Porto	75	24	6592 84		b) Zinsen der Rücklage . .	362	—	5665 85
4.	Erlös aus verwertetem Vieh .			12600 50	4.	Verwaltungskosten			16042 03
5.	Zinsen: a) Kapitalzinsen	362	—		5.	Gebühren			24 15
	b) Bank- u. Stundungszinsen	997	68	1359 68	6.	Schadenregulierungskosten .			4 75
6.	Kursgewinn, buchmäßiger			10 80	7.	Kursverlust, buchmäßiger . .			1337 —
	Summe			92109 67		Summe			92109 67

Vermögensübersicht für den Schluß des Geschäftsjahres 1919.

Bestände.					Verpflichtungen.				
1.	Forderungen: a) Rückstände der Versicherten	510	75		1.	Schulden: Im voraus vereinnahmte Prämie			4354 65
	b) Guthaben bei Banken . .	12594	24						
	c) Postscheckamt	551	30	13656 29	2.	Rücklage: Bestand am 1. Januar 1919 . .	11075	24	
2.	Kassenbestand			1448 65		Hierzu sind getreten gemäß § 16 der Satzung	5665	85	
3.	Kapitalanlagen: Wertpapiere			5990 80		zusammen	16741	09	
						Davon sind gemäß § 16 der Satzung zur Deckung der Ausgaben verwendet	—	—	16741 09
	Summe			21095 74		Summe			21095 74

Perleberg, den 21. Januar 1920.

Viehversicherungsverein der Forstbeamten auf Gegenseitigkeit zu Perleberg.

Der Vorstand: Krause.

Die Übereinstimmung der vorstehenden Bilanz mit den Büchern bescheinigt

Berlin, den 25. Februar 1920. E. Ohme, beeidigter Bücherrevisor.

Die vorstehende Jahresrechnung ist in der Mitgliederversammlung vom 25. Februar d. Js. genehmigt und die beantragte Entlastung einstimmig erteilt.

Perleberg, den 26. Februar 1920. Der Vorstand: Krause.

Verein Schlesischer Forstbeamten.

(Gegründet 1840.)

Am Mittwoch, dem 17. März 1920, findet in Schweidnitz im Logen-Restaurant, vormittags 10½ Uhr eine erweiterte Vorstandssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

1. Prüfungen der Vereins- und der Unterstützungskasse.
2. Festsetzung des diesjährigen Vereinstages.
3. Vergebung von Vorträgen für den Vereinstag.
4. Sonstige Anträge dazu.

Außer den direkt eingeladenen Vereinskollegen sind alle anderen Mitglieder berechtigt, mit beratender Stimme daran teilzunehmen. Auch Gäste sind willkommen.

Schweidnitz, den 5. März 1920.

Der Vorstand.

J. A.: Warkenthien, Schriftführer.

Verein Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten.

Am 1. März sind die auf der Versammlung am 19. Dezember 1919 gefaßten, der Domänenkammer bereits schriftlich überreichten Beschlüsse, durch die Vertreter des Vereins mit Herrn Oberforstmeister von Ploetz mündlich besprochen worden. Einigen unserer Forderungen war inzwischen bereits stattgegeben. — Wegen der leider noch herschenden Unklarheit in der Wald- und Anschlußfrage, zeitigte auch diese Besprechung in den grundlegenden Fragen noch kein faßbares Ergebnis. Wenn der Anschluß an Preußen in irgend einer Form erfolgt, will die Behörde für Gleichstellung mit den preußischen Förstern eintreten. Sie dürfte in diesem Falle auch erreicht werden.

Sollten für die waldeckischen Förster auch künftig besondere Vorschriften erforderlich sein, so werden alle bestehenden einer gründlichen Revision unterworfen und die neuen unter Mitwirkung von Vertretern des Vereins, bezw. des Beamtenausschusses aufgestellt. Da sich durch den voraussichtlichen Anschluß an Preußen, Vorarbeiten hierzu erübrigen werden, sind Einzelheiten für diesen Fall nicht festgelegt. Doch falls dies erforderlich werden sollte, können wir uns die Neuregelung nur in engster Anlehnung an die neue preußische Regelung denken.

Gleiche Leistungen und gleiche Pflichten, bedingen gleiche Bezahlung und gleiche Rechte! Damit endlich eine Beruhigung in unserm Stande eintreten kann, wird man sich hoffentlich diesem, bezüglich der Besoldungsreform von der Reichs-

Hosted by Google

regierung anerkannten und nur gerechtem Grundsatz auch bei uns an maßgebender Stelle nicht verschließen wollen.

Für Reisekosten bei Dienstreisen usw. hat jetzt für uns der neue preußische Tarif Geltung.

Der Abhaltung von forstlichen Lehrgängen steht Herr Oberforstmeister von Ploetz sehr sympathisch gegenüber. Weil die augenblicklichen Verhältnisse aus mancherlei Gründen nicht für Abhaltung größerer Lehrgänge sprechen, ist es erwünscht, wenn die Beamten innerhalb der Oberförstereien unter Leitung des Revierverwalters, wo dieser dazu bereit, andernfalls unter Leitung eines Betriebsförsters ab und zu forstliche Exursionen in die verschiedenen Försterein unternehmen wollten.

Die weitere Entwicklung unserer Verhältnisse werden wir vertrauensvoll verfolgen, bereit, wo nötig mit aller Energie und Geschlossenheit für unsere berechtigten Forderungen einzutreten.

Willingen, den 9. März 1920.

Der Vorstand: Querl, Vorsitzender.

An unsere sehr verehrten Leser!

Mit Ende März schließt die Annahmefrist einer Bestellung unseres Blattes für das laufende Vierteljahr. Die jetzigen Bezugsbedingungen sind:

Deutsche Forst-Zeitung (Postzeitungspreisliste für 1920, fünfter Nachtrag), — Bezugspreis **9 Mk.** für das Vierteljahr. Der Vorzugspreis für die Vereinsmitglieder, deren Organ die „Deutsche Forst-Zeitung" ist beträgt im Vereinsbezuge für das kommende Vierteljahr **7,50 Mk.** für das erste Halbjahr d. Js. **11 Mk.**

Ausdrücklich sei darauf hingewiesen, daß die „Deutsche Forst-Zeitung" nicht mehr mit der „Deutschen Jäger-Zeitung" gemeinsam bestellt werden kann; jedes der beiden Blatter muß aus postalischen Gründen von nun an einzeln bestellt werden. Die „Deutsche Jäger-Zeitung" hat vom 1. April d. J. ab zwei Ausgaben. Man bestellt die

Deutsche Jäger-Zeitung Ausgabe A, ohne Vereins-Zeitung (Postzeitungspreisliste für 1920, fünfter Nachtrag), — Bezugspreis **10,50 Mk.** für das Vierteljahr oder:

Deutsche Jäger-Zeitung Ausgabe B mit der Vereins-Zeitung für die jagdlichen und kynologischen Vereine Deutschlands (Postzeitungspreisliste für 1920, fünfter Nachtrag), — Bezugspreis **12 Mk.** fur das Vierteljahr.

Es empfiehlt sich, eine Bestellung auf unsere Zeitungen für die Zeit vom **1. April** bis **30. Juni 1920** sofort aufzugeben, damit in deren regelmäßiger Zusendung keine Unterbrechung eintreten kann.

Neudamm, im März 1920.

Der Verlag der Deutschen Forst-Zeitung.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Versicherungsamt

des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Wir weisen heute wiederum besonders auf die **Sicherstellung der Familien- und Altersversorgung** durch den Abschluß einer entsprechenden **Lebensversicherung** bei unserer bewährten, hervorragend fundierten und äußerst günstigen **Vertragsgesellschaft,** nämlich der **„Concordia", Kölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft,** hin, und empfehlen im **eigenen Interesse,** von der heutigen Druckbeilage entsprechenden Gebrauch zu machen und den Fragezettel an die **Betriebs-Direktion (Max Jitschin)** nach **Breslau V, Museumplatz 10,** ausgefüllt zu senden der Einfachheit und Beschleunigung wegen; auch bei direkten Anfragen **beim Versicherungsamt** wird erschöpfende Auskunft erteilt.

Die Anfragen sind unverbindlich und kostenlos (836

Fiebig.

Hundemarkt

Suche für meinen 11 Mon. alten „Golo-Holzweiler" gewissenhaften (832

Dresseur

in der Nähe von Berlin.

Viktor Lodemez, Berlin, Gracestr 36.

Verkaufe meinen 8 Monate alten, weiß und braun gefleckten, noch rohen (815

Jagdhund

für den festen Preis von 200 Mk.

Kruse, Revierförster, **Forsthaus Bobelwitz, Kreis Meseritz, West-Posen.**

Samen und Pflanzen

Fichtenpflanzen,

verschult und Sämlinge, **hat noch abzugeben** (683

Gothen - Wilmes, Heinsberg (Westf.).

Prima **Fichten,** 3j. v. 15/30 cm, **50** Mk., etw gelbe **Fichten,** 6j. v 40/55 cm, **60** Mk., **3j. Ficht.-Sämlinge,** 15/30 cm, **25** Mk. p. Tausend, offeriert (669

Westdeutsche Fichtenzucht, Dalheim, Rheinland.

Fichten (Rottannen),

120 000, verschult, 50 bis 80 cm hoch, à 1000 **50 Mk.** franko bei Abnahme des ganzen Postens oder 60 00. Die Hälfte Anzahlung, Rest Nachnahme. 760) **F. Harz, Domsdorf b. Beutersitz.**

Erich Pfeil,

Forstanstalt,

Rathenow.

Beste Bezugsquelle für

hochkeimfähigen

Kiefern-Samen,

aus garantiert deutschen Zapfen gewonnen in eigenen Darranstalten, und

erstklassige

Kiefern-Pflanzen

aus märkischem Samen gezogen, gesund u. schutzfrei.

Kontrollfirma des Deutschen Forstwirtschaftsrates u der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg.

Drahtwort: Forstanstalt. 620

— Fernsprecher 992. —

Habe noch abzugeben

1jähr., gar. deutsche (674

Kiefern.

Fritz Trinks, Zeischa bei Liebenwerda, Kontrollbaumschule der Landw.-Kammer Halle und des Deutschen Forstwirtschaftsrates.

Forstpflanzen,

erstklassige Ware. (679

Fichten, 4j. v., 25/50 cm °/₀₀ M 90,—, °/₀₀₀ M 850,—

Fichten, 4j. v., 20/45 cm °/₀₀ M 85,—, °/₀₀₀ M 800,—

Fichten, 5j. v., 25/50 cm °/₀₀ M 75,—, °/₀₀₀ M 700,—

Fichten, 3j. S., 10/30 cm °/₀₀ M 55.—, °/₀₀₀ M 500,—

Föhren, 2j. v., extra stark, °/₀₀ M 125,—, °/₀₀₀ M 1200,—

Föhren, 2j. v., 1. Wahl, °/₀₀ M 105,—, °/₀₀₀ M 1000,—

Föhren, 1j S., 1. Wahl °/₀₀ M 20,—, °/₀₀₀ M 180,—

Bankskiefern, 2j. v., prima °/₀₀ M 75,—, °/₀₀₀ M 700,—

Bankskiefern, 2j. S, prima °/₀₀ M 55.—, °/₀₀₀ M 500,—

Meine Preisliste über sämtliche anderen Baumschulartikel frei zu Diensten. Bei Aufgabe von gut. Referenzen gewähre 30 Tage Ziel; sonst Nachnahmesendung.

Emil Kunstmann, Baumschulen Thesdorf-Rellingen i. Holstein.

Kiefernsamen 828

aus eigenem Revier und eigener Darre, pro Kilo 140 Mk., gibt ab **Forstverwaltung Groß-Makrat, Insel Wollin i. Pomm.**

Für Wildremisen!

Lupinen, perennier., 1919er Ernte, à kg **4,50** M,

Kastanien à Zentner **22,50** M ab hier abzugeben. (801

Forst. **Meyer, Machern b Leipzig**

1 Million 838

1j. Kiefernpflanzen (aus Kontrollsaat gezogen) gibt zu Mk. 18,— p. Tausend ohne Verp frei Bahnst. ab.

Städtische Oberförsterei Altensorge, Post Dechsel Nm. Fernr.: Berkenwerder Nm. Nr. 8.

Massenvorräte erstklassiger

Kiefernpflanzen,

aus garantiert hochwertigen deutschen Samen gezogen **sowie andere Forstpflanzen** nach Preisliste empfiehlt

F. H. Krohm, Beutersitz, Prov. Sachsen.

Kiefernpflanzen, 296

aus garantiert deutschen Samen, 1j., prima **15** M, extrastark **20** M à 1000 **F. Harz, Domsdorf bei Beutersitz.**

Eine Million

Kontroll-Kiefern,

1j., **Bankskiefern, Schwarzkiefern, Fichten,** 1- u 2jähr., sehr schön und billig. 800

Forstbaumschulen Gottfr. Kelchenbach, Zeischa b. Liebenwerda. Tel 77 Kontrollfirma des Deutsch. Forstwirtschaftsrates und der Landwirtschaftskammer Halle.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Nr. 13. Neudamm, den 28. März 1920. 35. Band.

An unsern Leserkreis.

Dem Aufruf zum Generalstreik, den die Reichsregierung auf den Berliner Putsch hin erlassen hat, ist auch von unserem technischen Personal Folge geleistet worden, so daß durch diese Stillegung unseres Betriebes der Druck der Nummer 12 unseres Blattes in letzter Woche nicht mehr hat durchgeführt werden können. Bei uns wurde auch erst am 20. März die Arbeit wieder aufgenommen, weshalb es erst jetzt möglich geworden ist, die Nummer 12, die bereits am 16. März in den Druckplatten fertig gewesen ist, herzustellen und auszugeben. Die Nummer 13 kann jedoch, da die liegengebliebene Arbeit nicht zu bewältigen und auch die Post bis Montag, den 22. März, mit Ausnahme einzelner kleiner Eingänge aus dem Osten, immer noch ausgeblieben ist, nur auf engstem Raume im Umfange von vier Seiten erscheinen. Wir bitten unsere Leser, damit vorliebzunehmen und dabei zu berücksichtigen, daß die großen politischen Tageszeitungen seit länger wie acht Tagen überhaupt nicht erschienen sind. Hoffentlich gelingt es, diese neuen Wirtschaftserschwerungen in den nächsten Wochen zu überwinden und dann die „Deutsche Forst-Zeitung" wieder regelmäßig erscheinen zu lassen. Es ist anzunehmen, daß uns eine große Anzahl wichtiger Briefe mit Stellenausschreibungen von Behörden, Personalien, Vereinsmitteilungen, Anzeigen usw. bisher noch nicht erreicht hat. Alles, was bis zum 22. März vormittags eingegangen ist, haben wir nachstehend veröffentlicht, und das, was die Nummer 13 an Einsendungen nicht enthält, war bis Redaktionsschluß noch nicht in unsere Hände gekommen.

Neudamm, den 22. März 1920. **Die Schriftleitung.**

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Zusammenlegung des forstlichen Unterrichts in Südwestdeutschland. Über die Verhandlungen der drei Staaten: Württemberg, Baden und Hessen sind dem jeweiligen Stande der Angelegenheit entsprechend während der letzten Monate sehr verschiedene Nachrichten in die Öffentlichkeit gedrungen. Die Hauptstreitfrage: Heidelberg oder Freiburg ist nunmehr endgültig zugunsten Freiburgs entschieden. Der höhere forstliche Unterricht Badens wird vom Sommersemester 1920 ab in Freiburg erteilt, der forstliche Unterricht an der Universität Tübingen schließt mit Ende des kommenden Sommersemesters. Die württembergischen Studierenden der Forstwissenschaft werden später nach Freiburg oder München gehen. Hessen hat wiederholt erklärt, daß es noch keine Entscheidung treffen könne, sich aber den Beitritt zu Freiburg offen zu halten wünsche. S.

Forstwirtschaftliches.

Eichenholzpreise im Spessart. Bei der großen Holzversteigerung der Spessartforstämter in Aschaffenburg am 2. bis 4. März sind für Eichen I. bis V. Klasse nach dem „Holzmarkt" folgende Durchschnittpreise je Festmeter erzielt worden.

Klasse:	I*	I	II	III	IV	V
ℳ	11160	8522	6184	4532	3159	1870

Die Preise für die teuersten Fournireichen (Einzelstämme mit 2 bis 6 fm) haben sich je Festmeter bewegt zwischen **12607** und **14225** ℳ!!

Verpfändung von Tiroler Forstbesitz für Lebensmittel. Ein Beschluß des Tiroler Landtags ermächtigt den Landesrat, Liegenschaften des Tiroler Landesfonds (Forstbesitz) in der Höhe von zwei Millionen Franks an Schweizer Firmen zur Bezahlung von Lebensmitteln zu verpfänden

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Im Regierungsbezirk Frankfurt a. O. sind zum 1. Juli folgende **Försterstellen m. R.** zu besetzen:

Bergdorf, Oberf. Steinspring;
Briesen, Oberf. Lübben;
Steinspring, Oberf. Steinspring.

Wirtschaftsländereien, Nutzungsgeld und Dienstaufwandsentschädigung werden neu geregelt. Stellenzulagen werden nicht gezahlt. Bewerbungen sind bis zum 15. April einzureichen.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Fröhlich, Forstgehilfe in Ziegenort, ist vom 1. April ab nach der Oberf. Grammentin (Stettin) versetzt.

Gebhardt, Forstgehilfe in Swinemünde, ist vom 1. April ab nach der Oberf. Hohenbrück (Stettin) versetzt.

Groß, Forster o. R. in Dargen, Oberf Koppelsberg, ist nach Klopperfier, Oberf Klaushagen (Koslin), versetzt.

Manzek, Forstgehilfe in Klopperfier, Oberf. Klaushagen, ist vom 1. April ab nach Dargen, Oberf. Koppelsberg (Köslin), versetzt.

Münchow, Forster o. R. in Hohenwalde (Bromberg), ist vom 15. März ab nach Gr.-Born, Oberf. Gr.-Born (Köslin), versetzt.

Rufert, Hilfsförster in Hintersee, ist vom 1. April ab nach Laatzig, Oberf. Misdroy (Stettin), versetzt.

Splettstoeßer, Forstgehilfe in Oberf. Gr.-Born, ist vom 1. April ab nach Zicker, Oberf. Klaushagen (Koslin), versetzt.

Württemberg.

übertragen wurde:

Hantz, Forstassessor, die Forstamtmannsstelle Roßfeld (i. Crailsheim); **Heck**, Forstassessor, die Forstamtmannsstelle Wehingen; **Mayr**, Forstassessor, die Forstamtmannsstelle Enzklösterle; **von Muschgay**, Forstamtmann in Ravensburg, das Forstamt Roseufeld.

Hosted by Google

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins Preußischer Staatsförster.

Veröffentlicht unter Verantwortung von Hegemeister Belte-Dohrilugk.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Bezirksgruppen:

Frankfurt a. O. Die Versammlung am 8. April in Frankfurt a. O. ist eine Delegierten- und Mitgliederversammlung, wozu auch die Herren Vertrauensmänner der Oberförstereien hiermit besonders eingeladen werden. Der Vorstand.

Berichte.

Bezirksgruppen:

Memelgau. Sitzung am 21. Februar d. J. in Jeckstern. Die Tagesordnung wurde wie folgt erledigt. 1. Die Wahl des Försters Crewell-Naußeden zum 1. Vorsitzenden wurde einstimmig anerkannt. 2. Als Schrift- und Kassenführer wurde Forstgehilfe Lockowandt-Pleschkutten, Post Prokuls, gewählt. 3. Bekanntgabe über die erste Verhandlung des Beamtenausschusses mit dem Gouverneur, wonach die augenblickliche Lage der Beamtenverhältnisse nicht ungünstig erscheint, da die Wünsche der Beamten im allgemeinen anerkannt sind. Dem Weiterbestehen der Fachvereine ohne politische Ziele steht nichts im Wege. 4. Als Zusammenkunftsort für die Bezirksgruppe wurde Jecksterken, als der günstigste Ort, gewählt. Crewell.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu **Eberswalde**, Schicklerstraße 45.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle zu Neudamm.**

Försterprüfung 1920.

Auch in diesem Jahre, und zwar im Sommer, sollen Försterprüfungen abgehalten werden, wenn genügend Meldungen eingehen. Um das feststellen zu können, werden die Vereinsmitglieder, welche sich einer Försterprüfung unterziehen wollen, um Mitteilung an die Geschäftsstelle in Eberswalde, Schicklerstraße 45, bis spätestens zum 1. April 1920 ersucht. Beizufügen ist ein kurzer Lebenslauf, aus dem namentlich die Erfüllung der Bedingungen für die Zulassung zur Försterprüfung (§ 2 der Prüfungsordnung) zu ersehen ist. Prüfungsordnungen können bei der Geschäftsstelle angefordert werden.

Die Geschäftsstelle

Bezirksgruppe Ost- und Westpreußen (I).

Bericht über die

XII. Versammlung der Bezirksgruppe

am 20. Februar 1920 in Königsberg.

Die diesmalige Versammlung wurde im großen Sitzungssaale der Landwirtschaftskammer in Königsberg abgehalten. Es waren im ganzen 62 Teilnehmer, darunter 3 Waldbesitzer und 6 Oberförster, erschienen. Seit Bestehen der Bezirksgruppe die stärkste Beteiligung an der Versammlung. Um 1 Uhr wurde sie vom Vorsitzenden mit einer kurzen Begrüßung der Erschienenen eröffnet. Da der Geschäftsführer des Vereins, Förster Pusch, zum Bedauern der Teilnehmer hatte absagen müssen, so mußte der Bericht zu Punkt 4 der Tagesordnung über die Aufgaben des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands leider ausfallen. Unter Punkt 1 der Tagesordnung wurden die zwischen Waldbesitzerverband und dem Verein getroffenen Vereinbarungen über Gehaltsbezüge verlesen und kurz vom Vorsitzenden besprochen. Unter Punkt 2 der Tagesordnung wurde die Prüfungsordnung für die Forstgehilfenprüfung in ihren wichtigsten Punkten durch Verlesen bekanntgegeben. Ferner wurde mitgeteilt, daß der Verein zur Abhaltung einer Försterprüfung in der Provinz Ostpreußen bereit sei. Diejenigen Revierverwalter und Reviere, die sich und ihre Reviere zu der Försterprüfung zur Verfügung stellen wollen, wurden namhaft gemacht und den Revierverwaltern der Dank des Vereins ausgesprochen. Unter Punkt 3 der Tagesordnung fanden folgende Wahlen statt:

A. Ersatzwahl. Für Oberförster Hämmerle, Danzig, wurde als stellvertretender Vorsitzender der Bezirksgruppe Oberförster Piper, Schlobitten, gewählt.

B. Als Mitglieder für die durch die Gehaltsvereinbarungen vorgesehene Aufsichts- und Beschwerdeinstanz wurden als Forstbeamten-Mitglieder Forstverwalter Ohrt, Forsthaus Waschke, und Forstaufseher Nehrke, Forsthaus Damerau bei Gerdauen, als ordentliche Mitglieder und Förster Ohlsen, Grünhoff, und Förster Kahlke, Schloß Gerdauen, als Stellvertreter gewählt.

C. Für den Prüfungsausschuß für die Forstgehilfenprüfung wurden gewählt: Oberförster Piper, Schlobitten, und Forstverwalter Ohrt, Forsthaus Waschke bei Rudau, als ordentliche Mitglieder, Oberförster Stiegler, Schlodien, und Förster Neubauer, Quittainen, als Stellvertreter. Ferner wurde für Oberförster Hämmerle Oberförster Stiegler, Schlodien, und an Stelle des infolge der politischen Lostrennung aus der Bezirksgruppe ausgeschiedenen Försters Burchardt Förster Ohlsen, Grünhoff. in den Arbeits- und Tarifausschuß gewählt.

Unter Punkt 5 der Tagesordnung wurde den Mitgliedern bekanntgegeben, daß bis auf weiteres jährlich vier Lehrlinge in der Bezirksgruppe angenommen werden sollten; es wurden die bisher anerkannten Lehrherren bekanntgegeben. Die Versammlung stellte sich grundsätzlich auf den Standpunkt, daß für die Ausbildung von Lehrlingen für den Privatforstbeamtenstand staatliche und kommunale Reviere nicht herangezogen werden sollten, auch wenn diese den Bedingungen des Vereins Genüge geleistet hätten. In der Versammlung meldeten noch sechs Revierverwalter ihre Bereitschaft zur Annahme und Ausbildung von Forstlehrlingen an. Anstelle von Punkt 4 gab der Vorsitzende, Oberförster Freiherr Riedesel, einen kurzen Überblick über die durch die Maßnahmen der Staatsverwaltung geschaffene forstpolitische Lage. Er kennzeichnete sie im wesentlichen dahin, daß infolge der sich immer wieder in ihrer Wirkung widersprechenden Anordnungen und Verordnungen die forstpolitische Lage sich in großer Verworrenheit befinde. Die ins Phantastische gestiegenen Holzpreise bilden eine große Gefahr für den Wald. Infolge des Krieges befindet sich der Wald schon nicht in einem guten Kulturzustand. Das Nachholen der Kulturen sei durch das Fehlen der Arbeitskräfte, den Mangel an den notwendigen Samen und Pflanzen außerordentlich erschwert. Abhilfe könne nur in stetiger langjähriger Arbeit dadurch erzielt werden, daß jeder Beamte sich

daran macht, die notwendigen Samen selbst zu sammeln und seine Pflanzen selbst zu erziehen. Die in den Revieren vorhandenen Wildlinge und ausnutzbaren Naturverjüngungen könnten vorteilhaft zur Aushilfe herangezogen werden. In dieser ernsten und schweren Zeit sei es doppelte Pflicht jedes Beamten, seine Hand schützend und erhaltend über den Wald zu halten. Nach Schluß der Tagesordnung wurden noch Vorschläge über Zeit und Ort der nächsten Bezirksgruppenversammlung gemacht. Sie soll möglichst Ende Mai oder Anfang Juli etwa in den Kreisen Gerdauen oder Rastenburg stattfinden. Ferner wurde die Abhaltung eines großen forstlichen Lehrganges erbeten, doch glaubte der Vorsitzende nicht, einen solchen in Aussicht stellen zu können. Um 3,30 Uhr wurde die Versammlung geschlossen. Von 5 Uhr ab fanden sich die Teilnehmer noch zu einem gemütlichen Bierabend in dem Restaurant „Zum Kurfürsten" zusammen.

Verein preußischer Kommunal-Forstbeamten.

Bekanntmachung betreffend Bezugspreis des Vereinsblattes.

Unter Bezugnahme auf die Veröffentlichung der Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung" „Neue Bezugspreise der forstlichen und jagdlichen Presse" mit Zusatz werden die Herren Vorsitzenden der Bezirksgruppen ersucht, vorläufig die bislang festgesetzten 14 ℳ für das Vereinsblatt einzuziehen. Davon wird der Bezugspreis für die beiden ersten Vierteljahre mit zusammen 11 ℳ beglichen und der Rest mit 3 ℳ für das dritte und vierte Vierteljahr vorgetragen und der Restbetrag im September geleistet, nachdem der Preis feststeht.

Oberförsterei Lauenburg i. Pomm., den 16. März 1920.

Der Vorstand: Gebbers, Vorsitzender.

Bezirksgruppe Liegnitz.

Bericht über die Sitzung am 3. Februar 1920 in Sagan.

Die Sitzung leitete in Abwesenheit des Vorsitzenden und seines Vertreters Oberförster Clausnitzer. Leider konnte die Tagesordnung nicht voll erledigt werden, weil infolge eines Mißverständnisses der Berichterstatter nicht erschienen war. Ausführungen des Versammlungsleiters und des Schriftführers über die Tätigkeit des Vereinsvorstandes, die volle Anerkennung fand, bildeten Ersatz. Dabei kamen wiederum die Aufsichtsgesetze zur Sprache. Es wurde allgemein gewünscht, daß auch zukünftig die Regierung einzigstes Aufsichtsorgan sein dürfte, keinesfalls dürfte die Handhabung der Staatsaufsicht etwa auf die Landwirtschaftskammern übergehen. Der erste Forstbeamte einer Kommune gehört nach allgemeiner Ansicht in den Magistrat, mindestens in die Forstdeputation. Es gilt als grober Mißstand, wenn Nichtfachleute im Magistratskollegium oder in der Forstdeputation ein Aufsichtsrecht über einen Forstbeamten haben. Die Regierung müßte auch in Personalangelegenheiten mehr Macht haben, und zwar ging der Wunsch der Versammlung dahin, daß die Regierung auch zu Versetzungen nicht allein innerhalb einer Kommune, sondern auch von einer in die andere berechtigt sein müßte. Beim nächsten Punkt (Bildung von Ortsgruppen) wurde vom Schriftführer erklärt, daß die Bildung von Ortsgruppen, bzw. die Bestellung von Vertrauensmännern auf Anregung durch den Vereinsvorsitzenden geschieht und diese Gruppierung als Unterstützung der Bezirksgruppe und des gesamten Vereins sehr zu empfehlen wäre. Es wurde vorgeschlagen, an Stelle eines Vorstandes nur einen Vertrauensmann als Leiter der Ortsgruppe zu wählen. Dieser hat die Aufgabe, die Verhältnisse der Kommune oder Verwaltung zu erforschen, neue Mitglieder zu werben, die Vereinsgelder innerhalb der Ortsgruppe einzuziehen usw. Er muß an jeder Bezirksgruppensitzung teilnehmen. Auf Wunsch der Versammlung sollen diese Gruppen möglichst klein zusammengelegt werden. Größere Verwaltungen sollen eine Ortsgruppe bilden, kleinere angrenzende Verwaltungen sollen angeschlossen werden. Es wurde vorläufig folgende Zusammenlegung zu Ortsgruppen beschlossen:

Liegnitz: bestehend aus Stadtforst Liegnitz, Jauer, Hirschberg, Goldberg, Polkwitz, Parchwitz, Lüben, Haynau, Liebenthal. Vertrauensmann: Förster Kaiser, Vorderheide.

Glogau: bestehend aus Stadtforst Glogau. Vertrauensmann: Förster Fitting, Guhlau.

Görlitz: bestehend aus Stadtforst Görlitz, Lauban, Stift Lauban. Vertrauensmann: Revierförster Rönsch, Brand.

Sprottau: bestehend aus Stadtforst Sprottau und Sagan. Vertrauensmann: Förster Abel, Sprottischwaldau.

Grünberg: bestehend aus Stadtforst Grünberg. Vertrauensmann: Hegemeister Kirchner, Krampe.

Bunzlau: bestehend aus Stadtforst Bunzlau und Löwenberg. Vertrauensmann: der Bezirksgruppenvorstand.

Da die meisten Kommunen nicht vertreten waren, sollen dieselben schriftlich befragt werden, ob sie mit diesem Zusammenschluß einverstanden sind, insbesondere soll Polkwitz erklären, ob es zu Glogau oder Liegnitz zu treten wünscht. Die Beratung der Satzungen für die Bezirksgruppe mußte ausfallen, weil der Berichterstatter nicht erschienen war und auch der Entwurf fehlt. Kollege Falkenbach berichtete sodann über den Stand unserer Kasse und empfahl, da das Jahr 1919 einen Fehlbetrag ergeben hätte, mit 1920 zusammen abzurechnen. Der Fehlbetrag von 1919 findet seine Ursache in zu niedrigen Beiträgen. Bei Punkt Verschiedenes wurde die Luxussteuer erwähnt, wobei der Wunsch geäußert wurde, daß die Forstbeamten beim Ankauf von Waffen, Munition usw. von der Steuer verschont bleiben sollten. Auch die Jagdfrage fand Erörterung. Allgemein herrschte der Wunsch vor, daß diese Angelegenheit nach staatlichem Muster geregelt werden möchte. Auf jeden Fall muß der Forstbeamte am Abschuß beteiligt sein und das Recht haben, Wild wie im Staatsdienst kaufen zu können. Nach Ansicht der Versammlung gehören die Förster in die Klasse der Sekretäre und die Einteilung, wie sie im Entwurf zum Besoldungsplan für Staatsbeamte geschehen ist, wonach die Förster in die Assistentenklasse und die Revierförster in die Sekretärklasse kommen sollen, wurde als ungerecht betrachtet, da die Revierförster auch nur dieselbe Vorbildung wie die Förster haben. Ein Zusammenschluß sämtlicher Forstbeamten in absehbarer Zeit sollte angestrebt werden. Eine Bezugsquelle für Uniformstoffe, wie auch eine Verkaufsstelle für Raubzeugbälge, sei es vom Verein, sei es von der Bezirksgruppe, wären erwünscht. Als Ort der nächsten Sitzung wurde Sagan gewählt. Gegen 2 Uhr schloß Oberförster Clausnitzer die Sitzung mit dem Wunsche auf bessere Beteiligung an späteren Versammlungen.

Der Vorsitzende. I. A.: Hornig, Schriftführer.

Familien-Nachrichten

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Sterbefälle:

Weber, Förster a. D. in Weiler.
Stollenmaier, Förster a. D. in Ehrenstein.

Ihre Vermählung geben bekannt:

Hans Buhle (857
Staatlicher Hilfsförster
und Frau Frieda
verw. **Bellach.**

Cladow, den 12. 3. 1920.

Heute verstarb nach kurzem Krankenlager mein guter Mann, unser liebevoller Vater, Großvater, Bruder und Onkel, der **Hegemeister** (850

Adolf Mogwitz

im 66. Lebensjahre.

Im Namen aller Hinterbliebenen:
Minna Mogwitz, geb. **Bormann.**

Eichhorst-Hubertusstock, den 13. März 1920.

Nachruf.

Am 12. März verschied nach langem schweren Leiden im Alter von 66 Jahren der (854

Revierförster a. D.

August Hübner.

Mit ihm ist ein Forstmann von echtem Schrot und Korn und von wahrer altpreußischer Art und Sitte dahingegangen, nachdem er 16 Jahre lang bis zum 1. Juli v. J., ohne sich jemals eine Erholungspause zu gönnen, im hiesigen Revier gewirkt und während des Krieges den im Felde stehenden Revierverwalter in aufopfernder und nie rastender Tätigkeit pflichtgetreu vertreten und keine Zeit gefunden hatte, sein in dieser Zeit sich bemerkbar machendes schweres Leiden sachgemäß behandeln zu lassen. Der so wohlverdiente Ruhestand warf ihn vollends auf das qualvolle Krankenlager, von dem ihn jetzt der Tod erlöst hat.

In treuem Gedenken legen wir einen grünen Bruch auf sein Grab, welches er seinem Wunsche gemäß in dem von ihm gehegten Waldrevier gefunden hat.

Im Namen der Beamten der Oberförsterei Tzullkinnen.

Jacob, Oberförster.

Personalien

● Stellenangebote. ●

Zur Aufstellung eines neuen Betriebsplanes für den 3222 ha großen **Stadtwald Warstein** wird ein geeigneter

Fachmann gesucht.

Gefl. Meldungen nimmt die **Gmd.-Oberförsterei Warstein** entgegen. (852

●● Stellengesuche. ●●

Privatoberförster

Mitte 60, jedoch noch rüstig, der aus Provinz Posen vertrieben, **sucht leichte Beschäftigung** als Verwalter einer kl. Forst, Jagd, Kasse, Brettfägebetr. bzw. eines Gutes oder als Beamter in ähnlicher Stellung, am liebsten in Schlesien. Gute Zeugnisse und Referenzen stehen zur Seite. Keine hohen Ansprüche an Gehalt, dagegen bequeme Wohnung m. etwas Garten erwünscht. Oberförster a. D. **Kramarz in Görbersdorf, Kreis Waldenburg, Schlesien.**

Forstmann, 19 Jahre, evang., 1,85 m groß, **sucht** zu sofort oder später **Stellung** als (847

Forstgehilfe, Hilfsförster od. dergl.

Habe 2 Jahre in einer staatl. Oberförsterei gelernt und habe im Herbst v. Jahres die Jägerprüfung bestanden. Bin mit allen ins Fach schlagenden praktischen u. schriftlichen Arbeiten vertraut. Gefl. Angeb. erbittet **A. Ponndorf,** Forstaufseher, Uder b. Heiligenstadt, Bez. Erfurt.

Gelernt., tüchtig., energ., 22 Jahre alter

Forstmann u. Jäger,

natl. Ges., l. kriegsbesch., voll erwerbsfähig, erf. in Laub- u. Nadelholzschläg., Kultur u. Pflanzkämpen sowie mit all. forstl. Arbeiten vollst. vertraut, Buchführg., Schreibmaschine 2c., pass. Jäger u. Raubzeugvertilger, erf. in hoher u. Niederjagd, perf. Kanzel- u. Fallenbauer, energ. geg. Wild- u. Holzdiebe, gut. Schütze, **sucht,** gestützt auf Ia Zeugnisse, **Stellung.** Gegend gleich. Angeb. unt. „Westfalen" 848 bef. die Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm.

Junger Forstwirt, 26 Jahre, **sucht** zur Unterstützung eines Forstverwalters od. Oberförsters **berufsmässige**

Beschäftigung.

2jähr. Lehrzeit, Forstschüler, intelligent und besonders forstliches Interesse. Zahle 200 Mk. Pension monatlich. Angeb unt. **Nr. 855** beförd. die Geschäftsst. der Dtsch. Forst-Ztg., Neudamm.

Landwirtsohn,

19 J. alt, evgl., sucht **Stelle als Forstlehrling** in grüß. Revier. Angeb an **Hermann Eggert, Gr.-Wunneschin, Post Gr.-Massow, Pomm.** (856

Vermischte Anzeigen

Das unterzeichnete Forstamt gibt ab (750

30 000 5jähr. versch. **Roteichen,**
20 000 4jähr. versch. **Weißfichten,**
950 000 1jähr. gem. **Kiefern,**
100 000 1jähr. **Bankskiefern,**
65 000 2jähr. versch **Bankskiefern.**

Das Forstamt Filehne.
(Ostb., Deutsches Gebiet.)

1jähr. Kiefernpflanzen,

aus garant. hies. Samen (eigene Darre), **15** Mk. p. Tausend, liefert (849
Oberförsterei Finckenstein, Kreis Rosenberg (Westpr.).

2 fast neue

Uniformen

1 Hirschfänger, 1 Forsthut zu verkaufen. (851
v. Zelewski,
Lauterbach b. Treten i. Pomm.

Gewehr,

Modell 88, umgearbeitet, gut im Schuß, fürs Meistgebot, nicht unter **100** Mk., zu verkaufen. Angeb. unt. **S. L. 853** bef. die Gesch. d. D. Forst-Z., Neudamm.

Ziel-Fernrohre

in jedem Fabrikat u. jeder Vergrößerung, großes Lager, Ansichtssendung. **Montagen** in praktischer Form und altbekannter Güte, haargenaues Einschießen. **Preisblatt** zu Diensten. (608

W. Brüggemann,
Rathenow 19,
— Büchsenmacherei. —

Garantiert echt versilberte

Eßlöffel,

Dutzend Mk. 22,50, **Teelöffel** Mk. 15,—, **Eßgabeln** Mk. 22,50, feinste Ausführung, geschliffen und poliert, schwere Marke, Rundstiel, garantiert nicht rostend, **Eßlöffel,** Dtzd. Mk. 36,—, **Teelöffel** Mk. 25,—, **Eßgabeln** Mk. 36,—, Ia Qualität. Täglich Nachbestell. Nur zu beziehen durch (32

J. Drehobl,
Naunhof-Leipzig 60.
Abteil. Metallwaren-Industrie.

Schnell und sicher

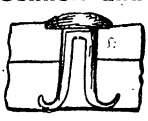

kann jeder seine **Treib**riemen und **Pferdege**schirre reparieren mit mein. **Verbindungsplatten** u. **Pat.-Ledernieten.** Die Haltbarkeit ist unverwüstlich. Nur für Selbstverbraucher. Preisliste kostenlos.

Albert Felsche,
Frankfurt a. O., Berliner Str. 48.

Strumpf-Garne

versendet auch an Private, Proben geg. 40 Pf. Briefmarken,
Erfurter Garnfabrik,
Hoflieferant in Erfurt W. 402.

Koltermann'sche Sortiments-Grubenholz-Kluppe

mit auswechselbarer Skala.

30 cm messend.

Das Stück **20,— Mk.**

— Nur zu haben bei:

Wilhelm Göhlers Wittwe
in **Freiberg** i. Sachsen.

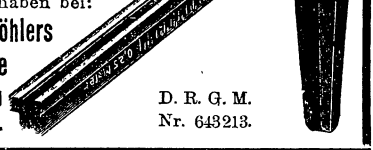

D. R. G. M. Nr. 643213.

Umänderungen.

Aufpassen von Fernrohren mit genauem Einschiessen. — Fordern Sie im eigenen Interesse Liste über Waffen und Munition. (24

L. G. Kruse, Treptow a. R. Waffenbau.

Für Inserate: Otto Lieske, Neudamm. Druck und Verlag: J. Neumann, Neudamm.

Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Preussischer Staatsförster, des Vereins „Waidheil", des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Preussischer Kommunal-Forstbeamten, des Vereins mittlerer Staatsforstbeamten Sachsens, des Vereins Mecklenburg-Schweriner Staatsförster, des Vereins staatlicher Förster Sachsen-Meiningens, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, des Schaumburg-Lippeschen Förstervereins, des Vereins Schwarzburg-Rudolstädter Forstschutzbeamten, des Vereins der mittleren Staatsforstbeamten des Freistaates Sachsen-Altenburg, des Vereins Fürstlich Hohenzollernscher Förster.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **9 Mk.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1920, fünfter Nachtrag), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und das alte Österreich-Ungarn **10 Mk. 50 Pf.**, im Weltpostverein **11 Mk. 50 Pf.** Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **80 Pf.** abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen auf Anspruch Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres.

Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 14. **Neudamm, den 4. April 1920.** **35. Band.**

Die Försterbewegung.

Von Förster **Ludewig** in Plicken.

Der Kampf um das, was unter dem obigen Namen verstanden wird, will nicht zu Ende gehen. Der „Silva" ist es wiederum beschieden, das Kriegsbeil, das wir fast schon begraben glaubten, von neuem auszugraben. In Nr. 3/4 ist ein neuer Artikel erschienen, diesesmal von seinem Verfasser unterzeichnet, der mit andern Worten oft Gesagtes wiederholt.

Ein „Silva"-Artikel war es, der den Kampf der Förster um ihre Stellung neu aufflammen ließ, der einem neuen Försterblatt zum Dasein verhalf. Sollte wieder die Zeit gekommen sein, die uns zwingt, neue Wege zu gehen, um alte Forderungen endlich anerkannt zu sehen?

Gewiß, die neue Veröffentlichung stellt sich auf wissenschaftliche Grundlage, hält sich von Uebertreibungen mehr fern wie frühere, aber was zwischen den Zeilen steht, überbietet diese noch an Schroffheit.

Mit Redewendungen wie „zielbewußte Irreführung, Mache, Unverfrorenheit, gehässige Verdächtigung" wird jeder sachlichen Diskussion von vornherein der Boden entzogen, und nur Erbitterung kann noch zu Worte kommen. Das ist die Art und Weise nicht, wie Gleichberechtigte verhandeln. Wir fragen, müssen nur wir, weil wir Untergebene sind, uns andauernd als Untersuchungsobjekt durch den Blätterwald schleifen lassen? Und ist es vornehm, uns fortgesetzt fühlen zu lassen, daß wir die Schwächeren sind? Was ist es sonst, wenn Worte gebraucht werden wie die bezeichneten, die niemals Gleichgestellten gegenüber Anwendung finden würden. Und wenn uns Schutz von dorther, wo wir ihn erwarten müßten, nicht wird, so wird sich niemand wundern dürfen, wenn wir uns selbst schützen. Es muß einmal gesagt werden, daß solcher Sprechweise gegenüber sich alles in uns aufbäumt, was wir an Ehrgefühl und Selbstachtung unser eigen nennen. Wir fragen, ob es etwa dem deutschen Walde frommt, wenn der letzte Förster so zum Kampf herausgefordert wird? Glaubt man, uns mit Keulenschlägen töten zu können? O nein, diese Kampfansage beweist auch dem letzten, der noch abseits steht, wo er allein sein Heil suchen muß. Uns „führenden Elementen" scheint mir, wird die Arbeit leicht gemacht.

Um nun dem sachlichen Teil in gewissem Umfange gerecht zu werden, muß es zunächst auffallen, daß das „Wohl des Waldes" diesmal in den Vordergrund gestellt ist. Wie ein roter Faden zieht sich die Bezugnahme darauf durch alle drei Teile. Es wird der Eindruck erweckt, als wenn die Ausführungen ein Dogma sind, auf das alles, was lebt, eingeschworen ist. In Wirklichkeit sind sie die Ansicht eines einzelnen, deren Richtigkeit nicht bewiesen ist und von keinem Lebenden bewiesen werden kann. Wie kann man eine Zeit, die hundert Jahre zurückliegt, als Beweismittel heranziehen? Was damals unter vollkommen andern Voraussetzungen falsch war, braucht es heute oder künftig nicht zu sein. Es wird auch nicht sein, denn dazwischen liegt der ungeheure Aufstieg eines Jahrhunderts. Wie alles andere, stand auch die Forstwirtschaft damals in den Kinderschuhen. Unnötig, das zu sagen! Ein Vergleich zwischen damals und heute kann wahrlich nichts beweisen. Und wenn die heutigen Oberförster damals gelebt hätten — aber ohne die Erfahrungen von Theorie und Praxis, die hundert Jahre gebraucht haben, so würden ihre Leistungen vermutlich nicht größer gewesen sein als die der Revierförster. Und außerdem, wer will denn behaupten, daß diese nicht im Rahmen

Hosted by Google

damaliger Möglichkeit Gutes geleistet haben? Die heutigen haubaren Bestände beweisen das Gegenteil keineswegs. Und bei weiten nicht alles, was uns die neue und neueste Zeit forstwirtschaftlich gebracht hat, wird vor dem Urteil der Enkel bestehen können.

Aber wir wissen es natürlich, dies immer wiederholte vermeintliche Wohl des Waldes soll die Waffe sein, mit der der sogenannten „Försterbewegung" der Garaus gemacht wird. Und doch wird es ein vergebliches Bemühen sein; denn diese Bewegung ist geboren und gewachsen aus den Erfordernissen der Praxis heraus. Nichts auf der Welt ist sinnlos, alles geschieht nach den ehernen Gesetzen der Fortentwicklung.

Warum sollte also den „führenden Elementen" im Försterstande nicht gelingen, was in jedem andern Stande gelang und zum Emporstieg führte? Sollte etwa nur der Försterstand keine Geschlossenheit aufbringen können? Gottlob, wenn auch vieles versäumt worden ist, so groß ist die Weltfremdheit nicht, daß das hätte möglich sein können. Und ein Zufall ist es natürlich auch nicht, daß diese umfangreiche Abhandlung zu einer Zeit kommt, in der für den Försterstand alles auf des Messers Schneide steht, in der er um endliche Anerkennung seiner Tätigkeit und seiner Stellung ringt. Sie sollte das Grabgeläut für dieses Ringen sein. Und so müssen wir dem Abgeordneten glauben, der vor kurzer Zeit erst den Ausspruch tat, daß die Förster allezeit darunter gelitten haben, daß sie Vorgesetzte hatten, die sich nicht in ihre Seele zu versetzen verstanden und die kein Herz für sie hatten.

Nicht um Beseitigung des Oberförstersystems ringen wir, sondern um Anerkennung der Stellung, die wir schon heute bekleiden und der Arbeit, die wir seit langem leisten. Wenn diese Stellung und diese Arbeit aus den praktischen Erfordernissen der Forstwirtschaft und Verwaltung heraus über das hinausgehen, was man glaubte zugeben zu müssen, wer will daraus *uns* einen Vorwurf machen? Einen Trugschluß bedeutet es, von einer besseren Schulung der heutigen Schreibkräfte eine wesentliche Entlastung des Oberförsters und damit schärfere Kontrolle des Försters zu erwarten. Der Durchschnitt der heutigen Forstschreiber ist voll imstande, den Oberförster nach jeder Richtung zu entlasten, wenn dieser sich entlasten lassen will, und wenn er es nicht will, so werden auch Rechnungsräte und geheime expedierende Sekretäre diesen Zustand nicht ändern. Und der Förster wird nach wie vor seinen Dienst auch ohne vermehrte Kontrolle versehen. Wahrscheinlich noch besser, weil seine Freude an der Arbeit größer sein wird.

Und eine Annäherung zwischen Oberförster und Förster wird von uns ganz gewiß nicht auf der Basis einer Systemänderung verstanden, sondern auf der Basis gegenseitiger Achtung und gegenseitigen Vertrauens. Beides wird freilich bei den Erfahrungen wie wir sie machen mußten, nicht gedeihen können. Es ist ein starkes Stück, bei diesen Erfahrungen, die uns die verflossenen Monate und Jahre gebracht haben, davon zu sprechen, daß „gehässige Verdächtigungen" von uns ausgegangen wären. Vielleicht äußert sich Herr Forstmeister Erdmann darüber, wo „gehässige Verdächtigung" anfängt und berechtigte Abwehr unerhörter Angriffe aufhört. Und so ist es eigentlich nur originell, wenn der Herr noch bitter klagt, daß die forstliche Presse sich bisher „scheu" zurückgehalten habe. Sie hat sich so „scheu" zurückgehalten, daß der Vorsitzende unseres Vereins um Schutz bei der Zentralverwaltung nachsuchen mußte. Ob dieser Schutz uns geworden ist, muß ich leider dahingestellt sein lassen.

Daß die Förster „Siegeszuversicht" zur Schau tragen, ist mir sehr unwahrscheinlich; denn wir wissen es alle, daß wir bis zum heutigen Tage nicht allzuviel Anlaß hierzu gehabt haben. Und wenn es nach Herrn Erdmann und seinen Anhängern geht, wird dieser Anlaß niemals vorhanden sein. Nicht „Siegeszuversicht", sondern die Befreiung von manchmal unerträglichem Druck hat wohl manchen sein Haupt höher tragen lassen. Was man von uns aber erwartet, beweist der Umstand, daß der Verfasser uns nachsagt, wir gebärdeten uns *nach* der Revolution wie die „Allerradikalsten." Zwischen dem, was die Förster wollen, und einem auch nur bescheidenen Radikalismus ist es ein gutes Stück Weges. Aber daß jeder Artikel wie der vorliegende uns auf radikalem Wege ein Stück vorwärts gleiten läßt, daran ist nicht zu zweifeln. Und es nimmt mich eigentlich wunder, daß man an leitender Stelle das scheinbar nicht erkennt. Wenn man die Förster halten will als „ausgeprägte Stützen der früher herrschenden Schicht", dann freilich wird eine andere Behandlungsweise Platz greifen müssen. Dann wird der Mär von den Stiefkindern, die wir allezeit gewesen sind, endlich die Daseinsberechtigung entzogen werden müssen.

Wenn nun weiter Herr Forstmeister Erdmann der Ansicht ist, daß die anerkannt guten Leistungen der Förster, die jahrelang Oberförstereien verwalteten, noch nichts beweisen, so hat er hierbei zu erwähnen vergessen, daß diesen auch noch jede Vorbildung für diese Aufgabe fehlte. Frisch aus ihrem Försteramt heraus wurden sie berufen, und trotzdem ging alles reibungslos. Wahrlich, eine hochzuschätzende Leistung. Es muß also doch etwas im Försterstand stecken, was ihn zu derartigen Kraftproben befähigt. Trotzdem behaupten wir nicht, daß wir den Oberförster ersetzen können, und wir wollen es auch nicht. Unterstellungen in dieser Richtung sind falsch. Nur als Forsthandwerker, die sich kaum vom forstlichen Arbeiter unterscheiden, lehnen wir ab angesehen zu werden. Der heutige Försterdienst, wie er ist, nicht wie Herr Forstmeister Erdmann ihn sich wünscht, hat nichts Handwerksmäßiges an sich. Wer das Gegenteil behauptet, beweist nur, daß er in die Praxis des Försterdienstes auch nicht entfernt eingedrungen ist.

Hosted by Google

Auch wir haben nicht angenommen, daß mit der Bezeichnung „Betriebsbeamte" eine Änderung in den Dienstpflichten des Oberförsters beabsichtigt war, die über das hinausging, was Verwaltung und Betrieb erfordern. Wir können uns aber auch nicht denken, daß es jemand geben sollte, der mit rücksichtsloser Nichtachtung jedes gerechten Empfindens uns diese Bezeichnung verweigern möchte. Wir sind Betriebsbeamte, und daher hat die Zentralstelle lediglich so entschieden, wie sie nach Kenntnis der Sachlage heraus eben entscheiden mußte.

Mit den beiden Ratschlägen, wie die Försterbewegung noch einzudämmen sei, sagt der Verfasser nichts Neues. Es ist die Entschließung der Tagung von Heidelberg unrühmlichen Angedenkens: „Der Förster muß in Unwissenheit erhalten werden." Uns will aber scheinen, als wenn der Weltgeschichte Gang über solche Ansichten schon weit fortgeschritten wäre, es erübrigt sich so, noch dabei zu verweilen. Es wird sich in kürzester Frist ergeben, ob die maßgebenden Stellen die „unbedingte" Abweisung der Sekundareife sich zu eigen machen. Ich möchte nicht annehmen, daß sie sich durch die mit dem Ausdruck der Unfehlbarkeit vorgetragene Ansicht eines einzelnen so verhängnisvoll beirren lassen werden. Es würde den unbeugsamen Widerstand eines ganzen Standes hervorrufen und ein Kampfzustand in Dauer erklärt werden, der dem viel angerufenen Wohl des Waldes gewiß nicht förderlich sein dürfte.

Und wenn der Verfasser mit besonderer Schärfe zum Ausdruck bringt, daß nur den Oberförster allein die volle Verantwortung für den Betriebsvollzug zu treffen habe, so haben wir dem in vollster Überlegung ein schroffes „Nein" entgegenzusetzen! Niemals wird der Försterstand sich in einen Zustand zurückdrücken lassen, der uns zu persönlich Untergebenen des Oberförsters macht. Wir sind Staatsbeamte und haben unser Maß an Verantwortung dem Staatsganzen, der Staatsbehörde gegenüber zu tragen, genau wie der Oberförster. Es entspricht der heutigen Zeit nicht, wenn der Förster mit fünf Schritt Abstand und der Hand am Ohr mühsam zu erlauschen sucht, was etwa an forstlichen Brosamen von der Oberen Tische fällt.

Ein festes „Nein" auch der Behauptung, daß es dem Oberförster möglich sein könnte, die volle Verantwortung, die über bloße Wortspielerei hinausgeht, für den Betriebsvollzug zu tragen. Dieser Gedanke ist eine Unmöglichkeit, der an der Wirklichkeit zuschanden wird. Sollte eine Oberförsterei vorhanden sein, die so klein ist, daß der Oberförster auch gleichzeitig Förster sein kann, so hätte sie die Berechtigung ihres Bestehens verwirkt. Für Schaffung subjektiver Annehmlichkeiten ohne objektive Steigerung der Produktionsleistung sind heute Mittel nicht mehr vorhanden. Das trifft auch ebenso auf den Wunsch der Förster, die Revierförsterstellung eingehen zu lassen, zu. Warum in bezug hierauf sich so starke Gegnerschaft bemerkbar macht, darüber haben die Förster ihre eigenen Gedanken, die mit verwaltungstechnischen Gründen nichts zu tun haben. Und an der Tatsache kommt man nicht vorbei, daß einmal der weitaus größte Teil der heutigen Revierförsterstellen einfach überflüssig ist, und daß zum anderen eine weitaus größere Zahl von zu Revierförstern geeigneten Betriebsbeamten vorhanden ist, wie verwendet werden können. Mit Rücksicht auf diese unumstößlichen Tatsachen handeln die Förster einfach folgerichtig, wenn sie das Eingehen aller Stellen fordern. Auch die Einführung eines Examens würde in keiner Weise die heutige Revierförstereinrichtung lebensfähiger machen. Einmal wird an sich der Wert von Prüfungen heute stark bestritten. Wir wissen, wieviel dabei vom Glück abhängt, besonders dann, wenn die Eignung der Kandidaten schon vorher bekannt ist und wahrscheinlich auch feststeht. Und bei weitem nicht jeder, der ein Examen besteht, ist deswegen zum Revierförster geeignet. Takt nach oben und Takt nach unten müssen Revierförster zeigen, wenn sie ihrer Stellung gerecht werden wollen. Und dann würde auch ein Examen die Überzahl der Bewerber noch nicht beseitigen. Bei denen aber, die das gesteckte Ziel aus diesen Gründen nicht erreichen können, würde ein Grund der Verbitterung geschaffen und ein Zwiespalt gesät, der das dienstliche und außerdienstliche Verhältnis nur ungünstig beeinflussen müßte. Und es gibt sonst keinen Ausweg aus diesem Dilemma wie Beseitigung der heutigen Revierförstereinrichtung.

Damit ist aber keineswegs gesagt, daß die Förster mit Revier nun alle Revierförster werden wollen. Wir wollen allerdings den Titel, weil wir ein Revier haben, aber Förster wollen wir bleiben. Damit ist auf der andern Seite nicht gemeint, daß wir nun in das Nichts zurücksinken, zu dem Herr Forstmeister Erdmann uns verdammen möchte. Wir wollen einen Försterstand schaffen, wie ihn das Heute gebieterisch erfordert; aber innerhalb der Grenzen des bis jetzt bewährten Oberförstersystems, das sei hier ausdrücklich festgestellt. „Raum für alle hat die Erde"! — Und so will ich mit dem Wunsche schließen, daß auch den Förstern der Raum belassen werde, den sie zur Nutzbarmachung ihrer Kräfte und Fähigkeiten nun einmal benötigen. Wer das Wohl des Waldes an erste Stelle setzt, der muß auch denen, die ihn vor allen anderen schützen und pflegen, den Platz an der Sonne gönnen, den sie mit vollstem Recht beanspruchen können.

Hosted by Google

Förster und Lehrer.

Von Staatsförster Hartmann, Tempelhof.

Wohl selten gibt es zwei Beamtenstände, die, trotz der Verschiedenheit des Berufs, soviel gemeinsame Beziehungen haben, wie gerade Förster und Lehrer. Oft in den kleinsten Dörfern und Flecken wohnend, sind beide häufig hier die einzigen Vertreter der Kultur und im Verkehr auf einander angewiesen. So wie die gesellschaftliche Stellung des Försters und Lehrers die gleiche ist, so wurden sie auch lange Zeit in ihren Dienstbezügen ungefähr gleichgestellt. Vor nicht langer Zeit stand der Lehrer in seinem Gehalt sogar hinter dem Förster und erst das Jahr 1909 brachte den Lehrer auf eine etwas höhere Stufe. Vor der Besoldungsordnung im Jahre 1909 bestand das Lehrergehalt in 1000 ℳ Grundgehalt und 9 Alterszulagen von je 100 ℳ, zusammen also 1900 ℳ nebst freier Wohnung. Wohl ist es richtig, daß zahlreiche Lehrer ein höheres Gehalt hatten, da die Gemeinden das Recht besaßen, höhere Sätze zu bewilligen, was größere Gemeinden und namentlich die Städte auch taten, zu fordern hatten die Lehrer jedoch nur diese 1900 ℳ, während die Förster damals ein Bargehalt von 2100 ℳ hatten. Hierzu trat noch der Umstand, daß dem Förster, als mittlerem Beamten, die freie Wohnung mit einem höheren Satze bei der Pensionierung in Anrechnung gebracht wird, während der Lehrer in seinem Range zwischen den mittleren und den Unterbeamten steht. Der Gehaltsvorsprung, den der Förster vor dem Lehrer hatte, war für damalige Zeit betrachtet also ein sehr bedeutender. Im Jahre 1909 wurden dann die Lehrer in die Gehaltsklasse der Assistenten versetzt, während man die Förster wegen der „nicht unerheblichen Nebeneinnahmen aus den Dienstländereien“ in eine tiefere Stufe verbannte. Es war dies schon deshalb ein großes Unrecht, das man uns angetan hat, weil man diese Nebeneinnahmen nicht pensionsfähig gemacht hat. Wie kommen denn gerade wir Förster dazu, daß wir von Einnahmen, die bei der Bemessung unseres Gehalts bestimmend eingewirkt haben, die also tatsächlich unserem Gehalt zugerechnet wurden, das Ruhegehalt verlieren?

Die Nebeneinnahmen der Lehrer sind aber im Durchschnitt höher als die der Förster. Auch die Landlehrerstellen sind gewöhnlich mit Ländereien ausgestattet. Während wir für unser Wirtschaftsland ein bestimmtes Nutzungsgeld von unserem Gehalt zahlen müssen, wird den Lehrern Acker und Wiese mit einem bestimmten, sehr niedrigen Betrage je ha auf das Gehalt angerechnet. In dieser Beziehung stehen sich beide Beamtenklassen ungefähr gleich, jedoch haben die Lehrer andere Nebeneinnahmen, die uns gänzlich fehlen. Da ist z. B. der Küster- und Organistendienst, der überall von den Lehrern versehen wird. Um hierüber ausführlich zu berichten, würde mir hier mehr Platz gewährt werden müssen, als ich beanspruchen kann. Ich erwähne daher nur, daß es Lehrerstellen gibt, die mit dem Küster- und Organistendienste organisch verbunden sind und solche, wo daß nicht der Fall ist. Im ersteren Falle erhalten die betreffenden Lehrer einen bestimmten, sogar pensionsfähigen Betrag, 400 Mark und mehr, neben dem vollen Lehrergehalt. Im zweiten Falle werden das Gehalt und die sonstigen Nebeneinnahmen aus dem Kirchendienste — Taufen, Hochzeiten, Beerdigungen usw. — auf das Lehrergehalt überhaupt nicht angerechnet.

Für Abhaltung von Spielkursen, für Jugendpflege usw., werden den Herren Lehrern von den Regierungen überall reichliche Gratifikationen gezahlt. Die Verwaltung von allerlei Nebenämtern, Gemeindeschreibereien, Standesämtern, Verwaltung der fast in jedem Dorfe befindlichen Raiffeisenkassen und vieles andere mehr, sieht man fast ausschließlich in den Händen der Lehrer. Alle diese Ämter sind oft mit recht ansehnlichen Einkünften ausgestattet und die Regierung hat sich nicht veranlaßt gesehen, das Lehrergehalt deshalb niedriger zu halten, was auch ganz richtig ist, denn für seine Mehrarbeit will der Beamte schließlich auch bezahlt sein, ebenso wie man ja auch dem Arbeiter seine Überstunden bezahlt. Bei uns allein hat man diesen Grundsatz leider nicht gelten lassen. Auch die Bewirtschaftung unseres Wirtschaftslandes erfordert außer einem ziemlich großen Risiko eine sehr bedeutende Mehrarbeit, die der Förster seines isolierten Wohnsitzes wegen zu leisten gezwungen ist — denn sonst könnte er überhaupt nicht leben — und die bei den ins riesenhafte gesteigerten Arbeiterlöhnen einen Gewinn kaum mehr abwerfen, nach den neuen Bestimmungen auch nicht abwerfen sollen.

Mit obigen Beispielen, die ich jederzeit beliebig vermehren kann, sind die Vorteile, die der Lehrer vor dem Förster voraushat, aber noch nicht erschöpft und es sei mir gestattet, nur an die Kindererziehung zu erinnern. Der Lehrer wohnt auf alle Fälle in einem Schulorte und seine Kinder sind häufig nur durch den Hausflur vom Schullokal getrennt, auch kann der Lehrer seine Kinder, in den ersten Schuljahren wenigstens, selber unterrichten, und so die Kosten der Kinder-Erziehung bedeutend verbilligen. Wie bedeutend schlechter steht in dieser Beziehung der Förster da. Oft mitten im Walde wohnend, muß er schon bedeutende Mittel anwenden, um seinen Kindern den Besuch der nächsten Dorfschule zu ermöglichen und muß sie in sehr jungen Jahren aus dem Hause geben, wenn er sie auch nur einigermaßen gut erziehen will. Was das bedeutet, weiß jeder, der für Kinder heute Pension zahlen muß.

Nach allem Erwähnten würde es unbegreiflich sein, wollte man uns auch jetzt wieder im Gehalt-

Hosted by Google

niedriger stellen als die Lehrer. Trotzdem brachte dann das Jahr 1909 den Lehrern den großen Vorteil, den Förstern aber die große Enttäuschung.

Zu verdanken haben die Lehrer diesen Fortschritt im wesentlichen ihrer zielbewußten und mustergültigen Vereinsorganisation und Standesarbeit, welche diesen Beruf von jeher ausgezeichnet hat und auch dem Umstande, daß die Art ihrer Tätigkeit, sowie ihr Bildungsgang allgemein bekannt sind, während beides bei uns Förstern leider nicht der Fall ist. Auch die große Zahl der Lehrer — auf 100 Lehrer kommen ungefähr 4 Förster — verleiht diesem Stande für seine Wünsche eine viel größere Kraft als uns. Im Jahre 1895 etwa traten die Lehrer mit der Forderung hervor, die Abgangsprüfung aus dem Seminar dem „Einjährigen" gleichzuachten. Dieser gerechten Forderung konnte die Regierung sich schließlich nicht entziehen und die Lehrer waren in den Sattel gehoben. Die Folge ist, daß die Lehrerschaft wohl jetzt ohne weiteres in die Gehaltsklasse der Sekretäre, möglicherweise ihren neuen Bestrebungen nach sogar in die achte Klasse, hineinrücken wird. Zu erinnern ist aber daran, daß die Lehrer mit der Erwerbung des „Einjährigen" zugleich ihre Fachprüfung bestanden haben, also fertige Beamte geworden sind, während andere mittlere Beamte auf dem „Einjährigen" erst ihre Fachbildung aufbauen können.

Auch wir Förster haben nach den alten Bestimmungen einen regelmäßigen Schulunterricht bis zum Beginn des 17. Lebensjahres nachzuweisen und dürfen erst dann in die Fachausbildung eintreten. Hätten wir gleich den Lehrern den Vorteil, daß man unsere Fachkenntnisse unseren Schulkenntnissen hinzurechnen könnte, dann käme wohl auch bei uns das „Einjährige" heraus und unsere Forderung, in die Gehaltsklasse der Sekretäre versetzt zu werden, muß demnach als durchaus berechtigt anerkannt werden. Wir werden es jedenfalls nur schwer verwinden können, wenn man uns jetzt wiederum vor den Lehrern zurücksetzt, die bis zum Jahre 1909 hinter uns gestanden haben. Was bei 100 000 Lehrern möglich ist, sollte auch bei 4500 Förstern durchführbar sein.

Der Wald ist gegenwärtig, außer dem Bergbau und den Steuern, die einzige bedeutende Einnahmequelle des Staates und sie wird nicht, wie manche anderen Quellen, versiegen, sondern steigen; auch wir Förster haben unseren wohlgemessenen Teil daran. Hoffen wir daher, daß Parlament und Regierung unseren gerechten Wünschen entgegen kommt, und uns endgültig in die Sekretärklasse bringt und damit die leidigen Gehaltsfrage endlich aus unserem Vereinsprogramm gestrichen werden kann.

Zum Schluß aber betone ich nochmals: Nicht nach den Lehrern, die bis 1909 hinter uns standen, sondern ihnen gleich gebührt in der neuen Besoldungsordnung dem preußischen Staatsförster sein Platz.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Verfassunggebende [Preußische Landesversammlung.
118. Sitzung, Sonnabend, den 21. Februar 1920.
(Schluß).

Goebel, Abgeordneter (Zentr.): — — Im Namen meiner politischen Freunde kann ich mich nur dem Wunsche meiner Herren Vorredner anschließen, daß die Staatsregierung dem von diesem Hohen Hause in der Sitzung vom 2. Oktober 1919 angenommenen Antrage des Staatshaushaltsausschusses auf Drucksache Nr. 814 entsprechen und demgemäß einmal mit möglichster Beschleunigung der verfassunggebenden Landesversammlung den Entwurf eines Beamtengesetzes, das die in diesem Antrage enthaltenen Richtlinien beachtet, unterbreiten und weiterhin mög ichst bald eine zeitgemäße Änderung der bestehenden Disziplinargesetze unter Berücksichtigung der in diesem Antrage gleichfalls aufgestellten Gesichtspunkte herbeiführen möge. — —

Nicht nur von Mitgliedern dieses Hauses, sondern auch von Vertretern der Staatsregierung ist wiederholt betont worden, daß die Umwandlung der früheren Staatsform in die jetzige sich nicht so verhältnismäßig glatt und reibungslos, wie dies geschehen ist, vollzogen hätte, daß die Staatsmaschine nicht so halbwegs gleichmäßig, wie dies der Fall gewesen ist, weitergelaufen wäre, und daß schließlich Ruhe und Ordnung nicht in dem Maße hätten aufrechterhalten werden können, wie es doch immerhin mög ich gewesen ist, wenn nicht die Beamten nach wie vor loyal ihre Pflicht erfüllt und wenn sie sich nicht, oft trotz mancher schwerer Gewissensbedenken und trotz abweichender politischer Gesinnung, getreulich hinter die Regierung gestellt hätten. Muß nun nicht in den Beamten ein gewisses Gefühl der Bitterkeit aufsteigen, wenn sie sehen, daß die Staatsregierung, die nach dem, was ich eben gesagt habe, doch gewiß ein großes Interesse daran haben mußte, den Pflichteifer und die Arbeitsfreudigkeit der Beamten durch eine den jetzigen Verhältnissen entsprechende Ausgestaltung des Beamtenrechts und des Disziplinarrechts zu heben und zu fördern, diese Aufgabe zurücktreten läßt hinter anderen Aufgaben, von denen es bei den einen mindestens zweifelhaft sein kann, ob sie ebenso wichtig sind, und bei anderen, ob sie nicht eine geringere Bedeutung haben? Daß das Beamtenrecht in vieler Beziehung reformbedürftig ist, ist nicht nur von der verfassunggebenden Landesversammlung, sondern auch von dem früheren Abgeordnetenhause anerkannt worden. —

Nach Artikel 128 Abs. 3 der Reichsverfassung sind allerdings die Grundlagen des Beamtenverhältnisses durch Reichsgesetz zu regeln. In Artikel 129 bis 131 der Reichsverfassung ist den Beamten eine Reihe von wichtigen Rechten garantiert. Damit sind gleichzeitig Grundsätze aufgestellt, die nicht allein von der Reichsgesetzgebung, sondern auch von der Landesgesetzgebung respektiert werden müssen. — — Ich nehme an, daß es der Staatsregierung möglich sein wird, sich auch hinsichtlich dieser Fragen mit der Reichsregierung in Verbindung zu setzen, auf diesem Wege zu erfahren, auf welchen Grundlagen und nach welchen Prinzipien die Reichsregierung gewillt ist, entsprechend Artikel 128 Abs. 3 das Beamtenrecht in seinen Grundzügen zu regeln, und so die Grundlagen für die Regelung der Rechte und Pflichten der Landesbeamten zu gewinnen. Ich will nicht hoffen, daß dem Antrag des Staatshaushaltsausschusses ein ähnliches Geschick beschieden sein wird, wie es die beiden Anträge der Kollegen Bartscher und Aronsohn gehabt haben. Diese Anträge sind, wie ich bereits bemerkt habe, von dem früheren Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 16. Oktober 1917 der verstärkten Gemeindekommission überwiesen worden. Am 30. November 1917 ist zum Berichterstatter der frühere Herr Abgeordnete Delius bestellt worden. Eine Sitzung der

Hosted by Google

Gemeindekommission für die Beratung dieser Anträge war auf den 3. Juni 1918 anberaumt worden; sie mußte jedoch vertagt werden, weil der Berichterstatter nicht erschienen war. Seitdem hat die Sache geruht.

Meine Damen und Herren, die Beamten haben schlimme Jahre hinter sich. In den hinter uns liegenden schweren Kriegszeiten hat sich herausgestellt, wie berechtigt die früher schon oft geäußerten Klagen waren, daß die Besoldung der Beamten unzulänglich sei. Vielen, oder ich kann richtiger sagen, den meisten Beamten, ist es nur unter den größten Entbehrungen möglich gewesen, sich mit ihren Angehörigen bis zur Gegenwart — ich darf das Wort wohl ruhig gebrauchen — durchzuhungern. Die Sorge, wie sie bei der anhaltenden Steigerung der Preise aller Lebensbedürfnisse in Zukunft sich und ihre Familie durchbringen können, soll ihnen nunmehr durch die Reform der Beamtenbesoldung, ich will nicht sagen genommen, aber wenigstens erleichtert werden. Schwer hat auf den Beamten die Tatsache gelastet, daß ihre Rechte und Pflichten durch Bestimmungen geregelt waren, die vor Jahrzehnten erlassen worden sind, die den gegenwärtigen modernen Anschauungen und Verhältnissen nicht mehr entsprachen, die die Bewegungsfreiheit der Beamten sehr einengten und damit verhinderten, daß die im Beamtentum schlummernden Kräfte sich erst entfalten konnten. Nehmen Sie — und diese Bitte richte ich ebenso an die Staatsregierung — auch diesen Druck von den Beamten dadurch, daß möglichst bald ein den jetzigen Anforderungen entsprechendes Beamten- und Disziplinarrecht geschaffen wird. Ich glaube, Ihnen versichern zu können, die Beamten werden sich dafür dankbar erweisen nicht nur durch doppelt eifrige Pflichterfüllung, sondern auch dadurch, daß sie mit allen ihren Kräften dazu beitragen, daß unser heißgeliebtes Vaterland die gegenwärtigen Zeiten des Unglücks nicht nur überwindet, sondern dereinst wieder in alter Pracht und Herrlichkeit ersteht und wiederum den Platz unter den Völkern Europas einnimmt, den es früher eingenommen hat und der ihm gebührt.

Ebersbach, Abgeordneter (D.-nat. V.-P.): Meine politischen Freunde halten es nicht für zweckmäßig, im Rahmen der Aussprache über eine förmliche Anfrage hier eine ausgedehnte Besprechung der Beamtenrechtsfragen, noch dazu vor so schwach besetztem Hause, herbeizuführen. Uns erscheint die Materie doch zu wichtig und weittragend, als daß wir sie hier so kurzerhand behandeln können. — —

Was nun die Ausgestaltung des Beamtenrechts, insbesondere auch die Reform des Disziplinarrechts, anbelangt, so ist auch darüber sowohl im Staatshaushaltsausschuß als auch hier im Plenum schon soviel gesprochen worden, daß man Neues zu dieser Frage kaum noch beitragen kann. Es scheint mir deshalb durchaus richtig, daß wir uns zu dieser Frage hier ganz kurz fassen. Man kann die Gründe, die die Regierung veranlaßt haben, das Beamtengesetz bisher nicht einzubringen, nur billigen. Wir müssen doch vor allem die Verfassung beraten. Dabei wird schon manche Frage erledigt werden, die hinsichtlich des Beamtenrechts in Betracht kommt.

Im Anschluß an das, was die Herren Vorredner gesagt haben, will ich nur zwei Wünsche zum Ausdruck bringen; einmal den Wunsch, daß die Beamtengesetze recht gut vorbereitet und in allen Konsequenzen durchdacht an die Landesversammlung gelangen. — —

Das Disziplinargesetz kann sich bei seinem ehrwürdigen Alter von fast 70 Jahren doch wohl nicht gerade als Folterwerkzeug in der Hand der Regierung erwiesen haben, wie Herr Kollege Höfler sich ausdrückte; denn dann wäre es doch schon Sache der früheren Parlamente gewesen, da grundlegende Änderungen zu treffen. Gute Seiten wird es zweifellos auch haben, und die Notwendigkeit eines Disziplinargesetzes hat ja auch Herr Höfler selbst zugegeben. Das „Folterwerkzeug" war auch wohl nur eine kleine Übertreibung. Aber wenn sich tatsächlich schwerwiegende Mißstände bei der jetzigen Handhabung des Gesetzes herausstellen sollten, so würde ja zu erwägen sein, ob man nicht vorläufig im Wege der Verordnung Milderung schaffen kann.

Der Kreis derjenigen, die an dem Gesetz überhaupt interessiert sind, ist sehr klein. Ich wage hier getrost zu behaupten, daß ein großer Teil der Beamtenschaft das Disziplinargesetz überhaupt nicht kennt, ja vielleicht kaum darüber orientiert ist, daß es ein solches Gesetz gibt. Bei den allerwenigsten Beamten kommt das Gesetz einmal zur Anwendung. Aber ich bin immerhin damit einverstanden, daß, wenn schwerwiegende Mängel vorliegen, wir schleunigst, eventuell durch Verordnung, dem abhelfen. Ich schließe mich durchaus dem Herrn Vorredner darin an, daß wir die Sache möglichst beschleunigen sollen. Die Gesetze müssen aber so vorbereitet sein, daß sie allen Anforderungen genügen und alle Wünsche der Beamtenschaft berücksichtigen, soweit es staatspolitisch überhaupt möglich ist.

Paul Hoffmann, Abgeordneter (U. Soz.-Dem.): Ich schließe mich meinem Herrn Vorredner von der Sozialdemokratie darin an, daß das Reichsgesetz dem Landesgesetz vorgeht, und daß es wünschenswert ist, daß das Reich so schnell wie möglich Vorbereitungen trifft, um ein Beamtengesetz vorzulegen. Die Mängel des Disziplinarverfahrens haben die Herren Vorredner schon geschildert. Dieser Kritik kann man sich nur vollkommen anschließen. Es ist ein ganz veralteter, patriarchalischer Zustand, wenn es dem Angeklagten nicht möglich ist, Berufung einzulegen oder die Wiederaufnahme herbeizuführen. Es kommt auch weiter in Frage, daß denjenigen, die wegen Disziplinarvergehens bestraft und entlassen werden, die Pension verloren geht. Das sind alles Dinge, die sofort beseitigt werden müssen. Ich will noch einmal betonen: wir stehen auf dem Standpunkt, daß das Reich Veranlassung nehmen möge, so schnell wie möglich ein Beamtengesetz vorzulegen. Im übrigen verlangen wir ein Gesetz, in dem Bestimmungen geschaffen werden, die den Zeitverhältnissen entsprechen.

Stendel, Abgeordneter (D. V.-P.): Meine Damen und Herren, auch meine politischen Freunde stehen auf dem Standpunkt, daß unser Beamtenrecht unbedingt umgewandelt werden muß, und daß wir ein neues Disziplinarrecht haben müssen. Wir sind aber der Meinung, daß es vollkommen undenkbar ist, daß wir jetzt in Preußen mit einer besonderen Gesetzgebung vorgehen können. Wir müssen unter allen Umständen warten, bis das Reich die großen Grundlinien festgelegt hat, auf denen sich unser Beamtenrecht bewegen soll. — —

Wir von den Oppositionsparteien haben das allergrößte Interesse daran, daß wir ein Beamtenrecht bekommen, damit wir wissen, woran wir sind. Wenn ein demokratischer Kollege, der Herr Frhr. v. Richthofen, am 16. Dezember im „Börsenkurier" einen Artikel erscheinen lassen konnte, in dem er erklärt, daß der demokratische Staat das Recht und die Pflicht habe, alle Beamten, die nicht auf dem Boden der Mehrheitsparteien standen, aus ihrem Amtern zu entfernen, so legen wir den größten Wert darauf, daß derartigen Seitensprüngen durch ein festes Beamtenrecht begegnet wird. Ich muß sagen, es ist die Höhe, wenn man den Artikel des Frhrn. v. Richthofen liest und damit die Erklärung, die wir hier vom Ministertisch gehört haben, vergleicht, welche besagt, daß den Beamten ihre Rechte nicht geschmälert werden sollen. Wenn weiter in unserer Verfassung steht, daß jeder Beamte befugt sein soll, seiner politischen Überzeugung nachzugehen, daß er nur seine Amtspflicht zu tun hat, dann finde ich es verwunderlich, daß ein deutschdemokratischer Abgeordneter sich auf den Standpunkt stellt, daß jeder Beamter den Regierungsparteien angehören müßte. — —

Höfler, Abgeordneter (D. Dem.): — — Eine Änderung des Disziplinargesetzes muß unter allen Umständen vorgenommen werden, und ich kann es nicht verstehen, wie Herr Kollege Ebersbach hier erklären kann, daß ein ganzer Teil der Beamten überhaupt nicht weiß, daß es ein Disziplinargesetz gibt, bzw. daß er das Disziplinargesetz nicht kennt. Ich verstehe eine solche Äußerung nicht, und ich kann den Beamten nicht verstehen, der das Disziplinargesetz nicht kennen sollte oder nicht weiß, daß es ein solches gibt. Für einen solchen Beamten hätte ich einen parla-

Hosted by Google

mentarischen Ausdruck nicht, ich glaube aber nicht, daß es solche Beamten gibt.

Dann hat der Kollege Ebersbach darauf hingewiesen, daß die Verfehlungen in der Beamtenschaft derartig gering seien, daß nur ein verschwindender Teil vielleicht genauere Bekanntschaft mit dem Disziplinargesetz machen würde. Ja, meine Damen und Herren, soll uns das abhalten, wenn nur einige wenige unter den schlimmsten Auswüchsen des Disziplinargesetzes leiden, trotzdem nicht mit aller Schärfe zu verlangen, daß das Disziplinargesetz entsprechend den neuzeitlichen Forderungen abgeändert werde? Und wenn auch nur ein einziger Beamter darunter fällt, ist es notwendig, daß diesem eine Rechtsprechung gewährt wird, wie sie jedem Verbrecher ebenfalls auf dem anderen Rechtsgebiete zusteht. Ich muß also bei meiner Forderung unter allen Umständen stehen bleiben.

Aber wie Herr Kollege Ebersbach begründen will, daß die Beamtenschaft kein Interesse daran habe, das Disziplinargesetz entsprechend den neuzeitlichen Forderungen abzuändern, bleibt mir absolut unverständlich. Meine Damen und Herren, die Beamtenschaft hat das allergrößte Interesse daran, daß dieses Ausnahmegesetz in der bestehenden Form beseitigt werde; sie hat das allergrößte Interesse daran, daß die Auswüchse des Disziplinargesetzes beseitigt werden, und sie hat das allergrößte Interesse daran, daß das mit möglichster Schnelligkeit geschieht. Wie ein Vertreter einer Partei, die draußen Beamtenfreundlichkeit mimt, hier erklären kann, die Beamtenschaft habe kein Interesse an einer Änderung des Disziplinargesetzes, ist unverständlich und verdient niedriger gehängt zu werden.

§

Verfassunggebende Preußische Landesversammlung.

120. Sitzung, am Dienstag, dem 24. Februar 1920.

Kleine Anfrage des Abgeordneten Wittrock über die Vergewaltigung der Beamten und der Presse im Abstimmungsgebiet Nordschleswigs. — Drucksache Nr. 1941.

Wittrock, Fragesteller (D. Dem.): 1. Durch Verordnung der Internationalen Kommission ist den Beamten in dem Abstimmungsgebiet Nordschleswigs die Teilnahme an politischen Versammlungen verboten worden. Einer Vertretung der Beamtenschaft, die gegen die Verordnung vorstellig geworden ist, hat der Generalsekretär der Internationalen Kommission die Verfügung dahin interpretiert, daß den Beamten nur die aktive Beteiligung an den politischen Versammlungen verboten sei. Das stille Zuhören sei ihnen gestattet. Auch bei dieser etwas mildernden Auslegung bedeutet das Verbot der Internationalen Kommission eine Entrechtung der Beamten und ihre Herabdrückung zu Bürgern zweiter Klasse. — —

Frhr. v. Münchhausen, Regierungsrat, Regierungsvertreter: Die Anordnung der Internationalen Kommission in Flensburg, wodurch den Beamten im Abstimmungsgebiet Nordschleswigs die Teilnahme an öffentlichen Versammlungen, Demonstrationen oder jeder anderen Versammlung politischer Art verboten wurde, stellt einen schweren Eingriff in die staatsbürgerlichen Rechte der Beamten dar, die in selbstloser Weise auch während der Abstimmung auf ihren schwierigen Posten ausharren. Es sind daher bei der Internationalen Kommission sofort Vorstellungen erhoben worden, die zum Erlaß einer erläuternden Verfügung führten, wonach den Beamten lediglich das aktive Auftreten in Versammlungen, nicht aber die Teilnahme an solchen untersagt wurde. Aber auch in dieser gemilderten Form hat die Verordnung der Internationalen Kommission eine so erhebliche Beeinträchtigung der Beamten zur Folge, daß die Staatsregierung durch Vermittlung des Auswärtigen Amtes erneute Schritte unternommen hat, um die Aufhebung dieser Anordnung zu erwirken und den Beamten die unverkürzte Ausübung ihrer staatsbürgerlichen Rechte zu sichern. — —

Beratung des Antrages der Abgeordneten Herrmann und Genossen über die Notlage der Altpensionäre, Witwen und Rentenempfänger. — Drucksachen Nr. 164, 1867 zu 1.

In Verbindung damit

a) Beratung des Antrages der Abgeordneten Gräf (Frankfurt) und Genossen über die Pensionäre und die Altpensionäre. — Drucksachen Nr. 1847, 1896.

b) Beratung des Antrages der Abgeordneten Hergt, Dr. v. Krause (Ostpreußen) und Genossen über die Teuerungszulagen für Ruhegehaltsempfänger, Gemeindebeamte usw. — Drucksache Nr. 1913.

Beratung des Antrages der Abgeordneten Hammer, Graef (Anklam) und Genossen auf Fürsorge für die Festbesoldeten und die Altpensionäre. — Drucksache Nr. 1908.

Oelze, Antragsteller (D.-nat. V.-P.): Meine Damen und Herren, in der Sache der Ruhestandsbeamten haben wir mit großem Interesse Kenntnis davon genommen, daß der Antrag Nr. 1847 von seiten der Herren Sozialdemokraten gestellt worden ist. — — Als am 5. Februar die Ruhestandsbeamten hier im benachbarten Herrenhause eine Versammlung zur Wahrnehmung ihrer Interessen hatten, haben sie es übel vermerkt, daß seinerzeit der Abgeordnete Müller hier als Redner der Sozialdemokraten kein Wort über die Ruhestandsbeamten gesagt hat, und vielleicht ist die Entstehung des Antrages Nr. 1847 darauf zurückzuführen, daß nun den Herren Sozialdemokraten dort im Herrenhause das Gewissen geschlagen hat.

Dieser Antrag ist aber in gewisser Weise überflüssig; denn er betont nur das, was auch schon in den Richtlinien über die neuen Gehälter steht. — — —

Man könnte darin ein Entgegenkommen gegenüber einer gewissen Stimmung entdecken, ja, man könnte versucht sein, den Antrag als einen agitatorischen hinzustellen. — —

Es ergehen aus den Kreisen der Ruhestandsbeamten und Hinterbliebenen ständig die beweglichsten Klagen darüber, daß sie noch nicht die vollen Teuerungszulagen erhalten. Es ist dem hohen Hause bekannt, daß meine politischen Freunde bei allen Anträgen, die in dieser Richtung hier das Haus beschäftigt haben, den Standpunkt vertreten haben, daß hier kein Unterschied anerkannt werden kann zwischen den aktiven Beamten und den Ruhestandsbeamten, weil wir den Grundsatz vertreten, daß die Not beide Kategorien in gleicher Weise trifft und infolgedessen bei beiden auf die Geldentwertung in gleicher Weise Rücksicht genommen werden muß. — —

Unser Antrag 1913 lautet:

1. den Ruhegehaltsempfangern sind sofort für das Vierteljahr Januar, Februar, März 1920 die vollen Teuerungszulagen der aktiven Beamten ohne Bedürftigkeitsnachweis zu gewähren,
2. Die Staatsregierung wird ersucht, Maßnahmen zu treffen, daß die Bestimmung zu 1 auch auf die Ruhegehaltsempfänger der Gemeinde- und unmittelbaren Staatsbehörden ausgedehnt wird. — —

Die Pension ist nicht etwa eine feststehende Rente, mit der der Staat den Beamten für alle Zeit abgefunden hat, und nach deren Auszahlung gar kein rechtliches Verhältnis irgendwelcher Art gegenüber dem Ruhestandsbeamten für den Staat besteht, sondern dieser hat seinerzeit einen Teil des Einkommens des Beamten zurückbehalten — daher die niedrigen Gehälter —, und er hat sich dadurch verpflichtet, dem Beamten, wenn er nicht mehr dienstfähig ist, ein auskömmliches und standesgemäßes Einkommen zu gewähren, von dem der Beamte bestehen kann. Wenn nun die Rente in ihrem Werte ungeheuer sinkt, dann hat der Staat die Verpflichtung, eine Anpassung an den Stand des Geldwertes vorzunehmen. Seinerzeit wurden die Gehälter und auch die Ruhegehälter allen Beamten nach dem Stande unserer Goldwährung gezahlt. Nun hat aber — gewissermaßen in einer einseitigen Änderung des Vertragsverhältnisses — der Staat an die Stelle der Goldwährung die Papierwährung gesetzt. Wenn wir das auf das kaufmannische Leben beziehen, so hat einer der beiden Geschäftskontrahenten plötzlich die Ware, die er zu liefern verpflichtet ist, durch eine ganz minderwertige Ware ersetzt. Im kaufmännischen öffentlichen Leben ist es ganz selbst-

Hosted by Google

verständlich, daß er dann dazu angehalten wird, eine vollwertige Ware zu liefern. So liegt es auch hier für den Staat: Es muß an Stelle der fast ganz wertlosen Papierwahrung nun zu einer sich der Goldwährung wenigstens annähernd angleichenden Zahlung übergehen. — —

Drei Punkte möchte ich hervorheben, die die Lage der Ruhestandsbeamten erheblich verschlechtert haben.

Zunächst einmal die Aufhebung des Steuerprivilegs. Sie widerspricht klipp und klar der Verfassung, die von dem Schutz wohlerworbener Rechte spricht und es ist weiter festzustellen, daß hier etwas vorgenommen werden soll, was hart den Begriff dessen, was noch Rechtens ist, streift. Denn es wird gesagt: es wird ja nicht das Steuerprivileg der Beamten aufgehoben, sondern es gibt in Zukunft keine Steuern des einzelnen Landes mehr, sondern nur noch Reichssteuern und Überweisung von übrigbleibenden Reichssteuern an die einzelnen Länder, und dann sagen weiter die Herren von der Regierung: ein Reichssteuerprivileg für die Beamten hat es nie gegeben, sondern nur ein Landessteuerprivileg, von Beeinträchtigung eines Rechts auf Erlaß von Reichssteuern ist gar keine Rede. Aber die gesunde Vernunft sagt doch, daß das einfach eine Umgehung der klaren Tatsache ist. Es soll den Beamten und auch den Ruhestandsbeamten, denen man noch nicht einmal einen Ausgleich für die Teuerung des Geldes gibt, ein Teil des Rechtstitels, aus dem er einen gewissen Ausgleich für das Zurückstehen gegenüber anderen Klassen jahrzehntelang gehabt hat, auf die er seinen Haushaltsplan aufgebaut hat, genommen werden, ohne daß eine Entschädigung eintritt. Wenn das Steuerprivileg aus allgemeinen staatsrechtlichen Rücksichten beseitigt werden muß, so muß jedem, der es bisher besessen hat, dafür ein entsprechender Ausgleich in Form einer Rente zugebilligt werden, auch den Ruhestandsbeamten; andernfalls ist die Aufhebung des Privilegs ein Raubzug auf die Taschen der Beamten und Ruhestandsbeamten. Ich kann das gar nicht anders bezeichnen.

Ein zweiter Punkt, in dem die Ruhestandsbeamten verschlechtert werden, ist es, wenn davon die Rede ist, daß der Reichsfinanzminister beabsichtigen solle, und nach ihm auch alle anderen Länder, die Nebeneinkünfte der Ruhestandsbeamten ihnen auf ihre Pension entweder ganz oder teilweise anzurechnen. Meine Damen und Herren, das ist doch im höchsten Grade bedenklich, wenn man sogar noch dazu übergehen wollte, auch das Vermögen der Ruhestandsbeamten, das bei den aktiven Beamten keine Rolle spielt, irgendwie in Anrechnung zu bringen. Wir würden zu einer Schnüffelei kommen, die allerschlimmster Art würde; dabei wird die Arbeitsfreudigkeit nachlassen. Mancher Beamte, der nicht mehr in der Lage ist, die Obliegenheiten seines Spezialberufes völlig auszufüllen, würde in einem andern, ihn nicht so anstrengenden Beruf noch etwas zu leisten vermögen. Wenn ihm aber das, was er dort verdient, ganz oder teilweise auf seine Pension angerechnet werden sollte, wird er sich doch schwer hüten. Und wir haben doch alles Interesse in der jetzigen Zeit, daß wir die Gesamtarbeitsleistung unseres Volkes vermehren und erhöhen. Und da soll in solcher Zeit eine derartige Bestimmung Platz greifen! Ich kann namens meiner politischen Freunde nur die allerschwersten Bedenken dagegen äußern.

Endlich drittens komme ich auf etwas, was ich schon am vorigen Freitag an dieser Stelle gestreift habe, nämlich die Tatsache, daß einer großen Anzahl von Beamten, die sich auf Grund der Verordnung vom 26. Februar 1919 haben pensionieren lassen, gar keine Teuerungszulagen gegeben werden. Meine Damen und Herren, als damals diese Bestimmung erging, waren noch andere Verhältnisse vorhanden. Man konnte sagen: der Beamte, der sich in den Ruhestand versetzen ließ, hatte einen gewissen Ausgleich dafür, daß er keine Teuerungszulage erhielt, darin, daß er die höhere Pension bekam, da er gleich mit der Höchstpension in den Ruhestand versetzt wurde, auch wenn er noch nicht die erforderlichen Dienstjahre hatte. Seitdem haben sich aber die Verhältnisse ungeheuer geändert. Die Kaufkraft des Geldes ist seit dem vorigen Februar um mindestens 50 % gesunken, wenn nicht um noch viel mehr; wir brauchen ja nur den Standpunkt unserer Valuta anzusehen. Da ist es doch nötig, daß auch diese Bestimmung einer Nachprüfung unterzogen wird, und daß auch den Ruhestandsbeamten, die sich auf Grund der Verfügung vom 26. Februar 1919 haben pensionieren lassen, Teuerungszulagen gegeben werden.

Meine politischen Freunde sind nun der Meinung, daß diese neuen Anträge und Bestimmungen über die Ruhestandsbeamten auch eine Veränderung der Bestimmungen über das Wartegeld der Staatsbeamten mit sich bringen; denn die auf Wartegeld gesetzten Beamten erhalten bisher nicht die vollen, sondern nur die halben Teuerungszulagen. Auch hier ist, seitdem diese Bestimmung getroffen ist, eine erhebliche Veränderung der Verhältnisse eingetreten, und dementsprechend müßte auch eine Aufbesserung des Wartegeldes stattfinden.

Ferner sehen wir es als selbstverständlich an, daß ebenso wie die Ruhegehälter die Hinterbliebenenpensionen ausreichend aufgebessert werden. — — Wir wünschen dringend, daß, wie unser Antrag Nr. 1913 es sagt, diese ganzen Vergünstigungen für die aktiven Beamten auch den aktiven und den im Ruhestand lebenden Kommunalbeamten zuteil werden.

Man soll die Bewegung in Kreisen der Ruhestandsbeamten usw. nicht unterschätzen. Leider ist bei der Staatsregierung ein gewisses Bestreben vorhanden, zu sagen, die Ruhestandsbeamten gehen uns nichts mehr an. Es handelt sich aber hier um die Erfüllung einer Forderung der Moral und der Pietät. Wir müssen danach streben, daß wir unserm Volksleben nicht durch eine Vernachlässigung der Ruhestandsbeamten und Hinterbliebenen schwere Wunden schlagen. — —

Lukassowitz, Antragsteller (D.-nat. V.-P.): — — Wenn wir nun die Frage aufwerfen, wer zu den besonders notleidenden Bevölkerungsklassen gehört, so möchte ich diese Frage dahin beantworten, daß wir dazu zunächst die Altpensionäre zählen. — —

Die Altpensionäre haben wohl in Form von Teuerungszulagen und Beschaffungsbeihilfen eine kleine Aufbesserung ihrer Bezüge erhalten; doch steht diese Aufbesserung in keinem Verhältnis zu den wirklichen Teuerungsverhältnissen, die 500 bis 1200 % betragen. — —

Twardy, Abgeordneter (Soz.-Dem.): Die Notlage der Pensionäre und Rentenempfänger ist uns allen so bekannt, daß es keinen Zweck hat, sie weiter zu schildern. Wir alle haben den guten Willen, diesen Leuten zu helfen. — —Bisher ging die Auffassung der preußischen Regierung und der Reichsregierung dahin, daß das Beamtenverhältnis in dem Augenblick erlischt, wo das Ruhegehalt und Waisengeld festgesetzt ist; damit sei der Beamte für den Staat ein für allemal abgetan. Die allgemeine Auffassung geht aber dahin, daß der Beamte, der durch einen besonderen Akt der Staatsgewalt zur Ausübung seiner Befugnisse eingesetzt ist, auch dann noch vom Staate weiter unterhalten werden muß, wenn er in Pension geht. Der Beamte stellt sich ganz und gar in den Dienst des Staates, seine Pensionszahlung ist daher weiter nichts als eine Fortsetzung des Gehaltes, nur in verringerter Höhe. Gerade deshalb ist ja auch für den Beamten das Gehalt nicht so hoch bemessen gewesen, wie es in den freien Berufen der Fall war. In den freien Berufen wurden zum großen Teil höhere Gehälter gezahlt als im Staatsdienst; der Küster und Pedell verdient unter Umständen mehr als die Professoren und bekannte Sängerinnen mehr als Staatsminister. Den Beamten ist es auch unmöglich, sich Nebeneinkünfte zu verschaffen. Das Gehalt soll so bemessen sein, daß den Beamten die Sorge um die Existenz genommen ist. Zu ihrer Existenz gehört aber auch die Sorge für die Familie und die Kinder. Die Pension ist weiter nichts als eine Fortsetzung des Gehaltes. Auch die Gerichte und das Reichsgesetz haben sich auf den Standpunkt gestellt: wenn der Staat einen Beamten in seine Dienste nimmt, übernimmt er gleichzeitig auch die lebenslängliche Versorgung des Beamten, und zwar nicht nur für die Dauer seines Amtes, auch nicht für die Dauer seiner dienstlichen Tätigkeit, sondern auf Lebenszeit. Scheidet

Hosted by Google

der Beamte wegen Dienstunfähigkeit aus dem Amte, so tritt er damit nicht aus der Fürsorge des Staates heraus, sondern er verbleibt in derselben durch die Pensionsgewährung bis an sein Lebensende. Daraus folgt ohne Zweifel, daß das Verhältnis des Staates zu den Beamten nicht mit der Versetzung in den Ruhestand erlischt. — — Das Ruhegehalt ist demnach auch im Grunde genommen nichts anderes als eine fortgesetzte, wenn auch verminderte Gehaltszahlung. Das ist die allgemein im Volke verbreitete Ansicht. Daher fordern die im Ruhestand befindlichen Beamten, daß ihnen bei der Entwertung des Geldes auch eine bestimmte Teuerungszulage gezahlt wird. — —

Vor allem wehren sich die Beamten gegen die hochnotpeinliche Nachprüfung der Bedürftigkeit. — —

Dr Görck, Abgeordneter (D. V.-P.): Meine Damen und Herren! Schon oft genug ist im Laufe der Jahre von dieser Stelle aus die bedauerliche Lage unserer Pensionäre erörtert, auf die Unzulänglichkeit der Ruhegehälter hingewiesen und auf baldige Abhilfe gedrängt worden. Bisher ist es immer ohne rechten befriedigenden Erfolg geschehen. Hoffentlich gelingt es jetzt endlich einmal, zum Ziele zu kommen und damit eine Ehrenschuld einzulösen, die dem Staate gegenüber seinen früheren verdienten Beamten obliegt. — —

Deshalb fordern auch meine politischen Freunde mit aller Entschiedenheit, daß endlich einmal in weitergehendem und wirksamerem Maße hier von seiten des Staates eingegriffen wird, als es bisher geschehen ist.

Es ist hier seitens einiger Vorredner auf die Theorie hingewiesen worden, daß die Pensionäre durch die Pension abgefunden seien und daß sie den Staat sozusagen nichts mehr angingen. Auch ich möchte mit aller Schärfe betonen, daß diese Auffassung unter keinen Umständen für uns maßgebend sein kann. Ich will auf die rein juristische Frage nicht weiter eingehen. Ich glaube, es genügt schon, wenn man sagt, daß es eine Ehrenpflicht, eine sittliche Pflicht ist, daß wir diejenigen nicht im Stiche lassen, die ihre besten Lebensjahre dem Dienst der Allgemeinheit gewidmet haben, die vielfach auch während des Krieges ihre Kräfte noch wieder zur Verfügung gestellt haben und die jetzt geradezu vor der Verelendung stehen. — —

Zu gleicher Zeit würde sich dabei auch Gelegenheit bieten, nach anderer Richtung hin die gegenwärtigen Pensionsgesetze auf ihre Reformbedürftigkeit zu prüfen. — —

Aber eine derartige Gesetzgebung, diese Reform der Pensionsgesetze, bedarf der Vorbereitung, der Beratung in der Landesversammlung, und es werden günstigstenfalls noch Monate vergehen, bis die neuen Gesetze in Kraft treten. So lange können aber unsere Ruhegehaltsempfänger nicht warten. Die Not ist schon jetzt vorhanden, sie ist dringend, sie steigt von Tag zu Tag. Daher haben auch meine politischen Freunde zusammen mit den Herren der Deutschnationalen Volkspartei den Antrag auf Drucksache Nr. 1913 gestellt, daß den Ruhegehaltsempfängern sofort für das laufende Vierteljahr die vollen Teuerungszulagen der aktiven Beamten ohne Bedürftigkeitsnachweis zu gewähren sind. Nach allem, was ich bereits ausgeführt habe, brauche ich zur näheren Begründung wohl nichts weiter zu sagen.

Es ist selbstverständlich, daß diese Fürsorge, die den Pensionären der unmittelbaren Staatsbeamten zuteil werden soll, auch erstreckt werden muß auf die Pensionäre und die Hinterbliebenen der mittelbaren Staatsbeamten, der Kommunalbeamten usw., und es wird eine Aufgabe des Staates sein, soweit es angängig ist, auf die Kommunalverbände einzuwirken, damit dieser Wunsch in Erfüllung geht. — —

Krug, Abgeordneter (Zentr.): Zunächst möchte ich feststellen, daß meine politischen Freunde so seit einer Reihe von Jahren und mit großer Entschiedenheit für die Besserstellung der Ruhestandsbeamten und die Hinterbliebenen der Beamten eingetreten sind. — — Die Notlage der Pensionäre ist nicht bloß schwer, sondern sie ist sehr schwer, sie ist bedrückend, fast unerträglich. Es ist uns allen ja schon bekannt, daß die Beamten mit ihrem vollen Gehalt gegenüber der Teuerung nicht bestehen können, und deshalb sind ihnen ja auch fortlaufend die Teuerungszulagen bewilligt worden. Die Pensionäre, besonders die Altpensionäre, stehen aber dieser Teuerung gegenüber noch viel schlimmer da. ——

Der Antrag 1847 verlangt sofortige Neuregelung der Ansprüche der Altpensionäre und Pensionäre, und der Antrag 1896 wünscht die Neuregelung der Ruhegehälter mit der Neuregelung der Beamtenbesoldung in Verbindung zu bringen. Der letztere Antrag scheint mir besser zu sein. Wir würden ihm deshalb auch den Vorzug geben. Durch die Neuregelung der Besoldung soll ja erst die Grundlage geschaffen werden, auf der sich die Neuordnung der Ruhegehälter und der Hinterbliebenenbezüge aufbaut. Wir werden entschieden dahin streben, daß bei dieser Neuordnung nicht länger mehr die alten, sondern die neuen Gehälter zugrunde gelegt werden. Deshalb erscheint es mir zweckmäßig, daß erst die Besoldungsordnung vorgenommen wird, unmittelbar danach aber die Neuordnung der Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge. — —

Nun wünscht der Antrag 1913, daß in der Zwischenzeit den Ruhegehaltsempfangern für das Vierteljahr Januar, Februar, März 1920 sofort die vollen Teuerungszulagen der aktiven Beamten ohne Bedürftigkeitsnachweis gezahlt werden. Diesem Antrag stehen wir sehr sympathisch gegenüber und wir werden ihn gern unterstützen. Ebenso werden wir für den zweiten Teil dieses Antrages eintreten, der dahin geht, daß die Gemeindebehörden und die mittelbaren Staatsbehörden von der Staatsregierung angeregt werden, ihren Ruhegehaltsempfängern entsprechende Teuerungszulagen zu bewilligen. — —

Ich fasse mich also dahin zusammen: meine Partei wünscht sehnlichst, daß möglichst bald eine Neuordnung der Hinterbliebenenbezüge und der Bezüge der Pensionäre herbeigeführt werde, und zwar auf einer vollständig neuen Grundlage, und beantragt, daß die einzelnen Anträge dem Staatshaushaltsausschuß überwiesen werden.

Herrmann, Abgeordneter (D.-nat. V.-P.): — — Mit der Ablehnung unseres Antrages sind die Sozialdemokraten dem Erfurter Programm treugeblieben, danach sollen ja die Pensionäre ihre Ruhegehälter verlieren. Ich weise besonders auf unsern Antrag Nr. 164 hin, der das Datum trägt: 29. März 1919. Wir schreiben bald wieder März, aber 1920. Der Antrag, der also schnell Hilfe bringen sollte, ist fast auf ein Jahr verschoben worden, und daraus ist zu ersehen, daß von gewisser Seite kein Trieb vorlag, die Not der Pensionäre zu lindern. Infolge der ausgebliebenen Hilfe ist die Not der Pensionäre desto größer geworden und die Notwendigkeit der Hilfe noch dringlicher. Darum liegt uns daran sofort zu helfen durch unsere Anträge Nr. 1913 und 1908. Nach ersterem sollen alle Pensionäre ohne Bedürftigkeitsnachweis für die Monate Januar, Februar und März die vollen Teuerungszulagen des aktiven Beamten erhalten. — —

Wenn von linker Seite gesagt wurde, wir Deutschnationalen hätten behauptet, daß nur wir für die Beamten etwas getan hätten, so ist diese Behauptung eine Unwahrheit. Wenn wir aber in die linksstehenden Zeitungen hineinblicken, dann können wir dann lesen: Die Deutschnationalen sind die einzigen, die nichts für die Beamten tun. Erst heute sind mir solche Zeitungen und Briefe zugeschickt worden, wo die betreffenden Stellen blau angestrichen waren. So agitiert man draußen gegen uns. Hier im Hause empfindet man unser Eintreten für die Beamten, Lehrer und Pensionäre unangenehm, weil unsere Anträge die linke Seite immer erst anregen müssen, darum die sozialdemokratischen und demokratischen Verdächtigungen wie: „Die Deutschnationalen stellen nur Agitationsanträge." Solche unfeine Kampfesweise kann uns nicht irre machen. Wir tun nur unsere Pflicht und wünschen, daß den Pensionären das wird, was ihnen gebührt. Aus diesen Gründen haben wir unsere Anträge gestellt. Die Pensionäre wollen sofortige Hilfe. Das wollen unsere Anträge. Wer schnell hilft, hilft am besten.

Dr. Weyl, Abgeordneter (U. Soz.-Dem.): Auch meine politischen Freunde werden, wie das wohl selbstverständlich ist, für beide Anträge eintreten. Ich

Hosted by Google

sage selbstverständlich; denn die Not der Pensionäre so gut wie der Altpensionäre und der Ruhegehaltsempfänger schreit geradezu gen Himmel. Es wäre hier in der Tat eine Gelegenheit, wo nicht diese oder jene Partei besondere Anträge zu stellen braucht, um, wenn auch nicht absichtlich, den Eindruck hervorzurufen, als ob sie einen besonderen Stimmenfang treiben will, sondern es liegt hier ein allgemein öffentliches Interesse vor, daß diesen unseren unglücklichen Mitbürgern aus Rücksicht auf die Not der Zeit eine Erhöhung ihres Einkommens gewährt wird, die unbedingt notwendig ist, um überhaupt durchzukommen. Ich glaube, daß die Frage ganz schnell und bequem erledigt werden kann, ohne daß dazu lange Reden nötig sind. Ich glaube sogar, daß, wenn die Unkosten, die dadurch unserem Büro entstehen, daß diese Reden gehalten, stenographiert und vervielfältigt werden, den Pensionären zufließen würden, die Pensionäre besser aufgehoben würden, als wenn die Anträge in dieser Weise hier verarbeitet werden. Aus diesen Gründen sage ich: In der Rede Kürze liegt die Würze. Wir stimmen für beide Anträge,

Der Antrag Nr. 1867 zu 1 wird von der Versammlung angenommen.

Bezüglich der übrigen Anträge, nämlich Nr. 1847, 1896, 1913 und 1908 muß eine Verweisung an Ausschüsse stattfinden. Es ist von den Herren Rednern beantragt worden, diese Anträge dem Staatshaushaltsausschuß zu überweisen. Es ist so beschlossen worden.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

An die deutsche Beamtenschaft.

Der Reichspräsident hat folgenden Aufruf erlassen: In den schweren Tagen, da einige freventliche Abenteurer und ein kleiner Teil irregeleiteter Volksgenossen versuchte, die Reichsregierung zu stürzen und die Grundlagen von Recht und Gesetz, die Reichsversammlung, zu beseitigen, hat sich die deutsche Beamtenschaft in Reich, Ländern und Gemeinden in entschlossener Abwehr zur Verteidigung des Rechts und der Demokratie gegen Gewalt und Machtwillkür zusammengefunden. Die deutsche Beamtenschaft hat dadurch einen neuen Beweis ihrer Treue zur beschworenen Pflicht und ihrem verfassungsmäßigen Gehorsam gegenüber der Reichsregierung gegeben und ihrer ehrenvollen Geschichte damit ein neues Dokument selbstloser und zielbewußter Arbeit am Ganzen eingefügt. Durch ihre entschlossene Absage an die Männer des Staatsstreiches und der Reaktion, durch ihr treues Festhalten an der verfassungsmäßigen Regierung und den Gesetzen hat die deutsche Beamtenschaft, in erster Linie die Beamtenschaft der Reichsministerien, in hohem Maße dazu beigetragen, daß der wahnwitzige Staatsstreich der Kapp und Lüttwitz so rasch in sich zusammenbrach und Recht und Gesetz gesiegt haben. Ich spreche den deutschen Beamten und Beamtinnen meine besondere Anerkennung und meinen und des Vaterlandes tief empfundenen Dank für dieses Verhalten aus und bin überzeugt, daß noch mehr, als es bisher schon der Fall war, auch das volle Vertrauen des gesamten Volkes diese Dienste der Beamtenschaft belohnen wird. Nun gilt es, die schweren Wunden, die das Verbrechen des 13. März dem deutschen Volke und dem deutschen Wirtschaftsleben geschlagen haben, zu heilen, das so freventlich gestörte Werk des Wiederaufbaus und der ruhigen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung fortzusetzen. Ich bin überzeugt, daß auch hierbei die deutsche Beamtenschaft mit allen Kräften mithelfen und auch hier ihre Pflichttreue und Vaterlandsliebe neu bewähren wird.

Ebert. Bauer.

Beteiligung der Beamten bei den Mietseinigungsämtern.

Allgemeine Verfügung Nr. I 3 für 1920.
M. f. L. Geschäfts-Nr. 1B Ia 8915.

Berlin, den 2. Januar 1920.

Die Mietseinigungsämter haben sich für alle beteiligten Kreise im allgemeinen als eine gute Einrichtung erwiesen. Ihre Wirksamkeit im Sinne des Gesetzes ist jedoch wesentlich mit bedingt von der Mitwirkung geeigneter Beisitzer. Leider ist es bisher mit Schwierigkeiten verbunden gewesen, die nötigen Beisitzer aus dem Kreise der Mieter aufzubringen, wodurch bei manchen Einigungsämtern die Beisitzer des organisierten Hausbesitzes einen Einfluß auf die Entscheidungen über die Höhe der Mietzinssteigerung erlangt haben, der nicht immer erwünscht ist. Ich ersuche daher, den mir unterstellten Beamten nahezulegen, das Amt eines Beisitzers beim Mieteinigungsamt anzunehmen und ihnen die hierzu etwa erforderlichen Diensterleichterungen zu gewähren.

In Vertretung: Ramm.

An sämtliche Behörden.

§ 618 B. G. B. und das öffentlich-rechtliche Beamtenverhältnis.

Nach § 618 B. G. B. hat der Dienstberechtigte Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften, die er zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten, daß der Verpflichtete gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet. Ist das nicht geschehen, so kann die Verpflichtung zum Schadensersatz eintreten. In wieweit der § 618 auch auf das öffentlich-rechtliche Beamtenverhältnis anwendbar ist, erörtert der III. Zivilsenat des Reichsgerichts in seinem Urteil vom 28. Oktober 1919 — III 168/19. Der Kläger, ein Postsekretär, war an Gelenkrheumatismus erkrankt und führte diese Erkrankung auf fehlerhafte Beschaffenheit seines Arbeitsplatzes zurück. Die Klage hatte zu drei Viertel Erfolg. Die Revisionen beider Teile wurden zurückgewiesen.

Der Berufsrichter hat sein Erkenntnis auf § 618 B. G. B. gestützt. Es kann sich aber nicht um eine entsprechende analoge Anwendung des privatrechtlichen § 618 auf das öffentlich-rechtliche Beamtenverhältnis handeln. Vielmehr ist aus diesem eine öffentlich-rechtliche Rechtsregel zu folgern, die auf demselben Rechtsgedanken beruht, wie er das Privatrecht in § 618 beherrscht. Es handelt sich um die Ausfüllung einer Lücke des positiven öffentlichen Rechts, die, wie das Privatrecht, auch das öffentlich-rechtliche Beamtenverhältnis von demselben Rechtsgedanken beherrscht sein muß. Es handelt sich nicht um die Anwendung des § 618, der nur als Beleg für das Vorhandensein und die Notwendigkeit des allgemeinen Rechtsgedankens zu dienen hat, welchen der Richter selbstschöpferisch in das öffentliche Recht einführt und unabhängig vom Inhalte des § 618 anwendet.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, Band 97, Seite 43 ff.

Hosted by Google

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Der Mecklenburg-Strelitz'sche Jäger Hans Joachim Schultz von der Oberförsterei Strelitz (Alt) wurde am 29. Februar d. Js. von einem Wilddieb erschossen. Ausführlicheres über den traurigen Vorfall berichten wir in der heutigen Nummer von Försters Feierabende.

Annahme der Besoldungsreform im Reich. Der Reichsrat hat in seiner Sitzung vom 22. März die Vorlage zur Beamtenbesoldungsreform im Reiche angenommen.

Vorschuß auf die Beamtenbesoldungsreform. Amtlich wird mitgeteilt: Ohne Rücksicht darauf, ob die neue Besoldungsordnung bereits zum 1. April d. Js. von den gesetzgebenden Körperschaften verabschiedet werden wird oder nicht, werden die Reichsbeamten am 1. April neben ihrem Gehalt die um 150% erhöhten Teuerungszulagen und die Kinderzulagen ausgezahlt erhalten als Vorschuß auf die ihnen nach der neuen Besoldungsordnung zu gewährenden Bezüge.

Terror in der Oberförsterei Kolpin (Regbz. Potsdam). Bewegt verliefen die Streiktage in der Oberförsterei Kolpin (Regbz. Potsdam). Am 16. März wurden die Kulturarbeiterinnen mit Schlägen bedroht und von der Arbeit gejagt. Als sie in der Försterei Rauen trotzdem am Donnerstag, dem 18 März, sich wieder zur Arbeit einstellten und der Förster gegen Mittag sich kurze Zeit von der Arbeitsstelle entfernt hatte, wurden zehn scharfe Schüsse zwischen die arbeitenden Frauen gefeuert, so daß sie nach allen Richtungen auseinander spritzten. Eine sofortige Absuchung des Geländes hatte zur Folge, daß zwei verborgene Schützen auf Fahrrädern entflohen, auch wurden neun abgeschossene Hülsen zum Militärgewehr vorgefunden. Am 24. März wurden die der Stadt Fürstenwalde nächstliegenden Försterein von bewaffneten, bis zu 40 Mann starken Banden überfallen und sämtliche auffindbaren Gewehre, Pistolen und Munition geraubt. Es fielen dem Gesindel hierbei 26 Schußwaffen in die Hand. Erst der Försterei Kolpin gelang es im allerletzten Augenblick Hilfe von seiten der Borkower Bürgerwehr zu erlangen, worauf die Bande hier unverrichteter Sache abziehen mußte, nachdem einige Schüsse gewechselt waren. An allen Forsthäusern waren die Telephonleitungen zerschnitten. Die Försterei Kolpin mußte mehrere Tage und Nächte bewacht werden, da die plündernden Horden in der Nacht zum Dienstag sogar unter Mitführung eines Minenwerfers wiederzukommen versuchten. Endlich wurde die in der Kaserne in Fürstenwalde eingeschlossene Ulanenabteilung durch Reichswehrtruppen befreit, die dann durch starke Patrouillen auch die Ordnung in der Umgegend wieder herstellen konnte. Im Walde streifen jedoch noch immer Bewaffnete umher; so wurden von vier dieser Kerle noch am 25. März eine ganze Reihe von Schüssen auf den Förster und Hilfsförster der Försterei Ketschendorf abgegeben, als sie unbewaffnet bei ihren Kulturarbeiterinnen standen.

Zur Änderung des Forstdiebstahlsgesetzes. Hier in der staatlichen Oberförsterei kostet 1 rm Fichten-Kloben auf dem Holztermin 80 ℳ. Die Taxe hierfür beträgt 10,50 ℳ. Wird nun ein Holzdieb zur Anzeige gebracht, so kommt nicht der örtliche Preis, sondern die Holztaxe in Anwendung. Bei dem fünffachen Wert als Strafe würde diese für 1 rm Fichten-Kloben 52,50 ℳ betragen, während auf dem Holztermin dafür 80 ℳ zu zahlen wären. Der Holzdieb erhält also für den Forstdiebstahl eine Extraprämie von 27,50 ℳ pro Raummeter — wenn er gefaßt wird — und immer wird er nicht gefaßt. Obendrein hat der Holzdieb beim Forstdiebstahl die Wahl, sich das Holz selbst auszusuchen. — Wenn nun das Forstdiebstahlsgesetz abgeändert wird und nach dem Gesetzentwurf die einfache Wertangabe der Taxe als Strafe angesetzt werden kann, so beträgt diese 10,50 ℳ, während der Wert 80 ℳ ausmacht. Unter diesen Umständen ist dem Forstdiebstahl Tür und Tor geöffnet, der Forstfrevler lacht sich dabei ins Fäustchen, denn er kommt in der Weise unter gesetzlichem Schutze sehr billig dazu seinen Bedarf einzudecken. Ist vorstehender Strafsatz erst mehr bekannt, dann fahr wohl Du Deutscher Wald. Warum soll der Wert des Entwendeten nicht nach den örtlichen Preisen angegeben werden? Die Forsttaxe in den staatlichen Forsten wird ja in der gegenwärtigen Zeit bald um das Mehrfache überholt und kann als örtlicher Preis nicht mehr gelten. Ein staatlicher Förster aus dem Bezirk Königsberg i. P.

Forstlicher Unterricht in Polen. Gegenwärtig bestehen bereits drei höhere forstliche Lehranstalten: Die selbständige Hochschule für Bodenkultur in Warschau mit einer forstlichen und einer landwirtschaftlichen Fakultät, Studiumdauer acht Semester. Ferner je eine land- und forstwirtschaftliche Fakultät an der Universität Posen und der technischen Hochschule in Lemberg. Wenn die polnischen Wünsche hinsichtlich der Abgrenzung nach Osten in Erfüllung gehen, soll noch eine vierte forstliche Lehrstelle an der polnischen Universität in Wilna errichtet werden. Der Andrang zum forstlichen Studium ist außerordentlich groß, in Lemberg mußte deshalb bereits die Zulassung durch Schaffung eines numerus clausus beschränkt werden. Im ganzen dürften an den genannten drei forstlichen Bildungsstätten etwa 400 Hörer den forstlichen Studien obliegen. Ob die Ausbildung der Betriebsbeamten auf Förster- oder Waldbauschulen oder nur durch Hegerkurse erfolgen soll, ist noch nicht entschieden.

S.

Die Sicherheitspolizei „Rheinland-Westfalen" stellt noch einige Hundert Beamte im Unteroffizierrang ein. Die dem Oberpräsidenten von Westfalen unterstehende Sicherheitspolizei wird für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Industriegebiet zur Sicherung der gesetzmäßigen Regierung gegen Aufstände von rechts und links eingesetzt. Sie ist bestimmt, die Reichswehr in der zu entmilitarisierenden 50-km-Zone rechts des Rheins abzulösen. Wer Lust und Liebe zu diesem Beamtenberufe und an geordnetem Dienst und an kameradschaftlichem Zusammenleben hat, der melde sich baldigst zur Einstellung beim Kommando der Sicherheitspolizei von Rheinland-Westfalen, Münster i. W., Steinfurter Straße 3, III. Der Sicherheitspolizeibeamte ist bei der Bevölkerung sehr geachtet; er hat ein ausreichendes Einkommen und eine gesicherte Zukunft.

Hosted by Google

Zur Notlage im Zeitungsgewerbe. Die Vereinigung großstädtischer Zeitungsverleger zu Berlin wendet sich neuerdings in folgenden Ausführungen an die Leser: „Die Notlage des deutschen Zeitungsgewerbes hat sich im Verlaufe der letzten Monate infolge der abermaligen Verteuerung aller Rohmaterialien immer weitergehend und ganz wesentlich verschärft Insbesondere die Preissteigerung des Papiers sowie aller übrigen Materialien, die für die Herstellung der Zeitung notwendig sind, ebenso die immer höher werdenden Ausgaben für Löhne und Gehälter nötigen die deutsche Presse weiterhin, an die Einsicht und an das Verständnis der Leserschaft zu appellieren Um den Lesern das Verständnis für die allgemeine Verteuerung im Zeitungsgewerbe näher zu bringen, mögen einige Zahlen die Steigerung der Herstellungskosten beweisen: So kosten beispielsweise 100 kg

	vor dem Kriege	gegenwärtig	
Druckpapier . .	21 ℳ	223,50 ℳ = 1065 %	d. Friedenspreises
Druckfarbe. . .	45 ℳ	780,— ℳ = 1733 %	„ „
Stereotypmetall	42 ℳ	1860,— ℳ = 4428 %	„ „
Maschinenöl. .	80 ℳ	1950,— ℳ = 2437 %	„ „

Dazu kommt die fortgesetzte Steigerung der Ausgaben für Redaktions- und Geschäftsbetrieb. Aus allen diesen Ursachen heraus sehen wir uns veranlaßt, zum 1. April eine neue Erhöhung des Abonnementspreises eintreten zu lassen, und verbinden damit die Hoffnung, daß auch weiterhin die Leser ihren Blättern die Treue halten werden." Unterzeichnet ist dieser Aufruf von 24 Zeitungen, darunter den größten und bedeutendsten Organen der deutschen Presse, die ab 1. April ihren Abonnementspreis um das drei- bis vierfache gegenüber dem Friedenspreis erhöhen.

Forstwirtschaft.

Die Aufnahme der Schläge kann durch Einrichtung folgenden Verfahrens ganz bedeutend erleichtert werden. Zu Beginn eines jeden Schlages wird auch gleich die Kladde für diesen eingerichtet und zwar in soviel Abschnitten, als Rotten darin arbeiten. Darauf wird festgestellt, wie viel Stücke Langholz auf jede Rotte etwa entfallen werden; ganz genau braucht diese Zahl nicht zu sein. Stehen z. B. bei der ersten Rotte 190 Stücke in Aussicht, so bleiben für diese die Nummern 1 bis 200, für die zweite mit etwa 180 Stück die Nummern 201 bis 400 offen usw. Bei den täglichen Schlagbesuchen werden die bereits fertigen Stücke aufgemessen, erhalten hierbei die einstweilige blaue Nummer und werden unter dieser in die Kladde eingetragen. Erforderlich ist es hierbei nicht, gerade bei der ersten Rotte anzufangen. Fehlt diese oder ist sonstwie schlecht abkömmlich, so kann bei der zweiten oder einer anderen aufgemessen werden, nötig ist nur, daß die Stücke die in der Kladde vermerkten blauen Nummern erhalten. Bei diesem Verfahren können jeden Abend die am Tage aufgemessenen Stücke, vielleicht etwa hundert kubiert werden, dazu kommt dann noch im Laufe der Zeit das Aufrechnen einer Seite. In dieser Weise häuft sich die Arbeit nicht so, als wenn sonst tausend Stück, oft auch wohl noch mehr, auf einmal kubiert und aufgerechnet werden müssen. Ein weiterer Vorteil besteht darin, daß wenn das letzte Stück Langholz gefallen, dies auch bald darauf in die Kladde eingetragen ist und nun sofort mit dem Geben der schwarzen Nummern und dem Anfertigen des Nummerbuches begonnen werden kann, was bekanntlich immer eine Menge Zeit in Anspruch nimmt. Haben einzelne Rotten weniger Stücke als vorgesehen sind, so bleiben diese bei der endgültigen Nummerierung natürlich unberücksichtigt. Sind ausnahmeweise bei einer Rotte mehr Stücke angefallen als bei Einrichtung der Kladde berücksichtigt sind, so werden diese auf einem besonderen Blatte eingeschaltet und erhalten dort als Zusatz den Buchstaben a, z. B. bei der ersten Rotte 9 Stück 201 a bis 209 a. Nach Beendigung des Schlages gibt jede Rotte die Anzahl ihrer Stücke an, damit diese mit der Kladde verglichen werden kann. Am Schlusse jeder Rotte kann dann gleich der Festgehalt aufgerechnet werden, was bei der Berechnung zur Verlohnung Arbeit erspart, weil die nachfolgende Rotte im Nummerbuche nicht mitten in einer neuen Seite beginnt, so daß diese dann getrennt aufgerechnet werden muß Liegen bei diesem Verfahren die vorläufigen (blauen) Nummern auch öfter nicht so dicht zusammen, als wenn die Aufnahme erst nach der völligen Beendigung des Schlages erfolgt, so läßt sich der Anschluß dadurch erleichtern, wenn in solchen Fällen durch bestimmte Zeichen die Richtung angegeben wird, wo das vorhergehende Stück liegt; z. B. ♂ oben, ♀ unten, ○‹ links, ○› rechts. Dies Verfahren bietet also bei allen in Frage kommenden Arbeiten so große Vorteile, daß es nur empfohlen werden kann. Ein Hauptvorzug besteht endlich noch darin, daß der Beamte zu jeder Zeit genau übersehen kann, wie groß der Festgehalt des angefallenen Langholzes ist. Der des Schichtholzes läßt sich bald durch Nachzählen der Stöße feststellen. Es kann also der im Hauungsplane festgesetzte Satz ganz genau innegehalten werden und ein Überhieb vermieden werden.

Staatl. Förster U. R.

Zur Harznutzung. Der in der städtischen Oberförsterei Heidekrug, Kreis Guben, beschäftigte Forstaufseher Marckstadt hat zur Erzeugung der senkrechten Abflußrinne bei der Harznutzung nach dem Choriner Verfahren ein recht brauchbares Pendel erdacht, das hier mit gutem Erfolge zur Anwendung gelangt und dessen Beschreibung an Hand der beigefügten Zeichnung hiermit folgt: Zwei aus schwerem Holz

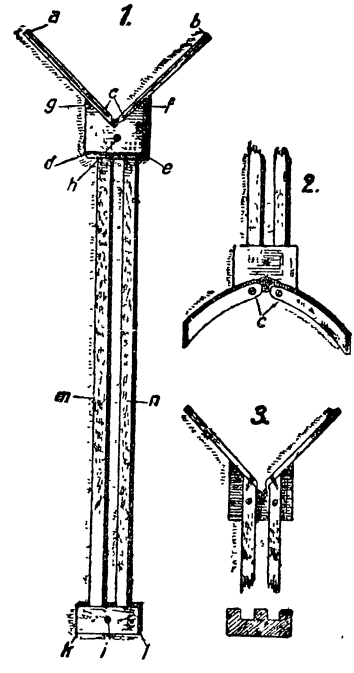

Marckstadtsches Pendel.

Hosted by Google

gefertigte 2 cm Breite und 70 cm lange Leisten m und n sind durch ein 10 cm langes Querholz k l miteinander so verbunden, daß die Mitte mit 15 cm frei bleibt. Die Verbindung des oberen Teils der beiden Leisten erfolgt durch ein Kopfstück d, e, f, g, dessen oberer Teil rechtwinkelig ausgeschnitten ist. In diesen Ausschnitt werden wieder zwei Leisten a, c und b, c, je 18 cm lang, angefügt, die um die Drehschraube c beweglich sind. In der Mitte des Kopfstückes d, e, f, g und der Querleiste h, i befindet sich ein Loch zur Aufnahme eines Nagels. Beim Gebrauch des Pendels wird dieses auf die Lache aufgelegt und nunmehr ein Nagel in das obere Loch des Kopfstückes leicht eingetrieben, so daß das Pendel gerade hin und her schwingen kann. Durch die eigene Schwere muß nun das Pendel senkrecht hängen. Hierauf wird es durch einen zweiten Nagel durch das untere Loch in dem Querholz in senkrechter Lage gegen den Stamm gedrückt und mit dem Risser die mittlere Abflußrinne zwischen den Leisten m und n gezogen. Infolge der Leisten a, c und b, c, die am besten etwas gebogen sind und sich auf diese Weise der Stammoberfläche anpassen, wird die Abweichung von der Stammachse von 45° erreicht und die obersten Querrinnen zum Abfluß des Harzes nach der Mittelrinne durch Führung des Rissers entlang dieser Leisten hergestellt. Es hat sich herausgestellt, daß die Arbeiten mit Hilfe dieser Pendelvorrichtung bedeutend schneller und genauer ausgeführt werden als mit dem vom Forstmeister Voigt in Lagow empfohlenen Dreieckbrett mit Nägeln. Die Arbeiterinnen hatten sich sehr schnell an die Handhabung gewöhnt und arbeiten sehr gern mit ihr. Allen Fachgenossen sei dieses handliche Werkzeug empfohlen.

Stadtforstrat Redlich, Heidekrug.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 25. **Tragen von Abzeichen im Kommunaldienst.** Ich bin als gelernter Privatforstbeamter seit einem Jahre in einer Gemeindeforst der Provinz Hannover angestellt. Bin ich berechtigt, die Abzeichen der Kommunalbeamten zu tragen?

Kr., Forstaufseher.

Antwort: Wenn Sie nicht auf Lebenszeit angestellt oder in deren Ermangelung wenigstens auf das Forstdiebstahlsgesetz beeidigt sind, so haben Sie keinerlei Berechtigung, Uniform oder Abzeichen der Kommunalforstbeamten zu tragen.

Anfrage Nr. 26. **Ist Fuchsräude auf Hunde übertragbar?** Mein sehr wertvoller Jagdhund ist mit einem räudigen Fuchs vor etwa vier Wochen in Berührung gekommen; alle Anzeichen deuten jetzt darauf hin, daß er auch die Räude bekommt. Gibt es wirksame Mittel, um diese Krankheit zu heilen? Bestehen vielleicht Anstalten, in denen solche Krankheiten geheilt werden?

G., Förster i. G.

Antwort: Es wird zwar immer behauptet, daß die Fuchsräude auf Hunde übertragbar ist, jedoch sind bisher alle künstlichen Übertragungsversuche dieser Art mißlungen. Demnach ist es zweifelhaft, ob die Hautkrankheit Ihres Teckels Räude ist. Die Hundekliniken nehmen jetzt wegen Futtermangels Tiere nicht auf. Sie können Ihren Teckel aber wahrscheinlich selbst leicht heilen, wenn Sie ihn in Zwischenpausen von drei Tagen dreimal mit einer Lösung von Perugen in Spiritus (10 zu 100) einreiben. Dann muß das Hundelager gut gereinigt und desinfiziert werden.

Dr. S.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.*)

Oberförsterstelle Ehlen (Cassel) ist zum 1. Juli zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 25. April eingehen.

Oberförsterstelle Grudschütz (Oppeln) ist zum 1. Juli zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 25. April eingehen.

Oberförsterstelle Lauenburg (Köslin) mit dem Amtssitz daselbst, aber ohne Dienstwohnung, deren Revier aus Teilen der Oberförstereien Taubenberg und Stolp sowie aus den deutsch gebliebenen Flächen der Oberförstereien Gohro und Neustadt gebildet wird, ist zum 1. Juli zu besetzen. Bewerbungen für die neue Stelle müssen bis zum 25 April eingehen.

Oberförsterstelle Merenberg (Wiesbaden) ist zum 1. Juli zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 10. April eingehen.

Oberförsterstelle Mühlenbeck (Stettin) ist zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 1. Mai eingehen.

*) Für Bewerber ist es wichtig, zu wissen, in welchem Dienstalter die ausgeschriebenen Stellen mit einiger Aussicht auf Erfolg begehrt werden können. Einen Anhalt dafür gibt die in dem Buch „Die preußischen Forstverwaltungsbeamten des Staates und der Hofkammer von E. Behm" veröffentlichte Oberförster-Dienstalterliste. Aus dieser ist zu ersehen, in welchem Dienstalter der bisherige Inhaber die ausgeschriebene Oberförsterstelle erhalten hat. Das im Verlage von J. Neumann, Neudamm, erschienene Buch kostet 4 ℳ und 30% Teuerungszuschlag.

Oberförsterstelle Weenzen (Hildesheim) ist zu einem noch zu bestimmenden Termin, jedoch nicht vor dem 1. Juli, zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 1. Mai eingehen.

Försterstelle Bischofswald, Oberf. Bischofswald (Magdeburg), ist a derweit zu besetzen. 2 ha Dienstland, 300 ℳ Dienstaufwandsentschädigung. Bewerbungen sind bis zum 10. April einzureichen.

Försterstelle Dennewitz, Oberf. Lmichen (Köslin), ist zum 1. Juli neu zu besetzen. Meldungen sind bis zum 1. Mai einzureichen.

Försterstelle Ihlow, Oberf. Aurich (Osnabrück), ist zum 1. Mai zu besetzen. Stellenzulage 100 ℳ jährlich, Dienstaufwandsentschädigung 250 ℳ. Für die etwa 9 ha großen, aus Weide, Wiese, Acker und Garten bestehenden Dienstländereien ist nach Regulierung ein Nutzungsgeld von jährlich 565 ℳ zu zahlen. Bewerbungen sind bis zum 10. April an die Regierung in Osnabrück einzureichen.

Försterstelle Loye, Oberf. Tawellningken (Gumbinnen), ist zum 1. Juli neu zu besetzen. Zu der erledigten Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an Dienstland 0,769 ha Garten, 18,231 ha Wiesen. Die Schule ist in Loye. Bewerbungen sind bis zum 15. April einzureichen.

Försterstelle Lüdendorf, Oberf. Zinna (Potsdam), ist zum 1. Juli zu besetzen. Garten 1,8 ha, Acker 4,9 ha, Wiese 11 ha, Nutzungsgeld 180 ℳ, Stellenzulage 200 ℳ, Dienstaufwandsentschädigung 250 ℳ. Bewerbungsfrist: 24. April.

Forstschreiberstelle der Oberf. Kunersdorf (Potsdam) ist zum 1. Juli zu besetzen Dienstwohnung, Garten 0,2750 ha, Nutzungsgeld 6 ℳ, Stellenzulage 100 ℳ, Dienstaufwandsentschädigung 300 ℳ. Bewerbungsfrist: 24 April.

Forstschreiberstelle der Oberf. Oranienburg (Potsdam) ist zum 1. Mai neu zu besetzen. Dienst-

Hosted by Google

wohnung, Garten 0,070 ha, Wiese 1,281 ha, Nutzungsgeld 7 ℳ, Stellenzulage 100 ℳ, Dienstaufwandsentschädigung 300 ℳ. Bewerbungsfrist: 15. Ap il.

Försterstelle Matzgirren, Oberf. Tawellningken (Gumbinnen), ist zum 1. Juli neu zu besetzen. Zu der erledigten Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an Dienstland 1,685 ha Acker, 10,728 ha Wiesen, 5,413 ha Weide. Die Schule ist in Matzgirren. Bewe bungen sind bis zum 15. Ap il einzureichen.

Försterstelle Moysall, Oberf. Schuenhagen (Stralsund), ist zum 1. Juli zu besetzen. Eine erhebliche Verringerung des Dienstlandes in Größe von rund 19 ha bleibt vorbehalten. Bewerbungen müssen bis zum 25. April eingehen.

Försterstelle Neuherzberg, Oberf. Gr.-Born (Köslin), ist zum 1. Mai zu besetzen. Dienstwohnung ist bei der neugegründeten Stelle vorläufig nicht vorhanden. Meldefrist: 15. April.

Försterstelle Stirwieth, Oberf. Ibenhorst (Gumbinnen), ist zum 1. Juli neu zu besetzen. Zu der erledigten Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an Dienstland 1,6 ha Acker, 10,9 ha Wiesen, 6,319 ha Weidestoppeln. Die Schule ist im Dorfe Stirwieth. Bewerbungen sind bis zum 15. April einzureichen.

Kommunalforstdienst.

Forstassessor oder jüngerer **Oberförster** für Breslau; **Forstassessor oder Oberförsterkandidat** zu Einrichtungszwecken evtl. späterer Verwaltungstätigkeit; **mehrere Kreisförster** zur Beaufsichtigung schlesischen Kleinwaldbesitzes gesucht. Bewerbungen für sämtliche Stellen sind umgehend an die Forststelle der Landwirtschaftskammer, Breslau 10, Matthiasplatz 4, zu richten.

Forstvermessungsbeamter gesucht. Bewerbungen an Oberf. Schnallenstein, Kreis Habelschwerdt, Schlesien. Näheres siehe Anzeige.

Städtische Försterstelle Dt.-Krone ist zum 10. April zu besetzen. Meldungen sind sofort an den Magistrat Dt.-Krone einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Stadtförsterstelle in der Woldeforst, Stadtforst Demmin (Stettin), ist baldmöglichst neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 25. April an den Magistrat Demmin i. Pomm. einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Städt. Hilfsjägerstelle Demmin (Stettin) ist zum 1. Mai zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 14. April an den Magistrat Demmin i. Pommern einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Verwaltungsänderungen.

Der bisher zur Oberf. Lissa (Posen) gehörige Schutzbezirk Kraschen ist der Oberf. Woidnig (Breslau) zugelegt worden.

Die Forsthilfskasse in Ibbenbüren (Minden) ist eingezogen worden

Die Unterförsterstelle für die Oberf. Pudagla (Stettin) ist von Koserow nach Ückeritz verlegt und dem Gemeindevorsteher Blätter daselbst übertragen.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Zörtsch, Reg- und Forstrat in Hildesheim, ist zum Oberforstmeister in Coblenz ernannt.

Hohenschuh, Reg.- und Forstrat in Aachen, ist zum Oberforstmeister in Cöln ernannt.

Werkmeister, Reg.- und Forstrat, Geh. Reg.-Rat in Danzig, ist nach Stettin versetzt.

Goedeckemeyer, Reg.- und Forstrat in Magdeburg, ist in anhaltische Dienste getreten.

Warner, Forstmeister in Weenzen (Hildesheim), ist zum Reg- und Forstrat in Hildesheim ernannt.

von Kotze, Oberförster in Neuhof (Cassel), ist zum Reg.- und Forstrat in Magdeburg Letzlingen ernannt.

Frhr. v. Grote, Oberförster, ist die vorläufige Verwaltung der Oberf. Bodland (Oppeln) übertragen.

Versetzt wurden die Forstmeister:

Zillich in Graban (Bromberg) nach Warnow (Stettin); **Brandes** in Daun (Trier) nach Hannover; **Daelen** in Monschau (Aachen) nach Hambach (Aachen); **Demme** in Gnewau (Danzig) nach Heteborn (Magdeburg); **Engelhard** in Selgenau (Bromberg) nach Löddertz (Magdeburg); **Hermann** in Karthaus (Danzig) nach Altenplathow (Magdeburg); **Hoevensee** in Osburg (Trier) nach Kupferhütte (Hildesheim); **Pfeiffer** in Kielau (Danzig) nach Dingelstedt (Magdeburg); **Menzel** in Obornik (Posen) nach Neukrakow (Köslin); **Wendt** in Mirchau (Danzig) nach Born (Stralsund), und der Revierförster **Ohlmann** in Ilfeld nach Erichsberg, Oberf. Dassel (Hildesheim).

In den Ruhestand sind getreten die Forstmeister:

Aßmus in Cutenpfuhl (Coblenz); **Barth** in Altenplathow (Magdeburg); **Bretz** in Dingelstedt (Magdeburg); **Hericke** in Hambach (Aachen); **Gleinig** in Hannover; **Lade** in Cronberg (Wiesbaden); **Frhr. v. Nordenflycht** in Lodderitz (Magdeburg); **Rasmus** in Sollichau (Merseburg); **Zeisig** in Heteborn (Magdeburg).

Es wurden übertragen den Oberförstern:

Blaneke in Oppeln die Oberförsterstelle Jellowa (Oppeln); **Clostermann** in Siegburg die Oberförsterstelle Hurtgen (Aachen); **Jungeblodt** in Frankfurt a. O. die Oberförsterstelle Neuhof (Cassel).

Zu Oberförstern sind ernannt worden die Forstassessoren: **Kaehne** in Berlin; **von Rohrscheidt** in Proskau; **Vorberg** in Berlin.

In den preußischen Staatsdienst wurden übernommen: **Hinrichs,** reichsl. Reg.- und Forstrat, unter Übertragung der Forstinspektion Coblenz-Eifel; **Blume,** reichsland. Oberforster, unter Ernennung zum Reg.- und Forstrat und Übertragung der Forstinspektion Schneidemühl-Schönlanke; **Reye,** reichsländ. Oberförster, unter Ernennung zum Reg- und Forstrat und Übertragung der Forstinspektion Erfurt-Worbis; **Fuchs,** reichsländ. Forstmeister, unter Übertragung der Oberförsterstelle Kirchberg (Coblenz); **Ihm,** reichsland. Forstmeister, unter Übertragung der Oberförsterstelle Fritzlar (Cassel), **Wegener,** reichsland. Forstmeister, unter Übertragung der Oberförsterstelle Lahnstein (Wiesbaden).

Zu Revierforstern wurden ernannt die Hegemeister: **Holzapfel** in Kalteiche unter Übertragung der Revierförsterstelle Breitenbruch, Oberf. Oberreimer (Arnsberg); **Lammers** in Langenhoft unter Übertragung der Revierförsterstelle Satrup, Oberf. Schleswig (Schleswig); **Rick** in Mehren, Oberf. Altenkirchen (Coblenz).

Bochdam, Forster in Neußberg, Oberf. Hagenort (Danzig), ist vom 1. April ab nach Hammer, Oberf. Nesselgrund (Breslau), versetzt.

Brähler, Forster zu Altenfeld, Oberf. Gersfeld, ist vom 1. April ab die Forsterstelle Harmerz, Oberf. Giesel (Cassel), übertragen.

Brückner, Forster o. R. in Dubelno, Oberf. Hagen, Regbz. Marienwerder, ist vom 1. April ab nach Klein-Bielau, Oberf Zobten (Breslau), versetzt.

Ehl, Hegemeister in Schletzenhausen, Oberf. Giesel, ist vom 1. April ab die Försterstelle Carlshafen, Oberf. Carlshafen (Cassel), übertragen.

Frobel, Forster in Lissa (Posen), ist vom 1. April ab nach Reiherhorst, Oberf. Taubenberg (Köslin), versetzt.

Heddesheimer, Hegemeister in Forth. Gertrudenhammer, Oberf. Neuwellnau, ist vom 1. April ab auf die Försterstelle Usingen (Wiesbaden) versetzt.

Klatt, Hegemeiner in Forsth. Dennewitz, Oberf. Linichen (Köslin), tritt vom 1. Juli ab in den Ruhestand.

Kroll, Forstgehilfe in Uhlenkrug, ist nach der Oberf. Mühlenbeck i Pomm. (Stettin) versetzt.

Mahn, Forstgehilfe in Morgenstern, Oberf. Borntuchen, ist vom 1. April ab nach Nawitz, Oberf. Stolp (Köslin), versetzt.

Mendel, Hegemeister in Schadegur, Oberf. Namslau, ist vom 1. Juli ab nach Wundisch-Marchwitz, Oberf. Namslau (Breslau), versetzt.

Piscator, Forster in Altenkirchen, ist vom 1. April ab die Försterstelle Altenkirchen, Oberf. Altenkirchen (Coblenz), übertragen.

Rätzke, Hegemeister, zurzeit in Mittwalde, bisher Bez. Danzig, ist vom 1. April ab nach Hirschgrund, Oberf. Massin (Frankfurt a. O.), versetzt.

Schröder, Forstgehilfe in Treten, Oberf. Treten, ist vom 1. April ab nach Morgenstern, Oberf. Borntuchen (Köslin), versetzt.

Schwarz, geprüfter Förster aus Waczmirs, Kr. Dirschau, Westpr., ist von der polnischen Regierung als etatmäßiger Förster angestellt und ihm das Revier Hartingsthal in der Oberf. Wirthy, Forstinspektion Danzig, vom 1. April ab übertragen.

Weber, Forstgehilfe in Hohenleese, ist vom 1. Mai ab nach Neu-Jaienitz, Oberf. Ziegenort (Stettin), versetzt.

Wenzel, Förster in Wüstensachsen I, Oberf. Hilders, ist vom 1. April ab die Försterstelle Hersfeld, Oberf. Hersfeld (Cassel), übertragen.

Wittenberg, Förster o. R. in der Oberf. Rothenfier, ist nach der Oberf Ziegenort (Stettin) versetzt.

Wolffram, Forstgehilfe in Scharfenstein, Oberf. Stolp, ist vom 16. März ab nach Rybnke, Oberf. Stolp (Köslin), versetzt.

Hosted by Google

Die Versetzung des Försters o. N. **Kaschke** in der Oberf. Padrojen nach der Oberf. Schorellen ist zurückgezogen. Dagegen ist er vom 1. April ab nach der Oberf. Tawellningken (Gumbinnen) versetzt.

Berichtigung. In den Personalnachrichten in Nr. 11 S. 198 sind durch Irrtum des Setzers bei den Ernennungen der Oberförster von Gorschen und Reye die Orte verwechselt worden. Wir geben daher nachstehend nochmals die Personalnotizen in richtigem Wortlaut wieder:

von Görschen, Oberförster in Gmünd (Eifel), ist zum Regierungs- und Forstrat bei der Regierung in Aachen ernannt.

Reye, Oberförster in Erfurt, ist zum Regierungs- und Forstrat bei der Regierung in Erfurt ernannt.

Mecklenburg-Schwerin.

Zum 1. April sind zu Stationsjägern ernannt die Revierjäger:

Alban in Cammin; **Hallier** in Marnitz; **Nehls** in Teschentin.

Württemberg.

übertragen wurde:

Röhm, Forstamtmann bei der Forstdirektion, das Forstamt Simmersfeld; **Hiekinger,** Forstassessor, die Forstamtmannsstelle Lichtenstein; **Thoma,** Forstamtmann in Ebingen, das Forstamt Bermaringen.

Auszeichnungen.

Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe wurde verliehen:

Lyun, Stadtförster in Forsthaus Heinrichsfelde bei Musterhausen a. Dosse; **Eigenbrodt,** Stadtförster in Niedenheim (Cassel).

Lockwald, Hegemeister und Feldwebelleutnant a. D., ist die Erlaubnis zur Anlegung der Landwehr-Armee-Uniform erteilt worden.

Vereinszeitung.

Bitte um größtmöglichste Kürzung der Vereinsnachrichten.

Mit Rücksicht auf die außerordentlich große Papiernot bitten wir dringend, allseitig die Vereinsmitteilungen in aller Kürze abzufassen. Besonders die kleineren Vereinszusammenschlüsse, sowie die Ortsgruppen der größeren, werden ersucht, ihre Veröffentlichungen, da sie nur für einen kleinen Interessentenkreis bestimmt sind, so knapp wie möglich zu halten.

Die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung".

Nachrichten des Vereins Preußischer Staatsförster.

Veröffentlicht unter Verantwortung von Hegemeister **Belte-Dobrilugk.**

In den Verein sind aufgenommen vom 1. Januar 1920:

7985. **Weileyp,** Hegemeister, Ziegelroda bei Roßleben, Merseburg.
7984. **Domack,** Hegemeister, Breitenbach, Post Haynsburg, Merseburg.
8177. **Berens,** Forstgehilfe, Reipeldingen, Post Daleiden, Trier.
8178. **Nadermann,** Forstgehilfe, Salm, Eifel, Trier.
8179. **Pütz,** Förster, Giesdorf, Post Prüm, Trier.
8180 **Simon,** Förster, Mehren, Kreis Daun, Trier.
8181. **Schröder,** Forstgehilfe, Gertlauken, Ostpr., Königsberg.
8182. **Nodde,** Förster, Gertlauken, Ostpr., Konigsberg.
8183 **Auft,** Forstgehilfe Grünhayn, Königsberg.
8184. **Döhn,** Forstgehilfe, Josbach, Post Halsdorf, Kreis Kirchhain, Cassel-West.
8185. **Riese,** Forstgehilfe, Beckerhagen, Cassel-West.
8186 **Gruber,** Forstgehilfe, Fh. Kobbelberg bei Eisenbrück, Schneidemühl.
8187. **Fuhrmann,** Forstgehilfe, Abbau, Pollnitz, Post Pollnitz, Schneidemühl.
8188. **Busch,** Forstgehilfe, Kaldau, Post Schlochau, Schneidemühl.
8189. **Lehr,** Forstgehilfe, Grambin, Post Ückermünde, Stettin.
8190. **Hehlke,** Förster, Radgenmuhl bei Lichgarten, Stettin.
8191. **Kiwitt,** Forstgehilfe, Reiersdorf, Post Friedrichswalde, Potsdam.
8192 **Gotzkowsky,** Förster, Potsdam, Teltower Straße 10, I, Potsdam.
8193. **Rosenkranz,** Forstgehilfe, Fsth. Lodschütz, Post Schelitz, Oppeln.
8194. **Schulze,** Forstgehilfe, Fh. Johnhof, Post Koschentin, Kreis Lublinitz i. Oberschl, Oppeln.
8195. **Schmidt,** Walter, Forstgehilfe, Cochstedt, Kreis Quedlinburg, Magdeburg.
8196. **Schieferstein,** Revierförster, Zweifall, Aachen.
8197. **Most,** Förster, Silberberg, Post Urft, Aachen.
8198. **Hensel,** Förster, Karttow, Post Gr.-Nossin, Kreis Stolp, Köslin.
8199. **Bierling,** Förster, Dörrebach, Post Stromberg, Coblenz.

Geschäftsanweisung für die Arbeitsausschüsse.

Die Geschäftsanweisung für die Arbeitsausschüsse ist den Bezirks- und Ortsgruppen sowie den Mitgliedern dieser Ausschüsse jetzt zugegangen. Die Bezirksgruppen haben je zwei und die Ortsgruppen je ein Exemplar (durch die Bezirksgruppen) erhalten. Sollten einzelne Stellen nicht genügend bedacht worden sein, so bitten wir um Mitteilung, da wir noch eine geringe Anzahl von Exemplaren hier vorrätig halten. Der Vorstand. Belte.

Der Stenographische Bericht der Delegierten-Versammlung vom 26. und 27. November ist nun endlich fertig gestellt und in den Tagen vom 20. März bis 1. April als besondere Drucksache an alle Vereinsmitglieder zur Post gegeben worden. Es ist anzunehmen, daß der Bericht gleichzeitig mit dieser Nummer in den Besitz der Vereinsmitglieder kommt; sollte dies nicht der Fall sein, so bitten wir, noch einige Tage zu warten und dann den Bericht bei uns anzufordern. Wir geben bei dieser Gelegenheit unserem Bedauern Ausdruck, daß es durch die schwierigen Wirtschaftsverhältnisse der Jetztzeit unserer Druckerei nicht möglich gewesen ist, den Bericht früher fertigzustellen. Der Generalstreik der letzten Zeit, Defekte an unseren Setzmaschinen und schwere Schäden an den Betriebsmaschinen haben unsern Betrieb die Monate Februar und März hindurch derart gelähmt, daß die frühere Herausgabe leider nicht möglich gewesen ist.

Die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung.

K. B. K.

Die Herren Bezirksgruppen-Schatzmeister bitte ich mir bis **spätestens 10. April** mitzuteilen:

1. Was ist an Beiträgen und Eintrittsgeld abgeführt **für 1919?**
2. Was ist Rest?
3. Was ist an Beiträgen und Eintrittsgeld bisher abgeführt **für 1920?** Hierüber erbitte ich auch eine **namentliche Liste,** in der Beiträge und Eintrittsgeld eingetragen sind (ausgenommen Hildesheim und Köslin).

Weidmannsheil!

Sacher.

An sämtliche Förster o. N. und Försteranwärter aus dem aktiven Dienststande.

Da Herr Kollege Meyer durch seinen Aufruf in Nr. 11 der „Deutschen Forst-Zeitung" die seinerzeit beabsichtigte Form der Abstimmung öffentlich zurücknimmt, so halte ich die weitere Sammlung von Material für zwecklos. Ich bitte deshalb von weiteren Zuschriften an mich abzusehen. Einer Abstimmung der aktiven Förster o. N.

Hosted by Google

und Anwärter innerhalb der Ortsgruppen kann nach den zahlreich eingegangenen Zuschriften mit Ruhe entgegengesehen werden.

Richtigstellen muß ich jedoch den Schlußsatz in Absatz II des Aufrufs in Nr. 11, wo gesagt ist, mein Artikel habe die Situation verschärft. Nein, das Gegenteil ist eingetreten, wie aus den vielen Zuschriften ersichtlich ist. Der durch den Aufruf des Herrn Kollegen Meyer geschaffenen großen Erregung unter den Aktiven ist durch meinen Aufruf ein Ableitungsventil geschaffen worden, das seinen Zweck voll und ganz erfüllt hat. Scheffmann, Leubus.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Bezirksgruppen:

Allenstein. Am Dienstag. dem 6. April, vormittags 10 Uhr findet eine Bezirksgruppenversammlung, zwecks Neuwahl des 1. Vorsitzenden statt. Rege Beteiligung erwünscht. Vereinslokal Kopkow in Ortelsburg. Lukatis, 2. Vorsitzender.

Frankfurt a. O. Die in Nr. 12 auf Seite 217 für Donnerstag, den 8 April anberaumte Bezirksgruppenversammlung findet nicht statt. Ständer.

Ortsgruppen:

Göttingen (Regbz. Hildesheim). Am Dienstag, dem 6. April, vormittags 11 Uhr, Versammlung im Kaiser-Kaffee zu Göttingen. Einziehung der Beiträge für 1920. Übrige Tagesordnung wird vor der Versammlung bekanntgegeben. Vollzähliges Erscheinen der Mitglieder erwünscht, da wichtige Beschlüsse zu fassen sind. Schelper, Vorsitzender.

Grafschaft Glatz. Am Sonnabend, dem 10. April, vormittags 11 Uhr, findet in Reinerz, Schwarzes Roß, eine Ortsgruppensitzung statt. Tagesordnung: Rechnungslegung, Verschiedenes.

Kirn (Regbz. Coblenz). Versammlung am 10. April d. J., vormittags 11^{30} Uhr, in der Hartmannschen Gastwirtschaft in Sobernheim. Tagesordnung: 1. Abänderungsvorschläge der F. D. A. und Jagdordnung. 2. Anschluß an den Rheinischen Gemeindeförsterverein. 3. Beitritt (geschlossen) zur Krankenkostenbeihilfekasse. 4. Bildung von Ausschüssen zur Entlastung der Geschäftsführung des Bezirksgruppenvorsitzenden. 5. Verschiedenes (Wahl eines neuen Vorsitzenden). Der Vorsitzende.

Montabaur (Regbz Wiesbaden). Am Sonntag, dem 18 April nachmittags 2 Uhr, Versammlung im Nassauer Hof. Tagesordnung wird in der Versammlung bekannt gegeben. Vollzähliges Erscheinen der Mitglieder erwüschnt, da über dringende Angelegenheiten verhandelt wird. Wahl des Vorstandes. Der Vorstand.

Osterode a. Harz (Regbz. Hildesheim). Versammlung der Ortsgruppe am Sonnabend, dem 10. April, vormittags $10^1/_2$ Uhr, im Vereinslokal zu Osterode. Tagesordnung: 1. Zahlung der Beiträge. 2. Bericht über die Bezirksgruppen-Versammlung. 3. Schülerheim. 4. Anschluß der Gruppe an das Ortskartell Osterode a. Harz. 5. Vortrag des Kollegen Schulz über die Zustände in Spangenberg während der Grippeepedemie. 6. Andere Vorträge. 7. Verschiedenes. Der Vorstand.

Potsdam. Die Geschäfte des Schrift- und Kassenführers hat Hilfsförster Francke, Forsthaus Südtor bei Wildpark übernommen, und sind die noch rückständigen Beiträge an diesen einzusenden. Der Vorstand.

Berichte.

Ortsgruppen:

Bublitz (Regbz. Köslin). Die Sitzung am 28. Februar war recht gut besucht. 1. Neuwahl des Vorstandes. Es wurden gewählt zum Vorsitzenden Hegemeister Hensel-Lubow, Stellvertreter Förster Cornand-Koppelsberg, Schrift- und Kassenführer Förster Bolz-Bublitz, Stellvertreter Förster Neumann-Kl.-Karzenburg, Beisitzer Hegemeister Riewe-Schloßkämpen. 2. Übergabe der Kasse. 3. Verschiedenes, 1. Krankenkostenbeihilfskasse, der freiwillige Charakter derselben soll weiter beibehalten werden, Zwangsbeitritt wurde abgelehnt; 2. Es kommt immer noch vor, daß Lehrlinge mit „du", sowie jüngere Beamte mit „Ihr oder Euch" und unter Fortlassen der Bezeichnung „Herr" angeredet werden; 3. Einrücken der Staatsforstbeamten in die Sekretärklasse; 4. Verkäufliche Abgabe von Karabinern an Forstbeamte; 5. Verringerung der Lohnsätze an Waldarbeiter bei landwirtschaftlichen Arbeiten bei den Forstbeamten, da es dem landwirtschafttreibenden Beamten unmöglich ist, so hohe Löhne zu zahlen; 6. Der Beitritt zum Ortskartell Bublitz des deutschen Beamtenbundes wurde beschlossen. Der Vorstand.

Hammerstein (Regbz. Schneidemühl). Die zum 6. März einberufene Versammlung erfreute sich reger Beteiligung. Tagesordnung: 1. Besprechung und Stellungnahme zur Besoldungsreform. 2. Ausbildungsfrage. 3. Holznummerung. 4. Änderung der Bestimmung über die Unterhaltungspflichten der Dienstwohnungsinhaber. 5. Kassenprüfung. 6. Verschiedenes. Zu 1. Unbedingte Gleichstellung mit den Elementarlehrern. Es wird zum Ausdruck gebracht, daß gegebenen Falls vor keinem Mittel zurückgeschreckt werden wird, um dieses Ziel zu erreichen. Die Ortsgruppe billigt alle Schritte des Hauptvorstandes zur Erreichung dieses Zieles. Zu 2. Die Ortsgruppe steht auf dem Standpunkt, daß unbedingt an dem sogenannten Einjährigen-Freiwilligen und an dem zweijährigen Besuch einer Forstschule festgehalten werden muß. Von früheren Besuchern der Forstschule wird erklärt, daß durchweg die Schulbildung nicht genügt hat, um dem Unterricht auf der Forstschule folgen zu können. Zum Beweise hierfür sind sie in zwei Klassen geteilt worden und zwar A und B. Die Klasse B mußte ihre mangelhafte Schulbildung durch weiteren Elementarunterricht ergänzen, derart, daß auch A infolgedessen in der eigentlichen Fachausbildung zurückblieb. Es wurde dann, um den Unterrichtsstoff einigermaßen zu bewältigen, im Geschwindschritt unterrichtet. Die Klasse A hatte dadurch das Bewußtsein in der theoretischen Ausbildung zurückzubleiben. Zu 3. Eine allgemeine Anordnung zu erwirken, daß die klassenweise Nummerung im Walde zu unterbleiben hat. Zu 4. Entbindung der Dienstwohnungsinhaber von den ihnen obliegenden Unterhaltungspflichten. (§ 7 der Dienstwohnungs-Vorschrift). Zu 5. Entlastung wurde erteilt. Zu 6. Einführung forst- und landwirtschaftlicher Vorträge. Der Vorsitzende ist ermächtigt, hierzu zwei Mitglieder der Gruppe zu bestimmen. Es wurden drei neue Mitglieder aufgenommen. Der Vorstand: Wegner.

Hosted by Google

Hirschberg (Regbz. Liegnitz). Sitzung am 15. Februar. 1. Gegen den Aufruf des Kollegen Anhalt und Meyer in der „Deutschen Forst-Zeitung" erhebt die Ortsgruppe einstimmig Protest. Wenn auch eine Härte den Reserve-Jägern gegenüber nicht verkannt wird, ist die Ortsgruppe aber doch der unumstößlichen Meinung, daß die wohlerworbenen Rechte der aktiven Kollegen gewahrt bleiben müssen. 2. Die Versammlung stellt mit Bedauern fest, daß die Einreihung der Staatsförster in die zukünftige Besoldungsklasse V beabsichtigt ist. Die Ortsgruppe hegt jedoch die Hoffnung und das feste Vertrauen, daß unsere Vereinsleitung alles daran setzen und vor keinem Mittel zurückschrecken wird, den Försterstand zu seinem wohlbegründeten Recht zu verhelfen. Der Vorstand wurde beauftragt, sich mit den hiesigen Abgeordneten der preußischen Landesversammlung in Verbindung zu setzen und diese für die Erfüllung unserer gerechten Forderungen zu gewinnen. 3. Im Anschluß an die Sitzung wurde die Ehrentafel für die gefallenen Kollegen des Bataillons eingeweiht und ihrer Bestimmung übergeben. Mit einer kurzen, kernigen Ansprache des Vorsitzenden wurde der gefallenen Kollegen gedacht und die schlichte, erhabene Feier eröffnet Die Ehrentafel wurde im Vereinslokal Hotel „Schwarzer Adler", wohin auch alle Trophäen des früheren Oberjäger-Kasinos überführt worden sind, angebracht Sie besteht aus einem künstlerisch geschnitzten Eichenrahmen, der, eingefaßt in Eichenlaub, den Tschacko und Namenszug des alten Bataillons enthält. Auf weißem Untergrund sind die Namen der 65 gefallenen Kollegen mit Jahrgang und Todestag in großen Lettern gedruckt. Die Überschrift hat folgende Fassung: Ehrentafel der im Weltkriege gefallenen Kollegen vom Jäger-Bataillon v. Neumann (i. Schles.) Nr 5; und der Schluß lautet: Begeistert und im Glauben an Deutschlands Sieg zogen sie in den Kampf. Getreu ihres Fahneneides und der Tradition der grünen Farbe gaben sie ihr Leben. Es war ihnen nicht vergönnt, in den geliebten deutschen Wald zurückzukehren, fremde Eichen und Tannen rauschen ihnen das Schlummerlied. Die gelernten Jager des Jäger-Bataillons v Neumann (1. Schles.) Nr. 5. Die genaue Abrechnung der Stiftungen erfolgt in der nächsten Sitzung und wird bekanntgegeben. Der Vorstand.

Kreuzburg-Bodland (Rgbz. Oppeln). Bei der Ortsgruppen-Versammlung am 22. Februar wurde folgender Beschluß gefaßt: Die heute versammelte Ortsgruppe Kreuzburg-Bodland des Vereins Preußischer Staatsförster schließt sich dem Beschluß der Ortsgruppe Misdroy, Bezirk Stettin, vom 20. Januar, veröffentlicht in Nummer 9 auf Seite 161, einstimmig an, und erweitert ihn betreffs der Naturalwirtschaft, sodaß derselbe lautet: Die Ortsgruppe erhebt schärfsten Protest gegen die beabsichtigte Einordnung der Preußischen Staatsförster in die zukünftige Gehaltsgruppe V. Nicht geringwertige Leistungen und Tätigkeit, sondern nur die unglückliche Verquickung des Einkommens mit der für den Försterstand unentbehrlichen Naturalwirtschaft haben bisher der Regierung leider die Handhabe hierzu geboten. Wiederholt wurde seitens der Zentralforstverwaltung auf die hohen Einnahmen der Förster aus der Landwirtschaft hingewiesen, nach deren Fortfall die Förster endlich bei den gleichwertigen Beamten eingereiht werden sollten. Es scheint dies vollständig in Vergessenheit geraten zu sein. Nachdem nun die Neuregelung dieser Naturalwirtschaft endgültig jeden Gewinn aus ihr ausschließt, fordert die Ortsgruppe unbedingt Einordnung in die Klasse der gleichwertigen Beamten. Daß dies die Beamten der Sekretärklasse sind, hat die Regierung durch Einordnung der Revierförster in diese Klasse selbst ausgesprochen; — Die Ortsgruppe fordert von der Vereinsleitung und hat das feste Vertrauen zur Landesversammlung, daß ihrerseits alles geschehen wird, um endlich dem Försterstand zu seinem wohlbegründeten Recht zu verhelfen. Die Ortsgruppe bittet dabei, bedenken zu wollen, daß der Försterstand ungeheure Werte — völlig unkontrollierbar in Händen hält, und daß er daher besonders auf eine sorgenfreie wirtschaftliche Existenz, die ihm jede Versuchung fernhält, Anspruch hat. Der Vorstand.

Förster-Verein im Freistaat Danzig.

Unter diesem Namen wurde obiger Verein am 15. März in Danzig, Hotel Vanselow, gegründet. Vorstandswahl ergab glatt folgendes Resultat: 1. Vorsitzender: Hegemeister Adameit Ostroschken, Stellvertreter: Förster Dentler-Oliva, Schriftführer: Hilfsförster Bigalke-Zgl. Bebenthal, Stellvertreter: Förster Doebel-Oliva, Schatzmeister: Hilfsförster Malende-Zoppot, Stellvertreter: Förster Nenke-Stangenwalde. Im Arbeitsausschuß: Als 1. Vertrauensmann Hegemeister Luthardt-Pasewark, als 2. Vertrauensmann Hegemeister Likowski-Mallentin, als Beirat Hegemeister Haensel-Stangenwalde, Hegemeister Rennwanz-Prausterkrug, Förster Rohkohl-Matemblewo, Förster Baumann-Stuthof, als Schiedsmänner: Hegemeister Wolter-Bohnsack, Hegemeister Rennwanz-Prausterkrug. Nächste Sitzung Sonnabend, 10. April, $10^1/_2$ Uhr vormittags, Hotel Vanselow-Danzig (Heumarkt). Programm: Revision und Begradigung verschiedener Anträge usw. Es ist nicht ausgeschlossen, daß Herr Oberförster Nicolai unsere Versammlung am 10. April mit seiner geschätzten Gegenwart beehrt, daher im eigensten Interesse geschlossenes Erscheinen unbedingt erforderlich.

Der Vorsitzende.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Veröffentlicht unter der Verantwortung des Hauptgeschäftsführers Pusch, Eberswalde.

Seit der letzten Veröffentlichung sind in den Verein aufgenommen:

6108. **Schmidt**, Franz, Forstaufseher, Sanditten, Kreis Wehlau. I
6109 **Biemann**, Karl, Gutsförster, Gut Schierenden bei Boorde, Kreis Rendsburg. IV.
6110. **Ernst**, Wilhelm Staatsoberförster a. D., Forstschuldirektor, Münstereifel, Rhld. V.
6111. **Struckmann**, Richard, Hilfsförster, Veltheimsburg bei Alvensleben, Bezirk Magdeburg. XVI.
6112 **Neumann**, Willy, Revierförster, Weißig bei Kamenz in Sachsen, Post Oßling. XII
6113. **Weigt**, Hermann, Gräfl Förster, Fh. Gallingen, Kreis Friedland i. Ostpr. I.
6114. **Graf Vitzthum**, Staatsminister i. R., Tiefhartmannsdorf Kreis Schonau a. d. Katzbach. VIII.
6115. **Zitterauer**, Peter, Forst- und Jagdgehilfe, Glashütte XIV
6116. **Freisleberer**, Sebastian, Forst- u Jagdgehilfe, Winkel. XIV
6117. **Baur**, Max, Fürstl. Forstgehilfe, Waldsee, Württemberg XIV.
6118. **Angele**, Leopold, Oberförster, Waldsee, Württemberg. XIV
6119 **Brauchle**, Hermann, Fürstl. Forstgehilfe, Hoggbach bei Maselheim, O. A. Biberach. XIV.
6120. **Haaga**, Wilhelm., Forstwart, Rohrdorf bei Isny, Württemberg XIV.
6121. **Zieher**, Wilhelm, Forstwart, Rohrdorf bei Isny, O.-Amt, Wangen, Württemberg. XIV.
6122 **Schiele**, Anton, Oberförster, Rohrdorf bei Isny, O.-Amt. Wangen, Württemberg. XIV

Hosted by Google

6123. **Kölpien**, Kurt, Forsthilfsaufseher, Breitenstein am Harz. XVI.
6124. **Freymann**, Max, Hilfsförster, Schneidemühl. IX.
6125. **Lorang** Samuel, Schmiedemeister, Karlsbrunn bei Völklingen, Kreis Saarbrücken. V.
6126. **Weber**, Bruno, Förster, Fh. Unterkoskau, Post Tanna, Reuß. XIII.
6127. **Helm**, Rudolf, Förster, Konradswaldau, Kreis Landeshut in Schlesien. VIII.
6128. **Falley**, Artur, Leibjäger und Förster, Klein-Glienicke, Kreis Teltow IX.
6129. **Petruschke**, Paul, Forstgehilfe, Nebra, Kreis Querfurt. XVI.
6130 **Müller**, Adam, Waldwarter, Buchbach bei Schönwald, Oberfranken XIV.
6131. **Nagel**, Georg, Kaufmann, Kolonie Stabelwitz bei Deutsch-Lissa, Breslau. VII.
6132. **Hentschel**, Ludwig, Revierförster, Fh. Leopoldsbaude, Post Ludwigsdorf, Kreis Hirschberg i. Schlesien. VIII.
6133. **Hentschel** Paul, Hilfsjäger, Hermsdorf, Post Messersdorf, Kreis Lauban i. Schlesien. VIII.
6134. **Just**, August, Waldwärter, Klein-Wersmeningken, Post Judtschen in Preußen. I.
6135. **Tschirpke**, Artur, Hilfsforster, Kittlitztreben, Kreis Bunzlau. VIII
6136 **Schröder**, Albert, Forstaufseher, Fh. Mühling, Post Grünheim, Kreis Gerdauen. I
6137. **Möller**, Hans, Förster, Rögen bei Schönberg in Holstein. IV.
6138. **Möller**, Hans, Forstaufseher, Rogen bei Schönberg in Holstein. IV.
6139. **Niestroj**, Otto. Förster, Dubraucke. Post Dobern, Kreis Spremberg, N.-L. IX
6140. **Freiherr v Zedlitz**, Karl, August, Rittergutsbesitzer, Rot-Kirschdorf, Kreis Schweidnitz i. Schlesien. VII.
6141. **Jurisch**, Wilhelm, Förster, Fh Friedrichshöhe, Post Lieberose, Kreis Lubben. IX.
6142. **Reichelt**, Karl, Waldwärter, Fh. Eichberg, Post Lieberose, Kreis Lubben. IX.
6143. **Neumann**, Eduard, Gräfl Revierförster, Fh. Eichhorst, Post Bärenklau, Kreis Guben. IX.
6144. **Haas**, Karl, Waldwarter, Lieberose. Kreis Lubben. IX.
6145. **Purtz**, Friedrich, Waldwärter, Burghof b. Lieberose, Kreis Lubben. IX
6146. **Brendel**, Johannes, Gräfl. Förster, Jamlitz, Kreis Lubben. IX.
6147. **Krützfeld**, Christian, Förster, Trebitz bei Lieberose, Kreis Lübben. IX.
6148. **Kanzler**, Wilhelm, Waldwärter, Trebitz bei Lieberose, Kreis Lubben. IX.
6149. **Geppert**, Reinhold, Forstaufseher, Lieberose, Kreis Lübben. IX.
6150. **Geist**, Hans, Forstgehilfe, Fh. Kuhberg, Oberfranken, Bayern. XIV.
6151. **Hollaus**, Nik, Forst- und Jagdgehilfe, Glashütte, Post Dorf Kreuth, Oberbayern XIV.
6152. **Thoma**, Jak., Ohrnbach bei Amorbach, Odenwald. XIV,
6153. **Schönfisch**, Alfred, Forstgehilfe, Strauben, Post Lindenau, Kreis Heiligenbeil. I.
6154. **Roß**, Heinrich, Forstaufseher, Kl.-Glienicke b Potsdam. IX.
6155. **Breuer**, Hans, Hilfsjäger, Wermgerode. XVI.
6156 **v. Besnard**, Karl, Fürstl Förster, Ebnath, Oberpfalz. XIV.
6157. **Behr**, Bernhard, Revierförster, Mitterlind, Post Fichtelberg, Oberpfalz XIV.
6158. **Zaus**, Johann, Forstaufseher, Oelbühl, Post Brand im Fichtelgebirge, Bayern. XIV.
6159. **Berkenheger**, Wilhelm, Förster, Haus Lüttinghof, Post Polsum i. Westf. XI.
6160. **Graf zu Ysenburg und Büdingen**, Gustav, Meerburg, Kreis Gelnhausen. XIII.
6161 **Scharff**, Hans, Fürstl. Forstgehilfe, Ebnath, Kreis Regensburg XIV.
6162. **Förster**, Ernst, Ratsoberförster, Petersdorf bei Deutsch Gabel, Böhmen. IX.
6163 **Stiehl**, Konrad, Waldaufseher, Ebnath, Oberpfalz. XIV.
6164. **Schöppenthau**, Franz, Revierförster, Krampkowitz, Post Groß-Massow i Pomm. II
6165. **Kurz**, August, Förster, Friedrichshof, Kreis Gersfeld. XIII.
6166. **Henke**, Wilhelm, Oberförster und Generalbevollmächtigter, Rohr, i. Pomm. II.
6167. **Krähahn**, Fritz, Revierförster, Milmersdorf, Kreis Templin, U.-M. IX.
6168. **Arp**, Willi, Oberförster, Hersleshausen a. d. Werra. XIII.
6169. **Scharlock**, Hermann, Revierjager, Wendhof bei Malchow, Mecklenburg III.
6170. **Hänisch**, Karl, Hilfsförster, Leuenberg bei Tiefensee, Mark IX.
6171. **Kröning**, Paul, Herzogl. Revierförster, Rauden, Kreis Rybnick, Oberschlesien. VI.
6172. **Schmid**, Julius, Fürstl. Forstmeister, Wolfegg, Oberamt Waldsee, Württemberg. XIV.
6173 **Wollstein**, Kurt, Hilfsförster, Marjanthal, Post Liebenzig, Kreis Freystadt. VIII.
6174. **Gräfin v Wintzingerode**, geb. Gräfin Schulenburg, Frau, Bodenstein bei Wintzingerode. XIII.
6175 **Sorge**, Ernst, Förster, Schönwald, Post Rosenberg in Oberschl. VI
6176. **Paeschke**, Artur, Förster, Milmersdorf, Kreis Templin, U.-M. IX.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Motschiedler, Heinrich, Forstwart, Peesten bei Kasendorf, Kreis Kulmbach.
Neumayer, Heinrich, Gräfl. Forstgehilfe, Cappenberg bei Lünen, Kreis Dortmund.
Heinze, Friedrich, Rittergutsförster, Brettin, Kreis Jerichow II.
Müller, Karl, Förster, Bruchvorwerk bei Topper, Kreis Crossen.
Katzer, Paul, Forster, Fh. Lehngut bei Kauffung a. N., Kreis Schönau.
Pfanke, August, Hilfsjäger, Tiergarten bei Falkenberg, O.-Schl.
Kaiser, Heinrich, Forstgehilfe, Oberstall, Post Oberwaldbach, Bayern.
Foerster, Alfons, Hulfsjäger, Agnetendorf bei Hermsdorf, Kreis Hirschberg.
Bartels, Paul, Revierförster, Königswartha, Amtshaus, Bautzen in Sachsen.
Puchert, O., Sickendorf, Post Lauterbach in Hessen.
Spielmann, Franz, Forstpraktikant, Birkenfeld bei Hofheim.
Dreher 1, Richard, Förster, Fh. Gr.-Quittainen, Post Schlodien, Kreis Pr. Holland.
Fleckner, Bruno, Förster, Schloß Allner, Post Hennef a. d. Sieg.
Schutz, Peter, Hilfsjäger, Schloß Allner, Post Hennef a. d. Sieg.
Jarzombek, Heinrich, Hilfsforster, Zossen bei Berlin, Freikorps Lützow.
Schwertner, August, Förster, Adelaidenau, Post Primkenau Kreis Sprottau.
Milch, Paul, Forstgeometer, Primkenau, Post Primkenau, Kreis Sprottau.
Grumann, Josef, Hegemeister, Lauterbach, Post Primkenau, Kreis Sprottau.
Wende, Paul, Hegemeister, Primkenau, Kreis Sprottau.
Wolff, August, Forster a. D., Primkenau, Kreis Sprottau.
Friedrich, Max, Hegemeister, Primkenau, Kreis Sprottau
Horlitz, Richard, Herzogl. Förster, Luisenhof bei Primkenau, Kreis Sprottau.
Liedreuz, Richard, Förster, Primkenau, Post Buchwald, Kreis Glogau.
Siemsen, Walter, Forstgehilfe, Rittergut, Höllinghofen, Post Voßwinkel, Westfalen.
Schröder, Rudolf, Forstrat a. D., Schloß Seitsch, Post Seitsch i. Schl., Kreis Guhrau
v. Schierstedt, Friedr. Franz, Rittergutsbesitzer, Brauchitschdorf, Kreis Lüben.
Ullrich, Oswald, Förster, Ziegelei. Post Neuhaldensleben, Provinz Sachsen.
Kiekbusch, Max, Forstgehilfe, Bahnhof, Donnermühl, Post Buschkowo, Kreis Bromberg.
Tutlewski, Johannes, Hilfsjäger, Schneidemühl.
Nechlin, Otto, Förster, Augethorst, Post Schenefeld, Bezirk Kiel.
Lockow, Walter, Förster, Gr.-Weigelsdorf, Kreis Oels.
Rumpelt, Reinhold, Forstgehilfe, Fh. Krempa, Post Deschewitz, Kreis Groß-Strehlitz
Mirna, Adolf, Förster, Fh. Hoof bei Hoof, Kreis Kassel.
Breitenfeld, Karl Förster, Schmersendorf, Post Bad Schönfließ, Kreis Königsberg Nm.
Krause, Hermann, Förster, Hilgersdorf bei Flechtingen, Kreis Gardelegen.
Schroeder, Ernst, Forstgehilfe, Fh. Carolinenhof, Post Glommen, Kreis Friedland, Ostpreußen.
Kuczа, Alois, Forstaufseher, Merschwitz bei Parchwitz, Kreis Liegnitz.
Schroeder, August, Privatförster, Fh Carolinenhof, Post Glommen, Kreis Friedland, Ostpreußen.
Rudolph, Reinhard, Hilfsförster, Schwarzwaldau, Kreis Landeshut in Schlesien.
Diekmann, Fritz, Hilfsförster, Weiherhof bei Wächtersbach, Kreis Gelnhausen.
Erdmann, Paul, Förster, Fh. Schilde, Post Weisen, Bezirk Potsdam.

*

Betrifft Zahlung der Mitgliederbeiträge für 1920.

Nach § 7 letzter Absatz der Vereinssatzungen sind die jährlichen Beiträge zu Anfang jedes Jahres fällig. Werden sie bis zum 1. April des Kalenderjahres, für das sie zu leisten sind, nicht gezahlt, so zieht sie der Verein durch Postnachnahme ein.

Nach dem Beschluß der Mitgliederversammlung in Liegnitz am 16 August 1919 haben zu zahlen:
Privatforstbeamte mindestens 10 ℳ bei einem steuerpflichtigen Einkommen bis zu 2500 ℳ mindestens 20 ℳ bei einem steuerpflichtigen Einkommen über 2500 ℳ;
Waldbesitzer entweder einen einmaligen Beitrag von mindens 500 ℳ oder einen Jahresbeitrag von mindestens 25 ℳ:

Hosted by Google

außerordentliche Mitglieder entweder einen einmaligen Beitrag von mindestens 200 *M* oder einen Jahresbeitrag von mindestens 20 *M*.

Die Beiträge sind nur an die Kassenstelle des Vereins in Neudamm auf das Postscheckkonto 47678 beim Postscheckamt in Berlin NW 7 einzuzahlen und nicht an die Geschäftsstelle zu senden.

Wir bitten dringend, bei allen Geldsendungen auf dem Postabschnitt Vor- und Zunamen, die Mitgliedsnummer und den Verwendungszweck anzugeben.

Eberswalde, im März 1920.

Die Geschäftsstelle.

Bericht
über die Wintertagung des weiteren Vorstandes.

Am 26. Februar fand im Sitzungssaale der Landwirtschaftskammer in Berlin die Sitzung des weiteren Vorstandes statt, an der auch die Bezirksgruppenvorsitzenden und die Mitglieder des Försterausschusses der Bezirksgruppen mit geraden Zahlen teilnahmen.

Über Vereinsangelegenheiten und Vereinsarbeit berichtete der Hauptgeschäftsführer. Unser Verein zählte am Berichtstage 3758 Mitglieder, von denen 256 Waldbesitzer und 110 außerordentliche Mitglieder waren. Im Jahre 1920 sind bereits 350 neue Mitglieder aufgenommen worden. Die Hauptarbeit erforderte die Besoldungsangelegenheit. Dem Beschluß der Mitgliederversammlung gemäß hat der Verein eine Eingabe an das Landwirtschaftsministerium gerichtet und gebeten, die Ausbildung von Privatforstlehrlingen den Staatsforstbeamten zu verbieten und auch auf die Kommunalforstbeamten nach dieser Richtung hin einzuwirken. Dem Ministerium wurden die Wünsche der Privatforstbeamten bezüglich des kommenden Staatsaufsichtsgesetzes über die Privatforsten unterbreitet. An das Reichswirtschaftsministerium wurde ferner eine Eingabe gerichtet dahin gehend, daß im Reichswirtschaftsrat die Forstwirtschaft und insbesondere auch die Privatforstbeamten entsprechende Berücksichtigung bei der Verteilung der Sitze finden möchten.

Trotz der großen Ausgaben kann der Vermögensstand unseres Vereins als günstig bezeichnet werden. Das Vereinsvermögen beträgt nach dem Kurs vom 31. Dezember 1919 21 736,10 *M*. Der Eingang der Mitgliederbeiträge ist durchaus zufriedenstellend.

Über den Stand der Verhandlungen über die bindenden Gehaltsvereinbarungen ist zu berichten, daß bisher sechs Waldbesitzerverbände mit unserem Verein bindende Vereinbarungen über Gehaltsmindestsätze abgeschlossen, während einige andere Waldbesitzerverbände „Richtlinien" ihren Mitgliedern zur Annahme empfohlen haben. Mit Sachsen und Kurhessen schweben noch Verhandlungen. Dieses Ergebnis wurde im Allgemeinen als nicht besonders günstig erachtet und die Frage sehr eingehend erörtert, welche Schritte der Verein unternehmen soll, damit der Beschluß der Mitgliederversammlung zur Durchführung gelangt. Die Umwandlung unseres Vereins wurde in den Bereich der Möglichkeit gezogen. Es gelangte folgender Beschluß zur Annahme:

> Der weitere Vorstand wolle beschließen: Falls bis Anfang Juni nicht bindende Verträge für alle wesentlichen Teile des Vereinsgebiets zustande gekommen sein sollten, wird der engere Vorstand beauftragt, sofort eine außerordentliche Mitgliederversammlung, tunlichst nach Leipzig, zu berufen, um die zur Durchführung der Liegnitzer Beschlüsse erforderlichen Entschließungen zu fassen.

In der Sitzung des Reichsverbandes der Waldbesitzer ist beschlossen worden, zur Ausarbeitung eines Reichsrahmentarifes mit unserem Verein Fühlung zu nehmen. Von beiden Vereinen sollten je drei Mitglieder ernannt werden und zu gemeinschaftlichen Beratungen zusammentreten.

Nachdem der Reichsverband seinerseits drei Herren bestimmt hat, sind von unserem Verein ebenfalls drei Vertreter gewählt worden.

In den weiteren Vorstand wurden auf Vorschlag der Waldbesitzer gewählt: Freiherr v. Perfall-Greifenberg, Oberbayern; Graf zu Dohna-Mallmitz, Schlesien.

Es wurden ferner auf Vorschlag der nicht akademischen Forstbeamten in den weiteren Vorstand als Vertreter die Herren: Revierförster Kremling-Neundriesch, Rhld.; Revierförster Urban-Eisenhammer, Schlesien, gewählt.

Bei der Besprechung über die land- und forstwirtschaftlichen Angestelltenorganisationen kam die ungeteilte Meinung zum Ausdruck, daß keiner der drei vorhandenen Verbände eine geeignete Vertretung der Privatforstbeamten sei und deshalb der Eintritt in sie nicht empfohlen werden kann.

Für die erneute Durcharbeitung unserer Vereinssatzungen wurde eine aus drei Herren bestehende Kommission gebildet. Dagegen wurde auf Antrag des Försterausschusses wegen anderer dringender Arbeiten die Wahl eines Ausschusses zur Aufstellung einer Försterdienstanweisung zurückgestellt.

Über die Tätigkeit des Ausschusses für Unterrichts- und Prüfungswesen wurde folgendes berichtet: Auch in diesem Jahre sollen wieder große forstliche Lehrgänge abgehalten werden, und zwar der eine in Wartha i. Schl., der andere im Nordwesten Deutschlands. Damit die recht erheblichen Kosten einigermaßen gedeckt werden, sollen die Lehrgänge jedoch nur stattfinden, wenn sich für jeden mindestens zwanzig Teilnehmer melden.

Auch Försterprüfungen sind in Aussicht genommen, von denen eine wieder in Wächtersbach in Hessen stattfinden wird. Auf besonderen Wunsch der Bezirksgruppe I soll auch in Ostpreußen eine Prüfung stattfinden unter der Voraussetzung, daß sich genügend Prüflinge melden. Der Ausschuß beschloß ferner, daß Teilnehmer an großen forstlichen Lehrgängen in demselben Jahre nur dann die Försterprüfung ablegen dürfen, wenn diese an einem anderen Ort stattfindet und die Prüfer nicht bei dem Lehrgang tätig gewesen sind.

Der Erhöhung der Gebühren für die Teilnahme an den großen forstlichen Lehrgängen von 70 auf 100 *M* und für die Försterprüfung von 50 auf 75 *M* wurde zugestimmt.

Mit der Überwachung der Forstgehilfenprüfungen wird der Vorsitzende des Ausschusses für Unterrichts- und Prüfungswesen beauftragt. Die Bezirksgruppenvorsitzenden sollen von der Geschäftsstelle an die Abhaltung dieser Prüfung erinnert werden.

Weiterhin wurde beschlossen, daß in Zukunft Forstbeamte, die nach dem ersten Januar 1920 in die Lehre gegangen sind, nur zur Försterprüfung zugelassen werden, wenn sie die Forstgehilfenprüfung abgelegt haben.

Auf Anfrage sind der Forstschule Miltenberg die Bedingungen mitgeteilt worden, unter denen ein Zusammenarbeiten mit unserem Verein möglich wäre. Das Schreiben wurde gebilligt; eine Antwort darauf lag jedoch dem Verein noch nicht vor.

Über die von unserem Verein in Verbindung mit der Landwirtschaftskammer in Halle in Neu-

Hosted by Google

haldensleben errichtete Forstlehranstalt konnte leider wenig Erfreuliches berichtet werden. Verschiedener unliebsamer Vorkommnisse wegen wird beschlossen, aus dem bisherigen Vertragsverhältnis auszuscheiden und den Beitrag künftig nicht mehr zu zahlen.

Der Vorstand gibt auf den Bericht des Herrn Forstmeisters Haus hin seine Zustimmung zur Bildung einer eigenen Bezirksgruppe, die Württemberg, Baden und Hohenzollern umfaßt und erklärt sich damit einverstanden, daß Herr Oberförster Krug die Thüringischen Staaten zu einer selbständigen Bezirksgruppe vereinigt.

Für das neue Schuljahr an der Forstlehrlingsschule Templin sind wiederum rund 140 Anmeldungen eingegangen. Bisher war es trotz der großen Ernährungsschwierigkeiten immer noch möglich, den Betrieb der Forstschule aufrecht zu erhalten. Hoffentlich gelingt es auch in Zukunft dieser Schwierigkeiten Herr zu werden. Die gewaltige Steigerung der Lebensmittelpreise und der Schulunterhaltungskosten zwingt uns leider, das Kost- und Schulgeld für das kommende Schuljahr wesentlich zu erhöhen. Es soll jährlich 2000 ℳ und 1750 ℳ für Bevorzugte betragen mit dem Vorbehalt, von Vierteljahr zu Vierteljahr eine Erhöhung eintreten zu lassen, wenn die Lebensmittel und sonstigen Kosten auch weiterhin bedeutend steigen würden.

Dem Antrag auf Errichtung eines Ausschusses für akademische Forstbeamte wird zugestimmt. Es wurden für ihn fünf Herren gewählt.

Jeder Bezirksgruppe werden zur Bestreitung von Auslagen je Mitglied und Jahr 0,50 ℳ zur Verfügung gestellt. Die Summe soll mindestens 100 ℳ betragen und 200 ℳ nicht übersteigen.

Zu den Anträgen des Försterausschusses wird im einzelnen Stellung genommen.

Der Vorstand stimmt der Bildung von Ortsgruppen zu.

Der Antrag auf Streichung des Absatzes 3 im § 2 der Prüfungsordnung für Försterprüfungen wird dem Ausschuß für Unterrichts- und Prüfungswesen zur weiteren Behandlung überwiesen.

Über eine Erhöhung der Einkommensgrenze der Land- und Forstwirtschaftlichen Unfallversicherung zu erwirken, wird der Verein eine Eingabe an die zuständige Stelle richten.

Der Einrichtung einer Rechtsschutz- und Rechtsauskunftsstelle wird der Verein näher treten. Ein endgiltiger Beschluß wird bei der nächsten Sitzung, wenn genügend Erfahrungen vorliegen, gefaßt werden.

In der „Deutschen Forst-Zeitung" soll darauf hingewiesen werden, daß Forstbeamten, die Luxussteuer auf Gewehre und Munition bezahlt haben, diese zurückerstattet wird.

Dem Wunsch des Försterausschusses, sich einen Obmann zu wählen, der an jeder Försterausschußsitzung teilnehmen soll, wird entsprochen.

Zum Schluß bittet Herr Ökonomierat Grundmann, in die Erhöhung des Bezugspreises für die „Deutsche Forst-Zeitung" auf 7,50 ℳ für das neue Quartal einzuwilligen. Die Preiserhöhung ist besonders durch die Steigerung der Papierpreise hervorgerufen, diese wieder sind bedingt durch die hohen Holzpreise. Deshalb richtet er an die Waldbesitzer die Bitte, die Kosten für den Bezug der „Deutschen Forst-Zeitung" für ihre Beamten von jetzt an zu übernehmen.

Mit dem Dank an die Erschienenen und einem Weidmannsheil schließt der Vorsitzende die Sitzung.

Eberswalde, den 4. März 1920.

Die Geschäftsstelle.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstande oder der Einsender.

Brandversicherungsverein Preußischer Forstbeamten.

Bekanntmachung.

Die 40. ordentliche Mitgliederversammlung des Brandversicherungsvereins Preußischer Forstbeamten findet am Sonnabend, dem 15. Mai 1920, vormittags 11 Uhr, im Dienstgebäude des landwirtschaftlichen Ministeriums hierselbst, Leipziger Platz 9, statt.

Die nach § 13 der Vereinssatzungen zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung Berechtigten werden hierzu eingeladen.

Die Teilnehmer haben nach § 16 der Vereinssatzungen ihre Mitgliedschaft bei dem Hauptvorstande nachzuweisen.

Die zur Vorlage gelangenden Schriftstücke, als Rechnung, Rechnungsabschluß nebst Vermögensübersicht und Jahresbericht für 1919 sowie der Haushalt für 1920, können im landwirtschaftlichen Ministerium, Königgrätzer Straße 123, vom 10. Mai 1920 ab in den Stunden von 11 bis 2 Uhr mittags eingesehen werden.

Berlin, den 1. Dezember 1919.

Hauptvorstand des Brandversicherungsvereins Preußischer Forstbeamten.

Laspeyres.

Nachrichten des Vereins „Mittlerer Staatsforstbeamten Sachsens".

Von der Hauptversammlung zu Chemnitz.

Die außerordentliche Hauptversammlung, die am 10. März in Chemnitz stattfand, liegt hinter uns. Ihr guter Besuch, trotz der jetzigen hohen Reisekosten, zeigte, daß auch in unseren Reihen das Verständnis für die Arbeit und Ziele unserer Vereinigung im Wachsen ist. Und das ist Recht so! Kein Kollege, ob jung, ob alt, darf teilnahmslos zur Seite stehen. Keiner darf seine eigenen Wege gehen, sondern jeder muß sich voll und ganz unserer engeren Berufsorganisation anschließen und unterstellen, muß ihr durch treue Zugehörigkeit den Rücken stärken und ihr dadurch helfen, das Erreichte fest zu verankern, sowie die noch zu erreichenden Ziele durch ausdauernde, energische Vereinsarbeit zu fördern.

Ich will kein ausführliches Bild unserer Tagung entrollen. Das sei der Wiedergabe des Niederschrifts-Berichtes, der sobald wie möglich erscheinen wird, vorbehalten. Nur zwei wichtige Beschlüsse der außerordentlichen Hauptversammlung sollen in aller Kürze behandelt werden.

1. Mitgliederbeitrag. Dieser ist ab 1. April für ordentliche Mitglieder auf 10 ℳ monatlich, also 120 ℳ jährlich durch überwiegende Stimmenmehrheit erhöht worden. Gewiß ein hoher Beitrag! Und doch, verehrte Kollegen, müssen wir opferfreudig zur Gesundung unseres Kassenwesens, zur Bestreitung unbedingt nötiger Ausgaben, wie auch der Bezug der „Deutschen Forst-Zeitung" als Vereinsorgan eine solche ist, und zur Flüssigmachung genügender Geldmittel für die weiteren Bestrebungen, für den weiteren Kampf unserer Berufsorganisation, diesen Beitrag spenden. Ein Sparen, ein

Hosted by Google

Knausern an dieser Stelle würde unserer ganzen Arbeit, die im gewaltigen Umfange noch zu leisten sein wird, unbedingt den Todesstoß versetzen. Wollen wir das? Wollen wir nicht viel lieber gern und freudig unser Scherflein opfern für Bestrebungen, die die Hebung unseres Standes, unseres Dienstes, unserer Dienstfreudigkeit, unseres Wohlseins überhaupt, ja unseres ganzen Lebens bedeuten? 120 ℳ, was besagen sie, bei der heutigen Geldentwertung, als Leistung in einem ganzen Jahre? Uns spukt eben immer noch der Wert des Geldes der Vorkriegszeit im Kopfe herum. Diese liegt aber — namentlich in geldlicher Beziehung — wie ein goldenes Traumland weit, weit hinter uns, obgleich wir Beamten und namentlich wir mittleren Forstbeamten, auch zu diesen Zeiten schon die rechten Segnungen des Geldwertes bei unseren niedrigen Besoldungsbezügen nie so recht genießen konnten. Dieser Vorkriegszeit folgte jedoch ein Krieg und zwar für uns Deutsche ein verlorener; und dieses Kriegverlieren warf — und wirft noch — alle Berechnungen über den Haufen! Wollen nun auch wir „den Krieg" oder richtiger, den Kampf um Hebung unseres Standes, verlieren? Sollen auch unsere Ziele, unsere Bestrebungen, unsere schon geleistete Arbeit umsonst gewesen sein? Nie und nimmer? Gern und freudig wollen wir unserer Organisation, auch durch Bereitstellung der notwendigen Geldmittel, ihre schwere Arbeit, die sie für uns leistet und leisten muß, erleichtern. Und darum werden mit mir alle Kollegen — ob jung, ob alt — den nach reichlichster Erwägung des „Für und Wider" in der Hauptversammlung gefaßten Beschluß „Erhöhung des Mitgliedsbeitrags für ordentliche Mitglieder auf 120 ℳ das Jahr begrüßen, so sehr auch jeder Einzelne heute sparen soll und muß!

2. Presseausschuß. Unsere gesamte uns zur Verfügung stehende Presse hat bis heute versagt! Diesen Vorwurf konnte man in Chemnitz immer und immer wieder hören! Jawohl, verehrte Kollegen — die Sache stimmt! Die Schuld aber liegt an uns! Wo keine Berichterstattung für eine Zeitung, keine Mitarbeit bei einem Blatte erfolgt, da kann auch die beste Berufspresse für uns nichts melden, nichts erzeugen! Also nicht die Presse, sondern wir Sachsen haben in dieser Hinsicht vollständig versagt. Daß das in Zukunft anders werden soll und muß, wird Aufgabe des neugegründeten Presseausschusses sein. Dieser setzt sich zusammen aus den Herren Förster Kutschke, Riedner, dem Unterzeichneten und Herrn Försterkandidat Fietze. Den Vorsitz führt Förster Baer. Der Presseausschuß bittet, alle Berichte über das Vereinsleben, sowie auch Abhandlungen usw über berufliche Fragen und solche die unsern Stand betreffen, an ihn gelangen zu lassen, da die Schriftleitungen der uns zur Verfügung stehenden Presse gebeten werden, nur dann Artikel usw. zum Abdruck zu bringen, wenn sie vom Presseausschusse gesichtet worden sind. Die Arbeit des Presseausschusses wird sich jedoch nicht nur auf die uns schon heute zur Verfügung stehende Presse beschränken, sondern auch ab und zu die Tagespresse in den Dienst unserer Sache zu stellen versuchen. Alles Nähere wird durch die Bezirksvertrauensmänner noch bekannt gegeben werden.

Förster Baer,
Vorsitzender des Presseausschusses.

Verein staatlicher Förster Sachsen-Meiningens.

Der Bezugspreis für die „Deutsche Forst-Zeitung" für das 2. Vierteljahr 1920 ist auf 7,50 ℳ festgesetzt worden. Damit stellen sich die Kosten für Haltung des Blattes pro 1. Halbjahr 1920 auf 11 ℳ (3,50 + 7,50 ℳ). Eine weitere Steigerung ist wahrscheinlich, doch ist zu wünschen, daß es in dem bisherigen Tempo nicht weitergeht. Ich erwarte, daß jeder Kollege diese bittere Pille verschluckt, ohne in seiner Überzeugung, daß von jedem einzelnen die Zeitung gelesen werden muß, wankend zu werden.

Der in der Versammlung am 13. März d. J. festgesetzte Jahresbeitrag von 25 ℳ reicht also zur Bezahlung der Zeitung nicht aus. An die Vereinskasse werden durch die Neuregelung in Thüringen überdies ganz bedeutende Anforderungen gestellt werden. Deshalb ist es nötig, neben dem festgelegten Jahresbeitrag einen Extrabeitrag zu erheben. 10 ℳ halte ich für angemessen.

Die Gruppenführer wollen veranlassen, daß die einzelnen Gruppen umgehend (am besten durch Zirkular) dazu Stellung nehmen und mir baldgefälligst die bezüglichen Beschlüsse mitteilen.

Siegmundsburg, 26. März 1920.

E. Bauer.

*

Unterm 16. März d. J. ist mir folgende Mitteilung vom Staatsministerium Abt V als Antwort auf die Betriebsbeamteneingabe vom 1. Januar d. J. zugegangen: „Die bevorstehende Neuordnung der Verhältnisse in Thüringen, namentlich in Ansehung der Besoldungen, wird eine Neugruppierung der Beamtenklassen herbeiführen. Vor Regelung dieser Fragen kann dem ausgesprochenen Wunsche nicht näher getreten werden.

Ich habe sofort der Regierung unter Klarlegung der Gründe mitgeteilt, daß wir auf sofortige Anerkennung — nicht Ernennung — als Betriebsbeamte bestehen müssen. Gleichzeitig wurde die Einreihung der Förster in Gehaltsgruppe 7 resp. Gleichstellung mit den Bauverwaltern (wiederholt) beantragt. Abschriften dieser Eingabe gehen nach seitheriger Übung den Gruppenführern demnächst zu. Die Eingabe betreffs Urlaub, Stellenbesetzung, Wohnungsangelegenheiten ist am 10. März der Regierung übergeben worden.

Siegmundsburg, 23. März 1920.

E. Bauer.

*

Schaumburg-Lippescher Försterverein.

Am Mittwoch, den 21. April 1920, nachmittags 3 Uhr Generalversammlung im „Goldenen Engel" in Stadthagen. Tagesordnung: 1. Entlastung des Vorstandes auf Grund des Geschäftsberichts sowie Genehmigung des Haushaltplans für das neue Jahr. 2. Etwaige Beschwerden über den Vorstand. 3. Wahl des Vorstandes. 4. Wahl des Rechnungs-Prüfungs-Ausschusses. 5 Satzungsänderungen. 6. Beschlüsse über Verwendung des Vereinsvermögens. 7. Anträge. 8. Verschiedenes.

Forsthaus Langenbruch, den 23 März 1920.

Der Vorstand. J. A.: Rabe, Schriftführer.

Fehlschüsse besteuert jeder Jagdleiter
am besten zugunsten des Unterstützungsfonds des Vereins „Waldheil", Neudamm, Bez. Fso.
01

Hosted by Google

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Die Försterbewegung. 227. — Förster und Lehrer. 230. — Parlaments- und Vereinsberichte. 231. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 236. — Kleinere Mitteilungen: Allgemeines. 237. Forstwirtschaft. 238. Brief- und Fragekasten. 239. — Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten. 239. — Nachrichten des Vereins Preußischer Staatsförster. 241 — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. 243. — Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften. 246.

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann. Neudamm.

Unterricht und Pension

Landwirtschaftsschule zu Schivelbein i. Pomm.

Das neue Schuljahr beginnt am 15. April, früh 8 Uhr, mit Aufnahmeprüfung. Schüler höherer Lehranstalten werden ohne Prüfung in die entsprechende Klasse aufgenommen. — Eine Fremdsprache, Französisch (Englisch wahlfrei, landwirtschaftlicher und verstärkter naturwissenschaftl. Unterricht. 6 Klassen (Sexta bis Unterprima). — Die Abschlußprüfung berechtigt zum Studium der Landwirtschaft, zum Besuch der höheren Gartner-Lehranstalten und der Handelshochschule sowie zur Zulassung zur mittleren Beamtenlaufbahn. (Mit Englisch Aufnahme in Obersekunda einer Oberrealschule möglich). — Auch als **Vorbereitungsanstalt für das Forstfach** sehr geeignet. — Auskunft erteilt und Anmeldungen nimmt schriftlich und mündlich entgegen (904

Der Direktor Dr. Müller.

Sommerfrische
mit Pension für Mai (2 Personen) **gesucht.** Angebote erbittet (866
Knupke, Bln.-Pankow, Mendelstr. 44.

Junge Postbeamtin sucht von Mitte Juli bis Mitte August zur Erholung Aufenthalt in ruhigem Försterhause. Besetztes Rheinland bevorzugt. Gefl. Angeb. m. Preis u. **F. D. 197** an **Ala - Haasenstein & Vogler, Cöln.** erbeten. (906

Landaufenthalt
mit gesunder, kräftiger Nahrung **sucht ein geb., junger Mann** (20 Jahre alt) zur Kräftigung seiner Gesundheit. Ist gern bereit, die Schularbeiten bei Kindern zu beaufsichtigen und Klavierunterricht zu erteilen. Angebote mit Preis unter **O. L. 883** beförd. die Gesch. der Dtsch Forst-Ztg., Neudamm.

Jagdverpachtungen.

Jagdverpachtung.

Am Mittwoch, dem 7. April d. J., nachmittags 3 Uhr,
wird in der Wirtschaft **Strohe zu Dümpelfeld** die Jagd der Gemeinde Dumpelfeld, ca. 435 ha groß, öffentlich verpachtet
Dümpelfeld ist Eisenbahnstation der Strecke Remagen-Adenau und Adenau-Gerolstein.
Nähere Auskunft erteilt der Jagdvorsteher in Dumpelfeld.
Adenau, den 24. März 1920.
Der Bürgermeister.

Gute Hochwildjagd
gleichwelche Gegend zu pachten gesucht.
Off. unt. K. U. 5224 an Rudolf Mosse, Köln.

Holz u. Güter

Domänen- und Gutsbesitzer.
Übernehme das Ausroden abgeforsteter Waldungen, speziell das Ausroden stärkerer Stämme mittels Sprengarbeit. Tägliche Leistung, je nach Größe des Bestandes, 100 bis 200 Stämme und mehr. Kostenanschlag nach Besichtigung und Vereinbarung durch den Unternehmer (20
H. Kläsener, Kgl. Betriebsführer a. D. **Buer-Erle i. Westf.**
Telephon:
Horst-Emscher 1237 und 1076.

Schwache Rollen
Weissbuche, Esche, Rotbuche, Birne, Akazie u. dergl.
zu kaufen gesucht.
Für Nachweis wird Provision gezahlt. (648
Dampfsägewerk Loeb, Seegefeld bei Berlin.

Kaufe jede Ladung
Brennholz,
Buchen 1200 ℳ, Kiefern 1000 ℳ pro 10 000 kg, sowie Eichen, Buchen, Fichten, Kiefern, Erlen, Weißbuchen, Ahorn, Pappeln,
Papier- und Grubenholz, ganze Waldbestände.
Vermittler erh. 2% Provision.
H. Bruns, Wrescherode bei **Gandersheim (Harz).**

Eichen-Gerbholz
von 9 oder 12 cm Zopf-∅ aufwärts, auch krumm u. ästig, gesund u. ohne Wurzelstämme, suchen zentnerweise frei Bahnwagen
Strunk & Bartels, G. m. b. H.,
Bielefeld. (882

Baum-Stubben
zur Selbstrodung mittels Sprengstoff, grössere Kahlschläge von Laub- u. Nadelhölzern laufend
zu kaufen gesucht. 889
Friedrich Otto, Halle a. S., Hordorfer Str. 4b.

Herren Förster!
Wo sind Stubben zu roden?
Für nähere Angab. wäre dankbar.
429) **W. Baumann,**
Spandau, Stresowplatz 11, I.

Kaufe jeden Posten (774
Faulbaumholz Sprockelholz,
auch **Schiessbeerholz** genannt, bei Selbstwerb.; zahle gut. Preis.
Paul Becker, Holzhandlung,
Röxe-Stendal, LüdertzerStr. 30.

Eichen, Buchen, Eschen, Fichten und Kiefern 789
sowie ganze Schläge kaufen
Gebr. Bruns,
Opperhausen, Brschwg.

In der Eifel sind 180—200 fm
Fichten-Nutz- u. Bauholz
auf dem Stamm ohne Zwischenhandel **zu verkaufen.** Eine Anzahl Stämme dürften pro Stamm 1 fm messen Möglichst genaue Angebote unter **A. S. 795** bef. d. Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm.

Nadelholz-Waldbestände
(bzw. ganze Waldgüter), zu Grubenholz geeignet in Schlesien Mark, Pommern, deutsch verbleibenden Gebieten Westpreußens und Posens zur Selbstwerbung für großes Werk **zu kaufen gesucht.** Ausführliche Angebote m. Preisangabe erbeten
E. Simon, Oberförster a. D.,
Landsberg a. W. (924

Personalien

Stellenangebote.

Zu sofort, spätestens 15. April,
Forstassessor
für Forsteinrichtung und sonstige forstliche Tätigkeit **gesucht.** Meldungen mit Lebenslauf Zeugnisabschriften und Photographie an **Forstamt der Landwirtschaftskammer, Königsberg,** Beethovenstraße 24/26 Preußischer Forstassessor a. D. bevorzugt. (811

Schlagbare Nadelholzbestände
jeder Größe, die sich zu Schleif- od. Grubenholz eignen, auch ganze Waldgüter fortlaufend zu kaufen gesucht.
Heinrich Radenbach, G. m. b. H., Holzhandlung, Schameder, Post Erndtebrück i. Westfalen.
(39

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Preussischer Staatsförster, des Vereins „Waldheil", des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Preussischer Kommunal-Forstbeamten, des Vereins mittlerer Staatsforstbeamten Sachsens, des Vereins Mecklenburg-Schweriner Staatsförster, des Vereins staatlicher Förster Sachsen-Meiningens, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, des Schaumburg-Lippeschen Förstervereins, des Vereins Schwarzburg-Rudolstädter Forstschutzbeamten, des Vereins der mittleren Staatsforstbeamten des Freistaates Sachsen-Altenburg, des Vereins Fürstlich Hohenzollernscher Förster.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **9 Mk.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1920, fünfter Nachtrag), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und das alte Österreich-Ungarn **10 Mk. 50 Pf.**, im Weltpostverein **11 Mk. 50 Pf.** Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **80 Pf.** abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen auf Anspruch Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres.

Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 15. Neudamm, den 11. April 1920. 35. Band.

Zum Protest der Preußischen Forstbeamten.

Von Hegemeister **Velte**, Vorsitzender des Vereins Preußischer Staatsförster.

Die Bezirksgruppe Cöln des Vereins Preußischer Staatsförster hat am 11. Februar d. Js. in Cöln eine Protestversammlung wegen Nichteinreihung der Förster in die Sekretärklasse abgehalten und dabei in Erwägung gezogen, bei Nichterfüllung dieser Forderung die tägliche Dienstzeit gleich der Dienstzeit der anderen Beamten ebenfalls auf acht Stunden zu beschränken. Dieser Protest ist in der Nr. 91 der „Post" zum Abdruck gekommen. — Gegen diese Kundgebung hat der Presseausschuß des Landwirtschaftsministeriums in der Nr. 123 der gleichen Zeitung nachstehende Berichtigung veröffentlichen lassen:

Zu dem in Nr. 91 der „Post" vom 19. Februar veröffentlichten Artikel „Ein Protest der preußischen Forstbeamten" wird uns aus dem Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten geschrieben:

Bis zum Frühjahr 1919 haben die preußischen Staatsförster stets angestrebt, bei der zu erwartenden Neuordnung der Besoldungsverhältnisse in die sogenannte Assistentenklasse zu kommen. Dieses Streben wurde von der Staatsforstverwaltung als berechtigt anerkannt. Seitdem verfolgen die Förster das Ziel, den Regierungssekretären gleichgestellt zu werden, und fordern, um dies zu erreichen, in Zukunft eine Erhöhung der Anforderungen in bezug auf die Vorbildung und Ausbildung der Anwärter; insbesondere den Besitz des Berechtigungsscheins für den einjährig-freiwilligen Militärdienst und einen zweijährigen Besuch der Forstlehrlingsschule, deren Lehrgang bisher einjährig ist. Die Staatsforstverwaltung ist mit den Leistungen der jetzt im Amte befindlichen Förster, die weder die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Heeresdienst besitzen noch eine Fachschule besucht haben, durchaus zufrieden. Ein sachlicher Grund, den Wünschen der Förster nachzukommen, liegt daher nicht vor. — Nach dem Entwurf der neuen Besoldungsordnung besteht Aussicht, daß die Förster in die Gruppe 6 kommen, welche die Oberassistenten und alle Sekretäre umfaßt, welche die Regierungssekretärprüfung nicht abgelegt haben. Die Förster können damit wohl zufrieden sein. Sollten die Förster, wie ein Teil von ihnen bedauerlicherweise androht, den Versuch machen, die Gleichstellung mit den Regierungssekretären durch Nichterfüllung ihrer Dienstpflichten zu erzwingen, so würden sie die Folgen zu tragen haben.

Die Bezirksgruppe Köln des Vereins Preußischer Staatsforstbeamten protestiert ferner dagegen, daß die Revierförster in die Klasse der Regierungssekretäre (Gruppe 7) kommen sollen. Sie hätten dem Försterstande gegenüber nichts voraus und dürften von ihm nicht getrennt werden. Nun ist aber der Revierförster der Vorgesetzte der in seinem Dienstbezirke beschäftigten Förster und hat den Oberförster in einzelnen Dienstgeschäften, besonders bei der Leitung und Beaufsichtigung der Betriebsarbeiten, zu vertreten. Es erscheint deshalb durchaus gerechtfertigt und durch die für die neue Besoldungsordnung aufgestellten Grundsätze geboten, den Revierförster der nächsthöheren Besoldungsgruppe einzureihen.

Schließlich erhebt die Bezirksgruppe Köln dagegen Protest, daß die neuen Vorschriften über Vor- und Ausbildung ohne Zuziehung des Vereins vollzogen seien. Demgegenüber bleibt festzustellen, daß sich zurzeit erst ein Entwurf der neuen Vorschriften im Druck befindet, der demnächst den beteiligten Berufsvereinen zur Durchsicht zugehen und dann mit ihnen gemeinsam beraten werden wird. Von dieser Sachlage ist der Verein Preußischer Staatsforstforstbeamten unterrichtet."

Hosted by Google

Wie wir über die Veröffentlichung von Standesfragen in den Tageszeitungen denken, haben wir bereits in einem Rundschreiben an die Bezirks- und Ortsgruppen zum Ausdruck gebracht. In gleicher Weise müssen wir es jedoch aufs tiefste bedauern, daß unsere höchste vorgesetzte Behörde es für notwendig befunden hat, zu dieser Kundgebung in vorstehender Weise Stellung zu nehmen. In einer Zeit wie der jetzigen, wo jeder Beamtenstand leidenschaftlich um eine günstige Einordnung in die Besoldungsordnung ringt, sollte man von höherer Warte aus solche Veröffentlichungen nicht allzu tragisch nehmen. Protestversammlungen haben alle Beamtengruppen abgehalten und auch alle Beamtengruppen haben Forderungen aufgestellt, die verhältnismäßig weit über das erreichbare Ziel hinausgehen. Ganz abgesehen davon halten wir es auch rein taktisch für bedenklich, seitens der Zentralverwaltung gerade jetzt zu betonen, daß die Behörde eigentlich eine höhere Gruppierung erstrebt, als wie sie die Förster bis dahin für sich gefordert hätten.

Wie schwer es hält, gerade die Förster in eine höhere Klasse zu bringen, ist der Zentralbehörde wahrlich hinreichend bekannt und wir können die Befürchtung nicht unterdrücken, daß mit vorstehender Veröffentlichung unseren Gegnern Material in die Hand gegeben wird, das sie in ihrem Widerstand gegen uns verwerten könnten. Dies umsomehr, als es durchaus noch in Frage gestellt ist, ob unsere Einordnung in die Klasse VI tatsächlich gesichert bleibt.

Zutreffend ist, daß die Einordnung der Revierförster in eine höhere Gruppe als die der Förster den Grundsätzen entspricht, die von dem Deutschen Beamtenbund für die Besoldungsordnung aufgestellt sind. Wir erblicken in der Unterbringung der Revierförster in Klasse VII auch eher einen Vorteil als einen Nachteil für unseren Stand. Diese Ansicht hat mit unserer Auffassung über die Notwendigkeit des Bestehens der Revierförstereinrichtung absolut nichts zu tun. Auch stimmen wir mit der Behörde darin überein, daß es unsachlich ist, eine höhere Vor- und Ausbildung deshalb zu fordern, um ein höheres Gehalt zu erreichen. Wir begründen von Vereins wegen diese Forderung aber durchaus damit, daß der Förster eine erweiterte Vor- und Ausbildung zur vollen Ausfüllung seiner beruflichen Pflichten und seiner Stellung, die er im öffentlichen Leben einnimmt, dringend braucht und betonen hierbei immer wieder ausdrücklich, daß wir in erster Linie einen Ersatz fordern für das, was uns durch die Loslösung unserer Laufbahn vom Militärdienst an Bildungsmöglichkeit verloren gegangen ist.

Immerhin würde es nicht ohne Beispiel sein, wenn solche Forderungen auch unter dem erstgenannten Gesichtspunkte aufgestellt werden. Wir dürfen daran erinnern, daß seinerzeit auch die höheren Forstbeamten im „Deutschen Forstverein", eine Erweiterung ihres akademischen Studiums unter anderem mit der Begründung gefordert haben, weil dies notwendig sei, um als voll-akademische Beamte gegenüber den anderen akademischen Berufen anerkannt zu werden.

Daß der formale Nachweis einer Vor- und Ausbildung absolut notwendig ist, um eine Beamtengruppe an den Platz zu bringen, dürfte der jetzige Kampf um die Besoldungsordnung mehr denn je erwiesen haben; denn als Grundsatz für die Einreihung in die entsprechenden Besoldungsgruppen gilt in erster Linie die nachgewiesene Vor- und Ausbildung. So ist es früher gewesen, so ist es diesmal und so wird es auch in Zukunft bleiben. —

Auf den bisherigen Vorschriften bezüglich unseres Ausbildungsganges lastete der Fluch der Halbheit. Wir sind zum Teil Zivil- — zum Teil Militäranwärter gewesen; beides nicht vollständig. Wir haben darunter, insbesondere wenn es sich um Gehaltsfragen handelte, stets gelitten. Der bisherige Werdegang mag allerdings für die Behörde ein erwünschter Zustand gewesen sein, zu leugnen ist aber nicht, daß die Förster dabei die allein Leidtragenden waren.

Alles fließt und in der Welt ist nur der Wechsel das einzig Beständige. Auch die jetzt zustande kommende Besoldungsordnung wird keinen Dauerzustand darstellen; im Gegenteil, es wird ihr voraussichtlich nur eine kurze Lebensdauer beschieden sein. Und wenn es jetzt nicht gelingt, die Vor- und Ausbildungsvorschriften nach den Forderungen der Förster zu gestalten, so wird es bei einer kommenden Neuregelung nicht möglich sein, die Förster in der Besoldungsgemeinschaft der gehobenen Assistenten zu behaupten. Eine Halbheit wird uns weiter begleiten und unsere Referenten werden nichts in der Hand haben um ihre Forderungen zu belegen, sie werden nichts erreichen können, selbst wenn sie mit Engelszungen redeten, denn die Bedeutung des Amtes wird durch die Vor- und Ausbildungsvorschriften ausgedrückt. Über diese Frage dürften sich wohl alle, die bei einer Besoldungsreform mitgewirkt haben, klar sein.

Wenn in den Ausführungen des Landwirtschaftsministeriums weiter die Behauptung aufgestellt wird, daß die Verwaltung mit den Dienstleistungen der jetzigen älteren Förster, die keine Fachschule besuchten, durchaus zufrieden sei, so wird dabei außer acht gelassen, daß, ehe die Forstlehrlingsschulen ins Leben gerufen wurden, der theoretische Unterricht vorzugsweise bei den Jägerbataillonen erteilt wurde.

Bezeichnend für die damaligen Verhältnisse war es ja auch, daß die erste theoretische Fachprüfung nicht im Anschluß an die Lehrzeit, sondern während des Militärdienstes stattfand. Was also an theoretischen Kenntnissen von den Försteranwärtern erworben wurde, erfolgte in erster Linie durch den Unterricht bei den Jägerbataillonen, der sehr wohl einer Fachschule

Hosted by Google

ähnlich war. Im übrigen kamen die Förster bisher auch erst in einem so vorgeschrittenen Alter in das erstrebte Amt, daß ihnen wahrlich hinlänglich Zeit blieb, sich auf rein empirische Weise die nötigen Fachkenntnisse anzueignen. Der Förster der Zukunft soll und muß aber etwa im 28. bis 30. Lebensjahr in das erstrebte Amt kommen; es fällt somit die lange Zeit einer vorbereitenden Praxis fort.

In allen bisherigen Ausbildungsvorschriften für den Försterdienst hat, wie man nachlesen wolle, das Einjährigen-Zeugnis als erstrebenswertes Ziel für die Vorbildung an erster Stelle gestanden. Und dies noch zu einer Zeit, als der Militärdienst im Jägerkorps mit der Laufbahn eng verbunden war. Umsomehr befremdlich muß es daher erscheinen, daß diese Schulbildung in den neuen Ausbildungsvorschriften nicht mehr genannt werden soll. Gewiß ist der praktische Wert dieses Zeugnisses durch die Umbildung der Heeresverfassung verschwunden, aber der mit ihm verbundene Bildungsbegriff ist geblieben und wird auch weiter im Volksbewußtsein fortleben. Solange diese Vorbildung bei den anderen mittleren Beamtenlaufbahnen noch als Vorbedingung für die Annahme gilt, liegt für uns Förster am allerwenigsten Grund vor, hierauf zu verzichten. Wenn für die Laufbahn der höheren Forstbeamten mit Recht das Reifezeugnis gefordert wird, so liegt kein sachlicher Grund vor, dem Förster die Obersekundareife zu versagen, denn er ist in erster Linie berufen, die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung in die Praxis umzusetzen; von ihm wird das Können verlangt, und wer eine Sache können muß, der muß auch ihre wissenschaftlichen Grundlagen beherrschen, wenn anders sein Tun nicht stümperhaft und Stückwerk bleiben soll.

Bedauerlich ist auch, daß die Bürotätigkeit des Försters viel zu gering eingeschätzt wird. Dies liegt hauptsächlich daran, daß die ihm zustehenden schwierigsten und kompliziertesten Rechenarbeiten, dienstlich gar nicht in die Erscheinung treten. Daß sich z. B. bei einer Abschlagsverlohnung im Hauereibetriebe ganze Bogen mit Zahlen bedecken, ehe die eine Zahl gefunden ist, die dann auf dem Lohnzettel erscheint, wird außer dem Förster niemand gewahr. Das Gleiche gilt in erhöhtem Maße für die Auseinanderrechnung der verdienten Löhne für die einzelnen Holzhauerrotten. Um alle diese Arbeiten ihrem Werte nach beurteilen zu können, muß man sie eben selbst gemacht haben.

Nicht zuletzt sei erwähnt, daß der Förster auch eine gute Vor- und Ausbildung braucht um der immer schwieriger werdenden Behandlung der Waldarbeiter voll gerecht werden zu können. Nichts imponiert aber gerade dem einfachen Arbeiter mehr als eine überlegene Allgemeinbildung. Der Förster steht in dem Kampf mit den Widerwärtigkeiten des Forstbetriebes an erster Stelle und von seiner Urteilsfähigkeit, seinem selbständigen Denken und klugen Handeln hängt es in erster Linie ab, wenn sich alles möglichst reibungslos vollzieht.

Kein Betrieb ist so auf die Person des Beamten gestellt, als wie der Forstbetrieb. Dies wird jedem Fachgenossen keine Neuigkeit sein. Aber auch kein anderer Betrieb ist in seinen Erfolgen so von dem regen Berufsinteresse der Beamten abhängig, wie dieser. Die Bedeutung des Waldes ist in der neueren Zeit in so großem Maße gestiegen, daß es mit dem Staatsinteresse unvereinbar wäre, wollte man den Beamten, die zu seiner Hege und Pflege in erster Linie berufen sind, nicht die denkbar beste Ausbildung zuteil werden lassen. Wir befinden uns in dieser Ansicht, wie wir wissen, auch durchaus in Übereinstimmung mit dem jüngeren Nachwuchs des Forstverwaltungsdienstes, die mit den Förstern der Zukunft später wirtschaften müssen.

Der Försterstand muß aus dem jetzigen, längst überlebten Zustand heraus, wenn ein ersprießliches Zusammenarbeiten zwischen ihm und dem Oberförster auf die Dauer gewährleistet sein soll. Beide Beamtengruppen sind in ihren ganzen Daseinsbedingungen so aufeinander angewiesen, wie dies in der preußischen Beamtenschaft sonst nirgends der Fall ist und nur eine gehobene Bildung des Försterstandes kann eine Heilung des jetzigen Zustandes herbeiführen. Dies ist unsere durch Erfahrung gewonnene Überzeugung, von der wir uns durch keine Einwände abbringen lassen werden. Wir hegen deshalb auch noch in letzter Stunde die Hoffnung, daß die Zentralforstbehörde unserer Auffassung beitreten wird.

Die Besoldungsreform und die neue Regierung.

Die Vorgänge der letzten Zeit, der Militärputsch, der Generalstreik, die anschließenden Spartakusunruhen und die Schwierigkeit ihrer Überwindung, haben zweifellos die Besoldungsreform in Preußen verzögert. Es ist aber schon mit Rücksicht auf die Neuwahlen, die bereits für das späte Frühjahr ausgeschrieben werden dürften, zu hoffen, daß die Besoldungsordnung der preußischen Landesversammlung gleich nach den Osterferien vorgelegt werden wird und dann bald zur Verabschiedung kommt. Man darf damit um so eher rechnen, als ja auch Ministerpräsident Braun es in seiner Programmrede am 30. März in der 131. Sitzung der Preußischen Landesversammlung bedauert hat, daß die Besoldungsreform, auf deren Verabschiedung die unter den wirtschaftlichen Nöten schwer leidenden Beamten sehnsüchtig harren,

Hosted by Google

durch den Putsch hinausgezögert worden ist. In weiteren Ausführungen seiner Rede hat der Ministerpräsident versichert, daß die Regierung nunmehr bemüht sein werde, auf die schnellste Verabschiedung hinzuwirken und erklärt, daß die neuen Gehaltssätze unter allen Umständen rückwirkend vom 1. April d. J. ab in Kraft treten werden. Da die Beamtenschaft bei dem Militärputsch sowohl wie bei den sich anknüpfenden Unruhen sich als eine feste Säule der jetzigen Staatsmacht gezeigt hat, ist zu hoffen, daß den Beamten in bezug auf die Besoldungsfrage allerseits größtes Entgegenkommen gezeigt wird.

Für die preußischen Staatsförster erscheint die Sachlage günstig dadurch, daß der Landwirtschaftsminister Braun nicht nur an seinem Platz geblieben, sondern ihm gleichzeitig auch das Amt eines preußischen Ministerpräsidenten übertragen worden ist. Bekanntlich hat der Herr Minister dem preußischen Försterstande zugesichert, seinen Einfluß im Staatsministerium dahin geltend zu machen, daß die preußischen Staatsförster bestimmt in die neue Gruppe VI des Besoldungsgesetzes für Preußen kommen; daher ist anzunehmen, daß dieser mehr als berechtigte und recht bescheidene Wunsch nun endlich in Erfüllung gehen wird, trotzdem, wie unlängst verlautete, andere Ressortminister ungeachtet eines günstigen Staatsministerialbeschlusses ernstlich Einspruch gegen die Einreihung der Förster in Gruppe VI erhoben haben. Bei dem Übergewicht, das ein Ministerpräsident in derartigen Vereinbarungen unbedingt haben muß, dürfte die Lage der Besoldungsfrage der Förster in Preußen daher als nicht ungünstig anzusehen sein.

Unklar bleibt noch immer das Schicksal der Försterwünsche in der Ausbildungsfrage. Zunächst sei nochmals mit allem Nachdruck festgestellt, daß die Forderung der preußischen Staatsforstbetriebsbeamten, für ihren Nachwuchs eine Vorbildung mit Obersekundareife zu erreichen, durch die gewichtigen Aufgaben, die der Stand heute zu erfüllen hat, verständlich und unter allen Umständen berechtigt ist. Da nun der Herr Landwirtschaftsminister als gleichzeitiger Ministerpräsident von der hohen Warte seines neuen Amtes besser wie jeder andere erkennen muß, welches Wertobjekt die preußischen Staatsforsten heute bilden und daß für ihre Bewirtschaftung, besonders für die Betriebsgeschäfte, nur ein vollkommen auf der Höhe stehendes Beamtentum leistungsfähig sein kann, so sollte man annehmen, daß auch hier die Forderungen des Standes ihrer Erfüllung entgegengehen müssen.

Etwas weiter vorgeschritten sind die Besoldungsangelegenheiten im Reich. Der Entwurf des neuen Reichsbesoldungsgesetzes ist bereits der Nationalversammlung zugegangen und auch in der Presse veröffentlicht worden. Reichsforstbeamte gibt es allerdings unseres Wissens nur ganz vereinzelt. Förster sind nur in sehr kleiner Anzahl vorhanden; sie waren früher besonders auf den Truppenübungsplätzen angestellt. Leider sind in dem Entwurf für das Reichsbesoldungsgesetz diese Förster nur in Gruppe V aufgenommen. Es wird gemeinsame Aufgabe des Vereins Preußischer Staatsförster wie der Staatsförstervereinigungen der anderen Bundesstaaten, sofern die ihnen angeschlossenen Beamten in ihrem Ausbildungsgang dem der preußischen Staatsförster entsprechen, zu erwirken sein, daß auch in der Reichbesoldungsordnung die Förster in die Gruppe VI kommen, da sonst leicht die Erfüllung der Gehaltsforderungen der Förster in den Einzelstaaten ungünstig beeinflußt werden könnte. Sonst sind im Reichsbesoldungsgesetz genannt die Oberförster in Gruppe X. Auch Oberförster dürfte es im Reich nur vereinzelt geben, wahrscheinlich kommen nur die in den verschiedenen Reichsbehörden als Sachverständige tätigen Herren in Betracht. Endlich sind noch Waldhüter in Gruppe I und Forstaufseher in Gruppe II genannt. Was hier unter Forstaufseher zu verstehen ist, ist uns unbekannt, vielleicht kommen Beamte von der Funktion der Waldwärter in Frage.

Hoffentlich wird im Anschluß an den Entwurf des Reichsbesoldungsgesetzes nun auch der Besoldungsgesetzentwurf in Preußen veröffentlicht und bringt dieser, wie wir mit dem gesamten Stande der Preußischen Betriebsbeamten annehmen, ihm die zuversichtlich erwartete Gruppe VI; eine Enttäuschung in dieser Beziehung würde über das Maß dessen hinausgehen, was einem staatserhaltenden Beamtenstande, dem unermeßliche Werte unseres jetzt so armen Vaterlandes anvertraut wurden, zu tragen möglich ist.

Über die Besoldung der Anwärter verlautet bis jetzt noch nichts. Aus allen Veröffentlichungen, die wir über Besoldung in die Hand bekommen haben, ist in dieser Beziehung weder für das Reich noch für Preußen in irgendeiner Form der Schleier gelüftet. Auch hier geht unsere Ansicht dahin, daß in Bezug auf die Diätensätze der Anwärter nicht nur wie früher das äußerste zu geschehen hat, sondern auskömmliche und zufriedenstellende Sätze in Kraft treten müssen.

Die Schriftleitung.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Verfassunggebende Preußische Landesversammlung. 121. Sitzung am Mittwoch, dem 25. Februar 1920.

Beratung des Antrags der Abgeordneten Schüling und Genossen über die Beschäftigung der Kriegsbeschädigten im Staatsdienst usw. — Drucksachen Nr. 67, 1865.

Schüling, Abgeordneter (Zentr.): — — Es liegt nahe, daß sich unser Antrag zuerst mit den Beamten des Staates und der Selbstverwaltungskörper und mit den Lehrern beschäftigt. Wir sind überzeugt, daß die Behörden diese Kriegsbeschädigten und Schwerkriegsbeschädigten wieder in den Dienst eingestellt haben. — — Wir sind der Ansicht, daß es den Behörden möglich sein muß, auch die Schwerkriegsbeschädigten

Hosted by Google

restlos, ausgenommen in Fällen von ganz gewaltiger Verstümmelung, die zur völligen Arbeitslosigkeit verurteilt, z. B. völliges Erblinden, Verlust beider Arme usw., wieder einzustellen. Bei jeder Behörde gibt es Stellen, in denen Kriegsbeschädigte und Schwerkriegsbeschädigte beschäftigt werden können, wenn sie auch nicht so viel leisten wie gesunde Beamte. Eventuell müssen solche Stellen geschaffen werden. — —

Wir wollen, daß es das Recht der Kriegsbeschädigten und Schwerkriegsbeschädigten ist, in den Dienst wieder eingestellt zu werden, soweit es die Dienstverhältnisse gestatten. Gestatten dies die dienstlichen Verhältnisse an dem einen Orte nicht, so gestatten sie es an einem anderen Orte. Der Beamte müßte sich dann eventuell eine Versetzung gefallen lassen. Uns kommt es darauf an, daß die kriegsbeschädigten und schwerkriegsbeschädigten Beamten ein Recht auf die Wiedereinstellung haben. — —

Wir verlangen selbstverständlich dieses Recht auch für die Lehrer und Beamten der Selbstverwaltungsorgane. — —

Schubert (Cöln), Berichterstatter (Soz.-Dem.): — — Absatz 7 des Antrages des Staatshaushaltungsausschusses sagt ausdrücklich:

nachdrücklich dahin zu wirken, daß alle Kriegsbeschädigten, die früher im Dienste des Staates, der Gemeinden, Kreise und anderer Selbstverwaltungsorgane gestanden haben, wieder eingestellt werden, soweit es die dienstlichen Verhältnisse nur irgendwie zulassen, und daß darüber hinaus der Versorgung bedürftige Kriegsbeschädigte in Betrieben des Staates, der Gemeinden usw. nach Möglichkeit eingestellt werden unter besonderer Berücksichtigung der Schwerbeschädigten.

Danach hat der Staat die Verpflichtung. ——

Der Antrag wird angenommen.

Beratung des Antrages der Abgeordneten Dr. Heß und Genossen um Erhöhung der Teuerungszulagen im besetzten Gebiet.

Der Antrag des Ausschusses lautet:

den Antrag der Abgeordneten Dr. Heß und Genossen Drucksachen Nr. 138 und 162 für erledigt zu erklären, da inzwischen ein großer Teil der Städte und Gemeinden bereits in höhere Teuerungsklassen eingereiht ist und nach den Erklärungen des Herrn Finanzministers fortlaufend eine Nachprüfung der Verhältnisse stattfindet.

Der Antrag wird angenommen.

Verfassunggebende Preußische Landesversammlung.

123. Sitzung, Donnerstag, den 26. Februar 1920.

Erste und zweite Beratung des Gesetzentwurfs über die Dauer des Vorbereitungsdienstes der Gerichtsreferendare. Drucksache Nr. 1935.

Der Gesetzentwurf wird dem Rechtsausschuß überwiesen.

Beratung des Antrages der Abgeordneten Dr. Reineke und Genossen auf Einrichtung einer Berufsberatung.

Der Antrag des Staatshaushaltsausschusses lautet: „den Antrag Dr. Reineke und Genossen, welcher lautet:

die Staatsregierung zu ersuchen, mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Not, welche in verschiedenen Berufen eingetreten ist, und mit Rücksicht auf die Unkenntnis, welche in weiten Volkskreisen bezüglich der verschiedenen Berufszweige herrscht, die Berufsberatung auf staatlicher Grundlage zu organisieren und die dazu erforderlichen Maßnahmen im Einvernehmen mit den schon bestehenden freien Beratungsstellen zu treffen

anzunehmen.

Es liegt nur der Antrag des Ausschusses vor, zu dem der Abgeordnete Dr. Reineke beantragt hat, die Worte auf staatlicher Grundlage" zu streichen."

Die Worte „auf staatlicher Grundlage" werden gestrichen und mit dieser Maßgabe der Antrag des Ausschusses angenommen.

Verfassunggebende Preußische Landesversammlung.

124. Sitzung am Freitag, dem 27. Februar 1920.

Beratung des Antrages der Abgeordneten Dr. Schmedding und Genossen über Baukostenzuschüsse zur Bekämpfung der Wohnungsnot.

Budjuhn, Abgeordneter (D.-nat. V.-P.): — — Die Baukosten sind gegenüber der Friedenszeit um das sechs- und achtfache gestiegen, vielleicht werden sie sogar in der nächsten Zukunft auf das zehn- bis zwölffache anwachsen. Sie werden mit dem Verfall unserer Währung ebenso wie alle übrigen Güterpreise steigen. — — Deshalb müssen wir die Forderung erheben, daß die Regierung eine entschiedene Stellung gegen die fortwährenden Steigerungen der Holz- und Eisenpreise, sowie der sonstigen Baumaterialienpreise einnimmt, ebenso gegenüber dem Treiben gewissenloser Schleichhändler, Schieber usw., die die wenigen Baustoffe auf alle mögliche Art und Weise um die Ecke zu bringen suchen. — —

Bei der Bewegung der Preise spielt nach meiner Auffassung sehr wesentlich, vielleicht sogar ausschlaggebend die Gebietsabtretung hinein. Wenn wir uns vorhalten, daß nach amtlicher Feststellung von den 46 Oberförstereien der Provinz Posen 39 mit 203 830 ha an Polen gefallen und nur 7 Oberförstereien mit 44 850 ha preußisch geblieben sind, und daß von den 75 Oberförstereien Westpreußens 62 mit 336 995 ha an Polen übergehen und nur 13 mit zusammen 82 010 ha preußisch bleiben, und daß uns insgesamt 126 preußische Oberförstereien mit 651 200 ha oder rund 22 % der Fläche der preußischen Staatsforsten mit über 1½ Millionen Festmeter Nutzholzeinschlag verloren gehen, dann wird es uns wohl klar, wie der Baustoffmangel in die Erscheinung treten muß. — —

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Kriegergedenktafel! Zwecks Errichtung einer Ehrentafel werden die Angehörigen aller gefallenen Schüler, die der Forstlehrlingsschule zu Hachenburg in den Jahren 1905 bis 1914 angehört haben, dringend gebeten, nähere Angaben (genaue Namensbezeichnung, Jahrgang, Dienstgrad, Datum und Ort ihres Heldentodes) zu senden an Forstschullehrer Riebeling, Hachenburg, Westerwald.

Aufhebung des Preußischen Heroldsamts. Durch die Verordnung der Preußischen Staatsregierung vom 3. November 1919 (Gesetzsammlung Seite 180) ist das Preußische Heroldsamt mit dem 31. März aufgehoben worden. Demzufolge wurde die geschäftliche Tätigkeit des Amtes an diesem Tage durch eine Ansprache des bisherigen Vorsitzenden, Ministerialdirektors Kübler, in einer Versammlung aller Beamten für abgeschlossen erklärt.

Die Abwicklungsstelle der Inspektion der Jäger und Schützen ist mit dem 31. März 1920 aufgelöst worden. Sämtliche von ihr bisher bearbeiteten Angelegenheiten der staatlichen Försteranwärter werden vom 1. April ab vom Preußischen Landwirtschaftsministerium weiter bearbeitet. Die rein militärischen Angelegenheiten werden durch die Versorgungsämter (frühere Generalkommandos) erledigt.

Teuerungszulagen für die besetzten Gebiete. In der Preußischen Landesversammlung ist vom

Hosted by Google

Zentrum ein Antrag eingebracht worden, daß die Staatsregierung ersucht werden soll, den Beamten, Staatsarbeitern und Lehrern in den von der Entente besetzten Gebieten durch eine besondere Gesetzesvorlage während der Zeit der Besetzung eine besondere fortlaufende Teuerungszulage (Besetzungszulage) neben den Orts- und Teuerungszuschlägen zu gewähren und hierbei die besetzten Gebiete als einen einheitlichen Teuerungsbezirk zu erklären.

Einmalige Beihilfen für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene. Aus dem Reichsarbeitsministerium wird uns mitgeteilt: Alle versorgungsberechtigten Militärpersonen der Unterklassen und Hinterbliebene von Militärpersonen der Unterklassen werden in den nächsten Tagen eine einmalige Beihilfe erhalten. Die Beihilfe wird in Höhe des doppelten Monatsbetrages der Versorgungsgebührnisse (einschließlich aller Zuwendungen, Unterstützungen und Teuerungszuschläge) gezahlt werden, so daß die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen im April den dreifachen Betrag ihrer sonstigen Bezüge erhalten werden. Eines besonderen Antrags bedarf es nicht; die Postanstalten usw. sind angewiesen, die Beihilfen zusammen mit den für April zuständigen Gebührnissen zu zahlen.

Die Militäranwärter zur Besoldungsordnung. Die am 14. März 1920 in Berlin tagende Versammlung von Mitgliedern des Bundes Deutscher Militäranwärter und des Reichswirtschaftsverbandes deutscher derzeitiger und ehemaliger Berufssoldaten erhob Einspruch gegen den Entwurf eines Besoldungsgesetzes, der den gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen der zivilversorgungsberechtigten Beamten und Anwärter in keiner Weise Rechnung trage. Sie fordern, daß auf das Besoldungsdienstalter alle Zeiten anzurechnen sind, in denen der Beamte im öffentlichen Dienste war. Die Aufrückefristen zur Erreichung des Höchstgehalts sind herabzusetzen. Die Zahl der Besoldungsgruppen ist noch mehr zu verringern.

Freie Dienstwohnung der Förster.

Den Förstern steht, abweichend von fast allen anderen Staatsbeamten, statt Mietsentschädigung freie Dienstwohnung zu. Wie steht es nun in Wirklichkeit mit der letzteren? Nach der Dienstwohnungs-Vorschrift vom 31. Januar 1893 war die Unterhaltungspflicht dieser sogenannten freien Dienstwohnung unter den fortlaufenden Buchstaben a bis s aufgeführt (19 Nummern), die bezügliche Vorschrift vom 1. Dezember 1913 hat es glücklich bis u und damit zu 21 Absätzen gebracht. Wenn ich mich nicht sehr irre, stand in der „Deutschen Forst-Zeitung" vor allerdings langen Jahren einmal ein Gerichtserkenntnis, wonach der glückliche Besitzer einer freien Dienstwohnung nur die Kosten für jene Ausbesserungen usw. zu tragen habe, die ortsüblich Mietern auferlegt wären. Gleiches ergibt sich auch aus einem Hinweis auf ein Erkenntnis des Kammergerichts z. B. für den Buchstaben s der Vorschrift vom 31. Januar 1893, siehe Radtke Seite 104, Absatz 3, Ausgabe 1908. Die letzte Dienstwohnungsvorschrift nimmt Bezug hierauf im § 8, Absatz g, h und m. Trotzdem erlegt sie uns gewiß auch in dem ausbeuterischstem Mietsvertrage nicht enthaltene Bestimmungen auf, ich verweise nur auf die im § 7 unter c, d, e, g, h, e, o (Ausbesserung der Umwehrung, also auch des Hofes und Wohngartens!) und p als besonders von allem üblichen Gebrauch abweichend. Diese Bestimmungen müssen fallen, da sie eine ungerechte, ja sogar ungesetzliche Belastung des Wohnungsinhabers bedeuten, die ihm, zumal von einem schneidigen Vorgesetzten, rücksichtslos durchgeführt, namentlich bei der heutigen Teuerung recht kostspielig werden können. Besonders ist dies durch die abgelegene Lage unserer Gehöfte bedingt, die weite, zeitraubende Hin- und Herwege der benötigten Handwerker erfordern. Nur ein Beispiel hierzu. Absatz i, Pumpen, „Verlederung der Ventile!" Eine bei gewöhnlichen Holzpumpen recht einfache Sache, die jeder Stellmacher, Tischler usw. besorgt, heute allerdings durch die wahnsinnigen Lederpreise schon so recht kostspielig. Wie aber erst bei verwickelter Sachlage? Mein Gehöft liegt 10 km von der nächsten Stadt, in der ein Brunnenbauer wohnt, ab; ich besitze einen 21 m tiefen Bohrbrunnen, zum Ventil sind es 12 m. Da die Rohre über dem Ventil enger sind wie der Durchmesser des letzteren, so muß der eiserne Pumpenbaum mit 12 m Rohrleitung mittelst großer Windevorrichtung herausgehoben werden, um überhaupt an das Ventil kommen zu können. Die Kosten betragen heute für An- und Abfuhr des Krahns 50 ℳ, Arbeit des Brunnenbauers 25 ℳ, Ventilleder 15 ℳ, mithin zusammen 90 ℳ! Wer vermutet so etwas in den Worten freie Dienstwohnung und kleine Ausbesserungen?

Dann Buchstabe p: „Unterhaltung der Feuerlöschgeräte, einschließlich der kleinen Handfeuerspritzen." Letztere wird doch wahrlich nicht uns zuliebe geliefert, sondern zum Schutze der unversicherten Gebäude. Unsere eigenen Sachen sind durchweg versichert, brannte es, so konnten wir sagen, es hilft nichts, wir sind wenigstens versichert, wir brauchten also nicht händeringend an dem Reste unserer Habe stehen. Die Verwaltung aber hat hierzu ideell Grund, denn sie hat nicht versichert. Bekämpfen wir mit der Handfeuerspritze und den kleinen Handlöschgeräten einmal Feuer, so bezahlen wir für den Fiskus die „geringen Reparaturen" an diesen Gegenständen, denn besser werden sie nicht durch die kräftige Benutzung. Nur wenn die Fehler als beim Brande entstanden nachzuweisen sind, gehen wir frei aus. Hier handelt es sich um eine geradezu unmoralische uns auferlegte Verpflichtung.

Diese beiden Beispiele mögen genügen, das Unhaltbare der 21 Ausbesserungverpflichtungen zu beleuchten, möchten recht viele Kollegen hierzu Stellung nehmen. Fort mit diesem alten Verwaltungszopf, man gebe uns endlich wirklich freie Wohnung, die uns rechtmäßig zusteht. Überdies lassen sich die besagten Bestimmungen ja nach dem persönlichen Wohlwollen oder der augenblicklichen Stimmung des besichtigenden Vorgesetzten recht abweichend in Anwendung bringen, auch Vorgesetzte sind Menschen, also fort mit den Bestimmungen und je früher desto besser.

Anders verhält sich die Sache bei der Ausbesserungspflicht der Wirtschaftsräume. Nach dieser Richtung betrachtet sind wir Pächter und müssen die uns vom Verpächter, dem Staate gestellten Bedingungen übernehmen oder die Pachtung des Ganzen ablehnen. Aber auch hier wäre es angebracht, wenn die Verpächterin auf die Bestimmungen verzichtete, mit Rücksicht darauf, daß wir auf der des Dienstbetriebes wegen abgelegenen Stelle nur durch Überlassung von Acker und dem zugehörigen Wirtschaftsräumen unsere Lebensmöglichkeit finden.

Ein Hegemeister aus dem Bezirk Stralsund.

Hosted by Google

Heimstättensiedlung und Forstfiskus. Gelegentlich der Kundgebung der Siedler und Laubenkolonisten am 7. März d. Js. im Zirkus Busch wurde der Vorwurf erhoben, „der Forstfiskus erleichtere den Baumaterialienwucher, indem er den Holzpreis in Auktionen bis 900 ℳ für den Festmeter treiben lasse". Dazu teilt uns berichtigend der Pressedienst des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten mit: Die Staatsregierung hat bereits zu Beginn des Jahres 1919 den in der Umgebung Groß-Berlins tätigen gemeinnützigen Siedlungs-Gesellschaften forstfiskalische Flächen von rund 130 ha, zum größten Teil hochwertiges Bauland in bester Verkehrslage zu dem außergewöhnlichen billigen Preise von durchschnittlich 98 Pf. je Quadratmeter und unter sehr günstigen Ankaufsbedingungen auch bezüglich des aufstehenden Holzes, zur Verfügung gestellt. Mit diesem Gelände ist auf lange Jahre hinaus Arbeit für die Siedlungsgesellschaften geschaffen. — Ebenso sind den provinziellen Siedlungs-Gesellschaften 400 000 fm Bauholz und außerdem der Ostpreußischen Baustoffgesellschaft noch 200 000 fm Bauholz zu besonders günstigen Bedingungen freihändig abgegeben worden. Die Mindestpreise betragen im Durchschnitt etwa 150 ℳ je Festmeter; sollten die tatsächlichen Versteigerungsdurchschnittspreise höher sein als diese Mindestpreise, so ist in Aussicht genommen, die etwaigen Mehraufwendungen den Siedlungsgesellschaften nach Verwendung des Holzes zu gemeinnützigen Bauten aus Staatsmitteln zu ersetzen. — Was es mit den angeblich auf Versteigerungen in einzelnen Fällen bis auf 900 ℳ je Festmeter getriebenen Preisen für eine Bewandtnis hat, läßt sich ohne Angabe der näheren Umstände nicht nachprüfen. Einzelne auffallend hohe Versteigerungsergebnisse, bei denen es sich meist um besonders hochwertiges Holz wie feine Tischlerware und dergleichen, aber nicht um Bauholz handelt, können nicht der Beurteilung der Marktlage zugrunde gelegt werden. Der Forstverwaltung kann wohl hiernach der Vorwurf des Holzwuchers gegenüber den gemeinnützigen Siedlungsbestrebungen nicht gemacht werden. Im Gegenteil hat sie diese unter Verzicht auf erhebliche Mehreinnahmen in jeder Weise durch billige Hergabe von Land und Holz zu fördern gesucht.

Zur Milderung der Strafbestimmungen des Forstdiebstahlgesetzes. Im allgemeinen wird angenommen, daß das Überhandnehmen der Forstdiebstähle, worüber man fast täglich den Zeitungen neue Beweise entnehmen kann, nur durch den Mangel an Brennstoff veranlaßt würde. Diese Auffassung herrscht nicht nur in weitesten Kreisen der Bevölkerung, auch die Preußische Staatsregierung bekennt sich zu ihr in der Begründung des Antrages vom 24. Januar d. Js. betreffend Milderung der Strafandrohungen im Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878. In Wirklichkeit ist aber in den weitaus meisten Fällen die gegenwärtig überall in üppigster Blüte stehende Habsucht die Hauptveranlassung zur Verletzung der Vorschriften dieses Gesetzes. Folgender Vorgang, dem zahlreiche ähnliche mit Leichtigkeit hinzugefügt werden könnten, kann hierfür als Beweis dienen. In einer Gutsforst konnte einige Zeit der Forstschutz nicht in vollem Umfange wahrgenommen werden. Als dies dann wieder möglich wurde, fand der Beamte, daß an einer Stelle 40 Stück mittelstarker Eichen entwendet waren. Die Aussetzung einer Belohnung führte dazu, daß Mitteilungen eingingen, in denen eine ganze Anzahl gut gestellter Bauern eines Nachbardorfes so stark verdächtigt wurden, daß Haussuchungen vorgenommen werden konnten. Deren Ergebnis war, daß auf den fraglichen Gehöften Teile der entwendeten Eichen aufgefunden wurden, die in verschiedenster Weise als Nutzholz Verwendung finden sollten. Solche Frevel sind, wie bemerkt, gegenwärtig leider keine seltene Erscheinung. Ja, häufig vereinigen sich ganze Rotten zu solchen Diebstählen und die Beamten stehen diesen machtlos gegenüber. Unter solchen Umständen ist es gewiß nicht unberechtigt, die Frage zu stellen: Ist die beabsichtigte Milderung der Strafbestimmungen des Forstdiebstahlsgesetzes geeignet, solchem Treiben Einhalt zu bieten? Vom Standpunkte des tätigen Forstmanns aus, der bestrebt sein muß, die Forstwirtschaft auf der bisherigen leistungsfähigen Höhe zu erhalten, muß diese Frage unbedingt mit „Nein" beantwortet werden. Auf alle Fälle ist der Zeitpunkt für die Einführung solcher milderen Strafvorschriften so ungeeignet wie möglich gewählt. Ganz besonders müssen die in Aussicht genommenen Bestimmungen „über das Vorhandensein von mildernden Umständen" dazu führen, daß die Angriffe auf das Forsteigentum in ungeahnter Höhe zunehmen. In der Begründung ist nun zwar gesagt: „Es wird hierbei freilich davon ausgegangen, daß auch in der Praxis der Gerichte die Anwendung des Grundstrafrahmens im Interesse des Forstschutzes die Regel, die Annahme mildernder Umstände, die auf besonders milde liegende Fälle beschränkte Ausnahme bilden wird." Aus der letzten Zeit dürften nun aber doch gewiß auf allen Gebieten reichliche Erfahrungen darüber vorliegen, was von einem gewissen Teile der Bevölkerung alles für „mildernde Umstände" gehalten wird. Auch hier wird die unbemittelte Bevölkerung als Grund für das Bedürfnis der Milde der Strafvorschriften angeführt. Diesem Vorwande kann entgegnet werden, daß der ärmeren Bevölkerung von den Forstverwaltungen bei der Holzbeschaffung in weitestem Umfange entgegengekommen wird, so daß bei dieser in der Beschränkung, die sich gegenwärtig fast jeder Stand — mit Ausnahme jener, deren Treiben das Tageslicht zu scheuen hat — auferlegen muß, zum Diebstahle von Holz keine zwingende Veranlassung vorliegt. Wenn nun aber die Strafvorschriften eine solche Milderung erfahren sollen, daß, wenn der Täter „erwischt" wird, unter Umständen nur der einfache Wert des Holzes als Strafe bezahlt wird, so wird der Forstdiebstahl sich bald zu einem der besten Geschäfte entwickeln, denn bekanntlich wird längst nicht jeder Diebstahl entdeckt. Der Zeitströmung entsprechend wird auch die Forstwirtschaft, wie jedermann sich mit solchen, ihren Betrieb schädigenden gesetzlichen Vorschriften abfinden müssen. Pflicht der in ihr tätigen Beamten aber ist es, rechtzeitig die warnende Stimme zu erheben. So wie die Sache nun einmal liegt, bleibt nur übrig, mit vollstem Nachdrucke anzustreben, daß bestimmte Sicherheiten dafür gegeben werden, was der Gesetzgeber unter „dem Vorliegen von mildernden Umständen" verstanden haben will. Geschieht nicht einmal dies, dann wird mit diesem Vorgehen auch für die geordnete Forstwirtschaft das Grab gegraben. Hegemeister Simon.

Hosted by Google

Forstwirtschaft.

Der Sorquitter Waldpflug wurde konstruiert von der verstorbenen Gräfin Mirbach, Sorquitten (Regbz. Allenstein), und ihrem Schmied Müller, der in russische Gefangenschaft verschleppt, im fernen Sibirien verstarb. Durch den Mirbach'schen Oberinspektor Tiebel, der für die Kinder des verstorbenen Schmieds sorgen wollte, wurde die weitere Verwertung der Konstruktion der bekannten Maschinenfabrik Bentzki, Graudenz, in die Hände gegeben, nachdem gleichzeitig das Interesse der Forstabteilung der Regierung zu Allenstein (Oberforstmeister Modersohn), für den Pflug erweckt war. Bei einer Beschreibung eines Pfluges denkt sich jeder etwas anderes. Deshalb sei nur gesagt: Es ist ein leichter, doppelschneidiger (zweiflügliger) Pflug an fester Zweispännerdeichsel mit — und darin liegt das Wesentliche — vorn eingebautem Rundmesser, das etwas tiefer schneidet, als die Pflugsohle geht. Die Streichbleche dieses zweiseitigen Pfluges sind mit technischer Vollkommenheit von Bentzki gerundet und gezogen, so daß sie den Bodenüberzug sauber zur Seite umgestürzt ablegen. Der Streifen zur Saat oder Pflanzung ist da.

Der Pflug ist zuerst in der Oberförsterei Cruttinnen, Johannisburger Heide, auf Eulenfraßfläche in größerem Maßstabe versucht worden. Zwei Faktoren ließen hier die außerordentliche Brauchbarkeit des Pfluges nicht ganz in Erscheinung treten. Einmal der üppige Graswuchs auf den Kahlflächen des schon dem kontinentalen (Steppen-) Klima sich nähernden süd-ostpreußischen Waldgebietes, zum andern die geringe Stärke der masurischen Pferde.

Der Graswuchs hatte zur Folge, daß der „flach gehen sollende" Pflug erst nicht faßte, also aussetzte, und immer wieder eingesetzt werden mußte. Die Bespannung mit vier Pferden, die sich nötig erwies, kommt teuer. Trotzdem war die Leistung bemerkenswert, angesichts der Tatsache, daß durch Menschenhände solch große Flächen heute nicht wieder in Kultur gebracht werden können. Es ist besser, daß die Flächen mit auf den ersten Blick ziemlich hoch erscheinenden Kosten wieder aufgeforstet werden, als daß sie ganz brach liegen und völlig verwildern. Es ist etwas da, was, wie wir gerade jetzt sehen, seinen Wert hat, und was, wie wir mit ziemlicher Sicherheit sagen können, seinen Wert haben wird, nämlich Holz, zwar heute noch nicht nutzbar, aber einmal doch nutzbar werdend.

Der auf den Spinnerfraßflächen der Mark angesetzte Pflug hat nicht mit dem Filz-Graswuchs ostpreußischer Raupenfraßflächen zu kämpfen, denn des Reiches Streusandbüchse ist nicht so üppiger Grasvegetation. Zum andern stehen schon schwerere Pferde zu Gebote, so daß zwei Stangenpferde F.-A. den Pflug gemächlich durch den Sand ziehen. Geschont werden die Pferde, wenn sie den andern Tag dann im Felde gehen, wo sie nicht immer über Stöcke und Braken spazieren brauchen. Hindernisse für den Pflug gibt es nicht. Ob vorher Reihenpflanzung oder Naturbestand aus Gottes Hand, der Pflug zieht seine Reihen. Bei etwas Barfrost durchschneidet sich die hier und da vorkommende Heide erstaunlich leicht. Zwei Pferde mit einem Mann, der den Pflug führt, und einem, der die Perde leitet, schaffen den Tag durchschnittlich 2 ha, an kurzen Tagen weniger, an längeren Tagen mehr, je auch nach den Bodenverhältnissen (Stöcke und Bodenüberzug). Das sind selbstverständliche Dinge. Wenn die Aufarbeitung des Holzes auf den Flächen streifenweise erfolgt ist, das Reisig also streifenweise auf der Schlagfläche liegt, werden zunächst die Streifen zwischen den Reisigreihen gepflügt. Alsdann wird das Reisig in Haufen zwischen diesen Wundstreifen verbrannt. Auf diese Weise kann man jederzeit, außer bei allzu frischem Wind, brennen und zwar mit Frauen. Das ist wesentlich für hiesige Gegend, denn es ist nicht wie in Ostpreußen üblich, das Reisig gleich während des Einschlages zur Winterzeit zu verbrennen. Im Winter und gegen das Frühjahr, solange das Wetter schlecht ist, bekommt man aber heute bei den schlechten Schuh- und Kleiderverhältnissen kein weibliches Wesen in die Waldarbeit. Sie fliegen erst jetzt aus. Natürlich ohne gehörige Aufsicht in der Windrichtung vor den Feuern darf auch bei dem Schutz durch die Wundstreifen nicht gebrannt werden, da doch ab und zu hier und da etwas Rohhumus (Trockentorf) zu glimmen anfängt. Es steht zu hoffen, daß mittels des Sorquitter Waldpfluges die großen Raupenfraßflächen im Kiefernwald, seine Kriegs- und Holznotwunden trotz der Leutenot bald wieder ihr Immergrün tragen werden und damit neue Werte erstehen. Die Beschaffung der Pflüge aus dem nunmehr polnischen Graudenz wird hoffentlich keine Schwierigkeiten machen.

Forstassessor Allers, Sternberg (Neumark).

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 27. Führung von Amtstiteln und Titeln. Bedarf die Führung von Titeln, wie Oberförster, Forstmeister usw. in Baden der staatlichen Genehmigung? Kann die Regierung das Privileg zur Verleihung von Titeln Großgrundbesitzern, die eine größere Beamtenschaft beschäftigen, gewähren? F. St. i. N.

Antwort: Nach der früheren Verfassung stand das Recht zur Titelverleihung ausschließlich dem Landesherrn zu. Es war aber auch den Standesherren zuerkannt, die früher Suveränitätsrechte ausübten. Gleichwohl haben seit langem auch Grundherren ihre Forstbeamten da und dort als „Oberförster" bezeichnet. Der Badische Forstverein hat seiner Zeit dagegen Einspruch bei der oberen Forstbehörde erhoben und beantragt, die Regierung möchte von ihrem Recht Gebrauch machen, solche Titelverleihungen durch Private zu verbieten, oder sie wenigstens davon abhängig machen, daß der Privatbeamte akademische Bildung habe. Die Regierung aber, d. h. wenigstens die Forstdirektion, war der Auffassung, „Oberförster" sei kein Titel, sondern eine Berufsbezeichnung, diese sei kein Reservatrecht des Landesherrn. Das eingeholte Gutachten eines namhaften Rechtslehrers stellte sich auf einen anderen Boden und hielt den Titel für gesetzlich geschützt (Unberechtigtes Führen von Titeln). Die Regierung lehnte ein Einschreiten ab. Ob für die Bezeichnung Forstmeister die gleiche Auffassung berechtigt wäre scheint mir immerhin zweifelhaft, denn sie bezeichnete bisher eine sogenannte „gehobene" Stellung Jedenfalls ist anzunehmen, daß die heutige Regierung in Titelfragen keine weniger demokratische Anschauung haben dürfte als die frühere Inzwischen hat die badische Regierung alle „Titel" aufgehoben. Es besteht für die Vorstände der Forstämter nur noch die Amtsbezeichnung „Oberförster".

Hosted by Google

Anfrage Nr. 28. Der Eichentriebzünsler. 1. Wiesheißen die beigefügten Schmetterlinge, deren grünlich-graue Raupen im Frühjahr eine Eichen-Reinkultur stark befressen haben; welche Gegenmaßregeln sind anzuwenden? Wie ist die Entwicklung? 2. Auf derselben Fläche haben jetzt einliegende Raupen das Blattgrün zerstört. Raupe glänzend, durchsichtig und klebrig. Welches ist der Name und wie die Entwicklung dieses Insekts? Forstkandidat K. F.

Antwort: Die vorgelegten Schmetterlinge sind Phycis (oder Acrobasis) tumidana, der Eichentriebzünsler. Seine grünlichgraue Raupe befrißt die Blätter, welche sie zu einem lockeren Nest zusammenspinnt. In diesem Blattnest fertigt sie eine gewundene Gespinnströhre, in die sie ihren feinkörnigen Kot verarbeitet. Die Raupe befrißt die Blätter einseitig auf der Oberfläche, wodurch diese eine graugrüne Farbe erhalten. Die Eier überwintern. Die gleichzeitig mitgesandten klebrig-schleimigen, daher schneckenartig aussehenden Larven einer Blattwespe, Selandria annulipes, haben 20 kurze Beine. Sie sind an der Brust am dicksten und verjüngen sich nach hinten. Ihre Farbe ist bald schmutzig hellgrün, bald gelb. Sie lebt auf Linde, Eiche und Weide, deren Blätter sie unterseits benagt, wodurch sie braunfleckig werden und vertrocknen. Die Puppe liegt in einem Cocon am Boden. Gegenmaßregeln sind überflüssig sowohl gegen den Zünsler, wie gegen die Blattwespen, da sie nur in manchen Jahren auftreten und die Zerstörung der Blätter das Eingehen der Pflanze oder des Baumes nicht zur Folge hat. Will man etwas tun, dann kann man die Raupennester abschneiden oder die Raupen in diesen töten; ebenso kann man die von den Blattwespen besetzten Zweige abschneiden. E.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Försterstelle Inster, Oberf. Schorellen (Gumbinnen), kommt zum 1. Juni zur Neubesetzung. Zu der erledigten Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an Dienstland: 7,648 ha Acker, 11,435 ha Wiesen. Die Schule ist in Kurschen. Gesuche um Versetzung auf diese Stelle sind bis zum 15. April einzureichen.

Försterstelle Kl.-Jodupp, Oberf. Goldap (Gumbinnen), kommt zum 1. Juli zur Neubesetzung. Zu der erledigten Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an Dienstland: 11,793 ha Acker, 6,080 ha Wiesen, 1,086 ha Weidekoppeln. Die Schule ist in Szelbkehmen. Bewerbungen sind sofort einzureichen.

Försterstelle Radevormwald, Oberf. Benrath (Düsseldorf), ist zum 1. Mai neu zu besetzen. Größe des Schutzbezirks 300 ha. Dienstwohnung und Dienstland sind nicht vorhanden. Stellenzulage 200 *M*, Dienstaufwandsentschädigung 350 *M*. Meldungen bis 21. April an die Regierung in Düsseldorf.

Im Regierungsbezirk Cassel sind folgende **Försterstellen** zu besetzen:

Zum 1. Juli:

Gotthards, Oberf. Thiergarten. Dienstwohnung, 0,09 ha Garten, 0,51 ha Acker, 3,57 ha Wiese. Nutzungsgeld 31 *M*, Dienstaufwandsentschädigung 400 *M*, Stellenzulage 150 *M*.

Rumpfenbrunn, Oberf. Flörsbach. Dienstwohnung, 0,09 ha Garten, 0,09 ha Acker, 0,65 ha Wiese. Nutzungsgeld 20 *M*, Dienstaufwandsentschädigung 450 *M*, Stellenzulage 200 *M*.

Kleinlüder, Oberf. Großenlüder: Katholisch. Dienstwohnung allein gelegen, vom Dorf Kleinlüder 3 km. Arzt und evangelische Kirche in Großenlüder, 6 km. Eisenbahnhaltestelle Oberbimbach 4 km entfert. 0,73 ha Garten, 3,74 ha Acker, 2,27 ha Wiese. Nutzungsgeld 66 *M*, Dienstaufwandsentschädigung 300 *M*, Stellenzulage 200 *M*. Die Stelle wird bei der Neubesetzung reguliert, daher sind Änderungen in der Zuteilung von Wirtschaftsland und in der Höhe des Nutzungsgeldes und der Dienstaufwandsentschädigung vorbehalten.

Michelsrombach, Oberf. Giesel. Katholisch. Dienstwohnung geräumig; drei Räume hiervon sind als Unterkunftsstelle für einen Beamten aus dem Abtretungsgebiet vorgesehen. Nächste Stadt Hünfeld, 9 km. 0,16 ha Garten, 0,58 ha Acker, 3,32 ha Wiesen. Nutzungsgeld 49 *M*, Dienstaufwandsentschädigung 300 *M*, Stellenzulage 150 *M*. Die Stelle wird bei der Neubesetzung reguliert. Vergleiche Försterstelle Kleinlüder.

Zum 1. Oktober:

Altenstein, Oberf. Allendorf (Werra). Dienstwohnung 2 km vom Dorfe Asbach, mit evangelischer Kirche und Schule. Bahnstation Allendorf mit höherer Privatschule, 7,5 km. 0,10 ha Garten, 2,56 ha Acker, 1,88 ha Wiese und 0,77 ha Weide. Nutzungsgeld 43 *M*, Dienstaufwandsentschädigung 250 *M*, Stellenzulage 100 *M*. Die Stelle wird bei der Neubesetzung reguliert. Vergleiche Försterstelle Kleinlüder.

Dammberg, Oberf. Wetter-Ost. Dienstwohnung. Evangelische Kirche und Schule in Mellnau, 2 km. Bahnstation Wetter, 4 km. 0,07 ha Garten, 1,79 ha Acker, 3,37 ha Wiese. Nutzungsgeld 62 *M*, Dienstaufwandsentschädigung 400 *M*, Stellenzulage 100 *M*.

Frielendorf, Oberf. Frielendorf. Dienstgehöft liegt nahe Bahnhof und 10 Minuten von Frielendorf, mit Arzt und Apotheke. Bessere Schulen in Homberg und Treysa in 20 Minuten Bahnfahrt erreichbar. 0,11 ha Garten, 1,28 ha Acker, 2,17 ha Wiesen. Nutzungsgeld 83 *M*, Dienstaufwandsentschädigung 250 *M*. Die Stelle wird bei der Neubesetzung reguliert. Vergleiche Försterstelle Kleinlüder.

Harleshausen, Oberf. Kirchditmold. Dienstwohnung 2,5 km vom Bahnhof Harleshausen, 1 km vom Dorfe Harleshausen, dort gute Bürgerschule und Arzt, 6 km von der Stadt Cassel entfernt; daselbst höhere Schulen durch Bahnfahrt erreichbar. 0,20 ha Garten, 0,65 ha Acker, 5,19 ha Wiese. Nutzungsgeld 112 *M*, Dienstaufwandsentschädigung 250 *M*, nur für jüngere, rüstige und tatkräftige Beamten geeignet. Die Stelle wird bei Neubesetzung reguliert. Vergleiche Försterstelle Kleinlüder.

Hundsberg, Oberf. Ehlen. Dienstwohnung 20 Minuten von Oelshausen, mit evangelischer Schule und Kirche. Bahnstationen sind Altenhasungen und Breitenbach, je 6 km entfernt. 0,30 ha Garten, 0,40 ha Acker, 4,47 ha Wiesen, 1,79 ha Weiden. Nutzungsgeld 111 *M*, Dienstaufwandsentschädigung 250 *M*, Stellenzulage 100 *M*. Die Stelle wird bei der Neubesetzung reguliert. Vergleiche Försterstelle Kleinlüder.

Lochseif, Oberf. Wolfgang. Dienstwohnung ½ Stunde von Ober- und Niederrodenbach entfernt, mit evangelischer und katholischer Kirche, Schule. Bahnstation. Höhere Schulen in Hanau durch tägliche Bahnfahrt zu erreichen. 0,06 ha Garten, 1,10 ha Acker, 5,52 ha Wiesen. Nutzungsgeld 129 *M*, Dienstaufwandsentschädigung 250 *M*. Die Stelle wird bei der Neubesetzung reguliert. Vergleiche Försterstelle Kleinlüder.

Mernes, Oberf. Burgjoß. Katholisch. Dienstwohnung im Dorfe Mernes, 10 km von Salmünster. 0,06 ha

Hosted by Google

Garten, 0,29 ha Acker, 1,28 ha Wiese. Nutzungsgeld 70 ℳ, Dienstaufwandsentschädigung 400 ℳ, Stellenzulage 150 ℳ.

Netra, Oberf. Reichensachsen. Dienstwohnung. Volksschule, Arzt, Apotheke im Ort. Bahnstation Hoheneiche, 8 km. 0,01 ha Garten, 2,70 ha Acker, 0,50 ha Wiese. Nutzungsgeld 80 ℳ, Dienstaufwandsentschädigung 250 ℳ. Die Stelle wird wird bei der Neubesetzung reguliert. Vergleiche Försterstelle Kleinlüder.

Wendershausen, Oberf. Allendorf. Dienstgehöft dicht bei Wendershausen, mit evangelischer Schule und Kirche. Bahnstation ist Witzenhausen (3 km), Mittelschule. 0,09 ha Garten, 1,91 ha Acker, 1,29 ha Wiese. Nutzungsgeld 80 ℳ, Dienstaufwandsentschädigung 250 ℳ. Die Stelle wird bei der Neubesetzung reguliert. Vergleiche Försterstelle Kleinlüder.

Wilhelmsthal, Oberf. Grebenstein. Dienstwohnung allein gelegen, von der Bahnstation Mönchehof 45 Minuten. 0,85 ha Garten, 1,09 ha Acker, 2,42 ha Wiesen. Nutzungsgeld 124 ℳ, Dienstaufwandsentschädigung 200 ℳ, Stellenzulage 100 ℳ. Falls der jetzige Stelleninhaber bis zum 1. Oktober keine Wohnung findet, muß der anziehende Beamte ihm drei Räume zur Unterkunft auf einige Zeit belassen. Die Stelle wird bei der Neubesetzung reguliert. Vergleiche Försterstelle Kleinlüder.

Zum 1. November:

Revierförsterstelle Wolfhagen, Oberf. Naumburg. Dienstwohnung in der Kreisstadt Wolfhagen, mit Bahnstation und Privatschule bis Tertia. 0,37 ha Garten, 0,20 ha Acker, Nutzungsgeld 38 ℳ, Dienstaufwandsentschädigung 500 ℳ. Bewerbungen bis zum 10. Mai.

Kommunalforstdienst.

Ratsförsterstelle Buchholz i. Sa. ist neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 15. April an den Stadtrat in Buchholz i. Sa. einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Gemeinde-Hilfsförsterstelle Ehrang (Trier) ist neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis spätestens 20. April an den Bürgermeister in Ehrang einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Hilfsjäger für die Stadtforst Schweidnitz gesucht. Meldungen an die Städt. Oberf. Hohgiersdorf, Post Breitenhain, Kr. Schweidnitz. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Bense, Forstgehilfe in Pansau, Oberf. Klötze, wurde vom 1. April ab nach Aken, Oberf. Löddericz (Magdeburg), versetzt.

Eggert, Hegemeister in Mügeln, Oberf. Glücksburg, wurde vom 1. April ab nach Fuhren-Zitz, Oberf. Klötze (Magdeburg), versetzt.

Fischer, Förster in Schäferbruch, Oberf. Hagenort (Danzig), ist vom 1. April ab die Försterstelle Schwarzenfels, Oberf. Sterbfritz (Cassel), übertragen.

Frohwein, Förster in Rudnick, Oberf. Jammi, wurde vom 1. April ab nach Dolle, Oberf. Burgstade (Magdeburg), versetzt.

Guth, Förster in Kallwellen, Oberf. Ußballen, ist vom 1. Mai ab auf die Försterstelle zu Schönfeld, Oberf. Kranichbruch (Gumbinnen), versetzt.

Kliemke, Hegemeister aus dem Regierungsbezirk Bromberg, ist die Forstersstelle Schafbruck, Oberf. Rothenfier (Stettin), übertragen.

Kratzheller, Forstgehilfe in Tiergarten, Oberf. Weilburg, ist vom 1. April ab nach Riedelbach, Oberf. Neuweilnau (Wiesbaden), versetzt.

Manke, Hegemeister in Lubowo (Marienwerder), ist vom 1. Mai ab die Forsterstelle zu Dewall, Oberf. Brödlauken (Gumbinnen), übertragen.

Müller, Forster in Krampken, Oberf. Deutschheide (Danzig), ist die durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigte Förstlerstelle zu Eversdorf, Oberf. Pfeil (Königsberg), vom 1. März ab übertragen.

Schmidt, Forstgehilfe in Benneckenstein, Oberf. Benneckenstein, wurde nach Plötzky, Oberf. Grünewalde (Magdeburg), versetzt.

Schulze, Förster o. R. in Wolmirstedt, Oberf. Kolbitz, wurde vom 1. April ab nach Schwiesau, Oberf. Klötze (Magdeburg), versetzt.

Tenzler, Hilfsförster in Friedrichstal, Oberf. Stolp (Köslin), ist vom 1. Oktober 1919 ab zum Förster o. R. auf Probe ernannt.

Tiedemann, Forstgehilfe in Aken, Oberf. Löddericz, wurde vom 1. April ab nach Wolmirstedt, Oberf. Kolbitz (Magdeburg), versetzt.

Vogt, Hilfsförster in Altenplathow, Oberf. Altenplathow (Magdeburg), wurde zum Förster o. R. auf Probe ernannt.

Warmann, Hegemeister in Bischofswald, Oberf. Bischofswald, wurde vom 1. April ab nach Huttermühle, Oberf. Altenplathow (Magdeburg), versetzt.

Wegner, Forster o. R., bisher im Bez. Marienwerder, ist vom 1. April ab nach der Oberf. Altreichenau (Liegnitz) versetzt.

Kommunalforstdienst.

Berendes, kommissarischer Gemeindeforster, ist als Gemeindeförster auf Probe in Eveshausen, Oberf. Brodenbach (Coblenz), angestellt.

Bayern.

Federl, Regierungs- und Forstrat der Regierung von Oberbayern, mit dem Titel und Rang eines Oberforstrats, wurde in den Ruhestand versetzt und in Anerkennung seiner Dienstleistung der Titel und Rang eines Regierungsdirektors verliehen.

Parst, Forstmeister in Brettenthal, wurde zum Regierungs- und Forstrat der Regierung Oberbayern befördert.

Rodl, Regierungs- und Forstrat der Regierung von Mittelfranken, wurde zum Direktor dieser Regierungsforstkammer befördert.

Strobel, Forstmeister in Burglengenfeld, wurde zum Regierungs- und Forstrat der Regierung der Oberpfalz befördert.

Versetzt wurden die Forsträte:

Waidlein nach Kulmbach; **Walther** nach Behringersdorf.

Scharff, Forstrat in Frankenstein, wurde in den Ruhestand versetzt.

Versetzt wurden die Forstmeister:

Auerochs nach Heilsbronn; **Bauer** nach Werneck; **Doering** nach Selb; **Engel** nach Bayreuth-Ost; **Gabler** nach Landsberg; **Glaser** nach Weidenberg; **Goßner** nach Mindelheim; **Habersack** nach Kleinwallstadt; **Häffner** nach Regensburg; **Schecher** nach Geisenfeld; **Schmidt** nach Euerdorf; **Schüllermann** nach Bad Kissingen; **Schwaab** nach Landshut.

Zu Forstmeistern wurden befördert die Forstamtsassessoren:

Amberg in Rehau; **Ritter und Edler von Pall' Armi** in Kosching; **Eberdt** in Mahring; **Frauenholz** in Unterlezheim; **Gänßler** in Schliersee; **Hertel** in Wernberg; **Kleinfelder** in Eichelsdorf; **Meißner** in Beilngries; **Poehlmann** in Sparneck; **Raab** in Tännesberg; **Reiter** in Tettau: **Scherg** in Geroldsgrun-Süd; **Schmid** in Schöllkrippen; **Schnitzer** in Roding; **Schwarz** in Flossenbürg; **Sippel** in Waldmünchen; **Wopfner** in Breitenthal; **Zehelein** in Maineck.

Versetzt wurden die Forstamtsassessoren:

Broeg nach Edenbergen; **Krauß** nach Waldsassen.

Berufen wurden die Forstamtsassessoren:

Breitwieser nach Thierstein; **Burger** nach Painten; **Cammerer** nach Speinshart; **Eisfelder** nach Burgebach; **Emslander** nach Schlichtenberg; **Fillweber** nach Tapfheim; **Fischer** nach Bayersried; **Hauer** nach Hofolding; **Hundt** nach Siegenburg; **Hessel** nach Kleinrinderfeld; **Maurer** nach Kissingen; **Pausch** nach Ammerfeld; **Schmidt** nach Bergham; **Schumann** nach Kalchreuth; **Tretzel** nach Bodenwöhr; **Wimmer** nach Stadtprozelten; **Ziegler** nach Sailauf.

Zu Forstamtsassessoren wurden ernannt die Forstpraktikanten:

Aigner in Siegertsbrunn; **Amberg** in Bayreuth; **Bauer** in Rosenheim; **Biebl** in Freyung; **Hagel** in Meinheim; **Hradel** in München; **Klietsch** in Bremhof; **Koschatt** in Bamberg; **Schierlinger** in Regensburg; **Schwanzer** in Landshut; **Trummert** in Neustadt a. W.-N.; **Würth** in Wurzburg.

Auszeichnungen.

Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe wurde verliehen:

Orlowski, Förster in Ergste, Kr. Iserlohn (Arnsberg); **Schwabe,** Hegemeister in Maasfelde bei Neheim.

Hosted by Google

Vereinszeitung.

Erhöhung des Vorzugspreises für Zielfernrohre.

Zur Deckung der erheblichen Mehrkosten, die gegenüber der Vorberechnung entstanden sind, muß für den noch vorhandenen Rest der den Mitgliedern des „Vereins Preußischer Staatsförster", des „Vereins Preußischer Kommunalforstbeamten" und des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands", zur Verfügung gestellten Zielfernrohre ein entsprechender Preisaufschlag gefordert werden. Die Zielfernrohre, deren Vorrat nur noch gering ist, kosten daher jetzt: I. Klasse, neu oder fast neu, je Stück 150 ℳ; II. Klasse, gut erhalten, je Stück 110 ℳ; III. Klasse, gering und unansehnlich, 75 ℳ. Bestellungen werden, soweit der Vorrat reicht, nur noch bis zum 25. April angenommen.

Nachrichten des Vereins Preußischer Staatsförster.

Veröffentlicht
unter Verantwortung von Hegemeister Velte-Dobrilugk.

Der Stenographische Bericht der Delegierten-Versammlung vom 26. und 27. November ist wie in voriger Nummer bereits mitgeteilt worden ist, in den Tagen vom 29. März bis 1. April als besondere Drucksache an alle Vereinsmitglieder zur Post gegeben worden. Die verehrlichen Vereinsmitglieder, die den Bericht bis heute noch nicht erhalten haben, wollen sofort Fehlmeldung an die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung", Neudamm senden.

Zur Reserve-Jäger-Frage. In dem in Nr. 4 Seite 64 erschienenen Artikel wird u. a. behauptet, die aus dem aktiven Stande hervorgegangenen Förster o. R. und Anwärter seien bereit, den Reserve-Jägern Zugeständnisse zu machen. Diese Behauptung wirkte recht befremdend und kann daher nicht unwidersprochen bleiben, und ich möchte in dieser wichtigen Angelegenheit ein offenes Wort zum Ausdruck bringen.

Die ehemaligen Aktiven sind, soweit ich unterrichtet bin, keineswegs zu Zugeständnissen bereit, sondern stehen den Ansprüchen der Reserve-Jäger durchweg ablehnend gegenüber. Wenn in genanntem Artikel von Zugeständnissen berichtet wird, so muß ich dies als unzutreffend bezeichnen. Diese angeblichen Zugeständnisse könnten doch nur in der recht sonderbaren Auffassung bestehen, daß auch stillschweigend durch Verzicht auf eine Zuschrift den Forderungen der Reserve-Jäger zugestimmt werden kann. Ein solches Verfahren muß entschieden abgelehnt werden.

Artikel 129 der Verfassung des Deutschen Reiches sagt ausdrücklich: „Die wohlerworbenen Rechte der Beamten sind unverletzlich." Der Vorsprung der Aktiven, der jetzt tatsächlich erheblich geringer ist als früher und in allernächster Zeit nur drei Jahre betragen wird, ist ein wohlerworbenes Recht. Als solches wird es jeder Unparteiische zweifellos ansehen, und die Volksvertretung und die Regierung werden sicher dafür sorgen, daß dieses wohlerworbene Recht auch in Wirklichkeit durch nichts verletzt wird. Dies ist auch von den Orts-, Bezirksgruppen und der Delegierten-Versammlung ohne Zweifel zu erwarten.

Somit scheint mir die ganze Bewegung in der Reserve-Jäger-Frage gänzlich zwecklos und die dafür eingesetzten Arbeitskräfte unnütz vergeudet. Es wäre zweckmäßiger, sie zu Besserem, Edlerem und Gerechterem zu verwenden. (Als Beispiel hierfür folgendes: Im Regierungsbezirk Wiesbaden werden bereits jetzt Förster o. R. vom Jahrgang 1906 und 1908 zum Förster m. R. ernannt. So einem günstigen Bezirk müssen gerechterweise Förster m. R. und ältere Förster o. R. aus den abgetretenen Gebieten überwiesen werden. Hier bietet sich ein Arbeitsfeld der Gerechtigkeit, auf das die Führer der Reserve-Jäger-Bewegung hingelenkt sein mögen.)

Die aus dem Reserveverhältnis hervorgegangenen Förster o. R. und Anwärter sollten soviel Einsehen haben und sich mit den bestehenden Verhältnissen zufrieden geben; es ist zweifellos leichter, als eine Zurückversetzung erleiden zu müssen. Dies wäre das Schlimmste, was die ehemaligen Aktiven treffen könnte. — Jedem das Seine!

Scharfenberg, Förster o. R.

Warum haben Sie nicht aktiv gedient? Um zu verhüten, daß die Aufforderung des Kollegen Scheffmann in Nr. 9 zur Stellungnahme erst wieder weite Kreise in die Anfangsgründe der Reservejägerbewegung hervorruft, möchte ich mildernd eingreifen. Da ich aktiv gedient habe und trotzdem Reservejäger bin, fühle ich mich berufen, meine Meinung über die Angelegenheit vorzubringen. Die Reservejägerfrage ist von Anfang an kein Streit gewesen, sondern ein ernster heiliger Kampf um einigermaßen erträgliche Lebensbedingungen. Wenn die Reservejäger 12 und mehr Jahre später, bei der ohnehin schlechten Anstellung Förster mit Revier werden können und die Aussicht besteht, daß viele aktive Kollegen aus den Abtretungsgebieten noch einrangiert werden und trotzdem die Gegenseite, allerdings mit Ausnahmen, diese Klage mit dem kurzen Hinweis abfertigt: „Warum haben Sie nicht aktiv gedient?", so hat es den Anschein, als wenn man erneut versuchen will, die bereits im Fluß befindlichen Annäherungen jäh zu hintertreiben. Man tut den Reservejägern unrecht, wenn man behauptet, sie hätten alle aktiv dienen können. Niemand kann behaupten, daß alle gelernten Jäger zum Oberjäger geeignet gewesen seien. Der Mangel an Oberjägern war während meiner Dienstzeit bei meinem Bataillon durchaus nicht so groß, daß alle gelernten Jäger hätten aktiv dienen können. Die M.-G.-A. stellte, mit Ausnahme bei ihrer Gründung, nur Klasse B usw. ein. Wenn es wirklich einigen gelungen sein sollte, unter Anwendung passiven Widerstandes, sich der aktiven Dienstzeit zu entziehen, so darf man das nicht verallgemeinern. Bei einem anderen Bataillon weiterzudienen sieht das Regulativ nicht vor und hätte auch nur für einen anderen Kollegen das Reserveverhältnis gebracht. Die pekuniären und dienstlichen Verhältnisse der Reservejäger waren doch wirklich nicht so beneidenswert, als daß man daraus Folgerungen ziehen könnte. Ich selbst habe fünf Jahre aktiv gedient, war drei Jahre Oberjäger, hatte also die schlimmste Zeit hinter mir. Bei einer schweren Felddienstübung, bei Glatteis, zog ich mir plötzliche Krampfaderanschwellungen zu, obwohl ich vorher keine Anzeichen verspürt hatte, auch meine Brüder, die aktiv gedient haben, haben keine gleichen Beschwerden gehabt. Da keine Stelle für Felddienstunfähige frei war, führte meine Beschädigung zur Entlassung. Mit Genehmigung des Kriegsministeriums wurde mir die Aussicht belassen, erst nach insgesamt zwölf Jahren den Forstversorgungsschein zu erhalten.

Hosted by Google

Ich wurde nach meiner Entlassung alsbald als Forstschreiber im Staatsdienst beschäftigt. Ich führe dies nur an, weil ich hierbei an die Bataillons- und Inspektionsschreiber denke, die auch gewissermaßen in ein passives Verhältnis zum aktiven Militärdienst treten. Was hatte mir nun die aktive Dienstzeit eingebracht? Mein Anspruch, mit neun Dienstjahren den Forstversorgungsschein zu erhalten, ging verloren. Rente bekam ich nicht ausbezahlt, da sie unterhalb $^{20}/_{100}$ betrug. Ganz anders andere Kollegen, die beim Militärdienst feld- und garnisondienstunfähig geworden waren. Man sollte meinen, daß ein wirklich dauernd feld- und garnisondienstunfähig beschädigter Kollege vor 1913 nicht forstdienstfähig sein konnte, und doch sind mehrere feld- und garnisondienstunfähige Kollegen heute im Forstdienst. Merkwürdigerweise wird nämlich im § 26 4a des Regulativs keine dauernde Invalidität zur Voraussetzung gemacht, und wir haben daher Fälle, wo Kollegen wegen vorübergehender Invalidität entlassen wurden und schon mit 28 Jahren Förster o. R. geworden sind. Ich nehme an, daß § 26 4b eine Gegenmaßregel gegen Simulation sein sollte, und daß die wenigen, die auf Grund dieser Bestimmung entlassen werden mußten, die Leidtragenden sind. Ich fasse es daher als Unrecht auf, und zweifle nicht daran, daß man den durch Dienstbeschädigung felddienstunfähig gewordenen rückwirkende Genugtuung verschafft, indem man sie den aktiven Oberjägern gleichstellt.

Otto Caesar, Hilfsförster.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Ortsgruppen:

Hildesheim. Vierteljahrsversammlung am Dienstag, dem 13. April des mittags 12 Uhr im Vereinslokale in Hildesheim. Bericht über die Vereinstätigkeit der Ortsgruppe im letzten Vierteljahre, sowie über den Stand der Besoldungs- und Ausbildungsfrage usw. Der Vorstand.

Berichte.

Bezirksgruppen:

Cassel-Ost. Die am 24. Februar 1920 in Fulda versammelte Bezirksgruppe Cassel-Ost des gewerkschaftlich organisierten Vereins Preußischer Staatsförster erhebt schärfsten Protest gegen die Einreihung des Försterstandes in die Klasse V der neuen Besoldungsordnung. Der Försterstand würde dadurch in seiner Ehre derartig herabgedrückt, daß eine weitere, gerade für die jetzige Zeit so eminent wichtige Schaffensfreudigkeit ausgeschlossen erscheint. Seitens der Zentral-Forstverwaltung war die Einreihung der Förster in die Assistenten-Klasse bereits vor dem Kriege versprochen worden, und kann die in Aussicht genommene Behandlung unseres Standes als Assistenten zweiter Klasse unmöglich als eine Einlösung des Versprechens angesehen werden. Ein Betriebsbeamter, der schon längst und am klarsten während des Krieges bewiesen hat, daß er nicht nur dem Revierverwalter zu assistieren, sondern letzteren für lange Jahre auch mit Erfolg zu vertreten im Stande ist, kann logischer Weise doch mindestens als vollwertiger Assistent betrachtet werden. Die Finanzlage kann bei einer derartigen Milliardenvorlage, wie sie die neue Besoldungsreform fordert, unmöglich gegen die Förster ausschlaggebend sein, nein, man will uns diesmal den Aufstieg von Grund auf verlegen, wie das in der dem Oberförsterstande auf Staatskosten zur Verfügung stehenden Wochenschrift, der „Silva“ Nr. 3/4, vom 16. Januar 1920, Seite 19, gar nicht deutlicher zum Ausdruck gebracht werden konnte. Für den Försterstand soll demnach das Wort „Demokratie“ ein leerer Begriff sein, und fordert derselbe eine ausreichende Aufstiegsmöglichkeit. Wir empfinden diese Behandlung unseres Standes als einen Schlag ins Gesicht, den wir ohne Weiteres hinzunehmen nicht gesonnen sind. Ein Beamtenstand, der sowohl nach seiner Vorbildung als auch nach seinem verantwortungs- und gefahrvollen Dienst längst in die Assistentenklasse einzureihen war, kann unmöglich mit Beamten auf eine Stufe gestellt werden, die zum großen Teile bezüglich der Vorbildung und Verantwortung hinter ihm stehen, ohne dessen Ehre aufs Empfindlichste zu verletzen. Wir fordern deshalb nachdrücklichst die Einreihung in die Sekretärklasse.

Stettin. Am 6. März fand eine Sitzung des Gesamtvorstandes, der Vertrauensmänner und der Ortsgruppenvorsitzenden der Bezirksgruppe Stettin statt, in der folgende Beschlüsse gefaßt wurden: 1. Die Bezirksgruppe vermag in der Einordnung in die neugeschaffene Gehaltsklasse VI eine Erfüllung ihrer berechtigten Forderung auf Gleichstellung mit den Sekretären der allgemeinen Staatsverwaltung (jetzt Klasse VII) nicht zu erblicken. Mit der Einordnung der Revierförster, deren Tätigkeit weder nach den Vorschriften und noch viel weniger in der Praxis von der des Försters nennenswert abweicht, noch eine erweiterte Vor- und Ausbildung erfordert, in diese Klasse VII haben die zuständigen Stellen den gesamten Försterstand als den Beamten dieser Klasse gleichwertig anerkannt! Die Gruppe bittet den Hauptvorstand, an maßgebender Stelle keinen Zweifel darüber zu lassen, daß nur durch Einordnung der Förster in die neue Besoldungsklasse VII die bisher den Förstern zugefügte Zurücksetzung als ausgeglichen betrachtet werden kann. 2. Die Bezirksgruppe nimmt mit Genugtuung Kenntnis von dem energischen Festhalten der Vereinsleitung an den Beschlüssen der Delegierten-Versammlung in der Vor- und Ausbildungsfrage, auf deren Boden sie unverändert steht. 3. Die Bezirksgruppe hält nach wie vor an den Beschlüssen der Delegierten-Versammlung vom März und November 1919, nach welchen Revierförster nicht mehr ernannt werden sollen, fest. Nimmermehr werden wir das Einrücken in eine Revierförsterstelle als eine Erfüllung des Grundsatzes „Freie Bahn dem Tüchtigen“ betrachten können, erblicken vielmehr in dem Streben der Zentralforstverwaltung nach Beibehaltung der Revierförstereinrichtung den durchsichtigen Versuch, die Durchführung dieses Grundsatzes vorzutäuschen, um dem Försterstand den Aufstieg in die Verwaltungslaufbahn nach Möglichkeit zu verlegen. Mit allen Mitteln werden wir diesen Versuch bekämpfen, ebenso wie die von der Zentralforstverwaltung beabsichtigte, den gleichen Zwecken dienende Überhöhung der Forstschreiber gegenüber den Förstern. Die Bezirksgruppe erwartet von der Vereinsleitung, daß sie energische Schritte in dieser Hinsicht unternimmt, daß sie insbesondere den Herrn Minister über die Wünsche und Anschauungen persönlich und nicht nur durch den Mund der unseren Bestrebungen entgegenwirkenden Zentralforstverwaltung unterrichtet. 4. Der Hauptvorstand wolle hauptsächlich bei dem Herrn Landwirtschaftsminister dahin vorstellig werden, daß — ebenso wie bei anderen Beamtengruppen, z. B. Volks-

Hosted by Google

schullehrer, Bahn- und Postbeamte — zwei Vertreter unseres Standes in die Zentralforstverwaltung berufen und ihnen eine ungehinderte Betätigung gewährleistet wird; daß ferner die Förster-Gewerkschaft ihr Vertrauen genießende Kollegen hierfür in Vorschlag zu bringen hat. 5. Die Bezirksgruppe verurteilt auf das Schärfste das eigenmächtige Vorgehen des Herrn Kollegen Neumann in der Revierförsterfrage; das von ihm erstrebte Ziel bedeutet nicht mehr und nicht weniger als eine Teilung des Försterstandes in Beamte 1. und 2. Klasse, denn eine Vermehrung der Revierförster hat unausbleiblich die Unterordnung der restlichen Förster unter diese zur Folge. 6. Der Beamtenausschuß wolle bei der Regierung die sofortige Schaffung einer Wohnung für den Sekretär der Oberförsterei Grünhaus beantragen, damit die Försterstelle Jungfernholz wieder mit einem Förster mit Revier besetzt werden kann. 7. Der Beamtenausschuß wolle bei der Regierung beantragen, daß zu den Baubesichtigungen gemäß § 14 d. W. V. der Ortsbaubeamte wieder hinzugezogen wird.

Der Vorstand. Huttanus.

Ortsgruppen:

Hersfeld (Regbz. Cassel). In der Versammlung am 6. März sprachen die 27 erschienenen Mitglieder einstimmig ihre Zustimmung zu dem am 24. Februar in Fulda gefaßten Protestbeschluß aus. Ferner wird darauf aufmerksam gemacht, daß in der Forstschule Spangenberg für etwa 30 Schüler das Schuljahr erst am 1. Januar, also drei Monate zu spät, begonnen hat. Jetzt ist der Unterricht schon wieder seit vier Wochen (6. 3. 20) wegen Grippe unterbrochen. Der Vorsitzende der Bezirksgruppe wird ersucht, dahin zu wirken, daß diese zur richtigen Ausbildung der Lehrlinge nicht ausreichende Zeit, nötigenfalls durch ein zweites Schuljahr ergänzt wird. Der Ortsgruppenbeitrag wird auf 5 ℳ erhöht. Im Bezirk Cassel werden am 1. April acht Kollegen gewissermaßen zwangsweise in den Ruhestand versetzt. Durch die Bestimmung des Zivilpensionsgesetzes, daß die Pension nach dem bezogenen Gehalt berechnet wird, entsteht diesen Kollegen, den am 1. Juli pensionierten gegenüber ein Ausfall von mehreren Tausend Mark an Pension. Haupt- und Bezirksgruppenvorstand werden ersucht dafür zu sorgen, daß diese Härte aus der Welt geschafft wird. Von der Zuschrift des Hauptvorstandes vom 1. 3. 20 Nr. 143/1328 wird Kenntnis genommen. Thunecke.

Lehnin-Dippmannsdorf (Regbz. Potsdam). Mitgliederversammlung in Golzow am 10. März. Eröffnung der Sitzung um 2,15 Uhr nachmittags. 1. Der Geschäfts- und Kassenbericht kann infolge Erkrankung des Kassierers nicht gelegt werden. 2. Das Protokoll der Mitgliederversammlung vom 14. Januar 1920 wird genehmigt. 3. Besoldungs-Reform. Die Versammlung nimmt Kenntnis von den vertraulichen Mitteilungen des Vereinsvorstandes und beschließt: a) Der Hauptvorstand ist zu ersuchen, weiterhin mit allen Mitteln dahin zu streben, daß die Förster in die Klasse der Verwaltungs-Sekretäre (VII) eingereiht werden. Ebenso wie die Rektoren zusammen mit den Lehrern in dieser Klasse stehen, bestehen keine Bedenken, die Förster mit den Revierförstern in dieselbe Besoldungsklasse zu stellen. Ob der Unterschied in der Dienststellung zwischen Rektor und Lehrer ein geringerer ist als der zwischen Revierförster und Förster soll hier unerörtert bleiben. b) Dem Bezirksgruppen-Vorsitzenden soll mitgeteilt werden, daß sich die Gruppe im Falle einer Demonstration zur Durchsetzung der oben genannten Forderung geschlossen derselben anschließen würde. 4. Verschiedenes. Kriegsteuerungszulagen. Der Schriftführer wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, damit der Gutsbezirk Lehnin-Forst in dieselbe Teuerungsklasse gesetzt werde, wie die Gemeinde Lehnin.

Nachrichten des „Waldheil".

Besondere Zuwendungen.

Sühnegeld für ein von Herrn von Bredow-Stechow statt eines Schmaltieres erlegtes Rotalttier, vom Jagdherrn auferlegt und eingezahlt von Herrn Dr. v. Asseburg-Lochow	20,— ℳ
Gesammelt auf einer Hasenjagd in Eckwertsheide für Fehlschüsse, eingesandt von Herrn A. Ackermann, zurzeit in Zingst	10,— ℳ
Eingesandt im Auftrage des Herrn Revierförsters Julius Mommert in Boor bei Hultschin von Gurzan in Darkowitz bei Hultschin	30,— ℳ
Eingesandt von Herrn Doktor in Charlottenburg	30,— ℳ
Eingesandt von Herrn Gastwirt Karl Eckert in Munchehofe bei Hoppegarten	100,— ℳ
Spende von Herrn Preuß. Hegemeister Gropp in Großbartloff	5,— ℳ
Eingesandt von der 2. Jäger-Kompagnie „Kürner" in Pollnitz	25,— ℳ
Eingesandt von Herrn Regierungs- und Forstrat Keck in Gertlauken	100,— ℳ
Strafe von einem Forstfrevler, eingesandt von Herrn Förster König in Marschallheide	50,— ℳ
Aus einer Sühne für gestohlenes Holz, zum Besten von Witwen und Waisen der im Kriege gefallenen Forstbeamten, eingesandt von Herrn Oberförster Langer in Basenthin bei Gollnow	1000,— ℳ
Aufgekommenes Forststrafgeld, eingesandt von der Stiftsoberförsterei Heiligengrabe, Priegnitz	999,45 ℳ
Gestiftet von den Herren Putz & Offermann in Cöln, eingesandt von Herrn J. Wilhelm Offermann in Cöln	100,— ℳ
Gesammelt von der Ortsgruppe „Landsberger Heide" auf dem Wintervergnügen am 31. Januar 1920 zu Mückenburg, eingesandt von Herrn Städtischen Revierförster Persicke in Stadtheide Berlinchen	53,30 ℳ
Eingesandt im Auftrage des Herrn Edwin Haagen in Benrath von der Verlagsbuchhandlung Paul Parey in Berlin	4,— ℳ
Gestiftet von einem Beamten der Oberförsterei Stepenitz, eingesandt von Herrn Forstassessor Dau in Stepenitz	20,— ℳ
Freiwillige Buße für einen Forstfrevel, begangen in der Forst des Herrn Landrat von Engelbrechten in Lüderitz, auf dessen Veranlassung übersandt von Herrn Alberts in Schernebeck bei Langerhütte	600,— ℳ
Buße für einen Forstfrevel, eingesandt von Herrn Forstaufseher O. Stramm in Stecklin	30,— ℳ
Für jagdliche Sünde eines Grenznachbaren, eingesandt von Herrn Burggräfl. Dohna'schen Oberförster Stiegler in Schlodien	30,— ℳ
Sühne von Gebrüder Körtge in Breyenstedt für einen Forstfrevel, eingesandt von Herrn Revierförster Wachner in Hörsingen	40,— ℳ
Buße für einen leichten Forstfrevel von G. Müller in Bahnsdorf, eingesandt von Herrn Revierförster Wachner in Hörsingen	30,— ℳ
Summa	3276,75 ℳ

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

J. A.: Neumann, Schatzmeister.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Veröffentlicht unter der Verantwortung des Hauptgeschäftsführers Busch, Eberswalde.

Seit der letzten Veröffentlichung sind in den Verein aufgenommen:

6177. **Spiekermann**, Heinrich, Revierförster, Fh. Ostrich, Post Ahlen in Westf., Kreis Beckum. XI.

6178. **Franke**, Otto, Herzogl. Revierförster, Rachowitz, Kreis Gleiwitz. VI.

6179. **Witte**, Gustav, Forstsekretär, Rupboden, Unterfranken. XIV.

6180. **Bauerdick**, Gottfried, Forstgehilfe, Fürstenberg i. Westf., Kreis Büren. XI.

Hosted by Google

6181. **Hornberger**, Hubert, Förster, Hohenaschau, Post Aschau, Oberbayern. XIV.
6182. **Blunk**, Wilhelm, Revierförster, Kanffung, Kreis Schönau an der Katzbach in Schlesien. VIII.
6183. **Gutsherrschaft Neuschloß**, Wirschkowitz, Kreis Militsch. VII.
6184. **Menzel**, Paul, Privatförster, Fh. Eiche, Post Alvensleben, Kreis Neuhaldensleben. XVI.
6185. **Fuhrmann**, Rudolf, Hilfsjäger, Steinseiffen, Post Steinseiffen, Kreis Hirschberg im Riesengebirge. VIII.
6186. **Mehlhase**, Heinrich, Förster, Seesteig, Post Wiesenburg i. Mark. IX.
6187. **Schweers**, Theodor, Forstgehilfe, Könnerholz, Post Elmschenhagen, Kreis Plön. IV.
6188. **Hellwig**, William, Förster, Ziegenberg, Hedemünden, Kreis Witzenhausen. XVI.
6189. **Drechsler**, Reinhold, Forstgehilfe, Burg Böttger, Post Hennar, Bezirk Cöln. V.
6190. **Freiherr von Nuffer**, Rittergutsbesitzer, Rudzinitz, Kreis Gleiwitz. VI.
6191. **Hildebrandt**, Ewald, Hilfsförster, Elis, Post Alt-Sarnow, Kreis Cammin i Pomm. II.
6192 **Präg**, Hugo, Fürstl. Förster, Kösingen, Post Neresheim, Württemberg. XIV.
6193 **Steffens**, Max, Förster, Tankow, Kreis Friedeberg i. Nm. IX.
6194. **Wernicke**, Max, Hilfsförster, Kroppstädt, Bezirk Halle. XVI.
6195. **Schmidt**, Robert, Förster, Blankenfelde, Post Rohrbeck, Kreis Königsberg Nm. IX.
6196. **Graf von Plessen-Ivenack**, Ivenack, Mecklenburg. III.
3197. **Freiherr v. Schleinitz**, Hans, Rittergutsbesitzer, Rittergut Mühlrädlig, Kreis Lüben i. Schl. VIII.
6198. **Fiebig**, Otto, Privatförster, Fh. Schützenhaus, Post Gerzlow Nm. IX.
6199. **Krolick**, Alois, Förster, Nieder-Sersnow, Post Bitschin, Kreis Gleiwitz. VI.
6200. **Sennhofer**, Johann, Jagdgehilfe, Glashütte, Post Kreuth-Dorf, Oberbayern. XIV.
6201. **Niewald**, Fritz, Förster, Lindenberg, Post Barlosche in Westpreußen. I.
6202. **v. Massow**, Ewald, Landrat a. D., Steinhöfel, Kreis Lebus i. M. IX.
6203. **Aust**, Artur, Förster, Fh. Roggentin, Post Posmahlen, Kreis Pr.-Eylau. I.
6204. **Eggers**, Heinrich, Privatförster, Pehlitz, Post Friedeberg Kreis Friedeberg Nm. IX.
6205. **Brümmerstedt**, Otto, Prinzl. Förster, Saarmund, Bezirk Potsdam. IX.
6206. **Feige**, Hermann, Forstmann, Blockhaus, Post Groß-Mellen, Bezirk Stettin. II.
6207. **Girnt**, Hermann, Herzogl. Hilfsjäger, Klein-Gläsersdorf, Post Primkenau i. Schl., Kreis Sprottau. VIII.
6208. **Ploedt**, Georg, Förster, Fh. Krudersheide, Post Ohligs, Rhld. V.
6209. **Heinrichs**, Friedrich, Hilfsförster, Fasanerie, Sibyllenort bei Breslau. VII.
6210 **Brese**, Otto, Förster, Dreilinden, Post Wannsee, Kreis Teltow. IX.
6211. **Mayer**, Franz, Privatförster, Clotten, Post Clotten a. Mosel, Kreis Coenen. V.
6212. **Mayr**, Georg, Jagdaufseher, Obersoilach, Post Frasdorf, Oberbayern. XIV.
6213. **Fischer**, August, Förster, Tscherbeney, Kreis Glatz. XV.
6214. **Falley**, Herbert, Förster, Friesack, Westhavelland IX.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Siebenlist, Fritz, Hilfsförster, Weiherhof, Post Wächtersbach, Kreis Gelnhausen.
Herms, Simon, Gutsförster, Rehdorf, Post Königsberg Nm.
Popien, Robert, Hilfsförster, Malbaiten, Post Rudau.
Kohlmann, Friedrich, Forstassistent, Löbau i. S.
Nemsch, Otto, Förster, Gr.-Beuthen, Post Thyrow, Kreis Teltow.
Graf Dohna, Heinrich, Majoratsherr, Mallmitz, Kreis Sprottau.
Schmitz, Anton, Forstaufseher, Coisdorf, Post Sinzig, Kreis Ahrweiler.
Kruschel, Georg, Förster, Erxleben, Kreis Neuhaldensleben.
Strey, Max, Förster, Gr.-Jannewitz, Kreis Lauenburg i. Pomm.
Strey, Fritz, Forstaufseher, Gr.-Jannewitz, Kreis Lauenburg i. Pomm.
Jahnz, Erich, Hilfsjäger, Forst, Lausitz.
Lex, Josef, Hilfsjäger, Plawniowitz, Post Rudzinitz, Kreis Gleiwitz.
Treiß, Reinhold, Rittergutsförster, Nieder-Toschwitz, Post Thiemendorf, Kreis Steinau a. O.
Pleger, Hermann, Hilfsförster, Gr.-Jannewitz, Kreis Lauenburg i. Pomm.
Knust, Theodor, Förster, Schloß Pesch, Osterath, Bezirk Düsseldorf.
Ziegler, Paul, Revierjäger, Nöwershagen i. Mecklbg.
Gudde, Gustav, Förster, Fh. Arnsberg, Post Kreuzburg, Kreis Pr. Eylau i. Ostpr.
Malitius, Richard, Hilfsjäger, Trachenberg i. Schl.
Nerlich, Wilhelm, Fürstl. Wildmeister, Slawentzitz, Kreis Cosel i Oberschl.

Betrifft Zahlung des Bezugspreises für das Vereinsorgan.

Die verehrlichen Mitglieder, die die „Deutsche Forst-Zeitung" von unserer Lieferstelle aus im Vorzugsabonnement beziehen, bitten wir, den fälligen Bezugspreis für das erste Halbjahr 1920, soweit dies noch nicht geschehen ist, angesichts dieses einzusenden. Der Vorzugspreis für das erste Vierteljahr (Januar bis März) beträgt **3,50 ℳ**, der Vorzugspreis für das zweite Vierteljahr (April bis Juni) **7,50 ℳ**; für das erste Halbjahr 1920 sind mithin **11,— ℳ** einzusenden. Ist der Betrag bis zum 20. April nicht in unserem Besitz, werden wir uns gestatten, ihn zuzüglich der Kosten durch Postnachnahme zu erheben. Der Bezugs- wie Vorzugspreis für das zweite Halbjahr 1920 des Vereinsorgans steht noch nicht fest; Mitteilungen können darüber erst nach dem 1. Juli erfolgen, mithin kann auch erst dann der Bezugspreis für das zweite Halbjahr eingefordert werden.

Die Lieferstelle der Deutschen Forst-Zeitung.
J. Neumann, Neudamm.

Försterprüfung 1920.

Auch in diesem Jahre, und zwar im Sommer, sollen Försterprüfungen abgehalten werden, wenn genügend Meldungen eingehen. Um das feststellen zu können, werden die Vereinsmitglieder, welche sich einer Försterprüfung unterziehen wollen, um Mitteilung an die Geschäftsstelle in Eberswalde, Schicklerstraße 45, bis spätestens zum 1. Mai 1920 ersucht. Beizufügen ist ein kurzer Lebenslauf, aus dem namentlich die Erfüllung der Bedingungen für die Zulassung zur Försterprüfung (§ 2 der Prüfungsordnung) zu ersehen ist. Prüfungsordnungen können bei der Geschäftsstelle angefordert werden.

Die Geschäftsstelle.

Betrifft Forstgehilfenprüfungen.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 16. August 1919 sind innerhalb der Bezirksgruppen Forstgehilfenprüfungen abzuhalten.

Sie sollen feststellen, ob die Prüflinge das Maß an Kenntnissen erreicht haben, welches billigerweise am Schlusse einer guten Lehrzeit erreicht werden kann.

Zugelassen werden solche Anwärter, die

1. die Forstlehrlingsschule in Templin nicht besucht haben,
2. eine 2jährige Lehrzeit bei einem Mitglied unseres Vereins durchgemacht haben,
3. nicht über 21 Jahre alt sind,
4. Mitglied des Vereins sind, wenn sie die Prüfung nicht unmittelbar nach Beendigung ihrer Lehrzeit ablegen.

Die Gesuche um Zulassung sind an die Bezirksgruppenvorsitzenden zu richten und zu belegen mit:

1. einem Geburtsschein,
2. einem Lehrzeugnis,
3. einem kurzgefaßten Lebenslauf,
4. einer Bescheinigung über außerdienstliches Verhalten, ausgestellt von dem Vorgesetzten oder Dienstherrn, wenn sich der Antragsteller bereits im Dienst befindet,
5. einer einfachen Revierbeschreibung, der die beglaubigte Versicherung anzufügen ist, daß der Gesuchsteller die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt hat.

Hosted by Google

Anwärter, bei denen Absatz 4 der Zulassungsbestimmungen in Frage kommt, haben die Mitgliedsnummer anzugeben.

Ist den sich meldenden Anwärtern vom Bezirksgruppenvorsitzenden die Mitteilung zugegangen, daß sie zur Prüfung zugelassen sind, so haben sie eine Prüfungsgebühr von 20 ℳ innerhalb 14 Tagen nach Eingang der Mitteilung an diesen zu zahlen. Die Geschäftsstelle.

Großer forstlicher Lehrgang.

Der Verein beabsichtigt bei genügender Beteiligung im Sommer dieses Jahres einen großen forstlichen Lehrgang von etwa vierwöchentlicher Dauer abzuhalten. Um feststellen zu können, ob die Mindestzahl von 20 Teilnehmern zusammenkommt, wird gebeten, bis zum **1. Mai** die Gesuche mit Belegen an die Geschäftsstelle in Eberswalde, Schicklerstraße 45, zu senden. Den Gesuchen sind beizufügen:

1. Der Geburtsschein,
2. der Lebenslauf,
3. das Lehr- und etwaige Prüfungszeugnisse im Original,
4. die Originalzeugnisse über die praktische Beschäftigung.

Die Mitgliedsnummer ist anzugeben. Zugelassen werden nur solche Mitglieder, die

1. eine ordnungsmäßige Lehrzeit durchgemacht und alsdann solange im praktischen Forstdienst gestanden haben, daß diese praktische Dienstzeit einschließlich der Lehrzeit bis zum Beginn des Lehrgangs mindestens fünf volle Jahre beträgt. Kriegsteilnehmern können zwei Jahre Heeresdienst auf die praktische Dienstzeit angerechnet werden.
2. Das 24. Lebensjahr vollendet haben.

Das Honorar für den Lehrgang beträgt 100 ℳ und ist unter Angabe der Bestimmung nach Mitteilung der Zulassung umgehend an die Kassenstelle des Vereins zu Neudamm Nm. einzusenden.

Wir bitten, daß sich nur solche Mitglieder melden, die auch die feste Absicht haben, sich an dem Lehrgang zu beteiligen.

Die Geschäftsstelle.

Forstlicher Lehrgang.

Im kommenden Frühjahr oder Sommer beabsichtigt die Landwirtschaftskammer für die Provinz Hannover, zusammen mit der Bezirksgruppe X (Hannover-Oldenburg) des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands bei genügender Beteiligung einen mehrtägigen forstlichen Lehrgang für Privatforstbeamte in einem zum Verkehr möglichst günstig gelegenen Orte mit bewaldeter Umgebung abzuhalten. Es wird gern gesehen, daß an diesem Lehrgange, welcher neben forstlichen und jagdlichen Vorträgen kleine Ausflüge mit forstlichen Übungen vorsieht, Waldbesitzer teilnehmen. Um rechtzeitig übersehen zu können, wie ungefähr die Beteiligung ausfallen wird, bezw. ob sich der Lehrgang bei den jetzigen schwierigen Verhältnissen lohnen wird, werden alle diejenigen Herren, welche bestimmt beabsichtigen, an dem Lehrgang teilzunehmen, aufgefordert, der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Hannover, Leopold-Straße 1, I, bis spätestens zum 20. April entsprechende Mitteilung zu machen.

Betrifft Unterkunft der in Templin ausgebildeten Forstschüler.

Im Juni l. Js. werden nach Beendigung des Schuljahres 50 Zöglinge die Forstlehrlingsschule Templin verlassen. Da eine größere Anzahl von diesen noch keine Beschäftigung in Aussicht hat, wird im Interesse der Bestrebungen des Vereins an die Herren Waldbesitzer die dringende Bitte gerichtet, bei Besetzung entsprechender Stellen auf diese Schüler Rücksicht zu nehmen.

Herr Direktor Jacob, Templin (U.-M.) ist gerne bereit, jede gewünschte Auskunft über persönliche Verhältnisse und Leistungen der jungen Leute zu erteilen.

Templin, Ende März 1920.

Der Schulpfleger.

Verein Preußischer Kommunal-Forstbeamten.

Bezirksgruppe Ostpreußen.

Nachdem nunmehr den Mitgliedern der Bezirksgruppe die schriftliche Benachrichtigung zur Zahlung der noch restierenden Beträge usw zugegangen ist, bitte ich nochmals um möglichst baldige Regulierung.

Den Mitgliedern sind ferner Drucksachen des „Kaufhauses für deutsche Förster in Cottbus" zugegangen, die ich recht aufmerksam zu lesen bitte. Mit bestem Gewissen ist diese Einrichtung nur warm zu empfehlen. Die Vorteile, die in dieser teuren Zeit für die Mitglieder geboten werden, sind nicht zu unterschätzen, da außerdem die Anteile verzinst werden und auch dividendenberechtigt sind. Außerdem kann der gezeichnete Betrag ratenweise gezahlt werden. Das Eintrittsgeld beträgt 5 ℳ. Ich bitte nochmals, zeichne jeder soviel es seine Verhältnisse gestatten.

Immer noch fehlen, im Verhältnis zum Westen, noch viele ostpreußische Kollegen unserm Verein, trotzdem sie zu jeder Versammlung eingeladen werden. Weshalb wollen diese Kollegen nicht mitarbeiten an unserm engsten Zusammenschluß? Wollen sie nur die Erfolge mitgenießen? Nicht Böswilligkeit ist es, sondern nur Gleichgültigkeit! Zwei Kollegen haben ihren Austritt erklärt. Einer hat keine Zeit die Versammlungen zu besuchen, Ausrede muß sein! Dem andern, einem pensionierten Herrn, waren die Beiträge zu hoch, die er bei einer jährlichen Pension von 564 ℳ nicht leisten könnte. Diesem Herrn sind auf Vorstellungen der Bezirksgruppe von seiner Anstellungsbehörde 500 ℳ einmalige Teuerungszulage gezahlt. War es auch nicht viel, so war es doch immerhin ein Erfolg, den er durch seinen Austritt aus dem Verein dankt. Derartige Sachen ermutigen wahrlich nicht.

Hoffentlich tragen diese Zeilen zum restlosen Zusammenschluß aller ostpreußischen Kollegen bei. Nach der Kultur- und Bestellzeit kommen wir wieder in Königsberg zusammen. Mit Weidmannsheil

Krücken, Vorsitzender.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Zum Protest der Preußischen Forstbeamten. 249. — Die Besoldungsreform und die neue Regierung. 251 — Parlaments- und Vereinsberichte. 252. — Kleinere Mitteilungen: Allgemeines. 253. Forstwirtschaft. 256. Brief- und Fragekasten. 256. — Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten. 257. — Nachrichten des Vereins Preußischer Staatsförster. 259. — Nachrichten des Vereins „Waldheil". 261. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. 261. — Verein Preußischer Kommunal-Forstbeamten. 263.

Hosted by Google

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Offene Ratsförsterstelle

Infolge Berufung des jetzigen Inhabers in ein anderes Amt ist die (967

Ratsförsterstelle

beim unterzeichneten Stadtrate neu zu besetzen.

Bewerber müssen die Voraussetzungen der Ministerialverordnung vom 30 Oktober 1912, die Führung der Titel Förster und Revierförster im Privatforstdienste betr., erfüllen.

Das Anfangsgehalt beträgt einschließlich Wohnung bzw. Wohnungsgeld jährlich 2700 Mk., vorbehaltlich der Neuregelung auf Grund der neuen Staatsbesoldungsordnung; außerdem werden Teuerungszulagen nach den staatlichen Sätzen gewährt. Die Stelle ist mit Pensionsberechtigung ausgestattet.

Die Anstellung erfolgt unter Vorbehalt ¼jähriger Kündigung.

Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften bitten wir bis zum

15. April 1920

hier einzureichen.

Persönliche Vorstellung wird vorläufig verbeten.

Buchholz i. Sa.,
am 31. März 1920.
Der Rat der Stadt.
Dr. Horn.

Gesucht wird für bald ein in allen Bureaugeschäften firmer

Forstsekretär.

Maschinenschreiber bevorzugt. Bedingung: Im Staatsforstdienst oder vor dem Privatforstbeamten-Verein abgelegte Försterprüfung. Bei guten Leistungen lebenslängliche Anstellung in Aussicht. Bewerbungen unter Beifügung von Bild, Lebenslauf u. Zeugnisabschriften zu richten an die (946

Reichsgräflich Schaffgotsch'sche Forstmeisterei, Hermsdorf (Kynast).

Hilfssäger

für den Stadtforst Schweidnitz als **Schreibhilfe** für den Oberförster **zum baldigen Antritt gesucht.** Vergütung monatlich 300 Mk. und 6 rm w. Knüppel jährlich. (983

Meldungen an die **Städt. Oberförsterei Hohgiersdorf, P. Breitenhain, Kr. Schweidnitz.**

Gesucht wird zum 1. April oder später (949

jüngerer Waldwärter,

welcher energisch, tüchtig im Fach und unbedingt zuverlässig ist. Geeignete Bewerber, welche im Veredeln der Laubhölzer bewandert und mit Pflanzenerziehung, insbesondere von Koniferen, vertraut sein müssen, wollen Gesuche mit Zeugnisabschriften u. selbstgeschriebenem Lebenslauf bis spätestens 12. April bei uns einreichen.

Der Stadtrat zu Gera (Reuß),
den 23. März 1920.

Geschäfts-Beteiligung!

Erfahrener Forstmann,

der bereits kaufmännisch tätig war, absolut selbständig arbeitet und Organisationstalent hat, als

Leiter und Geschäftsführer einer Stubbenverwertungs-Gesellschaft gesucht.

Interessenbeteiligung von 15—20000 Mark Bedingung.

Bewerbungen mit Zeugnisabschriften unter **Nr. 894** befördert die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung, Neudamm.

Beamtenstellung als Wachtmeister bei der Sicherheitspolizei.

Auf Anordnung des Ministeriums des Innern werden Anwärter für die Sicherheitspolizei von Rheinland und Westfalen in Beamtenstellungen zu folgenden Bedingungen eingestellt: Volle Polizeidienstfähigkeit, Lebensalter zwischen 20 und 30 Jahren, Größe möglichst nicht unter 1,70 m. Mindestens 1 Jahr Frontdienst im Kriege. Unverheiratet, geordnete wirtschaftliche Verhältnisse. Nach einer 12jährigen Gesamtdienstzeit in Armee, Marine, Schutztruppe und sonstigen Reichs-, Staats- oder Kommunaldienst und Sicherheitspolizei, davon aber mindestens 2 Jahre bei der Sicherheitspolizei, Anspruch auf den Beamtenschein und Dienstprämie von 2100 Mk. Gehalt zwischen 13,40 und 20,90 Mk. täglich neben freier **Unterkunft, Kleidung, Verpflegung und ärztlicher Behandlung.** Bei örtlichen Unruhen tägliche Zulage von 3 Mk. an alle Beamte. Meldung unter Beifügung eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes, polizeilichen Führungszeugnisses, von Militärpapieren, möglichst Zeugnisse früherer Dienststellen sind zu richten an das (933

Kommando der Sicherheitspolizei Münster i. W., Steinfurter Straße 43.

Zur Aufmessung eines Waldbestandes von ca. 250 ha Größe und **Aufstellung eines Betriebsplanes** wird

Akademiker

gesucht, welcher diese Arbeiten evtl. in den Pfingstferien ausführt. Meßgeräte vorhanden. Nähere Angebote u. **Nr. 956** befördert die Geschäftsstelle der Deutsch. Forst-Ztg., Neudamm.

Suche zum 1. 5. 20 bzw. 15. 5. 20 tüchtigen, led.

Forstaufseher

für schriftliche Arbeiten im Forst- und Sägereibetrieb. Bewerber, welche das 23. Lebensjahr erreicht und mit der Buchführung vertraut sind, bitte ich begl. Zeugnisabschr. u. Lebenslauf einzureichen an (1002

F. Sievers, Gutsförster,
Kletkamp (Holst.).

Evgl. Stütze oder Wirtschaftsfräulein,

das den Haushalt unter meiner Leitung führt und eine gute bürgerliche Küche beherrscht, findet angenehme Stellung bei hohem Gehalt. Keine Außenwirtschaft, Mädchen vorhanden, deutsches Gebiet. Alter, Zeugnisse, Gehaltsangabe und Photographie erbeten an (860

Frau Fabrikbes. **Elise Weikert, Schlochau, Westpr.**

Evgl. Kinderfräulein

für 2 Knaben von 1 u. 4 Jahren bei hohem Gehalt **gesucht.** Wenn gewünscht, Familienanschluß. Alter, Photographie, Zeugnisse und Gehaltsangabe zu richten an (861

Frau Fabrikbes. **Elise Weikert, Schlochau, Westpr.**

Allemst., ält., kinderloses Ehepaar, im Forsthaus, sucht z. 15. April od. 1. Mai nettes, zuverl. Fraulein, (995

Waise od. alleinst. Witwe

zur Hilfe im Haushalt bei Familienanschluß, evtl **Dauerstellung.** Mädchen vorhanden. Gehalt nach Übereinkunft. Bild, Zeugnisse an

Forsthaus in Bad Kösen, Thüringen.

Suche ein besseres, kräftiges

Mädchen,

im Kochen erfahren, als **Stütze** zum 1. Mai. (962

Thomas, Förster a. D.,
Friedrich-Wilhelms-Bad bei Lauterbach a. Rügen.

Zur Führung

869

eines städt. Haushaltes (pens. Revierförster, wo Frau krank) wird eine **geeignete Persönlichkeit** z. 15. 4. bei Familienanschluß **gesucht.** Gehaltsfordg. zu richten an Hegemeister **Güssow** in **Wilhelmswalde** bei **Krojanke, Kr. Flatow.**

Für **Forsthaus** (kl. Haushalt) wird zum 15. 4. oder 1. 5.

ein junges Mädchen,

das sich vor keiner Arbeit scheut und unter Leitung der Hausfrau die Wirtschaft erlernen will, ohne gegenseitige Vergütung und bei vollem Familienanschluß **gesucht.** Anmeld. mit Bild an Frau Förster **Ackermann, Enden, Kr. Neuhaldensleben, Bez. Magdeburg.** (957

● Stellengesuche. ●

Für meinen Förster suche ich selbständige (844

Stellung

p. bald oder später. Derselbe ist tüchtig u. zuverlässig, mit allen Arbeiten in Forst- und Teichwirtschaft vertraut, 28 J. alt. Er verläßt hies. Stellg., da verheirateter Förster erforderlich. Angebote an **Kissling, Heinzendorf, Kreis Wohlau, Post Thiergarten,** erb.

Junger Forstgehilfe,
der seine zweijährige Lehrzeit beendet hat, (951

sucht Stellung

zur weiteren Ausbildung bei fr. Stat. ohne gegenseitige Vergütung. Nähere Auskunft erteilt Herr Administrator **Lehmann, Niebitz b. Gr.-Justin** Angeb. erb. Forstgeh. **Pasieka, Niebitz b. Gr.-Justin i. Pomm.**

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Preussischer Staatsförster, des Vereins „Waidheil", des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Preussischer Kommunal-Forstbeamten, des Vereins mittlerer Staatsforstbeamten Sachsens, des Vereins Mecklenburg-Schweriner Staatsförster, des Vereins staatlicher Förster Sachsen-Meiningens, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, des Schaumburg-Lippeschen Försterverein, des Vereins Schwarzburg-Rudolstädter Forstschutzbeamten, des Vereins der mittleren Staatsforstbeamten des Freistaates Sachsen-Altenburg, des Vereins Fürstlich Hohenzollernscher Förster.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreis: Vierteljährlich **9 Mk.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1920, fünfter Nachtrag), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und das alte Österreich-Ungarn **10 Mk. 50 Pf.**, im Weltpostverein **11 Mk. 50 Pf.** Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **80 Pf.** abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen auf Anspruch Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres.
Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 16. **Neudamm, den 18. April 1920.** **35. Band.**

Was wir wollen.

Von Förster Ludewig, Plicken.

Die Erfahrungen, die die letzte Zeit brachten, machen es zur gebieterischen Pflicht, endlich einmal in aller Öffentlichkeit klarzustellen, was das letzte Ziel der Försterbewegung ist, was wir wollen.

Es macht den Eindruck, als wenn in den Kreisen, die dieser Bewegung entgegenstehen, sich ein Mißtrauen eingeschlichen hätte, das vor den schlimmsten Ungerechtigkeiten nicht haltmacht und das nur zu sehr geeignet ist, die in ihren Grundursachen so berechtigte Bewegung in Verruf zu bringen.

„Abschaffung des Oberförstersystems" schallt der Schlachtruf, mit dem man alles was lebt, gegen die Förster mobil macht.

Und wenn man die zwanzig Jahre zurückgeht, in denen wir versucht haben, auch unser Dasein zu einer gewissen Höhe zu führen, dann hält man doch vergebens nach etwas Ausschau, was dem genannten Stichwort seine Berechtigung gäbe. Gewiß, es hat sich in alter und neuer Zeit ab und zu jemand gefunden, der die Frage einer Umbildung der Forstverwaltung in den Kreis der Betrachtungen gezogen hat. Mehr als ein rein akademisches Interesse hat die Aufrollung dieser Frage bei uns Förstern wenigstens nie gezeitigt. Niemals ist sie von der berufenen Vertretung des Försterstandes zum Gegenstand von Besprechungen gemacht worden, und noch weniger sind Anträge oder dergleichen gestellt worden, die geeignet gewesen wären, diese Frage aufzurollen.

Wenn so alle dahin gehenden Befürchtungen gegenstandslos sind, so muß es doch in hohem Grade Erstaunen erwecken, daß man anscheinend dem Försterstande zumutet, allein in einer Zurückgezogenheit zu verharren, die heute nahezu Selbstmord wäre.

Wenn man sich vergegenwärtigt, wie die Förster und besonders ihre Anwärter vor zwanzig oder dreißig Jahren materiell gestellt waren, so muß es geradezu unfaßbar erscheinen, daß diese Bewegung in Försterkreisen so spät erst eingesetzt hat, und daß sie so lange zu Boden gehalten werden konnte. Es muß unfaßbar erscheinen, wie man z. B. einem Stande die Nebeneinnahmen in gewisser Höhe anrechnen konnte, sie aber nicht gleichzeitig zum pensionsfähigen Einkommen geschlagen hat. Ist denn niemand in den maßgebenden Kreisen auf den Gedanken gekommen, daß der Försterstand damit auf der Stufenleiter der Beamtenklassen zu tief eingestellt wurde? Oder wollte man das eben erreichen? Ist niemand dabei in den Sinn gekommen, wie sehr man sich an den Witwen und Waisen vergangen, und wie düster man den Lebensabend so vieler altgedienter Forstleute gestaltet hat? Hat das so wenig Eindruck in den maßgebenden Kreisen gemacht? Welcher Stand war in solchem Maße auf Privatwohltätigkeit angewiesen wie der Försterstand?

Die Förster selber haben leider erst spät erkannt, daß der erstgenannte Umstand es war, der ihren endlichen Aufstieg später so ungemein erschwerte. Schließlich aber kam doch die Zeit, in der der Försterstand sich erstaunt fragte, wie er denn auf eine so tief Stufe der Beamtenleiter komme. Jeder Kanzleibeamte stand ja weit, weit über ihm.

Von diesem Zeitpunkte der Erkenntnis an datiert das Streben, das naturgemäß darauf gerichtet sein mußte, den Förster auf die Stufe zu bringen, die er seiner Tätigkeit und Stellung nach zum mindesten beanspruchen durfte.

Heute ist nicht mehr die Zeit, um etwas zu vertuschen, und so muß es offen ausgesprochen werden, daß dem Försterstande hierbei Unter-

Hosted by Google

stützung von dort nicht wurde, von wo man sie zuerst hätte erwarten müssen. Es wurde vielmehr alles getan, was die bescheidenen und bescheiden geäußerten Wünsche der Förster unterdrücken konnte. Das ist um so weniger zu verstehen, als wir heute, da wir arm sind, wissen, daß unser Vaterland damals ein reiches Land war. Es ist unverantwortlich mit der Ruhe und Genügsamkeit der Förster umgegangen worden.

Dazu kam die nahezu restlose jagdliche Entrechtung. Und der Militarismus feierte im Forstberuf mehr als im stehenden Heere wahre Orgien. Wenn man das alles zusammenfaßt, so zeigt es den Charakter der heutigen Forstbetriebsbeamten in hellstem Lichte, daß sie so spät und zögernd sich regten. Dem Chronisten wird es wehmütig zu Sinn, wenn er an alle die verpaßten Gelegenheiten denkt, bei denen man den Förstern die Hand hätte reichen können. Man hat es nicht getan, man hielt es anscheinend für vorteilhafter, sich jedes kleine Zugeständnis abtrotzen zu lassen. Daß man die Förster damit ganz selbstverständlich scharf nach links abdrängte, schien niemand zum Bewußtsein zu kommen.

Man maß auch noch nicht einmal mit gleichem Maße. Den Oberförstern wurde unbedingt reibungslos alles zuteil, worauf sie Anspruch zu haben glaubten. Noch kaum gewünscht, war es schon gewährt. Ich erinnere nur an die dort so ganz anders wie bei uns durchgeführte Regulierung der Nebenbezüge mit gleichzeitiger Gehaltsfestsetzung. Auch bei uns regulierte man, aber wie? In jedem Bezirk war eine andere Methode in Übung. Vielfach wurden die Stelleninhaber nicht einmal gehört, als über ihr Wohl und Wehe auf lange Jahre entschieden wurde. Und wenig geistreiche Gesichter machten die Förster, als ihnen gesagt wurde, jetzt sei zwar reguliert, aber am Gehalt werde nichts geändert, denn die Neufestsetzung sei ja eben erst gewesen. Und dabei hatte 1909 diese „Gehaltsaufbesserung" von allen früheren die schlimmste Enttäuschung gebracht. Mit den Wünschen der Förster wurde sozusagen Fangball gespielt.

So verging mit immer dringender werdenden Bitten und Forderungen Jahr um Jahr. Die einst mit blondem Scheitel unter tausend Fährlichkeiten sich der Bewegung angeschlossen hatten, waren grau geworden. Ihre Wünsche harrten noch immer der Erfüllung. Viele Männer in leitender Stellung sind gekommen und gegangen, die Förster hat keiner gehört. Titelchen und Orden gab man ihnen ab und zu, der Lohn in klingender Münze blieb aus. Aus blieb auch die Verbesserung ihrer Stellung und die Anerkennung ihrer Arbeit, die sie wohl in der Praxis, nicht aber nach der Dienstinstruktion zu leisten hatten. Mit unserem Vaterlande nahmen auch die Beamten ihren Aufstieg. Mitleidig sah man auf die zurückbleibenden Förster. Sie waren die Stiefkinder im großen preußischen Beamtenheer geworden.

Dann kam der Krieg und schließlich der jähe Sturz, aber es kam damit auch die neue Zeit. Es fielen Schranken, die früher als unübersteigbar galten. Nun zog auch in das Herz der Förster neue Hoffnung ein. Was in Jahrzehnten nicht gelungen war, vielleicht mochte es jetzt glücken. Und fast schien es, als wenn dieses Mal die Hoffnung nicht trügen sollte. Doch schon türmten sich neue Wolken und drohten das Hoffnungsflämmchen auszulöschen. Mit wissenschaftlichem Aufwand wurde bewiesen, daß die Abschaffung des bewährten Oberförstersystems unser neues Ziel sei. Und dieses Wort muß herhalten, die beabsichtigte neue Niederhaltung des Försterstandes zu begründen.

Wenn man aber den Schleier fortzieht und den Grundursachen nachgeht, aus denen heraus diese Absicht sich jetzt und zum Teil auch früher geltend gemacht hat, so wird man finden, daß doch nicht zuletzt es Motive sind, die weniger mit dem Wohl des Waldes als mit persönlichen Interessen verknüpft sind.

In den Forstverwaltungskreisen waren zu allen Zeiten die ausgeprägtesten Vertreter der früher herrschenden Schicht zu finden. Sie sind es, die bei dem Wechsel der Dinge am meisten verloren haben, und rein menschlich ist es daher nicht ganz unverständlich, wenn man nun zu retten sucht, was noch zu retten ist. Wenn man nicht den vermeintlich letzten Rest von Machtvollkommenheit und Alleinherrschaft hingeben möchte. Anders würde es doch einen recht überheblichen Standpunkt bedeuten, wenn man annehmen sollte, der Wald könne nur gedeihen und den höchsten Ertrag liefern, wenn allein der Oberförster die Verantwortung trage. Tatsächlich wird aber die Waldwirtschaft ebenso auf der Höhe sein, wenn der Förster mitverantwortlich ist, darüber kann wohl im Ernst kein Zweifel bestehen. Man sollte sich nur einmal bemühen Toleranz zu üben, und man wird mit Verwunderung bemerken, daß das Wohl des Waldes nicht im geringsten leidet, die Försterbewegung aber sofort an Schärfe verliert.

Man möge sich doch endlich von dem Glauben los machen, daß der Förster mit seinem Beruf auch gleichzeitig ein Dasein im Schatten gewählt habe. Lange genug hat man den Förstern selbst diese Auffassung suggeriert. Es sollte nun endlich damit gebrochen werden. Wir wollen den Wert unserer Arbeit endlich anerkannt sehen. In diesem Ziel liegt nichts von Überhebung. Schon deshalb nicht, als ja die Oberförster zu allen Zeiten bestrebt gewesen sind und es verstanden haben, ihre Arbeit und ihre Leistungen als weit überragend hinzustellen. Weshalb also sollen nicht endlich auch die Förster auf die wirklich von ihnen geleistete Arbeit hinweisen dürfen? Und mehr wollen sie neben der daraus herzuleitenden materiellen Besserstellung nicht. Diese Ziele werden noch auf Jahre hinaus alle Arbeitskraft in Anspruch nehmen, denn wenig nur konnten wir bis jetzt uns ihnen

Hosted by Google

nähern. Niemand will daher die Einführung des Revierförstersystems oder andere utopistische Ideen verwirklichen.

Wir stehen auf dem Boden der Tatsachen und wissen, daß wir auf lange Jahrzehnte an einer Überfülle von Anwärtern leiden, die jede Systemänderung ausschließt. Auch wenn dieser Umstand nicht wäre, wissen wir, daß diese Frage nicht von heute zu morgen gelöst werden könnte. Geschlechter müßten darüber hingehen und noch wären alle Klippen nicht umschifft. Die Unterstellung der gewollten Systemänderung müssen wir also weit von uns weisen, beseitigen aber wollen wir die heutige Revierförstereinrichtung, nicht, um selbst alle Revierförster zu werden, sondern um den Weg frei zu machen für Schaffung eines einigen, gehobenen, in allen Gliedern gleichen Försterstandes. Wir wollen bei gleicher Ausbildung nicht Vorgesetzte und Untergebene, das eine Jahr Anlehnung des jungen Forstgehilfen an den älteren Förster, oder die spätere Überführung einzelner befähigter Förster in die Verwaltungslaufbahn können hierbei nicht ins Gewicht fallen. Wir wollen nicht Strebertum in unseren Reihen sehen. Die Verschiedenartigkeit unserer Stellen, die durch nichts aus der Welt geschafft werden kann, bietet Anreiz genug. Und wir wollen vor allen Dingen nicht und unter keinen Umständen eine neue übergeordnete Schreiberkaste in unserem Stande haben. Sammeln und Zusammenschließen möchten wir die Reihen, aber nicht zersplittern.

Daraus soll niemand eine Gefahr für sich oder andere herleiten. Ein glücklicher Försterstand kann keine Gefahr sein.

Wohl aber liegt eine Gefahr darin, wenn die Förster in Gruppen und Kasten getrennt, übelstes Strebertum in ihrer Mitte, sich und andere fortgesetzt anfeinden und befehden. Ein solcher Zustand bietet keine Gewähr für Beständigkeit und nicht Gewähr für das Wohl des Waldes. Sollten die leitenden Stellen glauben, den Försterstand nur in der Hand zu behalten, wenn sie Zerrissenheit säen und Strebertum züchten? Schlecht muß es um eine Verwaltung bestellt sein, die zu solchen Mitteln ihre Zuflucht nehmen mußte.

Wir wollen Vertrauen gegen Vertrauen!

Man finde sich damit ab, daß auch der Förster sich nicht mehr nur als Untergebener fühlt. Die Zeit der Klassenherrschaft, der Klassengegensätze ist vorbei und sie wird in der bisherigen Form nicht wiederkehren. Die Disziplin für sich allein hat Schiffbruch gelitten, noch andere Faktoren sind zum Gedeihen des Staates nötig. Suchen wir uns gegenseitig gerecht zu werden und suchen wir endlich gerecht zu denken, dann wird ein gehobener und gebildeter Försterstand neben dem Stand der Oberförster seinen Platz finden. Und es wird ihm der Weg geebnet sein, um seine Kräfte frei zu entfalten zum Wohle des Waldes und zum Besten des Vaterlandes.

Die land- und forstwirtschaftlichen Beamtenorganisationen.

Von Förster **Pusch-Eberswalde.**

Kaum ein Stand ist so von Organisationen umworben wie der der Privatforstbeamten. Nicht weniger wie fünf verschiedene Organisationen wollen unsere Standesvertretung übernehmen. Die Fachvereine, die lediglich der Förderung der Forstwirtschaft dienen, sind nicht mitgerechnet. Zwei der Vereinigungen sind reine Forstbeamtenvereine, drei haben land- und forstwirtschaftliche Beamte zu Mitgliedern.

Wir Privatforstbeamte haben es wenigstens in dieser Beziehung zu etwas gebracht; auf die Errungenschaft können wir stolz sein. Wir beherzigen ein altes gutes Wort, allerdings mit einer kleinen Aenderung: „Getrennt marschieren, vereint sich schlagen." Zu unserer Entlastung sei aber gesagt, daß wir an den Gründungen der drei land- und forstwirtschaftlichen Beamtenorganisationen ziemlich schuldlos sind. Jedenfalls dürften bei der Aufstellung der Satzungen dieser drei Vereinigungen kaum Forstbeamte in ausreichender Zahl mitgewirkt haben.

Die Forstwirtschaft hat sich von der Landwirtschaft lange genug ins Schlepptau nehmen lassen. Sie ist dabei, sich auf eigene Füße zu stellen. Auch die Regierung hat durch die Gründung des Reichsforstwirtschaftsrats dieses Bestreben der Forstwirtschaft als berechtigt anerkannt. Hier sehen wir, daß die Trennung beider Wirtschaftsformen vollzogen ist, während andererseits man eifrig bemüht ist, die in ihnen tätigen Beamten ohne zwingenden Grund zu verschmelzen.

Wenn sich land- und forstwirtschaftliche Arbeiter in einem Verbande vereinigen, so ist das zu verstehen, da sie häufig in beiden Betrieben arbeiten.

Schon die Besitzer forstwirtschaftlicher Betriebe haben sich eine eigene Interessenvertretung in ihren Waldbesitzerverbänden geschaffen, obgleich sie fast ausschließlich auch landwirtschaftlich genutzten Grundbesitz haben.

Die Arbeitsgebiete der land- und forstwirtschaftlichen Beamten sind, mit ganz wenigen Ausnahmen, vollkommen getrennt, eine Verschmelzung beider Gruppen mit Rücksicht auf ihre Tätigkeit ist demnach unbegründet.

Bereits eingangs wies ich darauf hin, daß die Anregung zu einer Vereinigung der beiden Beamtengruppen von den landwirtschaftlichen Beamten ausgegangen ist. Welcher Beweggrund vorlag, ist mir nicht bekannt. Ich nehme an, daß es darauf ankam, eine möglichst starke Organisation zu schaffen, an deren Erfolgen wir dann partizipieren sollten.

Den Herren von der Landwirtschaft war aber bekannt, daß eine Forstbeamtenorganisation seit langen Jahren besteht. Sie trugen

Hosted by Google

mit ihren Gründungen Zersplitterung und damit Schwächung in unseren Stand und verlangten von uns, daß wir Gewisses gegen Ungewisses eintauschen sollten.

Ich will gleich vorausschicken, daß ich mich nicht gegen die Organisationsform wende, darüber kann man verschiedener Meinung sein. Meine Ausführungen sollen den Forstbeamten das Wesen der land- und forstwirtschaftlichen Beamtenorganisationen zeigen und diesen die reine Forstbeamtenorganisation gegenüberstellen. Die Kollegen sollen sich fragen, ob eine Zersplitterung unseres Standes notwendig war und sich endlich entscheiden, ob sie mit den Landwirtschaftsbeamten oder ohne diese ihre Standesinteressen vertreten wollen.

Auch wir wissen, daß die Interessenvertretung nicht Einzelnen, sondern nur einem machtvollen Verein gelingt. Dazu gehört aber unbedingt daß die Beschlüsse jeder Gruppe einer Sammelorganisation, auch die der an Zahl schwächeren anerkannt und unterstützt werden. Solange Mehrheitsbeschlüsse gelten und in der höchsten Instanz durch Mehrheitsbeschlüsse gewählte Vertreter von bis 10 Fachgruppen sitzen, ist das unmöglich. Nicht der Wert oder die Wichtigkeit des von einer Fachgruppe gestellten Antrages bestimmt die Annahme, denn das kann allein die Fachgruppe richtig beurteilen, sondern der gute Wille einer wechselnden Mehrheit von Nichtfachleuten.

Es wird nun betont, daß jede Fachgruppe ihre Beschlüsse allein fassen kann und daß es einer Annahme derselben durch den Vorstand nicht bedarf. Das ist richtig, solange nämlich Forderungen einer Fachgruppe, ich denke hier in erster Linie an Tarifverträge, von dem Gegenkontrahenten bewilligt werden oder man sich auf einer Mittellinie einigt. Wenn das nun aber nicht eintritt? Dann soll der große Verband die Fachgruppe decken, sie stärken, und das kann er nur wenn der Antrag dieser Fachgruppe auf Unterstützung durch den Gesamtverband die Genehmigung des Hauptvorstandes hat. Und ob er die bekommt, das wage ich anzuzweifeln. Damit nimmt der Wert einer derartig zusammengesetzten Fachgruppenorganisation, die zudem, wie auch die alte Forstbeamtenorganisation, auf friedlichem Wege einen Ausgleich schaffen will, für uns Forstbeamte bedenklich ab. Nachgeben kann auch die reine Forstbeamtenorganisation, nicht in ihren Entschließungen eingeengt durch Nichtfachleute.

Nun wird gesagt werden, daß der gesamte Verband berechtigte Forderungen mit ganzer Kraft unterstützen wird. Welche Forderungen sind nun aber berechtigt? Und wo sind die Gutsbeamten aller Fachgruppen mit dem ausgeprägten Solidaritätsgefühl? Hier bin ich Skeptiker.

Man soll nicht Gegensätze konstruieren, wo keine vorhanden sind. Aber sie sind vorhanden, draußen. Wir wollen uns nicht darüber hinwegtäuschen, daß das Verhältnis zwischen Landwirtschafts- und Forstbeamten leider allzuhäufig kein gutes ist.

Ich kenne die Antwort, die darauf gegeben wird: Das Zusamengehen im Verband wird uns zur Solidarität erziehen, wird die Gegensätze aus der Welt schaffen. So erwünscht es wäre, vorläufig zweifle ich daran, weil beide in der Organisation nicht gleich stark sind und der Stärkere sich eben mehr dünkt; menschlich begreiflich.

Ich ging in meinen Folgerungen davon aus, daß die höchste beschließende Instanz so zusammengesetzt ist, daß die Forstbeamten in ihr keinen entscheidenden Einfluß haben und muß darum zeigen, wie dieser Kopf zustande kommt.

Die unterste Gliederung sind die Kreisvereine. Diese wählen in die nächst höhere Stelle, den Bezirksvereinstag (Reichsverband auf je 100 Stimmen einen), die Bezirksversammlung (Guts- und Forstbeamtenbund auf je 50 einen), ihre Delegierten. Beim Gutsbeamtenverband wird diese Stelle (Gauleiter) durch den Hauptvorstand besetzt. Diese Delegierten der ersten beiden Vereine wählen ihre Abgeordneten in die höchste Stelle, den Reichsverbandstag (Reichsverband auf je 1000 einen), die Bundesversammlung (Guts- und Forstbeamtenbund auf je 200 einen). Die Generalversammlung des Gutsbeamtenverbandes setzt sich aus dem Hauptvorstand, den Gauleitern und den Fachgruppenabgeordneten zusammen. Jedes dieser drei Glieder hat den üblichen Vorstand, der an Zahl verschieden ist.

Neben diesem allgemeinen Aufbau finden wir bei allen dreien als Charakteristikum dieser Sammelorganisationen die Fachgruppen und Fachausschüsse, deren Vorsitzende zu den Hauptvorständen gehören. In diesen entscheidenden Instanzen würden die einzelnen Fachgruppen, also auch wir Forstbeamte, den einzigen garantierten Sitz haben. Die übrigen Mitglieder der Hauptvorstände sind aus Wahlen auf Grund von Mehrheitsbeschlüssen hervorgegangen. Und welche Beamtengruppe hat die überwältigende Mehrheit? Die landwirtschaftliche. Und aus welcher Beamtengruppe werden folgerichtig die Delegierten hervorgehen? Aus der Mehrheitsgruppe der Landwirtschaftsbeamten.

Man wird mir entgegenhalten, daß ich meiner Gruppe damit ein Armutszeugnis ausstelle, denn das Ingenium übernimmt die Führung. Das ist nur bedingt richtig. Es trifft nicht zu in einer Vereinigung, der verschiedene Fachgruppen angehören. Jede Gruppe wird ihren Stolz darin suchen, ihren Mann an die Spitze zu bringen. Mehrheitsbeschluß. Ich will nicht Abstraktes bringen, sondern zeigen, wie es ist. Wer wie ich die Zusammensetzung der Vorstände der Kreis- und Bezirksvereine des Reichsverbandes der Gutsbeamten daraufhin verfolgt hat, wird mir zustimmen. Es ist den Landwirtschaftsbeamten durchaus

Hosted by Google

nicht zu verübeln; wir machten es, wenn wir die weitaus Stärkeren wären, wahrscheinlich ebenso.

Der Hauptzweck aller Verbände ist der, die wirtschaftliche Lage ihrer Mitglieder zu verbessern. Das soll durch den Abschluß von Tarifverträgen erreicht werden. Ich gebe zu, daß es bei den Verhandlungen mit den Arbeitgeberorganisationen sehr darauf ankommt, welche Macht hinter den Verhandelnden steht. Aber sollen die einzelnen Fachgruppen nicht besser selbst ihre Abschlüsse tätigen, da sie allein wissen worauf es ankommt, was wichtig und weniger wichtig ist? Die Hauptsache wird immer sein, daß die Fachgruppe ein möglichst geschlossenes Ganzes bildet. Und das erreichen wir Forstbeamte viel sicherer, wenn wir nicht eine Fachgruppe eines Vereins, sondern ein selbständiger Verein sind. Welche Entschließungen wir dann fassen, bleibt uns unbenommen, denn wir sind unabhängig. Die bestehende Forstbeamtenorganisation hat bindende Vereinbarungen abgeschlossen.

Zutreffend ist es, daß in berufsständischen Vertretungen nur große Verbände Sitze erhalten. Da aber in diesen Körperschaften die Zuweisung der Sitze nach den Wirtschaftsarten erfolgt, so wird die Sammelorganisation die Gruppen am meisten bedenken, die die stärksten sind, vorausgesetzt, daß sie darüber überhaupt bestimmen kann. Ist die Zahl der Vertreter für jede Wirtschaftsgruppe festgelegt, so wird dieser die Zahl der Sitze zugewiesen, ganz gleich, ob sie sich im großen Verband befindet oder selbständig organisiert ist. Ich bin der Ansicht, daß die Wirtschaftsgruppe allein, wenn sie nur geschlossen ist, mehr erreicht. So haben z. B. die Privatforstbeamten, wenn sie für sich organisiert sind, die Möglichkeit, in der gleichen Wirtschaftsgruppe, der Forstwirtschaft, Anschluß zu finden. Es dürfte hier ein Zusammengehen mit den Staatsforstbeamten sehr wohl möglich und für beide Teile gleich erwünscht sein. Ich denke z. B. an die durchaus unzureichende Vertretung, die die gesamte Forstbeamtenschaft im Reichswirtschaftsrat erhalten soll.

Für die obligatorische Einführung des Befähigungsnachweises, der den Schutz der Titel zur Folge haben würde, treten wiederum alle land- und forstwirtschaftlichen Organisationen ein, bisher mit negativem Erfolg. Daß dafür die reine Forstbeamtenorganisation erst recht ihre ganze Kraft einsetzen wird, ist gewiß. Ein Erfolg ist ihr bis jetzt nicht beschieden gewesen, dem großen Verband eben so wenig. Der Grund ist nicht in der Kleinheit oder Größe der jetzigen Verbände zu suchen, sondern in der Gesamtlage. Die Frucht ist noch nicht reif; wir wollen sehen, wer sie pflückt.

Was die Verbände sonst noch als Zweck ihres Daseins angeben, finden wir in ähnlicher Form in allen Satzungen der Standesvereine.

Bei den beiden gewerkschaftlichen Vereinigungen kommt hinzu die Gewährung einer Maßregelungsunterstützung, die beim Gutsbeamtenverband 2,60 ℳ bis 5,20 ℳ pro Tag beträgt, vom Reichsverband noch nicht festgesetzt ist. Nach mindestens 1 jähriger Mitgliedschaft zahlt ersterer ein Krankengeld von 42 bis 84 ℳ im Jahre und gewährt auf Antrag unter Umständen eine Begräbnisbeihilfe; letzterer stellt nach 3 jähriger Mitgliedschaft eine Erwerbslosenunterstützung in Aussicht und hat die Absicht, eine Sterbekasse zu begründen. Ferner kann den Mitgliedern Rechtsschutz gewährt werden.

Die materiellen Leistungen sind also recht gering, bezw. an besondere Voraussetzungen gebunden und darum ohne eigentlichen Wert. Beide Verbände dürften für eine durchgreifende Hilfe nicht genügend finanziert sein.

Die bestehende Forstbeamtenorganisation, der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands, wird materielle Unterstützungen dann gewähren, wenn seine Finanzkraft die sichere Durchführung der getroffenen Einrichtung garantiert.

Dafür erhebt er aber nur den vierten bezw. fünften Teil der Beiträge, die die land- und forstwirtschaftlichen Verbände von ihren Mitgliedern fordern.

Die Verbandszeitschriften, die allerdings kostenlos geliefert werden, haben für den Forstbeamten in fachlicher Hinsicht keinen Wert.

Was die beiden gewerkschaftlichen Organisationen inbezug auf unsere Ausbildung und Fortbildung bisher getan haben, ist gleich Null. Der V. f. P. F. D. gibt jährlich Tausende für diese Zwecke aus. Die Leistungen auf diesem Gebiete sind nicht abzuleugnen und so leicht nicht wett zu machen. Hier wird den Forstbeamten tatsächlich etwas geboten.

Wenn die Kollegen meine Ausführungen vorurteilslos durchgelesen haben, muß ihnen die Erkenntnis kommen, daß kein zwingender Grund vorliegt, sich einer Land- und Forstbeamtenorganisation anzuschließen. Die viel gepriesenen Vorteile des „großen" Verbandes in dieser Form sind, bei Licht betrachtet, für uns Forstbeamte von geringer Bedeutung, ja sogar Nachteile. Wir sind Manns genug, die Interessenvertretung selbst in die Hand zu nehmen, und wenn wir uns zusammenfinden auch stark genug.

Was würden die Herren von der Landwirtschaft sagen, wenn wir Forstbeamte unsere Vereinsfirma ändern und eine Forst- und Landwirtschaftsbeamtenorganisation aufmachen würden? Wahrscheinlich bedankten sie sich bestens und — wir tun das gleiche.

Hosted by Google

Thüringer Försterfragen.

Von **Ernst Bauer**, Förster, Siegmundsburg, S.-M.

Die „Silva" bringt in ihrer Nr. 51/52 vom 19. Dezember v. Js. einen „Organisation und forstliches Versuchswesen für Thüringen" überschriebenen Artikel. U. a. finden sich folgende, den meiningischen Förster besonders interessierende Sätze in dem Artikel: „. . . Dabei sei erwähnt, daß die Einrichtung ständiger Forstschreiber zur Entlastung des Oberförsters vom Schreibdienst unerläßlich ist. Am vorteilhaftesten sind diese Kräfte vom Stande der Schutzbeamten zu entnehmen, weiter ausgebildete Hilfsbeamte für diesen Dienst einzustellen, dürfte sich nicht empfehlen . . .".

„Die Unterschiede in der Vorbildung, Ausbildung, Besoldung usw. verbieten eine sofortige Vereinheitlichung dieses Beamtenkörpers, auch hier sind Übergangsbestimmungen am Platze. Mit wenigen Ausnahmen herrscht unter den Thüringer Forstverwaltungsbeamten die Ansicht, daß sie mit dem Schutzbeamten der alten Schule bisher meist nur gute Erfahrungen gemacht haben. Sie den Forderungen der Neuzeit anzupassen, wird eine dankbare Aufgabe der Lokalbeamten sein, in deren Händen nach wie vor die Hauptarbeit der Ausbildung liegen muß. Mehrjährige Fortbildungskurse von ungefähr dreimonatiger Dauer dürften hinreichend sein."

Bisher hat es der meiningische Förster unterlassen, zu den vielen, seine Zukunft engberührenden „Anregungen" Stellung zu nehmen. Das Weiterspielen der unbehaglichen Mauerblümchenrolle jedoch wäre verderblich. Deshalb — und auch aus anderen Gründen — möchte ich einige Worte zu den vorstehend wiedergegebenen Auslassungen sagen, zumal auch diese geeignet sind, ein ganz falsches Bild von den Meiningischen Forstschutzbeamten-Verhältnissen — zu Betriebsbeamten haben wir es leider noch nicht gebracht! — zu geben.

„In Sachsen-Meiningen existiert meines Wissens keine Oberförsterei ohne „Forstschreiber" (Büroförster). Diese sind nicht dem Schutzbeamtenstande entnommen, nein, es sind Schutzbeamte, die ihre $2^1/_2$ jährige Lehrlings- und 2jährige Forstschulzeit (also eine $4^1/_2$jährige, sehr gründliche Ausbildung) hinter sich haben und ausnahmslos — also ohne Auswahl — zum Büroförster qualifiziert sind. Also die in dem Artikel angeregte Neuerung(?) ist für den Meiningischen Förster seit mehr als zwanzig Jahren eine glatte Selbstverständlichkeit. Ohne in Überhebung fallen zu wollen, bezeichne ich die meiningische Forstschule als eine der besten in ganz Deutschland. Die Ausbildung der Schutzbeamten in den übrigen Thüringischen Staaten läßt sich auch nicht annähernd mit der „Meiningischen" vergleichen, deshalb ist dem Herrn Artikelschreiber darin unbedingt beizupflichten, daß eine sofortige Vereinheitlichung des Forstschutzbeamtenkörpers in Thüringen unmöglich ist. Dies muß heute, wo der meiningische Förster durch die Verschmelzung Gefahr läuft, im Gegensatz zur vorwärtsschreitenden „Neuen Zeit" einen gewaltigen Schritt nach rückwärts gedrängt zu werden, besonders betont werden. Dem meiningischen Förster ist bei der Neugestaltung (Organisation, Besoldung usw.) besondere Beachtung zu schenken.

Auf die Funktionen der Meininger Förster hier näher einzugehen, will ich, da dies zu weit führen würde, unterlassen, zumal ich mich der Hoffnung hingebe, daß der meiningische Oberförster seine Hand nicht dazu reichen wird, die „alte Schule", von der man sich übrigens alle möglichen und unmöglichen Vorstellungen machen kann, — die richtige Definition ist wohl: keine Schule — aus der Rumpelkammer herauszukramen. Vielleicht interessiert es doch, wenn ich kurz andeute, daß zu den selbstverständlichen Funktionen des meiningischen Försters die Erledigung eines großen Teiles der Verwaltungsarbeiten, wie Abstecken von Wegen, Bearbeitung der bezügl. Pläne, die Führung sämtlicher Bücher u. s. f. gehört. Die „Neue Zeit" verlangt, daß aus jedem Staatsbürger das Menschenmögliche herausgeholt wird. Das gilt natürlich in erster Linie von den Beamten. Das Gegenteil würde erreicht, wenn man die „alte Schule" beibehalten — für uns Meininger muß es heißen: „Wenn man auf die schon vor 30 Jahren überlebte alte Schule zurückgreifen" — würde. Heute, in der bildungshungrigen „Zeit der Volksschule" mutet uns dieses Verlangen — gelinde gesagt — merkwürdig an.

Die Umstellung des Meininger Ausbildungswesens in das von dem Herrn Artikelschreiber als empfehlenswert, also nach seiner Ansicht doch wohl als der „Neuzeit angepaßt" bezeichnetes ist ein derart ungeheuerliches, den Forderungen der Neuzeit geradezu hohnsprechendes Verlangen, daß alle, denen eine günstige Fortentwickelung der so wichtigen Forstwirtschaft am Herzen liegt, diese „Neuerung" verwerfen müssen. In der Erziehung des Försters muß System liegen, das ist gar keine Frage, denn nur dadurch wird die unbedingt notwendige Ausgeglichenheit und erhöhte Leistungsfähigkeit erreicht. Dazu steht die Ansicht des Herrn Artikelschreibers, daß die Hauptarbeit in der Ausbildung nach wie vor in den Händen der Lokalbeamten liegen muß, im schärfsten Widerspruch. System liegt in der Ausbildung des Meininger Försters. Der einheitliche, dem ausbildenden Beamten noch genügend Spielraum lassende Lehrlings-Lehrplan, wie er in Meiningen besteht, muß beibehalten werden. Das Fundament legt zweifellos der ausbildende Oberförster, die eigentliche Ausbildung jedoch ist Sache der Forstschule. Nur so können fertige, den schon heute in Meiningen hohen Anforderungen genügende Förster, wie sie die moderne Forstwirtschaft braucht, erzogen werden.

Die wenig oder nicht vorgebildeten Schutzbeamten des übrigen Thüringen den Forderungen der Neuzeit anzupassen, bleibt natürlich Aufgabe der Lokalbeamten. Nur schade, sehr schade ist es, daß nicht schon längst die gewiß sehr dankbaren Versuche gemacht worden sind, die in diesen Beamten brachliegenden, zweifellos leicht zu entfaltenden Kräfte der Allgemeinheit nutzbar zu machen.

Hegemeister Spitzenbergs Verbesserung der Kiefernkulturwirtschaft.

Geschildert in dem Bericht eines Ausfluges des Kreisforstvereins Königsberg-Neumark am 12. August 1918 in den Schutzbezirk Zäckerick der Oberförsterei Lietzegöricke von Forstschuldirektor **Jacob-Templin.***)

Nach der Zusammenkunft an einem neuangelegten Kamp im Jagen 127a hielt Forstmeister von Graevenitz zunächst eine kurze Begrüßungsansprache.

Gegenüber den sonst üblichen Kampanlagen in

*) Es ist sonst nicht unsere Gepflogenheit, über die Ausflüge von Lokalvereinen derart ausführliche Berichte zu bringen, wir machen in diesem Falle eine Ausnahme, da die Vorführungen des Herrn Hegemeisters Spitzenberg zu Zäckerick doch für die Allgemeinheit von großer Bedeutung sind. Aus Mangel an Platz kann der hochinteressante Bericht erst heute Abdruck finden.
Die Schriftleitung.

Hosted by Google

Kiefernaltholzbeständen fiel als abweichend oder neu die Einfassung der eigentlichen Kampfläche mit einem 7 m breiten Laubholzstreifen aus spätblühenden Traubenkirschen, Haseln, Hainbuchen, Winterlinden und Weißerlen auf, der am äußeren Rande mit einer Reihe Douglastannen umsäumt ist. Durch diesen Schutzmantel sollen die Kamppflanzen nach Abtrieb des Altholzes geschützt werden, wenn von der sie umgebenden Kiefernschonung aus Schütteansteckung droht.

Der Kamp ist durch eine 6 m breite Wegfläche in zwei Hälften geteilt. Diese Wegfläche kann zeitweilig mit zur Pflanzenzucht benutzt und im gegebenen Falle auch mit Wildfutter- oder Gründüngungspflanzen bebaut werden, um als Isolierungsstreifen die beiden Kamphälften vor gegenseitiger Schütte-Ansteckung zu schützen. Die zweijährige Kiefer stecke leicht den Kiefernjährling an, auch wenn sie gegen Schütte gespritzt sei und selbst an Schütte nicht auffällig leide. Weiter als 5 bis 6 m reiche die Ansteckungsgefahr zwischen diesen Pflanzen nicht.

Die Pflanzenzucht war zunächst nur auf einer Hälfte = 10 a eingeleitet.

Auf dieser Fläche sind Quartiere von je 3⅓ a Größe (rund 22 m lang und 15 m breit) und auf diesen Beete von 1,25 m Breite abgeteilt. Die Quartiere sind durch 1 m breite Quartierwege, die 15 m (gleich der Quartierbreite) langen Beete durch 35 cm breite Beetsteige dauerhaft abgegrenzt, und zwar mittels kleiner Pfählchen aus Eichen- oder Akazienholz. Beetlängen von 12 bis 15 m und dauernde Abgrenzungen der Quartiere und Beete sowie die genannten Breiten für Quartierwege und Beetsteige, bezeichnete Spitzenberg als wirtschaftlich und empfehlenswert.

Die diesjährige erste Kampsaat war infolge alten Samens mit unzulänglicher Keimkraft im wesentlichen unbefriedigend. Auf einem mit Moorerde gedüngten Quartier hatten die keimschwachen Kiefernsamen nicht mehr die Kraft gehabt, in ihrer einlinigen Einzellage die Bodenoberfläche zu durchbrechen, während auf den noch unverbesserten, fast flugsandartig aussehenden Beeten die Keimkraft noch notdürftig zum Durchbrechen des Deckbodens ausgereicht hatte.

Auf einem Tische waren junge Kiefern aus der zweiten und dritten Entwickelungsperiode ausgelegt, an denen Seiten- und Pfahlwurzelverschnitt ausgeführt war. Zu den seit 1905 von Spitzenberg unternommenen eingehenderen Versuchen, betreffend die Erziehung des Kiefernjährlings und der 2- und 3jährigen unverschulten Kiefer mit Zuchtwahl und ihre Pflanzung mit Wurzelverschnitt, namentlich an Seitenwurzeln, ist in diesem Jahre auf Anregung des Forstmeisters von Graevenitz noch ein neuer Versuch hinzugekommen, nämlich die Anwendung des Seitenwurzelverschnitts auch bei zweijährigen „verschulten" Kiefern. Spitzenberg hält die Verschulung der Kiefer an und für sich für sinnwidrig und schädlich, weil damit eine bleibende Verkrüppelung des Wurzelsystems gesichert würde und beim Pflanzen eine ausgleichende Verbesserung des verkrüppelten Wurzelbaues wirtschaftlich nicht möglich sei. Aber die letzterwähnten Versuche haben ergeben, daß auch die verschulte Kiefer, wenn ihr die verkrüppelten bzw. die nach unten gerichteten Hauptseitenwurzeln angemessen beschnitten werden, im Wurzelsystem wieder ganz erheblich verbessert werden kann. Forstmeister von Graevenitz ging auf die Aussichten der so beschnittenen Schulkiefer noch näher ein, und es war äußerst interessant, sich an den Versuchsobjekten von der tatsächlich erfolgten Verbesserung des mißgestalteten Wurzelgebäudes überzeugen zu können.

Darauf gab Spitzenberg eine kurze Gesamtübersicht seiner ausgedehnten Versuche. Was zunächst die naturgesetzlichen Grundlagen für den Wurzelverschnitt der jungen Kiefer angehe, so seien besondes folgende Feststellungen wegweisend und maßgebend gewesen:

1. Der normal entwickelte Kiefernjährling habe an seiner Pfahl- oder Mutterwurzel sämtliche Seitenwurzeln gebildet bzw. unverkennbar angesetzt, die er für sein ganzes Leben braucht. Die Wurzelbildungen, die nach der Auspflanzung des Jährlings in Betracht kommen, seien keine Neubildungen von der Mutterwurzel aus, sondern nur Fortsetzungen oder Verzweigungen der bereits vorhanden gewesenen Jährlingswurzeln. Dies beziehe sich selbstverständlich auch auf die verschulte Kiefer.

2. Für nicht gekürzte Wurzeln, die bei der Pflanzung in unnatürliche Lage gebracht seien, könne die junge Kiefer keinen Ersatz bilden, und zwar bestimmt solange nicht, als die falsch eingelagerten Wurzeln noch am Leben seien.

3. Für abgetrennte oder gekürzte Wurzeln könne die junge Kiefer ohne weiteres Ersatz bilden, und zwar mit erstaunlicher Kraftentfaltung. Die für die Kürzung hauptsächlich in Betracht kommenden Hauptseitenwurzeln und die Mutterwurzel bildeten unmittelbar an den Kürzungs- oder Abtrennungsstellen je zwei bis drei, seltener nur eine oder mehr als drei Sprossen.

4. Das natürliche Wurzelgebäude der Kiefer, wie es auf dem sandigen Tief- und Flachlande, namentlich bei den guten und bestentwickelten Stämmen, die Regel bilde, weise außer der Mutter- oder Hauptpfahlwurzel noch zahlreiche Hilfs- oder Nebenpfahlwurzeln auf, die von den flachlaufenden Hauptseitenwurzeln ausgehend den Untergrund ausnutzen. Diese flachlaufenden Hauptseitenwurzeln, die ihrer Natur nach ohne Einschränkung die Oberflächenschicht des Bodens durchziehen und außerdem die genannten Hilfs- oder Nebenpfahlwurzeln bilden sollen, dürften deshalb beim Pflanzen nicht mit nach unten gerichtet werden. Alle einschlägigen Untersuchungen hätten ergeben, daß die üblichen Pflanzungsweisen ohne angemessenen Wurzelverschnitt (hauptsächlich Seitenwurzelverschnitt) mit der Natur der Kiefer und mit der Hoffnung auf eine Gesamtentwickelung im Bestmaße nicht vereinbar seien.

Was die Pflanzungszeit betreffe, so scheine für die zweijährige Kiefernpflanze mit Seitenwurzelverschnitt (eine angemessene Kürzung langer Mutterwurzeln hält Spitzenberg für selbstverständlich) jene Zeit die geeignetste zu sein, die zwischen dem sichtbaren Beginn der Knospenentfaltung und einer Trieblänge von rund 2 cm liege. Herbstpflanzung könne daher bis auf weiteres nicht empfohlen werden, wenn ein mittelstarker Seitenwurzelverschnitt, wie solcher sich bis jetzt als zweckmäßig erwiesen habe, zur Anwendung komme.

Hinsichtlich des Alters der Pflanze sei zu berücksichtigen, daß die Empfindlichkeit der Kiefer gegen den Wurzelverschnitt mit dem Alter, vom zweiten Jahre ab auch mit der Entwickelungsstärke zunehme. Auch sei die Beschaffenheit des Bodens von wesentlichem Einfluß. So könne bei der zweijährigen unverschulten Kampkiefer der stärkere Wurzelverschnitt umso unbedenklicher ausgeführt werden, je frischer der Kamp sei. Während drei- und selbst vierjährige Saatkiefern aus neuen Kämpen oder aus Freisaaten den Wurzelverschnitt (Kreisschnitt) und die Verpflanzung noch verhältnismäßig gut vertrügen, gingen sie fast regelmäßig ein, wenn sie aus alten Kämpen stammten, in denen etwa schon fünfmal oder öfter Pflanzen erzogen seien.

Hosted by Google

Ähnliche Unterschiede hätten sich in bezug auf die Störung bzw. Unterbrechung der Ernährung und Entwickelung in der Zeit vom Ausheben bis zum Pflanzen ergeben. Auch in dieser Beziehung seien die Pflanzen, namentlich die zweijährigen unverschulten oder älteren, umso empfindlicher, je öfter der Kamp schon Kiefern getragen habe und je kräftiger die Pflanzen entwickelt seien. — Die unverschulte Kiefer greife im zweiten Jahre den Nährstoffvorrat des Bodens so stark an, daß eine nachfolgende Kiefernsaat erst nach einer gründlichen Düngung, insbesondere Gründüngung, ratsam sei.

Wo vollbestandene Freisaaten vorhanden seien, könne die Entnahme der zweijährigen, bloßwurzeligen Kiefern aus diesen empfohlen werden, etwa in Abständen von 2 bis 3 m auf je 0,50 bis 0,70 m Streifenlänge, wobei nur die guten Pflanzen (Zuchtwahl) zum Verpflanzen zu nehmen wären und die Aushublücken sorgfältig wieder ausgefüllt werden müßten.

Hierauf gab Spitzenberg einige Erklärungen über die naturgesetzlichen Grundlagen seiner Saatmethoden (einschließlich der Zuchtwahl bei der Pflanzenerziehung) und zeigte auf einem Beetstück die von ihm vertretene einlinige Kamp-Drillsaat in Querrillen. Ausgeführt wurde die Kiefernsaat mit einem einstieligen Handdrillapparat, und der Samen wurde bedeckt mit der bekannten Gitterwalze. Für schwere Samen, wie Eicheln, werden Einzel-Samenlager in gradliniger Anordnung mittels Rillendrücker hergestellt. Darauf werden die Samen mit der Hand eingelegt, dann mittels der Bedeckhacke mit Erde bedeckt und schließlich mit dem am Rücken des Hackenblattes befindlichen Klopfgitter angedrückt. Eine Ausführungsform des Rillendruckstückes zeigt zur Hälfte die erwähnten Einzelsaatlager für Eicheln usw. und auf der andern Hälfte eine Druckform für platte Flachrillen, so daß Mischsaaten mit schweren und leichten Samen (z. B. bei Nachbesserungen in Kiefernschonungen) gleichzeitig und bequem ausgeführt werden können.

Für die Ausführung der Saat sei besonders wichtig, den Boden angemessen anzudrücken und an der Oberfläche wieder entsprechend zu lockern.

Die Rillen seien daher durch Druck herzustellen, so daß die Samen auf der Druckriefensohle sicher und in natürlicher Lage aufliegen und die kapillar aufsteigende Feuchtigkeit aufnehmen könnten.

Bei dem Bedeckungsvorgange müßten die Samen innig mit Boden umgeben, d. h. in der ihnen am besten zusagenden Bedeckungsstärke mäßig angedrückt werden, während die Oberfläche der Rille zum Schutz gegen Feuchtigkeitsverdunstung und zur Begünstigung der Lufteinwirkung locker bleiben müsse.

Auf unserem gewöhnlichen Kiefernboden hätte sich für die Kiefernsaat eine Bedeckungstiefe von rund 12 mm als geeignet erwiesen, vorausgesetzt, daß, wie bei der erwähnten Bedeckung mittels Gitterwalze, die unteren rund 5 mm den Samen angedrückt decken und die oberen rund 7 mm die lockere Schutzhülle ausmachen. In dicht besäten Platt- bzw. Breitrillen (altes Verfahren) könnten sich die Pflanzen nicht im Bestmaße entwickeln, auch wenn der Boden mit Nährstoffen übersättigt wäre; nur die Zucht von Einzelstandspflanzen könne erstrebenswert sein. Das Erfreuliche und Rühmenswerte der Jährlingspflanzen sei vor allem im Bestmaße des Wurzelhalsdurchmessers und in der Reichhaltigkeit und günstigen Beschaffenheit der Seitenästchen und Seitenknospen zu erblicken. Selbstverständlich müsse die Wirtschaftlichkeit grundsätzlich gewahrt bleiben. Aus diesem Grunde sei zum Beispiel eine gleichmäßige Verteilung der Samenkörner auf der gesamten Beetfläche nicht angängig. Die folgende Pflege und Behandlung der jungen Pflanzen, das mechanische Behacken mittels Roll- oder Stoßhacke und schließlich das Ausheben der Pflanzen machten die Saat in Rillen oder Linien mit entsprechendem Abstande notwendig.

Als Mindest-Rillenabstand für die Zucht von Jährlingen gibt Spitzenberg 18 cm an. Der größte Abstand von 22 cm werde gewählt, wenn oder wo die Erziehung zweijähriger unverschulter Pflanzen beabsichtigt sei. Bei guter Keimkraft würde je Ar $^1/_4$ kg Kiefernsamen (= rund 37 500 Körner) höchstens aber $^1/_3$ kg (= rund 50 000 Körner) genügen. Im letzten Falle ($^1/_3$ kg) erhielten die Samenkörner in den Rillenlinien rund 1 cm Abstand von Mitte zu Mitte der Körner.

Bei der einlinigen Rillensaat könne man je Ar auf durchschnittlich 5000 bis 7000 Jährlinge rechnen. Daß je Ar 30 000, ja sogar 50 000 bis 80 000 „guter" Jährlinge erzogen werden könnten, wie schon behauptet worden sei, hält Spitzenberg für ganz ausgeschlossen. Nach dem Auflaufen der Saat, am besten in der ersten Hälfte des Juni, würden die Keimlinge auf zufälligen Dichtstandsstellen zugunsten der in der Entwicklung vorgeschrittensten Keimlinge und bei Außerachtlassung der Keimlingshöhe vereinzelt; maßgebend hierbei (Zuchtwahl) seien die längsten Keimblätter, — der mehr oder weniger schon sichtbare Ansatz des folgenden Teiles der Sproßachse und der Stengeldurchmesser; in zweiter Linie komme die Regulierung des Pflanzenabstandes auf durchschnittlich 5 cm.

Dem Schutz des gesäten Samens gegen Mäusefraß mißt Spitzenberg eine besondere Wichtigkeit bei, er habe schon seit seiner Hilfsjägerzeit diesen Mäuseschaden fast regelmäßig feststellen können und seit vielen Jahren versucht, ihm wirksam zu begegnen. Die bekannten Mittel, wie Anlage eines Mäusegrabens, Vergiften, Färben oder Benetzen des Samens mit Schutzstoffen, hätten sich mehr oder weniger als unwirksam, mindestens aber als unzuverlässig, umständlich und unwirtschaftlich erwiesen. Inzwischen könne er auf Grund seiner Versuche empfehlen, ständige Sammelplätze oder Herbergen für Mäuse (besonders in den Kampecken) anzulegen, und an oder in diesen die Mäuse kurz vor dem Säen mit den bekannten kleinen Schlagbügelfallen unter Verwendung von je 20 bis 30 Samenkörnern zu fangen.

Die Fallen werden nicht frei, sondern in ein- oder mehrzelligen Fanghütten aufgestellt, damit sich keine Vögel usw. fangen und die Fallen nicht so bald durch Rost usw. unbrauchbar werden. Die ein- oder mehrzelligen Fanghütten werden in den genannten Herbergen benutzt, die einzelligen hauptsächlich auf der freien Kampfläche, und zwar da, wo sich ausnahmsweise Fraßstellen von frisch eingewanderten Mäusen zeigen.

Die ständigen Herbergen würden aus Reisern oder Wurzeln unter Beimischung von Laub, Moos, Grasbülten oder dergleichen hergerichtet. Bodenfläche etwa 1 qm (rund 1,5×0,7 m), Höhe rund 0,5 m. Im Innern bleibe ein Raum zum Anlocken der Mäuse durch Futter und zum Einstellen der Fanghütte. U. a. sei die nach den vorliegenden neunjährigen Versuchen als vorteilhaft und aussichtsreich zu bezeichnende Kiefernherbstsaat nur dann empfehlenswert, wenn eine vollständige Bemeisterung der Mäusegefahr gesichert ist.

Vorgeführt wurde auch das Behacken der Saatbeetpflanzen, und zwar mittels Roll- und doppelter Stoßhacke. Mit der rotierend arbeitenden Rollhacke (früher Jätwühlrechen genannt) würde gegenüber der Arbeitsleistung mit gewöhnlichen Hacken bequem das vier- bis fünffache, mit der doppelten Stoßhacke, die wagerecht in der beliebig eingestellten Tiefe arbeitet, das sieben-

Hosted by Google

bis achtfache geleistet. Die Hackschaufeln der Rollhacke sind hufeisenförmig, so daß das Innere der Rolle einen Hohlraum bildet. Infolgedessen kann der Boden leicht durchreten und gut zerkleinert werden, ohne daß sich an die Schaufeln Boden ansetzt. Besonders wichtig sei die Sicherheit, mit welcher bei der an sich leichten und mechanischen Arbeitsweise die Wurzeln der jungen Pflanzen vor Beschädigungen geschützt würden.

Hierauf wurde außerhalb des Kampes im Altholzbestande die Arbeit mit Wühlspaten und Rechenhacke sowie das Pflanzen ein- und zweijähriger Kiefern gezeigt. Die Ausführung soll nach Spitzenberg so sein, daß eine Einähnung und Entwickelung der Pflanzen im Bestmaße möglich erscheint. Dazu sei u. a. erforderlich, daß a) für die Vorbereitung des Bodens keine widernatürliche Lockerungsform (Waldpflugfurchen, Umstülpung oder Rigolung des Bodens), sondern Wühllockerung zur Anwendung komme; daß b) ein regelrechter Wurzelverschnitt stattfinde, damit die gekürzten Wurzeln, namentlich die Mutter- und Hauptseitenwurzeln (einschließlich Herzwurzeln), von den Abtrennungsstellen aus mit neuen Sprossen in natürlicher Richtung wieder weiterwachsen und so ihrer Naturbestimmung nach den für sie in Betracht kommenden Bodenraum uneingeschränkt ausnutzen könnten; daß c) das Pflanzloch oder die Raumform des Pflanzspaltes so weit als wirtschaftlich möglich der natürlichen Form des Wurzelgebäudes entspreche; daß d) der Andruck am unteren Ende der Mutterwurzel stärker sei, als weiter oben; daß e) die lockere Deckschicht in der Nähe des Wurzelhalses nur rund 2 cm betrage, auf dem übrigen Teil des Pflanzplatzes aber bis zu etwa 5 cm reichlicher werde und auf trockenen Süd- und Südwesthängen in angemessener Entfernung von der Pflanze so verstärkt werde, daß sie gleichsam eine ringförmig erhöhte Schutzscheibe darstelle.

Bei der gezeigten Pflanzungsmethode wurden die angeführten Bedingungen augenfällig erfüllt.

Die Spalten wurden mit dem in zwei Ausführungsformen vertretenen Spaltschneider hergestellt.

Die Spalten sind oben erheblich weiter als unten und weisen eine senkrechte, nicht gepreßte Breitwand auf, die am oberen Rande mit einer Höhenstandsmarke (nämlich einer schwachen Einsenkung, auf welcher die unteren Ästchen oder Nadeln aufliegen sollen) versehen ist, damit die Pflanzen genau und sicher eingehalten werden können und nicht zu hoch oder zu tief gepflanzt werden.

Die Pflanzen werden in den Seitenwurzeln „fächerförmig" zugeschnitten, damit sie bequem in die Spalten passen. Die Breitseite des Wurzelfächers wird dann an die Breitwand des Spaltes gehalten. Beim Füllen des Spaltes wird die der senkrechten Breitwand gegenüberliegende rundliche (beim Pflanzen genau rechts liegende) Spaltwand mit der Hand von unten aus zerbrochen. Dabei muß sich der Füllboden möglichst von der Seite aus zwischen die Wurzeln lagern.

Der Andruck der Wurzeln in dem gefüllten Spalt wird nicht zuerst von oben aus, sondern unter Zuhilfenahme des Pflanzholzes von der Seite (der rechten) aus bewirkt. Hierbei muß unten neben dem Wühlspitzenraum, d. i. in der Nähe des unteren Endes der Mutterwurzel, der Andruck beginnen und am stärksten sein; nach oben hin muß er — entsprechend den natürlichen Festigkeitsunterschieden des Waldbodens — schwächer ausfallen. Nach dem Schließen und Andrücken des kleinen Spaltes (mit der Hand von oben), der vom letzten Andruckstich des Pflanzholzes herrührt, wird noch der ganze Pflanzplatz mäßig mit den Händen von oben angedrückt. Darauf wird die bereits erwähnte lockere Schutzschicht aufgedeckt und schließlich der Wurzelhals mit den Fingerspitzen umfühlt, damit die etwa zufällig mit Boden bedeckten oberirdischen Organe (Seitenästchen, Knospen, Nadeln) sorgfältig wieder freigelegt werden.

Wenn die Knospen schon etwas angetrieben hätten, müßte der letzte Arbeitsvorgang, nämlich das Umfühlen des Wurzelhalses, mit besonderer Vorsicht geschehen, da sonst die unteren Seitenknospen leicht abgebrochen würden.

Das Pflanzen von bloßwurzeligen Pflanzen nach den erwähnten, auf naturgesetzlicher Grundlage beruhenden Regeln sei keineswegs leicht und vorläufig nicht ohne weiteres durchführbar. Zunächst sei erforderlich, daß die Beamten die Ausführung gründlich erfaßten und zwar auch im handwerklichen Teil, so daß sie bei jeder sich bietenden Gelegenheit, namentlich beim Arbeitsanfange, bei neu eintretenden Anfängern, bei Rücksichtnahmen auf Bodenunterschiede, Witterungswechsel und dergleichen, als sichere und Vertrauen erweckende Vorarbeiter wirken könnten. Spitzenberg hält die Aus- und Fortbildung der Forstbeamten in arbeitsbetrieblicher Beziehung, namentlich im Kulturwesen und einschlagigem Pflanzenschutz, für unzulänglich. U. a. sei eine Vertretung der wissenschaftlichen Technik an den forstlichen Unterrichtsanstalten dringend wünschenswert. Solange die handwerksmäßige Forstarbeit nicht nach wissenschaftlichen Grundsätzen ausgeführt bzw. gezeigt und gelehrt werden könnte, solange seien wirtschaftliche Höchstleistungen, besonders im Kiefernwalde, hoffnungslos. Im Interesse der Kiefernkultur wäre dringend zu wünschen, daß die einschlägigen Fragen mit größerer Gründlichkeit und in wissenschaftlichem Geiste behandelt würden. U. a. sei von anderer Seite für künstliche Zusammendrängung des Wurzelsystems eingetreten worden, da das natürliche Wurzelsystem zum Verpflanzen nicht geeignet wäre. Ferner solle bei ordnungsmäßig erzogenen Nadelholzpflanzen der Wurzelverschnitt nicht nötig sein. Man vergegenwärtige sich aber hierbei die von ihm (Spitzenberg) bis jetzt festgestellten größten Mutter- und Seitenwurzellängen an ein- und zweijährigen (unverschulten) Kiefern: Einjährige Pfahl- oder Mutterwurzel 62 cm, zweijährige 1,66 m; einjährige Seitenwurzel 47 cm, zweijährige 1 m. Weiter sei empfohlen worden, den Kiefernjährling so tief einzusetzen, daß nur die oberen Nadeln mit den Spitzknospen hervorsähen. — Ferner sei die zylindrische Form des Pflanzloches mit dem seltsamen Hinweise begründet worden, daß die Kiefernpflanze ein Wurzelsystem habe, das unten ebensoweit ausgedehnt sei wie oben und deshalb unten mindestens dieselbe Breite des Spaltes verlange wie oben. Schließlich habe sich ein Fachmann zu der Auffassung bekannt, daß Säen und Pflanzen so einfache Geschäfte seien, daß jeder sie erlernen oder durch Herumprobieren im Walde sie sich erwerben könnte.

Schon aus diesen kurzen Ausführungen ließe sich erkennen, wie dringend not dem Forstkulturwesen die Grundlage naturgesetzlicher Wahrheit täte, namentlich im eigentlichen Arbeits- oder Ausführungsbetriebe. Spitzenberg hofft, daß der bedeutungsvolle Vorschlag des Herrn Regierungsdirektors Dr. Wappes-Speyer, den forstlichen Arbeitsbetrieb nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu regeln, endlich Verwirklichung finden möge.

Ein äußerst wichtiges Hilfsgerät bei der Pflanzung sei die Pflanzenlade, die zur Aufnahme und zum Transport der Pflanzen diene. Der mit einem be-

Hosted by Google

quem zu betätigenden Verschluß versehene Tragegriff und die Decklappen der Lade können beim Einlegen und Behandlen der Pflanzen zurückgeklappt werden. Beim Hinknien und Aufrichten kann sich die Pflanzerin auf den Tragegriff stützen.

Im Anschluß an die Pflanzung zeigte Spitzenberg den Schutz der Pflanzen gegen Wildverbiß durch Bestreichen der Kronen und Kronenteile mit Schutzstoffen.

Bei der bisher üblichen Anbringungsweise des Schutzstoffes (Teer, Leim und dergleichen) machten sich stets zwei Hauptübelstände geltend: erstens sei es nicht möglich, die Auftragebürste leicht und gleichmäßig-sparsam mit dem betreffenden Schutzstoff zu versorgen, und zweitens hätte beim Bestreichen der Kleinpflanzen, und der leicht ausweichenden Kronenteile überhaupt, der arbeitstechnisch wünschenswerte Gegenhalt nicht, oder nicht leicht, oder doch nur unvollkommen geboten werden können.

Auf Grund seiner Beobachtungen und eingehenden Versuche behauptet Spitzenberg, daß durch Abstellung des ersten Hauptübelstandes mit dem vierten Teil der bisherigen Schutzstoffmenge ebenso weit zu kommen sei.

Was die Unzulänglichkeit in der Erzielung des Gegenhaltes betreffe, so seien zwar schon Einrichtungen zur Abhilfe geboten, und zwar zuerst in der bekannten Büttner'schen Doppelbürste. Dann sei von Forstmeister Dittmar-Hochzeit ein Blechgefäß konstruiert worden, welches auf der dem Öhr oder Griff gegenüberliegenden Seite eine Filzplatte aufweise.

So gut und fortschrittlich auch die Grundgedanken wären, die in den beiden Ausführungsmitteln verkörpert seien, so müßten doch vom Standpunkt einer zeitgemäßen Forstschutztechnik folgende Anforderungen an die Methode des Pflanzenbestreichens gestellt werden:

1. Die in Betracht kommenden Auftragbürsten (einschließlich der eventuell den Gegenhalt bietenden Bürsten bzw. Gegenbürsten) müssen auf einfache, leichte und zuverlässige Weise, „und auf der ganzen Bürstenfläche gleichmäßig" mit der angemessenen Schutzstoffmenge versehen werden können.

2. Mit der Auftragbürste muß in gegebenen Fällen auch ohne Gegenbürste gearbeitet werden können.

3. Das Schutzmittelgefäß muß mit einer Gegenbürste versehen sein, die wegen notwendig werdender Reinigung oder Erneuerung abnehmbar angeordnet sein muß. Der Tragegriff des Schutzmittelgefäßes darf nicht an einer Seite befestigt, sondern muß als sogenannter Henkel ausgebildet sein.

Der Henkel muß beim Arbeiten feststehen und zum Zwecke des Füllens oder Entleerens des Behälters zurückklappbar sein.

Diesen Anforderungen wurde in der von Spitzenberg vorgeführten Methode entsprochen. An dem Schutzmittelbehälter ist eine Tunkpfanne angebracht, an welcher die eingetauchte Auftragbürste zunächst abgestrichen wird, damit der Überschuß der aufgenommenen Schutzstoffmenge — flach den Boden bedeckend — in der Tunkpfanne bleibt. Die Auftragbürste wird darauf nur in der Tunkpfanne durch leichtes Auftupfen versorgt, bis der inzwischen annähernd aufgebrauchte Schutzstoff durch neues Eintunken und Abstreifen der Bürste wieder zu ersetzen ist. Die Gegenbürste wird ebenfalls mit der Auftragbürste bestrichen, und zwar beim Anfang und dann fortlaufend nach dem sich ergebenden Bedarf.

Hierauf wurde eine Kiefernsaat von 1916 im Jagen 108 besichtigt. Die Vorbereitung der Kiefernkahlschlagfläche war in der üblichen Weise durch Herstellung von Waldpflugfurchen (mit nachfolgendem Durchhacken der Furchen) ausgeführt worden. Auf der im ganzen rund 3 ha großen Fläche sind in geräumiger Verteilung vier Versuchsflächen mit je acht Wühllockerungsstreifen angelegt. Anstelle des Waldpfluges sind hier zwei neue Kulturpflüge, nämlich zuerst ein breitschariger Wühlpflug und darauf ein neuartiger Grubber zur Anwendung gekommen. Die nicht einmengbaren Bodendeckenstoffe sind dann mit Hilfe der bekannten dreizinkigen Kartoffelhacke ausgeschüttelt und auf den Zwischenflächen der Streifen verteilt worden. Die durchweg mittels Drillmaschine in zwei aufeinander folgenden Tagen ausgeführte Saat sei gut und gleichmäßig aufgelaufen und habe bis in den Juli hinein irgendwelche Entwickelungsunterschiede nicht gezeigt.

Aber vom August an hätten sich die Pflanzen auf den Wühllockerungsstreifen — gegenüber den in den Waldpflugfurchen stehenden— bis in den Herbst hinein immer vorteilhafter abgehoben.

In der Trockenperiode des vorjährigen (also des zweiten) Frühjahrs und Sommers hätte dann in den Waldflugfurchen ein starkes Absterben der Pflanzen begonnen, das sich in der trockenen Zeit dieses Frühjahrs und Sommers (dritte Entwickelungsperiode von 1918) auffällig, namentlich wo leichterer Boden, verschlimmert habe.

Daß auf den besichtigten Versuchs- oder Vergleichsflächen das Wachstum der Kiefern auf den Wühllockerungsstreifen ganz erheblich besser war als bei den in Waldpflugfurchen stehenden, war ganz unverkennbar. Während stellenweise die Waldpflug-Vergleichsflächen totale Fehlstellen aufwiesen, waren daneben die Wühllockerungsflächen voll bestanden und die Pflanzen durchweg gutwüchsig.

Wo in Waldpflugfurchen die Pflanzen ganz vereinzelt standen, und folglich ein sehr viel größerer Ernährungs- und Entwickelungsraum, vielfach ein zehnfacher und mehr, auf sie entfiel, als in den vollbestandenen Wühllockerungsstreifen, hätten den Raumverhältnissen nach die Einzelpflanzen stärker sein müssen. Aber auch hier war bis jetzt noch das Gegenteil der Fall.

(Schluß folgt.)

Parlaments- und Vereinsberichte.

Verfassunggebende Preußische Landesversammlung. 129. Sitzung am Mittwoch, dem 3. März 1920.

Beratung der Anträge der Abgeordneten Graef (Anklam), Martin und Genossen, Dr. Friedberg und Genossen, Lüdemann und Genossen über den Mangel an Zeitungspapier.

D. Rade, Antragsteller (D.Dem.): — — Daß das Kilo Papier im Frieden 20 ₰ kostete und heute 3,40 ℳ, hat ja diese Materie mit so vielen anderen gemein, die sich auch ungeheure Preissteigerungen haben gefallen lassen müssen. Aber es fragt sich eben, ob nun nicht hier durch diese Notlage ein Betrieb gestört ist, der in ganz anderem Maße als noch andere Betriebe Kulturbedeutung, geistige Bedeutung, moralische Bedeutung für das Volk hat. Es handelt sich einfach um den Bestand

Hosted by Google

unserer Presse. Wer hätte es je gedacht, daß unsere Zeitungspresse einmal in der Lage sein könnte, sich zu fragen, ob nicht das ganze Geschäft eingestellt werden muß? So steht es doch tatsächlich heute, und zwar nicht bloß für die Tagespresse, nein, auch für die Zeitschriftenpresse, es steht so für unser ganzes Druckwesen, für unsere ganze Literatur. — — Aber es liegt alles daran, daß unser Zeitungs- und Schriftwesen gesund erhalten werde.

Nun finden Sie in zweien der Anträge zwar den Hinweis darauf, daß sich die Reichsregierung um diesen Notstand bekümmert. — — Auch die Länder haben ihren Beitrag zur Abhilfe der Not zu leisten. Sie können das, und sie sollen das, und das ist eben an den Punkten möglich, wo die Papierfabrikation an der Holzlieferung interessiert ist und wo sich eben doch die Tatsache selbstverständlich in die Erinnerung bringt, daß unser Land Preußen in Besitz großer Staatsforsten ist, also mit auf dem Holzmarkt auftritt und Holz verkauft. Es handelt sich schließlich also um gar nichts anderes, als daß zur Abhilfe dieses Notstandes unser Staat Preußen Holzlieferungen zu ermäßigten Preisen macht. Bei der Entschließung über diesen Punkt muß sich zeigen, ob das Gut der Presse, das Gut der Literatur, das ohne Papierlieferung nicht gesund erhalten werden, nicht existieren kann, dem Staate so viel wert ist, daß man es durch die Hergabe von staatlichem Holz speisen und schützen möge, und wo es möglich ist, durch einen Druck, vielleicht auch auf die Privatforsten. Das ist der ganz einfache Stand der Dinge. — — Wie unsere wissenschaftlichen Zeitschriften zurückgehen, das lehrt ein jeder Blick in die Bibliotheken unserer Tage. Die Umfänge der Zeitschriften sind gegen die Friedenszeit außerordentlich zurückgegangen. Zeitschriften, die sonst 20 Bogen das Heft umfaßten, müssen sich jetzt mit 5 Bogen zufrieden geben. Andere rüsten sich bereits, einzugehen. — —

Das sind ganz verhängnisvolle Tatsachen, die uns vor die Frage stellen: wie will die Staatsregierung dem wehren? Da bleibt es eben doch ein ganz gangbarer Weg, daß sie sich, daß sich insbesondere der Herr Landwirtschaftsminister an die Holzbestände unseres Landes erinnert und zur Abhilfe unseres Notstandes das Mögliche zur Verfügung stellt. Wir haben niemals gedacht, daß über solche Nöte zu klagen sein würde. Wir leben nicht mehr in der Papierflut der vergangenen Tage, die Flutzeiten sind vorüber. Gedruckt wird freilich noch; aber es ist Ebbezeit. Sie kann lange währen. Es muß das Notwendige getan werden, damit die Schiffe unserer Kultur nicht auf dem Trockenen liegen bleiben. — —

Lüdemann, Antragsteller (Soz.-Dem.): — — Viele Zeitungsunternehmungen sind nicht mehr in der Lage, so wie früher wirtschaftlich zu existieren, wenn ihnen nicht in irgendeiner Weise zu Hilfe gekommen wird; denn es ist ja durchaus verständlich, daß die Abonnementspreise sich nicht in beliebiger Weise endlos in die Höhe schrauben lassen. Hier muß mit Rücksicht auf die Zeitungsverbraucher eine gewisse Grenze innegehalten werden. — —

Wir sind der Meinung, daß es sich bei der Papiernot nicht lediglich um eine Zeitungsfrage handelt, sondern um eine Papierfrage ganz allgemein. Allerdings ist die Not der Presse vielleicht am unmittelbarsten fühlbar. Aber es ist bekannt, daß das gesamte Druckgewerbe unter den außerordentlich hochgeschraubten Papierpreisen sehr zu leiden hat. Es ist bekannt, daß heute viele wissenschaftliche Zeitschriften gar nicht mehr erscheinen können, daß wissenschaftliche Bücher einfach nicht mehr gedruckt werden können, und daß, soweit sie gedruckt werden müssen und noch gedruckt werden, sie nur zu Preisen hergestellt werden können, die sehr vielen Interessenten, ganz besonders aber den Studierenden, den Ankauf dieser Bücher einfach zu einer Unmöglichkeit werden lassen. Die Not der Studierenden in dieser Hinsicht ist ganz außerordentlich groß.

Es ist weiter bekannt, daß ein anderer wichtiger Papierartikel, wie Schreibhefte, Bücher, Drucksachen usw., die für den Schulgebrauch erforderlich sind, ebenfalls bereits einen ganz unerschwinglich hohen Preis erreicht haben. — —

Es handelt sich nicht nur um eine Not des Zeitungsgewerbes und der Presse, sondern um eine Papierkalamität ganz allgemein.

Und noch etwas anderes ist dabei zu beachten. In diesen vorerwähnten Anträgen wird nur verlangt, daß den Papierfabriken Holzmengen zur Papierfabrikation zu erträglichen Preisen zur Verfügung gestellt werden sollen. — — Es muß gleichzeitig auch dafür gesorgt werden, daß eine Preiskontrolle und ebenso eine Lieferungskontrolle durchgeführt wird, wie sie zum Teil ja wohl bereits besteht bzw. daß sie in verschärfter Weise durchgeführt wird, um eine Gewähr dafür zu schaffen, daß wir in Zukunft tatsächlich nicht bloß billiges Holz in den Papierfabriken haben, sondern daß auch die Verbraucher wirklich billiges Papier, billige Drucksachen und Schreibwaren erhalten.

Die Herren Antragsteller Graef (Anklam) und Genossen verlangen im besonderen, daß der Forstfiskus veranlaßt werden soll, billiges Holzpapier zur Verfügung zu stellen. Ich glaube darauf hinweisen zu müssen, daß dies bereits geschieht und bereits geschehen ist. Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat durch eine Verfügung vom 6. August 1919 bereits die Anordnung getroffen, daß bei der Abgabe von Holz die Papierindustrie ganz besonders mit zu berücksichtigen ist, und er hat angeordnet, daß zu diesem Zweck ganz besonders sorgfältig veranstaltete Versteigerungen und auch freihändige Verkäufe stattfinden sollen. Allerdings hat der Herr Minister meines Erachtens mit Recht sich nicht darauf beschränkt, die Abgabe preiswerten Holzes lediglich für die Papierfabrikation anzuordnen, sondern hat auch die Beschaffung von Bau-, Möbel- und Tischlerholz einbezogen. Er hat insbesondere in dieser Verfügung gesagt, daß an die gemeinnützigen Siedlungs- und Baugenossenschaften Holz zu Vorzugspreisen abgegeben werden solle. Das scheint mir deswegen so notwendig zu sein, weil die Möbelerzeugung heute in einer Weise bereits verteuert ist, daß sich die minderbemittelten Volkskreise, die Arbeiter insbesondere, die Festbesoldeten, die Angestellten und Beamten bei einer Eheschließung keine halbwegs angemessene und vollständige Einrichtung mehr beschaffen können.

Das Papierproblem, das wir vor uns haben, ist nicht erschöpft in dem Wort von der Not des Zeitungsgewerbes, sondern wir haben es ganz allgemein mit einer Verteuerung des Holzes und der Papiererzeugung zu tun, hervorgerufen durch den zweifellos in großem Umfang betriebenen Wucher mit Holz, dann aber auch durch die erheblichen Zwischenverdienste im Holzhandel, Papierhandel und in der Papierfabrikation. Das alles ist darauf zurückzuführen, daß heute leider unsere Wirtschaft nicht genügend geregelt ist, daß versäumt worden ist, rechtzeitig die Wirtschaft mit Papier und Holz planmäßig zu gestalten und so weitgehend unter Kontrolle, d. h. unter Lieferungs- und Preiskontrolle zu stellen, daß dadurch die Beschaffung billiger Holz- und Papiererzeugnisse gewahrleistet worden wäre.

Aus diesen Erwägungen heraus haben wir uns nicht darauf beschränkt, zu verlangen, daß die Papierfabriken mit billigem Holz beliefert werden sollen, sondern wir verlangen, daß namentlich auch der Wucher im Papierhandel bekämpft wird, daß die unnötigen Zwischenverdienste im Papierhandel durch eine wirksame Preiskontrolle beseitigt werden. Durch diese und andere Maßnahmen soll die Versorgung der Bevölkerung mit den unentbehrlichen Papierwaren, Drucksachen und Zeitungen zu erträglichen Preisen sichergestellt werden. Mir scheint dieser Antrag am weitgehendsten. Ich glaube annehmen zu können, daß sich auch die Antragsteller der übrigen Anträge der Berechtigung unseres weitergehenden Antrages nicht verschließen und diesen daher annehmen werden.

Graef (Anklam), Abgeordneter (D.-nat. V.-P.): — — Die deutsche Presse steht tatsächlich vor einer Notlage, die unter allen Umständen behoben werden muß. Hierzu haben verschiedene Ursachen geführt. Die wichtigste und ausschlaggebendste ist die ungewöhnliche Steigerung des Zeitungsdruckpapierpreises. Während das Rollendruckpapier bis zum Kriege im

Hosted by Google

Durchschnitt mit 21 ℳ für das Kilo gehandelt wurde, stand es in der letzten Hälfte des Februar d. J. bereits auf 2,23 ℳ, und für März verlangen die Papierfabriken einen Preis von 3,40 ℳ, über den augenblicklich die Verhandlungen schweben; für April ist ein noch höherer Preis von den Fabriken in Aussicht gestellt worden. — —

Der Staat, der sonst überall einzugreifen beliebt, wo angemessen hohe Preise gefordert werden, und darauf hinwirkt, daß sie eingeschränkt wurden, beteiligt sich auf dem Gebiet, wo er selbst der stärkste wirtschaftliche Machtfaktor ist, leider selbst an der Preistreiberei. Auf dem Gebiete der Holzversorgung nimmt der Staat als größter Waldbesitzer eine ausschlaggebende Stellung ein. Eine nicht unbeträchtliche Steigerung der Holzpreise ist durch die Erhöhung der Löhne und der sonstigen Kosten für die Holzgewinnung zweifellos mit Recht bewirkt. Darüber hinaus aber nutzen die staatlichen Forstverwaltungen die jetzige günstige Konjunktur über Gebühr aus. Sie nehmen Preisgebote an, die bis zu 1000 % über den amtlichen Forsttaxen liegen. — —

Die staatliche Forstverwaltung sollte deshalb angehalten werden, ihre Gewinne bei der Holzbelieferung der Papierfabriken herabzusetzen. Es muß vorgesorgt werden, daß den Papierfabrikanten unter Ausschaltung der Spekulation Holz zu erträglichen Preisen freihändig zugeführt wird. Die badische und württembergische Regierung haben bereits an ihre Forstämter Weisungen dahin ergehen lassen, bestimmte Mengen Holz zu ermäßigten Preisen den Papierfabriken bereitzustellen, und denselben Zweck verfolgt der Antrag meiner Parteifreunde.

Wir würden uns zu diesem Antrag nicht entschlossen haben, wenn es nicht allerhöchste Zeit zu einem Eingriff wäre, sollen nicht große Teile der deutschen Presse tatsächlich zum Erliegen kommen. Es hat bereits in den letzten Monaten eine größere Anzahl Zeitungen ihr Erscheinen eingestellt, weil sie die hohen Herstellungskosten nicht mehr zu decken vermochten. — —

Dr. Heß, Abgeordneter (Zentr.) — — Die Notlage der Zeitungen wächst von Tag zu Tag. — —

Die Mittel zur Abhilfe dieses Mißstandes sind bereits in den Anträgen namhaft gemacht worden. Es handelt sich vor allem darum, daß Holz beschafft wird. Wir halten es doch für wesentlich, daß wir hier nochmals darauf hinweisen, daß der Forstfiskus in weit stärkerem Maße Papier für Zwecke des Buchdrucks zur Verfügung stellen muß. Wir werden den Herrn Landwirtschaftsminister auch bitten müssen das Augenmerk der zuständigen Reichsstellen auf den Bezug von ausländischem Holz hinzulenken. Da kommt vor allen Dingen Finnland in Betracht, das mir als hauptsächlichste Holzbezugsquelle genannt worden ist. — —

Dann möchte ich mir erlauben, auch noch auf einen anderen Gesichtspunkt hinzuweisen. Die Zeitungen geraten nicht nur dadurch in Not, daß der Papierbezugspreis ungeheuer erhöht worden ist, sondern es scheint mir auch, daß die Reichssteuergesetzgebung mit der Inseratensteuer einen schweren Mißgriff gemacht hat. Ich möchte nicht versäumen, bei dieser Gelegenheit zum Ausdruck zu bringen, daß wir der Überzeugung sind, daß hier notwendig eine Revision Platz greifen muß. — —

Präsident Leinert: Wir kommen zur Abstimmung. Ich werde zunächst über den Antrag der Abgeordneten Lüdemann und Genossen auf Drucksache Nr. 2015 abstimmen lassen; der Antrag scheint mir der weitgehendste zu sein.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

§

Verfassunggebende Preußische Landesversammlung.
130. Sitzung, am Donnerstag, dem 4. März 1919.

Förmliche Anfrage der Abgeordneten Mentzel (Stettin) und Genossen über die Holzpreise.

Mentzel (Stettin), Fragesteller (D.-nat. V.-P.): Die Lage auf dem Holzmarkt ist trotz der glänzenden Geschäfte der staatlichen Forstverwaltung trostlos. Für die Spekulanten und Schieber, Kriegs- und Revolutionsgewinnler ist sie weniger trostlos als für die kleineren und mittleren Gewerbetreibenden, die hiervon katastrophal betroffen werden.

Diese Lage ist bedingt einmal durch den großen Holzeinschlag, der hauptsächlich durch die Brennstoffnot hervorgerufen wurde, dann auch durch die Erfordernisse, die unser Wirtschaftsleben jetzt an den Holzbedarf stellt, und zum dritten durch die Forderungen der Entente, die im Friedensvertrag niedergelegt sind. Es geht das Gerücht um — ich weiß nicht, ob es auf Tatsachen beruht —, daß in diesem Jahre 35 Millionen Festmeter Holz an die Entente abgeliefert werden sollen. Es wäre gut, wenn die Staatsregierung hierüber nähere Mitteilungen machen könnte.

Deutschland war schon im Frieden auf die Holzeinfuhr angewiesen. Im Jahre 1913 haben wir nicht weniger als 16 Millionen Festmeter Holz eingeführt und hatten damals einen Gesamteinschlag von 59 Millionen Festmetern.

Die Preisgestaltung, die der erhöhte Bedarf und die sonstigen Umstände jetzt zur Folge gehabt hat, spottet in den letzten Monaten jeder Beschreibung. Aus dem Material, das mir darüber vorliegt, möchte ich mit Rücksicht auf das Hohe Haus nur einiges vortragen. In Fürstenberg a. O. wurde bei einer Versteigerung für einen Eichenstamm von 4,25 Festmetern 33 100 ℳ erzielt, für einen anderen von 2,85 Festmetern 28 550 ℳ und für einen Stamm von 2,65 Festmetern 19 000 ℳ. Bei einer Versteigerung in Schwedt a. O. wurde für eine Eiche von 3,26 Festmetern 31 570 ℳ gezahlt, das ist also für das Festmeter über 9000 ℳ. Ähnlich liegen die Verhältnisse in anderen Gegenden unseres Vaterlandes. Während im Frieden der Durchschnittspreis für einen Festmeter Kiefern- oder Fichtenholz 25 ℳ, bei gutem Eichenholz 40 bis 50 ℳ betrug, muß man heute schon mit einem Preise von 800 bis 1000 ℳ für das Festmeter Kiefern- und Fichtenholz rechnen, und 3000 ℳ und mehr für das Festmeter Eichenholz. Daß diese Preise in Einzelfällen sogar noch erheblich überschritten werden, habe ich bereits nachgewiesen.

Während solche Preise von Leuten bezahlt werden können, die zunächst einmal ihr „Geschäft" machen wollen, müssen daraus für die kleineren und mittleren Betriebe geradezu vernichtende Wirkungen entstehen. Die Handwerker, die Zimmerer, Tischler, Stellmacher und Böttcher, Boots- und Kahnbauer, die darauf angewiesen sind, den Bedarf für ihre Werkstätten in der Nähe ihres Wohnortes einzukaufen, sind heute gar nicht mehr imstande, sich einzudecken. — —

Die Regierung hat nun ja schon verschiedene Maßnahmen ergriffen, die auf den ersten Blick geeignet erscheinen, den Bedürfnissen dieser Kreise gerecht zu werden. Sie hat hier und da durch die Oberförstereien Termine mit beschränktem Bieterkreis veranstalten lassen. Aber es ist nicht möglich gewesen, von diesen Terminen diejenigen Kreise fernzuhalten, die nicht über ein eigenes Geschäft verfügen, sondern die das Holz unter allen Umständen kaufen wollen. Dann haben die betreffenden Gewerbetreibenden mit diesen Leuten zusammen im Wege der Versteigerung die Preise festsetzen müssen, und meistens sind sie dann zu kurz gekommen, sie haben trotz des beschränkten Bieterkreises wenig oder überhaupt kein Holz bekommen.

Wenn man aber der Sache auf den Grund geht und fragt, weshalb diese Preissteigerung in den letzten Monaten so stark in die Erscheinung getreten ist und weshalb sie noch täglich wächst, so kommt man zu dem Schluß, daß in erster Linie das Verschieben von Holz ins Ausland daran die Schuld trägt. — — Die Handelskammer in Cöln sagt:

> Als Folge dieser lebhaften Exporttätigkeit, im Verein natürlich mit unserer heruntergekommenen Valuta, ist seit dem Frühjahr dieses Jahres eine solche Steigerung des Holzpreises eingetreten, daß für Deckung des nächstjährigen Bedarfs an Holz zu den notwendigen Wohnungsbauten das Schlimmste zu befürchten ist. Rundholz ist neuerdings kaum noch zu haben. Aller Voraussicht nach werden nicht wenige niederrheinische Sägewerke schon in aller-

Hosted by Google

nächster Zeit zur Stillegung kommen. Auch in Schnittwaren besteht eine solche Knappheit, daß von einer Holznot zu sprechen keine Übertreibung mehr bedeutet. In den beteiligten Handels- und Verbraucherkreisen ist man sich darüber klar, daß unbedingt, und zwar im Hinblick auf die zurzeit stattfindenden Holzversteigerungen im Walde, sofort Schritte unternommen werden müssen, um der weiteren Verschleuderung des Holzes in das Ausland und damit auch seiner weiteren Verteuerung im Inlande Einhalt zu tun. Die Gefahr erscheint um so größer, als unser Vaterland durch den Friedensvertrag ausgedehnte Waldgebiete verloren hat und nach der Ratifizierung dieses Vertrages den Alliierten noch beträchtliche Mengen Holz zu liefern haben wird. Doch auch hiervon abgesehen, muß es volkswirtschaftlich namentlich in der jetzigen Zeit als im höchsten Grade bedenklich bezeichnet werden, wenn Holz in großen Mengen in rohem oder selbst gesägtem Zustande ins Ausland geht. Das deutsche Holzgewerbe kann zur Gesundung unserer inländischen wirtschaftlichen Bedingungen nur beitragen, wenn das Holz in das Ausland nur in möglichst veredeltem Zustande zu Weltmarktpreisen oder nahezu zu diesen Preisen in der fremden Valuta abgegeben wird. — —

Wenn man jetzt also gegen die Preissteigerung irgendeine Maßnahme ergreifen will, die eine Wirkung haben soll, dann muß man auch das Ausfuhrverbot des Reichswirtschaftsministeriums vom 21. November 1919 durchführen; denn wenn es nur auf dem Papier steht und wenn es ferner durchblicken läßt, daß Ausnahmen gemacht werden können, wird man mit dem Verbot keinen Erfolg erzielen. Wir müssen deshalb fordern, daß dieses Ausfuhrverbot für Holz strikte durchgeführt wird.

Dann möchte ich weiter bitten, daß die Staatsregierung die schon von ihr angeordnete Zulassung einer beschränkten Anzahl von Bietern zu den Holzverkaufsterminen durch gewisse Vorsichtsmaßnahmen dadurch sichert, daß sie hierfür sowohl als auch für alle Holzverkäufe Ausweise von den Bietern verlangt. Diese Ausweise können ausgestellt werden durch die Polizeiverwaltung. Mir wäre es aber lieber, wenn die berufsständischen Behörden, die Handelskammern und die Handwerkskammern, diese Ausweise ausstellen würden. Diese Organe sind dazu imstande, sie kennen fast jedes Mitglied und können sich über die Verhältnisse derselben auch noch durch ihre Vertrauenspersonen genau unterrichten. Dann weiß der Oberförster, wenn der Mann sich als Bieter vorstellt und den Ausweis zeigt, daß er es mit einer Person zu tun hat, der er Vertrauen schenken kann. Ich bitte die Staatsregierung, solche Ausweise vorzuschreiben.

Nun sind dieselben Zustände, die wir augenblicklich bei den Versteigerungsterminen, die von der staatlichen Forstverwaltung ausgehen, finden, auch bei den Versteigerungen, die von den Gemeinden veranstaltet werden, vorhanden, und da die Staatsverwaltung ein gewisses Aufsichtsrecht über die Gemeinden hat, bzw. über deren Waldungen, so könnte sie dafür sorgen, daß die Gemeindeverwaltungen bei den Verkaufsterminen dieselben oder ähnliche Vorschriften beachten, wie sie die Staatsregierung für ihre Verwaltung vorschreibt. Jedenfalls muß auf diesem Gebiete über kurz oder lang irgend etwas geschehen, was die Preissteigerung hintenanhält. Ich habe schon gesagt, an einen Wiederaufbau der mittelständischen Betriebe ist bei der augenblicklichen Sachlage sonst gar nicht zu denken. Es bestehen aber auch für die Zukunft unserer Volkswirtschaft Bedenken, insofern als man durch die Unterstützung, die die Preissteigerung, wenn auch nicht gewollt, so doch tatsächlich findet, einen Abbau der Preise gar nicht in Aussicht nehmen kann.

Es wäre daher auch zweckmäßig, wenn die Staatsregierung hierauf ihr Augenmerk richtete und ferner dafür sorgte, daß Preise, namentlich im engeren Bieterverfahren, festgesetzt würden, die angemessen sind, die dem Staate zuführen, was ihm zukommen muß, die aber doch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse Rücksicht nehmen. Wir kommen nicht wieder zu erträglichen Preisverhältnissen, wenn nicht irgendwo einmal angefangen wird. Der Abbau der Preise kann doch in erster Linie nur dadurch herbeigeführt werden, daß die Rohstoffe zu erträglichen Preisen erworben werden können. Ich bitte daher die Staatsregierung, auch unter diesem Gesichtspunkt die Sache zu betrachten.

Wir haben uns, wie gesagt, von den augenblicklichen trostlosen Zuständen leiten lassen, die auf dem Gebiete des Holzmarktes herrschen, und uns veranlaßt gefühlt, an die Staatsregierung die vorliegende Anfrage zu richten. Ich glaube, mich der Erwartung hingeben zu sollen, daß diese für unsere gesamte Volkswirtschaft so bedeutungsvolle Angelegenheit schleunigst geprüft wird. Die Parole muß jetzt und für alle Zukunft sein: Schutz der Förderung der einheimischen Produktion! (Schluß folgt.)

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Laufende Kriegsteuerungszulagen.

Vorerlaß vom 21. März 1919 I B Ia 1232, I A IV 1096, II. III. Allgemeine Verfügung Nr. I. 34/1920.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. I B Ia 1781. I A IV 946, II 1588, III.

Berlin, den 2. März 1920.

Nachstehende Abschrift wird zur gleichmäßigen Beachtung im Bereiche meiner Verwaltung mitgeteilt.

In Vertretung: Dr. Ramm.

An die nachgeordneten Behörden.

Abschrift.

Der Finanzminister.
I. 1487.
M. d. F. I a. I 252. Berlin, 11. Februar 1920.
M. f. W., K. u. V. A 273/20.

Betrifft Abänderung des Runderlasses vom 4. März 1919 — F. M. I 3865, M. d. F. I a 601, M. f. W., K. u. V. A 295 — über laufende Kriegsteuerungszulagen.

Die Grenze, bis zu der gemäß Abschnitt I Ziffer 12 des vorbezeichneten Runderlasses eigenes Einkommen der Kinder regelmäßig nicht zu berücksichtigen ist, wird mit Wirkung vom 1. Januar 1920 ab von 30 auf 50 ℳ erhöht.

Zugleich im Namen des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und des Ministers des Innern.

Der Finanzminister. Im Auftrage: gez. Sachs.

An die Regierungen, die Herren Direktoren der Forstakademien in Eberswalde und Hann.-Münden.

Regelung des Einschlags in der Hauptnutzung.

Allgemeine Verfügung Nr. III. 21 für 1920.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 2448.

Berlin W 9, 3. März 1920.

Die Bestimmung im letzten Absatz meiner Verfügung vom 22. September 1916 — III. 6856 I. Ang. — wird, wie folgt, abgeändert:

1. Mit der Neufestsetzung eines Abnutzungssatzes für den 1. Oktober 1919 oder einen späteren Zeitpunkt tritt für das betreffende Revier obige Bestimmung außer Kraft. Es erlangt damit wieder die frühere Bestimmung Geltung, wonach zu Hauptnutzungshieben außerhalb der Bestände I. Periode, sowie zur Überschreitung des zulässigen Einschlages in der Hauptnutzung um mehr als 20 % meine Genehmigung einzuholen ist. Da hier der Abnutzungssatz bereits nach den

Hosted by Google

neueren Grundsätzen der E. B. R. A vom 12. März 1919 bemessen ist, kann ein darüber hinausgehender Einschlag mit der Forderung der Nachhaltigkeit nicht mehr vereinbart werden. Hier wird sonach weitergehenden Anforderungen — von welcher Seite sie auch kommen — entgegengetreten werden müssen.

Als Neufestsetzung des Abnutzungssatzes im vorstehenden Sinne gilt auch die Bestätigung des bisherigen Abnutzungssatzes gelegentlich einer Zwischenprüfung.

Das Kontrollbuch ist in diesen Fällen in vollem Umfange nach der K. B. A vom 17. April 1919 anzulegen und zu führen.

2. Bei Revieren, für welche die Neufestsetzung des Abnutzungssatzes für einen vor dem 1. Januar 1923 fallenden Zeitpunkt vorgesehen ist, bleibt bis zum Inkrafttreten des neuen Abnutzungssatzes die den Regierungen durch den eingangs genannten Erlaß erteilte Vollmacht einstweilen bestehen. Das jährliche Einschlagssoll ist hier in einer Höhe festzusetzen, die etwa dem Abnutzungssatz entspricht, wie er sich bei einer Betriebsregelung nach den Grundsätzen der E. B. R. A. vom 12. März 1919 ergeben würde.

Das Kontrollbuch ist in diesen Fällen ohne Abschluß in der bisherigen Weise, jedoch unter Beachtung des Erlasses vom 17. April 1919 — III 5180, — weiterzuführen.

3. Bei allen anderen Revieren ist zu prüfen, ob mit dem bisherigen Abnutzungssatz zunächst weitergewirtschaftet werden kann, oder ob die Neufestsetzung eines vorübergehend geltenden Abnutzungssatzes nach überschläglicher Berechnung oder nach gutachtlichem Ansatz notwendig wird. Notwendig wird dieselbe in allen den Fällen, in denen die bisherige Abnutzung den Grundsätzen der E. B. R. A vom 12. März 1919 nicht entspricht, besonders also in solchen Revieren, in denen eine Ermäßigung der Umtriebszeit bei der nächsten Betriebsregelung erforderlich wird, und in solchen mit erheblichen Altholzvorräten. Aber auch da, wo der Abnutzungssatz beibehalten werden kann, wird meist die Abnutzungskontrolle in Abschnitt C des Kontrollbuches mit dem 1. Oktober neu beginnen müssen, da andernfalls erhebliche Einsparungen zum Ausgleich der während des Krieges erfolgten Vorgriffe notwendig würden. Derartige Einsparungen sind aber heute bei den steigenden Anforderungen, die an den Wald gestellt werden, nicht zulässig.

Für die überschlägliche Herleitung eines neuen Abnutzungssatzes gilt dieselbe Richtlinie, welche unter Ziffer 2 vorstehend für die Bemessung des jährlichen Einschlagsolls gegeben ist.

Die neuen Abnutzungssätze sollen am 1. Oktober d. J. in Kraft treten. Mit diesem Zeitpunkt hat dann auch eine neue Abnutzungskontrolle im Abschnitt C des Kontrollbuches zu beginnen. Daneben ist in diesen Fällen vom Kontrollbuch nur noch Abschnitt A zu führen.

Auch für diese Reviere tritt mit dem 1. Oktober d. Js. die eingangs erwähnte Bestimmung des Erlasses vom 22. September 1916 — III 6856 — außer Kraft. Jedoch sollen die Regierungen hier einstweilen noch die Befugnis behalten, Hauptnutzungshiebe nötigenfalls auch außerhalb der Bestände I. Periode zu führen.

Ich ersuche die Regierungen, mir bis zum 1. August d. J. anzuzeigen, welche Reviere unter 1, welche unter 2, und welche unter 3, vorstehend fallen. Bezüglich der Reviere zu 3 ersuche ich, unter Beifügung einer summarischen Altersklassenübersicht Vorschläge für die Bemessung des Abnutzungssatzes für jedes Revier beizufügen und dabei anzugeben:

a) seit wann das Betriebswerk läuft,
b) welche Umtriebszeiten zurzeit eingehalten werden,
c) welche Umtriebszeiten bei der nächsten Betriebsregelung einzuführen sein werden.

Ich vertraue, daß sich die Regierungen die möglichst zuverlässige Herleitung der „Notabnutzungssätze" werden angelegen sein lassen. Nur wenn wir freiwillig das hergeben, was der Wald ohne Beeinträchtigung der Nachhaltigkeit hergeben kann, steht zu hoffen, daß der Wald vor größeren Schädigungen bewahrt bleibt.

Im Auftrage: v. d. Busssche.

An sämtliche Regierungen außer Aurich, Münster und Sigmaringen.

Zum Mangel an Kleingeld.

Allgemeine Verfügung Nr. I. 37/1920.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. I B I b 2114. I A IV 1162, II 1928, III.

Berlin W 9., 10. März 1920.

Nachstehende Abschrift wird zur gleichmäßigen Anwendung im Bereiche meiner Verwaltung mitgeteilt. J. V.: Ramm.

An die Regierungen und die Herren Direktoren der Forstakademien in Eberswalde und Hann. Münden.

Abschrift.

Der Finanzminister
I.-Nr. I 4151.
Betr. den Mangel an Kleingeld.

Berlin C 2., 20. Februar 1920.

Seit längerer Zeit sind keine Kupfermünzen mehr hergestellt worden. Die noch vorhandenen Kupfermünzen werden bei den hohen Kupferpreisen von der Bevölkerung nicht in den Verkehr gegeben, sondern zurückbehalten oder verkauft. Es besteht daher zurzeit ein großer Mangel an Kleingeld. Für die Dauer dieses Zustandes bleibt also nichts anderes übrig, als erforderlichenfalls die zu zahlenden einmaligen und laufenden Beträge auf volle fünf und zehn Pfennige nach oben abzurunden, sodaß beispielsweise zu zahlen sind:

I. Bei einmaligen Zahlungen:
Statt 20 ℳ 13 ₰ = 20 ℳ 15 ₰ und
statt 15 ℳ 16 ₰ = 15 ℳ 20 ₰.

II. Bei laufenden Zahlungen:

Bei monatlichen Beträgen von Pfennig	im 1.	im 2.	im 3.	im 4.	im 5.	im 6.	im 7.	im 8.	im 9.	im 10.	im 11.	im 12.
	Monat Pfennig											
81¼	85	80	80	80	85	80	80	80	85	80	80	80
83⅓	85	85	80	85	85	80	85	85	80	85	85	80
62½	65	60	65	60	65	60	65	60	65	60	65	60
66⅔	70	65	65	70	65	65	70	65	65	70	65	65
68¾	70	70	70	65	70	70	70	65	70	70	70	65

Falls es sich um Zahlungen handelt, die nicht im Reichsbankgiro- oder Postscheckverkehr geleistet werden können, sind schon in den Zahlungsanweisungen die auf volle fünf oder zehn Pfennige nach oben abgerundeten Beträge anzugeben.

Die zur Mitteilung an die Kassen erforderlichen Abdrucke liegen bei.

gez. Dr. Südekum.

An die nachgeordneten Behörden.

Hosted by Google

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Geh. Hofrat Dr. Max Endres, der langjährige ord. Professor für Forstpolitik, Forstverwaltungslehre und Geschichte des Forst- und Jagdwesens, sowie Vorstand der forsttechnischen Abteilung der forstlichen Versuchsanstalt an der Universität München, feierte am 3. April seinen 60. Geburtstag.

Regierungsrat Dr. jur. Leisterer, Vorsteher des Kulturamts zu Heide (Holstein), ist in das preußische Landwirtschaftsministerium als Hilfsarbeiter berufen worden, um an der Bearbeitung des Gesetzentwurfs über die Staatsaufsicht der Privatforsten teilzunehmen.

Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft. Das Reichswirtschaftsministerium, das vor über einem halben Jahre das Ernährungsministerium in sich aufgenommen hatte, hat dieses gelegentlich der Kabinetsumbildung in den letzten Tagen wieder freigegeben und es ist ein neues Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft entstanden, das auch Forst- und Holzwirtschaft, Jagd und Fischerei in sich begreift. Zu seinem Leiter wurde der seitherige Ministerialdirektor Dr. Hermes ernannt. Die Büros der Sektion Forst- und Holzwirtschaft befinden sich Berlin W 8, Mohrenstraße 57, gegenüber 11/12. K.

In letzter Stunde. Wie ein Donnerschlag wirkte derzeit die Nachricht, daß die preußischen Forstbetriebsbeamten in die Klasse V eingereiht werden sollten. Dazu erfuhr man noch, daß es schwer gewesen sein soll, die Betriebsbeamten überhaupt in diese Klasse einzureihen. Ist man wirklich so naiv, den Betriebsbeamten eine solch geringe Urteilsfähigkeit in der gegenwärtigen Besoldungsfrage zuzutrauen und sie glauben machen zu wollen, daß es tatsächlich so schwer gewesen ist, sie in die Klasse V zu bringen? Die Betriebsbeamten haben noch niemals an Überhebung gelitten und diese Eigenschaft besitzen sie auch heute noch nicht, daß sie aber geschlossen auf dem Standpunkte stehen, mit den Lehrern in eine Klasse zu gehören, das soll vorweg ausdrücklich und ganz energisch hiermit zum Ausdruck gebracht werden. Es würde doch für einen im Dienst ergrauten Hegemeister geradezu eine Beleidigung sein, wenn der mit ihm in einem Dorfe wohnende 24 jährige Lehrer ihm in seiner sozialen, finanziellen und schließlich auch gesellschaftlichen Stellung wieder eine Pferdelänge voraus wäre. Unsere Verwaltung weiß, was der Försterstand geleistet hat und wenn sie dieses Wissen richtig ausnutzt und tatsächlich den ernsten Willen hat, die Betriebsbeamten in die ihnen längst gebührende Stellung zu bringen, so dürfte es meines Erachtens keiner Verwaltung so leicht sein, dies zu erreichen, als gerade der Forstverwaltung. Die hohe Bedeutung des Waldes in rein wirtschaftlicher Hinsicht dürfte heute weiten Kreisen hinlänglich bekannt sein. Keine Verwaltung hat ähnliche Überschüsse zu buchen wie die Forstverwaltung und daß auch in Zukunft der Wald eine stets fließende Goldquelle für den Staat bleiben wird, ist mit Sicherheit zu erwarten. Wie kommt man also dazu, zu sagen, es habe schwer gehalten die Betriebsbeamten, die mit berufen sind, die hohen Werte dem Walde abzugewinnen, in die Klasse V zu bringen! Wer war denn dagegen, daß der preußische Forstbetriebsbeamte in eine höhere Klasse aufgenommen werden sollte? Den Lesern dieser Zeitung ist bekannt, welche Ansprüche an das Wissen der Forstbetriebsbeamten zurzeit gestellt werden, es sollen daher nur einige Arbeitsleistungen angeführt werden, die es vollauf rechtfertigen, die Betriebsbeamten mit den Lehrern gleichzustellen. Weit über 200 Förster haben während des Krieges mit Geschick die abwesenden Oberförster vertreten, sie haben vielfach auch noch den Schreibdienst auf dem Büro erledigt und dabei noch voll und ganz die Funktionen in ihrer Försterei wahrgenommen, und es hat geklappt! Die Ausbeute des wertvollen Nutzholzes, das dem Staatssäckel die Millionen bringt, liegt in den Händen des Försters; seinem Geschick, seinem Interesse für die Sache, seinem Fleiß und nicht zuletzt seiner sprichwörtlichen Ehrlichkeit ist es zuzuschreiben, wenn so hohe noch nie dagewesene Erträge zu buchen sind. Der preußische Försterstand ist bis jetzt unbestechlich gewesen, er wird es auch in Zukunft bleiben, obgleich die Versuchung gerade in heutiger Zeit recht oft an ihn herantritt. In allen Betrieben ist der Achtstundentag auch für die Beamten eingeführt. Wir Förster kennen keinen Achtstundentag, wir kennen auch keinen Sonn- und Feiertag. Gerade an Sonn- und Feiertagen, wenn andere Beamte die wohlverdiente Ruhe haben, muß der Förster in den einsamen Wald, um dem Lumpengesindel, den Wilddieben, auf ihre verbrecherischen Finger zu sehen, denn daß gerade die Sonn- und Feiertage zum Wildern am meisten benutzt werden, dürfte allgemein bekannt sein. Der Holz- und Wilddiebstahl hat in letzter Zeit in erschreckender Weise zugenommen, die Anforderungen, die in dieser Richtung an die Forstbeamten gestellt werden, sind fast nicht mehr auszuführen. Mancher brave Grünrock hat in Ausübung seines so überaus gefahrvollen Berufes, von Mörderhand getroffen, seine Familie in Kummer, Not und Elend zurücklassen müssen, weil seine Besoldung und damit die Versorgung seiner Hinterbliebenen nicht annähernd ausreichend waren. Ist es da nicht rein menschlich, wenn wir Forstbetriebsbeamte in eine Beamtenklasse zu kommen verlangen, in der eine einigermaßen auskömmliche Besoldung gewährleistet wird, und in die wir unserer Tätigkeit und unserer sozialen Stellung nach schon längst gehören. Die Verantwortung für den Försterei bezirk besteht Tag und Nacht. Die Arbeiten im Walde nehmen die Tätigkeit der Beamten den ganzen Tag in Anspruch, so daß für die vielen schriftlichen Arbeiten nur noch die Abende und die Nächte übrig bleiben. Während z. B. dem Lehrer im Laufe eines jeden Jahres etwa 14 Wochen Ferien bewilligt sind, findet man in der Dienstanweisung für die Forstbetriebsbeamten keine Stelle, wo auch nur die Bewilligung eines längeren Urlaubs angedeutet wird. In meiner bereits 40 jährigen Dienstzeit habe ich im Ganzen 36 Tage Urlaub von der Regierung erbeten, das ist ein Zeitraum der Herbstferien, der jedem Lehrer jährlich ohne weiteres zusteht. Lange, sehr lange sind wir preußischen Förster tatsächlich die Aschenbrödel in der Beamtenschaft gewesen, die Gründe hierfür sollen hier nicht näher angeführt werden, wir kennen sie und das soll vorläufig genügen, aber nun muß das

Hosted by Google

endlich anders werden und wir verlangen mit aller Entschiedenheit, an die Stelle gesetzt zu werden, an die wir von Rechts wegen gehören. Der Försterstand muß mit allen zulässigen Mitteln die Einreihung in die Klasse zu erlangen versuchen, in die die Lehrer kommen, er wird und muß das auch erreichen, wenn er einig und in geschlossener Reihe vorgeht. — Inzwischen soll es ja nun allerdings gelungen sein, die Forstbetriebsbeamten in die neue Klasse VI zu bringen. Erreichen aber die Lehrer eine höhere Klasse, so muß mit allem Nachdruck und mit aller Entschiedenheit die Gleichstellung mit ihnen verlangt werden. Wo der Lehrer in der Besoldungsordnung steht, soll auch der Förster stehen!

S., Hegemeister im Bezirk Minden.

Holzverwertungskurse. Mit Recht klagt man in Deutschland darüber, daß bei der Ausbildung der Forstbeamten aller Grade zuwenig Gewicht auf die Holzverwertung gelegt wird. Es möge daher auf die Holzverwertungskurse hingewiesen sein, die gegenwärtig im ehemaligen Österreichisch-Schlesien abgehalten werden. Ein solcher Kurs im Umfang von 80 Stunden hat während der Monate Dezember und Januar in Troppau stattgefunden, an ihm haben sich 22 Herren beteiligt. Im März hat ein zweiter solcher Kurs mit 63 Teilnehmern in Teschen stattgefunden. Leiter war in beiden Fällen der Zivilforstingenieur Dr. Angerholzer. Eine Nachahmung dieser Einrichtung empfiehlt sich auch in Deutschland. S.

Transportkontrolle für Holz. Im Reichswirtschaftsministerium fanden, wie wir hören, in Gegenwart von Vertretern der Handelskammern und des Holzhandels des besetzten Gebiets Verhandlungen über eine etwaige Transportkontrolle für Holz vom unbesetzten nach dem besetzten Gebiet statt. Diese Verhandlungen wurden nötig, weil die Entente die Bestimmungen über Holzausfuhr nicht als rechtsgültig anerkannt hatte. Trotzdem sich seit kurzem die Verhältnisse dadurch gebessert haben, daß die Verordnung gegen den Schleichhandel vom 27. November 1919 nunmehr auch im besetzten Gebiet als rechtskräftig anerkannt wurde, traten die Vertreter der Kammern und des Holzhandels übereinstimmend für eine derartige Transportkontrolle nach dem besetzten Gebiete ein. In Verbindung damit wurde jedoch die Aufhebung der Holzausfuhrbeschränkung einzelner süd- und mitteldeutscher Staaten verlangt. Dem Vernehmen nach wird nunmehr eine Verordnung, die eine derartige Kontrolle einführt, ehestens erlassen. K.

Preisbildung auf dem Holzmarkt. Die „Berliner Morgenpost" bringt in Nr. 88 einen Artikel „Der Holzwucher blüht", in welchem mitgeteilt wird, daß bei einem Holzverkauf in Templin für einen Eichenstamm von $5^1/_2$ fm Inhalt der Preis von 55000 ℳ nach einer Notiz in Nr. 65/66 des „Holzmarkt" sogar 57 100 ℳ bezahlt worden seien. Es handelt sich bei dieser Eiche offenbar um eine ganz erstklassige Furniereiche, welche zur Herstellung der besten Möbelfurniere geeignet ist. Bemerkt wird hierzu, daß der Holzverkauf nicht, wie die „Berliner Morgenpost" wohl irrtümlich annimmt, von einer staatlichen Oberförsterei abgehalten wurde, sondern von der Forstverwaltung der Stadtforst Templin. Von einem Holzwucher der Staatsforstverwaltung kann also füglich im vorliegenden Falle nicht die Rede sein. Die Staatsforstverwaltung hat auch nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen keinerlei Recht, den Gemeindeverwaltungen Vorschriften über die Verwertung der Hölzer aus ihren Waldungen zu machen. Abgesehen hiervon wird es aber auch für die Staatsforstverwaltung immer unvermeidlich bleiben, ausgewählte Qualitätshölzer im Wege der öffentlichen Versteigerung zu verkaufen; denn bei einer freihändigen Abgabe würde jeder Anhalt für eine Preisbemessung fehlen. Auch hat die verkaufende Forstverwaltung keinerlei Gewähr dafür, daß durch ihren Verzicht auf höhere Einnahme bei der freihändigen Abgabe der Vorteil wirklich den Verbrauchern und Käufern der Fertigfabrikate zugute kommt. Die gewiß ungesunde Entwickelung der Preisbildung auf dem Holzmarkt ist in erster Linie eine Folge unserer allgemeinen wirtschaftlichen Lage, der Geldentwertung, Steigerung der Löhne und anderes. Durch diese Momente ist genau wie bei anderen Rohstoffen, z. B. Leder, Eisen, Wolle usw., auch der Holzpreis stark in die Höhe getrieben. Es tritt gerade bei Holz noch hinzu, daß, wenigstens bis vor kurzem, Hölzer in Deutschland aufgekauft und nach dem Auslande verschoben worden sind, wodurch bei dem ungünstigen Valutastand natürlich die ungeheuerlichsten Preise für Holz angelegt werden konnten. Dem letzteren Übelstand ist inzwischen durch ein Ausfuhrverbot von Rohholz durch das Reichswirtschaftsministerium hoffentlich wirksam ein Riegel vorgeschoben. Die Preußische Staatsforstverwaltung kann aber nicht der Vorwurf treffen, daß sie ohne Rücksicht auf die Interessen der Holzverbraucher der Preisentwickelung auf dem Holzmarkt gefolgt sei. Es sind vielmehr Anordnungen ergangen, daß für Versorgung der Siedlungsgesellschaften, der Schwellenlieferanten der Gruben-, der Papierindustrie, der Gemeinden mit Brennholz usw. Hölzer zu Vorzugsbedingungen abgegeben werden. Ein durchgreifender Erfolg, hierdurch die Preise auf dem Holzmarkt allgemein zu drücken, wird durch solche Maßnahmen allerdings nicht zu erzielen sein, da aus den preußischen Staatsforsten nur ein Teil des von der deutschen Wirtschaft benötigten Holzes geliefert wird.

Forstwirtschaft.

Vorführung der Holzfällmaschine „Sector". Am Mittwoch, dem 21. April, findet im Grunewald bei Berlin eine Vorführung statt. Treffpunkt der Teilnehmer mittags 1 Uhr am Bahnhof der Stadtbahn Grunewald. Näheres durch Hanson & Co., Kom.-Ges., Lübeck, Beckergrube 80.

Das Sprengen von Baumstubben. Der Mangel an Brennmaterialien, der von Tag zu Tag immer mehr fühlbar wird, und gerade katastrophal zu werden droht, hat manche Waldbesitzer veranlaßt, Versuche mit der Sprengung von Baumstubben zu unternehmen. Merkwürdigerweise ist bis jetzt verhältnismäßig wenig über die Resultate dieser Versuche in der Fachpresse berichtet worden, trotzdem dieser Gegenstand gerade in der Jetztzeit erhöhtes Interesse beansprucht. Es unterliegt keinem Zweifel, daß dem Stock- und Wurzelholz eine erhöhte Brennkraft zukommt. Beim Kiefernstubbenholz wird die Wärmeentwicklung beim Verbrennen zu über 5000 Wärmeeinheiten angegeben. Dies beweist deutlich, daß das Stubbenholz als Konkurrent der Braunkohle und sonstiger schlechter

Hosted by Google

Kohlenarten aufzutreten vermag. Es ist bezeichnend, daß bereits viele industrielle Werke versuchen, Stockholz an Stelle der Kohle zu erlangen. Vorzüglich eignet sich das Stubbenholz für Glasschmelzereien. Die preußische Regierung hat der Stubbensprengung besondere Aufmerksamkeit gewidmet und angeordnet, daß entsprechende Versuche unternommen werden sollten. Das Resultat dieser Versuche wird wohl in Kürze veröffentlicht werden und dürfte allgemeines Interesse beanspruchen. Durch das Entgegenkommen des Vertreters der Kahücitwerke Nürnberg wurde es mir ermöglicht, entsprechende Versuche mit dem Sprengstoff Ammonkahücit zu unternehmen und Erfahrungen zu sammeln. Ich habe mehrere Sprengstoffe ausprobiert und gefunden, daß das Ammonkahücit einer der besten Sprengstoffe für Stubbensprengung ist. Freilich genügt die von der Fabrik angegebene Sprengstoffmenge — auf 10 cm Stockdurchmesser eine Patrone — nicht. Je nach dem Alter der Stöcke — es handelt sich bei den von mir angestellten Versuchen nur um Fichtenstöcke — war schon auf 5 bis 7 cm Stockdurchmesser eine Patrone erforderlich. Die Bodenverhältnisse spielen dabei eine sehr große Rolle. Bei sandigem leichten Boden ist bedeutend mehr Munition erforderlich als bei festem Lehm- oder Tonboden. Im allgemeinen waren hier zur Gewinnung von 1 rm Stubbenholz 2 kg Ammonkahücit erforderlich. Der Preis ist leider aber derartig gestiegen, daß an seine Stelle billigere Sprengmittel treten werden.

1 kg Ammonkahücit kostet jetzt 14,70 ℳ. Dieser enorm hohe Betrag hat den hier arbeitenden Unternehmer veranlaßt, weitere Sprengstoffe auszuprobieren. Nach anfänglichen Mißerfolgen ist er nun zu dem Resultat gekommen, daß das von den Anhaltisch-Westfälischen Sprengstoffwerken hergestellte „Triwestfalit" sich ganz vorzüglich zur Stubbensprengung eignet. Die Wirkung ist etwa dieselbe wie bei Ammonkahücit. Nur ist der Preis erheblich billiger, das Kilogramm Triwestfalit kostet nämlich nur 8 ℳ, also 6,70 ℳ weniger als Ammonkahücit. Bei einem Meter gewonnenen Stockholzes beträgt somit der an Munition ersparte Betrag 13,40 ℳ. Triwestfalit dürfte somit einer der wohlfeilsten Sprengstoffe sein, dessen Anwendung ich nur empfehlen kann. Neuerdings wurden hier noch Versuche mit Pikrinkörpern gemacht, die, namentlich wenn sie zusammen mit Triwestfalit (1:1) versprengt wurden, recht gute Erfolge zeitigten. Zum Herstellen der Löcher werden die bekannten Minier-Eisen benutzt. Bei steinfreiem Boden leistet ein dem Heyerschen Kegelbohrer ähnliches Instrument vorzügliche Dienste. Die Stubbensprengung bietet im allgemeinen folgende Vorteile:

1. Gewinnung einer ganz bedeutenden Menge von Brennholz. Dieser Vorteil, der bei der jetzt herrschenden Brennholznot sehr ins Gewicht fällt, ist nicht zu unterschätzen.
2. Erzielung finanzieller Vorteile durch die Stubbensprengung.
3. Gelegenheit zur Beschäftigung arbeitsloser Personen
4. Verminderung der Kulturkosten. Es findet eine tiefgreifende Lockerung des Bodens statt, so daß das Anfertigen der Pflanzlöcher bedeutend weniger kostet, oder ganz wegfällt.
5. Verminderung der Insektengefahr. Werden die Stubben gesprengt, so werden die Brutstätten mancher forstlich schädlichen Insekten vernichtet. Auch die gerne unter den Stubben nistenden Mäuse werden durch die Sprengung getötet.
6. Verminderung der Unkrautgefahr. Bei der Sprengung werden Plaggen bis zur Größe von 1 qm abgeschält.
7. Anreicherung des Bodens mit Stickstoff. Die bei der Explosion entstehenden Stickstoffgase dringen zum Teil in den Boden ein und werden hier von den Pflanzen verwertet.
8. Durch die infolge der Sprengung auf der Kulturfläche entstehenden Sprengtrichter wird der Wirtschafter von der Bodenbeschaffenheit sowie den Feuchtigkeitsverhältnissen genau unterrichtet. Er kann infolgedessen die richtige Auswahl der Holzarten treffen, und jeder Holzart den ihr zukommenden Standort zuweisen. Dieser Vorteil ist keineswegs zu unterschätzen.
9. Beschleunigung der Kulturarbeiten. Da auf den gelockerten Rändern der Sprengtrichter die Anfertigung der Löcher wegfällt oder doch sehr schnell geht, wird außer den Kosten auch erheblich an Arbeitszeit gespart. Dies ist für die Gebirgsgegenden, in welchen die Kulturzeit oft nur wenige Wochen beträgt, von größter Wichtigkeit.

Als Nachteile der Stubbenrodung mittelst Sprengung möchte ich folgende anführen.

1. Beschädigung benachbarter Kulturen. Mitunter fliegen zentnerschwere Brocken bis zu 200 m von der Sprengstelle und richten in benachbarten jüngeren Beständen durch Zerschlagen der Pflanzen Schaden an. Bei Sprengung von Schlägen, die an Feld grenzen, kann eigentlich nur bei Schnee gearbeitet werden, weil dann ein Betreten des Feldes zwecks Auflesens der gesprengten Stubbenbrocken keinen Schaden verursacht. In den Verträgen, welche mit Unternehmern abgeschlossen werden, ist deshalb ein Passus aufzunehmen, nach welchem der Unternehmer allen Schaden, den er an Kulturen und jüngeren Beständen anrichtet, zu ersetzen hat.
2. Die Arbeit ist nicht ungefährlich. Es empfiehlt sich daher, sie nur durch Unternehmer ausführen zu lassen, welche über geschultes Personal verfügen.
3. Dem Boden werden durch eine Entfernung der Stubben Dungstoffe (Phophor, Kali und Stickstoff) entzogen. Hierbei dürfte allerdings der Entzug von Stickstoff nicht ins Gewicht fallen, weil, wie schon oben angeführt wurde, die bei der Explosion entstehenden Stickstoffgase in den Boden eindringen. Auch muß erwähnt werden, daß bei den Stöcken, welche im Boden verbleiben, die Wurzeln langsam verfaulen und daß dadurch Höhlungen und Kanäle entstehen, durch welche eine gründliche und anhaltende Durchlüftung des Bodens gewährleistet wird. Das ist aber nicht mehr der Fall, wenn die Stöcke gesprengt wurden.
4. Als Nachteil ist ferner noch zu erwähnen, daß die Sprengungsarbeiten im Winter durch Schnee sehr behindert werden. Bei einer Schneehöhe von etwa 35 cm müssen sie eingestellt werden, weil dann das Freischaufeln der Stöcke zu viel Zeit in Anspruch nimmt und zu hohe Kosten verursacht. Freilich kommt ja dieser Nachteil in der Ebene, wo die Schneehöhe kaum 30 cm erreicht, nicht in Betracht. Aber es ist zu bedenken, daß ein großer Teil unserer Waldungen im Gebirge stockt.

Wägt man nun die Vorteile und Nachteile gegeneinander ab, so ergibt sich zweifellos ein Plus von Vorteilen. Die Stubbensprengung sollte deshalb weit mehr gefördert werden, als dies bisher geschehen ist. Hoffentlich steigen die Preise für die Sprengstoffe nicht noch weiter. Eine weitere erhebliche Steigerung würde die Rentabilität in Frage stellen.

Zum Schluß noch einige Bemerkungen über das Bepflanzen der Sprengtrichter. Man darf bei der Kultur die Pflanze nicht auf den Boden des Trichters setzen. Sie würde dort im sogenannten „toten"

Hosted by Google

Boden stocken und kümmern. Auch sammelt sich bei undurchlässigem Boden bald das Wasser am Grunde des Sprengtrichters, so daß die Pflanze ertrinken würde. Es ist deshalb nur der obere gründlich gelockerte Rand zu bepflanzen. Dabei hat es nichts zu sagen, wenn die Pflanze nicht genau in der Reihe steht. Die Sprengtrichter haben je nach dem Durchmesser des gesprengten Stockes einen Durchmesser von etwa 1,3 bis 2,2 m. Eine Lockerung des Bodens findet aber noch in größerem Umfange statt. Die bei der Sprengung gelockerten und abgeschälten Rasenplaggen werden am besten in den Sprengtrichter gebracht, wodurch eine teilweise Auffüllung erreicht wird.

Bemerken möchte ich noch, daß die vom Unternehmer zu zahlende Abgabe je Raummeter nicht zu hoch bemessen werden darf. Bei ungünstigen Bodenverhältnissen und im Gebirge wird sonst die Rentabilität des Unternehmens in Frage gestellt. Ich halte einen Satz von 1 bis 2 ℳ je Raummeter gewonnenen Stockholzes für ausreichend.

Hoffentlich tragen diese Zeilen dazu bei, daß noch weitere Veröffentlichungen erfolgen und daß dadurch das Interesse für Stubbensprengungen noch weiter gefördert wird. Gerade die Stubbensprengung bietet noch ein dankbares Feld zu Versuchen, zumal hier noch manche Frage zu klären ist.

Oberförster Schwarz, Wüstegiersdorf.

Holzindustrie und Forstwirtschaft in Bessarabien. Die rumänische Regierung, der durch den Versailler Friedensvertrag Bessarabien zugefallen ist, sucht, soweit Sowjet-Rußland seinen bolschewistischen Einfluß nicht zur Geltung bringt, die Holzindustrie Bessarabiens hochzubringen, weil die Bukarester Regierung das begreifliche Bestreben hat, möglichst hochwertige Waren in die Hand zu bekommen, womit es die vom westlichen Europa gelieferten Industrieartikel bezahlen kann. Da Rumänien in der Hauptsache nur Erdöl zu diesem Zwecke zur Verfügung hat, kann man begreifen, daß alles daran gesetzt wird, die Holzindustrie Bessarabiens zu heben. Hindernd für diese Bestrebungen sind die äußerst schwierigen und geradezu verhängnisvollen Verkehrsverhältnisse. Bisher ist es gelungen, zwei Unternehmungen zu einer größeren Entwickelung zu bringen und zwar die Fabrik Goldberg und die Société Bessarabienne. Der sehr reiche Waldbestand des Landes, der hauptsächlich im Norden anzutreffen ist, ist etwa 30 Jahre alt, also verhältnismäßig jüngeren Datums. Er besteht zum größten Teil aus Buchen, Eichen und Akazien. Der Gesamtwaldbestand dürfte 250 000 Heklar umfassen. Von Urwäldern im wahren Sinne des Wortes kann man in Bessarabien nicht sprechen, weil bisher die Forstwirtschaft in diesem Lande irgendwie organisatorisch nicht erfaßt worden ist und erhebliche Bestände geschlagen wurden, die zu Heizzwecken, namentlich aber zur Speisung der Lokomotiven in Rumänien und Rußland, Verwendung fanden. Es soll jetzt rumänischerseits eine kontrollierte Forstwirtschaft einsetzen, doch kann man Zweifel darüber hegen, ob das rumänische Regime in dieser Beziehung besser wirtschaften wird als das zaristische oder bolschewistische Rußland. Jedenfalls ist Voraussetzung für die Industrialisierung der bessarabischen Waldbestände, daß die Verkehrswege ausgebaut werden und daß namentlich die Wasserwege, die nach einem Hafen (Odessa) führen, für größere Leistungen nutzbar gemacht werden. Sollte das gelingen und die Bukarester Presse behauptet, daß alle Vorkehrungen hierfür getroffen seien, so wird man demnächst auf dem europäischen Markt mit bessarabischem Holz zu rechnen haben. Wir halten die ganze Meldung bis auf weiteres für etwas starke Phantasiearbeit, schon deshalb, weil der rumänische Staat gegenwärtig seine finanziellen Mittel zu ganz anderen Zwecken aufsparen muß als zur Modernisierung der bessarabischen Forstwirtschaft. Jedenfalls aber glaubten wir unsere Leser über den Stand der bessarabischen Holzindustrie unterrichten zu müssen.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **40 Pfennige** Portoanteil beizufügen; fehlt dieses Porto, bleibt die Frage ohne Antwort. Im allgemeinen werden weitere Kosten nicht beansprucht; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung dieser Selbstkosten, auch wenn der Fragesteller vorher nicht benachrichtigt werden konnte, beansprucht.

Durch Erhöhung des Briefportos vom 1. Oktober steigt das bei Anfragen mitzusendende Portoanteil auf **40 Pfg.**; Fragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt ist, werden zurückgelegt.

Anfrage Nr. 29. **Werbungskosten für Beamten-Brennholz.** Nach § 24 der F. D. A. haben die Forstbeamten als Werbungskosten für ihr Brennholz den ungefähren Durchschnitt der letzten drei Jahre zu zahlen. Dem entgegen hat die Regierung meines Bezirkes verfügt, daß die tatsächlich gezahlten Werbungskosten des laufenden Jahres zu entrichten seien. Die Löhne sind in diesem Jahre besonders hoch; wir werden etwa 6 ℳ je Raummeter zu zahlen haben. Ist die Regierung berechtigt, die Bestimmungen der F. D. A. zu umgehen? B., Hegemeister.

Antwort: Die Regierung ist verpflichtet, nach der Vorschrift zu verfahren, d. h. die Durchschnitts-Werbungskosten zu erheben, die in den letzten drei Jahren in der Oberförsterei gezahlt sind. Es ist belanglos, wenn die Durchschnittskosten jetzt niedriger sind, als die tatsächlichen Kosten. Der Nachteil für die Staatskasse wird beim späteren Sinken der Preise wieder ausgeglichen. Wenn die Regierung Ihrem Antrage nicht entspricht, muß es Ihnen überlassen bleiben, Ihr Recht beim Ministerium zu suchen.

Anfrage Nr. 30. **Decke vom Beamtenwildbret.** Wenn ein Stück Wild gemäß § 84 der F. D. A. unter die Forstbeamten verteilt wird, hat der Erleger den Preis für das Gesamtgewicht des aufgebrochenen Stückes vermindert um 20 v. H. an die Forstkasse zu zahlen. Wem steht in diesem Falle der Erlös aus der verkauften Decke zu? Erhält der Erleger denselben außer den 20 v. H., oder vermindert sich der Preis für das Wildbret der beteiligten Beamten anteilig, so daß der Erlös aus dem Verkauf der Decke diesem zufällt? F., Hegemeister.

Antwort: Nach § 84,6 und 85,4 der F. D. A. und dem Muster D zur Allgemeinen Verfügung vom 2. 7. 1919 III 8099, hat der Beamte, der das Stück Wild zerlegt, auch für die Decke, die Läufe und den Kopf den Wildversteigerungspreis an die Forstkasse zu zahlen. Die Decke gehört ihm also. Es muß ihm überlassen bleiben, ob er mit Rücksicht auf den gegenwärtigen hohen Preis der Decke einen Teil des Wertes auf das Wildbret verrechnen und so die beteiligten Beamten an seinem Vorteil teilnehmen lassen will.

Hosted by Google

Anfrage Nr. 31. Unkostenersatz für im Saufang gefangenes Schwarzwild. Wem steht der Unkostenersatz zu, wenn ein Stück Schwarzwild im fängisch gestellten Saufang gefangen, vom zuständigen Betriebsbeamten erlegt, aufgebrochen und nach der Oberförsterei geschafft wird? F. in D.

Antwort: Wenn der Oberförster den Betriebsbeamten mit der Körnung des Schwarzwildes und dem Fängischhalten und Nachsehen des Saufanges, sowie mit dem Wildtransport beauftragt, steht der Unkostenersatz zweifellos dem Betriebsbeamten zu.

Anfrage Nr. 32. Uniform eines städtischen Revierförsters. Welche Abzeichen und Uniform darf ein Städt. Revierförster anlegen?

M., Stadtförster.

Antwort: Laut Allerhöchstem Erlaß vom 11. Oktober 1899 (M.-Bl. 203) haben die Forstbeamten der Kommunalverbände, soweit sie auf Lebenszeit angestellt sind oder zu den für den Forstdienst bestimmten Anwärtern des Jägerkorps gehören, eine Walduniform nach dem Muster der Staatsforstbeamten zu tragen, mit den gegebenen unterscheidenden Merkmalen. Der Stadt-Revierförster trägt danach die Uniform des staatlichen Revierförsters, auf die wir verweisen (am Hirschfänger das goldene Portepee). Jedoch Achselschnüre von grauem Kameelgarn anstatt des grünen der Staatsforstbeamten und die für Gemeindeforstbeamten vorgeschriebenen Knöpfe. An der Kopfbedeckung statt des fliegenden Adlers einen Wappenadler mit dem Namenszuge W und der Krone

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.*)

Oberförsterstelle Saarburg (Trier) ist zum 1. Juli zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 1. Mai eingehen.

Oberförsterstelle Schorellen (Gumbinnen) ist zum 1. Juli zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 1. Mai eingehen.

Försterstelle Woltersdorf, Oberf. Schönwalde (Potsdam), ist voraussichtlich zum 1. Juli zu besetzen. Dienstwohnung, 15 ha Wirtschaftsland, Nutzungsgeld 155 ℳ, Stellenzulage 100 ℳ, Dienstaufwandsentschädigung 200 ℳ. Bewerbungsfrist: 8. Mai.

Kommunalforstdienst.

Städtischer Förster zur Vertretung von der städt. Oberf. Osterode (Harz) **sofort gesucht.** Näheres siehe Anzeige.

Hilfsförsterstelle in Kottbus (zur Unterstützung des Stadtförsters) ist sofort zu besetzen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Hartmann, Reg.- und Forstrat, Geh. Regierungsrat, wurde die Oberforstmeisterstelle bei der Regierung in Arnsberg übertragen.

Stephan, Reg.- und Forstrat, wurde die Oberforstmeisterstelle bei der Regierung in Schleswig übertragen.

Schwab, Forstmeister in Herschbach, wurde auf die Oberförsterstelle Königstein versetzt.

Berthold, Förster m. R. in Ossau (Bez. Danzig), ist vom 1. Dezember 1919 ab auf seinen Antrag als Forstschreiber nach Nimkau (Breslau) versetzt.

Exner, Förster in Westerholz, Oberf. Schleswig, ist vom 1. April ab unter Ernennung zum Revierförster nach Fohlenkoppel, Oberf. Reinfeld (Schleswig), versetzt.

Fries, Förster in Waldesruh, Oberf. Segeberg, ist vom 1. April ab unter Ernennung zum Revierforster nach Langenhöft, Oberf. Schleswig (Schleswig), versetzt.

Göbel, Hilfsförster, bisher in Kriegsgefangenschaft, ist vom 1. April ab in den Staatsdienst nach Manderbach, Oberf. Dillenburg (Wiesbaden), einberufen.

Hellmann, Förster o. R. in Czibeck, Oberf. Hagenort (Danzig), ist vom 1. April ab nach Hochzeit (Nm.) (Frankfurt a. O.) versetzt.

Jünemann, Förster in Radevormwald, ist vom 1. Mai ab die durch Pensionierung des Hegemeisters **Rasch** freigewordene Försterstelle in Lintorf, Oberf. Benrath (Düsseldorf), übertragen.

Lafrenz, Förster o. R. in Wittenborn, Oberf. Segeberg, ist vom 1 April ab unter Ernennung zum Förster m. R. nach Buchholz, Oberf. Buchholz (Schleswig), versetzt.

Lammers, Hegemeister in Langenhöft, ist vom 1. April ab unter Ernennung zum Revierförster nach Satrup, Oberf Schleswig (Schleswig), versetzt.

Liese, Hegemeister, bisher in Forsth. Querlug (Bromberg), ist vom 1. April ab die Försterstelle Rothbuchenhorst, Oberf. Tschiefer (Liegnitz), übertragen.

Marx, Hegemeister in Bremthal, Oberf. Sonnenberg (Wiesbaden), ist vom 1. April ab in den Ruhestand versetzt.

Spieler, Förster in Bialla (Marienwerder), ist vom 1. Mai ab die Försterstelle zu Kallwellen, Oberf. Uszballen (Gumbinnen), versetzt.

Kommunalforstdienst.

Borngräber, Förster in Magdeburg, wurde zum Stadt-Hegemeister ernannt.

Kuntz, Gemeindeförster auf Probe in Strassenhaus, Oberf. Rengsdorf (Coblenz), ist auf Lebenszeit angestellt.

Nies, reichsländischer Oberförster, ist als Gemeindeförster auf Probe in Rengsdorf (Coblenz) angestellt.

Ronde, staatl. Hilfsförster, ist als Gemeindeförster auf Probe in Biewer, Gemeinde-Oberf. Trier-West, angestellt.

Schafft, Förster in der städt. Oberf. Gollnow (Stettin), wurde zum Stadthegemeister ernannt.

Bayern.

Berufen wurden die Förster:

Bachmaier nach Schwarzenthal; **Friedmann** nach Nurn; **Grünewald** nach Meierhof; **Heberlein** nach Silberhütte; **Hölzl** nach Brunn; **Licklder** nach Schott; **Loy** nach Burk; **Metz** nach Jachenau; **Moos** nach Hinterfrmiansreuth; **Mühlbauer** nach Regenhütte; **Pfülf** nach Waidmannsheil; **Rathgeber** nach Lohrerstraße; **Rausch** nach Hals; **Rockelmann** nach Schierling; **Rost** nach Finsterau; **Schmitt** nach Willersdorf; **Schneider** nach Mitteleschenbach; **Stettmayer** nach Langenau; **Trambauer** nach Zell a. E.

Versetzt wurden die Förster:

Bartholomae nach Trebgast; **Bauer** nach Kirchdorf; **Erras** nach Neubäu; **Götz** nach Streitberg; **Häußingen** nach Oberwaiz; **Heidecker** nach Donnelstadel; **Hohenadl** nach Wertach; **Klein** nach Lautershausen; **Müller** nach Massenbuch; **Nettel** nach Großhabersdorf; **Schletz** nach Reuth; **Winkler** nach Pfeffenhausen.

Zu Forstassistenten wurden ernannt die Forstschutzdienstaspiranten:

Herzog in Zoschingen; **Pfeb** in Waidhaus; **Portuné** in Kirchheimbolanden; **Rieger** in Straßmair; **Rockelmann** in Fölz; **Staudigl** in Schongau; **Steiner** in Spiegelau.

Versetzt wurden die Forstassistenten:

Bencken nach Bamberg-West; **Fischer** nach Immenstadt, **Hohenester** nach Waldsassen; **Mader** nach Bug; **März** nach Murnau; **Steigner** nach Burgwindheim.

Meyer, Forstassistent in Altdorf, wurde der Titel „Förster" verliehen.

Württemberg.

Schmid, Fürstl. Forstmeister und Forstinspektor in Wolfegg, wurde zum Forstrat ernannt.

*) Für Bewerber ist es wichtig, zu wissen, in welchem Dienstalter die ausgeschriebenen Stellen mit einiger Aussicht auf Erfolg begehrt werden können. Einen Anhalt dafür gibt die in dem Buch „Die preußischen Forstverwaltungsbeamten des Staates und der Hofkammer von E. Behm" veröffentlichte Oberförster-Dienstalterliste. Aus dieser ist zu ersehen, in welchem Dienstalter der bisherige Inhaber die ausgeschriebene Oberförsterstelle erhalten hat. Das im Verlage von J. Neumann, Neudamm, erschienene Buch kostet 4 ℳ und 30 % Teuerungszuschlag.

Hosted by Google

Lanz, Forstrat (früherer Hofjagdinspektor), wurde das neu errichtete Forstamt Stuttgardt übertragen.

Angele, Fürstl. Oberförster in Waldsee, wurde zum Forstmeister ernannt.

Versetzt wurden die Forstwarte:

Fritz von Sirchingen nach Gablenberg; **Kehrer** als Forstwart-Stellvertreter nach Schadenweiler-Hof; **Kruttschnitt** als Forstanwärter von Bernbach-Herrenalb nach Waldenbuch; **Maurer** von Landturm nach Welzheim; **Niederberger** von Sprollenhaus nach Offenhausen.

Mecklenburg-Schwerin.

Zu Förstern wurden ernannt die Stationsjäger:

Bloshm in Nütschow; **Braun** in Finkenthal; **Köpke** in Zamel.

Zu Stationsjägern wurden ernannt die Revierjäger:

Busch in Schwerin; **Paetow** in Jabel; **Peters** in Kloster Malchow; **Roloff** in Gammelin.

Versetzt wurden die Stationsjäger;

Blank nach Toddin; **Hallier** als Reviergehilfe nach Teschow; **Hasselmann** als Reviergehilfe und Forstschreiber nach Güstrow; **Jahnke** als Reviergehilfe nach Kleesten; **Karnatz** als Forstschreiber nach Schelfwerder; **Lewerenz** als Reviergehilfe nach Zarrentin; **Moll** nach Farpen; **Naedler** als Hilfsarbeiter in die Forsteinrichtungsanstalt Schwerin; **Prillwitz** nach Letschow; **Roloff** zur Vertretung des Stationsjägers Hoppe nach Gr.-Wokern; **Saß** zur Vertretung des erkrankten Försters nach Seefeld; **Schöttler** zur Beaufsichtigung des Torfbetriebes nach Woitendorfer Moor; **Wulff** als Reviergehilfe nach Schwinz; **Zimmermann** nach Gammelin.

Versetzt wurden die Revierjäger:

Beckendorf als Hilfs- und Schutzjäger zur Unterstützung des Revierjägers Schell nach Retzow; **Dieckmann** als Forstschreiber und Reviergehilfe nach Marnitz; **Drepper** als 2. Reviergehilfe in Wabel; **Zoitzek** als Hilfs- und Schutzjäger nach Oldendorf; **Frauer** als Forstschreiber und Reviergehilfe nach Wabel; **Freytag** als Hilfs- und Schutzjäger nach Wsslow; **Haake** als Hilfs- und Schutzjäger nach Rusch; **Hallier,** Albrecht, zur Vertretung des erkrankten Stationsjägers Stahlbrodt nach Muchow; **Hallier,** Walter, als 2. Reviergehilfe nach Kläden; **Schlorf** als Hilfs- und Schutzjäger nach Kaliß; **Schröder** als Reviergehilfe nach Moidentin; **Stahlmann** zur Unterstützung des Försters in Sukow.

Hanschow, Stationsjäger, hat wegen Krankheit auf die ihm verliehene Stationsjägerstelle zu Kuhlenfeld, Forstamt Schildfeld, verzichtet. Die Stelle kommt zur Besetzung, sobald das neu angekaufte Haus vom bisherigen Besitzer geräumt und hergestellt ist, voraussichtlich im Laufe des kommenden Sommers.

Mecklenburg-Strelitz.

Zu Forstmeistern wurden ernannt die Oberförster: **von Behr** in Strelitz; **Kausing** in Rowa.

Anhalt.

Hofkammer.

Meyer, Forstmeister in Steckby, wurde nach Waldhausen versetzt.

Machemehl, Forstassessor in Ballenstedt, ist zum Oberförster ernannt und nach Steckby versetzt.

Schade, Forstassessor in Stolzenberg, wurde zum Oberförster ernannt.

Auszeichnungen.

Auszeichnung. Das Eiserne Kreuz I. Klasse wurde verliehen:

Ismer, Forstgehilfe in Forsth. Klein-Thiergarten (Breslau)

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins Preußischer Staatsförster.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Hegemeister Belte-Drobilugk. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die Geschäftsstelle des Vereins Preuß. Staatsförster, Dobrilugk. Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar, Betrag 20 Mk.

Betrifft Zustellung der Deutschen Forstzeitung an die Vereinsmitglieder in Polen.

Durch den bedauerlichen Übergang der Bezirke Posen und Bromberg sowie von breiten Teilen der Bezirke Danzig und Marienwerder an den polnischen Staat hat unter den dortigen preußischen Staatsforstbeamten ein Wohnungswechsel in weitem Umfange stattgefunden, der für die Mitglieder des Vereins Preußischer Staatsförster die Zustellung des Vereinsorgans ungemein erschwert. Die Geschäftsstelle des Vereins weiß bis jetzt von mehr als 400 Mitgliedern aus den genannten Bezirken nicht, ob diese noch in Polen verblieben sind oder ob sie sich bereits in Deutschland befinden, und an welchem Orte. **Unter diesen Umständen ist von der Vereinsleitung angeordnet worden, daß von Nr. 15 ab die Deutsche Forst-Zeitung nur den Vereinsmitgliedern in den an Polen verloren gegangenen Gebieten zugestellt werden soll, deren Adresse in der Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung" zu Neudamm neuerlich genau bekannt gegeben ist.** Wir bitten daher alle Mitglieder aus den erwähnten Bezirken, sofern dies nicht schon unlängst geschehen ist, unverzüglich ihre augenblickliche Adresse nach Neudamm bekannt zu geben. Dabei sei bemerkt, daß in das neue Polen die Lieferung der „Deutschen Forst-Zeitung" nicht mehr durch Postüberweisung, sondern nur als Drucksachensendung möglich ist; schon aus diesem Grunde hat eine Zustellung nur bei genauer Kenntnis der Adresse Erfolg.

Die Geschäftsstelle der Deutschen „Forst-Zeitung".

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen Montag früh eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Bezirksgruppen:

Gumbinnen. Mitglieder- und Vertreter-Versammlung am 19. Mai, vormittags 11 Uhr, im Dessauer Hof in Insterburg. Vertrauensmänner, die an der Teilnahme verhindert sind, sorgen für Vertretung. Tagesordnung: 1. Bericht des Ausschusses. 2. Besprechung der Organisation in der Bezirksgruppe. 3. Neuwahl des Vorstandes. 4. Wahl des Delegierten für Berlin. 5. Wahl der Arbeitskommissionen. 6. Bericht über den Stand der Wohnungsbau-Genossenschaft. 7. Die Besoldungsreform. 8. Försterpresse. 9. Dienstanweisung. 10. Vor- und Ausbildung der Anwärter. 11. Verschiedenes.

Der Vorsitzende: Puppel.

Ortsgruppen:

Bassum (Regbz. Hannover). Für etwa Ende Mai ist eine Versammlung geplant. Ich bitte die Herrn Kollegen sich mit der F.-D.-A. und der Jagdordnung zu beschäftigen und zur Versammlung gut durchdachte Abänderungsvorschläge mitzubringen. Schröder.

Berichte.

Bezirksgruppen:

Aachen. Zur Bezirksgruppensitzung am 10. März waren 40 Mitglieder erschienen. Tagesordnung: 1. Verlesung des letzten Sitzungsberichtes und Rechnungslegung für 1919. 2. Jagdnutzung. 3. Be-

Hosted by Google

soldungsreform. 4. Neuwahl des Gesamtvorstandes. 5. Verschiedenes. Der stellvertretende Vorsitzende eröffnete die Versammlung um 11^{45} Uhr vormittags. Vor Eintritt in die Tagesordnung kam ein Abschiedsbrief des in belgische Dienste übertretenden 1. Vorsitzenden Hegemeister Meier zur Verlesung, worauf der Versammlungsleiter mit beredten Worten den scheidenden Kollegen der Oberförstereien Eupen und Büllingen eine Abschiedsrede hielt, welche die Versammlung mit einem „Horrido" auf die Scheidenden schloß. Punkt 1. Die Rechnung wurde geprüft und richtig befunden, dem Schatzmeister wurde Entlastung erteilt. Punkt 2. Nach erregter Aussprache über vorgekommene Unstimmigkeiten in der Wildbretverteilung wird durch die Versammlung eine Kommission zur Bearbeitung der Jagdordnung gewählt. Punkt 3. Die Versammlung beschließt, ein Schreiben an den Hauptvorstand zu richten dahin lautend, bei der in Kürze zu erwartenden Besoldungsreform mit allem Nachdruck für die Gewährung von Umzugskosten, Dienstaufwandsentschädigung und Mietsentschädigung für die Försteranwärter einzutreten, bei der Regierung zu beantragen, die Erhöhung der Dienstaufwandsentschädigung allen Förstersstellen in gleicher Höhe zu gewähren. Punkt 4. In den Vorstand wurden gewählt: Förster Budde als 1. Vorsitzender, Förster Fischer als 2. Vorsitzender, Hilfsförster Lohr als Schriftführer, Förster Chateau als stellvertretender Schriftführer, Förster Adams als Schatzmeister, Hegemeister Storch, Förster Schmitt, Förster Delvaux und Hilfsförster Schill als Beisitzer. Punkt 5. Kollege Stollenwerk gibt — ermächtigt durch die Kollegen seiner Oberförsterei — bekannt, daß sämtliche Forstbeamten der Oberförsterei Büllingen fest entschlossen sind, sich unter keinen Umständen in den belgischen Staatsdienst übernehmen zu lassen und stellt den Antrag, diesen Entschluß unverzüglich zur Kenntnis der Regierung zu bringen. Die Versammlung beschließt ferner: 1. bei der Regierung vorstellig zu werden, daß den Forstbeamten das Freibrennholz in guter Abfuhrlage in der Nähe der Wohnungen verabfolgt wird, 2. den Sachverhalt der Pensionierung eines Kollegen dem Hauptvorstand als Material zu überweisen. Die nächste Versammlung findet im Juni in Düren statt. Beitragszahlungen sind von jetzt ab an den Bezirksgruppenschatzmeister Förster Adams in Forsthaus Rüth, Post Sistig (Eifel), zu entrichten.

Der Vorstand. J. A.: Budde, Staatsförster.

Trier. Versammlung am 10. März. Der Vorsitzende widmete einige Dankesworte dem früheren Vorsitzenden Herrn Hegemeister Henn für seine langjährige Leitung der Bezirksgruppe. Es wurden folgende Beschlüsse gefaßt: 1. Zur Besoldungsordnung stellt die Versammlung sich auf den Standpunkt, daß wir unter allen Umständen in die Klasse mit den Volksschullehrern, Steigern, Gerichtsvollziehern, Sekretären kommen müssen. Mit diesen Beamten stehen wir auf einer Bildungsstufe, unsere Fachausbildung ist aber vielfach eine umfangreichere und der Dienst stellt höhere Anforderungen. Wenn die Lehrer auf dem Lande sich den Staatsförstern gegenüber infolge der höheren Gehaltsbemessung auch gesellschaftlich höher dünken, dann wird dies unangenehme Folgeerscheinungen zeitigen, in persönlicher und sozialer Beziehung; verschärft noch dadurch, daß die Lehrer mit etwa 20, die Förster erst mit 40 Jahren zur Anstellung gelangen. 2. Wir erwarten, daß von dem betreffenden Ausschuß eine Dienstanweisung ausgearbeitet wird, welche dem Förster diejenigen Funktionen und Rechte einräumt, die einem Betriebsbeamten zukommen. Dadurch allein wird das Staatsinteresse gewahrt, weil dann alle Arbeiten, wozu keine akademische Ausbildung erforderlich ist, nicht mehr von den Oberförstern zu leisten sind. 3. Die Versammlung steht auf dem Standpunkt, daß für die Aufnahme in die Forstlehre der Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung des früheren Einjährigen zu fordern sei. 4. Die Versammlung erhebt entschieden Widerspruch gegen die Regierungsverfügung, wonach an der Abgabe der Nebennutzungen nichts geändert werden soll und erblickt darin ein nicht zu rechtfertigendes Mißtrauensvotum der Herren Revierverwalter, auf deren Vorschlag die Verfügung erfolgt ist. 5. Die aufgestellten Forderungen des Försterstandes sollen dem Vereinsvorsitzenden und dem Abgeordneten Neumann zugesandt werden. 6. Ein Schreiben an die Nichtmitglieder mit der Aufforderung zum Beitritt soll vervielfältigt und diesen zugesandt werden. 7. Die Versammlung erkennt die Tätigkeit unseres Vereinsvorsitzenden an und bittet ihn, auszuharren und unentwegt in der bisherigen Weise weiter zu arbeiten. Der Vorstand. J. A.: Hees.

Ortsgruppen:

Arnsberger Wald (Regbz. Arnsberg). In der zum 24. März einberufenen Versammlung waren von 37 Mitgliedern 22 erschienen. Tagesordnung: 1. Besoldungsreform. 2. Besprechung der F. D. A. 3. Verschiedenes. Zu 1: Die Versammlung hält mit vollem Nachdruck an den Beschlüssen der Delegierten-Versammlung: „Einreihung der Förster in die Sekretärklasse, sowie Ausbildungsfrage der Försteranwärter" auch weiterhin fest. Es wird beschlossen, beim Hauptvorstand vorstellig zu werden, höheren Orts zu erwirken, daß der geplante Ortszuschlag in Stadt und Land möglichst gleich gehalten wird. Nähere Begründung ist dem Hauptvorstand unterbreitet. Zu 2: Gegen die F. D. A. vom 7. Juli 1919 wird einstimmig protestiert. Die weitere Beratung derselben wird einer aus drei Kollegen bestehenden Kommission übertragen. Geeignete Verbesserungsvorschläge seitens der übrigen Mitglieder der Ortsgruppe sind spätestens bis zum 28. jedes Monats an einen der nachstehenden Herren einzureichen: 1. Hegemeister Schwabe-Moosfelde, 2. Förster C. Dickel-Damberg, 3. Hilfsförster Speck-Obereimer. Die von der vorstehenden Kommission bearbeiteten Vorschläge zu einer zeitgemäßeren F. D. A. sollen dann der Ortsgruppen-Versammlung zur Beschlußfassung behufs Weitergabe an den Hauptvorstand, vorgelegt werden. Zu 3: a) Bezüglich Anfertigung der Abzählungstabellen durch die Förster wird beschlossen, den Hauptvorstand zu bitten, an maßgebender Stelle dahin zu wirken, daß in Zukunft die Abzählungstabellen auf dem Schreibzimmer der Oberförsterei angefertigt werden, erforderlichen Falles sind dann seitens der Forstverwaltung zur Unterstützung der Forstschreiber geeignete jüngere Hilfskräfte für die Wintermonate einzustellen. b) Ferner wird zu § 23 der F. D. A. bezüglich Abgabe von Nutz- und Schirrholz an Forstbeamte beantragt, den Gesamtwert von 100 ℳ pro Rechnungsjahr, entsprechend der jeweiligen Taxe zu erhöhen. c) Zum Schluß wurde von den anwesenden Herren als nächster Versammlungsort Bestwig gewählt. Die Versammlung soll in der Zeit vom 1. bis 15. Juni an einem vom engeren Vorstande noch näher zu bestimmenden Tage stattfinden.

A. Dickel, Schriftführer.

Hosted by Google

Erkner (Regbz. Potsdam). Sitzung am 30. März 1920. Neuwahlen: 1. Vorsitzender Hegemeister Regling, 2. Vorsitzender Förster v. R. Schultze, 1. Schriftführer Hegemeister Montag, 2. Schriftführer Hilfsförster Allier, 1. Kassenführer Rechnungsrat Rathmann, 2. Kassenführer Forstgehilfe Schulz, Beisitzer Revierförster Ladwig, Beisitzer Hilfsförster Kellner. Folgende Beschlüsse kamen zur Annahme: 1. Die Ortsgruppe Erkner drückt ihr Befremden aus, daß der bewilligte Nachtrag zum Dienstaufwand für 1919 noch nicht zur Verteilung gelangt ist. Außerdem wird um Aufklärung ersucht, nach welchen Grundsätzen die Verteilung erfolgen soll. Eine einseitige Bevorzugung der Pferdehalter darf nicht zugelassen werden. Warum sind die Vertrauensleute der Oberförstereien nicht durchweg zu Rate gezogen worden? 2. Die Ortsgruppe ersucht den Hauptvorstand, unbedingt dafür zu sorgen, daß unverzüglich Vertreter als gleichberechtigte Mitberater sowohl ins Ministerium wie auch zu den Regierungen berufen werden. Die Vertreter sind vom Verein zu wählen. 3. Es wird unbedingt die Einreihung in Klasse VII gefordert. Es geht nicht an, daß die Landlehrer mehrere Stufen höher stehen. Der Vorstand.

Nachrichten des „Waldheil". E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil", Neudamm

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Biewald, Fritz, Förster, Lindenberg b. Barloschno, Westpreußen.
Brand, Rudolf, Forstgehilfe, Gut Helmern b. Peckelsheim, Kreis Warburg.
Bode, August, Gutsförster, Hilprichtshausen b. Gandersheim.
Deppe, Alwin, Gutsjäger, Mentin b. Marnitz, Mecklenburg.
Frohnapfel, Wilhelm, Kaufmann, Cottbus.
Klauß, Adolf, Kaufmann, Striegau.
Neumann, Kurt, Forstbeamter, Neugersdorf i. Sachsen.
Quast, Gustav, Privatförster, Dahme b. Spittelndorf Kr. Liegnitz.
Schumacher, F. M., Fabrikbesitzer, Andernach. Lebenslängliches Mitglied.
Sterer, Fritz, Rittergutsbesitzer, Luisenhof b. Glienke. Lebenslängliches Mitglied.
Steinmeyer, Wilhelm, Förster, Beendorf b. Helmstedt.
Graf zu Waldeck und Pyrmont, Rittergut Kriegstedt b. Lauchstedt, Bez. Merseburg. Lebenslängliches Mitglied.
Wernicke, Alfred, Gutsbesitzer, Wallwitz, Saalkreis.

Besondere Zuwendungen.

Sühne für einen Forstdiebstahl, eingesandt von Herrn Stifts-Oberförster Busse in Heiligengrabe . . . . 100,— ℳ
Spende von Förster Becker in Biesenbrow . . . . . 6,10 ℳ
Aus einem Sühnevergleich, eingesandt von Herrn Förster Fenger in Nennhausen . . . . . 100,— ℳ
Ergebnis einer Sammlung anläßlich eines Zusammenseins von Jägern, eingesandt von Herrn Major Klauenflügel in Halle a. S. . . . . 45,— ℳ
Spende von Herrn Staatsförster von Kurnatowski in Lauterbach bei Rummelsburg, Pommern . . . . 10,— ℳ
Gewinn vom Kartenspiel, eingesandt von Herrn Förster Lohmann in Calberwisch . . . . . 25,— ℳ
Gesammelt durch Herrn Förster Menzel in Hohenwalde bei der Jagd am 15. 1. 20 in Cadinen, eingesandt von Herrn Förster Müller in Scharfenberg bei Lenzen . . . . . 60,— ℳ
Buße für einen Holzdiebstahl, eingesandt von Herrn Rittergutsbesitzer von Neumann in Hanseberg . . 30,— ℳ
Strafgelder, eingesandt von Herrn Erich Ruel in Dramburg . . . . . 60,— ℳ
Freiwillige Sühne für Forstdiebstahl eines Gutsbesitzers, eingesandt von Herrn Revierförster Reinhold Räpke in Bärenwalde . . . . . 50,— ℳ
Spende von Herrn Hilfsförster Radeck in Mackenzell 2,82 ℳ
Spende von Herrn R. Rautenberg in Herrensteinfeld 1,30 ℳ
Jagdliche Strafgelder = 14,50 ℳ und Stiftung des aufgelösten Antitt = 30,50 ℳ, eingesandt von Herrn Hauptmann Stüber in Berlin . . . . . 45,— ℳ
Spende des Herrn Jagdverwalters Waidmann in Cronberg als Hälfte einer ihm von der Regierung für das Abfassen von Wilddieben zuerkannten Belohnung, aus Freude, daß er bislang unbeschädigt geblieben ist . . . . . 100,— ℳ
Buße, eingesandt von Herrn August Wiest in Reinfeld-Holstein . . . . . 50,— ℳ
Spende von einem Herrenjäger aus Oberschlesien . . 50,— ℳ
Summa 735,82 ℳ

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu **Eberswalde**, Schicklerstraße 45.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm.**

Veröffentlicht unter der Verantwortung des Hauptgeschäftsführers Pusch, Eberswalde.

Seit der letzten Veröffentlichung sind in den Verein aufgenommen:

6215. **Graf v. d. Schulenburg-Wolfsburg**, Werner, Fideikommißbesitzer, Wolfsburg bei Gardelegen. XVI.
6216. **Lange**, Rudolf, Förster, Schwarzwaldau i. Schlesien. VIII
6217. **Diegner**, Karl, Forstaufseher, Quittainen, Kreis Pr.-Holland. I.
6218. **Rietschel**, Rudolf, Hilfsförster, Diebau bei Steinau a. O. VII.
6219. **Hausmann**, Gottlieb, Revierförster, Bickenlach, Post Tyrbaum, Oberpfalz XIV.
6220. **Steinberg**, Wilhelm, Förster, Schl. Rammelsburg, Post Wippra, Kreis Mansfeld. XVI.
6221. **Fründ**, Willhelm, Gräfl. Forstaufseher, Fh. Schreckenberg, Post Winterscheid, Bezirk Cöln. V.
6222. **Henke**, Josef, Förster, Stalbusch, Post Stetternich, Kreis Jülich. V.
6223. **Schwarz**, Christian, Förster, Wallau, Kreis Biedenkopf. XIII.
6224. **Augustin**, Erich, Förster, Gr.-Jauth, Post Rosenberg i. Westpr. I.
6225. **Bark**, Albert, Gräfl. Förster, Fh. Carwinden, Post Schlobitten, Ostpreußen. I.
6226. **Kingyera**, Franz, Waldwärter, Wingeshausen, Post Ane, Kreis Wittgenstein. XI.
6227. **Rockel**, Artur, Revierförster, Fh. Prosit bei Kleingnie, Ostpreußen. I.
6228. **v. Schwerin**, Albert, Dr., K. Legationsrat und Rittergutsbesitzer, Obersteinbach, Post Gutenstetten, Mittelfranken. XIV.
6229. **Belley**, Hugo, Rittergutsbesitzer, Pilgramsdorf, Post Raudten, Kreis Lüben. VIII.
6230. **Just**, Franz-Joseph, Forstreferendar, Altwilmsdorf, Kreis Glatz, Schlesien. XV.
6231. **Schulz**, Albert, Förster, Kursewanz, Post Seeger, Kreis Bublitz. II.
6232. **Emig**, Jakob, Revierjäger, Ehningen, Oberamt Bublingen. XIV.
6233. **Freese**, Wilhelm, Schreiber im Forstkommando, Altes Lager bei Jüterbog. IX.
6234. **Klatte**, Georg, Förster, Fh. Hermsdorf bei Ruhland, O.-L. VIII.
6235. **Simon**, Friedr., Forstaufseher, Willebadessen, Kreis Warburg. XI.
6236. **Herschel**, Alfred, Hilfsjäger, Hain im Riesengebirge, Kreis Hirschberg. VIII.
6237. **Hasse**, Karl, Revierjäger, Gotthun, Post Röbel, Mecklenburg-Schwerin. III.
6238. **Hach**, Hans, Hilfsjäger, Fürstengrube, bei Birkental, Oberschlesien. VI.
6239. **Fiek**, Willi, Forstsekretär, Weitzgrund bei Belzig. IX.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Sommer, Louis, Hegemeister, Willershausen bei Herleshausen, Kreis Eschwege.
Knoys, Heinrich, Förster, Fh. Irrsingen, Post Herrnlauersitz, Kreis Guhrau.
Balser, Karl, Forstaufseher, Herleshausen, Kreis Eschwege.
Ulbrich, August, Forstaufseher, Peiskersdorf bei Peterswaldau, Bezirk Breslau.
Maier, Jos., Jagdaufseher, Bucha, Post Aschau am Chiemsee, Ober-Bayern.
Stahr, Alfred, Oberförster, Rauden, Kreis Rybnick, Oberschlesien.
Stahr, Rudolf, Fürstl. Revierförster, Dattschau, Post Bitschin, Kreis Gleiwitz.

Hosted by Google

Eisermann, Emil, Gräfl. Förster, Fh. Tomlack, Post Reichau Kreis Mohrungen, Ostpreußen.
Schmidt, Louis, Waldwärter, Winn, Post Grünbach, Kr. Zwickau.
Kawecki, Willibald, Förster, Gr.-Spiegel, Kreis Dramburg in Pommern.
Labuhn, Gustav, Privatförster, Willkühnen, Post Heiligenwalde, Kreis Königsberg i. Pr.
Grywatsch, Reinhold, Forstaufseher, Laegs, Post Rogehnen, Kreis Pr.-Holland.
Vosch, Hubert, Förster, Altdöberitz, Post Geiglitz, Kreis Regenwalde.
Wenzlaff, Emil, Förster, Brallentin, Kreis Pyritz.
Wank, Johann, Forstaufseher, Gr. Bestendorf, Kreis Mohrungen.
Schulz, Robert, Förster, Gr.-Bestendorf, Kreis Mohrungen.
Graf von der Recke-Volmerstein, Otto, Rittmeister a. D., Parchau, Kreis Lüben i. Schl.
Freiherr von der Recke, Wilhelm, Rittergutsbesitzer und Landesältester, Sabitz, Post Seebnitz, Kreis Lüben i. Schl.
Grasse, Max, Jagdgehilfe, Rottach, Oberbayern.
Schulz, Paul, Forstaufseher, Hartwichs, Post Grünhagen, Kreis Pr.-Holland.
Krüger, Fritz, Gutsförster, Barz, Kreis Vollrathsruhe i. Mecklbg.
Jamrowski, Adolf, Forstaufseher, Gr.-Thierbach, Post Quittainen, Kreis Pr. Holland.
Nielsiarsky, Josef, Revierförster, Adamowitz, Post Babitz, Kreis Ratibor i. Schl.
Siebenhaar, Friedr., Förster, Neugut, Post Hoffstädt, Kreis Deutsch-Krone.
Czinpka, Richard, Revierförster, Ehrenfried, Post Jacobswalde Kreis Cosel.
Ruprechter, Jakob, Jagdgehilfe, Rottach a. Tegernsee, Oberbayern.
Gschoßmann, Martin, Gräfl. Jagdgehilfe, Rottach a. Tegernsee, Oberbayern.
Hagen, Wilhelm, Förster, Hahnenhorst, Post Karow, Mecklenburg-Schwerin.
Burmeister, Willi, Förster, Fh. Hohengöhren-Damm, Post, Kreis Jerichow II.
Heuser, Ludwig, Förster, Fh. Latthusch, Post Prötzel i. Mark.
Foitzik, Adolf, Revierförster, Slawentzitz, Kreis Cosel, Oberschlesien.
Foitzik, Paul, Reviergehilfe, Slawentzitz, Kreis Cosel, Oberschlesien.
Kauert, Richard, Reviergehilfe, Slawentzitz, Kreis Cosel, Oberschlesien.
Frey, Josef, Waldaufseher, Diemendorf, Oberbayern.
Müller, Otto, Forstaufseher, Gutsverwaltung Gneisenau, Post Grünheim, Kreis Gerdauen, Ostpreußen.
Plenk, Joh., Forstwart, Wessobrunn, Oberbayern.
Gräfl. Rentkammer Diefenbach, Erbach (Odenwald) Hessen.
Ballschuß, Hans, Förster, Carminden, Post Schlobitten i. Ostpr.
Freiherr v. Oldershausen, Dr. jur., Majoratsbesitzer, Oldershausen bei Echte i. H.
König, Paul, Förster, Merseburg, Teichstr. 35. I

Sitzung des weiteren Vorstandes.

Am Dienstag, dem 4. Mai, vormittags 9 Uhr, findet im Saale des Klubs der Landwirte in Berlin SW 11, Dessauerstr. 14, eine Sitzung des weiteren Vorstandes statt. Die Herren Bezirksgruppenvorsitzenden, die Herren des Akademiker- und Försterausschusses werden hierzu ebenfalls eingeladen. Tagesordnung: Die zukünftige Gestaltung des Vereins. Schriftliche Mitteilungen an die einzelnen Herren folgen.

Eberswalde, den 7. April 1920.

Der Vorsitzende: Oberförster Schwabe.

Betrifft Forstgehilfenprüfungen.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 16. August 1919 sind innerhalb der Bezirksgruppen Forstgehilfenprüfungen abzuhalten.

Sie sollen feststellen, ob die Prüflinge das Maß an Kenntnissen erreicht haben, welches billigerweise am Schlusse einer guten Lehrzeit erreicht werden kann.

Zugelassen werden solche Anwärter, die

1. die Forstlehrlingsschule in Templin nicht besucht haben,
2. eine 2jährige Lehrzeit bei einem Mitglied unseres Vereins durchgemacht haben,
3. nicht über 21 Jahre alt sind,
4. Mitglied des Vereins sind, wenn sie die Prüfung nicht unmittelbar nach Beendigung ihrer Lehrzeit ablegen.

Die Gesuche um Zulassung sind an die Bezirksgruppenvorsitzenden zu richten und zu belegen mit:

1. einem Geburtsschein,
2. einem Lehrzeugnis,
3. einem kurzgefaßten Lebenslauf,
4. einer Bescheinigung über außerdienstliches Verhalten, ausgestellt von dem Vorgesetzten oder Dienstherrn, wenn sich der Antragsteller bereits im Dienst befindet,
5. einer einfachen Revierbeschreibung, der die beglaubigte Versicherung anzufügen ist, daß der Gesuchsteller die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt hat.

Anwärter, bei denen Absatz 4 der Zulassungsbestimmungen in Frage kommt, haben die Mitgliedsnummer anzugeben.

Ist den sich meldenden Anwärtern vom Bezirksgruppenvorsitzenden die Mitteilung zugegangen, daß sie zur Prüfung zugelassen sind, so haben sie eine Prüfungsgebühr von 20 ℳ innerhalb 14 Tagen nach Eingang der Mitteilung an diesen zu zahlen. Die Geschäftsstelle.

Betrifft Unterkunft der in Templin ausgebildeten Forstschüler.

Im Juni l. Js. werden nach Beendigung des Schuljahres 50 Zöglinge die Forstlehrlingsschule Templin verlassen. Da eine größere Anzahl von diesen noch keine Beschäftigung in Aussicht hat, wird im Interesse der Bestrebungen des Vereins an die Herren Waldbesitzer die dringende Bitte gerichtet, bei Besetzung entsprechender Stellen auf diese Schüler Rücksicht zu nehmen.

Herr Direktor Jacob, Templin (U.-M.) ist gerne bereit, jede gewünschte Auskunft über persönliche Verhältnisse und Leistungen der jungen Leute zu erteilen.

Templin, Ende März 1920.

Der Schulpfleger.

Verein Preußischer Kommunal-Forstbeamten.

Bezirksgruppe Wiesbaden.

Die Herren Ortsgruppen-Vorsitzenden bitte ich um gefl. umgehende Mitteilung, wie viele noch nicht angestellte Gemeinde-Forstwärter und angenommene Gemeinde-Forstlehrlinge sich in den einzelnen Oberförstereien befinden. Anwärter und Lehrlinge sind getrennt Oberförstereiweise anzugeben. Alle Herren Kollegen, die nicht zu Ortsgruppen zusammengeschlossen sind, bzw. dem Verein noch fern stehen, bitte ich im Allgemeininteresse, mir in dieser Angelegenheit möglichst umgehend gewissenhafte Angaben zu machen.

Der Vorsitzende: Lemp.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Nachrichten des Vereins „Mittlerer Staatsforstbeamten Sachsens".

Bezirksgruppe Auerbach.

Die nächste Bezirksversammlung kann infolge der politischen Verhältnisse im Vogtland erst später (nach den Kulturen) stattfinden.

Baer, Vertrauensmann.

Verein staatlicher Förster Sachsen-Meiningens.

Die am 13. März in Coburg (Hofbrauhaus) stattgefundene ordentliche Mitgliederversammlung

Hosted by Google

war trotz der schlechten Bahnverbindungen von 44 Mitgliedern besucht. Mit Ausnahme der Oberförsterei Helba waren sämtliche Oberförstereien vertreten. Der 1. Vorsitzende eröffnete um 9,15 Uhr vormittags die Versammlung. Nach kurzer Begrüßung gedachte er der aus der Kriegsgefangenschaft nun vollzählig in die Heimat zurückgekehrten Kollegen. Das Andenken des verstorbenen Kollegen Luther-Helmers wurde durch Erheben von den Plätzen geehrt. Punkt 1. Geschäfts- und Kassenbericht. Der Verein zählte bei Beginn des Geschäftsjahres 91 Mitglieder. In den Verein aufgenommen wurden 6 Mitglieder. Zusammen 97 Mitglieder. Durch den Tod ist ein Mitglied ausgeschieden. Mithin Stand am 31. 12. 19: 96 Mitglieder. Der Geschäftsbericht über das verflossene Vereinsjahr wurde von Kollegen Bauer in sachlicher und eingehender Weise erstattet und von der Versammlung gut geheißen. Kollege Ebert erstattete den Kassenbericht. Einnahmen und Ausgaben schlossen ab mit einem Betrag von 1180 Mark 45 Pf. Das Sparkassenguthaben des Vereins betrug 1392,90 ℳ. Punkt 2. Bericht der Rechnungsrevisoren. Die Jahresrechnung wurde von den Kollegen Hummel, Jobst und Sterzing-Steinach geprüft und in allen ihren Teilen richtig befunden. Dem Schatzmeister wurde hierauf Entlastung erteilt. Punkt 3. Besprechung der Eingaben. Der Vorsitzende verlas die letzte durch die Gruppenführer den Mitgliedern noch nicht bekanntgegebene Eingabe betr. Urlaub usw. Diese, ebenso alle anderen während des Geschäftsjahres an die Regierung gerichteten Eingaben wurden von der Versammlung in bezug auf Ausarbeitung als sehr gut bezeichnet und die Arbeit des Vorstandes vollauf gewürdigt. Punkt 4. Stand unserer Angelegenheiten. Ausführlich schilderte der 1. Vorsitzende das Schicksal, bzw. die Erfolge unserer Eingaben an die Staatsregierung und kam zu der Feststellung, daß das „Entgegenkommen" uns Förstern gegenüber weit hinter den von uns gesteckten Zielen zurückgeblieben ist. Ein recht bedauerliches Los traf die schon zu wiederholten Malen gemachte Eingabe betreffend Anerkennung als Betriebsbeamte. Immer stand diese im Mittelpunkt der Verhandlungen mit Regierungsvertretern, ohne bis heute auch nur den geringsten Erfolg aufweisen zu können. Trotzdem unser Wunsch in bezug auf unsere Vorbildung, Dienstverrichtung usw. nur gerechtfertigt ist und von Forstverwaltungsbeamten vollauf anerkannt wird, verschloß sich die Regierung voll und ganz unseren elementarsten Forderungen. Punkt 5. Bericht über die Versammlung der Beamtenvereinigung am 9. 2. 20 in Meiningen fand seine Erledigung durch das Referat des Kollegen Bauer. In seinen Ausführungen hob er ganz besonders das Eintreten des Herrn Forstmeister Menzel-Unterneubrunn für unseren Stand auf jener Versammlung hervor. Auch an dieser Stelle sei genanntem Herrn nochmals gedankt. Punkt 6. Über die Versammlung der Thür. Forstschutzbeamtenverbände am 7. 2. d. Js. in Weimar erstattete Kollege Pfaffe Bericht. Er gab zunächst ein klares Bild über den Werdegang der Forstbetriebs- bzw. Forstschutzbeamten in den einzelnen Thüringischen Staaten. Zum Schluß bat er die Versammlung, nunmehr über den Anschluß des „V. st. F. S. M." an den „V. Th. F." abzustimmen. Es entwickelte sich eine lebhafte Aussprache, bei der ein großer Teil der anwesenden Kollegen ihre persönlichen Bedenken für und gegen einen Anschluß geltend machten. Folgender Antrag wurde daraufhin zur Abstimmung gestellt: „Der Verein staatlicher Förster Sachsen-Meiningens" beschließt, dem „Verein Thüringer Förster" beizutreten. Er behält sich jedoch vor, daß, falls sich die Forderungen des „Vereins Thür. Förster" mit den Interessen der Sachs.-Meiningenschen Förster nicht in Einklang bringen lassen, jederzeit wieder auszutreten." Von 40 abgegebenen Stimmen lauteten 29 für, 11 gegen einen Anschluß. Dieser war somit beschlossen. — Laut Beschluß der Versammlung in Weimar wurden dem V. st. F. S. M. im Th. F. V. der 2. Vorsitzende und zwei Ausschußmitglieder zugestanden. Gewählt wurden: Kollege Bauer als 2. Vorsitzender und gleichzeitig 1. Ausschußmitglied (Stellvertreter Kollege Pfaffe), Kollege Ebert 2. Ausschußmitglied (Stellvertreter Kollege Brückner). Punkt 7. Festsetzung der Beiträge. Der Antrag des Schatzmeisters: Erhöhung der Jahresbeiträge auf 25 ℳ findet einstimmige Annahme. Punkt 8. Anträge. Zwei Anträge des Kollegen Möller und zwar 1. Richtlinien für Gruppenführer und 2. Abänderung des § 6 der Vereinssatzungen, gelangten zur Annahme. — Diese Beschlüsse werden allen Mitgliedern besonders zugestellt. — Gruppe Saalfeld stellte den Antrag, der Regierung ein Gesuch um Gewährung einer Dienstaufwandsentschädigung zu unterbreiten. Der Betrag für eine solche wurde von der Versammlung auf 2500 ℳ festgesetzt. Eine entsprechende Eingabe soll baldmöglichst ausgearbeitet und der Regierung vorgelegt werden. — Ein Antrag des Bibliothekars Kollegen Geyer auf Erweiterung der Bibliothek durch Ankauf neuer Bücher wird zurückgestellt, dagegen den Kollegen Schenkungen passender Werke und guter Romane empfohlen. Demnächst in Umlauf gesetzt werdende Formulare zwecks Aufstellung — und Einreihung in die Bibliothek — einer genauen Beschreibung der einzelnen Reviere Sachsen-Meiningens bittet Kollege Geyer ausfüllen und an ihn recht bald zurückgelangen lassen zu wollen. — Kollegen a. D. sollen fernerhin beitragsfrei bleiben, jedoch muß für dieses Jahr auf Zahlung des Jahresbeitrags von 15 ℳ bestanden werden, um wenigstens die Kosten zu decken, die dem Verein entstehen durch Überweisung der „Deutschen Forst-Zeitung" auch an jene Mitglieder. Von der Nachzahlung der Differenz zwischen dm alten und dem heute festgesetzten Jahresbeitrag sind sie befreit. — Antrag Sterzing, nach welchem der 1. Vorsitzende die forstliche Wochenschrift „Sylva" auf Vereinskosten halten soll, wurde angenommen. Punkt 9. Verschiedenes. Einem Antrage des Kollegen Götze, für die durch Tod ausscheidenden Mitglieder Kranzspenden aus Vereinsmitteln zu kaufen, wurde einstimmig stattgegeben. — Kollege Möller hat eine Ehrentafel der im Weltkrieg 1914/18 gefallenen Kollegen angefertigt. Diese soll in Druck gegeben und jedem Kollegen ein Exemplar zugestellt werden. Die Kosten haben die Empfänger zu tragen. Ein Stück wird sich einschließlich Porto auf annähernd 2 ℳ stellen. Es wäre noch vieles mehr zu erledigen gewesen, doch die Zeit war bereits weit vorgeschritten. Um 5 Uhr nachmittags schloß darauf der 1. Vorsitzende die Versammlung mit der Mahnung an alle Mitglieder, das Interesse am Vereinsleben wach zu halten und mitzuarbeiten durch Rat und Tat am Aufbau unseres Standes.

Lausch a, S.-M., den 15. März 1920.

Greiner, 2. Schriftführer.

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Preussischer Staatsförster, des Vereins „Waidheil", des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Preussischer Kommunal-Forstbeamten, des Vereins mittlerer Staatsforstbeamten Sachsens, des Vereins Mecklenburg-Schweriner Staatsförster, des Vereins staatlicher Förster Sachsen-Meiningens, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, des Schaumburg-Lippeschen Förstervereins, des Vereins Schwarzburg-Rudolstädter Forstschutzbeamten, des Vereins der mittleren Staatsforstbeamten des Freistaates Sachsen-Altenburg, des Vereins Fürstlich Hohenzollernscher Förster.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **9 Mk.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1920, fünfter Nachtrag), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und das alte Österreich-Ungarn **10 Mk. 50 Pf.**, im Weltpostverein **11 Mk. 50 Pf.** Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **80 Pf.** abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen auf Anspruch Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres.

Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 17. **Neudamm, den 25. April 1920.** **35. Band.**

Zur Ausbildungsfrage der Preußischen Staatsförster.

Leider soll die Regierung unsere einstimmig in allen Vereinssitzungen angenommenen Mindestforderungen in der Ausbildungsfrage — Reife für Obersekunda, ein Jahr Forstlehre, zwei Jahre Forstschule — nicht angenommen und damit eine Forderung abgelehnt haben, die dem Walde zum höchsten Segen gereicht wäre. Es scheint immer noch in manchen Köpfen ein Geist zu spuken, dem Wissen ein Übel ist, das beim Untergebenen mit allen Mitteln bekämpft werden muß. Immer wieder verraten Verordnungen noch etwas von dem Ideal mancher Vorgesetzten, die im Förster am liebsten den besseren Waldarbeiter sähen, der fleißig Eichen usw. beschneidet, Wasseransammlungen abläßt, die Gestelle aufschneidelt, Jagdsitze baut u. a. m. Doch gemach, diese Zeiten sind ein für allemal vorüber. Wir erreichen unser Ziel und das bald, denn unsere Wälder, die noch den letzten Rest von Deutschlands gesunkenem Wohlstande bergen, erfordern gebieterisch einen gut vorgebildeten Beamtenstand; soll nicht die beste Quelle unserer Volkswirtschaft versiegen, dann ist Vertiefung des Wissens der sie betreuenden Beamten unumgänglich nötig.

Gewiß stehen der Forderung nach der Obersekundareife auch gewisse Bedenken entgegen, zwar nicht deshalb, weil sie zu viel Wissen schafft, sondern weil es manchem Förster schwer fallen wird, für seinen Sohn die mit dieser Ausbildung verbundenen Kosten zu tragen. Wir müssen aber trotzdem unbedingt daran festhalten, zeigt der Staat uns kein Entgegenkommen, so müssen wir zur Selbsthilfe schreiten und Schülerheime, Schulkassen, zu der schon von der Geburt des Knaben ab Beiträge zu leisten sind, gründen. Selbstverständlich muß auch der erfolgreiche Besuch einer voll ausgebauten Mittelschule als Vorbildung genügen. Ist der Junge ein begabter Schüler, so daß man ihn weitergehen lassen möchte, so zeigt sich dies fast stets so früh, daß man ihn unter Ausnutzung von Privatstunden rechtzeitig in eine höhere Schule übertreten lassen kann. Der empfohlene Besuch der Landwirtschaftsschulen — sicher im allgemeinen die beste Vorbildungsmöglichkeit für unsern Beruf — scheidet nach meinen Beobachtungen des Lebens und Treibens der Schüler auf diesen wegen der Kostspieligkeit für unsere Söhne gänzlich aus.

Die Schulbildungsforderung abzulehnen, hatten vielleicht die Behörden mit Rücksicht auf unseren Geldbeutel einen Schimmer von Recht, obgleich dies zu beurteilen lediglich unsere Sache ist. Gefährlich können wir auch mit Sekundanerbildung unseren Vorgesetzten doch unmöglich werden, oder sie müssen sich selbst sehr gering einschätzen, denn diese Bildung wird doch fast von jedem besseren Schreibstubenbeamten, Kaufmanns-, Banklehrling usw. gefordert, nicht bloß von deren Vorgesetzten geduldet. Daß man aber den zweijährigen Besuch der Forstschule hintertrieben hat, in der nach unserem eigenen Wunsche nur Fachbildung gelehrt werden soll, ist mir einfach unverständlich, ja unfaßbar. Diese Absage mutet geradezu darnach an, als wollte man nur Stümper im Walde haben. „Silva, Silva!" nur diese Worte finde ich hierfür. „Wiederholung ist die Mutter der Weisheit", ist dieser Wahlspruch der Lateiner oben nicht mehr bekannt!? — Im ersten Jahre heißt es den Grundstein legen, im zweiten befestigt man das Fundament und baut auf ihm auf, denn der Grundstock allein schafft nie ein fertiges Ganzes. Wir hätten vergeblich unseren Söhnen große Opfer gebracht, sie würden sich nicht zum Segen des deutschen Waldes bezahlt

Hosted by Google

machen. Gewiß, einzelnen würde es durch eisernen Fleiß gelingen, aus sich selbst heraus die Lücken ihrer Bildung zu füllen, der Mehrheit nicht.

Kein Beamter ist in allen Entschlüssen so ganz auf sich gestellt wie gerade der Förster, das sollte und brauchte man eigentlich nicht immer wieder unseren Vorgesetzten zu sagen, sie wissen es allein am besten. Der Vorgesetzte kann uns nur Richtlinien geben, deren Ausführung vielleicht auch noch zum Teil überwachen, weiter reicht seine Macht in Wirklichkeit nicht, mögen auch noch so viele schöne Paragraphen in der Oberförstergeschäftsanweisung eine andere Sprache führen. Lehre und Wirklichkeit sind eben verschieden. Nur ein mit bester Schulbildung und abgeschlossener Fachbildung ausgerüsteter Forstmann kann und wird seinem ihm, sagen wir bis zur äußersten Saugwurzel erschlossenen Wald und damit dem Staate voll und ganz mit allen Kräften dienen können. Halbbildung führt zu verkehrten Schlüssen oder sein Träger geht gar gedankenlos durch sein Revier, er will geschoben sein, der Vorgesetzte vermag dies aber beim besten Willen nicht dauernd und der Staat trägt zum Schluß den Schaden. Was man selbst in einem vierzigjährigen Dienstleben an sich erlebt und empfunden hat, das dürfte beweiskräftig sein, beweiskräftiger wie die Behauptung einzelner unserer Vorgesetzten der „gebildete" Förster stelle eine Gefahr für den Wald dar, da dieser vornehm erhaben über vieles Wichtige hinwegsehe und jeder Arbeit möglichst aus dem Wege gehe. Auf Grund meiner eigenen Erfahrung muß ich dem widersprechen. Ich hatte seinerzeit die beste Jägerprüfung abgelegt und war bei der Försterprüfung einer der besten Examinanden, was auch der leitende Oberforstmeister anerkannte. Ich hätte also nun unbedingt ein Auswuchs von Gleichgiltigkeit in der Praxis sein müssen. Ich kann aber ohne Selbstlob von mir sagen, daß ich mich nie um eine Arbeit gedrückt habe, und daß ich nicht mit Ablegung meiner Prüfungen die Bücher zur Seite gelegt habe, sondern noch oft Erbauung im Grunert, Heyer, Hartig, Westermeier usw. fand, und mich mit Feuereifer an den wissenschaftlichen Rundgängen der Oberförstereien beteiligte.

Also fort mit den alten Vorurteilen; nur dem herrschsüchtigen Vorgesetzten kann der gewiß auf seine Stellung allzeit achtende, sogenannte gebildete Förster unbequem werden, das gebe ich zu; dem Vorgesetzten aber wie er sein soll wird er die beste Stütze abgeben, auf die dieser sich stets verlassen kann. Dem deutschen Walde aber gereicht er restlos zum Segen. Ausnahmen finden sich sicher auch hier, sie bestätigen nur die Regel. Wenn weiter nach der zweijährigen Forstschule ein Jahr Beschäftigung auf der Oberförsterei und demnächstige Fortsetzung der Ausbildung im Revier gefordert wird, unterschreibe ich dies voll und ganz. Außerdem halte ich es für dringend nötig, daß alljährlich in einer besonders lehrreichen Oberförsterei jeder Provinz etwa drei- bis fünftägige Fortbildungskurse von hierzu geeigneten höheren Forstbeamten abgehalten werden, in denen über alle inzwischen eingetretenen Verbesserungen bzw. Neuerungen im Kultur-, Läuterungs-, Durchforstungs- und Hauungsbetriebe, Aushaltungsverfahren, Forstgeräte, Gesetzeskunde usw. Vortrag gehalten wird. Etwa alle fünf Jahre müßten dem einzelnen Betriebsbeamten diese Kurse zugänglich gemacht werden, sie schafften für unseren Wald unendlichen Segen.

Darum sollte man diese unsere gerechten, nur des Staatswohles wegen gestellten Wünsche recht bald erfüllen, da sie in nicht mehr ferner Zeit doch verwirklicht werden müssen. Wird das aber erst nach harten Kämpfen erreicht, so bleibt bei dem Empfänger stets ein Stachel zurück, der nicht die rechte Freude an dem Errungenen aufkommen läßt, der Wald hat davon schließlich nur den Schaden.

Hegemeister B. in Kl.-Z.

Ehrentafel der im Weltkriege 1914 bis 1918 gefallenen ehemaligen Angehörigen der Forstschule Schloß Spangenberg.

Den Heldentod fürs Vaterland starben:

Büff, Ltnt. d. R., Inf.-Rgt. 167	19. 11. 1914
Glänzer, Feldw.-Ltnt., R.-Inf.-Rgt. 91 seit 14. 7. 1916 vermißt	
Wagner, Feldw.-Ltnt., R.-Inf.-Rgt. 80	28. 12. 1914
Hartmann, Vizefeldw., Jäg.-Btl. 10	23. 8. 1914
Jahrgang 1907/08.	
Köppen, Oberj., Jäg.-Btl. 10	24. 8. 1914
Schüler, Feldw., Jäg.-Btl. 10	26. 8. 1914
Steinemann, Gefr., Jäg.-Btl. 9	31. 8. 1914
Seeler, Oberj., Jäg.-Btl. 11	9. 9. 1914
Bartels, Feldw., Jäg.-Btl. 11	9. 10. 1914
Reineke, Oberj., Garde-Schützen-Btl.	17. 2. 1915
Lentz, Off.-Stellv., Jäg.-Btl. 4	9. 6. 1916
Giesecke, Vizefeldw., Jäg.-Btl. 3	1. 3. 1917
Lüttjemann, Off.-Stellv., Jäg.-Btl. 10	12. 6. 1919
Jahrgang 1908/09.	
Winter, Jäg., Jäg.-Btl. 4	10 9. 1914
Telle, Oberj., Garde-Jäg.-Btl.	8. 10. 1914
Heck, Oberj., Jäg.-Btl. 10	17. 11. 1914
Heiland, Oberj., Garde-Schützen-Btl.	3. 3. 1915
Hamann, Vizefeldw., Jäg.-Btl. 3	2. 10. 1915
Pysall, Oberj., Jäg.-Btl. 3	27. 2. 1916
Hoyer, Oberj., Jäg.-Btl. 9	10. 12. 1916
Postel, Off.-Stellv., Garde-Schütz.-Btl.	20. 3. 1917
Rinck, Feldw., Jäg.-Btl. 7	26. 4. 1918
Jahrgang 1909/10.	
Riecke, Oberj., Garde-Jäg.-Btl.	20. 9. 1914
Wilke, Oberj., Jäg.-Btl. 10	30. 10. 1914
Nüske, Vizefeldw., Garde-Jäg.-Btl.	24. 6. 1915
Bethe, Vizefeldw., Jäg.-Btl. 7	20. 4. 1916
Schüler, Vizefeldw., Jäg.-Btl. 5	12. 1. 1917

Hosted by Google

Kallenbach, Off.-Stellv., Garde-Jäg.-Btl.	23.	1.	1917
Glöckner, Oberj., Jäg.-Btl. 4	25.	9.	1917
Jahrgang 1910/11.			
Göhring, Oberj., Jäg.-Btl. 6	21.	8.	1914
Nietmann, Oberj., Jäg.-Btl. 10	26.	8.	1914
Liepe, Oberj., Jäg.-Btl. 9	3.	9.	1914
Thiele, Oberj., Jäg.-Btl. 4	27.	10.	1914
Mierswa, Oberj., Jäg.-Btl. 5	28.	2.	1915
Hinz, Gefr., Garde-Schützen-Btl.	21.	6.	1915
Dammschneider, Oberj., Jäg.-Btl. 4	11.	10.	1915
Auersch, Oberj., Garde-Jäg.-Btl.	25.	2.	1917
Heidemann, Vizefeldw., Jäg.-Btl. 9	14.	3.	1917
Jericho, Vizefeldw., Jäg.-Btl. 11	29.	9.	1918
Blonigen, Vizefeldw., Jäg.-Btl. 11.	seit 4. 11. 1918		vermißt
Jahrgang 1911/12.			
Schachtebeck, Gefr., Jäg.-Btl. 4	10.	9.	1914
Romanus, Oberj., Garde-Jäg.-Btl.	16.	9.	1914
Molle, Gefr., Jäg.-Btl. 8	26.	9.	1914
Seekamp, Oberj., Jäg.-Btl. 7	6.	10.	1914
Lohöfer, Gefr., Garde-Schützen-Btl.	3.	3.	1915
Knoop, Oberj., Jäg.-Btl. 11	seit 10. 3. 1915		vermißt
Müller, Oberj., Jäg.-Btl. 4	5.	4.	1915
Ebeling, Oberj., Jäg.-Btl. 7	17.	6.	1915
Anlauf, Oberj., Jäg.-Btl. 8	11.	8.	1915
Löther, Oberj., Jäg.-Btl. 4	10.	11.	1915
Dannenberg, Oberj., Jäg.-Btl. 1	17.	3.	1916
Scheurmann, Oberj., Jäg.-Btl. 10	12.	6.	1916
Moikow, Oberj., Jäg.-Btl. 10	24.	6.	1916
Brodhage, Oberj., Jäg.-Btl. 10	15.	10.	1916
Lambach, Gefr., Jäg.-Btl. 4	19.	2.	1918
Bauer, Oberj., Jäg.-Btl. 10	29.	4.	1918
Miedke, Oberj., Jäg.-Btl. 2	10.	6.	1918
Jahrgang 1912/13.			
Erdmann, Jäg., Jäg.-Btl. 9	26.	8.	1914
Schmidt, Schütze, Garde-Schützen-Btl.	18.	9.	1914
Baars, Jäg., Garde-Jäg.-Btl.	1.	10.	1914
Kraft, Gefr., Jäg.-Btl. 11	19.	12.	1914
Welly, Schütze, Garde-Schützen-Btl.	3.	3.	1915
Ouvrier, Gefr., Jäg.-Btl. 11	17.	5.	1915
Kohl, Oberj., Jäg.-Btl. 10	10.	6.	1915
Andreas, Oberj., Jäg.-Btl. 4	22.	9.	1915
Fillmann, Oberj., Jäg.-Btl. 8	15.	10.	1915
Feuerstack, Oberj., Jäg.-Btl. 3	27.	2.	1916
Kurzius, Oberj., Jäg.-Btl. 10	23.	6.	1916
Kötz, Oberj., Jäg.-Btl. 10	24.	10.	1916
Ehrig, Gefr., Jäg.-Btl. 11	22.	11.	1916
Gadamer, Oberj., Jäg.-Btl. 5	21.	3.	1918
Euling, Oberj., Jäg.-Btl. 10	24.	4.	1918
Ratje, Oberj., Jäg.-Btl. 9	14.	10.	1918
Jahrgang 1913/14.			
Arndsen, Jäg., Garde-Jäg.-Btl.	26.	10.	1914
Riekel, Gefr., Garde-Schützen-Btl.	7.	11.	1914
Bendorf, Jäg., Jäg.-Btl. 10	12.	11.	1914
Werner, Jäg., Jäg.-Btl. 11	19.	12.	1914
Schawer, Jäg., Jäg.-Btl. 3	21.	1.	1915
Bertram, Jäg., Jäg.-Btl. 11	30.	1.	1915
Born, Gefr., Jäg.-Btl. 9	23.	4.	1915
Schulte, Jäg., Jäg.-Btl. 7	13.	5.	1915
Dizien, Jäg., Jäg.-Btl. 4	5.	7.	1915
Fey, Gefr., Jäg.-Btl. 4	10.	11.	1915
Bette, Ltnt. d. R., Ref.-Jäg.-Btl. 16	31.	5.	1916
Klotz, Gefr., Jäg.-Btl. 7	4.	1.	1917
Hoffmann, Gefr., Jäg.-Btl. 9	7.	5.	1917
Drubba, Gefr., Jäg.-Btl. 3	6.	7.	1918
Dallwitz, Ltnt. d. R., Jäg.-Btl. 10	2.	9.	1918
Weidemann, Gefr., Jäg.-Btl. 3	2.	1.	1919

Wehmütigen Herzens überreichen wir die vorstehende Ehrentafel den Lesern der „Deutschen Forst-Zeitung". Sie ist nach Überwindung mancher Schwierigkeiten mit großer Gewissenhaftigkeit von unserem Ausschußmitgliede Herrn Budewig (Jahrgang 1912/13) aufgestellt und von Herrn Vizefeldwebel Dall von der ehemaligen Inspektion der Jäger und Schützen mit Sorgfalt geprüft und ergänzt worden; auch die Abwickelungsstellen der Jägerbataillone haben uns bereitwillig Auskunft erteilt; allen Beteiligten sei an dieser Stelle unser verbindlichster Dank für die Förderung der von uns übernommenen Aufgabe ausgesprochen. Dieser Dank gebührt in gleicher Weise unserm Schatzmeister, Herrn Froese (Jahrgang 1911/12), der die eingegangenen Spenden entgegengenommen und sorgfältig verwaltet hat. — Wir glauben hoffen zu dürfen, daß die Angaben auf der Ehrentafel vollständig und richtig sind, bitten jedoch die Leser der „Deutschen Forst-Zeitung" herzlichst, uns etwaige Ergänzungen oder Berichtigungen möglichst umgehend zugehen lassen zu wollen.

Die für die Aula der Forstschule bestimmte Ehrentafel ist bis auf die Eintragung der Namen vollendet; an ihrem Kopfe trägt sie in schöner Ausführung die Versinnbildlichung der Hubertussage, sowie das preußische, hessische und Spangenberger Wappen. Leider ist der mit der Ausführung betraute Künstler, Professor Weber, Cassel, bald nach Vollendung seines Werkes gestorben; einer seiner Schüler wird die Eintragung der Namen usw. übernehmen. Unter diesen soll die Widmung: „Ihren unvergeßlichen treuen Toten die ehemaligen Schüler der Forstschule Schloß Spangenberg" ihren Platz finden.

Wir nehmen an, daß die Enthüllung der Ehrentafel, die zugleich als Gedenkfeier für die Gefallenen gedacht ist, Ende Mai oder Anfang Juni d. J. wird stattfinden können; in der „Deutschen Forst-Zeitung" erfolgt hierüber rechtzeitige Mitteilung. Die gegenwärtigen Verkehrsverhältnisse sind zwar ungünstig, trotzdem hoffen wir, daß mancher „ehemalige Spangenberger" und vielleicht auch der eine oder der andere von den Angehörigen unserer lieben Toten die Unbequemlichkeiten des heutigen Reisens auf sich nehmen wird.

Schloß Spangenberg, im März 1920.

Für den Stiftungsausschuß:

Grothe.

Hegemeister Spitzenbergs Verbesserung der Kiefernkulturwirtschaft.

Geschildert in dem Bericht eines Ausfluges des Kreisforstvereins Königsberg-Neumark am 12. August 1918 in den Schutzbezirk Zäckerick der Oberförsterei Lietzegöricke von Forstschuldirektor **Jacob-Templin.**

(Schluß.)

Auf einer der Waldpflugvergleichsflächen, auf der die Kiefern fehlten, hielt Forstmeister von Graevenitz einen Vortrag über die übliche Bodenvorbereitung zur Kiefernkultur mit dem Waldpflug und erörterte eingehend die schweren Nachteile dieser Methode. Die humushaltige und nährkräftige Bodenschicht werde mit dem Pfluge ausgehoben, auf den Seiten der Furchen aufgelagert und dort durch Trocknung entwertet. Außerdem wirke die gewendet liegende Pflugauswurfschicht, weil dicht geschlossen bleibend, verderblich auf die von ihr bedeckte Bodenschicht, namentlich durch dachartige Absperrung der Atmosphärilien. Dadurch würden die Seitenflächen (Balken) der nährstoffarmgepflügten Furchen trocken und in-

Hosted by Google

folgedessen die Verwesungsvorgänge aufgehoben oder doch stark beeinträchtigt. Wenn dann die Kiefernwurzeln von der ungünstig vertieften und nährstoffarmen Furchenfläche aus in die Zwischenflächen eintreten müßten, so hätten sie sich wohl oder übel mit den für sie unnatürlich und verderblich eingerichteten Verhältnissen abzufinden, falls sie nicht früher oder später stürben. Die Waldpflugmethode stelle gewissermaßen einen Kampf gegen die Kiefer dar.

Bei der darauffolgenden Besichtigung eines durch vier Waldpflugfurchen und vier Wühllockerungsstreifen gehenden Bodeneinschlages konnten die geschilderten Verhältnisse und Unterschiede noch näher betrachtet und erläutert werden.

Verschiedene Seggestellen, auf denen Saatkiefern eingegangen waren, waren im Frühjahr 1918 mit zweijährigen unverschulten Kiefern bepflanzt worden. Die Pflanzen machten einen guten, kraftvollen Eindruck und hatten zum Teil eine Höhe von 0,50 m erreicht. Die im kleinen Maßstabe versuchte Laubholzbeimischung durch Stecksaat von eschenblätterigem Ahorn war auch auf den Seggestellen befriedigend aufgelaufen.

Für die Bodenvorbereitung auf Seggeflächen zur Kiefernkultur empfiehlt Spitzenberg folgendes Verfahren, vorausgesetzt, daß eine landwirtschaftliche Bearbeitung (Waldfeldbau, Wildackerbau) für die Vertilgung der Segge nicht stattfinden könne: Herstellung von rund 70 cm breiten Streifen in 1,70 m Mittenabstand mittels Grabspatens und dreizinkiger Kartoffelhacke, am besten unter Mitanwendung einer geeigneten Kette. Zunächst seien die Streifen an den Rändern und dann in der Mitte durch gründliches Einstechen des Spatens abzuteilen (gewöhnlich abschnittsweise in Längen von etwa 3 bis 4 m). Darauf werde die eine Streifenhälfte ausgehoben und auf die andere Hälfte — d. i. unmittelbar nebenseitig — aufgelagert, wobei die Größe der Aushubballen möglich reichlich bemessen sein soll. Die Sohle des so entstandenen rund 35 cm breiten Grabens soll noch spatenstichtief gegraben und von Wurzeln befreit werden, um den dicht verzweigten und 1,20 bis 1,40 m tiefgehenden Faserwurzelbau noch entsprechend tiefer zu zerstören. Andernfalls wirke die Schädlichkeit der den Boden gleichsam wollartig durchsetzenden Faserwurzeln mindestens noch während der nächsten Wachstumsperiode fort, auch wenn oben die Wurzelstöcke und Hauptwurzelstränge der Seggestauden sorgfältig beseitigt seien.

Die in vorerwähnter Weise ausgehobene Streifenhälfte werde nun mit der genannten Hacke durch Klopfen und Schütteln der Aushubballen von Segge befreit, wobei der Boden den vorher gebildeten Graben wieder fülle.

Hierauf werde die noch stehengebliebene Streifenhälfte auf die zuerst ausgehobene und wieder gefüllte Hälfte aufgelagert und die Sohle des so gebildeten neuen Grabens (wie die des ersten) gegraben. Nachdem der Seggewuchs (wie beim ersten Graben) beseitigt und zugleich auch dieser zweite Graben ausgefüllt sei, werde der Streifen mit der Hacke noch etwas eingeebnet.

Falls die Arbeit nicht im Herbst, sondern ausnahmsweise erst im Frühjahr ausgeführt werden könne, sei ein schließliches Antreten der Streifen mit nachfolgendem Lockerrechen der Oberfläche erforderlich.

Die Schädlichkeit der Segge für die Kiefernpflanzen sei hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß im Bereich der Seggewurzeln, also bis zu einer erstaunlichen Tiefe, das Wasser in erster Linie von den Seggewurzeln aufgenommen und folglich den Kiefern entzogen werde.

An einem Bodeneinschlag auf einer Seggefläche im Jagen 125a wurde die eigenartige und tiefe (fachliterarisch wohl noch nicht erörterte) Durchwurzelung des Bodens mit Segge-Faserwurzeln gezeigt.

Von hier aus wurde die Wanderung nach Jagen 107a fortgesetzt, wo auf einer Kiefernkahlschlagfläche drei fahrbare Wühllockerungsgeräte gezeigt wurden, und zwar ein breitschariger Untergrund- oder Wühlpflug, ein neuartiger Grubber und ein Wühlrad. Mit dem Wühlpflug werden die zu bearbeitenden Streifen auf rund 50 cm Breite und 20 bis 25 cm Tiefe nur gelockert. Die obere Bodenschicht wird dabei nicht beseitigt. Die Zerkleinerung der Bodendecken- oder Oberflächenschicht und die Vermengung der Bodenschichten wird dann mit Grubber oder Wühlrad ausgeführt. Die nicht einmengbaren Bodendeckenstoffe, z. B. Heidekraut, Beerkraut, Grasstauden, werden schließlich mit den Wurzeln ausgehoben, abgerecht und auf den Zwischenflächen der Streifen verteilt.

Das noch nicht fertig ausgebesserte und nur unvollständig zusammengesetzte Wühlrad war nicht zur eigentlichen Vorführung an Ort und Stelle gebracht worden, sondern nur zur näheren Erklärung der Arbeitsweise und Arbeitsreihenfolge.

Für das Ausheben oder Ausschütteln der nicht einmengbaren Bodendeckengewächse, das als Handarbeit äußerst zeitraubend und kostspielig sei, will Spitzenberg einen im Entwurf bereits fertigen, fahrbaren und rotierend arbeitenden Rechen bauen.

Der um die Schlagfläche gezogene und mit Auslaufwegen versehene Käfergraben ist leider nicht mehr besichtigt und besprochen worden. Erst am folgenden Tage hat mir Spitzenberg alles nähere darüber mitgeteilt und die Herstellung eines Auslaufweges werktätig gezeigt. Ursprünglich hat er seine Schutzgräben mit einer schrägen Seitenwand (auf der nicht gefährdeten Seite) gebaut und auf dieser auch Auslaufwege angelegt. Inzwischen hätten die bezüglichen Beobachtungen und Versuche ergeben, daß bei angemessenen Abständen der Auslaufwege (möglichst nicht über 7 m) die Schrägwand entbehrlich sei. Deshalb werden nunmehr gewöhnliche, nicht mehr „halbschräge" Schutzgräben angelegt, in deren eine Seitenwand (nämlich jene, welche auf der nicht gefährdeten Seite liegt) spatenstichbreite Einschnitte in einem Neigungswinkel von etwa 45° (nämlich von der Grabensohle aus schräg nach oben gehend und auslaufend) einzulegen und mit passenden Bodendeckenschalen zu belegen sind. An jedem Auslauf ist auch die Grabensohle zu belegen, und zwar in der Breite des Auslaufs. Damit auf der Sohle der Belag des Auslaufweges nicht ungünstig hervorsteht, wird beim Ausheben der schrägen Einschnitte auch der angrenzende Teil der Sohle entsprechend vertieft.

Spitzenberg hält die bisherige Methode der Rüsselkäferbekämpfung durch Käfergräben mit Fanglöchern für äußerst nachteilig und betrüblich, da durchschnittlich an schädlichen Rüsselkäfern nur etwa 5 bis 10 Prozent und an anderen, vorwiegend nützlichen Tieren 90 bis 95 Prozent vernichtet würden.

Wer glaube oder sich mit der Annahme beruhige, daß beim Sammeln der Rüsselkäfer die gefangenen nützlichen Bodentiere wieder ausgesetzt werden könnten, dem sei der wirkliche Ausführungsbetrieb noch fremd oder doch stark verschleiert geblieben.

Es könne bei dem vorliegenden Schutz durch Gräben doch nur darauf ankommen, daß ein „Überlaufen" der Rüsselkäfer von den angrenzenden Flächen aus auf die zu schützenden Kultur- oder Schonungsflächen verhindert werde.

Hosted by Google

In besonderen Fällen könne gleichzeitig auch eine Vernichtung des Rüsselkäfers durch Anwendung von Fangknüppeln betrieben werden. Jedoch habe sich ergeben, daß es zweckmäßiger sei, die Fangknüppel außen vor die Auslaufwege und parallel zum Graben zu legen, anstatt, wie ursprünglich empfohlen, „in" den Graben oder in die Auslaufwege.

Im Haushalte der Natur falle den Bodentieren (die bisher in Kafergräben mit Fanglöchern millionenweise vernichtet worden seien) die Aufgabe zu, den Boden zu pflegen, d. h. durch lockernde und mengende Tätigkeit die Bedingungen bauen und erhalten zu helfen, unter welchen der Boden gesund und leistungsfähig bleiben könne. Ohne diese „natürliche Wühllockerung" an der auch alle übrigen Tiere des Waldes beteiligt seien, sei ein Rückgang des Bodens unausbleiblich.

Besonders auf unseren kalkarmen Kiefernböden führe eine Stillegung bzw. eine Bewegungslos- oder Leblosmachung des Bodens früher oder später zur Entartung und Verelendung — zur Bildung von Auflagehumus, Bleicherde, Ortstein.

An der Zubereitung oder dem Aufbau der Mengboden- oder Dammerdeschicht, die nach der Bodendeckenschicht folgt, hätten die Gliedertiere den wesentlichsten Anteil. Sie seien es, die den Mineralboden (aus der Verwitterungsschicht) heraufholen und ihn häufchen-, säulen- oder röhrenförmig in und auf die Oberflächenschicht lagern; zu vergleichen Ermöglichung und Förderung bodenklimatischer Vorgänge, wie verteiltes Eindringen des Regen- und Schneewassers, natürlich-rechtzeitiges Gefrieren und Auftauen des Bodens, Durchlüftung, Erhaltung und Förderung des Bakterienlebens.

In diesem Zusammenhange möge auch der 1908 von Spitzenberg dringend empfohlene planmäßige (Schweine-)Hutungsbetrieb als ergänzender Bestandteil der Wühlkultur erwähnt sein (näheres auf S. 19 und 20 der bei J. Neumann, Neudamm erschienenen Broschüre „Über Mißgestaltungen des Wurzelsystems der Kiefer und über Kulturmethoden"), von dem im Kiefernwalde eine Erhöhung der Holzproduktion um 25 bis 30% — bei gleichzeitiger Verbesserung der Volksernährung und Behebung der Fleischnot zu erwarten sei.

Ohne die Wühllockerungstätigkeit der Tierwelt sei im Walde eine Mengboden- oder Dammerdeschicht nicht denkbar. Ebensowenig sei ein gesunder oder gesund bleibender Waldboden denkbar, dem diese obere Mengbodenschicht fehle.

Im Anschluß an die Besichtigung der Wühllockerungsgeräte wurde auf der etwas hoch gelegenen Abtriebsfläche, wo sich eine gute Fernsicht nach dem Oderbruch bot, etwas Rast gehalten. Die vereinzelt im Kiefernaltholze stehenden Überhalteichen (im Durchschnitt etwa acht Stück je Hektar) waren bei diesem Abtrieb noch geschont worden. Wenn auch alt und knorrig und zum Teil schon hohl, trugen sie doch reichlich Früchte. Sie machten als Zeugen einer längst vergangenen Zeit einen würdevollen, erhebenden Eindruck. Dem Wilde konnten sie noch Äsung und noch Saatgut den Hähern liefern, deren vorbildliche Laubholz-Beimischung und -Unterbauung, — deren kulturelle Großzügigkeit und Meisterschaft so wenig Beachtung und Nachahmung gefunden hat.

Hierauf wurde der Weg nach Alt-Letzegöricke angetreten, auf dem in den Jagen 106, 105, 92 gutwüchsige und zum Teil vollständig zusammenreichende Eichenhorste besichtigt werden konnten, die aus Aufschlag hervorgegangen sind und in dichtem Schlusse stehen.

In Alt-Letzegöricke angekommen, wurde im Schwedt'schen Gasthof ein einfacher, fleischloser Imbß geboten. Hierbei dankte im Namen der Teilnehmer der Vereinsvorsitzende, Landrat von Keudell-Königsberg Nm., dem Forstmeister von Graevenitz und Hegemeister Spitzenberg für die aufgewendete Mühe und die lehrreichen Anregungen; er gab zugleich der Hoffnung Ausdruck, daß die vorgeführten Neuerungen im Kulturbetriebe und Pflanzenschutze, die gleichsam die Lebensarbeit Spitzenbergs darstellten, in der Kulturwirtschaft nutzbar werden möchten. Forstmeister von Graevenitz dankte seinem Vorredner, zugleich auch im Namen Spitzenbergs, und drückte den Wunsch aus, daß die verehrten Vereinsmitglieder an der Verbesserung der Kiefernkulturwirtschaft helfen möchten, damit der Kiefernwald gesünder und ertragreicher würde. Der Kampf gegen die Kiefer, der seit nahezu 100 Jahren mit naturwidrigen Kulturmethoden, namentlich durch Anwendung des Waldpfluges geführt worden sei, müsse endlich aufhören.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Verfassunggebende Preußische Landesversammlung. 130. Sitzung, am Donnerstag, dem 4. März 1919.
(Schluß).

Braun, Landwirtschaftsminister: Es ist der Staatsregierung natürlich bekannt, daß die Holzpreise insbesondere in den Monaten Dezember, Januar und Februar eine außerordentliche Steigerung erfahren haben. Es ist das eine Erscheinung, die nicht nur bei den staatlichen und kommunalen Holzversteigerungsterminen hervorgetreten ist, sondern diese Erscheinung hat sich auch bei den Versteigerungen und sonstigen Holzverkäufen der Privatwaldbesitzer gezeigt, die über die Hälfte des gesamten Waldbestandes verfügen. Die Ursachen für diese Erscheinung liegen neben der Entwertung unseres Geldes in der starken Nachfrage nach Holz, der ein verringertes Angebot gegenübersteht. Dieses verringerte Angebot ist darauf zurückzuführen, daß wir erstens ausgedehnte Waldgebiete in Posen und Westpreußen durch die Abtretungen an Polen verloren haben, und daß andererseits die Holzeinfuhr fast völlig unterbunden ist, die früher etwa 15 Millionen Festmeter jährlich nach Deutschland brachte. Außerdem hat die starke Nachfrage nach Brennholz infolge der Kohlennot gleichfalls die Nachfrage nach Holz außerordentlich gesteigert und dadurch das für die gewerbliche Verarbeitung frei werdende Holzquantum ganz ungemein beeinträchtigt.

Der Staatsforstverwaltung ist es nicht unbekannt geblieben, daß es dadurch den Gewerbetreibenden außerordentlich erschwert ist, das Holz für den Wiederaufbau der Betriebe zu erschwinglichen Preisen im freien Handel einzukaufen, und sie hat daher bereits am 6. August vorigen Jahres die Regierungen angewiesen, die heimischen Industrien bei den Holzverkäufen besonders zu berücksichtigen, und zwar dadurch, daß einmal Holz für örtliche Industrien, insbesondere auch für das holzverarbeitende Handwerk in Verkäufen mit beschränktem Bieterkreis zum Ausgebot gestellt wurde, und daß das Holz in kleinen Mengen insbesondere an Handwerker, die aus dem Felde zurückkamen, freihändig verkauft werden sollte. So viel bekannt geworden ist, sind die Regierungen dieser Anweisung überall nachgekommen. Daß sich auch bei diesem Verfahren hier und dort Schwierigkeiten ergeben können, daß insbesondere der ganze Bedarf nicht gedeckt werden kann, die Wünsche der kleinen Handwerker nicht befriedigt werden können, das wird von der Staatsforstverwaltung nicht verkannt. Aber andererseits muß doch auch darauf hin-

Hosted by Google

hingewiesen werden, daß diese billigere Abgabe an den beschränkten Bieterkreis — jede Beschränkung des Bieterkreises wirkt naturgemäß preissenkend —, auch zum Teil freihändige Abgabe an einzelne Kleinhandwerker auf die Preise der Produkte, die von diesen hergestellt werden, preissenkend oder auch nur die Preissteigerung hemmend bisher nicht gewirkt hat. Insbesondere die für die Landwirtschaft von Handwerkern aus Holz hergestellten Betriebsmaterialien kommen heute noch zu unerschwinglichen Preisen auf den Markt, und Möbel können überhaupt kaum noch von jemand gekauft werden, der nicht über besonders hohe Einnahmen verfügt. Es zeigt sich, daß es sehr schwer ist, selbst wenn die Staatsforstverwaltung an der Holzquelle preissenkende Maßnahmen trifft, dieses so verbilligte Holz weiter so zu verfolgen, daß die preissenkende Wirkung auch bei dem Verbraucher, sei es bei den Betriebsmaterialien der Landwirtschaft, sei es bei den Möbeln, zum Ausdruck kommt. Trotzdem soll dieses Verfahren beibehalten werden, und es wird alles geschehen, um es so zu gestalten, daß sein Zweck leidlich erreicht wird.

Eine Kontrolle der Ausweise derjenigen, die zu dem beschränkten Bieterkreise gehören, wird durch die die Versteigerung leitenden Revierverwalter ausgeübt, die die Leute meist persönlich kennen. Ist das nicht der Fall, so wird natürlich eine andere Kontrolle geübt; ein Fremder wird nicht zugelassen. Die zu dem beschränkten Bieterkreise gehörigen Personen werden aber oft von anderen, die auf das Holz reflektieren, vorgeschoben und so gewissermaßen zu Zwischenhändlern gemacht. Sie erwerben dabei einen Extraprofit, und der Verbraucher des Holzes wird dann infolge der teuren Marktpreise bei der freien Verwertung doch mit dem hohen Preise belastet.

Um die örtlichen Sägewerke betriebsfähig zu erhalten, haben wir fast in allen Regierungsbezirken Verkäufe vorgenommen, bei denen nur die umliegenden Sägewerke als Käufer zugelassen wurden. Dadurch ist es gelungen, den Betrieb, meist auch der kleinen Sägewerke aufrecht zu erhalten, allerdings nur unter einem nicht unerheblichen Einnahmeausfall für den Staat. Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß man nicht immer die Gewähr dafür hat, daß die Sägewerke bei der Weiterverwertung der billigen ihnen überlassenen Hölzer den billigen Preis auch in die Erscheinung treten lassen, dem Handwerker das Holz billiger abgeben.

Auf die Holzverkäufe der Gemeinde- und Privatforstverwaltungen hat die Staatsforstverwaltung keinen Einfluß. Sie verfügt nur über kaum ein Drittel des ganzen Waldbestandes. Wir haben auch als Aufsichtsbehörde kein Recht, auf die Gemeindeforstverwaltungen dahin einzuwirken, daß sie bei dem Verkauf ihres Holzes zu starke Preissteigerungen hemmende Maßnahmen treffen. Ich habe aber die für den Verkauf bei den Staatsforsten maßgebenden Gesichtspunkte den Regierungspräsidenten und Landwirtschaftskammern mit dem Anheimgeben mitgeteilt, auf die Privatwaldbesitzer und Gemeinden dahin einzuwirken, daß sie nach diesen Grundsätzen auch bei ihrer Holzverwertung verfahren. Welche Wirkung das bisher gehabt hat, entzieht sich meiner Kenntnis; die Preise des Holzes lassen nicht gerade darauf schließen, daß die Privatwaldbesitzer und die Gemeinden bestrebt gewesen sind, nach den Grundsätzen der Staatsforstverwaltung zu handeln.

Ein Umstand hat besonders preistreibend auf den Holzmarkt gewirkt, und das ist der, daß im vorigen Jahre fast uneingeschränkt die Rohholzausfuhr zugelassen war. Es sind infolge der Valutadifferenz große Mengen von Rohholz ins Ausland gegangen. Ich habe fortgesetzt die Reichsregierung gedrängt, mit einem Ausfuhrverbot vorzugehen, und das ist ja auch Ende vorigen Jahres geschehen. Leider geht auch jetzt noch — das verkenne ich keineswegs — Holz ins Ausland, weil eben Beamte und die sonstigen Organe nicht überall so exakt handeln, wie es notwendig wäre. Aber wie jetzt bekannt geworden ist, hat das Reichswirtschaftsministerium Maßnahmen getroffen, die dahin wirken sollen und hoffentlich auch dahin wirken werden, daß die Rohholzausfuhr unter allen Umständen unterbunden wird. Damit ist vielleicht eines der sehr preistreibenden Momente beseitigt.

Aber die Ausfuhr des verarbeiteten Holzes wirkt natürlich auch noch immer sehr preistreibend. Es wird notwendig sein, auch da hemmend und einschränkend einzugreifen. Allerdings legt uns ja der Friedensvertrag auf, eine ganze Menge Holz auszuführen, und diese Verpflichtungen müssen erfüllt werden. — Mir ist augenblicklich die Menge nicht gegenwärtig, ich glaube, die Zahl steht auch noch nicht vollkommen fest. Jedenfalls steht das Eine aber fest, daß wir ganz erhebliche Mengen ausführen müssen, was bei unserer Knappheit an Holz sehr schwer ins Gewicht fällt.

Über das Eine müssen wir uns aber klar sein: solange die Holzknappheit besteht, nicht nur in Deutschland, sondern in allen europäischen Ländern, wenn man von Rußland absieht, solange es nicht gelingt, aus dem Auslande nennenswerte Holzmengen einzuführen, werden wir ungesunde Preisverhältnisse auf dem Holzmarkt haben, ebenso wie bei allen anderen Lebens- und Bedarfsartikeln. Ich habe übrigens bei eingehenden Besprechungen, die erst kürzlich beim Reichswirtschaftsministerium stattgefunden haben, den Gedanken der ernsten Erwägung anheimgestellt, ob man nicht zur öffentlichen Bewirtschaftung des Holzes wird übergehen müssen, wenn wir nicht zu ganz ungesunden Verhältnissen kommen wollen. Produktionshemmend kann hier eine Bewirtschaftung nicht wirken. Es kommt wesentlich darauf an, das wertvolle Rohmaterial, das wir in unseren Waldbeständen noch haben, das für den Aufbau unseres Wirtschaftslebens so außerordentlich wichtig und bedeutungsvoll ist, so in die Hand zu bekommen, daß es nicht zu einem Gegenstand wilder Spekulation und Preistreiberei wird. — Die staatliche Forstverwaltung ist bemüht gewesen, das ganze Jahr hindurch bis heute, preisregulierend zu wirken, aber wie die Dinge einmal liegen, sind wir nur ein Holzlieferant, und wenn wir zuungunsten des Staates auf hohe Einnahmen verzichten, so kommt das — das hat die Erfahrung gezeigt — nicht den Verbrauchern zugute, weder den Verbrauchern von Brennholz noch den holzverarbeitenden Industrien, sondern fließt als unberechtigter Gewinn in die Taschen von Holzverarbeitern und Zwischenhändlern, und das glaube ich im Interesse der Staatsverwaltung nicht verantworten zu können. Es müssen deshalb Wege gesucht werden, die es einerseits ermöglichen, die fesselnde Preistreiberei auf diesem Gebiete zu unterbinden, die Preisgestaltung in vernünftige Bahnen zu lenken, andererseits aber die Sache so zu gestalten, daß zuungunsten der Staatsverwaltung nicht unberechtigte Gewinne von verarbeitenden Industrien und von Holzhändlern gemacht werden. Ich hoffe, daß es dem Reichswirtschaftsministerium gelingen wird, entsprechende Maßnahmen zu treffen, so daß wir auch auf diesem Gebiete zu etwas gesunderen Verhältnissen kommen. — —

Peters (Hochdonn), Abgeordneter (Soz.-Dem.): — — Der Herr Begründer der Förmlichen Anfrage hat erklärt, der Staat müsse die Preise festsetzen, nach denen gekauft und verkauft wird, und die Gemeinden müßten es tun. Nun hat er aber vergessen, noch den Dritten hinzuzufügen, und das sind die Privatforstbesitzer, die auch unendlich große Wälder in den verschiedensten Gebieten des Staates haben. Auch diese müssen angehalten werden, feste Preise anzusetzen. Nun hat zwar der Herr Landwirtschaftsminister eben erklärt, daß das nicht möglich sei, er könne sein Aufsichtsrecht in diesem Sinne nicht ausüben. Darum gibt es meiner Ansicht nach keinen anderen Weg, als auch auf diesem Gebiete zur Planwirtschaft zu kommen. — —

Loehr, (Meggen), Abgeordneter (Zentr.): — — Großer Mangel ist nicht nur an Bauholz, sondern auch an Grubenholz eingetreten. Große Mengen Grubenholz sind im Laufe des letzten Winters zu Brennholz verarbeitet und abgesetzt und dadurch dem Grubenbetrieb entzogen worden. Die Not an Grubenholz ist im Augenblick derart gewachsen, daß sie katastrophal zu werden droht, wenn nicht bald Wandel geschaffen wird. — —

Hosted by Google

Eine große Anzahl von Sägewerkbesitzern im besetzten Gebiet und besonders in der Eifel hat sich mit einem Gesuch an das preußische Handelsministerium gewandt, damit in den hier gerügten Verhältnissen endlich Abhilfe geschaffen wird. Wie diese Verhältnisse geändert werden sollen, läßt sich in wirksamer Form vorläufig kaum feststellen. Höchstpreise, wie sie vielfach verlangt werden, lassen sich für Holz nicht einführen, weil es gar zu verschiedenartig in seinen Qualitäten und Verwendungszwecken ist. Das Holz liegt an zu verschiedenen Orten. Von dem einen läßt es sich leichter herbeischaffen, von dem andern schwerer. Man muß ferner berücksichtigen, daß der Preis des Holzes Arbeitslohn, Fuhrlohn usw. zu einem sehr großen Maße verkörpert. Es ist gar nicht abzusehen, wie durch Festsetzung von Höchstpreisen diese Frage geregelt werden könnte. Die einzige Möglichkeit scheint mir zu sein, daß man das Verschieben des Holzes aus dem besetzten Gebiet über die Westgrenze ganz energisch verhütet, daß über die Westgrenze nur das hinausgelassen wird, was wir nach dem Friedensvertrag abzugeben unbedingt gezwungen sind, und auf alles andere die Hand gelegt wird, daß wir also die Holzmengen, die von Händlern und Schiebern im besetzten Gebiet angekauft sind und noch verschoben werden sollen, beschlagnahmen und den Stellen zuführen, die sie im Inland brauchen. Vor dem Krieg konnten wir große Mengen der verschiedensten Hölzer nach dem Westen abgeben und haben das getan, weil wir große Mengen Holz aus dem Osten zuführen konnten. Diese Möglichkeit ist uns aber jetzt genommen, und wir müssen mit dem Wenigen, das wir haben, sorgfältig haushalten. — —

Goll, Abgeordneter (D. Dem.): — — Die ungeheure Preissteigerung kommt daher, daß das Holz in das besetzte Gebiet ausgeführt wird, wo es jeder Kontrolle der Reichsregierung einfach entzogen ist. — — Ich meine, die deutsche Regierung und alle Parlamente sollen täglich immer und immer wieder darauf aufmerksam machen, daß auch den deutschen Gesetzen im besetzten Gebiete Geltung verschafft wird. Solange dies nicht geschieht, muß die deutsche Regierung alle Energie aufwenden, um die Ausfuhr nach dem besetzten Gebiete zu verhindern, weil durch die Valuta-Differenz natürlich dort wahnsinnge Preise gezahlt werden. — —

Natürlich bedarf es auch einer sehr genauen Aufsicht der Privatwaldungen. Preußen besitzt bei einem Gesamtwaldbesitz von ungefähr 8,1 Millionen Hektar nur rund 30 % an Staats- und Kronforsten; 52 % sind Privatwaldungen, und der Rest ist Gemeindewaldung, Stiftungs- und Genossenschaftswald. Da ja der Staat an und für sich nur einen geringen Teil der Waldungen besitzt, ist er auch nicht allein imstande, irgendwie auf den Holzmarkt einzuwirken. Es müssen jedenfalls Mittel und Wege gefunden werden, um den Privatforstbesitzern auf die Finger zu sehen, damit nicht die Verschiebungen nach dem Ausland, nach dem besetzten Gebiet usw. stattfinden. Es ist notwendig, daß diese Verfügung über das Verbot der Ausfuhr von Holz endlich mit der Energie durchgeführt wird, die notwendig ist. — —

Held, Abgeordneter (D. V.-P.): Die traurige Tatsache, daß auch unsere Wälder durch den Friedensvertrag verkleinert werden und daß dadurch unsere ohnehin stark mitgenommenen Waldbestände noch mehr Schaden leiden, trägt zum großen Teil an dem empfindlichen Holzmangel schuld, unter dem wir zu leiden haben. Er ist noch dadurch verschärft worden daß infolge des Kohlenmangels der Holzverbrauch sich sehr vergrößert hat. — — Nun haben wir auch heute wieder zu unserer Freude gehört, daß der Herr Landwirtschaftsminister in der Tat alles nur mögliche getan hat, um diesen großen Notstand und die Verschiebungen in das Ausland zu beseitigen. Wir sehen hier wieder, daß der Herr Landwirtschaftsminister die Verhältnisse richtiger beurteilt als die Reichsregierung und der Herr Reichswirtschaftsminister. — —

Deswegen muß hier natürlich mit allen Mitteln eingegriffen werden, und ich schließe mich der Bitte an den Herrn Landwirtschaftsminister an, daß er noch einmal versuchen möge, beim Herrn Reichswirtschaftsminister dahin zu wirken, daß jede Holzausfuhr nach dem Auslande verboten und mit allen Machtmitteln verhindert wird. — —

Ich bin überzeugt, daß die Forstverwaltung volles Verständnis für die Sache hat, und deshalb bitte ich noch einmal, das auf Grund dieses Verständnisses mit aller Rücksichtslosigkeit das getan wird, was möglich ist, um bessere Verhältnisse herbeizuführen. Die Hauptsache ist aber natürlich, daß wir alles Land, das wir nicht für landwirtschaftliche Zwecke gebrauchen können, möglichst für die Forstverwaltung in Betrieb nehmen, daß alle Ländereien, auf denen kein landwirtschaftlicher Betrieb möglich ist, aufgeforstet und angepflanzt werden. Wenn demnächst das Gesetz, betreffend die Aufsicht über die Privatwaldungen usw. kommt, bekommt die Regierung ja ein Mittel in die Hand, womit sie erreichen kann, daß Ländereien die nur für den Forstbetrieb zu verwenden sind, forstmäßig ausgenutzt und bebaut werden. Eine der wenigen Einnahmequellen, die uns noch geblieben sind, ist der deutsche Wald. Deshalb muß alles geschehen, an ihm wieder das zu ersetzen, was wir hergeben müssen, damit der Staat, die Bevölkerung davon den Nutzen hat.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Abgabe von Schirr- und Nutzholz an ehemalige reichsländische Staatsforstbeamte.

Allgemeine Verfügung Nr. III. 28 für 1920.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 4695.

Berlin, 12. März 1920.

Den in der preußischen Staatsforstverwaltung auftragsweise beschäftigten elsaß-lothringischen Staatsforstbeamten kann, soweit sie auf planmäßigen Stellen verwendet werden, Schirr- und Nutzholz gemäß § 31 O. G. A. und § 23 F. D. A. zur Instandhaltung des Dienstgehöfts und der Wirtschaftsgeräte gegeben werden.

Im Auftrage: v. d. Busssche.

An sämtliche Regierungen mit Ausnahme derer in Aurich, Münster und Sigmaringen.

Erhöhung der laufenden Kriegsteuerungszulagen und Kriegsbeihilfen.

Allgemeine Verfügung I. 25/1920.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. I B 1a 1235. I A IV 695. II. III.

Berlin W 9, 9. Februar 1920.

Die Runderlasse des Finanzministers und des Ministers des Innern vom 28. Januar 1920 (F. M. I. 2039 und I 2187/M. d. F. Ia I 166 und Ia I 190) werden zur gleichmäßigen Beachtung im Bereiche der landwirtschaftlichen Gestüt-, Domänen- und Forstverwaltung mitgeteilt.

In Vertretung: Ramm.

An die Regierungen, die Herren Direktoren der Forstakademien in Eberswalde und Hann. Münden.

*

Der Finanzminister
F. M. | 2187 Berlin, 28. Januar 1920.
M. d. F. Ia I 190.

Betrifft: Erhöhung der laufenden Kriegsteuerungszulagen und Kriegsbeihilfen.

Nachdem die Preußische Landesversammlung dem Vorschlage der Staatsregierung auf Erhöhung der bisherigen laufenden Kriegsteuerungszulagen — ausschließlich der Kinderzulage — um 150 v. H. für die Zeit vom 1. Januar 1920 bis zum 31. März 1920 und dem Vorschlage auf Wegfall der bisherigen Einkommenshöchstgrenze von 13 000 ℳ (bei Lohnangestellten höherer Ordnung 13 300 ℳ) zugestimmt hat, wird in Verfolg des Runderlasses

Hosted by Google

vom 17. Januar d. Js. — I 878 — ersucht, die Mehrbeträge — bei den bisher infolge der Einkommenshöchstgrenze ausgeschlossen gewesenen Beamten die neu zu zahlenden Beträge — an die Beamten, Ruhestandsbeamten und Hinterbliebenen sofort auszahlen zu lassen.

Die Teuerungsbezüge sind während des genannten Zeitabschnitts nach folgenden Grundbeträgen zu berechnen:

	Gruppe I	Gruppe II	Gruppe III	Kinderzulage
	mit einem jährl. Diensteinkommen			
	bis zu 1800 ℳ	von mehr als 1800 bis 4800 ℳ	von mehr als 4800 ℳ	
	monatlich			
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
a) Ortsklasse A	500,—	487,50	475,—	50,—
b) Teuere Orte (ohne A)	450,—	425,—	400,—	50,—
c) Sonstige Orte	375,—	350,—	325,—	50,—

Hinsichtlich der Beamten im Ruhestande und Hinterbliebenen wird bemerkt, daß nicht nur die bisher berücksichtigten, sondern auch die abgelehnten Anträge neu zu prüfen sind, da nach den maßgebenden Berechnungsgrundsätzen (insbesondere bei der Anrechnung von Nebeneinnahmen auf den Unterschiedsbetrag zwischen Ruhegehalt und zuletzt bezogenem Diensteinkommen) vielfach Beihilfen werden bewilligt werden müssen, wo bisher die Anträge abgelehnt waren. Bei Anrechnung von Nebeneinnahmen nach dem Runderlaß vom 4. März 1919 — F. M. I 3865 usw. — Abschn. V B Ziff. 3 ff. sind die einmalige Beschaffungsbeihilfe und der Betrag der erhöhten laufenden Kriegsbeihilfe (letztere nach dem Jahressatze berechnet) zusammenzuzählen.

Die Mehrbeträge sind in den Kassenbüchern und Rechnungen nicht getrennt für jeden einzelnen Empfänger nachzuweisen, sondern es ist nur die Summe jeder einzelnen Anweisung anzugeben.

Die Zahlung der erhöhten Kriegsteuerungszulagen an die Lohnangestellten höherer Ordnung hat gemäß dem Runderlasse vom 28. Januar d. Js. — F. M. I 2039 usw. — zu erfolgen.

Die zur geschäftlichen Erleichterung und zur Verteilung an die unterstellten Behörden und Kassen erforderlichen Abdrucke dieses Erlasses liegen bei.

Es sind insbesondere berücksichtigt die unter Abschnitt VII des Runderlasses vom 4. März 1919 — F. M. I 3865 usw. — näher bezeichneten Dienststellen.

Der Finanzminister.
Dr. Südekum.
Der Minister des Innern.
In Vertretung: von Jarotzky.

An die nachgeordneten Behörden.

*

Der Finanzminister.
I.-Nr. I 2039
M. d. J. Ia. I. 166

Berlin, 28. Januar 1920.

In Ergänzung des Runderlasses vom 17. d. Mts. — F. M. I. 878 — ersuchen wir ergebenst, bei der Bemessung der erhöhten laufenden Teuerungszulagen für die Lohnangestellten höherer Ordnung nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1. Für die Zeit vom 1. d. Mts. bis zum Inkrafttreten des in Aussicht genommenen Tarifvertrages für die Lohnangestellten höherer Ordnung bei den Reichs- und den preußischen Staatsverwaltungen, längstens aber bis zum 31. März d. Js., sollen alle Lohnangestellten höherer Ordnung neben ihrer Entlohnung, für die die bisherigen Bestimmungen maßgebend bleiben, grundsätzlich die vollen Teuerungszulagen nach dem Runderlaß vom 4. März v. Js. — F. M. I 3865, M. d. J. Ia 601, M. f. W., K. u. V. A. 295 — unter Berücksichtigung der im Runderlaß vom 17. d. Mts. — F. M. I. 878 — vorgesehenen Erhöhung erhalten, auch soweit sie ihnen bisher nicht oder nur teilweise oder soweit ihnen Teuerungszulagen nach anderen Bestimmungen gewährt worden sind.

Die Teuerungszulagen sind aber, erforderlichenfalls nach Anhörung der örtlich in Betracht kommenden Interessenvertretungen (Arbeitsgeberverbände, Handelskammern, Handwerkskammern usw.), so zu bemessen, daß die Vergütung und die Teuerungszulage zusammen den ortsüblichen Löhnen gleichartiger Angestellter und den örtlichen Teuerungsverhältnissen entspricht; Höchstgrenze der Bewilligung bilden die vorgesehenen Sätze.

Es ist ferner unter allen Umständen zu vermeiden, daß eine Bevorzugung eines Lohnangestellten höherer Ordnung vor einem planmäßig angestellten entsprechenden Beamten des gleichen Familienstandes (ledig, verheiratet, Kinder) der gleiche oder ähnliche Dienste leistet, eintritt. Soweit die Vergütung usw. eines Lohnangestellten höherer Ordnung und die Teuerungszulage zusammen die Gesamtbezüge (Gehalt, Wohnungsgeldzuschuß und Teuerungszulage) eines solchen Beamten überschreiten würden, ist daher die Teuerungszulage dem Lohnangestellten höherer Ordnung nach Maßgabe der Bestimmung unter I. 1 Abs. 4 des Runderlasses vom 4. März v. Js. — F. M. I. 3865, M. d. J. Ia 601, M. f. W., K., u. V. A. 295 — ganz zu versagen oder zu dem entsprechenden Betrage zu kürzen.

Bei der Gegenüberstellung sind der Vergütung usw. des Lohnangestellten höherer Ordnung etwaige Ruhegehälter, Militärrenten usw. hinzuzurechnen, während etwaige Kriegs-, Verstümmelungs- und gleichartige Zulagen sowie die reichsgesetzlichen Versicherungsbeiträge außer Betracht zu bleiben haben; bei der Vergleichung können dem Diensteinkommen (Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß) des in Vergleich zu ziehenden Beamten Militärrenten insoweit hinzugesetzt werden, als sie ihm nach Maßgabe des § 36 des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 593) in der Fassung des Gesetzes vom 3. Juli 1913 (Reichs-Gesetzbl. S. 496) und der Verordnung vom 1. Februar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 149) gezahlt werden; im übrigen ist sein Diensteinkommen regelmäßig so zu ermitteln, als wenn er an dem Tage, an dem der Lohnangestellte höherer Ordnung in den Dienst der Verwaltung eingetreten ist, planmäßig angestellt worden wäre. Zur Vermeidung etwaiger Härten kann indessen in geeigneten Ausnahmefällen auch das Lebensalter des Lohnangestellten höherer Ordnung in angemessenen Grenzen berücksichtigt werden.

In Fällen, in denen sowohl der Ehemann als auch die Ehefrau Beamte oder Lohnangestellte im Reichs- oder Staatsdienste sind, werden die Teuerungszulagen nur einmal und zwar zu dem jeweils höheren Betrage gewährt.

2. Soweit tarifliche oder ähnliche Vereinbarungen über die Entlohnung der Lohnangestellten höherer Ordnung bestehen, kann die nach Ziffer 1 in Betracht kommende Erhöhung ihrer Gesamt-

Hosted by Google

bezüge erforderlichenfalls im Verhandlungswege herbeigeführt werden.

3. Es muß unter allen Umständen vermieden werden, daß die in Ziffer 1 vorgesehene Regelung bei den verschiedenen Reichs- und Staatsbehörden usw. am gleichen oder in benachbarten Orten, für die dieselben Verhältnisse maßgebend sind, zu verschiedenen Ergebnissen und damit zu Unzufriedenheit und Unruhe und zu Berufungen führt. Die Erfahrungen, die in dieser Beziehung bei der Durchführung des Runderlasses vom 19. April v. Js. — F. M. I. 7018 — gesammelt worden sind, veranlassen uns, den nachgeordneten Behörden eindringlichst zur Pflicht zu machen, die Teuerungszulagen für die Lohnangestellten höherer Ordnung nur im Einvernehmen mit den übrigen Reichs- und Staatsbehörden usw. am gleichen oder in benachbarten Orten vorzunehmen und, soweit eine Einigung nicht zu erzielen sein sollte, die Entscheidung des Oberpräsidenten einzuholen, die im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Landesfinanzamts zu treffen ist.

4. Jedem Lohnangestellten höherer Ordnung, der für die vorliegende Regelung in Betracht kommt, ist zu eröffnen, daß die vorstehenden Bestimmungen nur für die Zeit vom 1. d. Mts. bis zum Inkrafttreten des Tarifvertrages für die Lohnangestellten höherer Ordnung bei den Reichs- und den preußischen Staatsverwaltungen, längstens aber bis zum 31. März d. Js. gelten, daß etwaige spätere Berufungen darauf nicht berücksichtigt werden können und daß, sofern infolge der vermehrten Ausgaben für Beamte und Lohnangestellte höherer und niederer Ordnung eine Verlängerung der täglichen Dienstzeit bis zu acht Stunden angeordnet werden sollte, erwartet werden muß, daß die Lohnangestellten höherer Ordnung auch während einer so verlängerten Dienstzeit ihre Pflicht tun werden.

5. Sobald die Weisung zur Auszahlung der erhöhten Teuerungszulagen eingeht, sind mir, dem Finanzminister, sorgfältig ausgefüllte Nachweisungen (unter Benutzung des anliegenden Musters)*) ohne Begleitbericht einzureichen.

6. In etwaigen Zweifelsfällen ist meine, des Finanzministers, Entscheidung mit tunlichster Beschleunigung einzuholen.

7. Für die Bestimmung des Begriffes Lohnangestellte höherer Ordnung müssen vorerst die bisherigen Vorschriften maßgebend bleiben. Eine Klarstellung des Begriffes ist aber in Aussicht genommen.

Zugleich im Namen des Ministers des Innern:
Der Finanzminister.
gez. Dr. Südekum.

An die nachgeordneten Behörden.

*) Hier nicht mit abgedruckt.

Erhöhung der laufenden Teuerungszulagen und Kriegsbeihilfen.

Allgemeine Verfügung Nr. I. 39/1920.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. IB Io 2453. IA IV. II. III.

Abschrift
Der Finanzminister.
I. 6283.
M. d. J. Ia I 536.

Berlin, 3. März 1920.

Zur Behebung verschiedentlich geäußerter Zweifel wird darauf hingewiesen, daß die Anweisung zur Auszahlung der erhöhten Teuerungszulagen an die Lohnangestellten höherer Ordnung, die nach den Grundsätzen im Runderlaß vom 28. Januar d. Js. — I 2039, M. d. J. Ia I 166 — zu bemessen sind, durch den Runderlaß vom 28. Januar d. Js. — F. M. I 2187, M. d. J. Ia I 190 — erteilt worden ist.

Die Bestimmungen des Runderlasses vom 28. Januar d. Js. — I 2039, M. d. J. Ia I 166 abzuändern, ist nicht beabsichtigt. Die Angestelltenausschüsse sind, soweit erforderlich, hiervon zu verständigen.

Zugleich im Namen des Ministers des Innern.
Der Finanzminister.
Im Auftrage: gez. Sachs.

An die nachgeordneten Behörden.

*

Vorstehender Runderlaß des Finanzministers und des Ministers des Innern vom 3. März 1920 — I 6283 F. M./Ia I 536 M. d. J. — wird im Anschluß an meine Allgemeine Verfügung — I 25/1920 — vom 9. Februar 1920 — I B Ia 1235 usw. — zur gleichmäßigen Beachtung im Bereiche der landwirtschaftlichen, Gestüt-, Domänen- und Forstverwaltung mitgeteilt.

J. A.: Eggert.

An die Regierungen, die Herren Direktoren der Forstakademien in Eberswalde und Münden.

Grubenholzbeschaffung.

Allgemeine Verfügung Nr. III. 30 für 1920.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III. 5197.

Berlin W 9, 24. März 1920.

Der Holzhandels-Ausschuß des Reichsforstwirtschaftsrates hat in seiner Sitzung vom 26. Februar die Frage der Grubenholzversorgung des heimischen Bergbaues einer eingehenden Beratung unterzogen. Leider fehlten aus einzelne Ländern zahlenmäßige Angaben für das noch im Walde lagernde Grubenholz aus früheren Wirtschaftsjahren, sowie über den Stand des diesjährigen Grubenholzeinschlages. Insbesondere hatten aber auch von dem mehr als 2 Millionen Hektar betragenden Waldbesitz, der im Reichsverband deutscher Waldbesitzer vereinigt ist, nur rund 150 000 ha die ergangene Umfrage beantwortet. Es bleibt also das Ergebnis der Feststellungen zweifelsohne nicht unerheblich hinter der Wirklichkeit zurück. Immerhin lassen die vorliegenden Zahlen erkennen, daß im Augenblick sich eine so erhebliche Menge Grubenholz in den Händen der Grubenholzhändler befindet, daß ein Mangel auf den Gruben durch einen Mangel an greifbarem Grubenholz nicht begründet sein kann. Es ist festgestellt, daß im Januar d. Js. im Besitz von Grubenholzhändlern lagerte

a)	auf Zechen, auf Sammellagern (Mitteilung des Handelsministers	656 278 fm
b)	in preußischen Staatsoberförstereien aus dem Einschlage früherer Jahre	930 000 „
c)	daselbst aus den Einschlägen des laufenden Wirtschaftsjahres . .	545 710 „
d)	auf Bahnhöfen in der Nähe staatlicher Oberförstereien	310 000 „
e)	in den Staatswaldungen anderer Länder (mit Ausnahme von Bayern, Sachsen, Baden, Württemberg, Hessen, Mecklenburg-Schwerin) aus dem Einschlag früherer Jahre	64 000 „
f)	in denselben Staaten auf Bahnhöfen	19 600 „
g)	in 146 027 ha Privat- und Gemeindewald aus dem Einschlag früherer Jahre	62 000 „
	Summe	2 587 588 fm

Hosted by Google

Das sind etwa 60% des gesamten Grubenholzverbrauchs eines normalen Grubenbetriebsjahres.

Um der Ursache einer drohenden Stockung in der Grubenholzzufuhr nachgehen und eine zweckmäßige Verteilung der vorhandenen Bestände in die Wege leiten zu können, hat mich der Herr Minister für Handel und Gewerbe um eine Mitteilung gebeten über die Grubenholzvorräte der einzelnen Oberförstereien. Ich bestimme daher daß alle Oberförster eine Anzeige auf einem der anliegenden Vordrucke*) dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe bestimmt innerhalb 8 Tagen nach Eingang dieser Verfügung zugehen lassen. In Revieren ohne „Bestände an aufgearbeitetem Grubenholz" ist Fehlanzeige zu erstatten. Der 2. Vordruck verbleibt als Entwurf bei den Akten der Oberförsterei.

Wenn somit eine augenblickliche Notlage, soweit es eingeschlagenes, bereits verkauftes Grubenholz betrifft, als vorliegend nicht anerkannt werden kann, so ist doch andererseits festgestellt, daß in den preußischen Staatsoberförstereien infolge des außerordentlich hohen Brennholzeinschlages der Grubenholzeinschlag im laufenden Jahre nicht unerheblich hinter demjenigen früherer Jahre zurückbleiben wird und daß somit bei dem großen Anteil, den die Lieferung aus preußischen Staatsforsten an der gesamten Grubenbelieferung hat (ca. 40%), doch in späterer Zeit eine Stockung eintreten kann, insbesondere, wenn die Kohlenförderung eine nachdrückliche Steigerung erfahren wird. Da ich es als unbedingt notwendig erachte, die Kohlenförderung durch Grubenholzbelieferung sicherzustellen, beauftrage ich die Regierungen, nicht allein den in Aussicht genommenen Grubenholzeinschlag unter allen Umständen durchzuführen und baldmöglichst zum Verkauf zu bringen, sondern auch eingehend zu erwägen, wieviel Grubenholz bis zum Schluß des laufenden Wirtschaftsjahres außerdem zur Verfügung gestellt werden kann

a) aus außerplanmäßigen Durchforstungen,

d) aus Abtrieben von Flächen, die infolge Überführung zu Ackerland, Baugelände oder wegen Verkaufs unbedenklich abgetrieben werden können.

Da nach eingezogenen Erkundigungen auch Buchen-, Birken- und Erlenholz an solchen Orten verwendet werden kann, wo das Holz nur kurze Zeit beansprucht wird, sind auch geeignete Schläge dieser Holzarten (z. B. Durchforstung jüngerer Buchenbestände) als Grubenholz auszubieten. Auch die Durchforstungen müßten unter Umständen durch die Arbeiter des Käufers unter Aufsicht der staatlichen Forstbeamten vorgenommen werden. Bei der außerordentlichen Bedeutung, die die Kohlenförderung für den Wiederaufbau der heimischen Wirtschaft hat, mache ich der Regierung sorgsamste Prüfung zur Pflicht. Ich erwarte, daß sich noch ziemlich erhebliche Grubenholzmengen hierdurch werden beschaffen lassen. Die Meldungen, wieviel Grubenholz durch einen solchen außerplanmäßigen Einschlag noch im laufenden Wirtschaftsjahre geliefert werden kann, sind mir bestimmt bis zum 10. Mai 1920 vorzulegen. Über die Durchführung des Einschlags wird alsdann weitere Verfügung ergehen.

Für die noch ausstehenden Grubenholzverkäufe weise ich nochmals darauf hin, daß Verkäufe nach schriftlichem Meistgebot nur dann abzuhalten sind, wenn ganz zwingende Gründe vorliegen. Die Zuführung des Holzes an den heimischen Bergbau ist durch hohe Vertragsstrafen, erforderlichenfalls Angabe der zu beliefernden Gruben und Verweigerung des Zuschlags an nicht zuverlässige Händler sicherzustellen. Nach jedem Grubenholzverkauf haben die Oberförster sofort der für den Wohnort der Käufer zuständigen Grubenholzbeschaffungsstelle Namen der Käufer, gekaufte Mengen und den Preis mitzuteilen.

Im Auftrage: v. d. Busssche.

An sämtliche Regierungen mit Ausnahme von Aurich, Münster und Sigmaringen.

*) Hier nicht abgedruckt.

Besetzung der freien Försterstellen mit Revier im besetzten Gebiet.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
III. 6413.

Berlin W 9, 3. April 1920.

Die erhebliche Verschiedenheit der Anstellungsverhältnisse gibt mir Anlaß zu folgender Anordnung:

Alle freien und freiwerdenden Försterstellen mit Revier des besetzten Gebiets werden mit dem ausdrücklichen Hinweis ausgeschrieben, daß Förster mit Revier des eigenen Bezirks sowie diejenigen Förster ohne Revier des eigenen und der übrigen drei Bezirke, welche älter als 45 Jahre sind, zur Bewerbung zugelassen werden. Kommen Förster der östlichen Abtretungsgebiete auch in Frage, so gelten sie nach den schon bestehenden Bestimmungen ohnehin als Bewerber. Die Übertragung der Stellen kann nach dem Ausfall der Bewerbungen die betreffende Regierung selbständig vornehmen, bei Förstern ohne Revier, die der gestellten Altersbedingung entsprechen, jedoch mit dem Vorbehalte, daß meine Genehmigung erteilt und die etwa nötige Versetzung von mir verfügt wird. Beides wird auf den zu stellenden Antrag hin geschehen, wenn nicht ganz besondere Bedenken vorliegen, die zur Sprache zu bringen wären. Der Antrag kann auch vor Übertragung der Stelle gestellt werden.

Es darf nicht vorkommen, daß, wie leider geschehen, unter Nichtbeachtung meiner allgemeinen Ordnungen Försterstellen mit Revier an Förster ohne Revier verliehen worden sind, ohne daß meine Genehmigung nachgesucht oder auch selbst die vorgeschriebene Anzeige über das Freiwerden der Försterstellen ohne Revier erstattet wurde. Dadurch sind einerseits Förster des östlichen Abtretungsgebiets empfindlich geschädigt worden, andererseits haben Anwärter, die sehnlichst auf die Anstellung als Förster ohne Revier warten, nicht angestellt werden können; ferner bedeutet ein derartiges nicht zu verantwortendes Verfahren eine Durchkreuzung meiner Absicht, nunmehr an die Unterbringung der Vertriebenen reichsländischen Förster heranzugehen. Für diese müssen ebenfalls Stellen freigehalten und, wenn nötig, zunächst durch Hilfskräfte wahrgenommen werden. Auch Förster anderer Abtretungsgebiete können unter Umständen für Unterbringung auf den in Rede stehenden Stellen in Frage kommen.

Ich ersuche dringend, mich in dem Bestreben der sich noch steigernden Unterbringungsnot abzuhelfen, zu unterstützen.

gez. Braun.

An die Regierungen in Coblenz, Düsseldorf, Cöln und Trier.

Hosted by Google

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Zur Besoldungsreform in Preußen. Leider läßt sich darüber Neues wiederum nicht berichten. Die Besoldungsfrage ist nach wie vor in ein unaufhellbares Dunkel gehüllt, und alles, was darüber geschrieben werden kann, besteht lediglich in Vermutungen. Wenn wir recht berichtet sind, besteht zur Zeit in der Zentralforstbehörde mehr denn je die Absicht, die Förster in die neue Sekretärklasse (Gruppe VI) zu bringen. Wir haben schon in Nr. 15 auf Seite 252 das uns Bekannte darüber mitgeteilt, und es hat sich an der Sache unseres Wissens nichts geändert; so möchten wir auch alle im Lande herumschwirrenden gegenteiligen und ungünstigen Gerüchte, die im übrigen nur geeignet sind, die vorhandene Unruhe unnötig zu vergrößern, für unrichtig halten. Über den Termin der Veröffentlichung der Besoldungsordnung für Preußen ist ebenfalls Sicheres nicht bekannt; es heißt, daß die Herausgabe Ende dieses Monats bevorstehe. Wir müssen also auch diesmal unsere Leser bitten, sich noch einige Zeit mit diesem kargen Bescheid zu begnügen. Unsere persönliche Stellung in der Besoldungsangelegenheit ist klar; wir fordern nach wie vor für den preußischen Försterstand die Sekretärklasse, sind aber vor allem der Meinung, daß der Stand der preußischen Forstbetriebsbeamten mit dem Gehalt nicht anders abgefunden werden darf wie der Lehrerstand.

Bei dieser Gelegenheit müssen wir uns leider doch wiedereinmal gegen unwahre, leichtfertige und daher verhetzende Äußerungen des „Deutschen Försters" wenden. Wir haben dem an uns gerichteten Wunsch älterer Herren des preußischen Försterstandes, Streit mit diesem Blatt nach Möglichkeit zu vermeiden, oft genug gegen unsere eigenen Interessen nachgegeben. Erweisliche Verleumdungen dürfen wir aber doch nicht auf uns sitzen lassen. In ihrer Nr. 13 fühlt die Leitung des „Deutschen Försters" das begreifliche Bedürfnis, sich wegen des, einen sehr bösen Vertrauensbruch darstellenden Abdruckes eines vertraulichen Rundschreibens aus der Feder des Vorsitzenden des Vereins preußischer Staatsförster weiß zu waschen. Sie führt dabei aus, daß der Abdruck infolge des vollständigen Versagens der „Deutschen Forst-Zeitung" in rechtzeitiger Aufklärung über den Stand der Besoldungsordnung geschehen sei. Weiter behauptet sie, die „Deutsche Forst-Zeitung" hätte bis zum 1. März mit keiner Zeile Auskunft über die bevorstehende Besoldungsreform gegeben, so daß die eigentliche Schuld an der lebhaften Beunruhigung der Mitglieder des Vereins bei der „Deutschen Forst-Zeitung" zu liegen scheine, die ihre Leser absichtlich im Unklaren über die Vorgänge lasse. So viel Worte, so viel Lügen! Die „Deutsche Forst-Zeitung" hat über die Angelegenheiten der Besoldungsaufbesserung und über die Försterwünsche in dieser Beziehung gebracht, was sie konnte und wußte. Welchen Grund sollte sie auch haben, etwas zu verschleiern? In den 16 Nummern dieses Jahres sind, wie unsern Lesern bekannt ist, zwanzig Artikel, Berichte und Mitteilungen zum Abdruck gekommen, in denen über die Besoldungsreform und Besoldungsangelegenheiten der preußischen Staatsförster geschrieben ist, davon sind acht vor dem 1. März 1920 erschienen; von den Dutzenden von Aufsätzen und Bekanntgaben über Teuerungszulagen, Kindergelder usw. in Preußen wie von den Artikeln über die Besoldungswünsche der außerpreußischen Förster, der Gemeinde- und Privatforstbeamten gar nicht zu reden. Wenn die „Deutsche Forst-Zeitung" sich in den Mitteilungen und Äußerungen über den mutmaßlichen Stand der Dinge einer Zurückhaltung befleißigt, so hat dies folgende Gründe: Erstens ist ihr auch nur annähernd erweislich Richtiges von keiner Seite bekannt geworden; zweitens würden die Stellen, die für die Försterbesoldung in Preußen energisch und zielbewußt arbeiten, durch uns gestört und in ihrem Erfolge beeinträchtigt worden sein, wenn unzweckmäßige Äußerungen veröffentlicht worden wären. Unser Verhalten wird also lediglich durch die auch für uns maßgebende Vereinsdisziplin beeinflußt, von der die Leitung des Deutschen Försters zwar in jeder Nummer fabelt, niemals aber selbst danach handelt.

Wenn nun, wie wir hoffen, die preußischen Förster bei der jetzigen Besoldungsaufbesserung in die Sekretärklasse kommen, so wird das sicherlich nicht infolge der schriftstellerischen Leistungen des „Deutschen Försters" geschehen, sondern trotz seiner fragwürdigen, die Arbeiten für den preußischen Försterstand nur hemmenden Veröffentlichungen. Die Schriftleitung.

In eigener Angelegenheit.

In seiner Nummer 13 vom 28. März, die, wie immer, sehr verspätet in unsere Hände gelangt ist, beschäftigt sich der „Deutsche Förster" in einem Leitartikel „An unsere Leser" ganz eigenartig mit der Bezugspreiserhöhung, die unser Blatt infolge der unglaublichen Teuerung in Nr. 11 auf Seite 196 ankündigen mußte. Das Elaborat ist von Verlag und Redaktion gezeichnet. Abgesehen davon, daß solche Veröffentlichung eines Konkurrenzunternehmens, selbst im heutigen Zeitungsleben wohl allein dastehend, unzweifelhaft unter das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb fällt, wozu wir dem Strafrichter Gelegenheit zur Nachprüfung geben werden, enthalten die auch wider besseres Wissen geschehenen Ausführungen so viel Falsches, daß notwendig eine Richtigstellung erfolgen muß.

Der „Deutsche Förster" stellt seinen — wie er meint billigeren — Vierteljahresbezugspreis von 3,50 ℳ dem von uns für das kommende Quartal geforderten von 9.— bzw. 7,50 ℳ im Vorzugsbezuge für Vereinsmitglieder gegenüber und hält unsere Preiserhöhung für eine ungerechtfertigte Überteuerung. Wir werden in Nachstehendem den bündigen Nachweis führen, daß für das erste Vierteljahr 1920 die „Deutsche Forst-Zeitung" im Verhältnis zu dem, was sie geboten hat, — und das ist und bleibt der allein springende Punkt — **nur halb so teuer gewesen ist, wie der „Deutsche Förster"** und feststellen, daß unser Blatt auch trotz der Preiserhöhung für das nächste Vierteljahr keinenfalls teurer sein wird.

Der „Deutsche Förster" hat im ersten Vierteljahr 9 Nummern von insgesamt 92 Seiten Text herausgegeben, die ein Papiergewicht von 202 g haben. Die „Deutsche Forst-Zeitung" dagegen hat mit ihren

Hosted by Google

Beilagen in 13 Nummern nahezu 300 Seiten redaktionellen Text bei einem Gesamtpapiergewicht von 502 g geboten. Allein schon im Papiergewicht hat mithin die „Deutsche Forst-Zeitung" bei gleichem Preise genau das Zweieinhalbfache geleistet. Um das räumliche Ueberragen des redaktionellen Inhaltes der „Deutschen Forst-Zeitung" genau festzulegen, haben wir ermittelt, daß der „Deutsche Förster" in seinen 9 Nummern an redaktionellem Text, also mit Ausnahme der Inserate, rund 705 000 Buchstaben veröffentlicht hat, während in der „Deutschen Forst-Zeitung" in gleicher Zeit rund 1 557 500 Buchstaben zum Abdruck gekommen sind; auch textlich errechnet sich mithin ein Mehr von 125 Prozent zu unseren Gunsten. Davon, daß die „Deutsche Forst-Zeitung" außerdem noch 124 Seiten Anzeigen veröffentlicht hat, die allein schon durch die Familiennachrichten, Stellenausschreibungen und andere für das Fortkommen und Wirtschaftsleben der Forstbeamten unerläßliche Angelegenheiten dem „Deutschen Förster" gegenüber unendlich viel mehr geboten haben, soll gar nicht die Rede sein.

Aus diesen Auseinandersetzungen geht hervor, daß, wenn die „Deutsche Forst-Zeitung" im abgelaufenen Quartal 5 ℳ für das Vierteljahr und 3,50 ℳ im Vorzugsbezuge gekostet hat, sie im Verhältnis zum Gebotenen für die Postbesteller nahezu halb so billig gewesen ist und für die Vereinsmitglieder noch **wesentlich weniger als die Hälfte** dessen gekostet hat, was der „Deutsche Förster" für seine minderen Leistungen fordert. Dieser Umstand rechtfertigt besser wie alles andere die Abonnementserhöhung von 5 ℳ auf 9 ℳ und im Vereinsbezuge von 3,50 ℳ auf 7,50 ℳ; und selbst wenn die „Deutsche Forst-Zeitung" im nächsten Vierteljahr textlich nicht mehr bringen sollte wie jetzt, wird sie im Verhältnis zu dem Gebotenen keinenfalls teurer sein wie der „Deutsche Förster". Im übrigen werden wir eine neue Verhältnisrechnung für das zweite Quartal nach dem 1. Juli vornehmen; wir zweifeln nicht, daß auch dann unser Blatt sich im Verhältnis zum Gebotenen als das billigere — vom besseren gar nicht zu reden — erweisen wird.

Verlag und Redaktion des „Deutschen Försters" bringen mehrfach zum Ausdruck, wie gut Neudamm zu rechnen verstehe; dem können wir uns leider nicht anschließen. Die „Deutsche Forst-Zeitung" hat in den Jahren von 1915 bis 1919, also in fünf Jahren, laut Ausweis unserer Bücher einen Mindererertrag von rund 25 000 ℳ gebracht und zwar lediglich deshalb, weil an dem längst nicht mehr zeitgemäßen, billigen Vereinsabonnement — für Mitglieder des Vereins Preußischer Staatsförster beispielsweise 4 ℳ für das ganze Jahr — die Kriegszeit hindurch festgehalten worden ist. Wir haben also nicht gerechnet, sondern dem deutschen Forstbeamtenstand zu Liebe ohne zu zaudern sehr wesentliche Opfer gebracht. Da die Leitung des „Deutschen Försters" diese Mitteilung bestimmt in Zweifel ziehen dürfte, werden wir dem Vorstande des „Vereins preußischer Staatsförster" einen amtlich beglaubigten Auszug aus unseren Geschäftsbüchern senden, durch den jeder Widerspruch beseitigt wird. Bei dieser Gelegenheit soll nochmals unser schon oft erläuterter Geschäftsstandpunkt festgelegt werden; er geht dahin, daß aus einer Beamtenzeitung, wie sie die „Deutsche Forst-Zeitung" ist, ein wesentlicher Geldnutzen nicht herauswachsen kann. Wir rechnen auch weiter mit einem solchen nicht, haben aber doch die Pflicht der Selbsterhaltung, uns in schweren Zeiten durch eine durchaus berechtigte Bezugspreiserhöhung vor Verlust von Kapitalien zu schützen, der selbst größere Unternehmen erdrücken würde.

Wir haben uns dann noch gegen einzelne besonders krasse Ungereimtheiten in den Auseinandersetzungen unserer Konkurrenz zu wenden. Zunächst halten wir, gestützt auf das Urteil maßgebender Persönlichkeiten, die „Deutsche Forstzeitung" für kein kleines Wochenblatt, sondern sie ist nach wie vor die am weitesten verbreitete forstliche Zeitung deutscher Sprache, die im abgelaufenen Vierteljahr in rund 16 500 Exemplaren Verbreitung gefunden hat. Unser Blatt steht außerdem mit in erster Reihe der angesehenen deutschen Fachpresse und darauf sind auch, wie das aus dem Inhalte unseres Blattes hervorgeht, Schriftleitung und Geschäftsführung eingestellt; die „Deutsche Forst-Zeitung" kann daher auch gar nicht mit einem unregelmäßig und in wenigen Tausend Auflage erscheinenden Zeit- und Streitblättchen, das sich mit ernsthaften Fragen des Forstwesens bisher nicht befaßt hat, wie es der „Deutsche Förster" doch nun einmal ist, verglichen werden.

Weiter will der „Deutsche Förster" glauben machen, daß jede Nummer unseres Blattes mehr als einen Druckbogen Inserate gebracht hätte. (Ein Druckbogen im Format der „Deutschen Forst-Zeitung" sind 16 Seiten) Besäße man an jener Stelle die Gewissenhaftigkeit, die in einem derartigen Zeitungsstreit unbedingt walten muß, so war leicht festzustellen, daß unser Blatt in den im ersten Vierteljahr erschienenen 13 Nummern rund 124 Seiten Inserate hatte, also noch nicht einmal 10 Seiten je Nummer. Damit fällt die Behauptung, daß jede Nummer unseres Blattes 2000 ℳ allein an Anzeigen einbringen sollte. Dann wird weiter von 20 000 Vereinsmitgliedern geredet, die unser Blatt beziehen sollen. Diese Behauptung ist ebenso unsinnig wie sie gewissenlos ist. Bei 16 500 Auflage hat die „Deutsche Forstzeitung" im ersten Vierteljahr 1920 rund 10 400 Vereinsleser gehabt, also kaum mehr als die Hälfte der genannten Ziffer. Infolge dieser Richtigstellung verlieren auch die in den Äußerungen jener Stelle enthaltenen Wahrscheinlichkeitszahlen über unsere Einnahmen jede Bedeutung.

Wenn der „Deutsche Förster" seinen Abonnementspreis für das zweite Vierteljahr 1920 noch nicht erhöhen will, so ist das seine Sache. Wahrscheinlich wird die Notwendigkeit einer solchen Erhöhung auch nicht vorliegen, da das Blatt seinem Umfange nach mit einem Bezugspreis von 3,50 ℳ je Vierteljahr sowie so schon reichlich so teuer ist wie die „Deutsche Forst-Zeitung" im neuen Vereinsabonnement; dazu kommt, daß eine Zeitung kleiner Auflage mit geringem Papierbedarf vor Monaten billig eingekaufte Lagerbestände allmählich aufarbeiten kann, während wir bei dem riesigen Papierverbrauch unseres Blattes (für eine Nummer brauchen wir im Durchschnitt 800 kg Druckpapier) dauernd Not haben, das benötigte Papier überhaupt heranzubringen, und es zu den jeweils teuren Marktpreisen (augenblicklich 6 ℳ das Kilo) erwerben müssen.

Endlich behaupten Verlag und Redaktion des „Deutschen Försters" daß der Bezugspreis der „Deutschen Forst-Zeitung" erhöht worden sei, um den „Deutschen Förster" tot zu machen. Wir geben die Versicherung ab, daß wir uns bei unseren Geschäftsmaßnahmen um dieses Blatt überhaupt nicht bekümmert haben und auch weiter nicht kümmern werden, sofern wir nicht leichtfertige Unterstellungen und uns schädigende Verleumdungen zu berichtigen haben. Möchte doch

Hosted by Google

der „Deutsche Förster" daraus endlich die Folgerung ziehen und sich ebenso wenig mit uns beschäftigen, wie auch wir ihm für die Folge keine neue Aufmerksamkeit zu schenken geneigt sind.

Zum Schluß bitten wir die Leser der „Deutschen Forst-Zeitung" und besonders die Mitglieder der Vereine, deren Interessen wir vertreten, derartigen, ganz unglaubwürdigen taktlosen Veröffentlichungen, wie der in Rede stehenden, die nur zwischen uns und unserem Leserkreis verhetzend wirken sollen, keinerlei Bedeutung beizumessen. Wir haben nach wie vor das Bestreben, dem deutschen Forstbeamtenstande zu dienen, und beabsichtigen keinesfalls einem Stande, der schwer um seine Existenz zu ringen hat, den Bezug unseres Blattes durch Überteuerung zu erschweren, denn solch Vorgehen läge am allerwenigsten in unserem Interesse. Wir haben uns seit Bestehen unseres Blattes hinsichtlich der Bezugspreise durch 34 Jahre immer mit den geringsten Anforderungen begnügt, wir werden das auch weiter tun und ersehnen schon deshalb die Zeit normaler Geschäftsverhältnisse, in denen wir unserem Leserkreis wieder sein Blatt zu einem Preise zur Verfügung stellen können, der wesentlich billiger sein mag, als der heutige.

Neudamm, den 20. April 1920.

Mit Wald- und Weidmannsheil!

Der Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung"
J. Neumann.

Die Verpachtung der Staatsjagden im Freistaate Coburg. Man schwebte seit November 1918 in Ungewißheit über die Zukunft unserer Jagden, bis im September vorigen Jahres durch einen dringlichen Antrag eines Abgeordneten gefordert wurde, daß sie sofort öffentlich meistbietend verpachtet werden sollten. In der Sitzung der Landesversammlung vom 20. Januar d. Js. stimmte denn auch die am stärksten vertretene Fraktion geschlossen für die öffentliche Verpachtung und somit waren alle andern Anträge erledigt. —

Am 9. Februar wurden dann wirklich die Staatsjagden öffentlich meistbietend verpachtet! Der Saal der Aktien-Bierhalle in Coburg war überfüllt. Man sah Gestalten aus allen Kreisen, auch aus denen, die wegen Wilddieberei und Widerstand gegen die Staatsgewalt vorbestraft waren, auch der ehrbare Erzieher unserer Dorfjugend fehlte nicht unter den Bietern. — Die Revierverwaltungsvorsteher haben einen kleinen Teil des Reviers als Jagdbezirk zugewiesen erhalten. Das Pachtgeld für diese Reviere läßt das Staatsministerium durch eine von der Staatsregierung ernannte Kommission bestimmen. Die anderen Beamten, auch solche, die bei der Eigenart der hiesigen Verhältnisse den gesamten Dienst in jeder Beziehung zu versehen haben, sind vollständig unberücksichtigt geblieben! Bemerkenswert sind einige Äußerungen des Referenten der „Mehrheit" in der Landesversammlung. So führte dieser u. a. an, daß es ein Unterschied sei, ob der Staat, insbesondere aus Gründen der Erhaltung der Landesstiftung (also des Domänenwaldes) auf einen zwölfjährigen Zeitraum hohe Pachtgelder einnimmt, oder sich darauf beschränkt, das Wild, das die Forstbeamten abliefern, zu veräußern und daß zu den Treibjagden nur ganz bestimmte Personen Einladungen erhalten würden, zu denen er und seine Parteigenossen im Lande sicher nicht gehörten; ferner wurden noch Höchstpreise über Wild und „Felle" erörtert! Die Coburger Reviere sind jetzt bekanntlich nicht wildreich, speziell auf hiesigem Reviere durften jährlich ein bis zwei Rehböcke — besser jetzt keiner — und etwa 20 Hasen zur Strecke kommen. Die gewichtigen Gründe, die gegen eine Verpachtung der Staatsjagden sprechen, wie die Erhaltung der Berufsfreudigkeit und des Diensteifers der Beamten, die gerade im Interesse erhöhten Schutzes der heute so wertvollen Bestände unbedingt erforderlich ist, wurden gänzlich außer acht gelassen. — Unser Wald, der gerade jetzt das größte Nationalvermögen bildet, ist in ernster Gefahr! — Herr Abgeordneter Arnold-Neustadt sagte in der Landesversammlung am 20. Januar d. Js. zum Schlusse: „Es würde uns in späteren Jahren einmal leid tun, die Verpachtung der Jagden vorgenommen zu haben, jedenfalls hoffe ich, daß wir uns später den bayerischen Gepflogenheiten, bezüglich der Jagdverpachtung anschließen!" — So bleibt uns nur noch die Hoffnung, daß mit dem in Kürze erfolgenden Anschluß an Bayern wir Coburger Forstbeamten in die Lage versetzt werden, unseren mitunter schweren Dienst wieder mit Lust und Liebe und zum Segen unseres ohnehin schon schwer genug geprüften Vaterlandes verrichten zu können!

Mährenhausen, im März 1920.

H. Kayser, Revierförster.

Titel und Inhaltsverzeichnis unseres Blattes für Band 34 (1919) und zwar für die „Deutsche Forst-Zeitung" selbst, für „Des Försters Feierabende" und die „Forstliche Rundschau", außerdem das Verzeichnis der im Jahre 1919 erschienenen forstlich wichtigen Bücher, wird Anfang Mai herausgegeben werden. Da erfahrungsgemäß diese Beigaben für die zahlreichen Leser, die sich die „Deutsche Forst-Zeitung" weder binden lassen, noch aufheben, wertlos sind, möchten wir, um den Inhalt unseres Blattes nicht noch weiter zu schmälern, im Zeichen der Papiernot nur den Lesern unseres Blattes diese Inhaltsverzeichnisse zugänglich machen, für die sie tatsächlich unentbehrlich sind. Wir bitten daher, bis Anfang Mai um Bestellung durch Postkarte, wir werden dann kostenlos ein Stück aller Inhaltsverzeichnisse übersenden.

Die Geschäftsstelle
der „Deutschen Forst-Zeitung, Neudamm.

Forstwirtschaft.

Ein neuer Harzauffänger. Im vergangenen Jahre habe ich einen von mir zusammengesetzten Harzauffangapparat auf seine Brauchbarkeit hin ausprobiert und bin zu der festen Überzeugung gekommen, daß dieser alle bisher beim Rissverfahren verwandten Auffänger an Güte weit übertrifft. Das Anbringen des Auffängers ist ganz einfach und verbilligt die Harzarbeiten um mindestens 50 %. Durch diesen Auffänger hat das Rissverfahren erst seine Vollkommenheit erreicht, was auch bereits von mehreren praktischen Forstbeamten anerkannt worden ist. Es hat bisher an brauchbaren Auffängern gefehlt, sodaß durch diese Neuerung das Fehlende voll und ganz ersetzt sein dürfte.

Der Apparat ist, nachdem er auf die Rinne gehängt ist, vollständig geschlossen, wodurch ein Verschmutzen des Harzes wie bisher bei den anderen Auffängern beseitigt, und das Verflüchten des sehr wertvollen Terpentins auf ein Mindestmaß beschränkt wird. Im Interesse der Harzgewinnung dürfte es liegen, dem neuen Auffänger ein nicht zu großes

Hosted by Google

Mißtrauen entgegen zu bringen, wie es fast ausnahmslos bei den meisten Neuerungen der Fall ist. Bei den alten Auffängern wirkte die Witterung mitunter sehr störend. Der Sturm brachte sie aus der richtigen Lage und das Harz floß ungestört dem Erdboden zu und ging verloren.

Alle diese Übelstände werden bei meinem Apparat, den ich nachstehend kurz beschreiben will, gänzlich vermieden. Die Rinne ist aus stärkerem Blech, das Auffangegefäß nebst dazugehörigem Deckel aus Ton, Blech oder Glas herzustellen. Der Deckel ist größer als der obere Rand des Gefäßes und hat so Spielraum, damit er, wenn der Auffänger auf die Rinne gehängt ist, gegen den Stamm gedrückt werden kann, wodurch die Rinne nach oben verdeckt und das Eindringen des Regenwassers verhütet wird. Die in den Stamm getriebene Rinne hat beiderseits einen Einschnitt, in den das Harzgefäß eingehängt werden kann. Zu diesem Zweck hat das Gefäß oben eine dreieckige Öffnung, deren Größe dem Querschnitt der Rinne entspricht. Durch eine Auskehlung des Gefäßes unterhalb der für die Rinne bestimmten Öffnung wird ein festes sturmsicheres Anlehnen des Gefäßes an den Stamm ermöglicht. Der Auffänger nebst Rinne ist unter Nr. 2716 in die Rolle für Gebrauchsmusterschutz eingetragen und dadurch gegen unbefugte Nachahmung geschützt.

Staatl. Hegemeister Schramm,
Dolfusbruck-Schönlanke.

Billige Preise im Staatswalde. Zu der kürzlich in Nummer 10 auf Seite 170 veröffentlichten Bemerkung über niedrige Nebennutzungspreise möchte ich noch die im Bezirk Stralsund gezahlten Brennholzpreise für Selbstwerber angeben. In Klammern sind die auf den Nachbarversteigerungen gezahlten Summen beigefügt. Buchenkloben 19 ℳ (100 bis 125 ℳ), Buchenknüppel 14 ℳ (70 bis 90 ℳ), Nadelholzkloben 14 ℳ (70 bis 90 ℳ), Nadelholzknüppel 10,50 ℳ (60 bis 75 ℳ). Erst jetzt, nachdem die ganze Umgegend mit Brennholz versehen ist, wurde eine wesentlich höhere Taxe herausgegeben. Bei Einschlag durch die Forst waren durchschnittlich 3 ℳ für den Raummeter mehr zu zahlen, die wirklichen Hauerlöhne waren höher. Unter derartigen Umständen werden in absehbarer Zeit auch bei der Forstverwaltung Mindereinnahmen eintreten, wie das bei vielen anderen Verwaltungen der Fall ist. B., Hegemeister in Kl.-Z.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **40 Pfennige** Portoanteil beizufügen; fehlt dieses Porto, bleibt die Frage ohne Antwort. Im allgemeinen werden weitere Kosten nicht beansprucht; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung dieser Selbstkosten, auch wenn der Fragesteller vorher nicht benachrichtigt werden konnte, beansprucht.

Durch Erhöhung des Briefportos vom 1. Oktober steigt das bei Anfragen mitzusendende Portoanteil auf **40 Pfg.**; Fragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt ist, werden zurückgelegt.

Anfrage Nr. 33. **Rechte eines auf Privatdienstvertrag angestellten Gemeindeforstaufsehers, bei Umwandlung seiner Stelle in eine Försterstelle.** Ich bin sechs Jahre bei einer Stadt als Forstaufseher aus dem Privatforstdienst, mit Genehmigung der Regierung auf gegenseitige vierteljährige Kündigung angestellt. Nun beabsichtigt die Stadt die Forstaufseherstelle in eine Försterstelle umzuwandeln. Ist die Stadt berechtigt, auf Grund der Errichtung der Försterstelle mich meiner Stellung zu entheben oder zu kündigen und habe ich Ansprüche auf die Försterstelle? B.

Antwort: Wenn sie auf vierteljährliche Kündigung angestellt sind, so steht es der Stadt auf Grund des Dienstvertrages frei, Sie jederzeit zu kündigen, denn allem Anschein nach fehlen Ihnen die Eigenschaften eines Kommunalbeamten. Ein Anspruch auf die neu zu errichtende Försterstelle steht Ihnen nicht zu. B.

Anfrage Nr. 34. **Verkauf von Brettern aus Beamten-Nutzholz.** Nach § 23 der F. D.-A. können die Forstbeamten für den Bedarf ihrer Haus- und Landwirtschaft Nutzholz bis zum Werte von 100 ℳ jährlich erhalten. Nach § 26 ist der Verkauf desselben verboten. Ich habe aus dem Holze Bretter schneiden lassen, die ich zu Möbeln verarbeiten lassen wollte. Inzwischen eingetretener Verhältnisse halber bedarf ich der Möbel nicht mehr. Kann ich die Bretter verkaufen, ohne den § 26 zu übertreten? Hegemeister W. in C.

Antwort: Ohne Genehmigung ist der Verkauf der Bretter unzulässig. Reichen Sie einen begründeten Antrag an die Regierung ein; es ist möglich, daß die Genehmigung erteilt wird. Vielleicht verfährt die Regierung aber auch nach Ziffer 38 der W.-V. (Anlage zur F.-D.-A.), obwohl dort nur von Brennholz die Rede ist. Nach dieser Vorschrift würden die Bretter zu verkaufen sein und der Erlös wäre nach Abzug der Anfuhr- und Schneidekosten zur Staatskasse zu vereinnahmen. Wenn die Bretter mangels Verwertung liegen bleiben, bis Sie die Stelle verlassen, wird die angegebene Bestimmung auf jeden Fall Platz greifen.

Anfrage Nr. 35. **Recht auf Hasen.** Wie gestaltet sich die Verteilung von Hasen nach einer Treibjagd, wenn z. B. an einer Jagd 3, an der andern 7 Hasen erlegt wurden. Auf einen Hasen hat ohne weiteres der Förster Anspruch, in dessen Försterei gejagt wurde. Es bleiben also 2 bezw. 6 Hasen zur Verteilung übrig. Auf wieviel Hasen hat nun der Oberförster Anspruch und wieviel müssen an die Betriebsbeamten verteilt werden. G., Oberförster.

Antwort: Mangels näherer Vorschriften müßten der Oberförster und der Vertrauensmann entscheiden, wenn Ansprüche sich entgegenstehen. Dabei würde auf das Dienstalter und auf die Familienverhältnisse derart Rücksicht zu nehmen sein, daß zunächst, soweit möglich, jeder Beamte einmal mit einem Hasen bedacht wird. Ist die Zahl der an der Jagd beteiligt gewesenen Beamten geringer als die Zahl der Hasen, so kann dem Oberförster und dem ältesten oder nach den Familienverhältnissen in erster Linie zu berücksichtigenden Betriebsbeamten ein zweiter Hase zugebilligt werden. In einer mit Hasen so schlecht besetzten Oberförsterei werden Strecken beider Jagden ineinander zu rechnen sein, so daß die Beamten dieselben bei der ersten Jagd befriedigt wurden, bei der zweiten zunächst ausfallen.

Hosted by Google

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.*)

Oberförsterstelle Kiel (Schleswig) ist bestimmt zum 1. Juli zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 10. Mai eingehen.

Oberförsterstelle Rehhof (Marienwerder) ist nach beendeter Volksabstimmung zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 1. Juni eingehen.

Oberförsterstelle Reichenau (Liegnitz) ist bestimmt zum 1. Juli zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 10. Mai eingehen.

Oberförsterstelle Spangenberg (Cassel) ist bestimmt zum 1. Juli zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 10. Mai eingehen.

Försterstelle Farrensen, Kloster-Oberf. Wennigsen (Hannover), ist infolge Ablebens des bisherigen Inhabers zum 1. Juli neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 5. Mai einzureichen.

Försterstelle Haale, Oberf. Barlohe (Schleswig), ist zum 1. Juli neu zu besetzen. Die Stelle ist noch nicht reguliert. Zurzeit 20 ha Dienstland, 254 ℳ Nutzungsgeld, 100 ℳ Dienstaufwandsentschädigung. Regulierung bei Neubesetzung mit: 10 ha Dienstland, 215 ℳ Nutzungsgeld, 300 ℳ Dienstaufwandsentschädigung. Bewerbungsfrist: 15. Mai.

Försterstelle Handewitt, Oberf. Flensburg (Schleswig), in der zweiten Abstimmungszone gelegen, ist voraussichtlich zum 1. Juli neu zu besetzen. Die Stelle wird bei Neubesetzung reguliert mit 16 ha Dienstland, 451 ℳ Nutzungsgeld, 100 ℳ Stellenzulage und 300 ℳ Dienstaufwandsentschädigung. Bewerbungsfrist: 15. Mai.

Försterstelle Lutzhorn, Oberf. Rantzau (Schleswig), ist zum 1. Mai neu zu besetzen. Die Stelle ist reguliert mit 8 ha Dienstland, 85 ℳ Nutzungsgeld, 300 ℳ Dienstaufwandsentschädigung, 200 ℳ Stellenzulage. Bewerbungsfrist: 25. April.

Hilfsförsterstelle Reinbek, Oberf. Trittau (Schleswig), ist zum 1. Juli neu zu besetzen. Dienstwohnung, 0,228 ha Gartenland, Nutzungsgeld 12 ℳ. Bewerbungsfrist: 15. Mai.

Hilfsförsterstelle Sprenge, Oberf. Reinfeld (Schleswig), ist zum 1. Juli neu zu besetzen. Dienstwohnung, 2,3413 ha Dienstland, 80 ℳ Nutzungsgeld. Bewerbungsfrist: 15. Mai.

Die **Forstschreiberstellen** der neu zu bildenden Oberf. **Lauenburg** und der Oberf. **Koppelsberg** (Köslin) sind voraussichtlich zum 1. Juli zu besetzen. Dienstwohnungen nicht vorhanden. Meldefrist: 15. Mai.

Kommunalforstdienst.

Gemeindeoberförsterstelle Boppard (Coblenz) ist sobald als möglich neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis spätestens 20. Mai an den Landrat des Kreises St. Goar einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Gemeindeförsterstelle Brotdorf-Merzig (Trier) ist zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungen sind bis spätestens 1. August an das Bürgermeisteramt Merzig-Land einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Forstbeamte mit akademischer Bildung gesucht von der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer zu Halle (Saale). Näheres siehe Anzeige.

Städt. Hilfsförsterstelle Schwetig (Frankfurt a. O.) ist umgehend zu besetzen. Bewerbungen sind an den Magistrat Frankfurt a. O., Forstverwaltung, einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Städt. Forstgehilfenstelle Booßen (Frankfurt a. O.) ist umgehend zu besetzen. Bewerbungen sind an den Magistrat Frankfurt a. O., Forstverwaltung, einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Städt. Forstgehilfenstelle Grundheide (Frankfurt a. O.) ist umgehend zu besetzen. Bewerbungen sind an den Magistrat Frankfurt a. O., Forstverwaltung, einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Forstgehilfe gesucht vom Magistrat **Rügenwalde** (Köslin). Bewerbungsfrist: 25. April. Näheres siehe Anzeige.

Hilfsförster gesucht von der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg, Berlin NW 40, Kronprinzen-Ufer 4—6. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Blüthgen, Förster o. R. in Kaltwasser, Oberf. Panten, ist vom 1. April ab die Forststelle Geißlitz, Oberf. Hoyerswerda (Liegnitz), übertragen.

Böhland, Forstgehilfe in St. Kilian, Oberf. Schleusingen, ist vom 16. April ab nach der Oberf. Lohra (Erfurt) versetzt.

Cunow, forstversorgungsberechtigter Anwärter in Lübben, ist vom 21. April ab nach Renneberg, Oberf. Altkrakow (Köslin), einberufen.

Laser, Förster o. R. in Bawien, Oberf. Astrawischken, ist vom 25. April ab nach Kaiserlich Rominten, Oberf. Goldap (Gumbinnen), versetzt.

Rohdy, Förster o. R. in Smalupp, Oberf. Tawellningken, ist vom 25. April ab auf die bebaute Forstaufseherstelle zu Bawien, Oberf. Astrawischken (Gumbinnen), versetzt.

Schäfer, Hegemeister, bisher in Fuchswinkel (Marienwerder), ist vom 15. April ab nach Mehren, Oberf. Altenkirchen (Coblenz), versetzt.

Schröder, Hilfsförster in Renneberg, Oberf. Altkrakow, ist vom 21. April ab nach Neustettin, Oberf. Neustettin (Köslin), versetzt.

Verch, Forstgehilfe in Suhl, Oberf. Suhl, ist vom 1. Mai ab nach Erfurt, Oberf. Erfurt (Erfurt), versetzt.

Kommunalforstdienst.

Schimke, Hegemeister in Rietzen, Stifts-Oberf. Siehdichum, ist vom 1. Juli ab nach Steinsdorf, Stifts-Oberf. Neuzelle (Frankfurt a. O.), versetzt.

Metzner, Hegemeister in Steinsdorf, Stifts-Oberf Neuzelle (Frankfurt a. O.), ist vom 1. Juli ab in den Ruhestand versetzt.

Sachsen.

Staats-Forstverwaltung.

In den Ruhestand wurden versetzt:

Hahn, Geh. Forstrat in Schwarzenberg; **Ender,** Förster auf Rückerswalder Revier; **Kaiser,** Forstwart auf Naunhofer Revier; **Münnich,** Förster auf Zwenkauer Revier; **Strinitz,** Forster auf Rossauer Revier; **Thus,** Forstwart auf Neudorfer Revier; **Wagner,** Forstwart auf Stellberger Revier.

Angestellt wurden:

Drechsler als Forstwart auf Stellberger Revier; **Israel** als Expedient beim Forstamt Auerbach; **Schmidt** als Forstwart auf Neudorfer Revier; **Starke** als Expedient beim Forstrentamt Schandau.

Befördert wurde:

Pohland, Expedient in Auerbach, zum Büroassistenten beim Forstrentamt Augustusburg.

Versetzt wurden die Förster:

Clemens von Marienberger auf Rückerswalder Revier; **Händel** von Hinterhermsdorfer auf Schönheider Revier; **Klitzsch** von Okrillaer auf Rossauer Revier; **Koitzsch** von Marbacher auf Lößnitzer Revier; **Müller** von Oberwiesenthaler auf Rabensteiner Revier; **Weißwange** von Schönheider auf Zwenkauer Revier.

*) Für Bewerber ist es wichtig, zu wissen, in welchem Dienstalter die ausgeschriebenen Stellen mit einiger Aussicht auf Erfolg begehrt werden können. Einen Anhalt dafür gibt die in dem Buch „Die preußischen Forstverwaltungsbeamten des Staates und der Hofkammer von E. Behm" veröffentlichte Oberförster-Dienstalterliste. Aus dieser ist zu ersehen, in welchem Dienstalter der bisherige Inhaber die ausgeschriebene Oberförsterstelle erhalten hat. Das im Verlage von J. Neumann, Neudamm, erschienene Buch kostet 4 ℳ und 30% Teuerungszuschlag.

Hosted by Google

Vereinszeitung.

Die Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vereinsleitungen. Mit Rücksicht auf die außerordentlich große Papiernot bitten wir die Vereinsmitteilungen in aller Kürze abzufassen. Vereinsnachrichten für die nächstfällige Nummer, müssen am Sonnabend der vorhergehenden Woche mit der Frühpost, also acht Tage vor dem Ausgabedatum jeder Nummer in Neudamm sein, was später einläuft, wird acht Tage zurückgestellt.

Bezug von billigen Zielfernrohren für Vereinsmitglieder.

Infolge mehrfacher Anfragen an die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung" möchten wir darauf hinweisen, daß Bestellungen auf Zielfernrohre weder durch uns noch durch die Firma J. Neudamm, Neudamm erledigt werden können. Auch die Geschäftsstellen der einzelnen Forstbeamten-Vereine haben damit nichts zu tun. Der Versand von Zielfernrohren ist vielmehr der Berliner Speditions- und Lagerhaus-Aktien-Gesellschaft, vorm. Bartz & Co., Berlin SO 26, Elisabethufer 53 übertragen worden. Bestellungen sind direkt an diese Firma zu richten und zwar unter gleichzeitiger Einsendung des Kaufpreises an die Depositenkasse A der Deutschen Bank, Berlin W 8, Mauerstraße 26/27 mit dem Vermerk „Für Konto Bartz & Co., Berlin, Zielfernrohre betr."

Die Zielfernrohre, deren Vorrat nur noch gering ist, kosten jetzt: I. Klasse, neu oder fast neu, je Stück 150 ℳ; II. Klasse, gut erhalten, je Stück 110 ℳ; III. Klasse, gering und unansehnlich, 75 ℳ. Bestellungen werden, soweit der Vorrat reicht, nur noch bis Ende April angenommen.

Die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung".

Nachrichten des Vereins Preußischer Staatsförster.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Hegemeister Belte-Drobilugk. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die Geschäftsstelle des Vereins Preuß. Staatsförster, Dobrilugk. Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar, Betrag 20 Mk.

In den Verein sind aufgenommen vom 1. Januar 1920;

8200. **Römpler**, Hilfsförster, Harsefeld b. Bremen, Stade.
8201. **Leuck**, Forstgehilfe, Segebadenhau b. Horst, Stralsund.
8202. **Neumann**, Kurt, Forstgehilfe, Aurich, Georg-Str. 19. Osnabrück-Aurich.
8203. **Kopp**, Forstgehilfe, Marienwalde Nm., Frankfurt a. O.
8204. **Krebs**, Forstgehilfe, Steinbusch, Post Hochzeit Nm., Frankfurt a. O.
8205. **Wollenberg**, Forstgehilfe, Salmer Teerofen, Post Gruneberg, Kr. Arnswalde, Frankfurt a. O.
8206. **Rasch**, Forstgehilfe, Nehmitschbusch, Post Regenthin Nm., Frankfurt a. O.
8207. **Borkenhagen**, Forstgehilfe. Hochzeit Nm., Frankfurt a. O.
8208. **Virgens**, Forstgehilfe, Reppen Nm., Frankfurt a. O.
8209 **Cochlovius**, Förster, Niegripp, Bezirk Magdeburg, Hofkammer.
8210. **Haberstroh**, Forstgehilfe, Peetzig b. Schwedt a. Oder, Hofkammer
8211. **Unbescheiden**, Forstgehilfe, Leeseringen, Post Nienburg, Weser, Hannover.
8212 **Huhn**, Forstgehilfe, Waldalgesheim, Post Bingerbrück, Coblenz.
8213. **Fietzner**, Forstgehilfe, Eisenhammer, Schneidemühl.
8214. **Stegemann**, Forstgehilfe, Stallberg b. Torgelow, Pomm., Stettin.
8215. **Huttanus**, Förster, Wildpark, Bez. Potsdam, Potsdam.
8216. **Drzymalla**, Förster, Wildpark, Bez. Potsdam, Potsdam.
8217. **Hoffmann**, Konrad, Forstgehilfe, Bötzow, Osthavelland, Potsdam.
8218. **Praß**, Forstgehilfe, Niederkleen, Coblenz.
8219. **Meisel**, Hilfsförster, Kölschhausen b. Ehringshausen, Coblenz.
8220. **Trendel**, Hilfsförster, Altenkirchen, Kr. Wetzlar, Coblenz.
8221. **Gelch**, Forstgehilfe, Wehnershof, Kr. Schlochau, Schneidemühl.
8222. **Gerleit II**, Forstgehilfe, Grünwalde, Kr. Ortelsburg, Westpr., Allenstein.
8223 **Gütte**, Forstgehilfe, Plötzky b. Gommern, Magdeburg.
8224. **Mosig**, Forstgehilfe, Schmiedefeld i. Thür., Erfurt.
8225. **Gaertner**, Forstgehilfe, Ullersdorf b. Liebau, Schlesien, Liegnitz.

Zahlung der Beiträge für 1920.

Es sind für das laufende Geschäftsjahr noch eine verhältnismäßig große Anzahl von Mitgliedern mit ihrem Beitrage für 1920 rückständig.

Da der Bezugspreis für die „Deutsche Forst-Zeitung" vom 1. April d. J. ab vierteljährlich 7,50 Mk. beträgt, so sind wir genötigt, mit allem Nachdruck darauf zu bestehen, daß die Beiträge pünktlich und vollzählig bezahlt werden. Wir setzen als letzten Termin für die Abführung der Beiträge an die Bezirksgruppenschatzmeister den 1. Mai d. J. fest. Von diesem Zeitpunkt an sehen wir uns veranlaßt, den säumigen Mitgliedern solange das Vereinsorgan zu sperren, bis die Beitragszahlung erfolgt ist. Eine Nachlieferung der Vereinszeitschrift nach evtl. Aufhebung der Sperre kann nicht stattfinden. Der Beitrag beträgt 20 Mk.

Belte: Vorsitzender.

Betrifft Zustellung der Deutschen Forstzeitung an die Vereinsmitglieder in Polen.

Durch den bedauerlichen Übergang der Bezirke Posen und Bromberg sowie von breiten Teilen der Bezirke Danzig und Marienwerder an den polnischen Staat hat unter den dortigen preußischen Staatsforstbeamten ein Wohnungswechsel in weitem Umfange stattgefunden, der für die Mitglieder des Vereins Preußischer Staatsförster die Zustellung des Vereinsorgans ungemein erschwert. Die Geschäftsstelle des Vereins weiß bis jetzt von mehr als 400 Mitgliedern aus den genannten Bezirken nicht, ob diese noch in Polen verblieben sind oder ob sie sich bereits in Deutschland befinden, und an welchem Orte. **Unter diesen Umständen ist von der Vereinsleitung angeordnet worden, daß von Nr. 15 ab die Deutsche Forst-Zeitung nur den Vereinsmitgliedern in den an Polen verloren gegangenen Gebieten zugestellt werden soll, deren Adresse in der Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung" zu Neudamm neuerlich genau bekannt gegeben ist.** Wir bitten daher alle Mitglieder aus den erwähnten Bezirken, sofern dies nicht schon unlängst geschehen ist, unverzüglich ihre augenblickliche Adresse nach Neudamm bekannt zu geben. Dabei sei bemerkt, daß in das neue Polen die Lieferung der „Deutschen Forst-Zeitung" nicht mehr durch Postüberweisung, sondern nur als Drucksachensendung möglich ist; schon aus diesem Grunde hat eine Zustellung nur bei genauer Kenntnis der Adresse Erfolg.

Die Geschäftsstelle der Deutschen „Forst-Zeitung".

Vereinsbriefbogen und Vereinskuverts.

Im Auftrag der Vereinsleitung haben wir auf vielfachen Wunsch für die Herren Gruppenvorsitzenden **Briefbogen und Kuverts** mit dem Aufdruck Verein Preußischer Staatsförster (Bezirksgruppe . . . . . bzw. Ortsgruppe . . . . . .) hergestellt. Die Briefbogen und Kuverts

Hosted by Google

sind aber auch für Vorstands- und Ausschußmitglieder ohne den Eindruck Bezirksgruppe bzw. Ortsgruppe lieferbar.

Wir haben die Briefbogen in zwei Größen, Quart (28,5×22,5) sowie Oktav quer (22,5×14,5), hergestellt und zur bequemen Benutzung in Blocks zu je 50 Stück mit Pappdeckel und -Unterlage vorrätig.

Die Preise für die Briefbogen und Kuverts sind folgende:

Briefbogen, Quartblocks, zu 50 Blatt, 6 ℳ, Oktavblocks, zu 50 Blatt, 3,60 ℳ. **Briefumschläge** je 50 Stück 1,50 ℳ; dazu kommen Porto und Verpackungskosten, letztere für jede Mark Warenbezug 5 Pf. Die vorstehenden sehr billigen Preise sind uns dadurch möglich, daß die Herstellung der Briefbogen schon längere Zeit zurückliegt. Eine Anfertigung unter den heutigen Preisverhältnissen würde sich bedeutend teurer stellen.

Je ein Block groß und klein, zusammen mit 100 Briefumschlägen gehen auf ein 40 Pf.-Kreuzband. Bei der Verkehrsunsicherheit wird am besten unter Nachnahme bestellt.

Verlagsbuchhandlung J. Neumann
in Neudamm.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen Sonnabend früh eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Ortsgruppen:

Gelnhausen (Regbz. Cassel). In der Versammlung am 12. Februar d. J. wurde noch folgender Beschluß gefaßt: Mitglieder die an den Ortsgruppenversammlungen nicht teilnahmen, haben 5 ℳ in die Kasse zu zahlen. Ausnahme wird nur gemacht, wenn Entschuldigung durch den Vertrauensmann erfolgt.

Torgelow (Regbz. Stettin). Am Donnerstag, dem 29. April, nachmittags 6 Uhr, Mitglieder-Versammlung im Vereinslokal zu Torgelow. Tagesordnung wird vor Beginn der Sitzung bekanntgegeben. Im Anschluß, von 8 Uhr ab, Beamtenversammlung — Ortskartell Torgelow —.

Der Vorstand.

Berichte.

Bezirksgruppen:

Alle Berichte müssen erst dem zweiten Vorsitzenden, Förster Ludewig, Plicken bei Mehlauken (Ostpreußen), vorliegen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Düsseldorf. Zu der am 27. März einberufenen außerordentlichen Bezirksgruppenversammlung in Cleve waren 30 Mitglieder erschienen, jedoch nur von den beiden Ortsgruppen Cleve und Xanten. Die Kollegen der Ortsgruppen Hiesfeld und Benrath konnten wegen Verkehrsschwierigkeiten und der herrschenden spartakistischen Unruhen nicht erscheinen. — Der 1. Vorsitzende, Kollege Hegemeister Voigt, eröffnet um 11¼ Uhr vormittags die Versammlung. Er erklärt, daß er sein Amt als Vorsitzender niederlegen wolle, ebenso beabsichtige der Schatzmeister Forstgehilfe Nielen von seinem Posten zurückzutreten. Es ist deshalb diese außerordentliche Versammlung anberaumt, um Neuwahl vorzunehmen. Da jedoch die beiden rechtsrheinischen Ortsgruppen nicht vertreten waren, wurde nach längerer Debatte beschlossen, die Wahl nicht vorzunehmen, sondern demnächst eine neue Versammlung hierzu einzuberufen, und bleiben bis dahin der jetzige Vorsitzende und der Schatzmeister in ihren Ämtern. — Kollege Forstgehilfe Nielen bringt zum Ausdruck, daß es eine Härte sei, daß den Forstgehilfen bei Beurlaubungen von länger als vier Tagen in Privatangelegenheiten ihre Tagegelder nicht weitergezahlt werden. Wird beispielsweise ein verheirateter Forstgehilfe versetzt, so muß er in den meisten Fällen zwecks Regelung des Umzuges, Wohnungssuche usw. um einen längeren Urlaub einkommen, hat während dieser Zeit naturgemäß größere Auslagen, erhält jedoch bestimmungsgemäß keine Besoldung. — Die Versammlung stand einstimmig auf den Standpunkt, daß dieses eine große Härte sei, die unbedingt einer Abhilfe bedarf. — Kollege Hegemeister Blankerts gedachte in warmen Worten der rechtsrheinischen Kollegen unserer Bezirksgruppe, die unter den spartakistischen Unruhen — meist im Gebiet der jüngst stattgefundenen blutigen Kämpfe wohnend — sehr leiden. Die auf der Versammlung anwesenden Kollegen erklären, daß sie innigen Anteil nehmen an dem mißlichen Geschick und der Notlage ihrer rechtsrheinischen Kollegen und bereit sind, soweit es in ihrer Möglichkeit liegt, ihnen hilfreich zur Seite zu stehen. Hoffen wir, daß sie vor Schreckenstaten bewahrt bleiben und bald einer ruhigeren Zeit entgegensehen. — Die Versammlung wurde um 2 Uhr nachmittags geschlossen.

Nielen, Schriftführer.

Lüneburg. Zu der am 7. April in Ülzen stattgehabten Hauptversammlung, zu der die Einladungen durch Postkarten erfolgt waren, waren 50 Mitglieder erschienen. Der Vorsitzende eröffnete die Versammlung um 2 Uhr 30 Minuten und bewillkommnete zunächst den auf spezielle Einladung erschienen Herrn Oberforstmeister Cordemann aus Lüneburg. Der Herr Oberforstmeister dankte für die freundliche Einladung und gab seiner Freude darüber Ausdruck, daß er an den Verhandlungen der Forstbetriebsbeamten teilnehmen könne. Es wurde sodann in die Erledigung der vorliegenden Tagesordnung eingetreten. Es ist dieselbe Tagesordnung, wie solche in Nr. 13 des Vereinsorgans für die für den 24. März anberaumt gewesene Versammlung bereits bekannt gemacht war. Zu Punkt 1: Der Rechnungs- und Schriftführer erstattete den Geschäftsbericht für 1919 und legte die Rechnung nebst Belegen vor. Dieselbe wird zwei Kollegen zur Prüfung überwiesen, für richtig befunden, dem Rechnungsführer wird die erbetene Entlastung erteilt. Zu Punkt 2 werden auf Antrag Kranz aus der Reihe der Anwärter die Kollegen Langner, Hillebrecht und Busse in den erweiterten Vorstand der Bezirksgruppe gewählt. Zu Punkt 3 erstattete der Kollege Kommert Bericht über die Delegierten-Versammlung zu Berlin am 27. und 28. November v. J. und über die Eindrücke, die er daselbst gewonnen hat. Daran anschließend zu Punkt 4 der Tagesordnung: Besoldungsvorlage werden die erforderlichen Erläuterungen gemacht. In der Vor- und Ausbildungsfrage stellt sich die Versammlung auf den Standpunkt, daß an den gefaßten Beschlüssen unter allen Umständen festzuhalten sei. Der Punkt 6, betreffend Jagdordnung und Dienstanweisung wurde nur kurz besprochen, da die

Hosted by Google

Wirkung dieser neuen Bestimmungen auf den Dienstbetrieb noch nicht genügend geklärt ist. Es wird nur die Führung der Arbeiterlisten und der Verlohnungsvorschriften besprochen. Zu Punkt 7 wird beschlossen, daß den Vorstandsmitgliedern der Bezirksgruppe die im Interesse derselben aufzuwendenden Reise- und sonstigen Kosten voll ersetzt werden sollen. Gleichzeitig wird dem Delegierten für die Hauptversammlung des Vereins in Berlin ein Zuschuß zu den Reisekosten gewährt. Dementsprechend wird es dem Vorstande überlassen, die Beiträge zur Bezirksgruppe selbst festzusetzen, mit der Maßgabe, daß die Beiträge zum Hauptverein und zur Bezirksgruppe zusammen den Betrag von 5 ℳ monatlich nicht überschreiten dürfen. Zu Punkt 8, Verschiedenes, macht der Herr Oberforstmeister Mitteilung über die Besetzung erledigter Försterstellen, soweit solche an Beamte, welche aus den abzutretenden Gebieten überwiesen werden, verliehen werden müssen. Ferner macht der Herr Oberforstmeister Mitteilung über die Einrichtung von Dienstwohnungen für Forstanwärter. Der demnächst vorzulegende Vertrag mit dem gegenwärtigen Vereinsorgan wird besprochen. Der Vorstand wird dieserhalb mit den nötigen Anweisungen versehen. Der Herr Oberforstmeister verließ nunmehr mit nochmaligem Dank die Versammlung, welche ihm ein jubelnd aufgenommenes Horridoh darbrachte. Hierauf wurden noch einige innere Angelegenheiten des Vereins und der Bezirksgruppe besprochen und die Versammlung um 6½ Uhr geschlossen.

Die in den einzelnen Oberförstereien gewählten Vertrauensmänner werden gebeten, dieses dem Kollegen Schriftführer mitzuteilen. Ausgenommen: Harburg, Langeloh, Lüß, Munster, Göhrde, Sprakensehl und Uetze. Der Vorstand.

Saarland. Sitzung am 3. April, nachmittags 3 Uhr. Anwesend waren 36 Mitglieder. Tagesordnung: 1. Beamtenfrage im Saarstaat. 2. Besoldung bzw. Einreihung der Förster in die Sekretärklasse. 3. Erhöhung der Vereinsbeiträge zur Beamten-Vereinigung. Zu 1: Es wurde einstimmig beschlossen, daß die Forstbeamten sich mit den Ausführungen der Beamten-Vereinigung in der Versammlung am 27. März solidarisch erklären. Zu 2: Die Bezirksgruppe Saarland erhebt schärfsten Protest gegen die Einreihung der Förster in die Klasse VI. Der Einwand, daß für die Klasse VII die Regierungssekretärprüfung abgelegt sein müsse, ist als Grundsatz durch die Einreihung der Revierförster in Klasse VII durchbrochen, da die Revierförster keine andere Ausbildung und Prüfung als die Förster haben. Die Förster erheben Anspruch auf Gleichstellung mit dem Revierförster in der Besoldungsordnung und erachten die Försterprüfung usw. als der Prüfung der Regierungssekretäre gleichwertig. Zu 3: Die Versammlung erklärte sich bereit, zum Beamtenbund, den gleichen Beitrag zu leisten, der auch von den übrigen Mitgliedern gezahlt wird. Gegen die Stimmen von zwei Kollegen wurde das Vorgehen des Vorstandes in Sachen der Jagdordnung und Dienstanweisung gebilligt und für richtig gefunden.

Klös, Schriftführer.

Ortsgruppen:

Freyburg-Pforta (Regbz. Merseburg). Zu der am 7. April (im Anschluß an die Vereidigung der Beamten der Oberförsterei Freyburg auf die Reichsverfassung) im Jahnhause zu Freyburg a. U. abgehaltenen Ortsgruppen-Versammlung waren die Mitglieder fast vollzählig erschienen. Vom Vorsitzenden wurde der Versammlung von der Geschäftsanweisung für die Arbeitsausschüsse vom 1. März Kenntnis gegeben, und den Mitgliedern rege Mitarbeit durch Eingabe von Vorschlägen und Anregungen nahe gelegt. Ferner erstattete der Vorsitzende Bericht über die Vorstandssitzungen der Bezirksgruppe in Halle a. S. im November 1919 und März 1920. Der Bildung eines Wahlfonds wurde allgemein zugestimmt.

Lyck (Regbz. Allenstein). In der außerordentlichen Sitzung der Ortsgruppe wurde gegen das Revierförstersystem Stellung genommen. Wir Förster und Försteranwärter bekämpfen dieses System mit allen Mitteln und weisen jeden geldlichen Anreiz zu diesem uns durchaus unsympathischen sog. „Aufstieg" mit Entschiedenheit zurück. Die Ortsgruppe Lyck protestiert ferner mit aller Entschiedenheit gegen die völlig unzeitgemäßen Vor- und Ausbildungsvorschriften. Wir können es nicht verstehen, warum die Zentralforstverwaltung dem Verlangen des gesamten Försterstandes nach einheitlicher, höherer Schulbildung — Reifezeugnis für die Obersekunda — nach wie vor ablehnend gegenübersteht. — Zweifellos finden wir unsere Hauptgegnerschaft auch hierin im Oberförsterkreisen — merkwürdigerweise — denn gerade diesen Herren müßte doch eine gehobene Intelligenz nur wunschgemäß sein. Warum also dieses ängstliche, wirklich befremdliche „Sichdagegenstemmen"? Sollte es vielleicht die Angst so mancher bequemer, einem „Zulernen" abholder Revierverwalter vor einer gewissen „Überflügelung" sein? Die Unterstellungen des Herrn Forstmeisters Erdmann in der Silva lassen nicht mit Unrecht vermuten, daß auch er zu diesen Ängstlichen gehört.

Der Vorsitzende: Lockowandt.

Weilburg (Regbz. Wiesbaden). Die Tagesordnung der Sitzung am 1. April in Weilburg wurde folgendermaßen erledigt: 1. Die Maßnahmen des Vereins in der Gehaltsfrage fanden Zustimmung. 2. Betreffs Bekanntgabe der an maßgebender Stelle bestehenden Grundsätze für die Besetzung der Försterstellen im Regierungsbezirk wird bei der Bezirksgruppe ein Antrag gestellt werden. 3. Punkt 3, Seßhaftmachung der „Stellenrutscher" wird der nächsten Bezirksgruppen-Sitzung unterbreitet. 4. Für die Ausschreibung von Försterstellen wird eine Bewerbungsfrist von mindestens vier Wochen verlangt. 5. Bei der Bezirksgruppe ist ein Antrag betreffs Erhöhung der Brennholzentschädigung zu stellen. 6. Ferner wurde gefordert: a) nur Selbstbewirtschaftung des Dienstlandes; b) alsbaldige Zahlung des einmaligen Zuschusses zur Dienstaufwandsentschädigung der Förster (vgl Nr. 52 Jahrgang 1919 S. 994); c) Entscheidung der Regierung über die Art der Numerierung des Holzes; d) Abgabe kleiner Nebennutzungen durch die Förster. Endlich wurde noch von der Bekanntgabe des Ministeriums in der Silva Nr. 13 S. 70 „daß ein Grund den Wünschen der Förster bezüglich der Ausbildung nachzukommen nicht vorläge" Kenntnis genommen. Hierzu wird wohl das letzte Wort noch nicht gesprochen sein. Knoll.

Hosted by Google

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm.**

Veröffentlicht unter der Verantwortung des Hauptgeschäftsführers Pusch, Eberswalde.

Seit der letzten Veröffentlichung sind in den Verein aufgenommen:

6240. **Motschiedler,** Heinrich, Forstwart, Peesten bei Kasendorf, Kreis Kulmbach. XIV.
6241. **Neumayer,** Heinrich, Gräfl. Forstgehilfe, Cappenberg bei Lünen, Kreis Dortmund. XI.
6242. **Heinze,** Friedrich, Rittergutsförster, Brettin, Kreis Jerichow II. XVI.
6243. **Müller,** Karl, Förster, Bruchvorwerk bei Topper, Kreis Crossen. IX.
6244 **Katzer,** Paul, Förster, Fh. Lehngut bei Kauffung a. R., Kreis Schönau. VIII.
6245. **Pfaute,** August, Hilfsjäger, Tiergarten bei Falkenberg, O.-Schl. VI.
6246. **Kaiser,** Heinrich, Forstgehilfe, Eberstall, Post Oberwaldbach, Bayern. XIV.
6247. **Foerster,** Alions, Hilfsjäger, Agnetendorf bei Hermsdorf, Kreis Hirschberg. VIII.
6248. **Bartels,** Paul, Revierförster, Königswartha, Amtshaus Bautzen in Sachsen. XII.
6249. **Puchert,** O., Sickendorf, Post Lauterbach in Hessen. XIII.
6250. **Spielmann,** Franz, Forstpraktikant, Birkenfeld bei Hofheim. XIV.
6251. **Dreher** I, Richard, Förster, Fh. Gr.-Quittainen, Post Schlodien, Kreis Pr. Holland. I.
6252. **Fleckner,** Bruno, Förster, Schloß Allner, Post Hennef a. d. Sieg. V.
6253. **Schütz,** Peter, Hilfsjäger, Schloß Allner, Post Hennef a. d. Sieg V.
6254. **Jarzombek,** Heinrich, Hilfsförster, Zossen bei Berlin, Freikorps Lützow. IX
6255. **Schwertner,** August, Förster, Abelaidenau, Post Primkenau, Kreis Sprottau. VIII.
6256. **Milch,** Paul, Forstgeometer, Primkenau, Post Primkenau, Kreis Sprottau. VIII.
6257. **Grumann,** Josef, Hegemeister, Lauterbach, Post Primkenau, Kreis Sprottau. VIII
6258. **Werde,** Paul, Hegemeister, Primkenau, Kreis Sprottau VIII.
6259. **Wolff,** August, Förster a. D., Primkenau, Kreis Sprottau. VIII.
6260. **Friedrich,** Max, Hegemeister, Primkenau, Kreis Sprottau. VIII.
6261. **Horlitz,** Richard, Herzogl. Förster, Luisenhof bei Primkenau, Kreis Sprottau. VIII.
6262. **Liedrenz,** Richard, Förster, Primkenau, Post Buchwald, Kreis Glogau. VIII.
6263. **Siemsen,** Walter, Forstgehilfe, Rittergut Höllinghofen, Post Bohwinkel, Westfalen. XI.
6264. **Schröder,** Rudolf, Forstrat a. D., Schloß Seitsch, Post Seitsch i. Schl., Kreis Guhrau VII.
6265. **v. Schierstedt,** Friedr. Franz, Rittergutsbesitzer, Brauchitschdorf, Kreis Lüben. VIII.
6266. **Ullrich,** Oswald, Förster, Ziegelei. Post Neuhaldensleben, Provinz Sachsen. XVI.
6267. **Kiekbusch,** Max, Forstgehilfe, Bahnhof Donnermühl, Post Buschkowo, Kreis Bromberg. IX.
6268. **Tutlewski,** Johannes, Hilfsjäger, Schneidemühl. IX.
6269. **Rechlin,** Otto, Förster, Agethorst, Post Schenefeld, Bezirk Kiel. IV.
6270. **Lockow,** Walter, Förster, Gr.-Weigelsdorf, Kreis Oels. VII.
6271. **Rumpelt,** Reinhold, Forstgehilfe, Fh. Krempa, Post Deschewitz, Kreis Groß-Strehlitz. VI.
6272. **Michna,** Adolf, Förster, Fh. Hoof bei Hoof, Kreis Kassel. XIII
6273. **Breitenfeld,** Karl, Förster, Schmerfendorf, Post Bad Schönfließ, Kreis Königsberg Nm. IX.
6274. **Krause,** Hermann, Förster, Hilgersdorf bei Flechtingen, Kreis Gardelegen. XVI.
6275. **Schroeder,** Ernst, Forstgehilfe, Fh. Carolinenhof, Post Glommen, Kreis Friedland, Ostpreußen. I.
6276. **Kuza,** Alois, Forstaufseher, Merschwitz bei Parchwitz, Kreis Lieguitz VIII.
6277. **Schroeder,** August, Privatförster, Fh. Carolinenhof, Post Glommen, Kreis Friedland, Ostpreußen. I.
6278. **Rudolph,** Reinhard, Hilfsförster, Schwarzwaldau, Kreis Landeshut in Schlesien. VIII.
6279. **Dieckmann,** Fritz, Hilfsförster, Weiherhof bei Wächtersbach, Kreis Gelnhausen. XIII
6280 **Erdmann,** Paul, Förster, Fh. Schilde, Post Weisen Bezirk Potsdam. IX.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Baum, Hans, Förster, Frauenborn, Post Herleshausen, Kreis Eschwege.
Schneemann, Karl, Förster, Neudorf, Post Cöslau, Kreis Kreuzburg, Oberschlesien.
Hesse, Hubert, Forstgehilfe, Körtlinghausen, Post Suttrop, Kreis Lippstadt.
Karuger, Heinrich, Hilfsjäger, Metzerlitz, Post Jankowitz, Kreis Pleß, Oberschlesien.
Jägele, Gottl, Forstanwärter, Eichenkirnberg, Post Kirchenkirnberg, Württemberg.
Groß, Herm., Hilfsförster, Gr.-Brasden, Post Promitten, Kreis Labiau.
Abel, Georg, Förster, Kleinmadischeit, Post Diersdorf, Kreis Neuwied, Bezirk Coblenz.
Möller, Johannes, Forst- und Jagdaufseher, Schwedda, Kreis Eschwege.
Bogdahn, Ernst, Förster, Warglitten, Post Wargen, Kreis Fischhausen.
Stoick, Lois, Hilfsjäger, Diehsa, O.-L., Kreis Rothenburg.
Roßbach, Gustav, Revierförster, Fh. Arklitten, Post Molthainen, Kreis Gerdauen.
Hillgermann, Otto, Förster, Osterwein, Post Hirschberg, Kreis Osterode, Ostpreußen.
Bomblatt, Gottlieb, Förster, Sauskoyen, Post Kunigehlen, Kreis Darkehmen, Ostpreußen.
Klebel, Matthias, Forstgehilfe, Elmischwang, Post Wollnetshofen bei Augsburg, Bayern.
Köckert, Karl, Förster, Pietspuhl, Post Schermen, Kreis Jerichow I, Bezirk Magdeburg.
Winkenbuch, Kurt, Revierförster, Modlau, Kreis Bunzlau.
Sellin, Hermann, Förster, Westeregeln, Bezirk Magdeburg.
Wolff, Hermann, Förster, Wegberg, Kreis Erkelenz, Bezirk Aachen.
Ohl, Wilhelm, Gutsförster, Pechern, Post Priebus, Kreis Sagan.
Gutte, Emil, Forstassistent, Gera, Reuß.
Bogen, Gustav, Förster, Pritzerbe, Westhavelland.

*

Sitzung des weiteren Vorstandes.

Am Dienstag, dem 4. Mai, vormittags 9 Uhr, findet im Saale des Klubs der Landwirte in Berlin SW 11, Dessauerstr. 14, eine Sitzung des weiteren Vorstandes statt. Die Herren Bezirksgruppenvorsitzenden, die Herren des Akademiker- und Försterausschusses werden hierzu ebenfalls eingeladen. Tagesordnung: Die zukünftige Gestaltung des Vereins. Schriftliche Mitteilungen an die einzelnen Herren folgen.

Eberswalde, den 7. April 1920.

Der Vorsitzende: Oberförster Schwabe.

*

Reviergehilfenprüfung. Bei der am 23. März d. Js. im „Hotel zur goldenen Sonne" in Bischofswerda abgehaltenen Reviergehülfenprüfung hatten sich 6 Prüflinge gemeldet, von denen einer mit gut und fünf mit befriedigend bestanden. Die Leistungen lassen im schriftlichen sowie im praktischen Examen im Walde viel zu wünschen übrig. Es war bedauerlich, daß nicht sämtliche Lehrherren Gelegenheit nahmen, sich während der Prüfung selbst davon zu überzeugen, damit in Zukunft nicht nur Lehrlinge gehalten, sondern ihnen auch durch eine sachlich sorgfältige Ausbildung der schwere Existenzkampf erleichtert werde. Prüfer waren Herr Oberförster Russig, Ahorn und der Unterzeichnete. Als forstliches Mitglied war Herr Oberförster Mendte, Gausig, anwesend.

Weinböhla bei Dresden, den 8. April 1920.

W. Dreßler, Oberförster, als Obmann.

*

Ortsgruppe Lüben und Umgebung.

Die für den 21. März geplante Ortsgruppenversammlung mußte wegen allgemeinen Versammlungsverbots ausfallen. Zeit und Ort der nächsten Versammlung wird noch bekannt gegeben

Der Vorsitzende.

Hosted by Google

Verein Preußischer Kommunal-Forstbeamten.

Nachstehend veröffentlichen wir die Fortsetzung des Verzeichnisses der neu aufgenommenen Mitglieder.

439. Helferich, Forstgehilfe, Sonnenberg b. Wiesbaden. Wi.
812. Herbst, Forstaufseher, Spandau, Schönwälder-Allee 53 B.
813. Wegener, Revierförster, Fh. Bollbrück b. Perleberg. B.
814. Dienst, Forstgehilfe, Weidelbach b Oberroßbach (Taunus) Wi.
815. Schneider, Waldwarter, Rittershausen b. Straßebersbach (Dillkreis) Wi.
816. Lange, Förster, Nastätten. Wi.
817. Nacky, Forstgehilfe, Niedergladbach b. Langenschwalbach. Wi.
818. Berg, Forstverwalter, Duisburg, Lothgestr. 61a. *)
819. Höhne, Förster, Duisburg, Rehweg 101. *)
820. Schulze, Forstaufseher, Duisburg, Finkenstr. 72. *)
821. Brenig, Förster, Commern (Eifel). *)
822. Bunke, Förster, Vogtswalde b. Riemberg. SB.
823. Henze, Forstaufseher, Lubeck. H.
824. Hinzmann, Waldwärter, Liekussen b. Allenstein. O.
825. Nekritz, Förster, Komthurwald b Pr.-Holland. O.
826. Hipler, Waldwärter, Watschtal b. Mehlsack. O.
827. Mayer, Förster, Stadtheide b. Mehlsack. O.
828. Fleischer, Forster, Bürgersdorf b. Rastenburg O.
829 Gundlach, Forstgehilfe, Hallgarten (Rheingau) Wi.
830. P. Mahnkopf II, Förster, Bodenberg b. Züllchow. P.
831. Thiel, Forstgehilfe, Hahn i. Taunus. Wi.
832. Müller, Förster, Herbershausen b. Göttingen. H.
833. Bär, Stiftsförster, Helsa, Kr. Cassel. C.
834. Lang, Forstaufseher, Schönthal b. Sagan. SL.
835. Seidel, Hilfsförster, Bischdorf b. Reisicht. SL.
836. Buker, Waldwärter, Godelheim, Kr. Höxter. Wf.
837. Lange, Förster, Zartenstrom b. Karnin (Usedom). P.
838. Daverhut, Förster. Mörkerhorst b. Leopoldshagen, Anklam P.
839. Grassow, Forstdirektor der Stadt Berlin, Berlin, Stromstraße 64. B.
840. Maranke, Forster, Rüdnitz b. Bernau. B
841. Herman, Förster, Dachsburg b. Zehlendorf. B.
842. Heiny, Förster, Grünau (Mark). B.
843. Roß, Forstaufseher, Dachsburg b. Zehlendorf. B.
844 Lindner, Förster, Littgenheide b. Gollnow. P.
845. Trautmann, Revierförster, Lublinitz, SB.
846. Dörster, Forstgehilfe, Lausitz b Rothenburg. SL.
847. Siebenlist, Forstgehilfe, Rogzow b. Köslin. P.
848. Schröder, Oberförster, Winterberg, Kr Brilon. Wf.
849. Klein, Forstsekretar, Adenau (Eifel) *)
850. Bewersdorff, Förster, Ronsdorf, Kr. Lenney. *)

Bezirksgruppe Wiesbaden.

Die Herren Ortsgruppen-Vorsitzenden bitte ich um gefl. umgehende Mitteilung, wie viele noch nicht angestellte Gemeinde-Forstwärter und angenommene Gemeinde-Forstlehrlinge sich in den einzelnen Oberförstereien befinden. Anwärter und Lehrlinge sind getrennt oberförstereiweise anzugeben. Alle Herren Kollegen, die nicht zu Ortsgruppen zusammengeschlossen sind, bzw. dem Verein noch fern stehen, bitte ich im Allgemeininteresse, mir in dieser Angelegenheit möglichst umgehend gewissenhafte Angaben zu machen.

Der Vorsitzende: Lemp.

Bezirksgruppe Wiesbaden.

Bericht über die Vorstandssitzung am 23. März 1920 in Limburg an der Lahn. Die Vorstandssitzung, zu der auch die Ortsgruppen-Vorsitzenden zugezogen waren, fand unter reger Teilnahme statt, nur waren die Kollegen der Biedenkopfer Gegend infolge schlechter Zugverbindung nicht erschienen. Folgende Beschlüsse wurden gefaßt: 1. Es sollen in erster Linie die Vorsitzenden der Ortsgruppen zu Vertrauensmännern ernannt werden. Wo größere Ortsgruppen bestehen, die sich auf mehrere Oberförstereien erstrecken, soll möglichst, falls eine genügende Zahl von Mitgliedern innerhalb einer Oberförsterei vorhanden ist, in jeder Oberförsterei ein Vertrauensmann von der Ortsgruppe gewählt werden. Wenn Aufträge von der Bezirksgruppe ausgehen, trägt diese die Kosten. 2. Das Sitzungsprotokoll von Berlin kam zur Verlesung. Die Versammlung war der Ansicht, daß der Verwaltungsvorstand in Sachen der Besoldungsfrage energischere Schritte bei den Herren Ministern tun müsse. 3. Eine Eingabe an die Herren Minister wegen der Vielgestaltigkeit der Wiesbadener Besoldungsverhältnisse wurde zur Verlesung gebracht und fand allseitigen Beifall. 4. Die Bezirksgruppen-Satzungen der Gruppe Westfalen wurden bis auf einige Abänderungen auch für Wiesbaden passend befunden. Die endgültige Beschlußfassung bleibt der Bezirksgruppen-Versammlung vorbehalten. Der Vorstand.

*) Die mit einem Stern bezeichneten Mitglieder sind bis jetzt einer Bezirksgruppe nicht angeschlossen.

Bezirksgruppe Cassel.

Bericht über die Versammlung in Schlüchtern am 5. März 1920.

Zur Versammlung waren nur 13 Mitglieder erschienen. 1. Der Versammlungsbericht vom 14. September 1919 wurde verlesen und genehmigt. 2. Der Vorsitzende berichtete über die Hauptvorstandssitzung in Berlin, insbesondere über die neue Gehaltsregelung. Der Vereinsvorstand wird mit allen Mitteln dahin wirken, daß die Kommunalforstbeamten in ihrem Diensteinkommen den staatlichen Forstbeamten völlig gleichgestellt werden. Zunächst soll durch ein Rundschreiben an alle Aufsichtsbehörden und Anstellungsbehörden um Einführung der neuen Sätze für die Staatsforstbeamten ersucht werden. Demnächst wird der Verein auf entsprechende Änderung der bestehenden Gesetze dringen. Die Versammlung erklärte sich mit diesem Vorhaben einverstanden und wählte folgende Herren als Mitglieder einer Kommission zur Ausarbeitung der im Bezirk Cassel erwünschten Gesetzänderungen: 1. Förster Störmer in Dodenhausen, 2. Förster Braun in Hersfeld, 3. Förster Klotz in Schlüchtern, 4. Förster Köddingin Rosental, 5. Förster Kramer in Soden, Kreis Schlüchtern. Hinsichtlich der vom Hauptvorstand gewünschten Gründung von Ortsgruppen wurde die Bildung folgender Ortsgruppen beschlossen: 1. Wolfhagen, 2. Gelnhausen, 3. Cassel, 4. Hersfeld, 5. Haina, 6. Schmalkalden. Letztere beiden Ortsgruppen bestehen bereits seit längerer Zeit. Der Bezirk Cassel wird also in Zukunft in sechs Ortsgruppen eingeteilt sein. 3. Der vom Vorsitzenden gefertigte Entwurf für eine Bezirksgruppensatzung wurde angenommen. 4. Rückständige Beiträge wurden eingezogen und der Beitrag der Gruppe auf sechs Mark festgesetzt. 5. Es wurde weiter davon Kenntnis genommen, daß nicht vollbeschäftigte Waldwärter auf Beschluß des Gesamtvorstandes in den Verein nicht aufgenommen werden sollen. 6. Die Versammlung beschloß, daß zukünftig bei Versammlungen ohne Entschuldigung fehlende Mitglieder eine Strafe von 10 ℳ zahlen sollen und daß der Gruppenvorsitzende bei Abstimmungen Stimmrecht für seine ganze Gruppe hat. 7. Die nächste Versammlung soll im Mai im Zimmersrode stattfinden. Hoffentlich wird dieselbe besser besucht werden.

Der Vorsitzende. Der Schriftführer.
gez. Müller. gez. Eigenbrodt.
Der Kassierer. gez. Steinbach.

Hosted by Google

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Bezirksgruppe Dessau, Cöthen, Zerbst.

Am Sonnabend, dem 1. Mai, nachmittags 2 Uhr, findet eine Versammlung im Ratskeller in Dessau statt. Tagesordnung: 1. Bericht über die diesjährige Hauptversammlung. 2. Neuwahl des Vorstandes. 3. Verschiedenes.

Schierau, 12. April 1920. Bernhard.

Nachrichten des Vereins „Mittlerer Staatsforstbeamten Sachsens".

Auszugsweise Niederschrift der außerordentlichen Hauptversammlung am 10. März 1920 in Chemnitz.

1. Erweiterte Vorstandssitzung, die der Hauptversammlung voranging.

Eröffnung $10^1/_4$ Uhr vormittags durch den Vorsitzenden. Begrüßung der zahlreich Erschienenen. Der Vorsitzende wies auf den leider noch immer bestehenden harten Kampf der mittleren sächsischen Staatsforstbeamten hin.

Punkt 1. In einem vom Förster Puttrich eingebrachten Antrag Dienstbucheinträge betreffend, erklärte der Vorsitzende, daß der Antragsinhalt zur Genüge durch die im Juli 1919 erlassene Verordnung — den mittleren Staatsforstdienst betreffend — erledigt sei. Der Vorsitzende wies dabei darauf hin, daß Anträge der Organisationsdisziplin entsprechend, durch den Vertrauensmann einzureichen sind.

Punkt 2. Antrag des Grimmaer Bezirks, Einstellung von Kriegsbeschädigten betreffend. Antrag wurde vertreten vom Försterkandidaten Benndorf. An der Aussprache beteiligten sich die Förster Baer, Renger und Steiger. Es wurde vorgeschlagen, die Angelegenheit durch den Bund regeln zu lassen. Dabei erwähnte der Vorsitzende, die Sperrung der mittleren Forstlaufbahn und die ungünstigen Anstellungsverhältnisse. Die Berechtigung der Sperrung soll ebenfalls vom Beamtenbund untersucht werden.

Punkt 3. Kollege Steiger sprach zur erwartenden Reform der Förster-Dienstanweisung. Kollege Appelt wies dabei erneut auf die Notwendigkeit der Vergrößerung der jetzigen Reviere und die Erweiterung der Amtsbefugnisse der Förster hin.

Punkt 4. Kollege Weigel wies statistisch die zunehmende Einstellung von Forstwarten nach. Er forderte hierunter, durch Eingabe an das Ministerium, strenge Teilung des Dienstes der Förster und Forstwarte. Dazu sprechend schlug Kollege Niedner ferner vor — auch als Gegenmaßnahme für erhöhte Einstellung von Kriegsbeschädigten — Einstellung eines zweiten Reviergehilfen bei den Forstrevierverwaltungen. Kollege Baer betonte besonders die schnellste Durchführung der Dienstanweisungsänderung.

Punkt 5. Der Vorsitzende bat, die nicht für die Öffentlichkeit im Vereine besprochenen Angelegenheiten, strengstens diskret zu behandeln.

Punkt 6. Kollege Weigel wünscht für die Bezirke der Förster die Bezeichnung „Dienstbezirk", für die Forstwarte „Schutzbezirk".

Punkt 7. Titelfrage betreffend. Der Vorsitzende sprach hierzu eingehender. Die über diese Frage schwebenden Verhandlungen, desgleichen die über Einreihung der mittleren sächsischen Staatsforstbeamten in die betreffenden Besoldungsklassen (V., VI., VII. und eventuell VIII.) sind noch nicht abgeschlossen. Er betonte dabei die sich in den Weg stellenden Schwierigkeiten.

Punkt 8. Antrag des Schwarzenberger Bezirks, Abgabe von Wildlederhandschuhen, Stiefeln, Bergschuhen usw. aus Heeresbeständen betreffend. Es erfolgte zahlreiche Debattebeteiligung. Die Abgabe ist bisher von den Behörden zu wenig bekannt gemacht worden.

Punkt 9. Anträge des Schandauer Bezirks. Nrn. 1 und 2 sind durch die vorhergegangene Aussprache erledigt. Nr. 3. Schnellste ministerielle Regelung der Jagdverhältnisse betreffend. Einmütige Zustimmung. Nr. 4. Einführung des Jagdkartenzwanges für die Beamten der Staatsforstverwaltungen. Zustimmung wurde abgelehnt.

Punkt 10. Antrag des Kollegen Weigel, Abänderung des § 34 der Försterdienstanweisung (Selbstbeurlaubung) fand im Sinne des Antrages (24 Stunden, also auch über Nacht) allseitige Zustimmung.

Punkt 11. Kollege Nestler führte verschiedene Jagdverhältnisse im Eibenstocker Bezirk an. Er bat um Wahl einer Kommission, die die ganze Jagdfrage durcharbeitet und die getroffene Regelung vorschlagsweise dem Ministerium überweist. Zustimmung!

12 Uhr mittags Schluß der erweiterten Vorstandssitzung.

2. Außerordentliche Hauptversammlung Beginn 12,20 Uhr nachmittags.

Punkt 1. Bericht des Vorsitzenden über die Tätigkeit des Gesamtvorstandes seit der letzten Hauptversammlung. Der Vorstand hat immer gern und freudig, wenn auch teilweise unter schweren Verhältnissen, für unsern Stand gearbeitet. Als besonders hervorzuheben sind: die Entgegnung auf Volkskammerbericht 319 (beschlossen durch Hauptversammlung am 10. September 1919), Gesuch um Erhöhung des Dienstaufwandes und Neubearbeitung der Vereinssatzung. Dazu kamen die vielen Sitzungen und Beratungen, die sich zur Besoldungsreform nötig machten. Der 2. Vorsitzende, Kollege Steiger, der ebenfalls diesen Sitzungen usw. beiwohnte, gab ausführlichen Bericht über den Stand der Besoldungsreform soweit diese unsern Stand betrifft. Der 1. Vorsitzende erwähnte hierzu noch, daß auch der Plan bestehe, die vom Reich vorgesehenen 13 Besoldungsgruppen auf 10 zu verringern. Mit der Neuordnung geht automatisch die Titelfrage, so daß Punkt 11a, Abänderung des Titels „Försterkandidat" Erledigung finden soll. Weiter brachte er ein Schreiben von Kollegen Puttrich und ein solches vom Vorsitzenden des preußischen Staatsförstervereins, Velte, zur Kenntnis. Letzteres gab Kunde von denselben Bestrebungen und Leiden des preußischen Försterstandes wie sie bei uns zu verzeichnen sind. Eine Anregung von Kollege Baer, die Bezeichnung „Hilfsbeamter" in „Betriebsbeamter" zu versuchen umzuwandeln, wird vom 1. Vorsitzenden solange nicht gutgeheißen, als diese Bezeichnung auch für die Forstassessoren und prädizierten Oberförster beibehalten wird. Er ist aber für Umwandlung der Bezeichnung „Schutzbezirk" in „Dienstbezirk" für Förster. Ferner hob der Vorsitzende

Hosted by Google

dabei nochmals hervor, daß bei Einführung des „Revierförsters" an eine Unterstellung des selbständig wirtschaftenden Försters unter einen benachbarten Revierverwalter gedacht ist. Förster Appelt fragte an, warum in der Besoldungsreform nicht nur eine Ortsklasse vorgesehen sei. Der Vorsitzende als auch Förster Steiger erklärten hierzu, daß es auf Grund der vom Reiche aufgestellten Richtlinien für uns zurzeit eine Unmöglichkeit sei, diesbezügliche Änderungen zu erreichen. Kollege Förster Haferland stellt Anfrage wegen der 16-jährigen Aufrückungszeit. Der 2. Vorsitzende antwortete darauf und bemerkt weiter, daß das bisherige Wohnungsgeld bei dem zukünftigen Ortszuschlag wegfällt. Kollege Schürer fragte an, ob bei der Neuordnung Rücksicht auf die infolge des Krieges und der damit zusammenhängenden fehlenden Neuanstellungen länger haben warten müssenden Försterkandidaten genommen worden sei. Die beiden ersten Vorsitzenden stellten Besprechung dieser Angelegenheit im Beamtenbund in Aussicht, im übrigen betonten sie, das alles Erreichbare versucht werden soll. Der 2. Vorsitzende äußerte sich über die beabsichtigte Berechnung der Miete für die Dienstmietwohnungen. (Neuerdings beabsichtigt das Finanzministerium, die Dienstmietwohnung wieder in Dienstwohnung umzuwandeln und dafür vom Ortszuschlag bis 7000 ℳ Einkommen 30% und von höheren Einkommen 40 bis 50% zurückzubehalten. Der Pr.-Ausch.) Ein Schreiben des Kollegen Harzbecker, als Vorschlag zu Vorstehendem, fand in vielen Punkten zustimmende Kenntnisnahme.

Punkt 2. Der 1. Vorsitzende erklärte, weshalb der 1. Kassierer durch Kollegen Plant vertreten sei. Hierauf Ablegung der Rechnung auf 1919 durch letzteren. Die Kassenverhältnisse sind erschreckend klägliche. Der ausführliche Kassenbericht ergab Nachweisung der einzelnen Posten. Mitgliederbestand für März 1920: 190 ordentliche und 10 außerordentliche. Gegen die Rechnungen 1917/1918 waren keine Bedenken erhoben worden und wurde dem Kassierer Entlastung erteilt.

Punkt 3. Als Rechnungsprüfer der 19er Rechnung wurden gewählt: Förster Niedner, Försterkandidat Fietze und Förster Schmidt. Die Wahlen wurden angenommen.

Punkt 4. Als Tagungsort der nächsten Hauptversammlung wurde gegen 16 Stimmen Dresden bestimmt.

Punkt 5. Vortrag der von den Kollegen Renger und Steiger entworfenen und in einer am 21. Januar 1920 in Dresdens stattgefundenen Kommissionssitzung beratenen neuen Vereinssatzung. Mit geringen Änderungen (§§ 4, 7, 10 und 24) wurde dieselbe einstimmig angenommen. Der 1. Vorsitzende sprach daran anschließend seine besten Wünsche für das weitere Blühen und Gedeihen des Vereins aus. Die Drucklegung der neuen Satzung soll in einer Auflage von 500 Stück erfolgen. Durchsprache der Satzung. Der 1. Vorsitzende gab zu § 11 bekannt, daß auf jedem Revier ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter für den sächsischen Staatsbeamtenbund zu wählen seien. Der Vertrauensmann hat die Beiträge (bis Mai 1 ℳ, ab Juni 2 ℳ pro Kopf und Monat) einzuziehen und an die Geschäftsstelle des B. S. S. Dresden-Altst., Taschenberg Nr. 3, abzuliefern. Nach Durchführung der neuen Besoldungsordnung muß von jedem Mitgliede eine Sondersteuer von 20 ℳ kassiert werden Außerordentliche Mitglieder (Ruheständler) sollen sich als Einzelmitglieder beim B. S. S. anmelden und auch ihre Beiträge direkt dahin zahlen. Eintrittsgeld in Zukunft 20 ℳ von Beamten, die schon Mitglied hätten sein können und 10 ℳ von solchen, die infolge Ernennung erst Beamter werden. Kollege Baer fragte zur Klarstellung an, ob Hilfsforstwarte als Beamtenanwärter zum Beamtenausschuß wahlberechtigt sind. Nach Ansicht des Kollegen Renger sind Hilfsforstwarte noch Arbeiter, die nichts mit dem Beamtentum zu tun haben. Es soll den Revierverwaltern und Forstwarten Entscheidung überlassen werden. Bei § 22 regte Kollege Förster Weißflog die offizielle Einziehung der Vereinsbeiträge durch die Rentämter an. Vom Vorstande wird um diese Einziehungsart beim Finanzministerium Gesuch gestellt werden. Es wurde ferner beschlossen, dem Kassierer ein Postscheckkonto errichten zu lassen und jedes Mitglied zu verpflichten, eigene Veränderungen (Wohnungswechsel, Versetzungen usw. sofort dem Bezirksvertrauensmann zu melden Dieser gibt die Meldung an den Schriftführer weiter.

Punkt 6. Die in der letzten Hauptversammlung gewählten Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter wurden auf Grund der neuen Satzung einstimmig anerkannt.

Punkt 7 und 8. Es wird zunächst Punkt 8: „Weiterbezug der „Deutschen Forst-Zeitung" als Vereinsorgan" besprochen. Förster Baer sprach hierzu längere Zeit, warm für die „Deutsche Forst-Zeitung" eintretend. Obgleich er die pekuniären Bedenken des 1. Vorsitzenden voll würdigte, bedauerte er es aufs lebhafteste, wenn der Beschluß gefaßt würde, die „Deutsche Forst-Zeitung" als Vereinsorgan aufzugeben. Ihr angebliches Versagen läge an uns selbst! Der Verein bzw. seine Mitglieder haben der Zeitung keine Quellen zur Berichterstattung erschlossen. Förster Weigel trat ebenfalls warm für die „Deutsche Forst-Zeitung" ein. Ebenso Förster Steiger, ein ehemaliger Gegner; die Ausführungen von Kollegen Baer hätten ihn umgestimmt. Kollege Baer beantragte hierunter gleich die Wahl eines Presseausschusses. Der Antrag wurde lebhaft unterstützt und einstimmig angenommen. Da man sich jedoch über den Weiterbezug der „Deutschen Forst-Zeitung" auf Vereinskosten noch nicht einigen konnte, ohne die Vereinsbeiträge entsprechend allen Anforderungen der Jetztzeit festgesetzt zu haben, wurde zunächst diese Frage vom Vorsitzenden zur Debatte gestellt und Vorschläge erbeten. Nach ausgiebiger Debatte schreitet der Vorsitzende zur Abstimmung. Es waren vorgeschlagen: vom Kollegen Baer 60 ℳ ohne Abonnementskosten der „Deutschen Forst-Zeitung", vom Kollegen Renger 36 ℳ unter Wegfall der „Deutschen Forst-Zeitung", vom Kollegen Döhnel 120 ℳ mit Bezug der „Deutschen Forst-Zeitung". Letzterer Vorschlag wurde gegen vier Stimmen angenommen. Diese erhöhte Steuer soll vorläufig nur für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1920 erhoben werden.*) Als Eintrittsgeld soll erhoben werden

*) Hierzu teilt der 2. Vorsitzende mit: „Die finanzielle Lage des Vereins ist trostlos. Sie muß durch festes Zugreifen endlich einmal auf gesunden Boden gestellt werden. In Erwartung der Durchführung der neuen Besoldungs-Ordnung, die die forstlichen Mittelbeamten nach Sitzungsergebnis im Ministerium vom 25. 3. in Gruppe VI/VII bringen soll, um Gruppe VIII — Beförderungsstellen — wird noch „gekämpft", wurde eine durchgreifende und bessernde Maßnahme für richtig gehalten. Der Notruf

Hosted by Google

5 ℳ für Kollegen, die erst eintreten können und 10 ℳ für solche, die schon Mitglieder sein könnten. Ruheständler und außerordentliche Mitglieder haben 10 ℳ Jahresbeitrag zu zahlen. Zeitungsbezug für dieselben wie bisher, d. h. aus eigenen Mitteln und auf Wunsch.

Als Entschädigungen sind 25 ℳ bei eintägiger, 15 ℳ bei halbtägiger Tätigkeit und 20 ℳ bei Übernachtung (Vorschlag Probst) einstimmig festgesetzt worden. Für die amtierenden Vorstandsmitglieder wurden vom Kollegen Claus 500 ℳ als Entschädigung für nicht besonders zu verrechnende Ausgaben vorgeschlagen. Einstimmige Annahme. Verteilung bleibt dem Gesamtvorstande überlassen.

Punkt 9. Beschluß wird ausgesetzt.

Punkt 10. 1. Antrag Schandau, Ehrung gefallener Kollegen. Lebhafte zustimmende Debatte. Es wurde beschlossen, beim Ministerium um Genehmigung zur Errichtung von Gedenktafeln oder ähnlichem auf Revieren, von denen Beamte, Anwärter von solchen und Arbeiter gefallen sind nachzusuchen. Weiter wurde beschlossen: Die Errichtung einer Gedenktafel für die gefallenen mittleren Forstbeamten auf einem geeigneten Reviere als auch eines Gedenkblattes für dieselben in der „Deutschen Forst-Zeitung". Zur Ehrung der gefallenen Kollegen, derer Kollege Baer gedachte, erhob sich die Versammlung von den Plätzen. 2. Presseausschuß. Vorgeschlagen und gewählt wurden: Förster Baer-Vorsitzender, Försterkandidat Fietze, Förster Kutschke und Förster Niedner. 3. Zur Regelung der Jagdfrage wurde ein Ausschuß mit folgenden Mitgliedern gewählt: Förster Nestler, Vorsitzender, Försterkandidat Reichelt und Förster Wunderlich. 4. Wahl eines Ausschusses zur Bearbeitung der Försterdienstanweisung. Gewählt wurden Förster Beyer, Vorsitzender, Förster Müller und Förster Sommer. 5. Förster Weigel beantragt, daß das Ministerium Personalveränderungen der Forstverwaltung in der „Deutschen Forst-Zeitung" bekannt gibt. Es soll darum nachgesucht werden. 6. Der 1. Vorsitzende besprach noch verschiedene Vereinsnotwendigkeiten und brachte eine Postkarte eines Revierverwalters zur Kenntnis, deren Inhalt dem Försterstand gegenüber größtes Übelwollen bewies. 7. Kollege Nestler erwähnt noch die Uniformfrage der Forstwarte, Vorschüsse an die Beamten, unerlaubte Führung des Förstertitels durch Privatforstbeamte und Anschluß an die Krankenkasse sächsischer Staatsbeamten. 8. Kollege Baer dankt dem Vorsitzenden und seinen Mitarbeitern.

Nach dem Schlußworte des Vorsitzenden mit einem Danke für die treue Unterstützung durch die Mitglieder des Vereins wurde die außerordentliche Hauptversammlung 5½ Uhr nachmittags geschlossen.

Vorstehender Bericht wurde auszugsweise aus der Versammlungsniederschrift zusammengestellt.

Ellefeld, 31. März 1920.

Förster Baer, Vors. des Presseausschusses.

ist namentlich von den jüngeren und jüngsten Kollegen, eingedenk der hohen Arbeiterorganisationsbeiträge, richtig verstanden worden in der Erkenntnis, daß gerade sie aus den zu erhoffenden Erfolgen der Gegenwarts-Kämpfe den weitaus größten Nutzen ziehen. Den Kollegen, die nur die „Härte" und „Höhe" der Maßnahme empfinden wollen, sei zum Troste gesagt, daß die Dauer der erhöhten Vereinssteuer doch nur auf 1920 berechnet ist usw." Der Pr.-Ausschuß.

Verein Fürstlich Hohenzollernscher Förster (E. V.).

Zu der auf Donnerstag, den 15. Januar 1920, vormittags 10 Uhr, im Gasthof „Zum Adler" in Sigmaringen anberaumten Generalversammlung waren 25 Mitglieder erschienen. Nachdem der Vorsitzende die anwesenden Herren Kollegen begrüßt hatte, verlas der Schriftführer das letzte Protokoll. Als Punkt 2 folgte die Rechnungsabhör. Dem Vereinskassierer wurde Entlastung erteilt und ihm vom Verein für seine gute Rechnungsführung volle Anerkennung ausgesprochen. Einnahmen hat der Verein in seinem ersten Bestehungsjahre 655 ℳ zu verzeichnen, denen 503,35 ℳ Ausgaben gegenüber stehen; 140 ℳ sind verzinslich angelegt, der Rest befindet sich in der Kasse. Zu Punkt 3, 4 und 5. Zunächst erfolgte lebhafte Diskussion über diese Punkte Nachdem Kollege Herzog Sigm. einen von ihm ausgearbeiteten Entwurf für eine Eingabe an die Hofkammer verlesen hatte, wurde nach lebhafter Aussprache beschlossen, den Entwurf durch den engeren Vorstand noch weiter ausarbeiten zu lassen, und zwar unter Einschluß der Betriebsbeamtenfrage, die nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt wurde, sowie der Lehrlingsausbildung und der Erörterung des Uniformbeitrages. Wegen Abgabe der Fuchsbälge wurde beschlossen, in der Eingabe an die Hofkammer einen Mittelweg vorzuschlagen, und zwar, daß diejenigen Fuchsbälge, die der betreffende Förster selbst erlegt hat, diesem gehören sollen, diejenigen aber, die auf Treibjagden geschossen werden, auf Rechnung der Verwaltung verwertet werden mögen. In der Betriebsbeamten- und Lehrlingsfrage geht der Beschluß einstimmig dahin, daß die Fürstlichen Förster genau wie die Staatsbeamten behandelt werden sollen. Ebenso für Aufbringung der Uniform nicht durch Uniformbeitrag, sondern durch Dienstaufwandsentschädigung vergütet werden. Letzteres soll aber erst gelegentlich der Beratung der neuen Gehaltsreform durch den Beamtenausschuß zur Sprache gebracht werden. Zu Punkt 6. Die Anschaffung von Gewehren und Munition soll in Zukunft durch den Verein erfolgen, dahingehende Bestellungen wurden auch gleich beim Herrn Vorsitzenden gemacht. Zu Punkt 7. Der vom Vorsitzenden ausgearbeitete Entwurf zur Satzungsänderung wegen Aufnahme von Forstdienstanwärtern sowie Bildung von Ortsgruppen wurde gutgeheißen und der Vorstand beauftragt, die Änderung in die Wege zu leiten. Als Punkt 8 wurde eingeschoben: Beitritt in die Unfall- und Haftpflichtversicherung. Nach einem Vortrag von Herrn Oberinspektor Meye von der Wilhelma wurde beschlossen, den Empfehlungsvertrag abzuschließen und die weiteren Arbeiten dem engeren Vorstand zu übertragen. Zu Punkt 9. Die Beratung über Änderung der Försterdienstanweisung wurde bis auf weiteres vertagt. Zu Punkt 10. In den Verein sind weiter aufgenommen: Förster Speh, Evengrund; Forstgehilfe Rhinow, Neumühl; Forstgehilfe Pröbs, Kuttel; Förster Buhler, Beutnitz (Mark); Förster Kittel, Griesel; Förster Seiffert, Crämersborn; Förster Hanke Teerofen; Förster Schuhmann, Cunersdorf; Forstgehilfe Heck, Griesel; Forstgehilfe Sorg, Neucunersdorf. Zu Punkt 11. Kollege Herzog beantragte, bei der Forstverwaltung dahin einwirken zu wollen, daß die Forstanwärter sämtlich auf Dienstvertrag angestellt würden, welchem Antrage allseitig beigestimmt wurde. Um 4 Uhr wurde die Versammlung geschlossen.

Die Fürstliche Hofkammer hat auf unsere Eingabe durch Beschluß vom 10. Februar bestimmt,

Hosted by Google

daß die bisherigen Fürstlichen Forstschutzbeamten fortan allgemein die Bezeichnung Forstbetriebsbeamte führen. Jene Kollegen, die noch mit Ablieferung des Jahresbeitrages für 1920 mit 5 ℳ und der Kosten für die Vereinszeitung mit 14 ℳ im Rückstande sind, werden gebeten, diese Beträge umgehend an den Vereinskassierer, Herrn Forstgehilfen Zimmermann in Sigmaringen, einzusenden.

Unterjägerhaus, den 10. März 1920.

Mock, Vorsitzender.

Deutsche Jäger,

sammelt zur Vermehrung der Metallvorräte **alte Patronen** sowie **jede Art Patronen und Hülsen mit Metallteilen.** **Sammelstelle: Verein „Waldheil", Neudamm, Bez. Ffo.** Portofreie Zusendung für den Unterstützungsfonds des „Waldheil" wird erbeten. J

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Zur Ausbildungsfrage der Preußischen Staatsförster 289. — Ehrentafel der im Weltkriege 1914 bis 1918 gefallenen ehemaligen Angehörigen der Forstschule Schloß Spangenberg. 290. — Hegemeister Spitzenbergs Verbesserung der Kiefernkulturwirtschaft. 291. — Parlaments- und Vereinsberichte. 293. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 295. — Kleinere Mitteilungen: Allgemeines. 299. Forstwirtschaft. 301. Brief- und Fragekasten. 302. — Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten. 303. — Nachrichten des Vereins Preußischer Staatsförster. 304. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. 307. — Verein Preußischer Kommunal-Forstbeamten. 308. — Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften. 309.

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Personalien

● Stellenangebote. ●

Für die Forst der **Herrschaft Filehne,** 10000 ha, 12 Schutzbezirke, mit bedeutender Wiesen- und Weidewirtschaft, wird

Oberförster 1084

gesucht, der auch den Generalbevollmächtigten in Behinderungsfällen zu vertreten hat. Dienstantritt, wenn möglich, **1. Mai d. J.** Ein Probejahr. Anstellungs-Bedingungen auf Wunsch zugesandt durch

Ldsm a. D. König, Berlin SW11, Tempelhofer Ufer 37.

Bewerbungen zu richten an Exz. Gräfin **v. d. Schulenburg, Schloß Ditsch.-Filehne a. d. Ostb.**

Gesucht

unverheirateter Hilfsjäger. Zeugnisabschriften und Gehaltsforderungen unt. **Nr. 1038** beförd. die Geschäftsstelle der Dtsch. Forst-Zeitung, Neudamm.

Mehrere unverheiratete, akademisch gebildete

Forstbeamte

zu Forsteinrichtungsarbeiten **gesucht.**

Bewerbungen mit Zeugnisabschriften **umgehend** einzusenden an die **Forstabteilung der Landwirtschaftskammer zu Halle (Saale).** (1123

Bekanntmachung.

Zur Unterstützung des Stadtförsters wird sofort ein jüngerer, unverheirateter

Forstgehilfe,

möglichst Radfahrer, **gesucht.** Besoldung erfolgt in Anlehnung an die staatlichen Grundsätze. Jäger der Klasse A werden bevorzugt.

Bewerbungen mit Lebenslauf und begl. Zeugnisabschriften erbitten wir bis zum **25. d. Mts.**

Nähere Auskunft über die Dienstverhältnisse erteilt der **Stadtförster Schwarz** hierselbst.

Rügenwalde, d. 9. April 1920.

Der Magistrat.

Dr. Anklam. (1068

Die Gemeinde-Oberförsterstelle Boppard

mit dem Amtssitze in Boppard ist sobald als möglich **neu zu besetzen.**

A. Diensteinkommen der Stelle: (1114
   a) Gehalt entspricht im Anfangsgehalt, den Steigerungen und im Endgehalt dem **jeweiligen** Gehalt der im Staatsforstdienste stehenden Oberförster.
   b) Mietentschädigung bis zu 1200 Mk. Pensionsfähiger Betrag der Wohnung in Höhe des für staatliche Oberförster gültigen Satzes.
   c) Brennholz in natura nach den staatlichen Sätzen oder eine Vergütung von 300 Mk. nach Wahl des Beamten.
   d) Stellenzulage 200 Mk.
   a bis c pensionsfähig. Die Beträge zu b bis d werden durch die staatliche Besoldungsreform ersetzt.
   e) Dienstaufwandsentschädigung 2400 Mk.
   f) für Schreibhilfe bis zu 2400 Mk.
   g) Teuerungszulagen nach den für Staatsforstbeamte geltenden Sätzen.

B. Probedienstzeit 1 Jahr unter Anrechnung auf Besoldungs- und Ruhegehaltsdienstalter für den Fall endgültiger Anstellung.

C. Auf das Besoldungs- und Ruhegehaltsdienstalter können bis 6 Jahre angerechnet werden, falls der Bewerber diese Zeit in etatmäßiger Anstellung als Gemeinde-Oberförster verbracht hat.

D. Nur Beamte, welche die Befähigung eines staatlichen preußischen Oberforsters oder eines staatlichen Oberförsters deutscher Bundesstaaten haben oder bereits als Gemeinde-Oberförster angestellt sind, kommen für die Anstellung in Frage.

Bewerbungen mit Lebenslauf, forstlichen Zeugnissen und ärztlichem Zeugnis sind **bis zum 20. Mai 1920** an den Unterzeichneten einzureichen.

St. Goar, den 14. April 1920.

Der Landrat.

v. Kruse, Geheimer Regierungsrat.

Forstassistent

zum sofortigen Dienstantritt **gesucht.** Bewerber mit entsprechender Vorbildung — mindestens 5jährige, praktische Verwendung, insbesondere bei Forsteinrichtungsarbeiten — wollen ihre Gesuche mit Zeugnisabschr. und Photographie unter Bekanntgabe ihrer Gehaltsansprüche an das **Graf Althann'sche Forstamt Mittelwalde, Schlesien,** bis 30. April cr. einsenden. (1055

Bekanntmachung.

Die Förstersteile Brotdorf-Merzig ist zum 1. Oktober 1920 neu zu besetzen.

An Gehalt wird gewährt:

Grundgehalt .	1400—2500 ℳ
Wohnungsgeld . . .	330 „
Brennholzentschädigung	150 „
Stellenzulage . . .	200 „

Daneben werden die Teuerungszulagen nach den jeweiligen staatlichen Sätzen gezahlt. Neuregelung der Gehaltsverhältnisse erfolgt nach staatlichen Grundsätzen bei bevorstehender Gehaltsreform. (1075

Forstversorgungsberechtigte u. Jäger der Klasse A, aber auch nur solche, mögen sich bis zum **1. August 1920** melden.

Bürgermeisteramt Merzig-Land in Merzig.

Hilfsförster

(kriegsbeschädigt), mit guter Handschrift, für den Bureaudienst **gesucht.** Lebenslauf und Zeugnisabschriften an die **Forstabteilung d. Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg, Berlin NW 40,** Kronprinzenufer 4—6. (1076

Zum 1. Juli d. J. wird ein

Förster

für Förstersteile mit Dienstwohnung und Landnutzung **gesucht.** In Frage kommen nur erstklassige Bewerber mit Forstschulbildung (möglichst Templin), allerbesten Zeugnissen und Empfehlungen, vielseitigen Erfahrungen in Laub- und Nadelholz und vorzüglichen jagdlichen Eigenschaften. Bewerbungen mit Gehaltsansprüchen, Zeugnissen, Bild sofort einzureichen an **Prinzliche Oberförsterei Kujan, Deutsche Grenzmark Westpreußen, Kreis Flatow.** (1060

Kämmereiforst Frankfurt a. O.

Wir beabsichtigen folgende Stellen vorübergehend durch **staatliche** Anwärter umgehend zu besetzen.

a) **Hilfsförsterstelle Schwetig** mit Dienstwohnung und Gartenland auf der Grundschäferei.
b) **Forstgehilfenstelle Boossen**
c) **Forstgehilfenstelle Grundheide.**

Besoldung und Teuerungszulagen wie im Staatsdienst. Spätere feste Anstellung und Aufrücken in frei werdende Förstersteilen nicht ausgeschlossen.

Bewerber wollen Zeugnisse usw. möglichst mit Bild an unterzeichnete Verwaltung einreichen. Persönliche Vorstellung nur auf Wunsch. (1071

Frankfurt a. O., den 10. April 1920.

Magistrat, Forstverwaltung.

Forstsekretärstelle 1069

sofort zu besetzen. Nur unbedingt firme Bewerber Zeugn. u. Lebenslauf einsenden. Amtsvorstehergeschäften sind verb. Angebote a. d. **Oberförsterei Forstgesellschaft Grosstychow.**

Gesucht Forstaufseher,

fähig zur selbständ. Führung der Förstergeschäfte und zur Aushilfe bei schriftlich. Rentearbeiten, kath., Antritt sofort oder baldigst. Aussicht auf Lebensstellung. Angebote mit Zeugnissen und Gehaltsanspr. erbeten an (1116

Freiherrlich v. Böselager'sche Rentei zu Heessen, Westf.

Junger Forstmann

für sofort zur Aufnahme und Vermessung einer ca 1000 ha großen Forst in Schlesien **gesucht.** Genaue Karten sind vorhanden. Bewerber, welche gute Zeichner sind und solche Arbeiten schon ausgeführt haben, wollen Gesuche unter Beifügung diesbezügl. Zeugnisse und Gehaltsansprüche unt. **J. A. 1121** an die Geschäftsstelle d. Deutsch. Forst-Zeitung, Neudamm, einsend.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Preussischer Staatsförster, des Vereins „Waldheil", des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Preussischer Kommunal-Forstbeamten, des Vereins mittlerer Staatsforstbeamten Sachsens, des Vereins Mecklenburg-Schweriner Staatsförster, des Vereins staatlicher Förster Sachsen-Meiningens, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, des Schaumburg-Lippeschen Förstervereins, des Vereins Schwarzburg-Rudolstädter Forstschutzbeamten, des Vereins der mittleren Staatsforstbeamten des Freistaates Sachsen-Altenburg, des Vereins Fürstlich Hohenzollernscher Förster.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **9 Mk.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1920, fünfter Nachtrag), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und das alte Österreich-Ungarn **10 Mk. 50 Pf.**, im Weltpostverein **11 Mk. 50 Pf.** Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **80 Pf.** abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen auf Anspruch Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres.

Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 18. **Neudamm, den 2. Mai 1920.** **35. Band.**

Die Wünsche der sächsischen Förster.

Von Förster **O. Liebscher**, Woltersdorf, Vorsitzender des Vereins mittlerer Staatsforstbeamten Sachsens.

In Nr. 33 von 1919 der „Silva" wird in einem Artikel über das Revierförstersystem in Sachsen die von den Förstern an die Volkskammer eingereichte Denkschrift über Reformen im sächsischen Staatsforstdienst einer Kritik unterzogen. Zur Richtigstellung verschiedener Behauptungen sei folgendes bemerkt: Es kann nicht anerkannt werden, daß durch die von den Förstern erstrebten Einrichtungen die Dienstorganisation in radikaler Weise umgestürzt wird, und der Förster zum Hauptfaktor gemacht werden soll. Die sächsischen Förster sind sich der Bedeutung der Tätigkeit der Revierverwalter sehr wohl bewußt; es liegt ihnen nichts ferner, als deren Arbeit zu unterschätzen oder sich an ihre Stelle zu setzen.

Gerade weil die sächsischen Förster die durch wissenschaftliches Studium erworbenen Kenntnisse zu schätzen verstehen, wollen sie dem Akademiker einen diesen Kenntnissen entsprechenden Wirkungskreis überlassen wissen. Seine Kenntnisse sollen nicht, wie es jetzt vielfach der Fall war, brach liegen, sondern den geänderten Verhältnissen und der Notwendigkeit entsprechend, im Interesse der Allgemeinheit voll ausgenutzt werden. Deshalb soll der Akademiker seinem Studium entsprechend beschäftigt werden und er nicht Arbeiten ausführen, die von billigeren Arbeitskräften geleistet werden können.

In der Denkschrift wird gesagt: Die Tätigkeit des Revierverwalters stützt sich in der Hauptsache auf die verschiedenen Dienstanweisungen usw., zu deren Verständnis eine wissenschaftliche Vorbildung durchaus nicht erforderlich ist. Damit wollen die Förster nicht behaupten, daß der Wirtschaftsbetrieb des Revierverwalters durchaus ein mechanischer sei. Der im Betrieb tätige Förster weiß, daß die Vorschriften vielfach nicht das enthalten, was man gerade braucht, und daß zur Lösung mancher — nicht aller — Fragen ein wissenschaftliches Studium unbedingt vonnöten ist.

Die Förster haben keine Rückkehr zu dem alten Revierförstersystem Sachsens gewünscht — zu dem sie übrigens in gar keinem Zusammenhange stehen —, sondern sie haben nur ein System im Auge, bei dem der Akademiker Betriebsleiter und Revierverwalter bleibt und dem Förster die Ausführung der Betriebsarbeiten unter einer gewissen Verantwortung übertragen wird. Auf manchen Revieren ist dies zum Teil schon jetzt der Fall. Es würde im allgemeinen nur nach außen hin insofern eine Änderung nötig sein, als eine gerechtere Verteilung von Rechten und Pflichten eintritt.

Inwiefern durch die von den Förstern gewünschten Änderungen ein Rückschritt zu verzeichnen sein soll, ist nicht verständlich, da es sich hierbei eben nur um eine bessere Ausnutzung und Verteilung der Arbeitskräfte handelt.

In fast allen deutschen Bundesstaaten hat man den mittleren Forstbeamten, zum Teil in jüngster Zeit, einen größeren Wirkungskreis zugewiesen; folgerichtig muß sich damit auch der Wirkungskreis der Oberbeamten erweitern. Man sollte nun meinen, daß, was anderwärts für richtig befunden worden ist, auch für Sachsen beachtenswert erscheint.

Wie würde sich Sachsen stellen, wenn einmal der Fall eintreten sollte, daß auch der gesamte Forstbetrieb auf das Reich übertragen würde. Jedenfalls müßten doch dann ähnliche Veränderungen einsetzen, wie wir sie jetzt bei der Eisenbahn erleben.

Ob Sachsens Finanzlage — sofern das Land selbständig bleibt — sich in Zukunft so gestalten wird, daß den Revierverwaltern ihre durch die kleinen Reviere bedingte, bisherige Ausnahme-

Hosted by Google

stellung belassen werden kann, muß füglich und mit Recht dem Beschlusse der Volkskammer und damit den Steuerzahlern überlassen bleiben.

Daß in Sachsen ein intensiver Betrieb herrscht, wird in der Hauptsache durch seine hochentwickelte Industrie bedingt. Nicht einzusehen ist, wie dieser darunter leiden soll, wenn die Betriebsarbeiten unter Oberleitung des Revierverwalters von den Förstern ausgeführt werden und dem Akademiker ein erweiterter Wirkungskreis zugewiesen wird. Man möchte doch annehmen, daß viel eher eine größere Gleichmäßigkeit erzielt und daher noch intensiver gearbeitet würde.

Es soll doch wohl nicht gesagt sein, daß auf Privatrevieren, die doch zumeist von mittleren Beamten verwaltet werden, die erforderliche Intensität fehlt. Mitunter stehen die Privatforstbetriebe in höchster Blüte, auch ohne die für den Staatsbetrieb so nötig erscheinenden, vielen beengenden Vorschriften und Anweisungen.

Man unterscheidet zwei Systeme, das Oberförster- und das Forstmeister-System. Ein Hauptnachteil des ersteren besteht darin, daß — nach der Theorie — bei ihm eine selbständig tätige Mitwirkung seitens der nachgeordneten Beamten fast ausgeschlossen ist. Die Mittel- und Unterbeamten sind vielfach willenlose Figuren, die je nach Belieben hin- und hergeschoben werden. Daß durch eine solche Tätigkeit weder die Leistungsfähigkeit dieser Beamten ausgenutzt, noch die Dienstfreudigkeit geweckt wird, ist offensichtlich, ebenso auch, daß der Ruf nach entsprechender Betätigung nie verstummt, ehe er erfüllt wird.

Verkannt soll dabei nicht werden, daß es in der Praxis nicht selten anders aussieht, und daß es einsichtsvolle, großzügig denkende Revierverwalter gibt, die dem Förster ein gewisses Maß von Selbständigkeit gewähren, und so zum Nutzen des Waldes seine Berufsfreudigkeit erhöhen. Niemand wird behaupten können, daß ein solches Revier schlechter als ein anderes verwaltet würde.

Trotz alledem darf an dem System selbst nicht gerüttelt werden, „weil es sich bewährt hat". Ja, haben sich denn andere Systeme anderwärts nicht auch bewährt? Es scheint sich übrigens auch weniger um das System selbst, als vielmehr darum zu handeln, daß an der Stellung des sächsischen Revierverwalters nach außen hin nichts geändert wird.

Ein sächsischer Revierverwalter äußerte gelegentlich: „Ein sächsischer Oberförster ist ein kleiner Fürst in seinem Reiche!" Ob solche Anschauungen sich mit der Gegenwart noch vertragen, darf mindestens bezweifelt werden.

Eine ganze Anzahl der jetzigen sächsischen Revierverwalter hängt auch gar nicht mehr so fest an dem alten System. Rücksichten auf die vielen vorhandenen Anwärter zwingen jedoch zu einem geradezu krankhaften Festhalten an den bisherigen Einrichtungen und wurden mit die Veranlassung dazu, daß grundlegende Reformen im sächsischen Staatsdienste bisher stets gescheitert oder als Flickwerk in die Welt getreten sind.

Ob in Sachsen das Oberförster-System sich wirklich so besonders anerkennenswert bewährt hat, ist wohl nicht einwandfrei bewiesen. Die schon seit langem einsetzende Herabsetzung der Hiebssätze besagt doch nichts anderes, als daß die Art der Wirtschaft nicht die richtige sein kann, die an Stelle allmählicher Erhöhung auf Abbau zukommen muß, denn das Wort Nachhaltigkeit bedeutet doch nichts mehr und nichts weniger als möglichste Gleichmäßigkeit der Erträge. —

Nur der Nachhaltigkeit des Gelderlöses wegen ist jahrzehntelang fast Raubbau in Sachsen getrieben worden. Als Mitte der neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts einmal die Holzpreise ganz bedeutend herabsanken, so daß der Gedanke eines Mindereinschlages — als Reserve für bessere Zeiten — auf der Hand lag, erging die strikte Verordnung, den Einschlag auf alle Fälle innezuhalten.

Wie einesteils geglaubt wurde, daß die durch die Einführung der fast reinen Fichtenwirtschaft zu erwartenden Erträge — schon auf Abschlag — einen stärkeren Einschlag vertrügen, worüber man sich heute bitter enttäuscht sieht, so ist auch andernteils den verantwortlichen Stellen der Vorwurf nicht zu ersparen, daß sie nicht mit der nötigen Entschiedenheit dem Verlangen der jeweiligen Finanzminister nach immer höheren Erträgen entgegengetreten sind. Auch die Wirtschafter hätten beizeiten ihre Warnrufe ertönen lassen sollen.

Wie schon festgestellt, gelangten in Sachsen die guten, massenreichen Altholzbestände zum Abtrieb, ohne daß es im allgemeinen gelungen wäre, an deren Stelle Bestände heranzuziehen, die diesen gleichwertig zu werden versprächen, was logischerweise die erste und wichtigste Sorge des Wirtschafters sein mußte. Statt dessen ist vielerorts festzustellen, daß die Nachzucht weit hinter den gehegten Erwartungen zurückblieb. Erst der leider viel zu früh verstorbene Oberforstmeister Augst mußte in seiner Schrift über den Anbau der Fichte in der Sächsischen Schweiz die Tatsache festlegen, daß anstatt guter Dickungen große Grassteppen vorhanden seien.

Schon hieraus muß erkannt werden, daß es das System allein überhaupt nicht tut. Die Hauptsache ist, daß neben einer über dem Ganzen stehenden, den Gesamtbetrieb mit Weitblick leitenden Stelle, jeder Beamte und Arbeiter an den ihm zukommenden Platz gestellt und die höchste Ausnutzung der vorhandenen, in geeignetster Weise durchgebildeten Arbeitskräfte erstrebt wird. Geschieht dies, so wird die Leistungsfähigkeit des Einzelnen gehoben, was für den Wald wieder von Nutzen ist.

Zu den Ausführungen des eingangs erwähnten Artikels zurückkehrend, erscheint noch eine besondere Stellungnahme zu einigen Punkten am Platze. Im dritten Absatz wird sowohl auf die

Hosted by Google

hohe Blüte besonders der sächsischen Forstwirtschaft, als auch auf die Uneigennützigkeit der Forstvereine hingewiesen, die „grell von den jetzigen Bestrebungen so mancher Beamtenklassen absteche". —

Was die hohe Blüte betrifft, so ist diese wohl nicht allein durch hohe Massenerträge aus Beständen bedingt, die die Altvordern angebaut haben, sondern sie zeigt sich in einer Wirtschaftsführung, die in jeder Weise vermehrt und verbessert. Daß dies den sächsischen Forstwirten während der letzten Jahrzehnte nicht allgemein gelungen ist, ist schon betont worden.

Wenn mit dem Ausdruck, daß die Uneigennützigkeit der Forstvereine grell von den jetzigen Bestrebungen so mancher Beamtenklassen absteche, etwa auf den Verein der mittleren Staatsforstbeamten Sachsens hingewiesen werden soll, so muß sich dieser dagegen verwahren. Wenn er seine Interessen wahrnimmt, so ist dies sein gutes Recht, ein Recht, das auch die wissenschaftlich gebildeten Beamten in der Jetztzeit voll und ganz für sich in Anspruch nehmen.

Und sollte eine Bemängelung der Kampfesart beabsichtigt sein, so genüge der Hinweis, daß die Förster die Fehde nicht erklärt haben. Den Eingeweihten sind die Vorgänge zu bekannt, so daß ein Bedürfnis nicht vorliegt, sie nochmals und an dieser Stelle zur Erörterung zu bringen — zumal begründete Hoffnung besteht, daß solche Vorkommnisse der Vergangenheit für immer angehören werden.

Der Satz über die allgemeine Einschätzung der Tätigkeit eines Forstmannes ist in diesem Sinne nicht recht verständlich, denn unter der Unterschätzung seitens des Publikums leidet der Förster weit mehr als der Revierverwalter. Wenn auch dessen Tätigkeit zweifellos nicht voll gewürdigt wird, so wird sie jedenfalls verhältnismäßig in höherem Maße anerkannt als die des Försters, von der das Publikum gemeinhin das, in dem Artikel von dem Revierverwalter Gesagte annimmt. „Daß aber leider auch mancher Förster die Tätigkeit des Revierverwalters unterschätze," mutet eigenartig an. Er unterschätzt sie nicht, er schätzt sie nur richtig ein, um dazu in der Lage zu sein, befähigt ihn sowohl sein etwa 20jähriges Zusammenleben als Gehilfe mit dem Revierverwalter, wie seine darauffolgende, mehr oder weniger lange Tätigkeit als Förster.

Diese Beamten haben eben in ihrer Dienstzeit die Überzeugung gewonnen, eine Überzeugung, von der sie bis jetzt durch nichts abgebracht worden sind, daß unter den sächsischen Verhältnissen das Betätigungsfeld der Revierverwalter nur in geringem Maße der hohen Vorbildung entspricht. Der größte Teil der Arbeiten vermag ebenso, ohne daß der Betrieb und die Intensität der Wirtschaft leidet, unter Oberleitung des Revierverwalters von dem Förster ausgeführt zu werden. Der Revierverwalter soll trotzdem wachsamen Auges über dem Ganzen walten. Daß dadurch die Berufsfreudigkeit erhöht und dem Walde kein Schaden zugefügt wird, ist schon erwähnt worden.

Je mehr der Revierverwalter aber von dem Kleinkram entlastet ist, und je mehr er nur als geistiger Leiter in Kraft tritt, um so weiter vermag ihm wieder das Feld der Tätigkeit gesteckt zu werden, das heißt um so größer kann das Revier sein.

Die drei Vergrößerungen, die die sächsischen Förster im Interesse der Erhöhung der Dienstfreudigkeit der Beamten und zwecks wesentlicher Ersparnis an Kosten vorschlagen, sind:

1. die Vergrößerung des Dienstbereiches des Försters,
2. die Vergrößerung des Dienstbereiches des Revierverwalters und
3. die Vergrößerung der Reviere.

Diese Vergrößerungen sind sehr gut möglich, und es wird, wie bereits erwähnt, die Wirtschaft darunter in keiner Weise leiden.

Gegen die Vergrößerung der Reviere werden viele Argumente ins Feld geführt, die aber alle nicht stichhaltig sind.

Es muß ein wissenschaftlich wie praktisch gut durchgebildeter Revierverwalter unterstützt von ebenfalls gut vorgebildeten Hilfsbeamten, in der Lage sein, ein Revier mit einfacheren Verhältnissen — und solche herrschen in Sachsen vor —, von einer Größe von 3- bis 4000 ha verwalten zu können. Wenn auch in anderen Staaten mit größeren Revieren die Verhältnisse mitunter etwas anders liegen mögen, an die Arbeitskraft wie Leistungsfähigkeit der Revierverwalter werden zweifellos nirgends geringere Anforderungen als in Sachsen gestellt.

In dem erwähnten Artikel wird dann weiter die Frage: Warum ist höchste Wissenschaftlichkeit für den Revierverwalter das oberste Gesetz? besonders begründet. Ein Teil der Gründe soll gar nicht angezweifelt werden, obgleich es in der Praxis mitunter ganz anders aussieht, als die Theorie es verkündet. Nur auf einige Punkte soll besonders eingegangen werden. Es wird gesagt: „Man denke ferner an die schwierigen Fragen der Hiebsreife, die der Forstwirt nur im Bunde mit der Volkswirtschaft und Mathematik zu lösen vermag." Dieser Satz ist zweifellos sehr richtig, nur ist dagegen einzuwenden, daß gerade in Sachsen, wie schon erwähnt, während der letzten Jahrzehnte zum großen Schaden der Nachhaltigkeit bei Bemessung der Hiebsflächen ganz andere Faktoren maßgebend gewesen sind, als die angegebenen, und daß die Lieferung größtmöglichster Massenerträge der Hauptfaktor gewesen ist.

Bezüglich der Wahl der Holzarten bei den Anbauten ist zu bemerken, daß diese Frage auf alle Fälle eine der wichtigsten ist, und daß man große Fehler hierin heute noch beobachten kann. Es wird Sache der Wissenschaft und des Versuchswesens sein, hierfür Unterlagen zu schaffen, die dem Forstwirt einen ganz anderen Anhalt gewähren, als es die jetzigen Lehrbücher usw. tun. Um so unverständlicher bleibt dann jene

Hosted by Google

Verordnung vom 20. November 1916, die die Auswahl der Holzart und des Kulturverfahrens nicht allein dem Ermessen des Revierverwalters glaubt überlassen zu können und somit dem revierkundigen, akademisch gebildeten Verwalter damit nicht gerade allzuviel Vertrauen entgegenbringt.

Daran anschließend wird gesagt, daß ein Teil der Förster gewiß den Wert der Wissenschaft einsehe usw.; durch ihre Forderung der Einführung des Revierförstersystems aber, ebenso durch die gewünschte Zusammenlegung von Revieren zu Forstämtern werde die Wissenschaft gewissermaßen illusorisch gemacht, da dadurch der Hauptbetrieb auf den nichtwissenschaftlich gebildeten Förster übergehe.

Hierin liegt die falsche Auffassung der ganzen Forderung, die dadurch unberechtigterweise soviel Staub aufgewirbelt hat. Es ist nie von einem Revierförstersystem im früheren Sinne gesprochen worden, sondern nur davon, daß den Förstern eine größere Selbständigkeit zu gewähren sei. Diese Selbständigkeit soll sich aber nur in dem Rahmen bewegen, daß dem wissenschaftlich gebildeten Revierverwalter — und das letztere soll er bleiben — das letzte Wort in allen wichtigen Revierangelegenheiten bleibt.

Von einem Rückschritt kann bei richtiger Anwendung der Forderung keine Rede sein; im Gegenteil, durch Aufschließung und Anspannung aller Kräfte wird dem Walde nur Nutzen erwachsen.

Der Zug der Zeit geht allenthalben dahin, auch den Mittelbeamten aus der Stellung des nur ausübenden Organs in die Stellung des mitdenkenden und mitschaffenden Menschen zu erheben, ein Streben, an dem teilzunehmen auch die Förster — und nicht nur in Sachsen — das volle Anrecht besitzen.

Unklug ist es, wenn auch jetzt wiederum Stimmen laut werden, die dieses Streben auf Grund unpraktischer Schulweisheit niederhalten wollen; es wird nie ruhen, bis es sich doch durchgesetzt hat. Die Förster denken an keinen Umsturz; auch sie wissen den Wert der Wissenschaft zu schätzen; nur sind sie davon überzeugt, daß bei gutem Willen auch ihnen ein größeres Feld der Betätigung gewährt werden kann.

Das gewünschte Ziel, das an sich gar kein eigentliches System ist, bedeutet keinen Rückschritt, sondern einen Fortschritt, und zwar durch die beabsichtigte Heranziehung und Ausnutzung aller Kräfte.

Auch in Zukunft wollen die sächsischen Förster nur zum Wohle des Waldes und, wenn möglich, in harmonischer Weise mit und unter dem wissenschaftlich gebildeten Revierverwalter arbeiten; nur kann und muß ihr Tätigkeitsfeld den ganzen Zeitverhältnissen entsprechend in zweckmäßiger Weise ausgebaut werden.

Die Ueberflüssigkeit der Revierförsterstellung.

Von Förster **W. Link**, Alt-Ramuck.

Um zu dem Schluß zu kommen, daß die preußische Revierförsterstellung heute überflüssig ist, ist es nötig, die preußische Forstorganisation von ihren Anfängen bis heute kurz zu skizzieren. Zur Zeit Friedrich des Großen waren, nach von Pannewitz, Das Forstwesen in Westpreußen, die Oberforstmeister fast durchweg pensionierte Stabsoffiziere, ohne jede Vorbildung für das Forstfach, oft nur notdürftig des Schreibens kundig, und sie betrachteten ihre Stellung lediglich als Versorguag. Ebenso waren auch die Forstmeister und Oberförster meist ehemalige Offiziere, und auch sie ermangelten größtenteils jeder forstlichen Schulung, selbst auch dann, wenn sie aus dem Jägerkorps hervorgegangen waren. Von den Förstern, die bei einem Jahresgehalt von vier bis höchstens zwanzig Talern kümmerlich ihr Leben fristeten, ist ganz zu schweigen. Bis 1800 war der Holzverkauf Sache des Oberforstmeisters und der Forstmeister. Erst um die Jahrhundertwende kristallisierten sich festere Formen für die Revierverwaltung heraus, und die Oberförster, die zugleich auch Kassenrendanten waren, besorgen nun gemeinschaftlich mit den „Forstsekretarien" den Holzverkauf. 1811 wurde Georg Ludwig Hartig an die Spitze der preußischen Forstverwaltung berufen. Er schuf das Revierförstersystem. August Bernhardt sagt hierüber in seiner „Geschichte des Waldeigentums, der Waldwirtschaft und Forstwissenschaft": „Zwischen die Oberförster und Unterförster wurde eine Zwischenstufe, die Revierförster, eingeschoben; die Stellung der Oberförster wurde hierdurch eine teils inspizierende, teils verwaltende, die der Revierförster eine aus Verwaltungs- und bloßen Schutzfunktionen zusammengesetzte. Die Wirtschaftsführung teilte sich zwischen Oberförster und Revierförster derart, daß ersterer alle wichtigen Betriebsmaßregeln anzuordnen, bzw. einzuleiten hatte. Größere Hauungen in hiebsreifen Beständen hatte er mindestens probeweise auszuzeichnen, die Holzverkäufe von einiger Bedeutung abzuhalten und die jährlichen Wirtschaftspläne zusammenzustellen." Aber 1820 siegte schon das reine Oberförstersystem, wie es noch heute in Preußen besteht.

Wenn es Tatsache ist — und alles spricht dafür —, daß der gewaltige Aufschwung, den die Forstwirtschaft in Preußen genommen hat, diesem überall streng durchgeführten Oberförstersystem zu danken ist, so würde jede Rückkehr zum Revierförstersystem, auch nur zu einem teilweisen Revierförstersystem, wie es später wieder in Preußen eingeführt ist und welches anscheinend jetzt eine Erweiterung erfahren soll, einen Rückschritt in der Forstwirtschaft bedeuten.

Unter dem Oberlandforstmeister von Reuß, auf Anregung aber jedenfalls seines Mitarbeiters, des späteren Oberlandforstmeisters Otto von Hagen, wurden im Jahre 1856 den Verwaltern der großen Reviere im Osten Revierförster zur Unterstützung beigegeben. Im ganzen wurden damals 80 Revierförsterstellen geschaffen, die vornehmlich mit Oberförsterkandidaten besetzt wurden.

Diese Maßnahme ist damals jedenfalls sehr nützlich und segenbringend gewesen, wenn man die derzeitige doch sehr geringe Schulbildung der Förster berücksichtigt und die Größe der östlichen Reviere, die oft bis zu 50 000 Morgen umfaßten. Um die Wende zum zwanzigsten Jahrhundert setzte aber dann eine allgemeine Revierteilung ein, nachdem übergroße Reviere auch schon früher — so namentlich nach dem

Hosted by Google

Kriege 1870/71 — geteilt worden waren. Jetzt aber wurde ein Revier von 4000 bis 5000 ha im Osten und 3000 bis 4000 ha im Westen als Norm angesehen und entsprechende Teilungen überall durchgeführt. Trotzdem hat sich die Zahl der Revierförster, die nun sämtlich aus dem Försterstande hervorgegangen sind, von 80 auf 230 vermehrt, und das ist eigentlich nicht verständlich.

In einem reinen Oberförstersystem sind die Revierförster durchaus überflüssig; und wurde dann später ihre teilweise Wiedereinführung in den ganz großen Revieren für nötig befunden, so hätten sie doch eigentlich unbedingt mit dem Zeitpunkt verschwinden müssen, wo diese Reviere durch Teilungen alle eine Normalgröße erhalten hatten. Wie gerade dieser Logik zum Trotz eine so große Vermehrung der Stellen Platz greifen konnte, würde noch von den vielen forstlichen Autoritäten, die sich mit ihrer ganzen Person für das reine Oberförstersystem einsetzen, zu beweisen sein.

Man beachte auch die von Bernhardt vorgezeichneten Amtsfunktionen der Hartigschen Revierförster und wird finden, daß sie sich völlig mit den Amtsfunktionen der heutigen Förster decken, so daß in der Tat die preußische Forstverwaltung mit der Beibehaltung besonderer Revierförster einen überflüssigen Beamtenluxus zu treiben scheint. — Fast allgemein wird als Begründung für diese im reinen Oberförstersystem neu geschaffenen Revierförsterstellen angeführt — eine Begründung, die zweifellos früher ihre Berechtigung hatte —, daß diese Zwischenstellung in der Forstverwaltung nicht entbehrt werden kann, weil andernfalls über die entlegenen Förstereien, also bei solchen, die fern vom Oberförster gelegen sind, nicht eine genügende Kontrolle ausgeübt werden würde. Wenn wirklich eine solche Zwischenkontrolle heute noch für die entlegenen Förstereien so unbedingt nötig ist, so müßte sie folgerichtig auch überall da eingeführt werden, wo isolierte Forstbezirke allgemein vom Oberförster nur selten kontrolliert werden können. Das ist aber keineswegs der Fall. Wenn man eine Statistik darüber aufmachen wollte, die ja unschwer durchzuführen ist, so würde der Beweis nicht schwer halten, daß es mindestens ebensoviel entlegenere Forstbezirke ohne die Zwischeninstanz des Revierförsters in Preußen gibt, wie solche, die einem Revierförster zu unterstellen man für nötig befunden hat.

Ein zweiter Grund, der angeführt wird, ist der, daß in großen Revieren der Oberförster eine Hilfe braucht, die ihm mancherlei Arbeiten abzunehmen vermag, damit er selbst sich mehr den eigentlichen Revierverwaltungsgeschäften widmen kann. Dieser Grund sollte nun aber heute, nachdem grundsätzlich die Forstreviere so weit verkleinert sind, daß ein verwaltender Beamter gut Leitung und Kontrolle in der Hand behalten kann, unbedingt hinfällig geworden sein. In der Zeit des Kraftwagens und des Fernsprechers gibt es schlechterdings keine Schwierigkeit, die nicht ohne weiteres zu überwinden wäre, wenn ganz schnelle Verbindung zwischen Oberförster und Förster nötig wird.

Es bliebe also demnach eigentlich nur der zuerst angeführte Grund mit einem Schein von Berechtigung bestehen. Bedenkt man denn aber gar nicht, daß man dadurch das Gros der Förster in zwei große Hälften scheidet? In solche, denen man ohne weiteres das Vertrauen schenkt, daß sie auch bei der geringeren Kontrolle des Oberförsters schon ihren Dienst tun werden, und die anderen, denen man mit Mißtrauen begegnen muß — man kann das doch nicht anders nennen —, weshalb ihnen neben ihrem eigentlichen Chef, dem Oberförster, noch ein zweiter Zwischenvorgesetzter überzuordnen ist, der bei ihnen ganz besonders nach dem Rechten zu sehen hat. Man muß sich auch in die Lage dieser Förster hineinversetzen — es sind schätzungsweise immerhin gegen 600 —, die im Gegensatz zu ihren begünstigteren Kollegen in ihrem Beruf doch fraglos das schlechtere Teil erwählt haben — ohne ihr Verschulden und doch auch ohne Begründung auf die Schattenseite gefallen sind.

Man soll aber, wenn von diesen Förstern immer wieder auf die Diensterschwernis hingewiesen wird, die für sie die Revierförsterzwischenstellung im Gefolge hat, dies nicht lediglich auf Verärgerung oder Beneidung des Revierförsters zurückführen. Selbst da, wo das beste Verhältnis zwischen Revierförster und Förster besteht — und zur Ehre der Revierförster sei es gesagt, daß heute ein solches Verhältnis die Regel ist — bleibt diese Diensterschwernis bestehen, die namentlich bei den Verlohnungen ganz besonders empfunden wird, wo alles zunächst vom Revierförster geprüft wird, um dann auf der Oberförsterei nochmals geprüft zu werden. Das ist doch Zeit- und Arbeitsverschwendung. Auch der Haumeister will heute den doppelten Weg nicht mehr gehen, den einen Tag zur Revierförsterei und den nächsten zur Oberförsterei, wenn alle anderen Haumeister nur einen Tag Arbeitsverlust haben. Das sind heute gewiß schwer wiegende Bedenken.

Und wenn daher geäußert worden ist, daß die Revierförsterstellen heute nicht mehr eine Vereinfachung des Forstdienstes bedeuten, vielmehr eine Erschwernis so ist das kaum zu viel gesagt, so daß, ganz abgesehen von allen anderen Begründungen, lediglich auch aus dem Grunde der Kräfteersparnis die preußische Forstverwaltung sich entschließen sollte, die Revierförsterstellung dadurch eingehen zu lassen, daß sie Neuernennungen nicht mehr vornimmt. Das bedeutet für niemand eine Härte und vermag wohl beide Teile, Revierförster sowohl wie Förster, zu einigen und zu befriedigen.

Die Gewinnung der Eichenrinde.

Von **Karl Kermann.**

In den Forsten werden allmählich Vorbereitungen für die Gewinnung von Gerbrinden getroffen. Die Nachfrage danach wird allen Anzeichen nach größer sein als im Vorjahre. Die Lederfabriken sind zwar in der Lage, die altgewohnten, hochprozentigen überseeischen Gerbstoffe mitzuverwenden, ihrem Verbrauch sind jedoch durch die Bewertung der Mark Grenzen gezogen. Daher werden sich auch die Preise für Gerbmittel recht hoch halten. Voraussichtlich veranlassen die in Aussicht stehenden hohen Erlöse viele Waldbesitzer zum Schälen geeigneter Holzbestände, um gerbstoffhaltige Rinde zu gewinnen. Viele werden daher in die Lage kommen, eine Arbeit vornehmen zu lassen, die jahrzehntelang geruht hat, erst im Kriege wieder bekannt geworden und von manchem überhaupt noch nicht vorgenommen ist. Es muß aber unter den gegenwärtigen Verhältnissen jedes Produktionsmittel, welches das Inland bietet, ausgenutzt werden.

Durch ungeeignete Behandlung der Rinden werden alljährlich ganz bedeutende Mengen für

Hosted by Google

Gerbzwecke unbrauchbar. Daher ist es zeitgemäß, einige Verhaltungsmaßregeln bekannt zu geben, nach denen gegebenenfalls bei den Gewinnungsarbeiten zu verfahren ist.

Das Schälen der Eichenrinde findet gewöhnlich statt, nachdem die Saftströmung eingesetzt hat, also vom Mai, und kann bis in den Sommer hinein fortgesetzt werden. Dabei ist zu beachten, daß sich die Rinde längere Zeit nach Eintritt des Saftstromes schwerer von den Stämmen löst. Die im Herbst oder Winter gefällten Stämme gestatten das Schälen in der üblichen Weise überhaupt nicht.

Nachdem die Stämme gefällt sind, werden diese entästet. Vom Stamme wird die wesentlich gröbere Borke dadurch gelöst, daß diese in Abständen von etwa 1 m mit einem hierzu geeigneten halbrunden Messer oder dem Beile bis auf das Holz durchschnitten und dann der Länge nach aufgeschlitzt wird. Darauf wird die Rinde vom Stamme gewöhnlich mit einem keilförmig zugeschärften, hölzernen Schäler losgedrückt. Unzweckmäßig ist es, auf der Rinde herumzuklopfen bis sie sich vom Holze loslöst; denn an den Klopfstellen quillt mit dem Saft der Gerbstoff heraus, und die Rinde verliert hierdurch an Güte, auch die Farbe und das Ansehen werden verschlechtert. Da das entrindete Holz beim Austrocknen Risse bekommt, und somit als Nutzholz an Wert verliert, läßt man am Stammende einen 1 m langen Ring und ferner alle 3 m einen solchen von 20 cm Breite stehen, der das Rissigwerden verhindert.

Die in dieser Weise gewonnene Rinde wird an der Luft getrocknet. Da hierbei oft durch unzweckmäßige Behandlung erhebliche Verluste entstehen, muß diese so aufgestellt werden, daß sie von allen Seiten von der Luft umspült werden kann. Hierzu werden die Rollen an Stangen entlang dachförmig wie Getreidestiegen aufgestellt; und zwar so, daß die feinere und wertvollste Borke der dünneren Zweige innen steht, und vor dem Eindringen von Regenwasser durch die gröbere Rinde geschützt ist. Dabei muß die Fleischseite nach innen gekehrt sein. Der größte Feind frisch geschälter Rinden ist der Regen, weil die geringsten Mengen Feuchtigkeit den Gerbstoff extrahieren. Um dies zu verhüten, wird die wie eben beschrieben aufgestellte Rinde oben auf dem First mit grober Stammborke so zugedeckt, daß kein Tropfen Regenwasser ins Innere der „Stiege" gelangt. Nach starken Winden ist sorgfältig nachzusehen, ob nichts umgeweht ist usw. Wegen der großen Gefahr, der die Rinden im Freien ausgesetzt sind, wird diese, wenn es sich um kleinere Mengen handelt, am besten zum Trocken in einem von mehreren Seiten offenen Schuppen, oder in der Feldscheune zum Trocknen aufgestellt. Der hohe Preis bester Ware wiegt die geringe Mehrarbeit auf. Ferner ist darauf zu achten, daß die Rinden nicht zu eng zusammenstehen, weil dadurch dem trocknenden Luftstrom ein Umspülen unmöglich wird. Ist die Rinde einmal schimmelig geworden oder zeigen sich Stockflecke, dann ist sie für gerberische Zwecke völlig wertlos, weil die Schimmelpilze den Gerbstoff zerstören. Verdorbene Rinde hat nur noch Wert als Brennmaterial.

Wenn das gewonnene Material wirklich lufttrocken ist, was bei günstiger Witterung etwa 14 Tage bis drei Wochen nach dem Schälen der Fall sein wird, können zarte Zweigrinden in gröbere Stammrollen hineingelegt werden. Das Ganze wird in handliche Bündel, denen man zwecks leichterer Schätzung ein bestimmtes Gewicht geben kann, zusammengebunden. Als Bindematerial können Weidenruten, Strohbänder, auch Draht genommen werden. — Damit ist die Rinde verkaufsfertig und kann bis zur Ablieferung an vor Regen geschützten Orten hochaufgeschichtet werden.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Sicherheitsleistung für Holzkaufgelder.

Allgemeine Verfügung Nr. III 31/1920.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 6552.

Im Anschluß an die Rundverfügung vom 23. Januar 1919 — III 489 —.

Berlin W 9, 29. März 1920.

Nach dem 15. Dezember 1919, dem Tage der Verkündung der Verordnung vom 12. Dezember 1919, betreffend Aufhebung der Bekanntmachung über die Sicherheitsleistung mit Wertpapieren vom 22. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 1986), dürfen Sicherheiten in Kriegsanleihe nur noch nach dem amtlich notierten Kurse geleistet werden. Ob für die bisher zum Kurse von 95 % in Kriegsanleihe geleisteten Sicherheiten eine Erhöhung zu fordern ist, ist in wohlwollender Weise zu prüfen, wobei die Kreditwürdigkeit des Kautionsstellers und die Frage, ob inzwischen eine tatsächliche Wertsverminderung der Sicherheiten eingetreten ist, zu berücksichtigen ist.

Im Auftrage: von dem Busssche.

An sämtliche Regierungen mit Ausnahme von Danzig, Posen, Bromberg, Aurich, Münster, Sigmaringen sowie an die Regierung — Abteilung Nassau — in Cassel.

Betrifft Holzeinschlag 1921.

Allgemeine Verfügung Nr. III. 32/1920.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 6411.

Berlin W 9, 1. April 1920.

Es war beabsichtigt, für die Holzverwertung des laufenden Wirtschaftsjahres nur allgemeine Richtlinien aufzustellen und den Holzverkauf ausschließlich den Regierungen zu überlassen (Allgemeine Verfügung Nr. III 82/1919 vom 6. August 1919 — III 9125² —). Leider hat sich dieses nicht durchführen lassen, da unter dem Zwange der wirtschaftlichen Verhältnisse, namentlich als der Holzeinschlag schon weit vorgeschritten war, unabweisbare Forderungen, zum Teil mit der Verpflichtung sofortiger Bereitstellung des Holzes, in solchem Umfange an die Staatsforstverwaltung herantraten, daß ihnen nur durch Verteilung des Holzes und Festsetzung der Preise und Lieferungsbedingungen von hier aus entsprochen werden konnte (z. B. Abgabe von Holz zu Siedlungszwecken, Schwellholz, Papierholz, Grubenholz und Brennholz für einzelne Großstädte).

So mußten die Maßnahmen der Regierungen vielfach durchkreuzt werden. Es sind hierdurch zweifelsohne nicht allein den Regierungen, sondern auch den Oberförstern nicht unerhebliche Schwierigkeiten erwachsen.

Um solche unerwünschten Zustände im kommenden Jahre zu vermeiden, beabsichtige ich, unter Zugrundelegung des zu erwartenden Gesamteinschlags einen allgemeinen Verteilungsplan für die wichtigsten Holzsorten aufzustellen und danach den Vertretungen der wichtigsten holzverbrauchenden Betriebe schon vor dem Beginn des Einschlags mitzuteilen, auf welche Holzmengen aus

Hosted by Google

dem preußischen Staatswalde sie etwa rechnen können.

Ich beauftrage die Regierung daher, mir bestimmt bis zum 1. Juni d. Js. mitzuteilen,

1. wie hoch etwa der Gesamtderbholzeinschlag 1921 sein wird,
2. mit welchen Mengen zu rechnen sein wird an
   a) Nadelbauholz mittlerer Güte (für Siedlungsbauten pp.),
   b) Kiefernschwellholz,
   c) Buchenschwellholz,
   d) Papierholz (Fichte, Tanne),
   e) Nadelgrubenholz,
   f) Telegraphenstangen (aus Abtriebsschlägen, nicht aus Durchforstungen),
   g) Buchenbrennholz für die Holzverkohlungsindustrie,
   h) sonstiges Brennholz.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß bei der großen Holzbedürftigkeit der heimischen Wirtschaft das Gesamteinschlagssoll für 1921 mindestens in der Höhe des diesjährigen Einschlags festgesetzt wird, allerdings unter der Voraussetzung, daß in den einzelnen Oberförstereien die nach der Verfügung vom 3. März 1920 — III 2448 — zu bemessenden zulässigen Einschlagsmengen dadurch nicht überschritten werden. Die Aufarbeitung von zu Nutzholz, insbesondere zu Grubenholz und zu Schwellen geeigneten Hölzern zu Brennholz muß im kommenden Winter soweit irgend möglich vermieden werden. Die erfolgreichste Bekämpfung der Brennmittelnot und des unwirtschaftlichen Holzbrandes liegt in der Steigerung der Kohlenförderung, und diese wieder kann nur durchgeführt werden durch möglichst große Grubenholzzufuhr.

Alle Angaben sind nur in runden Zahlen, auf 100 fm abgerundet, zu machen, doch so, daß wirklich die höchstmöglichen Lieferungsmengen, soweit es sich im voraus übersehen läßt, mitgeteilt werden, ohne Rücksicht auf die Einschlagsmöglichkeit durch forststaatliche Waldarbeiter. Mit Selbsteinschlag durch den Käufer wird auch fernerhin zu rechnen sein.

Über die Durchführung des Einschlags und die Holzverwertung werden vor Beginn des Wirtschaftsjahres 1921 allgemeine Richtlinien mitgeteilt werden.

Ich beabsichtige jedoch auch im kommenden Jahre nicht, den Verkauf von hier aus vorzunehmen, sondern gedenke, ihn den Regierungen zu überlassen. Diese würden durch besondere Bedingungen und Verkaufsarten dafür zu sorgen haben, daß das Holz vollständig den wirtschaftlich zweckmäßigsten Verwendungsarten zugeführt wird.

Im Auftrage: v. d. Busssche.

An alle Regierungen mit Ausnahme von Aurich, Münster und Sigmaringen.

Widerruf der Ostmarkenzulagen und Erziehungsbeihilfen.

Allgemeine Verfügung Nr. I 50/1920.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. I B I a 3360.

Berlin, den 9. April 1920.

Nachdem die Preußische Staatsregierung mit Rücksicht auf die veränderten politischen Verhältnisse und die bevorstehende Neuordnung der Dienstbezüge den Widerruf der Ostmarken-, Gehalts- und Ruhegehaltszulagen, sowie der Erziehungsbeihilfen mit Wirkung vom 1. April 1920 ab beschlossen hat, werden Beträge hierfür im Haushaltsplan für 1920 nicht mehr ausgebracht werden.

Ich ersuche, vom 1. April 1920 ab Ostmarken-, Gehalts- und Ruhegehaltszulagen, sowie Erziehungsbeihilfen nicht mehr zur Auszahlung zu bringen.

Soweit die bisherigen Empfänger und ihre jetzigen Anschriften bekannt sind, sind sie unverzüglich von dem Widerruf dieser Bezüge zu benachrichtigen.

Soweit den Empfängern der Ruhegehaltszulagen Ausfälle erwachsen sollten, für die ein anderweiter Ausgleich nicht gefunden wird, wird erwogen, entsprechenden Ersatz zu gewähren.

Verfügung deswegen bleibt vorbehalten.

In Vertretung: Ramm.

An die Regierungen.

Erhöhung der Forstarbeiterlöhne.

Allgemeine Verfügung III. 36 für 1920.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 7081.

Berlin W 9, 10. April 1920.

Die besonders in letzter Zeit eingetretene ungeheure Preissteigerung der zum Lebensunterhalt notwendigen Bedarfsgegenstände hat auch die wirtschaftliche Lage der Forstarbeiter derart verschlechtert, daß die auf Grund des Forstarbeitertarifvertrages seinerzeit festgesetzten Lohnsätze nicht mehr als ausreichend angesehen werden können.

Ich bestimme deshalb, daß mit Wirkung vom 1. April d. Js. die zum Tarifvertrage vom 20. September 1919 vereinbarten Stundenlöhne und die auf ihrer Grundlage weiter vereinbarten Akkordsätze um 50 v. H. erhöht werden. Sollte ausnahmsweise auch diese Erhöhung, die als außertariflicher Teuerungsausgleich anzusehen ist, noch nicht als genügend anzuerkennen sein, so muß den Vertretern der am Tarifvertrage beteiligten Arbeitnehmerverbände überlassen bleiben, Anträge an die Regierung zu richten, über die dann vorbehaltlich meiner endgültigen Genehmigung weiter zu verhandeln wäre. Es gilt dies besonders für die Bezirke des besetzten Gebiets, in denen die Lebenshaltungskosten seit der letzten Lohnerhöhung so gestiegen sind, daß es zweifelhaft ist, ob eine Erhöhung um 50 % als ausreichend anzusehen ist.

In den Regierungsbezirken, Breslau, Stettin, Köslin, Stralsund und Frankfurt a. d. O., deren Löhne gemäß Verfügung vom 11. März 1920 — III 5192 — bereits um etwa 30 v. H. erhöht worden sind, hat nur eine weitere Erhöhung um 20 v. H. stattzufinden.

Wie mir berichtet wird, sind in einigen Bezirken die Lohnnachzahlungen auf Grund des Forstarbeitertarifvertrages vom 20. September 1919 noch nicht erfolgt. Ich erwarte, daß diese Nachzahlungen sofort errechnet und zur Auszahlung gebracht werden, damit die Forstarbeiter endlich zu ihrem Gelde kommen.

Weiterhin geben mir verschiedene Vorkommnisse Anlaß, die Regierung zu ersuchen, sämtliche Forstbeamte ihres Bezirks erneut anzuweisen, daß sie durch ein soziales, arbeiterfreundliches Verhalten mit dazu beitragen, ruhige Verhältnisse im Walde zu erhalten oder wiederherzustellen.

Braun.

An sämtliche Regierungen — mit Ausnahme der in Aurich, Münster und Sigmaringen — und an die Regierungsabteilung Nassau in Cassel.

Hosted by Google

Zur Auslegung der Verordnung des Rates der Volksbeauftragten vom 13. Januar 1919 (R.-G.-Bl. S. 31) über Waffenbesitz.

Unkenntnis des Verbotes ist kein den Vorsatz ausschließender Irrtum nach §§ 59 St.G.B., sondern ein unbeachtlicher Irrtum über das Strafgesetz. Urt. Reichsger vom 16 Oktober 1919, III. Strafsenat, III 490/19.

Der Angeklagte ist von der Strafkammer freigesprochen worden, obwohl in seinem Besitz, nach Ablauf der für die Ablieferung von Schußwaffen bestimmten Frist, eine Pistole gefunden wurde, weil ihm die Verpflichtung zur Ablieferung unbekannt gewesen ist und seine Unkenntnis nicht auf Fahrlässigkeit beruhte.

Diese Anwendung des §§ 59 St.-G.-B. ist irrig. Nach dem Ablauf der von den Landeszentralbehörden bestimmten Frist sollte jeder unbefugte Waffenbesitz bestraft werden; das dann auch, wenn nach Ablauf dieser Frist ohne Befugnis eine Schußwaffe erworben wurde. Danach war von einem bestimmten Zeitpunkte ab der Besitz einer Schußwaffe verboten, soweit keine besondere Befugnis dazu bestanden hat.

Die Unkenntnis des Bestehens dieser Ablieferungspflicht ist ein Irrtum über das Strafrecht, der nicht von Strafe befreit. Wohl aber könnte nach §§ 59 St.-G.-B. ein bedeutungsvoller Irrtum dann vorliegen, wenn jemand sich irrtümlicherweise eine besondere Befugnis zum weiteren Waffenbesitz zuschreibt, die auf Grund der erlassenen Ausführungsvorschriften angenommen wird. Die Unkenntnis hierüber würde einen Irrtum über einen Tatumstand im Sinne des § 59 St.-G.-B. darstellen, so daß nur beim Vorliegen eines Verschuldens eine Verurteilung aus dem Gesichtspunkte der Fahrlässigkeit erfolgen könnte. Das hat aber die Strafkammer nicht unterstellt, sondern lediglich als wahr angenommen, daß der Täter die Ablieferungspflicht nicht gekannt habe, was eine Unkenntnis des Strafrechts vorstellt, die eine Bestrafung des Angeklagten wegen vorsätzlicher Zuwiderhandlung nicht ausschloß. (Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 54 Heft 1 S. 4 St.).

Welche Anforderungen sind für den Begriff des umschlossenen Raumes an die Vollständigkeit der Umschließung zu stellen?

Urt. Reichsger., IV. Strafsenat vom 19. September 1919 G. D. IV 63 8/19.

Als umschlossen ist ein Raum anzusehen, wenn er mit einer Einfriedigung versehen ist, welche die Bestimmung hat, das unbefugte Eindringen dritter Personen abzuhalten. Daß diese Einfriedigung lückenlos sei, kann nach der Verkehrsauffassung nicht gefordert werden. Nur dürfen keine Eingänge vorhanden sein, die von jedermann frei und ungehindert benutzt werden können. Das ist bei den Öffnungen in der Umzäumung eines Güterbahnhofes nicht der Fall, soweit sie lediglich das Ein- und Ausfahren der Züge ermöglichen sollen, denn das Betreten der Geleise ist verboten. (Entsch. Reichsgericht in Strafsachen, Bd. 54, Heft 1, Seite 212).

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Die preußische Besoldungsordnung ist, wie wir mit Redaktionsschluß erfahren, nun endlich soweit fertiggestellt, daß die Gruppeneinteilung, der Forstbeamten wie sie die Regierungsvorlage bringen wird, feststeht. Danach kommen nach

Gruppe 3 die **Waldwärter** und Hausmeister,
Gruppe 4 die Torf-, Wege- und Flößmeister,
Gruppe 6 die **Förster** (einschließlich der **Forstschreiber**, die Forstakademiesekretäre und der Gärtner der Forstakademien,
Gruppe 7 die **Revierförster** (einschließlich der verwaltenden), die Forstgeometer und die Lehrer an den Forstlehrlingsschulen,
Gruppe 8 die **Forstkassenrendanten** (Forstrentmeister),
Gruppe 9 die Vermessungsbeamten (Regierungslandmesser),
Gruppe 10 die **Oberförster**,
Gruppe 11 die Regierungs- und Forsträte,
Gruppe 12 die Oberforstmeister.

Die Direktoren und Professoren der Forstakademien sollen nach anderen Grundsätzen besoldet werden. Wir behalten uns vor, sobald näheres bekannt wird, ausführlicher darauf zurückzukommen.

So wird denn damit endlich Zuverlässiges über die geplante Besoldung der Forstbeamten in Preußen bekannt, und es werden nun alle Gerüchte, die Ungünstigeres über die Einstellung der Förster in die Besoldungsordnung wissen wollten, verstummen müssen. Nach Zeitungsmitteilungen soll die erste Beratung in der Landesversammlung schon am Dienstag, dem 27. April stattfinden. Es bleibt uns für diese Nummer keine Zeit mehr auf das Endergebnis einzugehen, es soll aber in der darauf folgenden geschehen.

Die Schriftleitung.

Der Herzogl. Hilfsförster Karl Mommert in Stanitz bei Rauden, Kr. Ratibor, wurde am 30. März wahrscheinlich von Wilddieben ermordet. Der **Gutsförster Paul Schulz** in Selchow bei Malchow und dessen sechzehnjähriger Bruder wurden am 2. April auf einem Dienstgange von Wilderern erschossen. Über die traurigen Vorfälle haben wir bereits in Nr. 13 von „Försters Feierabende" ausführlicher berichtet.

An die über 60 Jahre alten preußischen Staatsförster.

Der über 60 Jahre alten Förster aus den abgetretenen Gebieten ist nach Ausweis des stenographischen Berichts über die am 27. und 28. November 1919 zu Berlin abgehaltene Versammlung des Vereins Preußischer Staatsförster nur wenig gedacht worden. Die Frage über diese Beamten wurde nur ganz kurz gestreift und dabei die Bemerkung gemacht, daß es ein bischen hart wäre, zu behaupten, daß die über 60 Jahre alten Förster kalt gestellt sind. Was wir empfinden müssen ist sehr schwer von dem zu ermessen, der weiter in seinem Wirkungskreise und Heime bleiben kann; der weiß auch nicht, wie dem Abgeschobenen, der bis zum letzen Augenblick seinen Dienst getan hat, zu Mute ist. Es fehlt dem Zuschauer die Anteilnahme an dem schweren Schicksal seines Mitmenschen. — Daß bisher von keiner Seite für diese Beamten etwas

Hosted by Google

getan ist, dürfte wohl feststehen. Es mag als ein bitteres Unrecht empfunden werden, daß die über 60 Jahre alten Beamten in dem verbleibenden preußischen Staat ihre Stellen bis zum 65 Jahr behalten und die aus dem abgetretenen Gebiete kalt gestellt werden, wo bleibt dabei die Gerechtigkeit? Es sind sicher auch unter den abgeschobenen Förstern einige, denen an einer Stelle nichts mehr gelegen ist. Man sollte es jedem freistellen, ob er noch eine Stelle annehmen will, oder jeden einzelnen Fall prüfen, wie dieses von einem Abgeordneten vorgeschlagen wurde. Eine Prüfung findet aber nicht statt, weil von der Zentralforstverwaltung geltend gemacht wird, damit werde das System durchbrochen. Selbstverständlich gönnen wir den alten Beamten in dem verbleibenden Staat, daß sie bis zum 65. Jahr und darüber hinaus auf ihren Stellen bleiben, wir wollen aber nicht schlechter behandelt werden als diese. In den Fachzeitungen werden Anzeigen gefunden, in denen sich Beamte zur Übernahme von Privatstellen ohne Gehalt usw. anbieten, nur um ein Unterkommen zu finden. Ich selbst habe mich um 12 bis 15 Stellen beworben, aber stets ohne Erfolg, weil das Alter mitspricht, denn was der Staat nicht mehr will, lehnt auch der Privatmann ab. Ich ersuche alle über 60 Jahre alten Förster aus den abgetretenen Gebieten mir behufs gemeinsamer Interessenvertretung ihre Adresse an mich nach Rösa bei Bitterfeld zu senden.

Dorn, Hegemeister.

Die Unterbringung mittelbarer Staatsbeamten aus den abgetretenen oder vom Feinde besetzten preußischen Landesteilen ist durch das preußische Gesetz vom 30. März d. J. (Ges.-S. S. 63) dem in Berlin eingerichteten Fürsorgeamt für Beamte aus den Grenzgebieten übertragen. Diesem Amt haben die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts alle ihre erledigten Stellen mit Ausnahme der Vorstandsstellen mitzuteilen. Von den mitgeteilten Stellen gibt das Fürsorgeamt einen Teil, jedoch nicht mehr als die Hälfte, den Gemeinden zur selbständigen Besetzung frei. Die übrigen gibt das Fürsorgamt bekannt, soweit sie sich nicht die unmittelbare, Zuweisung eines Bewerbers vorbehält. Beamte die infolge Abtretung oder Besetzung preußischer Landesteile ihr Amt verlieren oder es aufgeben, weil ihnen nach Lage der Verhältnisse die Fortsetzung ihrer Amtstätigkeit unter fremder Herrschaft nicht zugemutet werden kann, haben, wenn sie nicht den Anspruch auf die Fürsorge verlieren wollen, sich sofort nach Aufgabe ihrer Stellung für die Bewerberliste bei dem Fürsorgeamt zu melden, das über die Eintragung eine Bescheinigung erteilt. Dann hat sich der Beamte bei der Gemeindebehörde um eine der bekannt gegebenen Stellen zu bewerben und dies dem Fürsorgeamt anzuzeigen. Die Gemeindebehörde darf den Bewerber nur aus zwingenden Gründen und nur mit Zustimmung des Fürsorgeamts ablehnen Der Beamte muß sich in diesem Falle sofort um eine andere ausgeschriebene Stelle bemühen oder das Fürsorgeamt um unmittelbare Zuweisung einer Stelle ersuchen. Die Gemeinden müssen die Beamten mit ihrem Besoldungs- und Ruhegehaltsdienstalter ohne Probezeit übernehmen. Der Staat übernimmt aber später einen Teil des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenbezüge, er zahlt ferner die Umzugskosten, von denen die Anstellungsbehörden höchstens den vierten Teil zu erstatten haben.

Auf elsaß-lothringische mittelbare Staatsbeamte preußischer Staatsangehörigkeit findet das Gesetz Anwendung, auf die einem andern Bundesstaat angehörenden jedoch nur zu dem Bruchteil, der dem Verhältnis Preußens zum Deutschen Reiche entspricht. Den mittelbaren Staatsbeamten gleichgestellt werden die dauernd angenommenen, mindestens 5 Jahre auf der letzten Stelle ununterbrochen und mindestens 10 Jahre überhaupt tätigen Angestellten, wobei der Kriegsdienst mitrechnet.

Das Fürsorgeamt, das aus dem Vorsitzenden und acht Beisitzern besteht, von denen sechs aus den von den Interessentenvertretungen der Anstellungsbehörden, der Beamten und der Angestellten eingereichten Listen zu entnehmen sind, ist eine Beschlußbehörde, deren Verfahren sich nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes richtet. Gegen Beschlüsse, welche die Kündigung einer Stelle, die Anmeldepflicht einer Stelle durch die Anstellungsbehörde, den Anspruch auf Eintragung eines Bewerbers, die Annahmepflicht einer zugewiesenen Stelle durch den Bewerber sowie den Verlust des Anspruchs auf Fürsorge durch einen Bewerber, die Beteiligung der Anstellungsverbände an den Umzugskosten und die Inanspruchnahme einer entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes besetzten Stelle betreffen, ist Beschwerde beim Oberfürsorgeamt in Berlin zulässig.

Da die Gemeindeforstbeamten eine grundverschiedene Ausbildung besitzen, erscheint es notwendig, in den noch zu erlassenden Ausführungsbestimmungen dafür zu sorgen, daß bei den Besetzungen durch das Fürsorgeamt die Vorschrift des § 28[2] der Bestimmungen vom 1. Oktober 1905 beachtet wird. Andernfalls können leicht auf Stellen, die einen tüchtigen Beamten erfordern, unzureichend vorgebildete Persönlichkeiten geraten.

Zur Frage der Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung sind von dem Vorstande des deutschen Beamtenbundes vor einiger Zeit folgende Wünsche an die Regierung eingereicht worden: In einem neuen Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgungsgesetze sind die Bezüge den jetzigen Verhältnissen entsprechend zu bemessen. In dieses Gesetz sind u. a. besondere Bestimmungen aufzunehmen: a) Die Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge sind für die bereits Bezugsberechtigten nach Durchführung der Besoldungsreform unter Zugrundelegung des neuen ruhegehaltsfähigen Stelleneinkommens neu festzusetzen. Diese Bezüge steigen bei künftiger Erhöhung des Stelleneinkommens selbsttätig mit. Daneben sind Teuerungszuschläge aller Art nach den vollen Sätzen der noch im Dienste befindlichen Beamten zu zahlen. b) Das Ruhegehalt derjenigen Beamten, die bei Ausübung des Dienstes durch Unfall oder Verbrecherhand so schwer verletzt werden, daß Dienstunfähigkeit eintritt, ist nach demjenigen ruhegehaltsfähigen Stelleneinkommen festzusetzen, das der Beamte im günstigsten Falle erreicht haben würde. Die Bezüge der Hinterbliebenen dieser Beamten sind nach den gleichen Grundsätzen zu bemessen. c)

Hosted by Google

Der Berechnung des Ruhegehaltes ist der Höchstbetrag des Wohnungsgeldes der Dienstklasse zugrunde zu legen. Dieser Grundsatz findet auch auf die Inhaber von Dienstwohnungen Anwendung. d) Auf das ruhegehaltsfähige Dienstalter sind alle Dienstzeiten von Beginn des 18. Lebensjahres ab anzurechnen.

Der vorbereitende Reichswirtschaftsrat. Der Volkswirtschaftsausschuß der Nationalversammlung beendete gestern die Beratungen über den Entwurf einer Verordnung über den vorbereitenden Reichswirtschaftsrat. Der Ausschuß schloß sich den Beschlüssen seines Unterausschusses an, wonach unter Änderung der Regierungsvorlage und der Beschlüsse des Reichsrats der vorbereitende Reichswirtschaftsrat aus 326 Mitgliedern besteht. Als solche sind einzuberufen: 58 Vertreter der Land- und Forstwirtschaft, 6 Vertreter der Gärtnerei und der Fischerei, 68 Vertreter der Industrie, 44 Vertreter des Handels, der Banken und des Versicherungswesens, 34 Vertreter des Verkehrs und der öffentlichen Unternehmungen, 36 Vertreter des Handwerks, 30 Vertreter der Verbraucherschaft, 16 Vertreter der Beamtenschaft und der freien Berufe, 12 mit dem Wirtschaftsleben der einzelnen Landesteile besonders vertraute Persönlichkeiten, zu ernennen vom Reichsrat, 12 von der Reichsregierung nach freiem Ermessen zu ernennende Personen, die durch besondere Leistungen die Wirtschaft des deutschen Volkes im hervorragenden Maße gefördert haben oder zu fördern geeignet sind.

Die außerordentlichen Einschläge im neuen Reichseinkommensteuergesetz. Es ist den Bemühungen des Reichsforstwirtschaftsrates gelungen, für den § 24 folgende, für die Waldbesitzer verhältnismäßig günstige Fassung durchzusetzen: „Bei außerordentlichen Waldnutzungen, die über die regelmäßigen Nutzungen hinausgehen, wird die Steuer von dem gesamten steuerpflichtigen Einkommen nach dem Hundertsatz erhoben, der sich nach § 21 für das Einkommen des Steuerpflichtigen nach Abzug des außerordentlichen Mehrerlöses berechnet. Falls sich hiernach kein Hundertsatz ergibt, wird die Steuer nach dem niedrigsten in § 21 vorgesehenen Abgabesatz erhoben. Bei außerordentlichen Waldnutzungen infolge höherer Gewalt, Eis-, Schnee- oder Windbruch, Raupenfraß, Brand usw., ermäßigt sich die nach Absatz 1 auf den außerordentlichen Mehrerlös entfallende Einkommensteuer um die Hälfte ihres Betrages." K.

Der deutsche Forstwirt, Organ des Deutschen Forstvereins und des Reichsverbandes deutscher Waldbesitzer brachte in den bis jetzt erschienenen sieben Nummern eine Reihe von Aufsätzen, die auch für die gesamte Forstbeamtenschaft im Staats-, Gemeinde- und Privatwalde von großem Interesse sein dürften. Aus dem reichen Inhalt seien genannt: „Organisation und Ziele der Waldbesitzerverbände" in Nr. 1 und 2, „Staatsaufsicht über Privatwald" in Nr. 3/4, Ausführlicher Bericht über die Tagungen des Reichsverbandes deutscher Waldbesitzer am 24. und 25. Februar 1920 in Nr. 5/6, „Arbeiterlohn-Tarife" in dem gleichen Heft. Zahlreiche Mitteilungen kleineren Umfanges sind ferner dazu bestimmt und geeignet, über die aktuellen forstpolitischen Fragen, die den Nichtstaatswald besonders berühren (Mehrfällungen, Waldbesteuerung, forstliche Berufsvertretung, u. a.) zu unterrichten; der forstlichen Technik gelten vor Allem die vom Deutschen Forstverein ausgehenden Veröffentlichungen, außerdem ein Leitartikel in Nr. 7 über „Einheimische Harzgewinnung". Endlich verdienen ganz besondere Beachtung die „Preisberichte des deutschen Forstwirts, welche die in anderen Blättern (Holzmarkt, Holzhandelsblatt, Handelskammer- und Einzel-Waldbesitzerverbands-Berichten) erschienenen Verkaufs-Ergebnisse sammeln und in Monats-Übersichten nach Holzarten und Sortimenten für die einzelnen Waldgebiete zusammenstellen und mit erläuterndem Texte versehen. Sie dürften als Preisberater dem Beamten besonders willkommen sein. Der deutsche Forstwirt erscheint monatlich zweimal in einem Umfang von acht Seiten und ist zum Preise von 2 ℳ für das Vierteljahr durch jedes Postzeitungsamt zu beziehen. Probenummern sind kostenlos durch die Verlagsbuchhandlung J. Neumann, Neudamm erhältlich.

Volksspende für die vertriebenen Auslandsdeutschen. Für diese Sammlung hat sich unter dem Vorsitz des Landesdirektors der Provinz Brandenburg ein besonderer Ausschuß gebildet mit der Geschäftsstelle Berlin, Matthäikirchstraße 17. Die Not ist groß unter den Deutschen, die bisher im Auslande für das Ansehen des Vaterlandes wirkten und infolge des Friedensvertrages gezwungen wurden, ein liebgewordenes Heim in Landesteilen zu verlassen, die zum deutschen Reiche gehörten. Auch an alle Angehörigen der grünen Farbe ergeht der Ruf, dies Werk der Nächstenliebe fördern zu helfen. Möge er hier nicht unbeachtet bleiben, denn auch viele Träger des grünen Rockes sind von diesem harten Lose betroffen worden. Um die Sammlung in diesen Kreisen recht reichhaltig zu gestalten, wird es Aufgabe der Gruppenvorstände der verschiedenen Vereine sein, in diesen in geeigneter Form zur Geldsammlung anzuregen. Die eingehenden Beiträge sind unter der Bezeichnung Volksspende an die Brandenburgische Landeshauptkasse in Berlin, Landeshaus, einzusenden. Auskunft auf etwaige Anfragen wird von der eingangs erwähnten Geschäftsstelle erteilt.

Jahrbuch des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands für 1920.*)

Nach längerer Zeit, nachdem endlich stetigere Verhältnisse eingetreten sind, konnte wieder der Neuherausgabe dieses Jahrbuches nähergetreten

*) Jahrbuch des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, enthaltend dessen Einrichtungen, Mitgliederliste, Satzungen, Bildungsgelegenheiten, Prüfungsordnungen und „Rückblick auf sechzehn Jahre Vereinsleben". Herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins, Eberswalde, Schicklerstraße 45. Elfter Jahrgang nach dem Stande vom 1. Oktober 1919. Neudamm 1920. Verlag von J. Neumann. Preis geheftet 6 ℳ mit 10 v. H. Teuerungszuschlag.

Hosted by Google

werden. Den Eingang bildet ein Rückblick auf die Arbeiten und Erfolge während der verflossenen sechzehn Jahre seit Gründung des Vereins. Diesem folgt das Verzeichnis über die Zusammensetzung des Hauptvorstandes, der Ausschüsse, die zur Erleichterung der Vereinsarbeit gebildet sind und die Angaben über die Bezirks- und Ortsgruppen. An diese Mitteilungen schließen sich die alphabetischen Listen der ordentlichen Vereinsmitglieder aus dem Stande der Privatforstbeamten, der Waldbesitzer und außerordentlicher Mitglieder. Weiter folgen die Satzungen des Vereins und des Ausschusses für Unterrichts- und Prüfungswesen, die Bestimmungen über die Annahme und Ausbildung von Lehrlingen, der Lehrplan, ein Muster zur Aufstellung von Lehrverträgen, die Satzungen für die Forstlehrlingsschulen und deren Hausordnung. Den Schluß bilden Vorschriften über die verschiedenen Prüfungen für Forstlehrlinge, für Reviergehilfen und für Förster, sowie Muster für abzuschließende Dienstverträge mit einem Auszuge aus den einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Das Jahrbuch kann als ein sehr wertvolles Auskunftsmittel über die verschiedenartigsten Fragen angesehen werden, die gegenwärtig auch den Stand der Privatforstbeamten bewegen. Es hat nicht nur für die Mitglieder allein Wert, sondern auch für andere Privatforstbeamte und Waldbesitzer. Die Verzeichnisse der Mitglieder sowie eine ganze Reihe von Geschäftsanzeigen bieten außerdem noch Gelegenheit, zur Anknüpfung der vielseitigsten Geschäftsbeziehungen.

Titel und Inhaltsverzeichnis unseres Blattes für Band 34 (1919) und zwar für die „Deutsche Forst-Zeitung" selbst, für „Des Försters Feierabende" und die „Forstliche Rundschau", außerdem das Verzeichnis der im Jahre 1919 erschienenen forstlich wichtigen Bücher, wird Anfang Mai herausgegeben werden. Da erfahrungsgemäß diese Beigaben für die zahlreichen Leser, die sich die „Deutsche Forst-Zeitung" weder binden lassen, noch aufheben, wertlos sind, möchten wir, um den Inhalt unseres Blattes nicht noch weiter zu schmälern, im Zeichen der Papiernot nur den Lesern unseres Blattes diese Inhaltsverzeichnisse zugänglich machen, für die sie tatsächlich unentbehrlich sind. Wir bitten daher, bis Anfang Mai um Bestellung durch Postkarte, wir werden dann kostenlos ein Stück aller Inhaltsverzeichnisse übersenden.

Die Geschäftsstelle
der „Deutschen Forst-Zeitung, Neudamm.

Berichtigung. In dem Artikel in Nr. 15 „Zum Protest der Preußischen Forstbeamten" ist auf Seite 250, zweite Spalte, in der neunten Zeile von oben ein unliebsamer Druckfehler unterlaufen, der infolge verspäteten Eintreffens der letzten Korrektur zu diesem Aufsatz entstanden ist. Der Satz muß richtig heißen: Daß der formale Nachweis einer Vor- und Ausbildung absolut notwendig ist, um eine Beamtengruppe an den Platz zu bringen, der ihr gebührt, dürfte der jetzige Kampf um die Besoldungsordnung mehr denn je erwiesen haben; usw.

Forstwirtschaft.

Die Arbeiterliste. Die Meinungen über die Führung der Arbeiterliste gehen auch heute noch weit auseinander, obgleich man sich immer mehr der Anschauung nähert, daß der Nutzen, den sie bringt gegenüber der aufgewandten Mehrarbeit äußerst gering ist. Seit Einführung dieser Liste konnten Jahre vergehen, ohne daß einmal aus ihrem eigentlichen Zweck Nutzen gezogen wurde, kaum daß hier und da die Statistik sich ihrer bediente bei Anfragen über Arbeitstage, Tages- oder Jahresverdienst usw. Auch in Steuersachen hat die Behörde von jeher andere Mittel und Wege benutzt. Somit könnte man die Arbeiterliste mit herzlichem Dank für ihren Erfinder getrost abschaffen, da uns für die seltenen Fälle irgendwelcher Ermittelungen ja immer noch das Arbeits- und das Lohnbuch zur Verfügung stehen. Neuerdings ist ja sogar schon das Arbeitsbuch so ausgestattet, daß selbst das Lohnbuch nicht mehr die Bedeutung hat wie vordem. Nun, doppelte Buchführung ist kaufmännisches Prinzip, aber dreifache ist wirklich von Übel. Denen aber, die noch immee

1. Teil. Arbeiterliste

Lfd. Nr.	Namen und Vornamen	Wohnort	Geburtstag und Jahr	Persönliche Verhältnisse der ständigen Waldarbeiter, verheiratet, Kinderzahl unter 14 Jahre usw.	Im Jahre 19 sind gearbeitet Tage	verdient M	verdient ₰	Mithin Durchschnittl. Tagesverdienst M	Mithin Durchschnittl. Tagesverdienst ₰
1	2	3	4	5	6	7		8	

2. Teil. Lohnbuch.

Nr. der Arbeiterliste	Name	... te Verlohnung für die Zeit vom ... bis ...										
		Zahl der Arbeitstage im		Verdienst im			Abzüge					Bleibt zu zahlen
		Verding	Tagelohn	Verding	Tagelohn	Zusammen	Invaliden-versicherungs-Beiträge	Krankenkassen-Beiträge	Verschiedenes	Zusammen		
				M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰		M ₰
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11		12

Hosted by Google

glauben, ohne die Arbeiterliste nicht auskommen zu können, und der Behörde, falls diese gleichfalls nicht ganz darauf verzichten will, möchte ich nachstehend eine vereinfachte Form in Verbindung mit dem Lohnbuch in Vorschlag bringen.

Das Lohnbuch zerfällt in zwei Teile; der erste Teil — Arbeiterliste — enthält Vordrucke für etwa 50 bis 60 Arbeiter (mehr dürfte eine Försterei in einem Jahre in der Regel nicht beschäftigen), die in gleicher Weise wie bisher einzutragen sind. Hinzu kommen noch drei Spalten zur Ausfüllung am Jahresschluß. Der zweite Teil bildet das eigentliche Lohnbuch, das gegen früher um einige Spalten erweitert ist. Am Jahresschluß läßt sich leicht eine Zusammenstellung nach den einzelnen Verlohnungen anfertigen, die für jeden Arbeiter Tage und Verdienst im Verding, im Tagelohn und im ganzen ergibt. Das Ergebnis im ganzen ist sodann in Spalten 6 und 7 des I. Teiles (Arbeiterliste) einzutragen und der durchschnittliche Tagesverdienst in Spalte 8 zu ermitteln. Ich glaube, hiermit eine leicht übersichtliche Form gefunden zu haben, die ihren Zweck erfüllt, ohne den Beamten mit den umständlichen und wenig übersichtlichen Eintragungen nach einzelnen Lohntiteln, die kaum etwas mit dem eigentlichen Zweck der Arbeiterliste zu tun hatten, zu belasten.

Hegemeister Weis, Jablonken (Ostpr.).

Klagen über Verwüstungen der Forsten mehren sich in neuerer Zeit in erschreckender Weise in der Tagespresse. So berichtet u. a. die „Hallesche Zeitung" daß, trotzdem in den Staats- und Privatforsten der Bevölkerung in der dortigen Gegend Brennholz in entgegenkommendster Weise zu mäßigen Preisen abgegeben wurde, größere Diebsbanden in geradezu rohester Weise gehaust haben. Diesem Treiben sind größere zukunftsreiche Waldbestände zum Opfer gefallen. Dabei ist das Holz nicht etwa zum eigenen Bedarf entwendet, sondern — wie heute meist üblich — von den Dieben in gewinnsüchtiger Weise verschoben worden. Um diesen Freveln zu begegnen, durch die das Bestehen einer geregelten Forstwirtschaft gänzlich in Frage gestellt wird, sind den dortigen Forstbeamten Abteilungen der Landessicherheitspolizei zur Hilfe überwiesen. — Angesichts solcher Vorkommnisse muß wiederholt darauf hingewiesen werden, daß der Zeitpunkt, die Strafvorschriften des Forstdiebstahlsgesetzes in Preußen zu mildern, höchst ungeeignet gewählt worden ist. Es kann nur immer wieder betont werden, daß das Volksvermögen, das wir in unseren Forsten besitzen, des ausgiebigsten Schutzes bedarf, um uns wirtschaftlich über die schweren Zeiten hinweg zu helfen. Dieser Schutz besteht allein in scharfen Strafvorschriften wie sie das jetzige Forstdiebstahlsgesetz enthält. Sollte trotz aller Warnungen die geplante Änderung Gesetzeskraft erreichen, so gehen wir ohne Zweifel auch in der Holzversorgung noch schwereren Nöten entgegen, wie wir sie bereits in den beiden vergangenen Wintern erlebt haben. Endlich sollte sich doch die Überzeugung Bahn brechen, daß gegenwärtig bei einer gewissen Schicht von Menschen Milde nur ein immer zügelloseres Ausleben in der Richtung des Eigennutzes auslöst. Sn.

Ein Umschwung auf dem Holzmarkte tritt neuerlich dadurch in Erscheinung, daß Käufer sich unter Vorgabe von allerlei Vorwänden weigern, das gekaufte Holzmaterial an den vereinbarten Lieferfristen abzunehmen. Wodurch dies Verhalten, das erst kürzlich mehr in Erscheinung tritt, hervorgerufen worden ist, läßt sich zurzeit noch nicht näher übersehen. Augenscheinlich rechnet der Holzhandel mit einem Sinken der bisher hohen Holzpreise.

Unliebsame Erscheinungen auf dem Gerbstoffmarkte haben zu übermäßigen Preistreibereien geführt. Um diesen ungesunden Erscheinungen, denen die großen Lederfabriken und der gesetzliche Handel fernstehen, möglichst Einhalt zu gebieten, haben die Mitglieder des Verbandes der Gerbereibesitzer der Regierungsbezirke Trier und Coblenz sich verpflichtet, keine Lohe von Händlern und Vermittlern zu kaufen, die ohne Auftrag erworben oder angesteigert worden ist und für die Eichenrinde je nach Alter und Beschaffenheit höchstens bis zu 100 ℳ für den Zentner frei Bahnwagen oder Gerberei zu zahlen. Es scheint wichtig, hierauf bei Verkäufen von Eichenrinde Rücksicht zu nehmen, denn voraussichtlich schließen sich auch andere Verbände dem Vorgehen der vorstehend genannten Vereinigung an. Es wäre also möglich, daß Käufer übersteigerter Rinde später unter nichtigen Vorwänden bei der Abnahme der Rinde den Verkäufern Schwierigkeiten bereiten.

Waldbrände.

Bezirk Lüneburg. In der zum Stadtforst Lüneburg gehörigen Deutsch-Evernerheide brach am 25. März ein Waldbrand aus. Das Feuer konnte auf etwa 2 ha mit 50 bis 55jährigem Kiefernstangenholz beschränkt werden. Vernichtet wurde nur die Bodendecke, die Kiefern dürften sich erhalten. Der Brand ist anscheinend durch unachtsames Fortwerfen eines brennenden Streichholzes oder einer noch glimmenden Zigarette entstanden.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **40 Pfennige** Portoanteil beizufügen; fehlt dieses Porto, bleibt die Frage ohne Antwort. Im allgemeinen werden weitere Kosten nicht beansprucht; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung dieser Selbstkosten, auch wenn der Fragesteller vorher nicht benachrichtigt werden konnte, beansprucht.

Durch Erhöhung des Briefportos vom 1. Oktober steigt das bei Anfragen mitzusendende Portoanteil auf **40 Pfg.**; Fragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt ist, werden zurückgelegt.

Anfrage Nr. 36. **Einfluß der staatlichen Regelung der Besoldung der Beamten auf die Gehälter der Gemeindeforstbeamten.** Werden die Gemeindeförster bei der neuen Besoldungsreform, die am 1. April d. Js. in Kraft treten soll, auch in die neuen Gehaltsklassen eingereiht werden?

St., Gemeindeförster.

Antwort: Die Besoldung der Gemeindeförster wird durch die neue Besoldungsreform, die für die Staatsbeamten in Kraft treten wird, einstweilen nicht berührt. Es ist nach wie vor Sache der Gemeinden die Gehälter der Forstbeamten festzusetzen. Wir befürchten sehr, daß die Regierung der Leistungsfähigkeit der Gemeinden einen weiten Spielraum lassen wird. Deshalb

Hosted by Google

ist es Pflicht jedes Gemeindeforstbeamten dem Kommunalforstbeamtenverein beizutreten, denn je mehr Mitglieder dieser Verein hat, um so nachdrücklicher wird er die Interessen seiner Mitglieder vertreten können.

Anfrage Nr. 00. **Umzugskosten für Beamte aus den Abtretungsgebieten.** Am 16. Januar d. J. habe ich wegen persönlicher Gefährdung und auf Grund einer Bescheinigung der Interessenvertretung in Bromberg meine bisherige Dienststelle verlassen und meine Unterkunftsstelle aufgesucht. Hiervon habe ich der Regierung in Bromberg am 8. Januar d. J. Anzeige erstattet. Ich bitte um eine gefällige Auskunft, welche Umzugskosten mir hierfür zustehen und in welcher Form ich dieselben liquidieren muß. Eine Verfügung ist mir bislang nicht zugegangen.

B., Hegemeister.

Antwort: Wenn die Übersiedlung mit Familie und Habe erfolgt ist, stehen Ihnen nach dem Erlaß vom 10. Oktober 1919 — III 16 441 — die gesetzlichen Umzugskosten zu. Wenn Sie erhebliche Transportkosten aufgewendet haben und wenn die allgemeinen Umzugskosten über die gesetzlichen Umzugskosten erheblich hinausgehen, wird Ihnen voraussichtlich auch ein Teil de zu beanspruchenden Zuschusses vorschußweise gezahlt werden. Wenden Sie sich mit einem entsprechenden Antrag an die Regierung, in deren Bezirk Ihre Unterkunftsstelle liegt. Die Umzugskosten müssen Sie in der üblichen Weise anfordern (siehe Förster-Jahrbuch 1913 S. 8. Die Transportkosten sind zusammenzustellen und durch Frachtschein und sonstige Belege nachzuweisen. Vergleichen Sie Förster-Jahrbuch 1917/18 S. 41 und die späteren Erlasse, die Sie auf der Oberförsterei einsehen können.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Förstersstelle zu Burgsdorfshöhe, Oberf. Astrawischken (Gumbinnen), kommt zum 1. Juli zur Neubesetzung. Zu der erledigten Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an Dienstland 0,354 ha Garten, 14,207 ha Acker, 3,763 ha Wiesen. Die Schule ist in Uderballen, 5 km. Bahnstation Norkitten der Eisenbahn Eydtkuhnen-Berlin, 12 km. Bewerbungen sind sofort einzureichen.

Förstersstelle Camitz, Oberf. Schuenhagen (Stralsund), ist am 1. Juli zu besetzen. Ob das ganze Wirtschaftsland in der Größe von rund 18,5 ha bei der Stelle verbleibt, kann zurzeit noch nicht mit Sicherheit angegeben werden. Bewerbungen müssen bis zum 20. Mai eingehen.

Förstersstelle m. R. Dickebruch, Oberf. Lichtefleck (Frankfurt a. O.), ist zum 1. Juli zu besetzen. Zur Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an Dienstland 0,263 ha Garten, 6,669 ha Acker, 8,979 ha Wiese, Nutzungsgeld 196 ℳ, Stellenzulage 100 ℳ. Bewerbungen sind bis zum 15. Mai einzureichen.

Förstersstelle Klobenberg in Friedrichsbrunn, Oberf. Thale (Magdeburg), ist zum 1. Juli anderweitig zu besetzen. Nach der Regulierung 1 ha Dienstland, 300 ℳ Stellenzulage, 200 ℳ Dienstaufwandsentschädigung. Bewerbungen sind bis zum 8. Mai einzureichen.

Förstersstelle Kranzinbruch, Oberf. Waitze (Schneidemühl), ist zum 1. Juni neu zu besetzen. Zur Stelle gehören: gutes, nicht großes Haus mit ausreichenden Wirtschaftsgebäuden, 2 km vom Dorfe Lubiath in der Neumark, 600 Einwohner, evang. Schule, 17 km von Vordamm-Driesen (Bahnstation), davon 6 km Chaussee. Stelle ist nicht reguliert. Garten 0,5 ha, Acker 6,903 ha, dicht am Hause, Wiese 4,877 ha in der Oberf. Lubiathfließ, 8 km vom Hause. Stellenzulage 150 ℳ, Dienstaufwandsentschädigung 250 ℳ. Bewerbungen sind bis zum 16. Mai an die Regierung in Schneidemühl einzureichen.

Förstersstelle m. R. Marwitz, Oberf. Hohenwalde, Nm. (Frankfurt a. O.), ist infolge Pensionierung des jetzigen Stelleninhabers zum 1. Juli zu besetzen. Zur Stelle gehören: Freie Dienstwohnung, 11,840 ha Acker, 6,145 ha Wiesen, 0,657 ha Garten. Das Nutzungsgeld wird noch festgesetzt. Bewerbungsfrist: 15. Mai.

Förstersstelle zu Neu-Weszkallen, Oberf. Weszkallen (Gumbinnen), kommt zum 1. Juli zur Neubesetzung. Zu der erledigten Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an Dienstland 0,294 ha Garten, 14,510 ha Acker, 4,177 ha Wiesen. Die Schule ist in Kl.-Dargussen, 5 km. Bahnstation Lasdinehlen der Kleinbahn Pillkallen-Lasdehnen, 8 km. Bewerbungen sind sofort einzureichen.

Förstersstelle Wichmannshausen, Oberf. Reichensachsen (Cassel), ist zum 1. Juli zu besetzen. Das Dienstgehöft liegt im Dorfe mit evangelischer Kirche und Schule. Bahnstation Hoheneiche 3 km. 0,42 ha Garten, 1,32 ha Acker, 0,61 ha Wiese. Nutzungsgeld 81 ℳ, Dienstaufwandsentschädigung 250 ℳ. Die Stelle ist noch nicht reguliert, daher sind Änderungen in der Zuteilung von Wirtschaftsland, der Höhe des Nutzungsgeldes und der Dienstaufwandsentschädigung vorbehalten. Bewerbungen sind bis zum 20. Mai einzureichen.

Hilfsförstersstelle Grenzschleuse, Oberf. Himmelpfort (Potsdam), ist zum 1. August zu besetzen. Dienstwohnung, Wirtschaftsland 0,763 ha, Nutzungsgeld 3 ℳ. Bewerbungsfrist: 22. Mai.

Kommunalforstdienst.

Gemeindeförsterstelle Kesseling, Kreis Adenau (Coblenz), ist zum 15. Juni zu besetzen. Bewerbungen sind bis spätestens 1. Juni an den Bürgermeister in Bruck einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Verwaltungsänderungen.

Die Försterei Altsorge, Oberf. Hammerheide (Frankfurt), ist in „Försterei Lindenhof" umbenannt worden.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Ramsthal, Oberforstmeister in Köln, ist in den Ruhestand getreten.

Wesener, Oberforstmeister in Marienwerder, ist als Hilfsarbeiter ins Ministerium einberufen.

Graf von Rothmer, Forstmeister in Born (Stralsund), ist in den Ruhestand getreten.

Otto, Forstassessor in Berlin, ist zum Oberförster ernannt.

Reusch, Oberförster in Trier, ist die Oberförsterstelle Osburg (Trier) übertragen.

Beyer, Förster in Wörth, Oberf. Schorellen, ist vom 1. Juli ab auf die Forststelle zu Kl.-Jodupp, Oberf. Goldap (Gumbinnen), versetzt.

Brux, Hilfsförster, vom Jäg.-Batl. 5, Hirschberg, ist vom 1. Februar ab nach Oberf. Kath.-Hammer (Breslau) versetzt.

Burchard, Hegemeister in Oberf. Steinspring (Frankfurt a. O.), tritt am 1. Juli in den Ruhestand.

Golinski, Hegemeister in Clausthal, Oberf. Forchin (Bromberg), ist vom 1. Juli ab nach Steinspring, Oberf. Steinspring (Frankfurt a. O.), versetzt.

Guse, Hegemeister in Kippen, Oberf. Wilhelmsbruch, ist vom 1. Juli ab auf die Förststelle zu Love, Oberf Taweltnungken (Gumbinnen), versetzt.

Hauvt, Hegemeister in Briesen, Oberf. Lübben (Frankfurt a. O.), tritt am 1. Juli in den Ruhestand.

Heldt, Hegemeister in Schönbrück, Oberf. Jamnitz (Marienwerder), ist vom 1. Juli ab nach Bergdorf, Oberf Steinspring (Frankfurt a. O.), versetzt.

Hosted by Google

Hoberg, Förster in Hardt, ist vom 1. April ab nach Broichen, Oberf. Königsforst (Cöln), versetzt.

Krause, Forster, bisher in Legbond, Oberf. Schüttenwalde (Marienwerder), ist vom 1. April ab eine Försterstelle o. N. in Holtheim, Oberf. Neideraula (Cassel), übertragen.

Lehmann, Forster o. N., ist aus dem Bez. Bromberg nach der Oberf Stepenitz (Stettin) versetzt.

Martens, Förster, bisher zu Neuhütte, Oberf. Bührsheide, ist vom 1. Mai ab auf die Forstersstelle Kleckerwald, Oberf. Harburg (Lüneburg), versetzt.

Müller, Forstgehilfe in Rudnitz, Oberf. Krossen, ist vom 1. Mai ab nach Oberf. Lietzegöricke (Frankfurt a. O.) versetzt.

Philipp, Forstgehilfe in Osterode a. H., ist vom 1. Mai ab nach Riesensbeek, Oberf. Riesensbeek (Hildesheim), versetzt.

Proefer, Förster in Broichen, Oberf. Königsforst, ist vom 1 April ab nach Stöckerhof, Oberf. Siebengebirge (Cöln), versetzt.

Riedel, Hegemeister in Insc, Oberf. Tawellningken, ist vom 1. Juli ab auf die Försterstelle zu Matzgirren, Oberf. Tawellningken (Gumbinnen), versetzt.

Sauer, Hilfsförster zu Rodebach, Oberf. Meißner (Cassel), ist vom 1. März ab zum Förster o. N. ernannt.

Schallje, Förster in Oevelgönne, Oberf. Sonderburg, ist vom 1. April ab nach Westerholz, Oberf. Schleswig (Schleswig), versetzt, verbleibt jedoch bis zur erfolgten Abtretung an Dänemark auf seiner alten Stelle.

Schöbitz, Hilfsförster in der Oberf. Escherode (Hildesheim), ist vom 1. März ab zum Förster o. N. ernannt.

Schulz, Förster in Lichtenhagen bei Schlohau (Westpr.), ist vom 1. Juni ab nach Wittmarshof, Oberf. Reinhausen (Hildesheim), versetzt.

Schultchen, Förner aus dem Abtretungsgebiet, ist vom 1. April ab nach Camschlacken, Oberf. Riesensbeek (Hildesheim), versetzt.

Thiele, Hilfsförster in Schleswig, ist vom 1. April ab nach der Oberf. Segeberg (Schleswig) versetzt.

Tiedt, Hegemeister in Jaschnitz, Oberf. Jagdschütz (Bromberg), ist vom 1. Juli ab nach Briesen, Oberf. Lubben (Frankfurt a. O), versetzt.

Weinzierl, Hegemeister in Funkermühl, Oberf. Klausenau (Marienwerder), ist vom 1. April ab die Fornerstelle Altenfeld, Oberf. Gersfeld (Cassel), übertragen.

Wilcke, Förster in Wellenberg, Oberf Schede (Marienwerder), ist vom 1. April ab die Försterstelle Oberrode, Oberf. Großenlüder (Cassel), übertragen.

Zieckert, Forstgehilfe in Hohenwalde, Oberf. Hohenwalde, ist vom 1. Mai ab nach Oberf. Hengelsberg (Frankfurt a. O.) versetzt.

Ziegler, Hegemeister in Bergdorf, Oberf. Steinspring (Frankfurt a. O.), tritt am 1. Juli in den Ruhestand.

Berichtigung. Leider sind dadurch, daß viele Personalnotizen im letzten Augenblick vor Druck einliefen und noch aufgenommen werden sollten, in Nr. 16 auf Seite 283 einige Fehler enthalten, die infolge der Eile durch überhastete Arbeit in unserer Druckerei hervorgerufen sind. Die Förster Exner in Fohlenkoppel und Fries in Langenhöft sind nicht, wie irrtümlich mitgeteilt, zu Revierförstern ernannt worden. Die in Betracht kommenden Personalnotizen müssen richtig heißen:

Exner, Förster in Westerholz, Oberf. Schleswig, ist vom 1. April ab nach Fohlenkoppel, Oberf. Neinfeld (Schleswig), versetzt.

Fries, Förster in Waldesruh, Oberf. Segeberg, ist vom 1. April ab nach Langenhöft, Oberf. Schleswig (Schleswig), versetzt.

Die Berichtigung erfolgt mit dem Ausdruck des Bedauerns über die fehlerhafte Satzarbeit.

Kommunalforstdienst.

Aies, reichsländischer Oberförster, ist als Gemeindeoberförster auf Probe in Neugsdorf (Coblenz) angestellt. (In der uns für Nr. 16 eingesandten Personalnotiz hieß es irrtümlich Gemeindeförster, was wir hiermit berichtigen.)

Borngräber, Förner in der städt. Oberf. Gollnow (nicht in Magdeburg, wie in Nr. 16 berichtet), wurde zum Stadthegemeister ernannt.

Magdeburg, Förster in der städt. Oberf. Gollnow (Stettin), wurde zum Stadthegemeister ernannt.

Bayern.

Engel, Regierungs- und Forstrat der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, wurde zum Regierungsdirektor der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg befördert.

Friedrich, Forstmeister in Waldaschaff, wurde zum Regierungs- und Forstrat der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg befördert.

Binder, Forstamtsassessor in Pürten, wurde als Forstmeister nach Walchensee versetzt.

Zu Forstmeistern wurden befördert die Forstamtsassessoren:

Ritter und Edler von Axthalb in Burglengenfeld; **Fleischer** in Waldaschaff; **Hertlein,** Otto, in Heideck; **Hertlein,** Fritz, in Nordhalben; **Planke** in Pressath.

Versetzt wurden die Forstmeister:

Dürr nach Bamberg-West; **Kaup** nach Lohr-West; **Maiser** nach Bayreuth-West.

Versetzt wurden die Forstamtsassessoren:

Crug nach Regensburg; **Kadner** nach München-Nord; **Münch** nach Bayreuth-Ost.

Berufen wurden die Forstamtsassessoren:

Dr. **Baur** nach Berchtesgaden; **Burger** nach Limmersdorf; **Burkart** nach Pürten; **Falgner** nach Gramschatz; **Hacker** nach Fischstein; **Herrmann** nach Waldmünchen; **Leix** nach Vilgertshofen; **Lorenz** nach Hohenberg; **Moser** nach Himmelkron; **Rubner** nach Weidensees, **Ritter von Schmid** auf die Stelle eines Referatshilfsarbeiters im Staatsministerium der Finanzen, Ministerial-Forstabteilung; **Vogl** nach Pamten.

Auszeichnungen.

Das Eiserne Kreuz am weiß-schwarzen Bande haben erhalten:

Die Oberforstmeister **Cordemann** in Lüneburg; **Lent** in Aachen; **Modersohn** in Allenstein; **von und zur Mühlen** in Coblenz; **Roth** in Hannover; **von Platen** in Köslin; die Regierungs- und Forsträte, Geh. Regierungsräte: **Ehrig** in Magdeburg; **Schmundt** in Allenstein; **Siewert** in Allenstein; die Forstmeister: **Defert** in Biedenkopf (Wiesbaden); **Neumann** in Stolp (Köslin); **von Bloten** in Ullersdorf (Liegnitz); der Revierförster **Lukat** in Geneiken, Oberf. Jablonken (Allenstein); die Hegemeister: **Kramp** in Kreuhof, Oberf. Neuhof (Köslin); **Lücke** in Forsthaus Sturmen, Oberf. Weißkallen (Gumbinnen); **Michalik** in Bagdohnen, Oberf. Schorellen (Gumbinnen); **Puppel** in Augstutschen, Oberf. Weißkallen (Gumbinnen); **Raschies** in Patilszen, Oberf. Schorellen (Gumbinnen); **Russius** in Carolinenhof, Oberf. Willenberg (Allenstein); **Spleitstößer** in Gr.-Born, Oberf. Gr.-Born (Köslin); der Förster **Swillus** in Wischwill, Oberf. Wischwill (Gumbinnen).

Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe wurde verliehen:

Derichs, Hegemeister in Hiesfeld, Oberf. Wesel; **Grasse,** Förster in Damm, Oberf. Wesel; **Luban,** Revierförster in Mahlberg bei Peddenberg, Oberf. Wesel; **Michelmann,** staatl. Hegemeister in der Oberf. Letzlingen; **Tornow,** staatl. Hegemeister in der Oberf. Letzlingen.

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins Preußischer Staatsförster.

Veröffentlicht unter Verantwortung von Hegemeister Velte-Dobrilugk.

Zahlung der Beiträge für 1920.

Es sind für das laufende Geschäftsjahr noch eine verhältnismäßig große Anzahl von Mitgliedern mit ihrem Beitrage rückständig.

Da der Bezugspreis für die „Deutsche Forst-Zeitung" vom 1. April d. J. ab vierteljährlich 7,50 Mk. beträgt, so sind wir genötigt, mit allem Nachdruck darauf zu bestehen, daß die Beiträge pünktlich und vollzählig bezahlt werden. Wir setzen als letzten Termin für die Abführung der Beiträge an die Bezirksgruppenschatzmeister den 1. Mai d. J. fest. Von diesem Zeitpunkt an sehen wir uns veranlaßt, den säumigen Mitgliedern solange das Vereinsorgan zu sperren, bis die Beitragszahlung erfolgt ist. Eine Nachlieferung der Vereinszeitschrift nach evtl. Aufhebung der Sperre kann nicht stattfinden. Der Beitrag beträgt 20 Mk.

Velte: Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Bezirksgruppen:

Schleswig. Ordentliche Mitgliederversammlung am Mittwoch, dem 12. Mai 1920, in Neumünster.

Hosted by Google

im „Münchener Hofbräu", vormittags 10 Uhr beginnend. Tagesordnung: 1. Kurzer Bericht des geschäftsführenden Vorstandes über seine Tätigkeit seit letzter Versammlung. 2. Rechnungslegung und Prüfung für 1919. 3. Verlesung der neu eingerichteten Kartothek der Bezirksgruppe Schleswig. Hierzu ist es notwendig, daß der Vertrauensmann oder ein Vertreter jeder Oberförsterei anwesend ist, der die genauen Adressen der Mitglieder kennt. 4. Zahlung rückständiger Beiträge. Die Vertrauensleute oder die Vertreter werden dringend gebeten, die Beiträge der nicht erscheinenden Mitglieder abzuführen. 5. Bericht des Vorsitzenden über die bisherige Tätigkeit des Hauptvorstandes in der Gehaltsfrage und Stellungnahme der Bezirksgruppe zu dieser Angelegenheit Es wird gefordert Einreihung in Klasse VII. 6. Wahl eines Delegierten zur nächsten Versammlung nach Berlin. 7. Besprechung über die Aufbewahrung der Quittungskarten der Arbeiter. Referent Förster Ehlert, Stocksee. 8. Verschiedenes. Freie Aussprache und Stellung von Anträgen. 9. Schluß des offiziellen Teils. Danach Mittagessen. Die Mitglieder, die daran evtl. mit ihren Damen teilnehmen wollen, bitte ich, dies dem Gasthof zum „Münchener Hofbräu" bis 10. Mai mitzuteilen. Nach dem Essen gemütliches Beisammensein bis zur Abreise. Die Damen der Mitglieder sind herzlichst eingeladen und dürfen der offiziellen Versammlung an gesonderten Tischen beiwohnen. Besondere Einladungskarten werden diesmal nicht versandt.

Der 1. Vorsitzende: E. Exner.

Ortsgruppen:

Colbitz-Letzlinger-Heide (Regbz. Magdeburg). Am Sonnabend, dem 8. Mai d. J., abends 6 Uhr, Versammlung in Born (Bornkrug). Einziehung von Beiträgen. Übrige Tagesordnung wird vor der Versammlung bekanntgegeben.

Boege, Vorsitzender.

Montabaur (Regbz. Wiesbaden). Montag, den 10. Mai, mittags 12½ Uhr, Versammlung im Hotel Schmidt in Hachenburg. Tagesordnung: 1. Bericht des Vorsitzenden, 2. Prüfung der Jahresrechnung, 3. Wahl des Vorstandes, 4. Gehaltsfrage, 5. Ausbildung, 6. Förster-Dienstanweisung, 7. Jagdordnung, 8. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Berichte.

Ortsgruppen:

Allenstein. Mitgliederversammlung am 6. April in Allenstein, die sehr mäßig besucht war. 1. Da der bisherige Vorsitzende sein Amt niedergelegt hatte, wurde einstimmig Hegemeister Staerker-Althoff zum Vorsitzenden gewählt. Desgleichen wurde Förster Riedel-Ustrich zum zweiten Vorsitzenden und Förster Martin-Stabigotten zum Schrift- und Kassenführer einstimmig gewählt. Stellvertreter des Schrift- und Kassenführers Hilfsförster Brandt-Stabigotten. 2. Vorschläge zur Wahl des Bezirksgruppen-Vorsitzenden und zwar an erster Stelle Förster Linck-Alt-Ramuck, dann Förster Kowalewski-Kaltenborn bzw. Förster Wolff-Drygallen. 3. Bei der Bezirksgruppe ist der Antrag zu stellen, daß die Kassenprüfung in Zukunft stets an Hand der Kassenbücher der Ortsgruppen stattzufinden hat.

J. A.: Martin.

Ülzen (Regbz. Hannover). Die am 12. März nach Ülzen einberufene Versammlung war leider nicht sehr stark besucht. Mit Begrüßung der Kollegen und ihrer Damen eröffnete der Vorsitzende die Versammlung und machte nach einer kurzen Ansprache den Vorschlag, die Vertrauensmänner der Oberförstereien möchten in kürzeren Zwischenräumen Zusammenkünfte der Kollegen anberaumen; ferner müßten zu den Ortsgruppen-Versammlungen auf alle Fälle die Vertrauensmänner oder ein Stellvertreter erscheinen. Beiden Vorschlägen wurde zugestimmt. Nach Berichterstattung über die Bezirksgruppen-Versammlung am 29 Januar in Hannover erfolgte Besprechung der Denkschrift über die Besoldungswünsche der Preußischen Staatsförster, in der an der Einreihung in die Sekretärklasse festgehalten wurde Sodann wurde über folgende drei Anträge Beschluß gefaßt: 1. In der Vor- und Ausbildungsfrage ist an den gefaßten Beschlüssen festzuhalten. 2. Förstern o. R. und Hilfsförstern sind die vollen Dienstaufwandsgelder der Förster m. R. möglichst bald zu gewähren. 3 Auch für die im Kriege gefallenen Forstlehrlinge sind in den Lehroberförstereien Gedenksteine zu errichten. Nach Schluß der Versammlung fand eine gemeinschaftliche Kaffeetafel mit nachfolgendem Tanzkränzchen statt.

Der Vorstand.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Veröffentlicht unter der Verantwortung des Hauptgeschäftsführers Pusch, Eberswalde.

Seit der letzten Veröffentlichung sind in den Verein aufgenommen:

6281. **Siebenlist**, Fritz, Hilfsförster, Weiherhof, Post Wächtersbach, Kreis Gelnhausen. XIII.
6282. **Herms**, Simon, Gutsförster, Rehdorf, Post Königsberg Nm. IX.
6283 **Povieu**, Robert, Hilfsförster, Maldaiten, Post Rudau. I.
6284. **Kohlmann**, Friedrich, Forstassistent, Löbau i. S. XII.
6285. **Nemsch**, Otto, Förster, Gr.-Beuthen, Post Thyrow, Kreis Teltow. IX.
6286. **Graf Dohna**, Heinrich, Majoratsherr, Mallmitz, Kreis Sprottau VIII.
6287. **Schmitz**, Anton, Forstaufseher, Coisdorf, Post Sinzig, Kreis Ahrweiler. V.
6288. **Kruschel**, Georg, Förster, Erxleben, Kreis Neuhaldensleben. XVI.
6289. **Strey**, Max, Förster, Gr.-Jannewitz, Kreis Lauenburg i. Pomm. II.
6290. **Strey**, Fritz, Forstaufseher, Gr.-Jannewitz, Kreis Lauenburg i. Pomm. II.
6291. **Jahnz**, Erich, Hilfsjäger, Forst, Lausitz. IX.
6292 **Lex**, Josef, Hilfsjäger, Plawniowitz, Post Rudzinitz, Kreis Gleiwitz. VI.
6293. **Treitz**, Reinhold, Rittergutsförster, Nieder-Toschwitz, Post Thiemendorf, Kreis Steinau a. O. VII.
6294. **Pleger**, Hermann, Hilfsförster, Gr.-Jannewitz, Kreis Lauenburg i. Pomm. II.
6295. **Knust**, Theodor, Förster, Schloß Pesch, Osterath, Bezirk Düsseldorf. V.
6296. **Ziegler**, Paul, Revierjäger, Röwershagen i. Mecklbg. III.
6297. **Gudde**, Gustav, Förster, Fh. Arnsberg, Post Crenzburg, Kreis Pr. Eylau i Ostpr. I.
6298. **Malitius**, Richard, Hilfsjäger, Trachenberg i. Schl. VII.
6299. **Nerlich**, Wilhelm, Fürstl. Wildmeister, Slawentzitz, Kreis Cosel i. Oberschl VI.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt.

Kraftmayer, Martin, Forstgehilfe, Burggrub bei Heiligenstadt, Oberfranken.
Hensching, Hugo, Förster, Bodenstein, Kreis Worbis, Eichsfeld
Zberra, Josef, Hilfsjäger, Obernigk, Kreis Trebnitz.
Rausch, Paul, Förster, Fh. Leissienen, Post Gr.-Engelau, Kreis Wehlau.
Schröter, Ernst, Förster, Salusken, Post Neidenburg, Ostpr.
Discher, Karl, Hilfsjäger, Oberförsterei, Post Gartow a. E., Kreis Luckow.
Klemusch, Albert, Gutsförster, Fh., Post Kleszowen, Kreis Darkehmen, Ostpr.
Wohlgefahrt, Otto, Förster, Jargens, Post Benkheim, Kreis Darkehmen, Ostpr.
Graf, Philipp Simon, Förster, Götzenhain, Kreis Offenbach a. M.
Wenk, Otto, Hilfsjäger, Fh. Stein, Post Drengfurt, Kreis Angerburg, Ostpr.

Hosted by Google

Gerlach, Paul, Hilfsjäger, Seifershau, Kreis Hirschberg.
Dunger, Helmut, Forstgehilfe Charlottenburg.
Nutz, Walter, Forstsekretar, Muskau, O.-L.
Jeltsch, Franz, Förster, Fh. und Post Sandau, Kreis Ratibor.
Babbel, Adolf, Förster, Fh. Birkenfeld, Post Nordenburg, Kreis Gerdauen.
Fernitz, Willi, Forstgehilfe, Danzig, Promenade 7.
Nagel, Friedrich, Privatjäger, Sommerau, Post Szillen, Kreis Ragnit, Ostpr.
Bannas, Gustav, Förster, Pellen, Post Hermsdorf, Kreis Heiligenbeil.
Schmeil, Otto, Revierförster, Ullersdorf, Post Jänkendorf, O.-L.
Dänschel, Gotthelf, Förster, Gr.-Wudicke, Bezirk Magdeburg.
Evert, Ernst, Förster, Petersdorf, Post Briesen i. Mark.
Ongsiek, Heinrich, Förster, Vorwerk Seebach, Post Wernburg, Thüringen.
Jungblut, Josef, Forstwart, Isny i. Allgäu, Württemberg.
Papke, Otto, Förster, Zellin a. O., Kreis Königsberg Nm.
Tschentscher, C., Förster, Beiswitz, Post Neugabel, Kreis Sprottau, Schlesien
Baudelin, Friedrich, Hilfsjäger, Forsthaus Eggenstedt, Kreis Wanzleben.
Schikowski, Gustav, Forstgehilfe, Sorrehnen bei Silberbach, Kreis Mohrungen, Ostpr.

Betrifft Forstlehranstalt Neuhaldensleben.

In dem Bericht über die letzte Vorstandssitzung unseres Vereins in Nr. 14 auf Seite 246 heißt es: „Verschiedener unliebsamer Vorkommnisse wegen wird beschlossen, aus dem bisherigen Vertragsverhältnis auszuscheiden." Zur Vermeidung von Mißverständnissen sei bemerkt, daß sich diese Begründung lediglich auf das Verhältnis des Vereins zur Landwirtschaftskammer Halle, nicht aber auf die Disziplin der Schule bezieht.

Die Geschäftsstelle.

Bezirksgruppe Süddeutschland (XIV).

Der Verein hat in letzter Zeit gerade aus der süddeutschen Privatforstbeamtenschaft einen so bedeutenden Zugang an Mitgliedern zu verzeichnen, daß sich eine Teilung der Bezirksgruppe XIV als notwendig erweist. — In einer am 1. April 1920 zu Aulendorf in Württemberg tagenden Bezirksgruppenversammlung wurde daher die Neugründung einer eigenen Bezirksgruppe Württemberg beschlossen und vollzogen, der auch Baden und Hohenzollern angegliedert ist. Die Mitglieder des Grenzgebietes fallen bestimmungsgemäß derjenigen Bezirksgruppe zu, in deren Bereich der Verwaltungssitz liegt. Als Vorsitzender der neuen Bezirksgruppe wurde einstimmig der freiherrlich von Herman'sche Oberförster Dickhaut in Wain und als Stellvertreter der fürstlich Thurn und Taxis'sche Forstverwalter Müller in Sießen gewählt. — Die Bezirksgruppe XIV unter der bisherigen Leitung führt von nun ab die Bezeichnung „Bayern". — Für diese Gruppe wurde weiterhin eine Gliederung in zwei Ortsgruppen — Nord- und Südbayern — definitiv beschlossen. Ober-, Mittel- und Unterfranken sowie die Rheinpfalz bilden die Nordgruppe unter der Führung des freiherrlich von Thüngenschen Forstmeisters Härter in Weißenbach, während die Südgruppe, aus Ober- und Niederbayern, Schwaben und Oberpfalz bestehend, von dem Bezirksvorsitzenden, dem gräflich zu Toerring'schen Forstassessor Stritter in Pasing, selbst geleitet wird. — Die neugebildete Bezirksgruppe Württemberg betätigte noch am Tage ihrer Gründung die Wahl einer Tarifkommission, welche die Regelung der Gehaltsverhältnisse unverzüglich in die Wege leiten soll, um die zum Teil sehr prekäre Lage der schwäbischen Privatforstbeamten nach Möglichkeit zu mildern. — Der Bezirksvorsitzende Stritter konnte den Mitgliedern auch die erfreuliche Mitteilung machen, daß mit dem bayerischen Waldbesitzerverband e. V. bereits Verhandlungen im Gange sind, die eine Anpassung des Gehaltstarifes vom 29. Dezember 1919 an die gegenwärtigen Teuerungsverhältnisse zum Zwecke haben. Der Abschluß steht für die allernächste Zeit bevor. — Die Versammlung nahm einen sehr gediegenen und anregenden Verlauf und lieferte aufs Neue den Beweis dafür, daß der Verein die Pflege eines guten und gesunden Einvernehmens zwischen Besitzer und Beamtenschaft sich auch weiterhin zum Prinzipe gesetzt hat. — Möge auch der jüngsten Bezirksgruppe eine kräftige Entwickelung beschieden sein zum Segen der grünen Privatgilde Württembergs und seiner Nachbarländer im allgemeinen und zum Wohle des Vereins im besonderen! St.

Verein preußischer Kommunal-Forstbeamten.

Bezirksgruppe Hannover.

Den Mitgliedern der Bezirksgruppe Hannover zur gefälligen Nachricht, daß der bisherige Kassierer, Herr Revierförster Taube in Hannover, aus dem Verein ausgeschieden ist und sein Ehrenamt niedergelegt hat. An seine Stelle ist Herr Forstverwalter Früchtenicht in Herberhausen bei Göttingen getreten. Ich bitte daher, sich in Kassenangelegenheiten der Bezirksgruppe an den genannten Herrn zu wenden.

Osterode (Harz), den 19. April 1920.

Der Vorsitzende: Richter.

Bezirksgruppe Westfalen.

Die nächste ordentliche Bezirksgruppenversammlung findet am Dienstag, dem 18. Mai, vormittags 11 Uhr, in Brilon-Stadt, Hotel „Deutsches Haus", Bahnhofstraße, statt. Tagesordnung: 1. Neuwahlen von Vorstandsmitgliedern. 2. Wahl von zwei Kassenprüfern und Abnahme der Jahresrechnung für 1919. Festsetzung des Haushaltsplanes für 1920. 3. Bericht des Vorsitzenden über die Versammlung in Berlin. In Anschluß daran Feststellung der bis zum 31. Mai dem Hauptverein einzureichenden Vorschläge zu einem neuen Gemeindewaldgesetz. Sehr erwünscht ist es, wenn vorher innerhalb der Ortsgruppen hierüber Besprechungen stattfinden und die Vertreter bereits fertige Vorschläge mitbringen können. Etwa bekannte Aufsichtsgesetze nichtpreußischer Staaten geben vielleicht wertvolle Fingerzeige. 4. Verschiedenes. Die einzelnen Punkte werden in der Versammlung bekanntgegeben. 5. Allgemeine Aussprache. Die für 1920 noch rückständigen Beiträge sind spätestens bis zum Versammlungstermin einzusenden. Ich weise darauf hin, daß satzungsgemäß die Vertreter der einzelnen Ortsgruppen zum Erscheinen verpflichtet sind. Der Wichtigkeit der Tagesordnung wegen möchte ich aber auch die übrigen Mitglieder in ihrem eigensten Interesse dringend bitten, vollzählig zu erscheinen, um dadurch auch schon nach außen hin zu zeigen, daß wir einig sind und geschlossen unsere Interessen wahren.

Forsth. Schellhorn bei Brilon Wald, den 20. April 1920.

Der Vorstand: Schmitz, Vorsitzender.

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann. Neudamm.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Preussischer Staatsförster, des Vereins „Waldheil", des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Preussischer Kommunal-Forstbeamten, des Vereins mittlerer Staatsforstbeamten Sachsens, des Vereins Mecklenburg-Schweriner Staatsförster, des Vereins staatlicher Förster Sachsen-Meiningens, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, des Schaumburg-Lippeschen Förstervereins, des Vereins Schwarzburg-Rudolstädter Forstschutzbeamten, des Vereins der mittleren Staatsforstbeamten des Freistaates Sachsen-Altenburg, des Vereins Fürstlich Hohenzollernscher Förster.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **9 Mk.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1920, fünfter Nachtrag), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und das alte Österreich-Ungarn **10 Mk. 50 Pf.**, im Weltpostverein **11 Mk. 50 Pf.** Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **80 Pf.** abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen auf Anspruch Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres.
Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 19. **Neudamm, den 9. Mai 1920.** **35. Band.**

Die Besoldung der Preußischen Staatsförster.

Von Hegemeister **Neumann**, Mitglied der Preußischen Landesversammlung.

Es ist nach vielen Mühen und nicht unerheblichen Kämpfen gelungen, die preußischen Staatsförster nach Gruppe VI und die Revierförster als Aufstiegsmöglichkeitsstufe nach Gruppe VII zu bringen und beide Klassen darin zu erhalten. Wer draußen im Walde die Zusammenhänge nicht zu überschauen vermag, der wird leicht geneigt sein, diesen Erfolg zu unterschätzen, ja er wird die Heraushebung aus der Gruppe V als eine Selbstverständlichkeit betrachten, die knapp das Maß dessen erfüllt, was berechtigterweise der Stand als unbedingte Forderung bei der Neuregulierung der Beamtengehälter aufgestellt hatte.

Daß die Höhergruppierung aber ganz besonderen Schwierigkeiten unterlag, hatte seinen Grund in der Vergangenheit, in der Fehlklassifizierung des Försterstandes bei der Besoldungsregulierung im Jahre 1909. Auf diesen ihm gegebenen Boden stellte sich das Finanzministerium und daher mußten Mittel und Wege gesucht und gefunden werden, diesen Irrtum früherer Jahre wieder wett zu machen. Hätten hier nicht Minister, Zentralforstbehörde, Abgeordnete und die Leitung des Preußischen Staatsförstervereins einträchtig zusammengewirkt, so wäre der endgültige Kabinettsbeschluß, dem das Finanzministerium sich beugen mußte, nicht zustande gekommen. Betrübend und die Situation gänzlich verkennend war es, sehen zu müssen, wie während dieser kritischen Zeit mit verhetzenden und verletzenden Preßäußerungen, die die Tatsachen einfach auf den Kopf stellten, vorgegangen worden ist. Ist der gesund denkende Teil der Förster — gleichviel welcher Parteirichtung — wirklich für die Dauer gewillt, sich seine besten Befürworter und Berater völlig entfremden zu lassen? Wer, wie ich es gesehen und erlebt habe, mit welchem Eifer zusammen gearbeitet wurde, um zu einem günstigen Resultat zu gelangen, der mußte mit tiefer Beschämung die letzte Nummer des „Deutschen Försters" sich unter die Nase halten lassen, der mit seinem Leitartikel fernab der Wahrheit stand und alles das auszulöschen imstande ist, was für die grüne Farbe warm schlagende Herzen aufzurichten sich bemühten. — Über die Aufstiegsmöglichkeiten soll ein andermal berichtet werden.

Nachwort: Diesen Mitteilungen fügen wir noch nachstehende Einzelheiten hinzu, die uns noch im letzten Augenblick bekannt geworden sind.

Das neue preußische Besoldungsgesetz, das jetzt der Landesversammlung zuging, ist ein Mantelgesetz, das unter anderem das Beamtendiensteinkommensgesetz und das Gesetz über die Regelung der Pensionsansprüche der zum oder vor dem 1. April 1920 in den Ruhestand versetzten Beamten und ihrer Hinterbliebenen enthält. Die Pensionsansprüche der nach diesem Tage in den Ruhestand tretenden Beamten und ihrer Hinterbliebenen regelt das Diensteinkommensgesetz. Die Besoldungsvorlagen erfordern 4043 Millionen Mark. Sie sind in der Landesversammlung am 29. April, nachdem der Finanzminister über die Deckungsfrage gesprochen hat, ohne weitere Aussprache dem Ausschuß für die Besoldungsneuordnung überwiesen worden. Während im Reich die Besoldungsvorlagen bereits verabschiedet worden sind, wird dies in Preußen anscheinend sobald noch nicht geschehen, da die Landesversammlung nur bis zum 8. Mai tagen will und ein so wichtiges und umfangreiches Gesetz mit Prüfung der Beamtenwünsche in so kurzer Zeit nicht glaubt erledigen zu können. Kommt es dahin, dann wird voraussichtlich bis zum 8. Mai ein Notgesetz verabschiedet werden, in dem den Beamten, Lehrern, Pfarrern, Ruhegehaltsempfängern und deren Hinterbliebenen ein rechtlicher Anspruch auf die Vorteile des neuen Gesetzes

Hosted by Google

vom 1. April 1920 ab gewährleistet wird. Die Beamten sollen durch Vorschüsse entschädigt werden. Das Gesetz wird dann erst nach den Wahlen beraten werden.

Da die kurz vor der Einbringung in die Landesversammlung in mancher Hinsicht dem Reichsgesetz angepaßten Vorlagen uns vor Schluß der Redaktion noch nicht zugegangen sind, müssen wir uns zunächst auf einige Angaben beschränken. Die von zwei zu zwei Jahren aufsteigenden Gehälter mit festen Grundgehaltssätzen betragen in:

Gruppe I (Ablagewärter): 4000 bis 6000 ℳ,
Gruppe II (Wiesenwärter): 4300 bis 6400 ℳ,
Gruppe III (vollbeschäftigte **Waldwärter,** Hausmeister): 4600 bis 6900 ℳ,
Gruppe IV (Torf-, Wege- und Flößmeister): 5000 bis 7500 ℳ,
Gruppe V (in der Forstverwaltung nicht vertreten): 5400 bis 8100 ℳ,
Gruppe VI (**Förster,** Forstakademiesekretäre, Gartenverwalter): 5800 bis 8700 ℳ,
Gruppe VII (**Verwaltende Revierförster, Revierförster,** Forstgeometer, Lehrer an den Forstlehrlingsschulen): 6200 bis 9300 ℳ,
Gruppe VIII **(Forstrentmeister)**: 6800 bis 10 200 ℳ,
Gruppe IX (Regierungslandmesser): 7600 bis 11 400 ℳ,
Gruppe X **(Oberförster)**: 8400 bis 12 600 ℳ,
Gruppe XI (**Regierungs- und Forsträte,** Oberförster, die Dozenten bei den Forstakademien, Leiter oder Lehrer bei den Forstlehrlingsschulen oder forsttechnischer Beirat beim Regierungspräsidenten in Sigmaringen sind): 9700 bis 14 500 ℳ,
Gruppe XII **(Oberforstmeister)**: 11 200 bis 16 800 ℳ,
Gruppe XIII **(Landforstmeister)**: 13 200 bis 20 000 ℳ.

Zu den Grundgehältern kommen Ortszuschläge, die sowohl nach den Ortsklassen, wie nach den Grundgehaltssätzen verschieden abgestuft sind, in voller Höhe nur den planmäßigen Beamten, die keine Dienstwohnung innehaben, gezahlt und bei der Pensionierung, wie früher die Wohnungsgeldzuschüsse, mit Durchschnittssätzen angerechnet werden. Ferner sollen Kinderbeihilfen, abgestuft nach Lebensjahren, gewährt werden. Zu den Grundgehältern, Ortszuschlägen und Kinderbeihilfen tritt dann noch ein durch den Staatshaushaltsplan festzulegender, also veränderlicher Ausgleichszuschlag, der nach Hundertteilen dieser Bezüge (zunächst voraussichtlich 50 %) bemessen wird und sich den Veränderungen der allgemeinen Wirtschaftslage anpassen soll.

Der Gesetzentwurf regelt auch die Dienstbezüge der nicht planmäßigen Beamten. Wir können aber hierüber sowie über die übrigen Einzelheiten erst berichten, wenn der Entwurf uns vorliegt, da wir es unserm Grundsatz getreu vermeiden wollen, unverbürgte Nachrichten zu verbreiten. Die Schriftleitung.

Streifzüge auf dem Gebiete der Standespolitik.

Von staatlichen Hilfsförster **C. Meyer,** Eberswalde.

Seit Jahrzehnten kämpft der preußische Staatsförsterstand in fortgesetzter Zähigkeit einen unermüdlichen Kampf um Verbesserung seiner wirtschaftlichen Lage, um Anerkennung seiner Stellung und um Abgrenzung seiner Befugnisse. Zieht man die Bilanz dieses Kampfes, so sind die Erfolge nur mäßige zu nennen. Es braucht hier wohl nicht untersucht werden, an welchen Widerständen die Bemühungen der Standesorganisation gescheitert sind und zum Teil noch immer scheitern.

Unwillkürlich lenkt sich der Blick auf andere gleichwertige Beamtengruppen, die in konsequenter Durchführung eines straffen Organisationsgedankens mit Befriedigung auf das von ihnen Erreichte zu blicken vermögen. In äußerster Selbstbescheidung haben bislang die preußischen Forstbetriebsbeamten mit gemäßigten Führern an der Spitze versucht, ihren nur geringen Forderungen Geltung zu verschaffen, leider mit einem relativ geringen Ergebnis. Alle Anzeichen deuten jedoch darauf hin, daß es mit dieser Selbstbescheidung ein Ende hat und daß es der Vereinsleitung der Staatsförster schlechthin unmöglich ist, länger ihren Stand zu behaupten, wenn nicht noch im letzten Augenblick ein Nachgeben der maßgebenden Stellen als unbedingtes Gebot der Stunde erfolgt.

Neben dem Anspruch auf Einreihung in diejenige Besoldungsklasse, in welche der Förster nach seiner Stellung, seiner Verantwortung und seinem Wirken mit Fug und Recht gehört, drängt sich als Kardinalfrage die der Vor- und Ausbildung gebieterisch in den Vordergrund. Wenn allein aus sich heraus der Försterstand eine der Obersekundareife entsprechende Vorbildung für seinen Beruf nachdrücklich fordert, so können nur zwingende Gründe ihn zu diesem opfervollen Wunsche bestimmt haben. Die Legende, mit diesem Bildungsgrade die Beseitigung des Oberförstersystems zu erstreben, ist bereits an anderer Stelle offiziell widerlegt worden, so daß es dieserhalb weiterer Worte nicht bedarf. Es erübrigt sich auch, die Notwendigkeiten zur Erhebung dieser Forderung zu erläutern, es möge jedoch nur gesagt sein, daß dem Försterstande das Wohl des Waldes ebenso sehr am Herzen liegt, als der übergeordneten Beamtenkategorie.

So wird von der Besoldungs- und Vorbildungsfrage abhängen, ob sich der bisherige Kurs der Organisation, der bestrebt war, einen goldenen Mittelweg zu halten, weiter aufrecht erhalten läßt oder ob sie den Grund bilden wird, dann eine unzweifelhaft neu in Erscheinung tretende Vereinsleitung im extremeren Fahrwasser segeln zu sehen.

Weitere brennende Standesfragen bilden noch immer die Revierförstereinrichtung und die Bestrebungen der Forstschreibbeamten. Es will scheinen, als ob diese beiden Beamtengruppen einzig und allein die Angelpunkte der künftigen

Hosted by Google

Standespolitik bedeuten sollen, wie in Nachfolgendem kurz ausgeführt werden möchte.

Die Tätigkeit des Revierförsters ist in der Öffentlichkeit bereits in so ausgedehntem Maßstabe abgehandelt worden, daß an einer Wiederholung nichts gelegen sein kann. Die Hervorhebung der Vorteile der jetzigen Revierförstereinrichtung, das Hinstreben einzelner nicht autorisierter Kollegen auf Einführung des verwaltenden Revierförstersystems haben nur bewirkt, die Animosität gegen diese Beamtenklasse im eigenen Stande erneut zu verstärken und andererseits die Forstverwaltungsbeamten in der Überzeugung bestärkt, die Staatsförster beabsichtigten zielbewußt die restlose Beseitigung ihrer jetzigen akademisch gebildeten Vorgesetzten. Für die Unhaltbarkeit dieser Ansicht kann es allerdings einen schlagenderen Beweis als die Forderung auf völlige Abschaffung der Revierförster nicht geben.

Wenngleich die zuerst aufgestellten Wünsche der Forstsekretäre infolge deutlichen Drängens der Außenbeamten im Laufe der Zeit eine wesentliche Einschränkung erfahren haben, so darf trotzdem nicht verkannt werden, daß sie hier und da in den Kreisen der im Walde beschäftigten Betriebsbeamten noch immer den Gegenstand ernster Besorgnis bilden.

Es muß zugegeben werden, daß bisher der Sekretär der Oberförsterei oftmals eine größere Wirksamkeit entfalten mußte, als mancher Förster des Reviers. Dieser Umstand in Verbindung mit der fast ausschließlichen nervenanspannenden Tätigkeit im Bureau mag es gewesen sein, welcher den Wunsch auf geldliche Besserstellung in den Reihen der Forstschreibbeamten laut werden ließ. Andererseits bedeutet der Achtstundentag für die meisten Revierbeamten, nicht zuletzt im Hinblick auf die enorm gestiegene Schreibarbeit, nichts weiter denn eine Illusion. Wirft man einen flüchtigen Blick in die Zukunft, erinnert man sich an die bevorstehende Neuorganisation der Forstwirtschaft mit ihrer Vermehrung des Einschlages, intensiv gesteigertem Durchforstungsbetriebe, möglicher Entwicklung einer staatlichen Sägewerksindustrie, vermehrter Nutzholzausbeute, und vor allem des durch die neuen Lohntarife erschreckend vermehrten und steigend kompliziert gewordenen Schreib- und Rechnungswesens, so wird selbst der ärgste Pessimist anerkennen müssen, daß die Tätigkeit des Außenbeamten der des Sekretärs vollwertig zur Seite stehen wird

Immerhin ist sehr zu bedauern, daß die Richtlinien des neuen Besoldungsprogramms die Gewährung einer Funktionszulage an die Forstschreibbeamten nicht zulassen und kein einsichtiger Förster im Außendienst wird Einwendungen erheben, wenn Möglichkeiten gefunden werden, einen Ausgleich herbeizuführen. Moderne Wohngelegenheiten, gesunde Diensträume, Zuteilung von Wirtschaftsland in zweckentsprechenden Grenzen, also völlige Gleichstellung mit den Betriebsbeamten im Außendienst, werden auch hier Zufriedenheit stiften, ohne daß es notwendig wird, die Forstsekretäre, solange sie noch Anspruch auf Rückversetzung in den Außendienst erheben, in eine höhere Besoldungsklasse mit einer dann nicht entfernt liegenden Überhöhung zu versetzen.

Eine Absonderung der Sekretärlaufbahn unter vollständiger Trennung vom Forstdienste würde allerdings den Wünschen der Außenbeamten am ehesten entsprechen, es darf aber füglich bezweifelt werden, ob innerhalb aller Forstschreibbeamten eine Neigung zu solcher Loslösung besteht.

Es ist auch ein offenes Geheimnis, daß die Wünsche der Forstsekretäre an maßgebender Stelle ein geneigteres Ohr finden, als die der Förster, die im Grunde nichts weiter erstreben als eine offizielle Anerkennung eines durch die gesetzmäßige Entwicklung bereits vorhandenen Zustandes.

Eine weitsichtige, großzügige Standespolitik kann meines Erachtens nur die Heraushebung der Gesamtstellung des Försters als fest umrissenes Ziel im Auge haben unter nachdrücklicher Begegnung von Absichten, die geeignet sind, die Einmütigkeit des försterlichen Strebens zu beeinflussen.

Würde vielleicht eine Vermehrung der Revierförsterstellen erfolgen und selbst künftig bei Besetzung dieser Stellen die Abforderung eines einwandfreien Befähigungsnachweises verlangt sowie ferner eine Überordnung der Forstsekretäre über die Beamten des Außendienstes zur Tatsache werden, so wären die Breschen in die Einheitsfront der Förster gelegt, die zweckmäßig dann ihre Hoffnungen zu Grabe trügen!

Ich glaube deshalb nicht zuviel gesagt zu haben, wenn ich die vorstehend dargelegten Gründe als die Angelpunkte kommender Standespolitik bezeichnete, und nachdem ein nicht unerheblicher Teil der Revierförster sogar selbst für Abschaffung ihrer Einrichtung stimmt, werden gewiß auch die mir nahestehenden Kollegen des Schreibdienstes gern ihre besonderen Wünsche gegen die der Allgemeinheit zurückstellen wollen.

Weiterhin darf aber neben den behandelten Punkten eine kurze Erörterung der Wünsche der Reservejäger in bezug auf die Anstellung auf einer Försterstelle mit Revier nicht unterbleiben. Nachdem beide hierbei in Betracht kommenden Standesklassen an dieser Stelle genügsam zu Worte gekommen sind, ist eine Neubehandlung dieser Angelegenheit nicht erforderlich. Wenn den Führern der Bewegung — wenn auch nur von wenigen Stellen — unterstellt worden ist, sie versuchten eine Untergrabung der Einmütigkeit im eigenen Stande, so kann ich nicht umhin, dieser Ansicht mit allem Nachdruck entgegen zu treten und darf darauf hinweisen, daß ich in einer Verkürzung der Wartezeit für die Reservejäger im Wege des Kompromisses nicht mehr und nicht weniger sehe, als einen bedeutsamen Baustein zur Verwirklichung einer bislang noch immer hier und dort fehlenden

Hosted by Google

Einheitlichkeit im gemeinsamen Streben. Es muß einmal unzweideutig ausgesprochen werden, daß es sich bei Verfechtung dieser Idee erst in letzter Linie um Erringung persönlicher Vorteile handelt, sondern vor allem um eine Milderung überlebter Privilegien, deren moralische Anfechtbarkeit sehr wohl möglich erscheint. Heute an Traditionen festhalten und eine im Wachsen begriffene Erbitterung nicht sehen zu wollen, ist vom Standpunkt allgemeiner Standespolitik ein Herumtasten mit verbundenen Augen!

Seit dem Zeitpunkt der politischen Umwälzung hat sich gezeigt, welchen Machtfaktor das Beamtentum im Staate darstellt. Diese Macht zu nutzen ohne dem Gemeinwohle des Staates zu schaden, ist Recht und Pflicht der Beamtenschaft. Sie wird sich aber dieser Macht niemals bedienen können, solange das Wort „niemals" bei Verständigungsversuchen innerhalb eines Standes in seiner traurigen Bedeutung gebraucht wird.

So liegt der Grundgedanke des Wörtleins Macht in der Organisation und solange es an dieser mangelt und solange die Eigenbrödelei und die Teilnahmslosigkeit innerhalb einer Beamtengruppe noch fruchtbare Blüten treiben, solange wird dieser Beamtenstand in Ohnmächtigkeit verharren müssen. Organisation ist aber nicht zuletzt auch Herstellung einer endlosen Reihe von Kompromissen innerhalb verschiedener Gruppen, um dadurch ein Abirren von festgesteckten Zielen zu verhindern.

Zu den Grundlagen eines festgefügten Organisationsgedankens gehört weiter in erster Linie innerhalb der Mitglieder derselben eine gewisse Vereinsdisziplin, die jedoch keineswegs in eine Beschränkung der freien Meinungsäußerung ausarten darf. Es ist selbstverständlich, daß eine Beamtengruppe unmittelbar nach ihrem Aufbau auf gewerkschaftlicher Grundlage nicht sofort in allen einzelnen Teilen über diese notwendige Disziplin verfügen kann. Trotzdem muß es unbedingt an dieser Stelle einmal in die Öffentlichkeit hinausgerufen werden, daß es nicht angeht, eine Vereinsleitung — nicht selten auf Grund irrtümlicher Voraussetzungen — in schärfster Weise anzugreifen und hierdurch den geistigen Führern, die unter Preisgabe persönlicher Vorteile für das Allgemeinwohl arbeiten, Arbeitsfreude und Arbeitskraft zu nehmen. Bei den Maßnahmen, welche die Leitung einer Organisation zu treffen für notwendig hält, darf nie unterlassen werden, zu berücksichtigen, daß hier die Gesamtlage, die der Fernstehende oft nicht zu übersehen vermag, am besten beurteilt werden kann. Selbstverständlich haben die Mitglieder einer Vereinigung einen berechtigten Anspruch, zu erfahren, in welcher Weise die Führer für ihre Interessen arbeiten. Die hier zu gebenden Informationen sollten jedoch solange nach Wunsch behandelt werden, als ein zwingender Grund dazu vorliegt. Pflicht der beteiligten Stellen ist es aber, auf alle Fälle über Mitteilungen vertraulicher Art durchaus die erbetene Verschwiegenheit innerhalb des Standes zu beobachten. Andererseits vermögen Mißtrauensvoten, deren Ausfertigung in einem Augenblick erfolgt, wo sich ein endgültiges Urteil überhaupt noch nicht fällen läßt, dem Nutzen der Allgemeinheit mehr hinderlich als förderlich zu sein. Hat eine Organisation ihre Führer gewählt, so ist es für ihre Mitglieder ein Gebot der Notwendigkeit, Vertrauen entgegenzubringen. Zudem ist es eine feststehende, der Erörterung nicht bedürftige Tatsache, daß gerade der preußische Staatsförsterstand aus mancherlei Gründen mit nicht geringen Widerständen zu kämpfen hat.

Kurz wiederholt darf ich mich dahin zusammenfassen, daß die Erreichung erstrebter Ziele für die preußischen Forstbetriebsbeamten nur dann möglich sein wird, wenn alle Standesgenossen herab vom Revierförster bis zum jüngsten Forstgehilfen einmütig eines Sinnes, einer Denkart und einer Ansicht werden, und wenn sie es vermögen, die in jedem menschlichen Wesen begründet liegenden egoistischen Triebe zu bekämpfen, wenn der Förster mit Revier mit dem Anwärter, der Forstsekretär mit allen anderen Betriebsbeamten und wenn der aktive Oberjäger mit dem Reservejäger unter unbedingter Voranstellung des Gemeinsamkeitsgedankens Bündnisse untereinander schließen, die nur allein zur Einheitsfront führen können.

Daneben wird es aber dem deutschen Walde sicher nicht zum Schaden gereichen, wenn nun endlich die Forstverwaltungsbeamten sich mit den doch nur geringen sie nicht schädigenden Wünschen der Staatsförster solidarisch erklären, sie unterstützen und nach besten Kräften zu fördern versuchen. Der preußische Staatsförsterstand hat mehr denn einmal die Bereitwilligkeit zum gemeinsamen Handeln gezeigt und nicht er ist es gewesen, der ungeheuer leicht zu überbrückende Kluften engherzig vergrößert hat.

Dienstwaffen, Fahrräder und Luxussteuer.

Von **Carl Baltz**, Hannover.

Diese Frage ist, soweit die Dienstwaffen in Frage kommen, bereits in der Nr. 22 Bd. 34 der „Deutschen Forst-Zeitung" erörtert worden (S. 358) aber mit Rücksicht darauf, daß das Reichs-Umsatz- und Luxussteuergesetz vom 26. Juli 1918, das eine Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 1923 haben sollte (§ 44 zitierten Gesetzes) durch das neue Gesetz vom 24. Dezember 1919 aufgehoben worden ist (§ 46 Abs. 2), muß darauf zurückgekommen werden, denn es herrscht große Unklarheit darüber, was denn nun eigentlich gelten soll. Wie verwirrt die Geister sind, mag aus der Tatsache erhellen, daß kürzlich einem Forstbeamten beim Kauf eines Gewehres 25 % Umsatz- und Luxussteuer in Rechnung gestellt worden sind.

Zweck dieser Abhandlung soll sein, die in-

Hosted by Google

teressierenden Bestimmungen des neuen Gesetzes denen des alten gegenüberzustellen und zu untersuchen, was heute für die oben erwähnten Gegenstände als maßgebend anzusehen ist.

Nach dem alten Gesetz erhöhte sich die Steuer für Handwaffen, deren Bestandteile und Zubehörstücke sowie die für Handfeuerwaffen bestimmte Munition*) im **Kleinhandel** auf zehn vom Hundert, während die allgemeine Steuer 0,5 vom Hundert betragen hat. Das neue Gesetz hat eine erhöhte Umsatzsteuer auf die Lieferung bestimmter Luxusgegenstände durch den Hersteller, ebenso auf die Lieferung bestimmter Luxusgegenstände durch den Kleinhandel festgesetzt, die in beiden Fällen 15 vom Hundert beträgt, gegenüber einer allgemeinen Steuer von 1½ vom Hundert.

Unter den Gegenständen des Kleinhandels werden die Handwaffen usw. nicht mehr aufgezählt, wohl aber wird heute für sie eine Herstellungssteuer gefordert (§ 15 II 5). Deshalb ist die Steuer von dem Unternehmer zu entrichten, der die Rohstoffe oder Halberzeugnisse zu einer Ware umgestaltet hat, die ihrer Beschaffenheit nach, ohne einer weiteren Bearbeitung oder Verarbeitung zu bedürfen, zum unmittelbaren Gebrauch fertig gestellt ist. Danach ist festzuhalten, daß durch das neue Gesetz die allgemeine Umsatzsteuer von 0,5 % auf 1,5 %, die Luxussteuer von 10 % auf 15 % erhöht ist, und daß für Handwaffen usw. die Steuer nicht mehr im Kleinhandel, sondern vom Hersteller entrichtet werden muß.

Nun wird im § 47 des neuen Gesetzes bestimmt, daß, soweit § 8 des Umsatzsteuergesetzes vom 26. Juli 1918 eine erhöhte Steuerpflicht von 10 v. H. bei Lieferung im Kleinhandel vorsieht, diese erhöhte Steuerpflicht bis zum 31. Dezember 1920 für die nach § 15 steuerpflichtigen Gegenstände aufrecht erhalten bleibt, die sich bereits am 31. Dezember 1919 im Besitze des steuerpflichtigen Kleinhandelsbetriebs befanden und im Laufe des Kalenderjahrs 1920 von diesem veräußert werden.

Mit anderen Worten: Handwaffen usw., die sich am Ende des Kalenderjahres 1919 im Besitze des Kleinhandelsbetriebes befunden haben, werden für das Kalenderjahr 1920 mit 10 % versteuert, während die neu hergestellten mit 15 % vom Hersteller versteuert werden müssen.

Nun bestimmt § 20 des neuen Gesetzes, daß dem Erwerber von Gegenständen der im § 15 bezeichneten Art, die Steuerstelle auf Antrag nach näherer Bestimmung des Reichsrats 10 % des von ihm beim Erwerb entrichteten Entgelts vergütet, wenn er nachweist, daß er die Gegenstände im öffentlichen Interesse . . . . erworben hat.

Die Rückerstattung der Luxussteuer unter derselben Voraussetzung hatte schon das frühere Gesetz vorgesehen und der Bundesrat hat in den von ihm zum Umsatzsteuergesetz vom 26. Juli 1918 erlassenen Ausführungsbestimmungen ausgesprochen, daß ein öffentliches Interesse insbesondere vorliegt, wenn die Gegenstände zum öffentlichen Dienst oder Gebrauche bestimmt sind. Das soll besonders z. B. bei den Waffen zutreffen, die von der Heeresverwaltung, den bundesstaatlichen und kommunalen Verwaltungen erworben werden. Was für Körperschaften gilt, das ist selbstverständlich auch bei Privatpersonen anzunehmen, denn entscheidend bleibt die Tatsache, ob der Erwerb im öffentlichen Interesse stattgefunden hat, was dann als vorliegend zu erachten ist, wenn der Beamte im öffentlichen Dienst tätig ist und hierbei seine Waffe verwenden muß.

Bei den Staatsforstbeamten, soweit sie im praktischen Dienst tätig werden, ist die Frage zu Gunsten der Beamten entschieden, aber nicht so bei den Privatforstbeamten, weil in der Praxis die Dienstwaffen dieser Beamten vielfach zur Luxussteuer herangezogen werden. Eine derartige Maßnahme erscheint nicht berechtigt, denn es kann nicht zweifelhaft sein, daß es sich bei den Waffen der Privatforstbeamten ebensogut um Gegenstände handelt, die zum öffentlichen Dienst bestimmt sind, wie es bei den Staatsforstbeamten der Fall ist. Alle Privatforstbeamten, mögen sie auf das Forstdiebstahlsgesetz beeidigt oder auf Grund des Feld- und Forstpolizeigesetzes als Forsthüter bestellt sein, haben in Erfüllung ihrer Obliegenheiten öffentlich-rechtliche Funktionen zu erfüllen und stehen in diesem Falle den Staatsforstbeamten vollständig gleich. Unter diesen Umständen muß es ganz selbstverständlich sein, daß die von den Privatforstbeamten beschafften Waffen nebst der dazu gehörigen Munition zum öffentlichen Dienst und Gebrauch bestimmt sind. Auch die Jagdausübung gehört bei den Privatforstbeamten zu den Obliegenheiten des Dienstes; aber wenn schließlich nur den auf das Forstdiebstahlsgesetz beeidigten Beamten der unentgeltliche Jagdschein zugebilligt wird, so hat das natürlich keine entscheidende Bedeutung, denn die Bestätigung im Sinne des § 62 des Feld- und Forstpolizeigesetzes verleiht ebenso gut die Stellung eines öffentlichen Beamten in bezug auf die Ausübung des Forstschutzes, wie es durch die Beeidigung auf das Forstdiebstahlsgesetz geschieht. Aus diesem Grunde ist die Stellung dieser Beamtenkategorien vom Gesichtspunkte des Umsatzsteuergesetzes eine gleiche, denn die in Ausübung ihres Dienstes mitgeführten Waffen sind, wie die der Staatsforstbeamten, zum öffentlichen Dienst bestimmt und erfordern bei der Beschaffung dieselbe Beurteilung. Wie die Beschaffung der Waffe im öffentlichen Interesse liegt, so nicht minder die Beschaffung der Munition. Auf Grund des § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes kann den Privatforstbeamten die Aufgabe gestellt werden, schädliche Tiere zu vernichten, und im übrigen gehören sie auch zu den öffentlichen Schutzbeamten im Sinne des § 5 des Reichsvogelschutzgesetzes, die mit dem Abschuß von Schaden anrichtenden Vögeln behördlicherseits beauftragt werden können, soweit dies zur Abwendung des Schadens notwendig ist. Deshalb müssen die erwähnten Beamten hinsichtlich ihrer Waffen mit der dazu benötigten Munition von der Luxussteuer befreit sein, weil diese Gegenstände zum öffentlichen Dienst bestimmt sind.

Es ist selbstverständlich, daß nicht alle Waffen der Forstbeamten von der Luxussteuer befreit sein sollen, sondern nur diejenigen, die zur Ausübung des Dienstes erforderlich sind, was von Fall zu Fall zu entscheiden ist. Soweit bleibt festzuhalten, daß 10 vom Hundert erstattet werden müssen, einerlei ob es sich um die Kleinhandelssteuer nach dem alten Gesetz oder um die Herstellersteuer nach dem neuen Gesetz handelt, wenn dem § 47 keine ausdehnende Auslegung gegeben werden kann. Hier wird nur die erhöhte

*) Was zu den zu besteuernden Gegenständen gehört, das ist Bd. 34 S. 358 ausgeführt.

Der Verfasser.

Hosted by Google

Steuerpflicht von 10 vom Hundert bei Lieferung im Kleinhandel aufrechterhalten, aber im übrigen das Gesetz vom 26. Juli 1918 aufgehoben. Die erhöhte Steuerpflicht im Sinne dieses Gesetzes wurde zwar von der Rückerstattung gemildert, aber nur um den Unterschied zwischen der 0,5 % betragenden allgemeinen Umsatzsteuer und der 10 vom Hundert betragenden Luxussteuer, so daß 9,5 vom Hundert ersetzt wurden. Findet die Rückerstattung nach dem neuen Gesetz statt, was angenommen werden muß, so würde auch die allgemeine Umsatzsteuer von 0,5 vom Hundert zurückvergütet werden.

Wesentlich für den Forstmann ist auch das Fahrrad.

Nach dem alten Gesetz wurden die Landfahrzeuge zur Personenbeförderung ganz wie die Handwaffen besteuert, wenn sie mit motorischer Kraft angetrieben wurden, im andern Falle nur, wenn sie nach ihrer Beschaffenheit (Bauart, Ausstattung) für Vergnügungs- oder sportliche Zwecke bestimmt waren. Die Entscheidung hierüber erfolgte lediglich aus der objektiven Beschaffenheit, ohne daß es auf die Absicht des Erwerbers ankam. Die erhöhte Steuerpflicht war darin begründet, daß das Fahrrad gegenüber dem gewöhnlichen Gebrauchsfahrrad besondere Merkmale, z. B. Art der Lackierung oder Vernickelung aufwies.

Das neue Gesetz knüpft die erhöhte Herstellersteuer an die alten Voraussetzungen und nach § 47 sind die Fahrräder wie die Handwaffen im Kalenderjahr 1920 steuerlich zu behandeln.

Eine Rückerstattung der Steuer fand nach dem alten Gesetz nach denselben Grundsätzen statt wie bei den Handwaffen, aber soweit das Fahrrad in Frage kommt nur dann, wenn dieses ausschließlich oder überwiegend der Ausübung des Gewerbes oder Berufes diente. Das neue Gesetz, das eine Vergütung von 10 % vorsieht, fügt noch hinzu, daß die Vergütung nur stattfinden soll, wenn bei den Fahrzeugen zur Personenbeförderung „nicht ihrer Beschaffenheit nach die Absicht äußerer Wirkung im Vordergrunde steht.

Danach ist bei allen Forst- und Jagdbeamten sowie Jagdaufsehern, die nach der Lage ihrer Reviere größere Wege zurückzulegen haben, die entrichtete Luxussteuer, die 10 vom Hundert beträgt, wenn das Fahrrad am 31. Dezember 1919 bereits im Besitze des Kleinhandelsbetriebes sich befunden hat, sonst 15 vom Hundert, mit zehn vom Hundert zurückzuvergüten, wenn die für die Rückerstattung geforderten Voraussetzungen zutreffen.

Endgültige Bestimmungen, wie das Erstattungsverfahren geregelt werden soll, liegen noch nicht vor, aber man kann sich so lange an die alten halten, die jedenfalls übernommen werden. Danach erfolgt die Erstattung auf schriftlichen Antrag bei der zuständigen Steuerstelle, dem aber nur entsprochen werden soll, wenn er innerhalb eines Jahres nach dem Erwerb gestellt worden ist.

Die Privatforstbeamten müssen hierbei ihre amtliche Stellung glaubhaft nachweisen, was durch eine landrätliche Bescheinigung wohl am wirksamsten geschehen kann.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Reichsforstwirtschaftsrat.

Am 23. April hielt der ständige Ausschuß unter dem Vorsitze des Freiherrn v. Hermann eine mehrstündige Sitzung ab. Reichsminister Dr. Hermes beehrte diese zu Beginn mit seiner Gegenwart und versicherte den Reichsforstwirtschaftsrat seiner wohlwollenden Anteilnahme. Im weiteren vertrat Oberforstmeister Dr. Kahl das neue Ministerium.

Es wurden nachstehende Beschlüsse gefaßt:

I. Der Ausschuß nimmt von der Einordnung des forstpolitischen Referats in das neue Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft Kenntnis und vermißt in dieser Benennung die besondere Erwähnung der „Forst"-wirtschaft; er verlangt für das Referat eine eigene selbständige Abteilung.

II. Dementsprechend fordert der Ausschuß gelegentlich der Beratung des Entwurfs zu einem Reichsrahmengesetz über land- und forstwirtschaftliche Berufsvertretung Selbständigkeit der forstlichen Vertretung durch Schaffung eigener Forstkammern mit Urwahlen seitens der Waldbesitzer und mit eigener Finanzierung durch Umlage der Kosten auf den Waldbesitz.

Wenn irgend möglich soll der Reichsforstwirtschaftsrat bestehen bleiben; er soll entweder bei einer entsprechend großen Anzahl von Mitgliedern der Reichslandwirtschaftskammer in diese eingegliedert werden oder jener soll seinen ständigen Ausschuß in letztere designieren.

III. Der Ausschuß designiert: 1. Forstrat Dr. Bertog, 2. Landforstmeister Dr. Koenig, 3. Forstmeister Ortegel, 4. Kammerherrn v. d. Wense zur Beratung des Entwurfs zu einem Reichsrahmengesetz über die Bewirtschaftung der Waldungen.

IV. Graf v. d. Asseburg referiert über die Finanzierung des Reichsforstwirtschaftsrats im Rechnungsjahr 1920, die bei den seit Oktober 1919 verdoppelten Kosten für Reiseaufwand und Durchlegung und sonstige sächliche Ausgaben einen Gesamtbudget von 270 000 ℳ erfordern wird. Hiervon sollen aufbringen das Reich 100 000 ℳ, die Länder zusammen ebenfalls 100 000 ℳ, gleich 0,88 ℳ je Hektar Waldfläche der Reichsverband, der Waldbesitzervereine 50 000 ℳ, der deutsche Landwirtschaftsrat 20 000 ℳ. Der Ausschuß war mit dieser Verteilung einverstanden.

V. Der Ausschuß erklärte sich damit einverstanden, am 23. und 24. Juni in Eisenach die nächste Sitzung abzuhalten und alsdann die vorgenannten Punkte einer weiteren Beratung zu unterziehen.

Ob der Reichsforstwirtschaftsrat 1920 eine Vollversammlung abzuhalten in der Lage sein wird, wird von der Finanzierung abhängen; im Falle von Minderbewilligungen würde aus Sparsamkeitsrücksichten in erster Linie von einer solchen Versammlung bedauerlicherweise abgesehen werden müssen. Sonst sollte diese im Herbst in Bayern stattfinden, wahrscheinlich in München. Der Deutsche Forstverein wird voraussichtlich seine Jahresversammlung mit der Vollversammlung des R.-F.-R. verbinden, was allseitig mit Freuden begrüßt werden würde. Dr. Kahl.

Verfassunggebende Preußische Landesversammlung.

131. Sitzung am Dienstag, dem 30. März 1919.

Zweite und dritte Beratung des Gesetzentwurfs, betreffend die Unterbringung der

Hosted by Google

mittelbaren Staatsbeamten und Lehrpersonen aus den an fremde Staaten abzutretenden oder von ihnen besetzten preußischen Gebietsteilen (Unterbringungsgesetz).

Der Bericht des 18. Ausschusses befindet sich auf Drucksache Nr. 2117, Spalten 66 und 67.

Wortlaut des Antrags:

1. den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Unterbringung der mittelbaren Staatsbeamten und Lehrpersonen aus den an fremde Staaten abzutretenden oder von ihnen besetzten preußischen Gebietsteilen (Unterbringungsgesetz), Drucksache Nr. 1614, nach den Beschlüssen des Ausschusses in dritter Lesung (Seite 82 flg.) anzunehmen,
2. folgende Entschließungen zu fassen:
   a) die Staatsregierung zu ersuchen, durch geeignete Maßnahmen dahin zu wirken, daß alle diejenigen Personen, die infolge der Abtretung oder Besetzung preußischer Landesteile ihren Erwerb und ihre Heimat verloren haben, soweit sie nicht der für unmittelbare und mittelbare Staatsbeamte geschaffenen Fürsorge teilhaftig werden, möglichst bald wieder untergebracht und produktiver Arbeit zugeführt werden,
   b) die Staatsregierung zu ersuchen, das Gesetz über die Unterbringung von mittelbaren Staatsbeamten und Lehrpersonen (Unterbringungsgesetz) so auszuführen, daß, wenn in einem Schulverbande mehr als eine Stelle zur Besetzung durch das Fürsorgeamt vorbehalten sein soll, die in Betracht kommenden Gemeinden und Bezirkslehrerräte vor Inanspruchnahme der Stellen nach Möglichkeit gehört werden sollen,
   c) die Staatsregierung zu ersuchen,
      I. unter der gebotenen Beteiligung des Reiches vorbehaltlich des Rückgriffs auf die ursprünglich Verpflichteten (Staaten, Gemeindeverbände, Gemeinden, sonstige Körperschaften) sowie gegebenenfalls gegen Abtretung der betreffenden Ansprüche eine Fürsorge für die Vorstandsbeamten der Körperschaften im Sinne des § 1 des Gesetzes einzurichten, die infolge der Abtretung bisher preußischer Landesteile ihre Stellungen verloren haben; hierbei ist diesen Beamten sicherzustellen:
         a) soweit sie auf Zeit gewählt sind, die Fortzahlung ihres vollen Gehaltes bis zum Ablauf der Wahlperiode und von da an die Zahlung des Ruhegehalts, auf das sie im Falle der Nichtwiederwahl einen Anspruch gehabt haben würden,
         b) in Falle der Anstellung auf Lebenszeit ein Wartegeld in Höhe von drei Viertel ihres Gehalts,
      II. zu erwägen, ob als Träger dieser Fürsorge nicht ein Verband aller preußischen Körperschaften im Sinne des § 1 des Gesetzes geschaffen werden soll, wobei diejenigen Körperschaften, die vertriebene Beamte in gleichwertigen Stellen anstellen, von der weiteren Beitragspflicht entsprechend befreit werden.

Der Gesetzentwurf wird in zweiter und dritter Lesung einstimmig angenommen.

Mitteilung des Präsidenten über die Berufung des Staatsministeriums.

Wildermann, Abgeordneter (Zentr.): — — Ich wundere mich auch gar nicht, daß nie so viel gelogen worden ist wie in den Tagen der Kappregierung. Damals erschienen keine Zeitungen, sondern fast nur die Blätter, die die Kappregierung herausgab. War das Sprichwort: gelogen wie gedruckt, jemals richtig, so ist es in diesen Tagen richtig gewesen; was gedruckt wurde, war auch gelogen. Darauf konnte man sich verlassen. Ich weiß nicht, wer die Sachen gemacht hat, ob es die Pressechefs waren, die aufgezählt wurden, Brederek, Traub und wie sie alle heißen, oder ob sie einen alten Oberförster in ihre Regierung hineingeholt haben.

Gegenüber diesem Leichtsinn, mit dem man auf dieser Seite mit dem Eide umging, kann man mit um so größerer Freude feststellen, wie bestimmt die meisten Beamten den Verfassungseid treu und ehrlich gehalten haben. — —

Nicht blos in Berlin haben die Beamten diese klare Stellung eingenommen. Ich habe vor mir die Kölnische Volkszeitung, in der ich eine Erklärung des Oberpräsidenten v. Grote der Rheinprovinz und der Regierungspräsidenten von Aachen, Koblenz, Coln, Dusseldorf und Trier lese — ich weiß es ebenso von dem Oberpräsidenten von Westfalen, Dr. Wuermeling, und anderen Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten —, die mit aller Bestimmtheit sofort am ersten Tage sich auf den Boden der Verfassung gestellt und die Sache Kapp und Genossen als ein Verbrechen verurteut haben.

Freilich, es hat daneben unstreitig auch manche Beamte gegeben, die ihr Treugelöbnis gebrochen und sich den Empörern ausdrücklich angeschlossen oder ihnen ihre Zustimmung irgendwie durch Handlungen bewiesen haben. Es ist selbstverständlich, daß gegen diese Beamten mit aller Entschiedenheit vorgegangen werden muß. Die Mehrheitsparteien sind darin einig und haben dies in dem dritten der sogenannten neun Punkte klar ausgesprochen. — —

Wenn die Mehrheitsparteien darin einig sind, daß alle schuldigen Beamten entschieden bestraft werden müssen, so hoffe ich, daß ich nicht nur im Namen der Zentrumsfraktion, sondern auch im Namen der Mehrheitsparteien spreche, wenn ich weiter sage: wir sind auch darin einig, daß wir nun keine Gesinnungsschnuffelei bei den Beamten wünschen, und daß keinem Beamten die gesetzmäßige Betätigung seiner politischen Anschauungen verwehrt werden soll. Darin wollen wir einig sein, und darüber muß Klarheit herrschen. — —

Hergt, Abgeordneter (D.-nat. V.-P.): — — Es ist vorhin von Herrn Abgeordneten Wildermann soviel über die Stellungnahme der Beamtenschaft geredet worden, und mit Recht. Nun, wir wollen den wenigen Fällen, die Sie uns hier entgegenhalten könnten, um daraus die Begründung zu entnehmen, daß die Deutschnationale Volkspartei hier beteiligt gewesen wäre, einmal entgegenstellen die vielen, vielen Hunderte und Tausende von Fällen, wo deutschnationale Beamte der Verfassung entsprechend zur alten Regierung gehalten haben. Sie wissen ganz genau, daß dieses Kapp-Unternehmen, abgesehen von den inneren Unmöglichkeiten, mit denen es von vornherein behaftet war, zum wesentlichen Teil durch den Widerstand der Beamtenschaft zu Fall gebracht worden ist. Die Regierung selbst hat dieser Beamtenschaft eine Ehrenerklärung ausgestellt. Sie hat ihr bescheinigt, daß sie treu zur Verfassung gehalten habe. Diese Beamtenschaft — das ist uns hier unzählige Male vom Ministertisch entgegengehalten worden, — soll im wesentlichen deutschnational sein. Also, bitte, wollen Sie solche Tatsachen hier auch berücksichtigen, wenn Sie zu Ihren irrigen Schlußfolgerungen kommen. — —

Limbertz, Abgeordneter (Soz.-Dem.): — — Der Herr Redner vom Zentrum hat vorhin über die Beamten gesprochen und gemeint, es sei selbstverständlich, daß die Leute, die konterrevolutionär gearbeitet haben, entfernt werden müßten, daß die Leute, die sich auf die Seite der Kapp-Lüttwitz und Genossen gestellt hätten, hinaus müßten. Aber darüber hinaus, meinte er, müssen den Beamten ihre Rechte erhalten bleiben. es dürfe keine Gesinnungsschnüffelei geben, usw. usw — Im großen und ganzen, glaube ich, können wir uns dem anschließen, was Herr Wildermann gesagt hat. Aber wenn wir verlangen: aus der Verwaltung müssen die reaktionären Beamten hinaus, dann verstehen wir darunter zunächst einmal alle die, die offen auf Seite der Putschisten sich gestellt haben, dann alle, welche die Arbeit der Regierung sabotieren; die sabotiert haben, müssen auch hinaus, dann diejenigen, die in Zukunft die Maßnahmen der Regierung im Dienste nicht gern und freudig durchführen, sollen sich zum Teufel scheren. Wir wollen keinem Beamten seine politische Meinung vorschreiben, er mag glauben, was er will; aber von einem Staatsbeamten müssen wir verlangen, daß er seine Arbeit erledigt, wie es vorgeschrieben ist, und wenn er die Maßnahmen der Regierung sabotiert, müssen wir Mittel und Wege finden, ihn zu entfernen. — — Aus der Rede des

Hosted by Google

Herrn Ministerpräsidenten haben wir entnommen, daß die Regierung den festen Willen hat, so zu arbeiten. Die Sozialdemokraten haben der Regierungsbildung in dieser Form zugestimmt. Sie wissen, daß diese Bildung verschiedenen Schwierigkeiten begegnete, auch durch Einspruch aus Gewerkschaftskreisen. Es ist aber gelungen, diese Lösung zu finden. Wir bringen dieser Regierung nur Vertrauen entgegen, solange sie auf Grundlage der mit den Gewerkschaften vereinbarten Punkte regiert. Alle Minister haben versprochen, sich auf den Boden dieser Punkte zu stellen, soweit sie Preußen angehen. Die Mehrheitsparteien haben sich durchaus auf diesen Boden gestellt, das war die Vorbedingung für das Zustandekommen der Regierungsmehrheit, und das ist eine Vorbedingung der Sozialdemokratischen Partei gewesen, und sie wird es bleiben. — — Wir brauchen die schärfste Durchführung der Verwaltungsreform auf demokratischer Grundlage unter Mitbestimmung auch der wirtschaftlichen Organisationen der Arbeiter, Angestellten und Beamten.

Man mag vielleicht von bürgerlicher Seite sagen, daß das zu weit geht. In Wirklichkeit aber wurde es bisher auch schon so gehandhabt; auch bisher haben schon die Minister von den Organisationen Vorschläge für die Besetzung wichtiger Posten entgegengenommen. Das wird in Zukunft noch mehr geschehen müssen als bisher. Wenn so mit den Organisationen der Berufsstände zusammengearbeitet wird, so glauben wir, muß die Reorganisation der Verwaltung, wie wir sie brauchen, schnell gelingen. — —

Dr. v. Krause (Ostpreußen), Abgeordneter (D. V.-P.): — — Von den neun Punkten lautet der zweite:

> sofortige Bestrafung der Beamten, die sich der ungesetzlichen Regierung zur Verfügung gestellt haben.

Meine verehrten Damen und Herren, Sie sehen in mir einen, der hiernach angeklagt werden muß; ich habe mich seinerzeit als Staatssekretär des Reichsjustizamts im Interesse der Ordnung den Volksbeauftragten zur Verfügung gestellt. Diese Regierung war eine ungesetzliche, ich habe mich also einer ungesetzlichen Regierung zur Verfügung gestellt, und bitte, zu veranlassen, daß ich angeklagt werde. — —

Es ist ganz mit Recht das Verhalten der Beamtenschaft hervorgehoben worden, der man wirklich nicht genug danken kann — der Herr Reichspräsident hat ja den Dank auch öffentlich ausgesprochen —, aber auch das Verhalten fast des ganzen Volkes. — — Der Herr Reichspräsident hat in seinem Dank an die Beamten gesagt, daß sie in hohem Maße zum baldigen Zusammenbruch des Staatsstreichs beigetragen haben. Ich sage: das Verhalten der Beamten und des gesamten deutschen Volkes mit ganz geringen Ausnahmen hat genügt, und hätte genügt ohne jeden Generalstreik. Die Regierung ist offenbar derselben Meinung gewesen; denn sie hat am 14. März in einer Enuntiation ausgesprochen, in wenigen Tagen werde dieses System zusammenbrechen. Das ist auch die Meinung der Regierung gewesen. Bei dieser Sachlage war der Aufruf zum Generalstreik, der sowohl von der Regierung ausgegangen ist wie von den Mehrheitssozialisten wie von den Demokraten ein Fehler. ——

Es ist auch ein Streik der Beamten, Eisenbahnbeamten usw. eingetreten. Ja, da hat sich doch die Regierung mit sich selbst in Widerspruch gesetzt, wenn sie einen solchen Schritt geduldet hat. Am 20. Februar ist hier vor unseren Ohren auf eine Kleine Anfrage von einem Vertreter der Regierung ausgesprochen worden, die Regierung könne ein Streikrecht der Beamten nicht anerkennen, — und hier hat sie ihn, wenn nicht veranlaßt, so doch jedenfalls geduldet und nichts dagegen getan. Das beweist wiederum die Stellungnahme der Staatsregierung, wenn es sich um entschlossene Taten handelt, die die Dinge laufen läßt, oder noch gar unterstützt hat, was nicht zur Abwendung des Übels führt, sondern nur zur Verschlimmerung dieses Übels. Man kann wohl einen Streik inszenieren, die Geister rufen, aber sie wieder abzurufen, das ist außerordentlich schwierig.

Daß die Demokraten nun besonders auch noch die Aufforderung zum Streik erhoben haben, und zwar als Partei, das ist in der Tat fast unbegreiflich. — Ja, Sie rechnen es ihnen hoch an. Es wird aber weniger darauf ankommen, ob Sie es den Demokraten hoch anrechnen, oder wie das Volk es ihnen bei der Wahl anrechnet. — — Ein solcher Streik ist ein Verbrechen oder ein Fehler gewesen in Anbetracht al des großen Leides, die er über die Menschheit gebracht hat, und in Anbetracht der schlimmen politischen Folgen, die damit verbunden sind.

Meine Damen und Herren, wenn ich mich recht erinnere, so ist von autorativem Munde gesagt worden, daß Sozialismus Arbeit sei. Ja, dann aber nun die Unterlassung, die Unterbrechung und Ablehnung der Arbeit zu propagieren, zu politischen Zwecken, das ist doch ein innerer Widerspruch. Sie haben doch damit einen ungeheueren Wirrwarr und ungeheueres Elend herbeigeführt, und wenn nicht die Nothilfe, der gar nicht genug auch von dieser Stelle hier im Hause gedankt werden kann, gewesen wäre, dann wäre das Elend noch entsetzlicher gewesen, das jetzt schon eingetreten ist. — —

Dr. Friedberg, Abgeordneter (D. Dem.): — — Auch Herr Dr. v. Krause konnte sich nicht versagen, auf die Frage des Generalstreiks einzugehen. Ich habe schon gesagt, daß ich sehr bedauerlich finde, daß Herr v. Krause auch diese Frage mit der Wahlmache in Verbindung bringt. Im übrigen hat er aber auch hier seine dialektische Kunst bewiesen, indem er doch nicht genau zwischen einem Generalstreik unterschieden hat, der aus wirtschaftlichen Gründen einsetzt, und einem Generalstreik, der nur eine Abwehrmaßregel darstellt, um den Umsturz der Verfassung zu verhindern. Das ist ein sehr wesentlicher Unterschied gegenüber dem sogenannten Streikrecht der Beamten. Ich persönlich stehe auf dem Standpunkt, daß der Beamte kein Streikrecht hat. Die Beamten haben auch nicht gestreikt, sie haben nur gesagt, von dieser Regierung, die ungesetzmäßig ist, nehmen wir keine Befehle entgegen, und dieses Streikrecht, wenn Sie es Streikrecht nennen wollen, ehrt die Beamten, vom untersten bis zum Unterstaatssekretär, die wesentlich dazu beigetragen haben, daß die Kappregierung so bald gestürzt ist, und ihnen den Dank auszusprechen, ist eine der ersten Pflichten, die wir erfüllen.

Das hat also mit dem Streikrecht der Beamten nichts zu tun. — —

Verfassunggebende] Preußische Landesversammlung.

132. Sitzung am Mittwoch, dem 31. März 1920.

Zweite und dritte Beratung des Gesetzentwurfs, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1919.

Merx (Cöln), Abgeordneter (Zentr.): — — Meine Partei geht bis an die Grenze des Möglichen, wenn es sich um die Erfüllung der Wünsche der Beamten, Hilfsbeamten, Arbeiter, Pensionäre und Invaliden der Eisenbahnverwaltung handelt. Ich weise nur auf den Antrag Nr. 1409 hin, durch den den gehobenen Unterbeamten die Aufstiegmöglichkeit in die Klasse der mittleren Beamten gesichert worden ist; dieser Antrag ist angenommen worden, so daß vom April ab die gehobenen Unterbeamten in den Rang der mittleren Beamten aufrücken können. Das ist unsere und die Arbeit der Mehrheitsparteien. — —

Ich hebe bei dieser Gelegenheit, wie ich es schon bei der Beratung des Eisenbahnhaushalts getan habe, nochmals hervor — und damit komme ich alsbald zum Schluß —, daß wir unter den Eisenbahnbeamten und Arbeitern genügend tüchtige Leute haben, die dieser Aufstiegsmöglichkeit würdig sind. Das Vertrauen der Bediensteten zu der Verwaltung wird dadurch gehoben. Der Aufstiegsmöglichkeit darf nicht irgendeine Prüfung hindernd im Wege stehen, wenn tüchtige Eisenbahnbeamte und Arbeiter durch ihr dienstliches Verhalten bewiesen haben, daß sie in Beamtenstellungen aufrücken können. Meistens sind es auch schon Herren im vorgerückten Alter, die für Beamtenstellungen in Betracht kommen, und von denen kann man nicht erwarten, daß sie sich nochmals auf die Schulbank setzen, um durch eine förmliche schriftliche und mündliche Prüfung zu beweisen, daß

Hosted by Google

sie wirklich für diese Posten geeignet sind. Allein die praktische Betätigung muß für diese Eisenbahner maßgebend sein, und wenn sie durch ihr dienstliches Verhalten bewiesen haben, daß sie aufsteigen können, soll man ihnen den Aufstieg nicht durch unnütze Prüfungen erschweren und verbauen. Ich trete also nochmals dafür ein, und bitte den Herrn Minister dahin zu wirken, daß den Eisenbahnbeamten, Hilfsbeamten und Arbeitern eine möglichst weitgehende Aufstiegsmöglichkeit gewährt wird, damit zum Nutzen der Eisenbahnverwaltung der wirklich Tüchtige ohne Hemmnisse aufsteigen kann bis in die höchsten Stellen.

Oeser, Minister der öffentlichen Arbeiten: — — Wir haben für die untere Beamtenschaft jetzt durch einen Erlaß vom 20. Februar 1920 die Möglichkeit geschaffen, daß sie in einem beschleunigten Aufstieg unter der Voraussetzung der Tüchtigkeit und Fähigkeit so rechtzeitig mittlere Beamte werden kann, daß sie bei entsprechenden Fähigkeiten auch noch obere Beamte werden können. Wir haben durch die Eisenbahninspektionsstellen dieselbe Möglichkeit für die mittlere Beamtenschaft geschaffen, so daß also die Grenze zwischen unterer, mittlerer und oberer Beamtenschaft nun praktisch in Wegfall kommt; jeder tüchtige Arbeiter oder Beamte erlangt die Möglichkeit, so weit zu steigen, wie es ihm auf Grund seiner Fähigkeiten möglich sein wird. Damit das erreicht werden kann, ist es notwendig, auch das Fachschulwesen durchzubilden. Den Anfang damit haben wir bei den Werkschulen gemacht. Wir werden aber auf dem Gebiete weiterschreiten, um jedem einzelnen Beamten auch die Vorbildung zu verschaffen, die er für sein Amt braucht. So haben wir ein zusammenhängendes System des Aufstiegs, der Ausbildung und der Vorbildung geschaffen und hoffen damit weitergehende Zufriedenheit zu erreichen. — —

Verfassunggebende Preußische Landesversammlung.

133. Sitzung am Dienstag, dem 20. April 1920.

Kleine Anfrage Nr. 399 der Abgeordneten Schümer und Dr. Jordan über Titelverleihungen an Oberlehrer.

Schümer, Fragesteller (D. Dem.): — — Die Ankündigung, die Titelfrage solle im Zusammenhang mit der Gehaltsregelung neu geordnet werden, ist unverständlich, weil ein sachlicher Zusammenhang nicht vorliegt. — —

Heuser, Regierungsassessor, Regierungsvertreter: — — Die Staatsregierung kann nur wiederholen, daß sie seit Inkrafttreten der Reichsverfassung keine Titel mehr verliehen hat, daß sie aber diejenigen Bezeichnungen mit deren Verleihung der Beamte einen höheren Amtsrang erhält, nicht als Titel, sondern als Amtsbezeichnungen ansehen muß, deren Verleihung auch die Reichsverfassung nicht verbietet. — — Es ist mit Rücksicht auf die zwischen der Preußischen und der Reichsregierung schwebenden Erörterungen über die künftige Gestaltung des Titelwesens auf Grund des Artikels 109 der Reichsverfassung die weitere Verleihung des Professortitels einstweilen eingestellt. Dagegen konnten die Bezeichnungen „Amtsgerichtsrat", „Landgerichtsrat" usw. weiterverliehen werden, weil sie eine Erhöhung des Amtsranges bedeuten und deshalb unter den Begriff Amtsbezeichnungen fallen. — —

Es mußte zunächst ein Einvernehmen mit der Reichsregierung über die Auslegung des Artikels 109 Abs. 4 der Reichsverfassung, der wegen der Begriffe Titel und Amtsbezeichnungen manche Zweifel zuläßt und daher in keiner Weise klare Bestimmungen enthält herbeigeführt werden. Die Verhandlungen sind zurzeit im Gange. Wie die Staatsregierung in ihrer ersten Antwort mitgeteilt hat, beabsichtigt das Reich, die Titelfragen mit der in Ausarbeitung befindlichen Besoldungsreform zu regeln. Der Zusammenhang des Rang-, Titel- und Besoldungswesens liegt auf der Hand. —

Kleine Anfrage Nr. 451 der Abgeordneten Zörgiebel und Genossen über die Vereidigung der Beamten im besetzten linksrheinischen Gebiet.

Heuser, Regierungsassessor, Regierungsvertreter: Die Vereidigung der Beamten im besetzten linksrheinischen Gebiet auf die Reichsverfassung konnte nicht vor Abschluß eines mit der Interalliierten Kommission in Coblenz über die Vereidigung schwebenden Schriftwechsels erfolgen. Nachdem die genannte Kommission nunmehr erklärt hat, daß der Vereidigung kein Hindernis im Wege stehe, werden die Beamten alsbald vereidigt werden, soweit dies nicht inzwischen schon geschehen ist.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Verordnung über Erhöhung der Eisenbahnfahrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten.

Vom 8. April 1920.

Auf Grund des Artikel III des Gesetzes über Erhöhung der Eisenbahnfahrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten vom 9. August 1918 (Gesetzsamml. S. 143) verordnet die Preußische Staatsregierung, was folgt:

Bei Dienstreisen, die nach dem 29. Februar 1920 angetreten werden, erhalten die Beamten an Fahrkosten an Stelle der im § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 des Reisekostengesetzes vom 26. Juli 1910 (Gesetzsamml. S. 150) in der Fassung der Verordnung vom 27. Oktober 1919 (Gesetzsamml. S. 171) vorgesehenen Fahrkostensätze

im Falle des § 3 Abs. Nr. 1a	Halbsatz 1	58	ℳ
	Halbsatz 2	28	„
Nr. 1b	Halbsatz 1	28	„
	Halbsatz 2	19	„
Nr. 1c		19	„
im Falle des § 3 Abs. 4		19	„

Bei Dienstreisen, die vor dem 1. März 1920 angetreten worden sind, gilt das gleiche für Eisenbahn- und Schiffsfahrten, die an diesem Tage oder später zurückgelegt werden.

Berlin, den 8. April 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Braun. Fischbeck. Haenisch. am Zehnhoff. Oeser. Lüdemann.

Zuschläge zu den gesetzlichen Tagegeldern bei Dienstreisen der Staatsbeamten.

Der Finanzminister.
I 3025/19
M. d. F. Ia. I. 132.

Berlin, 28. Januar 1920.

Betrifft: Zuschläge zu den gesetzlichen Tagegeldern bei Dienstreisen der Staatsbeamten.

In Anbetracht der zurzeit herrschenden Teuerung genehmigen wir für den Bereich der allgemeinen und inneren Verwaltung in Verfolg unserer Rundverfügung vom 4. September 1918 — Fin.-Min.-Bl. S. 276 — und 20. August 1919 — Fin.-Min.-Bl. St. 370 —, daß mit Wirkung vom 1. Januar 1920 ab den Beamten bis auf weiteres an Stelle der bisherigen Entschädigung besondere Zuschläge zu den gesetzmäßigen Tagegeldern bewilligt werden, die zusammen folgende Beträge nicht überschreiten dürfen:

a) bei mehrtägigen Dienstreisen: der in § 1 des Reisekostengesetzes genannten Beamten unter

I	. . . . .	55 ℳ
II	. . . . .	50 „
III	. . . . .	45 „
IV	. . . . .	40 „
V	. . . . .	60 „
VI	. . . . .	25 „
VII	. . . . .	20 „

b) bei Dienstreisen, die an demselben Tage an-

Hosted by Google

getreten und beendet werden: bei den in § 1 des Reisekostengesetzes genannten Beamten unter

VI . . . . . 12 ℳ
VII . . . . . 10 "

Im übrigen verbleibt es hinsichtlich der Vergütungen für eintägige Dienstreisen bei den bisherigen Vorschriften.

Erstreckt sich die Dienstreise auf zwei Tage und wird sie innerhalb 24 Stunden beendet, so ist entsprechend dem § 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1910 das Einundeinhalbfache der Sätze für mehrtägige Reisen zu gewähren.

Für die Landgendarmerie folgt besondere Regelung.

Zusatz für Bezirke mit staatlichen Polizeiverwaltungen:

.... Abdrucke für die staatlichen Polizeiverwaltungen liegen bei.

Zugleich im Namen des Ministers des Innern:
Der Finanzminister. gez. Dr. Südekum.

An die nachgeordneten Behörden.

*

Allgemeine Verfugung Nr. I. 28 fur 1920.
Ministerium fur Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschafts-Nr. I B 1 a 1181. I A IV 658. II. III.

Berlin, den 13. Februar 1920.

Vorstehender Runderlaß des Herrn Finanzministers und des Herrn Ministers des Innern an die ihnen nachgeordneten Behörden wird mit Anschluß an meine Allgemeine Verfügungen I. 55/1918 vom 18. September 1918 — I B I a 2160 — und I. 140/1919 vom 27. September 1919 — I B I a 5553 — mit der Veranlassung bekanntgegeben, ihn auch für den Bereich meiner Verwaltung gleichmäßig zur Anwendung zu bringen.

Wegen anderweiter Festsetzung des Tagegeldes für Dienstreisen, welche auf Grund der Verordnungen vom 23. September 1911 — Gesetzsamml. S. 210 — und vom 9. Juli 1912 — Gesetzsamml. S. 203 — auszuführen und zu liquidieren sind, werden demnächst besondere Bestimmungen ergehen

In Vertretung: Ramm.

An samtliche Behörden.

Weiterzahlung der erhöhten laufenden Kriegsteuerungszulagen und Kriegsbeihilfen.

Allgemeine Verfügung Nr. I. 40 für 1920.
Ministerium fur Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. I B I a 2736.

Berlin, den 15. März 1919.

Mit Rücksicht darauf, daß die Landesversammlung sich voraussichtlich erst in einigen Wochen mit der neuen Besoldungsordnung beschäftigen wird und es somit ausgeschlossen ist, daß die vom 1. April 1920 ab gültigen neuen Gehälter usw. an diesem Tage bereits zur Auszahlung gelangen, wird hiermit bestimmt, daß die zufolge Erlasses vom 28. Januar 1920 — F.-M. I 2187, M. d. J. I a I 190 — bis Ende März bewilligten erhöhten laufenden Kriegsteuerungszulagen und Kriegsbeihilfen auch über diesen Zeitpunkt hinaus mit der Maßgabe weitergezahlt werden, daß sie auf die neuen Gebührnisse anzurechnen sind.

Hinsichtlich der Lohnangestellten höherer Ordnung wird bestimmt, daß auch diesen die Kriegsteuerungszulagen nach Maßgabe des Runderlasses vom 28. Januar 1920 — F.-M. I 2039 M. d. J. I a I 166 — über den 31. März 1920 unter der gleichen Voraussetzung der Anrechnung auf die späteren Bezüge gezahlt werden, sofern nicht der Tarifvertrag bis zum 1. April 1920 zum Abschluß gebracht sein sollte.

In Vertretung: Ramm.

An sämtliche Behörden.

Statistik.

Allgemeine Verfügung Nr. III. 29/1920.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 5615.

Berlin, 17. März 1920.

Die Forderung, daß von den in der Forstwirtschaft tätigen Kapitalien — Boden und Holzvorrat — eine angemessene Verzinsung erzielt werden muß, wird heute von den wissenschaftlichen Vertretern der Forststatistik allgemein als berechtigt anerkannt Es ist aber zweifellos, daß bei Umtriebszeiten von 120 Jahren und mehr für Nadelholz die tatsächlich erzielte Verzinsung vielfach unzureichend ist. Vom rein privatwirtschaftlichen Standpunkt ergibt sich hieraus ohne weiteres die Forderung auf Ermäßigung derart hoher Umtriebszeiten und damit auf Verminderung des Holzvorratskapitals.

Für einen Besitzer so umfangreicher Forsten, wie den preußischen Staat, kann aber schon vom rein privatwirtschaftlichen Standpunkt die gleichmäßige Einführung der nach den heutigen Preisverhältnissen berechneten finanziellen Umtriebszeiten von 60 bis 80 Jahren in allen seinen Nadelholzforsten nicht in Betracht kommen. Denkt man sich den Zeitpunkt gekommen, daß aus den Nadelholzforsten des preußischen Staates nur noch Gruben- und Schleifholz und schwaches Bauholz auf den Markt kämen, dann würden die Preise für Starkholz mehr oder weniger erheblich gestiegen, die für Schwachholz entsprechend gesunken sein. Bei einer nach Eintritt dieser Verhältnisse angestellten Rechnung würden sich alsdann vielleicht die höheren Umtriebe gegenüber den niederen als rationeller erweisen. Zwar würde eine solche Preisverschiebung bei den heutigen Verkehrsverhältnissen so lange nicht besonders stark hervortreten, als wir freien Verkehr mit dem Auslande haben, und solange noch große Altholzvorräte im Auslande (Rußland Amerika) vorhanden sind. Aber, mögen diese Altholzvorräte des Auslandes auch noch für lange Zeit vorhalten, es ist doch geraten, ihre einstmalige Erschöpfung schon heute etwas mit in Rechnung zu stellen. Auch die Möglichkeit einer ähnlichen vollständigen Absperrung vom Auslande, wie wir sie im Weltkriege erlebt haben, darf bei der Rechnung nicht ganz außer acht gelassen werden.

Noch wichtiger aber sind die Bedenken, die gegen die gleichmäßige Einführung 60 bis 80jähriger Umtriebszeiten in den preußischen Staatsforsten vom volkswirtschaftlichen Standpunkt erhoben werden müssen. Der Weltkrieg hat gezeigt, daß eine sehr wichtige Aufgabe der Vorbereitung auf etwaige Kriege die Versorgung des Landes mit Rohstoffen ist, zu denen auch stärkeres Langnutzholz gehört. Aber auch in friedlichen Zeiten ist es erwünscht, daß die inländischen Verbraucher der verschiedenen Holzsortimente durch die heimische Erzeugung gleichmäßig berücksichtigt, also bis zu einem gewissen Grade — voll kann ja der deutsche Wald den Inlandsbedarf nicht decken — vom Auslande unabhängig gemacht werden. Es stärkt das auch unsere Stellung bei Zollverhandlungen. Dabei darf aber nicht vergessen werden, daß Deutschland auch einen sehr erheblichen Bedarf an Gruben- und Papierholz hat, der bisher im Inlande bei weitem nicht gedeckt wurde. Ferner muß darauf hingewiesen werden, daß es nur wenige Zweige des Holz verarbeitenden Gewerbes gibt, die unbedingt Starkholz nötig haben. Der höhere Preis des Starkholzes ist in hohem Grade darauf zurückzuführen, daß bei seiner Verarbeitung weniger Abfälle entstehen, als bei Schwachholz, daß also

Hosted by Google

die Ausnutzung eine bessere ist. Die Qualität liegt beim Nadelholz nicht so sehr in der Stärke, als in der Struktur (feinringig und gleichmäßig erwachsen). Steigt das Holz erheblich im Preise, dann sucht das Wirtschaftsleben nach Ersatzstoffen. Der beste Ersatz aber für teures Starkholz ist beim Nadelholz Schwachholz. Daraus erklärt es sich, daß schwache Nadelhölzer von der durch die Kriegsverhältnisse hervorgerufenen Preissteigerung mehr betroffen worden sind als Starkhölzer. Starkholz ist eben in den meisten Fällen durch Schwachholz zu ersetzen.

Hiernach muß es die Staatsforstverwaltung als ihre Aufgabe betrachten, beim Nadelholz Starkholzumtriebe, Bauholzumtriebe und ferner Gruben- und Schleifholzumtriebe nebeneinander einzuführen.

Den vorstehenden Erwägungen verdanken die entsprechenden Bestimmungen der E. B. R. A. vom 12. März d. Js. ihre Entstehung. Es ist anzunehmen, daß wir mit der darin vorgeschriebenen Umtriebsermäßigung — auch unter Berücksichtigung aller vom volkswirtschaftlichen Standpunkte zu erhebenden Forderungen — noch nicht die höchstmöglichste Verzinsung der Waldkapitalien erreichen. Weiterzugehen empfiehlt sich aber vom Standpunkt einer vorsichtigen Staatsverwaltung zunächst nicht.

Wenn in der E. B. R. A. keine Vorschriften für die rechnerische Ermittelung der Umtriebszeit gegeben sind, so findet das darin seine Erklärung, daß in den meisten Fällen schon eine gutachtliche Beurteilung der Produktionsverhältnisse nach dem Augenschein und nach den wirtschaftlichen Erfahrungen genügen wird, um eine richtige Entscheidung zu treffen. Wo regelmäßig in Altholzbeständen in größerem Umfange der Wertzuwachs durch Schwammverseuchung herabgedrückt wird, oder wo der Boden infolge von Verlichtung der Bestände verwildert, da bedarf es keiner Rechnung, um zu beweisen, daß der Umtrieb zu hoch und daher unwirtschaftlich ist. Dasselbe ergibt sich z. B. für solche Reviere, wo regelmäßig Bestände im Stangenholzalter in größerem Umfange aus irgendwelcher Ursache anfangen zu verlichten oder nesterweise abzusterben.

Gleichwohl aber sind genauere Untersuchungen nicht überflüssig. Sie werden erforderlich, falls die Notwendigkeit eintreten sollte, für die niederen Umtriebe auch solche Bestände zum Abtrieb heranzuziehen, deren Hiebsnotwendigkeit nicht offen zutage liegt. Alsdann kommt es darauf an, festzustellen, in welchen Beständen oder Revieren der Wertzuwachs schon im jüngeren Bestandsalter auf einen besonders geringen Betrag herabsinkt.

Der Wertzuwachs setzt sich zusammen aus Massen-, Qualitäts- und Teuerungszuwachs.

Der Teuerungszuwachs kann hierbei von vornherein unberücksichtigt bleiben, da dem regelmäßigen Steigen der Holzpreise um etwa 1% jährlich schon durch entsprechend niedrige Festlegung des forstlichen Rechnungszinsfußes ($p = 3\%$) hinreichend Rechnung getragen wird. Der Massenzuwachs ist unschwer durch Entnahme von Bohrspänen festzustellen, wobei indessen ein Vergleich mit den Angaben der Ertragstafeln angeraten werden muß. Schwieriger ist dagegen die zuverlässige Ermittelung des Qualitätszuwachses, das ist der Wertzunahme, die durch Hineinwachsen der Stämme in wertvollere Stärken hervorgerufen wird. Die übliche Methode, welche aus der Zunahme des Brusthöhendurchmessers die Verschiebung im Verhältnis der anfallenden Sortimente und damit unmittelbar das Qualitätszuwachsprozent ableiten will, ist unzuverlässig, wenn sie nicht mit größter wissenschaftlicher Genauigkeit und unter Ausschaltung der vielen möglichen Fehlerquellen durchgeführt wird. Es soll nur darauf hingewiesen werden, daß hierbei die durch Schwammverseuchung und andere Baumkrankheiten, ferner durch Trocknis, Windwurf usw. hervorgerufene Gegenwirkung gegen die Wertsmehrung kaum ausreichend genau in Rechnung gestellt werden kann. Einfacher und zuverlässiger und dabei für die Praxis hinreichend genau erscheint es, den Qualitätszuwachs auf statistischem Wege aus den Verkaufserlösen aus Beständen verschiedenen Alters auf der gleichen Bodenklasse abzuleiten. Die neu eingeführten fliegenden Betriebsklassen mit verschiedenen Umtriebszeiten für dieselbe Holzart in ein und demselben Revier werden zu derartigen Vergleichungen reichlich Gelegenheit geben.

Die Beschaffung derartigen statistischen Materials begegnet keinen Schwierigkeiten und kann allenfalls schon aus den Ergebnissen eines einzigen Jahres gewonnen werden. Allerdings bleibt zu bedenken, daß auf die Preisgestaltung außer der Holzqualität noch eine Reihe anderer Momente (Abfuhrlage, Verkaufsart, zufällige Gestaltung des Wettbewerbs usw.) einwirken. Man wird sich deshalb mit der Vergleichung nur zweier Einzelbestände nicht zufrieden geben können. Wird aber eine größere Anzahl von Beständen zum Vergleich herangezogen, und werden die Zahlen aus mehreren aufeinander folgenden Jahren zusammengestellt, dann erreicht das Ergebnis einen hohen Grad von Zuverlässigkeit.

Aus vorstehenden Erwägungen bestimme ich hiermit, daß zu den durch Erlaß vom 10. Juni 1912 — III 4990 — angeordneten Nachweisungen über die Wirtschaftsergebnisse eine „Qalitätszuwachsnachweisung" tritt, die nach dem als Anlage 1*) beigefügten Vordruck von den Regierungen aufzustellen und alljährlich zum 1. September für das vorhergehende Wirtschaftsjahr hierher einzureichen ist. Die Zahlen hierfür sind den „Alterspreisnachweisungen" zu entnehmen, welche die Revierverwalter nach dem als Anlage 2*) beigefügten Vordruck aufzustellen und gleichzeitig mit der Naturalrechnung den Regierungen einzureichen haben.

Für die Aufstellung der Alterspreisnachweisung gebe ich folgende Bestimmungen und Erläuterungen:

1. Die Statistik wird auf Bestände beschränkt, in denen entweder die Kiefer oder die Fichte die Hauptholzart bildet, in denen also eine dieser beiden Holzarten zu mindestens 50% am Gesamtderbholzanfalle des Abtriebsergebnisses beteiligt ist.

Für jede dieser Holzarten ist eine getrennte Nachweisung aufzustellen.

2. In die Spalten 1 bis 18 der von dem Revierverwalter aufzustellenden Alterspreisnachweisung sind alle Kahlschläge von mindestens 1 ha Umfang aufzunehmen, die den Erfordernissen zu 1 entsprechen und die entweder in vollem Umfange gegen Meistgebot verkauft oder erst nach vergeblichem öffentlichen Ausgebot ganz oder teilweise zu Marktpreisen freihändig abgegeben worden sind.

Geringfügige freihändige Verkäufe von Nutzholz, z. B. Abgabe von Schirrholz an Beamte und Waldarbeiter, sowie die freihändige Abgabe von Brenn-

*) Nicht abgedruckt.

Hosted by Google

Holz an Beamte, Waldarbeiter, Berechtigte, Bedürftige usw. sollen indessen einen Schlag von der Einbeziehung nicht ausschließen; nur sind in diesen Fällen nicht die wirklichen Verkaufspreise, sondern diejenigen einzusetzen, welche den Marktpreisen entsprechen.

3. In die Spalten 19 bis 38 sind dagegen nur solche Schläge zu übernehmen, in denen auf die Hauptholzart (Ki bzw. Fi) mindestens 85% und auf die beigemischten Laubhölzer (Spalte 9 bis 11) zusammen nicht mehr als 5% der Gesamtderbholzmasse entfallen.

4. Bei Feststellung des Gesamtverkaufserlöses (Spalte 13) und der Gesamtwerbungskosten (Spalte 14), zu denen auch die Rückerlöhne gehören, ist das Reisig, nicht aber das Stockholz, mit zu berücksichtigen, während die Gesamtmasse nur das Derbholz umfaßt.

5. Bodenklasse und Alter sind aus dem Betriebswerk zu entnehmen bzw. herzuleiten. Die Massen (Spalte 7 bis 11) sind am bequemsten aus Abschnitt D des Kontrollbuchs, die Werbungskosten aus der Holzwerbungskostenrechnung zu entnehmen.

6. Etwas umständlicher ist die Feststellung des Gesamtverkaufserlöses. Die Marktpreise für das freihändig abgegebene Holz (Ziffer 2, Absatz 2 vorstehend) bestimmt der Oberförster gutachtlich in Anlehnung an die Versteigerungsergebnisse im selben Schlage oder in ähnlichen Schlägen. In der Abzählungstabelle unter oder neben der Schlußzusammenstellung ist eine Berechnung des Gesamtverkaufserlöses auszuführen, die vom Forstschreiber rechnerisch festzustellen ist.

7. Bei Ausfüllung der Spalte 18 sind folgende Abkürzungen anzuwenden:

vo = Verkauf vor dem Einschlage,
wkf = Käufer trägt die Werbungskosten,
V = Versteigerung,
S = schriftliches Meistgebot,
H = freihändiger Verkauf.

8. Die Größe der Schlagfläche und der durchschnittliche Festmeterpreis sind mit einer Dezimale anzugeben; im übrigen sind alle Eintragungen auf ganze Zahlen abzurunden.

9. Die von der Oberförsterei eingereichte Nachweisung ist bei der Regierung auf richtige Angabe der Bodenklasse und des Alters und auf richtige Übernahme der Massen und Werbungskosten aus der Holzwerbungskostenrechnung, sowie der Verkaufserlöse aus der Abzählungstabelle zu prüfen. Außerdem muß die Nachweisung rechnerisch festgestellt werden.

10. Nach gemachtem Gebrauche sind die Nachweisungen den Oberförstereien zurückzugeben, welche sie in besonderen Akten dauernd aufbewahren sie bilden, sobald einwandfreies Material vorliegt, die beste Grundlage nicht nur für Umtriebs- sondern auch für Waldwertberechnungen. Für die praktische Durchführung derartiger Umtriebsberechnungen wird alsdann zweckmäßig die Preßlersche Weiserprozentformel: $W = (a + b + c)\frac{H}{H+G}$ anzuwenden sein.

11. Die Schlußzahlen der Nachweisung (Durchschnittsalter und durchschnittlicher Festmeterpreis für die verschiedenen Alters- und Bodenklassen) übernimmt der Oberförster alljährlich in eine nach Anlage 1 zu führende, dem Hauptmerkbuch einzuverleibende Nachweisung.

Zur Anlegung und Führung des Hauptmerkbuchs ergeht demnächst eine neue Anweisung.

12. Die Qualitätszuwachsnachweisung ist für das Jahr 1919 zum 1. September d. Js. vorzulegen, der Bedarf an Vordrucken in 6 Wochen anzuzeigen. Für 1920 ist die Vorlage wegen der ungewöhnlichen Entwickelung der Preisverhältnisse auszusetzen. Ob sie für 1921 wieder gefordert werden soll, darüber ergeht später Verfügung.

J. A.: v. d. Busche.

An sämtliche Regierungen außer Münster, Aurich und Sigmaringen.

Wildverwertung.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
III. 20642.

Berlin, den 14. April 1920

Die Unkostenvergütung gemäß § 84 Nr. 10 F. D. A. vom 7. Juli 1919 für Schwarzwild, das in Saufängen gefangen worden ist, die aus staatlichen Mitteln hergestellt sind, steht dem Staate zu, wenn er die Kosten der Körnung (Beschaffung und Ausbringung) und die Bedienung des Saufangs trägt, sonst demjenigen, der diese Kosten trägt. Beschafft der Oberförster die Körnung und besorgt der Förster das Ausstreuen und Fängischhalten, so haben sich beide zu gleichen Teilen in die Unkostenvergütung zu teilen.

An die Regierung in Hildesheim.

Allgemeine Verfügung III. 39 für 1920.

Abschrift zur Kenntnis.

J. A.: v. d. Busche.

An sämtliche Regierungen mit Ausnahme von Hildesheim, Aurich, Münster und Sigmaringen.

Tarifvertrag für die Lohnempfänger (Arbeiter) bei den Verwaltungsbehörden.

Allgemeine Verfügung Nr. I. 44/1920.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten
Geschäfts-Nr. I B I a 2274. I B II I A I. II. III. IV. II 2080. III.

Berlin W 9, 27. März 1920.

Die beiliegenden Abdrucke

a) der von dem Herrn Finanzminister und dem Herrn Minister des Innern an die ihnen unterstellten Behörden erlassenen allgemeinen Verfügung vom 24. Februar 1920 — F. M. I. 3295, M. d. J. II e 694 —,*)
b) des zwischen der Reichsregierung und der Preußischen Staatsregierung und den Arbeitnehmerverbänden geschlossenen Manteltarifvertrages vom 7. November 1919,
c) des zurzeit für die Lohnempfänger bei den Groß-Berliner Verwaltungsbehörden geltenden Lohntarifs,*)
d) eines Musters zu einer Nachweisung der Lohnempfänger*)

übersende ich mit dem Ersuchen, bei der Durchführung des Manteltarifvertrages und der Lohnregelung in den mir unterstellten Verwaltungen nach den in der Anlage a für die Finanz- und die allgemeine Staatsverwaltung getroffenen Bestimmungen zu verfahren. Der Manteltarifvertrag gilt nur für die in einem arbeiter- oder unterbeamtenähnlichen Verhältnisse bei den Verwaltungsbehörden beschäftigten Lohnempfänger, er ist allen mit ihnen im Benehmen mit der gesetzlichen Arbeitervertretung zu führenden Tarifverhandlungen und zu schließenden Tarifverträgen zugrunde zu legen. Die Arbeiter der Betriebsverwaltungen fallen nicht unter den Manteltarifvertrag.

In den Fällen, wo sich der Herr Finanzminister oder er und der Herr Minister des Innern gegenüber den ihnen unterstellten Behörden die Ent-

*) Hier nicht abgedruckt.

Hosted by Google

scheidung vorbehalten haben (Anlage a I zu § 5, II A 2a und III Schlußsatz), ist von den mir nachgeordneten Behörden meine Entscheidung einzuholen. Von den unter II A 2d der Anlage a vorgeschriebenen Nachweisungen sind mir zwei Ausfertigungen einzureichen. Der unter III der Anlage a erforderte Bericht ist mir binnen vier Wochen zu erstatten; auch er ist in zwei Ausfertigungen vorzulegen.

Die in der Anlage a unter I zu § 1 erwähnten Richtlinien sind den mir unterstellten Behörden in Groß-Berlin durch meine allgemeine Verfügung vom 7. Juli 1919 I 78/1919 I B I a 3634 und den mir unterstellten Behörden in der Provinz durch meine allgemeine Verfügung vom 25. September 1919 I 137/1919 I B I a 5631 übersandt; dem an der nämlichen Stelle genannten Runderlasse des Herrn Finanzministers vom 25. August 1919 I 16293 entspricht meine zuletzt genannte, an alle mir unterstellten Behörden ergangene allgemeine Verfügung. Der in der Anlage a unter II A 1 genannte Runderlaß des Herrn Finanzministers an die Behörden Groß-Berlin vom 22. März 1919 I 4826 ist den mir unterstellten hiesigen Behörden durch meine allgemeine Verfügung vom 9. April 1919 I 40/1919 I B Ia 1679, der in der Anlage a unter II A 2 genannte Runderlaß des Herrn Finanzministers an die Behörden in der Provinz vom 19. April 1919 I 7018 ist den mir unterstellten auswärtigen Behörden durch meine allgemeine Verfügung vom 12. Mai 1919 I 47/1919 I B I a 2386 mitgeteilt.

(Zusatz für die auf I B I e 9163 unter 1 bis 8 genannten Groß-Berliner Behörden): Die Lohnregelung für die Arbeiter der mir unterstellten Groß-Berliner Behörden nach der Anlage c habe ich bereits durch meinen Erlaß vom 19. Januar 1920 I B I e 9163 angeordnet.

Braun.

An die Regierungen, die Herren Direktoren der Forstakademien in Eberswalde und Münden.

*

Manteltarifvertrag zwischen der Reichsregierung und der preußischen Staatsregierung und dem Verbande der Gemeinde- und Staatsarbeiter, dem deutschen Transportarbeiter-Verbande, dem Verbande der Gärtner und Gärtnereiarbeiter.

§ 1. Geltungsbereich. Der nachstehende Tarifvertrag erstreckt sich auf alle Arbeiter oder sonst in einem arbeiter- oder unterbeamtenähnlichen Verhältnis stehenden Lohnempfänger bei den Verwaltungsbehörden des Reiches und Preußens. Zu den Verwaltungsbehörden in diesem Sinne gehören auch die Zentralbehörden der Betriebsverwaltungen.

Die Lohnempfänger bei den Betriebsverwaltungen fallen nicht unter diesen Vertrag.

§ 2. Arbeitszeit. Das Höchstmaß der täglichen Arbeitszeit beträgt, vorbehaltlich der Bestimmungen im § 11, acht Stunden. Bei durchgehender Arbeitszeit sind angemessene Erfrischungspausen zu gewähren. Diese Pausen werden von der Beschäftigungsbehörde im Benehmen mit dem Arbeiterausschuß festgesetzt. Die Einführung der zusammenhängenden Arbeitszeit und von Wechselschichten regelt die Beschäftigungsbehörde im Benehmen mit dem Arbeiterausschuß.

An den Vorabenden des Oster-, Pfingst-, Weihnachts- und Neujahrsfestes wird mit der Arbeit, falls nicht bereits in den einzelnen Verwaltungen ein früherer Arbeitsschluß erfolgt, mindestens zwei Stunden früher geschlossen, ohne daß eine Lohnkürzung stattfindet.

§ 3. Lohnsätze. Die Lohnsätze unterliegen besonderer Vereinbarung für die einzelnen Orte. Für Lohnempfänger, welche bereits vor ihrer Einstellung infolge Invalidität oder Unfall in ihrer Erwerbsfähigkeit erheblich beschränkt sind, wird der Lohn im Einzelfalle von der Beschäftigungsbehörde im Benehmen mit dem Arbeiterausschuß festgelegt. Der Lohn muß einschließlich Rente mindestens die Höhe des Durchschnittslohnes eines Arbeiters der gleichen Arbeitsgruppe, innerhalb deren er beschäftigt wird, erreichen. Renten bis zu 10 % Erwerbsunfähigkeit werden nicht in Anrechnung gebracht. Bei Entlohnung von Kriegsbeschädigten sind außerdem die hierfür geltenden Bestimmungen zu berücksichtigen.

§ 4. Lohnzuschläge. Für Überstunden über die regelmäßige (planmäßige) Arbeitszeit hinaus wird außer dem nach dem Lohntarif sich ergebenden Stundenverdienst in der Zeit von 6 Uhr früh bis 10 Uhr abends ein Zuschlag von 25 %, von 10 Uhr abends bis 6 Uhr früh sowie Sonn- und Feiertags ein solcher von 50 % gezahlt.

Angefangene halbe Stunden werden als volle halbe Lohnstunden nebst entsprechendem Überstundenzuschlag berechnet.

Außerplanmäßig ist jede Arbeit, die über 48 Stunden in der Woche hinausgeht.

§ 5. Einreihung der Lohnempfänger in die einzelnen Gruppen. Die Einreihung der Lohnempfänger der einzelnen Verwaltungen in die im Lohntarif bezeichneten Gruppen erfolgt durch die Beschäftigungsbehörde im Benehmen mit dem Arbeiterausschuß. In der gleichen Weise werden durch die Eigenart der Arbeit notwendige Zuschläge besonders festgesetzt, vorbehaltlich der erforderlichen Zustimmung der obersten Verwaltungsbehörden.

§ 6. Arbeitsgruppen. Als Handwerker sind diejenigen Arbeiter anzusehen, die eine Lehrzeit von mindestens drei Jahren durchgemacht haben, im Besitz eines Lehrzeugnisses sind und ihrer fachlichen Ausbildung entsprechend beschäftigt werden.

Unter angelernten Arbeitern sind die Arbeiter zu verstehen, die zur Ausübung ihrer Berufstätigkeit einer gewissen fachlichen Ausbildung bedürfen.

§ 7. Sachbezüge. Bei denjenigen Arbeitern, welche Sachbezüge erhalten (freie Wohnung, freie Beköstigung, freie Dienstkleidung), vermindern sich die Lohnsätze um den Wert der Sachbezüge.

§ 8. Laufzeit. Wird es notwendig, daß Arbeit vorübergehend an einer anderen Stelle als der normalen Arbeitsstätte zu leisten ist, so wird der Mehraufwand an Zeit für den weiteren Weg als Arbeitszeit bezahlt.

§ 9. Arbeitsunterbrechungen. Findet aus Gründen, welche außerhalb der Person des Beschäftigten liegen, eine vorübergehende Unterbrechung oder sonstige Einschränkung der Arbeit statt, so regelt sich die Weiterzahlung des Lohnes in diesen Fällen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10. Fernbleiben von der Arbeit. Ein Fernbleiben von der Arbeit ist nur nach vorheriger Erlaubnis gestattet. Kann diese nicht rechtzeitig eingeholt werden, z. B. bei plötzlicher Erkrankung des Lohnempfängers, oder bei einem Ereignis in der Familie, das ihn persönlich in Anspruch nimmt (Entbindung, schwere Krankheit, Todesfall usw.), so ist die Beschäftigungsbehörde sofort zu benachrichtigen.

Hosted by Google

§ 11. Überzeitarbeit. Bei außerordentlichem und dringendem Bedürfnis ist jeder Lohnempfänger verpflichtet, auch über die festgesetzte Arbeitszeit hinaus zu arbeiten; im übrigen ist Überzeitarbeit soweit als möglich zu vermeiden. Ist sie unumgänglich nötig, so soll das gesamte in Betracht kommende Personal dazu nach Möglichkeit abwechselnd herangezogen werden. Letzteres gilt auch für Wachen und ähnliche Arbeiten.

Bei Überzeitarbeit von zwei bis drei Stunden am Tage ist eine viertelstündige und darüber hinaus eine halbstündige Pause zu gewähren. Lohnabzug ist für diese Pausen nicht zulässig.

§ 12. Lohnzahlung für Wochenfeiertage. An landesgesetzlichen sowie behördlicherseits angeordneten in die Woche fallenden Feiertagen wird der Lohn fortgezahlt. Für jede an diesen Tagen geleistete Arbeitsstunde ist außerdem der volle Stundenlohn zu zahlen. Eine Zahlung des Stundenlohnes erfolgt jedoch nicht, soweit an solchen Feiertagen regelmäßig Dienst geleistet wird.

§ 13. Lohnauszahlung. Die Auszahlung des Lohnes erfolgt wöchentlich oder monatlich. Dem monatlich gelöhnten Personal wird auf Wunsch des Arbeiterausschusses der Lohn in zwei Raten am 1. und 15. jeden Monats gezahlt. Fällt der Zahltag auf einen Feiertag, so erfolgt die Lohnzahlung am vorhergehenden Arbeitstag. Jedem Beschäftigten ist auf Wunsch des Arbeiterausschusses bei der Lohnzahlung eine Lohnaufrechnung zur Einsichtnahme vorzulegen oder auszuhändigen. In dieser müssen die Einzelbeträge für Lohn, Überstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit, die Abzüge für Versicherungsbeiträge, Kost, Logis und Sachbezüge, besonders aufgeführt werden.

§ 14. Vorübergehende Verhinderung des Lohnempfängers; Krankheit. Der Anspruch auf Fortzahlung des Lohnes bei vorübergehender Verhinderung aus einem in der Person des Beschäftigten liegenden Grunde regelt sich, soweit im Vertrage nicht etwas anderes vorgesehen ist, nach § 616 B. G.-B. Den Lohnempfängern, welche mindestens drei Monate beschäftigt sind, wird bis zur gesetzlichen Regelung dieser Frage im Falle einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Erwerbsunfähigkeit der Lohn unter Abzug der reichsgesetzlichen Leistungen weitergezahlt, und zwar nach einer Dienstzeit von drei Monaten bis zur Dauer von zwei Wochen, nach einer Dienstzeit von sechs Monaten bis zur Dauer von vier Wochen, nach einer Dienstzeit von mehr als einem Jahr bis zur Dauer von sechs Wochen.

Die Anrechnung des Krankengeldes erfolgt stets in voller Höhe, ohne Rücksicht darauf, ob Krankenhauspflege gewährt, ob der Krankengeldanspruch übertragen, gepfändet, aufgerechnet oder ob auf Krankengeld verzichtet wird.

§ 15. Urlaub. Sämtliche Lohnempfänger erhalten, soweit es die dienstlichen Verhältnisse gestatten, nach Zurücklegung eines Dienstjahres einen Urlaub, welcher beträgt nach 1 Jahr 6 Werktage, nach 2 Jahren 10 Werktage, nach 5 Jahren 12 Werktage, nach 10 Jahren 18 Werktage, nach 15 Jahren 21 Werktage. Lohnempfängern unter 18 Jahren kann nach einjähriger Beschäftigungsdauer Urlaub nach billigem Ermessen der Beschäftigungsbehörde gewährt werden; der Urlaub soll mindestens 6 Tage betragen.

Kriegsteilnehmern, die zur Zeit ihrer Einberufung zum Heeresdienst im Reichs- oder Staatsdienst Beschäftigung gefunden haben, ist bei der Feststellung der Dienstzeit der Heeresdienst voll in Anrechnung zu bringen. Kriegsteilnehmern, die zur Zeit ihrer Einberufung nicht im Reichs- oder Staatsdienst tätig waren, aber unmittelbar nach ihrer Entlassung aus dem Heeresdienst im Reichs- oder Staatsdienst Beschäftigung gefunden haben, ist die Kriegsdienstzeit bis zur Höchstgrenze von zwei Jahren, Schwerbeschädigten voll anzurechnen. Zivilinternierte sind den Kriegsteilnehmern gleichgestellt.

Desgleichen ist die vorher in anderen staatlichen Verwaltungen geleistete ununterbrochene Dienstzeit anzurechnen.

Lohnempfänger, die während des Urlaubs anderweitig gegen Entgelt arbeiten, gehen hierdurch des Anspruchs auf Lohn während der Urlaubszeit verlustig.

§ 16. Lohnfortgewährung. Für eine durch öffentliche Wahlen (auch Arbeiterausschuß- oder Krankenkassenwahlen usw.) oder durch Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten veranlaßte Unterbrechung der Arbeit findet ein Lohnabzug nicht statt; auf den Lohn für diese Zeit wird jedoch eine dem Lohnempfänger etwa anderweit für die Zeitversäumnis gewährte Entschädigung angerechnet. Bei Behinderung anderer Art, namentlich durch dringende persönliche Angelegenheiten (z. B. Geburts- oder Todesfälle in der Familie, Erkrankung von Angehörigen, Umzug usw.) entscheidet der Vorstand der Beschäftigungsbehörde im Benehmen mit dem Arbeiterausschuß, ob der Lohn für die Dauer der notwendigen Abwesenheit weiterzuzahlen ist.

§ 17. Einreihung in die Lohnstufen. Bei der Einreihung in die Lohnstufen ist im Falle freiwilligen Ausscheidens des Lohnempfängers die Beschäftigungszeit bei anderen Reichs- oder Staatsbehörden in voller Höhe anzurechnen, sofern der Übertritt von der einen zur anderen Behörde unmittelbar oder binnen Monatsfrist erfolgt.

Erfolgte die Entlassung des Lohnempfängers wegen Krankheit oder aus Gründen, welche außerhalb der Person des Beschäftigten liegen, so ist die vorher geleistete Dienstzeit in Anrechnung zu bringen, wenn binnen Jahresfrist die Wiedereinstellung erfolgt, es sei denn, daß der Lohnempfänger es freiwillig unterlassen hat, eine angemessene Beschäftigung bei einer Reichs- oder Staatsbehörde anzutreten.

Für die Anrechnung der Heeresdienstzeit gilt § 15 Absatz 2 entsprechend. Jedoch tritt die Anrechnung nur ein, wenn der Lohnempfänger beim Eintritt in das Heer schon bei einer Reichs- oder Staatsbehörde Beschäftigung genommen hat. Diese Einschränkung gilt jedoch nicht für Kriegsteilnehmer, die vor ihrer Entlassung aus dem Heeresdienst in derselben Beschäftigung bei einer Reichs- oder Staatsbehörde tätig waren.

§ 18. Auflösung des Dienstverhältnisses. Das Arbeitsverhältnis kann während der ersten vier Wochen beiderseitig ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Von da an beträgt die Kündigungsfrist vierzehn Tage. Für Lohnempfänger, die ausdrücklich nur zu vorübergehendem Zweck eingestellt werden, dürfen kürzere Kündigungsfristen vereinbart werden. Nach einer Beschäftigungsdauer von zwei Monaten tritt jedoch die vierzehntägige Kündigungsfrist ein.

Ist mit der Stellung eine Dienstwohnung verbunden, so beträgt die Kündigungsfrist einen Monat.

Hosted by Google

Die gesetzliche Befugnis zur sofortigen Aufhebung des Vertrages wegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt.

§ 19. Arbeitsordnung und Ausführungsbestimmungen. Arbeitsordnungen und Ausführungsbestimmungen zum gegenwärtigen Tarifvertrag dürfen mit diesem nicht in Widerspruch stehen. Arbeitsordnungen werden von den zuständigen Behörden im Benehmen mit dem Arbeiterausschuß festgesetzt.

§ 20. Arbeiterausschüsse. Zur Vertretung der Interessen der Lohnempfänger und zur Unterstützung der Verwaltung bei Regelung des Arbeitsverhältnisses und der Durchführung der Arbeitsordnung werden Arbeiterausschüsse nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen gewählt. Die Mitwirkung der Arbeiterausschüsse richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 21. Zentralausschuß. Die Arbeiterausschüsse in den einzelnen Verwaltungen können aus ihrer Mitte heraus einen Zentralausschuß bilden, der allgemeine Fragen der Lohnempfänger, soweit sie dem zuständigen Ministerium unterstehen, zu behandeln hat.

Die Zusammensetzung dieses Zentralausschusses unterliegt der Vereinbarung zwischen dem Ministerium und den Arbeiterausschüssen.

§ 22. Arbeitsvermittlung. Zur Überführung von freiwerdenden Arbeitskräften aus einer Verwaltung in die andere sind von den Verwaltungen an Orten, wo ein Bedürfnis dafür besteht, paritätisch geleitete staatliche Stellen zu errichten.

Im übrigen werden die Beschäftigungsbehörden die Arbeitskräfte tunlichst durch Vermittlung der örtlichen paritätisch geleiteten Arbeitsnachweise beziehen.

§ 23. Schlichtungsausschuß. Entstehen aus dem gegenwärtigen Tarifvertrage oder aus den zu seiner Ausführung erlassenen Arbeitsordnungen, Bestimmungen und Vorschriften Streitigkeiten, deren Beilegung durch Verhandlung zwischen der Beschäftigungsbehörde und dem Arbeiterausschuß nicht möglich ist, so entscheidet der Schlichtungsausschuß, der nach den gesetzlichen Bestimmungen sachlich und örtlich zuständig ist.

§ 24. Fortbestehen besserer Arbeitsbedingungen. Soweit gegenwärtig bessere allgemeine Arbeitsbedingungen bestehen, werden sie durch diesen Vertrag nicht berührt. Auf Neueingestellte findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Der Übertritt von einer Beschäftigungsbehörde zur anderen gilt als Neueinstellung im Sinne des ersten Absatzes.

§ 25. Nebenbeschäftigung. Den nicht im Stundenlohn beschäftigten Lohnempfängern sind Nebenbeschäftigungen gegen Entgelt nur mit Zustimmung der Beschäftigungsbehörde gestattet, die im Benehmen mit dem Arbeiterausschuß erteilt wird. Wiederholter Verstoß hiergegen gilt als wichtiger Grund zur sofortigen Kündigung.

§ 26. Arbeitseinstellungen und Aussperrungen. Während der Geltungsdauer dieses Vertrages dürfen Arbeitseinstellungen und Aussperrungen vor Erledigung des Schlichtungsverfahrens nicht stattfinden.

§ 27. Gültigkeitsdauer. Vorstehender Vertrag tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft und gilt bis zum 31. März 1921.

§ 28. Verlängerung der Gültigkeitsdauer. Der Vertrag verlängert sich stillschweigend jedesmal um ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor seinem Ablauf gekündigt wird. Im Falle der Kündigung sind die Vertragsteile verpflichtet, sofort die Vorarbeiten für einen neuen Tarifvertrag aufzunehmen.

Berlin, den 7. November 1919.

Für die Reichsregierung.
Erzberger, Reichsfinanzminister.
Für die Preußische Staatsregierung.
Dr. Südekum, Minister der Finanzen.
Für den Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter
R. Heckmann.
Für den deutschen Tranportarbeiter-Verband.
O. Schumann.
Für den Verband der Gärtner und Gärtnereiarbeiter
Josef Busch.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Neueste Nachrichten über Beamtenfragen in der Deutschen Nationalversammlung. Aus der Beratung des Besoldungsgesetzes durch den Haushaltsausschuß sind folgende Beschlüsse hervorzuheben. Über die Bemessung der Pension soll folgende Bestimmung in das Gesetz aufgenommen werden: „Der Bemessung der Pension wird der Durchschnittssatz des vollen Ortszuschlags für sämtliche Ortsklassen zugrunde gelegt, auch falls der Beamte einen Ortszuschlag nicht oder nur teilweise bezieht. Abgesehen von der Pensionierung gilt der tatsächlich bezogen Ortszuschlag als Bestandteil des Gehalts, soweit nicht anderes bestimmt ist."

Die Aufstiegsmöglichkeit soll gesetzlich sicher gestellt werden. Jedem Beamten wird bei nachgewiesener Befähigung und erprobter Berufsbewährung ohne Rücksicht auf die Art seiner Vorbildung der Aufstieg in höhere Stellen nach Maßgabe näherer rechsgesetzlicher Regelung freistehen.

In Bezug auf die Festsetzung des Besoldungsdienstalters ist von dem zuständigen Ausschusse folgender Beschluß gefaßt worden: „Das Besoldungsdienstalter der plannäßigen Reichsbeamten beginnt mit dem Tage der Anstellung in der jeweiligen plannäßigen Stelle, soweit nicht auf Grund dieses Gesetzes etwas anderes bestimmt oder zugelassen ist. Von diesem Zeitpunkt ab sind die Zeitabschnitte für das Verbleiben im Anfangsgehalt und für das Aufsteigen in die höheren Gehaltsstufen zu rechnen. Als Tag der plannäßigen Anstellung gilt der Tag, von dem ab das Diensteinkommen der Stelle bezogen wird. Die diätarische Dienstzeit darf fünf Jahre, bei Militäranwärtern vier Jahre, bei den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes zu Post-, Telegraphen-, Fernsprech- und Schreibgehilfinnen angenommenen Beamtinnen acht Jahre nicht übersteigen. Die Zahl der einzustellenden Anwärter ist alljährlich von dem Ressortminister im Einvernehmen mit dem Reichsfinanzminister festzusetzen. Militäranwärtern kann bei der erstmaligen Beförderung in Stellen einer höheren Besoldungsgruppe die Militär- oder Marinedienstzeit insoweit angerechnet werden, als nicht schon bei der ersten plannäßigen Anstellung in einer niedrigeren Besoldungsgruppe stattgehabte Anrechnung zu einer gleichen Verbesserung des Diensteinkommens in der neuen

Hosted by Google

Besoldungsgruppe führt. Die Militär- und Marinedienstzeit der Militäranwärter wird neben der diätarischen Dienstzeit angerechnet. Die vor dem vollendeten 17. Lebensjahre liegende Militär- und Marinedienstzeit bleibt außer Betracht, soweit es sich nicht um eine tatsächlich geleistete Kriegsdienstzeit handelt.

Aus der Preußischen Landesversammlung. Die Besoldungsvorlage ist am Donnerstag, dem 29. April, von dem Finanzminister im Plenum vorgelegt worden. Dabei hat dieser ausgeführt, daß bei Regelung der Beamtenbesoldung auch gleichzeitig die Aufbesserung der Altpensionäre erfolgen solle. Weiter wurde mitgeteilt, daß vorläufig noch zur Deckung der notwendigen Ausgaben 400 Millionen Mark fehlen, die durch Aufsuchen neuer Steuerquellen geschaffen werden müssen. Die Besoldungsvorlagen wurden ohne Aussprache dem Ausschuß für Besoldungsreform überwiesen. Die angekündigte Vorlage über die Bereitstellung von Mitteln für die Besoldungsreform ging an den Haushaltausschuß.

Der Ältesten-Ausschuß hatte angeregt, die Besoldungsvorlage bis zum 8. Mai endgültig zu erledigen. Die Parteien der Rechten waren bereit, vom 30. April bis zum 4. Mai im Besoldungsausschusse zu arbeiten. Diese Absicht scheiterte aber am Widerspruche der Sozialdemokraten, die wegen der Maifeier nicht vor dem 4. Mai zusammentreten wollten. Da eine Einigung darüber nicht erzielt werden konnte, den Ausschuß bis zum 15. Mai tagen zu lassen, und darauf die Vollversammlung auf drei Tage zur Verabschiedung der Vorlage einzuberufen, gelangte von allen Parteien des 20. Ausschusses folgender Antrag zur Annahme, der dem Plenum am 5. Mai unterbreitet werden soll: Die Staatsregierung ist zu ersuchen, sofort ein Notgesetz einzubringen, in dem den Beamten, Lehrern, Pfarrern, Ruhegehaltsempfängern und deren Hinterbliebenen ein rechtlicher Anspruch auf die Vorteile der neuen Besoldungs- und Hinterbliebenengesetze ab 1. April 1920 gewährleistet ist. Das Notgesetz ist bis zum 8. Mai zu verabschieden. Wenn dieser Antrag Annahme findet, wird die Besoldungsreform erst nach den Wahlen in Preußen Gesetz. Die Beamten und Pensionäre werden dadurch nicht geschädigt, da sie Vorschüsse erhalten werden. Über diese Vorschüsse liegen folgende Anträge vor:

Ein Antrag der drei Mehrheitsparteien wünscht einen Beschluß herbeizuführen, durch den die Staatsregierung ersucht werden soll, mit Rücksicht auf die durch die Verhältnisse der letzten Zeit bedingte Verzögerung in der Einbringung und Verabschiedung des Beamtenbesoldungsgesetzes den Beamten und Lehrern einen angemessenen Vorschuß auf die Gehaltserhöhung zu bewilligen und schleunigst zur Auszahlung zu bringen. Von den drei Mehrheitsparteien ist ferner ein Antrag eingebracht worden, der bezweckt, mit Rücksicht auf die durch die Verhältnisse der letzten Zeit bedingte Verzögerung in der Einbringung und Verabschiedung eines neuen Pensionsgesetzes auch den Ruhegehaltsempfängern und den Hinterbliebenen einen angemessenen Vorschuß auf die Pensionserhöhung zu bewilligen und schleunigst auszuzahlen.

Ausweisung der deutschen Beamten aus Polen. Eine Verordnung des polnischen Ministeriums für das preußische Teilgebiet über die Ausweisung deutscher Beamten gibt allen Beamten, welche mit dem 31. März 1920 mit ihrem Dienst aufgehört haben, auf, das Gebiet binnen bestimmter Frist zu verlassen, und zwar nicht nur den Beamten, die nach dem 1. Januar 1908, sondern auch denen, die vor diesem Zeitpunkt in das Gebiet zugezogen sind. Die Frist ist bei Beamten, die nach dem 1. Januar 1908 zugezogen sind, der 10. Juni, bei allen anderen der 1. August. Den Beamten werden gleichgestellt deren Ehefrauen, Familienmitglieder, die zum Kreise der Hausbewohner am 15. Oktober 1919 gehört haben, ebenso Personen, die zu derselben Zeit zu deren Hausdienerschaft gehörten, schließlich Pensionäre, Wartegeldempfänger, Witwen und minderjährige Kinder verstorbener Beamten. Da nach Artikel 91 des Friedensvertrages alle ehemaligen deutschen Reichsangehörigen, die vor dem 1. Januar 1908 im preußischen Teilgebiet wohnten, polnische Staatsangehörige geworden sind, handelt es sich in dieser Hinsicht um einen glatten Vertragsbruch.

Der „Deutsche Förster" hetzt weiter. In seiner Nummer 16 vom 18. April segelt dieses Blatt wieder im alten trüben Fahrwasser und streut nach allen Seiten Unruhe und Verleumdung, wobei auch wir nicht zu kurz kommen. Zunächst beschäftigt man sich mit der Besoldungsangelegenheit der preußischen Staatsförster, ohne außer den alten abgeleierten Schlagworten gewerbsmäßiger Unruhstiftung etwas neues zu bringen. Wir brauchen daher unsern Ausführungen über diesen Gegenstand nichts hinzuzufugen; um so weniger, als die Angelegenheiten ja nun in deren Sinne geklärt sind. Wegen unserer Haltung in der Arbeit für die Besoldungsreform in Preußen sind wir keinenfalls dem „Deutschen Förster" verantwortlich. Denen, welchen wir dafür Rede zu stehen haben, werden wir jederzeit die Gründe unseres aufrichtigen Wollens und Wirkens in dieser Angelegenheit darlegen. Im übrigen liegt ja nun klar, daß wir seit Wochen über das Endergebnis der Besoldungsreform weit besser unterrichtet gewesen sind, als der „Deutsche Förster", der weiter nichts getan hat, als mit allerlei im Lande herumschwirrenden Tartarennachrichten, deren Richtigkeit niemand, am wenigsten er selbst nachprüfen konnte, hausieren zu gehen; doch nur um immer neue Unruhe und Erbitterung zu erzeugen. Dahin gehört namentlich die Mitteilung, daß die Forstschreiber über den Försterstand hinaus in Besoldungsgruppe 7 eingereiht werden sollten. Wie sehr mit derart erweislichem Unsinn dem Ansehen des Standes geschadet worden ist, geht aus den Äußerungen des Hegemeisters Neumann in der heutigen Nummer hervor. Der preußische Försterstand wird gut tun, diesen Vorgang im Gedächtnis zu behalten und alle weiteren Mitteilungen des „Deutschen Försters" unter dem Gesichtswinkel solcher ihn schädigenden Entgleisungen zu werten.

Unter der Überschrift „Die Deutsche Forst-Zeitung und der Kapp-Putsch" beschäftigt sich der „Deutsche Förster", wieder einmal verlogenste Sophistik übend, mit der kleinen Mitteilung „Staatsumwälzung" in Nr. 12 auf Seite 213. Trotzdem wir uns sonst mit politischen Angelegenheiten in unserem Blatte grundsätzlich nicht beschäftigen, haben wir uns doch für verpflichtet gehalten, wie auch sonst bei besonders wichtigen Vorgängen unparteiisch und rein berichtend, der mit dem Kapp-Putsch zusammenhängenden, in

Hosted by Google

unser Volksleben tief einschneidenden Ereignisse zu ihrem Beginn Erwähnung zu tun. Niedergeschrieben sind die Worte am 15. März, also zu einer Zeit, da wir in der Provinz die ganzen Verhältnisse überhaupt noch nicht übersehen konnten, da im wesentlichen nur Gerüchte und unverbürgte Nachrichten zu uns gelangten. Wir standen aber damals schon unter dem Eindruck schwerer Ereignisse, die dem deutschen Vaterlande unter allen Umständen zum Schaden gereichen mußten; und da wir von dem Aufruf der rechtmäßigen Regierung zum Generalstreik bereits Kenntnis hatten, konnten wir mit Recht folgern, daß auch der deutschen Beamtenschaft von neuem schwere Pflichten erwachsen würden. Von irgend einer Parteinahme ist in den kurzen Bemerkungen kein Wort zu lesen. Wir brachten weiter nichts zum Ausdruck als vaterländische Besorgnis über das Unheil, das durch ständige neue Beunruhigung unserer Verhältnisse, mögen sie nun von reaktionärer oder von bolschewistischer Seite kommen, in unser Volksleben hineingetragen wird. Wir glauben gern, daß die Leitung des „Deutschen Försters" für solche vaterländischen Sorgen kein Verständnis besitzt, das beweist der ganze Wortlaut seiner Äußerungen, die ja vielleicht ihrer „Gesinnungstüchtigkeit" alle Ehre machen, aber von aufrechten Männern eben doch und mit Recht in das schmutzige Kapitel „Gesinnungsschnüffelei" eingereiht werden müssen.

Zum Schluß muß nun endlich einmal deutlich ausgesprochen werden, was in allen Kreisen des Preußischen Försterstandes längst mit Ekel empfunden wird und was zu uns oft genug in voller Empörung geäußert worden ist. Der Ton, den sich die Leitung des „Deutschen Försters" anmaßt, stößt in einer mittleren Beamtenschaft von der hohen Qualifikation des preußischen Staatsförsterstandes auf entschlossensten Widerstand. Er mag für eine Arbeitergewerkschaft oder für Leute, die auf die demagogische Verhetzung der undeutschen Berliner Großstadtpresse eingeschworen sind, angemessen sein, aber nicht für Beamtenkreise, die von Haus aus eine gute Erziehung mit ins Leben gebracht und ein richtiges Empfinden für anständige Formen haben. Daher wird auch die leider allzuoft an Böswilligkeit streifende Form der Verhetzung, die innere Unwahrhaftigkeit vieler Beiträge und die nicht selten zum Ausdruck kommende Verleumdungssucht rundheraus abgelehnt.

Die Schriftleitung.

Wohnungen für Forstbeamte. Nach einer Mitteilung vom Pressedienst des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat Herr Landwirtschaftsminister Braun in einem soeben an die Regierungen gerichteten Erlasse diese angewiesen, für alle vom Verein Preußischer Staatsförster vorgeschlagenen und als notwendig anerkannten Neubauten die Vorarbeiten unverzüglich in Angriff zu nehmen', und das erforderliche Holz aus dem diesjährigen Einschlage zurückzustellen. Es bleibt zu erwarten, daß durch diese Maßnahme die Wohnungsnot der Forstbetriebsbeamten und -Anwärter wesentlich gemildert wird.

Die in Betracht kommende Verfügung haben wir leider bis jetzt noch nicht erhalten, jedenfalls aber ist es mit Freuden zu begrüßen, daß nun endlich die Abstellung der Wohnungsnot beschleunigt werden soll. Wir können jedoch nicht umhin, unserer Verwunderung darüber Ausdruck zu geben, daß Maßnahmen, die schließlich schon Ende 1918 möglich gewesen wären, erst jetzt in Angriff genommen werden.

Die Schriftleitung.

Die Not der Forstbeamten aus den abgetretenen Gebieten. Durch den traurigen Umstand, daß ganze Landesteile abgetreten werden müssen, kommt ein großer Teil der Forstbeamten in eine äußerst schwierige Lage. Inventar und Vieh usw. mußte verkauft, zum Teil verschleudert werden, und wenigen nur war es bei der allgemeinen Wohnungsnot vergönnt, eine leidliche Unterkunftsstelle zu finden. Andere sind von der Regierung notdürftig untergebracht und nur wenigen konnten sofort gleichwertige Stellen überwiesen werden. Diese Vorkämpfer für das Deutschtum, die jahrelang unter einer feindlich gesinnten Bevölkerung gelebt und Dienst getan haben, stehen nun trostlos da. In den Bezirken, denen sie zum großen Teil gegen ihren Willen überwiesen sind, werden sie von den dortigen Anwärtern nicht ohne Neid angesehen, da deren schon an und für sich lange Wartezeit hierdurch noch verlängert wird. Für die Lage der Vertriebenen, die den liebgewonnenen Wirkungskreis nach vielleicht 30 bis 40 Jahren verlassen müssen, und nun unter andere Menschen und Verhältnisse geschoben werden, haben nur wenige Verständnis. Dazu kommt, daß die Gesundheit der Beamten und deren Angehörigen durch die vielen Aufregungen der letzten Zeit stark mitgenommen ist. Ein Revierverwalter aus dem abzutretenden Gebiet berichtete schon im Monat August v. J. an die Regierung, daß sämtliche Beamte des Revieres infolge der aufregenden Verhältnisse um Jahre gealtert und sehr nervös geworden seien. Hinzu kommen noch die Geldverluste, denn die polnische Mark hat zurzeit nur einen Wert von 35 bis 40 % der deutschen Mark. Notwendig wäre, daß durch ein Gesetz bestimmt wird, daß diese Rückwanderer in jeder Weise voll entschädigt werden. Es müßte ihnen bis zur Verleihung einer neuen Stelle oder Pensionierung Bezahlung des vollen Gehalts und aller Nebenbezüge, sowie Ersatz der Auslagen für eine selbstgemietete Wohnung zugesichert werden. Ferner sind ohne Ausnahme auch bei selbstgewählter Unterkunftsstelle, Umzugskosten voll zu gewähren; das ist bisher noch nicht geschehen, obgleich den Beamten, bevor Unterkunftsstellen von der Behörde nachgewiesen wurden, von den Vorgesetzten geraten ist „Sachen und Familie recht bald in Sicherheit zu bringen". Ferner wäre eine Bekanntmachung über den Verbleib der einzelnen Beamten, sowie über die Zahl der den verschiedenen Bezirken zugeteilten sehr erwünscht, damit die Betroffenen ersehen können, ob sie Aussicht haben, wieder eine Stelle zu erhalten.

Ein Hegemeister
aus dem abgetretenen Gebiet im Osten.

Titel und Inhaltsverzeichnis unseres Blattes für Band 34 (1919) und zwar für die „Deutsche Forst-Zeitung" selbst, für „Des Försters Feierabende" und die „Forstliche Rundschau", außerdem das Verzeichnis der im Jahre 1919 erschienenen forstlich wichtigen Bücher, wird Anfang Mai herausgegeben werden. Da erfahrungsgemäß diese Beigaben für die zahlreichen Leser, die sich die „Deutsche Forst-Zeitung" weder binden lassen, noch aufheben, wertlos sind, möchten wir, um den Inhalt unseres

Hosted by Google

Blattes nicht noch weiter zu schmälern, um Zeichen der Papiernot nur den Lesern unseres Blattes diese Inhaltsverzeichnisse zugänglich machen, für die sie tatsächlich unentbehrlich sind. Wir bitten daher, bis Anfang Mai um Bestellung durch Postkarte, wir werden dann kostenlos ein Stück aller Inhaltsverzeichnisse übersenden.

Die Geschäftsstelle
der „Deutschen Forst-Zeitung, Neudamm.

Forstwirtschaft.

Bauholz für gemeinnützige Siedlungszwecke. Wie der Pressedienst des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten mitteilt, hat die Preußische Staatsforstverwaltung zur Förderung des Wohnungsbaues den gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften aus dem Einschlage des Wirtschaftsjahres 1919/20 660 000 fm Bauholz zu mäßigen Durchschnittspreisen zur Verfügung gestellt. Hiervon entfallen auf die Provinz Ostpreußen allein 200 000 fm, auf die Wohnungsfürsorgeverbände der übrigen Provinzen 400 000 fm, davon auf den Wohnungsverband Berlin allein 50 000 fm. Für Ausbau und Vermehrung von Bergmannswohnungen in den Kohlengebieten werden 60 000 fm bereitgehalten. Außerdem stehen in zahlreichen Fällen kleinere Posten unter Vorzugsbedingungen dem örtlichen Bedarf für gleiche Zwecke zur Verfügung.

Der in letzter Zeit beobachtete Rückgang der Preise im Bauholzhandel wird darauf zurückgeführt, daß die Ausfuhrbewilligung für das Vierteljahr auf 50 000 cbm beschränkt worden ist. Für diese Erlaubnis sind nur Holzhandelsfirmen berücksichtigt, die nachweislich vor dem Jahre 1913 Holz ins Ausland führten. Hierdurch ist selbstverständlich die Zahl der Firmen, die an dieser Vergünstigung teilnehmen, eine ziemlich beschränkte, und diese Maßnahme kann auf die Preisbildung des Holzes nicht ohne Einfluß bleiben.

Hohe Preise für Gerbrinde und Gerbstoffholz. Bei der diesjährigen großen Rindenversteigerung zu Hirschhorn am Neckar sind gezahlt worden je Zentner für 14- bis 20jährige Eichenrinde zwischen 90 und 120 ℳ, 21- bis 40jährige Ware zwischen 80 und 108 ℳ, Fichtenrinde 76 bis 78 ℳ. Die Regierungsforstkammer zu Würzburg hat für Eichengerbstoffholz von 7 cm aufwärts 178,40 ℳ je Raummeter erzielt. Ausländische Gerbstoffe werden nun ebenfalls wieder angeboten und zwar fester Quebracho-Extrakt zu 2100 ℳ je 100 kg. Die hohen Preise für einheimische Gerbstoffe werden beim Steigen der Markwährung zur vermehrten Verwendung ausländischer Gerbstoffe führen. S

Flugzeuge zur Bekämpfung von Waldbränden. In den ausgedehnten Urwaldungen der Vereinigten Staaten werden seit 1918 Fliegerstaffeln mit bestem Erfolg als Feuerwehren benutzt, besonders erfolgreich haben sie in Kalifornien gewirkt. In knapp zwei Jahren sind durch sie mehr als 570 Brandheerde endeckt worden. Die Flieger haben nicht nur den Ort der Waldbrände und deren Weiterverbreitung ermittelt, sondern sich durch den Abwurf von Stickstoffbomben auch an den Löscharbeiten beteiligt. A.

Waldbrände.

Bezirk Oppeln. Fürstl. v. Pleßsche Oberförsterei Emanuelhagen. Im Revier Panewnick entstand am 10. April infolge der Nachlässigkeit von Klafterschlägern ein Waldbrand. Das Feuer lief durch ein Stangenholz in eine vierjährige Kultur, von der 2 ha zerstört worden sind. Mit Hilfe der Feuerwehren der Umgebung gelang es des Brandes Herr zu werden.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. Jeder Anfrage sind Abonnements-Quittung oder Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **1 Mark** Portoanteil beizufügen; fehlt dieses Porto, bleibt die Frage ohne Antwort. Im all gemeinen werden weitere Kosten nicht beansprucht; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung höhere Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung dieser Selbstkosten beansprucht, auch wenn der Fragesteller vorher nicht benachrichtigt werden konnte.

Durch Erhöhung des Briefportos vom 6. Mai steigt der bei Anfragen mitzusendende Portoanteil auf **1 Mark;** Fragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt ist, werden zurückgelegt.

Anfrage Nr. 37. **Unkostenersatz für eine krank geschossene und später erlegte Bache.** Im Oktober vorigen Jahres wurde in einer Privatjagd eine Bache weidwund geschossen; sie wechselte in den Staatswald. Einen Tag später (3 Uhr nachmittags) benachrichtigte der Schütze den Förster. Der Revierverwalter war beurlaubt, sein Vertreter außerhalb zur Grenzprüfung. Am nächsten Tage wäre die Bache verendet gewesen und dann wohl kaum gefunden worden. Für den menschlichen Genuß wäre sie infolge des warmen Wetters jedenfalls nicht geeignet, also für die Staatskasse verloren gewesen. Daher entschloß sich der zuständige Förster zur Erlegung und bat mich, ihm mit meinem Hunde behilflich zu sein. Auf dem Hinwege schloß sich ein Forstlehrling an. Die Sau wurde von meinem Hunde gestellt und von mir durch Fangschuß erlegt. Der Revierverwalter beansprucht den Unkostenersatz für sich. Der Transport usw wurde von mir besorgt. Wem gehören die 30 v. H.? G. R., Hegemeister.

Antwort: Die Jagd trägt den Stempel der Gesellschaftsjagd, da drei Beamte beteiligt waren. Das Erlegungsrecht wird auf Pirsche und Ansitz ausgeübt. Sie befanden sich außerdem außerhalb Ihres Dienstbezirkes, konnten also das Erlegungsrecht nicht ohne weiteres ausüben. Das Interesse der Beamten, die Bache bald zu erlegen und für die Staatskasse nutzbar zu machen, muß anerkannt werden. Auf den Unkostenersatz hat aber der Oberförster Anspruch. Er muß jedoch die Transportkosten in angemessenem Umfang erstatten. Ob er den Beamten außerdem etwas zuwenden will, muß ihm nach Lage der Bestimmungen überlassen bleiben.

Anfrage Nr. 38. **Nutzholz und Nebenerzeugnisse für nichtplanmäßige Beamte.** Haben Forstanwärter auch auf die im § 23 der F. D. A. vorgesehenen Abgaben an Nutzholz und Nebenerzeugnissen Anspruch? F., Forstgehilfe.

Antwort: Auch die nicht planmäßigen Beamten (Hilfsförster und Forstgehilfen) können für den Bedarf ihrer etwaigen Haus- und Landwirtschaft Nutzholz und Nebenerzeugnisse erhalten, da § 23 der F.D.A. allgemein von Forstbeamten spricht. Zur Hauswirtschaft gehört z. B. auch das Nutzholz, dessen ein Beamter bedarf, um sich eigene Möbel anzuschaffen.

Hosted by Google

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.*)

Oberförsterstelle Garlstorf (Lüneburg) ist zum 1. August zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 1. Juni eingehen.

Oberförsterstelle Neustadt (Cassel) ist zum 1. Juli zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 1. Juni eingehen.

Oberförsterstelle Waldau (Cassel) ist zum 1. November zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 1. Juni eingehen.

Försterstelle Brüggefeld, Oberf. Winnefeld (Hildesheim), ist zum 1. Juli zu besetzen. Nach der Regulierung 4 ha Dienstland, 300 ℳ Dienstaufwandsentschädigung. Bewerbungsfrist: 1. Juni.

Försterstelle Heimbuch, Oberf. Langeloh (Lüneburg), ist zum 1. Juli zu besetzen. Zur Stelle gehören: 9,528 ha reguliertes Dienstland, wofür das Nutzungsgeld noch festgesetzt wird, Dienstaufwandsentschädigung jährlich 300 ℳ, Stellenzulage 250 ℳ. Bewerbungsfrist: 15. Mai.

Försterstelle Inse, Oberf. Tawellningken (Gumbinnen), kommt zum 1. Juli zur Neubesetzung. Zu der erledigten Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an Dienstland 0,240 ha Garten, 0,020 ha Acker, 17,740 ha Wiesen. Die Schule ist in Inse. Bahnstation Seckenburg der Kleinbahn Gr.-Brittannien-Kaukehmen (Königsberg i. Pr.) 17 km. Bewerbungen sind bis zum 20. Mai einzureichen.

Försterstelle Karmischken, Oberf. Neu-Lubönen (Gumbinnen), kommt zum 1. Juli zur Neubesetzung. Zu der erledigten Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an Dienstland 0,407 ha Garten, 11,018 ha Acker, 7,078 ha Wiesen. Die Schule ist in Jucknaten, 1,5 km. Bahnstation Lasdehnen der Kleinbahn Pillkallen-Lasdehnen, 5 km. Bewerbungsfrist: 20. Mai.

Försterstelle Kippen, Oberf. Wilhelmsbruch (Gumbinnen), kommt zum 1. Juli zur Neubesetzung. Zu der erledigten Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an Dienstland 0,507 ha Garten, 10,936 ha Acker, 2,447 ha Wiesen, 3,515 ha Hütung. Die Schule ist in Demmenen, 5 km. Bahnstation Skaisgirren der Eisenbahn Königsberg-Labiau-Tilsit, 5 km. Bewerbungen müssen bis zum 20. Mai eingehen.

Försterstelle Liebau, Oberf. Ullersdorf (Liegnitz), 1 km vom Bahnhof Liebau, ist am 1. Juli neu zu besetzen. Evangelische und katholische Schule in der Stadt Liebau. Nutzbares Dienstland nach der Regulierung 9 ha, Nutzungsgeld 145, Dienstaufwandsentschädigung 350 ℳ. Meldefrist: 15. Mai.

Försterstelle Plietnitz, Oberf. Plietnitz (Schneidemühl), ist zum 1. Juli neu zu besetzen. Zu der Stelle gehören: 0,411 ha Garten, 12,720 ha Acker, 3,455 ha Wiese (darunter 1,020 ha meliorierti), 0,184 ha Weide, zusammen 16,770 ha Wirtschaftsland, Nutzungsgeld 76 ℳ, Dienstaufwandsentschädigung 350 ℳ. Am Dorf Plietnitz, 3,5 km Landweg zum Bahnhof gleichen Namens, Arzt und Apotheke in Jastrow, 14 km, in Schneidemühl, 19 km. Wohnhaus (alter Freischulzenhof) hat 5 Stuben, 2 Kammern, Stall und Scheune gut. Bewerbungen sind bis zum 20. Mai bei der Regierung in Schneidemühl einzureichen.

Försterstelle Rees, Oberf. der Rheinwarden (Düsseldorf), ist sofort zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 22. Mai bei der Regierung in Düsseldorf einzureichen.

Försterstelle Neckerath, Oberf. Benrath (Düsseldorf), ist sofort zu besetzen. Die Stelle liegt im besetzten Gebiet. Zugelassen zur Bewerbung sind Förster m. R. des Bezirks Düsseldorf sowie die Förster o. R. der Bezirke Düsseldorf, Köln, Coblenz, Trier, die älter als 45 Jahre sind. Bewerbungen sind bis zum 22. Mai bei der Regierung in Düsseldorf einzureichen.

Kommunalforstdienst.

Hilfsförster und Büro-Assistent von der städtischen Forstverwaltung **Schwerin a. W.** gesucht. Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Lichtbild sofort erbeten. Näheres siehe Anzeige.

*) Für Bewerber ist es wichtig, zu wissen, in welchem Dienstalter die ausgeschriebenen Stellen mit einiger Aussicht auf Erfolg begehrt werden können. Einen Anhalt dafür gibt die in dem Buch „Die preußischen Forstverwaltungsbeamten des Staates und der Hofkammer von E. Behm" veröffentlichte Oberförster-Dienstaltersliste. Aus dieser ist zu ersehen, in welchem Dienstalter der bisherige Inhaber die ausgeschriebene Oberförsterstelle erhalten hat. Das im Verlage von J. Neumann, Neudamm, erschienene Buch kostet 4 ℳ und 30 % Teuerungszuschlag.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Schrebler, Regierungssekretär in Frankfurt a. O., ist zum Geheimen expedierenden Sekretär und Kalkulator im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ernannt.

Bundt, Förster in Oranienburg, Oberf. Oranienburg, ist vom 1. Mai ab nach Neumühl, Oberf. Schönwalde (Potsdam), versetzt.

Franz, Förster und Forstschreiber in Kunersdorf, Oberf. Kunersdorf, ist vom 1. Juli ab nach Seddin, Oberf. Kunersdorf (Potsdam), versetzt.

Gehm, Förster in Rudabrück, Oberf. Schwiedt (Marienwerder), ist vom 1. Juli ab nach Gollin, Oberf. Reiersdorf (Potsdam), versetzt.

Gombert, Hegemeister in Dobrau, Oberf. Warlubien (Marienwerder), ist vom 1. Mai ab die Försterstelle Frankenau-West, Oberf. Frankenau (Cassel), übertragen.

Kahl, Forster, bisher in Hedille, Oberf. Neustadt (Danzig), ist vom 1. April ab eine Forststelle o. R. in Altengronau, Oberf Sterbfritz (Cassel), übertragen.

Kallenbach, Förster o. R. in Grunau, Oberf. Grunau-Dahme (Potsdam), ist nach bestandener Försterprüfung endgültig angestellt.

Kiwitt, Forstgehilfe in Reiersdorf, Oberf. Reiersdorf, ist vom 7. April ab nach Storbeck, Oberf. Neu-Ruppin (Potsdam), versetzt.

Klinger, Forstgehilfe in Pelplin (Danzig), ist vom 16. April ab nach Schulzendorf, Oberf. Schönwalde (Potsdam), versetzt.

Köhn, Forster o. R. in Eichhof, ist vom 1. April ab nach der Oberf. Pudagla (Stettin), versetzt.

Meister, Forster o. R. in Rehberge, Oberf. Schönwalde (Potsdam), ist nach bestandener Forsterprüfung endgültig angestellt.

Müller, Forster in Frankenau-West, Oberf. Frankenau, ist vom 1. Mai ab die Forststelle Vaake, Oberf. Beckerhagen (Cassel), übertragen.

Neumann, Hegemeister in Jägerhof, Oberf. Kielau (Danzig), ist vom 1. Mai ab nach Melzow, Oberf. Gramzow (Potsdam), versetzt.

Rau, Förster in Buschhäuser, ist vom 1. Juni ab nach Kaltwasser, Oberf. Panten (Liegnitz), versetzt.

Reder, Forster in Zamotsch, Oberf Wronke, ist vom 1. Mai ab nach Oranienburg, Oberf. Oranienburg (Potsdam), versetzt.

Rosenbaum, Oberjäger des 1. Jäger-Bataillons, ist vom 12. April ab nach Petersdorf, Oberf. Colpin (Potsdam), berufen.

Schramm, Förster in Lüdendorf, Oberf. Zinna, ist vom 1. Juli ab nach Eichhorst, Oberf. Pechteich (Potsdam), versetzt.

Schulz, Hegemeister in Sommersin, Oberf. Sommersin (Marienwerder), ist vom 1. Mai ab nach Sarnow, Oberf. Neuholland (Potsdam), versetzt.

Wepner, Forster in Taubenfließ, Oberf. Taubenfließ, ist vom 1. Mai ab nach Neu-Finkenkrug, Oberf. Falkenhagen (Potsdam), versetzt.

Wolgast, Förster und Forstschreiber in Falkenhain, Oberf Falkenhagen, ist vom 1. Mai ab nach Neuholland, Oberf. Neuholland (Potsdam), versetzt.

Worm, Hegemeister in Schuttenwalde, Oberf. Marienwerder, ist vom 1. Mai ab nach Neuherzberg, Oberf. Gr.-Born (Koslin), versetzt.

Hosted by Google

Jüsdorff, Hegemeister in Karuniſchken, Oberf. Neu-Lubönen, in vom 1. Juli ab auf die Förſterſtelle zu Skirwieth, Oberf. Ibenhorſt (Gumbinnen), verſetzt.

Kommunalforſtdienſt.

Mechow, Revierförſter und Ratsherr zu Schwerin a. W., wurde zum ſtädtiſchen Oberförſter ernannt.

Bayern.

Zu Forſtmeiſtern wurden befördert die Forſtamtsaſſeſſoren:

Dickerhof in Schönau; **Kreß** in Germersheim; **Schneider** in Frankenſtein.

Waltzinger, Forſtmeiſter, wurde nach Sonderheim verſetzt.

Berufen wurden die Forſtamtsaſſeſſoren:

Haupt nach Reißlerhof; **Lehner** nach Langenberg; **Schmidt** nach Wachenheim.

Verſetzt wurden die Forſtaſſiſtenten:

Funk nach Pullenried; **Kirchner** nach Eppenbrunn.

Petry, Forſtaſſiſtent, wurde nach Leimen berufen.

Verſetzt wurden die Förſter:

Auer nach Wörleſchwang; **Barthokomae** nach Stadeln; **Behr** nach Lichtenau; **Holzinger** nach Dautenwinden.

Berufen wurden die Förſter:

Ekm nach Geroda; **Greil** nach Duſchlberg; **Hermann** nach Schierling; **Hirſchmann** nach Kipfenberg; **Mayr** nach Schönhaid; **Moos** nach Rimpar; **Piehler** nach Schachtenbach; **Schmitt** nach Sommerkahl; **Stenger** nach Scheuereck.

Mecklenburg-Schwerin.

Verſetzt wurden:

Beckendorf, Revierjäger in Retzow, nach Farpen; **Lüßeß**, Stationsjäger in Klein-Laaſch, nach Sandkrug; **Kagel**, Revierjäger in Ludwigsluſt, als Hilfsſchreiber an das Kloſterforſtamt Dobberin; **Moldt**, Revierjäger in Friedrichsmoor, als Forſtſchreiber an das Haushaltsforſtamt Schwerin; **Wanzenberg**, Revierjäger in Farpen, nach Zapel.

Drepper, Revierjäger in Wabel, wurde zum Stationsjäger ernannt.

Wöſtenberg, Stationsjäger in Schwerin, wurde vorläufig für die Großherzogliche Vermögensverwaltung beurlaubt.

Freiſtaat Schaumburg-Lippe.

Nach Inkrafttreten des Vertrages zwiſchen dem Freiſtaat Schaumburg-Lippe und dem Fürſten Adolf über das Domanialgut treten folgende Beamte in den Staatsdienſt über:

Köhler, Oberförſter in Stadthagen; die Hegemeiſter: **Ehrhardt** in Hohenholz; **Harting** in Hagenburg; **Krömer** in Brandshof; **Schütte** in Pollhagen; die Förſter **Barlon** in Natenhöhe; **Faudt** in Spieſſingshof; **Franke** in Oberwohren; **Rabe**, Arnold, in Langenbruch; **Rabe**, Eduard, in Bruchhof; **Bartels**, Forſtaufſeher, zurzeit in Vorſtlerbrink; die Hilfsjäger: **Stahlhut** und **Wehrmann** und Forſtlehrling **Ehrhardt**.

Das goldene Portepee wurde verliehen den Förſtern: **Barlon** in Natenhöhe; **Bokeloh** in Selliendorf; **Faudt** in Spieſſingshof.

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins Preußiſcher Staatsförſter.

Veröffentlicht
unter Verantwortung von Hegemeiſter **Belte**-Dobrilugk.

In den Verein ſind aufgenommen vom 1. Januar 1920:

8110. **Timpert**, Forſtgehilfe, Wachſtedt, Kreis Mühlhauſen, Erfurt
7986. **Thiel**, Forſtgehilfe, Schkeuditz, Bez. Merſeburg, Merſeburg.
8226. **Recke**, Forſtgehilfe, Fh. Sellenwalde, Poſt Rheinsberg i. M., Potsdam
8227. **Belitz**, Forſtgehilfe, Joachimsthal, Uckermark, Schönebecker Straße 2, Potsdam.
8228. **Thieme**, Hegemeiſter, Kaiershorſt bei Joachimsthal, Uckermark, Potsdam.
8229 **Grenz**, Hegemeiſter, Albrechtshöhe bei Angermünde, Potsdam.
8230 **Schuppelius**, Hans, Forſtgehilfe, Melchow, Oberförſterei Eberswalde, Potsdam.
8231 **Nückel**, Forſtgehilfe, Fh. Nergena-Nord b. Cranenburg, Düſſeldorf.
8232. **Müſſe**, Forſtgehilfe, Pfarrdorf bei Cleve, Düſſeldorf.
8233. **Herrberg**, Forſtgehilfe, Förſterei Prankau, Poſt Rathau, Kreis Wohlau i. Schl., Breslau.
8234. **Heite**, Forſtgehilfe, Althof bei Reichwald, Poſt Dyhernfurth, Breslau.
8235. **Bauer**, Joſef, Forſtgehilfe, Hilchenbach, Kreis Siegen, Arnsberg.
8236. **Höffgen**, Hegemeiſter, Bärenwinkel bei Grünwalde, Oſtpreußen, Allenſtein.
8237. **Nitzki**, Forſtgehilfe, Klein-Puppen bei Grünwalde, Oſtpreußen, Allenſtein.
8238. **Carins**, Forſtgehilfe, Puppen bei Grünwalde, Oſtpreußen, Allenſtein.
8239. **Hoppe**, Forſtgehilfe, Alt Ukta bei Rudszanny, Oſtpreußen, Allenſtein.
8240. **Redemann**, Hilfsförſter, Stammen bei Hofgeismar, Caſſel-Weſt.
8241. **Heutſchel**, Hilfsförſter, Maſſow, Poſt Lugnian, Oppeln.
8242. **Neygenfind**, Forſtgehilfe bei Schoenberg i. Schl., Liegnitz.
8243. **Stafforſt**, Forſtgehilfe, Sieber a. H., Hildesheim.
8244. **Meyer**, Kurt, Forſtgehilfe, Peterswalde, Oberförſterei Wichertshof, Oſtpreußen, Königsberg.

Erwiderung auf den Artikel „Zur Reſerve-Jäger-Frage" in Nr. 15. Auf Seite 259 ſchreibt Herr Förſter o. R. Scharfenberg: „Es wäre zweckmäßiger, die Arbeitskräfte zu Beſſerem uſw. zu verwenden z. B. im Regierungsbezirk Wiesbaden werden bereits Förſter o. R. Jahrgang 1906 und 1908 zu Förſtern m. R. ernannt. So einem günſtigen Bezirk müſſen gerechterweiſe Förſter m. R. und o. R. aus abgetretenen Gebieten überwieſen werden." Es wäre ſehr ſchön wenn dem ſo wäre, aber es iſt leider nicht ſo. Richtig iſt, daß zwei Förſterſtellen m. R. mit Förſtern o. R. Jahrgang 1906 und 1908 beſetzt wurden, aber aus welchem Grunde die dieſen beiden Anwärtern in der Rangliſte vorhergehenden Anwärter übergangen wurden, iſt nicht bekannt. Ich vermute aber, daß, da die beiden Stellen im beſetzten Gebiet lagen, nur im beſetzten Gebiet tätige Anwärter für ſie in Frage kamen, da die Franzoſen damals wenigſtens, noch keine Einreiſeerlaubnis aus dem unbeſetzten ins beſetzte Gebiet gaben. Was nun im übrigen den günſtigen Bezirk Wiesbaden betrifft, ſo muß doch darauf hingewieſen werden, daß nach dem Miniſterial-Erlaß vom 10. Oktober 1919 (vgl Nr. 43 Jahrgang 1919 S. 783 und 84) alle bis 1921 freiwerdenden Stellen für ausgewieſene Förſter vorbehalten ſind und daß außer den etwa 28 Forſtſekretären, die ſich ſeither aus irgend einem Grunde bei Ernennung zu Förſter m. R. übergehen ließen, noch etwa 7 Förſter o. R., älterer Jahrgänge, vorhanden ſind. Mit ausgewieſenen Kollegen iſt Wiesbaden überreichlich bedacht worden, 32 Mann auf 106 Stellen, während z. B. Caſſel auf 410 Stellen nur 58 erhalten ſoll. Die jetzigen Forſtſekretäre werden, falls ihre Stellen nicht weſentlich gebeſſert werden — bis jetzt ſind es die reinſten Straffſtellen gegenüber den Förſterſtellen m. R. — alle auf Übertragung von Förſterſtellen mit Revier drängen Alſo Stellenanwärter ſind auch in Wiesbaden genug vorhanden und er ſteht keinesfalls günſtiger als alle übrigen Bezirke. Knoll.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen. Anzeigen und Mitteilungen.

Bezirksgruppen:

Oppeln. Am Sonnabend, dem 15. Mai, vormittags 10¼ Uhr, Verſammlung in Oppeln, Zentralhotel. Tagesordnung (ſehr wichtig!) wird in der Verſammlung bekannt gegeben. Das Erſcheinen der Landwirtſchaft treibenden Kollegen iſt beſonders notwendig. Hartmann.

Stralſund. Verſammlung am Freitag, dem 28. Mai, 11 Uhr 30 Minuten im Hotel Bismark

Hosted by Google

Tagesordnung: 1. Rechnungsprüfung, 2. Geschäftliches, 3. Besoldungsreform, 4. Gründung von Ortsgruppen, Wahl deren Vorstände, 5. Gründung einer Wohnungsbaugenossenschaft, Wahl eines Bauausschusses, 6. Dienstanweisung, Jagdordnung, Antrag Königsberg, 7. Ausbildung der Förseranwärter, 8. Wahl von Arbeitsausschüssen, 9. Beitragserhöhung und Einziehung, 10. Verschiedenes.

Wagner, Vorsitzender.

Ortsgruppen:

Erkner (Regbz. Potsdam). Versammlung am Sonnabend, dem 15. Mai, nachmittags 4 Uhr, Gasthof „Zur Traube", Erkner. Tagesordnung wird in der Sitzung bekanntgegeben.

Der Vorstand.

Massin (Regbz. Frankfurt a. O.). Am Sonnabend, dem 8. Mai, Ortsgruppenversammlung im Vereinslokal in Massin von nachmittags 4 Uhr ab. Tagesordnung wird vor der Versammlung bekanntgegeben. Der Vorstand.

Nienburg a. Weser (Regbz. Hannover). Versammlung der Ortsgruppen am Sonnabend, dem 15. Mai, im Weserschlößchen zu Nienburg a. Weser, nachmittags 2 Uhr. Die Tagesordnung wird in der Sitzung bekanntgegeben. Die werten Damen sind freundlichst eingeladen.

G. Müller, Vorsitzender.

Berichte.

Bezirksgruppen:

Allenstein. Die Versammlung am 8. April war von 53 Mitgliedern besucht. Vertreten waren 289 Stimmen. Da der Vorstand zurückgetreten war, leitete zunächst Kollege Hegemeister Weiß die Versammlung. Das Andenken der verstorbenen Mitglieder wurde durch Erheben von den Sitzen geehrt. Gedacht wurde dabei besonders des durch Mörderhand gefallenen jungen Kollegen Napierski, Wallendorf, der Oberförsterei Kaltenborn. Hierauf erfolgte die Neuwahl des Vorstandes. Es wurden gewählt zum ersten Vorsitzenden mit 213 Stimmen Förster Kowalewski, Uszanuck, Oberförsterei Kaltenborn, zum zweiten Vorsitzenden mit 259 Stimmen Hilfsförster Schellack, Paterschobensee, Oberförsterei Grüneberge. Die Versammlung genehmigte einstimmig eine vom neuen Bezirksgruppenvorstand entworfenes Programm: „Der Försterstand steht am Abgrunde! Begründet haben wir unsere Forderungen jetzt zur Genüge, es muß endlich gehandelt werden. Wir werden gegebenenfalls mit jedem verfügbaren Mittel gegen die Machenschaften der Gegner unseres Standes vorgehen. Sofortige Verhandlungen mit dem Forstarbeiterverbande sind einzuleiten. Mit diesem sind die uns bedrückenden wirtschaftlichen Bestimmungen der neuen Försterdienstanweisung zu beseitigen. Der Verschleppungstaktik unsern Forderungen gegenüber muß durch direkte Verhandlungen mit dem Herrn Minister und den Regierungsparteien begegnet werden. Die Politik der verpaßten Gelegenheiten muß für den Försterstand ein für alle Mal erledigt sein. Es ist anzustreben, daß große Aktionen grundsätzlich von den drei Bezirksgruppen der Provinz Ostpreußen gemeinschaftlich unternommen werden. Das vorstehend entwickelte Programm gilt sinngemäß auch für den Bezirk Allenstein als Abstimmungsgebiet. Hierbei fordern wir gleichzeitig alle Kollegen auf, jedem Abstimmungsberechtigten besonders auf dem Lande, bei der Erfüllung seiner Staatsbürgerpflichten hilfreich zur Seite zu stehen. Die gemeinsame große Gefahr wird uns stark und sicher machen." Unsere Auffassung der inneren Politik wird auf eine Anregung aus der Mitte der Versammlung, die einstimmig angenommen wurde, in nachfolgenden Telegrammen zum Ausdruck gebracht: „An die Reichsregierung und die Preußische Staatsregierung. Die heute versammelte Bezirksgruppe Allenstein des Vereins Preußischer Staatsförster spricht der Regierung ihre Glückwünsche zur schnellen Niederschlagung des Kapp-Putsches und Wiederherstellung des verfassungsmäßigen Zustandes aus. Die Bezirksgruppe erklärt, daß sie geschlossen hinter der verfassungsmäßigen Regierung steht und in keiner Weise — wenn auch im äußersten Osten des Reiches wohnend — die Pläne der Reaktion unterstützt. Die Bezirksgruppe verurteilt scharf die gegenrevolutionären Erklärungen einiger Führer Ostpreußens, die sich anmaßen, im Namen dieser Provinz zu sprechen." Die Aufstellung und Durchbringung von Kandidaten für den Reichstag und die Landesversammlung ist mit allen Mitteln anzustreben. Der Hauptverein wolle die Begründung eines Wahlfonds in die Wege leiten. Ebenso wird gefordert, einen Fonds zu schaffen, der es ermöglicht, Rechtsstreitigkeiten der Einzelmitglieder und des Vereins durchzusetzen. Das völlige Ignorieren der Forderung des gesamten Försterstandes auf Aufhebung der tatsächlich ganz überflüssigen Revierförsterstellung seitens der Zentralforstverwaltung faßt die Versammlung als neuen Beweis dafür auf, daß wir von dieser Seite keinerlei Entgegenkommen zu gewärtigen haben. Diese brennende Tagesfrage fand in folgendem Beschluß Ausdruck: „Die Bezirksgruppe Allenstein fordert einstimmig die Einreihung der Förster mit den Revierförstern zusammen in die Klasse VII der Besoldungsordnung. Ein Herausheben der Forstsekretäre über die Förster, wovon jetzt viel die Rede ist, lehnt sie ab und erklärt noch besonders im Namen aller Förster des Bezirks, daß die Förster niemals ein Vorgesetztenverhältnis der Forstsekretäre, das möglicherweise geschaffen werden soll, anerkennen werden." Die Erledigung verschiedener kleinen Anträge und einer Beschlußfassung über ein neu zu wählendes Vereinsblatt konnte nicht mehr zu Ende geführt werden, da die Zeit hierzu nicht mehr ausreichte. Sie sollen in der nächsten Sitzung an erster Stelle ihre Erledigung finden.

Der Vorsitzende: Kowalewski

Ortsgruppen:

Ullersdorf (Regbz. Liegnitz). Sitzung vom 7. April 1920 in Ullersdorf, Gasthof „Zur Schweizerei". Eröffnung 4,30 nachmittags. Der Sitzungsbericht ist folgender: 1. Die vom Vorsitzenden beantragte Neuwahl des Vorstandes wurde nach kurzer Debatte auf allseitigen Wunsch fallen gelassen. 2. Der infolge Erhöhung der Bezirksgruppenbeiträge auf 5 ℳ noch zu zahlende Restbetrag von 4 ℳ pro Mitglied gelangte zur Einziehung. 3. Kollege Kramarz berichtete über die Beleidigung des Försterstandes durch Dr. Th. Zell in dem Buche: „Neue Tierbeobachtungen", Seite 59 (vergl. auch Notiz „Fremdwörter" in „Des Försters Feierabende" vom 25. Januar 1920 Seite 15). Es wurde beschlossen, einen Antrag an den Verein zu stellen, daß dieser den Dr. Th. Zell zur Rechenschaft auffordert und ihn veranlaßt, bei einer Neuauflage des Buches die beleidigenden Sätze vorher zu streichen. 4. Ein Mitglied forderte vom Verein, sich dafür zu verwenden, daß die angeblich vereinfachten Verlohnungsvorschriften, die nunmehr am 1. Oktober 1920 eingeführt werden sollen, tatsächlich erst

Hosted by Google

vereinfacht werden. In der jetzt in Aussicht genommenen Form des Arbeitsbuches tritt, wenn in mehr als zwei Positionen an einem Tage gearbeitet wird, große Unübersichtlichkeit ein. 5. Die nächste Sitzung wurde auf Mittwoch, den 7. Juli d. Js., 3,30 nachmittags, in Peschels Gasthof „Zum Kronprinzen" in Grüssau festgesetzt. Der Vorstand.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Veröffentlicht unter der Verantwortung des Hauptgeschäftsführers **Pusch**, Eberswalde.

Seit der letzten Veröffentlichung sind in den Verein aufgenommen:

6300. **Sommer**, Louis, Hegemeister, Willershausen bei Herleshausen, Kreis Eschwege. XIII.
6301. **Knops**, Heinrich, Förster, Fh. Irrsingen, Post Herrnlauersitz, Kreis Guhrau. VII.
6302 **Baiser**, Karl, Forstaufseher, Herleshausen, Kreis Eschwege. XIII.
6303. **Ulbrich**, August, Forstaufseher, Peiskersdorf bei Petterswaldau, Bezirk Breslau. VII.
6304 **Maier**, Jos., Jagdaufseher, Bucha, Post Aschau am Chiemsee, Ober-Bayern. XIV.
6305. **Stahr**, Alfred, Oberförster, Rauden, Kreis Rybnick, Oberschlesien. VI.
6306. **Stahr**, Rudolf, Fürstl. Revierförster, Datuschau, Post Brischin, Kreis Gleiwitz. VI.
6307. **Eifermann**, Cmil, Gräfl. Förster, Fh. Tomlack, Post Reichau, Kreis Mohrungen, Ostpreußen. I.
6308. **Schmidt**, Louis, Waldwärter, Winn, Post Grunbach, Kr. Zwickau. XII.
6309. **Kawecki**, Willibald, Förster, Gr.-Spiegel, Kreis Dramburg in Pommern. II.
6310. **Labuhn**, Gustav, Privatförster, Willkuhnen, Post Heiligenwalde, Kreis Königsberg i. Pr. I.
6311. **Grywatsch**, Reinhold, Forstaufseher, Lacgs, Post Rogehnen, Kreis Pr.-Holland. I.
6312. **Boesch**, Hubert, Förster, Altdöberitz, Post Geiglitz, Kreis Regenwalde. II.
6313. **Wenzlaff**, Emil, Förster, Brallentin, Kreis Pyritz. II.
6314. **Wank**, Johann, Forstaufseher, Gr. Bestendorf, Kreis Mohrungen. I.
6315. **Schulz**, Robert, Förster, Gr.-Bestendorf, Kreis Mohrungen. I.
6316. **Graf von der Recke-Volmerstein**, Otto, Rittmeister a. D., Parchau, Kreis Luben i. Schl. VIII.
6317. **Freiherr von der Recke**, Wilhelm, Rittergutsbesitzer und Landesältester, Sabitz, Post Seebnitz, Kr. Luben i. Schl. VIII.
6318. **Grasse**, Max, Jagdgehilfe, Rottach, Oberbayern. XIV.
6319 **Schulz**, Paul, Forstaufseher, Hartwichs, Post Grünhagen, Kreis Pr.-Holland. I.
6320. **Krüger**, Fritz, Gutsförster, Barz, Kreis Bollrathsruhe i. Mcklbg. III.
6321. **Jamrowski**, Adolf, Forstaufseher, Gr.-Thierbach, Post Quittainen, Kreis Pr. Holland. I.
6322. **Nielstarsky**, Josef, Revierförster, Adamowitz, Post Babitz, Kreis Ratibor i. Schl. VI.
6323, **Siebenhaar**, Friedr., Förster, Neugut, Post Hofstadt, Kreis Deutsch-Krone I.
6324. **Czinpka**, Richard, Revierförster, Ehrenfried, Post Jacobswalde Kreis Cosel. VI.
6325 **Ruppreckter**, Jakob, Jagdgehilfe, Rottach a. Tegernsee, Oberbayern. XIV.
6326 **Gschoßmann**, Martin, Gräfl. Jagdgehilfe, Rottach a. Tegernsee, Oberbayern. XIV.
6327. **Hagen**, Wilhelm, Förster, Hahnenhorst, Post Karow, Mecklenburg-Schwerin. III.
6328. **Burmeister**, Willi, Förster, Fh. Hohengöhren-Damm, Post, Kreis Jerichow II. XVI.
6329. **Heuser**, Ludwig, Förster, Fh. Lattbusch, Post Prötzel i. Mark. IX.
6330. **Foitzik**, Adolf, Revierförster, Slawentzitz, Kreis Cosel, Oberschlesien. VI.
6331. **Foitzik**, Paul, Reviergehilfe, Slawentzitz, Kreis Cosel, Oberschlesien. VI.
6332. **Kauert**, Richard, Reviergehilfe, Slawentzitz, Kreis Cosel, Oberschlesien. VI.
6333. **Frey**, Josef, Waldaufseher, Diemendorf, Oberbayern. XIV.
6334. **Müller**, Otto, Forstaufseher, Gutsverwaltung Gneisenau, Post Grünheim, Kreis Gerdauen, Ostpreußen. I.
6335. **Pleuk**, Joh, Forstwart, Wessobrunn, Oberbayern. XIV.
6336. **Gräfl. Rentkammer Diefenbach**, Erbach (Odenwald) Hessen. XIII.
6337. **Ballschuß**, Hans, Förster, Carwinden, Post Schlobitten i. Ostpr. I.
6338. **Freiherr v. Oldershausen**, Dr. jur., Majoratsbesitzer, Oldershausen bei Echte i. H. X.
6339. **König**, Paul, Förster, Merseburg, Teichstr. 35. I. XVI.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Burkhard, Wilhelm, Waldwärter, Sophienreuth, Post Schönwald, Oberfranken.
Livinsky, Franz, Hilfsförster, Ratiborhammer, Oberschlesien.
Krewald, August, Förster, Malschöwen, Post Mensguth, Kreis Ortelsburg.
Fleischauer, Herm., Revierförster, Spanden bei Schlodien, Kreis Pr.-Holland.
Hoffmann, Franz Förster, Fh,, Erlenkamp, Post Lubin, Kreis Kosten in Posen.
Klockmann, Robert, Hilfsjäger, Trebel, Kreis Lüchow.
Schönhoff, Otto, Förster, Fh. Jeglinnen bei Dryggallen, Kreis Johannesburg, Ostpreußen.
Ziemeck, Arthur, Revierförster, Schloß Ujest, Post Ujest, Oberschlesien, Kreis Gr.-Strehlitz
Chwaszcza, Josef, Hilfsforster, Zutzen, Post Golßen, Kreis Luckau, N.-L.
Moeller, Christian, Revierjäger, Ahausen bei Rotenburg in Hannover.
Zweigert, Hermann, Förster, Triestewitz, Post Graditz, Kreis Torgau.
Stock, August, Forstgehilfe, Fuchsmühl, Oberpfalz.
Beyer, Emil, Forst- und Jagdschutzbeamter, Weißig, Post Oßling, Kreis Kamenz.
Bindatsch, Karl, Förster, Schoenburg, Post Kornowatz, Kreis Rybnick.
Krause, August, Revierförster, Niederberbisdorf, Post Berbisdorf, Kreis Schönau a. K.
Potoczky, Emil, Förster, Gr.-Blaustein, Post Salzbach, Kreis Rastenburg, Ostpreußen.
Meude, Albrecht, Forstkandidat, Lauenstein, Sachsen.
Petersen, Rudolf, Förster, Bockhorn, Post Wankendorf, Kreis Plön,
Petersen, Boi, Forstgehilfe, Perdöl, Kreis Plön.
Kaczmarek, St., Förster, Fh. Heinrichshof, Post Norok, Kreis Falkenberg, Oberschlesien.
Faust, Bernhard, Revierförster, Sprottau, Schlesien.
Saggau, Johannes, Gutsförster, Perdöl, Kreis Plön.
Kolbusa, Franz, Hilfsjäger, Horstmar, Kreis Burgsteinfurt.
Nieland, Josef, Forstaufseher, Gevelinghausen, Kreis Meschede, Westfalen.

Betrifft Forstgehilfen-Prüfung.

Bei der Bezirksgruppe Oppeln (VI) soll in diesem Jahr wieder eine „Forstgehilfen-Prüfung" abgehalten werden. Forstlehrlinge, welche die Absicht haben, sich dieser zu unterziehen, haben ihre Anmeldung unter Beifügung:

1. einem Geburtsschein,
2. „ Lehrzeugnis,
3. „ kurzgefaßten Lebenslauf,
4. einer Bescheinigung über außerdienstliches Verhalten, ausgestellt von dem Vorgesetzten oder Dienstherrn, wenn sich der Antragsteller bereits im Dienst befindet,
5. einer einfachen Revierbeschreibung, der die beglaubigte Versicherung anzufügen ist, daß der Gesuchsteller die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt hat,

(Anwärter die bereits im Verein sind, haben ihre Mitgliedsnummer anzugeben),

bis zum 31. Mai d. J. einzureichen.

Dambrau, den 29. April 1920.

Trost,
Forstmeister und Vorsitzender der Bezirksgruppe VI.

Bezirksgruppe Hessen, Thüringen, Hessen-Nassau, Waldeck (XIII).

Am Sonnabend, dem 15. Mai, vormittags 10 Uhr, soll im Evangelischen Vereinshaus zu Fulda eine Bezirksgruppenversammlung mit folgender Tagesordnung abgehalten werden:

1. Bericht über die Gehaltsvereinbarung mit dem Kurhessischen Waldbesitzerverband. Berichterstatter: Förster Rathjen-Gersfeld.
2. Bericht über die Vorstandssitzung am 4. Mai in Berlin. Berichterstatter: Förster Rathjen-Gersfeld.
3. Neuwahl eines Förster-Ausschußmitgliedes.
4. Anträge.
5. Verschiedenes.

Der Vorsitzende: Schreiber, Forstmeister.

Hosted by Google

Verein Preußischer Kommunal-Forstbeamten.

Einsendung der Vereinsbeiträge.

Die Herren Vorsitzenden der Bezirksgruppen werden an schleunige Einsendung der Vereinsbeiträge an die Vereinshauptkasse erinnert. Von etwa noch säumigen Mitgliedern müssen die Beiträge durch Postnachnahme eingezogen werden.

Oberförsterei Lauenburg in Pomm., den 27. April 1920.

Der Vorstand: Gebbers, Vorsitzender.

Bezirksgruppe Cassel.

Bezirksgruppenversammlung am Freitag, dem 21. Mai, mittags 12 Uhr, im Gasthaus Ernst zu Zimmersrode.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorsitzenden über die am 30. April stattgefundene Besprechung mit dem Herrn Regierungspräsidenten und dem Vertreter des Herrn Oberforstmeisters über die Besoldungsfrage der Kommunalförster des Bezirks.
2. Besprechung des Gesetzentwurfs für die Gemeindewaldgesetzgebung.
3. Verschiedenes.

Die Mitglieder werden dringend gebeten zu erscheinen. Der Vorsitzende: Müller.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Verein Thüringer Staatsförster.

Der am 7. Februar d. Js. gegründete Verein „Thüringer Staatsförster" hielt am 20. April in Eisenach, Hotel Thüringer Hof, seine erste Vorstandssitzung ab. Die Vorstandsmitglieder erschienen vollzählig. Um 1 Uhr nachmittags eröffnete der Vorsitzende die Sitzung. Nach Bekanntgabe der Eingänge wurde vom Schriftführer das Gründungsprotokoll verlesen und vom Gesamtvorstande genehmigt. Es wurde sodann in die Erledigung der vorliegenden Tagesordnung eingetreten. 1. Etwaiger Austausch der Vorstandsmitglieder in den betreffenden Gruppen. 2. Prüfung der vorgearbeiteten Satzungen. 3. Bericht des Kassierers über Anlage der Beiträge. 4. Stellungnahme zur Besoldungsreform. 5. Stellungnahme zum gemeinsamen Arbeitsausschuß. 6. Verschiedenes. Zu 1: Nach stattgefundenem Austausch in den betreffenden Gruppen setzt sich der Vorstand aus folgenden Kollegen zusammen: Erster Vorsitzender Figger, Weimar-Forsthaus Webicht, zweiter Vorsitzender Bauer, Siegmundsburg, S.-M., Schatzmeister Geisenhainer, Schömbach bei Altenburg, erster Schriftführer Trautloft, Ettersburg bei Weimar, zweiter Schriftführer Henkel, Fischbachswiese, Rudolstadt. Beisitzer: Schilling, Tannroda a. d. Ilm, Ebert, Lichtenau, S.-M, Köhler, Friedrichroda i. Thür., Haferung, Bebra in Sondershausen, Langguth, Oerenstock bei Ilmenau, Müller, Reuhs, Marienstr. 51, Erbach, Zella-Mehlis 1, Müller, St.-Gangloff, Altenburg, Leeg, Rudolstadt i. Thür., Burgstr. 3. Zu 2: Die vorgearbeiteten Satzungen wurden vom Schriftführer vorgelesen und nach einigen kleineren Abänderungen vom Gesamtvorstand genehmigt. Sie werden dem Staats- und Volksrat von Thüringen zur Kenntnisnahme vorgelegt. Zu 3: Die Vereinseinkünfte sind laut Beschluß vom 8. Februar d. Js. bei der Sparkasse Langenlauba-Niederhain angelegt. Zurzeit der Betrag von 4257,50 ℳ. Zu 4 wurde beschlossen bezüglich der Besoldungsreform vorläufig bei den Einzelregierungen unter Berücksichtigung des bisherigen Standes Forderungen zu stellen. Nach endgültigem Zusammenschluß Thüringens wird einheitlich verfahren. Zu 5: Die Bildung eines gemeinsamen Arbeitsausschusses mit Forstverwaltungsbeamten auf gesunder Grundlage wurde einstimmig beschlossen. Zu 6: Es wurde beschlossen: a) Der Verein ist gerichtlich einzutragen. b) Mit Einsendung der Satzungen soll beim Staats- und Volksrat um Anerkennung einer berufsmäßigen Vertretung nachgesucht werden, welche bei allen unsere Stellung berührenden Fragen zu hören ist. Zugleich soll die Bezeichnung Forstbetriebsbeamte anstattt Forstschutzbeamte gefordert werden. c) Der Vorstand ist befugt von Fall zu Fall den gegenwärtigen Teuerungsverhältnissen entsprechend Extrabeiträge zu erheben. Der erste besondere Beitrag wurde auf 15 ℳ festgesetzt; dieser ist bis zum 1. Juni d. Js. zu entrichten. Anwärter haben blos den Bezugspreis des Vereins-Organs zu bestreiten. Die in Ruhestand versetzten Kollegen sind von Beiträgen befreit; ihnen wird auf Wunsch durch den Vorstand gegen Erstattung der Bezugskosten das Vereins-Organ weiter zugestellt. d) Der Gesamtvorstand hat auf Kosten des Vereins folgende Zeitschriften zu lesen: „Silva", „Deutscher Förster" und „Die Gemeinschaft". Anschließend am 21. April fand daselbst eine Sitzung der Vorstände der Forstverwaltungs- und Forstbetriebsbeamten zwecks Bildung eines gemeinsamen Arbeitsausschusses statt. Nach erfolgter Aussprache beider Gruppen-Vertretungen und Bekanntgabe einiger Grundlagen der Betriebsbeamten, welche von den Verwaltungsbeamten anerkannt wurden, wurde einstimmig die Bildung des Ausschusses beschlossen. — Der gemeinsame Arbeitsausschuß setzt sich aus den engeren Vorständen beider Gruppen zusammen, wie folgt: Oberförster Hornschuh, Zillbach, S.-M, Forstmeister Menzel, Unterneubrunn, S.-M, Oberförster Redslob, Erbenhausen bei Kaltennordheim, Oberförster Schenk, Hohleborn, Kr. Schmalkalden, Forstaufseher Figger, Weimar, Forstaufseher Köhler, Friedrichroda i. Thür., Förster Bauer, Siegmundsburg, S.-M., Förster Ebert, Lichtenau, S.-M. Der Vorsitz wechselt jährlich zwischen Verwaltungs- und Betriebsbeamten. Der gemeinsame Arbeitsausschuß vertritt die Interessen beider Gruppen gleichmäßig nach jeder Richtung hin; auf Wunsch auch solche der einzelnen Person. Nach Fertigstellung der Satzungen wird näheres noch bekannt gegeben.

Weimar, den 28. April 1920.

Figger, Vorsitzender.

Deutsche Jäger,

sammelt zur Vermehrung der Metallvorrate **alte Patronen** sowie jede Art Patronen u. d Hulsen mit Metallteilen. **Sammelstelle: Verein „Waidheil", Neudamm,** Bez. Ffo. Portofreie Zusendung für den Unterstützungsfonds des „Waidheil" wird erbeten.

Hosted by Google

Brandversicherungsverein Preußischer Forstbeamten.

Jahresbericht für das 40. Geschäftsjahr 1919.

Der Geschäftsverlauf war ganz besonders günstig.

Die Geschäftsergebnisse im Vergleich zum Vorjahre waren folgende:

	Anzahl	Gesamtversicherungssumme
a) Versicherungen: Ende 1919	10163	über 187774100 ℳ
„ 1918	10268	„ 150189300 ℳ
1919 weniger	105	mehr 37584800 ℳ

b) Jahresbeiträge und Eintrittsgelder für 1919 203681 ℳ 85 ₰
„ 1918 162525 ℳ 40 ₰
1919 mehr 41156 ℳ 45 ₰

c) Schäden: 1919 212 Brandfälle mit 120717 ℳ 70 ₰
1918 137 „ „ 40547 ℳ 30 ₰
1919 mehr 75 Brandfälle mit 80170 ℳ 40 ₰

Von den bis jetzt angemeldeten 212 Brandfällen des Jahres 1919 sind 193 Schadenansprüche durch Zahlung von 117048 ℳ 90 ℳ abgegolten, während 18 Fälle mit einer Gesamtschadensumme von 3575 ℳ 60 ₰ erst nach dem Rechnungsabschluß für 1918 erledigt werden konnten und deshalb in der Rechnung für 1920 nachgewiesen werden. In einem Falle ist die Annahme der Entschädigung von 93 ℳ 20 ₰ als zu niedrig abgelehnt. 4 Fälle sind noch unerledigt. Außerdem sind im Jahre 1919 weitere 9 Schadenansprüche geltend gemacht worden, bei denen eine Entschädigungspflicht des Vereins nicht anerkannt werden konnte.

Der Überschuß des Geschäftsjahres 1919 beträgt 17528 ℳ 83 ₰.

Die satzungsmäßige Rücklage betrug Ende 1918 . . . . 448379 ℳ 42 ₰
und würde sich durch Zugang der Isteinnahme an Eintrittsgeldern von . . . . . 12110 „ 30 „
und des Überschusses von . 17528 „ 83 „
auf den Gesamtbetrag von . 478018 ℳ 55 ₰
erhöhen. Hiervon müssen jedoch nachträglich die bisher versehentlich nicht berücksichtigten Mehrausgaben nach den Rechnungsabschlüssen der Jahre
1915 mit 59217 ℳ 58 ₰
1916 „ 39744 ℳ 77 ₰
1917 „ 21331 ℳ 68 ₰
zusammen mit 120294 ℳ 03 ₰
abgesetzt werden, sodaß die Gesamtrücklage am Schlusse des Geschäftsjahres 1919 sich beläuft auf . . . . . 357724 ℳ 52 ₰

Die Gesamtrücklage betrug Ende 1914 192830 ℳ 75 ₰, ist also in den letzten 5 Jahren um 164893 ℳ 77 ₰ gewachsen.

Das Vereinsvermögen war am Schlusse des Jahres 1919 angelegt:

a) in einer 3½ prozentigen Staatsschuldbuchforderung über 300000 ℳ;
b) in einer 5 prozentigen Reichsschuldbuchforderung über 95000 ℳ;
c) in 3½ prozentigen Preußischen Konsols zum Nennwerte von 100000 ℳ.
d) in Deutscher Spar-Prämienanleihe zum Nennwerte von 10000 ℳ.

Der Kurswert dieser Buchforderungen und Wertpapiere ist auf 296275 ℳ zu schätzen.

Die Mannheimer Versicherungsgesellschaft in Mannheim hat wiederum keinen Jahresbericht über die Ergebnisse der Unfall- und Haftpflichtversicherung vorgelegt.

Der Viehversicherungsverein der Forstbeamten auf Gegenseitigkeit in Perleberg hatte im Jahre 1919 folgende Geschäftsergebnisse:

Ende 1918 . . . . . 799 Mitglieder
„ 1919 . . . . . 854 „
mithin mehr . . . . . 55 Mitglieder.

Versichert waren im Laufe des Geschäftsjahres:

1918: 2318 Tiere mit 2206655 ℳ Versicherungssumme.
1919: 2569 „ „ 3045800 „ „
mithin mehr 251 Tiere mit 839145 ℳ Versicherungssumme.

Im Geschäftsjahre 1919 betrugen im ganzen:

die Einnahmen . . . 92109 ℳ 67 ₰
„ Ausgaben . . . 92109 ℳ 67 ₰

mithin ergab sich weder ein Fehlbetrag noch ein Überschuß.

Die Rücklage betrug Ende 1918 11075 ℳ 24 ₰
„ 1919 16741 ℳ 09 ₰
mithin Zugang 5665 ℳ 85 ₰

Die Forstbeamten-Hagelversicherung bei der Nordd. Hagelversicherungsgesellschaft auf Gegens. zu Berlin hat folgende Geschäftsergebnisse gehabt:

	Teilnehmer:	Versicherungssumme:	Nettoprämie:	Bruttoschadenbetrag:
1919:	764	1885377 ℳ	9234 ℳ 20 ₰	10531 ℳ 40 ₰
1918:	786	1763228 „	8828 „ 90 „	6401 „ 30 „
mithin mehr	22	122149 ℳ	405 ℳ 30 ₰	weniger 4130 ℳ 10 ₰

Den Mitgliedern kann nicht dringend genug geraten werden, sich gegen Haftpflicht, Viehverluste und Hagelschäden bei den vorgenannten Gesellschaften, die bisher bei allen Schadenregulierungen größtes Entgegenkommen gezeigt haben, zu versichern. Besonders ist es Pflicht jedes guten Wirtschafters, sich bei den jetzigen Preisverhältnissen durch **ausreichende** Versicherung gegen Nachteile zu schützen. Die Feuerversicherungen sind nachzuprüfen und dem jetzigen Werte der Versicherungsgegenstände entsprechend zu erhöhen, um bei — besonders umfangreicheren — Bränden empfindliche Einbußen zu vermeiden, da bei bestehender Unterversicherung nicht der volle Schaden ersetzt werden kann.

Die 40. ordentliche Mitgliederversammlung unseres Vereins findet am Sonnabend, dem 15. Mai d. Js., vormittags 11 Uhr, in Berlin — Leipzigerplatz 9 — statt.

Hosted by Google

Rechnungsabschluß.

	Ist M	Ist ₰	Rest M	Rest ₰
A. Einnahme.				
1. Bestand aus dem Vorjahre	20 203	82	—	—
2. Eintrittsgelder für 1917 .	80	—	—	—
3. „ „ 1918 .	2 456	—	39	—
4. „ „ 1919 .	9 574	30	5799	—
5. Jahresbeiträge „ 1917 .	136	80	11	—
6. „ „ 1918 .	3 654	20	554	40
7. „ „ 1919 .	180 567	18	7741	37
8. Zinsen vom Vereinsvermögen	20 423	65	—	—
9. Reichsstempelabgabe f. 1916	—	—	—	80
10. „ f. 1917	38	40	1	60
11. „ f. 1918	546	55	81	70
12. „ f. 1919	25 084	35	1136	95
13. Strafgelder u. sonstige Einnahmen	120	70	—	—
Summe	262 885	95	15365	82
	M	₰	M	₰
B. Ausgabe.				
1. Zahlungen in Brandfällen für 1917 und 1918 . . .	6 754	30	—	—
2. Zahlungen in Brandfällen für 1919	117 048	90	—	—
3. Kosten für Abschätzung der Brandschäden	76	—	—	—
4. Verwaltungskosten	21 494	50	—	—
5. Ankauf von Wertpapieren	4 975	—	—	—
6. Prämie für die Unfallversicherung an die Mannheimer Versicherungs-Gesellschaft	42 000	—	—	—
7. Reichsstempelabgaben . .	25 103	—	—	—
Summe	217 451	70	—	—
C. Mehreinnahme	45 434	25	—	—

Vermögensübersicht.

A. Vermögen.	M	₰
1. Wertpapiere: 100 000 M 3½ % Preuß. Konsols (Kurswert 53,40 %)	53 400	—
2. Deutsche Prämien-Sparanleihe 10000 M (Kurswert 90,50 %) .	9 050	—
3. Staatsschuldbuchforderung: 300 000 M 3½ % Preuß. Konsols (Kurswert 53,40 %)	160 200	—
4. Reichsschuldbuchforderung: 95 000 M 5 % Reichsanleihe (Kurswert 77,50 %)	73 625	—
5. Rückständige Vereinsbeiträge . .	15 365	82
6. Noch nicht fällige Zinsen von einer 160 000 M betragenden 3½ % Staatsschuldbuchforderung, einer 100 000 M betragenden 5% Reichsschuldbuchforderung und von 100 000 M 3½ % Preußisch. Konsols für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1919	3 525	—
7. Wert der Geräte (Eiserner Geldschrank, Aktenschränke, Siegel und Stempel-Apparate)	1 500	—
8. Eiserner Porto-Vorschuß bei den Bezirksvorständen und der Postabfertigungsstelle des Hauptvorstandes	2 020	—
9. Fehlbetrag (Kursverlust)	42 614	30
Summe	361 300	12

B. Schulden.		M	₰
1. Satzungsmäßige Rücklage (Reservefonds)	448 379,42 M		
Zugang für 1919	29 639,13 M		
	478 018,55 M		
Abzusetzen sind die bisher versehentlich nicht berücksichtigten Mehrausgaben aus den Jahren 1915—17	120 294,03 M		
bleiben		357 724	52
2. Betrag für die erst nach dem Rechnungsabschlusse gezahlten bzw. zur Erledigung gelangten 18 Brandfälle		3 575	60
Summe		361 300	12

Berlin, den 15. April 1920.

Hauptvorstand des Brandversicherungsvereins Preußischer Forstbeamten.

v. Busse. Laspeyres.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Die Besoldung der Preußischen Staatsförster. 329. — Streifzüge auf dem Gebiete der Standespolitik. 330. — Dienstwaffen, Fahrräder und Luxussteuer. 332. — Parlaments- und Vereinsberichte. 334. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 337. — Kleinere Mitteilungen: Allgemeines. 343. Forstwirtschaft. 346. Brief- und Fragekasten. 346. — Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten. 347. — Nachrichten des Vereins Preußischer Staatsförster. 348. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. 350. — Verein Preußischer Kommunal-Forstbeamten. 351. — Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften. 351.

Betrifft den Bezug der „Deutschen Forst-Zeitung".

Nachdem der gemeinsame Bezug der „Deutschen Jäger-Zeitung" mit der „Deutschen Forst-Zeitung" am 1. April aufgehört hat, erhalten unsere Leser, die wie früher die Ausgabe B bestellt hatten, die „Deutsche Forst-Zeitung" nicht mehr. Wir machen wiederholt darauf aufmerksam, daß die „Deutsche Forst-Zeitung" von jetzt an besonders bestellt werden muß, da seit dem Neuerscheinen der „Vereins-Zeitung" aus postalischen Rücksichten gemeinsame Lieferung nicht mehr möglich ist. Wer für die „Deutsche Forst-Zeitung" weiter Interesse hat, muß sie besonders bei dem nächsten Postamte bestellen und auch für die Folge jeweils den Bezug beider Zeitungen dort gesondert anmelden. Alle Postämter nehmen jederzeit Bestellungen auf die „Deutsche Forst-Zeitung" für 9 M vierteljährlich an; auch liefern sie auf Wunsch die seit dem 1. April erschienenen Nummern, soweit vorhanden, gegen eine Gebühr von 25 Pf. nach.

Neudamm, im Mai 1920.

Die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung".

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann. Neudamm.

Hosted by Google

Familien-Nachrichten

Die glückliche Geburt eines gesunden

Ilse

Mädchens

zeigen hocherfreut an

Franz Diederich, Reichsbankbeamter (ehem. Jäger 9).
Frau Margarete Diederich, geb. **Hoffmann.**

Hermsdorf i. Mark, Berliner Str. 52. (1201

Die glückliche Geburt eines kräftigen

Oswald

Jungen

zeigen hocherfreut an

Preußischer Staatsförster **P. Schultchen** und Frau **Toni,** geb. **Wenzel.**

Forsthaus Kamschlacken, Post Osterode, Harz, im April 1920. (1215

Die glückliche Geburt eines gesunden

Thea

Töchterchens

zeigen hocherfreut an

Walter Binz und Frau Röschen.

Forsthaus Dusterlake II bei Groß-Dölln U.-M. (1210

Die glückliche Geburt eines kräftigen

Anna Maria Margarete

Mädels

zeigen hocherfreut an

Gemeindeförster **Karl Ronde** und Frau **Else,** geb. **Amend.**

Biewer bei Trier, den 26. April 1920. (1225

Die glückliche Geburt eines gesunden (1207

Töchterchens

zeigen hocherfreut an

Staatlicher Förster **Hans Springstubbe und Frau.**

Forsthaus Neuewelt bei Neppen, d. 20. April 1920.

Am 27. April 1920 entschlief sanft nach jahrelangem Leiden unser hochverehrter Chef, der (1238

Preußische Forstmeister

Herr Karl Bockemühl

im 60. Lebensjahre.

Elf Jahre verwaltete er unermüdlich und erfolgreich das schöne und große Revier der Oberförsterei Driesen.

Wir verlieren in dem Dahingeschiedenen einen stets gütigen und gerechten Vorgesetzten mit wahrhaft edler Gesinnung. Schmerzlich bedauern wir daher seinen zu frühen Heimgang.

Ehre seinem Andenken!

Im Namen der Beamten der Oberförsterei Driesen:
Gläser, Revierförster.

Forsthaus Lindenberg b. Friedrichsdorf, Post Kreuz a. d. Ostbahn, den 1. Mai 1920.

Nachruf.

Am 19. April verschied unerwartet der

Staatliche Hegemeister

Herr W. Capito,

3. Kompanie Jäger-Bataillon 8, Jahrgang 1881, in **Schloßborn i. T.** im Alter von 56 Jahren.

Ein deutscher Mann im besten Sinne dieses Wortes, ein braver Forstmann ist mit ihm dahingegangen. Unser Verein verliert in ihm ein eifriges und rührige Mitglied, das lange mit an der Spitze gestanden und gekämpft hat. Wir alle betrauern ihn als einen lieben Freund und Kollegen, dessen Andenken unvergeßlich sein wird.

Einen grünen Bruch auf sein kühles Grab!

Ortsgruppe Feldberg des Vereins Preußischer Staatsförster. (1200

Nachruf.

Am 25. April entschlief sanft nach schwerem Leiden der

Staatliche Förster und Forstschreiber

Herr Rudolf Riebow,

2. Kompanie Jäger 4, Jahrgang 1897,

zu **Schönlanke, Oberförsterei Schönlanke,** im Alter von 41 Jahren. (1218

Er war ein herrlicher Mensch, ein treuer Freund und ein guter Kollege. Erschüttert durch seinen frühen Heimgang, legen wir ihm den letzten Bruch auf sein frühes Grab. Sein Andenken bleibt bei uns in Ehren.

Ortsgruppe Schönlanke, Rgbz. Schneidemühl.
Der Vorsitzende: **Studt.**

Nachruf.

Am 18. April 1920 früh entschlief plötzlich in voller Rüstigkeit im 62. Lebensjahre der (1194

Staatliche Revierförster

Herr Georg Busse,

Jäger 11, 4. Kompanie, Jahrgang 1875,

zu **Revierförsterei Memsen bei Hoya a. Weser, Oberförsterei Syke.**

Mit mit ist ein lieber Kollege, ein treues Vereinsmitglied, ein weidgerechter Jäger und aufrechter, deutscher Mann zu früh von uns geschieden.

Trauernden Herzens legen wir einen grünen Bruch auf das Grab des Entschlafenen, dem wir stets ein treues Gedenken bewahren werden.

Er hatte den Wald so lieb!

Im Namen der Ortsgruppe Nienburg (Weser) des Vereins Preußischer Staatsförster:
G. Müller, Vorsitzender.

Nachruf.

Am 25. April entschlief nach schwerem Leiden der

Förster v. R. und Forstschreiber

Rudolf Riebow

im Alter von 41 Jahren. (1219

Fast 21 Jahre gehörte er der Oberförsterei Schönlanke an und war in dieser langen Zeit uns allen ein treuer Freund und zuverlässiger Beamter in Freud und Leid.

Pflichttreue im Dienst bis zum äußersten, ein weidgerechter Jäger, ein altpreußischer Beamter und Ehrenmann vom Scheitel bis zur Sohle.

Wenn wir ihn auch heute zu Grabe tragen, er wird noch lange unter uns sein.

Oberförsterei Schönlanke, den 28. April 1920.

Die Beamten der Oberförsterei.
Karl, Forstmeister.

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Oberförster Mehner in Nimbschen bei Grimma eine Tochter.

Eheschließungen:

Forstkandidat Eduard Blumberg mit Fräulein Leni Günther in Kälberfeld, Post Mechterstädt, Thüringen.

Sterbefälle:

Gerlach, Forstmeister a. D. in Hann.-Münden.
Stahl, Geh. Regierungs- und Forstrat a. D. in Kassel.
Rugenstein, Förster in Zabel, Mecklenburg.

Unterricht und Pension

Für Anfang August (ca. 14 Tage) **sucht** junges Mädchen in schön gelegenem Forsthaus **Aufenthalt** mit voller Verpflegung. Preisangebote an (1195

Lina Schultz,
Berlin O 34, Zorndorfer Str. 48.

Schulentlass. Forstwaise (Mädel) **findet liebevolle Aufnahme,** wird auch als eigen angenommen. Angebote unter **R. L. 1212** bef. die Gesch. der D. Forst-Ztg., Neudamm

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Preussischer Staatsförster, des Vereins „Waldheil", des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Preussischer Kommunal-Forstbeamten, des Vereins mittlerer Staatsforstbeamten Sachsens, des Vereins Mecklenburg-Schweriner Staatsförster, des Vereins Thüringer Staatsförster, des Vereins staatlicher Förster Sachsen-Meiningens, des Vereins Schwarzburg-Rudolstädter Forstschutzbeamten, des Vereins der mittleren Staatsforstbeamten des Freistaates Sachsen-Altenburg, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, des Schaumburg-Lippeschen Förstervereins, des Vereins Fürstlich Hohenzollernscher Förster.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **9 Mk.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1920, fünfter Nachtrag), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und das alte Österreich-Ungarn **12 Mk.**, im Weltpostverein **14 Mk. 50 Pf.** Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **80 Pf.** abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen auf Anspruch Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres.

Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 20. **Neudamm, den 16. Mai 1920.** **35. Band.**

Das künftige Diensteinkommen der unmittelbaren Staatsbeamten Preußens und ihre Versorgungsansprüche.

Die verfassunggebende preußische Landesversammlung hat am 7. d. Mts. das Beamten-Diensteinkommensgesetz, das Beamten-Altruhegehaltsgesetz und die andern damit verbundenen Diensteinkommensgesetze für Geistliche und Lehrer in den von der Regierung vorgelegten Fassungen mit Wirkung vom 1. April d. J. unverändert angenommen. In dem abgeänderten Mantelgesetz ist aber die Bestimmung aufgenommen, daß die Gesetze alsbald nach dem im Juni 1920 erfolgenden Wiederzusammentritt der Landesversammlung einer Nachprüfung zu unterziehen sind, und zwar mit rückwirkender Kraft vom 1. April 1920 ab. — Die gesetzlichen Bestimmungen sind umfangreich und überaus verwickelt, bedürfen vielfach auch noch näherer Erläuterungen. Die Besoldung setzt sich zusammen aus dem Grundgehalt der planmäßigen und der Grundvergütung der nichtplanmäßigen Beamten sowie aus folgenden Bezügen, die sämtliche Beamte erhalten, nämlich Ortszuschlag, Kinderbeihilfe und Ausgleichszuschlag. Man unterscheidet Gehälter mit festen Grundgehaltssätzen und mit Mindestgrundgehaltssätzen.

Die **Gehälter mit festen Grundgehaltssätzen** betragen:

Gruppe	Mindestgehalt	Von Beginn des Besoldungsdienstalters ab nach							
		2 Jahren	4 Jahren	6 Jahren	8 Jahren	10 Jahren	12 Jahren	14 Jahren	16 Jahren
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
A 1	4 000	4 300	4 600	4 900	5 200	5 500	5 700	5 900	6 000
2	4 300	4 700	5 000	5 300	5 600	5 800	6 000	6 200	6 400
3	4 600	5 000	5 400	5 700	6 000	6 300	6 500	6 700	6 900
4	5 000	5 400	5 800	6 200	6 500	6 800	7 100	7 300	7 500
5	5 400	5 800	6 200	6 600	7 000	7 300	7 600	7 900	8 100
6	5 800	6 300	6 800	7 300	7 700	8 100	8 300	8 500	8 700
7	6 200	6 700	7 200	7 700	8 100	8 500	8 900	9 100	9 300
8	6 800	7 400	8 000	8 600	9 100	9 600	9 900	10 200	—
9	7 600	8 300	9 000	9 600	10 200	10 800	11 100	11 400	—
10	8 400	9 200	10 000	10 800	11 300	11 800	12 300	12 600	—
11	9 700	10 700	11 700	12 500	13 300	13 700	14 100	14 500	—
12	11 200	12 200	13 200	14 200	15 100	16 000	16 800	—	—
13	13 200	15 600	18 000	19 000	20 000	—	—	—	—
B I	20 000	Einzelgehälter.							
II	23 000								
III	25 000								
IV	28 000								
V	38 000								
VI	50 000								

Hosted by Google

Es gehören unter anderen zur

Gruppe A 1: Stackmeister, **Ablagewärter,** Schleusenwärter, Hilfswachtmeister der Sicherheitspolizei.

Gruppe A 2: Kanal- und Schleusenaufseher, Domänenrentwarte, **Wiesenwärter,** Amtsgehilfen (bisher Boten), Unterwachtmeister der Sicherheitspolizei.

Gruppe A 3: Gärtner, **Unterförster (bisher vollbeschäftigte Waldwärter),** Botenmeister bei den Regierungen, Ministerial-Amtsgehilfen bei den Ministerien, Wachtmeister der Sicherheitspolizei.

Gruppe A 4: Fischmeister, **Torf-, Wege- und Flößmeister,** Kanzleiassistenten bei den Regierungen, Botenmeister bei den Ministerien, Ministerial-Amtsobergehilfen, Oberwachtmeister der Sicherheitspolizei.

Gruppe A 5: Gartenmeister (bisher Obergärtner) der Domänenverwaltung, Bergassistenten, Vermessungsassistenten, Schiffskapitäne, Eisenbahnbetriebssekretäre (bisher Eisenbahnassistenten), Oberstrommeister, Kanzleisekretäre bei den Regierungen, Leutnants der Sicherheitspolizei bis zu vier Dienstjahren.

Gruppe A 6: Kulturbausekretäre, **Förster, Forstakademiesekretäre, akademische Gartenverwalter,** Bergsekretäre, Kanzleisekretäre bei den Ministerien, Katastersekretäre, Bahnhofsvorsteher, See- und Binnenlotsen, Justizsekretäre (bisher Assistenten), Kreissekretäre (bisher Assistenten), Leutnants der Sicherheitspolizei über vier Dienstjahre.

Gruppe A 7: Verwaltende Revierförster, Revierförster, Forstobersekretäre (bisher Forstgeometer), Lehrer an den Forstlehrlingsschulen, Bergobersekretäre, Regierungsobersekretäre (bisher Regierungssekretäre), Kreisobersekretäre (bisher Kreissekretäre), Ministerial-Kanzleiinspektoren, Polizeikommissare, Polizeileutnants, Oberleutnants der Sicherheitspolizei, Justizobersekretäre (bisher Gerichtsschreiber, Amts- und Landgerichtssekretäre).

Gruppe A 8: Oberfischmeister, Domänenrentmeister, **Forstrentmeister (bisher vollbeschäftigte Forstkassenrendanten),** Kassierer und Oberbuchhalter bei den Regierungshauptkassen, Polizeiassessoren, Polizeidistriktskommissare, Hauptleute der Sicherheitspolizei bis zu vier Dienstjahren, Rentmeister der Kreiskassen.

Gruppe A 9: Regierungslandmesser bei den zu bildenden Forsteinrichtungsanstalten, Markscheider, Katasterkontrolleure, Landrentmeister, Polizeiräte, Polizeihauptleute, Hauptleute der Sicherheitspolizei mit mehr als vier Dienstjahren, Präsidialsekretäre, Amtsanwälte.

Gruppe A 10: Oberförster, Regierungsräte, Regierungs- und Bauräte (bisher Regierungsbaumeister), Vermessungsräte (bisher Vermessungsinspektoren), Regierungs- u. Steuerräte (bisher Katasterinspektoren), Amts- und Landgerichtsräte, Staatsanwaltschaftsräte, Bergrevierbeamte, Oberbergamts- Markscheider, Studienräte, Ministerialsekretäre, Ministerial-Bibliothekare, Kanzleidirektoren bei den Ministerien, Majore der Sicherheitspolizei bis zu vier Dienstjahren.

Gruppe A 11: Regierungs- und Forsträte*), Oberförster*) als Dozenten und Verwalter der Lehrreviere bei den Forstakademien, Oberförster*) als Leiter und Lehrer bei den Forstlehrlingsschulen, Oberförster*) als forsttechnischer Beirat beim Regierungspräsidenten in Sigmaringen, Amts- und Landgerichtsräte in gehobenen Stellungen, Landräte in gehobenen Stellungen, Regierungsräte in gehobenen Stellungen, Regierungs- und Schulräte, Regierungs- und Bauräte, Regierungs- und Medizinalräte, Majore der Sicherheitspolizei mit mehr als vier Dienstjahren.

Gruppe A 12: Oberforstmeister, Oberregierungsräte, Oberlandesgerichtsräte, Landgerichtsdirektoren, Oberstaatsanwälte, Bureaudirektoren bei den Ministerien.

Gruppe A 13: Landforstmeister und sonstige vortragende Räte in den Ministerien.

Gruppe B I: Generalstaatsanwälte (bisher Oberstaatsanwälte) bei den Oberlandesgerichten.

Gruppe B II: Berghauptleute, Regierungspräsidenten.

Gruppe B III: Generalstaatsanwalt beim Kammergericht.

Gruppe B IV: Oberberghauptmann, **Oberlandesforstmeister** und sonstige Ministerialdirektoren, Oberpräsidenten, Kammergerichtspräsident, Oberlandesgerichtspräsidenten.

Gruppe B V: Staatssekretäre (bisher Unterstaatssekretäre).

Gruppe B VI: Minister und Präsident der Staatsregierung.

Die Gehälter der Professoren an den wissenschaftlichen Hochschulen sollen individuell behandelt werden. Es sind für sie daher **Durchschnittgehälter** vorgesehen, die nach bestimmten gesetzlich festliegenden Normen und Aufrückungsfristen nach dem freien Ermessen des Ministers gegeben werden. In dieser Hinsicht sind vorgesehen

für	im Durchschnitt ℳ	Anfangsgehalt ℳ	nach 2 Jahren ℳ	nach 4 Jahren ℳ	nach 6 Jahren ℳ	nach 8 Jahren ℳ	nach 10 Jahren ℳ	nach 12 Jahren ℳ	nach 14 Jahren ℳ
außerordentliche Professoren	10750	7700	8500	9200	9900	10600	11300	12100	12800
ordentliche Professoren	12750	9200	10100	11000	11800	12700	13500	14400	15300
Forstakademie-Direktoren	16000	12500	13500	14500	15500	16500	17500	18500	—

Die Professoren und die Forstakademie-Direktoren erhalten außerdem die für ihre Vorlesung eingehenden Unterrichtshonorare bis zu 4000 ℳ ganz, von dem darüber hinausgehenden Betrage bis zu 10000 ℳ jährlich 50 % und von dem Jahresbetrage über 10000 ℳ hinaus 20 %. 2000 ℳ jährlich werden ihnen gewährleistet.

Auf das Aufrücken im Grundgehalt haben die planmäßigen Beamten einen Rechtsanspruch, der nur während eines Disziplinarverfahrens sowie während eines Hauptverfahrens wegen eines Verbrechens oder Vergehens und während einer Voruntersuchung ruht.

Für Beamte in gehobenen Stellen wird das Besoldungsdienstalter so festgesetzt, als wenn sie

Hosted by Google

erst am 1. April 1920 in ihre Stelle eingerückt wären. Soweit gehobene Stellen in der Forstverwaltung vorkommen, sind sie auf Seite 356 mit *) bezeichnet. Eine wesentliche Verbesserung ist darin vorgesehen, daß mit dem Aufrücken von einer Besoldungsgruppe in eine andere immer ein geldlicher Vorteil verbunden sein soll. Denn der Beamte soll in Zukunft beim Aufrücken in eine höhere Besoldungsgruppe stets den gegenüber seinem bisherigen Grundgehalts- oder Grundvergütungssatz nächsthöheren Satz bekommen und diesen die volle für das Weiteraufsteigen in die folgende Stufe vorgeschriebene Zeit behalten, während er bisher, wenn eine gleichhohe Stufe in der Beförderungsklasse vorhanden war, zunächst in diese einrückte. Auch ist dafür gesorgt, daß kein dienstjüngerer, beförderter Beamter im Gehalt einen dienstälteren, vorher beförderten Beamten überholt. Ferner ist bestimmt, daß das Besoldungsdienstalter bei einem Übertritt in die nächsthöhere Besoldungsgruppe nicht um mehr als vier Jahre, beim Übertritt aus Gruppe 12 in Gruppe 13 nicht um mehr als sechs Jahre verkürzt werden darf, und daß bei Beförderungen, wenn dabei Besoldungsgruppen übersprungen werden, das Besoldungsdienstalter so festzusetzen ist, wie wenn der Beamte zunächst in die dazwischen liegenden Gruppen eingetreten wäre.

Mit Rücksicht auf die vielfachen Klagen über die schlechten Anstellungsverhältnisse der Diätare ist bestimmt worden, daß Zivilanwärter, zu denen jetzt die Försteranwärter auch gehören dürften, allgemein nach fünf Jahren, die Militäranwärter nach vier Jahren planmäßig angestellt werden. Diese Vorschrift soll aus Übergangsrücksichten erst mit dem 1. April 1925 in Kraft treten. Um jedoch die Anwärter, solange sie nach Ablauf der fünf und vier Jahre nicht planmäßig angestellt werden können, den planmäßig angestellten Beamten künftig geldlich nahezu gleichzustellen, ist bestimmt, daß die Grundvergütung nach fünf bzw. vier Jahren dem Grundgehalt derjenigen Gruppe entspricht, in der die Stellenanwärter bei regelmäßigem Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden.

Die **Grundvergütung** beträgt:

für	vom Beginn des 1. Anwärterdienstjahres ab				
	1. ℳ	2. ℳ	3. ℳ	4. ℳ	5. ℳ
Försteranwärter	4060	4640	4930	5220	5510
Oberförsteranwärter	5880	6720	7140	7560	7980

Für Försteranwärter beginnt das Anwärterdienstjahr zur Zeit mit dem Tage der Ausstellung des Forstversorgungsscheines. Da die Anwärter aber jetzt schon vor diesem Tage besoldet werden, so dürften in dieser Hinsicht noch weitere Bestimmungen zu erwarten sein.

Planmäßige und nichtplanmäßige Beamte erhalten außerdem einen **Ortszuschlag**, und zwar nichtplanmäßige 80 % des für planmäßige Beamte vorgesehenen Betrages. Wird dem Beamten eine Dienstwohnung gewährt, so werden ihm dafür auf den ihm zustehenden Ortszuschlag, falls das Anfangsgrundgehalt seiner Besoldungsgruppe 7000 Mk. nicht übersteigt, 30 %, falls es 7000 Mk., aber nicht 11 000 Mk. übersteigt, 40 %, im übrigen 50 % des für ihn in seiner Besoldungsgruppe erreichbaren, höchsten Ortszuschlages einschl. Ausgleichszuschlag angerechnet.

Der ungekürzte Ortszuschlag beträgt in den Orten des dienstlichen Wohnsitzes

bei einem Grundgehalt	der Ortsklasse A ℳ	B ℳ	C ℳ	D ℳ	E ℳ	Hiervon sind ruhegehaltsfähig ℳ
bis 4900 ℳ . .	2000	1600	1400	1200	1000	1440
über 4900 bis 5700 „ . .	2500	2000	1700	1450	1200	1770
über 5700 bis 7000 „ . .	3000	2400	2000	1700	1400	2100
über 7000 bis 8100 „ . .	3500	2800	2300	1950	1600	2430
über 8100 bis 10500 „ . .	4000	3200	2600	2200	1800	2760
über 10500 bis 12500 „ . .	4500	3600	2900	2450	2000	3090
über 12500 ℳ	5000	4000	3200	2700	2200	3420

Neben dem Diensteinkommen erhalten die planmäßigen und nichtplanmäßigen Beamten für jedes unterhaltungsberechtigte Kind eine **Kinderbeihilfe** von monatlich 40 Mk. bis zum vollendeten 6., 50 Mk. bis zum vollendeten 14. und 60 Mk. bis zum vollendeten 21. Lebensjahre; doch wird für Kinder vom 14. bis zum 21. Lebensjahre nötigenfalls gekürzt um den Betrag, um den das eigene Einkommen des Kindes den reichssteuerfreien Einkommensteil übersteigt. Soweit darüber hinaus Kinder von den Beamten unterhalten werden müssen, weil sie sich noch in Schul- oder Berufsausbildung befinden, oder aus anderen Gründen, werden dafür besondere Mittel in den Haushaltsplan eingestellt werden müssen.

Zur Anpassung an die Veränderungen in der allgemeinen Wirtschaftslage wird zu dem Grundgehalt, der Grundvergütung, dem Ortszuschlag und zur Kinderbeihilfe ein **Ausgleichszuschlag** gewährt, dessen jeweilige Höhe der Staatshaushaltsplan bestimmt. Erstmalig ist er von

Hosted by Google

der Landesversammlung auf 50 % festgelegt worden.

Hiernach würde die Besoldung eines Försters, der zwei Kinder von 5 und 7 Jahren besitzt, in der dritten Gehaltsstufe steht und in einem Ort der Klasse E zur Miete wohnt, betragen:

Grundgehalt . . .	6 800 ℳ
Ortszuschlag . . .	1 400 ℳ
Kinderbeihilfe . .	1 080 ℳ
Ausgleichszuschlag .	4 640 ℳ
	13 920 ℳ

wovon nach Überlassung einer Dienstwohnung 30 % von 1400 + 700 = 630 Mk. einzubehalten wären. Zu beachten ist noch, daß auch die staatsseitig gewährte Nutzung von Wirtschaftsland, Feuerungs- und Beleuchtungsmittel, Jagdnutzung u. dgl. mit einem vom Minister für Landwirtschaft und dem Finanzminister festzusetzenden Betrage auf das Diensteinkommen angerechnet wird. Dieser Betrag geht also von der oben berechneten Summe noch ab. Die bisherigen Stellenzulagen kommen ebenfalls in Wegfall. Die Dienstaufwands-Entschädigungen werden durch das Gesetz nicht beeinflußt.

(Weitere Mitteilungen über die Neuregelung der Besoldung folgen.)

Haushaltsplan der Staatsforstverwaltung für das Rechnungsjahr 1920.

Der neue Haushaltsplan*) der Staatsforstverwaltung bietet uns in seinem Hauptteil wie in seinen Beilagen ein erschütterndes Bild von den schweren Verlusten, welche die Durchführung des schmachvollen Friedensvertrages von Versailles für die Forstverwaltung bis zur Aufstellung des Haushaltsplanes zur Folge gehabt hat, und es gibt gewiß niemanden unter den Vertretern der grünen Farbe, den nicht beim Anblick der ungeheuerlichen Zahlen, die wir hierunter wiedergeben, aufs neue die tiefste Empörung über den frechen Raub deutschen Landes ergriffe. Wenn wir uns jetzt auch in ohnmächtigem Grimme dem Gebot unserer in ihrem Vernichtungswillen keine Grenzen kennenden Feinde beugen müssen, so kann und darf uns doch Niemand die feste Zuversicht nehmen, daß der Tag, an dem die uns angetane Schmach getilgt und das geraubte Land uns zurückgegeben werden wird — ob früh oder spät — kommen muß und kommen wird.

Nach der Übersicht des Flächeninhalts und des Holzertrages des staatlichen Forstbesitzes hat sich der Flächeninhalt gegenüber dem Vorjahre von 3 052 092 ha auf 2 475 153 ha, also um 576 939 ha vermindert, wovon 507 434 ha auf den Holzboden und 69 505 ha auf den Nichtholzboden entfallen. Der Holzertrag nach den Abnutzungssätzen ist beim kontrollfähigen Holze um 1 604 111 fm (von 9 275 689 fm auf 7 671 578 fm) und beim nicht kontrollfähigen Holze um 370 747 fm (von 2 076 060 fm auf 1 705 313 fm), im ganzen um 1 974 858 fm, also beinahe um 2 Millionen fm gesunken. Der Verlust infolge der Gebietsabtretungen stellt sich aber bei der Fläche noch um 2330 ha und beim Holzertrage um 4562 fm höher, weil bei den von Gebietsabtretungen nicht betroffenen Bezirken ein entsprechender Zugang in der Fläche und im Holzertrage eingetreten ist.

Die Einbuße, welche die Forstverwaltung in ihren Einnahmen infolge des Gebietsverlustes erleidet, wird von ihr auf der Grundlage des Haushaltplanes von 1919 auf im ganzen rund 46 152 000 ℳ geschätzt. Hiervon entfallen auf Titel 1 (für Holz) 43 Millionen ℳ, auf Titel 2 (Nebennutzungen) 3 Millionen ℳ, auf Titel 3 (Jagd) 100 000 ℳ und auf Titel 4 (Torfgräbereien) 52 000 ℳ. Wir weisen hierzu besonders darauf hin, daß die Schätzung sich auf Unterlagen zum Haushaltsplan 1919 stützt; nach den jetzigen Preisverhältnissen ist die Einbuße daher weit höher zu beziffern.

Über die tiefeinschneidenden Veränderungen die der Gebietsverlust bei den Forstbeamtenstellen nach sich zieht, gibt eine Nachweisung Aufschluß, die dem Haushaltsplan als besondere Anlage beigefügt ist. Danach werden von der Abtretung betroffen: 3 Oberforstmeisterstellen, 16 Stellen für Regierungs- und Forsträte, 106 Oberförsterstellen m. R., 18 Stellen für vollbeschäftigte Forstkassenrendanten, 629 Revierförster- und Försterstellen m. R., 4 Stellen für vollbeschäftigte Waldwärter, 3 Stellen für Torfusw. Meister und 1 Lehrerstelle an einer Forstlehrlingsschule. Von diesen Stellen sind auf die Restbezirke des Staates übertragen: 1 Oberforstmeister, 2 Regierungs- und Forstratsstellen, 1 Stelle eines vollbeschäftigten Forstkassenrendanten und 85 Revierförster- und Försterstellen, letztere als Försterstellen o. R. Über diese wird weiter unten noch gesprochen werden. Durch Versetzung der Inhaber in Stellen, die in den Restbezirken des Staates frei waren, durch Tod oder Pensionierung und durch einstweilige Versetzung der Inhaber in den Ruhestand sind von den

*) Zu unserm lebhaften Bedauern können wir in der laufenden Nummer aus Raummangel und mit Rücksicht darauf, daß uns in dieser Woche infolge des Himmelfahrtfestes ein Arbeitstag verloren geht, mithin unser Blatt dann für rechtzeitigen Versand zu spät fertig gestellt würde, nur die Besprechung des Forsthaushalts 1920 nicht aber dessen einzelne Positionen selbst zum Abdruck bringen. Deren umfangreiche Veröffentlichung kann erst in nächster Woche erfolgen, besonders auch deshalb, weil wir in dieser Nummer die im letzten Augenblicke druckfertig gewordenen Mitteilungen über die Besoldungsordnung unter allen Umständen bringen wollten. Wir bitten unsern Leserkreis angesichts dieser Zwangslage, sich für diesmal mit dieser, die Kenntnisnahme des Haushalts allerdings etwas erschwerenden Form abzufinden. Die Schriftleitung.

Hosted by Google

Stellen des Abtretungsgebietes 2 Oberforstmeister-, 14 Regierungs- und Forstratsstellen, 85 Oberförsterstellen m. R. und 8 Stellen von vollbeschäftigten Forstkassenrendanten erledigt. Nach dem Stande zur Zeit der Aufstellung des Haushaltsplanes blieben danach noch anderweit unterzubringen: 21 Oberförster m. R., 9 vollbeschäftigte Forstkassenrendanten, 544 Revierförster und Förster m. R., 4 vollbeschäftigte Waldwärter, 3 Torf- usw. Meister und 1 Forstschullehrer. Für diese Beamten sind die Besoldungen unter den betreffenden Titeln des Haushaltsplanes auf besonderer Linie ausgeworfen. Es wird aufgefallen sein, daß bei den Försterstellen m. R. ein Abgang durch Versetzung der Inhaber in freie Stellen der Restbezirke des Staates usw. nicht nachgewiesen ist. Dies beruht darauf, daß nach einer Bestimmung unter Titel 4 des Haushaltsplanes die erledigten Försterstellen m. R. des Abtretungsgebietes nach Bedarf in Försterstellen o. R. umgewandelt und als solche auf die Restbezirke des Staates übertragen werden sollen. Unter Titel 4 erscheinen infolgedessen 85 Försterstellen o. R. mehr als im Vorjahre. Diese Regelung kann im Interesse der Förseranwärter nur mit Freude begrüßt werden. Bietet sich doch auf diesem Wege eine Möglichkeit, die ungünstigen Anstellungsverhältnisse der Förseranwärter, die sich sonst infolge der Unterbringung der Förster m. R. der Abtretungsgebiete auf Försterstellen m. R. der Restbezirke geradezu verzweifelt gestalten müßten, wesentlich zu verbessern. Die Zahl der in dem Haushaltsplan unter Titel 4 eingestellten neuen Försterstellen o. R. erscheint auf den ersten Blick zwar gering, es muß jedoch berücksichtigt werden, daß in den Plan nur die Zahl der zur Zeit seiner Aufstellung erledigten Försterstellen m. R. des Abtretungsgebietes aufgenommen werden konnte und daß nach der vorerwähnten Bestimmung jede weitere Stelle des Abtretungsgebietes, die inzwischen durch die Versetzung ihres Inhabers auf eine Stelle m. R. des Restbezirkes oder aus anderer Veranlassung frei geworden ist, oder frei wird, in letzteren als Försterstelle o. R. übertragen werden kann. Hoffentlich ist die Zahl der erledigten Stellen inzwischen soweit gestiegen, oder nimmt im Laufe des Rechnungsjahres so zu, daß auch eine Herabsetzung der Anwärterzeit für die Hilfsförster sich ermöglichen läßt. Sehr zu beklagen ist, daß die notwendig gewordene Unterbringung der Förster m. R. aus den Abtretungsgebieten auf Försterstellen m. R. der Restbezirke für die Förster o. R. eine Verlängerung der Wartezeit bis zur Erlangung einer Försterstelle m. R. nach sich zieht. Auf die Schaffung neuer Försterstellen m. R. wird aber, da hierfür lediglich wirtschaftliche Gründe maßgebend sein dürften, kaum gerechnet werden können.

Wenden wir uns nun in unseren Betrachtungen dem Haushaltsplan selbst zu. Er weist trotz der erheblichen Abgänge infolge der Gebietsverluste den anormalen Zeitverhältnissen entsprechend eine ganz außergewöhnliche Steigerung der Einnahmen und Ausgaben gegenüber dem Vorjahre auf. In der Einnahme schließt er mit 560 000 000 ℳ und in der Ausgabe mit 180 015 000 ℳ, der Überschuß, der erwartet wird, beträgt mithin 379 985 000 ℳ. Im Vergleich mit den Zahlen des Vorjahres werden mehr nachgewiesen in der Gesamteinnahme 295 699 000 ℳ, in der Gesamtausgabe 91 099 000 ℳ und im Gesamtüberschuß 204 600 000 ℳ. Von dem Mehr in der Einnahme entfällt selbstverständlich der Hauptteil mit 289 Millionen auf die Einnahme für Holz, die Mehreinnahme aus anderen Einnahmequellen spielen demgegenüber nur eine untergeordnete Rolle. An dem Mehr in der Ausgabe sind, wie nicht anders zu erwarten ist, der Holzwerbungsfonds, der Kulturfonds und der Hochbaufonds in erster Linie beteiligt.

Bei den ordentlichen Einnahmen interessiert uns vor allem die Einnahme für Holz. Sie ist auf mehr als eine halbe Milliarde Mark (530 Millionen Mark) veranschlagt und erreicht damit einen Betrag, der beispielsweise die Isteinnahme für Holz aus 1913, dem letzten Friedensjahre, um mehr als das Dreieinhalbfache und, um noch zehn Jahre weiter zurückzugehen, die Isteinnahme für Holz aus 1903 um mehr als das Fünffache übersteigt. In Anbetracht der Holzpreise, die im laufenden Wirtschaftsjahre bei den Holzversteigerungen nach unseren Beobachtungen erzielt sind, scheint uns die Annahme gerechtfertigt zu sein, daß die Einnahmen für Holz den Ansatz des Haushaltsplans nicht unwesentlich übersteigen wird, zumal der durch die Gebietsabtretungen bedingte Ausfall an Holz durch die angeordnete Verstärkung des Holzeinschlags vermutlich ziemlich ausgeglichen werden wird. Aus Nebennutzungen (Titel 2) wird, da die Harznutzung im Jahre 1920 fortgesetzt werden soll und man wohl auf höhere Preise für das Rohharz rechnet, eine Einnahme von 19 Millionen (mehr 4 Millionen ℳ) erwartet. Die Einnahmen aus der Jagd (Titel 3) sind auf 2 Millionen veranschlagt. Das Mehr von 750 000 ℳ gegenüber dem Vorjahre hofft man aus dem seit 1. Oktober 1919 erfolgten Verkauf des erlegten Wildes gegen Meistgebot zu erzielen. Der Torfnutzung soll namentlich in den östlichen Provinzen des Staates eine größere Ausdehnung gegeben werden. Wie bei Kapitel 27 der dauernden Ausgaben bemerkt ist, beabsichtigt die Forstverwaltung in der Oberförsterei Tawellningken, Reg.-Bez. Gumbinnen, eine größere Torfgewinnungsanlage zu errichten. Mit Rücksicht hierauf und in Anbetracht der höheren Preise für Torf überhaupt ist die Einnahme bei Titel 4 um 160 000 ℳ höher als im Vorjahre (140 000 ℳ) in Ansatz gebracht. Titel 6 sieht eine Mehreinnahme von 95 000 ℳ vor, die darauf zurückzuführen ist, daß das Kostgeld für die Schüler in den Forstlehrlingsschulen infolge der hohen Lebensmittelpreise nicht unbeträchtlich hat erhöht werden müssen. Bei Titel 7 (verschiedene andere Einnahmen) werden an Zinsen von rückständigen Kaufgeldern 694 000 ℳ mehr als im Rechnungs-

Hosted by Google

jahre 1919 erwartet. Die Einnahmen aus dem Verkaufe der Forstgrundstücke (Titel 8 — außerordentliche Einnahmen) sind wieder auf 2 Millionen ℳ veranschlagt.

Bei den dauernden Ausgaben weisen die Besoldungstitel gegenüber dem Vorjahre, von den vorher behandelten Abgängen infolge der Gebietsabtretungen abgesehen, keine erheblichen Veränderungen auf. Bei Titel 1 wird für die Regierung in Cassel eine neue Forstratsstelle gefordert, bei Titel 4 sind 4 Waldwärterstellen und bei Titel 5 eine Wegemeisterstelle als entbehrlich geworden abgesetzt. Sehr zu begrüßen ist, daß bei Titel 4 die Zahl der planmäßigen Forstschreiberstellen mit 580 unverändert geblieben, eine Stellenverminderung infolge der Gebietsabtretungen also nicht vorgenommen ist.

Für andere persönliche Ausgaben (Titel 7/13) werden gegenüber dem Vorjahre mehr gefordert: bei Titel 7: 30 000 ℳ gemäß dem Dienstalter der innerhalb der Staatsforstverwaltung beschäftigten Forstassessoren, bei Titel 8: 140 000 ℳ zwecks dauernder Erhöhung der Vergütungen für die nicht voll- oder nur nebenamtlich beschäftigten Forstkassenrendanten und für die Untererheber, bei Titel 9: 695 000 ℳ zur Deckung der Mehrausgabe, welche die Besoldung der aus dem Heeresdienst entlassenen, in den Staatsdienst einberufenen Försteranwärter erfordert, bei Titel 13: 1 Million Mark, die in erster Linie dazu bestimmt ist, den aus den Abtretungsgebieten übernommenen Beamten bei der wirtschaftlichen Einrichtung auf der neuen Stelle durch Gewährung eines Wirtschaftsvorschusses behilflich zu sein.

Bei den Titeln 14 bis 19 (Stellenzulagen Dienstaufwands- und Mietsentschädigungen sowie Dienstkleidungszuschüssen) werden infolge der Gebietsabtretungen weniger nachgewiesen: a) an Dienstaufwandsentschädigungen der Oberforstmeister und Regierungs- und Forsträte 36 340 ℳ, der Oberförster 221 930 ℳ, der vollbeschäftigten Forstkassenrendanten 26 200 ℳ, der Revierförster und Förster 192 900 ℳ, b) an Stellenzulagen der Oberförster 6400 ℳ, an Stellenzulagen und Pferdehaltungszulagen der Revierförster und Förster 62 560 ℳ, an Stellenzulagen der Waldwärter 400 ℳ und der Torf- usw. Meister 300 ℳ. Ferner sind abgesetzt die Stellenzulagen und Dienstkleidungszuschüsse der eingezogenen 4 Waldwärterstellen und der aufgelösten Wegemeisterstelle mit 800 + 150 ℳ. Die einigen Betriebsbeamten aus Titel 16 bisher gewährten Kahnunterhaltungszulagen sollen künftig ganz fortfallen. Die Kosten der Unterhaltung der staatlichen Dienstkähne und die Löhne für etwaige Hilfskräfte beim Rudern auf Dienstfahrten werden fortan unmittelbar aus der Staatskasse, und zwar aus Kapitel 2 Titel 32 bestritten. Bei den Titeln 14 bis 19 werden dagegen mehr gefordert: bei Titel 14 die Dienstaufwandsentschädigung für die neue Forstratsstelle in Cassel mit 2400 ℳ, ferner zur Erhöhung der Dienstaufwandsentschädigungen der Oberförster mit Rücksicht auf die hohen Kosten der Gespannhaltung 2 180 790 ℳ, bei Titel 15 zur Erhöhung der Dienstaufwandsentschädigungen der vollbeschäftigten Forstkassenrendanten in Anbetracht der sehr gestiegenen Löhne der Gehilfen 146 000 ℳ, bei Titel 18 für Dienstkleidungszuschüsse, die als gänzlich unzulänglich hoffentlich durch die Besoldungsreform beseitigt werden, 27 000 ℳ (entsprechend der größeren Zahl der Forstgehilfen und Hilfsförster) und bei Titel 19: 120 000 ℳ, die in erster Linie für Mietentschädigungen an die Beamten des Abtretungsgebiets benötigt werden, für die vorläufig keine Dienstwohnung vorhanden ist. Unter Hinzurechnung der Beträge, die unter den einmaligen und außerordentlichen Ausgaben (Kapitel 2) als außerordentliche Zuschüsse zu den Dienstaufwandsentschädigungen ausgeworfen sind (30 000 ℳ für die Oberforstmeister und Regierungs- und Forsträte und 2 770 000 ℳ für die Oberförster (Titel 7), 73 000 ℳ für die vollbeschäftigten Forstkassenrendanten (Titel 8) und 620 000 ℳ für die Revierförster und Förster (Titel 10) stehen im Rechnungsjahre 1920 zu Dienstaufwandsentschädigungen zur Verfügung: für die Oberforstmeister und Regierungs- und Forsträte 254 860 (Titel 14 der ordentlichen Ausgaben) + 30 000 ℳ (Titel 7 der einmaligen Ausgaben) = 284 860 ℳ, für die Oberförster 3 676 640 (Titel 14 der ordentlichen Ausgaben) + 2 770 000 (Titel 7 der einmaligen Ausgaben) = 6 446 640 ℳ, für die vollbeschäftigten Forstkassenrendanten 300 000 (Titel 15 der ordentlichen Ausgaben) + 73 000 (Titel 8 der einmaligen Ausgaben) = 373 000 ℳ, für die Revierförster und Förster 1 209 600 (Titel 16 der ordentlichen Ausgaben) + 620 000 (Titel 10 der einmaligen Ausgaben) = 1 829600 ℳ Während die Dienstaufwandsentschädigungen der Oberförster die erforderliche durchgreifende Erhöhung erfahren haben, kann man dies von den Dienstaufwandsentschädigungen der Revierförster und Förster leider nicht behaupten, da der Fonds unter Titel 16 der ordentlichen Ausgaben überhaupt nicht erhöht ist und der gegen das Vorjahr nur um 100 000 ℳ auf 620 000 ℳ erhöhte außerordentliche Zuschuß unter Titel 9 der einmaligen Ausgaben wohl nicht hinreicht, um eine fühlbare allgemeine Erhöhung der Dienstaufwandsentschädigungen der Revierförster und Förster herbeizuführen. Hoffentlich nimmt die Landesversammlung bei der Beratung des Haushaltsplanes Veranlassung, die Mittel soweit zu verstärken, daß wenigstens die vom Abgeordneten, Hegemeister Neumann (Bärenberg) schon bei der Beratung des Haushaltsplanes für 1919 (siehe Nr. 45 der „Deutschen Forst-Zeitung" von 1919, Seite 834) als notwendig bezeichneten Durchschnittsbeträge von 750 ℳ für die Revierförster und von 600 ℳ für die Förster erreicht werden. Zu erwähnen ist noch, daß bei den Dienstaufwandsentschädigungen der Oberförster und der vollbeschäftigten Forstkassenrendanten die bisherige Höchstgrenze fortgefallen ist, und daß die außerordentlichen Zuschüsse zu den Dienstaufwandsentschädigungen der Revier-

Hosted by Google

förster und Förster ohne Rücksicht auf die unter Titel 16 der ordentlichen Ausgaben festgesetzten Höchstsätze gewährt werden können.

Die Fonds Titel 20 bis 32 der außerordentlichen Ausgaben, aus denen die sächlichen Verwaltungs- und Betriebskosten bestritten werden, sind entsprechend der Erhöhung der Arbeitslöhne, Materialpreise usw. gegenüber dem Vorjahre durchweg sehr erheblich verstärkt worden. Bei Titel 20 (Holzwerben) werden 35 Millionen Mark, bei Titel 21 (Hochbauten) 1 750 000 ℳ, bei Titel 24 (Wasserbauten) 100 000 ℳ, bei Titel 25 (Forstkulturen) 14 Millionen, bei Titel 27 (Torfgräbereien) 276 000 ℳ (darunter 250 000 ℳ für die Torfgewinnungsanlage in der Oberförsterei Tawellningken, Reg.-Bez. Gumbinnen) und bei Titel 30 (Vertilgung schädlicher Tiere) 600 000 ℳ mehr als im Vorjahre gefordert. Die Mittel unter Titel 26 (Jagdverwaltungskosten) sind um 400 000 ℳ verstärkt mit Rücksicht auf die Ausgaben für den Jagdkostenersatz, den die Oberförster, und den Unkostenersatz, den die Betriebsbeamten nach den neuen Bestimmungen über die Jagdnutzung in den Staatsforsten seit 1. Oktober 1919 erhalten. Bei Titel 28 (Reisekosten) werden infolge Erhöhung der gesetzlichen Reisekostensätze 40 000 ℳ, bei Titel 29 (Umzugskosten) in Anbetracht der Versetzung von Beamten aus dem Abtretungsgebiet 100 000 ℳ mehr gefordert. Der Fonds Titel 31, bei dem jetzt die nach dem Forstwirtschaftsjahre zu verrechnenden Kosten für Vorflut, Feuersicherung und Grenzsicherung nachzuweisen sind, ist erstmalig mit 700 000 ℳ ausgestattet. Der Fonds Titel 32 (Holzverkaufs usw. Kosten und andere vermischte Ausgaben) — früher Titel 31 — zeigt eine Verstärkung um rund 8 Millionen Mark, die hauptsächlich durch die Erhöhung der Umsatzsteuer von 5‰ auf 1,5% notwendig geworden ist. Zu dem Fonds Titel 21 (Hochbauten) und 25 (Forstkulturen) sind Zuschußfonds unter den Titeln 11 und 12 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben vorgesehen, die je mit 10 Millionen Mark ausgestattet sind. Der Zuschuß zum Baufonds wird gefordert, damit dem Antrage des Landesversammlung zum Haushaltsplane für 1919, „die Beschaffung von Forsthilfsaufseher- und Forstarbeitergehöften durch Ankauf oder Aufbau in größerem Umfange als bisher fortzusetzen", Rechnung getragen werden kann, der Zuschuß zum Kulturfonds ist notwendig, damit hauptsächlich die während des Krieges zurückgebliebenen Arbeiten im Kulturbetriebe (Wiederaufforstung umfangreicher Kahlschlagflächen usw.) nachgeholt werden können.

Bei Kapitel 3 „forstwirtschaftliche und Lehrzwecke" erfordern die Vergütungen für Hilfskräfte und Assistenten der Professoren an den Forstakademien, die Unterhaltung der Gebäude, die Löhne der Arbeiter, Feuerungsmaterial usw., die Entschädigungen an die Hausväter bei den Forstlehrlingsschulen für die Beköstigung der Forstlehrlinge, Reisekosten, die Büchereien einen Mehraufwand von 362 630 ℳ, wovon auf Titel 4 15 400 ℳ, auf Titel 6: 22 600 ℳ und auf Titel 7 324 630 ℳ entfallen. Den bei den Forstakademien beschäftigten Forstgehilfen und Hilfsförstern soll nach Titel 4 künftig das um 1 ℳ erhöhte Tagegeld ohne Rücksicht auf den Höchstsatz ihrer Vergütung gezahlt werden. Sie werden damit den als Schreibgehilfen beschäftigten Forstgehilfen und Hilfsförstern gleichgestellt.

Kapitel 3 a der dauernden Ausgaben umfaßt die Ausgaben für die drei Forsteinrichtungsanstalten, die im Rechnungsjahre 1920 geschaffen werden sollen. Die Gründe, die für die Einrichtung der Anstalten maßgebend gewesen sind, und die Vorteile, die man von ihrer Einrichtung für die Forstwirtschaft erhofft, sind in einer dem Haushaltsplane beigefügten Denkschrift dargelegt. Wir werden letztere unsern Lesern noch besonders zur Kenntnis bringen. Für die Anstalten sind vorgesehen: 3 Oberforstmeister als Leiter der Anstalten, 3 Regierungs- und Forsträte als Taxationskommissare, 6 Oberförster als ausführende Beamte, 3 Vermessungsbeamte, 12 Forstgeometer und 3 Boten. Für diese Beamten sind die Besoldungen und Wohnungsgeldzuschüsse unter den Titeln 1 bis 5 eingestellt. Die Titel 6 bis 8 enthalten die anderen persönlichen Ausgaben bei den Anstalten, wie Vergütungen für Hilfsarbeiter, außerordentliche Vergütungen und Unterstützungen für die Beamten und Mietsentschädigungen für die Oberförster. Reisekosten sind unter Titel 9 mit 60 000 ℳ, Umzugskosten unter Titel 10 mit 10 000 ℳ und die Ausgaben für Geschäftsbedürfnisse unter Titel 11 mit 158 374 ℳ in Ansatz gebracht. Die Oberforstmeister, Regierungs- und Forsträte und Oberförster bei den Anstalten erhalten keine Dienstaufwandsentschädigung, bei Dienstreisen werden ihnen also die gesetzlichen Reisekosten gewährt. Die gesamten Aufwendungen für die drei Anstalten sind im Haushaltsplane auf 374 000 ℳ veranschlagt. Aus der Denkschrift sei hier erwähnt, daß in Aussicht genommen ist, das dem Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten angegliederte Forsteinrichtungsbureau gleichzeitig mit der Einrichtung der neuen Anstalten aufzulösen.

Bei Kapitel 4 „Allgemeine Ausgaben" werden gegenüber dem Vorjahre nach dem voraussichtlichen Bedarfe mehr gefordert: unter Titel 1 (Grund- und Gemeindelasten) 500 000 ℳ, unter Titel 2 (Ablösungsrenten und zeitweise Vergütungen an Stelle von Naturalabgaben) 350 000 ℳ und unter Titel 3 (gesetzliche Kosten der Unfallversicherung) 30 000 ℳ. Der Clausthaler Forstarbeiter-Unterstützungskasse im Regierungsbezirk Hildesheim, die bisher einen jährlichen Beitrag von 30 000 ℳ aus Titel 5 erhielt, soll, nachdem sie ihre Leistungen wesentlich erhöht hat, künftig ein Beitrag von 120 000 ℳ jährlich aus jedem Titel gewährt werden. Der Fonds für den Ankauf von Grundstücken zu den Forsten (Titel 7) ist um 550 000 ℳ verstärkt worden, um Mittel zum Ankauf von Gehöften für die Forstgehilfen usw., wie er durch den bei Titel 21 erwähnten Antrag der Landesversammlung gefordert ist, zu gewinnen. Diesem Antrage ent-

Hosted by Google

sprechend sind auch für die Beschaffung von Insthäusern für Arbeiter bei Titel 3 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben 2 700 000 ℳ mehr eingestellt als im Vorjahre. Über die Fonds Titel 7, 8, 10 bis 12 der einmaligen usw. Ausgaben ist schon vorher gesprochen. Die Ansätze bei den Titeln 1 und 2 dieser Ausgaben sind aus dem Vorjahre unverändert übernommen. Zur Gewährung von Zuschüssen zu den Vergütungen für die nicht voll- oder nur nebenamtlich beschäftigten Forstkassenrendanten und die Untererheber werden unter Titel 9 wie im Vorjahre wieder 136 000 ℳ gefordert. Der Fonds Titel 6 der einmaligen usw. Ausgaben (Herstellung von Fernsprechanlagen) ist wegen der höheren Materialpreise und Arbeitslöhne um 100 000 ℳ verstärkt.

Als letzte Anlage ist dem Haushaltsplane eine Nachweisung über die infolge der Gebietsabtretungen bei Kapitel 2 wegfallenden dauernden Ausgaben beigefügt. Sie schließt mit 9 276 080 ℳ ab, wovon auf die Titel 1 bis 6 (Besoldungen und Wohnungsgeldzuschüsse) 595 300 ℳ, auf die Titel 7 bis 19 (andere persönliche Ausgaben) 607 030 ℳ und auf die Titel 20 bis 32 (sächliche Ausgaben) 8 073 750 ℳ entfallen.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Befugnis der Forstbetriebsbeamten, zu Gängen und Fahrten in die nähere Umgebung zwecks Erledigung nicht dienstlicher Angelegenheiten für die Dauer eines Tages ihren Dienstbezirk zu verlassen.

Berlin, den 1. März 1920.

Es sind Zweifel darüber entstanden, wie die den Forstbetriebsbeamten gemäß § 10 Absatz 3 der F.-D.-A. zugestandene Befugnis aufzufassen sei, zu Gängen und Fahrten in die nähere Umgebung zwecks Erledigung nicht dienstlicher Angelegenheiten für die Dauer eines Tages ihren Dienstbezirk zu verlassen.

Mit der Bestimmung, daß diese Gänge und Fahrten die „Dauer eines Tages" nicht überschreiten dürfen, soll zum Ausdruck gebracht werden, daß der Beamte durch seine Entfernung auf keinen Fall an zwei aufeinanderfolgenden Tagen dem Dienst entzogen werden darf. Unter diesem Gesichtspunkt wird sich auch unter Berücksichtigung der jeweiligen Verkehrsverhältnisse der Begriff der „näheren Umgebung" von selbst begrenzen. Eine bestimmte Höchstgrenze in Kilometern zu geben, erscheint deswegen nicht zweckmäßig und auch nicht erforderlich.

Ich muß es von dem Pflichtgefühl aller Beamten erwarten, daß sie sich nur so weit von ihrem Dienstbezirk entfernen, daß ihre Rückkehr zum Dienst zu Beginn des nächsten Tages unbedingt sichergestellt ist.

Mißbraucht ein Forstbeamter diese auf Vertrauen begründete Befugnis, oder nehmen diese Gänge und Fahrten der Beamten einen solchen Umfang an, daß die einwandfreie Erfüllung der Dienstgeschäfte gefährdet wird, so ist es Sache des Vorgesetzten, einzugreifen, erforderlichenfalls im Wege des Dienststrafverfahrens.

Auch die Teilnahme an Privatjagden vermag ich nur als „Erledigung nicht dienstlicher Angelegenheiten" anzusehen, wenn für sie die soeben ausgeführten Voraussetzungen vorliegen.

Im Auftrage: v. d. Busche.

Zulassung fernschriftlicher Angebote beim Verkauf von Holz.

Allgemeine Verfügung Nr. III 40 für 1920.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 6256.

Berlin W 9, 20. April 1920.

Beim Verkauf von Holz im Wege schriftlichen Ausgebots ist es bei den zeitigen schwierigen Verkehrsverhältnissen vorgekommen, daß Briefe nicht rechtzeitig bestellt worden sind, so daß die darin enthaltenen Gebote nicht berücksichtigt werden konnten.

Es sind deshalb auch künftig fernschriftliche Angebote als gültig zuzulassen, wenn die Preisangebote in Buchstaben ausgedrückt sind, wenn sie die Versicherung enthalten, daß Bieter die Ausschreibungsbedingungen vorbehaltlos anerkennt, und außerdem darin zum Ausdruck gebracht ist, daß das Gebot zu gleicher Zeit brieflich in der vorgeschriebenen Form zur Post gegeben ist.

Ergibt sich aus dem mit Brief übersandten Gebot, daß der Zuschlag bei rechtzeitiger Kenntnis seines Inhalts auf das fernschriftliche Gebot hin nicht hätte erteilt werden können, so bleibt der Bieter der Forstverwaltung für den aus der Zuschlagserteilung an ihn etwa entstehenden Schaden haftbar. Die Bedingungen für die Verkäufe im Wege schriftlichen Ausgebots sind durch die erforderlichen Zusatzbedingungen zu ergänzen.

Braun.

An sämtliche Regierungen (ausgenommen Münster, Aurich und Sigmaringen).

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Georg v. Stresow †. Am 3. Mai verschied der ehemalige, langjährige Herausgeber und Schriftleiter der „Wochenschrift für Deutsche Förster" (nachmals „Deutschen Forst- und Jagdblätter"). Mit ihm ist ein Mann dahingegangen, der in seinem Leben viel zu Nutz und Frommen des deutschen und preußischen Försterstandes geschaffen und gearbeitet hat. Wir betrauern in dem Verstorbenen einen aufrechten Mann, der sich durch eine vornehme Natur auszeichnete, und der es verstanden hat, sich auch bei denen, die nicht immer seiner Ansicht sein konnten, in persönlicher Achtung zu halten. Wir werden mit vielen Angehörigen des deutschen Försterstandes dem Heimgegangenen allezeit ein ehrendes Andenken bewahren. Die Schriftleitung.

Der Staatl. Forstgehilfe Napierski aus der Oberförsterei Kaltenborn (Allenstein) wurde am Sonntag, dem 28. März, von einem Wilderer erschossen. Leider haben wir erst jetzt einen ausführlichen Bericht über die ruchlose Tat erhalten,

Hosted by Google

den wir in laufender Nummer von „Försters Feierabende“ an gewohnter Stelle veröffentlichen.

Der Hessische Förster Dammel in Forsthaus Heiligkreuz im Binger Wald wurde am 25. April von einem etwa zwanzigjährigen Menschen erschossen. Ausführlicheres über den ruchlosen Mord berichten wir in „Försters Feierabende“.

Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Appel ist an Stelle des mit dem 1. Januar 1920 in den Ruhestand versetzten Direktors der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft in Berlin-Dahlem, Geh. Oberregierungsrats Prof. Dr. Behrens zum Direktor ernannt worden.

Infolge des Aufrufs zur Bildung einer Vereinigung von im Ruhestande befindlichen Staatsforstbeamten, der in Nr. 10, Seite 173 der „Deutschen Forst-Zeitung“ erschienen ist, sind bisher eine ganze Reihe von Beitrittserklärungen eingegangen. Deren Zahl erscheint uns aber noch nicht ausreichend genug, um daraufhin eine Einladung zu einer Versammlung ergehen zu lassen, die sich mit der Beschlußfassung über die Vereinsbildung und der Beratung der Satzungen beschäftigen könnte. Wir richten daher nochmals an alle im Ruhestand befindlichen Staatsforstbeamten unter Hinweis auf die in Nr. 10 näher bezeichneten Ziele die dringende Bitte, recht bald ihren Beitritt zu der geplanten Vereinigung zu erklären. Als weitere Begründung für das Bedürfnis einer solchen Vereinigung schließen wir noch folgende Bemerkungen an: Zwar hat der Beamtenbund die Wünsche der im Ruhestand befindlichen Beamten der Regierung mitgeteilt. Von einer Gesetzesvorlage, die die Absicht verfolgt, diesen Wünschen näher zu treten, ist bisher aber noch nichts bekannt geworden. Es hat den Anschein, als wenn die „Alten“ wieder in Vergessenheit geraten sollen. Vielfach sind — wie bekannt geworden — die bewilligten erhöhten Kriegsteuerungszulagen noch nicht einmal voll zur Auszahlung gekommen. Unter solchen Umständen ist es dringend notwendig, daß von den im Ruhestand befindlichen Beamten eine Stelle geschaffen wird, die mit sachgemäß vorbereiteten Anträgen hervortritt, die eine auskömmliche Versorgung der im Ruhestand befindlichen Standesangehörigen verfolgt. Gleichzeitig muß hierbei auch der Hinterbliebenen unserer verstorbenen Kollegen gedacht werden, denn diese leiden unter den gegenwärtigen Verhältnissen ganz besonders schwer. Erwünscht ist ferner, daß diese Stelle in allen Zweifelfällen den Mitgliedern beratend zur Seite steht. Schließlich möchten wir auch hier die idealen Beweggründe hervorheben, die uns bei dem Plan der Vereinsbildung leiten. Diese werden, wie bereits in dem ersten Aufrufe gesagt worden ist, von dem Wunsche geleitet, die gegenseitige Verständigung in der grünen Farbe zu pflegen. Mit schmerzlichem Bedauern wird beobachtet, wie sich hier die Gegensätze immer mehr verschärfen. Dabei ist es gegenwärtig unbedingt notwendig, daß alle Berufskreise dauernd das Bestreben verfolgen, in verständnisvoller, gemeinsamer Arbeit an dem Wiederaufbau des Vaterlandes zu arbeiten. Mögen daher recht viele Alte aus dem Stande der staatlichen Forstbeamten sich in dem geplanten Verein zusammenfinden, um hierdurch Zeugnis davon zu geben, wie gemeinsames Wirken in der vergangenen Zeit den deutschen Wald dazu befähigt hat, die Aufgaben mit vollem Erfolge zu erfüllen, die heute an sie gestellt werden. Weitere, recht baldige Beitrittserklärungen bitten wir zu richten an den Hegemeister Simon in Neudamm, Färberstr. 102.

Forstmeister i. R. Leisterer, Neuruppin,
Hegemeister i. R. Simon, Neudamm.

Unser Artikel „Aus dem deutschen Forstjahr 1919“ in Nr. 11 veranlaßt den „Deutschen Förster“ in seiner Nr. 17 Seite 117 wieder zu allerlei Ergüssen und nebenbei zu in der Form taktlosen Vermutungen, wer Verfasser dieses Aufsatzes sein könnte. Wie immer, tappt er auch da ungeschickt auf falscher Fährte, indem er ohne Gründe gehässig die selbstverständlich unrichtige Ansicht ausspricht, unser Artikel habe einen Angehörigen des Oberförsterstandes zum Verfasser. Wir stellen dem gegenüber fest, daß die Ausführungen von einem alten Forstmann geschrieben worden sind, der aus der Laufbahn der preußischen Staatsförster hervorgegangen ist, und der sich in langen Jahren als treuer zuverlässiger Mitarbeiter an der Besserung aller Verhältnisse der mittleren Forstbeamten bewahrt hat. Namentlich haben seine Auskunfte über Standesfragen den preußischen Staatsförstern und Anwärtern unschatzbare Dienste geleistet. Wenn dieser Herr sich bei der Gelegenheit mit seinem auf reichste Erfahrungen begründeten Rate an tatsächlich vorhandenen Übereifer gewendet hat, so befolgte er damit nur eine Gewohnheit treuer Anhanglichkeit, die es wahrlich nicht verdient, durch unbegründete Verdachtigungen entwürdigt zu werden. Es ist jedoch hinlanglich bekannt, daß dem „Deutschen Förster“ fur sachliche Beweggrunde jedes Verständnis mangelt. Ihm kommt es lediglich darauf an, jede Veranlassung und Gelegenheit auszunutzen, um Unkraut zwischen Weizen auszusäen, daher lohnt es sich nicht diese Angelegenheit noch weiter zu verfolgen.

Die Schriftleitung.

Forstliche Vertretung. In der Schweiz gibt es einen größeren Eidgenossenschaftlichen Schulrat, in dem zahlreiche Körperschaften und Interessenverbände vertreten sind. Neuerdings beanspruchen auch die Schweizer Forstwirte einen Platz in diesem. Die „Neue Züricher Zeitung“ unterstützt diesen Wunsch als einen durchaus berechtigten, unter Hinweis auf die außerordentlich gestiegene Bedeutung des Waldes als Schutzwald und als wertvoller Teil des Nationalvermögens. Sie führt dies eingehend aus und bedauert, daß in der ganzen Bundesversammlung kein Forstmann sitzt. „Ganz wie bei uns“, könnte man in Deutschland sagen. Auch in unsern Ländern ist der Forstmann in den gesetzgebenden Körperschaften ein höchst seltener Vogel. Kein Wunder, wenn daher berechtigte Forderungen der Forstwirtschaft nicht annähernd mit dem Verstandnis und dem Entgegenkommen behandelt werden, die jene verdienen. Sollte es denn nicht möglich sein, diesen Fehler bei den nächsten Wahlen zur Nationalversammlung gutzumachen? K.

Gegen den Entwurf des Ausführungsgesetzes zum Reichssiedelungsgesetze ist von dem Badischen Forstverein in einer Denkschrift Stellung genommen worden. Begründet wird der ab-

Hosted by Google

weichende Standpunkt zunächst damit, daß in dem Reichsgesetze vom 11. August 1919 nicht zum Ausdrucke gebracht worden ist, daß auch der Wald zu Siedelungszwecken herangezogen werden soll. Ausgeführt wird ferner, daß Deutschland, dessen Holzbedarf jährlich 54 Millionen Festmeter beträgt, diesen unter Innehaltung der Nachhaltigkeit der Forstwirtschaft nur mit 39 Millionen Festmeter decken kann. Die in dem Forstwirtschaftsjahre 1919/20 zur Durchführung gebrachte Erhöhung des früheren Einschlags um ein Drittel sei nur möglich gewesen, indem das Vorratskapital des Waldes angegriffen worden sei. Im Hinblick darauf, daß eine dauernde übermäßige Inanspruchnahme der Holzvorräte die Gesamtinteressen des Volkes schädigen müsse, werden folgende Vorschläge gemacht:

1. Das vorhandene landwirtschaftliche Gelände ist so intensiv wie möglich auszunutzen,
2. Ödland und Unland muß verbessert und zur Bebauung herangezogen werden,
3. der Wald ist nach Möglichkeit zu erhalten.

Hierbei wird von dem Grundsatze ausgegangen, daß sich für Siedelungszwecke zunächst der landwirtschaftliche Domänenbesitz besser eignet als der Wald. Sn.

Einsendungen für die Pfingstnummer.

In Anbetracht des Pfingstfestes bitten wir um Einsendung aller behördlichen Mitteilungen, Verordnungen, Stellenausschreibungen und Personalnotizen bis spätestens zum Sonnabend, dem 15. Mai, mit der Frühpost. Vereinsnachrichten und sonstige eilige Mitteilungen aus unserm Leserkreis müssen bereits am Freitag, dem 14. Mai, mit der Frühpost in unsern Händen sein; sie bleiben sonst acht Tage liegen.

Die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung".

Forstwirtschaft.

Zum Aufsatz über Gewinnung der Eichenrinde in Nr. 18 auf Seite 317 möchte ich, auf verschiedene Anfragen hin, noch folgendes nachtragen: Der Abtrieb der Stämme erfolgt am besten in 10 bis 15 cm Höhe über dem Erdboden; hierbei habe ich stets den besten Erfolg für den Nachwuchs bzw. das Wiederausschlagen beobachtet. Dabei ist aber auch erforderlich, daß die Rinde möglichst unverletzt am Stocke bleibt; wird diese hier ebenfalls abgeschält, dann kann von einem Ausschlag natürlich keine Rede sein. Ferner müssen die Arbeiter die Axthiebe so führen, daß die Rinde der Stämme nicht gelockert wird und das Wasser vom Stocke abfließen kann. Beim Absägen ist ein weniger guter Erfolg beobachtet worden, wahrscheinlich, weil der Schnitt zu glatt ist. Schläge in 50 cm Höhe auszuführen, wie ein Leser plant, ist eine Holzverschwendung. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß die Stammrinde am meisten wiegt und bei jungen Bäumen die beste ist. Karl Kermann.

Grubenholz für Oberschlesien. Durch die Presse geht eine Nachricht, derzufolge das Preußische Landwirtschaftsministerium die ausreichende Belieferung der oberschlesischen Werke mit Grubenholz abgelehnt habe. Zur Richtigstellung wird uns vom Pressedienst des genannten Ministeriums folgendes mitgeteilt: Die deutschen Regierungsstellen sind sich ihrer Verpflichtung, Oberschlesien mit Grubenholz zu versorgen, stets bewußt gewesen und haben daher Oberschlesien aus den preußischen Staatsforsten in gleicher Weise beliefert, wie alle anderen Grubengebiete. Immerhin muß sich aber jede Forstverwaltung eine Prüfung des Bedürfnisses vorbehalten, bevor sie durch außerordentlichen Mehreinschlag ihr Waldkapital gefährdet. Eine solche Prüfung ist im Januar d. J. vorgenommen, und sie hat ergeben, daß damals noch 2,5 Millionen Festmeter Grubenholz (das ist etwa 60 % eines gesamten Jahresbedarfs) in den Händen der Grubenholzhändler waren. Eine unmittelbare Grubenholznot konnte also nicht anerkannt werden. Das Ergebnis ist der Grubenholzbeschaffungsstelle für Oberschlesien bekannt gegeben. Es ist ferner aber auch mitgeteilt, daß noch im Laufe dieses Jahres weitere Grubenholzmengen durch besondere Grubenholzhiebe beschafft und rechtzeitig zum Verkauf gestellt werden sollen.

Waldbrandversicherung in Bayern. Unter Ausschluß gewerbsmäßiger Versicherungsgesellschaften hat sich in Bayern ein Verband gebildet, dessen Mitglieder Gemeinden und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie Vereine und Anstalten sein können, wenn sie in Bayern Wald besitzen. Jedes Mitglied muß seinen ganzen bayerischen Waldbesitz versichern, der Beitritt ist der Versicherungskammer schriftlich anzumelden. Die Beitrittsgebühr beträgt 10 Pfg. für einen Hektar. Der Verband wird von der Versicherungskammer unter Aufsicht des Staatsministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen verwaltet. Der Verband haftet für den Schaden, der an Wäldern durch Brand oder durch notwendige Maßregeln zur Löschung des Brandes entsteht, bis zu der auf die betroffene Fläche verhältnismäßig entfallenden Versicherungssumme. Unter die Versicherung fallen auch die dem Besitzer gehörenden noch darin lagernden Holz- und Rindenerzeugnisse. Als Schaden gilt der Unterschied des Wertes unmittelbar vor und nach dem schädigenden Ereignisse, sowie die Kosten der Vorbeugungsaufwendungen. Die Feststellung des Schadens erfolgt durch die Versicherungskammer. Der Verband haftet nicht, wenn ein Brand durch Maßregeln verursacht wird, welche im Kriege oder bei Aufruhr von einem militärischen Befehlshaber angeordnet werden, oder wenn der Versicherte einen Teil seines Waldbesitzes oder besondere Umstände verschwiegen hat, oder wenn der Versicherte vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit den Schaden herbeigeführt oder vergrößert hat. Bei leichter Fahrlässigkeit kann der Verband die Haftung bis zur Hälfte ablehnen. Die Haftung ruht, solange auch anderwärts eine Versicherung besteht. Die Haftung erlischt, wenn die Versicherungskammer nicht binnen vier Wochen vom Schaden in Kenntnis gesetzt wird. Der Austritt aus dem Verbande kann erst nach Ablauf von zehn Mitgliedsjahren erfolgen, jedoch kann die Versicherungskammer das Versicherungsverhältnis unter besonderen Voraussetzungen mit einmonatlicher Frist kündigen. Der Versicherte ist verpflichtet, die gesetzlichen oder polizeilichen Sicherheitsvorschriften und die vom Verbande auferlegten Sicherheitsbedingungen nicht zu verletzen oder ihre Verletzung durch einen anderen zu dulden. Der Aufwand des Verbandes für Entschädigungen, Verwaltungskosten usw. wird am Schlusse des Jahres nach Flächenverhältnis verteilt. Die Ver-

Hosted by Google

waltung des Verbandes erfolgt durch die Versicherungskammer und den achtgliedrigen Landesausschuß. S.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. Jeder Anfrage sind Abonnements-Quittung oder Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **1 Mark** Portoanteil beizufügen; fehlt dieses Porto, bleibt die Frage ohne Antwort. Im allgemeinen werden weitere Kosten nicht beansprucht; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. anzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung höhere Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung dieser Selbstkosten beansprucht, auch wenn der Fragesteller vorher nicht benachrichtigt werden konnte.

Durch Erhöhung des Briefportos vom 6. Mai steigt der bei Anfragen mitzusendende Portoanteil auf **1 Mark**; Fragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt ist, werden zurückgelegt.

Anfrage Nr. 39. **Muß der staatliche Förster für seine Dienstwaffe die Luxussteuer entrichten?** Nachdem ich aus dem Felde zurück war, bestellte ich mir im Mai vorigen Jahres bei einem Büchsenmacher einen Drilling, der mir vor einigen Wochen zugestellt wurde. Ich soll nun außer dem Preis auch noch die Luxussteuer von 25 % bezahlen. Ich habe doch aber das Gewehr nicht zu meinem Vergnügen, sondern als Forstman in Ausübung meines Berufes dringend nötig. Für mich gilt doch der Drilling als zum Beruf gehörig; als Gebrauchswaffe. Bin ich verpflichtet die Luxussteuer zu zahlen? Meine Behörde kann mir bescheinigen, daß ich den Drilling im Berufe gebrauche.

W. P. staatlicher Förster, (Anhalt).

Antwort: Die erhöhte Umsatzsteuer für ein Gewehr braucht nicht entrichtet zu werden, wenn es sich um eine Waffe handelt, die zur beruflichen Tätigkeit benutzt wird, insbesondere wenn sie zum öffentlichen Dienst bestimmt ist. Die Umsatzsteuer darf nun aber nicht für sich in Rechnung gestellt werden, sondern muß in den Preis der Ware einkalkuliert sein. Aus diesem Grunde müßte die Differenz zwischen der allgemeinen Umsatzsteuer und der Luxussteuer zurückerstattet werden. Der Antrag ist beim Umsatzsteueramt des Wohnsitzes anzubringen.

Anfrage Nr. 40. **Titel und Amtsbezeichnung.** Die Stadtverordneten hatten beschlossen, mir den Titel Stadt-Revierförster zu verleihen. Die Regierung sandte die Sache nochmals an die Körperschaften zurück, mit dem Vermerk, die Stadtverordneten möchten statt Titel Amtsbezeichnung setzen. Nach meiner Ansicht ist doch Amtsbezeichnung dasselbe wie Titel. Oder ist in den beiden Worten noch etwas Besonderes enthalten? Ich bin doch berechtigt die Uniform der staatlichen Revierförster zu tragen. Es ist mir bekannt, daß ich die Abzeichen für Kommunalforstbeamte anzulegen habe. M., Stadt-Revierförster.

Antwort: Titelverleihung und Amtsbezeichnung sind zwei verschiedene Dinge, denn einen Titel wie „Stadt-Revierförster" können die städtischen Körperschaften nicht verleihen, wohl aber kann Ihnen die Amtsbezeichnung „Stadt-Revierförster" beigelegt werden, aber streng genommen nur dann, wenn das Amt der Tätigkeit eines Revierförsters entspricht. Der städtische Revierförster hat die Uniform der staatlichen Revierförster mit den bekannten abweichenden Abzeichen zu tragen.

Anfrage Nr. 41. **Ansprüche eines aus dem Kommunaldienst ausgeschiedenen früheren Privatforstmannes.** Nach Absolvierung der Försterprüfung wurde ich am 24. August 1906 laut Anstellungsurkunde als Förster der Stadt definitiv angestellt, schied jedoch später aus dem dortigen Dienst aus und beschäftigte mich bis jetzt im Privatforstdienste. Darf ich nun auf Grund der Anstellungs-Urkunde mich um freiwerdende Kommunal-Försterstellen bewerben? P. K.

Antwort. Allem Anschein nach sind Sie Privatforstmann gewesen. Als Inhaber der Försterstelle die Sie nennen„ würden Sie die Berechtigung gehabt haben, sich um alle frei werdenden Försterstellen im Gemeindedienst zu bewerben und hätten sogar einem Teil der Forstversorgungsberechtigten gegenuber einen Vorzug gehabt. Nach Ihrem Ausscheiden fällt diese Berechtigung für Sie fort. Die Ihnen seinerzeit ausgehandigte Anstellungsurkunde hat jedwede Bedeutung verloren.

Anfrage Nr. 42. **Anpflanzungen auf dem Nachbargrundstück.** An meinem Wirtschaftslande entlang stehen (auf 200 m Länge) auf einer Kreischaussee 40- bis 60 j. Ulmen, deren Wurzeln bis zu 50 m in den Acker hineingewuchert sind und diesen sowie die Bestellung stark schädigen. 1. Ist der Kreis in diesem Falle haftbar? 2. Auf Grund welchen Gesetzes kann man dagegen einschreiten? 3. Besteht eine Bestimmung, auf Grund derer man im Interesse der Volksernährung den Abtrieb der Ulmen und die Anpflanzung von Obstbäumen erwirken kann?

Staatsförster A. in A.

Antwort: Nach § 910 des Bürgerl. Gesetzbuchs können Sie die von der Kreisstraße in Ihr Grundstück hineinwuchernden Wurzeln, sofern durch sie die Benutzung Ihres Landes beeinträchtigt wird, abschneiden und behalten. Das Gesetz gibt also das Recht der Selbsthilfe — ohne daß etwa eine Klage oder gar ein Urteil oder selbst nur eine außergerichtliche Androhung vorhergehen müßte. Auch hat der Kreis nicht etwa gegen Sie den Anspruch auf Schadenersatz, falls infolge des Abschneidens der Wurzeln die Bäume leiden, vielleicht gar eingehen. Andrerseits haben Sie keinen Anspruch auf Ersatz des Schadens, den Ihnen die eingedrungenen Wurzeln vielleicht bisher schon verursacht haben und zunächst (bis zur Beseitigung) noch weiter verursachen. Dies die Rechtslage (für Altpreußen). Natürlich kann es ungeachtet der Rechtslage unter Umständen zweckmäßig und angebracht sein, vor der Beseitigung der Wurzeln vielleicht lieber noch in Verhandlungen mit der Kreisverwaltung einzutreten. — Eine Vorschrift, nach der im Interesse der Volksernahrung der Abtrieb der Ulmen und die Anpflanzung von Obstbäumen erlangt werden könnte, besteht, soweit uns bekannt ist, nicht.

A. W., Fr.

Anfrage Nr. 43. **Haben die Hinterbliebenen eines Privatförsters irgendwelche Versorgungsansprüche? Haben sie noch Ansprüche auf Tantiemen für die Zeit nach dem Tode des Försters?** Am 1. Januar 1920 erhielt ein Förster nach 38jähriger Dienstzeit bei einer Herrschaft eine schriftliche Erklärung, infolgedessen der Besitzer die Absicht kund gab, besagten Förster in den wohlverdienten Ruhestand zu versetzen ab 1. Januar 1921. Der betreffende Förster erkrankte aber kurze Zeit darauf und verstarb und zwar hauptsächlich

Hosted by Google

an dem alten Übel, das er sich im Dienst der Herrschaft vor ungefähr dreieinhalb Jahren zugezogen hatte. 1. Hat nun die Witwe mit drei unversorgten zum Teil schulpflichtigen Kindern einen rechtlichen Anspruch auf Versorgung von seiten der Herrschaft und in wie weit. 2. Hat die Witwe Anspruch auf Tantiemen im laufenden Jahre, oder erlischt der Anspruch vom Todestage an? Gesicht konnte z. B. im vorigen Herbst 1919 nicht werden, des ungünstigen Wetters wegen. R. M., Gräfl. Förster.

Antwort: Ein rechtlicher Anspruch für die Witwe und die Kinder des im Privatdienst angestellt gewesenen Försters besteht nicht. Falls nicht im Anstellungsvertrage oder sonst besondere dahingehende Vereinbarungen getroffen worden sind, steht, ebensowenig wie dem Angestellten selbst irgendwelches Ruhegehalt zusteht, den Hinterbliebenen ein Anspruch auf Witwen- oder Waisengeld zu. Die gesetzlichen Vorschriften über den Dienstvertcag (§§ 611 bis 630 Bürgerlichen Gesetzbuchs) billigen eine Vergütung nur für die Dienste, grundsätzlich auch nur für wirklich geleistete Dienste, zu. Darüber hinaus kennt das Bürgerliche Gesetzbuch keine Verpflichtung des Dienstherren, weder dem Angestellten gegenüber zur Zahlung von Ruhegehalt, noch den Hinterbliebenen gegenüber zur Zahlung irgendwelcher Unterstützung. Dies ändert sich auch dadurch nicht, daß der betreffende Förster infolge eines sich im Dienst der Herrschaft zugezogenen Übels verstorben ist, außer wenn dies Übel infolge eines Verschuldens der Herrschaft bei der Beschaffung von Räumen, Vorrichtungen oder Gerätschaften, die zur Dienstverrichtung notwendig waren, entstanden sein sollte. Dann hätte die Herrschaft als Schadensersatz eine Unterhaltsrente zu zahlen (§ 618 Bürgerliches Gesetzbuch). Die Frage des Anspruchs auf die Tantiemen läßt sich nicht zweifelsfrei beantworten. Im allgemeinen wird man ja sagen müssen, daß die Tantiemen einen Teil des Gehaltes darstellen und deshalb mit der Beendigung des Dienstverhältnisses durch Tod auch der Tantiemenanspruch erlischt. Jedoch ist anzunehmen, daß es von Bedeutung ist, in welchen Zeitabschnitten und ob im voraus oder nachträglich die Auszahlung des festen Gehalts erfolgt ist. Geschah dies z. B. im voraus für ein Vierteljahr, so dürfte auch für dieses Vierteljahr, selbst wenn der Förster inzwischen verstorben ist, die Tantieme auszuzahlen sein. Einen weitergehenden Tantiemenanspruch — z. B. auf die Erträgnisse der im Herbst 1919 nicht ausführbaren Fischerei — halte ich aber nicht für begründet. Dr. P. G.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.*)

Oberförsterstelle Driesen (Frankfurt a. O.) ist zum 1. August zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 5. Juni eingehen.

Oberförsterstelle Hohenbrück (Stettin) ist zum 1. Juli zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 25. Mai eingehen.

Oberförsterstelle Lauenau (Hannover) ist zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 15. Juni eingehen.

Im Regierungsbezirk Wiesbaden sind folgende **Försterstellen** zu besetzen:

Zum 1. Juli:

Elbrighausen, Oberf. Elbrighausen. Geräumige Dienstwohnung, 16,310 ha Dienstland, 143 ℳ Nutzungsgeld, 100 ℳ Stellenzulage und 400 ℳ Dienstaufwandsentschädigung.

Georgenborn, Oberf. Chausseehaus. 0,690 ha Dienstland, 15 ℳ Nutzungsgeld, 150 ℳ Stellenzulage und 400 ℳ Dienstaufwandsentschädigung.

Manderbach, Oberf. Dillenburg. 4,294 ha Dienstland, 66 ℳ Nutzungsgeld, 200 ℳ Stellenzulage und 350 ℳ Dienstaufwandsentschädigung.

Sinn, Oberf. Herborn. Dienstwohnung, 3,736 ha Dienstland, 91 ℳ Nutzungsgeld, 100 ℳ Stellenzulage und 100 ℳ Dienstaufwandsentschädigung. Die Stelle wird bei der Neubesetzung reguliert, daher sind Änderungen in der Zuteilung von Wirtschaftsland und in der Höhe des Nutzungsgeldes und der Dienstaufwandsentschädigung vorbehalten.

Thiergarten in Forsthaus Neuhaus, Oberf. Dillenburg. Geräumige Dienstwohnung, 10,886 ha Dienstland, 203 ℳ Nutzungsgeld, 200 ℳ Dienstaufwandsentschädigung.

Zum 1. August:

Schloßborn, Oberf. Königstein. 4,093 ha Dienstland, 74 ℳ Nutzungsgeld, 200 ℳ Stellenzulage und 250 ℳ Dienstaufwandsentschädigung.

Bewerbungen um diese sechs Stellen sind bis spätestens 1. Juni direkt bei der Regierung in Wiesbaden einzureichen.

Försterstelle Bärwalde, Oberf. Kobbelbude (Königsberg), gelangt zum 1. Juli zur Neubesetzung. Zu der Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an nutzbarem Dienstland 19 ha. Die Schule ist in Bärwalde, 1,5 km ab, Bahnstation Lindenau, 4,2 km ab. Bewerbungen sind bis zum 5. Juni an die Regierung in Königsberg, Abt. III B, einzureichen.

Revierförsterstelle Damerau, Oberf. Födersdorf (Königsberg), gelangt zum 1. Juli zur Neubesetzung. Zu der Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an nutzbarem Dienstland: 19 ha. Die Schule ist in Grunenfeld, 2,2 km ab, Bahnstation Vogelsang, 6,4 km ab. Bewerbungen von Revierförstern sind bis zum 5. Juni an die Regierung in Königsberg, Abt. III B, einzureichen.

Försterstelle Eschenwald, Oberf. Mehlauken (Königsberg), gelangt zum 1. Juli zur Neubesetzung. Zu der Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an nutzbarem Dienstland 17 ha. Die Schule ist in Uszballen, 7,4 km ab, Bahnstation Mehlauken, 8,8 km ab. Bewerbungen sind bis zum 5. Juni an die Regierung in Königsberg, Abt. III B, einzureichen.

Försterstelle Hohensprindt, Oberf. Wilhelmsbruch (Gumbinnen), ist zum 1. Juli neu zu besetzen. Zu der erledigten Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an Dienstland 13 ha Acker, 3,5 ha Wiesen. Die Schule ist in Gr.-Dummen, 3 km. Bahnstation Wilhelmsbruch der Eisenbahn Königsberg-Labiau-Tilsit, 8 km. Bewerbungsfrist: 20. Mai.

*) Für Bewerber ist es wichtig, zu wissen, in welchem Dienstalter die ausgeschriebenen Stellen mit einiger Aussicht auf Erfolg begehrt werden können. Einen Anhalt dafür gibt die in dem Buch „Die preußischen Forstverwaltungsbeamten des Staates und der Hofkammer von E. Behm" veröffentlichte Oberförster-Dienstalterliste. Aus dieser ist zu ersehen, in welchem Dienstalter der bisherige Inhaber die ausgeschriebene Oberförsterstelle erhalten hat. Das im Verlage von J. Neumann, Neudamm, erschienene Buch kostet 4 ℳ und 30 % Teuerungszuschlag.

Hosted by Google

Försterstelle Pannaugen, Oberf. Alt-Sternberg (Königsberg), gelangt zum 1. Juli zur Neubesetzung. Zu der Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an nutzbarem Dienstland 19 ha. Die Schule ist in Pannaugen, 2,8 km ab. Bewerbungen sind bis zum 5. Juni an die Regierung in Königsberg, Abt. III B, einzureichen.

Försterstelle Wilty, Oberf. Fritzen (Königsberg), gelangt zum 1. Juli zur Neubesetzung. Zu der Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an nutzbarem Dienstland 19 ha. Die Schule ist in Neuhof, 8,5 km ab, Bahnstation Tannenwalde, 2,5 km ab. Bewerbungen sind bis zum 5. Juni an die Regierung in Königsberg, Abt. III B, einzureichen.

Forstschreiberstelle in Neuhäusel (Wiesbaden) ist sofort zu besetzen. Die Stelle ist ohne Dienstwohnung und ohne Dienstland. 100 *M* Stellenzulage und 300 *M* Dienstaufwandsentschädigung. Mietswohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind sofort bei der Regierung in Wiesbaden einzureichen.

Die bebaute Stelle für den Gehilfen des Revierförsters in **Freienfelde,** Oberf. Karnkewitz (Köslin), ist voraussichtlich zum 1. Juli oder früher zu besetzen, Meldefrist: 1. Juni.

Die in Nr. 19 ausgeschriebene **Försterstelle Karunischken,** Oberf. Neulubönen (Gumbinnen), wird nicht frei.

Mittelbarer Staatsdienst.

Forsteinrichter für sofortigen oder späteren Eintritt gesucht. Bewerbungen sind an das Forsteinrichtungsamt der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg, Berlin NW 40, Kronprinzen-Ufer 4/6, einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Kommunalforstdienst.

Gemeindeoberförsterstelle Brodenbach (Coblenz) ist sobald als möglich zu besetzen. Bewerbungen sind bis spätestens 1. Juni an den Landrat in St. Goar einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Gemeindeförsterstelle Altenbüren (Arnsberg) ist zum 15. Juli zu besetzen. Bewerbungen sind bis spätestens 1. Juli an den Gemeinde-Oberförster in Meschede i. Westf. einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Forstanwärter der Klasse A für die Prenzlauer Stadtforst gesucht. Bewerbungen sind umgehend an den Stadthauptförster Nöring im Forsthaus Hindenburg bei Beenz U.-M. zu richten. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Appuhn, reichsl. Regierungs- und Forstrat, ist unter Übertragung der Forstinspektion Merseburg-Sangerhausen in den preußischen Staatsdienst übernommen.

von Görschen, Forstmeister in Gemünd, ist zum Regierungs- und Forstrat in Aachen ernannt.

Scheel, reichsl. Forstmeister, ist unter Übertragung der Oberförsterstelle Bieber (Cassel) in den Staatsdienst übernommen.

Wittig, Forstmeister in Bieber (Cassel), ist in den Ruhestand versetzt.

Schröder, Oberförster in Misdroy, ist die Oberförsterstelle Weszkallen (Gumbinnen) übertragen.

Klaske, Hegemeister, bisher in Helenenfelde, Oberf. Hagen (Marienwerder), ist vom 27. Februar ab die Forsterstelle Lohrhaupten, Oberf. Flörsbach (Cassel), übertragen.

Bliesner, Hegemeister in Hohensprindt, Oberf. Wilhelmsbruch, ist vom 1 Juli ab auf die Försterstelle zu Skrwieth, Oberf. Ibenhorst (Gumbinnen), versetzt.

Drebelow, Forstgehilfe in Schönfeld, Oberf. Neuhof, ist vom 27. April ab nach Köslin als Büro-Hilfsarbeiter bei der Regierung einberufen.

Just, Hilfsförster in Abbau Dahmsdorf, Oberf. Zerrin, ist vom 1. Mai ab nach Schönfeld, Oberf. Neuhof (Köslin), versetzt.

Hoffmann, Förster in Drewenz, Oberf. Drewenzwald (Marienwerder), ist vom 1. April ab die Försterstelle Schlezenhausen, Oberf. Giesel (Cassel), übertragen

Jung, Hilfsförster in Arnoldsheim, Oberf. Oberreifenburg (Wiesbaden), ist vom 15. April ab einberufen

Kämerelt, Hegemeister in Karschau, Oberf. Thorn (Marienwerder), ist die Försterstelle Bieber, Oberf. Bieber (Cassel), übertragen.

Kick, Hegemeister in Mehren, ist unter gleichzeitiger Ernennung zum Revierförster nach Weyerbusch (Westerwald), Oberf. Altenkirchen (Coblenz), versetzt.

Kluth, Revierförster in Hela, Oberf Oliva, ist vom 1. April ab nach Neustadt, Oberf. Herzberg (Hildesheim), versetzt.

Neumann, Förster in Andreasberg, Oberf. Andreasberg, ist vom 1. Juli ab nach der Oberf. Sillum (Hildesheim) versetzt.

Padberg, Revierförster in Breitenbruch, Oberf. Obereimer (Arnsberg), ist in den Ruhestand versetzt.

Petersdorf, Förster, bisher in Chotzenmuhl, Oberf. Chotzenmuhl, ist vom 1 April ab die Försterstelle Wustenjachsen I, Oberf. Hilders (Cassel), übertragen.

Perstcke, Förster o. R. a. Pr. in Nabrück (Bromberg), ist zum Förster o. R. ernannt.

Pannow, Hegemeister in Gildon, Oberf. Gildon (Marienwerder), zurzeit in Hermsdorf b. Haynau, ist vorübergehend eine Försterstelle o. R. in Bergshausen, Oberf Waldau (Cassel), übertragen.

Scharfe, Förster in Dornaburg, Oberf. Sillium, ist vom 1. Juli ab nach Andreasberg, Oberf. Andreasberg (Hildesheim), versetzt.

Wicke, Förster o. R. in Villbach, Oberf. Burgjoß, ist vom 15. Mai ab nach Röllshausen, Oberf. Immichenhain (Cassel), versetzt.

Die Versetzung des Hegemeisters **Zühlsdorf** auf die Försterstelle Skrwieth, Oberf. Ibenhorst (Gumbinnen), ist zurückgezogen.

Auszeichnungen.

Das Eiserne Kreuz I. Klasse wurde verliehen:

Lunau, Regierungssekretär in Magdeburg, 4. Komp., G.-S.-B., Jahrgang 1893; **Schulz,** Feldwebel, zurzeit Forstgehilfe in der staatl. Oberf. Lyck.

Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe wurde verliehen:

Schmidt, Hegemeister in Forsth. Schulzendorf, Oberf Tuß (Schneidemühl); sowie den Gemeindeforstern **Jeger** I in Pohl, **Stauch** in Sulzbach, **Stoll** in Nassau, sämtlich in der Oberf. Nassau a. Lahn.

Bayern.

Der Titel und Rang eines Oberforstrats wurde verliehen den Regierungs- und Forstraten:

Kammerer in Bayreuth; **Knirlberger** in Regensburg; **Kundmüller** in Wurzburg; **Mayer** in Ansbach.

Der Titel und Rang eines Forstrates wurde verliehen den Forstmeistern:

Asum in Neuburg a. D.; **Berner** in Burgwindheim; **Braune** in Cham; **von Coulon** in Dießen; **End** in Burghausen; **Endres** in Forchheim; **Engl rt** in Parsberg; **Fevrich** in Bergheim; **Franz in** Tahn; **Graf** in Bad Durkheim, **Grießer** in Moosburg; **Häffner** in Regensburg; **Hamperl** in Scheßlitz; **Herele in** Weyarnen; **Hilpoltsteiner** in Zwiesel; **Jungleib** in Petersgmund; **Kaiser** in Neulauterburg; **Klein** in Heidenheim; **Kliegel** in St. Ingbert **Knobloch** in Kirchheimbolanden; **Kohlbeck** in Eggenfelden; **König** in Wettenhausen; **Kreuter** in Gesserts-hausen; **Leitenmayer** in Neuburg a. D.; **Lössel** in Hachenau; **Mantel** in Wasserlos; **Maul** in Anzing; **Mauter** in Kinding; **Meidel** in Klingenberg; **Meier** in Treuchtlingen; **Mittel** in Edenkoben; **Molker** in Waldmohr; **Pausch** in Stadtsteinach; **Pfeiffer** in Pappenheim; **Recknagel** in Ipsheim; **Riedel** in Eichstatt; **Roder** in Obersberg; **Roggenhofer** in Uffenheim; **Rüger** in Elmstein; **Sack** in Dombuhl; **Schaub** in Sulzschneid; **Schiemis** in Obern; **Schlicher** in Steingaden; **Schneeberger** in Ottobeuren; **Dr. Schneider** in Furnenfeldbruck; **Schnitzlein** in Obrach; **Schröder** in Hochspeyer, **Schroll** in Nordlingen; **Schull rmann** in Bad Kissingen; **Seifert** in Waldbrunn; **Seiffiger** in Grafendorf; **von Spitzel** in Schwabach; **Straub** in Gunzenhausen; **Asselmann** in Simbach; **Voit** in Sauerlach; **Wegele** in Grönenbach; **Weidner** in Feucht; **Wiltenzellner** in Teisendorf.

Der Titel und Rang eines Forstmeisters wurde verliehen den Forstamtsassessoren:

Beyschlag in Koppenwind; **Broeg** in Edenbergen; **Dürst** in Illereichen; **Firnkas** in Kranzberg; **Fries** in Straßmain, **Frölich** in Sulzbach; **Gemperlein** in Grafenberg, **Goßner** in Heroldsbach; **Götz** in Bettbrunn; **Gruber** in Miltenberg; **Hagen** in Weihenzell; **Hartmann** in Hannesreuth; **Heß** in Neubrunn; **Heun** in Bramberg; **Högg nstatter** in Thaleischweiler; **Hubrich** in Bamberg; **Jetzt** in Konradshofen; **Koch** in Inzell; **Köberlin** in Erbendorf; **Koch** in Hassenbach; **Frhr. Kreß von Kressenstein** in Schnaittach; **Kuttler** in Rott a. J.; **von Linck** in Dannenels; **Lobenhofer** in Krausenbach; **Lößl** in Neuenhammer; **Mehling** in Buchenberg; **Menninger** in Zwiesler Waldhaus; **Mühlbauer** in Ziemetshausen,

Hosted by Google

Münch in Lohr a. M.; **Neder** in Schmalwasser; **Olt** in Erlenbrunn; **Pflaum** in Oberried; **Reindl** in Weiltingen; **Schaumberg** in Raitenbuch; **Schickell** in Mainsondheim; **Schingnitz** in Aeschach; **Schuffer** in Aura; **Sebaldt** in Stauf; **Siebenkist** in Bobenthal; **Steigner** in Amorbach; **Volkstädt** in Bildhausen; **Weber** in Wustwiel; **Weghorn** in Imsbach; **Wilhelm** in Pottenstetten; **Zehelein** in Wolfstein; **Ziegerer** in Grimmschwinden.

Zeyß, Forstassistent in Ansbach, wurde zum Sekretär der Regierung von Mittelfranken befördert.

Rammelmayer, Forstassistent in Kinding, wurde zum Forster befördert.

Der Titel eines Revierförsters wurde verliehen den Förstern:

Aschauer in Emasburg; **Beck** in Wettringen; **Clericus** in Parkstetenhutten; **Denhard** in München; **Denninger** in Hilpoltstein; **Dillinger** in Ungerhausen; **Eck** in Kirchenfur; **Endmooser** in Staudach; **Ennerst** in Aidlug; **Friedl** in Kreuth; **Friedmann** in Emtmannsberg; **Honner** in Schonderling; **Greil** in Langenbruck; **Gunther** in Dörndorf; **Hagen** in Ziegelhütten; **Hagn** in Urschlau; **Hampp** in Bechstetten; **Haßfürther** in Uttenreuth; **Heil** in Monchherrnsdorf; **Hohenadl** in Oberstdorf; **Hörmann** in Waldkirchen; **Hösl** in Strahlfeld; **Hubrich** in Leonberg· **Jäger** in Forsth. Zieglerfeld; **Käuffer** in Mögeldorf; **Kießner** in Hofstetten: **Kleber** in Groschlattengrün; **Knorr** in Ungelstetten; **Körbitz** in Neu-Ulm; **Kracher** in Raiten; **Kümmel** in Neupelsdorf; **Lang** in Weißmain; **Lautensack** in Unterwössen; **Leidl** in Dingolfing; **Lindner** in Großweingarten; **Lins** in Fischbach; **Loibl** in Erharting; **Lößl** in Maulhaus1; **Mayer** in Altenfurt; **Memmel** in Unterzell; **Mock** in Kindsbach; **Näpfel** in Gungolding; **Neublg** in Hiltpoltstein; **Neuner** in Weißbach; **Nürbauer** in Muhlhausen: **Nürnberger** in Forsth. Schafhof; **Osterhammer** in Garmisch; **Oswald** in Neubau; **Pelloth** in Ammerndorf; **Petzold,** Joseph, in Altmugl; **Petzold,** Joseph, in Klosterberg; **Pfander** in Regen; **Pleyer** in Ahornberg; **Quantz** in Lobing; **Rauber** in Sandhof; **Roth** in Obermenzing; **Ruhm** in Schonberg; **Rummel** in Gibitzenhof; **Sauer** in Hallerndorf; **Schauer** in Prölsdorf; **Scherer** in Rottenmeu; **Schirner** in Geutenreuth; **Schleh** in Poppenlauer; **Schmidt** in Kammerstein; **Schnug** in Möckenlohe; **Schöppl** in Trevesen; **Schultes** in Wiesau; **Schüllermann** in Marktsteinach; **Frhr. von Seckendorff** in Obermedlingen; **Seubert** in Otterfing; **Sieder** in Garitz; **Sollacher** in Straßberg; **Sponsel** in Altenhof; **Sporrer** in Barnhof; **Stein** in Schotten; **Steiner** in Arnstorf; **Stephan** in Erlenbach; **Thein** in Heinzenthal; **Trautner** in Weidelbach; **Treffer** in Rottenbach; **Wenzl** in Aign; **Zeller** in Seibelsdorf; **Zirer** in Seeshaupt; **Zottmayr** in Hagrain.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

Lintzell, Hegemeister in Forsthaus Hammer bei Pasewalk, beging am 4. Mai mit seiner Gattin das Fest der silbernen Hochzeit.

Vereinszeitung.

Die Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vereinsleitungen. Mit Rücksicht auf die außerordentlich große Papiernot bitten wir die Vereinsmitteilungen in aller Kürze abzufassen. Vereinsnachrichten für die nächstfällige Nummer, müssen am Sonnabend der vorhergehenden Woche mit der Frühpost, also acht Tage vor dem Ausgabedatum jeder Nummer in Neudamm sein, was später einläuft, wird acht Tage zurückgestellt.

Einsendung der Vereinsnachrichten für die Pfingstnummer.

In Anbetracht der Pfingstfeiertage bitten wir, alle Vereinsnachrichten, die in der nächsten Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, so frühzeitig abzusenden, daß sie spätestens Freitag, den 14. Mai, mit der Frühpost in Neudamm eintreffen. Was bis dahin nicht in unsern Händen ist, muß um acht Tage zurückgestellt werden. Die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung".

Nachrichten des Vereins Preußischer Staatsförster.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Hegemeister Belte-Drobilugk. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die Geschäftsstelle des Vereins Preuß. Staatsförster, Dobrilugk. Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar, Betrag 20 Mk.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nachstfällige Nummer müssen Sonnabend früh eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Bezirksgruppen:

Minden-Münster. Am Freitag, dem 4. Juni d. J., 9½ Uhr, findet eine Bezirksgruppenversammlung im Hotel „Vereinshaus" in Bielefeld statt. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung durch den Bezirks-Schatzmeister. 2. Beitritt zur Krankenkostenbeihilfekasse. 3. Desgl. zum Kaufhaus für Deutsche Förster. 4. Anderungsanträge zur Dienstanweisung. 5. Desgl. zur Jagdordnung. 6. Desgl. zu den Satzungen. 7. Beamtenausschuß. 8. Besoldungsreform. 9. Vor- und Ausbildungsfrage. 10. Vereins-Zeitung. 11. Erhöhung der Feuerversicherungen beim Brand-Versicherungs-Verein Preußischer Forstbeamten. 12. Verschiedenes. Rege Beteiligung ist erwünscht. Der Vertrauensmann oder dessen Vertreter einer jeden Oberförsterei muß erscheinen.

Gleim, Vorsitzender.

Stettin. Am Donnerstag, dem 27. Mai, nachmittags 3 Uhr, Vorstandssitzung im Evangelischen Vereinshaus in Stettin, Elisabethstraße, unter Hinzuziehung aller Ortsgruppenvorsitzenden und der beiden Vertrauensmänner von Golchen und Grammentin, zur Durchberatung der Statuten der Baugenossenschaft. Am Freitag, dem 28. Mai, vormittags um 10 Uhr, ebendaselbst Versammlung der Bezirksgruppe. Tagesordnung: 1. Gründung einer Baugenossenschaft auf Grund des Baugenossenschaftsgesetzes vom 1. Mai 1889. Es wird dringend darum gebeten, daß alle Herren Vertrauensmänner erscheinen. Sollte wider Erwarten einer derselben nicht kommen können, so ist es notwendig, einen mit den Verhältnissen der betreffenden Oberförsterei vertrauten und gewählten Stellvertreter zu entsenden, da sonst nicht erwartet werden kann, daß eine Berücksichtigung bei der Wohnungsfürsorge stattfindet. Die Delegierten sind nicht fest zu binden, damit sie nach erfolgter Beratung nach ihrem Ermessen stimmen können. Die älteren Herren Kollegen werden auf die Vorteile der Baugenossenschaft ganz besonders hingewiesen, als es durch sie ihnen ermöglicht wird, ein eigenes Heim zu erwerben. 2. Kassenprüfung. 3. Verschiedenes.

Der Vorsitzende.

Stralsund. Die für den 28. Mai bekannt gegebene Bezirksgruppen-Versammlung muß verlegt werden und findet am Donnerstag, dem 3. Juni statt. Wagner.

Ortsgruppen:

Bassum (Regbz. Hannover). Am Mittwoch, dem 19. Mai, 12 Uhr mittags, Versammlung im Vereinslokale in Bassum. Tagesordnung: 1. Be-

Hosted by Google

richt des Vorsitzenden über die Besoldungsordnung. 2. Försterdienstanweisung, Referent Hegemeister Bonath. 3. Jagdordnung, Referent Förster Meyer. 4. Verschiedenes. Nach der Sitzung ist geplant, noch beim Glase Bier zusammen zu bleiben, ich bitte deshalb die Herren Kollegen, sich auf die Abendzüge einzurichten. Schröder.

Brieg (Regbz. Breslau). Am Dienstag, dem 25. Mai, Ausflug mit Damen nach Mangschütz, um 3 Uhr Vereinssitzung in der Brauerei. Tagesordnung: 1. Bericht des Vorsitzenden, 2. Prüfung der Jahresrechnung, 3. Vortrag des Kollegen Konietzko, 4. Verschiedenes. Das angekündigte Scheibenschießen fällt aus, dafür im Anschluß an die Sitzung Tanzkränzchen.

Der Vorstand.

Eschwege (Regbz. Cassel). Mittwoch, den 26. Mai, nachmittags von 3 Uhr ab, Versammlung in Niederhone im Bergschlößchen. Tagesordnung: Wahl eines Kassierers, Prufung der Rechnung. Allgemeine Aussprache. Familien willkommen.

Hartmann.

Halbe (Hofkammer). Am Mittwoch, dem 19. Mai, nachmittags 4½ Uhr, Versammlung im Vereinslokal in Halbe. Tagesordnung wird bei Beginn der Sitzung bekanntgegeben.

Der Vorstand.

Hintersee-Carpin (Regbz. Stettin). Am Donnerstag, dem 20. Mai d. J., nachmittags 5 Uhr, findet eine Versammlung mit Damen in Hintersee statt. Tagesordnung: 1. Besprechung des Wohnungsbauvereins. 2. Verschiedenes. Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

Der Vorstand.

Niederung (Regbz. Gumbinnen). Die Ortsgruppe hat sich geteilt. Die Oberförstereien Pawellningken und Ibenhorst fuhren vorläufig den Namen „Ortsgruppe Niederung", die Oberförstereien Schuicken und Wilhelmsbruch den Namen „Ortsgruppe Heinrichswalde, Ostpr.". Die Geschäfte des Vorsitzenden führt vorläufig für „Heinrichswalde" der alte Vorsitzende weiter, für „Niederung" wird Herr Hegemeister Riedel die Wahl des Vorstandes herbeiführen. Die Teilung war bedingt durch die großen Entfernungen zwischen den einzelnen Revieren und die schlechten Verkehrsverhältnisse, wodurch die Vereinsarbeit ungemein erschwert wurde.

Lewerenz, Vorsitzender.

Osterode (Regbz. Allenstein). Dienstag, den 25. Mai 1920, nachmittags 2½ Uhr, findet im Hotel „Preußischer Hof" zu Osterode eine Mitgliederversammlung statt, wobei noch besonders auf die Teilnahme der Frauen hingewiesen wird. Die Tagesordnung wird in der Versammlung mitgeteilt. Die Mitglieder der Sterbekasse wollen für drei Sterbefälle zusammen 6 ℳ schleunigst an Kollege Doering, Grünortspitze bei Osterode, einsenden. Weis.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Veröffentlicht unter der Verantwortung des Hauptgeschäftsführers **Pusch**, Eberswalde.

Seit der letzten Veröffentlichung sind in den Verein aufgenommen:

6340. **Baum**, Hans, Förster, Frauenborn, Post Herleshausen, Kreis Eschwege. XIII.
6341 **Schneemann**, Karl, Förster, Neudorf, Post Cöstau, Kreis Kreuzburg, Oberschlesien. VI
6342. **Hesse**, Hubert, Forstgehilfe, Körtlinghausen, Post Suttrop, Kreis Lippstadt. XI.
6343. **Karuger**, Heinrich, Hilfsjäger, Metzerlitz, Post Jankowitz, Kreis Pleß, Oberschlesien. VI.
6344. **Jägele**, Gottl., Forstanwärter, Eichenkirnberg, Post Kirchenkirnberg, Württemberg. XVII.
6345. **Groß**, Herm., Hilfsförster, Gr.-Brasden, Post Promitten, Kreis Labiau. I.
6346. **Abel**, Georg, Förster, Kleinmadischeit, Post Diersdorf, Kreis Neuwied, Bezirk Coblenz. V.
6347. **Möller**, Johannes, Forst- und Jagdaufseher, Schwebda, Kreis Eschwege. XIII.
6348. **Bogdahn**, Ernst, Förster, Warglitten, Post Wargen, Kreis Fischhausen. I.
6349. **Stoick**, Lois, Hilfsjäger, Diehsa, O.-L., Kreis Rothenburg. VIII.
6350. **Roßbach**, Gustav, Revierförster, Fh. Arklitten, Post Molthanen, Kreis Gerdauen I.
6351. **Hillgermann**, Otto, Forster, Osterwein, Post Hirschberg, Kreis Osterode, Ostpreußen. I.
6352. **Bomblatt**, Gottlieb, Förster, Sauskoyen, Post Kunnigehlen, Kreis Darkehmen, Ostpreußen. I.
6353. **Klebel**, Matthias, Forstgehilfe, Elmischwang, Post Wollnetshofen bei Augsburg, Bayern. XIV.
6354. **Köckert**, Karl, Förster, Pietzpuhl, Post Schermen, Kreis Jerichow I, Bezirk Magdeburg XVI.
6355. **Winchenbuch**, Kurt, Revierförster, Modlau, Kreis Bunzlau. VIII.
6356. **Sellin**, Hermann, Förster, Westeregeln, Bezirk Magdeburg. XVI.
6357. **Wolff**, Hermann, Förster, Wegberg, Kreis Erkelenz, Bezirk Aachen. V.
6358. **Ohl**, Wilhelm, Gutsförster, Pechern, Post Priebus, Kreis Sagan. VIII.
6359. **Gutte**, Emil, Forstassistent, Gera, Reuß. XIII.
6360. **Bogen**, Gustav, Förster, Pritzerbe, Westhavelland. IX,

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Kersen, Hans, Forstgehilfe, Marl, Kreis Recklinghausen.
Schwöbel, Otto, Fürstl. Forstmeister, Waldenburg, Sachsen
Fürst von Schönburg-Waldenburg, Gunther, Waldenburg, Sachsen
Klose, Richard, Forster, Wygorzelle, Post Urbanowitz, Kreis Pleß. Oberschlesien.
Teßmann, Karl, Hilfsförster, Fh. Trebus, Post Hänichen, Kreis Rothenburg, Lausitz.
Pirsch, Max, Hilfsjager. Fh. Wendrin, Post Kuboba, Kreis Rosenberg, Oberschlesien.
Speck, Otto. Oberforster, Waldenburg, Sachsen.
Moebes, Paul, Oberförster, Königsberg i Pr., Gluckstr. 1.
Pollmann, Emil, Forstgehilfe, Dannenwalde, Priegnitz.
Gall, Theodor, Förster, Zierow, Post Wismar, Mecklenburg.
Eichhorn, Willy, Hilfsjäger, Ludwigsbaude, Post Ludwigsdorf, Kreis Hirschberg i. Schl.
Foerster, Richard, Förster, Schosnitz, Post Canth, Bezirk Breslau.
Hoffmann, Wilhelm, Forstverwalter, Tzocha, Rengersdorf am Queis, Kreis Lauban.
Becker, Gustav, Forstmeister, Lensahn, Holstein.
Matzel, Robert, Forster, Urschkau, Kreis Steinau, A.-O.
Kater, Paul, Hilfsjager, Gorutke, Post Radzionz bei Trachenberg, Kreis Militsch.
Fritsche, Aladin, Waldwärter, Hüttengrund, Post Hohenstein-Ernsttal, Sachsen.
Thomas, Robert, Revierförster, Marienhain, Post Pförten, Kreis Sorau.
Weser, Willy, Forstaufseher, Haspel i. W., Kreis Hagen, Vörderstr. 113
Schmidt, Ernst, Forster, Zieserwitz, Kreis Neumarkt.
Ebe, Konrad, Fürstl. Forstwart, Sießen, Post Saulgau, Württemberg.
Haag, Georg, Forstwart, Fulgenstedt, Post Saulgau, Württemberg.
Taft, Franz, Forstpraktikant, Sießen, Post Saulgau, Württemberg.
Blaß, Emil, Gutsförster, Caymen, Post Pr Holland.
Bergau, Willy, Hilfsförster, Fh. Schatzels, Post Barten, Kreis Rastenburg.
Neese, Georg, Hilfsförster, Kl.-Medunischken, Post Gr.-Sobrost, Kreis Darkehmen, Ostpreußen.
Freiherr von Minningerode, Wilhelm, Rittergutsbesitzer, Rossitten Post Reichenbach, Ostpreußen.
v. Bredow-Ihlow, Fideikommißbesitzer, Ringenwalde, Post Batzlow, Kreis Oberbarnim.
Jacob, Arthur, Revierförster, Lampersdorf a. O, Kreis Steinau a. O.
Stachowitz, Herm., Privatförster, Gittersdorf, Post Waldau, Kreis Königsberg i. Pr.
Markgraf, August, Förster, Fh. Ottolangendorf, Gr.-Wartenberg, Bezirk Breslau.
Fischer, Erich, Hilfsjäger, Cöthen, Mark,
v. Platen, Werner, Ritterschaftdirektor und Rittergutsbesitzer, Wutticke, Oberpriegnitz.
Günzel, Walter, Hilfsförster, Domaslawitz, Post Goschütz, Kreis Gr.-Wartenberg.
Günzel, Paul, Hilfsförster, Goschütz, Kreis Gr.-Wartenberg.
Dannekat, gen. Tännigkeit, Erich, stud. rer. forest, Tharandt i. Sachsen, Cottastr 157.
Rohde, Emil, Förster, Milchbude, Post Darkehmen i. Ostpr.

Hosted by Google

Thomas, Hugo, Revierförster, Prittag, Post Poln.-Kessel, Kreis Grunberg i. Schl
Blötz, Hermann, Forstaufseher, Friedrichswalde, Post Glöwen, Westprignitz.

Ortsgruppe Lauterbach (Hessen).

Auf vielseitiges Verlangen der hiesigen Privatforstbeamten wurde am 6. April im Gasthof „Johannesberg" in Lauterbach (Hessen) eine Ortsgruppe Lauterbach (Hessen) innerhalb der Bezirksgruppe XIII des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands gegründet. 23 Forstbeamte traten alsbald der Ortsgruppe als Mitglied bei. Der Eintritt weiterer Mitglieder ist sehr erwünscht und zu erwarten. Zum Vorsitzenden wurde Forstrat Eulefeld in Lauterbach (Hessen) und als dessen Stellvertreter Revierförster Eggers in Engelrod (Hessen) gewählt. Schriftführer und Kassierer ist Forstgehilfe Wenderoth, Lauterbach (Hessen), dessen Vertreter ist Forstwart Weidmann in Angersbach. In der demnächst stattfindenden Versammlung sollen die Satzungen und Jahresbeiträge festgesetzt und weitere Beschlüsse gefaßt werden.

J. A.: Eggers.

Bezirksgruppe Pommern (II).

Der Verband Pommerscher Waldbesitzer hält in der Zeit vom 9. bis 16. Juni d. J. in Regenwalde einen forstlichen Lehrgang ab, an dem unsere Mitglieder teilnehmen können. Anmeldungen zur Teilnahme haben an den Geschäftsführer des Verbandes Pommerscher Waldbesitzer, Herrn Forstmeister Zahn in Belgard (Persante), Lindenstraße 30, zu erfolgen. Die Anmeldungen zur Teilnahme sind bereits bis jetzt ungewöhnlich zahlreich erfolgt, so daß die Unterkunft in Regenwalde mit Schwierigkeiten verbunden sein dürfte. Wegen der Tagung des Verbandes Pommerscher Waldbesitzer am 8. Juni und des forstlichen Lehrganges vom 9. bis 16. Juni kann die für Ende Mai angenommene Tagung der Bezirksgruppe wahrscheinlich erst am 20. und 21. Juni in Stettin bzw. Rothen Clempenow stattfinden. Näheres wird noch bekanntgegeben werden.

Jagdhaus Schönfeld, den 6. Mai 1920.

Volgmann.

Verein preußischer Kommunal-Forstbeamten.

Bezirksgruppe Wiesbaden.

Die Mitglieder der Bezirksgruppe die noch mit der Zahlung des Vereinsbeitrages für 1920 im Rückstande sind, werden um umgehende Einsendung desselben an den Kassenführer Herrn Förster Braun, Forsthaus Langhecke bei Aumenau a. d. Lahn ersucht.

Der Beitrag für 1920 beträgt einschließlich Zeitungsgeld vorläufig 30 ℳ. Für die Mitglieder denen die Vereinszeitung erst seit dem 1. April geliefert wird kürzt sich dieser Betrag um 3,50 ℳ.

Kirberg, Bez. Wiesbaden, 21. Mai 1920.

Der Vorsitzende: Lemp.

Auf jede Patronenhülse kommt es an!

Sie ist, sofern sie Metallteile enthält, zu sammeln und dem Verein „Waldheil", Neudamm, Bez. Ffo., zu senden, der sie zur Vermehrung der Metallvorräte zugunsten seines Unterstützungsfonds verwertet.

5

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Nachrichten des Vereins „Mittlerer Staatsforstbeamten Sachsens".

Bezirk Auerbach.

In Ausführung des Beschlusses der außerordentlichen Hauptversammlung in Chemnitz, Ehrung der fürs Vaterland gefallenen Vereinsmitglieder und Anwärter der mittleren Forstlaufbahn betreffend, werden die im Bezirke als Reviergehilfe tätigen Herren Kollegen gebeten, mir von ihrem Reviere umgehend mitzuteilen:

1. Namen mit Vornamen
2. Alter nach Jahren
3. Stellung
4. Revier

} der Gefallenen.

Über Lehrlinge oder sonstige Fragen müßte die Oberforstmeisterei um Auskunft gebeten werden.

Baer.

Schaumburg-Lippescher Försterverein.

Bericht über die Versammlungen I. am 21. Januar und II. am 2. April 1920 in Stadthagen, die von 19 bezw. 23 Mitgliedern besucht waren.

Zu I. Beginn 1,30 Uhr nachmittags, Schluß 5,40 Uhr nachmittags. Der stellvertretende Vorsitzende, Hegemeister Hugo, begrüßte zunächst die aus englischer bezw. amerikanischer Gefangenschaft zurückgekehrten Kollegen Stahlhut und Röhler und erwähnte dann, daß nach Lösung der Domanialfrage der Verein aus staatlichen und fürstlichen Förstern zusammengesetzt sein würde. Kollege Hugo hält eine Trennung bei den bestehenden gleichmäßigen Zielen nicht für wünschenswert, dieser Ansicht schloß sich die Versammlung voll und ganz an.

Nach Verlesen des Protokolls der letzten Versammlung und nach dem Bericht über die Tätigkeit des Vorstandes im letzten Vierteljahr kam der wichtige Punkt 3 der Tagesordnung: Stellungnahme a) zur Ausbildung usw. der Försteranwärter; b) zur Titelfrage; c) zur Besoldungsreform; d) zur Dienstanweisung zur Beratung. Über diese äußerst wichtigen Fragen fand ein reger, allgemeiner Meinungsaustausch statt. Nach fast einstündiger Aussprache einigte man sich auf folgenden Vorschlag, der durch Eingaben an die Landesregierung und Hofkammer Ausdruck finden soll:

1. Schulbildung: Reife für Ober-Sekunda.

2. Forstliche Ausbildung: Einjährige Lehrzeit bei einem geeigneten Förster unter Aufsicht des Oberförsters, zweijähriger Besuch einer Forstschule unter der Voraussetzung, daß der Lehrplan bei der in Frage kommenden Forstschule in ein zweijähriges, erweitertes Pensum umgeändert wird. Nach bestandenem ersten Examen Beschäftigung als Hilfsförster und zwar: Zwei Jahre auf dem Geschäftszimmer der Oberförsterei, drei Jahre praktische Beschäftigung im Walde. Hiernach Ablegung der zweiten Prüfung (Försterprüfung). Nach bestandener zweiter Prüfung Anstellung als Förster o. R. bis zum Einrücken in eine etatsmäßige Försterstelle.

3. Besoldung: Einrücken in die Sekretärklasse.

4. Die Dienstanweisung wurde allgemein als abgängig bezeichnet. Landesregierung und Hof-

Hosted by Google

kammer sollen gebeten werden, neben den betreffenden Oberförstern die gewählten Beamten-Ausschüsse zur Neuausarbeitung der notwendigen Förster-Dienstanweisung zuziehen zu wollen.

Einige vorliegende Anträge betr. Personalfragen der Kollegen Bartels, Wulfes, Thiele und Volmer fanden die Genehmigung der Versammlung und sollen durch den Ausschuß bei den betr. Behörden zur Sprache gebracht werden.

Zu II. Beginn 3 Uhr nachmittags. Schluß 6,35 nachmittags. Das Protokoll der Versammlung vom 21. Januar 1920 wurde verlesen und genehmigt. Den Bericht über das verflossene Vereinsjahr erstattete Förster A. Rabe, den Geschäftsbericht Hegemeister Krömer. Darnach verblieb am Schlusse des Jahres ein Überschuß von 143,56 ℳ, welcher Betrag statutengemäß zu 80 % an den Hinterbliebenenfonds, zu 20 % an den Fonds für laufende Ausgaben abgeführt wurde.

Es folgte die Neuwahl des Vorstandes, die durch Stimmzettel vorgenommen wurde und folgendes Ergebnis hatte: Hegemeister Harting, Vorsitzender; Hegemeister Hugo, stellvertretender Vorsitzender; Förster A. Rabe, Schriftführer; Förster Bokeloh-Brand, stellvertretender Schriftführer; Hegemeister Krömer, Schatzmeister; Hilfsjäger Röhler, stellvertretender Schatzmeister.

Die dem Rechnungs-Prüfungs-Ausschuß angehörenden Kollegen W. Faudt, E. Rabe und F. Barton wurden wiedergewählt.

Anträge lagen nicht vor, wurden auch nicht gestellt.

Unter „Verschiedenes" kamen nochmals die Eingaben an die Landesregierung bezw. Hofkammer betreffend Besoldung usw. zur Sprache. Bislang ist hierauf nichts erfolgt. Die Versammlung steht nach wie vor einmütig hinter den am 21. Januar 1920 aufgestellten Forderungen. Der Vorstand wurde ersucht, bei der Landesregierung dieserhalb mündlich vorstellig zu werden: Als unbedingt erforderlich wurde es auch erachtet, daß jedes Mitglied dazu beiträgt, daß die Landtagsabgeordneten genügend aufgeklärt und um ihre Unterstützung angegangen werden. Der anwesende Abgeordnete Wiegmann versprach seine Unterstützung bezüglich der gestellten Forderungen. Die „Deutsche Forst-Zeitung" soll auch zum erhöhten Preise weitergehalten werden.

Langenbruch, den 28. April 1920.

Der Vorstand:
J. A.: Rabe, Schriftführer.

*

Ergebnis der Verhandlungen mit der Landesregierung.

Am 30. April wurden die Vorstandsmitglieder Hegemeister Harting und Krömer und Förster A. Rabe von der Landesregierung empfangen nnd über die Eingabe vom 21. Januar 1920 betr. Ausbildung, Besoldung usw. gehört. Zugegen war auch der Referent der Forstabteilung, Herr Oberförster Köhler, mit dem vorher schon ein Einverständnis erzielt war.

Die Verhandlungen hatten das erfreuliche Ergebnis, daß seitens der Regierung zugesichert wurde, daß

1. beim Eintritt in die Forstlehre die Reife für Ober-Sekunda gefordert werden soll.
2. eine Besoldung genau nach preußischen Sätzen eintreten soll.

Sollten wider Erwarten die preußischen Staatsförster nicht in die Sekretärklasse eingereiht werden, so sollen die Schaumburg-Lippischen Staatsförster in diejenige Beamtenklasse kommen, für die die gleiche Schulbildung (Reife für Ober-Sekunda) gefordert wird.

Die Regierung kann des Dankes der Forstbetriebsbeamten und Försteranwärter gewiß sein!

Langenbruch, 2. Mai 1920.

Der Vorstand.
J. A.: Rabe, Schriftführer.

Verein staatlicher Förster Sachsen-Meiningens.

Mit dem 16. Mai sind versetzt: 1. Förster Reuter I von Heubach nach Opfershausen bei Meiningen, 2. Förster Pabst von Wasungen nach Heubach bei Eisfeld, 3. Förster Köhler von Helba nach Helmers bei Meiningen, 4 Förster Nenninger von Schmiedefeld nach Meiningen (Forsteinrichtungsamt). — Am 20. April fand in Eisenach eine Sitzung des Vorstandes und Arbeitsausschusses des Vereins Thüringer Staatsförster und am darauffolgenden Tage eine Besprechung mit dem Vorstand des Vereins Thüringer Forstverwaltungsbeamten statt. Ausführlicher Bericht wird durch den ersten Vorsitzenden des Vereins Thüringischer Staatsförster erstattet werden. Alsbald nach Veröffentlichung dieses Berichtes werde ich zu der Angelegenheit, insbesondere zu der Zusammenschlußfrage, die ich infolge gewisser Vorgänge noch nicht als definitiv gelöst bezeichnen kann, Stellung nehmen.

Siegmundsburg, 1. Mai 1920.

E. Bauer.

Verein Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten.

Ortsgruppe Pyrmont.

Auf der am Sonnabend, dem 15. April, abgehaltenen Ortsgruppen-Versammlung waren sämtliche Kollegen erschienen. Nach Erledigung der Tagesordnung wurde folgender einstimmiger Beschluß gefaßt: Die Ortsgruppe fordert von der Vereinsleitung, sie wolle dahin wirken, daß bei der kommenden Besoldungsreform dem berechtigten Wunsch auf Gleichstellung mit den benachbarten Preußischen und Lippeschen Kollegen entsprochen wird.

Der Vorsitzende.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Das künftige Diensteinkommen der unmittelbaren Staatsbeamten Preußens und ihre Versorgungsansprüche. 355. — Haushaltsplan der Staatsforstverwaltung für das Rechnungsjahr 1920. 358. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 362. — Kleinere Mitteilungen: Allgemeines. 362. Forstwirtschaft. 364. Brief- und Fragekasten. 365. — Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten. 366. — Nachrichten des Vereins Preußischer Staatsförster. 368. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. 369. — Verein Preußischer Kommunal-Forstbeamten. 370. — Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften. 370.

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Hosted by Google

Familien-Nachrichten

Horst

Die gluckliche Geburt eines gesunden (1285

Sonntags-Knaben

zeigen hocherfreut an

Forst **Willi Burmeister** und Frau **Liesbeth,** geb **Bethge.**

Forsthaus Hohengöhren-Damm bei Schönhausen a. Elbe.

Ursula

Die gluckliche Geburt eines gesunden kleinen

Mädchens

zeigen an (1273

Hilfsförster **Max Boeck** und Frau **Frieda,** geb. **Oldag.**

Forsthaus Werbellinsee, den 3. Mai 1920.

Die gluckliche Geburt eines gesunden (1294

Mädels

zeigen hocherfreut an

Hilfsforster **Adolf Bauke** und Frau **Margarete,** geb **Maeder**

Diepenau, Kr Stolzenau, Oberf Minden a Weser.

Meine Verlobung mit Fräulein **Anna Marie von Schmidt,** Tochter des Herrn **Drost von Schmidt, Gadebusch in Mecklb.,** und seiner Frau Gemahlin **Magda,** geb. **Peters,** gebe ich hierdurch bekannt. (1265

Dr. med. vet. Martin Peetz,
prakt. Tierarzt,
Jauer, zurzeit Forsthaus Habichtsberg (Schlesien).
Mai 1920.

Ihre am 5. Mai vollzogene Vermählung beehren sich anzuzeigen

Fritz Tesmer und Frau **Erna,** geb. **Jünemann.**

Sprotta bei Eilenburg.

Ihre am 29. April stattgefundene Vermahlung beehren sich bekanntzugeben (1245

Fritz Liller
Elsbeth Liller
geb. **Reinsch.**
Berlin-Südende,
Friedrichstr. 10.

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Sterbefälle:
Weiß, Heinrich, Forstmeister a. D. in München
Reichenstein, Hedwig, Oberforstergattin in Tillowitz.

Dem Herrn über Leben und Tod hat es gefallen, unsere guten, lebensfrohen, sonnigen Kinder, meine liebe Schwester und meinen lieben Bruder (1261

Waltraud und Claus

im fast vollendeten 18 und 3. Lebensjahre am 27. v. Mts. zu sich in die Ewigkeit zu nehmen.

Hugo Greiner, Staatlicher Förster.
Selma Greiner, geb. **Ebersbach.**
Hellmuth Greiner, Staatlicher Forstgehilfe.

Forsthaus Breitefenn b. Oderberg i. M., den 3. Mai 1920.

Nachruf.

Am 18. April entschlief nach langem schweren Leiden der (1253

Gräflich von Praschmasche Revierförster

Herr Max Zwick,

Vorsitzender der Ortsgruppe Falkenberg O.-S.,
in **Forsthaus Thiergarten bei Falkenberg O.-S.**

In dem Entschlafenen hat der Verein ein äußerst eifriges Mitglied, die Bezirksgruppe einen durch sein frohliches Wesen allgemein beliebten Kollegen und Berufsgenossen, die Ortsgruppe ihren Grunder verloren. Wir alle werden sein Andenken stets in Ehren halten.

Einen grunen Bruch auf sein allzufrühes Grab!

Dambrau, den 25. April 1920.

Trost, Forstmeister und Vorsitzender der Bezirksgruppe VI (Oppeln).

Nachruf.

Als Opfer ruchloser Mörderhand fiel am 2. Mai d. J. unser hochgeschätzter und verehrter Vereinsvorsitzender

Graf Otto von und zu Westerholt und Gysenberg.

Nachdem sein Schloß Lythen vor kurzem von plundernden Banden ausgeraubt und zum Teil zerstört worden war, kehrte er, alle Warnungen nicht achtend, mannhaft zu seinen schweren Berufspflichten zurück, in deren Erfullung er den Tod fand. Die Zugellosigkeit und Korruption, die unser armes Vaterland zugrunde richten, haben auch seinem tatenreichen Leben und edlen Streben ein jähes Ende bereitet, und trauernd stehen wir an der Bahre unseres ersten Vorsitzenden, der mit außergewöhnlichem Fleiß und mit hervorragender Sachkenntnis unsern Verein geleitet und gefördert hat. An dieser Stelle sprechen wir ihm tief erschuttert unsern warmsten Dank aus fur seine vorbildliche Tatigkeit im Interesse des Vereins. Wir werden ihm stets, auch uber das Grab hmaus, em treues Andenken bewahren.

1283) **Im Namen des Verbandes der Waldbesitzervereine Westfalens:**

Wilhelm Graf Droste zu Vischering, 2. Vorsitzender

Nachruf.

Nach kurzem Kranksein verstarb im März der

Staatliche Hegemeister

Adolf Mogwitz,

1. Kompanie Garde-Jäger-Bataillon, Jahrgang 1872, im Alter von 65 Jahren

Wir verlieren in dem Dahingeschiedenen ein liebes, treues Mitglied und einen aufrechten, treudeutschen Kameraden. (1274

Ehre seinem Andenken!

Ortsgruppe Schorfheide.

Nachruf.

Wiederum riß der unerbittliche Tod eine Lücke in unsere Reihen. Am 30. April entschlief nach langem, mit großer Geduld ertragenem Leiden der (1243

Staatliche Revierförster

Wilhelm Köppen

zu **Worbis** im 59. Lebensjahre.

Mit nimmermüder Arbeitskraft und seltener Pflichttreue hat der Verstorbene sein ganzes Leben den ihm anvertrauten Revieren gewidmet. Was er als rastloser Mitarbeiter der Revierverwalter geleistet, was er bei seiner vornehmen Gesinnung und seinem aufrechten Wesen fur jedermann Gutes geschaffen hat, wird ihm unvergessen bleiben. Mit tiefer Trauer im Herzen stehen wir an der Bahre dieses Mannes, dem wir weit über das Grab hmaus ein ehrenvolles, treues Gedenken bewahren werden.

Die Forstbeamten der Oberförsterei Leinefelde.

Metelmann, Oberförster.

Am 30. April d. J. verschied nach langem schweren Leiden im 60. Lebensjahre der (1264

Staatliche Revierförster

Wilhelm Köppen,

1. Kompanie Jager-Bataillon 5, Jahrgang 1879, zu **Worbis, Oberförsterei Leinefelde.**

Wir verlieren in dem Entschlafenen einen äußerst pflichttreuen Beamten, ein leuchtendes Vorbild für jedermann, einen lieben, aufrichtigen Freund und Kollegen. In ehrenvollem Gedenken wird er uns allen unvergessen bleiben.

Ortsgruppe Leinefelde des Vereins Preußischer Staatsförster.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Preussischer Staatsförster, des Vereins „Waidheil", des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Preussischer Kommunal-Forstbeamten, des Vereins mittlerer Staatsforstbeamten Sachsens, des Vereins Mecklenburg-Schweriner Staatsförster, des Vereins Thüringer Staatsförster, des Vereins staatlicher Förster Sachsen-Meiningens, des Vereins Schwarzburg-Rudolstädter Forstschutzbeamten, des Vereins der mittleren Staatsforstbeamten des Freistaates Sachsen-Altenburg, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, des Schaumburg-Lippeschen Förstervereins, des Vereins Fürstlich Hohenzollernscher Förster.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **9 Mk.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1920, fünfter Nachtrag), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und das alte Österreich-Ungarn **12 Mk.**, im Weltpostverein **14 Mk. 50 Pf.** Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **80 Pf.** abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen auf Anspruch Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres.

Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 21. **Neudamm, den 23. Mai 1920.** **35. Band.**

Das künftige Diensteinkommen der unmittelbaren Staatsbeamten Preußens und ihre Versorgungsansprüche.

(Fortsetzung aus Nr. 20.)

Zu den Ausführungen in der vorigen Nummer bezüglich der Ortszuschläge sei noch ergänzend bemerkt, daß die ungekürzten Ortszuschläge für die nicht planmäßigen Beamten betragen:

bei einer Grundvergütung	in den Orten der Ortsklasse A	B	C	D	E
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
bis 4900 ℳ	1600	1280	1120	960	800
über 4900 bis 5700 „	2000	1600	1360	1160	960
über 5700 bis 7000 „	2400	1920	1600	1360	1120
über 7000 bis 8100 „	2800	2240	1840	1560	1280
über 8100 bis 10500 „	3200	2560	2080	1760	1440
über 10500 bis 12500 „	3600	2880	2320	1960	1600
über 12500 ℳ	4000	3200	2560	2160	1760

Die Abzüge, die für die Dienstwohnung gemacht werden, betragen ohne den auf den Ortszuschlag gelegten Ausgleichszuschlag (zurzeit 50 vom Hundert), um den die nachstehenden Sätze erhöht werden müssen:

für	in den Orten der Ortsklasse A	B	C	D	E
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Ablagewärter, Wiesenwärter und Unterförster (vollbeschäftigte Waldwärter)	900	720	600	510	420
Torf-, Wege- und Flößmeister	1050	840	690	585	480
Försteranwärter	960	768	624	528	432
Förster, verwaltende Revierförster, Forstrentmeister, Revierförster, Lehrer bei den Forstlehrlingsschulen	1200	960	780	660	540
Oberförsteranwärter	1600	1280	1024	864	704
Oberförster und Regierungs-Forsträte	2000	1600	1280	1080	880
Oberforstmeister und höhere Forstbeamte	2500	2000	1600	1350	1100

Das auf Seite 358 in Nr. 20 aufgeführte Beispiel muß daher dahin berichtigt werden, daß von einem Förster in Ortsklasse E nach Überlassung einer Dienstwohnung nicht 30 % von 1400 + 700 ℳ, sondern 30 % von 1800 + 900 ℳ, also von 540 + 270 = 810 ℳ von den Ortszuschlägen zu kürzen sind, so daß die letzteren bei den Förstern, die eine Dienstwohnung

Hosted by Google

in Ortsklasse E inne haben, bei einem Gehalt von
5800—6800 ℳ betragen: 1400 — 810 = 590 ℳ
7300—8100 ℳ „ 1600 — 810 = 790 ℳ
8300—8700 ℳ „ 1800 — 810 = 990 ℳ

Dem dem Beamten gewährten **Ausgleichszuschlag** wird der **ungekürzte** Ortszuschlag zu Grunde gelegt, auch wenn er Dienstwohnung hat. Der Beamte mit Dienstwohnung bekommt also Grundgehalt, gekürzten Ortszuschlag, Kinderbeihilfe und als Ausgleichszuschlag 50 % vom Grundgehalt, dem ungekürzten Ortszuschlag und der Kinderbeihilfe.

Da das **Besoldungsdienstalter** aller planmäßigen Beamten soweit vorgerückt werden soll, daß es spätestens nach Vollendung einer fünfjährigen Anwärterdienstzeit beginnt, ist eine Nachprüfung bei allen Forstverwaltungsbeamten, die in Zukunft das Höchstgehalt noch nicht beziehen, nötig. Den Forstbetriebsbeamten wird die fünf Jahre übersteigende Anwärterzeit schon jetzt angerechnet.

Da die Regierung der Ansicht ist, daß die Beamten bei den jetzigen schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen Gefahr laufen, bei vierteljährlichen Gehaltszahlungen einen größeren Teil ihrer Bezüge zu verbrauchen, als bei sorgfältiger Berechnung auf die in Betracht kommende Zeit entfällt, werden **die Dienstbezüge** nur denjenigen planmäßigen Beamten, die ein Bank- oder Postscheckkonto haben, in Vierteljahresbeträgen sonst aber in Monatsbeträgen gezahlt. § 1 des Beamtenbesoldungsgesetzes vom 7. März 1908 (Preußisches Försterjahrbuch 1915, S. 117) ist in dieser Hinsicht abgeändert worden.

Mit Rücksicht auf die großen Vorteile, die die neue Besoldungsordnung für die Beamten bringt, ist die Bestimmung im § 23 des Staatshaushaltsgesetzes (Preußisches Försterjahrbuch 1916, S. 67) aufgehoben worden, wonach Ersparnisse, die bei den planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten dadurch entstehen, daß Stellen zeitweise nicht besetzt sind oder von ihren Inhabern nicht versehen werden können, zu außerordentlichen Vergütungen verwendet werden können.

Die auf Grund des § 1 der Verordnung vom 26. Februar 1919 in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten erhalten bekanntlich als **Wartegeld** fünf Jahre lang den vollen Betrag und später drei Viertel ihres ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens. Dabei wurde aber bisher der Wohnungsgeldzuschuß nach der Ortsklasse des letzten Amtssitzes in Ansatz gebracht. Da der auf Wartegeld gesetzte Beamte seinen Wohnsitz meist wechselt, war das nicht ganz folgerichtig. Man hat daher die Verordnung dahin geändert, daß der an die Stelle des Wohnungsgeldzuschusses tretende Ortszuschlag künftig mit dem pensionsfähigen Durchschnittssatze angesetzt wird. Im übrigen wird das Wartegeld der seit der Umgestaltung des Staatswesens zum 1. April 1920 oder einem früheren Zeitpunkt einstweilen in den Ruhestand versetzten Beamten vom 1. April 1920 ab auf den Betrag festgesetzt, der sich ergeben hätte, wenn der Beamte nach den neuen Gehaltssätzen am 1. April 1920 einstweilen in den Ruhestand versetzt worden wäre. Der Höchstsatz des Wartegeldes ist auf 18 000 ℳ heraufgesetzt. Die Wartegeldempfänger erhalten Kinderbeihilfen, wie die aktiven Beamten, und Ausgleichszuschläge in Höhe der Hälfte des Betrages, den sie zu dem zuletzt bezogenen Diensteinkommen als Ausgleichszuschlag erhalten haben; doch ist eine Bewilligung bis zur vollen Höhe ausnahmsweise zulässig.

Neupensionäre, d. h. solche Beamte, die zu einem späteren Zeitpunkt, als dem 1. April 1920 in den Ruhestand versetzt worden sind, erhalten bis zum Tage der Pensionierung das höhere Gehalt und von da ab eine unter Zugrundelegung des neuen Gehalts zu berechnende Pension. Kinderbeihilfen bekommen sie wie die aktiven Beamten und Ausgleichszuschläge wie die Wartegeldempfänger.

Die zum 1. April 1919 bis einschl. zum 1. April 1920 in den Ruhestand versetzten Beamten werden den Neupensionären gleichgestellt. Sie erhalten also vom 1. April 1920 ab dieselben Ruhestandsbezüge, wie diese. Es entspricht dies einem am 2. Oktober 1919 gefaßten Beschlusse der Landesversammlung. Auch war hierbei in Betracht zu ziehen, daß in den ersten Monaten des Jahres 1919 sowie in dessen Verlaufe in verschiedenen Verwaltungen, z. B. in der Forstverwaltung dienstlich darauf hingewirkt worden ist, daß alte Beamte, die das 65. Lebensjahr überschritten haben, ihre Zurruhesetzung beantragten, um den aus den Abtretungsgebieten zu übernehmenden jüngeren Beamten und den aus dem Felde heimkehrenden Anwärtern Platz zu machen. Da sich im Einzelfall kaum feststellen läßt, ob ein Beamter freiwillig mit Rücksicht auf die erwähnte dienstliche Aufforderung oder ob er aus anderen Gründen den Antrag auf Zurruhesetzung gestellt hat, da besonders auch nicht nur die über 65jährigen Beamten, sondern auch jüngere, gesundheitlich nicht voll dienstfähige Beamte diese Aufforderung erhalten haben, erschien es billig, sämtliche seit dem 1. April 1919 in den Ruhestand versetzten Beamten den Neupensionären gleichzustellen.

Den Neupensionären nicht durchweg gleichgestellt werden **die auf Grund des § 13 der Verordnung vom 26. Februar 1919 in den dauernden Ruhestand versetzten oder noch zu versetzenden Beamten.** Das sind diejenigen Beamten, die wegen der Umgestaltung des Staatswesens ihre Versetzung in den Ruhestand beantragt haben oder noch beantragen werden, ohne dienstunfähig zu sein. Soweit sie zum 1. April 1920 oder zu einem früheren Zeitpunkt pensioniert worden sind, also drei Viertel ihres früheren ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens erhalten, werden sie wie die Altpensionäre (siehe unten) behandelt; soweit sie jedoch auf Grund des jetzt abgeänderten § 13 nach dem 1. April 1920 in den Ruhestand getreten sind oder noch treten, erhalten sie, je nachdem was für sie günstiger ist,

Hosted by Google

entweder drei Viertel ihres früheren ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens oder das nach Maßgabe der zurückgelegten pensionsfähigen Zeit verdiente Ruhegehalt sowie Kinderbeihilfen und Ausgleichszuschläge wie die Neupensionäre.

Die zulässige **Höchstpension für Neupensionäre** ohne die nachstehenden Beträgen also noch zuzusetzende Ausgleichszulage und ohne die etwa zu gewährenden Kinderbeihilfen beträgt:

für Ablagewärter	6 075 ℳ
für Wiesenwärter	6 375 „
für Unterförster (vollbeschäftigte Waldwärter)	6 750 „
für Torf-, Wege- und Flößmeister	7 449 „
für Förster, Forstakademie-Sekretäre, Gartenverwalter der Forstakademie	8 595 „
für Verwaltende Revierförster, Revierförster, Forstobersekretäre (bisher Forstgeometer), Lehrer an den Forstlehrlingsschulen	9 045 „
für Forstrentmeister (bisher vollbeschäftigte Forstkassenrendanten)	9 720 „
für Regierungslandmesser bei den künftigen Forsteinrichtungsanstalten	10 869 „
für Oberförster	12 015 „
für Regierungs- und Forsträte, Oberförster als Dozenten und Verwalter der Lehrreviere bei den Forstakademien, Oberförster als Leiter und Lehrer bei den Forstlehrlingsschulen, Oberförster als forsttechnischer Beirat beim Regierungspräsidenten in Sigmaringen	13 440 „
für Oberforstmeister	15 165 „
für Landforstmeister	17 565 „
für Oberlandforstmeister	23 565 „

Die Professoren an den Forstakademien sind künftig von den Bestimmungen des Zivilpensionsgesetzes ausgenommen. Sie können mit Rücksicht auf die Eigenart ihrer Besoldungs- und Einkommensverhältnisse überhaupt nicht pensioniert, sondern nur mit vollem Gehalt emeritiert werden. Ein Vorrecht, das bisher nur die Universitätsprofessoren besaßen.

Die Altruhegehaltsempfänger, d. h. die zu einem früheren Zeitpunkt, als dem 1. April 1919 in den Ruhestand versetzten Beamten, erhalten einen Zuschuß, der von Nebeneinnahmen unabhängig ist und auf den sie einen gesetzlichen Anspruch haben. Dieser Zuschuß beträgt die Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen den ihnen bisher tatsächlich zustehenden Versorgungsbezügen und den Versorgungsbezügen eines Neupensionärs der gleichen Art. Daneben werden sie bezüglich des Ausgleichszuschlages und der Kinderbeihilfen den Neupensionären gleichgestellt. Soweit sie nach ihrer Versetzung in den Ruhestand in der Zeit vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1918 als Beamte im unmittelbaren Staatsdienst verwendet worden sind, ist diese Zeit der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit bis zu der 40 Jahr-Höchstgrenze hinzuzurechnen. Hat die Verwendung ununterbrochen mindestens 60 Tage gedauert, so wird die ruhegehaltsfähige Dienstzeit auch dann um ein Jahr erhöht, wenn durch die Zeit der Verwendung ein weiteres Dienstjahr nicht vollendet ist. Eine Anstellung als Beamter oder gar eine Anstellung in einer zu Ruhegehalt berechtigenden Stellung, wie sie der § 28 des Zivilpensionsgesetzes verlangt, wird hier nicht gefordert. Die hinzuzurechnende Kriegszeit ist bis zum 31. Dezember 1918 bemessen, da bis dahin ein großer Teil der Beamtenschaft aus dem Felde bereits zurückgekehrt war und ein Bedürfnis zur Beibehaltung der Kriegsaushilfsbeamten nicht mehr bestand. In Frage kommt nur unmittelbarer Staatsdienst. Der mittelbare scheidet aus, da es nicht Sache des Staates ist, Pensionen oder Pensionszuschüsse für die den staatlichen Körperschaften geleisteten Dienste zu zahlen. Ebenso ist auch der Reichsdienst und der Militärdienst ausgeschieden worden, weil das Reich die zur Erhöhung der Pension der Landesbeamten in dieser Hinsicht zu gewährenden Zuschüsse auf Reichs- oder Militärfonds übernehmen will. Die Bestimmung, daß bei einer nur 60 tägigen Verwendung ein volles Jahr hinzugerechnet wird, entspricht dem § 8 Absatz 2 des Offizierpensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 (Preußisches Förster-Jahrbuch 1915, S. 99). Die Ruhegehälter derjenigen Pensionäre, deren ruhegehaltsfähige Dienstzeit hiernach verlängert wird, sind mit Wirkung vom 1. April 1920 ab neu festzusetzen.

Die Hinterbliebenengelder der Neuhinterbliebenen, d. h. der Hinterbliebenen der am 1. April 1919 oder später im Amt oder im Ruhestand verstorbenen Beamten (einschl. der Akademieprofessoren), werden, abgesehen von den Hinterbliebenen der zum 1. April 1920 oder früher auf Grund des § 13 der Verordnung vom 26. Februar 1913 in den Ruhestand versetzten Beamten mit Wirkung vom 1. April 1920 ab, auf den Betrag festgesetzt, der sich ergeben hätte, wenn der Beamte bei seinem Ausscheiden aus der zuletzt von ihm bekleideten Stelle nach den am 1. April 1920 geltenden oder mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an in Kraft tretenden Vorschriften besoldet gewesen und in den Ruhestand versetzt worden wäre. Sie erhalten Kinderbeihilfen wie ein aktiver Beamter und einen Zuschlag in Höhe der Hälfte desjenigen Betrages, den der Beamte zu dem zuletzt bezogenen Diensteinkommen als Ausgleichszuschlag erhalten hat oder erhalten hätte. Das Witwengeld beträgt vorbehaltlich der Beschränkung, daß die Hinterbliebenengelder die Pension des Ehemannes nicht übersteigen dürfen, mindestens 900 und höchstens 9000 ℳ.

Die Althinterbliebenen, d. h. die Hinterbliebenen der zu einem früheren Zeitpunkt als dem 1. April 1919 pensionierten und der vor dem 1. April 1919 im Amt verstorbenen Beamten, erhalten einen Zuschuß zu ihren bis-

Hosted by Google

herigen Versorgungsbezügen. Dieser beträgt die Hälfte des Unterschiedes zwischen den bisherigen Bezügen und den einer gleichartigen Neuhinterbliebenen künftig zustehenden. Auf diesen Zuschuß endlich wird ein Rechtsanspruch gewährt, so daß Antrag und Prüfung der Bedürftigkeit wegfällt. Kinderbeihilfen und Ausgleichszulagen werden ihnen in gleichem Umfange, wie den Neupensionären, ohne Antrag gewährt. Soweit den verstorbenen Beamten eine Zeit dienstlicher Verwendung im Kriege zu der pensionsfähigen Dienstzeit hinzuzurechnen wäre, sind die Hinterbliebenengelder dementsprechend neu festzusetzen.

Man sieht hieraus, daß die Umrechnung der Bezüge für die damit zu betrauenden Beamten eine erhebliche Arbeit bedeutet, die in kurzer Zeit nicht zu leisten ist. Auch ist noch mancher Punkt durch die Ausführungsbestimmungen zu klären, die bisher noch nicht ergangen sind. Daß alle Nachzahlungen schon im laufenden Vierteljahr zur Zahlung angewiesen werden können, ist nicht zu erwarten. Man wappne sich daher mit Geduld. Wer die in diesem Vierteljahr bewilligte, später auf die Aufbesserung anzurechnende 150 % Teuerungszulage, die ohne Antrag gezahlt werden sollte, bisher noch nicht erhalten hat, stellt zweckmäßig jetzt den Antrag, daß ihm zunächst dieser Betrag gewährt wird. —

Die Zukunft der Forstsekretäre.

Von Hilfsförster **Voges-Lindendorf.**

Neben mehreren Einzelstimmen haben nun auch die Forstsekretäre im Bezirk Cassel den Antrag auf sofortige Einberufung einer Sekretärversammlung in Berlin gestellt und gleichzeitig folgende Entschließung zur Beschlußfassung innerhalb des Gesamtarbeitsausschusses eingebracht:

„Nachdem der Försterverein die Interessen der Forstschreibbeamten keinesfalls wie versprochen vertreten hat, sondern den maßvollen Forderungen noch hindernd im Wege steht und sie bekämpft, bitten wir, unsere Interessen nicht weiter zu vertreten. Wir sind gewillt eine eigene Vertretung für unsere Interessen der Zentralverwaltung vorzuschlagen."

Hierzu sei bemerkt:

Eine allgemeine Sekretärversammlung jetzt abzuhalten, dazu liegt nach dem augenblicklichen Stand der Sekretärangelegenheiten durchaus keine Veranlassung vor. Die entscheidende Beratung im Ministerium über Vor- und Ausbildung hat noch nicht stattgefunden; sie ist demnächst zu erwarten. Bei dieser Gelegenheit wird auch die allen Bürobeamten zu gewährende sogenannte Funktionszulage als Anreiz gegenüber den Außendienststellen zur Erörterung kommen. Dem sicheren Vernehmen nach werden die in der Novemberversammlung 1919 geäußerten Wünsche der Forstschreibbeamten seitens des Ministeriums in entgegenkommender Weise geprüft und, soweit es irgend möglich ist, mit größter Beschleunigung erfüllt Die Amtsbezeichnung „Forstsekretär" ist inoffiziell bereits genehmigt.

Daß die Gruppe Cassel die Vertretung der Forstschreiberangelegenheiten nicht mehr vom Försterverein gewahrt wissen will, ist vom Standpunkt der größten Berufsbesorgnis aus wohl verständlich, die angeführten Gründe entbehren jedoch jeder tatsächlichen Unterlage. Ausweislich des stenographischen Berichtes über die am 27./28. November 1919 stattgefundene Vertreterversammlung hat der Förstersstand mit erstaunlicher Geschlossenheit die Wünsche der Forstschreibbeamten — bis auf eine ganz nebensächliche Frage — voll unterstützt. Auch die selbstverständliche Forderung hinsichtlich anteiliger Vertretung der Forstschreibbeamten in allen Beamtenausschüssen — Zentrale und Bezirke — fand keinerlei Widerspruch. An der Aufrichtigkeit dieser Unterstützung zu zweifeln, lag und liegt kein Grund vor.

Bekanntlich erstrebt der Förstersstand in seiner Gesamtheit, also einschließlich Revierförster und Forstsekretäre, Einreihung in die eigentliche Sekretärklasse, das ist die Klasse VII. Die forstliche Zentralverwaltung glaubte jedoch, diesen Wunsch nicht unterstützen zu können, da der Revierförster nicht nur Betriebsbeamter, sondern zum Teil auch Verwaltungsbeamter ist, anderseits schien allerdings an maßgebender Stelle die Neigung zu bestehen, die Forstsekretäre nach Klasse VII zu bringen. Daß sich der Förstersstand in seiner großen Mehrheit gegen jede Hervorhebung eines Teiles der Kollegenschaft mit aller Energie sträubt, sollte die bevorzugten Teile des Standes noch lange nicht veranlassen, die Vereinsgemeinschaft mit den Förstern aufzugeben! Auch der scheinbar unnachgiebigste Widerstand muß erlahmen, wenn den Widersachern beweiskräftige, sachliche Gegengründe vor Augen geführt werden. Es ist beispielsweise nicht belanglos, wenn im Vorjahre die Postbeamten den Wunsch einer kleinen Gruppe aus ihrer Gewerkschaft hinsichtlich Einreihung in eine höhere Klasse ausdrücklich unterstützten. Es läßt sich meines Erachtens durch verständiges Verhandeln innerhalb einer Gewerkschaft sehr viel mehr erreichen, als wenn zwei zahlenmäßig so ungleiche Vereinigungen, wie sie doch die Förster und Sekretäre unzweifelhaft darstellen würden, es gegenseitig auf Kraftproben ankommen ließen. Im letzteren Falle wäre allerdings nicht von der Hand zu weisen, daß die schwache Zahl der Sekretäre durch den Einfluß der heutigen Oberförsterpolitik eine Stärkung erfahren würde.

Die Entwickelung der Besoldungsordnungen lehrt es, daß das Nachrücken der zurückbleibenden Gruppen bei gleicher Vorbildung und gleichwerter Verantwortung nur eine Frage der Zeit ist, und die Enttäuschten können aus dieser Tatsache um so mehr Hoffnungen herleiten, als die diesmalige Besoldungsordnung kurzfristige Revisionen vorsieht. Außerdem dürfte das Bestehen der Ortsklasseneinteilung dem Förstersstand wie keinem anderen Stande eine wirksame Handhabe bieten, die vielleicht doch nicht mehr zu ändernde Besoldungsgruppierung durch die leicht nachzuweisende Notwendigkeit der höchsten Ortszuschläge wenigstens pekuniär auszugleichen.

Doch ganz abgesehen von dem derzeitigen Widerstande der Kollegen vom Außendienst gegen eine Hervorhebung der Forstsekretäre liegen die eigentlichen Schwierigkeiten noch auf anderem Gebiete. Es würde die ganze Besoldungsordnung geradezu auf den Kopf stellen, wenn der etwa

Hosted by Google

übergeordnete Bürobeamte in den Außendienst zurückkehrt und deshalb entweder in eine niedrigere Besoldungsgruppe mit verringertem Einkommen käme oder sein bisheriges Einkommen auch in der neuen Klasse weiter bestehen bleibt.

Für die Forstsekretäre kann es m. E. nur einen Weg geben, schneller als der Försterstand und unabhängig von diesem in die eigentliche Setretärklasse zu kommen, in die sie doch rechtmäßig hineingehören. Es ist der Weg über die bedingungslose Aufgabe des Försterberufes. Die Laufbahn des Forstsekretärs müßte vom Förster beruf getrennt werden. Das bedeutet nichts mehr und nichts weniger, als daß die Ausbildung des Forstsekretärs von Grund auf geändert wird, etwa auf der Basis einer nur auszugsweisen theoretischen Forstwissenschaft unter besonderer Berücksichtigung der bürotechnischen Funktionen. Und noch mehr: Der Tausch zwischen Innen- und Außendienst oder umgekehrt hätte dann grundsätzlich aufgehört.

Die Forstsekretäre haben bekanntlich am 26. November 1919 das keineswegs leichte Opfer gebracht, von der planmäßigen Anstellung ab auf das Recht der Zurückversetzung in den Außendienst bedingt zu verzichten, das heißt die Regierungen sollten berechtigt sein, den Gesuchen der planmäßigen Forstschreibbeamten um Zurückversetzung in den Außendienst nur unter besonderen Verhältnissen — Krankheit, Wirtschaftslage usw. — stattzugeben, sofern sich die Verwaltung bereiterklärt, den Ausbau der Sekretärstellen den Wünschen der Sekretäre entsprechend mit größter Beschleunigung in Angriff zu nehmen und durchzuführen.

Eine selbständige Forstsekretärlaufbahn schließt aber auch diese letzten gewiß wertvollen Austausch-Möglichkeiten ein für allemal aus. Die Möglichkeit als Bureaubeamter jemals wieder Förster zu werden, gehört dann der Vergangenheit an, und wenn wirklich noch eine Masche offen bleibt, so heißt das den Beruf wechseln.

Wie sich die Rekrutierungsverhältnisse eines abgeschlossenen Forstsekretärstandes später gestalten werden, dürfte ebenfalls eine nicht unwesentliche Frage für den Försterstand im allgemeinen und für die derzeitigen Forstsekretäre im besonderen sein.

Die Forstschreibbeamten müssen nunmehr zu einer endgültigen Entscheidung kommen. Ich bitte deshalb alle Bürokollegen — keiner darf sich ausschließen — um schnellste Beantwortung folgender Fragen:

1) Wird oben genannte Entschließungder Gruppe Cassel unterstützt?
2) Wird die Einrichtung einer selbständigen Forstsekretärlaufbahn gewünscht? Wohlgemerkt, eines Berufes, der vom Försterberuf unabhängig ist und einen gänzlichen Verzicht auf die Anstellung im Außendienst bedeutet.

Eine Unterstützung der Entschließung Cassel muß logischerweise den geschlossenen Austritt der Forstschreibbeamten aus dem Försterverein, ferner die Gründung eines eigenen Vereins und die Bejahung der Frage 2 zur Folge haben. Es geht nicht an, daß die Forstsekretäre eine besondere Vereinigung bilden, ohne sich gleichzeitig vom Berufe des Försters zu trennen. Ebenso muß eine Bejahung der Frage 2 automatisch den Antrag der Gruppe Cassel unterstützen.

Die Antworten sind an die zuständigen Bezirksvertrauensmänner der Forstsekretäre zu richten. Die Herren Vertrauensmänner reichen die gesammelten Ergebnisse ungesäumt an mich weiter.

Sofern der Mehrheitswille der Bürokollegen sich für die Trennung vom Försterberuf entschließt, ist Unterzeichneter nicht mehr in der Lage, das Ehrenamt eines ersten Vertrauensmannes aus Ueberzeugung wahrzunehmen und würde somit die Übertragung der weiteren Interessenvertretung an den zweiten Vertrauensmann unvermeidlich sein.

Die Bekanntgabe des Endergebnisses in dieser Angelegenheit erfolgt rechtzeitig an gleicher Stelle.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Verfassunggebende Preußische Landesversammlung.
136. Sitzung, am Freitag, dem 23. April 1920.

Kleine Anfrage Nr. 489 der Abgeordneten Biester und Genossen über Bienenzucker — Drucksache Nr. 2142.

Dr. Brackmann, Fragesteller (Zentr.): In den Kreisen der hannoverschen Imker herrscht große Erregung über die Nichtinnehaltung der von der Reichsregierung gemachten Versprechungen bezüglich der Zuweisung von Bienenzucker zu angemessenen Preisen an die ihrer Ablieferungspflicht nachgekommenen Bienenzüchter. So haben zum Beispiel die hannoverschen Imker zum Preise von 4,50 ℳ für das Pfund ihren Honig an die Kommunalverbände abgeliefert. Dieser Preis ist der niedrigst bezahlte in Deutschland gewesen, und die hannoverschen Bienenzüchter haben sich mit ihm nur begnügt im Hinblick auf die ihnen gemachten Versprechungen.

Während die Reichsregierung diesen ausweicht, hat anderseits der Freistaat Danzig, der doch sicher in keiner besonders günstigen Lage in bezug auf die Zuckerverhältnisse ist, bereits seinen Honigzüchtern tatkräftige Hilfe angedeihen lassen, so daß dieses bei gutem Willen auch reichsseitig geschehen könnte.

Ist die Staatsregierung bereit, bei der Reichsregierung dringend im Interesse der Imker vorstellig zu werden?

Rötger, Oberregierungsrat, Regierungsvertreter, Durch Rundschreiben des Reichswirtschaftsministeriums vom 24. Februar d. J. ist den Ländern eine Menge von 1½ kg Zucker für jedes im Vorjahre angemeldete Bienenvolk zur Verfügung gestellt worden mit dem Anheimgeben, die Unterverteilung nach eigenem Ermessen vorzunehmen. Diese begegnete in Preußen besonderen Schwierigkeiten wegen der inzwischen erfolgten Abtretung von Gebietsteilen. — — —Da infolge der Vermehrung der Bienenvölker gegenüber dem Vorjahre nicht alle überwinterten Völker mit 3 Pfund Zucker hätten versorgt werden können, war in Aussicht genommen, für jedes Volk 2½ Pfund zur Verfügung zu stellen. Durch die auf dringende Vorstellungen der Staatsregierung nachträglich seitens des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft noch ferner zur Verfügung gestellte Reserve für Notfälle ist es möglich geworden, die Zuteilung pro Bienenvolk von 2½ Pfund auf 4 Pfund zu erhöhen, welche Maßnahme durch Erlaß vom 19. d. Mts. bekanntgegeben ist.

Hosted by Google

Haushalt der Forstverwaltung für das Rechnungsjahr 1920.

Kap.	Tit.	Einnahme und Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1920 ℳ	Der vorige Haushalt setzt aus ℳ	Mithin sind für 1920 mehr ℳ	Mithin sind für 1920 weniger ℳ	Erläuterungen
2.		**Ordentliche Einnahmen.**					
	1.	Holz aus dem Forstwirtschaftsjahre 1920	530 000 000	241 000 000	289 000 000	—	Zu Tit. 1. Mehr durch stärkeren Holzeinschlag und höhere Holzpreise. Die Einnahme für Holz aus den abgetretenen 106 Oberförstereien war zum Haushalt für 1919 auf rund 43 Millionen Mark veranschlagt.
	2.	Nebennutzungen	19 000 000	15 000 000	4 000 000	—	Zu Tit. 2. Mehrertrag aus der Harznutzung. Nach dem Haushalt für 1919 wurde von den abgetretenen Oberförstereien eine Einnahme aus Nebennutzungen von rund 3 Millionen Mark erwartet.
	3.	Jagd aus dem Jagdjahre 1. März 1920/21 . . .	2 000 000	1 250 000	750 000	—	Zu Tit. 3. Mehr durch anderweite Verwertung des erlegten Wildes, das seit dem 1. Oktober 1919 im Wege des öffentlichen Meistgebots für Rechnung der Staatskasse verkauft wird. Die Einnahme aus der Jagd in den abgetretenen Oberförstereien war in dem Haushalt für 1919 mit 100 000 ℳ eingestellt.
	4.	Torfgräbereien im Forstwirtschaftsjahre 1920 . .	300 000	140 000	160 000	—	Zu Tit. 4. Mehr durch Nutzung größerer Torfflächen und höhere Preise für Torf. Von Torfgräbereien in den abgetretenen Oberförstereien wurde nach dem Haushalt für 1919 eine Einnahme von rund 52 000 ℳ erwartet.
	5.	Rückzahlungen auf die an Forstbeamte zur wirtschaftlichen Einrichtung bei Übernahme oder anderweiter Ausstattung einer Stelle gewährten Vorschüsse (vgl. Kap. 2 Tit. 13 der Ausgabe)	3 000 000	2 000 000	1 000 000	—	Zu Tit. 5. Vgl. die Bemerkung zu Kap. 2 Tit. 13 der dauernden Ausgaben.
	6.	Forstliche Lehranstalten	206 000	111 000	95 000	—	Zu Tit. 6. Mehr infolge Erhöhung des Kostgeldes für die Schüler in den Forstlehrlingsschulen.
	7.	Verschiedene andere Einnahmen . . . . . (Zu erstattende Besoldungen und Besoldungsbeiträge für Forstbeamte, die lediglich für Dritte angestellt sind; Ablösungsgelder, Zinsen von rückständigen Kaufgeldern — Einnahmen des vormaligen Staatsschatzes Kap. 24 Tit. 4 — usw.)	3 494 000	2 800 000	694 000	—	Zu Tit. 7. Mehr an Zinsen von rückständigen Kaufgeldern.
		Summe der ordentlichen Einnahmen	558 000 000	262 301 000	295 699 000	—	
		Außerordentliche Einnahmen.					
	8.	Erlöse aus dem Verkaufe von Forstgrundstücken (Einnahmen des vormaligen Staatsschatzes — Kap. 24 Tit. 4 —)	2 000 000	2 000 000	—	—	Zu Tit. 8. Mutmaßliche Einnahme im Rechnungsjahr 1920.
		Summe der außerordentlichen Einnahmen	2 000 000	2 000 000	—	—	
		Hierzu Summe der ordentlichen Einnahmen	558 000 000	262 301 000	295 699 000	—	
		Summe der Einnahme	560 000 000	264 301 000	295 699 000	—	
2.		**A. Dauernde Ausgaben.**					
		Verwaltung und Betrieb.					
		Besoldungen.					
	1.	31 Oberforstmeister und 72 Regierungs- und Forsträte mit (4200 bis 7200 ℳ), einschließlich der ruhegehaltsfähigen Dirigentenzulagen für Oberforstmeister (1200 ℳ) und der ruhegehaltsfähigen Zulagen für Regierungs- und Forsträte (600 ℳ bis zu einem Drittel der Zahl der nach diesem Titel und nach Kap. 3a Tit. 1 vorhandenen planmäßigen Stellen). (1 Regierungs- und Forstrat hat Dienstwohnung.)	720 000	826 200	—	106 200	Zu Tit. 1. Weniger: a) infolge Stellenverminderung aus Anlaß der Gebietsabtretungen (vgl. Nachw. I — Beilage E —) für 2 Oberforstmeister und 14 Regierungs- und Forsträte: Gehalt . . . . . 102 600 ℳ, ruhegehaltsfähige Zulagen 4 800 „ = 107 400 ℳ; b) nach dem Dienstalter . . . . . 3 000 „; 110 400 ℳ. Mehr für einen Regierungs- und Forstrat in Cassel . . . . . 4 200 „. Mithin weniger . . . . 106 200 ℳ.

Hosted by Google

2.	716 Oberförster, davon 78 ohne Revier künftig wegfallend, mit (3000 bis 7200 ℳ)	3 945 300 ℳ				
	Hiervon ab für 4 Oberförster ohne Revier, die außerhalb des Bereichs der Staatsforstverwaltung zum Nutzen des Staates verwendet werden . . .	10 800 „				
	Bleiben	3 934 500 ℳ				
	Außerdem vorläufig: Beamte des Abtretungsgebiets, die noch nicht untergebracht oder auf Wartegeld gesetzt sind, künftig wegfallend					
	21 Oberförster mit (3000 bis 7200 ℳ)	110 700 ℳ				
	Hierzu:					
	2 verwaltende Revierförster in den Klosterforsten der Provinz Hannover mit (1650 bis 2700 ℳ) Gehalt . . .	5 400 „				
	und einer ruhegehaltsfähigen Revierförsterzulage von je 450 ℳ . . .	900 „				
	Dem Oberförster in Sigmaringen für die Dauer seiner Verwendung als forsttechnischer Beirat des Regierungs-Präsidenten in Sigmaringen eine ruhegehaltsfähige Zulage von . .	900 „	4 052 400	4 464 600	—	412 200
	Alle Beamten erhalten außerdem freies Brennholz oder Torf gegen Erstattung der Nebenkosten oder an Stelle der Naturallieferung eine Geldvergütung, die Oberförster ohne Revier den gesetzlichen Wohnungsgeldzuschuß, die anderen Beamten dagegen freie Dienstwohnung. Der Wert der freien Feuerung wird für die verwaltenden Revierförster in den Klosterforsten mit 150 ℳ als ruhegehaltsfähiges Diensteinkommen berechnet, im übrigen aber mit 300 ℳ auf das Gehalt angerechnet.					
3.	94 vollbeschäftigte Forstkassenrendanten mit (2100 bis 4500 ℳ)	326 900 ℳ				
	(7 Rendanten haben Dienstwohnung.)					
	Außerdem vorläufig: Beamte des Abtretungsgebiets, die noch nicht untergebracht oder auf Wartegeld gesetzt sind, künftig wegfallend					
	9 vollbeschäftigte Forstkassenrendanten mit (2100 bis 4500 ℳ)	30 900 „	357 800	391 700	—	33 900
4.	4856 Revierförster und Förster, davon 1520 Förster als Forstschreiber und Förster ohne Revier, bis zu 580 Stellen dürfen dauernd mit Forstschreibern besetzt werden, der Rest der					
	Seite . .		5 130 200	5 682 500	—	552 300

Bei der Regierung in Cassel haben die Dienstgeschäfte derart zugenommen, daß sie von den jetzt vorhandenen 9 Regierungs- und Forsträten nicht mehr ordnungsgemäß erledigt werden können. Die Errichtung einer 10. Forstratsstelle in Cassel ist deshalb dringend erforderlich.

Aus Nebenämtern beziehen 1 Oberforstmeister und 8 Regierungs- und Forsträte für Geschäfte in Gemeinde-, Stifts-, Schul- usw. Forsten 240 bis 900 ℳ, 1 Regierungs- und Forstrat bezieht als Lehrer an einer landwirtschaftlichen Lehranstalt 1500 ℳ.

Zu Tit. 2. Weniger infolge Stellenverminderung aus Anlaß der Gebietsabtretungen (vgl. Nachw. I — Beilage E —) für 85 Oberförster u. R. . . . . 445 200 ℳ
Mehr nach dem Dienstalter . . . . . 33 000 „
Mithin weniger . . . 412 200 ℳ

Die als künftig wegfallend bezeichneten Oberförsterstellen ohne Revier erscheinen zum ersten Male im Haushalte für 1906.

Aus Nebenämtern beziehen 95 Oberförster für Geschäfte in Gemeinde-, Stifts-, Kirchen-, Schul-, Pfarr- und Genossenschaftswaldungen 18 bis 1930 ℳ, 13 als Leiter oder Lehrer an forst- und landwirtschaftlichen Lehranstalten 300 bis 2200 ℳ, 6 für die Beaufsichtigung von Flächen der Heeresverwaltung 100 bis 2400 ℳ, 2 für Geschäfte in ehemaligen Domänenrentamtsbezirken 50 und 2500 ℳ, 1 als Verwalter eines ehemaligen Hofjagdgeheges 300 ℳ, 1 als Badekommissar 750 ℳ, 1 als Amtsanwalt 647 ℳ, 1 als Deichverbandsvorsteher 600 ℳ, 1 als Vorsteher einer Flußräumungsgenossenschaft 200 ℳ, 4 als Vorsteher von Wiesenbesserungs-Genossenschaften 40 bis 300 ℳ, 6 als Vorsteher von Schulverbänden 30 bis 150 ℳ, 3 für die Ausfertigung der Karten für die Invalidenversicherung 30 bis 80 ℳ, 4 als domänenfiskalische Kirchenpatronatsvertreter 350 bis 600 ℳ und 1 als forstlicher Beirat in Angelegenheiten des Bergfiskus 500 ℳ.

Zu Tit. 3. Weniger:
a) infolge Stellenverminderung aus Anlaß der Gebietsabtretungen (vgl. Nachw. I — Beilage E —) für 8 vollbeschäftigte Forstkassenrendanten . 26 400 ℳ
b) nach dem Dienstalter . . . . . 7 500 „
Zusammen . . . . 33 900 ℳ

Aus Nebenämtern beziehen 25 Rendanten für die Verwaltung von Gemeinde-, Bau-, Kirchen-, Spar- usw. Kassen 50 bis 2338 ℳ, 9 für die Erhebung von Domänengefällen und Erledigung sonstiger Domänengeschäfte 15 bis 700 ℳ, 3 als Amtsanwalte 300 bis 816 ℳ, 1 als Vorsteher eines Schulverbandes 70 ℳ, 1 für die Erhebung von Stättegeldern und Schiffahrtabgaben 691 ℳ und 3 als domänenfiskalische Kirchenpatronatsvertreter 190 bis 250 ℳ.

Zu Tit. 4. Weniger:
a) nach dem Dienstalter . . . . . 55 350 ℳ
b) durch Absetzung von 6 entbehrlich gewordenen Revierförsterzulagen . . . . 2 700 „
c) durch Absetzung von 4 entbehrlich gewordenen Waldwärterstellen . . . . 5 400 „
Zusammen . . . . 63 450 ℳ

Durch die Unterbringung der aus den Abtretungsgebieten zu übernehmenden Förster mit Revier ist es unmöglich, Förster ohne Revier in nennenswertem Umfange zu Förstern mit Revier zu ernennen und dadurch Försterstellen ohne Revier freizubekommen. Damit es möglich wird, die Försteranwärter, die nach ihrem Dienstalter zur Anstellung als Förster ohne Revier heranstehen, zur Anstellung zu bringen und dadurch die Anstellungsnot der Förster-

Hosted by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1920 ℳ	Der vorige Haushalt setzt aus ℳ	Mithin sind für 1920 mehr ℳ	Mithin sind für 1920 weniger ℳ	Erläuterungen
(2.)	(4.)	Übertrag . . .	5 130 200	5 682 500	—	552 300	anwärter zu mildern, sollen die Försterstellen mit Revier, die im Abtretungsgebiete frei geworden sind oder frei werden, in Försterstellen ohne Revier (künftig wegfallend) umgewandelt werden. Die Zahl der Förster ohne Revier ist gegenüber dem Vorjahre zunächst um 85 erhöht. Diese Zahl entspricht derjenigen der zurzeit freien Försterstellen mit Revier des Abtretungsgebietes.
		Stellen ist künftig wegfallend, mit (1400 bis 2500 ℳ) . . . . . 10 491 850 ℳ					Die als künftig wegfallend bezeichneten Försterstellen ohne Revier erscheinen zum ersten Male im Haushalte für 1907.
		Hierunter 2 Förster, deren Gehälter bei Kap. 2 Tit. 7 wieder vereinnahmt werden, unter Vorbehalt jederzeitiger Zurückziehung, ausschließlich für die Zwecke und auf Kosten einer Privatperson.					Aus Nebenämtern beziehen:
		Außerdem vorläufig: Beamte des Abtretungsgebiets, die noch nicht untergebracht oder auf Wartegeld gesetzt sind, künftig wegfallend					Für Geschäfte in Gemeinde-, Kirchen-, Pfarr-, Schul- usw. Forsten: 19 Revierförster 10 bis 600 ℳ, 247 Förster 4 bis 1825 ℳ, 8 Förster ohne Revier 15 bis 500 ℳ und 3 Waldwärter 30 bis 270 ℳ.
		544 Revierförster und Förster mit (1400 bis 2500 ℳ) . . . . . 1 251 200 „					Für die Beaufsichtigung von Kanälen, Pegeln, Brücken, Wegen, domänen- und militärfiskalischen Flächen, für Dünen-, Strand- und Deichbeaufsichtigung 3 Revierförster 36 bis 180 ℳ, 56 Förster 20 bis 800 ℳ, 1 Förster ohne Revier 150 ℳ und 2 Waldwärter 80 bis 142 ℳ.
		Die entbehrlich gewordenen oder frei werdenden Stellen mit Revier des Abtretungsgebiets dürfen nach Bedarf in Försterstellen o. R. (künftig wegfallend) umgewandelt werden.					Für Fischereiaufsicht: 1 Revierförster 60 ℳ, 96 Förster 10 bis 400 ℳ, 2 Förster ohne Revier 50 und 60 ℳ und 2 Waldwärter 25 und 90 ℳ.
		232 ruhegehaltsfähige Revierförsterzulagen von 450 ℳ . . . . . 104 400 „					Für Wahrnehmung von Postagenturen und Posthilfsstellen 2 Revierförster 30 und 100 ℳ und 9 Förster 30 bis 650 ℳ, als Amtsanwalte 1 Revierförster 444 ℳ und 4 Förster 228 bis 696 ℳ, als Standesbeamte 4 Förster 45 bis 210 ℳ und 1 Förster ohne Revier 100 ℳ, 1 Revierförster als Vorsteher einer Rettungsstelle 120 ℳ, 7 Förster als Gemeindevorsteher 72 bis 150 ℳ, als Vorsteher von Schulverbänden 25 Förster 50 bis 300 ℳ, 3 Förster für magnetische und Wetterbeobachtungen 25 bis 600 ℳ, für die Führung von Amtsbezirks-, Kirchen-, Schul-, Deichverbands-, Bade-, Spar- und Krankenkassen 12 Förster 20 bis 800 ℳ und 1 Forstschreiber 80 ℳ, für den Unterricht an forst- und landwirtschaftlichen Schulen 2 Revierförster 80 und 100 ℳ und 6 Förster 60 bis 200 ℳ, als Rechner von Räumungsgenossenschaften 1 Revierförster und 1 Förster 60 bis 200 ℳ, als Vorsteher einer Sturmwarnungsstelle 1 Förster 90 ℳ, für Jagdschutz auf Gemeindefeldmarken 14 Förster 50 bis 360 ℳ, als Rechnungsprüfer einer Darlehnskasse 1 Förster 300 ℳ und als Gemeindeschreiber 1 Förster 300 ℳ.
		22 ruhegehaltsfähige Revierförsterzulagen von 450 ℳ . . . . . 9 900 „					
		37 vollbeschäftigte Waldwärter mit Einzelgehältern von 1200 bis 1400 ℳ . 49 700 „					
		Außerdem vorläufig: Beamte des Abtretungsgebiets, die noch nicht untergebracht oder auf Wartegeld gesetzt sind, künftig wegfallend					
		4 vollbeschäftigte Waldwärter mit Einzelgehältern von 1200 bis 1400 ℳ . . 5 500 „					
		Im ganzen 11 912 550 ℳ					
		Hiervon ab . . . . . 1 740 „					
		die für 2 Förster im Regierungsbezirke Osnabrück-Aurich als Besoldungsteil in ihrer Eigenschaft als Moorverwalter auf die Besoldungsmittel der Domänenverwaltung angewiesen werden. -					
		Bleiben	11 910 810	11 974 260	—	63 450	

Hosted by Google

	Die Revierförster, die Förster und die Förster ohne Revier erhalten außerdem freie Dienstwohnung, die Waldwärter Dienstwohnung, wo solche vorhanden ist, und sämtliche Beamte freies Brennholz oder Torf gegen Erstattung der Nebenkosten oder an Stelle der Naturallieferung eine Geldvergütung. Der Wert der freien Feuerung wird den Revierförstern, Förstern und Förstern ohne Revier mit 150 ℳ und den Waldwärtern mit 75 ℳ als ruhegehaltsfähiges Diensteinkommen berechnet.					
5.	4 Torf-, Wege-, Flöß- usw. Meister mit (1400 bis 2000 ℳ) . . . . . 7 360 ℳ 3 Ablage- und Wiesenwärter (sämtlich voll beschäftigt) mit Einzelgehältern von 1200 bis 1400 ℳ . . . . . 4 000 „ **Außerdem vorläufig: Beamte des Abtretungsgebiets, die noch nicht untergebracht oder auf Wartegeld gesetzt sind, künftig wegfallend** 3 Torf- usw. Meister mit (1400 bis 2000 ℳ) . . . . . 5 240 „	16 600	18 800	—	2 200	Zu Tit. 5. Weniger: a) nach dem Dienstalter . . . . . 280 b) durch Absetzung einer entbehrlich gewordenen Wegemeisterstelle . . . . . 1 920 „ Zusammen . . . . . 2 200 ℳ Aus Nebenämtern beziehen 2 Meister für Fischereiaufsicht 80 und 100 ℳ und 1 Wärter als Hafenmeister 480 ℳ.
	Außerdem erhalten die Meister und Wärter freie Dienstwohnung und freies Brennholz oder Torf gegen Erstattung der Nebenkosten oder an Stelle der Naturallieferung eine Geldvergütung. Der Wert der freien Feuerung wird mit 75 ℳ als ruhegehaltsfähiges Diensteinkommen berechnet.					Zu Tit. 6. Weniger: a) infolge der Stellenverminderung bei Tit. 1 13 660 ℳ „ „ 3 2 640 „ b) infolge Einziehung einer Waldwärterstelle 150 „ Zusammen . . . . . 16 450 ℳ Mehr für den neuen Regierungs- und Forstrat in Cassel . . . 800 ℳ zur Abrundung . . . . . 50 „ 850 „ Mithin weniger . . 15 600 ℳ
	Summe Tit. 1 bis 5	17 057 610	17 675 560	—	617 950	
6.	Wohnungsgeldzuschüsse	161 400	177 000	—	15 600	
	Summe Tit. 6 für sich.					
	Andere persönliche Ausgaben.					
7.	Vergütungen für Hilfsarbeiter im Forstverwaltungsdienste bei den Regierungen und bei den Oberförstern (einschließlich Sigmaringen) sowie bei den Forstvermessungen und Betriebsregelungen	330 000	300 000	30 000	—	Zu Tit. 7. Mehr nach dem Dienstalter der Forstassessoren.
	Den Forstassessoren in Steinbusch, Hachenburg und Spangenberg dürfen verfügbare Räume in den Forstlehrlingsschulen auf Widerruf als mietfreie Wohnungen überwiesen werden.					Zu Tit. 8. Weniger infolge der Gebietsabtretungen 60 000 ℳ Mehr zur Erhöhung der unter den jetzigen Verhältnissen zum Teil ganz unzureichenden Vergütungen für die nicht voll- oder nur nebenamtlich beschäftigten Forstkassenrendanten und für die Untererheber . . . . . 200 000 „ Also mehr . . . . . 140 000 ℳ
8.	Vergütung für die Gelderhebung und Auszahlung — einschließlich der Dienstaufwands-Entschädigung — an nicht voll- oder nur nebenamtlich beschäftigte Forstkassenrendanten und an Untererheber sowie Stellvertretungskosten für Forstkassenbeamte überhaupt .	500 000	360 000	140 000	—	
9.	Vergütungen für Forstgehilfen und Hilfsförster einschließlich für Stellvertretungen von Forstbetriebsbeamten, Vergütungen für nebenamtliche Waldwärter und					Zu Tit. 9. Mehr nach dem voraussichtlichen Bedarfe. Bei der Auflösung des Heeres haben etwa 200 staatliche Förteranwärter, die sonst bei der Truppe als Oberjäger usw. geblieben wären, in den Staatsdienst einberufen werden müssen. Ferner ist für etwa 850 staatliche Anwärter, die während des Krieges die Jägerprüfung nicht ablegen konnten, sie im
	Seite . . .	830 000	660 000	170 000	—	

Hosted by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1920 ℳ	Der vorige Haushalt setzt aus ℳ	Mithin sind für 1920 mehr ℳ	Mithin sind für 1920 weniger ℳ	Erläuterungen
(2.)	(9.)	Übertrag . . .	830 000	660 000	170 000	—	Herbst 1919 aber bestanden haben, je der Mindestsatz der Vergütung in Ansatz zu bringen. Seit dem 1. Oktober 1919 führen die Forstaufseher die Dienstbezeichnung „Hilfsförster" und die Hilfsjäger die Bezeichnung „Forstgehilfe". Aus Nebenämtern beziehen 11 Hilfsförster und 4 Forstgehilfen für Geschäfte in Gemeinde-, Kirchen-, Schul- und Pfarrwaldungen 80 bis 420 ℳ, 2 Hilfsförster für die Verwaltung von öffentlichen Kassen 20 und 30 ℳ, 2 Hilfsförster für Jagdschutz auf Gemeindefeldmarken 50 und 75 ℳ und 1 Hilfsförster als Deichverbandsvorsteher 240 ℳ.
		Wärter bei den Nebenbetriebsanstalten und Verstärkung des Forstschutzes überhaupt, einschließlich der Besoldungsbeiträge für die gemeinschaftlichen Forstbetriebsbeamten im Regierungsbezirke Wiesbaden	1 800 000	1 105 000	695 000	—	
		Außer der Vergütung freies Brennholz oder Torf gegen Erstattung der Nebenkosten oder an Stelle der Naturallieferung eine Geldvergütung und freie Dienstwohnung, wo solche vorhanden ist. Den mit Betriebsregelungsarbeiten beschäftigten Forstgehilfen und Hilfsförstern kann ein um 1 ℳ erhöhtes Tagegeld bewilligt werden, soweit der Höchstsatz von 1550 ℳ nicht überschritten wird. Die als Schreibgehilfen der Oberförster beschäftigten Forstgehilfen und Hilfsförster erhalten eine Schreibgehilfenzulage von täglich 1 ℳ.					
	10.*)	Außerordentliche Vergütungen und Unterstützungen für Unterbeamte	42 000	42 000	—	—	Zu Tit. 13. Der Mehrbetrag ist erforderlich, um den Beamten, die aus dem Abtretungsgebiete versetzt werden, die wirtschaftliche Einrichtung auf der neuen Stelle durch Gewährung eines Vorschusses zu ermöglichen.
	11.	Außerordentliche Vergütungen für mittlere Beamte .	16 000	16 000	—	—	
	12.*)	Außerordentliche Unterstützungen für mittlere und höhere Beamte	166 448	166 448	—	—	Zu Tit. 14. Weniger infolge der Stellenverminderung bei Tit. 1 . . . . . 36 340 ℳ „ „ 2 . . . . . 228 330 „ (Dienstaufwandsentschädigung 221 930 ℳ, Stellenzulage 6 400 ℳ). Zusammen . . . . . 264 670 ℳ
	13.	Vorschüsse an Forstbeamte zur wirtschaftlichen Einrichtung bei Übernahme oder anderweiter Ausstattung einer Stelle (vgl. Kap. 2 Tit. 5 der Einnahme) .	3 000 000	2 000 000	1 000 000	—	Mehr: a) Dienstaufwandsentschädigung für den neuen Regierungs- und Forstrat in Cassel . . . 2 400 ℳ b) zur Erhöhung der Dienstaufwandsentschädigungen der Oberförster . . . . . 2 180 790 „ 2 183 190 „ Mithin mehr . . . 1 918 520 ℳ
		Nach Verwendung der 1 000 000 ℳ, um die der Fonds verstärkt worden ist, darf nur der Betrag der wirklichen Einnahme Kap. 2 Tit. 5 ausgegeben werden. — Der am Jahresschlusse nicht verwendete Betrag dieser Einnahme darf zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.					
		Summe Tit. 7 bis 13	5 854 448	3 989 448	1 865 000	—	Die Dienstaufwandsentschädigungen der Oberförster sind namentlich in Anbetracht der hohen Kosten, die die Gespannhaltung erfordert, unzureichend und müssen eine durchgreifende Erhöhung erfahren. Der bisherige Höchstsatz von 6000 ℳ läßt sich nicht mehr aufrechterhalten.
		Stellenzulagen, Dienstaufwands- u. Mietentschädigungen sowie Dienstkleidungszuschüsse.					
	14.	Dienstaufwands-Entschädigungen für Oberforstmeister bis zu 3200 ℳ, für Regierungs- und Forsträte bis zu 2400 ℳ . . . . . 254 860 ℳ für Oberförster . . . . . 3 676 640 „ für die beiden verwaltenden Revierförster bis zu 1400 ℳ . . . . . 2 800 „ Stellenzulagen für Oberförster bis zu 300 ℳ 30 700 „	3 965 000	2 046 480	1 918 520	—	Zu Tit. 15. Weniger infolge der Stellenverminderung bei Tit. 3 . . . . . 26 200 ℳ Mehr mit Rücksicht auf die Erhöhung der Gehilfenlöhne, die die Forstkassenrendanten aus ihrer Dienstaufwandsentschädigung bestreiten müssen . . . . . 146 000 „ Also mehr . . . . 119 800 ℳ
	15.	Dienstaufwands-Entschädigungen für die vollbeschäftigten Forstkassenrendanten Kap. 2 Tit. 3 .	300 000	180 200	119 800	—	Auch bei den vollbeschäftigten Forstkassenrendanten läßt sich der bisherige Höchstsatz der Dienstaufwandsentschädigungen in Anbetracht der hohen Gehilfenlöhne nicht mehr aufrechterhalten.

Hosted by Google

16.	Dienstaufwands-Entschädigungen bis zu 900 ℳ, durchschnittlich 450 ℳ für Revierförster, bis zu 600 ℳ, durchschnittlich 300 ℳ für Förster 1 209 600 ℳ Stellenzulagen bis zu 300 ℳ, durchschnittlich 100 ℳ, und Pferdehaltungs-Zulagen bis zu 180 ℳ für Revierförster und Förster, zusammen . . . . 405 760 „ Stellenzulagen bis zu 200 ℳ für Waldwärter (einschließlich 2300 ℳ künftig wegfallend) . . . . . 4 300 „ und Dienstkleidungszuschüsse von 30 ℳ für Waldwärter . . . . 1 230 „	1 620 890	1 879 890	—	259 000
17.	Stellenzulagen bis zu 200 ℳ und Dienstkleidungszuschüsse von 30 ℳ für die Meister und Wärter bei den Nebenbetriebsanstalten	1 200	1 730	—	530
18.	Dienstkleidungszuschüsse von 30 ℳ für Forstgehilfen und Hilfsförster	50 000	23 000	27 000	—
19.	Mietentschädigungen wegen fehlender Dienstwohnungen für Oberförster in Ortsklasse A bis zu 1800 ℳ „ „ B u. C „ „ 1300 „ „ „ D „ E „ „ 1200 „ für Revierförster, Förster, Förster ohne Revier in Ortsklasse A bis zu 900 ℳ „ „ B „ „ 730 „ „ „ C „ „ 600 „ „ „ D „ „ 500 „ „ „ E „ „ 380 „ und für Torf-, Wege-, Flöß- usw. Meister in Ortsklasse E bis zu 200 ℳ	500 000	380 000	120 000	—
				2 185 320	259 530
	Summe Tit. 14 bis 19	6 437 090	4 511 300	1 925 790	—
	Sächliche Verwaltungs- und Betriebskosten.				
20.	Werben und Verbringen von Holz und anderen Forsterzeugnissen im Forstwirtschaftsjahre 1920 . . .	70 000 000	35 000 000	35 000 000	—
21.	Unterhaltung und Neubau der Gebäude sowie Beschaffung fehlender Gebäude (einschließlich 600 000 ℳ künftig wegfallend). — (Diese Mittel übertragen sich mit denen unter Kap. 3 Tit. 6)	5 000 000	3 250 000	1 750 000	—
22.	Unterhaltung und Neubau der öffentlichen Wege im Forstwirtschaftsjahre 1920 und Beiträge zur Herstellung solcher Wege (innerhalb der Forsten) . . (Dem Ausgabesoll treten diejenigen Beträge hinzu, die von anderen Beteiligten zur Befestigung von öffentlichen Wegen innerhalb der Staatsforsten gewährt und bei Kap. 2 Tit. 7 dieses Haushalts eingenommen werden.)	3 600 000	3 600 000	—	—
	Seite . . .	78 600 000	41 850 000	36 750 000	—

Zu Tit. 16. Weniger:
a) gemäß der Stellenverminderung bei Tit. 4, und zwar:
1. infolge der Gebietsabtretungen: Dienstaufwandsentschädigungen der Revierförster und Förster . . . . . 192 900 ℳ
Stellenzulagen und Pferdehaltungszulagen der Revierförster und Förster 62 560 „
Stellenzulagen der Waldwärter . . 400 „
2. infolge Einziehung der 4 Waldwärterstellen:
Stellenzulagen . . . . . 600 „
Dienstkleidungszuschüsse . . . . . 120 „
3. infolge Wegfalls aller Kahnunterhaltungszulagen . . . . . 2 420 „
Zusammen . . . 259 000 ℳ

Die Unterhaltung der staatlichen Dienstkähne und die Löhne für etwaige Hilfskräfte beim Rudern sollen künftig auf die Staatskasse (Kap. 2 Tit. 32) übernommen werden, da die Beamten, denen zur Bestreitung der Kosten bisher Kahnunterhaltungszulagen gewährt wurden, mit diesen in Anbetracht der hohen Materialpreise und Arbeitslöhne nicht mehr auskommen können.

Die als künftig wegfallend bezeichneten Stellenzulagen für Waldwärter erscheinen zum ersten Male im Haushalte für 1900.

Zu Tit. 17. Weniger:
a) infolge Einziehung einer Wegemeisterstelle, Stellenzulage 200 ℳ und Dienstkleidungszuschuß 30 ℳ . . . . . 230 „
b) durch Absetzung der Stellenzulagen von 3 Torf- usw. Meisterstellen des Abtretungsgebietes . . . . . 300 „
Zusammen . 530 ℳ

Zu Tit. 18. Mehr nach dem voraussichtlichen Bedarfe nach der Zahl der zu berücksichtigenden Beamten.

Zu Tit. 19. Mehr nach dem voraussichtlichen Bedarfe, insbesondere für die Beamten aus den Abtretungsgebieten, für die vorläufig keine Dienstwohnung zur Verfügung steht.

Zu Tit. 20. Weniger infolge der Gebietsabtretungen . . . . . 5 000 000 ℳ
Mehr nach dem voraussichtlichen Bedarfe 40 000 000 „
Also mehr . 35 000 000 ℳ

Der Mehrbedarf ist bedingt durch die angeordnete Verstärkung des Holzeinschlages um ein Drittel des betriebsplanmäßigen Abnutzungssatzes und durch Lohnerhöhungen.

Zu Tit. 21. Weniger infolge der Gebietsabtretungen . . . . . 470 000 ℳ
Mehr nach dem voraussichtlichen Bedarfe mit Rücksicht auf die gestiegenen Materialpreise und Löhne . . . . . 2 220 000 „
Also mehr . . 1 750 000 ℳ

Von dem als künftig wegfallend bezeichneten Betrage von 600 000 ℳ erscheinen 300 000 ℳ zum ersten Male im Haushalte für 1882/83 und 300 000 ℳ in dem für 1914.

Zu Tit. 22. Weniger infolge der Gebietsabtretungen . . . . . 423 000 ℳ
Mehr nach dem voraussichtlichen Bedarfe 423 000 „

Hosted by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1920 M	Der vorige Haushalt setzt aus M	Mithin sind für 1920 mehr M	Mithin sind für 1920 weniger M	Erläuterungen
(2.)		Übertrag . . .	78 600 000	41 850 000	36 750 000	—	
	23.*)	Beihilfen zu Wege- und Brückenbauten und zur Anlegung von Eisenbahngüter-Haltestellen (außerhalb der Forsten), die von wesentlichem Nutzen für die Forstverwaltung sind	250 000	250 000	—	—	**Zu Tit. 24.** Mehr infolge der Erhöhung der Arbeitslöhne. **Zu Tit. 25.** Weniger infolge der Gebietsabtretungen . . . . . 943 000 M Mehr infolge Erhöhung der Arbeitslöhne 14 943 000 „ Also mehr . . . 14 000 000 M
	24.	Wasserbauten in den Forsten im Forstwirtschaftsjahre 1920	150 000	50 000	100 000	—	**Zu Tit. 26.** Weniger infolge der Gebietsabtretungen . . . . . 2 600 „ Mehr nach dem voraussichtlichen Bedarfe 402 600 „ Also mehr . . . 400 000 M
	25.*)	Forstkulturen, Bau und Unterhaltung der Wirtschaftswege und Eisenbahngüter-Haltestellen, die für die Forstverwaltung angelegt werden müssen . . . . . 18 500 000 M Verbesserung der Forstgrundstücke . . 1 350 000 „ Forstvermessungen u. Betriebsregelungen 150 000 „	20 000 000	6 000 000	14 000 000	—	Ausgabe im Rechnungsjahr 1917: 148 979 M, Ausgabe im Rechnungsjahr 1918: 138 582 M. Die Jagdnutzung in den Staatsforsten ist seit dem 1. Oktober 1919 anderweit geregelt. Soweit die Jagd nicht verpachtet wird, geschieht der Abschuß nach dem Beschußplan durch die Forstbeamten, und zwar werden in der Regel zwei Drittel des Abschusses den Betriebsbeamten und ein Drittel dem Oberförster überwiesen. Das erlegte Wild wird, wie bereits bei Kap. 2 Tit. 3 der dauernden Einnahmen bemerkt ist, für alleinige Rechnung der Staatskasse verwertet. Die Oberförster erhalten als Ersatz der Ausgaben, die ihnen durch den Jagdbetrieb und die nicht etwa den erlegungsberechtigten Betriebsbeamten obliegende Verbringung des erlegten Wildes zu dem mit dem Käufer des Wildes vereinbarten Abnahmestellen erwachsen, einen angemessenen Teil des Erlöses aus dem Wildverkauf — abzüglich der Einnahme von dem durch die Betriebsbeamten auf ihr Erlegungsrecht hin geschossenen Wilde —. Als Ersatz der Unkosten, die den Betriebsbeamten bis zur Ablieferung des von ihnen erlegten Wildes an die Wildabnahmestellen entstehen, erhalten die Betriebsbeamten gleichfalls einen angemessenen Teil des Erlöses aus dem Verkaufe dieses Wildes. Das Jagdjahr rechnet vom 1. März bis letzten Februar.
		Sämtlich im Forstwirtschaftsjahre 1920. Die ausgeworfenen Beträge sind untereinander übertragbar. (Vgl. die Bemerkung zu Kap. 4 Tit. 7 — Allgemeine Ausgaben — dieses Haushalts.)					
	26.	Jagdverwaltungskosten im Forstwirtschaftsjahre 1920, Jagdkostenersatz an die Oberförster und Unkostenersatz an die Betriebsbeamten aus dem Jagdjahre 1. März 1920/21, Wildschadenersatzgelder . . .	550 000	150 000	400 000	—	
	27.	Torfgräbereien im Forstwirtschaftsjahre 1920 . . .	290 000	14 000	276 000	—	**Zu Tit. 27.** Weniger infolge der Gebietsabtretungen . . . . . 3 300 M Mehr nach dem voraussichtlichen Bedarfe 279 300 „ Also mehr . . . . 276 000 M
	28.	Reisekosten	150 000	110 000	40 000	—	
	29.	Umzugskosten	272 000	172 000	100 000	—	
	30.	Vertilgung schädlicher Tiere im Forstwirtschaftsjahre 1920	1 000 000	400 000	600 000	—	Verausgabt sind im Rechnungsjahre 1917 11 705 „ und „ „ 1918 16 148 „
	31.	Kosten für Vorflut (Grabenräumung), Feuersicherung und Grenzsicherung im Forstwirtschaftsjahre 1920	700 000	—	700 000	—	Zur Beschaffung von Brennorf soll in der Oberförsterei Tawellningken, Regierungsbezirk Gumbinnen, eine größere Torfgewinnungsanlage errichtet werden. Die Anlagekosten werden etwa 250 000 M betragen. Der sonstige Mehrbedarf bei Tit. 27 wird durch die höheren Arbeitslöhne bedingt.
	32.	Holzverkaufs- und Verpachtungskosten, Kosten in Rechtsstreiten, Druckkosten und andere vermischte Ausgaben, darunter nicht abgelöste Postporto- und Gebührenbeträge mit Einschluß von Fernsprech- und Telegrammgebühren und sonstige Kosten des dienstlichen Verkehrs	10 000 452	2 000 692	7 999 760	—	**Zu Tit. 28.** Weniger infolge der Gebietsabtretungen . . . . . 10 600 M Mehr nach dem voraussichtlichen Bedarf in Anbetracht der Erhöhung der Reisekosten . 50 600 „ Also mehr . . . . . 40 000 M
		Summe Tit. 20 bis 32	111 962 452	50 996 692	60 965 760	—	
		Hierzu: „ „ 14 „ 19	6 437 090	4 511 300	1 925 790	—	
		„ „ 7 „ 13	5 854 448	3 989 448	1 865 000	—	
		„ „ 6 . .	161 400	177 000	—	15 600	**Zu Tit. 29.** Weniger infolge der Gebietsabtretungen . . . . . 14 000 „ Mehr nach dem voraussichtlichen Bedarfe, insbesondere infolge der Versetzung von Beamten aus dem Abtretungsgebiete . . . . . 114 000 „ Also mehr . . . . . 100 000 M
		„ „ 1 bis 5 .	17 057 610	17 675 560	—	617 950	
					64 756 550	633 550	
		Summe Kap. 2	141 473 000	77 350 000	64 123 000	—	

Hosted by Google

3. **Forstwissenschaftliche und Lehrzwecke.**

Besoldungen.

1.	Forstakademien:					
	2 Direktoren mit je 8300 ℳ . .	16 600 ℳ				
	14 Professoren mit (4200 bis 7200 ℳ)	88 700 „				
	2 Bureau-Assistenten mit (1800 bis 3600 ℳ)	6 200 „				
	1 akademischer Gärtner mit (1800 bis 3600 ℳ)	3 600 „				
	2 Hausmeister mit (1200 bis 1700 ℳ)	2 910 „				
	Für 5 gleichzeitig als forsttechnische Lehrer bestellte Oberförster neben dem Einkommen als Revierverwalter auf die Dauer ihrer Verwendung als forsttechnische Lehrer ruhegehaltsfähige Zulagen	7 800 „	125 810	127 640	—	1 830
	Die Direktoren, 1 Professor und der Gärtner haben Dienstwohnung. Die Hausmeister erhalten freie Wohnung und freie Feuerung.					
2.	Forstlehrlingsschulen:					
	3 Lehrer mit (1800 bis 3600 ℳ) .	10 400 ℳ				
	2 Lehrer haben Dienstwohnung. Außerdem für 1 Lehrer, der im Abtretungsgebiet eine planmäßige Stelle bekleidet hat, solange er noch nicht anderweit untergebracht oder auf Wartegeld gesetzt ist	3 000 „	13 400	13 200	200	—
	Summe Tit. 1 und 2		139 210	140 840	—	1 630
3.	Wohnungsgeldzuschüsse		11 420	11 420	—	—
	Summe Tit. 3 für sich.					

Andere persönliche Ausgaben.

4.	Vergütungen für 2 Professoren für die Abhaltung von Fischereilehrgängen 400 ℳ und für die Verwaltung der Bücherei 300 ℳ, für Oberförster als Leiter von Forstlehrlingsschulen und für Hilfskräfte					
	Den bei den Forstakademien beschäftigten Forstgehilfen und Hilfsförstern kann ein um 1 ℳ erhöhtes Tagegeld bewilligt werden. Außer der Vergütung erhalten sie freies Brennholz oder Torf gegen Erstattung der Nebenkosten oder an Stelle der Naturallieferung eine Geldvergütung.		72 400	57 000	15 400	—
5.*)	Außerordentliche Vergütungen an mittlere und Unterbeamte und außerordentliche Unterstützungen an höhere, mittlere und Unterbeamte		2 400	2 400	—	—
	Summe Tit. 4 und 5		74 800	59 400	15 400	—

Zu Tit. 30. Weniger infolge der Gebietsabtretungen . . . . . 100 000 „
Mehr infolge der Erhöhung der Arbeitslöhne und Materialpreise . . . . . 700 000 „
Also mehr . . . . . 600 000 ℳ

Zu Tit. 31. Nach dem voraussichtlichen Bedarfe.
Zur Vereinfachung des Verlohnungs- und Rechnungswesens sollen die Kosten für Vorsluibeschaffung, Feuersicherung und Grenzsicherung, die im Haushal.splane für 1919 unter Tit. 31 mit veranschlagt waren, nach dem Forstwirtschaftsjahre verrechnet werden. Der bisherige Tit. 31 ist deshalb in die Tit. 31 und 32 zerlegt. Die Ausgaben für die unter den jetzigen Tit. 31 fallenden Arbeiten betrugen im Rechnungsjahr 1917 . . . . . 446 918 ℳ
und „ „ 1918 . . . . . 463 726 „
Für das Rechnungsjahr 1920 ist, trotzdem infolge der Gebietsabtretungen auf eine Minderausgabe von 80 000 ℳ zu rechnen ist, in Anbetracht der Erhöhung der Arbeitslöhne eine Ausgabe von 700 000 ℳ zu erwarten.

Zu Tit. 32. Weniger infolge der Gebietsabtretungen . . . . . 142 000 ℳ
Mehr nach dem voraussichtlichen Bedarfe und zur Abrundung der Kapitelsumme . . . 8 141 760 „
Also mehr . . . . 7 999 760 ℳ
Im Rechnungsjahre 1917 sind . . 778 029 ℳ und
im „ 1918 „ . . 1 281 452 „
Kosten entstanden, die auf den jetzigen Titel 32 entfallen. Der Mehrbedarf ist hauptsächlich bedingt durch die Erhöhung der Umsatzsteuer von 5 ‰ auf 1,5 % (§ 13 des Reichsgesetzes vom 24. Dezember 1919).

Zu Tit. 1. Weniger nach dem Dienstalter.
Aus Nebenämtern bezieht 1 Professor für die Abhaltung von Fischereilehrkursen 400 ℳ, ein anderer und 1 Büroassistent für die Verwaltung der Akademiebüchereien je 300 ℳ aus Tit. 4.

Zu Tit. 2. Mehr nach dem Dienstalter.

Zu Tit. 4. Mehr infolge notwendig erhöhter Ausgaben für Hilfskräfte und Assistenten zur Unterstützung der Professoren.
Den bei den Akademien beschäftigten Forstgehilfen und Hilfsförstern soll künftig das um 1 ℳ erhöhte Tagegeld ohne Rücksicht auf den Höchstsatz von 1550 ℳ gezahlt werden. Dies ist gerechtfertigt, weil sie keine Nebeneinnahmen haben, wie sie die übrigen Forstgehilfen usw. z. B. aus der Jagd beziehen. Ihre Tätigkeit bei den Akademien ist derjenigen der auf den Oberförstereien als Schreibgehilfen beschäftigten Forstgehilfen usw., die die Zulage ohne Rücksicht auf den Höchstsatz von 1550 ℳ erhalten, ähnlich.

Hosted by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1920 ℳ	Der vorige Haushalt setzt aus ℳ	Mithin sind für 1920 mehr ℳ	Mithin sind für 1920 weniger ℳ	Erläuterungen
(3.)		**Sonstige Ausgaben.**					
	6.	Unterhaltung der Gebäude . . . . . (Diese Mittel übertragen sich mit denen unter Kap. 2 Tit. 21.)	35 000	12 400	22 600	—	**Zu Tit. 6.** Weniger infolge der Gebietsabtretungen . . . . . 1 250 ℳ Mehr nach dem voraussichtlichen Bedarfe mit Rücksicht auf die gestiegenen Preise für Baumaterialien usw. . . . . 23 850 „ Also mehr . . . . . 22 600 ℳ
	7.	Geschäftsbedürfnisse und sonstige vermischte Ausgaben, darunter Dienstkleidungszuschüsse für Unterbeamte von 30 ℳ, Amtsunkostenvergütungen 8350 ℳ, Reisekosten 21 000 ℳ und Umzugskosten 800 ℳ . . Die Hausväter der Forstlehrlingsschulen und 4 Arbeiter, die als Bürodiener und in den Versuchsräumen der beiden Forstakademien ständig beschäftigt werden, erhalten frei Wohnung und freie Feuerung.	500 570	175 940	324 630	—	**Zu Tit. 7.** Weniger infolge der Gebietsabtretungen 23 000 ℳ Mehr hauptsächlich infolge bedeutender Erhöhung der Arbeitslöhne und der Kosten für Feuerungsmaterial, Gas, Elektrizität, Erhöhung des Entgelts an die Hausväter bei den Forstlehrlingsschulen für die Beköstigung der Forstlehrlinge sowie infolge Erhöhung der Reisekosten und der Kosten für die Bücherein und zur Abrundung der Kapitelsumme . . . . . 347 630 „ Also mehr . . . . . 324 630 ℳ
		Summe Tit. 6 und 7	535 570	188 340	347 230	—	
		Hierzu: „ „ 4 „ 5	74 800	59 400	15 400	—	
		„ „ 3 . . .	11 420	11 420	—	—	
		„ „ 1 und 2	139 210	140 840	—	1 630	
					362 630	1 630	
		Summe Kap. 3	761 000	400 000	361 000	—	
3a.		**Forsteinrichtungsanstalten.**					
		Besoldungen.					
	1.	3 Oberforstmeister als Leitr der Anstalten und 3 Regierungs- und Forsträte als Taxationskommissare mit (4200 bis 7200 ℳ) einschließlich der ruhegehaltsfähigen Dirigenten-Zulagen für Oberforstmeister (1200 ℳ) und der ruhegehaltsfähigen Zulagen für Regierungs- und Forsträte (600 ℳ bis zu einem Drittel der Zahl der nach diesem Titel und nach Kap. 2 Tit. 1 vorhandenen planmäßigen Stellen)	28 800	—	28 800	—	
	2.	6 Oberförster als ausführende Beamte mit (3000 bis 7200 ℳ) . . . . . Die Oberförster erhalten außerdem freies Brennholz oder Torf gegen Erstattung der Nebenkosten oder an Stelle der Naturallieferung eine Geldvergütung, ferner freie Dienstwohnung oder an deren Stelle eine Mietentschädigung. Der Wert der freien Feuerung wird mit 300 ℳ auf das Gehalt angerechnet.	16 200	—	16 200	—	
	3.	3 Vermessungsbeamte mit (2700 bis 4800 ℳ) . . . . . 8 100 ℳ 12 Forstgeometer (1800 bis 3600 ℳ) . 21 600 „	29 700	—	29 700	—	

Hosted by Google

4.	3 Boten mit (1300 bis 1800 ℳ)	3 900	—	3 900	—
	Summe Tit. 1 bis 4	78 600	—	78 600	—
5.	Wohnungsgeldzuschüsse	13 470	—	13 470	—
	Summe Tit. 5 für sich.				
	Andere persönliche Ausgaben.				
6.	Vergütungen für Hilfsarbeiter, einschließlich der nicht ruhegehaltsfähigen Zulagen von je 300 ℳ für ein Drittel der planmäßigen Vermessungsbeamtenstellen	45 000	—	45 000	—
7.*)	Außerordentliche Vergütungen an mittlere und Unterbeamte und außerordentliche Unterstützungen an höhere, mittlere und Unterbeamte	756	—	756	—
8.	Mietentschädigungen wegen fehlender Dienstwohnungen für die Oberförster in Ortsklasse B und C 1300 ℳ, in Ortsklasse D und E 1200 ℳ	7 800	—	7 800	—
	Summe Tit. 6 bis 8	53 556	—	53 556	—
	Sonstige (sächliche) Ausgaben.				
9.	Reisekosten	60 000	—	60 000	—
10.	Umzugskosten	10 000	—	10 000	—
11.	Geschäftsbedürfnisse und sonstige vermischte Ausgaben, darunter Vergütungen für Lohnangestellte höherer Ordnung, Mieten für Geschäftsräume, Dienstkleidungszuschüsse und Brennholzvergütungen . .	158 374	—	158 374	—
	Summe Titel 9 bis 11	228 374	—	228 374	—
	Dazu: „ „ 6 „ 8	53 556	—	53 556	—
	„ „ 5	13 470	—	13 470	—
	„ „ 1 „ 4	78 600	—	78 600	—
	Summe Kap. 3a	374 000	—	374 000	—
4.	**Allgemeine Ausgaben.**				
1.	Grund- und Gemeindelasten und Kosten der örtlichen Gemeinde- und Polizeiverwaltung in staatlichen Guts- und Amtsbezirken	5 500 000	5 000 000	500 000	—
2.	Ablösungsrenten und zeitweise Vergütungen an Stelle von Naturalabgaben	1 750 000	1 400 000	350 000	—
3.	Gesetzliche Kosten der Unfallversicherung und Unfallfürsorge sowie Ausgaben für die Unfallversicherung bei den Forstakademien und Beiträge zum Ruhegehaltskassenverbande für Gemeindeforstschutzbeamte des Regierungsbezirks Wiesbaden	400 000	370 000	30 000	—
4.*)	Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte sowie Ruhegehälter und Unterstützungen für Witwen und Waisen von Beamten	200 000	200 000	—	—
5.	Kosten der der Forstverwaltung auf Grund rechtlicher Verpflichtung obliegenden Armenpflege mit Einschluß von rund 120 000 ℳ, die im Durchschnitt alljährlich als Beiträge der Forstverwaltung zur Clausthaler				
	Seite . . .	7 850 000	6 970 000	880 000	—

Zu Tit. 1. Weniger infolge der Gebietsabtretungen . . . . . 610 000 ℳ
Mehr nach dem voraussichtlichen Bedarfe 1 110 000 „
Also mehr . . . 500 000 ℳ
Es sind ausgegeben im Rechnungsjahr 1917 4 947 386 „
Es sind ausgegeben im Rechnungsjahr 1918 4 968 175 „

Zu Tit. 2. Weniger infolge der Gebietsabtretungen . . . . . 192 000 ℳ
Mehr nach dem voraussichtlichen Bedarfe 542 000 „
Also mehr . . . 350 000 ℳ
Die Ausgaben betrugen
im Rechnungsjahre 1917 1 430 552 ℳ,
im Rechnungsjahre 1918 1 735 358 ℳ.

Zu Tit. 3. Weniger infolge der Gebietsabtretungen . . . . . 52 000 ℳ
Mehr nach dem voraussichtlichen Bedarfe 82 000 „
Also mehr . . . . . 30 000 ℳ
Im Rechnungsjahr 1917 sind 362 335 ℳ
und im Rechnungsjahr 1918 sind 378 510 ℳ
ausgegeben.

Zu Tit. 5. Weniger infolge der Gebietsabtretungen . . . . . 7 000 ℳ
Mehr nach dem voraussichtlichen Bedarfe 97 000 „
Also mehr . . . 90 000 ℳ
Der Clausthaler Forstarbeiter-Unterstützungskasse, die zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der invaliden Wald-

Hosted by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1920 ℳ	Der vorige Haushalt setzt aus ℳ	Mithin sind für 1920 mehr ℳ	Mithin sind für 1920 weniger ℳ	Erläuterungen
(4.)		Übertrag . . .	7 850 000	6 970 000	880 000	—	arbeiter, der Waldarbeiter-Witwen und -Waisen ihre Leistungen und Beiträge erhöht hat, sollen dementsprechend an Beiträgen der Forstverwaltung jährlich 120 000 ℳ gezahlt werden.
		Forstarbeiter-Unterstützungskasse im Regierungsbezirke Hildesheim gezahlt werden	218 000	128 000	90 000	—	
	6.*)	Unterstützungen aus sonstiger Veranlassung, darunter einmalige Unterstützungen für Personen ohne Beamteneigenschaft, die im Dienste der Forstverwaltung beschäftigt werden oder beschäftigt gewesen sind, und für ihre Hinterbliebenen	60 000	60 000	—	—	
	7.*)	Ankauf von Grundstücken zu den Forsten . . . . (Die zur Verstärkung des Kulturfonds [Kap. 2 Tit. 25] erforderlichen Beträge dürfen aus diesem Fonds entnommen werden.) .	1 050 000	500 000	550 000	—	Zu Tit. 7. Es ist der Betrag des Haushalts von 1917 und vorhergehender wieder eingestellt. Die Erhöhung des Ankaufsfonds ist erforderlich, um dem von der verfassunggebenden Landesversammlung bei der 2. Lesung des Haushalts der Forstverwaltung für 1919 angenommenen Antrage — Drucksache Nr. 996 zu 3 b Ziffer 2 —, soweit er den Ankauf von Gehöften für die Forstgehilfen usw. betrifft, nachkommen zu können.
		Summe Kap. 4	9 178 000	7 658 000	1 520 000	—	
		Hierzu: „ „ 3a	374 000	—	374 000	—	
		„ „ 3	761 000	400 000	361 000	—	
		„ „ 2	141 473 000	77 350 000	64 123 000	—	
		*) Zu Kap. 2 Tit. 10, 12, 23 und 25, Kap. 3 Tit. 5, Kap. 3a Tit. 7 sowie Kap. 4 Tit. 4, 6 und 7: Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände dürfen zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.					
		Summe A. Dauernde Ausgaben	151 786 000	85 408 000	66 378 000	—	
2.*)		**B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.**					
	1.	Ablösung von Forstberechtigungen, Grundlasten und Schuldenrenten	100 000	100 000	—	—	Zu Tit. 1. Für die Ablösung von Wegebauverpflichtungen usw. stehen Zahlungen in Aussicht. Von der weiteren Ablösung der Schulholzgeldrenten in Ostpreußen wird mit Rücksicht auf die hohen Mittel, die zur Zeit dafür anzuwenden wären, vorläufig abgesehen.
	2.	Ankauf und erste Einrichtung von Grundstücken zu den Forsten, Vorbereitung und Ausführung des Verkaufes von Forstgrundstücken, deren Veräußerung beabsichtigt ist, z. B. Herstellung der nötigen Straßen-, Beleuchtungs-, Entwässerungs- usw. Anlagen sowie deren laufende Unterhaltung und Benutzung . . (Außerordentlicher Zuschuß zu Kap. 4 Tit. 7 der dauernden Ausgaben.) Hier kann derjenige Teil der Isteinnahme bei Kap. 1 Tit. 10 und Kap. 2 Tit. 8 verwendet werden, der die Summe von 1 600 000 ℳ zuzüglich der Hälfte des Erlöses aus dem Walddverkauf an den Verband Groß-Berlin übersteigt und nicht zur Erwerbung und ersten Einrichtung von Domänen und Domänengrundstücken verwendet wird. (Vgl. Anmerkung zu Kap. 1 Tit. 3 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben des Haushalts der Domänenverwaltung.)	1 200 000	1 200 000	—	—	Zu Tit. 2. An Erlösen aus dem Verkaufe von Domänen- und Forstgrundstücken sind veranschlagt unter Kap. 1 Tit. 10 (wie im Vorjahre) . . . . . 2 000 000 ℳ und unter Kap. 2 Tit. 8 (wie im Vorjahre) . 2 000 000 „ Diese . . . . . 4 000 000 ℳ übersteigen die Summe von . . . . . 1 600 000 „ die nicht zur Erwerbung und ersten Einrichtung von Domänen- und Forstgrundstücken bestimmt ist, um . . . . . 2 400 000 ℳ Nach dem Verhältnisse der Einnahmen zueinander entfallen hiervon je . . . . . 1 200 000 „ auf die Domänen- und die Forstverwaltung.

Hosted by Google

2.*)	3.	Beschaffung von Insthäusern für Arbeiter . . .	3 000 000	300 000	2 700 000	—
	4.	} Frei				
	5.					
	6.	Herstellung von Fernsprechanlagen	300 000	200 000	100 000	—
	7.	Außerordentlicher Zuschuß zu den Dienstaufwandsentschädigungen für die Dauer der durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse: für Oberforstmeister und Regierungs- und Forsträte ohne Rücksicht auf die Höchstgrenze 30000 ℳ für Oberförster . . . . . 2770000 „	2 800 000	1 000 000	1 800 000	—
	8.	Außerordentlicher Zuschuß zu den Dienstaufwandsentschädigungen für die vollbeschäftigten Forstkassenrendanten — für die Dauer der durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse	73 000	52 000	21 000	—
	9.	Außerordentlicher Zuschuß zu den Vergütungen für die nicht voll- oder nur nebenamtlich beschäftigten Forstkassenrendanten und die Untererheber — für die Dauer der durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse	136 000	136 000	—	—
	10.	Außerordentlicher Zuschuß zu den Dienstaufwandsentschädigungen für die Revierförster und Förster für die Dauer der durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse — ohne Rücksicht auf die Höchstsätze	620 000	520 000	100 000	—
	11.	Außerordentlicher Zuschuß zum Forstbaufonds — Kap. 2 Tit. 21 der dauernden Ausgaben	10 000 000	—	10 000 000	—
	12.	Außerordentlicher Zuschuß zum Kulturfonds — Kap. 2 Tit. 25 der dauernden Ausgaben	10 000 000	—	10 000 000	—
		*) Zu Kap. 2. Auch bei den nicht zu den außerordentlichen Baufonds gehörigen Fonds dürfen die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände in die folgenden Jahre übertragen werden.				
		Summe B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben	28 229 000	3 508 000	24 721 000	—
		Dazu Summe A. Dauernde Ausgaben	151 786 000	85 408 000	66 378 000	—
		Summe aller Ausgaben	180 015 000	88 916 000	91 099 000	—
		Abschluß.				
		Ordentliche Einnahmen und dauernde Ausgaben.				
	a	Die ordentlichen Einnahmen betragen	558 000 000	262 301 000	295 699 000	—
	b	Die dauernden Ausgaben betragen	151 786 000	85 408 000	66 378 000	—
	c	Mithin Überschuß im ordentlichen Haushalt (a—b)	406 214 000	176 893 000	229 321 000	—
		Außerordentliche Einnahmen und Ausgaben.				
	d	Die außerordentlichen Einnahmen betragen . . .	2 000 000	2 000 000	—	—
	e	Die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben betragen	28 229 000	3 508 000	24 721 000	—
	f	Mithin Zuschuß im außerordentlichen Haushalt (e—d)	26 229 000	1 508 000	24 721 000	—
		Bleibt Gesamtüberschuß	379 985 000	175 385 000	204 600 000	—

Zu Tit. 3. Um dem von der verfassunggebenden Landesversammlung bei der 2. Lesung des Haushalts der Forstverwaltung für 1919 angenommenen Antrage, die möglichst schleunige und umfangreiche Beschaffung von Wohnungen für die Waldarbeiter durch Neubau usw. in Angriff zu nehmen, entsprechen zu können, sind hier 3 Millionen Mark eingestellt.

Zu Tit. 6. Mit der Herstellung von Fernsprechanlagen soll zur Erhöhung des Schutzes der Forsten gegen Feuer und zur Erleichterung der Verwaltungsgeschäfte fortgefahren werden. Wegen Erhöhung der Materialpreise und der Arbeitslöhne sind 100 000 ℳ gegen das Vorjahr mehr eingestellt.

Zu Tit. 7. Der erhöhte Zuschuß zu den Dienstaufwands-Entschädigungen der Oberförster ist erforderlich angesichts der außerordentlich hohen Ausgaben, die die Beschaffung von Futtermitteln, besonders von Hafer, auch im Jahre 1920 verursachen wird.

Zu Tit. 8. Der erhöhte Zuschuß zu den Dienstaufwands-Entschädigungen der vollbeschäftigten Forstkassenrendanten ist erforderlich, um sie in die Lage zu versetzen, ihren Gehilfen Kriegsteuerungszulagen gewähren zu können.

Zu Tit. 10. Mehr hauptsächlich in Anbetracht der erhöhten Aufwendungen der Betriebsbeamten, die zur Erledigung ihres Dienstes ein Pferd halten müssen.

Zu Tit. 11. Der Zuschuß ist erforderlich, damit dem vorstehend bei Tit. 3 erwähnten Beschlusse der verfassunggebenden Landesversammlung, soweit er sich auf die Beschaffung von Wohnungen für die Försteranwärter im Wege des Neubaues bezieht, Rechnung getragen werden kann.

Zu Tit. 12. Während des Krieges haben alle Arbeitskräfte in erster Linie zum Holzeinschlage herangezogen werden müssen. Infolgedessen sind sehr wichtige Arbeiten im Kulturbetriebe zurückgeblieben, deren Nachholung unaufschiebbar ist. Neben Arbeiten auf dem Gebiete der Bestandspflege, dem Ausbau und der Instandsetzung von Holzabfuhrwegen kommt besonders in Betracht die Wiederaufforstung der im Kriege entstandenen umfangreichen Kahlschlagflächen, die mit allen Kräften betrieben werden muß, um den Boden vor Verwilderung und Verödung zu bewahren. Da es sich um die Befriedigung eines außerordentlichen Bedürfnisses handelt, sind die für die Arbeiten erforderlichen Mittel hier eingestellt.

Hosted by Google

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Oberforstmeister Dr. Kahl, früher in Metz, wurde im Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft als Leiter der forst- und holzpolitischen Sektion zum Ministerialrat ernannt.

Viehversicherungsverein der Forstbeamten auf Gegenseitigkeit zu Perleberg.

Der seit dem 1. April 1906 bestehende Verein versichert auf Antrag den Forstbeamten ohne Unterschied der Rangstufe und ganz gleichgültig, ob im Staats-, Körperschafts-, Kommunal- oder Privatforstdienste stehend, desgleichen den ständigen Waldarbeitern die Viehbestände nach Maßgabe seiner allgemeinen Versicherungs-Bedingungen zu den denkbar niedrigsten Prämien. Die Prämien betragen: für Pferde 2½% und 3% mit Einschluß der dauernden Unbrauchbarkeit, für Rinder 2½%, für Schweine und Ziegen 4½% und haben seit zwei Jahren gereicht, sodaß kein Nachschuß hat erhoben werden brauchen. Zur eigenen Sicherheit sollte daher jeder Forstbeamte und Waldarbeiter bei dem Verein sein Vieh versichern. Eine solch billige und gute Versicherungsgelegenheit wird ihm nicht wieder geboten. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß die Perleberger Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, die den Viehversicherungsverein der Forstbeamten leitet, unseren Mitgliedern den Schutz gegen die Verluste durch Diebstahl gewährt, und zwar im Anschluß an eine Versicherung bei unserem Verein zu einem Prämiensatz von ½ (ein halb) %. Desgleichen ist unseren Mitgliedern Gelegenheit geboten, bei genannter Gesellschaft auch die Versicherung der Leibesfrucht tragender Tiere zu nehmen. (Verluste infolge der Trächtigkeit und des Gebärens für die Muttertiere sind in die Versicherung bei unserem Verein mit eingeschlossen.) Satzungen, Allgemeine Versicherungs-Bedingungen sowie Antragsformulare versendet auf Anforderung kostenfrei und jede gewünschte Auskunft erteilt bereitwilligst Der Vorstand.

Der Entwurf zum neuen Landwirtschaftskammergesetz sieht die Einrichtung von dreizehn Kammern vor. Als Landwirtschaft im Sinne des Gesetzes gelten: der Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft, der Obst-, Wein- und Gartenbau, die Forstwirtschaft, Tierzucht, Milchwirtschaft und Jagd. Der Personenkreis der landwirtschaftlichen Berufsstände soll umfassen:

1. wer die Landwirtschaft im Hauptberuf ausübt; als Hauptberuf gilt die Betätigung, auf der hauptsächlich die Lebensstellung beruht und die gleichzeitig die Haupteinnahmequelle für den Lebensunterhalt bildet,
2. der Eigentümer und der Pächter eines in der Hauptsache landwirtschaftlich genutzten Grundstücks, es sei denn, daß er die Landwirtschaft nicht selbst ausübt oder daß das Grundstück überwiegend seinen hauswirtschaftlichen Bedürfnissen dient; für den Eigentümer eines Fischgewässers gilt dies nur insofern, als ihm auch das Fischereirecht zusteht,
3. abgesehen vom Eigentum jeder Fischereiberechtigte oder Pächter eines Fischereirechts, der das Recht selbst ausübt; Fischereirechte nach § 20 des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 bleiben außer Betracht,
4. die in den oben genannten Verwaltungen, Anstalten und Vereinigungen im Hauptberuf tätigen Personen, soweit sie nicht überwiegend mit kaufmännischen oder mechanischen Arbeiten beschäftigt werden.

Die Wahl der Mitglieder der Landwirtschaftskammer soll durch die Berufsangehörigen in unmittelbarer geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgen, und zwar in drei Gruppen. In der ersten Gruppe wählen die Inhaber der größeren Betriebe, in der zweiten die übrigen Betriebsinhaber, in der dritten die übrigen Betriebsangehörigen. Den Landwirtschaftskammern sollen sodann angegliedert werden: Fischereikammern, Forstkammern und Gartenbaukammern, deren Wahlen nach den gleichen Grundsätzen erfolgen. Zu den Aufgaben der Landwirtschaftskammer und der Fachkammern gehört namentlich die Förderung der technischen Vervollkommnung der Landwirtschaft, die Förderung des ländlichen Kredit-, Genossenschafts- und Vereinswesens, die Förderung der Berufsausbildung und die Unterstützung der zuständigen Verwaltungsbehörden bei allen die Landwirtschaft betreffenden Fragen, namentlich auch durch Erstattung von Gutachten. Die Fachkammern sind innerhalb des Rahmens ihrer Aufgaben der Landwirtschaft gegenüber selbständig. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Hauptlandwirtschaftskammer. Über diesen Kammern soll eine Hauptlandwirtschaftskammer stehen, die aus den Wahlen der Landwirtschaftskammern und Fachkammern hervorgeht.

Die Lehranstalt für Privatforstbeamte zu Neuhaldensleben, ein Institut der Landwirtschaftskammer, wird ihren zweiten Kursus im Juni beendigen. Dem schriftlichen und mündlichen Examen, sowie der mehrtägigen Waldprüfung beabsichtigen sich 43 Kursisten zu unterziehen. Die Ausbildung für den Försterberuf erfolgte in Waldbau, Forstschutz, Vermessung, Wegebau, Forstbenutzung, Gesetzeskunde, Jagd, Fischerei, Geschäftskunde, Waldhornblasen, Landwirtschaft, Gartenbau, Bienenzucht usw. Von den 20- bis 35jährigen Kursisten, welche aus allen Gegenden Deutschlands hier zusammenkamen, sind leider noch einige ohne Stellung. Über diese nähere Auskunft zu erteilen, ist bei Bekanntgabe der zu stellenden Anforderungen der Direktor der Lehranstalt gern kostenlos bereit.

Für die Unterbringung von Großstadtkindern auf dem Lande wird auch in diesem Jahre wieder Stimmung gemacht. Nun ist ja gewiß richtig, daß durch manche unbedachte Handlungen die Gegensätze zwischen Stadt- und Landbevölkerung verschärft worden sind. Sollen darunter nun aber auch die kleinen, unschuldigen Kinder leiden? Auch muß weiter bedacht werden, daß die Eltern dieser Kinder in den meisten Fällen an allen Vorgängen, die sich in neuester Zeit abspielten, nicht in dem Umfange mitschuldig sind, wie es vielfach den Anschein hat. Ein großer Teil ist den aufreizenden Reden urteilloser Schreier unterlegen. Andere aber auch von gewissenlosen Mitarbeitern durch Gewaltmittel gezwungen worden, sich der Bewegung anzuschließen. Nun haben gewiß manche unliebsame Erfahrungen

Hosted by Google

früherer Jahre dazu beigetragen, mißtrauisch zu werden, und endlich hat auch die Hilfsaktion für die Wiener Kinder den Eindruck erweckt, als sei eine solche für die Kinder unserer Großstädte nicht mehr nötig. Zur Behebung von Zweifeln über alle Fragen in dieser Angelegenheit hat sich die Soziale Arbeitsgemeinschaft Berlin O 17, Fruchtstr. 64, gebildet. Diese ist gerne bereit, alle Anfragen, die mit diesem Gegenstande zusammenhängen, zu beantworten. Da in diesem Jahre die Schwierigkeiten der Ernährungsfragen gegen früher noch an Umfang zugenommen haben, so richtet die genannte Vereinigung an alle mildherzigen Landbewohner die dringende Bitte, sich mit etwaigen Anfragen nach Berlin-Ost zu wenden. Es gilt hier, Mitarbeit in einem heiligen Dienste fürs Vaterland zu leisten und neue Bande zwischen Stadt und Land wieder zu knüpfen, die vielfach durch Verständnislosigkeit zerrissen wurden. Dabei helfe, wer irgend kann!

Bautätigkeit und Holzbeschaffung. Die „Berliner Morgenpost" erhebt in Nr. 121 in einem Aufsatze „Kurzsichtiger Fiskalismus" den Vorwurf, das Preußische Landwirtschaftsministerium lasse sich bei seinen Maßnahmen lediglich von fiskalischen Grundsätzen leiten und habe die Verhandlung über Beschaffung von Bauholz für Siedlungsgesellschaften über Gebühr hinaus verzögert. Dazu bemerkt berichtigend der Pressedienst des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten: Der Aufsatz gibt eine ganz einseitige Darstellung. Bereits durch Erlaß des Preußischen Landwirtschaftsministeriums vom 6. August 1919 war angeordnet, daß den gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften Bauholz zu Vorzugspreisen verkauft werden sollte. Auf Grund dieser Anordnung wurden zahlreiche Abschlüsse mit kleineren Siedlungs- und Baugesellschaften getätigt. Wenn die Abschlüsse mit den großen provinziellen Gesellschaften erst im Februar d. J. zustande kamen, so lag das in erster Linie daran, daß diese Gesellschaften zum größeren Teil erst im Januar und Februar d. J. ins Leben traten. — Die von der preußischen Staatsforstverwaltung unter günstigen Preisbedingungen abgegebenen Mengen (ca. 660000 fm) sind so erhebliche, daß dadurch allein schon der Vorwurf eines „kurzsichtigen Fiskalismus" hinfällig wird. Im übrigen wird es nicht etwa wegen verspäteter Bereitstellung des Holzes durch den Forstfiskus, sondern wegen der zurzeit auf dem Baumarkt herrschenden Zustände den Siedlungs- und Wohnungsfürsorge-Gesellschaften voraussichtlich gar nicht möglich sein, die ihnen zugewiesenen Bauholzmengen in der diesjährigen Bauperiode tatsächlich zu verbauen.

Brief- und Fragekasten.

Durch Erhöhung des Briefportos vom 6. Mai steigt der bei Anfragen mitzusendende Portoanteil auf **1 Mark**; Fragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt ist, werden zurückgelegt.

Anfrage Nr. 44. **Uniform eines Forstgehilfen im Gemeindedienst.** Mir ist als Forstgehilfe die hiesige Waldwärterstelle von der Regierung übertragen worden. Kann ich als Forstgehilfe Achselstücke und Kommunaladler tragen? Welche Abzeichen darf eine Gemeindewaldwärter tragen? Steht mir das Tragen einer Forstuniform zu?

H. K., Forstgehilfe.

Antwort: Wenn Sie nicht auf das Forstdiebstahlsgesetz beeidigt sind, so haben Sie keine Befugnis, als Waldwärter oder Forstgehilfe Uniform oder Abzeichen im Sinne des Allerhöchsten Erlasses vom 11. Oktober 1899 zu tragen. Sie hätten in diesem Falle als Forsthüter im Sinne des § 62 des Feld- und Forstpolizeigesetzes zu gelten, der nur befugt erscheint, ein Dienstabzeichen zu tragen, wie es die Ministerial-Verfügung vom 12. Mai 1880 vorschreibt. Dieses Dienstabzeichen kann eine Uniform sein, aber keine Forstuniform, oder eine Dienstmütze, Brustschild mit Adler usw. Zum Tragen der Forstuniform, nach dem Muster der Staatsbeamten, würden Sie nur berechtigt sein, wenn Sie auf Lebenszeit angestellt oder aus dem Jägerkorps hervorgegangen sind. Das scheint bei Ihnen nicht der Fall zu sein. Sind Sie jedoch auf das Forstdiebstahlsgesetz beeidigt, so würden Sie, in Ermangelung der obenerwähnten Eigenschaften, die grüne Litewka ohne Achselstücke mit dem Diensthut oder Dienstmütze tragen dürfen, mit dem für Gemeindeforstbeamte, die Uniform tragen, vorgeschriebenen Adler.

Anfrage Nr. 45. **Wirkung von Geräuschen auf Bienen.** Kann Stocksprengung einen Einfluß auf 100 bis 200 m entfernte Bienenstöcke haben?

Oberförster L. in B.

Antwort: Detonationen, wie sie beim Sprengen von Stockholz entstehen, haben auf die Bienen selbst dann keinen Einfluß, wenn sie mit Erschütterungen verbunden sind. Dagegen sind den Bienen Geräusche, die durch Abfegen der Stöcke oder durch Kratzen verursacht werden, recht unangenehm. Sie werden hierdurch erregt und zur Stechlust gereizt. Das kommt daher, weil ähnliche Geräusche entstehen, wenn sich dem Bienennest ein kletternder Feind, Specht, Marder usw. nähert. Wenn auch bei der heutigen Bienenzucht Tiere erwähnter Art den Bienen kaum Schaden zufügen können, so ist diesen doch das Vermögen, solche Feinde schon bei ihrem Nahen zu erkennen, durch Atavismus überkommen.

Bohm.

Anfrage Nr. 46. **Darf durch Umzäunung von Wald die Jagd auf den Nachbargütern gestört werden?** Mein Mühlengut, verbunden mit 376 Morgen Landwirtschaft, einer Mahl- und Schneidemühle liegt inmitten des Waldes und grenzt an eine größere Herrschaft. Ich bin acht Jahre hier ansässig und habe eine gute Jagd gehabt. Jetzt hat die Herrschaft ihren Besitz eingezäunt und ich bin infolgedessen vom Wild abgeschnitten, so daß ich hierdurch einen bedeutenden Schaden habe und mein Grundstück als Jagdgut nicht mehr in Frage kommt. Da nun sogar öffentliche Wege durch den Zaun (Tor) gesperrt sind, bitte ich um Auskunft, wie ich zu meinem Recht komme.

W. G. i. D.

Antwort: Die Herrschaft ist berechtigt, ihr eigenes Jagdgelände einzufriedigen und dadurch den Wildwechsel auf Ihr Mühlengut zu verhindern. Unser heute geltendes Recht kennt — im Gegensatz zum Preußischen Landrecht von 1794 — ein Verbot, solche Gehege zu errichten, nicht mehr, selbst wenn Ihnen als Jagdnachbar dadurch Schaden entsteht. Dies ergibt sich auch schon aus dem von unserem Bürgerlichen Gesetzbuch aufgestellten Grundsatz, daß jeder auf seinem Eigentum nach Belieben schalten kann, also auch sein Besitztum einfriedigen kann. Anders verhält es sich mit der Sperrung öffentlicher Wege durch ein Tor. Zweifellos bedeutet dies eine Behinderung und Benachteiligung des freien Verkehrs auf

Hosted by Google

öffentlichen Wegen, auf den jedermann Anspruch hat. Jedoch gewährt unser Recht dem einzelnen kein Klagerecht, um die Beseitigung des Hindernisses zu erreichen. Dies ist vielmehr allein Sache der Polizeibehörde, die für die Beseitigung derartiger störender Anlagen zu sorgen hat (vergleiche Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 53 S. 385). Danach könnten Sie hinsichtlich der öffentlichen Wege also nur dadurch etwas erreichen, daß Sie sich an die zuständige Polizeibehörde wenden und ihr den Sachverhalt darlegen. Irgendwelche Schritte wegen der sonstigen Einfriedigung jedoch können Sie nicht unternehmen.

Dr. P. G.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Försterstelle Alf, Oberf. Wittlich (Trier), ist zum 1. Juli neu zu besetzen. 2,30 ha Dienstland, 300 ℳ Stellenzulage, 300 ℳ Dienstaufwandsentschädigung. Bewerbungsfrist: 31. Mai.

Försterstelle Altenwald, Oberf. Fischbach (Trier), ist zum 1. Juli neu zu besetzen. 5,1 ha Dienstland, 150 ℳ Stellenzulage, 150 ℳ Dienstaufwandsentschädigung. Die Stelle ist nicht reguliert. Bewerbungsfrist: 31. Mai.

Försterstelle Blüttingen, Oberf. Lüchow (Lüneburg), ist zum 1. Juli anderweit zu besetzen. Das Dienstland wird reguliert. Bewerbungsfrist: 1. Juni.

Försterstelle Breitenworbis, Oberf. Leinefelde (Erfurt), ist zum 1. August anderweit zu besetzen. Dienstländereien nach Regulierung etwa 3 ha. Stellenzulage 100 ℳ, Dienstaufwandsentschädigung 350 ℳ. Bewerbungen müssen bis zum 5. Juni eingehen.

Försterstelle Echternacher-Fähre, Oberf. Trier (Trier), ist zum 1. Juli neu zu besetzen. 3,3 ha Dienstland, 300 ℳ Stellenzulage, 200 ℳ Dienstaufwandsentschädigung. Bewerbungsfrist: 31. Mai.

Försterstelle Emmrich, Oberf. der Rheinwarden (Düsseldorf), ist zum 1. Juli zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 5. Juni bei der Regierung Düsseldorf eingehen.

Försterstelle Havekenburg, Oberf. Carrenzien (Lüneburg) ist zum 1. Juli zu besetzen. Zur Stelle gehören rund 5 ha reguliertes Dienstland, wofür das Nutzungsgeld noch festgesetzt wird. Dienstaufwandsentschädigung jährlich 250 ℳ, Stellenzulage 150 ℳ. Bewerbungsfrist: 1. Juni.

Försterstelle Langweiler, Oberf. Kempfeld (Trier), ist zum 1. Juli neu zu besetzen. 2,39 ha Dienstland, 300 ℳ Stellenzulage, 300 ℳ Dienstaufwandsentschädigung. Bewerbungsfrist: 31. Mai.

Försterstelle Luthäne, Oberf. Jävenitz (Magdeburg), ist zum 1. Juli zu besetzen. Die neugegründete Stelle ist ausgestattet mit Wirtschaftsland, dessen Größe noch festgesetzt wird, 250 ℳ Dienstaufwandsentschädigung und 50 ℳ Stellenzulage. Bewerbungen sind bis zum 1. Juni einzureichen.

Försterstelle Neustraßburg, Oberf. Gerolstein (Trier), ist zum 1. Juli neu zu besetzen. 7,6 ha Dienstland, 250 ℳ Stellenzulage, 250 ℳ Dienstaufwandsentschädigung. Die Stelle ist nicht reguliert. Bewerbungsfrist: 31. Mai.

Försterstelle Salm, Oberf. Daun (Trier), ist zum 1. Juli neu zu besetzen. 6,7 ha Dienstland, 300 ℳ Stellenzulage, 300 ℳ Dienstaufwandsentschädigung. Bewerbungsfrist: 31. Mai.

Försterstelle Scheidt, Oberf. Saarbrücken (Trier), ist zum 1. Juli neu zu besetzen. 5,8 ha Dienstland, 200 ℳ Stellenzulage, 150 ℳ Dienstaufwandsentschädigung. Die Stelle ist nicht reguliert. Bewerbungsfrist: 31. Mai.

Försterstelle Wierstorf, Oberf. Knesebeck (Lüneburg), ist zum 1. Juli anderweit zu besetzen. Zur Stelle gehören: 0,1 ha Garten, Nutzungsgeld jährlich 3 ℳ, Dienstaufwandsentschädigung 200 ℳ, Stellenzulage 300 ℳ. Bewerbungsfrist: 1. Juni.

Försterstelle Winterscheid, Oberf. Prüm (Trier), ist zum 1. Juli neu zu besetzen. 7,8 ha Dienstland, 300 ℳ Stellenzulage, 300 ℳ Dienstaufwandsentschädigung. Bewerbungsfrist: 31. Mai.

Die in Nr. 19 unseres Blattes ausgeschriebene **Försterstelle Brüggefeld,** Oberf. Winnefeld (Hildesheim), ist erst zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungsfrist: 15. Juli.

Kommunalforstdienst.

Hilfsförster zum baldigen Antritt von der Stadtforstverwaltung **Mühlhausen** i. Thür. gesucht. Bewerbungsfrist: 15. Juni. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Kitschold, Regierungs- und Forstrat in Bromberg, ist vom 1. April ab die Forstinspektion Potsdam-Oranienburg übertragen.

Weißensorn, Forstmeister in Taubenfließ (Marienwerder), ist nach Lüdersdorf, Oberf. Lüdersdorf (Potsdam), versetzt.

Fuhrmann, Revierförster in Eichquast bei Obornik (Posen), ist vom 1. Juli ab auf die neugegründete Revierförsterstelle Theerofen, Oberf. Rothebude (Gumbinnen), versetzt.

Albrecht, Forstgehilfe in Rodethal, Oberf. Bovenden, ist vom 1. Mai ab nach Schulenberg (Hildesheim) versetzt.

Bach, Hegemeister, bisher in Schöntal, Oberf. Jammi (Marienwerder), ist vom 1. April ab die Försterstelle Kalteiche, Oberf. Siegen (Arnsberg), übertragen.

Falke, Förster zu Wierstorf, Oberf. Knesebeck, ist vom 1. Juli ab auf die Försterstelle Hanstedt, Oberf. Ebstorf (Lüneburg), versetzt.

Huse, Förster in Kasparus, Oberf. Wildungen (Danzig), ist vom 1. Mai ab nach Forsthaus Altenstein b. Hahn, Oberf. Wiesbaden (Wiesbaden), versetzt.

Hauptfleisch, Forstgehilfe in Zollbrück, Oberf. Schleusingen, ist vom 1. Mai ab nach Suhl, Oberf. Suhl (Erfurt), versetzt.

Heddesheimer, Hegemeister in Neufließ, Oberf. Osche (Marienwerder), ist vom 1. April ab nach Cleeberg, Oberf. Brandoberndorf (Wiesbaden), versetzt.

Knop, Forstgehilfe in Herzberg, Oberf. Herzberg, ist vom 1. Mai ab nach Uslar, Oberf. Knobben (Hildesheim), versetzt.

Lokotsch, Förster, bisher in Forsthaus Ablage, Oberf. Schnelle (Posen), ist vom 16. Februar ab die Försterstelle Günterode, Oberf. Lichtenau (Cassel), übertragen.

Rost, Förster und Forstschreiber in Schüttenwalde, Kr. Tuchel (Polen), ist vom 1. Mai ab in gleicher Eigenschaft nach der Oberf. Colbitz (Magdeburg) versetzt.

Schell, Hegemeister in Blüttingen, Oberf. Lüchow, ist vom 1. Juli ab auf die Försterstelle Amtsheide, Oberf. Medingen (Lüneburg), versetzt.

Auszeichnungen.

Plettrichs, staatl Förster in Räumde, Oberf. Steinbusch (Frankfurt a. O.), ist vom Allgemeinen Deutschen Jagdschutz-Verein für Verdienste im Jagdschutz mit einer Ehren-Urkunde unter gleichzeitiger Verleihung eines Ehren-Hirschfängers ausgezeichnet worden.

Bayern.

Graser, Ministerialrat im Staatsministerium der Finanzen, Ministerial-Forstabteilung, wurde unter Verleihung des Titels und Ranges eines Geheimen Rates zum Regierungsdirektor der Regierung von Oberbayern, Kammer der Forsten, ernannt.

Der Titel und Rang eines Försters wurde verliehen den Forstassistenten:

Florentz in Aschersberg: **Glaß** in Biburg; **Gränzer** in Schwarzenbach a. W.; **Grosa** in Mahring; **Hagen** in Schwarzenbach a. W.; **Hemrich** in Zellingen; **Hoffmann** in Illereichen; **Jand** in Mainburg; **Jeger** in Euerdorf; **Körbitz** in Inzell; **Küspert** in Wasserburg; **Mähler** in Riedenburg; **Mosbach** in Bergzabern; **Nägl** in Freising; **Reshan** in Erbendorf; **Reindl** in Starnberg; **Salzmann** in Aura; **Schirmer** in Mainsondheim; **Schneider** in

Hosted by Google

Colmberg; **Schütz** in Baunach; **Seitz** in Neuburg a. D.; **Sillis** in Rosenheim; **Strauß** in Moosburg; **Wagner** in Elmstein; **Welzenbach** in Geiersnest: **Ziegler** in Schönberg; **Zierl** in Mittenwald.

Der Titel eines Forstwartes wurde verliehen den Waldwärtern:

Aicher in Waldhaus; **Babilon** in Erlenkopf; **Bauer** in Großwiesenhof; **Bauer** in Melkendorf; **Bauer** in Stamsried; **Bestler** in Waltenberg; **Blast** in Plantage; **Blaß** in Dürnsricht; **Brunn** in Wilhelmsthal; **Brunner** in Unternschreez; **Ditterich** in Hofen; **Dressel** in Willenberg; **Flockerzi** in Elmstein; **Frühholz** in Hirschau; **Hößig** in Jakobsthal: **Grabmann** in Lengenfeld; **Herrmann** in Wachenroth; **Herrschel** in Leinburg; **Huber** in Leeder: **Hummel** in Burggriesbach; **Kipfer** in Sackdilling: **Klein** in Schleißheim; **Kolter** in Gehrweiler; **Lehmer** in Rötz; **Maier** in Berghofen; **Nasp** in Waldhaus; **Reiter** in Sauschutte; **Reuß** in Wasserlosen; **Rössel** in Karlsberg; **Sauer** in Johanniskreuz; **Scherrer** in Salmbacher Passage; **Schneider** in Hochstätten; **Schuppert** in Maisenhalde; **Steinwender** in Niederrieden; **Tremel** in Winden; **Wanner** in Rechbergreuthen; **Weiß** in Zwiesler Waldhaus.

Mecklenburg-Schwerin.

Alban, Stationsjäger in Cammin, und **Cornetelsen**, Revierjäger, wurden zum Abschuß von Sauen nach Greven abgeordnet.

Horn, Stationsjäger in Friedrichsmoor, wurde nach Cammin versetzt.

Schütz, Stationsjäger in Dobbertin, wurde als Forstschreiber nach Friedrichsmoor versetzt.

Försterstelle Zapel, die durch den Tod des Försters Rugenstein frei geworden ist, kommt voraussichtlich zum 1. Januar 1921 zur Neubesetzung. Bewerbungen müssen bis zum 1. August beim Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten eingehen.

Vereinszeitung.

Die Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vereinsleitungen. Mit Rücksicht auf die außerordentlich große Papiernot bitten wir die Vereinsmitteilungen in aller Kürze abzufassen. Vereinsnachrichten für die nächstfällige Nummer, müssen am Sonnabend der vorhergehenden Woche mit der Frühpost, also acht Tage vor dem Ausgabedatum jeder Nummer in Neudamm sein, was später einläuft, wird acht Tage zurückgestellt.

Nachrichten des Vereins Preußischer Staatsförster.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Hegemeister Belte-Drobilugk. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die Geschäftsstelle des Vereins Preuß. Staatsförster, Dobrilugk. Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar, Betrag 20 Mk.

In den Verein sind aufgenommen vom 1. Januar 1920 ab:

8245. **Schneider**, Revierförster, Hürtgen, Aachen.
8246. **Melsheimer**, Förster, Rocherath, Post Büllingen, Aachen.
8247. **Hoberg**, Hegemeister, Gey, Aachen.
8248. **Mielich**, Forstgehilfe, Hasenfeld, Post Heimbach a. Eifel, Aachen.
8249. **Groß**, Forstgehilfe, Hürtgen, Aachen.
8250. **Schill**, Forstgehilfe, Hürtgen, Aachen.
8251. **Radermacher**, Forstgehilfe, Hohenbusch, Post Gaugelt, Aachen.
8252. **Muth**, Forstgehilfe, Paulushof, Post Heimbach, Aachen.
5253. **Krüger**, Hilfsförster, Schwaney bei Altenbeken, Minden-M.
5254. **Dunkelberg**, Förster, Obernkirchen, Minden-M.
8255. **Thönies**, Forstgehilfe, Rolfshagen bei Steinbergen, Minden-M.
8256. **Hexel**, Forstgehilfe, Haste, Bezirk Minden, Minden-M.
8257. **Gleim**, Forstgehilfe, Wewelsburg, Bezirk Minden, Minden-M.
8258. **Schäbel**, Forstgehilfe, Bramstedt, Kreis Syke, Bezirk Bremen, Hannover.
8259. **Benner**, Forstgehilfe, Nordwohlde bei Syke, Hannover.
8260. **Schönfelder**, Forstgehilfe, Tarnau, Post Kummernick, Kreis Glogau, Hofkammer
8261. **Stoll**, Forstgehilfe, Steckenroth, Post Wehlen i. Taunus, Wiesbaden.
8262. **Krieger**, Forstgehilfe, Möttau-Weilmünster, Wiesbaden.
8263. **Schulz**, Max, Forstgehilfe, Groß-Gilwe, Post Neudörfchen, Königsberg.
8264. **Bohm**, Hegemeister, Fh. Finkenkrug, Post Neufinkenkrug, Potsdam.
8265. **Bodemann**, Förster, Uckerath, Düsseldorf.
8266. **Düssel**, Forstgehilfe, Blechhof bei Dormagen a. Rh., Düsseldorf.
8267. **Wendt**, Forstgehilfe, Frankenau, Cassel-West.
8268. **Bachr**, Forstgehilfe, Uhlenkrug, Stettin.
8269. **Gürke**, Forstgehilfe, Hökendorf, Stettin.
8270. **Heym**, Forstgehilfe, Grabau, Post Bahrenburg, Schneidemühl.
8271. **Steinke**, Forstgehilfe, Brenzig, Post Hammerstein, Schneidemühl.
8272. **Mally**, Hilfsförster, Kolonie Buschhäuser. Post Herrmannsdorf, Liegnitz.
8273. **Hooß**, Forstgehilfe, Sotzweiler bei Tholey, Oberförsterei Saarbrücken, Saarland
8274. **Schröder**, Forstgehilfe, Friedersdorf i. Mark, Potsdam.
8275. **Popplow**, Forstgehilfe. Neuehütte, Post Eberswalde, Potsdam.
8276. **Thiele**, Forstgehilfe, Teufelsberg, Post Oderberg i. Mark Potsdam.
8277. **Schultze**, Willy, Förster, Fh. Geschirr, Post Eberswalde, Mark, Potsdam.

Zugehörigkeit zu den Bezirksgruppen der aus den abgetretenen Gebieten in den Reststaat übertretenden Mitglieder.

1. Mitglieder, die einer Bezirksgruppe noch nicht zugeteilt sind und sich bereits auf einer Unterkunftsstelle befinden, treten für das Geschäftsjahr 1920 in die Bezirksgruppe über, in deren Bereich sich ihre Unterkunftsstelle befindet, ohne Rücksicht darauf, ob sie in diesem Bezirk später Anstellung finden oder nicht.

2. Mitglieder, die sich noch in den abgetretenen Gebieten zur Zeit aufhalten, werden wie folgt zugeteilt:

die ehemaligen Bezirke **Marienwerder** und **Bromberg** der Bezirksgruppe **Schneidemühl** (Schatzmeister Förster **Lißack**, Landeck, Westpr.),

der ehemalige Bezirk **Posen** der Bezirksgruppe **Posen West** (Schatzmeister Hegemeister **Rothe**, Försterei Fuchsberg, Post Schwerin a. W.),

der ehemalige Bezirk **Danzig** (mit Ausschluß des Freistaates Danzig) der Bezirksgruppe **Köslin** (Schatzmeister Förster **Quandt**, Moossien, Post Vierchow bei Dramburg).

Die hiernach in Frage kommenden Mitglieder haben sich sofort mittels Postkarte direkt bei den betreffenden Schatzmeistern zu melden.

3. Die Mitglieder, die in den selbständigen Freistaaten verbleiben, zahlen ihre Beiträge an die nachstehend aufgeführten Schatzmeister:

Gruppe **Memelland**: Förster **Kriesat**, Ißlußemoor b. Memel,

Gruppe **Danzig**: Förster **Dentler**, Pelonken b. Oliva, Westpr.,

Gruppe **Saarland**: Förster **Kloes**, Forsth. Neuhaus, Post Güchenbach b. Saarbrücken.

Der Vorstand. Belte

Die Zukunft der Forstsekretäre.

Der Herr Kollege Voges veröffentlicht in der vorliegenden Nummer einen Artikel „Die Zukunft der Forstsekretäre", den wir den im Forstschreib-

Hosted by Google

dienst stehenden Kollegen zur besonderen Beachtung empfehlen. Der Vorstand: Belte.

*

Arbeitsausschuß für Forstsekretäre.

Anträge zur Abänderung der Dienstanweisung für die Forstschreibbeamten sind mit größter Beschleunigung an Herrn Förster Brandt in Alt-Ruppin (Mark) zu richten. Voges.

*

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen Sonnabend früh eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Bezirksgruppen:

Cassel-West. Am 26. d. Mts., vormittags 10 Uhr ab, zwangloses Zusammensein, behufs Aussprache dienstlicher Angelegenheiten im Wittelsbacher Hof, Cassel. Erscheinen Ehrensache. J. A.: Scholz.

Ortsgruppen:

Feldberg (Regbz Wiesbaden) Am Samstag, dem 29. Mai, nachmittags 2 Uhr, findet eine Ortsgruppen-Versammlung im Restaurant Waldfriede, Station Saalburg, statt. Tagesordnung: 1. Besprechung und Stellungnahme zur Lage. 2. Kassenbericht und Rechnungslegung. 3. Erhöhung der Bezirks- und Ortsgruppen-Beiträge. 4. Verschiedenes. Um vollzähliges Erscheinen wird gebeten. Die verehrten Damen sind freundlichst eingeladen. Der Vorstand.

Landsberger-Heide (Regbz. Frankfurt). Sitzung am Sonnabend, dem 5. Juni, nachmittags 5 Uhr, auf Cladower Teerofen. Tagesordnung: 1. Bekanntgabe verschiedener Zuschriften vom Hauptverein. 2. Wahl von Arbeitsausschüssen. 3. Besprechung des stenographischen Berichtes der Delegierten-Versammlung am 27. und 28. November 1919. 4. Anträge für die Bezirksgruppen-Sitzung. 5. Besprechung eines Scheibenschießens. 6. Verschiedenes. Der Vorstand.

Marburg (Regbz. Cassel). Versammlung am Sonnabend, dem 29. Mai, 2 Uhr nachmittags, im Vereinslokal in Kölbe. Tagesordnung: 1. Besprechung der Lage. 2. Dienstaufwandsgelder. 3. Besprechung der dringendsten Wohnungsnöte. 4. Neue Dienstanweisung. 5. Verschiedenes. Die Nachbargruppen sind eingeladen. Um zahlreichen Besuch bittet dringend Der Vorstand.

Oberharz (Regbz. Hildesheim). Am Donnerstag, dem 3. Juni, nachmittags 1 Uhr, Versammlung im „Römischen Kaiser" zu Goslar. Tagesordnung: 1. Bericht über die Bezirksgruppen-Versammlung in Northeim. Besprechung mehrerer Anträge zur nächsten Bezirksgruppen-Versammlung. 2. Verschiedenes. 3. Von 3 Uhr ab gemütliches Beisammensein mit Damen. Eine rege Beteiligung erwünscht. Strebel.

Rheinsberg (Regbz. Potsdam). Versammlung am 29. Mai, nachmittags 4 Uhr, im Vereinslokal zu Rheinsberg. Tagesordnung: Neuwahl des Vorstandes. Stellungnahme zum Artikel im „Deutschen Förster". Verschiedenes. Damen herzlich Willkommen. Der Vorstand.

Schneidemühl (Regbz. Bromberg). Nächste Mitgliederversammlung am Sonnabend, dem 29. Mai d. J., nachmittags 4,30 Uhr in Flatow. Tagesordnung wird vor Beginn der Sitzung bekanntgegeben. Der Vorsitzende: Fuerstenau.

Treysa (Regbz. Cassel). Am Sonnabend, dem 29. Mai, nachmittags 1½ Uhr, Versammlung im Vereinslokal. Tagesordnung wird zu Beginn bekannt gegeben. Vollzähliges Erscheinen erbeten. Der Vorsitzende.

Woldenberg Nm. (Regbz. Frankfurt). Sonnabend, 29. Mai, nachmittags 3 Uhr, Versammlung nochmals im alten Lokal in Regenthin. Zur Tagesordnung: Bestimmung des künftigen Lokals; Forstschule Steinbuch; Neuwahl des Schriftführers — vielleicht auch des Vorsitzenden; Vortrag des Kollegen Rüdiger; Verschiedenes von Wichtigkeit. Kein Mitglied sollte fehlen. Der Vorstand.

Berichte.

Alle Berichte müssen **erst** dem zweiten Vorsitzenden, Förster Ludewig, Plicken bei Mehlauken (Ostpreußen), vorliegen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Bezirksgruppen:

Hofkammer. Zur Hauptversammlung der Bezirksgruppe am 25. Februar waren aus sämtlichen Ortsgruppen gegen 30 Delegierte und Mitglieder erschienen. Tagesordnung war: 1. Bericht über die Delegierten-Versammlung in Berlin am 27. und 28. November 1919. 2. Geschäftsbericht, Kassenprüfung und Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters. 3. Neuwahl des Vorstandes nach den Grundsätzen des Hauptvereins. 4. Verschiedenes. Der Vorsitzende, Kollege Arnold, eröffnete um 11,30 Uhr vormittags die Sitzung mit einer kurzen Begrüßung. Von dem Ableben zweier Vereinsmitglieder, der Kollegen Prüßing-Rheinsberg und Busse-Toeppendorf, wurde Kenntnis gegeben und das Andenken der Verstorbenen durch Erheben von den Plätzen geehrt. Als Gast konnte der Vorsitzende Herrn Rechnungsrat i. R. Hermann begrüßen. Zu Punkt 1 der Tagesordnung erstattete der Vorsitzende an Hand der „Deutschen Forst-Zeitung" Bericht über die Verhandlungen während der Delegierten-Versammlung des Hauptvereins am 27. und 28. November 1919. Zu Punkt 2 gab der Vorsitzende den Geschäftsbericht bekannt, der mit Rücksicht auf die bevorstehende Auseinandersetzung zwischen dem ehemaligen Königshause und dem Staat und auf die verbrieften Rechte der bisher unmittelbaren Staatsbeamten und der für sie evtl. entstehenden Folgen, ein besonders umfangreicher war. Zur Wahrung unserer bisherigen Rechte ist eine Eingabe an die Preußische Staatsregierung am 5. Juli 1919 unter Darlegung der Verhältnisse der Forstbetriebsbeamten der Hofkammer erfolgt, die verlesen wurde; desgleichen ist dem Abgeordneten, Kollegen Neumann-Bärenberg, am 5. Oktober 1919 in dieser Angelegenheit berichtet. Auch der Hauptvorstand des Vereins Preußischer Staatsförster ist durch Eingabe vom 20. Oktober 1919 gebeten worden, unsere Interessen bei dem Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten in dem beregten Sinne unmittelbar zu vertreten, was durch Schreiben vom 25. Oktober 1919 von ihm versprochen ist. Mit einer Eingabe vom 25. November 1919 hat der Vorsitzende ferner noch eine persönliche Rücksprache bei dem Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten nachgesucht, die nach Erlaß vom 13. Januar 1920 20 277 dahin beschieden ist, daß die Angelegenheiten der Forstbetriebsbeamten der Hofkammer bereits in der Kommission zur Vorbereitung der Auseinandersetzung zwischen Staat und Königshaus erörtert sind. In der Eigenschaft als Beamtenausschuß der

Hosted by Google

Forstbetriebsbeamten der Hofkammer hat der Vorstand in zwei Fällen bei der Verwaltungsbehörde schärfsten Protest erheben müssen. Die Kassenprüfung hat durch die Kollegen Hinz, Rainsch und Damm am 13. Januar stattgefunden. Die Einnahme beträgt 541 ℳ, die Ausgabe 374,91 ℳ, mithin ein Bestand von 166,09 ℳ. Entlastung wurde erteilt. Nunmehr erbat der Kollege Hoefer das Wort und sagte dem Vorstand Dank für die außerordentliche Mühewaltung und Umsicht der bisherigen Geschäftsführung. Nach einer kurzen Pause wurde jetzt zu Punkt 3, Neuwahl des Vorstandes geschritten. Nachdem der bisherige Vorsitzende seine Wiederwahl aus Gesundheitsrücksichten ablehnte, wurden nach den Grundsätzen des Hauptvereins nunmehr gewählt: 1. zum 1. Vorsitzenden Kollege Förster Münch-Königswusterhausen, zum 2. Vorsitzenden Kollege Hegemeister Bahr-Neue-Mühle, 3. zum Schriftführer Kollege Förster Strelow-Hammer, 4. zum stellvertretenden Schriftführer Kollege Förster Beißel-Köthen, 5. zum Kassenführer Kollege Hilfsförster Stolze-Teurow. Der Vorstand war ordnungsmäßig gewählt und der Vorsitz wurde daher vom Kollegen Münch übernommen. In Anerkennung seiner so vielseitigen Tätigkeit schlug der Vorsitzende seine Wahl zum stimmberechtigten Beisitzer des Vorstandes vor, die einstimmig beschlossen und von Kollegen Arnold mit besonderem Dank angenommen wird. — Zu Punkt 4 Verschiedenes entspann sich eine äußerst rege Debatte, hervorgerufen durch die so unsichere Zukunft bei der unmittelbar bevorstehenden Auseinandersetzung zwischen Staat und Königshaus. Ein Vorschlag der Ortsgruppe Schwedt zur Bildung einer Kommission zwecks Herbeiführung einer Rücksprache bei dem Herrn Oberforstmeister, dem Herrn Präsidenten und auch dem Herrn Minister des vormals Königlichen Hauses wurde von den Ortsgruppen Karmunkau, Toeppendorf und Schmiedeberg besonders unterstützt und einstimmig angenommen. Für diese Kommission wurden die Mitglieder des neugewählten Vorstandes bestimmt. Die Abordnung soll in der Hauptsache in Erfahrung bringen, ob und in welcher Weise die Verwaltung unsere erworbenen Rechte als unmittelbare Staatsbeamte weiter sicher zu stellen gedenkt. Nach den Grundsätzen des Hauptvereins wurde beantragt, dem Vorstand einen Arbeitsausschuß zur Verfügung zu stellen, der aus den Kollegen Busch, Bethmann, Kaethner und Trattner gebildet ist. Anträge von besonderer Wichtigkeit werden nunmehr in Zukunft dem Arbeitsausschuß zur gründlichen Durcharbeitung überwiesen werden. Von der Ortsgruppe Toeppendorf ist weiter der Antrag gestellt, bei der Hofkammer dahin vorstellig zu werden, die bisherige Brennholzgeldentschädigung für etatsmäßige Beamte auf 400 ℳ zu erhöhen, auch für die nicht etatsmäßigen Beamten ist eine entsprechende Erhöhung dieser Entschädigung geboten, da die bisher gezahlten Beträge infolge andauernden Steigens der Löhne und vor allem der Preise der Heizstoffe selbst, bei weitem nicht mehr ausreichend seien; auch ist nach dem Vorgehen der Staatsforstverwaltung die Berechnung der Werbungskosten für das Freibrennholz der Forstbeamten nach dem dreijährigen Durchschnitt vorzunehmen und ebenso sollte nach den staatlichen Grundsätzen die erhöhte Dienstaufwandsentschädigung rückwirkend für 1919 auch den Hofkammerforstbetriebsbeamten zugebilligt werden. Eine diesbezügliche Eingabe wird erfolgen. — Die Ortsgruppe Schmolsin schlägt Erhöhung der Bezirksgruppenbeiträge für das laufende Jahr auf 15 ℳ und von da ab auf 10 ℳ vor und wurde hier durch die Ortsgruppe Schmiedeberg noch ganz besonders unterstützt mit dem Hinweis, daß wir bisher mit unsern jährlichen Beiträgen z. B. gegenüber denen eines Arbeiters weit zurückständen, wir uns daher nicht wundern können, daß bei den augenblicklichen Sätzen und der dauernden Preissteigerung auf allen Gebieten, nicht mehr auszukommen sei. Der Antrag gelangte einstimmig zur Annahme. Die Herren Ortsgruppenvorstände werden gebeten, den Differenzbetrag von 10 ℳ für das laufende Jahr tunlichst bald an den Schatzmeister der Bezirksgruppe, den Kollegen Stolze in Forsthaus Teurow bei Halbe abzuführen. — Bei Bewilligung der Reisekosten und Tagegelder der Delegierten wird von diesen gewünscht, nur die Fahrkarte 3. Klasse und ein Tagegeld von 10 ℳ zu gewähren. Die Herren werden gebeten, die Forderungsnachweise zur Zahlungsanweisung einzusenden. — Kollege Hoefer dankte zugleich im Namen aller Ortsgruppen dem bisherigen 2. Vorsitzenden, Kollege Regler und dem bisherigen Schriftführer Kollege Beißel für ihre so reichlich geleistete Arbeit, doch müsse er auch sein aufrichtiges Bedauern darüber zum Ausdruck bringen, daß es in heutiger Zeit immer noch ältere Kollegen gibt, die dem Verein fernstehen — in unserer Gruppe sind es drei —, die zwar von den geernteten Früchten zehren wollten, aber zu deren Saat nichts herbeizutragen hätten. Mit dem Wunsche auf ein ersprießliches Zusammenwirken nur zum lauterem Wohle unseres ganzen Standes wurde gegen 6,30 Uhr nachmittags vom Vorsitzenden die Versammlung geschlossen. Münch, Vorsitzender.

Interessengemeinschaft der Forstbeamten der abzutretenden Gebiete inkl. Abstimmungsgebieten.

Die in den Reststaat zurückgewanderten Kollegen werden gebeten, ihre neuen Adressen umgehend der Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung“ zu Neudamm einzusenden, damit ihnen die „Deutsche Forst-Zeitung“ wieder zugestellt werden kann. —

Die Kollegen können sich glücklich schätzen, daß sie ihre Habe rechtzeitig in Sicherheit brachten. Sie ahnen wohl kaum, wieviele Widerwärtigkeiten und schwere Verluste ihnen erspart worden sind.

Nach Artikel 91 des Friedensvertrages muß allen vor dem 1. Januar 1908 hier heimischen deutschen Staatsangehörigen ihre gesamte Habe abgaben- und gebührenfrei herausgelassen werden. Herr Minister Seyda hat in seinem Erlasse vom 18. Dezember 1919 dies anerkannt und geschrieben, daß unbekümmert um die Bestimmungen im Beamtenabkommen den während der Übergangszeit hier verbleibenden Beamten die Erlaubnis zur Mitnahme ihrer gesamten Habe zugesichert wird. In Wirklichkeit wird nun abwandernden Kollegen die Ausfuhr von lebendem und totem Wirtschafts-Inventar ganz oder zum größten Teile verweigert. Von den ihnen als Selbstversorger zustehenden, selbst produzierten Lebensmitteln dürfen sie nur ganz geringe Mengen mitnehmen. Bei der Ausfuhrbewilligung von Fahrrädern, Dienstwaffen und Munition werden die größten Schwierigkeiten gemacht.

Wir Forstbeamte, die wir zum größten Teile 20 bis 35 Jahre hier in der Ostmark beamtet sind, haben uns natürlich für deutsche Staats-

Hosted by Google

angehörige gehalten; nach der sonderbaren Auslegung des Friedensvertrages scheint man uns nicht als solche anzusehen. Hiergegen protestieren wir; zum mindesten halten wir uns nicht für verpflichtet, der willkürlichen Auslegung des Friedensvertrages ein Vermögen zum Opfer zu bringen.

Ferner werden wir mit aller Entschiedenheit dafür eintreten, daß der Posener Ministerialerlaß vom 18. Dezember 1919 auch gehalten wird; zumal gerade die darin enthaltenen Zusicherungen hunderte von Forstbeamten veranlaßt haben, vorläufig in polnischem Dienste zu bleiben.

Wir brauchen unser lebendes und totes Inventar nach der Rückkehr in den Reststaat ganz notwendig. Alle abwandernden Kollegen werden gut tun, die geforderten Anträge wegen der Ausfuhr in Posen zu stellen, ganz gleich ob sie Aussicht auf Erfolg haben, oder nicht.

Der Vorstand.

Nachrichten des „Waldheil".

E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil", Neudamm

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

v. Borcke, Oberst a. D. und Rittergutsbesitzer, Tolksdorf, Kreis Rastenburg, Ostpreußen. Lebenslängliches Mitglied.
Bindatsch, Karl, Förster, Schoenburg bei Kornowatz, [Kreis Rybnik.
Dunger, Helmuth, Forstgehilfe, Charlottenburg 4.
Groß, Wilhelm, Forstwart, Morstein bei Dünsbach, Württemberg.
v. Failly, Friedrich, Student, Schloß Breill bei Geilenkirchen, Bezirk Aachen.
Kruschel, Heinrich, Gärtner und Forstaufseher, Falkenberg, Kreis Pyritz
Kief, Hermann, Postbeamter, Wieda im Südharz.
Freiherr Senfft v. Pilsach, Rittergutsbesitzer, Schloß Sandow. Lebenslängliches Mitglied.
Roth, Ludwig, Bankdirektor, Wetzlar a. d. Lahn.
Groß-Selbeck, Paul, Heinrich, Hilfsförster, Düsseldorf.
Schwartner, Ernst. Barmen. Lebenslängliches Mitglied.
Schaefer, Robert, Vize-Konsul, Elberfeld.
Stramm, Otto, Forstaufseher, Stecklin bei Pakulent. Lebenslängliches Mitglied).
Thomas, Förster, Thal der Liebe bei Schwedt. Lebenslängliches Mitglied.
Weist, Emil, Förster, Hohenkränig bei Grabow. Lebenslängliches Mitglied.
Windolff, Karl, Buchhändler, Angermünde. Lebenslängliches Mitglied.
v. Wißmann, Hauptmann a. D. und Rittergutsbesitzer, Falkenburg, Kreis Pyritz. Lebenslängliches Mitglied.

Besondere Zuwendungen.

Sühnegeld für eine Beleidigung eingesandt von dem Gräflich Arnimschen Forstamt Muskau . . . . 100,— M.
Eingezogenes Strafgeld wegen Jagdübertretung, eingesandt von Herrn Rittergutsbesitzer Udo von Brandis in Neuhaus bei Schweinert . . . . . 6,— M.
Sühne für einen Forstdiebstahl, eingesandt von Herrn Stiftsoberförster Busse in Heiligengrabe . . . . 40,— M.
Spende von F. A. in Schlachtensee . . . . . 20,— M.
Sühnegeld, eingesandt von Herrn v. Eschwege in Reichensachsen . . . . . 5,— M.
Eingezogene Strafgelder, eingesandt von Herrn Heydebrech in Wusterhause, Kreis Neustettin . . 100,— M.
Sühnegeld aus einer Forstdiebstahlssache, eingesandt von der Herzogl. Oberförsterei Wiesau . . . . . 500,— M.
Buße für unbefugtes Frettieren, eingezogen und eingesandt von Herrn Förster Kramer in Salzkotten 20,— M.
Dem Herrn Förster Kroh in Neuenlibbe von dem Herrn Administrator Rieckhoff für das Erlegen von drei Kapitalhirschen gezahltes Trinkgeld, das von Ersterem dem „Waldheil" überwiesen ist . . 150,— M.
Von einer Pflanzenfirma überwiesene Schmiergelder für Vermittelung von Pflanzenverkäufen, eingesandt von dem Vereinsmitgliede Herrn Forster Konrad Mehn, Forstberatungsstelle der Landw.-Kammer in Münster . . . . . 100,— M.
Eingesandt von der Oberförsterei Friedrichsfelde, Bezirk Allenstein . . . . . 20,— M.
Sühne für Jagdfrevel, eingesandt von Herrn Forstgehilfen Peters in Zeven . . . . . 500,— M.
Erlös beim Kartenspiel, eingesandt von Herrn Forster Richter in Niekosken . . . . . 15,50 M.
Freiwillige Bußen von einigen Leuten aus Klein-Bartensleben für entwendetes Holz. Eingezogen und eingesandt im Einverständnis des Besitzers Herrn Grafen von Alvensleben-Schönbon auf Erleben II von Herrn Revierförster Wachner in Hörsingen . . . . . 110,— M.
Einmalige Spende, eingesandt von der Orientalischen Tabak- und Zigarrenfabrik Yenidze, Inhaber Herr Hugo Zietz in Dresden . . . . . 50,— M.
Erlös für verkauftes Altpapier . . . . . 107,50 M.
Von den Herren Schöningh-Paderborn, Alterhoff-Crefeld und Wachner-Hörsingen überwiesenes Jäger-Zeitungs-Honorar . . . . . 15.12 M.
Summa 1859,12 M.

In den Monaten Februar bis April 1920 sind eingegangen:
a) an Mitgliederbeiträgen . . . . . 3636,70 M.
b) an Gaben zur Linderung von Kriegsnot . . . . . 441,10 „

Damit hat die Sammlung zur Linderung von Kriegsnot die Höhe von 39546,48 M. erreicht.

Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, sich trotz des Kriegsendes auch weiter an dieser Sammlung zu beteiligen, denn jetzt treten an den Kriegsfonds die größten Anforderungen heran.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 6. Mai 1920.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: Neumann, Schatzmeister.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle zu Neudamm.**

Veröffentlicht unter der Verantwortung des Hauptgeschäftsführers **Pusch**, Eberswalde.

Seit der letzten Veröffentlichung sind in den Verein aufgenommen:

6361. **Kraftmayer**, Martin, Forstgehilfe, Burggrub bei Heiligenstadt, Oberfranken. XIV.
6362. **Hensching**, Hugo, Förster, Bodenstein, Kreis Worbis, Eichsfeld. XIII
6363 **Zberra**, Josef, Hilfsjäger, Obernigk, Kreis Trebnitz. VII.
6364. **Rausch**, Paul, Förster, Fh. Leissienen, Post Gr.-Engelau, Kreis Wehlau. I.
6365. **Schröter**, Ernst, Förster, Salusken, Post Neidenburg, Ostpreußen. I.
6366. **Discher**, Karl, Hilfsjäger, Oberförsterei, Post Gartow a. E., Kreis Luckow. V.
6367. **Klemusch**, Albert, Gutsförster, Fh., Post Kleszowen, Kreis Darkehmen, Ostpr. I.
6368. **Wohlgefahrt**, Otto, Förster, Zargens, Post Benkheim, Kreis Darkehmen, Ostpr. I.
6369. **Graf**, Philipp Simon, Förster, Götzenhain, Kreis Offenbach a. M. XIII.
6370. **Wenk**, Otto, Hilfsjäger, Fh. Stein, Post Drengfurt, Kreis Angerburg, Ostpr. I.
6371. **Gerlach**, Paul, Hilfsjäger, Seifershau, Kreis Hirschberg. VIII.
6372. **Dunger**, Helmut, Forstgehilfe Charlottenburg. IX.
6373. **Nutz**, Walter, Forstsekretär, Muskau, O.-L. VIII.
6374. **Jeltsch**, Franz, Förster, Fh. und Post Sandau, Kreis Ratibor. VI.
6375. **Babbel**, Adolf, Förster, Fh. Birkenfeld, Post Nordenburg, Kreis Gerdauen. I.
6376. **Fernitz**, Will, Forstgehilfe, Danzig, Promenade 7. I.

Hosted by Google

6377. **Nagel**, Friedrich, Privatjäger, Sommerau, Post Szillen, Kreis Ragnit, Ostpr. I.
6378. **Baunas**, Gustav, Förster, Pellen, Post Hermsdorf, Kreis Heiligenbeil. I.
6379. **Schmeil**, Otto, Revierförster, Ullersdorf, Post Jänkendorf, O.-L. VIII.
6380. **Dänschel**, Gotthelf, Förster, Gr.-Wudicke, Bezirk Magdeburg. XVI.
6381. **Evert**, Ernst, Förster, Petersdorf, Post Briesen i. Mark. IX.
6382 **Ongsiek**, Heinrich, Förster, Vorwerk Seebach, Post Wernburg, Thüringen. XIII.
6383. **Jungblut**, Josef, Forstwart, Isny i. Allgäu, Württemberg. XVII.
6384 **Papke**, Otto, Förster, Zellin a. O., Kreis Königsberg Nm., IX.
6385 **Tschentscher**, C., Förster, Beiswitz, Post Neugabel, Kreis Sprottau, Schlesien VIII.
6386. **Bandelin**, Friedrich, Hilfsjäger, Forsthaus Eggenstedt, Kreis Wanzleben. XVI.
6387. **Schikowski**, Gustav, Forstgehilfe, Sorrehnen bei Silberbach, Kreis Mohrungen, Ostpr. I.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Niemann, Hermann, Förster, Vorwerk Dollstädt, Post Schrombehnen, Kreis Pr.-Holland.
Sonntag, Paul Kurt, Waldwärter, Langenberg, Post Falken in Sachsen.
Läthgen, Julius Willy, Stadtförster, Düsseldorf-Grafenberg.
Herrmann, Fritz, Hilfsförster, Langenau, Post Niederlangenau, Kreis Görlitz.
Pogrzeba, Ewald, Forstkandidat, Tworkau, Kreis Ratibor, Oberschlesien.
Mazurkiewicz, A., Privatförster, Gr.-Maraunen, Post Wartenburg, Ostpr.
Börner, Karl, Forstkandidat, Plauen i. Vogtland, Alt-Hasselbrunn 8.
Piepenburg, Ernst, Förster, Standemin, Kreis Cöslin i. Pomm.
Schiller, Adam, Hilfsjäger, Lessenthin, Kreis Regenwalde.
Fischeuer, Karl, Förster, Düsseldorf-Grafenberg.
Friedrich, Julius, Gutsförster, Niebendorf, Post Wahlsdorf, Kreis Jüterbog.
Gronenberg, Georg, Forstaufseher, Leißienen, Post Allenburg, Kreis Wehlau, Ostpreußen.
Menzer, Kurt, Förster, Lauchhammer, Provinz Sachsen.
Hemisch, Paul, Forstgehilfe, Lauchhammer, Provinz Sachsen.
Wulff, Helmut, Förster, Neu-Sammit, Post Krakow, Mecklenburg-Schwerin.
Wiskow, Georg, Gutsförster, Petershagen, Kreis Lebus.
Nawrath, Anton, Förster, Fh. Eichwald, Post Schönau, Kreis Leobschütz.
Thomas, Robert, Förster, Fh. Rath, Post Düsseldorf-Rath.
Galle, Alfred, Revierförster, Wiesa, Post Rengersdorf, Kreis Rothenburg, O.-L.
Lewald, Ernst, Major a. D., Rittergutsbesitzer, Wiesenthal a. Läbn, Kreis Löwenberg i. Schl, Bezirk Liegnitz.
Krause, Walter, Jäger, Burg Flechtingen, Post Flechtingen, Kreis Gardelegen.
Kandler, Walter, Forstgehilfe, Fh. Lossow, Post Frankfurt, Oder, Kreis Lebus.
Wimmer, Albert, Assistent, München, Knrfürstenstr. 43 II.

Verein preußischer Kommunal-Forstbeamten.

Bezirksgruppe Ostpreußen.

Am Dienstag, dem 25. Mai, vormittags 11½ Uhr, findet in Königsberg in der Deutschen Ressource, Jägerheim, Jägerstraße Nr. 8., eine Bezirksgruppenversammlung statt. Tagesordnung wird vor der Sitzung bekanntgegeben. Da wichtige Punkte zur Erörterung bezw. Erledigung gelangen sollen, wird mit zahlreicherer Beteiligung, als bisher üblich, gerechnet. Vom Hauptbahnhof Anschluß mit der Straßenbahn — Linie 2 — bis Jägerstraße. Schulz, Schriftführer.

Bezirksgruppe Liegnitz.

Unsere Versammlung findet am 25. Mai in Sagan Hotel Walfisch von vormittags 11 Uhr ab, statt. Zur Beratung kommen:
1. Vorschläge zum Waldaufsichtsgesetz,
2. Beratung der Satzungen der Bezirksgruppe,
3. Erhöhung der Beiträge zur Bezirksgruppe,
4. Bericht über die letzte Vorstandssitzung in Berlin,
5. Verschiedene Eingänge und Berichte,
6. Vorstandswahl.

In Anbetracht der überaus wichtigen Tagesordnung wird die Erwartung ausgesprochen, daß dieses Mal die Beteiligung eine größere sein wird.

Der Vorsitzende: Kellner.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Forstwaisenverein.

Jahresbericht über die Tätigkeit des Forstwaisenvereins im Jahre 1919.

Dem Forstwaisenverein gehörten im Jahre 1919 5286 Mitglieder gegen 5109 im Vorjahre an, davon 4298 Forstbetriebsbeamte gegen 4087 im Jahre 1918. Die Zusammenstellung am Schluß des Berichts ergibt Näheres. Wie weit etwa infolge der Ausführung der Friedensbedingungen die Mitgliederzahl verändert wird, wird sich erst aus den Zahlenangaben für 1920 ergeben.

Nach dem Ausscheiden des in der ganzen grünen Farbe hochverehrten Herrn Oberlandforstmeisters von Freier aus dem Staatsdienst legte auch Frau von Freier den Vorsitz im Forstwaisenverein nieder. An ihre Stelle trat Frau Oberlandforstmeister Freifrau v. d. Bussche.

Die laufenden Mitgliedsbeiträge ergaben 1919 . . . . . gegen 15 616,90 ℳ im Vorjahre.	15 679,50 ℳ
Daneben wurden von den Vertrauensdamen an einmaligen, unten im einzelnen angegebenen Beiträgen gesammelt	16 374,35 ℳ
Außerdem gingen der Vereinsbank unmittelbar zu von Herrn Freiherrn v. Maltzahn-Gültz 5 ℳ, Herrn Freiherrn v. Wilmowski 20 ℳ, Herrn Förster Dittberner-Regenthin 9 ℳ, Herrn Brenneisen-Augstagirren 300 ℳ, Herrn Forstmeister Bene-Wesel 230 ℳ und vom Oberjägerkorps des ehemaligen Garde-Schützen-Bataillons 600 ℳ zusammen	1 164,— ℳ
Die Kapitalzinsen betrugen 1919 .	8 397,50 ℳ
Zinsen vom Bankkonto	613,30 ℳ
Gesamteinnahme 1919:	42 228,65 ℳ

In den Sitzungen des geschäftsführenden Ausschusses am 17. 3. 1919, 30. 6. 1919, 20. 10. 1919 und 15. 12. 1919 wurden für verwaiste Töchter preußischer Staatsforstbeamten bewilligt

a) Für Ausbildung zu selbständiger Erwerbstätigkeit . gegen 13 355 ℳ im Vorjahre.	14 085,— ℳ
b) Zu Unterstützungen . . . gegen 14 920 ℳ im Vorjahre.	14 020,— ℳ
Die Geschäftsführung erforderte	1 036,23 ℳ
Gesamtausgabe:	29 141,23 ℳ

Die bei der Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Darlehnskasse in Berlin, Wilhelmplatz 6, geführte Vereinsrechnung weist die in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1919 eingegangenen und ausgezahlten Beträge nach einschließlich des am Schluß von 1918 verbliebenen Barbestandes von 17 793,72 ℳ. Nach dem 1. Januar 1920 für 1919 eingegangene Beträge

Hosted by Google

mit 11 065,61 ℳ werden von der Bank erst in der Rechnung für 1920 nachgewiesen.

Der Rechnungsabschluß ergibt

für 1919 eine Einnahme von 56 948,23 ℳ
und eine Ausgabe von . . 29 141,23 ℳ
Es verbleibt ein Bestand von 27 807,— ℳ

In der Mitgliederversammlung, zu der Einladungen in der „Deutschen Forst-Zeitung" ergehen, wird die Jahresrechnung mit allen Belegen ausgelegt. Die Namen der gütigen Spender wie die Spenden selbst können dort eingesehen werden.

Zusammenstellung.

Nr.	Vertrauensdamen-Bezirk	Zahl d. Mitglieder: überhaupt	Zahl d. Mitglieder: darunter Forstbeamte vom Revierförster abwärts	Einnahmesoll für 1919: an laufenden Jahresbeiträgen der Mitglieder ℳ	₰	an einmaligen Zuwendungen (Jubelgeber, von Festgästen, für Jagdtrophäen und aus sonst. Anlässen) ℳ	₰	im ganzen ℳ	₰	Bemerkungen
1	Berlin	28	—	259	—	—	—	259	—	
2	Hofkammer	109	90	288	—	25	—	313	—	
3	Königsberg i. Pr.	156	135	343	—	522	20	865	20	
4	Gumbinnen	212	190	372	—	2442	50	2814	50	
5	Allenstein	231	193	558	—	609	—	1167	—	
6	Danzig	127	105	506	—	1715	15	2221	15	
7	Marienwerder	440	392	1121	—	618	23	1739	23	
8	Potsdam	251	201	797	—	656	45	1453	45	
9	Eberswalde	48	18	222	—	1027	—	1249	—	
10	Frankfurt a. O.	257	211	823	50	267	50	1091	—	
11	Stettin	224	138	841	—	2232	48	3073	48	
12	Köslin	127	103	326	—	523	90	849	90	
13	Stralsund	78	68	289	50	95	40	384	90	
14	Posen	152	128	176	—	—	—	176	—	
15	Bromberg	174	147	293	35	—	—	293	35	
16	Breslau	149	124	405	50	793	30	1198	80	
17	Liegnitz	42	29	174	—	—	—	174	—	
18	Oppeln	116	100	180	—	78	95	258	95	
19	Magdeburg	141	120	400	50	374	50	775	—	
20	Merseburg	185	150	508	—	233	—	741	—	
21	Erfurt	119	102	336	50	296	—	632	50	
22	Schleswig	100	77	357	—	76	37	433	37	
23	Hannover	145	113	539	—	104	—	643	—	
24	Hildesheim	376	327	965	15	548	20	1513	35	
25	Hann.-Münden	28	9	86	—	260	—	346	—	
26	Lüneburg	131	110	440	—	80	—	520	—	
27	Stade	31	24	121	—	5	—	126	—	
28	Osnabrück-Aurich	45	35	110	—	55	—	165	—	
29	Minden-Münster	103	83	331	50	124	90	456	40	
30	Arnsberg	39	26	139	—	50	—	189	—	
31	Cassel	343	291	1095	—	615	17	1710	17	
32	Wiesbaden	129	80	576	—	163	—	739	—	
33	Coblenz	119	101	661	—	326	58	987	58	
34	Düsseldorf	51	44	172	—	63	—	235	—	
35	Cöln	37	28	109	—	20	—	129	—	
36	Trier	168	145	461	—	1090	57	1551	57	
37	Aachen	75	61	297	—	282	—	579	—	
	Zusammen:	5286	4298	15679	50	16374	35	32053	85	

Berlin, im März 1920.

Der Schriftführer.
Rose, Landforstmeister.

Verein mittlerer Staatsforstbeamten Sachsens.

Mitteilungen des Presseausschusses.

Die Herren Bezirks-Vertrauensmänner werden ersucht, Bekanntmachungen, die in der „Deutschen Forst-Zeitung" veröffentlicht werden sollen, direkt an die Schriftleitung unserer Vereinszeitung zusenden. Versammlungsberichte sind zur Veröffentlichung dem Presseausschuß einzureichen. Bekanntmachungen, die Sonntags erscheinen sollen, müssen 8 Tage vor Erscheinen, spätestens Montag früh bei der Schriftleitung in Neudamm vorliegen.

Baer, Vorsitzender.

Bezirksgruppe Auerbach.

Sonnabend, den 6. Juni, von vormittags 9 Uhr ab Mitgliederversammlung im Schützenhause zu Schöneck. Tagesordnung wird beim Beginne der Versammlung bekanntgegeben. Nach der Versammlung gemütliches Beisammensein. Zu letzterem sind die werten Damen der Kollegenschaft herzlichst eingeladen. Um zahlreiche Beteiligung bittet Bade, Vertr.-Mann.

Fehlschüsse besteuert jeder Jagdleiter
am besten zugunsten des **Unterstützungsfonds** des Vereins **„Waldheil", Neudamm,** Bez. Ffo.
01

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Das künftige Diensteinkommen der unmittelbaren Staatsbeamten Preußens und ihrer Versorgungsansprüche. 373. — Die Zukunft der Forstsekretäre. 376. — Parlaments- und Vereinsberichte. 377. — Haushalt der Forstverwaltung für das Rechnungsjahr 1920 378. — Kleinere Mitteilungen: Allgemeines. 390. Brief- und Fragekasten. 391. — Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten. 392. — Nachrichten des Vereins Preußischer Staatsförster. 393. — Nachrichten des „Waldheil". 396. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. 396. — Verein Preußischer Kommunal-Forstbeamten. 397. — Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften. 397.

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Preussischer Staatsförster, des Vereins „Waldheil", des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Preussischer Kommunal-Forstbeamten, des Vereins mittlerer Staatsforstbeamten Sachsens, des Vereins Mecklenburg-Schweriner Staatsförster, des Vereins Thüringer Staatsförster, des Vereins staatlicher Förster Sachsen-Meiningens, des Vereins Schwarzburg-Rudolstädter Forstschutzbeamten, des Vereins der mittleren Staatsforstbeamten des Freistaates Sachsen-Altenburg, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, des Schaumburg-Lippeschen Försterevereins, des Vereins Fürstlich Hohenzollernscher Förster.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **9 Mk.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1920, fünfter Nachtrag), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und das alte Österreich-Ungarn **12 Mk.**, im Weltpostverein **14 Mk. 50 Pf.** Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **80 Pf.** abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen auf Anspruch Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres.

Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 22. **Neudamm, den 30. Mai 1920.** **35. Band.**

Die Bezüge der Privatforstbeamten mit besonderer Berücksichtigung der jagdlichen Bezüge.

Von Forstmeister **Junack**, Berlin.

Die Vereinbarungen zwischen den Waldbesitzerverbänden und dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands sind im großen ganzen unter Dach und Fach gebracht, und es ist zweifellos ein großes Verdienst der Leitungen beider Organisationen, durch die Vereinbarungen von Gehaltsmindestsätzen in dieser friedlosen Zeit einen Kampf zwischen den Waldbesitzern als Arbeitgeber und den Forstbeamten als Arbeitnehmer vermieden zu haben. Aber die abgeschlossenen Vereinbarungen befriedigen vielfach besonders in den Kreisen der Beamten nicht und können auch nicht befriedigen,

1. Weil die Abmachungen vielfach nicht „bindende" sind;

2. weil die andauernd fortschreitende Geldentwertung die Sätze, die vor einem Vierteljahre noch als ausreichend erschienen, heute schon als zu niedrig erscheinen läßt und

3. weil die jagdlichen Fragen in keiner Vereinbarung nach den Wünschen der Beamten geregelt sind.

Mein heutiger Aufsatz soll hauptsächlich der Jagdfrage im Privatwalde gewidmet sein. Ich möchte aber auch kurz die Gehaltsfrage selbst streifen, und sie läßt sich mit wenigen Worten erledigen.

Es gibt heutzutage keinen Lohntarif, der eine längere Lebenskraft besitzt, wenn die Einkünfte des Arbeitnehmers am Geld gemessen sind. Das Geld ist eben infolge seines unzuverlässigen Wertes augenblicklich kein brauchbarer dauernder Wertmesser. Das ist vielseitig erkannt, und man strebt deshalb mit Recht nach einem Reallohn. Für die Gehaltsfestsetzung der Forstbeamten ist es nicht schwierig, solch einen Reallohn zu finden. Das Haupterzeugnis, mit dem die Forstbeamten umzugehen haben, ist das Holz. Würde daher eine Gehaltsvereinbarung dahin lauten, daß etwa erhalten:

der Förster den Erlös von 100 fm Derbholz
der Revierförster „ 175 „ „
der Oberförster „ 250 „ „

nach den in seinem Reviere im Jahresdurchschnitt erzielten Preisen, so wäre das ein Tarif, der dem Wechsel des Geldwertes standhielte, und der gleichzeitig im Interesse des Waldbesitzers die Forstbeamten anspornte, die durchschnittliche Verwertung des abgesetzten Derbholzes zu verbessern.*) (Siehe Anm. S. 400).

Weit schwieriger ist es, die Frage der jagdlichen Bezüge der Privatforstbeamten zu allseitiger Befriedigung zu lösen. Die Privatforstbeamten hören von den großen Errungenschaften der Staatsförster in Preußen auf jagdlichem Gebiete. Wer will ihnen da verargen, daß sie Ähnliches erstreben? Ein Erfolg in dieser Hinsicht ist aber nicht möglich, und er wäre auch meiner Überzeugung nach den Beamten selbst nicht nützlich.

Wie aber soll die Jagdwirtschaft angemessen im Privatwalde geregelt werden? Was sollen und dürfen die Forstbeamten in dieser Hinsicht erstreben?

Ich meine, wir sollen uns beim Betrachten dieser Angelegenheit nicht fragen, was gegenwärtig etwa erreichbar erscheint, sondern sollen es machen wie Bismarck nach dem Kriege von 1866: nicht die augenblickliche Lage restlos ausnutzen, sondern in weiser Mäßigung nur das durchführen, was

Hosted by Google

spricht, für die Dauer zu halten; weist uns doch auch unser Beruf direkt darauf hin, nicht nur schön aussehende Kulturen zu schaffen, sondern Sorge zu tragen, daß aus ihnen ein dauernd brauchbares Gebilde erwächst.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Waldbesitzer als Eigentümer des Waldes auch volle Dispositionsfreiheit über das zu erlegende und erlegte Wild behalten muß. Eine Einschränkung des Eigentumsrechtes ist nur soweit gesund, als sie zu Gunsten eines Bedürfnisses der Allgemeinheit geht. Dem Waldbesitzer darf deshalb tarifmäßig weder auferlegt werden, daß er auf irgend ein Nutz- oder Raubwild und sei es auch nur eine Taube oder ein Wiesel zu Gunsten des Beamten zu verzichten hat, noch daß er dem Beamten Kopfschmuck des erlegten Stückes oder den Aufbruch zu geben hat. Muß ein Waldbesitzer solche Tarifbedingungen annehmen, so fühlt er sich mit Recht zu einem kleinen Teile von seinem Besitz enteignet. Es entsteht dann in seinem Innern leicht ein häßliches Gefühl gegen seinen Beamten, das jedesmal wieder auflebt, wenn der Förster dem von ihm erlegten Bock still das Gehörn abkappt oder nur noch seinen formellen Dank sagt.

Nein, ich stimme durchaus zu, daß Gehaltstarife aufgestellt werden, aber diese Tarife sollen nach Möglichkeit das herzliche Verhältnis schonen, das in der Regel zwischen Waldbesitzer und Förster besteht und sich herleitet aus ihren jagdlichen Beziehungen zueinander. Wenn ein Förster dem Jagdherrn einen guten Hirsch ausgemacht oder eine schwierige Nachsuche erfolgreich durchgeführt hat, so gibt der Jagdherr dafür dem Beamten vielleicht einen bestimmten Hirsch oder Bock frei. Bringt dann der Förster den Hirsch oder Bock, so macht es dem Jagdherrn eine zweite Freude, dem Förster die Trophäe zu überreichen. Das festigt die Freundschaft zu einander und spornt zu neuen Leistungen und Gegenleistungen an. Der kalte Tarifbuchstabe würde das alles ertöten. Der Jagdherr, der den guten Hirsch geschossen hat, würde leicht mit der Erteilung der Abschußerlaubnis zurückhalten, weil der Förster möglicherweise ein Stück schießt, das er nach dem Wunsche des Jagdherrn nicht hat schießen sollen. Klauseln im Tarife würden vor solchen Stimmungen und Verstimmungen nicht schützen.

Also ich meine: Eigentumsübergang irgend eines Wildes einschließlich des Raubzeuges

*) Die Schriftleitung ersucht mich, den Vorschlag des Reallohnes an den tatsächlichen Verhältnissen vor dem Kriege und für die Gegenwart näher zu erläutern. Ich gebe deshalb Beispiele von Einkünften je eines Försters, Revierförsters und Oberförsters für 1913 und 1919, wie sie m. E. etwa als Mindestsätze angemessen sind.

1913.

Durchschnittsverwertung von 1 Festmeter Derbholz = 12 ℳ.

	Förster		Revierförster			Oberförster		
	Geldwert ℳ	Holzwert fm		Geldwert ℳ	Holzwert fm		Geldwert ℳ	Holzwert fm
1. Bargehalt	1200	100		2100	175		3000	250
2. Wohnung im Werte von	240	20		360	30		480	40
3. Feuerung: 40 rm Derbh.	120	10	48 rm	144	12	60 rm	180	15
4. Acker 12 Morgen . . .	120	10	24 Morg.	240	20	36 Morg.	360	30
5. Wiese 4 Morgen . . .	60	5	8 Morg.	120	10	12 Morg.	180	15
6. Weide für 4 Stück Vieh	60	5	8 Stück	120	10	12 Stück	180	15
Summa	1800.	150		3084	257		4380	365

1919.

Durchschnittsverwertung von 1 Festmeter Derbholz = 60 ℳ.

Förster	Revierförster	Oberförster
1. Bargehalt: Erlös von 100 fm = 6000 ℳ	von 175 fm = 10500 ℳ	von 250 fm = 15000 ℳ
2. Wert der Naturalien 50 fm = 3000 ℳ	82 fm = 4920 ℳ	115 fm = 6900 ℳ
Gesamteinkommen 150 fm = 9000 ℳ	257 fm = 15420 ℳ	365 fm = 21900 ℳ

Bei der Bewertung der Naturalbezüge wäre das Brennholz

des Försters mit . . . . . 10 fm je 60 ℳ = 600 ℳ
des Revierförsters . . . . . 12 fm je 60 ℳ = 720 ℳ
des Oberförsters . . . . . 15 fm je 60 ℳ = 900 ℳ

bewertet. Eine so hohe Bewertung würde vielleicht einen Teil der Forstbeamten veranlassen, auf den Bezug von Derbbrennholz zum Teil zu verzichten und dafür das bare Geld zu nehmen und sich bezüglich Befriedigung des Brennstoffbedarfs mit Reisig zu begnügen. Das wäre volkswirtschaftlich eine willkommene Konsequenz, weil damit das den Transport leichter als Reisig aushaltende Derbbrennholz für die ferner Wohnenden verfügbar würde.

Für 1920 würde das Einkommen der Forstbeamten am Gelde gemessen noch wesentlich höher sein und manchem — Waldbesitzer wie Forstbeamten — phantastisch klingen. Aber wir müssen dieselben phantastisch klingenden Preise und mehr für die einzukaufenden Lebensbedürfnisse zahlen.

Hosted by Google

oder von Teilen desselben, Trophäen wie Aufbruch, darf tarifarisch vom Waldbesitzer nicht gefordert werden. Dagegen erscheint mir angemessen, daß auch bei der Bewirtschaftung der Jagd im Privatwalde den Beamten ein Reallohn gewährt wird. Hinsichtlich der forstlichen Bewirtschaftung und des Entgeltes hierfür drückte ich die Bezüge der Beamten in einer absoluten Zahl von Festmetern bzw. dem Preise derselben aus, weil eine Holztantieme ihre bekannten großen Bedenken hat. Bei der Jagdwirtschaft ist das anders. Die Höhe des Abschusses richtet sich einmal nach der Pflege, die der Forstbeamte der Jagd angedeihen läßt und andererseits nach dem Willen des Jagdbesitzers. Die Gefahr der Ausbeutung des „Jagdkapitals" besteht nicht. Deshalb ist es am angemessensten, wenn der Forstbeamte am Ertrage der gesamten Jagd prozentual beteiligt wird. Dann hat er nicht mehr das Interesse, einseitig Füchse zu züchten, dann endet sein Interesse nicht mit dem Erlegen des Wildes, dann ist er sogar in den Wagen der Volkswirtschaft eingespannt, denn er wird nach dem höchsten Nutzeffekt der Jagd für die Allgemeinheit, ausgedrückt im Gesamtgelderträge, streben.

Fragt sich noch, wie hoch die Jagdtantieme sein soll, und wie sie auf die beteiligten Beamten zu verteilen ist. — Über die Höhe der Jagdtantieme kann man verschiedener Ansicht sein, und darüber mögen sich die Parteien einigen. Für die meisten Waldbesitzer hat die Jagd mehr einen ideellen als materiellen Wert; solche Waldbesitzer werden geneigt sein, den Beamten eine hohe Tantieme zu geben, weil sie dann hoffen dürfen, daß der Beamte sich jagdlich besonders scharf einsetzt. Andere Waldbesitzer denken jagdlich weniger passioniert und sehen es gar nicht gern, wenn der Beamte der Jagd zu viele Zeit widmet und darunter vielleicht den Forstdienst leiden läßt. Man wird deshalb tarifarisch nur eine Mindesttantieme vereinbaren können.

Die preußische Staatsforstverwaltung hat eine Tantieme von 20% an die Stelle des Schußgeldes gesetzt und damit einen Vorschlag zur Ausführung gebracht, den ich bereits in einem Aufsatz der „Deutschen Forst-Zeitung" 1919 Nr. 15 Seite 226 niederlegte. Der Satz von 20% mag als Mindesttantieme angemessen sein; er bedeutete

für einen Hasen in Friedenszeit (3 Mk. Verkaufspreis) . . . 0,60 Mk.
für ein Reh in Friedenszeit (20 Mk. Verkaufspreis) . . . . . 4,00 Mk.

steht also wesentlich höher als das im Frieden im allgemeinen übliche Schußgeld.

Die Frage des Aufbruchs könnte bei Festsetzung der Tantieme dergestalt mit erledigt werden, daß die Tantieme da, wo der Aufbruch gegeben wird 20%, da wo er nicht gegeben wird, 23% beträgt.

Schwieriger ist die Verteilung der Jagdtantieme auf Heger, Erleger und Jagdverwalter, Revierbeamten und Jagdhilfsbeamten. — Der wichtigste Arbeitsteil ist die Hege. Das Hegegeld sollte deshalb etwa auf 10% gesetzt und unter die sämtlichen Revierbeamten gleichmäßig verteilt werden. Der Erleger wird Ersatz für Pulver und Blei, wird sein Schußgeld beanspruchen. Gegenzurechnen ist das Jagdvergnügen; das Schußgeld wird deshalb mit 5% angemessen sein. — Der Jagdverwalter darf bei Verteilung der Jagdtantieme ebenfalls nicht leer ausgehen, denn ihm liegt neben der allgemeinen Verwaltung, Besorgung des Wildfutters, Leitung der Jagden u. dgl. das wichtige Geschäft der Verwertung des Wildes ob. Für den Jagdverwalter erscheint mir deshalb ebenfalls 5% angemessen.

Ich weiß wohl, daß ich mit diesen Ausführungen und Vorschlägen mich Angriffen von allen Seiten aussetze. Die Herren Waldbesitzer werden bei den jetzigen hohen Holzpreisen in der Mehrheit den Vorschlag des Reallohns nur ungern hören und die Privatforstbeamten werden mir zürnen, daß ich ihnen die Fuchsbälge nicht gönne. — Ich hoffe aber, daß bei näherem Zusehen beide Parteien erkennen werden, daß ich meine Vorschläge weder den Waldbesitzern noch den Forstbeamten zu Liebe oder Leide mache, sondern nur aus dem Gesichtspunkte des Wohles der Waldbesitzer, der Forstbeamten und des ganzen Volkes.

Steinbusch.

Ende Februar dieses Jahres waren die Schüler der Forstlehrlingsschule Steinbusch in den Streik getreten, weil ein Teil von ihnen sich zu Unrecht bestraft fühlte. Auf Grund der hierauf vom Herrn Minister angeordneten Untersuchung wurden sechs Lehrlinge zunächst vom Herrn Minister entlassen, später aber wieder in die Laufbahn aufgenommen mit der Maßgabe, daß sie die Lehrzeit auf ihren Lehrrevieren fortzusetzen haben.

Wir glaubten, unserem Standesinteresse am besten zu dienen, wenn wir diese unerfreuliche Angelegenheit der breiten Öffentlichkeit vorenthielten. Der Forstlehrling Dittrich hat sich aber veranlaßt gesehen, in der Nummer 14 der Zeitschrift der „Deutsche Förster" die Vorgänge, die zu dem Streik führten, zu schildern. Zu diesen Ausführungen nimmt jetzt der Lehrkörper der Forstlehrlingsschule Steinbusch Stellung, die wir in Nachstehendem veröffentlichen.

Der Vorstand des Vereins preußischer Staatsförster.
Velte, Vorsitzender.

*

Steinbusch, den 10. Mai 1920.

1. Ohne der Frage näher zu treten, wie weit der Forstlehrling Dittrich für die Beurteilung, ob Stundenplan, Lehrmethode, und Pünktlichkeit

Hosted by Google

der Lehrer geeignet sind, eine gediegene Berufsausbildung zu vermitteln, als zuständig gelten kann, stellen wir fest, daß die Verlegung des Waldbauunterrichts auf die Abendstunden von 5 bis 7 Uhr eine notwendige Rücksicht auf den mit ihm besaßten und durch seine Revierverwaltung im übrigen stark beanspruchten Revierverwalter Forstmeister Dittmar war. Wenn der letztere mit 60 Jahren die erforderliche Frische zum Lehren von 5 bis 7Uhr abends besaß, durfte sie bei der vollkräftigen Jugend zum Lernen vorausgesetzt werden.

Erwähnt sei, daß Forstmeister Dittmar wiederholt versuchte, den Waldbauunterricht auf die Vormittagsstunden zu verlegen, die dauernde Durchführung verbot immer wieder seine hauptamtliche Beschäftigung, die sonst für drei Wochenvormittage gelähmt gewesen wäre.

Gelegentliche Verspätungen erklären sich unschwer aus dienstlichen Anlässen, Wege- und Witterungserschwerungen und Unterschiede in den Uhren. Anträge auf Verlegung des Waldbauunterrichtes zu stellen, wäre der Schulausschuß berufen gewesen; er hat es nicht getan!

2. Den Ausdruck „zusammengelaufene Horde" nicht „hergelaufenes Gesindel" hätte der Artikelschreiber nicht aus dem Zusammenhange herausreißen sollen. Der Hergang war der, daß eine große Zahl der zu der ersten Lehrwanderung nach der Oberförsterei Hochzeit bestellten Forstlehrlinge in Gruppen und zerstreut auf der Dorfstraße rauchend, die Hände tief in die Hosentaschen vergraben herumstand und den aus seiner Dienstwohnung heraustretenden Forstmeister D. mit Weidmannsheil begrüßte. Eine solche Haltung galt bisher mit Recht dem älteren Manne und Lehrer gegenüber als unangemessen und hat nicht nur bei Forstmeister D. sondern auch bei anderen Personen Anstoß erregt. Forstmeister D. sagte: „Stehen Sie nicht herum wie eine zusammengelaufene Horde, ich verlange, daß die Forstlehrlinge erst einmal ordnungsmäßig antreten und dann gemeldet werden." Als das geschehen, kommandiert Forstmeister D.: „Rechts um — ohne Tritt — Marsch!" Das sind die so übel vermerkten militärischen Kommandos. Im übrigen ist dies der einzige Fall gewesen, dessen Aufbauschung umso weniger erforderlich war, als bei den früheren Jahrgängen stets stramme Haltung und militärisch-dienstlicher Anstand üblich war und von dem derzeitigen Jahrgange bis dahin der Wunsch nach anderem Benehmen nicht laut geworden war.

3. Eine Kränkung der Schwerverwundeten ist in der Mahnung des Forstassessors Kautz, von der Lehrwanderung fernzubleiben, wenn sie sich deren Anstrengungen (1½ Stunden Anmarsch) nicht gewachsen glaubten, weder beabsichtigt noch gegeben; sie darin zu finden, verrät eine durch nichts berechtigte Empfindlichkeit. Auffallend ist, daß unter den Schwerverwundeten sich Forstlehrlinge befanden, die in dem 5,5 km entfernten Hochzeit dem Tanze recht ausgiebig obliegen konnten.

4. Daß das Hervorheben „berechtigter Verdienste" von Kriegsteilnehmern irgend einer der Lehrer als Phrase bezeichnet habe, ist dem Lehrkörper unbekannt.

5. Es hat niemand von den Forstlehrlingen verlangt, daß sie lediglich Treiberdienste tun sollten, sondern sie wurden gleich anfangs befragt, ob sie bereit seien, an den Jagden in der Weise teilzunehmen, daß sie abwechselnd ein Drittel als Schützen vorstanden, zwei Drittel trieben. Das wurde bereitwilligst bejaht. Wenn die Treiben zu naß waren, hätten die Treiber bitten sollen, die Jagd abzubrechen, das geschah nicht. Im übrigen wurden die Jagden zum Vergnügen und zur Belehrung der Forstlehrlinge abgehalten, die Steinbuscher Beamten legten auf die Treibjagden bei deren ihnen bekannter Ergiebigkeit wenig Wert. Übrigens bezog sich die sogenannte Drohung des Hegemeisters N. sie in der Kulturzeit „heranzunehmen", wenn das eine Drohung ist, nicht auf die widerwilligen Treiber, sondern auf Forstlehrlinge als Schützen, die seinen Anordnungen als Jagdleiter, wie das unbedingt zu fordern ist, nicht folgten, und in einem Falle zum Teil die Jagd heimlich verließen, in einem zweiten Falle in kindischer Weise Patronen in die Luft verknallten, was bei gereiften Menschen gelinde gesagt „ungewöhnlich ist".

6. Von Grußverweigerung, Aberkennung der Urteilsfähigkeit, Verlangen militärischer Meldungen ist dem Lehrkörper nichts bekannt. Anreden mit „ihr" und „euch" mögen vorgekommen sein, als „Erziehungsmittel" sind sie in dem Lehrplan nicht enthalten.

7. Worin das „Demoralisierende" in dem Verhalten des Herrn Oberforstmeisters erblickt wird, ist unerfindlich. Kurz vor der Sonderbefragung durch den Herrn Oberforstmeister wurde Förster Knöfel beauftragt, die Lehrlinge im oberen Klassenzimmer zu versammeln und in alphabetischer Reihenfolge nach dem unteren Klassenzimmer zur Befragung zu schicken. Das war nötig, um einerseits keinen zu übergehen, und andererseits den Verkehr zwischen den bereits Befragten und den noch nicht Befragten zu unterbinden. Als trotz wiederholter Gegenbefehle ein bereits befragter Forstlehrling wieder nach dem oberen Klassenzimmer hinauflief, versuchte der Herr Oberforstmeister, ihn durch Auflegen der Hand auf den Arm in wohlmeinendster Weise zurückzuhalten; das war die „Handgreiflichkeit".

8. Der Herr Oberforstmeister hat allerdings zuerst die Entlassung von 41 Forstlehrlingen, die sich weigerten, nach vorgängiger Entschuldigung den Schulbesuch wieder aufzunehmen, ausgesprochen. Als er jedoch darauf aufmerksam gemacht wurde, daß hierzu nach den neuen Bestimmungen vom 26. 11. 1919 die Zustimmung des Kuratoriums nötig sei, hat er sofort dem Schulausschusse erklärt, daß er die endgültige Entscheidung dem Herrn Minister vorbehalten und dementsprechend an ihn telegraphieren werde. Der Schulausschuß hat es anscheinend nicht für nötig gehalten, den Forstlehrlingen hiervon Kenntnis zu geben.

Die Satzungen und die Hausordnung mit den vom Herrn Minister unterm 26. 11. 1919 verfügten Änderungen waren von den Vätern beziehungsweise Rechtsvertretern der Forstlehrlinge durch Unterschrift als verbindlich anerkannt. Wenn die Forstlehrlinge Änderungen wünschten, so hätten sie ihre Wünsche durch ihre Vertretung, den Schulausschuß, zur Sprache bringen müssen. Das Recht, Änderungen durch einen Streik zu erzwingen, kann ihnen nicht zugestanden werden. Im übrigen hat der Sprecher des Schulausschusses, Forstlehrling Dittrich, in seiner ersten Erklärung (dem Lehrkörper gegenüber) ausgesprochen: „die Herren wären über die Bestrafung sehr aufgebracht und würden am Unterrichte nicht eher wieder teilnehmen, bis ihnen eine Behandlung zuteil würde, die der Ehre des Standes würdig wäre". Daß

Hosted by Google

Wünsche auf Abänderung der Satzungen und Hausordnung Streikveranlassung seien, ist erst im weiteren Verlaufe behauptet worden.

9. Eine rechtswidrige Bestrafung von Forstlehrlingen liegt nicht vor. Einer wurde wegen einer dem stellvertretenden Aufsichtsführenden auf seine dienstliche Frage gegebenen unwahren Antwort wegen „fahrlässig falscher Angaben" sehr milde mit einem Verweise, vier weil sie ohne Urlaub an einem öffentlichen Kostümfeste teilgenommen, dazu der planmäßigen Arbeitsstunde, dem gemeinsamen Abendessen fernblieben, und die auf 10 Uhr festgesetzte Stunde des Zubettgehens überschritten hatten, vier weil sie unter denselben Übertretungen der Hausordnung in einem Wirtshause Karten spielten — alles ohne Urlaub — einstimmig vom Lehrkörper mit sechs Stunden Einzelarrest bestraft, der am Sonntag nachmittag in einem Klassenzimmer mit Anfertigen einer Arbeit verbracht werden sollte.

Gegen die Verbüßung der Strafe verwahrten sich die Lehrlinge durch den Schulausschuß in brüsker Form.

10. Es ist richtig, daß der Anstaltsleiter dem Schulausschusse gegenüber die Wiederaufnahme des Unterrichts ohne vorgängige Entschuldigung der Forstlehrlinge ablehnte und zwar weil er den Entschließungen des für den nächsten Tag erwarteten Oberforstmeisters nicht vorgreifen konnte.

11. Als der Ministerialkommissar in seiner Uniform als Landforstmeister am Abende des 4. 3. 20 die Forstlehrlinge versammelte, um ihre Stimmung und Wünsche kennen zu lernen, trat der Forstlehrling Dittrich an ihn heran, stellte sich als Mitglied des Schulausschusses vor und forderte einen schriftlichen Ausweis, daß der Herr Landforstmeister tatsächlich der vom Herrn Minister gesandte Untersuchungskommissar sei. Ihnen sei in Berlin gesagt worden, sie sollten nur gegen Vorweisung eines schriftlichen Ausweises mit dem Ministerialkommissar verhandeln — das war der Empfang des Landforstmeisters und Ministerialkommissars durch den Schulausschuß der Forstlehrlinge!

Übrigens hat der Kommissar des Herrn Ministers nicht erklärt, „er würde einen Abgeordneten hier nicht dulden" sondern gesagt, „ihm wäre von der Beteiligung eines Abgeordneten nichts bekannt, er sei zur Untersuchung der Vorgänge hergeschickt, das sei eine innere Verwaltungsangelegenheit, in der er die Mitwirkung eines Abgeordneten nicht zulassen dürfe!"

12. Die am Freitag, dem 5. März 1920 an jeden einzelnen Forstlehrling gerichtete Frage, ob er bereit sei, mit dem Ministerialkommissar zu verhandeln, bejahten von 45 Forstlehrlingen 25, diese 25 wählten auf Veranlassung des Ministerialkommissars einen dreigliedrigen Schulausschuß, der die Forstlehrlinge bis zum Eingange der Ministerialentscheidung vertrat. Dann wurde sofort ein neuer Schulausschuß gewählt.

Bezeichnend für die Stetigkeit der Auffassung des Forstlehrlings Dittrich, des Verfassers des Artikels im „Deutschen Förster" ist, daß er, der Feind militärischer Formen, Wert darauf legt, sich als Leutnant d. R. zu unterzeichnen.

Die vorstehenden Ausführungen sind sachlich unanfechtbar, wofür sich jedes beteiligte Mitglied des Lehrkörpers verbürgt.

Namens des Lehrkörpers der Forstlehrlingsschule
Steinbusch
Wagner,
Forstmeister und Anstaltsleiter.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Verfassunggebende Preußische Landesversammlung.

138. Sitzung, Montag, den 26. April 1920.

Erste Beratung des Gesetzentwurfs, betreffend die vorläufige Regelung des Staatshaushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1920 — Drucksache Nr. 2108.

In Verbindung damit

Beratung der Anträge der Abgeordneten Dr. Friedberg und Genossen, Ebersbach und Genossen, Meyer (Herford) und Genossen und Dr. Porsch und Genossen auf schleunige Auszahlung eines Vorschusses auf die zu erwartenden Gehalts- und Ruhegehaltserhöhungen usw. — Drucksachen Nr. 2198, 2223, 2253, 2263.

Kimpel, Antragsteller (D. Dem.): Es ist uns in diesem Jahre, wie schon oft, der Entwurf eines Gesetzes über die vorläufige Regelung des Staatshaushaltes, jetzt die für das Rechnungsjahr 1920 zugegangen. — —

Zu diesem Entwurf ist von den Mehrheitsparteien ein Antrag eingegangen, der lautet:

die Staatsregierung zu ersuchen, mit Rücksicht auf die durch die Verhältnisse der letzten Zeit bedingte Verzögerung in der Einbringung und Verabschiedung eines neuen Pensionsgesetzes auch den Ruhegehaltsempfängern und den Hinterbliebenen einen angemessenen Vorschuß auf die Pensionserhöhung zu bewilligen und schleunigst auszuzahlen.

Ich glaube, daß zur Begründung dieses Antrages nicht viel zu sagen ist. Jeder von ihnen wird den Antrag für vollkommen berechtigt halten und meinen, daß er unbedingt ausgeführt werden muß.

Von der Deutschen Volkspartei ist ein ähnlicher Antrag eingegangen, dahingehend, daß den aktiven Beamten und Lehrern ein Vorschuß gewährt werden soll, den Beamten und Lehrern, die Kinderbeihilfen erhalten, ein Vorschuß, den außerplanmäßigen Beamten und Lohnangestellten ebenfalls, und daß dieser Vorschuß natürlich auf die künftigen Gehaltszahlungen angerechnet werden soll, wenn es möglich ist, in kleinen vierteljährlichen oder monatlichen Raten. Wir stimmen dem zu, wenn der Vorschlag auszuführen ist. — —

Schmidt (Stettin), Abgeordneter (D.-nat. V.-P.): — — Wir haben den Antrag auf Drucksache Nr. 2223 auf Zahlung eines Vorschusses an die Beamten und Lehrer und eines Vorschusses an die Pensionäre und Hinterbliebenen der Beamten gestellt. — — Ich möchte immer wieder darauf hinweisen, daß wir stets für die Pensionäre, für die Witwen und Waisen eingetreten sind. Deswegen haben wir den Antrag gestellt, auch den Pensionären, Witwen und Waisen einen Vorschuß auf Grund der zu erwartenden Pensionsregelung zu geben, damit diesen arg notleidenden Personen endlich geholfen wird. Wir bitten dringend darum, daß auch den Wünschen der Pensionäre, Witwen und Waisen Rechnung getragen wird und die Mehrheitsparteien auf die von ihnen gebildete Regierung zum Wohle der in tiefer Not befindlichen Personen einwirken. — —

Meyer (Herford), Antragsteller (D. V.-P.): Es ist allgemein bekannt, — — daß tatsächlich in sehr vielen Beamtenfamilien eine außerordentliche Notlage eingetreten ist, daß manche Beamte überhaupt kein Geld mehr zur Verfügung haben. Es ist daher dringend notwendig, dafür zu sorgen, daß diese Notlage nicht immer größer wird, und daß nicht ein vollständiger wirtschaftlicher Zusammenbruch der Beamtenschaft erfolgt.

Der Reichsbeamtenausschuß der Deutschen Volkspartei hat sich mit dieser Frage beschäftigt und ist der Ansicht, daß nur ein erheblicher Vorschuß von Nutzen sein kann. Deshalb schlagen wir vor, daß ein Vorschuß von 1200 ℳ gewährt wird, und zwar nicht unter der Klausel

Hosted by Google

einer Antragstellung, sondern daß jeder einzelne Beamte ohne Antrag die 1200 ℳ erhält. — —

Wir halten es weiter für notwendig, daß den kinderreichen Familien, die sich heute in einer außerordentlichen Notlage befinden, besondere Zuschüsse gewährt werden. Wir schlagen deshalb vor, daß der Zuschuß von 1200 ℳ für jedes Kind um 150 ℳ erhöht wird. Sollte die Landesversammlung geneigt sein, darüber hinauszugehen, so würden wir gar keine Bedenken dagegen haben. Wir weisen darauf hin, daß es die soziale Pflicht und Schuldigkeit des Staates ist, für die kinderreichen Familien in besonderer Weise einzutreten.

Es dürfen nicht bloß die planmäßigen Beamten, sondern es müssen auch die nicht planmäßigen Beamten, die Lohnangestellten höherer Ordnung und auch die Lohnempfänger bedacht werden. — —

Schmidt (Stettin), Abgeordneter (D.-nat. V.-P.): — — Auf den Personaletat selbst eingehend, möchte ich zunächst bezüglich des Forstetats bitten, daß mehr Revierförsterstellen geschaffen und dadurch eine Aufstiegsmöglichkeit für die Förster gegeben wird. Vor allen Dingen möchte ich bitten, bei den dauernden Ausgaben die tägliche Zulage für Forstgehilfen und Hilfsförster, die in Höhe von 1 ℳ vorgesehen ist, den heutigen Verhältnissen entsprechend zu erhöhen. — —

Lüdemann, Finanzminister: — — Die Besoldungsreform bildet nach wie vor den Gegenstand sehr eingehender Beratungen in meinem Ministerium wie in sämtlichen übrigen Ministerien. Wir legen den größten Wert darauf, daß die preußische Besoldungsordnung der Landesversammlung in einer Form vorgelegt wird, die bereits alle diejenigen Änderungen berücksichtigt, die dadurch notwendig werden, daß in der Nationalversammlung für die Beamtenschaft des Reiches abweichende Beschlüsse gefaßt worden sind oder heute und morgen noch gefaßt werden. — — Wir glauben also, daß dieses Warten auf die letzten Entschließungen der Nationalversammlung in der Sache keine Verzögerung bedeutet, sondern nur dazu verhilft, daß die Besoldungsordnung dem Hause in einer Form zugeht, die ihm die schnellste Erledigung ermöglicht. Die Beratungen im Reichstag sind soweit gediehen, daß anzunehmen ist, daß morgen die letzten Beschlüsse gefaßt werden. Wir werden im unmittelbaren Anschluß daran die letzten notwendigen Änderungen an unserer Vorlage vornehmen und hoffen bestimmt, Ihnen unseren Gesetzentwurf noch in dieser Woche, bevor das Haus für einige Tage auseinandergeht, vorlegen zu können. — — Das ist der dringende Wunsch der Staatsregierung. Sie erkennt aber durchaus an, daß durch die inzwischen eingetretenen Verzögerungen, über deren Gründe ich mich hier nicht verbreiten möchte, viele Beamte in eine mißliche finanzielle Lage geraten sind. Dieser Umstand hat uns schon in der vorigen Woche beschäftigt, und die Beratungen in meinem Ministerium hierüber haben dazu geführt, daß ich bereits angeordnet habe, daß den Staatsbeamten und -angestellten erneut ein Vorschuß gewährt wird, und zwar ist angeordnet worden, daß der im März den Beamten und Angestellten gewährte Vorschuß, der zum Teil am 1. April wieder abgezogen und bereits zurückerstattet worden ist, in seinem vollen Umfange wieder hergestellt wird. Dieser Vorschuß soll dann auf die neuen Gehälter angerechnet werden, soll also erst zurückgezahlt werden, wenn die durch die neue Besoldungsordnung festgesetzten Gehälter den Beamten ausgezahlt werden. Dabei sollen die Abzüge so erfolgen, daß sie für die Beamten die geringste Belastung ihres Haushaltes bedeuten. — —

Über die Frage, wie man den Pensionären helfen kann, schweben noch Beratungen, die dadurch etwas erschwert werden, daß zwischen dem Reich und uns noch keine Übereinstimmung in der zukünftigen grundsätzlichen Gestaltung verschiedener wesentlicher Pensionierungsbedingungen besteht. Aber auch diese Beratungen werden möglichst gefördert, und wir sind entschlossen, gegebenenfalls auch ohne Rücksicht darauf, ob das Reich diese Frage überhaupt noch vor dem Auseinandergehen der Nationalversammlung regeln wird, in Preußen zugleich mit der neuen Besoldungsordnung eine endgültige Regelung zu treffen. Sobald darüber die Entschließung der Staatsregierung feststeht, — das wird in den allernächsten Tagen der Fall sein — werden wir uns auch darüberschlüssig machen, in welcher Form und in welchem Umfange es möglich ist, auch den Pensionären schon vor dem Inkrafttreten der neuen Pensionsgesetze Beihilfen zu gewähren. Ich glaube also auch in dieser Hinsicht in Aussicht stellen zu können, daß alles getan werden wird, um die hier geäußerten Wünsche so weit wie irgend möglich zu erfüllen.

Meyer (Herford), Abgeordneter (D. V.-P.): — — Ebenso ist es notwendig eine Besserung der Lage unserer schwerleidenden Pensionäre und Beamtenhinterbliebenen sobald als möglich herbeizuführen —

Zum Schluß möchte ich noch darauf hinweisen, daß, wenn es heute auch notwendig ist, abzuholzen, um das notwendige Holz für unsere Industrie und unsern Hausbrand zu gewinnen, doch auch genügend Obacht darauf zu geben ist, daß sofort wieder ausreichend aufgeforstet wird. Die Anpflanzung darf nicht verschoben werden Wir haben hier und da jetzt beobachtet, daß in unseren Wäldern große kahle Flächen entstanden sind. Ich habe neulich aus einem kleineren Freistaat gehört, daß man dort nicht daran denkt, die Mittel zu bewilligen, um eine Aufforstung herbeizuführen. Das sind unerträgliche Zustände, und ich erwarte von der preußischen landwirtschaftlichen Verwaltung, daß sie alles tut, was in ihren Kräften steht, um solche Zustände in Preußen nicht eintreten zu lassen. Die Pflege unserer Wälder empfehle ich aufs dringlichste. — —

Riehl (Fulda), Abgeordneter (Zentr.): — — Bei der Beratung des Etats für 1919 ist darauf hingewiesen worden, daß die Dienstaufwandsentschädigung für die Oberförster durchaus unzureichend ist. Der Finanzminister hat sich damals mit Händen und Füßen gegen eine Erhöhung gesträubt, jetzt scheint aber im Finanzministerium allgemein die Auffassung durchgedrungen zu sein, daß die bisherige Dienstaufwandsentschädigung nicht ausreicht; wenigstens spricht die in § 2 unter IIB eingestellte Position dafür, daß die Dienstaufwandsentschädigung erhöht werden soll. — —

Verfassunggebende Preußische Landesversammlung.

140. Sitzung, am Mittwoch, dem 28. April 1920.

Entwurf einer Verfassung für Preußen.

Dr. Leibig, Abgeordneter (D. V.-P.). . . . Ich vermisse eine Bestimmung über die Stellung und die Rechte der Staatsbeamten. Die wenigen Bestimmungen, die im § 60 stehen, enthalten teils Wiederholungen aus der Reichsverfassung, teils lassen sie Bestimmungen aus der Reichsverfassung aus. Irgendein Prinzip ist daraus nicht zu entnehmen. Wir müssen deshalb erwarten, daß eine Auffüllung dieser Bestimmungen stattfindet. — — —

Verfassunggebende Preußische Landesversammlung.

142. Sitzung am Mittwoch, den 5. Mai 1920.

Zweite und dritte Beratung des Gesetzentwurfs über die Bildung von Bodenverbesserungsgenossenschaften — Drucksachen Nr. 521, 2178, 2323.

Braun, Ministerpräsident, Minister für Landwirtschaft Domänen und Forsten: — — Es ist also nicht nur notwendig, auf dem augenblicklich unter dem Pflug befindlichen Boden die Wirtschaft intensiver zu gestalten, sondern daneben müssen schleunigst alle Hindernisse beseitigt werden, die hinsichtlich der natürlichen Beschaffenheit der Besitzverhältnisse des Bodens einer weiteren Steigerung der Produktion im Wege stehen. — —

In dieser Beziehung kommt in Betracht: erstens, die Urbarmachung gänzlich ertragloser Grundstücke, wie Moor- und Ödland; zweitens die Überführung von Waldgrundstücken in landwirtschaftliche Nutzung, soweit sich die Grundstücke dafür eignen und ein dringendes Bedürfnis für die Überführung anzuerkennen ist; drittens, die Ent- und Bewässerung der Grundstücke; viertens, die Beseitigung der durch zu weitgehende Besitzteilung herbeigeführten Gemengelage und Parzellenwirtschaft; und fünftens die anderweite Verteilung des Grundeigentums durch Auslegung neuer Betriebseinheiten, sei es durch die Besiedelung oder die Zusammenlegung von

Hosted by Google

Grundstücken von nicht leistungsfähigen Wirtschaften in Eigentum uno Pachtland. Das sind die fünf Hauptforderungen, die auf diesem Gebiete erfüllt werden müssen. — —

Im Ausschuß ist bemängelt worden, daß das Gesetz mit Zwang in das Eigentumsrecht der Grundbesitzer eingreift. Das ist richtig. Aber nach der Reichsverfassung ist die Bewirtschaftung und Nutzung des Grund und Bodens eine Pflicht des Eigentümers gegenüber der Gesamtheit. Erfüllt er diese Pflicht nicht freiwillig, so muß er dazu gezwungen werden; denn wir können uns in unserer Armut den Luxus unkultivierten Landes nicht mehr leisten. Nach überschläglicher Berechnung gibt es in Preußen an Ödland, Moor und Heiden in Staatshand etwa 150 000 ha, in Privathand etwa 1 400 000 ha, zusammen über 1½ Millionen Hektar. —

Seit ich die Leitung des landwirtschaftlichen Ressorts übernommen habe, sind in großer Anzahl Anträge an mich gerichtet worden, die die Umwandlung von Wald und Waldteilen in Ackerland zum Ziele haben. Wenn die Fläche, auf der bisher Wald stockte, nach ihrer Lage und Bodenbeschaffenheit zur nachhaltigen landwirtschaftlichen Nutzung geeignet erschien und das Bedürfnis zur Umwandlung in Ackerland anerkannt werden mußte, habe ich solchen Anträgen bisher schon in weitestgehendem Umfange stattgegeben. Die preußische Staatsforstverwaltung hat seit Ende 1918 bis heute etwa 4000 ha Waldboden zu Eigentum und 2000 ha in Pacht meist an kleine Leute abgegeben. Das Forstkulturgesetz, das ich demnächst dem hohen Hause vorlegen werde, hat die Regelung dieser Frage zum Ziel. Dabei wird allerdings auch die große Holznot, unter der wir zurzeit leiden, die in der nächsten Zukunft wohl kaum behoben werden dürfte, nicht übersehen werden können. — —

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung vom 24. Januar 1919 über die Ausdehnung des Gesetzes, betr. die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen, vom 2. Juni 1902 aus Anlaß der gegenwärtigen Unruhen.

Verfügung vom 22. März 1920.

Nach der Verordnung vom 24. Januar v. J. (G. S. S. 18) hat das Gesetz, betreffend die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen vom 2. Juni 1902 (G. S. S. 153) auf alle unmittelbaren Staatsbeamten und deren Hinterbliebenen Anwendung zu finden, soweit es sich um Körperverletzungen und Todesfälle handelt, die aus Anlaß der Ausübung des Dienstes während der gegenwärtigen Unruhen erlitten worden sind. Nachdem der letzte Satz der erwähnten Verordnung „Welche Unruhen unter dieses Gesetz fallen, bestimmt nach Ort und Zeit die Preußische Regierung" durch die Verordnung vom 7. August v. J. (G. S. S. 151) gestrichen worden ist, kommt zwar eine bindende Festlegung des Begriffs „gegenwärtige Unruhen" seitens der Preußischen Regierung nicht mehr in Frage. Das Staatsministerium hat jedoch für die Ausführung der obigen Verordnung folgende Richtlinien beschlossen:

1. Der Begriff „gegenwärtige Unruhen" ist dahin aufzufassen, daß er sämtliche Unruhen, Putsche, Bandenausschreitungen, gewalttätige Überfälle, Zusammenrottungen und Zusammenläufe von Menschen und ähnliche Vorfälle umfaßt, die im gesamten Staatsgebiete seit 3. November 1918 stattgefunden haben und bis auf weiteres stattfinden werden. Unter ihnen haben auch die polnischen Unruhen und Wirren zu fallen.

2. Als „unmittelbare Staatsbeamte" im Sinne der eingangs erwähnten Verordnung sind auch die auf Grund von Privatdienstverträgen eingestellten Hilfskräfte (z. B. Hilfspolizeibeamte und Aushilfsgendarmen) anzusehen, vorausgesetzt, daß sie die Funktionen von unmittelbaren Staatsbeamten wahrnehmen.

3. Als „aus Anlaß der Ausübung des Dienstes" zu Schaden gekommen, sind nur die zur Zeit des Unfalls im Dienst der Regierung tätigen Beamten anzusehen.

4. Eine Übertragung der Befugnis zur Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand und die Höhe des zu zahlenden Ruhegehaltes, sowie über die Gewährung von Hinterbliebenenbezügen auf nachgeordnete Behörden (§§ 21 Abs. 3 und 22 Abs. 2 Ziv. Ruh. Ges.; § 20 Abs. 1 H. F. Ges.) findet wie bei Pensionierungen auf Grund des § 13 der Verordnung vom 26. Februar 1919 (G. S. S. 33; vgl. Ziff. 4 der Ausführungsanweisung) *), so auch in den hier in Betracht kommenden Fällen nicht statt.

Indem wir wegen der weiteren, allerdings nicht auf einem Rechtsanspruch beruhenden Schadloshaltung der unmittelbaren Staatsbeamten auf den Runderlaß vom 4. Juni v. J. **) — I. 2123. II. pp. F. M., II d. 2850 M. d. J. — verweisen, ersuchen wir ergebenst, im Bereich der allgemeinen und der inneren Verwaltung die obigen Richtlinien gefälligst zu beachten und etwaige Anträge auf Grund der Verordnung vom 24. Januar v. J. uns zur Entscheidung einzureichen.

Berlin, den 22. März 1920.

Zugleich im Namen des Finanzministers.
Der Minister des Innern.
In Vertretung: Freund.

Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit und Strafmilderung in Disziplinarsachen.

Vom 8. Mai 1920.

Die verfassunggebende Deutsche Nationalversammlung hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1. Alle bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Reichsrecht von den Dienstvorgesetzten verhängten oder von den entscheidenden Disziplinarbehörden oder Disziplinargerichten rechtskräftig erkannten Ordnungsstrafen wegen Dienstvergehen, die vor dem 9. November 1918 begangen sind, werden einschließlich der Kosten des Verfahrens erlassen, insoweit zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Strafen noch nicht vollstreckt und die Kosten einschließlich der Stellvertretungskosten noch nicht entrichtet sind.

Als Ordnungsstrafen gelten Warnungen, Verweise und Geldstrafen (§ 74 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 in der Fassung vom 18. Mai 1907 — RGBl. S. 245 —; § 3 Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der richterlichen Militärjustizbeamten usw., vom 1. Dezember 1898 — RGBl. S. 1297 —) sowie Mahnungen (§ 2 desselben Gesetzes).

§ 2. Ist bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes wegen Dienstvergehen, die vor dem 9. November 1918 begangen sind, auf Strafversetzung (§ 75 Abs. 1 Nr. 1 des Reichsbeamtengesetzes in der Fassung vom 18. Mai 1907; § 3 Abs. 1 Nr. 4 des

*) s. Min. Bl. 1919 S. 353.
**) Im Min. Bl. nicht veröffentlicht.

Hosted by Google

Gesetzes vom 1. Dezember 1898) rechtskräftig erkannt, so werden erlassen:

1. die daneben erkannte Verminderung des Diensteinkommens mit Wirkung vom 1. Jan. 1919 ab;
2. die daneben erkannte Geldstrafe, insoweit sie zurzeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht vollstreckt ist;
3. die Kosten des Verfahrens einschließlich der Stellvertretungskosten, insoweit sie zurzeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht entrichtet sind.

§ 3. Die Vorschriften der §§ 1 und 2 finden auch Anwendung, wenn bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes von den entscheidenden Disziplinarbehörden oder Disziplinargerichten auf Strafen der in den §§ 1 und 2 bezeichneten Arten erkannt ist und die Entscheidung binnen vier Wochen nach dem Inkrafttreten rechtskräftig wird.

§ 4. Alle förmlichen Disziplinarverfahren sowie alle sonstigen Disziplinarverfahren wegen Dienstvergehen, die vor dem 9. November 1918 begangen sind, werden mit den Kosten des Verfahrens niedergeschlagen, sofern nach Lage des Falles die Annahme gerechtfertigt ist, daß die endgültige Entscheidung nicht auf Dienstentlassung (§ 75 des Reichsbeamtengesetzes in der Fassung vom 18. Mai 1907; § 3 Abs. 1 Nr. 4, 5 des Gesetzes vom 1. Dezember 1898) lauten werde. Unter der gleichen Voraussetzung wird für alle vor dem 9. November 1918 begangenen Dienstvergehen, wegen derer ein Verfahren noch nicht anhängig ist, Straffreiheit gewährt.

Die Niederschlagung findet auch dann statt, wenn die Annahme gerechtfertigt erscheint, daß die endgültige Entscheidung auf Dienstentlassung lauten werde, das Dienstvergehen aber bei Berücksichtigung aller Umstände des Falles, insbesondere wenn es sich um eine einmalige Verfehlung handelt, eine mildere Beurteilung zuläßt. Die Niederschlagung erfolgt durch den obersten Dienstvorgesetzten (Ministerium, Ressortchef) des Angeschuldigten.

§ 5. Ob ein Verfahren durch dieses Gesetz niedergeschlagen ist, muß in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen geprüft werden. Der Angeschuldigte ist vor einer ihm ungünstigen Entschließung zu hören.

Bei Kriegsteilnehmern ist zu berücksichtigen, wie sie sich als solche, besonders vor dem Feinde, bewährt haben.

§ 6. Ist oder wird wegen Dienstvergehen, die vor dem 9. November 1918 begangen sind, rechtskräftig auf Dienstentlassung erkannt, so ist der oberste Dienstvorgesetzte (Ministerium, Ressortchef), sofern der Verurteilte zu den Beamten gehörte, die Anspruch auf Pension haben, ermächtigt, die Strafe durch Bewilligung eines Teiles des gesetzlichen Pensionsbetrages auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre zu mildern.

Das gleiche gilt, wenn der Beamte wegen einer dem Dienstvergehen zugrunde liegenden Straftat zu Amtsverlust oder zu einer mit Amtsverlust verbundenen Strafe gerichtlich verurteilt worden ist.

§ 7. Aus den Personalakten (Personalbogen) sind die Vermerke (Verhandlungen und sonstige Schriftstücke und Unterlagen) über Strafen und Verfahren, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen oder niedergeschlagen worden sind, vollständig zu entfernen. Vermerke in der Standesliste sind unleserlich zu machen, oder die Liste ist neu anzulegen.

Eine Auskunft über die gelöschten Vermerke darf nur erteilt werden, insoweit eine gesetzliche Verpflichtung vorliegt.

§ 8. Die Vorschriften der §§ 1, 3, 4, 6, 8 finden ehrengerichtliche Strafen gegen Patentanwälte entsprechende Anwendung.

§ 9. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Mai 1920.

Der Reichspräsident.
Ebert.
Der Reichsminister des Innern.
Koch.

Gewährung staatlicher Zinszuschüsse an gemeinnützige Bauvereinigungen.

Verfügung vom 31. Januar 1920.

Beiliegend sende ich ergebenst einige Abdrucke der Bedingungen für die Gewährung staatlicher Zinszuschüsse an gemeinnützige Bauvereinigungen. Ich weise hierbei insbesondere darauf hin, daß ich Anordnung getroffen habe, damit bei der Entscheidung über die Gewährung der Zuschüsse in möglichst entgegenkommender Weise verfahren und auf die Bedürfnisse und Wünsche der gemeinnützigen Bauvereinigungen tunlichst Rücksicht genommen wird. Die Beziehungen der Staatsverwaltung zu den Bauvereinigungen sollen in ähnlicher Weise geregelt werden, wie dies bei Hergabe von staatlichen Baudarlehen geschehen ist, da sich die in dieser Hinsicht bisher geübte Geschäftshandhabung bewährt hat.

Das Verfahren bei Bewilligung der Zuschüsse soll möglichst einfach gestaltet werden. Soweit es sich um Darlehen handelt, die mit staatlicher Bürgschaft aufgenommen sind, wird eine erhebliche Vereinfachung darin liegen, daß die bei der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse einzureichenden Unterlagen wegen Übernahme der staatlichen Bürgschaft gleichzeitig auch für die Entscheidung über die Gewährung von Zinszuschüssen dienen können. Was die Frage anbelangt, welche Gegenleistung der Staat für Gewährung der Zinszuschüsse von den Bauvereinigungen beanspruchen muß, so ist diese Gegenleistung nach der finanziellen Erleichterung zu bemessen, die der Bauverein durch den Zuschuß erfährt. Diese Erleichterung besteht nicht nur in der rechnungsmäßigen Wirkung des Zuschusses, sondern auch darin, daß den Bauvereinen bis zu einem gewissen Grade erst durch die Bewilligung der Zuschüsse die wirtschaftliche Möglichkeit geschaffen wird, ihre Bauvorhaben auszuführen. Bei Gewährung der II. Hypothek aus Staatsmitteln ist bisher eine Anzahl Wohnungen für staatliche Arbeiter und Angestellte in Anspruch genommen worden, die dem Verhältnis der Summe des Darlehns zu der Gesamtsumme der Herstellungskosten entspricht, das heißt, da die Staatshypothek sich in der Regel in den Grenzen von 50- bis 90 % des Beleihungswertes der Häuser bewegt, 40 v. H. der neugeschaffenen Wohnungen. Die Leistung eines Zinszuschusses stellt nicht eine so weitgehende Förderung dar wie die Gewährung einer Staatshypothek zur II. Stelle. Demgemäß erscheint die Bereitstellung etwa der Hälfte des vorbezeichneten Anteils, also 20 v. H., der mit Hilfe des mit Zinszuschuß versehenen Darlehns erstellten Wohnungen als eine angemessene Gegenleistung für diesen Zuschuß. Bewegt sich die II. Hypothek innerhalb der Grenzen von 60- bis

Hosted by Google

90 %, so würde der Anteil der für Staatsbedienstete im Falle der Zuschußgewährung vorzubehaltenden Wohnungen 15 v. H. betragen.

An diesen Sätzen soll im allgemeinen festgehalten werden. Indessen wird auch in dieser Richtung möglichstes Entgegenkommen gezeigt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn etwa der Darlehnsgeber ebenfalls einen Teil der Wohnungen für bestimmte Kreise der Wohnungsuchenden beansprucht. Die Entscheidung behalte ich mir in jedem Einzelfalle vor.

Ich stelle anheim, die zu Ihrer Vereinigung gehörigen oder in Beziehung stehenden Bauvereinigungen entsprechend zu verständigen. Gleichzeitig bemerke ich, daß es sich empfiehlt, die Anträge auf Gewährung von Zinszuschüssen baldmöglichst bei den Regierungspräsidenten einzureichen, da die mir hierfür zur Verfügung stehenden Mittel beschränkt sind.

Berlin, den 31. Januar 1920.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.
In Vertretung: Scheidt.

*

Anlage.

Bedingungen für die Gewährung von staatlichen Zinszuschüssen an gemeinnützige Bauvereinigungen.

Vom 28. Januar 1920.

Bauvereinigungen, denen Arbeiter der preußischen Staatsbetriebe oder untere oder mittlere preußische Staatsbeamte in größerer Zahl angehören, können aus Staatsmitteln Zinszuschüsse für zweite Hypotheken, die sich die Vereinigungen von anderer Seite beschafft haben, gegeben werden. Zur Erleichterung der Beschaffung solcher Hypotheken können sie die staatliche Bürgschaft (Gesetz vom 10. April 1918 G. S. S. 43) oder diejenige einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft (z. B. der Gemeinde) in Anspruch nehmen. Mit Hilfe einer solchen Bürgschaft dürfte es in der Regel gelingen, die zweite Hypothek zu einem Zinsfuß zu erlangen, der dem zur Zeit der Aufnahme für erste Hypotheken üblichen Zinsfuß gleich ist. Für Hypotheken ohne Bürgschaft des Staates oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechtes kann ein Zinszuschuß nur bewilligt werden, wenn der zu zahlende Zins nicht höher ist als der für derartig verbürgte Darlehen.

Die Gewährung der Zinszuschüsse erfolgt unter folgenden Bedingungen:

1. Zinszuschüsse erhalten Bauvereinigungen, die Kleinwohnungen errichten und den Genossen zur Miete oder zu Eigentum überlassen und denen Arbeiter und Beamte der preußischen Staatsverwaltung in größerer Zahl angehören. Der Gewinnanteil muß satzungsgemäß auf höchstens 5% beschränkt sein; die Mitglieder dürfen bei der Auflösung der Bauvereinigung nicht mehr als die Einzahlungen auf ihre Geschäftsanteile erhalten, der etwaige Rest des Gesamtvermögens muß für gemeinnützige Zwecke bestimmt werden.

2. Die Zinszuschüsse können bis zur vollen Höhe des Unterschieds gegen den vom Staate für Hypothekendarlehen an die Bauvereinigungen festgesetzten Zinsfuß (zur Zeit 4%) gewährt werden.

3. Die Zinszuschüsse werden in der Regel nur zu Darlehen geben, die sich innerhalb 50 v. H. bis 90 v. H. des gesamten Wertes oder 50 v. H. bis 100 v. H. des rentierlichen Bauwertes der Pfandgrundstücke bewegen.

4. Die Darlehen, zu denen der Staat Zinszuschüsse leistet, müssen mit mindestens 1 v. H. unter Zuwachs der ersparten Zinsen getilgt werden. Wünscht der Gläubiger die allmähliche Rückzahlung im planmäßigen Tilgungsverfahren nicht, so muß die Tilgung bilanz- und rechnungsmäßig gleichwohl erfolgen. Aus den Tilgungsbeträgen ist ein Ausgleichfonds zu bilden. Die Zinszuschüsse werden alljährlich in gleicher Höhe gezahlt ohne Rücksicht darauf, daß sich die Zinsen infolge Tilgung von Jahr zu Jahr verringern.

5. Die Zinszuschüsse werden zunächst auf zehn Jahre gewährt und es empfiehlt sich, daß die Bauvereinigungen sich möglichst Darlehen beschaffen, bei denen die Kündigung mindestens für diese Dauer ausgeschlossen ist. Über die Weiterzahlung der Zuschüsse nach Ablauf dieser Frist wird je nach der wirtschaftlichen Lage der Bauvereinigung und dem Maße der Fürsorge für die staatlichen Arbeiter und Beamten entschieden. Setzt der Gläubiger den Zinsfuß herab, so ermäßigt sich dementsprechend auch der Zinszuschuß. Tritt eine Erhöhung eines Zinsfußes ein, so kann auf Antrag des Vereins auch der Zuschuß entsprechend erhöht werden. Über eine Ermäßigung des Zinsfußes ist der zuständige Regierungspräsident sofort zu unterrichten.

6. Für die Anträge auf Gewährung von Zinszuschüssen ist ausschließlich der Regierungspräsident in dessen Bezirk die Bauvereinigung ihren Sitz hat, — für Berlin der Polizeipräsident von Berlin — zuständig.

7. Dem Antrage sind beizufügen die in den Bedingungen für die Gewährung von staatlichen Baudarlehen vom 3. Juni 1902 in §§ 4 und $5_{1, 3, 5, 6}$ geforderten Unterlagen, ferner eine beglaubigte Abschrift der bindenden Zusage des betreffenden Darlehns oder der Schuldurkunde, falls diese bereits ausgefertigt ist. Ist das Darlehn bereits grundbuchlich eingetragen, so genügt vervollständigte Grundbuchblatt-Abschrift und Abschrift der Schuldurkunde.

8. Der Zinszuschuß wird vom Tage der Schlußzahlung der betreffenden Hypothek an gewährt und am Ende jedes Kalenderhalbjahres durch die Regierungshauptkasse gezahlt, sobald der Nachweis der an den Gläubiger erfolgten Zinszahlung durch Vorlegung der Quittungen beim Regierungspräsidenten erbracht wird.

9. Die Bestimmungen unter § $6_{4, 5, 6, 9}$ der staatlichen Darlehnsbedingungen finden sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, daß bei nachlässiger Erfüllung der Bedingungen der Zinszuschuß sofort entzogen werden kann. Die Entziehung des Zuschusses erfolgt auch dann mit sofortiger Wirkung, wenn die gerichtliche Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung in die Grundstücke angeordnet wird.

10. Die Bauvereinigung hat vor der erstmaligen Zahlung des Zuschusses diese Bedingungen in rechtsverbindlicher Form als für sich bindend anzuerkennen.

11. Abweichungen von den vorstehenden Bedingungen oder der Erlaß einzelner derselben sind nicht ausgeschlossen, bedürfen aber meiner Genehmigung.

Portoablösungsverfahren.

Allgemeine Verfügung Nr. I. 52/1920.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. I A I e 915.
II. III. I A IV 920.

Berlin, 12. April 1920.

In der Anlage werden zur Kenntnisnahme und Beachtung mitgeteilt je . . . Abdrucke

Hosted by Google

a) des Erlasses des Finanzministeriums vom 23. März 1920,
b) der Verfügung, betreffend die Einführung von Dienstmarken.*)

Gebührentafeln für die Portosätze sind zum Preise von 10 Pf. für das Stück an den Postschaltern käuflich zu haben. Wegen einer in Aussicht stehenden Änderung der darauf verzeichneten Sätze empfiehlt sich vorab keine Bestellung in größeren Mengen. Die Anmerkung auf Seite 1 der Tafel ist als nicht mehr zutreffend zu streichen. Sie erhält beim nächsten Neudruck folgenden Wortlaut: „Einschließlich Westpolen (d. s. die gesamten an Polen abgetretenen deutschen Gebiete), soweit ein Verkehr dahin zugelassen ist, sowie einschließlich des Freistaates Danzig und des Memelgebietes."

In Vertretung: Ramm.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin, die Herren Direktoren der Forstakademien in Eberswalde und Münden.

*

Betrifft vorläufige Einstellung des Portoablösungsverfahrens und Einführung von Dienstmarken.

Der Finanzminister.
F.-M. I. 4099. Berlin, 23. März 1920.
M. f. L. I A I e 556.

1. Vom 1. April 1920 ab treten die Bestimmungen über die Portoablösung einstweilen außer Kraft.

2. Alle diejenigen staatlichen Behörden und staatlichen Dienststellen, die bisher zur Anwendung des Vermerkes „Frei durch Ablösung Nr. 21" berechtigt waren, haben von dem bezeichneten Tage ab diejenigen nach Orten im Deutschen Reiche gerichteten rein preußische Angelegenheiten betreffenden dienstlichen Postsendungen, auf denen bisher der Portoablösungsvermerk anzubringen war, nach Maßgabe der allgemein gültigen Posttarife mit Dienstmarken frei zu machen.

3. Von der Postverwaltung werden zunächst nur Dienstmarken in den Werten zu 5, 10, 15, 20, 30, 50 Pf. und 1 Mk. ausgegeben. Außerdem werden Postkarten mit dem Dienstwertzeichenstempel zu 10 Pf. hergestellt.

4. Die Dienstmarken werden von den Dienststellen in der gleichen Weise wie gewöhnliche Postwertzeichen verwendet. Telegrammgebühren dürfen durch Dienstmarken nicht entrichtet werden. Wohl aber ist die Auflieferung von Päckchen bis zu 1 kg statthaft.

5. Der bisherige Stempel „Frei durch Ablösung ist nicht mehr zu verwenden. Die Stempel sind jedoch aufzubewahren.

6. Die mit Dienstmarken frei gemachten Postsendungen und Postkarten, deren Zahl auch mit Rücksicht auf die hohen Papierpreise in jeder irgendwie möglichen Weise einzuschränken ist, müssen mit der Bezeichnung und dem Abdruck des amtlichen Siegels (Stempel, Siegelmarke) der absendenden Dienststelle versehen sein. Die Angabe des Ortes in dem Siegel ist nicht erforderlich. Auch sind die auf den Briefumschlägen und Vordrucken z. B. den Zustellungsurkunden noch vorhandenen aufgedruckten Vermerke „Frei durch Ablösung" von der absendenden Stelle vor der Einlieferung der Sendungen zur Postbeförderung zu durchstreichen.

7. Die zum Bezuge von Dienstmarken berechtigten Dienststellen (Ziffer 2) haben ihren Bedarf an diesen Wertzeichen von der zuständigen Postanstalt zu beziehen. Für große Städte kann durch Benehmen mit der Postanstalt eine Bezugsstelle bestimmt werden. Posthilfsstellen geben Dienstmarken nicht ab. Dienststellen, die ihren Sitz in einem zum Landbestellbezirk einer Postanstalt gehörigen Orte haben, können die erforderlichen Dienstmarken auch durch Vermittlung des Landbriefträgers auf vorherige Bestellung bei diesem beziehen.

8. Der erste Bedarf an Dienstmarken ist bei den Bestellpostanstalten sofort anzumelden. Der weitere Bedarf ist regelmäßig zwischen dem 15. und 20. jeden Monats für einen ganzen Monat, von Dienststellen mit kleinerem Verbrauch für 2 bis 3 Monate im voraus zu decken. Hierbei sind die Dienstmarken in ganzen Blättern oder Paketen zu je 100 Stück zu beziehen. Der Bezug kleinerer Mengen ist auf Fälle dringender Notwendigkeit zu beschränken.

9. Die Dienstmarken sind nicht am Schalter der Postanstalt, sondern beim Postamtsvorsteher oder bei dem besonderen Kassenführer der Postanstalt zu bestellen und abzuholen.

10. Die Dienstmarken werden gegen Vorlage einer Empfangsbescheinigung abgegeben, die von der Dienststelle auszufüllen und mit einem Abdruck des von der bestellenden Behörde geführten Dienstsiegels zu versehen ist. Eine zweite Ausfertigung (Durchpauschverfahren) behält die Dienststelle als Beleg beim Portobuch zurück. Die Vordrucke zu dieser Bescheinigung werden von der Postanstalt unentgeltlich abgegeben.

Die Bestellungen sind stets so einzurichten, daß der Gesamtgeldbetrag in der Schlußsumme der Bescheinigung sich auf volle Mark berechnet.

Die Bescheinigung der Dienststelle gilt zugleich als Ausweis für den Abholer der Wertzeichen gegenüber der Postanstalt.

Die Dienststellen haben ihre Bestände an Dienstmarken sorgfältig zu verwahren und dafür zu sorgen, daß ihr Abhandenkommen oder ihre mißbräuchliche Verwendung vermieden wird.

11. Die bei den Dienststellen unbrauchbar gewordenen Dienstmarken oder die auf verdorbenen Briefumschlägen, Postkarten, Paketkarten usw. aufgeklebten Dienstmarken werden bei der Postanstalt, von der die Dienststelle ihre Dienstmarken bezieht, gegen Dienstmarken gleicher Gattung und gleichen Wertes kostenlos umgetauscht. Die für die Zustellung und Rücksendung von Zustellungsurkunden im Voraus durch Dienstmarken verrechneten Beträge auf Sendungen, die nicht zugestellt werden können, werden von der Postanstalt des Aufgabeorts bei Rückgabe der Sendung gut geschrieben und dem Absender auf Grund eines von ihm auszustellenden Empfangsanerkenntnisses mit Angabe der Stückzahl und Markensorte monatlich erstattet.

12. Eine Barzahlung beim Bezuge der Dienstmarken durch die Dienststellen findet nicht statt. Die Bescheinigungen (Ziffer 10) über die Lieferung der Dienstmarken werden von den Postanstalten monatweise gesammelt und der Regierungshauptkasse, für die Groß-Berliner Polizeibehörden der Polizeihauptkasse, für die übrigen Groß-Berliner Orts- und Provinzialbehörden der Kasse der Ministerial-Militär- und Baukommission, für die Ministerien der Generalstaatskasse übersandt. Die hiernach zuständige Kasse überweist den der Postverwaltung geschuldeten Geldbetrag auf das Postscheckkonto der Ober-Postkasse, in deren Bezirk die die Dienstmarken liefernde Postanstalt liegt.

*) Hier nicht veröffentlicht.

Hosted by Google

Auf die staatlichen Stiftungen finden die Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß die Ausgaben auf die eigenen Fonds zu übernehmen sind. Der zuständigen Postanstalt ist hiervon Mitteilung zu machen.

13. Die so gezahlten Beträge sind für das Rechnungsjahr 1920 bei den Geschäftsbedürfnisfonds der einzelnen Dienststellen unter einem besonderen Abschnitt „Kosten für Porto-Dienstmarken" als Mehrausgabe zu verrechnen. In den Kassenabschlüssen der Regierungs-Hauptkassen für die Hauptbuchhalterei des Finanzministeriums sind die monatlich gezahlten Beträge für Dienstmarken ersichtlich zu machen.

14. Zum Nachweis des Zuganges und der Verwendung der Dienstmarken ist von den Dienststellen ein Portobuch zu führen, das für die Dauer eines Rechnungsjahres angelegt ist. Auf Seite 2 bzw. 3 ist der Zugang, auf den Seiten 4 bis 15 je der monatliche Verbrauch an Dienstmarken nachzuweisen, während die Seite 16 die Übersicht über das Jahresergebnis enthält. Das am 31. März jeden Jahres abzuschließende Portobuch haben die Ortsbehörden und einzeln stehenden Beamten bis zum 15. April der vorgesetzten Provinzialbehörde vorzulegen. Bei dieser sind die Portobücher sofort durch einen Rechnungsbeamten nachzuprüfen. Sodann sind die aus den einzelnen Portobüchern sich ergebenden Jahresbeträge für die verbrauchten Dienstmarken zusammenzustellen. Das aus der Zusammenstellung ersichtliche Endergebnis des tatsächlich aufgewendeten Portobetrages ist mir, dem Finanzminister, bis zum 15. Mai jeden Jahres anzuzeigen.

15. Die Herstellung der Portobücher wird die Regierung in Potsdam veranlassen. Der Bedarf an Portobüchern ist binnen acht Tagen dem Kassenbüro der Regierung in Potsdam anzuzeigen.

16. Die vom Staatsministerium über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienstangelegenheiten erlassenen Bestimmungen vom 7. Februar 1894 bleiben bis auf die Anwendung des Vermerks „Frei durch Ablösung Nr. 21" auch weiterhin in Kraft. Insbesondere darf die Post nicht in weiterem Umfange als bisher in Anspruch genommen werden, sondern es ist auf tunlichste Beschränkung der Portoausgaben Bedacht zu nehmen.

17. Die zur Mitteilung an die nachgeordneten Behörden und einzeln stehenden Beamten erforderlichen Abdrucke dieses Erlasses liegen bei. Dieser Erlaß gilt auch für die allgemeine Verwaltung.

Ein etwaiger weiterer Bedarf an Abdrucken ist binnen 8 Tagen im Bürowege bei der Geh. Kanzlei des Finanzministeriums anzufordern.

Zugleich im Namen des Ministers für Handel und Gewerbe, des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, des Ministers des Innern, des Ministers der öffentlichen Arbeiten und des Ministers für Volkswohlfahrt

Der Finanzminister.
Im Auftrage: Sachs.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Stadtförster Burmeister †. Im Anschluß an den Bericht in Försters Feierabende Nr. 11 Seite 42 machen wir die traurige Mitteilung, daß der Städtische Förster Burmeister, Eduardspring (Frankfurt a. O.) an den Folgen der ihm bei einem Zusammenstoß mit Wilddieben zugefügten Verletzungen verstorben ist. Der Verstorbene war früher im staatlichen Dienste im Bezirk Köslin beschäftigt und während dieser Zeit mehrere Jahre Mitglied des weiteren Vorstandes des Vereins Preußischer Staatsförster. Vor dreizehn Jahren trat er in die Dienste der städtischen Forstverwaltung Frankfurt a. O. Dort hat er unter Einsetzen seiner ganzen Persönlichkeit sein vielseitiges Wissen und Können in den Dienst der Stadtgemeinde gestellt, und auch durch öftere Mitarbeit an der „Deutschen Forst-Zeitung" seine rege Anteilnahme an der Fortentwicklung der Forstwirtschaft bekundet. Wir selbst haben zu ihm persönlich in einem vortrefflichen Verhältnis gestanden, so daß sein Tod auch einen Verlust für uns bedeutet. Die Schriftleitung.

Die Gedenkfeier und Enthüllung der Ehrentafel für die im Weltkriege 1914—1918 gefallenen ehemaligen Angehörigen der Forstschule Schloß Spangenberg findet am Donnerstag, dem 17. Juni, vormittags 10 Uhr, in der Aula der Forstschule statt, wozu die ehemaligen Forstschüler, die Angehörigen unserer Gefallenen und der grünen Farbe, sowie auch Freunde der Forstschule hierdurch herzlich eingeladen werden. Für Unterkunft in einem Gasthofe oder Bürgerquartiere wird, wenn solche erforderlich ist, gesorgt werden. — Das von mehreren Seiten gewünschte gemeinsame einfache Mittagessen läßt sich infolge der gegenwärtig erschwerten Ernährungsmöglichkeiten leider nur in der Weise veranstalten, daß in den am Marktplatze gelegenen Gastwirtschaften zu gleicher Zeit (nachmittags 2 Uhr) je ungefähr 40 Teilnehmer speisen können; der Preis des Gedecks ist auf etwa 6 ℳ vereinbart worden. Wir bitten dringend, die Anmeldungen zur Feier in der Forstschule, sowie zur Teilnahme am Essen recht bald an den mitunterzeichneten Forstschullehrer Grothe richten und dabei angeben zu wollen, ob Unterkunft gewünscht wird. Die Leser der „Deutschen Forst-Zeitung" bitten wir um freundliche Verbreitung dieser Einladung, damit sie möglichst zur Kenntnis aller Beteiligten kommt.

Schloß Spangenberg, im Mai 1920.

Für den Stiftungsausschuß:
Grothe. Budewig. Froese. Kaufmann.

Bedenkliche Entgleisung. Welchem anständigen, aufrichtigen Forstbetriebsbeamten schlägt nicht die Schamröte ins Gesicht, wenn er in einem Blatte, das sich „Deutscher Förster" nennt, solche Ergüsse liest, wie sie genanntes Blatt seinen Lesern in Nr. 16 unter den Überschriften: „Die Deutsche Forst-Zeitung und der Kapp-Putsch" und „Demokratisierung der Forstverwaltung" bietet. Wenn man auch einem Blatte, das um sein Dasein kämpft, scharfe Angriffe auf seine Konkurrenz gestatten will, so sind Denunziationen, noch dazu falsche, direkt gemein. Jedoch den Gipfel erreicht Herr Hilfsförster Nietan, Osternothafen, in seinem Aufruf zur Demokratisierung, er will sogar Spionage- und Anzeige-Ausschüsse vereins-

Hosted by Google

seitig bis herunter in die Oberförstereien eingesetzt haben. Wenn eine Zeitschrift solche Sachen bringt, so kann man das vielleicht verständlich finden, weil es Blätter gibt, die vom Skandal leben; anders aber ist es, wenn ein Festbesoldeter unter Nennung seines vollen Namens mit einem derartigen Aufruf an die Öffentlichkeit tritt. Ich will ihm darum seinen guten Glauben und die Einfachheit und Ehrlichkeit seiner Überzeugung gar nicht bestreiten. Der Herr ist offenbar noch sehr jung und scheint ganz außer acht zu lassen, daß politische Spione und Denunzianten von jeher die verachtetsten Menschen waren! Aber ganz abgesehen davon, würde die Ausführung des Nietanschen Antrages, die sofortige Sprengung des Vereins zur Folge haben, denn unser Verein hat mit Politik gar nichts zu tun. Eben erst sind die Gegensätze im Verein glücklich ausgeglichen und ein gemeinsames Arbeiten und Wirken hat Platz gegriffen, da wird schon wieder das Kriegsbeil ausgegraben und sogar ein schärferes, denn je. Glaubt etwa Herr Nietan, daß wir uns durch politische Denunziationen bei der Regierung besonders beliebt machen? Ich nicht, denn die Führer sind viel zu überzeugte Anhänger und Idealisten ihrer Partei, als daß sie nicht die Getreuen und Aufrichtigen der Gegenpartei achten sollten. Außerdem ist die politische Gesinnung doch auch verfassungsmäßig gewährleistet. Ein Mensch, der seine Treue und Überzeugung wechselt wie einen Rock, ist ein Lump. Kollegen, laßt nicht durch die Politik Zwietracht in unsere Reihen bringen, politisches Gezänk gehört weder in den Wald noch in den Verein, gemeinsam und einträchtig wollen wir arbeiten in unserm herrlichen Walde, zum Wohle des über alles geliebten Vaterlandes.

Wardböhmen, den 25. April 1920.

Otto Hoefer, Revierförster.

Rechtliche Stellung, strafrechtlicher Schutz und Befugnisse des Privat-, Forst- und Jagd-Schutzpersonals in Preußen. Unter diesem Titel ist soeben im Verlag von J. Neumann, Neudamm, ein Werk des bekannten Forstschuldirektors Jacob in Templin zum Preise von 10 *M* nebst 30 vom Hundert Teuerungsschlag erschienen. Bei der großen Wichtigkeit die gerade gegenwärtig dem Schutze unserer Forsten gegen Raubdiebstahl und Wilderer zugewendet werden muß, wird dieses Werk in weiten Kreisen der Privatforstbeamten sicher mit Freuden begrüßt werden. Aber auch den Forstbeamten des Staates und der Gemeinden bietet das Jacobsche Buch unendlich viel neues. Eine nähere Besprechung dieses zeitgemäßen Buches wird in einer der nächsten Nummern der Forstzeitung erfolgen.

Titel und Inhaltsverzeichnis unseres Blattes für Band 34 (1919) und zwar für die „Deutsche Forst-Zeitung" selbst, für „Des Försters Feierabende" und die „Forstliche Rundschau", außerdem das Verzeichnis der im Jahre 1919 erschienenen forstlich wichtigen Bücher ist nunmehr fertiggestellt. Da erfahrungsgemäß diese Beigaben für die zahlreichen Leser, die sich die „Deutsche Forst-Zeitung" weder binden lassen, noch aufheben, wertlos sind, möchten wir, um den Inhalt unseres Blattes nicht noch weiter zu schmälern, im Zeichen der Papiernot nur den Lesern unseres Blattes diese Inhaltsverzeichnisse zugänglich machen, für die sie tatsächlich unentbehrlich sind. Wir bitten daher alle Leser, bei denen dies der Fall ist und die bisher noch nicht bestellt haben, um umgehende Bestellung durch Postkarte, wir werden dann kostenlos ein Stück aller Inhaltsverzeichnisse übersenden.

Die Geschäftsstelle
der „Deutschen Forst-Zeitung", Neudamm.

Forstwirtschaft.

Zur Sicherung der Holzversorgung stehen nach dem Monatsbericht für April drei Gesetzentwürfe zur Beratung: 1. Eine Notverordnung zur Einschränkung von solchen Kahlschlägen, die vom allgemeinen forstpfleglichen Standpunkt aus als schädliche Eingriffe bezeichnet werden müssen; 2. ein Reichsrahmengesetz über die Bewirtschaftung der Waldungen im allgemeinen und über die staatliche Beeinflussung der Privatwaldwirtschaft im besonderen. Gerade diese läßt in Deutschland in zahlreichen Waldungen sehr zu wünschen und bedarf dringend einer Verbesserung im Sinne der Steigerung der Ertragsfähigkeit; 3. ein Reichsrahmengesetz über die land- (und forst-) wirtschaftliche Berufsvertretung. Dieses steht mit dem unter 2. Genannten in engstem Zusammenhang, weil es vor allem darauf ankommt, auf die nach vielen Hunderttausenden zählenden Privatwaldbesitzer Einfluß zu gewinnen. Der Reichsforstwirtschaftsrat nimmt an den Vorarbeiten regen Anteil. Der Reichsausschuß für Holzhandel, Säge- und Papierholzindustrie hat folgende Unterausschüsse eingesetzt: 1. Grubenholz, 2. Brennholz, 3. Wiederaufbau, 4. Ausfuhr, 5. Einfuhr, 6. Schwellenholz, 7. Papierholz, 8. Statistik, 9. Verkehrs- und Zollfragen, 10. Ostfragen, 11. Westliche besetzte Gebiete, 12. Abstimmungsgebiete, 13. Soziale Fragen, 14. (neu hinzukommend) Edelhölzer. Die Unterausschüsse für Gruben- und Brennholz haben bereits Sitzungen abgehalten und eine Reihe von wichtigen Beschlüssen gefaßt. Derjenige für Ausfuhr soll so bald als möglich zusammenberufen werden, um sich über wichtige Ausfuhrfragen, namentlich über die Verteilung der Ausfuhrkontingente an ältere und neuere Exportfirmen und sonstige Interessenten, zu äußern. Das Reichsministerium wird hierauf seine Instruktion für die Zentralstelle für die Holzindustrie gründen. Gruben- und Papierholz sind zurzeit besonders knapp. Zur Deckung und Verbilligung des Papierbedarfs der deutschen Presse ist eine Reichsverordnung geplant, der zufolge im nächsten Vierteljahr 270 000 rm Papierholz (¾ Fichte, ¾ Tanne) aufgebracht werden sollen. Das Reich soll zugunsten dieser Papierversorgung 30 Millionen Mark beisteuern, die Länder einen Beitrag berechnet auf den Kopf der Bevölkerung. Aus letzterer Quote werden die Länder, soweit sie durch die Papierholzlieferung zu verbilligten Preisen pekuniäre Verluste erleiden, entschädigt werden. Dabei bekommen Länder, die über den Durchschnitt hinaus Papierholz liefern, noch eine Vergütung heraus. Wie man hört, werden die Länder eine freie Vereinbarung mit der Druckpapierbeschaffungsstelle über die zu liefernde Papierholzmenge vorziehen.

Waldverwüstungen finden überall statt. So wird aus der Pfalz berichtet, daß in der Nähe von Rodalben in den Staatsforsten tausende der herrlichsten Eichen und Buchen gefällt und gestohlen seien. Der Wert der gestohlenen Holzmassen wird auf 1½ Millionen Mark geschätzt. Trotzdem

Hosted by Google

versucht wird durch Einrichtung von städtischen Holzhöfen und Zuteilung von Brennholz an die Minderbemittelten diesem Frevel zu steuern, ziehen doch in mondhellen Nächten ganze Rotten mit Wagen, Sägen und Äxten zum Walde. Es ist daher schwer zu verstehen, wie angesichts solcher Vorgänge, die auch in Preußen keine seltene Erscheinung sind, der Preußischen Landesversammlung ein Antrag vorgelegt werden kann, der die Milderung der Strafbestimmungen, des bestehenden Forstdiebstahlsgesetzes fordert. Sn.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. Jeder Anfrage sind Abonnements-Quittung oder Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **1 Mark** Portoanteil beizufügen; fehlt dieses Porto, bleibt die Frage ohne Antwort. Im allgemeinen werden weitere Kosten nicht beansprucht; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung höhern Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung dieser Selbstkosten beansprucht, auch wenn der Fragesteller vorher nicht benachrichtigt werden konnte.

Durch Erhöhung des Briefportos vom 6. Mai steigt der bei Anfragen mitzusendende Portoanteil auf **1 Mark**; Fragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt ist, werden zurückgelegt.

Anfrage Nr. 47. **Besetzung von Gemeindeförsterstellen mit Kriegsbeschädigten.** Im Regierungsbezirk Wiesbaden ist während des Krieges eine Gemeindeförsterstelle ausgeschrieben und leider mit einem reich begüterten, 50 jährigen Landwirt besetzt worden, trotzdem eine Menge zum Teil kriegsbeschädigter Anwärter vorhanden ist, die nicht wissen, unterzukommen. Ist eine Verfügung bekannt, nach welcher Försterstellen im Gemeindedienst während des Krieges nicht besetzt werden sollten? Förster M.

Antwort: Augenblicklich können wir nicht feststellen, ob ein derartiger Erlaß herausgegeben ist, aber es versteht sich ganz von selbst, daß eine Anstellung in dem von Ihnen erörterten Sinne nicht stattfinden durfte. Wir raten Ihnen, sofort beim Regierungspräsidenten vorstellig zu werden. Warum wenden Sie sich nicht an den Verein der Kommunalforstbeamten, der doch zur Vertretung der Interessen der Gemeindebeamten berufen ist?

Anfrage Nr. 48. **Anstellung eines privaten Forstverwaltungsbeamten in Süddeutschland.** Eine Privatforstverwaltung in Süddeutschland, deren Besitzungen in Bayern, Württemberg und Baden liegen, hat die Stelle des leitenden Forstverwaltungsbeamten zu besetzen. Ich bitte um Auskunft, ob nach den gesetzlichen Bestimmungen der genannten Freistaaten die Besetzung des Postens durch einen Staatsanwärter erfolgen muß, oder ob andernfalls ein Befähigungsnachweis (forstliches Studium, Staatsexamen und dergleichen) gefordert wird? Unterstehen weiter die Privatforsten Süddeutschlands der staatlichen Aufsicht?

F. St. in Neumark (Pommern).

Antwort: In den süddeutschen Freistaaten ist die Anstellung im Privatforstverwaltungsdienst weder einem Staatsanwärter vorbehalten, noch wird die Erbringung eines Befähigungsnachweises verlangt. Lediglich für Kommunalforsten ist der Bildungsgang der Staatslaufbahn vorgesehen. Die dortigen Privatforsten unterstehen nur der allgemeinen gesetzlichen Aufsicht, welche sich auf Beachtung der Bestimmungen über das Rodungsverbot, des Wiederaufforstungszwanges sowie des Devastationsverbotes (Verhinderung der Waldverheerung) beschränkt. M.

Anfrage Nr. 49. **Rechtsverhältnisse an Grundstücksgrenzen.** Muß eine bestimmte Entfernung von der Grundstücksgrenze bei Neukulturen innegehalten werden? 1. Wie weit muß die Gemeinde mit Hochwald von der Grenze bleiben? 2. Ist die Gemeinde verpflichtet, eine bestimmte Breite die Grenze aufzuhauen und wie weit? 3. Haben die Angrenzer Anspruch auf das angefallene Holz der evtl. Freihauung? 4. Wie weit muß man bei Neukulturen von der Grenze wegbleiben? W. B., Förster.

Antwort: Zu 1. Weder nach unserm heutigen Reichs-, noch nach dem noch geltenden preußischen Landesrecht ist die Innehaltung einer bestimmten Entfernung von der Grundstücksgrenze vorgeschrieben, falls Kulturen angelegt werden sollen. Dies gilt gleichermaßen für Hochwald wie sonstige Anpflanzungen. Die Gemeinde ist also nicht gehindert, bis unmittelbar an die Grenze hin neu aufzuforsten bzw. Hochwald stehen zu lassen. Anders ist es zum Beispiel im bayerischen Recht, wo ein Abstand von 4 m von der Grenze gewahrt sein muß. Zu 2. Diese Frage ist schon durch die vorstehende Beantwortung erledigt. Da die Gemeinde einen Abstand von der Grenze nicht zu beobachten braucht, kann sie auch nicht dazu gezwungen werden, überhaupt oder in irgendwelcher Breite die Grenze aufzuhauen. Zu 3. Auch diese Frage hat sich damit erledigt und ist auf jeden Fall zu verneinen. Nach den bestehenden nachbarrechtlichen Bestimmungen (§§ 906 ff. des B. G.-B.) hat der Grundstücksnachbar nur das Recht, eingedrungene Baum- oder Strauchwurzeln abzuschneiden und für sich zu behalten, wenn sie sein Grundstück beeinträchtigen. Im übrigen besteht ein Anspruch auf Holz von gefällten Baumbeständen nur, wenn der Baum gerade auf der Grenze gestanden hat. Dann fällt das Holz jedem Nachbarn zu gleichen Teilen zu. Zu 4. Ist durch die Antwort zu 1 erledigt. Dr. P. G.

Anfrage Nr. 50. **Schadenersatz für einen durch Zerbeißen erkrankten Teckel.** Mein kleiner, $^3/_4$ Jahr alter Teckel begleitete mein Dienstmädchen auf einem Besorgungswege. Unterwegs kam eine Frau mit einem starken Ziehhund, der an einen kleinen Wagen gespannt war. Dieser Hund stürzte sich auf den Teckel und hat ihn halbtot gebissen. Das Tier ist wahrscheinlich innerlich stark verletzt. Er verweigert jegliches Futter und wird wahrscheinlich verenden. Ist die betreffende Frau verpflichtet, mir den entstandenen Schaden sowie die Kosten des Tierarztes zu ersetzen?

Förster H. in P.

Antwort: Die Besitzerin des Hundes ist dann nicht zum Schadenersatz verpflichtet, wenn sie bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat, oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde, zu vergleichen § 833 B. G. B. in der Fassung vom 30. Mai 1908. Bei Haustieren ist die Sorgfaltspflicht entsprechend eingeschränkt; aus diesem Grunde kann nicht ohne weiteres von hier aus entschieden werden, ob die Klage auf Schadenersatz Erfolg hat.

J. V.

Hosted by Google

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Oberförsterstelle Marburg (Cassel) ist zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungsfrist: 25. Juni.

Oberförsterstelle Planken (Magdeburg) ist zum 1. November zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 25. Juni eingehen.

Im Regierungsbezirk Erfurt sind folgende **Revierförsterstellen** zu besetzen:

Worbis, Oberf. Lemefelde, zum 1. August.

Heldrungen, Oberf. Erfurt, zum 1. Oktober.

Langenfeld, Oberf. Eishausen, mit dem Wohnsitz in Forsthaus Bischofstein, zum 1. Oktober.

Bewerbungen von Revierförstern sind bis zum 10. Juni bei der Regierung in Erfurt einzureichen.

Försterstelle Feldrom, Oberf. Altenbeken (Minden), kommt zum 1. Juni zur Neubesetzung. Mit derselben sind verbunden: Dienstaufwandsentschädigung 400 ℳ, Stellenzulage 200 ℳ jährlich. Dienstwohnung und Wirtschaftsland ist nicht vorhanden, letzteres soll aber beschafft werden, ebenfalls wird auf den Bau einer Dienstwohnung hingewirkt. Bewerbungen sind sofort einzureichen.

Försterstelle Hellendorf, Oberf. Saarburg (Trier), ist zum 1. Juli zu besetzen. 3 ha Dienstland, 250 ℳ Stellenzulage, 300 ℳ Dienstaufwandsentschädigung. Bewerbungsfrist: 31. Mai.

Försterstelle Himmerod (bisher Revierförsterstelle), Oberf. Wittlich (Trier), ist zum 1. Juli zu besetzen. 3,8 ha Dienstland, 300 ℳ Stellenzulage, 200 ℳ Dienstaufwandsentschädigung. Bewerbungsfrist: 31. Mai.

Försterstelle Hirschberg, Oberf. Padrojen (Gumbinnen), kommt zum 1. Oktober zur Neubesetzung. Zu der erledigten Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an Dienstland 13,060 ha Acker, 5,727 ha Wiesen. Die Schule ist in Uszelznen, 3 km. Eisenbahnstation Paballen der Eisenbahn Insterburg—Tilsit, 3 km. Bewerbungen sind bis zum 20. Juni einzureichen.

Försterstelle Jagdbude, Oberf. Warnen (Gumbinnen), kommt zum 1. Juli zur Neubesetzung. Zu der erledigten Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an Dienstland 3,119 ha Acker, 4,983 ha Wiesen. Die Schule ist in Jagdbude, Bahnstation Gr.-Rominten der Eisenbahn Goldap—Stallupönen, 7 km. Bewerbungen sind bis zum 10. Juni einzureichen.

Försterstelle Reinsfeld, Oberf. Osburg (Trier), ist zum 1. Juli zu besetzen. 3,9 ha Dienstland, 300 ℳ Stellenzulage, 430 ℳ Dienstaufwandsentschädigung. Bewerbungsfrist: 31. Mai.

Försterstelle Saubucht, Oberf. Kranichbruch (Gumbinnen), kommt zum 1. Oktober zur Neubesetzung. Zu der erledigten Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an Dienstland 10,278 ha Acker, 4,467 ha Wiesen, 2,700 ha Weide. Die Schule ist in Obelischken, 2 km. Bahnstation Norkitten der Eisenbahn Berlin—Eydtkuhnen, 7 km. Bewerbungen sind bis zum 20. Juni einzureichen.

Försterstelle Stimbern, Oberf. Tzullkinnen (Gumbinnen), kommt zum 1. Oktober zur Neubesetzung. Zu der erledigten Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an Dienstland 15,977 ha Acker, 2,897 ha Wiesen. Die Schule ist in Smailen, 2 km. Bahnstation Kaukern der Kleinbahnstrecke Insterburg—Kraupischken, ca. 10 km. Bewerbungen sind bis zum 20. Juni einzureichen.

Kommunalforstdienst.

Stadtförsterstelle Gelnhausen (Cassel) ist demnächst zu besetzen. Bewerbungen sind bis spätestens 15. Juni an den Magistrat Gelnhausen einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Gemeindeförsterstelle Masthorn, Kr. Prüm (Trier), ist neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis spätestens 20. Juli an den Bürgermeister in Waxweiler einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Wissenschaftlich vorgebildeter **Forstbeamter** gesucht. Bewerbungen mit Zeugnisabschriften sind bis zum 15. Juni an den Magistrat Bunzlau einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Augern, Förster o. R. in Weißewarte, Oberf. Burgstall, ist vom 1. Juli ab nach Hohenlobbese, Oberf. Schweinitz (Magdeburg) versetzt.

Baars, Förster in Thale, Oberf. Thale, ist vom 1. Mai ab nach Bischofswalde, Oberf. Bischofswalde (Magdeburg), versetzt.

Borstel, Hegemeister in Glembitz, Oberf. Taubenwalde, ist vom 1. Mai ab nach Neuhof, Oberf. Colbitz (Magdeburg), versetzt.

Hans, Förster o. R. in Altenkirchen, ist vom 1. April ab die Forstschreiberstelle in der Staats-Oberf. Altenkirchen (Coblenz) übertragen.

Hübel, Förster in Saubucht, Oberf. Obornik, ist vom 1. Juli ab nach Javenitz, Oberf. Jävenitz (Magdeburg), versetzt.

Kadersch, Hegemeister in Klobenberg, Oberf. Thale, ist vom 1. Juli ab nach Kloster Neuendorf, Oberf. Jävenitz (Magdeburg), versetzt.

Klauschke, Forster und Forstschreiber in Jeschewo, Oberf. Hagen, ist vom 1. Mai ab nach Thale, Oberf. Thale (Magdeburg), versetzt.

Kolbitz, Forster in Schechausee, Oberf. Wirthy, ist vom 1. Juli ab nach Klobenberg, Oberf. Thale (Magdeburg), versetzt.

Lubig, Förster, bisher in Groß-Okonin (Danzig), ist vom 1. April ab die Försterstelle Ullersdorf, Oberf. Ullersdorf (Liegnitz), übertragen.

Müller, Forster o. R. in Jerchland, Oberf. Altenplathow (Magdeburg), ist vom 1. Juli ab zum Forster m. R. ernannt.

Pohle, Forster o. R. in Hohenlobbese, Oberf. Schweinitz, ist vom 1. Juli ab unter Ernennung zum Förster m. R. nach Weißewarte, Oberf. Burgstall (Magdeburg), versetzt.

Rech, reichsländischer Förster, ist vom 1. Juni ab die Forstersstelle Oberjeckenbach, Staats-Oberf. Meisenheim (Coblenz), auftragsweise übertragen.

Rost, Forster und Forstschreiber in Schuttenwalde, Oberf. Schuttenwalde, ist vom 1. Juli ab nach Colbitz, Oberf. Colbitz (Magdeburg), versetzt.

Sadewasser, Förster in Kl.-Bartel, Oberf. Gr.-Bartel, (Danzig), ist vom 1. April ab die Forstersstelle Haselstein, Oberf. Mackenzell (Cassel), übertragen.

Schneider, reichsländischer Forster, ist vom 1. Juni ab die Forsterstelle Gierscheid, Oberf. Adenau (Coblenz), auftragsweise übertragen.

Schneider, Will, Forstgehilfe in Kemel, Oberf. Erlenhof, ist nach Presberg, Oberf. Rüdesheim (Wiesbaden), versetzt.

Schüller, reichsländischer Förster, ist vom 1. Juni ab die Forsterstelle Neef, Oberf. Kaisersesch (Coblenz), auftragsweise übertragen.

Senf, Hegemeister in Jagdbude, Oberf. Warnen, ist vom 1. Juli ab auf die Forsterstelle in Burgdorfshöhe, Oberf. Astrawischken (Gumbinnen), versetzt.

Stückrath, Förster und Forstschreiber in Marxoß, Oberf. Marxoß, ist vom 1. Juli ab nach Niederbeisheim, Oberf. Niederbeisheim (Cassel), versetzt.

Tholmann, Hegemeister in Plochotschin, Oberf. Warlubien, ist vom 1. Juli ab nach Paxforde, Oberf. Planken (Magdeburg), versetzt.

Kommunalforstdienst.

Meyer, Forstassessor a. D., ist als Gemeinde-Oberförster a. P. in Stromberg, Gemeinde-Oberf. Stromberg (Coblenz), angestellt.

Ludwig, Staatsforster aus Elsaß-Lothringen, ist als Gemeindeförster a. P. in Welschenbach, Oberf. Adenau (Coblenz), angestellt.

Auszeichnungen.

Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe wurde verliehen:

Aßen, gräfl. Revierförster in Forsthaus Brandel.

Hosted by Google

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins Preußischer Staatsförster.

Veröffentlicht
unter Verantwortung von Hegemeister Velte-Dobrilugk.

Zugehörigkeit zu den Bezirksgruppen der aus den abgetretenen Gebieten in den Reststaat übertretenden Mitglieder.

1. Mitglieder, die einer Bezirksgruppe noch nicht zugeteilt sind und sich bereits auf einer Unterkunftsstelle befinden, treten für das Geschäftsjahr 1920 in die Bezirksgruppe über, in deren Bereich sich ihre Unterkunftsstelle befindet, ohne Rücksicht darauf, ob sie in diesem Bezirk später Anstellung finden oder nicht.

2. Mitglieder, die sich noch in den abgetretenen Gebieten zur Zeit aufhalten, werden wie folgt zugeteilt:

die ehemaligen Bezirke **Marienwerder** und **Bromberg** der Bezirksgruppe **Schneidemühl** (Schatzmeister Förster **Lißack**, Landeck, Westpr.),

der ehemalige Bezirk **Posen** der Bezirksgruppe **Posen West** (Schatzmeister Hegemeister **Rothe**, Försterei Fuchsberg, Post Schwerin a. W.),

der ehemalige Bezirk **Danzig** (mit Ausschluß des Freistaates Danzig) der Bezirksgruppe **Köslin** (Schatzmeister Förster **Onandt**, Moossien, Post Vierchow bei Dramburg).

Die hiernach in Frage kommenden Mitglieder haben sich sofort mittels Postkarte direkt bei den betreffenden Schatzmeistern zu melden.

3. Die Mitglieder, die in den selbständigen Freistaaten verbleiben, zahlen ihre Beiträge an die nachstehend aufgeführten Schatzmeister:

Gruppe **Memelland**: Förster **Kriesat**, Ißlußemoor b. Memel,

Gruppe **Danzig**: Förster **Dentler**, Pelonken b. Oliva, Westpr.,

Gruppe **Saarland**: Förster **Kloes**, Forsth. Neuhaus, Post Güchenbach b. Saarbrücken.

Der Vorstand. Velte

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Bezirksgruppen:

Breslau. Mittwoch, den 9. Juni, vormittags 11½ Uhr, Versammlung in Breslau bei Paschke, Taschenstraße. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung. 2. Besoldungsfrage. 3. Vortrag über Forstschulen, Besprechung der Steinbuscher Vorgänge. 4. Wohnungsfrage der Anwärter. 5. Abstimmung über Antrag Königsberg betr. Lohnbuch über Wirtschaftsführung. 6. Bildung von Arbeitsausschüssen. 6. Mitteilung über Kaufhaus für Deutsche Förster. 7. Wahlfonds. 8. Neuwahl des Vorsitzenden und des Schriftführers. 9. Verschiedenes. Pischler.

Merseburg. Am Donnerstag, dem 10. Juni, 10,30 Uhr vormittags Versammlung in Falkenberg (Mehrheitswunsch) Hotel preußischer Hof. Bekanntgabe der wichtigen Tagesordnung in der Versammlung. Von jeder Ortsgruppe muß ein Vorstandsmitglied oder bevollmächtigter Vertreter anwesend sein. Schriftlich formulierte Anträge der Ortsgruppen bis spätestens 6. Juni erbeten. Auf den am 1. Juni in Kraft tretenden Sommerfahrplan wird aufmerksam gemacht. Karius.

Ortsgruppen:

Altdamm (Regbz. Stettin). Am 3. Juni Ortsgruppenversammlung. Beginn 4½ Uhr nachmittags in Karows Gasthof, Nähe Markt. Tagesordnung: 1. Neuwahl des Schriftführers. 2. Vortrag des Vorsitzenden über die Besoldungsordnung. 3. Besprechung der Vor- und Ausbildung. 4. Bekanntgabe der Statuten usw. des Wohnungsbeschaffungsvereins. Rechnungslegung über das am 6. Dezember 1919 stattgefundene Wintervergnügen. 7. Verschiedenes. Von 7½ Uhr ab geselliges Beisammensein und Tanzkränzchen Bitte recht zahlreich erscheinen. Die Herrn Vertrauensmänner bitte unter allen Umständen zur Versammlung zu erscheinen.

Der Vorsitzende: Stahl, Förster.

Bütow (Regbz. Köslin). Versammlung am 5. Juni, nachmittags 1 Uhr bei Tosch. Tagesordnung wird vor der Versammlung bekanntgegeben. Zahlreiches Erscheinen erbeten.

Der Vorsitzende.

Halbe (Hofkammer). Die am 19. Mai ausgefallene Ortsgruppen-Versammlung findet am 3. Juni, nachmittags 4½ Uhr, im Vereinslokal in Halbe statt. Tagesordnung wird bei Beginn der Sitzung bekanntgegeben. Vollzähliges Erscheinen erwünscht. Damen willkommen.

Der Vorstand.

Himmelpfort (Regbz. Potsdam). Sitzung am 5. Juni, nachmittags 4 Uhr, Hotel „Schwarzer Adler" zu Lychen. Tagesordnung wird bei der Sitzung bekanntgegeben. Der Vorstand.

Kaltenborn (Regbz. Allenstein). Am Sonntag, dem 6. Juni, nachmittags 4 Uhr, Ortsgruppenversammlung im Gasthaus Rath-Kaltenborn. Tagesordnung wird in der Versammlung bekanntgegeben. Die Damen der grünen Farbe sind freundlichst eingeladen. Eine schriftliche Einladung ergeht nicht mehr. Der Vorstand.

Zielenzig (Regbz. Frankfurt a. O.). Sonnabend, den 5. Juni, nachmittags 3 Uhr, findet eine Versammlung im Vereinslokale in Zielenzig mit folgender Tagesordnung statt: 1. Rechnungslegung für 1919 und Kassenbericht. 2. Neuwahl des Kassen- und Schriftführers. 3. Besprechung unserer wirtschaftlichen Lage, wozu Anträge der Mitglieder erwünscht sind. 4. Verschiedenes. Nach der Sitzung gemütliches Beisammensein mit Damen. Um recht rege Beteiligung bittet der Vorsitzende.

Berichte.

Ortsgruppen:

Massin (Regbz. Frankfurt a. O.). Bei der Sitzung am 8. Mai, die recht gut besucht war, wurden folgende Beschlüsse gefaßt: 1. Dem Herrn Vorsitzenden des Hauptvorstandes sowie allen vorgesetzten Behörden und Stellen und Herren Abgeordneten die für die Wünsche der Förster bei der neuen Gehaltsregulierung eingetreten sind, spricht die Ortsgruppe ihren besten Dank aus. 2. Die Ortsgruppe bittet den Herrn Vorsitzenden des Hauptvorstandes über die Vorkommnisse bei der Forstschule in Steinbusch eine genaue Ausführung in der „Deutschen Forst-Zeitung" erscheinen zu lassen. 3. Am 30. Mai findet in Massin am Haidehof ein Scheibenschießen in der grünen Farbe mit nachfolgendem Tanzkränzchen statt. Laut Vereinsbeschluß sollen alle diejenigen Ortsgruppenmitglieder, die ohne triftigen Grund nicht daran teilnehmen, 5 ℳ in die Ortsgruppenkasse zahlen. Probeschüsse von 2½ bis 3 Uhr. Einladungen auf Antrag durch den Vorsitzenden. 4. Dem Kassierer wurde nach Prüfung der Rechnung Entlastung erteilt. 5. Zur nächsten Bezirksgruppen-

Hosted by Google

versammlung wurden Anträge gestellt, welche von dem betreffenden Delegierten mündlich dort vorzutragen sind. Der Vorsitzende.

Melsungen (Regbz. Kassel). Zur Versammlung am 18. April waren 14 Mitglieder erschienen. Die Sitzung wurde durch den Vorsitzenden um 3 Uhr nachmittags im „Deutschen Hause" eröffnet. Tagesordnung: 1. Verlesung des letzten Protokolls. 2. Bericht über die Bezirksgruppen-Versammlung in Marburg am 9. 3. 20. 3. Besoldungsordnung. 4. Beitritt zum Beamtenbund Ortsgruppe Melsungen. 5. Vereinslokal. 6. Vorstandswahl. 7. Verschiedenes. — Zu 1. Das Protokoll wurde verlesen. 2. Der Vorsitzende gab kurzen Bericht über den Verlauf der Tagung. Einige Ortsgruppen-Mitglieder hatten an derselben selbst teilgenommen. Befriedigt hat das Gehörte wenig. Zu 3. Bei Besprechung der Besoldungsordnung war man sich einig, daß der Försterstand es selbst war, der sich erniedrigte und nur die Assistentenklasse forderte. Es muß mehr in die Öffentlichkeit gedrungen werden, sonst könnten Abgeordnete nicht noch in dem Glauben sein, der Förster entstamme dem Arbeiterstande! Zu 4. Von einem geschlossenen Beitritt soll noch abgesehen werden. Der Vorsitzende wurde beauftragt, sich mit der genannten Ortsgruppe in Verbindung zu setzen, ob evtl. Vorteile vom Beitritt zu erwarten sind. Kollege Schulz schlägt dagegen vor, dem Kaufhaus „Deutscher Förster" des Neudeutschen Privatforstbeamtenvereins beizutreten. Er wird nähere Erkundungen einziehen. Zu 5. Die Sitzungen sollen abwechselnd im „Deutschen Hause" und im „Hotel zum Prinzen" abgehalten werden. Zu 6. Bei der Wahl wurden die bisherigen Mitglieder wiedergewählt. Vorsitzender: Kollege Scholz, Stellvertreter: Kollege Pfeffer, Schriftführer: Kollege Schulz, Stellvertreter Kollege Breitenborn, Beisitzer: Kollege Ritter, Jarren, Schärfke. Zu 7. 1. Der Ortsgruppenbeitrag wurde von 2 *M* auf 5 *M* erhöht und eingezogen. 2. Zum Beitritt in den Verein melden sich an die Kollegen Blonigen in Eiterhagen und Knobel in Melsungen, zur Ortsgruppe Kollege Hartmann in Melgershausen. Schulz.

Nachrichten des „Waldheil".

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Boeck, Hilfsförster, Werbellinsee bei Joachimsthal, Uckermark.
Blatt, Arthur, Forsteleve, Fh. Herbeck bei Halden a. Lenne, Kreis Hagen i. Westf.
Fremer, Engelbert, Dipl.-Ing. und Forstverwalter, Berum bei Haqe, Ostfriesland.
Heine, Hilfsförster, Joachimsthal, Uckermark.
Hilla, Emil, Forstbeamter, Jedlownik bei Loslau, Kreis Rybnik, Oberschlesien.
Jaeschke, Hans, Hilfsjäger, Waldvorwerk bei Laskowitz, Bezirk Breslau.
Kamieth, Gustav, Direktor, Frellstedt in Braunschweig. Lebenslängliches Mitglied.
Knösel, Karl, Jagdaufseher, Sillium, Post Holle bei Dernburg i. Hannover.
Klose, Wilhelm, Förster, zurzeit Wendrin bei Kudoba, Kreis Rosenberg, Oberschlesien.
Kittkewitz, Waldemar, Förster, Löhma bei Schleiz, Reuß j. L.
Münch, Adam, Revierjäger, Hummersen bei Rischenau i. Lippe.
Polnik, Paul, Förster, Aslau, Kreis Bunzlau i. Schlesien.
Rosmis'owsky, Otto, Jagdschutzbeamter, Abtnaundorf bei Leipzig-Schönfeld.
Suermondt, Herbert, Aachen, Hindenburgstr. 55. Lebenslängliches Mitglied.
Sowade, Max, Gräfl. Forstgehilfe, Fh. Hedwigslust b. Kadlub-Turawa.
Schwarze, Johannes, Preuß. Forstgehilfe, Schiedlo b. Wellmitz, Kreis Guben.
Schmugge, Städt. Forstgehilfe, Schneidemühl, Feldstr. 14.
Tiller, Heinrich, Hilfsförster, Nenvorwerk bei Primkenau, Kreis Sprottau.
Wegener, Paul, Hilfsförster, Fh. Eiche bei Alvensleben, Kreis Neuhaldensleben.
Wilke, Hermann, Hilfsförster, Loga bei Leer Ostfriesland.
Wywwa, Heinrich, Heger, Costau, Bezirk Oppeln, Schlesien.
Wiechlow, Stadtförster, Dreisee bei Schneidemühl.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Veröffentlicht unter der Verantwortung des Hauptgeschäftsführers **Pusch**, Eberswalde.

In den Verein sind aufgenommen vom 1. Januar 1920:

6388. **Burkhard**, Wilhelm, Waldwärter, Sophienreuth, Post Schönwald, Oberfranken. XIV.
6389. **Lipinsky**, Franz, Hilfsförster, Ratiborhammer, Oberschlesien. VI.
6390. **Krewald**, August, Förster, Malschöwen, Post Mensguth, Kreis Ortelsburg. I.
6391. **Fleischauer**, Herm., Revierförster, Spanden bei Schlodien, Kreis Pr.-Holland. I.
6392. **Hoffmann**, Franz, Förster, Fh., Erlenkamp, Post Lubin, Kreis Kosten in Posen. IXa.
6393. **Klockmann**, Robert, Hilfsjäger, Trebel, Kreis Lüchow. X.
6394. **Schönhoff**, Otto, Förster, Fh. Jeglinnen bei Drygallen, Kreis Johannesburg. Ostpreußen. I.
6395. **Ziemeck**, Arthur, Revierförster, Schloß Ujest, Post Ujest, Oberschlesien, Kreis Gr.-Strehlitz. VI.
6396. **Chwaszcza**, Josef, Hilfsförster, Zitzen, Post Goltzen, Kreis Luckau, N.-L. IX.
6397. **Moeller**, Christian, Revierjäger, Ahausen bei Rotenburg in Hannover. X.
6398. **Zweigert**, Hermann, Förster, Triestewitz, Post Gradit, Kreis Torgau. XVI.
6399. **Stock**, August, Forstgehilfe, Fuchsmühl, Oberpfalz. XIV.
6400. **Beyer**, Emil, Forst- und Jagdschutzbeamter, Weißig, Post Oßling, Kreis Kamenz. XII.
6401. **Bindatsch**, Karl, Förster, Schoenburg, Post Kornowatz, Kreis Rybnick. VI.
6402. **Krause**, August, Revierförster, Niederberbisdorf, Post Berbisdorf, Kreis Schönau a. K. VIII.
6403. **Potoczky**, Emil, Förster, Gr.-Blaustein, Post Salzbach, Kreis Rastenburg, Ostpreußen. I.
6404. **Meude**, Albrecht, Forstkandidat, Lauenstein, Sachsen. XII.
6405. **Petersen**, Rudolf, Förster, Bockhorn, Post Wankendorf, Kreis Plön, IV.
6406. **Petersen**, Boi, Forstgehilfe, Perdöl, Kreis Plön. IV.
6407. **Kaczmarek**, St., Förster, Fh. Heinrichshof, Post Norok, Kreis Falkenberg, Oberschlesien. VI.
6408, **Faust**, Bernhard, Revierförster, Sprottau, Schlesien. VIII.
6409. **Saggau**, Johannes, Gutsförster, Perdöl, Kreis Plön. IV.
6410. **Kolbusa**, Franz, Hilfsjäger, Horstmar, Kreis Burgsteinfurt. XI.
6411. **Nieland**, Josef, Forstaufseher, Gevelinghausen, Kreis Meschede Westfalen. XI.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Oelkers, Landesforstrat, Hannover, Am Schiffgraben 7.
Zeidler, Rudolf, Oberförster, Schadendorf-Sprottau.
Kehm, Jean, Forstanwärter, Wenings, Kreis Bitdingen.
Bohne, Karl, Förster, Fh. Waldeck, Post Polenzig, Kreis Meseritz.
Schmid, Hermann, Forstgehilfe, Mickhausen bei Tischach, Schwaben.
Paul, Willy, Forstverwalter, Kittlitztreben, Kreis Bunzlau.
Richter, Fritz, Förster, Egelinde bei Görzke, Kreis Jerichow I.
Langner, Karl, Revierförster, Dürrhartau bei Kleintinz, Kreis Nimptsch.
Meiß, Fritz, Oberförster, Salem (Bodensee) Baden.
Thauer, Barthol., Revierförster, Allmannshofen, Post Nordendorf.
Präg, Wilhelm, Forstwart, Christgarten, Post Hohenaltheim, O.-A. Nördlingen.
Wilke, August, Hilfsförster, Rosenfelde, Post Liebenow, Kreis Greifenhagen i. Pomm.
Eichner, Alfred, Forstgehilfe, Bankwitz, Kreis Namslau.
Schömel, Alfred, Förster, Schloß Darfeld, Post Darfeld, Kreis Coesfeld.
Herzog, Otto, Waldwärter, Fh. Untermühle, Post Tankow, Kreis Friedeberg Nm.
Conrady, Clemens, Forst- und Jagdverwalter, Ostbevern, Kreis Warendorf, Bezirk Münster i. Westfalen.
Brand, Rudolf, Forstgehilfe, Altena i. Westfalen.
Pickel, Heinrich, Förster, Skalunz, Kreis Kreuzburg, Oberschlesien.
Graf zu Eulenburg, Fritz, Majoratsbesitzer, Prassen, Kreis Rastenburg, Ostpreußen.
Walter, Max, Revierförster, Heinrichshorst-Friedrichshöhe, Post Rogätz a. Elbe.
Teike, Emil, Forstwart, Fh. Pogrimmen, Post Stampelken, Kreis Wehlau, Ostpreußen.

Hosted by Google

Betrifft: Rückporto.

Die bedeutende Erhöhung der Portosätze veranlaßt uns an unsere Mitglieder die Bitte zu richten, bei allen Anfragen usw. Rückporto beizulegen. Für den Einzelnen bedeutet es wenig, für den Verein eine nicht unerhebliche Ersparnis.

Die Geschäftsstelle.

Vereinbarung zwischen dem „Westfälischen Waldbesitzerverband„ und der Bezirksgruppe „Westfalen„ des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands über das Mindesteinkommen der Privatforstbeamten. Vereinbart am 29. April 1920 unter Anlehnung an die im Vorjahre aufgestellten Gehaltssätze.

I. Nebenbezüge.

Bei Beamten ohne eigenen Hausstand wird angenommen, daß ihnen freie Wohnung, Beköstigung, Licht und Heizung im Werte von ungefähr 2000 Mark oder dieser Betrag in bar gewährt wird.

Bei Beamten mit eigenem Hausstand wird vorausgesetzt, daß ihnen gewährt wird: Wohnung mit Garten, 1,5 bis 2,5 ha Ackerland oder entsprechende Mengen Feldfrüchte, Weide oder Wiese oder Heu für 2 Kühe und ein Rind und 20 bis 30 rm Brennholz, und daß diese Nebenbezüge einem Werte von ungefähr 1500 bis 2000 Mark entsprechen, der gegebenenfalls in bar zu vergüten ist. Schußgeld, Uniform und etwaige weitere Nebenbezüge sind in diesem Betrag nicht eingerechnet.

II. Bareinkommen.

Das Mindest-Grundgehalt der verschiedenen Beamtenklassen soll betragen für

1. Forstgehilfen, Hilfsjäger, Jagdaufseher, Waldwärter je nach Alter und Stellung: 600 bis 1200 ℳ.
2. Forstaufseher, Hilfsförster und Förster kleiner Reviere: Anfangsgehalt 1200 ℳ, steigend von drei zu drei Jahren um 100 bis 150 ℳ bis 1800 ℳ.
3. Förster (auch Revierförster benannt) für mittlere und größere Reviere: Anfangsgehalt 1800 ℳ, steigend von drei zu drei Jahren um 150 bis 200 ℳ bis 2800 ℳ.
4. Forstverwalter und eigentliche Revierförster, denen mehrere Beamte unterstellt sind: Anfangsgehalt je nach Stellung 2400 ℳ oder mehr mit entsprechender Steigerung.
5. Oberförster mit abgeschlossener akademischer Bildung — wie im Staatsdienste.

Außer dem Grundgehalt sind zu gewähren:

a) Allgemeine Teuerungszulagen in Höhe von mindestens 50% des jeweiligen Grundgehaltes und

b) Kinderzulagen je Kind bis zu 18 Jahren in Höhe von 10% des jeweiligen Bareinkommens. Die Kinderzulage entfällt, wenn das Kind ein eigenes Bareinkommen von mindestens 75 ℳ im Monat hat, bei geringerem Einkommen kann sie entsprechend gekürzt werden.

Eine weitere Beihilfe zur Beschaffung von Dienstkleidung, Schuhwerk und Munition, sofern diese nicht geliefert werden, scheint unerläßlich.

Der Vorsitzende des Westfälischen Waldbesitzerverbandes.

Graf Otto zu Westerholt.

Der Vorsitzende der Bezirksgruppe Westfalen des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Joly, Oberförster.

Bezirksgruppe Ost- und Westpreußen (I).

Am Donnerstag, dem 10. und Freitag, dem 11. Juni findet in Gerdauen die Versammlung der Bezirksgruppe Ost- und Westpreußen (I) statt. Alle Mitglieder und Freunde des Vereins sowie Freunde von Wald und Wild sind hierzu freundlichst eingeladen. Mitgliedskarte oder Einladung ist als Ausweis zum Betreten des Versammlungsraumes mitzubringen.

Tagesordnung.

A. Verhandlungen: Donnerstag, den 10. Juni um 2 Uhr nachmittags im Hotel Reich.

Verhandlungsgegenstände.

1. Geschäftliche Mitteilungen.
2. Bericht über die Vorstandssitzung am 4. Mai.
3. Neuwahl des Bezirksgruppen-Vorsitzenden.
4. Wahl des Vertreters der Bezirksgruppe für die nächste Mitglieder-Versammlung.
5. Das Exkursionsrevier.
6. Vortrag. Thema wird noch bestimmt.
7. Anträge der Versammlungsteilnehmer.

B. Gemeinschaftliches Abendessen um 7½ Uhr im Hotel Reich. Im Anschluß gemütliches Zusammensein.

C. Revierausflug Freitag, den 11. Juni in das Forstrevier Birkenfeld und Sechserben. Abfahrt von Gerdauen 7 Uhr vormittags mit Wagen. Rückkehr nach Gerdauen gegen 4 Uhr nachmittags.

Zimmerbestellung für Übernachtung, Anmeldung zum gemeinschaftlichen Essen und für die Wagenfahrt bis spätestens 1. Juni an Herrn Oberförster Schlicht, Forsthaus Damerau bei Gerdauen.

Es wird mit Rücksicht auf die Ernährungsschwierigkeiten Mitbringen von Mundvorrat, besonders für den Ausflug, empfohlen. Brot- und Fleischkarten nicht vergessen.

Königsberg, den 12. Mai 1920.

Der Bezirksgruppenvorsitzende.
Frhr. Riedesel,
Oberförster der Landwirtschaftskammer.

Bezirksgruppe Mecklenburg-Schwerin u. Strelitz (III).

Am Sonnabend, dem 5. Juni, nachmittags 1½ Uhr, findet im Bahnhofshotel in Güstrow eine Bezirksgruppen-Versammlung statt.

Tagesordnung:

1. Wahl eines Schriftführers.
2. Bericht über die Vorstandssitzungen in Berlin. Anschließend Wahl einer Kommission für Verhandlungen über Gehaltsmindestsätze.
3. Sonstiges, Anträge usw.

Um zahlreiches Erscheinen der Mitglieder, ganz besonders der Gruppenführer, wird dringend gebeten.

Ivenack, den 12. Mai 1920.

Der Bezirksgruppenvorsitzende:
Röhring, Oberförster.

Bezirksgruppe Schlesien B, Regbz. Breslau (VII).

Am Sonnabend, dem 19. Juni 1920, von 11 Uhr vormittags ab, findet im „Kaufmannsheim" zu Breslau, Schuhbrücke 50/51, eine Bezirksgruppen-Versammlung statt, zu welcher der Unterzeichnete ergebenst einladet.

Tagesordnung:

1. Allgemeine Vereinsangelegenheiten. Forstverwalter Oberstein-Kammendorf.
2. Bericht über die Tagung des Vorstandes 2c. in Berlin. Oberförster Wackwitz-Laskowitz.

Hosted by Google

3. Wahl eines Mitgliedes in den Förster-Ausschuß.
4. Regelung des Forstlehrlingswesens innerhalb der Bezirksgruppe.
5. Besprechung forstlicher und jagdlicher Tagesfragen.
6. Versicherungsangelegenheiten.
7. Verschiedenes.

Vorherige Anmeldung von Vorträgen an den Unterzeichneten erwünscht.

Um 2½ Uhr gemeinschaftliches Mittagessen mit Damen. Trockenes Gedeck 10 ℳ. Fleisch- und Brotmarken bitte mitzubringen. Anmeldungen bis zum 11. Juni d. Js. erbeten.

Kammendorf b. Canth, den 18. Mai 1920.

Der Vorsitzende: Oberstein, Forstverwalter.

Bezirksgruppe Westfalen (XI).

Einladung

zu der am Freitag, dem 4. Juni 1920, vormittags 11 Uhr, im Hotel Continental in Münster stattfindenden Bezirksgruppen-Versammlung.

Tagesordnung:

1. Bericht über Stand und Tätigkeit des Vereins und die Beschlüsse der letzten Vorstandssitzungen.
2. Vereinbarung mit dem Westfälischen Waldbesitzerverbande über das Mindesteinkommen der Forstbeamten.
3. Neuwahl des Bezirksgruppenvorstandes und Wahl eines Mitgliedes für den Försterausschuß und eines Vertreters für die nächste Mitgliederversammlung.
4. Regelung des Lehrlingswesens, Bestimmung der Lehrherren und der Zahl der zuzulassenden Lehrlinge.
5. Einführung der Forstgehilfenprüfung. Wahl der Prüfungskommission.
6. Bildung neuer Ortsgruppen.
7. Anträge für die Mitgliederversammlung.
8. Besprechung forstlicher u. jagdlicher Tagesfragen.

Gelegenheit zum Mittagessen ist bei vorheriger Anmeldung im Hotel Continental geboten. Ein forstlicher Ausflug in die Umgebung von Münster ist vorgesehen.

Nattefortb bei Wulfen i. W., 13. Mai 1920.

Der Bezirksgruppenvorsitzende:
Oberförster Joly.

Bezirksgruppe Provinz-Sachsen, Braunschweig und Anhalt (XVI).

Am Sonntag, dem 13. Juni, findet vormittags 10 Uhr in Neuhaldensleben, Hotel „Zur goldenen Kugel", eine Bezirksgruppen-Sitzung statt. Folgende Punkte kommen zur Besprechung:

1. Vereinsangelegenheiten.
2. Verhütung und Bekämpfung der Waldbrände.
3. Wohl des nächsten Versammlungsortes.
4. Forst- und jagdliche Tagesfragen.

Um recht zahlreiches Erscheinen der Mitglieder wird dringend gebeten.

Försterei Schlagenthin.

Wegener, Vorsitzender.

Ortsgruppe Kandrzin.

In Gleiwitz, Reichshallen, Beuthenerstraße, findet am Dienstag, dem 25. Juni, vormittags 10 Uhr, eine Versammlung der Ortsgruppe statt. Tagesordnung: Besprechung von Tagesfragen. Gäste, von Mitgliedern eingeführt, sind herzlich willkommen.

Kuchelna, im Mai 1920.

Der Vorsitzende der Ortsgruppe.

Verein preußischer Kommunal-Forstbeamten.

Zur Nachricht an alle Vereinsmitglieder.

In ihrer 174. Sitzung vom Mittwoch, dem 28. April 1920, hat die Deutsche Nationalversammlung das Beamtenbesoldungsgesetz verabschiedet und sämtliche Entschließungen des Ausschusses en bloc angenommen. Damit hat auch der von Vertretern sämtlicher Parteien unterstützte Antrag Dr. Most, Beuermann und Genossen Annahme gefunden. Der Reichsregierung ist somit die Verpflichtung auferlegt:

1. auf die Länder einzuwirken, daß sie Bestimmungen erlassen, wonach die Bezüge der hauptamtlich angestellten Kommunalbeamten und der ihnen gleichgestellten ständigen Angestellten durch Ortssatzungen zu regeln sind. Die Bezüge müssen angemessen sein. Das ist regelmäßig dann der Fall, wenn sie den Grundsätzen des Reichsbesoldungsgesetzes und den Sätzen der dazu gehörigen Besoldungsordnung entsprechen.
2. Demnachst zu prüfen, ob diesem Verlangen entsprochen ist und, falls dies nicht der Fall sein sollte, dem Reichstage eine Vorlage zu unterbreiten, welche gemäß Artikel 10 Ziffer 3 der Reichsverfassung die Durchführung der unter 1 aufgestellten Grundsätze gesetzlich festlegt.

Das heißt mit anderen Worten, die Gleichstellung der Kommunalbeamten mit den Reichs- und Staatsbeamten ist überall durchzusetzen.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Verein mittlerer Staatsforstbeamten Sachsens.

Bezirksgruppe Auerbach.

Berichtigung. Die Bezirksversammlung findet nicht Sonnabend, den 6., sondern Sonnabend, den 5. Juni, von vormittags 9 Uhr ab, im Schützenhause Schöneck statt.

Baer, Vertr.-Mann.

Verein Fürstlich Hohenzollernscher Förster (E. V.).

Am Sonnabend, dem 5. Juni, vormittags 11 Uhr, findet im Café Ströbele in Hechingen eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt, wozu die Kollegen geziemend eingeladen werden. Unser hochverehrter Herr Forstrat Mang aus Sigmaringen hat sein Erscheinen zugesagt und wird über die wichtigsten Tagesfragen sprechen. Zahlreiches Erscheinen ist dringend notwendig. Reisekosten werden vergütet.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Draxler, Förster, Arberhütte, Post Eisenstein, Bayern.
Wiegelmann, Forstgehilfe, Groß-Gandern Ost, Bezirk Frankfurt a. O.
Westphal, Hilfsjäger, Suckow, Pommern.
Schröder, Hilfsjäger, Manow, Pommern.
Dittmann, Hilfsjäger, Manow, Pommern.
Deschler, Förster, Sigmaringen.
Engel, Hilfsjäger, Sigmaringen.
Nief, Forstgehilfe, Josefslust.
Mock, Hilfsjäger, Josefslust.

Unterjägerhaus, den 21. Mai 1920.

Der Vorsitzende: Mock.

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Preussischer Staatsförster, des Vereins „Waidheil", des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Preussischer Kommunal-Forstbeamten, des Vereins mittlerer Staatsforstbeamten Sachsens, des Vereins Mecklenburg-Schweriner Staatsförster, des Vereins Thüringer Staatsförster, des Vereins staatlicher Förster Sachsen-Meiningens, des Vereins Schwarzburg-Rudolstädter Forstschutzbeamten, des Vereins der mittleren Staatsforstbeamten des Freistaates Sachsen-Altenburg, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, des Schaumburg-Lippeschen Förstervereins, des Vereins Fürstlich Hohenzollernscher Förster.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **9 Mk.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1920, fünfter Nachtrag), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und das alte Österreich-Ungarn **12 Mk.**, im Weltpostverein **14 Mk. 50 Pf.** Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **80 Pf.** abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres.

Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 23. Neudamm, den 6. Juni 1920. 35. Band.

Organisationsfragen und Organisationsfehler.

Von Förster o. R. **Schröder**, Mallinghausen, Post Schwaförden.

Die durch die Besoldungsreform hochgehenden Wogen im Verein haben sich durch den Erfolg geglättet. Nicht zuletzt durch die kühne ruhige Taktik unseres Vorsitzenden haben wir die Klasse 6 erreicht. Damit ist unser Ziel, die Gleichstellung mit den Lehrern, zwar nicht voll erreicht und es wird keineswegs fallen gelassen, sondern wir werden nicht ruhen, bis unser Streben erfüllt ist. Für jetzt aber haben wir uns bescheiden müssen und werden dies tun, denn in der Zeit der tiefsten vaterländischen, wie völkischen Erschütterung ist es zuwider, um Groschen zu feilschen. Jetzt gilt es, die Organisation so auszubauen, daß wir bei der Revision der Besoldungsreform, die ja schon für 1923 vorgesehen ist, unsere Wünsche auf das nachdrücklichste und erfolgreich zu vertreten in der Lage sind, damit wir endlich zum Endziel gelangen.

Um die richtigen Maßnahmen zu ergreifen, müssen wir uns zunächst klar darüber werden, wo wir den Widerstand gefunden haben, der uns diesmal hinderte, mehr zu erreichen. Nach Ansicht des Vorstandes ist der Widerstand der anderen Ressorts gegen eine höhere Gruppierung der Förster ein sehr großer gewesen. Auch in den Kreisen der anderen Beamten glaubt man nicht an die Not des Försterstandes. Hier muß die Vorarbeit einsetzen und Aufklärung geschaffen werden. Wir haben es mit einem alten Vorurteil zu tun. Man glaubt, der Försterberuf bestehe darin, im Walde Aufsicht führend spazieren zu gehen und nach Herzenslust zu jagen; im Forsthause herrsche ein sorgenfreies, idyllisches Leben und dergleichen Ansichten mehr, die leider nicht zutreffen und deshalb einer Richtigstellung bedürfen.

Gewiß wollen wir gern zugeben, daß die Hege des Waldes dem oft Freude bereitet, der sich ihm in Liebe gewidmet und sich diese bei allen Sorgen bewahrt hat. Aber — — davon lebt man nicht! Der Wald und die Besorgung seiner Geschäfte als Beruf enttäuscht. Dies Wort stammt nicht von mir, es steht, dem Sinne nach in Fr. v. Raesfeld's Roman „Hirschbrunn". Der Wald ist für den Förster nicht die Quelle reiner Freuden, wie es ihm sein Sehnen und Trachten von Jugend auf vormalte, er verbirgt manches Drama, verhüllt entsagungsvolles Heldentum im dauernden Kampfe des Försters gegen Holz- und Wilddiebe. Das Forsthaus, so schmuck es zuweilen auch daliegt, birgt manche herbe Enttäuschung für Förster und Försterin in seiner meist einsamen Lage, mit dem Fehlen jener Geselligkeit, nach der sich jeder, auch der Einfachste, sehnt, mit seinen dauernden Sorgen und stetem Ärger des täglichen Lebens, die hier gehäuft auftreten. Ich erinnere nur an die Sorgen um die Erziehung der Kinder, an die Not der Beschaffung des Dienstpersonals für das Haus, die Viehpflege und Ackerbestellung oder an die üble Lage bei Krankheitsfällen und die erhöhten Kosten für Arzt und Apotheke. Alle diese Punkte, mit denen dauernd gerechnet werden muß, bringen bei dem bescheidenen Gehalt täglich neue Sorgen, wie sie unverschuldet kein anderer Stand derart erleidet.

So kommt es, daß der Forstbeamte mit zunehmendem Alter zur Verbitterung neigt, wozu natürlich die so außerordentlichen ungünstigen Anstellungsverhältnisse ihr gutes Teil beitragen. Auch die Försterfrauen, die einst mit treuer Liebe im Herzen ihrem Gatten folgten, sehen im Laufe der Jahre ein, daß das Leben im Forsthause lediglich Arbeit und Sorgen bietet.

Hier muß unsere Aufklärungsarbeit einsetzen. Die Öffentlichkeit muß wissen, welche Sorgen

Hosted by Google

uns drücken und welche Verantwortung wir dabei tragen und wieviel Dienststunden wir täglich leisten, denn mit der achtstündigen Arbeitszeit kann man keine Försterei bewirtschaften und beschützen. Die tägliche Arbeit wird noch bedeutend zunehmen, denn die Forstwirtschaft wird sich noch gewaltig umgestalten müssen, um alle die Aufgaben zu erfüllen, die an sie herantreten. So wird voraussichtlich die natürliche Verjüngung und die Einrichtung von Mischbeständen an Ausdehnung gewinnen, deren Läuterungen und Durchforstungen erheblich höhere Ansprüche an die Arbeitskraft des Försters stellen werden. Dann wird der Förster auch unter dem Oberförstersystem sein gerüttelt volles Maß von Verantwortung an den Betriebsarbeiten haben. Denn die heutige Zuziehung der Förster zu den Arbeiten die eigentlich bisher in den Wirkungskreis der Oberförster fallen, sind keineswegs immer auf Indolenz und Bequemlichkeit der Oberförster zurückzuführen — sonst wären sie nicht so allgemein —, sondern oft genug ist die Erfüllung der dem Revierverwalter allein im Außendienst gestellten Pflichten einfach nicht möglich, es muß ein Teil davon dem Förster zugeschoben werden. Das Oberförstersystem stellt zuviel auf einen Mann, das scheint mir seine Schwäche zu sein. Weitere Erörterung hierüber im Rahmen meines Aufsatzes würden indes zu weit führen.

Da wir letzten Endes weniger um das größere Stück Brot, als um die bessere, gerechtere Bewertung unserer Leistungen kämpfen, so wollen wir uns auch darauf berufen, daß die Staatsforsten vorläufig den einzigen Verwaltungszweig bilden, der mit einem erheblichen und dauernd steigenden Überschuß arbeitet. Dies wiegt doppelt in einer Zeit, in der der Staat so um Geld benötigt ist, wie gegenwärtig.

Um diese Umstände aber der Allgemeinheit mehr zur Kenntnis zu bringen, ist es nötig, daß wir mehr an die Öffentlichkeit treten. Wir dürfen unsere Sorgen nicht wieder stumm in den Wald tragen, oder nur im Kollegenkreise erbittert davon erzählen. Wir müssen in das politische Leben, in die großen Beamtenverbände, uns zeigen in den politischen Versammlungen, Fühlung suchen bei der Partei, der jeder einzelne eben angehört. Wir haben durch unser Leben auf dem Lande und unsere immerhin geachtete Stellung eine schätzenswerte Werbekraft. Besonders denke ich hierbei auch an die Tätigkeit in allen gemeinnützigen Vereinen, wie solche auf dem Lande bestehen.

Berufene Kollegen müssen die Zeitungen hie und da beschicken. Nachrichten über Waldbrände, Forst- und Wilddiebstahl dürften nie ohne einige aufklärende Worte über die Tätigkeit der Förster in diesen Fällen erfolgen.

Eine für den Försterstand nicht minder wichtige Frage als die Besoldungsordnung ist die der Vor- und Ausbildung. Es ist sonderbar still darüber geworden, hoffentlich nur deshalb, weil der Vorsitzende eifrig unterhandelt. Die Gegnerschaft ist nicht zu unterschätzen und der Kampf hat gezeitigt, daß man Revierförster und Sekretäre in eine höhere Klasse bringen, den Förster aber auf den alten Schutzbeamtenstandpunkt zurückdrücken wollte. Leider ist auch in Försterkreisen nicht allerwärts klar erkannt, daß wir bei unserer an sich verhältnismäßig geringen Zahl — jetzt, wo nur die Masse wirkt, nur geschlossen unsere Stellung halten können. Es ist zwar verlockend für Sekretäre und Revierförster, sich mit diesem Teilerfolge zu begnügen, da man der ewigen Arbeit in Standesfragen endlich müde wird. Die Betroffenen mögen sich aber nicht täuschen lassen und nie ihre Herkunft vergessen. Für uns Förster kann es kein Paktieren auf dieser Grundlage geben; die Mehrheit des Standes ist sonst wieder beim Schutzbeamten angelangt. Zudem liegt in diesen Plänen eine Geringschätzung des Försterdienstes, über die ich mich nicht weiter auslassen möchte.

Unsere Gegner lassen dabei gänzlich außer Acht, daß in der von ihnen geplanten Teilerhöhung die beste Anerkennung für die Wünsche der Förster liegt. Die Ausbildung ist die gleiche und die dienstliche Tätigkeit im Außendienst steht zum mindesten mit dem Sekretärdienst auf gleicher Höhe. Nur trägt zweifellos der Förster eine höhere Verantwortung wie der Sekretär. Zugeben will ich, daß man den Revierförstern, solange wir diese Einrichtung noch behalten, nach den Grundsätzen des Beamtenbundes eine höhere Besoldung zubilligen muß. Dann wäre diese aber grundsätzlich die der Rektoren, also Gruppe 9. Dem müßten aber die Förster dicht auf folgen, denn im Försterstande ist die Möglichkeit einer Aufrückung so gering, daß die Beförderung der paar Revierförster bei weitem nicht den Beförderungsmöglichkeiten bei anderen Beamten entspricht, wo sie bis zu 50 vom Hundert ausmacht. Die Sekretäre aber müssen mit uns in der gleichen Klasse bleiben. Einmütig müssen wir der Verwaltung zurufen: „Hebt die Bildung, und bessert die Gehälter, dann bessert ihr die Leistungen zum Wohle des Staates.“ Es geht nicht an, die Tätigkeit der Sekretäre höher wie die der Förster einzuschätzen — bei aller Würdigung der Leistungen — denn Produzieren geht doch über Revidieren und Aufstellen doch über Schreibarbeit, gar nicht zu reden von dem verantwortungsvollen Außendienst des Försters. Man hat mir entgegnet, Revidieren sei Vorgesetztenarbeit. Das stimmt, aber nur so weit dies mit höherem Wissen, von höherer Warte aus geschieht. Niemals aber für eine rein rechnerische, bürokratische Tätigkeit.

Bedauerlicherweise finden solche Pläne eine gewisse Unterstützung im Verein preußischer Staatsförster. Kürzlich las ich den Beschluß einer Gruppe, durch den gewerkschaftlichen Zwang zu erkämpfen, daß niemand eine Revierförsterstelle annimmt, die ihm angeboten wird. Ob man den Gedanken wohl zu Ende gedacht hat? Ich fürchte — oder eigentlich hoffe ich es — es

Hosted by Google

ist einer jener übereilten Beschlüsse, an denen der Försterstand ja überhaupt nicht arm ist. Was würde die Folge eines solchen Zwanges sein? Zunächst ein Revierförsterverein. Und wenn dann jemandem eine Revierförsterstelle angeboten wird, tritt er heute aus dem Försterverein aus, wird morgen Revierförster und tritt übermorgen in den Revierförsterverein. Alles hat seine Grenzen, auch der gewerkschaftliche Zwang, so nützlich er auch oft sein kann. Solche engherzigen Beschlüsse dürfen nicht vorkommen. Wichtige Entschlüsse dürfen in den Gruppen nie in einem Tage durchgepeitscht werden, denn es ist für einen gewandten Redner kein Kunststück, einen Hörerkreis, der sich bisher wenig mit einer Sache beschäftigt hat, zu seiner Ansicht umzustimmen. Dadurch kommen, besonders wenn gleich hinterher die Abstimmung erfolgt, die meisten übereilten Beschlüsse zustande. Für einen großen Fehler aber halte ich es, solche Beschlüsse in Berichten zu veröffentlichen. Mögen sie an den Vorstand gehen und von dort durch die Ausschüsse der Reife entgegengeführt werden.

Auch der Wünsche der Sekretäre möchte ich hier gedenken. Gerade weil diese in den Gruppen in der Minderheit sind, müssen Wünsche dieser Kollegen, die sich bisher mit erfreulicher Entschlossenheit zum Verein bekannt haben, besonders beachtet werden. Dabei mache ich gar keinen Hehl daraus, daß ich auch schon Wünschen der Sekretäre, weil sie mir zu weit gingen, entgegengetreten bin. Da ich selbst Sekretär gewesen bin, glaube ich auch sehr wohl ein Urteil zu besitzen.

Eine andere Frage, die einer gründlichen Aussprache bedarf, soll sie nicht dauernd wieder Uneinigkeit schaffen, ist die Pressefrage. Unsere Vereinszeitung ist ein Standesorgan. Das hat große Vorzüge. In ihr müssen die großen Linien der Försterpolitik, wenn ich diese großen Worte für unsere bescheidenen Angelegenheiten gebrauchen darf, verfolgt werden. Zur Klärung der Fragen kann es aber nur erwünscht sein, wenn vor den Beschlüssen diese in Für und Wider auf breitester Grundlage behandelt werden. Ob die da vertretene Ansicht dem Vorstande genehm ist, muß gleichgültig bleiben. Da der Vorstand aber führen soll, hat er ein bevorzugtes Anrecht auf den Raum. Soll das Blatt aber weiter nach außen wirken wie bisher, so muß es frei bleiben von Klatsch und solchen Sachen, die der Allgemeinheit des Standes schädlich sind oder dem Ansehen des Blattes nicht entsprechen. Dies ist dem Schriftleiter bisher geglückt. Gewiß fühlte sich da der eine oder der andere mal verletzt, wenn eine Einsendung nicht angenommen wurde. Das muß eben ertragen werden, wenn auch derart verletzte Eitelkeiten grollen. Es muß gezeigt werden, daß die Förster auch großzügig denken und handeln können und auch bereit sind, Opfer zu bringen, wenn es gilt, ein großes Ziel zu verfolgen. Leider hat es aber bisher zuweilen hieran gefehlt und man hat der „Deutschen Forst-Zeitung" und ihrem um unseren Stand so verdienten Schriftleiter — ich bitte ihn dies nicht zu streichen — zur Last gelegt. Möglich auch daß man bisher mit der Zensur etwas streng war, um nach außen hin immer die Einheitsfront zu zeigen. Das haben wir dabei leider doch nicht erreicht. Im Gegenteil, wir haben uns durch die strenge Zensur vielleicht öfters ein Sicherheitsventil verschlossen, das unbedingt offen gehalten werden muß, soll der Kessel nicht, wenn Siedehitze eingetreten ist, platzen. Außerdem verzichten wir auch so auf manche wertvolle Anregung.

Spät und fast widerwillig hat sich der Försterstand organisiert, und noch sind wir in der Organisation nicht über die Kinderkrankheiten hinaus. Heute drängt aber der bittere Ernst der Zeit auf eine straffe Organisation, in der wir uns die Erfahrungen älterer Beamtenverbände zunutze machen müssen. Denn in Zukunft ist ausschlaggebend nur unsere Wertung in den großen Verbänden. Hier gilt es vor allem, unsere Arbeiten für die Forstwirtschaft Preußens in das richtige Licht zu bringen und die Standesinteressen zu vertreten, was hoffentlich immer zum Nutzen unseres lieben Waldes sein wird, denn wir sind seinetwegen da, nicht er unseretwegen. Das muß das A und O unserer gesamten Ziele sein. Denn dauernd können wir unseren Stand nur voranbringen, solange es dem Walde gut geht, solange wir Erträge aus den Staatsforsten erzielen, durch die eben die Erfüllung unserer Wünsche, die doch sämtlich Geld kosten, erst möglich ist.

Aus dieser Erkenntnis ergibt sich dann ein hartes „ich muß" und ein eisernes „ich will".

Die Abänderung des Gesetzes, betreffend den Forstdiebstahl, vom 15. April 1878.

Von **Baltz**, Hannover.

Unsere Gesetzgebungsmaschine arbeitet wie nie zuvor, atemlos, aber im allgemeinen muß man sich sagen, daß viel Gutes bei diesem Tempo noch nicht herausgekommen ist. Wir leben in einer Zeit, in welcher die Achtung vor dem Gesetze immer mehr und mehr im Schwinden begriffen ist. Der Unterschied zwischen Mein und Dein gibt keinen Stein des Anstoßes mehr ab, sich fremden Gutes zu bemächtigen und mit geradezu beispielloser Frechheit wird das Waldeigentum von Unbefugten angegriffen. Wieweit es bereits gekommen ist, das zeigt eine Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken, in welcher mitgeteilt wird, daß im Nürnberger Reichswalde in den Forstamtsbezirken Nürnberg-Süd, Nürnberg-Ost und Herrenhütte während der vielen Streiktage 4000 fm stärkeres Holz im Werte von etwa 800 000 ℳ gestohlen worden sind. Eine sehr hübsche Ergänzung bildet dazu der Entwurf zu der Abänderung des preußischen Forstdiebstahlsgesetzes, weil angeblich das alte Gesetz zu schwer empfundenen Härten führt und auch nicht mehr dem Rechtsbewußtsein

Hosted by Google

des Volkes entsprechen soll. Das Letztere ist sehr richtig, denn dem Volke ist das Rechtsbewußtsein abhanden gekommen. Wer den Entwurf näher ins Auge faßt, der kann keinen Augenblick darüber im Zweifel sein, daß gerade in einer Zeit, in welcher das Waldeigentum eines erhöhten Schutzes bedarf, dieses durch ihn sozusagen preisgegeben wird.

Bekanntlich bildet im Forstdiebstahlsgesetz der Wert des Entwendeten die Grundlage der Strafe, wobei der Mindestbetrag der Geldstrafe auf 1 ℳ festgesetzt ist, wenn der Gegenstand der Entwertung einen Wert unter 20 ₰ hat.

Selbstverständlich ist die Entwendung von Holz ein Diebstahl wie jeder andere, aber er wird milder beurteilt als der gemeine Diebstahl, wenn auch nach § 13 an die Stelle einer Geldstrafe, die wegen Unvermögens des Verurteilten nicht beigetrieben werden kann, Gefängnisstrafe zu treten hat.

Nach § 2 des Gesetzes wird der Forstdiebstahl mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem fünffachen Werte des Entwendeten gleichkommt, aber niemals unter 1 ℳ betragen darf, während unter den Voraussetzungen des § 3 die Strafe gleich dem zehnfachen Werte des Entwendeten sein soll und niemals unter 2 ℳ betragen darf. Bei Begünstigung und Hehlerei beträgt die Strafe den fünffachen Wert des Entwendeten, und wenn ein Rückfall im Sinne des § 7 vorliegt, erreicht die Strafe die Höhe, welche im § 3 vorgesehen ist.

Mit Rücksicht auf die heutige Fassung des Forstdiebstahlsgesetzes hat das richterliche Ermessen keinerlei Spielraum, und dieser soll durch den neuen Entwurf recht gründlich geschaffen werden. Die Mindeststrafe, wie sie in den §§ 2 und 3 des alten Gesetzes vorgesehen ist, will auch der Entwurf bestehen lassen, aber der Richter soll nicht mehr an den fünffachen oder zehnfachen Wert gebunden sein, denn in beiden Fällen soll ihm der Spielraum gewahrt bleiben, vom bisherigen Höchstmaß auf das Mindestmaß herunterzugehen. Es soll also den allgemeinen und besonderen Strafmilderungsgründen in weitgehendstem Maße Rechnung getragen werden, und man sollte annehmen, daß damit allen Menschenfreunden ein äußerst weitgehendes Zugeständnis auf Kosten des Waldeigentümers gemacht wäre. Man hat sich aber jedenfalls gesagt, wozu sind die mildernden Umstände da, wenn sie nicht auch noch verwertet werden, und aus diesem Grunde sind dem schon außerordentlich gemilderten § 2 und 3 noch mildernde Umstände angehängt worden, bei deren Vorhandensein die Strafe ohne Rücksicht auf den Wert des Entwendeten auf 1 ℳ bzw. 2 ℳ heruntergesetzt werden kann.

Man schafft also nicht allein Milderungsgründe, welche die Wirkungen des Forstdiebstahlsgesetzes vollständig abzuschwächen vermögen, sondern die außerdem noch zuzubilligenden mildernden Umstände machen das Forstdiebstahlsgesetz zu einem vollständig unbrauchbaren Instrument. Es ist selbstverständlich nur folgerichtig, daß derjenige, welcher sich der Begünstigung oder der Hehlerei schuldig macht, mit demselben Maße gemessen wird, wie der Dieb, denn der Hehler ist schließlich nicht besser als der Stehler. Schließlich soll auch der rückfällige Dieb, sowie der Teilnehmer, Begünstiger oder Hehler, wenn er in derselben Lage ist, ebenso behandelt werden, und deshalb steht der Waldbesitzer vor der Tatsache, daß die ganze angeführte, ehrenwerte Gesellschaft, auch wenn der Gegenstand des Diebstahls einen noch so hohen Wert hat, mit 1 ℳ bzw. 2 ℳ bestraft werden kann.

Man kann danach ganz ruhig aussprechen, daß der Entwurf zum Forstdiebstahlsgesetz sich bemüht, das Waldeigentum preiszugeben, und es wird auch nicht daran gezweifelt werden können, daß dieser Entwurf Gesetz werden wird.

Der § 13 des heutigen Gesetzes bestimmt, daß an die Stelle einer Geldstrafe, welche wegen Unvermögens des Verurteilten und des für haftbar Erklärten nicht beigetrieben werden kann, Gefängnisstrafe zu treten hat. In diesem Falle liegt eine Abweichung vom Strafgesetzbuch vor, denn nach § 28 dieses Gesetzes ist eine nicht beizutreibende Geldstrafe in Gefängnis, und wenn sie wegen einer Übertretung erkannt ist, in Haft umzuwandeln. Diese Vorschrift des § 13 sieht für die nicht beitreibbare Geldstrafe nur noch Haft vor, wenn nicht eine Bestrafung auf Grund der §§ 6 oder 8 stattgefunden hat.

Nun sagt auch der § 13 des Gesetzes, daß der Betrag von 1 bis zu 5 ℳ einer eintägigen Gefängnisstrafe gleichzuachten ist. Nach § 29 des Strafgesetzbuches soll der Betrag von 1 bis 15 ℳ einem Tag Gefängnis gleichgeachtet werden. Die Abweichung des Forstdiebstahlsgesetzes von dieser Norm hat ihren Grund darin, zu verhindern, daß die Holzdiebe sich lieber eine Reihe von wenigen Tagen einsperren lassen, als eine hohe Geldstrafe zu bezahlen, der sie sich natürlich nach Möglichkeit zu entziehen suchen. Man mußte sich daher hüten, allzu hoch zu greifen, aber der neue Gesetzentwurf will jetzt den Betrag von 1 bis 15 ℳ einer eintägigen Freiheitsstrafe gleichgeachtet wissen.

Bis heute war der Höchstbetrag, der an die Stelle der Geldstrafe tretenden Gefängnisstrafe sechs Monate. Nach dem Entwurf wird dieser Höchstbetrag bei Haft auf sechs Wochen und nur bei Gefängnis auf sechs Monate festgesetzt.

Nach § 8 muß heute, wenn der Täter sich im dritten oder ferneren Rückfall befindet, auf Gefängnis bis zu zwei Jahren erkannt werden, und nur, wenn die Geldstrafe weniger als 10 ℳ beträgt, ist die Möglichkeit gegeben, statt der Gefängnisstrafe auf eine Zusatzstrafe bis zu 100 ℳ zu erkennen. Auch diese Bestimmung hat durch den Entwurf eine sehr große Abschwächung erfahren, denn es ist reichlich die Möglichkeit gegeben, auf Geldstrafe unter 10 ℳ zu erkennen, und dadurch die Gefängnisstrafe zu vermeiden.

Der § 14 des Forstdiebstahlsgesetzes bestimmt, daß statt der in dem § 13 vorgesehenen Gefängnisstrafe der Verurteilte während der für dieselbe bestimmten Dauer, auch ohne in einer Gefangenenanstalt eingeschlossen zu werden, zu Forst- oder Gemeindearbeiten, welche seinen Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, angehalten werden kann. Diese Vorschrift soll nach wie vor bestehen bleiben, und deshalb soll das Wort „Gefängnisstrafe" durch das Wort „Freiheitsstrafe" ersetzt werden.

Im übrigen soll Absatz 2 des § 9 durch die Vorschrift ersetzt werden, daß der Wert des Entwendeten sowohl hinsichtlich der Geldstrafe als hinsichtlich des Ersatzes nach der von der Bezirksregierung aufgestellten Forsttaxe abgeschätzt werden soll.

Später wird an dieser Stelle die Bedeutung der Vorschrift näher erläutert werden, so daß auf sie hier vorläufig nicht näher eingegangen zu werden braucht.

Hosted by Google

Es sei nur betont, daß bei dem sprunghaften Steigen und ebenso wiederum beim Fallen der Holzpreise eine Forsttaxe als Maßstab für den Wert des Entwendeten nur einen sehr zweifelhaften Wert hat, wenn sie nicht den Preisschwankungen folgt, was jedenfalls die Bezirksregierungen nicht beabsichtigen. Deshalb wäre es zweifellos zweckmäßiger, wie bereits vorgeschlagen, statt der Forsttaxe den Wert des Entwendeten zu Grunde zu legen, weil darüber die Sachverständigen nicht im Zweifel sein können.

Alles in allem läßt sich das Urteil über die beabsichtigte Änderung des Forstdiebstahlsgesetzes in die wenigen Worte zusammenfassen, daß der Schutz des Waldeigentums eine Durchbrechung von schwerwiegender Bedeutung erfährt, die um so mehr zur Geltung kommen wird, weil gerade jetzt, wo das Waldeigentum des stärksten Schutzes bedarf, ein dem „Rechtsbewußtsein des Volkes" bewiesenes Entgegenkommen, wie es in dem Entwurf zum Ausdruck kommt, die verhängnisvollsten Folgen haben wird und muß. Wer daran zweifelt, soll auf die Vorgänge im Nürnberger Reichswald verwiesen werden.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft vom 17. Mai 1980 betreffend Grubenholz.

Ministerialrat Dr. Kahl erstattete kurz Bericht über die Ursachen der jetzigen Grubenholzknappheit; er berührte das Ausbleiben der früheren Holzeinfuhr in den letzten sechs Jahren, die anderweitige Inanspruchnahme des Nadelholzeinschlags in den Jahren 1914 bis 1918 für militärische Zwecke, die Aufarbeitung außerordentlich hoher Massen Brennholz in den letzten zwei Wintern, wobei die Grubenholzausbeute zu kurz kam, die noch immer bestehenden Transportschwierigkeiten und die unerlaubte Grubenholzausfuhr. Zu diesem letzten Mißstande wurde erwähnt, daß die Schließung des Loches im Westen erst dann möglich geworden ist, bis die Franzosen die scharfe gegen die unerlaubte Ausfuhr gerichtete Verordnung vom 27. November 1919 anerkannt hatten. Das geschah erst vor einigen Wochen.

Die Anwesenden wurden von den Vertretern der Bergbehörden erneut auf die aus dem Grubenholzmangel entstehenden großen Gefahren für unsere heutzutage hochwichtige Kohlenförderung hingewiesen.

Für die Behebung dieses Mangels werden folgende Maßnahmen besprochen:

I. Solche allgemeiner Art von vorerst dauerndem Werte:

1. Die fortgesetzte grundsätzliche Versagung von Ausfuhranträgen über Grubenholz und die Bekämpfung unerlaubter Holzausfuhr.
2. Die Förderung der Grubenholzeinfuhr aus Litauen, Polen und der Tschecho-Slowakei.
3. Die Androhung hoher Konventionalstrafen für zweckwidrige Verwendung von Grubenholz bei den Holzversteigerungen und freihändigen Abgaben.
4. Behebung der dem Abtransporte des Grubenholzes entgegenstehenden Schwierigkeiten.

Zu den Punkten 1 und 2 sagten die Vertreter des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft Mitwirkung und entsprechende Durchführung zu.

Zu Punkt 3 wird den Ländern ein erneutes Ersuchen zugehen.

Zu Punkt 4 wird mit dem Reichsverkehrsministerium, ebenso mit den Ländern in Schriftwechsel getreten werden.

II. Förderung des Grubenholzeinschlages.

Auf diesem Gebiete wurde unterschieden a) zwischen den Maßnahmen bis Ende September und b) denen für die Zeit vom 1. Oktober 1920 bis dahin 1921.

Zu a: Zur Linderung des Mangels an Nutz- und Brennholz ist am 29. November 1919 eine Verordnung erlassen worden, die sämtlichen Waldungen aller Länder eine Mehrnutzung von ⅓ über normal auferlegt hat. Wenn diese der Grubenholzausbeute nicht in dem erwarteten Maße zu gute gekommen ist, so liegt das daran, daß der Einschlag und die Aufarbeitung von Brennholz ins Ungemessene gesteigert, daß in vielen Fällen leider auch Grubenholz entgegen der Warnung des Reichsministeriums ins Brennholz geschnitten worden ist.

Die Länder sind daher erneut aufs dringendste ersucht worden, der Aushaltung von Grubenholz die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Bereits am 24. März 1920 hatte das Preußische Landwirtschaftsministerium (III 5197) eine dahingehende allgemeine Verfügung an die preußischen Regierungen erlassen. Landforstmeister Gernlein betonte bei der heutigen Sitzung ausdrücklich, daß die preußische Staatsforstverwaltung alles aufbieten werde, um den Grubenholzausfall in den nächsten Monaten zu steigern. Er machte aber auf zweierlei aufmerksam: 1. auf die Schwierigkeiten des Abtransports für das teilweise schon seit Jahren im Walde liegende Grubenholz; mit dem Einschlage sei es nicht getan; es müsse von allen beteiligten Kreisen für rechtzeitige Abfuhr gesorgt werden; 2. wurde bemängelt, und zwar auch von anderen Seiten, daß die Privatwaldbesitzer ihren Verpflichtungen hinsichtlich Erfüllung des Mehreinschlags leider zu einem großen Teile garnicht oder nur unvollkommen nachkämen.

b) Förderung des Grubenholzeinschlages für die Zeit vom 1. Oktober 1920 bis dahin 1921.

Ministerialdirektor Dr. Kahl berichtete, daß die Länder ersucht worden sind, bis zum 1. Juni den Anfall an allen wichtigen Holzsorten, insbesondere an Grubenholz für diese Zeit anzugeben. Es werde dann Ende Juni eine Besprechung mit den Landesvertretern darüber stattfinden, in welcher Weise die Aufbringung des Grubenholzes für ganz Deutschland im einzelnen und im ganzen zu erfolgen haben werde. Nötigenfalls werde für Grubenholz ein nochmaliger Mehreinschlag verfügt werden müssen.

III. Gesetzliches Eingreifen gegen die Hinterziehungen von Grubenholz.

Ministerialdirektor Dr. Kahl teilte mit, daß hierfür zunächst Richtlinien aufgestellt worden seien und daß über die gesamte Grubenholzfrage demnächst eine Besprechung im Reichsrate stattfinden werde.

Der mecklenburgische Waldbesitzer-Verband hielt am 5. Mai d. Js. in Güstrow seine zweite Mitgliederversammlung ab. Aus der umfangreichen

Hosted by Google

Tagesordnung sei besonders erwähnt die Erhöhung der Beiträge auf 20 ℳ für je angefangene 100 ha Waldfläche. Dem Verbande gehören zurzeit an: Mecklenburg-Schwerin: Privatforsten 271 Mitglieder mit 61834 ha = 65% der Gesamt-Privat-Forstfläche, Gemeindeforsten 11 Mitglieder mit 14 314 ha = 63% der Gesamt-Gemeinde-Forstfläche. Mecklenburg-Strelitz: Privatforsten 20 Mitglieder mit 6513 ha = 44% der Gesamt-Privat-Forstfläche, Gemeindeforsten 1 Mitglied mit 750 ha = 15% der Gesamt-Gemeinde-Forstfläche; zusammen: 303 Mitglieder mit 83411 ha = 61% der Gesamtwaldfläche. Außer diesen gehören dem Verbande 11 außerordentliche Mitglieder an. Über das Mindesteinkommen der Privat-Forstbeamten gaben zunächst Landrat von Keudell-Hohen-Lübbichow und Oberförster Tietze-Friedrichsruh allgemeine Erklärungen über Zweck und Umfang des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands ab. Sie hoben besonders hervor, daß es Aufgabe der Waldbesitzer-Verbände sein muß, die wirtschaftsfriedlichen Bestrebungen dieses Vereins zu unterstützen. In der umfangreichen Diskussion trat allgemein die Ansicht zutage, daß die gerechten Forderungen der Forstbeamten unterstützt werden müssen. Es wird eine aus 3 Mitgliedern bestehende Kommission gewählt, die zusammen mit Vertretern des Privat-Forstbeamtenvereins, Bezirksgruppe Mecklenburg, möglichst umgehend über das Einkommen verhandeln soll. Die Mitte Juli zusammentretende Generalversammlung wird dann endgültig über diese Abmachungen Beschluß fassen. Im übrigen ermächtigte die Versammlung die erwählte Kommission in die mit dem Verein für Privatbeamte getroffenen bzw. noch zu treffenden Vereinbarungen die Bestimmung aufzunehmen, daß die festgesetzten Gehalts-Minimalsätze für die Mitglieder des Waldbesitzer-Verbandes bindend sein sollen.

Bieger.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Kriegsteuerungszulagen für die aus dem Heeresdienst beurlaubten und entlassenen Militäranwärter.

Allgemeine Verfügung Nr. I. 55/1920.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr I B Ia 3684.

Berlin W 9, 16. April 1920.

I. Nach Ziffer 4, III b der Bestimmungen über den Eintritt der Friedensgebührnisse für Mannschaften vom 4. April 1919 (A. V. Bl. S. 295) werden den zur Probedienstleistung beurlaubten Militäranwärtern während des Versorgungsurlaubs die militärischen Gebührnisse fortgewährt; aber es sind die aus der Beschäftigungsstelle fließenden Einnahmen aller Art voll auf das militärische Einkommen anzurechnen. Durch diese Bestimmung ist der kriegsministerielle Erlaß vom 12. Januar 1919 (A. V. Bl. S. 33) überholt und somit auch die allgemeine Verfügung Nr. I 129/19 vom 15. September 1919 Nr. I B I b 5719 gegenstandslos geworden. Die nach dem Runderlasse des Herrn Finanzministers vom 4. März 1919 F. M. I 3865, M. d. J. Ia 601, M. f. W. K. u. V. A 295 und vom 28. Januar 1902 F. M. I 2187, M. d. J. Ia I 190, — mitgeteilt mit der allgemeinen Verfügung I/25 vom 9. Februar 1920 — I B I a 1235 — zahlbaren laufenden Kriegsteuerungszulagen sind den auf Probe einberufenen, aus dem Militärdienste noch nicht ausgeschiedenen Militäranwärtern voll zuzuwenden.

II. Auf Grund der Bestimmung im § 4 des Kapitulantenentschädigungsgesetzes vom 13. September 1919 (R. G. Bl. S. 1659 ff.) werden den aus dem Heeresdienste ausgeschiedenen und in den Reichs-, Staats- oder Kommunaldienst (§ 36 Abs. 2 des Mannschaftsversorgungsgesetzes) eingetretenen Kapitulanten besondere monatliche Entschädigungen (Kapitulantenentschädigungen) gewährt. Diese sind nicht als militärische Bezüge im Sinne der Bestimmung in Abschnitt I Ziffer 13 Absatz 2 des Runderlasses vom 4. März 1919 F. M. I 3865 usw., wohl aber wie die Militärrenten als Diensteinkommen im Sinne der Bestimmung in Ziffer 18 a. a. O. anzusehen.

Die laufenden Kriegsteuerungszulagen sind also neben den Tagegeldern und der Kapitulantenentschädigung in der nach den Erlassen vom 4. März 1919 — I 3865 — und vom 28. Januar 1920 — I 2187 und I 2039 — zulässigen Höhe zahlbar.

In Vertretung: Ramm.

An die Regierungen, die Herren Direktoren der Forstakademien in Eberswalde und Münden.

Schadenersatz bei Körperverletzungen und Todesfällen der Staatsbeamten bei Ausübung des Dienstes während der gegenwärtigen Unruhen.

Allgemeine Verfügung Nr. I. 63/1920.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. I B I a 3261.
I A IV 1762.
II 2890.

Berlin W 9, 27. April 1920.

Nach der Verordnung vom 24. Januar v. J. (Gesetz-Samml. S. 18) hat das Gesetz, betreffend die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen vom 2. Juni 1902 (Gesetz-Samml. S. 153) auf alle unmittelbaren Staatsbeamten und deren Hinterbliebenen Anwendung zu finden, soweit es sich um Körperverletzungen und Todesfälle handelt, die aus Anlaß der Ausübung des Dienstes während der gegenwärtigen Unruhen erlitten worden sind. Nachdem der letzte Satz der erwähnten Verordnung „Welche Unruhen unter dieses Gesetz fallen, bestimmt nach Ort und Zeit die Preußische Regierung" durch die Verordnung vom 7. August v. J. (Gesetz-Samml. S. 151) gestrichen worden ist, kommt zwar eine bindende Festlegung des Begriffs „gegenwärtige Unruhen" seitens der Preußischen Regierung nicht mehr in Frage. Das Staatsministerium hat jedoch für die Ausführung der obigen Verordnung folgende Richtlinien beschlossen:

1. Der Begriff „gegenwärtige Unruhen" ist dahin aufzufassen, daß er sämtliche Unruhen, Putsche, Bandenausschreitungen, gewalttätige Überfälle, Zusammenrottungen und Zusammenläufe von Menschen und ähnliche Vorfälle umfaßt, die im gesamten Staatsgebiete seit 3. November 1918 stattgefunden haben und bis auf weiteres stattfinden werden. Unter ihn haben auch die polnischen Unruhen und Wirren zu fallen.

2. Als „unmittelbare Staatsbeamte" im Sinne der eingangs erwähnten Verordnung sind auch die auf Grund von Privatdienstverträgen eingestellten Hilfskräfte (z. B. Hilfspolizeibeamte und Aushilfsgendarmen) anzusehen, vorausgesetzt, daß sie die Funktionen von unmittelbaren Staatsbeamten wahrnehmen.

Hosted by Google

3. Als „aus Anlaß der Ausübung des Dienstes" zu Schaden gekommen sind nur die zur Zeit des Unfalls im Dienst der Regierung tätigen Beamten anzusehen.

4. Eine Übertragung der Befugnis zur Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand und die Höhe des zu zahlenden Ruhegehalts, sowie über die Gewährung von Hinterbliebenenbezügen auf nachgeordnete Behörden (§§ 21 Abs. 3 und 22 Abs. 2 Ziv.-Ruh.-Ges.; § 20 Abs. 1 H. F. Ges.) findet wie bei Pensionierungen auf Grund des § 13 der Verordnung vom 26. Februar 1919 (Gesetz-Samml. S. 33; vgl. Ziffer 4 der Ausführungsanweisung), so auch in den hier in Betracht kommenden Fällen nicht statt.

Indem ich wegen der weiteren, allerdings nicht auf einem Rechtsanspruch beruhenden Schadloshaltung der unmittelbaren Staatsbeamten auf die allgemeine Verfügung Nr. I 77/19 vom 2. Juli 1919 Nr. I B Ia 3587 verweise, ersuche ich ergebenst, im Bereiche meiner Verwaltung die obigen Richtlinien gefälligst zu beachten und etwaige Anträge auf Grund der Verordnung vom 24. Januar v. J. mir zur Entscheidung einzureichen.

In Vertretung: Ramm.

An die Regierungen, die Herren Direktoren der Forstakademien in Eberswalde und Münden.

Keine Vergütung von Ueberstunden an die Beamten.

Allgemeine Verfügung Nr. I. 60/1920.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. I B Ia 4065.

Berlin W 9, 29. April 1920.

Grundsätzlich ist jeder Beamte verpflichtet, seine volle Arbeitskraft dem Staate zu widmen und, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern, auch über die Dienststunden hinaus zu arbeiten, ohne daß ihm hierfür eine besondere Entschädigung gewährt wird. An diesem Grundsatze ist seit jeher festgehalten, und ich muß Wert darauf legen, daß er auch künftig ausnahmslos durchgeführt wird. Wie hier bekannt geworden, sind aber in letzter Zeit einige wenige Behörden von diesem Grundsatze abgewichen. Diese Ausnahmen sind alsbald wieder zu beseitigen, zumal auch die am 1. April d. J. in Kraft tretende neue Beamtenbesoldungsreform den Beamten auskömmliche Gehälter sichert. Ich ersuche deshalb, Anordnung zu treffen, daß eine Vergütung von Überstunden an die Beamten, sei es mittelbar durch Gewährung sogenannter Aufwandsentschädigungen für Verpflegung oder Fahrt usw., sei es unmittelbar, über den 31. März d. J. hinaus unter keinen Umständen mehr erfolgt.

In Vertretung: Ramm.

An die Regierungen, die Herren Direktoren der Forstakademien in Eberswalde und Münden.

Fußbodenanstriche in Forstdienstgebäuden.

Allgemeine Verfügung Nr. III/42 für 1920
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 7868.

Berlin W 9, 29. April 1920.

Infolge der gegenwärtigen ungewöhnlich hohen Preise für Ölfarbenanstriche werden die Bestimmungen in den §§ 7 e und f und 8 d und e der Dienstwohnungsvorschrift dahin abgeändert, daß Öl- und Ölfarbenanstriche auf Fußböden, Fußleisten, Treppen usw. bis auf weiteres weder auf Kosten des Staates ausgeführt noch auf Kosten des Nutznießers gefordert werden sollen.

Ein Widerruf dieser Verfügung nach Eintritt besserer Verhältnisse auf dem Baumarkt bleibt vorbehalten.

Im Auftrage: von dem Busche.

An alle Regierungen.

Aus der Verordnung über die Bildung des vorläufigen Forstwirtschaftsrats vom 4. Mai 1920, die 14 Artikel umfaßt, bringen wir nachstehend einen Auszug der Bestimmungen, die für unseren Leserkreis von Interesse sein dürften.

Auf Grund des Gesetzes über eine vereinfachte Form der Gesetzgebung für die Zwecke der Übergangswirtschaft vom 17. April 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 394) wird von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats und des von der verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung gewählten Ausschusses folgendes verordnet:

Artikel 1.

Die Reichsregierung beruft innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung einen Reichswirtschaftsrat ein.

Der vorläufige Reichswirtschaftsrat hat seinen Sitz in Berlin.

Artikel 2.

Der vorläufige Reichswirtschaftsrat besteht aus 326 Mitgliedern.

Als solche sind einzuberufen

I. 68 Vertreter der Land- und Forstwirtschaft:

1. Landwirtschaft:
   - 22 Arbeitgebervertreter der Landwirtschaft einschließlich der landwirtschaftlichen Nebengewerbe, davon zu benennen:
     - 11 vom Deutschen Landwirtschaftsrat unter gleichmäßiger Berücksichtigung von Groß-, Mittel- und Kleinbesitz.
     - 11 von den landwirtschaftlichen Organisationen, und zwar 4 gemeinsam vom Bunde der Landwirte und vom Deutschen Landbund, 4 von der Vereinigung der Deutschen Bauernvereine, 3 vom Deutschen Bauernbunde.
   - 22 Arbeitnehmervertreter der Landwirtschaft einschließlich der landwirtschaftlichen Nebengewerbe, davon zu benennen
     - 13 vom Deutschen Landarbeiterverbande,
     - 5 vom Zentralverbande der Forst-, Land- und Weinbergarbeiter Deutschlands,
     - 3 gemeinschaftlich von dem Reichsverbande land- und forstwirtschaftlicher Fach- und Körperschaftsbeamten (Reichsverband Deutscher Gutsbeamten) und dem Verbande land- und forstwirtschaftlicher Angestellter, darunter 1 für die landwirtschaftlichen Nebengewerbe,
     - 1 vom Reichsbund akademisch gebildeter Landwirte,
   - 14 Vertreter des landwirtschaftlichen Kleinbesitzes (Betriebe, die in der Regel nur zur Familie gehörige Arbeitskräfte beschäftigen und eine selbständige Ackernahrung darstellen) aus den Angehörigen dieser Besitzgruppe zu benennen:
     - 7 gemeinschaftlich vom Reichsverbande der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften und dem Generalverbande der deutschen Raiffeisengenossenschaften und
     - 1 von den Genossenschaften des Zentralverbandes der Bauernvereinsorganisationen Deutschlands,
     - 3 vom deutschen Landarbeiterverbande,

Hosted by Google

3 vom Zentralverbande der Forst-, Land- und Weinbergsarbeiter Deutschlands,
4 Vertreter des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens, zu benennen gemeinschaftlich von dem Reichsverbande der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften und dem Generalverbande der deutschen Raiffeisengenossenschaften.

2. Forstwirtschaft:
3 Arbeitgebervertreter, zu benennen vom deutschen Reichsforstwirtschaftsrat auf Vorschlag der Arbeitgebergruppe unter Berücksichtigung der örtlichen und sachlichen Verschiedenheiten der Forstbetriebe,
3 Arbeitnehmervertreter, zu benennen vom deutschen Reichswirtschaftsrat, und zwar:
2 auf Vorschlag der Waldarbeitergruppe,
1 auf Vorschlag aller im deutschen Reichsforstwirtschaftsrate vereinigten Beamten und Angestellten.

Bei der Auswahl der Vertreter der einzelnen Gruppen sind die verschiedenen Teile des Reichs entsprechend zu berücksichtigen.

VIII. 16 Vertreter der Beamtenschaft und der freien Berufe.

davon zu benennen:
5 vom Deutschen Beamtenbunde gemeinsam mit dem Deutschen Beamten-Wirtschaftsbunde,
3 vom Reichsbund deutscher Technik,
1 vom Deutschen Werkbund,
1 vom Reichsverband der deutschen Presse,
1 vom Deutschen Anwaltverein,
1 vom Deutschen Ärztevereinsbunde,
2 Vertreter der bildenden Künste, davon je 1 zu benennen von dem Verbande der bildenden Künstler in Berlin und dem Verbande der bildenden Künstler in München,
1 Vertreter der Tonkunst, zu benennen von der Genossenschaft Deutscher Tonsetzer gemeinsam mit dem Verbande konzertierender Künstler Deutschlands, E. V.,
1 Vertreter der Deutschen Schriftsteller, zu benennen vom Schutzverbande Deutscher Schriftsteller.

Die Vertreter der Gruppen I bis VIII des Artikels 2 mit Ausnahme der vom Deutschen Industrie- und Handelstage, zu benennenden Vertreter (Art. 2 Ziffer III B, IV B) sind dem Reichswirtschaftsminister innerhalb zwei Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung namhaft zu machen. Geht die Benennung nicht innerhalb dieser Frist dem Reichswirtschaftsminister zu, so ist die Reichsregierung berechtigt, die offengebliebenen Stellen nach eigenem Ermessen aus den Kreisen der Beteiligten zu besetzen.

Die Mitglieder des Reichswirtschaftsrats sind Vertreter der wirtschaftlichen Interessen des ganzen Volkes. Sie sind nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge nicht gebunden.

Sie dürfen wegen ihrer Abstimmung oder wegen der in Ausübung ihrer Mitgliedschaft getanen Äußerungen weder gerichtlich noch dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Sie sind berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Reichswirtschaftsrats Tatsachen anvertrauen oder denen sie in dieser Eigenschaft solche anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. Auch in Beziehung auf Beschlagnahme von Schriftstücken stehen sie den Personen gleich, die ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht haben.

Sozialpolitische und wirtschaftspolitische Gesetzentwürfe von grundlegender Bedeutung sollen von der Reichsregierung vor ihrer Einbringung dem Reichswirtschaftsrate zur Begutachtung vorgelegt werden. Er hat das Recht, selbst solche Gesetzesvorlagen zu beantragen.

Ausdehnung der Krankenversicherungspflicht.

Durch eine Verordnung der Reichsregierung vom 30. 4. 1920 (R.G.Bl. S. 769) ist die Krankenversicherungspflicht auf alle nach § 165 der Reichsversicherungsordnung versicherten Angestellten ausgedehnt worden, deren Jahresarbeitsverdienst nicht mehr als **15 000 Mk.** beträgt.

Wer in der Zeit seit dem 2. Dezember 1918 wegen Überschreitens der Einkommensgrenze von 5000 Mk. aus seiner Krankenkasse ausgeschieden ist, kann bei dieser Kasse bis zum 19. Juni 1920 die Wiederaufnahme als Mitglied gemäß § 313 der Reichsversicherungsordnung (freiwillige Weiterversicherter) beantragen, sofern er beim Ausscheiden zur Weiterversicherung berechtigt war und nicht jetzt nach der neuen Versicherungsordnung versicherungspflichtig ist. Eine Erkrankung, die beim Wiedereintritt bereits besteht, begründet indes für diese Krankheit keinen Anspruch auf Kassenleistung.

Sind seit dem 2. Dezember 1918 Personen trotz Überschreitens der Einkommensgrenze von 5000 Mk. von ihrer Krankenkasse weiter wie versicherungspflichtige Mitglieder behandelt worden, so kann diese Mitgliedschaft nachträglich nicht mehr angefochten werden.

Die Frist zur Meldung derjenigen Beschäftigten, welche der Versicherungspflicht neu unterstellt werden, ist bis zum 16. Mai 1920 erstreckt, soweit sie nicht nach § 317 der Reichsversicherungsordnung darüber hinausläuft.

Durch die gleiche Verordnung ist die Festsetzung höherer Grundlöhne, die bekanntlich für die Berechnung der Leistungen und Beiträge der Krankenkassen maßgebend sind, vorgesehen, dergestalt, daß in Zukunft bei der Bemessung des Grundlohnes der volle Arbeitsverdienst der Versicherten bis zu einer Grenze von 24 bzw. 30 Mk. berücksichtigt werden muß. Für Beschäftigte, für die hiernach ein höherer Grundlohn in Betracht kommt als der bisherige höchste Grundlohn ihrer Kasse, haben die Arbeitgeber der Kasse bis zum 31. Mai 1920 bei Strafvermeidung die zur Berechnung der Beiträge erforderlichen Angaben zu machen.

Die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung (§§ 169 ff.) über Versicherungsfreiheit von Beamten usw. werden durch die Verordnung vom 30. April 1920 insofern berührt, als der Arbeitgeber nun prüfen muß, ob die Gewährleistung von Krankenhilfe oder Gehaltsweiterzahlung in Krankheitsfällen jetzt noch den erhöhten Leistungen der Krankenkassen entspricht, mit anderen Worten, er muß, wenn er seine Beamten usw. auch ferner noch von der Krankenversicherung befreit haben will, ihnen für Krankheitszeiten mindestens dasjenige zusichern, was die Kassen nach der neuen Verordnung an höheren Regelleistungen zu gewähren haben.

Hosted by Google

Vom Begriff der Vermögensbeschädigung im Sinne des §. 263 St. G. B. bei Eingehung eines Dienstvertrags.

Urt. Reichsger. vom 30. Oktober 1919, III. Strafsenat, G. P. III 595/19.

Ein Betrug kann bei Eingehung eines Dienstvertrags als vorliegend angesehen werden, wenn durch den betrügerisch herbeigeführten Vertragsabschluß eine Vermögensbeschädigung eingetreten ist, was aus der Abwägung des Wertes der vom Getäuschten übernommenen Verpflichtung oder der von ihm bewirkten Leistung einerseits und des Wertes der Gegenleistung oder Gegenverpflichtung des Täuschenden andererseits zu entscheiden ist, wenn falsche Vorspiegelungen hierbei bestimmend mitgewirkt haben. Deshalb kann bei einem Dienstvertrag die Vermögensbeschädigung gegeben sein, wenn bei der Vergleichung sich die Leistungen oder Verpflichtungen des Täuschenden als minderwertig gegenüber den ihm vom Getäuschten gemachten oder versprochenen Leistungen herausstellten. Die Vermögensbeschädigung kann bei einem Dienstvertrage gegeben sein, wenn nach den Vereinbarungen eine gewisse Ausbildung und Fähigkeit des Dienstverpflichteten vorausgesetzt und mit Rücksicht hierauf eine höhere Vergütung gewährt wird, in Wahrheit aber der Dienstverpflichtete die versprochenen Eigenschaften nicht besitzt, im übrigen auch das Bewußtsein vorliegt, daß das höhere Gehalt mit Rücksicht auf eine bestimmte Vorbildung gewährt wird, ohne die einer solchen Vorbildung entsprechenden Gegenleistungen an Diensten zu erhalten. Unter diesen Umständen ist auch der innere Tatbestand der Vermögensbeschädigung gegeben. (Entsch. Reichsgericht in Strafsachen, Bd. 54, Heft, S. 37).

Schutz des Maulwurfs.

Berlin, den 8. April 1920.

Die hohen Pelzpreise haben dazu geführt, daß in manchen Gegenden dem Maulwurf in einem Maße nachgestellt wird, das den Bestand dieses der Landwirtschaft im allgemeinen durchaus nützlichen Tieres gefährdet. Sollte eine entsprechende Beobachtung auch dort gemacht werden, so stelle ich anheim, den Schutz des Maulwurfs durch eine Polizeiverordnung herbeizuführen, der etwa folgende Fassung zu geben wäre:

Polizeiverordnung zum Schutze des Maulwurfs.

Auf Grund der §§ 137, 139, 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 in Verbindung mit §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und § 34 der Feld- und Forstpolizeigesetze vom 1. April 1880 wird nach Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks verordnet:

Einziger Paragraph.

Der Strafe des § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes unterliegt, wer Maulwürfe fängt oder tötet oder in öffentlichen Ankündigungen sich zur Abnahme von Maulwürfen oder Maulwurfsfellen erbietet oder zu ihrem Angebot auffordert.

Das Verbot findet keine Anwendung auf den Fang oder das Töten von Maulwürfen in geschlossenen Gärten oder auf Deichen oder anderen Dämmen, die der Abwehr von Überflutungen dienen.

Im Auftrage: Eggert.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Der Privatförster Gerlach der v. Aulockschen Forstverwaltung in Kochanowitz (Oppeln) wurde am zweiten Pfingstfeiertag von Wilderern erschossen. Der ihn begleitende **Heger Sogorski** wurde schwer verwundet und verstarb kurz nach der Einlieferung ins Krankenhaus in Lublinitz. Ausführlicheres über die traurigen Vorgänge berichten wir in laufender Nummer von „Försters Feierabende".

Theodor Mantel, der Chef der bayerischen Staatsforstverwaltung, bisher Ministerialdirektor im Finanzministerium, ist zum Staatsrat ernannt worden. Durch diese Beförderung soll die in hohem Maße gewachsene Bedeutung des Forstwesens im bayerischen Staatshaushalt zum Ausdruck gelangen. Die Staatsforstverwaltung ist nach dem Übergang der Verkehrsanstalten (Post und Eisenbahn) sowie der Finanzverwaltung an das Reich die größte Verwaltung in Bayern. Sch.

Neuer Geschäftsverteilungsplan im Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft. Mit dem 27. Mai trat im Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft der neue Geschäftsverteilungsplan in Kraft. Außer den Spezialgebieten, die sich der Herr Reichsminister und der Herr Staatssekretär vorbehalten haben, sind 6 Abteilungen gebildet worden, deren letzte, also VI die Forst- und Holzwirtschaft in sich begreift. Selbstverständlich bleibt die Zuständigkeit der Länder auf diesen Gebieten bestehen. Im Reichsministerium werden die nachstehenden Fragen nur insoweit behandelt, als eine zentralistische Erfassung seitens des Reiches geboten erscheint. Leiter der Abteilung VI ist Ministerialrat Dr. Kahl, der außerdem das Referat 1 — Forstwirtschaft bearbeitet. Dieses behandelt allgemeine Fragen über Forstkulturwesen, z. B. über Förderung der Ödlandaufforstung, auch Waldarbeiterfragen allgemeiner Natur. Es betrifft ferner die Regelung der forstlichen Produktion, also auch des gesamten Holzeinschlags zur Ermöglichung einer einheitlichen und auskömmlichen Holzwirtschaft. Weiter soll es die Lieferung von Waldsämereien und Forstpflanzen an die Entente in Gemäßheit des Friedensvertrages vorbereiten. Auch sonstige forstpolitische Fragen gehören zum Gebiete des Referates 1. Referat 2: Holzwirtschaft untersteht dem Forstmeister Dr. Strohmeyer, Oberförster Schuster ist dem Referat 2 zugeteilt. Dieses umfaßt die Versorgung der inländischen Holzindustrie und sonstiger Verbraucher mit Holz, die Regelung des Binnen- und Außenholzhandels, Verkehrs- und Zollfragen, Erfüllung des Friedensvertrages hinsichtlich der Holzlieferung an die Entente. K.

Forstreferendarprüfung in Preußen. Der vom 6. bis 12. Mai abgehaltenen Forstreferendar-Prüfung haben sich folgende 16 Forstbeflissene

Hosted by Google

unterzogen: von Winterfeld, Kroll, Bispinck, Herber, Bormann, Stölter, Keuffel, Braungardt, Freiherr von Minnigerode, Dietrich, Lassen, Hoffmann, Ramelow, Freiherr von Zedlitz und Neukirch, Hampel (anhaltischer Forstbeflissener) und Meißner. Hiervon haben ein Forstbeflissener die Prüfung mit „gut", fünf mit „ziemlich gut" und neun mit „genügend" bestanden, ein Prüfling hat nicht bestanden.

Vorprüfung der Forstbeflissenen in Preußen. Die Forstbeflissenen, die am Schlusse des laufenden Semesters die Vorprüfung abzulegen beabsichtigen, haben auf Anordnung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten die an ihn zu richtende vorschriftsmäßige Meldung spätestens bis zum 1. Juli dem Direktor der Forstakademie einzureichen, an der sie sich der Prüfung unterziehen wollen.

Jägerprüfung Sommer 1920. Der Preußische Landwirtschaftsminister hat angeordnet, daß für die seinerzeit in Kriegsgefangenschaft, im Grenz- und Heimatschutzdienst, in Lazaretten usw. befindlichen Staatsforstlehrlinge, die an der Jägerprüfung im Herbst 1919 nicht haben teilnehmen können oder die Prüfung im Jahre 1919 nicht bestanden haben, im Juli 1920 eine besondere Jägerprüfung abgehalten werden soll. Die Meldung hat bis zum 5. Juni d. J. bei der Regierung zu erfolgen, in deren Bezirk das Lehrrevier liegt.

Forderungen des Försterstandes. Von der Regierung in Trier wurden von dem Beamtenausschuß Vorschläge über die Behandlung der Nebennutzungsabgaben eingefordert. Von dem Oberförster des Ausschusses wurden die beiden Förster des Ausschusses um Abgabe von Vorschlägen ersucht. Diese gingen dahin, daß die Förster befugt sein sollten, bis zu 30 *M* Taxe jährlich an jede Familie die kleinen Nebennutzungen an Streu, Sand, Steinen, Gras, Lagerholz, Abraum usw. abzugeben. Die Beträge sollten an den Holzhauermeister vor der Abgabe eingezahlt werden, welcher diese Beträge an die Forstkasse auf Grund von Einnahmezetteln abzuliefern hätte, was zweckmäßig bei den Lohnzahlungen durch Verrechnung stattfinden kann. Das ist das Verfahren, wie es seit langer Zeit hier und wohl auch in andern Oberförstereien Platz gegriffen hat, weil die Abgaben nach den Vorschriften der Dienstanweisung praktisch kaum auszuführen sind und eine große Last für die Anwohner, für die Forstschreiber und die Forstkasse sein würden. (Zeitversäumnis, Ausgaben an Fahrgeldern und Verzehr für die Anwohner, Schreibarbeit für die Forstschreiber und die Forstkasse, unnötige Buchungen und Briefsendungen bei schriftlicher Beantragung.) Diese Vorschläge wurden aber von dem Oberförster nicht gut geheißen und infolgedessen von der Regierung nicht angenommen. Es wurde den beiden Mitgliedern nicht einmal eine Antwort erteilt. Wir denken uns dabei folgende Gründe: Die Oberförster wollen selbst in jeder Kleinigkeit, wenigstens bestimmungsgemäß, alles bestimmen. 2. Sie glauben, daß durch Annahme unserer Vorschläge die Förster etwas in ihrer Stellung gehoben werden könnten, was sie unter allen Umständen bekämpfen. 3. So viel Ehrlichkeit wird dem Förster nicht zugetraut. Der Diensteid wird nicht als vollgültig angenommen. Der Förster müßte doch diensteidlich für die richtige Abgabe und Verrechnung einstehen, in der Ablehnung kommt ein Mißtrauen gegen den Försterstand zum Ausdrucke. — Bei einer derartigen Behandlung haben die Beamtenausschüsse keinen Zweck. Wenn diese auch nur beratende Stimmen haben, dann sollten doch ihre Anregungen und Vorschläge eingehend geprüft und ohne mündliche Verhandlungen keine Entscheidung getroffen werden; auch muß den Ausschüssen das Recht zustehen, gegen jede gegenteilige Entscheidung bei der höheren, bis zur höchsten Instanz Einspruch zu erheben. Alle diese Ausschüsse haben nur dann einen Wert, wenn deren Vorschläge einer ernstlichen Prüfung unterzogen werden. Solange dies nicht geschieht, ist an eine Besserung unserer Verhältnisse nicht zu denken. Wir müssen für uns fordern: 1. Eine Dienstanweisung und Jagdordnung unter möglichster Berücksichtigung unserer Vorschläge, die sich durchaus im Staatsinteresse bewegen. 2. Müssen wir fordern, daß unsere praktischen Erfahrungen bei allen Verordnungen mit als Grundlage verwendet werden. Die maßgebenden Stellen müssen davon überzeugt werden, daß unsere Forderungen das Staatswohl bezwecken. 3. Wir müssen fordern, daß der Förster alle Arbeiten in seinem Revier ausführt, wozu keine akademische Ausbildung gehört und der Oberförster von solchen Arbeiten befreit wird. Der Oberförster wird dadurch so entlastet, daß er eine bedeutend vergrößerte Oberförsterei verwalten kann. Die Stellung des Oberförsters und des Försters wird dadurch gehoben. Das Wissen und die Kräfte der Beamten werden mehr ausgenutzt und die Verwaltung wird bedeutend billiger und praktischer.

Hegemeister Hees-Quint.

Standesbezeichnung. Wir erhalten folgende Zuschrift eines Preußischen Försters, die wir aufnehmen in der Absicht, durch einen Meinungsaustausch hier eine Einheitlichkeit herbeizuführen: Beim Lesen der „Deutschen Forst-Zeitung" besonders der Familiennachrichten muß heute die verschiedenartige Titelbenennung unter den Kollegen auffallen. Der eine nennt sich Staatlicher Förster, der andere Preußischer Förster, wieder andere Preußische Staatsförster. Vor dem unglücklichen Krieg waren wir Königlich Preußische Forstbeamte, da das erste Wort nun gestrichen werden muß, wollen wir uns da nicht einheitlich „Preußische Förster" nennen? So würden wir schon mit dem Titel unserer Zusammengehörigkeit besondern Ausdruck verleihen. — Nach Ansicht der Schriftleitung ist diese Frage schon dadurch entschieden, daß sich die Standesvertretung „Verein Preußischer Staatsförster" nennt. Damit wäre der Titel durch den Försterstand selbst auf „Preußischer Staatsförster" festgelegt. Allerdings soll gern zugegeben werden, daß die kurze Bezeichnung „Preußischer Förster" manchem besser klingt. —

Dienstwaffen und Luxussteuer. Im Anschluß an meine Abhandlung in Nr. 19 der „Deutschen Forst-Zeitung", welche das in der Überschrift bezeichnete Thema behandelt, kann ich heute nachtragen, daß alle Forstbeamten, die den Forstschutz wahrzunehmen haben, sowie auch die zum gleichen Zweck von Privaten angestellten Personen, hinsichtlich der Waffen, die sie zur Ausübung ihres Berufes benötigen, Anspruch auf Rückerstattung der Luxussteuer haben. In einer an den Allgemeinen Deutschen Jagdschutzverein gerichteten

Hosted by Google

Verfügung des Reichsministers der Finanzen vom 11. November 1919 III. Ptz 15 017 wird ausgesprochen, daß Handfeuerwaffen und Munition zu Handfeuerwaffen, soweit sie nach § 8 Nr. 8 des Umsatzsteuergesetzes der erhöhten Steuer unterliegen, von dieser befreit sein sollen, so weit sie gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes im öffentlichen Interesse erworben werden. „Als ein öffentliches Interesse wird, wie bereits gelegentlich der Beratung des Gesetzentwurfs durch einen Regierungskommissar erklärt worden ist, auch die Ausübung des Jagd- und Forstschutzes durch Beamte oder durch Angestellte eines Privaten zu gelten haben. Für Waffen, die von derartigen Personen bei Ausübung ihres Berufes benötigt werden, tritt somit Erstattung gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1918 ein, wenn der Erwerber die im § 19 Abs. 2 und 3 in § 20 Abs. 1 und 2 der Ausführungsbestimmungen vorgeschriebene Voraussetzung erfüllt. Er hat nachzuweisen, daß die Waffe, die er erworben hat, oder erwerben will, für seinen Beruf ihrer Art und ihrer Beschaffenheit und Ausstattung nach erforderlich ist. Die Erstattung oder Ermäßigung der Steuer ist ausgeschlossen z. B. bei besonders wertvollen Jagdgewehren, die nach ihrer Konstruktion und Ausstattung für Berufszwecke nicht erforderlich sind, ebenso die Waffen für den Jagdberechtigten oder dessen Bekannte selbst, für die die Ausübung der Jagd nicht Beruf ist."

Baltz.

Bestrafung von Holzdiebstählern. In der Zeit des moralischen Niederganges, in der wir uns befinden, berührt ordentlich wohltuend eine Entscheidung der Strafkammer zu Kaiserslautern. Karl Compter, Mühlenbesitzer in Espensteigermühle, Gemeinde Hohenecken (Pfalz), Heinrich Fries, Dienstknecht bei diesem, Eugen Bender, Schlossermeister in Kaiserslautern, und Hermann Bender, Kaufmann in Kaiserslautern hatten sich zu verantworten. Der erste, weil er seinen Dienstknecht Fries veranlaßt hatte, fremdes Holz aus dem Walde zu holen und den Hehlern Bender zuzuführen Nach Lage der Sache wurden alle Beteiligten als schuldig erkannt. Das Urteil lautete für Compter auf 1 Jahr 6 Monate Gefängnis, Fries auf 6 Monate Gefängnis, Eugen Bender 9 Monate und Hermann Bender 6 Monate Gefängnis. Fries erhält nach Verbüßung von drei Monaten für den Rest eine Bewährungsfrist bis 1924. B.

Vorlesungsverzeichnis der Forstakademie Tharandt für das Sommerhalbjahr 1920: Martin: Forsteinrichtung (4) — Waldwertrechnung (2) — Praktische Übungen zur Forsteinrichtung und Waldwertrechnung. — Jentsch: Volkswirtschaftslehre (4) — Finanzwissenschaft (2). — Vater: Geologie (4) — Geologische Übungen (1) — Standortslehre (angewandter Teil) (2) — Geologische und bodenkundliche Lehrausflüge. — Groß: Forstbenutzung (4). — Wislicenus: Anorganische Chemie (3) — Organische Chemie (3) — Chemisches Praktikum II. — Beck: Einführung in die Forstwissenschaft (4) — Waldbau II. Teil (2) — Praktische forstliche Übungen. — Neger: Allgemeine Botanik (Morphologie und Systematik) (3) — Forstbotanik (3) — Forstbotanisches Praktikum (2) — Botanische Lehrausflüge oder Bestimmungsübungen. — Schwangart: Zoologie I. Teil (2) — Forstzoologie II. Teil (2) — Fischereikunde (1) — Zoologische Lehrausflüge und Übungen. — Hugershoff: Höhere Analysis I. Teil (2) — Waldwegebau (2) — Planzeichnen (2) — Meßübungen. — Fritsche: Übungen zur Holzmeßkunde. — Müller: Rechtskunde I. Teil (2). — Hierüber: Allgemeine Lehrausflüge. Die Satzungen können vom Sekretariate gegen Einsendung von 1,50 ℳ bezogen werden.

Landesanstalt für Fischerei in Friedrichshagen ist die neue amtliche Benennung der bisherigen Anstalt für Binnenfischerei am Müggelsee.

Forstwirtschaft.

Mit der Beschaffung von Papierholz hat sich kürzlich in einer Sitzung der Reichsrat beschäftigt. Das Ergebnis der Beratung läßt sich kurz wie folgt zusammensetzen. Aus verfassungsmäßigen Bedenken könne das Reich auf die Verwertung der Forsterträge gesetzmäßig nicht einwirken, denn die Forstverwaltung ist den einzelnen Staaten vorbehalten. Auch abgesehen von der rechtlichen Seite ergeben sich schwere Bedenken. Da die Einzelstaaten zu Gunsten des Reiches auf die Steuerhoheit verzichtet haben und auch die Bahnen in die Reichsverwaltung übernommen worden sind, so bilden die Erträge aus den Forsten eine der wichtigsten Einnahmen, deren Bezüge den Einzelstaaten nicht beschränkt werden dürfen. Grundsätzlich erklärten jedoch die Ausschüsse ihr Einverständnis damit, anzustreben, daß im Wege freier Vereinbarung von den Staaten dem Reiche größere Mengen Papierholz zu verbilligtem Preise besonders für die mittlere und kleine Presse zur Verfügung gestellt werden. Sn.

Ueber die Brennholzversorgung fand am 15. April im Ministerium für Ernährung und Landwirtschaft eine Sitzung unter dem Vorsitze des Ministerialrats Dr. Kahl statt. Als Vertreter des preußischen Ministers für Landwirtschaft war Landforstmeister Gernlein anwesend. Nach der Wahl des Unterausschusses für Brennholz und Erledigung von geschäftlichen Mitteilungen wurden die Beschlüsse vorgetragen und erörtert, die von dem Ausschusse für Brennholz angenommen worden sind. Diese lauten:

1. zur Bekämpfung des unlauteren Brennholzhandels und des Schiebertums, Chiffreanzeigen sowie Höchstgebote, Meistgebote und Preisgebote auf dem Wege der Verordnung verhindert werden sollen;
2. die Frage der Lokalkäufer auf den Versteigerungen von Brennholz geregelt werden muß. Es wird vorgeschlagen, daß an die einzelnen eingeforsteten Käufer auf den Lokalterminen kein Holz mehr abgegeben werden darf, sondern daß von den einzelnen Oberförstereien auf Grund von Listen das Brennholz en bloc an die Gemeinden zur Verteilung an ihre sämtlichen ortsansässigen Verbraucher abgegeben werden möge. Es könnte auf diesem Wege vermieden werden, daß einzelne Käufer das Brennholz von verschiedenen Oberförstereien zusammenkaufen und verschieben, während der legitime Händler ausgeschaltet wird;
3. daß eine große Erschwerung des Brennholzhandels in den zum Teil innerhalb Deutschlands bestehenden gegenseitigen Ausfuhrverboten aus den einzelnen Freistaaten zu sehen sei. Die Aufhebung dieser Verbote sei außerordentlich dringlich;

Hosted by Google

4. daß es ebenso von großer Bedeutung sei, das Ausfuhrverbot für Brennholz nach dem Auslande aufrecht zu erhalten;
5. als allerwichtigste Frage muß die Waggongestellungs-Kalamität, überhaupt der gesamte Abtransport für Brennholz bezeichnet werden.

Über diesen Punkt sprechen die Herren Milde und Hengstenberg ausführlich und eindringlich. Seit Monaten stocke der Abtransport. Man weist darauf hin, daß die Ausstellung von Dringlichkeitsbescheinigungen verfehlt sei. Es sind zu viele einzelne Stellen, die solche erteilen: Bürgermeister, Ortskohlenstellen, Gemeinden, Handelskammern usw. Andrerseits muß auch eine schematische Regelung durch Festsetzung einer Kilometergrenze abgelehnt werden.

Man kommt überein, daß Richtlinien aufgestellt werden sollen, nach der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Brennholzbedarfs und der Brennholzerzeugung in den einzelnen Gegenden Deutschlands dergestalt, daß aus den großen Waldgebieten, soweit irgendmöglich, nach den waldärmeren Bedarfsgebieten Brennholz ohne Rücksicht auf die Kilometerzahl verfrachtet werden kann. Die Ausstellung der Dringlichkeitsbescheinigungen müsse einer einheitlichen Stelle übertragen werden. Hierüber werden Vorschläge vorbehalten. K.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. Jeder Anfrage sind Abonnements-Quittung oder Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **1 Mark** Portoanteil beizufügen; fehlt dieses Porto, bleibt die Frage ohne Antwort. Im allgemeinen werden weitere Kosten nicht beansprucht; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. anzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung höhern Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung dieser Selbstkosten beansprucht, auch wenn der Fragesteller vorher nicht benachrichtigt werden konnte.

Durch Erhöhung des Briefportos vom 6. Mai steigt der bei Anfragen mitzusendende Portoanteil auf **1 Mark**; Fragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt ist, werden zurückgelegt.

Anfrage Nr. 51. **Öffentliche Wege.** Unmittelbar an die Stadt D. grenzt der Stadtwald. Sämtliche Wege und Gestelle, außer der Landstraße von D. nach M., dienten noch vor 20 Jahren ausschließlich der Holzabfuhr. Nun begann mit Genehmigung der Stadt der Sauerländische Gebirgsverein und dann dessen Nachfolger der D. Waldverein schmale, bis 2 m breite Promenadenwege anzulegen. Auch wurden die anderen Wege und Gestelle zum Teil durch Ausbesserung mit Kiessand befestigt. Sodann baute die Stadt selbst einen Weg durch den Wald chausseeartig aus, bestimmte ihn aber nur für den leichten Fuhrwerksverkehr, verbot auch durch Polizeiverordnung das Befahren der Wege mit Kraftwagen und der schmalen Promenadenwege mit Fahrrädern. Wegegerechtsame und Servitutrechte bestehen nicht. Es entwickelte sich im Laufe der Jahre ein Spaziergängerverkehr im Walde, der an manchen Tagen nach Tausenden zählt. Es entsteht nun die Frage: Haben diese Wege, indem sie dem Publikum freigegeben worden sind, den Charakter der öffentlichen Wege erhalten, sodaß § 44 des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes vom 1. 4. 1880 nicht mehr angewandt werden kann? B. in D.

Antwort: § 44 des Preuß. Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. 4. 1880 setzt für feuergefährliches Verhalten in Wäldern Strafen fest. Daß diese Vorschriften auf Wälder aller Art Anwendung finden, mögen in ihnen öffentliche Wege vorhanden sein oder nicht, ist ohne weiteres klar. Ihre Anfrage ist daher nicht recht verständlich. Vielleicht haben Sie versehentlich eine andere Gesetzesvorschrift angeführt, als sie wirklich im Auge hatten? Die von Ihnen geschilderten Waldwege sind dem Anschein nach öffentliche Wege im Rechtssinne nicht, sondern nur dem allgemeinen Verkehr in gewissem Umfange verstattete Privatwege. Vor allem fehlt es daran, daß der Wegeberechtigte und -Verpflichtete die Wege wirklich dem öffentlichen Verkehr in demjenigen Umfange freigegeben hätte, der sie zu „öffentlichen Wegen" im Rechtssinne stempeln würde. Es würde also, wenn Warnungstafeln angebracht sind, z. B. das unbefugte Befahren mit Fahrrädern nach § 368 Nr 9 Strafgesetzbuch strafbar sein, vgl. dazu die Entscheidung des Kammergerichts vom 2. 4. 1914 in der Deutschen Juristenzeitung 1914 S. 941. Im übrigen verweisen wir auf das Büchlein von Freymuth „Das Betreten des Waldes" (Verlag J. Neumann in Neudamm.) A. W. Fr.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangen den Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung*).

Oberförsterstelle Oberreifenberg (Wiesbaden) ist zum 1. Juli zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 15. Juni eingehen.

Försterstelle Burgstall, Oberf. Burgstall (Magdeburg), ist zum 1. Oktober anderweit zu besetzen. Nach der Regulierung 2 ha Wirtschaftsland, 300 ℳ Dienstaufwandsentschädigung. Bewerbungen sind bis zum 1. Juli an die Forstabteilung der Regierung in Magdeburg einzureichen.

Försterstelle Eszerningken, Oberf. Papuschienen (Königsberg), gelangt zum 1. Juli zur Neubesetzung. Zu der Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an nutzbarem Dienstland 19 ha. Die Schule ist in Eszerningken. Bahnstation Popelken, 3,5 km. Bewerbungen sind umgehend an die Regierung in Königsberg, Abt. III B, einzureichen.

Försterstelle Gilge, Oberf. Tawellningken (Gumbinnen), kommt zum 1. Oktober zur Neubesetzung. Zu der erledigten Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an Dienstland 0,497 ha Acker, 17,345 ha Wiesen. Die Schule ist in Gilge, Bahnstation Seckenburg der Kleinbahnstrecke Gr.-Brittanien—Karkeln, 12 km. Bewerbungen sind bis zum 20. Juni bei der Regierung Gumbinnen, Forstabteilung, einzureichen.

*) Für Bewerber ist es wichtig, zu wissen, in welchem Dienstalter die ausgeschriebenen Stellen mit einiger Aussicht auf Erfolg begehrt werden können. Einen Anhalt dafür gibt die in dem Buch „Die preußischen Forstverwaltungsbeamten des Staates und der Hofkammer von E. Behm" veröffentlichte Oberförster-Dienstalterliste. Aus dieser ist zu ersehen, in welchem Dienstalter der bisherige Inhaber die ausgeschriebene Oberförsterstelle erhalten hat. Das im Verlage von J. Neumann, Neudamm, erschienene Buch kostet 4 ℳ und 30 % Teuerungszuschlag.

Hosted by Google

Försterstelle Neue Schenke, Oberf. Thale (Magdeburg), ist zum 1. Oktober anderweit zu besetzen. Nach der Regulierung 2 ha Wirtschaftsland, 450 ℳ Dienstaufwandsentschädigung. Bewerbungen sind bis zum 1. Juli an die Forstabteilung der Regierung in Magdeburg einzureichen.

Försterstelle Ranies, Oberf. Grünewalde (Magdeburg), ist zum 1. Oktober anderweit zu besetzen. Nach der Regulierung 2 ha Wirtschaftsland, 250 ℳ Dienstaufwandsentschädigung. Bewerbungen sind bis zum 1. Juli an die Forstabteilung der Regierung in Magdeburg einzureichen.

Försterstelle Schmallenberg, Oberf. Alt-Sternberg (Königsberg), gelangt zum 1. Juli zur Neubesetzung. Zu der Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an nutzbarem Dienstland 19 ha. Die Schule ist in Minchenwalde, 3,4 km. Bahnstation Szargillen, 6,3 km. Bewerbungen sind umgehend an die Regierung in Königsberg, Abt. III B, einzureichen.

Försterstelle Tinklenicken, Oberf. Wilhelmsbruch (Gumbinnen), kommt zum 1. Juli zur Neubesetzung. Zu der erledigten Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an Dienstland 8,296 ha Acker, 2,808 ha Weide. Die Schule ist in Budwethen, 3 km, Bahnstation Skaisgirren der Eisenbahn Königsberg—Labiau—Tilsit. Bewerbungen sind bis zum 15. Juni bei der Regierung Gumbinnen, Forstabteilung, einzureichen.

Mittelbarer Staatsdienst.

Oberförsterstelle am Forstamt der Landwirtschaftskammer für die Provinz Ostpreußen in **Königsberg** ist zum 1. Juli zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 15. Juni an den Präsidenten der Landwirtschaftskammer für die Provinz Ostpreußen einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Forstmann mit akademischer Bildung, der Staatsexamen eines Bundesstaates abgelegt hat, zum 1. Juli gesucht. Bewerbungen sind sofort an die Forstberatungsstelle der Landwirtschaftskammer **Rostock** einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Kommunalforstdienst.

Gemeindeoberförsterstelle Manderscheid (Trier) ist zum 1. August zu besetzen. Bewerbungen sind bis spätestens 1. Juli an den Landrat des Kreises Wittlich einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Zwei Forstwartstellen in Plauen i. Vogtl. sind baldigst, spätestens aber zum 1. Juli, zu besetzen. Bewerbungen sind sofort an die Forstverwaltung der Stadt Plauen i. Vogtl. einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Mehrere Försterstellen sind im polnischen Bezirk Bromberg zu besetzen. Meldungen sind an die Forstdirektion in Bromberg, Wilhelmstr. 21, zu richten. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Beck, Oberförster, ist die Oberförsterstelle Barlohe (Schleswig) übertragen.

Baucke, Förster, bisher in Wigodda (Danzig), ist vom 1 Juni ab die Försterstelle Rehberg, Oberf. Pauten (Liegnitz), übertragen.

Daecke, Hegemeister in Brand, Oberf. Schirpitz (Bromberg) ist vom 1. Juli ab nach Marwitz, Oberf. Hohenwalde (Frankfurt a. O.), versetzt.

Holz, Hegemeister in Dickebruch (Frankfurt a. O.), tritt am 1. Juli in den Ruhestand.

Kahler, Forstgehilfe in Morgenstern, Oberf Borntuchen ist vom 1. Juni ab nach der Oberf. Neuhof (Koslin) versetzt.

Koetz, Forster o. R. in Unterlüß, Oberf. Lüß, ist eine Forsterstelle o. R. in der Oberf. Langeloh (Lüneburg) übertragen.

Krause, Hegemeister in Hulsa, Oberf. Wallenstein, ist vom 1 Oktober ab nach Harleshausen, Oberf. Kirchditmold (Cassel), versetzt.

Leben, Forstgehilfe in Reinhausen, Oberf. Reinhausen, ist vom 1. Juni ab nach Nienover, Oberf. Nienover (Hildesheim), versetzt.

Lebus, Hegemeister in Marwitz (Frankfurt a. O.), tritt am 1. Juli in den Ruhestand.

Münchow, Forster o. R. in der Oberf. Neu-Lubönen, ist vom 1. Juli ab nach der Oberf. Rothebude (Gumbinnen) versetzt.

Schneider, Hegemeister in Stangenfurt, Oberf. Podanin (Bromberg), ist vom 1. Juli ab nach Dickebruch, Oberf Lichtefleck (Frankfurt a. O.), versetzt.

Tillmann, Hilfsförster und komm. Gemeindeförster in Langenfeld, Kr. Adenau, ist in den Staatsforstdienst nach Kirchberg, Oberf. Kirchberg (Coblenz), einberufen.

Bayern.

Zu Forstmeistern wurden befördert die mit dem Titel und Rang eines Forstmeisters bekleideten Forstamtsassessoren: **Henn** in Zeil; **Menniger** in Feilendorf; **Mühlbauer** in Eltmann; **Schingnitz** in Rehau.

Hümmer, Forstpraktikant in Nürnberg, wurde zum Forstamtsassessor beim Forstamt Eurasburg ernannt.

Mayer, Revierförster in Altenfurth, wurde nach Dutzendteich versetzt.

Zu Forstassistenten wurden ernannt die Forstschutzdienstaspiranten:

Benker in Hellenreuth; **Schmidt** in Marktzeuln.

Auszeichnungen.

Vogel, Offiz-Stellv. im Jäg.-Batl. 8, zurzeit Forstgehilfe in der staatl. Oberf. Coppenbrügge (Hannover).

Preßler, staatl. Förster in Gielde, Oberf. Liebenburg (Hildesheim), Leutnant d. L. des ehemaligen Hannoverschen Jäger-Bataillons 10, wurde nach der Rückkehr aus französischer Kriegsgefangenschaft das Eiserne Kreuz I. Klasse und das Verwundeten-Abzeichen in Weiß nachträglich verliehen.

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins Preußischer Staatsförster.

Veröffentlicht
unter Verantwortung von Hegemeister Velte-Dobrilugk.

In den Verein sind aufgenommen vom 1. Januar 1920 ab:

8268. **Schmitt,** Förster, Otto, Obersgegen, Trier.
8278. **Taeschner,** Förster, Adolf, Minchenwalde, Post Piplin, Königsberg.
8279. **Tittel,** Förster, Neue Walkmühle, Post Riesenburg, Westpreußen, Königsberg.
8280. **Schramm,** Forstaufseher, Felgentreu, Post Luckenwalde, Potsdam.
8281. **Kusserow,** Forstgehilfe, Schöneweide, Post Woltersdorf, Potsdam.
8822. **Schulz,** Forstgehilfe, Schöneweide, Post Woltersdorf, Potsdam.
8283. **Peters,** Förster, Fh. Harbergen, Post Siedenburg, Hannover.
8285. **Klein,** Hans, Forstgehilfe, Saarbrücken II, Rastpfuhl, Saarland.
8286. **Lokotsch,** Förster, Günsterode, Post Hess.-Lichtenau, Cassel-West
8287. **Hanslik,** Förster, Derschen, Post Chronstau i. Schl., Oppeln.
8288. **Gaertner,** Hilfsförster, Hans, Försterei Rehberg, Post Nisten, Liegnitz.
8289. **Born,** Forstgehilfe, Fh. Sayedeberg, Post Apenrade, Schleswig.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen. Anzeigen und Mitteilungen.

Bezirksgruppen:

Lüneburg. Zur Behebung von mehrfach aufgetretenen Mißverständnissen sei hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß die Ortsgruppe Uelzen, welche in neuerer Zeit sich gebildet hat, nicht zur Bezirksgruppe Lüneburg gehört. Die Ortsgruppe Uelzen besteht aus Herren, welche in den der Regierung zu Hannover unterstehenden Forsten der Klosterkammer tätig sind. Die bezeichneten Herren gehörten allerdings früher der Bezirksgruppe Lüneburg an, haben aber zu Anfang dieses Jahres aus derselben ihren Austritt

Hosted by Google

genommen und haben, zur Ortsgruppe Uelzen sich vereinigend, der Bezirksgruppe Hannover sich angeschlossen.

Saarland. Die Mitglieder der Ortsgruppe Neunkirchen und Saarbrücken werden zu einer Versammlung am 10. Juni, nachmittags 3 Uhr, im Hotel Korn in Saarbrücken eingeladen. Die Tagesordnung wird zu Beginn der Versammlung bekanntgegeben. Anträge hierzu sind an den Vorsitzenden einzureichen. Reiß.

Ortsgruppen:

Hameln (Regbz. Hannover). Am Mittwoch, dem 16. Juni, 10 Uhr vormittags, findet eine Versammlung der Ortsgruppe Hameln statt bei Krondorf-Bäckerstr. Tagesordnung: 1. Besprechung der Lage, 2. Dienstaufwandsgelder, 3. Neue Dienstanweisung, 4. Neue Jagdordnung, 5. Verschiedenes. Um recht zahlreichen Besuch bittet dringend der Vorsitzende Tietze.

Münster. Am Montag, dem 14. Juni, vormittags 11 Uhr, findet im Bahnhofs-Hotel, Herwarthstraße 9 (Nähe des Hauptbahnhofes) in Münster i. W. eine Ortsgruppenversammlung statt. Tagesordnung: 1. Berichterstattung des Delegierten von der Bezirksgruppenversammlung in Bielefeld vom 4. Juni. 2. Wahl eines Schlichtungsmannes. 3. Antrag eines Vereinsmitgliedes auf Befreiung vom Pflichtbesuch zur Ortsgruppenversammlung. 4. Neuwahl des Vorsitzenden. 5. Verschiedenes. Auf Pflichtbesuch wird aufmerksam gemacht.

Der Vorsitzende.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Veröffentlicht unter der Verantwortung des Hauptgeschäftsführers Pusch, Eberswalde.

Seit der letzten Veröffentlichung sind in den Verein aufgenommen:

6412. Kersen, Hans, Forstgehilfe, Marl, Kreis Recklinghausen. XI.
6413. Schwöbel, Otto, Fürstl. Forstmeister, Waldenburg, Sachsen. XII.
6414. Fürst von Schönburg-Waldenburg, Günther, Waldenburg, Sachsen XII.
6415 Kloje, Richard, Förster, Wygorzelle, Post Urbanowitz, Kreis Pleß, Oberschlesien. VI
6416 Teßmann, Karl, Hilfsförster, Fh. Trebus, Post Hänichen, Kreis Rothenburg, Lausitz. VIII.
6417. Pirsch, Max, Hilfsjäger, Fh. Wendrin, Post Kuboba, Kreis Rosenberg, Oberschlesien. VI.
6418. Speck, Otto, Oberförster, Waldenburg, Sachsen. XII.
6419. Moebes, Paul, Oberförster, Königsberg i. Pr., Gluckstr. 1. I.
6420. Pollmann, Emil, Forstgehilfe, Dannenwalde, Priegnitz. IX.
6421. Gall, Theodor, Förster, Zierow, Post Wismar, Mecklenburg III.
6422. Eichhorn, Willy, Hilfsjäger, Ludwigsbaude, Post Ludwigsdorf, Kreis Hirschberg i. Schl. VIII.
6423. Foerster, Richard, Förster, Schosnitz, Post Canth, Bezirk Breslau. VII.
6424. Hoffmann, Wilhelm, Forstverwalter, Tzocha, Rengersdorf am Queis, Kreis Lauban. VIII.
6425. Becker, Gustav, Forstmeister, Leusahn, Holstein. IV.
6426. Matzel, Robert, Förster, Urschkau, Kreis Steinau a. O. VII.
6427. Kater, Paul, Hilfsjäger, Goritke, Post Radziunz bei Trachenberg, Kreis Militsch. VII.
6428 Fritsche, Aladin, Waldwärter, Hüttengrund, Post Hohenstein-Ernstthal, Sachsen. XII.
6429. Thomas, Robert, Revierförster, Marienhain, Post Pförten, Kreis Sorau. IX.
6430 Weser, Willy, Forstaufseher, Haspel i. W., Kreis Hagen, Lorderstr. 113. XI.
6431. Schmidt, Ernst, Förster, Zieserwitz, Kreis Neumarkt. VII.
6432. Ebe, Konrad, Fürstl. Forstwart, Sießen, Post Saulgau, Württemberg. XVII.
6433. Haag, Georg, Forstwart, Fulgenstedt, Post Saulgau, Württemberg. XVII.
6434. Tast, Franz, Forstpraktikant, Sießen, Post Saulgau, Württemberg. XVII.
6435. Blaß, Emil, Gutsförster, Caymen, Post Pr.-Holland. I.
6436 Bergau, Willy, Hilfsförster, Fh. Schatzels, Post Barten, Kreis Rastenburg. I.
6437. Neese, Georg, Hilfsförster, Kl.-Medunischken, Post Gr.-Sobrost, Kreis Darkehmen, Ostpreußen. I.
6438. Freiherr von Minningerode, Wilhelm, Rittergutsbesitzer, Rossitten, Post Reichenbach, Ostpreußen. I.
6439. v. Bredow-Ihlow, Fideikommißbesitzer, Ringenwalde, Post Batzlow, Kreis Oberbarnim. IX.
6440 Jacob. Arthur, Revierförster, Lampersdorf a. O., Kreis Steinau a. O. VII.
6441. Stachowitz, Herm., Privatförster, Gittersdorf, Post Waldau, Kreis Königsberg i. Pr. I.
6442. Markgraf, August, Förster, Fh. Ottolangendorf, Post Gr.-Wartenberg, Bezirk Breslau. VII.
6443. Fischer, Erich, Hilfsjäger, Cöthen, Mark. IX.
6444. v. Platen, Werner, Ritterschaftdirektor und Rittergutsbesitzer, Wuticke, Oberprieguitz. IX.
6445. Günzel, Walter, Hilfsförster, Domaslawitz, Post Goschütz, Kreis Gr.-Wartenberg. VIII.
6446 Günzel, Paul, Hilfsförster, Goschütz, Kreis Gr.-Wartenberg. VIII.
6447. Dannekat, gen. Tänniglkeit, Erich, stud. rer. forest., Tharandt i. Sachsen, Cottastr. 157. XII.
6448 Rohde, Emil, Förster, Milchbude, Post Darkehmen i. Ostpr. I.
6449. Thomas, Hugo, Revierförster, Prittag, Post Poln.-Kessel, Kreis Grünberg i. Schl. VIII.
6450. Blötz, Hermann, Forstaufseher, Friedrichswalde, Post Glöwen, Westprieguitz. IX.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Schiller, Ad., Lessenthin i. Pomm.
Malchow, Otto, Förster, Fh. Wildenhagen, Post Bottschow, Bezirk Frankfurt a. O.
Schwarzhuber, Peter, Forstwart, Alderbach, Niederbayern.
Greil, Joh., Forstgehilfe, Hauptmannsburg, Post Haidenburg, Niederbayern.
Heidinger, Friedrich, Forstgehilfe, Haidenburg, Niederbayern.
Neunzert, Max, Forstpraktikant, Haidenburg, Niederbayern.
Heydorn, Robert, Forstverwalter, Maiwaldau, Kreis Schönau a. K.
Neyder, Heinz, Förster, Köckte, Post Weißewarthe, Kr. Stendal.
Mattke, Adolf, Förster, Fh. Plauen bei Allenburg, Kreis Wehlau, Ostpreußen.
Zeidler, Bruno, Forstgehilfe, Prassen, Kreis Rastenburg, Ostpreußen.
Eisler, Fritz, Förster, Görlitz i. Schl., Mittelstr. 33.
Ehmler, Fritz, Gutsjäger, Neu-Garz bei Jabel, Mecklbg.-Schw.
Elmenhardt, Erich, Hilfsjäger, Blodewitz, Post Gingst, Insel Rügen.
Burkhardt, Peter, Waldaufseher, Eggerhof, Post Gessertshausen bei Augsburg, Schwaben.
Ostwald, August, Forstgehilfe, Oberkail bei Kyllburg, Eifel, Rheinland.
Liberum, Wilhelm, Hilfsjäger, Berlepsch, Post Gertenbach, Kreis Witzenhausen.
Steube, Heinrich, Forstgehilfe, Heldra, Kreis Eschwege, Post Großburschla, Hessen-Nassau.
Hause, Alwin, Förster, Bärwalde, Post Uhyst i. Schl.
Thomas, Wilhelm, Förster, Postel, Bezirk Breslau.
v. d. Gabelentz, Georg, Kammerherr und Major z. D., Schloß Münchenbernsdorf, Thüringen.
Luedecke, Hermann, Förster, Fh. Wirl, Post Gartow, Kreis Lüchow.
Umlandt, Moritz, Förster, Fh. Glamslack, Post Glommen Kreis Pr.-Eylau.
Henning, Alois, Forstgehilfe, Heyerode, Post Mühlhausen, Thüringen.
Olde, Fideikommißinspektor, Dobersdorf, Schoenkirchen, Holstein.
Flechsig, Knrt, Oberförster, Weitzgrund, Post Belzig, Kreis Zauch-Belzig.
Tschich, Leo, Hilfsjäger, Fh. Neudorf, Post Radziunz, Bezirk Breslau.
Friedrich, Wilhelm, Förster, Klepzig, Post Raben (Fläming), Kreis Belzig.
Henke, Paul, Förster, Eichenau, Post Korschen, Kreis Rastenburg.
Gerum, Albert, Förster, Guggenberg, Post Schwabenmünchen, Bayern.
Vogler, Rittergutsbesitzer und Rittmeister a. D., Schönwaldau, Kreis Schönau a. Katzbach, Bezirk Liegnitz.

Bericht über die Versammlung des engeren und weiteren Vorstandes Berlin 4. Mai 1920.

Infolge des Ergebnisses der Wintertagung des Vorstandes, wurde eine Besprechung des Gesamtvorstandes sowie der Bezirksgruppenvorsitzenden unter Heranziehung des gesamten Förster-ausschusses und Vertreter sämtlicher Waldbesitzervereine notwendig. Die Sitzung hat am 4. Mai in Berlin stattgefunden. In der Wintertagung war zum Ausdruck gekommen, daß die bisherigen Fortschritte in der Sicherstellung der Gehälter

Hosted by Google

trotz nachweislich in einzelnen Teilen des Reiches ganz hervorragender Erfolge nicht befriedigten; es lag ein Antrag vor, den Verein in einen reinen Forstbeamtenverein auf gewerkschaftlicher Grundlage umzugestalten. In einer Anfangs April anberaumten Besprechung in Eberswalde wurde vonseiten des Geschäftsführers, Herrn Pusch, dieser Antrag wiederum gestellt. Damit war die Notwendigkeit einer Entschließung des Gesamtvorstandes gegeben. Sämtliche Teilnehmer waren durch eine kurze Denkschrift des Vorsitzenden über die Vorgänge unterrichtet worden. Nach einer allgemeinen Aussprache, in der Herr Pusch, die Herren des Försterausschusses, des Akademikerausschusses und des Waldbesitzes sowie die Bezirksgruppenvorstände zu Worte kamen, ist in getrennten Räumen über den Antrag Pusch beraten worden. Die Abstimmung ergab, daß sämtliche Mitglieder einstimmig für die Beibehaltung der jetzigen Vereinszusammensetzung eintraten. Die Sprecher der vier Gruppen stellten die einstimmige Annahme dieses Grundsatzes fest. Für den sächsischen Staat konnte noch der Abschluß eines äußerst günstigen Gehaltsabkommens bekanntgegeben werden. Ein genauer Bericht über diese Versammlung wird folgen. Herr Pusch hat infolge dieser Entwickelung sein Amt niedergelegt, bleibt aber vorläufig bis spätestens den 1. Oktober in der Stellung, sofern es ihm nicht möglich ist, schon vorher eine andere Beschäftigung zu finden. Von seiten der Vereinsleitung ist ihm bei diesem Vorhaben Unterstützung zugesichert worden. Der Vorsitzende. Schwabe, Oberf.

Bezirksgruppe Brandenburg und Ausland (IX.)

Sonnabend, den 12. Juni 1920, findet eine Exkursion in das Revier der Oberförsterei Tegel und im Anschluß daran von 1 Uhr nachmittags ab eine Bezirksgruppenversammlung in einem unmittelbar am Bahnhof Schulzendorf gelegenen Gasthause statt, zu denen der Unterzeichnete ergebenst einladet.

Zusammenkunft vormittags 9½ Uhr am Bahnhof Schulzendorf. Fußwanderung in das Revier unter Führung des Herrn Revierverwalters.

Tagesordnung für die Sitzung:

1. Bericht über die Vorstandssitzung am 4. Mai.
2. Vortrag des Herrn Forstmeisters Junack übe. Wesen und Zweck der Waldbesitzerverbänder
3. Aufstellung neuer Gehaltsmindestsätze.
4. Wahl einer Kommission für die Unterhandlungen mit dem Waldbesitzerverband.
5. Wahl eines Schlichtungsausschusses für aus der Gehaltsvereinbarung sich ergebende Streitfragen.
6. Wahl einer Prüfungskommission für die Forstgehilfenprüfungen.

Während der Sitzung wird eine Mitgliederliste des Brandenburgischen Waldbesitzerverbandes zur Einsicht ausliegen.

Der Bahnhof Schulzendorf liegt im Revier der Oberförsterei Tegel und ist vom Stettiner Bahnhofe mit dem Vorortzuge in etwa 35 Minuten zu erreichen.

Templin Um., den 23. Mai 1920.

Jacob, Vorsitzender.

Bezirksgruppe
Provinz Sachsen, Braunschweig und Anhalt (XVI).

Am **Montag, dem 14. Juni** (nicht Sonntag, den 13. Juni, wie in voriger Nummer angekündigt), findet vormittags 10 Uhr in **Magdeburg**, Kaiserhalle, nicht in Neuhaldensleben, wie in Nr. 22 der „Deutschen Forst-Zeitung" veröffentlicht, eine Bezirksgruppen-Sitzung statt. Folgende Punkte kommen zur Besprechung:

1. Vereinsangelegenheiten.
2. Verhutung und Bekämpfung der Waldbrände.
3. Wahl des nächsten Versammlungsortes.
4. Forst- und jagdliche Tagesfragen.

Um recht zahlreiches Erscheinender Mitglieder wird dringend gebeten.

Försterei Schlagenthin.

Wegener, Vorsitzender.

Ortsgruppe Bober-Katzbachtal.

Am 16. Mai ist zu Wernersdorf, Kreis Bolkenhein, eine Ortsgruppe Bober-Katzbachtal gegründet worden. Der Vorstand ist einstimmig wie folgt gewählt: 1. Vorsitzender: Revierförster K. Prophet, Hermannswaldau, Kreis Schönau. 2. Revierförster Sauer-Muller, Waltersdorf, Kreis Löwenberg. 3. Revierförster Trommler-Mochau, Kreis Jauer. 4. Schriftführer und Kassierer: Revierförster Böhm, Neukirch, Kreis Schönau. Die Herren nahmen die Wahl an. Der Ortsbeitrag für 1920 wurde auf 5 ℳ festgesetzt und gleich eingezogen. Als nächster Versammlungsort wurde Hermsdorf Bad gewählt Diejenigen Kollegen aus den Kreisen Jauer, Bolkenhain, Landeshut, Hirschberg, Löwenberg, Goldberg, die gewillt sind, der neugegründeten Ortsgruppe beizutreten, werden gebeten, sich bei einem der Unterzeichneten zu melden.

K. Prophet, Vorsitzender
Böhm, Schriftführer.

Verein preußischer Kommunal-Forstbeamten.

Bezirksgruppe Hannover.

Die nächste Tagung der Bezirksgruppe Hannover findet Dienstag, den 15. Juni 1920, von nachmittags 3 Uhr ab, in Hannover, Ständehaus, Schiffgraben 6, statt.

Tagesordnung.

1. Neuwahl des Kassierers anstelle des ausgeschiedenen Herrn Revierförsters Taube.
2. Besprechung der in der Sitzung vom 18. Februar 1920 in Berlin gefaßten Beschlüsse.
3. Gemeindewald-Gesetzgebung.
4. Verschiedenes.

Mit der Tagung werden folgende Veranstaltungen verbunden:

Am 16. Juni 1920: Vormittags 9 Uhr Mitgliederversammlung des Nordwestdeutschen Forstvereins im Festsaale des Künstlerhauses, Sophien-Straße 2. (Sämtliche Mitglieder des Komm.-Forstbeamten-Vereins haben Zutritt.) Es finden verschiedene lehrreiche Vorträge statt, besonders über Durchforstungen. Alles Nähere besagt die besondere Einladung. Von 2 bis 4 Uhr nach Wunsch Teilnahme am Mittagessen im Künstlerhause. — Um 4 Uhr findet die Mitgliederversammlung des Hannoverschen Waldbesitzerverbandes im Künstlerhause statt. (Zutritt haben nur diejenigen Komm.-Forstbeamten, welche ihre Gemeinden als Mitglieder im Waldbesitzer-Verband vertreten.) Am Abend desselben Tages nach Wunsch Besuch der Oper. Karten werden vom Herrn Landesforstrat Oelkers, Hannover, Am Schiffgraben 7, besorgt, wenn entsprechende nähere Anmeldung auf den Postkarten, die die Mitglieder erhalten, erfolgt.

Hosted by Google

Am 17. Juni 1920: Exkursion durch die Staatsoberförsterei Lauenau unter Führung des Herrn Forstmeisters Lennartz. (Zutritt für sämtliche Mitglieder des Kommunal-Forstbeamten-Vereins.)

Sämtlichen Mitgliedern sind besondere Einladungen und Karten für ihre Anmeldung zur Teilnahme zugegangen. Die Karten sind ausgefüllt an Herrn Landesforstrat Oelkers einzusenden.

In der besonderen Einladung ist als Termin der Tagung der 16. Juni 1920, nachmittags 4 Uhr, irrtümlich angegeben worden. Die Tagung findet, wie oben erwähnt, bereits am 15. Juni 1920 statt.

Nach Rücksprache mit mehreren Mitgliedern unserer Bezirksgruppe mußte der seinerzeit gefaßte Plan, die nächste Versammlung in Osterode stattfinden zu lassen, vorläufig noch aufgeschoben werden. In Anbetracht der Reichhaltigkeit des Gebotenen liegt es ganz besonders im Interesse unserer Herren Mitglieder, sich zahlreich zu beteiligen.

Osterode (Harz), den 25. Mai 1920.

Der Vorsitzende: Richter.

Bezirksgruppe Pommern.

Eine Sitzung der Bezirksgruppe Pommern findet statt am Mittwoch, dem 16. Juni 1920, nachmittags 1 Uhr, im Gasthaus Fiß in Köslin. Alle Mitglieder des Vereins sowie sämtliche andere Kommunalforstbeamten der Provinz werden eingeladen.

Tagesordnung:

1. Prüfung der Rechnung 1920.
2. Festsetzung der Gruppenbeiträge für 1920.
3. Bestellung von Vertrauensmännern.
4. Entwickelung der Bezirksgruppe und Mitgliederwerbung.
5. Besoldungsangelegenheit.
6. Verschiedenes.

Oberförsterei Lauenburg in Pomm., den 27. Mai 1920.

Der Vorsitzende der Bezirksgruppe.

Gebbers.

Bezirksgruppe Provinz Sachsen.

Am Sonnabend, dem 19. Juni, vormittags 11 Uhr, findet in Halle (Saale) im „Roten Roß", Leipziger Straße eine Bezirksgruppenversammlung statt mit folgender Tagesordnung:

1. Vorschläge zum Waldaufsichtsgesetz.
2. Besprechung der Satzungen der Bezirksgruppe.
3. Bericht über die letzte Vorstandssitzung in Berlin.
4. Neuwahl des Vorstandes der Bezirksgruppe.
5. Kassenbericht.

Da es sich um die Erledigung sehr wichtiger Punkte handelt, bitte ich um vollzähliges Erscheinen.

Der Vorsitzende: Damerow.

Ortsgruppe Rüthen-Warstein.

Am Freitag, dem 18. Juni, nachmittags 3½ Uhr, findet in der Wirtschaft Ullerich in Belecke eine Versammlung statt, zu der die Mitglieder der Ortsgruppe vollzählig erscheinen wollen.

Tagesordnung:

1. Aufstellung einer Ortsgruppensatzung.
2. Bericht über die am 18. Mai in Brilon stattgefundene Bezirksgruppenversammlung.
3. Wahl von zwei Kassenprüfern.
4. Prüfung der Kasse und Entlastung des Kassierers.
5. Verschiedenes.

Sommer, Vorsitzender.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Schwarzburg-Rudolstädter Forstschutzbeamten-Verein.

Durch unvorhergesehene hohe Ausgaben macht sich ein einmaliger Beitrag von 5 ℳ nötig. Ich bitte die Herren Kollegen, jede Oberförsterei geschlossen, diesen Betrag baldmöglichst an den Schatzmeister abzuführen.

Der Staatsrat Thüringens hat beschlossen, daß die Besoldungsreform für die Übergangszeit noch einzelstaatlich zu regeln sei. Stellungnahme dazu ist schriftlich an den Vorsitzenden einzureichen.

Fischbachswiese, den 28. Mai 1920.

Der Vorstand.

Invalidenheim für Jäger und Schützen in Marburg a. d. Lahn. E. V.

Einladung

zu der am 30. Juni 1920 in Marburg (Lahn) stattfindenden

vierten ordentlichen Mitgliederversammlung

des Invalidenheims für Jäger und Schützen zu Marburg a. d. Lahn (E. V.)

Dienstag, den 29. Juni, abends 8 Uhr: Zusammenkunft der Teilnehmer in den Stadtsälen.

Mittwoch, den 30. Juni, vormittags 10 Uhr, im Jägerzimmer der Stadtsäle

ordentliche Mitgliederversammlung.

Tagesordnung:

1. Erstattung des Geschäftsberichtes,
2. a) Erstattung des Kassenberichtes, b) Entlastung des Schatzmeisters, c) Wahl der Rechnungsprüfer für das nächste Jahr.
3. Inbetriebnahme des Heims: a) Einrichtung als Erholungsheim für alle Angehörigen der grünen Farbe und Beschlußfassung über die Eröffnung, b) Vergebung eines Teils der Ländereien zu Siedlungszwecken an kriegsverletzte Jäger und Schützen.
4. Beschlußfassung über den Antrag, das Heim als „milde Stiftung" durch die Behörde anerkennen zu lassen.
5. Etwaige Anträge von Mitgliedern. Solche müssen bis zum 20. Juni dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Die Teilnehmer der Tagung werden gebeten, uns spätestens bis zum 15. Juni Tag und Ankunft mitzuteilen, damit wir in der Lage sind, Zimmer in den Gasthöfen bereit zu halten.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Organisationsfragen und Organisationsfehler. 417. — Die Abänderung des Gesetzes, betreffend den Forstdiebstahl, vom 15. April 1878. 419. — Parlaments- und Vereinsberichte. 421. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 422. — Kleinere Mitteilungen: Allgemeines. 425. Forstwirtschaft. 427. Brief- und Fragekasten. 428. — Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten. 429. — Nachrichten des Vereins Preußischer Staatsförster. 429. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. 430. — Verein Preußischer Kommunal-Forstbeamten. 431. — Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften. 432.

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Preussischer Staatsförster, des Vereins „Waldheil", des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Preussischer Kommunal-Forstbeamten, des Vereins mittlerer Staatsforstbeamten Sachsens, des Vereins Mecklenburg-Schweriner Staatsförster, des Vereins Thüringer Staatsförster, des Vereins staatlicher Förster Sachsen-Meiningens, des Vereins Schwarzburg-Rudolstädter Forstschutzbeamten, des Vereins der mittleren Staatsforstbeamten des Freistaates Sachsen-Altenburg, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, des Schaumburg-Lippeschen Förstervereins, des Vereins Fürstlich Hohenzollernscher Förster.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **10,50 Mk.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1920, fünfter Nachtrag), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und das alte Österreich-Ungarn **13,50 Mk.**, im Weltpostverein **16 Mk.** Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern auch ältere, werden für **80 Pf.** abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres.

Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 24. **Neudamm, den 13. Juni 1920.** **35. Band.**

Denkschrift über die Einrichtung von Forsteinrichtungsanstalten bei der preußischen Staatsforstverwaltung.

Alle 20 Jahre wird für jede preußische Staatsoberförsterei ein neuer Betriebsplan aufgestellt. Das Endziel der hierzu auszuführenden, durchschnittlich etwa ein Jahr dauernden Betriebsregelungsarbeiten ist die Ermittlung des jährlichen „Abnutzungssatzes" (des Nutzungsetats), d. i. der Holzmenge, die mit Rücksicht auf den vorhandenen Holzvorrat, mit Rücksicht ferner auf die Zuwachsverhältnisse nachhaltig jährlich aus dem Walde entnommen werden kann. Es handelt sich dabei um eine ungemein wichtige Arbeit. Wird der Abnutzungssatz zu gering bemessen, dann findet eine unrentable Aufspeicherung von im Walde gering verzinsten Holzvorratskapitalien statt; umgekehrt wird bei einer zu hohen Festsetzung des Abnutzungssatzes die Nachhaltigkeit der Wirtschaft gefährdet. Niemals aber ist die Wichtigkeit dieser Arbeiten größer gewesen, als heute, wo der Staat in höchster Geldverlegenheit und wo es deshalb ein dringendes Erfordernis ist, alle Kapitalien so nutzbringend als möglich anzulegen, also auch aus dem Walde soviel als möglich herauszuholen. Beim Walde handelt es sich dabei nicht allein um die unmittelbaren Betriebsüberschüsse. Der Wald ist berufen und in der Lage, beim Wiederaufbau unserer Industrie, unserer Volkswirtschaft auch mittelbar große Dienste zu leisten. Wir haben in den preußischen Staatsforsten bisher vielfach eine sehr vorsichtige Wirtschaft geführt. Die Folge davon ist die Aufspeicherung von wertzuwachsarmen, gering verzinsten Altholzvorräten in vielen Revieren. Abgesehen davon, daß uns der Friedensvertrag zwingt, diese Vorräte anzugreifen, ist der Einschlag gerade heute geboten, um Arbeitsgelegenheit zu schaffen, um die Holzindustrie und die holzverarbeitenden Gewerbe zu befruchten, um damit die Herstellung von Ausfuhrgütern (Papier, Möbel, Eisenbahnschwellen usw.) zu fördern und dadurch gleichzeitig unsere Valuta zu heben.

Angesichts der dargelegten Wichtigkeit ist es nicht länger angängig, die Betriebsregelungsarbeiten nebenher von den Revierverwaltern unter Leitung der zuständigen Bezirksforsträte ausführen zu lassen. Nicht jedem Revierverwalter „liegen" derartige Arbeiten. Dazu gehört eine gute mathematische Grundlage, dazu gehört ferner eine gute Durchbildung auf dem nicht ganz leichten Gebiete der Forststatik und endlich ein gutes Verständnis für allgemeinvolkswirtschaftliche Fragen. Nur wer diese Voraussetzungen erfüllt, ist in der Lage, Urteile über die zu wählende Umtriebszeit, von der die Rentabilität eines forstwirtschaftlichen Betriebes in erster Linie abhängt, abzugeben und die dazu erforderlichen Berechnungen, Massenermittlungen und Zuwachsuntersuchungen auszuführen. Es kann aber nicht erwartet werden, daß bei der Vielseitigkeit der forstlichen Wissenschaft jeder Forstverwaltungsbeamte zugleich Spezialist auf dem hier in Frage stehenden Gebiete der Forsteinrichtung ist. Dazu gehört zunächst — wie schon angedeutet — von vornherein eine besondere Eignung und Neigung. Dazu gehört ferner, daß sich der betreffende Beamte durch Beschäftigung mit der einschlägigen Literatur auf dem laufenden hält und daß er sich auch dauernd praktisch mit Betriebsregelungsarbeiten beschäftigt und dadurch in der Übung bleibt. Das ist aber bei dem heutigen Zustande völlig

Hosted by Google

ausgeschlossen. Wie eingangs erwähnt, werden in normalen Verhältnissen in einem Reviere nur alle 20 Jahre Betriebsregelungsarbeiten ausgeführt. In der Zwischenzeit hat der Oberförster so gut wie nichts mit derartigen Arbeiten zu tun; er beherrscht die Bestimmungen nicht mehr, die mit dem fortschreitenden Intensiverwerden der Wirtschaft zudem immer komplizierter und feiner werden, er muß sich von neuem einarbeiten, wenn der Zeitpunkt kommt, daß sein Revier „taxiert" werden, also ein neuer Betriebsplan ausgearbeitet werden soll.

Aus dem Dargelegten ergibt sich, daß wir ein geschultes Forsteinrichtungspersonal brauchen, das die wissenschaftlichen Grundlagen und die für die Ausführung der Arbeiten erlassenen Bestimmungen beherrscht und das dauernd in der Übung bleibt. Um das zu erreichen, müssen besondere Behörden — „Forsteinrichtungsanstalten" — geschaffen werden, wie sie Sachsen schon seit 100 Jahren hat und wie sie nach diesem Vorbilde seither in allen süddeutschen Staaten eingerichtet worden sind. Überall hat sich die Einrichtung sehr gut bewährt. Die Arbeiten werden bei dieser Einrichtung sachgemäß, schnell und billig erledigt.

Damit wird schon die Finanzfrage gestreift; es ist damit schon angedeutet, daß eine finanzielle Belastung der Staatskasse auf die Dauer nicht eintritt. Zwar müssen neue planmäßige Stellen geschaffen werden, aber was dadurch an Mehrausgaben entsteht, das kann zum Teil sofort, zum Teil später durch Verminderung der sonstigen planmäßigen Verwaltungsstellen (Regierungs- und Forstratstellen bei den Regierungen — Eingehen des Forsteinrichtungsbüros) eingespart werden.

Die Auflösung des Forsteinrichtungsbüros wird voraussichtlich bald Zug um Zug mit der Neuorganisation vorgenommen werden können.

Eine weitere erhebliche Ersparnis wird als ganz natürliche Folge davon eintreten, daß geschulte und geübte Beamte schneller arbeiten und praktischer vorgehen, daß sie infolgedessen weniger Arbeitertagelöhne aufwenden als Beamte, die ungeübt sind, die deshalb manche mit Aufwendung von Arbeitertagelöhnen verbundenen Arbeiten zu umständlich oder auch so unzweckmäßig ausführen, daß sie wiederholt werden müssen.

Der wichtigste finanzielle Vorteil aber, der allerdings nicht so klar zu messen ist und nicht sofort in die Augen springt, wird darin liegen, daß die Arbeiten sachgemäß ausgeführt werden und daß damit der höchstmögliche Ertrag der Wirtschaft erzielt wird.

Mit der Erledigung der Forsteinrichtungs- und Vermessungsarbeiten ist aber die Aufgabe der zu schaffenden Forsteinrichtungsanstalten nicht erschöpft. Wichtige Teile der Forststatistik sowie umfangreichere Waldwertberechnungsarbeiten werden dieser Anstalt zu übertragen sein. Diese wird ferner die gegebene Behörde bilden, die von Gerichten, Steuer- und anderen Behörden beauftragt werden kann, wenn Gutachten über den Wert und Ertrag von Waldgrundstücken gefordert werden. Nur von Spezialisten kann in solchen Fragen ein zutreffendes Urteil erwartet werden. Die bei Rechtsstreiten häufig zutage tretenden großen Verschiedenheiten in den Ergebnissen derartiger Gutachten sind in der Hauptsache darauf zurückzuführen, daß man als Gutachter den ersten besten in der Nähe wohnenden Oberförster auswählt, ohne zu fragen, ob er hierfür auch geeignet ist. Haben wir erst eine Behörde, in der Beamte sitzen, die sich beruflich dauernd mit derartigen Fragen beschäftigen, eine Behörde, der auch das erforderliche statistische Material zur Verfügung steht, dann wird es sich bald von selbst ergeben, daß diese Behörde in erster Linie mit derartigen Gutachten beauftragt wird.

Nach Ausführung des Friedensvertrages werden wir in Preußen noch etwa 660 Staatsoberförstereien haben. Wie schon erwähnt, wird für jede im gewöhnlichen Verlaufe alle 20 Jahre ein neuer Betriebsplan ausgearbeitet. Naturereignisse (Windwurf, Schneebruch), Waldbrände, Insektenschäden nötigen hin und wieder schon früher zu einer neuen Betriebsregelung. Außerdem findet in der Mitte des 20jährigen Zeitabschnittes eine „Zwischenprüfung" statt. Im Durchschnitt wird man hiernach annehmen können, daß in jeder Oberförsterei in einem Zeitraume von 15 Jahren ein Jahr mit Betriebsregelungsarbeiten ausgefüllt ist. Danach sind alljährlich in $\frac{660}{15} = 44$ Oberförstereien Betriebsregelungsarbeiten, je von der Dauer eines Jahres, auszuführen.

Hierzu sind erforderlich: 1. als leitende Oberbeamte: 3 planmäßige Oberforstmeister, 2. als Taxationskommissare: 3 planmäßige Regierungs- und Forsträte, 3. als ausführende Beamte: 6 planmäßige Oberförster.

Ferner sind für das Vermessungs-, Rechnungs- und Schreibwesen erforderlich: 4. 3 planmäßige Landmesser, 5. 12 planmäßige Forstgeometer, 6. 15 Zeichner als Lohnangestellte, 7. 3 Boten.

Außerdem nach Bedarf Vermessungsgehilfen aus dem Stande der Förseranwärter.

Bisher sind im Forsteinrichtungsbüro — Haushalt der landwirtschaftlichen Verwaltung, Kap. 99 Tit. 5a — an planmäßigen Beamten vorhanden: 1 Regierungs- und Forstrat, 2 Landmesser und 6 Forstgeometer. An neuen planmäßigen Stellen sind somit einzurichten: 3 Oberforstmeisterstellen, 2 Regierungs- und Forstratstellen, 6 Oberförsterstellen, 1 Landmesserstelle, 6 Forstgeometerstellen, 3 Botenstellen.

Hosted by Google

Der Wert des Entwendeten im Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878.

Von **Carl Baltz**, Hannover.

Die Ausführungen die in Nr. 14 der „Deutschen Forst-Zeitung" zu diesem Gegenstande von einem staatlichen Förster aus dem Bezirk Königsberg auf Seite 237 gemacht werden, veranlassen mich zu folgenden Bemerkungen. Folgerichtiger Weise kann nur angenommen werden, daß das Forstdiebstahlsgesetz in allen Fällen, in denen vom **Werte** des Entwendeten die Rede ist, nur von diesem ausgeht. Gewiß sagt § 9, Absatz 2, daß der Wert des Entwendeten sowohl hinsichtlich der Geldstrafe als hinsichtlich des Ersatzes, wenn die Entwendung in einem königlichen Forste verübt worden ist, nach der für das betreffende Forstrevier bestehenden Forsttaxe, in anderen Fällen nach den örtlichen Preisen abgeschätzt werden muß. Die Forsttaxen sind Preisermittlungen, die sich auf den Ergebnissen der in einer Reihe von Jahren in einem Bezirke bezahlten Preise aufbauen. Die Forsttaxe ist die Norm, die für das Handeln des Revierverwalters bestimmend ist, nach unten, ohne daß Ziel und Zweck der Wirtschaft, die höchste Geldeinnahme, durch sie eine Beeinträchtigung erfahren darf. In der Forsttaxe sieht das Forstdiebstahlsgesetz den ohne weitere nähere Ermittlung greifbaren örtlichen Preis, der sich auf den Durchschnitt vieler Verkaufsergebnisse stützt, den die anderen Verwaltungen, die keine Taxe haben, erst nach den augenblicklich maßgebenden örtlichen Preisen abschätzen müssen. Es ist die Aufgabe der Forstbetriebsbeamten, den Wert des entwendeten Gegenstandes in das Forstdiebstahlsverzeichnis einzutragen und — was vielfach nicht beachtet wird — diese Wertsermittlung auf Grund des auf das Forstdiebstahlsgesetz geleisteten Eides unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen zu bewirken. Auf Grund dieses geleisteten Sachverständigeneides hat der Forstbetriebsbeamte die Wertsermittlung selbständig und unabhängig von der vorhandenen Forsttaxe vorzunehmen, wenn die Preisverhältnisse eine solche Verschiebung erfahren haben, daß die Forsttaxe ihre Bedeutung verloren hat. Selbstverständlich will § 9 auch eine Wertsermittlung nicht zulassen, die von der abweicht, die am Orte des Forstdiebstahls üblich ist. Der Sinn der Vorschrift kann nur dahin aufgefaßt werden, daß der tatsächliche Wert des Entwendeten ermittelt wird, denn es würde nicht zulässig sein, Preise zu unterstellen, die für gleichwertiges Material an anderen Orten erzielt sind, wenn am Orte des Diebstahls eine derartige Absatzmöglichkeit nicht gegeben ist. Es kommt also in diesem Falle nicht auf den Wortlaut des Gesetzes, sondern auf den Sinn an, und dieser ist darauf gerichtet, daß der Wert des Entwendeten sowohl dem zu leistenden Ersatze als auch der zu verhängenden Strafe zu Grunde zu legen ist. Die Grundlage der Strafe ist der Wert des Entwendeten, aber nach § 2 darf er niemals unter 1 *M* betragen, und das gilt auch für den Fall, daß der Wert überhaupt nicht, also auch nicht aus der Forsttaxe ermittelt werden kann. Wollte man sich an den Wortlaut des § 9 klammern, so würde das nicht der gesetzgeberischen Absicht entsprechen, und ich kann mir nicht gut denken, daß sich ein Revierverwalter findet, der heute die Richtigkeit der Spalte 6 auf Grund einer hinfällig gewordenen Forsttaxe bescheinigte. Allerdings muß zugegeben werden, daß unter den heutigen Verhältnissen die Strafen für Forstdiebstähle, für die der Wert des Entwendeten die Grundlage zu bilden hat, unter Umständen streng ausfallen können, aber an dieser durchaus erfreulichen Tatsache ist nichts zu ändern, weil die Grundlage der Strafe von vornherein als eine wandelbare bekannt war, die sich den Marktpreisen anzupassen hatte. Im übrigen steht ja auch nicht das Geringste im Wege, eine den Verhältnissen nicht mehr angepaßte Forsttaxe jederzeit aufzuheben oder sie den veränderten Verhältnissen anzupassen. Nötig ist das aber auf keinen Fall, denn eine hinfällig gewordene Forsttaxe im Sinne des § 9 des Forstdiebstahlsgesetzes anzuwenden, widerspricht jeder vernünftigen Auffassung und es hieße den Sinn des Gesetzes auf das Schwerste verkennen, wenn das Gegenteil angenommen werden sollte. — Vor allen Dingen muß aber auch darauf hingewiesen werden, daß der die Wertsermittlung vornehmende Beamte durch den von ihm auf das Forstdiebstahlsgesetz geleisteten Eid verpflichtet ist, „auch die ihm obliegenden Schätzungen unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen zu bewirken", und deshalb auch die örtlichen Preise von selbst zu unterstellen, wenn die Forsttaxe ihre Bedeutung verloren hat.

Wie bereits bekannt ist, liegt der Entwurf zur Abänderung des Gesetzes, betreffend den Forstdiebstahl, vor, dessen Begründung sich mit der verschiedenen Wertfestsetzung befaßt, und sehr richtig darauf hinweist, daß infolge der Zweiteilung der Grundlage für die Wertsbestimmung des entwendeten Holzes eine Verschiedenheit der Geldstrafe eintreten muß, wenn es sich um Diebstähle handelt die zu gleicher Zeit in unmittelbar benachbarten Forsten begangen sind. Das ist natürlich ein Übelstand, der aber unter normalen Verhältnissen weniger in die Erscheinung tritt, weil, wie oben schon bemerkt, die Taxe den örtlichen Verhältnissen des Holzhandels entspricht, aber etwas feststehendes und amtlich festgesetztes war, das nicht den kleineren Schwankungen des Holzhandels folgte, aber immerhin den Wert d. h. den Kaufpreis darstellen sollte.

Die Begründung zum Gesetzentwurf sagt, daß, weil die staatlichen Forsttaxen niedriger sind als die Holzhandelspreise, hieraus der Anreiz erwachsen könnte, gerade die staatlichen Forsten mit Diebstählen heimzusuchen, weil hier die geringere Strafe droht und deshalb die Einheitlichkeit dadurch angestrebt werden müsse, daß für die Bestrafung gleichartiger Diebstähle überall eine staatlich maßgebende Forsttaxe aufgestellt werden soll. Das wird durch den neuen § 9 Abs. 1 des Entwurfs angestrebt, denn er bestimmt:

„Der Wert des Entwendeten wird sowohl hinsichtlich der Geldstrafe als hinsichtlich des Ersatzes nach der von der Bezirksregierung aufgestellten Forsttaxe abgeschätzt."

Das hat zur Voraussetzung, daß auch dort, wo keine Staatsforsten vorhanden sind, für die Gemeinde- und Privatforsten „Forsttaxen" aufgestellt werden.

Hosted by Google

Die Einheitlichkeit ist gewiß wünschenswert, aber sie darf kein Mittel sein, das Strafmaß herabzudrücken, denn die Grundlage für die Bestrafung muß sein und bleiben, der Wert des Entwendeten, auf dessen vollen Ersatz der Bestohlene Anspruch hat.

Es ist ganz selbstverständlich, daß derartige Forsttaxen den großen Preisschwankungen folgen müssen, weil die Bescheinigung der Richtigkeit des Wertes auch vom Gesichtspunkte des Sachverständigen-Eides des § 24 zu erfolgen hat.

Es kann nicht als zweckmäßig anerkannt werden, daß die Forsttaxe stets als Maßstab des Wertes zu unterstellen ist, schon aus dem Grunde, weil sie sich auf den Verkaufsergebnissen vergangener Jahre aufbaut, denn in Wirklichkeit kann es sich nur um den gegenwärtigen Wert handeln. Deshalb wäre es richtiger, die örtlichen Preise zu unterstellen, denn sie sind für alle in einem bestimmten Gebiete belegenen Waldungen gleich und entsprechen dem was der Gesetzgeber gewollt hat.

Die Milderungen der Strafen, die der neue Entwurf vorgesehen hat, werden dem Walde schwere Wunden schlagen und es ist ganz unverständlich, daß die Begründung eine schleunige Verabschiedung des Gesetzentwurfs fordert, weil, wie ausgeführt wird, heute bei den hohen Holzpreisen die Strafen als von den Verurteilten oft schwer empfundene Härten angesehen werden. Dem gegenüber steht der immer mehr schwindende Schutz des Eigentums, der nicht preisgegeben werden darf, wenn wir nicht ganz in dem Abgrund der Zügellosigkeit und Sittenlosigkeit versinken wollen.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Überplanmäßiger Grubenholzeinschlag für 1920.

Allgemeine Verfügung III. 51 für 1920.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 8824.

Berlin W 9, 25. Mai 1920.

Nach den Berichten, die auf meinen Erlaß vom 24. März 1920 — III 5197 — erstattet sind, glaubt nur eine beschränkte Anzahl Regierungen noch einen größeren überplanmäßigen Grubenholzeinschlag für das laufende Wirtschaftsjahr in Aussicht stellen zu können, die meisten haben Bedenken, da ihnen Arbeitskräfte für den Holzeinschlag fehlen. Wenn ich mich trotzdem entschlossen habe, dem heimischen Bergbau noch eine erhebliche Menge Grubenholz im laufenden Wirtschaftsjahre zur Verfügung zu stellen, so ist für meine Entschließung bestimmend gewesen, daß die unverminderte Fortführung des Kohlenbergbaues unter allen Umständen sichergestellt werden muß. Nur eine verstärkte Kohlenförderung kann den Wiederaufbau der heimischen Wirtschaft fördern, wie auch einer drohenden Brennstoffnot und der damit verbundenen Verschwendung des Holzes als Brennholz vorbeugen. Ich bestimme daher, daß noch im Wirtschaftsjahre 1920 400 000 fm Grubenholz aus den Staatsforsten zur Verfügung gestellt werden.

Hiervon sind in den Bezirk der Regierung ..... fm bereitzustellen. Diese Holzmenge muß beschafft werden über die Grubenholzmenge hinaus, welche im dortigen Bezirk als voraussichtlich anfallend in den Spalten 4, 5 und 6 der Nachweisung zu meiner Verfügung vom 20. Dezember 1919 — III 21 409 — angegeben war. Das Holz ist soweit möglich in Durchforstungen einzuschlagen. Bedenken gegen stärkere Durchforstungen müssen namentlich in jüngeren Beständen, insbesondere denen auf besseren Böden, zurückgestellt werden. Ferner kommen in Frage Abtriebe von Flächen, die zur Überführung in landwirtschaftliche Nutzung oder zum Verkauf in Aussicht genommen sind; in letzter Linie Abtriebe von Stangenholzbeständen. Bei der Verteilung des Einschlags auf die Oberförstereien des Bezirks ist auf den waldbaulichen Zustand der Reviere Rücksicht zu nehmen. Oberförstereien, in denen bereits seit längeren Jahren regelmäßig nach modernen Grundsätzen durchforstet ist, sind zu schonen. Stangenholzabtriebe sind nur in solchen Oberförstereien vorzunehmen, deren Altersklassenverhältnis ein Überwiegen der mittleren Altersklassen und ein Mangel an alten Hölzern aufweisen.

Erwünscht ist, daß das Grubenholz an Orten eingeschlagen wird, wo eine Abfuhr noch in diesem Herbst möglich ist. Das anfallende Holz ist soweit irgend zulässig, nur als Grubenholz aufzuarbeiten. Ob das Holz in Stempeln oder lang ausgehalten wird, überlasse ich der Regierung. Wird das Holz lang ausgehalten, so genügt es, wenn der Mittendurchmesser nur einmal wagerecht, wie der Stamm liegt, gemessen wird. In diesem Falle muß zur Vermeidung von Beanstandungen in der Verkaufsverhandlung auf diese Art der Vermessung hingewiesen werden. Ausschlaggebend muß sein, den Hieb und die Aufarbeitung möglichst zu beschleunigen. Wenn ich auch im Interesse des gesamten Betriebes die Aufarbeitung durch staatliche Arbeiter als wünschenswert bezeichnen muß, so darf doch der Einschlag durch Mangel an Arbeitern unter keinen Umständen in Frage gestellt oder verzögert werden. Ist mit einem Mangel an Arbeitern zu rechnen, so ist das Holz zum Selbsteinschlag auszubieten, auch wenn es sich um Durchforstungen handelt. Das durch den Käufer einzuschlagende Holz ist noch im Monat Juni zum Verkauf zu stellen; das durch staatliche Arbeiter eingeschlagene muß verkauft werden, sobald die einzelnen Schläge fertiggestellt sind. Auf einen möglichst beschleunigten Verkauf ist besonderer Wert zu legen. Der gesamte Mehreinschlag muß bis Ende Oktober d. J. verkauft sein.

Das Holz ist öffentlich meistbietend zu verkaufen. Auch gegen freihändigen Verkauf bestehen keine Bedenken, wenn die gebotenen Preise der Marktlage entsprechen. Ein Verkauf mit schriftlichem Angebot hat nur ganz ausnahmsweise stattzufinden, und zwar nur dann, wenn eine Ringbildung der Händler erkennbar ist. Zur Beurteilung der Marktlage verweise ich besonders auf die „Monatlichen Durchschnittspreise in den preußischen Staatsforsten, die regelmäßig im „Holzmarkt" veröffentlicht werden. Ich bemerke ferner, daß die Abschlüsse der Grubenholzhändler mit den Zechen für das 2. Halbjahr 1920 Preise von 300 bis 350 ℳ je Festmeter frei Zeche vorsehen.

In den Bedingungen ist zu fordern, daß das Holz vollständig dem heimischen Bergbau zugeführt wird. Zur Sicherstellung ist eine hohe Vertragsstrafe auszubedingen. Ferner muß sich der Käufer verpflichten, auf Erfordern die von ihm belieferten Zechen namhaft zu machen und Einsichtnahme in seine Bücher zu gestatten zur Gewinnung einer

Hosted by Google

Übersicht über den Verbleib des Holzes. Händler, von denen bekannt ist, daß sie Grubenholz anderweitiger Verwendung zugeführt haben, sind von dem Verkauf auszuschließen, ebenso Händler, die der Regierung aus anderen Gründen nicht zuverlässig erscheinen. Auf Wunsch der Grubenholzhändler stelle ich zur Erwägung, die Verkäufe möglichst für mehrere Oberförstereien in einem Orte (z. B. gemeinsam für eine Forstinspektion) abzuhalten. Nach jedem Grubenholzverkauf haben die Oberförster sofort der für den Wohnort der Käufer zuständigen Grubenholzbeschaffungsstelle den Namen der Käufer, die gekaufte Menge und den Preis mitzuteilen.

Die der Regierung zugewiesene Menge muß unter allen Umständen geliefert werden, und ich spreche die Erwartung aus, daß der Einschlag oder der Verkauf, insbesondere für stehendes Holz, möglichst beschleunigt wird.

J. A.: Laspeyres.

An alle Regierungen mit Ausnahme von Aurich, Münster und Sigmaringen.

Auslegung von Willenserklärungen im Beamtenrecht. Welche Anforderungen sind hinsichtlich der Einverständniserklärung eines Beamten mit seiner pensionslosen Entlassung aus dem Dienste zu stellen?

Urteil des Reichsgerichts III. Zivilsenat vom 10. Oktober 1919. III. 114/19.

Ein Marinebaumeister beantragte aus Unzufriedenheit mit seiner Stellung und der damit verbundenen persönlichen Verärgerung, die eine dauernde Schädigung der Gesundheit befürchten lasse, seine Entlassung aus dem Dienste, wobei er sich, wenn diese Entlassung ohne Pension erfolgen sollte, seine Ansprüche vorbehielt, weil er einen großen Teil seiner Lebenskraft im Dienste der Marine eingebüßt habe. Er wurde ohne Pension entlassen, weil er aus dem Dienste scheide, ohne dauernd dienstunfähig zu sein. Die erhobene Klage auf Zahlung des Gehaltes für einen bestimmten Zeitabschnitt und daran anschließend die Gewährung von Pension wurde auf die jetzt behauptete Dienstunfähigkeit gestützt und auch damit begründet, daß die Entlassung zu Unrecht erfolgt sei, da er sie nur mit Pension beantragt habe.

Das Reichsgericht verurteilte nach dem Klageantrage.

Der Gerichtshof führt aus, daß auch für das Beamtenrecht anzuerkennen ist, daß nur der wirkliche und nicht der innere, unausgesprochene Wille als Inhalt der Erklärung in Betracht kommt. Für die Würdigung des erklärten Willens kommt im Beamtenrecht die öffentlich rechtliche Eigenart des Verhältnisses zwischen dem Staate und seinen Beamten zur Geltung, denn jener hat auch die Verpflichtung, Rechte und berechtigte Interessen der Beamten gegenüber sich selbst zu wahren. Aus dieser Fürsorgepflicht heraus hat der Staat die Verpflichtung, alle Erklärungen der Beamten, die einen Verzicht auf Rechte zum Ausdruck bringen oder sonst ihre Interessen benachteiligen, nur dann zur Grundlage der Entschließungen zu machen, wenn sie bestimmt und klar sind. Ganz besonders gilt das, wenn es sich um die Entlassung eines Beamten ohne Ruhegehalt handelt. Dazu gehört in erster Linie das Einverständnis in zweifelsfreier Weise und Form.

Die Erklärungen des Klägers entsprechen diesem Erfordernis nicht, denn er fordert Entlassung mit Pension, wenn auch die Begründung seines Gesuches den Ausblick eröffnen mag, daß er auch dann seine Entlassung begehre, wenn er nicht als pensionsberechtigt erscheine. Bestimmt ist das aber nicht zum Ausdruck gebracht, auch nicht dadurch, daß der Pensionsanspruch vorbehalten werde, wenn die Entlassung zunächst ohne Pension erfolgen sollte. Vielmehr ergibt die Erklärung, daß er mit einer Entlassung ohne Pension nicht einverstanden war. Aus dem Verhalten der Behörde geht aber auch hervor, daß sie in dem Gesuch des Klägers keine Erklärung erblickt hat, daß er seine Entlassung unbedingt fordere, wenn auch ohne Gewährung von Ruhegehalt. Sie hat seinerzeit weitere Aufklärung angeordnet, die nur ergeben hat, daß Dienstunfähigkeit nicht vorliegt, aber keine Klarstellung des Willens des Klägers. Im Gegenteil war aus dessen Eingaben zu entnehmen, daß er auf seine Pension nicht verzichten könne. Weil es an einer klaren Einverständniserklärung des Klägers mit seiner Entlassung auch ohne Pension gefehlt hat, konnte eine solche rechtswirksam nicht erfolgen. Ebensowenig kann dem Berufungsgericht darin gefolgt werden, daß aus dem Unterlassen des sofortigen Widerspruchs des Klägers gegen die Entlassung dessen Einverständnis mit der unbedingten Entlassung erklärt sei. In Ermangelung einer rechtsgiltigen Entlassung ist der Kläger berechtigt, die Weiterzahlung seines Gehaltes zu fordern.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 46 S. 302 ff.

Erkenntnis des Oberverwaltungsgerichts vom 8. Januar 1920 über den Wert der Jagdnutzung auf Anschlußflächen.

In der Verwaltungsstreitsache 1. des Jagdvorstehers des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes der Gemeinde Hergarten (Kreis Schleiden), 2. der politischen Gemeinde Hergarten, 3. — 18. ff, Beklagten und Revisionskläger, wider den preuß. Forstfiskus, vertreten durch die Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten in Aachen, Kläger und Revisionsbeklagten, hat das Preußische Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 8. Januar 1920 für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten zu 1 bis 11, 13, 15 bis 18 gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Aachen vom 20. Juni 1919 wird zurückgewiesen. Unter Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes auf 90 ℳ werden die Kosten den Revisionsklägern zur Last gelegt.

Von Rechts wegen.

Gründe. Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Aachen vom 20. Juni 1919 haben der Jagdvorsteher und die in der obigen Abschrift unter 2 bis 11, 13 und 15 bis 18 genannten Eigentümer der Anschlußgrundstücke rechtzeitig Revision eingelegt, auf die, wie geschehen zu erinnern war.

Wie der Gerichtshof in der Entscheidung vom 13. Oktober 1910 (amtliche Sammlung Band 61 Seite 297) dargelegt hat, ist durch die Bestimmung des § 12 Absatz 2 der Jagdordnung in zweifelsfreier Weise zum Ausdruck gebracht, daß der Pachtzins für die einem Eigenjagdbezirke angeschlossenen Grundflächen nach dem Werte der Jagdnutzung dieser Grundflächen zu ermitteln ist, daß bei dieser Wertermittelung die besonderen jagdlichen Verhältnisse der Grundflächen zu berücksichtigen sind und daß, falls die Pachtpreise benachbarter Jagdbezirke bei gleichartigen Jagdverhältnissen über

Hosted by Google

den Wert der Jagdnutzung auf den angeschlossenen Grundflächen hinausgehen, alsdann diese Pachtpreise zugrunde zu legen sind. Es soll also der Eigenjagdbesitzer für die angeschlossenen Grundflächen den Pachtpreis erlegen, der bei der Ermittelung in der einen und in der anderen Art sich als der höhere erweist, dies auch dann, wenn die Pachtpreise für die benachbarten Jagdbezirke über das erzielbare Erträgnis der Jagd hinausgehen und deshalb als Liebhaberpreise gelten. Andererseits ist durch die Bestimmung, daß bei der Ermittelung des Wertes der Jagdnutzung auf den angeschlossenen Grundflächen von einer pfleglichen Behandlung der Jagd auszugehen ist, die Berücksichtigung einer nicht pfleglichen Jagdausübung ausgeschlossen. Die Revisionskläger bestreiten nicht, daß die Pachtpreise des allein in Betracht kommenden benachbarten Jagdbezirkes I der Gemeindejagd Hergarten bei gleichartigen Jagdverhältnissen solche sind, die einem jährlichen Pachtpreise von 40 ℳ für die angeschlossenen Grundflächen entsprechen würden. Sie behaupten aber, daß diese Pachtpreise, weil sie bereits vor dem Kriege vereinbart waren, infolge des inzwischen eingetretenen Tiefstandes der Valuta und der Entwertung des Geldes eine Erhöhung von 50% oder mindestens 25% erfahren müßten, wenn sie zum Vergleich herangezogen werden sollten. Dies ist unzutreffend. Unter den Pachtpreisen benachbarter Jagdbezirke, die in zweiter Linie für die Bemessung der Pachtentschädigung der Anschlußflächen in Betracht kommen, sind nur die tatsächlich gezahlten bzw. vereinbarten Pachtpreise zu verstehen. Bereits in der Entscheidung vom 14. März 1912 III C. 222.11 — amtliche Sammlung Band 61 Seite 301 — hat der Gerichtshof ausgesprochen, daß der Wortlaut des § 12 Absatz 2 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 keinen Zweifel darüber lasse, daß es nicht darauf ankommt, welche Pachtpreise in benachbarten Jagdbezirken erzielbar gewesen wären, sondern darauf, welche Pachtpreise tatsächlich erzielt worden sind, und daß es unstatthaft sei, der Wertermittelung fingierte Pachtpreise zu Grunde zu legen. Daran ist festzuhalten. Es fragt sich daher nur noch, ob entsprechend dem Werte der Jagdnutzung der Anschlußflächen die jährliche Pachtentschädigung mit 40 ℳ ausreichend bemessen ist, und ob der Sachverständige bei Ermittelung dieses Wertes von zutreffenden Rechtsgrundsätzen ausgegangen ist. Unzutreffend ist die Rüge der Revisionskläger, daß für die Ermittelung des Wertes nicht ausschließlich die Jagdergiebigkeit der Anschlußflächen, sondern auch die Tatsache zu berücksichtigen sei, daß in der Regel, namentlich bei Jagden mit Hochwild, Liebhaberpreise geboten würden, die über den Wert der Jagdbeute hinausgingen. Denn Liebhaberpreise bilden zwar bei der Heranziehung der Pachtpreise benachbarter Jagdbezirke, jedoch nicht für die Ermittelung der Jagdergiebigkeit der Anschlußflächen einen Maßstab (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band 61 Seite 305). Daß der Sachverständige bei seinem Gutachten von unrichtigen Gesichtspunkten ausgegangen sei, ist nicht ersichtlich. Er prüft zunächst die besonderen jagdlichen Verhältnisse der Abschlußflächen und bezeichnet sie auf Grund seiner Feststellungen an Ort und Stelle als ungünstige insbesondere auch für den Wechsel des Rotwildes aus der umschließenden staatlichen Forst. Bei der Ermittelung des Wertes der Jagdnutzung nach den Grundsätzen einer pfleglichen Behandlung der Jagd kommt er zu dem Ergebnis, daß diese Ermittelung nicht aus der kleinen Anschlußfläche für sich allein, sondern nur unter Zuhilfenahme der Jagdnutzung des umschließenden forstfiskalischen Schutzbezirkes Wolfgarten II möglich sei und zwar in der Art, daß die Jagderträgnisse des staatlichen Forstbezirkes im Verhältnis der Flächengröße auf die Anschlußflächen übertragen werden. Diese Art der Ermittelung kann bei den hier vorliegenden örtlichen Verhältnissen nicht als unzulässig erachtet werden. Der Sachverständige hat die besonderen jagdlichen Verhältnisse nicht unberücksichtigt gelassen, die sich für die Enklaven aus der Art des sie umschließenden staatlichen Forstreviers, insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit des Abschusses von Wechselwild ergeben. Er hat geprüft, ob diese Lage innerhalb der staatlichen Forst eine besondere und erhöhte Jagdergiebigkeit rechtfertigt und hat diese Frage mit ausreichender Begründung verneint. Tatsächliche Angaben und Behauptungen über die bisherigen Jagderträgnisse auf der Enklave, die den Feststellungen des Sachverständigen entgegenständen, sind von den Revisionsklägern nicht vorgebracht worden. Danach kann es nicht als unzulässig bezeichnet werden, wenn der Sachverständige davon ausgeht, daß die Jagdbeute auf der Enklave verhältnismäßig die gleiche ist, wie sie bei pfleglicher Jagdausübung auf dem sie umgebenden staatlichen Forstrevier erzielt werden kann. Letztere berechnet der Sachverständige bei einer Jagdbezirksgröße von 660 ha auf jährlich 1200 ℳ, d. i. bei der Größe der Enklave von 8, 45 70 ha auf jährlich 15,40 ℳ. Hiernach erscheint ein jährlicher Pachtzins von 40 ℳ für die Anschlußflächen als dem Gesetz entsprechend bemessen, da weder der Wert der Jagdnutzung bei pfleglicher Jagdausübung, noch die für die Nachbarjagd des Jagdbezirks I von Hergarten gezahlten Pachtpreise diese Summe übersteigen. Denn diese Pachtpreise würden im Verhältnis der Größe der Enklaven jährlich 39,41 ℳ betragen, während nach dem Gutachten des Sachverständigen der Wert der Jagdnutzung der Enklave nur auf jährlich 15,40 ℳ zu veranschlagen ist.

Die Entscheidung wegen der Kosten beruht auf § 103 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883.

Urkundlich unter der verordneten Unterschrift.

gez. v. Hermann.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Articus, Präsident des Oberlandeskulturamts, ist zum Ministerialdirektor im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ernannt worden

Pfarrer Ferdinand Gerstung in Oßmannstedt, der nicht nur in Imkerkreisen als Bienenforscher und Förderer der praktischen Bienenzucht weitbekannt ist, wurde wegen seiner hervorragenden Verdienste um die Förderung der Bienenzucht

Hosted by Google

von der philosophischen Fakultät der Universität Jena zum Ehrendoktor ernannt.

Aufruf an alle nicht planmäßigen Forstkassenrendanten und Verwalter nicht vollamtlicher preußischer Forstkassen, sowie an alle Forstuntererheber. Zwecks schleunigen Zusammenschlusses und Erwirkung angemessener Besoldung bittet der Unterzeichnete die Inhaber der obenbezeichneten Stellen um sofortige Angabe ihrer Adressen und Darstellung ihrer zahlenmäßigen Dienstverhältnisse, ebenso um größtmöglichste Verbreitung meines Aufrufs.

Dannenberg (Elbe), 20. Mai 1920.

Höricht, Forstkassenrendant.

Invalidenheim für Jäger und Schützen in Marburg a. d. Lahn, E. V. Der Verein veranstaltet am 30. Juni, vormittags 10 Uhr, in Marburg (Lahn) seine vierte ordentliche Mitgliederversammlung. Die Tagesordnung der Versammlung ist bereits in voriger Nummer auf Seite 432 veröffentlicht worden. Alle Teilnehmer werden nochmals gebeten, bis zum 15. Juni Tag und Ankunft an den Verein nach Marburg mitzuteilen, damit dieser in der Lage ist, Zimmer in den Gasthöfen bereit zu halten.

Die Krankenunterstützungs- und Begräbniskasse Deutscher Forstbeamten hält am Mittwoch, dem 16. Juni, vormittags 10 Uhr, in Berlin, Königgrätzer Straße 111 („Königgrätzer Garten" schräg gegenüber dem Anhalter Bahnhofe) ihre diesjährige Generalversammlung ab. Wir verweisen noch auf die im Vereinsteil dieser Nummer veröffentlichte Tagesordnung.

Das Beamtendiensteinkommengesetz vom 7. Mai 1920 ist jetzt erschienen. Über dessen Inhalt, soweit er für den Forstbeamten von Interesse ist, ist das Nötige in den Aufsätzen der Nr. 20 und 21 der „Deutschen Forst-Zeitung" zur Kenntnis gebracht worden. Das ganze Gesetz mit Anlagen zu veröffentlichen, ist wegen Raummangels nicht möglich. Diese Drucksachen können aber gegen Erstattung der Auslagen von der Verlagsbuchhandlung J. Neumann, Neudamm, unter Nachnahme des Betrages bezogen werden.

Die Geschäftsstelle
der Deutschen Forst-Zeitung.

Nutznießerbauten. In einer Zeit, da alle Berufsstände daran arbeiten, ihre Stellung und wirtschaftliche Lage zu bessern, zu heben und zu erweitern, sind auch die Förster nicht müßig geblieben, man rührte sich endlich. In der Organisation in Wort und Schrift sind die notwendigen Verbesserungen zum Ausdruck gebracht worden, man sollte glauben, daß kaum etwas vergessen wäre. Und doch gibt es noch manches, das dringend der Abhilfe bedarf, nicht zuletzt die sogenannten „Nutznießerbauten", die Unterhaltungspflicht des Wohnungsinhabers — § 7 der Dienstwohnungsvorschrift vom 1. 12. 13. — Ist die Unterhaltungspflicht der Forstbeamten schon immer über das Maß dessen hinausgegangen, was andere Berufsstände mit Dienstwohnungen, oder gewöhnliche Mieter ihren Vermietern gegenüber zu leisten haben, so übt doch die heutige Zeit, die ungeahnte Preissteigerung auf allen Gebieten, namentlich auch der Baumaterialien, einen Druck auf den Unterhaltungspflichtigen aus, der kaum noch zu ertragen ist. Ich greife hier nur einige der brennendsten Punkte heraus, die zweifellos in Erwägung zu ziehen wären. Ausbesserung an Öfen und Herden, Ersatz einzelner Kacheln usw. In den allermeisten Fällen können derartige Reparaturen nur von Fachhandwerkern ausgeführt werden. Nicht immer sind planmäßige Ofenarbeiten auszuführen, um vielleicht bei dieser Gelegenheit auch die Nutznießerarbeiten mit erledigen zu können. der Handwerker muß also extra herauskommen und kleine Ursachen haben große Wirkungen Um an die zerbrochene Kachel heranzukommen muß häufig eine ganze Flucht abgedeckt werden, wobei womöglich noch ein paar weitere Kacheln zerbrechen; es vergehen einige Stunden, ein halber Tag und wenn dem Unterhaltungspflichtigen die Rechnung präsentiert wird, ist er seine 50 bis 60 ℳ los. Eine derartige Ausgabe aber sollte dem Beamten, der auf sein knappes Gehalt angewiesen ist, nicht zugemutet werden. Gekocht und geheizt muß doch werden und wer möchte da behaupten, daß in allen Fällen den Nutznießer die Schuld und Verantwortung trifft, wenn die Geschichte aus dem Leim geht, oder ein paar Kacheln platzen. Eine weitere Härte muß in der Unterhaltung und Erneuerung des Anstrichs der Fußböden erblickt werden. Hat z. B. schon jemand darüber nachgedacht, was dies für den Nutznießer bedeutet, wenn nach so langen Jahren des Materialmangels der Baurevisionsbeamte endlich kommt und sagt: Ja, mein Lieber, so geht das nicht länger mehr, Sie müssen jetzt die Dielen streichen lassen, die sehen ja schon ganz mordsmäßig aus! — Nach § 7 Abs. f ist der Nutznießer dazu verpflichtet. Ja gewiß, aber die Kosten; was kostet heute der Firnis, dann die Farben und zuletzt der Handwerker? Ein Zimmer, das noch vor ein paar Jahren vielleicht 20 ℳ gekostet hat, kostet heute das Fünffache! Diese Zumutung ist ein wenig stark und hierin muß unbedingt Wandel geschaffen werden.*) Zum mindesten müßte jetzt nach dem Kriege, wo der Anstrich fast überall erneuerungsbedürftig ist, dieser auf Staatskosten ausgeführt werden. Ähnlich verhält es sich mit dem Kalkanstrich an allen inneren Wänden. Zu erneuern ist dieser Anstrich wohl in den meisten Fällen alljährlich einmal; bei Küchen, dem Hausflur usw. oft zweimal. Zieht man die vielen Kellerräume, Stallungen usw. in Betracht, dann kommt eine ansehnliche Fläche heraus; Kalk, Pinsel und Arbeitslohn sind heute sehr teuer und nach getaner Arbeit kommt nicht nur — wie früher — eine kleine Anstreicherrechnung, sondern eine richtiggehende Apothekerrechnung heraus. Besonders kostspielig ist heute die Unterhaltung der Pumpen und Wasserleitungen. Ohne fachkundige Handwerker geht es hierbei in den seltensten Fällen ab. Um eine Kleinigkeit auszubessern, muß häufig ein großer Apparat in Bewegung gesetzt werden; Lederscheiben, Gummiringe usw. kosten ein fabelhaftes Geld — in jedem Falle wieder eine beträchtliche Ausgabe. Zieht

*) Zu unserer Befriedigung können wir feststellen, daß dieser hier ausgesprochenen Anregung durch Min.-Erlaß vom 29. April d. Js. III. 7868 entsprochen worden ist. Wünschenswert wäre, daß auch andere Anregungen recht bald in Erfüllung gehen möchten, so daß die auf Erleichterung der Bauverpflichtung gerichteten Arbeiten Erfolg haben.

Die Schriftleitung.

Hosted by Google

man die Nutzanwendung aus diesen Ausführungen, so wird zugegeben werden müssen, daß dem Nutznießer bei dieser Teuerung Ausgaben erwachsen, die er nicht länger zu tragen vermag. Somit wäre es wohl an der Zeit, daß die Zentral-Forstverwaltung der Sache näher tritt und die bestehenden Härten beseitigt. In dem Bestreben des Försterstandes aus seiner drückenden Lage herauszukommen, würde es dankbar empfunden werden, wenn er auch hierin die kräftige Unterstützung der obersten Verwaltung genießen würde.

Hegemeister Weis, Alt-Jablonken, Ostpr.

Aus Süddeutschland. Bei der Beratung des Reichsrahmengesetzes über land- (auch forst-) wirtschaftliche Berufsvertretung in Berlin hat Landforstmeister Dr. Weber-Darmstadt nicht nur für Hessen, sondern auch im Einvernehmen mit süddeutschen Staatsforstverwaltungen bestimmt den Standpunkt vertreten, das Reich solle die Regelung dieser Vertretung in den einzelnen Ländern diesen selbst überlassen und sich auf die Bildung getrennter Reichskammern für Land- und Forstwirtschaft beschränken. Dr. Weber führte aus, daß die Aufgaben dieser beiden Hauptbetriebe im Wachsen begriffen sind. Die Landwirtschaft hat ihren Wirkungsbereich in der vielseitigen Erzeugung von Nahrungsmitteln, die Forstwirtschaft den ihrigen als Produzent des wichtigen Rohstoffes Holz. Dies bringt letztere in nahe Fühlung mit der Industrie. Mit der Landwirtschaft wünschen wir freundnachbarliche Beziehungen, wir wollen aber von ihr nicht bevormundet sein.

L.

Verlegung des forstlichen Hochschulunterrichts von Tübingen nach Freiburg. In der „Forst-Zeitung" ist schon mehrfach über die Verhandlungen berichtet worden, die zwischen Württemberg, Baden und Hessen wegen Zusammenlegung des forst- und landwirtschaftlichen Unterrichts stattgefunden haben. Zuerst war vorgeschlagen, daß der forstliche Hochschulunterricht in Baden und zwar in Heidelberg oder Freiburg, der landwirtschaftliche in Württemberg (Hohenheim) und die Tierarzneikunde in Hessen (Gießen) ihre Stätte finden sollten. Hessen ist im Laufe der Verhandlungen ausgeschieden, so daß nur Baden und Württemberg übrig blieben. Über die Wahl der Universität für den forstlichen Unterricht: Heidelberg oder Freiburg, ist ein ziemlich heftiger Streit geführt worden; schließlich hat Freiburg gesiegt. Dorthin hat Baden schon Ostern 1920 den forstlichen Unterricht von der technischen Hochschule in Karlsruhe verlegt, vom Wintersemester 1920 ab wird Württemberg folgen und den forstlichen Unterricht Tübingen aufheben. Der württembergische Landtag hat nunmehr dem Entwurfe eines Gesetzes über Erteilung eines gemeinschaftlichen land- und forstwirtschaftlichen Unterrichts für Württemberg und Baden in Hohenheim und Freiburg zugestimmt. Für Verlegung des forstlichen Unterrichts von Tübingen nach Freiburg wurden 150 000 ℳ bewilligt.

S.

Massenhafter Holzdiebstahl im Nürnberger Reichswald. Dieser Waldkomplex ist schon im Frieden stets stark vom Holzdiebstahl heimgesucht worden. Seit der Revolution haben sich diese Mißstände erheblich gesteigert, wie mehrfach auch in der „Forst-Zeitung" berichtet worden ist. Nach einer Mitteilung der Regierung von Mittelfranken haben die Streiktage im März dem Nürnberger Reichswalde wieder neue schwere Wunden geschlagen. In den Forstämtern Nürnberg-Süd, Nürnberg-Ost und Herrenhütte sind während dieser Zeit allein an stärkerem Holz etwa 4000 fm gestohlen worden. Einschließlich der mittelbaren Schäden übersteigt der hierdurch veranlaßte Schaden eine Million Mark.

S.

Jagdschloß Springe. Das ehemalige Jagdschloß Saupark bei Springe ist in ein Erholungsheim für Kinder der Stadt Hannover umgewandelt worden.

A.

Siedelung im Hagenschießwalde (bei Pforzheim). Die badische Siedelungs- und Landbank hat von dem 2500 ha umfassenden Staatswalde Hagenschieß 550 ha Wald einschließlich Holzbestand erworben, um nach dessen Rodung ein Dorf auf diesem Gelände zu gründen mit 40 mittl. Bauernbetrieben (je 10 ha) und ungefähr 15 Kleinbauern (je 4 bis 5 ha). Der Preis für Grund und Boden ist zu 600 ℳ je Hektar vereinbart worden, obwohl dort der Boden schon vor dem Kriege 1200 ℳ kostete. Auch vom Hardtwald bei Karlsruhe werden erhebliche Teile gerodet und den anliegenden Gemeinden überwiesen.

S.

Ein erfreuliches Bekenntnis der Arbeiter zu Fleiß und Verantwortung. Eine Versammlung, die von dem Zentralverbande der Forst-, Land- und Weinbergsarbeiter Deutschlands nach Berlin einberufen war, sprach sich folgendermaßen über die gegenwärtige Lage aus: Es müsse grundsätzlich angestrebt werden, daß jedermann seine ganze Arbeitskraft auszunutzen habe; niemand dürfe auf Kosten der Arbeitsamen faulenzen. Zu erbitterten Interessenkämpfen sei jetzt keine Zeit, ebenso nicht zu wilden Streiks. Der Arbeiter habe mit Erweiterung seiner politischen Rechte auch ernste Pflichten übernommen; er müsse sich bewußt bleiben, daß deren Verletzung der Gesamtheit des Vaterlandes und damit auch der Arbeiterschaft selbst schaden müsse.

F.

Die Not der Presse. In einem an ihre Leser gerichteten Aufrufe, der von den 23 großen Tagesblättern unterzeichnet ist, teilt die Vereinigung großstädtischer Zeitungsverleger folgendes mit: Die Not des deutschen Zeitungsgewerbes ist aufs Höchste gestiegen. Die Zeitungen aller Richtungen stehen gleichermaßen unter einem schweren Druck, der zu einer Katastrophe zu führen droht. Der Öffentlichkeit ist diese Entwickelung nicht unbekannt geblieben. Seit Jahr und Tag wurde in allen Zeitungen auf diese Gefahr aufmerksam gemacht, die lebenswichtige öffentliche Interessen zu schädigen droht. Jeder Leser einer Zeitung muß sich klar darüber sein, was hier auf dem Spiele steht. Das Zeitungsgewerbe wird fast erdrückt durch den bis ins Ungeheuerliche getriebenen Preis für Druckpapier, das jetzt über das zwanzigfache des Vorkriegspreises kostet. Auch alle übrigen Materialien haben sich so gewaltig verteuert, daß, noch dazu bei den hohen Löhnen und Gehältern sowie den ungeheuer gestiegenen Betriebskosten, ein großer Teil der Verlage außerstande ist, die Lasten zu tragen. Wenn in dieser ernsten Zeit der Versuch gemacht wird, von den Lesern noch einmal ein Opfer zu fordern, um über diese schwierige

Hosted by Google

Zeit hinwegzukommen, so darf von der Einsicht und dem Verständnis aller Zeitungsleser erwartet werden, daß sie ihrer Zeitung treu bleiben und die für den einzelnen leichter zu tragende Mehrbelastung auf sich zu nehmen. Die Erhöhung der Bezugspreise, zu der wir uns jetzt wiederum entschließen mußten, ist eine hoffentlich nur vorübergehende Notwendigkeit. Sobald die Herstellungskosten, insbesondere die Papierpreise, nennenswert zurückgehen, werden die Zeitungsverleger nicht zögern, die Bezugspreise abzubauen.

Nach der Liste der Elsaß-Lothringenschen Staats- und Gemeindeforstbeamten, die als Beilage des Kalenders „Waldheil" vom Jahre 1910 bis 1913 erschienen ist, wird jetzt öfters gefragt. Wir teilen Interessenten mit, daß vom dritten Jahrgang, also nach dem Stande vom 1. Oktober 1912 noch eine Anzahl Listen vorhanden sind, die zum Preise von 2 ℳ (1,20 ℳ plus 80 Pfg. Teuerungszuschlag und Porto) von der Firma J. Neumann, Neudamm, bezogen werden können.

Forstwirtschaft.

Die Textilstoffe des Waldes. Leider werden wir noch längere Zeit gezwungen sein, zur Ergänzung der Mengen Rohstoffe an Baumwolle, Wolle, Seide usw. Ersatzstoffe zu benutzen, unter denen der Zellstoff, den die Nadelhölzer liefern, bei weitem obenan steht. Dieser kommt in verschiedener Form zur Verwendung und zwar: 1. als reiner Zellstoff zum Ersatz von Baumwollwatte. 2. Als Zellstoff in Papierform oder Papiermasse (Papiersäcke, Decken aus Papier und Papiergarn). Die Papiergarne teils rein als Xylose und Zellulongarn, teils mit Fasern versehene Textilose und Textilite leisten recht gute Dienste, namentlich für gröbere Artikel, die nicht viel Reibung auszuhalten haben, wie Säcke, Stricke, Bindfaden, Grundgewebe für Tapeten, Packtücher usw. Auch können haltbare Läufer und Fußbodenteppiche hieraus hergestellt werden. 3. als Zellstoff in veränderter Form, hauptsächlich als Kunstseide nach verschiedenen Verfahren. Außerdem werden die löslichen Zellulose-Verbindungen benutzt als: Zelluloid, Films, Lacke sowie zum Wasserdichtmachen von Geweben usw. Sch.

Vorsicht beim Stubbensprengen! In den zum Rittergut Gelchen, Kr. Oletzko gehörigen Waldungen sprengten am 1. Mai zwei Arbeiter drei Fichtenbaumstubben mit Romperit B, das sich bisher sehr gut bewährt hat. Nachdem zwei Stubben gesprengt waren, wartete man auf den dritten, der anscheinend ein Versager war. Statt nun aber die vorgeschriebene einstündige Wartezeit einzuhalten, begaben sich die Arbeiter schon vorher zu dem Stubben, um nachzusehen. Plötzlich ging die Ladung los, der eine der Arbeiter wurde dabei in die Luft geschleudert und erlitt eine schwere Gehirnerschütterung und innere Verletzungen, dem anderen wurde das Nasenbein zertrümmert. Dieser Vorfall beweist wieder, welch Unheil die Nichtbefolgung der vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln anrichten kann. Fast allenthalben kann man die Wahrnehmung machen, daß die Arbeiter beim Laden der Patronen und beim Sprengen viel zu sorglos sind. Sie begründen ihre Unvorsichtigkeit meist damit, daß sie im Felde mit viel gefährlicheren Sprengstoffen umgegangen sind, ohne daß ihnen dabei etwas zugestoßen wäre. Der Forstbeamte darf auf solche Reden nicht hören, er muß dafür Sorge tragen, daß alle Anordnungen, die für eine Unfallverhütung getroffen werden, streng durchgeführt werden und muß sich stets der schweren Verantwortung bewußt sein, die bei der Ausführung solcher Sprengarbeiten gerade auf ihm lastet. Bei genauer Befolgung der gegebenen Vorschriften lassen sich bedauerliche Unglücksfälle fast durchweg vermeiden und darum ist größte Vorsicht beim Sprengen die erste Pflicht.

Waldbrände.

Bezirk Köslin, Oberförsterei Koppelsberg. In Cursewanz erfolgte bei Besichtigung eines neuerbauten Depots, in dem Sprengmittel zur Stubbenausrodung untergebracht waren, eine Explosion. Getötet wurden Schachtmeister Wilhelm Krüger aus Bulgrin, der hoch in die Luft geschleudert und völlig zerschmettert wurde, und Bauunternehmer Priebe aus Köslin, der verbrannt ist. Die Explosion verursachte einen umfangreichen Waldbrand, wobei 8 ha zwanzigjähriger Kiefernschonung vernichtet wurden. Der Schaden wäre noch größer geworden, wenn nicht sogleich 140 Waldarbeiter der Vereinigten Holzindustriegesellschaft zur Stelle gewesen wären, denen bald die Löschung gelang.

Freistaat Danzig. Im Danziger Stadtforst, Distrikt 15, entstand am 13. Mai mutmaßlich infolge des Leichtsinnes von Zigarettenrauchern ein kleinerer Waldbrand, wodurch bei 0,5 ha sechszigjährigen Kiefernbestandes die Bodendecke vernichtet wurde. Das Feuer konnte rechtzeitig niedergekämpft werden, sodaß der Schaden verhältnismäßig gering ist.

Brief- und Fragekasten.

Fr. D. Förster. Anonyme Anfragen werden grundsätzlich nicht berücksichtigt. Wir bitten Sie also zunächst um Namensnennung und gleichzeitig auch um genaue Angabe Ihres Wohnortes, da sich ohne Kenntnis des Staates, in dem die von Ihnen genannten Vorfälle sich ereignet haben, Ihre Fragen nicht beantwortet werden können.

Frage Nr. 52. **Brennholz für Forstuntererheber.** Vor vielleicht zwei Jahren war in der „Deutschen Forst-Zeitung" Datum und Nummer des Ministerial-Reskripts bekanntgegeben (das Reskript stammte, wenn ich nicht irre, aus dem Jahre 1900 oder 1901), wonach den Forstkassenuntererhebern das Brennholz zu ihrem Bedarfe zu der Taxe freihändig abzugeben sei. Könnten Sie mir diese Ministerialverfügung nach Nummer und Datum usw. genau mitteilen?

N., Kgl. Hegemeister a. D.

Antwort: Der gewünschte Erlaß ist vom 13. März 1901 III 3623 und in der „Deutschen Forst-Zeitung" nicht abgedruckt, wohl aber auf Seite 111 Bd. XXXIII des Jahrbuches der Preußischen Forst- und Jagdgesetzgebung, das sich auf jeder Oberförsterei befindet. Danach kann den Forstuntererhebern ihr Bedarf an Brennholz zum Taxpreise verabfolgt werden. Hiervon ist nur insofern abzuweichen, als etwa einzelne Untererheber durch den Betrieb von Pacht- oder Landwirtschaft usw. einen über das gewöhnliche Maß hinausgehenden Bedarf an Brennholz haben.

Hosted by Google

In letzteren Fällen ist der Lizitations-Durchschnittspreis zu zahlen.

Anfragen an den Leserkreis.

Leckſucht bei Rindvieh. Mein Viehstand geht an der Leckſucht infolge von Kalkmangel im Heu und Stroh tatsächlich zu Grunde. Jungvieh ist nicht aufzuziehen. Die Kalkung der Wiesen auf Staatskosten hat die Regierung abgelehnt, da es sich dabei um eine Düngung handele. Meine Verhältnisse gestatten mir die Ausführung des Kalkens auf eigene Kosten nicht. Sind Vorgänge bekannt, nach denen die Kalkung auf Staatskosten erfolgte? Oder gibt es ein anderes Mittel gegen die Leckſucht das Abhülfe verspricht. Alle bisher angewandten Mittel haben versagt.

Förster B. in K., Oberförsterei M.

Kiefernharz zur Seifebereitung. Bei uns wird angefragt, wie man aus flüssigem Kiefernharz Seife kochen könnte. Wir bitten um Mitteilung, welche Erfahrungen darüber vorliegen, möglichst um Angabe fester Rezepte, die wir gern veröffentlichen wollen. Die Schriftleitung.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung*).

Oberförsterstelle Flörsbach (Cassel) ist zum 1. August zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 20. Juni eingehen.

Försterstelle Derenburg, Oberf. Dingelstedt (Magdeburg), ist voraussichtlich zum 1. September anderweit zu besetzen. Nach der Regulierung 0,2 ha Wirtschaftsland, 250 ℳ Dienstaufwandsentschädigung. Bewerbungsfrist: 1. Juli.

Forstschreiberstelle Doberschütz, Oberf. Doberschütz (Merseburg), gelangt zum 1. Juli zur Besetzung. Mietswohnung. Dienstland künftighin etwa 2 ha, 100 ℳ Stellenzulage, 300 ℳ Dienstaufwandsentschädigung. Bau einer Dienstwohnung ist in die Wege geleitet. Bewerbungen sind bis 25. Juni an die Regierung in Merseburg, Forstverwaltung, einzureichen.

Försterstelle Lispful, Oberf. Kehrberg (Stettin), ist zum 1. Oktober zu besetzen. Dienstland 8,329 ha Acker, 5,123 ha Wiesen. Dienstland wird neu reguliert. 50 ℳ Dienstaufwandsentschädigung, die sich auf 200 ℳ erhöht. Bewerbungsfrist: 25. Juni.

Försterstelle Vorheide, Oberf. Falkenwalde (Stettin), ist zum 1. November zu besetzen. Dienstland 0,712 ha Acker, 2,360 ha Wiesen. Dienstland ist neu reguliert. 200 ℳ Dienstaufwandsentschädigung, 100 ℳ Stellenzulage. Bewerbungsfrist: 25. Juni.

Försterstelle Wildemann, Oberf. Grund (Hildesheim), ist zum 1. Juli zu besetzen. Ev. Kirche und Schule im Ort. Dienstland nach Regulierung rund 1 ha. Nutzungsgeld 14 ℳ, Dienstaufwandsentschädigung 350 ℳ, Stellenzulage 100 ℳ. Meldefrist: 25. Juni.

Försterstelle Zinnowitz, Oberf. Pudagla (Stettin), ist zum 1. Oktober zu besetzen. Dienstland 0,952 ha Acker, 2,908 ha Wiesen. Dienstland ist neu reguliert. 200 ℳ Dienstaufwandsentschädigung. Bewerbungsfrist: 25. Juni.

Das in der Oberf. Stepenitz (Stettin) gelegene **Gehöft in Kattenhof** (Vorbesitzer Hermann Ludtke II), das zu einer Hilfsförsterstelle eingerichtet wird, ist mit einem Forstbeamten zu besetzen, sobald der Ankauf durchgeführt ist. Zur Stelle gehören ein Wohnhaus, Waschküche, Schweinestall, Viehstall, Scheune und Holzschuppen. Die Bewerbungen sind umgehend einzureichen.

*) Für Bewerber ist es wichtig, zu wissen, in welchem Dienstalter die ausgeschriebenen Stellen mit einiger Aussicht auf Erfolg begehrt werden können. Einen Anhalt dafür gibt die in dem Buch „Die preußischen Forstverwaltungsbeamten des Staates und der Hofkammer von E. Behm" veröffentlichte Oberförster-Dienstalterliste. Aus dieser ist zu ersehen, in welchem Dienstalter der bisherige Inhaber die ausgeschriebene Oberförsterstelle erhalten hat. Das im Verlage von J. Neumann, Neudamm, erschienene Buch kostet 4 ℳ und 30 % Teuerungszuschlag.

Verwaltungsänderungen.

Die Forstinspektionen im Regierungsbezirk Schleswig sind mit Wirkung vom 1. April ab in folgender Weise abgegrenzt worden:

I. Inspektion Schleswig-Trittau:

Oberförstereien: Trittau, Rantzau, Reinfeld, Segeberg, Neumünster, Barlohe.

II. Inspektion Schleswig-Schleswig.

Oberförstereien: Kiel, Rendsburg, Schleswig, Flensburg.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Johannßen, reichsländ. Forstmeister, ist vom 1. Juni ab in den preußischen Staatsdienst übernommen und mit der Verwaltung der Oberf. Rendsburg (Schleswig) betraut.

v. Lindequist, Forstmeister in Letzlingen (Magdeburg), ist am 1. Juni in den Ruhestand getreten.

Sander, Forstmeister in Hammerstein (Schneidemühl), ist vom 1. Juni ab nach Letzlingen (Magdeburg) versetzt.

Schellig, Forstmeister in Schorellen (Gumbinnen), ist vom 1. Juni ab nach Kobbelbude (Königsberg) versetzt.

Stolz, reichsländ. Forstmeister, ist vom 1. Juni ab in den preußischen Staatsdienst übernommen und mit der Verwaltung der Oberf. Halle a. S. (Merseburg) betraut.

von Stülpnagel, Forstmeister in Kobbelbude (Königsberg), ist vom 1. Juni ab nach Hammerstein (Schneidemühl) versetzt.

Beck, Oberförster in Barlohe (Schleswig), ist vom 1. Mai ab die Stelle endgültig verliehen.

Hildebrandt, Oberförster in Selgenau (Schneidemühl), ist vom 1. Juni ab nach Schorellen (Gumbinnen) versetzt.

Röhrig, Oberförster in Eisenbrück (Schneidemühl), ist vom 1. Mai ab die Stelle endgültig verliehen.

Vorberg, Oberförster in Gumbinnen, ist vom 1. Juni ab nach Rothebude (Gumbinnen) versetzt.

Goldberg, Forster und Forstschreiber in Bischofsburg (Allenstein), ist vom 1. Mai ab zum Forstkassenrendanten ernannt.

Kolhoff, Forstkassenrendant in Bischofsburg (Allenstein), ist mit dem 1. Mai in den Ruhestand getreten.

Gölting, Förster o. R. in Altenkirchen, ist vom 1. Juli ab die Hilfsförsterstelle Daaden, Oberf. Kirchen (Coblenz), übertragen.

Gurt, Förster o. R. in Heidemühle, Oberf. Lichtefleck, ist vom 1. Juli ab nach Christianstadt, Oberf. Christianstadt (Frankfurt), versetzt.

Helmbold, Hegemeister in Marienfelde (Marienwerder), ist vom 1. Juli ab auf die Försterstelle in Kippen, Oberf. Wilhelmsbruch (Gumbinnen), versetzt.

Horchelhahn, Forstgehilfe in Schulenberg, Oberf. Schulenberg, ist vom 1. Juni ab nach Altenau, Oberf. Altenau (Hildesheim), versetzt.

Jahn, Förster in Tinkleningken, Oberf. Wilhelmsbruch, ist vom 1. Juli ab auf die Försterstelle Hohenspringt, Oberf. Wilhelmsbruch (Gumbinnen), versetzt.

Peschke, Förster o. R. in Steinbusch, Oberf. Steinbusch, ist vom 1. Juli ab nach Heidemühle, Oberf. Lichtefleck (Frankfurt), versetzt.

Schauer, Hegemeister in Eisenbrück, Oberf Eisenbrück, ist vom 1. Juli ab auf die Försterstelle Pleitnitz, Oberf Pleitnitz (Schneidemühl), versetzt.

Schewe, Hilfsförster aus dem Bezirk Danzig, ist mit Wirkung vom 1. April ab nach Riesenbeck (Hildesheim), versetzt.

Hosted by Google

Schikorr, Förster in Astrawischken, ist vom 1. Juli ab auf die Försterstelle Neu-Weszkallen, Oberf. Weszkallen (Gumbinnen), versetzt.

Schimanski, Hegemeister in Czersk (Marienwerder), ist vom 1. Juli ab auf die Försterstelle Astrawischken, Oberf. Astrawischken (Gumbinnen), versetzt.

Sommer, Förster, bisher in Drewitz, Oberf. Clausenau (Marienwerder), ist vom 1. Juli ab die Försterstelle Michelsrombach, Oberf. Fulda (Cassel), übertragen.

Stoeckmann, Förster in Gribno (Danzig), ist vom 1. Juli ab auf die Försterstelle zu Insse, Oberf. Tawellningken (Gumbinnen), versetzt.

Stümke, Forster o. N., bisher in Grüneck (Marienwerder), ist vom 1. Juni ab die Försterstelle o. N. in Buschhäuser, Oberf. Reichenau (Liegnitz), übertragen

Topp, Revierförster in Lusin, Oberf. Neustadt (Danzig), ist vom 1. April ab eine Försterstelle o. N. in Horbach, Oberf. Wolfgang (Cassel), vorläufig übertragen.

Verwach, Forstgehilfe in Fangschleuse, ist vom 1. Juni ab nach der Oberf. Erkner (Potsdam), versetzt.

Kommunalforstdienst.

Riegel, Förster in Forsthaus Ludwigsberg bei Bublitz ist zum stadt. Revierförster ernannt.

Storck, Forstgehilfe in Munchwald, ist vom 1. Juni ab mit der kommissarischen Versehung der Gemeindeförsterstelle in Pletzenhausen, Oberf. Simmern (Coblenz), beauftragt.

Bayern.

Berufen wurden die Forstamtsassessoren:

Freiherr v. Zibra nach Bamberg; **Klietsch** nach Neuwirtshaus; **Lingmann** nach Ziemetshausen; **Regenbogen** nach Aeschach; **Schnizlein** nach Zwiesler Waldhaus.

Berufen wurden die Förster:

Brengel nach Grötschenreuth; **Pittmar** nach Altenfurth; **Moos** nach Weidmannsheil; **Rockelmann** nach Hohenzell; **Weicht** nach Etzgersrieth; **Zdrahal** nach Griesen.

Versetzt wurden die Forstassistenten:

Zischof nach Nordhalben; **Härtner** nach Osterhofen; **Haselmayr** nach Wolfstein; **Zeitler** nach Grötschenreuth.

Sachsen.

Staats-Forstverwaltung.

In den Ruhestand wurden versetzt:

Viehweger, Forstmeister auf Langenbernsdorfer Revier; **Kriegel,** Forster auf Hirschberger Revier; **Baldauf,** Forstwart auf Rosenthaler Revier.

Pöpel, Oberforster, ist zum Verwalter des Eibenstocker Reviers ernannt.

Angestellt wurden:

Schaarschmidt, Forstwart auf Wermsdorfer Revier; **Schneider,** Forstwart auf Rosenthaler Revier.

Schneider, Expedient bei der Oberforstmeisterei Auerbach wurde zum Bureauassistenten befördert.

Versetzt wurden:

Döring, Forstmeister vom Eibenstocker auf das Langenbernsdorfer Revier; **Swodenk,** Expedient vom Forstrentamte Tharandt zum Forstrentamte Dresden.

Hessen.

Gutfleisch, Forstassessor in Homberg a. d. O., wurde zum Forstassistenten ernannt.

Mecklenburg-Schwerin.

Versetzt wurden:

Burmeister, Revierjäger in Greven, nach Voigtsdorf; **Dahnke,** Forstlehrling in Drewitz, als vertretender Revierjager nach Wabel; **Prepper,** Stationsjäger in Wabel, nach Drewitz, Klosterforstamt Jabel.

Auszeichnungen.

Auszeichnung. Das Eiserne Kreuz I. Klasse wurde verliehen:

Vogel, Offiz.-Stellv. im Jäg.-Batl. 8, zurzeit Forstgehilfe in der staatl. Oberf. Coppenbrügge (Hannover).

Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe wurde verliehen:

Schulz, staatl. Förster in Niederhaverbeck, Oberf. Langeloh (Lüneburg).

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins Preußischer Staatsförster.

Veröffentlicht
unter Verantwortung von Hegemeister **Velte**-Dobrilugk.

In den Verein sind aufgenommen vom 1. Januar 1920:

8290. **Feist,** Förster, Kiel, Schleswig.
8291. **Witt,** Forstgehilfe, Drage bei Hohenaspe, Schleswig.
8292. **Koll,** Forstgehilfe, Drage in Holstein, Schleswig.
8293. **Sommerfeld,** Hilfsförster, Ahlefeld, Owschlag, Schleswig.
8294. **Heinemann,** Hilfsförster, Friedrichsthal bei Nubelfeld, Schleswig.
8295. **Geerdts,** Forstgehilfe, Barmstedt i. Holstein, Schleswig
8296. **Schmidt,** Hegemeister, Fh. Schwarzenborn, P. Schönstadt Cassel-West.
8297. **Kidding,** Hilfsförster, Rosenthal, Cassel-West.
8298. **Bloningen,** Forstgehilfe, Eiterhagen, Post Körle, Cassel-West.
8299. **Knobel,** Forstgehilfe, Karl, Melsungen, Cassel-West.
8300. **Zastrow,** Forstgehilfe, Assig, Post Haynsburg, Kreis Zeitz, Merseburg.
8301. **Herrmann,** Forstgehilfe, Morxdorf, Post Seyda, Merseburg.
8302. **Treib,** Förster, Trauenweier, Post Züsch, Trier.
8303. **Friedrich,** Förster, Malborn, Post Malborn, Trier.
8304. **Kubsch,** Hilfsförster, Johannisthal bei Pakallnischken, Gumbinnen.
8305. **Dietrich,** Forstgehilfe, Kasenowsken, Post Gerwischkehmen, Gumbinnen.
8306. **Bruhn,** Forstgehilfe, Padrojen bei Georgenburg, Gumbinnen.
8307. **Mehne,** Forstgehilfe, Szittkehmen, Gumbinnen.
8308. **Nickel,** Forstgehilfe, Leppienen, Post Nekeitschen, Gumbinnen.
8309. **Maurach,** Forstgehilfe, Gut Rablauken, Post Schwirblinnen, Gumbinnen.
8310. **Kupczyk,** Förster, Grunheide, Post Schillupischken, Gumbinnen.
8311. **Schlemme,** Forstgehilfe, Steimel, Westerwald, Coblenz.
8312. **Seifen,** Forstgehilfe, Rettevsen, Post Mehren, Coblenz.
8313. **Ambrecht,** Förster, Oberwetz, Post Schwalbach, Coblenz.
8314. **Stillig,** Förster, Försterei Kunzendorf, Post Pr.-Mark. Königsberg.
8315. **Thaddey,** Forstgehilfe, Zitzminer-Mühle, Post Zanow, Pommern, Köslin.
8316. **Noack,** Forstgehilfe, Kirn a. d. Nake, Coblenz.
8317. **Braun,** Forstgehilfe, Dobrilugk, N.-L., Hauptstraße 12, Frankfurt.
8318. **Richter,** Forstgehilfe, Silberberg, Stadt, Kreis Frankenstein, Breslau.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Ortsgruppen:

Feldberg (Regbz. Wiesbaden). In der Versammlung am 29. Mai wurde u. a. beschlossen, den Ortsgruppenbeitrag ab 1. Januar auf 5 ℳ zu erhöhen. Um baldige Einsendung dieses Betrages an den Herrn Kassierer Hommes wird gebeten. Einer Erhöhung des Bezirksgruppenbeitrages vom 1. Januar 1921 ab wurde zugestimmt, ebenso der Forderung des Hauptvereins einen Sonderbeitrag in Höhe von 30 ℳ für 1920 zu leisten. Die nächste Versammlung findet Anfang September in Usingen statt. Der Vorstand.

Göttingen (Regbz. Hildesheim). Versammlung am Dienstag, dem 6. Juli d. Js., vormittags 11 Uhr im Kaiser-Kaffee in Göttingen. Tagesordnung: 1. Besprechung der Delegierten-Versammlung in Northeim am 7. April 1920. 2. Besprechung der Geschäftsanweisung für die Arbeitsausschüsse. 3. Wohnungsbauverein und Kinderheim. 4. Beschluß über die durch die Bezirksgruppe am 25. Mai mitgeteilten Anträge (u. a. Vertrauensfrage für den Bezirksgruppen-Vorsitzenden und Zwangsabonnement auf die Forst-Zeitung). 5. Aufnahme neuer Mitglieder. 6. Verschiedenes (Ausflug mit Damen bzw. Vergnügen beschließen). Vollständiges Erscheinen erwünscht.

Schelper, Vorsitzender.

Hildesheim. Versammlung am Donnerstag, dem 24. Juni, vormittags 9½ Uhr, im Vereins-

Hosted by Google

lokal in Hildesheim. Besprechung und Beschlußfassung über die bei der letzten Bezirksgruppen-Versammlung gestellten Anträge. Neuwahl des Kassen- und Schriftführers. Nachmittags 2 Uhr gemeinschaftliche Kaffeetafel, wozu auch die Damen freundlichst eingeladen sind. Gleichzeitig werden die Damen gebeten, für Kaffeegebäck zu sorgen.

Der Vorstand.

Panten-Mönchswald (Regbz. Liegnitz). Am Donnerstag, dem 1. Juli, nachmittags 1 Uhr, Versammlung in der „Lindenschänke" zu Liegnitz, am Breslauer Platz. Tagesordnung in der Sitzung; unter anderm Wahl des Schrift- und Kassenführers für den versetzten Herrn Kollegen Blüthgen. Anträge zur Tagesordnung werden evtl. bald erbeten.

Der Vorstand.

Berichte.

Bezirksgruppen:

Düsseldorf. Da die am 27. März d. Js. in Cleve einberufene außerordentliche Versammlung wegen Fehlens der Vertreter der Ortsgruppen Hiesfeld und Benrath nicht beschlußfähig war, tagte die Bezirksgruppen-Versammlung am 3. Mai abermals in Cleve. Erschienen waren 33 Mitglieder. Der 1. Vorsitzende, Hegemeister Voigt, eröffnete um 11,30 Uhr vormittags die Versammlung und dankte den Kollegen für ihr zahlreiches Erscheinen. Die Nachricht, daß die Förster in Gruppe VI der Besoldungsordnung aufgenommen sind, wurde mit Beifall begrüßt. Wenn es uns dieses Mal nicht gelungen ist, der Gruppe VII zugeteilt zu werden, so wollen wir weiter arbeiten, um unsere gerechte Sache zum Erfolge zu führen. Kollege Voigt erklärt, daß er den Vorsitz infolge seines hohen Alters niederlegen müsse. Es wurde deshalb zur Neuwahl geschritten. Dieselbe fiel auf folgende Kollegen: 1. Vorsitzender: Hegemeister Steinborn, Nütterden, Post Kranenburg, Niederrhein. Schriftführer und Schatzmeister: Förster Schilling, Hau, Post Kleve. Als Beisitzer die Kollegen Hegemeister Voigt, Hegemeister Derichs und Förster Schumacher Dem bisherigen 1. Vorsitzenden Kollegen Voigt wurde in warmen Worten für seine opfervollen Dienste, die er den Interessen des Vereins sechzehn lange Jahre gewidmet hat, der Dank der Versammlung ausgesprochen und die Hoffnung ausgedrückt, daß es ihm noch recht lange vergönnt sein möge, auch fernerhin dem Vereine mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Die Ortsgruppe Benrath hatte den Antrag eingebracht, die nächste Versammlung in Düsseldorf tagen zu lassen. Dies wurde zum Beschluß erhoben. Sodann nahm die Versammlung zu der Verordnung des Herrn Ministers vom 3. 4. 1920 III 6413 betr. die Besetzung der freien Försterstellen mit Revier im besetzten Gebiet Stellung und kam einmütig zu der Überzeugung, daß dieser Erlaß eine unberechtigte Härte für die Anwärter des Bezirks darstelle. Der Bezirk Düsseldorf (der industriereichste und somit bei weitem teuerste des ganzen preußischen Staates) hat in kurzem Zeitraum vier planmäßige Försterei durch Verkauf verloren. Den Anwärtern erwuchs jedoch noch dadurch ein weiterer Nachteil, daß den Inhabern dieser verkauften Försterei andere planmäßige Stellen verliehen wurden. Diese Verminderung der planmäßigen Stellen übte auf die Anstellungsverhältnisse des kleinen Bezirks einen ungeheuren Einfluß aus. Mit weiteren Verlusten von Försterei durch Verkauf an die sich immer mehr ausbreitende Industrie ist ständig zu rechnen. So wurden die Anwärter des Bezirks immer und immer wieder enttäuscht und mußten diese Verluste über sich ergehen lassen, ohne daß Maßnahmen getroffen wurden, die eine Besserung der erheblichen Verschiedenheit der Anstellungsverhältnisse — gegenüber anderen Bezirken — für sie brachten. Die Anwärter trösteten sich daher immer wieder in der Erwartung, daß auch einst die Zeit kommen müsse, die ihre Rechte — eine Försterstelle mit Revier im Bezirk zu erhalten — erfülle. Der Erlaß vom 3. 4. 20 III 6413 hat auch diese letzte Hoffnung nun jäh zerstört. Die Anwärter können jedoch ein bitteres Empfinden nicht von sich weisen. Dies trifft umso mehr die ältesten der Anwärter, da dieselben die erheblichere Teuerung des Bezirks — gegenüber anderen Bezirken — nunmehr jahrzehntelang umsonst getragen haben.

Schilling, Schriftführer.

Stettin. Bei der Versammlung der Bezirksgruppe Stettin am 28. Mai wurde seitens der Forstschreiber des Bezirks folgende Entschließung eingebracht und von den anwesenden Mitgliedern einstimmig angenommen: „Die Forstschreiber des Bezirks Stettin lehnen einen Austritt aus dem Verein Preußischer Staatsförster zwecks Sonderbestrebung der Einreihung in Gehaltsklasse VII ab, betonen vielmehr, daß die Förster und Forstschreiber nach Ausbildung und Dienstleistung einen vollständig gleichberechtigten Anspruch auf Einordnung in Klasse VII haben. Die Forstschreiber erwarten aber, daß der Hauptverein mit allen zu Gebote stehenden Mitteln sofort dafür eintritt, daß den Forstschreibern eine Funktionszulage von mindestens 1500 ℳ jährlich oder eine entsprechende Erhöhung der Dienstaufwandsentschädigung gewährt wird."

Der Vorstand.

Ortsgruppen:

Bassum (Regbz. Hannover). Die Versammlung am 19. Mai war gut besucht. Nach lebhaftem Meinungsaustausch wurden Beschlüsse gefaßt und an die Bezirksgruppe und den Hauptverein weitergeleitet über folgende Punkte: 1. Besoldung. 2. Abänderung der F. D. A. 3. Abänderung der Jagdordnung. 4. Berufung zweier Hilfsarbeiter aus den Kreisen der Betriebsbeamten in das Ministerium. 5. Gewerkschaftlicher Zusammenschluß. 6. Errichtung eines Erziehungsheims in der Bezirksgruppe. 7. Baurevisionen und Neubau von Forsthäusern. Etwa Mitte Juli soll eine Zusammenkunft mit Damen in Mallinghausen (Scheibenschießen) stattfinden.

Schröder.

Rosenthal (Regbz. Cassel). In der Ortsgruppen-Versammlung am 15. Mai wurde beschlossen, den Hauptverein zu ersuchen, mit allen Mitteln die Beseitigung des heutigen Revierförstersystems zu betreiben. Die Revierförsterstellung paßt in das Oberförstersystem nicht hinein, erzeugt viel, den Dienst erschwerende Reiberei und hindert dem Försterstand den Aufstieg. Wir fordern, dafür Sorge zu tragen, daß die Ausbildung der jungen Leute dem Septemberbeschluß in Berlin entsprechend energisch durch den Hauptvorstand betrieben wird. Weiter drückt die Ortsgruppe ihr Bedauern aus, daß in der Forstschulangelegenheit Steinbusch der Hauptverein die Mitglieder ohne jede Aufklärung läßt.

Baust, Vorsitzender.

Schleswig. Ordentliche Mitglieder-Versammlung am 12. Mai 1920 in Neumünster. Beginn 10,30 Uhr vormittags, Schluß des offiziellen Teils 3,15 Uhr nachmittags. Erschienen waren der Vorstand und 43 Mitglieder. Nach Begrüßung der Versammlung durch den Vorsitzenden wurde

Hosted by Google

zur Tagesordnung geschritten: Zu 1. Der Vorsitzende erstattete den Geschäftsbericht über seine Tätigkeit seit der letzten Versammlung. 2. Die Rechnung für das Geschäftsjahr 1919 wurde geprüft, für richtig befunden und dem Kassierer Entlastung erteilt. 3. Die Karthotek wurde verlesen und, soweit nötig, berichtigt. 4. Der größte Teil der Beiträge wurde an den Kassierer abgeführt. 5a. Es wird einstimmig beschlossen, daß die Kosten der Anwärterbewegung vom Hauptverein auf die Vereinskasse übernommen werden. 5 b. Der Vorsitzende hält einen Vortrag, an der Hand der in dieser Angelegenheit eingegangenen Schreiben, über die Tätigkeit des Hauptvorstandes in der Besoldungs-Angelegenheit. 5 c. Die Versammlung hält unbedingt an der Forderung in der Ausbildungsfrage, Obersekundareife und zweitem Forstschuljahr fest. 6. Als Delegierter nach Berlin zur nächsten Delegierten-Versammlung wurde Kollege Kuba gewählt. Er nimmt die Wahl an. 7. Es wurde kein Beschluß gefaßt. 8 a. Der Gesamtvorstand legt aus eigenem Beschluß zum Herbst sein Amt nieder, die Neuwahl ist auf die nächste Tagesordnung zu setzen. 8 b. Einrichtung eines Postscheckkontos für die Bezirksgruppe wurde beschlossen. C. Exner, Vorsitzender.

Treten (Bez. Köslin). Bei der Sitzung der Ortsgruppe Treten am 19. 5. 20. waren sämtliche Mitglieder erschienen. Da der gesamte Vorstand und der Vertrauensmann sein Amt niedergelegt hatte, übernahm den Vorsitz der älteste anwesende Kollege, Hegemeister Schröder. Darauf wurde zur Wahl des Vorstandes und des Vertrauensmannes geschritten. Der Vertrauensmann wurde durch geheime Zettelwahl, der übrige Vorstand durch Zuruf gewählt. Das Resultat war folgendes. Zum Vertrauensmann und gleichzeitig zum Vorsitzenden der Ortsgruppe wurde Kollege Förster v. Kurnatowski-Lauterbach, zum Schriftführer Kollege Hilfsförster Gaßmann-Treten, zum Kassenführer Kollege Förster Stüwe-Treten gewählt. Der Kollege Förster v. Kurnatowski übernahm darauf den Vorsitz und begrüßte die Versammlung. Als einziger Punkt stand auf der Tagesordnung die Erörterung der Vorgänge im Verein seit der letzten Delegiertenversammlung in Berlin. Es wurden folgende Beschlüsse gefaßt: 1. Die Ortsgruppe Treten mißbilligt den Inhalt des Artikels in Nr. 11 der „Deutschen Forst-Zeitung": „Das Forstjahr 1919", so weit er sich auf die Anwärterbewegung bezieht. Sie vermag in dem Vorgehen der Anwärter keine „Verleugnung der Überlieferungen des Standes" zu sehen.*) Die Ortsgruppe ist vielmehr der Ansicht, daß die Anwärterbewegung sehr viel dazu beigetragen hat, endlich einen frischeren Luftzug in den Verein zu bringen, und somit durchaus zu begrüßen war. Rückschrittliche gegenteilige Auslassungen werden uns in dieser Überzeugung nicht wankend machen. — 2. Die Ortsgruppe fordert einstimmig die Einreihung der Förster mit den Revierförstern zusammen in Klasse 7 der Besoldungsordnung, die sogenannte „Aufstiegsmöglichkeit" über den Revierförster lehnt sie rundweg ab und hält an der durch Vereinsbeschluß geforderten Aufhebung der gänzlich überflüssigen Revierförsterstellung fest. — 3. Die Ortsgruppe ersucht den Hauptvorstand, für eine Revision der Bestimmungen über die Unterhaltungspflicht der Inhaber von Dienstwohnungen einzutreten. Bei den heutigen Löhnen und Preisen kann man nicht mehr von kleinen Reparaturen sprechen. Es kann den Beamten nicht mehr zugemutet werden, diese Kosten ganz aus eigenen Mitteln aufzubringen. Der Ortsgruppenbeitrag wurde auf 6 ℳ festgesetzt. — Damit wurde der offizielle Teil geschlossen. Die nächste Ortsgruppensitzung findet statt, wenn die Tagesordnung für die Delegiertenversammlung bekannt ist.

v. Kurnatowski.

*) Hier liegt eine unrichtige Auffassung vor. Es wird gebeten in Nr. 11 auf Seite 185 und 186 nachzulesen. Nicht das Vorgehen der Anwärter an sich ist bemängelt, sondern die von einzelnen der Herren gewählte Form im berechtigten Kampf um ihr Vorwärtskommen. Diese ist von vielen Anwärtern und Angehörigen des Försterstandes so oft getadelt worden, daß irgendwie Neues an der betreffenden Stelle nicht ausgesprochen ist. Im übrigen hat sich die Anwärterbewegung in voller Öffentlichkeit abgespielt. Wer sich in der Öffentlichkeit betätigt, unterliegt deren Urteil und es ist immer ein Zeichen von Schwäche, wenn versucht wird, durchaus berechtigte und dem Stand nützliche Auslassungen durch derartige Mißbilligungsaktionen niederzukämpfen, nur um die tatsächlichen Geschehnisse zu verwischen.

Die Schriftleitung.

Nachrichten des „Waldheil".

Auszug aus dem Bericht der Sitzung des Vorstandes am 20. Mai 1920.

Die Sitzung fand in Neudamm statt und begann 4 Uhr nachmittags. Anwesend waren die Herren: Bohl, Preuß. Forstmeister, Zicher; Graf Finck von Finckenstein, Rittergutsbesitzer, Trossin; Grundmann, Ökonomierat, Neudamm; Jacobi, Preuß. Forstmeister, Massin; Köppen, Rittergutsbesitzer, Ringenwalde; Pahl, Preuß. Hegemeister, Neudamm; Peppler, Privat-Revierförster, Ringenwalde; Neumann, Geh. Kommerzienrat, Neudamm Hans Neumann, Verlagsbuchhändler, Neudamm und Zierau, Vereinssekretär, Neudamm.

Der Kassenbestand betrug am 30. April 1920 31 132,87 ℳ; davon entfielen auf:

a) Gelder für Unterstützungen . . . 6403,47 ℳ
b) Gelder für Erziehungsbeihilfen . 2464,81 ℳ
c) Gelder zur Linderung von Kriegsnot . . . . . 3559,82 ℳ
d) Gelder für Darlehen . . . . . 9496,01 ℳ
e) Gelder für Stipendien . . . . . 3485,91 ℳ
f) Gelder für Begräbnisbeihilfen . . 5722,85 ℳ

In den Verein wurden 59 neue Mitglieder, darunter 12 lebenslängliche, aufgenommen. Die Mitgliederzahl beträgt nunmehr 3492.

An Gesuchen um Unterstützung und Beihilfen waren 21 eingegangen. Es wurden bewilligt: Zwei hilfsbedürftigen ledigen Schwestern, Töchter eines verstorbenen Preuß. Försters, 80 ℳ. Drei älteren, nicht mehr erwerbsfähigen ledigen Schwestern, Töchter eines verstorbenen Preuß. Hegemeisters, 150 ℳ. Der unbemittelten Witwe eines im Kriege gefallenen Revierförsters, die noch für eine alte Mutter zu sorgen hat, 100 ℳ. Einem hochbetagten, nur noch auf die gesetzliche Altersrente angewiesenen Privatförster a. D. 200 ℳ. Der mittellosen Witwe eines Privatförsters als Beihilfe zur Erziehung zweier schulpflichtigen Kinder 80 ℳ. Der Witwe eines im Kriege gefallenen Privatförsters als Beihilfe zur Erziehung eines kleinen Kindes 100 ℳ. Einem unverschuldet stellenlos gewordenen Privatförster 50 ℳ. Der mit sechs Kindern unter 14 Jahren hinter-

Hosted by Google

bliebenen Witwe eines kürzlich ohne Hinterlassung von Vermögen verstorbenen Privatförsters 200 ℳ. Einem durch die Teuerung in Bedrängnis geratenen pensionierten Privatförster 60 ℳ. Einem unter großen Verlusten aus dem an Polen gefallenen Gebiet vertriebenen preußischen Förster 200 ℳ. Einem hochbetagten, durch Krankheit in Bedrängnis geratenen pensionierten preußischen Hegemeister 100 ℳ. Der Witwe eines preußischen Försters als Beihilfe zur Erziehung von fünf unversorgten Kindern 100 ℳ. Der hilfsbedürftigen Witwe eines Gemeindeförsters 75 ℳ. Der hochbetagten, auf eine kleine Pension angewiesenen Witwe eines Privatförsters 80 ℳ. Der unbemittelten Witwe eines Privatförsters, die für sich und drei unversorgte Kinder selbst sorgen muß, als Beihilfe zur Erziehung ihrer Kinder 220 ℳ. Der hilfsbedürftigen Witwe eines städtischen Forstsekretärs, die keinen Anspruch auf Pension hat, 100 ℳ. Der älteren, in dürftigen Verhältnissen lebenden Witwe eines preußischen Försters 60 Mk.

Abgelehnt wurden: ein Gesuch wegen mangelnden Nachweises der Bedürftigkeit, zwei Gesuche wegen Unzulässigkeit gemäß Satzung und ein Gesuch, weil der verstorbene Ehemann der Bittstellerin leider nicht „Waldheil"-Mitglied gewesen ist.

An Begräbnisbeihilfen sind seit voriger Sitzung in acht Fällen 1180 ℳ gezahlt.

Im ganzen wurden bewilligt: aus den Geldern für Unterstützung 770 ℳ, aus den Geldern für Erziehungsbeihilfen 640 ℳ, aus den Geldern zur Linderung von Kriegsnot 545 ℳ, aus den Geldern für Begräbnisbeihilfen 1180 ℳ, zusammen 3135 ℳ.

Die Abteilung für Stellenvermittlung hat seit voriger Sitzung zwei Stellen vermittelt. Infolge der neuen Portoerhöhungen und der weiter gestiegenen Verwaltungskosten mußten die Gebührensätze für Vermittlung einer Stelle abermals entsprechend erhöht werden.

Hierauf wurden noch innere Vereinsangelegenheiten erledigt. — Schluß der Sitzung 6 Uhr.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Veröffentlicht unter der Verantwortung des Hauptgeschäftsführers Pusch, Eberswalde.

Als Mitglieder sind seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

6451, **Niemann**, Hermann, Förster, Vorwerk Dollstadt, Post Schrombehnen, Kreis Pr.-Holland. I.
6452. **Sonntag**, Paul Kurt, Waldwärter, Langenberg, Post Falken in Sachsen. XII.
6453. **Lüthgen**, Julius Willy, Stadtförster, Düsseldorf-Grafenberg V.
6454. **Herrmann**, Fritz, Hilfsförster, Langenau, Post Niederlangenau, Kreis Görlitz. VIII.
6455 **Pogrzeba**, Ewald, Forstkandidat, Tworkau, Kreis Ratibor, Oberschlesien. VI.
6456. **Mazurkiewicz**, A., Privatförster, Gr.-Maraunen, Post Wartenburg, Ostpr. I.
6457. **Börner**, Karl, Forstkandidat, Plauen i. Vogtland, Alt-Hasselbrunn 8. XII.
6458. **Piepenburg** Ernst, Förster, Standemin, Kreis Cöslin i. Pomm. II.
6459. **Schiller**, Adam, Hilfsjäger, Lessenthin, Kreis Regenwalde. II.
6460. **Eischeuer**, Karl, Förster, Düsseldorf-Grafenberg. V.
6461. **Friedrich**, Julius, Gutsförster, Niebendorf, Post Wahlsdorf, Kreis Jüterbog. IX.
6462. **Gronenberg**, Georg, Forstaufseher, Leißienen, Post Allenburg, Kreis Wehlau, Ostpreußen. I.
6463. **Menzer**, Kurt, Förster, Lauchhammer, Provinz Sachsen. XVI.
6464. **Heinisch**, Paul, Forstgehilfe, Lauchhammer, Provinz Sachsen. XVI.
6465. **Wulff**, Helmut, Förster, Neu-Sammit, Post Krakow, Mecklenburg-Schwerin. III.
6466. **Wiskow**, Georg, Gutsförster, Petershagen, Kreis Lebus. IX.
6467. **Nawrath**, Anton, Förster, Fh. Eichwald, Post Schönau, Kreis Leobschütz. VI.
6468 **Thomas**, Robert, Förster, Fh. Rath, Post Düsseldorf-Rath. V.
6469. **Galle**, Alfred, Revierförster, Wiesa, Post Rengersdorf, Kreis Rothenburg, O.-L. VIII.
6470. **Lewald**, Ernst, Major a. D., Rittergutsbesitzer, Wiesenthal a. Lahn. Kreis Löwenberg i. Schl., Bezirk Liegnitz. VIII.
6471. **Krause**, Walter, Jäger, Burg Flechtingen, Post Flechtingen, Kreis Gardelegen. XVI.
6472. **Kandler**, Walter, Forstgehilfe, Fh. Lossow, Post Frankfurt, Oder, Kreis Lebus. IX.
6473. **Wimmer**, Albert, Assistent, München, Kurfürstenstr. 43 II XIV,

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Schroeter, Förster, Börger in Hannover.
Tauchert, Max, Hilfsjäger, Adelaidenau, Post Primkenau, Kreis Sprottau.
Klute, Julius, Förster, Petersdorf, Post Primkenau, Kreis Sprottau.
Hlawenski, Rudolf, Förster, Stich, Post Primkenau, Kreis Sprottau.
Klein, Heinrich, Hilfsförster, Ottendorf, Kreis Sprottau.
Auerbach, Henrich, Hilfsjager, Armadebrunn, Post Rückenwaldau, Kreis Sprottau.
Mägdefrau, Hermann, Hilfsjäger, Jägerhaus, Post Henriettenhütte, N.-Schl.
Schön, Alfred, Hilfsjäger, Primkenau, Kreis Sprottau.
Busse, Max, Förster, Kosel, Post Quaritz, Kreis Glogau.
Kern, Walter, Hilfsjager, Primkenau, Kreis Sprottau.
Schulz, Paul, Hilfsjager, Kosel, Post Quaritz, Kreis Glogau.
Kelle, Julius, Hilfsförster, Neuthau, Post Waltersdorf, Kreis Sprottau.
Zielke, Kurt, Hilfsförster, Baierhaus, Post Oberleschen, Kreis Sprottau.
Lindemann, Bernhard, Förster, Grischow, Post Stavenhagen, Mecklenburg.

*

Gehaltsvereinbarung im Freistaat Sachsen.

Zwischen dem Verband der Waldbesitzer im Freistaat Sachsen und dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands, Bezirksgruppe XII, wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1919 folgende Vereinbarung getroffen:

I.

Es wird gewährt:

A. Bareinkommen jährlich mindestens an
1. vollbeschäftigte Waldwärter ohne Fachbildung 1200 bis 1800 ℳ + 50 % Zuschlag alle zwei Jahre steigend um 100 ℳ.
2. Forstgehilfen mit Gehilfenprüfung 1200 bis 1500 ℳ + 50 % Zuschlag alle zwei Jahre steigend um 100 ℳ.
3. Forstgehilfen mit Försterprüfung 1200 bis 1800 ℳ + 50 % Zuschlag alle zwei Jahre steigend um 100 ℳ.
4. Förster mit Fachbildung und Wirkungskreis wie im Staatsdienst 1800 bis 3000 ℳ + 50 % Zuschlag alle zwei Jahre steigend um 200 ℳ.
5. Förster ohne Fachbildung 1500 bis 2400 ℳ + 50 % Zuschlag alle Jahre steigend um 200 ℳ.
6. Revierförster und Forstverwalter mit Fachbildung und Wirkungskreis wie im Staatsdienst 3000 bis 4200 ℳ + 50 % Zuschlag alle zwei Jahre steigend um 200 ℳ.
7. Oberförster und höhere Beamte mit akademischer Bildung und Wirkungskreis wie im Staatsdienst 3000 bis 7200 ℳ + 50 % Zuschlag alle zwei Jahre steigend um 400 ℳ.

B. Für alle Klassen freie Wohnung und Gartennutzung, freie Feuerung, zerkleinert, ofenfertig, frei Haus oder Geldentschädigung in Höhe des hierfür entstandenen tatsächlichen Aufwandes.

C. Dienstaufwandentschädigung je nach Größe und Lage des Reviers und Vereinbarung.

Hosted by Google

II.

a) Der Beamte erhält folgende Deputate:

Kartoffeln für sich 12 Ztr. im Jahre
für seine Frau oder Wirtschafterin 6 „ „ „
für jedes Kind, das ohne eigenen Verdienst seinen Haushalt teilt 3 „ „ „

Getreide: nach den Bestimmungen der Selbstversorgung für die Beamten und Haushaltungs-Angehörige ohne eigenen Erwerb.

Milch: 5 Liter Vollmilch für den Kopf und Woche oder entsprechende Magermilch und Butter nach Wahl des Arbeitgebers.

Soweit diese Deputate vom Arbeitgeber nicht gewährt werden können, sind andere gleichwertige Naturalien zu gewähren.

b) Anstelle der unter IIa genannten Deputate kann nach Wahl des Arbeitgebers zur Erzeugung der dort genannten Mengen dem Beamten Wirtschaftsland unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

III.

A. Einnahmen, die der Beamte aus der Jagd bezieht, werden auf das Diensteinkommen nicht angerechnet.

B. Den Beamten zu I A 1 bis 5 steht für das von ihnen selbst erlegte Wild ein besonders zu vereinbarendes Schußgeld zu. Das Schußgeld für das von dritten im Dienstbezirke erlegte Wild wird nach besonderem Übereinkommen auf die beteiligten Beamten zu A 1 bis 5 nach freier Vereinbarung verteilt

C. Allen Beamten steht von selbst erlegtem Wild das kleine Jägerrecht zu. Allen Beamten, denen Trophäen und Bälge vom Raubzeug zugestanden waren, sollen sie belassen werden.

D. Allen Beamten ist nach Möglichkeit und Billigkeit für den eigenen Wirtschaftsbedarf Wild zu Vorzugspreisen zu überlassen.

IV.

A. Einkommen, die diesen Tarif überschreiten, dürfen nicht gekürzt werden.

B. Nichtfachliche Tätigkeit ist im Wege freier Vereinbaruug besonders zu vergüten.

C. Kein vollbeschäftigter Privatforstbeamte (I A 4 bis 7) soll im Einkommen schlechter gestellt sein, als die ihm unterstellten Waldarbeiter.

D. Jeder Beamte hat Anspruch auf Urlaub nach besonderer Vereinbarung.

E. Bei der Zuweisung der Beamten zu den einzelnen Klassen ist nicht der Titel oder die Amtsbezeichnung, sondern die dienstliche Stellung und der Wirkungskreis maßgebend.

F. Anderweite Regelung des Einkommens im Wege freier Vereinbarung ist zulässig, wenn dabei das tarifmäßige Einkommen nicht unterschritten wird.

V.

Die Vertragsschließenden verpflichten sich zu gemeinsamer Bekämpfung der Lehrlingszüchterei. Kein Forstbeamter soll von seiner Herrschaft gezwungen werden können, einen Lehrling zu halten.

VI.

Der Waldbesitzerverband wird bei der immer mehr zunehmenden Gefährdung der Beamten eine allgemeine Hinterbliebenen-Versicherung anregen.

VII.

Zur Schlichtung von Streitfällen aus diesem Vertrage wird ein Ausschuß gebildet aus je zwei Vertretern der Waldbesitzer und der Forstbeamten und einem Obmann nach freier Übereinkunft.

VIII.

Diese Vereinbarung soll bis zum 1. Oktober 1920 gelten und selbsttätig fortlaufen, wenn sie nicht mit vierteljährlicher Frist von einer Seite gekündigt wird.

Für den Verband sächsischer Waldbesitzer:
v. Jehmen, 1. Vorsitzender,
v. Carlowitz, Schatzmeister.
Für die Bezirksgruppe Sachsen:
W. Dreßler, 1. Vorsitzender

Forstlicher Lehrgang der Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen

in Gemeinschaft mit dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands vom 14. bis 19. Juni 1920 in Balve, Kreis Arnsberg.

Lehrer: Forstrat Baumgarten-Münster, Oberförster Scheffer-Boichorst-Velen, Oberförster Neumann-Münster, Dr. Wundsch, Oberfischmeister, Vorsteher der biologischen Anstalt Münster, Dr. Sachweh, Direktor des bakteriologischen Instituts Münster, Dr. Reichling, Direktor des naturwissenschaftlichen Museums Münster, Dr. Reineke, Rechtsanwalt und Justitiar der Landwirtschaftskammer, Münster.

Lehrplan:

Montag, den 14. Juni, vormittags: 1. Vortrag über Vermessen und Nivellieren. 2. Vortrag über die Aufgaben des Natur- und Vogelschutzes. 3. Vortrag über Jagd- und Fischereirecht. Nachmittags: Praktische Vermessungen und Nivellierübungen.

Dienstag, den 15. Juni, vormittags: 1. Vortrag und Übungen über forstliche Buchführung. 2. Kartierung der Vermessungs- und Nivellierungsarbeiten. Nachmittags: Holzvermessung und Bestandsmassenaufnahme.

Mittwoch, den 16. Juni, vormittags: Vortrag über die Holzverwertung. Vortrag über die Krankheiten des Wildes. Nachmittags: Auszeichnung von Durchforstungen in verschiedenen Beständen.

Donnerstag, den 17. Juni, vormittags: Vortrag über die Bewirtschaftung des Waldes. Vortrag über die Bekämpfung der Waldbrände. Nachmittags: Waldbauliche Exkursion, Besichtigung von Fischereianlagen und Vortrag über Fischzucht.

Freitag, den 18. Juni: Waldbauliche Exkursion.

Sonnabend, den 19. Juni, vormittags: Besichtigung einer größeren Dampfsäge und sonstiger industrieller Werke. Nachmittags: Abreise.

Änderungen des Lehrplanes bleiben vorbehalten. Der Lehrgang findet nur bei genügender Beteiligung statt. Die Kosten für die volle Pension betragen für den Tag etwa 20 bis 22 ℳ. Ein Teil der Teilnehmer kann in Bürgerquartieren untergebracht werden. Für diese stellen sich die Kosten niedriger, besonders, wenn kalte Verpflegung mitgebracht werden kann. Anmeldungen sind baldmöglichst, spätestens aber bis zum 10. Juni an die Forstberatungsstelle der Landwirtschaftskammer zu Münster zu richten.

Das Honorar, das für Forstbeamten 10 ℳ, für andere Teilnehmer 30 ℳ beträgt, ist an die

Hosted by Google

Hauptkasse der Landwirtschaftskammer zu Münster, zugleich mit der Anmeldung einzusenden.

Der Bezirksgruppen-Vorsitzende:
Joly,

Bezirksgruppe Schleswig-Holstein, Hamburg, Lübeck und Lauenburg (IV).

Einladung

zu der am Sonnabend, dem 26. Juni 1920 in Israelsdorf bei Lübeck stattfindenden Bezirksgruppen-Versammlung.

Ankunft auf Bahnhof Lübeck bis 10 Uhr vormittags, Fahrt mit der Straßenbahn nach der Forthalle in Israelsdorf (Linie 3 ab Bahnhof, umsteigen auf Linie 14 oder 15), daselbst Sitzung. Im Anschluß daran gemeinsames Mittagessen und Waldtour in das Lübeckische Forstrevier Israelsdorf.

Tagesordnung.

1. Bericht über Vereinsangelegenheiten.
2. Besprechung über die Neuaufstellung des Gehaltstarifes.
3. Wahl des Delegierten für die diesjährige Mitgliederversammlung.
4. Wahl des Versammlungsortes für 1921.
5. Wahl eines zweiten Stellvertreters des Vorsitzenden.
6. Anträge aus der Versammlung.
7. Besprechung über forstlich beachtenswerte Vorkommnisse aus der Praxis.

Die Mitglieder werden gebeten, ihre Teilnahme dem Unterzeichneten bis spätestens zum 20. Juni mitzuteilen. Gäste sind willkommen.

Titze, Oberförster.

Bezirksgruppe Großthüringen.

Dem Beschlusse des weiteren Vorstandes in der Sitzung vom 26. Februar d. Js. gemäß werden hierdurch zur Bildung einer neuen Bezirksgruppe „Großthüringen" die bisher der Bezirksgruppe XIII Hessen, Thüringen, Hessen-Nassau, Waldeck angehörenden Vereinsmitglieder aus Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Gotha, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Sondershausen und -Rudolstadt, sowie aus Reuß zu einer Versammlung am Mittwoch, dem 23. Juni, vormittags 10 Uhr, nach Eisenach im „Thüringer Hof" am Karlsplatze, eingeladen.

Das Erscheinen anderer Vereinsmitglieder ist erwünscht, ebenso das Mitbringen von Gästen.

Tagesordnung:

1. Kurzer Rückblick auf Entwicklung und Tätigkeit des Vereins vom Unterzeichneten.
2. Wahl des Bezirksgruppen-Vorsitzenden und seines Stellvertreters.
3. Wahl des Försterausschuß-Mitgliedes für die Bezirksgruppe.
4. Veranstaltung einer Forstgehilfen-Prüfung.
5. Anträge und Verschiedenes.

Bei genügender Beteiligung erfolgt am nächsten Tage ein forstlicher Ausflug nach einem in der Nähe Eisenachs gelegenen Reviere.

Stutzhaus (Gotha), 24. Mai 1920.

J. A.: Oberförster Krug.

Ortsgruppe Kandrzin.

In Gleiwitz, Reichshallen, Beuthenerstraße, findet am **Dienstag, dem 29. Juni** (also nicht am 25. Juni, wie irrtümlich in Nr. 22 angekündigt), eine Versammlung statt. Tagesordnung: Besprechung von Tagesfragen. Gäste von Mitgliedern eingeführt, sind herzlich willkommen.

Kuchelna, im Mai 1920.

Der Vorsitzende der Ortsgruppe.

Verein preußischer Kommunal-Forstbeamten.

Bezirksgruppe Pommern.

Bezirksgruppenversammlung am 16. Juni im Hotel Fiß in Köslin beginnt nicht um 1 Uhr, sondern um 2 Uhr. Der Vorsitzende.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Krankenunterstützungs- und Begräbniskasse Deutscher Forstbeamten.

Die diesjährige General-Versammlung der Kasse findet am Mittwoch, dem 16. Juni, vormittags 10 Uhr, in Berlin, Königgrätzer Straße 111 („Königgrätzer Garten" schräg gegenüber dem Anhalter Bahnhof) statt. Die Vorstandssitzung ist um 9 Uhr ebendaselbst.

Tagesordnung:

1. Wahl der Mitglieder des Vorstandes.
2. Abnahme der Jahresrechnung, sowie Entlastung des Vorstandes.
3. Beschlußfassung über Abänderungen bzw. Neubeschaffung der Satzungen.
4. Beschlußfassung über die vom Vorstande vorgelegten Anträge (Zeitschriften-Angelegenheit).
5. Wahl der Kassenrevisoren (zweier nicht zum Vorstande gehörenden Mitglieder).
6. Verschiedenes.

Da wichtige Besprechungen zur Tagesordnung stehen, werden die Herren Kollegen dringend um rege Beteiligung ersucht. Im übrigen verweise ich auf die Bemerkungen des Jahresberichts, welcher jedem Mitgliede zugesandt ist.

Neuruppin, 2. Juni 1920.

Der Vorstand: Wittkowsky, Förster a. D., Vors.

Verein mittlerer Staatsforstbeamten Sachsens.

Bezirksgruppe Schwarzenberg.

Mittwoch, den 16. Juni, von vormittags 10 Uhr ab, „Grüner Tag" im Ratskeller zu Scheibenberg. Nachmittags Besuch des Scheibenberg-Turms. Die werten Damen sind besonders herzlich eingeladen. Preiß, Vertrauensmann.

Nordwestdeutscher Forstverein.

Tagung am 16. und 17. Juni zu Hannover, Sophienstraße 2 im Festsaal des Künstlerhauses.

Mittwoch, den 16. Juni, 9 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags.

1. Begrüßung und Geschäftliches.
2. Die Haftpflichtversicherung. Landesrat Dr. Heintze-Hannover.
3. Waffengebrauchsrecht für Staats-, Gemeinde- und Privatforstbeamte. Forstverwalter Baltz-Hannover.

Hosted by Google

4. Waldbesitzerverbände. Waldbauvereine. Deutscher Forstverein. Kammerherr von der Wense, Wense bei Dorfmark.
5. Durchforstung.
   a) Durchforstung im bäuerlichen Walde. Oberförster Steffens-Hannover.
   b) Dnrchforstung und Lebensbedingungen des Bestandes. Landesforstrat Olkers-Hannover.
   c) Grundsätze der Auszeichnung. Forstmeister Erdmann-Neubruchhausen.
   d) Durchforstung in der Dauerwirtschaft des Freiherrn von Kalitsch-Bärenthoren Kammerherr von der Wense-Wense bei Dorfmark.
6. Bericht des Waldbrandausschusses.
7. Anfragen aus der Versammlung.

Donnerstag, den 17. Juni.

Waldgang in die Staatsoberförsterei Lauenau. Führung: Staatsforstmeister Lennartz-Lauenau. 7,10 Uhr vormittags Abfahrt mit der Straßenbahn ab Steintor nach Egestorfer Warte.

Nach Verabredung der Herren Vorsitzenden des Hannoverschen Waldbesitzerverbandes, des Kommunal-Forstbeamtenvereins, Bezirksgruppe Hannover, des Privatforstbeamtenvereins, Bezirksgruppe Hannover, gilt diese Mitteilung auch als Einladung für die Mitglieder der genannten Vereine.

Hannover, den 29. Mai 1920.

Olkers, Schriftführer.

An unsere sehr verehrten Leser!

Mit Ende Juni schließt die Annahmefrist einer Bestellung unseres Blattes für das laufende Vierteljahr. Die jetzigen, leider wiederum infolge von Papierteuerung und erneuter Lohnerhöhung heraufgesetzten Bezugsbedingungen sind:

Deutsche Forst-Zeitung (Postzeitungspreisliste für 1920, neunter Nachtrag), — Bezugspreis **10,50 Mk.** für das Vierteljahr. Der Vorzugspreis für die Vereinsmitglieder, deren Organ die „Deutsche Forst-Zeitung" ist beträgt im Vereinsbezuge für das kommende Vierteljahr **8,50 Mk.**

Ausdrücklich sei nochmals darauf hingewiesen, daß die „Deutsche Forst-Zeitung" nicht mehr mit der „Deutschen Jäger-Zeitung" gemeinsam bestellt werden kann; jedes der beiden Blätter muß aus postalischen Gründen von nun an einzeln bestellt werden. Die „Deutsche Jäger-Zeitung" hat vom 1. April d. J. ab zwei Ausgaben. Man bestellt die

Deutsche Jäger-Zeitung Ausgabe A, ohne Vereins-Zeitung (Postzeitungspreisliste für 1920, neunter Nachtrag), — Bezugspreis **14,00 Mk.** für das Vierteljahr oder:

Deutsche Jäger-Zeitung Ausgabe B mit der Vereins-Zeitung für die jagdlichen und kynologischen Vereine Deutschlands (Postzeitungspreisliste für 1920, neunter Nachtrag), — Bezugspreis **15,50 Mk.** für das Vierteljahr.

Es empfiehlt sich, eine Bestellung auf unsere Zeitungen für die Zeit vom **1. Juli** bis **30. September 1920** sofort aufzugeben, damit in deren regelmäßiger Zusendung keine Unterbrechung eintreten kann.

Neudamm, im Juni 1920.

Der Verlag der Deutschen Forst-Zeitung.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Denkschrift über die Einrichtung von Forsteinrichtungsanstalten bei der preußischen Staatsforstverwaltung. 433. — Der Wert des Entwendeten im Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1871. 435. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 436. — Kleinere Mitteilungen: Allgemeines. 438. Forstwirtschaft. 441. Waldbrände. 441. Brief- und Fragekasten. 441. Anfrage an den Leserkreis. 442. — Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten. 442. — Nachrichten des Vereins Preußischer Staatsförster. 443. — Nachrichten des „Waldheil". 445. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. 446. — Verein Preußischer Kommunal-Forstbeamten. 448. — Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften. 448.

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann. Neudamm.

Familien-Nachrichten

Erich Karl

Die glückliche Geburt eines gesunden

Stammhalters

zeigen hocherfreut an

Paul Spitzenberg,
Staatlicher Hilfsförster,
und **Frau Maria,**
geb. **Bode.**

Mackenrode bei Uder (Leine), **den 2 6. 1920.**

Ihre Verlobung beehren sich anzuzeigen

Elise Danneseldt
Walter Kauert
Städt. Förster

Forsthaus Nieder-Neuendorf bei Hennigsdorf (Ost-Havell.).
Forsthaus Nadeland bei Spandau. (1467

Erna Feuerstack
Max Mattheka
Kaufmann
Verlobte.
Forsth. Eiche, Betschau, Pfingsten 1920. (1472

Statt Karten!

Ihre Vermählung zeigen hierdurch ergebenst an:

Staatl. Hilfsförster
Gustav Krömker
und Frau Erna,
geb. **Schulze.**
Grube „Glück auf",
Post Säptitz, Kr. Torgau.

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Oberförster Clemens in Rautenkranz ein Sohn.

Dem Förster Honnen in Goldenbaum eine Tochter.

Dem Staatlichen Förster Otto Tschacher in Friedrichsgrund, Post Rückers, ein Sohn.

Eheschließungen:

Lehrer Hans Grotevendt mit Fräulein Martha Bartsch, Försterei Kehrberg, Kreis Greifenhagen.

Sterbefälle:

Keinert, Forstwart in Wermsdorf.

Klingholz, Forstmeister in Flörsbach, Bez. Kassel.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme beim Hinscheiden unseres lieben Entschlafenen, des (1489
Staatl. Revierförsters
Wilhelm Köppen,
danken wir seinen Herren Vorgesetzten und lieben Kollegen aufs herzlichste, vor allen denen, die ihm das letzte Geleit gegeben.

Worbis, d. 4. Juni 20.

Im Namen der trauernden Hinterbliebenen:
Emilie Köppen,
geb. Hildebrandt.

Nachruf.

Nach kurzem Krankenlager verschied am 23. Mai der
Staatliche Hegemeister
Adolf Gerleit,
1. Kompanie Garde-Schützen Jahrgang 1884
im Alter von 55 Jahren. (1469

Wir betrauern aufs tiefste den Heimgang dieses pflichttreuen Beamten und lieben Mitgliedes unseres Vereins.

Ortsgruppe Grünwalde
des Vereins Preußischer Staatsförster.

Hosted by Google

Am 17. Mai cr. verstarb nach langem, mit großer Geduld ertragenem Leiden, infolge seiner am 3. März cr. durch Wilderer erlittenen schweren Verwundung, der

Städtische Förster

Herr Richard Burmeister,

Jahrgang 84, Jäger-Batl. 5, 3. Komp.,

Forsthaus Eduardspring bei Frankfurt a. O.

Mit ihm ist ein guter Mensch, aufrechter Mann, braver Kollege, weidgerechter Jäger und Heger sowie ein eifriges Vereinsmitglied zu früh von uns geschieden. — Wir legen trauernd einen Bruch auf seinen frischen Hügel. — Das Andenken bleibt unter uns in hohen Ehren! (1484

Bezirksgruppe Frankfurt a. O.
des Vereins Preußischer Staatsförster.
Der Vorstand: Staender, Vorsitzender.

Nachruf.

Infolge seiner am 3. März durch Wilderer erlittenen schweren Verwundung verstarb am 17. Mai 1920 im fast vollendeten 55. Lebensjahre der

Städtische Förster

Herr Richard Burmeister

zu **Forsthaus Eduardspring, Bez. Frankfurt a. O.**

Der Verstorbene, der 13 Jahre hindurch im Dienste der Stadtgemeinde Frankfurt a. O. als treuer Beschützer und Heger von Wald und Wild gestanden hat, war ein Vorbild eines kerndeutschen Mannes und pflichteifrigen Beamten.

Wir verlieren in dem Entschlafenen einen liebenswürdigen Freund und treuen Kollegen, der als einer der ersten unserm Vereine angehörte. Stets werden wir in Treue seiner gedenken. (1481

Bezirksgruppe Brandenburg
des Vereins Preuß. Kommunalforstbeamten.

Nachruf.

Am 21. Mai 1920 starb plötzlich an Blutvergiftung unser lieber Kollege, der (1494

Staatliche Förster

Johannes Balde

in **Pöhla** im 36. Lebensjahre.

Kaum 5 Monate war es ihm vergönnt, sich seines erreichten Zieles zu erfreuen. Nicht nur seiner jungen Gattin und seinem kleinen Söhnchen, sondern auch uns wurde er leider allzu früh entrissen.

Wir werden seiner stets in Ehren gedenken und legen tief erschüttert einen letzten grünen Bruch auf sein frühes Grab.

Im Namen
der Bezirksgruppe Schwarzenberg des
Vereins mittl. Staatsforstbeamten Sachsens.
Förster **Preiß.**

Unterricht und Pension

Lehrerin, geb. Försterstochter, wünscht während der Sommerferien im Juli in einer Försterei Thüringens oder des Harzes oder in einem anderweitig schön gelegenem Forsthause

Aufenthalt mit Pension.

Gern bereit, Kindern für den Unterricht Hilfe zu erteilen. Ang. u. **E. W. 1470** bef. die Gesch. der **D. Forst-Ztg.,** Neudamm.

Suche für meine erholungsbedürftige Frau mit Begleiterin auf vier Wochen gute (1475

Pension

im Forsthause. Pommern, Mecklenburg bevorzugt. Gefl. Angebote mit Pensionspreis erbeten an (1475
Zahnarzt **Cordes, Stettin.**

Suche für Monat August eine

Pension

mit voller Verpflegung in einer Försterei, möglichst im Taunus, für 2 Erwachsene und 1 Kind. Angeb. mit Preis. (1480
E. Kah, Lehrerin,
Köln, Brüderstraße 2b.

Ferien-Aufenthalt

in Försterei suche ich für meinen 13jähr. Sohn (Gymnasiast), welcher die mittlere oder höhere Forstlaufbahn machen möchte, am liebsten, wo auch Söhne vorhanden sind. Gefl. Zuschriften mit Pensionspreis und Bedingung an (1474
Hertel, Dresden 27, Hegerstr. 6.

Älterer Herr sucht für den Monat Juli (1464

Erholungsaufenthalt

in Mittel- oder Süddeutschland mindestens 400 Meter hoch, wo Verpflegung sichergestellt ist. Angebote mit Preis an
Wollskehl,
Köln-Lindenthal, Kremenzstr. 19

Ferienaufenthalt

in Försterei, am liebst. Schlesien, f. 16j. Schüler, welch. gern in d. Wirtschaft mithilft (wo Pferde sind), **gef.** Gefl. Angeb. mit Preis an Frau Dir. **Jitschin, Breslau 5,** Museumplatz 10, I.

Personalien

● **Stellenangebote.** ●

Schreibgehilfin

aus dem Försterstande **gesucht.** Neben Gehalt wird freie Station gewährt bei Mitbetätigung in der Wirtschaft. (1390
Kowalewski, Förster,
Uszannek b. Kaltenborn, Ostpr.

Mehrere Försterstellen

sind im polnischen Bezirk Bromberg zu folgenden Bedingungen **zu besetzen:**

a) Grundgehalt 4000 Mk.
b) Alterszulagen pro Dienstjahr $^1/_{80}$ vom Grundgehalt.
c) Für Verheiratete eine Zulage in Höhe von $^1/_6$ von a u. b.
d) Für jedes Kind bis zum 18. Lebensjahre eine Zulage von $^1/_{20}$ von a u. b.
e) Erste Teuerungszulage in Höhe von 30 % von a u. b u. c u. d.
f) Zweite Teuerungszulage in Höhe von 30 % von a u. b u. c u. d u. e.

Außerdem freie Dienstwohnung, Deputatholz, Dienstland 2c.

Das Dienstalter zählt von der bestandenen Försterprüfung (Jägerprüfung) ab. Wenn keine Prüfung bestanden ist, so wird das Dienstalter anderweitig vereinbart und die Prüfung muß nachgeholt werden. Meldungen mit beglaubigten Zeugnisabschriften an die (1450
Forstdirektion in Bromberg, Wilhelmstr. 21.

Zur selbständigen Führung meines frauenlosen Haushalts und gewissenhaften Erziehung meiner 3 Kinder (3, 6, 8 J.) suche für **sofort** eine jüngere

Wirtschafterin.

Max Bräutigam,
1505) **Scharzfeld (Südharz).**

Bei der forstlichen Abteilung des Versuchswesens in Eberswalde ist voraussichtlich zum 1. Juli oder zum 1. August die Stelle eines

Hilfsarbeiters

durch einen jüngeren, unverheirateten Anwärter des Betriebsdienstes zu besetzen. Der Inhaber dieser Stelle muß den Assistenten bei den Außenarbeiten auf längere Dienstreisen begleiten und daher volle körperliche Rüstigkeit besitzen. (1499

Meldungen mit Lebenslauf sind zu richten an die
Forstliche Abteilung des Versuchswesens
in Eberswalde.

Die Gemeinde-Oberförsterstelle Manderscheid

mit dem Amtssitz in Manderscheid, Luftkurort i. d. Eifel, ist zum

1. August d. J. neu zu besetzen.

A) Diensteinkommen der Stelle:
   a) Grundgehalt entspricht im Anfangsgehalt, den Steigerungen und im Endgehalt dem jeweiligen Grundgehalt der im Staatsforstdienst stehenden Oberförster.
   b) Ortszuschlag, Kinderbeihilfen und Ausgleichszuschlag nach den jeweiligen für die preußischen Staatsoberförster geltenden Sätzen.
   c) Dienstaufwandsentschädigung desgleichen. Die Forstschreiberstelle ist etatmäßig; der Oberförster hat hierzu nichts beizutragen.
   Berechnung der Pension aus Grundgehalt und Ortszuschlag genau wie im Staatsforstdienst.
   d) Geräumige, neue Dienstwohnung in schöner Lage, außerhalb des Ortes, Wasserleitung und elektr. Licht, Hausgarten.
B) Probedienstzeit 1 Jahr unter Anrechnung auf Besoldungs- und Ruhegehaltsdienstalter für den Fall endgültiger Anstellung.
C) Nur Beamte, welche die Befähigung eines staatl. preuß Oberförsters oder eines staatlichen Oberförsters deutschen Bundesstaaten haben oder bereits als Gemeinde-Oberförster angestellt sind, kommen für die Anstellung in Frage.

Bewerbungen mit Lebenslauf, forstlichen Zeugnissen und ärztlichem Zeugnis sind bis zum 1. Juli d. J. an den Unterzeichneten einzureichen. (1441

Wittlich, den 23. Mai 1920.

Der Landrat.
Dr. Simons.

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Preussischer Staatsförster, des Vereins „Waldheil", des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Preussischer Kommunal-Forstbeamten, des Vereins mittlerer Staatsforstbeamten Sachsens, des Vereins Mecklenburg-Schweriner Staatsförster, des Vereins Thüringer Staatsförster, des Vereins staatlicher Förster Sachsen-Meiningens, des Vereins Schwarzburg-Rudolstädter Forstschutzbeamten, des Vereins der mittleren Staatsforstbeamten des Freistaates Sachsen-Altenburg, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, des Schaumburg-Lippeschen Förstervereins, des Vereins Fürstlich Hohenzollernscher Förster.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **10,50 Mk.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1920, fünfter Nachtrag), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und das alte Österreich-Ungarn **13,50 Mk.**, im Weltpostverein **16 Mk.** Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **80 Pf.** abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres.

Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 25. **Neudamm, den 20. Juni 1920.** **35. Band.**

Die Vorgänge in der Forstlehrlingsschule Steinbusch.

Von **Simon**, Hegemeister i. R.

Es hat der Leitung des „Vereins Preußischer Staatsförster" wie auch der „Deutschen Forst-Zeitung" von manchen Seiten Vorwürfe eingetragen, daß über die Vorgänge auf der Forstlehrlingsschule zu Steinbusch längere Zeit Stillschweigen beobachtet worden ist. Der weitere Leserkreis wird aber gewiß Verständnis dafür haben, wenn diese Unterlassung damit begründet wird, daß es für das Ansehen des Försterstandes nicht förderlich sein konnte, daß Vorgänge, wie sie sich in Steinbusch leider zugetragen haben, in die breite Öffentlichkeit gezogen werden. Da indessen von anderer Seite der Weg in die Öffentlichkeit beschritten worden ist, würde eine einseitige Beurteilung des ganzen Falles Raum gewinnen; dies muß in aller Interesse vermieden werden.

Inzwischen ist mir das ganze im Besitz der Vereinsleitung befindliche Material zugänglich gemacht worden mit dem Ersuchen, über die Angelegenheit objektiv Bericht zu erstatten. So soll nachstehend ein Bild entworfen werden, in dem Licht und Schatten der Sachlage entsprechend vorurteilsfrei verteilt sind. Nur so erscheint es möglich, unzutreffenden Gerüchten und Vermutungen, die sich an die Vorgänge geknüpft haben, den Boden zu entziehen.

Den Eingang soll ein Bericht des staatlichen Försters Bandow eröffnen, dessen Sohn zu den Schülern gehört, die zunächst von der Anstalt entlassen worden sind.

Als ich die mir seinerzeit von der Regierung zugesandten Satzungen der Forstschule Steinbusch für meinen Sohn unterschrieb, hoffte ich, daß sie durch die bevorstehende Neuordnung in neuzeitlichem Geiste zum Wohle unserer durch die Kriegsstürme mitgenommenen Jugend ausgebaut würden. Diese Hoffnung hat sich leider nur zum ganz geringen Teile erfüllt. Die Satzungen waren noch nicht für alte gediente Soldaten zugeschnitten, und was ich damals ahnte, ist leider eingetroffen. Voll Begeisterung zogen unsere Söhne zur Fahne, im jugendlichsten Alter verließen sie Elternhaus, Schule und Lehre. Das Vaterland ist in Gefahr, dies wird es euch nicht vergessen, euer Blut wird nicht umsonst fließen, hieß es damals, und auch von den sechs gemaßregelten Schülern der Forstschule Steinbusch haben drei als Schwerkriegsbeschädigte für das Vaterland geblutet. Übrigens sind fünf von ihnen Söhne von preußischen Staatsförstern und einer ein Privatförstersohn. Ihrer militärischen Charge nach ist ein Schüler Leutnant d. R., zwei sind Oberjäger, einer Gefreiter und zwei Jäger. Sie haben eine Frontdienstzeit von ein bis fünf Jahren und stehen im Alter von 20 bis 26 Jahren.

Steinbusch, vom Staate angekauft, liegt 18 km von der nächsten Stadt Woldenberg entfernt, die Forstschule ist aus dem Grunde dort eingerichtet, um die reichlich vorhandenen Gebäude auszunutzen. In der Gegend überwiegt leichterer Sandboden, sie bietet wenig Reize für die Forstschüler. Überdies vermissen die Schüler ganz besonders einen Ort der Geselligkeit in der Forstschule, nach Art der früheren Oberjägerkasinos, an dem sie nach verbrachter Tagesarbeit sich zerstreuen und andere leibliche Bedürfnisse befriedigen können, oder ein Lesezimmer mit ihrem Alter entsprechender Lektüre. Sie sind also geradezu darauf angewiesen, für Stunden der Muße den Gasthof aufzusuchen. An Spiel und Sport mangelt es gänzlich in der Anstalt, und ein kleiner Park an der Forstschule ist für die Schüler nicht zugänglich. Der Anstaltsarzt wohnt in Woldenberg, es würde daher eine Epidemie in der Anstalt geradezu furchtbar sein.

Der Anstaltsleiter, Forstmeister Wagner, hat nun in Nr. 22 der „Deutschen Forst-Zeitung" vom 30. Mai 1920 namens des Lehrkörpers gegen die Ausführungen des Forstlehrlings Dittrich in Nr. 14 des „Deutschen Förster" Stellung genommen und diese in 12 Punkten zu widerlegen versucht. Nur über einen Punkt hat er sich ausge-

Hosted by Google

schwiegen, der mit Gegenstand der Beschwerde der Schüler beim Herrn Minister war, das ist die unzureichende, unsaubere Verpflegung in der Anstalt. Gleich von Anfang an wurde geklagt, daß von dem Oekonom die Speisen unsauber, unzureichend und wenig schmackhaft zubereitet würden. Übel sind die Schüler daran, die nicht von den Eltern mit Lebensmittelsendungen unterstützt werden können. Das Verpflegungsgeld beträgt monatlich 105 ℳ; wenn auch unter Berücksichtigung der heutigen Verhältnisse dafür nicht viel verlangt werden kann, so konnte die Ernährung doch besser sein, wenn der Hausvater als tüchtiger Landwirt seine Landwirtschaft und Garten, 100 Morgen Acker und zahlreiche Morgen Wiese, richtig für die Forstschüler ausnutzen würde. Auch durch Hausschlachtungen, bei der Zahl der Schüler wäre es dem Hausvater leicht, die behördliche Genehmigung dazu zu erlangen, konnte das Essen verbessert werden. Zur Zeit des Wildabschusses hätten die Forstschüler mehr mit Wildbret bedacht werden können. Vor allem aber mußte das Essen sauber zubereitet und frei von ekelhaften Fremdkörpern sein. Beschwerden brachten nur wenig oder vorübergehende Abhilfe. Gerne hätten die Eltern der Schüler wohl einer Erhöhung des Kostgeldes zugestimmt, der Anstaltsleiter hat aber in keiner Weise versucht, dauernd in dieser Hinsicht die Lage seiner Schüler zu verbessern.

Es erübrigt sich für mich, weiter ausführlich auf die 12 Punkte Forstmeister Wagners einzugehen, da mir sicher der Vorwurf der Einseitigkeit als Vater eines der gemaßregelt gewesenen Schüler bei der Beurteilung dieser unerfreulichen Angelegenheit gemacht würde, ich will daher nur einige Punkte kurz streifen.

In Punkt 1 seines Artikels spricht Forstmeister Wagner von der zum Lernen vollkräftigen Jugend. Er vergißt dabei aber, daß von den Schülern der Anstalt 17 verwundet, darunter 9 Schüler schwer verwundet gewesen sind, und auch scheint gar nicht daran gedacht zu sein, daß zum Teil jahrelange Gefangenschaft und ein langes Krankenlager die Nerven dieser Schüler zermürbt hat!

In Punkt 2 sucht der Herr Forstmeister den Ausdruck „hergelaufenes Gesindel" durch den ebenso unglücklichen Ausdruck „zusammengelaufene Horde" abzuschwächen! Leicht hätte sich diese Entgleisung am nächsten Tage durch eine begütende Erklärung ausgleichen lassen. Bei den andern Personen haben wohl mehr obige Worte und das lange Warten der Schüler auf der Dorfstraße Anstoß erregt, als das Verhalten letzterer. Wenn ein ordnungsmäßiges Antreten verlangt wurde, so hätte Forstmeister Dittmar auch mit Pünktlichkeit die Lehrwanderung beginnen und nicht in der rauhen Jahreszeit die Schüler etwa 30 Minuten auf der Dorfstraße warten, oder sich wenigstens entschuldigen lassen müssen. Dann wird angeführt, daß die Forstschüler die Hände tief in die Hosentaschen vergraben auf der Dorfstraße umhergestanden hätten; die meisten Schüler hatten aber der Jahreszeit entsprechend Mäntel oder Pelerinen an; hier ist der Herr Anstaltsleiter ungenau unterrichtet.

In Punkt 3 wird einigen Schwerverwundeten vorgeworfen, sie hätten in dem 5,5 km entfernt gelegenen Hochzeit ausgiebig dem Tanze obgelegen. Die Schüler sind doch geradezu angewiesen, da es in der Anstalt an jeglicher Fürsorge für Erholung und Zerstreuung mangelt, die Gasthöfe aufzusuchen. Junge Leute in dem Alter lassen sich nicht mehr klosterähnlich behandeln.

Im übrigen weichen die Angaben der Schüler in vielen Punkten von den Ausführungen des Herrn Anstaltsleiters ab. Ich habe nicht Ursache, die Angaben der sechs Schüler anzuzweifeln, es sind gereifte junge Leute, denen man vertrauen kann. Mein Sohn brachte seine fünf Leidensgenossen mit, diese sind bei mir häufiger zu Gaste gewesen. Es sind natürliche junge Leute, wie sie unser Försterstand hergibt, die einem auch damals noch trotz der harten Schicksalsschläge frei ins Auge schauten, nicht schuldbewußt, in der Meinung, nur für ihr und ihrer Kameraden gutes Recht eingetreten zu sein. Als ich mal den ältesten, anscheinend auch besonnensten Schüler fragte, ob sie nicht noch hätten aushalten können, im Herbste wären sie ja von Steinbusch erlöst, sagte er mir, es ging wirklich nicht mehr länger, die ewigen Nadelstiche wirkten zu verletzend.

War es denn durchaus notwendig, daß die sechs Schüler in einer unserem Stande wenig würdigen uno in der ganzen Umgegend Aufsehen erregenden Weise, von der Bevölkerung allgemein bedauert, durch einen Gendarmerie Wachtmeister auf die Straße gesetzt wurden, trotzdem das Kostgeld für den ganzen Monat bezahlt war, als sie nach drei Tagen die Anstalt nicht verlassen hatten? — Zur Heimreise bedurften vier entlassene Schüler eines Passes, auch konnten sie wegen der damaligen Unruhen und der Einstellung des Eisenbahnverkehrs nicht in das Elternhaus zurückkehren. Es war doch anzunehmen, daß der nur einseitig unterrichtete Herr Minister die harte Strafe aufheben würde. Beide Schulausschüsse waren ohne Angabe von Gründen aus der Forstlaufbahn entlassen, es waren sechs Schüler willkürlich herausgegriffen, fast alle Schüler waren in den Streik getreten, die Hälfte mindestens verweigerte nachher die weitere Verhandlung mit Landforstmeister Gernlein und zwar nur, weil den Schülern der richtige Berater, zu dem sie Vertrauen hatten, fehlte.

Es gibt doch zu denken, wenn an Disziplin gewohnte junge Leute mit tadelloser militärischer Dienstzeit, deren Bestreben es war, nur brave Soldaten zu sein, nach viermonatlichem Besuch einer Forstschule enttäuscht und mit verbitterter Gesinnung in das Elternhaus zurückkehren; was eine lange Kriegszeit bei ihnen nicht fertig gebracht hat, geschah hier in kurzer Zeit. Zugegeben, die Schüler hätten den Lehrern gegenüber eine zu brüske Form gewählt, so kann es nur an der Behandlung liegen, und wie man in den Wald hineinruft, so schallt es heraus! Es gibt auch ungeschriebene Gesetze. Im Lehrkörper saßen Herren, gegen die sich die Beschwerde der Schüler richtete, diese müssen doch wohl bei den Beratungen als befangen ausscheiden, schon deswegen, um jedem Einwande vorzubeugen.

Ich möchte hier noch auf den Lehrerstand hinweisen, dort hat man es verstanden in großzügiger und vorbildlicher Weise auf den Lehrerseminaren für die Kriegsteilnehmer durch Sonderkurse usw. zu sorgen, die Junglehrer sprechen sich nur anerkennend über ihren Aufenthalt und die Behandlung durch den Lehrkörper dieser Anstalten aus. Wir Eltern haben den Forstschulen unser bestes Gut, unsere Söhne, anvertraut, wir konnten daher auch verlangen, daß dieses dort entsprechend gehegt und gepflegt werden würde.

Doch nun zum Schluß. An den gegenwärtigen bedauerlichen Vorkommnissen tragen wir Alten

Hosted by Google

auch Schuld, wir haben nur an die Hebung unserer Standesinteressen gedacht und unsere Jugend vergessen. Wir streben einen zweijährigen Besuch der Forstschule an, die Hauptsache ist aber, daß die Forstschulen als Stätte unserer forstlichen Ausbildung zu richtigen Fachschulen der Neuzeit entsprechend ausgebaut werden müssen, es hat dort unter den Schülern ein frischer und fröhlicher Geist zu herrschen. Wie der Student mit Lust und Liebe zur Hochschule zieht, so soll auch der Forstschüler seiner Forstschule zustreben, sein Standesbewußtsein und auch besonders der Lerneifer würde dadurch gehoben.

Vor allem muß auf jeder Forstschule ein Vertrauensrat sein, der Sitz und Stimme im Kuratorium hat, bestehend aus 2 Betriebsbeamten, 1 Förster und 1 Anwärter — möglichst aus einer benachbarten Oberförsterei, — der der Berater der Schüler ist, dem diese ihr Herz ausschütten können, der sie in die richtige Bahnen weist und ihren Wünschen und Beschwerden bei der Schulleitung, wenn der Schülerausschuß dort nicht durchdringen kann, den nötigen Nachdruck verleiht. — Sonst ist immer nur Ruhe vor neuem Sturm; solche Vorgänge wie in Steinbusch dürfen nicht wieder vorkommen. Bandow, Förster in Gutsdorf.

Weiter ist zu den Äußerungen des Steinbuscher Lehrkörpers eine Erwiderung von Hegemeister Dittrich, des Vaters des Forstlehrlings Dittrich, eingegangen, die, da alle Stimmen zu Worte kommen sollen, nachstehend Abdruck findet.

Zum Artikel „Steinbusch" in Nr. 22 der „Deutschen Forst-Zeitung" bitte ich zu den Äußerungen des Lehrkörpers der Forstlehrlingsschule Steinbusch in Punkt 11 bezüglich des Auftretens meines Sohnes dem Landforstmeister Gernlein gegenüber um Berichtigung. Der wahre zusammenhängende Verlauf der Angelegenheit war folgender:

Am 4. März 1920 erschien Landforstmeister Gernlein. Am Abend des gleichen Tages wollte der Herr den Schülerrat sprechen. Da mein Sohn allein da war, stellte er sich zur Verfügung. Die Forstschüler waren n i c h t versammelt, sondern sind erst später zusammengerufen worden. Da der Abgeordnete, den der Herr Minister dem Schülerrat zugesichert hatte, nicht mitgekommen war, fragte mein Sohn erst nach diesem. Herr Gernlein sagte, er wisse von einem Abgeordneten nichts, er sei als Untersuchungskommissar vom Minister beauftragt, die hiesige Angelegenheit zu untersuchen, einen Abgeordneten würde er außerdem hier nicht anerkennen. Da das Vertrauen der Schüler zu den Vorgesetzten durch die vorherigen Ereignisse völlig geschwunden war, fragte mein Sohn den Herrn Landforstmeister nach einem Ausweis, wonach ihn der Minister zum Untersuchungskommissar ernannt hätte. — Mag die Frage einem Vorgesetzten gegenüber dreist erscheinen, so war sie, als von einem Vertreter des Schülerrats gestellt, nicht unberechtigt, denn es war von den Schülern vorher beschlossen worden, nur im Beisein eines unparteiischen Abgeordneten, der vom Herrn Minister versprochen war, zu verhandeln. Darauf erwiderte der Herr Landforstmeister: „Es dürfte genügen, wenn er als Landforstmeister zum Forstlehrling käme, um eine Untersuchung einzuleiten." Mein Sohn antwortete: „Herr Landforstmeister, ich stehe vor Ihnen nicht als Forstlehrling, sondern als Privatmann, der weiter nichts als sein Recht verlangt. Ich und 40 andere Schüler sind bereits entlassen." Herr Gernlein: „Sie sind nicht entlassen" Mein Sohn: „Jawohl ich bin entlassen." Der Landforstmeister wieder: „Ihre Entlassung ist vom Minister rückgängig gemacht worden." Mein Sohn: „Davon ist mir nichts bekannt!" Nun sagte Herr Gernlein zum Assessor Kautz, der zugegen war: „Ist den Schülern das Telegramm denn noch nicht bekanntgegeben?" Der Assessor: „Nein" Darauf ließ der Herr Landforstmeister das Telegramm von Assessor Kautz holen, und jetzt erst wurden sämtliche Schüler zusammengerufen und der Landforstmeister verlas das Telegramm.

Zu der Äußerung des Forstmeisters Wagner bezüglich der Auffassung meines Sohnes über militärische Formen, will ich nur erwähnen, daß man einen Reserveoffizier, der den Militarismus dort nicht anerkennt, wo nur Mißbrauch mit ihm getrieben wird, nicht Unstetigkeit vorwerfen darf, zumal, wenn man selbst Reserveoffizier ist. Als Forstlehrling konnte mein Sohn den Artikel im „Deutschen Förster" nicht unterzeichnen, da er es zurzeit nicht mehr war.

Die vorstehenden Ausführungen sind sachlich unanfechtbar, wofür ich mich verbürge.

Hegemeister Dittrich.

Ich lasse dann ein „Eingesandt" folgen, das mir vom Vereinsvorstande übergeben ist. Es mahnt besonders die Jugend zur Besinnung; daher ist sein Abdruck auch sicher nicht nutzlos.

Wohl jeder noch deutsch empfindende Kollege hat mit Bedauern die Veröffentlichung des Anstaltsleiters der Forstschule Steinbusch in Nr. 22 der „Deutschen Forst-Zeitung' vom 30. Mai 1920 gelesen. Als ehemaliger Forstschüler möchte ich dazu Stellung nehmen. Bei der Wiedereröffnung der Schulen begrüßten wir alle diesen von uns lang ersehnten Augenblick. Mancher junge Kollege, der durch den unglückseligen Krieg diese wohltätige Einrichtung nicht genießen konnte, würde heute gern freiwillig sich für ein Lehrjahr der Forstschule unterstellen. Denn in der Praxis wird er wohl mit Bedauern manche Lücke festgestellt haben, die gewiß nach dem Besuche der Schule nicht vorhanden wäre. Aber bei gutem Willen und dem nötigen Ernst lassen sich diese Lücken ja auch im Laufe der Zeit in der Praxis beseitigen. Mit Befremden lesen wir im oben genannten Artikel von einem „Streik" der Forstschüler in Steinbusch. Vorausgesetzt, den Schülern sei Unrecht geschehen, so ist das immerhin kein Grund, die „Streikaxt" zu schwingen. Dies Mittel ist eines angehenden Beamten nicht würdig. Nach den angeführten 12 Punkten des Anstaltsleiters kann ich solchen, wohl unüberlegten Schritt der Schüler nicht verstehen. Sehen sich die jungen Kollegen einmal um und betrachten sie das Endresultat eines jeden Streiks! Für die Allgemeinheit ist bis heute dabei noch nie etwas herausgekommen. Der besagte Streik wirft nicht gerade ein gutes Licht auf die grüne Farbe. Ordnung und Gehorsamspflicht muß sein, zumal bei einer größeren Gemeinschaft wie auf der Forstschule. Ich bin meinen ehemaligen Lehrern dankbar für die stramme Erziehung. Auch wir glaubten manchmal, ungerecht behandelt zu werden. Heute bin ich ganz anderer Meinung. Wir taten auch nicht immer das, was wir tun mußten. Heute, da der junge Forstbeamte ohne die straffe militärische Erziehung ins Leben geht, ist es nach meiner Ansicht doppelt angebracht, diesem Gebiete besondere Sorgfalt zuzuwenden. Ich setze als selbstverständlich voraus, daß der erfahrene Lehrer in

Hosted by Google

geschickter und gerechter Weise vorgeht. Manch einem Schüler, der in seiner militärischen Laufbahn eine Vorgesetztenstelle erreicht hatte, mag es ja schwer fallen, sich nun den bindenden Vorschriften der Anstalt unterzuordnen. Da möchten doch die betreffenden jungen Kollegen an ihr späteres Zusammenarbeiten mit den Arbeitern denken! Manche von diesen haben einen höheren militärischen Dienstgrad als der ihnen vorgesetzte Förster und müssen sich doch dessen Anordnungen fügen. Lehrjahre sind nun einmal keine „Herren"-Jahre. Jeder klug denkende Lehrling wird auch niemals auf diese Idee kommen. Ich möchte den jungen Kollegen doch dringend ans Herz legen, unsere Berufsinteressen dadurch zu vertreten, daß sie ihr Teil dazu beitragen, daß die Forstschulen in ihrer alten, bewährten Art bestehen bleiben können.
Hilfsförster Bauke, Diepenau, Oberf. Minden.

Anschließend an diese Äußerungen soll nun auf Grund der Akten eine Besprechung des Sachverhaltes erfolgen. Es kann dann dem Urteile des Leserkreises anheimgestellt werden, selber die letzten Schlüsse zu ziehen.

Über die örtliche Lage der Steinbuscher Forstschule und die Verhältnisse des Schulbesuches während des gegenwärtigen Lehrganges enthält der Artikel des Kollegen Bandow die für ein von der Steinbuscher Schulleitung abweichendes Urteil erforderlichen Angaben. Aus den in meiner Hand befindlichen aktenmäßigen Darstellungen geht hervor, daß zu Beginn der Schulzeit das Verhalten der Schüler tadellos gewesen ist, daß es dann allmählich weniger einwandfrei wurde und im Laufe der Zeit in Zügellosigkeit ausartete, die leider jeder Beschreibung spottet. So wurden nur zu oft öffentliche Tanzlustbarkeiten in dem in der Nähe liegenden Orte ohne Urlaub besucht, dort und sonst Trinkgelage veranstaltet, bei denen sich Schüler sinnlos betranken, so daß sie von der Straße aufgelesen und mühsam nach Hause gebracht werden mußten. Zu diesen Ausschweifungen kamen auch solche auf sittlichem Gebiete. Auch sonst, besonders im Schulbesuch, ließe sich manches Tadelnde berichten, was älteren sittlich und richtig denkenden Männern an Forstschülern als ganz unangemessen erscheinen muß; denn um solche handelt es sich doch nun einmal, auch wenn diese wirklich im Zwange der Verhältnisse über das Normalalter längst hinausgewachsen waren.

Daß diesem Treiben, das niemand billigen kann, nicht rechtzeitig Einhalt geboten worden ist, findet seine Erklärung darin, daß der aufsichtführende Betriebsbeamte alle Anregungen, die von wohlmeinenden Seiten mit dem Hinweise an ihn herantraten, daß ein weiteres Dulden solcher Zustände zu keinem guten Ende führen könne, mit der Auffassung zu zerstreuen suchte: „Er fände darin nichts, was gegen den Zeitgeist verstoße!". Als dann die Aufsicht während einiger Tage einem andern Kollegen als Vertreter übertragen wurde, ergaben sich die Folgen dieser Zügellosigkeit. Zu einer angeordneten dienstlichen Verrichtung erschien nur die Hälfte der Schüler. Der Rest traf Vorbereitungen zu einem Maskenballe, den eine gewerkschaftliche Vereinigung in dem Dorfe Hochzeit veranstalten wollte, zu dessen Besuch die Schüler weder Erlaubnis noch Urlaub hatten. Auch zum Abendessen fehlten 21 Schüler. Bei der Nachprüfung der Schlafräume, die zwischen 10,15 Uhr bis 10,30 Uhr erfolgte, wurde festgestellt, daß acht Schüler nicht anwesend waren. Um den aufsichtführenden Beamten zu täuschen, waren aus dem Bettzeuge Puppen hergerichtet. Dabei machte in einer Stube der Stubenälteste die Meldung, daß alle Schüler zu Hause seien, obgleich einer fehlte, der sein Bett ebenfalls zur Täuschung vorbereitet hatte. Diese Übertretungen wurden pflichtgemäß dem Anstaltsleiter zur Anzeige gebracht.

Was hierauf folgte, ist in dem Artikel der Anstaltsleitung in Nr. 22 ausgeführt. Die von dem Lehrerkollegium für die Übertretung der Hausordnung verhängte, bei Lage der Sache wohl keinenfalls übertriebene Strafe, bestehend in sechsstündigem Stubenarrest, wurde als entehrend und zu hoch bemessen angesehen und deren Annahme von den Schülern verweigert. Ein Unbefangener, der das aktenmäßig feststehende Verhalten der Schüler zu prüfen hat, muß zu der Überzeugung kommen, daß in der Strafe von einer Härte nicht gesprochen werden kann. Wenn sich die Schüler darauf beriefen, daß ein Teil von ihnen bereits im vorgeschrittenen Alter stände und sich während der Militärzeit in einem Vorgesetztenverhältnis befunden habe, so hätte erwartet werden müssen, daß auch die Einsicht vorhanden gewesen wäre, um endlich mit der Zügellosigkeit zu brechen.

Bemerkenswert ist auch, daß in den schriftlichen Berichten der Schüler selbst eine gewisse Ruhmredigkeit über die scharfe Tonart, die sie ihren Vorgesetzten gegenüber anschlugen, sich breit machte. Im Interesse der Schüler sehe ich hier von einer Veröffentlichung ab. Einer besonderen Richtigstellung bedarf jedoch ein Satz im „Deutschen Förster" auf Seite 98, lautend: „Das Tollste jedoch war wohl, daß der Herr Graf einem Lehrling gegenüber handgreiflich zu werden vermochte." Diesem Satz liegt folgender Vorgang zugrunde. Der die Verhandlungen leitende Oberforstmeister trat zwischen die aufgeregten Schüler, legte einem von ihnen wohlwollend die Hand auf den Arm und versuchte in väterlicher Weise beruhigend auf ihn einzureden. Der Aktenbericht enthält aus der Feder eines Schülers hierüber folgenden Satz: „Durch Krach aufmerksam gemacht, kamen der Oberforstmeister und sein Stab die Treppe herauf, er wurde von mehreren Seiten angeschrien. Einen Kollegen, einen alten Oberjäger, faßte er an den Arm, worauf der ihn anschrie: „Herr, rühren Sie mich nicht an, scheren Sie sich drei Schritt vom Leibe fort, oder ich übernehme für mein Tun keine Verantwortung."

Hosted by Google

Soweit der Tatbestand der höchst unerquicklichen Ereignisse.

Es entsteht nun die Frage, ob es nicht möglich gewesen wäre, Vorgänge wie die geschilderten überhaupt zu verhindern. Bei näherem Eingehen auf die Ursachen zeigt sich zweifellos, daß von den jungen Leuten während des Aufenthaltes auf der Schule, abgesehen von der wohl tatsächlich unzureichenden Verpflegung, die unzweifelhaft hätte gebessert werden müssen, eine Leere und ein vielleicht nur allzuberechtigtes Unzufriedensein empfunden worden und so das Bedürfnis entstanden ist, diesen Mangel leider nicht glücklich auszufüllen. Daß die Schüler nun auf der Suche hiernach an Stellen gekommen sind, die auf ein leichtempfängliches Gemüt, wie es nun einmal die Jugend hat, für das ganze Leben verhängnisvoll werden mußten, ist sehr zu bedauern. Dies hätte sehr wohl vermieden werden können, wenn von der Schulleitung dem Grunde des Unbefriedigtseins beizeiten und mit Liebe nachgegangen worden wäre. Es durfte nicht übersehen werden, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen eine Erziehungsweise, wie sie früher vielleicht zeitgemäß schien, und durchführbar gewesen ist, heutigentages versagen mußte, und es läßt sich leider nicht umgehen, auch hier offen auszusprechen, daß die Kluft, die sich in den letzten Jahren zwischen den Akademikern und den andern Berufsangehörigen in der grünen Farbe herausgebildet hat, wieder einmal zum Verhängnis geworden ist.

Männer, die das schwierige Werk übernehmen, junge Leute für das spätere Leben vorzubereiten, hätten sich sagen müssen, daß das nicht nur allein durch Vermittlung der notwendigen Berufskenntnisse, sondern auch durch Pflege des Gemüts zu geschehen habe. Davon, daß auch nur der ernstliche Versuch solcher Einwirkung unternommen worden sei, geht aus den Akten der traurigen Angelegenheit leider nichts hervor. Es wird endlich Zeit, daß die Verwaltungskreise es lernen, einzusehen, daß ihr Verhalten schon unter dem alten „Regime" dazu beigetragen hat, viele Dulder zu schaffen, und die ganze politische Umsturzbewegung sich nicht zu Folgen hätte auswachsen können, wie es geschehen ist, wenn beizeiten versucht worden wäre, andern Volkskreisen Verständnis entgegenzubringen.

Es soll den älteren Herren, die an der Steinbuscher Schule wirken, zugestanden werden, daß sie durch die eigentlichen Berufsgeschäfte stark in Anspruch genommen worden sind. Und es ist ein wesentlicher Mangel zu nennen, daß die Lehrer und Leiter an den Forstschulen ihre Lehraufgabe nicht als Hauptberuf betrachten können, hinter den alles andere zurücktreten muß. Weiter ist zu bedenken, daß es den Herren in vorgerückten Jahren schwer geworden sein mag, so umzulernen, daß ein volles Aufgehen in die Aufgaben der Erziehung der heutigen Jugend möglich war. Bei den zur Unterstützung für den Unterricht überwiesenen Hilfskräften treffen diese Entschuldigungen aber nicht zu. Diese mußten sich der Erziehungsaufgabe in vollem Umfange und auch in zeitgemäßer Form widmen, und sie hätten mit gemütvollem persönlichen Einflusse dahin wirken müssen, daß das anfänglich einwandfreie Verhalten der Schüler erhalten geblieben wäre. Das ist augenscheinlich versäumt worden und darf bei der Untersuchung der ganzen Schuldfrage nicht unbeachtet bleiben.

Ohne Ordnung kann kein Dienstbetrieb, kein Staatswesen bestehen, also auch eine Forstschule nicht; um solche zu erhalten, müssen die Anordnungen Vorgesetzter befolgt werden; es läßt sich aber für jene eine Form wählen, die das Gehorchen zu einer angenehmen oder doch erträglichen Pflicht macht. Wer einer solchen Aufgabe, wie sie in Steinbusch zu lösen war, nicht gewachsen ist, oder sich nicht bemüht hat, zeitgemäßen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen, der darf nicht an einem Platze arbeiten, der solche Verantwortung erfordert, wie sie zu tragen war; und gerade die gemütvolle Beschäftigung, und der Umgang mit der Jugend wird um so reichlicher Früchte tragen, je mehr ihr eine warmherzige Anteilnahme entgegengebracht wird.

Da die meist schon über das gewöhnliche Alter hinausgewachsenen Steinbuscher Schüler diese Anteilnahme nun nicht fanden, gerieten sie mit Personen in Umgang, die einerseits von dem Wesen einer wahren Freiheit eigenartige Begriffe hatten und andererseits oft persönliche Vorteile und Pläne verfolgten, die von jungen, in mancher Hinsicht unerfahrenen Leuten in ihrem Zusammenhange nicht durchschaut werden.

Schließlich versteht es die Jugend noch weniger als ein großer Teil der Alten, sich mit dem Gedanken vertraut zu machen, daß das deutsche Volk ein armes Volk geworden ist, dem es nur möglich werden kann, durch Ordnung und Arbeit wieder die frühere wirtschaftliche Höhe zu erreichen. Allen diesen Umständen scheint man nicht die gebührende Aufmerksamkeit entgegengebracht zu haben, und doch hätte das im Bereiche der Möglichkeit gelegen, da genug Lehrkräfte und aufsichtführende Personen zur Verfügung standen.

Zum Schluß wird bemerkt, daß an der Hand des vorliegenden Aktenstoffes die Ereignisse vollständig vorurteilsfrei zur Darstellung gebracht worden sind. Soweit sich „Werturteile" daran schließen, ist dies nur in dem Bestreben geschehen, hiermit dem Stande zu dienen. Aus dem Umfange des mir zur Verfügung stehenden Aktenstückes läßt sich ermessen, wieviel kostbare Arbeitskraft durch Vorgänge, wie die vorliegenden, dem lieben Walde verloren geht. Daran knüpft sich der Wunsch, daß alle in der Staatsforstwirtschaft tätigen Kräfte sich endlich in dem Bestreben zusammenfinden möchten, bei allen Gelegenheiten den

Hosted by Google

Wert eines guten, verständnisvollen Verhältnisses zueinander zu erkennen, zu pflegen. Nur dadurch allein kann die deutsche Forstwirtschaft befähigt werden, dauernd Gutes zu leisten und auch in Zukunft in der Lage zu bleiben, alle die Aufgaben zu erfüllen, die ihrer warten.

Die Preußischen Forsteinrichtungsanstalten.

Von Dr. **Kahl.**

Die „Deutsche Forst-Zeitung" hat in voriger Nummer die Denkschrift über die Einrichtungsanstalten bei der preußischen Staats-Forstverwaltung gebracht. Auf Grund langjähriger Erfahrungen in Elsaß-Lothringen, wo vor etwa 40 Jahren ein dem Finanzministerium angegliedertes Forsteinrichtungsbureau für 63 Oberförstereien mit rund 356 000 ha Staats- und Gemeindewaldungen gegründet wurde, möchte ich zu der Neuerung in Preußen das Wort ergreifen. Ich bemerke, daß das reichsländische F. E. B. eine Forsteinrichtungsanstalt im Sinne der heutigen Denkschrift war. Deren Grundgedanken stimme ich unbedingt zu. Eine Forsteinrichtungsanstalt kann segensreich wirken und wird, gut geleitet, trotz scheinbarer Mehrkosten billiger arbeiten, als das seitherige System. Bei diesem lag grundsätzlich die Ausführung der Betriebsregelungsarbeiten in den Händen der vielbeschäftigten Revierverwalter, tatsächlich aber oft bei den nicht immer einheitlich angeleiteten Forstassessoren. Ob die als Taxationskommissare bestellten höheren Forstverwaltungsbeamten neben dem Inspektionsdienst stets genügende Zeit fanden, die Arbeiten intensiv genug zu verfolgen und in die richtigen Bahnen zu leiten, bleibt dahingestellt.

Die Denkschrift bemerkt zu diesen eben berührten Fragen, daß nicht jedem Revierverwalter derartige Arbeiten liegen und hebt hervor, daß hierzu eine gute mathematische Grundlage und „Durchbildung auf dem nicht ganz leichten Gebiete der Forststatik" und für „allgemein volkswirtschaftliche Fragen" gehört. Der Verfasser der Denkschrift erhebt damit zugleich einen Vorwurf gegen die fachwissenschaftliche Ausbildung der preußischen Forstverwaltungsbeamten. Ich stelle anheim, nachzuprüfen, ob er mit Recht erhoben worden ist. Es wäre vor allem bedauerlich, wenn er zum letzten Punkte (Volkswirtschaft) zutreffen sollte. Jedenfalls möchte ich behaupten, daß die Wahl der richtigen Umtriebszeit keine tiefgehenderen mathematischen Kenntnisse voraussetzt, als wie sie beim Durchschnitts-Forstverwaltungsbeamten verlangt werden könnten.

Darin aber hat die Denkschrift unbedingt recht, daß dauernde praktische Beschäftigung mit Forsteinrichtungsarbeiten auf diesem Gebiete eine gute Schulung und rasche Auffassungsgabe verbürgt.

Wenn es zutreffen sollte, daß in vielen preußischen Revieren wertzuwachsarme, gering verzinste Altholzvorräte vorhanden sind, so würde in dieser Feststellung eine Beanstandung in dem Sinne liegen, daß seither im Rahmen der normalen Durchschnittsumtriebszeit die Ermittelung der Hiebsreife bzw. des tatsächlichen Abtriebsalters in vielen Fällen für die einzelnen Bestände nicht unter Würdigung aller einschlägigen Faktoren erfolgt ist. Dr. Hubert Räß (Waldversicherung, Forstbank und rationelle Waldertragsregelung) unterscheidet bekanntlich „werbende" Bestände, die vom Hiebe zu verschonen sind, „neutrale", die erhalten bleiben oder zur Nutzung herangezogen werden können und „zehrende", die durch Hieb und Kultur zu werbenden oder neutralen umzuformen sind.

Sind in einem Reviere oder in einer besonderen Betriebsklasse verhältnismäßig viel zehrende, also überreife Bestände vorhanden, so braucht die Nachhaltigkeit nicht in jedem Block, nicht einmal in jedem Revier streng eingehalten zu werden; es wird genügen, wenn die Nachhaltigkeit in größeren, zusammengehörigen Absatzgebieten gewährleistet bleibt. Gerade eine Forsteinrichtungsanstalt wird sich hierüber den erforderlichen Überblick leicht verschaffen können.

Im übrigen möchte ich einer etwaigen grundsätzlichen Neigung zur Herabsetzung der Umtriebszeiten oder der jeweiligen Abtriebsalter und von einer entsprechenden Überspannung der Abnutzungssätze warnen. Mit solchen Maßnahmen kann man sich wohl bei der heutigen Geldknappheit beliebt machen; indes, Normalvorräte sind leichter angegriffen als ergänzt. Wenn später der Holzmarkt stärkere Dimensionen verlangt, ist man lange Zeit in Verlegenheit. Man muß auch an Herabsetzungen der Normalvorräte durch größere Kalamitäten denken.

Nach meinen Erfahrungen sollten Entscheidungen über die Festsetzung der normalen Durchschnitts-Umtriebszeit von einer Kommission getroffen werden, in der die ortskundigen Forstverwaltungsbeamten ausgiebig zu Worte kommen. Diese sollen auch bei Bestimmung der Bestände der ersten Periode gehört werden.

Unbeschadet der vorstehenden Bemerkungen stimme ich der Nützlichkeit der preußischen Forsteinrichtungsanstalten voll und ganz zu, nur möchte ich nochmals betonen, daß ich den Rat des örtlich erfahrenen Oberförsters, ebensowenig den des Forstaufsichtsbeamten unter keinen Umständen bei den Forsteinrichtungsarbeiten vermissen möchte. Wichtiger als die taxatorische Form, in die der Betriebsplan gekleidet wird, ist hierbei die richtige Würdigung aller einschlägigen waldbaulichen Verhältnisse und damit auch die Begutachtung des in Zukunft bei der Wirtschaft Erreichbaren einzuschätzen. Damit komme ich zugleich auf die wichtigste Forderung an die Forsteinrichtungsanstalten. Diese dürfen nicht, wie es sonstwo vorgekommen sein soll, selbstherrlich auftreten und sich nicht von vorwiegend theoretischen Erwägungen leiten lassen, sie sollen in erster Linie den Waldbau zu Worte kommen lassen.

Ich möchte an dieser Stelle betonen, daß es nicht so sehr darauf ankommt, für welches formelle Forsteinrichtungsverfahren eine Forstverwaltung sich entschieden hat. Mein unvergeßlicher Lehrer Gustav Heyer hat uns Münchener Forststudenten im Sommer 1879 in einer 250 ha großen Betriebsklasse (Fichte mit Buche) nacheinander den allgemeinen Betriebsplan nach dem Flächenfachwerk, dem Massenfachwerk und nach der Carl Heyer'schen Methode fertigen lassen. Hierbei wurde uns ersichtlich, daß ein verständiger Taxator unter Anwendung verschiedener Methoden schließlich doch zu gleichen oder ähnlichen Endergebnissen gelangt.

Hosted by Google

Vor allem sei ein Betriebsplan übersichtlich und klar, ohne jedoch durch zu viel Abkürzungen das rasche Verständnis zu erschweren.

Er soll in den beigegebenen Erläuterungen von einer kritischen Besprechung der seitherigen Wirtschaftsergebnisse — man denke an die Kapitel Bestandspflege und Holzverwertung — nicht zurückschrecken. Auch einem tüchtigen Revierverwalter kann es nicht schaden, wenn er bei Gelegenheit einer Neuaufstellung oder Revision des Betriebsplanes zu einer forstlichen Gewissenserforschung veranlaßt wird.

Daß die preußischen Forsteinrichtungsanstalten außer ihrer eigentlichen Bestimmung andere verwandte Aufgaben, z. B. Wertsermittelungen für anzukaufende und abzutretende Forstgrundstücke zu erledigen haben werden, ist sicherlich auch ein nicht zu unterschätzender Vorteil.

Nach alledem steht zu hoffen, daß die preußischen Forsteinrichtungsanstalten mit gutem Erfolge tätig sein werden. Selbstverständlich müßte darauf gehalten werden, daß leitende Beamte mit langjährigen praktischen Erfahrungen ausgesucht werden.

Sehr erwünscht wäre auch die Ausdehnung der Tätigkeit der preußischen Forsteinrichtungsanstalten auf die Erneuerung und Nachprüfung der Betriebspläne für die Gemeinde- und Anstaltswaldungen, wenn irgend möglich später auch für die Privatwaldungen. Es wäre im Interesse einer guten Bewirtschaftung aller Waldungen Preußens von Vorteil, wenn das sicher, richtig und zielbewußt arbeitende staatliche Forsteinrichtungswesen allgemein vorbildlich würde. In Elsaß-Lothringen wurde es als ganz selbstverständlich angesehen, daß das Forsteinrichtungsbureau die Taxen der Gemeinde- und Anstaltswaldungen gegen Erstattung der entstehenden Kosten mit besorgte.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Verfassunggebende Preußische Landesversammlung. 143. Sitzung am Donnerstag, dem 6. Mai 1920.

Zweite und dritte Beratung des Gesetzentwurfs, betreffend die vorläufige Regelung des Staatshaushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1920.

Der Hauptausschuß hat die Anträge der Abgeordneten Dr. Friedberg und Genossen, Ebersbach und Genossen, Meyer (Herford) und Genossen und Dr. Porsch und Genossen über die Zahlung von Vorschüssen an Beamte usw. gleichzeitig mit dem Nothaushalt beraten Diese Anträge werden in der Vollsitzung bei Beratung des Nothaushalts erledigt.

Der Gesetzentwurf wird im Ganzen angenommen.

Beratung der Anträge der Abgeordneten Schüling und Genossen, der Abgeordneten Haas, Lewerenz und Genossen, der Abgeordneten Geil und Genossen und des Besoldungsausschusses auf Gewährung von Teuerungs- und Besetzungszulagen für die Beamten, Ruhestandsbeamten usw. in den besetzten Gebieten . — Drucksachen Nr. 2128, 2252, 2430, 2439.

Die Anträge Schüling und Genossen Haas und Genossen, Geil und Genossen sind zurückgezogen.

Der Antrag des Besoldungsausschusses befindet sich auf Drucksache Nr. 2439.

Wortlaut des Antrages:

die Staatsregierung zu ersuchen, bei der Reichsregierung dahin vorstellig zu werden, daß die für die Beamten des Reiches in den besetzten Gebieten in Aussicht genommenen sogenannten Besetzungszulagen auch den Beamten der Länder in den besetzten Gebieten aus Reichsmitteln baldigst gewährt werden.

Neumann (Magdeburg), Berichterstatter (Soz.-Dem.): — — In der Besoldungskommission hat sich herausgestellt, daß die Reichsbeamten in den besetzten Gebieten eine Teuerungszulage, die sogenannte Besetzungszulage erhalten. Im Gegensatz dazu erhalten die Beamten der Länder, die Kommunalbeamten und die Ruhestandsbeamten diese Besetzungszulage nicht. Da das für diese Beamten eine Härte ist, wird in einem von allen Parteien unterzeichneten Antrage verlangt, an das Reich heranzutreten, damit dieses Mittel zur Verfügung stellt, um den Beamten der Länder, den Kommunalbeamten, den Angestellten und den Ruhestandsbeamten eine sogenannte Besetzungszulage gewähren zu können. Ich möchte mir gestatten, diesen gemeinsamen Antrag aller Parteien vorzulesen. Er lautet:

die Staatsregierung zu ersuchen, bei der Reichsregierung dahin vorstellig zu werden, daß die für die Beamten des Reiches in den besetzten Gebieten in Aussicht genommenen sogenannten Besetzungszulagen auch den Beamten der Länder in den besetzten Gebieten aus Reichsmitteln baldigst gewährt werden.

Der Ausschuß empfiehlt dem hohen Hause, dem Antrage beizutreten, damit für die Beamten in den besetzten Gebieten eine Gleichmäßigkeit erzielt wird. Es ist unstreitig, daß dort die Teuerung größer ist als in den unbesetzten Gebieten, und es liegt im Sinne der Gerechtigkeit, daß wenn dort die Reichsbeamten Unterstützungen erhalten, eine solche Unterstützung auch den anderen Beamten gewährt wird. Wir sind der Meinung, daß das Reich die Entschädigung zu zahlen hat, und infolgedessen bitten wir die Staatsregierung, an das Reich heranzutreten, damit das Reich Mittel zur Verfügung stellt, um auch den Beamten der Länder und der Gemeinden diese Besetzungszulage gewähren zu können.

Der Antrag wird angenommen.

Bericht über die Sitzung der Vertreter der Forstsamen- und Pflanzenhandlungen am 20. Mai 1920.

Unter dem Vorsitz des Ministerialrats Dr. Kahl fand im Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft am 20. Mai d. Js. eine Sitzung von Vertretern der Forstsamen- und -Pflanzenhandlungen statt.

Es wurden folgende Gegenstände behandelt:

1. Errichtung einer Geschäftsstelle zur raschen Erledigung von Aus- und Einfuhranträgen betreffend Waldsämereien und Forstpflanzen.

Dr. Kahl teilte mit, daß bereits für zahlreiche Industrie- und Gewerbezweige als Selbstverwaltungskörper aufgezogene Außenhandelsstellen bestehen. Die Errichtung einer solchen für Samen und Pflanzen ist ebenfalls erwogen worden. Hierbei ist die Frage aufgetaucht, ob für Waldsämereien und Forstpflanzen eine eigene Stelle zu errichten oder ob für land- und forstwirtschaftliche Samen und Pflanzen eine gemeinsame vorzuziehen sei. — Erich Pfeil, Rathenow, machte darauf aufmerksam, daß der Versand der forstlichen Samen und Pflanzen auf kurze Zeiträume im Jahre sich zusammendrängt, und daß dann während dieser die Erledigung von Ein- und Ausfuhranträgen als ganz besonders eilig anzusehen ist. Dagegen verteilt sich der Versand landwirtschaftlicher Sämereien meist auf einen größeren Zeitraum im Jahre. Pfeil hält daher eine Sonderstelle mit prompter Erledigung solcher Anträge für ratsam.

Graf Schwerin, Wendisch-Wilmersdorf, hält eine gemeinsame Stelle für zulässig, weil sich dann Arbeit und Kosten besser verteilen und letztere ver-

Hosted by Google

billigen; es müsse aber unbedingt gefordert werden, daß für Waldsämereien und Forstpflanzen getrennte Anträge (besondere Farbe der Vordrucke) einzureichen und durch einen der Stelle beizugebenden erfahrenen Forstmann jeweils umgehend begutachtet werden. Dies könnte am besten seitens der forstlichen Abteilung des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft nebenamtlich erledigt werden.

Auch Kommerzienrat Hickler bezweifelte, ob eine besondere Außenhandelsstelle für Waldsämereien und Forstpflanzen erforderlich sei.

2. Richtlinien für Ein- und Ausfuhr von Waldsämereien.

Die Herren Landforstmeister Dr. König, Kommerzienrat Hickler und Dr. Schott äußerten sich eingehend zur forstlichen Samenprovenienzfrage. Dr. König berichtete, daß diese nicht allein bei der Kiefer eine große Rolle spiele, sondern mehr oder weniger bei allen Holzarten. Eicheln aus Ungarn haben in West- und Ostpreußen und in der Mark Dickungen von traurigem Wuchs erzeugt. Auch der von Handlungen anscheinend aus milderem Klima stammende Roterlensamen hat in einigen Fällen versagt, weil die Pflanzen daraus leicht erfroren. Dieselbe Beobachtung hat Dr. Schott mit südfranzösischen Ahorn- und Eichenpflanzen gemacht, die alljährlich zurückfroren. Dr. König wies darauf hin, daß ebenso wie klimatisch wärmere, auch die alpinen und polaren Gebiete keinen für Deutschland geeigneten Samen liefern und führte als Beispiel an, daß Kulturen aus finnländischen Kiefernsamen bei Filehne augenfällige Mißerfolge hatten, ferner daß mit österreichischem Fichtensamen oft die schlechtesten Erfahrungen gemacht worden seien. Bei Bearbeitung der Einfuhranträge habe sich gezeigt, daß von einer ganzen Reihe von Holzarten, die bei uns alljährlich irgendwo reichlich Samen tragen wie Birke, Ahorn, erhebliche Mengen Samen aus dem Auslande bezogen werden. Es muß verhütet werden, daß durch die Einfuhr beliebigen Samens die gute örtlich bewährte Rasse durch die schlechteren Auslandssorten aus dem deutschen Walde verdrängt werde. Dies gelte für alle einheimischen Holzarten. Etwas anderes sei es mit ausländischen Holzarten. Die Einfuhr fremder Holzarten ist abgesehen von zu hohem Preisstande der Sämereien zu beschränken, wenn die Gefahr der Verwechselung (Seestrandskiefer) oder Verfälschung (Bergkiefer) vorliegt.

Dr. Schott verwies auf seine Studien und Schriften zur Samenprovenienzfrage und sprach sich ebenfalls unter Bezugnahme auf die Untersuchungen von Engler und Cieslar gegen Fichtensamencinfuhr aus; mit solchen Samen aus den Hochalpen habe man zum Beispiel schlechte Kulturen erhalten.

Kommerzienrat Hickler hat schon vor 40 Jahren Provenienzversuche angeregt, steht aber auf dem Standpunkte, daß diese von den Männern der Forstwissenschaft auszuführen seien. Grundsätzlich sei er dafür, Waldsämereien im Inlande zu erzeugen, weil dann auch die beträchtlichen Pflückerlöhne im Lande bleiben. Im übrigen könne man es dem Handel nicht verübeln, wenn er die Zapfen und Samen da herholt, wo sie billig sind.

Dr. König berichtete, daß die Forstwissenschaft die forstliche Samenprovenienzfrage nahezu aufgeklärt habe und empfahl den Waldbesitzern, sich hierüber zu informieren; ihre Sache sei es, sich zu vergewissern, was für Samen sie bekommen, aber Sache des Handels, zuverlässige Auskunft über die Herkunft des Samens zu erteilen.

Dr. Schott gab zu, daß der Bezug von Waldsämereien aus dem Auslande im allgemeinen als gefährlich betrachtet werden müsse; andererseits bleibe ja für gewisse ausländische Holzarten, wenn wir sie als anbauwürdig bezeichnen, nichts anderes übrig, so bei Douglas- und bei Silka-Fichte, bei der Akazie, japanischen Lärche und bei der Schwarzkiefer. Nach Ansicht mehrerer Anwesender wird es nötig sein, hierüber noch ein eingehendes maßgebendes Verzeichnis aufzustellen.

Im einzelnen wurde noch erwähnt, daß die Einfuhr von Zapfen- und von ausgeklengten Samen der Seestrandkiefer (Pinus maritima) nicht zu forstlichen Kulturzwecken zu erfolgen pflege, sondern es würden die Zapfen bei der Anfertigung von Trauerkränzen verwendet, der Samen selbst als Vogelfutter.

Der Einfuhr des Samens der Bergkiefer sei zu widerraten, weil die Gefahr der Vermengung mit dem Samen der gewöhnlichen Kiefer vorliegt.

Es herrschte Übereinstimmung der Ansichten dahin, daß Waldsämereien nur dann ans Ausland abgegeben werden dürfen, nachdem die Erfüllung des Inlandsbedarfs gesichert erscheint. Oft finden Tauschgeschäfte statt; so erhalten wir Lärchen- und Schwarzkiefernsamen aus Österreich gegen deutschen Kiefernsamen.

Die Forderung des Dr. Schott, die deutschen Forstverwaltungen müßten für den im Inlande erzeugten Samen mit den Preisen nicht knausern, sondern angemessene Preise bewilligen, wurde allgemein als berechtigt anerkannt.

3. Richtlinien für Ein- und Ausfuhr von Forstpflanzen.

Es wurde bestätigt, daß die Einfuhr von Forstpflanzen im allgemeinen nicht in Betracht kommt, in den letzten Jahren haben einige Firmen, namentlich Halstenbeker einjährige Sämlinge aus Holland zum Verschulen bezogen. Dies wird in Zukunft zu vermeiden sein, weil hierdurch die Erziehungskosten wesentlich gesteigert werden. Man kann sich z. B. bei der Erziehung von Buchenpflänzlingen, mit ein- bis zweijährigen Buchenwildlingen behelfen.

Landforstmeister Dr. König und Graf Schwerin warnten vor der Einfuhr von Pflanzen einheimischer Holzarten aus dem Auslande aus denselben Gründen, wie vor der Einfuhr von Sämereien zweifelhafter Provenienz.

Dr. Schott und Pfeil machten hinsichtlich der Gestattung von Pflanzenausfuhr auf den großen Inlandsbedarf aufmerksam. Selbst große Forstverwaltungen beziehen vielfach ihren Pflanzenbedarf von Privatbaumschulen. Die Forstverwaltungen und die Baumschulbesitzer müßten in der Heranzucht Hand in Hand gehen, um den Inlandsbedarf aufzubringen. Andererseits ging die allgemeine Ansicht dahin, die Pflanzenausfuhr nach dessen Befriedigung grundsätzlich freizugeben.

4. Steigerung der Waldsamenproduktion im Inlande.

In einer Sitzung des Ständigen Ausschusses des Reichsforstwirtschaftsrats vom 28. Februar 1920, hatte Geh. Regierungsrat Professor Dr. Schwappach geäußert, daß außer der Samenerzeugung auch die Samenaufbewahrung vielfach noch sehr unsachgemäß sei. Diese müsse verbessert werden, damit ein gutes Samenjahr über mehrere Fehljahre hinweghelfe.

Kommerzienrat Hickler, Erich Pfeil und Dr.

Hosted by Google

Schott hielten amtliche Erhebungen über Erntemöglichkeiten Ende Juni und Mitte Oktober für wertvoll und erstrebenswert. Die Forstverwaltungen müßten auf diesem Gebiete, ebenso hinsichtlich der Freigabe von Samensammelbeständen die Samenproduzenten unterstützen, es seien gerade solche Bestände freizugeben, die den allerbesten Samen versprechen, um sogenannten „Elitesamen" zu erzeugen. In ungeeigneten Beständen müsse das Sammeln verboten und verhindert werden. Dr. Schott beantragte, die Forstverwaltungen sollten in diesem Sinne ihre Anordnungen treffen. Die Forstverwaltungen sollten auch das Besteigen von Kiefern und Fichten mit guten Zapfen nicht so ängstlich verbieten; der Schaden sei nach Ansicht tüchtiger Forstleute — wie des pfälzischen Regierungsforstdirektors von Ritter — keineswegs erheblich. Landforstmeister Dr. König machte auch auf den Schaden aufmerksam, der durch das Abbrechen der Zweige durch die Pflücker entsteht.

Bürgermeister Boye erwiderte, die berufsmäßigen Zapfenpflücker gingen vorsichtig zu Werke, nicht so die sogenannten wilden Pflücker.

Erich Pfeil sprach sein Bedauern aus, daß es gerade an gewissenhaften Samenpflückern in vielen Revieren gegenüber früher fehle.

Zum Schluß wurde festgestellt, daß angesichts der verstärkten Abnutzung in den deutschen Waldungen und der damit eintretenden Vergrößerung der Kulturflächen alle Fragen, die die Beschaffung von Waldsämereien und Forstpflanzen betreffen, an Bedeutung gewonnen haben. D. K.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Behebung der Wohnungsnot der Forstbetriebsbeamten.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
III 5018.

Berlin, den 10. April 1920.

Die Berichte der Regierungen zum Erlaß vom 20. II. 20 — III 2774 — betreffend Abstellung der dringendsten Wohnungsnöte der Forstbetriebsbeamten sind zum größten Teil noch nicht eingegangen. Um keine Zeit zu verlieren, beauftrage ich die Regierung, für alle im Verein der Preußischen Staatsförster vorgeschlagenen Neubauten, die dort als notwendig anerkannt werden, die Vorarbeiten unverzüglich in Angriff zu nehmen, und das erforderliche Holz aus dem diesjährigen Einschlag zurückzustellen.

Die erforderlichen Mittel werden für 1920 zur Verfügung gestellt werden.

gez. Braun.

An die Regierungen in Allenstein, Cassel, Coblenz, Cöln, Gumbinnen, Liegnitz, Osnabrück, Schleswig, Magdeburg, Breslau, Düsseldorf, Erfurt, Hildesheim, Königsberg, Köslin, Schneidemühl, Merseburg, Minden, Potsdam, Stade, Stralsund, Stettin.

Jägerprüfung Sommer 1920 für die in den Jahren 1913 bis 1917 angenommenen und in Kriegs-Gefangenschaft usw. gewesenen Staatsforstlehrlinge.

Allgemeine Verfügung Nr. III 46 für 1920.
M. f. L. Geschäfts-Nr. III 8402.

Berlin, den 11. Mai 1920.

In Verfolg meiner allgemeinen Verfügungen III 33 für 1919 vom 4. März 1919 — III 167 —, III 3 für 1919 vom 4. März 1919 — III 166 — (Abs. 4) und III 80 für 1919 vom 31. Juli 1919 — III 11 852 — soll für die seinerzeit in Kriegsgefangenschaft, im Grenz- und Heimatschutzdienst, in Lazaretten usw. befindlichen Staatsforstlehrlinge die an der Jägerprüfung im Herbst 1919 nicht haben teilnehmen können, sowie für diejenigen, welche diese im Jahre 1919 nicht bestanden haben, im Juli 1920 eine besondere Jägerprüfung abgehalten werden.

Sämtliche Staatsforstlehrlinge, welche

a) vom 1. Oktober 1913 bis zur Mobilmachung 1914 die Forstlehrlingsschule in Hachenburg besucht haben,
b) in den Jahren 1913 bis 1917 angenommen sind und spätestens vom 1. Oktober 1918 ab eine Forstlehrlingsschule hätten besuchen müssen und
c) die Jägerprüfung im Herbst 1919 nicht bestanden haben, denen jedoch die Wiederholung der Prüfung gestattet ist, haben sich bis zum 5. Juni 1920 bei der Regierung, in deren Bezirk ihr Lehrrevier liegt, zur Ablegung der Jägerprüfung zu melden. Gegebenenfalls sind sie von der Regierung hierzu besonders aufzufordern. Lehrlinge, die sich trotzdem nicht melden, können erst im Herbst 1920 zur Prüfung zugelassen werden. Sie haben diese dann gemeinschaftlich mit den Forstschülern auf einer Forstlehrlingsschule abzulegen.

Die Regierungen werden beauftragt, mir spätestens bis zum 15. Juni 1920 nach dem mit meiner allgemeinen Verfügung III 33 für 1919 vom 4. März 1919 — III 167 — mitgeteilten Muster

1. eine Liste der sich meldenden Staatsforstlehrlinge, und gegebenenfalls
2. eine Nachweisung der Staatsforstlehrlinge, die sich nicht zur Ablegung der Prüfung gemeldet haben oder aus irgendwelchen Gründen nicht melden konnten,

vorzulegen oder Fehlanzeige zu erstatten.

In beiden vorgenannten Listen sind die Lehrlinge aus den Bezirken des Abtretungsgebiets, anderer Regierungsbezirke und der Preußischen Hofkammer unter je besonderem Abschnitt aufzuführen. In der Nachweisung zu 2. sind ferner bei jedem Lehrling die Gründe über seine nicht erfolgte Meldung zur Prüfung anzugeben.

Ich mache es der Regierung zur Pflicht, dafür Sorge zu tragen, daß sämtliche, im dortigen Bezirk sich aufhaltenden Staatsforstlehrlinge, welche unter a) bis c) fallen und die Jägerprüfung noch abzulegen haben, in den vorbezeichneten Listen aufgeführt werden.

Weitere Bestimmung über die Zulassung der in Betracht kommenden Lehrlinge und über die Prüfung wird sodann getroffen werden.

Im Auftrage: Wesener.

An sämtliche Regierungen mit Ausnahme derer in Aurich, Münster und Sigmaringen.

Betrifft Erhöhung der Forstarbeiterlöhne.

Allgemeine Verfügung Nr. III 45 für 1920.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 8826.

Berlin, den 11. Mai 1920.

In Ergänzung der allgemeinen Verfügung III. 36 für 1920 wird zu Satz 1 des 2. Absatzes des genannten Erlasses zur Behebung von Zweifeln folgendes ausgeführt:

Die Vereinbarungen zwischen Zentralbehörde und den Vertretern der beiden Arbeitnehmer-

Hosted by Google

verbände gingen dahin, daß mit Wirkung vom 1. April 1920 die Stundenlöhne der Forstarbeiter allgemein um 50 v. H. erhöht werden sollten und daß die auf ihrer Grundlage weiter vereinbarten Akkordsätze auch eine Erhöhung erfahren sollten. Letzteres besagt natürlich nicht, daß nunmehr auch die Akkordlöhne um 50 v. H. erhöht werden sollen, sondern nur, daß der Stundenlohnsatz entsprechend zu erhöhen und auf Grund dieses erhöhten Stundenlohnes der Akkordlohn derart zu berechnen ist, daß er gemäß Rahmentarifvertrag einen Verdienst gewährt, der 25 bis 30% höher ist als der Stundenlohn. Beträgt z. B. der Durchschnittslohn für Vollarbeiter 1,80 ℳ, vom 1. April 1920 ab also 2,70 ℳ, so ergibt dieses einen Tagesverdienst von 21,60 ℳ im Tagelohn und (bei 27% Aufschlag) einen solchen von 27,43 ℳ im Akkordlohn. Unter Zugrundelegung dieser Berechnungsart sind die Hauerlohntarife einer Nachprüfung zu unterziehen und gegebenenfalls neu zu vereinbaren.

Im Auftrage: Wesener.

An sämtliche Regierungen — mit Ausnahme der in Aurich, Münster und Sigmaringen — und an die Regierungsabteilung Nassau in Cassel.

Berechnung der Eisenbahnfahrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten nach der Verordnung vom 8. April 1920.

Allgemeine Verfügung Nr. I. 67/1920.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. I B Ia 4415.
I A IV 2442. II 4198 III.

Berlin W 9, 12. Mai 1920.

Im Anschluß an meine Allgemeine Verfügung I. 164/1919 vom 25. November 1919 — I B Ia 3046 — weise ich darauf hin, daß durch die Verordnung über Erhöhung der Eisenbahnfahrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten vom 8. April 1920 (Gesetzsamml. S. 88) der Fahrkostenkilometersatz des Reisekostengesetzes vom 26. Juli 1910 (Gesetzsamml. S. 150) in der Fassung vom 27. Oktober 1919 (Gesetzsamml. S. 171) für Wegestrecken, die nach dem 29. Februar 1920 auf Eisenbahnen oder Schiffen zurückgelegt werden können, neu festgesetzt ist, und zwar erhalten:

a)	die im § 1 des Reisekostengesetzes unter I bis IV genannten Beamten . . . wenn der Fahrpreis für die I. Wagenklasse gezahlt ist, sonst	58 ₰ 28 „
b)	die unter V und VI genannten Beamten . . . . . wenn der Fahrpreis für die II. Wagenklasse oder die I. Schiffsklasse gezahlt ist, sonst	28 „ 19 „
c)	die unter VII genannten Beamten .	19 „
d)	die unter I und II genannten Beamten im Falle des § 3 Abs. 4	19 „

Bei Dienstreisen, die vor dem 1. März 1920 angetreten worden sind, gilt das gleiche für Eisenbahn- und Schiffsfahrten, die an diesem Tage und später zurückgelegt worden sind.

Soweit nötig, sind die Reisekostenrechnungen nachträglich von Amts wegen anderweit festzustellen. Die errechneten Mehrbeträge sind den Beamten mit möglichster Beschleunigung zu zahlen. Ich mache noch darauf aufmerksam, daß vom 1. März 1920 ab auch die Schnellzugszuschläge um 100 v. H. erhöht sind.

Im Auftrage: Abicht.

An die Regierungen, die Herren Direktoren der Forstakademien in Eberswalde und Münden.

Beschäftigung von Forstbetriebsbeamten mit selbstgewählter Unterkunftsstelle.

Allgemeine Verfügung Nr. III 47 für 1920.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 9696

Berlin, 14. Mai 1920.

Durch Erlaß vom 10. Oktober 1920 — III 16441 — ist den Forstbeamten, die das an den polnischen Staat abzutretende Gebiet verlassen mußten, gestattet worden, bis zur endgültigen Stellenzuteilung eine selbstgewählte Unterkunft zu beziehen.

Die Regierungen, denen Forstbetriebsbeamte mit selbstgewählter Unterkunft zugewiesen worden sind, wollen für deren baldige Beschäftigung im Staatsforstdienst Sorge tragen und sofern die Unterkunftsstelle nicht in ihrem Bezirk belegen ist, sich mit der in Betracht kommenden Regierung in Verbindung setzen.

Sollte eine Beschäftigung wegen zu weiter Entfernung der Unterkunftsstelle von einem staatlichen Revier nicht möglich sein und eine Stellenverleihung in absehbarer Zeit nicht in Aussicht stehen oder aber der Beamte die ihm übertragene Beschäftigung ablehnen, so ist mir von der Regierung des Aufnahmebezirks zu berichten.

J. A.: Laspeyres.

An sämtliche Regierungen mit Ausnahme von Aurich, Münster und Sigmaringen.

Betrifft Jagdnutzung 1920.

Allgemeine Verfügung Nr. III 48 für 1920.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
III 9511. II. Ang.

Berlin W 9, 18. Mai 1920.

Nach den Bestimmungen über die Jagdnutzung in den Preußischen Staatsforsten vom 2. Juli 1919 — III 8099 — soll das erlegte Wild zu Preisen verwertet werden, die in öffentlich meistbietenden Verkäufen erzielt sind. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen würden solche Preise voraussichtlich die Richtpreise der Bekanntmachung vom 6. Januar 1920 (R. G. Bl. 1920 S. 28, 29) erheblich überschreiten. Dadurch würde nicht nur weiten Kreisen der Bevölkerung der Bezug von Wildbret unmöglich gemacht, sondern es könnte auch unter Umständen in einem solchen Verkauf eine Überschreitung der Verordnungen gegen die Preistreiberei erblickt werden.

Ich bestimme daher, daß im laufenden Jagdjahre das Wild aus den Staatsforsten freihändig zu Richtpreisen abgegeben wird, und zwar in erster Linie an Gemeinden, die sich vertraglich verpflichten, das Wildbret zu den Kleinhandelshöchstpreisen (Bekanntmachung des Preußischen Staatskommissars für Volksernährung vom 22. Januar 1920) unmittelbar den Verbrauchern, insbesondere den minderbemittelten Kreisen der Bevölkerung zuzuführen, ferner an gemeinnützige Anstalten zum Eigenverbrauch oder auch unmittelbar an die ortsansässige Bevölkerung. Im letzten Falle muß jedoch Fürsorge getroffen werden, daß die Zuteilung nach bestimmten, allgemein bekanntzugebenden Grundsätzen erfolgt und ein Weiterverkauf zu Schleichhandelspreisen ausgeschlossen ist. An Wildhändler ist Wild zum Weiterverkauf nicht abzugeben. Sollten bereits vereinzelt Versteigerungen stattgefunden haben, kann die Abgabe zu den zugrunde gelegten Bedingungen und den erzielten Preisen erfolgen. Aber auch in diesem Falle ist den Forstbeamten das Wild für den eigenen Bedarf (Abschnitt IX der Jagdnutzungsverordnung) zu den Richtpreisen zu überlassen.

Eine Wildlieferung an Abnahmestellen findet nicht mehr statt.

Hosted by Google

Alle Anfragen über die Wildverwertung für das Jagdjahr 1920 finden hierdurch ihre Erledigung.

Im Auftrage: v. d. Busche.

An alle Regierungen mit Ausnahme von Aurich, Münster und Sigmaringen (unmittelbar).

Endgültige Notierung der Forstversorgungsberechtigten der Jahrgänge 1915 und später, sowie Umnotierung der Forstversorgungsberechtigten früherer Jahrgänge.

Allgemeine Verfügung III. 55 für 1920.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. III 10629.

Berlin W 9, 28. Mai 1920.

Nachdem nunmehr eine gewisse, wenn auch nicht endgültige Klärung der Verhältnisse eingetreten ist, will ich in Verfolg meiner allgemeinen Verfügung III. 122 von 1918 (vom 19. November 1918 — III 9259 —) nunmehr die endgültige Notierung der forstversorgungsberechtigten Anwärter der Jahrgänge 1915 bis 1919 und des Zwischenjahrgangs 1919/20 (Reservejäger der Jahrgänge 1908, 1909 und 1910) sowie die Umnotierung der noch vorhandenen nicht zu Förstern o. R. ernannten Forstversorgungsberechtigten der Jahrgänge 1913 und 1914, soweit sie von diesen gewünscht wird, vornehmen.

Die vorgenannten, endgültig zu notierenden Anwärter haben spätestens bis zum 1. August 1920 der Regierung, bei der sie vorläufig notiert sind, sämtliche Bezirke (siehe weiter unten) in der Reihenfolge ihrer Wahl anzugeben und zwar nach Muster K der Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im Forstschutzdienst vom 1. Oktober 1905 (zu § 29 Abs. 4).

Die obenbezeichneten Forstversorgungsberechtigten der Jahrgänge 1913 und 1914, die sich in einen anderen Bezirk umnotieren lassen wollen, reichen der Regierung, bei der sie zurzeit endgültig notiert sind, zu demselben Zeitpunkte ein Umnotierungsgesuch nach Muster L der vorgenannten Bestimmungen (zu § 29 Abs. 5) ein. Diesen Umnotierungsgesuchen sind durch die betreffenden Regierungen die Forstversorgungsscheine beizufügen.

Bei Reservejägern, die zur Zeit der Ausstellung des Forstversorgungsscheines im Staatsforstdienste des Bezirks, für den sie notiert zu werden wünschen, bereits zwei Jahre beschäftigt gewesen sind (Kriegsdienst rechnet als Weiterbeschäftigung), genügt Angabe dieses einen Bezirks. In diesem Falle ist dann aber Spalte 5 des Musters K genau auszufüllen (Kriegsdienst ist besonders anzugeben).

Diejenigen Forstversorgungsberechtigten der in Rede stehenden Jahrgänge, die sich zurzeit etwa noch im aktiven Heeresdienst (bei den Abwicklungsstellen der Jägerbataillone usw.) befinden und deshalb bei einer Regierung vorläufig nicht notiert sind, oder deren vorläufige Notierung aus irgend welchen anderen Gründen bisher unterblieben ist, haben die Notierungsgesuche unter Beifügung ihres Lebenslaufes und des Forstversorgungsscheines der Regierung einzureichen, in deren Verwaltungsbezirk ihr Aufenthaltsort liegt.

Die Forstversorgungsberechtigten, die sich wider Erwarten noch in den Abtretungsgebieten aufhalten und sich rechtzeitig für den Rücktritt nach Preußen zur Verfügung gestellt haben aber ohne ihr Verschulden bisher nicht anderen Bezirken zugewiesen worden sind, müssen ihre Notierungsgesuche der zuständigen preußischen Überleitungsstelle für die Forstverwaltung rechtzeitig unter Darlegung der Gründe für ihre verzögerte Übernahme vorlegen. Die Überleitungsstellen prüfen diese Gründe und nehmen Stellung zu den Gesuchen, fügen auch noch etwa nötige Anlagen bei.

Die für die endgültige Notierung oder die Umnotierung gewünschten Bezirke sind in den Gesuchen mit Zahlen zu bezeichnen. Es bedeutet jetzt:

1. Königsberg i. Pr. (m. Marienwerder),
2. Gumbinnen,
3. Allenstein,
4. Schneidemühl,
5. Potsdam,
6. Frankfurt a. O.,
7. Stettin,
8. Köslin,
9. Stralsund,
10. Breslau,
11. Liegnitz,
12. Oppeln,
13. Magdeburg,
14. Merseburg,
15. Erfurt,
16. Schleswig,
17. Hannover,
18. Hildesheim,
19. Lüneburg,
20. Stade,
21. Osnabrück (mit Aurich),
22. Minden (mit Münster),
23. Arnsberg,
24. Kassel,
25. Wiesbaden,
26. Koblenz,
27. Düsseldorf,
28. Köln,
29. Trier,
30. Aachen,
31. Hofkammer.

Hierzu wird bemerkt, daß die Überweisung von Forstversorgungsberechtigten nach den Abstimmungsbezirken Allenstein und Oppeln in der bisherigen Weise erfolgt. Sollten jedoch später durch ungünstigen Ausfall der Abstimmung Gebietsteile dieser Bezirke für Preußen verloren gehen, dann wird den Anwärtern dieser Bezirke — soweit erforderlich — Gelegenheit zur Umnotierung geboten werden.

Die Regierung (und die Hofkammer) werden ersucht, die vorgelegten Umnotierungs- und Notierungsgesuche zu sammeln, sie genau zu prüfen (auch hinsichtlich der Namen, Nr. der Scheine usw.), mit der Richtigkeitsbescheinigung zu versehen und sie dann in übersichtlichen Nachweisungen mit folgenden Spalten zusammenzustellen:

1. Laufende Nummer, 2. des Anwärters Zu- und Vornamen, 3. Datum der Geburt, 4. Datum des Forstversorgungsscheines, 5. Nummer des Forstversorgungsscheines, 6. gegenwärtiger Aufenthalt und Art der Beschäftigung, 7. Bemerkungen (möglichst breiten Raum dafür lassen), 8. Notiert im Regierungsbezirk (diese Spalte wird im Ministerium ausgefüllt).

Je eine Nachweisung ist für die umzunotierenden und die endgültig zu notierenden Forstversorgungsberechtigten zu fertigen. Dabei sind die einzelnen Jahrgänge abschnittweise zu ordnen, in sich nach den Nummern der Forstversorgungsscheine.

Die Umnotierungs- und Notierungsgesuche sind (in der oberen rechten Ecke) mit der laufenden Nummer der betreffenden Nachweisung zu versehen (in Farbstift).

Alle diese Unterlagen müssen mir dann bis spätestens 15. September 1920 vorgelegt werden. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß diese Verfügung sämtlichen in Frage kommenden Anwärtern bekannt wird.

Ich werde veranlassen, daß sie im Vereinsorgan der Preußischen Staatsförster wiederholt abgedruckt wird.

J. A.: Laspeyres.

An sämtliche Regierungen, ausgenommen Aurich, Münster und Sigmaringen.

Hosted by Google

Erhöhung des Bezugspreises für das Ministerialblatt der Preußischen Verwaltung für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

M. f. L. Geschäfts-Nr. I B I b 5218. II. III.

Berlin, den 29. Mai 1920.

Infolge der weiter eingetretenen außerordentlich großen Erhöhung der Herstellungskosten mußte der Bezugspreis für das Ministerialblatt der Preußischen Verwaltung für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 1. Juli d. Js. ab von 20 ℳ auf 36 ℳ erhöht werden. Für das 2. Halbjahr 1920 sind sonach noch 18 ℳ — 10 ℳ = 8 ℳ nachzuzahlen.

Zwecks Papierersparnis wird dieser Erlaß nicht weiter bekannt gegeben.

In Vertretung: Ramm.

An sämtliche Behörden.

Die Gewährung von Teuerungszulagen zu Unfallrenten ist durch eine Reichsverordnung vom 5. 5. 1920 (R. G. G. Bl. S. 878) neugeregelt worden. Bisher bezogen Unfallrentner eine feste monatliche Zulage von 20 ℳ, wenn sie bedürftig waren und ihre Rente mindestens $66^2/_3$ v. H. betrug. Hinterbliebene erhielten überhaupt keine Zulage. Nach der neuen Verordnung wird die Zulage schon gewährt, wenn die Rente 50 v. H. beträgt; die Bedürfnisfrage wird nicht mehr geprüft, so daß auch rentenempfangende Betriebsunternehmer Anspruch auf Zulage haben; die Zulage erhalten auch die Hinterbliebenen von Unfallversicherten (Witwen, Kinder, Eltern). Es wird kein Einheitssatz mehr gegeben, vielmehr sind die Zulagen abgestuft nach dem Unfalljahre. Es sind drei Gruppen gebildet: 1. Unfälle aus den Jahren 1885 bis einschließlich 1900, 2. aus 1901 bis einschließlich 1915, 3. aus 1916 bis einschließlich 31. Januar 1920. Bei Unfällen aus späterer Zeit wird eine Zulage nicht gewährt, weil die Teuerung schon durch Zugrundelegung der gestiegenen Löhne bei der Rentenberechnung Berücksichtigung gefunden hat. — Die Höhe der Zulagen beträgt: für Empfänger von Verletztenrenten aus der land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherung soweit die Rente nach einem festen Durchschnitts-Jahresarbeitsverdienste berechnet worden ist, in Gruppe 1: 110, in Gruppe 2: 90, in Gruppe 3: 60 v. H., für die übrigen Unfallrentner 90, 70 oder 40 v. H., Hinterbliebene erhalten in Gruppe I 80, in II 60, in III 40 v. H., wenn ihre Renten von der land- oder forstwirtschaftlichen Unfallversicherung gezahlt werden, im übrigen 60, 40 oder 20 v. H. — Die Geltungsdauer der neuen Verordnung ist zunächst auf die Zeit vom 1. Januar 1920 bis zum 31. Dezember 1921 beschränkt. — Eines Antrags auf Gewährung von Zulagen bedarf es jetzt nicht mehr. Die Zulagen sind dem Zugriff von ersatzberechtigten Armenverbänden, Krankenkassen, Versicherungsanstalten usw. entzogen, so daß sie den Rentenempfängern unter allen Umständen verbleiben. Hg.

Ueber die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen bei Dienstbeschädigung ist am 12. 5. 1920 (R. G. Bl. S. 989) ein neues Gesetz (Reichsversorgungsgesetz) erlassen worden, das das Militärversorgungswesen, das seit dem 1. Oktober 1919 vollständig „entmilitarisiert" ist (vgl. „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 46 Bd. 34, S. 863 vom 16. 11. 19), von Grund auf neugestaltet. Es tritt mit dem 1. April 1920 in Kraft und findet auch auf die Personen Anwendung, deren Versorgungsanspruch sich auf eine nach dem 31. Juli 1914 und vor dem 1. April 1920 beendete Dienstleistung gründet. Da die Durchführung des neuen Gesetzes den Erlaß von umfangreichen Ausführungsbestimmungen erforderlich macht und noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird, so hat das Reichsarbeitsministerium vorläufig vom 1. 5. 1920 ab laufende Teuerungszuschläge angeordnet, die später auf die nach dem neuen Gesetz zu zahlenden Gebührnisse angerechnet werden. Diese Teuerungszulagen erhalten alle zum Empfang von Versorgungsgebührnissen usw. berechtigten Militärpersonen der Unterklassen und ihre Hinterbliebenen zu den ihnen zustehenden Versorgungsgebührnissen und bisher bewilligten besonderen Zuwendungen (Rente, Invalidenpension, Kriegs-, Verstümmelungszulage, laufende Zivilversorgungsentschädigung, Witwen- und Waisengeld usw., widerrufliche Zuwendungen, Zusatzrente, 40 Prozent laufende Teuerungszulage, Zuschläge und Unterstützungen), soweit diese Gebührnisse 1. laufend zahlbar oder 2. nach dem Kapitalabfindungsgesetz einer Kapitalabfindung zugrunde gelegt sind. Der Zuschlag beträgt 30 Prozent, für Hinterbliebene 40 Prozent der Gebührnisse. Der Teuerungszuschlag ist in Höhe von 30 Prozent auch zu den für das Gnadenvierteljahr zuständigen Versorgungsgebührnissen zu gewähren, sofern der Zeitpunkt des Beginns des Anspruchs vor dem Todestage liegt. — Wir werden über das Reichsversorgungsgesetz demnächst ausführlich berichten. Hg.

Das Kapitalertragssteuergesetz. Am 31. März ist das Kapitalertragssteuergesetz vom 29. März 1920 (Reichsgesetzblatt Seite 345) in Kraft getreten. Danach erhebt das Reich vom gesamten mobilen Vermögen eine Steuer von 10 Prozent. Als Kapitalerträge gelten insbesondere: 1. Dividenden, Zinsen von Aktien und Kuxen, Genußscheinen und von Anteilen an Kolonial- und Bergbaugesellschaften, Gesellschaften m. b. H. usw. 2. Zinsen von Anleihen, Hypotheken, Grundschulden und Renten, vererblichen Rentenbezügen, von Darlehen, einschließlich der Bankguthaben, 3. Erträge aus ausländischen Kapitalsanlagen. Als solche Erträge gelten auch Entgelte oder Vorteile, die neben Zinsen oder an deren Stelle gewährt werden. Befreit sind Hypotheken- und Darlehnszinsen an Sparkassen, Lebens-Kapital- und Rentenversicherungsunternehmungen, unter Staatsaufsicht stehende Hypotheken- und Schiffahrtspfandbriefbanken, öffentlich rechtliche Kreditanstalten, Kreditgenossenschaften und an Banken und Bankiers. Diese Ausnahmestellung beruht darauf, daß die von diesen Banken usw. ausgeliehenen Kapitalien Erträge des Betriebsvermögens, also nicht eigene Kapitalserträge sind. Der Steuer unterliegt der volle Ertrag an Zinsen usw., Werbungskosten und die Steuer selbst dürfen nicht abgezogen werden. Steuerpflichtig ist der Gläubiger der Kapitalerträge, eine Vereinbarung zwischen ihm und dem Schuldner, daß dieser die Steuer übernimmt, ist nichtig. Die Steuer ist mit 10 Prozent vom Schuldner innezubehalten und zu Lasten des Gläubigers an die Steuerstelle abzuführen. Diese Steuerstelle ist das betreffende Finanzamt (frühere Veranlagungskommission) in dessen Bezirk der Schuldner zur Einkommensteuer veranlagt ist. Die Zahlung der Steuer soll innerhalb eines Monats erfolgen. Der Schuldner kann die Beträge bar abführen oder Stempelmarken in Höhe der

Hosted by Google

Steuer beim Finanzamte kaufen und diese zu einer Benachrichtigung des Gläubigers verwenden. Vordrucke zu diesen Benachrichtigungen sind demnächst ebenfalls bei dieser Behörde zu entnehmen. Dieser Weg wird wahrscheinlich der zweckmäßigste sein. Eine Ausführungsanweisung des Reichsfinanzministers wird darüber näheres mitteilen. Bis auf weiteres ist die bisherige Steuereinnahmestelle (Gemeindekasse) zur Entgegennahme der Steuer zuständig. Wenn dem Gläubiger die vollen Zinsen usw. ohne Vorlegung von Vordrucken oder Stempelmarken zugesandt werden, so hat er binnen einem Monat die Steuer anstelle des Schuldners an die Steuerstelle abzuführen. Auch wenn der um die Steuer verminderte Zinsenbetrag dem Gläubiger zugeht, aber kein Nachweis der Versteuerung erbracht wird, muß der Gläubiger ebenfalls der Steuerbehörde Anzeige erstatten, nachdem er bei der betreffenden Gemeindesteuerkasse (des Schuldners) sich zuvor Auskunft eingeholt hat. Der Gläubiger ist verpflichtet, die Benachrichtigungen des Schuldners oder der Steuerstelle drei Jahre aufzubewahren. Die im § 3 des Gesetzes vorgesehenen Befreiungen beziehen sich vorwiegend auf gemeinnützige und milde Stiftungen sowie öffentlich rechtliche Berufsvertretungen und Verbände. Auch sind Kapitalerträge aus Anteilen an Genossenschaften von der Steuer befreit, bei denen das Geschäftsguthaben des einzelnen Genossen 5000 ℳ nicht übersteigt, ebenso die Erträge aus Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Stammkapital 300 000 ℳ nicht übersteigt. Endlich sind auch Kriegsanleihezinsen steuerfrei, soweit ihnen Zinsen für Darlehen gegenüberstehen, die nachweislich zur Zeichnung für Kriegsanleihen aufgenommen sind. In diesem Falle beschränkt sich die Steuer auf den Betrag, um den die Kriegsanleihezinsen die Darlehenzinsen übersteigen. Empfindliche Geldstrafen (ein- bis 20facher Betrag der hinterzogenen Steuer) neben denen auch auf Gefängnis erkannt werden kann, sollen den Eingang der Steuer sichern. Die am 31. März 1920 oder später fällig gewordenen Kapitalerträge unterliegen auch dann der Steuer, wenn sie vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ausgezahlt worden sind. E.

Eine eigenartige Auslegung der Amnestieverordnung fand sich in der Revision des Kriegsinvaliden Wilhelm Czerlinski, der vom Schwurgericht Allenstein am 13. Dezember 1919 wegen Widerstandes nach § 118 St. G. B. und Körperverletzung zu 5 Monaten Gefängnis verurteilt worden ist. Der Angeklagte hatte am 14. November 1918, an demselben Tage, an welchem der Amnestieerlaß der Volksbeauftragten für politische Delikte veröffentlicht worden ist, im Walde Holz entwendet und war dann dem ihn überraschenden Hegemeister gewaltsam gegenübergetreten, wobei er sagte: Du hast ja gar nichts mehr zu sagen! In seiner Revision beanspruchte der Angeklagte Niederschlagung der Sache auf Grund der politischen Amnestie. Seine Straftat sei als eine politische deshalb anzusehen, weil er wie viele andere in der Revolutionswoche der Meinung gewesen sei, daß mit dem Sturze der Monarchie alle königlichen Beamten, also auch der fragliche Hegemeister, ihr Amt und ihre Autorität verloren hätten. Da dies nach der geltenden Rechtsprechung aber nicht der Fall war und die Tat des Angeklagten mit Politik nicht das Geringste zu tun hat, so verwarf das Reichsgericht die Revision als unbegründet. (Urteil vom 30. April d. Js. 4 D 186/20.)

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Dr. Jan Gerriets, dem früheren Abteilungsvorsteher der Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen, und derzeitigen Pressechef im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, ist unter Beilegung der Amtsbezeichnung Regierungs- und Landes-Oekonomierat eine planmäßige Stelle in diesem Ministerium verliehen worden.

Brenhahn, Geheimer expedierender Sekretär und Kalkulator, ist durch Verfügung vom 16. Mai anstelle des in den Ruhestand versetzten Bureaudirektors Geheimen Regierungsrat Hoppe zum Bureaudirektor im Landwirtschaftsministerium zu Berlin bestellt und zum Geheimen Regierungsrat ernannt worden.

Aufruf für Beschaffung von Mitteln zu einer Gedenktafel für Forstaufseher Borse-Mittel-Pogobien. Ein Jahr ist vergangen, seitdem der Preußische Forstaufseher Borse bei Mittel-Pogobien von ruchloser Mörderhand fiel. Wohl ist die Stelle, auf der er tödlich getroffen sein Leben aushauchte, inzwischen zu einer sehr würdigen Gedenkstätte umgewandelt worden. Buchen umsäumen dort den frei gemachten Platz, in dessen Mitte eine Eiche an den zu früh dahingeschiedenen deutschen Forstmann erinnert. Aber noch fehlt eine Gedenktafel aus Stein und Erz, die für alle Zukunft unseres Borse Gedenken wachhalten soll. Solche zu beschaffen, bedarf es umfangreicher Mittel. Alle Freunde und Bekannten, insbesondere alle Kameraden Borses bei den Lübbener Jägern, werden hierdurch gebeten, beizusteuern zu einer Sammlung, die Gedenkstein und -Tafel für unsern Borse zu beschaffen und aufzustellen ermöglicht. Sendungen erbeten an die Unterzeichneten.

Oberförsterei Wolfsbruch in Johannisburg in Ostpreußen, den 7. Juni 1920.

Voß, Oberförster. Felchner, Hegemeister.

Austritt der höheren Beamten aus dem deutschen Beamtenbund. Der Bund höherer Beamten teilt mit: Der Ausschluß der höheren Beamten aus dem Deutschen Beamtenbund ist vom Beamtentag am 26. Mai in Berlin tatsächlich vollzogen worden. Dem Bund höherer Beamten wurde eine seiner Mitgliederzahl entsprechende Zahl von Vertretern verweigert. Durch diesen satzungswidrigen Beschluß waren die 50 000 höheren Beamten, die im Deutschen Beamtenbund ausschließlich durch den Bund höherer Beamten vertreten wurden, ihrer Vertretung beraubt. Der Gesamtvorstand des Bundes höherer Beamten hat deshalb beschlossen, von jetzt ab die Interessen seiner Mitglieder unabhängig vom Deutschen Beamtenbund zu vertreten. Der Deutsche Beamtenbund hat damit aufgehört, die Vertretung der Gesamtheit der deutschen Beamten zu sein.

Das künftige Diensteinkommen der unmittelbaren Staatsbeamten Preußens und ihre Versorgungsansprüche. Von den Artikeln, die darüber

Hosted by Google

in Nr. 20 und 21 erschienen, haben wir unter Zusammenfassung der beiden Arbeiten und unter Berücksichtigung der neuesten Gesichtspunkte einen Sonderdruck angefertigt, der einschließlich Teuerungszuschlag und Porto gegen Einsendung von 1,30 ℳ von der Verlagsbuchhandlung J. Neumann in Neudamm zu beziehen ist. Aus unserm Leserkreis, besonders auch von Gemeinde- und Privatforstbeamten, wird nach dem neuen Diensteinkommen der Staatsförster soviel gefragt, daß wir bitten müssen, sich diesen Sonderdruck kommen zu lassen und erst nach dessen Kenntnisnahme weitere neue Fragen zu stellen, die wir, soweit es in unsern Kräften liegt, gerne beantworten werden.

Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung.

Die Bestimmungen über die Notierung der Anwärter der staatlichen Forstbetriebsbeamten sind kürzlich ergangen. Der betreffende Ministerial-Erlaß ist im Gesetzteil dieser Nummer auf Seite 461 veröffentlicht.

Nutznießerbauten. Als Beweis dafür, daß die Vorschriften über Nutznießerbauten gegenwärtig tatsächlich Härten in sich schließen, teilen wir zu den in Nr. 15 Seite 254 und in Nr. 24 Seite 439 erschienenen Ausführungen folgendes mit. Kürzlich wandte sich eine Försterwitwe mit der Anfrage an uns, ob die ihr bei der Übergabe des Gehöftes, für Erneuerung von drei Fensterscheiben und die Ergänzung des Kitts an den Fenstern im Betrage von 195 und 90 = 285 ℳ, in Rechnung gestellten Kosten angemessen seien. Durch Nachfrage bei einem hiesigen Sachverständigen mußten wir leider erfahren, daß diese ungeheuerlichen Preise den Zeitverhältnissen entsprechend zu erachten seien. Auch aus diesem Vorgange dürfte sich die Notwendigkeit ergeben, daß für die Durchführung aller Nutznießer-Verpflichtungen ähnliche Erleichterungen als zeitgemäß erscheinen, wie sie in dem Erlasse vom 29. April d. J. III. 7868, der auf Seite 423 abgedruckt ist, bezüglich des Fußbodenanstriches angeordnet worden sind.

Die Schriftleitung.

Die Wohnungsnot der Forstanwärter hat schon vor dem Kriege in den Verhandlungen des Vereins Preußischer Staatsförster einen größeren Raum eingenommen. Nach dem Kriege wurde dieser Frage in der „Deutschen Forst-Zeitung" unverzüglich wieder Beachtung geschenkt und zunächst im Jahrgang 1919 in Nr. 6 erörtert. Dabei wurde angeregt, die bereits früher erwogenen Pläne auf Gründung von Wohnungsbauvereinen weiter zu verfolgen und ausgesprochen, daß die Durchführung dieses Planes allerdings geraume Zeit in Anspruch nehmen werde. Deshalb brachten wir in einem Nachworte zum Ausdruck, daß die Forstverwaltung bestrebt sein müsse, durch sofortiges Anmieten von passenden Wohngelegenheiten, dem bestehenden Notstande abzuhelfen; Schritte, die bei der Landgendarmerie und Grenzzollverwaltung bereits seit längerer Zeit üblich sind. Auch die Vertreterversammlung des Vereins Preußischer Staatsförster hat sich am 5. März 1919 mit diesem Gegenstande beschäftigt. Erneut wurde dann in Nr. 48 von 1919 auf Seite 911 diese Angelegenheit erörtert und dabei den älteren Förstern nahegelegt, frühzeitig in den Ruhestand zu treten und nach Orten zu ziehen, an denen Bau- und Siedlungsgesellschaften bestehen, um diesen beizutreten und so auf einem Altenteil unterzukommen. Auch in Nr. 46 von 1919 wird ebenfalls auf den bestehenden Notstand eingegangen. Der Verfasser machte den Vorschlag, den älteren Betriebsbeamten in ihren letzten Dienstjahren Gelegenheit zu geben, in der Nähe ihres Wirkungskreises eine geeignete Parzelle zu erwerben, um auf dieser unter Bewilligung eines Baudarlehns und von Bauholz zu günstigen Bedingungen für sich und die Angehörigen ein kleines Altenheim zu errichten. Ausgeführt wurde dabei weiter, daß dieser Heimbewohner sich in treuer Anhänglichkeit zu seinem alten Berufe auch noch während des Lebensabends im Forstbetriebe nützlich erweisen könnte. Inzwischen ist von dem Vorstande des Vereins Preußischer Staatsförster und vielen Gruppenleitungen auf diesem Gebiete mit besonderem Eifer gearbeitet worden.

Wie in Nr. 19 des laufenden Jahrganges auf Seite 345 mitgeteilt wird, hat das Landwirtschaftsministerium in einem Erlasse angeordnet, daß für alle von diesem Verein als notwendig anerkannten Neubauten die Vorarbeiten unverzüglich in Angriff zu nehmen seien und das erforderliche Bauholz aus dem diesjährigen Einschlage zurückzustellen wäre. Mit der Wohnungsfrage beschäftigen sich übrigens auch die deutschen Gewerkschaften und fordern in einem Aufruf zur Abstellung des bestehenden Notstandes die Befreiung des Bodens von allen auf Gewinn zielenden Geschäften durch Schaffung eines durchgreifenden Heimstättengesetzes und Einrichtung eines Heimstättenamtes.

Wir möchten heute nochmals mit allem Nachdrucke betonen, daß die Beschaffung von passenden Wohnungen für die Försteranwärter gegenwärtig eine der wichtigsten Fragen sein muß, wenn endlich die unumgänglich nötige Beruhigung in diese Kreise getragen werden soll. Daß dieser Frage in der Zentralforstverwaltung nunmehr durch den vorhin erwähnten Erlaß ernstlich näher getreten werden soll, wird zweifellos allseitig dankbar anzuerkennen sein. So wie die wirtschaftlichen Verhältnisse unseres Vaterlandes aber liegen, darf hiervon allein eine durchgreifende Abstellung des bestehenden Notstandes für die nächste Zukunft nicht erwartet werden. Es ist leider zu befürchten, daß der Mangel an Baustoffen, die in Aussicht genommene Bautätigkeit zunächst in sehr mäßigem Gange halten wird. Unter diesen Umständen sind wir nach wie vor der Meinung, daß vorläufig die dringendste Behebung des Notstandes nur dadurch möglich erscheint, daß alle in geeigneter Nähe liegenden passenden Wohnungen von der Forstverwaltung angemietet und den Anwärtern überwiesen werden. Gefördert würde diese Angelegenheit besonders dadurch werden, wenn einmal die Revierverwalter genaue Anweisung erhielten, solche Mietsgelegenheiten nach Möglichkeit auszunutzen. Auch die Betriebsbeamten, in erster Reihe deren Vertrauensmänner, können diese Bestrebungen durch Aufsuchen von geeigneten Wohnungen nach Kräften unterstützen.

Die Schriftleitung.

Entgegnung zu dem Artikel „Bedenkliche Entgleisungen" in Nr. 88. Die sachliche Kritik, auch die schärfste, steht jedem Menschen zu und ich bin der letzte, der meinem ehrlichen Feinde die Hochachtung versagt. Ich gehe evtl. sogar noch weiter und scheue mich nicht, meinem Gegner zu erklären, „der Hieb saß".

In dem vorliegendem Artikel ist aber diese

Hosted by Google

Plattform von der Gegenseite verlassen. Das Jonglieren mit gewagten Satzstellungen läßt mich „trotz meiner Jugend" vollständig kalt. Es genügt mir, daß der Herr Verfasser meinen guten Glauben und die Ehrlichkeit meiner Überzeugung bei der Abfassung des Artikels anerkennt.

Die sachliche Richtigstellung, daß der Herr Verfasser den besprochenen Aufruf vollständig verdreht aufgefaßt hat, genügt leider nicht, weil mir selbst an kompetenterer Stelle diese sonderbare Auffassung desselben begegnet ist. Ich veröffentliche daher meinen Brief vom 29. April d. Js. an oben erwähnter Stelle. Die von mir im Vereinsinteresse eingelegten Satzlücken werden Ihnen von dort ergänzt werden können.

Daß mein Aufruf „Heraus Kollegen" durch — Verbot nicht in der „Dtsch. Forstztg." erschienen ist, bedaure ich. Ich bin der Ansicht, daß diese Zensur — besser unterblieben wäre. Die Zusammensetzung dieser geforderten Untersuchungsausschüsse hätte schon jeden Gedanken an ein „Inquisitionsgericht" ausgeschlossen. Die Kollegialität auch mit den oberen Beamten konnte daher auch nicht durch diese bedroht werden.

Unverständlich ist mir die Ablehnung aus politischen Gründen, — „da dies Politik treiben hieße —" Der Kapp-Putsch ist selbst von den rechten polit. Parteien als Verbrechen bezeichnet worden. Ich durfte aus diesem Grunde die Unterstützung aller Kollegen bei meinem Vorgehen gegen diese Verbrecher erwarten, falls sie in unsere oder die Kreise der Vorgesetzten Einlaß gefunden hätten. Die Untersuchungen hätten dem Stande nur genutzt, ganz gleich wie die Ergebnisse ausgefallen wären. (— — — —).

War Ihnen Herr Verfasser dieser Brief, 4 Tage nach ihrem Artikel geschrieben, unbekannt? — Warum, so muß ich weiter fragen, wurde Ihr Artikel dann noch der Öffentlichkeit übergeben. Ich erwarte eine, meinetwegen auch schriftliche Antwort.

Nach diesem verzichte ich auf ein näheres Eingehen auf die „Bedenklichen Entgleisungen", da überflüssig, doch muß ich noch auf den Umstand aufmerksam machen, daß H. Revf. Höfer vordem (7. 1. 20) nichts gegen eine von anderer Seite in den Verein getragene Politik zu sagen hatte.

Osternothafen, 29. Mai 1920.

Nietan, Hilfsförster.

Aufbesserung der Einkommensverhältnisse der Gemeindebeamten. Die Abgeordneten Dr. v. Kries (D.-nat. V.-P.) und Genossen, stellten in der Preußischen Landesversammlung folgenden Antrag: „Die Verfassunggebende Preußische Landesversammlung wolle beschließen: die Staatsregierung zu ersuchen, 1. schleunigst einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen unter staatlicher Aufsicht stehenden Verwaltungen angehalten werden, die Einkommensverhältnisse ihrer Beamten sowie der Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenenversorgungsberechtigten mit Wirkung vom 1. April 1920 unter Zugrundlegung der neuen staatlichen Besoldungs- und Pensionsgrundsätze aufzubessern, 2. bei dem nach § 55 des Landessteuergesetzes bis zum 1. April 1921 herbeizuführenden Lastenausgleich zwischen den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Staates auch die durch diese Besoldungsreform entstehenden Aufwendungen angemessen zu berücksichtigen."

Forstlicher Lehrgang für Waldbesitzer und Forstbeamte in Wittstock a. D. (Bez. Potsdam) vom 5. bis 10. Juli.

Die brandenburgische Landwirtschaftskammer läßt wiederum wie in früheren Jahren durch ihren forstlichen Beirat einen forstlichen Lehrgang für Waldbesitzer und Forstbeamte abhalten und zwar in Wittstock a. Dosse in der Zeit vom 5. bis 10. Juli 1920. Der Lehrgang hat den Zweck der praktischen Unterweisung und Übung in allen Zweigen der Forstwirtschaft. Die Übungen im Walde werden durch Vorträge im Zimmer ergänzt. Die Vielseitigkeit der Stadtforst bietet Gelegenheit, alle forstlichen Verhältnisse der Provinz Brandenburg zu berücksichtigen. Diese Lehrgänge haben bisher stets lebhaften Beifall der Teilnehmer gefunden. Die märkischen Waldbesitzer und Forstbeamten seien daher auf diese Gelegenheit, ihre forstlichen Kenntnisse zu ergänzen, hingewiesen. Meldungen sind zu richten an die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg zu Berlin NW 40, Kronprinzenufer 4/6.

Forstlicher Lehrgang in Unterfranken. Der Bayerische Waldbesitzerverband, Bezirksverband Unterfranken, veranstaltet vom 26. bis 28. Juli d. Js. einen forstlichen Lehrgang für Waldbesitzer und Beamte in Weißenbach (Röhn). Der Lehrgang soll sich im wesentlichen auf Unterweisungen im Walde beschränken und es sollen insbesondere Durchforstungs- und Lichtungshiebe, natürliche Verjüngungen und sparsame Kulturverfahren, sowie Waldwege und Straßenbauten vorgeführt werden. Genauer Plan geht den Teilnehmern zu. Eine Gebühr wird von den Teilnehmern nicht erhoben. Anmeldungen bis zum 15. Juli d. Js. an den Frh. Forstmeister Härter zu Forsthaus Weißenbach, Post Rupboden (Rhön) erbeten.

Die Ausbildung der Privatförster. Mit Befriedigung habe ich die Ausführungen des Hegemeisters B. in Kl.-Z. über die Ausbildungsfrage der Preußischen Staatsförster in Nr. 17 auf Seite 289 gelesen. Dem Walde würde das „Mehrwissen" zum Segen gereichen! Denn dieses verbürgt zweifellos eine bessere Verwendung der Arbeitskräfte. Auch für den deutschen Privatwald müßte vor allem die Vor- und Ausbildung des Privatförsters in gleicher Weise gefordert werden. Abgesehen von den größeren Verwaltungen, steht der Privatförster im allgemeinen auf „eigenen Füßen" — bis zur Stunde wenigstens, wo die in Aussicht gestellte Staatsaufsicht noch fehlt. Der Staatsförster hat in schwierigen Fragen Gelegenheit, den Oberförster um nähere Verhaltungsmaßregeln zu fragen. Wer hilft aber dem alleinstehenden Privatförster, dessen Dienstleistung oft so vielseitig ist, daß sie an die Funktionen heranreichen, die eigentlich dem Oberförster zufallen. Er bleibt auf sein eigenes Können angewiesen, das meist guten Lehrbüchern entnommen ist. Um dieser Forderung gerecht zu werden, ist aber vor allem eine gute Schulbildung und forstliche Ausbildung nötig. — Wie unendlich schwer ein Überwachen des Ausbildungsganges des Privatförsters ist, dürfte allgemein bekannt sein. Nur eine Stelle kommt zurzeit hierfür in Betracht,

Hosted by Google

der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands. Der Staat war bisher an unserer Ausbildung nicht interessiert. Der Verein war und ist eifrigst bemüht, zu erreichen, was noch fehlt. Die Obersekundareife, ein Jahr Forstlehre und zwei Jahre Forstschule hat dieser allerdings noch nicht gefordert. Er hat bis heute versucht, die bestehenden Mängel auf anderem Wege zu überwinden. Beharrlichkeit aber führt zum Ziele; der richtige Weg ist mit Gründung des Vereins ohne Zweifel gefunden! Alle Privatforstbeamten sind daher dem Verein großen Dank schuldig, und wer als solcher dem Verein heute noch nicht angehört, ist wahrlich schon moralisch verpflichtet, das Versäumte bald nachzuholen. Der Verein hat sich die gewaltige Aufgabe gestellt, im ganzen Deutschen Reiche die Privat-Forstwirtschaft durch sachgemäß ausgebildete, befähigte Beamte auf die höchstmögliche Stufe zu bringen, und schon aus diesem Grunde müßten die Herren Waldbesitzer und wir Beamte dem Zusammenschluß das denkbar regste Interesse entgegenbringen. Die Hebung unseres Standes tut not, um die soziale Stellung einnehmen zu können, die den heute gestellten, recht hohen Anforderungen entspricht. Die gesteckten Ziele sind aber nur mit vereinter Kraft und mit ausreichenden Mitteln zu erreichen. — Hier könnten die waldbesitzenden Herren, die dem Verein noch fernstehen, durch Beitritt fördernd helfen; zum Segen ihres Waldes. W. Jansen.

Die Ernährung der Stadtkinder auf dem Lande. Als in der Ernährung vorberechtigte Stadtkinder gelten nur die Kinder, die durch Vermittlung einer Vereinigung planmäßig auf dem Lande untergebracht worden sind; nur sie haben Anspruch auf die den Selbstversorgern zustehenden Verbrauchsmengen. Kinder, die sich ohne eine solche Vermittlung etwa bei Verwandten auf dem Lande aufhalten, haben lediglich Anspruch auf die Versorgung ortsfremder Personen; d. h. wenn sie sich bei Selbstversorgern befinden, so darf diesem mit Rücksicht auf die größere Zahl der Haushaltsgenossen kein Nachlaß in ihrer Ablieferungspflicht eingeräumt werden. — Wir halten diese Bestimmung für eine Härte. Wenn ein Forstbeamter ein erholungsbedürftiges Kind seiner großstädtischen Verwandten die Ferien über beherbergt, sollte ihm die gleiche Erleichterung in der Ernährung des Kindes zuteil werden, wie wenn er sich ein Großstadtkind von einem Verein überweisen läßt.

Beeren- und Pilzsammelscheine: 5 Pfg das Stück. Vor dem Kriege wurden für Beeren- und Pilzzettel in der Preußischen Staatsforstverwaltung Beträge von 10 Pfg. bis 5 Mk. erhoben, je nachdem die Zettel an Waldarbeiter, schulpflichtige Kinder, sonstige Personen zum Selbstverbrauch oder an gewerbsmäßige Sammler verausgabt wurden. Im Anfang des Krieges erfolgte eine Herabsetzung der Gebühren für die Erlaubnisscheine auf 5 Pfg. je Zettel. In Rücksicht auf die hohen Lebensmittelpreise und die Bedeutung, welche die Zuführung der Beeren und Pilze des Waldes für die allgemeine Ernährung des Volkes besitzt, hat der Preußische Landwirtschaftsminister Braun durch Verfügung vom 5. Mai d. Js., bestimmt, den sehr niedrigen Kriegssatz von 5 Pfg je Zettel auch für das Jahr 1920 bestehen zu lassen.

Forstwirtschaft.

Überplanmäßiger Grubenholzeinschlag für 1920. Die unverminderte Fortführung des Kohlenbergbaues muß unter allen Umständen sichergestellt werden. Nur eine verstärkte Kohlenförderung kann den Wiederaufbau der heimischen Wirtschaft fördern, wie auch einer drohenden Brennstoffnot und der damit verbundenen Verschwendung des Holzes als Brennholz vorbeugen. Diese Erwägungen haben, wie der Pressedienst des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten mitteilt, den Preußischen Landwirtschaftsminister Braun vor kurzem veranlaßt, die Regierungen anzuweisen, daß ungeachtet aller entgegenstehenden Schwierigkeiten noch im Wirtschaftsjahre 1920: 400 000 fm Grubenholz aus den Staatsforsten zur Verfügung gestellt werden. Das Holz ist ausschließlich und allein dem heimischen Bergbau zuzuführen. Prd. L. M.

Nochmals: **„Die Krise in der Holzindustrie".** Der Vorstand des Deutschen Holzarbeiterverbandes nimmt in einer auszugsweise im „Vorwärts" — Nr. 293 — wiedergegebenen Denkschrift Stellung zu der Krise in der Holzindustrie und macht eine Reihe von Vorschlägen zu ihrer Behebung. Dazu bemerkt der Pressedienst des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten: Der Preußische Landwirtschaftsminister Braun war seit langem unabläßig bemüht, der gesteigerten Nachfrage nach Nutz- und Brennholz durch reichliche Holzabgabe aus den Staatsforsten gerecht zu werden und den übermäßigen Preisen entgegenzuarbeiten. Der Einschlag ist um ein Drittel verstärkt worden. Darüber hinaus sind noch für 1920 400 000 fm Grubenholz zum Einschlag bestimmt, damit die Kohlenförderung nicht leidet, was sonst eine Steigerung des Brennholzpreises zur Folge hätte. Zur Niedrighaltung der Preise wurden allgemein seit langem Versteigerungen mit Beschränkung des Bieterpreises auf Selbstverbraucher sowie freihändige Abgaben zu ermäßigten Preisen eingeführt. Insbesondere erhalten Bedürftige ihren Brennholzbedarf zu zwei Drittel der Taxe. Für Siedlungen sind unter andern den gemeinnützigen provinziellen Siedlungsgesellschaften 395 000 fm Bauholz zu Preisen zwischen 130 und 190 ℳ je Festmeter zur Verfügung gestellt. Wenn trotzdem die Verbraucher zum Teil hohe Preise zahlen mußten, so lag dies wesentlich mit an der ungehinderten Holzausfuhrmöglichkeit, die aber inzwischen vom Reiche beschränkt worden ist. Außerdem wurde das Holz und wird es auch noch durch die hohen Transport- und Verarbeitungskosten leider ganz wesentlich verteuert; für 1 rm Brennholz, den der Forstfiskus an Berlin für 20 ℳ im Walde abgibt, stellt sich für den Verbraucher hier der Preis auf über 80 ℳ, und das Bauholz zum gemeinnützigen Siedlungsbau, das den gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften im Walde durchschnittlich etwa für 150 ℳ zur Verfügung gestellt wird, erreicht durch Transport und Verarbeitung zum Teil einen Preis von 700 ℳ und mehr. Diese durch die hohen Aufarbeitungskosten herbeigeführte Verteuerung kann auch durch öffentliche Bewirtschaftung des Holzes nicht behoben werden. Prd. L. M.

Der Rückgang der Holzpreise ist ein Vorgang, der mit dem Sinken der Preise auf dem Welt-

Hosted by Google

markte zusammenhängt. Eine Ausnahme macht vorläufig noch das Papierholz, nach dem immer noch eine lebhafte Nachfrage besteht. Die ungeahnte Preissteigerung die im Herbste v. Js. einsetzte, war zum großen Teile auf den Tiefstand der deutschen Währung und die unerlaubte Ausfuhr zurückzuführen. Nachdem sich die Kaufkraft des deutschen Geldes hebt, und die Ausfuhrmöglichkeiten beschränkt worden sind, macht sich auch beim Holze ein Auslandsangebot bemerkbar. Eine Preissteigerung für Holz ist aber sicher zu erwarten, sobald die Bautätigkeit in Deutschland einsetzt. Der Eintritt dieses Zeitpunktes läßt sich bei der allgemeinen Unsicherheit des deutschen Wirtschaftslebens nicht voraussagen. Er wird aber kommen, sobald die Arbeitsbedingungen die Beschaffung auch der anderen Baustoffe möglich machen, denn die Wohnungsnot drängt dazu, daß Abhilfe geschaffen wird. Sn.

Ein Preisrückgang macht sich auch auf dem Gerbstoffmarkte bemerkbar. So wurden nach Zeitungsmeldungen kürzlich in Thüringen für Eichenrinde 40 bis 48 ℳ, für Fichtenrinde 25 bis 32 ℳ für den Zentner in waldtrocknem Zustande frei Bahnstation bezahlt. Die Gerbstoff-Fabriken haben ihre Aufkäufer angewiesen, weitere Rindenkäufe so lange einzustellen, bis sich die Marktlage wieder mehr gesichert hat. Die gleiche Erscheinung macht sich auch bei der Nachfrage nach Eichengerberholz bemerkbar. Sn.

Neue Bezugspreis-Erhöhung der „Deutschen Forst-Zeitung".

Zu unserem lebhaftesten Bedauern müssen wir für das kommende Vierteljahr, vom 1. Juli bis 30. September, wieder eine Bezugspreiserhöhung ankündigen. Es ist schon in Nr. 24 Seite 440 mitgeteilt worden, daß die großen Berliner politischen Zeitungen einmütig im Zwange der sich immer mehr versteifenden Wirtschaftslage höhere Bezugspreise in Aussicht stellen. Wie aus einer Verordnung auf Seite 462 dieser Nummer hervorgeht, wird ebenso der Preis für das Ministerialblatt für Landwirtschaft, Domänen und Forsten wesentlich (von 20 auf 36 Mark) gesteigert. Auch die „Deutsche Jäger-Zeitung" ist gezwungen, den Bezugspreis für das kommende Vierteljahr ohne „Vereins-Zeitung" von 10,50 Mark auf 14,— Mark, und mit „Vereins-Zeitung" von 12,50 Mark auf 15,50 Mark zu erhöhen. Wir haben uns, die Interessen des Leserkreises sorgfältig abwägend, mit einer Erhöhung von 9 Mark auf **10,50 Mark**, also nur auf einen Zuschlag von 1,50 Mk., somit auf das alleräußerste beschränkt. Den Vorzugspreis für die Vereine, deren Organ die „Deutsche Forst-Zeitung" ist, wollen wir sogar nur um eine Mark, also von 7,50 Mark auf **8,50 Mark** heraufsetzen. Demgegenüber stellen wir fest, daß im letzten Vierteljahr wieder sehr wesentliche Lohnerhöhungen für unser technisches und Gehaltserhöhungen für unser kaufmännisches Personal eingetreten sind. Als wir im Frühjahr den Bezugspreis der „Deutschen Forst-Zeitung" von 3,50 Mark auf 7,50 Mark heraufsetzten, betrug der Preis für das Kilo Druckpapier 5 Mark; er ist im Laufe des letzten Vierteljahres sprunghaft auf schließlich 9 Mark gestiegen und augenblicklich bei etwas abflauender Geschäftslage auf **8 Mark** zurückgegangen. Da der Papierpreis im wesentlichen für die Zeitungsbezugspreise maßgebend ist, stellen wir fest, daß wir jetzt bei einer Papierpreiserhöhung von 60 vom Hundert nur eine Abonnementserhöhung von 13 vom Hundert vornehmen. Wir bescheiden uns mit dieser äußerst geringen Mehrforderung auch nur in der Hoffnung, daß in nächster Zeit die Papierpreise weiter fallen. Leider steht zum 1. Oktober eine ganz wesentliche Erhöhung der Postzustellungsgebühren für politische wie für Fachzeitungen in Aussicht, so daß in dieser Beziehung für das vierte Quartal sicher mit neuen Anforderungen zu rechnen ist.

Von anderer Seite ist uns vor einiger Zeit Ueberteuerung dem Leserkreise gegenüber vorgeworfen worden. Wir haben in Nr. 17 auf Seite 299 und 300 nachgewiesen, daß von einer solchen nicht die Rede sein kann. Auf diese überall unwiderlegbaren und beweiskräftigen Aeußerungen werden von jener Seite nur einige schüchterne Einwendungen gemacht. Zunächst werden in bemerkenswerter Unkenntnis der tatsächlichen Verhältnisse Parlaments- und Versammlungsberichte, Verordnungen usw. einfacher Nachdruck genannt. Die Parlamentsberichte sind sorgfältige, besonders hoch honorierte Auszüge aus dem in Betracht kommenden riesenhaften Material; die Versammlungsmitteilungen bringen ausnahmslos Originalniederschriften von Mitarbeitern, die seitens unserer Schriftleitung besonders für diesen Zweck gewonnen worden sind und auch die Rubrik „Gesetze und Verordnungen" enthält eine Unsumme von durchdachter Originalarbeit, so daß derartige verständnislose Behauptungen sich von selbst richten. Dann rechnet jene Stelle nochmals vor, was wir an den Anzeigen verdienen sollen und kommt zu ganz abenteuerlichen Ziffern. Es wird einfach der Anzeigengrundpreis angenommen und mit der Zahl der vorhandenen Anzeigenseiten multipliziert. So entsteht eine Rechnung, die unzweifelhaft wider besseres Wissen aufgestellt ist, denn jene Stelle hat sich seinerzeit gerühmt, „im Verlagsgeschäft groß geworden zu sein und einiges Verständnis für die Verlagsunkosten zu besitzen". Man unterschlägt wissentlich dem Laienpublikum, daß Anzeigenpreise, die erst wenige Wochen in Uebung sind, erst nach Monaten, wenn die zu alten Preisen angenommenen Aufträge abgelaufen sind, tatsächlich in Wirkung kommen, berücksichtigt mutwillig nicht die hohen Rabatte, die jeder Geschäftsmann bei öfteren Anzeigen schon tarifmäßig erhält; rechnet nicht mit den hohen Provisionen, die an Agenturen und Vermittler zu zahlen sind und läßt vor allem die riesenhaften Kosten für die Anzeigengeschäftsführung, nebst Porto und Material außer acht, Beträge die heute monatlich allein viele Tausende von Mark ausmachen. Ganz verschwiegen wird aber, daß auch zu den Anzeigen Papier und Druckherstellung nötig ist. Die Kosten dafür, besonders des Papiers bei einem Kilopreis von 8 bis 9 Mark, sind bei Zeitungen hoher Auflagen derartig gewaltig, daß — wie jene Stelle, wenn sie der Wahrheit die Ehre geben wollte, selbst bezeugen müßte — trotz allerdings hohen Umsatzes bei den Anzeigen heutigen Tags überhaupt kaum noch ein Nutzen bleibt. Auch die Aufrechnung der Bezugspreiseinnahmen ist nicht richtig, weil dabei der Abgang für Lagerexemplare, Frei- und Belegstücke, Ausfälle und anderes mehr nicht in Betracht gezogen worden ist.

Schließlich wird auch noch auf unsere derzeitigen Vergleiche über den Papierverbrauch eingegangen; auch da will man unsere Angaben in

Hosted by Google

Zweifel ziehen und uns vorrechnen, was wir für Papier gebrauchen. Die Willkür geht so weit, daß man das Papier für die allgemein beliebte Beilage „Des Försters Feierabende", für die Anzeigen, sogar für die Vereinsmitteilungen abrechnen will. Es heißt dann weiter: „Unter Berücksichtigung dieser Umstände ist der Papierverbrauch der „Deutschen Forstzeitung" genau auf die Hälfte zu reduzieren". Wir nageln diese Auslassung absichtlich wörtlich fest, in der Überzeugung, daß eine derartige, jeder Logik entbehrende Beweisführung in ernsthaften Kreisen nur lächerlich wirken kann.

In Nr. 17 haben wir festgestellt, daß wir in den letzten fünf Jahren und zwar allein durch die ständig zum niedrigen Vereinsbezugspreise, also zu Nutzen der Forstbeamtenzusammenschlüsse, deren Interessen wir vertreten, 25000 Mk. Mindererertrag an der „Deutschen Forstzeitung" gehabt haben. Das ist der beste Beweis dafür, daß wir niemanden, geschweige denn den deutschen Forstbeamtenstand überteuern. Wir äußern nochmals die Befürchtung, daß das laufende Rechnungsjahr für die „Deutsche Forstzeitung" einen sehr großen Fehlbetrag bringen wird. Sollte das nicht zutreffen und würde wirklich, was wir heute für ausgeschlossen halten, das Abschlußbild ein erfreuliches sein, so werden wir dem in unseren weiteren Geschäftsanordnungen unverzüglich Rechnung tragen.

Zum Schluß bitten wir den Leserkreis der „Deutschen Forstzeitung" davon überzeugt zu sein, daß unsere Maßnahmen allein durch die Not des heutigen Wirtschaftslebens geboten und daher berechtigt sind. Ohne eine neue Bezugspreiserhöhung würde das Weitererscheinen der „Deutschen Forstzeitung" in Frage gestellt werden.

Neudamm, Mitte Juni 1920.

Der Verlag der „Deutschen Forstzeitung".
J. Neumann.

Waldbrände.

Bezirk Trier. Oberförsterei Morbach. Im Distrikt 273 der Revierförsterei Elzerath entstand am 23. Mai mittags, wahrscheinlich infolge der Unvorsichtigkeit von Spaziergängern, die im Freien abkochten, ein größerer Waldbrand. Durch den herrschenden Ostwind breitete sich das Feuer sehr rasch aus und vernichtete etwa 20 fm aufgearbeitetes Fichtenstammholz. Etwa 200 fm wurden ziemlich stark angekohlt, so daß kaum mehr die Hälfte als Nutzholz Verwendung finden kann. Das Schadenfeuer erstreckte sich auf eine Fläche von 4 ha, bei 1,5 ha wurde die Bodendecke vernichtet. Waldarbeitern und den Einwohnern der angrenzenden Ortschaften von Merscheid und Elzerath gelang es unter Leitung des Revierförsters Lichtenberger und Forstgehilfen Loos durch geeignete Maßnahmen den Brand in den späten Abendstunden auf seinen Herd zu beschränken. Der Schaden beträgt etwa 20000 *M*, der aber durch Versicherung gedeckt.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 53. **Aufhauen an der Grenze.** Ein Teil des hiesigen Waldes grenzt dicht an bebaute Felder. Die Eigentümer der Felder, Bauern einer Nachbargemeinde, wollen durchaus die Bäume, starke Eichen und Rüstern, die 1 m von der Grenze stehen, entfernt haben. Müssen wir das Holz schlagen lassen, und wie weit können die Bäume von der Grenze stehen bleiben? Förster A. in K.

Antwort: Nach § 910 B. G.-B. darf der Eigentümer eines Grundstückes Wurzeln eines Baumes oder eines Strauches, die in ein Nachbargrundstück eingedrungen sind, abschneiden und behalten. Das gleiche gilt von herüberragenden Zweigen, wenn der Eigentümer dem Besitzer des Nachbargrundstücks eine angemessene Frist zur Beseitigung bestimmt hat und die Beseitigung nicht in der Frist erfolgt. Dem Eigentümer steht dies Recht aber nicht zu, wenn die Wurzeln oder die Zweige die Benutzung des Grundstücks nicht beeinträchtigen.

Diese Sätze gelten im allgemeinen auch, wenn das benachbarte Grundstück ein Wald ist. Zu Gunsten des Waldes, welcher schon am 1. Januar 1900 bestand, gestattet aber Art. 183, Einf.-Ges. zum B. G.-B, daß die Landesgesetze bis zur nächsten Verjüngung des Waldes andere Vorschriften treffen. (Auf Antrag des Oberforstmeisters Danckelmann eingefügt.)

Für den vorliegenden Fall ist schlesisches Provinzialrecht nicht bekanntgeworden. Es käme also preußisches Landesrecht in Betracht. Das preußische Landesrecht aber gibt keine von § 910 B. G.-B. wesentlich abweichende Vorschrift zu Gunsten des Waldbesitzers. In Frage käme nur § 288 Allg. Landrechts I 9. Hiernach darf der Nachbar, wenn er Zweige abhaut, solche nicht selber behalten; er muß sie vielmehr dem Waldbesitzer ausliefern. Ob diese Vorschrift noch gilt, kann zweifelhaft sein. Ich nehme die fortdauernde Gültigkeit der Bestimmung an. Vgl. mein Forst-Zivilrecht Seite 791 zu 3. In der Hauptsache aber bleibt es jedenfalls bei § 910 B. G.-B auch bei dem benachbarten Walde. Hiernach braucht der Nachbar die in seinen Luftraum hinüberragenden Zweige nicht zu dulden, soweit sie die Benutzung des Grundstücks beeinträchtigen. Wird diese Frage streitig, so hat nach der herschenden Meinung der Baumeigentümer zu beweisen, daß sie nicht beeinträchtigen.

Unter Beeinträchtigung ist natürlich eine erhebliche Beeinträchtigung zu verstehen. Wird Beeinträchtigung angenommen, so entsteht die Frage, ob der Nachbar nur selbst abhauen darf oder ob er auch die Beseitigung vom Waldeigentümer verlangen kann. Darüber sind die Ansichten verschieden. Die herrschende Meinung aber geht dahin, daß dem Nachbar nur Selbsthilferecht zusteht, daß er kein Recht auf Beseitigung durch den Baumeigentümer hat. So die Denkschrift zum B. G.-B; Landes-Ökonomie-Kollegium, Landwirtschaftsrat, Freymuth in „Deutsche Forstzeitung" Band 24 Seite 415 ff., Dickel, „Forst-Zivilrecht" Seite 787, und besonders Oberlandesgericht Naumburg, 15. Januar 1901, Rschr. OLG, Band 2 Seite 141. Der Nachbar also könnte nur selber die Zweige auf seine Kosten beseitigen lassen, und nach preußischem Rechte wird er nicht einmal das abgehauene Holz als Ersatz behalten dürfen, wenn man die oben mitgeteilte Ansicht aus meinem Forst-Zivilrecht billigt. — Ein Recht auf Beseitigung der Bäume besteht niemals. Der Nachbar mag nun erwägen, ob sich sein Aufwand lohnt. Vermutlich wird er erhebliche Bedenken bekommen. Ein bestimmter Abstand von der Grenze ist nicht vorgeschrieben. Es kommt nur darauf an, daß die Zweige nicht hinüberragen oder wenigstens die Benutzung des Grundstücks nicht beeinträchtigen. — Der Nachbar ist noch darauf hinzuweisen, daß an seinem Selbsthilferecht eine erhebliche Warnungstafel steht, nämlich die: daß er nicht im geringsten mehr beseitigen darf, als notwendig ist, widrigenfalls er nach § 823 B. G.-B. dem Waldbesitzer zum Schadenersatz verpflichtet ist. **Prof. Dr. Karl Dickel.**

Hosted by Google

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung*).

Oberförsterstelle Idstein (Wiesbaden) ist zum 1. August zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 12. Juli einzureichen.

Forstkassenrendantenstelle für die Oberförstereien Eberswalde, Biesenthal und Chorin mit dem Amtssitze in Eberswalde, ist zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 26. Juni eingehen.

Försterstelle Asperden, Oberf. Cleve (Düsseldorf), ist zum 1. September neu zu besetzen. Die Stelle liegt im besetzten Gebiet. Zur Bewerbung zugelassen sind außer den Beamten aus den östlichen Abtretungsgebieten nur die Förster m. R. des Regierungsbezirks Düsseldorf, sowie die Förster der Regierungsbezirke Düsseldorf, Coblenz, Cöln und Trier, die älter als 45 Jahre sind. Bewerbungen bis zum 10. Juli an die Regierung Düsseldorf.

Försterstelle Biegenbrück, Oberf. Mullrose (Frankfurt a. O.), ist zum 1. Oktober zu besetzen. 15 ha nutzbares Wirtschaftsland, 278 ℳ Nutzungsgeld (Regelung vorbehalten), 200 ℳ Dienstaufwandsentschädigung. Bewerbungsfrist: 10. Juli.

Försterstelle Heinersbrück, Oberf. Jänschwalde (Frankfurt a. O.), ist zum 1. Oktober zu besetzen. 8 ha nutzbares Wirtschaftsland, 81 ℳ Nutzungsgeld (Regelung bleibt vorbehalten), 100 ℳ Stellenzulage, 200 ℳ Dienstaufwandsentschädigung. Bewerbungsfrist: 10. Juli.

Försterstelle Kerstenbrügge, Oberf. Zicher (Frankfurt a. O.), ist zum 1. September zu besetzen. 2 ha nutzbares Wirtschaftsland, 32 ℳ Nutzungsgeld (Regelung bleibt vorbehalten), 100 ℳ Stellenzulage, 250 ℳ Dienstaufwandsentschädigung. Bewerbungsfrist: 10. Juli.

Försterstelle m. R. Klusries, Oberf. Flensburg (Schleswig), ist zum 1. Juli neu zu besetzen, Dienstwohnung, 10,6 ha Dienstland, vorläufig 135 ℳ Nutzungsgeld, 150 ℳ Dienstaufwandsentschädigung, 100 ℳ Stellenzulage, 180 ℳ Pferdehaltungszulage. Letztere Zulage wegfallend, da Bezirk Fröslee-Bommerlund an Dänemark abgetreten wird. Bewerbungen der Förster m. R. sowie der vier ältesten Förster o. R. des Bezirks sind bis zum 20. Juni einzureichen.

Försterstelle Königskrug, Kloster-Oberf. Soltau (Hannover), ist zum 1. Juli neu zu besetzen. Bewerbungen sind sofort einzureichen.

Försterstelle m. R. Lindewitt, Oberf. Flensburg (Schleswig), ist zum 1. Juli neu zu besetzen. Dienstwohnung, 18,4 ha Dienstland, vorläufig 158 ℳ Nutzungsgeld, 200 ℳ Dienstaufwandsentschädigung. Bewerbungen der Förster m. R. sowie der vier ältesten Förster o. R. des Bezirks sind bis zum 20. Juni einzureichen.

Försterstelle Meltheuer, Oberf. Kottwitz (Breslau), ist zum 1. November zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung, ca. 8 ha Wirtschaftsland, 350 ℳ Dienstaufwandsentschädigung. Bewerbungen sind bis zum 10. Juli einzureichen.

Die bisherige **Försterstelle Pillkoppen,** Oberf. Rossitten (Königsberg), gelangt zum 1. Juli zur Neubesetzung. Die Stelle wird in eine Forstaufseherstelle umgewandelt. Zur Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an nutzbarem Dienstland 17 ha. Die Schule ist in Pillkoppen. Bahnstation Cranz, 45,9 km ab. Bewerbungen von Förstern o. R. und Hilfsförstern sind sofort einzureichen.

Försterstelle Steinbeke, Oberf. Altenbeken (Minden), kommt am 1. Juli zur Neubesetzung. Bewerbungen sind sofort einzureichen.

Försterstelle o. R. Süppling, Oberf. Burgstall (Magdeburg), ist zum 1. Oktober zu besetzen. Zur Stelle gehört eine Dienstwohnung. Bewerbungen sind sofort einzureichen.

Hilfsförsterstelle Derenborn, Oberf. Carlshafen (Cassel), ist zum 1. Oktober mit einem verheirateten Förster o. R. oder Hilfsförster zu besetzen. Dienstgehöft mit 6,03 ha Wirtschaftsland. Selbstbewirtschaftung erforderlich. Nutzungsgeld noch nicht festgesetzt. 3 km vom Dorf Boßeborn mit Schule und 4 km von Station Ottbergen. Katholisch. Bewerbungsfrist: 10. Juli.

Kommunalforstdienst.

Forstsekretärstelle der Gemeindeoberförsterei **Bitburg** (Trier) ist alsbald zu besetzen. Bewerbungen sind bis spätestens 1. Juli an den Gemeinde-Oberförster in Bitburg einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Försterstelle Eduardspring (Frankfurt a. O.) ist zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungen sind bis 1. August an die Forstverwaltung des Magistrats Frankfurt a. O. einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Hilfsförsterstelle Wustung, Stadtforst Habelschwerdt (Breslau), ist baldigst zu besetzen. Bewerbungen sind sofort an den Magistrat Habelschwerdt i. Schl. einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Sekretär gesucht. Bewerbungen sind an die Geschäftsführung des Landesverbandes Preußischer Waldbesitzer, Berlin SW, Bernburger Straße 24 IV, zu richten.

Mecklenburg-Schwerin.

Forstrendantenstelle. Vorbehaltlich der Zustimmung des Staatsministeriums soll zum 1. Oktober für die Forstkasse Dobberlin ein Forstrendant angestellt werden. Wohnung wird für den Beamten verfügbar gehalten. Besoldung nach Gruppe VII. Bewerbungen der Forstbetriebsbeamten müssen bis 15. Juli dem Ministerium für Landwirtschaft, Domanen und Forsten vorliegen.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Rockstroh, Forstmeister in Kärmine, Oberf. Donnerswalde, ist vom 1. Juli ab nach der Oberf. Bischofswalde (Magdeburg) versetzt.

Theremin, Forstmeister in der Oberf. Kuhbrück, ist vom 1. Juli ab nach der Oberf. Reichenau (Liegnitz) versetzt.

Großpietsch, Oberförster bei der Regierung in Potsdam, ist die Oberf. Kuhbrück (Breslau) übertragen.

Schröder, Oberförster in Misdroy, ist vom 1. Mai ab die Oberförsterstelle Weszkallen (Gumbinnen) übertragen.

von Alrici, Oberforster in Wiesbaden, ist vom 1. Juni ab die Oberforsterstelle zu Tzullkinnen (Gumbinnen), übertragen.

Forberg, Oberförster in Gumbinnen, ist vom 1. Juni ab die Oberförsterstelle Rothebude (Gumbinnen) übertragen.

Grabs, Revierförster in Altmühl, Oberf. Kielau (Danzig), ist die Revierförsterstelle Hohenlobbese, Oberf. Schwenitz (Magdeburg), übertragen.

Masur, Hegemeister in Eszerningken, Oberf. Papuschienen, ist zum 1. Juli unter Ernennung zum Revierförster auf die durch Versetzung in den Ruhestand des bisherigen Stelleninhabers erledigte Revierförsterstelle zu Carna, Oberf. Fritzen (Königsberg), versetzt.

Woyke, Förster in Schmallenberg, Oberf. Alt-Sternberg, ist zum 1. Juli unter Ernennung zum Revierförster auf die durch Versetzung in den Ruhestand des bisherigen Stelleninhabers erledigte Revierförsterstelle zu Stampelken, Oberf. Greiben (Königsberg), versetzt.

*) Für Bewerber ist es wichtig, zu wissen, in welchem Dienstalter die ausgeschriebenen Stellen mit einiger Aussicht auf Erfolg begehrt werden können. Einen Anhalt dafür gibt die in dem Buch „Die preußischen Forstverwaltungsbeamten des Staates und der Hofkammer von E. Behm" veröffentlichte Oberförster-Dienstalterliste. Aus dieser ist zu ersehen, in welchem Dienstalter der bisherige Inhaber die ausgeschriebene Oberförsterstelle erhalten hat. Das im Verlage von J. Neumann, Neudamm, erschienene Buch kostet 4 ℳ und 30 % Teuerungszuschlag.

Hosted by Google

Allar, Förster in Gotthards, Oberf. Thiergarten, ist zum 1. Juli die Försterstelle Mittellalbach, Oberf. Niederkalbach (Cassel), übertragen.

Arnold, Förster in Forsthaus Riegel, Oberf. Hoyerswerda, ist vom 1. Juli ab nach Liebau, Oberf. Ullersdorf (Liegnitz), versetzt.

Arnold, Forstgehilfe in Liebenwalde, Oberf. Liebenwalde, ist vom 30 Juni ab zu berufsmäßiger Beschäftigung in der Stadtforst Liebenwalde (Potsdam), entlassen.

Barwoldt, Forster in Abbau Berschkallen, Oberf. Papuschienen, ist vom 1. Juli auf die durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigte Försterstelle zu Sussemilken, Oberf. Pfeil (Königsberg), versetzt.

Braun, Forstgehilfe in Altenbeken, Oberf. Altenbeken, ist vom 1. Mai ab nach Dohnlake, Oberf. Schönwalde (Potsdam), versetzt.

Calbe, Förster, bisher in Wilhelmswalde, Oberf. Wilhelmswalde (Danzig), ist vom 1. Juli ab die Forsterstelle Wichmannshausen, Oberf. Reichensachsen (Cassel), übertragen.

Exner, Former in Jammi (Marienwerder), ist zum 1. Juli nach Lindendorf, Oberf. Zinna (Potsdam), versetzt.

Fischer, Förster und Forstschreiber in Klötzwehr, Oberf. Lauterberg (Unterkunftsstelle), ist vom 1. Juli ab nach Osterode a. H. (Hildesheim), versetzt.

Goldberg, Förster in Bischofsburg, ist unter Ernennung zum Forstkassenrendanten die Verwaltung der Forstkasse Bischofsburg (Allenstein) vom 1. Mai ab endgültig übertragen.

Grützmacher, Förster in Getau, Oberf. Wodek (Bromberg), ist zum 1. Juli auf die Försterstelle Haveckenburg, Oberf. Carrenzien (Lüneburg), versetzt.

Gumpert, Hegemeister in Schönbruch, Oberf. Dratzig (Bromberg), ist vom 1. Juli ab auf die Försterstelle Eszernmken, Oberf. Papuschienen (Königsberg), versetzt.

Hooß, Hegemeister in Michelsrombach, Oberf. Fulda (Cassel), ist zum 1. Juli die Försterstelle Hausen, Oberf. Salmünster, übertragen.

Jerzawitz, Förster in Pillkoppen, Oberf. Rositten, ist zum 1. Juli auf die durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigte Försterstelle zu Tiedmannsdorf, Oberf Födersdorf (Königsberg), versetzt.

Koch, Förster in Konigskrug, Oberf. Soltau, ist vom 1. Juli ab auf die Försterstelle zu Farrensen, Oberf. Wenningsen (Hannover), versetzt.

Krantz, Förster o. R., bisher in Wathlingen, Oberf. Celle, ist vom 1. Juli ab auf die Försterstelle Bokel, Oberf. Sprakensehl (Lüneburg), versetzt.

Polz, Hegemeister in Kaluga, Oberf. Friedrichsberg (Marienwerder), ist vom 1. Juli ab auf die Försterstelle Pannangen, Oberf. Alt-Sternberg (Königsberg), versetzt.

Prinzhorn, Hegemeister in Bokel, Oberf. Sprackensehl, ist vom 1. Juli ab auf die Försterstelle Wierstorf, Oberf. Kneesebeck (Lüneburg), versetzt.

Rehbinder, Förster und Forstschreiber in Kielau (Danzig), ist vom 1. Juli ab nach Kunersdorf, Oberf. Kunersdorf (Potsdam), versetzt.

Riedel, Forstversorgungsberechtigter im Jäg.-Batl. 8, ist vom 8. Mai ab nach Schöneweide, Oberf. Kummersdorf (Potsdam), einberufen.

Röhr, Hegemeister in Tiedmannsdorf, Oberf. Födersdorf, ist vom 1. Juli ab auf die Försterstelle Bärwalde, Oberf. Kobbelbude (Königsberg), versetzt.

Scheebarth, Hegemeister in Kiebitzbruch (Bromberg), ist vom 1. Juli ab nach Woltersdorf, Oberf. Schönwalde (Potsdam), versetzt.

Schmidt, Hegemeister in Bismarckheide, Oberf. Junkerhof (Marienwerder), ist vom 1. Juli ab die Försterstelle Gotthards, Oberf. Thiergarten (Cassel), übertragen.

Schuppelius, Forstgehilfe in Berlin (Forsteinrichtungsbüro), ist vom 1. April ab nach Melchow, Oberf. Biesenthal (Potsdam), versetzt.

Stillig, Hegemeister in Kottowken, Oberf. Hagen (Marienwerder), ist zum 1. Juli auf die durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigte Forsterstelle zu Schmallenberg, Oberf. Alt-Sternberg (Königsberg), versetzt. Seine Versetzung auf die Försterstelle Schetricken, Oberf. Nemonien, ist rückgängig gemacht.

Thiele, Förster, bisher in Sachsenbruck, Oberf. Thorn (Marienwerder), ist vom 1. Juli ab die Försterstelle Mörshausen, Oberf. Spangenberg (Cassel), übertragen.

Verwach, Forstgehilfe in Schönblick, Oberf. Grünau-Dahme, ist vom 1. Juni ab nach Fangschleuse, Oberf. Erkner (Potsdam), versetzt.

Zenker, Hegemeister in Georgshöhe, ist vom 1. Juli ab auf die durch Tod des bisherigen Stelleninhabers erledigte Försterstelle Wilky, Oberf. Fritzen (Königsberg), versetzt.

Kommunalforstdienst.

Kläbr, bisher städt. Förster in Biesenthal, ist vom Magistrat die Amtsbezeichnung „städt. Revierförster" verliehen.

Bayern.

Heinz, Regierungs- und Forstrat der Regierung von Mittelfranken, Kammer der Forsten, wurde unter Verleihung des Titels und Ranges eines Regierungsdirektors in den Ruhestand versetzt.

Oswald, Forstamtsassessor, wurde als Referatshilfsarbeiter in das Staatsministerium, Ministerial-Forstabteilung, berufen.

Mecklenburg-Schwerin.

Versetzt wurden:

Gienke, Stationsjäger in Rusch, nach Göhlen; **Rehls,** Stationsjäger in Techentin, nach Rusch; **Volland,** Forstlehrling in Voigtsdorf, nach Haselholz; **Diebermann,** Forstlehrling in Kröplin, nach Pottendorf.

Vereinszeitung.

Die Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vereinsleitungen. Mit Rücksicht auf die außerordentlich große Papiernot bitten wir die Vereinsmitteilungen in aller Kürze abzufassen. Vereinsnachrichten für die nächstfällige Nummer, müssen am Sonnabend der vorhergehenden Woche mit der Frühpost, also acht Tage vor dem Ausgabedatum jeder Nummer in Neudamm sein, was später einläuft, wird acht Tage zurückgestellt.

Nachrichten des Vereins Preußischer Staatsförster.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Hegemeister Velte-Drobilugk. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die Geschäftsstelle des Vereins Preuß. Staatsförster, Dobrilugk. Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar, Betrag 20 Mk.

Zur Reservejägerfrage. Es ist dringend geboten, den Ausführungen des Kollegen Scharfenberg und ähnlichen nochmals eine kurze Beleuchtung aus den Kreisen der Reservejäger entgegenzuhalten. Wie weit die Gegenseite zu „Zugeständnissen" bereit ist, bleibt für die Grundfrage ziemlich gleichgültig und kann ich wohl übergehen. Betonen möchte ich aber, daß wohl die meisten der Stiefkinder im Stande Erfüllung unserer Forderung nicht aus „Zugeständnissen" der aktiven Kollegen erhoffen, sondern aus dem Recht der heutigen Verhältnisse heraus. Daß fortgesetzt öffentlich, teilweise in allen diesen Versammlungen, eine Sprache geführt wird, die sehr wenig zur Verständigung beitragen kann, zeugt von dem Grade des Egoismus, der in gegnerischen Kreisen vorhanden ist. Hierin hat auch wohl die starke Betonung von den „wohl erworbenen Rechten" ihre Quelle. — Es handelt sich um die endgültige Anstellung in unserem Stande und dabei genießen die aktiven Kollegen Vorrechte, die sich nur auf überlebte Vorurteile stützten. Letztere bestehen nicht mehr, sondern an deren Stelle ist in ganz Deutschland die Parole der Gleichberechtigung getreten, wie diese ja auch stark von unserem Gesamtstande bei der Besoldungsreform in die Wagschale geworfen wird; und mit Recht. — Es kann daher nichts Edleres und Besseres für uns geben als das Bestreben, im eigenen Hause so zu handeln, wie wir von außen behandelt sein wollen. Das Recht des Stärkeren, der Mehrheit, steht unsern Aktiven zur Seite, aber je mehr dies zu ihren Gunsten neigt desto mehr wird es ein Unrecht für die Inaktiven. Daß mit dem Artikel 129 der Reichsverfassung

Hosted by Google

die verbrieften Beamtenrechte auch sämtliche Verpflichtungen aus dem früheren Militärverhältnis in sich schließen, dürfte wohl eine irrtümliche Auffassung sein. Ein großer Teil des gesamten aktiven Offizier-, Unteroffizier- und Militärbeamten-Standes hat bzw. wird es anders erfahren. An Stelle der erhofften und verdienten Anstellung tritt die Abfindung. Und warum könnte es in unserm Stande nicht ebenso recht sein, wenn der Mlitärfiskus die Lasten für die ihm geleisteten Dienste auf sich nimmt und nicht mehr auf einen kleinen Teil der Berufsgenossen abwälzt. Noch so viel Tatsachen und deren stärkste Betonung können die eine Tatsache nicht aus der Welt schaffen, daß die Inaktiven das tragen, was den Aktiven gegeben wird, und zwar dergestalt, daß etwa einer trägt, was drei erhalten. Solange dieses Verhältnis bestehen bleibt, wird es ein Schatten auf unserm Stand bleiben und je mehr wir uns von den Jahren 1919/20 entfernen, desto dunkler und unverständlicher wird es werden. Vieles ist schon im Vaterlande ausgeglichen, viele Vorrechte sind bereits gefallen, aber Vieles ist noch auszugleichen und hierzu gehört das Anstellungsverhältnis zwischen den aktiven und inaktiven Förteranwärtern. — Der natürlichste Weg wäre der, daß der Militärfiskus, dem die Dienste geleistet wurden, auch die Entschädigung auf sich nimmt. Ein zweiter Weg liegt bei unserer Verwaltung. Der gangbarste erscheint mir so, daß die Anstellung zum Förster o. R. und Förster m. R. zwar nach gleichen Dienstjahren erfolgt; das Besoldungsdienstalter der Aktiven aber vordatiert würde. Die höhere Gehaltsstufe stellte dann dem aktiven Kollegen eine gewisse Rente dar. Bei der Anstellung zum Förster m. R. würde er sehr wenig verlieren; höchstens bis zu einem Jahr; aber die Folgen aus früherer Willkürherrschaft würden aus unserm Stande verschwinden.

Willy Werner, Powunden i. Ostpr.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen Sonnabend früh eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Bezirksgruppen:

Frankfurt a. O. Sonnabend, den 3. Juli d. J., vormittags 11 Uhr, Delegierten- und Mitgliederversammlung, — wozu die Herren Vertrauensmänner der Oberförstereien besonders gebeten werden — im Civilkasiono zu Frankfurt a. O., Wilhelmplatz. 1. Rechnungslegung, 2. Erweiterung des Vorstandes durch Hinzuwahl von Anwärtern, 3. Wahl von Arbeitsausschüssen, 4. Bericht des Kollegen Grube über die Delegiertenversammlung in Berlin, 3. Vortrag des Vorsitzenden über die Vorfälle in Steinbusch, 6. Besprechung eingegangener Anträge und Beschlußfassung darüber, 7. Wahl des Delegierten für Berlin, 8. Verschiedenes — Nach der Versammlung zwangloses Beisammenbleiben im Versammlungslokale, wozu auch unsere Damen herzlich willkommen sind.

Der Vorstand: Ständer, Vorsitzender.

Ortsgruppen:

Bassum (Regbz. Hannover). Einladung zu einem Scheibenschießen mit Damen am Mittwoch, dem 14. Juli bei Gastwirt Behrmann in Mallinghausen. Gleichzeitig Vierteljahrs-Versammlung. Zug aus Richtung Bassum in Schwaförden 2 51 nachmittags. Zug nach Bassum abends 9 11. Rege Beteiligung erbeten. Gäste willkommen.

Schröder.

Cassel (Regbz. Cassel). Mittwoch, den 30. Juni 1920, vormittags 11 Uhr, Versammlung im „Wittelsbacher Hof" zu Cassel. Tagesordnung: Wahl eines Beisitzers, Verschiedenes.

Der Vorstand.

Erkner (Regbz. Potsdam). Am Sonnabend, dem 3. Juli, nachmittags 4 Uhr, Versammlung in Erkner, Gasthaus „Zur Traube". Tagesordnung: 1. Besoldungsordnung; 2. Vortrag; 3. Verschiedenes. Um vollzähligen Besuch, auch der Damen (zu Punkt 2 der Tagesordnung) wird gebeten.

Der Vorstand.

Frankenberg (Regbz. Cassel). Versammlung am Donnerstag, dem 1. Juli, nachmittags 1 Uhr, im Gasthaus Lengemann zu Frankenberg. Tagesordnung wird bei Beginn der Sitzung bekanntgegeben. Jedes Mitglied hat 30 ℳ nachträglichen Beitrag zu entrichten.

Blöcher.

Frankfurt a. O. Sonnabend, den 26. Juni, 1 Uhr mittags, Versammlung im Civilkasino zu Frankfurt a. O. am Wilhelmsplatz. 1. Rechnungslegung, 2. Wahl von Arbeitsausschüssen, 3. Bekanntgabe verschiedener Vereinsangelegenheiten, 4. Neuwahl des Vorsitzenden, des Schatzmeisters und Erweiterung des Vorstandes durch Hinzuwahl von Anwärtern, 5. Verschiedenes. — Um recht vollzähliges Erscheinen der Herren Kollegen bittet

der Vorstand.

Fulda (Regbz. Cassel). Zusammenkunft am 1. Juli 1920, mittags 12 Uhr, in der Hauptwache zu Fulda.

Andreas.

Hersfeld (Regbz. Cassel). Sonnabend, den 3. Juli, nachmittags 3 Uhr, Versammlung im Café Wenzel. Wichtige Tagesordnung wird in der Versammlung bekannt gegeben. Von 5½ Uhr ab „Grüner Abend", Kränzchen mit Musik, Tanz, Kaffeepause.

Thunecke.

Hofgeismar (Regbz. Cassel). Sonnabend, den 26. Juni, nachmittags 1½ Uhr, Versammlung in Trendelburg. Tagesordnung: 1. Wahl des Vorstandes, 2. Prüfung der Rechnung, 3. Erhöhung des Ortsgruppenbeitrages, 4. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Hünfeld (Regbz. Cassel). Am Sonnabend, dem 26. Juni, nachmittags, im Vereinslokal Versammlung der Ortsgruppe Hünfeld. Tagesordnung wird bei Eröffnung der Versammlung bekanntgegeben. Um zahlreichen Besuch wird gebeten.

J. A.: Radeck, Schriftführer.

Namslau (Regbz. Breslau). Am 26. Juni, nachmittags 4 Uhr, findet in Namslau im Hotel „Krone" eine Ortsgruppensitzung, daran anschließend die Abschiedsfeier für den scheidenden Kollegen, Herrn Hegemeister Kammer, statt.

Der Vorstand.

Nimkau (Regbz. Breslau). Am Dienstag, dem 29. Juni, nachmittags 2 Uhr, Ortsgruppenversammlung in Maltsch im Gasthause „Zur Provinz". Tagesordnung: 1. Bericht des Vorsitzenden über die letzte Bezirksgruppensitzung in Breslau, 2. Rechnungslegung, 3. Einziehung von geleisteten Beiträgen, 4. Aufnahme neuer Mitglieder, 5. Verschiedenes, 6. Neuwahl des Vorsitzenden, der sein Amt niederlegt. Nach der Sitzung gemütliches Beisammensein mit Damen, welche hiermit auch freundlichst eingeladen werden. Um recht rege Beteiligung bittet

der Vorsitzende: Domke.

Hosted by Google

Paderborn (Regbz. Minden). Am 1. Juli vormittags 10 Uhr, findet in Paderborn im Hotel „Luisenhof" eine Ortsgruppenversammlung statt. Tagesordnung: 1. Bericht über die Bezirksgruppensitzung, 2. Dienstanweisung, 3. Jagdordnung, 4. Verschiedenes. Eventuelle Anträge bitte rechtzeitig einzusenden. Vollzähliges Erscheinen ist sehr erwünscht.

Der Vorsitzende: Berkhahn.

Seulingswald-Bebra (Regbz. Kassel). Sonntag, den 27. d. Mts., Scheibenschießen in Ronshausen am Schnurrbart. Zugleich Besprechung wichtiger Vereinsangelegenheiten. Abends Tanz in Ronshausen. Beginn des Schießens 3 Uhr nachmittags. Schroener.

Schönlanke (Regbz. Potsdam). Am Sonnabend, dem 26. Juni, nachmittags 5 Uhr, findet bei Miethe in Schönlanke eine Vereinssitzung statt. Tagesordnung: 1. Besprechung der F. D. A. und der Jagdordnung, 2. Verschiedenes. Um vollzähliges Erscheinen wird gebeten. Der Vorstand.

Solling-Vogler (Regbz. Hildesheim). Freitag, den 9. Juli, abends ½7 Uhr, Versammlung im Vereinslokal. Tagesordnung wird daselbst bekanntgegeben. Anschließend Kränzchen mit Damen.

Der Vorstand.

Trier. Mitgliederversammlung am Mittwoch, dem 14. Juli, nachmittags 1 Uhr in der „Bavaria" zu Trier. Tagesordnung: 1. Ergänzungswahl zum Vorstand. 2. Besprechung über Vereinfachung der Beitragszahlung. 3. Aufnahme neuer Mitglieder. 4. Verschiedenes. Um recht zahlreiche Beteiligung wird gebeten. Der Vorstand.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem zweiten Vorsitzenden, Förster Ludewig, Blicken bei Mehlauken (Ostpreußen), vorliegen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Ortsgruppen:

Hammerstein, Westpr. (Regbz. Marienwerder). Zur Ortsgruppenversammlung am 15. Mai waren von 29 Mitgliedern 24 erschienen. Hegemeister Saekel-Eisenhammer hielt einen fesselnden, aufklärenden Vortrag über den Stand der Besoldungsreform. Förster Grothe, Georgenhütte, sprach über Revierförsterfrage und Beamtenräte. Den Vorträgen wurde mit größter Aufmerksamkeit gefolgt. Es wurden folgende Anträge eingebracht: 1. die Ortsgruppe spricht dem Vorsitzenden des Hauptvereins Herrn Kollegen Velte für seine Tätigkeit in der Vertretung der Standesinteressen der Förster ihren Dank und ihr Vertrauen aus. 2. die Ortsgruppe ist über die verhetzenden und unwahren Berichte des „Deutschen Försters" sowie über den, in Försterkreisen nicht üblichen, Ton entrüstet. 3. falls es nicht möglich ist, den gesamten Försterstand in Klasse VII der Besoldungsordnung zu bringen, so möge der Hauptverein dahin wirken, daß dem älteren Teile der Förster unter irgend einer Form, etwa Ernennung zu Revierförstern, die Einreihung in Klasse VII ermöglicht wird. 4. der Hauptverein wolle dahin wirken, daß die Förster durch Kollegen im Reichstage und in der Landesversammlung vertreten werden und die Begründung eines Wahlfonds in die Wege leiten. 5. schließlich wurde beschlossen, einen Fonds zu schaffen, der dazu dienen soll, dem jeweiligen Vereinsvorsitzenden die Zukunft zu sichern, falls er infolge seiner Vereinstätigkeit aus dem Dienst entlassen werden sollte. Erfreulicherweise erfolgte die Anregung durch einen ganz jungen Kollegen.

Der Vorstand. Wegner, 1. Vorsitzender.

Hirschberg (Regbz. Liegnitz). Sitzung am 15. Mai 1920. 1. Dem wegen seiner Einberufung scheidenden Kollegen Marggraf wurde für seine aufopfernde Tätigkeit vom Vorstand der herzlichste Dank ausgesprochen, und Kollege Nitschker wurde darauf einstimmig zum Schriftführer gewählt. 2. Es erfolgte die Bekanntgabe des Schreibens des Hauptvorstandes über den derzeitigen Stand der Besoldungsreform, das nicht die volle Zufriedenheit der Versammlung auslöste. 3. An Spenden für die Ehrentafel der gefallenen Kollegen vom 5. Bataillon sind 975 ℳ eingegangen. Die Ausgaben für die Ehrentafel betrugen 577 ℳ, der Restbetrag wurde den Hinterbliebenen der gefallenen verheirateten Kollegen überwiesen. Den Spendern der Ortsgruppe Weidmannsdank! J. A.: Nitschker, Schriftführer.

Montabaur (Regbz. Wiesbaden). Sitzung am 11. Mai in Hachenburg. Neuwahlen: Vorsitzender, Wiederwahl des Kollegen Hegemeister Tillmann, Arzbach; Stellvertreter Kollege Unverzagt, Hachenburg; Kassen- und Schriftführer Kollege Velten, Niederelbert, Stellvertreter Kollege Velte, Selters. Einstimmig wurde ein Antrag angenommen, daß ein Mitglied, welches ohne Entschuldigung des Vertrauensmannes der betreffenden Oberförsterei bei einer Versammlung fehlt, fünf Mark in die Vereinskasse zu zahlen hat. Die nächste Versammlung soll in Siershahn abgehalten werden.

Der Vorstand.

Interessengemeinschaft der Forstbeamten der abzutretenden Gebiete inkl. Abstimmungsgebiete.

Auf unsere am 18. April d. Js. an die Zentralforstbehörde gerichtete Eingabe ist folgender Bescheid eingegangen: Auf das Gesuch vom 18. v. Mts. erwidere ich, daß es hinsichtlich der Unterbringung der Forstbeamten aus den Abtretungsgebieten bei den durch meinen Erlaß vom 10. 10. 19 III 16 441 aufgestellten Grundsätzen sein Bewenden behalten muß. Falls nicht schon ohne weiteres eine angemessene Entschädigung gewährt wird, bin ich bereit, für die den Forstbeamten bei der Auflösung ihrer Wirtschaft und der Übersiedelung nach Preußen erwachsenden Sach- und Rechtsschäden innerhalb der durch den Staatsministerialbeschluß vom 26. 6. 1919 und die hierzu ergangenen weiteren generellen Anordnungen gezogenen Grenzen einzutreten. Ich stelle deshalb den in Betracht kommenden Beamten anheim, die für die Feststellung des erlittenen Schadens gesammelten Unterlagen seinerzeit zunächst der staatlichen Fürsorgestelle für Beamte aus den Grenzgebieten, Berlin NW 40, In den Zelten 21, vorzulegen.

Ministerium f. Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.
J. A.: gez. Laspeyres.

*

Damit die Regierungen und Zentralbehörde nicht mit diesbezüglichen Eingaben überschüttet werden, bitte ich die abgewanderten Amtsgenossen, einheitlich ihre Gesuche mit ordnungsmäßigen Aufstellungen an die Fürsorgestelle zu senden. Da die meisten der schon nach Preußen zurückgekehrten und noch zurückkehrenden Kollegen noch keine „Deutsche Forst-Zeitung" erhalten werden, richte ich an die Amtsgenossen des Reststaates die Bitte, die schon in ihren Bezirken befindlichen Forstbeamten mit dem obigen Erlaß bekannt zu machen.

Callies, Vorsitzender.

Hosted by Google

Försterverein im Freistaat Danzig.

Mitgliederversammlung am Dienstag, dem 6. Juli, 8¼ Uhr vormittags, in Danzig im Hohenzollern. Tagesordnung: 1. Vorlesen und Beschlußfassung über die Versammlungsordnung. Verlesen der Verhandlungen über die letzte Versammlung am 10. April d. Js., sowie über die Vorstandssitzung am 21. Mai d. Js. durch den Schriftführer. Zeitdauer 45 Minuten. 2. Bisheriger Tätigkeitsbericht und Bericht des Vorsitzenden über die am 5. Juni d. Js. stattgefundene Sitzung des Beamtenbundes bezüglich der Beamtenübernahme im Freistaat. Zeitdauer 45 Minuten. (Eine recht rege Beteiligung erscheint in Anbetracht der Wichtigkeit dieses Punktes als dringend geboten.) 3. Vortrag des Kollegen Dentler, Oliva-Pelonken über Erfolge und Mißerfolge der Vereinsleitung Preußischer Staatsförster. Zeitdauer 45 Minuten. 4. Vortrag des Kollegen Faber, Renneberg, über die soziale Stellung der Forstbetriebsbeamten in Verbindung mit Beiträgen zur Erziehung der Forstlehrlinge (Standesfrage überhaupt). Zeitdauer 45 Minuten. 5. Stellungnahme im allgemeinen zu Punkt 2 bis 4. Zeitdauer eine Stunde. Pause 15 Minuten. Nachmittags von 12½ bis 1¼ Uhr. 6. Verschiedenes und Schlußansprache seitens des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende. J. A.: Bigalke, Schriftführer

Nachrichten des „Waldheil".

E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil", Neudamm

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Berndt, Max, Forstgehilfe, Postel, Kreis Militsch.
Börner, Arthur, Förster, Gut Ludwigswald bei Riesenbeck, Kreis Tecklenburg.
Dietrich, Alfred, Hilfsförster, Fh. Gottfriedsroda bei Eckartsberga.
Fricke, Otto, Staatl. Forstgehilfe, Holzhausen, Kreis Hofgeismar.
Jedermann, Willi, Kaufmann, Hamburg 23, Mittelstraße 19 Haus 4 II.
Johanni, Alex, Hilfsförster, Bonn, Endenicher Allee 60.
Krauß, Dr., Hamburg, Johnsallee 67.
Konietzko, Alois, Forstgehilfe, Konstadt, Kreis Kreuzburg, Ober-Schl.
Kahlke, Franz, Hilfsjäger, Fh. Eichwalde bei Wyschetzin, Kreis Neustadt, Pommerellen.
Kittel, Bruno, Direktor, Berlin-Schöneberg, Eisenacherstraße 113 (lebenslänglich. Mitglied).
Lorenz, August, Sekretär, Berlin, Rigaerstraße 67.
Oestreich, Wilhelm, Förster, Crenzow bei Murchin, Kreis Greifswald.
Rohloff, Gustav, Hilfsförster, Ermschwerd bei Witzenhausen.
Richter, Paul, Oberförster, Walzen bei Twardaw, Kreis Neustadt, Ober-Schl.
Simons, Albrecht, Forstaufseher, Fh. Bieberstein bei Oberwiehl, Bezirk Köln.
Schyma, Oswald, Hilfsjäger, Fh. Eichwalde bei Wyschetzin, Kreis Neustadt, Pommerellen.
Schmitz, Otto, Staatl. Forstgehilfe, Holzhausen, Kreis Hofgeismar (lebenslänglich. Mitglied).
Schoepke, Otto, Hilfsförster, Abbau Eickfier, Kreis Schlochau.
Schumacher, Alex, Hilfsförster, Bonn, Endenicher Allee 60.
Stoltenberg, Staatl. Forstgehilfe, Fahrenkrug, Holstein.
Stahn, Alfred, Jagdaufseher, Saerbeck, Kreis Münster.
Stein, Walter, Forstgehilfe, Kidinghoven bei Beuel-Bonn, Oberkasselerstraße 100.
Thelen, Ambros, Landwirt, Keldenich bei Sechtem, Rheinland.
Voß, Theodor, Berlin SW 29, Fidicinstraße 23.
Witzmann, Jagdaufseher, Distelkamp bei Rümbrecht.
Wie, H., Staatl. Hegemeister, Hombergsberg bei Immenhausen.
Wagner, Martin, Leutnant, Berlin-Grunewald, Paulsbornerstraße 46.
Zwanzig, Gustav, Sekretär, Spandau, Ruhlebenerstraße 3.

Besondere Zuwendungen.

Von Herrn Revierförster Birkholz in Kösternitz gesammelte Strafgelder . . . . . 25,—.M
Ergebnis eines Sühnetermins, eingesandt von Herrn Forstmeister Berthold in Banke . . . . . 50,—.M
Eingesandt von Herrn Staatsoberförster Frohn in Rötgen (Eifel) . . . . . 20,—.M
Eingesammelt bei Abhaltung eines Kulturfestes; eingesandt von Herrn Förster O. Geschlecht in Forsthaus Graase, Ober-Schlesien . . . . . 8,—.M
Sühnegeld für einen Forstdiebstahl; eingesandt auf Veranlassung des Herrn Oberförsters Manthey in Weißkollm von Herrn Aug. Kobel in Tauer 500,—.M
Freiwillige Buße für zwei Forstdiebstähle; eingesandt von Herrn Forstmeister Paul in Rothenburg-Oder 107,—.M
Sühnegelder; eingesandt von Herrn Forstmeister Riemer in Neumühl . . . . . 11,60 .M
Sühne für einen begangenen Forstfrevel; eingesandt von Herrn Oberförster Schlicht in Schloß Gerdauen 200,— .M
Gesammelt gelegentlich der Jugendsuche in Großenlupnitz bei Eisenach am 4. Mai 1920; eingesandt von Herrn Förster Treyse in Altefeld bei Herlefshausen . . . . . 70,— .M
Spende von „Ungenannt" . . . . . 27,50 .M
Eingesandt nach Vereinbarung mit Herrn Fabrikbesitzer O. Winzer in Boberröhrsdorf von Herrn P. Wolf in Boberröhrsdorf . . . . . 50,— .M
Freiwillige Sühne; eingesandt auf Veranlassung des Herrn Revierförsters Wochner in Hörsingen von Fr. Walter in Belsdorf bei Wefensleben . . . 80,— .M
Summa 1094,10 .M

In dem Monat Mai 1920 sind eingegangen:
a) an Mitgliederbeiträgen . . . . . 3074,95 .M
b) an Gaben zur Linderung von Kriegsnot . . . . . 1682,— „

Damit hat die Sammlung zur Linderung von Kriegsnot die Höhe von 41 228,48 .M erreicht.

Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, sich trotz des Kriegsendes auch weiter an dieser Sammlung zu beteiligen, denn jetzt treten an den Kriegsfonds die größten Anforderungen heran.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 6. Mai 1920.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: Neumann, Schatzmeister.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu **Eberswalde**, Schicklerstraße 45.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle zu Neudamm.**

Veröffentlicht unter der Verantwortung des Hauptgeschäftsführers **Pusch**, Eberswalde.

Bezirksgruppe Brandenburg und Ausland (IX).

Gruppenversammlung am 27. Februar 1920.

Die Sitzung war von 64 Mitgliedern des Vereins besucht, darunter einigen Herren anderer Gruppen. Der Vorsitzende, Oberförster Jacob, eröffnet die Versammlung und begrüßt Mitglieder und Gäste. Die in der Sitzung vom 26. Oktober 1919 festgelegte Einteilung unserer Provinz in Ortsgruppen wird beibehalten. Es erbieten sich in Anschluß an die früheren Veröffentlichungen, die Gründungsarbeiten zu übernehmen, für Ruppin Förster Jedow in Wustrau, für Luckenwalde Förster Steuert in Pettkus, für die Uckermark soll Forstassistent Michelmann in Templin, für die Niederlausitz sollen Oberförster Reichardt in Pförten und Claus in Lieberose gebeten werden die Gründungsarbeiten zu übernehmen. Über

Hosted by Google

das Fortschreiten der Ortsgruppenbildung wird in nächster Sitzung weiter berichtet.

Es folgt dann die Besprechung der abgeschlossenen Gehaltsvereinbarungen im Bezirk der Gruppe Brandenburg. Nachdem Revierförster Peppler namens der Kommission die Schwierigkeiten des Zustandekommens auseinandergesetzt hat, erfolgt eine gründliche Aussprache über den Abschluß. Wenn man sich auch auf den Standpunkt stellt, daß der Abschluß an sich freudig zu begrüßen wäre, so sei er doch nur der Anfang einer befriedigenden Lösung. Vor allem wäre ein Mangel, daß die Vereinbarungen immer wieder durch neue Teuerung überholt würden. Auch über die Einnahme aus der Jagd wird verhandelt, wobei Forstmeister Junack seine inzwischen in Nr. 22 der „Deutschen Forst-Zeitung" veröffentlichte Ansicht über den Gegenstand erläutert, die im Mitgliederkreise vielfach Anklang findet. Es wird beschlossen, den Gehaltsvertrag, der bis Oktober 1920 läuft, zwecks zeitgemäßer Erneuerung zum 1. Juli zu kündigen und inzwischen zu versuchen, noch während seiner Dauer Teuerungszulagen für die Beamten zu erwirken.

In Bezug auf die Beschränkung des Lehrlingswesens einigt man sich auf die vom Hauptverein in Liegnitz angenommenen Beschlüsse. Eine Erörterung forstlicher und jagdlicher Tagesfragen findet aus Mangel an Zeit nicht statt.

Endlich wird beschlossen, im Juni eine Sommersitzung in der Umgegend von Berlin, vielleicht in Tegel abzuhalten, für die Herr Forstassistent Riedel von der Landwirtschaftskammer die nötigen Vorarbeiten zu übernehmen sich bereit erklärt.

Neudamm, im März 1920.

Ökonomierat Grundmann, Schriftführer.

Bezirksgruppe Pommern (II).

Die für 20. und 21. Juni in Aussicht genommene Tagung der Bezirksgruppe in Stettin bzw. Rothen-Clempenow ist bis zum Juli verschoben. Weitere Mitteilungen folgen.

Jagdhaus Schönfeld, den 10. Juni 1920. Volgmann.

Bezirksgruppe Freistaat Sachsen (XII).

Montag, den 21. Juni d. Js. findet in Dresden-A. im Hotel „Drei Raben" nachmittags 1/2 3 Uhr die diesjährige Bezirksgruppenversammlung statt.

Tagesordnung:

1. Vereinsangelegenheiten. Ergebnis der Gehaltsverhandlungen.
2. Das Ergebnis der diesjährigen Gehilfenprüfung.
3. Einschränkung in der Ausbildung von Lehrlingen für den Privatforstdienst in den Staats- und Gemeindeforstverwaltungen.
4. Ortsgruppenbildung betr.
5. Abhaltung eines kleinen, forstlichen Lehrganges.
6. Wahl eines Vertreters in den Försterausschuß.
7. Wahl eines Waldbesitzers als Vertreter der Waldbesitzer bei den Prüfungen usw.
8. Wahl eines Prüfungsausschusses.
9. Forstliche Tagesfragen.

Weinböhla b. Dresden.

W. Dreßler, Vorsitzender.

Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend. Bezirksgruppe XV.

Am Donnerstag, dem 24. Juni, findet eine Exkursion in die Gräflich von Magnische Oberförsterei Volpersdorf, Kreis Neurode statt. Zusammenkunft hierzu mittags 12 Uhr in der Brauerei des Herrn Kretschmer in Volpersdorf.

Daran anschließend Bezirksgruppenversammlung.

Tagesordnung:

1. Geschäftliche Mitteilungen.
2. Bericht über die Vorstandssitzung in Berlin.

Alle Mitglieder werden hierzu freundlichst eingeladen. Gäste willkommen.

Es wird mit Rücksicht auf die Ernährungsschwierigkeiten Mitbringen von Mundvorrat dringend empfohlen.

Hausdorf, den 4. Juni 1920.

Hoffmann, Vorsitzender.

Bahnverbindung von Reichenbach mit der Eulengebirgsbahn, Ankunft in Volpersdorf vormittags 9 1/2 Uhr, Rückfahrt ab Volpersdorf 3^52 Uhr nachmittags.

Von Glatz ab 9^14 vormittags, ab Mittelstein 10^43 Uhr, von Dittersbach Ankunft in Mittelstein 10^32 vormittags, ab 10^43 Uhr, Ankunft in Volpersdorf 11^55 Uhr.

Rückfahrt nach Glatz ab Neurode 6^24 Uhr abends, nach Dittersbach 5^44 und um 7^50 ab Neurode.

Ortsgruppe Belzig.

Am 14. Mai d. Js. ist zu Belzig, Kreis Zauch-Belzig, eine Ortsgruppe Belzig gegründet worden. Durch Zuruf wurden einstimmig gewählt: 1. Vorsitzender Revierverwalter Breuer, Altehölle bei Wiesenburg, Mark, 2. Vorsitzender Gräfl. Förster Reiß, Hagelberg bei Belzig, 1. Schriftführer Förster Nielsen, Forsthaus Arensnest bei Wiesenburg, Mark, 2. Schriftführer Förster Ziehm, Lübnitz b. Belzig, 1. Kassenführer Rentmeister Romanus, Wiesenburg, Mark, 2. Kassenführer Förster Mehlhase jun. Wiesenburg, Mark. Die Wahl wurde angenommen. Als Eintrittsgeld sind 10 ℳ und als jährlicher Beitrag 20 ℳ festgesetzt. Zahlbar sofort bzw. in vierteljährlichen Raten an den 1. Kassenführer. Die Satzungen des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands gelten sinngemäß für die neue Ortsgruppe. Dem Verein treten sofort 17 ordentliche Mitglieder bei. Diejenigen Kollegen des Kreises Zauch-Belzig, welche der Ortsgruppe als Mitglieder beizutreten beabsichtigen, werden gebeten, sich bei einem der Unterzeichneten zu melden.

Breuer, Vorsitzender. Nielsen, Schriftführer.

Verein preußischer Kommunal-Forstbeamten.

Bezirksgruppe Westfalen.

Das Amt des Kassen- und Schriftführers hat Herr Förster Sommer in Rüthen übernommen. Ich bitte in Kassenangelegenheiten sich in Zukunft an den genannten Herrn wenden zu wollen. Diejenigen einzelnen Herren, die die Beiträge für 1920 — 39 ℳ — noch nicht entrichtet haben, werden ersucht, nunmehr postwendend den Betrag einsenden zu wollen. Im anderen Falle müßte der Betrag durch Postauftrag eingezogen werden, auch müßten wir ab 1. Juli für diese Herren eventuell das Vereins-

Hosted by Google

organ sperren. Möge doch jeder einzelne bedenken, daß durch derartige verzögerte Beitragszahlung eine ordnungsmäßige Geschäftsführung unmöglich gemacht wird, der Kassenführer eine unnötige Mehrarbeit hat und der Gruppe selbst bedeutende Mehrkosten an Porto usw. für die wiederholten Anmahnungen entstehen.

Forsthaus Schalthorn.

Der Vorstand: Schmitz, Vorsitzender.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstande oder der Einsender.

Verein Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten.

Den Mitgliedern zur Kenntnis, daß der Vereinsbeitrag bzw. Zeitungsgeld stets bei der Ortsgruppe zu entrichten ist, wo sich das Mitglied am 1. Datum des anzufangenden Quartals befindet. Auf pünktliche An- und Abmeldung bei den Ortsgruppenvorsitzenden und dem Schriftführer des Vereins (Förster Müller, Stormbruch) wird aufmerksam gemacht.

Willingen, den 7. Juni 1920.

Querl, Vorsitzender.

An unsere sehr verehrten Leser!

Mit Ende Juni schließt die Annahmefrist einer Bestellung unseres Blattes für das laufende Vierteljahr. Die jetzigen, leider wiederum infolge von Papierteuerung und erneuter Lohnerhöhung heraufgesetzten Bezugsbedingungen sind:

Deutsche Forst-Zeitung (Postzeitungspreisliste für 1920, neunter Nachtrag), — Bezugspreis 10,50 Mk. für das Vierteljahr. Der Vorzugspreis für die Vereinsmitglieder, deren Organ die „Deutsche Forst-Zeitung" ist betragt im Vereinsbezuge für das kommende Vierteljahr 8,50 Mk.

Ausdrücklich sei nochmals darauf hingewiesen, daß die „Deutsche Forst-Zeitung" nicht mehr mit der „Deutschen Jäger-Zeitung" gemeinsam bestellt werden kann; jedes der beiden Blatter muß aus postalischen Grunden von nun an einzeln bestellt werden. Die „Deutsche Jäger-Zeitung" hat vom 1. April d. J. ab zwei Ausgaben. Man bestellt die

Deutsche Jäger-Zeitung Ausgabe A, ohne Vereins-Zeitung (Postzeitungspreisliste für 1920, neunter Nachtrag), — Bezugspreis 14,00 Mk. für das Vierteljahr oder:

Deutsche Jäger-Zeitung Ausgabe B mit der Vereins-Zeitung für die jagdlichen und kynologischen Vereine Deutschlands (Postzeitungspreisliste für 1920, neunter Nachtrag), — Bezugspreis 15,50 Mk. fur das Vierteljahr.

Es empfiehlt sich, eine Bestellung auf unsere Zeitungen für die Zeit vom **1. Juli** bis **30. September 1920** sofort aufzugeben, damit in deren regelmäßiger Zusendung keine Unterbrechung eintreten kann.

Neudamm, im Juni 1920.

Der Verlag der Deutschen Forst-Zeitung.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Die Vorgänge in der Forstlehrlingsschule Steinbusch. 451. — Die preußischen Forsteinrichtungsanstalten. 456. — Parlaments- und Vereinsberichte. 457. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 459. — Kleinere Mitteilungen: Allgemeines. 463. Forstwirtschaft. 466. Waldbrande. 468. Brief- und Fragekasten. 468. — Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten 469 — Nachrichten des Vereins Preußischer Staatsförster. 470. — Nachrichten des „Waldheil". 473. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. 473. — Verein Preußischer Kommunal-Forstbeamten. 474. — Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften. 475.

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Verlag von J. Neumann in Neudamm.

Soeben erschien das lange erwartete Buch:

Rechtliche Stellung, strafrechtlicher Schutz und Befugnisse des Privat-, Forst- und Jagd-Schutzpersonals in Preußen.

Von Forstschuldirektor **Jacob, Templin.**

Preis geheftet 10,— Mark, dazu 40 v. H. Teuerungszuschlag.

Porto geht zu Lasten des Bestellers. Verpackungs-Gebühren werden nach den jeweiligen Selbstkosten berechnet.

Jedem an den Rechten und Pflichten der Privatforstbeamten Interessierten wird das Jacobsche Buch eine Richtschnur in allen einschlägigen Fragen sein. Nach Abschnitten, die sich mit der rechtlichen Stellung und dem strafrechtlichen Schutz des Privatforstbeamten befassen, werden die Befugnisse für Festnahme, Wegnahme, Beschlagnahme, Durchsuchung, Pfändung, **Waffengebrauch** und Leitung der Löscharbeiten bei Waldbränden ausführlich erortert. Und nicht nur die Befugnisse des bestellten Aufsehers und die weiterziehenden des bestätigten Privatforsthuters sind berücksichtigt, ein besonderer weiterer Abschnitt ist auch den Befugnissen des beeideten Privatforstbeamten bei Ausübung der Forst- sowie namentlich der **Jagdpolizei** gewidmet und geht auf die Fragen der Jagdschein- und Erlaubnisscheinkontrolle sowie den Anspruch auf einen Jagdfreischein naher ein. Ein Anhang, in dem einschlagige Streitfragen besprochen werden, schließt das Buch.

Neben den **Privatforstbeamten** sind die Jacob'schen Äußerungen allen **Waldbesitzern** und **Jagdberechtigten** unentbehrlich; aber auch den **Staats- und Gemeindeforstbeamten** sollten die wertvollen Auseinandersetzungen für viele praktische Falle standig leicht erreichbar sein.

Das Buch konnte nicht zeitgemäßer erscheinen. Die Fälle widerrechtlicher Eingriffe mehren sich täglich und verlangen von jedem Interessierten, daß er beim Schutz und der Abwehr sofort unterrichtet ist, wenn er mit Erfolg handeln und nicht zu den bestehenden Bestimmungen in Widerspruch treten soll. Die sich lohnende Anschaffung des Buches ist daher eine Selbstverständlichkeit.

Hosted by Google

Forstlicher Lehrgang

für brandenburgische Waldbesitzer und Forstbeamte vom 5.—10. Juli 1920 zu Wittstock a. Dosse.

Praktische Unterweisung und Uebung in allen Zweigen der Forstwirtschaft. Honorar für Forstbeamte 20 Mk., für Waldbesitzer 50 Mk. Für Unterkommen wird nach Möglichkeit gesorgt. Näheres durch unsere **Forstabteilung, Berlin NW 40,** Kronprinzen-Ufer 4/6.

1562) **Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg.**

Familien-Nachrichten

Hellmut

Die glückliche Geburt eines gesunden, prächtigen

Knaben

zeigen hocherfreut an (1529

Staatl. Hilfsförster **August Häde** u. Frau **Cläre,** geb **Richter.**

Frankfurt a. Main-Rödelheim, Rödelheimer Landstraße 95, Stadt. Oberförsterei Frankfurt a. Main. (1529

Hubert

Die glückliche Geburt eines kräftigen

Jungen

zeigen an (1545

Staatl Förster **Oskar Höflich** u. Frau **Gertrud,** geb **Prott.**

Forsthaus Navenhorst, Post Sterkrade-Nord (N.-Rh.).

Ursula

Unserer Liselotte wurde heute ein gesundes

Schwesterchen

geboren. Dieses zeigen hocherfreut an (1546

Titel, Förster o. R., u. Frau **Elise,** geb. **Miehe.**

Volle a. Weser, 8. Juni 1920

Margarete Zegnotat
Alfons Geldermann

Staatlicher Forstgehilfe

Verlobte. (1536

Neumark, Westpr., Grünfließ, Ostpr.,

Pfingsten 1920.

Ihre am 21. Mai vollzogene Vermählung beehren sich anzuzeigen (1552

Erich March
u. Frau Margarete
geb. **Barknecht.**

Forsthaus Kolk bei Nörenberg i. Pomm.

Die Verlobung ihrer Tochter **Ida** mit dem Lehrer Herrn **Rudolf Schöbel** hierselbst zeigen an (1542

R. Fürstenow, Staatlicher Förster, und Frau **Anna,** geb. **Hering.**

Liebenau b Carlsruhe, Schles., den 6. Juni 1920.

Ida Fürstenow
Rudolf Schöbel
Verlobte.
Liebenau. (1542

Statt Karten.

Ihre am 25. Mai erfolgte Vermählung geben bekannt

Otto Wriedt
Staatlicher Förster
Helene Wriedt
verw. **Boigs,** geb. **Holz.**

Forsthaus Erdmannen bei Kurwien.
1514)

Ihre am 27. Mai vollzogene Vermahlung geben bekannt:

St atlicher Förster
Wilhelm Tute
und Frau Gertrud
geb. Lichtenberg.

Bad Lauterberg. Harz.

Am 2. d. Mts., abends 7½ Uhr, erlöste Gott der Allmächtige unsere unvergeßliebte Tochter (1513

Gertrud

nach langer, schwerer Krankheit von ihrem Leiden.

Preuß. Hegemeister **Emil Mahnkopf u. Familie.**

Försterei Dölzigerbrück bei Massin, den 7. Juni 1920.

Die Beerdigung erfolgte am 5. d. Mts., nachm. 4 Uhr, auf dem Friedhofe in Massin.

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Forstsekretär Leopold Großmann zu Straußberg i. d. Mark ein Sohn.

Verlobungen:

Fräulein Erika Böttcher, Tochter des Staatl. Försters Böttcher, zurzeit in Stolp i. Pomm., mit dem Ing. und Leutnant der Ref. Herrn Karl Schön in Spandau.

Fraulein Erika Schoenwald, Tochter des Forstmeisters Schoenwald in Köslin, mit dem Dipl.-Ing. u. Ltn d. R. Herrn Hermann Grimm in Spechthausen bei Eberswalde.

Sterbefälle:

Eck, Forstmeister a. D. in Meiningen.

Gerlach, Ernst, Revierförster in Kochanowitz.

Klingholz, Forstmeister in Bonn.

Meißner, Fritz, Oberförster in Eibenstock.

Meißner, Oberförster in Altenburg.

Scharry, Forstmeister in Tuttlingen.

Am 30. Mai entschlief nach kurzer Krankheit im vollendeten 77. Lebensjahre der (1568

Königliche Hegemeister a. D.

Heinrich Japp

in Nortorf in Holstein.

Trauernd stehen wir am Grabeshügel dieses edlen Kollgen, der 24 Jahre mit der größten Gewissenhaftigkeit die Försterei Mörel bis 1907 verwaltete. Er war ein Forst- und Weidmann vom alten Schrot und Korn, der seinen Wald und Wild über alles liebte. Wehmüttgen Herzens legen wir einen grünen Bruch auf sein Grab und werden ihm stets ein treues Gedenken bewahren.

Im Namen der Kollegen der Oberförsterei Barlohe:
Keßner, Hegemeister.

Nachruf.

Am 29. Mai d. J entschlief sanft im eben vollendeten 77. Lebensjahre der (1537

Staatliche Hegemeister a. D.

Heinrich Japp

in Nortorf in Holstein, tief betrauert von seinen **Angehörigen** und allen, die ihm nahestanden.

1879 zum Förster ernannt, verwaltete er zuerst die Försterstelle Westerholz der Oberförsterei Schleswig 4 Jahre und dann die Försterstelle Mörel der Oberförsterei Barlohe 24 Jahre, um dann in den wohlverdienten Ruhestand zu treten, geschmuckt mit dem Kronenorden 4. Klasse.

Der Verein Preußischer Staatsförster verliert in dem Entschlafenen ein treues Mitglied. Friede seiner Asche!

Bezirksgruppe Schleswig
des Vereins Preußischer Staatsförster.

Nachruf.

Am 2. Juni d. J. starb nach kurzem schweren Leiden im 67. Lebensjahre der (1570

Staatliche Hegemeister

Herr Benno Oppermann

zu **Forsthaus Jeckstorken, Oberförsterei Dingken.**

Ein außerordentlich tüchtiger und pflichttreuer Beamter, ein beliebter und stets hilfsbereiter Kollege ist von uns gegangen.

In Treue werden wir des braven Forst- und Weidmannes gedenken.

Im Namen der Beamten
der staatlichen Oberförsterei Dingken.
Schwarz, Forstassessor.

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Preussischer Staatsförster, des Vereins „Waldheil", des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Preussischer Kommunal-Forstbeamten, des Vereins mittlerer Staatsforstbeamten Sachsens, des Vereins Mecklenburg-Schweriner Staatsförster, des Vereins Thüringer Staatsförster, des Vereins staatlicher Förster Sachsen-Meiningens, des Vereins Schwarzburg-Rudolstädter Forstschutzbeamten, des Vereins der mittleren Staatsforstbeamten des Freistaates Sachsen-Altenburg, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, des Schaumburg-Lippeschen Förstervereins, des Vereins Fürstlich Hohenzollernscher Förster.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **10,50 Mk.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1920, fünfter Nachtrag), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und das alte Österreich-Ungarn **13,50 Mk.**, im Weltpostverein **16 Mk.** Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **80 Pf.** abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres.

Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 26. **Neudamm, den 27. Juni 1920.** **35. Band.**

Ansichten eines Försterveteranen über allerlei Standesfragen.

Von Hegemeister i. R. **Klug**, Elend im Harz.

Mit Wissenschaften vollgepfropft, wenn ich die Worte eines höhern Forstbeamten gebrauchen darf, verlassen die späteren Herren Revierverwalter die Forstakademien. Die Verwaltungsbeamten bedürfen dieser Fachausbildung, um den so vielseitigen Anforderungen zu genügen, die an diese Beamtenklasse gestellt werden. Sie sind also zweifellos die Männer der Wissenschaft während der Betriebsbeamte der Mann der Praxis ist. Praktische Tüchtigkeit aber erwirbt der Förster nur durch jahrelange Übung und Berufsfreudigkeit. Es muß aber zugegeben werden, daß die Aneignung der Praxis im Walde wie am Schreibtisch bei der Verschiedenheit und der Eigentümlichkeit der forstlichen Verhältnisse nur dann möglich ist, wenn schon der Forstlehrling eine gute, ausreichende Schulbildung mitbringt, sowie in der Lehre und Försterschule eine gründliche Ausbildung erhält. Genügendes Wissen vereint mit Praxis werden die Betriebsbeamten erst auf die Höhe bringen, die sie erreichen müssen, um zu vollbringen, was von ihnen verlangt wird.

Diese Tatsache ist in den Försterkreisen erkannt worden und bildet den ersten Grund der heutigen Försterbewegung.

Wenn Herr Forstmeister Erdmann, wie aus seinen Ausführungen in Nr. 3/4 der „Silva" hervorgeht, im Widerspruche zu dieser Erkenntnis steht, so ist der Zweck des Artikels, der kurz vor den Beratungen zur Besoldungsreform veröffentlicht worden ist, so durchsichtig, daß es sich eigentlich erübrigt, ein Wort darüber zu verlieren. Daß durch erwähnten Artikel berechtigte Unruhen in die Försterkreise getragen worden sind, mußte der Herr Artikelschreiber voraussetzen. Die Frage, ob dies in der jetzigen, so schweren Zeit erforderlich war, kann man ruhig den Lesern dieser Zeilen überlassen und das um so mehr, als alle, die die Försterfragen mit Interesse verfolgt haben, zu der Ansicht gekommen sein müssen, daß die große Mehrzahl der Betriebsbeamten gar nicht daran gedacht hat, das jetzige System in ein Forstmeister- und Revierförstersystem umzugestalten. Es handelte sich meines Wissens nach einfach um den Namen der Förster mit Revier — Revierförster — im Gegensatz zu den Förstern ohne Revier. Wenn Auswüchse durch den Umschwung der letzten Jahre gezeitigt, vorgekommen sind, wenn jugendliche Heißsporne aus Mangel an Erfahrung und Weitsichtigkeit die landläufigen Schlagworte gebraucht haben, wie: „Dem Tüchtigen freie Bahn" oder „der Forstlehrling soll den Oberforstmeistertitel schon im Rucksack tragen" usw., so werden diese reichlich freimütigen Äußerungen von allen vernünftig denkenden Betriebsbeamten herzlich bedauert, und von Nichtforstleuten einfach belächelt werden. Solche Auswüchse geben aber niemand das Recht sie auf den gesamten Försterstand zu übertragen.

Das gilt auch in politischer Hinsicht. Wenn in dem Artikel der Silva nicht ohne gewisse Ironie von den „Stützen des Staats" und von „Radikalen" die Rede ist, so glaube ich Herrn Forstmeister Erdmann seitens der überwiegenden Mehrheit der Förster und Försteranwärter die Versicherung geben zu können, daß wir Förster auch dem neuen Regime nicht zu unterschätzende Stützen sein werden.

Beruhigend in den Försterkreisen wirken jedenfalls die Worte, in denen der Verfasser mit Bedauern ausspricht, nicht alle Verwaltungsbeamte hinter sich zu haben.

Hosted by Google

Mit Ausnahme der Fragen der Vor- und Ausbildung, in denen der Herr Verfasser die Staatsregierung zu veranlassen sucht die Försterwünsche abschlägig zu bescheiden, behandelt er sonst Nebensächlichkeiten, die geeignet sind, die Hauptsache in der Försterangelegenheit, die Einkommenfrage, zu verschleiern bezw. in den Hintergrund treten zu lassen. Somit komme ich zu dem zweiten Teile der Försterbewegung, zu den Einkommensbezügen. Dabei sei es mir gestattet meine Blicke einmal um hundert Jahre zurückschweifen zu lassen. Es ist dies nötig, um erneut zu beleuchten, wie von altersher die Förster vernachlässigt worden sind und trotz allerseits anerkannter Pflicht- und Königstreue stets mit der bittersten Not zu kämpfen hatten. Nebeneinnahmen, die nicht vorhanden waren, wenigstens nicht in der angenommenen Höhe, sind bei der Festsetzung des Gehaltes immer zu hoch bewertet worden. Darüber ließe sich ein dickes Buch schreiben.

Als letzter Sproß aus einer uralten Försterfamilie stammend, fand ich in den forstlichen Nachlässen meiner Vorfahren unter anderen ein Heft: „Leuchtkugeln über Forstliteratur und Waldwirtschaft, mit Rücksicht auf Baumzucht usw., von F. W. Frömbling, Königl. Preuß. Oberförster, Erstes Heft 1839". In diesem Heft ist unter der Überschrift: „Forstwirtschaftliche Fragen bei der dritten Versammlung der deutschen Landwirte in Potsdam" auf Seite 94 wörtlich zu lesen.

„Eine große Zahl des Forstschutz-Personals datiert seine Anstellung noch aus einer Zeit, in der sowohl das Pfandgeld als die Strafanteile denselben bezahlt wurden, und es bildete diese bare Einnahme bei der Mehrzahl eine Summe, die vor Nahrungssorgen schützen half.

An die Stelle dieser Bezüge traten sogenannte Gratifikationen, d. h. aus dem Fond der Strafanteile und Pfandgelder wurden einzelne Forstschutz- und andere Beamten honoriert, nicht aber so, als sei jeder Arbeiter seines Lohnes wert, sondern nach äußern Verhältnissen, gar oft nach dem geldaristokratischen Grundsatze: als sei Armut eine Schande, und verdiene nur der Wohlhabende eine Beachtung".

Wenn man doch erst durchweg den höchst einfachen Satz richtig kapiert hätte, daß der Ausfall irgend einer Einnahme für die allbereits auf das notwendigste beschränkte Wirtschaften des Forstschutz-Personals, als doppelter Verlust für diese betrachtet werden muß, es würden manche unverantwortliche Maßnahmen nicht stattfinden dürfen, auf denen Millionen Seufzer lasten, und deren Zinsen nicht aufgewogen werden durch das darbende Verzweifeln des Forstschutzpersonals, das vermöge seiner Stellung und nach seinem stets bewiesenen Patriotismus wert ist, an die Spitze der Königlichen Beamten gestellt zu werden".

Es folgt nun in scharfen Worten eine Reihe von Gedankengängen, die ich weglasse, um nicht weitschweifig zu werden.

So stand es vor ungefähr 100 Jahren. Und heute? Wohl hat sich manches geändert, vieles ist besser geworden. Das wird und muß anerkannt werden, aber trotzdem erfüllen sich bezüglich des Förster-Diensteinkommens immer noch die Worte der „Heiligen Schrift": „Die Söhne sollen des Vaters Erben sein im Himmel und auf Erden." Möge die Zukunft eine Besserung herbeiführen und dem Betriebsbeamten endlich Ruhe und Zufriedenheit bescheren.

Die heutigen Wünsche der grünen Farbe bewegen sich bestimmt nicht in unbescheidenen Grenzen. Alle denkenden Menschen sind befugt, Reformen für das allgemeine Beste zu wünschen und ihre Wünsche zur Kenntnis jener zu bringen, in deren Händen ihre Zukunft liegt. Kann Herr Forstmeister Erdmann das den Förstern verargen? Nein! Dieses Recht ja diese Pflicht, steht auch den staatlichen Forstbetriebsbeamten zu, die in der Lage sind, nachzuweisen, daß sie bei den allgemeinen Besoldungsreformen in den Jahren 1909 und 1914 im Vergleiche mit gleichwertigen Beamten immer zu kurz gekommen sind.

Kein Staatsbeamter wird sich rühmen können im Überflusse zu leben; wäre es anders, — würde die Sparsamkeit nicht als höchster Grundsatz im Staatshaushalte hoch gehalten —, dann würden zweifelsohne unabsehbare Folgen entstehen. Aber die Förster und Försteranwärter befinden sich selbst danach in einem Ausnahmezustande und diesen zu beseitigen ist eine zwingende Notwendigkeit.

Die Preußischen Staatsforstbeamten, denen in der großen Mehrheit das Vertrauen zu ihren vorgesetzten Behörden eigen geblieben ist, hoffen, daß seitens der Zentrale alles geschehen wird, um die Grünröcke im Gehalte vorwärts zu bringen. Sie sind davon durchdrungen, daß ihre berechtigten Forderungen, in erster Linie die Erhöhung der zum notwendigsten Lebensunterhalt und für die Kindererziehung erbetenen Gehaltsbezüge, auf Verständnis und Entgegenkommen treffen. Nicht unerwähnt soll bei dieser Gelegenheit bleiben, daß anerkannt wird, wie sich die Forstverwaltung in den letzten Jahrzehnten für ihre Beamten bemüht hat, um die dringendste Not von ihnen abzuhalten. Der gute Wille der Behörden aber ist nicht immer allein maßgebend. Bei solch wichtigen Fragen, wie beispielsweise die Gehaltsreform, haben auch die Parlamente mitzubestimmen. Darum müssen die Wünsche und Sorgen des ganzen Standes unter eingehender Begründung zur Kenntnis der Herren Abgeordneten kommen. Diese Aufgabe fällt den Leitern des Vereins der Staatsforstbeamten und deren Organ der „Deutschen Forst-Zeitung" zu.

Wenn nun die Wünsche der Grünröcke von den Herren Vorgesetzten aller Grade mit wenigen Ausnahmen als berechtigt anerkannt werden, wenn ferner die Betriebsbeamten sich der Sympathie einer Mehrheit im Parlamente zu erfreuen haben, so liegt kein Grund vor, in Förstergehaltsfragen pessimistisch in die Zukunft zu blicken. Es dürfte sich also erübrigen,

Hosted by Google

nochmals auf alles das einzugehen, was in dieser Angelegenheit durch treffliche, klare und wohldurchdachte Arbeiten bereits zur Sprache gekommen ist. Immerhin möchte ich noch einiges, sicher nicht unwesentliches hier anführen.

Da ist in früheren Jahren in Artikeln der Forst-Zeitung verschiedentlich von kulturellem Aufstieg die Rede gewesen, allerdings erfolgte die Beleuchtung von verschiedenen Standpunkten aus. Niemand wird bestreiten, daß ohne die soziale und sittliche Hebung der deutschen Arbeiterschaft in den letzten fünfzig Jahren der wirtschaftliche Aufschwung Deutschlands in einem so unübertroffenen Maße möglich gewesen wäre. Von diesem Segen bekam auch der deutsche Wald ein gut Teil ab. Nicht die größte Gewissenhaftigkeit, nicht die treueste Pflichterfüllung, auch nicht die schroffste Härte des Forstpersonals, hätten es vermocht, den Holzdiebstahl, der in einigen Provinzen Gefahr drohend war, zu beseitigen. Die verarmte Bevölkerung in der Nähe der Forsten mußte Holz stehlen, weil sie keins zu ihrer Erwärmung bezahlen konnte. — Not kennt kein Gebot. — Erst der allgemeine kulturelle Aufstieg, der auch in die ärmste Hütte eindrang, verschaffte der Bevölkerung lohnende Arbeit, daß sie nicht mehr gezwungen war, Gesetze zu übertreten. Bis vor Ausbruch des Krieges war von einem erheblichen Forstdiebstahl nirgends mehr die Rede und der Förster konnte sich ausschließlich den forstlichen Betriebsarbeiten widmen.

Der Kulturaufschwung vollzog sich aber auch beim Handwerk wie überhaupt bei der arbeitenden Industrie. Von dem Mittelstande und den höher stehenden Bevölkerungsschichten, auch von den verschiedenen Beamtengruppen, will ich nicht reden, aber gesagt muß werden, daß es kein Brotneid ist, wenn die Männer in dem grünem Kleide in dem schmerzlichen und niederdrückenden Gefühle leben, daß nur sie allein zurückstehen mußten, sie allein konnten in dem Tempo, wie die ehemals Gleichbewerteten, nicht mit vorwärts kommen. Und dabei sind die Forstbetriebsbeamten nicht unwesentliche Kulturträger auf dem Lande. Ihre Betätigung im Gemeindeleben ist eine vielseitige. Es gibt kaum Einrichtungen zum Gemeindewohl, in denen nicht auch die Männer vom Walde ihre ehrenamtliche Tätigkeit entfalten, vielfach führen sie den Vorsitz. Durch das Interesse, das sie dem ganzen Gemeindeleben entgegenbringen, durch ein überlegenes Urteil und durch stete Bereitschaft zur Mitarbeit, verpflichten sie sich alle diejenigen, die imstande sind, solche Leistungen zu beurteilen, oder die den guten Willen haben, sie zu verstehen.

Dabei mangelt es für diese ehrenamtliche Tätigkeit eigentlich an Zeit, der Forstdienst läßt nur wenig freie Stunden, die Nächte müssen zu Hilfe genommen werden und Familie und Haushalt wird vernachlässigt. Hier muß nun die Försters frau alle Lücken ausfüllen, indem sie den Haushalt leitet und die Kinder mit Sorgfalt und Verständnis erzieht.

Die Kindererziehung aber ist der wundeste Punkt auf dem Lebenswege der Förster und deren Anwärter. Die Volksschulen auf den Dörfern, um die es sich hier nur handeln kann, so vorzüglich und zweckentsprechend für die Dorfjugend sie auch sind, genügen nicht, weder für die Knaben noch für die Mädchen der Förster. Und doch sind sie, was den Geldbeutel anbetrifft, in der Auswahl ihrer Eltern recht unvorsichtig gewesen. Um so mehr haben die Eltern die dringende Verpflichtung, ihren Kindern ein Kapital mitzugeben, das ihnen niemand nehmen kann, niemals verloren geht und über alle Lebenslagen hinweghilft. Das ist die gute Schulbildung.

Bei der Berufswahl der Söhne, die entweder die Försterlaufbahn ergreifen wollen, oder nach einer mittleren Beamtenstelle den Sinn richten, kann sich der Vater nicht auf den Spruch verlassen. „Wem Gott ein Amt gibt, dem gibt er auch den Verstand." Grundbedingung ist heute allerwärts und in jedem Berufe die gute Schulbildung. Materialismus treibt den Försterjohn wahrlich nicht in den Beruf des Vaters, der Idealismus ist es, die Liebe zu Wald, Wild und Jagd, die Schwärmerei zur Natur.

Und wie steht es mit den Mädchen? Daß auch diese zu nützlichen Gliedern der menschlichen Gesellschaft erzogen werden müssen, das wird kaum oder selten erwähnt. Ställereinigen, Kühemelken, Schweinefüttern usw. sind gewiß wohllöbliche Eigenschaften. Jedes Försterstöchterchen, das sozusagen im Walde und zwischen dem Vieh groß wird, erwirbt sich diese Rühmlichkeiten, die genügen indessen heutzutage nicht mehr. Ein junger Mann, der seinen eigenen Haushalt gründen will und sich eine Lebensgefährtin, die nur genannte Vorzüge besitzt, sucht, wird nicht unter den Förstertöchtern Umschau halten, er wird sich den Schönen auf dem Lande zuwenden, die einen metallischen Hintergrund mitzubringen haben. Das Silbermäntelchen wird etwa mangelnde Schulbildung verdecken, Kleider machen Leute. Die Förstertochter muß sich also auch einem Berufe zuwenden. Und darum muß jeder Förster seine Kinder im zehnten oder elften Jahre in eine bessere Stadtschule schicken. Nur der Bemittelte aber kann daran denken, seine Töchter einen Beruf erlernen zu lassen. Immer und immer wieder muß das betont werden.

Schließlich wollte ich nicht unerwähnt lassen, wie in der heutigen Zeit, in der das Reisen nach den Gebirgen, nach herrlichen Waldgegenden Mode ist, in der man besonders schwärmt von der erhabenen Schönheit des deutschen Waldes, seinen Hegern und Pflegern, also ganz besonders den Betriebsbeamten, die Aufgabe zufällt, das Ansehen des Staates und seiner Beamten hoch zu halten. Ein altes

Hosted by Google

Sprichwort sagt: „Wie der Herr, so's Gescherr". Auch Ausländern muß sofort inne werden, daß in dem grünen Ehrenkleide kein Buschklepper mit der Whiskyflasche in der Tasche steckt.

Die Forstbehörden und die Staatsregierung haben, entgegen der Ansicht des Herrn Forstmeister Erdmann, die Verpflichtung, entschieden für die Besserstellung der Forstbetriebsbeamten einzutreten. Das wird dem Walde, dem Staate und seinen forstlichen Einkommen und nicht zuletzt den Herrn Revierverwaltern selbst zum Segen gereichen. — Das ist die auf langjährigen Erfahrungen beruhende Ansicht eines alten Försterveteranen.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Verfassunggebende Preußische Landesversammlung.

144. Sitzung am Freitag, dem 7. Mai 1920

Präsident Leinert:

Zweite und dritte Beratung des Gesetzentwurfs, betreffend die Bereitstellung von Mitteln zu Diensteinkommensverbesserungen nebst den dazugehörigen Gesetzentwürfen — Druckachen Nr. 2340, 2341, 2343, 2346 bis 2348, 2394, 2434 bis 2438, 2441, 2442, 2446.

Der Antrag des Hauptausschusses und des 20. Ausschusses befindet sich auf Drucksache Nr. 2442. Die beiden Ausschüsse schlagen vor, die im sogenannten Mantelgesetz auf Drucksache Nr. 2340 bezeichneten Einzelgesetze unverändert nach der Regierungsvorlage anzunehmen, sie aber nach Wiederzusammentritt der Landesversammlung einer Nachprüfung zu unterziehen. — — Ferner sind von den Ausschüssen noch einige Entschließungen angenommen worden.

Wortlaut des Antrages der Ausschüsse:

1. den Gesetzentwurf Drucksache Nr. 2340 nach den in Anlage 1 der Drucksache Nr. 2442 abgedruckten Ausschußbeschlüssen anzunehmen,
2. folgende Entschließung anzunehmen:
   die Staatsregierung zu ersuchen,
   a) auf die Gemeinden und die unter staatlicher Aufsicht stehenden öffentlichen Verwaltungen dahin einzuwirken, daß die Grundzüge der Besoldungsordnung der Staatsbeamten auch für ihre Beamten usw. maßgebende Anwendung finden. — —

Zu dem Gesetzentwurf betreffend das Diensteinkommen der unmittelbaren Staatsbeamten, Drucksache Nr. 2341 bzw. 2434, hat das Wort Herr Berichterstatter Abgeordneter Neumann (Magdeburg).

Neumann (Magdeburg), Berichterstatter (Soz Dem.): — — Die Drucksache Nr. 2341 betrifft das Diensteinkommen der unmittelbaren Staatsbeamten; es ist das sogenannte Beamten-Diensteinkommensgesetz. An diese Vorlage knüpfen sich viele Hoffnungen und Erwarrungen der Beamtenschaft. Inwieweit diese Hoffnungen erfüllt werden können, wird der Beamtenschaft aus dem Gesetz selbst klar werden. Im übrigen liegen die Verhältnisse heute etwas anders als bei den Gesetzvorlagen, die früher über die Besoldung der Beamten gemacht worden sind. Diese Diensteinkommensgesetze sind heute nicht mehr allein von dem einen Faktor, der Regierung oder dem Staat, sondern im Einvernehmen mit den Organisationen der Beamten fertiggestellt. Mit den Beamten ist in langen Verhandlungen über die rechtlichen und die materiellen Grundlagen dieses Gesetzes beraten worden. Der Staat hat, soweit es irgend möglich ist, den Wünschen der Beamtenschaft Rechnung getragen; die finanzielle Notlage hat allerdings nicht gestattet, daß alle Wünsche restlos in Erfüllung gegangen sind.

Bei der letzten Besoldungsvorlage, die am 26. Mai 1908 hier im Hause verabschiedet wurde, ist gesetzlich festgelegt worden, daß innerhalb von 10 Jahren, also spätestens 1918 eine Neuregelung der Beamtenbesoldung eintreten sollte. Sie wissen, daß es durch die Wirren des Krieges, durch die verworrenen Verhältnisse, in denen wir uns befanden, unmöglich geworden war, dieses Versprechen einzulösen. Die Regierung bzw. der Staat hat sich darum veranlaßt sehen müssen, der notleidenden Beamtenschaft anderweitig zu helfen, ehe an diesen Gesetzentwurf herangetreten wurde.

Meine Damen und Herren, man muß sich einmal darüber klar werden, daß die Besoldungsvorlage vom Jahre 1908 absolut unzulänglich gewesen ist, daß sie schon damals die Beamtenschaft nicht befriedigt hat und befriedigen konnte. Der wirtschaftliche Aufstieg der anderen Volksgenossen und Volkskreise war verhältnismäßig bedeutend stärker, als sich das Einkommen der Beamten nach Dienstaltersstufen erhöhte. Die Beamtenschaft blieb also stehen, während andere Volkskreise kulturell und wirtschaftlich weiter steigen konnten. Wenn die Verhältnisse in den Friedensjahren bis zum Jahre 1914 noch einigermaßen erträglich waren, so wurden sie durch den Krieg, durch die einsetzende Blockade und durch die Verteuerung aller Lebensmittel und Bedarfsgegenstände für die Beamtenschaft einfach unerträglich. In Eingaben und Wünschen, die an das Staatsministerium und die Volksvertretung herankamen, hat die Beamtenschaft alle Zeit ihre Notlage geschildert, und man konnte ja auch von seiten der Regierung diese Schädigung nicht ableugnen, sondern mußte sich damit einverstanden erklären, durch Kriegsteuerungszulagen, Kriegsbeihilfen und besondere Beschaffungsbeihilfen der Beamtenschaft bis zur Neuregelung durch eine Gehaltsvorlage über die schwerste Zeit hinwegzuhelfen. Inwieweit das möglich gewesen ist, steht ja allerdings auf einem anderen Blatt. Die Beamtenschaft hat von den ersten Kriegsteuerungszulagen sehr wenig bemerkt, sie waren verschwindend klein. Infolgedessen haben sie der Verarmung und dem Niedergang der Beamtenschaft eigentlich sehr wenig Einhalt getan.

Es ging auch nicht an, daß man der Beamtenschaft immer weiter lediglich auf ihr Drängen wieder etwas gab, sondern man mußte sich von seiten der Regierung und des Staates auch auf den Standpunkt stellen, daß man bezüglich der Besoldung und der Bezüge der Beamtenschaft wieder einmal geordnete Verhältnisse herbeiführen müsse, und so schwierig die Finanzverhältnisse des Reiches, des Staates und der einzelnen Länder und auch Preußens sind, hat man sich doch entschließen müssen und entschlossen, an eine Neuregelung der Besoldungsordnung für die Beamtenschaft heranzugehen. Diese Neuregelung der Besoldungsordnung war für beide Teile notwendig; denn letzten Endes muß auch der Staat wissen, mit welchen Ausgaben er zu rechnen hat, er muß vor dem ewigen Drängen der Beamtenschaft auf neue Teuerungszulagen und Beihilfen endlich einmal Ruhe haben, er muß wissen, was Einnahmen und Ausgaben in seinem Etat bedeuten. Unter diesem Gesichtswinkel hat man sich entschlossen, eine neue Besoldungsordnung aufzustellen und die Beamtenschaft in materieller Beziehung anders zu entlohnen. — —

Ich darf darauf hinweisen, daß die Erhöhung der Bezüge im Durchschnitt heute für die unteren Klassen 311%, für die mittleren Klassen 178% und für die oberen Klassen 111% beträgt, also, gemessen an den früheren Regelungen, ganz bedeutende Verbesserungen darstellt.

Auch in anderer Beziehung unterscheidet sich die heutige Beamtenbesoldungsvorlage von den anderen. Man hat zwei vollständig neue Momente in diese Besoldungsvorlage hineingebracht, einmal das Moment der Ausgleichszulage, das man früher nicht kannte, das andere Mal das Moment der Kinderbeihilfen, und zwar sind beide Momente heute für die Beamten auf rechtlicher Grundlage ausgebaut worden. Wenn man zu diesen beiden Punkten einmal einige nähere Erklärungen gibt, so findet man, daß über diese beiden Momente innerhalb der Beamtenschaft nicht vollständige Einmütigkeit von Anfang an herrschte. Die Beamtenschaft besonders in den unteren und mittleren Kreisen hatte in ihrem größten Teil die Kinderbeihilfen abgelehnt, und zwar weil sie befürchtete, wenn der

Hosted by Google

Beamtenschaft besondere Kinderzulagen bewilligt würden, daß sie dann die Grundgehälter niedriger normiert erhalten würde. Man hat sich auf den Standpunkt der Leistungstheorie gestellt und gesagt, daß der Beamte nur nach dem Grundsatz seiner Leistung, nach dem, was er dem Staat an Arbeitskraft bzw. Dienstfreudigkeit leiste, bezahlt werden dürfte. Wenn man aber die Sache weiter nachprüft, kommt man doch zu dem Resultat, daß es auch eine Pflicht des Staates ist, kinderreichen Familien Zuschüsse heute zu gewähren. Die Beamtenschaft braucht nicht zu befürchten, daß durch die Gewährung dieser Kinderzulagen — ich selber war früher ebenfalls ein Gegner dieser Kinderzulagen, ich habe mich heute auf einen anderen Standpunkt gestellt — das Grundgehalt herabgedrückt werden würde. Das ist nicht der Fall; im Gegenteil, man will durch diese Kinderzulagen kinderreichen Familien über die Not der Zeit hinweghelfen. Also an sich gesehen ist diese Kinderbeihilfe für die Beamten, die nicht allein für die Beamten, sondern für alle Kreise des Volkes erwünscht wäre, die mit Kindern gesegnet sind, ein Vorteil gegenüber den früheren Verhältnissen.

Das andere Moment ist dasjenige der Ausgleichszulage. Die Ausgleichszulage ist eigentlich die alte Teuerungszulage, nur ist sie anders aufgebaut und aufgezogen, als sie augenblicklich den Beamten gewährt wird. Infolge der verworrenen wirtschaftlichen Verhältnisse, in denen wir uns augenblicklich befinden, war es keinem Faktor, weder der Regierung noch den Beamtenorganisationen, möglich, feste Besoldungssätze anzugeben, nach denen eine feste Bezahlung der Beamtenschaft stattfinden könnte, die ihnen für einen gewissen Zeitraum ermöglichte, allen Verpflichtungen des wirtschaftlichen Lebens und allen Verpflichtungen, die sie gegenüber dem Staat haben, nachzukommen. Man mußte also einen anderen Faktor einfügen, der diese schwankende Grundlage beseitigt, bzw. ihr Rechnung trägt. Dieser Gehaltsteil ist die sogenannte Ausgleichszulage. Diese Ausgleichszulage wird prozentual vom Grundgehalt und vom Ortszuschlag den Beamten gegeben, und zwar wird dieser prozentuale Teil jedesmal durch den Staatshaushaltsausschuß des betreffenden Landes oder des Reiches festgestellt.

Nun ist über diese Ausgleichszulage innerhalb der Beamtenschaft ebenfalls keine gleiche Meinung vorhanden. Weite Kreise der Beamtenschaft stehen auf dem Standpunkt, daß diese Ausgleichszulagen selbstverständlich an sich nötig sind; sie stehen aber nicht auf dem Standpunkt, daß wenn sie in derartigem Maße wie augenblicklich gewährt wird, nämlich in Höhe von 50% vom Grundgehalt und Ortszuschlag für jedes Gehalt, es sozial und gerecht wäre; im Gegenteil, weite Kreise der Beamtenschaft fordern, was auch im Ausschuß von verschiedenen Parteien zum Ausdruck kam, daß die prozentuale Abstufung anders erfolgt, und zwar für die unteren Gehälter in niedrigeren Sätzen. Inwieweit man diesen Wünschen Rechnung tragen kann und wird, muß allerdings den späteren Beratungen überlassen bleiben.

Bei dem Neuaufbau der Beamtengehälter hat man versucht, unter den heurigen Verhältnissen das Möglichste zu tun, was getan werden konnte. Über die Höhe der Gehälter will ich augenblicklich nicht sprechen; sie sollen ja sämtlich noch nachgeprüft werden, wie ja auch die Einreihung in die verschiedenen Besoldungsklassen ebenfalls noch der Nachprüfung des Parlaments unterliegt. Aber das Diensteinkommensverbesserungsgesetz bringt nicht nur für die Beamten, sondern auch für die Hilfsbeamten, die jetzt Beamtenanwärter genannt werden, bedeutende Verbesserungen gegenüber den früheren Sätzen. Es ist bekannt, daß die Hilfsbeamten jahre-, mitunter jahrzehntelang auf Anstellung warten mußten. — — In diesen Verhältnissen schafft das Gesetz Wandel, in dem es die Bestimmung trifft, daß die Diätarzeit bei den Zivilanwärtern nur 5 Jahre, bei den Militäranwärtern sogar nur 6 Jahre betragen darf; nach 5 Jahren muß der Beamtenanwärter das Gehalt, den Ortszuschlag und die Ausgleichszulage der Beamtenklasse erhalten, in die er später bei seiner planmäßigen Anstellung einrückt. Unsere Hilfsbeamten werden diese bedeutenden Verbesserungen gegenüber den bisherigen Zuständen jedenfalls sehr begrüßen.

Ein weiterer Vorteil, der in dem Diensteinkommensgesetz vorgesehen ist, besteht darin, daß die Aufrückungsfrist für die Beamten von einer Dienstaltersstufe zur anderen auf zwei Jahre herabgesetzt worden ist. Der Beamte erreicht also schneller ein höheres Gehalt als früher, und im allgemeinen ist auch die Zeit bis zur Erreichung des Höchstgehaltes verkürzt worden.

Die Hauptsache ist aber, daß die Beamten künftig einen Rechtsanspruch auf das Anrücken in die nächsthöhere Dienstaltersstufe besitzen werden. Sie sind jetzt nicht mehr dem Wohlwollen oder teilweise der Willkür ihrer Vorgesetzten ausgeliefert, sondern haben, sobald sie etatsmäßig angestellt sind, den Rechtsanspruch, nach Ablauf von zwei Jahren das Gehalt der nächsthöheren Dienstaltersstufe zu beziehen.

Für die Beamten, die während des Krieges im Heimatsdienst beschäftigt waren, ist auf Beschluß der Landesversammlung die Verbesserung in das Gesetz hineingekommen, daß ihnen die Kriegsjahre, die sie im Heimatsdienst verbracht haben, für ihr Ruhestandsgehalt eineinhalbfach angerechnet werden. Diesem Beschlusse ist die Staatsregierung beigetreten. Damit ist eine weitere Verbesserung für das Besoldungsdienstalter und das Ruhegehalt der Beamten erzielt worden.

Im allgemeinen können die Beamten mit der bedeutenden Besserstellung, die sie in rechtlicher wie materieller Beziehung erhalten, jedenfalls, soweit das überhaupt unter den jetzigen Verhältnissen möglich ist, zufrieden sein. Was noch getan werden kann und muß, unterliegt ja selbstverständlich noch den Beratungen im Ausschuß. Der Ausschuß wird im Juni, wenn die Landesversammlung wieder zusammentritt, weiter beraten und noch etwaige Härten, die sich in der Einklassierung der Beamten oder in sonstigen Fällen herausstellen, zu beseitigen versuchen. Es war dem Ausschuß nicht möglich, Ihnen heute einen endgültigen Beschluß über die Verabschiedung der Gesetze vorzulegen, und zwar lag das an den widrigen Verhältnissen des vergangenen Frühjahrs. Der Kapp-Putsch im März und die daraus folgende Streikbewegung hat die Drucklegung der Besoldungsvorlagen arg verzögert und ebenso die Arbeit der Deutschen Nationalversammlung. Die Besoldungsgesetze im Reiche sollen aber mit denen im Lande konform gehen. Infolgedessen mußte die Preußische Regierung selbstverständlich warten, bis endgültige Beschlüsse der Deutschen Nationalversammlung vorlagen. Diese sind aber erst am 28. April gefaßt worden wo bedeutende Änderungen am ursprünglichen Entwurf vorgenommen worden sind, die natürlich in Preußen erst wieder von neuem durchgearbeitet werden mußten. Der Besoldungskommission konnte am Donnerstag, dem 29. April, mitgeteilt werden, daß sie die Vorlagen erhalten würde, um sie in dieser Woche endgültig zu verabschieden. Alle Parteien waren sich von Anfang an darüber einig, daß es technisch glatt unmöglich wäre, 9 Gesetzentwürfe, die kolossale rechtliche und materielle Veränderungen bringen, in dieser kurzen Zeit durchzuarbeiten. Alle Parteien stellten sich darum auf den Standpunkt, unter diesen Umständen wenigstens durch ein sogenanntes Notgesetz oder durch einen Antrag die Besoldungsordnungen, wie sie augenblicklich vorliegen, dem Hause zur Annahme zu empfehlen, um die preußischen Beamten nicht schlechter zu stellen als die Beamten im Reich. Denn es wäre nicht gut angängig, ja geradezu undenkbar gewesen, daß das Reich die Besoldungsreform verabschiedet hätte, die Reichsbeamten also ihre Gehälter auf Grund der neuen Besoldungsreform erhielten, und die preußischen Beamten sie nicht hätten erhalten können, weil die Landesversammlung nicht in der Lage gewesen wäre, die Gesetze zu verabschieden. Um dieses Dilemma nicht eintreten zu lassen, hat sich der Ausschuß auf den Antrag geeinigt, den ich Ihnen nachher noch einmal vorlegen werde Wir werden ja, wie ich schon sagte, im Juni wieder zusammentreten und dann noch die nötigen Änderungen daran treffen müssen, wie sie sich aus der Lage der Sache ergeben.

Mit besonderer Freude haben wir es dann noch begrüßt, daß die Staatsregierung als erste ein neues Gesetz auf Drucksache Nr. 2342 vorgelegt hat, in dem eine Neuregelung der Bezüge der Ruhestandsbeamten

Hosted by Google

der Witwen und Waisen in Preußen erfolgt. Preußen geht in diesem Falle dem Reiche vorbildlich voran, und wir möchten bitten, daß Preußen auf das Reich den nötigen Druck ausübt, daß dieses Gesetz ebenso schnell im Reiche zur Vorlage und zur Verabschiedung kommt, wie es in Preußen geschehen wird. Das Gesetz bringt für die Ärmsten der Armen, für die Beamten, die sich im Ruhestand befinden, die auf ganz niedrige Einkommenssätze angewiesen sind, ebenfalls bedeutende Verbesserungen ihres Einkommens, und es wird von diesen Beamten, die dem Staate bis in die späten Tage ihres Lebens hinein treu gedient haben, als eine Wohltat empfunden werden, daß nun die Regierung und die Parlamente sich ihrer erinnert und versucht haben, ihren Wünschen gerecht zu werden.

Meine Damen und Herren, es liegt ein Beschluß der Landesversammlung vor, daß die Ruhestandsbeamten, die nach dem 1. April 1919 bis 1. April 1920 in den Ruhestand getreten sind, ebenfalls in vollem Umfange an den Wohltaten der neuen Besoldungsordnung teilnehmen sollen und ebenso ihre Bezüge erhalten, weil man im vergangenen Jahr an die ältesten Beamten herangetreten ist, sie möchten sich in den Ruhestand versetzen lassen, damit man für die anderen Beamten aus den besetzten Gebieten, die von dort ausgewiesen würden, Platz bekäme. Also man hat den Beamten gegenüber eine moralische Verpflichtung, sie nicht schlechter zu stellen als die Beamten, die nach dem 1. April 1920 in den Ruhestand eintreten. Nach der Gesetzesvorlage ist diesem Beschluß der Landesversammlung auch Rechnung getragen; die genannten Beamten sind in rechtlicher Beziehung den andern gleichgestellt worden.

Für die Ruhestandsgeldempfänger sind ebenfalls Verbesserungen, auch in rechtlicher Beziehung, erfolgt. Die Ruhestandsbeamten erhalten genau so wie die im Dienst befindlichen Beamten Kinderbeihilfen. Das ist für die Armen, die noch Kinder zu erziehen haben, eine sehr große Beihilfe; sie werden das freudig begrüßen. Sie erhalten ebenfalls den Ausgleichszuschlag, allerdings nur in Höhe von 50%, haben aber heute einen Rechtsanspruch darauf; sie brauchen nicht mehr wie unter den früheren Verhältnissen darum zu bitten und zu betteln sondern die Sache steht ihnen heute rechtlich zu.

Die Witwen- und Waisengelder werden dementsprechend selbstverständlich auch erhöht werden, so daß auch dort bedeutende Erhöhungen eintreten.

Dann kann und wird einem Wunsche der Beamten entsprechend, den Beamten, die sich in den Kriegsjahren, trotzdem sie in den Ruhestand getreten waren, in den Dienst des Vaterlandes gestellt haben, diese Zeit ebenfalls noch als pensionsfähige Dienstzeit angerechnet werden, sogar wenn sie in einem Jahre nur bis zu 60 Tagen beträgt, mit einem Jahre, allerdings unter der Voraussetzung, daß sich dadurch nicht ihr Ruhestandsgehalt über die höchstmögliche gesetzmäßige Zahl von 40/00 erhebt. Unter diesem Gesichtswinkel ist das Ruhestandsgesetz ausgearbeitet worden, und wir können sagen, daß es uns freut, daß für die Ruhestandsbeamten das getan werden konnte. — —

Meine Damen und Herren, wenn man nun sieht, daß durch die Einbringung dieser Vorlagen der Staat versucht hat, den Wünschen der Beamten gerecht zu werden — und, soweit es möglich, werden noch weitere Verbesserungen folgen — so bin ich überzeugt, daß die gesamte Beamtenschaft Preußens das dankbar anerkennen wird. Wir wissen, daß die Beamtenschaft in den schwierigsten Verhältnissen, in den Tagen der Not, ihre Pflicht erfüllt hat, und wir sind überzeugt, daß sie auch heute wie allezeit ihre Pflicht weiter erfüllen wird. Es gibt kein Staatswesen in der ganzen Welt, ganz gleichgültig, unter welcher Regierungsform es sich befinden mag, das ohne eine pflichttreue Beamtenschaft auskommen könnte. Eine pflichtgetreue, arbeitsfreudige Beamtenschaft ist der Kern eines Volkes, um sie gruppiert sich letzten Endes alles. Sie muß der Träger des Staatsgedankens sein. Wir glauben, daß die preußische Beamtenschaft freudig weiter mitarbeiten wird am Wiederaufbau des deutschen Volkes. Wir wollen nicht sagen, daß die preußische Beamtenschaft Preußen großhungern soll, aber wir wollen sagen, daß die preußische Beamtenschaft in getreuer Mitarbeit und restloser Pflichterfüllung Preußen wieder großmachen wird.

Nun richte ich noch an die Staatsregierung die Bitte, auf die Kommunen einen Druck auszuüben, damit sie den Kommunalbeamten dasselbe zuteil werden lassen, was auf Grund der neuen Besoldungsgesetze die Reichs- und Staatsbeamten erhalten. Es sind Fälle bekannt, wo die Kommunen versuchen, sich von dieser Verpflichtung fernzuhalten. — —

Ich bitte Sie, dem Antrage des Ausschusses beizutreten, damit die Besoldungsordnung vorläufig verabschiedet werden kann und den Beamten die Besoldungen möglichst schnell ausgezahlt werden können. Ich richte die Bitte an das Finanzministerium, nach Möglichkeit die Auszahlungen der neuen Besoldung zu beschleunigen. Aus den Kreisen der Beamten ist der Wunsch gekommen, hier einmal klarzulegen, wie die Beamtenschaft nach Jahren der Not jetzt vor dem bittersten Elend steht. Ich bitte, Sie dem Antrage des Ausschusses beizutreten und dadurch die Besoldungsvorlage vorläufig zum Abschluß zu bringen, bis die endgültige Beratung im Juni wieder aufgenommen wird. Wir hoffen, daß sie so beschleunigt wird, daß bis zum 1. Oktober alles für die Beamten, Hilfsbeamten und Angestellten endgültig geregelt ist. — —

(Schluß folgt.)

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Abgabe von Holz an Forstbeamte und Waldarbeiter.

Allgemeine Verfügung Nr III. 52 für 1920.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. III 9969.

Berlin W 9, 25. Mai 1920.

Durch die Steigerung der Holzpreise ist die zulässige Höchstgrenze für die Abgabe von Holz zu Wirtschaftszwecken der Forstbeamten und Waldarbeiter nicht mehr ausreichend, bei der zeitigen Unstetigkeit der Holzpreise zudem der geldliche Maßstab nicht zweckmäßig. Ich bestimme deshalb mit Rückwirkung für das laufende Jahr, sofern nicht für dieses die bisherigen Festsetzungen günstiger sein sollten, daß bis auf weiteres an deren Stelle die nachfolgenden Bestimmungen treten:

1. Die Forstbeamten können für den Bedarf ihrer Haus- und Landwirtschaft aus den Staatsforsten freihändig Nutzholz zu Taxpreisen bis zu 3,5 fm in einem Rechnungsjahre erhalten. Für den Mehrbedarf bleiben die Bestimmungen der F. D. A. in Geltung.

2. Den ständig und den regelmäßig beschäftigten Waldarbeitern kann für den eigenen Bedarf Nutz- und Schirrholz freihändig gegen Bezahlung des Taxpreises und eines Zuschlags von 10 v. H. bis zur Gesamtmenge von 1,4 fm im Laufe eines Wirtschaftsjahres für jeden Hausstand verabfolgt werden.

3. Die ständigen und die regelmäßig beschäftigten Waldarbeiter dürfen ferner bei der Brennholzabgabe an Stelle von 2 rm Reisigholz II. oder III. Kl. allgemein 1 rm Reisig I. Kl. erhalten.

Bei der Abgabe von Holz für den wirtschaftlichen Bedarf ist streng darauf zu achten, daß nur solches Holz verabfolgt wird, dessen Verwendung für diese Zwecke nach Güte wie Stärke üblich ist.

Im Auftrage: Laspeyres.

An alle Regierungen, mit Ausnahme von Aurich, Münster und Sigmaringen.

Hosted by Google

Wahl eines Vertreters für den Vertrauensmann jeder Oberförsterei.

Allgemeine Verfügung Nr. III 54 für 1920.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III. 7031.

Berlin W 9, 26. Mai 1920.

In Ergänzung meines Erlasses vom 18. April 1919 III. 4590 — Allgemeine Verfügung Nr. III 55 für 1919 — bestimme ich hiermit, daß für den Vertrauensmann jeder Oberförsterei nach den gleichen Grundsätzen auch ein Vertreter gewählt wird. Die Wahl hat zum ersten Male für das Jahr 1. Oktober 1920/21 stattzufinden.

Dieser Erlaß ist von den Oberförstern sofort allen Betriebsbeamten bekannt zu geben.

In Vertretung: Ramm.

An sämtliche Regierungen mit Ausnahme von Aurich, Münster und Sigmaringen.

Frist für Vorlegung von Krankheitsattesten.

Allgemeine Verfügung Nr. I 75 für 1920
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
I B Ia 3883.

Berlin W 9, 27. Mai 1920.

Bei Erkrankungen von Beamten ist bisher die Vorlage eines ärztlichen Attestes am dritten Tage gefordert worden. Der Beamte mußte also bei zwei Tage überschreitender Erkrankung auch in leichten Fällen, die an sich keine ärztliche Hilfe erforderten, lediglich zur Erlangung des Zeugnisses einen Arzt zuziehen und dafür Kosten aufwenden, falls er nicht vorzog, am dritten Tage ungenesen in den Dienst zurückzukehren. Es erscheint zweckmäßig, die Frist zur Einreichung des Krankheitsattestes zu verlängern.

Ich bestimme daher, daß grundsätzlich gegen eine Erweiterung der Einreichungsfrist für das ärztliche Zeugnis auf fünf Tage nichts einzuwenden ist, doch muß über den Zeitpunkt der Anforderung von Fall zu Fall entschieden werden.

Zusatz für die Regierungen: Für die Forstbeamten bleibt es bei den Bestimmungen des § 13 der Dienstanweisung für die Preußischen Staatsförster vom 7. Juli 1919.

J. V.: Dr. Ramm.

An die Regierungen, die Herren Direktoren der Forstakademien in Eberswalde und Münden.

Annahme und Einlösung von Zinsscheinen der Reichsanleihen und der Schutzgebietsanleihen.

Allgemeine Verfügung Nr. I. 73/1920.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. I B Ib 4824. I A IV 2381. II 4112. III 8550.

Berlin W 9, 28. Mai 1920.

Der Finanzminister. I 8306. Abschrift.

Berlin C 2, 14. April 1920.

Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hat durch Erlaß vom 22. November 1919 — V. 51. 207. 228 — angeordnet, daß Zinsscheine der Reichskriegsanleihen oder Schatzanweisungen von den Eisenbahnkassen nicht mehr in Zahlung zu nehmen oder einzulösen sind. Nach einer Mitteilung des Herrn Reichspostministers vom 20. März 1920 — III N. 588 — hat sich der Herr Reichsminister der Finanzen damit einverstanden erklärt, die Postanstalten von der Verpflichtung zur Einlösung der Zinsscheine von Reichskriegsanleihen und der während des Krieges ausgegebenen Reichsschatzanweisungen sowie von der Berechtigung zur Annahme fälliger Zinsscheine von Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs oder eines deutschen Bundesstaats, von deutschen Schutzgebietsanleihen und von Stammaktien und Prioritätsobligationen der Staatseisenbahnen in Zukunft zu entbinden. Im Hinblick hierauf und auf die durch die Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalflucht vom 24. Oktober 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 820) eingetretenen veränderten Verhältnisse sehe ich mich veranlaßt, anzuordnen, daß die mir unterstellten staatlichen Kassen ebenfalls keine Zinsscheine der Reichsanleihen, der Reichsschatzanweisungen und der deutschen Schutzgebietsanleihen mehr anzunehmen und einzulösen haben, also auch dann nicht, wenn ein ein vom Finanzamt bestätigtes, die betreffende Stücknummer enthaltendes Verzeichnis vorgelegt wird (§ 3 der Vdg. v. 24. Oktober 1919).

Für Zinsscheine von preußischen Staatsanleihen usw. bleibt es bei den jetzt geltenden Vorschriften.

Im Auftrage: Löhlein.

An die nachgeordneten Behörden.

Abschrift wird zur gleichmäßigen Beachtung übersandt.

Im Auftrage: Krenzlin.

An die Regierungen, die Herren Direktoren der Forstakademien in Eberswalde und Hann.-Münden.

Änderung in den Bestimmungen über die Vorbereitung für den Forstverwaltungsdienst vom 19. Februar 1908.

Allgemeine Verfügung Nr. III 56 für 1920
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. III 10 912.

Berlin W 9, 29. Mai 1920.

Die in § 10 Ziffer 6 der „Bestimmungen über die Vorbereitung für den Forstverwaltungsdienst" vom 19. Februar 1908 bei der Meldung zur Vorprüfung geforderte Vorlegung einer selbstgefertigten Bestandes- und Wirtschaftskarte ist in Zukunft nicht mehr erforderlich.

Im Auftrage: Dr. Laspeyres.

An sämtliche Regierungen mit Ausnahme derer in Aurich, Münster und Sigmaringen und an die Herren Direktoren der Forstakademien in Eberswalde und Münden.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Hegemeister Karl Kornführer, Forsthaus Asperden, Oberförsterei Cleve (Düsseldorf), ein alter und wertgeschätzter Mitarbeiter unseres Blattes, ist am 29. Mai 1920 gestorben. Wie mit allen Herren, die uns nahestehen, haben wir auch zu dem Entschlafenen Jahre hindurch die besten und angenehmsten Beziehungen gehabt. So bedeutet denn sein Ableben auch für uns einen schmerzhaften Verlust und wir werden dem Verstorbenen für immer ein treues Gedenken bewahren. Die Schriftleitung.

Schließung der Staats-Försterlaufbahn. Wie wir zunächst kurz mitteilen, ist **die Staats-Försterlaufbahn** vom Ministerium **auf drei Jahre geschlossen worden,** so daß auch schon zum 1. Oktober d. Js. keine Forstlehrlinge mehr angenommen werden. Die näheren amtlichen Anordnungen werden wir nach Eintreffen ohne Verzug bringen.

Hosted by Google

Besetzung der preußischen Forsteinrichtungsanstalten. Vorbehaltlich der Genehmigung des Staatshaushalts für 1920 wird die preußische Staatsforstverwaltung drei Forsteinrichtungsanstalten (Berlin, Magdeburg und Cassel) errichten, an denen u. a. drei Regierungs- und Forsträte und sechs planmäßige Oberförster angestellt werden. Meldungen für die Oberförsterstellen — auch jüngerer Bewerber — sind bis zum 1. August d. Js einzureichen. Auch für die Regierungs- und Forstratsstellen sind Bewerbungen zulässig. Wegen der außerdem noch zu besetzenden 12 Stellen für Forstobersekretäre werden die Anstellungsbedingungen und Bewerbungsgrundsätze demnächst besonders veröffentlicht werden.

Das reitende Feldjägerkorps ist, wie man uns mitteilt, am 1. April dieses Jahres endgültig aufgelöst worden. Seine Abwickelungsgeschäfte sind an die Abwickelungsstelle des 1. Garde-Feld-Artl. Regts. übergegangen.

Das künftige Diensteinkommen der preußischen Forstbeamten und ihre Versorgungsansprüche interessiert naturgemäß alle Angehörigen des Standes. Wir haben deshalb von dem in Betracht kommenden Artikel in Nr. 20 und 21 „Das künftige Diensteinkommen der unmittelbaren Staatsbeamten Preußens und ihre Versorgungsansprüche" einen Sonderdruck herstellen lassen, der einschließlich Teuerungszuschlag und Porto gegen Einsendung von 1,30 ℳ von der Verlagsbuchhandlung J. Neumann, Neudamm, zu beziehen ist. Der Sonderdruck konnte noch bis auf die letzten Bekanntgaben ergänzt und erweitert werden, seine Anschaffung ist daher allen preußischen Forstbeamten zu empfehlen.

Jagdnutzung 1920. Um möglichst weiten Kreisen der Bevölkerung den Bezug von Wildbret zu mäßigen Preisen möglich zu machen, hat der Preußische Landwirtschaftsminister Braun bestimmt, daß in diesem Jagdjahre das erlegte Wild aus den Staatsforsten nicht in öffentlichen meistbietenden Verkäufen, sondern freihändig zu Richtpreisen in erster Linie an Gemeinden abgegeben wird, die sich vertraglich verpflichten, das Wildbret zu den festgesetzten Kleinhandelshöchstpreisen unmittelbar den Verbrauchern, insbesondere den minderbemittelten Kreisen der Bevölkerung, zuzuführen. Ferner soll das Wildbret gemeinnützigen Anstalten zum Eigengebrauch zugeteilt werden. Eine Wildlieferung an Abnahmestellen findet nicht mehr statt. Den Forstbeamten bleibt das Wild für den eigenen Bedarf zu den Richtpreisen überlassen.

Der dritte forstliche Lehrgang der Forstlehranstalt in Neuhaldensleben, der von etwa sechsmonatiger Dauer sein wird, beginnt am 21. Juli, morgens 8 Uhr im Seminargebäude in Neuhaldensleben, Wilhelmstraße. Wir verweisen noch auf die Anzeige im Inseratenteil dieser Nummer.

Die Freigabe des Krammetsvogelfanges in Schlingen wäre unter den gegenwärtig bestehenden Ernährungsverhältnissen im deutschen Reiche wünschenswert. Gewiß ist es zu Zeiten, in denen keine Ernährungsschwierigkeiten bestehen, vortrefflich, die Vogelwelt zu schonen, unter Verhältnissen jedoch, wie sie es heute sind, dürfen derartige Rücksichten nicht im Vordergrund stehen, denn da heißt es, jede Quelle auszunutzen, die dazu dienen kann, die Zustände erträglicher zu machen. Es kann zwar eingewendet werden, daß die Erträge des Fanges vorwiegend den Kreisen zugute kommen würden, die unter der Not weniger zu leiden haben, denn gebratene Krammetsvögel kann sich nur jener leisten, der die großen Mittel dazu hat, solche Leckerei zu bezahlen. Wenn die wohlhabenden Kreise aber Krammetsvögel essen, so werden dafür andere Fleischvorräte frei, die Minderbemittelten zugewiesen werden können, oder es bleiben Geschöpfe am Leben, die noch Zuwachs versprechen. Unter Berücksichtigung dieser Erwägungen wäre also die Freigabe des Fanges zur Erleichterung der Volksernährung gewiß wünschenswert. Soll jedoch mit dem Drosselfang wirklich merklicher Nutzen erreicht werden, so sind die erforderlichen Verordnungen für die Freigabe des Fanges so rechtzeitig zu erlassen, daß bis Eintritt der Fangzeit ausreichende Vorbereitungen getroffen werden können, nur dann verspricht der Fang wirklich lohnend zu werden. Daher dürfte es jetzt höchste Zeit sein, daß die maßgebenden Stellen zu dieser Frage Stellung nehmen und demnächst mit entsprechenden Entschließungen hervortreten. Sn.

Der Wald bei Oliva und Zoppot ist durch die Bestimmungen des Friedensvertrages so geteilt worden, daß davon nur ein kleinerer Teil dem Freistaate Danzig zufällt, der größere Rest aber an Polen abgetreten wird. Bei dem Freistaate Danzig verbleiben überhaupt nur so wenig Waldflächen, daß dieser gezwungen sein würde, um seinen Bedarf an Holz zu decken, jährlich 10 000 fm einzuführen. Schon aus diesem Grunde gehen die Bestrebungen bei den Grenzregelungsverhandlungen dahin, die Waldfläche zu vergrößern. Der Wunsch, diese Vergrößerung durch Zuteilung des Waldes bei Oliva und Zoppot zu erreichen, wird ferner durch den Umstand begründet, daß dieser Waldteil der einzige Erholungsort für die Bevölkerung von Danzig ist. Leider haben aufgehetzte Bevölkerungsmassen im vergangenen Winter in der nächsten Umgebung von Oliva die Bestände arg verwüstet. J.

Forstwirtschaft.

Das dauernde Sinken der Langholzpreise hat seine Ursache einmal in den überaus unsicheren wirtschaftlichen Verhältnissen, die fast jede kaufmännische Vorausberechnung unmöglich machen. Dabei ist es weiter natürlich, daß ängstliche Gemüter versuchen, Vorräte möglichst bald auf den Markt zu bringen. Durch dies größere Angebot muß selbstverständlich eine Preissinkung erfolgen. Zu diesen Erscheinungen auf dem Markte kommt noch hinzu, die in neuester Zeit in Inlande aufgetretene Zurückhaltung im Einkauf von Gebrauchsgegenständen des Holzgewerbes. Soweit die Forstwirtschaft von diesen Vorgängen berührt wird, kann diese dabei nur eine abwartende Stellung einnehmen. Zu neuen Abschlüssen von Holzverkäufen liegt keine Veranlassung vor. Die Waldbestände sind zudem durch verstärkte Eingriffe in den letzten Jahren auf vielen Stellen überhaupt mehr in Anspruch genommen, als aus wirtschaftlichen Rücksichten erwünscht gewesen ist. Gut wird es sein, wenn hier wieder eingespart werden kann.

Hosted by Google

Ob hierbei bereits bei der Planaufstellung Rücksicht zu nehmen ist, bleibt abzuwarten. Zweckmäßig aber ist auf jeden Fall, schon jetzt zu erwägen, im nächsten Winter die Hiebe in Beständen zu führen, wo vorwiegend Papier-, Gruben- und Brennholz anfällt, denn nach diesen wird auch in nächster Zeit immer eine größere Nachfrage bestehen bleiben. Ein Bedarf an stärkerem Bauholz wird, wie mehrfach bekannt gegeben worden ist, zweifellos eintreten, sobald die Bautätigkeit im deutschen Reiche einsetzt. Dieser Zeitpunkt ist zu erwarten, sobald eine gewisse Stetigkeit im ganzen Wirtschaftsleben wieder sichere Vorausberechnungen möglich macht, und die andern Baustoffe beschafft werden können. Sn.

Die Verwendbarkeit des Birkenholzes ist in den letzten Jahren ganz besonders gestiegen. Da die Birke eine schnellwüchsige Holzart ist, so liefert diese schon im verhältnismäßig jugendlichen Alter recht brauchbares Nutzholz. Schwächere Stämme, bereits von 10 cm Durchmesser aufwärts, finden Verwendung im Wagenbaugewerbe als Deichseln, in der Drechslerei zur Herstellung von Zwirnspulen, ferner zur Anfertigung von Holzstiften, Bretter von stärkeren Birken werden in der Möbeltischlerei verarbeitet, wo besonders geeignete Stücke zu Schnitzereien Verwendung finden. Sn.

Die Spinnmilbe (Tetranychus telearius L.). Für die wissenschaftliche Bearbeitung der Spinnmilben („Roten Spinnen") bedarf die Biologische Reichsanstalt der Mithilfe aller Fachkreise der Landwirtschaft, Gärtnerei und Forstwirtschaft und bittet um Zusendung von Nachrichten und Proben. Die Proben müssen möglichst größere Mengen der mit Spinnmilben behafteten Pflanzenteile enthalten. Diese werden zum Versand am besten mit mehreren Lagen angefeuchteten Papiers umwickelt. Kleinere Proben können in 50prozentigem Alkohol konserviert werden. Besonders erwünscht sind Proben von Obstbäumen, Wald-, Park- und Alleebäumen, Weiden, Reben, Hopfen, Rosen und anderen Ziersträuchern (Buxbaum, Astern, Chrysanthemen, Kakteen usw.), ferner auch von Gräsern, Getreide und anderen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen. Bei Übersendung solchen Materials an die Biologische Reichsanstalt Berlin-Dahlem werden die Unkosten für Verpackung und Porto gern zurückerstattet.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 54. **Brennderbholz zur Taxe neben Geldentschädigung an Forstgehilfen.** Ich beziehe statt Brennholz Geldentschädigung. Meine Kostwirtin kann mir aber bei den hohen Holzpreisen mein Zimmer nicht heizen, wenn ich ihr kein Holz liefere. Kann mir neben der Geldentschädigung Brennderbholz zur Taxe abgegeben werden, wie dieses bei den etatsmäßigen Beamten zulässig ist? Die Regierung hat mein diesbezügliches Gesuch abgelehnt.

K., Forstgehilfe.

Antwort: Durch den Ministerial-Erlaß vom 23. Juni 1917 ist für die Dauer des Kriegszustandes genehmigt worden, daß denjenigen Staatsforstbeamten, denen an Stelle des Freibrennholzes eine bare Geldentschädigung gewährt ist, im Falle des Bedürfnisses neben dieser Entschädigung Brennholz bis zum Höchstsatz der Stelle gegen Zahlung der Taxe gewährt wird. Ein Unterschied zwischen planmäßigen und nicht planmäßigen Beamten ist nicht gemacht. Die Entscheidung ist der Regierung überlassen. Die Genehmigung ist durch den Erlaß vom 26. August 1919 auf das Forstwirtschaftsjahr 1920 ausgedehnt. **Es ist anzunehmen, daß diese Bestimmung nach Erhöhung der Besoldung geändert wird.**

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung*).

Oberförsterstelle Lietzegöricke (Frankfurt a. O.) ist zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 20. Juli einzureichen.

Oberförsterstelle Lübben (Frankfurt a. O.) ist zum 1. August zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 15. Juli eingehen.

Oberförsterstelle Nimkau (Breslau) ist zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 15. Juli einzureichen.

Oberförsterstelle Wenau (Aachen) ist zum 1. November zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 7. Juli eingehen.

Försterstelle Caschow, Oberf. Poggendorf (Stralsund), ist zum 1. Oktober zu besetzen. Eine Verringerung der Wirtschaftsländereien, die zurzeit rund 19 ha betragen, bleibt vorbehalten. Bewerbungsfrist: 20. Juli.

Försterstelle Gläsendorf, Oberf. Neiße (Breslau), mit 8 ha Wirtschaftsland nach der Regulierung, ist zum 1. Juli neu zu besetzen. Bewerbungen, auf ministerielle Anordnung nur von Beamten aus dem Bezirk Oppeln statthaft, sind sofort an die Regierung Oppeln, Verwaltungsstelle Breslau in Breslau, zu richten.

Försterstelle Kamenzin, Oberf. Borntuchen (Köslin), ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Meldefrist: 15. Juli.

Försterstelle m. R. Köttingen, Oberf. Ville (Köln), ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Das Dienstland der Stelle wird neu reguliert. Es verbleiben rund 2 ha Dienstland mit 138 ℳ jährlichem Nutzungsgeld. Dienstaufwandsentschädigung 300 ℳ. Zu den bis zum 1. August an die Regierung in Köln einzureichenden Bewerbungen werden zugelassen: 1. die Forster m. R. im Regierungsbezirk Köln; 2. die Förster o. R. der Regierungsbezirke Köln, Coblenz, Düsseldorf und Trier, welche älter als 45 Jahre sind; 3. die dem Regierungsbezirk Köln zugeteilten Förster der östlichen Abtretungsgebiete.

Försterstelle Stubbendorf, Oberf. Poggendorf (Stralsund), ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Eine Verringerung der Wirtschaftsländereien, die zurzeit rund 19 ha betragen, bleibt vorbehalten. Meldefrist: 20. Juli.

Försterstelle Winterberg, Oberf. Elend (Hildesheim), ist zum 1. Oktober zu besetzen. 3½ ha

*) Für Bewerber ist es wichtig, zu wissen, in welchem Dienstalter die ausgeschriebenen Stellen mit einiger Aussicht auf Erfolg begehrt werden können. Einen Anhalt dafür gibt die in dem Buch „Die preußischen Forstverwaltungsbeamten des Staates und der Hofkammer von E. Behm" veröffentlichte Oberförster-Dienstalterliste. Aus dieser ist zu ersehen, in welchem Dienstalter der bisherige Inhaber die ausgeschriebene Oberförsterstelle erhalten hat. Das im Verlage von J. Neumann, Neudamm, erschienene Buch kostet 4 ℳ und 30 % Teuerungszuschlag.

Hosted by Google

Dienstland, 450 ℳ Dienstaufwandsentschädigung, 100 ℳ Stellenzulage. Meldefrist: 15. Juli.

Försterstelle o. R. Worbis, Oberf. Leinefelde (Erfurt), ist zum 1. August neu zu besetzen. Mit derselben sind verbunden Dienstwohnung und Hausgarten. Bewerbungen sind sofort einzureichen.

Die neu eingerichtete, im Ausbau befindliche **Hilfsförsterstelle Heidelug,** Oberf. Peitz (Frankfurt a. O.), ist voraussichtlich zum 15. Juli zu besetzen. Dienstland wird gewährt. Bewerbungen sind bis zum 5. Juli einzureichen.

Kommunalforstdienst.

Stadtförsterstelle Dransfeld (Hildesheim) ist sofort zu besetzen. Bewerbungen sind an den Magistrat in Dransfeld einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Försterstelle Gr.-Nuhr, Hospital-Oberf. Kl.-Nuhr (Königsberg), ist zum 1. Juli zu besetzen. Bewerbungen sind sofort an den Landeshauptmann der Provinz Ostpreußen einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Forsteinrichter für die Stadtforst Habelschwerdt **gesucht.** Angebote mit Angabe der geforderten Bezüge sind an den Magistrat Habelschwerdt (Breslau) zu richten. Näheres siehe Anzeige.

Verwaltungsänderungen.

Die Försterein Wallendorf und Bachmitz sind von der Oberf. Namslau (Breslau) abgenommen und der Verwaltung der Oberf. Dombrowka (Oppeln), die Forstkassen-Geschäfte der Forstkasse in Kreuzburgerhütte zugeteilt worden.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Schorß, Forstmeister in Sommersin (Marienwerder), ist vom 1. April ab nach Tornau, Oberf. Tornau (Merseburg), versetzt.

Jacob, Oberforster in Tzullkinnen (Gumbinnen), ist vom 1. Juni ab nach Wunnenberg (Minden), versetzt.

Gaugsitz, Regierungsbürodiätar, zuletzt Forstaufseher in der Oberf. Ullersdorf i. Schlesien, ist vom 1. April ab zum Regierungssekretär bei der Regierung in Liegnitz ernannt.

Böttcher, Forstkassenverwalter in Oliva (Danzig), ist vom 1. April ab in den Ruhestand getreten.

Affeldt, Hegemeister in Kamenzin, Oberf. Borntuchen (Köslin), tritt vom 1. Oktober ab in den Ruhestand.

Brendel, Förster o. R. in Cossa, Oberf. Söllichau, ist als Forster m. R. nach Nickelsdorf, Oberf. Zeitz (Merseburg), versetzt.

Buhle, Förster aus dem Bez. Marienwerder, ist als Förster m. R. nach Lonzig, Oberf. Zeitz (Merseburg), versetzt.

Chwalczyk, Hilfsförster in Dedensen, Oberf. Dedensen, ist vom 1. Juli ab nach Osterwald, Oberf. Coppenbrügge (Hannover), versetzt.

Dacke, Forstgehilfe in Neukrakow, Neukrakow, ist vom 1. Juli ab nach Gewiesen, Oberf. Treten (Köslin), versetzt.

Eggert, Forstgehilfe in Mügeln, Oberf Glücksburg, ist vom 1. Mai ab nach Burgliebenau, Oberf. Halle (Merseburg), versetzt.

Eickhoff, Forstgehilfe in Devese, Oberf. Hannover, ist vom 1. Juli ab nach Dedensen, Oberf. Dedensen (Hannover), versetzt.

Feußner, Forstgehilfe in Weidenhausen, Oberf. Gladenbach, ist vom 1. Juni ab nach Biedenkopf, Oberf. Biedenkopf (Wiesbaden), versetzt.

Gengnagel, Hegemeister in Georgenborn, Oberf. Chausseehaus (Wiesbaden), tritt vom 1. Juli ab in den Ruhestand.

Grusewski, Förster in Sommin, ist vom 1. Mai ab probeweise die Verwaltung der Revierförsterstelle Sommin, Oberf. Zerrin (Köslin), übertragen.

Hensel, Förster o. R. in Kartkow, Oberf. Taubenberg, ist vom 1. Juli ab nach Petersfelde, Oberf. Karnkewitz (Köslin), versetzt.

Korbsch, Förster in Neugedank, Oberf. Obornik (Posen), ist vom 1. Juli ab nach Dennewitz, Oberf. Linichen (Köslin), versetzt.

Neumann, Förster o. R. in Kl.-Karzenburg, Oberf. Oberfier, ist vom 1. Juli ab nach Gr.-Born, Oberf. Gr.-Born (Köslin), versetzt.

Peetsch, Hegemeister in Tannenberg, Oberf. Wanda (Posen), ist vom 1. April ab die Försterstelle Langenthal, Oberf. Carlshafen (Cassel), übertragen.

Piskorsz, Hegemeister in Marienthal, Oberf. Wanda (Posen), ist vom 1. April ab die Forsterstelle Burgberg, Oberf. Bieber (Cassel), übertragen.

Schulze, Hegemeister in Worbis, ist vom 1. August ab die Försterstelle Breitenworbis, Oberf. Leinefelde (Erfurt), übertragen.

Wittfake, Forstgehilfe in Seelze, Oberf. Dedensen, ist vom 1. Juli ab nach Markonah, Oberf. Diepholz (Hannover), versetzt.

Woelke, Förster in Szardehlen, Oberf. Wischwill, ist auf die Försterstelle Juiter, Oberf. Schorellen (Gumbinnen), berufen.

Wolle, Förster und Forstschreiber in Heidchen, Oberf. Hartigsheide (Posen), ist vom 1. Juli ab nach Koppelsberg, Oberf. Koppelsberg (Köslin), versetzt.

Auszeichnungen.

Auszeichnung. Das Eiserne Kreuz I. Klasse wurde verliehen:

Horn, Forstaufseher in Scheibe (Schwarzburg-Rudolstadt).

Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe wurde verliehen:

Kabisch, Förster o. R. in Costweda, Oberf. Zitze (Merseburg).

Vereinszeitung.

Die Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vereinsleitungen. Mit Rücksicht auf die außerordentlich große Papiernot bitten wir die Vereinsmitteilungen in aller Kürze abzufassen. Vereinsnachrichten für die nächstfällige Nummer, müssen am Sonnabend der vorhergehenden Woche mit der Frühpost, also acht Tage vor dem Ausgabedatum jeder Nummer in Neudamm sein, was später einläuft, wird acht Tage zurückgestellt.

Nachrichten des Vereins Preußischer Staatsförster.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Hegemeister Velte-Drobilugk. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die Geschäftsstelle des Vereins Preuß. Staatsförster, Dobrilugk. Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar, Betrag 20 Mk.

In den Verein sind aufgenommen vom 1. Januar 1920:

8319. **Schlemmer,** Forstgehilfe, Kobscheid, Trier
8320. **Kremp,** Forstgehilfe, Dhroneken, Post Thalfang, Trier
8321. **Seliger,** Forstgehilfe, Fh. Königsfeld, Trier.
8322. **Langener,** Forstgehilfe, Fh. Neustraßburg, Trier.
8323. **Lanz,** Forstgehilfe, Hinzert, Oberförsterei Hermeskeil, Trier.
8324 **Klein,** Forstgehilfe, Bischofsthron, Trier.
8325 **Blaske,** Förster, Lohrhaupten, Oberförsterei Flörsbach, Cassel-Ost.
8326. **Gaßmann.** Hilfsförster, Fh. Hilders, Post Hilders, Cassel-Ost.
8327. **Curth.** Förster, Elgershausen, Oberförsterei Kirchditmold, Cassel-Ost.
8328. **Maaß,** Förster, Benneckenstein, Erfurt.
8329. **Vogelbein,** Forstgehilfe, Benneckenstein, Erfurt.
8330. **Balke,** Förster. Benneckenstein, Erfurt.
8331. **Pestrup,** Förster, Leeseringen, Post Estorf, Hannover.
8332. **Müller,** Forstgehilfe, Oyte, Post Lemke, Hannover.
8333. **Oelschner,** Förster, Guschterholländer, Frankfurt a. O.
8334. **Kaetz,** Forstgehilfe, Altkarbe, Frankfurt a. O.
8335. **Bergemann,** Forstgehilfe, Oberförsterei Rehhof, Kreis Stuhm, Schneidemuhl.
8336. **Henrschel,** Forstgehilfe, Garnseedorf, Post Garnsee, Schneidemuhl.
8337. **Drestler.** Forstgehilfe, Marienthal, Post Eschbruch, Frankfurt a. O.
8338. **Diederich,** Hilfsförster, Weckerhagen, Cassel-West.
8339. **Pönsgen,** Förster, Fh. Rotekreuz, Post Höfen, Aachen
8340. **Wiechert,** Forstgehilfe, Bismarck, Memelgau.
8341. **Borchardt,** Forstgehilfe, Norkaiten, Memelgau.
8342. **Dalchow,** Forstgehilfe, Grünau, Potsdam.
8343. **Böhme,** Hilfsförster, Alt-Wedern bei Liegnitz, Liegnitz.
8344. **Bräunche.** Forstgehilfe, Hupper, Post Kemel, Wiesbaden.

Hosted by Google

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Ortsgruppen:

Colbitz-Letzlinger Heide (Regbz. Magdeburg). Am 10. Juli findet im Benzeschen Saale in Letzlingen unser Sommervergnügen statt. Um 8 Uhr Musik zur Stelle. Besondere Einladungen an Mitglieder ergehen nicht. Gäste können eingeführt werden. Der Vorstand.

Dübener Heide (Regbz. Merseburg). Versammlung am 26. Juni, nachmittags 3 Uhr in Düben. Hotel Preußischer Hof. Tagesordnung: Bericht über die Bezirksgruppenversammlung vom 10. d. Mts. in Falkenberg.

Der Vorsitzende. W. Böttcher.

Driesen (Regbz. Frankfurt a. O.). Donnerstag, den 1. Juli, 1 Uhr nachmittags, Versammlung im Vereinslokal. 1. Rechnungslegung. 2. Bekanntgabe von Vereinsschriftstücken. 3. Wahl von Arbeitsausschüssen. 4. Beschlußfassung über ein am 24. Juli abzuhaltendes Sommervergnügen. 5. Neuwahl des Vorstandes und Erweiterung durch Hinzuwahl von Anwärtern. 6. Wahl des Delegierten zur Bezirksgruppen-Versammlung. 7. Verschiedenes. Der Vorsitzende.

Göttingen (Regbz. Hildesheim). Die in Nr. 24 bekanntgegebene Versammlung kann nicht mehr im bisherigen Vereinsraum abgehalten werden. Sie findet daher am Dienstag, dem 6. Juli, vormittags 11 Uhr, im Ratskeller zu Göttingen statt. Schelper, Vorsitzender.

Hintersee-Carpin (Regbz. Stettin). Versammlung am Sonnabend, dem 3. Juli, abends 7 Uhr, mit Damen in Carpin. — Tagesordnung: 1. Bericht des Vorsitzenden über die letzte Bezirksgruppen-Versammlung. 2. Verschiedenes. Recht zahlreiches Erscheinen erwünscht.

Der Vorstand.

Hoyerswerda (Regbz. Liegnitz). Am Donnerstag, dem 1. Juli nachmittags 2 Uhr, Versammlung im Dienstzimmer der Oberförsterei. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder; 2. Neuwahl des Vorstandes; 3. Verschiedenes. Vollständiges Erscheinen erwünscht.

Prenzel, Schriftführer.

Neukirchen, Kreis Ziegenhain (Regbz. Cassel). Donnerstag, den 1. Juli 1920, mittags 1 Uhr: Versammlung im Vereinslokal. Um pünktliches Erscheinen wird gebeten. Der Vorsitzende.

Oranienburg (Regbz. Potsdam). Die nächste Mitgliederversammlung findet am Sonnabend, dem 3. Juli, nachmittags 3 Uhr, im Vereinslokal in Oranienburg statt. Die Tagesordnung wird in der Versammlung bekanntgegeben. Damen herzlichst willkommen. Der Vorstand.

Rotenburg (Regbz. Kassel). Versammlung am 30. Juni, mittags 1 Uhr, im Hotel Engel. Tagesordnung: 1. Beratung über die Mängel der neuen Dienstanweisung. (Die Bezirksgruppe wünscht Einsendung eventl. Abänderungsvorschläge.) 2. Verschiedenes. Der Vorsitzende.

Ullersdorf (Regbz. Liegnitz). Nächste Sitzung Mittwoch, den 7. Juli, 3,30 Uhr nachmittags, in Grüssau im Gasthof „Zum Kronprinzen" (bei Peschel). Die Tagesordnung wird in der Sitzung bekanntgegeben. Anträge zur Tagesordnung alsbald erbeten. Der Vorstand.

Berichte.

Bezirksgruppen:

Coblenz. Bericht über die Versammlung in Brohl a. Rh. am 25. und 26. Mai 1920. Sämtliche Ortsgruppen waren vertreten. Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung um 2 Uhr nachmittags mit einer herzlichen Begrüßung der zahlreich erschienenen Mitglieder. Aus der sich durchaus in ruhigen, sachlichen Bahnen bewegenden Aussprache seien die Hauptergebnisse mitgeteilt: Kollege Wehnert erstattete Bericht über die am 27. und 28. November 1919 stattgefundene Versammlung in Berlin. Dann machte der Vorsitzende Mitteilung über die bisherige Tätigkeit des Beamtenausschusses. Eine eingehende Besprechung der Förster-Dienstanweisung und der Jagdordnung sowie über die Vor- und Ausbildungsfrage der Forstbetriebsbeamten folgte. Bezüglich der Ausbildungs- und Revierförsterfrage stellt sich die Bezirksgruppe nach wie vor auf den Standpunkt der Denkschrift des Hauptvereins. Jede Sonderbestrebung der Forstsekretäre wird mißbilligt; gleiche Vor- und Ausbildung der Förster und Sekretäre bis zur Ablegung der Försterprüfung soll bestehen bleiben. Alsdann wurden die vom Hauptverein gewünschten Ausschüsse gebildet. Die Bezirksgruppe ist bereit, zur Deckung der Schulden der Anwärterbewegung Unterstützungen in der Höhe zu gewähren, die der Hauptvorstand für angemessen erachtet. Die nächste Bezirksgruppenversammlung wird in Winningen an der Mosel tagen. Ein Zuschuß von 30 ℳ zum Beitrag des Hauptvereins und 5 ℳ für die Bezirksgruppe für 1920, sowie die Erhöhung des Bezirksgruppenbeitrages auf 15 ℳ von 1921 ab wurde bewilligt. Für den Schatzmeister soll ein Postscheckkonto errichtet werden. Der geschlossene Beitritt zur Krankenkostenbeihilfskasse wurde nicht gebilligt. Eine Erweiterung des Vorstandes der Bezirksgruppe erachtete die Versammlung nicht für erforderlich, da die Anwärter genügend vertreten sind. Als Vertreter zur Hauptversammlung in Berlin wurde Kollege Wehnert gewählt. Alsbald nach der Hauptversammlung findet eine Zusammenkunft der sämtlichen Ortsgruppenvorsitzenden statt, worin der Delegierte über den Verlauf der Hauptversammlung Bericht erstatten wird.

Köln. Die Bezirksgruppe Köln des Vereins preußischer Staatsforstbeamten tagte am 6. Juni in Bonn. Nach einigen einleitenden Worten des Vorsitzenden, hielt Hegemeister Pilz ein Referat über Stellenbesetzung, Wirtschaftsholz usw. Zu Punkt 2 der Tagesordnung, Vor- und Ausbildung usw., wurde einstimmig beschlossen, an den Beschlüssen der letzten Delegiertenversammlung unbedingt festzuhalten, und desgleichen für die Beseitigung der Revierförstereinrichtung einzutreten. Auch widerspricht die Bezirksgruppe dem Gedanken einer Überhöhung und einer Sonderstellung der Forstschreibbeamten. Sie ersucht den Hauptvorstand dies der Zentralforstverwaltung als den einmütigen Willen des Försterstandes zur Kenntnis zu geben und darauf zu bringen, daß in die Beratung der neuen Vorschriften über Vor-, Aus- und Fortbildung und das Forstschulwesen baldmöglichst eingetreten wird unter Zuziehung der vom Försterstande hierzu bestimmten Kommission. Falls dieser Regierungsentwurf als unannehmbar erscheint, muß die Zustimmung der Delegiertenversammlung eingeholt werden. Zu Punkt 3 gibt die Bezirksgruppe ihre Zustimmung dazu, daß die Kosten der Anwärterbewegung aus der Vereinskasse getragen werden. Zu Punkt 5, Ausschüsse, werden die Kollegen ersucht, Abänderungsvorschläge zu der F. D. A. und Jagdordnug umgehend

Hosted by Google

dem Kollegen Grunow-Dattenfeld zugehen zu lassen. Zu Punkt 6, Besoldung, wurde nach ausgiebiger Debatte folgende Entschließung einstimmig angenommen: Mit Rücksicht auf die bis zum 31. Oktober 1920 angeordnete Nachprüfung der Besoldungsordnung beschließt die Bezirksgruppe die Vereinsleitung zu ersuchen, an zuständiger Stelle zu beantragen 1. daß die Förster in die Gruppe VII der Besoldungsordnung eingereiht werden. Der Hinweis, daß die Förster zwei Prüfungen abzulegen haben, die der Prüfung der Beamten der Klasse VII in nichts nachstehen, ferner der Hinweis auf die Art und Verantwortlichkeit und das Gefahrvolle ihres Berufes, der einen ununterbrochenen Dienst auch an Sonn- und Feiertagen erfordert, dürfte eine genügende Begründung ihrer Forderung nach Gleichstellung sein. 2. Ferner zu beantragen, daß den Forstbetriebsbeamten eine Gefahrenzulage bewilligt wird. 3. zu beantragen, daß nach den vom Beamtenbunde aufgestellten Grundsätzen, jene Stellen, die dauernd mit einem Beamten besetzt sind, in planmäßige Stellen umgewandelt werden, um so der überaus großen Anstellungsnot in etwas zu steuern. Sodann soll der Hauptvorstand ersucht werden, den gewerkschaftlichen Zusammenschluß aller Staats-, Kommunal- und Privatforstbeamten herbeizuführen. Zum Delegierten zur nächsten Delegierten-Versammlung wurde Förster o. R. Grunow-Dattenfeld und als Ersatzmann Hegemeister Pilz-Rotscheroth gewählt.

Grunow-Gierath, Schriftführer.

Merseburg. Die Versammlung in Falkenberg am 10. Juni war von 60 Mitgliedern besucht. Die Ortsgruppen waren sämtlich vertreten mit 198 Stimmen. Der erste Vereinsvorsitzende, Herr Kollege Velte, war als Gast erschienen. Tagesordnung: 1. Geschäftsbericht 1919 und Rechnungslegung. 2. Erneute Stellungnahme zur Vor- und Ausbildung. 3. Wahl von Arbeitsausschüssen zur Abänderung der Förster-Dienstanweisung und Jagdordnung, sowie für die Wohnungsbaugenossenschaft. 4. Besprechung der bisherigen Tätigkeit der Vertrauensmänner, der Gründung von Schülerheimen, Errichtung einer Rechtsberatungsstelle und des Beitritts zum Deutschen Beamtenwirtschaftsbund. 5. Bekanntgabe der Regierungsverfügung, betreffend Feststellungsausschuß zur W. V. und Antrag Königsberg. 6. Beschluß über Beitragserhöhung. 7. Anträge, Verschiedenes. — Nach Begrüßung der Erschienenen, insbesondere des ersten Vereinsvorsitzenden, wurde der Geschäftsbericht bekanntgegeben, von dem Abzüge für die Ortsgruppen gefertigt waren. Auf Antrag der mit der Rechnungs- und Kassenprüfung betrauten Kollegen Koch und Schulz-Annaburg wurde dem Schatzmeister Entlastung erteilt. Das Andenken der im Vereinsjahr verstorbenen Kollegen wurde durch Erheben geehrt. Die Stellungnahme zur Vor- und Ausbildungsfrage bedurfte keiner neuen Klärung. Zur Weitergabe an den Hauptvorstand wurde nachstehende Entschließung gefaßt: „Die Bezirksgruppe hält nach wie vor an dem Beschluß der Delegierten-Versammlung vom März und November 1919 fest. Mit Befriedigung nimmt sie Kenntnis von dessen energischer Vertretung durch die Vereinsleitung, von der sie weiter nachdrückliches Festhalten erwartet." Zu 3. Als Arbeitsausschuß sind gewählt für F. D. A. die Kollegen Hegemeister Hoffmann, Cramer, Semmler, Hilfsförster Krömker III, für die Wohnungsbaugenossenschaft die Hegemeister Brade, Cramer, Förster o. R. Herrmann und Hilfsförster Hänicke. Zu 4. Die Tätigkeit der Vertrauensmänner ist nach Ansicht der Versammlung bisher nicht überall richtig erfaßt worden. Die eine Wahl annehmenden Kollegen müssen sich der Verantwortung und Pflichten dieses Amtes voll und ganz bewußt sein. Die Gründung eines Schülerheims im Bezirk wird als noch nicht spruchreif bis auf weiteres zurückgestellt. Einrichtung einer Rechtsberatungsstelle ist vom Hauptverein in Aussicht genommen. Der Beitritt zum Beamtenwirtschaftsbund wird verschoben. Zu 5. Zu der Besetzung des Feststellungsausschusses wurde ein Gesuch an die Regierung beschlossen. Die Mehrheit wünscht in diesem Ausschuß Kollegen, die über langjährige Erfahrung in einem größeren Wirtschaftsbetrieb verfügen. Zu 6. Die unaufschiebbaren Erhöhungen der Vereinsbeiträge wurden als berechtigt anerkannt. Die Mehrbelastung des Einzelnen entspricht dann immer noch nicht der gleichartiger Organisationen. Näheres erfolgt seitens des Hauptvereins durch die Vereins-Zeitung, von der Bezirksgruppe durch Rundschreiben. Zu 7. Die Anträge der Ortsgruppe Rochau, Elsterwerda-Liebenwerda, Annaburg, Rosenfeld, Düben, Falkenberg, Doberschütz, Eisleben, Zeitz wurden den betreffenden Ausschüssen bzw. dem Hauptverein als Material überwiesen, oder fanden sonstige Erledigung. In den Vorstand zugewählt wurde Hilfsförster Krömker III auf Vorschlag der Ortsgruppe Falkenberg. Dem Antrag Königsberg „Führung eines Lohnbuches" wurde im Prinzip zugestimmt. Herr Kollege Velte gab erläuternde Aufklärungen, nach denen der § 35 der F. D. A. im milderen Lichte erscheint. Zu der in Aussicht stehenden Abänderung des Forstdiebstahlgesetz s wird der Eingabe folgenden Beschlusses an die preußische Landesversammlung zugestimmt: „Die am 10. Juni in Falkenberg (Rgbz. Halle) tagende Bezirksgruppe Merseburg des Vereins preußischer Staatsförster hält die heutige Zeit gänzlich ungeeignet, die Strafvorschriften des Forstdiebstahlgesetzes vom 15. April 1878 zu mildern. Als berufene Pfleger und Schützer des deutschen Waldes halten wir uns berechtigt und verpflichtet, warnend auf die dadurch entstehenden Nachteile für den Wald, die bei weiterer Zunahme eine geregelte Forstwirtschaft in Frage stellen müssen, hinzuweisen. Nicht Not allein, sondern roher, gewinnsüchtiger Vernichtungswille und Eigennutz sind häufig die Triebfeder der heute allgemein üblichen Forstdiebstähle. Schärfste Anwendung des bestehenden Gesetzes muß hier Wandel schaffen und ausgiebigen Schutz diesem besonders wertvollen Teil unseres Volksvermögens wieder zu teil werden lassen." — Auch die Ausführungen des Kollegen Schellack von der Bezirksgrupps Allenstein in Nr. 20 des „D. F." über die milden Strafen bei Wilddiebstahl und Widerstand fanden ungeteilten Beifall. Ob allerdings Volksgerichte heute berufen sein dürften, uns Beamten größeren Schutz zu gewähren, darf billig bezweifelt werden. Übernahme der noch restierenden rund 5200 ℳ Stenogrammkosten der Anwärterbewegung auf die Vereinskasse wurde im allgemeinen gebilligt. Die knappe Zeit verhinderte Eingehen auf den nicht völlig geklärten Fall Steinbusch. Zurzeit wird der Eindruck erweckt, als sei auf beiden Seiten gefehlt, weiterer Aufschluß ist erwünscht.

Hosted by Google

Gemeinsamer Patronenbezug und dadurch Verbilligung wurde vom Vereinsvorstand zugesagt. Mit dem Wunsche, daß die Nachprüfung der Besoldungsreform uns Einreihung in Klasse 7 bringt, schloß die Versammlung 5,45 Uhr nachmittags. Die Reichhaltigkeit des Beratungsstoffes ließ auch diesmal den kollegialischen Teil des Tages zu kurz kommen, was aber schwerlich zu ändern sein wird, solange grundlegende Fragen zur Beratung stehen und der mangelhafte Eisenbahnverkehr sich nicht bessert. Karius, Vorsitzender.

Ortsgruppen:

Steinberge-Ruppin (Regbz. Potsdam). Versammlung am 20. Mai 1920 in Neuruppin. Der 1. Vorsitzende, Kollege Benderoth, eröffnet die Sitzung um 11,20 Uhr und begrüßt die erschienenen 22 Kollegen. Alsdann erfolgt die Aufnahme des Kollegen Forstgehilfe Kiwith, Verlesung des Berichts des Hauptvorstandes über unsere Einguppierung in Gruppe VI der Besoldungsordnung mit sehr lebhafter Aussprache. Ein Antrag des Kollegen Brandt, der einstimmig angenommen wird, besagt, daß die Ortsgruppe sich mit der Unterbringung in Klasse VI keines falls zufrieden gebe. Sie steht auf dem Standpunkt, daß es dem Hauptvorstande unbedingt gelingen mußte, die Förster in Klasse VII zu bringen und daß die anscheinend zu sehr auf „rechts" gestellte Politik unseres Vorstandes daran schuld war, wenn das Ziel nicht erreicht wurde. Sie steht ferner auf dem Standpunkt, daß es dem jetzigen Vorstand wohl kaum gelingen dürfte, in der Vor- und Ausbildungsfrage unsere Wünsche zur Durchführung zu bringen. Wäre es da nicht angebracht, solchen Kollegen den Vorstand zu überlassen, denen das Orientieren bei der heutigen Verfassung — auch politisch — weniger Schwierigkeiten macht. Es wurden sodann noch die Vor- und Ausbildungsfrage, Kladde der Förster und Nummerbuch und das Besoldungsdienstalter besprochen. Ferner wurde beschlossen, am Sonnabend, dem 5. Juni, nachmittags von 3 Uhr ab, in Steinberge ein Scheibenschießen der Ortsgruppe mit darauf folgendem Tanzkränzchen zu veranstalten. Schluß der Sitzung ¼4 Uhr. Mußog, Schriftführer.

Försterverein Memelgau.

Zur Gauversammlung am 6. Juni in Heckstecken waren 24 Mitglieder erschienen, beide Ortsgruppen vertreten.

Punkt 1. Allgemeine Lage der Beamten des Memellandes. Hierzu Vortrag des Obmannes der Interess.-Vertreter der Beamten — Hoyer, Memel — über den Erfolg seiner Reise nach Berlin. Mit Befriedigung wurde anerkannt, daß das Ministerium für die Rückkehr der Beamten nach Deutschland Vorkehrungen getroffen hat. Es ist mit Bestimmtheit anzunehmen, daß die Mehrzahl der Beamten zur Rückkehr sich gezwungen sieht, sobald die Littauer das Land übernehmen, was nach immer lauter werdenden Gerüchten in Kürze bevorstehen soll. Amtsenthebung und Kündigung von Beamten, hervorgerufen durch Denunziation von Nationalität sind in letzter Zeit mehrfach vorgekommen.

Punkt 2. Besetzung von frei werdenden Stellen. Der Forstdezernent — Landrat Honig — und die Revierverwalter haben gegen die Interessen der Beamten beschlossen, daß auch von außerhalb das Landes Bewerber für Stellen herangezogn werden können. Der Einspruch des 1. und 2. Vorsitzenden, die in dieser Frage gehört wurden, blieb ohne Erfolg. Die Versammlung drückte durch große Erregung ihre Enttäuschung aus und beauftragte den 1. und 2. Vorsitzenden persönlich beim Gouverneur vorstellig zu werden.

Punkt 3. Jagd. Durch die Revierverwalter war beabsichtigt, die §§ 81/86 der F. D. A. außer Kraft zu setzen und die Jagd wie vor der Anweisung zu behandeln, angeblich weil hier die Verhältnisse für die neue Jagdordnung nicht paßten. Nach Stellungnahme beider Ortsgruppen ist erreicht, daß die §§ 81/86 der F. D. A. in Kraft bleiben, die Verrechnung des Wildes jedoch so erfolgt wie vor Erlaß der F. D. A.

Punkt 4. Beamtenausschuß. Auf Antrag ist der Ausschuß vom Dezernenten anerkannt.

Crewell, Vorsitzender.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Veröffentlicht unter der Verantwortung des Hauptgeschäftsführers Pusch, Eberswalde.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

6474. **Oelkers**, Landesforstrat, Hannover, Am Schiffgraben 7. X.
6475. **Zeidler**, Rudolf, Oberförster, Schadendorf-Sprottau. VIII.
6476. **Kehm**, Jean, Forstanwärter, Wenings, Kreis Büdingen. XIII.
6477. **Bohne**, Karl, Förster, Fh. Waldeck, Post Polenzig, Kreis Meseritz. IX c.
6478. **Schmid**, Hermann, Forstgehilfe, Mickhausen bei Tischach, Schwaben. XVII.
6479. **Paul**, Willy, Forstverwalter, Kittlitztreben, Kreis Bunzlau. VIII.
6480. **Richter**, Fritz, Förster, Egelinde bei Görzke, Kreis Zerichow I. XVI.
6481. **Langner**, Karl, Revierförster, Durrhartau bei Kleintinz, Kreis Nimptsch. VII.
6482. **Meiß**, Fritz, Oberforster, Salem (Bodensee) Baden. XVII.
6483. **Thauer**, Barthol., Revierförster, Allmannshofen, Post Nordendorf. XVII.
6484. **Präg**, Wilhelm, Forstwart, Christgarten, Post Hohenaltheim O.-A., Nördlingen. XIV.
6485. **Wilke**, August, Hilfsförster, Rosenfelde, Post Liebenow, Kreis Greifenhagen i. Pomm. II
6486. **Eichner**, Alfred, Forstgehilfe, Bankwitz, Kreis Namslau. VII.
6487. **Schömel**, Alfred, Förster, Schloß Darfeld, Post Darfeld, Kreis Coesfeld. XI.
6488. **Conrady**, Clemens, Forst- und Jagdverwalter, Ostbevern, Kreis Warendorf, Bezirk Münster i. Westfalen. XI.
6489. **Brand**, Rudolf, Forstgehilfe, Altena i. Westfalen. XI.
6490. **Pickel**, Hemrich, Förster, Skalunz, Kreis Kreuzburg, Ober(schlesien. VI.
6491. **Graf zu Eulenburg**, Fritz, Majoratsbesitzer, Prassen, Kreis Rastenburg, Ostpreußen. I.
6492. **Walter**, Max, Revierförster, Hemrichshorst-Friedrichshohe, Post Rogätz a. Elbe. XVI.
6493. **Teike**, Emil, Forstwart, Fh. Pogrimmen, Post Stampelken, Kreis Wehlau, Ostpreußen. I.
6495. **Schiller**, Ad., Lessenthin i. Pomm. II.
6496. **Malchow**, Otto, Förster, Fh. Wildenhagen, Post Bottschow, Bezirk Frankfurt a. O. IX.
6497. **Schwarzhuber**, Peter, Forstwart, Alderbach, Niederbayern. XIV.
6498. **Greil**, Joh., Forstgehilfe, Hauptmannsburg, Post Haidenburg, Niederbayern. XIV.
6499. **Heidinger**, Friedrich, Forstgehilfe, Haidenburg, Niederbayern XIV.
6500. **Neunzert**, Max, Forstpraktikant, Haidenburg, Niederbayern XIV.
6501. **Heydorn**, Robert, Forstverwalter, Maiwaldau, Kreis Schönau a. K. VIII.
6502. **Nehder**, Heinz, Förster, Köckte, Post Weißewarthe, Kreis Stendal. XVI.
6503 **Mattke**, Adolf, Förster, Fh. Plauen bei Allenburg, Kreis Wehlau, Ostpreußen. I.
6504. **Zeidler**, Bruno, Forstgehilfe, Prassen, Kreis Rastenburg, Ostpreußen. I.
6505. **Eisler**, Fritz, Förster, Görlitz i. Schl., Mittelstr. 33. VIII
6506. **Ehmler**, Fritz, Gutsjäger, Neu-Garz bei Jabel, Mecklbg. Schwerin. III.
6507. **Elmenhardt**, Erich, Hilfsjäger, Blodewitz, Post Gingst, Insel Rügen. II.
6508. **Burkhardt**, Peter, Waldaufseher, Eggerhof, Post Gessertshausen bei Augsburg, Schwaben. XIV.
6509 **Ostwald**, August, Forstgehilfe, Oberkail bei Kyllburg, Eifel, Rheinland. V

Hosted by Google

6510. **Liberum**, Wilhelm, Hilfsjäger, Berlepsch, Post Gertenbach, Kreis Witzenhausen. XIII.
6511. **Steube**, Heinrich, Forstgehilfe, Heldra, Kreis Eschwege, Post Großburschla, Hessen-Nassau. XIII.
6512. **Haufe**, Alwin, Förster, Bärwalde, Post Uhyst i. Schl. VIII.
6513. **Thomas**, Wilhelm, Förster, Postel, Bezirk Breslau. VII.
6514. **v. d. Gabelentz**, Georg, Kammerherr und Major z. D., Schloß Münchenbernsdorf, Thüringen. XIII.
6515. **Luedecke**, Hermann, Förster, Fh. Wirl, Post Gartow, Kreis Lüchow. X.
6516. **Umlandt**, Moritz, Förster, Fh. Glamslack, Post Glommen Kreis Pr.-Eylau. I.
6517. **Henning**, Alois, Forstgehilfe, Heyerode, Post Mühlhausen, Thüringen. XIII.
6518 **Olde**, Fideikommißinspektor, Dobersdorf, Schoenkirchen, Holstein. IV.
6519. **Flechsig**, Kurt, Oberförster, Weißgrund, Post Belzig, Kreis Zauch-Belzig. IX.
6520 **Tschich**, Leo, Hilfsjäger, Fh. Neudorf, Post Radzionz, Bezirk Breslau. VII.
6521. **Friedrich**, Wilhelm, Förster, Klepzig, Post Raben (Fläming) Kreis Belzig. IX.
6522. **Henke**, Paul, Förster, Eichenau, Post Korschen, Kreis Rastenburg. I.
6523. **Gerum**, Albert, Förster, Guggenberg, Post Schwabenmünchen, Bayern. XIV.
6524. **Vogler**, Rittergutsbesitzer und Rittmeister a. D., Schönwaldau, Kreis Schönau a. Katzbach, Bezirk Liegnitz. VIII.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Schmid, Karl, Jagdgehilfe, Ering a. Inn, N.-Bayern.
Nowack, Hugo, Revierförster, Forsth. Sobisch, Post Kudoba, Kreis Rosenberg, O.-Schl.
Ahmer, Johannes, Oberförster, Würdinghausen, Sauerland, Kreis Olpe, Westfalen.
Graf von Plessen, Ludwig, Wirkl. Geh. Rat, Hohenschulen, Post Achterwehr, Kreis Bordesholm, Holstein.
Ghall, Fritz, Hilfsjäger, Pustar, Post Alt-Tramm, Kolberg, Pommern.
Knapp, Heinrich, Forstverwalter, Koppitz, Kreis Grottkau, O.-Schl.
Graf Bismark-Bohlen, Fideikommißbesitzer, Carlsburg, Kreis Greifswald.
Mett, Hermann, Förster, Rittergut Klösterlein, Post Aue, Sachsen.
Bräuer, Gustav, Stationsschaffner, Machenau, Post Sagan, Schlesien.
Graf von Arnim, Adolf, Majoratsbesitzer, Muskau O.-L.
Muderack, Karl, Hilfsförster, Steinfurt bei Carlsburg, Kreis Greifswald, Vorpommern.
Hamm, Arno, Forster, Ringelsdorf, Post Magdeburgerforth, Jerichow II.
Hetzer, Kurt, Revierförster, Stein, Erzgebirge, Sachsen.
Rahnert, Emil, Forstgehilfe, Fuchsberg, Kreis Königsberg, Ostpreußen.
Schweikert, Johann, Förster, Schevenhütte, Post Langerwehe, Kreis Düren.
Broschewski, Fritz, Förster, Kurkenfeld, Post Adolphschlieben, Kreis Gerdauen, Ostpreußen.
Tusch, Herbert, Forstverwalter, Fh. Scharfenstein, Post Scharfenstein i. Erzgebirge i Sachsen.
Völkerath, Johann, Förster, Reelsiefen, Post Dourath, Siegkreis.
Schröder, Willhelm, Hilfsjäger, Waitzrodt, Post Immenhausen, Kreis Hofgeismar.
Theden, Johannes, Revierjäger, Farve, Post Oldenburg, Holstein.
Igler, Richard, Reviergehilfe, Ujest, Kreis Gr.-Strehlitz.
Altefölster, Franz, Hilfsjäger, Gunne, Kreis Soest i. W.
Arlt, Fritz, Hilfsjäger, Templin, U.-M., Grünstraße.
Auditor, Alfons, Hilfsjäger, Koppitz, Kreis Grottkau, O.-S.
Barthel, Walter, Hilfsjager, Odernitz bei Niesky, O.-L.
Beyer, Johannes, Hilfsjäger, Cledow, Post Tammendorf, Bezirk Frankfurt a. O.
Borkenhagen, Friedrich, Hilfsjäger, Darsikow bei Rägelin, Kreis Neuruppin.
Brand, Georg, Conrad. Hilfsjäger Reuters bei Wallenrod. Hessen.
Braun, Ewald, Hilfsjäger, Fh. Georgenau bei Domnau, Ostpreußen.
Buchholz, Walter, Hilfsjäger, Berlin NW 27, Bemerstraße 46.
Dunschen, Hubert, Hilfsjäger, Fürstenberg i. W.
Eikermann, Paul, Hilfsjäger, Völlinghausen, Post Nieder-Bergheim, Kreis Soest i. W.
Erler, Ernst, Hilfsjäger, Hirschfelde, Freistaat Sachsen.
Färber, Wilhelm, Hilfsjäger, Gut Stepel, Post Hachen i. W.
Förster, Julius, Hilfsjäger, Oberförsterei Cantieck, Kreis Cammin, Pommern.
Frentel, Willy, Hilfsjäger, Szeparken bei Milken, Kreis Lötzen, Ostpreußen.
Geschlecht, Leo, Hilfsjäger, Fh. Graase, Kreis Falkenberg, O.-S.
Grohmann, Kurt, Hilfsjäger, Fh. Grünegrund, Post Reetz, Kreis Zauch-Belzig.
Hausburg, Paul, Hilfsjäger, Fh. Blumberg bei Caselow, Pommern.
Hinke, Hugo, Hilfsjäger, Fh. Zwonowitz, Post Rauden, Kreis Rybnik, O.-S.
Hoffmann, Wilhelm, Hilfsjäger, Fh. Ingersleben bei Tscheppkau, Kreis Glogau, N.-Schl.
Hohmann, Kurt, Hilfsjäger, Ringenwalde, Kreis Soldin, Bezirk Frankfurt a. O.
Kahlke, Walter, Hilfsjäger, Dönhoffstädt, Ostpreußen.
Karliczek, Herbert, Hilfsjäger, Petersgrätz, Post Himmelwitz, O.-S.
Kelle, Fritz, Hilfsjäger, Bad Oeynhausen i. W., Kreis Minden.
Klute, Leo, Hilfsjäger, Datteln, Kreis Recklinghausen, Schloß Löringhof i. W.
Knoll, Walter, Hilfsjäger, Schönbach bei Cossengrün (Reuß ä. L.)
Koczyan, Friedrich, Hilfsjäger, Lublinitz, O.-S., Bezirk Oppeln.
Koschella, Franz, Hilfsjäger, Summin, Kreis Rybnik, O.-S.
Krause, Ernst, Hilfsjäger, Kontopp, Kreis Grünberg, N.-Schl.
Kruppa, Georg, Hilfsjäger, Fh. Hammer, Post Kotzenau, N.-S.
Kubetschek, Willy, Hilfsjäger, Oberförsterei Colonowska, Kreis Gr.-Strehlitz.
Langner, Kurt, Hilfsjäger, Fh. Brustawe, Kreis Militsch, Bezirk Breslau.
Leopold, Max, Hilfsjäger, Königshütte, O.-S., Marienstraße.
Lochmann, Günther, Hilfsjäger, Pleß, O.-S., Gutsbezirk Schloß Pleß.
Mählike, Hans, Hilfsjäger, Fh. Biesenthal, Mark.
Melms, Robert, Hilfsjäger, Fh. Bassun, Kreis Grimmen, Pommern.
Muthmann, Walter, Hilfsjäger, Zawadzki, O.-S, Kreis Gr.-Strehlitz.
Nagel, Arthur, Hilfsjäger, Oberförsterei Ramten bei Locken, Kreis Osterode, Ostpreußen.
Nowack, Fritz, Hilfsjäger, Tarnowitz, O.-S., Sedanstraße 9.
Pietzner, Heinrich, Hilfsjäger, Berlin NW 27, Essenerstraße 9 I.
Reinhard, Wilhelm, Hilfsjäger, Hagenburg 68 (Schaumburg-Lippe).
Rudzki, Waldemar, Hilfsjäger, Nikolei, Kreis Pleß, Bahnhofstraße 1.
Sack, Hans, Hilfsjäger, Ringenwalde, Kreis Templin, U.-M.
Schneider, Erich, Hilfsjäger, Fh. Ober-Stephansdorf, Kreis Neumarkt, Schlesien.
Schymonik, Max, Hilfsjäger, Gregorsowitz, Post Lubowitz, Kreis Ratibor, O.-S.
Sorich, Richard, Hilfsjäger, Blaschowitz bei Lohnau, O.-S.
Schröer, Karl, Hilfsjäger, Niederhof, Post Baranow, Kreis Lublinitz, O.-S.
Stoth, Peter, Heinz, Hilfsjäger, Fh. Tinnen in Amelsbüren bei Münster i. W.
Wittstoth, Erich, Hilfsjäger, Ribnitz, Mecklenburg-Schwerin,
Schneider, Ewald, Hilfsjäger, Templin, U.-M., Nöddelinerstraße
Motz, Christian, Forstgehilfe, Olderode-Duderode, Kreis Osterode, Harz.
Vogt, Hilfsförster, Fh. Retta, Post Nikolai, Kreis Pleß, O.-S.
Pagel, Wilhelm, Forstgehilfe, Brenkhausen, Kreis Höxter.
Graf v. Hardenberg-Neuhardenberg. Standesherr, Geh. Regierungsrat, Neuhardenberg, Kreis Lebus.
Neumann, Heinrich, Forstaufseher, Bärendorf, Post Fischbach im Riesengebirge.
Vetter, Christian, Gutsförster, Tüschenbeck, Post, Gr.-Grönau, Kreis Lauenburg.
Engelmann, Werner, Forstgehilfe, Hamburg 27.
Naupach, Hermann, Förster, Jagendorf, Post Jauer i. Schlesien.
Dähn, Friedrich, Stadtförster, Bad Orb, Kreis Gelnhausen.
Mettke, Walter, Hilfsjäger, Rothesutte, Post Ilseld a. Harz, Kreis Ilseld.
Jonda, Ludwig, Revierförster, Schollwitz, Post Hohenfriedeberg, Kreis Bolkenhain.
Homberg, Wilhelm, Förster, Miebach bei Engelskirchen, Kreis Wipperfürth.
Schellhase, Bernhard, Forstgehilfe, Gemen, Kreis Borken.
Erling, Konrad, Hilfsjäger, Radzionz, Kreis Militsch.
Moll, August, Jäger, Kletkamp, Kreis Plön.
Börner, Artur, Förster, Gut Ludwigswald, Post Riesenbeck, Kreis Tecklenburg.
Stahn, A., Förster, Saerbeck, Kreis Münster.
Graf von Brockdorff, Bertram, Fideikommißbesitzer, Kletkamp, Holstein, Kreis Plön.
Jaeschke, Friedrich, Hegemeister, Waldvorwerk, Post Laskowitz, Kreis Ohlau.
Hornberg, Hermann, Privatförster, Uerentrup, Post Bielefeld.
v. Lucke, Philipp, Landrat a. D., Rittergutsbesitzer, Mückenhain bei Kodersdorf, O.-L.

*

Mitgliederversammlung 1920.

Die Mitgliederversammlung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands findet entsprechend einem Beschlusse des engeren Vorstandes nicht in Gießen sondern **Mitte August in Fulda** statt.

Anträge sind an die Geschäftsstelle in Eberswalde zu richten.

Nähere Bekanntmachung über Zeit und Versammlungslokal erfolgt noch.

Der Vorsitzende: Schwabe.

Hosted by Google

Vom Versicherungsamt.

Durch einen Beschluß der Nationalversammlung ist die Versicherungspflicht der Angestellten, worunter alle unsere Mitglieder fallen bis auf ein Jahreseinkommen von 15000 ℳ erhöht worden. Es fallen daher jetzt unter diese Versicherungspflicht eine erhebliche Menge Angestellter, welche früher nicht dabei waren und diese werden sich größtenteils aus den Reihen der Verwaltungsbeamten rekrutieren.

Nun ist es aber gleichzeitig gestattet durch den Abschluß einer Lebensversicherung sich von dieser Versicherungspflicht zu befreien, das wollen wir unseren Mitgliedern noch besonders zur Kenntnis bringen. Es ist jedoch Bedingung dabei, daß der Antrag zu einer solchen Lebensversicherung, deren jährliche Prämie mindestens 160 ℳ zu betragen hat, bis spätestens zum 30. Juni gestellt werden muß. Der Antrag auf Befreiung auf Grund der abgeschlossenen Lebensversicherung muß dann wieder spätestens bis zum 1. September 1920 bei der Reichsversicherungsanstalt gestellt werden.

Allen unseren Mitgliedern, welche von dieser gesetzlich gestatteten Befreiung Gebrauch machen wollen, geben wir den guten Rat, ungehend eine Lebensversicherung zu beantragen; für selbstverständlich halten wir es, daß hierbei unsere Vertragsgesellschaft „Concordia" die an und für sich mit ihren Prämien mit jeder anderen Gesellschaft in Wettbewerb treten kann, herangezogen wird.

Wir bitten daher auf dem schnellsten Wege den Antrag bei unserer Betriebsdirektion Max Jitschin in Breslau V Museumplatz 10 stellen zu wollen.

Versicherungsamt
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.
Fiebig.

Bezirksgruppe Schlesien A, (VI).

(Regierungsbezirk Oppeln).

Nach einer von dem Vorsitzenden des Vereins Oberschlesischer Waldbesitzer Nord, Herrn Grafen von Garnier-Turawa, heute an den Unterzeichneten gelangten Mitteilung haben sich die Herren Waldbesitzer Oberschlesiens in ihrer Versammlung am 26. Mai in Oppeln einstimmig dahin entschieden:

den Privatforstbeamten ohne Rücksicht auf den bis 1. 1. 1921 laufenden Vertrag eine Beschaffungsbeihilfe von 50% ihres Bareinkommens zu gewähren.

Die Zulage soll rückwirkend vom 1. April ab sein. Dieser Beschluß bedarf noch der Genehmigung des übergeordneten Verbandes (der Schlesischen Waldbesitzer-Vereine), was auf einer Ausschußsitzung im Juli vor sich gehen soll. Ich beeile mich, dieses seitens der Herren Waldbesitzer Oberschlesiens gezeigte Wohlwollen für ihre Forstbeamten hierdurch bekannt zu geben, in der Hoffnung, daß diese Mitteilung beruhigend an den Stellen wirken wird, wo den Beamten bisher keine oder keine ausreichende Zulage gewährt worden ist und sie sich dadurch bedauerlicherweise veranlaßt sahen, sich Kreisen anzuschließen, welche aus der Unzufriedenheit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, für sich nur Kapital zu schlagen wissen.

Bemerken möchte ich noch, daß in einer größeren Verwaltung Oberschlesiens, wo berechtigte Klagen über das Ausbleiben einer Besserung der Lage der Forstbeamten geführt wurden, der Waldbesitzer-Verband versuchen wird, wahrscheinlich weil der Dienstherr persönlich von der Notlage der Beamten keine Kenntnis erlangt hat, helfend einzugreifen.

Der Privatforstbeamte wird immer am besten tun, wenn er sich in seinen Nöten vertrauensvoll an seinen Dienstgeber wendet.

Dambrau, den 3. Juni 1920.

Trost, Forstmeister und
Vorsitzender der Bezirks-Gruppe VI (Oppeln).

Bezirksgruppe Liegnitz (VIII).

Sonntag, den 27. Juni, vormittags 11½ Uhr, findet in Lähn, im „Deutschen Haus", eine Bezirksgruppenversammlung statt.

Tagesordnung:

1. Bericht über die Vorstandssitzung am 4. Mai.
2. Wahl einer Prüfungskommission für die Forstgehilfenprüfungen.
3. Neuwahl eines Gruppenvorsitzenden.

Anschließend bei gutem Wetter ein Waldspaziergang.

Jagdschloß, den 12. Juni 1920.

Der Vorsitzende: Schwabe, Oberförster.

Das Versicherungsamt im Jahre 1919.

Das Jahr 1919 war ein schwarzes Jahr in jeder Beziehung, und auch das Versicherungsamt hat genügend davon zu spüren bekommen. Alle Zweige der Versicherung waren gerade derart weit ausgebaut, daß das Arbeiten darin Freude machen konnte; alle Verträge waren derart abgeschlossen, daß man sagen konnte, es ist alles getan, um unseren Mitgliedern in jeder Weise Vorteile zu sichern. Da kamen die politischen Umwälzungen, und es wurde dem Leiter des Versicherungsamtes unmöglich gemacht, die ihm lieb gewordene Tätigkeit, zu deren Ausbau ein volles Jahrzehnt vergangen war, und das in seinem Verlauf ja reichlich Arbeit, mancherlei Ärger und Widerwärtigkeit gebracht hatte, aber auch manche reine Freude auslöste, wenn wieder eine Nachricht kam, daß einem Bedrängten geholfen sei, voll auszuüben.

Der ganze Aufbau wäre in Frage gestellt worden, wenn nicht schon im Vorjahre die Betriebsdirektion in Breslau unter der bewährten und tatkräftigen Leitung des Herrn Direktors Jitschin in Breslau ins Leben gerufen worden wäre. Nur dadurch war es möglich, den recht umfangreich gewordenen Betrieb nicht nur aufrecht zu erhalten, sondern auch zu vergrößern und allen, auch den weitgehendsten Anforderungen, zu genügen.

Eine kurze Zusammenstellung in den einzelnen Zweigen wird zeigen, daß trotz aller Widrigkeiten die Arbeit fortgeschritten ist.

I. Lebensversicherung.

Der Versicherungsbestand beträgt Ende 1919:

19 abgeschlossene Versicherungen mit 105000 ℳ,
2 stornierte „ „ 10000 ℳ,
1 abgelehnte „ „ 3000 ℳ,
17 noch in der Schwebe befindliche Versicherungen mit . . . . . 99600 ℳ.

II. Unfall- und Haftpflichtversicherung.

Ende 1918 waren abgeschlossen:

20 Unfallversicherungen mit
119000 ℳ auf Todesfall,
284000 ℳ auf bleibende Invalidität,
135 ℳ auf tägliche Entschädigung.

Ende 1919 sind es:

34 Unfallversicherungen mit
250000 ℳ auf Todesfall,
490000 ℳ auf bleibende Invalidität und
228 ℳ auf tägliche Entschädigung.

Hosted by Google

Haftpflichtversicherungen waren abgeschlossen zu Ende 1918:

60 Versicherungen mit einer Versicherungssumme von
8240000 ℳ für Schadenereignisse,
2760000 ℳ für Personenschäden und
546000 ℳ für Sachschäden.

Ende 1919 sind es:

105 Versicherungen mit einer Versicherungssumme von:
14990000 ℳ für Schadenereignisse
5010000 ℳ für Personenschäden und
976000 ℳ für Sachschäden.

An Entschädigungen wurden gezahlt:
1 Unfall mit 5000 ℳ,
1 Haftpflichtschaden mit 20 ℳ.

III. Feuer- und Einbruchsdiebstahl-Versicherung.

Ende 1918 waren abgeschlossen 95 Versicherungen mit einem Werte von . . . . . 1021252 ℳ
1919 kamen dazu 55 Versicherungen mit einem Werte von . . . . 580417 ℳ

so daß Ende 1919 Bestand sind 150 Versicherungen mit einem Werte von 1601669 ℳ

An Entschädigung wurden ausgezahlt 125 ℳ

Einbruchsdiebstahl-Versicherung.

Es bestehen Ende 1919 9 Versicherungen mit Versicherungswerte von . . . . . 123890 ℳ

IV. Viehversicherung.

Ende 1918 waren durch 72 Mitglieder versichert:

58	Pferde	im Werte von	133810 ℳ
104	Rinder	„ „ „	64630 ℳ
39	Schweine	„ „ „	7330 ℳ
11	Ziegen	„ „ „	1520 ℳ
4	Schafe	„ „ „	450 ℳ
Zus.: 216	Stück	im Werte von	207740 ℳ

Ende 1919 sind dagegen durch 84 Mitglieder versichert:

71	Pferde	im Werte von	189290 ℳ
99	Rinder	„ „ „	91610 ℳ
62	Schweine	„ „ „	20550 ℳ
14	Ziegen	„ „ „	2220 ℳ
2	Schafe	„ „ „	300 ℳ
Zus.: 248	Stück	im Werte von	303970 ℳ

An Entschädigungen wurden gezahlt:

für 3	Rinder	2750 ℳ
„ 1	Schwein	200 ℳ
„ 2	Ziegen	500 ℳ
Zus. für 6	Stück	3450 ℳ

Über den hohen sozialen Wert all dieser Versicherungen noch ein Wort zu verlieren wäre Papierverschwendung, und ich möchte besonders die Herren Waldbesitzer bitten, noch einmal die Bemerkungen wegen Lebensversicherung im vorjährigen Bericht zu lesen. Würden die Vorschläge mehr gewürdigt, so dürfte manches nicht mit Unrecht verbitterte Gemüt wieder auf den richtigen Weg geführt werden.

Die Zahl der Tagebuchnummern betrug 1918 1922, 1919 waren es bis zum 1. März 130 Nummern und am Schluß des Jahres nur 267. Wer zwischen den Zeilen zu lesen versteht, wird wissen, was diese geringe Zahl bedeutet.

Die Einnahme des Versicherungs-Amtes betrug im Jahre 1919	2309,06 ℳ
die Ausgabe	648,30 ℳ
so daß in den Rücklagefonds fließen	1660,76 ℳ
dieser Fonds betrug Ende 1918 .	1590,— ℳ
mithin Ende 1919	3250,76 ℳ

davon sind angelegt in einem Sparbuch in Schwarzwald 643,07 ℳ, der Rest und ebenso 1000 ℳ in Kriegsanleihe bei der Bankfirma E. Heimann in Breslau.

Hierbei müssen wir bitten, doch einmal diese Ziffer zu vergleichen mit derjenigen, die vor zehn Jahren hier verzeichnet war und die, da sie nur aus zwei sehr kleinen Zahlen bestand, duldsam belächelt wurde. Dieses Anwachsen ist wohl aber der beste Beweis, daß der ganze Apparat gut arbeitet, und es zeigt ferner, welche nicht zu verachtende Summen achtlos weggeworfen worden sind, weil noch viele unserer Mitglieder aus allen Lagern die Hilfe fremder Agenten und nicht unser Versicherungsamt herangezogen haben. Es heißt also auch hier Rückkehr zur Einigkeit, die uns allen ja so sehr not tut.

Die Schwere der Zeit, verbunden mit der Pest der Arbeitsunlust in vielen Betrieben, ist auch am Versicherungswesen leider nicht spurlos vorübergegangen, und aus den Tageszeitungen wird allen Mitgliedern ja bekannt sein, daß die Versicherungsgesellschaften sehr schwer herangenommen worden sind. Es ist daher leider nicht mehr möglich, mit den alten vereinbarten Prämiensätzen, namentlich bei Feuer, auszukommen. Alle Gesellschaften mußten daher übereinkommen, einen Unkostenaufschlag auch bei den schon laufenden Versicherungen zur Verrechnung zu bringen, und das wird dadurch geschehen, daß bei den jährlich fällig werdenden Prämien auf den Prämienquittungen diese Forderung besonders kenntlich gemacht werden wird. Es ist ja schwer bedauerlich, daß es so weit gekommen, aber die sich fast täglich steigernden Geschäftsunkosten und die ebenso zunehmenden großen Schadenfälle zwingen dazu, und wir möchten unsere Mitglieder dringend bitten, sich dieser ja immerhin noch geringen Steigerung wegen nicht etwa verleiten zu lassen, die Versicherung aufzugeben und ohne Deckung zu bleiben. Jeder weiß ja, was heute im Schadenfalle eine Neuanschaffung bedeutet, und gerade jetzt, wo es gilt, sich auch vor dem geringsten Schaden an Sachverlust, sei es in lebendem oder totem Inventar usw., zu bewahren, rufen wir jedem zu:

Sichern Sie sich durch jede Art von Versicherung, das dafür verauslagte Geld trägt im Ernstfalle hundertfältige Zinsen,

und in allen Fällen dient hierzu als bester Berater das Versicherungsamt des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Abrechnung des Versicherungsamtes für 1919.

Zahlung von der Rheinland gemäß § 8 d	300,00 ℳ
Zahlung von der Rheinland gemäß § 8 des Vertrages	600,00 ℳ
Provision von Rheinland für U. und H. Versicherung	359,86 ℳ
Provision für andere Versicherungen . .	237,87 ℳ
Provision von der Concordia-Lebensversicherung	408,00 ℳ
Zinsen aus Sparguthaben	53,07 ℳ
Viehversicherung	350,26 ℳ
Einnahme zusammen	2309,06 ℳ

Ausgabe.

1.	Beitrag zum Schutzverband für 1919	30,00 ℳ
2.	Rechnung bei Geisler	4,00 ℳ
3.	„ bei Neumann-Neudamm .	14,65 ℳ
4.	„ „ „ „ „ .	100,70 ℳ
5.	Verband der gemeinnützigen und unparteiischen Rechtsauskunft . .	5,00 ℳ
6.	Rechnung bei Heidrich-Breslau . .	40,00 ℳ
7.	„ bei Neumann-Neudamm .	10,50 ℳ
8.	„ bei Lohmann-Berlin . .	4,50 ℳ
9.	Sachliche Kosten für 1919 . . .	400,00 ℳ
10.	Porto für 1919	38,95 ℳ
	Summa Ausgabe für 1919	648,30 ℳ

Hosted by Google

Mithin kommen in den Rücklagefonds des Versicherungsamtes	1660,76 ℳ
dieser Fonds betrug Ende 1918 . .	1590,00 ℳ
Mithin Ende 1919	3250,76 ℳ

Dieses Kapital ist angelegt:

Sparbuch Nr. 507 des Schwarzwalder Spar- und Darlehnskassenvereins .	643,07 ℳ
ferner im Bankhaus E. Heimann-Breslau: Kriegsanleihe	1000,00 ℳ
und ebenso dort in bar der Rest mit .	1607,69 ℳ
zusammen wie oben	3250,76 ℳ

Forsthaus Krzyzaki, den 12. Februar 1920.

Versicherungsamt des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Verein preußischer Kommunal-Forstbeamten.

Ortsgruppe Brilon.

Sonnabend, den 3. Juli, nachmittags gegen 3 Uhr, im Anschluß an die von Brilon Stadt und Marsberg einlaufenden Züge: Versammlung in Brilon Wald bei Fr. Gruß. — Tagesordnung: 1. Neuwahl des Ortsgruppen-Vorstandes. 2 Besprechung über die vom Verein der Kommunalbeamten des Kreises Brilon beschlossene Eingruppierung der einzelnen Beamtenklassen in die neuen Gruppen der staatl. Besoldungsordnung. Das restlose Erscheinen aller Mitglieder ist dringend notwendig. Der Vorstand.

Schmitz, Vorsitzender.

Bezirksgruppe Liegnitz.

Bericht über die Sitzung am 25. Mai in Sagan.

Anwesend waren 19 Mitglieder aus sieben Kommunen. Beginn der Sitzung 12 Uhr. Den wichtigsten Punkt der Tagesordnung bildeten die Vorschläge zu einem neuen Waldaufsichtsgesetz. Eine Kommission von sechs Mitgliedern, die bereits im März von unserem Vorstand ernannt war, hatte in anerkennenswerter Weise einen Entwurf fertiggestellt, so daß von der Versammlung Abschnitt für Abschnitt besprochen werden konnte Die Bezirksgruppe hält bei den Regierungen die Bildung von Forstinspektionen für Kommunalwaldungen für erwünscht. Der Inspektionsbeamte (Forstrat) soll in allen rein forsttechnischen Angelegenheiten allein entscheidend sein, während den Kommunen nur die Beschlußfassung über die Verwertung ihrer Waldprodukte verbleibt. Auch hierbei soll aber der Inspektionsbeamte eingreifen können, wenn die Beschlüsse einer Kommune unwirtschaftlicher Art sind. Der Inspektionsbeamte muß die ihm unterstellten Forsten mindestens einmal im Jahre bereisen können. Eine Versetzungsmöglichkeit der Beamten von einer Kommune in eine andere wäre zu schaffen. Eine Versetzung gegen den Willen des Beamten soll nur auf dem Disziplinarwege möglich sein.

Das Diensteinkommen soll mindestens die Höhe wie bei den Staatsforstbeamten haben. Für die Errichtung und Erhaltung der Dienstgehöfte dient das Muster der Staatsforstverwaltung. Die Jagden sollen ebenfalls nach staatlichem Muster bewirtschaftet werden. Die Wünsche mehrerer Mitglieder gingen dahin, daß die Verwaltung vollständig verstaatlicht wird. Die Satzung der Bezirksgruppe, die vom Förster Kaiser im Entwurf fertiggestellt war und vorher nach hier übersandt wurde, wurde nach kleinen Abänderungen angenommen. Sie wird gedruckt und den Mitgliedern zugestellt. Die Beiträge, die bei den heutigen Preisverhältnissen nicht mehr genügen, wurden von der Versammlung auf 50 ℳ für ein Jahr erhöht. Es dürfte dies den Mitgliedern nicht zu hoch erscheinen, beträgt doch allein schon der Bezugspreis des Vereinsorgans beinahe 30 ℳ im Jahr. Für das Halbjahr vom 1. Januar 1920 bis 1. Juli 1920 macht sich eine Nachzahlung von 10 ℳ notwendig, um unseren Kassenführer vor einer schwierigen Lage zu bewahren. Leider mußten wegen vorgerückter Zeit mehrere Mitglieder zum Zuge drängen und vieles konnte deshalb nur oberflächlich besprochen werden. Die Vorstandswahl ergab mittels Zettelwahl die Wiederwahl der bisherigen Mitglieder.

Von den Eingängen wurden nur die Drucksachen vom Kaufhaus für Deutsche Förster zur Kenntnis gebracht und schien wenig Stimmung zum Beitritt zu dieser Genossenschaft vorhanden zu sein. Die nächste Versammlung findet in Liegnitz statt. Der Vorsitzende. Kellner.

Bezirksgruppe Ostpreußen.

Bericht über die Sitzung am 25. Mai 1920.

Zu der Versammlung der Bezirksgruppe Ostpreußen hatten sich leider nur neun Mitglieder im gemütlichen Jägerheim der Bürgerressource in Königsberg eingefunden. Als Tagesordnung wurde bekanntgegeben: 1. Besprechung der Bezirksgruppensatzung, 2. Besprechung über die Sitzung des Gesamtvorstandes in Berlin, 3. Vorschläge zur Gestaltung eines neuen Forstaufsichtsgesetzes für die Kommunalforsten, 4. Kassenprüfung und Entlastung des Vereinskassierers, 5. geschäftliche Angelegenheiten des Vereins.

Zu 1. Die Bezirksgruppensatzung wurde nach den Vorschlägen der seinerzeit gewählten Kommission angenommen und soll gedruckt werden.

Zu 2. Es wurde außerordentlich bedauert, daß der Gruppenvorsitzende an der Sitzung des Gesamtvorstandes nicht hat teilnehmen können, wegen der Schwierigkeiten des Verkehrs durch den sogenannten polnischen Korridor.

Zu 3. Die Vorschläge für Neugestaltung der Aufsichtsgesetze über die Kommunalforstwirtschaft werden vorgelesen und mit einigen Abänderungen angenommen; sie sollen dem Vorstande des Vereins als Material überwiesen werden.

Zu 4. Zu Kassenprüfern wurden die Herren Oberförster Möbes und Hegemeister Gebbers berufen, die die Kasse prüften und die besondere Sorgfalt in der Buchführung hervorhoben. Dem Kassierer wurde mit bestem Dank der Versammlung Entlastung ausgesprochen.

Zu 5. Der Vorstand des Vereins soll ersucht werden, dahin zu wirken, daß die selbständig wirtschaftenden Förster in die Klasse 7 der Besoldungsordnung aufgenommen werden und weiter, daß die Forstbeamten der Landwirtschaftskammern ebenfalls mit den Staatsforstbeamten gleichgestellt werden.

Es wurde Klage geführt, daß in verschiedenen Fällen die Beschaffungsbeihilfe noch nicht zur Auszahlung gekommen ist. Die in Frage kommenden Herren sollen ihre Anträge zur Weiterleitung an den Vorstand des Vereins schriftlich einreichen.

Der Vorsitzende machte auf das neu gegründete Kaufhaus für Deutsche Förster in Kottbus aufmerksam, bei dem man gut und billig kaufte.

Hosted by Google

Da die Anteilscheine verzinst werden und auch noch dividendenberechtigt sind, so läge das eingezahlte Geld nicht brach.

Der Vorsitzende der Gruppe. Krücken.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstande oder der Einsender.

Verein staatlicher Förster Sachsen-Meiningens.

1. In der Sitzung des Gesamtvorstandes am 18. Mai zu Eisfeld wurde der Beschluß gefaßt, aus dem Verein Thüringer Staatsförster auszuscheiden, da die Voraussetzungen, unter denen der bedingte Beitritt am 13. März d. J. beschlossen worden war, nicht gegeben sind. In den Sitzungen vom 20. und 21. April zu Eisenach traten die Gegensätze so scharf zu Tage, daß sich der Unterzeichnete entschließen mußte, für seine Person aus dem Verein Thüringer Staatsförster auszuscheiden. Der Verein staatlicher Förster Sachsen-Meiningens ist, wie eingangs erwähnt, dem Beispiel des Vorsitzenden gefolgt. Die in Betracht kommenden Stellen setzte ich von dem Beschluß in Kenntnis und wies darauf hin, daß wir mindestens einen Sitz in der Arbeitsgemeinschaft beanspruchen.

Die Arbeitsgemeinschaft nahm am 5. Juni in Eisenach hierzu Stellung. (Kollege Ebert war von dem Vorsitzenden versehentlich nicht eingeladen worden.) Als Vertreter des Vereins mittlerer Staatsforstbeamten Altenburgs war Kollege Amberg anwesend.

Ich legte die Gründe dar, die uns zum Austritt bewogen. Das Verhalten einiger Vertreter des Vereins Thüringer Staatsförster konnte mich nur bestärken, das wiederholt gestellte Ansinnen, in den Schoß des Vereins Thüringer Staatsförster, dessen Mitglieder wohl kaum 10 % Förster sind, zurückzukehren, mit aller Bestimmtheit abzulehnen. Daraufhin erklärte der Verein Thüringer Staatsförster, unter solchen Umständen in der Arbeitsgemeinschaft nicht mitarbeiten zu können. Die Verhandlungen zerschlugen sich. Näheres werde ich in einem demnächst erscheinenden Aufsatz erörtern.

2. Der Verein staatlicher Förster Sachsen-Meiningens und der Verein mittlerer Staatsforstbeamten Altenburgs haben sich zu einer Interessengemeinschaft zusammengeschlossen. Über Namen des Vereins und Zusammensetzung des Vorstandes usw. soll eine demnächst wahrscheinlich in Saalfeld stattfindende Mitglieder- bezw. Delegiertenversammlung entscheiden.

3. Die Mitglieder werden gebeten, die Beiträge für 1920 (25 + 10 ℳ) umgehend an den Schatzmeister abzuführen.

4. Zu Ehren der gefallenen Kollegen soll eine Gedenktafel an der Schule in Sonneberg angebracht, die Kosten hierfür sollen durch freiwillige Spenden aufgebracht werden. Die Vertrauensmänner der Oberförstereien wollen mit der Sammeltätigkeit bald beginnen und die Beträge dem Schatzmeister zuleiten.

Siegmundsburg, den 6. Juni 1920.

E. Bauer, Vorsitzender.

An unsere sehr verehrten Leser!

Mit Ende Juni schließt die Annahmefrist einer Bestellung unseres Blattes für das laufende Vierteljahr. Die jetzigen, leider wiederum infolge von Papierteuerung und erneuter Lohnerhöhung heraufgesetzten Bezugsbedingungen sind:

Deutsche Forst-Zeitung (Postzeitungspreisliste für 1920, neunter Nachtrag), — Bezugspreis **10,50 Mk.** für das Vierteljahr. Der Vorzugspreis für die Vereinsmitglieder, deren Organ die „Deutsche Forst-Zeitung" ist betragt im Vereinsbezuge für das kommende Vierteljahr **8,50 Mk.**

Ausdrücklich sei nochmals darauf hingewiesen, daß die „Deutsche Forst-Zeitung" nicht mehr mit der „Deutschen Jäger-Zeitung" gemeinsam bestellt werden kann; jedes der beiden Blätter muß aus postalischen Gründen von nun an einzeln bestellt werden. Die „Deutsche Jäger-Zeitung" hat vom 1. April d. J. ab zwei Ausgaben. Man bestellt die

Deutsche Jäger-Zeitung Ausgabe A, ohne Vereins-Zeitung (Postzeitungspreisliste für 1920, neunter Nachtrag), — Bezugspreis **14,00 Mk.** für das Vierteljahr oder:

Deutsche Jäger-Zeitung Ausgabe B mit der Vereins-Zeitung für die jagdlichen und kynologischen Vereine Deutschlands (Postzeitungspreisliste für 1920, neunter Nachtrag), — Bezugspreis **15,50 Mk.** für das Vierteljahr.

Es empfiehlt sich, eine Bestellung auf unsere Zeitungen für die Zeit vom **1. Juli** bis **30. September 1920** sofort aufzugeben, damit in deren regelmäßiger Zusendung keine Unterbrechung eintreten kann.

Neudamm, im Juni 1920.

Der Verlag der Deutschen Forst-Zeitung.

Bei allen Treibjagden

gedenken die echten deutschen Jäger oft und gern des Vereins **„Waldheil", Neudamm**, Bez. Ffo.

Für dessen **Unterstützungsfonds** eifrig zu sammeln ist Pflicht, Freude und Stolz jedes deutschen Weidmannes.

9

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Ansichten eines Försterveteranen über allerlei Standesfragen. 477. — Parlaments- und Vereinsberichte. 480. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 482. — Kleinere Mitteilungen: Allgemeines. 483. — Forstwirtschaft. 484. Brief- und Fragekasten. 485. — Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten. 485. — Nachrichten des Vereins Preußischer Staatsförster. 486 — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. 489. — Verein Preußischer Kommunal-Forstbeamten. 493. — Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften. 494.

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Preussischer Staatsförster, des Vereins „Waidheil", des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Preussischer Kommunal-Forstbeamten, des Vereins mittlerer Staatsforstbeamten Sachsens, des Vereins Mecklenburg-Schweriner Staatsförster, des Vereins Thüringer Staatsförster, des Vereins staatlicher Förster Sachsen-Meiningens, des Vereins Schwarzburg-Rudolstädter Forstschutzbeamten, des Vereins der mittleren Staatsforstbeamten des Freistaates Sachsen-Altenburg, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, des Schaumburg-Lippeschen Försterovereins, des Vereins Fürstlich Hohenzollernscher Förster.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **10,50 Mk.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1920, fünfter Nachtrag), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und das alte Österreich-Ungarn **13,50 Mk.**, im Weltpostverein **16 Mk.** Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **80 Pf.** abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres

Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 27. Neudamm, den 4. Juli 1920. 35. Band.

Einiges über die Stellung der Privatförster.

Selten ist es einem Stande so schwer geworden, wie dem der Privatforstbeamten, seiner Stellung in der Öffentlichkeit die gebührende Geltung zu verschaffen. Und auch heute noch hat er in dieser Beziehung viele Widerwärtigkeiten zu überwinden, trotzdem sich gezeigt hat, daß die Forstwirtschaft denn doch nicht das fünfte Rad am Wirtschaftswagen ist, für das sie bisher sehr zu Unrecht vielfach gehalten wurde. Wenn inzwischen auch deutlich zutage getreten ist, was der Forstbeamte in jahrzehntelanger Arbeit für die Gesamtheit geleistet hat, so hält es doch immer noch recht schwer, den Verdiensten der Männer, die in diesem Betriebszweige tätig sind, die gebührende Geltung zu verschaffen. Es handelt sich hier um langbestehende, daher tief eingewurzelte Vorurteile, und solche verschwinden besonders auf dem Lande nicht so leicht.

Durch den „Verein der Privatforstbeamten Deutschlands", der vor siebzehn Jahren gegründet wurde, sind nach dieser Richtung hin bereits schöne Erfolge erzielt worden. So ganz besonders auf dem Gebiete der Aus- und Fortbildung und den damit verbundenen Prüfungsmöglichkeiten. Das konnte in der Hauptsache nur dadurch erreicht werden, daß sich ein großer Teil weitsichtiger Privatwaldbesitzer gleich von Hause aus dem Verein angeschlossen und an den Vorbereitungen aller Einrichtungen tätigen Anteil genommen hat.

Daß dieser Verein vor sehr schwierige Aufgaben gestellt ist, darf nicht verkannt werden; denn die Verhältnisse gestalten sich in den einzelnen Privatforsten zu verschiedenartig und lassen sich mit allen anderen Forstwirtschaften nicht vergleichen. Das liegt einmal in dem Umfange der betreffenden Betriebe und ihrer Bewirtschaftung selber, weiter aber auch in der Beschaffenheit des beschäftigten Personals. Größere Forsten werden auf Grund sorgfältig aufgestellter Pläne bewirtschaftet und stehen zumeist unter der Leitung eines forstwissenschaftlich vorgebildeten Verwalters, dem wieder vorgebildete Beamte zur Durchführung der Betriebsarbeiten unterstellt sind. In mittleren Forsten behilft sich der Waldbesitzer in den meisten Fällen mit einem Beamten, in dessen Händen Verwaltung und Betrieb vereinigt sind. In den kleinen Waldwirtschaften wird die Wirtschaftsleitung meist von dem Besitzer selber ausgeübt und die Erledigung der Arbeiten ist leider nur zu häufig einer untergeordneten Persönlichkeit übertragen, die oft mit dem Wesen einer geregelten Forstwirtschaft sehr wenig vertraut ist.

Aus dieser Verschiedenartigkeit der Stellung, Befähigung und Leistung ergibt sich schon von selber die Schwierigkeit, für die Bemessung des Einkommens einen verläßlichen Maßstab zu finden. Dieser wird aber leichter ermittelt, wenn von dem Grundsatze ausgegangen wird, daß es gerade für den Forstbetrieb von großer Wichtigkeit ist, wenn die in ihm tätigen Beamten sich in ihrer Stellung wohl befinden. Dazu gehört in erster Linie, daß ihr Einkommen bei wirtschaftlicher Einrichtung zum sorgenfreien Unterhalte der Familie reicht. Es darf keinesfalls vorkommen, daß sich der Beamte schlechter steht, als der von ihm beschäftigte Arbeiter. Daneben muß der Wohnungsfrage eine gründliche Aufmerksamkeit zugewendet werden. Auch darüber hinaus gibt es noch eine ganze Reihe von Mitteln, das Wohlbefinden zu fördern, die gar keine Geldopfer des Waldbesitzers erfordern. Auf gar vielen Stellen hat sich aus alten Zeiten das Herkommen erhalten, daß sich der leitende Landwirtschaftsbeamte eine gewisse „Bevormundung" über die Forstbeamten anmaßt und von dem Waldbesitzer darin noch unterstützt wird. Anzustreben ist, daß mit dieser Überlieferung endgültig aufgeräumt wird; denn solche Verhältnisse müssen niederdrückend und

Hosted by Google

auf die Berufsfreudigkeit lähmend wirken. Der Waldbesitzer sollte zu der Überzeugung kommen, daß es verhältnismäßig leicht ist, die Leistungen eines landwirtschaftlichen Beamten beurteilen zu können, denn dies wird schon im Laufe eines Jahres sehr gut möglich; das aber, was der Forstmann leistet, kann — von groben Fehlern abgesehen —, aber erst nach Jahrzehnten voll beurteilt werden. Es darf also nicht vergessen werden, daß der Forstbeamte eine Vertrauensstellung einnimmt, und danach muß er und seine Tätigkeit bewertet werden. Die Forstbeamten haben somit Anspruch darauf, daß sie wenigstens bis zu den mittleren Betrieben herab mit den Wirtschaftsbeamten in jeder Beziehung gleichgestellt werden.

Aufgabe der Vereinsarbeit wird also für die Folge zunächst sein müssen, sich eingehend damit zu beschäftigen, die Stellung und das Einkommen der Beamten, die ihre Arbeitskraft in den Dienst des Privatwaldes gestellt haben, mit den Zeitverhältnissen in Übereinstimmung zu bringen. Daß dies nun von Hause aus durch gegenseitige Verständigung erfolgt — wie es bisher durch Vereinbarung von Mindestgehaltssätzen geschehen ist — ist zweifellos richtiger, als wenn etwa Verhandlungen erst nach voraufgegangenen Zwistigkeiten erfolgen, die nur angetan sind, die Gegensätze zu vertiefen. Angestrebt muß unter allen Umständen werden, den Forstbeamten möglichst lange auf seiner Stelle zu erhalten. Nur so wird es möglich, wirtschaftlich dauernd Gutes zu schaffen. Der Beamte lernt dann die örtlichen Verhältnisse genau kennen, kann die Wirkung seiner Arbeiten beobachten, und wird dann etwa begangene Irrtümer zum Nutzen des Waldes vermeiden. Fortgesetzte Versuche und Änderungen in der Wirtschaftsweise, die bei häufigem Beamtenwechsel nicht ausbleiben, können für den Waldbesitzer nur schädigende Folgen zeitigen.

Eine eingehende Aufklärung der Allgemeinheit über die Wichtigkeit des Forstbetriebes ist übrigens von dem Gesetze über die Staatsaufsicht der Privatforstwirtschaft zu erwarten. Hoffentlich wird damit nicht eine „Drohnenwabe" gebaut, die Lehnstühle für Persönlichkeiten schafft, die sich „Verdienste" auf anderen Gebieten als dem der Forstwirtschaft erworben haben. Dies wäre sehr zu bedauern, denn die Verwalter dieser Ämter werden ein großes Feld der Tätigkeit vorfinden, da die hohen Holzpreise heute schon eine klaffende Lücke in die Waldbestände gerissen haben.

In neuerer Zeit erstrebt ein Teil der Privatforstbeamten das Heil für die Zukunft seiner Standesangehörigen in dem Anschluß an andere gewerkschaftliche Verbände. Die Anhänger dieses Gedankens hoffen, dadurch ihren Bestrebungen eine größere „Stoßkraft" geben zu können. Daß sich solche Voraussetzungen jemals verwirklichen, ist kaum zu erwarten. Gewiß würde eine Vereinigung von Privatforstbeamten in einem gewerkschaftlichen Verbande Aufnahme finden. Die Gruppe wäre aber an und für sich zu klein, um ihren immerhin eigenartigen Wünschen in der Weise solche Geltung zu verschaffen, daß sie auf eine Unterstützung in dem Verbande überhaupt rechnen könnte. Nun kommt hier aber noch ganz besonders ein Umstand in Frage, nämlich der, daß die Gewerkschaften als wirksamstes Mittel zur Erreichung ihrer Forderungen letzten Endes den Streik benutzen wollen. Daß ein Forstmann, der seinen Beruf wirklich ernst auffaßt, sich mit vollster Überzeugung dazu bekennen wird, auch für seinen Beruf dies Mittel für anwendbar zu halten, ist nicht anzunehmen, denn dann wäre in den Streiktagen ja sein Wald der Raubgier habsüchtiger Frevler schutzlos ausgesetzt, und die Erfolge seiner oft jahrzehntelangen Arbeit in den Streiktagen der völligen Vernichtung preisgegeben. Die Folgen solcher Handlungsweise sind kaum zu übersehen. Kann ein Forstmann die Verantwortung dafür ohne schwere Bedenken auf sich nehmen?

Ein weiterer Umstand, der das Vertrauen zu den Verfechtern des Anschlusses an die Gewerkschaften stark erschüttern muß, ist der, daß diese öffentlich zum Wortbruche auffordern, wie dies kürzlich in einer Zeitschrift geschehen ist, die, was eigentlich nicht so arg wunder nimmt, damit wohl auch den Wortbruch als sogenanntes „gewerkschaftliches Kampfmittel" anpreist. Ganz abgesehen von dem sittlichen Tiefstande, auf dem sich ein Mann befindet, der zu solchen Mitteln seine Zuflucht nimmt, ist es doch tatsächlich keinem Waldbesitzer zu verdenken, wenn er ernstliche Bedenken trägt, den Anhänger einer solchen Lebensauffassung in eine Vertrauensstellung zu setzen, wie es die eines Privatforstbeamten nun einmal ist. Die Vertretung dieser Auffassung führt überhaupt eine Sprache, die, wenn sie in unserem Vaterlande Gemeingut werden sollte, alsbald zu unserem Ausscheiden aus den Kulturvölkern führen müßte. Wenn also ein Blatt, das sich „deutsch" nennt, seinen Raum dazu hergibt, um solche Grundsätze zu verbreiten, so ist dies ein Beweis dafür, daß Kräfte in unserem Vaterlande tätig sind, die sich bewußt oder unbewußt zur Aufgabe gemacht haben, den letzten Rest von dessen Ansehen zu untergraben.

Sollen alle Arbeiten dazu führen die Stellung der Privatforstbeamten zu verbessern wie es die Zeitverhältnisse erfordern, so kann das am besten auf dem Wege geschehen, den der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands bisher gegangen ist. Zweifellos ist es nicht richtig, wenn von einem Teile der Beamten gesagt wird: Wir erreichen nichts durch einen Verein, in dem auch die Waldbesitzer vertreten sind. Hier ist das Gegenteil richtig; schon die Erfolge bestätigen es. Diese würden aber gewiß weit größer sein, wenn nicht bisher ein großer Teil der Waldbesitzer diesem Verein ferngestanden hätte. Gerade deshalb, weil durch ihn eine Stelle geschaffen worden ist, von der aus Arbeitgeber und Arbeitnehmer letzten Endes gemeinsam an dem Gedeihen eines höchst wichtigen Zweiges der Volkswirtschaft arbeiten, sollte mit allen Mitteln erstrebt werden, diese zu

Hosted by Google

erhalten und zu fördern. Es kann, abgesehen von Unkenntnis der Vereinsbestrebungen, nur als Verkennung der Zeitverhältnisse beurteilt werden, wenn Waldbesitzer sich bisher mit Rücksicht auf alte überlebte Überlieferungen der Mitarbeit an solchen Bestrebungen ferngehalten haben.

In einer Zeit wie der gegenwärtigen gilt es ganz besonders, durch gemeinsame Arbeiten Bedingungen zu schaffen, die Berufs- und Arbeitsfreudigkeit stärken, denn ohne solche kommen wir in unserem Vaterlande zu keinen befriedigenden Zuständen. H. S. in N.

Erlegungsrecht und Drückjagden im Sinne der Förster-Dienstanweisung vom 7. Juli 1919.

In den Nummern der „Deutschen Forst-Zeitung" Bd. 34 Nr. 50 und Bd. 35 Nr. 3 werden im Brief- und Fragekasten zwei Fragen behandelt, die für Förster und Oberförster ein gleiches Interesse haben.

In der erstgenannten Nummer handelte es sich um den Jagdkostenersatz für Hasen. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß der Oberförster auf Grund der Dienstanweisung vom 7. Juli 1919 die Betriebsbeamten beauftragen kann, die Hasen auf Suche und Anstand zu erlegen und daß ihm der Jagdkosten-Ersatz zufällt. Wenn aber weiter gesagt wird, daß die Betriebsbeamten von den auf Suche und Anstand erlegten Hasen ein bis zwei für sich behalten können, so stimmt das nicht mit den Vorschriften der Dienstanweisung überein.

Nach § 84 Nr. 7 können die Forstbeamten, welche an der Treibjagd teilgenommen haben, wenn die Strecke genügend groß ist, einen oder zwei Hasen mitnehmen. Daraus geht unzweideutig hervor, daß alle auf Suche und Anstand von den Betriebsbeamten erlegten Hasen ihrem Verfügungsrecht entzogen sind, obgleich die Verpflichtung besteht, Suche und Anstand auf Anordnung des Oberförsters durchzuführen, ohne Anspruch auf irgendeine Entschädigung.

Die in Nr. 3 Bd. 35 erteilte Antwort auf die Anfrage nach „Unkostenersatz bei Drückjagden" ist in ihrem Kernpunkte wohl richtig, aber nicht ganz vollständig, wenn gesagt wird, daß es Erlegungsberechtigte im Sinne des § 81 Ziffer 3 und 8 der Dienstanweisung bei Gesellschaftsjagden nicht gibt, weil das Erlegungsrecht im Sinne dieser Vorschriften auf Birsch und Ansitz ausgeübt werden soll.

Zutreffend ist dieses, soweit das Erlegungsrecht im Sinne des § 81 Ziffer 3 aus eigenem Recht ausgeübt wird, aber es wird übersehen, daß im § 81 Nr. 10 ausgesprochen worden ist, daß Gesellschaftsjagden (Treib- und Drückjagden) von dem Betriebsbeamten nur abgehalten werden dürfen, wenn ihn der Oberförster damit beauftragt oder ihm die Abhaltung von Fall zu Fall gestattet. § 81 Ziffer 3 räumt den planmäßigen Betriebsbeamten dem Rot-, Dam- und Rehwild gegenüber ein „auf Birsch und Ansitz" auszuübendes Erlegungsrecht ein. Ziffer 8 gibt jedem Forstbetriebsbeamten das Erlegungsrecht auf Schwarzwild, das nur den vom Oberförster aus triftigen Gründen angeordneten Beschränkungen unterliegt.

Es ist ganz selbstverständlich, daß Ziffer 10 des § 81 eine Erweiterung der Ausübung des Erlegungsrechtes sein kann, denn nach dem Zusammenhang der Dinge kann dieser Vorschrift nur die Auslegung gegeben werden, daß im Auftrage oder mit Genehmigung des Oberförsters dem Schwarzwild gegenüber das Erlegungsrecht ganz selbstverständlich auch im Wege einer Treib- und Drückjagd ausgeübt werden darf, wenn der Oberförster keine Beschränkungen im Sinne der Ziffer 8 verfügt hat. Erst durch diese Bestimmung (Ziffer 10) wird das sonst auf jede Weise dem Schwarzwild gegenüber gestattete Erlegungsrecht eingeschränkt, denn die Beschränkung auf Birsch und Ansitz gilt lediglich gegenüber dem Rot-, Dam- und Rehwild (§ 81 Nr. 3).

Nach der Fassung der Dienstanweisung (Ziffer 8) ist das Erlegungsrecht dem Schwarzwild gegenüber frei, sofern der Oberförster es nicht beschränkt. Das Verbot der Treib- und Drückjagden ist keine Beschränkung des Erlegungsrechtes, sondern lediglich eine Beschränkung der zu seiner Ausübung anzuwendenden Mittel. Der Forstbetriebsbeamte, der ohne Genehmigung Treib- und Drückjagden veranstaltet und hierbei Schwarzwild erlegt, erscheint als Verfügungsberechtigter im Sinne des § 84 Ziffer 5. aber er ist disziplinarisch verantwortlich, weil er gegen § 81 Ziffer 10 der Dienstanweisung verstoßen hat.

Auch wenn der Oberförster Betriebsbeamte mit der Erlegung von Schwarzwild beauftragt, können sie als Erlegungsberechtigte handeln, aber nicht in dem Falle, wenn die angeordnete Drückjagd auf Kosten des Oberförsters stattfindet. Baltz.

*

Wir haben vorstehende Ausführungen einem unserer Sachverständigen vorgelegt, der dazu folgendes bemerkt hat: „Das Erlegen von Hasen auf Suche und Anstand ist weder in den Jagdnutzungsvorschriften noch in der Förster-Dienstanweisung an irgend einer Stelle berührt. Es besteht also keine Vorschrift, die den Betriebsbeamten erlaubt, von den bei diesen Jagdarten erlegten Hasen, ebenso wie bei der Treibjagd, ein bis zwei Stück für sich zu verwenden. Im § 84, 7 der Förster-Dienstanweisung und in Ziffer 32 der Jagdnutzungsvorschriften ist die Mitnahme von Hasen durch die beteiligten Beamten nur bei Treibjagdstrecken vorgesehen. Der Verfasser hat also dem Buchstaben nach recht, wenn er sich auf den Standpunkt stellt, daß die auf der Suche und dem Anstand erlegten Hasen nicht unter diese Vorschrift fallen, also der Verfügung der Betriebsbeamten entzogen sind.

Die Verwertung der Hasen innerhalb der Beamtenschaft liegt aber gerade bei kleinen Strecken im Sinne der neuen Vorschriften (siehe die angeführten Stellen) und es muß daher angenommen werden, daß die Mitnahme von Hasen nur bei Treibjagdstrecken vorgesehen ist, weil andere Jagdarten auf Hasen in den Vorschriften überhaupt nicht erörtert sind. Werden aber andere Jagdarten angewendet, so wird mangels näherer Vorschrift eine Vereinbarung zwischen Oberförster und Betriebsbeamten Platz greifen müssen. Das gilt sowohl für die Verwendung der Hasen, wie für die Verteilung des Unkostenersatzes, auf den nach dem Buchstaben der Vorschrift der Oberförster Anspruch hat.

Bei den Ausführungen über das Erlegungsrecht übersieht der Verfasser, daß dem durch die Jagdnutzungsvorschriften neu geprägten Ausdruck „Erlegungsrecht" ein ganz bestimmter Begriff innewohnt. Ziffer 12 der Jagdnutzungsvorschriften hebt

Hosted by Google

den Ausdruck bei seiner ersten Anwendung durch Sperrdruck hervor und bestimmt zugleich, daß das Erlegungsrecht auf Birsch und Ansitz auszuüben ist. In einigen der folgenden Ziffern (z. B. 16, 31, 44 und 63) ist dann bestimmt, welche Rechte und Pflichten mit dem Erlegungsrecht verbunden sind. Das Erlegungsrecht nach § 81, 8 der Förster-Dienstanweisung (für Schwarzwild) unterscheidet sich hinsichtlich der Ausübung durchaus nicht vom Erlegungsrecht für Rot-, Dam- und Rehwild und Waldhähne. Ziffer 14 der Jagdnutzungsvorschriften und § 81, 8 der Förster-Dienstanweisung sagen gleichlautend und ganz bestimmt: Auf Schwarzwild hat jeder Forstbeamte (Forstbetriebsbeamte) „das Erlegungsrecht", nämlich das vorher schon näher beschriebene Recht. Das Verbot der Gesellschaftsjagden im § 81,10 der Förster-Dienstanweisung ist keine Einschränkung, die sich speziell gegen das Erlegungsrecht richtet, sondern eine Begrenzung der jagdlichen Befugnisse der Forstbetriebsbeamten im allgemeinen. Diese Ziffer bezieht sich z. B. ebenso auf die Jagdbefugnis nach § 83 der Förster-Dienstanweisung. Die Annahme, das Verbot der Gesellschaftsjagden sei nur eine Beschränkung der Mittel zur Ausübung des Erlegungsrechtes auf Schwarzwild ist unrichtig. Richtig ist, daß Treib- und Drückjagden den Betriebsbeamten ein- für allemal durch die Dienstanweisung verboten sind, daß das Erlegungsrecht auf Birsch und Ansitz auszuüben ist und daß der Oberförster aus triftigen Gründen auch die Erlegung auf Birsch und Ansitz einschränken kann. Selbstverständlich kann der Oberförster dem Betriebsbeamten Schwarzwildtreibjagden gestatten, bei denen dieser die Unkosten trägt und den Jagdkostenersatz erhält; aber die Ansicht des Verfassers, daß ein Förster, der ohne Erlaubnis des Oberförsters auf Schwarzwild treibt oder drückt, nur disziplinarisch strafbar sei, über das erlegte Wild aber verfügen könne, läßt sich aus den angegebenen Gründen nicht rechtfertigen. Es widerspricht auch dem klaren Rechtsempfinden, daß durch eine unerlaubte Handlung rechtmäßige Vorteile erworben werden können."

Parlaments- und Vereinsberichte.

Verfassunggebende Preußische Landesversammlung.
144. Sitzung am Freitag, dem 7. Mai 1920.
(Schluß).

Präsident Leinert: — — Ich stelle die unveränderte Annahme nach den Ausschußbeschlüssen fest. — — Wir kommen jetzt zum Beamten-Altruhegehaltsgesetz, Drucksache Nr. 2435. — — Der Herr Berichterstatter verzichtet und die unveränderte Annahme des § 1, der §§ 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8, — 9, — und der Überschrift wird festgestellt. — Das Mantelgesetz, betreffend die Bereitstellung von Mitteln zu Diensteinkommensverbesserungen, Drucksachen Nr. 2340 und 2442, — der Gesetzentwurf, betreffend das Diensteinkommen der unmittelbaren Staatsbeamten, Beamtendiensteinkommensgesetz, Drucksachen Nr. 2341 und 2434, — das Beamten-Altruhegehaltsgesetz, Drucksache Nr. 2435 — die Entschließungen des Ausschusses, Drucksache Nr. 2442 zu 2 a, werden angenommen. — —

Lüdemann, Finanzminister: — — Das Gesetzgebungswerk soll dazu dienen, die Arbeits-, Besoldungs- und Versorgungsverhältnisse der Beamtenschaft des preußischen Staates auf eine ganz neue Grundlage zu stellen. Durch diese Gesetze wird die Möglichkeit geschaffen, auch in Zukunft dem preußischen Staate eine zufriedene, arbeitsfreudige und schaffenslustige Beamtenschaft zu erhalten. Es kann gar keinem Zweifel unterliegen, daß sich die Wirkungen dieser Gesetze auf viele Jahre hinaus geltend machen werden. — —

Ich glaube es den Beteiligten schuldig zu sein, dieses Bemühen der Landesversammlung, den Beamten so schnell wie möglich zu den ihnen gedachten neuen Besoldungen zu verhelfen, ausdrücklich festzustellen und ihnen namens der Regierung für diese entgegenkommende Erledigung der Gesetzentwürfe, dann aber auch vor allem namens der Beamtenschaft herzlich zu danken für das damit bekundete Bestreben, möglichst schnell den Beamten die Möglichkeit zu geben, ihre neuen Bezüge zu erhalten.

Ich habe bereits bei der Einbringung der Vorlage kurz auf die wichtigsten Merkmale der Neuregelung der Beamtenbesoldungen hingewiesen. Ich möchte mich nicht wiederholen und will nur kurz hervorheben, daß allein die Zusammenziehung der Beamtenschaft aus 53 Besoldungsklassen in 13 Besoldungsgruppen, die Beseitigung der bisherigen starren Grenzen zwischen der unteren, mittleren und höheren Beamtenschaft, die Schaffung zahlreicher Aufstiegsmöglichkeiten und die Tatsache der erheblich stärkeren Aufbesserung der Besoldungen in den niederen Klassen Merkmale dieser Neuregelung sind, die den tiefen sozialen Charakter und die weitgehende Umgestaltung der Bestimmungen dieser Gesetze deutlich erkennen lassen.

Besonders möchte ich weiter hervorheben, wie außerordentlich weitgehend die Neuregelung der Bezüge ist, die in Zukunft den Pensionären und den Hinterbliebenen verstorbener Beamten zukommen werden. Mit Rücksicht auf die besondere Bedeutung dieser Seite der Angelegenheit möchte ich kurz noch einmal feststellen, welche sehr umfangreiche Besserung die Pensionäre des Staates durch dieses Gesetz erfahren werden. Die Wartegeldempfänger aus der Zeit seit dem 9. November 1918 und deren Hinterbliebenen sowie die Ruhegehaltsempfänger aus der Zeit seit dem 1. April 1919 und ihre Hinterbliebenen und die Hinterbliebenen der seit dem 1. April 1919 im Amt verstorbenen Beamten werden den nach dem 1. April 1920 ausgeschiedenen Beamten und ihren Hinterbliebenen in ihren Bezügen völlig gleichgestellt, das heißt, sie werden also jetzt so behandelt werden, als wenn der betreffende Beamte bei seinem Ausscheiden aus der zuletzt von ihm bekleideten Stelle bereits nach diesen neuen Sätzen besoldet worden wäre. Es werden ferner alle übrigen Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen aus der früheren Zeit ohne Prüfung ihrer Bedürftigkeit und ohne Antrag zu ihren bisherigen gesetzlichen Bezügen einen Zuschuß erhalten, der in der Höhe der Hälfte des Unterschiedes zwischen ihren bisherigen gesetzlichen Versorgungsbezügen und den Versorgungsbezügen der ihnen entsprechenden Neupensionäre besteht. Also auch diese Altpensionäre des Staates werden ganz wesentliche Aufbesserungen erhalten. Darüber hinaus werden zu allen Wartegeld-, Ruhegehalts- und Witwengeldbezügen weitere Zuschläge als Ausgleich für die herrschende Teuerung gezahlt werden, und zwar auch diese ohne Prüfung des Bedürfnisses und ohne besonderen Antrag in der Höhe der Hälfte desjenigen Betrages, den der Beamte zu dem zuletzt von ihm bezogenen Diensteinkommen als Ausgleichszuschlag erhalten haben würde, wenn er beim Ausscheiden aus dieser Stelle nach den neuen Bezügen besoldet gewesen wäre. Diese Ausgleichszuschläge können sogar auf Antrag in besonderen Fällen auf die ganze Höhe dieser Teuerungszuschläge gebracht werden. Ferner wird allen Empfängern von Wartegeld, Ruhegehalt und Hinterbliebenenbezügen, also auch den Altpensionären, die Kinderbeihilfe in derselben vollen Höhe gewährt werden und nach denselben Voraussetzungen wie den aktiven Beamten.

Das alles sind so wesentliche Verbesserungen in der Lage unserer Pensionäre, der Neupensionäre wie der Altpensionäre, daß ich geglaubt habe, darauf nochmals besonders hinweisen zu müssen, besonders auch darauf, daß wir mit dieser Regelung der Pensionärfrage dem Vorgehen des Reiches vorangeeilt sind. Denn im Reiche sind diese Fragen bisher noch nicht geregelt worden. Außerdem ist es der erste Fall, daß die Bestimmung einer neuen Besoldungsregelung mit der

Hosted by Google

Regelung der Bezüge der Pensionäre in Verbindung gebracht ist; es ist das erstemal, daß den Pensionären auch die beträchtliche Heraufsetzung der Besoldung der aktiven Beamten mit zugute kommt.

Ich glaube also, von den Beteiligten wird wohl anerkannt werden müssen, daß alles geschehen ist, um berechtigten Ansprüchen wirklich Genüge zu leisten, daß — so darf ich es wohl ausdrücken — bis zur Grenze der finanziellen Leistungsfähigkeit des preußischen Staates gegangen ist. Ich bin mir vollkommen im klaren darüber, daß trotzdem sehr viele Beamte noch nicht mit allem zufrieden sein werden, was hier geschaffen worden ist. Im ganzen wird aber zweifellos anerkannt werden müssen, daß alles geschehen ist, um berechtigten Ansprüchen wirklich Erfüllung zu geben.

Außer dieser Frage der Pensionäre, die ich kurz berührt habe, und deretwegen im Ausschuß mehrere Anfragen an mich gerichtet worden sind, bin ich noch besonders gefragt worden, wie sich die Regierung zu denjenigen Beamten stellt, die aus den besetzten Gebieten vertrieben worden sind. Ich möchte deshalb kurz hier erklären, daß diese aus den besetzten Gebieten, jetzt namentlich aus den besetzten polnischen Gebieten vertriebenen Beamten — soweit sie nicht auf Wartegeld gesetzt sind — genau so behandelt werden wie die übrigen aktiven Beamten, d. h. sie bekommen ihr volles Gehalt weiter gezahlt und werden ebenso schnell wie die übrigen Beamten auch die vollen neuen, erhöhten Bezüge erhalten, die ihnen nach dieser neuen Besoldungsordnung zustehen würden. Im übrigen wird von der Regierung alles aufgeboten werden, um namentlich diesen, unter ganz besonders mißlichen Umständen zum Teil sehr schwer leidenden Beamten zu helfen.

Alle Behörden werden angewiesen werden, mit der größtmöglichsten Beschleunigung die neuen Gehaltssätze auch den Beamten zukommen zu lassen. Ihnen werden genaue Weisungen erteilt werden, wie sie sich im einzelnen gegenüber auftretenden Schwierigkeiten zu helfen haben, ihnen wird im besonderen gesagt werden, daß die Neuregelung des Dienstalters und ähnliche Dinge bis zur demnächstigen endgültigen Regelung vorläufig zurückzustellen ist, und daß auch, wenn aus anderen Gründen kleine Differenzen auftreten sollten, die Differenzbeträge zwischen dem neuen und dem alten Gehalt unbeschadet dieser Differenzen zunächst auszuzahlen sind, und daß die dann noch übrigbleibenden Differenzen bei den späteren Gehaltszahlungen auszugleichen sind. — — —

Ich glaube, meine Damen und Herren, Sie können somit mit dem ruhigen Bewußtsein nach Hause gehen, daß nicht nur von Ihnen, sondern auch von der Regierung alles geschehen ist und auch ferner geschehen wird, um diese Neuregelung der Beamtenbesoldungen in einer Weise zum Abschluß und zur Durchführung zu bringen, daß keiner der im preußischen Staatsdienst stehenden Beamten sich darüber zu beklagen hat, daß nicht alles geschehen ist, um seinen Interessen gerecht zu werden. In der Erwartung, daß dieses weitgehende Gefühl einer begründeten Zufriedenheit in der Beamtenschaft Platz greift, erlaube ich mir Ihnen nochmals namens der Beamtenschaft den Dank dafür auszusprechen, daß Sie in dieser entgegenkommenden Weise die Gesetzesvorlagen zur Erledigung gebracht haben.

Verband Schlesischer Waldbesitzervereine.

Am 12. Juni fand in Breslau unter dem Vorsitz seiner Durchlaucht des Herzogs von Ratibor die 6. Verbandsausschußsitzung des Verbandes Schlesischer Waldbesitzervereine statt.

Nach Erledigung geschäftlicher Angelegenheiten wurde unter anderem beschlossen:

1. In richtiger Würdigung der Tatsache, daß sich seit Abschluß des Abkommens mit dem Privatforstbeamtenvereine die Lebensverhältnisse der Festbesoldeten im allgemeinen verschlechtert haben, beschließen die Vertreter der Oberschlesischen Waldbesitzervereine, die Vereinsmitglieder zu veranlassen, in Form einer Teuerungszulage die Bezüge der Forstbeamten, wo erforderlich, aufzubessern. Die Bezüge sollen mindestens so gestellt werden, daß
   a) das Bareinkommen jedes Beamten der Klassen 2 bis 5 um 50 % höher steht, als das Mindestbareinkommen, das in den Vereinbarungen vom 21. November 1919 festgelegt ist,
   b) das Gesamteinkommen für die Forstbeamten, soweit es in den Vereinbarungen vom 21. November 1919 festgelegt ist, gleichfalls das Mindesteinkommen um 50 % überschreitet.
2. Das Abkommen vom 21. November bleibt auch bezüglich der Naturalbezüge in Kraft. Naturalbezüge, die bisher gewährt werden, sind weiter zu gewähren. Doch ist es gestattet, Naturalbezüge, die über das zum Unterhalt der Familie notwendige Maß hinaus gehen, ihren Werten entsprechend auf das Bareinkommen anzurechnen.
3. Die Teuerungszulage soll mit rückwirkender Kraft vom 1. April 1920 bis zum Schluß des Abkommens — also zunächst bis zum 31. Dezember 1920, gewährt werden.

Ferner beschäftigte sich der Verbandsausschuß mit den Fragen, die auf der bevorstehenden Sitzung des Holzhandelsausschusses des Reichsverbandes in Eisenach zur Sprache kommen sollen, und legte die Richtlinien für den Vertreter des Ausschusses fest.

Schließlich wurde die Anregung der Fürstlich Hohenloheschen Forstverwaltung, gemeinsam mit der Landwirtschaftskammer eine Försterprüfungskommission einzusetzen, angenommen und mit der Ausführung der Geschäftsführer beauftragt.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Gewährung von Zuschüssen zu den allgemeinen Umzugskosten an versetzte Beamte.

Allgemeine Verfügung Nr. I. 80/1920.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. I B I a 1179. II 1081. III 3253.

Berlin W 9, 17. Februar 1920.

In Verfolg meiner Allgemeinen Verfügung I. 8/1918 vom 9. Februar 1918 — I B I a 183 — und I. 64/1918 vom 17. Oktober 1918 — I B I a 2312 — usw. ermächtige ich die Vorstandsbeamten der Behörden und Anstalten hiermit, außer den Mehraufwendungen für Transportkosten fortan auch den die gesetzliche Umzugskostenvergütung übersteigenden Mehraufwand an allgemeinen Umzugskosten, sofern er in einem besonders unangenehmen Verhältnis zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des versetzten Beamten steht, bis zur vollen Höhe der tatsächlichen Auslagen nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen selbständig zur Zahlung anzuweisen und unter den sonstigen außerplanmäßigen Ausgaben zu verrechnen. Nicht zu den allgemeinen Umzugskosten gehören die persönlichen Reiseauslagen des Beamten bei der Umzugsreise. Diese sind einschließlich etwaiger Gebühren für Handgepäckversicherung aus der gesetzlichen Reisekostenvergütung zu bestreiten und gegebenenfalls als außergewöhnliche Aufwendung durch Bewilligung eines Zuschusses nach § 8 Abs. 2 des Reisekostengesetzes vom 26. Juli 1910 zu decken. Erstattungsfähig sind aber als allgemeine Umzugskosten:

*) Diese Verfügung ist uns erst jetzt bekannt geworden.

Hosted by Google

1. Die Auslagen (einer Person) für eine Reise zum Mieten einer Wohnung am neuen Dienstort; in besonderen Ausnahmefällen auch die Auslagen für die Mitnahme einer Begleitperson (Ehefrau).
2. In angemessenen Grenzen die Vermittlungsgebühr für den Nachweis einer Wohnung.
3. Die Reiseauslagen für die Familienangehörigen und das Hauspersonal einschließlich etwaiger Auslagen für Personalausweise. Dabei dürfen Eisenbahnfahrkosten bei den im § 1 des Reisekostengesetzes vom 10. Juli 1910 genannten Beamten unter I bis IV nur in Höhe des Fahrpreises für die dritte Wagenklasse ersetzt werden. Wenn die Familie nicht gemeinsam reist, ist die Notwendigkeit der Annahme besonderer Begleitpersonen für die Minderjährigen Kinder eingehend zu prüfen. Reiseauslagen für eine Person, die selbständig mit der Vorbereitung und Leitung des Umzugs betraut worden ist, können nur in Rechnung gestellt werden, wenn zur Zeit des Umzugs ein erwachsenes Familienmitglied im bisherigen Wohnort des Beamten nicht mehr anwesend war.
4. Gebühren für die Durchsuchung des Umzugsguts durch die Polen.
5. Auslagen für Unterkunft und Verpflegung der Familie während der Beförderung der Möbel, jedoch unter angemessener Berücksichtigung der gleichzeitig im Familienhaushalt eingetretenen Ersparnis.
6. Dekorations- und Installationskosten, jedoch unter Ausschluß aller Neuanschaffungen. Erstattungsfähig sind aber die Kosten für Glühbirnen, die wegen verschiedener Stärke der Stromspannung neu zu beschaffen sind; hierbei ist der Wert der bisherigen Glühbirnen abzusetzen. Eine Verlängerung oder Verlegung von Gas- oder elektrischen Leitungen ist zu begründen. Die Kosten für die Umänderung von Beleuchtungskörpern sind nur erstattungsfähig, wenn in der alten und neuen Wohnung nicht die gleiche Beleuchtungsart vorhanden war.
7. Auslagen für das Plätten, Stärken und Spannen der Gardinen, sowie für die besondere Reinigung der Wohnung, nicht aber Kosten für die Reinigung der Wohnungseinrichtung.
8. Leihgebühren für Kisten und Körbe.

Soweit die Belege über die vorstehend bezeichneten Ausgaben nicht vorhanden sind, haben die Beamten die Versicherung abzugeben, daß die Beträge für den angegebenen Zweck tatsächlich verausgabt worden sind.

Es wird bestimmt erwartet, daß in allen Fällen nur die unbedingt notwendigen Ausgaben berücksichtigt werden, daß auf möglichste Kostenersparnis Bedacht genommen wird, sowie daß die Mehrkosten, die durch einen über das gewöhnliche Maß hinaus aufwändigen Haushalt entstehen, außer Betracht bleiben. Sollte eine Zuschußgewährung über die nach Ziffer 1 bis 3 gezogenen Grenzen und über den Betrag von eintausend Mark hinaus begründet erscheinen, so ist unter Beifügung der Unterlagen zu berichten und auch in allen übrigen Zweifelsfällen meine Entscheidung einzuholen. Insbesondere ist zu berichten, wenn behauptet wird,

a) daß eine Wohnung an dem letzten dienstlichen Wohnort ohne Verzicht auf das Kündigungsrecht des § 570 B.G.B. oder ohne Zubilligung eines sogenannten Auszugsgeldes nicht zu erlangen gewesen sei und

b) daß in der neuen Wohnung der Anstrich der Decken und Fußböden sowie die Tapeten hätten erneuert werden müssen.

Keinesfalls sind als allgemeine Umzugskosten erstattungsfähig:

1. Aufwendungen für eine Ausfuhrversicherung, da die Frage der zu leistenden Entschädigungen gesetzlich geregelt ist.
2. Die Kosten für eine Fliegerversicherung. Die Notwendigkeit einer solchen kann nicht anerkannt werden, weil das Reich für Fliegerschäden Ersatz leistet (Gesetz über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiet vom 3. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 675) und im Schadenfalle innerhalb der Grenzen des wirtschaftlich Gebotenen zunächst Vorentschädigungen aus Staatsmitteln gezahlt werden.
3. Die Kosten für den Umzug aus einem Gasthof oder einer sogenannten Notwohnng am neuen Wohnort in eine andere Wohnung daselbst sowie die Auslagen für Lagerung des Umzugsgutes auf einem Speicher (zu vergl. Allgemeine Verfügung I. 168/1919 vom 9. Dezember 1919 — I B I a 8497 —) usw.
4. Die Kosten für den Transport von Feuerungsmaterial.
5. Schulaufnahmegebühren und Aufwendungen für neu beschaffte Schulbücher.
6. Zinsen für anläßlich des Umzuges verauslagte, an sich erstattungsfähige Beträge.

Auslagen für die Beförderung von Geflügel, Kleinvieh und lebenden Bienen sind nach Maßgabe der Allgemeinen Verfügung I. 8/1918 erstattungsfähig.

J. V.: gez. Dr. Ramm.

An die Regierungen, die Herren Direktoren der Forstakademien in Eberswalde und Münden.

Beamte auf Unterkunftsstellen.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Geschäfts-Nr. III. 9309.

Berlin W 9, 26. Mai 1920.

Forstbeamte, die dem dortigen Bezirk nicht überwiesen sind, die aber innerhalb des Bezirks sich auf selbstgewählten Unterkunftsstellen befinden, haben keinen Anspruch auf Versorgung mit Wildbret, da diese sich nur auf die einen eigenen Haushalt führenden Forstbeamten des Reviers erstreckt. (Abschnitt IX 29 der Jagdnutzungsvorschrift.) Auf die nach Erlaß vom 14. Mai 1920 — III 9696 — allgemeine Verfügung III 47 für 1920 — zur Beschäftigung herangezogenen Beamten ist die Wildbretverteilung aus Billigkeitsgründen auszudehnen.

Auf Deputatholz haben die Forstbeamten mit selbstgewählter Unterkunft Anspruch, doch nur in dem Umfange des zeitigen Bedarfs.

Auf die Bestimmung der § 24 der F.-D.-A. wird verwiesen. Die Förster auf Unterkunftsstellen haben als Förster o. R. zu gelten. Auch sei bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam gemacht, daß nach Inkrafttreten der neuen Besoldungsordnung der Wert des Holzes zu erstatten ist, worüber noch Verfügung ergehen wird.

Die in den einstweiligen Ruhestand versetzten Forstbeamten haben weder Anspruch auf Wildbretversorgung noch auf Deputatholz, da ihnen der Wert der freien Feuerung und der Nutzung aus der Jagd bei der Festsetzung des Wartegeldes in Anrechnung gebracht worden ist. Bei der Versetzung in den vorläufigen Ruhestand erhalten sie jedoch noch auf drei Monate ihre vollen Bezüge,

Hosted by Google

sie verlieren mithin erst den Anspruch auf Deputatholz beim Eintritt der Wartegeldzahlung.

An die Regierung in Schneidemühl.

*

Abschrift zur Kenntnis.

J. A.: gez. Frhr. v. d. Busssche.

An alle Regierungen, mit Ausnahme von Münster, Aurich und Sigmaringen.

Verkauf von Blankettkarten der staatlichen Oberförstereien im Maßstabe 1 : 25 000.

Allgemeine Verfügung Nr. III. 58/1920.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 11418.

Berlin W 9, 10. Juni 1920.

Unter Bezugnahme auf das an das Forsteinrichtungsbüro gerichtete Schreiben vom 16. v. Mts. — III Q. 2257 — bestimme ich, daß für die an Holzhändler und sonstige Private abzugebenden Blankettkarten der staatlichen Oberförstereien im Maßstabe 1 : 25 000 ein Einzelpreis von 5 ℳ (Fünf Mark) je Blatt zu berechnen ist.

An die Regierung in Gumbinnen.

*

Abschrift zur Beachtung.

Im Auftrage: v. d. Busssche.

An die übrigen Regierungen, ausgenommen Aurich, Münster und Sigmaringen.

Stellen für die neu geschaffenen Forsteinrichtungsanstalten.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. III 11948.

Berlin W 9, 9. Juni 1920.

Vorbehaltlich der Genehmigung durch den Haushaltsplan sollen drei Forsteinrichtungsanstalten und zwar je eine in Berlin, Magdeburg und Cassel eingerichtet werden. An jeder Anstalt sollen u. a. drei Forstgeometer, die aus den Betriebsbeamten zu nehmen sind, planmäßig angestellt werden. Es kommen nur solche Beamte in Frage, die die Försterprüfung bereits abgelegt und die schon Fertigkeiten in Vermessungen und im Kartenzeichnen haben. In erster Linie werden Beamte mittleren Alters (Förster m. R. oder o. R.) berücksichtigt werden. Vor endgültiger Anstellung ist eine Probezeit von mindestens sechs Monaten abzuleisten. Die Forstgeometer haben Rang und Gehalt der Revierförster (Klasse VII) und führen den Titel Forstobersekretäre.

Außerdem wird bei jeder Anstalt ein Bürobeamter mit dem Titel und Gehalt der Forstgeometer angestellt. Die Anstellungsbedingungen sind dieselben, wie bei den eigentlichen Forstgeometern, nur werden Fertigkeiten im Vermessen und Kartenzeichnen nicht verlangt. Am besten dürften sich solche Beamte eignen, die sich als Forstschreiber als besonders gewandt und zuverlässig gezeigt haben. Sie werden — wenn erforderlich — hier im Forsteinrichtungsbüro eine Zeitlang ausgebildet werden.

Sofern im dortigen Bezirk geeignete Bewerber vorhanden sind, ersuche ich, mir solche bis zum 1. August d. J. namhaft zu machen und dabei die Eignung kurz zu begründen.

Außerdem wird eine Anzahl Hilfsarbeiter bei diesen Anstalten gebraucht. Auch hierfür ersuche ich, mir geeignete Hilfsförster oder Forstgehilfen die sich zu dieser Beschäftigung bereit erklären, in der gleichen Frist namhaft zu machen.

J. A.: v. d. Busssche.

An sämtliche Regierungen außer Aurich, Münster und Sigmaringen.

Hat die Witwe eines Beamten auch dann Anspruch auf die volle Witwenrente des § 8 Abs. 1 Nr. 2a des Beamten-Unfallfürsorgegesetzes, wenn sie mehr als 15 Jahre jünger ist als ihr Mann?

(Urteil des Reichsgerichts III Zivilsenat, vom 13. Januar 1920, III 349/19.)

Der 26 Jahre ältere Ehemann ist infolge eines Betriebsunfalles gestorben. Infolge des Altersunterschiedes und der noch nicht fünf Jahre betragenden Dauer der Ehe wurde die Witwenrente gekürzt, während die Witwe 20 % des Diensteinkommens des verstorbenen Mannes beansprucht. Während das Landgericht die Klage abgewiesen hat, wurde der Beklagte vom Oberlandesgericht nach dem Klageantrag verurteilt und die eingelegte Revision zurückgewiesen.

Das Beamten-Unfallfürsorgegesetz (B. U. F.G.) räumt der Witwe eine Rente von 20 % des jährlichen Diensteinkommens des verstorbenen Mannes ein, ohne auf den Fall einzugehen, daß die Witwe mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene gewesen ist, wie es im preußischen Gesetz betreffend die Fürsorge für Witwen und Waisen der Fall ist.

Nach dem Beamten-Hinterbliebenengesetz ist der mehr als 15 Jahre jüngeren Witwe das Witwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 15 bis 25 Jahre um $^1/_{20}$ zu kürzen.

Sinn und Zweck der Vorschriften des B. U. F.G. lassen aber zu der Auffassung kommen, daß die Kürzungsvorschrift, von der die Rede ist, nicht in Anrechnung kommen könne und deshalb die Witwe die volle Witwenrente auch in dem Falle zu beanspruchen habe, wenn sie um mehr als 15 Jahre jünger ist als der verstorbene Ehemann.

Nach dem B. U. F. G. genießt die junge Witwe, wenn sie 20 % des Diensteinkommens als Witwenrente erhält, nur den Vorteil des höheren Diensteinkommens, ohne Rücksicht auf das Dienstalter, während das B. H. G. bezweckt, bei dem Altersunterschiede, wie er festgelegt ist, den Vorteil des höheren Dienstalters zu beseitigen, um keinen doppelten Vorteil entstehen zu lassen, weil in diesem Falle das Witwengeld sich nach der Pension des Mannes bemißt. Im übrigen kann nach der Vorschrift des B. H. G. bei längerer Dauer der Ehe die Verkürzung des Witwengeldes beseitigt werden, während durch den infolge eines Betriebsunfalles eingetretenen Tod des Beamten eine derartige Möglichkeit abgeschnitten ist, die zu einem unbilligen Nachteil führen müßte, der nicht mit dem Zwecke des B. U. F. G. in Einklang zu bringen ist, der darauf gerichtet ist, die Hinterbliebenen gegen die mit dem Tode des Ernährers verbundenen wirtschaftlichen Nachteile zu schützen. (Entsch. Reichsgericht in Zivilsachen Bd. 47 S. 347.)

Haftung mehrerer Jäger für den Schaden eines angeschossenen Treibers nach § 230 Abs. 1 Satz 2 B. G. B.

(Urteil des Reichsgerichts VI. Zivilsenat, vom 19. Januar 1920, VI 390/14.)

Von einigen vorstehenden Jägern wurde noch geschossen, als die Treiber in einer Sonnenblumendickung auf etwa 25 Meter herangekommen waren. Ein Treiber wurde von einem Schrotkorn ins rechte Auge getroffen, und sein vom Landgericht abgewiesener Klageanspruch vom Oberlandesgericht dem Grunde nach als berechtigt erklärt.

Der Angeklagte schoß gegen die Treiberkette auf ein Kaninchen, was als eine grobe Fahrlässigkeit angesehen worden ist, weil er damit rechnen mußte, daß Schrotkörner auf dem gefrorenen

Hosted by Google

Boden abprallen und die Treiber treffen konnten. Es kann nicht als rechtsirrig angesehen werden, wenn das Berufungsgericht ausspricht, daß der Jäger im Sinne des § 276 B. G. B. fahrlässig verfährt, wenn er unter Umständen, wie die vorliegenden es waren, nicht damit rechnet, daß die aufprallenden Schrotkörner in veränderter Richtung wieder abprallen können. Gerade bei der Treibjagd sei eine gesteigerte Sorgfalt erforderlich, so daß nicht geschossen werden darf, wenn erkennbar eine Gefährdung anderer Personen eintreten kann. Grob fahrlässig werde daher gehandelt, wenn, wie es der Beklagte getan hat, in der Richtung der dadurch in erkennbare Gefahr gebrachten Treiberkette geschossen wird. Auf Grund des § 823 Abs. 1 B. G. B. kann jedoch der Beklagte nicht verantwortlich gemacht werden, weil es an der Feststellung fehlt, daß er es gewesen ist, der den verletzenden Schuß abgegeben hat. Sachlichen Bedenken begegnet die Auffassung des Berufungsgerichts, wenn es von der Annahme ausgeht, daß zur Annahme des ursächlichen Zusammenhanges zwischen dem Schusse und der Verletzung schon eine hohe Wahrscheinlichkeit genügen solle, daß die Verletzung als durch den Schuß verursacht angesehen werden könne.

Das Berufungsgericht legt dar, daß der Beklagte als möglicher Täter nach § 830 Abs. 1 Satz 2 B. G. B für den Schaden des Klägers verantwortlich sei, weil nicht ermittelt werden konnte, wer von den beteiligten Schützen den Schaden verursacht hat. Wenn eine Haftung aus § 823 Abs. 1 nicht begründet erscheint, so erscheint doch die Verurteilung aus § 830 Abs. 1 Satz 2 als gerechtfertigt. Es haben mehrere Schützen gegen Ende des Treibens in der Richtung der Treiberkette geschossen, was ohne Rücksicht darauf, ob der Schuß Kaninchen oder Fasanen gegolten hat, als eine fahrlässige Gefährdung der Treiber angesehen werden müsse, weil diese auch von Schrotkörnern getroffen werden könnten, die von den Fasanen abgeprallt waren. Wenn die Revision in dem Schießen auf Flugwild über die Treiber keine Fahrlässigkeit sieht, so ist aber doch dem sachverständigen Gutachten darin zu folgen, daß bei einem Schusse gegen Flugwild Schrotkörner vom Gefieder abprallen können. Das war aber auch bestimmend, daß in dem gegen den Beklagten ergangenen Strafkammerurteil Freisprechung von der fahrlässigen Körperverletzung erfolgt ist. Wenn das Berufungsgericht festgestellt hat, daß unter den vorliegenden Umständen mit dem Abprallen der Schrotkörner gerechnet werden mußte, so kann hierin eine Verletzung der Vorschrift in § 276 G. B.B. nicht gefunden werden. Unter diesen Umständen ist der Beklagte mit Recht auf Grund des § 830 Abs. 1 Satz 2 für den Schaden des Klägers verantwortlich gemacht worden. (Entsch. Reichsgericht in Zivilsachen Bd. 48 S. 58.)

Rentenzulagen und Beitragserhöhung bei der Invalidenversicherung.

Ein Gesetz vom 20. Mai 1920 (R.-G.-Bl. Nr. 118) gewährt Empfängern von Invaliden- und Altersrenten eine Zulage von monatlich 30 ℳ, Empfängern einer Witwen- oder Witwerrente eine solche von 20 ℳ und Empfängern einer Waisenrente (die bisher eine Zulage überhaupt nicht erhielten) eine solche von 10 ℳ, und zwar vom 1. Juli 1920 ab. Ausgeschlossen sind jetzt vom Zulagenbezuge Personen, die eine Militärrente für Minderung ihrer Erwerbsfähigkeit um mehr als zwei Drittel oder eine Militär-Hinterbliebenenrente beziehen; diese Personen erhalten jedoch ihre bisherigen Zulagen von 20 oder 10 ℳ noch bis zum 31. Dezember 1920.

Zwecks Deckung der den Versicherungsanstalten durch die erhöhten Zulagen erwachsenden Ausgaben sind die Wochenbeiträge der fünf Lohnklassen vom 1. August 1920 ab beträchtlich erhöht worden und zwar auf 90, 100, 110, 120, und 140 ℳ. Hg.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Minister von Heyden-Cadow †. Auf seinem Rittergute Plötz, Kreis Demmin, ist der frühere preußische Staatsminister v. Heyden-Cadow im Alter von 82 Jahren verstorben. Er war von 1881 bis 1890 Regierungspräsident in Frankfurt a. O., von 1890 bis 1894 preußischer Minister für Landwirtschaft, Domänen, und Forsten.

Prof. Dr. Heinrich Weber, Ordinarius der Forstwissenschaft an der Universität Gießen, hat einen Ruf als Lehrer der Forstwissenschaft an die Universität Freiburg i. B. erhalten.

Prof. Dr. Fernow, ein um die Schaffung geordneter Forstwirtschaft in den Vereinigten Staaten hoch erdienter Mann, hat nunmehr seine amtliche Tätigkeit beendet. Fernow, ein Preuße von Geburt und Schüler Gustav Heyers in Münden, kam 1876 nach Amerika, bewirtschaftete dort von 1878 bis 1885 die 10 000 ha großen Laubholzwaldungen der Holzkohlen-Eisen-Gesellschaft Cooper Hawitt in Pennsylvanien. Von 1885 bis 1898 war Fernow Leiter der Forstabteilung des Ackerbauministeriums der Vereinigten Staaten und gab gleichzeitig die Zeitschrift „The Forester" heraus. Während dieser Zeit trat Fernow eifrig für die Schaffung von Staatswaldungen (National Forest Reserves) ein, die durch ein Gesetz von 1891 begründet worden sind. 1898 wurde Fernow an die Cornell-Universität nach Ithaka (Staat New York) berufen, um die erste forstliche Hochschule der Vereinigten Staaten einzurichten, zu welcher noch eine Lehrforst von 18 000 ha Größe in den Adirondacks gehörte. Es ist ein trauriges Kapitel amerikanischer Universitätsgeschichte, wie Fernow 1903 innerhalb zweier Wochen dem mächtigen Einflusse von reichen Sportsleuten weichen mußte, die sein Wirken bei Einrichtung der Lehrforsten gegen ihn auszunutzen verstanden. Vier Jahre wirkt Fernow hierauf als forstlicher Berater und begründete in dieser Zeit auch die Zeitschrift: Forestry Quarterly. 1907 folgte Fernow einem Rufe an die Universität Toronto (Kanada) und gründete auch dort die erste forstliche Lehrstätte, an welcher er zwölf Jahre mit großem Erfolge wirkte und von der er nun mit dem Titel „Professor emeritus" scheidet.

Oberförster Mann, der bisher die Grundherrlichen Rüdt von Collenberg'schen Forsten in Bödigheim

Hosted by Google

(Baden) verwaltete, ist zum Direktor der von der Landwirtschaftskammer zu Halle a. S. eingerichteten Forstlehranstalt Neuhaldensleben ernannt worden.

Endgültige Notierung der Forstversorgungsberechtigten der Jahrgänge von 1915 ab, sowie Umnotierung früherer Jahrgänge. Es sei hier nochmals auf den Ministerial-Erlaß vom 28. Mai 1920 hingewiesen, der in Nr. 25 Seite 431 der „Deutschen Forst-Zeitung" zum Abdruck gebracht worden ist. Besonders wird darauf aufmerksam gemacht, daß alle Anträge betreffs endgültiger Notierung bezw. Umnotierung bis spätestens zum 1. August an die Regierungen eingereicht werden müssen, in deren Bezirk die Anwärter vorläufig notiert oder zurzeit beschäftigt sind, bezw. ihren gegenwärtigen Wohnsitz haben. Anwärter, die sich wider Erwarten noch in den Abtretungsgebieten befinden, reichen ihre begründeten Anträge bei der zuständigen preußischen Überleitungsstelle für die Forstverwaltung zu der gleichen Frist ein. Sie müssen sich aber rechtzeitig für den Rücktritt nach Preußen zur Verfügung gestellt haben oder nachweisen können, daß sie ohne ihr Verschulden bisher anderen Bezirken nicht zugewiesen worden sind.

Forstbetriebsbeamtenstellen in den neuen Forsteinrichtungsanstalten. Schon in Nr. 26 Seite 484 haben wir mitgeteilt, daß zwölf Stellen für Forstobersekretäre, die aus dem Stande der Forstbetriebsbeamten hervorgehen sollen, an den neuen Forsteinrichtungsanstalten in Berlin, Magdeburg und Cassel geschaffen werden sollen. Nähere Mitteilungen über diese Stellen bringt eine Ministerial-Verfügung vom 9. Juni, die wir auf Seite 501 zum Abdruck gebracht haben. Es ist erfreulich, daß auf diese Weise zwölf neue, besonders gehobene Stellungen im Range der Revierförster für den preußischen Staatsförsterstand geschaffen werden. Hoffentlich vermehren sich durch die wachsenden neuen und höheren Aufgaben der Staatsforstwirtschaft die Aufstiegsmöglichkeiten noch weiter.

Bitte um Stellungnahme gegen die Sperrung der Preußischen Försterlaufbahn mit Rückwirkung auf Jahrgang 1920. Wir erhalten im Anschluß an die Mitteilung, daß die preußische Staatsförsterlaufbahn von jetzt an auf drei Jahre gesperrt werden soll, nachstehende Einsendung:

„Zunächst will ich bemerken, daß mein Sohn versorgt ist und dadurch meine Stellungnahme von vornherein als unparteiisch bezeichnet werden kann. Durch Kollegen des hiesigen Bezirks, die beabsichtigen, ihre Söhne in der Försterlaufbahn unterzubringen, erfuhr ich, daß die Laufbahn auf drei Jahre gesperrt ist unter gleichzeitiger Rückwirkung auf den Jahrgang 1920. Eine Sperrung ist selbstverständlich im Gesamtinteresse des Nachwuchses nur zu begrüßen, doch mußte meines Erachtens eine derartige Maßnahme spätestens bis Ostern öffentlich bekanntgegeben werden und nicht, wie es geschehen ist, erst nach Annahme der Lehrlinge durch die Herrn Oberforstmeister.

Eine derartige Maßnahme halte ich nicht für ordnungsmäßig, umsoweniger, als besonders in dieser harten Zeit bei einer öffentlichen rechtzeitigen Bekanntgabe der Berufssperrung unnütze Aufwendungen vermieden werden konnten. — Es sind, wie ich aus sicherer Quelle erfahren habe, schon erhebliche Ausgaben für Ausrüstungen usw. gemacht worden. Einige junge Leute befinden sich sogar schon in der Vorlehre. — Eine Erbitterung bei den Beteiligten halte ich durchaus für berechtigt. Ich bitte die Betroffenen umgehend entsprechende Schritte durch unseren Verein einzuleiten, vielleicht auch direkt beim Herrn Minister vorstellig zu werden, jedenfalls nichts unversucht zu lassen, diese ungerechte Maßnahme aus der Welt zu schaffen."

Hegemeister H. in Forsthaus G.

Nachwort: Auch wir haben mit Erstaunen von der so plötzlichen Sperrung der Försterlaufbahn auf drei Jahre Kenntnis genommen. Unzweifelhaft war eine Einschränkung des Zugangs zur Laufbahn schon längst geboten und es ist bedauerlich, daß diese nicht schon vor Jahren erfolgt ist. Vor allem rächt sich jetzt die Annahme allzuvieler Forstlehrlinge in den Kriegsjahren besonders von 1914 bis 1916. Man hat eben damals mit einem günstigeren Kriegsausgang und nicht mit einem Länderverlust, sondern mit einem Zugang von Waldgebieten gerechnet. Aber auch 1918 und 1919 sind durchschnittlich noch 150 Lehrlinge angenommen worden. Viel glücklicher ist in dieser Beziehung die bayerische Staatsforstverwaltung verfahren, bei der zur Zeit Mangel an Förseranwärtern herrscht und die sich sogar in Stand gesetzt sieht, andere bayerische Staatsangehörige mit genügender Schulvorbildung für den dortigen Forstbetriebsdienst zuzulassen. Gleiche Verhältnisse hätten wir auch für Preußen haben können, wenn nicht allezeit zu viel Anwärter angenommen worden wären.

So, wie die Verhältnisse heute liegen, erweist sich also unbedingt eine Einschränkung der Laufbahn als erforderlich. Ob es aber zweckmäßig erscheint, auf drei Jahre die Laufbahn überhaupt zu schließen oder ob es nicht richtiger wäre, längere Jahre hindurch eine stark beschränkte Aufnahme durchzuführen, ist eine jedenfalls umstrittene Frage, in der wir uns unbedingt für eine dauernd beschränkte Aufnahme entscheiden würden. Wenn für die nächsten acht bis zehn Jahre alljährlich nur 40 bis 50 junge Leute für die Forstbetriebsbeamtenlaufbahn zugelassen würden, könnte man sehr wohl zu dem gleichen Endergebnis kommen, als wenn jetzt auf drei Jahre die Laufbahn überhaupt geschlossen und sie nachher für eine doch sicher größere Anzahl Lehrlinge, als wie 40 bis 50, wieder geöffnet wird.

Vor allem scheint es uns bedauerlich, daß durch die vollständige Schließung, die so nötige Reform in der Försterausbildung zweifellos vertagt wird, deren Lösung aber ist unbedingt eine Aufgabe der Gegenwart und namentlich von diesem Gesichtspunkt aus bedauern wir die vollständige Schließung unendlich. Die Schriftleitung.

Dem Mangel an Hilfskräften im staatlichen Forstbetriebsdienste in Bayern soll durch Einrichtung eines besonderen Lehrgangs abgeholfen werden. Dieser Lehrgang ist für die Zeit vom 15. Juli bis 15. Oktober in der ehemaligen Unteroffiziersschule Fürstenfeldbruck in Aussicht genommen. Als Ausweis für die Aufnahme ist erforderlich: 1. Nachweis der bayerischen Staatsangehörigkeit, 2. Nachweis über den erfolgreichen Besuch der sechsten Klasse einer höheren Lehranstalt, sowie über Kenntnisse der Kurzschrift. 3. Vollendung des 18. Lebensjahres, wobei das 24. Lebensjahr in der Regel aber nicht überschritten sein soll. 4. Nachweis der Försterdiensttauglichkeit. Besonders hervorzuheben ist, daß als Nachweis

Hosted by Google

für die Schulbildung der erfolgreiche Besuch der sechsten Klasse einer höheren Lehranstalt gefordert wird. Damit ist den Forstbetriebsbeamten in Bayern endlich ein Wunsch erfüllt, den diese trotz mancher Ablehnung dauernd erhoben haben. Die Ausbildung der Hilfskräfte ist in folgender Weise in Aussicht genommen: Zunächst ist der dreimonatige Waldbaulehrgang mit abschließender Prüfung durchzumachen. Anschließend hieran sollen die Anwärter den Forstämtern in bezahlter Tätigkeit zur weiteren Ausbildung überwiesen werden. Nach mehrmonatiger Tätigkeit in dieser Stellung werden die Anwärter je nach Eignung und Befähigung, jedoch nicht vor Vollendung des 21. Lebensjahres nach Maßgabe der Stellenerledigung in die Anfangsklasse für den mittleren Staatsforstdienst aufgenommen und auf Grund der Prüfungsergebnisse und Befähigung weiter befördert; dabei ist die Ablegung einer zweiten Püfung vor der Anstellung vorbehalten.

Beihilfen und Unterstützungen an Verdrängte aus den abgetretenen Gebieten können nach einer Verordnung vom 10. Juni 1920 für Schäden gewährt werden, die deutschen Reichsangehörigen infolge der Abtretung preußischer Gebietsteile entstanden sind. In Frage kommen solche Sachschäden, die durch Brand oder sonstige Zerstörung, Diebstahl oder Plünderung entstanden sind, ferner, wenn Gegenstände aus zwingenden Gründen bedeutend unter dem Werte, zu Schleuderpreisen, verkauft werden mußten. Das Vorhandensein der Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen oder Unterstützungen sowie die Höhe des Schadens ist glaubhaft nachzuweisen. Die Beihilfen können bis zu drei Vierteln des Schadens gewährt werden, Unterstützungen sollen in der Regel den Betrag von 10000 ℳ nicht übersteigen. Der Berechnung des Schadens ist der Wert zugrunde zu legen, den die Sachen am 25. Juli 1914 gehabt haben.

Tagung des Reichsforstwirtschaftsrates und des deutschen Forstvereins. In den Tagen vom 13. bis 13. September werden zuerst in München Sitzungen des ständigen Ausschusses des Reichsforstwirtschaftsrates stattfinden, alsdann wird dieser selbst am 15. September zusammentreten. Hieran schließt sich am 16. September die Hauptversammlung des deutschen Forstvereins mit einer eintägigen Verhandlung und einem Ausfluge in das Forstamt Schliersee am 18. September zur Besichtigung des gewaltigen Waldbruchs und der zu dessen Aufarbeitung und Abfuhr gemachten Anlagen.

Der Verband Preußischer Forstrentmeister veranstaltet am 11. September in Berlin im „Spaten", Friedrichstraße 172, seine diesjährige Hauptversammlung. Näheres steht im Vereinsteil dieser Nummer.

Schlußprüfung an der Forstlehranstalt Neuhaldensleben Juni 1920. Am 17. und 18. Juni fand an der Forstlehranstalt Neuhaldensleben (Institut der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen und des Waldbesitzerverbandes für die Provinz Sachsen) die praktische und mündliche Abschlußprüfung statt. Von den 43 Besuchern der Anstalt ist einer nach dem Schriftlichen zurückgetreten; 42 haben sich der Prüfung unterzogen und alle bestanden. Die Prüfungskommission setzte sich zusammen aus Herrn Grafen v. d. Asseburg-Falkenstein, Herrn v. Veltheim-Veltheimsburg als Vertreter des Waldbesitzerverbandes, Herrn Oberförster Michalowsky-Meisdorf und Herrn Revierförster Wachner-Hörsingen als Vertreter der Privatforstbeamten und Herrn Oberförster Dr. Zentgraf als Vertreter der Landwirtschaftskammer Halle. Die Prüfenden waren Oberförster Dr. Zentgraf, der Direktor der Anstalt Oberförster Mann und Oberförster Irmer. Es wurden an zwei Tagen praktische Prüfungen in den städtischen Forsten abgehalten und einen halben Tag mündlich im Zimmer geprüft. Gegenstand der Prüfung waren die Einzelfächer Waldbau und forstliche Botanik, Forstbenutzung, Forstschutz mit Insektenkunde, Forstmathematik (Wegebau, Vermessung und Holzmeßkunde), Gesetzeskunde, Geschäftskunde, Jagdkunde, Zeichnen und Signalhornblasen. Mann.

Eine Erinnerungsfeier der Mitkämpfer von 1870/71 des Hannoverschen Jägerbataillons 10 beabsichtigt die Vereinigung ehemaliger Offiziere und Kameraden dieses Bataillons zum 17. und 18. Juli d. J. in der alten Garnison Goslar herbeizuführen. Allen Veteranen bietet sich noch einmal die Gelegenheit, gemeinschaftlich die Erinnerung an die große Zeit vor 50 Jahren zu begehen, sich noch einmal die Hand zu drücken, vielleicht zum letzten Mal vor dem Abmarsch in die ewigen Jagdgründe. Die alten Herren können an der Offizierstafel des jetzigen Jägerbataillons teilnehmen. Für Freiwohnungen hat der Verein ehemaliger Jäger in Goslar gesorgt. Anmeldungen und Wünsche sind zu richten an den Kameraden Rechnungsrat Wolle in Hannover, Flüggestraße 2.

Fischerei-Lehrkursus an der Forstakademie Eberswalde vom 25. bis 28. August 1920. Mittwoch, 25. August, 8 bis 10 und 11 bis 12 Uhr: Die Teichfische, ihre Naturgeschichte und wirtschaftliche Bedeutung; Karpfen- und Schleienzucht. Nachmittags 3 Uhr Vortrag über: Teicharten, Anlage und Bau von Teichen; sodann Ausflug nach den Teichanlagen und dem Fischbruthaus bei Spechthausen. Abends: Geselliges Zusammensein und zwanglose Unterhaltung über Fragen aus dem Gebiete der Fischzucht. — Donnerstag, 26. August, 8 bis 10 und 11 bis 12 Uhr: Teichwirtschaft: Bonitierung, Besetzen der Teiche; Quantität und Qualität des Besatzmaterials, Teichaufsicht, Abfischen, Überwintern, Ein- und Verkauf, Buchführung. Nachmittags: Projektieren einer Teichanlage im Gelände. Besichtigung des Großschiffahrtsweges Stettin — Berlin (Hohenzollernkanal). — Freitag, 27. August, 9 bis 10 und 11 bis 12 Uhr: Natürliche und künstliche Ernährung der Fische. Düngung und Melioration der Teiche. Die Feinde der Fische und ihre Bekämpfung. Nachmittags: Projektieren einer zweiten Teichanlage im Gelände. — Sonnabend, 28. August: Besichtigung einer großen Teichwirtschaft. Unterkunft: Hotel Pinnow am Bahnhof — Hotel Stettiner Hof, Eisenbahnstraße — Hotel Deutsches Haus, Promenade — Hotel Gesundbrunnen, Promenade. Die Wahnung im Hotel wolle man selbst rechtzeitig bestellen! — Privatquartiere können auf die bis zum 15. August eingehenden Anfragen (Rückporto beifügen) nachgewiesen werden. — Reise-Brot- und Fleischkarten nicht vergessen. — Die Teilnahme an dem Fischerei-Lehrkursus, zu welchem Fischer, Fischzüchter,

Hosted by Google

Teichwirte, Forstbeamte, Landwirte, Landwirtschaftslehrer, Kulturtechniker, Wiesenbaumeister und Wasserbau-Beamte sowie alle Freunde der Teichwirtschaft hierdurch eingeladen werden, ist **unentgeltlich.** Die Teilnehmer wollen sich jedoch vorher, bis spätestens zum 15. August, bei dem Leiter des Kursus, Geheimen Regierungsrat Professor Dr. Eckstein in Eberswalde, schriftlich anmelden, welcher auch zu jeder Auskunft bereit ist. Für die am 24. August ankommenden Teilnehmer Treffpunkt abends im „Pilsener", Schicklerstraße.

Forstwirtschaft.

Keilsaumbetrieb. Zur Besichtigung der Erfolge die Forstmeister Dr. Eberhard in Langenbrand mit dem von ihm erfundenen Keilsaumbetrieb (näheres hierüber findet sich in der Juninummer der „Forstlichen Rundschau") erzielt hat, waren vom 26. bis 28. Mai zahlreiche Forstwirte aus den verschiedensten Teilen Deutschlands (auch aus Preußen) versammelt. Nach übereinstimmendem Urteil aller Anwesenden ist es Dr. Eberhard gelungen, durch sein Verfahren die Vorzüge des Naturwaldes voll auszunutzen, seine Nachteile zu vermeiden und den wirtschaftlichen Anforderungen an den Wald gerecht zu werden. Die Versammlung beschloß, daß diese Methode als: Langenbrander Schirmkeilverfahren von Dr. Eberhard zu bezeichnen sei.

Waldbrände.

Mecklenburg-Strelitz. Oberförsterei Steinförde. Im Revier der Försterei Priepert entstand am 11. Juni abends auf einer Arbeitsstelle von Forstarbeitern, die eigenmächtig Strauchwerk verbrannt hatten, ein Waldbrand. Auf einer Raupenfraß-Kahlschlagfläche, die mit 60 jährigem Kiefernstangenholz bestanden war, wurden auf $^3/_4$ ha der Fläche 10 fm Grubenholz und 10 rm Brennholz vernichtet. Es war der erste regenlose Tag seit längerer Zeit, dennoch vermochte sich der Brand in dem völlig durch Spinnerfraß abgestorbenen und bereits aufgearbeitetem Holze schnell zu entwickeln. Da der Wind sich völlig legte und eine große Anzahl Löschmannschaften schnell zur Stelle war, gelang es nach etwa einstündiger Arbeit das Feuer in dem etwa 100 ha großen Spinnerfraßgebiet zum Stillstand zu bringen, so daß ein größerer Schaden vermieden werden konnte.

Sachsen. Forstrevier Wermsdorf. Am 13. Juni, nachmittags gegen 4 Uhr, entstand am Kirchenteich im Wermsdorfer Revier, westlich der Straße Wermsdorf—Luppa, ein Waldbrand, der vier Hektar 10- bis 35 jährigen Fichtenbestand vernichtete. Das Feuer ist durch die Achtlosigkeit abkochender Wanderer entstanden.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. Jeder Anfrage sind Abonnements-Quittung oder Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **1 Mark** Portoanteil beizufügen; fehlt dieses Porto, bleibt die Frage ohne Antwort. Im allgemeinen werden weitere Kosten nicht beansprucht; sind jedoch durch sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung höhere Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung dieser Selbstkosten beansprucht, auch wenn der Fragesteller vorher nicht benachrichtigt werden konnte.

Grundsätzliche Richtlinien für die Fragebeantwortungen. Der Brief- und Fragekasten erfreut sich einer lebhaften Inanspruchnahme, so daß es sich empfiehlt, die Grundsätze, unter denen wir Fragen beantworten, wieder einmal in gefl. Erinnerung zu bringen.

Infolge der außerordentlich gestiegenen Portosätze sind wir nicht mehr in der Lage, Anfragen zu beantworten, wenn diesen nicht **1 ℳ** Porto beigefügt ist. Das ist in letzter Zeit vielfach nicht beachtet worden, wir weisen daher ganz besonders darauf hin, daß alle Anfragen, die ohne Portoersatz uns eingesandt werden, in Zukunft hier solange unbeantwortet liegenbleiben müssen, bis das fehlende Porto eintrifft. Auch eine entsprechende Benachrichtigung wird infolge der großen Arbeitslast und Kosten unterbleiben müssen. Die weitaus größte Mehrzahl der Fragen muß Sachverständigen nach außerhalb vorgelegt werden, deshalb stellt der erbetene Betrag nur einen Teil der verauslagten Portokosten dar. Die ausschließliche Erledigung der Fragen durch den Briefkasten ist in fast allen Fällen zu zeitraubend, daher wird jede Frage zunächst direkt beantwortet. In den Briefkasten wird sie nur dann aufgenommen, wenn sie sich zur Veröffentlichung eignet, niemals aber dann, wenn eine ähnliche Anfrage erst kürzlich beantwortet worden oder wenn die Auskunft nur von persönlichem Interesse für den Fragesteller ist. Vielfach ist die Beantwortung der Fragen derart schwierig, daß eine Erledigung in wenigen Tagen unmöglich wird. Wir können uns aus diesem Grunde auch an keine Frist für die Antwort binden; oft dauert es mehrere Wochen, bis wir selbst von unseren Sachverständigen Nachricht erhalten. Wir bitten diesen Verhältnissen Rechnung zu tragen und sich nutzlose Briefe zu sparen, wenn eine Antwort nicht, wie es so sehr häufig gewünscht wird, umgehend eintrifft.

Im übrigen übernehmen wir für Beantwortungen keine Garantie oder Verpflichtung; auch geben wir nur Auskunft in solchen Dingen, die sich eng im Rahmen von forstlichen bzw. Forstbeamten-Angelegenheiten halten. Besonders müssen wir ablehnen, in den vielen Angelegenheiten des allgemeinen bürgerlichen Rechtes Rat zu erteilen oder, wie es oft verlangt wird, in schwebenden Prozessen und sonstigen Streitigkeiten ein Gutachten über den mutmaßlichen Ausgang abzugeben.

Endlich möchten wir noch bemerken, daß der Brief- und Fragekasten nur für unsere Leser bestimmt ist. Jeder Anfrage ist daher Abonnementsquittung oder Mitgliedskarte bzw. ein sonstiger Ausweis darüber beizufügen, daß der betreffende Fragesteller tatsächlich Bezieher unseres Blattes ist.

Die Geschäftsstelle
der „Deutschen Forst-Zeitung".

Anfrage Nr. 55. **Darf ein Jagdaufseher Uniform tragen?** G., Stadtförster.

Antwort: Das Tragen einer Uniform liegt nur dann vor, wenn die Person als Ganzes uniformiert oder als Beamter bekleidet erscheint. Farbe und Schnitt der Bekleidung machen die Uniform nicht aus, ebenso wenig der dunkelgrüne Sammetkragen. Immerhin kann aber durch das Vorhandensein der Achselstücke, auch wenn sie mit Silber durchwirkt sind und dadurch von den Achselabzeichen der Staats- und Gemeindeforstbeamten abweichen, das Ganze als Uniform erscheinen oder mit einer solchen verwechselt werden. Wir raten jedenfalls, auf Grund des § 360 Nr. 8 St. G. B. bei der zuständigen Staatsanwaltschaft Anzeige zu erstatten.

Hosted by Google

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Im Regierungsbezirk **Cassel** sind zum 1. Oktober folgende **Försterstellen** zu besetzen:

Adelshausen, Oberf. Morschen. Dienstgehöft 3 km vom Bahnhof Melsungen entfernt. Evangelische Volksschule und Progymnasium in Melsungen, dort Arzt und Apotheke. Wirtschaftsland reguliert. Garten 0,150 ha, Acker 1,462 ha, Wiese 0,982 ha; Nutzungsgeld 128 ℳ jährlich, Dienstaufwandsentschädigung 400 ℳ.

Altenstein, Oberf. Allendorf (Werra). Dienstwohnung 2 km vom Dorfe Asbach, mit evangelischer Kirche und Schule. Bahnstation Allendorf mit höherer Privatschule, 7,5 km. 0,10 ha Garten, 2,56 ha Acker, 1,88 ha Wiese und 0,77 ha Weide. Nutzungsgeld 43 ℳ, Dienstaufwandsentschädigung 250 ℳ, Stellenzulage 100 ℳ. Die Stelle wird bei der Neubesetzung reguliert.

Hänserdick, Oberf. Salmünster. Gutes Dienstgehöft aus 1899. Allein am Walde gelegen, 35 Minuten von Salmünster und 20 Minuten vom Ort Hausen. Evangelische und katholische Kirche und Schulen beider Konfessionen. Arzt und Apotheke in Salmünster; Realschule und Lyzeum in Gelnhausen, durch Schülerzüge erreichbar. Wirtschaftsland reguliert. Garten 0,041 ha, Acker 1,749 ha, Wiese 1,675 ha, Weide 0,733 ha; Nutzungsgeld 200 ℳ jährlich, Dienstaufwandsentschädigung 400 ℳ.

Hülsa, Oberf. Wallenstein. Geräumiges Dienstgehöft im Ort Hülsa, mit evangelischer Kirche, Schule und Arzt. Bahnstation Homberg (Kreisstadt), 13 km. Wirtschaftsland reguliert. Garten 0,1274 ha, Acker 0,7287 ha, Wiese 3,6450 ha; Nutzungsgeld 74 ℳ jährlich, Dienstaufwandsentschädigung 450 ℳ.

Jostwald, Oberf. Burgjoß. Normal-Forsthaus aus 1887 im Ort Pfaffenhausen. Volksschule, katholisch. Nächstes Städtchen: Bad Orb mit Arzt und Apotheke, 15 km. Garten 0,1050 ha, Acker 0,8011 ha, reguliert; Nutzungsgeld 41 ℳ jährlich, Dienstaufwandsentschädigung 400 ℳ.

Licherode im Forsthaus Mehlkaute, Oberf. Rotenburg-West. Dienstgehöft 1,5 km von Licherode, dort evangelische Schule. Bahnstation und Kirche in Altmorschen, 8 km, dort Arzt. Wirtschaftsland ist reguliert. Garten 0,017 ha, Acker 1,5850 ha, Wiese 1,752 ha; Nutzungsgeld 47 ℳ jährlich, Dienstaufwandsentschädigung 400 ℳ.

Marjoß-Süd, Oberf. Marjoß. Geräumiges Dienstgehöft im Dorfe Marjoß mit Volksschule, evangelisch. Nächste Stadt Steinau, mit Arzt und Apotheke, 12 km. Kreisstadt Schlüchtern, 18 km. Wirtschaftsland ist reguliert. Garten 0,08 ha, Acker 1,317 ha, Wiese 3,150 ha; Nutzungsgeld 117 ℳ jährlich, Dienstaufwandsentschadigung 350 ℳ.

Mernos, Oberf. Burgjoß. Katholisch. Dienstwohnung im Dorfe Mernes, 10 km von Salmünster. 0,06 ha Garten, 0,29 ha Acker, 1,28 ha Wiese. Nutzungsgeld 70 ℳ, Dienstaufwandsentschädigung 400 ℳ, Stellenzulage 150 ℳ.

Rohrbacher-Hof, Oberf. Marjoß. Geräumiges Dienstgehöft im Dorfe Marjoß, mit Volksschule, evangelisch. Nächste Stadt Steinau mit Arzt, Apotheke, 12 km. Kreisstadt Schlüchtern, 18 km. Wirtschaftsland wird bei der Neubesetzung reguliert. Zurzeit Garten 0,073 ha, Acker 1,845 ha, Wiese 3,049 ha; Nutzungsgeld 76 ℳ jährlich, Dienstaufwandsentschädigung 200 ℳ.

Untergeis in Gittersdorf, Oberf. Hersfeld. Doppelwohnung in Gittersdorf mit Volksschule, evangelische Kirche in Untergeis, 2 km. Nächste Stadt Hersfeld, 5 km, mit Gymnasium und Lyzeum. Wirtschaftsland reguliert. Garten 0,061 ha, Acker 1,008 ha; Nutzungsgeld 50 ℳ jährlich, Dienstaufwandsentschädigung 400 ℳ.

Bei allen Stellen sind infolge der Besoldungsordnung Änderungen des Wirtschaftslandes, Nutzungsgeldes und der Dienstaufwandsentschädigung möglich.

Bewerbungen sind bis zum 20. Juli einzureichen.

Im Regierungsbezirk **Oppeln** sind zum 1. August folgende **Försterstellen** zu besetzen:

Alt-Kupp, Oberf. Murow, Dienstaufwandsentschädigung 250 ℳ, Stellenzulage 100 ℳ, wird reguliert.

Brody, Oberf. Kupp. Dienstaufwandsentschädigung 200 ℳ, wird reguliert.

Jägerhaus II, Oberf. Schelitz. Dienstaufwandsentschädigung 350 ℳ, Stellenzulage 150 ℳ, wird reguliert.

Kreuzthal, Oberf. Dembio. Dienstaufwandsentschädigung 250 ℳ, Stellenzulage 100 ℳ, wird reguliert.

Massow, Oberf. Kupp. Dienstaufwandsentschädigung 350 ℳ, Stellenzulage 100 ℳ, wird reguliert.

Neudorf mit dem Amtssitz in Sczeykowitz, Oberf. Rybnik. Dienstaufwandsentschädigung 300 ℳ, Stellenzulage 250 ℳ, wird reguliert.

Schumm, Oberf. Bodland. Dienstaufwandsentschädigung 300 ℳ, Stellenzulage 150 ℳ, wird reguliert.

Schwarzwasser, Oberf. Kreuzburgerhütte. Dienstaufwandsentschädigung 300 ℳ, wird reguliert.

Süßenrode, Oberf. Kreuzburgerhütte. Dienstaufwandsentschädigung 250 ℳ, reguliert.

Voßfeld, Oberf. Rybnik. Dienstaufwandsentschädigung 300 ℳ, Stellenzulage 100 ℳ, wird reguliert.

Bewerbungen sind bis zum 8. Juli an die Forstabteilung der Regierung Oppeln zu richten.

Försterstelle Beerbusch, Oberf. Netze (Lüneburg), ist zum 1. November anderweit zu besetzen. Zu der Stelle gehört an Dienstland: Garten 0,157 ha, Acker 1,680 ha, Wiese 6,351 ha mit einem Nutzungsgeld von 318 ℳ. Die Dienstaufwandsentschädigung beträgt jährlich 450 ℳ. Bewerbungsfrist: 15. Juli.

Försterstelle Grenzwald, Oberf. Neu-Lubönen (Gumbinnen), kommt zum 1. Oktober zur Neubesetzung. Zu der erledigten Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an Dienstland 3,602 ha Acker, 11,332 ha Wiesen. Die Schule ist in Neu-Skardupönen, 1 km, Bahnstation Lasdehnen der Eisenbahn-Kleinbahnstrecke Pillkallen—Lasdehnen, ca. 12 km. Bewerbungen sind bis zum 1. August einzureichen.

Försterstelle Karunischken, Oberf. Neu-Lubönen (Gumbinnen), kommt zum 1. August zur Neubesetzung. Zu der erledigten Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an Dienstland 0,407 ha Garten, 11,018 ha Acker, 7,078 ha Wiesen. Die Schule ist in Jucknaten, 1,5 km, Bahnstation Lasdehnen der Kleinbahn Pillkallen—Lasdehnen, 5 km. Bewerbungsfrist: 10. Juli.

Försterstelle Langfast in Sieber (Hildesheim) ist zum 1. Oktober zu besetzen: Dienstland 2 ha, Stellenzulage 100 ℳ, Dienstaufwandsentschädigung 400 ℳ. Bewerbungsfrist: 1. August.

Försterstelle Schleswig in Husbygaard, Oberf. Schleswig (Schleswig), ist zum 15. Juli neu zu besetzen. Die Stelle ist ausgestattet mit 13 ha Dienstland und 100 ℳ Dienstaufwandsentschädigung. Regulierung vorbehalten. Bewerbungsfrist: 6. Juli.

Försterstelle Schletau, Oberf. Lüchow (Lüneburg), ist zum 1. September anderweit zu besetzen. Die Festsetzung der Dienstländereien und der Dienstaufwandsentschädigung bleibt vorbehalten. Bewerbungsfrist: 15. Juli.

Försterstelle Schleuse, Oberf. Heydtwalde (Gumbinnen) kommt zum 1. Oktober zur Neubesetzung. Zu der erledigten Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an Dienstland 9,87 ha Acker, 5,11 ha Wiesen, 3,72 ha Weiden. Die Schule ist in Mitschullen, Bahnstation Benkheim der Eisenbahn Königsberg—Gerdauen—Goldap — 4 km. Gesuche um Ver-

Hosted by Google

setzung auf diese Stelle sind bis zum 1. August einzureichen.

Forstschreiberstelle Schönlanke, Oberf. Schönlanke (Schneidemühl), ist zum 1. August zu besetzen. Dienstwohnung ist nicht vorhanden. 1,2750 ha Wiese und 1,2810 ha Acker können angepachtet werden. Bewerbungen sind bis zum 15. Juli an die Regierung in Schneidemühl zu richten.

Kommunalforstdienst.

Gemeindeförsterstelle Bergweiler, Kr. Wittlich (Trier), ist neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis spätestens 1. September an den Bürgermeister von Bombogen-Salmrohr einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Stadtförsterstelle Neidenburg (Ostpr.) ist zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 15. August an den Magistrat Neidenburg einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Verwaltungsänderungen.

Die Forstinspektionen im Regbz. Hildesheim sind vom 1. Juli 1920 an wie folgt abgegrenzt worden:

1. **Hildesheim-Hildesheim** (Ofm. Kranold): Oberförsterei Diekholzen.
2. **Hildesheim-Lauterbach** (Reg.- u. Forstrat, Geh. Reg.-Rat Wendt): Oberförstereien Elend, Lauterberg, Kupferhütte, Oderhaus, Andreasberg, Lonau.
3. **Hildesheim-Klausthal** (Reg.- u. Forstrat, Geh. Reg.-Rat Klocke): Oberförstereien Osterode, Torfhaus, Altenau, Riesensbeek, Klausthal, Schulenberg, Zellerfeld, Grund.
4. **Hildesheim-Göttingen** (Reg.- u. Forstrat, Geh. Reg.-Rat Hungershausen): Oberförstereien Ebergotzen, Escherode, Reinhausen, Kattenbühl, Bramwald, Bovenden, Sillium, Alfeld, Westerhof.
5. **Hildesheim-Holling** (Reg.- u. Forstrat, Geh. Reg.-Rat Spilles): Oberförstereien Uslar, Nienover, Winnefeld, Knobben, Neuhaus, Seelzerthurm, Dassel.
6. **Hildesheim-Lautenthal** (Reg.- u. Forstrat Berner): Oberförstereien Wendhausen, Liebenburg, Peine, Herzberg, Katlenburg, Lautenthal, Weenzen, Grubenhagen, Hardegsen.

Oberförsterei Donnerswalde im Regierungsbezirk Breslau ist am 1. Juli eingegangen. Sie wird teils der Oberf. Kathol.-Hammer, teils der Oberf. Kuhbrück zugeschlagen.

Oberförsterei Stepenitz ist der Forstinspektion Stettin-Wollin abgenommen und der Oberforstmeister-Inspektion Stettin-Demmin zugelegt worden.

Das **Forsthaus Bordesholm** ist dem Verwalter der Oberf. Kiel (Schleswig) als Dienstsitz überwiesen.

Der nicht im Abstimmungsgebiet Oberschlesiens liegende **Forstort Holschewitz** ist von der Oberf. Poppelau abgetrennt und der Oberf. Stoberau mit der Forstkasse in Rogelwitz überwiesen, dem Forstmeister Braubach in Stoberau ist die Flößverwaltung für die Teile der Flößbäche, die innerhalb des Abstimmungsgebiets liegen, abgenommen und dem Oberförster in Dombrowka übertragen.

Die (aufgehobene) **Forstuntererheberstelle in Tegel** (Potsdam) ist als Hilfskasse der Forstkasse Oranienburg für die der Oberf. Schönwalde zugelegten Teile der früheren Oberf. Tegel wieder eingerichtet und dem früheren Untererheber Gaudig übertragen.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Hungershausen, Reg.- u. Forstrat, Geh. Reg.-Rat in Koblenz, ist vom 1. Juli ab nach Hildesheim unter Übertragung der Forstinspektion Hildesheim-Göttingen versetzt.

Pflanz, Reg.- u. Forstrat in Marienwerder, ist vom 1. Juli ab nach Köslin unter Übertragung der Forstinspektion Köslin-West versetzt.

Jansen, Oberforstmeister in Schleswig, ist vom 1. Juli ab nach Trier versetzt.

Bathe, Forstmeister in Bromberg, ist am 6. Oktober 1919 nach Erfurt versetzt.

Behlen, Forstmeister in Kiel (Schleswig) ist vom 1. Juli ab nach Merenberg (Wiesbaden) versetzt.

Krokogino, Forstmeister in Bischofswald (Magdeburg), ist vom 1. Juli ab in den Ruhestand getreten.

Franz, Forstmeister in Friedrichsberg (Marienwerder) ist vom 1. Juli ab nach Hohenbruck (Stettin) versetzt.

Gensert, Forstmeister in Jägerhof (Stettin), ist vom 1. Juli ab in den Ruhestand getreten.

Marter, Forstmeister in Wirthy (Danzig) ist vom 1. Juli ab nach Jägerhof (Stralsund) versetzt.

Stockstroh, Forstmeister in Karmine, Oberf Donnerswalde (Breslau), ist vom 1. Juli ab nach Bischofswald (Magdeburg) versetzt.

Theremin, Forstmeister in Kuhbrück (Breslau), ist vom 1. Juli ab nach Reichenau (Liegnitz) versetzt.

von Salisch, Oberförster in Kath.-Hammer (Breslau), ist vom 1. Juli ab in den Ruhestand getreten.

Graf von Wilamowitz-Möllendorf, Oberförster in Sullenschin (Danzig), ist vom 1. November 1919 in den Ruhestand getreten

Großpietsch, Oberförster o. R., ist vom 1. Juli ab zum Oberförster m. R. ernannt und nach Kuhbrück (Breslau) versetzt.

Müller, Oberförster o. R., ist vom 1. Juli ab zum Oberforster m. R. ernannt und nach Lauenburg (Köslin) versetzt.

Busse, Hegemeister in Grünfließ (Bromberg), ist vom 1. Juli ab auf die Förstersstelle Kl.-Jodupp, Oberf. Goldap (Gumbinnen), versetzt.

Curth, Förster in Forsthaus Buchwald, Försterei Kleinlüder, Oberf. Großenlüder, ist vom 1. Juli ab die Förstersstelle Elgershausen, Oberf. Kirchditmold (Cassel), übertragen.

Duessel, Revierförster aus dem abgetretenen Landesteile des Regierungsbezirks Aachen, ist vom 1. Juli ab die Revierförsterstelle Luetzelsoon, Oberf. Kirchberg (Coblenz), übertragen.

Endel, bisher reichsl. Förster, ist vom 1. Juli ab die Förstersstelle Horhausen, Oberf. Altenkirchen (Coblenz), auftragsweise übertragen.

Herlach, Hegemeister in Schützenwinkel, Oberf. Wronke (Bez. Posen), ist vom 1. Juli ab nach Rießen, Oberf. Siehdichum (Frankfurt a. O.), versetzt.

Heine, Hegemeister in Margonin, Oberf. Margoninsdorf (Bromberg), ist vom 1. Juli ab die Förstersstelle Königskrug, Kloster-Oberf. Soltau (Hannover), übertragen.

Kahl, Förster in Altengronau, Oberf. Sterbfritz, ist vom 1. Juli ab die Förstersstelle Kleinlüder, Oberf. Großenlüder (Cassel), übertragen.

Kauthack, Förster in Steinburg, ist vom 1. Juli ab die Forstersstelle Blutlingen, Oberf. Lüchow (Lüneburg), übertragen.

Loyak, Hegemeister in Theerbude (Posen), ist vom 1. Juli ab auf die Förstersstelle Jagdbude, Oberf. Warnen (Gumbinnen), versetzt.

Masur, Hegemeister in Eszerningken, ist vom 1. Juli ab zum Revierförster ernannt und nach Kranz, Oberf. Fritzen (Königsberg), versetzt.

Ockert, Hegemeister in Beerbusch, Oberf. Uetze (Lüneburg), ist auf seinen Antrag zum 1. November in den Ruhestand versetzt.

Schoewe, Förster und Forstschreiber in Jagdschütz (Bromberg), ist vom 1. Juli ab nach Lauenburg, Oberf. Lauenburg (Köslin), versetzt.

Woyke, Förster in Schmallenberg, ist vom 1. Juli ab zum Revierförster ernannt und nach Stampelken, Oberf. Greilen (Königsberg), versetzt.

Kommunalforstdienst.

Fengler, städt. Förster a. D. in Glogau (Liegnitz), wurde der Titel „Hegemeister" verliehen.

Freiberg, Förster in Forsthaus Grüntal, städt. Oberf. Schneidemühl, wurde zum Stadt-Hegemeister ernannt.

Herwig, Förster in Forsthaus Flottke, städt. Oberf. Schneidemühl, wurde zum Stadt-Hegemeister ernannt.

Sachsen.

Versetzt wurden die Förster:

Appelt von Wildenthaler auf Reichenbacher Revier; **Heeger** von Loßnitzer auf Wildenthaler Revier; **Tauchnitz** von Langebrucker auf Hirschberger Revier.

Angestellt wurden als Forstwarte:

Eulenberger auf Frauensteiner Revier; **Meinhold** auf Kottenheider Revier; **Schindler** auf Markersbacher Revier.

Döring, Förster auf Reichenbacher Revier, ist in den Ruhestand getreten.

Baden.

Übertragen wurde:

Artopoeus, Oberförster in Mosbach, das Forstamt Bruchsal; **Dr. Back,** els.-lothr. Oberforster, das Forstamt Adelsheim; **Louis,** Oberförster in Adelsheim, das Forstamt Mittelberg; **Ostner,** Oberförster in Meßkirch, das Forstamt Überlingen.

Mecklenburg-Schwerin.

Versetzt wurden:

Busch, Stationsjäger, von Zippendorf nach Schwarzerhof; **Schöning,** Stationsjäger, von Poitendorf nach Neu-Dragun; **Cornehlsen,** Revierjäger, von Greven nach Klaeden; **Hallier,** Revierjäger, von Klaeden nach Friedrichsmoor.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

Das vierzigjährige Ehejubiläum feierte der staatliche Revierförster **Freiherr von Schrunding** in Oberwaez, Forstamt Bayreuth-West (Bayern).

Hosted by Google

Vereinszeitung.

Die Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vereinsleitungen. Mit Rücksicht auf die außerordentlich große Papiernot bitten wir die Vereinsmitteilungen in aller Kürze abzufassen. Vereinsnachrichten für die nächstfällige Nummer, müssen am Sonnabend der vorhergehenden Woche mit der Frühpost, also acht Tage vor dem Ausgabedatum jeder Nummer in Neudamm sein, was später einläuft, wird acht Tage zurückgestellt.

Nachrichten des Vereins Preußischer Staatsförster.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Hegemeister Belte-Drobilugk. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die Geschäftsstelle des Vereins Preuß. Staatsförster, Dobrilugk. Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar, Betrag 20 Mk.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen Sonnabend früh eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Bezirksgruppen:

Magdeburg. Am Donnerstag, dem 22. Juli 1920, vormittags 11 Uhr Mitgliederversammlung, in der Kaiserhalle zu Magdeburg. Tagesordnung: 1. Vor- und Ausbildung. 2. Besprechung der Besoldungsfrage. 3. Dienstanweisung, Jagdnutzung. 4. Gewerkschaftlicher Zusammenschluß. 5. Organisation. 6. Verschiedenes. Um zahlreichen Besuch wird gebeten. Der Vorstand.

Ortsgruppen:

Altenkirchen (Regbz. Coblenz). Am Sonnabend, dem 10. Juli, nachmittags 1½ Uhr, Versammlung im Hotel Weißgerber zu Altenkirchen. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung und Entlastung; 2. Bericht des Kollegen Buch über die Bezirksgruppensitzung; 3. Mitteilungen aus dem Walde; 4. Beratung über eine Familienzusammenkunft Anfang August; 5. Verschiedenes.

Der Vorsitzende.

Osterode a. H. (Regbz. Hildesheim). Sonnabend, den 10. Juli d. Js., nachmittags 3 Uhr, Versammlung der Ortsgruppe in Förste bei Kordes. Tagesordnung: 1. Mitgliederaufnahmen. 2. Zahlung der Beiträge. (Abstimmung über Ratenzahlung.) 3. Besprechung verschiedener Anträge. 4. Vortrag des Kollegen Sanne. 5. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Berichte.

Bezirksgruppen:

Alle Berichte müssen erst dem zweiten Vorsitzenden, Förster Ludewig, Plicken bei Mehlauken (Ostpreußen), vorliegen. Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen. Abdruck erfolgt einmal.

Gumbinnen. Die Frühjahrs-Versammlung am 19. Mai in Insterburg war mittelmäßig besucht; es fehlten hauptsächlich die jüngeren Kollegen, die der Dienst wohl zurückgehalten haben wird. Die Versammlung ehrte das Andenken der verstorbenen Kollegen Hegemeister Poweleit, Forsthaus Inster, und Förster Schmidt, Forsthaus Markawen, durch Erheben von den Sitzen. Der Besuch unseres Nachbars, Förster Ludewig aus Königsberg, wurde freudigst begrüßt.

Unter Zustimmung aller Anwesenden erklärte die Bezirksgruppe Gumbinnen, die geltende Staatsverfassung hochzuhalten und im Sinne der neuen Weltanschauung am Wiederaufbau unseres Landes und Volkes mitarbeiten zu wollen. Dann wurde zur Erledigung der Tagesordnung übergegangen.

Zu 1. Der Försterausschuß berichtet über seine Tätigkeit und ermahnt die Herren Vertrauensmänner zur regen Wahrnehmung ihrer Pflichten unter Einhaltung enger Verbindung mit den Kollegen ihres Reviers. Die Vertrauensleute sind Organe unseres Vereins und können als solche durch ein Mißtrauensvotum der Mehrheit abberufen und durch pflichteifrigere Kollegen ersetzt werden. Dem Försterausschuß werden eine Anzahl Punkte zur Regelung mit der Behörde aufgegeben. Außerdem soll er energisch gegen die seit Frühjahr d. J. einsetzende Beeinträchtigung der Jagdausübung der Forstbetriebsbeamten Stellung nehmen und mit allen erlaubten Mitteln dafür eintreten, daß der vom Minister gewollte Sinn bei Auslegung der Förster-Dienstanweisung Beachtung findet. Jedenfalls soll darauf hingewirkt werden, daß Regierung und Revierverwaltung vor der Beschränkung von Jagdrechten der Forstbetriebsbeamten zugunsten der Oberförster und ihres Anhangs sich mit Försterausschuß bzw. Vertrauensmann ins Benehmen setzt. Über die Verteilung des männlichen Schalenwildes zum Abschuß an die Betriebsbeamten werden erhebliche Klagen geführt, die nachzuprüfen sind. Es steht fest, daß ein Teil der Oberförster auf Anregung der Regierungsforstabteilung sich mehr als ein Drittel der Rehböcke zum Abschuß zuzuteilen versucht. Dadurch werden fast alle nicht planmäßigen Beamten vom Abschuß ausgeschlossen. Es ist bedauerlich, wenn in dieser gährenden Zeit sich eine kurzsichtige Engherzigkeit unter Berufsgenossen Platz machen darf. Wenn wir unseren durch den Krieg geschädigten Nachwuchs zu pflichttreuen Beamten erziehen wollen, müssen wir alle, auch die Oberförster, mit gutem Beispiel vorangehen.

Zu 2. Die Organisation der Bezirksgruppe wurde durchgesprochen, Vorschläge angenommen.

Zu 3. Zum Vorsitzenden wurde Hegemeister Puppel, zum 1. Stellvertreter Förster Lewerenz, zum 2. Stellvertreter Hegemeister Sieg gewählt; zum Schriftführer Hilfsförster Felchner, Stellvertreter Borkowski; zum Kassenführer Hilfsförster Seer, Stellvertreter Förster Schwieger.

Zu 4. Zu Delegierten sind die Vorsitzenden bevollmächtigt.

Zu 5. An Arbeitskommissionen sind vier Abteilungen zusammengestellt. Sie werden nach Bedürfnis einberufen. Da die Vorsitzenden der Ortsgruppen der wichtigsten Abteilung angehören, sind alle Ortsgruppen zur Mitarbeit berufen.

Zu 6. Vom Vorsitzenden der Baugenossenschaft wurde eingehend Bericht erstattet und zum Schluß ein Erlaß verlesen, der der Siedlungsgenossenschaft keine Hoffnungen macht. Erst nach Rücksprache und Aufklärung wird wieder berichtet werden.

Zu 7. Die Besoldungs-Angelegenheit war noch zu wenig geklärt. Die Höhe der Ortszulage ist noch nicht erkennbar. Es wurde angenommen, daß die Förster ebenso behandelt werden, wie

Hosted by Google

die Beamten anderer Verwaltungen. Dort sind die älteren Beamten der Sekretärklasse (VI) nach Klasse VII versetzt. Wenn bei uns dasselbe geschieht und Revierförster und Förster nach ihrem Dienstalter in Klasse VII gehoben werden, würde auch der Försterstand zufrieden gestellt sein. An eine Überordnung der Forstschreiber will man hier nicht recht glauben. Wenn in der Forstverwaltung die Schreibarbeit höher eingeschätzt wird, als der Außendienst, dann müßten die Förster zunächst in Klasse VII, weil heute bei ihnen der Schreibdienst mehr Zeit in Anspruch nimmt, als der reine Betriebsdienst.

Zu 8. Der Referent für „Försterpresse" war durch Krankheit am Erscheinen verhindert. Die Versammlung konnte sich nicht dazu entschließen, schon jetzt einen Wechsel des Vereinsblattes vorzunehmen. „Deutsche Forst-Zeitung" und „Deutsche Förster" vertreten die beiden Geistesrichtungen, die im Verein schon seit Jahren sich bemerkbar machten! Daher sind beide Zeitungen berechtigt. Im „Deutschen Förster" hat nicht die Sachbehandlung angestoßen, sondern der Ton fand nicht den Geschmack der Mehrheit. In Zukunft wird jene Zeitung die meisten Leser hinter sich haben, die neben freier Aussprache auch im Ton die goldene Mittelstraße zu halten versteht. Auch ein Oppositionsblatt darf die Vereinsziele nicht willkürlich durchkreuzen; eine Beratung durch Vereinsmitglieder gleicher Weltanschauung im Rahmen der Vereinsinteressen ist durchaus erforderlich. Wenn der „Deutsche Förster" in diesem Sinne geleitet wird, glaubt die Bezirksgruppe seine Unterstützung empfehlen zu können.

Zu 9. Die neue Förster-Dienstanweisung hat die Stellung der Lokalforstbeamten (Oberförster und Förster) nicht zu klären vermocht. Sie hat noch zuviel vom Geiste der alten Försterdienstinstruktion aus dem Jahre 1868 übernommen. Die Arbeitskommission wird in erster Linie feststellen müssen, wer der „Förster" im Revier sein soll; ferner noch, ob unsere Forstverwaltung in Preußen eine in sich abgeschlossene Wirtschaftsabteilung bildet, oder als Teil des ganzen Staatswesens zu betrachten ist?

Zu 10. In der Vor- und Ausbildung blieb die Versammlung bei den bekannten Beschlüssen der Delegierten und verlangt heute dringender als je vorher für die Forstlehrlinge das Reifezeugnis der Obersekunda.

Zu 11. Unter Verschiedenes wurde bekannt gegeben, daß unsere Kassen die Rücklagen aufgebraucht haben. Der Hauptverein bedarf 30, die Bezirksgruppe 20 ℳ einmalige Umlage. Die Bezirksgruppe beschließt die Einziehung dieses Betrages am 1. Juli d. J. Die Herren Vertrauensmänner werden gebeten, das Geld einzuziehen und es direkt der Bezirksgruppenkasse zuzustellen. Auch des Lohnbuches wurde gedacht. Denkschrift der Königsberger Gruppe wurde als berechtigt anerkannt. Die Herbstversammlung findet in Goldap statt, wenn die Bahnverbindungen sich bis dahin gebessert haben.

Der Vorstand. J. A.: Puppel, Vorsitzender.

Oppeln. Zur Versammlung am 15. Mai im Zentralhotel in Oppeln waren 86 Mitglieder erschienen. 1. Die Besoldungsangelegenheit wurde lebhaft besprochen, die in dieser Sache seitens des Hauptvorstandes erlassenen Rundschreiben verlesen und zugleich vom Vorsitzenden über die Anträge berichtet, die er namens der Bezirksgruppe beim Hauptvorstande gestellt hat. Ein Antrag der Ortsgruppe Grudschütz, wonach der Verein sich mit aller Kraft dafür einsetzen soll, daß die Förster auf Grund ihrer Fachbildung, Verantwortung und Gefahr, sowie des von ihnen verlangten Arbeitsmaßes, das bei keinem anderen Beamtenstande auch nur annähernd so groß ist wie bei uns, in die VII. Besoldungsstufe, wird einstimmig angenommen. 2. Es wurde beschlossen, den Vertretern der Ortsgruppen bei den Versammlungen der Bezirksgruppe die Bahnfahrt für die III. Wagenklasse zu ersetzen. Die betreffenden Kollegen wollen ihre Forderungen alsbald nach jeder Sitzung dem Schatzmeister der Bezirksgruppe einreichen. 3. Der Bezirksgruppen-Beitrag wird auf 8 ℳ festgesetzt. 4. Der Restbetrag der Kosten für die Anwärterbewegung soll auf die Vereinskasse übernommen werden. 5. Der vom Hauptvorstand geforderte einmalige Beitrag von 30 ℳ wird bewilligt. Die Kollegen werden nochmals gebeten, ihre Beiträge sofern dies noch nicht geschehen, bald und geschlossen dem Postscheckkonto der Bezirksgruppe zuzuführen. Es sind noch zu zahlen: 30 ℳ Hauptverein (auf noch zu erfolgende Aufforderung), 5 ℳ Nachzahlung zur Bezirksgruppe. Von einer Anzahl von Mitgliedern ferner: 10 ℳ zum Wahlfonds, 1 ℳ Jägerheim, 0,50 ℳ Oberschlesischer Beamtenbund. Mahnungen finden nicht mehr statt. Einziehung fälliger Beiträge erfolgt in Zukunft auf Kosten des säumigen Mitgliedes durch Postnachnahme. Der Vorstand.

Stettin. Zur Bezirksgruppensitzung am 28. Mai waren 65 Mitglieder erschienen. Daß aus den Oberförstereien Rieth, Jacobshagen und Neuenkrug niemand erschienen war, wurde allgemein bedauert. Zu Beginn der Sitzung wurde des verstorbenen Kollegen Kubens-Misdroy durch Erheben von den Plätzen gedacht. Zu 1 der Tagesordnung: Zur Bekämpfung der außerordentlichen Wohnungsnot der Försteranwärter und der in Pension gehenden Kollegen wurde eine Baugenossenschaft unter dem Namen: „Baugenossenschaft Preußischer Staatsforstbeamten des Regierungsbezirks Stettin, E. G. m. b. H., zu Swinemünde" gegründet. Das Eintrittsgeld beträgt 10 ℳ. Die Bildung eines Vereinsvermögens geschieht durch Zeichnung von Geschäftsanteilen. Ein Geschäftsanteil beträgt 50 ℳ. Jedes Mitglied kann ohne weiteres zehn Anteile erwerben. Die Erwerbung weiterer Anteile ist nach Erfüllung bestimmter Formalitäten statthaft. Solche Mitglieder, die ihren Beitritt bis zum 28. Juni 1920 angemeldet haben, können nach den Statuten bei der Verausgabung der Gehöfte in erster Stelle berücksichtigt werden. Formulare für die Beitrittserklärungen sind an die Ortsgruppenvorsitzenden versandt. Im Interesse der guten Sache wird erwartet, daß im Laufe der Zeit alle Kollegen der Genossenschaft beitreten. In diesem Jahre sollen noch zwölf Gehöfte erbaut werden, denen nach Möglichkeit fertiges Wirtschaftsland zuzugeben ist. Die Ausführung der Bauten geschieht aller Voraussicht nach durch den Bauunternehmer Grünberg in Ahlbeck. Seitens der Regierung in Stettin, mit der in allen einschlägigen Fragen vollstes Einvernehmen erzielt ist, sind bisher 1000 fm Nutzholz zur Verfügung gestellt worden. Dieselbe wird auch nach Fertigstellung eines Baues denselben zum Selbstkostenpreis übernehmen, falls kein Genosse darauf reflektiert, welche ebenfalls keinen höheren Preis zahlen brauchen. In den Vorstand der Baugenossenschaft wurden gewählt: Förster Schwarz

Hosted by Google

als Vorsitzender, Förster Retzdorff als Schriftführer und Hilfsförster Nietan als Kassenführer. In den Aufsichtsrat wurden gewählt: Hegemeister, Huttanus als Vorsitzender, Hegemeister Wilke als Stellvertreter, Hegemeister Fritz Lange, Hegemeister Wiedemeyer als Schriftführer, Förster Franz Werner als Stellvertreter, sowie Förster Hans Sund.

Zu 2. Die Kasse wurde geprüft und für richtig befunden, sodann dem Schatzmeister Entlastung erteilt. — Zu 3. Die in der Bezirksgruppe befindlichen pensionierten Kollegen werden zu Ehrenmitgliedern der Bezirksgruppe ernannt und ihnen die Zahlung des außerordentlichen Bezirksgruppenbeitrages vom Herbst v. J. in Höhe von 16 ℳ erlassen. Der Antrag, daß in Zukunft die Abführung der Vereinsbeiträge an den Schatzmeister der Bezirksgruppe durch die Vertrauensmänner stattfinden solle, wurde einstimmig angenommen. „Die Zahlung des Bezirksgruppenbeitrages von 7 ℳ und eines Nachschusses von 10 ℳ pro Mitglied für das Jahr 1920 wurde einstimmig angenommen. Diese Beträge sind umgehend, soweit es noch nicht geschehen, an den Schatzmeister abzuliefern." Zur Denkschrift der Bezirksgruppe Königsberg über die Führung des Lohnbuches in der Landwirtschaft wurde folgender Beschluß einstimmig angenommen: Die Bezirksgruppe Stettin stellt sich voll und ganz auf den Boden der Denkschrift der Bezirksgruppe Königsberg über die Führung des Lohnbuches gemäß § 35 der Förster-Dienstanweisung und hebt besonders hervor, daß eine einwandfreie Führung dieses Buches unmöglich und daher praktisch wertlos ist. Die Verschiedenheit der Entlohnung läßt sich in vielen Fällen nicht in Zahlen ausdrücken, desgleichen die Arbeit der Familienmitglieder und des Dienstpersonals. Der Wert der Führung des Lohnbuches steht in keinem Verhältnis zu der aufzuwendenden Arbeit und den schweren Gefahren, die auf dem Gebiete der Moral zu suchen sind. Die Bezirksgruppe lehnt daher die Führung des Lohnbuches ab. Bezüglich der Gewährung von Ortszuschlägen wurde folgendes betont: Die Gewährung des Ortszuschlages nach fünf Klassen ist als veraltet zu verwerfen. Eine Einteilung nach drei Klassen entsprechend den bisher geltenden Teuerungsklassen wird gefordert, wobei die Staffelung nach der Höhe des Grundgehalts ganz fortfallen muß, ebenso sind große Unterschiede in der Höhe des Ortszuschlages innerhalb dieser drei Klassen, wie bei den bisherigen Teuerungszuschlägen zu vermeiden. Hierdurch werden auch die großen Unterschiede bei den Ausgleichszuschlägen vermieden.

Seitens der Forstschreiber wurde folgender Antrag eingebracht und einstimmig angenommen: Die Forstschreiber der Bezirksgruppe Stettin lehnen einen Austritt aus dem Verein Preußischer Staatsförster zwecks Sonderbestrebung der Einreihung in Gehaltsklasse VII ab, betonen vielmehr, daß die Förster und Forstschreiber nach Vor- und Ausbildung einen vollständig gleichberechtigten Anspruch auf Einordnung in Klasse VII haben. Die Forstschreiber erwarten aber, daß der Hauptverein mit allen zu Gebote stehenden Mitteln dafür eintritt, daß den Forstschreibern eine Funktionszulage von mindestens 1500 ℳ jährlich oder eine entsprechende Erhöhung der Dienstaufwandsentschädigung gewährt wird.

Nachdem ein Mitglied ausführte, daß der „Deutsche Förster" neben der „Deutschen Forst-Zeitung", die unsere Interessen zumeist sehr lau vertreten habe, unbedingt als Konkurrenzblatt voll lebensfähig zu erhalten sei, aber in Zukunft von der Förstergewerkschaft mehr geleitet werden müsse, wurde der Antrag, daß der Hauptverein gebeten werden möge, nach Änderung der Person des Schriftleiters des „Deutschen Försters", dieses Organ mehr zu unterstützen, einstimmig angenommen.

In den Feststellungsausschuß gemäß § 6 der Vorschriften über das Wirtschaftsland der Forstdienststellen (Anhang der F. D.-A.) wurden die Kollegen Förster Colell-Mützelburg und Hegemeister Fitzner-Golchen gewählt.

Huttanus, Vorsitzender.

Stralsund. Die gut besuchte Versammlung am 3. Juni wurde von dem Vorsitzenden eröffnet, dabei mit warmen Worten des Ablebens des Kollegen Getschke gedacht und dessen Andenken in üblicher Weise geehrt. Die Tagesordnung wurde wie folgt erledigt: 1. Die Rechnung wurde geprüft, für richtig befunden und dem Schatzmeister Kollegen Jeep, Saßnitz, Entlastung erteilt. Auf rechtzeitige Zahlung der Beiträge wurde eindringlichst hingewiesen und von säumigen Zahlern einstimmig Postnachnahme zu erheben gefordert. — 2. Der Vorsitzende gab einen Überblick über die Vereinslage im Beamtenbund, Hauptverein und der Bezirksgruppe. — 3. Die Einreihung in Klasse VI wurde mit Dank anerkannt, indeß an der alten Forderung auf Gleichstellung mit den Lehrern unentwegt festgehalten. Sektretärsonderbestrebungen wurden allgemein, insbesondere auch von den im Schreibdienst tätigen anwesenden Kollegen abgelehnt. Einmütig war die Versammlung der Ansicht, daß der „Deutsche Förster" mit verschiedenen Artikeln die Einigkeit des Standes immer wieder von neuem stört und so die Hoffnungen, die an die Gründung eines zweiten Standesblattes geknüpft wurden, stark enttäuscht. — 4. Ortsgruppen sind bis zum 15. Juli oberförstereiweise zu gründen. — 5. In den Wohnungsbauausschuß wurden gewählt die Kollegen Kräft, Ihn und Ahlers. — 6. Private Holzabfuhr, sowie auch Waldweide möchten gestattet bleiben, die Revision der Dienstgebäude soll in die Hand von Bausachverständigen gelegt werden. Die für Wirtschaftsland, Wohnung usw. in Aussicht gestellten Abzüge vom Gehalt wurden in Rücksicht auf die schwierige Lebenshaltung bezüglich Kindererziehung, Krankheitsfälle, entlegenes Wohnen, für ungerechtfertigt befunden. Es wird gefordert, daß in solchem Falle die Wohnungsunterhaltungspflicht unbedingt fortfallen müsse. Die Regierung sei um sofortige Bildung eines Ausschusses zur Feststellung des Wirtschaftslandes, Nr. 6 der W.-V., zu bitten, dazu vorgeschlagen wurden die Kollegen Kohn und Röhl. Auch möge § 35 Abs. 3 der F. D. A. im Interesse der Bevölkerung und Vereinfachung des Dienstverkehrs in Anwendung kommen. Die Jagdordnung wurde ihrer vielseitigen Auslegungsmöglichkeit wegen abfällig kritisiert und unzweideutige Klarstellung gefordert. — 7. Die Bezeichnung Forstlehrlingsschule ist in Forstschule umzuwandeln, im übrigen soll an den Forderungen der Delegiertenversammlung festgehalten werden. Die Vorgänge in Steinbusch wurden bedauert. 8. Arbeitsausschüsse zu bilden wurde abgelehnt, deren Tätigkeit in die neu zu bildenden Ortsgruppen verlegt. — 9. Dem Vorstand wurde einstimmig das Recht zuerkannt, den Jahresbeitrag, soweit ein dringendes Bedürfnis dazu vorliegt, in

Hosted by Google

den Grenzen bis zu 100 Mark festzusetzen. Die aus der vorjährigen Anwärterbewegung noch zu deckenden erheblichen Unkosten auf die Kasse des Hauptvereins zu übernehmen, wurde im Interesse der „Vereinsdisziplin" abgelehnt, zur Deckung derselben aber die Hand geboten und eine Sammlung veranstaltet, die 59,50 Mark ergab. — 10. Da die reichhaltige Tagesordnung zu einer gewissen physischen Erschlaffung führte, wurde beschlossen, alle halbe Jahre eine Versammlung mit weniger umfangreicher Tagesordnung stattfinden zu lassen. Der Gründung des Kaufhauses für deutsche Förster wurde Sympathie entgegengebracht, indes an der Bestimmung der Satzungen, daß alle Bekanntmachungen im „Deutschen Förster" erfolgen und das bei weitem größte Vereins- und Standesblatt ausgeschlossen sein solle, Anstoß genommmen. Schließlich wurde noch die Anregung gegeben, daß die „Deutsche Forst-Zeitung" alle Ministerialverfügungen auf gesondertem Blatt mit Heftrand bringen möchte. Der Vorstand.

Ortsgruppen:

Altdamm (Regbz. Stettin). Zur Versammlung am 3. Juni waren von 85 Mitgliedern 30 Kollegen erschienen. Der Vorsitzende stellte fest, daß von den sieben Oberförstereien leider nur vier Vertrauensmänner zugegen waren. Die Tagesordnung wurde dann wie folgt erledigt. Punkt 1. Als Schrift- und Kassenführer wurde einstimmig der Forstgehilfe Br. Thadden, Neuenkampf, Post Hinzendorf, Pommern, gewählt. — Punkt 2. Der Vorsitzende berichtete über die Arbeit des Hauptvorstandes im Kampf um die Besoldungsklassen und erklärte, daß diesmal Klasse VII noch nicht für die Förster erreichbar gewesen wäre, daß aber an dem Ziele diese Klasse zu erreichen, unentwegt festgehalten würde. Die Versammlung beschloß beim Beamtenausschuß des Bezirks vorstellig zu werden, daß alle den Försterstand betreffenden Verfügungen auch tatsächlich von der Regierung an die Oberförstereien und Vertrauensmänner weitergegeben würden. — Punkt 3. Die Versammlung beschloß einstimmig, daß der Hauptvorstand zu ersuchen sei, bei Besprechung der Vor- und Ausbildung im Ministerium unbedingt darauf hinzuwirken, daß von den Försteranwärtern die Obersekundareife und zweijährige Forstschulzeit gefordert werde. — Punkt 4. Der Vorsitzende gab die Gründung der Wohnungsbaugenossenschaft der Staatsforstbeamten des Regierungsbezirks Stettin bekannt, verlas die Satzungen und forderte zu recht zahlreichem Beitritt auf. Der Forderung wurde auch von einem Teil der Kollegen Folge geleistet, soweit sie bei der Gründungsversammlung selbst noch nicht Mitglieder geworden waren. Für diejenigen Kollegen, die bei der Versammlung nicht zugegen waren, sei hier noch mitgeteilt, daß Formulare zur Beitrittserklärung durch den Ortsgruppenvorsitzenden und Schriftführer jederzeit erhältlich sind. Das Eintrittsgeld für die Genossenschaft beträgt 10 *M*, Geschäftsanteile zu je 50 *M* können bis zehn Stück erworben werden. Beitrittserklärungen und Gelder sind an den Kassenführer der Genossenschaft, Hilfsförster Nietan, Osternothafen, Postscheckkonto Stettin 1703, einzuzahlen. Im Interesse der guten Sache bitten wir, um recht zahlreichen Beitritt. — Punkt 5. Das Wintervergnügen am 6. Dezember v. J. kostete 164,75 *M*. — Punkt 6. Verschiedenes. Der Vorsitzende teilte über die Vorgänge auf der Forstschule Steinbusch mit, daß sowohl von der Anstaltsleitung als auch einigen mit Aufsichtsposten betrauten Forstbetriebsbeamten nicht immer der richtige Weg und richtige Ton den Schülern gegenüber in Anwendung gebracht sei. Auf der anderen Seite aber sei das Benehmen der Schüler, die Art und Weise ihres Vorgehens auf das Schärfste zu verurteilen. Der Vorsitzende hat an Ort und Stelle den Eindruck gewonnen, daß die jungen Leute von einer unserm Stande fernstehenden Persönlichkeit in unerhörter Weise verhetzt waren.

Bei der letzten Bezirksgruppensitzung wurde beschlossen, außer dem bis 20. Juli zu erhebenden außerordentlichen Beitrag von 30 *M* für den Hauptverein, einen solchen von 10 *M* für die Bezirksgruppe, mithin im ganzen 40 *M* einzuziehen. Wir bitten die Ortsgruppenmitglieder, die Beträge bis spätestens 15. Juli an den Ortsgruppenkassenführer, Kollegen Thadden auf Postscheckkonto (Nummer wird noch bekannt gegeben) einzuzahlen. Nach Schluß des offiziellen Teils folgte gemütliches Beisammensein und Tanzkränzchen. Der Vorstand.

Kaltenborn (Regbz. Allenstein). Die Versammlung am 6. Juni war von 23 Mitgliedern besucht. Es wurden über die nachstehend genannten Punkte Beschlüsse gefaßt und an die Bezirksgruppe weitergeleitet: 1. Besoldung und Dienstaufwand. 2. Abänderung der Dienstanweisung vom 7. Juli 1919. 3. Abänderung der Vorschrift: „Die Jagdnutzung in den Preußischen Staatsforsten" vom 2. Juli 1919. 4. Steinbusch-Angelegenheit 5. Vereinsblatt. 6. Denkschrift der Bezirksgruppe Königsberg über Führung eines Lohnbuches. 7. Pünktliche Gehaltszahlungen am 1. des Monats durch die Kassen auch im Postverkehr.

Der Vorsitzende.

Marburg (Rgbz. Cassel). In der Versammlung am 29. Mai waren über dreißig Kollegen anwesend, unter anderen auch der Herr Vorsitzende der Ortsgruppe Frankenberg. Bei Besprechung der Lage wurde das Vorgehen der Sekretäre scharf verurteilt. Es soll zunächst eine abwartende Stellung eingenommen werden, bis das Ergebnis der Umfrage des Kollegen Voges vorliegt, alsdann soll eine Entscheidung getroffen werden. Für die Beurteilung der Wirkung der neuen Dienstanweisung wurde eine Kommission gewählt, bestehend aus den Herren Wollenhaupt, Kuba und Hammer. Etwaige Änderungsvorschläge sammelt die Kommission und legt sie nach Durchberatung der nächsten oder übernächsten Versammlung vor. Einer notwendigen Erhöhung des Vereinsbeitrages wurde zugestimmt. Der Vorstand.

Rosenthal (Rgbz. Cassel). In der Versammlung am 5. Juni 1920 wurde beschlossen, den Hauptverein zu ersuchen, zur Abwicklung der Vereinsgeschäfte sich einen Syndikus zur Seite zu stellen. Weiter wird ersucht, einen Tätigkeitsbericht des Hauptvereins und der Arbeitsausschüsse in möglichst kurzen Zwischenräumen durch das Vereinsblatt den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. — Den Beschlüssen der Ortsgruppen muß mehr Beachtung geschenkt werden. Zur Erreichung der Einreihung in Klasse VII sind keine Mittel unversucht zu lassen. Die Ortsgruppe mißbilligt und bedauert die Bestrebungen der Forstschreiber des Bezirks Cassel, sich vom Försterstand abzusondern. Es ist zu veranlassen, daß der Ausbau der Forstschreiberstellen beschleunigt wird und daß den Forstschreibern die Regierungssekretär- und Forstkassenrendantenstellen vorbehalten werden.

Der Vorstand.

Hosted by Google

Saarland. Sitzung der Ortsgruppen Saarbrücken und Neunkirchen. Anwesend waren 30 Mitglieder. Tagesordnung: 1. Bericht des Vorsitzenden, 2. Beschlußfassung über die Zahlung von 5216 ℳ für die Anwärterbewegung durch den Hauptverein, 3. Dienstaufwand der Betriebsbeamten, 4. Einziehung der Halbjahresbeiträge, 5. Stellungnahme zu § 8 der Dienstanweisung, 6. Verschiedenes.

1. Der Vorsitzende erstattete eingehend Bericht über das Vorgehen des Beamtenbundes, das Beamtenrecht im Saarstaat betreffend. —2. Der Antrag, die entstandenen Kosten der Anwärterbewegung mit 5216 ℳ aus der Kasse des Hauptvereins zu decken, wurde mit 27 gegen 3 Stimmen angenommen und der ganze Betrag zur Auszahlung bewilligt. — 3. Einstimmig wurde der Antrag gestellt, eine Denkschrift durch Revierförster Grisar, Förster o. R. Barth und Hilfsförster Röder auszuarbeiten und diese baldmöglichst dem Vorstand der Bezirksgruppe vorzulegen. Nach nochmaliger Prüfung durch den Vorstand soll diese der Regierungskommission des Saarstaates vorgelegt werden. Die Denkschrift soll die Forderung enthalten, daß sämtlichen Forstbetriebsbeamten eine gleichmäßige Dienstaufwandsentschädigung von jährlich 1200 ℳ zu gewähren sei. Alle Aufwendungen, die im Interesse des Dienstes gemacht werden müssen, sind so abnorm hoch, daß die gestellte Forderung von 1200 ℳ eher noch zu niedrig als zu hoch ist. Ferner wurde einstimmig beschlossen, bei dem Hauptverein und der Saarregierung den Antrag zu stellen, daß den Forstbetriebsbeamten und den Anwärtern die gleiche Gefahrenzulage wie den Polizeibeamten zu gewähren sei. — 4. Die Beiträge wurden eingezogen. — 5. Die Versammlung beantragt, daß der § 8 der Dienstanweisung dahin geändert wird, daß eine Versetzung im Interesse des Dienstes gegen den Willen des zu Versetzenden nur nach vorausgegangenem Disziplinarverfahren angewendet werden kann. — 6. Es wird beantragt, dahingehend vorstellig zu werden, daß für jede Oberförsterei jährlich wenigstens ein Dienstgehöft mit etwas Pachtland für die Förster o. R. und Sekretäre eingerichtet wird. Kollege Kerzmann, Schmidt und Hellmund sind mit Ausarbeitung einer Denkschrift beauftragt. Einstimmig wird beschlossen, am 17. oder 24. Juli eine gesellige Zusammenkunft der Kollegen mit Damen zu veranstalten. Die Gemeindebeamten und Bayerischen Kollegen sollen Aufforderung erhalten. Als Ort ist Camphausen in Aussicht genommen. Die Einrichtung der Angelegenheit wurde in die bewährten Hände der Kollegen Woll, Reiß, Kerzmann und Kranz gelegt. Der Vorsitzende wurde beauftragt, die Geschäfte in der bisherigen Weise weiterzuführen. Beschlußfassung über Zusammenschluß der Ortsgruppen Saarbrücken, Neunkirchen, St. Wendel erfolgt in der nächsten Versammlung. Schluß der Tagung 6½ Uhr.

Der Schriftführer. Klös.

Interessengemeinschaft der Forstbeamten aus den Abtretungs- und Abstimmungsgebieten.

Die Fürsorgestelle für unmittelbare Staatsbeamte aus den Abtretungsgebieten zu Berlin, In den Zelten Nr. 21, gibt an abgewanderte Forstbeamte auf Ansuchen Vordrucke zu Rechts- und Sachschaden-Anmeldungen ab. Der Vereinheitlichung wegen ist es wünschenswert, wenn alle abgewanderten Kollegen diese Vordrucke benutzen möchten.

Bei der Aufnahme des veräußerten lebenden und toten Wirtschaftsinventars muß die Spalte 6 geteilt werden und in den Kopf eingeschrieben werden: a) Erlös in deutschem, b) in polnischem Gelde, c) Neubeschaffungspreis. Die schon bestehenden Verkaufsprotokolle können in Urschrift angeheftet werden. In vielen Fällen werden die nur einbogigen Vordrucke nicht ausreichen, so daß selbstlinierte Einlegebogen eingeheftet werden müssen.

Die Umwechselung des polnischen Geldes in deutsches ist durch eine Bescheinigung der Wechselstelle nachzuweisen und gesondert anzuheften.

Callies, Vorsitzender.

Verband preußischer Forstrentmeister.

Die Hauptversammlung findet in diesem Jahre am 11. September im „Spaten" in Berlin, Friedrichstraße 172, statt. Beginn vormittags 10½ Uhr. Nach gemeinsamem Mittagessen Fortsetzung nachmittags 3 Uhr.

Die Tagesordnung wird noch bekanntgegeben. Anträge hierzu erbitte durch die Bezirksgruppen-Vorsitzenden bis 1. August. Bereits am 10. September in Berlin anwesende Kollegen treffen in obigem Lokal an diesem Tage abends 8 Uhr zusammen. Der Vorsitzende: Koppitz.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Als Mitglieder sind seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

6525. **Schroeter**, Förster, Börger in Hannover. X.
6526. **Tauchert**, Max, Hilfsjäger, Adelaidenau, Post Primkenau, Kreis Sprottau. VIII.
6527. **Klute**, Julius, Förster, Petersdorf, Post Primkenau, Kreis Sprottau. VIII.
6528. **Hlawenski**, Rudolf, Förster, Stich, Post Primkenau, Kreis Sprottau. VIII.
6529. **Klein**, Heinrich, Hilfsförster, Ottendorf, Kreis Sprottau. VIII.
6530. **Auerbach**, Heinrich, Hilfsjäger, Armadebrunn, Post Rückenwaldau, Kreis Sprottau. VIII.
6531. **Mägdefrau**, Hermann, Hilfsjäger, Jägerhaus, Post Henriettenhütte, N.-Schl. VIII.
6532. **Schön**, Alfred, Hilfsjäger, Primkenau, Kreis Sprottau VIII.
6533. **Busse**, Max, Förster, Kosel, Post Quaritz, Kreis Glogau. VIII.
6534. **Kern**, Walter, Hilfsjäger, Primkenau, Kreis Sprottau. VIII.
6535. **Schulz**, Paul, Hilfsjäger, Kosel, Post Quaritz, Kreis Glogau VIII.
6536. **Kelle**, Julius, Hilfsförster, Reuthau, Post Waltersdorf, Kreis Sprottau. VIII.
6537. **Zielke**, Kurt, Hilfsförster, Baierhaus, Post Oberleschen, Kreis Sprottau. VIII.
6538. **Lindemann**, Bernhard, Förster, Grischow, Post Stavenhagen, Mecklenburg. III.
6539. **Schmid**, Karl, Jagdgehilfe, Ering a. Inn, N.-Bayern. XIV.
6540. **Nowack**, Hugo, Revierförster, Forsth. Sobisch, Post Kudoba, Kreis Rosenberg, O.-Schl. VI.
6541. **Ahmer**, Johannes, Oberförster, Würdinghausen, Sauerland, Kreis Olpe, Westfalen. XI.
6542. **Graf von Plessen**, Ludwig, Wirkl. Geh. Rat, Hohenschulen, Post Achterwehr, Kreis Bordesholm, Holstein. IV.
6543. **Chall**, Fritz, Hilfsjäger, Pustar, Post Alt-Tramm, Kolberg, Pommern. II.
6544. **Knapp**, Heinrich, Forstverwalter, Koppitz, Kreis Grottkau, O.-Schl. VI.
6545. **Graf Bismark-Bohlen**, Fideikommißbesitzer, Carlsburg, Kreis Greifswald. II.
6546. **Mett**, Hermann, Förster, Rittergut Klösterlein, Post Aue, Sachsen. XII.
6547. **Bräuer**, Gustav, Stationsschaffner, Machenau, Post Sagan, Schlesien. VIII.
6548. **Graf von Arnim**, Adolf, Majoratsbesitzer, Muskau O. L. VIII.
6549. **Muberack**, Karl, Hilfsförster, Steinfurt bei Carlsburg, Kreis Greifswald, Vorpommern. II.

Hosted by Google

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Scharnow, Willy, Privatforstmann, Ober-Posta bei Copitz a. Elbe, Kreis Pirna i. S.
Flogel, Huldreich, Hilfsjäger, Pulverkrug, Kreis Weststernberg.
Just, Kurt, Forstgehilfe, Kuchelna, Hultschiner Ländchen.
Kannenberg, Erhard, Privatförster, Fh. Schlenzig, Post Moitzelsitz, Kreis Schivelbein.
Koch, Rudolf, Privatförster, Henkendorf, Post Märk. Friedland, Kreis Deutsch-Krone, Westpreußen.
Wulff, Walter, Revierjäger, Oberförsterei Glashütte, Post Karow, Mecklenburg.
Honold, Johann, Waldaufseher, Fh. Demling, Post Donaustauf, Bayern, Oberpfalz.
Bade, Leonard, Hilfsjäger, Löwen, Post Peckelsheim i. Westf.
Weber, Hans, Forstpraktikant, Schliersee, Oberbayern.
Maehl, Richard, Förster, Leckow, Kreis Schivelbein.
Plazek, Bruno, Förster, Fh. Friedrichshain, Post Neudörfchen, Kreis Marienwerder.
Lütteken, Fritz, Rentmeister, Grafschaft, Bezirk Dortmund, Kreis Meschede i. Westf.
Hoffmann, Franz, Forstgehilfe, Prassen, Kreis Rastenburg Ostpreußen.
Wenzel, Emil, Förster, Philippseich, Post Götzenhain, Kreis Offenbach a. M.
Wenk, Otto Förster, Fh. Stein, Post Drengfurt, Kreis Angerburg, Ostpreußen.
Keinert, Rudolf, Förster, Girkhausen, Kreis Wittgenstein.
Knoop, Siegfried, Forstgehilfe, Bartin i. Pomm., Kreis Rummelsburg.
Harte, Franz, Förster, Jahnsfelde, Post Gralow, Kreis Landsberg a. W.
Kock, Karl, Jäger, Kl. Waabs, Kreis Eckernförde.
Luth, Hermann, Forstaufseher, Salzau, Post Schönberg, Kreis Plön.
Erbe, Artur, Hilfsförster, Lorenzdorf, Post Buchelsdorf, Kreis Namslau.
Köhler, Robert, Förster, Ribbekardt, Post Greifenberg, Pomm.
Franzky, Artur, Revierförster, Fh. Schymotschütz, Post Nensa, Kreis Ratibor.
Lehnert, Ernst, Gutsförster, Fh. Blechernkrug, Post Krakow, Mecklenburg-Schwerin.
Wiesner, Hans, Forstaufseher, Neuharmhorst, Post Klettkamp, Holstein.
Möller, Georg, Forstaufseher, Vogelsang, Post Tessin, Mecklenburg-Schwerin.
Rohde, Gustav, Förster, Dalwitz, Post Walkendorf, Mecklenburg-Schwerin.
Romanus, Hugo, Rentmeister, Wiesenburg i. Mark.
Peters, Franz, Revierjäger, Stahnsdorf, Post Tessin, Mecklenburg-Schwerin.
Voß, Wilhelm, Gutsförster, Karchow-Mühle, Post Dambeck, Mecklenburg.
Hufnagl, August, Revierförster, Wiesent a. D. Bayern.
Mang, Otto, Förster, Appelhof, b. Allersberg, Bayern.
Spegel, Friedrich, Förster, Neppdin b. Sanitz, Mecklenburg.

Sendungen an die Geschäftsstelle.

Der bisherige Hauptgeschäftsführer unseres Vereins, Herr Pusch, legt am 30. Juni seine bisherige Stelle nieder. Sendungen an die Geschäftsstelle sind wie bisher zu richten nach: Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Der Vorstand. J. A.: Dr. Schwappach.

Abgangsprüfung an der Forstlehrlingsschule Templin.

Am 7. Juni 1919 sind 50 Schüler aufgenommen worden; hiervon 3 Kriegsbeschädigte. Ende Oktober 1919 kam ein ehemaliger Schüler, der im September 1914 zum Kriegsdienst eingezogen worden war, als Kriegsbeschädigter hinzu, während ein am Beginn des Schuljahres aufgenommener Kriegsbeschädigter die Anstalt nur bis Weihnachten 1919 besuchte. Alle Schüler und Kriegsbeschädigte, die die Prüfung ablegten, haben den vollen Kursus durchgemacht. Die schriftliche Prüfung ist am 8. und 10. Mai abgehalten worden; die mündliche im Zimmer und im Walde hat während der Tage vom 7. bis 11. Juni stattgefunden. Am 11. Mai hatte durch den Schulpfleger, Herrn Geh. Regierungsrat Professor Dr. Schwappach-Eberswalde, eine Art Vorprüfung stattgefunden. Der Prüfungsausschuß war, da es dem Herrn Vorsitzenden leider nicht möglich war, teilzunehmen, zusammengesetzt aus den Herren: Förster Pusch, als Vertreter des Vereins, Direktor Jacob-Templin und dem Assistenten Michelmann-Templin. Sämtliche Schüler haben die Prüfung bestanden, und zwar 16 mit sehr gut, 20 mit gut, 9 mit ziemlich gut und 5 mit genügend. Der Verein „Waldheil" hatte auch in diesem Jahre wieder zwei Preise gestiftet, und zwar einen Hirschfänger und einen Standhauer. Den Hirschfänger erhielt als bester Schüler Erich Schneider-Woschin, den Standhauer der zweitbeste Schüler Walter Buchholz-Berlin. Die Ehrengabe des Herrn Geheimen Kommerzienrat Neumann-Neudamm, das Buch: „Georg Ludwig Hartigs Lehrbuch für Jäger" wurde dem drittbesten Prüfling, dem Schüler Hubert Dunschen aus Bamenberg zuerkannt. Den Stiftern dieser Preise sei auch an dieser Stelle herzlicher Dank gesagt.

Eberswalde, den 11. Juni 1920.

Der Schulpfleger.

Forstlicher Lehrgang in Ostpreußen.

Die Bezirksgruppe I hält gemeinsam mit dem Verband der Ostpreußischen Waldbesitzer und der Landwirtschaftskammer einen kleinen forstlichen Lehrgang in der Zeit vom 1. bis 7. August 1920 in Quittainen bei Pr.-Holland ab, wenn sich 10 Teilnehmer melden.

Die Teilnehmer müssen Waldbesitzer oder Privatforstbeamte sein und entweder dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands angehören, oder ihren Waldbesitz bzw. Dienststelle im Bereich der Landwirtschaftskammer für die Provinz Ostpreußen haben.

Für die Teilnahme am Lehrgang wird eine Gebühr von 30 Mk. für Forstbeamte und 50 Mk. für Waldbesitzer erhoben.

Bei der Anmeldung haben Mitglieder des Vereins ihre Mitglied-Nummer anzugeben. Nichtmitglieder den Nachweis zu erbringen, daß sie ihren Wohnsitz im Bereich der Landwirtschaftskammer haben. Forstbeamte haben außerdem eine Bescheinigung ihrer Dienstherren über ihre Beschäftigung als Forstbeamter beizubringen.

Forstbeamte, welche noch in diesem Jahre die Försterprüfung machen wollen, sind von der Teilnahme am Lehrgang ausgeschlossen.

Anmeldung sind bis spätestens 15. Juli an den Vorsitzenden der Bezirksgruppe, Herrn Oberförster Schlicht in Forsthaus Damerau bei Gerdauen zu richten. Mehrke, Schriftführer.

Bezirksgruppe Ost- und Westpreußen (I).

Die Forstgehilfen-Prüfung der Bezirks-Gruppe I findet am 27. und 28. Juli in Schlobitten statt, wenn sich mindestens 6 Prüflinge dazu melden.

Zur Prüfung werden nur solche Anwärter zugelassen, die:

1. die Forstlehrlingsschule in Templin nicht besucht haben,
2. eine zweijährige Lehrzeit durchgemacht haben,
3. nicht über 21 Jahre alt sind,
4. Mitglied des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands sind, wenn sie die Prüfung nicht unmittelbar nach Beendigung ihrer Lehrzeit ablegen.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind bis zum 15. Juli d. Js. an den Vorsitzenden der Bezirksgruppe, Herrn Oberförster Schlicht, Forsthaus Damerau bei Gerdauen einzureichen und zu belegen mit:

1. einem Geburtsschein,
2. einem Lehrzeugnis,
3. einem kurzgefaßten Lebenslauf,
4. einer Bescheinigung über außerdienstliches

Hosted by Google

Verhalten, ausgestellt von dem Vorgesetzten oder Dienstherrn, wenn sich der Antragsteller bereits im Dienst befindet.

5. einer einfachen Revierbeschreibung, der die beglaubigte Versicherung anzufügen ist, daß der Gesuchsteller die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt hat.

Der Vorsitzende teilt jedem Antragsteller mit, ob er zur Prüfung zugelassen und ob die Prüfung stattfindet.

Die Prüfungsgebühr beträgt 20 ℳ und ist sofort nach Eingang der Mitteilung, daß die Anmeldung angenommen ist, an den Vorsitzenden der Bezirks-Gruppe portofrei einzusenden.

Forsthaus Damerau-Gerdauen, den 23. 6. 20.

Nehrke, Schriftführer.

Bezirksgruppe Westfalen (XI).

Bericht über die Versammlung der Bezirksgruppe am 4. Juni 1920 in Münster.

Es waren erschienen 48 Mitglieder. Vor Eintritt in die Tagesordnung gedachte der Vorsitzende, Oberförster Joly-Natteforth, in ehrender Weise des durch Mörderhand gefallenen eifrigen Bezirksgruppen- und Vorstandsmitgliedes Herrn Grafen zu Westerholt-Sythen.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung berichtete er dann über den erfreulichen Zuwachs des Vereins, über die inzwischen erfolgte Abtrennung der Bezirksgruppe Rheinland und über die Beschlüsse der Versammlung in Liegnitz und die beiden Vorstandssitzungen in Berlin. Der Berliner einstimmige Beschluß, an den alten Traditionen und Einrichtungen des Vereins festzuhalten und die Umwandlung in eine Genossenschaft auf gewerkschaftlicher Grundlage abzulehnen, wurde mit Beifall aufgenommen.

Bei Punkt 2, Gehaltstariffrage, entspann sich eine lebhafte Aussprache. Allgemein äußerte man sich dahin, daß die am 29. Mai mit dem Westfälischen Waldbesitzerverbande vereinbarten Gehaltssätze zu niedrig seien, und das Abkommen, zumal es nicht einmal bindend sei, eine bittere Enttäuschung hervorgerufen habe. Auf Zuspruch des Vorsitzenden einigte man sich dahin, die getroffene Vereinbarung nicht gänzlich abzulehnen, sondern zunächst nochmals mit dem Waldbesitzerverbande in Unterhandlung zu treten und ihm durch einen viergliedrigen Försterausschuß die berechtigten Wünsche des Försterstandes vorzutragen und zu begründen. Der Vorsitzende wurde ersucht, den Vorstand des Waldbesitzerverbandes zu bitten, dem gewählten Ausschusse vor der am 24. Juni in Münster stattfindenden Waldbesitzerversammlung zur nochmaligen Verhandlung über die Tariffrage Gelegenheit zu geben und diesen Punkt nochmals auf die Tagesordnung der Versammlung zu setzen.

Bei Punkt 3, Neuwahlen, wurden die Herren Oberförster Joly-Natteforth als Bezirksgruppen-Vorsitzender und Oberförster Lincke-Haltern als Stellvertreter einstimmig wiedergewählt. Außerdem wählte die Versammlung als Beisitzer des Vorstandes die Herren Forstrat Baumgarten-Münster, Förster Wilmering-Marl und Förster Meschede-Ostbevern. Als Bezirksgruppen-Vertreter für die Mitgliederversammlung in Gießen wurde der Vorsitzende bestimmt.

Zu Punkt 4, Regelung des Lehrlingswesens, gab der Vorsitzende die neuen Bestimmungen des Vereins bekannt. Es haben sich 12 Oberförster und Förster als Lehrherren gemeldet. Für die verspäteten Meldungen soll die Bestätigung des Vereinsvorstandes nachgesucht werden.

Die Zahl der angemeldeten Lehrlinge beträgt 11; von diesen sind im laufenden Jahre aber nur 4 eingetreten, die anderen schon früher. Die Höchstzahl der anzunehmenden Lehrlinge soll vorläufig 10 betragen und die Anmeldung alljährlich bis zum 15. Januar beim Bezirksgruppen-Vorsitzenden erfolgen, der über die Annahme zu entscheiden hat. In erster Linie sollen die Meldungen von Forstbeamtensöhnen berücksichtigt werden.

Zu Punkt 5 berichtete der Vorsitzende über die neu eingeführte Forstgehilfenprüfung, der sich alle Lehrlinge, die nach dem 1. Januar 1920 in die Lehre getreten sind, zu unterziehen haben. Es wurde ein Prüfungsausschuß gewählt, bestehend aus den Herren Oberförster Lincke-Haltern und Förster Funk-Lütkenbeck, und als deren Vertreter Oberförster Scheffer-Boichorst-Velen und Förster Alke-Darensberg. Der Waldbesitzerverband soll durch den Vorsitzenden gebeten werden, einen Waldbesitzer als Mitprüfer zu bestimmen.

Im laufenden Jahre ist noch keine Anmeldung zur Gehilfenprüfung erfolgt.

Zu Punkt 6, Ortsgruppen, wurde die Gründung von zwei neuen Ortsgruppen beschlossen, so daß nunmehr die folgenden bestehen: 1. Münsterland. Vorsitzender Förster Funk-Lütkenbeck. 2. Wittgenstein. Vorsitzender Oberforstrat Rühm-Wittgenstein. 3. Sauerland. Vorsitzender Oberförster Roosen-Fürstenberg i. W. 4. Industriegebiet. Vorsitzender Förster Berkenheger-Polsum.

Zu Punkt 7 und 8 wurde der vom 14. bis 19. Juni in Balve stattfindende Lehrgang bekanntgegeben und der Vorsitzende beauftragt, beim Waldbesitzerverbande dahin vorstellig zu werden, daß den Forstbeamten die Kosten der Teilnahme an den forstlichen Lehrgängen erstattet werden, da die Beamten sonst nicht in der Lage seien, an den Lehrgängen teilzunehmen. Oberförster Lincke berichtet, daß der Waldbesitzerverband mit einer Versicherungsgesellschaft einen sehr günstigen Vertrag für Unfall- und Todesfall-Versicherung der Forstbeamten abgeschlossen habe.

Als nächster Versammlungsort wurde Arnsberg bestimmt.

Nach der Sitzung wurde wegen Zeitmangels von dem geplanten Waldausfluge Abstand genommen. Es erfolgte dafür eine Besichtigung des naturwissenschaftlichen Provinzial-Museums im Zoologischen Garten unter Führung des Herrn Direktors Dr. Reichling, durch welchen den Besuchern die mannigfaltigsten Aufklärungen und Anregungen zur Beobachtung der heimatlichen Tierwelt geboten wurden. Guthoff.

Bezirksgruppe Hessen, Thüringen, Hessen-Nassau, Waldeck (XIII).

Bericht über die Versammlung am 15. Mai in Fulda.

Um 10 Uhr eröffnete der Vorsitzende, Herr Forstmeister Schreiber, die Sitzung, zu der trotz der schlechten und teuren Verkehrsverhältnisse etwa 30 Mitglieder erschienen waren.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung berichtete der Förster Rathjen über die mit dem Kurhessischen Waldbesitzerverbande abgeschlossene Gehaltsvereinbarung und führte unter anderem aus, daß in Bebra seinerzeit nur mit Besitzern von kleinen Verwaltungen verhandelt werden konnte, da die größeren sich bis dahin dem eben ins Leben

Hosted by Google

gerufenen Verband noch nicht angeschlossen hatten. Es war daher auch eine natürliche Folge, daß die bei den Verwaltungen größeren Umfangs durchweg üblichen, höheren Gehaltssätze in dem Abkommen nicht erzielt werden konnten. Wenn auch nicht entfernt alle Wünsche der Beamten Erfüllung fanden, so stimmte man doch darin überein, daß vorerst unter allen Umständen ein Vertrag abgeschlossen werden müßte und daß durch die vorliegende Vereinbarung doch manchem Kollegen geholfen sei. Wenn durch die Ungunst der Verhältnisse die vorgesehenen Sätze längst überholt sind, so ist zu berücksichtigen, daß diese bereits im September v. J. zur Aufstellung gelangten, die Verhandlungen mit dem Gegenkontrahenten sich jedoch notgedrungen so lange hinausschieben mußten, bis die Kurhessischen Waldbesitzer sich zu einer Vereinigung zusammengeschlossen hatten, was erst im Januar d. J. geschah. Es ist auch nicht zu verkennen, daß es für den eben gegründeten Waldbesitzerverband eine harte Probe war, seinen jungen Mitgliedern sofort mit einer bindenden Gehaltsvereinbarung für ihre Forstbeamten zu kommen. Schon aus diesem Grunde durften sich die Forderungen nur auf die bescheidensten beschränken. Tatsächlich war festzustellen, daß die anwesenden Beamten aus größeren Verwaltungen fast alle besser besoldet wurden. Es herrschte deshalb allgemein die Ansicht, daß die im Vertrage vorgesehenen Einkommen jetzt keineswegs mehr zeitgemäß und daher baldige Abänderungen dringend erforderlich seien. Das Einkommen eines Försters müßte auf jeden Fall über dem eines untergebenen Holzhauers stehen. Er gelangte ein Fall zur Kenntnis, in dem ein Förster eines Interessentenwaldes auf ein Gehalt von 1200 ℳ und 600 ℳ Teuerungszulage angewiesen sei. Leider ist es dem Verein nicht möglich, hier helfend einzugreifen, da die Interessenten nicht dem Waldbesitzerverbande angehören. Bei den Vorschlägen zur Vertragsänderung regte Revierförster Maier an, neben einem Mindestgehalt die Anrechnungssätze für Deputate zahlenmäßig festzulegen. Auf Antrag des Forstaufsehers Köhler wurde dann eine Kommission ernannt, welche die Abänderung der Gehaltssätze in die Wege zu leiten habe. Von den Akademikern wurden hierzu gewählt: Oberförster Jakobfeuerborn (Stellvertreter: Forstrat Eulefeld), Forstassistent Sönksen (Oberförster Augustin), von den Forstbetriebsbeamten: Revierförster Maier (Revierförster Herchenröther), Förster Berger (Hilfsförster Lucke), Förster Brettnacher (Forstaufseher Schwandt), Förster Preuß (Förster Gröll). Als Obmann wurde der Forstassistent Sönksen bestimmt.

Hierauf erfolgte die Wahl eines Försterausschußmitgliedes der Bezirksgruppe als Ersatz für den in den weiteren Vorstand gewählten Förster Rathjen. Einstimmig wurde der Revierförster Herchenröther-Birstein und als dessen Stellvertreter Förster Herger-Kaltenborn gewählt.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung erstattete Förster Rathjen ebenfalls Bericht und erläuterte die Vorgänge im Verein vor dem 4. Mai. Er führte unter anderem an, daß schon in der Vorstandssitzung vom 26. Februar die Förstervertreter auf die Unzufriedenheit innerhalb weiter Kreise der Beamten mit der Besoldungsfrage hingewiesen und auf die eventuellen Folgen aufmerksam gemacht hätten.

Es folgte dann der bekannte Beschluß des weiteren Vorstandes auf eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach Leipzig zur eventuellen Durchführung der Liegnitzer Beschlüsse.

Die Unzufriedenheit in Beamtenkreisen scheint zugenommen zu haben, denn auf der Tagesordnung der Vorstandssitzung am 4. Mai stand ein Antrag des Försters Pusch auf Umwandlung des Vereins. Diese Umwandlung war so gedacht, daß nach Ausscheiden der Waldbesitzer ein reiner Forstbeamtenverein gebildet werden sollte, um bei allen Standesfragen besseren Einfluß zu gewinnen und in allen Berufsvertretungen wirklich als reiner Standesverein auftreten zu können. Er sollte ein Sammelpunkt aller Privatforstbeamten, die zurzeit in fünf Verbänden zersplittert sind, werden. In den Bildungs- und Besoldungsfragen wollte Pusch weiter mit den Waldbesitzerverbänden zusammenarbeiten und namentlich die Schule in Templin zusammen mit den Waldbesitzern geleitet wissen. Der Vereinsvorsitzende machte darauf aufmerksam, daß nach dem Ausscheiden der Waldbesitzer die Gefahr vorläge, daß der Verein ein Kampfverein würde. Die Waldbesitzer lehnten ihr Ausscheiden ab. Auch die Akademiker und außerordentlichen Mitglieder des Vorstandes erklärten sich für Beibehaltung der jetzigen Vereinsform. Da die Stimmung innerhalb der einzelnen Bezirksgruppen ebenfalls nicht genügend geklärt war, angesichts der Versprechungen maßgebender Persönlichkeiten des Waldbesitzes und schließlich aus dem Gefühl heraus, doch nicht gegen die Stimmen der anderen Gruppen aufkommen zu können, stimmten schließlich sämtliche Vertreter der Förster auch für die jetzige Zusammensetzung. Sie erklärten jedoch einstimmig, Herrn Pusch in seinem Vorgehen zu decken.

Für die in diesem Sommer in Gießen stattfindende Mitgliederversammlung wurde auf Vorschlag des Vorsitzenden Forstrat Eulefeld-Lauterbach als Vertreter der Bezirksgruppe gewählt.

Da Thüringen als eigene Gruppe aus der Bezirksgruppe XIII ausscheidet, wurde als Ersatzmann für Oberförster Krug-Stutzhaus, Oberförster Jacobfeuerborn-Gersfeld als Prüfer der Forstgehilfen gewählt.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung stellte Forstaufseher Köhler den Antrag, daß die Bezirksgruppe beim Vorstand vorstellig werde, den Hauptgeschäftsführer Pusch in seiner jetzigen Stellung zu belassen, und alle anwesenden Förster erklärten, daß sie geschlossen hinter ihm stehen. Förster Rathjen gab noch bekannt, daß der Verein sein Vertragsverhältnis mit der Neuhaldenslebener Forstschule infolge unliebsamer Vorkommnisse aufgehoben habe.

Zum Schluß wurde erneut angeregt, die Bildung von Ortsgruppen innerhalb der Bezirksgruppe nach Kräften zu fördern. Zu den bis jetzt bestehenden Ortsgruppen Wächtersbach und Lauterbach soll nach Möglichkeit noch eine in der Nähe von Kassel ins Leben gerufen werden. Revierförster Maier-Malsburg erklärt sich bereit, hierzu das Nötige in die Wege zu leiten.

Frühzeitiger Aufbruch einzelner Kollegen veranlaßten den Vorsitzenden, die Versammlung um 3 Uhr zu schließen. Sönksen.

Ortsgruppe Lüben und Umgebung.

Infolge des verhängten Ausnahmezustandes und des damit verbundenen Versammlungsverbotes mußte die Zusammenkunft der Gruppe verschoben werden.

Hosted by Google

Die zum 30. Mai nach Kotzenau anberaumte Versammlung war gut besucht. Der Vorsitzende begrüßte die Erschienenen und gab dann das Ableben unseres Mitgliedes, des Herrn Rittergutsbesitzers Graf von Ballestrem, Ober-Gläsersdorf, Kreis Lüben, bekannt, dessen Andenken durch Erheben von den Plätzen geehrt wurde. Revierförster Walter, Annaberg, berichtete über die letzten ereignisreichen Verhandlungen des weiteren Vorstandes unseres Vereins in Berlin. Allgemeiner Wunsch der Kollegen ist, daß die Krise nun überstanden sein möge, um wieder zu geordneter Vereinsarbeit zu kommen, zum Segen für den deutschen Wald, seine Besitzer und Beamte. Die Kollegen Krause und Mähnert dankten im Namen der Ortsgruppe unserm Vertreter für den persönlichen Bericht. — Forstsekretär Ostrop berichtete über die Arbeiten der Ortsgruppe im Jahre 1919 und legte die bereits vorher geprüfte Jahresrechnung vor, worauf ihm Entlastung erteilt wurde. — Infolge des mehrfach erhöhten Portos wurde der Umlagebeitrag der Ortsgruppe für 1920 auf 3 ℳ festgesetzt. Um Porto zu sparen, wurde beschlossen, den größeren Verwaltungen stets nur eine Einladungskarte zu senden. — Die nächste Versammlung soll am Sonnabend, dem 4. 9., abends 8 Uhr, in Primkenau stattfinden. — Kollege Schulz-Koslitz sprach über seine Beobachtungen betr. seltsames Auftreten der Kiefernblattwespe. Kollege Krause konnte über das Auftreten in anderer, der natürlichen Fraßweise, in Kotzenau berichten. — Um 4½ Uhr schloß der Vorsitzende die Versammlung mit der Bitte um rege Beteiligung an der Bezirksgruppenversammlung in Lähn und dem Wunsche auf ein frohes Wiedersehn in Primkenau.

J. A.: Ostrop, Schriftführer.

Verein preußischer Kommunal-Forstbeamten.

Bezirksgruppe Brandenburg.

Einladung zur Bezirksgruppen-Versammlung am Sonnabend, dem 10. Juli d. Js., nachmittags 2 Uhr, im „Heidelberger", in Berlin, Friedrichstraße (am Bahnhof). Tagesordnung: 1. Jahresrechnung für 1919. 2. Vorschläge für eine neue Gemeindewaldgesetzgebung. 3. Wahl von Vertrauensmännern. 4. Anträge für die Ende Juli stattfindende Vereinsversammlung. Der Vorsitzende.

Bezirksgruppe Ostpreußen.

Die Kollegen bitte ich um sofortige Vorschläge zu Anträgen zu der im Juli in Potsdam stattfindenden Hauptversammlung. Die am 19. Dezember 1919 in Königsberg gestellten Anträge der Bezirksgruppe kommen auf die Tagesordnung.

Alle Kollegen, die Teuerungszulagen und Beschaffungsbeihilfe nicht nach staatlichen Grundsätzen erhalten bzw. erhalten haben, bitte ich um Nachricht über die Höhe dieser Zulagen.

Der Vorsitzende.

Bezirksgruppe Wiesbaden.

Am Sonnabend, dem 17. Juli, vormittags 10 Uhr, findet in Limburg, Hotel „Alte Post", eine Versammlung der Bezirksgruppe statt. Ich bitte um umgehende Einsendung der zu stellenden Anträge. Tagesordnung wird in der Versammlung bekanntgegeben. Zahlreiches Erscheinen erwünscht.

Kirberg, den 26. Juni 1920.

Der Vorsitzende: Lemp.

Bezirksgruppe Hannover.

Am 15. Juni fand im Ständehaus zu Hannover die 3. Tagung der Bezirksgruppe statt. Nach Begrüßung der erschienenen 14 Mitglieder wurde mitgeteilt, daß die Bezirksgruppe seit der letzten Tagung einen Zugang von zwölf und einen Abgang von zwei Mitgliedern zu verzeichnen gehabt hat. Die beiden Ausgeschiedenen waren Angehörige der Landwirtschaftskammer, die ihre Interessen in einer anderen Vereinigung besser vertreten sehen.

Es wurde nun in die Tagesordnung eingetreten.

1. Dem ausgeschiedenen Kassierer, Revierförster Taube, wurde der Dank der Versammlung für die vorzügliche Rechnungsführung ausgesprochen. Forstverwalter Früchtenicht, der die Kasse provisorisch weiter geführt hatte, wurde als Kassierer neu gewählt. Die durch die Revierförster Jäger und Deiters vorgenommene Prüfung der Rechnung fand keine Beanstandung. Den Herren Taube und Früchtenicht wurde Entlastung erteilt.

2. Die in Berlin am 18. Februar 1920 gefaßten Beschlüsse wurden mitgeteilt. Auszugsweise sei hierzu bemerkt, daß die Bezirksgruppe von der Aufstellung einer besonderen Satzung vorläufig noch Abstand nimmt. Forstverwalter Baltz, Mitglied des Vereinsvorstandes, teilte mit, daß sich dem Beitritt des Hauptvereins zum Beamtenbund Schwierigkeiten in den Weg gestellt hätten und daß die Uniformfrage zurückgestellt werden soll, da sie unter den heutigen Verhältnissen zunächst nicht das Wichtigste bedeutet.

3. Die Gemeindewaldgesetzgebung löste eine längere Debatte aus. Forstverwalter Baltz berichtete nochmals ausführlich über diesen Punkt. Das Endergebnis der Besprechung wurde dahingehend zusammengefaßt, daß dem Verein folgende Vorschläge unterbreitet werden sollen:

„Die Bezirksgruppe hält die Betriebsaufsicht (Gesetz von 1816) für die beste Form der Staatsaufsicht. Es ist erforderlich, daß jährlich Hauungs- und Kulturpläne aufgestellt werden, um diese dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen. Erwünscht ist die Aufnahme eines Paragraphen in das Gesetz, wonach der Regierungspräsident befugt ist, das Gehalt selbständig festzusetzen, wenn es sich um Beamte handelt, deren Bezüge noch nicht den im Staatsdienst stehenden gleichartigen Beamten gleichgestellt sind."

4. Verschiedenes. Oberförster Steffens bat um Entbindung von seinem Posten als Schriftführer, da er anderweitig zu stark mit Arbeit in Anspruch genommen ist. Der Vorsitzende bat, von der Neuwahl eines Schriftführers vorläufig Abstand zu nehmen, da er die Geschäfte des Schriftführers bis auf weiteres mit übernehmen wolle. Begründet wurde dies damit, daß die Geschäftsführung zu umständlich würde, wenn Vorsitzender und Schriftführer nicht an einem Orte ansässig sind. Die Bezirksbeiträge sollen auch im neuen Jahre keine Änderung erfahren. Es entspann sich noch eine Debatte darüber, ob es zweckmäßig sei, die Sitzungen der Bezirksgruppe mit denjenigen der größeren Forstvereine (Nordwestdeutscher Forstverein usw.) zusammenzulegen oder nicht. Eine hierüber erfolgte Abstimmung befürwortete mit elf gegen drei Stimmen unter den heutigen schwierigen Verhältnissen bis auf weiteres die Zusammenlegung unserer Tagung mit der des Nordwestdeutschen Forstvereins. Es soll einmal

Hosted by Google

jährlich getagt werden. Die nächste Tagung würde dann voraussichtlich in den Sommer 1921 fallen.

Osterode (Harz), den 18. Juni 1920.

Der Vorsitzende der Bezirksgruppe Hannover des Vereins Preußischer Kommunal-Forstbeamten.

Richter.

Bezirksgruppe Westfalen.

Am 16. d. Mts. bin ich mit der Geschäfts- und Kassenführung der Bezirksgruppe Westfalen betraut und ersuche daher um sofortige Einsendung der noch rückständigen Vereinsbeiträge, andernfalls satzungsgemäß die Einziehung durch Nachnahme erfolgt.

Gleichzeitig ersuche ich um Angabe der Adressen von den Jagdpächtern Westfalens durch die in Frage kommenden Mitglieder, um die Anpächter zur Beisteuerung für das Denkmal der erschossenen Kollegen Birkenfeld und Leffen aufzufordern, wie es in der Bezirksgruppen-Versammlung vom 18. Mai d. Js. beschlossen worden ist.

Mit den Vorarbeiten der Denkmalserrichtung wird in Kürze begonnen und bitte ich deshalb diejenigen Kollegen, die zurzeit einen Betrag für Ergreifung der Mörder der erschossenen Kollegen gestiftet haben, denselben nach hier abzuführen.

Dieser Betrag soll laut Beschluß der Bezirksgruppe mit für das Denkmal verwandt werden, da der erste Herr Staatsanwalt in Arnsberg auf diese Summe verzichtet hat.

Rüthren i. W., den 19. Juni 1920.

Sommer, Stadtförster.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Verein Schlesischer Forstbeamten.

(Gegründet 1840.)

Der Verein hält am Mittwoch, dem 14. Juli 1920, von vormittags 11 Uhr ab, seine Jahresversammlung in Schweidnitz, Logenrestaurant ab.

Tagesordnung:

1. Etwaige Abgänge und Anmeldungen.
2. Verlesung des Protokolls vom Vereinstag 1919.
3. Entlastung der Vereinsrechnung für 1919.
4. Erhöhung des Vereinsmitgliedbeitrages.
5. Entlastung der Unterstützungskasse für 1919.
6. Jahresbeitrag an den Verein für Privatforstbeamte Deutschlands für 1. Januar 1921/22.
7. Festsetzung des nächstjährigen Vereinstages.
8. Eine forstliche Aussprache.
9. Eine jagdliche Aussprache.
10. Sonstige Anträge.

½ 2 Uhr Mittagstafel. 4 Uhr: Tanz.

Gäste willkommen.

Schweidnitz, den 24. Juni 1920.

Warkenthien, Schriftführer.

Verein mittlerer Staatsforstbeamten Sachsens.

Mitteilungen des Vorstandes.

1. Bei der letzthin verabschiedeten Besoldungsreform sind die Förster in Gruppe VII, die Försterkandidaten (Hilfsförster) in Gruppe VI eingereiht worden. Die Erlangung von Beförderungsstellen in Gruppe VIII ist vorläufig abgelehnt; die Erreichung dieses Zieles wird aber weiter erstrebt werden.

2. Am 8. und 9. Mai ist in Halle eine Reichsarbeitsgemeinschaft technischer Beamten (Rateb) gegründet worden, zwecks Zusammenschlusses sämtlicher technischer Reichs- und unter Umständen auch der Gemeindebeamten Deutschlands.

Auch an den unterzeichneten Verein ist die Anfrage wegen Beitritts ergangen. Als Ausgabe hierfür sind vorläufig vorgesehen je Mitglied 60 ₰ Eintrittsgeld und 70 ₰ Jahresbeitrag bis Juni 1921. Die Vereinsleitung kann nach Prüfung der Verhältnisse den Beitritt nur empfehlen und bittet die Kollegen, sich hierzu zu äußern. Es wird angenommen, daß diejenigen Kollegen, die sich bis 15. Juli ihrem Vertrauensmann gegenüber nicht ablehnend aussprechen, mit dem Beitritt einverstanden sind. Die Vertrauensmänner wieder wollen das Abstimmungsresultat bis spätestens 20. Juli an den Schriftführer, Kollegen Renger, mitteilen.

3. Die Herren Vertrauensmänner werden gebeten, die rückständigen Vereinssteuern umgehend und dann spätestens je am 15. Juli, Oktober, Januar und April an den Vereinskassierer, Kollegen Rühle, zu senden.

Es ist tief bedauerlich, wenn es diesem nicht einmal möglich ist, die notwendigen Ausgaben zu bestreiten. Das für diesen beschlossene Postscheckkonto kann erst mit der Einrichtung des neuen Postscheckamtes in Dresden eröffnet werden. Die erwünschte Einziehung der Steuern durch die Forst-Rentämter ist persönlich bereits zugesagt. Durch ein noch einzureichendes offizielles Gesuch wird die Angelegenheit noch auf dem Dienstwege geregelt werden.

4. Etwa Mitte September soll die diesjährige Hauptversammlung in Dresden stattfinden. Die Ausschüsse werden gebeten, bis dahin, wenn irgend möglich ihre Berichte fertig zu stellen.

5. Es bestehen noch Zweifel über die Zugehörigkeit wie über die Form der Steuerzahlung zum Sächsischen Staatsbeamtenbund (B.S.S.) Jedes Mitglied des Vereins ist ohne Weiteres Mitglied des B.S.S. und zahlt seine Steuern durch das „Amt", bei uns die Revierverwaltung. Innerhalb jeder Revierverwaltung wird von allen angeschlossenen Gruppen — obere, mittlere und untere — gemeinschaftlich ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter gewählt. Der Erstere stellt eine Liste der Mitglieder mit genauer Angabe des Namens, der Stellung, des Wohn- und Postortes auf und teilt diese der Geschäftsstelle des Staatsbeamtenbundes — Dresden-Altst., am Taschenberg 3, mit der Aufforderung zur Zusendung der Bundeszeitung — „Der Staatsdienst" — mit. Daraufhin wird er eine Aufforderung zur Steuereinziehung und -zahlung erhalten, der er dann nachzukommen hat. Hierbei ist zu bemerken, daß für unseren Verein die Beiträge bis Ende 1919 bereits entrichtet sind, es sich also nur um 1920 handelt und daß es dem Verein der wissenschaftlich gebildeten Beamten ausnahmsweise für 1920 nachgelassen ist, seine Beiträge nochmals durch den Verein abzuliefern.

6. Die Herren Vertrauensmänner werden gebeten, alle Neuanmeldungen und Veränderungen — möglichst rückwirkend bis April —, soweit es nicht bereits geschehen, dem Vereinsschriftführer, Kollegen Renger, mitteilen zu wollen. Dem Unterzeichneten war es infolge außerordentlicher Arbeitsüberlastung nicht immer möglich, diese ihm zugegangenen Notizen rechtzeitig zu übermitteln.

Waltershof, den 22. Juni 1920.

Der 1. Vorsitzende.

Hosted by Google

Bezirksgruppe Auerbach.

Bericht über die Versammlung am 5. Juni im Schützenhause zu Schöneck.

Eröffnung der Versammlung gegen 9 Uhr vormittags durch den Vertrauensmann. Begrüßung der erschienenen Kollegen.

Tagesordnung: 1. Wahl eines Schriftführers. 2. Eingänge und Erledigung dieser. 3. Besoldungsordnung betreffend. 4. Wahl von Vertrauensmännern für den V. S. S. betreffend. 5. Verschiedenes.

Punkt 1. Als Schriftführer wird gewählt und nimmt die Wahl auch an: Reviergehilfe Enderlein, Tannenhaus. Punkt 2. Kenntnisnahme und Vervollständigung der noch fehlenden Angaben für die vom Hauptverein zu errichtende Gedenktafel der im Weltkriege gefallenen Kollegen. Punkt 3. Der Vertrauensmann berichtet, soweit er vom Vereinsvorsitzenden darüber Nachricht erhalten hat, ausführlich über den Gang der zur Besoldungsordnung nötig gewesenen Arbeiten. Der Kampf um richtige Eingruppierung unseres Standes war hart, und das Resultat (Försterkandidaten — in Zukunft Hilfsförster — Gruppe VI, Förster Gruppe VII) ist nur nach größter Anstrengung unserer beiden ersten Vorsitzenden erreicht worden. Leider sind die Beförderungsstellen in Klasse VIII vorläufig nicht gewährt worden. Die Erreichung derselben wird die Vereinsleitung, sobald Gelegenheit hierzu gegeben ist, auch weiterhin energisch anstreben. Innerhalb der Bezirksgruppe ist man dabei der Auffassung, daß diese Beförderungsstellen stets von einer gewissen Anzahl dienstältester Kollegen erreicht werden muß. Eine andere Lösung würde nur unliebsame Zwiespältigkeit unter den Kollegen im Gefolge haben. Der Vertrauensmann wird beauftragt, den beiden ersten Vorsitzenden herzlichsten Weidmannsdank für ihre aufopferungsvolle Arbeit beim Zustandekommen der neuen Besoldungsordnung, soweit sie unsern Stand betrifft, zu übermitteln und die Auffassung der Bezirksgruppe über die Beförderungsstellen mitzuteilen. Punkt 4. Der Vertrauensmann fordert auf, für die unverzüglich vorzunehmenden Wahlen von Vertrauensmännern für den V. S. S. bei den Revierverwaltungen besorgt zu sein. Nach eingezogenen Erkundigungen bei der Geschäftsstelle teilte der Vertrauensmann mit, daß aller Verkehr zwischen Bund und Mitgliedern durch den Vertrauensmann zu erfolgen hat. Auch alle Vereinssteuern, und zwar für alle Beamtenklassen müssen durch den Vertrauensmann eingezogen und an den Bund abgeliefert werden. Nur für das laufende Jahr hat der Verein wissenschaftlicher Staatsforstbeamten vom Bunde die Erlaubnis erhalten, die Vereinssteuern nochmals von seinen Mitgliedern einzuziehen. Das Nichterhalten der Bundeszeitschrift liegt meistens daran, daß kein Vertrauensmann auf den Revieren gewählt ist, der für rechtzeitige Belieferung der Mitglieder mit der Bundeszeitschrift besorgt ist. Alles Nähere über die Tätigkeit der Bundesvertrauensmänner ist aus den Bundessatzungen („Sächs. Staatsdienst" Nr. 7 vom 1. April d. J.) ersichtlich. Punkt 5. Der Vertrauensmann fordert die Mitglieder zum Beitritt in die Krankenkasse des Vereins für Wohlfahrtspflege sächsischer Staatsbeamten auf. Aus der Mitte der Versammlung wird darauf hingewiesen, daß laut Verordnung staatliche Unterstützungen zum Besuche von Bädern usw. nur dann gewährt werden, wenn die Gesuchsteller Mitglieder obiger Krankenkasse sind. Der Vertrauensmann wird sich über die Bedingungen und Leistungen der Krankenkasse genau informieren und den Mitgliedern an dieser Stelle Auskunft erteilen. — Eine längere Aussprache entwickelte sich über die vom Finanzministerium angeordnete und in verschiedenen Fällen bereits durchgeführte Einstellung von Kriegsbeschädigten als Schreibhilfen bei den Revierverwaltungen. Im Sinne der Aussprache soll die Vereinsleitung benachrichtigt werden. — Der Vertrauensmann wird weiter beauftragt, sich nach dem Stande der Neuaufstellung einer Dienstvorschrift für die Förster sowie nach den Fortschritten in der Neuregelung der Jagd in den sächsischen Staatsforsten zu erkundigen und bei der Vereinsleitung um schnellstmögliche Durchführung dieser beiden Arbeiten vorstellig zu werden. Nachdem noch einige Fälle des unberechtigten Führens des Förstertitels und des Tragens von Forstuniformen mit den Abzeichen staatlicher mittlerer Forstbeamten besprochen und energische Schritte dagegen vom Vertrauensmann in Aussicht gestellt worden waren, wurde die Versammlung gegen 12 Uhr mittags geschlossen.

In gemütlicher Geselligkeit verbrachten die anwesenden Kollegen noch einige Stunden des Zusammenseins. An die Kollegen aber, die der Versammlung nicht beiwohnten, ergeht die dringende Bitte, zur nächsten Bezirksversammlung, wenn nur einigermaßen möglich, zu erscheinen. Nur durch innigste Teilnahme am Vereinsleben, und dazu gehört vor allen Dingen auch regste Beteiligung an den Bezirksversammlungen, kann die Förderung unserer Standesinteressen und ihre Wahrung erreicht werden. Ein- bis zweimal im Vierteljahre muß jeder Kollege Zeit für seine Berufsorganisation finden.

Gleichzeitig werden diejenigen Mitglieder, die ihre Monatsbezüge durch Abzug von Nebenabgabebuchgeldern beziehen, dringend ersucht, ihre Vereinssteuern direkt an den Forstrentamtssekretär Schneider in Auerbach baldigst einsenden zu wollen.

Forsthaus Ellefeld i. S., 13. Juni 1920.

Baer.

Schaumburg-Lippescher Försterverein.

Vereinsversammlung am Mittwoch, dem 21. Juli 1920, nachmittags 2 Uhr (1,30 nachmittags Vorstandssitzung) in Bad Eilsen in Lahmanns Hotel (Inh. Ferd. Kunst). Die Tagesordnung wird bei Beginn der Versammlung bekannt gegeben. Im Anschluß an die Versammlung findet im Kurpark gemeinsame Kaffeetafel mit Damen statt. — Die Mitglieder werden gebeten, mit ihren Damen vollzählig zu erscheinen.

Personal-, Wohnungsveränderungen usw. bitten wir unserem Schriftführer, Förster Rabe in Langenbruch bei Stadthagen, mitzuteilen.

Der Bezugspreis für die „Deutsche Forst-Zeitung" ist für das III. Quartal von 7,50 ℳ auf 8,50 ℳ erhöht. Von den Mitgliedern sind je 14 ℳ für Bezug der „Deutschen Forst-Zeitung" eingezahlt; für das I. und II. Quartal sind vom Verein 3,50 + 7,50 = 11 ℳ an die „Forst-Zeitung" abgeführt, demnach muß jetzt noch jedes Mitglied 8,50 − 3 = 5,50 ℳ für das III. Quartal an unseren Schatzmeister, Hegemeister Krömer in Brandshof, Post Wendthagen bei Stadthagen, zahlen.

Laut Landtagsbeschluß vom 4. Juni 1920 sind die staatlichen Förster im Besoldungsplan in Gruppe VI (5800 bis 8700 ℳ) eingereiht. — Die als

Hosted by Google

berechtigt anerkannte Einreihung in Gruppe VII ist aus dem Grunde nicht erfolgt, weil die preußischen Staatsförster nicht in diese eingereiht sind, und der Landtag bei Anlehnung an Preußen nicht glaubte, über die preußischen Sätze hinausgehen zu können.

Forsthaus Langenbruch,
den 21. Juni 1920.
Rabe, Förster, Schriftführer.

Verein Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten.

Am 30. Mai hielt der Verein seine diesjährige Hauptversammlung im Vereinslokal in Korbach mit folgender Tagesordnung ab: 1. Vorstandswahl, 2. Besoldungsreform, 3. Anwärterfrage, 4. Verschiedenes.

Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde das Andenken des verstorbenen Herrn Oberforstmeisters z. D. von Estorff in der üblichen Weise geehrt.

1. Nach Bekanntgabe des Geschäftsberichts seit der letzten Versammlung wurde, mehreren Anregungen aus der Versammlung zufolge, den Vorstand infolge seiner ersprießlichen und rührigen Tätigkeit um das Vereinsinteresse durch Zuruf wiederzuwählen, stattgegeben und so der gesamte Vereinsvorstand einstimmig wiedergewählt. Die Kollegen nahmen die Wahl dankend an.

Der Vorstand wird ersucht, bei der Domänenkammer darauf hinzuwirken, daß die Besoldungsreform in Waldeck mit der für die preußischen Kollegen gleichen Schritt hält. Da die Anschlußfrage noch nicht zum Abschluß gekommen ist, wäre es dringend erwünscht, daß die Behörde befriedigende Zusicherungen gäbe, um unnötige Beunruhigungen und Härten zu vermeiden. Herr Oberforstmeister von Plötz wird durch den engeren Vereinsvorstand von den Wünschen des Vereins in Kenntnis gesetzt werden. Ferner wird der erweiterte Vorstand in Arolsen eine Sitzung abhalten, zu der die Mitglieder des Dominalausschusses und Herr Oberforstmeister von Plötz eingeladen werden sollen.

3. Auf Antrag der Anwärter soll erstrebt werden, die Anwärterfrage, bei einem eventuellen Anschluß an Preußen so zu regeln, daß ihnen ihre spätere Anstellung in Waldeck gesichert bleibt, sowie daß die jetzt vorhandenen Anwärter baldmöglichst zur zweiten Prüfung zugelassen werden. Die Forstaufseher stellten den Antrag, der Verein möge bei der Behörde ihre baldmöglichste Anstellung erwirken, da durch Besetzung der zurzeit freien Försterstellen und Einrichtung etatsmäßiger Sekretärstellen diesem Wunsche ohne weiteres entsprochen werden könnte. Auch dieser Antrag wurde angenommen und der Vorstand beauftragt, die erforderlichen Schritte bei der Domänenkammer einzuleiten. Als weiteres Ausschußmitglied wurde aus den Reihen der Anwärter Kollege Böhlke, Strycк gewählt.

4. Auf Erfüllung aller bereits früher gestellten Forderungen soll, soweit diesen noch nicht Folge gegeben ist, erneut hingewirkt werden. Mit der Abhaltung forstlicher Exkursionen ist z. T. der Anfang gemacht, doch wird gebeten dafür zu sorgen, daß sich diese Einrichtung verallgemeinert. Um künftighin Zweifel und Unzuträglichkeiten zu vermeiden, wurde beschlossen, daß bei Versetzungen jeder Kollege den Vierteljahrsbeitrag immer an die Ortsgruppe zu entrichten hat, zu der er am ersten Tage des Quartals dienstlich gehört.

Von mehreren Kollegen wurde in allen Fragen unbedingt einheitliches Vorgehen angeraten, da nur Einigkeit und strengste Vereinsdisziplin uns sicher zum Ziele führen wird. Zum Schluß sprach die Versammlung dem Vereinsvorstande ihren Dank aus für seine bisherige rührige Tätigkeit im Vereinsinteresse.

Nach Schluß der Versammlung fand noch gemütliches Zusammensein statt.

Willingen, im Juni 1920.
Der Vorstand: Querl, Vorsitzender.

Anträge von Vereinsmitgliedern.

Ein Spezialfall gibt Veranlassung, nochmals darauf hinzuweisen, daß es nicht angeht, daß Kollegen gegen die Vereinsdisziplin verstoßen, indem sie Landtagsabgeordneten Wünsche des Försterstandes vortragen, die noch nie in einer Versammlung zu Beschluß erhoben sind.

Der Vorstand, bei dem alle Fäden zusammenlaufen, muß am besten wissen, was jeweilig geschehen kann, bzw, unterlassen werden muß.

Alle Anträge sind dem Ortsgruppenvorsitzenden und von diesem dem Hauptvorstand einzusenden, oder in den Versammlungen zu stellen, wo sie dann zur Debatte gestellt werden.

Der Vorsitzende: Querl.

Mecklenburgischer Waldbesitzer-Verband.

Forstliche Tagungen in Rostock. In der Zeit vom 14. bis 17. Juli 1920 werden der Verein der Mecklenburgischen Forstwirte, der Mecklenburgische Waldbesitzerverband und der Verein Mecklenburgisch-Schweriner Forstverwaltungsbeamten folgende Sitzungen abhalten:

Am 14. Juli von 8 Uhr abends ab geselliges Beisammensein im Hotel Lindemann. Am 15. Juli, 8 Uhr vormittags: Ausschußsitzung des Vereins der Forstverwaltungsbeamten im Hotel Fürst Blücher. 10 Uhr vormittags: Hauptversammlung der Forstverwaltungsbeamten daselbst. 2 Uhr nachmittags: Hauptversammlung des Mecklenburgischen Waldbesitzerverbandes im Sitzungssaal der Landwirtschaftskammer. 6 Uhr nachmittags: gemeinschaftliches Essen im Hotel Fürst Blücher. 8 Uhr abends: Lichtbildervortrag daselbst. 16. Juli, 9 Uhr vormittags: Hauptversammlung des Vereins Mecklenburgischer Forstwirte im Hotel Fürst Blücher. 6 Uhr namittags: gemeinschaftliches Essen daselbst. 17. Juli: Waldfahrt in die Rostocker Heide; Abfahrt von Rostock nach Rövershagen 7,45 vormittags, Rückkehr nach Rostock 4,43. Mittagessen in Müritz.

Es kommen zur Verhandlung: Brennholzversorgung des Landes. Wie läßt sich die forstliche Produktion steigern? Einwirkung der Kriegsjahre auf den Wald. Gehaltsmindestsätze der Privatforstbeamten sowie geschäftliche Fragen.

Inhalt: Einiges über die Stellung der Privatförster. 495. — Erlegungsrecht und Drückjagden im Sinne der Förster-Dienstanweisung vom 7. Juli 1919. 497. — Parlaments- und Vereinsberichte. 498. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 499. — Kleinere Mitteilungen: Allgemeines. 502. Forstwirtschaft. 505. Waldbrände. 505. Brief- und Fragekasten. 505. — Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten. 506. — Nachrichten des Vereins Preußischer Staatsförster. 508. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. 512. — Verein Preußischer Kommunal-Forstbeamten. 516. — Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften. 517.

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen und Vereinsnachrichten, die in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, müssen am Sonnabend der vorhergehenden Woche, also acht Tage vor dem Ausgabedatum jeder Nummer, eingegangen sein. Personalnachrichten, Stellenausschreibungen Verwaltungsänderungen und Anzeigen können noch bis Montag früh Aufnahme finden.

Verlag von J. Neumann in Neudamm.

Soeben erschien:

Praktische Anleitung zur Fischzucht in Teichen.

Von Max von dem Borne, Berneuchen.

Fünfte, vermehrte und verbesserte Auflage mit 70 Abbildungen im Texte und einer genauen Übersicht der Berneuchener Teichanlagen.

Nach dem Tode des Verfassers herausgegeben von **Hans v. Debschitz, Göllschau.**

Preis broschiert **9 Mark**, dazu 40 vom Hundert Teuerungszuschlag.

Das von dem Altmeister der Fischzucht geschriebene Buch ist um die Erfahrungen eines unserer anerkanntesten alten Praktiker bereichert und damit berufen, dem angehenden Fischzüchter als zuverlässigster Führer, dem Erfahrenen als unentbehrliches Nachschlagebuch zu dienen.

Familien-Nachrichten

Die glückliche Geburt eines kräftigen

Kurt

Knaben

zeigen an (1656

Stadtförster **Fr. Riemer** und Frau **Johanna**, geb. **Janke.**

Försterei Kluß b. Zanow, den 22. Juni 1920.

Kräftiges

Ilse

Sonntagsmädel

eingetroffen. (1634

In dankbarer Freude:

Bruno Bruhn, Staatl. Hilfsförster, und Frau **Else**, geb. **Korries.**

Gr.-Wingsnupönen b. Schillkojen, den 13. Juni 1920.

Ihre am 20. d. Mts. vollzogene Vermählung beehren sich anzuzeigen (1641

Heinrich Lorbach

Staatl. Hilfsförster,

und Frau Erika

geb. **Zechiesche.**

Glambeckfsee, im Juni 1920.

Am 19. Juni entschlief nach langer, schwerer Krankheit, nachdem sie einem Töchterchen das Leben geschenkt hat, meine über alles geliebte Frau, unsere liebe Tochter, Schwiegertochter, Schwester und Schwägerin (1682

Margarete Bibow,

geb. Hanke,

im blühenden Alter von 26 Jahren.

Im Namen der trauernden Hinterbliebenen

Erich Bibow,
Staatlicher Forstgehilfe,
Blumenthal, Kr. Ueckermünde.

Die Beerdigung fand am 22. Juni auf dem Neuen Friedhofe zu Greifswald statt.

Nach langer, schwerer, mit großer Geduld getragener Krankheit entschlief heute um 1 Uhr nachm. nach hartem Todeskampf meine inniggeliebte, unvergeßliche Frau, unsere herzensgute, treusorgende Mutter

Auguste Densow,

geb. **Matthens,**

im 42. Lebensjahre. (1635

In tiefem Schmerz:

Förster **Leo Densow**, als Gatte,
Erika, Werner, Herta, Margarete, Erna, } als Kinder.

Försterei Jodgallen, Ostpr., den 15. Juni 1920.

Nachruf.

Am 1. Juni d. J. wurde nach längerem Leiden der

S.-Mein. Staatsförster

Max Sippach

in **Stedtlingen** im 59. Lebensjahre in die ewigen Jagdgründe abgerufen.

Wir verlieren in ihm einen lieben Freund und guten Kollegen, dessen Andenken wir stets in Ehren halten werden, und legen trauernd einen frischen Bruch auf sein Grab. (1654

Meiningen, den 13. Juni 1920.

Verein Sachs.-Meiningenscher Staatsförster.

J. A.: **Möller**, Schriftführer.

Am 30. Mai d. Js. verschied nach langem Leiden der

Staatliche Hegemeister (1686

Herr Carl Kornführer

in **Asperden, Oberförsterei Cleve,**

im Alter von 63 Jahren.

Der Verstorbene, ein Schlesier von Geburt, brachte seine militärische Dienstzeit bei der 2. Komp. Westf. Jäger-Batls. Nr. 7 zu. Nach seiner Entlassung wurde er im Staatsforstdienst des Regierungsbezirks Düsseldorf angestellt. Hier am schönen Niederrhein verbrachte er die Hälfte seines Lebens, geachtet und geehrt von seinen Vorgesetzten, beliebt bei seinen Kollegen. Mit ihm ist ein Muster von Forstmann, Jäger, Imker und Landwirt in ein besseres Jenseits hinübergegangen. Dem lieben Toten unsern letzten Bruch!

Im Namen der Forstbeamten:

Hasken, Forstmeister.

Durch Unglücksfall entriß uns plötzlich der unerbittliche Tod unsern einzigen, hoffnungsvollen, inniggeliebten Jungen, unsern teuren Bruder und Schwager (1651

Hans Taecker

im blühenden Alter von 19 Jahren und 9 Monaten.

In tiefstem Schmerz:

Die schwergeprüften Eltern
Karl Taecker u. Frau,
Margot Hardtke, geb. Taecker
Ruth Taecker,
Paul Hardtke.

Hansfelderbrück bei Hammerstein, den 13. Juni 1920.

Die Verlobung ihrer einzigen Tochter **Helene** mit dem Preuß. Forstgehilfen Herrn **Alfred Groeschel** beehren sich ergebenst anzuzeigen.

Preuß. Förster **W. Beushausen** und Frau **Friederike**, geb. **Lobreugel.**

Westerhof, Kr. Osterode a. Harz, im Juni 1920. (1655

Meine Verlobung mit Frl. **Helene Beushausen** gebe ich hiermit bekannt.

Alfred Groeschel,
Preuß. Forstgehilfe.

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Sterbefälle:

Hasse, Erika, Revierförstertochter, in Briesener Zootzen bei Friesack.

Molle, Hegemeister in Schletau, Oberförsterei Lüchow (Lüneburg).

Schulz, Forstmeister, Herborn, Bez. Wiesbaden.

Unterricht u. Pension

Ehepaar sucht Urlaubs-Aufenth. (25. 7. bis 11. 8.) in schön., am Wasser geleg. Forsthause. (1677

Fuhrmann, Berlin, Breite Str. 8/9.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Preussischer Staatsförster, des Vereins „Waidheil", des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Preussischer Kommunal-Forstbeamten, des Vereins mittlerer Staatsforstbeamten Sachsens, des Vereins Mecklenburg-Schweriner Staatsförster, des Vereins Thüringer Staatsförster, des Vereins staatlicher Förster Sachsen-Meiningens, des Vereins Schwarzburg-Rudolstädter Forstschutzbeamten, des Vereins der mittleren Staatsforstbeamten des Freistaates Sachsen-Altenburg, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, des Schaumburg-Lippeschen Förstervereins, des Vereins Fürstlich Hohenzollernscher Förster.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **10,50 Mk.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1920, fünfter Nachtrag), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und das alte Österreich-Ungarn **13,50 Mk.**, im Weltpostverein **16 Mk.** Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **80 Pf.** abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres.

Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 28. **Neudamm, den 11. Juli 1920.** **35. Band.**

Nochmals zur Revierförsterfrage.

In den Nummern 42, 44 und 45 des Jahrgangs 1919 haben wir längere Erörterungen über die Revierförsterfrage gebracht, in denen die verschiedensten Ansichten geäußert worden sind. In Nr. 42 hatten wir gebeten, uns nicht eher neue Äußerungen zu diesem Thema einzusenden, bis das bereits in unseren Händen befindliche Material veröffentlicht wäre. Wir wollten damit vermeiden, daß bereits Erörtertes von neuem zur Veröffentlichung käme. Im Schlußwort in Nr. 45 haben wir dann wieder zu weiterer Aussprache angeregt und dabei darauf hingewiesen, daß das Interesse der Forstverwaltung doch auch eine Rolle in dieser Frage spielen müßte. Inzwischen ist nun auf der Delegiertenversammlung des „Vereins Preußischer Staatsförster" am 27. und 28. November 1919 in Berlin aus Mangel an Zeit ohne Aussprache erneut der Beschluß gefaßt worden, die Abschaffung der Revierförstereinrichtung in ihrer jetzigen Gestalt zu fordern, dergestalt, daß weiterhin keine Revierförster mehr ernannt werden möchten. Es war schon gelegentlich der Delegiertenversammlung im März zu keiner ausgiebigen und im Stenogramm festgelegten Aussprache für und wider gekommen; daher dürfte sich eine Presse-Erörterung der Frage auch weiterhin empfehlen, um so mehr, als uns wiederum eine ganze Reihe von Äußerungen darüber vorliegt und damit ein lebhaftes Interesse an der Erörterung in allen Kreisen der preußischen Staatsforstbeamtenschaft bewiesen ist.

Bei den Auseinandersetzungen im vorigen Jahre hatten wir mit Absicht zuerst den Gegnern der Revierförstereinrichtung das Wort gegeben, um diese Äußerungen ganz unbefangen wirken zu lassen und dann erst die Stimmen für Beibehaltung der Einrichtung, besonders solche von Revierförstern, aufgenommen. Schließlich öffneten wir, dem Prinzip der Unparteilichkeit folgend, dem in dieser Frage besonders heftig angegriffenen Herrn Revierförster Strott in Flieden nochmals unsere Spalten, der dann in längeren Ausführungen das Schlußwort erstattete. Diese durchaus einwandfreie Form der Gruppierung ist an anderer Stelle scharf bemängelt worden, unserer Auffassung nach ohne Grund. Nachdem nun in Nr. 18 von 1920 auf Seite 316 Förster Linck, Alt-Ramuck, sich als Gegner der Einrichtung ausgesprochen hat, veröffentlichen wir heute das uns vorliegende Material in der Reihenfolge, daß zunächst die Herren, die für Beibehaltung der Revierförstereinrichtung sind, zu Worte kommen, und bringen zum Schluß die gegnerischen Ansichten. Daß durch den neuen Meinungsaustausch in der Revierförsterfrage sich eine Einigung vollziehen könnte, ist der Lage der Dinge nach natürlich ausgeschlossen; jedenfalls aber werden die Äußerungen dazu beitragen, die Meinungen abzuklären. Wie das letztemal, bitten wir auch jetzt, ehe etwa nochmals zur Feder gegriffen wird, das Erscheinen der ganzen zweiten Artikel-Reihe abzuwarten; bei neuen Äußerungen müssen aber nicht nur die nun folgenden Meinungen in Betracht gezogen werden, sondern auch die vom Herbst 1919. Bemerkt sei noch, daß die sämtlichen Artikel schon monatelang, z. T. schon seit Herbst 1919 bei uns gelagert haben; der leidige Platzmangel und die Papiernot ließen leider kein schnelleres Aufarbeiten zu.

Wir beginnen nun mit dem Abdruck des Eingesandten eines Preußischen Forstmeisters, der länger als ein Menschenalter mit Revierförstern gearbeitet hat. Wir meinen, daß es von allseitigem Interesse sein dürfte, auch einmal eine derartige Ansicht zu hören. Er schreibt folgendes:

Hosted by Google

1.

Die Schriftleitung hat recht, wenn sie in Nr. 45 v. J. auf Seite 832 meint, daß an dieser Frage auch die Revierverwalter interessiert seien. Ich habe seit 1888 bis auf kurze Unterbrechung stets mit Revierförstern gearbeitet — eine Zeitlang sogar mit zweien — so daß ich glaube, über den Wert der Revierförstereinrichtung für die Revierverwalter mir ein Urteil zutrauen zu können. — Das ist, wie ich schon vorweg bemerken will, ein recht gutes!

Ich halte einen Revierförster — selbstredend muß er seinen Posten voll ausfüllen — für den Revierverwalter, vorausgesetzt daß dieser ein gutes Büro hat, für wertvoller als einen Assistenten. Ein Assistent kann den Revierförster nicht voll ersetzen. Jener sitzt auf der Oberförsterei, dieser am Orte der Tätigkeit, der von der Oberförsterei weit entfernt liegt. So bedeutet der Revierförster für den Revierverwalter eine große Entlastung, weil er fern von seinem Wohnsitz einen Beamten hat, der ihm verantwortlich ist und ihm unter seiner Leitung Revierverwalterdienste abnimmt.

Selbstredend muß der Revierförster eine geeignete Persönlichkeit sein, denn gerade hier ist die Personenfrage außerordentlich wichtig; ob er dies ist, darüber kann meines Erachtens eine „Examensauslese", wie diese gefordert wird, nicht entscheiden. Eine Prüfung für die gegenwärtigen Revierförsteranwärter findet statt durch die Dienstführung und die jahrelange Kenntnis des Försters, der für solche Stellung geeignet erscheint, durch seine Vorgesetzten;, in erster Linie durch den Oberförster, unter dem der Förster gearbeitet, hat; dann durch den Forstrat und nicht zuletzt durch den Oberforstmeister. Der Oberförster wird und muß befragt werden, ob sich der Förster zur Beförderung zum Revierförster eignet oder nicht.

Wenn behauptet wird, daß bei der Ernennung zum Revierförster Günstlingswirtschaft vorherrscht, so kann ich das nach meinen Erfahrungen nur in Abrede stellen. Ist das im Einzelfalle wirklich einmal vorgekommen, so ist dies gewiß sehr bedauerlich, aber doch kein Grund, deshalb die ganze Einrichtung zu verwerfen. Andern würde daran übrigens auch ein Examen nichts. Es ist ein großes Unrecht, in der Revierförsterfrage einzelne Fälle zu verallgemeinern, wie es leider sehr häufig geschieht.

Wie schon gesagt, spielt bei der Eignung zum Revierförster die Persönlichkeit eine sehr große Rolle! Daß jeder Förster zum Revierförster geeignet ist, halte ich für einen Irrtum! Es kann jemand ein recht guter Förster sein, aber sich doch nicht zum Revierförster eignen. Das gleiche trifft ja auch bei der Beförderung des Oberförsters zum Regierungsforstbeamten usw. zu. Jeder tüchtige Oberförster, mag er auch das beste Examen gemacht haben, eignet sich deshalb noch nicht zum Oberforstmeister. Jemand lediglich nach dem Examensausfall dazu zu befördern, wäre falsch, und es geschieht auch nicht.

Ganz unverständlich ist mir, daß die Förster so sehr gegen die Revierförsterstellung sind! Ich denke, es könnte ihnen nur erwünscht sein, eine so schöne, gehobene Stellung in ihrer Laufbahn zu haben. Das kann doch kein Grund sein, daß der Revierförster aus demselben Stande, mit gleicher Vorbildung, höher gestellt wird. Mit dem gleichen Rechte könnten wir Oberförster dann fordern, daß es keine Forsträte, Oberforstmeister usw. bis zur höchsten Spitze gäbe, denn alle diese Herren sind aus gleichem Stande wie die Oberförster hervorgegangen, haben genau dieselbe Vorbildung genossen und genau dieselben Examen gemacht wie diese. Soll auch für sie noch ein besonderes Examen jedesmal nötig werden?

Meines Erachtens wäre es für unseren Wald nur gut, wenn die Zahl der Revierförster noch vermehrt würde, denn für die heutige Wirtschaft, die immer intensiver werden muß und wird, ist eine Entlastung des Revierverwalters durchaus nötig. Diese tritt aber besonders durch die Revierförster ein. Es wäre mir z. B. seinerzeit unmöglich gewesen, die Oberförsterei Balesfeld (Trier) zu verwalten, wenn ich nicht die zwei Revierförster, zu Obersgegen und Prüm, dort besonders den hochverdienten Revierförster Ronde, gehabt hätte.

Die Revierförster müssen aber besser gestellt werden. Es darf nicht der Fall vorkommen — wie es geschieht, —, daß ein zum Revierförster geeigneter Förster die Beförderung ausschlägt, weil er sich geldlich verschlechtert. Die Pferdegelder der Revierförster sind durchaus unzureichend; auch die Revierzulage muß erhöht werden, so daß ein geeigneter Förster die Revierförsterstelle gern annimmt und viele danach streben, Revierförster zu werden.

Allem Anschein nach denkt die Forstverwaltung zunächst nicht daran, die Revierförsterstellen eingehen zu lassen. Würden diese weiterhin entsprechend vermehrt, so könnte ich die als Revierverwalter als für unsere Forsten segenbringend nur begrüßen.

Forstmeister Voigt-Lagow (Frankfurt a. O.).

Dann hat sich ein Revierförster zum Wort gemeldet, der sich natürlich für Beibehaltung der jetzigen Einrichtung ausspricht, aber diese einer gründlichen Revision besonders in bezug auf die Auswahl der Persönlichkeiten unterzogen wissen will. Zugleich wird von dem Verfasser der nachstehenden Zeilen eine erhebliche Vermehrung der Revierförsterstellen mit Rücksicht auf kommende Aufgaben gefordert.

2.

Wenn ich noch einmal in dieser Frage das Wort nehme, so erfolgt es in dem Bestreben, aufklärend und ausgleichend zu wirken. Um in Zukunft Ersprießliches zu erreichen, darf es keine Gegensätze nach oben und unten im Forstbeamtenstande mehr geben. Die Gegensätze dürfen nicht vertieft werden, sondern wir wollen darauf bedacht sein, sie gänzlich zu beseitigen. Wir müssen uns aus den Wirrnissen der Gegenwart zurückfinden auf den Weg des gegenseitigen Vertrauens und der Hochachtung, diese Eigenschaften, die die grüne Farbe aller Grade stets auszeichnete. Vor allen Dingen aber müssen wir jedem den Platz an der Sonne gönnen, der ihm zugewiesen ist. Gegenbestrebungen in dieser Hinsicht machen auf den Außenstehenden den schlechtesten Eindruck und verwischen alle für uns günstigen Momente; sie können dem Ansehen des Forstbeamtenstandes niemals förderlich sein.

Die Angriffe auf die Revierförster und ihre Stellung haben sich leider in der letzten Zeit über Gebühr ausgewachsen, und bedauerlicherweise sind diese Angriffe nicht immer sachlich geblieben. Wenn die Revierförster bisher eine gewisse Zurückhaltung bewahrt haben, so haben sie dies getan, um nicht noch mehr Uneinigkeit in das Vereinsleben zu tragen. Wo soll aber die Dienstfreudigkeit dieser Beamten bleiben, wenn sie fortwährend in bekannter Form angefeindet werden? Ist es nicht niederdrückend für eine in so großer Minderheit befindliche Beamtengruppe, wenn man sie immer und immer wieder zu bekämpfen sucht? Was dem Försterstande zum Vorwurf gemacht werden muß, sind die Gegenströmungen der einzelnen Interessengruppen. Es wird uns kein Mensch verdenken, wenn wir unser Haus ausbauen wollen,

Hosted by Google

aber immerwährende Zwistigkeiten in diesem Hause können nur den Bau zerstören.

Über die Revierförsterfrage ist so viel geschrieben worden, daß es sich eigentlich erübrigt, in weitere Ausführungen einzutreten. Im nachstehenden will ich aber versuchen, über einige Punkte noch Klarheit zu schaffen, die bisher bei allen Erörterungen zu kurz gekommen sind.

Die Revierförster sind entweder in großen Oberförstereien oder in abgelegenen Revierteilen zur Unterstützung des Oberförsters eingesetzt. Wer die verschiedenartigen Verhältnisse kennt, dem ist es ohne weiteres klar, daß diese Oberförster ohne eine Hilfe nicht auskommen können. Um alle Dienstgeschäfte zu erledigen, müßten bei Abschaffung der Revierförster die dienstältesten Förster bzw. Assessoren und Referendare den Oberförstern zur Unterstützung beigegeben werden. Beides ist aber in der Praxis nicht ohne weiteres durchführbar. Ich habe als Förster während mehrerer Kriegsjahre diese Arbeit verrichtet, muß aber gestehen, daß ich heilfroh war, als ich mein Amt abgeben konnte. Bei der in Zukunft immer umfangreicher werdenden Waldwirtschaft wäre eine derart dauernde Einrichtung ausgeschlossen. Ob nun jederzeit so viel Oberförsteranwärter zur Verfügung stehen, um alle Revierförsterstellen zu besetzen, ist mindestens zweifelhaft. Dieses Verfahren ist übrigens früher schon einmal versucht worden; man nahm aber aus wirtschaftlichen Gründen davon wieder Abstand und richtete die jetzigen Revierförsterstellen ein. Es ist für den ganzen Forstbetrieb auch wichtig, daß der Beamte möglichst lange in seinem Wirkungskreise bleibt, um die Erfolge seiner Arbeiten beobachten zu können. Dies wäre bei der Besetzung mit Anwärtern der Verwaltungslaufbahn nicht der Fall. Ich verweise ferner auf die Möglichkeit, daß bei Besetzung der Revierförsterstellen mit Anwärtern der höheren Forstlaufbahn diese Stellen dem Försterstande verlorengehen können, und diesen Verzicht dürfen wir uns bei der jetzigen Anstellungsnot erst recht nicht leisten.

Es ist außerdem gesagt worden, man sollte für diese Stellung ältere, bewährte Förster anstellen. Nun, dann hätten wir doch das gleiche Kind, nur mit einem anderen Namen. Und welche Stellung sollte eigentlich dieser Bedauernswerte einnehmen?

Die Zentralforstverwaltung kann daher aus den angeführten wirtschaftlichen Gründen auf eine Beseitigung des heutigen Revierförstersystems nicht eingehen. Der angebliche Streit zwischen Revierförster und Förster ist größtenteils persönlicher Natur; sachlich wird es in den seltensten Fällen zu Auseinandersetzungen kommen. Bei beiderseitigem Entgegenkommen und gutem Willen können diese Meinungsverschiedenheiten unbedingt aus der Welt geschafft werden. Räudige Schafe gibt es in allen Stellungen; man darf dies nicht verallgemeinern. Der größte Teil der Revierförster lebt mit seinen Kollegen in gutem Einvernehmen. Es gibt auch im Försterstande heute bereits eine namhafte Zahl von Stimmen, die die Bestrebung auf Beseitigung der Revierförster mit Recht für einen unklugen Schritt halten.

In den letzten Jahren des Krieges hatte die Forstverwaltung damit begonnen, kleinere Oberförstereien zusammenzulegen und in Revierförsterbezirke umzuwandeln. Nur wegen Überfüllung der Oberförsterlaufbahn hat man einstweilen davon Abstand genommen; aus Sparsamkeitsrücksichten im Staatshaushalte wird man aber später wieder dazu übergehen müssen. Aber noch ein anderer Grund von weittragender Bedeutung spricht gegen die Abschaffung der Revierförstereinrichtung. Wie bekannt, wird demnächst ein Gesetz erscheinen, das die Privatforsten unter Staatsaufsicht stellt. Wir können es zwar heute noch nicht wissen, in welcher Weise diese Aufsicht ausgeübt wird, so viel aber ist sicher, daß wir Aufsichtspersonal in größerem Umfange benötigen. Hieran werden voraussichtlich auch die Revierförster beteiligt sein, und diese Maßregel würde allein schon eine Vermehrung der Revierförsterstellen zur Folge haben.

Allerdings müßte die Beförderung der Revierförster nach anderen Grundsätzen erfolgen, als es vielfach bisher geschehen ist. Neben moralischen Gesichtspunkten dürfte auch hier nur die Tüchtigkeit und Befähigung maßgebend sein. Wenn die etwa vorhandenen 250 Stellen auf das Doppelte oder mehr erhöht und die ganze Stellung noch besser ausgebaut würde, so hätten wir eine Aufrückungsmöglichkeit, die im Interesse des Försterstandes nicht beseitigt, sondern begünstigt werden sollte. Wir sollten, ebenso wie in anderen Beamtenständen, nicht darauf verzichten, uns Beförderungsmöglichkeiten zu schaffen. Ich möchte deshalb vor der Bestrebung auf Beseitigung der Revierförster in Anbetracht des Gemeinwohles auf das eindringlichste warnen. Wie sich die Zeiten wandeln, wandeln sich auch die Menschen. Wir wissen nicht, ob wir das, was wir heute bekämpfen, nicht noch einmal wieder herbeiwünschen.

Revierförster Steffens-Neuendorf, Bez. Potsdam.

(Fortsetzung folgt.)

Staatsaufsicht über Privat- und Gemeindewaldungen.

Die Sozialisierungsbestrebungen finden eine auf den ersten Blick nicht recht erklärliche Zustimmung, soweit sie sich auf die Forsten beziehen, von Persönlichkeiten, die im allgemeinen Sozialisierungen recht skeptisch gegenüberstehen.

Da man eine regelrechte Verstaatlichung der Forsten zunächst noch aus pekuniären Gründen sowohl, aber auch wegen des zu erwartenden Widerstandes gegen solche Maßregeln nicht für durchführbar hält, will man fürs erste eine möglichst scharfe Staatsaufsicht über Gemeinde- und Privatwaldungen herbeiführen und sucht diese damit zu begründen, daß eine größere Produktivität der Waldungen die Folge sein würde und glaubt dies durch statistische Veröffentlichungen über den Ertrag je Hektar für Staats-, Gemeinde- und Privatforsten zu beweisen.

Bei diesem Beweismaterial müssen die Anhänger der Staatsaufsicht allerdings gleich das betrübliche Zugeständnis machen, daß der Ertrag der größeren Privatforsten den der Staatsforsten erreicht, teilweise sogar übersteigt, so daß als Beweismaterial für die Minderleistung der nicht staatlichen Forsten nur noch die kleineren Privat- und Kommunalforsten übrig bleiben und vor allen Dingen die sogenannten Bauernwälder, die den Ertrag der Staatsforsten nach den statistischen Angaben nicht zur Hälfte erreichen.

In wieweit diese statistischen Zahlen Glaubwürdigkeit beanspruchen dürfen, kann nicht zweifelhaft sein, wenn man sich ihr Zustandekommen einmal vor Augen hält.

In den Staatsforstrevieren stimmen diese Zahlen sicher genau. Dort stehen für derartige

Hosted by Google

statistische Arbeiten genügend Arbeitskräfte zur Verfügung, so daß die erforderlichen Angaben mit aller Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit gemacht werden können.

Schon bei den größeren Privatforsten liegen die Verhältnisse anders. Der Besitzer wird und kann sich seine Beamten nicht dazu halten, um ewige Fragebogen irgendwelcher Behörden mit peinlicher Sorgfalt zu bearbeiten, vor allen Dingen hat er gar kein Interesse daran. Die Beamten, die ihm zur Verfügung stehen, sind nicht so zahlreich, daß nicht wichtigere Arbeiten als derartige behördlich gewünschte Zusammenstellungen ihre Zeit in Anspruch nehmen. Die Folge davon ist, daß diese Arbeiten immer unter möglichst wenig Zeitaufwand erledigt werden, nur um die Herren dort oben mit dem ausgefüllt zurückgesandten Fragebogen zu befriedigen. Eine besondere Genauigkeit dabei walten zu lassen, haben weder der Besitzer noch seine Beamten Veranlassung. Was nun die sogenannten Bauernwälder anbelangt, so steht der Bauer derartigen Anfragen von vornherein sehr mißtrauisch gegenüber. Erstens, sagt er sich, geht das niemanden etwas an, was ich aus meinem Busch herausschlage, zweitens weiß ich es selbst nicht, und drittens kann man nie wissen, was die fatale Steuerbehörde im Sinne hat. — Es ist also hundert gegen eins zu wetten, daß er seine Angaben unter der Wirklichkeit machen würde, selbst wenn er in der Lage wäre, genau den Ertrag anzugeben. In weitaus den meisten kleinen Bauernbüschen wird aber nie ein Stamm aufgemessen, wird ebenfalls kein Raummeter Schichtholz aufgesetzt, sondern was der Bauer zu seinem eigenen Bedarf braucht, schlägt und holt er sich unaufgemessen und unaufgesetzt; verkauft er wirklich einige Stämme Nutzholz, so verkauft er es noch heute vielfach auf dem Stamme, wobei dann allerdings meist der Käufer der Lachende ist. In seiner Buchführung wird man aber weder so noch so eine Angabe über den Kubikinhalt seines genutzten Holzes finden. Dazu kommt noch, wie der Bauer alles das, was er zum Lebensunterhalt aus seiner Wirtschaft an Produktionsgütern zieht, niemals unter sein Einkommen rechnet, so wird er ebenfalls nie das Holz, das er für seinen Hof verbraucht, als eine Nutzung aus seinem Wald bei irgendwelchen behördlichen Anfragen angeben. Schließlich ist dazu noch zu bemerken, daß die über die Felder überall verstreuten kleinen Büsche oft auf Grund stehen, der durch zusammengefahrene, von den Feldern gelesene Steine gebildet wird, also auf einem Standort, auf dem selbst die beste Staatsaufsicht keine besonderen Bestände erziehen könnte.

Zieht man dies alles in Betracht, so muß man zu dem Schluß kommen, daß die auf dem statistischen Material beruhenden Beweisgründe für die Berechtigung einer schärferen Staatsaufsicht über den Privatwald der Wirklichkeit gegenüber nicht standhalten, und daß sie nicht die Veranlassung für solch einschneidende Maßregeln bilden können. Man muß nun weiter annehmen, daß die Befürworter einer weitgehenden Staatsaufsicht selbst von der Haltlosigkeit des statistischen Beweismaterials überzeugt sind, daß sie also selbst an einen größeren Ertrag durch diese Aufsicht nicht glauben; wenn sie dennoch daran festhalten, müssen sie Gründe dafür haben, die sie öffentlich zurückhalten, um an ihre Stelle die Erzählung von der zu erwartenden Ertragssteigerung zu setzen.

Was können das für Gründe sein?

Daß sie als Staatsbeamte das Staatssystem für das „non plus ultra“ halten, sei ihnen nicht verwehrt, nur mögen sie nicht versuchen, auf jeden Fall andern Leuten ihre Meinung aufzuzwingen. — Aber das allein kann nicht die Zähigkeit erklären, mit der sie die zu verstärkende Staatsaufsicht durchzudrücken versuchen. Ein weiterer Grund wäre der, daß der Staat durch die sogenannte Beförsterung der Privat- und Gemeindeforsten auf gute Manier seine Anwärter unterbrächte, die besonders nach dem Verlust eines nicht unbedeutenden Teiles der Staatswaldungen allzulange auf Anstellung warten müßten.

Obgleich es nicht gerade für die Sache spricht, wenn der Staat aus diesem Grunde plötzlich entdeckt, daß die Privatwaldungen nur unter seiner Regie Ersprießliches leisten können, so ist er dennoch mit maßgebend, wie aus einer Bemerkung eines hohen Staatsforstbeamten hervorgeht, der auf eine diesbezügliche Frage antwortete, daß dies nicht gerade der Hauptgrund wäre, aber doch eine sehr angenehme Beigabe für den Staat.

Ein dritter Grund wäre noch, daß die Leiter der Staatsforstverwaltungen nicht zufrieden mit der Verwaltung der ihnen unterstehenden Forsten, ihren Einfluß auf alles, was Wald heißt, ausdehnen wollen, um dann mit einer Handbewegung und einem Federstrich vom grünen Tisch aus alles dirigieren zu können. Sollte dieser persönliche Ehrgeiz eine Haupttriebfeder sein, so müßte aufs schärfste Einspruch erhoben werden, allen Privatbesitz an Wald zur Befriedigung dieses Ehrgeizes zu Versuchskarnickeln der Staatsverwaltung machen zu wollen.

Wie man im übrigen diese Staatsaufsicht durchzuführen denkt, erscheint auch nicht recht klar. Will man die allgemeine Beförsterung einführen? Das wäre bei den Bauernbüschen z. B. eine recht undankbare Aufgabe, die auch, selbst bei einer Steigerung der Produktion, eine derartige Überteuerung der Verwaltung herbeiführen würde, die den vermehrten Ertrag um ein Vielfaches wieder verschlingen würde. Und Produktion und Produktionskosten müssen doch schließlich auch in einem gewissen annehmbaren Verhältnis zueinander stehen.

Bei größeren Privatforsten müßte man bei einer Beförsterung die Privatforstbeamten im Laufe der Zeit ganz ausschalten, das wäre ein Mißtrauensakt gegen sie und ihre bisherige Tätigkeit, das wohl nur in den seltensten Fällen auch von ihren Arbeitgebern unterschrieben würde. Der Staatsforstmann kann nie ein solches Interesse an der Wirtschaft und ihren Ergebnissen haben, als es der Privatforstmann im ureigensten Interesse haben muß. Setzt er sich nicht mit aller seiner Kraft und seinem Können für sein Amt ein, so wird er sich recht bald um das Vertrauen seines Brotherrn und um seine Stellung bringen. Der Staatsforstmann braucht nicht um seine Existenz besorgt zu sein, sie ist deshalb nie so eng mit seinem Können und Handeln verbunden wie beim Privatforstmann, und deshalb wird er sich nie so eng verbunden mit dem Wohl und Wehe des ihm unterstellten Reviers fühlen als es der Privatforstmann muß.

Aus dem Gesagten kann also wohl kaum eine Berechtigung für den Staat hergeleitet werden, dem Besitzer das Verfügungsrecht über den Besitz und dessen Verwaltung einzuschränken. Der Privatwaldbesitz ist meist seit vielen Jahrzehnten in denselben Händen und in besseren

Hosted by Google

Händen als denen des Staates, den seine Finanznöte in der Folgezeit öfter verleiten werden, in die Sparbüchse, die unsere Väter im Wald geschaffen, hineinzugreifen, öfter als dem Wald gut ist.

Daß sich der Staat die Kontrolle darüber vorbehält, daß Rodungen unterbleiben, abgeholzte Flächen wieder aufgeforstet werden, Waldverwüstungen nicht einreißen, ist recht und billig; dazu berechtigt ihn seine Polizeigewalt, von weiter gehenden Eingriffen in das Verfügungsrecht des Besitzers aber mag er die Hand lassen, denn sie haben falsche Voraussetzungen und müssen deshalb folgerichtig zu falschen Resultaten führen.

E. G. in Th.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Neuregelung der Amtsbezeichnungen der Staatsbeamten.

Allgemeine Verfügung Nr. I. 78/1920.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. I B I a 5273.

Berlin W 9, 4. Juni 1920.

Das Staatsministerium hat die Frage der Amtsbezeichnungen wie folgt geregelt:

1. Der Beamte führt nur eine Amtsbezeichnung, die sich nicht ändert, solange der Beamte in derselben Dienststelle und derselben Besoldungsgruppe bleibt.

Titel werden in Zukunft an Beamte nicht mehr verliehen.

Bisher verliehene Titel, insbesondere der Rats- und Geheimratstitel, und zwar gleichgültig, ob mit ihrer Verleihung eine Erhöhung des Amtsranges oder nur des persönlichen Ranges verbunden war, können von den Beliehenen neben ihrer gemäß Ziffer 2 festgestellten Amtsbezeichnung auch im amtlichen Verkehr weiter verwendet werden. Als Titel in diesem Sinne gilt auch der Geheimratstitel der Vortragenden Räte und der Ministerial-Bürodirektoren.

Die Einführung von Altersbezeichnungen ist nicht beabsichtigt.

2. Die in der neuen Besoldungsordnung aufgeführten Amtsbezeichnungen werden als von jetzt ab gültige Amtsbezeichnungen festgestellt mit folgenden Änderungen:

Gruppe 8.

Vor die Worte „Bürovorsteher" in dieser Gruppe ist überall „Obersekretär (bzw. Regierungsobersekretär, technischer Regierungssekretär usw.) als" zu setzen.

Gruppe 9.

Die Amtsbezeichnung Fachlehrer an landwirtschaftlichen Lehranstalten bleibt bestehen. Die hier in der Besoldungsordnung aufgeführte Amtsbezeichnung Oberlehrer fällt fort.

Die leitenden Vermessungsbeamten bei den Landeskulturbehörden führen die Amtsbezeichnung Oberlandmesser.

Gruppe 10.

Der Vorsteher der chemischen Untersuchungsanstalt bei den Auslandsfleischbeschaustellen führt die Amtsbezeichnung Direktor.

Gruppe 11.

Die ständigen landwirtschaftlich-technischen Hilfsarbeiter im Landwirtschaftsministerium führen die Amtsbezeichnung Regierungs- und Landesökonomierat.

Die Amtsbezeichnung Landes-Oberfischmeister bleibt bestehen.

Vor die Worte „Bürovorsteher beim Ministerium" ist überall zu setzen „Ministerialsekretär als".

Gruppe 12.

Die Bürodirektoren in den Ministerien führen die Amtsbezeichnung Ministerialbürodirektor.

Gruppe 13.

Die Vortragenden Räte in den Ministerien und bei der Oberrechnungskammer führen die Amtsbezeichnung Ministerialrat.

Die ständigen Mitglieder des Landeswasseramts die Amtsbezeichnung Landeswasseramtsrat.

3. Neue Bestallungsurkunden sind auch für diejenigen Beamten, deren Amtsbezeichnung sich gegenüber der bisherigen ändert, nicht auszustellen.

4. Weibliche Beamte erhalten, sofern für sie in der Besoldungsordnung nicht besondere Amtsbezeichnungen vorgesehen sind (wie z. B. Lehrerinnen, Strafanstaltsvorsteherinnen), dieselbe Amtsbezeichnung wie die männlichen Beamten (also Regierungsrat, Ministerialrat usw.).

In Vertretung: Ramm.

An die Regierungen, die Herren Direktoren der Forstakademien in Eberswalde und Münden.

Verlohnung von Forstarbeiten.

Allgemeine Verfügung Nr. III. 59/1920.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 7041 II. Ang. I A V.

Berlin W 9, 5. Juni 192.

Die Vordrucke zur Verlohnung von Forstarbeiten im Wirtschaftsjahre 1921 werden den Regierungen auf meine Veranlassung von der Strafanstalt in Celle geliefert werden, und zwar nach dem Bedarf, der von den Regierungen im vorigen Jahre bei der Regierung in Düsseldorf angemeldet worden ist. Ein etwaiger Mehr- oder Minderbedarf ist dem Direktor der Strafanstalt unverzüglich mitzuteilen. Die Lieferung der Vordrucke wird vom nächsten Jahre an durch Vermittelung der Regierung in Lüneburg erfolgen, der die Bedarfsliste künftig spätestens bis zum 1. Juni j. J. einzureichen ist.

Von verschiedenen Krankenkassen ist zur Sprache gebracht worden, daß der Vordruck 6 (Nachweisung über die Krankenversicherungs-Beiträge der Forstarbeiter) dringend der Ergänzung bedürfe, da er nicht alle Angaben vorsehe, die nach der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 9. Oktober 1913 (Zentralblatt für das Deutsche Reich von 1913 S. 1009) im Mitgliederverzeichnis der Kassen enthalten sein sollen. Ich habe mich daraufhin mit dem Reichsversicherungsamt und dem Allgemeinen Verbande deutscher Landkrankenkassen in Verbindung gesetzt und ihnen einen Vordruck zur Begutachtung vorgelegt, der seit zwei Jahren im Regierungsbezirk Allenstein benutzt wird. Das Reichsversicherungsamt sowohl als auch der Verband sind mit dem neuen Vordruck im allgemeinen einverstanden, der Verband besonders hat die Einführung des Vordrucks für sehr zweckdienlich erklärt. Ich bestimme daher, daß er vom Wirtschaftsjahre 1921 ab bei der Staatsforstverwaltung allgemein zu den Abrechnungen mit den Krankenkassen verwendet wird.

In der Kopfleiste des neuen Vordrucks, der von der Strafanstalt in Celle mit den übrigen Verlohnungsvordrucken geliefert werden wird, sind folgende neue Angaben vorgesehen:

Digitized by Google

Mitgl.-Nr. der Krankenkasse,
der Arbeiter Vorname,
" " Geburtstag,
" " Familienstand (ob ledig oder verheiratet),
Eintritt in die Beschäftigung,
Austritt aus der Beschäftigung,
Tagesarbeitsverdienst,
Beitragsstufe.

Die Revierverwalter haben durch Nachfrage bei den Krankenkassen festzustellen, welchen Beitragsstufen die in ihrem Revier beschäftigten versicherungspflichtigen Personen zugeteilt sind und welche Beiträge in den einzelnen Beitragsstufen erhoben werden. Die Angaben sind den Betriebsbeamten mitzuteilen.

In der Allgemeinen Verfügung III/97 vom 18. August 1917 (III 2968 I) hatte ich angeordnet, daß mit den Krankenkassen Vereinbarungen über die Frist zur Einsendung der An- und Abmeldungen getroffen werden sollten, und empfohlen, eine Regelung zu treffen, wonach die für die Krankenkassen alle vier Wochen zu fertigenden Zusammenstellungen der Krankenversicherungsbeiträge gleichzeitig als Meldezettel für die An- und Abmeldungen und die Krankheitstage gelten. Die Verfügung scheint von vielen Revierverwaltern dahin ausgelegt zu sein, daß eine anderweite Regelung überhaupt nicht Platz greifen dürfte. Hiervon kann selbstverständlich keine Rede sein. Nach dem Wortlaut des § 317 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung steht zweifellos den Krankenkassen allein die Entscheidung darüber zu, ob und welche Vereinbarungen sie über die Meldungen eingehen wollen oder ob es bezüglich dieser bei den gesetzlichen Bestimmungen verbleiben soll. Eine Anzahl Krankenkassen hat denn auch die von mir empfohlene Vereinfachung des Meldewesens abgelehnt. Aber auch der Allgemeine Verband deutscher Landkrankenkassen hat sich mir gegenüber dahin ausgesprochen, daß die für die Krankenkassen alle vier Wochen zu fertigenden Zusammenstellungen der Krankenversicherungsbeiträge nicht als Meldezettel für die An- und Abmeldungen dienen können. Die Kassen erhielten bei diesem Verfahren von den An- und Abmeldungen häufig erst sechs bis acht Wochen später Kenntnis. Das sei, namentlich was die Abmeldungen betreffe, für die Kassen ein ganz unhaltbarer Zustand, da die Überwachung der Mitgliedschaft durch die Kassen unmöglich gemacht würde.

Unter diesen Umständen erscheint es nicht angängig, daß die Vereinbarungen, die mit den Kassen auf Grundlage meines Vorschlages in der allgemeinen Verfügung vom 18. August 1917 getroffen sind, aufrecht erhalten bleiben, es sei denn, daß die Kassen sich hiermit ausdrücklich einverstanden erklären. Die Revierverwalter haben nunmehr unverzüglich mit den Kassen neue Verhandlungen zur Herbeiführung eines neuen Meldewesens einzuleiten und über das Ergebnis den vorgesetzten Regierungen binnen vier Wochen nach Empfang dieser Verfügung zu berichten. Ich vertraue, daß es den Revierverwaltern gelingen wird, Vereinbarungen mit den Kassen zu erzielen, die sowohl den berechtigten Forderungen der Krankenkassen als auch den besonderen Verhältnissen der Forstverwaltung Rechnung tragen. Da, wie vorhin gesagt wurde, den Kassen die Entscheidung über das einzuschlagende Verfahren zusteht, sehe ich davon ab, Richtlinien für die Verhandlungen zu geben. Ich will jedoch erwähnen, daß in einer Versammlung des Brandenburgischen Landkrankenkassenverbandes von folgendem Verfahren Kenntnis gegeben ist, das sich anscheinend bewährt hat:

1. Die bisherige Form der vorschriftsmäßigen An- und Abmeldung — also unter Benutzung des Vordrucks 6 — bleibt bestehen, nur mit dem Unterschiede, daß eine zweimalige Einsendung der Meldungen innerhalb eines Monats an die betreffende Kasse erfolgt. Die Einsendung hat bei der jedesmaligen Verlohnung der Forstarbeiten zu erfolgen.
2. In Krankheitsfällen wird wie bisher — nach dem letzten Satze im vorletzten Absatze der allgemeinen Verfügung vom 18. August 1917 — verfahren. Im Falle der Ausstellung eines Krankheitsausweises für einen Beschäftigten, dessen Anmeldung infolge der Einrichtung zu 1 noch nicht bei der Krankenkasse eingegangen ist, hat der Arbeitgeber — in diesem Falle der Betriebsbeamte — auf dem Krankheitsausweis den Tag des Eintritts in die Beschäftigung anzugeben.

Für Personen, die aus dem Beschäftigungsverhältnisse ausgeschieden sind, darf unter keinen Umständen ein Krankheitsausweis ausgestellt werden. Falls diese Personen glauben, noch einen Anspruch an die Krankenkasse erheben zu können, so sind sie unmittelbar an die Krankenkasse zu verweisen.

Kommen Vereinbarungen nach diesem Verfahren zustande, so würde bei Benutzung des Vordrucks 6 für die Meldungen die Überschrift in diesem „Zusammenstellung der Krankenversicherungsbeiträge" handschriftlich zu ändern sein in „Veränderungen im Mitgliederbestande"; eine Berechnung der Beiträge würde dagegen fortzulassen sein, da diese in den alle vier Wochen zu fertigenden Zusammenstellungen nach wie vor zu erfolgen hat. Die Veränderungsanzeige würde vom Betriebsbeamten hinsichtlich ihrer Richtigkeit zu bescheinigen und von diesem unmittelbar der Krankenkasse zu übersenden sein. Daß Veränderungsanzeige und Zusammenstellung hinsichtlich der in ersterer nachgewiesenen Veränderungen übereinstimmen müssen, bedarf zwar kaum der Erwähnung, es sei hierauf jedoch ausdrücklich hingewiesen.

Schließlich ersuche ich die Regierungen um eine Anweisung an die Forstkassen, die Abrechnungen mit den Krankenkassen sofort nach Empfang der vierwöchentlichen Zusammenstellungen über die Krankenversicherungsbeiträge vorzunehmen. Ich erwarte, daß Verzögerungen in der Übersendung der Beiträge und der Zusammenstellungen an die Krankenkassen unbedingt vermieden werden.

Im Auftrage: v. d. Busssche.

An alle Regierungen — unmittelbar —.

Bauholz für Forstbauten.

Allgemeine Verfügung Nr. III 57 für 1920.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 6866.
Berlin W 9, 7. Juni 1920.

Angesichts der außerordentlichen Schwankungen der Holzpreise bestimme ich in Anlehnung an die Allgemeine Verfügung Nr. 46 vom 10. Dezember 1904 — III 3508 —, daß künftig mehr wie bisher darauf Bedacht zu nehmen ist, bei Forstbauten das Bauholz, ausschließlich desjenigen zu Tischlerarbeiten, aus den Staatsforsten zu entnehmen.

Dabei kann aber von dem bisherigen umständlichen Verfahren der Umrechnung des Bedarfs an Kantholz, Brettern usw. in Rundholz mit Hilfe be-

Hosted by Google

sonderer Tabellen, die kaum noch zu haben sind, Abstand genommen werden, zumal das Anfahren des Holzes zur Sägemühle und von dieser zur Baustelle sowie das Schneiden sich schwer überwachen läßt. Es kann vielmehr dem mit der Herstellung der Zimmerarbeiten beauftragten Unternehmer für das erforderliche in Kubikmetern zu ermittelnde Kant- und Schnittholz eine 1,8 mal so große Menge Rundholz übergeben und ihm überlassen werden, sich damit einzurichten, wie es ihm zweckmäßig erscheint. (Es sind also z. B. für 40 cbm Kantholz und Bretter $40 \times 1{,}8 = 72{,}0$ Festmeter Rundholz zu verabfolgen.) Wieviel davon schwächere und wieviel stärkere Stämme (Sägeblöcke) sein müssen, ist in jedem Falle überschläglich zu ermitteln. Die Stämme sind nicht abzulängen, sondern in unverschnittenem Zustande abzugeben.

Es ist aber vom Unternehmer nicht unbedingt dasselbe Holz, das ihm bei der Ausschreibung im Walde angewiesen wird, in dem Neubau zu verwenden, sondern es ist von ihm erforderlichenfalls gegen verarbeitetes trockenes Holz aus eigenen Beständen einzutauschen. Dabei ist sorgfältig darüber zu wachen, daß er für das ihm gelieferte gute Rundholz auch einwandfreies Kantholz gleicher Qualität und eben solche Schnittware in Tausch gibt.

In den Ausschreibungsbedingungen ist festzusetzen, daß der Unternehmer für An- und Abfuhr des Holzes einen Preis in sein Angebot aufzunehmen hat und daß nachträgliche Einwendungen gegen die Güte des ihm angewiesenen und übergebenen Holzes keine Berücksichtigung finden können. J. A.: Laspeyres.

An sämtliche Regierungen mit Ausnahme von Aurich, Münster und Sigmaringen.

Stockholz und Torfnutzung.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Geschäfts-Nr. III 11 512.

Berlin W 9, 8. Juni 1920.

Infolge der starken Nachfrage nach Feuerungsmitteln im letzten Winter sind nicht unerhebliche Holzmengen als Brennholz verwendet, die bei normaler Ausnutzung Nutzholz, insbesondere Gruben- und Schwellholz, ergeben hätten. Da der Wiederaufbau der heimischen Wirtschaft die Zuführung des zu Nutzholz geeigneten Holzes dringend erfordert, wird im kommenden Winter wieder eine sorgsamere Aushaltung des Holzes Platz greifen müssen. Insbesondere bedingt die notwendige Steigerung der Kohlengewinnung, daß zu Grubenholz geeignetes Holz, soweit irgend möglich, dem heimischen Bergbau zugeführt wird.

Ich beauftrage die Regierung daher, im Laufe des Sommers der Stockholzgewinnung ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen und dahin zu wirken, daß namentlich die in der Nähe des Waldes wohnenden Teile der Bevölkerung durch Gewinnung von Stockholz sich Brennstoffvoräte für den Winter beschaffen (Erlaß vom 19. September 1919 — III Nr. 13 200, allgem. Verfügung III/93 für 1919). Ferner beauftrage ich die Regierung, die Torfgewinnung in den dazu geeigneten forststaatlichen Mooren in weitestgehendem Maße zu fördern und die Kreise und Gemeinden, welche in dem letzten Winter aus den Staatsforsten Brennholz bekommen haben, unter Hinweis auf die allgemeine wirtschaftliche Lage zu veranlassen, auch ihrerseits sich die Beschaffung von Brenntorf für den kommenden Winter in möglichst ausgedehntem Maße angelegen sein zu lassen.

An alle Regierungen mit Ausnahme von Aurich, Münster und Sigmaringen — unmittelbar.

*

Abschrift übersende ich zur Kenntnis mit dem Auftrage, auch Ihrerseits auf die Landräte einzuwirken, soweit möglich, die Brennstoffversorgung der Kreise mit Torf vorzusehen.

Braun

An die Herren Regierungspräsidenten.

Ausführung des Beamten-Diensteinkommensgesetzes in der Staatsforstverwaltung.

Berlin W 9, 16. Juni 1920.

Allgemeine Verfügung III Nr. 63 für 1920. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Geschäfts-Nr. III 12140.

1. Nach § 9 des Beamten-Diensteinkommensgesetzes wird staatsseitig gewährte Nutzung von Wirtschaftsland, Feuerung und Jagd auf das Diensteinkommen angerechnet. Die Anrechnung geschieht nicht, wie früher bei den Oberförstern, durch Abzug vom Gehalt, sondern die Beträge werden von den Beamten an die Staatskasse gezahlt oder der Einfachheit halber bei der Zahlung des Diensteinkommens einbehalten und bei den entsprechenden Titeln vereinnahmt. Die Beamten erhalten also das volle Diensteinkommen, das ihnen nach dem Beamten-Diensteinkommensgesetze zusteht, und zahlen davon die Beträge, die von mir gemeinschaftlich mit dem Herrn Finanzminister festgesetzt werden.

2. Der Betrag für das Wirtschaftsland (Nutzungsgeld) wird festgesetzt werden, sobald von den Regierungen die erforderlichen Vorschläge gemacht sind. Die Verfügung zur Einreichung dieser Vorschläge wird den Regierungen demnächst zugehen. Welche Beträge für Feuerung und für die Jagd nach § 83 der F. D. A. zu entrichten sind, wird ebenfalls noch bestimmt werden. Ich stelle der Regierung anheim, unter Beachtung der Ziffer I, 6 des Finanz-Ministerial-Erlasses vom 12. Mai 1920 — B 546 —*), wo es erforderlich scheint, Beträge für die genannten Nutzungen vorläufig festzusetzen, sie vom Diensteinkommen der planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten einbehalten und bei den Titeln 2, 1 und 3 vereinnahmen zu lassen. Für diese vorläufige Festsetzung bemerke ich, daß das künftige Nutzungsgeld für Wirtschaftsland sich ungefähr mit dem Pachtpreise benachbarter gleichwertiger Grundstücke decken wird. Für das Holz wird von planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten etwa die Taxe erhoben werden. Die bereits gezahlten Werbungskosten werden darauf angerechnet.

Die Erhöhung der Bezüge für die Nutzungen tritt mit dem Inkrafttreten des Beamten-Diensteinkommensgesetzes, also mit dem 1. April 1920, ein. Da aber das im Forstwirtschaftsjahre 1920 bezogene Brennholz für das Rechnungsjahr 1920 gilt, ist der erhöhte Betrag für das gesamte im Forstwirtschaftsjahr 1920 bezogene Holz zu zahlen.

Welche Beträge für die Jagdnutzung zu entrichten sein werden, läßt sich zurzeit noch nicht übersehen.

*) Dieser uns gleichzeitig zugegangene Erlaß ist zu umfangreich, als daß er von uns abgedruckt werden könnte. Er scheint sich mit unseren auf Seite 531 berichtigten Ausführungen in Nr. 20 und 21 zu decken. Soweit er Neues bringt, was noch zu prüfen ist, werden wir darüber berichten.

Digitized by Google

3. Die Zahl der Stellenzulagen, der Mietsentschädigungen, der Geldvergütungen für Feuerungsmittel und der außerordentlichen Beihilfen an außerplanmäßige, diätarisch beschäftigte Beamte, die länger als fünf Jahre auf Anstellung warten, ist vom 1. April 1920 ab einzustellen. Dienstaufwandsentschädigungen bleiben unberührt.

4. Es liegt Veranlassung vor, darauf hinzuweisen, daß bei der Errechnung des Ausgleichszuschlags nicht der volle, sondern der gekürzte Ortszuschlag zugrunde zu legen ist (Tafel 3, Spalten 9—13 des Finanz-Ministerial-Erlasses vom 12. Mai 1920 — B 546 —)*). Den nichtplanmäßigen Beamten, die eine staatliche Wohnung inne haben, wird ebenfalls nur der gekürzte Ortszuschlag nach Abschnitt II der Tafel 3 und der danach sich ergebende Ausgleichszuschlag gezahlt. Ergeben sich hierbei Härten, so ist nach § 6 Abs. 2 des Beamten-Diensteinkommensgesetzes zu verfahren. Bei Beamten auf Unterkunftsstellen im Sinne des Erlasses vom 10. Oktober 1919 — III 16 441 — wird der Ortszuschlag gekürzt, wenn auf der Unterkunftsstelle die Möbel untergebracht werden können. Etwaige Härten können auch hier nach § 6, Abs. 2 des Beamten-Diensteinkommensgesetzes beseitigt werden. Entstehen dem Beamten für die anderweite Unterbringung der Möbel Kosten und stand ihm infolgedessen bisher Mietsentschädigung zu (Allgemeiner Erlaß vom 21. Januar 1920 — IN 1030 —), so ist ihm der ungekürzte Ortszuschlag zu zahlen.

5. Die bisherigen ruhegehaltsfähigen Beträge für Nebenbezüge sind weggefallen. Bei der Berechnung des Ruhegehalts kommt neben dem Grundgehalte nur der ruhegehaltsfähige Durchschnittssatz nach § 3 des Beamten-Diensteinkommensgesetzes zum Ansatz.

6. Die Anwärter für den staatlichen Forstbetriebsdienst, die den Forstversorgungsschein noch nicht besitzen, erhalten nach dem Allgemeinen Erlasse vom 28. Mai 1920 — I B I a 5146 —*) bis auf weiteres noch die bisherigen Dienstbezüge. Neben dem Tagegeld ist ihnen also auch die Zulage nach dem Allgemeinen Erlasse vom 21. Juli 1917 — III 5701 —, die bisherige Kriegsteuerungszulage, die bisherige Kinderbeihilfe und der Dienstkleidungszuschuß zu zahlen.

J. A.: von dem Bussche.

Einkommensteuererhebung durch Lohnabzug.

Allgemeine Verfugung Nr. III 60/1920.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 12741.

Berlin W 9, 18. Juni 1920.

Die Bestimmungen der §§ 45 bis 52 des Reichs-Einkommensteuer-Gesetzes vom 29. März 1920 (Reichs-Gesetzbl. 1920 Nr. 57, S. 359 ff.) sind vom Reichsministerium der Finanzen durch Verordnung vom 21. Mai 1920 mit Wirkung vom 25. Juni 1920 in Kraft gesetzt worden. Nach § 45 des Gesetzes hat der Arbeitgeber bei der Lohnzahlung 10 v. H. des Arbeitslohnes zu Lasten des Arbeitnehmers einzubehalten und für den einbehaltenen Betrag Steuermarken in die Steuerkarte des Arbeitnehmers einzukleben und zu entwerten. Die Einbehaltung unterbleibt, solange der Arbeitnehmer das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (§ 1 Abs. 3 der Bestimmungen des Reichsministeriums der Finanzen vom 21. Mai 1920 — Zentralblatt für das Deutsche Reich von 1920 Nr. 27 S. 832 ff. —). Soweit die Auszahlung des Arbeitslohnes aus einer öffentlichen Kasse erfolgt, gilt die auszahlende Kasse als Arbeitgeber im Sinne der Bestimmungen.

Als Arbeitslohn gilt jede in Geld oder Geldeswert bewirkte einmalige oder wiederkehrende Vergütung für Arbeitsleistungen, insbesondere Gehälter, Besoldungen, Löhne, Gratifikationen oder unter sonstiger Benennung gewährte Bezüge der in öffentlichem oder privatem Dienste angestellten oder beschäftigten Personen, Wartegelder, Ruhegehälter, Witwen- und Waisenpensionen und andere Bezüge für frühere Dienstleistungen oder Berufstätigkeit. Die Beiträge zur reichsgesetzlichen Kranken-, Invaliden- und Angestelltenversicherung, soweit sie zu Lasten des Arbeitnehmers verrechnet worden sind, können von dem der Besteuerung unterliegenden Betrag in Abzug gebracht werden.

Als Arbeitslohn gelten u. a. nicht:

a) die auf Grund der Militärpensions- und Versorgungsgesetze bezogenen Verstümmelungs-, Kriegs- usw. Zulagen,
b) sonstige Versorgungsgebührnisse, die auf Grund einer im Kriege erlittenen Dienstbeschädigung bezogen werden,
c) Bezüge aus einer Krankenversicherung,
d) Wartegelder, Ruhegehälter, Witwen- und Waisenpensionen und andere Bezüge für frühere Dienstleistung oder Berufstätigkeit, wenn ihr Jahresbetrag 1500 ℳ nicht übersteigt,
e) die aus öffentlichen Kassen gewährten Aufwandsentschädigungen, Tagegelder und Reisekosten.

Der einzubehaltende Betrag ist, wenn die Lohnzahlung für eine Woche oder für einen längeren Zeitraum erfolgt, auf volle Mark nach unten abzurunden; in allen übrigen Fällen ist der einzubehaltende Betrag auf volle zehn Pfennig nach unten abzurunden.

(§ 2 der Bestimmungen.)

Zur Durchführung des Abzugsverfahrens ordne ich für die Forstverwaltung ausschließlich der Regierungsforstbeamten, für die es bei dem durch den Erlaß des Herrn Finanzministers vom 11. Juni 1920 — II 6267 — angeordneten Verfahren verbleibt, folgendes an: Die Revierverwalter haben sofort nach Empfang dieser Verfügung ein namentliches Verzeichnis der in ihrem Revier beschäftigten Lohnangestellten und Arbeiter aufzustellen und den Forstkassen zu übersenden.

Von den Forstkassen ist sofort ein besonderes Handbuch nach dem Vordruck für das Verwahrgelderkonto als Anhang zu letzterem anzulegen. In dem neuen Handbuch sind die Beamten der zu den Kassen gehörigen Oberförstereien und dann die Lohnangestellten und Arbeiter nach dem von den Oberförstereien übersandten Verzeichnis einzeln aufzuführen. Vom 25. d. Mts. ab sind von den Forstkassen und Forstuntererhebestellen bei jeder Zahlung von Arbeitslohn 10 v. H. vom Lohn, zu dem bei den Beamten bis zur Auszahlung der Besoldungen nach der neuen Besoldungsordnung die Kriegsteuerungszulagen hinzuzurechnen sind, einzubehalten.

Die Lohnabzüge der Arbeiter sind von den Betriebsbeamten im Lohnbuche für jeden Arbeiter zu errechnen. Bei der Berechnung sind vom Lohne zunächst die Invaliden- und Krankenversicherungsbeiträge abzuziehen und von dem dann

*) Mit diesem Erlasse des Ministers für Landwirtschaft ist der weiter oben erwähnte Finanz-Ministerial-Erlaß den Behörden zugegangen. Vergl. die vorseitige Fußnote.

verbleibenden Betrage 10 v. H. — unter Abrundung auf volle Mark bzw. zehn Pfennig (s. o.) — als Einkommensteuer-Abzug einzustellen.

Da es notwendig ist, daß die Kassen aus den Lohnbuchabschnitten ersehen können, welcher Lohnabzug auf jeden einzelnen Arbeiter entfällt, haben die Betriebsbeamten fortan nach Benehmen mit dem Haumeister oder dem Rottenführer den von Rotten verdienten Lohn auf die einzelnen Arbeiter zu verteilen und die Einzelbeträge in das Lohnbuch einzutragen.

Bei Lohnerhebung auf der Kasse haben die Vorarbeiter den ihnen vom Betriebsbeamten ausgehändigten Abschnitt aus dem Lohnbuche der Forstkasse oder der Untererheberstelle vorzulegen, damit diese daraus die zu erhebenden Beträge entnehmen kann. Von den Forstkassen sind die einzubehaltenden Lohnbeträge auf Grund des Abschnittes im Handbuchanhange sofort zum Soll zu stellen, während die Untererheberstellen die Beträge einzeln im Einnahmetagebuche einzutragen haben. Der Abschnitt ist sodann den Vorarbeitern zurückzugeben. Erfolgt die Lohnübersendung durch die Post, so ist gleichzeitig mit der Absendung des Geldes der Abschnitt an den betreffenden Vorarbeiter zurückzusenden. Die vom Wirtschaftsjahre 1921 ab in Gebrauch zu nehmenden Lohnbücher werden mit neuem Vordruck versehen werden.

Die auf Grund eines Lohnbuchabschnittes oder der Nachweisung über Gehaltszahlungen im Postanweisungs- bzw. Postscheckverkehr zu vereinnahmenden Lohn- und Gehaltsabzüge sind im Einnahmetagebuch der Forstkassen in einer Summe in Einnahme zu buchen. Die Forstuntererheberstellen haben auch die Gehaltsabzüge im Einnahmetagebuch einzeln einzutragen. Das gleiche hat bei den Forstkassen in den Fällen zu geschehen, wo der Gehaltsempfänger seine Bezüge bei der Kasse persönlich gegen Quittung erhebt. Auf Grund dieser Quittung ist auch der Gehaltsabzug im Anhange zum Verwahrgelderkonto zu buchen.

Für die einbehaltenen Lohn-, Gehalts- usw. Beträge sind von den Kassen in die Steuerkarten, die von den Lohn- usw. Empfängern von der zuständigen Gemeindebehörde zu beschaffen und zu jedem Zahlungstermin vorzulegen sind, Steuermarken einzukleben und zu entwerten. Die Marken, die von den Postanstalten zu beziehen sind, gelten als bares Geld. Sie sind in die dafür vorgesehenen Spalten der Steuerkarten derart einzukleben, daß für jede Lohnzahlung eine neue Querspalte genommen wird; auf jeder Marke ist der Tag der Verwendung, und zwar der Tag und das Jahr in arabischen Zahlen, der Monat mit Buchstaben, niederzuschreiben. Der Gebrauch von Datumstempeln mit chemischer Tinte ist gestattet. Allgemein übliche und verständliche Abkürzungen der Monatsbezeichnungen mit Buchstaben und die Weglassung der beiden ersten Zahlen der Jahresbezeichnung (z. B. 29. Okt. 20) sind zulässig.

Nach jedem Einkleben von Steuermarken haben die Kassen den Wert der jeweils eingeklebten Marken in die dafür vorgesehene Spalte der Steuerkarten einzutragen; ist eine Seite der Karte mit Steuermarken gefüllt, so hat diejenige Kasse, die der letzte Arbeitgeber ist, an der in der Karte dafür vorgesehenen Stelle den Gesamtwert der auf der Seite eingeklebten Marken einzutragen und die Richtigkeit der Eintragung durch Unterschrift zu bescheinigen.

Legt ein Arbeitnehmer bei der Lohnzahlung die Steuerkarte nicht vor, so hat die Kasse Steuermarken in Höhe des einbehaltenen Betrages zu entwerten und für den Arbeitnehmer aufzubewahren, bis er seine Steuerkarte vorlegt.

Der Betrag der nach dem Lohnabschnitte usw. verwendeten Marken ist im Ausgabetagebuche der Kassen in einer Summe zu verausgaben und von den Forstkassen auch im Anhange zum Verwahrgelderkonto — gegenüber der entsprechenden Einnahme — in einer Summe in Ausgabe zu buchen. Die Eintragungen im Anhange sind vierteljährlich summarisch in das Handbuch zu übernehmen.

Die im § 40 des Reichs-Einkommensteuer-Gesetzes vorgeschriebene Mitteilung an das Finanzamt über Namen, Stellung und Wohnung sowie das Berufseinkommen der seit länger als zwei Monaten im Staatsforstbetriebe beschäftigten Personen ist bezüglich der Lohnangestellten und Arbeiter von den Revierverwaltern zu machen, bezüglich der Beamten usw. sind die gleichen Angaben von den Forstkassen mitzuteilen.

Der Kassenbeamte oder sein Vertreter haftet dem Reiche für die Einbehaltung und Entrichtung der Steuerbeträge neben dem Arbeitnehmer als Gesamtschuldner.

Im Auftrage: Laspeyres.

An alle Regierungen mit Ausnahme von Aurich, Münster und Sigmaringen.

Versicherungsfreiheit bei der Angestelltenversicherung.

Durch die Zugehörigkeit zu einer landesgesetzlichen Fürsorgeeinrichtung, welche Versicherungsfreiheit im Sinne des § 9 des Versicherungsgesetzes für Angestellte herbeiführt, wird die Anwartschaft für die reichsgesetzlichen Leistungen der Angestelltenversicherung nicht aufrecht erhalten. Es ist mithin Sache der Versicherten, die Angestelltenversicherung durch Leistung freiwilliger Beiträge aufrecht zu erhalten, wenn sie überhaupt hierauf Wert legen. (Entscheidungen des Oberschiedsgerichts vom 26. Februar 1920, P. 209/19). Hg.

Hat eine Veränderung des Geldwerts Einfluß auf die an den Wert von 10 ℳ deutscher Währung gebundene Anwendbarkeit der §§ 6, 12 Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880?

(Urteil des Reichsgerichts in Strafsachen, vom 4. März 1920, III 47/20.)

Der § 6 des F. u. F. P. G. besteht nach wie vor in unveränderter Geltung, und nirgends ist aus dem Gesetze zu entnehmen, daß die in ihm enthaltene Bestimmung, daß das Gesetz dann nicht in Anwendung kommen solle, wenn der Wert des Entwendeten 10 ℳ übersteigt, sofern ein Steigen oder Fallen des Geldwertes deutscher Währung zu irgend einer Zeit und aus irgend welchen Ursachen stattfinden sollte. Die im § 6 gezogene Grenze kann daher keine Verschiebung erfahren, weil es nach dem gegenwärtigen Rechtszustande an jeder Handhabe fehlt, im Wege der Rechtsprechung dem von der Strafkammer verfolgten Gedanken Geltung zu verschaffen. (Entsch. Reichsgericht in Strafsachen Bd. 54 S. 143.)

Hosted by Google

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Deutsche Staatsförster schließt Euch zusammen! Mit großem Interesse und vollster Zustimmung wird jeder Kollege den Artikel „Die Försterbewegung" in Nr. 14 der „Deutschen Forst-Zeitung" vom 4. April d. Js. gelesen haben. Wie oft noch werden wir Förster gezwungen werden, die Waffen mit den Gegnern unserer Bestrebungen zu kreuzen? Warum wehren sich so viele höhere Staatsforstbeamte immer aufs Neue gegen unsere Bestrebungen, anstatt endlich einzusehen, daß die sogenannte Försterbewegung nicht mehr aufzuhalten ist! Die Zähigkeit, mit der sie von den Staatsförstern vertreten wird, wäre schon lange erschlafft, wenn das, was die mittleren deutschen Staatsforstbeamten anstreben, nicht längst als berechtigte Forderungen von vielen Seiten, so namentlich auch von einem Teile höherer Staatsforstbeamten, anerkannt worden wäre bzw. immer wieder anerkannt wird. Als Beweis für diese letzte Behauptung können wir Staatsförster einzelne Revierverwalter anführen, die das, um was das Gros der deutschen Staatsförster kämpft, ihren Förstern im großen und ganzen bezüglich der Beteiligung an der Verwaltung der Staatsforsten bereits längst gewähren. Und welcher Art sind diese Forderungen? Sie mögen, wie in so vielen Artikeln schon geschehen, auch hier nochmals in aller Kürze erscheinen. Wir deutschen Förster wollen weiter nichts als tatkräftig mit an der Hege und Pflege, an der Hebung unserer deutschen Forsten arbeiten und um dies mit aller Kraft und Hingebung zu können, ist es notwendig, daß unser Stand ein freierer in seiner Tätgkeit wird. Wir sind es müde, in allen Berufsfragen nur „Jawohlbeamte" zu bleiben, sondern wir wollen vielmehr im Rahmen der deutschen Forstwirtschaft mit verantwortlich werden, wir wollen mit Rechenschaft ablegen, wir wollen aber auch mit teilnehmen an den Erfolgen! Dazu ist es notwendig, daß alle Mittelbeamtenarbeit — analog den Verhältnissen in anderen Verwaltungen — von unseren Vorgesetzten uns Förstern übertragen wird, andererseits aber müssen wir Förster frei von allen Unterbeamtenarbeiten gemacht werden. Wir erstreben also weiter nichts, als eine gerechtere Verteilung der Arbeit. Bei dieser gerechteren Arbeitsverteilung wird sich freilich in vielen Fällen herausstellen, daß der eigentliche Wirkungskreis vieler Revierverwalter ein zu kleiner ist und demzufolge vergrößert werden muß. Wir Förster haben, vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus einfach die Pflicht, darauf hinzuweisen, daß in der Verwaltung der Staatsforsten Ersparnisse erzielt werden können, ohne daß der deutsche Wald darunter zu leiden hat. Darum also geht unser Kampf und darum kämpfen die schon heute bestehenden deutschen Staatsförstervereine. Wir Förster wollen aber auf keinen Fall, auch das sei nochmals wiederholt, die Abschaffung der höheren Forstbeamten!

Die bestehenden Staatsförstervereine sind jedoch als Einzelvereine zu schwach, den Kampf um unsere Bewegung aussichtsvoll fortzusetzen und ihn endlich auch zum siegreichen Ende zu führen. Um das zu erreichen und um nicht aufs Neue herabgedrückt zu werden, ist es notwendig, daß die führenden deutschen Staatsförstervereine — unter vollster Wahrung ihrer Einzelarbeit — jetzt den Boden bereiten für einen Zusammenschluß aller deutschen mittleren Staatsforstbeamten! Ein Wall muß entstehen, der allen Stürmen trotzt, von dem aus aber auch — wenn es sein muß — jederzeit kämpfend vorgegangen werden kann! Abgesehen von unserer Försterbewegung hat sich aber gerade in letzter Zeit das Fehlen eines Großverbandes der deutschen Staatsförster auch in anderer Hinsicht gezeigt. Ich meine die Kämpfe um richtige Einreihung der Förster in die mittlerweile in Kraft getretene neue Besoldungsordnung. Wie schwer ist es den einzelnen Staats-Förstervereinen, die hier bahnbrechend vorangegangen sind und gehen mußten, gefallen, die richtige Einschätzung unseres Standes auch nur annähernd zu erreichen. Wieviel einfacher, machtvoller hätte hier ein Großverband der mittleren deutschen Staatsforstbeamten wirken und sich auch durchsetzen können. Es wäre nicht dahingekommen, daß z. B. der preußische, der bayerische, der sächsische Förster usw. für sich allein kämpfen mußte, sondern es hätte der „deutsche" Förster gekämpft; und das, was dieser erreicht hätte, wäre ohne weiteres für alle Bundesstaaten maßgebend gewesen. Daß aber das Erreichte dann nicht hinter dem heute wirklich in den einzelnen Bundesstaaten Erreichten zurückgeblieben wäre, ist wohl so sicher, daß es sich erübrigt, näher darauf einzugehen. Und so ließ sich noch manches anführen, was uns deutsche Staatsförster — ich denke hier immer an vollwertige, mittlere Forstbeamte — zusammenführen müßte und auf alle Fälle noch zusammenführen muß! Wir müssen uns eine Zentrale schaffen, in der alle Fäden, die den Staatsförsterstand berühren oder mit diesem verknüpft sind, zusammenlaufen. Nur so wird es vorwärtsgehen, nur so werden wir das erreichen, um was wir kämpfen, nämlich die richtige Einstellung und Anerkennung unserer Dienstfertigkeiten!

Der Presse-Ausschuß
des Vereins mittlerer Staatsforstbeamten Sachsens.
Baer, Vors.

Das künftige Diensteinkommen der unmittelbaren Staatsbeamten Preußens. In dem diese Überschrift tragenden Artikel in Nr. 21 unserer Zeitung sowie in dem die gleiche Angelegenheit behandelnden Sonderdruck hat sich ein Irrtum eingeschlichen, den wir in folgender Weise zu berichtigen bitten: Auf S. 373 des Artikels und Seite 5 des Sonderdrucks müssen die Worte „ohne den auf den Ortszuschlag gelegten Ausgleichszuschlag (zurzeit 50 vom Hundert), um den die nachstehenden Sätze erhöht werden müssen" gestrichen werden; dementsprechend muß es weiterhin heißen: „Danach würden zurzeit die Ortszuschläge der Förster, die eine Dienstwohnung in Ortsklasse E innehaben, bei einem Gehalt von

5800—6800 ℳ betragen: 1400—540 = 860 ℳ
7300—8100 ℳ betragen: 1600—540 = 1060 ℳ
8300—8700 ℳ betragen: 1800—540 = 1260 ℳ

Der in dem Artikel unmittelbar darauf folgende dritte Absatz im Sonderdruck muß lauten: „Dem Ausgleichszuschlag wird, je nachdem der Beamte eine Dienstwohnung hat oder zur Miete wohnt, der gekürzte oder der ungekürzte Ortszuschlag zugrunde gelegt. Der Beamte mit Dienstwohnung bekommt also Grundgehalt oder Grundvergütung, gekürzten Ortszuschlag, Kinderbeihilfe und al-

Hosted by Google

Ausgleichszuschlag zurzeit 50 % vom Grundgehalt oder der Grundvergütung, vom gekürzten Ortszuschlag und von der Kinderbeihilfe." Zur Erläuterung sei noch folgendes Beispiel angeführt: Die Besoldung eines Försters, der zwei Kinder von 5 und 7 Jahren besitzt, in der dritten Gehaltsstufe steht und eine Dienstwohnung in Ortsklasse E innehat, beträgt:

Grundgehalt . . .	6800 ℳ
Ortszuschlag . . .	860 ℳ
Kinderbeihilfe . . .	1080 ℳ
Ausgleichszuschlag	4370 ℳ
	13 110 ℳ

Ergeben sich bei der Kürzung des Ortszuschlags der mit Dienstwohnung ausgestatteten Beamten Härten, so kann der anzurechnende Betrag auf Ansuchen des Beamten durch den Minister für Landwirtschaft und den Finanzminister anderweit festgesetzt werden. Zunächst ist aber die Kürzung in voller Höhe vorzunehmen. Zu Seite 373 des Artikels und Seite 4 und 5 der Denkschrift sei noch ergänzend bemerkt, daß an die Stelle der daselbst aufgeführten ungekürzten Ortszuschläge für nicht planmäßige Beamte und der Abzüge, welche den mit Dienstwohnung ausgestatteten Anwärtern an den Ortszuschlägen zu machen sind, die bezüglichen Beträge der planmäßigen Beamten treten, sobald letztere nach Ablauf von fünf Anwärterdienstjahren eine Grundvergütung in Höhe des Grundgehalts der planmäßigen Beamten erhalten. Im übrigen wird auf den in dieser Nummer auf Seite 527 abgedruckten neuen Erlaß des Ministers für Landwirtschaft vom 16. Juni d. J. hingewiesen.

Zur Sekretärfrage. In Nr. 21 auf Seite 376 schreibt Herr Hilfsförster Voges über „die Zukunft der Forstsekretäre". Mir ist zunächst dieser Titel unverständlich, da die amtliche Bezeichnung doch noch immer Forstschreiber lautet. Doch abgesehen davon, muß ich auch noch in verschiedenen anderen Punkten Herrn Voges widersprechen. Er meint zunächst, die Laufbahn des Forstschreibers müßte vom Försterberuf getrennt werden, um die Klasse VII erreichen zu können. Sind wir doch Forstleute geworden aus Liebe zur Jagd und zum Walde. Ein Teil sitzt freiwillig, ein anderer mehr der Not gehorchend, nicht dem eigenen Triebe, im Oberförstergeschäftszimmer. — Seine Erfrischung und Anregung aber schöpft jeder aus Jagd und Wald. Alle Bestrebungen, den Forstschreibbeamten für immer ans Büro zu fesseln, müssen als eigenartige Sonderbündelei bezeichnet werden. Daran ist schon manches Vereinsgebilde zugrunde gegangen. Schutz des deutschen Waldes und intensivste Ausnutzung unter Berücksichtigung seiner Erhaltung, ist doch schließlich unser aller gemeinsames Ziel. Darum beiseite mit jeder Überhebung irgend einer Beamtenklasse. Gerade unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen hat der Revierbeamte den Kopf ebenso voll wie wir, die wir im Büro sitzen. Weshalb wollen wir uns also gegenseitig bekämpfen? Unser ganzes Vereinswesen steht doch auf gewerkschaftlicher Grundlage, wir sind fest organisiert, wie wir immer wieder lesen können. Wenn wir trotzdem immer wieder die Interessen einzelner Gruppen gegeneinander ausspielen, so haben den Nutzen einzig unsere Gegner, die auf diese Weise alle Angriffspunkte gründlich kennen lernen. Es fehlt sichtlich in unserm Stande solidarisches Empfinden. Einzelwünsche müßten zurücktreten und sich der Allgemeinheit unterordnen. Nicht um eines persönlichen Vorteils willen dürfen irgend welche Schritte unternommen und nur auf Grund bestehender Bestimmungen sollten Rechte geltend gemacht werden.

Was können Erörterungen darüber nützen, wie man beispielsweise aus dem Försterstande heraus Oberförster werden kann. Wir sind und bleiben Förster, und das ist ein ehrenvoller Stand. Wenn manche das durch Aufsätze veröffentlichen, so darf man sich nicht wundern, wenn in der „Sylva" die üblichen folgerichtigen Artikel erscheinen.

Wer im Försterberuf, sei es im Innen- oder Außendienst, keine Befriedigung finden zu können glaubt, und sich nicht mit Tatsachen abfinden kann, der soll umsatteln. Von einer Minderheit aber werden wir uns bestimmt nicht in eine neue Laufbahn pressen lassen. Sache des Vereins dürfte es sein, die Zahlung einer Funktionszulage an die Forstschreiber an geeigneter Stelle in Vorschlag zu bringen. Wer nicht Landwirtschaft treiben kann, und das ist beim Forstschreiber meist der Fall, da es an Zeit und Leuten fehlt, ist durch den Kauf aller Lebensmittel übel dran.

Der Herr Minister hat seinerzeit angeordnet, daß Versetzungen von Forstschreibern in den Außendienst bis auf weiteres nicht stattfinden dürfen. Darin liegt für uns eine große Härte, die indes im Interesse der aus dem abgetretenen Gebiet zurückflutenden Kollegen ertragen werden muß. Zur Milderung wäre es aber angebracht, uns mit einer Ausgleichszulage zu bedenken, die infolge der sich ständig mehrenden Arbeit und unseres vorgeschrittenen Alters gerechtfertigt erscheint. Außerdem sind die im Büro über die beabsichtigte bzw. vorgesehene Zeit hinaus verbrachten Jahre für uns wirtschaftlich verlorene Jahre.

Nesselgrund bei Altheide.

Pohl, Staatlicher Förster.

Forstliche Woche in Eisenach. In der Woche vom 21. bis 25. Juni tagten in Eisenach der Holzhandelsausschuß und der ständige Ausschuß des Reichsforstwirtschaftsrats, ein Ausschuß des Deutschen Forstvereins und der Reichsverband Deutscher Waldbesitzerverbände. Vertreter der Landeszentralforstbehörden hielten eine Besprechung über Holzversorgung ab. Schließlich kamen etwa 25 Inhaber von Forstsamenhandlungen und Forstbaumschulen zur Erörterung von Fragen von allgemeinem Interesse in Eisenach zusammen.

Die 28. Jahresversammlung der Deutschen Dendrologischen Gesellschaft findet vom 7. bis 11. August in Braunschweig statt. Anmeldungen für die Teilnahme an den Sitzungen, Besichtigungen und Ausflügen sind spätestens bis zum 25. Juli an den Präsidenten der Deutschen Dendrologischen Gesellschaft, Herrn Dr. Grafen von Schwerin in Thyrow (Kreis Teltow), Anhalter Bahn, zu richten.

Der dritte forstliche Lehrgang der Forstlehranstalt in Neuhaldensleben dauert fünf Monate. Er beginnt am 21. Juli und endet etwa am 18. Dezember d. Js.

Eisenschmidts Verkehrs-, Rad- und Automobilkarte der Provinz Brandenburg. Im Verlag von R. Eisenschmidt, Berlin NW 7, Dorothen-

Hosted by Google

straße 60, ist eine in jeder Hinsicht unübertroffene Karte der Provinz Brandenburg im Maßstabe 1 : 300 000 erschienen. Die Karte ist in verschiedenen Ausgaben hergestellt, so daß ihrer Verwendungsmöglichkeit kaum irgendwelche Grenzen gezogen sein dürften. Der billige Preis von 9 ℳ (einschließlich Teuerungszuschlag) wird bei der glänzenden kartographischen Ausstattung der Karte eine Verbreitung in allen Kreisen sichern. Die Karte ist zunächst als Verkehrs-, Rad- und Automobilkarte erschienen, und zwar mit und ohne Waldkolorit. Man kann sich kaum für einen Touristen einen praktischeren Wegweiser denken als Eisenschmidts Karte. Bei allen Haupt- und zum größten Teil auch den Nebenstraßen sind die Entfernungen in Kilometern angegeben, außerdem Gefälle, Steigungen, gefährliche Stellen und Beschaffenheit der Wege vermerkt. In den Forsten sind sogar die einzelnen Jagen eingezeichnet, so daß besonders die Karte mit Waldkolorit allen Forstleuten und Jägern hervorragende Dienste leisten wird. Ferner sind alle Orte und Wohnplätze zur Darstellung gebracht und je nach ihrer Bedeutung und Bewohnerzahl charakteristisch unterschieden. Endlich finden wir Eisenbahnen, Höhenzahlen, Flüsse, Regierungsbezirks- und Kreisgrenzen. Außerdem erschien auch eine politische Ausgabe der Karte der Provinz Brandenburg, in der Regierungs- und Kreisgrenzen farbig dargestellt sind und schließlich eine Wassersportkarte, bei der alle größeren Gewässer durch Kolorit deutlich hervorgehoben worden sind.

Forstwirtschaft.

Die alten Kiefernstubben werden nach und nach wieder, sowohl im Haushalte wie im allgemeinen Wirtschaftsleben, die Stellung einnehmen, die sie zu Zeiten der Großväter inne hatten. Im ländlichen Haushalte versah man sich im Herbst ausreichend mit „Kien", der dann während des Winters Beleuchtungszwecken diente. In ausgedehnten Kiefernwaldungen wurden in Teeröfen die harzigen Bestandteile herausgezogen, um im Gewerbe Verwendung zu finden. Da durch den unglücklichen Ausgang des Krieges die Einfuhr von ausländischen Rohstoffen so eingeschränkt ist, daß sich der Mangel immer fühlbarer macht, wird es in gleichem Umfange notwendig, auf Ersatz für diese im Inland Bedacht zu nehmen. Selbstverständlich wird bei der gegenwärtig verbesserten Gewerbekunde die Gewinnung der Teerteile ertragreicher ausfallen als früher; die Stockwerbung selber wird aber die alte bleiben. Im allgemeinen wird hierbei nur an solche Stöcke gedacht, die von früheren Beständen oder längere Zeit zurückliegenden Durchforstungen herrühren. Diese sind meist leicht dadurch aufzufinden, daß sich der obere Teil, mit einem Moospolster überzogen, aus dem Boden erhebt. Die Werbung ist verhältnismäßig leicht, da die Holzteile bis auf den „Kien" verrottet sind. Oft genügt schon, daß unter den Stöcken eine kleine Höhlung gegraben wird, in die das angespitzte Ende einer Stange gesteckt werden kann, die dann auf einer festen Unterlage als Hebevorrichtung dient. Si.

Die Unterhaltung der Waldwege erfordert gegenwärtig mehr Aufmerksamkeit und Kosten wie früher, weil diese durch die vermehrten Holzabfuhren stärker in Anspruch genommen werden. Ein dauernd guter Wegezustand ist daher besonders wichtig, denn die durch erleichterte Holzabfuhr ersparten Kosten kommen zum Teil dem Waldbesitzer durch höhere Holzpreise zugute. Größere Schwierigkeiten bereiten bei diesen Arbeiten solche Wegestrecken, auf denen sich während längerer Regenzeiten nasse Stellen bilden. Soweit es sich um solche handelt, bei denen Seitengräben angebracht werden können, ist dem Übelstande leicht durch Anlage von solchen abzuhelfen. Dabei ist der Wegeplan derart abzuwölben, daß das Wasser bequem nach den Seiten abfließen kann. Handelt es sich um lehmige Stellen, so empfiehlt es sich, den Wegeplan auf etwa 10 cm Tiefe auszuheben, dann mit Kies auszufüllen, der dann mit einem Teile der ausgehobenen Erde bedeckt wird. Auf Stellen, denen nach den Seiten hin kein Abfluß verschafft werden kann, wie das oft bei Hohlwegen der Fall ist, läßt sich nur durch Anlage eines unterirdischen Abzuges eine Trockenlegung erzielen. Bei geringerer Feuchtigkeit ist es schon möglich, diese unter die Fahrbahn zu versenken. Hierzu wird in 45 Grad quer über die Wegebreite ein 1,2 bis 1,5 m tiefer Graben von 0,8 bis 1 m Breite ausgehoben, in den bis zur halben Höhe Steinsplitter so aufgeschichtet werden, daß zwischen diesen möglichst viele Hohlräume entstehen. Zu deren Erhaltung wird die Steinschicht mit Plaggen bedeckt. Auf diese Unterlage kommt bis zur Höhe des Wegeplans eine Schicht Sand oder Kies, so daß die Feuchtigkeit durch diese in die Hohlräume abziehen und von dort langsam versickern kann. Bei größerer Feuchtigkeit ist es notwendig, diese Anlagen mit dem nötigen Gefälle zu einer neben dem Wege liegenden tieferen Stelle zu leiten. Wird die Feuchtigkeit durch eine Quelle verursacht, so muß deren Zufluß durch Legung von Röhren mit entsprechender Lichtweite abgeleitet werden. Bei Wegen von größerer Bedeutung sind solche Stellen am zweckmäßigsten durch Pflasterung oder Steinschüttung trockenzulegen. Vor Ausführung solcher Arbeiten muß der Boden in der Breite der Fahrbahn mindestens 0,3 m tief ausgehoben und die hierdurch entstandene Ausschachtung mit Sand ausgefüllt worden. Da zukünftig wohl auch die Lastwagen in größerem Umfange zur Holzabfuhr herangezogen werden müssen, so wird auch die Unterhaltung der Wege im Walde zweifelsohne an Bedeutung gewinnen. Sn.

Erhaltung von Akazien und Linden im Interesse der Bienenzucht. In der Presse ist aus Imkerkreisen angeregt worden, der zu allen Zeiten einträglichen Bienenzucht auch auf dem Wege der Erhaltung von Baumarten Vorschub zu leisten, deren Blüten gute Honigtracht liefern. Hierzu gehören vor allem Akazie und Linde. Das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft stellt nun den Landesregierungen anheim, in geeignet erscheinender Weise bekanntzugeben, daß diese beiden Holzarten in Waldungen in der Nähe von Ortschaften, ebenso innerhalb dieser und an Straßen mit dem Abtriebe möglichst lange verschont werden sollten. Außerdem empfiehlt sich ihre Ergänzung durch Anbau in Gruppen und Reihen bei Einhaltung eines Verbandes, der eine allseitige Kronenentwickelung gestattet. Freie Plätze, z. B. solche an Gemeindegebäuden, Schul- und Forsthäusern, werden hierzu besonders geeignet sein.

Waldbrände.

Bezirk Hannover. Oberförsterei Beberkesa. In der Northumer Heide entstand

Hosted by Google

am 11. Juni ein Waldbrand, der sich auf 120 ha ausbreitete. Es wurden jedoch nur geringwüchsige Heideaufforstungen von Kiefern bzw. Fichten vernichtet. Da das Feuer an zwei Stellen im Bestande, etwa zwanzig Schritte vom öffentlichen Wege Midlum-Wanhöden entfernt ausbrach, dürfte wohl Brandstiftung vorliegen.

Bezirk Lüneburg. Oberförsterei Langeloh. Am Donnerstag, dem 17. Juni, nachmittags gegen 2 Uhr, entstand in dem isolierten Staatsforstort Heinköße, nahe der Grenze, ein Waldbrand. Dieser ergriff zunächst die in den beiden Jagen an der Westseite entlang liegenden Fichtendickungen und sprang von da auf die dem Naturschutzpark gehörenden Heideflächen am Wilseder Berge über. Hier breitete sich das Feuer sehr schnell aus und erreichte, den Wilseder Berg überlaufend, fast die Ortschaft Einem. Bis an den Staatsforstort Heimbuch heranbrennend, konnte das Feuer hier durch Anlegen von Gegenfeuer in den Feuerschutzstreifen zum Halten gebracht werden. In der Staatsforst sind nur einige Hektar verbrannt, dahingegen bemißt sich der Brandschaden in den angrenzenden Forsten und Heideflächen auf mehrere hundert Morgen. Entstanden ist das Feuer durch Wanderer aus der Großstadt, die mit einem an der Entstehungsstelle gefundenen Spirituskocher Essen bereitet haben. Durch die Aufmerksamkeit und Umsicht der Staatsforstbetriebsbeamten ist der Schaden in den staatlichen Waldungen aufs äußerste beschränkt worden. Abends setzte ein Gewitterregen ein, der dem Brande Einhalt gebot. Mn.

Bezirk Trier. Am 25. Juni entstand in der Försterei Quint in einem lichten hundertjährigen Kiefernbestande mit etwas Eichen in Distrikt 99 ein Brand, der auf 0,23 ha den Bodenüberzug, Heidelbeeren, Nadeln, Laub und Kiefernanflug, zerstörte. Am 28. Juni brannten im Nebendistrikt 94, 1,4 ha 26jährige Kiefern. Der starke Bodenüberzug, Heide, Heidelbeeren, Nadeln, Moos, unterhielt ein Feuer, das sich rasch verbreitete; es gelang jedoch, in drei Stunden des Feuers Herr zu werden. Es war vorwiegend Bodenfeuer; ob der Bestand eingeht, wird sich erst später feststellen lassen. Von Schweich konnte die Feuerstelle mit der starken Rauchentwickelung gut gesehen werden, aber trotzdem ist nicht ein einziger Bürger zur Hilfe gekommen; ein Zeichen der pflichtvergessenen Zeit. H.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. Jeder Anfrage sind Abonnements-Quittung oder Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **1 Mark** Portoanteil beizufügen; fehlt dieses Porto, bleibt die Frage ohne Antwort. Im allgemeinen werden weitere Kosten nicht beansprucht; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. anzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung höhere Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung dieser Selbstkosten beansprucht, auch wenn der Fragesteller vorher nicht benachrichtigt werden konnte.

Frage Nr. 56. **Titelverleihung, Berechtigung zum Tragen des goldenen Portepees.** Ich bin in den Kommunaldienst beurlaubt und besitze den Forstversorgungsschein von 1913. Wie mir die Regierung mitteilt, bin ich jetzt der erste zur Anstellung als Förster o. R. heranstehende forstversorgungsberechtigte Anwärter. a) Kann mir beim Ausscheiden aus dem Staatsforstdienst — ohne in demselben wieder Dienst getan zu haben — der Titel Förster a. D. verliehen werden, und b) wäre ich berechtigt, das Portepee als angestellter Förster einer Stadtgemeinde zu tragen, ohne daß es mir vom Regierungspräsidenten verliehen wäre? M., Hilfsförster.

Antwort: a) Eine Verleihung des Titels „Förster a. D." gibt es überhaupt nicht. Sie dürfen sich nach Ihrem Ausscheiden aus dem Staatsforstdienste nur dann „Preußischer Staatsförster a. D." nennen, wenn Sie tatsächlich im Staatsdienste als Förster o. R. endgültig angestellt gewesen sind. b) Das goldene Portepee am Hirschfänger, wie es von den Staatsförstern auf Grund der A. K. O. vom 22. 3. 1902 getragen wird, dürfen Sie als angestellter Förster einer Stadtgemeinde ohne Genehmigung der Minister des Innern und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten nicht tragen. Die vorgenannten Minister können älteren verdienten Förstern der Kommunalverbände und öffentlichen Anstalten, deren Waldungen unter Staatsaufsicht stehen, soweit sie nach Maßgabe der A. K. O. vom 11. 10. 99 zum Tragen der Walduniform nach dem Muster der Uniform der Staatsförster mit den daselbst vorgeschriebenen unterscheidenden Merkmalen befugt sind, das Recht verleihen, zur Uniform ein goldenes Portepee am Hirschfänger zu tragen. Als Vorbedingung der Auszeichnung ist außer vorwurfsfreier Führung im allgemeinen eine 15jährige Dienstzeit zu fordern, vorbehaltlich einzelner Ausnahmen, wenn es sich um die Anerkennung besonderer Verdienste handelt. Die Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zum Tragen des goldenen Portepees sind durch die Regierungs- und Oberpräsidenten den vorgenannten Ministern vorzulegen.

Frage Nr. 57. **Lebenslänglich angestellte Waldwärter im Gemeindedienst.** Ich bin seit dem 1. August 1909 bei der Stadt F. auf Lebenszeit mit Beamteneigenschaft als Waldwärter angestellt und auf das Forstdiebstahlgesetz vereidigt, jedoch nicht gelernter Forstmann. Nach Ministerialerlaß bin ich zum Forstbetriebsbeamten vom 1. April d. J. ab ernannt worden. In welche Klasse der Besoldungsordnung bin ich zu bringen, in die Unterförster-, Förster- oder Revierförsterklasse? Kann ich die Forstuniform tragen wie die Staatsförster mit Adler und Achselstücken? K. S., Forstbetriebsbeamter.

Antwort: Sie sind nicht, wie Sie annehmen, zum „Betriebsbeamten" ernannt, weil eine solche Ernennung der Gemeindeforstbeamten nicht stattgefunden hat. Vielmehr hat der Minister für Landwirtschaft am 22. Dezember 1919 verfügt, daß seinerseits keine Bedenken dagegen zu erheben sind, wenn die Forstbeamten der Gemeindeverbände als „Forstbetriebsbeamte" bezeichnet werden. Es steht Ihrer Behörde also frei, Sie so zu bezeichnen, aber auch in diesem Falle erwachsen für Sie keinerlei Ansprüche, in eine bestimmte Besoldungsklasse eingereiht zu werden. Es ist lediglich Sache der Anstellungsbehörde, im Einverständnis mit der Stadtverordneten-Versammlung Ihre Besoldung zu regeln. Allerdings ist eine gesetzlich geregelte Gleichstellung der Kommunalbeamten mit den Staatsbeamten zu erwarten, aber dadurch würden Sie keine Gleichstellung mit den Förstern oder gar Revierförstern erreichen können. Sie würden vielmehr in Gruppe 3 (Unterförster, Waldwärter) fallen. Eine Befugnis, die Uniform der Staatsförster zu tragen, haben Sie

Hosted by Google

nicht. Es steht Ihnen, weil Sie auf Lebenszeit angestellt sind, jedoch das Recht zu, die Uniform der staatlichen Waldwärter anzulegen, welche einen Jägerlehrbrief nicht besitzen. Das ist der Uniformrock, wie er getragen wird, ohne Achselabzeichen, Hirschfänger ohne Portepee und Kopfbedeckung wie die Förster und übrigen Beamten, also auch mit dem Adler. Dieser ist für Sie ein Wappenadler, wie er für die Polizeibeamten des städtischen Exekutivdienstes vorgeschrieben ist. Die Knöpfe am Rock sind dunkelgrün. B.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Oberförsterstelle Altplacht (Potsdam) ist zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 1. August einzureichen.

Oberförsterstelle Christianstadt (Frankfurt a. O.) ist zum 1. September zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 20. Juli einzureichen.

Oberförsterstelle Lagow (Frankfurt a. O.) ist zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 1. August einzureichen.

Oberförsterstelle Erlau (Erfurt) ist zum 1. Oktober zu besetzen. Für die Stelle kommen nur Unverheiratete in Frage. Bewerbungen sind bis zum 1. August einzureichen.

Oberförsterstelle Ershausen (Erfurt) ist zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 1. August einzureichen.

Oberförsterstelle Herborn (Wiesbaden) ist zum 1. September zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 20. Juli einzureichen.

Revierförsterstelle Weißensee, Oberf. Leipen (Königsberg), gelangt zum 1. Oktober zur Neubesetzung. Zu der Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an nutzbarem Dienstland: 19 ha. Die Schule ist in Weißensee, Bahnstation: Wehlau 10,6 km ab. Bewerbungsgesuche von Revierförstern sind an die Regierung, Abteilung III B, in Königsberg, bis zum 20. August einzureichen.

Im Regierungsbezirk Allenstein sind folgende **Försterstellen** neu zu besetzen.

Zum 1. August:

Przykop, Oberf. Ramuck;
Stabigotten, Oberf. Hohenstein;
Warnold, Oberf. Guszianka.
Meldungen sind sofort einzureichen.

Zum 1. September:

Grünwalde, Oberf. Puppen.
Meldungen sind bis zum 25. Juli einzureichen.

Forsteinrichter vom Forstamt der Landwirtschaftskammer für die Provinz Ostpreußen, Königsberg i. Pr., Beethovenstraße 24/26, gesucht. Näheres siehe Anzeige.

Erster Hilfsarbeiter für eine Forstkasse gesucht. Gesuche sind an die Forstkasse Falkenburg i. Pomm. einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Verwaltungsänderungen.

Anhalt.

Zugeteilt wurden:
Revierförsterei Bernsdorf zur Oberförsterei Dessau; Revierförsterei Hundeluft zur Oberförsterei Serno; Revierförsterei Kleinzerbst zur Oberförsterei Dessau und Kleinzerbst; Revierförsterei Cobbelsdorf zur Oberförsterei Coswig.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Glasmacher, elf.-lothr. Regierungs- und Forstrat, Geh. Regierungsrat, ist am 1. Juli in den preuß. Staatsdienst unter Übertragung der Forstinspektion Wiesbaden-Königstein übernommen.

Mayer, elf.-lothr. Regierungs- und Forstrat, ist am 1. Juli in den preuß. Staatsdienst unter Übertragung der Forstinspektion Wiesbaden-Dillenburg übernommen.

Stephan, Regierungs- und Forstrat in Köslin, ist vom 1. Juli ab unter Übertragung der Oberforstmeisterstelle bei der Regierung in Schleswig zum Oberforstmeister ernannt.

Bohn, elf.-lothr. Forstmeister, ist am 1. Juli in den preuß. Staatsdienst unter Übertragung der Oberförsterstelle Gemund (Aachen) übernommen.

Michelis, Forstmeister in Forsth. Heidchen (Posen), ist vom 1. Juli ab nach Kath.-Hammer, Oberf. Kath.-Hammer (Breslau), versetzt.

Semler, Kommunal-Oberförster, vormals forstlicher Sachverständiger der staatlichen Ansiedlungskommission, ist vorübergehend vom 1. Juli ab mit der Verwaltung der Oberf. Turoscheln (Allenstein) beauftragt.

Reinhardt, Forstkassenrendant, ist die bisher in Fiddichow stationierte Forstkasse mit dem Sitz Bahnhof Wilhelmsfelde-Fiddichow, Post Wilhelmsfelde i. Pommern, Kr. Greifenhagen, übertragen.

Anton, bisher Förster o. R. und Forstschreiber in Oberf. Doberschütz, ist vom 1. April ab als Förster m. R. nach Annarode I, Oberf. Eisleben (Merseburg), versetzt.

Bach, Hegemeister in Hohe Marken, Oberf. Wittlich (Trier), ist zum Revierförster ernannt.

Brade, bisher Hegemeister in Kelpinerbruch, Oberf. Taubenfließ (Marienwerder), ist vom 1. April ab nach Bornstedt, Oberf. Eisleben (Merseburg), versetzt.

Böttcher, Hegemeister in Eichberg, Oberf. Schwiedt (Marienwerder), ist vom 1. Juli ab auf die durch Versetzung in den Ruhestand des bisherigen Stelleninhabers erledigte Försterstelle Escherwald, Oberf. Mehlauken (Königsberg), versetzt.

Buhse, bisher Förster in Offenberg, Oberf. Scheele (Marienwerder), ist vom 1. April ab nach Lonzig, Oberf. Zeitz (Merseburg), versetzt.

Busch, Hegemeister in Hellendorf, ist vom 1. Juli ab unter Ernennung zum Revierförster nach Springiersbach Oberf. Wittlich (Trier), versetzt.

Busse, Förster m. R. in Grünfließ, Oberf. Wodeck (Bromberg), ist vom 1. Juli ab auf die Förstersstelle Kl.-Jodupp, Oberf. Goldap (Gumbinnen), versetzt.

Dalchow, Förster in Kempfenbrunn, Oberf. Flörsbach, ist vom 1. Juli ab die Förstersstelle Niederrodenbach, Oberf. Wolfgang (Cassel), übertragen.

Dreier, bisher Hegemeister in Plötznow, Oberf. Gildow (Marienwerder), ist vom 1. April ab nach Kleinefee, Oberf. Rosenfeld (Merseburg), versetzt.

Focke, bisher Förster o. R. in Ziegelroda, Oberf. Ziegelroda, ist vom 1. Juli ab nach Sitzenroda, Oberf. Sitzenroda (Merseburg), versetzt.

Franz, Hegemeister in Elsendorf, Oberf. Kirschgrund, ist vom 1. Juli ab nach Luthäne, Oberf. Jävenitz (Magdeburg), versetzt.

Friese, Hegemeister in Schleuse, Oberf. Heydtwalde, ist vom 1. Oktober ab auf die Förstersstelle Hirschberg, Oberf. Padrojen (Gumbinnen), versetzt.

Hermann, Franz, bisher Förster in Luttow, Oberf. Rittel (Marienwerder), ist vom 1. April ab nach Moordorf, Oberf. Glucksburg (Merseburg), versetzt.

Karbe, bisher Förster in Eitz, Oberf. Gr.-Bartel (Danzig), ist vom 1. April ab nach Grillenberg, Oberf. Pölsfeld (Merseburg), versetzt.

Kniep, Hegemeister in Ramies, Oberf. Grünewalde (Magdeburg), tritt am 1. Oktober in den Ruhestand.

Kobicke, bisher Förster in Forsth. Baukau, Oberf. Wartubien (Marienwerder), ist vom 1. April ab nach Mügeln, Oberf. Glücksburg (Merseburg), versetzt.

Kochalski, Förster in Hainchen, Oberf. Ruda (Marienwerder), ist vom 1. Juli ab auf die Förstersstelle Tinleningken, Oberf. Wilhelmsbruch (Gumbinnen), versetzt.

Kremp, Hegemeister in Remsfeld, ist vom 1. Juli ab unter Ernennung zum Revierförster nach Dasburg, Oberf. Prüm (Trier), versetzt.

Kuhfahl, Hegemeister in Burgstall, Oberf. Burgstall (Magdeburg), tritt am 1. Oktober in den Ruhestand.

Laskowski, Hegemeister in Grenzwald, Oberf. Neu-Lubönen, ist vom 1. Oktober ab auf die Förstersstelle Saubucht, Oberf. Kranichbruch (Gumbinnen), versetzt.

Lehmann, Förster o. R. in der Oberf. Stepenitz (Stettin), ist die Hilfsförstersstelle Kattenhof derselben Oberförsterei überwiesen.

Lück, Förster in Brenkenhof, Oberf. Jagdschütz (Bromberg), ist vom 1. Juli ab auf die durch Tod des bisherigen

Hosted by Google

Stelleninhabers erledigte Försterstelle Schetricken, Oberf. Remonten (Königsberg), versetzt.

Molle, Hegemeister in Neueschenke, Oberf. Thale (Magdeburg), tritt am 1. Oktober in den Ruhestand.

Morgenstern, Förster in Walbeck, Oberf. Bischofswald, ist vom 1. Juli ab nach Ramberg, Oberf. Thale (Magdeburg), versetzt.

Manns, bisher Förster und Forstschreiber in Osche, Oberf. Osche (Marienwerder), ist vom 1. Mai ab als Forstschreiber nach Grillenberg, Oberf. Pölsfeld (Merseburg), versetzt.

Neumann, bisher Hegemeister in Sommerberg, Oberf. Buchberg (Danzig), ist vom 1. April ab nach Linde, Oberf. Glücksburg (Merseburg), versetzt.

Olschewski, bisher Förster o. R. und Forstschreiber in der Oberf. Rosengrund (Bromberg), ist vom 1. Juli ab als Forstschreiber nach Doberschütz, Oberf. Doberschütz (Merseburg), versetzt.

Schönduve, Förster o. R. in Born, Oberf. Planken, ist vom 1. Juli ab nach Letzlingen, Oberf. Letzlingen (Magdeburg), versetzt.

Schulz, bisher Förster in Sdroien, Oberf. Sdroien (Danzig), ist vom 1. April ab in den Bezirk Merseburg versetzt (Unterkunftsstelle Zschernick, Oberf. Thiergarten).

Schweiger, Förster o. R. in Heinrichswalde, Oberf. Schnecken, ist vom 1 Oktober ab zum Forster m. R. ernannt und auf die Försterstelle Stimbern, Oberf. Tzullkinnen (Gumbinnen), versetzt.

Seipold, Förster in Erlenhain, Oberf. Eckstelle, ist vom 1. April ab nach Altbrandsleben, Oberf. Dingelstedt (Magdeburg), versetzt.

Sonnenberger. Arthur, bisher Förster und Forstschreiber in der Oberf. Pölsfeld, ist vom 1. Mai ab auf die Forstschreiberstelle der Oberf. Falkenberg (Merseburg), versetzt.

Sonnenberger, Gustav, bisher Förster o. R. in Lengefeld, Oberf. Pölsfeld, ist vom 1. April ab als Förster m. R. nach Weidenhain, Oberf. Falkenberg (Merseburg), versetzt.

Stoll, bisher Förster in Schwarzwasser, Oberf. Charlottenthal (Marienwerder), hat nach Versetzung in den Bezirk Merseburg die Unterkunftsstelle Bischofsrode, Oberf. Eisleben, bezogen.

Streichan, bisher Förster in Grenzort, Oberf. Königswiese (Danzig), ist vom 1. April ab nach Jagdhaus, Oberf. Liebenwerda (Merseburg), versetzt.

Wepner, bisher Förster in Heidemuhle, Oberf. Warlubien (Marienwerder), ist vom 1. April ab nach Rosenfeld, Oberf. Rosenfeld (Merseburg), versetzt.

Wolf, Förster in Kahlstädt, Oberf. Hollweg (Bromberg), ist zum 1. Juli die Försterstelle Kempfenbrunn, Oberf. Flörsbach (Cassel), übertragen.

Wode, Forstgehilfe in Gusen, Oberf. Altenplathow, ist vom 1. Juli ab nach Born, Oberf. Planken (Magdeburg), versetzt.

Krieger, Vizefeldwebel in Oels, ist vom 15. Juli ab nach Neuhof, Oberf. Neuhof (Köslin), versetzt.

Eggert, Forstgehilfe in Mugeln, Oberf. Glücksburg, ist vom 1. Mai ab nach Burgliebenau, Oberf. Halle (Merseburg), versetzt.

Heßschmann, Forstgehilfe in Petersfelde, Oberf. Kackenewy, ist vom 1. Juli ab nach Karzenberg, Oberf. Oberfier (Köslin), versetzt.

Krams, bisher Hilfsförster in der Oberf. Freyburg a. U., ist vom 1. Juli ab als Hilfsarbeiter zum Forsteinrichtungsbüro nach Berlin einberufen.

Hermann, Richard, bisher Hilfsförster in Modrejewski, Oberf. Scheele (Marienwerder), ist vom 1. April ab nach Gruhno, Oberf. Liebenwerda (Merseburg) versetzt.

Hildebrandt, Forstgehilfe in Sitzenroda, Oberf. Sitzenroda, ist als Hilfsarbeiter zum Forstbüro der Regierung zu Merseburg einberufen.

Köring, Forstgehilfe in Hohenleipisch, Oberf. Elsterwerda, ist als Hilfsarbeiter zum Forstbüro der Regierung zu Merseburg einberufen.

Kühnast, Hilfsförster in Letzlingen, Oberf. Letzlingen, ist vom 1. Juli ab nach Güsen, Oberf. Altenplathow (Magdeburg), versetzt.

Niemann, Forstgehilfe in Burgliebenau, Oberf. Halle, ist vom 1. Mai ab nach Söllichau, Oberf. Tornau (Merseburg), versetzt.

Soth, Forstgehilfe in Annaburg, Oberf. Annaburg, ist vom 1. Juli ab nach Liebenwerda, Oberf. Liebenwerda (Merseburg), versetzt.

Boyke, Forstgehilfe in der Oberf. Schwalgendorf (Königsberg), ist vom 1 Februar ab als Hilfsarbeiter bei Betriebsregulierungen in das Forsteinrichtungsbüro Berlin einberufen.

Zastrow, bisher Forstgehilfe in der Oberf. Wilhelmswalde (Danzig), ist vom 1. April ab nach Ossig, Oberf. Zertz (Merseburg), versetzt.

Die zum 1. März verfügte Versetzung des Hegemeisters **Stillig** nach Schetricken ist rückgängig gemacht worden.

Baden.

Übertragen wurde unter Ernennung zu Forstamtsvorständen und Verleihung der Amtsbezeichnung „Oberforster“:

Dorner, Forstamtmann, das Forstamt Meßkirch; **Faist,** das Forstamt Kork; **Hayer,** das Forstamt Gernsbach; **Frhr. Göler v. Ravensburg,** Forstamtmann, das Forstamt Neckarbischofsheim; **Reidhart,** Forstamtmann, das Forstamt Mosbach.

Kraft, elsaß-lothr. Forstmeister, wurde in den badischen Forstverwaltungsdienst übernommen und ihm das Forstamt Mannheim übertragen.

Fath, Forstamtmann in Ettlingen, wurde die Amtsbezeichnung „Oberförster“ verliehen.

Mecklenburg-Schwerin.

Isloff, Stationsjäger in Gr.-Roge, ist vom 1. Juli ab vorübergehend in die Registratur der Forstabteilung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zur Hilfeleistung berufen.

Anhalt.

Pieper, Oberförster in Dessau, wurde zum Regierungs- und Forstrat ernannt.

Gast, Oberförster in Cobbelsdorf, wurde nach Dessau versetzt.

Auszeichnungen.

Auszeichnung. Das Eiserne Kreuz I. Klasse wurde verliehen:

Borhm, ehemaliger Feldwebel im Ref.-Jäg.-Batl. Nr. 15, Förster und Forstschreiber in Schmolsin, Kr. Stolp i. Pommern.

Vereinszeitung.

Die Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vereinsleitungen. Mit Rücksicht auf die außerordentlich große Papiernot bitten wir die Vereinsmitteilungen in aller Kürze abzufassen. Vereinsnachrichten für die nächstfällige Nummer, müssen am Sonnabend der vorhergehenden Woche mit der Frühpost, also acht Tage vor dem Ausgabedatum jeder Nummer, in Neudamm sein; was später einläuft, wird acht Tage zurückgestellt.

Nachrichten des Vereins Preußischer Staatsförster.

Veröffentlicht unter Verantwortung von Hegemeister Belte-Dobrilugk.

Fernsprechanschluß der Geschäftsstelle.

Die Geschäftsstelle des Vereins Preußischer Staatsförster ist nunmehr unter Nr. 303 Amt Kirchhain N.-L. an das Fernsprechnetz angeschlossen worden.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem zweiten Vorsitzenden, Förster Ludewig, Plicken bei Mehlauken (Ostpreußen), vorliegen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Ortsgruppen:

Hameln (Regbz. Hannover). Beschlüsse der Versammlung am 16. Juni 1920. 1. Die Orts-

Hosted by Google

gruppe erkennt dankbar das Erreichte in der Besoldungsfrage an, spricht aber die Erwartung aus, daß die Gleichstellung mit den Lehrern fernerhin weitererstrebt wird. 2. Die Ortsgruppe drückt ihr Befremden aus, daß die Dienstaufwandszuschüsse für die Försterstellen ohne Anhören der Vertrauensleute zur Verteilung gekommen sind und bittet entschieden, daß in Zukunft die Vertrauensleute gehört werden, zumal unbegreifliche Unterschiede in der Verteilung gemacht sind. 3. Die Berufung von zwei Betriebsbeamten als Hilfsarbeiter in das Ministerium ist mit allen Mitteln anzustreben. 4. und 5. Vorschläge zur Förster-Dienstanweisung sowie zur Jagdordnung werden ausgearbeitet. 6. Die Ortsgruppe spricht sich entschieden gegen die Sonderbestrebungen der Sekretäre (Einreihung in Klasse 7) aus, weil sie darin eine große Gefahr für den Verein und den Stand sieht. Eine Gleichstellung mit dem Förster m. R. ist grundsätzlich anzustreben. Der Vorsitzende: Tietze.

Landsberger Heide (Regbz. Frankfurt a. O.) Versammlung am 5. Juni d. Js. auf Cladower Teerofen. 1. Verlesen verschiedener Zuschriften vom Hauptverein. 2. Wahl von Arbeitsausschüssen. Es wurden gewählt: Für den Arbeitsausschuß für die Presse die Kollegen Busse und Schramm in Cladow. Für Forstschreiber-Anwärter- und Wohnungsangelegenheiten die Kollegen Müller und Koltke in Karzig. Für Gesetze, Dienstanweisung und Jagdnutzung die Kollegen Jeschke in Lotzen und Zorn in Saugarten. Für Besoldung, Wirtschaftsland, Nebenbezüge und Arbeiterbewegung die Kollegen Emil Neumann in Mollberg, Eduard Neumann in Hackelspring und Albert Jaursch in Wuckensee. 3. Besprechung des stenographischen Berichts über die Vertreter-Versammlung am 27. und 28. November 1919 in Berlin. Da der Verein Preußischer Staatsförster als Gewerkschaft anerkannt, als solcher aber nicht mächtig genug ist, wird es für erforderlich erachtet, Anschluß zu suchen, entweder bei der Vereinigung der Oberförster oder bei der Gewerkschaft der Forstarbeiter. Die Ansichten hierüber waren geteilt. Ein Beschluß wurde noch nicht gefaßt. 4. Als Delegierter für die Bezirksgruppen-Versammlung wurde Kollege Jeschke in Lotzen gewählt. Von ihm wurden zwei Anträge hierfür gestellt, die angenommen wurden. 5. Es wurde beschlossen, am Sonntag, dem 11. Juli, ein Scheibenschießen auf Cladower Teerofen abzuhalten. Beginn 3 Uhr nachmittags, anschließend Tanzkränzchen. Der Vorstand.

Lehnin-Dippmannsdorf (Regbz. Potsdam). Versammlung am 16. Juni. 1. Die Jahresrechnung für 1919 wird geprüft und für richtig befunden. 2. Das Protokoll der Versammlung vom 10. März d. Js. wird genehmigt. 3. a) Die Denkschrift der Bezirksgruppe Königsberg über § 35 Abs. 2 F. D. A., betr. Führung eines Lohnbuches wird verlesen. Den Begründungen, für die Ablehnung dieses Paragraphen wird zugestimmt. b) Die Rundschrift des Hauptvorstandes über den Stand der Besoldungsreform wird zur Kenntnis gebracht. Die Versammlung stellt sich nach wie vor auf den Standpunkt, daß die Förster in die Klasse 7 gehören. c) Bemängelungen der F. D. A. sind von den Kollegen der Oberförsterei Dippmannsdorf an Kollegen Finsterwalder-Ragösen und von den Kollegen der Oberförsterei Lehnin an Kollegen Gädke-Neuhaus bis 1. August d. Js. einzusenden. Beide Kollegen werden über die Eingänge auf der nächsten Mitglieder-Versammlung etwa Mitte August berichten. Der Vorstand.

Marburg (Regbz. Cassel). Versammlung am Sonnabend, dem 17. Juli, 2 Uhr nachmittags, im Vereinslokal in Cölbe. Tagesordnung wird vor der Versammlung bekanntgegeben. Es wird gebeten, da, wo sich Lücken und Mängel in der neuen Dienstanweisung bemerkbar gemacht haben und Abänderungen gewünscht werden, diese Wünsche unverzüglich, bis spätestens 12. Juli, der gewählten Kommission z. H. des Herrn Hegemeisters Wollenhaupt in Hof Netz, Post Kirchhain, Bezirk Cassel, zu übermitteln.

Der Vorstand.

Nachrichten des „Waldheil“. E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil“ sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil“, Neudamm.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Bodenstein, Preuß. Förster, Heidmühlen bei Neumünster in Holstein.
Bergholz, Preuß. Förster, Bockhorn bei Todesfelde in Holstein.
Buchta, Georg, Förster, zurzeit Vizefeldwebel, 2. Kompagnie Schützen-Regiment 1, Königsberg i. Pr.
Duwe, Preuß. Hegemeister, Buchholz bei Fahrenkrug i. Holstein.
Gölde, Hermann, Direktionsbeamter, Berlin-Schöneberg, Tempelhofer Str. 21 b.
Heilemann, Friedrich, Kaufmann, Barmen, Bahnhofstr. 6.
Huckfeldt, Preuß. Hegemeister, Winsen bei Kaltkirchen i. Holstein.
Kettner, Victor, Direktionsbeamter, Berlin SW. 61, Schleiermacherstraße 11.
Köhler, Robert, Förster, Ribbekardt bei Greifenberg i. Pomm.
Langer, Herbert, Preuß. Staatsforstgehilfe, Voigtsdorf, Kreis Habelschwerdt i. Schl.
Lehmann, Arnold, Direktionsbeamter, Berlin-Pankow, Schulzestraße 6 II l.
Losrentz, Preuß. Förster, Waldesruh bei Fahrenkrug i. Holstein.
Lorenzen, Preuß. Förster, Glashütte bei Fahrenkrug i. Holstein.
Lorenzen jun., Theodor, Forstlehrling, Fh. Weidmannslust bei Schwerin a. Warthe.
Lehmann, Erhard, Preuß. Förster, Fh. Scheufelsdorf bei Passenheim, Ostpreußen.
Lehmann, E., Direktionsbeamter, Berlin N., Danziger Str. 72.
Petry, Willy, Preuß. Hilfsförster, Groß-Burden, Kreis Allenstein.
Plantikow, Joh., Prokurist, Berlin N. 113, Schivelbeiner Straße 3.
Ristow, Preuß. Förster, Bockhorn bei Todesfelde i. Holstein.
Rüter, H., Direktionsbeamter, Berlin-Steglitz, Mommsenstr. 54.
Sonntag, Gustav, Direktionsbeamter, Berlin-Pankow, Heynstr. 27.
Schmidt, Richard, Direktionsbeamter, Berlin-Friedenau, Stubenrauchstraße 38.
Thiele, Preuß. Hilfsförster, Hartenholm bei Bramstedt, Kreis Segeberg.
Theulius, Emil, Preuß. Hegemeister, Fh. Koschnow bei Groß-Burden.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle zu Neudamm.**

Seit der letzten Veröffentlichung sind in den Verein aufgenommen:

6550. **Hamm**, Arno, Förster, Ringelsdorf, Post Magdeburgerforth, Kreis Jerichow II. XVI.
6551. **Hetzer**, Kurt, Revierförster, Stein, Erzgebirge, Sachsen. XII.
6552. **Kahnert**, Emil, Forstgehilfe, Fuchsberg, Kreis Königsberg, Ostpreußen. I.
6553. **Schweikert**, Johann, Förster, Schevenhütte, Post Langerwehe, Kreis Düren. V.

Hosted by Google

6554. **Broschewski**, Fritz, Förster, Kurkenfeld, Post Adolphschlieben, Kreis Gerdauen, Ostpreußen. I.
6555. **Tusch**, Herbert, Forstverwalter, Fh. Scharfenstein, Post Scharfenstein i. Erzgebirge i. Sachsen. XII.
6556. **Völkerath**, Johann, Förster, Reelsiefen, Post Donrath, Siegkreis. V.
6557. **Schröder**, Wilhelm, Hilfsjäger, Waitzrodt, Post Immenhausen, Kreis Hofgeismar. XIII.
6558. **Theden**, Johannes, Revierjäger, Farve, Post Oldenburg, Holstein. IV.
6559. **Igler**, Richard, Reviergehilfe, Usest, Kreis Gr.-Strehlitz. VI.
6560. **Altekötter**, Franz, Hilfsjäger, Günne, Kreis Soest i. W. XI.
6561. **Arlt**, Fritz, Hilfsjäger, Templin, U.-M., Grünstraße. IX.
6562. **Auditor**, Alfons, Hilfsjäger, Koppitz, Kreis Grottkau, O.-S. VI.
6563. **Barthel**, Walter, Hilfsjäger, Obernitz bei Niesky, O.-L. VIII.
6564. **Beyer**, Johannes, Hilfsjäger, Clebow, Post Tammendorf, Bezirk Frankfurt a. O. IX.
6565. **Borkenhagen**, Friedrich, Hilfsjäger, Darsikow bei Nägelin, Kreis Neuruppin. IX.
6566. **Brand**, Georg, Conrad. Hilfsjäger Reuters bei Wallenrod, Hessen. XIII.
6567. **Braun**, Ewald, Hilfsjäger, Fh. Georgenau bei Domnau, Ostpreußen. I.
6568. **Buchholz**, Walter, Hilfsjäger, Berlin NW 27, Bremerstraße 46. IX.
6569. **Dunschen**, Hubert, Hilfsjäger, Fürstenberg i. W. XI.
6570 **Eikermann**, Paul, Hilfsjäger, Völlinghausen, Post Niedet-Bergheim, Kreis, Soest i. W. XI.
6571. **Erler**, Ernst, Hilfsjäger, Hirschfelde, Freistaat Sachsen. XII.
6572. **Färber**, Wilhelm, Hilfsjäger, Gut Stiepel, Post Hachen i. W. XI.
6573. **Förster**, Julius, Hilfsjäger, Oberförsterei Cantreck, Kreis Cammin, Pommern. II.
6574. **Frenkel**, Willy, Hilfsjäger, Szeparken bei Milken, Kreis Lötzen, Ostpreußen. I.
6575. **Geschlecht**, Leo, Hilfsjäger, Fh. Graase, Kreis Falkenberg, O.-S. VI.
6576. **Grohmann**, Kurt, Hilfsjäger, Fh. Grünegrund, Post Reetz, Kreis Zauch-Belzig. IX.
6577. **Hausburg**, Paul, Hilfsjäger, Fh. Blumberg bei Casekow, Pommern. II.
6578. **Hinke**, Hugo, Hilfsjäger, Fh. Zwonowitz, Post Rauden, Kreis Rybnik, O.-S. VI.
6579. **Hoffmann**, Wilhelm, Hilfsjäger, Fh. Ingersleben bei Tscheyplau, Kreis Glogau, N.-Schl. VIII.
6580. **Hohmann**, Kurt, Hilfsjäger, Ringenwalde, Kreis Soldin, Bezirk Frankfurt a. O. IX.
6581. **Kahlke**, Walter, Hilfsjäger, Dönhofstädt, Ostpreußen. I.
6582. **Karliczek**, Herbert, Hilfsjäger, Petersgrätz, Post Himmelwitz, O.-S. VI.
6583. **Kelle**, Fritz, Hilfsjäger, Bad Oeynhausen i. W., Kreis Minden. XI.
6584. **Klute**, Leo, Hilfsjäger, Datteln, Kreis Recklinghausen, Schloß Löringhof i. W. XI.
6585. **Knoll**, Walter, Hilfsjäger, Schönbach bei Cossengrün (Reuß ä. L.) XI.
6586. **Koeppen**, Friedrich, Hilfsjäger, Lublinitz, O.-S., Bezirk Oppeln. VI.
6587. **Koschella**, Franz, Hilfsjäger, Summin, Kreis Rybnik, O.-S. VI.
6588. **Krause**, Ernst, Hilfsjäger, Kontopp, Kreis Grünberg, N.-Schl. VIII.
6589. **Kruppa**, Georg, Hilfsjäger, Fh. Hammer, Post Kotzenau, N.-S. VIII.
6590. **Kubetschek**, Willy, Hilfsjäger, Oberförsterei Colonowska, Kreis Gr.-Strehlitz. VI.
6591. **Langner**, Kurt, Hilfsjäger, Fh. Brustawe, Kreis Militsch, Bezirk Breslau. VII.
6592. **Leopold**, Max, Hilfsjäger, Königshütte, O.-S., Marienstraße. VI.
6593. **Lochmann**, Günther, Hilfsjäger, Pleß, O.-S., Gutsbezirk Schloß Pleß. VI.
6594. **Mählke**, Hans, Hilfsjäger, Fh. Biesenthal, Mark. IX.
6595. **Melms**, Robert, Hilfsjäger, Fh. Bassin, Kreis Grimmen, Pommern. II.
6596. **Muthmann**, Walter, Hilfsjäger, Zawadzki, O.-S., Kreis Gr.-Strehlitz. VI.
6597. **Nagel**, Arthur, Hilfsjäger, Oberförsterei Ramten bei Locken, Kreis Osterode, Ostpreußen. I.
6598 **Nowack**, Fritz, Hilfsjäger, Tarnowitz, O.-S., Sedanstraße 9. VI.
6599. **Pietzner**, Heinrich, Hilfsjäger, Berlin NW 27, Essenerstraße 9 I. IX
6600. **Reinhard**, Wilhelm, Hilfsjäger, Hagenburg 68 (Schaumburg-Lippe). XI.
6601. **Rudzki**, Waldemar. Hilfsjäger, Nikolei, Kreis Pleß, Bahnhofstraße 1. VI.
6602. **Sack**, Hans, Hilfsjäger, Ringenwalde, Kreis Templin, U.-M. IX.
6603. **Schneider**, Erich, Hilfsjäger, Fh. Ober-Stephansdorf, Kreis Neumarkt, Schlesien. VII.
6604. **Schymonik**, Max, Hilfsjäger, Gregorsowitz, Post Lubowitz, Kreis Ratibor, O.-S. VI.
6605. **Sorich**, Richard, Hilfsjäger, Blaseowitz bei Lohnau, O.-S. VI.
6606. **Schröer**, Karl, Hilfsjäger, Niederhof, Post Baranow, Kreis Lublinitz, O.-S. VI.
6607. **Stoth**, Peter, Heinz, Hilfsjäger, Fh. Tinnen in Amelsbüren bei Münster i. W. XI.
6608. **Wittfoth**, Erich, Hilfsjäger, Ribnitz, Mecklenburg-Schwerin. III.
6609. **Schneider**, Ewald, Hilfsjäger, Templin, U.-M., Röddelinerstraße. IX.
6610. **Mohr**, Christian, Forstgehilfe, Oldenrode-Duderode, Kreis Osterode, Harz. XVI.
6611. **Vogt**, Hilfsförster, Fh. Retta, Post Nikolai, Kreis Pleß O.-S. VI.
6612. **Pagel**, Wilhelm, Forstgehilfe, Brenkhausen, Kreis Höxter. XI.
6613. **Graf v. Hardenberg-Neuhardenberg**, Standesherr, Geh. Regierungsrat, Neuhardenberg, Kreis Lebus. IX.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt

Jansen, H., Förster, Spring, Post, Henkenhagen, Kr. Regenwalde.
Gauß, Heinrich, Forstwart, Frischborn, Kreis Lauterbach.
Abraham, Reinhold, Förster, Fh. Lindau, Post Neustädtel, Bezirk Liegnitz.
Funk, Friedrich, Förster, Schönwerder, Post Peterswalde, Kreis Schlochau, Westpreußen.
Schulze, Heinz, Förster, Erlversen, Post Vörden, Kreis Höxter.
Jentz, Joh., Förster, Fh. Schmachthagen, Post Waren, Mecklenburg.
Ohrt, Karl, Forstaufseher, Charlottental, Post Schönberg in Holstein, Kreis Plön.
Rühe, Hans, Hilfsförster, Fh. Wenzow, Post Schwente, Kreis Flatow.
Winkel, Alois, Förster, Althammer, Post Kieferstadtel, Kreis Gleiwitz.
Mommert, Willy, Forstsekretär, Pförten, N.-L.
Czajka, Georg, Reviergehilfe, Tatschau, Post Bitschin, Kreis Gleiwitz.
Siebert, Wilhelm, Förster, Krauthausen, Post Eisenach.
Laupklaß, Karl, Förster, Fh. Gr.-Krankow, Post Bobitz, Amt Grevesmühlen.
Klink, Leopold, Forstaufseher, Fh. Lochas, Post Kotzen, Kreis Westhavelland.
Stein, Otto, Förster, Jablonka, Post Schweinert, Kreis Schwerin a. W.
Wagner, Paul, Förster, Trebitschin, Post Groß-Lessowitz, Kreis Rosenberg, Oberschlesien.

Kleiner forstlicher Lehrgang in der Provinz Hannover.

Von der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Hannover wird gemeinschaftlich mit unserem Verein in den Tagen vom 11. bis 14. August d. Js. in Salzdetfurth ein kleiner forstlicher Lehrgang abgehalten. Das Programm ist noch nicht endgültig festgesetzt, wird aber nach Festlegung desselben von uns veröffentlicht werden.

Eberswalde, den 28. Juni 1920.

Die Geschäftsstelle.

Bezirksgruppe Ost- und Westpreußen (I).

Bericht über die 13. Bezirksgruppenversammlung am 10. und 11. Juni in Gerdauen.

Die Versammlung war von 55 Mitgliedern, darunter 5 Waldbesitzern, besucht. Der Vorsitzende eröffnete die Versammlung um 2 Uhr mit der Begrüßung der Teilnehmer.

Unter Punkt 1, Geschäftliche Mitteilungen, berichtete der Vorsitzende, daß die Unterbringung von Lehrlingen auf Schwierigkeiten stößt und sich nur wenige der Herrn Revierverwalter bereit erklärt haben, Forstlehrlinge auszubilden. Bis heute sind drei Forstlehrlinge angenommen.

Ein kleiner forstlicher Lehrgang soll stattfinden, wenn sich mindestens 10 Teilnehmer melden.

Die Försterprüfung für Ostpreußen ist gesichert, und findet im September d. J. in Quittainen statt. Eine Forstgehilfenprüfung findet statt, wenn sich mindestens 6 Prüflinge melden.

Über die Vorstandssitzung vom 4. Mai d. J. berichtete Oberförster Piper, Schlobitten. Nach Verlesung der Denkschrift des Vereinsvorsitzenden

Hosted by Google

teilte Oberförster Piper mit, daß der Beschluß gefaßt wurde, den Verein in seiner alten Form zu erhalten, und schloß seinen Bericht mit einem Hoch auf den Verein.

Die Bildung von Ortsgruppen wurde beschlossen.

An Stelle des Vorsitzenden Frhr. Riedesel, der am 1. Juli d. J. die Provinz verläßt, wurde Oberförster Schlicht, Forsthaus Damerau bei Gerdauen, und als Stellvertreter Oberförster Piper, Schlobitten gewählt. In den Arbeitsausschuß wurde als Waldbesitzer Graf Dohna, Willkühnen gewählt. Da sich die Notwendigkeit eines Schriftführers für die Bezirksgruppe herausstellte, wurde die Wahl eines Schriftführers beschlossen und sofort zur Wahl geschritten. Gewählt wurde Förster Nehrke, Forsthaus Damerau bei Gerdauen. Sämtliche Herren nahmen die Wahl an. Als Vertreter der Bezirksgruppe für die nächste Mitgliederversammlung wurde der neue Vorsitzende Oberförster Schlicht, Damerau gewählt.

Der Vorsitzende Frhr. Riedesel, welcher den Vorsitz bis zum Schluß der Versammlung führte, sprach Oberförster Schlicht den Dank der Teilnehmer für die Vorbereitungen zur Versammlung und den Waldausflug aus.

Oberförster Schlicht, Damerau dankte dem scheidenden Vorsitzenden im Namen der Bezirksgruppe für sein segensreiches Wirken zum Wohle des Privatforstbeamtenstandes und der ostpreußischen Wälder.

Die Sitzung wurde um 5 Uhr von dem Vorsitzenden geschlossen.

Kurz nach 7 Uhr fand ein gemeinschaftliches Abendessen statt, welches die Teilnehmer noch lange gemütlich zusammenhielt.

Am 11. Juni fand ein Revierausflug in die herrschaftliche Oberförsterei Schloß-Gerdauen statt

Der Vorsitzende: Schlicht, Oberförster.
Der Schriftführer: Nehrke, Förster.

Bezirksgruppe Schleswig-Holstein, Hamburg, Lübeck, Lauenburg (IV).

Durch ein Abkommen des Vorstandes unserer Bezirksgruppe mit dem Waldbesitzerverband für Schleswig-Holstein sind die in dem bestehenden Besoldungstarif festgesetzten Teuerungszulagen ab 1. April 1920 auf 200 % erhöht worden.

Wir geben unsern Mitgliedern hierdurch davon Kenntnis.

Eberswalde, den 28. Juni 1920.

Die Geschäftsstelle.

Bezirksgruppe Westfalen (XI).

Gehaltsbezüge

der Privatforstbeamten, welche der „Westfälische Waldbesitzerverband" im Einvernehmen mit den Vertretern der Bezirksgruppe „Westfalen" des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" seinen Mitgliedern zur Annahme empfiehlt. (Beschluß vom 24. Juni 1920.)

Beamte, deren dienstliche Stellung und Wirkungskreis gleich oder ähnlich wie im Preußischen Staatsdienste ist, erhalten ungefähr die gleichen Gesamtbezüge, wie dort. Die Kinderbeihilfe wird jedoch nur bis zum 16. Lebensjahr gewährt.

Es bleibt den Waldbesitzern vorbehalten, zu entscheiden, in welche Gruppe diejenigen Beamten einzureihen sind, welche Stellungen innehaben, welche den staatlichen nicht entsprechen.

Werden Naturalbezüge oder Deputate gewährt, so sind diese zum ortsüblichen Werte in Anrechnung zu bringen.

Die Berücksichtigung dieser Gehaltsbezüge vom 1. April 1920 ab wird empfohlen.

Eberswalde, 28. Juni 1920.

Geschäftsstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Verein preußischer Kommunal-Forstbeamten.

Sitzung des Gesamtvorstandes

findet statt am Dienstag, dem 27. Juli, nachmittags 3 Uhr, im Hotel „Stadt Königsberg" in Potsdam, Brauerstraße 1, wozu Sie hiermit ergebenst eingeladen werden. Tagesordnung: Die bei der Hauptversammlung vom 28. Juli, soweit sie nicht in der letzten Sitzung bereits erledigt.

Oberförsterei Lauenburg, den 27. Juni 1920.

Der Vorsitzende: Gebbers

Die diesjährige Hauptversammlung des Vereins Preußischer Kommunalforstbeamten

wird hiermit einberufen auf Mittwoch, 28. Juli und Donnerstag, 29. Juli 1920, nach Potsdam, Hotel „Stadt Königsberg", Brauerstraße 1. Beginn der Verhandlungen am 28. Juli, vormittags 9 Uhr.

Tagesordnung:

1. Bericht über die Tätigkeit des Vorstandes seit Gründung des Vereins.
2. Feststellung des Haushaltsplanes 1920. Beschlußfassung über etwaige Erhöhung der Beiträge.
3. Staatsaufsicht über die Kommunalforstververwaltung. Änderung der Kommunalforstaufsichtsgesetze.
4. Gesetz betr. Unterbringung der Kommunalbeamten aus den abgetretenen Landesteilen vom 30. März 1920.
5. Gemeindeförsterfrage im Regierungsbezirk Wiesbaden. Stellungnahme des Vereins zur Ausbildung von Gemeindeförsteranwärtern im Regierungsbezirk Wiesbaden.
6. Stellungnahme des Vereins zum Verband der Kommunalbeamten Preußens.
7. Stellungnahme des Vereins zum Jägerheim in Marburg.
8. Stand der Besoldungsangelegenheit.
9. Verschiedenes, Anträge aus der Versammlung.

Am Nachmittag des 28. Juli gemeinsames einfaches Mittagessen im Hotel „Stadt Königsberg" (Preis für das Gedeck steht noch nicht fest), daran anschließend Spaziergang durch Potsdam. Anmeldung zum Essen bis zum 20. Juli an den Wirt, Herrn Albin Meier, Potsdam, Hotel „Stadt Königsberg", Brauerstraße 1.

Zur Teilnahme an der Versammlung werden alle Mitglieder des Vereins und sämtliche Kommunalforstbeamten Preußens hiermit eingeladen.

Zur Unterkunftsnahme werden genannt: „Stadt Königsberg" (nur 10 Herren), „Zentralhotel" am Wilhelmsplatz, „Weintraube" am alten Markt (Anmeldung zu empfehlen).

Oberförsterei Lauenburg i. Pomm., den 28. Juli 1920.

Der Vorstand
des Vereins Preußischer Kommunalforstbeamten.
Gebbers, 1. Vorsitzender.

Hosted by Google

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstande oder der Einsender.

Verein mittlerer Staatsforstbeamten Sachsens.

Bezirksgruppe Schwarzenberg.

Sonntag, den 11. Juli, soll von mittags ab in der „Patscherei" bei Oberrittersgrün eine nochmalige Mitgliederversammlung abgehalten werden, da der „Grüne Tag" am 16. Juni in Scheibenberg leider nur ganz schwach besucht war. Um zahlreiche Beteiligung mit den werten Damen wird gebeten.

Förster Preiß, Vertr.-M.

Verein staatlicher Förster Sachsen-Meiningens.

Der Meiningische Förster und die Arbeitsgemeinschaft der Forstbeamten Thüringens.

Wohl kein Beamtenkörper im ganzen Deutschen Reich stand je vor größeren Schwierigkeiten, besonders hinsichtlich Organisation, als die Forstbetriebs- und Schutzbeamtenschaft im jüngsten deutschen Staat, Großthüringen. Diese, durch äußerst verschiedenartige Ausbildung, Arbeitsleistung und demgemäß auch Besoldung bedingten Schwierigkeiten zu beheben, Mittel und Wege zu finden, um allen Teilen nach Möglichkeit gerecht zu werden, muß der Wunsch jedes Einzelnen sein. Wie kommen wir nun dahin, daß sich aus diesem Durcheinander etwas für den Förster Annehmbares gestaltet? Als Förster treibe ich natürlich Försterpolitik. Der Verein Thüringischer Staatsförster — man sollte es auf Grund des Namens, den sich diese Gemeinschaft zugelegt hat, meinen — hat sich doch wohl dieselbe Aufgabe gestellt? Jedenfalls sind wir alle, die Verwaltungsbeamten eingeschlossen, obgleich diese in sich ausgeglichen sind, also mit weit weniger Schwierigkeiten zu kämpfen haben, im hohen Grade daran interessiert, eine Stelle zu schaffen, die für die Interessen der gesamten Forstbeamtenschaft eintritt. Diese Stelle oder Einrichtung ist einzig und allein eine alle Forstbeamten Thüringens umfassende Arbeitsgemeinschaft. Man war versucht, zu glauben, daß der Wunsch, eine solche zu schaffen, allgemein war. Wie es jedoch in Wirklichkeit damit aussieht, soll im Nachstehenden geschildert werden. Die Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft ist, im Rahmen des wohl bald erscheinenden Beamtengesetzes den inneren Dienstbetrieb hinsichtlich Abgrenzung und Verteilung von Dienstgeschäften auf die einzelnen Beamtengruppen, Urlaubs- und Geschäftszeiten, Dienstwohnungs- und Dienstaufwandsfragen usw. zu regeln, insbesondere auch an der Schaffung der Dienstanweisung mitzuarbeiten. Also der Arbeitsgemeinschaft wäre doch einige Bedeutung zuzumessen.

Die Arbeitsgemeinschaft der Forstbeamten Thüringens wurde am 21. April d. J. in Eisenach gegründet. Sie setzte sich zusammen aus je vier Vertretern der Forstverwaltungs- und Forstbetriebs- bzw. -Schutzbeamten. Die zu dieser Zeit gerade vollzogene Fusion der Einzelvereine (Verein Thüringischer Staatsförster) ging insofern in die Brüche, als der Verein Staatlicher Förster Sachsen-Meiningens aus Gründen, die ich hier nicht erörtern will, aus dem Verbande, dem er übrigens nur unter gewissen Voraussetzungen beigetreten war, ausschied. Damit machte sich, da die von den Meiningern innegehabten Mandate zur Arbeitsgemeinschaft von dem Verein Thüringer Staatsförster gewissermaßen verliehen waren, eine Umbildung der Arbeitsgemeinschaft notwendig. Zu diesem Zweck war eine Sitzung für den 5. Juni nach Eisenach einberufen. Wir glaubten, an einer paritätischen Besetzung festhalten zu sollen, und ich stellte den Antrag, dem neuen Verein (Förster Meiningens und Verein mittlerer Staatsforstbeamten Altenburgs) wenigstens einen Sitz auf Kosten der Thüringischen Staatsförster einzuräumen.

Die sehr überflüssige Frage des Herrn Oberförsters Hornschu nach den Gründen unseres Austritts beantwortete ich, obwohl ich die Berechtigung dieser Frage verneinen muß. Mit einer einzigen Ausnahme war man der Ansicht, daß der Meininger Förster nur mitraten könne, wenn er in den Schoß des Vereins Thüringer Staatsförster, in dem er nie warm werden konnte, zurückkehren würde. Von solchen Nebensächlichkeiten ein Zustandekommen der Arbeitsgemeinschaft abhängig zu machen, legt Zeugnis davon ab, daß der Arbeitsgemeinschaft nicht die Bedeutung zugemessen wird, die sie haben würde, wenn alle Beteiligten frei von Hintergedanken und mit gutem Willen an die Lösung der gestellten Aufgaben herangegangen wären. Die anwesenden Verwaltungsbeamten — ausgenommen Herr Forstmeister Menzel, der die Angelegenheit nicht vom einseitigen Vereinsstandpunkt aus behandelt wissen wollte — trifft der Vorwurf, daß sie keinerlei Versuch gemacht haben, die Vertreter des Vereins Thüringer Staatsförster eines Besseren zu belehren. Ich bestreite entschieden, daß die Mitarbeit in der Arbeitsgemeinschaft die Zugehörigkeit des wirklichen Försters zu dem unmöglichen Gebilde bedingt. Unter Verein Thüringischer Staatsförster stellt man sich logischerweise eine Gemeinschaft von Förstern vor. Dem ist aber nicht so. Die Zusammensetzung dieses Vereins schließt die Gewähr aus, Försterpolitik — wenn ich es so nennen darf — zu treiben, denn die erste Zusammenkunft am 20. April in Eisenach zeigte ein von „unten" ausgehendes „Gleichmachungsbestreben", dessen Verwirklichung nur auf Kosten des Försters möglich ist. Und gerade diejenigen, die in Aufsätzen von der wenigstens zunächst unmöglichen Vereinheitlichung des „Forstschutzbeamtenkörpers" gesprochen haben, sollten konsequent bleiben. Ein Försterverein ist nun doch etwas anderes, als man es sich ganz links und ganz rechts vorstellt.

Jedenfalls müssen wir uns klar darüber sein, daß in der Arbeitsgemeinschaft, wenn sie diesen Namen führen will, alle Gruppen vertreten sein müssen, da sie eben im anderen Falle keine Gemeinschaft im Sinne des Wortes ist und zur Bedeutungslosigkeit herabsinken würde.

Nicht unterlassen kann ich, folgendes zu erwähnen. Im Verlauf der Verhandlungen in Eisenach am 5. Juni fielen Äußerungen, die zu denken geben. Ohne daß von einer Seite davon gesprochen worden wäre bzw. bei uns Zweifel bestanden hätten, suchte mir Herr Oberförster Hornschu begreiflich zu machen, daß die Meininger Förster eine mittlere Beamtenschaft nicht bilden könnten, da in Meiningen der Unterbeamte fehle.

Ich habe da widerlegt; daß ich Herrn Oberförster Hornschu überzeugt habe, ist wohl kaum anzunehmen. Obgleich ich der erste und wohl einzige war, der

Hosted by Google

wiederholt betont hat, daß wir „Förster", allerdings in des Wortes wahrer Bedeutung, und sonst nichts, sein wollen, wurde auch die Frage an mich gerichtet, ob wir Höheres anstrebten. Darüber Worte verlieren? —

Von mittleren Beamten zu sprechen, ist ja ganz überflüssig, da wir durch Einreihung in Gehaltsklasse VI zu den mittleren Beamten zählen. Auch die wenigstens zunächst nicht zu überbrückenden Gegensätze, die uns von dem weitaus größten Teil der Thüringer Staatsförster — die Förster sind bislang in diesem Gebilde sehr schwach vertreten, und selbst der von einer Gruppe erhoffte Titel Förster ändert nichts an der Tatsache, daß den Förster nicht der Titel, sondern Ausbildung und Betätigung macht — trennen, wollte man nicht gelten lassen. Warum sollen meine Gründe nicht stichhaltig sein? Warum wünscht man durchaus, daß wir Leute ohne jegliche Fachausbildung Vereinskollegen nennen sollen? Diese Fragen sind sehr leicht zu beantworten wenn man sich auf einen gewissen Standpunkt stellt.

Herr Oberförster Hornschu war ursprünglich Anhänger der alten (also keiner) Schule. Am 21. April bekannte er sich rückhaltlos zur Meininger Schule. Am 5. Juni klang das Lied schon wieder anders. — Herr Oberförster Hornschu kann es nicht verstehen, daß es die Meininger Förster ablehnen müssen, dem Verein Thüringer Staatsförster anzugehören. Und zum Beweis offenbar dafür, daß der jeglicher Fachausbildung bare Kreiser ebenso leistungsfähig sein könne wie der Förster, der viereinhalb Jahre lang die Forstlehrlings- und -Schulbank gedrückt hat, betonte er, daß die Oberförster mit den Revierförstern früher doch auch zusammen gesessen hätten und die Leistungen die gleichen gewesen wären.

Ich — man höre und staune — mußte die Partei der Akademiker ergreifen, denn aus Aufsätzen, die meines Wissens der Feder desselben Herrn Oberförsters entstammen, habe ich herausgelesen, daß der Revierförster der Totengräber der Forstwirtschaft gewesen ist und sein würde.

Festgestellt sei, daß das Hauptverdienst, eine Zusammenarbeit unmöglich gemacht zu haben, den Vertretern des Vereins Thüringer Staatsförster gebührt, da sie nach einem Vorstandsbeschluß es ablehnen, mit den Meiningern zusammen zu arbeiten. Man ging noch weiter, indem man uns für den Fall, daß wir zu klettern beabsichtigen sollten, schärfsten Kampf ansagte. Wenn ich mir auch nur eine Sekunde im Zweifel darüber gewesen wäre, wo der Platz des Meininger Försters ist, so hat das Verhalten der Herren gezeigt, daß die Meininger einzig richtig gehandelt haben. Wir können doch unmöglich ein Kompagniegeschäft gründen in der sicheren Erwartung, daß uns unsere Teilhaber herabziehen. Zunächst sind wir allein leistungsfähiger, und der Hinweis, daß die Masse wirkt, hat doch sehr beschränkte Bedeutung. Wir stellen Forderungen, wie sie der Förster stellen muß, berechtigte Forderungen. Und solche Forderungen haben auch Aussicht auf Verwirklichung, ohne daß „Massen" dahinterstehen, um so mehr, als, wie im vorliegenden Falle, mit der Zunahme der Masse ein Herabgleiten auf ein tieferes Niveau Hand in Hand geht. So viel sollte den Herren des Thüringer Staatsförstervereins klar sein, daß sie in uns den Förster, also das, was sie zum kleinen Teil, wenigstens dem Namen nach, sind, zum großen Teil werden wollen, zum Teil aber doch wohl nie werden können, bekämpfen wollen. Ich sage „wollen", weil es doch beim Wollen bleiben wird. Ich hoffe, daß die einsichtigen Elemente recht bald zu der Überzeugung kommen werden, daß der Verein Thüringischer Staatsförster dahin zu arbeiten trachtet, die Verwirklichung unserer Ideale — die doch Försterideale, also auch seine eigenen sind — in weite Fernen hinauszuschieben; ich hoffe, daß der bewußte Vorstandsbeschluß, der die Bildung der Arbeitsgemeinschaft unmöglich gemacht hat, als Kurzsichtigkeit erkannt und die Möglichkeit geschaffen wird, den Meininger Förster an geeigneter Stelle ein Wörtlein, ich glaube sogar ein gewichtiges, mitreden zu lassen. Ganz bestimmt erkläre ich, daß ein Anschluß der Meininger Förster an den Verein Thüringischer Staatsförster in seiner jetzigen Zusammensetzung nicht in Frage kommen kann. Ich würde es mit allen meinen Kollegen sehr begrüßen, wenn die Arbeitsgemeinschaft wieder lebensfähig würde. Der Verein „Förster Meiningens und Altenburgs" wird eine Gemeinschaft darstellen, die die Interessen aller, die in Thüringen Förster sind, nach besten Kräften zu vertreten für seine Pflicht hält.

E. Bauer, Förster, Siegmundsburg, S.-M.

Verein alter Garde-Jäger.

Der Festbericht vom 175 jährigen Jubiläum des Garde-Jäger-Bataillons in Potsdam, 14. bis 16. Juni 1919, ist nunmehr erschienen und von der Kunstanstalt Robert Müller in Potsdam zum Preise von 5 ℳ zu beziehen. (Porto 40 Pf.). Außer 9 Photographien enthält derselbe einen Vorbericht, den Begrüßungsbericht des Vereins alter Garde-Jäger, die Berichte der Potsdamer Tageszeitung und anderer Zeitungen, auch der „Freiheit", die Ansprachen des Hofpredigers Vogel, der Exzellenzen von Brietzke und von Plettenberg, Oberstleutnants von Gluszewski, Generals Graf Finkenstein usw. und schließlich den Text des Festspiels. Jedem ehemaligen Garde-Jäger wird die Anschaffung des Festberichtes warm empfohlen.

Inhalt: Nochmals zur Revierförsterfrage. 521. — Staatsaufsicht über Privat- und Gemeindewaldungen. 523. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 525. — Kleinere Mitteilungen: Allgemeines. 530. Forstwirtschaft. 532. Waldbrände. 532. Brief- und Fragekasten. 533. — Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten. 534. — Nachrichten des Vereins Preußischer Staatsförster. 535. — Nachrichten des „Waldheil". 236. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. 536. — Verein Preußischer Kommunal-Forstbeamten. 538. — Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften. 539.

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann. Neudamm.

Dringliche Mitteilungen und Vereinsnachrichten, die in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, müssen am Sonnabend der vorhergehenden Woche, also acht Tage vor dem Ausgabedatum jeder Nummer, eingegangen sein. Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können noch bis Montag früh Aufnahme finden.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Preussischer Staatsförster, des Vereins „Waldheil", des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Preussischer Kommunal-Forstbeamten, des Vereins mittlerer Staatsforstbeamten Sachsens, des Vereins Mecklenburg-Schweriner Staatsförster, des Vereins Thüringer Staatsförster, des Vereins staatlicher Förster Sachsen-Meiningens, des Vereins Schwarzburg-Rudolstädter Forstschutzbeamten, des Vereins der mittleren Staatsforstbeamten des Freistaates Sachsen-Altenburg, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, des Schaumburg-Lippeschen Förstervereins, des Vereins Fürstlich Hohenzollernscher Förster.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **10,50 Mk.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1920, fünfter Nachtrag), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und das alte Österreich-Ungarn **13,50 Mk.**, im Weltpostverein **16 Mk.** Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **80 Pf.** abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres.

Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 29. **Neudamm, den 18. Juli 1920.** **35. Band.**

Grundsätze für die Anstellung und Besoldung der Kommunalforstbeamten in Preußen.

Aufgestellt vom Verein Preußischer Kommunalforstbeamten im Jahre 1920.

I. Einteilung der Stellen.

1. Höhere Forstverwaltungsstellen. Oberförster- und Stadtforstratsstellen in Revieren von im allgemeinen über 2000 ha Fläche.

2. Mittlere Forstverwaltungsstellen. Forstverwalter- und verwaltende Revierförsterstellen in Revieren mit im allgemeinen 1000 bis 2000 ha oder auch geringerer, der Eigenart dieser Stellen entsprechender Fläche, sofern nicht die Anstellung eines Oberförsters erforderlich ist.

3. Forstbetriebsbeamtenstellen.

a) Revierförster- und selbständige Försterstellen.

b) Försterstellen, selbständige Försterstellen auf kleineren Revieren, Forstschreibbeamtenstellen

4. Forstbeamtenstellen ohne technische Vorbildung der Inhaber. Unterförster-, Waldwärter- und Forstaufseherstellen.

5. Forsthilfsbeamtenstellen.

a) im höheren Forstverwaltungsdienst (Forstassessoren, Forstreferendare).

b) Im Forstbetriebsdienst (Hilfsförster, Forstgehilfen).

II. Anstellung.

Die Anstellung soll erfolgen:

a) Auf Lebenszeit mit Beamteneigenschaft: bei den Stellen unter 1, 2, 3, 4. Vorausgehen kann eine Probedienstzeit, die nicht länger als ein Jahr dauern darf. Ist der Beamte in gleichartiger Stelle bereits endgültig angestellt, so muß sofortige lebenslängliche Anstellung eintreten. Die Probedienstzeit rechnet bei Bemessung des Besoldungsdienstalters mit.

b) Auf Kündigung mit Beamteneigenschaft: bei Stellen unter 5, sofern mit der Beschäftigung Ausübung des Forstschutzes verbunden ist, ausnahmsweise auch bei Stellen unter 4. Die Kündigungsfrist soll nicht kürzer als drei Monate bemessen werden.

c) Auf Privatdienstvertrag: bei den Stellen unter 5. Die Anstellung kann auf eine bestimmte Zeit oder unter Vorbehalt einer zu vereinbarenden Kündigungsfrist geschehen.

III. Befähigung zur Anstellung.

Als befähigt zur Anstellung sind anzusehen:

a) Bei den Stellen unter 1: Bewerber, welche die Staatsprüfung für den höheren preußischen Staatsforstdienst abgelegt haben (staatliche preußische Forstassessoren, preußische Forstassessoren a. D. [Anwärter für den Gemeindeforstverwaltungsdienst]).

b) Bei den Stellen unter 2: Bewerber, welche die Anstellungsberechtigung im staatlichen preußischen Forstbetriebsdienst erworben haben und bereits als Förster im Staats- oder Kommunalforstdienst angestellt waren.

c) Bei den Stellen unter 3: Bewerber, welche im Besitz der Anstellungsberechtigung im preußischen Staatsforstbetriebsdienst sind (Inhaber des Forstversorgungsscheines).

d) Bei den Stellen unter 4: Bewerber, welche eine für die in Aussicht genommene Stelle ausreichende allgemeine und forstliche Bildung nachweisen.

e) Bei den Stellen unter 5: Bewerber je nach Art der Stelle mit Vorbildung wie bei a oder c.

Im Regierungsbezirk Wiesbaden sind außer den Anwärtern für den staatlichen Forstbetriebsdienst als befähigt zur Anstellung bei den Stellen unter 3 auch die von der Regierung in Wiesbaden angenommenen und geprüften Gemeindeforstanwärter anzusehen, wenn sie vor dem 1. April 1920 angenommen sind.

Hosted by Google

Bereits im Kommunalforstdienst angestellte Beamte, die die vorstehenden Bedingungen nicht erfüllt haben, sind auf Grund der ihnen bei ihrer Anstellung von der Aufsichtsbehörde zuerkannten „genügenden Befähigung" als gleichberechtigt anzusehen. Bei erstmaligen Neuanstellungen sind indessen die vorstehend festgestellten Befähigungsnachweise zu fordern.

IV. Besoldung.

Die Besoldung soll mindestens ebenso hoch wie bei der entsprechenden Klasse im unmittelbaren Staatsdienst sein. Sie soll sich beim Grundgehalt im Anfangsgehalt, den Steigerungen und im Endgehalt, den Ortszuschlägen, Ausgleichszuschlägen und Kinderbeihilfen, bei Bewertung der Dienstwohnung und der Naturalien, der Bemessung der Dienstaufwandsentschädigung und Stellenzulagen sowie sonstigen den Staatsforstbeamten der entsprechenden Klasse gewährten Bezügen stets nach den jeweiligen staatlichen Sätzen richten. Änderungen in der Besoldung der Staatsforstbeamten sollen ohne weiteres Geltung für die entsprechenden Kommunalforstbeamten haben.

Günstigere Besoldungen der Kommunalforstbeamten dürfen beim Eintritt von Besoldungserhöhungen der Staatsforstbeamten ein entsprechendes sofortiges Aufrücken nicht hindern.

Zu gewähren sind:

A. Grundgehalt.

a) Bei Stellen unter I, 1 nach Maßgabe der Besoldungsgruppe 10 der unmittelbaren Staatsbeamten (Staatsoberförster) mit den Sätzen 8400 ℳ, 9200 ℳ, 10 000 ℳ, 10 800 ℳ, 11 300 ℳ, 11 800 ℳ, 12 300 ℳ, 12 600 ℳ,

b) Bei den Stellen unter I, 2 nach Maßgabe der Besoldungsgruppe 8 der Staatsbeamten mit den Sätzen 6800 ℳ, 7400 ℳ, 8000 ℳ, 8600 ℳ, 9100 ℳ, 9600 ℳ, 9900 ℳ, 10 200 ℳ.

c) Bei den Stellen unter 1, 3a nach Maßgabe der Besoldungsgruppe 7 der Staatsbeamten (Staatsrevierförster) mit den Sätzen 6200 ℳ, 6700 ℳ, 7200 ℳ, 7700 ℳ, 8100 ℳ, 8500 ℳ, 8900 ℳ, 9100 ℳ, 9300 ℳ.

d) Bei den Stellen unter 1, 3b nach Maßgabe der Besoldungsgruppe 6 der Staatsbeamten (Staatsförster) mit den Sätzen 5800 ℳ, 6300 ℳ, 6800 ℳ, 7300 ℳ, 7700 ℳ, 8100 ℳ, 8300 ℳ, 8500 ℳ, 8700 ℳ.

e) Bei den Stellen unter 4 nach Maßgabe der Besoldungsgruppe 3 der Staatsbeamten (Unterförster, Waldwärter) mit den Sätzen 4600 ℳ, 5000 ℳ, 5400 ℳ, 5700 ℳ, 6000 ℳ, 6300 ℳ, 6500 ℳ, 6700 ℳ, 6900 ℳ.

f) Bei den Stellen unter 5 nach freier Vereinbarung, jedoch mit Sätzen nicht niedriger, als die entsprechenden Staatsforstbeamten sie beziehen.

B. Ortszuschlag.

Der Ortszuschlag ist in der gleichen Höhe zu zahlen wie bei den unmittelbaren Staatsbeamten. Er beträgt:

in Ortsklasse	bei einem Jahresbetrag des Grundgehaltes bis 4900	über 4900 bis 5700	über 5700 bis 7000	über 7000 bis 8100	über 8100 bis 10500	über 10500 bis 12500	über 12500 bis
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
A	2000	2500	3000	3500	4000	4500	5000
B	1600	2000	2400	2800	3200	3600	4000
C	1400	1700	2000	2300	2600	2900	3200
D	1200	1450	1700	1950	2200	2450	2700
E	1000	1200	1400	1600	1800	2000	2200
ruhegehaltsfähig	1440	1770	2100	2430	2760	3090	3420

C. Ausgleichszuschlag.

Ausgleichszuschläge sind nach Maßgabe der jeweiligen staatlichen Festsetzungen zu gewähren. Sie werden alljährlich neu bestimmt und betragen im Rechnungsjahr 1920 50 v. H. des Grundgehaltes und des Ortszuschlages. Im gleichen Verhältnis werden auch Ausgleichszuschläge auf die Kinderbeihilfen gezahlt.

D. Dienstwohnung.

Dienstwohnungen müssen im weitgehendsten Umfange den Forstbeamten zur Verfügung gestellt werden. Wo Dienstwohnungen fehlen, muß für Beschaffung gesorgt werden. Der Nutzungswert der Dienstwohnungen wird angerechnet:

bei einem Anfangsgrundgehalt nicht über 7000 ℳ mit . . . . . 30 v. H.
bei einem Anfangsgrundgehalt von über 7000 bis 11 000 ℳ mit . . 40 v. H.
bei einem Anfangsgrundgehalt über 11 000 ℳ mit . . . . . 50 v. H.

des von dem Beamten erreichbaren höchsten Ortszuschlages einschließlich Ausgleichszuschlag. Um Härten zu vermeiden, kann in einzelnen Fällen der Anrechnungsbetrag herabgesetzt werden.

E. Kinderbeihilfen.

Für jedes unterhaltsberechtigte Kind erhält der Beamte eine Kinderbeihilfe. Dieselbe beträgt für jedes Kind

bis zum vollendeten 6. Lebensjahre monatlich . . . . . 40 ℳ
bis zum vollendeten 14. Lebensjahre monatlich . . . . . 50 ℳ
bis zum vollendeten 21. Lebensjahre monatlich . . . . . 60 ℳ.

Die Kinderbeihilfe wird für Kinder vom vollendeten 14. bis 21. Lebensjahre jedoch nur gewährt, wenn sie nicht eigenes steuerpflichtiges

Fortsetzung auf Seite 544.

Hosted by Google

Besoldungstafeln für 1920.

Vermerk:

1. Die Sätze des Grundgehaltes und des Ortszuschlages gelten bis zur Änderung des Gesetzes.
2. Der Teuerungszuschlag wird alljährlich neu festgesetzt. Für das Rechnungsjahr 1920 beträgt er 50 v. H. des Grundgehaltes und des Ortszuschlages.
3. Verheiratete Beamte mit Kindern erhalten neben dem sonstigen Diensteinkommen Kinderbeihilfen nebst Teuerungszuschlägen. Die Kinderzulagen betragen für jedes Kind:

	je Monat:	je Jahr:
bis zum vollendeten 6. Lebensjahre:	40 ℳ	480 ℳ
Teuerungszuschlag	20 ℳ	240 ℳ
zusammen	60 ℳ	720 ℳ
bis zum vollendeten 14. Lebensjahre:	50 ℳ	600 ℳ
Teuerungszuschlag	25 ℳ	300 ℳ
zusammen	75 ℳ	900 ℳ
bis zum vollendeten 21. Lebensjahre:	60 ℳ	720 ℳ
Teuerungszuschlag	30 ℳ	360 ℳ
zusammen	90 ℳ	1080 ℳ

4. Die Zahlungen erfolgen, sofern der Beamte die Überweisung an ein Bankkonto wünscht, vierteljährlich voraus, andernfalls monatlich voraus.

Staatsbesoldungsgruppe 10. Höhere Forstverwaltungsbeamte.

Oberförster.

(Stelleneinteilung I, 1.)

Teil des Einkommens		Anfangsgehalt	Vom Beginn des Besoldungsdienstalters ab nach						
			2 J.	4 J.	6 J.	8 J.	10 J.	12 J.	14 J.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Grundgehalt:		8 400	9 200	10 000	10 800	11 300	11 800	12 300	12 600
Ortszuschlag:	in Ortsklasse A	4 000	4 000	4 000	4 500	4 500	4 500	4 500	5 000
	„ „ B	3 200	3 200	3 200	3 600	3 600	3 600	3 600	4 000
	„ „ C	2 600	2 600	2 600	2 900	2 900	2 900	2 900	3 200
	„ „ D	2 200	2 200	2 200	2 450	2 450	2 450	2 450	2 700
	„ „ E	1 800	1 800	1 800	2 000	2 000	2 000	2 000	2 200
	ruhegehaltsfähig	2 760	2 760	2 760	3 090	3 090	3 090	3 090	3 420
Summe Gehalt:	in Ortsklasse A	12 400	13 200	14 000	15 300	15 800	16 300	16 800	17 600
	„ „ B	11 600	12 400	13 200	14 400	14 900	15 400	15 900	16 600
	„ „ C	11 000	11 800	12 600	13 700	14 200	14 700	15 200	15 800
	„ „ D	10 600	11 400	12 200	13 250	13 750	14 250	14 750	15 300
	„ „ E	10 200	11 000	11 800	12 800	13 300	13 800	14 300	14 800
	ruhegehaltsfähig	11 160	11 960	12 760	13 890	14 390	14 890	15 390	16 020
Ausgleichszuschlag für 1920:	in Ortsklasse A	6 200	6 600	7 000	7 650	7 900	8 150	8 400	8 800
	„ „ B	5 800	6 200	6 600	7 200	7 450	7 700	7 950	8 300
	„ „ C	5 500	5 900	6 300	6 850	7 100	7 350	7 600	7 900
	„ „ D	5 300	5 700	6 100	6 625	6 875	7 125	7 375	7 650
	„ „ E	5 100	5 500	5 900	6 400	6 650	6 900	7 150	7 400
Gesamteinkommen:	in Ortsklasse A	18 600	19 800	21 000	22 950	23 700	24 450	25 200	26 400
	„ „ B	17 400	18 600	19 800	21 600	22 350	23 100	23 850	24 900
	„ „ C	16 500	17 700	18 900	20 550	21 300	22 050	23 800	23 700
	„ „ D	15 900	17 100	18 300	19 875	20 625	21 375	22 125	22 950
	„ „ E	15 300	16 500	17 700	19 200	19 950	20 700	21 450	22 200

Auf das Einkommen werden angerechnet:

Für Dienstwohnung: 40 v. H. des erreichbaren höchsten Ortszuschlages einschließlich des Ausgleichszuschlages.

Mithin in Ortsklasse:	A	B	C	D	E
Grundbetrag:	2000 ℳ	1600 ℳ	1280 ℳ	1080 ℳ	880 ℳ
Ausgleichszuschlag 1920:	1000 ℳ	800 ℳ	640 ℳ	540 ℳ	440 ℳ
zusammen	3000 ℳ	2400 ℳ	1920 ℳ	1620 ℳ	1320 ℳ

Zur Vermeidung von Härten können niedrigere Festsetzungen erfolgen. Es sind daher die bei der Staatsforstverwaltung unter gleichen Verhältnissen endgültig festgesetzten Anrechnungswerte tatsächlich heranzuziehen.

Für Feuerung: Die bei der Staatsforstverwaltung in demselben Regierungsbezirk festgesetzten Sätze.

Für Landnutzung, Jagdnutzung 2c. wie vor, sofern die Bezüge nicht als ein Teil der Dienstaufwandentschädigung anzusehen sind.

Hosted by Google

Einkommen haben. Übersteigt das eigene Einkommen des Kindes den reichssteuerfreien Einkommensteil um weniger als den Betrag der Kinderbeihilfe einschließlich des Ausgleichszuschlages, so wird die Kinderbeihilfe gewährt, jedoch gekürzt um den Betrag, um den das eigene Einkommen des Kindes den reichssteuerfreien Einkommensteil übersteigt.

F. Wirtschaftsland.

Wirtschaftsland ist nach dem Bedarf unter den Grundsätzen der Staatsforstverwaltung zu überlassen. Das dafür zu entrichtende Nutzungsgeld ist nicht höher zu berechnen als wie bei der Staatsforstverwaltung in demselben Regierungsbezirk. Ist das Wirtschaftsland als ein Teil der Dienstaufwandsentschädigung anzusehen — z. B. zur Erleichterung der Pferdehaltung —, so ist kein Nutzungsgeld zu fordern.

G. Jagdnutzung.

Angemessene Jagdnutzung ist allen Kommunalforstbeamten, ebenso wie sie den Staatsforstbeamten zusteht, einzuräumen unter Zugrundelegung der entsprechenden Vorschriften bei der Staatsforstverwaltung. Die Überlassung von Jagdnutzung an die Forstbeamten liegt durchaus im Interesse der Waldbesitzer. Verweigerung der Jagdnutzung an Forstbeamte muß Unmut der Beamten, demnächst verringerte Dienstfreude und damit große Nachteile für den Waldbesitzer im Gefolge haben. Ist wegen laufender Verpachtung der Jagd oder aus einem anderen Grunde im Augenblick es nicht möglich, dem

---

Staatsbesoldungsgruppe A 8. Mittlere Forstverwaltungsbeamte.

Forstverwalter, Forstrentmeister.

(Stelleneinteilung I, 2.)

Teil des Einkommens		Anfangsgehalt	Vom Beginn des Besoldungsdienstalters ab nach						
			2 J.	4 J.	6 J.	8 J.	10 J.	12 J.	14 J.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Grundgehalt:		6 800	7 400	8 000	8 600	9 100	9 600	9 900	10 200
Ortszuschlag::	in Ortsklasse A	3 000	3 500	3 500	4 000	4 000	4 000	4 000	4 000
	„ „ B	2 400	2 800	2 800	3 200	3 200	3 200	3 200	3 200
	„ „ C	2 000	2 300	2 300	2 600	2 600	2 600	2 600	2 600
	„ „ D	1 700	1 950	1 950	2 200	2 200	2 200	2 200	2 200
	„ „ E	1 400	1 600	1 600	1 800	1 800	1 800	1 800	1 800
	ruhegehaltsfähig	2 100	2 430	2 430	2 760	2 760	2 760	2 760	2 760
Summe Gehalt:	in Ortsklasse A	9 800	10 900	11 500	12 600	13 100	13 600	13 900	14 200
	„ „ B	9 200	10 200	10 800	11 800	12 300	12 800	13 100	13 400
	„ „ C	8 800	9 700	10 300	11 200	11 700	12 200	12 500	12 800
	„ „ D	8 500	9 350	9 950	10 800	11 300	11 800	12 100	12 400
	„ „ E	8 200	9 000	9 600	10 400	10 900	11 400	11 700	12 000
	ruhegehaltsfähig	8 900	9 830	10 430	11 360	11 860	12 360	12 660	12 960
Ausgleichszuschlag für 1920:	in Ortsklasse A	4 900	5 450	5 750	6 300	6 550	6 800	6 950	7 100
	„ „ B	4 600	5 100	5 400	5 900	6 150	6 400	6 550	6 700
	„ „ C	4 400	4 850	5 150	5 600	5 850	6 100	6 250	6 400
	„ „ D	4 250	4 675	4 975	5 400	5 650	5 900	6 050	6 200
	„ „ E	4 100	4 500	4 800	5 200	5 450	5 700	5 850	6 000
Gesamteinkommen:	in Ortsklasse A	14 700	16 350	17 250	18 900	19 650	20 400	20 850	21 300
	„ „ B	13 800	15 300	16 200	17 700	18 450	19 200	19 650	20 100
	„ „ C	13 200	14 550	15 450	16 800	17 550	18 300	18 750	19 200
	„ „ D	12 750	14 025	14 925	16 200	16 950	17 700	18 150	18 600
	„ „ E	12 300	13 500	14 400	15 600	16 350	17 100	17 550	18 000

Auf das Einkommen werden angerechnet:

Für Dienstwohnung: 30 v. H. des erreichbaren höchsten Ortszuschlages einschließlich des Ausgleichszuschlages.

Mithin in Ortsklasse:	A	B	C	D	E
Grundbetrag: . . .	1200 ℳ	960 ℳ	780 ℳ	660 ℳ	540 ℳ
Ausgleichzuschlag 1920:	600 ℳ	480 ℳ	390 ℳ	330 ℳ	270 ℳ
zusammen	1800 ℳ	1440 ℳ	1170 ℳ	990 ℳ	810 ℳ

Zur Vermeidung von Härten können niedrigere Festsetzungen erfolgen. Es sind daher die bei der Staatsforstverwaltung unter gleichen Verhältnissen endgültig festgesetzten Anrechnungswerte heranzuziehen.

Für Feuerung: Die bei der Staatsforstverwaltung in demselben Regierungsbezirk festgesetzten Sätze.

Für Landnutzung, Jagdnutzung ꝛc.: wie vor, sofern die Bezüge nicht als ein Teil der Dienstaufwandentschädigung anzusehen sind.

Hosted by Google

Forstbeamten die ihm berufsmäßig zustehende Jagdberechtigung zuzuweisen, so ist sie ihm doch alsbald zuzusichern und ihm vorläufig eine entsprechende Geldentschädigung zu bewilligen.

H. Stellenzulagen.

Für außergewöhnliche Verhältnisse sind nichtpensionsfähige Stellenzulagen nach den Grundsätzen wie bei der Staatsforstverwaltung zu gewähren, insbesondere in besonders teueren Orten, bei sehr abgelegener Lage der Wohnung, erschwerter Kindererziehung und dergleichen.

J. Dienstaufwandentschädigung.

Allen planmäßigen Beamten sind genügend hoch bemessene Dienstaufwandentschädigungen zu zahlen. Die Bemessung muß nach den Grundsätzen der Staatsforstverwaltung erfolgen und in einem ein für allemal feststehenden Verhältnis zum jeweiligen Höchstsatz bei der entsprechenden Staatsforstbeamtenklasse festgesetzt werden.

Kommt hinsichtlich der Ausstattung der Stelle mit Wirtschaftsland bei Festsetzung der Höhe der Dienstaufwandentschädigung oder bei Gewährung von Stellenzulagen eine Einigung zwischen der Anstellungsbehörde und dem Beamten nicht zustande, so ist ein Ausschuß zu bilden, wie bei der Staatsforstverwaltung in Wirtschaftslandfragen. Der Ausschuß ist zusammenzusetzen bei Oberförstern: aus einem Mitgliede der Anstellungsbehörde, aus zwei dem Dienstgrade des Beamten angehörigen Forstbeamten und einem von dem Ausschusse zu berufenden Sachverständigen, bei Forstbetriebsbeamten und Forst-

---

Staatsbesoldungsgruppe A 7. Forstbetriebsbeamte.

Revierförster, selbst. Förster auf größeren Revieren.

(Stelleneinteilung I. 3 a.)

Teil des Einkommens		Anfangsgehalt	Vom Beginn des Besoldungsdienstalters ab nach							
			2 J.	4 J.	6 J.	8 J.	10 J.	12 J.	14 J.	16 J.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Grundgehalt:		6 200	6 700	7 200	7 700	8 100	8 500	8 900	9 100	9 300
Ortszuschlag:	in Ortsklasse A	3 000	3 000	3 500	3 500	3 500	4 000	4 000	4 000	4 000
	„ „ B	2 400	2 400	2 800	2 800	2 800	3 200	3 200	3 200	3 200
	„ „ C	2 000	2 000	2 300	2 300	2 300	2 300	2 600	2 600	2 600
	„ „ D	1 700	1 700	1 950	1 950	1 950	2 200	2 200	2 200	2 200
	„ „ E	1 400	1 400	1 600	1 600	1 600	1 800	1 800	1 800	1 800
	ruhegehaltsfähig	2 100	2 100	2 430	2 430	2 430	2 760	2 760	2 760	2 760
Summe Gehalt:	in Ortsklasse A	9 200	9 700	10 700	11 200	11 600	12 500	12 900	13 100	13 300
	„ „ B	8 600	9 100	10 000	10 500	10 900	11 700	12 100	12 300	12 500
	„ „ C	8 200	8 700	9 500	10 000	10 400	10 800	11 500	11 700	11 900
	„ „ D	7 900	8 400	9 150	9 650	10 050	10 700	11 100	11 300	11 500
	„ „ E	7 600	8 100	8 800	9 300	9 700	10 300	10 700	10 900	11 100
	ruhegehaltsfähig	8 300	8 800	9 630	10 130	10 530	11 260	11 660	11 860	12 060
Ausgleichszuschlag für 1920:	in Ortsklasse A	4 600	4 850	5 350	5 600	5 800	6 250	6 450	6 550	6 650
	„ „ B	4 300	4 550	5 000	5 250	5 450	5 850	6 050	6 150	6 250
	„ „ C	4 100	4 350	4 750	5 000	5 200	5 400	5 750	5 850	5 950
	„ „ D	3 950	4 200	4 575	4 825	5 025	5 350	5 550	5 650	5 750
	„ „ E	3 800	4 050	4 400	4 650	4 850	5 150	5 350	5 450	5 550
Gesamteinkommen:	in Ortsklasse A	13 800	14 550	16 050	16 800	17 400	18 750	19 350	19 650	19 950
	„ „ B	12 900	13 650	15 000	15 750	16 350	17 550	18 150	18 450	18 750
	„ „ C	12 300	13 050	14 250	15 000	15 600	16 200	17 250	17 550	17 850
	„ „ D	11 850	12 600	13 725	14 475	15 075	16 050	16 650	16 950	17 250
	„ „ E	11 400	12 150	13 200	13 950	14 550	15 450	16 050	16 350	16 650

Auf das Einkommen werden angerechnet:

Für Dienstwohnung: Mithin in Ortsklasse:	A	B	C	D	E
Grundbetrag	1200 ℳ	960 ℳ	780 ℳ	660 ℳ	540 ℳ
Ausgleichszuschlag für 1920	600 ℳ	480 ℳ	390 ℳ	330 ℳ	270 ℳ
zusammen	1800 ℳ	1440 ℳ	1170 ℳ	990 ℳ	810 ℳ

Zur Vermeidung von Härten können niedrigere Festsetzungen erfolgen. Es sind daher die bei der Staatsforstverwaltung unter gleichen Verhältnissen endgültig festgesetzten Anrechnungswerte heranzuziehen.

Für Feuerung: Die bei der Staatsforstverwaltung in demselben Regierungsbezirk festgesetzten Sätze.

Für Landnutzung, Jagdnutzung usw. wie vor, sofern die Bezüge nicht als ein Teil der Dienstaufwandentschädigung anzusehen sind.

Hosted by Google

schutzbeamten: aus einem Mitgliede der Anstellungsbehörde, einem Oberförster, zwei dem Dienstgrade des Beamten angehörigen Forstbeamten und einem von dem Ausschusse zu berufenden Sachverständigen. Um Übernahme des Vorsitzes im Ausschusse ist der zuständige Regierungsforstbeamte zu bitten. Die Bestellung der Forstbeamtenmitglieder ist durch den Vorstand des Vereins Preußischer Kommunalforstbeamten im Einvernehmen mit der Anstellungsbehörde vorzusehen. Kommt eine Einigung über die Persönlichkeiten nicht zustande, so ist der Regierungsforstbeamte um Benennung der Mitglieder zu ersuchen.

IV. **Berechnung des Dienstalters.**

Es sind in Anrechnung zu bringen:

a) auf das Besoldungsdienstalter: alle in gleicher Amtsstellung im Dienste des Staates oder eines Kommunalverbandes zugebrachten Dienstjahre;

b) auf das Ruhegehaltsdienstalter: alle im Dienste des Staates oder eines anderen Kommunalverbandes zugebrachten Dienstjahre einschließlich des Vorbereitungsdienstes nach Maßgabe der bezüglichen jeweiligen Vorschriften für die unmittelbaren Staatsbeamten.

Im Dienste des Reiches verbrachte Jahre sind wie Staatsdienstjahre anzusehen.

V. **Umzugskosten.**

Dem anziehenden Beamten sind die Umzugs-

Staatsbesoldungsgruppe A 6. Forstbetriebsbeamte.

Förster, selbst. Förster auf kleineren Revieren, Forstsekretäre.

(Stelleneinteilung I. 3 b.)

Teil des Einkommens		Anfangsgehalt	Vom Beginn des Besoldungsdienstalters ab nach							
			2 J.	4 J.	6 J.	8 J.	10 J.	12 J.	14 J.	16 J.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Grundgehalt:		5 800	6 300	6 800	7 300	7 700	8 100	8 300	8 500	8 700
Ortszuschlag:	in Ortsklasse A	3 000	3 000	3 000	3 500	3 500	3 500	4 000	4 000	4 000
	„ „ B	2 400	2 400	2 400	2 800	2 800	2 800	3 200	3 200	3 200
	„ „ C	2 000	2 000	2 000	2 300	2 300	2 300	2 600	2 600	2 600
	„ „ D	1 700	1 700	1 700	1 950	1 950	1 950	2 200	2 200	2 200
	„ „ E	1 400	1 400	1 400	1 600	1 600	1 600	1 800	1 800	1 800
	ruhegehaltsfähig	2 100	2 100	2 100	2 430	2 430	2 430	2 760	2 760	2 760
Summe Gehalt:	in Ortsklasse A	8 800	9 300	9 800	10 800	11 200	11 600	12 300	12 500	12 700
	„ „ B	8 200	8 700	9 200	10 100	10 500	10 900	11 500	11 700	11 900
	„ „ C	7 800	8 300	8 800	9 600	10 000	10 400	10 900	11 100	11 300
	„ „ D	7 500	8 000	8 500	9 250	9 650	10 050	10 500	10 700	10 900
	„ „ E	7 200	7 700	8 200	8 900	9 300	9 700	10 100	10 300	10 500
	ruhegehaltsfähig	7 900	8 400	8 900	9 730	10 130	10 530	11 060	11 260	11 460
Ausgleichszuschlag für 1920:	in Ortsklasse A	4 400	4 650	4 900	5 400	5 600	5 800	6 150	6 250	6 350
	„ „ B	4 100	4 350	4 600	5 050	5 250	5 450	5 750	5 850	5 950
	„ „ C	3 900	4 150	4 400	4 800	5 000	5 200	5 450	5 550	5 650
	„ „ D	3 750	4 000	4 250	4 625	4 825	5 025	5 250	5 350	5 450
	„ „ E	3 600	3 850	4 100	4 450	4 650	4 850	5 050	5 150	5 250
Gesamteinkommen:	in Ortsklasse A	13 200	13 950	14 700	16 200	16 800	17 400	18 450	18 750	19 050
	„ „ B	12 300	13 050	13 800	15 150	15 750	16 350	17 250	17 550	17 850
	„ „ C	11 700	12 450	13 200	14 400	15 000	15 600	16 350	16 650	16 950
	„ „ D	11 250	12 000	12 750	13 875	14 475	15 075	15 750	16 050	16 350
	„ „ E	10 800	11 550	12 300	13 350	13 950	14 550	15 150	15 450	15 750

Auf das Einkommen werden angerechnet:

Für Dienstwohnung: 30 v. H. des erreichbaren höchsten Ortszuschlages einschließlich des Ausgleichszuschlages.

Mithin in Ortsklasse:	A	B	C	D	E
Grundbetrag	1200 ℳ	960 ℳ	780 ℳ	660 ℳ	540 ℳ
Ausgleichszuschlag für 1920	600 ℳ	480 ℳ	390 ℳ	330 ℳ	270 ℳ
zusammen	1800 ℳ	1440 ℳ	1170 ℳ	990 ℳ	810 ℳ

Zur Vermeidung von Härten können niedrigere Festsetzungen erfolgen. Es sind daher die bei der Staatsforstverwaltung unter gleichen Verhältnissen endgültig festgesetzten Anrechnungswerte heranzuziehen.

Für Feuerung: Die bei der Staatsforstverwaltung in demselben Regierungsbezirk festgesetzten Sätze.

Für Landnutzung, Jagdnutzung usw. wie vor, sofern die Bezüge nicht als ein Teil der Dienstaufwandentschädigung anzusehen sind.

Hosted by Google

kosten nach Maßgabe der diesbezüglichen Vorschriften für die Staatsbeamten zu erstatten.

VI. Reisekosten und Tagegelder.

Bei Dienstreisen sind den Kommunalforstbeamten die Reisekosten und Tagegelder in derselben Höhe zu bewilligen, wie sie die gleichstehenden Staatsforstbeamten beziehen.

VII. Dienstregelung.

Die kommunalen Forstbeamten unterstehen der durch die zuständige Gesetzgebung berufenen Dienststelle.

Der Dienst, die Dienstbefugnisse und Dienstpflichten sind, sofern nicht von der Forstaufsichtsbehörde besondere Anweisungen erlassen sind, nach den Dienstanweisungen der betreffenden Staatsforstbeamtenklasse sinngemäß zu regeln.

Im Bereich des Gesetzes vom 14. Juli 1876 (östliche Provinzen) und in den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein soll in kleineren und mittleren Forsten mindestens der erste Forstbeamte Mitglied der etwa bestehenden Forstdeputation sein. In größeren, durch Oberförster verwalteten Forsten ist der Oberförster zum stimmberechtigten Mitglied des Magistrats (Stadtforstrat) zu bestellen, da nur auf diesem Wege ein reibungsloser Geschäftsgang und dem Leiter der Forstverwaltung ein genügender Überblick über die Gesamtlage der Kommunalverwaltung und der durchaus notwendige Einfluß auf die Forstverwaltung zu ermöglichen ist, es überdies eine unberechtigte Kraftvergeudung und zweckwidrige Verschlechterung der Verwaltung

---

Staatsbesoldungsgruppe A 3.

Unterförster (Waldwärter, Forstaufseher).

(Stelleneinteilung I. 4.)

Teil des Einkommens		Anfangsgehalt	Vom Beginn des Besoldungsdienstalters ab nach						
			2 J.	4 J.	6 J.	8 J.	10 J.	12 J.	14 J.	16 J.
		M	M	M	M	M	M	M	M	M
Grundgehalt:		4 600	5 000	5 400	5 700	6 000	6 300	6 500	6 700	6 900
Ortszuschlag:	in Ortsklasse A	2 000	2 500	2 500	2 500	3 000	3 000	3 000	3 000	3 000
	" " B	1 600	2 000	2 000	2 000	2 400	2 400	2 400	2 400	2 400
	" " C	1 400	1 700	1 700	1 700	2 000	2 000	2 000	2 000	2 000
	" " D	1 200	1 450	1 450	1 450	1 700	1 700	1 700	1 700	1 700
	" " E	1 000	1 200	1 200	1 200	1 400	1 400	1 400	1 400	1 400
	ruhegehaltsfähig	1 440	1 770	1 770	1 770	2 100	2 100	2 100	2 100	2 100
Summe Gehalt:	in Ortsklasse A	6 600	7 500	7 900	8 200	9 000	9 300	9 500	9 700	9 900
	" " B	6 200	7 000	7 400	7 700	8 400	8 700	8 900	9 100	9 300
	" " C	6 000	6 700	7 100	7 400	8 000	8 300	8 500	8 700	8 900
	" " D	5 800	6 450	6 850	7 150	7 700	8 000	8 200	8 400	8 600
	" " E	5 600	6 200	6 600	6 900	7 400	7 700	7 900	8 100	8 300
	ruhegehaltsfähig	6 040	6 770	7 170	7 470	8 100	8 400	8 600	8 800	9 000
Ausgleichszuschlag für 1920:	in Ortsklasse A	3 300	3 750	3 950	4 100	4 500	4 650	4 750	4 850	4 950
	" " B	3 100	3 500	3 700	3 850	4 200	4 350	4 450	4 550	4 650
	" " C	3 000	3 350	3 550	3 700	4 000	4 150	4 250	4 350	4 450
	" " D	2 900	3 225	3 425	3 575	3 850	4 000	4 100	4 200	4 300
	" " E	2 800	3 100	3 300	3 450	3 700	3 850	3 950	4 050	4 150
Gesamteinkommen:	in Ortsklasse A	9 900	11 250	11 850	12 300	13 500	13 950	14 250	14 550	14 850
	" " B	9 300	10 500	11 100	11 550	12 600	13 050	13 350	13 650	13 950
	" " C	9 000	10 050	10 650	11 100	12 000	12 450	12 750	13 050	13 350
	" " D	8 700	9 675	10 275	10 725	11 550	12 000	12 300	12 600	12 900
	" " E	8 400	9 300	9 900	10 350	11 100	11 550	11 850	12 150	12 450

Auf das Einkommen werden angerechnet:

Für Dienstwohnung: 30 v. H. des erreichbaren höchsten Ortszuschlages einschließlich des Ausgleichzuschlages.

Mithin in Ortsklasse . .	A	B	C	D	E
Grundbetrag:	900 M	720 M	600 M	510 M	420 M
Ausgleichzuschlag für 1920:	450 M	360 M	300 M	255 M	210 M
zusammen	1350 M	1080 M	900 M	765 M	630 M

Zur Vermeidung von Härten können niedrigere Festsetzungen erfolgen. Es sind daher die bei der Staatsforstverwaltung unter gleichen Verhältnissen endgültig festgesetzten Anrechnungswerte heranzuziehen.

Für Feuerung: Die bei der Staatsforstverwaltung in demselben Regierungsbezirk festgesetzten Sätze.

Für Landnutzung, Jagdnutzung 2c. wie vor, sofern die Bezüge nicht als ein Teil der Dienstaufwandentschädigung anzusehen sind.

Hosted by Google

deutet, wenn beim Vorhandensein eines Sachverständigen die Geschäftsführung der Forstverwaltung im Magistrat durch einen Laien erfolgt.

Das Forstkassenwesen ist zweckmäßig durch eine besondere Forstkasse zu bewirken, deren Geschäftsführung sich nach der entsprechenden Geschäftsanweisung bei der Staatsforstverwaltung zu regeln hat.

Die Rechnungslegung der Forstverwaltung hat nach den betreffenden Rechnungsvorschriften bei der Staatsforstverwaltung zu erfolgen.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Verfassunggebende Preußische Landesversammlung.

145. Sitzung am Mittwoch, dem 23. Juni 1920.

Zweite und dritte Beratung des Gesetzentwurfs über die Aufhebung der Standesvorrechte des Adels und die Auflösung des Hausvermögens.

Mehrhof, Abgeordneter (U. Soz.-Dem.):

— — — Der Gesetzentwurf sieht vor eine Auflösung der Familiengüter. Diese Auflösung soll bis zu einem bestimmten Termin erfolgen, doch soll die Auflösung der großen Fosten, die heute noch im Besitze feudaler Familien sind, nur nach Einholung der Genehmigung des Justizministers und des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erfolgen. — — — — — — — um eine unwirtschaftliche Aufteilung der Forsten zu verhindern, — — —

Der Gesetzentwurf wird angenommen.

Beratung der Verordnung vom 8. April 1920 über Erhöhung der Eisenbahnfahrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten.

Vizepräsident Dr. Frentzel:

— — — Ich schlage dem Hause vor, die Verordnung durch Kenntnisnahme für erledigt zu erklären. Widerspruch erfolgt nicht; Sie haben demgemäß beschlossen. — — —

146. Sitzung am Donnerstag, dem 24. Juni 1920.

Präsident Leinert:

Es sind mehrere Vorlagen eingegangen. Ich bitte den Herrn Beisitzer, das Verzeichnis zu verlesen.

Schmilian, Beisitzer: Es sind eingegangen:

von den Abgeordneten Hergt und Genossen:

ein Antrag auf Annahme eines Gesetzentwurfs, betreffend Abänderung des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 21. Juli 1852 (Gesetzsamml. S. 465),

von den Abgeordneten Dr. Heß und Genossen:

ein Antrag über die Auszahlung der Besetzungszulagen an die Beamten usw. des besetzten und von den rheinischen Brückenköpfen eingeklemmten Gebiets. —

Präsident Leinert:

Wir kommen zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung:

Erste, zweite und dritte Beratung des Gesetzentwurfs zur Ergänzung des Gesetzes, betreffend die vorläufige Regelung des Staatshaushalts für das Rechnungsjahr 1920 (Gesetzsamml. S. 159) — Drucksache Nr. 2530.

Der Gesetzentwurf ist angenommen worden.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Endgültige Notierung der Forstversorgungsberechtigten der Jahrgänge 1915 und später, sowie Umnotierung der Forstversorgungsberechtigten früherer Jahrgänge.*)

Allgemeine Verfügung III. 55 für 1920.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. III 10829.

Berlin W 9, 28. Mai 1920.

Nachdem nunmehr eine gewisse, wenn auch nicht endgültige Klärung der Verhältnisse eingetreten ist, will ich in Verfolg meiner allgemeinen Verfügung III. 122 von 1918 (vom 19. November 1918 — III 9259 —) nunmehr die endgültige Notierung der forstversorgungsberechtigten Anwärter der Jahrgänge 1915 bis 1919 und des Zwischenjahrganges 1919/20 (Reservejäger der Jahrgänge 1908, 1909 und 1910) sowie die Umnotierung der noch vorhandenen nicht zu Förstern o. R. ernannten Forstversorgungsberechtigten der Jahrgänge 1913 und 1914, soweit sie von diesen gewünscht wird, vornehmen.

Die vorgenannten, endgültig zu notierenden Anwärter haben spätestens bis zum 1. August 1920 der Regierung, bei der sie vorläufig notiert sind, sämtliche Bezirke (siehe weiter unten) in der Reihenfolge ihrer Wahl anzugeben und zwar nach Muster K der Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im Forstschutzdienst vom 1. Oktober 1905 (zu § 29 Abs. 4).

Die obenbezeichneten Forstversorgungsberechtigten der Jahrgänge 1913 und 1914, die sich in einen anderen Bezirk umnotieren lassen wollen, reichen der Regierung, bei der sie zurzeit endgültig notiert sind, zu demselben Zeitpunkte, ein Umnotierungsgesuch nach Muster L der vorgenannten Bestimmungen (zu § 29 Abs. 5) ein. Diesen Umnotierungsgesuchen sind durch die betreffenden Regierungen die Forstversorgungsscheine beizufügen.

Bei Reservejägern, die zur Zeit der Ausstellung des Forstversorgungsscheines im Staatsforstdienste des Bezirks, für den sie notiert zu werden wünschen, bereits zwei Jahre beschäftigt gewesen sind (Kriegsdienst rechnet als Weiterbeschäftigung), genügt Angabe dieses einen Bezirks. In diesem Falle ist dann aber Spalte 5 des Musters K genau auszufüllen (Kriegsdienst ist besonders anzugeben).

Diejenigen Forstversorgungsberechtigten der in Rede stehenden Jahrgänge, die sich zurzeit etwa noch im aktiven Heeresdienst (bei den Abwicklungsstellen der Jägerbataillone usw.) befinden und deshalb bei einer Regierung vorläufig nicht notiert sind, oder deren vorläufige Notierung aus irgend welchen anderen Gründen bisher unterblieben ist, haben die Notierungsgesuche unter Beifügung ihres Lebenslaufes und des Forstversorgungsscheines der Regierung einzureichen, in deren Verwaltungsbezirk ihr Aufenthaltsort liegt.

Die Forstversorgungsberechtigten, die sich wider Erwarten noch in den Abtretungsgebieten aufhalten und sich rechtzeitig für den Rücktritt nach Preußen zur Verfügung gestellt haben, aber ohne ihr Verschulden bisher nicht anderen Bezirken zugewiesen worden sind, müssen ihre Notierungsgesuche der zuständigen preußischen Überleitungs-

*) Der Wichtigkeit wegen wiederholt, das erste Mal in Nr. 25 auf Seite 461 abgedruckt.

Hosted by Google

stelle für die Forstverwaltung rechtzeitig unter Darlegung der Gründe für ihre verzögerte Übernahme vorlegen. Die Überleitungsstellen prüfen diese Gründe und nehmen Stellung zu den Gesuchen, fügen auch noch etwa nötige Anlagen bei.

Die für die endgültige Notierung oder die Umnotierung gewünschten Bezirke sind in den Gesuchen mit Zahlen zu bezeichnen. Es bedeutet jetzt:

1. Königsberg i. Pr. (m. Marienwerder),
2. Gumbinnen,
3. Allenstein,
4. Schneidemühl,
5. Potsdam,
6. Frankfurt a. O.
7. Stettin,
8. Köslin,
9. Stralsund,
10. Breslau,
11. Liegnitz,
12. Oppeln,
13. Magdeburg,
14. Merseburg,
15. Erfurt,
16. Schleswig,
17. Hannover,
18. Hildesheim.
19. Lüneburg,
20. Stade,
21. Osnabrück (mit Aurich),
22. Minden (mit Münster),
23. Arnsberg,
24. Kassel,
25. Wiesbaden,
26. Koblenz,
27. Düsseldorf,
28. Köln,
29. Trier,
30. Aachen,
31. Hofkammer.

Hierzu wird bemerkt, daß die Überweisung von Forstversorgungsberechtigten nach den Abstimmungsbezirken Allenstein und Oppeln in der bisherigen Weise erfolgt. Sollten jedoch später durch ungünstigen Ausfall der Abstimmung Gebietsteile dieser Bezirke für Preußen verloren gehen, dann wird den Anwärtern dieser Bezirke — so weit erforderlich — Gelegenheit zur Umnotierung geboten werden.

Die Regierung (und die Hofkammer) werden ersucht, die vorgelegten Umnotierungs- und Notierungsgesuche zu sammeln, sie genau zu prüfen (auch hinsichtlich der Namen, Nr. der Scheine usw.), mit der Richtigkeitsbescheinigung zu versehen und sie dann in übersichtlichen Nachweisungen mit folgenden Spalten zusammenzustellen:

1. Laufende Nummer, 2. des Anwärters Zu- und Vornamen, 3. Datum der Geburt, 4. Datum des Forstversorgungsscheines, 5. Nummer des Forstversorgungsscheines, 6. gegenwärtiger Aufenthalt und Art der Beschäftigung, 7. Bemerkungen (möglichst breiten Raum dafür lassen), 8. notiert im Regierungsbezirk (diese Spalte wird im Ministerium ausgefüllt).

Je eine Nachweisung ist für die umzunotierenden und die endgültig zu notierenden Forstversorgungsberechtigten zu fertigen. Dabei sind die einzelnen Jahrgänge abschnittweise zu ordnen, in sich nach den Nummern der Forstversorgungsscheine.

Die Umnotierungs- und Notierungsgesuche sind (in der oberen rechte Ecke) mit der laufenden Nummer der betreffenden Nachweisung zu versehen (in Farbschrift).

Alle diese Unterlagen müssen mir dann bis spätestens 15. September 1920 vorgelegt werden. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß diese Verfügung sämtlichen in Frage kommenden Anwärtern bekannt wird.

Ich werde veranlassen, daß sie im Vereinsorgan der Preußischen Staatsförster wiederholt abgedruckt wird. J. A.: Laspeyres.

An sämtliche Regierungen, ausgenommen Aurich, Münster und Sigmaringen.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Ehrung gefallener Forstbeamten. Von den Beamten der Graf v. Magnis'schen Forstverwaltung Volpersdorf hatten vier den Heldentod erlitten. Um die Erinnerung an sie fortleben zu lassen hatte die Forstverwaltung bereits im Herbst v. Js. im Revier Volpersdorf einen Denkstein gesetzt, der ihre Namen trägt. Um auch der Öffentlichkeit für die fernsten Zeiten die Namen der Helden zu erhalten, hat nunmehr die Forstverwaltung in jedem Försterbezirk zu denen die Gefallenen in besonderer Beziehung standen je einen neugebauten Weg mit dem Namen eines Gefallenen bezeichnet. Am Anfang und Ende des Weges steht eine Tafel, die den Namen trägt. Möchten auch andere Verwaltungen diesem Beispiele folgen und Wege oder Plätze der Erinnerung eines Gefallenen weihen.

Abgewanderte Staatsforstbeamte des früheren Regierungsbezirks Danzig! Zur Regelung unserer Interessen wird Ende Juli 1920 im Lehrervereinshause Berlin, Alexanderplatz, eine Zusammenkunft stattfinden. Ich ersuche, mir das Beschwerdematerial an meine jetzige Adresse Försterei Wormsfelder Teerofen, Post Stolzenberg, Neumark, Kr. Landsberg a. d. Warthe sofort zuzusenden. Der Tag der Zusammenkunft wird bekanntgegeben. Ein gleicher Aufruf wird am 25. Juni in den „Danziger Neuesten Nachrichten" veröffentlicht. Kempe.

Vertreter der Forstwirtschaft im Reichswirtschaftsrate. In dem etwa 260 Mitglieder umfassenden vorläufigen Reichswirtschaftsrate ist die Forstwirtschaft in ganz ungenügender Weise nur durch sieben Mitglieder vertreten. Es sind dieses die Herren: Freiherr von Hermann in Wain (Bayern), Vorsitzender des Reichsforstwirtschaftsrates; Landforstmeister Rose-Berlin; Geh.-Rat und Regierungsdirektor Graser-München; Forstmeister Heyer-Jugenheim (Hessen); Meyer, Vorsitzender des Zentralverbandes der Wald-, Feld- und Weinbergsarbeiter, Berlin; Kreisleiter Wagner des deutschen Landarbeiter-Verbandes, Saalfeld. Zu diesen sechs Mitgliedern, die vom ständigen Ausschüsse des deutschen Reichsforstwirtschaftsrates vorgeschlagen worden waren, ist nachträglich durch Beschluß des Reichskabinets noch Geheimrat Prof. Dr. Endres-München, hinzugekommen. Sch.

Nochmals zur Revierförsterfrage. Die in Nr. 28 begonnene Aussprache über diesen Gegenstand kann mit Rücksicht auf den eiligen Abdruck der „Grundsätze für die Anstellung und Besoldung der Kommunalforstbeamten in Preußen" erst in nächster Nummer fortgesetzt werden.

Zur Förderung der Siedelungen hat sich unter dem Namen „Zentralleitung für Kolonisation e. V." eine Vereinigung gebildet, die ihren Sitz in Berlin W 35, Potsdamer Straße 118 hat. Dieser Verein will in erster Linie bei den Bestrebungen mithelfen, die im deutschen Reiche Siedelungsmöglichkeiten schaffen. Sehr erwünscht ist, daß sich auch Forstbeamte dieser Bewegung anschließen. Weiter soll eine Beratungsstelle für Auswanderer damit geschaffen werden, deren Aufgaben in der gründ-

Hosted by Google

lichen Feststellung der Siedelungsmöglichkeit in den fremden Ländern nnd in der Unterstützung bei der Ausreise, sowie bei der Einrichtung im Auslande bestehen. Allen denen, die sich durch die Not veranlaßt fühlen sollten, die deutsche Heimat zu verlassen kann nur dringend geraten werden, sich an diese Stelle um Auskunft zu wenden.

Die von uns angekündigte Broschüre „Das künftige Diensteinkommen der unmittelbaren Staatsbeamten Preußens und ihre Versorgungsansprüche“ unter besonderer Berücksichtigung der preußischen Staatsforstbeamten ist augenblicklich infolge der starken Nachfrage vergriffen. Eine neue auf den letzten Stand der Dinge ergänzte Auflage ist in Arbeit. Über ihr Erscheinen machen wir sofort Mitteilung. Die vielen noch unerledigten Bestellungen sind sorgfältigst zurückgelegt und werden mit Erscheinen der Neuauflage sofort ausgeführt. Den Bestellern direkte Nachricht zu geben ist leider nicht möglich, wir bitten sie von dieser Notiz Kenntnis zu nehmen. Im Anzeigenteil dieser Nummer haben wir eine Textausgabe des neuen Preußischen Besoldungsgesetzes für die unmittelbaren Staatsbeamten angezeigt, die wir zur Anschaffung empfehlen.

Verlag J. Neumann, Neudamm.

Forstwirtschaft.

Vordrucke zur Ausführung der Jagdnutzungsvorschrift für die preußischen Staatsforsten.

Nachstehende Zeilen sollen nicht eine ausführliche Kritik der vom preußischen Landwirtschaftsministerium unter dem 2. Juli 1919 erlassenen Vorschriften über die Jagdnutzung in den preußischen Staatsforsten sein, sondern lediglich ein Versuch, die formelle Ausführung der Verrechnungsweise der Jagdeinnahmen und Ausgaben einheitlicher und übersichtlicher zu gestalten. Viele Kollegen des Schreibdienstes werden gleich mir nicht sehr erbaut gewesen sein über die unpraktischen schmalen Einlegestreifen des Vordruckes zur Beschußnachweisung, die in der Oberförsterei geführt wird. Es wäre praktischer gewesen, wenn diese schmalen Streifen zu je zweien zusammen auf ein Blatt gedruckt worden wären. Dann könnte die Beschußnachweisung usw. durch einmaliges Heften leicht zusammengestellt werden; es braucht nicht, wie jetzt, jeder einzelne Streifen für sich eingeklebt zu werden. Ein weiterer Mangel der Beschußnachweisung liegt darin, daß sie nicht den Nachweis über den Jagdkostenersatz klar führt. Will man feststellen, wieviel Jagdkostenersatz einem Beamten zusteht, so muß man aus jeder ihn betreffenden Eintragung den Betrag erst errechnen und die Ergebnisse auf einem besonderen Blatte zusammenzählen. Es wäre erwünscht, daß die Beschußnachweisung derart erweitert würde, daß für jeden Beamten eine Spalte eingerichtet wird, worin der ihm zustehende Jagdkostenersatz eingetragen wird. Durch einfaches Aufrechnen dieser Spalten ist der Jagdkostenersatz dann leicht ermittelt. Einen derartigen klaren und vollkommenen Nachweis der Jagdausgaben halte ich bei der jetzigen Verrechnungsweise der Jagdeinnahmen und Ausgaben für eine Notwendigkeit. Unter Abschnitt XIII der Jagdnutzungvorschriften ist bestimmt, welche Belege als Erhebungsurkunden für Jagdeinnahmen zu dienen haben. Hierzu würde ich es der Einheitlichkeit halber für praktisch halten, wenn eine Abschuß- und Verwendungsanzeige, — sofern nicht etwa ein Streckennachweis oder eine Nebenliste (Ziffer 49 und 52 der Vorschriften) aufgestellt ist, — nach einheitlichem Muster für jedes zu verwertende Stück Wild, Geweih usw. vom Förster oder, falls der Erleger ein anderer Forstbeamter ist, von diesem mit dem etwaigen Doppelstück des Frachtbriefes, Postschein, Empfangsbescheinigung usw. (Unterbelege) zusammen an die Oberförsterei eingereicht würde. Durch die Gleichmäßigkeit der Abschußanzeigen wird nicht nur dem Förster oder Erleger bei der Erstattung der Anzeige, sondern auch der Oberförsterei, der Forstkasse und später bei der Prüfung der Beschußrechnung und der Geldrechnung die Arbeit erleichtert. Wilhelm Schultz, Hilfsförster.

Muster.

Jagdjahr 1. März 19..../.... Beleg Nr. .....
(z. Geldrechnung)

Försterei .....

Abschuß- und Verwendungsanzeige.

Am ..... ist von ..... im Jagen — Distrikt .....
erlegt: .....
Besondere Bemerkungen: .....
.....

Das Gewicht — beträgt ausweislich des beigefügten ..... —
habe ich auf einer geeichten Wage festgestellt auf — ..... kg.
Das Stück ist abgegeben an .....
Das Stück habe ich für — mich — die Forstbeamten verwertet. Es haben erhalten:

.....	..... kg	.....	..... kg	.....	..... kg
.....	..... „	.....	..... „	.....	..... „
.....	..... „	.....	..... „	Kopf, Decke, Läufe	..... „
				zusammen	..... kg

(Nicht Zutreffendes ist zu streichen.)

....., den ..... 19.....

Name und Amtsbezeichnung: .....

Oberförsterei .....

Preis je Kilogramm ..... ℳ, im ganzen ..... ℳ
Nr. der Beschußnachweisung: ..... Festgestellt .....
Nr. im Solleinnahmebuch: .....
Der Oberförster .....

Forstkasse .....

Vereinnahmt am ..... unter
Nr. ..... des Einnahmebuches
Der Forstkassenrendant .....

Beleg Nr. ..... (z. Beschußrechnung.)

Google

Die Haftung der Holzkäufer für Waldbrandschäden, die durch ihre Arbeiter verursacht werden, ist in den meisten Kaufverträgen, von dem Käufer anerkannt, als Bedingung vorgesehen. Wo diese Vereinbarung getroffen worden ist, erwachsen dem Waldbesitzer bei Ersatzansprüchen gegenüber dem Käufer keine Schwierigkeiten und es ist daher ratsam, sie in die Kaufverträge aufzunehmen. Allerdings wäre nach den §§ 278 und 831 des Bürgerlichen Gesetzbuches der Holzhändler dem Waldbesitzer auch ohne Vertrag für den Schaden haftbar, der durch die Personen verursacht wird, die er zur Besorgung seiner Geschäfte angenommen hat. Da jedoch der § 831 bestimmt, daß die Ersatzpflicht nicht eintritt, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Personen, die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde, so kann leicht der Fall eintreten, daß der Holzkäufer Schwierigkeiten macht, die darauf hinauslaufen, sich der Verpflichtung zu entziehen. Es kann daher nur dringend geraten werden, überall in die Verkaufsbedingungen die Bestimmung aufzunehmen, daß der Käufer dem Waldbesitzer für allen Schaden haftet, der ihm gelegentlich der Arbeiten von dem Holzkäufer und den von ihm beauftragten Personen im Walde zugefügt wird. Sn.

Waldbrände.

Bezirk Hannover. Am 15. Juni brach in den Waldungen der Gemeindefeldmark Schessinghausen, Kr. Nienburg, ein Schadenfeuer aus, das 3 ha fünfzehnjähriger Kiefernschonung zum größten Teile vernichtete. Das Feuer entstand unmittelbar an der Chaussee Nienburg—Hannover, wohl infolge der Unvorsichtigkeit rastender Radfahrer oder Wanderer. Da kein Sicherheitsstreifen an der Chaussee entlang führt, hatte das Feuer sofort gute Nahrung in den Randkiefern. Bei dem herrschenden Ostwind, der seit Wochen alles ausgetrocknet hatte, genügte nur ein Funken um Gras oder Streu in Brand zu setzen. Ein durch die Mitte und zugleich in der Windrichtung durch die Schonung führender 4 m breiter Weg hat den anderen Teil (etwa die Hälfte) vor Vernichtung gerettet. Vom Felde herbeieilende Leute hielten das Feuer vom Überlaufen über den Weg zurück und brachten es an einem öffentlichen Weg, der die Schonung von einer Heidefläche abgrenzte, zum Stillstand. Der Bestand ist verloren und wird wieder aufgeforstet. Das verbrannte Holz wird zu Wellenbunden verarbeitet. Der Schaden beträgt etwa 8000 ℳ und ist nicht durch Versicherung gedeckt. Mr.

Bezirk Köslin. Im Sägewerk der Firma Loll, Callies i. Pom. im Revier Kösternitz Kr. Schlawe brach am 17. Juni morgens gegen ½ 2 Uhr Feuer aus. Vermutlich liegt Brandstiftung oder Fahrlässigkeit des Wächters vor. Verbrannt sind viele Masten, Telegrafenstangen und Bretter, auch ein Teil aufgestapeltes Grubenholz. Der Schaden beläuft sich auf ca. 4 bis 500 000 ℳ. Das Sägewerk war nicht versichert. Bi.

Bezirk Münster. Am 15. Juni entstand in der Hohenmark bei Lembeck in Westf. ein größerer Waldbrand, der in kurzer Zeit etwa 1500 Morgen Kiefernwald, darunter wertvolle Schonungen und Altholzbestände, in Asche legte. Das Feuer entstand um die Mittagszeit, durch Wandervögel, die im Busch abkochten. Bei dem herrschenden Winde konnte das Feuer nur durch Gegenfeuer und tatkräftiges Zufassen der anwesenden Löschmannschaften eingedämmt werden und sind auf diese Weise noch größere Bestände gerettet. G.

Große Waldbrände in Skandinavien. Die Waldungen Norwegens sowohl als auch Schwedens werden im gegenwärtigen Sommer von verheerenden Waldbränden heimgesucht. Am gefährlichsten scheint ein Waldbrand in Nordschweden im Gebiet von Umeo zu sein, der anfangs Juli schon ein Gebiet von 15 km Länge und 10 km Breite vernichtet haben soll. Menschliche Hilfe ist hier vollständig machtlos. Wenn es nicht bald gelingt, dem Fortschreiten des Feuers Einhalt zu gebieten, so müssen drei Städte, die bereits stark bedroht sind, den Flammen preisgegeben werden. Als Ursache dieser Brände wird Funkenflug aus den mit Holz geheizten Lokomotiven betrachtet.

Brief- und Fragekasten.

Grundsätzliche Richtlinien für die Fragebeantwortungen. Der Brief- und Fragekasten erfreut sich einer lebhaften Inanspruchnahme, so daß es sich empfiehlt, die Grundsätze, unter denen wir Fragen beantworten, wieder einmal in gefl. Erinnerung zu bringen.

Infolge der außerordentlich gestiegenen Portosätze sind wir nicht mehr in der Lage, Anfragen zu beantworten, wenn diesen nicht **1** ℳ Porto beigefügt ist. Das ist in letzter Zeit vielfach nicht beachtet worden, wir weisen daher ganz besonders darauf hin, daß alle Anfragen, die ohne Portoersatz uns eingesandt werden, in Zukunft hier solange unbeantwortet liegenbleiben müssen, bis das fehlende Porto eintrifft. Auch eine entsprechende Benachrichtigung wird infolge der großen Arbeitslast und Kosten unterbleiben müssen. Die weitaus größte Mehrzahl der Fragen muß Sachverständigen nach außerhalb vorgelegt werden, deshalb stellt der erbetene Betrag nur einen Teil der verauslagten Portokosten dar. Die ausschließliche Erledigung der Fragen durch den Briefkasten ist in fast allen Fällen zu zeitraubend, daher wird jede Frage zunächst direkt beantwortet. In den Briefkasten wird sie nur dann aufgenommen, wenn sie sich zur Veröffentlichung eignet, niemals aber dann, wenn eine ähnliche Anfrage erst kürzlich beantwortet worden oder wenn die Auskunft nur von persönlichem Interesse für den Fragesteller ist. Vielfach ist die Beantwortung der Fragen derart schwierig, daß eine Erledigung in wenigen Tagen unmöglich wird. Wir können uns aus diesem Grunde auch an keine Frist für die Antwort binden; oft dauert es mehrere Wochen, bis wir selbst von unseren Sachverständigen Nachricht erhalten. Wir bitten diesen Verhältnissen Rechnung zu tragen und sich nutzlose Briefe zu sparen, wenn eine Antwort nicht, wie es so sehr häufig gewünscht wird, umgehend eintrifft.

Im übrigen übernehmen wir für Beantwortungen keine Garantie oder Verpflichtung; auch geben wir nur Auskunft in solchen Dingen, die sich eng im Rahmen von forstlichen bzw. Forstbeamten-Angelegenheiten halten. Besonders müssen wir ablehnen, in den vielen Angelegenheiten des allgemeinen bürgerlichen Rechtes Rat zu erteilen oder, wie es oft verlangt wird, in schwebenden Prozessen und sonstigen Streitigkeiten ein Gutachten über den mutmaßlichen Ausgang abzugeben.

Hosted by Google

Endlich möchten wir noch bemerken, daß der Brief- und Fragekasten nur für unsere Leser bestimmt ist. Jeder Anfrage ist daher Abonnementsquittung oder Mitgliedskarte bzw. ein sonstiger Ausweis darüber beizufügen, daß der betreffende Fragesteller tatsächlich Bezieher unseres Blattes ist.

Die Geschäftsstelle
der „Deutschen Forst-Zeitung".

Anfrage Nr. 58. **Fuchsjagd am Sonntage.** Ein Oberförster macht oft an Sonntagen Fuchsjagden mit einigen Beamten und zwei Treibern, manchmal ladet er auch einen Gast dazu ein. Es werden nur Füchse geschossen, die der Oberförster in seinem Nutzen verwertet. Ist es richtig, daß die Beamten keinerlei Entschädigung erhalten? W., Förster.

Antwort: Jagden gehören im allgemeinen nicht zu den Dienstverrichtungen, die am Sonntag ausgeführt werden müssen. Eine Nachsuche kann am Sonntage notwendig sein. Unseres Erachtens sind die Beamten berechtigt, ihre Teilnahme an Fuchsjagden am Sonntage davon abhängig zu machen, ob sie am Erlöse beteiligt werden.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Oberförsterstelle Astrawischken (Gumbinnen) ist zum 1. September zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 22. Juli einzureichen.

Oberförsterstelle Suhl (Erfurt) ist zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 5. August einzureichen.

Försterstelle Hackenstedt, Oberf. Wendhausen (Hildesheim), ist zum 1. Oktober zu besetzen. Kein Dienstland, nur Hausgarten 0,105 ha groß. 100 ℳ Stellenzulage, 250 ℳ Dienstaufwandsentschädigung. Bewerbungsfrist: 25. Juli.

Försterstelle Launburg, Oberf. Thale (Magdeburg), ist zum 1. Oktober anderweit zu besetzen. Nach der Regulierung 2 ha Wirtschaftsland, 300 ℳ Dienstaufwandsentschädigung, 150 ℳ Stellenzulage. Bewerbungen sind bis zum 1. August einzureichen.

Försterstelle Zartau, Oberf. Klötze (Magdeburg), ist zum 1. Oktober anderweit zu besetzen. Nach der Regulierung 13 ha Wirtschaftsland, 200 ℳ Dienstaufwandsentschädigung, 150 ℳ Stellenzulage. Bewerbungen sind bis zum 1. August einzureichen.

Kommunalforstdienst.

Gemeindeoberförsterstelle Brodenbach a. Mosel (Coblenz) ist neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis spätestens 10. August an den Landrat des Kreises St. Goar einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Stadtförsterstelle Praforst (Cassel) ist zu besetzen. Bewerbungen sind an den Magistrat in Hünfeld einzureichen. Naheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Krug, Revierforster in Hammer, Oberf. Buchwerder (Posen), ist vom 1. Juli ab nach Dusterlake, Oberf. Reiersdorf (Potsdam), versetzt.

Baak, Förster o. R. auf Probe in Michendorf, Oberf. Kunersdorf (Potsdam), ist vom 25. Juni ab endgültig zum Förster o. R. ernannt.

Bülmann, Forster o. R. auf Probe in Mögelin, Oberf. Grunaue (Potsdam), ist vom 26. Juni ab endgültig zum Förster o. R. ernannt.

Hilger, Förster o. R. in Gerhardswalde, Oberf. Wilhelmsbruch, ist vom 1. August ab auf die bebaute Hilfsförsterstelle Markawen, Oberf. Rominten (Gumbinnen), versetzt

Koschmieder, Förster o. R. auf Probe in Schweinrich, Oberf. Zechlin (Potsdam), ist vom 26. Juni ab endgültig zum Förster o. R. ernannt.

Lindner, Forster o. R. auf Probe in Berlin-Heerstraße (Potsdam), ist vom 26. Juni ab endgultig zum Förster o. R. ernannt.

Maßias, Förster o. R. auf Probe in Gr.-Schönebeck, Oberf. Gr.-Schonebeck (Potsdam), ist vom 26. Juni ab endgültig zum Förster o. R. ernannt.

Müller, Hegemeister in Elbrighausen, Oberf. Elbrighausen (Wiesbaden), ist vom 1. Juli ab in den Ruhestand getreten.

Helmann, Förster o. R. auf Probe in Alt-Lüdersdorf Oberf. Lüdersdorf (Potsdam), ist vom 26. Juni ab endgültig zum Forster o. R. ernannt.

Boettcher, Forstgehilfe in Klaushagen, Oberf. Klaushagen, ist vom 1. August ab nach Neustettin, Oberf. Neustettin, versetzt.

Henseling, Forstgehilfe in Friedersdorf, Oberf. Friedersdorf, ist vom 1 Juli ab nach Kummersdorf, Oberf. Kummersdorf (Potsdam), versetzt.

Klocke, Feldwebel im Jag.-Batl 4, ist vom 1. Juni ab als Forstgehilfe nach Schluft, Oberf. Gr.-Schönebeck (Potsdam), einberufen.

Pohl, Forstgehilfe in Töppendorf, Oberf. Töppendorf (Hofkammer), ist vom 11. Mai ab nach Schluft, Oberf. Gr.-Schonebeck (Potsdam), einberufen.

Ruschenbusch, Förster in Hermannsburg, früher in Wolfsgrund, Oberf. Taubenfließ (Marienwerder), ist vom 1. August ab auf die Forsterstelle Heimbuch, Oberf. Langeloh (Merseburg), versetzt.

Schulz, Forstgehilfe in Erkner, Oberf. Erkner, ist vom 1. Juli ab nach Falkenhagen, Oberf. Falkenhagen (Potsdam), versetzt.

Wolffram, Forstgehilfe in Rybienke, Oberf. Stolp, ist vom 16. Juli ab nach Lubow, Oberf. Oberfier (Köslin), versetzt.

Wolter, Hilfsförster in Kaliska, Oberf. Gr.-Bartels (Danzig), ist vom 17. Juni ab nach Gnadenreich, Oberf. Kolpin (Potsdam), einberufen.

Mecklenburg-Schwerin.

Versetzt wurden die Revierjäger:

Hallier von Friedrichsmoor nach Sukow; **Stahlmann** von Sukow nach Zapel; **Wanzenberg** von Zapel nach Friedrichsmoor.

Anhalt.

Hofkammer.

Kiehn, Hilfsjäger in Gr.-Kühnau, ist nach Wörlitz versetzt.
Witte, Hilfsjager in Worlitz, ist nach Gr.-Kühnau versetzt.

Freistaat Schaumburg-Lippe.

Hornhardt, Oberförster in Langenholzhausen, ist die Revierverwalterstelle Osterholz übertragen.

Pöttcken, Forstmeister in Detmold, ist die Revierverwalterstelle in Langenholzhausen übertragen.

Sauereffig, Forstassessor in Osterholz, ist die Hilfsarbeiterstelle bei der Rentkammer-Abteilung in Detmold und die Revierverwalterstelle der Oberf. Detmold übertragen.

Schwarzburg-Rudolstadt.

Zu Förstern wurden ernannt:
die Forstaufseher: **Göhring** in Lichte, **Henkel** in Fischbachswiese; **Wohlleben** in Cursdorf.

Auszeichnungen.

Auszeichnung. Das Eiserne Kreuz I. Klasse wurde verliehen:

Baehr, Staatl. Forstgehilfe, Leutnant d. R. im Jäg.-Batl. 5, später Masch.-Gewehr-Scharfschützen-Abt. 17, Sohn des Hegemeisters a. D. Baehr in Oliva.

Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe wurde verliehen:
den Hegemeistern: **Bickel, Badeck** und **Roloff,** sämtlich Oberf. Friedewald (Cassel).

Bodo Grundmann, Ökonomierat, Neudamm, ist von der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg in Anerkennung seiner Verdienste um die Förderung der heimischen und im besonderen der märkischen Land- und Forstwirtschaft in mehr als 25 Jahren die große bronzene Preismünze verliehen worden.

Hosted by Google

Vereinszeitung.

Die Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vereinsleitungen. Mit Rücksicht auf die außerordentlich große Papiernot bitten wir die Vereinsmitteilungen in aller Kürze abzufassen. Vereinsnachrichten für die nächstfällige Nummer, müssen am Sonnabend der vorhergehenden Woche mit der Frühpost, also acht Tage vor dem Ausgabedatum jeder Nummer, in Neudamm sein; was später einläuft, wird acht Tage zurückgestellt.

Nachrichten des Vereins Preußischer Staatsförster.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Hegemeister Belke-Drobilugk. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die Geschäftsstelle des Vereins Preuß. Staatsförster, Dobrilugk. Fernsprechanschluß: Amt Kirchhain N.-L. Nr. 303. Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar, Betrag 20 Mk.

In den Verein sind aufgenommen vom 1. Januar 1920:

8345. **Herrberg**, Hegemeister, Försterei Alemann bei Altenplathow, Magdeburg.
8346. **Jeep**, Hilfsförster, Altenbeken, Minden-M.
8347. **Schulz**, Forster, Weißenborn, Kreis Worbis, Erfurt.
8348. **Stenzel**, Forstgehilfe, Forsthaus Saarbusch, Kreis Schleusingen i. Thür., Erfurt.
8349. **Lotz**, Forstgehilfe, Briesenluch, Post Markgrafpieske, Potsdam.
8350. **Seeger**, Forstgehilfe, Kolonie Waldheim, Post Neu-Finkenkrug, Potsdam.
8351. **Hecht**, Forstgehilfe, Kolonie Waldheim, Post Neu-Finkenkrug, Potsdam.
8352. **Popplow**, Forstgehilfe, Gadow, Post Dossow, Ostprignitz, Potsdam.
8353. **Huß**, Hilfsförster, Altenfeld, Post Hettenhausen, Cassel-Ost.
8354. **Podlasly**, Forstgehilfe, Agilla, Post Agilla, Königsberg.
8355. **Thiel**, Forstgehilfe, Mehlauken, Königsberg.
8356. **Liepelt**, Forstgehilfe, Forsthaus Ziegelei, Post Waitze, Posen.
8357. **Gasper**, Förster, St. Wendel, Saarland.
8358. **Gramm**, Forstgehilfe, Großlengden, Post Kleinlengden, Hildesheim.
8359. **Vogt**, Münchwald, Post Spabrücken, Coblenz.
8360. **Weißenborn**, Hilfsförster, Jagdkrug, Post Buddenhagen, Stralsund.
8361. **Kraeft**, Forstgehilfe, Endingen, Post Jacobsdorf, Bezirk Stralsund.
8362. **Lampe**, Forstgehilfe, Helsa, Cassel-West.
8363. **Adameit**, Forstgehilfe, Gegensee, Post Hintersee, Stettin.
8364. **Paulen**, Hegemeister, Husbygaard, Post Schleswig, Schleswig.
8365. **Franke**, Förster, Herford, Minden-M.
8366. **Holtz**, Förster, Nottberg bei Rinteln, Minden-M.
8367. **Fauch**, Forstgehilfe, Rumbeck, Post Fuhlen, Minden-M.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen Sonnabend früh eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Ortsgruppen:

Prechlau (Regbz. Schneidemühl). Sonnabend, den 24. Juli, nachmittags 2 Uhr, Sitzung im Gasthause von Gräber in Prechlau (Nähe des Bahnhofs). Tagesordnung: 1. Bericht des Vorsitzenden über die Besoldungsfrage. 2. Beschlußfassung über einen Antrag betreffend Wahl des Bezirksgruppenvorstandes. 3. Prüfung der Rechnung von 1919. 4. Besprechung über politische Wahlen. 5. Verschiedenes. Nach der Sitzung gemütliches Beisammensein mit den Damen, bei schönem Wetter im Hellwigschen Garten, andernfalls im Vereinslokal.

Der Vorsitzende: Saekel.

Senftingswald-Bebra (Regbz. Cassel). Sonntag, den 1. August, nachmittags 3 Uhr, Versammlung in Hönebach bei Niederaula. Allseitiges Erscheinen erwünscht. Schroener.

Treysa (Regbz. Cassel). Am Sonnabend, den 31. Juli, morgens 9 Uhr, Versammlung im Vereinslokal. Tagesordnung wird zu Beginn bekanntgegeben. Unter Hinweis auf die mangelhafte Beteiligung bei der letzten Versammlung wird abermals um vollzähliges Erscheinen gebeten.

Der Vorstand.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem zweiten Vorsitzenden, Förster Ludewig, Plicken bei Mehlauken (Ostpreußen), vorliegen. **Nur Berichte, die für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Ortsgruppen:

Erkner (Regbz. Potsdam). Versammlung am 3. Juli. 1. Es wird unbedingt die Einreihung der Förster in Klasse 7 gefordert. Die dienstlichen Anforderungen, die in der Praxis an den Förster gestellt werden, halten jeden Vergleich mit den Anforderungen wie sie an neun Zehntel der Sekretäre gestellt werden, aus. Die Zentralforstverwaltung wird ersucht, die Forderung unter Klarlegung der tatsächlichen Leistungen des Försters durchzusetzen. 2. An der Forderung, daß Vertreter des Försterstandes ins Ministerium berufen werden müssen, wird unbedingt festgehalten. Die Forstverwaltung darf nicht hoffen, daß das so unumgänglich nötige Vertrauensverhältnis eintreten kann, so lange sie sich als einzige aller Verwaltungen diesem Erfordernis der Zeit widersetzt. 3. Bei der Festsetzung der Abzüge nach der neuen Besoldungsregelung hat eine Kommission der Betriebsbeamten mitzuwirken. Dem Vernehmen nach sollen Abzüge für Nutzungen gemacht werden, deren Wert in keinem Verhältnis zu den wirtlichen Erträgen stehen. 4. Die Bezirksgruppe wird erneut ersucht, eine Versammlung anzuberaumen, damit die unumgänglich nötigen Beschlüsse beraten werden können. 5. Nächste Sitzung findet Mittwoch, den 15. August 4 Uhr nachmittags statt. 6. Am Mittwoch, dem 14. Juli, nachmittags 3 Uhr wird in Fangschleuse ein Scheibenschießen veranstaltet. 7. Ein von Herrn Hegemeister Regling gehaltener Vortrag über Rassen und Völker fand allgemeinen Beifall.

Der Vorstand.

Hersfeld (Regbz. Cassel) In der Versammlung vom 3. Juli wurde der Nachzahlung von 30 *M* für 1919 und der Erhöhung des Jahresbeitrages auf 50 *M* zugestimmt. Es wurden sämtliche, seit der letzten Versammlung eingegangenen Zuschriften des Hauptvereins und der Bezirksgruppe zur Kenntnis genommen. Sodann wurden einige Artikel aus der „Gemeinschaft" vorgelesen über Beamtenausschüsse und Fachverbände, sowie zeitgemäße Beamtenfragen. Ferner wurde Kenntnis genommen von der Gründung der Deutschen Beamten-Genossenschaftsbank, e. G. m. b. H.

Thunecke.

Rochauer Heide (Regbz. Merseburg). Zur Versammlung am 1. Juli waren alle Mitlieder erschienen. Die Tagesordnung fand folgende Erledigung: 1. Bekanntgabe des Geschäftsberichts der Bezirksgruppe und an Hand des Bezirksgruppenberichtes ausführliches Referat des Vorsitzenden über die Bezirksgruppenversammlung am 10. Juni

Hosted by Google

in Falkenberg. Es sei von dieser Stelle aus dem Bezirksgruppenvorsitzenden für seine mühevolle Vereinstätigkeit besonderer Weidmannsdank ausgesprochen. 2. Der Besuch des Vereinsvorsitzenden, Hegemeister Velte, in der Bezirksgruppenversammlung vom 10. Juni gab dem Versammlungsleiter Veranlassung, persönliche Eindrücke über diesen der Versammlung bekannt zu geben und in anerkennenden Worten der Ausführungen des Vereinsvorsitzenden während der Bezirksgruppenversammlung zu gedenken. Ein besonderer Abschnitt bildete die sehr anstrengende und mühevolle Tätigkeit des Vereinsvorsitzenden und dessen energische Wahrnehmung unserer Interessen bei Abschluß der Besoldungsordnung. Der nur infolge persönlicher Rücksprache mögliche und gegebene Einblick über die Kämpfe des Kollegen Velte für die Besoldungsordnung löste allgemeine Zufriedenheit bei der Versammlung aus, und es ist der Versammlungsleiter ausdrücklich ermächtigt worden, dem Herrn Vereinsvorsitzenden herzlichen Weidmannsdank zu sagen und zu bitten, trotz aller Anfechtungen auch für die Folge der erfolgreiche Bannerträger des Vereins sein zu wollen. 3. Die Versammlung stellte mit Rücksicht auf das in Ausarbeitung und wohl demnächst zur Beratung stehende Gesetz betreffend die staatliche Aufsicht über den Privatwald den dringenden Antrag: Die Vereinsleitung wolle in Wahrnehmung berechtigter Interessen mit aller Energie, unter Erwägung der ganz traurigen Anstellungsverhältnisse der Anwärter, sofort dafür eintreten, daß eine Berücksichtigung der jungen Kollegen in weitestgehendem Maße bei Besetzung dieser Stellen erfolgt, um der Anstellungskalamität endlich ein Ziel zu setzen. 4. Die durch die Allgemeine Verfügung III/44 1920 vom 5. 5. 1920 endlich getroffene Anordnung, daß die auf Staatskosten auf den Oberförstereien abonnierten Zeitschriften auch den Betriebsbeamten auf Wunsch zugänglich zu machen sind, fand allgemeine dankende Anerkennung, da so eine neue Gelegenheit geboten ist, die berufliche Weiterbildung zu betreiben. Die Bitte um Umlauf der Zeitschriften wurde der Oberförsterei bereits übermittelt. 5. Der Forstsekretär wurde gebeten, mit Rücksicht auf das voraussichtlich am 1. Oktober in Kraft tretende neue Lohnverfahren in nächster Vereinssitzung einen besonderen ausführlichen bezüglichen Vortrag zu halten. 6. Herr Kollege Förster Hedenus, Forsthaus Neusorgefeld, wurde als neues Mitglied in die Ortsgruppe aufgenommen und willkommen geheißen. 7. Die Sonne ging zur Neige, als der angehäufte Stoff einigermaßen bewältigt war. Da bei der nächsten Versammlung der Vertrauensmann und dessen Stellvertreter zu wählen ist, wurde auf die besondere Wichtigkeit der Tagung hingewiesen, restloses Erscheinen erwartet und die Versammlung geschlossen. Streck.

Ziegelroda (Regbz. Merseburg). Versammlung am 3. Juli 1920 in Ziegelroda. Anwesend 6 Kollegen. 1. Der Geschäftsbericht der Bezirksgruppe wird verlesen und vom Delegierten über die stattgefundene Bezirksgruppenversammlung eingehend Bericht erstattet. 2. Einzelne Paragraphen der F. D. A. und der Jagdordnung wurden besprochen und Vorschläge zu deren Änderung und Verbesserung gemacht. Diese Vorschläge sollen dem gewählten Arbeitsausschuß der Bezirksgruppe als Material überwiesen werden. 3. Ein Kollege wurde neu in den Verein aufgenommen.

Der Vorstand.

Interessengemeinschaft der Forstbeamten aus den Abtretungsgebieten.

Zu der am 28. März nach Bromberg einberufenen Versammlung waren 23 Mitglieder erschienen. Infolge der stark vorgeschrittenen Abwanderung konnten leider aus den Bezirken Danzig und Marienwerder keine Mitglieder anwesend sein. Nach Begrüßung der Kollegen durch den Vorsitzenden wurde zur Tagesordnung übergegangen. Punkt 1. Verwendung des Vermögens der früheren Orts- und Bezirksgruppe Bromberg wurde dahin geregelt, daß die in Deutschland hinterlegten Restvermögen zur Deckung von Ausgaben verwendet werden sollen, welche nach unserer Rückkehr nach Preußen innerhalb der Bezirksinteressengruppe noch nötig sein werden. Das in der Kasse noch vorhandene polnische Geld im Betrage von 243 ℳ wurde zur Deckung von Unkosten am 28. Mai verausgabt. Bezüglich der Deckung der Kosten, welche durch die Reise des Vorsitzenden nach Berlin am 5. bis 7. Mai entstanden sind, wird von der Versammlung gegen die Stimme des Vorsitzenden beschlossen, daß die Interessengemeinschaft die gesamten Kosten zu tragen hat. Der Einwand des Vorsitzenden, daß er auch persönliche Interessen zu vertreten hatte, wird nicht als maßgebend anerkannt. Bezüglich des Punktes 2 der Tagesordnung a) Amtsniederlegung des Vorsitzenden und b) einseitiger Antrag wegen der Auflösung der Gemeinschaft wurde von einer absoluten Mehrheit der Beschluß gefaßt, daß die Interessengemeinschaft vorläufig unbedingt weiter bestehen soll, denn erstens ist es wegen der Abstimmungsgebiete nötig, obgleich das Vertrauen auf ein Deutschbleiben dieses weiter besteht und den betreffenden Amtsgenossen nur gewünscht werden kann, daß sie unser Schicksal nicht teilen müssen; zweitens sind die Angelegenheiten der Interessengemeinschaft noch nicht derart geregelt, daß eine Auflösung zu empfehlen wäre. Die Gründe, welche der Vorsitzende bezüglich der Niederlegung seines Amtes zur Aussprache bringt, werden als nicht stichhaltig beurteilt; Förster Callies wird einstimmig ersucht, im Verein mit dem bisherigen Gesamtvorstande die Interessen der Gemeinschaft bis zur endgültigen Regelung aller Fragen auch weiter zu vertreten. Damit über die evtl. Auflösung der Gemeinschaft endgültig beraten werden kann, wird der Vorsitzende beauftragt, zu Ende August oder Anfang September eine Generalversammlung nach Berlin, Lehrervereinshaus, einzuberufen. Der Tag der Versammlung ist in der „Forst-Zeitung“ bekanntzugeben. Zu dieser Sitzung sollen durch Aufruf geladen werden: a) der gesamte engere und erweiterte Vorstand, b) je Bezirk der Reststaaten ein Delegierter. Kollegen sind als Gäste willkommen. Die in die Bezirke des Reststaates versetzten Amtsgenossen werden ersucht, evtl. durch Vermittelung ihrer Bezirks- oder Ortsgruppen einen Delegierten zu wählen und mit formulierten Aufträgen zur Generalversammlung zu entsenden. Etwaige zu stellende Anträge müssen bis zum 10. August dem Vorsitzenden, Förster Callies, jetzt in Atteln, Kreis Büren i. Westf., eingereicht sein. Um die entstehenden Kosten zu decken, wird es nötig sein, daß der in der Generalversammlung vom 7. März beschlossene Jahresbeitrag von 10 ℳ zunächst zur Hälfte an den Schatzmeister, Förster Bethkenhagen, in Hohenwalde (Neumark), abgeführt wird. Es wird sich empfehlen, bezirksweise je

Hosted by Google

Mitglied 5 *M* einzusammeln und mit namentlicher Liste an den Schatzmeister einzusenden. Nach eingehender Beratung über wirtschaftliche Fragen wurde die letzte Sitzung in Bromberg geschlossen. Es war dies noch ein Zusammensein, wie es allen Beteiligten wohl nie aus der Erinnerung kommen wird. Ein letztes Waidmannsheil, ein letzter Händedruck und in alle Himmelsrichtungen zerstoben Männer, die jahrzehntelang deutsche Wälder gepflegt haben und nun einer unbestimmten und nicht immer rosigen Zukunft entgegengehen. Der Vorstand. J. A.: Callies.

Baugenossenschaft Preußischer Staatsforstbeamten des Regierungsbezirkes Stettin.

Bekanntmachung.

In unser Genossenschaftsregister ist heute unter Nr. 72 die Baugenossenschaft Preußischer Staatsforstbeamten des Regierungsbezirks Stettin, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, in Swinemünde eingetragen worden.

Das Statut ist am 28. Mai 1920 festgestellt.

Gegenstand des Unternehmens ist die Beschaffung von Wohnungen für die Genossen durch Bau und Ankauf von Gehöften, Pachtung von Grundstücken und Mietung von Wohnungen im Bereiche des Regierungsbezirks Stettin.

Die Haftsumme der Genossen für jeden erworbenen Geschäftsanteil beträgt 200 *M*. Die Höchstzahl der Geschäftsanteile beträgt zehn. Vorstandsmitglieder sind die Förster Arnold Schwarz, Chausseehaus Swinemünde und Wilhem Retzdorf in Hohenbrück i. Pom. und der Hilfsförster Paul Nietan in Osternothafen.

Bekanntmachungen erfolgen unter der von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichneten Firma der Genossenschaft in der „Deutschen Forst-Zeitung". Die Willenserklärungen des Vorstandes erfolgen durch zwei Vorstandsmitglieder unter der Firma der Genossenschaft.

Die Einsicht in die Liste der Genossen ist während der Dienststunden des Gerichts jedem gestattet.

Swinemünde, den 11. Juni 1920.

Das Amtsgericht.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Fernsprechanschluß: Amt Eberswalde Nr. 546.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm.**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

6614. Neumann, Heinrich, Forstaufseher, Bärendorf, Post Fischbach im Riesengebirge. VIII.
6615. Vetter, Christian, Gutsförster, Tüschenbeck, Post, Gr.-Grönau, Kreis Lauenburg. II.
6616. Engelmann, Werner, Forstgehilfe, Hamburg 27. IV.
6617 Raupach, Hermann, Förster, Jagendorf, Post Jauer in Schlesien. VIII.
6618. Dähn, Friedrich, Stadtförster, Bad Orb, Kreis Gelnhausen. XIII.
6619. Mettke, Walter, Hilfsjäger, Rothesütte, Post Ilfeld am Harz, Kreis Ilfeld. XVI.
6620. Jonda, Ludwig Revierförster, Schollwitz, Post Hohenfriedberg, Kreis Bolkenhain. VIII.
6621. Homburg, Wilhelm, Förster, Miebach bei Engelskirchen, Kreis Wipperfurth. V.
6622. Schellhase, Bernhard, Forstgehilfe, Gemen, Kreis Borken. XI.
6623. Erling, Konrad, Hilfsjäger, Radzionz, Kreis Militsch. VII.
6624. Moll, August, Jäger, Klekkamp, Kreis Plön. IV.
6625. Börner, Artur, Förster, Gut Ludwigswald, Post Riesenbeck, Kreis Tecklenburg. XI.
6626. Stuhn, A., Förster, Saerbeck, Kreis Münster. XI.
6627. Graf von Brockdorff, Bertram, Fideikommißbesitzer, Klekkamp, Holstein, Kreis Plön. IV.
6628. Jaschke, Friedrich, Hegemeister, Waldvorwerk, Post Laskowitz, Kreis Ohlau. VII
6629. Hornberg, Hermann, Privatförster, Uerentrup, Post Bielefeld. XI.
6630. v. Lucke, Philipp, Landrat a. D., Rittergutsbesitzer, Muckenhain bei Kodersdorf, O.-L. VIII.
6631. Scharnow, Willy, Privatforstmann, Ober-Posta bei Copitz a Elbe, Kreis Pirna i. S. XII.
6632. Floegel, Huldreich, Hilfsjager, Pulverkrug, Kreis Weilsternberg. IX.
6633. Just, Kurt, Forstgehilfe, Kuchelna, Hultschiner Ländchen. VI.
6634. Kannenberg, Erhard, Privatförster, Fh. Schlenzig, Post Moitzelfitz, Kreis Schwelbein. II.
6635. Koch, Rudolf, Privatförster, Henkendorf, Post Märk. Friedland, Kreis Deutsch-Krone, Westpreußen. I.
6636. Wulff, Walter, Revierjäger, Oberförsterei Glashutte, Post Karow, Mecklenburg. III.
6637. Honold, Johann, Waldaufseher, Fh. Demling, Post Donaustauf, Bayern, Oberpfalz. XIV.
6638 Bade, Leonard, Hilfsjäger, Lowen, Post Peckelsheim i. Westf. XI.
6639. Weber, Hans, Forstpraktikant, Schliersee, Oberbayern. XIV.
6640. Machl, Richard, Förster, Leckow, Kreis Schivelbein. II.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Koch, Albert, Forster, Morungen, Post Lengefeld, Mansfelder Gebirgskreis.
Thomasky, Clemens, Förster, Fh. Hubertusburg, Post Borken i. Westfalen.
Müller, Fritz, Forstgehilfe, Fh. Sodenberg, Post Hammelsburg, Unterfranken.
Zastrow, Karl, Förster, Fh. Roggow B, Post Wangerin, Kreis Regenwalde.
Nitzke, Bernhard, Förster, Basevohl, Post Stavenhagen, Mecklenburg-Schwerin.
Herzog, Johannes, Forstkandidat, Kohlfurt, O.-L., Kreis Görlitz.
Blaß, Otto, Förster, Fh. Corjeiten, Post German, Kreis Fischhausen, Ostpreußen.
Riedel, Hugo, Förster, Wesselsdorf, Post Tessin, Mecklenburg.
Lieing, Gerhard, Hilfsförster, Glogeiche, Post Schlawa, Kreis Freystadt, Schlesien
Willer, Franz, Förster, Walkendorf, Mecklenburg.
Meyer, Kurt, Forstsekretär, Giersdorf bei Wartha, Kreis Frankenstein, Schlesien.
Greuel, Peter, Forstgehilfe, Meckenheim, Bezirk Cöln, Rheinland
Hähnle, Johannes, Forster, Massenbach, Post Schwaigern, Württemberg.
Menzel, Heinrich, Revierförster, Fh. Babo, Post Pforten, Kreis Sorau, N.-L.
Paul, Wilhelm, Gutsjäger, Schwansee, Post Kalkhorst, Mecklenburg-Schwerin.
Bordelle, Berthold, Hilfsjäger, Tarzow, Post Ventschow, Mecklenburg-Schwerin.
Uleb, Karl, Reviergehilfe, Hainewalde i. Sa., Freistaat Sachsen.
Ulrich, Paul, Hilfsförster, Neu-Muckran, Post Lietzow, Rügen.

Die Mitgliederversammlung für 1920

des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands findet in den Tagen vom **Donnerstag, den 12., bis Sonnabend, den 14. August, in Fulda** statt. Zeiteinteilung und Tagesordnung werden in kurzer Zeit bekanntgegeben werden.

Eberswalde, den 10. Juli 1920.

Die Geschäftsstelle.

Bezirksgruppe Pommern (II).

Einladung

zur Bezirksgruppenversammlung in Stettin am 25. und 26. Juli 1920.

Programm.

1. Tag. Sonntag, den 25. Juli, 2 Uhr: Hotel Europäischer Hof in Stettin Große Wollweberstraße. Tagung über folgende Punkte:
   a) Bericht über die Winter- und Frühjahrsversammlung des Vorstandes in Berlin, Revierförster Rietz.

Hosted by Google

b) Bericht über die Tätigkeit der Gehaltskommission, Oberförster Bellmann.
c) Stellungnahme zum Landbund, insbesondere zum Guts- und Forstbeamtenbund.
d) Verschiedenes.

2. Tag. Montag, den 26. Juli: Exkursion in die Gräflich von Eickstedt-Peterswaldt'sche Oberförsterei Rothen-Clempenow. Abfahrt vom Personenbahnhof Stettin 6^{19} Uhr früh nach Löcknitz der Strecke Stettin-Pasewalk. Führer Oberförster Bellmann. Besichtigung der Hanfröstanstalt Löcknitz, der Genossenschaftsweide Rothen-Clempenow, und der Saatwirtschaft Randowbruch. Dort Frühstückspause. Anschließend Wagenfahrt durchs Randowbruch und die Oberförsterei Rothen-Clempenow bis Löcknitz zum Anschluß an den Zug 6^{52} nach Stettin.

Die Herren Waldbesitzer werden gebeten, ihre Beamten soweit als möglich zu beurlauben.

Die Teilnahme an der Exkursion am 26. Juli muß Herrn Oberförster Bellmann in Rothen-Clempenow Kreis Randow sofort mitgeteilt werden, da sonst für Frühstück und Wagen nicht vorgesorgt werden kann.

Mit Weidmannsheil!

Der Vorsitzende der Bezirksgruppe: Volgmann.

Bezirksgruppe Rheinland (V).

Am Freitag, dem 30. Juli d. J., findet vormittags 11 Uhr in Bonn im Hofrestaurant „Hähnchen", Dreieck 3 und Vivatsgasse 2, die diesjahrige Bezirksgruppenversammlung statt. Gelegenheit zum Essen ist vorhanden.

Tagesordnung:

1. Geschäftliche Mitteilungen;
2. Bericht über die Vorstandssitzung am 4. Mai;
3. Abgrenzung der Ortsgruppen;
4. Gehaltsfragen;
5. Wahl eines Prüfungs-Ausschusses für die Forstgehilfenprüfung;
6. Abhaltung eines forstlichen Lehrganges.

Um recht zahlreiches Erscheinen der Mitglieder wird dringend gebeten: Anmeldung baldigst an den Unterzeichneten.

Bonn, Endenicher Allee 60, 5. Juli 1920.

Der Vorsitzende der Bezirksgruppe Rheinland (V).
Ludwig, Forstrat der Landwirtschaftskammer.

Verein preußischer Kommunal-Forstbeamten.

Bezirksgruppe Provinz Sachsen.

Am 26. Juni fand in Halle eine Versammlung statt, die wieder recht schwach besucht war. Unter den Anwesenden, von denen mehrere schon alle vier seit Juli v. Js. stattgefundenen Versammlungen besucht hatten, machte sich eine gewisse Mißstimmung darüber geltend, daß die meisten Vereinsmitglieder so geringes Interesse zeigten. Das kam dann auch bei der Vorstandswahl zum Ausdruck, wo es erst nach langwierigen Verhandlungen gelang, die einzelnen Posten zu besetzen. Der Vorstand setzt sich nunmehr aus folgenden Herren zusammen: Forstmeister Damerow, Halle, Vorsitzender; Stadtförster Stoy, Wettelrode, stellvertr. Vorsitzender; Stadtförster Lichtenberg, Quedlinburg, Kassierer; Stadtförster Damm, Belgern, Schriftführer; Hegemeister Wilhelm, Dingelstedt und Revierförster von Manstein, Gardelegen, Beisitzer. Die in den Satzungen der Bezirksgruppe vorgesehenen Posten des stellvertr. Kassierers und stellvertr. Schriftführers wurden gestrichen, da beide obengenannten Herren sich gegenseitig vertreten werden. Herr Hegemeister Wilhelm übernahm die Gründung einer Ortsgruppe für den westlichen Teil der Provinz, von dem trotz der erschwerten Reisemöglichkeit eine ganze Reihe von Mitgliedern erschienen war, während Herr Revierförster von Manstein eine solche im Norden der Provinz ins Leben rufen soll. Vielleicht findet sich im Osten ein Mitglied für den gleichen Zweck bereit.

Die Prüfung der Kasse wurde den Herren Förster Siemroth in Heldra und Förster Löffler in Diedorf übertragen. Über die Sitzung des Gesamtvorstandes in Berlin am 18. Februar wurde Bericht erstattet. Eine längere Aussprache fand statt über die Gehalts- und Anstellungsverhältnisse der Gemeindeforstbeamten unsrer Provinz, zu welchem Punkt der Tagesordnung eine Reihe von Eingängen vorlagen, aus denen hervorging, daß einige Kommunalverwaltungen noch nicht einmal heute ihren Forstbeamten Teuerungszulagen gewährten, von einer Aufbesserung der Gehälter ganz zu schweigen. Es wird darüber an den Hauptvorstand berichtet werden. Die Satzungen wurden genehmigt. Über eine etwaige Änderung der staatlichen Aufsicht über die Gemeinde- und Stiftungsforsten wurde längere Zeit debattiert. Die Versammlung war einstimmig der Ansicht, daß eine Milderung nicht erwünscht sei, daß die Gemeindeforstbeamten vielmehr in der staatlichen Aufsicht eine willkommene Unterstützung ihrer Tätigkeit erblickten.

Damerow.

Bezirksgruppe Pommern.

Zu der am 16. Juni in Köslin anberaumten Versammlung waren 17 Mitglieder erschienen. Der Vorsitzende des Vereins, Herr Oberförster Gebbers, konnte unvorhergesehener Umstände wegen nicht erscheinen. Die Versammlung wurde deshalb von dem stellvertretenden Vorsitzenden, Förster Sembach-Gollnow, geleitet. Punkt 1 der Tagesordnung: Prüfung der Rechnung über das abgelaufene Wirtschaftsjahr. Aus der Mitte der Versammlung heraus wurden drei Herren zur Prüfung der Rechnung gewählt, und zwar die Herren Stadtförster Schaffelke, Berg und Jakob. Die Rechnung wurde für richtig befunden und dem Kassierer, Herrn Förster Riemer, Entlastung erteilt. Punkt 2. Festsetzung der Gruppenbeiträge für 1920. In Anbetracht der außergewöhnlich gestiegenen Preise (für Schreibmaterial, Porto, Reisegelder usw.) wurde beschlossen, den Vereinsbeitrag auf 20 ℳ und den Gruppenbeitrag auf 10 ℳ, möglichst aber in Anlehnung an den von den Staatsförstern zu zahlenden Beitrag, festzusetzen. Punkt 3. Bestellung von Vertrauensmännern. Es wird folgender Antrag gestellt: In der „Deutschen Forst-Zeitung", dem Vereinsorgan, einen Artikel zu veröffentlichen darüber, welche Aufgaben und Ziele der Verein verfolgt, und welche Mittel und Wege gegeben sind, dies zu erreichen. Ferner wird der Vorstand ersucht, eine andere Gruppeneinteilung als die bisher bestehende zu veranlassen und Untergruppen zu bilden, z. B. a) die Bezirksgruppe, welche die Mitglieder des Regierungsbezirks zusammenfaßt. Innerhalb des Regierungsbezirks sind in Anlehnung an die gesetzlichen Bestimmungen aus der Mitte der Bezirksgruppe heraus je nach Bedarf

Digitized by Google

Vertrauensmänner zu wählen. Diese Bezirksgruppen (drei) sind wieder in b) der Provinzgruppe zusammenzufassen. Punkt 4. Entwickelung der Bezirksgruppe und Mitgliederwerbung. Es wurde festgestellt, daß eine beträchtliche Anzahl von Kommunalforstbeamten immer noch dem Verein fernsteht. Darum glaubte die Versammlung durch vorgenannte Gruppeneinteilung ein ersprießlicheres Wirken in bezug auf Werbetätigkeit zu erreichen als bisher. Punkt 5. Besoldungsangelegenheit. Es wurde beschlossen, den ersten Vorsitzenden, Herrn Oberförster Gebbers, zu ersuchen, die allen waldbesitzenden Kommunen übersandten Vorschläge zur Gehaltsregulierung usw. im Vereinsorgan zu veröffentlichen. Da zum größten Teil die Gehaltsregulierung in den Kommunen noch nicht durchgeführt ist, der Verein selbst aber solange noch eine abwartende Haltung einnehmen muß, wird den einzelnen Mitgliedern empfohlen, ihren persönlichen Einfluß bezüglich Eingruppierung in eine bestimmte Klasse und Zugeständnissen von Rechten (Jagd usw.) geltend zu machen. Punkt 6. Verschiedenes. Von dem Kollegen Zachow-Köslin wurde ein Hinweis gegeben auf das von dem neudeutschen Privatforstbeamtenverein ins Leben gerufene Kaufhaus für deutsche Förster, e. G. m. b. H. Derselbe war in der Lage, Bedingungen, unter denen der Bezug von Bedarfsartikeln möglich ist, bekanntzugeben. Von den verteilten Zeichnungsscheinen wurde Gebrauch gemacht.

Gollnow, den 20. Juni 1920.

Sembach, stellv. Vorsitzender.

Ortsgruppe Meschede-Arnsberg.

Am Sonnabend, dem 24. Juli 1920, nachmittags 4 Uhr, Mitgliederversammlung im Hotel „Freischütz" zu Fröndenberg. Die Tagesordnung wird in der Versammlung bekanntgegeben. Um zahlreiches Erscheinen der Mitglieder wird ersucht.

Der Vorsitzende.

Ortsgruppe Rüthen-Warstein.

Zur Versammlung am 18. Juni waren von 15 Mitgliedern 11 erschienen. Der Vorsitzende eröffnete die Versammlung um ½ 4 Uhr nachmittags und gab seiner Freude über das fast vollzählige Erscheinen der Mitglieder mit dem Wunsche Ausdruck, daß ein solches Vereinsinteresse für immer herrschen möge. Der Vorsitzende wies darauf hin, daß namentlich in dieser Zeit, eine rege Vereinstätigkeit von äußerster Wichtigkeit sei. Dann schritt man zur Erledigung der Tagesordnung Zu 1. Die Ortsgruppensatzungen sind mit einigen Veränderungen angenommen. Unter anderem ist festgelegt, daß ordentliche Mitgliederversammlungen vierteljährlich stattfinden sollen. Das Nichterscheinen der Mitglieder hierzu ohne triftigen Grund wird mit 10 ℳ bestraft. Zu 2. erstattete der Vorsitzende ausführlichen Bericht über die Bezirksgruppenversammlung vom 18. Mai 1920. Zu 3. Zu Kassenprüfern wurden die Stadtförster Bittner aus Hirschberg und Schmidt aus Warstein gewählt. Zu 4. Die Kassenprüfung ergab deren Richtigkeit und dem Kassierer wurde Entlastung erteilt. Zu 5 a. Als stellv. Vorsitzender wurde der Stadtförster Bittner gewählt. b) Es wurde beschlossen, am 15. Juli eine außerordentliche Mitglieder-Versammlung mit anschließender forstlicher Exkursion abzuhalten, wozu Mitglieder der benachbarten Ortsgruppen herzlichst eingeladen sind. Die Exkursion soll in der Försterei Rüthen I stattfinden und wollen sich die Teilnehmer am 15. Juli, mittags 12 Uhr in der Wirtschaft Suigs am Bahnhof Rüthen versammeln.

gez.: Sommer, Vorsitzender.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstande oder der Einsender.

Brandversicherungsverein Preußischer Forstbeamten.

Bekanntmachung.

Gemäß § 36 unserer Satzungen machen wir bekannt, daß von der 40. ordentlichen Mitgliederversammlung unseres Vereins am 15. Mai d. Js zu Mitgliedern des Verwaltungsrats die satzungsmäßig ausgeschiedenen Mitglieder, nämlich die Herren

Forstmeister Kampmann in Oranienburg,
„ Krause in Neufinkenkrug,
Hegemeister Retzdorff in Potsdam

für die Wahlperiode 1920/22 wieder gewählt worden sind.

Berlin, den 23. Juni 1920.

Hauptvorstand des Brandversicherungsvereins.

v. d. Busche.

Verein mittlerer Staatsforstbeamten Sachsens.

Bezirksgruppe Bärenfels.

Mittwoch, den 28. Juli, von nachmittags 2 Uhr ab, „Grüner Tag" im Gasthof „Zum goldenen Stern" in Frauenstein. Anschließend Besuch der Burgruine. Die werten Damen sind besonders herzlich eingeladen.

Höhne, Vertrauensmann.

*

Forstbezirk Auerbach.

1. Laut Beschluß der letzten Bezirksversammlung war ich am 5. Juli in der Oberforstmeisterei und ersuchte den Oberforstmeister, in diesem Jahre bestimmt einen Waldbesuch für die mittleren Staatsforstbeamten (Verordg. v. 6. Juli 1919, Nr. 2875 Forstreg. A.) anzuordnen. Der Oberforstmeister erklärte, daß er bereits selbst diese Angelegenheit in allernächster Zeit in Fluß gebracht haben würde; er freue sich jedoch, daß die mittlere Forstbeamtenschaft ein solch reges Interesse an derartigen Veranstaltungen zeige. Wahrscheinlich würde der Waldbesuch auf Neudecker oder Untertriebler Revier, und zwar noch in diesem Monate, stattfinden. Nähere Angaben über Zeit, Art usw. werden durch Verfügung der Oberforstmeisterei durch die Revierverwaltungen des Bezirks ergehen. Für die Teilnahme am Waldbesuche können Tagegelder und Reisekosten verrechnet werden. Die Oberforstmeisterei rechnet auf regste Beteiligung. Es ergeht deshalb schon heute die dringende Bitte an die Kollegenschaft des Bezirkes, sich an dem Waldbesuche vollzählig zu beteiligen. Kein Kollege darf im Interesse der Sache fehlen!

2. Krankenunterstützungsverein Sächsischer Staatsbeamten betr. Die Erkundigungen über Beitrittsmöglichkeit, Leistungen des Vereins 2c. habe ich eingezogen. Jedes Mitglied der Krankenunterstützungskasse muß Mitglied des Landesvereins Sächsischer Staatsbeamten für Wohl-

Hosted by Google

fahrtseinrichtungen (Jahresmindestbeitrag 1 Mk.) sein. Das 50. Lebensjahr darf nicht überschritten sein (es besteht Aussicht, daß diese Sperre auf Zeit aufgehoben wird).

Leistungen der Kasse:

a) bei freier Arztewahl 75 % der Kosten für Arzt und Apotheke, in einem Jahre höchstens 300 Mark — in zwei aufeinander folgenden Jahren 450 Mark — in drei aufeinander folgenden Jahren 550 Mark und für jedes weitere Jahr 100 Mark mehr jährlich.

b) Außerdem können je nach der Dauer der Mitgliedschaft und unter gewissen Voraussetzungen 40 bis 200 Mark Sterbegeld gewährt werden. Das Eintrittsgeld beträgt je nach Gehaltshöhe nur 4 bis 5 Mk, die monatlichen Mitgliedsbeiträge für das Mitglied, seine Ehefrau und sämtliche Kinder unter 16 Jahren belaufen sich auf je 1,50 bis 2 Mk. Auch die den Haushalt führende Mutter oder Schwester des Mitglieds oder seiner Ehefrau kann versichert werden. Geschäftsführer der Kasse ist Sekretär Huhle, Amtshauptmannschaft Auerbach. Beitrittsanmeldung kann auch durch mich vermittelt werden und erbitte in diesem Falle Anmeldung. Der Beitritt wird sehr empfohlen.

Forsthaus Ellefeld i. V., 8. Juli 1920.

Baer, Vertrauensmann.

Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Mehrfache Anfragen aus dem Kollegenkreise über den Stand der Besoldungsfrage geben mir Veranlassung, an dieser Stelle darauf hinzuweisen, daß seitens des Vorstandes alle Schritte getan werden, um die berechtigten Wünsche der Förster bezüglich der Einreihung in Gruppe VII, Obersekretäre usw., in Erfüllung zu bringen. Auch der Herr Oberforstrat hat dem Vorstande die Versicherung gegeben, alles zu tun, um den Forstbetriebsbeamten zu helfen.

Weitere Ausführungen über den Gang der Dinge können heute aus leicht erklärlichen Gründen, die in der Natur der Sache liegen, noch nicht gemacht werden.

Das Protokoll der letzten Hauptversammlung vom 21. Februar in Güsten wird den Kollegen durch die Bezirks- bzw. Ortsgruppen zur Kenntnisnahme vorgelegt werden.

Es wird dringend gebeten, den auf jährlich 40 ℳ festgesetzten Vereinsbeitrag halbjährlich bis zum 15. Januar und 15. Juli pünktlichst an den Schatzmeister der zuständigen Bezirks- bzw. Ortsgruppe einzuzahlen.

Wünsche und Anträge zur Besoldungsfrage sind spätestens bis zum 26. Juli d. J. an den Hauptvorstand einzureichen.

Golmitz bei Nedlitz i. Anh., den 6. Juli 1920.

Der Hauptvorstand. J. A.: Grimm, 1. Vors.

Verein Schwarzburg-Rudolstädter Forstschutzbeamten.

Am Sonntag, dem 18. Juli, früh 9 Uhr, findet im Lattermannschen Gasthaus zu Oberrottenbach eine Vereinsversammlung statt. Die Tagesordnung wird in der Versammlung bekanntgegeben. Um recht zahlreiches Erscheinen wird gebeten. Die Beiträge an den Hauptverein für das zweite Halbjahr Beamte 12,50 ℳ, Anwärter 17,00 ℳ sind geschlossen von jeder Oberförsterei baldmöglichst an den Schatzmeister Förster Wohlleben, Cursdorf, abzuführen.

Die unwiderrufliche Anstellung der Waldhüter ist uns zugesichert.

Fischbachswiese, den 5. Juli 1920.

P. Henkel, Vorsitzender.

Verein Thüringer Staatsförster.

Landesgruppe Weimar.

Sonnabend, den 31. Juli, nachmittags 1 Uhr, findet in Weimar im Hotel „Alexanderhof" eine Landesgruppenversammlung mit folgender Tagesordnung statt:

1. Bericht über Organisation.
2. Stellungnahme zu: a) Dienstwohnung, b) Dienstland.
3. Besprechung einer neuen Dienstanweisung.
4. Besoldungsresultat.
5. Das Ergebnis der Abgangsprüfung unserer Berkaer Forstschüler; Anstellungsfrage derselben.
6. Künftige Vor- und Ausbildung.
7. Mitgliederaufnahme.
8. Verschiedenes.

Das Erscheinen von mindestens einem Kollegen jeder Oberförsterei ist dringend erwünscht.

Nach der Versammlung gemütliches Beisammensein im Versammlungslokale, wozu auch die Damen der Kollegen besonders herzlich willkommen sind.

Ettersburg bei Weimar.

Trautloft, Landesgruppenvorsitzender.

Jede Gabe ist willkommen

dem Unterstützungsfonds des Vereins „Waldheil", Neudamm, Bez. Ffo. Sammlungen von Angehörigen der grünen Farbe, Freunden und Gönnern werden dringend erbeten.

8

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Grundsätze für die Anstellung und Besoldung der Kommunalforstbeamten in Preußen. 541. — Parlaments- und Vereinsberichte. 548. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 548. — Kleinere Mitteilungen: Allgemeines. 549. Forstwirtschaft. 550. Waldbrände. 551. Brief- und Fragekasten. 551. — Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten. 552. — Nachrichten des Vereins Preußischer Staatsförster. 553. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. 555. — Verein Preußischer Kommunal-Forstbeamten. 556. — Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften. 557.

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen und Vereinsnachrichten, die in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, müssen am Sonnabend der vorhergehenden Woche, also acht Tage vor dem Ausgabedatum jeder Nummer, eingegangen sein. Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können noch bis Montag früh Aufnahme finden.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Preussischer Staatsförster, des Vereins „Waldheil", des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Preussischer Kommunal-Forstbeamten, des Vereins mittlerer Staatsforstbeamten Sachsens, des Vereins Mecklenburg-Schweriner Staatsförster, des Vereins Thüringer Staatsförster, des Vereins staatlicher Förster Sachsen-Meiningens, des Vereins Schwarzburg-Rudolstädter Forstschutzbeamten, des Vereins der mittleren Staatsforstbeamten des Freistaates Sachsen-Altenburg, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, des Schaumburg-Lippeschen Förstervereins, des Vereins Fürstlich Hohenzollernscher Förster.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **10,50 Mk.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1920, fünfter Nachtrag), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und das alte Österreich-Ungarn **13,50 Mk.**, im Weltpostverein **16 Mk.** Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **80 Pf.** abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres.

Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 30. **Neudamm, den 25. Juli 1920.** **35. Band.**

Zum Wegfall der Nebeneinnahmen der Forstbeamten.

Von Revierförster **Hennig** in Feldichen.

Die Besoldungsregelung hat allen Beamten, also auch den Forstbeamten die Möglichkeit gegeben, bei den heutigen teilweise sinnlos hohen Preisen, die notwendigen Kosten für eine bescheidene Haushaltsführung aufbringen zu können. Um alle gleichwertigen Beamten in ihren Einkommensbezügen gleich zu stellen, sollen den Forstbeamten — hauptsächlich auf Wunsch der Beamten anderer Ressorts — die Nebenbezüge genommen werden. Bei Durchführung dieser Maßnahmen drohen uns große Gefahren.

Das sogenannte Frei-Brennholz ist uns genommen, jetzt sind Erwägungen im Gange, die Wirtschaftsland und Wiesenpachtgelder in solcher Höhe festzusetzen, daß den Forstbeamten kein Überschuß aus der Bewirtschaftung derselben erwachsen soll.

Wir Forstbeamten wollen den anderen Beamtenständen nichts voraus haben. Wir haben immer nur danach gestrebt, den anderen gleichwertigen Beamten gleich bewertet zu werden. Wir sehen es dieserhalb auch nur als eine Maßnahme zur gleichen Bewertung an, daß uns das sogenannte Frei-Brennholz genommen ist, obgleich wir uns der mißlichen Seite und der Gefahren dieser Entziehung voll bewußt sind. Wir erkennen es auch als eine Maßnahme zur gleichen Bewertung mit den anderen Beamtenständen an, wenn jetzt eine neue Festsetzung der Wirtschaftsland- und Wiesenpachtgelder in der Höhe vorgenommen wird, daß *wesentliche* Überschüsse bei einer Durchschnittsbewirtschaftung nicht mehr vorkommen. Nun aber sind Zahlen — insbesondere für die geplanten Wiesenpachtgelder — genannt worden, die uns die Sorge aufdrängen, daß uns die Lebensmöglichkeit genommen wird. — Die Staatsregierung muß bei Festsetzung neuer Wirtschaftsland- und Wiesenpachtgelder solche Preise in Betracht ziehen, die uns die Wirtschaftsführung nicht zur Unmöglichkeit machen dürfen; sie kann auch unmöglich die phantastischen Schieberpreise, die im letzten Jahre für Heu gezahlt wurden, als Anhalt für eine langfristige Pachtpreisfestsetzung benutzen. Wir sind Beamte die sich nur in ihrer dienstfreien Zeit der Landwirtschaft widmen können, wir müssen alle Arbeiten durch bezahlte Arbeiter, zu dem jetzt so hohen Lohntarif für *Forst*arbeiter ausführen lassen — also einem höheren Tarif als dem für Landarbeiter; wir können also unmöglich einen gleichen Pachtpreis zahlen wie es der kleine Pächter vermag, der ausschließlich durch seine und seiner Familienmitglieder *eigene* Arbeit die Bezahlung für seine Tätigkeit auf dem gepachteten Lande und in der Wirtschaft findet. Bei unserer entlegenen Wohnung benötigen wir ein Gespann, das teilweise sogar im Dienste gebraucht wird und diesem unzweifelhaft oft genug zu gute kommt. Eine Wirtschaft müssen wir führen, weil wir sonst in eine häßliche, dem Walde nicht dienende Abhängigkeit von der Landbevölkerung der Umgegend kämen. Zu berücksichtigen ist auch, daß ein neu ernannter Forstbeamter bei Übernahme und Einrichtung seiner ersten Stelle, auch wenn er sich nur ganz mäßig mit zwei geringen Pferden, zwei Kühen, zwei Schweinen, etwas Federvieh und dem unbedingt erforderlichen Wirtschaftsinventar einrichtet, heute hierzu einen Geldbetrag von 40 000 *M* benötigt und, weil er den fast nie selbst besitzt, borgen und mit 2000 *M* jährlich verzinsen muß. Zu berücksichtigen ist ferner, daß unsere Dienstgehöfte

Hosted by Google

meist vom Walde umschlossen liegen und daher die kleine Landfläche fast immer der Frostgefahr unterworfen ist. In vielen Fällen ist auch keine Vorflut bei diesen kleinen waldumschlossenen Landflächen da und es kommen häufig genug Wasserschäden vor. Berücksichtigt muß unbedingt auch werden, daß die meisten Forstbeamten bei ihren ortsentlegenen Wohnungen anderen gleichwertigen Beamten gegenüber große Mehrkosten durch die Schulausbildung der Kinder und durch Arzt usw. haben und daß geringe Einnahmen aus der Wirtschaft dem Forstbeamten einen Ausgleich für diese durch die Dienstverhältnisse entstehenden Unkosten gewähren sollten. Schließlich muß ich auch an den täglichen Ärger mit den heutigen Dienstboten und die von vielen nicht geahnte Arbeit des Forstbeamten und seiner Familienangehörigen bei der Wirtschaftsführung erinnern. Dies alles hat die Staatsregierung bei Festsetzung der neuen Pachtpreise zu berücksichtigen, aber auch die Beamten der anderen Ressorts müssen dies beachten und nicht scheel auf den Forstbeamten sehen und glauben, er sei in Folge seiner einträglichen Wirtschaft auf Rosen gebettet.

Ich glaube nun nicht daß unsere Wirtschaftsländereien nennenswert verteuert werden können, den es gibt wohl keinen Menschen, der da ernsthaft annimmt, wir wirtschaften bei den heutigen Löhnen nennenswerte Überschüsse aus unseren meist geringwertigen Böden. Auch könnten wir bei zu hoher Pachtpreisfestsetzung es ruhig auf eine öffentliche Verpachtung ankommen lassen, in der wir den Acker billig pachten können, weil niemand zu diesen Verpachtungen erscheinen würde, da das Land der Bewirtschaftung durch anliegende Ortsbewohner meist zu entlegen ist. Anders verhält es sich mit den Wiesen. Diese würden bei öffentlicher Verpachtung vorläufig noch höhere Pachtpreise bringen als wir zu zahlen in der Lage sind, denn im Handel wird das Heu so lange einen derart hohen Preis bringen, der eine Verwertung durch den Viehmagen unrentabel macht, als wie unsere Valuta so niedrig steht und demzufolge viel Heu ins Ausland geht.

Ich gebe zu, daß bei den vorjährigen märchenhaften Heupreisen einzelne Forstbeamte, die nicht wirtschaften, sondern ihr Wirtschaftsland verpachtet haben, recht erhebliche Einnahmen durch Wiesenverpachtung gehabt haben. Dieser Vorteil trifft aber nur einzelne, denn die Allgemeinheit der Forstbeamten muß — gezwungen durch die isolierte Lage — selbst wirtschaften. Man nehme doch denen, die zuviel Wiese haben und daher verpachten können einen Teil ab, so daß Verpachtung ausgeschlossen ist, begehe aber nicht die Ungerechtigkeit, allen Forstbeamten die Wiesen übermäßig zu verteuern.

Ich gestatte mir, auf Seite 561 eine Berechnung aufzustellen, aus der hervorgeht, wie hoch der Nutzen ist, den ein Hektar unserer Durchschnitts-Waldwiesen bei Verwertung seiner Ernte durch den Viehmagen ergeben kann. Ich nehme hierbei an, daß das Heu an Kühe verfüttert wird und bemerke, daß alles Heu, das an Pferde und Jungvieh verfüttert wird, geringer in seinem Ertragswert zu beziffern ist. Es gibt vereinzelt Flußniederungswiesen, die einen erheblich höheren Ertrag liefern, doch ist hier zu beachten, daß bei Flußniederungswiesen häufig einer oder beide Grasschnitte durch Überschwemmung vernichtet werden und daß durch Herausfischen des Grases aus überschwemmten Wiesen der Wert des Heues stark herabgemindert wird, außerdem Riesenkosten entstehen, wie dies in den letzten beiden Jahren vielerorts der Fall gewesen ist. Unsere Durchschnitts-Waldwiesen ergeben bei guter Düngung je Hektar etwa 60 Zentner Heu und 24*) Zentner Grummet. Ein Altrind benötigt für den Tag ⅓ Zentner Heu, für das ganze Jahr demnach rund 120 Zentner, es würden also für ein Altrind, das nur im Stalle gefüttert wird, 1,43 ha Wiese erforderlich sein. Der Milchertrag einer guten Kuh ist heute — wo kein Kraftfutter zur Verfügung steht, also deutlich der reine Heufutterwert ersichtlich ist — im Jahresdurchschnitt 5 Liter je Tag, im ganzen Jahre etwa 1825 Liter. Von dieser wenig fetthaltigen Milch ergeben etwa 18 Liter ein Pfund Butter. Die Kuh würde also im ganzen Jahre 101 Pfund Butter geben, daneben würden 1600 Liter Magermilch für die Kälber, Ferkel und den übrigen Haushalt verwertbar sein, deren Wert im Haushalt etwa 30 ₰ je Liter beträgt, also 480 ℳ im Jahre, außerdem 290 Liter Buttermilch. Auf ein Stück Vieh entfallen bei den heutigen hohen Löhnen nach von mir aufgestellten genauen Berechnungen 365 ℳ Pflegekosten, wovon auf 1 ha 255 ℳ zu berechnen wäre.

*) Anmerkung der Schriftleitung. Wir halten diese Zahlen als Durchschnittsertrag bei guten Wiesen nur dann für erreichbar, wenn sie in der Weise gedüngt werden, wie das in der später angegebenen Berechnung zum Ausdruck gebracht ist. Wie man uns von kundiger Seite mitteilt, wird der Durchschnittsertrag sonst etwa ⅓ niedriger geschätzt. Derartige Berechnungen sind naturgemäß stets schwankend, obwohl das herangezogene Beispiel uns eher zu rosig als zu ungünstig erscheint. Es wird viele Dienststellen geben, bei denen die angegebenen Ziffern nicht erreicht werden. Ferner glaubten wir nicht, daß in den nächsten Jahren künstlicher Dünger zu den Preisen (Zentner 20 ℳ) zu kaufen ist., den Verfasser eingesetzt hat. Schließlich läßt sich noch der Einwand erheben, daß in nachstehender Berechnung der Wert des Rinderdüngers nicht in Ansatz gebracht worden ist. Dem kann aber entgegengehalten werden daß Forstbeamtendienstländereien, die ausnahmslos aus geringen Waldböden bestehen, überhaupt unrentabel sind, wenn sie nicht dauernd mit animalischem Dünger besonders stark angereichert werden. Es handelt sich überhaupt um Verhältnisse, die mit den landläufigen landwirtschaftlichen nicht gleichzustellen sind.

Hosted by Google

Die Berechnung würde also ergeben:

Einnahme je ha	
70, 63 Pfd. Butter je 11,40 ℳ	= 805,— ℳ
975 Liter Magermilch je 30 ₰	= 292,50 ℳ
200 „ Buttermilch je 30 ₰	= 60,— ℳ
Zusammen	1157,50 ℳ
ab Ausgabe	985,— ℳ
Überschuß	172,50 ℳ

Ausgabe je ha:	
Düngung: 4 Zentner Thomasmehl, 8 Zentner Kainit (in der Erwartung, daß die Preise sinken werden)	= 240 ℳ
Anfuhr und Streuen des Kunstdüngers	= 40 ℳ
Grabenräumen, Breiten von Maulwurfshügeln usw.	= 20 ℳ
Wieseneggen	= 40 ℳ
Mähen von Heu und Grummet	= 140 ℳ
Trocknen von Heu und Grummet	= 180 ℳ
Einfahren und eintassen	= 40 ℳ
Zinsen für den Viehwert	= 30 ℳ
Pflegekosten (Siehe vor)	= 255 ℳ
Zusammen	985 ℳ

Es würde also auf 1 ha Wiese ein Überschuß von 172,50 ℳ zu erzielen sein, der aber nur durch die Mitarbeit des Forstbeamten und seiner Familienmitglieder ermöglicht wird.

Es wird unbedingt zugegeben werden müssen, daß ein Ertrag von 60 Zentner Heu und 24 Zentner Grummet nur bei reichlicher Düngung erreichbar, daß ein täglicher Durchschnittsertrag von 5 Liter Milch nur von einer guten Kuh möglich ist, und daß die eingestellten Ausgabekosten eher zu niedrig bemessen sind. Es könnten demnach für eine neue Pachtpreisbemessung für Wiesen nur die 172,50 ℳ Überschuß je Hektar in Betracht gezogen werden, von denen immer noch ein angemessener Betrag für Mitarbeit des Forstbeamten und seiner Familienmitglieder in Abzug zu bringen wäre.

Nachwort. Vorstehender Artikel betrifft eine so wichtige Frage, daß wir ihn unter Zurückstellung anderer Arbeiten sofort veröffentlicht haben. Wir fordern auch zu weiteren Äußerungen über diesen Gegenstand auf. Bemerken möchten wir, daß uns Zeiten, wie die jetzigen ganz ungeeignet dünken, in Angelegenheiten des Forstbeamtendienstlandes so durchgreifende Änderungen vorzunehmen. Unser gesunkener Geldwert und die im Gegensatz dazu übermäßig gesteigerte Bewertung von Grund und Boden und seiner Produkte muß zu unzutreffenden Einschätzungen führen und damit zu Härten, die keinesfalls beabsichtigt sind. Die Schriftleitung.

Nochmals zur Revierförsterfrage.

(Fortsetzung.)

Wir veröffentlichen dann in den Äußerungen 3, 4 und 5 Meinungen von Angehörigen des Försterstandes, die sich wunderbarerweise durchweg für Beibehaltung der jetzigen Einrichtung aussprechen bzw. ganz ernstlich davor warnen, die einzige Aufstiegsmöglichkeit des Försterstandes so ohne weiteres preiszugeben.

3.

Obwohl ich schon seit Jahren den Standesfragen in unserem Verein kühl gegenüber stehe, weil ich eine Reihe wichtiger Beschlüsse nicht habe billigen können, will ich doch, da die Bitte an mich gerichtet ist, einige Worte zur Revierförsterfrage sagen. Ein altes Sprichwort sagt: „Der Neid tötet die besten Triebe beim Menschen." Das ist auch wieder hier der Fall. Während die meisten Beamten-Kategorien bestrebt sind, die Zahl der gehobenen Stellen in ihrem Stande zu vermehren, so wollen die Förster die wenigen Stellen, die sie haben, abschaffen, nur deshalb, weil hier und da mal ein Mißgriff stattgefunden hat. Das ist tief bedauerlich.

Gerade jetzt, wo es möglich wäre, die Zahl der Revierförsterstellen ganz erheblich zu vermehren, sobald die Privat-, Genossenschafts- und dergleichen Waldungen unter Staatsaufsicht gestellt werden, fordert unser Standesverein die Aufhebung der von der Verwaltung für nötig gehaltenen Einrichtung.

Durch eine Vermehrung der Revierförsterstellen würden auch eine entsprechend größere Zahl von Assistentenstellen für unsere Anwärter geschaffen, das müßte doch auch berücksichtigt werden. Eine gesunde Vereinspolitik dürfte keine Verminderung und kein Eingehen der Revierförsterstellen, sondern müßte eine Vermehrung und Verbesserung dieser Stellen erstreben. Die gegenwärtige Revierförsterstellung bietet für viele Förster nichts Erstrebenswertes. Es ist die Ablegung einer Prüfung für die Revierförster gefordert worden. Dabei ist aber jedenfalls nicht daran gedacht, daß dann auch für die Forstverwaltungsbeamten und auch für andere Beamtenklassen Prüfungen vorgeschrieben werden müssen, wenn sie in höhere Stellen aufrücken wollen. Oder sollen die Förster eine Ausnahme bilden? Unser Stand krankt aber an Ausnahmen gerade genug. Vielleicht weist die Schriftleitung bei nächster Gelegenheit auf die Vermehrung der Revierförsterstellen infolge Stellung der Privat-, Genossenschafts- usw. Forsten unter Staatsaufsicht hin.

Lohra b. Marburg,
Hegemeister Riemenschneider.

4.

Bei Erörterung der Revierförsterfrage fällt mir auf, daß ein Moment, das besonders für Beibehaltung, ja für bedeutende Vermehrung der Revierförsterstellen spricht, nicht erwähnt wird. Die Försterprüfung wird künftighin im Alter von 24 Jahren, früher 28 Jahren, abgelegt. Was ist dann für den jungen Mann noch zu erstreben? Zutritt zur Verwaltungslaufbahn? Wenn es, wider Erwarten, doch dahin

Hosted by Google

kommen sollte, so wird das doch nur in sehr seltenen Fällen vorkommen. Eine Revierförsterprüfung und bedeutende Vermehrung der Revierförsterstellen würde ein kräftiger Anreiz zur Weiterbildung sein. Daß nicht jeder die Prüfung besteht, ist durch entsprechende Erschwerung zu erreichen. Auch Vorbedingungen, z. B. langjährige Beschäftigung im Außendienst und Nachweis über Beherrschung des Geschäftsganges auf der Oberförsterei, würden schon dahin wirken, daß die Anzahl der Revierförsteranwärter nicht allzugroß würde. Thunecke-Gittersdorf.

5.

In letzter Zeit brachte die „Deutsche Forst-Zeitung" Artikel, die für und gegen die Revierförstereinrichtung sind. Als langjähriger Leser erlaube ich mir, bei dieser Gelegenheit auch einmal meine unmaßgebliche Ansicht zu Papier zu bringen. Von vornherein erkläre ich, daß ich selbst als Revierförster nicht mehr in Betracht komme; ich bin 63 Jahre alt und in kurzer Zeit pensionsfähig.

Vor mehreren Jahren, noch in Friedenszeiten, sagte meines Wissens unser hochverehrter Vorgesetzter, Oberlandforstmeister Wesener im Abgeordnetenhause bei Besprechung der Forstschreibereinrichtung: „Aus diesen Forstschreibern entnehmen wir dann unsere Revierförster." Diese Worte werden wohl noch jedem Leser der „Deutschen Forst-Zeitung" erinnerlich sein, in der Person irre ich mich wohl auch nicht. So mancher alte Förster hat sich damals über den Ausspruch unseres höchsten Vorgesetzten gewundert, aber es hieß damals: Mund halten. Wir Förster dachten nämlich so: Der Revierförster soll vor allem ein Praktiker sein, denn seine Hauptaufgabe liegt doch im Beaufsichtigen und Zurechtweisen der Förster in den Waldgeschäften. Das Schreibwerk spielt hier nur eine geringe Rolle, obgleich es auch für einen Revierförster gut ist, daß er vom Bürodienst etwas Kenntnis hat.

Unsere Forstschreiber sind wohl zum größten Teil aktiv Gediente. Ob ihnen nun das Interesse am Walde durch die lange Dienstzeit abhanden gekommen ist oder ihnen das Stubensitzen angenehmer erscheint, darüber will ich nicht urteilen. So ein Langgedienter hat den Wald während seiner Militärzeit nicht oft zu sehen bekommen, nun geht er bald ins Büro und sitzt dort, bis er zum Revierförster ernannt wird. Jetzt soll er alte, im Außendienst erfahrene Förster im Praktischen unterweisen; da fragt man sich doch: wo hat er die dazu nötigen Kenntnisse her? Das eine Jahr, das bei der Försterprüfung verlangt wird, kann ihn unmöglich dazu befähigen; den Forstbetrieb erlernt man draußen im Walde und nicht im Zimmer. Es scheint heute, als ob beim Förster die Hauptsache das Schreibwerk wäre und der der Tüchtigste ist, der die wenigsten Korrekturen in Grün und Blau in den jetzt so umständlichen Verlohnungen aufzuweisen hat. — Eine Nachfrage würde wohl ergeben, daß die meisten Revierförster Forstschreiber waren.

Bisher kam es bei der Ernennung zum Revierförster nur auf das Urteil und den Wunsch eines Vorgesetzten an. Auf Schulkenntnisse, Art des Bestehens der Jäger- und Försterprüfung wurde nicht gesehen, und daher kam mancher Mißgriff vor. Die Oberförster hielten wohl meist ihren Forstschreiber für den Geeignetsten, denn der tägliche Umgang mit diesen und seine Dienstleistungen unter den Augen des Vorgesetzten haben zumeist ein — man kann sagen — fast freundschaftliches Verhältnis herausgebildet, so daß der Vorschlag zum Revierförster nicht fern lag.

Künftighin aber sollten Schulkenntnisse, Art des Bestehens der Jäger- und Försterprüfung sowie vor allem eine mit gutem Erfolg geführte mehrjährige Försterzeit, solange nicht eine besondere Prüfung vorgesehen ist, für den zu ernennenden Revierförster maßgebend sein; dann würde wohl die Verstimmtheit gegen die jetzigen Revierförster aufhören. Denn gegen die Revierförster wäre an und für sich nichts einzuwenden. Warum soll dem Oberförster in großen Revieren nicht eine Hilfe beigegeben werden? Es kommt bloß auf die richtige Auswahl an, und diese war bisher nicht immer gewährleistet. Vor allem aber sollten neu zu besetzende Revierförsterstellen zur Bewerbung ausgeschrieben werden; bisher erfuhr man die Ernennung eines Revierförsters erst durch die „Deutsche Forst-Zeitung", bis dahin blieb sie meist Geheimnis.

Ein Hegemeister aus dem Bezirk Oppeln.

Die folgende Äußerung spricht sich gegen die Beibehaltung der Revierförster aus. Begründet wird dies besonders damit, daß diese jetzt in eine höhere Besoldungsklasse gebracht worden sind, ohne daß von ihnen die Befähigung hierzu durch Ablegung einer entsprechenden Prüfung erbracht worden sei.

6.

Es ist sehr wohl zu verstehen, wenn die Revierförster für die Beibehaltung der jetzigen Revierförstereinrichtung sind und diese womöglich noch weiter ausgebaut wissen wollen, um dadurch selbständiger und vom Revierverwalter weniger abhängig zu sein. Am liebsten möchten sie „verwaltende Revierförster" werden. Als Beweis dafür wird von den Revierförstern angeführt, daß diese ihrer Meinung nach eine Oberförsterei ebenso gut verwalten können, wie ein Oberförster; wobei sie sich auf die Kriegszeit berufen. Dem kann entgegen gehalten werden, daß in der Kriegszeit die Verwaltungsgeschäfte einer Oberförsterei auf gar vielen Stellen auch von Förstern versehen worden sind.

Wenn die Förster, die weit ab von einer Oberförsterei wohnen, einem Revierförster als Untergebene unterstellt werden, so glaube ich, daß dadurch die Dienstfreudigkeit nicht gefördert wird. Der Förster hat, wenn alle Sachen durch den Revierförster gehen, zu oft das Gefühl, überflüssig zu sein. Auch in den Augen seiner Arbeiter und der Bevölkerung wird der Förster hierdurch herabgesetzt, weil der Revierförster überall anleitend eingreifen will und den Förster in die Stellung eines Aufsehers herabzudrücken versucht.

Ich vertrete daher den Wunsch, daß die Revierförster abgeschafft und alle Forstbetriebsbeamten gleichgestellt werden, und ich glaube, daß fast sämtliche Staatsförster mir beistimmen werden. Im Interesse des ganzen Försterstandes wäre es sicher wünschenswert, wenn auch die Revierförster sich zu dieser Auffassung bekennen wollten. Die Hoffnung hierauf scheint aber sehr gering zu sein. Leider ist außerdem in vielen Aeußerungen, die von den Revierförstern ausgingen, die besondere Wichtigkeit ihrer Persönlichkeit in einer Weise hervorgehoben worden, die verstimmen mußte.

Wenn nun weiter, wie in der neuen Besoldungsvorlage zum Ausdrucke kommt, unter dem Einflusse dieser Ausnahmestellung für einige Standesangehörige — die ohne ersichtlichen Grund vorgezogen sind — besondere Vergünstigungen hervorgerufen werden, so ist gewiß zu verstehen, daß die Zurückgesetzten mit einer solchen Einreihung unzufrieden sind. Es ist nicht gerade nötig, daß alle Förster m. R. den Titel „Revierförster" bekommen, so von der Titelsucht sind die Förster wohl nicht geplagt. Es sollen aber keine Ausnahmen gemacht werden. Von den Revierförstern wird immer betont, man solle durch Abschaffung der Revierförstereinrichtung den Tüchtigen

Hosted by Google

das Aufrücken in eine gehobene Stellung nicht versperren. Was nutzen aber unter 4560 Förstern 260 Revierförsterstellen? Selbst wenn diese noch um 100—200 vermehrt würden, müßten sich die übrigen 4000 Förster, die nicht Revierförster werden, zurückgesetzt fühlen und am meisten gerade die, welche gezwungen sind unter einen Revierförster zu arbeiten.

Auch wird von einzelnen Revierförstern hervorgehoben, daß sie die Abzählungstabellen, Versteigerungsprotokolle und Verabfolgezettel schreiben, auch durch Prüfung von Nummerbüchern und Lohnzetteln das Oberförsterbüro entlasten. Dazu kann bemerkt werden, daß sich der Revierförster diese Prüfungen ersparen kann, da das endgültig nur durch den verantwortlichen Sekretär der Oberförsterei ausgeführt werden kann. Die Abzählungstabellen fertigt in den meisten Fällen der Förster an. Das Oberförsterbüro wird also keineswegs entlastet. Für den Staat wäre es auch viel vorteilhafter, wenn dem Oberförster der ein größeres Revier zu verwalten hat, mehr Schreibkräfte für sein Büro gegeben würden, damit er so mehr Zeit für den Wald gewinnt und dann auch die entlegeneren Teile öfter aufsuchen kann. Im Büro könnten auch bequem die Anwärter Beschäftigung finden, die zur Zeit den Revierförstern als Assistenten überwiesen sind. — Die erneute Besprechung der Revierförsterfrage erscheint mir in dem gegenwärtigen Augenblicke mit Rücksicht auf die Besoldungsregelung geboten. Die Revierförster sollen eine Klasse höher gesetzt werden als die Förster, trotzdem sie durch keine Prüfungen einen besonderen Befähigungsnachweis für eine solche Bevorzugung erbracht haben. Es kann somit nicht unberechtigt sein, wenn dieser Umstand zur Sprache gebracht wird, denn ebenso gut wie diese, haben auch alle anderen Förster auf Grund ihrer Ausbildung und Prüfungen Anspruch auf eine gleiche Bewertung ihrer Tätigkeit, also auch Anspruch auf Aufnahme in Kl. 7 der Besoldungsordnung. Was bei den Lehrern möglich ist, sollte auch bei den Förstern möglich sein. Die Lehrer sind sämtlich in einer Besoldungsklasse, seien es Lehrer oder Rektoren. Hegemeister Marx-Guttau.

Infolge des knappen, uns zur Verfügung stehenden Raumes ist es leider nicht möglich, die Auseinandersetzungen schon heute abzuschließen. Wir werden deshalb in nächster Nummer den Schluß der Artikelreihe zur Veröffentlichung bringen. (Schluß folgt.)

Das Gesetz über die Unterbringung von mittelbaren Staatsbeamten vom 30. März 1920.

Von **Carl Baltz**, Hannover.

Dieses Gesetz hat für eine vorübergehende Zeit sehr einschneidende Änderungen für die Stellenbesetzung im mittleren Staatsdienst gebracht und ist deshalb auch für die Kommunalforstbeamten von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Es handelt sich darum, die mittelbaren Staatsbeamten in den abgetretenen preußischen Gebieten, sowie aus den besetzten Landesteilen, soweit ihnen hier die Fortsetzung ihrer Tätigkeit nicht mehr zugemutet werden kann und schließlich auch aus Elsaß-Lothringen, soweit sie hier am 10. November 1918 im Besitz der preußischen Staatsangehörigkeit waren oder an diesem Tage keinem anderen Bundesstaat angehörten, wieder ihrer Tätigkeit zuzuführen. Im übrigen soll auch den Beamten aus den abgetretenen und besetzten Gebieten, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Stelle unter wesentlich ungünstigeren Bedingungen angenommen haben, als sie ihnen nach den Vorschriften dieses Gesetzes zustehen würde, Gelegenheit gegeben werden, in ein Anstellungsverhältnis zurückzukehren, das dem aufgegebenen gleich ist. Das Gesetz läßt die Bestimmungen über die Anstellung von Militäranwärtern (Inhaber des Zivilversorgungsscheins. Der Verf.) und Inhabern des Anstellungsscheins (Nichtkapitulanten. Der Verf.) unberührt, mit der Maßgabe, daß den Militäranwärtern die Kanzleibeamtenstellen nur zur Hälfte, die Unterbeamtenstellen nur zu zwei Dritteln vorbehalten bleiben. (§ 1 Nr. 3.)

Mit Rücksicht darauf, daß alle freien, freiwerdenden oder neuzuschaffenden Stellen mit unterzubringenden Beamten im Sinne des Gesetzes zu besetzen sind, wird den Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins der Vorzug eingeräumt, daß die mit ihnen zu besetzenden Stellen bis zu einem gewissen Grade vorbehalten sind. Dieses Vorzuges sind die Forstversorgungsberechtigten nicht teilhaftig geworden, weil die im mittelbaren Staatsdienst stehenden Forstbeamten nicht als Militäranwärter im Sinne des Gesetzes anzusehen sind und deshalb wie alle übrigen Beamten, soweit ihnen das Gesetz keine Sonderstellung eingeräumt hat, behandelt werden müssen.

In Frage kommen die Forstbeamten der Gemeinden und Gemeindeverbände (Kreise, Provinzen, Zweckverbände) sowie aller sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes, von denen nur die Forstbeamten der Landwirtschaftskammern hier interessieren, die mit den Gemeindeforstbeamten eine gewisse Gleichstellung erfahren haben.

In erster Linie ist zu beachten, daß als Beamte im Sinne des Gesetzes nur die nach den geltenden öffentlich rechtlichen Vorschriften im Hauptamte angestellten Personen in Frage kommen; bei Kommunalbeamten also diejenigen, die eine Anstellungsurkunde erhalten haben. Ihnen gleichgestellt werden die Angestellten, die mindestens zehn Jahre bei einer Körperschaft tätig gewesen sind und die aufgegebene Stelle mindestens fünf Jahre ununterbrochen innegehabt haben. (§ 2.)

Alle Forstbeamtenstellen, die frei sind, frei werden oder durch Neugründung entstehen, müssen von den Körperschaften unverzüglich dem Fürsorgeamt angemeldet werden und erst vom 1. April 1921 ab ist eine angemessene Anzahl, jedoch nicht mehr als die Hälfte, zur Besetzung durch nicht unter dieses Gesetz fallende Bewerber freizugeben (§ 4). D. h. mit anderen Worten: Alle Forstbeamtenstellen des Kommunaldienstes und der Landwirtschaftskammern sind grundsätzlich der freien Bewerbung entzogen und zwar vom Tage der Verkündung des Gesetzes, dem 30. März ab. Das hat insofern eine sehr einschneidende Bedeutung, weil eine Stellenbesetzung, die entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes erfolgt ist, keine Gültigkeit hat, falls das Fürsorgeamt diese Stelle binnen zwei Jahren nach der Besetzung in Anspruch nimmt (§ 15 Abs. 1). Nachteile können

Hosted by Google

dem betroffenen Beamten nur erwachsen, sofern ihm ein nachweisbares Verschulden zur Last fällt, also wenn er weiß, oder den Umständen nach wissen mußte, daß ihm die Stellung zu Unrecht übertragen ist. Unter andern Umständen kann die Stelle zwar verloren gehen, aber der Beamte kann seine Ansprüche im Wege der gerichtlichen Klage geltend machen (§ 15 Abs. 2).

Von allen angemeldeten Stellen kann das Fürsorgeamt die Hälfte, d. h. immer die Hälfte der in Frage kommenden Beamtenklasse, zur Besetzung durch unmittelbare Zuweisung eines bestimmten Bewerbers vorbehalten, muß aber diesen seinen Entschluß der Anstellungsbehörde innerhalb zwei Wochen nach Anmeldung der Stelle bekannt geben oder zum Ausdruck bringen, daß die Stelle zur Besetzung frei gegeben werden solle (§ 6). Diese Freigabe ist aber in diesem Falle nur dahin zu verstehen, daß sie für die in die Bewerberliste zur Unterbringung eingetragenen Beamten freigegeben sein solle. Es ist nun nicht gesagt, daß die Körperschaften einen dieser Bewerber unbedingt wählen müssen, denn wenn innerhalb drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung der Stelle durch das Fürsorgeamt eine Besetzung nicht stattgefunden hat, so hat die Anstellungsbehörde dieses dem Fürsorgeamt mitzuteilen, welches sich nun darüber zu entscheiden hat, ob es sich die Stelle für die Zuweisung eines bestimmten Bewerbers vorbehalten will oder nicht (§ 8). Im letzteren Falle würde es nun der Anstellungsbehörde überlassen sein, die Stelle mit einem anderen Bewerber ganz nach freier Wahl zu besetzen.

Das ist eine Möglichkeit, eine Stelle der uneingeschränkt freien Bewerbung zugänglich zu machen, die auch dann noch stattfinden kann, wenn eine vorbehaltene Stelle nicht innerhalb drei Monaten vom Eingange der Anmeldung an gerechnet, durch Zuweisung eines Bewerbers besetzt worden ist (§ 6). In diesem Falle ist der Anstellungsbehörde entsprechende Mitteilung zu machen was ihr dann die Möglichkeit verschafft, einen beliebigen Bewerber anzustellen.

Soweit also eine freie Bewerbung unter den in die Liste des Fürsorgeamtes eingetragenen Beamten stattfindet, besteht für die Anstellungsbehörde keinerlei Zwang, einen Bewerber anzustellen, denn dieser Zwang würde erst einsetzen mit der Überweisung eines bestimmten Bewerbers. Dahingegen darf aber ein Bewerber eine Stelle nur aus zwingenden Gründen und nur mit Zustimmung des Fürsorgeamtes ablehnen.

Alle Bewerber sind, bei Verlust ihrer Ansprüche auf Fürsorge, verpflichtet, sich spätestens nach Aufgabe ihrer Stellung bei dem Fürsorgeamt in die Bewerberliste eintragen zu lassen und ebenso besteht für sie die Verpflichtung, nach der Eintragung auch Bewerbungen vorzunehmen (§§ 5 und 7).

Es ist die Absicht des Gesetzes, die Beamten in Stellungen zu bringen, die ihrer bisherigen Besoldung und Beschäftigung entsprechen (§ 9). Es besteht für sie aber auch die Verpflichtung, die zugewiesene Stelle auch dann anzunehmen, wenn sie der bisherigen Beschäftigung und Besoldung nicht voll entspricht (§ 9). Natürlich ist nach dieser Richtung ein sehr vorsichtiges Abwägen am Platze, weil es Zweck des Gesetzes ist, die Beamten in gleichwertigen Stellen unterzubringen. Anderseits hat der Beamte aber auch keinerlei Anspruch darauf, sich zu verbessern, ein Umstand, der von den Anstellungsbehörden bei der Auswahl der Bewerber oder bei den überwiesenen Beamten berücksichtigt werden muß.

Bei den Kommunalförstern besteht nun, trotz unter Umständen gleicher Amtsbezeichnung, vielfach ein wesentlicher Unterschied in der Vorbildung und Befähigung. Es kann nicht verlangt werden, daß eine Körperschaft eine Stelle mit einem für sie nicht geeigneten Beamten besetzt, aber das hat sie auch nicht nötig, denn weil in der Regel schon die Höhe der Besoldung von ausschlaggebender Bedeutung ist, so vermag sie in den meisten Fällen auch schon als Maßstab zu dienen, aber selbstverständlich kommt es auch auf die Art der Beschäftigung selbst nicht minder an.

Um bei einem der Praxis entnommenen Beispiel zu bleiben, will ich auf den Regierungsbezirk Wiesbaden verweisen, indem ich vorausschicke, daß hierdurch niemand zu nahe getreten werden soll. Hier ist unter Umgehung der Bestimmungen des Regulativs eine abweichende Vorbildung und Stellenbesetzung für die Gemeindeförster festgesetzt worden. Durch die Anstellung im Gemeindedienst sind alle diese Beamten, an deren persönlicher Tüchtigkeit nicht gezweifelt werden soll, den übrigen Gemeindeforstbeamten gleichgestellt. Der Regierungsbezirk Wiesbaden zeichnet sich auch dadurch aus, daß die Gehaltsverhältnisse nicht ohne Schuld der Regierung, stets unhaltbare gewesen sind. Daß ein Beamter unter den vorliegenden Umständen gerne einen Wechsel vornehmen würde, ist begreiflich und deshalb entsteht die Frage, wieweit das im besetzten Gebiet möglich ist. Ist der Beamte Chikanen ausgesetzt oder ist er um seine nationale Eigenart besorgt, so soll ihm nicht zugemutet werden, in seiner Stelle zu bleiben. Er muß aber dringend vor einem Aufgeben der Stelle, gestützt auf das Unterbringungsgesetz, gewarnt werden, denn wenn z. B. die Gemeindeförster in Wiesbaden hinsichtlich der Besoldung schlechter gestellt sind, würde der Anspruch auf eine bessere Stelle fortfallen. Im übrigen würden sich meines Erachtens die Anstellungsbehörden nicht mit Erfolg auf die Verschiedenheit der Ausbildung berufen können, denn die bisherige Beschäftigung entspricht durchaus der Försterbeschäftigung an anderen Orten.

Kurz und gut: Durch das Unterbringungsgesetz sind die Ansprüche der Anwärter des Staatsdienstes auf die Forstbeamtenstellen im Kommunaldienst bis 1. April 1921 suspendiert, wenn nicht Stellen in Frage kommen, die, wie oben erörtert ist, frei gegeben sind. Beamte des mittelbaren Staatsdienstes aus den abgetretenen oder besetzten preußischen Gebieten usw. sind nach Möglichkeit in Stellen die ihrer bisherigen Beschäftigung und Besoldung entsprechen, unterzubringen, aber ein Anspruch auf eine bessere Stelle besteht nicht, und deshalb auch keine Verpflichtung der Behörden unter diesen Umständen eine Anstellung vorzunehmen. Die Gemeinden unterliegen nicht dem Zwange unter den Bewerbern um die von Fürsorgeamt ausgeschriebenen Stellen einen auszuwählen, denn der Zwang setzt erst ein, wenn es sich um eine vorbehaltene Stelle und einen überwiesenen Beamten handelt.

Mittelbare Staatsforstbeamte aus Elsaß-Lothringen, die am 10. November 1918 im Besitz der preußischen Staatsangehörigkeit waren, sind wie die preußischen Beamten zu behandeln und wenn sie am 10. November 1918 keinem anderen

Hosted by Google

deutschen Bundesstaat angehört haben, zu dem Bruchteil, der dem Verhältnis der Bevölkerung Preußens zum Deutschen Reich auf die Gesamtzahl dieser Kategorie von mittelbaren elsaßlothringischen Staatsbeamten entspricht. Andere Bundesstaaten haben die ihnen zugehörenden Beamten selbst zu versorgen.

Eine eigenartige Stellung nehmen die Forstbeamten der Landwirtschaftskammern ein. Sie haben Anspruch auf Anstellung auch im Gemeindedienst, im Rahmen der Bestimmungen des Gesetzes, soweit eine Stelle in Frage kommt, die ihrer bisherigen Beschäftigung und Besoldung entspricht.

Allerdings kommen in erster Linie für sie die Landwirtschaftskammern in Frage, aber andere Körperschaften sind deshalb doch nicht ausgeschlossen. Umgekehrt sind aber wiederum die freien und neu errichteten Stellen der Landwirtschaftskammern den unterzubringenden Beamten und Angestellten offen und über jeder Stellenbesetzung nach dem Inkrafttreten des Gesetzes ohne die Mitwirkung des Fürsorgeamtes schwebt zwei Jahre lang die mögliche Inanspruchnahme der Stelle durch dieses.

Die Körperschaften haben die Verpflichtung, alle nach Maßgabe dieses Gesetzes einzustellenden Bewerber mit dem aus ihrem Anstellungsverhältnis sich ergebenden Besoldungs- und Ruhegehaltsdienstalter ohne eine Probezeit zu übernehmen, während sonst die für die neuerlangte Stelle bestehenden Vorschriften dem Dienstverhältnis als Grundlage zu dienen haben. Die vom Staate übernommene Verpflichtung, einen Beitrag zum Ruhegehalt und den Bezügen der Hinterbliebenen zu übernehmen, tritt nur in dem Falle ein, wenn ein Beamter eingestellt wird, der mehr als 40 Jahre alt ist. Die Auseinandersetzung zwischen Staat und der in Frage kommenden Körperschaft interessiert hier weniger, denn das Wichtigste ist, daß das Ruhegehalt so zu berechnen ist, als wenn der Beamte die ganze ruhegehaltsberechtigte Dienstzeit im Dienste der aufnehmenden Körperschaft zurückgelegt hätte.

Die Umzugskosten der eingestellten Beamten bezahlt der Staat und zwar nach den Grundsätzen welche für seine eigenen Beamten gelten. Je nach der Leistungsfähigkeit der Anstellungsverbände muß ein angemessener Teil dieser Kosten zurückerstattet werden, der jedoch ein Viertel der vom Staate verauslagten Kosten und den Betrag von 1000 ℳ nicht übersteigen darf.

Alle Streitigkeiten über Anwendbarkeit und Durchführung dieses Gesetzes werden durch das Fürsorgeamt entschieden, soweit nicht die Beschwerde an das Oberfürsorgeamt zugelassen ist.

Das Gesetz gilt nur für mittelbare Staatsbeamte und Lehrpersonen, woraus zu entnehmen ist, daß die Privatforstbeamten auf die hier getroffenen Maßnahmen staatlicher Fürsorge einen Anspruch nicht erheben können.

Nachschrift. Bei der Preußischen Staatsregierung und der preußischen Landesversammlung ist von dem Verbande der Preußischen Kommunalbeamten bereits eine Eingabe, auf Abänderung des Gesetzes über die Unterbringung von mittelbaren Staatsbeamten gemacht worden und zwar dahingehend, daß das Gesetz mit sofortiger Wirkung dahin abgeändert werden solle, daß je ein Drittel der unter das Gesetz fallenden Stellen

a) den verdrängten Beamten,
b) den heimischen Militäranwärtern,
c) den heimischen Zivilanwärtern

vorbehalten werden solle, wobei dann eine verschärfte Überwachung der Gesetzesbefolgung vorausgesetzt wird, die sich darauf zu erstrecken hätte, daß die Kommunalbehörden auch wirklich alle Stellen mit Beamten besetzten, die nach den Grundsätzen des Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899 (s. Art. I, Ziffer 5 der Ausführungsanweisung vom 12. Oktober 1899) mit Beamten besetzt werden müssen.

Von den Forstversorgungsberechtigten und den auf Forstversorgung dienenden ist hier keine Rede.

Es dürfte in erster Linie Aufgabe des Vereins der Staatsförster sein, diese Forderung zu unterstützen, wie auch der Verein der Kommunalforstbeamten dafür eintreten muß, daß die bereits auf Probe angestellten Beamten wie die heimischen Zivilanwärter behandelt werden.

Die Kommunalforstbeamten mögen hieran erkennen, wie unumgänglich notwendig es ist, daß sie eine genügende Vertretung im Verbande der Kommunalbeamten haben, damit auch von dieser Stelle ihre Interessen in genügender Weise vertreten werden können. Der Verfasser.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Entschädigung für Wasserentnahme in Dienstwohnungen.

Allgemeine Verfügung Nr. I. 81/1920.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Geschäfts-Nr. IB Ia 5009.

Berlin W. 9., 15. Juni 1920.

Im Anschluß an die allgemeine Verfügung Nr. 7/1909 Nr. IB Ia 719 übersende ich den Erlaß des Herrn Finanzministers vom 3. Mai d. Js. zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung im Bereich meiner Verwaltung.

In Vertretung: Ramm.

An die Regierungen, die Herren Direktoren der Forstakademien in Eberswalde und Münden.

Abschrift zu IB Ia 5009.

Der Finanzminister.
IIIB 2 186 Bauabtl.
I 10026 Fin.-Abtl. F. M.
Ia 462 M. d. J.

Berlin W. 66, 3. Mai 1920.

Mit Rücksicht auf die allerorts bereits vorgenommene oder doch mit Sicherheit zu erwartende Erhöhung der Ortstarife über Wassergeld ist zur Vermeidung einer Benachteiligung der Staatskasse eine Erhöhung der festen Jahresbeträge angezeigt, die nach Abschnitt A des Runderlasses vom 25. Januar 1909 — III B 2. 329/08 IV K. 9. 275/08 M. d. ö. A. / I 18402/08 II 11927/08 III 18663/08 F. M. / Ia 5736/08 M. d. J. (abgedruckt im Min. Bl. f. d. i. V. 1909 Seite 49/50, Zentr.-Bl. d. B.-V. 1909 Seite 109) — von Dienstwohnungsinhabern für Wasserentnahme zu entrichten sind. Die Jahresbeträge dieser Art werden daher, mit Wirkung vom 1. April d. Js. ab, für unsere Ressorts hiermit auf das Doppelte ihrer bisherigen Höhe festgesetzt. Das dieserhalb Erforderliche ist sofort zu veranlassen.

Umdrucke sind beigefügt.

Zugleich im Namen des Ministers des Innern:

Der Finanzminister.

Im Auftrage: gez. Uber.

Hosted by Google

Einziehung und Außerkurssetzung der Reichssilbermünzen.

Allgemeine Verfügung Nr. I 83 für 1920.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. I B I b 5464. I A IV. II 5394. III.

Berlin W 9, 18. Juni 1920.

Nachstehende Abschrift wird zur gleichmäßigen Beachtung im Bereiche meiner Verwaltung übersandt.

Im Auftrage: gez. Peltzer.

An die Regierungen, die Herren Direktoren der Forstakademien in Eberswalde und Hann.-Münden.

Abschrift.

Der Finanzminister
F. M. 11540
M. d. L. u. F. IB Ib 5049.

Berlin C. 2., 26. Mai 1920.

Durch Verordnung der Reichsregierung vom 13. April 1920 (R.-Ges.-Bl. S. 521) ist die Einziehung und Außerkurssetzung der Reichssilbermünzen mit einer Frist zur Einlösung bei den Reichs- und Landeskassen bis zum 1. Januar 1921 beschlossen.

Es wird ergebenst ersucht, die unterstellten Kassen anzuweisen, die vorhandenen und innerhalb der obigen Frist eingelösten Silbermünzen in gleicher Weise wie nicht mehr umlaufsfähige Reichsmünzen dem Münzmetalldepot des Reichs bei der hiesigen preußischen Münze zuzuführen. Auch ist wegen Veröffentlichung der Verordnung durch Abdruck in den Amtsblättern, den Kreisblättern und den sonstigen zu den amtlichen Bekanntmachungen der unteren Verwaltungsbehörden dienenden Tageszeitungen alsbald das Erforderliche zu veranlassen.

Die zur Mitteilung an die Kassen erforderlichen Abdrucke liegen bei.

Im Auftrage: gez. Sachs.

An die nachgeordneten Behörden.

Erläuterung zu Abschnitt VI, Nr. 13 der Vorschriften über die Jagdnutzung vom 2. Juli 1919.

Allgemeine Verfügung Nr. III. 65/1920.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 12899.

Berlin W. 9., 3. Juli 1920.

Nach mir gewordenen Mitteilungen sind Zweifel entstanden über das Maß der Beteiligung der Betriebsbeamten am Abschuß des männlichen Wildes. Wenn auch die Bestimmungen über die Jagdnutzung in den preußischen Staatsforsten vom 2. Juli 1919 im Absatz VI Ziffer 12 und 13 nur von den Wildarten sprechen, so ist doch nach den bei der Beratung der Bestimmungen gepflogenen Verhandlungen mit den Vertretern der Beamtenausschüsse ihr Sinn dahin zu verstehen, daß im allgemeinen den Betriebsbeamten ⅔ sowohl vom männlichen wie vom weiblichen Wild zum Abschuß zur Verfügung gestellt werden sollen. Nur in Oberförstereien mit hohem Abschuß, in Lehrrevieren, oder sonst unter besonderen Verhältnissen ist der Oberforstmeister gemäß Absatz VI Ziffer 13 Satz 1 der Bestimmungen berechtigt, zu Gunsten der höheren Forstverwaltungsbeamten, Anwärter und Gäste oder für sonstige besondere Zwecke einen Teil des männlichen Wildes über das Drittel des Oberförsters hinaus seiner Verfügung vorzubehalten. Als Reviere mit hohem Abschuß werden im allgemeinen solche Oberförstereien angesehen werden können, in denen bei Drittelung den Betriebsbeamten mehr Stücke mit Kopfschmuck zufallen, als die Zahl der nach Absatz VI Nr. 12 der Verfügung über die Jagdnutzung erlegungsberechtigten Betriebsbeamten der Oberförsterei beträgt.

An alle Regierungen mit Ausnahme von Aurich, Münster und Sigmaringen.

Gesetz vom 8. Juli 1920 betreffend vorläufige Regelung verschiedener Punkte des Gemeindebeamtenrechts.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

1. Gemeinden und Gemeindeverbände im Sinne des Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899 (Gesetzsammlung Seite 171) sind verpflichtet, die Besoldung ihrer hauptamtlich angestellten Beamten mit Rückwirkung vom 1. April 1920 ab dergestalt neu zu regeln, daß die Bezüge den Grundsätzen des Beamten-Diensteinkommensgesetzes und Beamten-Altruhegehaltsgesetzes vom 7. Mai 1920 (Gesetzsammlung Seite 191 und 260) entsprechen.

2. Hinsichtlich der Gewährung der Kinderbeihilfe, der Berechnung des Ausgleichzuschlages und des Zuschusses an Altruhegehaltsempfänger und Althinterbliebene (§ 4 des Beamten-Altruhegehaltsgesetzes), der Gleichstellung des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenbezüge der in der Zeit vom 1. April 1919 bis einschließlich 1. April 1920 mit den Bezügen der nach dem 1. April 1920 in den Ruhestand versetzten oder im Amt verstorbenen Beamten und deren Hinterbliebenen sowie hinsichtlich des Höchstsatzes des Ruhegehalts und des Witwengeldes sind die für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Vorschriften maßgebend. Der Höchstsatz des Ruhegehalts und des Witwengeldes kann durch Satzung erhöht werden.

3. Im übrigen sind die Bezüge als angemessen anzusehen, wenn sie denen für die Festsetzung der Bezüge der unmittelbaren Staatsbeamten entsprechen.

4. Diese Bestimmungen finden mit Ausnahme des Ruhegehalts und des Witwen- und Waisengeldes auf die nach Gemeindebeschluß (Beschluß des Gemeindeverbandes) den Beamten gleich zu achtenden ständig Angestellten und Anwärter Anwendung.

5. Die Festsetzung der Bezüge hat nach Anhörung der Beamtenvertretung und erforderlichenfalls der beteiligten Beamten-Organisationen zu erfolgen.

§ 2.

1. Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben die Bezüge ihrer Beamten und deren Hinterbliebenen und der den Beamten gleichzuachtenden ständig Angestellten und Anwärter sowie der Ruhegehaltsempfänger längstens innerhalb dreier Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mit Wirkung vom 1. April 1920 ab nach Maßgabe des § 1 neu zu regeln.

2. Die hiernach zu erlassenden erstmaligen Besoldungsvorschriften sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, binnen vier Wochen nach Vorlage Einspruch zu erheben, wenn sie die Besoldungsvorschriften als mit den Bestimmungen des § 1 in Widerspruch stehend erachtet. Über den Einspruch entscheidet die Beschlußbehörde.

3. Die Besoldungsvorschriften treten in Kraft, wenn nach erfolgter Vorlage die Aufsichtsbehörde erklärt hat, keinen Einspruch erheben zu wollen, oder die Frist zur Einspruchserhebung abgelaufen, oder der Einspruch zurückgewiesen ist.

Hosted by Google

4. Beschlußbehörde ist für Beamte der Landgemeinden und Amtsbezirke (Ämter Landbürgermeistereien) der Kreisausschuß, im übrigen der Bezirksausschuß.

§ 3.

1. Die Aufsichtsbehörden können in Fällen erheblicher Verletzung der im § 1 enthaltenen Bestimmungen verlangen, daß für die besoldeten Beamten, Angestellten und Anwärter (§ 1) und die Empfänger von Ruhegehalt und Hinterbliebenenbezügen den Voraussetzungen des § 1 entsprechende Bezüge festgesetzt werden.

2. In Fällen des Widerspruchs der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes erfolgt die Festsetzung der Bezüge durch Beschluß der in § 2 Abs. 4 genannten Behörden.

§ 4.

1. Den Militäranwärtern wird vom 1. April 1920 ab bei der ersten planmäßigen Anstellung im Dienste einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes, einer Versicherungsanstalt für die Invalidenversicherung sowie eines ständigen oder solchen Instituts, das ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reiches, des Staates oder der Gemeinde unterhalten wird, wenn sie im Heere oder in der Marine

a) neun Jahre oder weniger gedient haben, die tatsächlich abgeleistete Dienstzeit bis zu einem Jahre,
b) über neun Jahre gedient haben, außerdem die Militär- oder Marinedienstzeit, soweit sie und die nachfolgende Zivildienstzeit neun Jahre übersteigt, mit der darüber hinausgehenden Zeit, höchstens aber mit vier weiteren Jahren, auf das Besoldungsdienstalter angerechnet.

2. Die vor dem vollendeten 17. Lebensjahre liegende Militär- oder Marinedienstzeit bleibt außer Betracht, soweit es sich nicht um eine tatsächlich geleistetete Kriegsdienstzeit handelt.

3. Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten für die Zeit vom 1. April ab auch für Militäranwärter, die bereits vor dem 1. April 1920 planmäßig angestellt sind, soweit sie am 1. April 1920 noch nicht in den Ruhestand versetzt oder verstorben sind.

§ 5.

Den Beamten, ständig angestellten und Anwärtern (§ 1) wird für die Zeit vom 1. April 1914 ab die Kriegszeit nach Maßgabe der für die unmittelbaren Staatsbeamten jeweils geltenden Vorschriften auf das Diätarien-, Besoldungs- und Ruhegehaltsdienstalter angerechnet.

§ 6.

Die diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen treten außer Kraft.

§ 7.

Der Minister des Innern erläßt die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen.

§ 8.

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

*

Nachwort: Der Herr Vorsitzende des „Vereins preußischer Kommunalforstbeamten", der uns instandgesetzt hat, dies Gesetz, das bisher an keiner uns zugänglichen Stelle publiziert war, sofort zu veröffentlichen, bemerkt dazu folgendes:

Die Ausführungsanweisung ist noch nicht erschienen, wenigstens mir noch nicht bekannt. Hoffentlich bringt sie noch Klärung mancher unverständlicher Punkte im an sich höchst erfreulichen Gesetz, das die endliche Gleichstellung auch der Kommunalforstbeamten mit den Staatsbeamten gebracht hat. Viele berechtigte Wünsche der Kommunalbeamten sind noch nicht erfüllt. Das Gesetz ist aber ausdrücklich als „vorläufige" Vorschrift bezeichnet. Bei der endgültigen Regelung des Gemeindebeamtenrechts wird restlose Erfüllung der Forderungen der Kommunalbeamten zu erstreben sein. Dazu gehört unter anderem auch Anrechnung der Dienstzeit bei anderen Gemeindeverbänden. Die Kommunalforstbeamten werden auf der Hut sein müssen, daß an allen Orten die Einreihung in die richtigen Besoldungsgruppen erfolgt. Auch dabei gelten nach § 1 des Gesetzes dieselben Grundsätze wie beim Staat. Im übrigen wird man nicht die Amtsbezeichnung, sondern die Amtsverrichtungen, besonders das Maß an Selbständigkeit und Verantwortung für die Einreihung maßgebend sein lassen müssen. Im Zweifelfall ist mit Nachdruck zu fordern, daß unsere Beamten-Organisation gehört wird, wie § 1 Nr. 5 ausdrücklich vorschreibt.

Oberförster Gebbers, Lauenburg i. P.
Vorsitzender
des Vereins preußischer Kommunalforstbeamten.

Ausdehnung der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung. Durch Gesetz vom 31. Mai 1920 (R.G.Bl. S. 1144). ist mit Wirkung vom 1. Mai 1920 die versicherungspflichtige Gehaltsgrenze in der Angestelltenversicherung auf 15 000 ℳ festgesetzt worden. Die Beiträge bleiben die gleichen, so daß bei allen Einkommen von 4000 bis 15 000 ℳ die höchsten Monatsbeiträge von 26,60 ℳ zu zahlen sind.

Angestellten, die infolge Überschreitung der bisherigen Gehaltsgrenze von 7000 ℳ einige Zeit nicht versicherungspflichtig waren, werden die Monate der Zwischenzeit für die Aufrechterhaltung der Anwartschaft angerechnet. Sollten freiwillige Beiträge in der Höhe der letzten Pflichtbeiträge geleistet sein oder nachentrichtet werden, so gelten diese als Pflichtbeiträge bezüglich der Wartezeit.

Eine Bestimmung des Gesetzes ermöglicht es einer Reihe von Angestellten, sich von ihrer eigenen Beitragszahlung befreien zu lassen. Dies ist solchen Angestellten möglich, die infolge der Erhöhung auf 15 000 ℳ neu in die Versicherung aufgenommen werden müssen oder die infolge der Überschreitung der Gehaltsgrenze von 7000 ℳ aus der Versicherungspflicht ausgeschieden waren und jetzt wieder versicherungspflichtig werden. Bedingung ist Abschluß einer Lebensversicherung mit einer Mindestjahresprämie von 160 ℳ (der gesetzliche Jahresanteil des Angestellten zur Reichsversicherungs beträgt 159,60 ℳ) bis zum 30. Juni 1920 einschließlich; Antragstellung auf Befreiung bis zum 30. September 1920. Der Antrag ist an die Reichsversicherungsanstalt in Berlin-Wilmersdorf, Hohenzollerndamm 193, zu richten. Zur Befreiung solcher Angestellten, die bereits versichert waren, ist die Einsendung der Police nebst letzter Quittung erforderlich. Beizufügen ist die Versicherungskarte zwecks Berichtigung des Befreiungsvermerks und eine Erklärung, daß und seit wann der Angestellte über 7000 ℳ Gehalt bezogen hat. Es muß dies bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Erhöhung der Versicherungsgrenze erfolgt sein. Bis zur endgültigen Erledigung eines Befreiungsantrages sind die fälligen Pflichtbeiträge voll zu zahlen. Rückerstattung der Arbeitnehmerhälfte erfolgt nach Be-

Hosted by Google

freiung. Angestellte, die bereits auf Grund des § 390 V. G. f. A. befreit sind, brauchen ihre Privatversicherung nicht zu erhöhen. Sie bleiben befreit. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, nach der Befreiung der Angestellten weiter die Hälfte der Beiträge für diese an die Reichsversicherungsanstalt abzuführen. Hierfür steht den Angestellten die Hälfte der Leistungen des Gesetzes zu.

Einzelnen Angestellten der im vorstehenden Absatz bezeichneten Art kann in den ersten drei Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 31. 5. 1920 die Reichsversicherungsanstalt nach vorhergehender ärztlicher Untersuchung gestatten, die Wartezeit zum Bezuge der Leistungen der Angestelltenversicherung durch Einzahlung der entsprechenden Prämienreserve abzukürzen. Die Abkürzung wird indes nur bis zu 10 Jahren und nur bei günstigem Gesundheitszustand gestattet. Die Höhe der Prämienreserve wird von der Reichsversicherungsanstalt festgesetzt. Sie richtet sich nach dem Lebensalter, der Gehaltsklasse und der Zeit, um die die Wartezeit abgekürzt werden soll. Die Abkürzung hat die Wirkung, daß der Beginn der Versicherung um die volle Zahl der Abkürzungsjahre vor den Eintritt oder Wiedereintritt in die Versicherung zurückverlegt wird. Wenn z. B. ein 58 jähriger die Wartezeit abgekürzt haben will, um sich das Altersruhegeld bei Vollendung des 65. Lebensjahres zu sichern, so muß er eine Abkürzung um drei Jahre beantragen, da er andernfalls erst Anspruch auf Ruhegeld nach Ablauf von 120 Beitragsmonaten, also frühestens nach Vollendung des 68. Jahres hat. Wer die Abkürzung herbeiführen will, wende sich an die Reichsversicherungsanstalt (Berlin-Wilmersdorf, Hohenzollerndamm 193). — Wir werden übrigens in einer der nächsten Nummern noch auf das Altersruhegeld der Angestelltenversicherung bei unverändertem Einkommen ganz besonders zurückkommen.

Angestellte im Alter von über 55 Jahren, die auf Grund des Gesetzes vom 31. 5. 1920 in die Versicherung neu eintreten oder wiedereintreten, werden auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht befreit, wenn ihnen die Abkürzung der Wartezeit nicht gestattet wird oder aus einem anderen Grunde (besonders wegen Mittellosigkeit) unmöglich ist. Der Befreiungsantrag ist binnen drei Jahren an den Rentenausschuß der Angestelltenversicherung (Berlin-Wilmersdorf, Nikolsburger Platz 2) zu richten.

Tritt Berufsunfähigkeit oder Tod innerhalb der ersten 15 Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 31. 5. 1920 ein, ohne daß ein Anspruch auf Versicherungsleistungen geltend gemacht werden kann (z. B. weil die Wartezeit von 120 Beitragsmonaten nicht erfüllt ist), so steht beim Tode des Versicherten der hinterlassenen Witwe oder, falls eine solche nicht vorhanden ist, den hinterlassenen Kindern unter 18 Jahren ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für den Verstorbenen eingezahlten Beiträge zu.

Hg.

Wer ist als Beamter im Sinne des § 359 St.-G.-B. anzusehen?

(Urteil des Reichsgerichts, IV. Strafsenat, vom 22. Dezember 1919 IV 524/19.)

Wenn auch aus der Dienstanweisung die Beamteneigenschaft nicht hergeleitet werden kann, so folgt daraus doch nicht, daß sie auch aus § 359 St.-G.-B. zu verneinen ist. Die Beamteneigenschaft kann auch stillschweigend von der zuständigen Amtsstelle durch Übertragung von Verrichtungen öffentlich rechtlicher Natur, die aus der Staatsgewalt abzuleiten sind und der Verwirklichung staatlicher Zwecke dienen, hergeleitet werden. (Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. 54, S. 203.)

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Was soll die plötzliche Schließung der Försterlaufbahn bezwecken? Man war sich in Försterkreisen längst darüber einig, daß der Zugang zur Laufbahn stark eingeschränkt werden müsse, um in absehbarer Zeit wieder erträgliche Verhältnisse für unsere Anwärter zu schaffen. Nun kommt urplötzlich die Nachricht von der gänzlichen Schließung der Laufbahn, zunächst auf drei Jahre. Diese Maßnahme wird in dieser Form nur Verstimmung, besonders bei den Förstern schaffen, deren Söhne innerhalb der nächsten drei Jahre in die Forstlehre einzutreten beabsichtigten. Ich stelle nun folgendes zur Erwägung. Wenn in jedem Regierungsbezirk auf je 100 Försterstellen ein Lehrling angenommen würde, so wären das in Preußen insgesamt fünfzig. Diese jungen Leute wären in 15 Jahren etwa 33 Jahre alt. In dieser Zeit werden aber die Förster, die 1870 geboren sind, 65 Jahre alt und es sind durchwegs starke Jahrgänge, die dann das Höchstalter erreichen. Die Aussichten für eine beschränkte Anzahl der Lehrlinge wären also nicht zu schlecht. Es ist daher durchaus zu empfehlen, auch weiterhin Forstlehrlinge in beschränkter Anzahl aufzunehmen. Dadurch wäre auch eine gewisse Gleichmäßigkeit in der Ausbildung des Nachwuchses gewährleistet, die bei der völligen Schließung der Forstschulen nicht mehr erreicht werden könnte. Wenn man nach Gründen für diese plötzliche Maßnahme forscht, so kann man an der für unseren Stand so hochwichtigen Vor- und Ausbildungsfrage nicht achtlos vorübergehen. Und darum muß ich hier die weitere Frage aufwerfen: Will man durch die Sperrung die Lösung der Vorbildungsfrage hinausschieben, indem man hofft, daß sich in den drei Jahren alles so gestalten wird, daß man danach von einem veränderten Standpunkt aus unseren Bestrebungen begegnen kann? Das scheint uns ein sehr gefährliches Experiment zu sein. Demgegenüber haben wir Förster den berechtigten Wunsch, jetzt Klarheit darüber zu erhalten, ob unsere Forderungen wie: Obersekundareife oder gleichwertiges Zeugnis und zwei Jahre Forstschule angenommen werden oder nicht. Es darf doch schließlich keinem Vater verdacht werden, endlich zu wissen, welche Vorbildung der Sohn haben muß, um Förster werden zu können. Staatsförster K. in K.

Nachwort: Wir können der vorstehenden Ansicht nur beipflichten. Wir warnen vor einer scheinbar beabsichtigten Verschleppungstaktik, sie kann zu nichts gutem führen. Wenn nun wirklich

Hosted by Google

die gewiß vermeidbare Maßnahme der Schließung der Laufbahn auf drei Jahre, die in einer Zeit des Mitbestimmungsrechtes unserer Auffassung nach nur unter Anhörung der Interessenvertretung des Försterstandes hätte in Kraft treten müssen, durchgeführt werden soll, so setze man wenigstens die Ausbildungsnormen für die Försteranwärter unverzüglich fest und höre dabei die Wünsche der Standesvertretung. Wird tatsächlich versucht, die Ausbildungsangelegenheit hinauszuschieben, so werden Folgen entstehen, die später von allen Seiten und nicht zuletzt von der Zentralverwaltung bedauert werden dürften. Die Schriftleitung.

Abgewanderte Staatsforstbeamte des früheren Regierungsbezirks Danzig! Zur Regelung unserer Interessen wird Ende Juli 1920 im Lehrervereinshause Berlin, Alexanderplatz, eine Zusammenkunft stattfinden. Ich ersuche, mir das Beschwerdematerial an meine jetzige Adresse Försterei Wormsfelder Teerofen, Post Stolzenberg, Neumark, Kr. Landsberg a. d. Warthe sofort zuzusenden. Der Tag der Zusammenkunft wird bekanntgegeben. Ein gleicher Aufruf wird am 25. Juni in den „Danziger Neuesten Nachrichten" veröffentlicht. Kempe.

Das Gesetz betreffend vorläufige Regelnng verschiedener Punkte des Gemeindebeamtenrechts vom 8. Juli 1920 ist auf Seite 566 zum Abdruck gebracht. Wir möchten auf die, vor allem für die Kommunalforstbeamten wichtigen Bestimmungen und die daran geknüpften Bemerkungen ganz besonders aufmerksam machen.

Mitgliederversammlung des deutschen Forstvereins. Der Ausschuß des deutschen Forstvereins hat beschlossen, daß die diesjährige Mitgliederversammlnng des deutschen Forstvereins im Anschluß an die Tagung des Reichsforstwirtschaftsrates im September in München stattfinden soll und zwar am 16. September ein Tag Verhandlungen, am 17. ein Hauptausflug, am 18. und 19. ein Nachausflug. Als Verhandlungsgegenstände sind festgesetzt: 1. die Aufgaben des deutschen Forstvereins und die Wege zu ihrer Erfüllung; 2. Wie kann der deutsche Wald die gesteigerten Nutzungsanforderungen der Jetztzeit erfüllen ohne Schaden zu nehmen? Der Hauptausflug soll, wenn sich die noch entgegenstehenden Hindernisse beseitigen lassen, nach Schliersee gehen, außerdem in die Nähe von der Umgebung Münchens. Der Nachausflug wird den bayerischen Femelschlag in den Forstämtern Passau-Süd und Seestetten vorführen. Einladung zur Anmeldung folgt demnächst.

Ein kleiner forstlicher Lehrgang für Forstbeamte und Waldbesitzer wird in den Tagen vom 18. bis 21. August in Wartha bei Frankenstein von der Forststelle der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien in Breslau X, Matthiasplatz 4 abgehalten. Anmeldungen zur Teilnahme am Lehrgang sind bis spätestens zum 14. Augnst einzusenden. Näheres über die Veranstaltungen ist im Anzeigenteil dieser Nummer veröffentlicht.

Der Preußische Beamten-Verein in Hannover (Lebensversicherungsverein a. G., Versicherungsanstalt für deutsche Beamte) hat im Jahre 1919 einen Überschuß von 2 585 898,75 ℳ erzielt. Davon sind überwiesen: dem Sicherheitsfonds 68 345,02 ℳ, dem Kriegsreservefonds 77 576,96 ℳ, dem Dividendenfonds 1 829 982,57 ℳ, dem Schlußdividendenfonds 609 994,20 ℳ, zusammen 2 585 898,75 ℳ. Nähere Auskunft über die Einrichtung und Verwaltung des Preußischen Beamten-Vereins sowie über die Billigkeit der Prämien geben die Drucksachen desselben, insbesondere die drei Druckhefte: „Satzung und allgemeine Versicherungsbedingungen", „Einrichtungen und Erfolge", „Was will und was bietet der Preußische Beamten-Verein", die auf Anfordern jedermann von der Direktion des Preußischen Beamten-Vereins zu Hannover kostenfrei zugesandt werden.

Das „Personal-Verzeichnis der Sächsischen Staats-Forstverwaltung auf das Jahr 1920" gelangte soeben im Verlag C. Heinrich in Dresden, N 6 zur Ausgabe. Dieses, von der obersten Staatsforstbehörde des Finanz-Ministeriums zusammengestellte und sorgfältig bearbeitete Verzeichnis, ist wieder nach Forstbezirken mit den dazu gehörigen Revieren eingeteilt und enthält alle Namen und Wohnorte der dazu gehörigen Beamten bis zum Waldwärter hinab. Daran schließt sich die Forsteinrichtungsanstalt zu Dresden, die Forst-Akademie und die forstliche Versuchsanstalt zu Tharandt mit Professoren, Beamten und Dienstpersonal. Auch die Prüfungs-Kommission für den höheren und niederen Staatsforstdienst, die Forst-Assessoren und -Referendare, sowie Förster-Kandidaten sind darin enthalten. Von besonderem Werte ist das beigegebene alphabetische Namenregister. Im Anhang sind die Personalveränderungen seit 1919 beigefügt. Die Fernsprechanschlüsse, Bank- sowie Postscheckkonten der Ober-Forstmeistereien, Revierverwaltungen und Forst-Rentämter sind ebenfalls darin wieder verzeichnet. Das empfehlenswerte Buch kostet einschließlich der Zusendungsgebühr 8 ℳ.

Forstwirtschaft.

Die Verhütung von größeren Zuwachsverlusten in vorzeitig lichtgewordenen Holzbeständen muß als eine wichtige forstwirtschaftliche Aufgabe der Gegenwart betrachtet werden. Es handelt sich hier nicht um solche Bestände, die auf einer größeren Fläche kümmerlich und licht geworden sind, diese müssen mit Rücksicht auf die nachhaltige Bodenausnutzung demnächst zum Abtriebe kommen, denn gerade jetzt muß daran gedacht werden, aus dem Grund und Boden möglichst hohe Erträge herauszuziehen. Gedacht wird nur an solche Flächen, die zwar im allgemeinen einen regelmäßigen Stand aufweisen, dabei aber einige lichte Stellen haben, die durch irgend einen Vorgang entstanden sind. Nicht selten tritt hier die Natur selbsttätig helfend ein, indem sich auf diesen Lichtstellen Jungwuchs, je nach Boden und Holzart aus Aufschlag oder Anflug einfindet. Aufgabe des Forstwirts wird es sein, die Natur helfend zu unterstützen oder selber schaffend einzugreifen. Diese Hilfen werden umso erfolgreicher sein, je rechtzeitiger sie erfolgen. Worin diese zu bestehen haben, richtet sich nach den gegebenen Verhältnissen. Auf besserem Boden bietet sich Gelegenheit, einige Eicheln einzustufen, die fast in jedem Jahre unter alten Bäumen des Reviers gesammelt werden können. Lichtere Stellen

Hosted by Google

sind mit Nadelhölzern, am besten Fichten, auszupflanzen. Oft wird schon genügen, durch zweckdienliche Bodenverwundungen, gegebenenfalls auch durch Entfernung von verdämmenden Unkräutern, die natürliche Ansamung zu fördern. Jetzt bei Aufstellung des Kulturplanes für das nächste Wirtschaftsjahr wird es sich empfehlen, auch solche Arbeiten in Erwägung zu ziehen, damit später eine Stelle in der Rechnung vorhanden ist, wo die dafür entstehenden Kosten nachgewiesen werden können. Selbstverständlich ist es notwendig, diese Anlagen wenigstens in den ersten Jahren nach der Ausführung nicht aus den Augen zu verlieren, um, wenn nötig, die erforderliche Vorsorge für deren weiteres Fortkommen zu treffen. Ohne diese wären die Arbeiten und Kosten zwecklos. Sorgfältig durchgeführt können sie aber, wenn auch gewiß nur in bescheidenem Umfange, dazu beitragen, die Erträge des Bodens zu erhöhen und dies in allen Fällen nach Möglichkeit zu erstreben, ist ein Gebot der Stunde. Sn.

Zeitgemäße Holzverwertung. Die Forstwirtschaft erfordert gegenwärtig in allen Betreibszweigen von den in ihr tätigen Beamten eine eingehende Kenntnis der Aufgaben und daneben auch gleichzeitig deren sorgfältigste Erledigung, wenn die Waldbodenfläche voll ausgenutzt werden soll. Diese Sorgfalt beginnt bei der Bestandsbegründung und hat sich fortzusetzen bis zur Schlußnutzung. Hier hat ganz besonders der Privatforstbeamte eine sehr große Verantwortung. Schon vor Ausführung der Kulturen muß sorgfältig geprüft werden, welche Holzarten unter den vorliegenden Verhältnissen am meisten begehrt werden, damit möglichst geringe Kosten entstehen, dabei aber doch der Boden im Laufe der ganzen Umtriebszeit gehörig ausgenutzt wird. Besondere Bedeutung besitzt aber die zeitgemäße Verwertung der entfallenden Holzmassen. In erster Linie sind natürlich die Bedürfnisse der Gewerbetreibenden der nächsten Umgebung zu berücksichtigen. Damit aber die Interessen des Waldbesitzers durch den Forstbeamten voll gefördert werden können, so muß letzterer sich über alle Anforderungen des Holzmarktes genau unterrichten. Dies geschieht am besten dadurch, daß die Waldbesitzer ihren Beamten eine Holzfachzeitung zugängig machen, aus der die Anforderungen des Holzmarktes zu ersehen sind. Nur dann, wenn der Beamte die Anforderungen genau kennt, die von den Holzverbrauchern gestellt werden, ist es ihm möglich, bei der Aufarbeitung des Holzes jene Sortimente auszuhalten, deren Verkauf die größte Einnahme liefert. Es wird dann nicht vorkommen, daß Stämme, von denen sich nur einzelne Teile als Nutzholz eignen, zu Brennholz verschnitten werden. Verschiedene holzverarbeitende Gewerbebetriebe gebrauchen auch längere und kürzere Rollen, die aus Stämmen ausgeschnitten werden, welche sonst ganz ins Brennholz fallen. Bei der gegenwärtigen Wirtschaftslage ist ganz besonders zu berücksichtigen, daß der Wald eine der größten Bezugsquellen für Rohstoffe ist, die in den verschiedenen Gewerben gebraucht werden. Die Aufgaben, die für den im Forstbetriebe tätigen Beamten erwachsen, sind daher recht vielseitige. A. Falley.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. Jeder Anfrage sind Abonnements-Quittung oder Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und 1 Mark Portoanteil beizufügen; fehlt dieses Porto, bleibt die Frage ohne Antwort. Im allgemeinen werden weitere Kosten nicht beansprucht; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung höhere Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung dieser Selbstkosten beansprucht, auch wenn der Fragesteller vorher nicht benachrichtigt werden konnte.

Anfrage Nr. 59, **Diensteinkommen eines preußischen Staatsförsters.** Von der Regierung ist mein Gehalt ꝛc. wie folgt festgesetzt:

Grundgehalt	6 150 ℳ	
Ausgleichungszuschuß	3 505 „	–
Ortszuschlag	860 „	
Kinderbeihilfen	1 800 „	(Kinder 8 und 9 Jahre)
	12 315 ℳ	

Am 11. Oktober 1917 bin ich Förster o. R. geworden und würde demnach doch mindestens in der zweiten Gehaltsstufe sein, wenn nicht höher. In der „Deutschen Forst-Zeitung" Nr. 21 wird gesagt: „Da das Besoldungsdienstalter aller planmäßigen Beamten soweit vorgerückt werden soll, daß es spätestens nach Vollendung einer fünfjährigen Anwärterdienstzeit beginnt, ist eine Nachprüfung bei allen Forstverwaltungsbeamten, die in Zukunft noch nicht das Höchstgehalt beziehen, nötig. Den Forstbetriebsbeamten wird die fünf Jahre übersteigende Anwärterzeit schon jetzt angerechnet." Warum erhalte ich nur einen Ortszuschlag von 860 ℳ? Richtet sich derselbe auch nach dem Gehalt? Ich habe freie Dienstwohnung. Zu welcher Ortsklasse gehöre ich. S. ist ein Ort mit etwa 1500 Einwohnern.

H., Förster i. S.

Antwort: Die Festsetzung Ihres Diensteinkommens ist nicht richtig. Das Datum Ihres Forstversorgungsscheins ist nach dem Försterjahrbuch der 11. Oktober 1912. Demnach rechnet Ihr Besoldungsdienstalter vom 11. Oktober 1917 (nicht der Tag Ihrer Anstellung, wie Sie irrtümlich angeben). Sie erhalten daher an Grundgehalt vom 1. April 1920 6300 ℳ (einen Satz 6150 ℳ gibt es nicht) und, da nach § 2 Abs. 1 des Beamten-Diensteinkommensgesetzes die Zulagen vom 1. des Monats an gezahlt werden, in den der Eintritt in die neue Dienstaltersstufe fällt, vom 1. Oktober 1921 6800 ℳ. Der Ortszuschlag ist richtig berechnet. Er beträgt, da S. zur Klasse E gehört, für Beamte mit einem Grundgehalt von 5700 bis 7000 ℳ 1400 ℳ, wovon für Förster, die eine Dienstwohnung inne haben 540 ℳ abgehen. Die Beihilfe für zwei Kinder im Alter von acht und neun Jahren bemißt sich auf 1200 ℳ. Es steht Ihnen also zu:

Grundgehalt	6 300 ℳ
Ortszuschlag	860 „
Kinderbeihilfe	1 200 „
	8 360 ℳ
50 % Ausgleichszuschlag	4 180 „
	12 540 ℳ

Hosted by Google

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Oberförsterstelle Altenau (Hildesheim) ist zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 10. August einzureichen.

Oberförsterstelle Diepholz (Hannover) ist zum 1. September zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 1. August einzureichen.

Oberförsterstelle Eisleben (Merseburg) ist zum 1. November zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 10. August eingehen.

Oberförsterstelle Friedrichsfelde (Allenstein) ist zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 10. August eingehen.

Oberförsterstelle Klaushagen (Köslin) ist zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 10. August einzureichen.

Oberförsterstelle Lichtenau (Cassel) ist zum 1. November zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 10. August einzureichen.

Oberförsterstelle Oderhaus (Hildesheim) ist zum 1. November zu besetzen. Bewerbungen sind sofort einzureichen.

Oberförsterstelle Oedelsheim (Cassel) ist zum 1. November zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 10. August einzureichen.

Försterstelle Dombrowka, Oberf. Königl. Dombrowka (Oppeln), ist zum 1. August neu zu besetzen. Die Stelle wird reguliert. 250 ℳ Dienstaufwandsentschädigung.

Försterstelle Heenes, Oberf. Hersfeld (Cassel), ist zum 1. Oktober zu besetzen. Dienstaufwandsentschädigung 400 ℳ. Wirtschaftsland 0,06 ha Garten, 0,26 ha Acker und 0,37 ha Wiese mit 53 ℳ Nutzungsgeld. Entfernung bis Hersfeld 4 km. Daselbst alle Arten Schulen und Kirchen. Bewerbungen sind bis zum 15. August einzureichen.

Försterstelle Neubrück, Oberf. Hochzeit (Frankfurt a. O.), ist zum 1. Oktober zu besetzen. 16 ha nutzbares Wirtschaftsland, 200 ℳ Dienstaufwandsentschädigung. Die Stelle wird noch reguliert. Bewerbungen sind bis zum 5. August einzureichen.

Forstschreiberstelle Poggendorf, Oberf. Poggendorf (Stralsund), ist sofort zu besetzen. Dienstwohnung und Pachtland in Größe von rund 1,3 ha ist vorhanden. Geeignete Bewerber wollen sich umgehend unter Vorlage eines Lebenslaufes und etwaiger weiterer Personalpapiere melden.

Im Regierungsbezirk Oppeln sind zum 1. August auftragsweise zu besetzen:

Försterstelle Christinenhof, Oberf. Bodland. Dienstaufwandsentschädigung 200 ℳ. Die Stelle wird reguliert;

Forstschreiberstelle Kupp mit Dienstwohnung;

Forstschreiberstelle Murow;

Forstschreiberstelle Zbitzko mit Dienstwohnung.

Ferner gelangen im Regierungsbezirk Oppeln zum 1. August folgende **Hilfsförsterstellen** mit Dienstwohnung und Wirtschaftsland zur Besetzung:

Ellguth-Proskau, Oberf. Proskau;

Friedrichsgrätz, Oberf. Krascheow;

Schodina-Niva, Oberf. Krascheow.

Bewerbungen sind sofort bei der Regierung, Forstverwaltung in Oppeln, einzureichen.

Kommunalforstdienst.

Gemeindeoberförsterstelle Berncastel ist zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungen sind bis spätestens 15. August an den Landrat des Kreises Berncastel einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Praktiker zur Taxationsrevision des Forstbetriebsplanes gesucht. Angebote an den Magistrat in Liebenthal, Kr. Löwenberg i. Schlesien. Näheres siehe Anzeige.

Verwaltungsänderungen.

Preußen.

Die Försterei Teerofen in der Oberf. Dammendorf (Frankfurt a. O.) führt künftig den Namen Försterei Wirchensee.

Anhalt.

Revierförsterei Kleinzerbst ist den Oberförstereien Dessau und Aderstedt zugeteilt.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Gabler, Regierungs- und Forstrat, ist vom 1. Juli ab von der Forstratsstelle Wiesbaden-Nastätten auf die Forstratsstelle Wiesbaden-Biebenkopf versetzt.

Henning, reichsländ. Regierungs- und Forstrat, ist vom 1. Juli ab in den preußischen Staatsdienst übernommen unter Übertragung der Forstinspektion Wiesbaden-Nastätten.

Buchwald, Regierungssekretär bei der Regierung in Potsdam, wurde als Bürovorsteher zum Regierungs-Obersekretär ernannt.

Perlberg, Rechnungsrat und Regierungssekretär bei der Regierung in Potsdam, wurde als Bürovorsteher zum Regierungs-Obersekretär ernannt.

Reinke, Forstkassenverwalter, ist die Verwaltung der Forstkasse in Treptow a. R. (Stettin) übertragen.

Beicht, ehem. reichsländ. Hegemeister in Kembs, Oberf. Hart-Süd (Oberelsaß), ist vom 1. Juli ab auftragsweise mit Aussicht auf endgültige Anstellung nach Manderbach, Oberf. Dillenburg (Wiesbaden), versetzt.

Degener, Hegemeister in Laubendorf in Unterkunft, ist vom 1. Oktober ab nach Heinersbruck, Oberf. Jänschwalde (Frankfurt a. O.), versetzt.

Dönch, Hegemeister in Kleudelburg, Oberf. Elbrighausen, ist vom 1. Juli ab nach Neuhaus (Försterei Thiergarten), Oberf. Dillenburg (Wiesbaden), versetzt.

Herschel, Förster in Radusch, Oberf Birnbaum (Posen), ist vom 1. Juli ab nach Kleudelburg, Oberf. Elbrighausen (Wiesbaden), versetzt.

Heisler, Hegemeister und Forstschreiber in Crone, Oberf. Stronnau (Bromberg), ist vom 1. Juni ab auf die Forstschreiberstelle Dillenburg, Oberf. Oberscheld (Wiesbaden), versetzt.

Herzberg, Förster in Eichhorst, Oberf. Lautenburg (Marienwerder), ist vom 1. Juli ab nach Georgenborn, Oberf. Chausseehaus (Wiesbaden), versetzt.

Kerger, Hegemeister in Powalken, Oberf. Klausenau (Marienwerder), ist vom 1. Juli ab nach Sinn, Oberf. Herborn (Wiesbaden), versetzt.

König, Hegemeister in Brück, ist vom 1. Juli ab auf die Revierforstersstelle Brück, Oberf. Lehnin (Potsdam), versetzt.

Krause, Hegemeister in Biegenbrück in Unterkunft, ist vom 1. Oktober ab die Försterstelle Biegenbrück, Oberf. Müllrose (Frankfurt a. O.), übertragen.

Krekel, Förster und Forstschreiber in Battenberg, Oberf Elbrighausen, ist vom 1. Juli ab auf die Forstschreiberstelle Neuhäusel, Oberf. Neuhäusel (Wiesbaden), versetzt.

Steinke, Hegemeister in Aschheim (Bromberg), ist vom 1. September ab nach Kerstenbrugge, Oberf. Zicher (Frankfurt a. O.), versetzt.

Wagner, ehem. reichsländ. Hegemeister in der Oberf. Diedenhofen, ist vom 1. August ab auftragsweise mit Aussicht auf endgültige Anstellung nach Schloßborn, Oberf. Königstein (Wiesbaden), versetzt.

Weiland, Förster in Kiedrau, Oberf. Schede (Marienwerder), ist vom 1. Juli ab nach Elbrighausen, Oberf. Elbrighausen (Wiesbaden), versetzt.

Wetzorke, Hegemeister in Ruhwalde (Bromberg), ist vom 1. Juli ab die Försterstelle Riegel, Oberf. Hoyerswerda (Liegnitz), übertragen.

Borse, Hilfsforster in Driedorf, Oberf. Driedorf, ist vom 1. Juli ab auf die Forstschreiberstelle Battenberg, Oberf. Elbrighausen (Wiesbaden), versetzt

Plaschke, Hilfsförster in Potsdam, Oberf. Potsdam, ist vom 1. Juli ab in das Forsteinrichtungsbüro einberufen.

Kommunalforstdienst.

Mannas, Stadtförster in Hameln, ist zum Revierförster ernannt.

Mecklenburg-Schwerin.

Versetzt wurden die Revierjäger:

Möller von Neu-Dragun nach Nossentiner Hütte; **Fries** von Everstorf nach Zölkow; **Wienke** von Schlemmin nach Muchow

Hosted by Google

Vereinszeitung.

Die Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vereinsleitungen. Mit Rücksicht auf die außerordentlich große Papiernot bitten wir die Vereinsmitteilungen in aller Kürze abzufassen. Vereinsnachrichten für die nächstfällige Nummer, müssen am Sonnabend der vorhergehenden Woche mit der Frühpost, also acht Tage vor dem Ausgabedatum jeder Nummer, in Neudamm sein; was später einläuft, wird acht Tage zurückgestellt.

Nachrichten des Vereins Preußischer Staatsförster.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Hegemeister Velte-Drobilugk. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die Geschäftsstelle des Vereins Preuß. Staatsförster, Dobrilugk. Fernsprechanschluß: Amt Kirchhain N.-L. Nr. 303. Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar, Betrag 20 Mk.

In den Verein sind aufgenommen vom 1. Januar 1920;

8368. **Prause,** Forstgehilfe, Raschwitz, Post Mangschütz, Breslau.
8369. **Jaursch,** Hilfsförster, Wuckensee, Post Berlinchen, Frankfurt a. O.
8370. **Lehmann,** Oswald, Forstgehilfe, Hammer, Post Neuteich Nm, Frankfurt a. O.
8371. **Dreßler,** Förster, Gielde a. Harz, Kreis Goslar, Hildesheim.
8372. **Mueller,** Forstgehilfe, Heinersdorf, Post Schwedt a. O., Hofkammer.
8373. **Knieschke,** Förster, Bornstedt i. d. Mark, Hofkammer.
8374. **Quilitz,** Förster, Friedendorf, Post Schussenze, Liegnitz.
8375. **Ewald,** Forstgehilfe, Schwenten, Liegnitz.
8376. **Klammer,** Forstgehilfe, Tschiefer, Post Neusalz a. O., Liegnitz.
8377. **Mahme,** Hegemeister, Reihenmoor, Post Alten-Medingen, Lüneburg.
8378. **Schlutter,** Förster, Unterlüß, Lüneburg.
8379. **Heinze,** Hilfsförster, Wahrendorf, Luneburg.
8380. **Pohlenz,** Forstgehilfe, Schelitz, Oppeln.
8381. **Juraske,** Förster, Kotschanowitz, Oppeln.
8382. **Dachmann,** Forstgehilfe, Papenbruch, Post Wittstock, Potsdam.
8383. **Schakel,** Forstgehilfe, Kiel-Wik, Prinz Heinrich-Str. 86, Schleswig.
8384. **Schakel,** Forstgehilfe, Bordesholm, Schleswig.
8385. **Geldschläger,** Förster, Eichhof, Stettin.
8386. **Dinse,** Förster, Karlshof, Post Ückermünde, Stettin.
8387. **Deckelburg,** Hilfsförster, Breitenbruch bei Arnsberg, Arnsberg.
8388. **Nebgen,** Forstgehilfe, Oeventrop, Arnsberg.
8389. **Auft,** Forstgehilfe, Kaltenscheidt, Arnsberg.
8390. **Wenzel,** Hilfsförster, Baabe auf Rügen, Stralsund.
8391. **Mueller,** Forstgehilfe, Försterei Warnold, Bezirk Allenstein.
8392. **Göbel,** Forstgehilfe, Niederzwehren, Bergstraße 5, Cassel-West.
8393. **Spannknebel,** Forstgehilfe, Frielendorf, Cassel-West.

Vorläufige Tagesordnung für die nächste Delegierten-Versammlung.

deren näherer Zeitpunkt noch bekanntgegeben wird.

1. Geschäftsbericht.
2. Vor- und Ausbildungsfrage.
3. Besoldungsreform — Regulierung des Wirtschaftslandes.
4. Anstellung als Förster m. R. (Größere Anstellungsbezirke — Reservejägerfrage.
5. Wohnungsangelegenheit.
6. Satzungsänderungen.
7. Aufstiegsmöglichkeiten.
8. Forstschreiberfrage und Revierförster-einrichtung.
9. Dienstanweisung.
10. Vereinsorgan.
11. Verschiedenes.

Kollegen, die zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung Bericht zu erstatten wünschen, werden gebeten, sich bis zum 10. August bei uns zu melden Der Vorstand: Velte.

Die Neuregulierung des Wirtschaftslandes.

Die Neuregulierung des Wirtschaftslandes bei allen Oberförster- und Försterstellen steht unmittelbar bevor. Gegen die geplante Herabsetzung der Höchstmenge des Wirtschaftslandes sind wir bereits schriftlich und mündlich beim Herrn Minister vorstellig geworden. Eine Verminderung des Wirtschaftslandes müßte bei vielen Stellen zu Verstümmelungen führen und den Betrieb nicht nur vollständig unrentabel machen, sondern dessen Fortführung überhaupt in Frage stellen. Wo Pferdehaltung erforderlich ist, kann in keinem Falle Ackerland abgenommen werden. Die Unterhaltung eines Pferdegespannes erfordert in der heutigen Zeit so große Kosten, daß sie kaum noch zu erschwingen sind. Das Gespann muß in jedem Falle, da Beschäftigung als Lohnfuhrwerk verboten ist, im landwirtschaftlichen Betrieb voll ausgenutzt werden. Desgleichen ist die Haltung des erforderlichen Dienstpersonals ebenfalls heute mehr denn je eine kostspielige Sache und sie läßt sich nur da ermöglichen, wo vollste Ausnutzung der Kräfte stattfinden kann.

Das Nutzungsgeld soll nach einem Tarif festgesetzt werden, der für den ganzen Regierungsbezirk gilt und im Benehmen mit dem Landeskulturamt aufzustellen ist. Der Bewertungstarif soll zunächst nach zwei Jahren neu geprüft werden. Mit der Durchführung der Regulierung sollen die Herren Inspektionsbeamten betraut werden.

Die Angelegenheit ist für den Försterstand von größter Wichtigkeit und wir haben dringend gebeten, die Regulierung in durchaus wohlwollender Weise vornehmen zu wollen, wenn anders sie für unseren ganzen Stand nicht katastrophal wirken soll. Sache jedes Stelleninhabers wird es nun sein, die Eigentümlichkeiten seiner Stelle genügend hervorzuheben und seine Interessen selbst gebührend zu vertreten. Insbesondere ist es Sache der Beamtenausschüsse der Bezirke, bei der Aufstellung der Bewertungstarife mitzuwirken und das weit verbreitete Vorurteil, daß aus dem landwirtschaftlichen Betrieb durchschnittlich große Nebeneinnahmen zu erzielen seien, zu bekämpfen.

Bedauerlicherweise sind in den letzten Jahren einzelnen Stellen durch Verpachtung von Wiesengras erhebliche Reineinnahmen zugeflossen, die auch im Finanzministerium bekannt geworden sind und den Eindruck erweckt haben, als sei eine ganz erhebliche Erhöhung des Nutzungsgeldes allgemein geboten.

Wir vertrauen auf die Einsicht unserer vorgesetzten Dienststellen und knüpfen daran die Hoffnung, daß die Regulierung der Wirtschaftsländereien, die für uns eine Lebensfrage bildet, allgemein so ausfällt, daß die Besoldungsreform für uns dadurch nicht vollständig illusorisch gemacht wird. Der Vorstand: Velte.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Ortsgruppen:

Ewig (Regbz. Arnsberg). Versammlung in Finnentrop, Hotel Biggermann, am Mittwoch.

Hosted by Google

dem 28. Juli, nachmittags 2 Uhr. Tagesordnung: 1. Besprechung über Änderungen der Dienstanweisung und der Vorschriften über die Jagdnutzung in den Preußischen Staatsforsten. 2. Beratung ob Schließung der Staatsförsterlaufbahn oder Verringerung der Lehrlingszahl wünschenswert erscheint. 3. Bericht des Vertrauensmannes über seine bisherige Tätigkeit. 4. Vorschläge zur Belebung unserer Bezirksgruppe. 5. Verschiedenes. Nach Erledigung der Vereinsangelegenheiten gemütliche Zusammenkunft mit Damen. Um zahlreiche Beteiligung bittet

der Vorsitzende.

Halbe (Hofkammer). Am 4. August, nachmittags 4½ Uhr Vorstandssitzung, um 5 Uhr Mitgliederversammlung bei Nitsche in Wendisch-Buchholz. Tagesordnung: 1. Vorlesung des Protokolls der letzten Sitzung. 2. Besprechung über das am 7. Juli abgehaltene Scheibenschießen. 3. Bekanntgabe verschiedener Schriftsätze des Hauptvereins. 4. Stellungnahme zur Denkschrift des Kollegen Meyer-Eberswalde. 5. Verschiedenes und Aufnahme neuer Mitglieder. Die zu Punkt 4 interessierten Kollegen des Anwärterstandes der Jahrgänge bis einschließlich 1910 werden zwecks Ausfüllung eines Fragebogens um vollzähliges Erscheinen ersucht. Damen willkommen. Der Vorstand.

Himmelpfort (Regbz. Potsdam). Am Mittwoch, dem 28. Juli, findet eine Sitzung statt. Anfang 1,30 Uhr, sofortige Dienstbesprechung. Um 4 Uhr gemeinsame Kaffeetafel, hierauf Kränzchen.

Der Vorstand.

Hintersee-Carpin (Regbz. Stettin). Am 14. August findet Scheibenschießen der Mitglieder der Ortsgruppe und deren Damen statt. Gäste werden durch die Teilnehmer eingeladen. 4 Uhr nachmittags erster Schuß, von 3 bis 4 Probeschießen. Die Zahl der gewünschten Abendbrotportionen sind dem Vereinswirt bis 10. August mitzuteilen. Der Vorstand.

Osterode (Regbz. Allenstein). Versammlung am Sonnabend, dem 31. Juli, nachmittags 2½ Uhr, im Preußischen Hof zu Osterode. Tagesordnung: 1. Dienstland und Freibrennholz. 2. Wohnungsbauverein. 3. Kaufhaus für Förster. 4. Anträge. 5. Verschiedenes. In Aussicht genommen ist ein Sommerfest, über dessen Finanzierung beraten werden soll. Weis.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem zweiten Vorsitzenden, Förster Ludewig, Plicken bei Mehlauken (Ostpreußen), vorliegen. **Nur Berichte, die für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Bezirksgruppen:

Aachen. Zur Bezirksgruppensitzung am 29. Mai waren 30 Mitglieder erschienen. Die Tagesordnung enthielt: 1. Bericht über die letzte Sitzung. 2. Besprechung der Unterbringung der Kollegen aus Eupen und Büllingen. 3. Aufstellung eines Stellenkatasters. 4. Beiträge zu den Kosten der Anwärterbewegung. 5. Verschiedenes. Der Vorsitzende eröffnete die Versammlung um 11,40 Uhr vormittags und berichtete über die Durchführung der in der vorhergehenden Versammlung gefaßten Beschlüsse. Punkt 2. Die Versammlung beschließt folgenden Antrag bei der Regierung zu stellen: Jedem Revierförster und Förster m. R. aus den abzutretenden Oberförstereien sind sämtliche offenen Stellen in der Rheinprovinz anzubieten. Die Besetzung hat dem Alter nach zu erfolgen. Zur Stellenbesichtigung sind Reisekosten zu gewähren. Den infolge der belgischen Annektion ihre Stelle verlierenden Förstern soll gestattet werden, mit einem Förster des Regierungsbezirks Aachen zu tauschen, der gewillt ist, an seiner Stelle in einen anderen Regierungsbezirk sich versetzen zu lassen. Anläßlich der in Nr. 19 der Forst-Zeitung ausgeschriebenen Försterstellen in Trier und Düsseldorf wird beschlossen, ein Protesttelegramm an den Herrn Minister zu senden. Punkt 3. Die Aufstellung eines Stellenkatasters wird beschlossen. Punkt 4. Die Versammlung beschließt bis zum Betrage von 1 Mk. auf den Kopf jeden Mitgliedes zu den Kosten der Anwärterbewegung beizutragen. Punkt 5. Zu den Denkschriften 1. der Bezirksgruppe Königsberg, betr. das nach § 35 der Förster-Dienst-Anweisung zu führende Lohnbuch, und 2. der Ortsgruppe Hann. Münden, betr. die Ausbildung der Försteranwärter erklärt sich die Versammlung solidarisch. Folgende Anträge werden beschlossen: a) beim Hauptvorstande: 1. daß dahin zu wirken ist, daß allen Pensionären das Ruhegehalt in gleicher Höhe bewilligt wird, gleichgültig ob sie in früheren Jahren oder erst in letzter Zeit in den Ruhestand versetzt worden sind. 2. daß ein Vertreter der Forstbetriebsbeamten in das Ministerium berufen wird. b) bei der Regierung: 1. daß den Forstbeamten die Waldweide für das ganze Jahr und mit soviel Vieh als sie einstellen können, gestattet wird. 2. daß in jeder Oberförsterei außer einer Forstschreiberwohnung noch eine Hilfsförsterwohnung, wo solche nicht vorhanden, gebaut oder angekauft wird. 3. daß das ganze besetzte linksrheinische Gebiet infolge seiner überaus teueren Lebensverhältnisse in die Ortsklasse B eingereiht wird.

Der Vorstand. J. A.: Budde.

Stettin. Nachtrag zum Bericht über die Versammlung der Bezirksgruppe am 28. Mai. 1. Kollege Krause-Balbitzow trat für die Einreihung der Förster in die höchste Ortszuschlagsklasse ein und begründete dies damit, daß die meisten Beamten sehr weit von den Ortschaften wohnten und gezwungen wären, hohe Ausgaben für die Kindererziehung und die Herbeischaffung der lebensnotwendigen Gebrauchsartikel, besonders wenn sie nicht im Besitz eines Fuhrwerkes seien, zu machen. 2. Die Versammlung stimmte im allgemeinen zu, daß die noch nicht gedeckten Ausgaben der Försteranwärterbewegung vom August 1919 der Vereinskasse zur Last fallen sollen. 3. Über die Bezahlung des Nachschusses zum Hauptverein ergeht noch nähere Verfügung. 4. Kollege Pfalzgraf betonte in längeren Ausführungen, daß ohne taktvolle, zähe und pflichttreue Arbeit der Vertrauensmänner dem Försterstand nicht zu seinem guten Recht verholfen werden könne. Es sollten am 1. Oktober 1920 nur solche Kollegen zu Vertrauensmännern gewählt werden — wobei das Alter keine Rolle spiele — die das nötige Interesse und besondere Geeignetheit aufwiesen. Die Vertrauensmänner seien die „erste Instanz" der Berufsorganisation zugleich, weit mehr in der Lage, den Kollegenkreis einer Oberförsterei zu übersehen und ihm zu dienen als ein Ortsgruppenvorstand, der häufig eine ganze Anzahl weit voneinander liegender Oberförstereien unter sich habe und die Mitglieder mehr zur Pflege der Zusammengehörigkeit nur einige Male im Jahre zusammenberufen könne.

Retzdorff.

Hosted by Google

Ortsgruppen:

Dübener-Heide (Regbz. Merseburg). Versammlung am 26. Juni in Düben. Von 22 Mitgliedern sind 16 erschienen. Der Vorsitzende eröffnete 3½ Uhr nachmittags die Sitzung und erstattete Bericht über die Bezirksgruppen-Versammlung am 10. Juni in Falkenberg. Mit Befremden nahm die Ortsgruppe den Beschluß der Bezirksgruppe, betr. die Übernahme der noch restlichen rund 5200 ℳ Stenogrammkosten der Anwärterbewegung auf die Vereinskasse, auf. Nach längerer Debatte billigte aber die Versammlung diesen Beschluß, um die damaligen Unstimmigkeiten im Verein aus der Welt zu schaffen. Bei der bevorstehenden allgemeinen Dienstlandsregulierung wurde die Erwartung ausgedrückt, daß hierbei auch der jeweilige Nutznießer gehört wird. Zur lebhaften Debatte führte der Aufstieg des Försters zum Oberförster. Einstimmiger Beschluß blieb, daß dieser Weg nur über die Akademie führe, d. h. wenn, was dringend erwartet wird, die Obersekundareife als grundlegend für die Vorbildung in Betracht käme, so soll der Betreffende sich durch Selbststudium das Abiturium erwerben. Durch seine Tätigkeit bei einer Akademie (bei der Versuchsstation pp.) soll der betreffende Kollege sich die Anwartschaft zur unentgeltlichen Teilnahme an den Vorlesungen, Exkursionen usw. erwerben, um dann das Referendar- und Assessorexamen zu machen. Nur auf diese Weise kann eine Zwitterstellung zwischen akademisch und praktisch gebildeten Oberförstern vermieden werden. Ob der Aufstieg des Försters zum Oberförster einst ein Band zwischen Betriebs- und Verwaltungsbeamten bilden wird, muß uns die Zukunft lehren. Ferner führte der Steuerabzug für Dienstpersonal und Waldarbeiter zum Austausch von Meinungen. Die Ortsgruppe beschloß, die bisher in zwei Exemplaren gehaltene „Silva", nicht mehr zu beziehen, da durch Ministerial-Erlaß auch die Betriebsbeamten das Recht erhalten haben, die staatlichenseits den Oberförstern gehaltenen Fachzeitschriften einsehen zu dürfen.

Froese, Schriftführer.

Frankenberg (Regbz. Cassel). In der am 1. Juli stattgefundenen Versammlung wurde folgendes beschlossen: 1. Die Dienstanweisung soll in den kommenden Versammlungen paragraphenweise durchberaten werden. 2. Gegen die Forstsekretärbewegung erhebt die Ortsgruppe einstimmig Protest und ersucht den Hauptvorstand diesen Bestrebungen energisch entgegenzutreten. 3. Die Ortsgruppe wünscht Aufklärung darüber, wie es mit der Bewilligung der Dienstaufwandsentschädigung für die Förster o. R. und Hilfsförster steht. 4. Über die nachträglich zu zahlenden 30 ℳ Beitrag, wünscht die Ortsgruppe evtl. noch nähere Mitteilung seitens des Hauptvorstandes über die Notwendigkeit der Forderung. 6. Nächste Versammlung findet am 31. Juli im „Goldenen Engel", mittags 1 Uhr, in Frankenberg statt.

Der Vorstand. Blöcher.

Halle a. S. (Regbz. Merseburg). Am Dienstag, dem 29. Juni, nachmittags 2 Uhr, fand im Vereinslokal „Ratskeller" zu Halle a. S. eine Ortsgruppen-Versammlung statt. Die Ortsgruppe hat jetzt 19 Mitglieder, davon waren 17 erschienen; — ein erfreuliches Zeichen regen Interesses am Vereinswesen! — Die Tagesordnung lautete: 1. Änderungsanträge zur Försterdienstanweisung und Jagdordnung. 2. Bericht über die Bezirksgruppenversammlung in Falkenberg am 10. Juni d. J. 3. Wohnungsbaugenossenschaftsgründung. 4. Verschiedenes. — Zu Punkt 1 wurde zunächst nur der eine Antrag zu § 83 F. D. A. gestellt und beschlossen, daß die dort angegebenen jagdlichen Befugnisse auch auf die Anwärter auszudehnen sind. Zu Punkt 2 kann hier nur auf den entsprechenden Bericht des Bezirksgruppenvorsitzenden verwiesen werden. Dem Punkt 3 wurde seitens der Ortsgruppe lebhaftes Interesse entgegengebracht, und es steht zu hoffen, daß die Angelegenheit seiner Zeit gut unterstützt werden wird. Punkt 4 brachte, wie immer, zahlreiche und verschiedenste Sachen zur Sprache: Als stellvertretender Vertrauensmann der Oberförsterei und Ortsgruppe Halle wurde einstimmig Kollege Dannehl gewählt. Gemeinsamer Patronenbezug, einer Anregung der Bezirksgruppe und des Hauptvereins folgend, wurde ins Auge gefaßt und besprochen. Ferner war Gegenstand des Meinungsaustausches: Bezahlung der landwirtschaftlichen Arbeiter auf dem Förster-Wirtschaftslande, Haltung der „Gemeinschaft", des Organs des deutschen Beamtenbundes, Gründung und Wesen der deutschen Beamten-Genossenschaftsbank, die Urlaubsfrage der Betriebsbeamten, die Aufstellung der Nachweisungen zur neuen Besoldung und mehreres Andere.

Der Vorstand.

Spangenberg (Regbz. Kassel). In der Versammlung am 5. Juni wurden folgende Beschlüsse gefaßt: 1. Den Hauptvorstand dringend zu ersuchen, die Förster in die Klasse 7 zu bringen. 2. Da die Jagdordnung geändert werden soll, ist es wohl jetzt auch Sache des Vereins, hierbei mitzuwirken. Der Ausschuß IV (Dienstanweisung, Jagd usw.) hat eine entsprechende Denkschrift auszuarbeiten. Die Preise für das Wildbret für die Beamten sind zu hoch. Es wird Wert darauf gelegt, daß der Hauptvorstand auch in dieser Hinsicht seinen Einfluß möglichst bald geltend macht. 3. Bei „Abgabe von Nebennutzungen" wurde beschlossen, doch dahin zu wirken, daß sämtliche Nebennutzungen durch den Förster abgegeben werden. 4. Die Ortsgruppe besteht darauf, daß nicht mit dem Beitrag für den Verein gleichzeitig auch der Beitrag für die „Forst-Zeitung" in einem Betrage entrichtet wird. Es soll vielmehr jedem Mitglied freistehen, welche Zeitung es bezahlen und lesen will. Ferner kam zur Sprache, daß die auf Staatskosten beschafften Blätter, z. B. Silva, Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen usw., in einzelnen Oberförstereien nicht alle in Umlauf gesetzt werden. Es wird schon aus dem Grunde hierauf Wert gelegt, daß die aus Staatsmitteln bezahlten Blätter den Mitgliedern des Vereins zugänglich gemacht werden, da sie sehr oft Angriffe auf unsern Stand enthalten. 5. Für eine bessere Ausbildung unseres Nachwuchses ist unbedingt an den Beschlüssen der Hauptversammlung vom Herbst 1919 festzuhalten (einjährige Lehrzeit, zweijähriger Forstschulbesuch). Die hiesige Ortsgruppe legt besonderen Wert darauf, daß möglichst bald der gesamte Försterstand über den Stand dieser wichtigen Frage volle Aufklärung durch die Zentralforstverwaltung erhält. 6. Die Angelegenheiten der Forstschule in Steinbusch geben Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß, wenn die derzeitigen Leiter der Forstschulen in ihrem Hauptamt (Revierverwaltung) mit Arbeiten überlastet sind, sie von der Leitung der Schulen zu entbinden und an deren Stellen Direktoren im Hauptamt anzustellen sind. 7. Es wird gewünscht, daß der militärische Zwang in den

Hosted by Google

Forstschulen fortfällt. Die Schüler müssen zur Selbstzucht herangezogen werden, ohne diese Eigenschaft durch Drill zu erreichen. Mehr freie Zeit durch bessere Einteilung des Stundenplans ist erforderlich. Der Vorstand.

J. V.: Schmidt, Schriftführer.

Kollegiale Vereinigung von Forstbeamten für Königsberg Nm. und Umgegend.

Haupt-Mitgliederversammlung, Sonnabend, den 31. Juli nachmittags 2 Uhr, im Vereinslokal (Victoria-Höfel) Königsberg Nm. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Rechnungsprüfung. 3. Neuwahl des Vorstandes. 4. Verschiedenes. Die Herren Kollegen werden hierzu eingeladen und die Damen gebeten, recht zahlreich zu erscheinen. Nach Beendigung der Sitzung gemeinsamer Kaffee (Gebäck mitbringen), und bei genügender Beteiligung auf Wunsch gemütliches Tanzkränzchen, zu welchem Gäste willkommen sind. Der Vorstand.

Nachrichten des „Waldheil". E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil", Neudamm.

Besondere Zuwendungen.

Sühnegeld aus einer Forstdiebstahlssache, eingesandt von Herrn von Arnim in Sucow bei Wilmersdorf, U.-M. . . . . 500,— ℳ

Sühnegeld aus der Oberförsterei Tegel, Verband Groß-Berlin, eingesandt von Herrn Oberförster Bouvier, Forsthaus Saatwinkel bei Haselhorst . . . . . 298,— ℳ

Eingesandt von Herrn H. Berens in Volkmarsen . . 100,— ℳ

Freiwilliger Beitrag des Herrn Dr. Große, eingesandt von Herrn Kreisarzt Dr. Jancke in Oschersleben 300,— ℳ

Spende für den Stock zur Linderung von Kriegsnot des Herrn Fritz Knoch in Hirschberg, Saale . . 500,— ℳ

Spende für denselben Zweck des Herrn Heinrich Knoch jun. in Hirschberg, Saale . . . . . 100,— ℳ

Sammlung und eigene Spende für den Stock zur Linderung von Kriegsnot des Herrn Hilfsförsters Otto Lubbert zurzeit Bad Lippspringe . . . . . 75,— ℳ

Spende für den Stock zur Linderung von Kriegsnot von Herrn Oberförster Miller in Oberhausen . . 100,— ℳ

Für einen Forstfrevel im Grunewald, eingesandt von Herrn E. Maszewski in Charlottenburg . . . . 100,— ℳ

Spende der Firma Franz Schlobach in Böblitz-Ehrenberg auf Veranlassung des Herrn Oberförsters Michelowsky in Meisdorf, Harz . . . . . 100,— ℳ

Spende des Herrn Stadtförsters Philipp in Hameln. 30,— ℳ

Sühne für einen Felddiebstahl, eingesandt von Herrn H. von Neumann in Hasseberg bei Königsberg Nm. 10,— ℳ

Spende des Herrn Dr. Schmidt in Berlin-Schöneberg 3,— ℳ

Sühne für einen Forstfrevel, eingesandt von Herrn Oberförster Schlicht in Forsthaus Damerau bei Gerdauen . . . . . 400,— ℳ

Strafgeld für ein Jagdvergehen, eingesandt von Herrn Reichsgräflich A. Magnischen Forstmeister Schulz in Volpersdorf, Kreis Neurode . . . . . 100,— ℳ

Sühne für Jagdfrevel vom Verwalter Sch., eingesandt von Herrn Förster Wöstefeld in Blankenau . . . 80,— ℳ

Erlös für das aus eingesandten alten Patronen gewonnene Altmessing . . . . . 84,65 —

Summa 2880,65 ℳ

*

In dem Monat Juni 1920 sind eingegangen:

a) an Mitgliederbeiträgen . . . . . 5170,90 ℳ

b) an Gaben zur Linderung von Kriegsnot . . . . . 3418,— „

Damit hat die Sammlung zur Linderung von Kriegsnot die Höhe von 44 646,48 ℳ erreicht.

Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, sich trotz des Kriegsendes auch weiter an dieser Sammlung zu beteiligen, denn jetzt treten an den Kriegsfonds die größten Anforderungen heran.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 5. Juni 1920.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".

J. A.: Neumann, Schatzmeister.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Verein der Privatforstbeamte Deutschlands 1903

Geschäftsstelle zu **Eberswalde**, Schicklerstraße 45.

Fernsprechanschluß: Amt Eberswalde Nr. 546.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm.**

Seit der letzten Veröffentlichung sind in den Verein aufgenommen:

6641. **Plazek**, Bruno, Förster, Fh. Friedrichshain, Post Neudörfchen, Kreis Marienwerder. I.
6642. **Lütteken**, Fritz, Rentmeister, Grafschaft, Bezirk Dortmund, Kreis Meschede i. Westf. XI.
6643. **Hoffmann**, Franz, Forstgehilfe, Prassen, Kreis Rastenburg Ostpreußen. I.
6644. **Wenzel**, Emil, Förster. Philippseich, Post Götzenhain, Kreis Offenbach a. M. XIII.
6645. **Wenk**, Otto Förster, Fh. Stein, Post Drengfurt, Kreis Angerburg, Ostpreußen. I.
6646. **Keinert**, Rudolf, Förster, Girkhausen, Kreis Wittgenstein. XI.
6647. **Knoop**, Siegfried, Forstgehilfe, Bartin i. Pomm., Kreis Rummelsburg. II.
6648. **Harke**, Franz, Förster, Jahnsfelde, Post Gralow, Kreis Landsberg a. W. IX.
6649. **Kock**, Karl, Jäger, Kl. Waabs, Kreis Eckernförde. IV.
6650. **Luth**, Hermann, Forstaufseher, Salzau, Post Schönberg, Kreis Plön. IV.
6651. **Erbe**, Artur, Hilfsförster, Lorenzdorf, Post Büchelsdorf, Kreis Namslau. VII.
6652. **Köhler**, Robert, Förster, Ribbelardt, Post Greifenberg, Pomm. II.
6653. **Franzky**, Artur, Revierförster, Fh. Schymotschütz, Post Neusa, Kreis Ratibor. VI.
6654. **Lehnert**, Ernst, Gutsförster, Fh. Blechernkrug, Post Kratow, Mecklenburg-Schwerin. III.
6655. **Wiesner**, Hans, Forstaufseher, Neuharmhorst, Post Klettkamp, Holstein. IV.
6656. **Möller**, Georg, Forstaufseher, Vogelsang, Post Tessin, Mecklenburg-Schwerin III
6657. **Rohde**, Gustav, Förster, Dalwitz, Post Walkendorf, Mecklenburg-Schwerin. III.
6658. **Romanus**, Hugo, Rentmeister, Wiesenburg i. Mark. IX.
6659. **Peters**, Franz, Revierjäger, Stahnsdorf, Post Tessin, Mecklenburg-Schwerin. III.
6660. **Voß**, Wilhelm, Gutsförster, Karchow-Mühle, Post Dambeck, Mecklenburg-Schwerin. III.
6661. **Hufnagl**, August, Revierförster, Wiesent a. D. Bayern. XIV.
6662. **Mang**, Otto, Förster, Appelhof, b. Allersberg, Bayern. XIV.
6663. **Spegel**, Friedrich, Förster, Reppdin b. Samitz, Mecklenburg-Schwerin. III.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt.

Heubach, Karl, Forstschüler, Miltenberg a. M.
Schmidt, Wilhelm, Forstgehilfe, Oelsnitz im Erzgebirge, Bezirk Chemnitz.
Graf von Schweinitz, Eberhard, Majoratsbesitzer, Diebau, Kreis Steinau a. O.
Knust, Josef, Revierförster, Fh. Unkelbrücker Mühle, Post Oberwinter a. Rh., Kreis Ahrweiler.
Notzinsky, Franz, Reviergehilfe, Klütschau, Post Salesche, Kreis Gr.-Strehlitz, O.-Schl,
Wessel, Bernhard, Förster, Depzower Mühle, Post Tessin, Mecklenburg-Schwerin.
Peters, Franz, Revierjäger, Stromsdorf, Post Tessin, Mecklenb.-Schwerin.
Griese, Wilhelm, Forstgehilfe, Israelsdorf, Post Lübeck.
Jacob, Richard, Waldwarter, Heinersdorf bei Grünberg i. Schl
Müller, Fritz, Hilfsförster, Weißwasser, O.-L., Kreis Rothenburg
Hainbach, Heinrich, Privatförster, Bredenstein, Post Wallau Kreis Biedenkopf.
Pfeil, Alfred, Forstaufseher, Willkühnen, Post Heiligenwalde, Kreis Königsberg.
Honold, Friedrich, Fürstl. Forstwart, Fh. Scherbatzen, Post Donaustauf, Oberpfalz.

Hosted by Google

Hertrampf, Hermann, Revierförster, Bärenstein, Bezirk Dresden.
Beckmann, Arnold, Hilfsjäger, Petersdorf, Post Primkenau, Kreis Sprottau.
Beckmann, Ahlhard, Hilfsjäger, Altgabel, Post Ottendorf, Kreis Sprottau.
Japp, Hans, Forstschüler, Miltenberg a. M.
Graf v. Bernstorff, Arthur, Rittergutsbesitzer, Quaden-Schönfeld, Mecklenburg-Strelitz.
Gley, Erich, Gutsjager, Quaden-Schönfeld, Mecklenburg-Strelitz.
Höft, August, Förster, Tscheschdorf, Post Kammig, Kreis Grottkau i. Schl.
Dengler, Martin, Revierförster, Gr.-Elguth, Post Gr.-Wilkau i. Schl.
Reschke, Adolf, Förster, Dalrowa, Post Kandrzin, Kreis Kosel, O.-Schl.
Fritzsche, Karl, Förster, Gehofen bei Artern, Kreis Sangerhausen.
Fritzsche, Alfred, Hilfsjäger, Gehofen bei Artern, Kreis Sangerhausen.
Frhr. Wolff-Metternich, Karl, Landrat a. D. und Fideikommißbesitzer, Schloß Wehrden, Post Wehrden, Kreis Höxter a. Weser.
Stepper, Forstanwärter, Büchelberg, Post Untersteinbach, Württemberg.
Hoeger, Ludwig, Oberförster, Wellenburg bei Augsburg.
Bernhard, Anton, Revierförster, Burgwalden bei Augsburg.
Braun, Otto, Förster, Banacher bei Augsburg.
Weckerle, Josef, Forstassistent, Wellenburg bei Augsburg.
Jungbauer, Karl, Forstassistent, Wellenburg bei Augsburg.
Schreyer, Ferdinand, Waldanwärter, Wellenburg bei Augsburg.
Lämmerhirt, Andreas, Forstwart, Lauterbach, Post Mihla bei Eisenach.
v. Papen, Egon, Rittergutsbesitzer, Schloß Antfeld, Post Bestwig i. Westf.
Sieck, Wilhelm, Förster, Schönböken, Post Bornhöved, Holstein.
Markmann, Adolf, Hilfsförster, Morsleben, Bezirk Magdeburg.
Ulle, Adolf, Forstaufseher, Kl.-Mochau bei Leipe, Kreis Jauer i. Schl.
Zug, Heinrich, Förster, Kl.-Glien, Post Belzig, Kreis Zauch-Belzig.
Sowade, Max, Forstgehilfe, Elguth-Turawa II, Post Kadlub-Turawa, Kreis Oppeln, O.-Schl.

Tagesordnung für die Sommertagung 1920.

Aus wichtigen Gründen muß diese Veranstaltung um einige Tage verlegt werden und findet **in der Zeit vom 10. bis 12. August zu Fulda** mit folgender Zeiteinteilung statt:

Ausschuß-Sitzungen:

Am Dienstag, dem 10. August

vorm. 8 Uhr: Sitzung eines Unter-Ausschusses für Unterrichts- und Prüfungswesen,
vorm. 10 Uhr: Ausschuß für Kassen-Rechnungs- und Haushaltswesen,
nachm. 3 Uhr: Ausschuß für Unterrichts- und Prüfungswesen;

am Mittwoch, dem 11. August

vorm. 8 Uhr: a) Ausschuß für Standes-Anstellungs- und Wohlfahrtsangelegenheiten, b) Förster-Ausschuß, c) Ausschuß der Waldbesitzer;
vorm. 10 Uhr: Gemeinschaftliche Sitzung des Ausschusses für Standes-Anstellungs- und Wohlfahrtsangelegenheiten mit dem Förster-Ausschuß,
nachm. 3 Uhr: Sitzung des weiteren Vorstandes.

Die Mitglieder-Versammlung findet sodann am Donnerstag, dem 12. August, vormittags um 9 Uhr, auf Grund der §§ 19 bis 25 der Satzungen mit folgender Tagesordnung statt:

1. Feststellung der Stimmenzahl für die Bezirksgruppenvertreter.
2. Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr. Berichterstatter: Oberförster Schwabe.
3. Bericht über den Stand der Gehaltstarifverhandlungen. (Berichterstatter wird am 11. August bestimmt.)
4. Satzungsänderungen (Antrag der Bezirksgruppe Glatz s. u. und Bericht des Redaktions-Ausschusses).
5. Jahresrechnung des Vereins für 1919 und die Genehmigung des Haushaltsplanes für 1920. Berichterstatter: Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Schwappach.
6. Forstlehrlingsschule Templin. Berichterstatter: Direktor Jacob.
7. Bericht über Försterprüfung. Berichterstatter. Forstmeister Rieger, Giersdorf und Forstmeister Schreiber, Wächtersbach.
8. Bericht über große forstliche Lehrgänge. Berichterstatter: Forstmeister Rieger, Giersdorf.
9. Versicherungsamt. Berichterstatter: Wildmeister Fiebig.
10. Stellennachweis. Berichterstatter Geschäftsführer Ritthausen.
11. Wahl des Ortes für die nächste Mitgliederversammlung: Berichterstatter: Oberförster Schwabe.
12. Anträge nach § 22 der Satzungen.

Weitere Mitteilungen über das Lokal der Versammlungen, über die Wohnungsfrage und etwaige Ausflüge werden baldigst folgen.

§ 20 der Satzungen bestimmt bezüglich des Besuches der Mitgliederversammlung folgendes: „Zur Mitgliederversammlung haben außer den ordentlichen und außerordentlichen Einzelmitgliedern und den Vertretern der Bezirksgruppen noch geladene Gäste und Vertreter von Behörden Zutritt."

Der Vorsitzende: Oberförster Schwabe.

Antrag der Bezirksgruppe (XV) Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend für die Mitgliederversammlung in Fulda.

„Ein Mitglied des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands darf nicht gleichzeitig Mitglied des Deutschen Privatforstbeamtenvereins (früherer Neudeutscher Försterverein) sein."

J. A.: Hoffmann, Vorsitzender.

Vorstehender Antrag wird hiermit zur Kenntnis der Mitglieder gebracht.

Zubilligung von Teuerungszulagen in der Bezirksgruppe Brandenburg.

Zwischen der Bezirksgruppe und dem Brandenburgischen Waldbesitzerverbande haben Verhandlungen über die Bewilligung einer Teuerungszulage für einen Teil der laufenden Vertragszeit stattgefunden, die zu dem Ergebnis einer 50prozentigen Erhöhung der in der Vereinbarung vom 16. Dezember 1919 festgesetzten Gehaltsmindestsätze für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1920 geführt haben. Die so abgeänderten Gehaltsmindestsätze betragen für:

I. Inhaber von Dauerstellungen.

A. Forstschutz- und Hilfsbeamte (Waldwärter, Hilfsförster), jährliches Einkommen . . . . . 5250 Mk
B. Förster,
   a) deren Forstreviere bis 500 ha umfassen, Gesamteinkommen . . 6000 Mk.
   b) deren Forstreviere über 500 ha umfassen, Gesamteinkommen . . 7500 Mk.
C. Forstverwalter, Revierförster in Revieren von mindestens 800 ha, und denen mindestens zwei Hilfskräfte aus den Beamten a oder b dauernd unterstellt sind, Gesamteinkommen . 9000 Mk.

Die Naturalbezüge sind wie folgt zu bewerten: Getreide, Kartoffeln, Kuhhaltung oder Milch sind nach den Sätzen der Landarbeitertarife zu berechnen, Gartenland mit 4,50 Mk. pro a. Wohnung bis 8% des Gesamteinkommens.

Hosted by Google

Holzfeuerung zu den Selbstkosten (Werbung, Anfuhr, Zerkleinerung). Dienstländereien sind nach den örtlichen Pachtpreisen zu berechnen.

II. Inhaber von Wechselstellungen.

D. Forstschutz- und Jagdgehilfen bis zum 24. Lebensjahre monatliches Gesamteinkommen 330 Mk., wovon 180 Mk. auf freie Station gerechnet werden darf.

E. Hilfsförster, Forstschreiber, Revierjäger, Hilfsjäger über 24 Jahre, monatliches Einkommen 375 Mk., wovon 180 Mk. auf freie Station gerechnet werden darf.

*

Für Kinder im Alter bis zu 16 Jahren wird eine jährliche Zulage von je 300 Mk. gewährt.

Templin, den 16. Juli 1920.

Jacob, Vorsitzender.

Grundsätze für die Besoldung der Privatforstbeamten in der Provinz Hannover.

Beschluß der Mitgliederversammlung des Hannoverschen Waldbesitzerverbandes vom 16. Juni 1920, entsprechend Vorschlägen seines Ausschusses für Privatbeamtenbesoldung und dessen Verhandlungen mit einem Ausschuß des Privatforstbeamtenvereins Deutschlands, Bezirksgruppe Hannover, am 24. April 1920 in Hannover.

A. Forstbeamte mit akademischer Bildung sind entsprechend den Staats- oder Landwirtschaftskammerbeamten zu besolden, sofern ihr Wirkungskreis dem eines staatlichen Revierverwalters etwa entspricht.

B. Forstbetriebsbeamte (ohne akademische Bildung)

1. Revierförster und revierverwaltende Förster mit selbständiger Stellung, einem Revier von nicht unter 500 ha und mindestens einem angestellten Unterbeamten.
   a) Wohnung, Gartenland, Heizung frei.
   b) Gehalt, einschließlich Gewinnanteil, 6200 bis 9300 ℳ (nach staatlichen Sätzen der preußischen Besoldungsvorschrift), Abstufung nach dem Dienstalter. Hierauf wird Dienstland nach dem ortsüblichen Pachtpreise, Naturalien nach den in den örtlichen Landarbeitertarifverträgen festgesetzten Sätzen angerechnet.
   c) Teuerungs- und Kinderzulagen sind nach freier Vereinbarung von Fall zu Fall zu regeln.
2. Förster ohne die Vorbedingungen zu B. 1. wie B. 1, jedoch Gehalt 5800 bis 8700 ℳ.
3. Anwärter für den Privatförsterdienst (Forstaufseher, Hilfsförster usw.)
   a) mit eigenem Hausstand wie B. 1, jedoch Gehalt 4060 bis 5510 ℳ;
   b) ohne eigenen Hausstand: freie Station und 1800 ℳ für Beamte unter 23 Jahren, freie Station und 2400 ℳ für Beamte über 23 Jahren.

C. Forstschutzbeamte (Waldwärter usw.) wie B. 1, jedoch Gehalt 3600 bis 5400 ℳ.

Geltungsdauer der Grundsätze: ab 1. Juli 1920 für ein Jahr; stillschweigende Verlängerung, falls keine Neuregelung erfolgt.

*

Bezirksgruppe Brandenburg.

Bericht der Versammlung am 12. Juni in Schulzendorf bei Tegel.

Um 10 Uhr versammelten sich die Teilnehmer an der Exkursion in die Zweckverbands-Oberförsterei Tegel am Bahnhof Schulzendorf, von wo die Wanderung unter Leitung des Revierverwalters durch forstlich interessante Teile des Reviers führte. Es wurde i Verjüngungshorste von Ahorn unter Kiefernaltholz, Durchforstungen von Eichen und Kulturen gezeigt. Das Gesehene gab Anlaß zu mancherlei Erörterungen.

Nach Rückkehr von der Exkursion gegen 2 Uhr und einer kurzen Mittagspause wurde gegen 3 Uhr mit Begrüßung der Gäste und Mitglieder die Sitzung eröffnet. Auf Wunsch des Bezirksgruppenmitgliedes und Vorsitzenden des Brandenburgischen Waldbesitzerverbandes, Herrn Landrat von Keudell, wurde Punkt 3 der Tagesordnung an erster Stelle beraten. Hierzu teilte der Vorsitzende der seit der letzten Versammlung gegründeten Ortsgruppe Zauch-Belzig, Herr Förster Reiß, die Ergebnisse der Gehaltsbesprechungen in seiner Ortsgruppe mit. Als Mindestgehalt (für Privatförster oder für Privatforstbeamte) wird der Verdienst eines Landarbeiters + Facharbeiterzuschlag (zusammen 7292 ℳ) + 50 % Teuerungszulage gefordert; angestrebt sollen die Bezüge der Staatsforstbeamten werden. Außer von der Ortsgruppe Uckermark konnten aus den anderen Ortsgruppen, deren Bildung noch nicht die erwünschten Fortschritte gemacht hat, Gehaltsforderungen nicht angegeben werden, wohl aber wurde darauf hingewiesen, daß die Vereinbarungen nicht immer von den Besitzern beachtet würden. Die von einem Mitglied unter anderem geäußerte Ansicht daß geforderte Kinderzulagen dazu führen würden, nur kinderlose Förster einzustellen, und zur Vermeidung der dann eintretenden Stellenlosigkeit eine Kasse zu gründen, in welche die Mitglieder des Waldbesitzerverbandes Beiträge zu entrichten hätten, je nach Größe der Forstfläche, um die fortfallende Kinderzulage durch Zahlung aus dieser zu ersetzen, wurde von Herrn Landrat von Keudell als verfrüht bezeichnet, da noch nicht alle Waldbesitzer Mitglieder des Waldbesitzerverbandes sind.

Nach einer längeren angeregten Erörterung und Beratung, an der von allen Seiten teilgenommen wurde, kam es zu dem Beschluß, noch einmal mit dem Waldbesitzerverband zu verhandeln auf der Grundlage der von dem Ortsgruppenleiter für Zauch-Belzig oben bereits angegebenen Richtlinien. Diese nahm der Vorsitzende des Brandenburgischen Waldbesitzerverbandes entgegen, um sie noch einmal dem Vorstande bei seiner nächsten Sitzung vorzulegen.

Im Anschluß an die Beratung des Punktes 3 wurden zu Punkt 4 in die Kommission für die Unterhandlungen mit dem Waldbesitzerverband die Herren Revierförster Zorn in Gr. Behnitz, Förster Herr Reiß in Forsthaus Hagelberg und Nolte im Forsthaus Plantage gewählt.

Zu Punkt 5, Wahl eines Schlichtungsausschusses für aus der Gehaltsvereinbarung sich ergebende Streitfragen, werden in den Schlichtungsausschuß die Herren Revierförster Evers in Stennewitz, Förster Ziehm in Lübenitz und Revierförster Reimann in Känzchenburg, gewählt. Als Stellvertreter im Behinderungsfalle eines Ausschußmitgliedes und in den Fällen, in welchen ein solches den Schlichtungsausschuß selbst anruft, soll Herr Revierförster Wiesbach in Kammerode für diesen eintreten.

Zu Punkt 6, Wahl einer Prüfungskommission für die Forstgehilfenprüfungen, werden der als Lehrherr vom Verein anerkannte Revierförster

Hosted by Google

Reimann in Känzchenberg, ferner die Herren Revierförster Peppler in Ringenwalde und Steuer in Petkus gewählt, nachdem Herr Oberförster Metzner in Madlitz die Berufung in diese abgelehnt hat.

Hiernach erstattet Herr Förster Nolte zu Punkt 1 der Tagesordnung eingehenden Bericht über die Vorstandssitzung am 4. Mai in Berlin. Nach seinen Ausführungen hielt es die Versammlung für angezeigt, einen Delegierten der Bezirksgruppe ohne Rücksicht auf die dadurch erhöhten Unkosten zur Hauptversammlung zu entsenden. Einstimmig wurde hierzu Förster Reiß gewählt, dessen Zustimmung noch eingeholt werden soll.

Schließlich wird zu Punkt 2, Vortrag des Herrn Forstmeisters Junack über Wesen und Zweck der Waldbesitzerverbände, als letzter Beratungsstoff übergegangen. In diesem schildert Herr Forstmeister Junack die Zusammensetzung der einzelnen Waldbesitzerverbände, insbesondere des Brandenburgischen. Zum Schluß dieses interessanten Vortrages wies der Redner nochmals auf die Zusammenarbeit des Privatforstbeamtenvereins mit den Waldbesitzerverbänden hin. Der von dem Redner gestellte Antrag, „Es möchte bei der Leitung des Privatforstbeamtenvereins angeregt werden, daß bei den Landwirtschaftskammern für Preußen und beim Reiche besondere vierte Wahlgruppen für Forstbeamte gebildet werden", wurde einstimmig angenommen.

Die Versammlung wurde mit „Weidmannsheil, auf Wiedersehen im Winter in Berlin" nach sechs Uhr geschlossen. Riedel.

*

Ortsgruppe Neumark-Nordost.

Im Nordosten der Neumark hat sich in der Bezirksgruppe Brandenburg eine Ortsgruppe gebildet, deren Vorsitzender Oberförster Schneider, Tankow, und dessen Stellvertreter Revierförster Reimann, Käuzchenburg b. Friedeberg Nm. Stadt, ist. Die Mitglieder des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, die in den nordöstlichen Teilen der Neumark wohnen, werden gebeten, sich dieser neuen Ortsgruppe anzuschließen.

Der Vorsitzende:

Oberförster Schneider, Tankow.

*

Bezirksgruppe Schleswig-Holstein, Hamburg, Lübeck und Lauenburg (IV).

Bericht

über die Versammlung der Bezirksgruppe am 26. Juni in Lübeck-Israelsdorf.

Die bereits im Herbst 1914 in Israelsdorf geplante, jedoch infolge Kriegsausbruchs leider nicht zustande gekommene Bezirksgruppenversammlung wurde am 26. Juni in der Forsthalle zu Lübeck-Israelsdorf von dem Vorsitzenden, Oberförster Titze, nach Begrüßung der überaus zahlreich erschienenen (52) Mitglieder, und eines Gastes, des stellvertretenden Revierförsters des Israelsdorfer Reviers, Förster Schröder, eröffnet. Dieser war von der Finanzdeputation Lübeck, Abteilung Forsten, mit der Führung der Bezirksgruppe in das Israelsdorfer Revier beauftragt worden, wofür genannter Behörde von dem Vorsitzenden besonderer Dank ausgesprochen wurde.

Als Punkt 1 der Tagesordnung gab Oberförster Titze an Hand des Jahrbuchs eine kurze Übersicht über die Vereinstätigkeit, sowie insbesondere über die der Bezirksgruppe. Es wurde hierauf zu den Verhandlungen der Liegnitzer Mitgliederversammlung und des weiteren Vorstandes in Berlin im Frühjahr dieses Jahres, Stellung genommen. Der Beschluß, den Verein in der alten Form zu erhalten, wurde allgemein gebilligt. — In ausführlicher Weise behandelte der Vorsitzende Punkt 2, die Verhandlungen der Gehaltsregelungskommission mit dem Waldbesitzerverband; die Verhandlungen führten erfreulicher Weise ohne Schwierigkeiten zu einer Einigung und zur Anerkennung fast sämtlicher von der Gehaltskommission aufgestellten Gehaltsvorschläge. Der Besoldungstarif, der allen Bezirksgruppenmitgliedern zugegangen ist, trat am 1. Oktober 1919 in Kraft; die seinerzeit festgesetzte Höhe der Teuerungszulagen wurde nach der am 26. Mai stattgefundenen Verhandlung mit dem Waldbesitzerverband von 50 bzw. 25 % auf 200 % erhöht. Wenn auch nicht alle Wünsche der Mitglieder durchgesetzt worden seien, betonte der Vorsitzende, so könnte man mit dem Erreichten doch im allgemeinen in jeder Hinsicht zufrieden sein. Da jedoch verschiedene Änderungen im Besoldungstarif, bezüglich der Klassifizierung der Beamten, Höhe des Grundgehalts, Länge der Dienstzeit, Größe des Revieres u. a. allgemein wünschenswert erschienen, wurde nach erfolgter Abstimmung beschlossen, den Tarif, der bis Oktober 1920 läuft, am 1. Juli d. J. zwecks Anbahnung neuer Verhandlungen zu kündigen, und eventuelle Vorschläge für die Gehaltsregelung beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen. — Punkt 3. Als Delegierter für die diesjährige Mitgliederversammlung in Gießen wurde Förster Machande, Forsthaus Oedendorf, einstimmig gewählt. — Punkt 4. Auf Vorschlag des Vorsitzenden soll die nächste Bezirksgruppenversammlung in Schwarzenbek stattfinden mit anschließendem Ausflug in das forstlich höchst interessante und wohlgepflegte Gräflich v. Kielmannsegg'sche Revier Gülzow. Mit Rücksicht auf die außerordentlich umfangreiche Tätigkeit des Vorsitzenden wurde Forstassistent Marquardt, der ebenfalls seinen Wohnsitz in Friedrichsruh hat, und infolgedessen in ständiger Fühlung mit dem Vorsitzenden steht, zum 2. stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. — Anschließend hieran versammelten sich die Teilnehmer zu einem gemeinsamen Mittagsmahle in der Forsthalle, bei welcher Gelegenheit Förster Wessel-Rönnerholz dem Vorsitzenden in warmen Worten den Dank der Bezirksgruppe für seine aufopferungsvolle Tätigkeit im Interesse der Mitglieder aussprach, die sich ihrerseits wieder den Worten Förster Wessels mit dreifachem „Horrido" auf den Vorsitzenden anschlossen. Ein von dem Vorsitzenden auf den Verein für Privatforstbeamte Deutschlands ausgebrachtes „Horrido" beendete die gemeinsame Tafel.

Die noch bis zur Abfahrt der Züge verbleibenden Nachmittagsstunden füllte der unter Führung von Förster Schröder unternommene Waldbegang in das 1400 ha große interessante Revier Israelsdorf aus. Es wurden den Mitgliedern in jeder Hinsicht interessante und lehrreiche Waldbilder, so u. a. wohlgepflegte Mischbestände von Eiche und Buche, horst- und gruppenweise Verjüngungen von Esche und Ahorn, sowie Roteichenbestände vor Augen geführt, die eine auf der Höhe stehende Forstwirtschaft zeigten.

Voll befriedigt schied die Bezirksgruppe von Israelsdorf mit dem allseitigen Wunsche, die

Hosted by Google

Mitglieder im nächsten Jahr in Schwarzenbek wieder so zahlreich versammelt zu sehen.

Friedrichsruh, 29. Juni 1920.

Marquardt.

Bezirksgruppe Schlesien C, Regierungsbezirk Liegnitz (VIII).

Bericht über die Bezirksgruppenversammlung in Lähn am 27 Juni.

Trotz der Ungunst der Witterung und trotz verspäteter Einladung waren 30 Herren erschienen.

Der Vorsitzende gab einen eingehenden Bericht über die Vorgänge im Verein, die zu der Sitzung am 4. Mai in Berlin geführt haben. Die Vorsitzenden der Ortsgruppen, die seitdem Gelegenheit gehabt haben, mit den Mitgliedern engste Fühlung zu nehmen, sprachen einstimmig ihre Billigung mit dem Vorgehen des Vorstandes aus.

Revierförster Volkmann lehnt ausdrücklich jede Gewerkschaft für den Verein ab.

Die Wahl der Prüfungskommission für die Gehilfenprüfung ergab Oberförster Bruhn-Kotzenau, Forstverwalter Marowski-Sabor, und vom Waldbesitz Major a. D. Lewald-Niederwiesenthal. Die Zahl der Lehrlinge soll in der Gruppe VIII nicht mehr als 12 im Jahre betragen. Förstersöhne gehen allen anderen vor.

Es wird ferner der Wunsch ausgesprochen, bei einer neuen Gehaltsregulierung auch die Schußgelder in die Festsetzung einzubeziehen.

Der Reichsverband der Waldbesitzer soll nochmals um Förderung des Vereins durch Aufforderung zum Beitritt gebeten werden.

Der bisherige Gruppenvorsitzende legte nach 13jähriger Dauer sein Amt nieder, verspricht aber, gern dem Wunsche der Versammlung zu folgen, auch ferner ein sicherer Gast unserer Versammlungen zu bleiben.

Herr Oberförster Bressel-Carolath hat sein Einverständnis mit der Wahl zum Gruppenvorsitzenden, die einstimmig erfolgte, bereits vorher zu erkennen gegeben.

Für 1921 wird Kotzenau als Versammlungsort vorgeschlagen und angenommen.

Jagdschloß, 4. Juli 1920.

Oberförster Schwabe.

Ortsgruppe Neusalz a. O.

Am 23. und 24. Juni tagte in Beuthen die Ortsgruppe und zwar am 23. abends mit einer Sitzung und am 24. mit einer Exkursion in die Reviere Milkau der Fürstlichen Verwaltung Carolath und Schönau, dem Herrn von Jordan auf Schönau gehörig. Als ersten Punkt der Tagesordnung am 23. behandelte der Revierförster Walter-Annaberg die beiden letzten Vorstandssitzungen in Berlin in ausführlicher Weise. Die Ortsgruppe erklärte sich mit den Beschlüssen einstimmig einverstanden und beschloß, dem Bezirksgruppenvorsitzenden folgenden Beschluß mitzuteilen: „Die Ortsgruppe Neusalz drückt ihre große Freude über die Beschlüsse in Berlin aus und hofft, daß das Zusammenarbeiten der Waldbesitzer mit den Forstbeamten in unserem Verein weiter ein so gutes wie bisher sein und ohne Gewerkschaft dazu führen wird, den Wünschen der Beamten gerecht zu werden, so daß ein weiteres Blühen, Wachsen und Gedeihen unseres alten lieben Vereins gewährleistet ist.“ Die versammelten 34 Mitglieder standen auf dem Standpunkt, daß man die Maßnahmen des Geschäftsführers des Vereins, Herrn Pusch, wohl verstehen könnte, soweit der ideale Standpunkt in Frage kommt, es mußte aber zweifellos als vollständig unrichtig gehandelt angesehen werden, daß Herr Pusch, bevor er seine Schritte unternahm, nicht den engeren Vorstand um Rat fragte oder wenigstens diesen in Kenntnis setzte. Der zweite Punkt behandelte die Neuregelung des Gehaltsabkommens zwischen Privatforstbeamtenverein und Waldbesitzerverband Schlesien. Der Vorsitzende konnte bereits mitteilen, daß der Waldbesitzerverband, trotzdem das alte Abkommen vom 21. November 1919 noch lange nicht abgelaufen ist, und noch keinerlei Anträge an den Verband gegangen sind, sich trotzdem in entgegenkommendster Weise in seiner letzten Sitzung bereit erklärt hatte, die Gehaltssätze des bestehenden Abkommens, rückwirkend bis 1. April um 50 % zu erhöhen. Sämtliche Mitglieder waren von dieser Mitteilung freudig überrascht und erklärten sich einstimmig damit sehr zufrieden. Leider mußten verschiedene Mitglieder wieder feststellen daß sich ihre Brotherren nicht an die Abmachung halten. Der Vorsitzende ersuchte die Betreffenden ihr genaues Einkommen ihm mitzuteilen und versprach sowohl selbst, als durch den Waldbesitzerverband auf diese Herren einzuwirken. Bei diesem Punkt wurde auch die Schußgeldfrage und die Raubzeugvertilgung gestreift. Es wurde der Vorschlag gemacht, bei den Verbandssitzungen des Waldbesitzerverbandes dahin zu wirken, daß den Beamten für das Niederwild, welches sie selbst erlegt haben, 20 % des jeweiligen Marktpreises für die einzelnen Wildarten, für das sogenannte Streckenwild, welches also auf den Treibjagden erlegt wird, 10 % zuerkannt werden. Diese Preise würden den Friedenssätzen entsprechen und mit den augenblicklichen Patronenpreisen in Einklang zu bringen sein. Bezüglich des Raubzeuges waren sämtliche Teilnehmer der Ansicht, daß es sowohl für Besitzer wie für Beamte der richtigste Weg wäre, dem Beamten das Raubzeug zu überlassen. Es würde hierdurch den Beamten ein Antrieb zur Vertilgung gegeben, während bei der Ablieferung einerseits dieser fehlte, andererseits der Beamte in Gefahr käme, das Raubzeug nur teilweise abzuliefern. Außerdem stände bei den hohen Wildpreisen bei weniger Vertilgung des Raubzeuges der dadurch entstehende Verlust an Wild in keinem Verhältnis zu den Werten, welche der Besitzer durch wenige Bälge erzielte.

Als dritter Punkt wurde die Waldwärterfrage behandelt. Es wurde beschlossen, bei der Bezirksgruppenversammlung den Beschluß herbeizuführen, daß nur diejenigen das Recht zur Führung des Waldwärtertitels haben sollten, welche mindestens zwei Jahre bei einem forstlich vollkommen durchgebildeten Beamten gearbeitet haben.

Als vierter Punkt wurde die Ausarbeitung einer Försterdienstanweisung ins Auge gefaßt. Der Vorsitzende schlug vor, hierfür in Anbetracht der großen Arbeit einen Ausschuß zu bilden. Es wurden hierfür der Vorsitzende, Forstverwalter Martin-Ochelhermsdorf und Revierförster Hoffmann-Ingersleben gewählt. Ferner wurden Anträge für die bevorstehende Bezirksgruppenversammlung in Lähn eingebracht. Zunächst sollte eine Prüfungskommission für Forstgehilfen, entsprechend der Tagesordnung für die Bezirks-

Hosted by Google

gruppenversammlung, in Vorschlag gebracht werden Man einigte sich auf Oberförster Brühn-Kotzenau und Forstverwalter Marowsky. Als Vorsitzender der Bezirksgruppe sollte, da Herr Oberförster Schwabe den Vorsitz abgeben wollte, Oberförster Bressel in Carolath in Vorschlag gebracht werden. Es sollte bei der zuständigen Stelle im Verein und bei dem Waldbesitzerverband dahin gewirkt werden, eine Unfallversicherung für sämtliche Förster herbeizuführen und entsprechende Verhandlungen einzuleiten. Der Vorsitzende teilte hierzu mit, daß bereits Verhandlungen des Waldbesitzerverbandes mit einer Versicherungsgesellschaft im Gange wären, welche nach seiner Ansicht sehr brauchbare Unterlagen bereits geschaffen hätten. Endlich wurde beschlossen, in jeder Form und jeder an seinem Platze die Waldbesitzer auf unseren Verein aufmerksam zu machen und sie zum Eintritt zu bewegen. Als nächster Versammlungsort wurde Ochelhermsdorf, und zwar im September, in Vorschlag gebracht.

Am 24. früh waren sämtliche Teilnehmer im Milkauer Revier versammelt. Es konnten hier auf sehr verschiedenen Bodenarten vom reinen Sandboden bis zum schweren Lehmboden, tief- und flachgründiger Beschaffenheit die verschiedensten Holz- und Bestandesarten besichtigt werden. Besonders interessant war einerseits der Wuchs der Kiefer auf dem teilweise flachgründigen, guten Boden mit der Fichte zu vergleichen, andererseits der Unter- und Zwischenbau von Douglas in Buchenbeständen. An der Grenze von Schönau begrüßte Herr von Jordan die Teilnehmer und hieß sie in seinem Wald willkommen. Es waren hier besonders interessante Kulturen von Kiefer, Fichte und Lärche, teils Umwandlungen von Eichenschälschlägen, zu sehen. Die Kulturen konnten im allgemeinen als gut geraten angesehen werden Die Kiefer zeigte zunächst auf dem verhältnismäßig recht guten Boden sehr gutes Wachstum und ließ die Fichte teilweise in den ersten Jahren sehr zurück, das gleiche konnte man bei der Lärche beobachten. Man war aber im allgemeinen sich darüber einig, daß man sich durch das schnelle Wachstum der Kiefern nicht beeinflussen lassen sollte, da nach Besichtigung der älteren Kiefernbestände man zu der Ansicht kommen mußte, daß diese nur geringe Erträge liefern, und zwar einerseits dadurch, daß sie durch die Flachgründigkeit des Bodens nur eine geringe Höhe erreichen, und andererseits durch die Güte des Bodens nur ästiges und grobes Holz erzeugen. Dagegen konnte in einem Abtriebsschlag festgestellt werden, daß Fichten in jeder Beziehung einen ausgezeichneten Ertrag geliefert hatten. Die Lärche macht, wie gesagt, ebenfalls in den ersten Jahren sehr gute Fortschritte, dies ist, wie die Erfahrung lehrt, meistens der Fall, doch bleibt sie im Höhenwachstum bald sehr schnell zurück und beendet denselben auf den besseren Böden oft schon nach 20 bis 30 Jahren. Man kam also zu der Ansicht, daß die Fichte möglichst Berücksichtigung verdiene. Sehr gute Kulturen konnte die Versammlung auf verhältnismäßig geringen Sandböden bei Voranbau von Lupine, sowohl durch Saat wie durch Pflanzung begründet, besichtigen. Etwa um 2 Uhr wurde die Exkursion auf dem Annaberg beendet, und es konnte wohl jeder sagen, daß er sehr interessante Waldbilder gesehen hatte, und daß der Schönauer Forst besonders für das Revier jedes einzelnen wichtige Fingerzeige gegeben hatte. Die Kulturfortschritte, welche in diesem Forst durch den Revierförster Walter bereits ereicht sind, wurden allgemein anerkannt. Der Besitzer hatte in liebenswürdiger Weise ein Frühstück bereit gestellt, und so konnte noch am selben Tage jeder in dem Gefühl, wieder einmal nette und lehrreiche Stunden im Kollegenkreise verlebt zu haben, die Rückkehr wieder antreten. Bressel, Oberförster.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Verein Mecklenburg-Schweriner Staatsförster.

Bericht
über die Generalversammlung zu Güstrow am 12. Mai 1920.

Der Vorsitzende begrüßte nach Eröffnung der Sitzung die erschienen Kollegen und den Herrn Oberlandforstmeister Plüschow, der auf Wunsch des Vereins den Verhandlungen beiwohnte; der Vorsitzende gab der Freude Ausdruck, unsern obersten Chef unter uns zu sehen. Herr Oberlandforstmeister Plüschow wünschte den Verhandlungen besten Erfolg, er hoffte, daß zum Wohle unseres Standes und des Waldes Gegensätze, die unter den Beamten beständen, durch seine Ausführungen und Aufklärungen ausgeglichen würden.

Vor Eintritt in die Tagesordnung ehrte die Versammlung das Andenken der seit der letzten Versammlung verstorbenen Kollegen, des Försters Rugenstein-Zapel und Stationsjägers Gehrcke-Toddin, durch Erheben von den Sitzen. Hierauf begrüßte der Vorsitzende die aus der Gefangenschaft zurückgekehrten Kollegen. Neu in den Verein aufgenommen wurden: Revierförster Seelig-Lähnwitz, Förster Schwiedeps-Kloster Malchow und Linshöft-Dobbertin.

Hierauf wurde in die Tagesordnung eingetreten. Punkt 1.: Der Schatzmeister erstattete die Rechnungsablage, Vereinsvermögen am 1. Januar 1920 einschl. des Denkmalfonds in Höhe von 6299,50 ℳ = 9944,15 ℳ. Zahl der Mitglieder am 1. Januar 1920: 217. Nach Verlesen des Kassenrevisionsprotokolls wurde dem Schatzmeister Entlastung erteilt und ihm durch Erheben von den Sitzen gedankt. Auf Verlesung des Versammlungsberichts vom 26. September 1919 wurde in Rücksicht auf den in Nr. 45 der „Deutschen Forst-Zeitung" erschienenen Bericht verzichtet. Punkt 2: Satzungsentwurf. Es lagen Entwürfe der Kollegen Dunze und Ahrens vor, diese sollen im Vorstand durchberaten und zusammengearbeitet werden, das Ergebnis geht den Bezirksgruppen zur Durchberatung und Stellungnahme zu. Punkt 3: Eingaben, sowie deren Beantwortung und sonstiges. Zur Verlesung mit anschließender Diskussion gelangten: a) Eingabe über Ackergewährung an Stationsjäger; b) Eingabe über berufsmäßige Beschäftigung der Forstbetriebsbeamten; c) Eingabe über Wildabschußverfügung; Von Herrn Oberlandforstmeister Plüschow wurden Ausführungsbestimmungen zur Verfügung vom 25. 10. 1919 in Aussicht gestellt; d) Eingabe über Vorbildung: Der Verein erhebt nach wie vor die Forderung der Ober-Sekundareife als Vorbedingung für die Annahme der Forstlehrlinge. Eine wiederholte diesbezügliche Eingabe geht an das Ministerium. e) Vortrag des Kollegen Kraft-Klueß über die Beratungen und Ergebnisse bei der Besoldungsreform. Es wurde die Erwartung ausgesprochen, daß ebenso wie in Preußen die Forstaufseher auch

Hosted by Google

bei uns die Stationsjäger bei der demnächstigen Revision der Eingruppierung in die Försterklasse verbracht würden, da der Dienst völlig der gleiche sei und bei anderen Beamtenklassen z. B. bei den Amtsbeamten die Verwaltungsaktuare mit den Amtssekretären in derselben Gruppe sich ebenfalls befänden Geeignete Schritte hat der Vorstand zu unternehmen. f) Eingabe über Ernennung der Revierjäger zu Stationsjägern nach fünfjähriger Revierjägerzeit. g) Besprechung über Wohnung und Beköstigung der Revierjäger. Vom Herrn Oberlandforstmeister Plüschow wurde die Notwendigkeit, es bei dem bisher Üblichen zu belassen, dargelegt. Die Revierjäger haben für die Folge für Wohnung und Verpflegung 200 ℳ je Monat zu zahlen. Punkt 4: Ernennung von Stationsjägern zu Förstern. Vor Eintritt in die Debatte gab Herr Oberlandforstmeister Plüschow bekannt, daß im Ministerium Erwägungen schwebten, die Stationsjäger nach zehnjähriger Dienstzeit als solche zu Förstern zu ernennen. Der zur Beratung stehende Antrag des Kollegen Holst-Grittel ging dahin, diese Ernennung schon nach fünfjähriger Stationsjägerzeit eintreten zu lassen, und zwar in Rücksicht auf die verschiedene Eingruppierung der Stationsjäger und Förster. Der Antrag wurde mit Stimmenmehrheit angenommen; eine entsprechende Eingabe geht an das Ministerium. Punkt 5: Vertretung der Betriebsbeamten beim Ministerium. Nach Mitteilungen aus dem Ministerium ist vor weiterer Regelung der Vorsitzende des Vereins der Vertrauensmann. Punkt 6: Verstaatlichung des Rauhwerks. Die Versammlung war einstimmig der Ansicht, daß wie bisher das Rauhwerk den Betriebsbeamten belassen werden müsse. Sehr schwerwiegende Gründe stehen einer Verstaatlichung entgegen, dem Staat dürfte eine nennenswerte Einnahme auch kaum blühen, da einerseits die Hauptfangplätze, die Feldmarken, ausscheiden und anderseits die abnormen Preise des letzten Winters sicher nicht wieder erreicht würden. Bei diesem Punkte gab der Vorsitzende bekannt, daß am 19. Mai Besprechungen im Ministerium stattfanden, und zwar über die Anrechnung des Dienstlandes, der Dienstwohnung, der Feuerung und des Rauhwerks. Herr Oberlandforstmeister gab die Ansicht des Ministeriums bekannt. Als Vertreter der Forstbetriebsbeamten nahmen Förster Nöller und Brüning sowie Stationsjäger Walther teil. Das Ergebnis der Besprechung ist den Bezirksgruppen inzwischen mitgeteilt. Punkt 7: Vereinsblatt. Der Antrag des Kollegen Holst, ein eigenes Vereinsblatt zu gründen, wurde vorläufig abgelehnt, wenngleich nicht verkannt wird, daß die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung“ bisher größeren Abhandlungen etwas ablehnend gegenüberstehe.*) Punkt 8: Denkmalsfrage. Die Errichtung des in Aussicht genommenen Denkmals muß der äußerst hohen Kosten wegen aufgegeben werden: der Verein beschafft aus dem Denkmalsfond die Ehrentafel an dem vom früheren Großherzog Fr. Fr. IV von Mecklenburg im Schloßgarten zu Ludwigslust in Aussicht genommenen Denkmal. Punkt 9: Vereinsvergnügen. Die Abhaltung eines Sommervergnügens wurde abgelehnt. Punkt 10: Verschiedenes. a) Aufstiegsmöglichkeit: Es wurde die Möglichkeit erörtert, Forstverwalterstellen durch Forstbetriebsbeamte, die ein entsprechendes Examen abzulegen hätten, zu besetzen. Herr Oberlandforstmeister Plüschow äußerte sich dahin, daß Forstverwaltungen bestehen bleiben würden, und daß das Ministerium einer Besetzung dieser Stellen durch Forstbetriebsbeamte sympathisch gegenüberstehe. b) Sterbegelder: Eine Erhöhung der Sterbegelder von 100 ℳ auf 300 ℳ wurde beschlossen. c) Der Vorsitzende verliest ein Schreiben des Ministeriums über Ausschreibung der durch Tod frei gewordenen Försterstelle zu Zapel. d) Mitteilung des Herrn Oberlandforstmeisters Plüschow, daß in diesem Jahre fünf Stationsjägergehöfte neu errichtet würden. Bravo!

Nach Erledigung der Tagesordnung schloß der Vorsitzende die Versammlung. Dem Herrn Oberlandforstmeister Plüschow wurde der Dank der Versammlung ausgesprochen und ihm ein kräftiges Horrido gebracht.

Jamel und Vitense, den 20. Juni 1920.

Nöller, Vorsitzender. Ahrens, Schriftführer.

*) Diese Haltung ist allein durch den leidigen Papiermangel und die sonstigen leidigen Wirtschaftserschwerungen bedingt. Die Schriftleitung.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Zum Wegfall der Nebeneinnahmen der Forstbeamten 559. — Nochmals zur Revierförsterfrage (Forts.). 561. — Das Gesetz über die Unterbringung von mittelbaren Staatsbeamten vom 30. März 1920. 563. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 565. — Kleinere Mitteilungen: Allgemeines. 568. Forstwirtschaft. 569 Brief- und Fragekasten. 570. — Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten. 571. — Nachrichten des Vereins Preußischer Staatsförster. 572. — Nachrichten des „Waldheil“. 575. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. 575. — Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften. 580.

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen und Vereinsnachrichten, die in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, müssen am Sonnabend der vorhergehenden Woche, also acht Tage vor dem Ausgabedatum jeder Nummer, eingegangen sein. Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können noch bis Montag früh Aufnahme finden.

Zur gefl. Beachtung! **Alle Beschwerden wegen Unregelmäßigkeit in der Zustellung der „Deutschen Forst-Zeitung“ sind zunächst, und zwar schriftlich, an die Postanstalt zu richten, von der die verehrlichen Postabonnenten die Zeitung abholen oder durch den Briefträger zugestellt erhalten.** Nur wenn die bei der Postanstalt angebrachte schriftliche Beschwerde nutzlos geblieben ist, wolle man sich unter Mitteilung des Datums der Eingabe und der betreffenden Postanstalt an uns wenden.

Abonnenten, die die „Deutsche Forst-Zeitung“ direkt unter Streifband beziehen, wollen wegen etwaiger unregelmäßiger Zustellung der Zeitung direkt an uns schreiben.

Die Expedition.

Hosted by Google

Lehrgang für Forstbeamte und Waldbesitzer.

In den Tagen vom **18.—21. August** findet in **Wartha bei Frankenstein** ein kleiner forstlicher Lehrgang für Waldbesitzer und Forstbeamte statt. Die Zeiteinteilung ist folgende:

18. 8. 2—3 Uhr nachmittags: Staatsforstwissenschaft,
3—4 „ „ Forstschutz,
4—5 „ „ Forstbenutzung,
5—6 „ „ Waldbau.

19. 8. Ganztägiger Waldbegang. Waldbau, Waldwegebau, Forstschutz, Gesteins- und Bodenkunde werden dabei besonders im Walde besprochen. 8,30 Uhr ab Bahnhof Wartha-Stadt, Rückkehr ½ 4 Uhr.

20. 8. 9—12 Uhr Vorträge aus Waldbau, Forstschutz, Verwaltungslehre. Nachmittags Pflanzschulbetrieb und Wegebau im Revier.

21. 8. Vormittags praktische Vermessungslehre und Holzmeßkunde im Walde.

An Gebühren sind von den Forstbeamten 30 Mk., von den Waldbesitzern 50 Mk. zu entrichten. Die Gebühren sind vorher an die **Hauptkasse der Landwirtschaftskammer, Breslau 10, Matthiasplatz 6,** einzusenden. Anmeldungen zur Teilnahme an dem Lehrgang sind baldmöglichst, spätestens aber bis zum 14. August, an die unterzeichnete Stelle zu richten. (1835

Forststelle der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien, Breslau X, Matthiasplatz 4.

Familien-Nachrichten

Helmut

Unser Hans-Joachim hat an seinem Geburtstage ein

Brüderchen

erhalten. (1815

Dies zeigen hocherfreut an

Staatsförster **Max Schmeer** u. Frau **Frieda**, geb. **Hörig.**

Forsthaus Tarnau, Kreis Oppeln, im Juli 1920.

Wolfgang

Die glückliche Geburt eines kräftigen, gesunden

Sonntagsjungen

zeigen hocherfreut an

Staatl. Hilfsförster **Hermann Gartschock** und Frau **Emmy**, geb. **Becker,**

1799 **Lübbesee, Post Lotzen, Kr. Landsberg a. W., z. Zt. Berlin-Lichterfelde.**

Die Verlobung unserer Tochter **Else** mit dem Staatlichen Forstgehilfen Herrn **Max Duske**-Friedrichswalde beehren sich bekanntzugeben

Hegemeister **Rudolf Barge und Frau.** (1822

Forsthaus Nehmischbusch bei Regenthin N.-M., im Juli 1920.

Nach längerer, schwerer, mit großer Geduld ertragener Krankheit entschlief heute früh 5½ Uhr sanft meine innigstgeliebte Frau, unsere herzensgute, treusorgende Mutter

Anny Bunsemeyer,

geb. **Neumann,**

im 38. Lebensjahre. (1834

In tiefem Schmerz:

Staatl. Forstsekretär **Fritz Bunsemeyer** als Gatte, **Else, Käthe, Hildegard** als Kinder.

Neuenheerse, Kreis Warburg i. Westf., den 15. Juli 1920.

Die Verlobung unserer jüngsten Tochter **Erna** mit dem Lehrer Herrn **Otto Grams** beehren wir uns ergebenst anzuzeigen.

Staatl. Hegemeister **Gliech** und Frau **Aurora,** geb. **Grams.**

Forsth. Dickebruch, 11. Juli 1920. **Post Gr.-Fahlenwerder Nm.**

Erna Gliech
Otto Grams
Verlobte. (1798

Dickebruch. **Ruden.**

Charlotte Braun
Felix Fließ
Verlobte.

Forsth. Frauensee Schneidemühl
Juli 1920. (1800

Ihre am 3. Juli vollzogene Vermählung geben bekannt

Staatlicher Hilfsförster

Fritz Franke
und Frau Martha
geb. **Sigusch.**

Karlsruhe O.-S. (1818

Als Vermählte grüßen:

Konrad Giesemann
Staatlicher Forstgehilfe
Else Giesemann
geb. **Harder.**

Willingrade, Post Boostedt,
Juli 1920. (1836

Unterricht u. Pension

Sommeraufenthalt

für Dame und 2 Knaben für 4 bis 5 Wochen vom 7. August an gesucht. Eifel oder Nähe Köln bevorzugt. Angebote mit Preis für volle Pension erbittet (1803

Walter Fritsche,
Düsseldorf, Reichsstr. 17.

Alt. Ehepaar sucht f. August vierwöch.

Landaufenthalt

in wald- u. wasserr. Gegend bei kräft., einf. Verpfleg. Gelegenh. zum Angelsport in fischreich. Gewässer. Angebote an Eis.-Obersekretär **Wirth, Görlitz,** Promenade 2, erbet. (1819

Stellenangebote

Gemeinde-Oberförsterstelle Berncastel,

Amtssitz Berncastel-Cues, zu besetzen zum 1. Oktober 1920. Ein Probejahr. Gehalt wie die staatlichen Oberförster. Näheres auf Anfrage. (1831

Bewerber, welche die vorgeschriebenen Prüfungen abgelegt haben, wollen ihre Meldungen bis zum 15. August d. J. mit Lebenslauf, Zeugnissen über Prüfungen usw., ärztlichem Zeugnis an Unterzeichneten einreichen. Auf staatliche Anstellung muß bei Antritt hiesiger Stelle verzichtet werden. Preußische Bewerber erhalten den Vorzug.

Berncastel-Cues, den 15. 6. 1920.

Der Landrat.
Dr. von Nasse.

Unverheirateter, zuverlässiger

Forstvermessungsbeamter,

der selbständig im Gebirge Forsteinrichtungsarbeiten ausführen kann, zum alsbaldigen Antritt gesucht. Angebote mit Zeugnisabschriften u. Gehaltsansprüchen unter **Nr. 1796** bef. d. Geschst. d. D. F.-Z., Neudamm.

Zur Taxationsrevision des Forstbetriebsplanes (1400 ha) suchen wir einen erfahrenen (1795

Praktiker

und erbitten schriftliche Angebote mit Referenzen.

Liebenthal, Kreis Löwenberg in Schlesien, den 11. Juli 1920.

Der Magistrat.

Einem unverheirateten, älteren **Forstaufseher oder Hilfsförster** ohne Anhang ist unter gewissen Bedingungen Gelegenheit geboten, eine pensionsberecht., nach staatl. Sätzen, mit Nebeneinnahmen, gut dotierte

Försterstelle

zu erhalt. Näher. unt **H. 1762** bef. d. Gesch. d. D. Forst-Ztg., Neudamm

Gesucht wird junger, evangelischer

Hilfsjäger

mit Hilfsjägerexamen, der etwas vermessen kann. (1801

Forstverwaltung Creba O.-L.

Gesucht für eine etwa 3000 ha große Oberförsterei in Oberschlesien

ein Revierverwalter,

kath., mit akadem. Vorbildung. Meldungen mit Lebenslauf und Gehaltsansprüchen unt. **A. S. 1823** befördert die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung, Neudamm.

Zum 1. Oktober wird verh., tüchtiger

Waldarbeiter,

natl. Gesinnung, mit ein bis zwei 13- bis 14jähr Söhnen für Provinz Sachsen gesucht. Wohnung und Land vorhanden. (1824

Forsthaus Birkholz, Post Tangerhütte.

Gesucht zu sofort oder z. 1. 10. tüchtige, zuverlässige, einfache

Stütze,

welche neben Hausarbeit auch Melken und Schweinefütterung übernimmt. Familien-Anschluß. (1787

Försterei Strogow b. Wietstock i. P.

F. schön gel. Forsth. d. Eifel w. zuverlässiges, älteres (1764

Mädchen oder Frau

z. Stütze d. Hausfr. **gesucht,** w. insbesondere auch eine Kuh pflegen und melken kann. Auf Wunsch Familien-Anschluß. Angebote unt. **„Eifelforsthaus" 1764** bef. d. Gesch. d. D. Forst-Ztg., Neudamm.

Für Försterei mit kleiner Landwirtschaft wird anständiges,

fleißiges Mädchen

als Stütze der Hausfrau, welches alle vorkommenden Arbeiten macht, gesucht. Angebote mit Gehaltsansprüchen u. Bild unt. **Nr. 1809** bef. d. Geschst. d. D. F.-Z., Neudamm.

Gesucht

zur Unterstützung meiner Frau **erfahrene Stütze,** Familienanschluß. Kleine Landwirtschaft. Dienstpersonal reichlich vorhanden. Angebote mit näheren Angaben und Forderungen erbittet (1811

Staatl. Förster **Rau,**
Först. Laske b. Bomst, Deutsch-Posen

Kinderfräulein

zu 3 Kindern zu sofort **gesucht,** das etwas Hausarbeit übernimmt. Knecht und Mädchen vorhanden.

Oberförsterei Pützerlin bei Stargard, Pomm. (1838)

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Preussischer Staatsförster, des Vereins „Waldheil", des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Preussischer Kommunal-Forstbeamten, des Vereins mittlerer Staatsforstbeamten Sachsens, des Vereins Mecklenburg-Schweriner Staatsförster, des Vereins Thüringer Staatsförster, des Vereins staatlicher Förster Sachsen-Meiningens, des Vereins Schwarzburg-Rudolstädter Forstschutzbeamten, des Vereins der mittleren Staatsforstbeamten des Freistaates Sachsen-Altenburg, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, des Schaumburg-Lippeschen Försterevereins, des Vereins Fürstlich Hohenzollernscher Förster.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **10,50 Mk.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1920, fünfter Nachtrag), direkt unter Streifband **durch** den Verlag für Deutschland und das alte Österreich-Ungarn **13,50 Mk.**, im Weltpostverein **16 Mk.** Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern auch ältere, werden für **80 Pf.** abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 31. **Neudamm, den 1. August 1920.** **35. Band.**

Nochmals zur Revierförsterfrage.

(Schluß.)

Zuletzt kommt eine gutbegründete Ansicht zum Ausdruck, in der auf die gleichartigen Verhältnisse im rheinischen Gemeindewald hingewiesen wird. In Ansehung der dort gemachten Erfahrungen erscheint es dem Verfasser sehr wohl möglich, allmählich allen Förstern Revierförsterfunktionen zuzubilligen; er kommt jedoch zur Ansicht, daß die jetzige Revierförstereinrichtung nicht früher beseitigt werden kann, als bis die von ihm vorgeschlagene Neuregelung in dem Dienst der Forstbetriebsbeamten beendet sein wird.

7.

Nach Veröffentlichung der ersten Artikel zur Revierförsterfrage schrieb die Schriftleitung, es möchte von der Einsendung weiterer Artikel Abstand genommen werden, bis die bis dahin vorliegenden erschienen seien, damit unnötige Wiederholungen vermieden würden. Aus diesem Grunde hielt ich mit meiner Ansicht bisher zurück, möchte mich nun aber doch äußern, weil die meisten Artikel mehr persönlicher Art und kurzsichtig sind und nicht auf die Hauptgründe eingehen, die die jetzige Revierförstereinrichtung überflüssig machen.

Bei den jetzigen Dienstvorschriften wird der Revierförster in vereinzelten großen oder weit auseinander liegenden Oberförstereien eine gewisse Berechtigung haben, um dem Oberförster die zeitraubenden Schlagabnahmen zu ersparen. Für alle anderen Arbeiten halte ich den Revierförster überhaupt nicht für nötig.

Vor Abschaffung der Revierförstereinrichtung muß der Oberförster von den zeitraubenden Arbeiten, die ebenso gut durch die Betriebsbeamten ausgeführt werden können, entlastet werden. Der Förster muß für die Richtigkeit der Schläge verantwortlich gemacht werden, derart, daß er die Schläge, nachdem das Schlagbuch fertig gestellt ist, vor dem Abschluß, nummerweise zu prüfen hat. Ist in der Oberförsterei ein Hilfsförster angestellt, dann hat dieser die Schlagaufnahme vorzunehmen und der Förster die Nachprüfung. Dann hat sich die Arbeit des Oberförsters nur auf allgemeine und stichprobenweise Prüfung zu beschränken. Diese Einrichtung besteht in der rheinischen Gemeindeforstverwaltung über 100 Jahre, und es hat sich bis jetzt noch nicht das Bedürfnis herausgestellt, daß davon abgewichen werden muß. Mithin kann sie auch im Staatswalde unbedenklich eingeführt werden. Ich wohne seit 30 Jahren in der Nähe von drei großen Gemeindeförstereien; diese sind so groß wie die ganze Staatsoberförsterei Trier, aber es ist in dieser Zeit noch kein Fall vorgekommen, der eine persönliche Schlagabnahme durch den Oberförster als notwendig hätte erscheinen lassen. Für diese drei Förstereien betrugen die Aufwendungen an Oberförster-, Förster- und Hilfsförstergehältern vor dem Kriege etwa 18 000 ℳ, für die Staatsoberförsterei Trier dagegen 39 000 ℳ, also mehr wie doppelt so viel.

Zur weiteren Entlastung des Oberförsters muß der Förster mit der Abgabe der lokalen Nebennutzungen betraut werden und mit der Abhaltung der kleineren lokalen Holzverkäufe unter Mitwirkung eines Kassengehilfen. Werden diese Arbeiten dem Förster übertragen, dann ist der Oberförster, jetzt, wo er auch einen in Rechnungssachen verantwortlichen Forstschreiber hat, und von allen Schlagauszeichnungen entbunden ist, so entlastet, daß er gegen früher ein doppelt so großes Revier verwalten kann. Wir möchten dem Oberförster die zeitraubenden Arbeiten, welche die Förster und Forstschreiber ausführen können, abnehmen und diesen aufbürden. Dies entspricht dem Betriebsförstersystem. Der Oberförsterstand wird dann gehoben, weil er nicht mehr die eines höheren, akademisch gebildeten Beamten unwürdigen Arbeiten instruktionsgemäß auszuführen hat. Auch der Försterstand wird gehoben, weil seine Tätigkeit dem Betriebsbeamten angepaßt wird. Das Staatsinteresse wird dadurch gefördert, weil große Ersparnisse in der Verwaltung eintreten und die Kleinwirtschaft und Ausnutzung im Walde intensiver wird, wodurch höhere Einnahmen erzielt werden.

Die Oberförster erhalten dann eine ihrem akademischen Studium angepaßte Tätigkeit. Dies System liegt im Interesse der Oberförster, der Förster und in erster Linie des Staates, weil es alle in Betracht kommenden Kräfte besser ausnutzt.

Hosted by Google

Die sogenannten gehobenen Stellen, in allen Verwaltungen, ziehen nur das Strebertum mit den vielen unmoralischen Begleiterscheinungen groß, und niemals sind die Streber die Tüchtigsten.

Wir wollen nicht, daß die Förster in Verwaltungsstellen einrücken können, das akademische Studium soll eine unüberwindliche Schranke sein zwischen Oberförster und Förster. Wohl sollen tüchtige, erfahrene Förster bei den Bezirks- und Zentral-Forstverwaltungen Forstsekretärstellen mit beratender Stimme einnehmen. Diese sollten die von den Förstern in der „Deutschen Forst-Zeitung" oder durch Eingaben bekannt gegebenen Erfahrungen und Vorschläge aus der Praxis sammeln, auf ihre Verwendbarkeit prüfen und danach notwendige Anweisungen entwerfen und zur Einführung empfehlen.

Ehe die Revierförstereinrichtung ganz beseitigt werden kann, muß die vorgeschlagene Reform eingeführt werden. In der jetzigen traurigen Staatsverfassung sollte überall gespart werden. In der Beamtenschaft sollten nur vollbeschäftigte Beamte angestellt werden und alle Arbeiten, die durch die unteren und mittleren Beamten ausgeführt werden können, nicht den höheren, ungleich höher besoldeten, zugeteilt werden.

Bei der Durchführung dieses Grundsatzes können in allen Verwaltungen große Ersparnisse gemacht werden, besonders auch in der Forstverwaltung. Dies kann aber jetzt, bei der großen Stellenlosigkeit der Anwärter und der notwendigen Unterbringung der aus den abgetretenen Gebieten ausgewiesenen Beamten, nicht stattfinden. Erst bei Eintritt normaler Verhältnisse kann eine solche Reform durchgeführt werden; aber sie müßte jetzt schon festgelegt werden, damit nicht mehr so viele sich zur Beamtenlaufbahn drängen.

Es ist unbedingt nötig, daß der junge Nachwuchs sich mehr der Landwirtschaft, der Technik, der Industrie und dem Handwerk zuwendet. Dies ist ein wesentliches Moment zur Gesundung des Staates.

Hegemeister Hees-Quint.

Damit sind die diesmaligen Einsendungen zur Revierförsterfrage erschöpft. Wir haben allerdings außer diesen druckfähigen Äußerungen noch einige weitere bekommen, die sich sehr scharf gegen die bestehende Revierförstereinrichtung aussprechen, die aber ihrer ganzen Form nach sich nicht zur Veröffentlichung eigneten. Entweder handelt es sich um Erörterung von Einzelfällen, in denen Revierförster zu den ihnen nachgeordneten Förstern nicht die richtige Stellung zu finden wußten, oder die Artikel enthielten Schärfen, ja öfter auch Kränkungen, deren Veröffentlichung Nutzen nicht gebracht hätte, um so weniger, als Beweise für die aufgestellten Behauptungen fehlten. Die Arbeiten sind den betreffenden Herren wieder zugegangen mit der Bitte, sie sachlich zu gestalten. Antwort ist uns darauf bisher nicht geworden.

Rein berichtend möchten wir noch darauf hinweisen, daß in der Staatlichen Forstverwaltung in Anhalt die Revierförsterstellen eingegangen sind, und jetzt dieser Vorgang, wie wir einem kürzlich ergangenen Rundschreiben des „Vereins mittlerer Staatsforstbeamten Anhalts" entnehmen, bei den mittleren Forstbeamten Anhalts allseitig bedauert wird, weil ihnen dadurch eine Aufstiegsmöglichkeit verloren gegangen sei. Es mag dahingestellt bleiben, ob die dortigen Verhältnisse auch für Preußen maßgebend sein könnten, sicher aber wäre es Pflicht, die Berechtigung eines solchen Rückschlusses eingehend zu untersuchen und ernstlich zu prüfen. Das eine steht jedenfalls fest, daß in dieser schwierigen Frage nur ein Vorgehen unter Berücksichtigung der Interessen aller Beamtenklassen und unter gegenseitiger Rücksichtnahme auf ihre wohlerworbenen Rechte, wesentliche und dauerhafte Erfolge zeitigen und zum Segen des ganzen Standes gereichen wird.

So glauben wir in der nun abgeschlossenen Artikelreihe wieder erwähnenswerte neue Momente für und gegen die jetzige Revierförstereinrichtung beigebracht zu haben. Sicher erscheint, daß diese in ihrer jetzigen Form fast niemanden befriedigt, und die Zentralforstverwaltung dürfte sich wohl oder übel veranlaßt fühlen müssen, an eine Neuordnung der Dinge heranzutreten. Es muß dabei besonders berücksichtigt werden, daß durch die Einreihung der Revierförster in die Gruppe 7 die Mißstimmung in Försterkreisen gegen die Revierförstereinrichtung noch verschärft worden ist. Es wird mit Recht angestrebt, daß Förster in ihrer Gesamtheit mit dem Diensteinkommen den Lehrern gleich gestellt werden und das bedeutet die Aufrückung aller planmäßigen Förster und Forstschreiber in Gruppe 7. Sicher haben die Förster auf Grund ihrer Stellung und Ausbildung, sowie besonders nach dem Umfange ihres Wirkungskreises Anspruch darauf, daß der Forderung, den Lehrern, mit denen sie früher in einer Besoldungshöhe standen, wieder gleichgestellt zu werden, Rechnung getragen wird.

Jedenfalls enthalten die von uns im Herbst 1919 sowie jetzt veröffentlichten Äußerungen über die Revierförsterfrage beherzigenswerte Vorschläge nach jeder Richtung hin, so daß sie unzweifelhaft reiches Material für neue Beschlüsse bieten. Die Schriftleitung.

Parlaments- und Vereinsberichte.

42. Tagung des Märkischen Forstvereins.

Am 17. und 18. Juni 1920 fand in Hohenlübbichow und Königsberg Nm. die 42. Tagung des Märkischen Forstvereins statt.

Die Exkursion war an den Anfang der Tagung gelegt, was sich bei den Verhandlungen des zweiten Tages angenehm bemerkbar machte und für die Zukunft prinzipiell gebilligt wurde. — Nach gastlichem Empfang im Hause des Herrn Landrat z. D. von Keudell-Hohenlübbichow machten wir eine eingehende Fahrt durch seinen 1560 ha großen Wald. Nach den bestandsgeschichtlichen Studien des Herrn von Keudell und den Bestandsbildern einiger Altbestände der benachbarten Staats-

Hosted by Google

oberförsterei Peetzig war der Wald vor alter Zeit ein Mischwald von Eiche, Buche und Kiefer. Durch Kahlschlagbetrieb und Reinnachzucht von Kiefern ist aus ihm in den letzten 100 Jahren ein reiner Kiefernwald geworden, und Herr von Keudell bemüht sich nun mit größter Waldliebe, in kürzester Zeit die Sünden der letzten 100 Jahre wett zu machen. Auf größeren Flächen ist es ihm bereits in der Nähe Hohenlübbichows gelungen, die ästigen Kiefernaltbestände nach starker Durchlichtung mit Eiche, Buche und Kiefer zu unterbauen, und die Jungwüchse zeigen frohes Gedeihen. Bei der Kiefernnachzucht wendet er dabei ein eigenartiges Verfahren an, nämlich Pflanzung von Jährlingen auf zweimal ganz gepflügter Fläche und Hacken der Kulturen für mehrere Jahre mit Pferde- und Handhacke. Diese selbstverständlich nicht billige Kultur gedeiht aber vorzüglich und in der Regel ohne jede Nachbesserung; die Kiefer ist nesterweise eingebracht, so wie es gerade der Hiebszustand und die Möglichkeit des Pflügens zuließ. Zwischen diesen Nestern ist Eiche, Buche eingebracht oder soll es werden.

Auch auf den geführten Kahlschlägen und bei den Ackerneuaufforstungen wurde uns die neue Pflugmethode mit Hacken der Jungwüchse — teils Kiefer mit Buchenbeimischung, teils reine Eiche — vorgeführt. Als besonders wichtige Erfahrung von Hohenlübbichow wurde dabei gezeigt, daß Eiche und Buche auch auf Kahlschlägen nicht unter Frost leiden, wenn sie gehackt werden. Es ist deshalb auch auf Kahlschlägen die Erziehung eines Mischbestandes von Eiche, Buche und Kiefer möglich, wenn gehackt wird.. Neben diesen frohwüchsigsten Hackkulturen mit üppigem, aber doch schlankem Wuchs wurden uns Dickungen aus Samen schlechter Herkunft vorgeführt, die zwar geschlossen oder ziemlich geschlossen standen, wegen ihrer Krummschäftigkeit aber, und damit sie das Revier nicht durch Ausstreuung ihres Samens verseuchten, vom Besitzer zu möglichst baldigem Tode verurteilt sind.

An dem schönsten Punkt des Reviers durften wir den Geist an der herrlichen Aussicht von steilem Ufer ins weite Odertal und den Leib an einer Tasse Kaffee mit herrlichem Kuchen erquicken. Vor dem Verlassen des Hohenlübbichower Waldes hatten wir den Vergleich zwischen einer im Seggegras erstickten Kiefernkultur in Waldpflugstreifen der Oberförsterei Peetzig und der benachbarten, auch hier wie überall frohwüchsigsten Vollumbruchkultur mit Behacken in Hohenlübbichow.

Als wir dann mit frischen Wagen nach Königsberg fuhren, erwartete uns dort eine Überraschung, die wir uns in dieser Zeit nicht hätten träumen lassen. Ganz Königsberg hatte sich mit Eichengrün und schwarzweißroten Fahnen geschmückt; es war uns wie ein warmer Gruß aus der alten, guten Zeit, und das Herz der alten wie der jungen Grünröcke wurde weich bei diesem Anblick. Gern folgten wir deshalb auch der Einladung der Bürgerschaft, mit ihr zusammen einen frohen Abend im Schützenhause zu verbringen, den sie und ihre Jugend uns durch gesangliche und mimische Vorträge zu einem genußreichen und unvergeßlichen zu machen wußten.

Die Tagung am nächsten Tage wurde in der Hauptsache ausgefüllt durch Besprechung der Wirtschaft des Herrn von Keudell, der diese Besprechung durch ein Referat einleitete. Zu den Ausführungen des Referenten äußerten sich in längeren Reden die beiden Akademieprofessoren, Herr Oberforstmeister Möller und Forstmeister Wiebecke, und stimmten in allen wesentlichen Teilen der Betriebsführung in Hohenlübbichow zu. Abfällig kritisierten beide nur, daß prinzipiell gepflanzt und nicht gesät wurde und daß zu viele Zäune im Revier seien (31 km). Ein Fragezeichen wurde hinter den Anbau der Douglasie gemacht, die allerdings, wie Forstmeister Wiebecke sagte, der einzige Ausländer sei, der den Beweis seiner Unbrauchbarkeit noch nicht erbracht habe. Oberforstmeister Möller wies noch besonders darauf hin, daß die Wirtschaft des Herrn von Keudell der Dauerwaldwirtschaft des Herrn von Kalitsch nahe stehe, von Keudell mache mit Geld, was von Kalitsch mit Geduld erreiche. Dabei verbreitete er sich über das Wesen der Dauerwaldwirtschaft und hob hervor, daß eine Dauerwaldwirtschaft wesentlich mit Ungleichaltrigkeit der Bestände verbunden sei.

Bei der im übrigen leider nur kurzen Debatte über die interessanten gesehenen Waldbilder und über die so aktuelle „Dauerwaldwirtschaft“ wies Forstmeister Kienitz auf die dänischen Geräte zur Bearbeitung von Buchenschlägen hin, unter denen Herr von Keudell alles das finden könne, was er für seinen Betrieb gebrauche. Gegen eine allgemeine Anwendung der Dauerwaldwirtschaft bei der Kiefer, die in Norddeutschland unser Brotbaum bleiben müsse, wandte sich kurz Forstmeister Junack. Eine Dauerwaldwirtschaft mit prinzipieller Ungleichaltrigkeit sei weiter nichts als Plenterbetrieb, und der habe sowohl hinsichtlich Erziehung astreinen Kiefernholzes als auch hinsichtlich der Holzverwertung die schwersten Bedenken. Plenterbetrieb sei gut für Schönheitswaldungen und nützlich für Betriebe auf kleinen Flächen, von denen eine jährliche Nutzung im Interesse mancher Kleinbesitzer liege, er sei aber nicht geeignet für Großbetriebe des Kiefernwaldes. Mischwald sei gewiß gut, aber die Wirtschaft des Herrn von Keudell zeige ja, daß man Mischwald auch in dem geschmähten Kahlschlagbetriebe erzeugen könne. Er habe auch nichts dagegen, Kiefernbestände mit Buche zu unterbauen, sei sogar prinzipiell für Fruchtfolge im Walde, bleibe aber auf dem Standpunkt des gleichaltrigen Hochwaldes. Diese ketzerischen Ansichten fanden selbstverständlich eine scharfe Abfuhr seitens der Herren Möller und Wiebecke und keine Zustimmung von irgend einer Seite.

Das an sich trockene zweite Thema, Führung des Kontrollbuchs, verstand der Berichterstatter, Forstassessor Hausendorf, lebendig zu gestalten, indem er auf die Beziehungen des Kontrollbuches zur Dauerwaldwirtschaft einging. Er forderte mit Recht, daß bei Führung des Kontrollbuches die jährlichen Aufzeichnungen der Massenanfälle in jeder einzelnen Wirtschaftsfigur durchgeführt werden müßten, da nur solche ununterbrochenen Aufzeichnungen uns vorwärts bringen könnten in der Erkenntnis der Produktionsfähigkeit unserer Forsten.

Als Ort der nächsten Tagung wurde Rathenow in Aussicht genommen.

An die Sitzung schloß sich eine Besichtigung der Stadt unter ortskundiger Führung und ein Schlußkaffee mit Konzert, welche Vergnügungen durch einen erfrischenden Regen etwas verwässert wurden.

Junack.

Hosted by Google

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Vergütungen für vorübergehend außerhalb ihres Wohnorts bei einer Behörde beschäftigte Beamte. Zuschläge zu den gesetzlichen Tagegeldern bei eintägigen Dienstreisen.

Allgemeine Verfügung Nr. I. 84/1920.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. I B I a 2663. I. A. IV. 8080. II. 5602. III.

Berlin, den 25. Juni 1920.

A. Für die Beamten meiner Verwaltung, die vorübergehend außerhalb ihres Wohnorts bei einer mir nachgeordneten Dienststelle beschäftigt werden, wird folgendes bestimmt:

I. Vom 1. Januar 1920 ab sind nachstehende Tagegelder zu zahlen:

1. Für planmäßige und außerplanmäßige Beamte mit Familie im Sinne der Bestimmung unter Nr. 5 des Runderlasses vom 4. Mai 1877 (Min.-Bl. f. d. i. V. S. 112), die unter der Beibehaltung ihres bisherigen Haushalts an ihrem dienstlichen Wohnsitz gezwungen sind, von ihren Familien getrennt zu leben, und zwar für die im § 1 des Reisekostengesetzes genannten Beamten unter

II	45 ℳ	V	25 ℳ
III	35 „	VI	20 „
IV	30 „	VII	15 „

2. Im übrigen für planmäßige Beamte

II	38 ℳ	V	20 ℳ
III	30 „	VI	15 „
IV	25 „	VII	10 „

Dauert eine solche Beschäftigung länger als 2 Monate, so sind vom Beginn des dritten Monats ab die Tagelder zu 2 wie folgt zu bemessen:

II	20 ℳ	V	12 ℳ
III	18 „	VI	9 „
IV	15 „	VII	7 „

3. Außerplanmäßige Beamte ohne Familie sind bei Beschäftigung außerhalb ihres dienstlichen Wohnortes nach den bisherigen Grundsätzen zu entschädigen.

4. Auf Grund des § 8 des Reisekostengesetzes vom 26. Juli 1910 in Verbindung mit § 22 der Ausführungs-Bestimmungen des Staatsministeriums vom 24. September 1910 (G. S. S. 269) sind bei mehrtägigen Dienstreisen der Beamten, die vorübergehend außerhalb ihres Wohnortes beschäftigt werden, mit Wirkung vom 1. April d. Js. ab ein Drittel der unter A I, 1 und 2 vorgesehenen Tagegeldsätze auf die bei Dienstreisen zustehenden Tagegelder anzurechnen. Diese Bestimmung hat auch auf die Beamten, die eine Wohnungsnotbeihilfe nach dem mit meiner Allgemeinen Verfügung I. 168/1919 vom 9. Dezember 1919 — I B I a 8497 usw. — bekannt gegebenen Runderlasse vom 26. November 1919 — Fin. Min. Bl. S. 491 — oder Rückbleibegeld nach dem durch Allgemeine Verfügung I. 14/1920 vom 23. Januar 1920 — I B I a 32 usw. — mitgeteilten Runderlasse vom 30. Dezember 1919 — F. M. I. 29975 pp. — beziehen, sinngemäße Anwendung zu finden. Bei eintägigen Dienstreisen findet keine Anrechnung statt.

II. Die außerhalb ihres dienstlichen Wohnorts beschäftigten Beamten, die täglich von ihrem Beschäftigungsorte nach ihrem bisherigen Dienstorte zu ihren Familien fahren, erhalten neben den Auslagen für die Fahrkarte (g. F. Monatskarte) zur Bestreitung der Mehrkosten der Verpflegung und der Bekleidung einen Zuschuß bis zu 5 ℳ täglich. Bei Bemessung der Höhe dieses Zuschusses ist zu berücksichtigen, inwieweit der Beamte infolge seiner auswärtigen Beschäftigung verhindert ist, die Mahlzeiten zu Hause einzunehmen.

III. Wo infolge der vorstehenden Regelung sich im einzelnen Falle Härten ergeben würden, ist zu ihrem Ausgleiche eine besondere Festsetzung des Tagegeldes durch mich zu beantragen.

IV. Hinsichtlich der elsaß-lothringischen Beamten verbleibt es bei den getroffenen Festsetzungen.

V. Wegen der Erstattung der während der Urlaubszeit für die Wohnung am Beschäftigungsorte erwachsenden tatsächlichen Auslagen findet die Allgemeine Verfügung I. 125/1919 vom 13. September 1919 — I B I a 5273 usw. — sinngemäße Anwendung.

VI. Soweit auf Grund von Sonderbestimmungen höhere Tagegelder gewährt sind, wird von einer Rückforderung der zuviel erhaltenen Beträge abgesehen.

B. Im Anschluß an den durch Allgemeine Verfügung I. 28/1920 vom 13. Februar 1920 — I B I a 1181 usw. — mitgeteilten Runderlaß vom 28. Januar 1920 — Fin. Min. Bl. S. 45 — wird genehmigt, daß den Beamten bei Dienstreisen, die an demselben Tage angetreten und beendet werden, mit Wirkung vom 1. April 1920 ab bis auf weiteres an Stelle der bisherigen Entschädigung besondere Zuschläge zu den gesetzlichen Tagegeldern bewilligt werden, die mit diesen zusammen folgende Beträge nicht überschreiten dürfen:

bei den im § 1 des Reisekostengesetzes genannnten Beamten unter

I	32 ℳ	IV	20 ℳ
II	28 „	V	16 „
III	24 „		

In Vertretung: Ramm.

An die Regierungen, die Herren Direktoren der Forstakademien zu Eberswalde und Münden.

Dienstaufwandsentschädigung der Regierungs-Forstbeamten.

Allgemeine Verfügung III/64 für 1920.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
III 11540.

Berlin, den 28. Juni 1920.

Die Fahrkosten für Dienstreisen der Regierungsforstbeamten sind vom 1. April 1920 ab, soweit es noch nicht geschehen sein sollte, wieder sämtlich beim Dienstaufwandstitel (Kapitel 2 Titel 14) zu verrechnen. Die Zuschläge zu den Tagegeldern müssen dagegen im laufenden Rechnungsjahre noch beim Reisekostentitel Kapitel 2 Titel 28 verrechnet werden. Vom 1. April 1921 ab sind die gesamten Ausgaben für den Dienstaufwand der Regierungs-Forstbeamten, wie auch aus Ziffer 4 meines Erlasses vom 16. Juni 1920 — III 7275 — hervorgeht, beim Titel 14 des Kapitels 2 zu verrechnen.

Im Auftrage: v. d. Busssche.

An alle Herren Regierungspräsidenten und alle Regierungen, ausgenommen Aurich, Münster und Sigmaringen.

Unterbringung der Forstbetriebsbeamten aus den Abtretungsgebieten.

Allgemeine Verfügung Nr. III. 66/1920.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 4952.

Berlin W 9, 9. Juli 1920.

I. Es mehren sich die Fälle, daß Forstbetriebsbeamte, die aus den abgetretenen Gebieten in

Hosted by Google

Bezirke des Reststaates versetzt sind, es ablehnen, freigewordene Försterstellen zu übernehmen, weil ihnen diese Stellen gegenüber den von ihnen bisher innegehabten nicht gleichwertig erscheinen. Diese Begründung ist völlig unzulässig. Unter „gleichwertig" sind im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen solche Stellen zu verstehen, welche der Berufsausbildung der Beamten entsprechen und mit dem gleichen Range und gleichen planmäßigen Diensteinkommen verbunden sind. Darunter fallen demnach alle Försterstellen mit Revier, Forstschreiberstellen und Försterstellen ohne Revier nicht nur je für sich, sondern auch untereinander. Zwar sollen die zu besetzenden Stellen nach wie vor möglichst im Bewerbungsverfahren vergeben werden, der Mangel an Bewerbern aus dem Kreise der in der Regel in erster Linie unterzubringenden Beamten der Abtretungsgebiete kann aber nicht dazu führen, daß solche Stellen vielfach anderweit besetzt werden, während die unterzubringenden Beamten unnötig lange gewissermaßen überplanmäßig besoldet werden müssen. Die Genehmigung zur Besetzung mit solchen Förstern des eigenen Bezirks (Forstschreibern und Förstern o. R.), die nach den leider notwendig gewordenen Einschränkungsbestimmungen zunächst nicht für die Übertragung in Frage kommen, kann von mir auf Antrag der Regierung nur in ganz besonderen Fällen erteilt werden (z. B. dauernde Unfähigkeit für den Innendienst, höheres Dienstalter als die Beamten aus den Abtretungsgebieten). Deshalb werden die Regierungen ermächtigt, solche Stellen nach Prüfung der Verhältnisse der für die Übertragung in Frage kommenden Beamten der Abtretungsgebiete solchen Beamten aus dienstlichen Rücksichten zu übertragen. Entstehende offensichtliche Härten können erst später ausgeglichen werden. Ich behalte mir deswegen Verfügung vor. Verweigert der Beamte die Übernahme oder den Dienstantritt, so muß dienststrafrechtlich gegen ihn vorgegangen werden; ferner ist sofort zu veranlassen, daß er auf Wartegeld gesetzt wird. Ist er bereits Wartegeldempfänger, so tritt Verlust des Wartegeldes ein (§ 6 der Verordnung vom 26. Februar 1919 — Gesetzsamml. S. 33), den ich in jedem Falle auf sofort zu stellenden Antrag verfügen werde. Von einer grundsätzlichen Anordnung, daß sämtliche Betriebsbeamten der Abtretungsgebiete, die noch nicht wieder berufsmäßig im preußischen Staatsforstdienste beschäftigt sind, auf Wartegeld gesetzt werden, will ich zunächst absehen.

Bemerkt muß noch werden, daß endgültige Stellenübertragung an solche Förster mit Revier und Forstschreiber, die von mir noch nicht durch besondere Verfügung versetzt sind, nicht zulässig sind. Ich verweise dieserhalb auf die Allgemeine Verfügung III 11 für 1920 (vom 21. Januar 1920 — III 1332 —) zur genauen Beachtung. Die betreffenden Beamten müssen daher unbedingt die vorgeschriebenen Meldungen hierher erstatten, wenn sie nicht unter Umständen erhebliche Nachteile erleiden wollen. Unkenntnis der Bestimmungen kann jetzt nicht mehr zur Entschuldigung angegeben werden.

II. Für die Zahlung der Gehaltsabzüge usw. an diejenigen Beamten, welche selbstgewählte oder auch zugewiesene Unterkunftsstellen in Bezirken bezogen haben, in die sie nicht zur endgültigen Unterbringung versetzt sind, ist nur diejenige Regierung zuständig, welcher der betreffende Beamte zur späteren Unterbringung auf einer planmäßigen Stelle durch Versetzung zugewiesen ist. Gegebenenfalls muß die danach zuständige Regierung sich mit der Regierung des vorläufigen Aufenthaltsortes ins Benehmen setzen. Wegen der Beschäftigung solcher Beamten verweise ich auf meine allgemeine Verfügung III 47 für 1920 (vom 14. Mai 1920 — III 9696 —).

III. Aus verschiedenen Berichten habe ich ersehen, daß noch Unklarheit darüber besteht, wie diejenigen Förster mit Revier aus den Abtretungsgebieten, die nicht sofort eine andere Stelle mit Revier erhalten können, rechnungsmäßig zu behandeln sind. Ich verweise dabei auf die Allgemeine Verfügung III 10 für 1920 (vom 21. Januar 1920 — III 1030 —), wonach sie sinngemäß als Förster ohne Revier zu gelten haben. Sie bringen ohne weiteres in ihren Unterkunftsbezirk eine planmäßige Stelle mit. In der Geldrechnung sind diese Beamten bei Kapitel 2 Titel 4 unter besonderem Abschnitt wie folgt aufzuführen:

„Außerdem vorläufig: Beamte des Abtretungsgebiets, die noch nicht untergebracht oder auf Wartegeld gesetzt sind, künftig wegfallend . . ."

In der Dienstalterliste der Förster o. R. müssen diese Beamten (also bisherige Förster mit Revier — ausschließlich **aller** Forstschreiber, —), nachrichtlich unter besonderem Abschnitte am Schluß einzeln aufgeführt werden. Zu den eigentlichen Förstern o. R. des Bezirks werden sie also nicht überschrieben, während alle Forstschreiber und anderen Förster o. R. in die genannte Liste übernommen und, soweit nötig, eingereiht werden. Das werde ich in den Fällen, in denen es bisher nicht geschehen ist, noch besonders verfügen.

In den Abschluß über die Försterstellen o. R. und die Forstschreiberstellen kommen die oben gekennzeichneten Förster mit Revier also auch nicht hinein.

IV. Die in dieser Beziehung erstatteten Berichte gelten hierdurch als erledigt.

Braun.

An die Regierungen (einschl. Marienwerder) ausgenommen Aurich, Münster und Sigmaringen und die Deutschen Überleitungskommissare in Danzig, Marienwerder, Posen und Bromberg.

Dienstreisen der Staatsbeamten.

Berlin, den 13. Juli 1920.

Mit Beziehung auf die Rundverfügung vom 22. Januar 1915 — Min.-Bl. f. d. i. V. S. 47 — weisen wir ergebenst darauf hin, daß der Beschluß des Staatsministeriums vom 8. Januar 1915 (Gesetzsamml. S. 3), nach welchem der Begriff der nahegelegenen Orte im Sinne des § 9 des Gesetzes, betreffend die Reisekosten der Staatsbeamten, vom 26. Juli 1910 (Gesetzsamml. S. 150) und der allgemeinen Verfügung des Staatsministeriums vom 13 Oktober 1911 (Gesetzsamml. S. 213) dadurch nicht berührt wird, daß durch die zeitweilige Fahrplanänderung während des Krieges die achtmalige fahrplanmäßige Verbindung nicht mehr besteht, mit dem 10. Januar 1920 außer Kraft getreten ist. Die seitdem gültigen Fahrpläne sind hiernach für die Anwendung der bezeichneten allgemeinen Verfügung vom 13. Oktober 1911 maßgebend.

Zugleich im Namen des Ministers des Innern.

Der Finanzminister: J. A.: Wolffram.

An die nachgeordneten Behörden.

Hosted by Google

Jägerprüfung im Sommer 1920 für die in den Jahren 1913 bis 1917 angenommenen und in Kriegsgefangenschaft usw. gewesenen Staatsforstlehrlinge.

Allgemeine Verfügung Nr. III 66/1920.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. III 14577.

Berlin W 9, 15. Juli 1920.

Wegen Abhaltung der durch die Allg. Verfügung III 46 für 1920 angekündigten Jägerprüfung wird nunmehr, nachdem einigermaßen die Zahl der Prüflinge zu übersehen ist, folgendes angeordnet:

Die Prüfung hat unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen über die im September 1919 abgehaltene Jagerprüfung (Allg. Verf. III 80 und 86 für 1919) stattzufinden. Sie mußte, da die Anmeldungen immer noch auf Schwierigkeiten gestoßen sind, in den Monat August gelegt werden.

Die schriftliche Prüfung findet am 10. und 11. August auf den Oberförstereien, auf denen sich die Lehrlinge aufhalten, statt.

1. Tag: Waldbau, Forstschutz.
2. Tag: Rechnen, Forstbenutzung, Landwirtschaft, Jagd.

Die Aufgaben werden den Oberforstmeistern der für jeden einzelnen Prüfling zuständigen Bezirksregierung unmittelbar in versiegeltem Briefumschlag zugestellt, welche sie den die schriftliche Prüfung beaufsichtigenden Oberförstern übermitteln.

Für die weitere Durchführung der Prüfung und aller damit verbundenen Geschäfte werden mit Rücksicht auf die in einigen Bezirken sehr geringe Zahl der Prüflinge besondere Bezirke bestimmt, deren Oberforstmeister als Vorsitzende der Prüfungsausschüsse die gesamten Geschäfte übernehmen und sie so führen, als ob die ihnen zugewiesenen Prüflinge sämtlich in ihren Bezirken prüfungspflichtig wären.

In diesem Sinne übernehmen:

der Herr Oberforstmeister in	den Vorsitz des Prüfungsausschusses für die Bezirke:
Königsberg i. Pr.	Königsberg i. Pr.,
Gumbinnen . .	Gumbinnen und Allenstein.
Frankfurt a. O. .	Frankfurt a. O. und (ehem.) Bromberg, sowie zwei Prüflinge der Hofkammer in Charlottenburg,
Stettin	Schneidemühl, Stettin, Köslin und Stralsund, sowie zwei Prüflinge der Hofkammer in Charlottenburg, die schon dem Bezirk Köslin zugeteilt sind,
Breslau	Breslau, Liegnitz und Oppeln,
Magdeburg . .	Magdeburg, Merseburg, Potsdam und gegebenenfalls die Prüflinge der Herzoglichen Hofkammer in Dessau, welche zunächst dem Bezirk Merseburg zugewiesen werden (da sich die vorjährigen Vorgänge dort befinden), sowie zwei der Hofkammer in Charlottenburg, die schon dem Bezirk Potsdam zugeteilt sind,
Hannover . . .	Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade, Osnabrück und Minden,
Cassel	Arnsberg, Cassel, Wiesbaden und Erfurt,
Coblenz	Coblenz, Düsseldorf, Trier und Aachen.

Ob es angezeigt erscheint, den Prüfling des ehemaligen Bezirkes Bromberg auch schon zur schriftlichen Prüfung nach dem Bezirk Frankfurt a. O. zu übernehmen, überlasse ich der Vereinbarung der beiden Oberforstmeister.

Die Prüfungsausschüsse werden am besten aus den Kreisen der Beamten desjenigen Bezirks gebildet, dessen Oberforstmeister die Prüfung leitet.

Die Verzeichnisse der zu prüfenden Lehrlinge werden in den einzelnen Regierungsbezirken aufgestellt und schleunigst dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zugestellt. Ihm bleibt die Aufstellung von Gesamtverzeichnissen überlassen. In diesen muß dann aber bei jedem Lehrling der Bezirk, zu dem er gehört, klar ersichtlich sein.

Die schriftlichen Arbeiten und sonstigen Unterlagen gehen in der vorgeschriebenen Form (Personalakten) sofort nach der schriftlichen Prüfung unmittelbar an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, der sie später den zuständigen Bezirks-Oberforstmeistern übersendet, nachdem eine Abschrift des erteilten Prüfungsbescheides zu den einzelnen Akten gebracht worden ist.

Auch in dem Prüfungsverzeichnis (Muster D) ist bei jedem Prüfling der Bezirk, zu dem er gehört, deutlich ersichtlich zu machen.

Die Tage der mündlichen Prüfung und der Waldprüfung hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses so festzusetzen, daß die Prüfung noch im Monat August beendet wird.

Alle nötigen Benachrichtigungen der Prüflinge übernehmen am besten die im einzelnen zuständigen Bezirks-Oberforstmeister. J. A.: Wesener.

An die Regierungen.

Erlaß des Finanzministeriums vom 9. Juli 1920 betr. Befreiung von der Krankenversicherungspflicht.

Die Preußische Staatsregierung hat beschlossen, daß auf Grund des § 169 RVO. in der Fassung der Verordnung vom 3. Februar 1919 (RGBl. S. 191.)

1. alle in Betrieben oder im unmittelbaren Dienste des Staates gegen Entgelt beschäftigten Beamten, deren Diensteinkommen 15000 ℳ jährlich nicht übersteigt, von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht dadurch befreit werden können, daß ihnen im Krankheitsfalle ein Anspruch auf Gehalt, Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im 1½ fachen Betrage des Krankengeldes auf die Dauer der Regelleistungen der Krankenkassen (§§ 179, 182, 183, 214 RVO.) gewährleistet wird;

2. die in Betrieben oder im Dienste des Staats gegen Entgelt beschäftigten nicht beamteten Personen, die auf Lebenszeit oder mit Anrecht auf Ruhegehalt angestellt sind, durch Gewährleistung von Krankenhilfe oder von Bezügen im 1½ fachen Betrage des Krankengeldes nach Maßgabe der erwähnten Vorschrift von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht befreit werden können.

Auf Grund dieses Beschlusses wird hiermit für den Bereich der allgemeinen Verwaltung, der Kreiskassen- und Katasterverwaltung bestimmt, daß für alle in diesen Verwaltungen beschäftigten Beamten (planmäßig und diätarisch beschäftigten) und auf Lebenszeit oder mit Anrecht auf Ruhegehalt angestellten nicht beamteten Personen, deren Diensteinkommen 15000 ℳ jährlich nicht

Hosted by Google

übersteigt, ein Anspruch auf Gehalt, Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge nach Vorschrift des § 169 RVO. als gewährleistet anzusehen ist, sodaß diese Personen auf Grund des § 169 RVO. versicherungsfrei sind.

Berlin, den 9. Juli 1920.

Zugleich im Namen des Ministers des Innern.

Der Finanzminister: Lüdemann.

An die nachgeordneten Behörden.

Erfüllung sowohl des Tatbestandes des § 241 St.-G.-B. als auch des § 117 St.-G.-B.

(Urteil des Reichsgerichts vom 2. Januar 1920 V. Straff. V 483/19.)

Richtet sich eine Bedrohung des im § 241 bezeichneten Art gegen einen Forstbeamten, die gleichzeitig einen Widerstand im Sinne des § 117 in sich schließt, so schließt die Anwendbarkeit dieser Gesetzesstelle, die des § 241 aus. (Entscheidungen in Strafsachen, Bd. 54, S. 206.)

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Jägerprüfung im Sommer 1920. Für die in den Jahren 1913 bis 1917 angenommenen und in Kriegsgefangenschaft usw. gewesenen Staatsforstlehrlinge findet am 10. und 11. August auf den Oberförstereien, auf denen sich die Lehrlinge aufhalten, die schriftliche Prüfung statt. Die Zeit der mündlichen Prüfung und der Waldprüfung ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses so festzusetzen, daß die Prüfung noch im Monat August beendet wird. Näheres ist aus der im Gesetzteil dieser Nummer auf Seite 588 veröffentlichten Ministerial-Verfügung Nr. III 66/1920 vom 15. Juli ersichtlich.

Die diesjährige Mitglieder-Versammlung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands findet in den Tagen von Dienstag, dem 10. bis Donnerstag, dem 12. August 1920, nicht, wie in Nr. 29 bekanntgegeben, vom 12. bis 14. August in Fulda statt. Die neue Tagesordnung ist im Vereinsteil auf Seite 595 abgedruckt.

Das künftige Diensteinkommen für die Staatsbeamten Preußens und ihre Versorgungsansprüche. Wie wir aus den uns zugehenden Anfragen ersehen, gibt die neue Besoldungsordnung noch vielfach zu Irrtümern Anlaß. So ist uns von einer Seite ein Vorwurf daraus gemacht, daß wir die ehemaligen aktiven Oberjäger, soweit sie 12 Jahre gedient haben, nicht zu den Militäranwärtern rechnen, die bekanntlich nach der Besoldungsordnung etwas günstiger fahren als die Zivilanwärter. In dem uns zugegangenen Schreiben ist behauptet worden, daß dies lediglich unsere mit dem Gesetz nicht übereinstimmende Ansicht wäre, mit der wir im Interesse der Anwärter und unserer Zeitung hätten zurückhalten müssen. Das ist natürlich ein ganz unberechtigter Vorwurf, der von völliger Unkenntnis der Verwaltungsbestimmungen zeugt. In der Allgemeinen Verfügung vom 28. August 1907 III 10747 ist bereits gesagt, daß den Förstern, welche 12 Jahre aktiv beim Militär gedient und infolgedessen neben dem Forstversorgungsschein auch den Zivilversorgungsschein erhalten haben, eine Militärzeit auf das Besoldungsdienstalter nicht angerechnet werden kann, da diese Beamten nicht auf Grund des letztgedachten Scheins als Militäranwärter auf diesen vorbehaltenen Stellen, sondern auf Grund des nach nur neunjähriger aktiver Militärdienstzeit erhaltenen Forstversorgungsscheins als forstversorgungsberechtigte Anwärter angestellt worden sind. Dementsprechend ist in einer Fußnote zu Nr. 141 der Gehaltsvorschriften vom 1. April 1911 (Preuß. Förster-Jahrbuch 1912 S. 69) zum Ausdruck gebracht, daß bei den Forstversorgungsberechtigten eine Anrechnung von Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter grundsätzlich nicht stattfindet.

Anscheinend wenig bekannt ist die Bestimmung, daß die Gehaltszulagen für planmäßige Beamte künftig nicht mehr ausschließlich an einem Vierteljahrsersten, sondern stets am Ersten desjenigen Monats gewährt werden, in den der Tag des Besoldungsdienstalters fällt. Beispielsweise hatte ein Förster mit dem Besoldungsdienstalter 15. November 1908 die nächste Zulage bisher am 1. Januar 1921 zu beanspruchen, während er sie nunmehr bereits am 1. November 1920 erhält.

Hervorgehoben zu werden verdient ferner, daß Beamte, die infolge der Umbildung von Staatsbehörden oder Abtretung von Gebieten in Stellen einer Besoldungsgruppe mit geringeren Grundgehaltssätzen aus dienstlichen Rücksichten verwendet werden, während der Dauer dieser Verwendung das Grundgehalt bekommen, das sie in ihrer früheren Stelle nach der neuen Besoldungsordnung erhalten hätten. Voraussetzung ist also, daß sie sich diese Beschäftigung nicht selbst gesucht, sondern auf Anordnung ihrer vorgesetzten Behörde übernommen haben.

Revierförsterzulagen, Stellenzulagen, Mietsentschädigungen und bare Brennholzentschädigungen, werden nicht mehr gezahlt. Betriebsregelungszulagen, Schreibgehilfenzulagen und Dienstkleidungszuschüsse erhalten nur die nicht forstversorgungsberechtigten Försteranwärter, deren Bezüge noch nicht anderweit geregelt sind, einstweilen weiter.

Die Berechnung der neuen Sätze der Wartegeldempfänger, Pensionäre und Hinterbliebenen sind von denjenigen Regierungen vorzunehmen, die die alten Satze festgestellt haben. Diese Berechnung soll von Amts wegen ausgeführt werden. Es bedarf also nicht des Anstoßes seitens der Berechtigten. Wem aber die höheren Bezüge bisher noch nicht gezahlt sind, würden wir empfehlen, sich nunmehr an die Behörden zu wenden. Hierbei kommen für nachstehende Bezirke folgende Anschriften in Frage:

Allenstein. Außenanschrift: Reichs- und Staatskommissar für die Abstimmung in Allenstein. Innenanschrift: Regierung in Allenstein.

Danzig. Außen- und Innenanschrift: Reichs- und Staatskommissar für die Überleitung in Danzig.

Marienwerder. Abgetretenes Gebiet. Außen- und Innenanschrift: Reichs- und Staatskommissar für die Überleitung in Marienwerder.

Marienwerder. Abstimmungsgebiet. Außenanschrift: Deutscher Bevollmächtigter für das Abstimmungsgebiet in Marienwerder. Innenanschrift: Regierung in Marienwerder.

Posen. Außen- und Innenanschrift: Reichs- und Staatskommissar für die Überleitung, Ober-

Hosted by Google

regierungsrat v. Marcard zu Posen, Mühlenstraße, Konsistorium.

Bromberg. Außen- und Innenanschrift: Deutscher Überleitungskommissar für die Forstverwaltung in Bromberg.

Besonders empfiehlt sich eine Eingabe für diejenigen Pensionäre, die als solche während der Kriegszeit der Zivilverwaltung Dienste geleistet haben und deren bisher noch nicht 40 Jahre umfassende pensionsfähige Dienstzeit sich dadurch erhöht; denn in diesen Fällen werden die Behörden vielfach nicht in der Lage sein, die Erhöhung ohne Anregung vorzunehmen, besonders dann nicht, wenn die Dienstleistung in einem anderen Bezirk stattgefunden hat.

Übrigens wird, wie wir hören, demnächst eine weitere Ausführungsanweisung zu dem Diensteinkommengesetz kommen. Alsdann werden wir auch in der Lage sein, in einem neuen Sonderdruck die Bestimmungen nochmals zusammenzufassen.

Beamtenabkommen mit Dänemark. Am 3. Juni 1920 wurden zwischen dem deutschen Abwicklungs-Kommissar für Nordschleswig, Landrat Trümpelmann und dem dänischen Administrator der 1. Zone Haarlöv Vereinbarungen betreffend das vorläufige Verbleiben der deutschen Beamten in der 1. Zone getroffen die folgende allgemeine Bestimmungen enthalten:

Die Staats-, Reichs- und Provinzialbeamten, die vorläufig in der 1. Zone verbleiben, beziehen ihr Gehalt wie bisher von den deutschen Behörden. Dänemark verpflichtet sich, zu diesem Gehalt ab 20. Mai 1920 einen Zuschuß in Höhe von 50% der gesamten deutschen Dienstbezüge nach der neuen Besoldungsordnung in Kronen umgerechnet, zum Friedenskurs zu zahlen.

Von den deutschen Beamten wird erwartet, daß sie ihre Dienstobliegenheiten in derselben Weise erfüllen wie sie bisher der deutschen Regierung verpflichtet waren, wogegen ihnen von seiten des Vertreters der dänischen Regierung die Wahrung aller bisherigen Rechte zugesichert wird. Eine disziplinare Unterstellung unter die dänischen Behörden findet nicht statt.

Dänemark gesteht zu, daß alle Beamten, die eine Dienstwohnung haben, dieselbe bis drei Monate nach dem Tage der endgültigen Abtretung von Nordschleswig an Dänemark für sich oder ihre Angehörigen benutzen können. Den mit privaten Mietverträgen wohnenden Beamten soll die Wohnung für die Dauer ihrer dienstlichen Tätigkeit sowie eine angemessene Frist zur Räumung bei Beendigung der dienstlichen Tätigkeit oder bei Auflösung ihres Hausstandes zugesichert werden. Diese Frist soll mindestens drei Monate betragen."

An diese allgemeinen Bestimmungen schließen sich noch besondere für die Beamten der inneren Verwaltung, der Justiz, Eisenbahn und Post sowie für das Schulwesen an, die für unsere Leser der Bedeutung entbehren.

Hingegen dürfte die Vereinbarung über Zahlung der Renten an Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene und die öffentliche Fürsorge für diese Personen sowie über die Zahlung von Unfallrenten, Alters- und Invalidenrenten für die Zeit bis zum Übergang der Souveränität des Teiles von Nordschleswig, der an Dänemark abgetreten werden soll, von Interesse sein. Danach soll 1. Deutschland die genannten Renten weiterzahlen wie bisher. 2. Dänemark verpflichtet sich, vom 20. Mai 1920 ab die Renten, die nach Markwert festgesetzt sind, in Kronen auszubezahlen nach dem Verhältnis von 9 ℳ = 8 Kronen. 3. Die staatliche Fürsorge für Kriegsbeschädigte und -Hinterbliebene wird von Deutschland wie bisher ausgeübt mit der Maßgabe, daß etwaige höhere Kosten, die durch die Einführung der Kronenwährung in der 1. Zone entstehen, Dänemark zur Last fallen. 4. Über die Art der Auszahlung der Renten werden besondere Vereinbarungen mit der Postverwaltung in der 1. Zone getroffen.

Einiges über die aus Polen zurückgekehrten Beamten. Unsere Aussichten auf irgend welche Hilfe zum Wiederaufbau, zu irgend einer Erwerbsmöglichkeit, zur Beschaffung irgend einer Stellung sind für den größten Teil der aus Polen zurückgekehrten Kollegen sehr trübe; eine wirkliche Fürsorge für uns wird vielfach sowohl bei den niedrigsten als auch den höchsten Stellen vermißt. Es müßte doch damit gerechnet werden, daß wir seit Januar, also etwa sechs Monate, fast nichts von unserm Vaterlande gehört haben. Die Gesetze und Bestimmungen sind uns unbekannt, wir fühlen uns unsicher und fremd hier und doch sind wir hier zu Hause. Wird an irgend eine Behörde eine Anfrage gerichtet, so kann man sicher sein, daß eine Antwort nicht erfolgt, vom Landrat bis zur Regierung, vom nächsten Kollegen bis zur nächsten Oberförsterei. Fast überall werden wir als lästige Eindringlinge angesehen, von einem hilfreichen Entgegenkommen ist sehr wenig zu verspüren. Bei persönlichen Rücksprachen werden, wenn man die Verhältnisse, unter denen wir unseren Wirkungskreis, unsere Stellung, Haus und Hof verlassen mußten, schildert, meist nichtssagend die Achseln gezuckt. Wir hatten nicht erwartet, daß sich in unserem darniederliegenden Deutschland in der kurzen Zeit solche Wandlungen vollzogen hätten. Anders hatten wir uns den Empfang in der alten Heimat gedacht, und um so schwerer und schmerzlicher wird es uns, unseren früheren bisherigen Wirkungskreis, das jetzige Polenland, zu vergessen. Ich möchte nun kurz auf die wichtigsten Lebensfragen eingehen. Über die Wohnungsnot ist ja bereits viel geschrieben worden, es wird aber nicht angehen, daß die in Eisenbahnwagen oder in militärischen Baracken Untergebrachten dort den Beginn des Winters abwarten müssen, ehe für sie wenigstens Möglichkeiten geschaffen werden, eine eigene Wohnung, wenn auch unter noch so bescheidenen Verhältnissen, zu erlangen. Auch die Schulfrage bedarf der Erledigung. Es ist nicht leicht für die Eltern, ihre Kinder, die es in Polen bis Quarta oder Tertia gebracht haben, jetzt in irgend eine überfüllte Dorfschule zu schicken. Die Eltern wissen in dieser Beziehung keinen Ausweg. Eine Pension in einer fremden Stadt zu finden, ist schwer, und dann scheitert eine solche Unterbringung infolge der hohen Kosten. Denn nicht nur das Gehalt wurde beim Umzug längst verbraucht, sondern auch etwaige Ersparnisse sind längst dahin. Früher konnte die Pension aus der Wirtschaft oft mit Lebensmitteln bezahlt werden, heute kann für den eigenen Haushalt kaum das Nötige beschafft werden. Die Kinder müssen umsatteln, es ist das nicht leicht, weder für die Eltern noch für die Kinder. Bei der Geldfrage erscheint mir eine gerechte Regelung der Entschädigungen ganz unmöglich.

Hosted by Google

Es ist recht und billig, wenn die Reise, der Transport des übrig gebliebenen Umzugsgutes und auch alle hiermit zusammenhängenden Ausgaben zurückgezahlt werden. Wie aber steht es mit der Ausgleichung des Geldwertes? Uns wurde gesagt, doch ich bezeichne es nur als ein Gerücht, die Valutafrage wird für uns günstig geregelt; doch gerade hier liegt der wunde Punkt. Wie soll das geschehen? Die Verhältnisse liegen zu verschieden. Ein Kollege hat sein Vieh schon vor der polnischen Besetzung verkauft, und er bekam für die Kuh 2000 Mark. Ein anderer hat mit dem Verkauf bis jetzt gewartet, er erreichte aber durch irgend einen Umstand, daß ihm 3000 Mark in deutschem Gelde von irgend einer Bank in Deutschland überwiesen wurden. Ein dritter erhielt für seine Kuh 10 000 Mark in polnischem Gelde und erreichte bei der Umwechselung einen Reingewinn von 2000 Mark. Wer hat jetzt das Recht auf eine Entschädigung? Meines Erachtens alle drei Kollegen oder aber keiner von allen Dreien. Belege über gehabte Verluste sind beizubringen, woher soll jemand über umgewechseltes Geld Belege hernehmen, denn Banken, die größere Beträge wechselten, gab es nicht, und eine Bescheinigung irgend eines Panjes dürfte doch wohl nicht viel bedeuten, vielleicht auch nicht viel Wahres enthalten. Bei den Pferden stellt sich der Verkauf für die jetzt im Juni zu polnischem Geld veräußerten für den Verkäufer auch günstiger dar, denn 40 bis 50 000 Mark werden bezahlt, in deutschem Gelde ergibt das 8 bis 10 000 Mark. Dieser Kollege hat also nichts verloren, und doch wird gerade er, da er polnisches Geld in der Hand hatte, den Stand der Valuta durch Entschädigung auszugleichen und sich an dem Staatssäckel am meisten schadlos zu halten suchen. Aus Vorstehendem ergibt sich, daß eine Vergütung der Valutafrage zu den größten Ungerechtigkeiten gehören und wieder einmal Unzufriedenheit in die Reihen der Beamten tragen würde. Deshalb wäre es richtig, wenn die Entschädigung für gehabte Verluste, wenn überhaupt eine solche gezahlt werden soll und muß, an alle aus Polen zurückgekehrte Beamte eine gleichmäßige sein würde. Eine Entschädigung der polnischen Valuta verschlingt derartige Summen — unkontrollierbar ob zu Recht oder nicht, — daß wir dadurch mithelfen würden an dem weiteren Ruin unseres Vaterlandes.

Ein alter Hegemeister.

Forstlicher Lehrgang in Salzdetfurth vom 11. bis 14. August. Ein ausführliches Verzeichnis der geplanten Veranstaltungen ist im Vereinsteil auf Seite 598 veröffentlicht. Anmeldungen zur Teilnahme an dem Lehrgang sind direkt an die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer der Provinz Hannover, Leopoldstraße 1, einzureichen.

Erweiterung des forstlichen Unterrichts an der Universität Gießen. Durch die Vereinigung des höheren forstlichen Unterrichts von Württemberg und Baden an der Universität Freiburg und Berufung des Professors Dr. Weber von Gießen nach Freiburg war die hessische Regierung vor die Frage gestellt, ob sie den forstlichen Unterricht in Gießen eingehen lassen und ihn nachträglich ebenfalls an Freiburg anschließen oder ob Gießen weiterhin selbständig fortbestehen sollte. Die Entscheidung ist in letzterer Richtung gefallen. Die historische Stätte Hundershagens, K. und G. Heyers wird nicht nur erhalten, sondern großzügig als Mittelpunkt forstlichen Unterrichts und forstlicher Forschung für Mittel- und Westdeutschland ausgebaut werden. Nicht weniger als sechs forstliche Lehrstühle sollen künftig in Gießen bestehen, drei für die eigentlichen Fachwissenschaften und je einer für forstliche Botanik, Zoologie und Bodenkunde. Diese Entwicklung kann nicht ohne Rückwirkung bleiben für die beiden übrigen in den betreffenden Teilen Deutschlands bereits bestehenden forstlichen Hochschulen Münden und Tharandt. Daß zwei forstliche Hochschulen für Preußen zu viel sind, wenn erst der zurzeit bestehende abnorme Andrang wieder einer normalen Anzahl von Studierenden gewichen sein wird, dürfte von keiner Seite bestritten werden. Die Aufhebung Mündens war daher schon ohne Umgestaltung Gießens nur eine Frage naher Zukunft. Aber auch Tharandt wird nunmehr kaum in der Lage sein, bei dem Finanzelend Sachsens weiterhin seine Selbständigkeit zu behaupten. Die dringend gebotene und auf diesem Gebiete auch voll zu rechtfertigende Sparsamkeit muß unter den vorliegenden Verhältnissen dazu führen, daß künftig in Deutschland nur noch vier forstliche Hochschulen bestehen: Eberswalde, München, Freiburg und Gießen. Bei sachgemäßer, richtiger Ausgestaltung kann hier nicht nur der forstliche Nachwuchs von Forstverwaltungsbeamten ausgebildet, sondern auch die wissenschaftliche Forschung in weitestem Maße gepflegt werden. Wohl aber kann die Frage einer forstlichen Mittelschule erörtert werden, da hierfür unbedingt ein Bedürfnis besteht, wie die Entwicklung der verschiedenen, aus der Initiative von Vereinen, Privaten und Landwirtschaftskammern entsprungenen Anstalten beweist. Schw.

Forstwirtschaft.

Kurze Fingerzeige für den Forstbetrieb.

Wegebau.

1. Chaussierten Forststraßen ist die nötige Wölbung zu geben; diese ist von Zeit zu Zeit wieder herzustellen.

2. Bei Forststraßen ist innerhalb des Straßenkörpers neben der Fahrbahn auf einer Seite (Talseite im Gebirge) tunlichst ein Fußfad anzulegen und zu unterhalten.

3. Forststraßen und Waldwege, die viel gefahren werden, sind frei von Überhang zu halten.

4. Durchlässe und Wasserrinnen müssen wiederholt nachgesehen und gereinigt werden und zwar im Frühjahr bei der Schneeschmelze, in der Gewitterperiode nach jedem besonders heftigen Regen, sonst allmonatlich. Brücken, insbesondere Holzbrücken sind mindestens zweimal jährlich auf ihren Zustand genau zu untersuchen, namentlich von unten.

5. Bei und unmittelbar nach Regenwetter ist das auf dem Wegekörper stehengebliebene und in den Geleisen sich bewegende Wasser der unter 3 genannten Waldwege abzuleiten. Wasserrinnen und Durchlässe müssen an der unteren Wegeböschung in sanft am Hange beiderseits ablaufende Gräbchen einmünden, die das Wasser auf 20 bis 30 m verteilen. Der Aushub derselben ist auf ihrer Talseite wallartig aufzusetzen.

6. Mit Kleinschlag beworfene Wege und Straßen sind womöglich einzuwalzen; ausgefahrene Geleise daselbst rechtzeitig zuzuziehen. Kleinschlag ist nur nach sorgfältiger Entfernung des Schlammes einzulegen. Ausgesprungene Steine sind von Banketten, Seitengräben usw. aufzulesen und wieder einzubetten.

Hosted by Google

7. Im Gebirge anzulegende Fußwege sind nicht als Zickzackwege mit kurzen Seiten zu bauen, sondern mit möglichst langen Seiten in die Hänge zu führen, damit diese besser aufgeschlossen werden und das Gehen durch die vielen kurzen Wendungen nicht erschwert und bei Nacht nicht unmöglich gemacht werde.

Bestandes- und Bodenpflege.

1. Zurückbleibende und unterständige schattenertragende Stämme, Stangen, Gerten, die als Bodenschutzholz geeignet sind, sind vom Hiebe zu verschonen.

2. Bei allen zum Überhalten bestimmten gesunden und gut bekronten Eichen sind die Wasserreiser rechtzeitig und wiederholt zu entfernen. Hierzu ist die Anwendung von Steigeisen, von Axt und Heppe verboten. Die Entfernung der Wasserreiser hat möglichst Ende Juli, Anfangs August zu erfolgen und zwar nicht auf einmal, sondern in zwei- oder dreimal und dann mit Rücksicht auf das heranwachsende Unterholz.

3. Auch bei Trockenästungen sind Steigeisen, Axt und Heppe verboten.

4. Zum Schutze gegen Wildverbiß soll auf größeren, über 25 a großen Flächen Eingatterung angewendet werden.

5. Gegen Fegen und Benagen gewährt das Umhüllen der Pflanzen mit Dornen, umstehendem Schilf, Ginster, Gras oder mit einem Hohlzylinder aus engem Maschendraht guten Schutz.

6. Bei Läuterungen sind nur die Gipfel edler Holzarten freizustellen, der Boden ist gedeckt zu halten. Die Freistellung ist, insbesondere bei der Eiche, so auszuführen, daß sie mindestens drei Jahre vorhält.

7. Vor raschem Ableiten des Wassers aus dem Walde ist zu warnen, vielmehr ist danach zu streben, überschüssiges Wasser in trockene Hänge zu leiten und dort möglichst weit durch kleine Gräbchen zu verteilen.

8. Wo neben Forststraßen, Wegen und Fußpfaden, Quellen und Rinnsale mit tauglichem Trinkwasser liegen, ist dieses in geeigneter Weise zum Gebrauch für Mensch und Tier zu fassen (Brunnentröge, Wasserrinnen, Tümpel für nützliche kleine Vögel).

Vom Vogelsberg und Knüllgebirge. Im Vogelsberg (Oberhessen) zeigt sich in diesem Jahre der Nonnenfalter häufiger. Im Knüllgebirge und zwar im Kreise Rotenburg a. Fulda, wird jetzt der große Fichtenborkenkäfer (Buchdrucker, Bosorichus Typographus) von dem Fürstl. Riedeselschen Oberförster Werner in Ersrode bestätigt. Dieser Käfer kam bis jetzt im Knüllgebirge nicht vor. Oberförster Werner vermutet, daß die Käfer durch Sturm vom Thüringer Wald her angeweht worden sind. Früher fehlte im Knüllgebirge die Fichte, jetzt wird ihr immer mehr Fläche eingeräumt. Eulefeld.

Waldbrände.

Bezirk Lüneburg. Am Sonnabend, dem 17. Juli, entstand in der Oberförsterei Lüß ein durch Beerensucher verursachter Waldbrand. In der Mittagszeit griff das Feuer auch auf die Kloster-Revierförsterei Niebeck über. Es wurden 12 ha 5- bis 13jährige Kiefernkulturen vollständig vernichtet. Das Feuer hatte den 10 m breiten Schutzstreifen übersprungen. Nur dem umsichtigen und energischen Eingreifen des Herrn Försters Seegers und des Haumeisters Meyer ist es gelungen mit den tüchtigen Wehren aus Räber und Hößeringen des Feuers Herr zu werden und hunderte von Hektar älterer Kiefernbeständen zu retten.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. Jeder Anfrage sind Abonnements-Quittung oder Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und 1 Mark Portoanteil beizufügen; fehlt dieses Porto, bleibt die Frage ohne Antwort. Im allgemeinen werden weitere Kosten nicht beansprucht; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung höhere Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung dieser Selbstkosten beansprucht, auch wenn der Fragesteller vorher nicht benachrichtigt werden konnte.

Anfrage Nr. 60. **Regulierung der Ruhegehaltsbezüge eines nach dem 31. März 1919 pensionierten preußischen Försters.** Ich bin nach Vollendung einer 49jährigen Dienstzeit am 1. Januar 1920 in den Ruhestand versetzt. Wieviel Ruhegehalt steht mir nun nach der neuen Gehaltsregulierung vom 1. April ab zu? Kinder nicht vorhanden. Habe ich auch Ausgleichszuschläge zu beanspruchen?

G., staatl. Förster a. D.

Antwort: Sie erhalten vom 1. April 1920 ein Ruhegehalt von . . . . . 8595 ℳ
und einen Ausgleichszuschlag von zur Zeit 2865 ℳ
zusammen 11460 ℳ

Anfrage Nr. W. **Aufkündigung einer Privatförsterstellung.** Seit dem 1. Oktober 1901 stehe ich hier im Dienste. Mein bisheriger Dienstherr ist im Januar d. J. in unmittelbarer Nähe seines Schlosses von Wilderern erschossen worden. Dessen Mutter macht mir nun Vorwürfe, ich hätte die Wilderer nicht ferngehalten. Dabei bin ich auch schon beschossen worden. Unter diesen und anderen nichtigen Gründen wurde mir am 1. April die Stelle zum 1. Juli gekündigt. Ist die Herrschaft nun berechtigt, auf Grund solcher Vorgänge zu kündigen, und kann ich gezwungen werden, am 1. Juli die Wohnung zu räumen? Ich bemerke noch, daß ich keinen schriftlichen Vertrag besitze, die Stelle seinerzeit auf mündlichen Vertrag vorerst auf ein Probejahr angetreten habe, und so ist es von Jahr zu Jahr geblieben. Im Jahre 1912 bin ich auf das Forstdiebstahlsgesetz vereidigt.

Privatförster W. in H.

Antwort: Das Vertragsverhältnis ist ein Dienstvertrag gemäß §§ 611 ff. B.G.B. Daran ist auch durch die Vereidigung auf das Forstdiebstahlsgesetz nichts geändert. Da nach Ablauf des Probejahres der Vertrag fortgesetzt worden ist, gilt er nach §§ 625 B.G.B. als auf unbestimmte Zeit verlängert und dürfte die Kündigungsfrist nunmehr nach § 621 § 4 B.G.B. zu bestimmen sein. Dieser Absatz lautet: „Ist die Vergütung nach Vierteljahren oder längeren Zeitabschnitten bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig.“ Demnach hätte Ihr jetziger Chef erst am 15. Mai zum 1. Juli zu kündigen brauchen. Seine Kündigung ist also rechtzeitig geschehen. Die Kündigung ist eine einseitige Willenserklärung, die nicht — wie ein Vertrag — der Annahme durch den anderen Teil bedarf. Sie benötigt auch nicht der Angabe eines Grundes, da sie unter Einhaltung einer Kündigungsfrist erfolgt ist. Die Bestimmungen des Bürgerlichen

Hosted by Google

Gesetzbuches sind zwar durch die Vorschriften der Verordnung betreffend eine vorläufige Landesarbeitsordnung vom 24. Januar 1919 (RGBl. S. 111 ff.) ergänzt worden. In diesen ist aber nur für den Fall vorzeitiger Beendigung des Dienstverhältnisses Schutz des Dienstverpflichteten vorgesehen. Hiernach ist unseres Erachtens Ihr Dienstverhältnis am 1. Juli d. J. beendet. Sie fragen weiter, ob Sie gezwungen werden könnten, am 1. Juli die Wohnung zu räumen. Auch diese Frage ist zu bejahen, denn die Mieterschutzordnung kommt richtiger Ansicht nach für Sie nicht in Betracht, da Sie Ihre Wohnung nicht als Mieter inne haben, sondern deren Benutzung nur einen Teil der Ihnen auf Grund des Dienstvertrages zustehenden Vergütung bildet. Aber auch, wenn man annehmen wollte, daß diese Verordnung auf Sie Anwendung findet, so hätten Sie unverzüglich (etwa binnen 14 Tagen) bei dem Mietseinigungsamt oder der in Ihrer Gemeinde dazu bestimmten Stelle den Antrag stellen müssen, über die Wirksamkeit der Kündigung zu entscheiden. Kb.

Jede Gabe ist willkommen

dem Unterstützungsfonds des Vereins „Waldheil", Neudamm, Bez. Fso. Sammlungen von Angehörigen der grünen Farbe, Freunden und Gönnern werden dringend erbeten.

8

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.*)

Forstschreiberstelle der Oberf. **Proskau** (Oppeln) ist zum 1. September zu besetzen. Bewerbungen sind innerhalb 14 Tagen an die Regierung, Forstverwaltung, in Oppeln zu richten.

Försterstelle Galow, Oberf. Neustettin (Köslin), ist zum 1. November neu zu besetzen. Die Stelle wird voraussichtlich in vier bis fünf Jahren eingehen. Meldefrist: 15. August.

Försterstelle Neuhaus, Oberf. Hohenbrück, Post Pribbernow (Stettin), ist am 1. November zu besetzen. Ländereien: a) Acker 8,262 ha, b) Wiesen 7,683 ha. Dienstaufwandsentschädigung 300 ℳ, Stellenzulage 150 ℳ. Bewerbungsfrist: 1. September.

Försterstelle Reilswerk, Oberf. Creuzburgerhütte (Oppeln), ist zum 1. Oktober zu besetzen. Die Stelle wird reguliert. Dienstaufwandsentschädigung 250 ℳ jährlich. Bewerbungen sind innerhalb 14 Tagen an die Regierung, Forstverwaltung, in Oppeln zu richten.

Memelgebiet.

Oberförsterstelle Schmalleningken (Memelgebiet) soll zum 1. Oktober neu besetzt werden. Besoldung nach preußischen Sätzen. Geeignete Bewerber wollen sich unter Führung des Nachweises ihrer Befähigung für den Forstverwaltungsdienst bis zum 15. August an das Landesdirektorium (Forstverwaltung) in Memel, melden.

Kommunalforstdienst.

Gemeindeoberförsterstelle Bitburg (Trier) ist zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungen sind bis 20. August an das Landratsamt des Kreises Bitburg einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Gemeindeförsterstelle Warstein (Arnsberg) ist zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungen sind bis spätestens 20. August an den st. Stadtvorsteher einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Försterstelle Hünfeld (Hessen) ist zu besetzen. Meldungen mit Lebenslauf sind an den Magistrat in Hünfeld einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Städt. Unterförsterstelle Spangenberg (Cassel) ist zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungen sind innerhalb 8 Wochen an den Magistrat Spangenberg einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Forstkassengehilfe von der Staatl. Forstkasse in Spandau zu sofortigem Eintritt gesucht. Näheres siehe Anzeige.

Städt. Forstgehilfenstelle Gollnow (Stettin) ist zum 1. September zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 10. August an den Magistrat Gollnow einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

*) Für Bewerber ist es wichtig, zu wissen, in welchem Dienstalter die ausgeschriebenen Stellen mit einiger Aussicht auf Erfolg begehrt werden können. Einen Anhalt dafür gibt die in dem Buch „Die preußischen Forstverwaltungsbeamten des Staates und der Hofkammer von E. Behm" veröffentlichte Oberförster-Dienstalterisliste. Aus dieser ist zu ersehen, in welchem Dienstalter der bisherige Inhaber die ausgeschriebene Oberförsterstelle erhalten hat. Das im Verlage von J. Neumann, Neudamm, erschienene Buch kostet 4 ℳ und 30 % Teuerungszuschlag.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Hotter, ehem. reichsl. Revierförster, ist unter Übertragung der Revierförsterstelle Gerode, Oberf. Königsthal (Erfurt), vom 1. August ab in den preußischen Staatsdienst übernommen.

Spieweck, Revierforster in Gerode, Oberf. Königsthal, ist vom 1. August ab auf die Revierförsterstelle Worbis, Oberf. Leinefelde (Erfurt), versetzt.

Volk, Förster, früher in Schneiderswalde, Oberf. Liebemühl, ist vom 1. Juni ab die Försterstelle Neu-Görlitz, Oberf. Liebemühl (Allenstein), auftragsweise übertragen.

Rieck, Förster o. R. in der Oberf. Selgenau, ist vom 1. August ab die Forstschreiberstelle zu Schönlanke, Oberf. Schönlanke (Schneidemühl), übertragen.

Kommunalforstdienst.

Mahling, Revierförster in Eberswalde, erhielt die Amtsbezeichnung „Städt. Oberförster".

Bayern.

Näßlein, Regierungs- und Forstrat, ist an die Regierung der Oberpfalz, Kammer der Forsten, versetzt.

Seidenschwarz, Regierungs- und Forstrat, ist in den Ruhestand versetzt.

Meiler, Förster in Hofkirchen, ist in den Ruhestand versetzt.

Anhalt.

Kampel, Forstbeflissener in Cöthen, ist vom 1. Juli ab zum Forstreferendar ernannt.

Auszeichnungen.

von Amsberg, mecklenburg-schwerinscher Oberforstmeister in Rehna, erhielt die Rote Kreuz-Medaille 3. Klasse.

Mecklenburg, staatl. Förster in Liepgarten, Kr. Uckermünde, erhielt vom Allgemeinen Deutschen Jagdschutzverein für rege Tätigkeit im Jagdschutz eine namhafte Geldprämie.

Hosted by Google

Vereinszeitung.

Die Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vereinsleitungen. Mit Rücksicht auf die außerordentlich große Papiernot bitten wir die Vereinsmitteilungen in aller Kürze abzufassen. Vereinsnachrichten für die nächstfällige Nummer, müssen am Sonnabend der vorhergehenden Woche mit der Frühpost, also acht Tage vor dem Ausgabedatum jeder Nummer, in Neudamm sein; was später einläuft, wird acht Tage zurückgestellt.

Nachrichten des Vereins Preußischer Staatsförster.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Hegemeister Velte-Drobilugk. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die Geschäftsstelle des Vereins Preuß. Staatsförster, Dobrilugk. Fernsprechanschluß: Amt Kirchhain Nr. 303. Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar, Betrag 20 Mk.

Vorläufige Tagesordnung für die nächste Delegierten-Versammlung.

deren näherer Zeitpunkt noch bekanntgegeben wird.

1. Geschäftsbericht.
2. Vor- und Ausbildungsfrage.
3. Besoldungsreform — Regulierung des Wirtschaftslandes.
4. Anstellung als Förster m. R. (Größere Anstellungsbezirke — Reservejägerfrage.
5. Wohnungsangelegenheit.
6. Satzungsänderungen.
7. Aufstiegsmöglichkeiten.
8. Forstschreiberfrage und Revierförster-einrichtung.
9. Dienstanweisung.
10. Vereinsorgan.
11. Verschiedenes.

Kollegen, die zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung Bericht zu erstatten wünschen, werden gebeten, sich bis zum 10. August bei uns zu melden. Der Vorstand: Velte.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen Sonnabend früh eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Bezirksgruppen:

Cassel-West. Mittwoch, den 4. August, vormittags 10 Uhr ab, zwangloses Beisammensein mit Damen im Wittelsbacher Hof, Cassel. Nachher eventl. Besichtigung des Schlosses Wilhelmshöhe. J. A.: Scholz.

Erfurt. Die Bezirksgruppen-Versammlung findet in Erfurt am 25. August, pünktlich mittags 1 Uhr im Hotel „Bürgerhof", Bahnhofstraße, statt. Vorbesprechung 11 Uhr daselbst. Das Nähere, sowie die Tagesordnung gehen den Ortsgruppen später zu. Zimmer und Mittagessen zu ermäßigten Preisen. Bestellungen erbitte ich bis spätestens 18. August. Schwedhelm.

Ortsgruppen:

Allenstein. Nächste Versammlung am Sonntag, dem 8. August, vormittags 10 Uhr, im Gasthaus zu Gelguhnen. Tagesordnung: 1. Bericht des Kollegen Riedel über die Bezirksgruppensitzung. 2. Besoldung. 3. Denkschrift Königsberg. 4. Beschluß über die angekündigte Erhöhung der Beiträge zum Hauptverein. 5. Anträge zur nächsten Bezirksgruppensitzung und Wahl eines Delegierten zu derselben 6. Wahl zweier Mitglieder zum Hauptausschuß des Ortskartells-Allenstein. 7. Verschiedenes. Eine Einladung durch Karte findet nicht mehr statt Der Vorstand.

Bad Lauterberg (Regbz. Hildesheim). Versammlung, Dienstag, den 10. August, nachmittags 2 Uhr im Hotel Witte. Tagesordnung: Besprechung der neuesten Eingänge vom Hauptvorstand. Die Anwesenheit der Förster o. R. und Anwärter, die bis 1. Oktober 1910 in den Militärdienst eingetreten, ist unbedingt erforderlich. Mielert.

Eschwege (Regbz. Cassel). Mittwoch, den 11. August, nachmittags 1 Uhr, Versammlung in Sooden, Hotel Rack. Familienmitglieder willkommen. Hartmann.

Luckenwalde (Regbz. Potsdam). Am Sonnabend, dem 7. August, Versammlung in der Ortsgruppe in der Walkmühle in Woltersdorf. Beginn 1 Uhr nachmittags. Tagesordnung wird durch die Herren Beisitzer bekannt gegeben. Anschließend Scheiben- und Preisschießen mit Damen. Voranmeldung der Anzahl der Teilnehmer bis zum 2. August erwünscht an Herrn Hegemeister Zäpernick in Forsthaus Holbeck. Adler, Schriftführer.

Schönlanke (Regbz. Schneidemühl). Sitzung am Sonnabend, dem 7. August, nachmittags 4 Uhr, bei Miethe. Tagesordnung: 1. Verschiedenes. 2. Besprechung d. F. D. A. Um vollzähliges Erscheinen wird dringend gebeten Die Kollegen der Oberförsterei Schönlanke werden noch besonders an ihre Pflicht erinnert. Der Vorsitzende.

Sommerfeld (Regbz. Frankfurt a. O. Am Sonnabend, dem 7. August, vormittags von 11½ Uhr ab, Versammlung im „Deutschen Hause" in Sommerfeld. Tagesordnung: 1. Besprechung der letzten Bezirksgruppensitzung 2. Anträge. 3. Verschiedenes. Etger.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem zweiten Vorsitzenden, Förster Ludewig, Plicken bei Mehlauken (Ostpreußen), vorliegen **Nur Berichte, die für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Ortsgruppen:

Annaburg (Regbz. Merseburg). Die zum 23. Juni einberufene Versammlung war mit wenigen Ausnahmen bedauerlicherweise nur von den Kollegen besucht, die an der Bezirksversammlung teilgenommen hatten. Tagesordnung: 1. Bericht über die Bezirksversammlung. 2. Dienstanweisung und Jagdordnung. 3. Besoldung. 4. Verschiedenes. Zu 1 herrschte volle Übereinstimmung mit den gefaßten Beschlüssen. Betont wird, daß nach wie vor bezüglich Vor- und Ausbildung und Revierförstereinrichtung an den Beschlüssen der Delegiertenversammlung festzuhalten ist. Zu 2 werden Abänderungsvorschläge dem Arbeiter-Ausschuß übersandt werden. Zu 3. Von der Vereinsleitung wird erwartet, daß sie sich voll und ganz für die Gleichstellung der Förster mit den Lehrern einsetzt. Zu 4. Wegen der bevorstehenden Jagd-

Hosted by Google

saison ist der gemeinsame Patronenbezug schnellstens in die Wege zu leiten. Nach Schluß des offiziellen Teiles folgte gemütliches Beisammensein, bei dem die Damen auch zu ihrem Recht kamen. Der Vorstand.

Doberschütz (Regbz. Merseburg). Zur Versammlung am 11. Juli in Torfhaus waren bis auf einen erkrankten Kollegen sämtliche Mitglieder erschienen. Zur Tagesordnung standen: 1. Bekanntgabe des Geschäftsberichts der Bezirksgruppe und Berichterstattung von der Bezirksgruppen-Versammlung in Falkenberg. 2. Das Rundschreiben vom 16. Juni Nr. II 32/313 vom Hauptverein wird verlesen. 3. Wahl für den versetzten Schrift- und Kassenführer; der Förster o. R. Olschewski, welcher neu aufgenommen war, wurde an dessen Stelle gewählt. 4. Übergabe der Kasse an den neugewählten Kassenführer. 5. Einziehung der Beiträge zum Hauptverein (Nachzahlung von 30 *M*). 6. Beschlußfassung über Eigentumsrecht bei Auffindung eines Stück Raubzeuges bei der Treibjagd. Der Vorstand.

Steinberge-Ruppin (Regbz. Potsdam). Sitzung am 18. Juni im Hotel „Zur Krone", Neuruppin. Der Vorsitzende Kollege Benderoth eröffnet die Sitzung um 11,20 Uhr und begrüßt die erschienenen zwölf Kollegen. Die Kollegen einer Oberförsterei waren wegen Bereisung am Erscheinen verhindert. Es erfolgt die Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung und daran anschließend gibt der 1. Vorsitzende je ein Schreiben vom Bezirksgruppen- und Hauptvorstand bekannt. Im letzteren wird unsere Eingruppierung in Klasse sechs besprochen und zum Antrag Brandt der Vorsitzung Stellung genommen. Leider richtet sich diese Stellungnahme hauptsächlich gegen Vorstand und Schriftführer, trotzdem deren Berichte doch nur das Willensbild einer Vereinigung wiedergeben. Es folgte die Besprechung der Ausbildungsfrage. Hieran reihte sich ein Antrag des Kollegen Vorsitzenden, welcher einstimmig angenommen wird. Die Vereinsleitung wird ersucht, von sämtlichen Ortsgruppen-Vorständen im Interesse der Sekretäre diejenigen Büroräume nachweisen zu lassen, welche sich in Kellern, Ställen usw. befinden. Die Gruppe beantragt nach Eingang dieser Zusammenstellung dem Herrn Minister das Material zu unterbreiten mit der Bitte, zu veranlassen, daß der Schreibdienst in angemessenen Räumen mit hygienischer Einrichtung stattzufinden hat. Es wurde sodann noch das Scheibenschießen am 5. Juni in Weinberge erörtert. Schluß der Sitzung.

Mußog, Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu **Eberswalde**, Schicklerstraße 45.

Fernsprechanschluß: Amt Eberswalde Nr. 546.

Einladung zur diesjährigen Mitgliederversammlung in Fulda in den Tagen vom Dienstag, den 10., bis Donnerstag, den 12. August 1920.

Ausschuß-Sitzungen:

Am Dienstag, dem 10. August:

vorm. 8 Uhr: Sitzung eines Unter-Ausschusses für Unterrichts- und Prüfungswesen;

vorm. 10 Uhr: Ausschuß für Kassen-, Rechnungs- und Haushaltswesen;

nachm. 3 Uhr: Ausschuß für Unterrichts- und Prüfungswesen.

Am Mittwoch, dem 11. August:

vorm. 8 Uhr: a) Ausschuß für Standes-, Anstellungs- und Wohlfahrts-Angelegenheiten,
b) Ausschuß der Waldbesitzer,
c) Förster-Ausschuß;

vorm. 10 Uhr: Gemeinschaftliche Sitzung des Ausschusses für Standes-, Anstellungs- und Wohlfahrts-Angelegenheiten mit dem Förster-Ausschuß;

nachm. 3 Uhr: Sitzung des weiteren Vorstandes.

Die diesjährige Mitgliederversammlung findet sodann am Donnerstag, dem 12. August, vormittags um 9 Uhr, auf Grund der §§ 19 bis 25 der Satzung mit folgender Tagesordnung statt:

1. Feststellung der Stimmenzahl für die Bezirksgruppenvertreter.
2. Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr. Berichterstatter: Oberförster Schwabe.
3. Bericht über den Stand der Gehaltstarifverhandlungen. (Berichterstatter wird am 11. August bestimmt).
4. Satzungsänderungen (Antrag der Bezirksgruppe Glatz (siehe unten) und Bericht des Redaktionsausschusses).
5. Jahresrechnung des Vereins für 1919 und die Genehmigung des Haushaltsplanes für 1920. Berichterstatter: Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Schwappach.
6. Forstlehrlingsschule Templin. Berichterstatter: Direktor Jacob.
7. Bericht über Försterprüfung. Berichterstatter: Forstmeister Rieger-Giersdorf und Forstmeister Schreiber-Wächtersbach.
8. Bericht über große forstliche Lehrgänge Berichterstatter: Forstmeister Rieger-Giersdorf.
9. Versicherungsamt. Berichterstatter: Wildmeister Fiebig.
10. Stellennachweis. Berichterstatter: Geschäftsführer Ritthausen.
11. Wahl des Ortes für die nächste Mitgliederversammlung. Berichterstatter: Oberförster Schwabe.
12. Anträge nach § 22 der Satzungen.

§ 20 der Satzungen bestimmt bezüglich des Besuches der Mitgliederversammlung folgendes: „Zur Mitgliederversammlung haben außer den ordentlichen und außerordentlichen Einzelmitgliedern und den Vertretern der Bezirksgruppen noch geladene Gäste und Vertreter von Behörden Zutritt."

Sämtliche Sitzungen finden in dem evangelischen Gemeindehaus zu Fulda, Viehmarktstraße, statt Auch sind daselbst an allen Abenden während der Tagung gesellige Zusammenkünfte.

Bei genügender Beteiligung wird **am 13. August ein Waldbesuch** stattfinden.

Zur Unterkunft werden empfohlen: **Hotel „Kurfürst", Gasthaus „Zur Traube", Gasthaus „Löwenkeller", Gasthaus „Lindenhof", Gasthaus Ritter** und das **evangelische Gemeindehaus.** Vorausbestellung erscheint notwendig.

Ein gemeinschaftliches Essen findet nicht statt. Brotmarken und Fleischkarten sind mitzu-

Hosted by Google

bringen. Selbstverpflegung wird als Zuschuß zur Gasthausnahrung empfohlen.

Jagdschloß bei Weißwasser, Ende Juli 1920.

Der Vorsitzende: Oberförster A. Schwabe.

Aufklärung zu dem Übergang des bisherigen Hauptgeschäftsführers Herrn Pusch, in den neugegründeten „Deutschen Privatforstbeamtenverein".

Es ist gleich am Eingange festzustellen: Der alte Verein für Privatforstbeamte Deutschlands bleibt weiter bestehen; weder an eine Vereinigung noch an ein Aufgehen in jenes neue Gebilde, das am 11. Juli dieses Jahres in Berlin unter Leitung der Herren Pusch, Korff, und Nachtigall ins Leben trat, ist gedacht noch in irgend einer Form darüber beschlossen worden. Im Gegenteil, es besteht nach wie vor grundsätzliche Verschiedenheit der Auffassung über die Wege, die zu dem Ziele, der Besserung der Verhältnisse des Privatforstbeamtenstandes, führen sollen.

Wir im „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" stehen immer auf dem Standpunkte, daß etwas ersprießliches nur in einem Wirken Hand in Hand mit dem Waldbesitz zu erreichen ist. Der frühere „Neudeutsche Privatforstbeamten-Verein", zu dem unser bisheriger Hauptgeschäftsführer Herr Pusch sich herübergezogen sieht, und der sich gemüßigt gefühlt hat, sich nun auch noch einen dem unsrigen so sehr ähnlich klingenden Namen beizulegen, indem er jetzt sich „Deutscher Privatforstbeamten-Verein" nennt, steht aber auf dem Boden der Gewerkschaftsbewegung; das ist in einem Aufrufe zum Beitritt in den neuen Verein zweifelsfrei ausgesprochen.

Über die Ziele des neuen Vereins sich weiter zu verbreiten, ist nicht meine Absicht, um so weniger, als die ersten drei Punkte keinerlei Neues bringen. Zu Punkt 4: Schaffung eines grünen Kartells, das alle Forstbeamten umfaßt, ist grundsätzlich zu bemerken, daß unserer Kenntnis nach die Staatsforstbeamten so ohne weiteres zu einem Beitritt keineswegs geneigt sind, die Kommunalforstbeamten ebenfalls nicht. Das versteht sich auch von selbst, da beide Forstbeamtenklassen unter ganz anderen Verhältnissen arbeiten und leben als der Privatforstbeamte. Für die Staats- und Gemeindebeamten würde ein Zusammenschluß in der Mehrzahl der Fälle gemeinsamer Arbeit nur eine Belastung der eigenen Kraft bedeuten; das kann nicht fördernd, sondern nur hemmend wirken und muß deshalb zu einer Ablehnung jetzt wie später führen. Hier jagt man Idealen nach, die sich eben nicht verwirklichen lassen.

Die Entwicklung der Angelegenheiten im Verein für Privatforstbeamte Deutschlands ist kurz folgende: Im April 1919 hatte sein Försterausschuß folgende Entschließung erwirkt: „Ob einem Einheitsverband auf gewerkschaftlicher Grundlage näher zu treten ist, wird abhängig davon gemacht werden, inwieweit es dem Verein gelingen wird, die berechtigten Ansprüche der Forstbeamten durchzusetzen."

Leider sind nun diese „berechtigten Ansprüche" nicht in allen Verhandlungen mit den Waldbesitzerverbänden restlos erreicht worden. Dies muß mit allem Nachdruck und mit großem Bedauern hervorgehoben werden. Zweifelsohne aber sind inzwischen in der größten Mehrzahl der Gebiete Deutschlands durchaus erfreuliche Gehaltsabschlüsse vereinbart worden, zu denen neuerlich noch Aufbesserungen und Teuerungszulagen in Schlesien, Brandenburg, Provinz Sachsen und Schleswig-Holstein gekommen sind.

Gelegentlich der Vorstandssitzung im Februar 1920 sind die Besoldungsverhältnisse wieder zur Sprache gekommen, und es war damals noch, wie von den Mitgliedern des Försterausschusses bestätigt worden ist, in den Kreisen der Privatforstbeamten mit einer sehr ernsten Mißstimmung zu rechnen. Dieser Unzufriedenheit hatte der damalige Geschäftsführer unsers Vereins, Herr Pusch, ganz eigenmächtig in einem Schreiben an den Reichsverband der Waldbesitzerverbände ohne Kenntnis und Auftrag des engeren Vorstandes und direkt über dessen Kopf hinweg folgendermaßen Ausdruck gegeben:

Berlin, 25. Februar 1920.

Herrn Graf v. d. Asseburg, Vorsitzender des Reichsverbandes der Waldbesitzer.

Nachdem der Antrag des Herrn Geheimrats Dr. Schwappach abgelehnt und der Antrag des Herrn Landrats von Keudell in einer Form angenommen worden ist, der die einzelnen Waldbesitzerverbände zu nichts verpflichtet, sehe ich mich außerstande, den einstimmigen Beschluß unserer Mitgliederversammlung auf dem eingeschlagenen Wege zu verwirklichen.

Damit uns der Zusammenschluß innerhalb des Standes und der Anschluß an andere Privatangestellten-Organisationen möglich ist, werde ich bei der morgigen Sitzung des weiteren Vorstandes den Antrag auf Abänderung unserer Satzungen stellen.

Ich bitte Ew. Hochgeboren, der Mitgliederversammlung davon Mitteilung zu machen.

Mit dem Ausdrucke größter Hochachtung sehr ergebenst Pusch.

Damit war eine Sachlage geschaffen worden, wie sie schwieriger kaum gedacht werden konnte. Der Hauptgeschäftsführer des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands handelte, unzweifelhaft gedeihliche Entwicklung störend, hinter dem Rücken des Vorstands jenes Zusammenschlusses, dessen Interessen zu vertreten er verpflichtet war, und zwar nach seiner eigenen Äußerung auf Grund sehr reiflicher Überlegung.

Die Befugnis eines Hauptgeschäftsführers setzt ein außerordentlich hohes Maß von Vertrauen seitens der ihm Auftrag gebenden Körperschaft voraus. Letzteres ist Herrn Pusch auch vom Vorstande restlos entgegengebracht worden. Er sollte keineswegs nur „Schreiber seiner Kollegenschaft" sein, sondern gleichberechtigter Mitarbeiter des Vorstandes und geistiger Vollstrecker von dessen Beschlüssen. Diesen aber mußte er sich, wie jeder bevollmächtigte Angestellte, unbedingt unterordnen.

Der engere Vorstand sah sich angesichts der vereinsschädlichen Folgen des erwähnten Schreibens veranlaßt, zu einer weiteren Besprechung zusammenzutreten.

Diese hat am 7. April d. Js. in Eberswalde stattgefunden. Es haben an ihr stimmberechtigt teilgenommen außer dem Vorsitzenden:

Herr Geheimrat Prof. Dr. Schwappach,
„ Oberpräsident a. D. v. d. Schulenburg,
„ Landrat v. Keudell,
„ Geschäftsführer Pusch,
„ Förster Nolte.

Im Laufe dieser Erörterungen ist von Herrn Hauptgeschäftsführer Pusch verlangt worden:

1. Das Ausscheiden der Waldbesitzer aus den Reihen der Mitglieder und die Umwandlung des Vereins in einen reinen Fachverein auf gewerkschaftlicher Grundlage;
2. die Überlassung des jetzigen Vereinsvermögens an den neu zu bildenden Verein.

Diese Forderung wurde als rechtlich nicht durchführbar angesehen. Der Vereinsvorsitzende hatte sich am Tage vorher über die juristische Seite des Aus-

Hosted by Google

schlusses der Waldbesitzer informiert und konnte auf Grund eines Gutachtens darauf hinweisen, daß nach dem BGB. kein Mitglied in seinen wohlerworbenen Rechten geschmälert werden darf, also auch von einem derartigen Ausschluß von Mitgliedern niemals die Rede sein kann (vergl. § 35 des BGB.).

Herr Oberpräsident v. d. Schulenburg lehnte in Übereinstimmung mit Herrn v. Keudell für den gesamten Waldbesitz die Zustimmung zu seiner Entrechtung im Verein ab. Eine Trennung der heute im Verein bestehenden Gemeinschaft wäre nur im Wege der Auflösung des Vereins denkbar.

Auf Grund dieser Entwickelung sah sich der Vorsitzende in die Notwendigkeit versetzt, den weiteren Vorstand gemäß § 12 a der Satzungen zur Beratung auf Dienstag, den 4. Mai 1920, 9 Uhr vormittags, nach Berlin, Dessauer Straße 14, im Saal des Klubs der Landwirte, einzuberufen.

Bei der Wichtigkeit des zu fassenden Beschlusses wurde es für richtig erachtet, einem Vorschlage des Waldbesitzes folgend, sämtliche Waldbesitzervereine einzuladen, zu dieser Versammlung Vertreter zu entsenden. Ebenso wurden sämtliche Mitglieder des Försterausschusses sowie der Vorsitzende des Akademiker-Ausschusses, endlich die Vorsteher der Bezirksgruppen eingeladen.

Das Ergebnis der Verhandlungen war, daß sich sämtliche Anwesende einmütig auf dem Boden der Liegnitzer Beschlüsse zusammenfanden, d. h. jede Vereinsumbildung auf gewerkschaftlicher Grundlage wurde von neuem abgelehnt

Nach vorhergehender ausgiebiger allgemeiner Aussprache und anschließender Einzelberatung sind der Försterausschuß, die Bezirksgruppen, die Akademiker und die Waldbesitzer zu Worte gekommen, auch Herrn Pusch ist während der ganzen Verhandlung jede Gelegenheit zur Begründung seiner Pläne und Schritte gegeben worden. Der sämtlichen Mitgliedern unseres Vereins unlängst als Drucksache zugegangene stenographische Sitzungsbericht enthält den Wortlaut der Vorgänge, die hier nur kurz des Verständnisses wegen berührt werden können. Herr Graf von der Asseburg bekundete ausdrücklich, daß der Verlauf der derzeitigen Sitzungen im Reichsverbande deutscher Waldbesitzerverbände keinen Grund zu dem befremdlichen Schritte des Herrn Pusch geben konnte.

Bei der Schlußaussprache ist zuerst Herr Wildmeister Fiebig als Sprecher der Förster zu Wort gekommen. Er gab der Überzeugung des Försterausschusses und der Vertreter des Förstерstandes Ausdruck, daß „es vorteilhaft und gut sei, wenn der Verein weiterbesteht, wie er bestanden hat, und wenn ein gemeinsames Arbeiten mit den Waldbesitzern weiter geschieht wie bisher." Im gleichen Sinne haben die Herren Oberförster Rock für die Akademiker und Oberförster Joly für die Bezirksgruppen ihre Stimmen abgegeben. Für den Waldbesitz sprachen Herr Landrat von Keudell und Herr Oberpräsident a. D. v. d. Schulenburg.

Herr von Keudell hatte darauf hingewiesen, daß bei aller Anerkennung des kameradschaftlichen Eintretens für Herrn Pusch doch zu erwägen sei, ob das Vertrauensverhältnis zwischen den Mitgliedern des engeren Vorstandes und Herrn Pusch nicht doch so schwer gestört sei, daß ein ferneres Zusammenarbeiten nicht mehr im Bereiche der Möglichkeit liege.

In einer längeren Besprechung, die zwischen dem Vorsitzenden, Herrn v. Keudell und Herrn Pusch sich der Versammlung anschloß, sind die drei Beteiligten, also auch Herr Pusch selbst, sich ohne weiteres darüber klar geworden, daß ein Ausscheiden des Herrn Pusch aus der Stellung des Geschäftsführers eine innere Notwendigkeit auch für Herrn Pusch selber sei. Herr Pusch, der lediglich, um den Gesamteindruck der Abstimmung nicht zu stören, der Beibehaltung der alten Vereinsform zugestimmt hatte, steht innerlich auf dem Boden der Gewerkschaft, und hier trennen sich unsere Wege. Aber nicht darin besteht der Verlust des Vertrauens, daß die Anschauungen auseinander gehen, sondern darin, daß Herr Pusch die Konsequenzen seiner Anschauungen nicht durch offene Aussprache gezogen hat. Der Vorsitzende, wie Herr v. Keudell haben dann in der Erkenntnis, daß es Herrn Pusch unter obwaltenden Umständen sehr schwer fallen würde, eine seinen Fähigkeiten entsprechende Stellung im Privatforstdienste zu bekommen, zugesichert, ihm zur Erlangung einer solchen behilflich zu sein; sie sind ihm ferner auch in Bezug auf den Termin seines Ausscheidens in der weitesten Form entgegengekommen und haben den Termin erst auf den 1. Oktober dieses Jahres festgelegt. Aus rein formalen, aber durchaus nötigen Gründen hat dann der Vorsitzende Herrn Pusch nochmals am 20. Mai mitgeteilt, daß vereinsseitig an seinem Ausscheiden bis spätestens den 30. September festgehalten werden müsse. Herr Pusch hat darauf, auf eine formelle Kündigung verzichtend, unter dem 14. Juni geantwortet, daß er sein Amt selbst am 30. Juni 1920 niederlegen würde, hat aber noch am 6. Juli 1920 seinen Austritt aus dem engeren Vorstande abgelehnt.

Infolge des Übertrittes des Herrn Pusch in den Vorsitz des Neudeutschen-, der am 11. Juli seine Firma in „Deutscher Privatforstbeamtenverein" geändert hat, und der durch sein Auftreten die Interessen unseres Standes durchaus nicht förderte, im Gegenteil, sein Ansehen nur schädigte, hat dann der engere Vorstand am 15. Juli die Streichung des Herrn Pusch aus den Vereinslisten pflichtgemäß auf Grund des § 6 der Satzungen beschließen müssen.

Der unterzeichnete Vorsitzende bedauert mit den Mitgliedern des engeren Vorstandes diese Vorkommnisse ganz außerordentlich. Ihre Entstehung und Entwickelung ist jedoch lediglich durch das unberechtigte eigenmächtige und leider auch unzweckmäßige Eingreifen des Herrn Pusch in die Vereinsleitung entstanden.

Jagdschloß bei Weißwasser, den 18. Juli 1920.
Oberförster Schwabe, Vorsitzender.

Vom Versicherungsamt.

Um die größte Sorge, welche das deutsche Volk nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden beängstigt, das Finanzelend, zu beseitigen, sind auf dem Gebiete der Steuergesetzgebung mannigfach neue Wege beschritten worden. Die einschneidenste Bestimmung in dieser Hinsicht ist das vor kurzem verkündete Gesetz über das „Reichsnotopfer" oder die große Vermögensabgabe. Nach diesem Gesetz haben alle Personen die über ein Gesamtkapital von mehr als 5000 ℳ verfügen Abgaben zu entrichten, die mit 10 % beginnen und bis zu 65 % steigen. Dieses mit außerordentlicher Schärfe in das Privateigentum eingreifende Gesetz wird sehr vielen sehr schwere Sorgen bereiten und in vielen Fällen einen bis zur Gewissenslast werdenden Druck ausüben. Um nun auch hier Hilfe zu schaffen, hat unsere Vertragsgesellschaft „Concordia" durch besonderen Lebensversicherungsabschluß eine erhebliche und sehr wertvolle Milderung geschaffen. Es würde zu weit führen und den zur Verfügung stehenden Platz überschreiten, wenn an der Hand von Rechnungsbeispielen die erhebliche Milderung vorgeführt würde und bitten wir, derartige genaue Ausführung direkt von unserer Betriebs-

Hosted by Google

direktion (Max Fitschin) Breslau V, Musenplatz 10, einfordern zu wollen. Gleichzeitig bringen wir zeitgemäß zur Erinnerung, daß wir auch die Versicherung von privatem Reisegepäck zu außerordentlich günstigen und billigen Bedingungen ausführen und auch hierzu liegen fertige Versicherungsscheine mit Versicherungssumme und -Prämie bei unserer oben genannten Betriebsdirektion aus. Wir empfehlen für beide Arten von Versicherungen umgehende Anmeldung.

Versicherungsamt
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.
Fiebig.

Bezirksgruppe Hannover-Oldenburg (X).

Tagesordnung

für die am 10. August, nachmittags 5 Uhr, in Salzdetfurth, im Hotel „Bergschlößchen" stattfindende Versammlung.

1. Bericht über die Vorstandssitzung am 4. Mai.
2. Besprechung über das Gehaltsresultat.
3. Bildung von Ortsgruppen?
4. Verschiedenes.

Um recht zahlreiches Erscheinen der Mitglieder wird dringend gebeten.

Mitglieder, die an dem forstlichen Lehrgange vom 11. bis 14. August in Salzdetfurth teilnehmen wollen, werden gebeten, sich rechtzeitig bei der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Hannover, Leopold-Str. 1, anzumelden.

Revierförster Keese.

Veranstaltungen für den forstlichen Lehrgang in Salzdetfurth im Hotel Bergschlößchen vom 11. bis 14. August 1920.

10. August (Reisetag) 5 Uhr nachmittags: Versammlung der Bezirksgruppe X des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands im Hotel Bergschlößchen.

Von 8 Uhr abends ab: Begrüßung im Bergschlößchen.

11. August, 8 Uhr vormittags: Eröffnung des Lehrganges durch kurze Ansprache, Oberförster Steffens, Leiter der Forstabteilung.

8¼ bis 9¾ Uhr: Bestandesbegründung und Bestandespflege in Privatforsten auf natürlicher Grundlage nach praktischen Erfahrungen, Geheimer Regierungs- und Forstrat Rhenius, Hannover.

10 bis 10¾ Uhr: Die gefährlichsten Wildkrankheiten und ihre Bekämpfung, Dr. Schermer, Leiter des Seucheninstituts der Landwirtschaftskammer.

Von 2 Uhr nachmittags ab: Praktische Übungen in Forstvermessung und Nivellieren, Forstassessor der Landwirtschaftskammer Gribkowski.

12. August, 8 bis 9 Uhr: Die Wirkung der Beeidigung auf das Forstdiebstahlsgesetz und der Waffengebrauch der Privatforstbeamten, Jagdschriftsteller Baltz, Hannover.

9¼ bis 10¾ Uhr: Wie ist die dauernde Pflege der Bodenkraft im Walde (einschließlich forstliche Düngung) praktisch durchzuführen? Oberförster Schmit, Hannover.

Von 2 Uhr nachmittags ab: Übungen im Schätzen von Bestandes- und Baummassen, Forstassessor der Landwirtschaftskammer Gribkowski.

13. August, 8 bis 8¾ Uhr vormittags; Die zunehmende Waldbrandgefahr und ihre Bekämpfung, Kammerherr v. d. Wense, Wense.

9 bis 9¾ Uhr: Vor welchen volkswirtschaftlichen bedeutungsvollen Aufgaben steht die Privatforstwirtschaft und welche evtl. Arbeit hat der Privatforstbeamte hierbei zu leisten?

10 bis 10¾ Uhr; Durch welche waldbaulichen Maßnahmen und äsungsspendenden Anlagen können wir das Wild in unserm Walde halten?

Nach jedem Vortrage findet eine kurze Aussprache über den behandelten Gegenstand statt.

Von 5 Uhr nachmittags ab: Übungen im Auszeichnen von Durchforstungen in verschiedenen Laub- und Nadelholzbeständen, unter Führung des Oberförster Steffens.

14. August, von 7 Uhr ab: Waldbaulicher Ausflug in die v. Gramm'schen Forsten, Führung durch Revierförster Strebe, Salzdetfurth.

Nach Rückkehr gemütliches Zusammensein bis zur Abreise.

Für Unterkunft und Verpflegung der Teilnehmer wird auf Grund der Anmeldungen gesorgt werden. Die Preise für volle Pension betragen im Allgemeinen je Tag 25 ℳ (im Hotel „Kronprinz" 30 ℳ), für Logis und Frühstück 5 bis 13,50 ℳ, für Mittagessen 7,50 bis 11,50 ℳ.

Bei den niedrigsten Sätzen für Logis ist damit gerechnet worden, daß zwei Herren ein Zimmer mit zwei Betten bewohnen.

Anmeldungen zur Teilnahme an dem Lehrgang sind direkt an die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Hannover, in Hannover, Leopoldstraße 1, einzureichen.

Geschäftsstelle des Vereins
für Privatforstbeamte Deutschlands.

Bezirksgruppe Ost- und Westpreußen (I).

Der kleine forstliche Lehrgang und die Forstgehilfenprüfung finden wegen ungenügender Beteiligung nicht statt.

Der Vorsitzende: Schlicht.

Vereinigung für Privatforstbeamte in der Grafschaft Glatz und Umgegend (Bezirksgruppe XV).

Bericht über die Exkursion am 24. Juni 1920 in die Gräflich von Magnis'sche Oberförsterei Volpersdorf und die anschließend abgehaltene Bezirksgruppenversammlung.

Nachdem sich in der Brauerei Kretzschmer in Volpersdorf 30 Mitglieder und 5 Gäste versammelt hatten, wurde um 12 Uhr der Marsch unter Führung des Forstmeisters Schulz nach einer Begrüßung der Teilnehmer angetreten. Die Exkursion berührte zunächst eine herrliche Buchenallee, wobei der Führende besonders auf eine starke Eiche und Fichten von seltener Höhe aufmerksam machte, sodann den Rest eines herrlichen Lärchenbestandes, wobei der Führer des Waldspazierganges erwähnte und auch an mehreren Exemplaren nachwies, daß die meisten in einer daran anstoßenden Fichtenkultur eingesprengten Lärchen bereits vom Krebs befallen sind, während dies bei Anfluglärchen nicht der Fall ist. Hierauf führte die Exkursion zu einem überaus schönen Punkte mit herrlicher Aussicht auf unsere schöne Grafschaft Glatz, an dem die Gräflich Magnissche Forstverwaltung in vorbildlicher und nachahmungswerter Weise ihre die

Hosted by Google

im Weltkriege gefallenen Forstbeamten durch Errichtung eines Denkmals geehrt hat. Forstmeister Schulz gedachte in einer Ansprache der gefallenen Helden und legte einen Kranz nieder. Zum ehrenden Andenken an die aus der Bezirksgruppe gefallenen Helden legte der Vorsitzende ebenfalls einen Kranz am Denkmal nieder. Weiter führte der Waldspaziergang auf einem vorbildlich ausgebauten Wegenetz durch eine Fichten- und Douglasdickung bis zu einer vorzüglich gelungenen Eichenstreifensaat in etwa 700 m Seehöhe. Forstmeister Schulz besprach hier den bisher einseitigen Fichtenanbau im Gebirge und wies überzeugend darauf hin, welche Nachteile damit verbunden sind, und gab der Hoffnung Ausdruck, daß man endlich wieder zur Begründung gemischter Bestände zurückkehren möge. Die Exkursion ging dann an einer Ahornstreifensaat, die mit Douglas und Fichten ausgepflanzt ist, ferner einigen sehr gut gelungenen Buchenverjüngungen und herrlichen Nadelholz- und Gemischtbeständen vorüber, die mit Recht die Bewunderung und den Neid aller Teilnehmer zu erregen geeignet waren. Auch ein Naturdenkmal in Gestalt einer alten Tanne mit 27 fm Inhalt, die allerdings dem Zahn der Zeit ihren Tribut hatte zollen müssen und vollständig trocken ist, wurde besichtigt. Vollbefriedigt über das Gesehene und Gehörte langten die Teilnehmer um 3½ Uhr wieder am Ausgangspunkte des Waldspaziergangs an.

Nach längerer Erholungspause eröffnete der Vorsitzende die Bezirksgruppenversammlung mit Begrüßung der Mitglieder und Gäste. Vor Eintritt in die Tagesordnung nahm der Vorsitzende Veranlassung, Forstmeister Schulz herzlichst zu danken für die äußerst interessante und lehrreiche Führung der Exkursion und knüpfte daran die Bitte, auch in Zukunft wieder einmal eins seiner vielen herrlichen Reviere für die Bezirksgruppe zu einer Exkursion zur Verfügung stellen zu wollen.

Sodann wurde von Forstmeister Schulz und dem Vorsitzenden der Versammlung von den Vorgängen im Verein, die zu der Sitzung des weiteren Vorstandes und der Bezirksgruppenvorsitzenden am 4. Mai 1920 in Berlin führten, und über deren Verlauf Kenntnis gegeben. Die Versammlung billigte einstimmig die Haltung und Abstimmung des Forstmeisters Schulz als Mitglied des weiteren Vorstandes und des Vorsitzenden der Bezirksgruppe als solcher.

Der Vorsitzende berichtete sodann über die Festsetzung der auf Grund der Vereinbarungen mit den Herrn des Waldbesitzerverbandes vom 21. November 1919 den Forstbeamten außer dem Bargehalt zustehenden Naturalbezüge, die von einer Kommission der Bezirksgruppe festgesetzt und dem Waldbesitzerverbande unterbreitet worden ist. Der Vorsitzende gibt seinem Bedauern Ausdruck, daß leider auch heute noch einige Waldbesitzer den ihren Beamten gegenüber bindend eingegangenen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind. Es wird der Vorschlag gemacht, dem Waldbesitzerverbande hiervon Mitteilung zu machen und um eine Abstellung dieser höchst bedauerlichen Mißstände zu bitten. Als Vertreter der Bezirksgruppe zur Mitgliederversammlung in Fulda wird einstimmig der Vorsitzende gewählt. Der Vorsitzende macht noch Mitteilung von der in diesem Jahre stattfindenden Försterprüfung und dem forstlichen Lehrgang in Wartha. Als nächster Versammlungsort wurde, um den Herren Mitgliedern jenseits der Eule entgegenzukommen, der Ausflugsort Steinhäuser bei Oberlangenbielau gewählt. Oberförster Wegener-Oberlangenbielau übernimmt in liebenswürdiger Weise die Vorbereitungen hierzu. Zeitpunkt: Mitte oder Ende September.

Hausdorf, Kr. Neurode, 14. Juli 1920.

Hoffmann.

Verein preußischer Kommunal-Forstbeamten.

Bezirksgruppe Brandenburg.

Bericht über die Bezirksgruppen-Versammlung am 10. Juli in Berlin.

Anwesend waren 13 Mitglieder und ein Gast, der Aufnahme als Mitglied des Vereins beantragte, Punkt 1 der Tagesordnung. Der Schrift- und Kassenführer, Stadtförster Preuß, war verhindert an der Sitzung teilzunehmen. Es wurde beschlossen, den Jahresabschluß für 1919 mit dem für 1920 der nächsten Versammlung vorzulegen. — Punkt 2. Vorschläge für eine neue Gemeindewaldgesetzgebung: In dem neuen Gesetz muß die Stellung der Gemeindeforstbeamten klar zum Ausdruck gebracht und ihnen in den bei den Gemeinden bestehenden Bewirtschaftungsausschüssen ein Mitbestimmungsrecht eingeräumt werden. Es ist an zuständiger Stelle zu beantragen, daß in die Kommission zur Beratung neuer Gemeindewaldgesetze ein Mitglied des Kommunalforstbeamtenvereins berufen wird. — Punkt 3. Wahl von Vertrauensmännern: Es sollen Ortsgruppen gebildet werden. Dazu wird die Provinz in drei Bezirke geteilt und zwar: Berlin und Umgegend, Brandenburg Nord und Brandenburg Ost. Zur Ortsgruppenbildung wird besonders aufgerufen. — Punkt 4. Anträge für die Hauptversammlung in Potsdam: Anträge sind nicht zu stellen. In der Ausbildungs- und Anstellungsfrage hält die Bezirksgruppe an ihrem Beschluß vom 17. Februar 1920 unbedingt fest. Danach sollen neben den Staatsanwärtern auch solche Anwärter im Kommunalforstdienst angestellt werden können, die den gleichen Ausbildungsgang wie die Ersteren nachweisen können. Bei der Annahme der Staatsforstlehrlinge sind bisher mit wenigen Ausnahmen nur Söhne von Staatsforstbeamten berücksichtigt worden. Dadurch ist den Söhnen der Kommunalforstbeamten jede Möglichkeit genommen worden, im Gemeindeforstdienst angestellt zu werden. Bei der Hauptversammlung soll eine Aussprache darüber herbeigeführt werden, welche Stellung der Verein zu einem Zusammenschluß sämtlicher Forstbeamtenvereine einnimmt.

Der Vorsitzende.

Bezirksgruppe Westfalen.

Bericht über die Bezirksgruppenversammlung am 18. Mai 1920.

Die Tagesordnung wurde wie folgt erledigt: 1. Schriftführer und Kassierer ist bis auf weiteres Förster Sommer in Rüthen. — 2. Zu Kassenprüfern wurden gewählt Förster Beitzel-Winterberg und Waldwärter Dierkes-Padberg. Die Kasse wurde geprüft und dem bisherigen Kassenführer Entlastung erteilt. — 3. Das zu erwartende Gemeindewaldgesetz wurde eingehend durchgesprochen und es wurde eine Kommission gewählt, die entsprechende Vorschläge ausarbeiten soll, was inzwischen in mustergültiger Weise geschehen ist. — 4. Verschiedenes. Der Vorsitzende verliest

Hosted by Google

den auf seinen diesbezüglichen Antrag von dem Herrn Regierungspräsidenten in Arnsberg ergangenen Bescheid in der Urlaubsfrage. Beantragt war die gleiche Urlaubsberechtigung wie sie den Staatsförstern in § 10 der F.-D.-A. vom 7. Juli 1919 zugebilligt ist. Außerdem war für die etatsmäßigen Gemeindeforstbeamten allgemein ein dreiwöchentlicher Urlaub jährlich beantragt worden. Die Ablehnung dieser Anträge, besonders des zuerst genannten, rief großes Befremden hervor, zumal kurz vorher der Herr Oberforstmeister Herrn Förster Müller-Meschede gegenüber, besonderes Wohlwollen in der Erfüllung dieser durchaus berechtigten Wünsche in Aussicht gestellt hatte. Weitere Schritte in dieser Angelegenheit wurden vorbehalten. Der Antrag der Ortsgruppe Hörter, betreffend Uniform der Forstsekretäre, soll dem Hauptverein zugehen. Als Delegierter zu der Ende Juli in Potsdam stattfindenden Hauptversammlung wurde Herr Förster Czech in Wrexen gewählt. Die Errichtung eines Gedenksteines für die beiden erschossenen Förster Seffen und Birkenfeld an der Mordstelle wurde beschlossen und die Ausführung einer dreigliedrigen Kommission übertragen. Die nächste Versammlung findet in Westwig statt, etwa Ende August.

Försterei Rüthen I, den 3. Juli 1920.

gez.: Sommer, Schriftführer.

Ortsgruppe Haina.

Bericht über die Versammlung am 4. Juli bei Gastwirt Pfeil-Gemünde.

Von den 18 Mitgliedern der Ortsgruppe fehlten unentschuldigt die Kollegen Schaake und Kehr. 2. Der Satzungsentwurf wurde angenommen er soll vervielfältigt werden und jedem Mitgliede zugehen. — 3. Als stellvertretender Schriftführer wurde Förster Köring-Forsthaus Lehnhausen einstimmig gewählt. — 4. Die nächste Versammlung findet Freitag, den 1. Oktober, vormittags 11 Uhr, bei Gastwirt Bornscheuer-Haina statt. Besondere Einladung ergeht nicht mehr. — 5. Das Tagegeld für Reisen im Vereinsinteresse wurde auf 25 ℳ festgesetzt. — 6. Die Beiträge für die Ortsgruppe betragen ab 1. Juli 1920 3 ℳ monatlich.

Der Bezugspreis für die „Deutsche Forst-Zeitung" für das 2. Halbjahr 1920 ist mit 17 ℳ alsbald an den Kassenführer, Förster Grese-Löhlbach, Postscheckkonto Nr. 225 796 Frankfurt a. M. einzuzahlen.

Dodenhausen, Post Schönstein, 6. Juli 1920.

Störner, Vorsitzender.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Verein mittlerer Staatsforstbeamten Sachsens.

Forstbezirk Auerbach.

Mittwoch, den 11. August, nachmittags 1 Uhr, im Schützenhause zu Schöneck Mitgliederversammlung. Tagesordnung: Anträge und Aussprache zur bevorstehenden Hauptversammlung in Dresden und noch vieles mehr. Um regste Beteiligung wird gebeten. Die Damen sind herzlich willkommen.

Forsthaus Ellefeld, den 23. Juli 1920.

Baer, Vertr.-Mann.

Verein der mittleren Staatsforstbeamten Sachsen-Altenburgs.

Der in der letzten Versammlung beschlossene Zusammenschluß mit dem Verein staatl. Förster Sachsen-Meiningens findet am Sonnabend, dem 7. August, mittags 12 Uhr, in Saalfeld, Hotel zum goldenen Anker statt. Ich bitte um vollzähliges Erscheinen.

Der Vorsitzende: Amberg.

Verein staatlicher Förster Sachsen-Meiningens.

Sonnabend, den 7. August findet in Saalfeld im Hotel zum goldenen Anker eine Mitglieder-Versammlung statt. 10 Uhr vormittags Vorbesprechung, 12 Uhr mittags gemeinsame Sitzung mit dem Verein mittlerer Staatsforstbeamten Altenburgs. Tagesordnung wird vor Beginn der Versammlung bekanntgegeben. Zahlreiche Beteiligung ist notwendig.

Siegmundsburg, 19. Juli 1920.

Bauer.

Gruppe Eisfeld.

Die am 24. Juni nach Eisfeld (S.-M.) einberufene Versammlung war von neun Kollegen besucht. Auf der Tagesordnung stand „Bericht über die Lage". Zunächst wurden vom Herrn Kollegen Ebert mehrere Fragen in Bezug auf den Austritt aus dem Verein Thüringer Förster gestellt, welche von dem anwesenden ersten Vorsitzenden beantwortet wurden. Nach seiner ausführlichen Darstellung der Verhältnisse pflichtete ihm die Versammlung bei und billigte den bereits vollzogenen Austritt aus dem Verein Thüringer Förster. Es schloß sich noch eine längere Aussprache über diesen Punkt an. Als weiterer Punkt wurde die Ausbildung unseres Nachwuchses besprochen und das Meininger System als ausreichend angesehen. Es kam dann noch der Austritt der Vorstandsmitglieder Ebert und Pfaffe zur Sprache. Allgemein wurde dieser Schritt der beiden Kollegen getadelt, der ohne stichhaltigen Grund erfolgte und zu einer Zeit, wo ein enges Zusammenhalten dringend notwendig ist. Eine lebhafte Debatte entspann sich über die Gehalts- und Jagdfrage. Die Jagdfrage ist leider bis jetzt noch in Dunkel gehüllt. Hoffentlich fällt auch hier der Schleier bald und erleben wir keine Enttäuschung. Die bis jetzt erzielten Erfolge schulden wir in erster Linie unserem ersten Vorsitzenden, Kollegen Bauer-Siegmundsburg. Es sei ihm bei dieser Gelegenheit ganz besonders gedankt.

Wenzel, Gruppenvorstand.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Nochmals zur Revierförsterfrage (Schluß). 583. — Parlaments- und Vereinsberichte. 584. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 586. — Kleinere Mitteilungen: Allgemeines. 589. Forstwirtschaft. 591. Waldbrände. 592. Brief- und Fragekasten. 592. — Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten. 593. — Nachrichten des Vereins Preußischer Staatsförster. 594. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. 595. — Verein preußischer Kommunal-Forstbeamten. 599. — Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften. 600.

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Preussischer Staatsförster, des Vereins „Waidheil", des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Preussischer Kommunal-Forstbeamten, des Vereins mittlerer Staatsforstbeamten Sachsens, des Vereins Mecklenburg-Schweriner Staatsförster, des Vereins Thüringer Staatsförster, des Vereins staatlicher Förster Sachsen-Meiningens, des Vereins Schwarzburg-Rudolstädter Forstschutzbeamten, des Vereins der mittleren Staatsforstbeamten des Freistaates Sachsen-Altenburg, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, des Schaumburg-Lippeschen Försterevereins, des Vereins Fürstlich Hohenzollernscher Förster.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **10,50 Mk.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1920, fünfter Nachtrag), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und das alte Österreich-Ungarn **13,50 Mk.**, im Weltpostverein **16 Mk.** Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **80 Pf.** abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres.

Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 32. **Neudamm, den 8. August 1920.** **35. Band.**

Welche Schulbildung ist für den Preußischen Staatsförsterstand nötig?

Nachdem das jahrzehntelange Ringen des Preußischen Försterstandes um richtige Wertung und Einschätzung seiner Leistungen wenigstens in bezug auf seine Einreihung in der Besoldungsordnung zu einem gewissen Erfolge geführt hat, wird nun die Vor- und Ausbildungsfrage der wichtigste Gegenstand der Erörterungen. In dieser Frage ist bis heute in mehr als einem halben Jahrhundert des Strebens nach einer Verbesserung der unzulänglichen Vorbildung, wie sie noch in den Bestimmungen über die Vorbereitung und Anstellung im Forstschutzdienst vom 1. Oktober 1905 gefordert wird, so gut wie nichts erreicht worden. Es blieb im Grunde genommen als Forderung für Aufnahme in die Forstlehre der Nachweis genügender Schulkenntnisse, wie sie die Volksschule vermittelt. Man mag die sämtlichen in Preußen erlassenen Vorschriften bis zu dem „Regulativ über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienste im Jägerkorps" vom 1. Dezember 1864 zurückverfolgen; das Maß an vorgeschriebener Bildung ist im großen ganzen bis auf den heutigen Tag das gleiche geblieben. Gestiegen ist der Bildungsgrad höchstens im Rahmen der Entwicklung, die seither die deutsche Volksschule durchgemacht hat.

Solange die Forstwirtschaft im Organismus des Staates noch nicht zu der Bedeutung gelangt war, die sie in den letzten Jahrzehnten erreicht hat, solange der Forstschutzdienst Haupt-, der Forstbetriebsdienst aber Nebenbestandteil der försterlichen Berufspflichten war, mag man es verständlich gefunden haben, daß der größte Nachdruck auf eine militärisch straffe und stramme Erziehung des Nachwuchses zur Disziplin und zu unbedingtem Gehorsam gelegt wurde. Solche Eigenschaften aber genügten schon lange nicht mehr für die immer umfangreicher sich gestaltenden Aufgaben, die dem Förster als technischem Mitarbeiter des Revierverwalters in neuerer Zeit obliegen.

Die alten Förster haben es am eigenen Leibe empfunden, wie unzureichend die Volksschulbildung für ihren Beruf gewesen ist, und haben als Väter zum weitaus größten Teile dafür gesorgt, daß ihre Söhne mit besserer Vorbildung ausgerüstet sich die eigentliche Fachbildung aneignen konnten. Denn darüber dürfte kein Streit sein, daß ein junger Mann mit einer Schulreife für Obersekunda eine leichtere Aufnahmefähigkeit für die einzelnen Disziplinen des Fachwissens mitbringt als einer, der nur über gute Volksschulbildung verfügt, und der vielen Gegenständen oft nur nach Überwindung großer Schwierigkeiten zu folgen vermag. Viele Forstbetriebsbeamte, die halbe Nächte über den Lehrbüchern gesessen haben und sich mit Schweiß und Mühe Dinge aneignen mußten, die andere mit besserer Bildung ihnen längst voraus hatten oder im späteren Erlernen spielend erfassen konnten, werden uns dies selbst bezeugen.

Dazu kam die Stellung des Försters innerhalb der Gesellschaft. Vielleicht mochte es in früheren Jahrzehnten genügen, wenn er sein Wirken vom Standpunkt des verflossenen preußischen Unteroffiziers aus auffaßte; darüber kursieren ja noch heute im Walde Anekdoten genug. Aber dabei durfte er nicht stehen bleiben, denn die Bildung der ihn umgebenden Zivilbevölkerung hob sich zusehends, und gerade der Förster muß nun einmal, um nur an den Verkehr mit den Waldarbeitern zu denken, ein reichliches geistiges Übergewicht der Bevölkerung gegenüber besitzen, wenn er sich die Achtung

Hosted by Google

bewahren will, die früher oft einzig und allein den Hoheitsabzeichen des Staates, die er an seiner Uniform trägt, bezeugt wurde, heute aber unter den entmilitarisierten Verhältnissen hinfällig geworden ist. Auch die persönlichen gesellschaftlichen Beziehungen des Försters auf dem flachen Lande dürfen nicht außer acht gelassen werden. Soll er in der Einsamkeit nicht gänzlich verbauern, so ist er auf den Verkehr mit anderen mittleren Beamten, mit Landgeistlichen, Lehrern usw. angewiesen, also Leuten, die eine abgeschlossene meist höhere Schulbildung genossen haben. Es ist erklärlich, wenn er hier mangels einer besseren Allgemeinbildung sich gesellschaftlich nicht behaupten kann und demzufolge auch sein öffentliches Wirken in der Gemeinde oder in Vereinen ohne Erfolg bleibt. Besonders darf nicht vergessen werden, daß mit Wegfall des forstlichen Unterrichts bei den Bataillonen in der allgemeinen wie forstlichen Ausbildung des Försternachwuchses eine empfindliche Lücke entstanden ist. Es ist damit eine allseitig anerkannte und fruchtbare Bildungsgelegenheit verloren gegangen, die bis jetzt durch nichts ersetzt worden ist. Der Militärdienst, der die jungen Anwärter früher drei, zumeist neun Jahre festhielt, hatte außerdem in vieler Hinsicht auf die Willens- und Charakterbildung und besonders auf rasche Entschlußkraft einen segensreichen Einfluß. Es würde hier zu weit führen, zu erörtern, wie die beim Bataillon eingeimpften soldatischen Tugenden das spätere bürgerliche und berufliche Leben günstig beeinflußten. Und darum muß, wie für das ganze deutsche Volk, auch für unsern Försternachwuchs eine höhere und bessere Schulbildung das Verlorene ersetzen, damit ein tüchtiges und leistungsfähiges Geschlecht erhalten bleibt.

Solche höhere Schulbildung ist vor allem aber allgemein für den Beamten erstes Erfordernis, denn wenn in diesen Zeitläuften die Bevölkerung vor der Beamtenschaft die so nötige Achtung und das Vertrauen wiedergewinnen soll, so muß das tiefer begründet sein, und zwar in einer genügenden wissenschaftlichen Vorbildung, die schon der Lehrling für den Beruf mitbringt und die auf breiteren Grundlagen aufgebaut sein muß als bisher. Es sind ja in den letzten Jahren erfreulicherweise immer mehr junge Leute geworden, die sich nach Erlangung des „Einjährigen" der Försterlaufbahn zugewandt haben, doch immer hat noch die Anerkennung von oben gefehlt, die strikte Bestimmung, die diese so notwendige Vorbildung als grundsätzliche Bedingung forderte. Hier ist die bayerische Ministerialforstabteilung bereits mit gutem Beispiel vorangegangen, indem sie für eine außerordentliche Aufnahme von Anwärtern für den mittleren Staatsforstdienst als Bedingung das Zeugnis über erfolgreichen Besuch von mindestens sechs Klassen einer mittleren oder höheren Lehranstalt vorgeschrieben hat. Was in Bayern richtig ist, kann, besonders auf dem Gebiete der Bildung, aber in Preußen nicht falsch sein.

Immer ist bisher auf der Gegenseite eingewendet worden, daß die Leistungen, die von dem Förster verlangt werden, nicht derart seien, daß dazu unbedingt das frühere Zeugnis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst erforderlich sei. Man hat sogar vorgeschützt, man wolle den Förster vor einer sogenannten Halbbildung bewahren, die außerdem nur zur Unzufriedenheit mit seinem Berufe beitrage. Diese Einwürfe haben sich ja mit der Zeit selbst gerichtet. Aber als trauriges Faktum in der preußischen Forstgeschichte bleibt bestehen, daß man der sogenannten Försterbewegung, dem berechtigten Ringen eines Standes um bessere Bildung und entsprechende Wertung mehr im geheimen, als offen entschlossenen Widerstand entgegensetzt. Wenn dieser mit der Ansicht begründet werden sollte, daß eine bessere Bildung dazu verleiten könnte, die kleineren Arbeiten, die einem Stande obliegen, zu vernachlässigen, so halten wir dies für unzutreffend. Wir betonen vielmehr, daß gerade eine bessere Schulbildung mehr als alles andere zu der Einsicht befähigt, daß auch die Arbeiten, für die eine besondere Kraft nicht vorhanden ist, willig übernommen werden müssen.

Wir wollen hier leidenschaftslos die Eigenart der Preußischen Staatsförsterstellung begründen. Sie ist in erster Linie eine Vertrauensstellung, denn der Forstbetriebsbeamte ist an der Vermögensverwaltung des Staates in weit höherem Grade als viele andere Beamtenklassen beteiligt. Bei der Bedeutung, die heute dem heimischen Walde als wichtigstem Bestandteil unseres Volksvermögens zukommt, ist diese Tatsache in keiner Form zu bestreiten. Die Förster sind an den Urfeststellungen der Staatsausgaben und -Einnahmen beteiligt. Sie bereiten die Holzverkäufe, das Aushalten und Klassifizieren der Nutzhölzer in den Schlägen vor und sind durch Dienstvorschrift an der Aufstellung der Wirtschaftspläne durch Vorschläge beteiligt. Wie wichtig und wertvoll diese Arbeiten für das Volksvermögen sind, ist jedem Sachkenner bekannt. Dazu kommt die zunehmende Bedeutung der Forstwirtschaft nicht nur als wichtigste Einnahmequelle der Preußischen Staatsverwaltung, sondern auch im Rahmen unserer gesamten Volkswirtschaft. Diese Tatsache verlangt von allen Forstbeamten, ihr ganzes Können dafür einzusetzen, daß in unseren Waldgebieten der Zuwachs sich dauernd erhöht. Der Erfolg aller wirtschaftlichen Maßnahmen aber, die dieses Ziel bezwecken, hängt letzten Endes von ihrer verständnisvollen Ausführung ab, und diese liegt in den Händen der Betriebsbeamten. Nie kann beispielsweise eine aus Verständnislosigkeit verhauene Durchforstung nachträglich wieder in Ordnung gebracht werden, der Schaden wird sich bis ans Ende des Umtriebes fortsetzen.

Digitized by Google

Weiter aber bedingt die Not der Zeit, daß unser Wirtschaftsleben in fast allen Gewerben zum größten Teile auf Rohstoffe angewiesen ist, die nur im eigenen Lande erzeugt werden können. Auch hierzu muß die Forstwirtschaft namhafte Beiträge leisten, die sich später sicher noch steigern werden. Bei der Auswahl der fraglichen Holzsortimente, sowie bei der Gewinnung aller anderen Stoffe aus Nebennutzungen werden auch den Betriebsbeamten, neben den schon vorhandenen, immer neue Aufgaben zufallen.

Bei alledem erhöhen sich auch noch die Anforderungen, die der Forstschutz an den Forstbeamten stellt, fortgesetzt. Hierbei ist der Betriebsbeamte im Walde auf sich allein angewiesen, und verpflichtet, in jedem Falle richtig und gesetzmäßig zu handeln. Denn später kann leicht Freisprechung erfolgen, weil in irgend einem Punkte nicht ganz formgemäß vorgegangen worden ist. Das Auftreten des Forstbeamten vor Gericht gegenüber den Verteidigern raffinierter Forstfrevler und Wilddiebe in Forst- und Jagdstrafsachen erfordert schon von vornherein eine bessere geistige Schulung, als sie die Volksschule überhaupt zu bieten vermag.

In ihrem Streben nach besserer Bildung sind die Preußischen Förster leider seit dem Heimgange der wärmsten Befürworter ihrer Forderungen, des Landforstmeisters Dankelmann und des Oberforstmeisters Bernhardt ohne Unterstützung geblieben. Immer mehr gewannen die Ansichten v. Bentheims, die dieser in seinem Buche über das Oberförstersystem niedergelegt hat, Anhänger und das einst so gute Einvernehmen wich einer sich immer mehr vertiefenden Kluft zwischen Verwaltungs- und Betriebsbeamten.

Es mag hier wiederholt werden, was Oberforstmeister Bernhardt auf der Tagung des Deutschen Forstvereins am 3. September 1877 in Bamberg sagte:

„Das, was man für den Beamten fordern muß, das ist abhängig von der gesamten Kulturstufe, auf welcher sich ein Landesteil befindet, also von der gesamten mittleren und durchschnittlichen Bildung, welche die Bevölkerung erreicht hat — und vor allen Dingen auch von dem Grade der Intensität der Wirtschaft, welche auf einer bestimmten Kulturstufe in einer Gegend erreicht ist."

Und an anderer Stelle erklärte dieser weitschauende Forstmann, daß der „Beamte ein solches Maß an Bildung besitzen müsse daß er nach jeder Richtung hin befähigt sei, über der Bevölkerung zu stehen". In dieser Stellung ist der Förster leider aber nicht vorwärts gekommen, sondern im Fortschreiten der Zeit immer mehr zurück gedrängt worden, ganz besonders auch dadurch, daß dem Lehrerstande auf Grund seiner emsigen Standesarbeit bereits vor mehr als zwanzig Jahren eine höhere Bildungsstufe zugestanden worden ist. So ist der Försterstand, der dem der Landlehrer bis dahin im Volksansehen zumeist überlegen war, im Laufe der Zeit und besonders auch noch infolge der sich anschließenden ungünstigeren Besoldung immer mehr überholt worden. Namentlich dieser Umstand ist schon lange Zeit nicht ohne Grund als eine Ungerechtigkeit empfunden worden; um so mehr als es im Försterstande niemals an Bemühungen gefehlt hat, in Bildung und Besoldung mit den Lehrern Schritt zu halten.

Gerade unter den jetzigen schwierigen Verhältnissen des flachen Landes ist aber der Förster, ebenso wie der Lehrer, berufen, ein Führer der Bevölkerung zu sein. Über die Form, in der dieses Führeramt zu erfüllen sei, sind bereits in der Delegiertenversammlung des Vereins Preußischer Staatsförster am 6. Juni 1914 sieben Leitsätze aufgestellt worden, die auch heute noch ihre volle Geltung haben. Es handelte sich dabei um die Frage: Wie können die Angehörigen des preußischen Försterstandes auf die umgebende Bevölkerung zum Nutzen des Gemeinwohles wirken? Darauf wurden als wichtigste Punkte folgende festgestellt: Einführung von bewährten Grundsätzen in der Ackerbestellung und Wiesenpflege; — Unterweisung der kleineren Besitzer in der Aufforstung von Ödlandflächen, — der sachgemäßen Behandlung vorhandener nicht pfleglich behandelter Privatwaldungen und der Verwertung von deren Erträgen; Unterstützung aller genossenschaftlichen Bestrebungen, die darauf gerichtet sind, die Wirtschaftsführung zu bessern und den Wohlstand zu heben; — Raterteilung in allen wichtigen Lebenslagen — sowie Hilfeleistungen bei Unglücksfällen und Seuchen. Es ist gewiß nicht in Abrede zu stellen, daß gerade der Einfluß des Försterstandes bei der Lösung dieser wichtigen Fragen nur ein günstiger sein kann. Ein nachhaltiger Erfolg kann aber nur dann beschieden sein, wenn in der Folgezeit der Förster auf Grund einer guten Schulbildung in der Lage ist und bleibt, sich eine führende Stellung zu erringen und sich in dieser zu behaupten.

Gewiß soll zugegeben werden, daß es sehr wohl möglich ist, ein Verständnis für derartige Aufgaben sich auch auf der Grundlage der Volksschulbildung zu schaffen, aber man darf nie vergessen, daß das nur Ausnahmen sein können, deren Leistung auf hervorragender Begabung, besonderen Anlagen und besonderem Fleiß beruht. Solche Vorzüge eines Einzelnen sind beim Eintritt in die Laufbahn niemals einwandfrei nachzuweisen und darum muß, soll anders nicht der gesamte Försterstand an Ansehen verlieren, ein fester Maßstab für ein Mindestmaß an wissenschaftlicher Vorbildung aufgestellt werden. Und ein solcher kann unseres Erachtens nur das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer bestimmten Schule sein. Nachdem nun das Einjährigenzeugnis für die Laufbahn der weitaus meisten mittleren Beamtenklassen Vorbedingung geworden ist, kann nicht

Hosted by Google

eingesehen werden, warum es dem Försterstand für seine Vorbildung immer wieder und wieder verweigert werden soll.

Allerdings steht die Einheitsschule in Aussicht, wenn die geplante Schulreform durchgeführt sein wird. Das ist aber keinenfalls ein Grund, die gesamte Vor- und Ausbildungsfrage gegenwärtig als gegenstandslos zu bezeichnen und sie auf spätere Zeit zu vertagen, denn auch innerhalb der Einheitsschule wird zweifelsohne eine bestimmte Stufe dem ehemaligen Einjährigen d. i. der Reife für Obersekunda entsprechen müssen.

Die Verabschiedung der für die ganze Berufsstellung des Försters, für sein Ansehen und seine Schaffensfreudigkeit so ungemein wichtigen Vorbildungsfrage muß unbedingt jetzt erfolgen, nachdem eben die Loslösung von dem Dienst bei der Jägertruppe auf Forstversorgung endgültig durchgeführt worden ist. Ein weiteres Hinausschieben oder Verzögern unter nicht stichhaltigen Gründen, kann allein den Verdacht erwecken, daß solchem Tun bestimmte Ziele zugrunde liegen, die sehr wohl geeignet sein könnten, in der gerade jetzt für den Staatshaushalt wichtigsten Verwaltung unliebsame Störungen hervorzurufen. Die plötzliche Schließung der Laufbahn auf drei Jahre ist schon an und für sich, so wie diese Maßnahme zustande gekommen ist, angetan, neues schwerstes Mißtrauen zu erzeugen. Verbände man damit auch die Vertagung der Vorbildungsfrage, so würde das im Kreise der Forstbetriebsbeamten als ein Beweis dafür empfunden werden, daß man auch unter den heutigen Verhältnissen nicht gewillt ist, eine Lebensfrage, um die er durch Jahrzehnte vergeblich gerungen hat, zur Zufriedenheit des Standes zu lösen.

Wir können es uns nicht denken, daß die Zentralforstbehörde sich mit solchen Absichten trägt, möchten aber bemerken, daß nur eine baldige Entscheidung dazu beitragen kann, ihre Maßnahmen nicht in ungünstigem Lichte erscheinen zu lassen. Da wir unterrichtet sind, welche Auffassung darüber in den Kreisen der Betriebsbeamten herrscht, wollen wir in letzter Stunde noch, ehe es zu spät ist, warnend unsere Stimme erheben.

Möchte die Entscheidung in der Vor- und Ausbildungsfrage so ausfallen, daß für den Eintritt in die Laufbahn mindestens ein solches Maß an wissenschaftlicher Bildung vorgeschrieben wird, wie es für das frühere Befähigungszeugnis für den Einjährig-Freiwilligen-Dienst gefordert wurde. Von einer Überbildung des Försterstandes kann bei solcher, bei mittleren Beamten keinenfalls ungewöhnlichen Schulbildung noch lange nicht die Rede sein; und, was uns die Hauptsache zu sein scheint, dem heimischen Walde wird ein solcher Schritt bestimmt zum Segen gereichen.

Wir möchten nicht ohne die goldenen Worte schließen, die einst Landforstmeister Dankelmann an die Teilnehmer der schon erwähnten Bamberger Tagung gerichtet hat. Er sagte:

„Ich halte den Stand der Förster für einen der wichtigsten in der ganzen Forstorganisation. Der Förster ist der Arm der Verwaltung; erlahmt dieser oder versagt er den Dienst, so steht die Verwaltung still, und der Erfolg wird jedenfalls ein ungünstiger sein. Deshalb möchte ich die Frage der Försterausbildung der deutschen Forstversammlung auf das wärmste empfehlen."

Diese Worte eines um die Forstwirtschaft hochverdienten Mannes haben heute, fast ein halbes Jahrhundert später, mehr denn jemals volle Geltung, und wir möchten wünschen, daß der Geist dieses Ausspruches weiterleben möchte in den Werken von Dankelmanns Schülern und seinen Nachfolgern. Die Schriftleitung.

Nochmals die Sekretärfrage.

Es ist mir unverständlich, mit welcher Hartnäckigkeit jede Aufstiegsmöglichkeit, also auch die der Forstschreiber nach Gruppe VII, von dem größten Teil aller Kollegen bekämpft und angefeindet wird. Die Aussicht vom Förster zum Oberförster scheint ein- für allemal begraben und nutzloses Phantasiegebilde zu sein. Daher sollte man zufassen und festhalten an dem, was uns zurzeit geboten wird und nicht unerreichbar erscheint. Dazu gehört zweifelsohne die Hebung der Sekretärstellung nach Gruppe VII. Jedem Anwärter und Förster ist die Möglichkeit gegeben, Sekretär zu werden und dadurch, falls eine Einreihung nach Gruppe VII erfolgen sollte, seine Einnahmen zu erhöhen und somit der eigentlichen Sekretärklasse, die wir mit Recht erstreben, näher zu kommen. Der Grund, der immer wieder vorgebracht wird, beide, Förster und Forstschreiber, haben dieselbe Vorbildung, sind aus einem Holz geschnitten und daher gleichwertig zu behandeln, erscheint nicht stichhaltig und zeugt mehr oder weniger von persönlichem Neidgefühl. Mit dem gleichen Rechte könnten dies, wie Herr Forstmeister Voigt-Lagow betont, die Oberförster sagen und sich gegen die Höherstellung der Regierungsforstbeamten wehren. Die Ausführungen des Kollegen Pohl in Nummer 28 auf Seite 531 sind geradezu herausfordernd, wenn er behauptet, „alle Bestrebungen, den Forstschreibbeamten für immer ans Büro zu fesseln, müssen als eigenartige Sonderbündelei bezeichnet werden". Hat der Herr Kollege auch daran gedacht, daß durch den jahrelangen und verlorenen Krieg mancher vom Scheitel bis zur Sohle passionierte Jäger und Forstmann infolge einer schweren Kriegsverletzung gezwungen ist, im Schreibdienst sein Dasein zu fristen? Sicher nicht; denn sonst hätte er sich zu einer solchen Äußerung nicht hinreißen lassen. Lediglich aus Liebe zum Beruf und dem grünen Rock, wie er es seit Urgroßvaters Zeiten von seinen Ahnen gewöhnt ist, bleibt mancher der Farbe treu, auch wenn er sich kaum noch an jagdlichen Genüssen erfreuen kann. Hier entscheiden oft nicht persönliche Fähigkeiten, die es dem Betreffenden jederzeit ermöglichen würden, sich einem anderen Berufe zu widmen, sondern einzig und allein das Herz mit seinen Traditionen. Es ist bedauerlich, daß man eine bestehende Aufstiegsmöglichkeit so bekämpft. Was der eine Teil der Kollegen als

Hosted by Google

recht und billig anerkennt und zielsicher verfolgt, bekämpft der andere Teil mit allen zu Gebote stehenden Mitteln. Wie soll da eine Einigkeit zustande kommen? Man verfolge nur einmal die Lehrerfachzeitschriften. Wie ein roter Faden durchzieht die sämtlichen Berichte der eine Gedanke: „Vorwärts, rücksichtslos nach oben und unten." Der Erfolg ist bekannt. — Hier wäre es Aufgabe der Vereinsleitung, nur Anträge und Ansichten von Einzelpersonen zu unterstützen, die das Interesse der Allgemeinheit verfolgen und die Mehrheit aller Grünröcke hinter sich haben. Sicher ist unser geschätzter Vereinsvorstand in der Lage, sich ein abschließendes Urteil über die Sonderwünsche aller klardenkenden Kollegen zu bilden. Dies mit aller Energie zu unterstützen und an maßgebender Stelle gebührend zum Vortrag zu bringen, würde ihm den Dank aller Berufskollegen einbringen.

W. Trübe,
Staatl. Hilfsförster, Stolp i. P., Uhlandstr. 2.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Verfassunggebende Preußische Landesversammlung.
148. Sitzung am Dienstag, den 6. Juli 1920.

Kleine Anfrage Nr. 499 der Abgeordneten Oelze und Schmidt (Stettin) über eine Teuerungszulage an Ruhestandsbeamte und Hinterbliebene und den Erlaß eines neuen Ruhestands-Hinterbliebenen-Gesetzes — Drucksache Nr. 2157.

Oelze, Fragesteller (D.-nat. V.-P.): — — Der Antrag Hergt, Dr. v. Krause und Genossen Drucksache Nr. 1913, betreffend Gewährung von einmaligen Teuerungszulagen an alle Ruhestandsbeamten und Hinterbliebenen, ist bisher noch nicht erledigt.

Inzwischen ist die Not in diesen Kreisen furchtbar geworden.

Ist die Staatsregierung gewillt, dem vorstehend genannten Antrage entsprechend sofort allen Ruhestandsbeamten und Hinterbliebenen zur Linderung der großen Not eine einmalige Teuerungszulage zu gewähren?

Wann ist ferner ein neues Ruhestands- und Hinterbliebenen-Gesetz zu erwarten?

Heuser, Regierungsassessor, Regierungsvertreter: Nachdem am 7. Mai 1920 das Beamtendiensteinkommengesetz und das Beamtenaltruhegehaltsgesetz verabschiedet worden sind, und nachdem weiter sogleich nach der Verabschiedung der Gesetze durch die Ausführungsbestimmungen vom 12. Mai 1920 die schleunige anderweite Berechnung und Zahlung der erhöhten Bezüge angeordnet worden ist, wird die dringende kleine Anfrage Nr. 499 als erledigt angesehen.

Kleine Anfrage Nr. 518 der Abgeordneten Meyer (Herford) und Genossen über eine besondere Zulage an die Beamten und Lehrer im besetzten Gebiet — Drucksache Nr. 2233.

Meyer (Herford), Fragesteller (D. V.-P.: — — Die Teuerung im besetzten Gebiet nimmt in einer immer unerträglicher werdenden Weise zu, so daß die Beamten und Lehrer nicht mehr imstande sind, mit den bisher gewährten Teuerungszulagen auszukommen. — —

Hientzsch, Geh. Finanzrat, Regierungsvertreter: Den im Reichsdienste stehenden Beamten, Lohnangestellten und Lohnempfängern in den besetzten Gebieten ist eine widerrufliche Wirtschaftsbeihilfe von monatlich 90 bis 150 ℳ aus Reichsmitteln gewährt worden. — —

Die Staatsregierung, ist bereit dem Beschlusse der Landesversammlung vom 6. Mai 1920 folgend, in Verhandlungen mit der Reichsregierung einzutreten, und ist bereit, nötigenfalls im Reichsrat darauf hinzuwirken, daß auch den Beamten, Lehrern, Angestellten und Lohnempfängern der Länder und der Selbstverwaltungskörper in den besetzten Gebieten aus Reichsmitteln eine entsprechende Zulage gewährt werde. Eine Einwirkung auf die Selbstverwaltungskörper dahin, daß diese für ihre Angestellten gleiche Maßnahmen treffen, steht ihr nicht zu.

Kleine Anfrage Nr. 537 der Abgeordneten Meyer (Herford) und Genossen über die Steuervorrechte der Beamten usw. — Drucksache Nr. 2331.

Meyer (Herford), Fragesteller (D. V.-P.): Mit dem Inkrafttreten des Reichseinkommensteuergesetzes ist das Steuerprivileg der Beamten, Lehrer, Geistlichen und Ruhestandsbeamten, der jetzigen und der früheren Angehörigen des Reichsheeres und der Reichsmarine ohne weiteres in Wegfall gekommen, obwohl nach dem Artikel 129 der Reichsverfassung die wohlerworbenen Rechte der Beamten unverletzlich sind.

In welcher Weise beabsichtigt die Staatsregierung die Interessen der in Betracht kommenden Beamten usw. wahrzunehmen?

Heuser, Regierungsassessor, Regierungsvertreter: Das Gemeindesteuervorrecht der Beamten bezieht sich, wie sein Name sagt, nur auf Gemeindesteuern und wird daher gegenstandslos, soweit die Reichssteuergesetzgebung die Gemeindebesteuerung beseitigt. Es handelt sich um die Begründung eines neuen Reichssteuerrechts Die Beamten haben aber kein wohlerworbenes Recht darauf, daß ihre für Landes- und Gemeindesteuern bestehenden Vorrechte auf neue Reichssteuern ausgedehnt werden. Es ist bereits in der Sitzung des Reichstages am 11. Juni 1872 bei der Beratung des § 19. des Reichsbeamtengesetzes, insbesondere von dem Abgeordneten Miquel, der Auffassung Ausdruck gegeben worden, daß ein Anspruch auf Aufrechterhaltung derartiger Befreiungen nicht besteht.

Somit besteht für den preußischen Staat keine Verpflichtung, die Beamten, die im Genusse des Vorrechts waren, zu entschädigen, zumal auch durch die Erhöhung der Gehälter, Pensions- und Hinterbliebenenbezüge ein Ausgleich geschaffen ist.

Kleine Anfrage Nr. 544 des Abgeordneten Klaußner (Storkow) über das Einsammeln von Beeren und Pilzen in Staatswaldungen Drucksache Nr. 2427.

Klaußner (Storkow), Fragesteller (U. Soz.-Dem.): Ist der Staatsregierung bekannt, daß noch immer für die Erlaubnis zum Einsammeln von Beeren und Pilzen in Staatswaldungen Gebühren erhoben werden? Die geforderten bedeutend erhöhten Beträge sind:

a) für Ortsarme, altersschwache oder sonst arbeitsunfähige Personen sowie schulpflichtige Kinder 2 ℳ
b) für alle anderen Personen 10 ℳ,
c) für Scheine zum Sammeln für eine Woche und für Sammler unter b 3 ℳ.

Ist die Staatsregierung bereit, alle diese unsozialen Verfügungen sofort zurückzunehmen?

Borggreve, Regierungs- und Forstrat, Regierungsvertreter: Vor dem Kriege wurden für Beeren- und Pilzzettel in der Preußischen Staatsforstverwaltung Beträge von 10 ₰ bis 5 ℳ erhoben, je nachdem die Zettel an Waldarbeiter, schulpflichtige Kinder, sonstige Personen zum Selbstverbrauch oder an gewerbsmäßige Sammler verausgabt wurden. Im Anfang des Krieges, am 10. September 1914, wurde jedoch bestimmt, daß alle diese Gebühren für die Erlaubnisscheine auf 5 ₰ je Zettel herabgesetzt würden. Durch Verfügung vom 24. Februar 1915 wurde bestimmt, daß diese Ermäßigung für die ganze Dauer des Krieges Gültigkeit haben solle. In Rücksicht auf die hohen Lebensmittelpreise und die Bedeutung, die die Zuführung der Beeren und Pilze des Waldes für die allgemeine Ernährung des Volkes hat, habe ich mich entschlossen, durch Verfügung vom 5. Mai d. Js. auch für das Rechnungsjahr 1920 noch den sehr niedrigen Kriegssatz von 5 ₰ je Zettel für das Jahr 1920 in Gültigkeit zu lassen. Wenn der Abgeordnete Klaußner Beträge von 2 bis 10 ℳ für Beeren- und Pilzzettel nennt, so sind das Sätze, deren Erhebung von den Regierungen vermutlich in Aussicht genommen war, da die Verfügung vom 24. Februar 1915 mit Kriegsende seine Gültigkeit verloren hatte. — Nach meiner Anordnung

Digitized by Google

vom 5. Mai 1920 kommen diese Sätze nicht mehr in Frage. In einer Anrechnungsgebühr von 5 ℳ je Schein kann eine unsoziale Maßnahme nicht erblickt werden.

Kleine Anfrage Nr. 562 der Abgeordneten Runge und Genossen über die Besatzungszulage der Staatsbeamten und Angestellten — Drucksache Nr. 2515.

Haas, Fragesteller (Soz.-Dem.): Die Landesversammlung hat am 5. Mai beschlossen, daß die Staatsregierung ersucht wird, unverzüglich mit der Reichsregierung in Verbindung zu treten, daß den Staatsbeamten und Angestellten dieselbe Besatzungszulage gezahlt wird wie den Reichsbeamten und Angestellten. Den Beamten und Angestellten der Reichsbehörden im besetzten Gebiet ist diese Zulage ab 1. Januar bereits ausgezahlt, den Beamten und Angestellten des Staates noch nicht. Es ist deshalb wieder eine große Erregung unter den Benachteiligten entstanden.

Wir ersuchen die Staatsregierung um Auskunft, worin die Ursache dieser Verzögerung zu suchen ist und was sie zu tun gedenkt, um schnellstens die berechtigten Wünsche zur Erfüllung zu bringen?

Hientzsch, Geh. Finanzrat, Regierungsvertreter: Die Staatsregierung ist, dem Beschluß der Landes-Versammlung vom 6. Mai folgend, am 8. Mai d. Js. in Verhandlungen mit der Reichsregierung eingetreten, die noch nicht abgeschlossen sind. Die Staatsregierung ist bereit, nötigenfalls im Reichsrat darauf hinzuwirken, daß auch den Staatsbeamten und -Angestellten in den besetzten Gebieten aus Reichsmitteln eine entsprechende Zulage gewährt wird.

Erste Beratung des Gesetzentwurfs, betreffend die Feststellung des Staatshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1920 — Drucksache Nr. 2109.

Lüdemann, Finanzminister: — — Der neue Staatshaushaltsplan ist dem Hause in diesem Jahre verhältnismäßig spät, erst am 25. März, vorgelegt worden. Der Grund dafür liegt darin, daß es den meisten Verwaltungen nicht möglich gewesen ist, die Unterlagen für ihn zu der sonst üblichen Frist, nämlich zum 1. September des Vorjahres fertigzustellen. — —

Der Haushaltsplan, der Ihnen vorliegt, ist der Etat eines wesentlich verkleinerten politischen Staatsgebiets und eines erheblich verkleinerten Verwaltungsgebiets. Es sind durch den Übergang auf das Reich mehrere der wichtigsten Verwaltungen Preußens in Wegfall gekommen, und zwar die Etats der direkten Steuern, der Zölle, der indirekten Steuern und der Eisenbahnetat. — —

Das Gesamtbild des Etats ist ein wesentlich anderes geworden, wie schon die Endzahlen ergeben. Die Abschlußziffern zeigen nämlich in Einnahme und Ausgabe einen Gesamtbetrag von 5,6 Milliarden Mark gegenüber 9,6 Milliarden Mark im Vorjahre, im Jahre 1919. — —

Die letzten Jahre vor dem Kriege — um auf diese zunächst einmal zurückzugreifen — haben regelmäßig recht erhebliche Überschüsse von 100 bis 200 Millionen Mark gebracht. Mit Kriegsausbruch hat sich das geändert. Im Jahre 1914 hatten wir bereits einen Fehlbetrag von 116 Millionen Mark und im Jahre 1915 einen solchen von 196 Millionen Mark; ähnlich war es in den Jahren 1916 und 1917. Dagegen brachte das Jahr 1918 infolge des gewaltigen Fehlbetrages bei den Eisenbahnen und der erheblichen Teuerungszulagen für die Beamten und Lohnangestellten einen völligen Umschwung; das war die Folge der Durchführung des sogenannten Hindenburg-Programms, durch das eine vollkommene Umwälzung aller Lohn- und Pensionsverhältnisse herbeigeführt worden ist. Der Haushaltsplan des Jahres 1918 rechnete noch mit einem Defizit von nur 100 Millionen Mark, entsprechend den Fehlbeträgen in den Vorjahren. Die Wirklichkeit ergab ein Defizit von 3,2 Milliarden, wie dies schon mein Amtsvorgänger im vorigen Jahre ziemlich zutreffend geschätzt hat. Im einzelnen hat die Eisenbahn einen Minderertrag von 2016, die Bergverwaltung einen solchen von 89 Millionen Mark ergeben. Es stehen gegenüber Mehrerträgnisse bei den direkten Steuern, den Zöllen und den Forsten von insgesamt 450 Millionen Mark. Die eigentlichen Staatsverwaltungsausgaben haben ein Mehr von 532 Millionen Mark erfordert, wobei, wie bereits erwähnt, die Teuerungszulagen eine erhebliche Rolle spielen.

Noch ungünstiger als für 1918 wird sich der Abschluß für 1919 gestalten. Der Haushaltsplan für dieses Jahr schloß mit einem Fehlbetrag von 786 Millionen Mark bei der Eisenbahn ab. Im übrigen hielten sich die Einnahmen und Ausgaben das Gleichgewicht. Die Wirklichkeit wird sich etwa folgendermaßen gestalten. Die Eisenbahn läßt einen Fehlbetrag von 3,9 Milliarden erwarten; auf die Einzelheiten einzugehen, scheint bei dem bevorstehenden Übergang der Eisenbahn an das Reich nicht am Platze zu sein. Es sei nur bemerkt, daß die Einnahmen der Eisenbahn zwar infolge der Tariferhöhungen vom 1. Oktober 1919 und vom 1. März 1920 den Anschlag um etwa 149 Millionen übersteigen werden, daß dagegen die Ausgaben infolge des weiteren Steigens der Löhne und Materialpreise um etwa 3 270 000 000 ℳ über die Haushaltsansätze hinausgehen werden. Hierdurch ergibt sich eine Verschlechterung von 3 122 000 000 ℳ, und da der Anschlag selbst schon einen Fehlbetrag von 786 Millionen aufweist, einen Gesamtfehlbetrag für die Eisenbahn von 3 908 000 000 ℳ, der sich sogar nach Hinzurechnung der auf besondere Anleihe verbuchten Beschaffungsbeihilfen auf insgesamt 4 675 000 000 ℳ erhöht.

Bei den übrigen Staatsverwaltungen wird sich der Fehlbetrag in verhältnismäßig engen Grenzen halten. Er wird auf insgesamt 133 Millionen Mark geschätzt. Es sind wiederum Mehreinnahmen bei den Steuern und Zöllen 373 Millionen und bei den Forsten 156 Millionen zu erwarten. Auch die Justiz wird voraussichtlich eine Mehreinnahme an Gerichtskosten von etwa 29 Millionen aufweisen. Auf der andern Seite spielen wieder die Mehrausgaben für die Teuerungszulagen eine entscheidende Rolle, und zwar wird hier mit einer Mehrausgabe von 406 Millionen bei den allgemeinen Staatsverwaltungen zu rechnen sein. Eine weitere erhebliche Belastung bildet die Erwerbslosenfürsorge, für die im Etat keine Mittel vorgesehen waren und für welche die außerplanmäßigen Ausgaben sich auf etwa 180 Millionen belaufen werden. Das Endergebnis für 1919 wird daher wahrscheinlich einschließlich der Eisenbahnverwaltung ein Fehlbetrag von rund 4 Milliarden sein. Dazu kommt noch etwa eine Milliarde Beschaffungsbeihilfen für die Beamten. Diese ist auf besondere Anleihe verbucht gemäß Gesetz vom 2. Oktober 1919.

Der neue Haushaltsplan hält sich in seinen Einnahmen und Ausgaben mit 5,6 Milliarden äußerlich das Gleichgewicht. — —

Eine erhebliche Mehreinnahme findet sich in der Forstverwaltung bei den Holzeinnahmen. Hier ist ein Mehr von 289 Millionen angesetzt. Berücksichtigt man, daß gleichzeitig infolge der Gebietsabtretungen 43 Millionen Mark abgesetzt sind, so beträgt die eigentliche Steigerung sogar 332 Millionen Mark. — —

Die reinen Mehreinnahmen belaufen sich im neuen Etat nach dem Anschlag auf insgesamt 995 Millionen Mark, wovon der größte Teil, nämlich 736 Millionen, auf den Anteil an der Reichseinkommensteuer entfallen.

Von den entsprechenden Mehrausgaben von 995 Millionen entfallen — — 726 Millionen auf teilweise Deckung der neuen Besoldung, — — 111 Millionen auf Teuerungszulagen. — —

Im allgemeinen möchte ich weiter hervorheben, daß trotz der Verkleinerung des Staatsgebietes und der Einschränkung des Beamtenapparates auch eine große Anzahl neuer Beamtenstellen notwendig geworden ist, und zwar in der Gesamtzahl von 4451. Von ihnen entfallen auf die Justiz allein 2320. — —

Zur Beurteilung der gegenwärtigen Finanzlage ist folgendes festzustellen. Der Stand der preußischen Schuld vom 1. April 1920 betrug an fundierten Schulden 10,6 Milliarden, an schwebenden Schulden 14,6 Milliarden. Darunter befinden sich die 2,8 Milliarden Fehlbeträge aus der Kriegszeit, die ich vorhin bereits erwähnt habe, und die jetzt abgedeckt werden sollen, um in fundierte Schulden umgewandelt zu werden. Da sie aber nunmehr infolge des Eisenbahnvertrages mit auf das Reich übergehen, wird sich die Aufnahme einer Anleihe für diese Schuldbeträge wahrscheinlich erübrigen.

Hosted by Google

Mit der Ausführung des Eisenbahnvertrages gehen die fundierten und die schwebenden Schulden nach dem Stande vom 1. April 1920 auf das Reich über, so daß Preußen nach der Durchführung dieses Vertrages schuldenfrei oder doch wenigstens frei vom bisherigen Schuldendienst dasteht. — —

Meine Damen und Herren, hiernach würde Preußen gegenwärtig recht günstig dastehen, wenn die Gewißheit bestände, daß die Staatswirtschaft im neuen Wirtschaftsjahre auf den Rahmen beschränkt bleiben würde, der durch den Haushaltsplan gezogen worden ist. Das ist aber leider nicht der Fall, wie ich bereits gelegentlich der Besoldungsreform Ihnen im einzelnen dargelegt habe. Die Kosten der Besoldungsreform gehen nämlich weit über den eingestellten Betrag von 726 Millionen hinaus. Es seien dafür nur folgende Ziffern aus den früheren Beratungen in Erinnerung gebracht. Der Gesamtaufwand für Besoldungen an Beamte, Geistliche und Volksschullehrer beziffert sich auf 4043 Millionen Mark. Da die Gemeinden den vierten Teil der persönlichen Volksschullasten selbst tragen, stellt sich der Gesamtbedarf für die Staatskasse auf 3525 Millionen Mark. Im Staatshaushaltsplan stehen 1992 Millionen Mark zur Verfügung, also bleiben 1533 Millionen Mark ungedeckt. An weiteren Deckungsmitteln ist, wie ich Ihnen vor einigen Wochen dargelegt habe, auf Einnahmen aus dem Eisenbahnvertrage, aus der Grunderwerbssteuer und aus dem preußischen Anteil an der Umsatzsteuer zu rechnen; diese zusammen bringen 870 Millionen Mark. Nach Abzug dieser 870 Millionen Mark von den 1533 Millionen Mark bleibt noch der Betrag von 663 Millionen Mark ungedeckt. — —

Ich erwähne nur an dringenden laufenden Ausgaben, die inzwischen hinzugekommen sind, die Mehrausgaben infolge des Tarifvertrages für die Staatsangestellten mit etwa 200 Millionen Mark, Mehrausgaben für die Sicherheitspolizei mehrere 100 Millionen Mark, Ausgaben für die Erwerbslosenfürsorge 180 bis 200 Millionen Mark; dazu der obige Fehlbetrag aus der Besoldungsreform, ergibt zusammen 1400 Millionen Mark an laufenden Ausgaben, die über den Etat hinaus von uns geleistet werden müssen. Außerdem ist aber noch mit folgenden ungedeckten Ausgaben für das laufende Jahr zu rechnen: Ersatz für Tumultschäden auf Grund des Reichsgesetzes vom 12. Mai 1920 etwa 600 Millionen Mark, Überteuerungszuschüsse für Wiederbelebung der Neubautätigkeit etwa 60 Millionen Mark, Verbilligung des Holzes für den Kleinwohnungsbau etwa 50 Millionen Mark. Dazu treten noch eine große Reihe von Überschreitungen laufender Fonds infolge des weiteren Steigens der Preise und Löhne. Während also der Ihnen vorliegende Staatshaushaltsplan mit 5,6 Milliarden balancierte und darin noch eine Reserve von 726 Millionen für Besoldungen enthielt, sind in den wenigen Monaten, die seitdem verflossen sind, neue Anforderungen von über 2 Milliarden entstanden, für die eine Deckung nicht vorhanden ist.

Ich hoffe, daß Ihnen diese Gegenüberstellung sagen wird, daß es keine leere Redensart ist, wenn ich hiernach feststelle, daß die Finanzlage Preußens gegenwärtig außerordentlich schwierig ist, ja, als sehr ernst bezeichnet werden muß, und es ist deshalb zweifellos berechtigt, wenn ich an alle Mitglieder des Hauses den dringenden Appell richte, die von mir vorgetragenen Zahlen nicht aus dem Gedächtnis zu verlieren, sondern sich bei allen weiteren Beschlüssen vor Augen zu halten. — —

Nicht minder ernst ist die Finanzlage der Gemeinden und der Gemeindeverbände. Auch diese sind durch die veränderte Reichssteuergesetzgebung vielfach in eine sehr schwierige Lage versetzt worden, weil sie nicht mehr imstande sind, die Zuschläge zur Einkommensteuer, die bisher das Rückgrat der kommunalen Einnahmen gebildet haben, so wie bisher zu erheben. — —

Eine Gesundung unserer Finanzen wird nur erreicht werden können, wenn alle maßgebenden Faktoren, die Landesversammlung an der Spitze, aber auch die einzelnen Verwaltungen und nicht zuletzt die Gemeinden verständnisvoll mitwirken, und zwar in doppelter Richtung. Erstens in der Erschließung neuer Einnahmen. — — Zweitens in der äußersten Einschränkung aller Ausgaben. — — Vor allem aber, scheint mir, muß mit der Vereinfachung der Verwaltung und Justiz Ernst gemacht werden. Eine so komplizierte Verwaltung und Rechtsprechung mit den übertriebenen Instanzenzügen, wie wir sie bisher gehabt haben, kann ein verkleinertes und verarmtes Preußen sich tatsächlich nicht mehr leisten. Auch in den Zentralverwaltungen, so überlastet sie zurzeit auch sein mögen, kann doch wohl im Laufe der Zeit ein Abbau und eine vereinfachte Organisation durchgeführt werden. — —

Rhiel (Fulda), Abgeordneter (Zentr.): — — Der Haushaltsplan der Forstverwaltung für 1920 weist einen Überschuß von 530 Millionen auf. Das ist mehr als das Doppelte des Voranschlags von 1919 — obwohl wir 106 schöne Staatsoberförstereien infolge Abtretung von Gebieten, die einen Reinertrag von 53 Millionen im vorigen Jahre aufwiesen, verloren haben. Wenn man diese Einnahmen in Beziehung zu dem Holzertrag nach dem Abnutzungssatz von 1920 bringt, wie er dem Haushaltsplan der Forstverwaltung beigefügt ist, und die 1,17 Millionen nicht kontrollfähigen Holzes außer Betracht läßt, kommt man zu einem Durchschnittseinheitssatz von 70 ℳ für den Festmeter; bei Berücksichtigung des nicht kontrollfähigen Holzes ist der Durchschnittssatz erheblich niedriger. Dieser Durchschnittssatz ist erklärlich aus der Zeit, in der der Haushaltsplan im vorigen Jahr aufgestellt worden ist. Denn die Einnahme wird — man weiß nicht, ob man sagen soll, glücklicherweise oder leider Gottes — erheblich höher sein. Wenn man die seit Herbst sprunghaft in die Höhe gegangenen Durchschnittspreise, die im Mai zu einem gewissen Stillstand und Abflauen gekommen sind, zugrunde legt, so kommt man zu einem Mehrfachen des Etatsansatzes, und es wird nicht viel an der Summe von 70 ℳ fehlen, die in manchen Orten allein für das Brennholz erzielt worden ist. Und nun bedenke man erst die 200, 300, 500 und mehr Mark betragenden Einheitspreise pro Festmeter Nadelholz und die Tausende für Laubholzsortimente je Festmeter und man wird der Auffassung sein dürfen, daß für das Etatsjahr 1920 der Mehrertrag nicht nach Millionen, sondern nach vielen Hunderten von Millionen zu bemessen sein wird, ohne Rücksicht darauf, daß ein Stillstand, ein Abflauen der Preise eingetreten ist. Die Kohlenförderung für 1920 wird nicht über die von 1919 hinausgehen; es wird sich also ein ganz erheblicher Brennholzbedarf weiter geltend machen; die Kosten für Bauholz werden auch kaum merklich heruntergehen. Das Bedürfnis nach Errichtung von Neubauten, insbesondere von Fachbauten wird immer mehr steigen.

In den Etat der Forstverwaltung — das möchte ich besonders betonen — ist ein neuer Posten eingestellt worden, und zwar sind drei Forsteinrichtungsanstalten vorgesehen. Für die technische Behandlung dieses Teiles des Forstbetriebes ist die Errichtung zu begrüßen. Es wäre zu wünschen gewesen, daß eine ähnliche wissenschaftlich-technische Behörde, die bereits in den achtziger Jahren bei der Regierung in Kassel bestand, die sogenannte Forsttaxationskommission, geblieben wäre. Man hätte für die Neueinrichtung über die nötigen Erfahrungen verfügt und würde nicht neu aufzubauen haben.

Abwartend, ja sehr reserviert wollen wir uns aber zunächst gegenüber dem Geiste verhalten, der in diese neuen Ämter einziehen soll, weil von ihm Heil und Wehe der preußischen Forstwirtschaft für die nächsten 100 Jahre abhängen kann; denn, wenn auch in Zukunft die Regierungen weiter zielgebend in bezug auf die technische Bewirtschaftung des preußischen Staatswaldes sein werden, so werden die drei neuen Ämter doch in Wirklichkeit in Zukunft den Kapitänen vergleichbar sein, die das Ziel der Fahrt, das Ziel der Wirtschaft: die nachzuziehenden Holzarten, die Betriebsart und die im forstlichen Leben eine so alles überragende Bedeutung einnehmende Umtriebszeit bestimmen. — —

Dominicus, Abgeordneter (D. Dem.): — — Ich darf vielleicht noch ein Wort über die besetzte Rheinprovinz hinzufügen und die Staatsregierung darauf aufmerksam machen, daß es insbesondere als ein Mißstand empfunden wird, wenn zwar das Reich die Notwendigkeit anerkannt hat, seinen Beamten wegen der besonderen Verhältnisse dort sogenannte Besatzungszulagen zu zahlen, wenn aber der preußische Staat und

Hosted by Google

die Kommunen sich weigern, einen ähnlichen Schritt zu tun. — —

Ich möchte das preußische Ministerium des Innern darum bitten, daß, nachdem wir hier in einem Unterbringungsgesetz vom 30. März d. Js. in einmütiger Entschlossenheit des Hauses für die vertriebenen Elsaß-Lothringer gesorgt haben, soweit sie mittelbare Staatsbeamte sind, wir nun endlich den Schritt weiter tun und für diejenigen unmittelbaren früheren elsaß-lothringischen Staatsbeamten sorgen, die auf unseren preußischen Staatsetat entfallen würden. — —

Eine weitere ganz besondere Schwierigkeit für unseren Etat bildet das Besoldungswesen, und da scheint es meinen politischen Freunden vor allen Dingen wichtig zu sein, eine Einheitlichkeit herzustellen in der Besoldung der Beamten im Reich, im Staat und in den Gemeinden. Wir machen darauf aufmerksam, daß jetzt, unmittelbar nachdem der preußische Staat seine Beamtenbesoldung neu geregelt hat, in vielen Gemeinden, z. B. auch in den Gemeinden von Groß-Berlin, neue Besoldungsordnungen beschlossen worden sind, die nicht unwesentlich über diese staatlichen Sätze hinausgehen. Wir gönnen selbstverständlich jedem Beamten von Herzen, was er da zugebilligt bekommen soll, aber wir machen doch darauf aufmerksam, daß durch eine derartige Initiative der Gemeinden unter Umständen ein ganz erhebliches Loch in das System gerissen wird. Denn wenn Sie z. B. vergleichen, daß in diesem staatlichen Beamtenbesoldungsgesetz für die Lehrer feste Grenzen festgesetzt worden sind, die von den Gemeinden nicht überschritten werden dürfen, wenn aber auf der andern Seite solche Autonomie der Gemeinden für ihre sonstigen Beamten Platz greifen kann, dann wird diese volle Freiheit der Gemeinden in der Erhöhung der Beamtengehälter sich natürlich sofort zu einer Ungerechtigkeit gegenüber den Lehrern auswirken, und auf diese Weise kann eine solche Befriedigung einzelner Beamtenwünsche nichts anderes auslösen als Unzufriedenheit in einer anderen ebenso berechtigten Schicht. Wir haben in den Gemeindeverwaltungen in den letzten Jahren, wo diese Besoldungsfragen — ich möchte sagen, alle Monate — auf der Tagesordnung gestanden haben, eingesehen, daß es nur dann möglich ist, zur Ruhe zu kommen, wenn man eine gewisse einheitliche Regelung durch die Verwaltungen festlegt, nach der zu gleicher Zeit und nach einheitlichen Gesichtspunkten sowohl die Löhne der Arbeiter, wie die Einkommen der Hilfskräfte und Angestellten und die Gehälter der Beamten geregelt werden. Wenn man eine von diesen Kategorien getrennt behandelt, kann man sicher sein, daß in nächster Zeit sofort Berufungen von den anderen Kategorien eintreten und eintreten müssen. Infolgedessen haben wir uns in den Gemeindeverwaltungen von Groß-Berlin jetzt endlich dahin zusammengefunden, daß wir sagen: wir wollen niemals wieder eine gesonderte Regelung, sei es in Arbeiterlöhnen, sei es in Beamtengehältern vornehmen, sondern wollen es methodisch und einheitlich zugleich machen. Genau so müssen der Staat und das Reich in diesen finanziell so ungeheuer wichtigen Besoldungsfragen vorgehen, und ich möchte den Herrn Finanzminister bitten, daß er in dieser Beziehung versucht, in der engsten Zusammenarbeit mit dem Reichsfinanzminister die gleichzeitige Regelung der Lohnverhältnisse und der Besoldungsverhältnisse der Beamten einheitlich durchzuhalten. — —

v. der Osten, Abgeordneter (D.-nat. V.-P.): Wenn sich in dem neuen Haushalt 4451 neue Beamtenstellen finden, werden wir seinerzeit im Ausschuß die ernste Pflicht haben, zu prüfen, ob und inwieweit wirklich diese 4451 neuen Stellen geschaffen werden müssen. Denn, meine Damen und Herren, so sicher auf der einen Seite der Grundsatz von uns allen proklamiert und festgehalten werden muß, daß die Beamten, die wir anstellen, auch unter allen Umständen ausreichend besoldet werden müssen, um ein würdiges und sorgenfreies Dasein führen zu können, so notwendig scheint mir auf der andern Seite die Betonung des Grundsatzes, daß der Beamte auch das volle Maß seiner Arbeitskraft in den Dienst der Verwaltung stellen muß, das volle Maß, wie das die altpreußische Tradition gewesen ist. —

Bei der Anstellung von Beamten soll weniger auf die Parteizugehörigkeit, als vor allen Dingen auf die fachmännische Eignung gesehen werden. Meine politischen Freunde sind völlig von der Notwendigkeit überzeugt, daß die Anstellung von Beamten keineswegs auf irgendwelche engeren Volkskreise beschränkt bleibt. Wir können uns z. B. sehr wohl denken, daß ein Arbeiter, der in seinem Kreise in der Verwaltung erfahren ist, praktische Erfahrungen gesammelt hat und das Vertrauen seiner Kreisinsassen besitzt, sehr wohl in der Lage sein kann, mit Erfolg ein Landratsamt zu verwalten. Aber das Verfahren, das jetzt gehandhabt wird, scheint mir doch etwas über die Hutschnur zu gehen. Vor einiger Zeit habe ich mir eine Zusammenstellung darüber gemacht, aus welchen Berufskreisen neue Landräte, Regierungspräsidenten und Oberpräsidenten ernannt worden sind. Da waren unter 16 neuen Landräten 6 Parteisekretäre, 2 Buchdrucker, 1 Gastwirt, 1 Brauer, 3 Bauhandwerker, je 1 Geschäftsführer, Gärtner und Zigarrenarbeiter. Unter 8 Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten befanden sich 4 Parteisekretäre, 1 Fabrikarbeiter, 1 Bauhandwerker und 2 Eisendreher. — —

Ich möchte zeigen, wie wenig leider die Grundsätze der Reichsverfassung, wonach die Überzeugung der Beamten frei ist, soweit sie sich innerhalb der Reichsverfassung betätigen, sogar an der entscheidenden Zentralstelle geachtet werden. Es liegt mir hier eine Beschwerde der Hauptgeschäftsstelle der deutschen nationalen Beamtenschaft vor, die dem Herrn Finanzminister folgende Resolution eingereicht hat:

> Der Herr Finanzminister Lüdemann hat, wie jetzt bekannt geworden, am Schlusse einer Besprechung mit leitenden Beamten des Finanzministeriums am 31. März dieses Jahres gefordert, daß die Beamten sich als gute Republikaner und echte Demokraten fühlen müssen. Dieses Verlangen widerspricht den klaren Bestimmungen der geltenden Reichsverfassung, insbesondere des Artikels 130, der den Beamten volle Freiheit der politischen Meinung gewährleistet. Die Beamtenschaft gibt der Erwartung Ausdruck, daß der Herr Minister sich durch eine neue unzweideutige Erklärung zur Unantastbarkeit dieses verfassungsmäßigen Rechtes der Beamtenschaft bekennt.

Meine Damen und Herren! Ich hätte es allerdings kaum für möglich gehalten, daß ein preußischer Minister gegenüber einer völlig unzweideutigen und zwingenden Bestimmung der Reichsverfassung eine solche Stellung einnimmt. Mir scheint, daß es in der Tat dem Ansehen des preußischen Ministeriums unbedingt entsprechen würde, wenn der Herr Minister hier eine Erklärung gäbe in beziehungsweise Remedur eintreten lassen wollte.

Erste Beratung des Gesetzentwurfs, betreffend Einführung einer Altersgrenze — Drucksache Nr. 2661.

Die Vorlage wird dem Beschluß des Hauses entsprechend, dem Hauptausschuß überwiesen.

Erste Beratung des Gesetzentwurfs über eine erhöhte Anrechnung der von den Staatsbeamten und Volksschullehrpersonen während des Krieges zurückgelegten Dienstzeit — Drucksache Nr. 2662.

Der Gesetzentwurf wird dem Hauptausschuß überwiesen

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Regulierung des Wirtschaftslandes der Staatsforstbeamten.

Allgemeine Verfügung Nr. III. 67/1920.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 1420 M. f. L. B 712 F. M.

1. Nach dem Beamtendiensteinkommensgesetze vom 7. Mai 1920 wird die Nutzung des vom Staate gewährten Wirtschaftslandes mit einem angemessenen Betrag auf das Diensteinkommen angerechnet und die Höhe des Betrags (Nutzungsgeld) von dem zuständigen Minister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister festgesetzt.

Hosted by Google

Das Nutzungsgeld für das Wirtschaftsland der Staatsforstbeamten wird daher allgemein nachgeprüft und vom 1. April 1920 ab so bemessen werden, daß es durchweg dem Pachtpreise gleichwertiger benachbarter Grundstücke entspricht (Ziffer 2 und 4 der W. V.)

2. Nach dem Inkrafttreten des V. D. E. G. liegt kein Anlaß mehr vor, die Bestimmung aufrechtzuerhalten, daß das Wirtschaftsland nur beim Stellenwechsel oder auf Wunsch des Stelleninhabers reguliert wird. Die Regulierung ist daher bei allen Oberförster- und Försterstellen mit Wirkung vom 1. Juli 1920 durchzuführen. Da sich jedoch seit Aufstellung der Regulierungspläne die Verhältnisse und das Bedürfnis nach eigener Wirtschaftsführung sehr geändert haben, ist die Ausstattung der Stellen mit Wirtschaftsland, wie ich, der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, bereits in Ziffer 18 der Allgemeinen Verfügung über die Einführung der F.-D.-A. vom 2. September 1919 — III 14050 — und in Ziffer 1 des Erlasses vom 12. Mai 1920 — III 9508 — bestimmt habe, erneut nachzuprüfen. Grundsätzlich sind aber die Stellen nur mit so viel Wirtschaftsland auszustatten, als zur Erzeugung derjenigen Erträgnisse notwendig ist, die der Beamte in der eigenen Wirtschaft verbraucht. Die Bestimmungen über die Verpachtung von Wirtschaftsland (Ziffer 7 der W.-V.) sind streng zu befolgen. Der Verkauf von Wirtschaftserzeugnissen auf dem Halme oder vor der Ernte wird ausnahmslos verboten. In Abänderung der Ziffer 19 der W.-V. wird ferner der Verkauf von Gras verboten und bestimmt, daß lediglich das in der Wirtschaft etwa erübrigte Heu mit Genehmigung der Regierung verkauft werden darf.

3. Die Höchstgrenze für die Ausstattung mit Wirtschaftsland wird festgesetzt:

für Oberförsterstellen auf 20 ha,
„ Försterstellen „ 12 „,
„ Unterförster- (bisher Waldwärter-)stellen und für nichtplanmäßige Stellen mit Dienstwohnung (sogenannte bebaute Stellen) auf 6 ha

nutzbaren Landes. Als nicht nutzbares Land dürfen dem Wirtschaftsland außer Hof und Baustelle nur eigentliche Wege belassen werden. Moore, Venne, Triften usw. sind zum nutzbaren Lande zu rechnen oder vom Wirtschaftsland abzunehmen. Die Höchstsätze des Wirtschaftslandes dürfen im allgemeinen nur gegeben werden, wenn die Verhältnisse des Dienstes oder der Stelle (besonders einsame Lage und Mangel an Verkehrsmitteln) bei Försterstellen das Halten von einem Pferde, bei Oberförsterstellen das Halten von mehr als zwei Pferden erfordern.

4. Die hiernach erforderliche Verkleinerung von Wirtschaftsland wird mit Wirkung vom 1. Juli 1920 durchgeführt. Das abzunehmende Land ist, soweit erforderlich, vom 1. Oktober 1920 ab neu zu verpachten. Für die Auseinandersetzung zwischen dem Staate und dem Stelleninhaber bleiben die Ziffern 8 und 41 der W.-V. maßgebend. Im allgemeinen wird es sich aber zur Vereinfachung der Auseinandersetzung empfehlen, dem Stelleninhaber noch die Nutzung des von ihm bestellten Landes gegen Erstattung des vollen Anteils des neu festgesetzten Nutzungsgeldes für das Landwirtschaftsjahr 1. Juli 1920/21 zu belassen (Allg. Verfügung vom 24. August 1907 — III 11288 —).

5. Die etwa notwendige Vergrößerung von Wirtschaftsland ist, soweit irgend angängig, durch Überführung von Holzboden zu bewirken. Wenn bisher verpachtetes Acker- usw. Land dazu verwendet werden muß, ist die Vergrößerung in der Regel erst vorzunehmen, wenn der Pachtvertrag über das zu legende Land abläuft. Vorzeitige Kündigung von Pachtland zur Vergrößerung von Wirtschaftsland ist jedenfalls nur vorzunehmen, wenn sie sich ohne Schädigung der Interessen der kleinen Pächter Waldarbeiter usw. durchführen läßt. Hierfür bleibt die Regierung verantwortlich.

6. Die Größe des Wirtschaftslandes wird ebenso wie die Höhe des Nutzungsgeldes sowohl für Oberförster- wie für Försterstellen endgültig von mir dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, gemeinsam mit dem Herrn Finanzminister festgesetzt. Es sind mir daher vorzulegen:

a) zum 1. September 1920 ein Tarif für die Bewertung des Wirtschaftslandes des ganzen Regierungsbezirkes nach Muster a*) (Bewertungstarif) in doppelter Ausfertigung. In dem Bewertungstarif ist der „gemeine Pachtwert" im Benehmen mit dem Landeskulturamt einzuschätzen als Einheits-Durchschnittspreis für den ganzen Bezirk. Begleitberichte sind nicht erforderlich:
b) zum 15. Oktober 1920 eine Nachweisung für die Regulierung des Wirtschaftslandes der Oberförsterstellen und eine Nachweisung für die Regulierung des Wirtschaftslandes der Förster-, Unterförster- (bisher Waldwärter-) und nichtplanmäßigen Stellen mit Dienstwohnung, beide Nachweisungen nach Muster b*) in doppelter Ausfertigung. Begleitberichte sind nur erforderlich, wenn besonderes zu berichten ist. —

Die Zuweisung der Kulturarten (Acker, Wiese usw.) zu den einzelnen Klassen in Muster b hat nach dem Durchschnitt zu erfolgen und ist von den Inspektionsbeamten festzusetzen. Die Regierung hat dafür zu sorgen, daß diese nach einheitlichen Gesichtspunkten verfahren.

Das zu erhebende Nutzungsgeld (Spalte 19 des Musters b) ist unter Berücksichtigung der Einheitssätze des Bewertungstarifs, der den Regierungen nach Genehmigung wieder zugeht, vorzuschlagen. Die Zinsen der Kosten für Verbesserungen von Wirtschaftsland sind in das neu festzusetzende Nutzungsgeld einzurechnen. Werden nach der Neufestsetzung Verbesserungen auf Staatskosten ausgeführt, so ist das Nutzungsgeld um den Betrag der Zinsen zu erhöhen. Diese sind alsdann mit 5 v. H. der Anlagekosten zu berechnen.

Mit Rücksicht auf die zur Zeit schwankenden wirtschaftlichen Verhältnisse sollen Bewertungstarif und Nutzungsgeld zunächst nach 2 Jahren neu geprüft werden.

Der besonderen Vorschläge für die Regulierung der Oberförsterstellen gemäß Ziffer 2 der Verfügung vom 12. Mai 1920 — III 9508 — bedarf es nicht mehr.

7. Pachtland ist den Inhabern von planmäßigen Stellen und von nichtplanmäßigen Stellen mit Dienstwohnung nicht mehr zu belassen. Soweit es das wirtschaftliche Bedürfnis einer Stelle erfordert, ist das Pachtland zum 1. Juli 1920 dem Wirtschaftslande zuzulegen und dabei das Nutzungsgeld nach dem Bewertungstarife festzustellen.

Beamte, die keine Stelle der in Ziffer 3 bezeichneten Art innehaben, können Pachtland in geringem Umfange erhalten, wenn das wirtschaftliche Bedürfnis dies dringend erfordert. Das Pachtgeld ist nach dem genehmigten Bewertungstarife durch die Regierung festzusetzen. Verträge über bereits an diese Beamten verpachtetes Land sind zum nächsten zulässigen

*) Hier wegen Raummangels nicht abgedruckt.

Hosted by Google

Termine zu kündigen und unter Erhöhung des Pachtgeldes nach dem Bewertungstarife neu abzuschließen.

Abdrucke für die Oberförster liegen bei. Die erforderlichen Titel- und Einlagebogen des Musters b werden dem Forstbüro übersandt werden.

Zusatz für Allenstein, Marienwerder und Oppeln.

Für die Abstimmungsgebiete sind der Bewertungstarif und die Regulierungsnachweisungen (Ziffer 6 a und b) vorzulegen; die Durchführung der Änderungen ist jedoch bis nach der Entscheidung über die Gebiete auszusetzen.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Braun.
Der Finanzminister.
Im Auftrage: Leiter.

An sämtliche Regierungen, ausgenommen Aurich, Münster und Sigmaringen.

Altersruhegeld der Angestelltenversicherung bei vermindertem Einkommen.

Das Versicherungsgesetz für Angestellte schreibt in § 73 vor: „Ruhegeld ruht neben

1. Renten der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung,
2. Gehalt, Lohn oder sonstigem Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung, soweit sämtliche Bezüge oder Ruhegeld und einer der Bezüge zu 1 oder 2 zusammen den Jahresarbeitsverdienst übersteigen, der dem Durchschnitt der 60 höchsten monatlichen Beiträge entspricht. Bei der Berechnung dieses Durchschnitts ist für jeden monatlichen Beitrag das Mittel aus dem höchsten und niedrigsten Jahresarbeitsverdienste der Gehaltsklasse (§ 16) in Anrechnung zu bringen, für welche der Beitrag entrichtet ist. Für die Gehaltsklasse A gilt als Mittel der Betrag von 450 ℳ".

Diese Vorschrift hat der Rentenausschuß Berlin gegenüber einem unserer Leser N. angewendet, der das 65. Lebensjahr vollendet, die Wartezeit erfüllt und deshalb die Gewährung des Altersruhegeldes beantragt hatte, obgleich er seinen Dienst noch vollständig versieht und sein Einkommen sich durch Teuerungszulagen fast verdoppelt hat. N. ist hierüber umsomehr entrüstet, als er seinerzeit, da er bei Eintritt in die Versicherung schon über 55 Jahre alt war und deshalb die gesetzliche Wartezeit von 120 Beitragsmonaten nicht bis zum 65. Jahre hätte erfüllen können, auf Grund des § 395 nach Einzahlung einer Prämienreserve von 355 ℳ eine Abkürzung dieser Wartezeit um 37 Monate erzielt und sich nun der Hoffnung hingegeben hatte, er würde das Altersruhegeld als einen Zuschuß zu seinem Gehalte bekommen, wie es bei den Altersrenten der Invalidenversicherung der Fall sei. Die Entrüstung des Herrn N. steigerte sich, als der Rentenausschuß ihm eröffnete, daß er trotz des Ruhens des Altersruhegeldes, da er noch versicherungspflichtige Beschäftigung ausübe, auch ferner der Angestelltenversicherung unterliege, was ja auch in seinem Interesse liege, da durch die Weiterversicherung sein Ruhegeld gesteigert werde. Der § 170 Abs. 3 („Beitragsfrei ist, wer Ruhegeld bezieht") erfasse nicht die Versicherten, deren Anspruch auf Ruhegeld ruhe.

Für N. sind Beiträge in der Gehaltsklasse E (1500 bis 2000 ℳ) mit monatlich 9,60 ℳ geleistet worden. Der Rentenausschuß berechnete deshalb den für die Anwendung des § 73 maßgebenden Jahresarbeitsverdienst auf 1766,67 ℳ. Dieser Betrag wird manchem Laien zunächst merkwürdig erscheinen, er wird vielmehr — bei der Schwerverständlichkeit des Wortlautes des § 73 — geneigt sein, die Gesamteinkommensgrenze auf 60 . 9,60 = 576 ℳ zu berechnen, wie es denn auch N. tut. Das ist irrig. Der § 73 will besagen, daß für die Berechnung ein fünfjähriger Durchschnitt des Einkommens maßgebend sein soll, und zwar sollen die fünf Jahre genommen werden, in denen die höchsten Beiträge entrichtet worden sind. Ein Beispiel soll dies klar machen:

Für einen Versicherten O., der eine Unfallrente von 800 ℳ bezieht und noch 900 ℳ verdient, sind an Monatsbeiträgen zur Angestelltenversicherung geleistet worden: 30 in Klasse D (1150 bis 1500 ℳ), 140 in Klasse E (1500 bis 2000 ℳ), 20 in Klasse F (2000 bis 2500 ℳ). Alsdann sind anzurechnen 20 Beiträge der Klasse F und 40 der Klasse E, zusammen 60, und zwar

$$20 \cdot \frac{2000 + 2500}{2} = 45\,000\ ℳ,$$

$$40 \cdot \frac{1500 + 2000}{2} = 70\,000\ ℳ$$

$$115\,000\ ℳ.$$

Der dem Durchschnitt der 60 höchsten Monatsbeiträge entsprechende Jahresarbeitsverdienst beträgt also $\frac{115\,000}{60} = 1925$ ℳ. Bis zu diesem Betrage ist das Ruhegeld neben Bezügen der in Nr. 1 und 2 des § 73 genannten Art unverkürzt auszuzahlen. Da nun O. Anspruch auf ein Ruhegeld von 350 ℳ zusteht, so würde er ein Jahreseinkommen haben von

800 ℳ Unfallrente,
900 „ Verdienst,
350 „ Ruhegeld,

zusammen 2050 ℳ, also 125 ℳ mehr, als die nach § 73 gezogene Grenze von 1925 ℳ beträgt. Von dem Ruhegelde würden also nur 225 ℳ ausgezahlt werden. Das Ruhegeld würde aber voll gezahlt werden, sobald der Verdienst oder die Unfallrente um 125 ℳ sinken. Steigt aber eins von beiden, so verringert sich das Ruhegeld noch mehr oder es fällt schließlich ganz weg. Hierbei sei noch ausdrücklich bemerkt, daß unter den Begriff „Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung" nicht Einkommen aus Kapitalbesitz u. dgl. fällt.

Zum Falle N. haben wir wie folgt Stellung genommen:

Die Vorschrift des § 73 ist erlassen worden, um zu verhindern, daß ein Versicherter nach Eintritt der Berufsunfähigkeit oder Erreichung des 65. Lebensjahres unter Hinzurechnung des Ruhegeldes ein höheres Einkommen hat, als ihm aus seiner Arbeitskraft zur Zeit der Berufsfähigkeit zugeflossen ist. Die Voraussetzungen für das Ruhen des Rentenbezugsrechtes sind also im Falle N. gegeben, und die Berechnung des Rentenausschusses ist richtig. Unzutreffend ist aber unseres Erachtens dessen Ansicht, daß § 170 Abs. 3 auf N. nicht anwendbar sei, da N. kein Ruhegeld bezöge; angesehene Fachleute sind vielmehr der Meinung, daß auch ein Versicherter, dessen Ruhegeld ruht, als Ruhegeldempfänger im Sinne des § 170 Abs. 3 zu gelten habe und deshalb versicherungsfrei sei, und daß diese Vorschrift gerade den Altersruhegeldempfänger im Auge habe (vgl. Kommentar Mentzel-Schulz-Sitzler, Anm. 3 Abs. 2 zu § 73, und Lehmann in Sp. 52 ff.

Hosted by Google

der Monatsschrift für Arbeiter- und Angestellten-Versicherung 1919).

Wenn N., dem Rate des Rentenausschusses folgend, die Versicherung in der jetzt für ihn in Betracht kommenden höheren Gehaltsklasse H fortsetzt, hat er den Vorteil, daß das Ruhegeld und die nach § 73 zu errechnende Gesamteinkommensgrenze sich erhöhen, und zwar mit Hilfe des Arbeitgeberanteils, der ihm andernfalls verloren geht. Will N. aber dem Rate nicht folgen, dann ist zu empfehlen, die Feststellung des Ruhegeldes und die Befreiung von der Beitragsleistung zu verlangen.

Den sonstigen Ausführungen des Herrn N. können wir nicht zustimmen. Mit einer Versicherung soll niemand ein Geschäft machen, sie bezweckt vielmehr nur, entstandenen Schaden zu ersetzen (siehe insbesondere Unfall- und Feuerversicherung). Das trifft in erster Linie auf die öffentlich-rechtlichen Zwangsversicherungen zu. Müßte eine Renten-Versicherungsanstalt oder -Gesellschaft in jedem Versicherungsfalle eine Rente zahlen, so könnte sie nur bei sehr hohen Prämien bestehen, wie denn auch die Angestelltenversicherungsbeiträge erhöht werden müßten, wenn der § 73 aufgehoben werden sollte. Anders liegt es bei der Invalidenversicherung, wo man eine dem § 73 des Versicherungsgesetzes für Angestellte entsprechende Vorschrift weggelassen hat, da die Invaliden- und Altersrenten erheblich niedriger sind als das Ruhegeld der Angestelltenversicherung und die meisten Rentenempfänger nur noch wenig hinzuverdienen können. — Ganz unzutreffend ist natürlich die Ansicht, daß die „Angestelltenversicherung hauptsächlich dazu da sei, auf Kosten der Versicherten ein Heer gut bezahlter Angestellten zu unterhalten". Hg.

Forstdiebstahl oder Diebstahl?

Entscheidung des Reichsgerichts erster Strafsenat vom 6. Mai 1920
1 D. 231/1920
VIII 1296

Nach den Vorschriften des hessischen Forststrafgesetzes handelt es sich bei Forstdiebstahl dann um einen Diebstahl im Sinne des § 242 Strafgesetzbuch, wenn der Wert des Entwendeten 15 ℳ übersteigt. Der Angeklagte ist zweimal dabei betroffen worden, als er sich mit zerkleinertem Holz auf dem Transport befand, dessen Wert im ersten Falle 24 ℳ im zweiten Falle 20 ℳ betrug. Der Angeklagte hat den Einwand erhoben, daß er das Holz gerodet und zerkleinert hat, wodurch dieses einen höheren Wert erlangte. Wenn es sich um die Frage handelt, ob die für die Anwendung der Diebstahlbestimmung des Strafgesetzbuches maßgebende Wertgrenze überschritten ist, so bleibt demgegenüber festzustellen, daß die durch die Verarbeitung entstandene Werterhöhung nicht berücksichtigt werden kann. Es läßt sich nicht erkennen, von welchen Voraussetzungen die Strafkammer ausgegangen ist, so daß diese Feststellung möglicherweise auf einer Verkennung des Wertbegriffs beruhen kann.

Ob es sich bei den vorliegenden Einzelfällen um eine fortgesetzte Handlung handelt, ist nicht einwandfrei begründet. Mehrere selbständige Handlungen unterliegen regelmäßig einer schwereren Verurteilung, als wenn es sich um eine fortgesetzte Straftat handelt. Im vorliegenden Falle kann aber das Gegenteil der Fall sein, weil Diebstahl nur in Frage kommen kann, wenn wenigstens in einem Falle der Wert des Entwendeten 15 ℳ übersteigt. Bei einer fortgesetzten Handlung hat die Strafe wegen Diebstahls schon dann einzusetzen, wenn der Wert des entwendeten Holzes im Ganzen mehr als 15 ℳ beträgt.

Das Urteil der Strafkammer zu Darmstadt war danach aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

*

Zu dieser Entscheidung des Reichsgerichts sei bemerkt, daß die im Forststrafgesetz vorgesehene Bestimmung, daß, wenn der Wert des Entwendeten 15 ℳ übersteigt, Bestrafung wegen Diebstahls eintreten müsse, sich nicht nach der Kaufkraft des Geldes zu richten hat. Das Steigen und Fallen des Geldwertes aus irgendwelchen Ursachen vermag hieran nichts zu ändern.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Prof. Dr. Christof Wagner in Tübingen ist nach einer Mitteilung politischer Zeitungen zum Vorstand der württembergischen staatlichen Forstdirektion in Aussicht genommen. Sch.

Forstliche Staatsprüfung. Der im Juni abgehaltenen forstlichen Staatsprüfung haben sich 13 Forstreferendare für die Staatslaufbahn und 1 Forstreferendar für die Privat- und Gemeindelaufbahn unterzogen. Es haben bestanden 5 Referendare für den Staatsforstdienst mit dem Gesamturteil „ziemlich gut", die übrigen mit dem Gesamturteil „genügend". Es sind dies die jetzigen Forstassessoren Scius, Steinhoff, Knigge, Schmedding, Koehler, Wendroth, Stehle, v. Klitzing, Feldmann, Habbel, Köster, Fischer, Schmid, Kolster.

Unter der Wohnungsnot leiden nicht nur die Anwärter des Försterstandes, sondern auch die Förster selber, die in einem bestimmten Lebensalter in den Ruhestand treten sollen, um den „Jungen" Platz zu machen. Uns Alten wird nun der Rat gegeben, wir sollten uns an den Gründungen von Altersheimen beteiligen. Ich habe mich bereits im Jahre 1918 an eine solche Genossenschaft angeschlossen. Wir wollten 15 Wohnungen bauen, bisher ist aber noch kein Spatenstich gemacht worden; alles scheitert an den hohen Löhnen, besonders aber an dem Mangel an Baustoffen. Die Sache kann nicht eher in Fluß kommen, bis eine Verwaltung, besonders die der Eisenbahn, mit dem Bau von Wohnungen ernstlich vorgeht. Besonders die Eisenbahnverwaltung gebraucht für ihre Beamten sehr viele Wohnungen und nimmt daher jede, die in einem Orte frei wird, sofort für sich in Anspruch, so daß die Hausbesitzer diesem Vorgehen gegenüber machtlos sind. Gerade diese Verwaltung ist auch am ersten in der Lage, der Wohnungsnot zu steuern, denn sie hat unter ihren Beamten solche, die mit dem Bauwesen völlig vertraut sind und kann die erforderlichen Stoffe leicht an Orte schaffen, wo diese fehlen.

Hegemeister Th.

Hosted by Google

Der diesjährige forstliche Lehrgang der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen findet in der Zeit vom 31. August bis 4. September in Nedlitz (Anhalt) statt. Geplant ist u. a.: 1. Besichtigung der Kiefern-Dauerwaldwirtschaft auf dem Revier des Herrn von Kalitsch in Bärenthorn. 2. Besichtigung des Reviers des Herrn von Kalitsch in Dobritz (Kiefernstarkholzzucht mit Unterbau). 3. Besichtigung eines anhaltischen Staatsrevieres. Der Besuch ist für Forstbeamte frei; von Waldbesitzern wird ein Beitrag von 30 ℳ erhoben. Anmeldungen nimmt bis zum 15. August entgegen die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer in Halle a. S., Kaiserstraße 7.

Die 74. Hauptversammlung des Schlesischen Forstvereins findet am 8. und 9. September in Landeck i. Schl. statt. Anmeldungen zur Teilnahme sind bis zum 30. August an den Magistrat in Landeck i. Schl. zu richten. Näheres über Zeiteinteilung, Beratungsgegenstände usw. ist im Vereinsteil auf S. 625 veröffentlicht.

Forstwirtschaft.

Zur Änderung des Forstdiebstahlsgesetzes. Im vergangenen Januar war ein Stamm von 0,4 rm Inhalt abgesägt und entwendet worden. Es handelte sich um Trockenholz, das damals einen Preis von 60 ℳ je Raummeter, also einen Wert von 24 ℳ hatte. Der Angeklagte hat nun für sich und seinen Sohn je 240 ℳ Geldstrafe und 24 ℳ Wertersatz neben den Gerichtskosten zu zahlen. Der Richter bedauerte, daß ihm hier kein Spielraum gegeben sei, um die Strafe herabzusetzen und bemerkte, es sei Zeit, daß dieses veraltete Gesetz geändert würde.

In diesem Falle dürfte dies zutreffen. Für eine so geringe Menge Trockenholz ist die Strafe entschieden sehr hoch, da sie sich nach den jetzigen hohen Preisen richtet. Anders läge die Sache ganz entschieden, wenn es ein grüner Stamm gewesen wäre. Daß es aber unbedingt notwendig ist, in dem Gesetze die Umstände genau anzugeben, die als strafmildernd anzusehen sind, dürfte ein anderer Fall zeigen. Ein Frevler, der 2,5 rm Scheitholz gestohlen hatte, wurde nur zu einem Tage Gefängnis verurteilt, da der Amtsanwalt und der Richter die allgemeine Feuerungsnot als mildernden Umstand annahmen. Im ersteren Falle muß der Angeklagte ebenfalls ins Gefängnis — und zwar für je 10 ℳ einen Tag — da er zahlungsunfähig ist. Bei dem Klafterholzdiebstahl stand dem Richter genügender Spielraum zur Verfügung, da ist die Strafe meines Erachtens viel zu gering ausgefallen, weil die gestohlene Menge zu groß war, um eine bestehende Notlage abzustellen.

Da das Forstdiebstahlsgesetz gegenwärtig zur Beratung vorliegt, so dürfte es sich empfehlen, die Bestimmung aufzunehmen, daß bei der Entwendung von trockenem Holz ein mildernder Umstand anzunehmen sei, da diese wohl meist aus Not geschieht. Der fünf- bis zehnfache Satz ist bei den jetzigen hohen Brennholzpreisen viel zu hoch. Hierbei wird dem Waldbesitzer nur Holz entwendet, das doch der Axt verfallen ist, wenn es nicht nutzlos im Walde umkommen soll, etwa wegen Mangel an Arbeitskräften.

Anders ist es mit dem Diebstahl von grünem Holze. Hier wird dem Waldbesitzer oft ein Zukunftsstamm entwendet, wofür er nur den Jetztwert bekommt. Bei größeren Diebstählen, wo oft 20, 30 und mehr Stämme wahllos, meist dicht nebeneinander, gestohlen werden, wird dem Bestand ein größerer Schaden zugefügt, als durch den Jetztwert-Ersatz erstattet wird. Es werden Windbruchlücken geschaffen, die alle Jahre größer werden und wobei außerdem die schönsten Zukunfts-Stämme verloren gehen.

Hier wäre unbedingt eine schärfere Strafe am Platze, zumal solche Frevel nicht mit der augenblicklichen Not entschuldigt werden können.

Staatl. Förster Opitz in Bad Schmiedeberg.

Nachschrift der Schriftleitung. Diese uns aus der Praxis zugehende Darstellung haben wir sehr gerne aufgenommen, weil aus ihr hervorgeht, daß auch in den Kreisen der Forstmänner Verständnis für die Notlage vorhanden ist, in der sich gegenwärtig ein Teil der Bevölkerung befindet. Ferner zeigt diese aber auch, daß es unbedingt notwendig ist, bei der neuen Festsetzung der Strafbestimmungen des Forstdiebstahlsgesetzes, die Umstände genau anzugeben, die als strafmildernd anzusehen sind. Wenn, wie hier mitgeteilt wird, für den Diebstahl von 2,5 rm Scheitholz, die gegenwärtig einen Wert von 150 ℳ haben, nur auf einen Tag Gefängnis als Strafe erkannt worden ist, so geht die Auffassung des Gerichts in der Annahme von mildernden Umständen entschieden zu weit. Es wird Aufgabe der bei der Bearbeitung des Gesetzes mitwirkenden forstlichen Sachverständigen sein, solche Bestimmungen aufzunehmen, die den forstwirtschaftlichen Notwendigkeiten Rechnung tragen. Ohne, daß diese eine gebührende Berücksichtigung finden, wird — dies muß immer wieder hervorgehoben werden — der Schutz der Forstwirtschaft so gefährdet, daß diese die Aufgaben, die von ihr in nächster Zukunft erwartet werden, nicht erfüllen kann.

Die Waldverwüstungen durch Diebstähle verbreiten sich immer mehr. Fast täglich sind in der Tagespresse Mitteilungen zu finden, die der Öffentlichkeit hiervon Kenntnis geben. Der Schaden, der hier zunächst den Waldbesitzer ganz empfindlich trifft, kann im Laufe der Zeit nicht ohne nachteiligen Einfluß auf das ganze Wirtschaftsleben bleiben. Besonders Gegenden, in denen wüste Hetzereien die Achtung vor dem Eigentum anderer stark untergraben haben, werden am empfindlichsten betroffen. So wurde kürzlich berichtet, daß bei Plauen, wo der unrühmlich bekannte Höltz eine Zeitlang sein Unwesen trieb, ein Bestand gutwüchsiger Eichen und Buchen abgesägt und gestohlen worden sei. Auch in der Nähe größerer Städte zeigen sich die Folgen der Aufreizungen durch immer mehr überhandnehmende Frevel in den Waldbeständen. Wie bereits früher berichtet worden ist, haben so die Forsten in der Umgebung von Danzig fürchterlich gelitten. In letzter Zeit ging man gegen die Frevler ganz besonders scharf vor. Kürzlich wurden unter anderen vier Männer, die durch die Sicherheitswehr beim Diebstahl einer größeren Menge Eichen- und Buchenstangen abgefaßt worden waren, zu je 1400 ℳ an Geldstrafe verurteilt. An einem Gerichtstage wurden insgesamt über 10000 ℳ an Geldstrafe für Forstfrevel und daneben eine ganze Reihe von Gefängniszusatzstrafen auf Grund der §§ 6 und 8 des Forstdiebstahlsgesetzes verhängt. Aus allen

Hosted by Google

diesen Nachrichten geht hervor, daß die Schwierigkeiten, die Forsten ausreichend zu schützen, immer größer werden. Weiter wird hierdurch die Notwendigkeit begründet, die zum Schutze des Waldes bestehenden Strafbestimmungen mit aller Schärfe zur Anwendung zu bringen, wenn auf diesem Gebiete endlich wieder erträgliche Zustände eintreten sollen. Sn.

Vermutete aber noch nicht bewiesene Mittel gegen den großen braunen Rüsselkäfer (Hylobius abietis). Ein Forstwart im Dienste der Freiherren Riedesel zu Eisenbach (Oberhessen) hat beobachtet, daß auf den ausgedehnten Bruchschlägen, die zum Teile wieder mit Fichte bepflanzt sind, die Rüsselkäfer nicht mehr aufgetreten sind, nachdem die Fichtenstöcke auf der nicht bepflanzten Fläche zu Anfang dieses Jahres mit Komperit herausgesprengt worden sind. Ein Forstbeamter, der hier in Lauterbach an der im Juli abgehaltenen Försterprüfung teilgenommen hat, erzählte, daß der Rüsselkäfer da aus den Fichtenpflanzungen verschwunden sei, wo Schafe eingetrieben worden seien. Bei dem forstlichen Lehrgang in Weißenbach (Rhön) wurde mir letztere Beobachtung mehrfach bestätigt. Allem Anscheine nach ist den Käfern der Geruch zuwider, den sowohl der Sprengstoff als auch die Schafherde hinterläßt. Eulefeld.

Durchgangsverkehr durch Ostpreußen. Es ist mit bezug auf die bisher im Gange gewesenen Verhandlungen über den Durchgangsverkehr nach Ostpreußen vielfach üblich geworden, von „Korridor-Verkehr" oder „Durchgangs-Verkehr durch den Korridor" zu sprechen. Dieser Sprachgebrauch ist sachlich unrichtig und politisch unzweckmäßig. Nach Artikel 89 und 98 des Friedensvertrages hat Deutschland einen Anspruch auf freien Verkehr zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschland durch das polnische Gebiet, also nicht nur durch den sogenannten Danziger Korridor, sondern auch z. B. durch die frühere preußische Provinz Posen (im Verkehr von Ostpreußen nach Schlesien usw.). Durch den oben bezeichneten Sprachgebrauch wird aber die politische Gefahr hervorgerufen, daß Polen die Auffassung vertritt, es habe nur die Verpflichtung, den Verkehr durch den „Korridor" zuzulassen und daß es sich zum Beweise für die Richtigkeit dieser Anschauung auch auf den bei den deutschen Behörden geübten Sprachgebrauch beruft. Es erscheint deshalb zweckmäßig, in Zukunft nicht mehr vom „Korridor-Verkehr", sondern allgemein vom „Durchgangsverkehr mit Ostpreußen" zu sprechen. Prd. L. M.

Hohe Brennholzpreise in Wien. In Wien zahlt man jetzt (im Sommer), für zerkleinertes Brennholz frei Keller 2,15 Kronen je Kilogramm. Da weiches Holz etwa 350, hartes 500 Kilogramm je Raummeter wiegt, so stellt sich ein Raummeter weiches Holz auf 750, hartes auf nahezu 1100 Kronen je Raummeter, oder nach dem heutigen Stand der Valuta auf 165 und 220 ℳ. S.

Brief- und Fragekasten.

Frage Nr. 62. **Besoldung eines preußischen Staatsförsters.** Von der Regierung erhielt ich kürzlich folgende Gehaltsfestsetzung: a) Grundgehalt 8550 ℳ, b) Ortszuschlag 1260 ℳ, c) Ausgleichszuschlag 4905 ℳ, d) Kinderbeihilfe 1080 ℳ (für 1 Kind). Ich habe nun diese Beträge mit den Einkommensätzen in Nr. 20 und 21 verglichen und finde dabei zunächst, daß dort die Grundgehaltsstufe 8550 ℳ in der Besoldungsstufe VI überhaupt nicht enthalten ist. Liegt hierbei ein Irrtum der Regierung vor oder stimmt die Gehaltsstaffelung in der Forst-Zeitung nicht? Mein Besoldungsdienstalter beginnt am 27. Oktober 1902. Ich müßte also nach 17 Jahren des Höchstgrundgehalt von 8700 ℳ beziehen. Die Festsetzung des Ortszuschlages auf 1260 ℳ ist nach den Mitteilungen betr. künftiges Diensteinkommen Seite 50 in Nr. 27 richtig. Die Kinderbeihilfe ist auf 50 % von 60×12 erhöht und jedenfalls richtig. P., Staatl. Hegemeister.

Antwort: Die Angaben in unserer Zeitung sind richtig. Sie haben demnach zu beanspruchen

Grundgehalt	8700 ℳ
Ortszuschlag	1260 „
Kinderbeihilfe	720 „
Ausgleichszuschlag .	5340 „
zusammen	16020 ℳ

Davon kann die Regierung schon jetzt einen Zuschlag zum Nutzungsgeld sowie Beträge für die Jagd und Feuerung einbehalten, obwohl deren endgültige Festsetzung vom Ministerium erst später vorgenommen wird. Jedenfalls muß Ihnen das volle Grundgehalt bewilligt werden. Den Satz 8550 ℳ gibt es nicht. B

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Oberförsterstelle Driedorf (Wiesbaden) ist zum 1. September zu besetzen. Bewerbungsfrist: 10. August.

Oberförsterstelle Kruttinnen (Allenstein) ist zum 1. September zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 10. August eingehen.

Oberförsterstelle Minden (Minden) ist zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 15. August einzureichen.

Oberförsterstelle Schnecken (Gumbinnen) ist zum 1. September zu besetzen, Bewerbungsfrist: 10. August.

Försterstelle Buddenhagen, Oberf. Jägerhof (Stralsund), ist zum 1. Oktober zu besetzen. Die Stelle ist reguliert und hat zurzeit ein Wirtschaftsland von 1,6 ha. Bewerbungen müssen bis zum 10. August eingehen.

Försterstelle Wüsthof, Oberf. Eisenbrück (Schneidemühl), ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Dienstgehöft unmittelbar an Chaussee Altbraa—Neubraa. 6 km Chaussee vom Bahnhof Neubraa, 1½ km Chaussee zur evangelischen Schule Altbraa, 7 km Landweg zur evangelischen Kirche Peterkau, 9 km zur katholischen Kirche Flötenstein. Dienstland 12,213 ha, darunter 4,432 ha Acker, 0,064 ha Garten, 7,245 ha Wiese. Bewerbungen sind bis zum 15. August an die Regierung in Schneidemühl zu richten.

Försterstelle Zobten, Oberf. Zobten (Breslau), ist zum 1. November zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung, Wirtschaftsland (soll erst geregelt werden) und 300 ℳ Dienstaufwandsentschädigung

Hosted by Google

nach der Regelung. Bewerbungen sind bis zum 15. August einzureichen.

Kommunalforstdienst.

Stadtförsterstelle Osterode (Harz). Die Bewerbungsfrist für diese in Nr. 16 ausgeschriebene Stelle wird bis zum 15. August verlängert. Näheres siehe Anzeige.

Städt. Hilfsförsterstelle Habelschwerdt in Schlesien (Breslau) ist baldigst zu besetzen. Bewerbungen sind an den Magistrat Habelschwerdt zu richten. Näheres siehe Anzeige.

Städt. Forstaufseherstelle in Nauen (Potsdam) ist zum 1. Oktober aushilfsweise bis Ende Mai 1921 zu besetzen. Bewerbungsgesuche sind umgehend an den Magistrat Nauen einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Braune, Forstassessor, ist unter Übertragung der Oberförstergeschäfte in Namslau (Breslau) zum Oberförster ernannt.

Fesca, Forstmeister in Lübben, ist vom 1. August ab nach Driesen (Frankfurt a. O.) versetzt.

Herter, Oberförster in Peetzig, ist vom 1. April ab aus dem preußischen Staatsdienst ausgeschieden und in den Dienst des Ministeriums des vorm. Königlichen Hauses übergetreten.

Landsberg, Forstmeister in Idstein, ist vom 1. August ab nach Garlstorf (Lüneburg) versetzt.

Maske, Forstmeister in Rehhof, ist vom 1. August ab nach Springe (Hannover) versetzt.

Michelis, Oberförster in Heidchen bei Baruschin (Bezirk Posen), ist vom 12. Juli ab nach der Oberf. Kath.-Hammer (Breslau), versetzt.

Schröder, Oberförster in Kaiserlich-Norninten (Gumbinnen), ist vom 1. Juli ab zum Oberförster ernannt.

Stenzel, Oberforster in Ruda, ist vom 1. August ab nach Rehhof (Marienwerder) versetzt.

König, Hegemeister in Brück, Oberf. Lehnin (Potsdam), ist vom 1. Juli ab endgültig zum Revierförster ernannt.

Geyer, Förster o. R. in Vaake, Oberf. Gahrenberg, ist am 1. August nach Mackenzell, Oberf. Mackenzell (Cassel) versetzt.

Kahlow, Hegemeister in Rutken, Oberf. Hartigwalde, ist vom 1. August ab auf die durch Pensionierung des bisherigen Stelleninhabers erledigte Försterstelle Stabigotten, Oberf. Hohenstein (Allenstein), versetzt.

Lenser, Forster o. R. in Schwarzenfelt, Oberf. Oberzell (Danzig), ist vom 1. Juli ab die Forstschreiberstelle der Oberf. Densberg (Cassel) übertragen

Neitzel, Hegemeister, in die Försterstelle Neuherzberg, Oberf. Gr.-Born (Koslin) an Stelle des Forsters **Worm** übertragen.

Radke, Forster und Forstschreiber in Schönlanke, bisher in Durowo (Bez Bromberg), ist vom 1. August ab nach Grünaue, Oberf. Grünaue (Potsdam), versetzt.

Worm, Forster in Zerrin, Oberf. Zerrin, ist vom 1. Oktober ab nach Kamenzin, Oberf. Bortuchen (Köslin), versetzt.

Rehfinder, Forstgehilfe, ist vom 1. Juni ab von der Oberf Kreuzburgerhütte (Oppeln) zur aushilfsweisen Beschäftigung zum Forstbüro der Schloßregierung versetzt

Claussus, Reserve-Oberjäger des 3. Jäger-Bataillons in Birkbuch, Post Wend.-Buchholz, ist vom 1. August ab nach Zechlin, Oberf. Zechlin (Potsdam), einberufen.

Die in Nr. 27 veröffentlichte Versetzung des Geh Regierungs- und Forstrats **Kunzershausen** von Coblenz nach Hildesheim ist, wie uns mitgeteilt wird, rückgängig gemacht worden.

Kommunalforstdienst.

Kurz, Gemeindeförster a. P. in Dörrebach, Oberf. Stromberg (Coblenz), ist auf Lebenszeit angestellt.

Mecklenburg-Schwerin.

Die Anstellung eines Forstrendanten in Dobbertin zum 1. Oktober findet nicht statt.

Möller, Revierjäger, ist von Malchow nach Friedrichsmoor versetzt.

Freistaat Schaumburg-Lippe.

Staats-Forstverwaltung.

Bartels, Forstaufseher, zurzeit in Borstlerbrück, ist vom 1. Juli ab zum Förster m. R. ernannt und ihm vom 1. August ab die zeitweise eingegangene, wieder neu eingerichtete Försterei Berghol bei Rehburg (Bad) übertragen.

Vereinszeitung.

Die Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vereinsleitungen. Mit Rücksicht auf die außerordentlich große Papiernot bitten wir die Vereinsmitteilungen in aller Kürze abzufassen. Vereinsnachrichten für die nächstfällige Nummer, müssen am Sonnabend der vorhergehenden Woche mit der Frühpost, also acht Tage vor dem Ausgabedatum jeder Nummer, in Neudamm sein; was später einläuft, wird acht Tage zurückgestellt.

Bezug von Patronen, Mod. 88.

Den Mitgliedern des Vereins Preußischer Staatsförster, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands des Vereins Preußischer Kommunalforstbeamten und des Vereins „Waldheil" können für den Dienstgebrauch Patronen, Mod. 88, zu billigem Preise zur Verfügung gestellt werden. Es ist die bekannte Orginalpatrone für Repetierbüchse, Mod. 88, mit rauchlosem Pulver und Nickelvollmantel-Geschoß 8 mm (genau 7,9 mm), die aber ebenso gut aus Büchsen Mod. 98 verschossen werden kann. Der Versand erfolgt in Postkisten mit 300 Stück Inhalt. Es können deshalb nur Bestellungen auf 300 Patronen oder das Mehrfache davon angenommen werden und jede Bestellung auf eine andere Stückzahl muß abgelehnt werden. Bei Sammelbestellung erfolgt Bahnversand.

Der Preis beträgt einschließlich der jetzt sehr hohen Unkosten pro Patrone 50 ℳ, für die 300 Stückkiste demnach 150 ℳ frei Empfänger, also 20 bis 25 % des jetzigen Ladenpreises.

Die Bestellungen sind ausnahmslos an die Berliner Speditions- und Lagerhaus-Aktien-Gesellschaft, vorm. Bartz u. Co., Berlin SO 26, Elisabeth-Ufer 53, zu richten und zwar unter gleichzeitiger Einsendung des Kaufgeldes an die Dep.-Kasse A der Deutschen Bank, Berlin W 8, Mauerstr. 26/27, mit dem Vermerk „für die Berliner Speditions-Gesellschaft, vorm. Bartz u. Co.".

Nach Bestätigung des Geldeinganges durch die Bank läßt die Speditionsfirma die bestellten Patronen unter Wertversicherung von den verschiedenen Lagerstellen absenden

Der Bezug der Patronen ist nur auf dem angegebenen Wege möglich. Alle Bestellungen sind an die obige Adresse und **nicht** an die Geschäftsstellen der einzelnen Vereine bzw. der „Deutschen Forst-Zeitung" zu richten. Da die Speditionsfirma lediglich mit der Regelung des Versandes betraut ist, lehnt sie die Beantwortung aller etwaigen Anfragen ab und nimmt nur bedingungslose Bestellungen und Mitteilungen über etwaige Paketverluste entgegen.

In ihrem eigensten Interesse werden die Mitglieder dringend gebeten, bei der Bestellung und Geldeinsendung genau wie vorstehend angegeben zu verfahren und in beiden Fällen ihre Adresse genau anzugeben und recht deutlich zu schreiben.

Die Geschäftsstelle
der „Deutschen Forst-Zeitung."

Hosted by Google

Nachrichten des Vereins Preußischer Staatsförster.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Hegemeister Velte-Drobilugk. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die Geschäftsstelle des Vereins Preuß. Staatsförster, Dobrilugk Fernsprechanschluß: Amt Kirchhain N.-L. Nr. 303. Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar, Betrag 20 Mk.

In den Verein sind aufgenommen vom 1. Januar 1920:

8394. **Wolf**, Förster, Kempfenbrunn, Kr Gelnhausen, Cassel-Ost.
8395. **Türre**, Forstgehilfe, Schildhof, Post Richelsdorf, Cassel-Ost.
8396. **Tinse**, Hilfsförster, Schöneberg, Post Vordamm, Frankfurt a. O.
9397. **Bach**, Forstgehilfe, Sorsumer Mühle, Post Emmerke bei Hildesheim, Hildesheim.
8398. **Kahler**, Forstgehilfe, Neuhof, Post Virchow, Köslin.
8399. **Schimmer**, Forstgehilfe, Ullersdorf, Post Liebau, Kreis Landeshut, Liegnitz.
8400. **Lockwandt**, Förster, Pleschkotten, Post Prökuls, Memelgau.
8401. **Ostermann**, Forstgehilfe, Derlen, Post Saarlouis, Saarland.
8402. **Henken**, Förster, Bederkesa, Stade
8403. **Miedke**, Hilfsförster, Warnow in Pommern, Stettin.
8 04. **Lenzner**, Hilfsförster, Biereck, Post Pasewalk, Stettin.
8405 **Düntzer**, Förster, Langweiler, Post Kempfeld, Trier.
8406. **Nowack**, Forstgehilfe, Schmidthahn, Freilingen, Wiesbaden.
8407. **Köll**, Förster, Anspach.

Sperre der Deutschen Forst-Zeitung.

Eine erhebliche Anzahl von Mitgliedern — ca. 1500 — ist immer noch mit der Beitragsleistung für 1920 im Rückstande. Wir sehen uns daher zu unserem Bedauern gezwungen, diesen säumigen Kollegen die Zeitung vom 15. August d. Js. ab zu sperren. Die Sperre kann erst aufgehoben werden, nachdem der Beitrag einschl. 30 ℳ Nachschuß in Summa 50 ℳ bei der hiesigen Geschäftsstelle eingegangen ist.

Die Anschrift der Geschäftsstelle lautet:

Geschäftsstelle
des Vereins Preußischer Staatsförster,
Dobrilugk, N.-L.

Es wird gebeten, auf der Postanweisung Mitgliedsnummer, Vor- und Zuname und die Bezirksgruppe nicht zu vergessen, da uns anderenfalls große Zeitversäumnisse entstehen. — Sofort nach Eröffnung des Postscheckkontos erfolgt Bekanntmachung in der Forst-Zeitung.

Der Vorstand. Velte.

Nachträgliche Ernennung zum Leutnant d. R. oder Leutnant d. Ldw. a. D.

Durch eine Verordnung des Reichsministers vom 28. April 1920 H. L. Nr. 178/4. 20 T 5 1 H 236 ist es möglich geworden, daß ehemalige Portepee-Unteroffiziere den Charakter als Leutnant d. R. oder Ldw. a. D. nachträglich erhalten können unter nachstehenden im Auszuge folgenden Bedingungen:

II. 1. Den Charakter als Leutnant können folgende Teilnehmer an den kriegerischen Unternehmungen der Jahre 1914/1919 nach erfolgtem Ausscheiden aus dem Heere oder mit demselben erhalten, wobei bei den festgesetzten Dienstzeitgrenzen Kriegsjahre nicht doppelt zählen:

B. Portepee-Unteroffiziere des aktiven Dienststandes und des ehemaligen Beurlaubtenstandes, die nach dem 2. August 1914 infolge Verwundung oder anderer Kriegsbeschädigung (wenn ihre Erwerbsfähigkeit 50 v. H. und darunter beträgt) ausscheiden mußten, ohne Rücksicht auf die Dienstzeit.

1. Portepee-Unteroffiziere des ehemaligen Beurlaubtenstandes mit einer Mindestdienstzeit von 20 Jahren, wenn sie mindestens ein Jahr bei der kämpfenden Truppe an der Front gestanden oder wenigstens drei Jahre einer mobilen Formation angehört haben.

Die Anträge sind an die zuständige Versorgungsstelle (früher Bezirkskommando) zu richten und mit einem selbstgeschriebenen Lebenslauf, der auch Aufschluß darüber gibt, ob sich der Antragsteller in einer gesicherten Lebensstellung befindet, einem Stammrollenauszug und einem Leumundszeugnis der Ortspolizeibehörde zu belegen.

In der gleichen Verfügung wird auch ausgesprochen, daß die Feldwebelleutnants fortan die Bezeichnung Leutnant d. Ldw. a. D. führen.

Die Bestimmungen ermöglichen einem großen Teil unserer Kollegen die Erreichung des Offizierscharakters. Wenn diesem auch nicht mehr die Bedeutung zukommt wie früher, so sind die idealen und gesellschaftlichen Vorteile doch so groß, daß kein in Frage kommender Kollege schon im Standesinteresse es versäumen sollte, darum einzukommen.

Wir hoffen und erwarten, daß die betreffenden Kollegen von dieser Gelegenheit den ausgiebigsten Gebrauch machen. Der Vorstand: Velte.

Delegierten-Versammlungen.

In Nr. 30 veröffentlichte der Vorstand die vorläufige Tagesordnung der nächsten Delegierten-Versammlung (D. V.) und es steht zu erwarten, daß deren Beschlüsse richtunggebend für unsere gesamte zukünftige Vereinspolitik werden müssen. Leider kann aber die D. V. nach ihrer derzeitigen Zusammensetzung und Arbeitsweise nicht als geeignet bezeichnet werden, die ihr gestellten Aufgaben befriedigend zu lösen.

Bisher wurde über die Tagesordnung der D. V. in den Bezirksgruppen beraten und beschlossen; der Delegierte war sodann in der Regel nicht befugt, entgegen diesen Beschlüssen zu stimmen, mußte sie vielmehr vertreten, selbst wenn er durch die Beratungen der D. V. und das hier vorgebrachte neue Material persönlich zu einem gegenteiligen Urteil gelangte. Gerade in der D. V. im November v. Js. trat dies unverkennbar in Erscheinung. Tatsächlich sind also die Entscheidungen über die Beratungsthemen der D. V. nicht in dieser, sondern schon vorher in den Bezirksgruppen getroffen worden — also von verhältnismäßig engbegrenzter Warte aus und ohne Berücksichtigung der in der D. V. vorgebrachten neuen Gesichtspunkte. Mithin ist die D. V. bisher weniger Beratungs- und Abstimmungsversammlung gewesen, sondern gelangte zu ihren Ergebnissen überwiegend durch Sammlung und Zählung der bereits von den Bezirksgruppen getroffenen Entscheidungen; der Delegierte war gewissermaßen nur beauftragt, das Abstimmungsergebnis der Bezirksgruppe zur D. V. zu bringen und dort abzugeben. Hier und da vorgekommene, an sich erfreuliche Ausnahmen vermögen an dem Gesamtbild wenig zu ändern.

Aber auch die Stimmenzählung in der durch die Satzungen vorgeschriebenen Weise kann als brauchbares Mittel zur Feststellung des Mehrheitswillens nicht bezeichnet werden. Ein einfaches Beispiel: in einer Bezirksgruppe stimmen 90 Stimmen mit ja, 80 mit nein; in der D. V. werden diese 170 Stimmen (umgerechnet auf vier Delegierten-Stimmen) sämtlich mit ja gewertet; es muß also die Minderheit wider Willen dazu dienen, eine Mehrheitsmacht vorzutäuschen, die in Wirlichkeit gar nicht vorhanden ist. Einwandfrei

Hosted by Google

Ermittlung des tatsächlichen Mehrheitswillens ist aber unbedingte Voraussetzung für eine klare, zielbewußte Vereinspolitik!

Wenn auch restlose Beseitigung dieser Mängel erst in der nächsten D. V. durch Satzungsänderung möglich ist, so läßt sich doch für diese nächste — vielleicht wichtigste aller bisherigen — D. V. im Verständigungswege schon Abhilfe schaffen. Ich schlage hierfür vor:

Die Bezirksgruppen senden ihre Delegierten nicht mehr mit gebundenen Händen, festgelegt auf bestimmte Beschlüsse, zur D. V., sondern sie senden Männer, die restlos ihr Vertrauen genießen und die unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände frei nach ihrem eigenen, besten Ermessen ihre Entscheidung treffen. Um ferner nicht nur die Anschauungen der Mehrheit, sondern auch die der Minderheit zur Geltung kommen zu lassen, wird jede Bezirksgruppe ermächtigt, einen zweiten Delegierten zu entsenden, dem — wie bereits in der letzten D. V. erfreulicherweise geschehen — das Recht der Rede zugestanden wird. Damit ist der Minderheit die Möglichkeit gegeben, auch im Sinne ihrer Anschauungen auf das Urteil der Delegierten einzuwirken, wenn naturgemäß auch das Recht der Stimmenabgabe vorläufig dem ersten Delegierten verbleiben muß.

Wird diesen Anregungen stattgegeben — an den Herrn 1. Vorsitzenden richte ich hiermit die Bitte, auch seinerseits den Bezirksgruppen die Annahme meiner Vorschläge zu empfehlen —, so dürfte damit eine der Vorbedingungen für ein ersprießliches Arbeiten der nächsten D. V. gegeben sein.

Förster Pfalzgraf, Misdroy.

Zur Reservejägerfrage.

An sämtliche Förster o. R. und Försteranwärter bis einschließlich Eintrittsjahrgang 1910.

In Ausführung des mir gewordenen Auftrages ist vor kurzem den Herren Ortsgruppenvorsitzenden je ein Exemplar meiner Denkschrift: „Verbesserung der Anstellungsverhältnisse auf den preußischen Staatsförsterstellen" mit der Bitte um weitere Veranlassung übermittelt worden.

Der am Schluße dieser Ausarbeitung bis 1. September ds. Js. gestellte Antrag hat folgenden Wortlaut:

Die Zentralforstverwaltung wird um Erlaß folgender Bestimmungen an die Regierungen der Bezirke gebeten:

„Die Übertragungen sämtlicher Försterstellen mit Revier vollziehen sich vom 1. Oktober 1920 ab an sämtliche Försteranwärter bis einschließlich Militär-Eintrittsjahrgang 1910 nach folgenden Grundsätzen:

Die Dienstalterslisten der Förster o. R. in der bisherigen Form bleiben bestehen. Die darin festgelegte Reihenfolge ist auch fernerhin maßgebend. Für den Fall, daß ein Reservejäger drei Jahre nach Anstellung des letzten aktiven Oberjägers seines Eintrittsjahrganges listenmäßig noch nicht zur Verleihung einer planmäßigen Stelle mit Revier heranstehen sollte, ist ihm eine solche außerhalb der Reihe nach Freiwerden zu übertragen."

Abstimmungsberechtigt sind alle Förster o. R. sowie diejenigen Anwärter, welche bis einschließlich 1. Oktober 1910 in den Militärdienst eingetreten sind.

Jeder Denkschrift ist ein Vordruck beigegeben, welchen ich den zur Abstimmung berechtigten Herren Kollegen gleichzeitig zu übersenden bitte.

Für etwaige Einzelmitglieder und größere Ortsgruppen stehen noch eine beschränkte Anzahl Druckschriften sowohl bei der Geschäftsstelle als auch bei mir zur Verfügung.

Eberswalde, den 20. Juli 1920.

Meyer,
Hilfsförster bei der Hauptstation des forstlichen Versuchswesens.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Sonnabend früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Bezirksgruppen:

Breslau. Mittwoch, den 11. August, vormittags 11 Uhr, Versammlung bei Pauleke in Breslau. Tagesordnung: Die Tagesordnung für die nächste Delegierten-Versammlung.

Sacher, Vorsitzender.

Cassel-West. Vom 5. bis 30. August bin ich in Bad Nenndorf bei Hannover und bitte ich in eiligen Sachen sich an meinen Stellvertreter, Revierförster Hartmann in Forsthaus Brand, Post Elgershausen, zu wenden. Kaufmann.

Liegnitz. Am Montag, dem 23. August, nachmittags 3 Uhr, findet in der Lindenschänke (Breslauerstraße 46) eine Bezirksgruppen-Versammlung statt. Tagesordnung; 1. Rechnungslegung. 2. Besprechung der vom Hauptverein in Nummer 30 bekanntgegebenen Tagesordnung. 3. Wahl der Delegierten nach Berlin. 4. Anträge. 5. Verschiedenes. Um zahlreiche Beteiligung wird gebeten. Der Vorstand.

Potsdam. Am Sonnabend, dem 21. August, von vormittags 10 Uhr ab findet in Berlin, Restaurant Spaten (Friedrichstraße), die Bezirksgruppen-Versammlung statt. Tagesordnung. Alle Punkte der nächsten Delegierten-Versammlung.

Der Vorsitzende: Purps.

Ortsgruppen:

Brieg (Regbz. Breslau). Mittwoch, den 11. August, vor der Bezirksgruppensitzung Ortsgruppenversammlung, vormittag 9 Uhr, Paschkes Restaurant Breslau. Tagesordnung: 1. Bericht des Vorsitzenden. 2. Wahl eines Ausschusses für Forstschreiber- und Anwärterangelegenheiten, Ausbildung und Prüfung. 3. Ausarbeitung eines Entwurfs über Vor- und Ausbildung. 4. Besoldungsreform. 5. Revierförstereinrichtung 6. Wohnungsangelegenheiten. 7. Verschiedenes. Die Herren Kollegen, die noch mit den außerordentlichen Beiträgen von 45 ℳ im Rückstande sind, werden gebeten, dieselben nach der Sitzung abzuführen. Die Herren Vertrauensleute werden gebeten, auch zur anschließenden Bezirksgruppensitzung vollzählig zu erscheinen. Reisekosten werden durch die Bezirksgruppenkasse vergütet.

Fuhrmann, Schriftführer.

Erkner (Regbz. Potsdam). Am Mittwoch, dem 11. August, nachmittags 4 Uhr, Versammlung in Erkner, Gasthaus zur Traube, Tagesordnung wird in der Sitzung bekanntgemacht. Vollzähliges Erscheinen, mit Damen, erwünscht

Der Vorsitzende.

Frankfurt a. O. Sitzung am Sonnabend, dem 28. August, 3½ Uhr nachmittags im Zivilkasino in Frankfurt. Die Tagesordnung wird in der Sitzung bekanntgegeben. Um zahlreiches

Hosted by Google

Erscheinen, auch der jungen Kollegen, die der Ortsgruppe noch nicht angehören, wird gebeten.

Der Vorstand.

Hohenstein (Regbz. Wiesbaden). Am Sonnabend, dem 14. August, nachmittags 2½ Uhr, Versammlung der Ortsgruppe Zollhaus in Hohenstein im Gasthaus Keßler. Die Herren Vertrauensmänner der Oberförstereien werden gebeten, in der Versammlung genaue Mitteilung über Güte und Beschaffenheit des Wirtschaftslandes jeder einzelnen Stelle zu machen. Tagesordnung wird bei der Eröffnung der Versammlung bekanntgegeben. Nach der Sitzung gemütliches Beisammensein mit Damen, welche hiermit auch freundlichst eingeladen werden. Um recht rege Beteiligung bittet

der Vorsitzende Sauerwein.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem zweiten Vorsitzenden, Förster Ludewig, Plicken bei Mehlauken (Ostpreußen), vorliegen. Nur Berichte, die für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen. Abdruck erfolgt einmal.

Bezirksgruppen:

Saarland. Unter den Mitgliedern der Staatsforstbeamten, besonders den älteren und ältesten Anwärtern, war große Erregung entstanden. Waren doch im Bezirk Trier zum 1. Juli d. Js. elf Försterstellen frei geworden und keine davon sollte mit Anwärtern besetzt werden. Es wurden deshalb zwei Versammlungen der Ortsgruppen Saarbrücken und Neunkirchen-St. Wendel einberufen, die am 28. Juni und 6. Juli stattfanden. In ersterer waren 27 Kollegen, in der zweiten 21 Kollegen anwesend. Am 28. Juni wurden Kollege Hegemeister Heuer und Förster Müller mit dem Auftrag nach Trier geschickt, bezüglich der Anstellung der Förster o. R. nähere Erkundigungen einzuziehen und festzustellen, inwieweit die Anordnung des Herrn Ministers, daß Förster o. R. unter 45 Jahre alt sich nicht um etatsmäßige Försterstellen bewerben können, befolgt würde. Der Antrag von Kollege Röder, Stellungnahme gegen die Anordnung des Herrn Ministers, daß die etatsmäßigen Förster bzw. Hegemeister mit 65 Jahren zwangsweise pensioniert werden können, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu stellen, wurde abgelehnt. In der Sitzung am 6. Juni gaben die Kollegen Heuer und Müller eingehend Bericht über das in Trier Erreichte. Die Anstellung der Anwärter erfolgt gleichmäßig nach Nummer und Jahrgang des Forstversorgungsscheines. Da aber aus den besetzten bzw. abgetretenen Gebieten vom Bezirk Aachen und aus Elsaß-Lothringen Kollegen in den hiesigen Bezirk übernommen werden, kann die Anstellung der älteren Anwärter noch nicht sofort erfolgen. Hierzu hatte Kollege Breider eine Denkschrift ausgearbeitet, die vorgelesen und für gut befunden wurde. Der Vorstand wird beauftragt, diese Denkschrift an den Hauptverein zur Verwertung zu senden und je eine Abschrift den Bezirksgruppen Trier und Coblenz mit der Bitte zu übersenden, sich dem Protest gegen den Ministerialerlaß vom 3. April 1920, wonach die Förster o. R. erst im Alter von 45 Jahren etatsmäßige Försterstellen erhalten können, anzuschließen. Ferner wurde einstimmig beschlossen, zwecks Fühlungnahme mit der Bezirksgruppe Trier, den Kollegen Reiß zur nächsten Sitzung der Bezirksgruppe nach Trier zu senden, damit ein gleichmäßiges Arbeiten gewährleistet wird und gleichgestimmte Anträge gestellt werden. Der Vorsitzende wird beauftragt, bei der Forst- und Finanzabteilung des Saargebietes zu beantragen, das Gehalt der Forstbeamten endgültig festzusetzen, damit die Kollegen doch wenigstens annähernd ihre Bezüge vom 1. April ab ausgezahlt erhalten können. Das für den 17. oder 24. Juli vorgesehene gemütliche Zusammensein der Kollegen mit Damen wurde endgültig auf den 31. Juli, nachmittags 4 Uhr, in Camphausen, Station der Fischbachbahn, bestimmt. Gäste können eingeladen werden. Anzug der Kollegen Uniform.

Der Vorstand. J. A.: Klös, Schriftführer.

Ortsgruppen:

Arnsberger-Wald (Regbz. Arnsberg). Zur Sitzung am 9. Juni in Bestwig waren 30 Mitglieder erschienen. 1. Zum zweiten Vorsitzenden wurde Forstgehilfe Brandenburg gewählt. 2. Der Jahresbeitrag der Ortsgruppe wurde auf 10 ℳ festgesetzt. 3. Die nächste Versammlung mit Damen soll im August in Bestwig stattfinden. 4. Die peinlichen Vorgänge in Steinbusch wurden auf Grund der bis dahin erfolgten Veröffentlichungen in der „Deutschen Forst-Zeitung" und im „Deutschen Förster" besprochen. Die Versammlung war der Ansicht, daß die Schuld keineswegs allein auf Seiten der Schüler zu suchen ist. Bei richtiger Zusammensetzung des Lehrkörpers und Vernachlässigung jeder Rechts- und Linksumpädagogik dürfte auch in Steinbusch bald Ruhe und Zufriedenheit einkehren. 5. Es wurde beschlossen für Rumbeck und Neheim den Bau je einer Forstschreiber-Wohnung zu beantragen. 6. Zum Schriftführer wurde Forstgehilfe Kümmeke gewählt. Schluß der Sitzung 4,40 Uhr nachmittags. Der Schriftführer.

Bassum (Regbz. Hannover). Beschlüsse der Versammlung am 14. Juli 1920. Die Versammlung nimmt Kenntnis davon, daß die Regierung nach einem Schreiben des Vorsitzenden in der Vor- und Ausbildungsfrage kein Entgegenkommen zeigt und beschließt einstimmig folgendes: 1. Der Vorstand wolle sofort eine Audienz beim Herrn Minister beantragen und diesem die Frage in ihrem ganzen Ernst erneut klarlegen. 2. Der Vorstand wolle sich bei größeren Verbänden oder Gewerkschaften nach Unterstützung umsehen. 3. Es ist sofort eine Delegiertenversammlung einzuberufen. Tagesordnung: 1. Neuwahl des Gesamtvorstandes. 2. Besprechung der Vor- und Ausbildungsfrage. 3. Verschiedenes. Die Ortsgruppe sieht sich zu ihrem schmerzlichen Bedauern veranlaßt, dem Vorstand das Vertrauen, was er bisher besaß, zu entziehen. Wenn aber, nachdem man uns in dieser für uns wichtigsten Frage 1½ Jahr hingehalten hat, um uns dann einen unseren Bitten und Vorstellungen entgegenstehenden Beschluß als fertige Tatsache hinzustellen, so sieht sich die Ortsgruppe getäuscht und bedauert, den Vorstand gegenüber der tatkräftigeren Gruppe im Verein gestützt zu haben. Der Vorstand.

Frankfurt a. O. 1. Zur Sitzung am 26. Juni waren von 39 Mitgliedern 29 erschienen. 2. Die Rechnungslegung mußte zurückgestellt werden, da noch viele Beiträge ausstehen; es wird dringend gebeten, rückständige Beiträge umgehend an Herrn Revierförster Staender in Grünetisch, Post Pulvermühle, Kreis West-Sternberg, abzuliefern und zwar: 6 ℳ außerordentlicher Beitrag, 20 ℳ Jahresbeitrag, 5 ℳ Bezirksgruppenbeitrag, 1,50 Ortsgruppenbeitrag; besonders mit der Zahlung des Ortsgruppenbeitrages sind die meisten Mitglieder noch rückständig. 3. Von der Wahl von Arbeitsausschüssen wurde wegen der geringen Beteiligung

Hosted by Google

noch abgesehen. 4. Es wurden die eingegangenen Schreiben vom Hauptvorstande bekanntgegeben und besprochen, und unter anderem einstimmig beschlossen, die noch ungedeckten Kosten der Anwärterbewegung auf die Vereins-Hauptkasse zu übernehmen. 5. Der alte Vorstand legte nun bei Ablauf der Wahlperiode sein Amt nieder; der bisherige Vorsitzende Revierförster Staender dankte im Namen des Vorstandes für das bisherige Vertrauen und bat dringend von einer Wiederwahl seiner Person abzusehen, er habe die Geschäfte neun Jahre geführt und wünsche, daß eine jüngere Kraft den Vorsitz übernehme. Die hierauf erfolgte geheime Neuwahl ergab: 1. Vorsitzender: Förster o. R. Ambros in Dammendorf bei Grunow, Lausitz; 2. Vorsitzender: Hegemeister Gottschalk in Hagelsberg, und da Letzterer die Annahme ablehnte, wurde Hegemeister Schramm in Heidegarten bei Fürstenwalde a. Spree gewählt; die Wahl zum Schatzmeister und Schriftführer fiel auf Hilfsförster Caesar in Müllrose. Der neue Vorsitzende übernahm sein Amt unter Dankesworten für den alten Vorstand und schloß bald darauf die Versammlung mit der Bitte um Nachsicht und Vertrauen. Der Vorstand:

J. A.: Caesar: Schriftführer.

Peitz (Regbz. Frankfurt a. O.). In der am 17. Juli abgehaltenen Ortsgruppen-Versammlung wurden die nachstehenden zwei Anträge gestellt und von der beschlußfähigen Versammlung angenommen. 1. Antrag. Der Vorstand des Hauptvereins wird ersucht zu veranlassen, daß als Vereinsorgan neben der „Deutschen Forst-Zeitung" gleichzeitig der „Deutsche Förster" zugelassen wird. Es ist vom Hauptvorstand dahin zu wirken, daß alle Personalnachrichten und sonstigen Verfügungen in Zukunft auch dort veröffentlicht werden. Der Zwangsbezug auf die „Deutsche Forst-Zeitung" fällt bei Annahme des Antrages fort. 2. Antrag. Der Hauptvorstand wolle veranlassen, daß das Vereinsorgan beim Erscheinen nach jedem Vierteljahres-Ersten eine regierungsbezirksweise Zusammenstellung bringt aus der ersichtlich ist: 1. Die Anzahl der im Neubau befindlichen Dienstgehöfte, getrennt in Förster- und Anwärterdienstgebäude. 2. Die im verflossenen Vierteljahr angekauften Grundstücke zur Unterbringung von Anwärtern.

Leistikow, Vorsitzender. Michel, Schriftführer.

Schorfheide (Regbz. Potsdam). Am 16. Juli, nachmittags 5 Uhr, fand im Gasthof von Feiner zu Groß-Schönebeck eine stark besuchte Versammlung der Ortsgruppe Schorfheide mit Damen statt. Kollege Förster Purbs machte in längeren Ausführungen Mitteilung über den negativen Verlauf der Verhandlungen zwischen unserer Vereinsleitung und der Zentralforstbehörde. Dieser Vortrag brachte allen Zuhörern die Überzeugung bei, daß es so nicht weiter gehen könne und nunmehr eine Orientierung nach links am Platze sei. Dieser Erkenntnis glaubte der bisherige Ortsgruppenvorstand nach außen hin Ausdruck verleihen zu müssen, indem er sein Amt niederlegte. Herzlichster Dank wurde ihm für sein bisheriges Wirken erteilt. Bei der nun erfolgenden Neuwahl wurden Förster o. R. Fiebig, Döllnkrug zum ersten, Hegemeister Krempe, Vietmannsdorf zum stellvertr. Vorsitzenden und Hilfsförster Schulz, Gollin, zum Schrift- und Kassenführer gewählt. Diese Herren nahmen, nachdem sie sich der vollen restlosen Unterstützung jedes Vereinsmitgliedes versichert hatten, die Wahl dankend an. Ein Antrag betreffend Festsetzung von 5 ℳ Ordnungsstrafe für unentschuldigtes Fernbleiben der Versammlungen, wurde mit 36 gegen 8 Stimmen angenommen. Betreffs der Vorbildungsfrage wurde angeregt, daß, falls die Zentralforstverwaltung endgültig an ihrem Beschluß, daß Volksschulbildung genüge, festhalten sollte, der Förster auch dann nur die Arbeiten verrichten dürfe, die sich aus dieser Bildung ergeben. In der Dienstwohnungsfrage kam zum Ausdruck, daß der Staat nunmehr Vermieter sei und ihm daher auch die Verpflichtungen zu Reparaturen wie einem Hausbesitzer zustehen müssen. Ein alter Kollege empfahl das Abonnement auf den „Deutschen Förster". Die Versammlung sprach den Wunsch aus, daß diese Zeitung zum gleichberechtigten Vereinsorgan erklärt werden möge. Von 9 Uhr ab kam die tanzlustige Jugend zu ihrem Recht; um 1 Uhr Kaffeetafel und Schluß.

Gollin, den 18. Juli 1920.

Der Schriftführer: Schulz, Hilfsförster.

Simmern-Hunsrück (Regbz. Coblenz). Sitzungsbericht vom 14. Juli 1920. Anwesend waren 20 Mitglieder. Nach Eröffnung der Sitzung um 9,30 Uhr vormittags wurde die Tagesordnung wie folgt erledigt. 1. Stellungnahme zum Antrage der Ortsgruppe Hildesheim, betreffend Ausbildung des Gesamtforstbeamtenstandes. Die Ortsgruppe Simmern lehnt den Antrag ab und bekennt sich nach wie vor zu dem Beschluß der Hauptversammlung in Berlin, sowie der letzten Delegiertenversammlung der Bezirksgruppe Coblenz. Die Reife für Obersekunda für die Försteranwärter ist unbedingt zu erstreben. Der Vorsitzende gab ein Schreiben des Herrn Zelle bezüglich der Vor- und Ausbildungsfrage bekannt, und wurde sehr bedauert, daß das bisher in Aussicht gestellte Ziel wieder in die Ferne geschoben wurde. Bei Besprechung der Ausbildungsfrage kam auch die Sperrung der Försterlaufbahn zur Sprache und wurde erörtert, weshalb schließt man nur die Försterlaufbahn und nicht auch die der Oberförster, da durch Überweisung aus den abzutretenden Gebietsteilen doch wohl auch bei diesen Ueberfüllung da ist, oder soll Zeit gewonnen werden zur Systemänderung? Die Versammlung spricht gegen Sperrung der Försterlaufbahn auf 3 Jahre und beantragt nur eine Verminderung der Anzahl von Forstlehrlingen. 2. Wirtschaftsland. Die Versammlung bittet den Vorsitzenden und Beamtenausschuß, im Einvernehmen mit dem Hauptvorstande dahin zu wirken, daß die Pachtsumme für das Wirtschaftsland der Förster ebenso bemessen, wie dies bei den Herren Oberförstern geschehen wird 3. Brennholz. Da man uns zufolge der neuen Besoldungsordnung das Brennholz usw. wohl höher anrechnet, wird beantragt, daß in den Forsthäusern neuzeitlich eingerichtete Oefen und Kochherde geliefert werden. Um im Winter die nicht unerheblichen schriftlichen Arbeiten ausführen zu können, ist dem Betriebsbeamten ein gewisses Quantum Buchen-Brennholz unentgeltlich zu verabreichen, da auch sämtliche andern Beamtenklassen ihre Diensträume geheizt bekommen. 4. Festsetzung des Besoldungsdienstalters der Anwärter. Die Versammlung beantragt, daß unsere Anwärter bei der Anstellung und bei Festsetzung des Besoldungsdienstalters ebenso behandelt werden, wie bei den andern Verwaltungen, und kein Unterschied zwischen Militär- und Zivil-Anwärter stattfindet. Eine Denkschrift über die Neuregelung der Anstellungsverhältnisse auf den preußischen Staatsförsterstellen wurde durch Anwärter überreicht. 5. Der Antrag, daß

Hosted by Google

an Forstbetriebsbeamter im Ministerium bzw. bei der Zentralverwaltung den Försterstand vertritt, ist erneut einzubringen. 6. Verschiedenes a. Eine Bezahlung der Arbeiter nur lediglich nach dem Alter und nicht nach den Leistungen wird nicht als gerechtfertigt anerkannt. b. Dienstaufwandsentschädigung für alle Förster gleichmäßig, auch muß den Förstern o. R. dieselbe gewährt werden. c. Ortszuschlag gleichmäßig, da Inhaber von Stellen mit Dienstwohnung in unmittelbarer Nähe von Bahn, Schule, Kirche, Arzt usw. oft mehr Ortszuschlag erhalten, wie solche, die auf gänzlich abgelegenen Stellen wohnen. Huhn.

Ullersdorf (Regbz. Liegnitz). Sitzung am 7. Juli in Grüssau. Eröffnung 4 Uhr nachmittags. Zunächst erfolgte die Wahl des Vertrauensmannes und dessen Vertreter für die Zeit vom 1. Oktober 1920 bis 30. September 1921. Gewählt wurden als Vertrauensmann Hegemeister Münzer-Schömberg, als dessen Vertreter Hegemeister Neygenfind-Blasdorf. Alsdann wurde zur Tagesordnung übergegangen. 1. Der Bezirksvorstand wird aufgefordert, beim Vorstand des Vereins umgehend dahin vorstellig zu werden, daß er sich dafür verwende, daß die angeblich vereinfachten Verlohnungsvorschriften, die am 1. Oktober eingeführt werden sollen, tatsächlich erst vereinfacht werden. In der jetzt in Aussicht genommenen Form tritt, wenn in mehreren Positionen an einem Tage gearbeitet wird, große Unübersichtlichkeit ein. — 2. Mit der Einreihung in die Besoldungsklasse VI können sich die Förster nicht zufrieden geben. Berechtigte Mindestforderung ist Klasse VII. Die hohen Gehaltsabzüge haben Besturzung hervorgerufen. — 3 Der Umstand, daß zu den in Aussicht genommenen Bauten von Försterdienstwohnungen in der Oberförsterei Ullersdorf bis jetzt keinerlei Vorbereitungen bekannt geworden sind, hat Beunruhigung geschaffen. — 4 Die Zeitschrift „Deutscher Förster" wurde lobend hervorgehoben und die Forderung auf freie Wahl des Vereinsorgans gestellt, Kollege Kramerz trat dem entgegen und schilderte die Nachteile einer derartigen Zersplitterung. Er hob insbesondere hervor, daß dann die so angenehme gleichzeitige Bedeutung des Vereinsorgans als Familienblatt hinfällig werden würde. Schließlich wurde nur beschlossen, dem „Deutschen Förster" jedesmal Abschriften der Sitzungsberichte zu übersenden. — 5. Die Vorgänge in Steinbusch wurden besprochen. — 6. An der Propaganda für Gründung eines deutschen Försterbundes beabsichtigt sich die Ortsgruppe vorläufig nicht zu beteiligen. — 7. Die nächste Sitzung wurde auf Mittwoch, den 6 Oktober um 3 Uhr nachmittags in Schömberg, Gasthof „Zur Krone" (Fichtner) festgesetzt. — Schluß der Sitzung 8 Uhr abends. Der Vorstand.

Abgewanderte Staatsförster des Regierungsbezirks Danzig.

Laut Bekanntgabe des Vorsitzenden der Interessengemeinschaft aus den Abtretungsgebieten in Nr. 29 der „Deutschen Forst-Zeitung" findet die Versammlung Ende August oder Anfang September statt. Das mir sehr zahlreich zugegangene Material werde ich in dieser Sitzung vorlegen und vertreten. Ich ersuche die Herren Kollegen den Betrag von 10 ℳ an den Schatzmeister Herrn Förster Bethkenhagen in Hohenwalde i. d. Neumark einzusenden.

Kempe.

Interessengemeinschaft ehemaliger Forstbeamten im besetzten Gebiet Polen E. G.

Die Interessengemeinschaft soll in absehbarer Zeit aufgelöst werden. Es werden daher alle Mitglieder, die noch Forderungen an das deutsche Reich zu haben glauben, gebeten, diese umgehend der Geschäftsstelle, Schloß Filehne, Ostb., anzuzeigen. Allen Anfragen usw ist Rückporto beizufügen. Der Tag der Auflösung wird an dieser Stelle bekanntgegeben werden. Weidmannsheil

Schloß Filehne a. d. Ostbahn, 25. Juli 1920.

Der Vorstand.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Fernsprechanschluß: Amt Eberswalde Nr. 546.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

6664 Jansen, H., Förster, Spring, Post, Henkenhagen, Kreis Regenwalde. II.
6665 Gauß, Heinrich, Forstwart, Frischborn, Kreis Lauterbach. XIII.
6666 Abraham, Reinhold, Förster, Fh. Lindau, Post Neustädtel, Bezirk Liegnitz. VIII.
6667. Funk, Friedrich, Förster, Schönwerder, Post Peterswalde, Kreis Schlochau, Westpreußen. I.
6668 Schulze, Heinz, Förster, Eilversen, Post Vörden, Kreis Hörter. XI.
6669. Jeuß, Joh., Förster, Fh. Schmachthagen, Post Waren, Mecklenburg III.
6670. Ohrt, Karl, Forstaufseher, Charlottental, Post Schönberg in Holstein, Kreis Plön. IV.
6671. Rühe, Hans, Hilfsförster, Fh. Wenzow, Post Schwente, Kreis Flatow. I.
6672. Winkel, Alois, Förster, Althammer, Post Kieferstädtel, Kreis Gleiwitz. VI
6673. Mommert, Willy, Forstsekretär, Pförten, N.-L. VIII.
6674. Czajka, Georg, Reviergehilfe, Tatschau, Post Bitschin, Kreis Gleiwitz. VI.
6675. Siebert, Wilhelm, Förster, Krauthausen, Post Eisenach. XIII.
6676. Laupklaß, Karl, Förster, Fh. Gr.-Krankow, Post Bobitz, Amt Grevesmühlen. III
6677 Klink, Leopold, Forstaufseher, Fh. Lochas, Post Katzen, Kreis Westhavelland. IX.
6678. Stein, Otto, Förster, Jablonka, Post Schweinert, Kreis Schwerin a. W. IX.
6679 Wagner, Paul, Förster, Trebitschin, Post Groß-Lessowitz, Kreis Rosenberg, Oberschlesien. VI.
6680. Koch, Albert, Förster, Morungen, Post Lengefeld, Mansfelder Gebirgskreis. XVI.
6681. Thomasky, Clemens, Förster, Fh. Hubertusburg, Post Borken i. Westfalen. XI.
6682. Müller, Fritz, Forstgehilfe, Fh. Sodenberg, Post Hammelsburg, Unterfranken. XIV.
6683. Zastrow, Karl, Förster, Fh. Roggow B, Post Wangerin, Kreis Regenwalde. II.
6684. Nitzke, Bernhard, Förster, Basepohl, Post Stavenhagen, Mecklenburg-Schwerin. III.
6685. Herzog, Johannes, Forstkandidat, Kohlfurt, O.-L., Kreis Görlitz. VIII.
6686. Blaß, Otto, Förster, Fh. Corjeiten, Post German, Kreis Fischhausen, Ostpreußen. I.
6687 Riedel, Hugo, Förster, Wesselsdorf, Post Tessin, Mecklenburg. III.
6688. Lienig, Gerhard, Hilfsförster, Glogeiche, Post Schlawa, Kreis Freystadt, Schlesien VIII.
6689. Willer, Franz, Förster, Walkendorf, Mecklenburg. III.
6690. Meyer, Kurt, Forstsekretär, Giersdorf bei Wartha, Kreis Frankenstein, Schlesien. VII
6691. Greuel, Peter, Forstgehilfe, Abendorf bei Meckenheim, Bezirk Cöln, Rheinland V.
6692. Hähnle Johannes, Förster, Massenbach, Post Schwaigern, Württemberg. XVII.
6693. Menzel, Heinrich, Revierförster, Fh. Babo, Post Pförten, Kreis Sorau. N.-L. IX.
6694. Paul, Wilhelm, Gutsjäger, Schwansee, Post Kalkhorst, Mecklenburg-Schwerin. III.
6695. Bordelle, Berthold, Hilfsjäger, Tarzow, Post Ventschow, Mecklenburg-Schwerin. III.
6696. Uleb, Karl, Reviergehilfe, Hainewalde i. Sa., Freistaat Sachsen. XII.

Hosted by Google

6897. **Ulrich, Paul, Hilfsförster, Neu-Muckran, Post Lietzow, Rügen. II.**

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Ogon, Karl, Leibjäger, Pförten N.-L., Schloß.
Möller, Alfred, Forstpraktikant, Belgard a. Pers., Pommern.
Klauert, Otto, Altehölle bei Wiesenburg i. Mark.
Birdel, Otto, Forstaufseher, Fh. Hähnersahl, Post Kletkamp, Holstein.
Gwosdzik, August, Hilfsförster, Ocklitz, Post Fürstenau, Kreis Neumarkt, Schlesien.
Hein, Walter, Forstgehilfe, Küdinghoven bei Beuel, Kreis Bonn.
Schaefer, Leo, Hilfsförster, Bonn, Forstabteilung der Landw.-Kammer für die Rheinprovinz.
Englert, Gustav, Hilfsförster, Oberförsterei Frankfurt a. Main-Niederrad.
Gnahn, Manfred, Forstvolontär, Weida i. Thüringen.
Kroner, Josef, Förster, Schedliske bei Dambrau, O.-Schl.
Ackermann, Otto, Förster, Gräfendorf, Post Werbig, Kreis Jüterbog.
Fechtner, Georg, Hilfsförster, Birawa, Kreis Cosel, O.-Schl.
Graf Fürstenstein, A., Rittmeister a. D., Wiesenburg, Mark.
Sauber, Ernst, Förster, Offenberg, Post Metten, N.-Bayern.
Wotzwod, Hans, Hilfsförster, Holscha, Post Neschwitz, Kreis Bautzen.
Zschinschky, Albert, Hilfsförster, Reetzerhütte, Post Reetz, Kreis Zauch-Belzig.
Franz, Ernst, Förster, Schlaupe, Post Ober-Stephansdorf, Kreis Neumarkt, Schl.
Markmann, Johann, Gutsjäger, Sehestedt, Post Sehestedt, Kreis Eckernförde, Schleswig, Holstein.
Rummel, Oskar, Förster, Güssow, Post Brettin, Kr. Jerichow II.
Türke, Fritz, Hilfsförster, Fh. Nochten, Post Boxberg, Kreis Rothenburg, O.-L.
Graf von Nesselrode, Felix, Waldbesitzer, Merten a. Sieg, Kreis Citorf.
Braasch, Wilhelm, Förster, Hessenstein, Post Lütjenburg in Holstein.
Mommert, Kurt, Forstsekretär, Pförten, N.-L., Kreis Sorau.
Himmelmann, Wilhelm, Förster, Rinkerode (Münsterland).
Hoffmann, Wilhelm, Förster, Ackerhof, Post Bublitz i. Pomm.
Pfeil, Otto, Förster, Bobenthal (Pfalz) Bayern.
Schmidt, Wilhelm, Förster, Ostbevern, Kreis Warendorf.
Bläker, Wilhelm, Förster, Velen, Kreis Borken i. Westfalen.
Büttner, Oswald, Richard, Förster, Reinsberg i. Sachsen.
Cosack, H. J., Gutsbesitzer, Wildshausen, Post Oeventrop, Kreis Arnsberg i. Westfalen.
Kaizik, Wilhelm, Reviergehilfe, Kadlub-Turawa, Post Kadlub, O.-Schl.
Nibbach, Franz, Förster, Rydzek, Post Kuboba, Kreis Rosenberg, O.-Schl.
Cornet, Eugen, Revierförster a. D., Oberau bei Garmisch, O.-Bayern.
Eckell, Otto, Hilfsförster, Kleinitz, Kreis Grünberg i. Schl.
Robst, Erich, Forstgehilfe, Bärenstein, Bezirk Dresden.
Garn, Artur, Hilfsjäger, Weigelsdorf, Kreis Reichenbach.
Kutzer, Richard, Forstaufseher, Waldburg, Post Kalgen, Kreis Königsberg i. Pr.
Kubale, Paul, Förster, Wutschdorf, Kreis Züllichau.
Tietze, Otto, Forstgehilfe, Romsdorf, Post Droyßig, Kreis Weißenfels a. S.
Fürstl. Bentheim'sche Domänenkammer, Burgsteinfurt i. Westf.

*

Die diesjährige Mitglieder-Versammlung

findet in Fulda in den Tagen vom Dienstag, dem 10. bis Donnerstag, dem 12. August statt. Die Tagesordnung haben wir bereits in voriger Nummer auf Seite 595 bekanntgegeben. Im Anschluß daran wird noch mitgeteilt, daß am Mittwoch, dem 11. August, vormittags 8 Uhr eine Sitzung des Ausschusses der akademisch gebildeten Forstbeamten stattfindet.

Eberswalde, Ende Juli 1920.

Die Geschäftsstelle.

*

Betrifft Einladungen der Mitglieder des Försterausschusses zur Mitgliederversammlung. Als im Vorjahr der Försterausschuß gebildet wurde, ist der Beschluß gefaßt worden, zu jeder größeren Tagung nur die Hälfte der Ausschußmitglieder einzuberufen. Auf Grund dieses Beschlusses erhalten zu der Hauptversammlung in Fulda nur die Mitglieder des Försterausschusses Einladungen, die den Gruppen mit geraden Zahlen angehören und bekommen also demnach nur die Mitglieder der Gruppen 2, 4, 6, usw. Einladungen zu der Tagung in Fulda, worauf wir hiermit aufmerksam machen wollen.

Eberswalde, Ende Juli.

Die Geschäftsstelle.

*

Eingabe betreffend Besetzung der Dienststellen zur Durchführung der Staatsaufsicht. Wir hatten uns mit einer Eingabe an die verfassunggebende preußische Landesversammlung gewandt, um Besetzung der Dienststellen zur Durchführung der Staatsaufsicht über Privatforsten mit Privatforstbeamten in die Wege zu leiten. Darauf ist uns eine Nachricht zugegangen, wonach sich der Landwirtschafts-Ausschuß mit dieser Eingabe in seiner Sitzung am 23. April beschäftigt hat und zu dem Beschluß gekommen ist, unsere Eingabe der Staatsregierung als Material zu überweisen. Da die von uns zur Geltung gebrachten Gründe nun jedenfalls als stichhaltig anerkannt worden sind, auch die Privatforstbeamten bei der Durchführung des Staatsaufsichtsgesetzes über Privatforsten heranzuziehen, so ist wohl anzunehmen, daß nun dieser Wunsch in Erfüllung gehen wird

Eberswalde, Ende Juli 1920.

Die Geschäftsstelle.

*

Lehrgang für Forstbeamte und Waldbesitzer.

In den Tagen vom 18. bis 21. August findet in Wartha bei Frankenstein ein kleiner forstlicher Lehrgang für Waldbesitzer und Forstbeamte statt. Die Zeiteinteilung ist folgende:

18. August. 2 bis 3 Uhr nachmittags Staatsforstwissenschaft, 3 bis 4 Uhr nachmittags Forstschutz, 4 bis 5 Uhr nachmittags Forstbenutzung, 5 bis 6 Uhr nachmittags Waldbau.
19. August. Ganztägiger Waldbegang. Waldbau, Waldwegebau, Forstschutz, Gesteins- und Bodenkunde werden dabei besonders im Walde besprochen. 8,30 Uhr ab Bahnhof Wartha-Stadt, Rückkehr 1½ Uhr.
20. August. 9 bis 12 Uhr Vorträge aus Waldbau, Forstschutz, Verwaltungslehre. Nachmittags Pflanzschulbetrieb und Wegebau im Revier.
21. August. Vormittags praktische Vermessungslehre und Holzmeßkunde im Walde.

An Gebühren sind von den Forstbeamten 30 ℳ, von den Waldbesitzern 50 ℳ zu entrichten. Die Gebühren sind vorher an die Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Breslau 10, Matthiasplatz 6, einzusenden. Anmeldungen zur Teilnahme an dem Lehrgang sind baldmöglichst spätestens aber bis zum 14. August an die unterzeichnete Stelle zu richten.

Forststelle der Landwirtschaftskammer
für die Provinz Schlesien,
Breslau X, Matthiasplatz 4.
gez.: Hertz.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir zur Veröffentlichung.

Eberswalde, den 20. Juli 1920.

Die Geschäftsstelle.

*

Ein nachahmenswertes Beispiel.

In der Gruppe der Graf von Thiele-Winklerschen Verwaltung hat vor einiger Zeit ein Wohltätigkeitsfest stattgefunden, um Mittel zu beschaffen, um zu Gunsten Hinterbliebener von Privatforstbeamten der dortigen Verwaltung eine Summe zur Verfügung zu erhalten. Das Ergebnis dieses Festes war recht erfreulich, es ergab einen

Hosted by Google

Reinertrag von 600 ℳ. Von diesem Betrage sind jetzt an zwei hinterbliebene Witwen verstorbener Forstbeamten Beträge von je 200 ℳ von uns, da uns der Reinertrag zur Verfügung gestellt worden war, zur Auszahlung gelangt. Es stehen uns die restlichen 200 ℳ noch für ähnliche Zwecke zur Verfügung. Es ist ein erfreuliches Zeichen der Kollegialität, das mit dieser Veranstaltung durch die dortige Verwaltung gegeben worden ist und ist dasselbe zur Nachahmung zu empfehlen. Allen Beteiligten an dieser Veranstaltung glauben wir unseren Dank für die günstige Spende ausdrücken zu dürfen.

Eberswalde, Ende Juli 1920.

Geschäftsstelle
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Mahnung und Bitte an alle Mitglieder des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands!

Kollegen! Man ist stark am Werk, unseren alten, seit 17 Jahren bestehenden „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands“ zu stürzen und verlangt von uns, daß wir mit Hand anlegen sollen, um dieses Werk zu vollbringen. Ihn, dem wir zum größten Teil unser Wissen und Können verdanken, sollen wir mit untergraben helfen, um mit fliegenden Fahnen dem neuen deutschen Privatforstbeamtenverein entgegenzueilen. Unser alter, schöner Verein war 17 lange Jahre gut, hat unendlich viel geleistet und soll nun mit einem Male wie ein alter Krug, wie so vieles andere, beiseite gestellt werden, um den unerfüllbaren Idealgedanken eines neuen Vereins Platz zu machen. An seine Spitze stellt sich einer unserer Berufskollegen, um, wie er uns sagt, uns zu unserem Recht zu verhelfen. Nun, ich denke Kollegen, wir wünschen ihm getrost „Hals- und Beinbruch“ in seinem neuen Amte. Gewiß geben wir alle gerne zu, daß man uns nicht auf Rosen gebettet hat, und daß wir von sehr vielen der Herren Waldbesitzer mehr Einsicht in unserer Auskommensfrage erwartet hätten, aber es ist deshalb noch lange nicht gesagt, daß diesen Mängeln unser alter Verein im Laufe der nächsten Zeit nicht abhelfen kann und wird. Was unser Verein, ich meine damit stets den „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands“, geleistet hat und noch leisten wird, kann ihm doch kein anderer Verein nachmachen, auch der nun umgetaufte Neudeutsche Privatforstbeamtenverein hat ja nichts vermocht. Ich will hier nur zwei Beispiele angeben und diese genügen, um den Wert unseres Vereins voll und ganz erkennen zu lassen.

Kollegen, wer von uns allen erinnert sich nicht gerne der schönen Templiner Schulzeit und denkt oft an sie zurück? Daß wir dort alle Tüchtiges gelernt haben steht fest, alle von unseren Standeskollegen, die die Templiner Forstschule besucht haben, brauchen sich vor keinem staatlichen Kollegen zu verstecken oder schief ansehen zu lassen wie der Neudeutsche Privatforstbeamtenverein meint, denn wir müßten nicht einen so trefflichen Lehrherrn wie unseren hochverehrten Herrn Direktor Jacob gehabt haben. Darum Kollegen, ehrlos wären wir, wollten wir unserem Lehrherrn in der Weise danken, wie man uns ansinnt, nämlich unseren alten Verein zu verlassen, um den Luftschlössern und Phantastereien nachzujagen, die sich doch nie erfüllen lassen.

Und weiter; wer war es, Kollegen, der uns bei Stellenlosigkeit mit Rat und Tat zur Seite stand ohne Mühe und Kosten zu scheuen? Er nur er allein war es, unser alter stolzer Verein, den man jetzt zu beseitigen versucht.

Jetzt aber entsteht die Frage, was hat denn der Neudeutsche Privatforstbeamtenverein, von dessen Leistungen bisher allein geredet werden kann, für unseren Stand getan?

Vor allem hat er Hader und Streit in unseren grünen Stand getragen, was wirklich nicht zum Standesansehen beitragen dürfte. Unter anderem hält er uns Uneinigkeit vor und hat ja allerdings in gewissem Sinne recht; aber eine Einigkeit unter den Bedingungen wie er sie uns vorschlägt, wollen wir ehemaligen Forstschüler glatt von der Hand weisen, denn undankbar sind wir nicht und wehrlos in dieser Hinsicht ganz und gar nicht.

Der Deutsche Privatforstbeamtenverein lockt uns mit für uns sehr erstrebenswerten Zielen, jedoch bin ich der festen Überzeugung, daß er nicht die Hälfte von seinen Versprechungen einlösen kann und wird, da es auch bei ihm, an der uns vorgeworfenen Uneinigkeit nicht fehlen wird, denn wo viele Köpfe, da heute viele Sinne.

Der Deutsche Privatforstbeamtenverein will uns zur Unaufrichtigkeit unseren Vorgesetzten und Brotherren gegenüber verleiten mit dem an sich schönen, der Neuzeit passendem Versprechen, wenn wir beitreten, unsere Namen nicht zu veröffentlichen. Warum das? Wenn jemand einem Verein beitritt, soll er auch den Mut haben, sich öffentlich zu ihm zu bekennen, denn: „Von alters her im grünen Stande war der höchste Ruhm getreu und wahr zu sein“.

Der Deutsche Privatforstbeamtenverein schreibt weiter in seiner Propagandaschrift: „Uns können nur Tarife helfen usw.“ Zugegeben — aber warum sollte dieses nicht unser alter schöner Verein der auf diesem Gebiete schon so viel erreicht hat, zu aller Zufriedenheit voll durchführen können? Der Hemmungsgrund, ein Widerstand der Waldbesitzer, wie der Deutsche Privatforstbeamtenverein angibt, ist nicht stichhaltig; denn das ist ja gerade das Gute, daß wir unsere Brotherren im eigenen Verein haben; und diese können und werden sich nicht engherzig zeigen, wenn ihnen allen nochmals unsere traurige Lage geschildert wird. Diese, unsere Lebensfrage wird unser Verein im gegenseitigen Verstehen und Vertrauen am besten lösen können, darauf Kollegen wollen wir alle bauen.

Wenn es nun wirklich dazu kommen sollte, daß wir das Arbeitsministerium anrufen müßten und wollten, kann man ruhig annehmen, daß dieses doch eher mit einem seit 17 Jahren fast bestehenden Verein verhandelt, als mit einem, der erst im Entstehen begriffen ist und dessen Hauptaufgabe augenblicklich Hetzerei bildet.

Vor allem müssen wir uns alle klar sein, daß für uns mit Gewalt nichts zu erreichen ist; oder denkt der neugegründete Verein, daß, wenn er uns gegenüber seine Versprechungen nicht einlösen kann, wir streiken sollen? Ein Zeichen der Zeit wäre es allerdings, obgleich es so lächerlich wie nur irgend etwas wäre. Wer von uns allen würde denn den Streik durchhalten können? Doch höchstens nur die Herren Vereinsvorsitzenden — und dann am allerlängsten die Herren Waldbesitzer selber. Für uns mißgeleiteten Privatförster aber hätte man nur ein Lächeln und allenfalls Bedauern übrig.

Darum Kollegen, Hand aus dem Spiel! Ehrlos der, der seinen alten Verein verläßt, dem er zu tiefstem Dank verpflichtet ist. Alles in allem liebe Kollegen ist diese Neugründung nichts für

Hosted by Google

uns. Das, was unser Verein bisher geleistet hat und noch leisten wird, kann der neue Verein niemals erreichen, solange wir alle in einem Punkt einig sind, nämlich: Unserem alten schönen Verein die Treue zu halten!

Ihm ein kräftiges Weidmannsdank!

Waldhaus Chelchen bei Duneyken, Kr. Oletzko, Ostpreußen.

Benno Gohr, Hilfsförster.

Gehaltstarif für Gruppe XIV Bayern.

In der Bezirksgruppe XIV, Bayern, wurde in der Versammlung zu Nürnberg am 19. Juni der neue mit dem Bayerischen Waldbesitzerverband vereinbarte Tarifvertrag vorgelegt. Danach sollen erhalten:

Klasse		Grundgehalt ℳ	Dienstalterszulage pro 3 Jahre ℳ
I	Waldwärter und Jagdgehilfen	1200	100
II	Forstgehilfen, Revierjäger	1500	150
III	Forstwarte, Gutsförster, Oberjäger	1800	150
IV	Förster	2160	240
V	Revierförster	3600	250
VI	Forstassessoren und Forstverwalter	3600	400
VII	Oberförster	4200	500

Die Teuerungszulage beträgt jährlich für die verheirateten Beamte in Ortsklasse

A	B	C
6000 ℳ	5400 ℳ	4500 ℳ

Für die ledigen Beamten werden 80 % dieser Beträge bezahlt; also in Klasse A 4800 ℳ, in Klasse B 4320 ℳ und in Klasse C 3600 ℳ.

Den verheirateten Beamten gleichgestellt werden die ledigen, verwitweten oder geschiedenen Beamten die eigenen Haushalt führen. Ein eigener Haushalt wird angenommen, wenn der Beamte eine Wohnung mit eigener Geräteausstattung besitzt, eigene Küche führt und eine Person unterhält, die durch die Führung seiner Hauswirtschaft ausschließlich oder vorwiegend in Anspruch genommen ist.

Beamte, die Kinder (eheliche) zu unterhalten haben, erhalten zur Teuerungszulage noch Kinderzulagen. Diese betragen jährlich in der Ortsklasse A:

a) für jedes Kind unter 9 Jahren . . . 300 ℳ
b) für jedes Kind vom 9. bis zum voll. 18. Jahre . . . . . 600 ℳ

Ortsklasse B:

a) für jedes Kind unter 9 Jahren . . 225 ℳ
b) für jedes Kind vom 9. bis zum voll. 18. Jahre . . . . . 450 ℳ
c) für jedes Kind über 9 Jahre, das zur Erziehung nach auswärts gegeben ist, eine weitere Zulage (zu dem Betrag unter b) bis zum Betrage von 150 ℳ je nach den Erziehungskosten.

Ortsklasse C:

a) für jedes Kind unter 9 Jahren . . . 150 ℳ
b) für jedes Kind vom 9. bis 18. Jahre 300 ℳ
c) für jedes Kind über 9 Jahre, das zur Erziehung nach auswärts gegeben ist, eine weitere Zulage (zu dem Betrage unter b) bis zum Betrage von 300 ℳ, je nach den Erziehungskosten.

Bezüglich der Erziehungszulagen (Lit. c der Ortsklassen B und C) ist ein entsprechender Kostennachweis zu erbringen.

Die Kinderzulage entfällt, wenn das Kind ein eigenes Berufseinkommen von mindestens 75 ℳ im Monat hat. Sachbezüge, Einkünfte an Geldeswert sind dabei zu den örtlichen Mittelpreisen anzuschlagen. Beträgt das eigene Berufseinkommen des Kindes weniger als 75 ℳ pro Monat, so wird die Kinderzulage mit dem Teilbetrage gewährt, der zur Ergänzung des Einkommens auf 75 ℳ erforderlich ist.

Eine analoge Anwendung findet statt, falls das Kind im Genusse eines Freiplatzes ist.

Dieser Tarif wurde in der Versammlung der Bezirksgruppe durchgesprochen und hat im allgemeinen keine besonders beifällige Aufnahme bei den Mitgliedern gefunden, da darin den der zeitigen Teuerungsverhältnissen nach der Ansicht der Mehrheit nicht genügend Rechnung getragen ist.

Es wurde beschlossen, an den Waldbesitzerverein eine Resolution zu senden, in der zum Ausdruck gebracht werden soll, daß die Privatforstbeamten diesem Tarif nicht mit dem Gefühl der Zufriedenheit zustimmen, sondern gezwungen durch die mißliche wirtschaftliche Lage und in der sicheren Erwartung, daß dieser Tarif angesichts der weiter um sich greifenden Teuerung in kurzer Zeit einer eingehenden Revision wird unterzogen werden müssen.

Bezirksgruppe Ost- und Westpreußen (I).

Zu der am 10. Dezember 1919 zwischen dem Verband der Ostpreußischen Waldbesitzer und der Bezirksgruppe I abgeschlossenen Vereinbarung werden vom 1. April 1920 rückwirkend folgende Teuerungszulagen pro Jahr vereinbart:

Kl. I	a)	Waldwärter ohne Fachausbildung	500 Mk.
	b)	„ mit „	1000 „
Kl. II	a)	Forstaufseher unverheiratet . .	1200 „
	b)	„ verheiratet . . .	1800 „
III		Förster	2000 „
IV		Revierförster und Forstverwalter	2500 „
V		Oberförster	3000 „

pro Jahr. Die Vereinbarung vom 10. Dezember 1919 nebst obigen Teuerungszulagen läuft bis zum 1. Oktober 1921 und ist am 1. Juli 1921 kündbar.

Forsth. Damerau, den 25. Juli 1920.

Der Vorsitzende: Schlicht, Oberförster.

Bezirksgruppe Schlesien B (VII).

Die am 19. Juni d. J. in Breslau abgehaltene Bezirksgruppenversammlung war zahlreich besucht. Die Tagesordnung, die um einen Vortrag des Herrn Rosemann über Stocksprengung mit flüssiger Luft und über Waldbrandversicherung bereichert wurde, wurde unter reger Teilnahme der Versammlung erledigt.

Die Bezirksgruppe formuliert einen Antrag zur allgemeinen Mitgliederversammlung, daß Kriegsteilnehmern bei der Zulassung zum Besuch der Forstschule und zur Ablegung der Gehilfenprüfung bezüglich der Altersgrenze größeres Entgegenkommen gezeigt werden möchte. Es wurde Beschluß gefaßt, bei genügender Beteiligung eine Gehilfenprüfung innerhalb der Gruppe abzuhalten und die Prüfungskommission gewählt, welche aus den Herren Forstverwalter Oberstein, Revierförster Penning und Tzeutschler bestehen soll. Herr Revierförster Penning wurde außerdem als Vertreter der Gruppe im Försterausschuß gewählt.

Wenn im Verlauf der Tagung die erfreuliche Feststellung gemacht werden konnte, daß für eine Änderung in der Struktur des Vereins innerhalb der Bezirksgruppe keine Neigung vorhanden ist, so waren weniger erfreulich die von verschiedenen

Hosted by Google

Seiten vorgebrachten Klagen, daß ein Teil der Herren Waldbesitzer, von den mit unserem Verein vereinbarten Gehaltsrichtlinien keine Notiz genommen hat. Es erscheint fraglich, ob der Aufforderung des Unterzeichneten, derartige Fälle schriftlich dem Bezirksgruppenvorsitzenden behufs Vermittlung zu unterbreiten, nachgekommen werden wird, da die betreffenden Beamten nachteilige Folgen für sich befürchten. Wackwitz.

Ortsgruppe Bober-Katzbachtal.

Am Mittwoch, dem 11. August, nachmittags ½3 Uhr, Ortsgruppenversammlung im Restaurant Waldschloß (5 Minuten vom Bahnhof Hermsdorf Bad entfernt).

Tagesordnung:

1. Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Bericht über die Bezirksgruppenversammlung in Lähn.
3. Schußgeldfragen.
4. Forstliche Tagesfragen.
5. Bestimmung des Ortes und des Zeitpunktes der nächsten Zusammenkunft.
6. Allgemeines.

Um recht zahlreiches Erscheinen der Mitglieder, sowie aller Kollegen, welche der Ortsgruppe beitreten wollen, wird hiermit noch besonders gebeten.

Herrmannswaldau bei Schönau (Katzbach).
Der Vorsitzende: Prophet, Revierförster.

Ortsgruppe Falkenberg O.-S.

Am 16. Juni nachmittags 4 Uhr fand eine Sitzung der Ortsgruppe zwecks Neuwahl eines Vorstandes in Falkenberg statt, da unser hochverehrter Vorsitzender, Revierförster Zwick Fh. Tiergarten gestorben war. Es wurden gewählt: Revierförster Olbrich, Wiersbel, als Vorsitzender, Revierförster Kynast, Guschwitz, als stellv. Vorsitzender, Revierförster Standke, Groditz, als Schrift- und Kassenführer. Alsdann berichtete Revierförster Standke über die Sitzungen des Hauptvorstandes in Berlin und über die Vereinbarungen über Geschäftssätze mit den Waldbesitzern Schlesiens in Oppeln. Die Waldbesitzer bewilligten einen Teuerungszuschlag von 50% zu den Vereinbarungen v. 21. 11. 19. Auch wurden einige neue Mitglieder aufgenommen. Ferner wurde über die nächste Sitzung, welche voraussichtlich in Kaltecke bei Lamsdorf O.-S. stattfinden wird, Beschluß gefaßt. Der Vorstand.

Verein preußischer Kommunal-Forstbeamten.

An die Herren Gruppenvorsitzenden und sämtliche Mitglieder.

Betr. Regelung der Besoldung.

Nach §1 Absatz 5 des Gesetzes vom 8. Juli d. Js. hat die Festsetzung der Bezüge nach Anhörung der Beamtenvertretung und erforderlichenfalls der beteiligten Beamtenorganisationen zu erfolgen. Es ist von größter Wichtigkeit, daß die Forstbeamten in die zutreffenden Gruppen eingereiht werden. Da das Gesetz innerhalb eines Vierteljahres durchgeführt sein muß, so sind die Vorarbeiten von uns sofort in Angriff zu nehmen: Ich bitte daher die Herren Vorsitzenden der Bezirksgruppen, alsbald eine Nachweisung aller im Gruppenbezirk vorhandenen Kommunalforstbeamtenstellen mit Angabe der zuständigen Besoldungsgruppe aufzustellen und hierher einzusenden. Bei der Einreihung sind etwa von den Gemeinden bereits getroffene Gruppierungen nachrichtlich anzugeben, im übrigen aber die Einreihung nicht nach dem Amtstitel, sondern nach den Amtsverrichtungen, besonders dem Maß an Selbständigkeit und Verantwortung zu ermitteln im Anhalt an die vom Verein aufgestellten Grundsätze. Die Mitglieder des Vereins bitte ich, die Arbeit kräftig zu unterstützen und unaufgefordert den Herren Bezirksvorsitzenden das nötige Material für die eigene und alle benachbarten Stellen unverzüglich zu übersenden.

Ich bitte dringend um Erledigung der Angelegenheit bis längstens zum 1. September d. Js.

Der Vorstand wird auf Grund der Nachweisungen den staatlichen Aufsichtsbehörden seine Forderungen für die Einreihung der Beamten vorlegen.

Oberförsterei Lauenburg i. Pomm.,
den 31. Juli 1920.
Der Vorsitzende: Gebbers, Oberförster.

Bezirksgruppe Provinz Sachsen.

Nachdem Herr Steinmayer in Osterwieck sein Amt als Kassierer niedergelegt hat, bitte ich noch ausstehende Mitgliederbeiträge nicht mehr auf Postscheckkonto Berlin 66152 einzuzahlen, sondern vorläufig auf Postanweisung an Herrn Stadtförster Lichtenberg in Quedlinburg a. Harz.

Halle, 30. Juli 1920. Damerow

Bezirksgruppe Wiesbaden.

Unseren Mitgliedern zur Nachricht, daß der Jahresbeitrag infolge der Erhöhung des Zeitungsgeldes, der Porto- und Reisekosten und des Schreibmaterials auf 45 ℳ erhöht werden mußte. Nach dem einstimmigen Beschluß der Bezirksgruppenversammlung in Limburg am 17. Juni 1920 soll jedes Mitglied, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Eintritts in den Verein, den vollen Jahresbeitrag leisten. Ich bitte, die sich hiernach noch ergebenden Rückstände tunlichst in den Ortsgruppen zu sammeln und unter Angabe der Mitgliedsnummer spätestens bis zum 15. September an mich senden zu wollen. Bis dahin nicht eingegangene Beiträge werden durch Nachnahme eingezogen.

Forsthaus Langhecke b. Aumenau a. d. Lahn.
Braun.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Verein mittlerer Staatsforstbeamten Sachsens.

Bezirksgruppe Grimma.

1. Die im Juni in Grimma abgehaltene Versammlung war leider schwach besucht, daher erübrigt sich ein Bericht.

2. Bei der Oberforstmeisterei Wermsdorf habe ich einen Waldbesuch (Vdg. v. 6. 7. 1919 K. 2875 Forstr. B) beantragt. Es ist damit einem Wunsche wohl sämtlicher Kollegen Rechnung getragen worden. Dieser Waldbesuch soll Ende August oder Anfang September im Hochweitzschner Wald (Seidewitzer Revier) stattfinden. Es ist nunmehr

Hosted by Google

Pflicht eines jeden Kollen, daran teilzunehmen. Wer es nicht tut, schadet seinem Stande.

3. Zu einer Aufstellung werden von der Vereinsleitung genaue Namen, Vornamen, Geburstag und -jahr, Revier, über Vorbildung (Schule) sämtlicher Hilfsförster und Reviergehilfen benötigt, für die ersteren bedarf es außerdem noch der Daten der Gehilfen- und Försterprüfung, für die letzteren der Gehilfenprüfung. Auch von den für den Staatsdienst angenommenen Lehrlingen sind die entsprechenden Angaben erwünscht.

Sämtliche in Frage kommenden Kollegen werden ersucht, diese Angaben baldigst an mich zu senden.

Colbitz, Sachsen, den 22. Juli 1920.

Benndorf, Vertrauensmann.

Verein staatlicher Förster Sachsen-Meiningens.

Bericht über die außerordentliche Mitglieder-Versammlung am 17. Juli im Hotel „Grüner Baum" in Eisfeld.

Obgleich die in § 19 der Vereinssatzungen gegebenen Voraussetzungen zur Einberufung einer außerordentlichen Mitglieder-Versammlung nicht vorhanden waren, gab der 1. Vorsitzende dem Ersuchen zweier Vorstandsmitglieder um Einberufung der Versammlung statt.

Vertreten waren 16 Oberförstereien durch 39 Kollegen. Kurz vor 9 Uhr eröffnete der 1. Vorsitzende Kollege Bauer die Versammlung und begrüßte die erschienenen Kollegen. Ein besonderer Willkommengruß galt dem Kollegen Pechthold-Reichmannsdorf, der lange als vermißt geführt, vor kurzem unverhofft aus russischer Gefangenschaft zurückgekehrt war. An der Versammlung teilzunehmen war ihm leider nicht vergönnt, da er an Malaria erkrankt sich in Lazarettbehandlung befindet. Das Ableben des Kollegen Sippach-Stedtlingen wurde durch Erheben von den Plätzen geehrt.

Den ersten Punkt der Tagesordnung: Besprechung der Vorgänge seit der letzten Mitgliederversammlung erledigte Kollege Bauer durch ein längeres ausführliches Referat. Die Diskussion über diesen Punkt zog sich bis gegen Mittag hin, und ergab die allgemeine Zustimmung der Versammlung zu dem Vorgehen des Gesamtvorstandes. Kollege Ebert vermochte die „Verantwortung" des Wiederaustritts des Vereins staatl. Förster Sachsen Meiningens aus dem Verein Thüringer Förster nicht zu übernehmen und stellte deshalb, und noch aus anderen, nicht stichhaltigen Gründen, vor etwa drei Wochen dem Verein sein Amt als Schatzmeister zur Verfügung. Desgleichen legte Kollege Pfaffe das Amt des 2. Vorsitzenden aus unbekannten Gründen nieder. — Der inzwischen geplante Zusammenschluß des Vereins staatlicher Förster Sachsen-Meiningens mit dem Verein mittlerer Staatsforstbeamten Altenburgs soll nun in einer auf den 7. August nach Saalfeld einberufenen Mitglieder-Versammlung verwirklicht werden.

Nach kurzer Mittagspause wurde in die Beratung des zweiten Punktes der Tagesordnung „Verschiedenes" eingetreten. Ein Antrag des Kollegen Bauer ging dahin, einen Bildungsausschuß zu gründen. Zweck des Ausschusses soll sein, alle den Bildungsgang berührende Fragen zu behandeln, insbesondere einen Lehrplan für die Försterschule zu entwerfen in der Weise, daß der zurzeit vorhandene durch Verbesserungen ergänzt wird. Kollege Ebert regte hierbei an, auf eine zweijährige Vorbereitungszeit für die Försteranwärter nach dem Verlassen der Schule hinzuwirken, nebst anschließender Ablegung einer zweiten Prüfung. Dies wurde gutgeheißen. Endgültige Beschlußfassung soll der Versammlung am 7. August in Saalfeld vorbehalten bleiben. Als vorläufige Mitglieder des Bildungsausschusses wurden die Kollegen der Oberförsterei Sonneberg, insbesondere Götze, Schleier, Schillig vorgeschlagen und gewählt. Zum Schluß wurden die erforderlichen Neuwahlen vorgenommen. Die Wahl des 1. Schatzmeisters fiel auf Kollegen Hummel-Steinach, die des 2. Vorsitzenden auf Kollegen Sterzing-Steinach. Schluß der Versammlung 4 Uhr nachmittags.

Lauscha, S.-M., 21. Juli 1920.

Greiner, stellvertr. Schriftführer.

Schaumburg-Lippescher Försterverein.

Die zu Mittwoch dem 21. Juli 1920 nach Bad Eilsen (Lahmann's Hotel) einberufene Vereinsversammlung wurde um 2,10 Uhr nachmittags vom Vorsitzenden, Hegemeister Harting-Hagenburg eröffnet. Erschienen waren 20 Mitglieder. Nach Verlesen und Genehmigung der Niederschrift der letzten Versammlung erstatteten Hegemeister Harting und Hegemeister Hugo Bericht über die Tätigkeit des Vorstandes im verflossenen Vierteljahre. Wie schon im Juni an dieser Stelle berichtet, sind die Staatsforstbeamten in Gruppe VI der Besoldungsordnung eingereiht, die Entscheidung der Regierung über die Vor- und Ausbildungsfrage steht unmittelbar bevor. Seitens der Hofkammer ist über die Einreihung der Fürstlichen Forstbeamten noch keine Entscheidung getroffen, doch ist dem Kollegen Hugo gesagt, daß auch für die Fürstlichen Forstbeamten die Besoldungsordnung usw. der Staatsbeamten maßgebend sein würde. Ferner wurde dem Kollegen Hugo zugesichert, daß die Bezüge der Pensionäre und Forstbeamten-Witwen einer eingehenden, wohlwollenden Revision unterzogen werden sollten. Seitens der Versammlung wurde beschlossen, nach wie vor die berechtigte Einreihung in Gruppe VII der Besoldungsordnung zu fordern, welche die Regierung bereits anerkannt, aber mit Rücksicht auf Preußen nicht genehmigt hatte. Bezüglich der Erhöhung der Bezüge der Pensionäre und Forstbeamten-Witwen soll Hegemeister a. D. Schütte in Landwehr b. Wiedensahl (Hann.) gebeten werden, genaue Unterlagen zur gemeinsamen Eingabe an die Hofkammer zu sammeln. — Die neue Dienstanweisung ist von dem gewählten Ausschuß im Entwurf fertig, soll mit den betr. Oberförstern durchgesprochen und dann der Regierung bzw. Hofkammer überreicht werden. — Die Versammlung beschloß einstimmig, daß die „Deutsche Forst-Zeitung" auch bei erhöhtem Bezugspreise solange weitergehalten werden soll, bis Einspruch seitens der Vereinsmitglieder erfolgt. — Nach Besprechung verschiedener Angelegenheiten, die die nächste Versammlung im Oktober beschäftigen werden, wurde die Versammlung um 3,30 Uhr nachmittags vom Vorsitzenden geschlossen. — Inzwischen waren die Damen der anwesenden Mitglieder erschienen und wurden vom Vorsitzenden willkommen geheißen. Nach gemeinsamer Kaffeetafel begann das Tanzkränzchen, das die Damen und Vereinsmitglieder bis gegen 9 Uhr abends in gemütlichster Stimmung zusammenhielt. Den verehrten Damen — alt und jung — sei an

Hosted by Google

dieser Stelle nochmals bestens für ihr zahlreiches Erscheinen gedankt.

Forsthaus Langenbruch, den 20. Juli 1920.

J. A.: Rabe, Förster, Schriftführer.

Verein Thüringer Staatsförster.

Vorstandssitzung

findet am Mittwoch, dem 11. August, nachmittags 1 Uhr, in Weimar, Hotel „Kaiserin-Augusta", statt. Tagesordnung wird bei Beginn der Sitzung bekanntgegeben. Da einige wichtige Punkte zu erledigen sind, wird um vollzähliges Erscheinen gebeten.

Forsth. Webicht b. Weimar, 29. Juli 1920.

Der Vorsitzende: Figger.

*

Landesgruppe Rudolstadt.

Am 18. Juli fand eine Landesgruppen-Versammlung in Paulinzelle mit folgender Tagesordnung statt:

1. Neuorganisation der Thüringer Förster, 2. Besoldungsreform, 3. Verschiedenes.

Der Vorsitzende eröffnete um 12,30 Uhr mittags die Sitzung mit einer kurzen Begrüßung der 25 erschienenen Mitglieder. Die Unterherrschaft war leider wieder nicht vertreten. Vor Eingang in die Tagesordnung wird wegen Amtsmüdigkeit des bisherigen Schriftführers, Kollege Horn in Scheibe einstimmig als Schriftführer gewählt. Zu Punkt 1 der Tagesordnung wurde einstimmig beschlossen, an der Organisation der Thüringer Förster nichts zu ändern. Punkt 2 wird den Bestrebungen: Einheitliche Dienstbezeichnung „Förster" nach Ablegung einer Befähigungsprüfung, zu welcher jedem Kollegen in bestimmter Frist Gelegenheit gegeben werden muß und Gleichstellung mit den preußischen Berufsgenossen, zugestimmt. Zu Punkt 3 entspann sich eine rege Aussprache über Standesangelegenheiten. Kollege Markgraf ist bereit, alle Personalveränderungen der „Deutschen Forst-Zeitung", sowie eine Abschrift dem Vorsitzenden zuzustellen. Die Verfügungen über Beteiligung der Kollegen am Abschuß des Auer- und Birkwildes, sowie die Brennholzpreise für die Forstschutzbeamten sind den Kollegen von den vertretenen Oberförstereien bekannt. Kollege Nordhaus sprach im Namen der Kollegen dem Vorsitzenden den Dank für die so reichlich geleistete Arbeit und insbesondere für das tatkräftige Eintreten für die unwiderrufliche Anstellung der Waldhüter aus. Mit dem Wunsche auf weiteres gedeihliches Zusammenarbeiten schloß der Vorsitzende um 2 Uhr nachmittags die Sitzung.

Scheibe, den 29. Juli 1920.

Horn, Schriftführer.

Schlesischer Forstverein.

74. Haupt-Versammlung

am 8. und 9. September 1920 in Landeck in Schlesien.

Zeiteinteilung

Dienstag, den 7. September: Ausgabe der Wohnungskarten, Drucksachen usw. bis um 6 Uhr nachmittags in der Badkanzlei in Landeck und von 8 Uhr abends ab auf dem Bahnhof in Landeck. Von 8½ Uhr ab geselliges Zusammensein im Speisesaal des Kurhauses.

Mittwoch, den 8. September: Vereinssitzung von 8 Uhr vormittags ab im Luisensaal im Kurpark mit Frühstückspause gegen 11 Uhr im Speisesaal des Kurhauses. Um 5 Uhr nachmittags gemeinschaftliches Mittagessen im Hotel Schlössel.

Donnerstag, den 9. September 8 Uhr vormittags Versammlung vor dem Kurhause zur gemeinsamen Fußwanderung durch den Stadtforst. Frühstückspause in Karpenstein. Rückkehr nach Landeck gegen 1½ Uhr, sodaß die Nachmittagszüge zur Heimfahrt benützt werden können.

Beratungsgegenstände:

I. Wahl des Vizepräsidenten, Erledigung der Vereinsgeschäfte,

II. Besprechung folgender Themata:

1. Aus der Praxis über den Waldwegebau. Berichterstatter: Forstmeister von Bloten-Rödersdorf.
2. Über Zahn- und Schädelformen und Ausbildung der Gehörne schlesischen Rehwildes. Berichterstatter: Oberförster Schaller-Groß Wartenberg, Mitberichterstatter: Oberförster Mayer-Kobier.
3. Beitrag zur Biologie und zum forstlichen Verhalten der Lärche in Schlesien. Berichterstatter: Geh. Regierungs- und Forstrat Herrmann-Breslau.
4. Neues aus der forstlichen Theorie und Praxis. Berichterstatter: Forstmeister Schulz-Volpersdorf.
5. Mitteilungen aus dem Gebiete des Forst- und Jagdschutzes. Berichterstatter: Oberförster Hanff-Breslau.

Zur Teilnahme werden alle Mitglieder des Vereins, Vertreter anderer Forstvereine, alle Fachgenossen, sowie Freunde des Waldes und des Weidwerks hiermit ergebenst eingeladen.

Die Anmeldung zur Teilnahme an der Versammlung sind bis zum 30. August 1920 an den Magistrat in Landeck in Schlesien zu richten, der es gemeinsam mit den Mitgliedern des Kurvereins (Logierhausbesitzern) freundlichst übernommen hat, für die Unterbringung der Teilnehmer Sorge zu tragen. Bei später als am 30. August eingehender Anmeldung kann auf sichere Bereitstellung eines Unterkommens nicht gerechnet werden.

Breslau, den 18. Juni 1920.

Der Präsident des Schlesischen Forstvereins

Roth, Oberforstmeister.

Jede Gabe ist willkommen

dem Unterstützungsfonds des Vereins „Waldheil", Neudamm, Bez. Fko. Sammlungen von Angehörigen der grünen Farbe, Freunden und Gönnern werden dringend erbeten.

8

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Welche Schulbildung ist für den Preußischen Staatsförsterstand nötig? 601. — Nochmals Sekretärfrage. 604. — Parlaments- und Vereinsbericht. 605. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 608. — Kleinere Mitteilungen: Allgemeines. 611 Forstwirtschaft. 612. Brief- und Fragekasten. 613. — Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten. 613. — Nachrichten des Vereins Preußischer Staatsförster. 615. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. 619. — Verein preußischer Kommunal-Forstbeamten. 623. — Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften. 623.

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Digitized by Google

Familien-Nachrichten

Die glückliche Geburt eines kräftigen (1931

Hans-Heinz

Stammhalters

zeigen hocherfreut an

Robert Hintze,
Förster des Zweckverbandes Gr.-Berlin, und Frau **Alice,** geb. **Zimmermann.**

Friedrichshagen bei Berlin, den 27. Juli 1920.

Die Geburt einer (1951

Tochter

geben bekannt

Förster o. R.
Schulz (4. F. 6. 00) und Frau **Frieda,** geb. **Hahn.**

Schwarzenberg,
Post Melsungen, Bez. Cassel, 24. 7. 1920.

Gertrud

Die glückliche Geburt eines gesunden (1926

Töchterchens

zeigen hocherfreut an

Förster o. R. **Willy Dall** und Frau **Lilli,** geb. **Müller.**

Hohenbrück i. Pomm.

Anneliese

Die glückliche Geburt eines

Töchterchens

zeigen hocherfreut an (1899

Paul Külzow,
Staatlicher Hilfsförster, u. Frau **Erna,** geb. **Gülzow.**

Forsthaus Britz, Kr. Angermünde, 26. Juli 1920.

Waltraud

Die glückliche Geburt eines strammen (1938

Sonntagsmädels

zeigen in dankbarer Freude an

Staatlicher Hilfsförster **O. Hentschel** u. Frau **Frieda,** geb. **Petruschke.**

Garnseedorf, Kr. Marienwerder, den 25. Juli 1920.

Statt Karten!

Die glückliche Geburt eines gesunden, kräftigen (1921

Töchterchens

zeigen hocherfreut an

Hans Rhode u. Frau **Hedwig,** geb. **Dünnbier.**

Gr.-Schiemanen, z. Zt. Terten, den 23. Juli 1920.

Ruth

Die glückliche Geburt eines gesunden (1941

Töchterchens

zeigen hocherfreut an

Staatlicher Hilfsförster **Hellmuth Gollub** und Frau **Hertha,** geb. **Beyer.**

Grenzort bei Flötenstein, Kr. Schlochau, d. 26. Juli 1920.

Statt Karten!

Die Verlobung unserer **Grete** mit dem Preußischen Förster Herrn **Wilhelm Lebus** in **Triebel** geben hiermit bekannt (1906

Hegemeister
Paul Feuerstack und Frau **Emmy,** geb. **Feuerstack.**

Forsthaus Triebel, im August 1920.

Die Verlobung unserer Tochter **Erika** mit dem Staatlichen Forstgehilfen **Fritz Schumann,** Leutnant d. R., Jäger-Batl. Nr. 10, **Marienwerder,** beehren wir uns ergebenst anzuzeigen. (1930

Staatlicher Hegemeister **Zars** u. Frau **Hedwig,** geb. **Nagel.**

Oberfommerkau, P Stangenwalde. Freistaat Danzig, den 25. Juli 1920.

Frieda Nagel
Albert Klotz
Verlobte.

Hohenrode a. Weser
b. Rinteln, im Juli 1920.

Am 10. Juli entschlief sanft nach kurzem Krankenlager meine inniggeliebte Frau, unsere herzensgute Mutter und Schwiegermutter, (1953

Frau Anna Pusch,

geb. **Knaack.**

Dieses zeigt tiefbetrübt im Namen der Hinterbliebenen an

Pusch,
Staatlicher Hegemeister a. D.

Finkenwalde, im Juli 1920.

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Staatsförster H. Fischer in Bad Lauterberg i. H. ein Sohn.

Sterbefälle:

Oppel, Waldhüter in Dittersdorf (Schwarzburg-Rudolstadt).

Nachruf.

Am 22. Juli d. J. entschlief infolge eines Hirnschlages der

Staatliche Hegemeister a. D.

Peter Huth

zu **Langenlonsheim a Nahe,** wo er im Ruhestande lebte, im Alter von 69 Jahren. (1914

Mit ihm ist ein pflichtgetreuer, unermüdlicher Forstmann, ein lieber, aufrichtiger Kollege, langjähriger, reger Vorsitzender und Ehrenmitglied unserer Ortsgruppe dahingegangen, dem wir stets ein ehrendes Andenken bewahren werden.

Ortsgruppe Hermeskeil, Bez. Trier, des Vereins Preußischer Staatsförster.

Nachruf.

Nach kurzem Krankenlager verschied am 19. Juli d. J. der

Stadtförster a. D.

Clemens Schwabe

zu **Obermarsberg** im 85. Lebensjahre. (1949

Nach 55jähriger pflichttreuer Dienstzeit konnte er noch 11 Jahre seine Pension genießen. Er war ein Forst- und Weidmann von altem Schrot und Korn. Als außerordentliches Mitglied war er der Senior unserer Ortsgruppe.

Ehre seinem Andenken!

Ortsgruppe Arnsberger Wald.

Die Verlobung unserer jüngsten Tochter **Margarete** mit dem Staatlichen Förster Herrn **Carl Schulze** beehren wir uns ergebenst anzuzeigen.

Ludwig Winter,
Staatl. Hegemeister, und Frau **Johanne,** geb. **Runde.**

Forsthaus Fredelsloh, Kreis Northeim.

Margarete Winter
Carl Schulze 1912
Verlobte.

Forsthaus Fredelsloh.
Fredelsloh.

Im Juli 1920.

Die Verlobung ihrer jüngsten Tochter **Käthe** mit dem Kaufmann Herrn **Leonhard Gies** beehren sich anzuzeigen (1900

Fritz Liebaug,
Staatl. Revierförster, u. Frau **Maria,** geb. **Schierse.**

Forsthaus Nädnitz, Kr. Crossen a. O., im Juli 1920.

Meine Verlobung mit Fräulein **Käthe Liebaug** beehre ich mich anzuzeigen.

Leonhard Gies.

Charlottenbnrg, Brauhofstr. 61, im Juli 1920.

Am 22. Juli verstarb unerwartet nach dreitägigem, qualvollem Krankenlager der **Stadtförster** (1913

Franz Dischinger

zu **Forsthaus Stadtholz bei Lügde, Kreis Höxter,** im kräftigsten Mannesalter von noch nicht 38 Jahren.

Obwohl er nur 8 Jahre in Lügde als Stadtförster gewirkt hat, hat er sich selbst durch unermüdlichen Fleiß und sehr große forstliche Kenntnisse in ausgedehnten, mustergültigen Kulturen ein schönes Denkmal in seinem über alles geliebten Walde geschaffen.

Als Beamter von größter Pflichttreue und stets sich gleichbleibender Dienstfreudigkeit, als Mensch von vornehmster, unwandelbarer Gesinnung und steter Hilfsbereitschaft, verlieren wir alle in ihm einen schwer zu ersetzenden Mitarbeiter. Wir werden ihm im Herzen ein dauerndes, ehrendes Andenken bewahren.

Seiner trauernden Gattin und seinen drei unversorgten Kindern war er der liebevollste Gatte und fürsorglichste Vater.

Das Forsthaus Stadtholz war eine Statte schönsten Familienglückes, das der unerbittliche **Tod** nunmehr mit rauher Hand zerstört hat.

Im Namen der Beamten der Gemeinde-Oberförsterei Höxter in Westfalen.

König, Oberförster.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Preussischer Staatsförster, des Vereins „Waldheil", des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Preussischer Kommunal-Forstbeamten, des Vereins mittlerer Staatsforstbeamten Sachsens, des Vereins Mecklenburg-Schweriner Staatsförster, des Vereins Thüringer Staatsförster, des Vereins staatlicher Förster Sachsen-Meiningens, des Vereins Schwarzburg-Rudolstädter Forstschutzbeamten, des Vereins der mittleren Staatsforstbeamten des Freistaates Sachsen-Altenburg, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, des Schaumburg-Lippeschen Försterevereins, des Vereins Fürstlich Hohenzollernscher Förster.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **10,50 Mk.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1920, fünfter Nachtrag), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und das alte Österreich-Ungarn **13,50 Mk.**, im Weltpostverein **16 Mk.** Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **80 Pf.** abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres.

Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 33. **Neudamm, den 15. August 1920.** **35. Band.**

Die alten Forderungen der Privatforstbeamten und die kommende Staatsaufsicht über die Privatforsten.

Von Gräfl. Förster **Berger** in Kaltenborn bei Gelnhausen.

Als im vorigen Jahre durch die Presse die Notiz ging, daß der Preußischen Landesversammlung ein Gesetzentwurf über die Staatsaufsicht der Privatforsten vorgelegt werden solle, war wohl mit Recht anzunehmen, daß nunmehr die Privatforstbeamten und ganz besonders deren älteste Organisation, der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands, auf dem Plane erscheinen werde. Bis jetzt ist leider nichts dergleichen geschehen.*) Daß der einzelne Beamte sich noch nicht in der ihn doch besonders interessierenden Frage geregt hat, ist ebensowenig entschuldbar, als daß die Leitung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands noch nicht mit Anregungen usw. an die Öffentlichkeit getreten ist. Dies muß meines Erachtens zunächst einmal offen und ohne Schärfe ausgesprochen werden.

Dann aber soll es an die Arbeit gehen, ehe es zu spät ist und wir überhaupt zu spät kommen. Denn daß der Staat unsere Sache von selbst mitregeln wird, dürfte eine nur allzu irrige Meinung sein. Für ihn kommt sicher nur das Gemeinwohl in Frage; unsere kleinen Nöte, die er obendrein noch nicht mal kennt, interessieren ihn zunächst nicht. Wir selbst sind es, und wir nur ganz allein, die da wirken müssen, damit wir endlich erreichen, wonach wir seit langem streben.

Unsere alten Forderungen, wie Befähigungsnachweis, Titelschutz, Beschränkung der Lehrlingsannahme usw., müssen endlich in Erfüllung gehen. Dazu kommt noch die Regelung der Besoldungsfrage, die Schaffung einer ausreichenden Ruhegehaltsversorgung, ganz besonders für die Beamten, die im Kampfe mit Wilderern ihre Dienstfähigkeit eingebüßt haben, sowie die Schaffung einer auskömmlichen Hinterbliebenenversorgung für die in Ausübung ihres Dienstes ums Leben gekommenen Forstbeamten.

Wie nun oben schon angedeutet, dürfte der Staat, wenn er die Privatforsten seiner Aufsicht unterstellen will, von dem alleinigen Bestreben sich leiten lassen, die Interessen des Volkes in seiner Gesamtheit zu wahren. Unsere Forderungen müssen deshalb mit diesen Interessen in Einklang gebracht werden; sie dürfen auf keinen Fall ihnen zuwiderlaufen. Daß wir von den Waldbesitzern dabei erst recht nichts Unbilliges verlangen wollen, bedarf wohl keiner näheren Versicherung. Wir müssen daher von unseren Wünschen Abstand nehmen, sobald sie das Gemeinwohl zu schädigen drohen oder an die Waldbesitzer in keiner Weise zu rechtfertigende Forderungen enthalten würden. Ich möchte daher auch jeden Kollegen vor überspannten Forderungen, die niemals in Erfüllung gehen können und nur Enttäuschungen bereiten würden, eindringlichst warnen. Nur dürfen wir bei aller

*) Der Vorwurf gegen den Verein ist unberechtigt. Der Vorstand hat sich fortgesetzt mit der Frage beschäftigt. Mitglieder des engeren und weiteren Vorstandes nehmen ständig an den Beratungen für die gesetzliche Regelung im Reiche und in Preußen teil und sind dabei mit Erfolg für die Interessen der Privatforstbeamten eingetreten. Da diese Beratungen fast ausnahmslos vertraulich sind, konnte naturgemäß nichts in die Öffentlichkeit dringen. Erinnert sei z. B. daran, daß der Vorstand und ebenso der Reichsforstwirtschaftsrat schon vor längerer Zeit an den preußischen Landwirtschaftsminister den Antrag gerichtet hat, daß die für die Staatsaufsicht zu schaffenden Dienststellen in erster Linie mit Privatforstbeamten besetzt werden sollen. Den Forderungen des Verfassers können wir im übrigen nicht in allen Punkten zustimmen. Die Schriftleitung.

Hosted by Google

Rücksichtnahme es nicht zu einem „Andiewandgedrücktwerden" kommen lassen. Das muß natürlich unbedingt vermieden werden.

Zunächst hätte wohl schleunigst eine umfassende, eingehende Aufklärungsarbeit seitens unserer Vereinsleitung einzusetzen. Daß der von uns geforderte Befähigungsnachweis nun auch wirklich im Interesse der Allgemeinheit liegt, dürfte den an der Gesetzgebung beteiligten Kreisen unschwer klargemacht werden können. Ebenso leicht dürfte zu beweisen sein, daß das Gemeinwohl in keiner Weise geschädigt wird, wenn wir auf den Titelschutz dringen. Etwas schwieriger dürfte die Sache schon liegen bei der Erörterung der Frage über die Beschränkung der Lehrlingsannahme. Hier steht scheinbar der Artikel 111 der Reichsverfassung, wonach jeder Deutsche jeden Nahrungszweig betreiben kann, im Wege. Doch würde mit einer Regelung, wie sie beim Handwerke eingeführt ist, uns noch nicht gedient sein. Beim Handwerke konnte man ruhig von der Festsetzung einer Altersgrenze für den anzunehmenden Lehrling absehen, da nicht anzunehmen war, daß Leute im Alter von 40 oder 50 Jahren noch die Absicht haben würden, bei einem Schuster oder Schneider in die Lehre zu treten. Ob es dem Gemeinwohl nützlich ist, daß älteren Leuten, die plötzlich ihre Liebe zum Walde entdeckt haben, nachdem sie zahlreiche andere Berufe vorher unsicher gemacht hatten, die Bewirtschaftung der Privatwälder übertragen wird, ist doch mehr als fraglich. Hier ist also noch umfassende und wichtige Aufklärungsarbeit zu leisten.

Diese wird vor allem auch dann einzusetzen haben, wenn es zu beweisen gilt, daß auch die Allgemeinheit ein Interesse daran hat, daß die Privatforstbeamten auskömmlich bezahlt werden. Es gilt hier besonders der Erkenntnis Raum zu schaffen, daß es dem Beamten nur dann möglich sein wird, sich die erforderliche Autorität zu verschaffen, wenn er durch entsprechende Entlohnung in die Lage gesetzt wird, sorgenfrei und seinen Leistungen und seiner wirtschaftlichen Bedeutung entsprechend zu leben. Ferner ist darauf hinzuweisen, daß es dem Gemeinwohle schädlich ist, wenn in ärmlichen Verhältnissen lebende Beamte zum Trinkgeldergeben und zu Bestechungsversuchen geradezu herausfordern. All diese Dinge müssen unbedingt in eingehender Weise klargelegt werden.

Ähnlich wie mit dieser Frage dürfte es sich auch mit der Frage der Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung der Privatforstbeamten verhalten. Hier können Hinweise darauf, daß der im Morgengrauen Frau und Kinder verlassende Förster niemals sagen kann, ob er am Abend seine Familie wiedersieht, viel Gutes wirken. Es muß den beteiligten Kreisen vor Augen geführt werden, daß der Forstbeamte in seiner schweren Aufgabe, den Gesetzen des Staates Geltung zu verschaffen, nur allzuoft in eine Lage kommt, die mit allergrößter Lebensgefahr verbunden ist. Es muß aber auch gesagt werden, daß eine restlose Pflichterfüllung von seiten der Privatforstbeamten erst dann als gewährleistet erscheint, wenn diese Beamten bei ihren Dienstgängen die Gewißheit in sich haben, daß ihre Hinterbliebenen nicht auf die Wohltätigkeit fremder Menschen oder auf die öffentliche Armenpflege angewiesen sind.

Bei all diesen Aufklärungsarbeiten können die Bezirksgruppen-Vorstände die Vereinsleitung recht wohl unterstützen. Die Erörterungen der uns bewegenden Fragen sind nicht allein auf Erörterungen in der Fachpresse zu beschränken, nein, auch in den Tageszeitungen usw. muß aufklärend gearbeitet werden. Wir müssen zu dem Volke und seinen Vertretern sprechen. Nicht zuletzt gilt es aufklärend in die Waldbesitzerkreise einzudringen. Hier scheint mir dies ganz besonders vonnöten zu sein. Ist mir doch erst neulich ein unserm Verein als Mitglied angehörender Kollege begegnet, dessen Verwaltung den Verein für Privatforstbeamte Deutschlands für eine sozialdemokratische Einrichtung hält. Gerade in Waldbesitzerkreisen und in den Organen der Waldbesitzervereine dürfte darauf hinzuweisen sein, daß nur ein bestausgebildeter, zufriedener Privatforstbeamtenstand mit seinen besonderen Aufstiegsmöglichkeiten eine nicht zu unterschätzende Hilfe gegen erneut auftauchende Sozialisierungswünsche bilden wird. Denn was der Privatförster unter den Arbeitern und den verschiedenen Bevölkerungsklassen, mit denen er dienstlich und außerdienstlich in Berührung kommt, tun wird und tun kann, sofern man ihn zufriedengestellt hat, ist nicht hoch genug zu veranschlagen. Letzten Endes kommt dann doch alles dem deutschen Privatwalde und seinen Besitzern wieder zugute.

Zum Schlusse möchte ich noch einen kleinen Entwurf zur Vorlage bringen, wie ich mir die Erfüllung unserer alten Wünsche denke. Ich bin mir wohl bewußt, daß diese Vorschläge noch sehr der Ausgestaltung und Verbesserung bedürfen, und glaube hierbei auf die Mitarbeit recht vieler Kollegen zählen zu dürfen. Ich hoffe bestimmt, daß in den nächsten Wochen die Spalten unseres Vereinsorgans sich mit Anregungen füllen werden, und daß auch unsere Vereinsleitung nun endlich aus ihrer Reserve heraustreten wird. Der Entwurf lautet folgendermaßen:

1. Die Privatwaldbesitzer sind verpflichtet, zur Bewirtschaftung ihres Waldes geeignete Persönlichkeiten anzustellen und sie in einer Weise zu besolden, wie dies der wirtschaftlichen Bedeutung und den Leistungen der Beamten entspricht.

2. Die Geeignetheit des anzustellenden Beamten ist von diesem durch Ablegung einer entsprechenden Prüfung nachzuweisen. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten wird hierzu die erforderlichen Ausführungs-Bestimmungen erlassen.

Die gegenwärtig im Dienste befindlichen Beamten werden in ihren Stellungen belassen.

3. Der Minister wird ferner Vorschriften erlassen, in denen für die zukünftig im Privatforstdienst Verwendung Suchenden ein bestimmter Ausbildungsgang und für dessen Beginn für die Anwärter des mittleren und höheren Dienstes eine Altersgrenze festgesetzt wird. Untere

Hosted by Google

Beamte werden aus den Kreisen der Arbeiter entnommen. Der Aufstieg vom unteren in den mittleren und von diesem in den höheren Forstdienst ist nach dem Grundsatze: Freie Bahn dem Tüchtigen! unabhängig von dem durchgemachten Ausbildungsgange jedem Beamten auf Grund des zu erbringenden Befähigungsnachweises zu jeder Zeit möglich.

4. Über die Amtsbezeichnungen der Privatforstbeamten, über Uniformierung und über das Tragen von Rangabzeichen erläßt der Minister gleichfalls die erforderlichen Bestimmungen.

5. Mit Rücksicht darauf, daß der Beruf der Forstbeamten ein äußerst gefahrvoller ist und in Anbetracht dessen, daß die Allgemeinheit ein Interesse daran hat, daß die Beamten ihren Dienst mit der nötigen Energie und Strenge versehen, wird der Minister beauftragt, die Einrichtung einer allgemeinen Privatforstbeamten-Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgungskasse nach dem Muster der für Kommunalbeamte bestehenden Ruhegehalts- und Witwen- und Waisenkassen in die Wege zu leiten.

6. Der Minister wird alle erforderlichen Ausführungsbestimmungen erst nach vorheriger Anhörung der Vertreter des Waldbesitzes und der Beamten erlassen.

In der Hoffnung, daß meine Ausführungen zu weiteren Auseinandersetzungen über diese für unseren Stand so wichtigen Fragen Veranlassung geben möchten, stelle ich sie hiermit zur öffentlichen Besprechung.

Diensteinkommen der unmittelbaren Staatsbeamten Preußens und ihre Versorgungsansprüche.

Die von uns in Nummer 31 angekündigten neuen Ausführungsbestimmungen zu den Gesetzen, betr. die Diensteinkommens- usw. Verbesserungen, sind jetzt veröffentlicht. Sie enthalten vielfach Neues. In dieser Hinsicht wird besonders auf die Ortszuschläge der nicht planmäßigen Beamten hingewiesen, die nach den zuvor ergangenen Ausführungsbestimmungen zum Teil in anderer Weise zu berechnen waren. Es ist nicht leicht, sich in den Vorschriften zurechtzufinden. Es werden daher zweifellos bei den amtlichen Berechnungen Versehen nicht ausbleiben, zumal die neuen Bestimmungen noch nicht in allen Punkten volle Klarheit schaffen. Man kann daher nur jedem Beteiligten raten, sich mit den Vorschriften, soweit sie für ihn in Frage kommen, genau vertraut zu machen. Wir lassen die Bestimmungen in ungekürztem Wortlaut hier folgen:

Verfügung des Finanzministers vom 5. Juli 1920, betr. Ausführung der Gesetze zu Diensteinkommensverbesserungen.

Bei Ausführung des B. D. E. G. und des B. A. R. G. sind noch einige Zweifel entstanden. Um sie zu beheben, wird im Einvernehmen mit der Oberrechnungskammer folgendes bemerkt:

A. Zum B. D. E. G. (Beamten-Diensteinkommensgesetz).

I. Diensteinkommen der nicht planmäßigen Beamten (§ 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 3 und § 28 Abs. 2 B. D. E. G.).

1. Die als Stellenanwärter voll beschäftigten nicht planmäßigen Beamten erhalten*):

a) während der ersten 5, Militäranwärter während der ersten 4 Jahre, nach Dienstaltersstufen mit einjähriger Aufrückungsfrist steigend, eine Grundvergütung nach der Anlage 2 des B. D. E. G. und 80 v. H. des Ortszuschlags, den sie als planmäßige Beamte in der ersten Gehaltsstufe derjenigen Besoldungsgruppe beziehen würden, in der sie beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden;

b) während der folgenden Zeit: die Zivilanwärter vom Beginn des 6., die Militäranwärter vom Beginn des 5. Anwärterdienstjahres an, nach Dienstaltersstufen mit zweijähriger Aufrückungsfrist steigend, eine Grundvergütung in Höhe der Grundgehaltssätze derjenigen Besoldungsgruppe, in der sie beim regelmäßigen Verlauf

*) Danach beträgt in Ortsklasse E:

für		im 1. Jahre M	im 2. Jahre M	im 3. Jahre M	im 4. Jahre M	im 5. Jahre M	im 6. Jahre M	im 7. Jahre M	im 8. Jahre M	im 9. Jahre M	im 10. Jahre M
Forstassessoren ohne Dienstwohnung	Grundvergütung	5880	6720	7140	7560	7980	8400	8400	9200	9200	10000
	Ortszuschlag	1440	1440	1440	1440	1440	1800	1800	1800	1800	1800
	Summe	7320	8160	8580	9000	9420	10200	10200	11000	11000	11800
Forstversorgungsberechtigte ohne Dienstwohnung	Grundvergütung	4060	4640	4930	5220	5510	5800	5800	6300	6300	6800
	Ortszuschlag	1120	1120	1120	1120	1120	1400	1400	1400	1400	1400
	Summe	5180	5760	6050	6340	6630	7200	7200	7700	7700	8200
Forstversorgungsberechtigte mit Dienstwohnung	Grundvergütung	4060	4640	4930	5220	5510	5800	5800	6300	6300	6800
	Ortszuschlag	688	688	688	688	688	860	860	860	860	860
	Summe	4748	5328	5618	5908	6198	6660	6660	7160	7160	7660

Zu obigen Summen kommen noch 1. gegebenenfalls die Kinderbeihilfen, 2. von dem sich dann ergebenden Gesamtbetrag der zurzeit 50 % betragende Ausgleichszuschlag. (Fortsetzung siehe Seite 630 unten.)

Hosted by Google

ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden, und den vollen Ortszuschlag nach Maßgabe ihrer Grundvergütung.
Beispielsweise beträgt das Diensteinkommen eines nicht planmäßigen Beamten aus dem Militäranwärterstande in Ortsklasse C — a) Grundvergütung, b) Ortszuschlag, c) Zusammen — jährlich:

		Im 1. Jahre ℳ	Im 2. Jahre ℳ	Im 3. Jahre ℳ	Im 4. Jahre ℳ	Im 5. Jahre ℳ	Im 6. Jahre ℳ	Im 7. Jahre ℳ	Im 8. Jahre ℳ	Im 9. Jahre ℳ	Im 10. Jahre ℳ
Gruppe 4	a	4000	4250	4500	4750	5000	5000	5400	5400	5800	5800
	b	1360	1360	1360	1360	1700	1700	1700	1700	2000	2000
	c	5360	5610	5860	6110	6700	6700	7100	7100	7800	7800
Gruppe 7	a	4960	5270	5580	5890	6200	6200	6700	6700	7200	7200
	b	1600	1600	1600	1600	2000	2000	2000	2000	2300	2300
	c	6560	6870	7180	7490	8200	8200	8700	8700	9500	9500

2. Militäranwärter sind nur die Inhaber des Zivilversorgungsscheins*) (vgl. § 18 Abs. 1 des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906**) — RGBl. S. 593 — und § 1 der Anstellungsgrundsätze — RZBl. von 1907 S. 309 —. Die nicht planmäßigen Inhaber des Anstellungsscheins sind in ihren Bezügen wie Zivilanwärter zu behandeln.

Die Sätze für Militäranwärter gelten auch für die Anwärter in der Landjägerei und für die Hilfspolizeiwachtmeister in der Schutzmannschaft, soweit sie mindestens 4 Jahre beim Militär gedient haben (siehe Schlußbemerkung 2 zur Nachweisung, Anl. 2 B. D. E. G.).

II. Umrechnung des Besoldungsdienstalters der am 1. April 1920 vorhandenen Beamten (§ 10 und § 20 B. D. E. G.).

1. Das Besoldungsdienstalter eines Beamten kann verbessert werden:

In der ersten Dienststellung (Eingangsstelle)
a) nach § 20 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 durch erweiterte Anrechnung der über 5 oder 4 Jahre hinausgehenden Anwärterdienstzeit,
b) nach § 20 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 4 durch erweiterte Anrechnung von Militär- und Zivildienstzeit auf das Besoldungsdienstalter der aus dem Militäranwärterstande hervorgegangenen Beamten.

In einer gehobenen Stelle oder einer Beförderungsstelle außerdem:
c) nach § 20 Abs. 1 Satz 3 und 4 in Verbindung mit § 10 Abs. 5 durch Gewährung des seinem bisherigen Grundgehaltssatze nächsthöheren Satzes beim Aufrücken aus einer Besoldungsgruppe in die andere, wobei nach § 10 Abs. 5 Satz 3 das Besoldungsdienstalter beim Übertritt in die nächsthöhere Besoldungsgruppe nicht um mehr als 4 Jahre, beim Übertritt aus Gruppe 12 in Gruppe 13 nicht um mehr als 6 Jahre verkürzt werden darf und nach Satz 4 beim Überspringen von Besoldungsgruppen das Besoldungsdienstalter so festzusetzen ist, wie wenn der Beamte zunächst in die dazwischen liegenden Gruppen eingetreten wäre.

2. Wenn das Besoldungsdienstalter eines beförderten Beamten in der ersten Dienststelle (Eingangsstelle) durch erweiterte Anrechnung der über 5 oder 4 Jahre hinausgehenden Anwärterdienstzeit oder von Militär- und Zivildienstzeit verbessert worden ist, so ist sein Besoldungsdienstalter in der Beförderungsstelle zunächst unter Zugrundelegung der zur Zeit der Beförderung geltenden (alten) Gehaltssätze neu festzusetzen. Dabei ist jedoch nach § 20 Abs. 3 zu prüfen, ob, wenn der Beamte erst zum 1. April 1920 befördert wäre, sich bei Anwendung der Bestimmungen unter § 10 Abs. 5 nicht ein günstigeres Besoldungsdienstalter ergibt, in welchem Falle dies einzusetzen ist.

Beispiele:

(1) N., Kassierer.
Militärdienstzeit 1. Oktober 1890 bis 30. September 1902 = 12 Jahre.
Am 30. September 1902 mit dem Zivilversorgungsschein ausgeschieden. Vom 1. November 1902 bis zum 31. Mai 1903 Probedienst. Vom 1. Juni 1903 bis 31. März 1907 Regierungsbürodiätar. Am 1. April 1907 Buchhalter (Gruppe 7) mit einem Besoldungsdienstalter vom 1. April 1906, später verbessert auf den 1. April 1904.
1. April 1916 Kassierer (Gruppe 8) mit einem Besoldungsdienstalter vom 1. April 1910.

*) Aber nur, soweit dieser Schein zum Eintritt in die Laufbahn in Anspruch genommen worden ist, siehe die Auseinandersetzungen in Nr. 31 auf Seite 589. Nach unseren Erkundigungen werden die Forstversorgungsberechtigten, die den Zivilversorgungsschein besitzen, da er für die Försterlaufbahn nicht erforderlich ist, nicht als Militäranwärter behandelt.

**) Preuß. Förster-Jahrbuch 1915, S. 106.

Die Ortszuschläge der nicht planmäßigen Forstbeamten, die eine Dienstwohnung inne haben, betragen:

für	in den Orten der Ortsklasse A ℳ	B ℳ	C ℳ	D ℳ	E ℳ
Forstassessoren in den ersten fünf Anwärterdienstjahren . . .	1600	1280	1056	896	736
" in späteren Jahren (wie für die Oberförster) .	2000	1600	1320	1120	920
Forstversorgungsberechtigte in den ersten 5 Anwärterdienstjahren	1440	1152	976	832	688
" in späteren Jahren (wie für die Förster)	1800	1440	1220	1040	860

Hosted by Google

Das Besoldungsdienstalter als Buchhalter ist unter Anrechnung weiterer 2 Jahre Militär- und Zivildienstzeit auf den 1. April 1902 festzusetzen. Neues Besoldungsdienstalter als Kassierer (Gehalt als Buchhalter 3600 ℳ, steigend am 1. April 1917 auf 3900 ℳ, Gehalt als Kassierer 3800 ℳ, steigend am 1. April 1917 auf 4200 ℳ) 1. April 1908. Bei Anwendung der Bestimmungen im § 10 Abs. 5 ergibt sich ein Besoldungsdienstalter als Kassierer (1. April 1902 + 4 Jahre =) 1. April 1906.

(2) N., Ministerialrat.

Am 5. Februar 1902 Regierungsassessor, am 1. April 1911 Regierungsrat (Gruppe 10) mit einem Besoldungsdienstalter von demselben Tage. Am 1. Januar 1920 Vortragender Rat (Gruppe 13) mit einem Besoldungsdienstalter von demselben Tage.

Das Besoldungsdienstalter als Regierungsrat ist zunächst auf den 5. Februar 1907 zu verbessern. Grundgehalt am 1. April 1920 = 12 300 ℳ, steigend am 1. Februar 1921 auf 12 600 ℳ. Sodann einzuordnen in Gruppe 11 mit einem Grundgehalt von 12 500 ℳ, steigend am 1. Februar 1921 auf 13 300 ℳ, Besoldungsdienstalter 5. Februar 1913, nach § 10 Abs. 5 B. D. E. G. zu verbessern auf den 5. Februar 1911, mithin neues Grundgehalt am 1. April 1920 13 300 ℳ. Darauf einzureihen in Gruppe 12 mit einem Grundgehalt von 14 200 ℳ, steigend am 1. April 1922 auf 15 100 ℳ, Besoldungsdienstalter 1. April 1914. Endlich einzureihen in Gruppe 13 mit einem Grundgehalt von 15 600 ℳ, steigend am 1. April 1922 auf 18 000 ℳ, mithin Besoldungsdienstalter 1. April 1918.

3. Ist ein Militäranwärter zuerst in einer niedrigeren Besoldungsgruppe angestellt worden, weil er nach den bestehenden Verwaltungsvorschriften nicht sogleich in der Stelle, für die er sich gemeldet hat, angestellt werden konnte, sondern erst die Stelle der niedrigeren Besoldungsgruppe durchlaufen mußte, oder hat ein Militäranwärter sich zuerst um eine Stelle in einer niedrigeren Besoldungsgruppe beworben und ist darin angestellt, obwohl er sich auch um die Stelle in einer nächsthöheren Gruppe, in die er inzwischen aufgerückt ist, hätte bewerben können, so kann ihm bei der erstmaligen Beförderung die bereits bei der erst planmäßigen Anstellung angerechnete Militär- und Zivildienstzeit insoweit angerechnet werden, als nicht schon die Anrechnung bei der ersten planmäßigen Anstellung zu derselben Verbesserung des Diensteinkommens in der neuen Besoldungsgruppe führt.

Beispiel:

Ein Amtsgehilfe (Gruppe 2), der vom 1. Oktober 1899 bis 30. September 1911 = 12 Jahre beim Militär gedient hat, ist am 1. April 1912 mit einem Besoldungsdienstalter vom 1. April 1912 planmäßig angestellt. Am 1. April 1913 ist er zum Ministerialamtsgehilfen (Gruppe 3) befördert worden. Sein Besoldungsdienstalter als Amtsgehilfe ist zunächst um 3 Jahre, also auf den 1. April 1908 zu verbessern. Hiernach würde er in Gruppe 3 mit einem Gehaltssatz von 1400 ℳ, steigend am 1. April 1914 auf 1500 ℳ, also mit einem Besoldungsdienstalter vom 1. April 1911, einzureihen sein. Da der Beamte einerseits sich um die Stelle eines Ministerialamtsgehilfen hätte bewerben und in der Stelle zuerst planmäßig angestellt werden können und er anderseits durch die erweiterte Anrechnung der Militärdienstzeit um nichts verbessert worden ist, so ist sein Besoldungsdienstalter anderweit auf den 1. April 1908 festzusetzen.

Wird der Beamte später nochmals — z. B. am 1. April 1922 — in die Stelle eines Oberzählers (Gruppe 4) befördert, so ist sein Besoldungsdienstalter in dieser zweiten Beförderungsstelle nach den Bestimmungen unter § 10 Abs. 5 festzusetzen. Der Beamte rückt also mit einem Grundgehalt der Gruppe 3 von 6700 ℳ in ein Grundgehalt von 6800 ℳ der Gruppe 4 ein (steigend am 1. April 1924 auf 7100 ℳ); sein Besoldungsdienstalter ist auf den 1. April 1912 festzusetzen.

4. a) Die Vorschriften des § 10 Abs. 4 B. D. E. G. gelten auch für solche früheren Schutzmänner, die auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 24. Mai 1911 (mitgeteilt durch Runderlaß vom 6. Juni 1911 — I 8649 —) die Erklärung abgegeben haben, daß sie beim Übertritt aus der Schutzmannschaft in den Zivildienst hinsichtlich der Regelung des Gehalts nach den Vorschriften jenes Erlasses behandelt werden wollen.

b) Hinsichtlich der vor Eingang jenes Erlasses (bis einschließlich den 5. Juni 1911) angestellten Schutzmänner verbleibt es bei den Bestimmungen des Erlasses vom 16. Juni 1911 — I 8649 usw. —.

III. Kinderbeihilfen (§ 13 und 18 des B. D. E. G. — vgl. auch § 6 des B. A. R. G. —).

1. Die Kinderbeihilfe wird neben Grundgehalt, Grundvergütung, Ortszuschlag, Wartegeld, Ruhegehalt und Witwen- und Waisengeld für die im § 13 (2) des B. D. E. G. aufgeführten unterhaltungsberechtigten Kinder gezahlt.

Unter an Kindes Statt angenommenen Kindern sind nur solche zu verstehen, die nach § 1741 des B. G.-B. oder den entsprechenden älteren Vorschriften angenommen sind, nicht etwa auch Pflegekinder oder Stiefkinder.*)

Der Betrag der Kinderbeihilfe einschließlich Ausgleichszuschlag darf bei unehelichen Kindern den Betrag der von dem Beamten als Erzeuger gezahlten Unterhaltsrente nicht übersteigen. Beträgt die Unterhaltsrente z. B. 480 ℳ jährlich, so dürfen nur 480 ℳ Kinderbeihilfe einschließlich Ausgleichszuschlag gezahlt werden.

An Wartegeld- oder Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebene wird die Kinderbeihilfe nur für solche Kinder gewährt, die waisengeldberechtigt sind oder waisengeldberechtigt waren, also im Gegensatz zur Kinderbeihilfe an aktive Beamte nicht auch für uneheliche oder an Kindes Statt angenommene Kinder oder für Kinder aus einer Ehe, die nach der Zurruhesetzung des Beamten geschlossen ist.

2. Die Kinderbeihilfe wird vom Ersten des Monats an bewilligt oder erhöht, in welchen das maßgebende Ereignis fällt.

Beispiele von Fällen der Neubewilligung:

Geburt, Ehelichkeitserklärung, Annahme an Kindes Statt, Wegfall des eigenen reichseinkommensteuerpflichtigen Einkommens des Kindes, Tod des Ehemannes eines weiblichen Beamten, der die Beihilfe nach § 13 Abs. 3 versagt war.

*) Wo die Annahme an Kindes statt durch das zuständige Gericht bestätigt worden ist.

Hosted by Google

Beispiele von Erhöhungen:

Vollendung des 6. oder 14. Lebensjahres, Verminderung des eigenen reichseinkommensteuerpflichtigen Einkommens des Kindes, Erhöhung der tatsächlichen Aufwendungen für ein uneheliches Kind.

3. Die Kinderbeihilfe wird vom Ersten des Monats an herabgesetzt, der auf das maßgebende Ereignis folgt.

Beispiele von Herabsetzungen:

Erhöhung des eigenen reichseinkommensteuerpflichtigen Einkommens des Kindes, Verminderung der tatsächlichen Aufwendungen für ein uneheliches Kind.

4. Die Kinderbeihilfe fällt weg mit dem Wegfall des Diensteinkommens (einschließlich der Gnadenbezüge), des Wartegeldes und des Ruhegehalts, im übrigen mit dem Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem das für den Wegfall maßgebende Ereignis sich zugetragen hat.

Beispiele für den Wegfall:

Vollendung des 21. Lebensjahres, der Tod des Kindes, Verheiratung eines weiblichen Beamten, Verheiratung des Kindes, Bezug eines eigenen reichseinkommensteuerpflichtigen Einkommens von bestimmter Höhe, außerdem:

a) bei aktiven Beamten:
einstweilige oder dauernde Versetzung eines Beamten in den Ruhestand bei Kinderbeihilfen für uneheliche oder an Kindes Statt angenommene Kinder, Entlassung des Beamten;

b) bei Wartegeld- und Ruhegehaltsempfängern gänzlicher oder teilweiser Wegfall der Wartegeld- oder Ruhegehaltsbezüge bei solchen Wartegeld- und Ruhegehaltsempfängern, die im Reichs-, Staats- oder Gemeindedienste oder im Dienste eines der Länder Kinderbeihilfe in gleicher Höhe beziehen. Bleibt die neue Kinderbeihilfe einschließlich Teuerungs- oder Ausgleichszuschlag hinter den Bezügen zurück, die sie bisher als Kinderbeihilfe einschließlich Ausgleichszuschlag aus der Staatskasse bezogen haben, so ist der Unterschiedsbetrag weiterzuzahlen;

c) bei den Hinterbliebenen von Beamten:
bei der Beschäftigung der Witwe im Reichs-, Staats- oder Gemeindedienste oder im Dienste eines der Länder, falls sie während der Beschäftigung Kinderbeihilfe in gleicher Höhe als bisher bezieht. Bleibt die neue Kinderbeihilfe einschließlich Teuerungs- oder Ausgleichszuschlag hinter den Bezügen zurück, die sie bisher aus der Staatskasse als Kinderbeihilfe einschließlich Ausgleichszuschlag bezogen hat, so ist der Unterschiedsbetrag weiterzuzahlen.

5. Die Kinderbeihilfen sind stets mit dem Grundgehalt, der Grundvergütung, dem Wartegeld, dem Ruhegehalt oder dem Witwen- und Waisengeld zusammen rechnungsmäßig nachzuweisen.

Beispiele:

a) Ein Beamter, der bisher für ein an Kindes Statt angenommenes Kind von 16 Jahren 1080 ℳ Kinderbeihilfe samt Ausgleichszuschlag bezogen hat, wird zum 1. Oktober 1920 in den Ruhestand versetzt. Die Kinderbeihilfe fällt vom 1. Oktober 1920 an weg.

b) Ein Beamter, der für 2 unterhaltsberechtigte Kinder, eines unter 6 Jahren, das andere unter 21 Jahren, Kinderbeihilfe erhält, stirbt am 5. August 1920. Seine Witwe erhält für die Zeit vom 1. September 1920 bis zum 30. November 1920 das Grundgehalt, den Ortszuschlag und den Ausgleichszuschlag als Gnadenbezüge, außerdem erhält sie an Kinderbeihilfe (einschließlich Ausgleichszuschlag) für das jüngere Kind 720 ℳ, für das ältere 1080 ℳ jährlich.

c) Würde das jüngere Kind am 8. Oktober 1920 6 Jahre alt werden, so würde dafür die Kinderbeihilfe samt Ausgleichszuschlag vom 1. Oktober 1920 an auf 900 ℳ zu erhöhen sein.

d) Würde das ältere der Kinder am 25. August 1920 21 Jahre alt werden, so würde die Kinderbeihilfe einschließlich Ausgleichszuschlag von 1080 ℳ vom 30. September 1920 an wegfallen.

e) Würde nach dem Tode des Beamten am 20. November 1920 noch ein Kind geboren, so würde vom 1. November 1920 an die Kinderbeihilfe samt Ausgleichszuschlag von 720 ℳ neu zu bewilligen sein.

f) Würde der Beamte auch noch 720 ℳ Kinderbeihilfe samt Ausgleichszuschlag für den Unterhalt eines unehelichen Kindes bezogen haben, so würde die Kinderbeihilfe hierfür vom 1. Oktober 1920 an wegfallen; der Witwe dürfte auch für die Zeit, für die sie Gnadenbezüge erhält, die Kinderbeihilfe für dieses Kind nicht gewährt werden.

g) Ein Beamter hat erst nach seiner Zurruhesetzung die Ehe geschlossen. Er hinterläßt aus dieser Ehe eine Witwe und zwei Kinder unter 6 Jahren. Die Witwe erhält kein Witwen- und Waisengeld und auch keine Kinderbeihilfe, weil die Kinder nicht waisengeldberechtigt sind und deshalb auch der Ruhegehaltsempfänger für sie keine Kinderbeihilfe bezogen hat.

h) Ein Beamter mit 2 Kindern von 4 und 6 Jahren wird strafweise zum 1. Dezember 1920 entlassen. Die Kinderbeihilfe fällt weg am 30. November 1920 mit dem Grundgehalt, dem Ortszuschlag und dem Ausgleichszuschlag.

i) Ein Wartegeldempfänger mit 2 Kindern von 10 und 14 Jahren wird vom 1. März 1921 an im Reichsdienst wieder angestellt. Da er früher in Preußen ein höheres Diensteinkommen bezogen hat, als er im Reichsdienst erhält, so wird das Wartegeld bis zur Höhe des bisherigen Diensteinkommens weitergezahlt. Die Kinderbeihilfe fällt vom 1. März 1921 an weg, weil der Beamte im Reichsdienst dieselbe Kinderbeihilfe erhält als in Preußen.

k) Die Witwe eines Beamten mit einem Kinde von 12 Jahren wird vom 1. September 1920 an im Gemeindedienst beschäftigt und erhält hier eine Kinderbeihilfe von 600 ℳ. Die staatliche Kinderbeihilfe samt Ausgleichszuschlag wird vom 1. September 1920 an nur noch in Höhe von (900 — 600 =) 300 ℳ weitergezahlt.

6. Unter dem „reichssteuerpflichtigen Einkommen" eines Kindes ist nicht nur das eigene Einkommen (§ 9 des Einkommensteuergesetzes), mit dem das Kind selbständig veranlagt wird, zu verstehen, sondern auch das Einkommen, das nach § 17 a. a. O. mit dem eines anderen Steuerpflichtigen zusammengerechnet wird.

Der steuerfreie Einkommensteil beträgt, wenn das Kind selbständig zur Einkommensteuer veranlagt ist, 1500 ℳ, sonst 500 ℳ.

Hosted by Google

Beispiel:

Der 18jährige Sohn eines Beamten hat ein Einkommen aus Zinsen von 1200 ℳ jährlich, das der Beamte versteuert. Davon sind (1200 — 500 =) 700 ℳ auf die Kinderbeihilfe samt Ausgleichszuschlag von 1080 ℳ anzurechnen; es sind mithin nur 380 ℳ Kinderbeihilfe zu zahlen.

IV. Ausgleichszuschlag zum Diensteinkommen nach § 19 Abs. 1 B. D. E. G. und Zuschlag zum Ruhegehalt usw. nach § 19 Abs. 2 des B. D. E. G. (vgl. auch § 5 des B. A. R. G.)

1. Der Ausgleichszuschlag des § 19 Abs. 1 wird nur zum Grundgehalt, zur Grundvergütung und zum Ortszuschlag sowie zu den Kinderbeihilfen gewährt, nicht auch zu den ruhegehaltsfähigen und nicht ruhegehaltsfähigen Amtszulagen, Betriebszulagen usw. (Schlußbemerkungen 4 bis 8 der Besoldungsordnung), Sondervergütungen (Schlußbemerkungen 9 bis 11 der Besoldungsordnung) und Nebenbezügen (Schlußbemerkungen 12 bis 18 der Besoldungsordnung), auch nicht zu den Vergütungen aus Nebenämtern.

2. Der zu dem Wartegeld-, Ruhegehalt- und Witwengeldbezuge zu gewährende Zuschlag des § 19 Abs. 2 in Höhe der Hälfte des Ausgleichszuschlags zu dem von dem Beamten zuletzt bezogenen Diensteinkommen muß nach dem Ausgleichszuschlag berechnet werden, der auf das zuletzt bezogene Grundgehalt (Grundvergütung) und den ruhegehaltsfähigen Teil des Ortszuschlags (Ortszuschlagsdurchschnitt) entfällt.

Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann bei dem Zuschlag auf Antrag über die Hälfte hinaus bis zur vollen Höhe des Ausgleichszuschlagssatzes gegangen werden. Unter II Ziffer 9 des Runderlasses vom 12. Mai 1920 — B. 546 — ist bestimmt, daß, falls bei Gewährung der Hälfte des vom ruhegehaltsfähigen Diensteinkommen berechneten Ausgleichszuschlagsbetrags die neuen Versorgungsgebührnisse niedriger sein würden als die bisher gewährten Versorgungsgebührnisse, auch ohne einen besonderen Antrag abzuwarten und ohne erneute Prüfung des Bedürfnisses der Zuschlag so weit zu erhöhen ist, daß der Betrag der bisherigen Versorgungsgebührnisse erreicht wird, wobei jedoch der dem neuen ruhegehaltsfähigen Diensteinkommen entsprechende Ausgleichszuschlag keineswegs überschritten werden darf.

Bis auf weiteres sind alle begründet erscheinenden Anträge auf Gewährung eines höheren Zuschlags als 50 v. H. mit einer kurzen gutachtlichen Äußerung uns zur Entscheidung vorzulegen, während unbegründete Anträge abzulehnen sind. Den Anträgen ist die Um- oder Neuberechnung der Versorgungsgebührnisse stets beizufügen; die Dienstakten sind nicht mit vorzulegen.

(Fortsetzung folgt.)

Nachwort der Schriftleitung: Wir müssen hiermit aus Mangel an Platz abbrechen. Die Verfügung des Finanzministers vom 5. Juli 1920, betr. Ausführung der Gesetze zu Diensteinkommensverbesserungen umfaßt 9½ Seiten unseres Blattes, so daß deren Veröffentlichung nur in einzelnen Teilen in den nächsten Nummern zu Ende geführt werden kann.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Verfassunggebende Preußische Landesversammlung.

149. Sitzung am Mittwoch, dem 7. Juli 1920. Fortsetzung der ersten Beratung des Gesetzentwurfs, betreffend die Feststellung des Staatshaushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1920 — Drucksache Nr. 2109.

Dr. v. Richter (Hannover), Abgeordneter (D. V.-P.): — — Ich habe vor allen Dingen Beschwerde zu führen gegenüber dem Herrn Finanzminister. — — Am 31. März d. Js. fand im Finanzministerium eine Besprechung des abgehenden Ministers Herrn Dr. Südekum und des neuen Herrn Ministers Lüdemann mit den leitenden Persönlichkeiten des Ministeriums statt, nämlich mit dem Unterstaatssekretär Busch und den Ministerialdirektoren Dulheuer und Löhlein und mehreren Dirigenten. Der Herr Minister betonte in seiner Ansprache am Schlusse, daß er Wert auf die Mitarbeit der Beamten lege, und führte dabei aus: Die letzten politischen Ereignisse hätten eine Veränderung der politischen Lage herbeigeführt; die Politik werde mehr und mehr nach sozialen Gesichtspunkten geführt werden müssen; dies setze voraus, daß die Beamten, insbesondere die höheren, auf dem Boden der republikanischen Staatsform stehen und sich als gute Republikaner und echte Demokraten fühlen müssen. Er lege Wert darauf, daß in dieser Beziehung Klarheit und Aufrichtigkeit herrsche; wenn die Beamten glaubten, diese Gewähr nicht geben zu können, so werde sich auf geordnetem Wege ein Ausgleich herbeiführen lassen. — Hierauf erwiderte ihm der Unterstaatssekretär Busch, daß die Beamten des Finanzministeriums, von dem Gedanken geleitet, daß sie an ihrem Teile dazu beitragen müßten, die staatliche Ordnung aufrecht zu erhalten, sowohl nach den Ereignissen des November 1918 als auch nach der Einführung der jetzigen Staatsform und auch insbesondere bei dem letzten Umsturzversuch auf ihren Posten geblieben seien und ihre Schuldigkeit in vollem Umfange getan hätten, ohne Rücksicht darauf, welches die politische Anschauung des einzelnen Beamten sei. Das Beamtentum sei als solches durchaus unpolitisch. Die Beamten seien unter der Bedingung im Dienst geblieben, daß von ihnen ein Wechsel ihrer politischen Gesinnung nicht verlangt werde. Dieses sei ihnen, abgesehen davon, daß die Reichsverfassung ihnen diesen Schutz gewähre, ausdrücklich auch zugesichert worden. Daß das Beamtentum zu einem erheblichen Teile politisch anders orientiert sei als die bisherige und die jetzige Regierung, sei bekannt; das habe aber ein loyales Zusammenarbeiten bisher nicht gehindert. — Herr Minister Lüdemann erwiderte hierauf, ohne auf die Ausführungen einzugehen: er hoffe, mit den Beamten in wechselseitigem Vertrauen die Verwaltung führen zu können.

Als der Beamtenausschuß des Finanzministeriums hiervon Kenntnis erhielt, faßte er einen Beschluß folgenden Inhalts: Der Herr Minister habe den Beamten eine Frage vorgelegt, die nicht im Einklang mit dem Artikel 130 der Reichsverfassung stehe. Von der Beamtenschaft könne verlangt werden, daß sie treu der Verfassung arbeite, was sie auch durch ihr Verhalten gelegentlich des Kapp-Putsches bewiesen habe. Einen Gewissenszwang, der in der Forderung des Herrn Ministers läge, glaube sie aber ablehnen zu müssen. — Dieser Beschluß wurde dem Herrn Minister Lüdemann mitgeteilt. Darauf erwiderte der Herr Minister Lüdemann: Er habe seinerzeit bei der Besprechung nur die höheren Beamten gemeint, insbesondere diejenigen, die ihn politisch zu beraten hätten. Die mittleren hätte er nicht gemeint. Jene — also die höheren — müßten sein volles Vertrauen haben. Sie müßten ihre politische Gesinnung eingehender Nachprüfung unterziehen. Wer das nicht könne, der müsse es sagen. Darauf erwiderte ihm Ministerialdirektor Dulheuer: Es komme im Dienst auf sachliche und Fachentscheidungen, nicht auf politische Entscheidungen an. In politischen Angelegenheit habe man unter der neuen Regierung stets den Minister hereingezogen und nur nach dessen Intentionen entschieden.

Hosted by Google

Darauf ging unter Führung des Unterstaatssekretärs Busch nochmals eine Abordnung höherer Beamter zum Minister. Der Unterstaatssekretär Busch erklärte dem Minister: Die höheren Beamten seien, wie bisher, bereit, nichts gegen die ihnen bekannten politischen Intentionen des Herrn Ministers zu tun. Alle Entscheidungen, die das politische Gebiet berührten, würden dem Herrn Minister vorgelegt werden. Die Beamten seien bereit, loyal mit dem Minister zu arbeiten. Sie könnten aber nicht die Erklärung abgeben, daß sie auf dem Boden seiner Politik ständen. Darauf erwiderte Herr Lüdemann wiederum, es sei notwendig, daß die höheren Beamten ihre politische Gesinnung nachprüften. Was ein Kalkulator arbeite, ob er seine Akten konservativ oder anders führe, sei egal, aber bei den höheren Beamten müsse er auf seinem Verlangen bestehen bleiben, — und dann fügte Herr Lüdemann etwas sehr Sonderbares hinzu; er sagte nämlich, die Politik, auf deren Boden heute die Regierung stehe, sei auch eine so breite Basis, daß auf ihr jeder einen Platz finden könne. Darauf hat ihm sehr charaktervoll Herr Unterstaatssekretär Busch erwidert, er habe nicht nötig, seine politische Gesinnung nachzuprüfen, er mache keinen Hehl daraus, daß er politisch mit dem Minister und der Regierung nicht übereinstimme. Darauf erklärte ihm Herr Minister Lüdemann, dann sei es ja gut. Kurz darauf wurde der Unterstaatssekretär Busch und der Ministerialdirektor Löhlein ohne Angabe von Gründen in den einstweiligen Ruhestand versetzt.

Meine Damen und Herren, es fällt mir gar nicht ein zu bestreiten, daß die Staatsregierung das formale Recht hatte, den Unterstaatssekretär Busch und den Ministerialdirektor Löhlein in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen. Es fragt sich doch aber, auf Grund welcher Tatsachen denn dieser immerhin doch einigermaßen ungewöhnliche Schritt geschehen ist; und da bleibt allerdings auf dem Herrn Finanzminister der Vorwurf haften, daß die Versetzung dieser beiden verdienten Beamten in den einstweiligen Ruhestand von dem Herrn Finanzminister nur unter krasser Verletzung der Reichsverfassung vorgenommen worden ist. Der Artikel 130 der Reichsverfassung — ich nehme an, daß er auch dem Herrn Finanzminister bekannt sein wird — sichert jedem Beamten die Freiheit seiner politischen Überzeugung; das steht wörtlich darin. — —

Die beiden Herren haben weiter nichts getan — und darin steht das Gros der höheren Beamten und, wie ich annehme, aller Beamten hinter ihnen —, als daß sie auf eine Frage, die der Herr Minister an sie gestellt hat, offen und ehrlich dem Herrn Minister die Antwort gegeben und ihre politische Überzeugung bekannt haben, unter Betonung dessen, daß sie unbeschadet dieser politischen Überzeugung bereit seien, nach den Intentionen des Ministers zu arbeiten und alle Entscheidungen, die von politischer Bedeutung sind, dem Minister vorzulegen. Wenn auf Grund dieser ehrlichen Antwort, ohne daß sonst irgendetwas vorgekommen ist, diese Beamten in den Ruhestand versetzt werden, so wird damit die Freiheit ihrer politischen Gesinnung, die ihnen nach Artikel 130 der Reichsverfassung gewährleistet ist, von dem Minister nicht nur nicht anerkannt, sondern in schnödester Weise verletzt. — — Das, was der Minister will, wird er damit nicht erreichen. Aber er wird allerdings in dem Gros des preußischen Beamtentums eine Auffassung von dem jetzigen Träger des Amts eines preußischen Finanzministers hervorrufen, wie sie Gott sei Dank früher dem preußischen Finanzminister von seinen Beamten niemals entgegengebracht worden ist. Meine Damen und Herren, ich sollte doch meinen, so ganz gleichgültig sollte dem Herrn Minister das, was charaktervolle und anständige Menschen, die vielleicht auf einem anderen Standpunkte als er stehen, von ihm denken, auch nicht sein. Ich erwarte von dem Herrn Ministerpräsidenten eine klipp und klare Antwort auf den Vorwurf, den ich hier in vollster Öffentlichkeit gegen den Herrn Minister erhebe, eine wichtige Bestimmung der Reichsverfassung verletzt zu haben. Und da ich nicht annehmen kann, daß der Herr Finanzminister die Reichsverfassung nicht ebenso kennt wie alle anderen, erhebe ich den Vorwurf, daß der Finanzminister die Reichsverfassung bewußt verletzt hat. — —

Meine Damen und Herren, der Herr Ministerpräsident, der gleichzeitig das Amt eines Landwirtschaftsministers bekleidet, hat eine immerhin eigentümliche Stellung gegenüber dem Beschluß dieser Landesversammlung eingenommen, daß der 1. Mai kein gesetzlicher Feiertag sein soll. Der Herr Landwirtschaftsminister hat nämlich an seine sämtlichen Forstverwaltungen telegraphisch die Weisung ergehen lassen, denjenigen Arbeitern, die am 1. Mai nicht gearbeitet hätten, aus Staatsmitteln ihren Lohn zu ersetzen. Der Herr Minister hat sich damit also über den Beschluß dieser Landesversammlung hinweggesetzt, und ich spreche die Hoffnung aus, daß sowohl der Rechnungsausschuß des Abgeordnetenhauses, wie insbesondere die Oberrechnungskammer den Herrn Landwirtschaftsminister für den Fehlbetrag der Staatskasse verantwortlich machen wird. Es scheint das ein sehr geeignetes Mittel zu sein, um den Herren für die Zukunft derartige Verletzungen von Beschlüssen der Landesversammlung zu versagen. — — Ich stimme dem Herrn Finanzminister darin durchaus bei, daß die traurige Finanzlage uns zur größten Sparsamkeit anhalten muß, aber ich möchte dabei darauf hinweisen, daß diese Sparsamkeit gerade darin bestehen muß, daß wir prüfen, ob die Staatsverwaltung in der Tat so organisiert ist, wie es nicht nur den Grundsätzen der guten Leistung, sondern auch den Rücksichten auf die jetzt mehr als je notwendige Sparsamkeit des preußischen Staates entspricht. Und so werden wir auch die geforderten Beamtenstellen — es sind, wenn ich nicht irre, mehr als 1400 — sehr genau auf die Notwendigkeit prüfen. Meine Damen und Herren, wir sind davon durchdrungen, daß mehr als je der preußische Beamte für den Staat das letzte an Arbeitskraft hergeben muß, daß wir keinen Beamten dulden können, der nicht voll beschäftigt ist und voll seine Schuldigkeit für den Staat tut. Aber wir haben uns auf der andern Seite gerade vom Standpunkte der Sparsamkeit aus die Frage vorzulegen, ob in dem neuen Gesetz die Einführung einer Altersgrenze mit diesen Grundsätzen der Sparsamkeit in Einklang steht, ob dieses Gesetz wirklich sachlich geeignet ist, die schweren, vom Standpunkte der Finanzen zu erhebenden Bedenken zu beseitigen .— —

Braun, Ministerpräsident: — Herr Abgeordneter Dr. v. Richter hat eine Maßnahme meines Ministeriums kritisiert, die dahin ging, daß den Arbeitern meiner Verwaltung, die am 1. Mai gefeiert hätten, der Lohn gezahlt wird; er hat darin einen Verstoß gegen den Beschluß dieses Hauses erblickt. Wenn mir recht in der Erinnerung ist, hat das Haus lediglich einen Antrag, der dahin ging, den 1. Mai zum allgemeinen Feiertag zu erklären, abgelehnt. Es ist nirgends der 1. Mai von der Verwaltung wegen zum allgemeinen Feiertag erklärt worden, sondern es ist lediglich in Übereinstimmung des Reichskabinetts und des Staatsministeriums veranlaßt worden, daß diejenigen Arbeiter, Angestellten und Beamten, die den 1. Mai feiern, für diese Feier unter Gehalts- und Lohnzahlung beurlaubt werden. — —

Ich nehme für die Staatsregierung in Anspruch, wenn sie es für notwendig erachtet, den Angestellten, Arbeitern und Beamten Urlaub zu irgendwelchen Festtagen zu erteilen und ihnen für diese Zeit auch Gehalt und Lohn zu zahlen. — —

Lüdemann, Finanzminister: — — Ich will nur daran erinnern, daß es ein Gesetz über die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten vom 21. Juni 1852 gibt, das durch eine einstweilige Verordnung vom 24. Februar 1919 ergänzt worden ist. — — Im § 3 dieser Verordnung wird bestimmt, daß jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können Unterstaatssekretäre, Ministerialdirektoren, Oberpräsidenten Regierungspräsidenten usw. ohne Angabe von Gründen. — — Damit ist klar ausgesprochen, daß die Regierung eine rechtlich vollkommen klare Grundlage für die Zurdispositionsstellung von Unterstaatssekretären, Ministerialdirektoren, Oberpräsidenten usw. hat. Dieser Paragraph schreibt nicht vor, daß besondere Dienstvergehen vorliegen müssen, sondern ermächtigt die Regierung, jederzeit, wenn irgendeine Staatsnotwendigkeit es erfordert, die Herren in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen. — —

Die Herren, um die es sich hier handelt, sind aus ganz unpolitischen Gründen, aus Gründen der Disziplin

Digitized by Google

und der geordneten Geschäftsführung im Ministerium entlassen worden. — —

Ich habe die Herren nur aufgefordert sich zu prüfen, ob sie mit mir zusammenarbeiten könnten. — —

Das, was ich für mich als Recht in Anspruch genommen habe und was von der Regierung auch durchaus gebilligt wird, ist ja nichts anderes als das, was bisher jede Staatsregierung für sich in Anspruch genommen hat, daß der Minister nämlich von seinen ersten Mitarbeitern zu verlangen hat, daß er mit ihnen vertrauensvoll zusammenarbeiten kann. — —

Es ist ferner der Wunsch geäußert worden, es möchte in der Frage der Beamtenbesoldung eine möglichst einheitliche Politik in Reich, Staat und Gemeinde befolgt werden. Ich unterstütze diese Forderung durchaus.

Ich habe getan, was in meinen Kräften stand, um das Reich dazu zu bewegen, in derselben Weise, wie den Reichsbeamten Besatzungszulagen gewährt worden sind, auch den Staatsbeamten Besatzungszulagen zu gewähren. Meine Bemühungen sind bisher leider umsonst gewesen. Der Herr Reichsfinanzminister hat es vergangene Woche endgültig abgelehnt, von sich aus die Besatzungszulagen zu bewilligen. Nachdem aber die Landesversammlung in vollkommener Übereinstimmung mit der Preußischen Staatsregierung erklärt hatte, sie verlange, daß diese Besatzungszulagen auch den preußischen Staatsbeamten aus Reichsmitteln gezahlt werden sollten, habe ich im Staatsministerium einen Beschluß herbeigeführt, durch den ich ermächtigt worden bin, im Reichsrat die Annahme eines Gesetzes zu beantragen, das das Reich verpflichtet, die den Reichsbeamten gewährten Besatzungszulagen auch den Landesbeamten zu bewilligen. Dieses Gesetz liegt gegenwärtig dem Reichsrat vor und wird — so nehme ich an — mit Unterstützung der übrigen beteiligten Länder bereits in den allernächsten Tagen genehmigt werden. Wenn das geschehen ist, würde der Reichstag, wenn er nach der kurzen Pause, die er jetzt beschlossen hat, wieder zusammentritt, dieses Gesetz als Vorlage vorfinden und würde dann Gelegenheit haben, dafür zu sorgen, daß dieses Gesetz zur Annahme gelangt, damit die preußischen Staatsbeamten in den Besitz der Besatzungszulagen kommen. Ich glaube damit alles getan zu haben, um den Beamten zu ihrem Recht zu verhelfen und dafür zu sorgen, daß die preußischen Beamten in derselben Weise besoldet werden wie die Reichsbeamten. — —

D. Klingemann, Abgeordneter (D.-nat. V.-P.): — — Preußens altes Beamtentum ist seine Ehre gewesen. Darüber ist nicht nur von unserer Partei, nicht nur von seiten der Rechten Klage erhoben worden, es geht weiter über die Kreise unserer Partei hinaus, die Klage, daß die Zuverlässigkeit des Beamtentums, wie wir sie in Preußen gewohnt waren, unter dem Mangel der Stetigkeit je länger je mehr leidet. Hier zeigt der Parlamentarismus eine seiner Hauptschwächen. Wenn die Beamten doch nun einmal wesentlich nach ihrer Parteizugehörigkeit gewählt und ernannt werden, und wenn sie von einer vielleicht kurzlebigen Mehrheit abhängig sind, müssen sie befürchten, dann bald wieder in die Versenkung zu verschwinden. Die Eignung liegt nicht nur innerhalb der Parteizugehörigkeit, sondern vor allen Dingen in ihrer Befähigung. — —

Wir wollen hoffen, daß auch die Besoldungsreform dazu beiträgt, Stetigkeit und Festigkeit wieder in unseren Beamtenstand hineinzubringen und vielleicht auch allmählich den notwendigen Ausgleich herbeizuführen zwischen der Wertung von Kopf- und Handarbeit. — —

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Staatl. Hegemeister Wegener in Forsthaus Eichhorst, Oberförsterei Jakobshagen, Regierungsbezirk Stettin, feiert am 21. August den Tag, an dem er vor 50 Jahren als Siebzehnjähriger in die 3. Kompanie des 9. Jäger-Bataillons eintrat. Der Jubilar ist als Forstmann, Beamter und Mensch in weitesten Kreisen geschätzt und allgemein beliebt. Aber auch im forstlichen Vereinsleben hat er sich einen Namen gemacht; so war er im Verein Preußischer Staatsförster seit dessen Gründung an allen Arbeiten zum Besten seines Standes rege beteiligt; besonders hat er viele Jahre in der Stellung eines Vorsitzenden der Bezirksgruppe Stettin eifrig und erfolgreich gewirkt und deren Mitglieder haben ihn in Anerkennung seiner Verdienste im vergangenen Herbste zum Ehrenmitgliede der Bezirksgruppe ernannt. Auch der „Deutschen Forst-Zeitung" ist der Jubilar stets ein treuer Berater, Mitarbeiter und Förderer gewesen. Wir beglückwünschen Herrn Hegemeister Wegener zu seinem Ehrentage und erhoffen auch ferner das Beste, besonders, daß seine Arbeitskraft und reichen Erfahrungen dem Forstbetriebsbeamtenstande und seine Treue den vielen Freunden noch lange erhalten bleiben mögen.

Die Schriftleitung.

Eine erhöhte Anrechnung der während des Krieges zurückgelegten Dienstzeit auch im Zivildienst bei der Festsetzung des Ruhegehalts ist durch Vorlegung eines Gesetzentwurfes bei der verfassunggebenden Preußischen Landesversammlung von der Regierung beantragt worden. Danach soll den auch nicht im Kriegsdienst gewesenen Beamten, die in der Zeit vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1918 im unmittelbaren Staatsdienste verbrachte Zeit, sofern sie mindestens sechs Monate beträgt, anderthalbfach angerechnet werden. Dabei sollen die Zeiten unberücksichtigt bleiben, die in ein Kalenderjahr fallen, in dem bereits nach dem Zivilruhegehaltsgesetz eine Anrechnung als Kriegszeit stattfindet. Das Gesetz soll mit Wirkung vom 1. August 1914 in Kraft treten. Es findet also auch auf die unmittelbaren Staatsbeamten Anwendung, die während der Kriegszeit in den Ruhestand traten, ebenso auf die Hinterbliebenen von solchen, die in dieser Zeit verstorben sind.

Beamtenabkommen mit Dänemark.*) Nach Festsetzung der Grenze gemäß Artikel 110 des Friedensvertrages von Versailles gestattet die dänische Regierung den deutschen Beamten aus dem abzutretenden Gebiete Nordschleswigs nebst ihren Familien und ihren Haushaltungsangehörigen, innerhalb einer Abzugsfrist von drei Monaten, vom Tage der Grenzfestsetzung ab gerechnet, ungefährdet abzuwandern. Hinsichtlich derjenigen deutschen und preußischen Beamten in den betreffenden Gebieten, die von der dänischen Regierung ersucht werden, ihre bisherige Amtstätigkeit in Nordschleswig zeitweilig, doch über drei Monate fortzusetzen, haben der dänische Außenminister und der deutsche Gesandte in Kopenhagen Bestimmungen vereinbart, aus denen folgendes hervorgehoben wird:

Die Anforderung seitens der dänischen Regierung hat spätestens acht Wochen nach Festsetzung der neuen Grenze zu erfolgen und zieht die Pflicht nach sich, die betreffenden Beamten für die Zeit ihrer Amtstätigkeit in dänischen Diensten in Nordschleswig mindestens drei Monate

*) Wir verweisen auch auf die bereits in Nummer 31 auf Seite 590 veröffentlichten Ausführungen.

Hosted by Google

aus der dänischen Staatskasse zu besolden. Eine längere Beschäftigung ist von der ausdrücklichen Zustimmung des betreffenden Beamten abhängig zu machen, dem aus der Erteilung oder Verweigerung dieser Zustimmung weder in Dänemark noch in Deutschland ein Nachteil erwachsen darf. Die Beamten haben keinen dänischen Staatsdiensteid zu leisten, sondern eine schriftliche Erklärung gewissenhafter Erfüllung ihrer Pflichten abzugeben. Ihre Beurlaubung erfolgt auf längstens drei Jahre, kann indessen nach Ablauf eines Jahres unter Einhaltung einer sechswöchigen Frist zum Schluß eines Kalendervierteljahres zurückgenommen werden. Dasselbe Kündigungsrecht steht dem Beamten und der dänischen Regierung zu, in welchen Fällen die deutsche Regierung verpflichtet ist, den Beamten zurückzunehmen. Ein Anspruch auf Ausübung des Amtes steht den Beamten nicht zu. Ihre Besoldung während der Amtstätigkeit in Nordschleswig erfolgt nach den für die dänischen Beamten geltenden Regeln; sollte sie das Gesamteinkommen gleichartiger deutscher Beamten nach den Sätzen von 1914 nicht erreichen, wird die dänische Regierung diese höhere Besoldung, und zwar zum Umrechnungskurse von 100 ℳ = 88 Kronen, gewähren. Die Nutzung der bisherigen Dienstwohnungen nebst Zubehör, die Übernahme der Unfallversicherung, Urlaub usw., wird den betreffenden Beamten gewährleistet. Ohne ihre Zustimmung können sie nicht versetzt werden, was jedoch ihre Verwendung in gleichartiger Tätigkeit innerhalb Nordschleswigs für kürzere Zeit nicht ausschließen soll. Die Umrechnung des in Nordschleswig befindlichen Privatvermögens der Beamten und ihrer Familienangehörigen erfolgt nach Maßgabe der allgemeinen dänischen Valutaregelung; der Höchstbetrag der Valutaentschädigung soll hingegen 4000 Kronen nicht übersteigen. Die Hinterbliebenenbezüge werden im Falle des Todes eines Beamten durch das Deutsche Reich oder Preußen nach den hier geltenden Bestimmungen geregelt und gezahlt werden. Nach Beendigung der Amtstätigkeit in Nordschleswig wird die dänische Regierung dem abziehenden Beamten bzw. seiner Witwe oder seinen Waisen die Mietsentschädigung und die gesamten baren Umzugskosten bis zur deutschen Grenze erstatten; der Umzug erfolgt zollfrei und unter Ausschaltung etwaiger Ausfuhrverbote.

Auf Beamte, die endgültig in dänische Dienste treten, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung. Prd. L. M.

§

Die Mitglieder-Versammlung des Deutschen Forstvereins findet, wie bereits in Nr. 30 mitgeteilt, in den Tagen vom 15. bis 19. September in München statt. Wir veröffentlichen auf Seite 645 die für die Tagung geplante Zeiteinteilung.

§

Vorlesungsverzeichnis der Forstakademie zu Hann.-Münden für das Winter-Semester 1920/21.

Oberforstmeister Prof. Schilling: Forsteinrichtung — Theorie und Methoden — (vierstündig), Holzmeßkunde (zweistündig), Waldwertrechnung (zweistündig), Forstliche Übungen und Lehrausflüge.

Forstmeister Sellheim; Forstbenutzung (vierstündig), Forstliche Lehrausflüge.

Forstmeister Dr. Dengler: Waldbau — angew. Teil — (vierstündig), forstliche Lehrausflüge.

Oberförster Godbersen: Forstgeschichte (zweistündig), Forstverwaltungskunde (einstündig), Forstliche Lehrausflüge.

Forstassessor Hannemann: Übungen in der Waldwertrechnung (einstündig), forstliche Übungen (zweistündig).

Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Baule: Geodäsie-Instrumentenkunde (zweistündig), Vermessungsaufgaben (zweistündig).

Prof. Dr. Büsgen: Allgemeine Botanik (dreistündig), botanisch-mikroskopisches Praktikum (zweistündig), botanische Übungen (nach Vereinbarung).

Prof. Dr. Rhumbler: Allgemeine Zoologie und Wirbeltiere (zweistündig), Deszendenz- und Vererbungslehre (einstündig), Wirbellose Tiere ohne Insekten (einstündig)), Zoologische Übungen (einstündig).

Prof. Dr. Falck: Forstliche Mykologie (zweistündig).

Prof. Dr. Süchting: Mineralogie (einstündig), Bodenkunde 2. Teil (einstündig), geologisch-mineralogische Übungen (zweistündig), bodenkundliche Übungen (zweistündig).

Prof. Dr. Wedekind: Anorganische Chemie (dreistündig), Chemisches Praktikum (zweistündig).

Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Wiechert: Meteorologie und Klimalehre (zweistündig).

Geh. Justizrat Prof. Dr. v. Hippel: Bürgerliches Recht 2. Teil — Sachenrecht — zweistündig).

Prof. Dr. Ehrenberg: Landwirtschaftslehre (wöchentlich ein Nachmittag).

Dr. Schürmann: Erste Hilfe bei Unglücksfällen (zweistündig).

Das Semester beginnt satzungsgemäß am 15. Oktober und endet am 20. März.

Anmeldungen sind schriftlich an die Forstakademie zu richten.

§

Der außerordentliche Lehrgang für die neu einzustellenden mittleren Staatsforstbeamten in Bayern, über dessen Einrichtung in Nr. 27, Seite 503 der „Deutschen Forst-Zeitung" berichtet worden und der nur bayerischen Staatsangehörigen offen ist, wurde am 15 Juli eröffnet. Von den 1020 eingegangenen Anmeldungen konnten nur 75 berücksichtigt werden. Die Zahl der Anmeldungen zeigt am besten, welcher Wertschätzung sich auch heute noch die Laufbahn der Forstbetriebsbeamten in Deutschland erfreut.

§

Die Lebensversicherungsgesellschaft „Concordia", mit dem Verein für Privatforstbeamte vertraglich verbunden, hat im Jahre 1919 nach Abschreibung von 3696984,50 Mk. auf Wertpapiere, nach Bildung einer Rücklage für Währungsverluste von 2063642,50 Mk. und nach Überweisung von 636635,27 Mk. an die Gewinnverbände B1 und B2, C und R noch einen Reingewinn von 5027701,54 Mk. gegenüber von 4306873,55 Mk im Vorjahre. Daraus ist der Pensions-, Witwen- und Waisenkasse 50000 Mk. überwiesen und den Verbänden der mit Gewinnanteil Versicherten zur späteren Verteilung als Gewinnanteil im ganzen 4339709,51 Mk. Für das Jahr 1921 erhalten die Versicherten des Gewinnverbandes A einen Gewinnanteil von 23%, die Versicherten der Verbände C und R einen Gewinnanteil von 30%. Die Gewinnanteile der Verbände B1 und B2 erhöhen sich um die gleichen Einheitssätze wie im Vorjahre

Hosted by Google

Forstwirtschaft.

Bei Vorlage des Staatshaushaltsplanes für Bayern hat der Finanzminister die Überschüsse der staatlichen Forstverwaltung als das Rückgrat der Staatseinnahmen bezeichnet. Diese sind, wie aus den weiteren Begründungen hervorgeht, auf rund 500 Millionen Mark veranschlagt worden. Damit ist der Anteil der Gesamteinnahmen der Staatsverwaltung aus den Forsten von 10 auf 38 vom Hundert gestiegen. Bei der Bedeutung, die hiermit der Forstwirtschaft zufällt, soll diese unter Berücksichtigung allgemeiner volkswirtschaftlicher, sozialen Rücksichten grundsätzlich nach finanziellen Gesichtspunkten verwaltet und genutzt werden. Die Erhaltung und Abrundung des Staatsforstbesitzes ist daher für die Zukunft als eine der wichtigsten Aufgaben der Regierung ins Auge gefaßt worden, wobei auch gleichzeitig auf die Bedürfnisse der Landwirtschaft die gebührende Rücksicht genommen werden soll. Weiter geht aus den Ausführungen hervor, daß die Staatsforstverwaltung in der zurückliegenden Zeit bestrebt war, ganz besonders den Betrieb des heimischen Holzgewerbes zu unterstützen. So wurden besonders an Selbstverbraucher und Kleingewerbetreibende, sowie zur Förderung des Kleinwohnungsbaues ganz erhebliche Mengen an Nutzholz zu sogenannten Verbraucherpreisen — die auf der Mitte zwischen Grund- und Marktpreisen lagen — abgegeben. Der Einnahmeausfall, der hierdurch der Staatskasse erwachsen ist, wird mit 150 Millionen Mark veranschlagt. Leider ist aber auch hier mehrfach beobachtet worden, daß das in dieser Weise freihändig verkaufte Holz nicht für die beabsichtigten Zwecke Verwendung gefunden hat, sondern von den Käufern mit Vorteil weiter veräußert worden ist. Daneben fanden unter Ausschaltung des Handels die Post- und Eisenbahnverwaltungen durch unmittelbare Lieferungen von Telegraphenstangen und Schwellenholz Berücksichtigung. Auch ist Papierfabriken und Kohlenbergwerken durch Bereitstellung des nötigsten Holzbedarfes in der gleichen Weise entgegengekommen worden. Auf die Brennholzbewirtschaftung wurde eine ganz besondere Fürsorge verwendet, indem der ortsansässigen Bevölkerung sowie Stadtverwaltungen große Brennholzmengen zu sogenannten Richtpreisen überwiesen werden konnten. Da diese Richtpreise an vielen Orten unter den gegenwärtigen Schlägerlöhnen stehen, so ist der Verlust den hierdurch die Forstverwaltung erlitt, mit 10 bis 15 Millionen Mark zu veranschlagen. Die Arbeiten, die mit allen diesen Maßnahmen verbunden waren, konnten nur durch opferbereites Zusammenwirken der Forstbeamten aller Dienstgrade bewältigt werden, was von der Regierung ausdrücklich anerkannt wurde.

F

Der Forstbesitz von Groß-Berlin umfaßt vom 1. Oktober ab folgende Flächen. Das jetzige Berlin mit einem Forstbesitz von etwa 7000 ha. Hierzu kommen die Waldungen des Zweckverbandes von rund 10 000 ha. Ferner bringen in das neue Berlin ein: Köpenick etwa 1000 ha, Spandau 1200 ha und die anderen Gemeinden einen Waldbestand auf ihren Gütern im Umfange von etwa 950 ha. Die Stadtgemeinde Berlin wird also am 1. Oktober einen Forstbesitz von rund 20500 ha haben. Nur eine Stadt im Deutschen Reiche hat einen größeren Waldbesitz als Berlin und zwar Görlitz mit etwa 33 300 ha. Die übrigen Städte folgen erst in sehr weitem Abstande.

F

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. Jeder Anfrage sind Abonnements-Quittung oder Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **1 Mark** Portoanteil beizufügen; fehlt dieses Porto, bleibt die Frage ohne Antwort. Im allgemeinen werden weitere Kosten nicht beansprucht; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung höhere Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung dieser Selbstkosten beansprucht, auch wenn der Fragesteller vorher nicht benachrichtigt werden konnte.

Betrifft Anfragen über die neue Dienstanweisung für die preußischen Staatsförster.

Dauernd laufen Anfragen über die Dienstanweisung der preußischen Staatsförster ein, aus denen hervorgeht, daß die Fragesteller, meistens Anwärter für die preußische Staatsförsterlaufbahn, aber auch Kommunal- und Privatforstbeamte, gar nicht im Besitz und in genauer Kenntnis der neuen so wichtigen Anweisung sind. Wir müssen die Fragesteller, wie auch jeden der die Dienstanweisung braucht oder sich für ihren Inhalt interessiert, bitten, sich diese vor Fragestellung kommen zu lassen. Sie ist unter dem Titel „Dienstanweisung für die preußischen Staatsförster vom 7. Juli 1919 (F. D. A.)" zum Preise von 1,50 ℳ nebst 40% Teuerungszuschlag und 20 Pf. Porto, also insgesamt für 2,30 ℳ aus dem Verlage von J. Neumann, Neudamm zu beziehen.

Anfrage Nr. 63. **Ernennung zum Forstgehilfen, Bezüge als solcher.** Bin am 1. Oktober 1916 in die Staatsforstlehre eingetreten und habe bis 1. Juli 1918 gelernt. Kam dann zum Militär, woselbst ich bis 31. Mai 1919 blieb. Trat dann sofort wieder in den Staatsforstdienst ein, und legte im September 1919 meine Jägerprüfung ab. Wie ich in der „Deutschen Forst-Zeitung" gelesen habe, mußte ich am 1. Oktober zum Forstgehilfen ernannt werden. Dieses geschah aber nicht. Auf Antrag der Oberförsterei wurde ich dann am 16 Dezember 1919 zum Forstgehilfen ernannt. Bekam bis zu diesem Tage weniger Beschäftigungsgelder. — 1. Mußte ich am 1. Oktober zum Forstgehilfen ernannt werden? 2. Kann ich das mir zu wenig gezahlte Geld noch nachverlangen? R. B. in S.

Antwort: Wenn Sie unmittelbar nach abgelegter Jägerprüfung im Staatsforstdienst weiterbeschäftigt worden sind, müssen Sie unserer Meinung nach mit rückwirkender Kraft zum Forstgehilfen ernannt werden und die diesem zustehenden Bezüge nachbewilligt erhalten. In diesem Sinne sind unseres Erachtens die Bestimmungen unter „Weiterbeschäftigung, Notierung und Besoldung der Jäger" in der Allgem. Vfg. Nr. III 80 für 1919 aufzufassen.

Anfrage Nr. 64. **Umzugskosten für Beamte der Abtretungsgebiete, die in den Ruhestand gehen.** Eine Provinz-Zeitung brachte die Nachricht, daß durch Ministerialverfügung denjenigen Beamten aus den abgetretenen Gebietsteilen, die vorzeitig pensioniert werden, Umzugskosten bis zum ersten Ruhegehaltsort gezahlt werden. Ist dieses zutreffend? E., Hegemeister a. D. in B.

Antwort: Eine Ministerialverfügung in dem von Ihnen gemeinten Sinn ist uns nicht bekannt, jedoch ist uns bestätigt worden, daß dem Beschlusse des Staatsministeriums vom 26. 7. 1919 („Deutsche

Hosted by Google

Forst-Zeitung" Nr. 32 Seite 533/35) unter II eine solche Auslegung gegeben wird, daß solchen Beamten, welche noch vor ihrer Übersiedelung nach dem beim Reiche verbleibenden Gebiete ihre Versetzung in den Ruhestand herbeiführen lassen, die Umzugskosten auch gewährt werden sollen. Danach wäre also die Zeitungsnachricht sinngemäß richtig. Auf solche Beamte, die sich schon vor der Gebietsabtretung im Ruhestande befanden, kann diese Auslegung sich naturgemäß nicht erstrecken.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Revierförsterstelle Weißensee, Oberf. Leipen (Königsberg), ist zum 1. Oktober zu besetzen. Zu der Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an nutzbarem Dienstland 19 ha. Die Schule ist in Weißensee, 3 km. Bahnstation Wehlau, 10,6 km. Bewerbungen von Revierförstern sind bis zum 25. August an die Regierung, Abteilung III B, zu richten.

Försterstelle Grohnde, Oberf. Grohnde (Hannover), ist zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 25 August einzureichen.

Försterstelle Schmolainen, Oberf. Wichertshof (Königsberg), ist zum 1. Oktober zu besetzen. Zu der Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an nutzbarem Dienstland 5 ha. Die Schule ist in Schmolainen, 1 km. Bahnstation Guttstadt, 5,8 km. Bewerbungen sind bis zum 25. August an die Regierung, Abteilung III B, einzureichen.

Forstkassengehilfe gesucht von der Staatl. Forstkasse Zechlin, Mark. Näheres siehe Anzeige.

Kommunalforstdienst.

Gemeindeoberförsterstelle Lutzerath (Coblenz) ist zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungen sind bis spätestens 1. September an den Landrat des Kreises Cochem einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Gemeindeförsterstelle Warstein (Arnsberg). Bewerbungen für diese Stelle sind nicht bis zum 20. August, sondern bis zum 15. September an den st. Stadtvorsteher einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Zwei Hilfsförster für die **Stadtforst Bunzlau** gesucht. Bewerbungen sind an den Magistrat Bunzlau, Stadtforstamt, einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Mittelbarer Staatsdienst.

Zwei akademisch gebildete Forstbeamte von der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien, Breslau X, Matthiasplatz 4, gesucht. Näheres siehe Anzeige.

Forstbetriebsbeamter zur Ausführung von Forstvermessungen von der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien gesucht. Näheres siehe Anzeige.

Memelgebiet.

Die bebaute Försterstelle Smalodarszen (Memelgebiet, Oberf. Schmalleningken) ist zu besetzen. Geeignete Bewerber, die die Försterprüfung abgelegt haben, wollen ihre Bewerbungsgesuche bis zum 15. August an das Landesdirektorium des Memelgebiets in Memel einreichen. Gehalt nach preußischen Sätzen.

Verwaltungsänderungen.

Die Förstereien **Bachwitz** und **Wallendorf** sind von der Oberf. Namslau (Breslau) abgenommen und der Verwaltung der Oberf. **Kreuzburg** (Oppeln), die Forstkassengeschäfte der Forstkasse in **Kreuzburg** zugeteilt.

Das Revierförstergehöft **Hohe Marken**, Oberf. Wittlich (Trier), heißt künftig Revierförstergehöft **Himmerod**, das jetzige Forstgehöft Himmerod künftig **Hohe Marken**.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Freytag, Oberforstmeister in Trier, ist vom 1. Juli ab in den Ruhestand getreten.

Hardt, reichsländischer Regierungs- und Forstrat, Geheimer Regierungsrat, ist am 1. Juli in den preußischen Staatsdienst übernommen und der Regierung Kassel überwiesen worden.

Touraine, reichsländischer Regierungs- und Forstrat, ist am 1. August unter Übertragung der Forstinspektion Hildesheim-Göttingen in den preußischen Staatsdienst übernommen.

Wallauf, Forstmeister in Diepholz, ist am 1. August nach Idstein (Wiesbaden) versetzt.

Fliedner, Oberförster o. R. in Cassel, ist am 1. August unter Ernennung zum Oberförster m. R. nach Florsbach (Cassel) versetzt.

Ilse, reichsländischer Forstmeister, ist am 1. August unter Übertragung der Oberforsterstelle Gammertingen (Sigmaringen) in den preußischen Staatsdienst übernommen.

Busse, Revierförster in Heidersbach, Oberf. Suhl, ist vom 1. Oktober ab die Revierförsterstelle Heldrungen, Oberf. Erfurt (Erfurt), übertragen.

Seydler, Revierförster in Neu-Görlitz, Oberf. Liebemühl, ist vom 1. Juni ab in den Ruhestand getreten.

Boese, Hegemeister in Neubrück (Frankfurt a. O.), tritt vom 1. Oktober ab in den Ruhestand.

Friedrichs, Hegemeister in Lauenburg, Oberf. Thale, ist vom 1. Oktober ab nach Neue Schenke, Oberf. Thale (Magdeburg), versetzt.

Grothe, Förster o. R. in der Forstakademie Eberswalde, ist vom 15. Juli ab nach Seethen, Oberf. Javenitz (Magdeburg), versetzt.

Krauel, Hegemeister, zurzeit in Hödingen, Oberf. Bischofswald, ist vom 1. Oktober ab nach Lauenburg, Oberf. Thale (Magdeburg), versetzt.

Krüger, Förster, zurzeit in Olberg, Oberf. Löddertz, ist vom 1. Oktober ab nach Zartau, Oberf. Klötze (Magdeburg), versetzt.

Lauer, Hegemeister in Zartau, Oberf. Klötze, ist vom 1. Oktober ab nach Ramen, Oberf. Grünewalde (Magdeburg), versetzt.

Lichtenberg, Hegemeister in Brunnenbach, Oberf. Oberhaus, ist vom 1. Oktober ab nach Nienstedt, Oberf. Wenerhof (Hildesheim), versetzt.

Marx, Hegemeister in Altzauche, Oberf. Lübben, ist vom 1. Oktober ab nach Neubrück, Oberf. Hochzeit, Nm. (Frankfurt a. O.), versetzt.

Müller, Förster in Treschfeld, Oberf. Burghaun, ist vom 1. Oktober ab nach Derenborn, Oberf. Carlshafen (Cassel), versetzt.

Schmidt, Hegemeister in Rudack, Oberf. Thorn, ist vom 1. Oktober ab nach Burgstall, Oberf. Burgstall (Magdeburg), versetzt.

Schneider, Hegemeister in Steinborn, Oberf. Knobben, ist vom 1. Oktober ab nach Brüggefeld, Oberf. Winnefeld (Hildesheim), versetzt.

Zimmermann, Förster, bisher in Driwcen, Oberf. Birnbaum (Posen), ist vom 1. Juli ab die Försterstelle Altenlotheim, Oberf. Altenlotheim (Cassel), übertragen.

Fehsklamm, Hilfsförster in Sterzhausen, Oberf. Wetter-West (Cassel), ist vom 1. Juli ab zum Förster o. R. ernannt.

Pekersdorf, Forstgehilfe in Burgstall, Oberf. Burgstall, ist vom 1. August ab nach Altefähre, Oberf. Grünewalde (Magdeburg), versetzt.

Schmidt, Forstgehilfe in Altefähre, Oberf. Grünewalde, ist vom 1 August ab zur Übernahme einer Hilfsförsterstelle in der Stadtforst Frankfurt a. O. beurlaubt.

Der Forstmeister **Schmitz** in Xanten ist ermächtigt worden, den Familiennamen **Schmitz-Leenders** zu führen.

Mecklenburg-Schwerin.

Versetzt wurden:

Alban, Revierjäger, von Ramm nach Mischow; **Foitzick,** Revierjäger, von Petersdorf nach Zarpen; **Hagel,** Revierjäger, von Dobbertin nach Potendorf; **Paetow,** Revierjäger, von Schlemmin nach Bahlenhuschen; **Wienke,** Revierjäger, von Schlemmin nach Dobbertin; **Rath,** Stationsjäger, von Schwerin nach Schlemmin.

Anhalt.

Fechtler, Forstassessor in Dessau, ist am 12. Juli zum Oberförster ernannt.

Hosted by Google

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins Preußischer Staatsförster.

Veröffentlicht
unter Verantwortung von Hegemeister Velte-Dobrilugk.
Fernsprechanschluß: Amt Kirchhain N.-L. Nr. 303.

Delegierten-Versammlung.

Am 29., 30. September und 1. Oktober ds. Js. findet in Berlin im Lehrervereinshaus am Alexanderplatz die diesjährige ordentliche Delegierten-Versammlung statt. Beginn jeweils 9 Uhr vormittags. Tagesordnung: 1. Geschäftsbericht. 2. Eventuell Neuwahl des Vorstandes. 3. Vor- und Ausbildung. 4. Besoldungsreform — Dienstaufwandsentschädigung — Regulierung des Wirtschaftslandes. 5. Anstellung als Förster m. R. 6. Wohnungsangelegenheit. 7. Satzungsänderungen. 8. Aufstiegsmöglichkeiten. 9. Forstschreiberfrage und Revierförstereinrichtung. 10. Dienstanweisung. 11. Vereinsorgan. 12. Rückwandererangelegenheiten. 13. Verschiedenes. Am Vorabend, dem 28. September, von 8 Uhr abends ab zwanglose Vereinigung im Gasthaus „Zum Spaten" Friedrichstraße 172.

Die Bezahlung der Reisekosten und Tagegelder erfolgt nicht wie bisher am Schluß der Versammlung sondern später. Die Herren Delegierten wollen sich daher mit den nötigen Geldmitteln versehen. Wenn die Bezirksgruppen auf ihre Kosten einen zweiten Delegierten entsenden wollen, so steht dem nichts entgegen. Es kann diesem Delegierten jedoch nur Rederecht, kein Stimmrecht zugestanden werden.

Der Vorstand: Velte.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Bezirksgruppen:

Arnsberg. Dienstag, den 24. August, vormittags 11 Uhr, ordentliche Vertreter- und Mitgliederversammlung im Hotel Biggemann in Finnentrop. 1. Geschäfts- und Kassenbericht. 2. Neuwahl des Vorstandes durch Stimmzettel. 3. Beratung der Berliner Verhandlungspunkte und Wahl eines Delegierten. 4. Verschiedenes.

Der Vorsitzende.

Hannover. Versammlung am Sonnabend, dem 28. August, mittags 12 Uhr im Kasino-Restaurant in Hannover, Artilleriestraße. Tagesordnung: 1. Bericht des Vorsitzenden über die neueren Vorgänge im Verein. 2. bis 11. siehe Tagesordnung der Delegierten-Versammlung Nr. 2 bis 11 in obiger Bekanntmachung des Hauptvorstandes 12. Anträge der Ortsgruppen: a) Ausbau der Arbeitsausschüsse innerhalb der Bezirksgruppen. b) Errichtung eines Gedenksteines auch für die im Felde gefallenen Forstlehrlinge. c) Berufung zweier Hilfsarbeiter aus den Reihen der Betriebsbeamten in das Ministerium. d) Erziehungsheim für Förstersöhne und -Töchter. e) Abhaltung der Baurevisionen nur durch Bausachverständige. f) Sofortiger Abbruch aller Verhandlungen mit dem Oberförster-Verein. g) Gewerkschaftlicher Zusammenschluß einschließlich Waldarbeiter. 13. Antrag Königsberg auf Beseitigung des Lohnbuches. § 35 Abs. 2 der D. A. 14. Die angeordnete Abstimmung der Förster o. R. und Anwärter. 15. Verschiedenes. Die Herren Berichterstatter werden in der Versammlung bekanntgegeben.

Ernst.

Königsberg. Versammlung am 27. August, vormittags 10½ Uhr, in Königsberg, Mellins Hotel. Tagesordnung: 1. Bericht des Vorsitzenden. 2. Besprechung der Tagesordnung der Delegierten-Versammlung, insbesondere Stellungnahme gegen die geplante Regulierung des Wirtschaftslandes und gegen die geplante Neuordnung des Wildabschusses. 3. Wahl des Delegierten. 4. Festsetzung der Unkostenentschädigung und des Bezirksgruppenbeitrages. 5. Verschiedenes. Damen sind als Zuhörerinnen willkommen.

Der Vorsitzende: Ludewig.

Köslin. Am Sonntag, dem 22. August, vormittags 10 Uhr, findet in Neustettin, „Preußischer Hof", eine Bezirksgruppensitzung mit folgender Tagesordnung statt: 1. Geschäftsbericht. 2. Neuwahl des Bezirksvorstandes. 3. Vor- und Ausbildung, Aufstiegsmöglichkeiten. 4. Besoldung, Wirtschaftsland. 5. Anstellung, Reservejägerfrage. 6. Wohnungsangelegenheit. 7. Forstschreiber (Oberförstereibüros) und Revierförstereinrichtung. 8. Dienstanweisung. 9. Vereinszeitung. 10. Außergewöhnlicher Vereinsbeitrag. Kosten der Anwärterversammlung im August 1919. 11. Verschiedenes. Die Anwesenheit sämtlicher Ortsgruppenvorsitzenden und auch der Vertrauensmänner (denen ebenfalls die Reisekosten ersetzt werden) ist Pflicht! Nachmittags gemeinsames Essen.

Der Vorsitzende: Utech.

Lüneburg. Auf mehrfach ergangene Anfragen sei hierdurch mitgeteilt, daß die nächste Hauptversammlung der Bezirksgruppe voraussichtlich am Sonnabend, dem 28. August, in Uelzen stattfindet. Näheres und die Tages-Ordnung wird noch in der nächsten Nummer bekannt gemacht.

Der Vorstand.

Minden-Münster. Am Sonnabend, dem 28. August, vormittags 11 Uhr, findet im Hotel „Vereinshaus" in Bielefeld eine Bezirksgruppen-Versammlung statt. Tagesordnung: 1. Besprechung der Gegenstände in der Tagesordnung zur Delegierten-Versammlung am 8. bis 10. September. 2. Zuwahl eines zweiten Delegierten. 3. Neuwahl des Hauptvorstandes. 4. Vereinsorgan. 5. Verschiedenes. Der Wichtigkeit der Verhandlungen entsprechend, ist eine vollzählige Beteiligung erwünscht.

Gleim, Vorsitzender.

Schneidemühl. Am Donnerstag, dem 26. August, nachmittags 1 Uhr, Delegierten- und Mitgliederversammlung in Schneidemühl. Tagesordnung: 1. Wahl des 2. Vorsitzenden. 2. Besprechung und Stellungnahme zu den Punkten der Berliner Tagesordnung des Vereins. 3. Nachschußzahlung an den Hauptverein. 4. Übernahme der Restkosten der Anwärterbewegung auf die Vereinskasse. 5. Wahl eines Delegierten und Vertreters. 6. Verschiedenes. Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten. Die Delegierten haben damit zu rechnen, daß die Rückreise erst am nächsten Tage erfolgen kann.

Seefeldt, Vorsitzender.

Trier. Versammlung am 16. August, nachmittags 2 Uhr, in der Bavaria in Trier. Es kommen zur Verhandlung: 1. Kassen-Abschluß. 2. Absetzstehende. 3. Besoldungsordnung. 4. Verwaltungsreform. 5. Beamtenausschüsse. 6. Wahlfonds. 7. Vereinsbeiträge. 8. Delegierten-

Hosted by Google

wahl. 9. Dienstanweisung und Jagdordnung. 10. Deutscher Försterbund. 11. Vereins-Zeitung. 12. Wahl eines 2. Bezirksgruppen-Vorsitzenden. 13. Verschiedenes. Der Vorsitzende: Hees.

Ortsgruppen:

Altdamm (Regbz. Stettin). Am Mittwoch, dem 18. August, Ortsgruppen-Versammlung. Beginn 4½ Uhr nachmittags im Gasthof von Karow, Nähe Markt. Tagesordnung: 1. Vortrag des Vorsitzenden über die augenblickliche Lage unserer Standesbelange und Begründung seines Austritts aus dem Vorstande des Hauptvereins. 2. Besprechung der kommenden Delegierten-Versammlung. 3. Verschiedenes. In Anbetracht der außerordentlichen Wichtigkeit der zur Beratung stehenden Punkte bitte um vollzähliges Erscheinen.

Der Vorsitzende, Stahl, Förster.

Halbe (Hofkammer). Versammlung am Mittwoch, dem 1. September, mittags 1 Uhr, im Bahnhofs-Hotel zu Königswusterhausen. Tagesordnung: 1. Verlesen des Protokolls der letzten Versammlung; 2. Besprechung über die Gründung: „Kaufhaus für deutsche Förster"; 3. Einführung von Strafgeldern für dauerndes Fernbleiben der Versammlungen; 4. Erhöhung des Ortsgruppenbeitrages; 5. Stellungnahme und Beiträge zu dem Programm der Delegierten-Versammlung; 6. Verschiedenes. Der Vorstand.

Hersfeld (Regbz. Cassel). Versammlung am Sonnabend, dem 28. August, mittags 1 Uhr, in der Lullusquelle. Wichtige Besprechungen für die am 8. bis 10. September in Berlin stattfindende Delegierten-Versammlung machen ein möglichst vollzähliges Erscheinen der Mitglieder nötig.

Thunecke.

Hintersee-Carpin (Regbz. Stettin). Am Mittwoch, dem 18. August 1920, abends 7 Uhr, findet eine Versammlung mit Damen bei Ventsch in Hintersee statt. Tagesordnung: 1. Beschlußfassung über die Tagesordnung der Delegierten-Versammlung am 8. bis 10. September in Berlin. 2. Verschiedenes. Um vollzähliges Erscheinen, insbesondere der Vertrauensmänner, wird gebeten.

Der Vorstand.

Küstrin (Regbz. Frankfurt a. O.). Mittwoch, den 18. August, von vormittags 9 30 ab, Versammlung im Vereinslokal. Bericht über die Bezirksgruppen-Versammlung und Besprechung der bekanntgegebenen Tagesordnung zur Delegierten-Versammlung. Der Vorstand.

Münster, Westf. Nächste Versammlung am Montag, dem 23. August, vorm. 11 Uhr, im Gasthof Küpper-Jochrup in Münster am Marienplatz. Um vollzähliges Erscheinen wird gebeten. Hansch.

Seulingswald-Bebra (Regbz. Cassel). Sonntag, den 22. August, von nachmittags 3 Uhr ab, Scheibenschießen am Nadelöhr. Schroener.

Torgelow (Regbz. Stettin). Am Mittwoch, dem 18. August, nachmittags 4,30, Mitgliederversammlung im Lokale von Emil Seemann in Torgelow. Tagesordnung: 1. Besprechung der vom Hauptverein aufgestellten Punkte zur Delegiertenversammlung. 2. Verschiedenes. Um zahlreiche Beteiligung, besonders der Herren Vertrauensmänner, wird gebeten.

Der Vorstand.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem zweiten Vorsitzenden, Förster Ludewig, Plicken bei Mehlauken (Ostpreußen), vorliegen. Nur Berichte, die für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen. Abdruck erfolgt einmal.

Bezirksgruppen:

Frankfurt a. O. So reichlich wie am 3. Juli 1920 war der Versammlungssaal bei unsern bisherigen Sitzungen noch nie gefüllt; etwa 90 Delegierte und Mitglieder waren anwesend. Selbst tropische Hitze vermochte die Reihen nicht merklich zu lichten; ein erfreuliches Zeichen für das wachsende Interesse am Zusammenschluß. Besonderen Dank schulden wir dem Herrn Oberforstmeister für seine mehrstündige Anwesenheit in unserer Mitte. 1. Der erste Teil der Tagesordnung, einschließlich Begrüßung und Gedenken der Verstorbenen, wurde in der überall üblichen Weise erledigt. Aus dem Geschäftsberichte, der kurz und übersichtlich vom Kollegen Blaue gegeben wurde, verdient hervorgehoben zu werden, der starke Zugang von 100 Mitgliedern im letzten Jahre; die Gruppe zählt zurzeit 423 Mitglieder. Der Dank, den die Versammlung der mühevollen Arbeit des Schatzmeisters spendete, ist wohl verdient, namentlich, wenn man hört, mit welchen Widerständen er beim Einziehen der Vereinsbeiträge zu kämpfen hat; hier ist die angekündigte Reform froh zu begrüßen. 2. Dem Vorgange im Hauptverein folgend, wurde der Vorstand durch zwei Angehörige der Anwärter erweitert. Die Zettelwahl ergab die Wahl der Kollegen Topp und Caesar. Auch in der Bildung von Ausschüssen für Behandlung der uns bewegenden Fragen folgten wir dem gegebenen Vorbilde; die namentliche Bekanntgabe der gewählten Mitglieder erfolgt in den Ortsgruppen. Gelegenheit zu fruchtbringender Mitarbeit ist dadurch jedem Mitgliede reichlich gegeben. 3. Die letzte Delegierten-Versammlung in Berlin wurde noch einmal kurz gestreift und Befriedigung über deren Verlauf ausgesprochen. Für die nächste Versammlung des Hauptvereins wurden als Delegierte ein älterer und ein jüngerer Kollege gewählt: Förster Grude resp. Jeschke und der Förster o. R. Topp. Wir folgen hier nur dem Vorgehen anderer Gruppen. 4. In Gegenwart des Herrn Oberforstmeisters, der auf die begrüßenden Worte des Vorsitzenden in sehr sympathischer Rede die Hoffnung auf dauernd gutes Zusammenarbeiten ausgesprochen hatte, wurden die Anträge der Ortsgruppen verlesen, begründet und besprochen. Aus der Fülle dieser Anträge, die teilweise durch die Ereignisse schon überholt waren, sollen erwähnt werden: a) der Antrag auf dauernde Weitergewährung der Waldweide zu erträglichem Weidegelde als Grundlage für die ganze Wirtschaftsführung des Försters; b) der jetzt vielfach gestellte Antrag auf Übernahme der kleinen Bauunterhaltungskosten auf die Staatskasse, da unsere Wohnungen nach der Neuregelung unserer Bezüge nicht mehr als freie Dienstwohnungen gelten können, wir also die Rechte der Mieter beanspruchen müssen; c) der dringende Antrag, den Herrn 1. Vorsitzenden aufzufordern, noch in letzter Stunde beim Herrn Minister die Unmöglichkeit weiterer Wirtschaftsführung der Förster darzustellen für den Fall, daß die in Aussicht genommenen hohen Nutzungsgelder für Dienstland und Wiesen zur Tatsache werden; d) dem Antrage, den Förstern o. R. nach Möglichkeit einen abgegrenzten Revierteil unter eigener Verantwortung zu übertragen, sagte der Herr Oberforst-

Hosted by Google

meister weitgehendstes Entgegenkommen zu; die Gegenwart dieses für uns in den meisten Fällen ausschlaggebenden Herrn wirkte überhaupt in verschiedenen Fällen schnell aufklärend und befriedigend und zeigte, wie wertvoll direkte Aussprachen sein können. e) Allgemeine Zustimmung fand auch ein Antrag aus der Mitte der Versammlung, der den Hauptvorstand auffordert, beim Herrn Minister die Bitte auszusprechen, Veränderungen in der Höhe der Löhne und Arbeitsbedingungen usw. den Vertretern der Arbeiter nicht früher bekannt zu geben, als bis sie den Forstbeamten bekannt geworden sind, da diese bei der jetzt üblichen Weise überall in die peinlichste Lage den Arbeitern gegenüber gebracht werden. Die Herstellung des gewünschten besseren sozialen Verhältnisses zwischen Förster und Arbeiter ist sonst unmöglich, da der Arbeiter jetzt oft bösen Willen voraussetzt, wo nur Unkenntnis vorliegt. 5. Da wir den Vorgängen in Steinbusch besonders nahestehen, so nahm die Besprechung derselben einen besonders breiten Raum in unserer Verhandlung ein, zumal der Vorsitzende als beteiligtes Kuratoriumsmitglied, sowie mehrere Kollegen der Oberförsterei Steinbusch als zwar nicht direkt beteiligte, aber sehr gut unterrichtete Zeugen dieses Skandals längere Ausführungen machten. Aus all diesen, von größter Gewissenhaftigkeit und Gründlichkeit erfüllten Reden geht für den ohne Voreingenommenheit ruhig Prüfenden folgendes hervor: a) Die Strafen, die nach Aussage der Beteiligten die Ursache zum Streik gewesen sind, waren verdient und sogar milde, im Verhältnis zu dem unentschuldbaren Verhalten der Schüler; dieses Verhalten näher zu kennzeichnen, verbietet der Rahmen eines Vereinsberichtes; es liegen aber einwandfreie schriftliche Aufzeichnungen darüber fest. b) Die unbotmäßige Stimmung in der Schule ist teilweise von außen durch Leute, bei denen Verantwortungsgefühl nur schwach oder garnicht entwickelt ist, hineingetragen und anscheinend durch den aufsichtsführenden Betriebsbeamten nicht genügend bekämpft worden. c) Schulleiter und Lehrer haben es nicht verstanden, den ihnen anvertrauten, schlecht beratenen jungen Leuten menschlich näherzutreten, denn sonst wären Vorgänge dieser Art in einer Schule, die als Internat geführt wird, nicht möglich gewesen. d) Für uns besonders wichtig: — das Verhalten unseres Oberforstmeisters und des Vorsitzenden der Gruppe war bei der Untersuchung und versuchten Beilegung des Skandals durchaus sachlich, ausgleichend und den Schülern gegenüber im weitesten Maße wohlwollend; nur die maßlose Verhetzung der Schüler verhinderte den Ausgleich. Die Vorwürfe resp. Anwürfe, die von anderer Seite in dieser Richtung veröffentlicht worden sind, können deshalb als Folge schlechter Informierung oder als böswillig zurückgewiesen werden; besonders kann der vom Forstschüler Dietrich gezeichnete Artikel im „Deutschen Förster" nicht tief genug gehängt werden. Nach Beilegung der Angelegenheit bleibt nur zu wünschen, daß die Schule bald unter einer Leitung im Sinne zeitgemäßer, freiheitlicher Weltanschauung, auf gegenseitiges Vertrauen fußend, in Ordnung und Sitte weitergeführt wird. Dem Herrn Oberforstmeister wurde das Vertrauen der Bezirksgruppe einstimmig ausgesprochen. 6. Zum Schluß wurden die letzten Eingänge des Hauptvorstandes verlesen. Der Königsberger Denkschrift wurde zugestimmt. Zur Übernahme der Kosten der Anwärterbewegung konnte sich die Versammlung nicht entschließen, um nicht für etwaige spätere Fälle ein Schulbeispiel zu schaffen. Die Abfahrt der Züge zwang zum Schluß. Für die Zurückbleibenden kam jetzt der leichtere Teil des Tages.

Der Vorstand: Grube, Schriftführer.

Ortsgruppen:

Doberschütz (Regbz. Merseburg). Die zum 1. August einberufene Versammlung war von sämtlichen Kollegen besucht. Tagesordnung war 1. Stellungnahme zur Vor- und Ausbildungsfrage. 2. Einziehung der Beiträge zur Bezirksgruppe. Zu 1. Die Ortsgruppe hält unbedingt an den Beschlüssen der Delegierten-Versammlung vorigen Herbstes fest, d. h. also Reife für Obersekunda, 1 Jahr praktische Lehrzeit und 2 Jahre Forstschule, und wünscht nun endlich Klarheit darüber zu haben, wie unsere Zentralforstverwaltung dazu sich stellt. Gleichzeitig wurde noch Protest erhoben gegen die dreijährige Schließung unserer Laufbahn. Zu 2. Für die Bezirksgruppe wurden für 1920 noch 15 ℳ erhoben. Der Vorstand.

Frankfurt a. O. In dem Berichte in voriger Nummer über die Versammlung der Ortsgruppe am 26. Juni ist irrtümlich von 39 Mitgliedern die Rede gewesen, die Ortsgruppe zählt 81 Mitglieder.

Grafschaft Glatz (Regbz. Breslau). Die Versammlung am 8. Juli war von 32 Mitgliedern besucht. Nach Begrüßung der Erschienenen wurde in die Tagesordnung eingetreten. 1. Bericht über die Bezirksgruppen-Sitzung am 9. Juni in Breslau. 2. Bildung von Arbeiterausschüssen: Für den Arbeitsausschuß über Dienstland- und Besoldungsangelegenheiten wurden die Kollegen Alex, Kohlau und Münzer, Neuschlgrund in Vorschlag gebracht. Die beiden anwesenden Kollegen waren damit einverstanden. Die Bearbeitung des Ausschusses über Fürsorge und Versicherung erklarten sich die Kollegen Otto Tschacher und Friedrich in Friedrichsgrund, anzunehmen. Der Ausschuß über wirtschaftliche Angelegenheiten und für Angelegenheiten der abzutretenden Gebiete wurde der Ortsgruppe Schöneiche und Nimkau zur Bearbeitung überwiesen. 3. Die Ortsgruppe beschloß einstimmig, daß für den Wahlfonds pro Mitglied 10 Mk abzuführen sind. 4. Die Ortsgruppe ist nicht abgeneigt, dem gewerkschaftlichen Bunde der Verwaltungsbeamten Preußens beizutreten. Indessen soll nahere Aufklarung von seiten der Bezirksgruppe abgewartet werden. 5. Verschiedenes. Der Eintritt in die Mannheimer Haftpflicht Versicherungsgesellschaft wird empfohlen. Die Ortsgruppe ist damit einverstanden, daß zur Deckung der entstandenen Mehrausgaben der Anwärter ein angemessener Betrag pro Mitglied erhoben und überwiesen wird. Die Ortsgruppe steht nach wie vor auf dem Standpunkt, daß zur Erreichung der Einreihung in Besoldungsklasse VII keine Mittel unversucht zu lassen sind. Die Ortsgruppe stellt den Antrag, den Hauptvorstand des Vereins zu ersuchen, daß sämtliche Verordnungen, Verfugungen und Vereinsangelegenheiten auch dem „Deutschen Förster" zur Veröffentlichung zugesandt werden. Ferner wird der Antrag gestellt, zu veranlassen, daß die scharfe Zensur seitens der Forstzeitung aufgehoben wird. Es wurde in Anregung gebracht, den „Deutschen Förster" als Vereinsorgan zu halten und soll darüber Beschluß bei der nächsten Ortsgruppensitzung gefaßt werden. Es wurde das Kaufhaus für deutsche Förster in Cottbus, G. m. b. H., empfohlen.

Der Vorstand.

Hosted by Google

Grünwalde (Regbz. Allenstein). Versammlung am 17. Juli in Grünwalde. Anwesend sind 16 Kollegen. 1 a) Mit der in Aussicht genommenen Zahlung eines außerordentlichen Beitrages von 30 ℳ für das laufende Geschäftsjahr an den Hauptverein erklärt sich die Ortsgruppe einverstanden. b) Die beantragte Zahlung der Kosten für den stenographischen Bericht der Anwärterversammlung wird mit der Einschränkung gutgeheißen, daß in Zukunft auf Bewilligung derartiger Kosten nicht gerechnet werden kann. c) Die Ortsgruppe stellt den Antrag, beim Hauptvorstand vorstellig zu werden, daß gegen die durch Ministerial-Erlaß vom 16 6. 1920 III Nr. 63 festgesetzte Besoldungsregelung der Anwärter schärfster Einspruch erhoben und mit allen verfügbaren Mitteln für eine sofortige Aufbesserung der Bezüge der Anwärter eingetreten wird. d) Ein weiterer Antrag: „Die geplante Festsetzung des Besoldungsdienstalters bewegt sich lediglich an der äußeren Grenze der hierfür in der Besoldungsordnung vorgesehenen Richtlinien. Eine Verschiebung nach innen wäre erwünscht. Die ganze Frage ist schleunigst vor der endgültigen Entscheidung durch den Hauptvorstand in der Vereins- und Fachpresse zu ventilieren" wird angenommen. 2. Die beabsichtigte Kündigung des Zwangsabonnements der „Deutschen Forst-Zeitung" und Erklärung des Deutschen Försters als Vereinsorgan wird abgelehnt, es wird aber der Wunsch ausgesprochen, daß alle Berichte unverkürzt wiedergegeben werden. 3. Es wird ein Antrag gestellt, in den Satzungen festzulegen, daß alle dem Verein angehörenden Kollegen einer Oberförsterei auch derselben Ortsgruppe angehören müssen. Der Vorstand.

Schönlanke (Regbz. Schneidemühl). Beschlüsse der Versammlung am 26. Juni 1820. 1. Die Ortsgruppe beantragt bei der Bezirksgruppe, beim Hauptverein dahin vorstellig zu werden, daß der „Deutsche Förster" als vollberechtigtes Vereinsorgan anerkannt wird. 2. Da bis 1. Oktober 1920 eine Nachprüfung der Besoldungsordnung angeordnet ist, stellt sich die Ortsgruppe auf den Standpunkt, daß die Förster in die Gruppe VII der Besoldungsordnung eingereiht werden und erwartet vom Hauptverein, daß derselbe nichts unversucht läßt, um dieses Ziel zu erreichen, gleichzeitig hierbei auch dahin wirkt, daß den Forstgehilfen bei Beurlaubungen in Privatangelegenheiten die Tagesdiäten länger als 4 Tage weitergewahrt werden. 3. Die Ortsgruppe drückt ihr Bedauern darüber aus, daß von der Bezirksgruppe an Stelle des verstorbenen Kollegen Riebow noch kein zweiter Vorsitzender wiedergewählt worden ist, und das in dieser für uns so wichtigen Zeit noch keine Bezirksgruppen-Versammlung stattgefunden hat.

Der Vorsitzende.

Weferlingen (Rgbz. Magdeburg). In der Versammlung am 7. Juli wurden folgende Beschlüsse gefaßt und an die Bezirksgruppe weitergegeben. 1. Gehaltsfrage. Es ist unbedingt anzustreben, daß die Förster in Gehaltsgruppe 7 eingereiht werden; wenn dies nicht sofort bei der Anstellung möglich ist, dann nach einer Reihe von Dienstjahren. 2. Dienstwohnung. Der für Dienstwohnung angerechnete Betrag von 30% des Orts- und Ausgleichszuschlages = 540 + 270 = 810 ℳ ist vom Höchstgehalt berechnet und für unsere Verhältnisse zu hoch, da das Gartenland von uns besonders bezahlt wird. Die 30% sind vom Anfangsgehalt zu berechnen und würden dann 420 + 210 = 630 ℳ betragen. 3. Dienstwohnungsvorschrift. Bei der so hohen Anrechnung der Dienstwohnung und den ungeheuren Preisen auf allen Gebieten ist es dem Wohnungsinhaber unmöglich, seiner Unterhaltspflicht nach der Dienst-Wohnungs-Vorschrift nachzukommen. Diese Vorschrift ist so abzuändern, daß der Inhaber nur die im allgemeinen von einem Mieter verlangten Unterhaltskosten bezahlt. Der Vorstand.

Interessengemeinschaft der Forstbeamten der abzutretenden Gebiete inkl. Abstimmungsgebieten.

Unsere geplante Versammlung findet nunmehr am 28. September, nachmittags 2 Uhr, in Berlin im Lehrervereinshause am Alexanderplatz statt. Tagesordnung: 1. Besprechung unserer Angelegenheiten. 2. Beschlußfassung über Auflösung der Interessengemeinschaft und Überleitung in den Hauptverein. 3. Regelung der Kassenverhältnisse. 4. Wahl einer Abordnung für die am 28. September beginnende Delegierten-Versammlung des Hauptvereins. Die Amtsgenossen in den entferntesten Bezirken des Ostens und Westens, welche wegen der Reiseschwierigkeiten und bedeutenden Kosten eine Vertretung nach Berlin nicht entsenden wollen, bitte ich, ihre Wünsche bezw. Anträge ihrem Herrn Bezirksgruppenvorsitzenden mitzugeben, mir aber wegen der Übersicht möglichst bald eine Abschrift zustellen zu wollen. Da der Kassenbestand zur Deckung der Reisekosten bei Weitem nicht ausreichen wird, dürfte noch eine Repartierung innerhalb der Bezirke notwendig werden. Die Kollegen des engeren und erweiterten Vorstandes könnten evtl. die Vertretung der Kollegen ihrer Bezirke mit übernehmen.

Es würde sich um folgende Amtsgenossen handeln: 1. Förster Persike in Pinnau, Post Trippkau für den Bezirk Lüneburg. 2. Förster Bethkenhagen in Hohenwalde für den Bezirk Frankfurt a. O. 3. Förster Hartmann für Oppeln. 4. Förster Liebig in Ullersdorf, Post Liebau in Schlesien für Liegnitz. 5. Hegemeister Häufler für Breslau. 6. Förster Callies für Minden. 7. Förster Schoewe in Lauenburg, der Schriftführer und Schatzmeister der Bezirks-Interessengruppe Bromberg für Köslin.

Ich erinnere daran, mir die Reinschrift aller geplanten Anträge bis zum 25. August zuzusenden. Der Vorstand: J. A.: Callies.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde.
Schicklerstraße 45.
Fernsprechanschluß:
Amt Eberswalde Nr. 546.

Seit der letzten Veröffentlichung sind in den Verein aufgenommen:

6698. Heubach, Karl, Forstschüler, Miltenberg a. M. XIV.
6699. Schmidt, Wilhelm, Forstgehilfe, Oelsnitz im Erzgebirge, Bezirk Chemnitz. XII.
6700. Graf von Schweidnitz, Eberhard, Majoratsbesitzer, Diebau, Kreis Steinau a. O. IX.
6701. Knust, Josef, Revierförster, Fh. Unkelbrücker Mühle, Post Oberwinter a. Rh., Kreis Ahrweiler. V.
6702. Notzinsky, Franz, Revierhilfe, Klütschau, Post Salesche, Kreis Gr.-Strehlitz, O.-Schl. VI.
6703. Wessel, Bernhard, Förster, Depzower Mühle, Post Tessin, Mecklenburg-Schwerin. III.

Hosted by Google

6704. **Peters**, Franz, Revierjäger, Stromstorf, Post Tessin, Mecklenb.-Schwerin. III.
6705. **Giese**, Wilhelm, Forstgehilfe, Israelsdorf, Post Lübeck. IV.
6706. **Jacob**, Richard, Waldwärter, Hemersdorf bei Grünberg i. Schl. VIII.
6707. **Müller**, Fritz, Hilfsförster, Weißwasser, O.-L., Kreis Rothenburg. VIII.
6708. **Hambach**, Heinrich, Privatförster, Breidenstein, Post Walkan, Kreis Biedenkopf. XIII.
6709. **Pfeil**, Alfred, Forstaufseher, Willkühnen, Post Heiligenwalde, Kreis Königsberg. I.
6710. **Honold**, Friedrich, Fürstl. Forstwart, Th. Scherbatzen, Post Donaustauf, Oberpfalz. XIV.
6711. **Hertrampf**, Hermann, Revierförster, Bärenstein, Bezirk Dresden. XII.
6712. **Beckmann**, Arnold, Hilfsjäger, Petersdorf, Post Primkenau, Kreis Sprottau. VIII.
6713. **Beckmann**, Ahlhard, Hilfsjäger, Altgabel, Post Ottendorf, Kreis Sprottau. VIII.
6714. **Japp**, Hans, Forstschüler, Miltenberg a. M. XIV.
6715. **Graf v. Bernstorff**, Arthur, Rittergutsbesitzer, Quaden-Schönfeld, Mecklenburg-Strelitz. III.
6716. **Gley**, Erich, Gutsjager, Quaden-Schönfeld, Mecklenburg-Strelitz. III.
6717. **Höft**, August, Förster, Tscheschdorf, Post Kammig, Kreis Grottkau i. Schl. VI.
6718. **Dengler**, Martin, Revierförster, Gr.-Ellguth, Post Gr.-Wilkau i. Schl. VII.
6719. **Reschke**, Adolf, Förster, Dalrowa, Post Kandrzin, Kreis Kosel, O.-Schl. VI.
6720. **Fritzsche**, Karl, Förster, Gehofen bei Artern, Kreis Sangerhausen. XVI.
6721. **Fritzsche**, Alfred, Hilfsjäger, Gehofen bei Artern, Kreis Sangerhausen. XVI.
6722. **Frhr Wolff-Metternich**, Karl, Landrat a. D. und Fideikommißbesitzer, Schloß Wehrden, Post Wehrden a. Weser., Kreis Höxter. XI.
6723 **Stelzer**, Forstanwärter, Büchelberg, Post Untersteinbach Württemberg. XVII.
6724. **Hoeger**, Ludwig, Oberförster, Wellenburg bei Augsburg. XIV.
6725. **Bernhard**, Anton, Revierförster, Burgwalden bei Augsburg. XIV.
6726. **Braun**, Otto, Förster, Banacher bei Augsburg. XIV.
6727. **Weckerle**, Josef, Forstassistent, Wellenburg bei Augsburg. XIV.
6728. **Jungsbauer**, Karl, Forstassistent, Wellenburg bei Augsburg. XIV.
6729. **Schreyer**, Ferdinand, Waldanwärter, Wellenburg bei Augsburg. XIV.
6730. **Lämmerhirt**, Andreas, Forstwart, Lauterbach, Post Mihla bei Eisenach. XIII.
6731. **v. Papen**, Egon, Rittergutsbesitzer, Schloß Antfeld, Post Bestwig i. Westf. XI.
6732. **Sieck**, Wilhelm, Förster, Schönböken, Post Bornhöved, Holstein. IV.
6733. **Markmann**, Adolf, Hilfsförster, Morsleben, Bezirk Magdeburg. XVI.
6734. **Ulke**, Adolf, Forstaufseher, Kl.-Mochau bei Leipe, Kreis Jauer i. Schl. VIII.
6735. **Jug**, Heinrich, Förster, Kl.-Glien, Post Belzig, Kreis Zauch-Belzig. IX.
6736. **Schwade**, Max, Forstgehilfe, Ellguth-Turawa II, Post Kadlub-Turawa, Kreis Oppeln, O.-Schl. VI.
6348. **Hartl**, Franz, Förster, Jahnsfelde, Post Gralow, Kreis Landsberg a. d. Warte (nicht wie irrtümlich in Nr. 30 berichtet, **Harte**).

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

v. Barnuth, Arnold, Rittergutsbesitzer, Wiesau, Kreis Glogau.
Stier, Karl, Privatförster, Forsthaus Hubertushöhe, Post Ruppichteroth, Rheinland.
Ackermann, Laura, Rittergutsbes., Salisch, Kreis Glogau.
Hacklinger, Josef, Forstwart, Penzberg, Oberbayern.
Jordan, Gottfried. Gutsjäger, Lindenau, Kreis Heiligenbeil
Behrens, August, Oberförster, Nörten, Kreis Northeim, Hannover.
Reichardt, Karl, Hilfsjäger, Staven i. Mecklenb.-Strelitz.
Quiq, Karl, Förster, Engelskirchen, Kreis Wipperfürth, Bezirk Cöln.
Göttinger, Karl, Waldaufseher, Großparkhaus, Post Donaustauf i. Bayern.
Kleinhardt, Bernhard, Gutsjäger, Gr.-Lüsewitz i. Mecklenburg
Rosenberger. Hugo, Forstwart, Luisengrün, Post Lehesten, Kreis Saalfeld.
Renger, Ernst, Hilfsjäger, Promnitz, Post Kobier, Kreis Pleß, O.-Schl.
Tietgen, Hermann, Privatförster, Wistinghausen, Post Orlinghausen, Lippe.
Liebtke, Gustav, Forstgehilfe, Polenz, Post Brandis. Bezirk Leipzig.
Schliebener, Karl, Revierjäger, Forsthaus Tornow bei Buckow, Märkische Schweiz.
Koch, Alfred, Oberförster-Kandidat, Lieberose, N.-L., Kreis Lübben.

Vom Versicherungsamt.

Wir verweisen unsere Mitglieder hiermit auf die in der gleichen Nummer erscheinende Nachricht unter „Kleinere Mitteilungen" auf den kurzen Auszug aus dem Geschäftsbericht der mit uns in Geschäftsverbindung stehenden Lebensversicherungsgesellschaft „Concordia". Da, wie ja immer gesagt wird Zahlen beweisen, so dürfte auch aus diesen Zahlen hervorgehen, daß diese Gesellschaft eine der kapitalkraftigsten ist und nur bei einer solchen Gesellschaft ist für jeden unserer Mitglieder die sicherste Deckung zu finden.

Ganz dasselbe trifft auch bei den anderen mit uns verbundenen Gesellschaften zu und wiederholt können wir betonen, daß sich jeder schädigt, der anderwarts als durch unser Versicherungsamt eine Versicherungsdeckung sucht.

Auskunft für jede Anfrage wird bereitwilligst erteilt durch unsere Betriebsdirektion (Max Fitschin) Breslau V, Museumplatz 10.

Versicherungsamt
für Privatforstbeamte Deutschlands.
Fiebig.

Verein preußischer Kommunal-Forstbeamten.

Hauptversammlung des Vereins Preußischer Kommunalforstbeamten in Potsdam am 28. und 29. Juli.

Auf dem geschichtlichen Boden der Hauptstadt der Provinz Brandenburg, im Schatten der großen Vergangenheit Preußens und des deutschen Reiches, hat nach der Gründung unseres jungen Vereins, dessen erste Hauptversammlung am 28. und 29. Juli stattgefunden, der eine Sitzung des Verwaltungsvorstandes und des Gesamtvorstandes am 27. Juli vorausgegangen ist. Trotz der Schwierigkeiten der Zeit hatte sich eine stattliche Zahl von Grünröcken aus den verschiedensten Teilen unseres Vaterlandes im Hotel „Stadt Königsberg" zusammengefunden, um über das Wohl und Wehe unseres Standes und damit auch über die Zukunft des deutschen Kommunalwaldes zu beraten. Wie die Verhandlungen gezeigt haben, waren alle Anwesenden von dem gleichen Geiste und dem einheitlichen Willen beseelt, mit allen Kräften dahin zu streben, dem Stande der Kommunalforstbeamten die ihm gebührende Stellung zu verschaffen und sein geistiges wie leibliches Wohl auf eine sichere Grundlage zu stellen.

Es soll an dieser Stelle nur ein ganz kurzer Überblick dessen gewährt werden, was Gegenstand der Erörterung war, weil die Einzelheiten aus dem demnächst zur Versendung kommenden stenographischen Bericht über den Verlauf der Versammlung entnommen werden können, aus dem auch die noch außerhalb des Vereins Stehenden die Erkenntnis schöpfen mögen, daß Forstverwaltungsbeamte und Betriebsbeamte die gleichen Interessen verknüpfen und deshalb auch nur diese vereinten Kräfte es vermögen, die gesteckten Ziele voll und ganz zu erreichen.

Über die Tätigkeit des Vorstandes seit Gründung des Vereins berichtete der Vorsitzende, Oberförster Gebbers-Lauenburg, und seine Ausführungen ließen nicht allein erkennen, welch umfassende Tätigkeit in einer verhältnismäßig kurzen Spanne Zeit entfaltet worden ist, sondern auch welch große Schwierigkeiten überwunden werden müssen, um bei der vorhandenen

Hosted by Google

verschiedenartigen, den Gemeindewald betreffenden Gesetzgebung, welche auch die persönlichen Verhältnisse der Beamten berührt, den zur Einheitlichkeit führenden Weg zu bahnen.

Übereinstimmung herrschte darin, daß zur Vertretung der Interessen der Kommunalforstbeamten, die ja nicht allein materieller Natur sind, bedeutend höhere Mittel zur Verfügung sein müssen, wie sie bis jetzt zusammengebracht werden konnten, und mit seltener Einmütigkeit wurde darauf hingewiesen, daß nach Neuregelung der Besoldung es keinem Mitglied schwer fallen dürfte, für seine wirksame Interessenvertretung ein größeres Opfer zu bringen, wie es bisher der Fall gewesen ist. Dem Vorschlage des Stadtförsters Müller Meschede entsprechend wurde daher beschlossen, die Beiträge wie folgt festzusetzen: 1. für die Besoldungsgruppe X 100 ℳ, 2. für die Besoldungsgruppe VIII bis IX 90 ℳ, 3. für die Besoldungsgruppe VI bis VII 80 ℳ, 4. für die Besoldungsgruppe IV bis V 40 ℳ, 5. für die Besoldungsgruppe I bis III 20 ℳ. Ruhegehaltsempfänger zahlen 50 % des Beitrags ihrer Gruppe, Mitglieder, deren Anstellung noch nicht erfolgt ist, zahlen 10 ℳ. Diese Sätze gelten vom 1. April 1920 und sind bis zum 1. Oktober 1920 zu zahlen.

Ein sehr wesentlicher Punkt der Tagesordnung war der Änderung der Kommunalaufsichtsgesetze gewidmet über welche der Vorsitzende referierte. Die weitere Bearbeitung eines Entwurfes für ein einheitliches neues Gemeindewaldgesetz, wurde einer Kommission von Verwaltungs- und Betriebsbeamten zur schleunigen Bearbeitung überwiesen. Die Versammlung ging davon aus, daß eine Verstaatlichung der Forstbeamten wohl das Beste wäre, aber die großen Bedenken, welche diesen Bestrebungen gegenüberstehen, wurden nicht verkannt und auch zum Ausdruck gebracht, daß die Gemeinden einer derartigen Änderung erheblichen Widerstand entgegensetzen würden.

Die Besprechung des Gesetzes über die Unterbringung der Kommunalforstbeamten aus den abgetretenen und auch besetzten Landesteilen, eingeleitet durch den städtischen Revierverwalter a. D. Baltz-Hannover, hat erkennen lassen, daß jedenfalls regierungsseitig versäumt worden ist, den Anwärtern für den Forstdienst einen gleichen Anteil von Stellen zu sichern, wie es hinsichtlich der Militäranwärter geschehen ist. Es sei bemerkt, daß der Gegenstand des Vortrages in Nr. 30 der „Deutschen Forst-Zeitung" eingehend erörtert worden ist, so daß an dieser Stelle nur darauf verwiesen werden soll.

Was die Försterfragen im Regierungsbezirk Wiesbaden betrifft, die von Förster Lemp-Kirberg eingehend erörtert worden sind, wurde vom Vorstandstische ausdrücklich betont, daß im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen die Interessen der Gemeindeförster des Regierungsbezirks Wiesbaden auf das Allerentschiedenste gewahrt werden sollen.

Die Erörterung, welche Stellung dem Verbande der Kommunalbeamten Preußens gegenüber eingenommen werden soll, führte mit Rücksicht auf die eigenartigen Verhältnisse zu dem Beschlusse, daß nur der Verein der Kommunalforstbeamten allein in der Lage sein kann, die Interessen seiner Mitglieder am besten wahrzunehmen.

Dem Jägerheim in Marburg wurde ein Beitrag von 1000 ℳ für 1921 bewilligt, weil hierdurch nicht allein ein gemeinnütziges Unternehmen unterstützt wird, sondern auch Vereinsmitgliedern, die einmal ärztliche Hilfe in Marburg in Anspruch nehmen müssen, Vorteile verschafft werden können.

Die Besoldungsfrage hat, wie es ihre Wichtigkeit auch erwarten ließ, einen sehr breiten Raum eingenommen. Vor allen Dingen wurde vom Vorstandstische festgestellt, daß bei der Festsetzung der Grundsätze für die Anstellung und Besoldung der Kommunalforstbeamten in Preußen keine bessere Grundlage gefunden werden konnte, als die für die Staatsforstbeamten geltende Besoldungsordnung. Wie sehr damit das Richtige getroffen worden ist, wird durch das Gesetz vom 8. Juli 1920, welches verschiedene Punkte des Gemeindebeamtenrechts regelt, bestätigt. Dieses Gesetz schreibt vor, daß die Besoldung entsprechend den Grundsätzen des Beamtenbesteinkommensgesetzes und Beamtenaltruhegehaltsgesetzes vom 7. Mai 1920 geregelt werden sollen.

Der Vorstand hat bei allen Schritten, die in dieser Frage getan worden sind, die Besoldung der entsprechenden Staatsforstbeamtengruppen als Mindestmaß der Besoldung für die Kommunalforstbeamten angesehen. Er hat sich auch darin in Übereinstimmung mit dem heutigen Gesetze befunden, daß bei denjenigen Stellen des Gemeindedienstes, die eine Parallele im Staatsdienst nicht haben, über die Mindestbesoldung der Klasse, welcher der Beamte nach seiner Amtsbezeichnung zugewiesen werden könnte, hinausgegangen werden kann. Deshalb ist es sehr wertvoll, daß die Festsetzung der Bezüge erforderlichenfalls erst nach Anhörung unserer Organisation erfolgen darf.

Unter Verschiedenes wurde zuerst die Jagdfrage erörtert. Es ist selbstverständlich, daß die Interessen der Gemeindeforstbeamten auch in diesem Falle sehr ernstlich vertreten werden sollen, aber es darf nicht übersehen werden, daß große Schwierigkeiten vorliegen, weil die Aufsichtsbehörden nach dieser Richtung einen Zwang nicht ausüben können. Es ist deshalb mehr Sache der einzelnen Beamten, diese Ansprüche zu regeln, weil die Gemeinden, wenn sie ihre Waldungen als Eigenjagdbezirke verpachten, sehr gut in der Lage sind, den Forstbeamten im Pachtvertrage gewisse Rechte vorzubehalten. Die Jagdfrage ist zur Bearbeitung in Aussicht genommen und das Resultat in einer Denkschrift niederzulegen.

Einen breiten Raum hat auch die Besprechung der Frage eingenommen, wie für den Nachwuchs im Gemeindeforstdienste gesorgt werden soll. Die Ausbildung der Forstverwaltungsbeamten ist einheitlich geregelt, aber soweit die Betriebsbeamten in Frage kommen, ist der heutige Zustand nicht überall befriedigend. Es wurde als selbstverständlich betrachtet, daß ihre Ausbildung mit der Ausbildung für den Staatsdienst unbedingt gleichwertig sein müsse. Den Ansprüchen der Forstversorgungsberechtigten müsse bei der Stellenbesetzung nach wie vor Rechnung getragen werden, aber andererseits müsse doch der Gedanke, daß der Gemeindewald eine Durchgangsstelle für den Staatsdienst sei, abgelehnt werden. Wenn ein Abhängigkeitsverhältnis vom Staate auf die Dauer auch nicht das Wünschenswerte sei, so gelte dieses aber schließlich auch hinsichtlich der Ausbildung für den Privatforstdienst. Weil der goldene Weg auch in diesem Falle, wie überall, in der Mitte liegt,

Hosted by Google

bei voller Wahrung der Selbständigkeit, so soll dem Antrage aus der Versammlung entsprechend diese wichtige Frage sehr eingehend vom Vorstande bearbeitet werden.

Mit Rücksicht auf die große Arbeitslast, die mit der Ausgestaltung unseres Vereinslebens verbunden ist, das namentlich auch von der Verschiedenheit der Gemeindeverfassungen beherrscht wird, hat die Versammlung beschlossen, einen Geschäftsführer anzustellen.

Der Vorstand konnte sich für seine Tätigkeit warmer Dankesworte, die ihm aus der Versammlung entgegengebracht wurden, erfreuen, welche der Vorsitzende mit der Versicherung weiterer Pflichterfüllung im Interesse der Gesamtheit erwiderte und die unter dem Eindrucke der Solidarität und des hieraus resultierenden herzlichen Einvernehmens zwischen Verwaltungs- und Betriebsbeamten stehende Tagung mit einem Gedenken an die Wiederaufrichtung unseres darniederliegenden Vaterlandes schloß. Baltz.

Bezirksgruppe Cassel.

Die nächste Tagung der Bezirksgruppe findet am Mittwoch, dem 25. August, 1920 von mittags 12 Uhr ab in Bebra, Hotel Schlüter statt. Tagesordnung: 1. Bericht des Vorsitzenden über die Hauptversammlung in Potsdam. 2. Besprechung betreffs der Gehaltsregulierung. 3. Aufnahme neuer Mitglieder. 4. Verschiedenes und Anträge aus der Versammlung. Der Vorstand erwartet, daß bei der Wichtigkeit der Tagesordnung sämtliche Mitglieder zur Versammlung kommen.

Kommunalforstbeamte, die noch nicht Mitglieder sind, werden zu dieser Versammlung freundlichst eingeladen.

Zierenberg, den 2. August 1920.

Der Vorsitzende: Müller.

Bezirksgruppe Westfalen.

Am Montag, dem 23. August, nachmittags 3 Uhr, nach Einlauf der Züge, findet in Bestwig, Hotel Sauerländer Hof, eine Versammlung statt.

Tagesordnung.

1. **Neuwahl des Vorsitzenden,** da der Unterzeichnete aus verschiedenen Gründen sein Amt niederlegt.
2. Neuwahl des Kassen- und Schriftführers.
3. Bericht über die am 27. und 28. Juli in Potsdam stattgefundene Hauptversammlung. Berichterstatter: Herr Förster Müller-Meschede und der Unterzeichnete.
4. Verschiedenes, darunter 1. Besprechung und Beschlußfassung über Vereinfachung des für die erschossenen Förster Steffen und Birkenfeld zu setzenden Gedenksteines, da das von der Kommission gewählte Denkmal zu kostspielig erscheint. 2. Beschlußfassung über Teilung bzw. Neueinteilung der Ortsgruppe Paderborn.
5. Freie Aussprache und Anträge aus der Versammlung.

Da in Potsdam die Vor- und Ausbildung unseres Nachwuchses eingehend besprochen worden ist, wozu die Bezirksgruppe unbedingt Stellung nehmen muß, ferner eine Erhöhung und Abstufung der Beiträge beschlossen ist, und endlich das bei der Einstufung der einzelnen Beamten in die neuen Besoldungsklassen zu beobachtende Verfahren festgelegt ist, über das jeder einzelne, um sich persönlich vor Schaden zu bewahren, genau orientiert sein muß, so bitte ich, auch im Hinblick auf die übrige Tagesordnung dringend, vollzählig erscheinen zu wollen. Besonders lade ich noch diejenigen Herren aus den Bezirken Minden und Arnsberg, die bisher an keiner Versammlung teilgenommen haben, ein, doch wenigstens bei dieser wichtigen Tagung erscheinen zu wollen, zumal auch die Zugverbindungen zurzeit sehr gut sind.

Fh. Schellhorn b. Brilon Wald, 2. Aug. 1920.

Schmitz, Vorsitzender.

Ortsgruppe Brilon.

Im Anschluß an die am 23. August in Bestwig stattfindende Versammlung der Bezirksgruppe Westfalen, findet eine Versammlung der Ortsgruppe statt. Tagesordnung: 1. Neuwahl des Vorsitzenden, da der Unterzeichnete sein Amt niederlegt. Hinzuwahl eines Schrift- und Kassenführers. 2. Verschiedenes.

Forsth. Schellhorn, 2. August 1920.

Schmitz, Vorsitzender.

Deutscher Forstverein.

Die diesjährige Mitgliederversammlung

findet in den Tagen vom 15. bis 19. September zu München statt mit folgender Zeiteinteilung:

Mittwoch, den 15. September: Einzeichnung der Teilnehmer, Ausgabe der Wohnkarten und Gutscheine, Ort und Stunde noch unbestimmt. Abends von 7½ Uhr an gesellige Vereinigung im großen Saale der Tonhalle (Türkenstr. 5).

Donnerstag, den 16. September: Eröffnung der Versammlung und Beginn der Verhandlungen im großen Saale der Tonhalle pünktlich 8 Uhr vormittags. Mittags 12 Uhr Frühstück in den Nebenräumen der Tonhalle (Preis ohne Getränk etwa 8 ℳ). 1½ Uhr Fortsetzung der Verhandlungen.

Freitag, den 17. September: Hauptausflug in das Sturmschadengebiet des Forstamtes Schliersee. Abfahrt am Hauptbahnhof München vormittags 6,30 mit Sonderzug, Ankunft in Fischhausen-Neuhaus vormittags 8,41. (Fahrkarte hin und zurück 20,40 ℳ). Fußwanderung bis 12 Uhr zum Spitzingsee und Wurzhütte (ein Teil der Teilnehmer kann auf der Waldbahn befördert werden). Mittags 12 Uhr Frühstück (kalt) in der Wurzhütte (Preis ohne Getränk 5 ℳ). 1½ Uhr Rückmarsch nach Neuhaus (etwa 2 Stunden), 4 Uhr gemeinsames Mittagessen in Neuhaus (Preis ohne Getränk 15 ℳ). Abfahrt von Fischhausen-Neuhaus etwa abends 6,30, Ankunft in München 8,30.

Sonnabend, den 18. und Sonntag, den 19. September: Nachausflug in die Forstämter Seestetten und Passau-Süd (Neuburger Wald) zur Vorführung des sogenannten bayerischen Femelschlags. Abfahrt am Sonnabend früh 7,15 vom Hauptbahnhof mit dem D-Zug. Rückfahrt von Passau aus entweder am Sonntag nachmittag 2 Uhr mit D-Zug Richtung Regensburg oder — nach Ankunft des Zuges von Pfennigbach her (8,13 nachmittags) — am Abend bzw. nächsten Morgen. Näheres über Fahrkosten usw. folgt demnächst.

Anmeldungen mit der Angabe, ob für Wohnung gesorgt werden soll, wollen wegen der Schwierigkeit der Unterbringung und Verpflegung tunlichst bald, jedenfalls bis 25. August gerichtet

Hosted by Google

werden an Herrn Oberregierungsrat Ewald, München, Regierung.

Verhandlungsgegenstände:

1. Das Programm des Deutschen Forstvereins (seine Aufgaben und die Wege zu ihrer Erfüllung); Berichterstatter: Universitätsprofessor Dr. Weber-Gießen.

2. Welche Maßnahmen sind zu ergreifen, damit der deutsche Wald die gesteigerten Anforderungen der Jetztzeit möglichst ohne Schaden leistet? Berichterstatter: Universitätsprofessor Dr. Wagner-Tübingen; Forstmeister Erdmann-Neubruchhausen und Oberregierungsrat Gehret-Augsburg.

3. Anfragen und Wünsche.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Verband preußischer Forstrentmeister.

Die Tagesordnung zu der Verbandstagung am Sonnabend, dem 11. September d. Js., vormittags, in Berlin im „Spatenbräu", Friedrichstr. 172, ist wie folgt festgesetzt: 1. Begrüßung. 2. Geschäftsbericht 3. Kassenbericht. 4. Ergänzungswahl zum Vorstande. 5. Beitragserhöhung. 6. die Besoldungsordnung. 7. Dienstaufwandsentschädigung und Besoldung der Hilfskräfte. 8. das Steuerabzugsverfahren. 9. Verschiedenes. Der Vorsitzende: Koppitz.

Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Den Mitgliedern der Vereinigung wird hiermit zur Kenntnis gegeben, daß der Vorstand Schritte unternommen hat, um mit verschiedenen Firmen Lieferungsverträge abzuschließen. Schon heute kann auf das „Kaufhaus für deutsche Förster" in Cottbus empfehlend hingewiesen werden. Interessenten wollen die näheren Lieferungsbedingungen direkt von der Firma anfordern. Es ist ratsam, daß recht viele Kollegen diesem Unternehmen als Mitglieder beitreten.

Ferner wird auf die neue Auflage „Volkswirtschaftslehre von Karl Jentsch", Verlag von Fr. Wilh. Grunow in Leipzig, aufmerksam gemacht. Dieses vorzügliche Werk darf in keiner Försterbibliothek fehlen.

Die Vorschläge zu den Satzungsänderungen sind dem Vorstande spätestens bis zum 31. August einzureichen.

Golmitz b. Nedlitz i. Anh., 5. August 1920.

Der Hauptvorstand: Grimm, Vorsitzender.

Verein mittlerer Staatsforstbeamten Sachsens.

Forstbezirk Auerbach.

Den gemeinsamen Waldbesuch der mittleren Forstbeamtenschaft des hiesigen Bezirkes auf Untertriebler Revier am 20. Juli d. Js. betreffend.

Die im Auftrage des Oberforstmeisters von mir gefertigte ausführliche Niederschrift über den gemeinsamen Waldbesuch wird in Abschrift unter den Bezirksmitgliedern zirkulieren. Es sei mir an dieser Stelle gestattet, nur einen ganz kurzen Überblick über die stattgefundene Veranstaltung zu halten. Von vornherein darf ich wohl gleich feststellen, daß der erste gemeinsame Waldbesuch nach jeder Richtung hin alle Teilnehmer voll befriedigt hat. Herrlichstes Sommerwetter, freundlichste Leitung durch den Bezirksoberforstmeister — dem auch an dieser Stelle nochmals herzlichst gedankt sei —, trefflichste Führung durch Kollegen Förster Klitzsch, freieste Aussprache über das Gesehene und alles das auf einem Reviere, das landschaftlich in einer der schönsten Gegenden unseres lieben Vaterlandes liegt! Der Verlauf der ersten derartigen Veranstaltung im hiesigen Bezirke hat jedenfalls gezeigt, wie berechtigt die Forderung unseres Hauptvereins nach derartigen Revierbesuchen war. In der Bewirtschaftung unserer heimatlichen Forsten Neues zu lernen, selbst Erprobtes mit dem auf dem Besuchsrevier Gesehenen abzuwägen und Bestätigung dessen zu erlangen, was man selbst als richtig im Laufe seiner Praxis erkannt hat, unter Ermöglichung freiester Aussprache innerhalb der Teilnehmerschaft, muß dieser ersten derartigen Bezirksveranstaltung dauernde Berechtigung für die Zukunft schaffen, nicht nur im Bezirke — sondern auch im ganzen Lande. Auf, ihr Vertrauensmänner der einzelnen Bezirke! Sorgt, daß auch in euerem Bezirke — ich nehme an, daß es in den meisten Bezirken schon der Fall ist — derartige gemeinsame Waldbesuche der mittleren Forstbeamtenschaft durchgeführt werden!

Unserem verehrten Bezirkskollegen Förster Klitzsch jedoch besonderen herzlichsten Weidmannsdank für seine, wie schon oben erwähnt, treffliche Führung durch sein Revier. In seiner frischen, fröhlichen Forstmannsart hat er gezeigt, was ein Förster mit größerer Ellbogenfreiheit im Dienste zu leisten vermag. Er ist, als geborenes Waldkind, ein echter und rechter Pfleger seines geliebten Waldes. Und wenn auch hier und dort ausgiebig Kritik über das Vorgeführte einsetzte, so lag dieser in jedem Falle doch eine hohe Anerkennung seiner Kollegenschaft über seinen forstwirtschaftlichen Weitblick, über sein großes Wissen und Können zugrunde. Darum Waldheil, lieber Fachgenosse! Bleibe was du warst und bist — ein mutiger Pionier des Försterstandes als Wirtschafter unserer heimatlichen Forsten!

Für die Teilnehmer des gemeinsamen Waldbesuchs sei noch erwähnt, daß für den Besuch Tagegelder und Reisekosten verrechnet werden dürfen. Ferner sei erwähnt, daß der nächste gemeinsame Waldbesuch bereits in Kürze wahrscheinlich auf dem Reviere Tannenhaus, stattfinden wird. Um vollzählige Beteiligung bitte ich schon heute herzlichst.

Forsthaus Ellefeld-Vgtl., am 1. August 1920.

Baer, Vertr.-Mann.

Bezirksgruppe Bärenfels.

Donnerstag, den 19. August, von vormittags 10 Uhr ab, „Grüner Tag" im „Fischerhaus" zu Moldau, wozu auch die werten Damen besonders herzlich eingeladen sind.

Höhne, Vertrauensmann.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Die alten Forderungen der Privatforstbeamten und die kommende Staatsaufsicht über die Privatforsten. 627. — Diensteinkommen der unmittelbaren Staatsbeamten Preußens und ihre Versorgungsansprüche. 629. — Parlaments- und Vereinsberichte. 633. — Kleinere Mitteilungen: Allgemeines. 635. Forstwirtschaft 637. Brief- und Fragekasten. 637. — Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten. 638. — Nachrichten des Vereins Preußischer Staatsförster. 639. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. 642. — Verein preußischer Kommunal-Forstbeamten. 643. — Deutscher Forstverein. 645. — Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften. 646.

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann. Neudamm.

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Preussischer Staatsförster, des Vereins „Waidheil", des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Preussischer Kommunal-Forstbeamten, des Vereins mittlerer Staatsforstbeamten Sachsens, des Vereins Mecklenburg-Schweriner Staatsförster, des Vereins Thüringer Staatsförster, des Vereins staatlicher Förster Sachsen-Meiningens, des Vereins Schwarzburg-Rudolstädter Forstschutzbeamten, des Vereins der mittleren Staatsforstbeamten des Freistaates Sachsen-Altenburg, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, des Schaumburg-Lippeschen Förstervereins, des Vereins Fürstlich Hohenzollernscher Förster.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **10,50 Mk.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1920, fünfter Nachtrag), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und das alte Österreich-Ungarn **13,50 Mk.**, im Weltpostverein **16 Mk.** Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **80 Pf.** abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres.

Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 34. Neudamm, den 22. August 1920. 35. Band.

Die Neuregelung der Wirtschaftsländereien.

Kollegen des Ostens, der Schlag ist gefallen! Mit beispielloser Härte und Nichtachtung unserer wirtschaftlichen Verhältnisse ist die Verfügung herausgekommen, die unsere Wirtschaft herabdrückt zu einem nicht lebensfähigen Scheingebilde. 12 ha Wirtschaftsland sollen wir behalten. Im Zeitalter der Demokratie hat man es nicht einmal für notwendig gehalten einen Ausschuß von uns in dieser Lebensfrage des Försterstandes hinzuzuziehen. Und dies trotz der Zusicherungen, die uns dieselbe Behörde erst vor ganz kurzer Zeit gemacht hat. Das stellt alles in den Schatten, was bisher gewesen ist.

Jeder, der nur einiges Verständnis hat für Landwirtschaft, muß wissen, daß ein landwirtschaftlicher Betrieb von 12 ha, der auf voll bezahlte Arbeitskräfte angewiesen sein soll, nicht lebensfähig ist, es nicht sein kann. Wie sollen wir der Lohnschraube ohne Ende gewachsen sein? Wovon sollen wir den Pferdebeschlag, das Hufeisen zu 12 ℳ, und unendlich vieles andere, von dem der Nichteingeweihte keine Ahnung hat, bezahlen, wenn uns die Einnahmen fehlen.

Lange Jahrzehnte hat der Staat uns das zum Leben Notwendige versagt. Wir haben es uns in schwerer Frohnarbeit erwerben müssen, wir, unsere Frauen und unsere Kinder. Jetzt, wo die bessere Konjunktur weniger Jahre es uns ermöglicht, unsere Kinder so zu erziehen wie der kleinste Beamte in der Stadt es immer gekonnt hat, regen sich Mißgunst und Neid auf allen Seiten.

Nichts anderem bringt man unser Wirtschaftsland zum Opfer.

Nicht das Staatsinteresse erfordert es, daß es uns genommen wird. Der Staat hätte vielmehr ein hohes Interesse daran, uns auf unseren einsamen, dem Verkehr wie der Kontrolle entrückten Stellen lebensfähig und sicher fundiert zu erhalten.

Weiß die Staatsbehörde überhaupt, daß der Försterstand es neben seinem Pflichtbewußtsein der Landwirtschaft verdankt, daß er, im Gegensatz zu vielen anderen Berufsständen, noch unberührt von dem allgemeinen Niedergang der Moral dasteht? Will sie den Ast absägen, auf dem sie sitzt? Sieht sie denn nicht, daß der Schaden unendlich viel größer werden kann wie die wenigen Hektare, oft gar nicht verwertbaren Landes je an Nutzen abwerfen können? Weiß die Staatsregierung nicht, daß den Förster nicht eine große Landwirtschaft seinem Dienste entzieht, wohl aber eine kleine, bei der er der Not gehorchend, fremde Arbeitskräfte nach Möglichkeit ausschalten müßte und auf seiner eigenen Hände Arbeit angewiesen wäre und außerdem auf die Gefälligkeit seiner Nachbaren, die ihm Maschinen, Wagen und Geräte leihen müßten. Nur eine Wirtschaft von bestimmter Mindestgröße kann auf eigenen Füßen stehen. Eine Tatsache, die jeder bestätigen kann, der das Leben auf dem Lande kennt, wie es wirklich ist, nicht, wie die Staatsregierung es sich vorstellt.

Kollegen, wir würden der mißgünstigen Zeit, in der voll Neid einer auf den anderen sieht, Rechnung tragen. Wir würden zeigen, daß es uns nicht darum zu tun ist, Einnahmen zu erringen, die wir zu des Lebens Notdurft nicht unbedingt brauchen. Aber andererseits möchten wir uns nicht um nichtiger Gründe halber um das bringen lassen, was das Wirken auf unserer einsamen Scholle allein möglich und erträglich macht.

15 ha soll man uns lassen, dann wollen wir gern zufrieden sein.

Hosted by Google

Diese Fläche müssen wir haben, sollen wir hier im Osten uns und unsere Wirtschaften lebensfähig erhalten. Gesteht man uns diese Größe nicht zu, so wollen wir der Staatsregierung alles Land zur Verfügung stellen, dafür aber bitten, uns den Dienstaufwand zu geben, den wir haben müssen, um uns, je nach der Notwendigkeit, ein bis zwei Pferde halten zu können. Wie hoch die Summe sein muß, wird leicht an der von den Oberförstern geforderten zu bemessen sein.

Ich bitte, die von mir aufgeworfene Frage in den Bezirks- und Ortsgruppen zu erwägen und in der Delegierten-Versammlung mit bündigen Beschlüssen zu kommen.

Mit einer eindrucksvollen Kundgebung müssen wir uns an die Staatsregierung wenden und der Bitte, nicht der Mißgunst und dem Neid nörgelnder Nachbaren und anderer, die die Unabhängigkeit des Försters mit scheelen Augen ansehen, das Geschick einer bisher pflichttreuen Beamtenklasse zum Opfer zu bringen.

Wenn anders es noch Gerechtigkeit gibt, kann unserem Schritt Erfolg nicht versagt bleiben. Ludewig, Förster.

*

Zu vorstehenden Ausführungen des Kollegen Ludewig bemerken wir, daß wir sofort nach Bekanntwerden des Entwurfes in einer ausführlichen Eingabe an den Herrn Minister gegen die Herabminderung der Höchstmenge des Försterdienstlandes Stellung genommen haben. Außerdem sind wir noch mündlich sowohl bei der Zentralforstverwaltung als auch bei dem Herrn Minister dieserhalb vorstellig geworden. Leider waren unsere Bemühungen ohne Erfolg. Die Regierung begründet ihre Maßnahme mit den andauernd einlaufenden Beschwerden seitens der Bevölkerung über zu reichliche Ausstattung der Försterstellen mit Wirtschaftsland; diesen Beschwerden müsse Rechnung getragen werden.

Der Vorstand
des Vereins Preußischer Staatsförster.
Velte.

Diensteinkommen der unmittelbaren Staatsbeamten Preußens und ihre Versorgungsansprüche.

(Schluß.)

V. Weitere Geltung der Gehalts-Vorschriften.

Sollten sich noch weitere Zweifel bei der Auslegung der Bestimmungen des B. D. E. G. ergeben, so sind zur Behebung dieser Zweifel bis zum Erlaß erschöpfender Ausführungsbestimmungen ist erster Linie die vom 1. April 1911 an geltenden Gehaltsvorschriften*), soweit sie noch mit den Bestimmungen des B. D. E. G. verträglich sind, sinngemäß anzuwenden. Zur Auslegung der Bestimmungen über Festsetzung des Besoldungsdienstalters kommen hauptsächlich noch in Betracht die Nummern 10, 11, 12 Satz 2, 13, 14 II. 14 III, 14 VI, 14 VII, 15 1 Satz I, 15 II, 20, 22 bis 24, 33, 44 bis 47, 50 bis 56, 59 bis 61, 63 und 65 bis 68.

B. Zum B. A. R. G. (Beamten-Altruhegehaltsgesetz).

VI. Berechnung der Zuschüsse an Altruhegehalts-, Altwartegeldempfänger und Althinterbliebene (§ 4 B. A. R. G.).

1. Für die Berechnung des Ruhegehalts, das sich ergeben hätte, wenn der Beamte bei seinem Ausscheiden aus der zuletzt von ihm bekleideten Stelle nach dem am 1. April 1920 geltenden oder mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an in Kraft tretenden Vorschriften besoldet gewesen und in den Ruhestand versetzt worden wäre, bleibt die bei der Zurruhesetzung oder beim Ableben des Beamten festgestellte ruhegehaltsfähige Dienstzeit maßgebend. Dagegen ist die jetzige Ruhegehaltsabstufung des § 8 des Zivilruhegehaltsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 27. Mai 1907**) (G.-S. S. 95) auch bei den vor dem 1. April 1907 verstorbenen Beamten und bei sämtlichen zu oder vor dem 1. April 1907 in den Ruhestand versetzten Beamten anzuwenden.

2. Bei der Festsetzung der Zuschüsse der Althinterbliebenen ist das Witwengeld stets mit dem jetzt geltenden Satze von 40 v. H. des Ruhegehaltszugrunde zu legen. Auch ist dabei der neue Mindestbetrag von 900 ℳ und der neue Höchstbetrag von 9000 ℳ anzuwenden. Die Vorschrift des § 12 Abs. 3 des Hinterbliebenen-Ruhegehaltsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1897***) (G.-S. S. 169), wonach der Altersunterschied je nach der Dauer der Ehe ausgeglichen wird, soll bei der Festsetzung des Zuschusses auch den Witwen der vor dem 1. April 1897 verstorbenen Beamten zugute kommen.

Beispiel:

Die Witwe eines vor dem 1. April 1897 verstorbenen Oberpräsidenten mit einer ruhegehaltsfähigen Dienstzeit von 40 Jahren bezog bisher ein Witwengeld von 1600 ℳ. Nach den neuen Vorschriften würde sich ein Witwengeld von 9426 ℳ ergeben. Es darf aber nur der Höchstbetrag von 9000 ℳ angesetzt werden, so daß die Hälfte des Unterschieds zwischen 1600 ℳ und 9000 ℳ (7400 ℳ =) 3700 ℳ als Zuschuß zu gewähten ist.

War das bisherige Witwengeld wegen Altersunterschiedes um $^3/_{20}$ auf 1360 ℳ gekürzt, so würde, wenn wegen der längeren Dauer der Ehe $^2/_{20}$ wieder hinzuzusetzen sind, der Höchstbetrag von 9000 ℳ um $^1/_{20}$ auf 8550 ℳ zu kürzen und die Hälfte des Unterschiedes zwischen 1360 ℳ und 8550 ℳ (7190 ℳ =) 3595 ℳ als Zuschuß zu zahlen sein.

3. Wenn § 4 und § 7 A. B. R. G. nebeneinander Platz greifen, so sind zunächst die Versorgungsbezüge auf Grund des § 7 zu erhöhen Der Zuschuß nach § 4 tritt zu den erhöhten Versorgungsbezügen hinzu. Bei der Berechnung des

*) Preuß. Förster-Jahrbuch 1912, S. 69.
**) Preuß. Förster-Jahrbuch 1915, S. 94.
***) Preuß. Förster-Jahrbuch 1915, S. 115.

Hosted by Google

Zuschusses ist die verlängerte Dienstzeit zugrunde zu legen.

Beispiel:

Ein Katasterassistent, der eine ruhegehaltsfähige Dienstzeit von 30 Jahren zurückgelegt hatte, ist zum 1. April 1914 in den Ruhestand getreten und vom 1. September 1916 bis zum 16. November 1918 als Beamter im unmittelbaren Staatsdienst wieder verwendet worden. Das alte Ruhegehalt von $^{40}/_{60}$ von (3600 + 540 =) 4146 ℳ = 2766 ℳ ist zunächst auf $^{82}/_{120}$ von 4146 ℳ = 2835 ℳ neu festzusetzen, sodann ist das Ruhegehalt nach den neuen Grundsätzen auf $^{82}/_{120}$ von (8100 + 2430 =) 10 530 = 7197 ℳ neu zu berechnen. Es sind also vom 1. April 1920 an zu zahlen:

a) altes Ruhegehalt . . . . . 2835,00 ℳ
b) Zuschuß zum Ruhegehalt (die Hälfte des Unterschiedes zwischen dem neuen und dem alten Ruhegehalt, also 7197 − 2835 = 4362 : 2 =) . . . . . 2181,00 „
c) Zuschlag zum Ruhegehalt (nach § 19 Abs. 2 B. D. E. G.) 10530 × $^{50}/_{100}$: 2 =) . . . . 2632,50 „

Zusammen 7648,50 ℳ

4. Unter dem Witwen- und Waisengeld im Sinne des B. A. R. G. sind auch die auf dem Beamten-Unfallfürsorgegesetze beruhenden Witwen- und Waisenrenten zu verstehen. Es ist jedoch zu beachten, daß die im § 2 U. F. G. vorgesehenen Höchstbeträge der Witwen- und Waisenrente — 3000 ℳ für die Witwe und 1600 ℳ für jedes Kind — noch weiter gelten.

Beispiel:

Die Witwe eines am 5. Juli 1918 infolge eines Betriebsunfalles verstorbenen Werksbeamten mit einem Besoldungsdienstalter vom 1. Juli 1904 bezog bisher ein Witwengeld von 1132,80 ℳ (berechnet nach 2832 ℳ Unfallruhegehalt und für 2 Kinder je 849,20 ℳ Waisenrente. Nach den neuen Vorschriften hätte das ruhegehaltsfähige Diensteinkommen am Todestage des Beamten 10200 ℳ Grundgehalt und 2760 ℳ Ortszuschlag = 12960 ℳ betragen, und es wären zu zahlen: für die Witwe 3456 ℳ Witwengeld (berechnet nach 8640 ℳ Unfallruhegehalt) und für jedes Kind 1600 ℳ Waisenrente (statt 20 v. H. von 12960 ℳ = 2598 ℳ). Vgl. Ausführungsanweisung Min.-Bl. f. d. i. Verw. 1907 S. 254. Demnach ist als Zuschuß zu gewähren: für die Witwe die Hälfte des Unterschiedes zwischen 1132,80 und 3456 ℳ (2323,20 ℳ =) 1261,60 ℳ und für jedes Kind die Hälfte des Unterschiedes zwischen 849,20 ℳ und 1600 ℳ (758,80 =) 379,40 ℳ.

VII. Berechnung des Zuschusses zu den Versorgungsgebührnissen der zum 1. April 1920 oder zu einem früheren Zeitpunkt auf Grund des § 13 der Verordnung vom 26. Februar 1919 (G.-S. S. 33) zur Ruhe gesetzten Beamten (§ 4 Abs. 1 Ziffer 3 B. A. R. G.).

Bei den zum 1. April 1920 oder einem früheren Zeitpunkt auf Grund des § 13 der Verordnung vom 26. Februar 1919 in den Ruhestand versetzten Beamten ist der Zuschuß nicht unter Zugrundelegung von $^3/_4$ des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens zu berechnen, das sich ergeben hätte, wenn der Beamte bei seinem Ausscheiden aus der zuletzt von ihm bekleideten Stelle nach den mit Wirkung vom 1. April 1920 in Kraft tretenden Vorschriften besoldet gewesen und in den Ruhestand versetzt worden wäre, sondern unter Zugrundelegung der tatsächlich zurückgelegten ruhegehaltsfähigen Dienstzeit.

Beispiel:

Ein Regierungsrat mit einer ruhegehaltsfähigen Dienstzeit von 21 Jahren (darunter 5 Kriegsjahre) und einem Besoldungsdienstalter vom 1. Mai 1915 ist auf Grund des § 13 der Verordnung vom 26. Februar 1919 auf seinen Antrag zum 1. Juli 1919 mit $^3/_4$ seines ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens von (4800 + 874 =) 5674 ℳ = 4758 ℳ zur Ruhe gesetzt worden. Der Zuschuß ist wie folgt zu berechnen: $^{31}/_{60}$ von (10 000 + 2760 =) 12760 ℳ = 6592,67 ℳ, aufgerundet 6594 ℳ. Unterschied zwischen altem und neuem Ruhegehalt 6594 − 4758 =) 1836 ℳ. Davon die Hälfte 918 ℳ. Es sind also vom 1. April 1920 an zu zahlen:

a) bisheriges Ruhegehalt . . . . . 4758 ℳ
b) Zuschuß zum Ruhegehalt . . . 918 „
c) Zuschlag zum Ruhegehalt (die Hälfte des Ausgleichszuschlags, den der Beamte im Dienst beziehen würde, also 12760 × $^{50}/_{100}$: 2) 3190 „

Zusammen 8866 ℳ.

VIII. Besonderheiten, die bei der Umrechnung usw. der Versorgungsgebührnisse zu beachten sind.

Bei der Umrechnung der Versorgungsgebührnisse oder bei Berechnung des Zuschusses zu den Versorgungsgebührnissen ist noch folgendes zu beachten.

1. (Ruhegehaltsfähige Zulagen oder ruhegehaltsfähige Nebenbezüge.) Ruhegehaltsfähige Zulagen oder ruhegehaltsfähige Nebenbezüge sind nur noch insoweit zu berücksichtigen, als sie unter der Herrschaft des B. D. E. G. noch zulässig sind. Beispielsweise sind mit Wirkung vom 1. April 1920 an weggefallen: die ruhegehaltsfähigen Zulagen der Oberregierungsräte (je 2100 ℳ oder je 1200 ℳ), der Regierungsräte in gehobenen Stellen (je 600 ℳ), die ruhegehaltsfähigen Nebenbezüge der Revierförster und Förster (für freies Brennholz oder Torf gegen Erstattung der Nebenkosten sowie für Nebeneinnahmen aus der Jagd je 150 ℳ) sowie der Torf-, Wiesen-, Wege-, Flöß- usw. Meister (für freies Brennholz oder Torf gegen Erstattung der Nebenkosten = 75 ℳ).

Beispiel:

(1) Die Versorgungsgebührnisse eines Oberregierungsrats, der nach einer ruhegehaltsfähigen Dienstzeit von 42 Jahren zum 1. April 1910 in den Ruhestand getreten ist, sind wie folgt zu berechnen: Bisheriges Ruhegehalt $^{90}/_{120}$ von (7200 + 1200 + 874 =) 9274 ℳ = 6957 ℳ. Ruhegehalt nach den neuen Grundsätzen $^{90}/_{120}$ von (16800 + 3420 =) 20220 ℳ = 15 165 ℳ. Es sind vom 1. April 1920 an zu zahlen:

a) bisheriges Ruhegehalt . . . . . 6957 ℳ
b) Zuschuß zum Ruhegehalt (die Hälfte des Unterschiedes zwischen dem neuen und dem alten Ruhegehalt, also 15165 − 6957 = 8208 : 2 =) . . . . . 4104 „
c) Zuschlag zum Ruhegehalt (die Hälfte des Ausgleichszuschlags, den der Beamte bezogen haben würde, wenn er noch im Dienst wäre, also 20220 × $^{50}/_{100}$: 2 =) . . . . . 5055 „

Zusammen 16116 ℳ.

Hosted by Google

(2) Ein Regierungs- und Medizinalrat, der ein Gehalt von 7200 ℳ und eine ruhegehaltsfähige Zulage von 600 ℳ, außerdem als Mitglied eines Provinzial-Medizinalkollegiums eine Besoldung von 900 ℳ bezog, ist nach einer ruhegehaltsfähigen Dienstzeit von 41 Jahren zum 1. April 1918 in den Ruhestand getreten. Er bezog bisher ein Ruhegehalt von $^{90}/_{120}$ von 9574 ℳ = 7182 ℳ. Das Ruhegehalt nach den neuen Sätzen würde $^{90}/_{120}$ von (14500 + 3420 + 900 =) 18820 = 14115 ℳ betragen.

Vom 1. April 1920 an erhält er:

a)	altes Ruhegehalt	7182,00 ℳ
b)	Zuschuß zum Ruhegehalt (die Hälfte des Unterschieds zwischen dem neuen und dem alten Ruhegehalt, also 14115 — 7182 = 6933 : 2 =)	3466,50 „
c)	Zuschlag zum Ruhegehalt nach § 19 Abs. 2 B. D. E. G. [$^{50}/_{100}$ × (14500 + 3420 =) 17920 = 8960: 2=]	4480,00 „
	Zusammen	15128,50 ℳ

2. (Ostmarkenzulage.) Die widerruflichen Ostmarkenzulagen werden vom 1. April 1920 an nicht mehr gezahlt. Sie sind bei der Umrechnung oder Neufeststellung der Ruhegehälter also nicht mehr zu berücksichtigen.

3. (Unterstützungen strafweise entlassener Beamter.) Wenn Beamte, die strafweise entlassen sind, auf Grund des § 16 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 eine Unterstützung in einem fest bestimmten Betrage, der nicht auf Grund des Ruhegehalts errechnet ist, zugebilligt ist, so darf diese Unterstützung nicht selbständig erhöht werden; ebensowenig ist es zulässig, dazu einen Zuschuß oder Zuschlag zu gewähren. Liegt ein Anlaß vor, einem solchen Beamten eine Unterstützung zu bewilligen, so ist zu berichten.

War dagegen ein Teil des Ruhegehalts als Unterstützung bewilligt, diese also erst von dem ruhegehaltsfähigen Diensteinkommen zu berechnen, so ist die Unterstützung oder der Zuschuß zur Unterstützung und der Zuschlag mit Wirkung vom 1. April 1920 an anderweit festzusetzen oder zu gewähren.

Beispiel:

Ein Beamter der Besoldungsgruppe 7 mit einem Gehalt von 4500 ℳ ist im Jahre 1914 nach 33jähriger ruhegehaltsfähiger Dienstzeit mit Entlassung bestraft worden. Dabei ist ihm die Hälfte des erdienten Ruhegehaltsbetrages auf Lebenszeit als Unterstützung bewilligt worden. Diese Unterstützung betrug bisher (½ von 3492 =) 1746 ℳ (das Ruhegehalt nach den neuen Grundsätzen würde $^{83}/_{120}$ von 9300 + 2760 = 12060 = 6633 ℳ betragen). Der Beamte erhält vom 1. April 1920 an:

a)	die bisherige Unterstützung von	1746,00 ℳ
b)	die Hälfte von der Hälfte des Unterschieds zwischen dem Ruhegehalt nach den neuen Grundsätzen und dem erdienten Ruhegehalt (6636 — 3492 =) 3141	1570,50 „
c)	die Hälfte von der Hälfte des Ausgleichszuschlags, den der Beamte erhalten hätte, wenn er noch im Dienst wäre, nämlich $^{50}/_{100}$ von 12060 = 6030 : 2 (= 3015 : 2)	1507,50 „
	Zusammen	4824,00 ℳ

4. (Witwen, die nur Ruhegehalt aus der Allgemeinen Witwen-Verpflegungsanstalt beziehen.) Witwen, die nur Ruhegehalt aus der Allgemeinen Witwen-Verpflegungsanstalt beziehen, erhalten keinen Zuschuß zum Ruhegehalt. Ihnen sind die bisher bewilligten Teuerungsbeihilfen als Zuschlag zum Witwengeld weiter zu belassen.

IX. Wegfall von ruhegehaltsähnlichen Zuwendungen und Unterstützungen.

Die bisher gezahlten Zuwendungen und laufenden Unterstützungen aus Kapitel 58a Titel 9, Kapitel 62 Titel 6, Kapitel 62 Titel 9 und Kapitel 63 Titel 1 fallen vom 1. April 1920 an in allen Fällen weg, in welchen die neuen Versorgungsgebührnisse höher sind als die bisher gezahlten Versorgungsgebührnisse samt den Zuwendungen oder Unterstützungen aus Kapitel 58a Titel 9, Kapitel 62 Titel 6, Kapitel 62 Titel 9 und Kapitel 63 Titel 1.

Sind die neuen Versorgungsgebührnisse geringer als die bisher gezahlten Versorgungsgebührnisse ohne die Zuwendungen oder Unterstützungen aus Kapitel 58a Titel 9, Kapitel 62 Titel 6, Kapitel 62 Titel 9 und Kapitel 63 Titel 1, so sind die Zuwendungen oder Unterstützungen in solcher Höhe (auf volle 10 ℳ nach oben abgerundet) weiter zu zahlen, daß die bisherigen Gesamtbezüge erreicht werden.

X. Bezüge der in der Zeit vom 1. Januar 1920 an bis zur Verkündung oder Ausführung der Gesetze vom 7. Mai 1920 im Dienst gestorbenen oder zur Ruhe gesetzten oder im Ruhestand gestorbenen Personen.

1. Ist ein Beamter oder ein Ruhegehaltempfänger in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1920 gestorben, so ändern sich die gezahlten Gnadenbezüge nicht. Denn die Gnadenbezüge sind nur als Weiterzahlung des von dem Verstorbenen wirklich bezogenen Diensteinkommens oder der wirklich bezogenen Versorgungsgebührnisse anzusehen. Auch die Verrechnungsstellen ändern sich nicht in solchen Fällen. Die vom 1. Januar 1920 an um 150 v. H. erhöhten Teuerungszulagen sind jedoch zu zahlen.

2. a) Ist ein Beamter oder ein Ruhegehaltsempfänger nach dem 31. März 1920 gestorben oder in der Zeit nach dem 31. März 1920 bis zur Verkündung des B. D. E. G. in den Ruhestand getreten, so ist das Mehr an Diensteinkommen für die Zeit vom 1. April 1920 bis zum Tage des Übertritts in den Ruhestand oder bis zum Ablauf des Gnadenvierteljahrs nachzuzahlen.

b) Ist ein Beamter nach dem 31. März 1920 im aktiven Dienst gestorben, so gebührt die Nachzahlung für das vor seinem Tode fällig gewordene Diensteinkommen seinen Erben, für das Gnadenvierteljahr aber seinen Angehörigen oder denjenigen Personen, die die Kosten der Krankheit und Beerdigung bestritten haben.

c) Ist ein Beamter nach dem 1. April 1920 in den Ruhestand getreten, so sind ihm die erhöhten Dienstbezüge und Versorgungsgebührnisse nachzuzahlen.

Ist ein solcher Ruhegehaltsempfänger inzwischen gestorben, so gebührt der für seine aktive Dienstzeit nachzuzahlende Teilbetrag an Dienstbezügen und die nachzuzahlenden Versorgungsgebührnisse für die vor seinem Tode fällig gewordenen Beträge seinen Erben, für das Gnadenvierteljahr nach § 31 des

Hosted by Google

Z. R. G. G. seinen Angehörigen oder sonstigen Personen.

Zu a bis c ist zu beachten, daß nach §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 7. März 1908, betreffend die Zahlung der Beamtenbesoldung und des Gnadenvierteljahrs*) (G.-S. S. 35) sowie des § 31 Abs. 1 und 2 des Zivilruhegehaltsgesetzes**) und der Ausführungsanweisung vom 11. April 1908***) (M.-Bl. f. d. i. V. S. 92) ein Anspruch auf das Gnadenvierteljahr nur der Witwe und den ehelichen oder anerkannten Nachkommen eines planmäßigen Beamten zusteht, im übrigen aber nur eine Ermächtigung zur Gewährung des Gnadenvierteljahrs besteht, die beim Mangel solcher Hinterbliebenen oder bedürftiger Verwandten der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder und Pflegekinder auf den Betrag der ungedeckten Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung beschränkt ist.

XI. Festsetzung des Besoldungsdienstalters ausgeschiedener Beamten.

1. Nach § 9 Abs. 3 B. A. R. G. soll bei der nach den §§ 1 bis 5 des Gesetzes vorzunehmenden Berechnung des Betrages, der sich ergeben hätte, wenn der Beamte bei seinem Ausscheiden aus der zuletzt von ihm bekleideten Stelle nach dem am 1. April 1920 geltenden oder mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an in Kraft tretenden Vorschriften besoldet gewesen wäre, das Besoldungsdienstalter nicht neu festgesetzt werden.

2. Die Gehälter der Beamten sind jedoch erst vom 1. April 1892 an nach Dienstaltersstufen geregelt worden. Das Besoldungsdienstalter der vor Einführung der Dienstaltersstufen zur Ruhe gesetzten oder gestorbenen Beamten ist daher wie folgt festzusetzen:

a) bei Beamten, die in der ersten Dienststelle (Eingangsstelle) verblieben sind: auf den Tag der planmäßigen Anstellung,

b) bei Beamten, die unmittelbar hintereinander mehreren (alten) Gehaltsklassen angehört haben, die nunmehr in derselben (neuen) Besoldungsgruppe vereinigt sind, auf den Tag der planmäßigen Anstellung in der Klasse, der der Beamte zuerst angehört hatte,

c) bei Beamten, die befördert oder aus dienstlichen Rücksichten in eine andere Stelle versetzt sind, die in eine höhere Besoldungsgruppe gehört: auf den Tag der Beförderung oder Versetzung; wenn sich jedoch bei Anwendung der Grundsätze im § 10 Abs. 5, Satz 3 und 4 des B. D. E. G. (Verkürzung des Besoldungsdienstalters um nicht mehr als 4 oder 6 Jahre) ein günstigeres Besoldungsdienstalter ergibt, so ist das günstigere Besoldungsdienstalter anzunehmen,

d) bei Beamten mit einem Einzelgehalt, die in der ersten Dienststellung (Eingangsstelle) verblieben sind: auf den Tag der planmäßigen Anstellung,

e) bei Beamten, die in eine Stelle mit einem Einzelgehalt befördert oder aus dienstlichen Rücksichten versetzt worden sind: auf den Tag, der sich bei Anwendung der Grundsätze im § 10 Abs. 5 Satz 3 und 4 des B. D. E. G. ergibt.

3. Um offenbare Härten zu vermeiden, die dadurch für beförderte oder aus dienstlichen Rücksichten in eine andere Stelle versetzte Beamte entstehen könnten, wenn ihr bisheriges Besoldungsdienstalter unverändert bestehen bliebe (beispielsweise bei Beamten, die ein höheres Anfangsgehalt in Verbindung mit einer nur geringen Aufrückungsfrist hatten), wird zugelassen, daß das Besoldungsdienstalter der beförderten oder aus dienstlichen Rücksichten in eine andere Stelle versetzten Beamten allgemein unter Anwendung der Grundsätze im § 10 Abs. 5 Satz 3 und 4 des B. D. E. G. anderweit festgesetzt wird, falls dies für sie günstiger ist.

Beispiel:

Ein Landrentmeister ist zum 1. April 1913 nach einer ruhegehaltsfähigen Dienstzeit von 40 Jahren zur Ruhe gesetzt. Er ist am 1. April 1886 als Regierungs-Sekretariatsassistent planmäßig angestellt, am 1. April 1896 zum Buchhalter ernannt (B. D. A. 1. April 1885), am 1. Oktober 1898 zum Oberbuchhalter befördert (B. D. A. 1. April 1894) und am 1. April 1906 zum Landrentmeister ernannt (B. D. A. 1. April 1906). Als Landrentmeister hat er, weil die Aufrückungszeit bis zur Erreichung des Höchstgehalts nur 6 Jahre betrug, das Höchstgehalt bezogen. Würde sein Besoldungsdienstalter nicht neu festgesetzt, so würde er nur anderweite Versorgungsgebührnisse beziehen können, die nach einem Grundgehalte von 9600 ℳ (die vierte Stufe der Gruppe 9) berechnet sind. Sein Besoldungsdienstalter ist daher anderweit auf den 1. April 1893 festzusetzen. Er erhält also vom 1. April 1920 an:

a) bisheriges Ruhegehalt	5157,00 ℳ
b) Zuschuß zum Ruhegehalte (die Hälfte des Unterschieds zwischen dem Ruhegehalte nach den neuen Grundsätzen 90/120 von 11 400 + 3090 = 14 490 = 10 869 ℳ und dem bisherigen Ruhegehalte 5157 ℳ = 5712 : 2 =)	2856,00 ℳ
c) Zuschlag zum Ruhegehalte (die Hälfte des Ausgleichszuschlags, den er als Beamter im Dienste beziehen würde $^{50}/_{100}$ von 14 490 = 7245 : 2 =)	3622,50 ℳ
Zusammen	11 635,50 ℳ

4. Das in den Fällen zu 2 und 3 festgesetzte Besoldungsdienstalter darf aber nicht noch weiter verbessert werden; insbesondere sind folgende Grundsätze des B. D. E. G. nicht anzuwenden:

§ 10 Abs. 3 (Erweiterte Anrechnung der über 5 oder 4 Jahre hinausgehenden Anwärterdienstzeit auf das B. D. A.),

§ 10 Abs. 4 (Erweiterte Anrechnung von Militär- und Zivildienstzeit auf das B. D. A. der aus dem Militäranwärterstande hervorgegangenen Beamten),

§ 10 Abs. 5 Satz 1 und 2 (Gewährung des seinem bisherigen Grundgehaltssatze nächsthöheren Satzes beim Aufrücken aus einer höheren Besoldungsgruppe in die andere).

C. Sonstiges.

XII. Nachweisungen zur Anweisung der Versorgungsgebührnisse für die Neu-Ruhestandsbeamten und Neu-Hinterbliebenen und für die Hinterbliebenen der seit dem 1. April 1920 verstorbenen Ruhestandsbeamten.

Zu den Nachweisungen der Versorgungsgebührnisse für die Neu-Ruhestandsbeamten und Neu-Hinterbliebenen und für die Hinterbliebenen

*) Preuß. Förster-Jahrbuch 1915, S. 117.
**) Preuß. Förster-Jahrbuch 1915, S. 94.
***) Preuß. Förster-Jahrbuch 1915, S. 118.

Hosted by Google

der seit dem 1. April 1920 verstorbenen Ruhestandsbeamten sind vorläufig die Vordrucke Nr. 4, 5 und 6 — Ruhegehaltsnachweisung, Witwen- und Waisengeldnachweisung A und Witwen- und Waisengeldnachweisung B — mit nachstehenden Änderungen und Ergänzungen weiter zu benutzen.

1. Die Vordrucke erhalten statt „Ruhegehaltsnachweisung" und „Witwen- und Waisengeldnachweisung" die Überschrift „Nachweisung der Versorgungsgebührnisse".

2. Die Eintragung in der Spalte 4 des Vordrucks Nr. 4 und in der Spalte 8 des Vordrucks Nr. 5 muß jetzt lauten:

a) Grundgehalt . . . . . ℳ
b) Ortszuschlag . . . . . ℳ
c) Nebenbezüge . . . . . ℳ
Zusammen ℳ

Außerdem wäre von dem Ruhegehalt und dem ruhegehaltsfähigen Ortszuschlag ein Ausgleichszuschlag von . . . . . ℳ zu zahlen gewesen.

3. Der Zuschlag zum Ruhegehalt und die Kinderbeihilfen für die Ruhestandsbeamten sind in Vordruck 4 in dem unteren freien Raume der Spalten 4 bis 9 — die Beträge in Spalte 9 — wie folgt nachzuweisen:

„Außerdem sind vom . . . . . ab zu zahlen:

a) Zuschlag zum Ruhegehalt (50 v. H. des Ausgleichszuschlags) . . . . ℳ
b) Kinderbeihilfen samt Ausgleichszuschlag für die Kinder . . . . ℳ
1. . . . . geb. . . . . ℳ
2. . . . . „ . . . . . ℳ
usw."

In gleicher Weise ist bei den Hinterbliebenen für den Nachweis des Zuschlags zum Witwengeld und für den Nachweis der Kinderbeihilfen im Vordrucke Nr. 5 der untere freie Raum der Spalten 8 bis 12 und im Vordrucke Nr. 6 der untere freie Raum der Spalten 7 bis 10 zu benutzen.

Die Kinder sind in der Reihenfolge aufzuführen, daß die älteren Kinder zuerst erscheinen.

4. Die Verrechnungsstellen für die Zuschläge und die Kinderbeihilfen sind auf der Titelseite der Nachweisung zu vermerken.

5. In der Nachweisung der Versorgungsgebührnisse für die Hinterbliebenen der verstorbenen Ruhestandsbeamten (Vordruck Nr. 6 ist, wenn es sich um einen Alt-Ruhestandsbeamten handelt, das um den Zuschuß des § 4 B. A. R. G. erhöhte Ruhegehalt in der Spalte 7 anzugeben und der Berechnung des Witwen- und Waisengeldes zugrunde zu legen. Der Zuschuß, den die Hinterbliebenen nach § 4 B. A. R. G. erhalten sollen, ist dann in dem so berechneten Witwen- und Waisengelde schon mitenthalten.

XIII. Ergänzung der Vordrucke B 6 und B 7.

1. Bei Ausfüllung der Vordrucke B 6 und B 7 ist in Spalte „Ruhegehaltsfähige Gesamtdienstzeit . . . Jahre . . . Tage" in Klammer auch noch der Tag des Ausscheidens aus der zuletzt von den Beamten bekleideten Stelle anzugeben, also:

a) bei den zur Ruhe gesetzten Beamten: der Tag, zu dem sie in den Ruhestand versetzt worden sind, z. B. „(1. April 1912)";
b) bei den im Dienst gestorbenen Beamten: der Todestag, z. B. „(3. Oktober 1916)".

2. Im Vordruck B 7 ist gegebenenfalls in Spalte „Berechnung der Versorgungsgebührnisse" hinter den Worten „In den Ruhestand versetzt worden wäre," noch anzugeben, wieviel von dem Zuschuß zum Witwen- und Waisengeld a) auf die Witwe, b) auf jede Waise entfällt.

Beispiel:

Die Hinterbliebenen eines Landrentmeisters erhielten bisher:

a) Witwengeld 2062,80 ℳ, gekürzt um $^3/_{20}$, weil die Witwe bei der Eheschließung (15. Mai 1908) 26 Jahre jünger war als der Mann . . . . . 1753,38 ℳ
b) Waisengeld für zwei 16 und 12 Jahre alte Kinder aus erster Ehe je $^1/_3$ von 2062,80 ℳ = 687,60 ℳ = ... 1375,20 ℳ
c) Waisengeld für ein 4 Jahre altes Kind aus zweiter Ehe $^1/_5$ von 2062,80 ℳ = ... 412,56 ℳ
Zusammen 3541,14 ℳ

Sie erhalten vom 1. April 1920 an neben den Bezügen zu a bis c

d) Zuschuß zum Witwengeld ½ von (3695,46 ℳ — 1753,38 ℳ =) 1942,08 ℳ = ... 971,04 ℳ
e) Zuschuß zum Waisengeld für die beiden Kinder aus erster Ehe ½ von ($^1/_3$ von 4347,60 ℳ = 1449,20 ℳ × 2 = 2898,40 ℳ — 1375,20 ℳ =) 1523,20 ℳ = 761,60 ℳ
f) Zuschuß zum Waisengeld für das Kind aus zweiter Ehe ½ von ($^1/_5$ von 4347,60 ℳ = 869,52 ℳ — 412,56 ℳ =) 456,96 ℳ = ... 228,48 ℳ
g) Kinderbeihilfen 1080 ℳ + 900 Mark + 720 ℳ = ... 2700,00 ℳ
Zusammen 8202,26 ℳ

In Spalte „Berechnung der Versorgungsgebührnisse" ist zu vermerken: „Davon entfallen auf die Witwe 971,04 ℳ, auf die Waisen für zwei je 380,80 ℳ und für eine = 228,48 ℳ."

3. Bei der Neufestsetzung der Versorgungsgebührnisse von Ruhestandsbeamten in den Fällen des § 1 Abs. 1 B. A. R. G. und der Versorgungsgebührnisse von Hinterbliebenen in den Fällen des § 3 Abs. 1 B. A. R. G. sind die Vordrucke B 6 und B 7 handschriftlich wie folgt zu ändern:

Vordruck B 6: Die Angaben „B b) bisheriges Ruhegehalt, c) Unterschied zwischen a und b" sind zu streichen. In Spalte 1 „Vom 1. April 1920 an sind an Stelle der bisherigen Versorgungsgebührnisse zu zahlen" ist Ziffer 1 (bisheriges Ruhegehalt) zu ändern in „neues Ruhegehalt", Ziffer 2 (Zuschuß zum Ruhegehalt) ist zu streichen.

Vordruck B 7: Die Angaben: „c) bisheriges Witwen- und Waisengeld" und „d) Unterschied zwischen b und c" sind zu streichen. In Spalte „Vom 1. April 1920 an sind an Stelle der bisherigen Versorgungsgebührnisse zu zahlen" ist Ziffer 1 (bisheriges Witwengeld) zu ändern in: „Neues Witwengeld", Ziffer 2 (bisheriges Waisengeld) zu ändern in: „Neues Waisengeld je ℳ . . . Pf. . . ., zus. . . .", Ziffer 3 (Zuschuß zum Witwen- und Waisengeld) zu streichen.

XIV. Umrechnungsbehörden.

Die Ruhegehälter, welche seinerzeit von mir oder von einem anderen Herrn Minister in Gemeinschaft mit mir festgesetzt worden sind, weil der Beamte vom König ernannt worden und deshalb die Genehmigung des Königs zur Versetzung in

Hosted by Google

den Ruhestand erforderlich war (die Beamten vom Regierungsrat aufwärts), oder die von mir oder von einem anderen Minister angestellt waren (z. B. die Regierungskassen-Inspektoren, Landrentmeister usw.), sind von derjenigen Behörde umzurechnen, bei der sich die Dienstakten befinden.

XV. Ermächtigung der Kassen zur selbständigen Zahlung von Bezügen ohne besondere Anweisung.

1. Durch Runderlaß vom 11. April 1908*) (M.-Bl. f. d. i. V. S. 92) sind die Kassen meiner Verwaltung ermächtigt worden, die Gnadenbezüge von der Besoldung (§§ 2 und 3 des Gesetzes vom 7. März 1908, betreffend die Zahlung der Beamtenbesoldung und des Gnadenvierteljahrs**) — G.-S. S. 37 —) und die Gnadenbezüge vom Ruhegehalt (§ 31 Abs. 1 und 2 des Z. R. G. vom 27. März 1872 in der Fassung des Gesetzes vom 27. Mai 1907)***) unter bestimmten Voraussetzungen ohne weitere Anweisung an die Empfangsberechtigten zu zahlen.

Diese Ermächtigung wird hiermit ausgedehnt:

a) auf die Kinderbeihilfen samt Ausgleichszuschlag (§ 13 und § 19 Abs. 1 des B. D. E. G. und § 6 des B. A. R. G.);

b) auf den Ausgleichszuschlag zum Grundgehalt und zum Ortszuschlag (§ 19 Abs. 1 des B. D. E. G.);

c) auf den Zuschlag zu den Wartegeld- und Ruhegehaltsbezügen (§ 19 Abs. 2 des B. D. E. G. und § 5 B. A. R. G.);

d) auf den Zuschuß zum Wartegeld und Ruhegehalt der Alt-Ruhegehalts- und Alt-Wartegeldempfänger (§ 4 B. A. R. G.).

2. Ferner werden die Kassen hierdurch ermächtigt, die erhöhten Kinderbeihilfen samt Ausgleichszuschlag ohne besondere Anweisung zu zahlen, wenn ein bezugsberechtigtes Kind das 6. oder 14. Lebensjahr vollendet, und zwar vom Ersten des Monats an, in welchen das Ereignis fällt.

Beispiel:

Es sind zu zahlen: Für ein am 14. August 1906 geborenes Kind vom 1. August 1920 an (720 + 360 =) 1080 ℳ jährlich (statt bisher 600 + 300 = 900), für ein am 25. September 1914 geborenes Kind vom 1. Oktober 1920 an (600 + 300 =) 900 ℳ jährlich (statt bisher 480 + 240 = 720 ℳ).

3. Auch haben die Kassen ohne besondere Anweisung die Zahlung der Kinderbeihilfe mit dem Ablauf des Vierteljahrs einzustellen, in welchem ein bezugsberechtigtes Kind das 21. Lebensjahr vollendet, stirbt oder sich verheiratet.

Beispiele:

Ein Kind wird am 1. Oktober 1920 = 21 Jahre alt; die Kinderbeihilfe ist noch zu zahlen bis 31. Dezember 1920; ein Kind stirbt am 10. Juli 1920: die Kinderbeihilfe ist noch bis 30. September 1920 (etwaiges Waisengeld nur bis zum 31. Juli 1920) zu zahlen; ein Kind verheiratet sich am 15. November 1920: die Kinderbeihilfe fällt weg am 31. Dezember 1920.

Die zur geschäftlichen Erleichterung und zur Mitteilung an die Kassen erforderlichen Abdrucke dieses Erlasses liegen bei.

Zugleich im Namen des Herrn Minister des Innern:

Der Finanzminister.

Lüdemann.

*) Preuß. Förster-Jahrbuch 1915, S. 118.
**) Preuß. Förster-Jahrbuch 1915, S. 117.
***) Preuß. Förster-Jahrbuch 1915, S. 94.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Verpachtungsbedingungen für fiskalische Fischgewässer.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Geschäfts-Nr. III 12716. II.

Berlin W9, 9. Juli 1920.

Abschrift.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Geschäfts-Nr. III 9618. II. 4900.

Berlin W9, 17. Mai 1920.

Da die Pächter domänen- und forststaatlicher Fischgewässer in der Regel schon aus eigenem Vorteil Fischereivereinen beitreten oder Fachzeitungen beziehen, die sie über Anordnungen und Bekanntmachungen der Behörden, sowie über die Fortschritte auf dem Gebiete der Fischereiwirtschaft auf dem Laufenden halten, erübrigt es sich, künftig noch eine dahingehende Bestimmung in Fischereipachtverträge der Staatsdomänen und der Staatsforstverwaltung aufzunehmen. Nachdem jedoch die Bedingungen für die Verpachtung der Stechliner Gewässer von den Höchstbietenden anerkannt sind, kommt eine Änderung derselben nicht mehr in Betracht.

J. A.: gez. v. d. Busche.

An den Deutschen Berufsbinnenfischer-Verband, e. V., Brandenburg (Havel).

Abschrift erhält die Regierung zur Nachachtung.

J. A.: Trebeljahr.

An sämtliche Regierungen (außer Potsdam).

Aufstellung eines neuen Ortsklassenverzeichnisses.

Berlin, den 26. Juli 1920.

Die Aufstellung eines neuen Ortsklassenverzeichnisses für den Ortszuschlag, das gemäß § 32 Abs. 2 des Reichsbesoldungsgesetzes rückwirkend vom 1. April d. J. ab in Kraft treten soll, ist im Reichsfinanzministerium in Vorbereitung. Nach § 4 (1) des Preußischen-Beamten-Diensteinkommensgesetzes vom 7. Mai d. J. wird dieses Ortsklassenverzeichnis auch für die Bemessung des Ortszuschlags der Staatsbeamten maßgebend sein. Eingaben und Anträge, welche die Einreihung einzelner Orte in das neue Ortsklassenverzeichnis zum Gegenstand haben, sind zwecklos und erübrigen sich, da die Klasseneinteilung der Orte lediglich auf Grund der amtlichen statistischen Erhebungen erfolgen kann. Auf etwa dort vorliegende oder noch eingehende Eingaben und Anträge wegen der Einreihung in das Ortsklassenverzeichnis ersuche ich im vorstehenden Sinne Bescheid zu erteilen.

Der Finanzminister. J. A.: Schultz.

Zum Begriff der Gewalttätigkeit gegen Sachen im § 3 Abs. 2 der Verordnung des Rates der Volksbeauftragten vom 13. Januar 1919 über Waffenbesitz.

(Urteil Reichsgerichts V. Strafsenat, vom 23. Dezember 1919, V 379/19.)

Der eines Jagdvergehens verdächtige Angeklagte wurde im unbefugten Besitz von zwei Armeepistolen gefunden. Das Landgericht verurteilte

Hosted by Google

nach § 3 Abs. 2 der Verordnung und hat als erwiesen angenommen, daß die beschlagnahmten Waffen nebst der dazugehörigen Munition zur unberechtigten Jagdausübung, „also zu Gewalttätigkeiten gegen Sachen" verwendet werden sollten.

Durch ein Verbot des Besitzes von Schußwaffen und Munition soll den Gefahren für die öffentliche Ordnung und Sicherheit Rechnung getragen werden.

Die schwerere Strafandrohung für den Fall, daß die Waffen und Munition zu Gewalttätigkeiten gegen Personen und Sachen verwendet werden sollen, schließt sich an die Fassung der §§ 124, 125 St. G. B. an.

§ 3 Abs. 2 der Verordnung ergibt nach seinem Zweck und seinem ganzen Sinne, daß bei Gewalttätigkeiten nur an solche Handhabungen gedacht ist, wie sie die §§ 124, 125 St. G. B. im Auge haben, nämlich Verletzungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, durch welche Personen und Eigentum durch Anwendung von Gewalt gefährdet werden. Der Schutz des Jagdrechts kommt hierbei nicht in Frage, und dasselbe gilt für die Vorschrift, die im § 3 Abs. 2 der Waffenverordnung niedergelegt ist. Das Erlegen von Wild mit Schußwaffen kann deshalb keine Gewalttätigkeit gegen Sachen im Sinne dieser Vorschrift darstellen. (Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 54 S. 81.)

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Hegemeister Wegener in Eichhorst, Oberförsterei Jacobshagen, feiert, wie bereits mitgeteilt, am 21. August sein 50jähriges Dienstjubiläum. Als 17jähriger Jüngling trat er bei der 3. Kompanie Jäger-Bataillon Nr. 9 ein, um gegen Frankreich zu kämpfen, wurde am 2. Oktober 1875 zur Reserve entlassen und tat dann zwei Jahre hindurch in den Fürstlich Stolberg-Wernigerodeschen Harzwaldungen Dienste. Nachdem er vom 1. Oktober 1877 bis 30. Juni 1883 als Forstaufseher und Forstschreiber in den Oberförstereien Woltersdorf, Jädkemühl, Eggesin, Jacobshagen und Friedrichswalde beschäftigt worden war, wurde ihm am 1. Juli 1888 die Förstersstelle Eichhorst übertragen, die er bis heute, nunmehr also mehr als 32 Jahre inne hat.

Ein ganzer Mann, hat der Jubilar sich um Wald und Feld von Eichhorst überaus verdient gemacht. Seine sorgfältig und sachgemäß ausgeführten Durchforstungen in Buchen und in den schwierigen Mischbeständen von Eichen und Fichten haben die schönen Waldbilder geschaffen, an denen sich heute Ungezählte erfreuen; sein geschicktes Aushalten der Altreichen hat deren Verwertung ganz wesentlich gehoben und mit seinem von ihm gut eingearbeiteten Waldarbeiterstamm hat er eine tadellose Pflasterung innerhalb seiner Försterei hergestellt; überall sieht man das liebevolle und tatkräftige Wirken des Jubilars. Das bei der Übernahme in wenig erfreulichem Zustande befindliche Wirtschaftsland hat er zielbewußt in höchste Kultur gebracht, einen vielfach prämiierten Viehstand erzogen und die sämtlichen Wege innerhalb des Landes mit edlen Obstsorten bepflanzt, so daß heute die Förstersstelle Eichhorst als das Muster einer vorzüglichen Försterwirtschaft gelten muß.

Seine Gattin, die leider bereits im Jahre 1913 heimgegangen ist, war ihm in Haus, Hof und Feld eine getreue Mitarbeiterin. Ihres Anteils an den wirtschaftlichen Erfolgen gedenkt der Jubilar immer wieder in tiefster Dankbarkeit. Ihrer gedenkt auch die große Zahl derer, die die warmherzige Gastfreundschaft des Wegenerschen Hauses genießen durften und auch jetzt noch sich daran erquicken können. Hat den Jubilar auch weiter schweres Leid betroffen — sein einziger Sohn verunglückte kurz vor seiner Vermählung durch einen Automobilunfall tödlich, nachdem er aus dem Kriege, geschmückt mit dem E.-K. I. heimgekehrt war — ist auch er von dem Unglück das unser Vaterland heimgesucht hat, tief erschüttert, als alter preußischer Beamter hat er nicht einen Augenblick nachgelassen in den einmal übernommenen Pflichten und auch ein warmes Herz b hallen für jeden, der mit ihm zu tun haite. Sein ausgeglichenes Wesen und seine Tüchtigkeit hat ihm nicht allein die Hochschätzung engerer Kreise erworben, auch seine Berufsgenossen des Regierungsbezirks Stettin haben ihn zum Vorsitzenden ihrer Gruppe gewählt, bis er vor kurzem dies Amt selbst niederlegte.

Von seinen Vorgesetzten hochgeschätzt, hat er während des Krieges drei Oberförstereien vertretungsweise verwaltet, überall ist ihm Anerkennung und Liebe nachgefolgt. Das Verdienstkreuz in Gold und das Verdienstkreuz für Kriegshilfe waren der äußere Ausdruck der Wertschätzung, die dem Jubilar seitens der Regierung zuteil geworden ist.

Körperlich und geistig erstaunlich frisch begeht Herr Hegemeister Wegener sein Jubiläum. In seiner Villa in Jacobshagen beabsichtigt er demnächst seinen Ruhesitz zu nehmen. Möchte er sich noch lange dieses schönen Ruhesitzes in Gemeinschaft mit seiner einzigen Tochter und seiner treuen Hausdame erfreuen!

Forstmeister Hackel, Jacobshagen.

Für die Forstbeamten aus den an Polen gefallenen Gebieten ist nachstehende Verfügung von Wichtigkeit:

Nach Ablauf des Beamtenprovisoriums haben sich die Fälle willkürlichen Vorgehens polnischer Behörden gegen die in ihren Diensten verbliebenen Beamten gemehrt, wodurch diesen geldliche Schädigungen mannigfacher Art erwachsen sind.

Der preußische Staat beabsichtigt, die Weiterverfolgung der so entstandenen Ansprüche von Beamten gegen die polnischen Behörden selbst zu übernehmen und die Beamten unter Mitwirkung der Staatlichen Fürsorgestelle für Beamte aus den Grenzgebieten, Berlin, In den Zelten 21, vorläufig subsidiär zu entschädigen.

Wir ersuchen deshalb ergebenst, alle aus den Abtretungsgebieten zurückkehrenden Beamten — unmittelbare und mittelbare — zur Anmeldung aller ihnen widerfahrener Kürzungen, Einbehaltungen, Abgabenabzüge — Wehrsteuer (Strazludowa) — usw. an ihren Diensteinkommen bei der Fürsorgestelle anzuhalten.

Berlin, den 2. Juli 1920.

Zugleich im Namen des Finanzministers.

Der Minister des Innern.

Hosted by Google

Die Fürsorge für vertriebene Staatsbeamte. Der Preußischen Landesversammlung ist auf eine gestellte Anfrage nach Unterstützung von Staatsbeamten, die aus dem besetzten oder abgetretenen Gebiet vertrieben worden sind, von dem Preußischen Ministerium des Innern schriftlich geantwortet worden, daß sich zurzeit Gesetze in Ausarbeitung befinden, die die Fürsorge für vertriebene unmittelbare und mittelbare Staatsbeamte und Lehrpersonen einschließlich der Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen regeln sollen. Die Arbeit wird in engster Fühlungnahme mit den Interessenvertretungen möglichst gefordert werden. Die Gesetzentwürfe sollen dann der Preußischen Landesversammlung vorgelegt werden, sobald es der Stand der Verhandlungen mit Polen über den Gehalts- und Pensionskostenausgleich und der Stand der reichsgesetzlichen Regelung von Entschädigungen für Verdrängte auch nur einigermaßen als tunlich erscheinen läßt.

Zahlung der Besatzungszulage an die preußischen Beamten. Das preußische Staatsministerium hat beschlossen, den Staatsbeamten und Volksschullehrern die Besatzungszulage zunächst für die Zeit vom 1. Juli ab vorschußweise vorbehaltlich der Genehmigung der Landesversammlung auszuzahlen.

An alle Kollegen des Jahrgangs 1906/7, Steinbusch. Bald sind es 13 Jahre seit wir uns beim Scheiden „Auf Wiedersehen" zuriefen. Schicksalsschwere Jahre sind seit dieser Zeit über unseren deutschen Wald gegangen. Wollen wir nicht im nächsten Jahre uns einmal wiedersehen? Wollen wir nicht auch für unsere tapferen gefallenen Kollegen eine Gedenktafel stiften? Weitere Bekanntmachungen erfolgen dann in der Forst-Zeitung oder durch Umlaufschreiben, da ich an jeden einzelnen des hohen Portos wegen nicht schreiben kann. Vorerst kommt es darauf an, die einzelnen Adressen zu erfahren. Betreffs der Gedenktafel müßte noch mit anderen Jahrgängen in Verbindung getreten werden. Also Jahrgangskollegen gebt bald Nachricht. Weidmannsheil!

Schoeps, Förster o. R.,
Lugnian, Kreis Oppeln, Oberschlesien.

Zur Revierförsterfrage sind uns noch einige Beiträge zugegangen, von denen wir die beiden nachstehenden noch zur Veröffentlichung gelangen lassen.

1.

Bei Erörterung der Revierförsterfrage ist wiederholt von einer Doppelprüfung der Bücher und Lohnzettel infolge der Revierförstereinrichtung die Rede gewesen. Dem gegenüber ist es notwendig, den tatsächlichen Sachverhalt klarzustellen. Die Dienstanweisung sagt in § 95: „Die Lohnzettel sind vom Revierförster sachlich zu prüfen und als richtig zu bescheinigen". Daraufhin erfolgt durch den Oberförster die Geldanweisung, sodaß also die sachliche Prüfung und Bescheinigung nur einmal erfolgt. Ebensowenig erfolgt eine doppelte rechnerische Prüfung, da diese der Forstschreiber und nicht der Revierförster vorzunehmen hat. Auch im Revier soll nach der Dienstanweisung keine Doppelaufsicht gehandhabt werden. § 89 sagt deutlich: „Der Revierförster hat den Oberförster bei der Leitung und Beaufsichtigung aller Betriebsarbeiten ständig zu vertreten". Ebenso hat der Revierförster Abzähltabellen nicht zu schreiben, wenigstens war im Bezirk Arnsberg diese Arbeit schon in früheren Jahren verboten.

Revierförster Rademacher, Enste.

2.

Es sei voraus bemerkt, daß ich noch nicht unter einem Revierförster gearbeitet habe, da ich nach Erlangung des Forstversorgungsscheines auf den Staatsdienst verzichtet habe und in den Kommunaldienst übergetreten bin. So kann ich zwar nicht aus Erfahrung sprechen, es möge mir aber dennoch gestattet sein, meine Ansicht hier kurz mitzuteilen.

Zunächst kann ich Herrn Hegemeister Hees, Quint, zu seinen Ausführungen in Nr. 31 Seite 588 nur beipflichten. Was im Gemeindedienst möglich ist, sollte im Staatsdienst nicht unmöglich sein. Die meisten Gemeindeförstereien liegen weit ab von der Oberförsterei und es wird jetzt angestrebt, diese Stellen zu Revierförstereien zu machen, d. h. die Inhaber erhalten die Amtsbezeichnung Revierförster und rücken in Klasse VII auf, ohne daß eine andere Försterei diesen unterstellt wird. Dies ist in vielen Gemeinden schon geschehen. Im Gemeindedienst hat der Oberförster keine Zeit, sich um Abgabe von Nebennutzungen, kleine Holzabgaben, Schlagauszeichnungen und Holzabnahme in jeder Försterei zu kümmern, hier muß der Förster als Betriebsbeamter in seinem durchschnittlich 800 bis 1000 ha großen Revier selbständig handeln und ist für alles verantwortlich. Im Staatsdienst ließe es sich auch durchführen, daß alle entlegenen Stellen Revierförstereien werden, aber nicht wie bisher einer anderen Försterei übergeordnet werden. Hierdurch könnten sehr viele neue Revierförstellen geschaffen werden. Die Försterei, die z. B. jetzt einem Revierförster zugeteilt ist, würde so auch Revierförsterei werden können. Beamte, die sich für Übernahme einer solchen Stelle nicht eignen, können ja Stellen nahe der Oberförsterei erhalten.

Fh. Möneburg b. Brilon.

Stadtförster A. Hogrebe.

Nachwort der Schriftleitung. Wir übergeben hiermit auch diese neuen kleinen Beiträge, ohne für und wider Partei zu nehmen, der Öffentlichkeit. Zahlreiche Briefe und Einsendungen, die an uns gelangt sind und nur zum Teil veröffentlicht werden konnten, drängen uns immmer mehr die Überzeugung auf, daß trotz zweimaligen Beschlusses der Delegiertenversammlung eine Einstimmigkeit im preußischen Staatsförsterstande durchaus nicht besteht, und das festzustellen ist unsere Pflicht, denn das Vereinsorgan hat der Spiegel der Meinungen der Mitglieder zu sein. Uns ist von anderer Seite letzthin unterstellt worden, wir hätten entgegen den gefaßten Vereinsbeschlüssen zielbewußt auf eine Erweiterung der jetzigen Revierförsterstellung hingearbeitet. Diese in sattsam bekannter Form ohne stichhaltige Begründung vorgebrachte Behauptung wird sich jeder selbst widerlegen können, der die vielen Auseinandersetzungen für und gegen und unsere streng unparteiische Auffassung dieser Frage in der „Deutschen Forst-Zeitung" gelesen hat.

Die Schriftleitung.

Die Hebung des Standes der mittleren staatlichen Forstbeamten in Bayern ist endlich zur Tat geworden durch die dort kürzlich verabschiedete Besoldungsordnung, in der die von den Forstbeamten angestrebte gerechte Einreihung in die Gruppen der übrigen Staatsbeamten stattgefunden

Hosted by Google

hat. Die Befriedigung, die durch diesen Vorgang ausgelöst worden ist, kommt wiederholt in der „Bayerischen Forst- und Jagdzeitung," dem Organ des Vereins mittlerer Forstbeamten Bayerns, zum Ausdruck. Besonders erfreulich erscheint, daß endlich der Anfang gemacht worden ist, die bisher bestehende scharfe Abgrenzung zwischen höheren und mittleren Forstbeamten zu überbrücken. Die mittleren bayerischen Forstbeamten erhoffen denn auch aus diesem Umstand und aus anderen Maßnahmen der Verwaltung, die jüngst getroffen wurden, daß für die Folge der Eintritt in die Försterlaufbahn von dem Nachweise eines erfolgreichen Besuches der sechsklassigen Mittelschule (einer Schulbildung die der Reife für Obersekunda an einer höheren Lehranstalt entspricht) abhängig gemacht wird. Zurückgeführt wird der Erfolg großenteils auf die gedeihliche Zusammenarbeit aller forstlichen Berufsstände und auf die gegenseitige Rücksichtnahme der einzelnen Klassen untereinander. Dieser Vorgang sollte auch in anderen Verhältnissen als Fingerzeig dafür dienen, daß nur dann für das Ganze Gedeihliches zu erwarten ist, wenn alle Beamte, die dienstlich aufeinander zur Zusammenarbeit angewiesen sind, auch in wirtschaftlicher und persönlicher Beziehung jede Reibung durch gegenseitige Verständigung vermeiden. Leider finden diese Grundsätze gegenwärtig in vielen Berufsständen, so auch im forstlichen, viel zu geringe Beachtung, die Folge davon ist, daß sich die Arbeitskräfte nutzlos zersplittern und oft für Zwecke verbraucht werden, die nicht fördern, sondern schaden, weil Gegensätze ohne Zweck verschärft werden. Daß die mittleren Forstbeamten Bayerns nach langem vergeblichem Streben jetzt einen derartigen Erfolg buchen konnten, verdanken sie zum großen Teile dem Umstande, daß der Vorsitzende des Vereins der mittleren Forstbeamten Bayerns, Oberforstverwalter Haas-Neunhof, dem bei dieser Gelegenheit für seine erfolgreiche Arbeit die herzlichsten Glückwünsche ausgesprochen werden sollen, schon seit langen Jahren in seiner Stellung und eifrigen Standesarbeit ausgeharrt hat, obwohl ihm die Arbeit von vielen Seiten nicht leicht gemacht worden ist. Nur wenn die im Laufe solcher Tätigkeit gesammelten Erfahrungen zur gegebenen Zeit richtig ausgewertet werden können, lassen sich Erfolge wie in Bayern erzielen. Am allerwenigsten aber werden Früchte dadurch gezeitigt, daß Mitglieder von Zusammenschlüssen der Vereinsleitung in Verständnislosigkeit und unzweckmäßigem Widerstande das Leben so verbittern, so daß diese den Zeitpunkt herbeisehnt, wo sie sich einer Würde entledigen kann, mit der allein eine drückende Bürde verbunden ist.

H. Fritz.

Billiges Pachtland aus staatlichem Forstbesitz soll in Sachsen auf Veranlassung des Finanzministeriums zur Hebung der Erzeugung von Nahrungsmitteln mehr als bisher in geeigneten kleineren Stücken aus dem staatlichen Forstbesitz der landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Benutzung zugeführt werden. Die Stücke sollen pachtweise gegen einen mäßigen Pachtzins überlassen werden. Als Pächter kommen in Betracht: a) staatliche Forstbeamte und Waldarbeiter, b) kleinere anliegende Landwirte, c) andere Privatpersonen, die ausreichende Gewähr für sachgemäße Bewirtschaftung des überlassenen Bodens bieten, d) gemeinnützige Körperschaften, die das Land zur gärtnerischen Benutzung in kleinen Stücken weitervergeben.

Die Forstwissenschaft an der Universität Freiburg i. B. Die forstwissenschaftlichen Lehrstühle mit dem Forstinstitut und der badischen forstlichen Versuchsanstalt sind nunmehr an die Universität Freiburg verlegt worden. Nachdem mit Beginn des Sommersemesters die Vorlesungen aufgenommen worden waren, fand am Montag, dem 5. Juli, nach Fertigstellung der Institute auf Einladung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts eine offizielle Besichtigung der Räume statt, der sich eine Fahrt durch den Stadtwald und ein festliches Mahl auf dem Schauinslandrasthaus, als Willkomm von der Stadt Freiburg veranstaltet, anschlossen. Geh. Hofrat Prof. Dr. Hausrath, zurzeit Direktor des Forstinstitutes, hieß an der Spitze der Professoren der Forstwissenschaft in den Räumen des Rektors die Erschienenen herzlichst willkommen, worauf sich ein Rundgang durch das Forstinstitut, die forstlichen Sammlungen, die forstliche Versuchsanstalt, das bodenkundliche Laboratorium, das botanische Institut mit Garten und das forstzoologische Institut anschloß. Der badische Unterrichtsminister Hummel und Gemahlin gaben dieser Feier durch ihr Erscheinen eine besondere Bedeutung; die württembergische Unterrichtsverwaltung war durch Präsidenten v. Bälz vertreten, die württembergische Staatsforstverwaltung durch Oberforstrat Schuh. Von der badischen Staatsforstverwaltung war deren Chef, Landforstmeister Geheimer Rat Gretsch, persönlich erschienen, die Unterrichtsverwaltung war weiter durch den Hochschulreferenten Geheimen Rat Schwoerer, die Universität durch den Rektor Geheimen Rat Diehl und den jetzigen und früheren Dekan der mathematischen naturwissenschaftlichen Fakultät Geheimen Rat Oltmanns und Himstedt vertreten; als Gäste waren Oberbürgermeister Thoma, Stadtrat und Waldreferent Steiert für die Stadt Freiburg, Hermann Himmelsbach für die badische Holzindustrie erschienen; die Forstamtsvorstände des staatlichen und städtischen Forstamtes Oberforstrat Jäger und Oberförster Fieser waren ebenfalls anwesend. Nach dem Rundgang durch die erwähnten Räume schloß sich eine Fahrt durch die Waldbestände der Stadt Freiburg an, die bis zu dem 1200 m hoch gelegenen Rasthaus auf dem Schauinsland führte. Stadtrat Steiert hieß hier die Erschienenen als Gäste der Stadt Freiburg herzlichst willkommen und gab der Hoffnung Ausdruck, daß die Angehörigen der grünen Farbe in der Waldstadt Freiburg sich dauernd heimisch und freudig aufgenommen fühlen mögen. Die Stadt habe weiter auch beschlossen, um den Forstleuten eine gediegene jagdkundige Ausbildung zu ermöglichen, die Mooswaldjagd in eigene Regie zu nehmen. Minister Hummel verband mit dem Dank der beteiligten Verwaltungen und der Gäste an die Stadt Freiburg vor allem auch den an die württembergische Regierung, die durch ihre hervorragende Tatkraft den langgehegten Plan einer Zusammenlegung der land- und forstwirtschaftlichen Lehr- und Forschungsstätten zur Tat werden ließ. Präsident v. Bälz gab ein Bild der historischen Entwicklung der Frage der Gestaltung des Hochschulunterrichts für Land- und Forstwirtschaft im Südwesten des Reiches. Der Rektor der Universität, Geheimer Rat

Hosted by Google

Diehl, hieß die Forstwissenschaft, die als neuer Stein der Freiburger Universität eingefügt wurde, herzlichst willkommen und hoffte, daß ihr diese Stätte gut bekomme. Geheimer Rat Hausrath dankte den beteiligten Forstverwaltungen für ihre Arbeit und Entgegenkommen bei der Lösung der Frage. Landforstmeister Gretsch gab in begeisterten Worten dem Dank der Forstbeamten an die beteiligten Unterrichtsverwaltungen Ausdruck, die schon lange und beharrlich die Verlegung des forstlichen Unterrichts an eine Universität erstrebten. Geheimer Rat Oltmanns spendete Dank den Gönnern und Stiftern der Alma Mater, worauf Herr Hermann Himmelsbach erwiderte und der Hoffnung Ausdruck verlieh, daß auch in Württemberg der Gedanke der Förderung der Wissenschaft durch Zuwendungen privater Kreise noch weitere Früchte tragen möge. Eine Besichtigung der Werke der Gebr. Himmelsbach in Krozingen bildete den Abschluß des denkwürdigen Tages. W.

Forstwirtschaft.

Ernteaussichten für Waldsämereien im Herbst 1920. Beide Eichenarten. (Trennung ist nicht durchgeführt.) Mastergebnisse im allgemeinen schwach. Spreng- bis Halbmast meldet Bayern. Sprengmast haben Sachsen, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Reuß, Lübeck, teilweise auch Braunschweig; noch geringere Mastergebnisse melden Württemberg, Mecklenburg-Schwerin, Waldeck, Schaumburg-Lippe, Lippe-Detmold, Schwarzburg-Rudolstadt. Rotbuche hat voraussichtlich Fehlernte bis auf einige geringe Mast in Baden, Württemberg, Braunschweig, Schaumburg-Lippe und Lippe-Detmold. Weißerle: etwas Mast melden Sachsen-Weimar, Bayern, beide Mecklenburg, Reuß. Birke: ein mittelmäßiges Ergebnis haben Reuß, Bayern, Württemberg, Sachsen, Oldenburg, Braunschweig, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt. Beide Hauptahornarten: ziemlich guten Blütenansatz melden Bayern, Sachsen, Württemberg, Sachsen-Weimar, Braunschweig, Reuß, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt. Akazie hat namentlich in Bayern, Braunschweig, Schwarzburg-Rudolstadt und Anhalt gut verblüht, in Hessen ortsweise. Esche ebenso in Bayern, Württemberg, Mecklenburg-Schwerin (strichweise), Sachsen-Weimar, Oldenburg, Braunschweig, Hessen, Schwarzburg-Rudolstadt. Bei Kiefer wird eine bessere Zapfenernte erwartet in Preußen, Baden, Oldenburg, Braunschweig; eine mittlere in Bayern, Württemberg, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Sachsen-Weimar, Reuß; eine geringe in Sachsen, Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz und Hessen. Für Fichte wird analog gemeldet: bessere Ernte aus Württemberg, Baden, Oldenburg; mittlere: aus Preußen, Bayern, Sachsen-Weimar, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß; geringere: aus Sachsen, Anhalt, Mecklenburg-Schwerin und Hessen.

Torf statt Kohle. Lufttrockener Torf guter Beschaffenheit hat einen Heizwert von 4000 Wärmeeinheiten und mehr. Er steht also dem Braunkohlenbrikett kaum nach, welches 4000 bis 5000 Wärmeeinheiten entwickeln kann. Dagegen erweist er sich dem Braunkohlennaßpreßstein nicht unbedeutend überlegen. Genügend trockener Brenntorf von guter Beschaffenheit ohne Sand- und Tonbeimengungen ist ein verhältnismäßig hochwertiger Brennstoff, der mit langer reiner Flamme brennt und nur geringe Mengen gutartiger Asche zurückläßt. Der Brenntorf hat sich nicht nur im Hausbrand, sondern auch als Brennstoff für gewerbliche und Industriefeuerungen bereits ziemlichen Eingang verschafft. Gegenüber der Kohle besitzt der Torf den Vorzug, daß er im freien Handel und augenblicklich noch in größerer Menge erhältlich ist. Wenngleich der Torf keinen vollwertigen Ersatz für Kohlen bietet, so sei trotzdem im Hinblick auf die bekannten Schwierigkeiten bei der Kohlenversorgung im kommenden Winter auf die rechtzeitige Eindeckung mit trockenem, gutem Torf als Brennstoff wiederholt verwiesen. Prd. L M.

Holzlieferung an die Entente. Am 2. und 4. August haben in Paris Verhandlungen über die Holzlieferungen auf Grund des Friedensvertrages begonnen. Ein deutsches Angebot über die Lieferung von 1400000 fm Rundholz jährlich für einen Zeitraum von vier Jahren wurde von der Gegenseite als unzureichend abgelehnt, desgleichen eine zweite Offerte, welche unter Festhaltung an der Gesamtmenge von viermal 1440000 fm Rundholz dahin ging, die auf die ersten sechs Monate entfallenden Raten auf 240000 fm je Monat zu erhöhen. Eine Einigung konnte vorläufig nicht erzielt werden.

Englische Ausbeutung der litauischen Forsten. England hat als Entschädigung für eine Geldanleihe ein Vorrecht zur Ausbeutung von 25 % der litauischen Staatswälder auf die Dauer von 15 Jahren erhalten. Nach einer Mitteilung aus zuverlässiger Quelle haben jedoch die Engländer wenigstens vorläufig, darauf verzichtet, von diesem Recht Gebrauch zu machen, weil die „Deutschen" fehlen! Die Engländer lassen sich auf die Organisation der Waldausnutzung nicht ein, sondern stellen nur die nötigen Mittel zur Verfügung. Ohne deutsche Unternehmer kann das Geschäft aber nicht durchgeführt werden, weil weder die Litauer noch die Juden für solche Arbeiten geeignet sind. S.

Waldbrände.

Bezirk Frankfurt a. O. Am 6. Juli, nachmittags zwischen 3 bis 4 Uhr, entstand in der Oberförsterei Kathlow ein Waldbrand, der in ungefähr drei Stunden 8,6 ha Schonungen und 8 ha 80jähriges Kiefernbaumholz durch Wipfelfeuer vollständig vernichtete. Das Feuer ging im Jagen 34 der Försterei Tranitz in einer dichten Schonung auf und gewann bei der herrschenden Trockenheit und dem ziemlich starken Südwinde schnell an Ausdehnung. Es gelang mit Hilfe der Löschmannschaften aus den Ortschaften Klinge, Schlichow usw., das Feuer an den Abteilungsgrenzen zu löschen. Der Schaden, der durch Versicherung nicht gedeckt ist, beträgt ungefähr 2000 ℳ. Die Brandursache konnte nicht festgestellt werden. Wahrscheinlich sind Pilzsucher mit Feuer unvorsichtig umgegangen.

Fehlschüsse besteuert jeder Jagdleiter
am besten zugunsten des Unterstützungsfonds des Vereins „Waldheil", Neudamm, Bez. Fso.
01

Hosted by Google

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. Jeder Anfrage sind Abonnements-Quittung oder Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **1 Mark** Portoanteil beizufügen; fehlt dieses Porto, bleibt die Frage ohne Antwort. Im allgemeinen werden weitere Kosten nicht beansprucht; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung höhere Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung dieser Selbstkosten beansprucht, auch wenn der Fragesteller vorher nicht benachrichtigt werden konnte.

Anfragen an den Leserkreis.

Viscum album L.: Für den Nachweis, über das Vorhandensein der Mistel auf Eichen, wäre ich sehr dankbar und bitte die Herren Kollegen, welche im Revier die Eichenmistel haben, mir wenn möglich etwa 500 bis 1000 g der Mistelblätter unter Rückerstattung der Gewinnungs- und sonstigen Kosten alsbald zuzusenden.

Volkmer, Oberförster in Pförten i. L.

Anfrage N. 65. **Haftung eines Gemeindeforstbeamten für bereits verkauftes Holz, wenn es im Walde entwendet wird.** In hiesiger städtischer Forst sind in letzter Zeit mehrere Holzdiebstähle vorgekommen und trotz meiner eifrigen Nachforschung die Täter nicht ermittelt. Nun habe ich vom Magistrat folgendes Schreiben erhalten: „Da in den letzten Jahren wiederholt Holzdiebstähle im Stadtwald vorgekommen sind, sieht sich die Stadtverordneten-Versammlung veranlaßt, ihr Befremden über die Unachtsamkeit des Försters R. auszusprechen. Für fernere Holzdiebstähle soll der Förster R. verantwortlich gemacht werden. Der Magistrat wird um weitere Veranlassung gebeten. Die Stadtverordneten-Versammlung." Der Magistrat verfügte, daß von dem Stadtverordneten-Beschluß dem Stadtförster R. zur genauen Beachtung Kenntnis gegeben wird. Ich frage daher an: Kann mich die Stadt für gestohlenes Holz haftbar machen?

Stadtförster R.

Antwort: Aus den zu Ihrer Anfrage gemachten, oben nicht wiedergegebenen Ausführungen ist zu entnehmen, daß es sich um Holz handelt, welches bereits verkauft worden ist und im Walde noch lagert. Es ist selbstverständlich eine wenig angenehme Sache, wenn Holz aus dem Walde verschwindet, namentlich in wiederholten Fällen, ohne daß es dem Beamten auch nur in einem Falle gelingt, den Täter festzustellen; und deshalb kann es der Behörde nicht verargt werden, wenn sie die Aufmerksamkeit des Beamten anzuspornen sucht. Nach § 839 B. G. B. ist der Beamte, wenn er die einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht vorsätzlich oder fahrlässig verletzt, dem Dritten zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Es ist nicht zweifelhaft, daß Ihnen die Verpflichtung auferlegt sein soll, das gekaufte Holz zu überwachen und dadurch das Interesse der Gemeinde wahrzunehmen, das in verschiedener Gestalt bestehen kann. Im § 59 Absatz 2 der Dienst-Instruktion für die Königl. Preußischen Förster vom 23. Oktober 1868 wurde bestimmt, daß der Förster verpflichtet ist, auch das verkaufte und überwiesene Holz, so lange es noch im Walde sich befindet, vor Entwendung zu schützen. Im § 60 der Dienst-Instruktion wurde die Ersatzpflicht für fehlendes Holz festgelegt, aber nach dem ganzen Inhalte dieser Vorschrift nur soweit, als den Beamten der Vorwurf einer Vernachlässigung einer Dienstpflicht, also ein Verschulden treffen konnte. Die Meinungsverschiedenheiten, die sich hieraus ergeben haben, führten dazu, daß die Dienstanweisung für die preußischen Staatsförster vom 7. Juli 1919 zwar die Verpflichtung aufrecht erhält, daß der Förster das im Walde noch lagernde Holz nach Möglichkeit vor Diebstahl zu schützen hat, aber für die etwaige Entwendung besteht keine Haftbarkeit mehr. (§ 60 Nr. 4 D. A.) Der § 839 B. G. B. setzt voraus, daß der Beamte dem Dritten nur zu haften hat, wenn ihm diesem gegenüber eine Amtspflicht obliegt. Das trifft bei Ihnen nicht zu, und deshalb können Sie vom Holzkäufer nicht in Anspruch genommen werden. Nach § 88 des Allgemeinen Landrechtes, Teil II, Titel 10, hat derjenige, der ein Amt übernimmt auf die pflichtmäßige Führung desselben die genaueste Aufmerksamkeit zu verwenden, und nach § 89 muß jedes dabei begangene Versehen, welches bei größerer Aufmerksamkeit und nach den Kenntnissen, die bei der Verwaltung des Amtes erfordert werden, hätte vermieden werden können und sollen, vertreten werden. Diese Vorschriften gelten auch bezüglich der mittelbaren Staatsbeamten, zu denen die Gemeindebeamten gehören (Reichs-Ger. 5. November 1891, Entsch. in Zivilsachen Bd. 28, S. 335). Selbstverständlich muß dem Beamten das Versehen bewiesen werden. Wenn sich daher solche Diebstähle wiederholen und die Täter nicht abgefaßt werden, der Behörde aber eine Anzeige nicht zugeht, daß die Diebstähle wenigstens entdeckt sind, so sind das Umstände, aus welchen ein Verschulden gefolgert werden kann. Sollte Ihnen ein solches Verschulden zur Last fallen, so würden Sie von der Gemeinde selbstverständlich für Holzdiebstähle verantwortlich gemacht werden können. B.

Anfrage Nr. 66. **Ruhegehälter usw.-Zahlung im Auslande (auch in den Abtretungsgebieten).** 1. Konnten vor dem Kriege pensionierte deutsche Beamte im Auslande wohnen und wurde ihnen ihr Ruhegehalt dorthin gezahlt? — 2. Wie wird es in Zukunft mit den pensionierten Beamten und deren Hinterbliebenen werden, die bis jetzt im Freistaat Danzig wohnen? Von wo werden diese später ihre Bezüge erhalten? — 3. Dürfen später preußische Pensionäre nach dem Freistaat Danzig verziehen, mit Aussicht auf weiteren Bezug ihres Ruhegehaltes?

Antwort: 1. Auch nach dem Auslande wurden und werden Ruhegehälter gezahlt, jedoch muß zu jeder Quittung (auch Monatsquittung) die Bescheinigung beigebracht werden, daß der Empfänger noch deutscher Reichsangehöriger ist. 2. Für die Ruhegehalts- und Hinterbliebenengeld-Empfänger im Freistaate Danzig werden durch besonderen Staatsvertrag Bestimmungen getroffen werden. Einstweilen garantiert das Reich den Weiterbezug der Gebührnisse in alter Weise. Rechtzeitige Bekanntgabe von Änderungen ist bestimmt zu erwarten. 3. Ruhegehalt wird auch später nach dem Auslande (Freistaat Danzig gehört dazu) gezahlt (siehe Antwort auf 1), wenn Empfänger dorthin ziehen, es sei denn, daß die Gesetze geändert werden. Das ist aber kaum zu erwarten. Die Reichsangehörigkeit geht verloren durch Entlassung auf Antrag, durch Ausspruch der zuständigen Behörde in gewissen Schuldfällen und durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande, wenn nicht Eintragung in die Matrikel eines deutschen Konsuls erfolgt ist oder ein Heimatschein erteilt ist.

Hosted by Google

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.*)

Oberförsterstelle Brätz (Schneidemühl) ist zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungsfrist: 24. August.

Oberförsterstelle Kolbitz (Magdeburg) ist zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungsfrist: 24. August.

Oberförsterstelle Nienover (Hildesheim) ist zum 1. November zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 10. September einzureichen.

Oberförsterstelle Ratzeburg (Allenstein) ist zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungsfrist: 24. August.

Oberförsterstelle Schloppe (Schneidemühl) ist zum 1. November zu besetzen. Bewerbungsfrist: 5. September.

Försterstelle Brunnenbach, Oberf. Oberhaus (Hildesheim), ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Dienstaufwandsentschädigung 400 *M*. Bisher 4,450 ha Dienstland, Nutzungsgeld 26 *M*. Bewerbungen sind bis zum 1. September einzureichen.

Försterstelle Göhrde, Oberf. Göhrde (Lüneburg), ist zum 1. Oktober zu besetzen. Zu der Stelle gehört an Dienstland: Garten 0,107 ha, Acker 1,318 ha, Wiesen 1,934 ha. Nutzungsgeld wird neu festgesetzt. Die Dienstaufwandsentschädigung beträgt 250 *M*. Bewerbungsfrist: 1. September.

Försterstelle Großalmerode, Oberf. Witzenhausen (Cassel), ist zum 1. Oktober zu besetzen. Neues Dienstgehöft in der Stadt Großalmerode, evgl. Kirche, Mittelschule, Arzt und Apotheke. 0,1 ha Garten, 3,8 ha Wiese. Festsetzung des Nutzungsgeldes bleibt vorbehalten. Dienstaufwandsentschädigung 400 *M*. Bewerbungen sind bis zum 25. August einzureichen.

Försterstelle Jägerbrück, Oberf. Eggesin (Stettin), ist zum 1. Oktober zu besetzen. Garten 0,183 ha, Acker 2,300 ha, Wiesen 13,281 ha. Bewerbungen sind umgehend einzureichen.

Försterstelle Mosborn-Nord, Oberf. Flörsbach (Cassel), ist zum 1. Oktober zu besetzen. Dienstwohnung, evangelische Schule am Ort, katholische Schule und Kirche in Wiesen (Bayern), 3 km. Bahnstation Lochmühle, 7 km. Kreisstadt Gelnhausen in 70 Minuten Bahnfahrt erreichbar. Arzt und Apotheke in Trammersbach, 9 km. 0,1 ha Garten, 0,4 ha Acker, 0,7 ha Wiese. Festsetzung des Nutzungsgeldes bleibt vorbehalten. Dienstaufwandsentschädigung 450 *M*. Bewerbungsfrist: 25. August.

Försterstelle Mörel, Oberf. Barlohe (Schleswig), ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Die Stelle wird bei der Neuregulierung voraussichtlich ausgestattet werden mit 12 ha Dienstland und 250 *M* Dienstaufwandsentschädigung. Bewerbungen sind bis zum 1. September einzureichen.

*) Für Bewerber ist es wichtig, zu wissen, in welchem Dienstalter die ausgeschriebenen Stellen mit einiger Aussicht auf Erfolg begehrt werden können. Einen Anhalt dafür gibt die in dem Buch „Die preußischen Forstverwaltungsbeamten des Staates und der Hofkammer von E. Behm" veröffentlichte Oberförster-Dienstalterstiste. Aus dieser ist zu ersehen, in welchem Dienstalter der bisherige Inhaber die ausgeschriebene Oberförsterstelle erhalten hat. Das im Verlage von J. Neumann, Neudamm, erschienene Buch kostet 4 *M* und 30 % Teuerungszuschlag.

Försterstelle Obernhain, Oberf. Usingen (Wiesbaden), ist zum 1. Oktober anderweit zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 1. September. morgens 11 Uhr, bei der Regierung in Wiesbaden vorliegen.

Försterstelle Schleusinger-Neundorf, Oberf. Hainternah (Erfurt), ist zum 1. Oktober zu besetzen. Dienstländereien sind mit der Stelle nicht verbunden. Dienstaufwandsentschädigung 350 *M*. Dem bisherigen Stelleninhaber müssen eventuell bis auf weiteres einige Räume überlassen werden. Bewerbungen müssen bis zum 30. August eingehen.

Försterstelle Steinborn, Oberf. Knobben (Hildesheim), ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Dienstaufwandsentschädigung 450 *M*. Bisher 15 ha Dienstland, Nutzungsgeld 296 *M*. Bewerbungen sind bis zum 1. September einzureichen.

Kommunalforstdienst.

Städt. Forstgehilfen- bzw. Hilfsförsterstelle Gollnow i. Pomm. ist zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 1. September einzureichen. Näheres siehe Anzeige

Forstkassengehilfe zum 1. Oktober oder früher gesucht. Bewerbungen sind an die Staatl. Forstkasse Driesen Nm. (Frankfurt a. O.) zu richten. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Grothe, Förster, bisher in Mielken, Oberf. Laska (Martenwerder), zurzeit auf einer Unterkunftsstelle in Georgenhütte bei Hammerstein, ist zum 1. Oktober die Försterstelle Häuserdick, Oberf. Salmünster (Cassel) übertragen.

Hampe, Hegemeister in Queloh, Oberf. Lüß, ist vom 1. September ab auf die Försterstelle Schletau, Oberf. Lüchow (Lüneburg), versetzt.

Kammer, Hegemeister in der Oberf. Namslau (Breslau), ist vom 1. Juli ab in den Ruhestand versetzt.

Hehlke, Förster o. R. auf Probe in der Oberf. Jädkemühl (Stettin), ist vom 1. August ab zum Förster ernannt.

Heidrich, Hegemeister, früher im Regierungsbezirk Bromberg, ist vom 1. Oktober ab auf die Försterstelle Schleuse, Oberf. Heydtwalde (Gumbinnen), versetzt.

Kunze, Förster und Forstschreiber im Regierungsbezirk Bromberg und in Unterkunftsstelle in Wildeck, ist vom 1. September ab nach Cassel, Oberf. Cassel (Cassel) versetzt.

Schember, Hegemeister in Marjoß, Oberf Marjoß, ist vom 1. Oktober ab die Försterstelle Oelshausen, Oberf Ehlen (Cassel), übertragen.

Schulz, Hegemeister in Frauenburg i. Ostpr. (Unterkunftsstelle), früher in Oberf. Pelplin (Danzig), ist vom 1. Oktober ab nach Hackenstedt, Oberf. Wendhausen (Hildesheim), versetzt.

Schulz, Förster in Habichtshorst, Oberf. Scharnebeck, früher in Gloddau, Oberf. Kielau (Danzig), ist vom 1. September ab auf die Försterstelle Queloh, Oberf. Lüß (Lüneburg), versetzt.

Specht, Förster, bisher in Linden, Oberf. Obernik (Posen), ist vom 21. Juni ab die Försterstelle o. R. in Groß-Krotzenburg, Oberf. Wolfgang (Cassel, übertragen.

Voigt, Hegemeister in Gohrde, Schutzbezirk Dübbekold, Oberf. Göhrde (Lüneburg), ist auf seinen Antrag vom 1. Oktober ab in den Ruhestand versetzt.

Tillmann, Hilfsförster in Kirchberg, Oberf. Kirchberg (Coblenz), ist vom 1. Juni ab zum Förster o. R. ernannt.

Auszeichnungen.

Auszeichnung. Das Eiserne Kreuz I. Klasse wurde verliehen:

Molly, staatl. Forstmeister in Cassellaun.

Baak, Forstlehrling in Dagow, Oberf. Menz, ehem. Schütze im Res.-Schützen-Batl.

Hosted by Google

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins Preußischer Staatsförster.

Veröffentlicht
unter Verantwortung von Hegemeister Velte-Dobrilugk.
Fernsprechanschluß: Amt Kirchhain N.-L. Nr. 303.

Nachstehende Mitglieder sind ab sofort neu in den Verein aufgenommen:

5353. **Schultze**, Förster, Schwiesau, Post Zichtau, Kreis Gardelegen, Magdeburg.
8408. **Krakowski**, Hegemeister, Oranienburg (Mühle) bei Sachsenhausen, Mark, Potsdam.
8409. **Neder**, Forstgehilfe, Oranienburg, Havelstr. 18, Potsdam.
8410. **Scheerbarth**, Förster, Fst. Woltersdorf bei Bernau, Mark, Potsdam.
8411. **Lübeck**, Hegemeister, Oedelsheim, Cassel-West.
8412. **Lehmann**, Förster, Oedelsheim, Cassel-West.
8413. **Motzny**, Förster, Oedelsheim, Cassel-West.
8414. **Meckbach**, Hegemeister, Arenborn, Post Vernawahlshausen, Cassel-West.
8415. **Böfang**, Forstgehilfe, Fliederborn b. Landeck, Schneidemühl.
8416. **Schoof**, Hegemeister, Abbau Prützenwalde, Post Peterswalde, Schneidemühl.
8417. **Gruber**, Forstgehilfe, Schloß Tütz, Post Tütz, Westpr., Schneidemühl.
8418. **Brandt**, Hilfsförster, Oberförsterei, Landeck, Westpr., Schneidemühl.
8419. **Lauke**, Ed., Forstgehilfe, Krekel, Post Sistig, Aachen.
8420. **Schieferstein**, Forstgehilfe, Aachen, Aachen.
8421. **Knauff**, Hilfsförster, Rötgen, Aachen.
8422. **Lipke**, Hilfsförster, Karzig, Post Dargebanz bei Wollin, Stettin.
8423. **Thym**, Forstgehilfe, zurzeit Krankenhaus Hohenkrug, Kreis Greifenhagen, Stettin.
8424. **Lubitz**, Forstgehilfe, Grünwald bei Karolinenhorst in Pommern, Stettin.
8425. **Schneider**, Förster, Joh., Fh. Giersheid, Post Mershofen, Coblenz.
8426. **Dünnwald**, Fritz, Forstgehilfe, Fh. Langharst, Post Keseling, Coblenz.
8727. **Schilke**, Forstgehilfe, zurzeit Fh. Boberow bei Rheinsberg, Mark, Hofkammer.
8428. **Sauermann**, Erich, Hilfsförster, Lüneburg, Grepengießerstraße 48, Hannover.
8429. **Barthel**, Friedr., Forstgehilfe, Karlsbrunn, Saarland.
8430. **Schulze**, Willi, Forstgehilfe, Lubiatmühle, Post Eschbruch i. Nm., Frankfurt a. O.
8431. **Gnerlich**, Ernst, Förster, Kotschanowitz, Oppeln.
8432. **Bethmann**, Hermann, Forstgehilfe, Geist bei Münster i. Westf., Minden-M.
8433. **Neitz**, Forstgehilfe, Kleinenberg, Post Scherfede, Minden-M.
6340 **Schmeer**, Max, Forstgehilfe, Tarnau, Kreis Oppeln, Oppeln
8378. **Gruhl**, Förster, Unterlüß, Lüneburg (nicht wie irrtümlich in Nr. 30 berichtet, **Schlutter**).

Delegierten-Versammlung.

Am 29., 30. September und 1. Oktober ds. Js. findet in Berlin im Lehrervereinshaus am Alexanderplatz die diesjährige ordentliche Delegierten-Versammlung statt. Beginn jeweils 9 Uhr vormittags.

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht.
2. Eventuell Neuwahl des Vorstandes.
3. Vor- und Ausbildung.
4. Besoldungsreform — Dienstaufwandsentschädigung — Regulierung des Wirtschaftslandes.

4a. Besprechung der Jagdverfügung v. 3. Juli 1920 Nr. III/65. 20.

5. Anstellung als Förster m. R.
6. Wohnungsangelegenheit.
7. Satzungsänderungen.
8. Aufstiegsmöglichkeiten.
9. Forstschreiberfrage und Revierförstereinrichtung.
10. Dienstanweisung.
11. Vereinsorgan.
12. Rückwandererangelegenheiten.
13. Verschiedenes.

Am Vorabend, dem 28. September, von 8 Uhr abends ab zwanglose Vereinigung im Gasthaus „Zum Spaten" Friedrichstraße 172.

Die Bezahlung der Reisekosten und Tagegelder erfolgt nicht wie bisher am Schluß der Versammlung sondern später. Die Herren Delegierten wollen sich daher mit den nötigen Geldmitteln versehen. Wenn die Bezirksgruppen auf ihre Kosten einen zweiten Delegierten entsenden wollen, so steht dem nichts entgegen. Es kann diesem Delegierten jedoch nur Rederecht, kein Stimmrecht zugestanden werden.

Der Vorstand: Velte.

Außerordentlicher Beitrag für 1920.

Wie den Herren Kollegen aus den verschiedenen Mitteilungen der „Deutschen Forst-Zeitung" und der Tagespresse bekannt ist, sind die Bezugspreise der Zeitungen wegen der außerordentlich hohen Rohmaterialien- und Herstellungskosten um ein Vielfaches gestiegen.

Die hierauf sich gründende Erhöhung des Bezugspreises der „Deutschen Forst-Zeitung" von 3,50 ℳ auf 7,50 ℳ für das II. Quartal und 8,50 ℳ für das III. Quartal 1920 mußten wir anerkennen. Abgesehen hiervon sind auch alle anderen Kosten so erheblich gestiegen, daß wir uns notgedrungen veranlaßt sehen, einen

außerordentlichen Beitrag von 30 ℳ für 1920

zu erheben. — In diesem Betrage sind die Kosten für den Wahlfonds mit enthalten.

Mit der Erhöhung des Beitrages gestaltet sich gleichzeitig die Einziehung der Beiträge durch die einzelnen Schatzmeister ungleich schwieriger. Wir haben deshalb den Entschluß gefaßt, den obigen Sonderbeitrag von 30 ℳ von den einzelnen Mitgliedern direkt einzuziehen. Der Beitrag ist mittels Zahlkarte

auf die Nr. 94479 beim Postscheckamt Berlin

bis zum 15. September einzuzahlen. Unbedingt erforderlich ist die Angabe der Mitgliedsnummer, der Bezirksgruppe und die genaue Postadresse.

Auch die Bezirksgruppenschatzmeister bitten wir fortan alle Einzahlungen auf vorstehendes Postscheckkonto zu machen.

Der Vorstand: Velte.

Besoldung der Forstgehilfen und Hilfsförster.

Auf die zahlreichen an uns ergehenden Anfragen, wie es mit der Festsetzung des Besoldungsdienstalters nach den neuen Bestimmungen der Besoldungsordnung für die Forstgehilfen und Hilfsförster steht, teilen wir folgendes mit:

Seitens der Zentralforstverwaltung wird erstrebt, daß die Diätardienstzeit sieben Jahre nach Eintritt in die Lehrzeit beginnen soll, so daß das Anfangsgehalt der Förster nach zwölfjähriger Gesamtdienstzeit einschließlich Lehrzeit erreicht wird. Die Angelegenheit befindet sich noch im Stadium der Verhandlungen zwischen dem Finanzministerium und dem Landwirtschaftsministerium. Die jetzige Festsetzung des Besoldungsdienstalters muß demnach als eine vorläufige angesehen werden, die endgültige erfolgt, wenn die Verhandlungen zum Abschluß gekommen sind. Der Vorstand: Velte.

Quittungsleistung für die Krankenkostenbeihilfekasse.

Die Kollegen, die der Geschäftsstelle des Vereins die Quittung über empfangene Beihilfen

Hosted by Google

für 1919 noch nicht zugesandt haben, werden dringend gebeten, dies umgehend nachzuholen. Postkarte genügt.

Für eine ordnungsgemäße Rechnungslegung sind diese Belege unbedingt erforderlich.

Der Vorstand: Velte.

Betrifft Lieferung der Forst-Zeitung an die ehemaligen Ostmärker.

Die Mitglieder die aus den abgetretenen Gebietsteilen auf neue Stellen versetzt, Unterkunftsstellen oder sonst Wohnung gefunden haben, bitten wir um schleunigste Angabe der jetzigen Adresse, damit wir die Vereinslisten danach berichtigen und den Herren, die ihrer Beitragspflicht genügt haben, die „Deutsche Forst-Zeitung" zustellen können. Wir bitten auch die Vorstände der Orts- und Bezirksgruppen, sowie die Vertrauensmänner in den einzelnen Oberförstereien, zu helfen, daß wir in den Besitz der **neuen** Adressen unserer Vereinsmitglieder kommen.

Dobrilugk, den 8. August 1920.

Die Geschäftsstelle.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Bezirksgruppen:

Cassel-West. Am Dienstag, dem 31. August d. J., findet im Wittelsbacher Hof zu Cassel, Kölnische Straße, von vormittags 9 Uhr ab, eine außerordentliche Mitglieder- und Delegierten-Versammlung statt: Tagesordnung: 1. Entlastung des Vorstandes für Rechnung vom Jahre 1919. 2. Vorstandswahl; zugleich Zuwahl eines Anwärters und eines Sekretärs. 3. Besprechung der Tagesordnung der Delegierten-Versammlung des Hauptvereins. 4. Wahl eines Delegierten für Berlin. 5. Verschiedenes. Für diejenigen Mitglieder, die Abends vorher eintreffen, zwangloses Beisammensein in demselben Lokale.

Der Vorstand.

Hildesheim. Am Sonnabend, dem 11. September, vormittags pünktlich 12 Uhr, findet im „Deutschen Hause" zu Northeim eine außerordentliche Bezirksgruppen-Versammlung statt. Tagesordnung: 1. Besprechung sämtlicher Punkte der Tagesordnung für die Delegierten-Versammlung am 28. und 29. September und 1. Oktober in Berlin. 2. Wahl der Delegierten. 3. Verschiedenes. Dietz.

Lüneburg. Am Sonnabend, dem 28. August, findet zu Uelzen, vormittags von 9 Uhr an, im Gasthof „Stadt Hamburg", Hauptversammlung der Mitglieder der Bezirksgruppe Lüneburg statt. Tagesordnung: 1. Neue Förster-Dienstanweisung. 2. Jagd. 3. Wirtschaftsland. 4. Wahl der Delegierten für Berlin. 5. Die Vor- und Ausbildungsfrage. 6. Die neue Besoldungsordnung. 7. Vereinsorgan. 8. Antrag auf Abhaltung eines Winter-Vergnügens. 9. Verschiedenes. Nach Beendigung der Versammlung, etwa 1½ Uhr, gemeinsames einfaches Mittagessen ohne Weinzwang. Herren, welche daran teilzunehmen wünschen, werden gebeten, dieses bis zum 24. dem Kollegen Schriftführer mitzuteilen. Die Herren Kollegen, namentlich die Herren Vertrauensmänner, werden um zahlreiches Erscheinen dringend ersucht.

Der Vorstand.

Oppeln. Die Ortsgruppenschatzmeister und Einzelmitglieder wollen bald die noch fehlenden Beiträge: Nachzahlung Hauptverein 30 ℳ, Nachzahlung Bezirksgruppe 5 ℳ, Wahlfonds 10 ℳ, Oberschlesischer Beamtenbund 0,50 ℳ, Jägerheim 1 ℳ (letztere drei Beiträge nur noch die Ortsgruppen Chronstau-Malopane und Schelitz und mehrere Einzelmitglieder) an das Postscheckkonto des Vereins — Breslau 28 857 — abführen.

Schoeps, Schatzmeister.

Stettin. Die Herren Kollegen des Schreibdienstes des Bezirks Stettin werden zu einer Versammlung am Donnerstag, dem 26. August, vormittags 10½ Uhr, nach Stettin, Restaurant „Pschorr Bräu", Falkenwalder Straße, eingeladen. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung für 1919. 2. Besprechung eines Antrages der Schreibkollegen des Bezirks Minden betreffend: Neuregelung des Forstschreibdienstes. Bei der Wichtigkeit dieser Sache wird um vollzähliges Erscheinen gebeten. Rieck-Kehrberg.

Stralsund. Versammlung am 18. September, 11 Uhr vormittags, im Hotel Bismarck. Tagesordnung: Die der Delegierten-Versammlung. Wahl eines Delegierten. Der Vorsitzende.

Trier. Die in voriger Nummer für den 16. August angekündigte Versammlung der Bezirksgruppe findet erst am 30. August, nachmittags 2 Uhr in der Bavaria in Trier statt. Tagesordnung wie bereits bekanntgegeben.

Der Vorsitzende. Hees.

Ortsgruppen:

Frendenfier (Regbz. Schneidemühl). Sonnabend, den 28. August, nachmittags 5 Uhr, Versammlung im Vereinslokal. Tagesordnung: 1. Nachschußforderung 1920 für Hauptverein; Restbetrag Anwärterbewegung. 2. Dienstlandregulierung. 3. Abrechnung über das Scheibenschießen. 4. Neuwahl des Vorstandes. 5. Verschiedenes.

Der Vorstand. J. A.: Förster Fenner, Schriftführ.

Fulda (Regbz. Cassel). Zwei Schreiben des Herrn Bezirksgruppen-Vorsitzenden sind bei den Vertrauensmännern zur Durchberatung in Umlauf gesetzt. Sonnabend, den 28. August 1920, vormittags 11½ Uhr, versammeln sich die Vertrauensmänner in der Hauptwache zu Fulda behufs Besprechung und Beschlußfassung über wichtige Punkte für die vom 8. bis 10. September stattfindende Delegierten-Versammlung. Hierzu werden auch alle Ortsgruppen-Mitglieder hierdurch eingeladen. Andreas.

Hünfeld (Regbz. Cassel). Am Sonnabend, dem 28. August, nachmittags 3 Uhr, Ortsgruppensitzung im Vereinslokal. In Anbetracht der sehr wichtigen Tagesordnung, die bei Beginn der Versammlung bekanntgegeben wird, ist vollzähliges Erscheinen dringend erwünscht und Pflicht.

J. A.: Radeck, Schriftführer.

Labiau (Regbz. Königsberg). Am Dienstag dem 24. August, nachmittags 5 Uhr, Sitzung bei Niemann-Laukischken. Tagesordnung: 1. Neuwahl des Vorstandes. 2. Besprechung der Tagesordnung für den 27. August in Königsberg.

Rothe.

Landsberger Heide (Regbz. Frankfurt a. O.). Sitzung am Sonnabend, dem 28. August, 6 Uhr nachmittags in Breitebruch. Tagesordnung. 1. Verlesen zweier Zuschriften vom Hauptvorstand. 2. Bericht des Kollegen Jeschke über die Bezirksgruppen-Versammlung. 3. Besprechung der Steuerregulierung des Wirtschaftslandes. 4. Abstimmung sämtlicher Förster o. N. und

Hosted by Google

Anwärter, ob die durch die neunjährige aktive Dienst erzielten Vorteile beibehalten, oder in gewisser Form abgestellt werden sollen. Ein Erscheinen sämtlicher Förster o. R. und Anwärter dringend erwünscht. 5. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Marburg a. L. (Regbz. Cassel). Mittwoch, den 25. August, nachmittags 2 Uhr, außerordentliche Versammlung im Vereinslokal. Tagesordnung: 1. Besprechung der Tagesordnung zur Delegierten-Versammlung des Hauptvereins und der Bezirksgruppen-Versammlung am 31. August in Cassel. 2. Wahl eines Vertreters zur Bezirksgruppen-Versammlung. 3. Verschiedenes.

Der Vorstand. J. V.: Keller, Hegemeister.

Massin (Regbz. Frankfurt a. O.). Am Sonnabend, dem 28. August, nachmittags 4 Uhr, Ortsgruppen-Versammlung in Massin, im Vereinslokal. Tagesordnung: Abstimmung über die Anwärterangelegenheit und Bekanntgabe sehr wichtiger Zuschriften des Hauptvorstandes. Das Erscheinen eines jeden Mitgliedes ist Pflicht und wird gefordert. Schumann, Vorsitzender.

Solling-Uslar (Regbz. Hildesheim). Die am 9. Juli ausgefallene Ortsgruppen-Versammlung mit anschließendem Tanzkränzchen findet in derselben Form am Freitag, dem 3. September, 6½ Uhr abends, im Vereinslokale statt. Tagesordnung: Stellungnahme zu der demnächst in Berlin stattfindenden Delegierten-Versammlung. Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

Der Vorstand.

Berichte.

Bezirksgruppen:

Osnabrück-Aurich. Bei der Tagung der Bezirksgruppe am 24. Juli in Osnabrück, wozu 22 Kollegen erschienen waren, wurden folgende Punkte erledigt: 1. In der Besoldungsfrage erklärte sich die Versammlung für unbedingte Aufrechterhaltung der früheren Beschlüsse, weil die dienstlichen Tätigkeiten der Forstbetriebsbeamten mit denjenigen der Beamten der Gruppe VII vollkommen gleichwertig zu erachten sind. Neben dem Gehalt usw. ist den Förstern und Anwärtern die gleiche Gefahrenzulage wie den Polizeibeamten zu gewähren. 2. Bei dem künftig festzusetzenden Nutzungswert für das Wirtschaftsland wird Hinzuziehung des Nutznießers, des Vertrauensmannes der Oberförsterei und des Bezirksgruppenvorsitzenden beantragt. Eine genaue Führung des Lohnbuches wird für unmöglich gehalten und daher einstimmig abgelehnt. 3. Die Versammlung stellt Antrag auf baldmöglichste Gewährung ausreichender Dienstaufwandsgelder für die Förster o. R. und Anwärter und fordert eine der Teuerung entsprechende Erhöhung der seither gezahlten Dienstaufwandsentschädigung. 4. Durch den Abzug von durchgängig 30 % vom Ortszuschlag für Dienstwohnung, wird sich für einzelne Fälle ein zu hoher Satz ergeben, der mit dem tatsächlichen Mietswert in keinem Verhältnis steht. Es wird daher zum Vorschlag gebracht, die Dienstwohnung nach den örtlichen Verhältnissen einzuschätzen. Ferner wird gewünscht, daß die Instandhaltung der Baulichkeiten, die der Nutznießer zu unterhalten hat, vom Staate übernommen wird, nachdem für Dienstwohnung ein hoher Satz angerechnet wird. 5. An dem Beschluß der vorjährigen Delegiertenversammlung, wonach für die Förderlaufbahn eine dem früheren Einjährigenzeugnis entsprechende Schulbildung, ein Jahr praktische Lehrzeit bei einem Förster und zwei Jahre Forstschule gefordert werden, wird unbedingt festgehalten. 6. Die bisherigen Bestimmungen der Jagdordnung sind dahin zu ändern, daß auch die jungen Anwärter am Abschuß beteiligt werden. Dieses könnte leicht dadurch erreicht werden, indem künftig die Jagdgäste aus dem Walde verschwinden. 7. Die Beseitigung der jetzigen Revierförsterstellung wird erneut gefordert. 8. Der „Deutsche Förster" wird als gleichberechtigtes Blatt anerkannt. 9. Der Bezirksgruppenbeitrag wird für 1921 auf 5 ℳ erhöht. In der voraussichtlich im Herbst d. J. stattfindenden Delegierten-versammlung soll zu dieser und andern schwebenden Fragen noch besonders Stellung genommen werden.

J. A.: Lohr, Schriftführer.

Stettin. Nach der Verordnung über Beamtenausschüsse („Deutsche Forst-Zeitung" Jahrgang 1919 Seite 344 bis 345 und Jahrgang 1920 Seite 483) hat im Monat September jeden Jahres die Neuwahl der Vertrauensmänner und deren Stellvertreter stattzufinden. Die Vertrauensmänner stellen den Beamtenausschuß für den Umfang einer Oberförsterei dar und sind als letztes Bindeglied zwischen dem Einzelmitglied und der Organisation die wichtigsten Träger des Gewerkschaftsgeistes. Berufen, das Verhältnis zwischen der Verwaltung und den Beamten auf das den Dienst förderlichste Maß zu heben, müssen sie — objektiv nach beiden Seiten — Übergriff und Anmaßung von oben ebenso rücksichtslos bekämpfen, wie sie unberechtigte Forderungen aus unseren eigenen Reihen auf das rechte Maß zurückführen müssen. Restlose Vertretung des Gewerkschaftsgedankens und der unbedingt persönlichen Gleichberechtigung, unbeugsame Energie, Pflichttreue und Arbeitsfreudigkeit sowie Sachlichkeit, Takt und Geschick, auch schwierige Situationen zu beherrschen, sind daher unbedingte Voraussetzung für eine ersprießliche Tätigkeit als Vertrauensmann. Die vorjährigen Wahlen haben in ihrem Ergebnis diesen Vorbedingungen nur wenig entsprochen. Häufig wurde in völliger Verkennung der Wichtigkeit — teilweise auch aus Interesselosigkeit — am „Althergebrachten" festgehalten und der älteste Beamte gewählt ohne Rücksicht darauf, ob er auch nur eine der notwendigsten Eigenschaften besaß. Weder Alter noch berufliches Können und Wissen dürfen ausschlaggebend sein; nicht ein Ehrenamt im landläufigen Sinne verwaltet der Vertrauensmann — nein, die zugfesteste nie versagende Arbeitskraft der Organisation soll es sein. Nur ein Beamter, der den oben geforderten Voraussetzungen entspricht, wird die Interessen seiner Kollegen zu wahren wissen und damit das zwischen Oberförster und Förstern wünschenswerte gegenseitige Verstehen und Entgegenkommen fördern helfen. Kollegen! Jetzt ist es an der Zeit die Fehler der vorigen Wahl und die daraus erwachsenen Nackenschläge und Mißerfolge wett zu machen. Zeigt, daß Ihr wißt was Ihr wollt, daß Ihr bestrebt seid, zielbewußt und unbeirrt an der Entwicklung Eures Standes mitzuarbeiten Ohne Rücksicht auf die Person gebt nur dem Kollegen Eure Stimme der nach Charakter und Fähigkeit geeignet und bereit ist zäh und unermüdlich für Eure Interessen einzustehen — nur der wird Euer Vertrauen rechtfertigen. Wir weisen noch besonders darauf hin, daß an der Wahl, die von dem bisherigen Vertrauensmann anzu-

Hosted by Google

beraumen und zu leiten ist, alle Betriebsbeamten — vom Forstgehilfen bis zum Revierförster — teilzunehmen haben. Namen und Wohnort der Gewählten sind dem Schriftführer sofort mitzuteilen.

Ortsgruppen:

Dübener Heide (Regbz. Merseburg). Versammlung am 31. Juli. Von 22 Mitgliedern sind 20 erschienen. Der Vorsitzende eröffnete 3¼ Uhr die Versammlung mit Verlesung des Berichtes des Hauptvorstandes vom 10. Juli 1920, Nr. II 33/373, betreffend Vor- und Ausbildungsfrage und Wirtschaftsland-Regulierung, welcher betreffend der Stellungnahme des Hauptvorstandes zu diesen Punkten allgemeinen Beifall fand. Die Ortsgruppe bringt nach wie vor dem Hauptvorstand ihr vollstes Vertrauen entgegen. Sie bittet den Hauptvorstand weiter, unsern allgemein bekannten Standpunkt in der Vor- und Ausbildungsfrage an geeigneter Stelle energisch zu vertreten. Alle diese Unterminierungen seitens der höheren Beamten werden uns von unserm gesteckten Ziel nicht abweichen lassen. Besonders wird betont, daß uns nichts ferner liegt, als die Einführung des Revierförstersystems und somit die Verdrängung der Oberförster. Betreffs der Dienstlandsfrage steht die Ortsgruppe auf dem Standpunkte, daß 12 Hektar Höchstgrenze für das Wirtschaftsland im hiesigen Bezirk genügen würde, wohl aber dürften für den Osten 19 Hektar angebracht sein. Bezüglich der Wirtschaftslandregulierung wird die Erwartung ausgesprochen, daß unter Berücksichtigung der hohen Düngerpreise, Löhne, überhaupt der besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse den Beamten keine wirtschaftliche Erdrosselung droht. Zur Denkschrift des Kollegen Meyer-Eberswalde über „Verbesserung der Anstellungsverhältnisse auf den preußischen Staatsförsterstellen" wurde von den in Betracht kommenden Kollegen Stellung genommen. 15 ℳ als Bezirksgruppenbeitrag wurde von den Mitgliedern erhoben. Zu Kassenprüfern der hiesigen Ortsgruppe wurden die Kollegen Werner I und Thiemann ernannt; die Kasse wurde für richtig befunden und dem Rechnungsleger Kollegen Froese Entlastung erteilt. Bezüglich der Brennholzfrage steht die Ortsgruppe auf dem Standpunkte, daß uns dieses wie bisher gegen Erstattung der Werbungskosten belassen bleiben möchte. Die Gründe hierfür sind: die freigelegenen Wohnungen, die Witterungsverhältnissen von allen Seiten preisgegeben sind, und die Wirtschaftsführung, die eigene Brotbäckerei usw. erfordern die doppelte Menge Brennstoff gegenüber dem Stadthaushalt. Froese, Schriftführer.

Eisleben (Regbz. Merseburg). Versammlung am Sonnabend, dem 7. August, in Blankenheim. Anwesend waren 13 Mitglieder. Als erster Punkt auf der Tagesordnung stand die Vor- und Ausbildungsfrage. Bei der Besprechung trat zutage, daß die Kollegen vom ältesten Hegemeister bis zum jüngsten Forstgehilfen die Gefahr erkannt haben, die ihnen von seiten der Forstverwaltung droht. Die Versammelten waren der Ansicht, daß in der Maßnahme der Schließung der Försterlaufbahn für drei Jahre kein Vorteil für die Heranbildung und günstigere Anstellung der Förster zu erblicken sei. Sie sehen vielmehr eine Härte darin, daß es während dieser Zeit den Förstersöhnen nicht möglich ist, den Beruf des Vaters zu ergreifen. Die bisherigen Forstschulen sind unmöglich die richtigen Bildungsstätten für den zukünftigen Förster. Die Ortsgruppe bittet daher den Hauptvorstand, mit allen erlaubten Mitteln darauf hinzuwirken, daß 1. die Laufbahn für 50 Anwärter pro Jahr offen gehalten wird, 2. die Ausbildung an geeignete landwirtschaftliche Schulen, verbunden mit Realschulen, zu verlegen ist, 3. wenn an diesen Schulen keine Gelegenheit zu praktischen Übungen im Walde geboten wird, Einrichtung einer einzigen Forstschule für Preußen nach dem Muster der landwirtschaftlichen Schulen. Hier ist es dem Volksschüler möglich, sich ohne weiteres die Kenntnisse anzueignen, die ein Förster braucht. Auch kann er noch immer einen andern Beruf ergreifen, zum Beispiel den Oberförsterberuf. Es wird als selbstverständlich angesehen, daß bei Aufstellung von Ausbildungsvorschriften und Zusammenstellung des Unterrichtsstoffplanes die Förstergewerkschaft mitzuwirken hat. Bei der Neuregulierung sämtlicher Försterstellen bittet die Ortsgruppe Eisleben, sehr vorsichtig in der Wegnahme und Überleuerung des Wirtschaftslandes zu sein, um die Beamten nicht noch mehr wirtschaftlich abhängig zu machen, wie dies leider schon teilweise in der Oberförsterei Eisleben der Fall ist. Der Förster kann unmöglich die Pachtpreise zahlen, die bei öffentlichen Verpachtungen erzielt werden. Die Gründe müssen genügend bekannt sein. Das Einkommen der Förster bleibt hinter dem des Bergarbeiters zurück, sodaß der Arbeiter zahlungsfähiger ist. Nachdem die Beiträge für die Bezirksgruppe eingesammelt waren, wurde die Versammlung geschlossen. Der Vorsitzende.

Kirn (Regbz. Coblenz). 1. Die Ausbildungsvorschläge der Ortsgruppe Hildesheim wurden abgelehnt und an den Beschlüssen der Hauptversammlung festgehalten. 2. Die Dienstwohnungsvorschriften sollen in der Art und Weise abgeändert werden, daß der Beamte nur solche Instandsetzungsarbeiten zu bezahlen hat, die auch in demselben Verhältnis ein Mieter allgemein leistet. 3. Beim Ministerium ist anzufragen, wofür eigentlich die 150 ℳ für Jagd abgezogen werden und ob Beamte, die kein Stück mit Kopfschmuck zu erlegen bekommen, auch diesen Betrag zahlen müssen. Für den Abschuß von Kahlwild, Ricken, Sauen und Raubzeug der als Dienst zu betrachten ist, braucht doch wohl nicht auch noch bezahlt zu werden. 4. Dem Betriebsbeamten ist Holz zur Heizung eines Raumes, in dem er seine schriftlichen Arbeiten zu erledigen hat, frei, d. h. einschließlich Anfuhr und Zerkleinerungskosten, zu liefern. 5. Dem Förster o. R. ist Dienstaufwand in Höhe wie ihn die nächstgelegenen Stelleninhaber beziehen, zu geben. Paries.

Massin (Regbz. Frankfurt a. O.). Zur Versammlung am 17. Juli waren 16 Mitglieder erschienen. Der Vorsitzende erstattete Bericht über die am 3. Juli 1920 in Frankfurt a. O. stattgefundene Bezirksgruppenversammlung. — Zur Tagesordnung „Verschiedenes" wurden folgende Beschlüsse gefaßt: 1. Die Ortsgruppe bittet den Hauptvorstand, dafür einzutreten, daß die Ministerial-Erlasse, Regierungs-Verfügungen und die Vereinsbeschlüsse auch im „Deutschen Förster" veröffentlicht werden, ferner, daß die Ortsgruppenbeschlüsse in Zukunft unverstümmelt in der „Deutschen Forst-Zeitung" erscheinen. 2. Die Zeitschrift „Silva" möchte auch den nichtplanmäßigen Kollegen unentgeltlich zugänglich gemacht werden. 3. Die Regierung zu bitten, bei Ankäufen von Grundstücken zu Wohnungen für Forstbetriebsbeamte schnell und entschlossen zu handeln, denn

Hosted by Google

durch jahrelange Verhandlungen mit dem Verkäufer gehen viel Gelegenheiten zur Beschaffung von preiswerten Wohnungen vorüber, weil der Verkäufer nun den doppelten und dreifachen Preis fordert. Der Vorsitzende.

Rochauer Heide (Regbz. Merseburg). In der vollzähligen Ortsgruppensitzung am 31. Juli 1920 wurde u. a. mit großem Bedauern von der bestehenden Absicht Kenntnis genommen, die bereits zur Beratung gestellte Ausbildungsfrage auf unbestimmte Zeit zu vertagen. Die Gruppe ist einer Meinung, daß nur reaktionäre Kräfte im Geheimen tätig sind, den Weiterausbildungsdrang der Förster aufzuhalten, da sie wohl wissen, daß nicht nur für sie „Wissen auch Macht" bedeutet. — Wir stehen nach wie vor bezüglich der Ausbildungsfrage auf dem Standpunkte der Delegierten-Versammlung und geben uns der zuversichtlichen Hoffnung hin, daß es unserem energischen Vereinsvorstande gelingt, die Ausbildungsfrage zu einem guten Ende zu führen und Utopien unserer Gegner von bösen Absichten der Förster — zu zerstreuen. Streck.

Rosenfeld (Regbz. Merseburg). Zur letzten Versammlung am 8. August waren bis auf zwei entschuldigte Kollegen alle Mitglieder zugegen. Tagesordnung: 1. Stellungnahme zur Vor- und Ausbildungsfrage. 2. Dienstland. 3. Einziehung des geforderten Nachschusses von 15 ℳ zum Bezirksgruppenbeitrag. Zu 1. Die Ortsgruppe hält fest an den Beschlüssen der Delegierten-Versammlung. Zu 2. Es wird beschlossen, die Bezirksgruppe zu bitten, mit allen Mitteln dahin zu wirken, daß das Dienstland in der bisherigen Größe bei den Stellen belassen bleibt, da in dieser teuern Zeit auf entlegenen Stellen ein eigenes Gespann gehalten werden muß. Freies Verfügungsrecht dem Stelleninhaber über seine Wiesenerzeugnisse zu gewähren, ohne die vorherige Genehmigung zum Verkauf zu erbitten. Bei diesen ungünstigen und teuern Arbeitsverhältnissen würde es vom Stelleninhaber als große Härte angesehen werden, wenn das Wirtschaften durch verschärfte Bestimmungen erschwert wird. Um gefällige Zusendung des Nachschusses von 15 ℳ wird gebeten. Der Vorstand.

Zeitz (Regbz. Merseburg). Versammlung am 28. Juli in der Schneidemühle. Die Mitglieder waren bis auf den erkrankten Schriftführer erschienen. 1. Berichterstattung durch Kollegen Förster über die Bezirksgruppen-Versammlung am 10. Juni in Falkenberg. Es befremdete die Übernahme der hohen Stenogrammkosten der Anwärterbewegung auf die Vereinskasse. 2. Als stellvertretender Vertrauensmann der Oberförsterei Zeitz wurde Kollege Koch gewählt. 3. Die Versammlung hält unbedingt an der Forderung in der Ausbildungsfrage, Obersekundareife und zweitem Forstschuljahr fest. Da es zur Zeit nicht möglich war, den Försterstand in Besoldungsklasse VII zu bringen, so möge der Hauptverein dahin wirken, daß dem älteren Teil der Förster bei Ernennung zum Revierförster die Einreihung in Klasse VII ermöglicht wird. Der Vorstand.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.
Fernsprechanschluß: Amt Eberswalde Nr. 546.

Kurzer unverbindlicher Vorbericht über die Tagungen in Fulda vom 10. bis 12. August 1920.

Da ein ausführlicher Bericht über die Tagungen in Fulda seitens der Vereinsleitung nicht so schnell fertiggestellt werden kann, hat es der Unterzeichnete auf Anregung hin übernommen, hier in Kürze die hauptsächlichsten Vorgänge mitzuteilen, allerdings in rein persönlicher und unverbindlicher Form; auch wird der nur dem Gedächtnis nach niedergeschriebene Bericht nicht in allem auf unbedingte Richtigkeit Anspruch machen können.

Die Fuldaer Tagungen sind in alter Weise vereinsfördernd und sachlich verlaufen. Sie haben von neuem gezeigt, daß die Interessen der Privatforstbeamten am ehesten und nachdrücklichsten gefördert werden durch die jetzige Vereinszusammensetzung, besonders aber in enger gemeinsamer Arbeit mit dem Waldbesitz.

Sämtliche Bezirksgruppen waren vertreten, von den Vorstandsmitgliedern fehlten wenige, und die Mitgliederversammlung war sehr stark, von etwa 170 Teilnehmern, besucht.

In einer Sitzung des engeren Vorstandes am 11. August, an der sämtliche Mitglieder bzw. Stellvertreter teilgenommen haben, wurden die Beschlüsse des engeren Vorstandes der letzten kritischen Monate einer Nachprüfung unterzogen und volle Übereinstimmung über die weitere Haltung der Vereinsleitung erzielt.

In der Tagung des weiteren Vorstandes und den Ausschußsitzungen am 10. und 11. August wurden, wie immer, die Vorbereitungen für die Entschließungen in der Mitgliederversammlung getroffen. Diese wurde am 12. August, vormittags 9 Uhr, durch den Vereinsvorsitzenden, Oberförster Schwabe, eröffnet und ebenso sachlich wie glücklich geleitet.

Die Fuldaer Tagung stand im wesentlichen unter dem Eindruck, daß die bisherigen Schritte zwecks Erreichung befriedigender Gehaltsabmachungen für den Privatförsterstand leider nicht überall zum Ziele geführt haben. Es darf jedoch nicht verkannt werden, daß man im Laufe des letzten Vereinsjahres in dieser Beziehung unzweifelhaft bedeutungsvolle Schritte nach vorwärts getan hat; noch immer fehlt aber die Verbindlichkeit der Abmachungen für den gesamten Waldbesitz, damit ein gleichmäßiger Erfolg und die unbedingt erforderliche Einheitlichkeit für alle Teile Deutschlands. Auf Grund sehr eingehender und schwieriger Verhandlungen die vorläufig zum größten Teil vertraulich sind, darf angenommen werden, daß der auch von den Mitgliedern des Waldbesitzes im Verein für Privatforstbeamte Deutschlands für unumgänglich nötig gehaltene Weg auf bindende Abmachungen im Laufe des nächsten Vereinsjahres zum Ziele führen wird. Jedenfalls ist der Wille, dies zu erreichen, beim Vorstande und bei unseren Mitgliedern des Waldbesitzes unumstößlich vorhanden.

Geklärt wurden die Gehaltsangelegenheiten in der Mitgliederversammlung durch rege Aussprache, in der vor allem auch die Wünsche und Klagen der Beamten nachdrücklich zum Ausdruck gekommen sind. Mehr läßt sich über diesen wichtigsten Punkt der Verhandlungen in kurzen Worten nicht sagen, und es muß die ausführliche stenographische Niederschrift, deren Herausgabe sich hoffentlich nicht zu lange hinauszieht, abgewartet werden.

Der Bericht über die Jahresrechnung des Vereins hat, wie alle Rechnungslegungen unserer Zeit, ein wenig erfreuliches Bild ergeben. Die Höhe sämtlicher Ausgaben ist derart gestiegen, daß die für 1920 neu beschlossenen erhöhten Mitgliederbeiträge nicht mehr ausreichen. Der Beitrag für das Jahr 1921 muß daher von

Digitized by Google

neuem erhöht werden. Auf Antrag des Förster-ausschusses wurde beschlossen, zu erheben:

1. von Försteranwärtern und Forstangestellten jährlich 15 ℳ;
2. von Forstwarten, Förstern, nicht selbständigen Revierförstern, von Anwärtern für die Forstverwaltungslaufbahn und Assistenten jährlich 30 ℳ;
3. von Revierförstern und Forstverwaltern jährlich 45 ℳ;
4. von akademisch gebildeten Beamten vom Oberförster aufwärts jährlich 60 ℳ.

Die Waldbesitzer sollen einen Jahresbeitrag von 75 ℳ oder einen Beitrag auf Lebenszeit von 500 ℳ zahlen. Seitens des Waldbesitzes wurden außerdem größere Zuwendungen besonders für Schulzwecke in Aussicht gestellt.

Da für das Jahr 1920 mit einem Fehlbetrag von 30 000 Mk. gerechnet wird, ist außerdem beschlossen worden, daß jedes Mitglied für 1920 die Hälfte seines bisher gezahlten Jahresbeitrages nachzuzahlen hat, mindestens aber 6 ℳ, dem Selbstkostenpreis für das Jahrbuch des Vereins, das im Mai jedem Mitglied kostenlos zugestellt worden ist.

Über die Forstlehrlingsschule Templin, die Försterprüfungen, die großen forstlichen Lehrgänge und den Stellennachweis wurden die üblichen Berichte erstattet. Überall sind die Erfolge und Fortschritte erfreulich. Die Forstlehrlingsschule schließt leider infolge der großen Teuerung in diesem Jahre auch mit einem Fehlbetrage von 17 000 ℳ ab. Die Summe ist aber bereits in der vorgenannten Fehlsumme enthalten. Durch die allgemeine Teuerung sind auch Pensionspreis und Schulgeld an der Forstlehrlingsschule Templin ganz außerordentlich gestiegen, so daß es gering bemittelten Förstervätern besonders Försterwitwen, die ihre Söhne nach Templin gebracht haben, unendlich schwer fällt, die Kosten hierfür aufzubringen. Um hier helfend einzugreifen, wurde durch Revierförster Nolte, Jädickendorf, angeregt, einen Stipendienfonds ins Leben zu rufen. Der Antrag fand allseitige Zustimmung, und eine daraufhin sofort begonnene Sammlung ergab die stattliche Summe von nahezu 1900 ℳ, wozu ein Waldbesitzer allein 500 ℳ beigesteuert hat. Ein Viertel der Summe dürfte kapitalisiert werden, während drei Viertel stets im laufenden Jahre zur Verteilung gelangen sollen.

Eine Anzahl Änderungen für die Vereinssatzungen, die sich durch fortschreitende Ausdehnung der Vereinsarbeit nötig macht, wurde beschlossen. Ein Antrag der Gruppe Glatz, daß niemand, der im Verein für Privatforstbeamte Deutschlands Mitglied ist, gleichzeitig die Mitgliedschaft des neudeutschen Privatforstbeamtenverein bzw. des deutschen Privatforstbeamtenvereins erwerben darf, wurde als undurchführbar nicht angenommen, trotzdem allerseits seine Berechtigung anerkannt worden ist. Hingegen wurde beschlossen, daß jedes Vereinsmitglied, das ein Vorstandsamt, sei es im Verein selbst, sei es in den Bezirks- oder Ortsgruppen, bekleidet oder in eine Kommission im Hauptverein oder in den Gruppen gewählt wird, sich durch Unterschrift zu verpflichten hat, während seiner Amtsdauer dem genannten Verein oder einem ähnlichen gegensätzlichen Gebilde nicht anzugehören. Die Ämter in unserem Verein sind Vertrauensposten, und dies Vertrauen können nur solche Herren besitzen, von denen sicher ist, daß sie unzweideutig allein die Interessen unseres Vereins wahrnehmen.

Die nötigen Neuwahlen zeitigten folgendes Resultat. Für ein aus dem weiteren Vorstand gestrichenes Vereinsmitglied wurde Förster Machande, Oedendorf, Bez. Hamburg, gewählt, der bisher einen Vertreterposten bekleidete. Für dessen Stellvertretung wird Förster Stracke in Velen in Westfalen ausersehen. Als 4. Beisitzer wird Förster Rathjen in Fh. Ziegelhütte bei Gersfeld, Rhön, in den engeren Vorstand berufen und an seine bisherige Stelle als Stellvertreter Förster Machande in Oedendorf, Bez. Hamburg. Die Waldbesitzer wählen an Stelle des tragisch aus dem Leben geschiedenen Grafen von und zu Westerholt und Gysenberg den Oberpräsidenten a. D. von der Schulenburg, Ramstedt, in den Vorstand, der es gleichzeitig übernommen hat, den neuen Waldbesitzerausschuß zu leiten. Beschlossen wird, daß trotz der sehr beträchtlichen Mehrkosten alle Mitglieder des jetzt achtzehngliedrigen Försterausschusses zu jeder Tagung des weiteren Vorstandes und bei jeder Mitgliederversammlung anwesend sein müssen. Als Ort für die nächste Mitgliederversammlung wird einstimmig Kolberg in Pommern gewählt.

Damit schlossen die Verhandlungen, die, wie zu hoffen steht, in allen Teilen zu Nutz und Frommen des Privatforstbeamtenstandes ausfallen werden.

Am Freitag, dem 13. August, vereinigten sich mehr als 40 Mitglieder des Vereins zu einem Ausflug in die Freiherrlich von Riedeselschen Forsten nach Lauterbach. Der durchaus gelungene, vom Wetter ungemein begünstigte und durch herzliche Gastfreundschaft der Freiherren von Riedesel zu Eisenbach ausgezeichnete Ausflug wurde in alter Frische und Sachkenntnis von Forstrat Eulefeld, Lauterbach, dem ersten unserer noch lebenden Vereinsmitglieder, geführt. Auch darüber wird sobald als möglich ein eigener Bericht erscheinen. Es soll an dieser Stelle nur noch gesagt werden, daß der Waldgang selten harmonisch und anregend verlaufen ist.

Am 13. August abends vereinigten sich alle noch in Fulda Weilenden zu einem Abschiedstrunk. Mit einem hoffnungsvollen Wunsche für das fernere Geschick des deutschen Privatforstbeamtenstandes und einem herzlichen „Auf Wiedersehen 1921 in Kolberg" ging man auseinander.

Mögen die in vieler Beziehung für das weitere Schicksal unseres Vereins entscheidungsvollen Verhandlungen und Beschlüsse zu Fulda das bringen, was die deutsche Privatforstbeamtenschaft und die Waldbesitzer von ihnen erhoffen; eine Erhärtung des alterprobten Vertrauensverhältnisses zwischen Beamten und Brotherren im deutschen Walde, unter Zubilligung des für die schweren Lebensbedingungen heutiger Tage unbedingt nötigen Einkommens. Geschieht das, so bleibt das Fundament des in seinem achtzehnten Lebensjahr stehenden Vereins für Privatforstbeamte für alle Zeiten gesichert.

Neudamm, den 16. August 1920.

Oekonomierat Grundmann.

Bezirksgruppe Ost- und Westpreußen (I).

Bericht über die 13. Bezirksversammlung am 10. und 11. Juni 1920 in Gerdauen.

Die Versammlung war von 55 Mitgliedern darunter 5 Waldbesitzern besucht. Der Vorsitzende eröffnete um 2 Uhr mit der Begrüßung der Teil-

Hosted by Google

nehmer. Unter Punkt 1, Geschäftliche Mitteilungen, berichtete der Vorsitzende, daß die Unterbringung von Forstlehrlingen auf Schwierigkeiten stößt und sich nur wenige der Herren Revierverwalter bereit erklärt haben, Forstlehrlinge auszubilden. Bis heute sind drei Forstlehrlinge angenommen.

Ein kleiner forstlicher Lehrgang soll stattfinden, wenn sich mindestens 10 Teilnehmer melden. Die Försterprüfung für Ostpreußen ist gesichert und findet im September in Quittainen statt. Eine Forstgehilfenprüfung findet statt, wenn sich mindestens 6 Prüflinge melden. Ueber die Vorstandssitzung vom 4. Mai berichtete Oberförster Piper, Schlobitten. Nach Verlesung der Denkschrift des Vereinsvorsitzenden teilte er mit, daß der Beschluß gefaßt wurde, den Verein in seiner alten Form zu erhalten, und schloß seinen Bericht mit einem Hoch auf den Verein. Die Bildung von Ortsgruppen wurde beschlossen. An Stelle des Vorsitzenden, Frhr. v. Riedesel welcher am 1. Juli die Provinz verläßt wurde Oberförster Schlicht, Forsthaus Damerau b. Gerdauen, und als Stellvertreter Oberförster Piper, Schlobitten gewählt. In den Arbeitsausschuß wurde als Waldbesitzer Graf Dohna, Willkühnen gewählt. Da sich die Notwendigkeit eines Schriftführers für die Bezirksgruppe herausstellte, wurde beschlossen, diesen sofort zu wählen. Gewählt wurde Förster Nehrke, Forsthaus Damerau b. Gerdauen. Sämtliche Herren nahmen die Wahl an. Als Vertreter der Bezirksgruppe für die Mitgliederversammlung in Fulda wurde der neue Vorsitzende, Oberförster Schlicht, Forsthaus Damerau gewählt. Der Vorsitzende Freiherr Riedesel, der den Vorsitz bis zum Schluß der Versammlung führte, sprach Oberförster Schlicht den Dank der Teilnehmer für die Vorbereitungen zur Versammlung und den Waldausflug aus. Oberförster Schlicht dankte dem scheidenden Vorsitzenden im Namen der Bezirksgruppe für sein segensreiches Wirken zum Wohle des Privatforstbeamtenstandes und der Wälder Ostpreußens. Die Sitzung wurde um 5 Uhr von dem Vorsitzenden geschlossen. Kurz nach sieben Uhr fand ein gemeinschaftliches Abendessen statt, das die Teilnehmer noch lange gemütlich zusammenhielt. Am 11. Juni fand ein Revierausflug in die herrschaftliche Oberförsterei Schloß-Gerdauen statt.

Forsthaus Damerau, den 17. Juni 1920.

Der Vorsitzende: Schlicht, Oberförster.

Der Schriftführer: Nehrke, Förster.

Bezirksgruppe der Provinz Sachsen, Braunschweig und Anhalt (XVI).

Bericht über die Versammlung am 14. Juni 1920 in Magdeburg.

Um 10 Uhr vormittags eröffnete mit einer Begrüßung an die zahlreich erschienenen Kollegen im Lokal „Kaiserhalle" der Vorsitzende der Bezirksgruppe, Revierförster Wegener, Schlagenthin, die Versammlung. Zu Punkt 1 der Tagesordnung wurde zur Gestaltung des Vereins Stellung genommen. Die Versammlung nahm Kenntnis von der Denkschrift des Vorsitzenden des Vereins für Privatforstbeamte betr. die vom Hauptgeschäftsführer Pusch angeregte Stellung des Vereins auf gewerkschaftlicher Grundlage. Der stenographische Bericht über die Sitzung des erweiterten Vorstandes vom 4. Mai wird inzwischen den Mitgliedern sämtlich zugegangen sein. Die Versammlung war sich darin einig, daß das Fortbestehen des Vereins in der alten Gestaltung die weitaus beste Form ist und lehnt daher eine gewerkschaftliche Stellung ab. Sie erwartet aber von den Herren Waldbesitzern, daß diese ihre in der jetzigen politisch- und wirtschaftlich-sorgenvollen Zeit arbeitenden Beamten so stellen, daß sie auch die Lebensbedingungen erhalten, die der jetzt so schwere Stand erfordert. Der zweite Punkt der Tagesordnung brachte die Gehaltsfrage. Die Mitglieder resp. Teilnehmer der Versammlung waren angenehm überrascht, als Herr Oberförster Dr. Zentgraf als Vertreter des Waldbesitzes die Mitteilung machte, daß die Tarifsätze vom 6. Dezember 1920 bereits vom Waldbesitzerverband mit Wirkung vom 1. Juli 1920 erhöht wurden. Für die Dauer der Gültigkeit des Gehaltsabkommens vom Dezember 1919 haben demnach vom 1. Juli ab folgende Teuerungszulagen Gültigkeit:

	Teuerungszulage beträgt seither %	Teuerungszulage beträgt ab 1. 7. 1920 %	Infolgedessen erhöht sich das Gesamtgehalt jetzt auf ℳ	Gesamtgehalt pro Monat ab 1. 7. 1920 beträgt
1. Für Forstbeamte (Waldwärter) ohne forstliche Vorbildung, verheiratet	25	200	3600,—	300,— ℳ
2. Für verheiratete Hilfsförster oder Forstaufseher	50	150	3900,—	325,— ℳ
3. Für Förster	50	110	4400,—	366,67 ℳ
4. Für leitende Beamte (Revierförster, Forstverwalter), laut Gruppe IV der Vereinbarungen vom 6. Dezember 1919	50	100	5280,—	440,— ℳ
5. Unverheiratete Beamte, a) Barbezüge . . .	25	50	1440,—	120,— ℳ
wenn freie Station nicht gewährt werden kann, so ist der Wert der Naturalbezüge von 1600 ℳ auf			2400,—	zu erhöhen.

Wenn auch die Mitglieder über die uns gebrachte Besserstellung in der Besoldung ein Zeichen der Anerkennung ihrer Tätigkeit und Forderungen von seiten der Waldbesitzer erblicken, so muß doch darauf hingewiesen werden, daß die jetzigen Gehälter im Verhältnis der Staats- und Kommunalforstbeamten sich in bescheidenster Höhe halten. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die meisten Privatforstbeamten eine weitaus verantwortungsvollere Stelle haben als die staatlichen und kommunalen Forstbeamten, deren Dienst durch besondere Vorrechte (Waffengebrauch pp.), wesentlich erleichtert wird. Vorgeschlagen wird, den unverheirateten Forstbeamten, die sich noch in Wechselstellungen befinden, jährlich wenigstens eine Dienstbekleidung zu geben, die bei entsprechender Dauer des Dienstverhältnisses in das Eigentum des Beamten übergeht. Die Ver-

Hosted by Google

sammlung dankt den Herren Waldbesitzern für ihr Entgegenkommen und wird in strengster Pflichterfüllung den Dank erbringen. Die Versammlung gibt der Erwartung Ausdruck, daß die noch im Wege der Verhandlung sich befindlichen Abschlüsse über Unfall- und Pensionszahlung recht bald zu einem für beide Teile günstigen Ergebnis gelangen mögen.

Punkt 3. Der Vortrag des Kollegen Wachner über Waldbrände fand ungeteilten Beifall und rege Aussprache. Punkt 4. Als nächster Versammlungsort wurde Neuhaldensleben vorgeschlagen. Zeit wird noch bekanntgegeben. Zuletzt wurde noch aus der Versammlung der Antrag gestellt, daß die von den Beamten erlegten Bälge des Raubzeuges diesen, wie es schon in vielen Fällen geschieht, überlassen werden mögen. Mit Dank für das zahlreiche Erscheinen schloß der Vorsitzende mit einem „auf Wiedersehen in Neuhaldensleben"! die Versammlung.

Briest, 17. Juli 1920.

Haase, Revierförster.

Ortsgruppe Belzig.

Zu einer am 20. Juni im Hotel Paul, Wiesenburg (Mark) einberufenen Versammlung waren 21 Mitglieder erschienen, wovon 1 Waldbesitzer und 8 Kollegen neu aufgenommen wurden. Nach Eröffnung der Versammlung begrüßte der Vorsitzende die Erschienenen und dankte Herrn Graf Alexander von Fürstenstein, Wiesenburg, für seine Anwesenheit. Zu Punkt 1 der Tagesordnung: über die Bezirksgruppen-Versammlung Tegel erstattete Kollege Reiß, Hagelberg, eingehend Bericht. Zu Punkt 2: Gehaltsregelung. Förster Reiß trat dafür ein, das Einkommen der Privatforstbeamten dem der Staatsforstbeamten gleichzustellen, und führte aus, daß auf der Bezirksgruppen-Versammlung in Tegel jüngere Kollegen einen eventuellen Anschluß an den Arbeiterverband ankündigten. Derartig übereilte Vorhaben konnte die Versammlung nicht gutheißen. Nachdem über diesen Punkt eine lebhafte Debatte eingesetzt hatte, schlug der Vorsitzende vor, keine bestimmten Gehaltssätze aufzustellen, sondern in den Ausschuß Kollegen zu wählen, die in der Lage seien, die Wünsche des Standes so klarzulegen, daß ein Tarif zustande kommt, der den Beamtenstand voll und ganz befriedigt. Es läge somit augenblicklich kein Grund vor, in anderer Weise vorzugehen und das zu erreichen, was den Privatforstbeamten zusteht. Vorstehenden Ausführungen schloß sich die Mehrzahl der Versammelten an. Zur Kenntnis wurde genommen, daß Kollege Reiß, Hagelberg, in den Ausschuß für Aufstellung der Gehaltsmindestsätze, und Kollege Ziehm, Lübnitz, in den Schlichtungs-Ausschuß von der Bezirksgruppe gewählt sind. Zu Punkt 3: Verschiedenes. Förster Kruhl, Glashütte b. Wiesenburg (Mark) wurde einstimmig als Delegierter zur Mitglieder-Versammlung in Fulda gewählt. Die nächste Ortsgruppen-Versammlung findet am 14. Juli, nachmittags 2½ Uhr, in Belzig statt. Die Vereinsbeiträge der Mitglieder werden in Zukunft der Portoersparnisse halber geschlossen von dem Kassenführer der Kassenstelle in Neudamm übersandt. Nach der Versammlung vereinte die Mitglieder ein gemütliches Beisammensein.

Der Vorsitzende: Breuer, Revierverwalter. Der Schriftführer: Nielsen, Förster

Ortsgruppe Neumark-Nordost.

Am Sonntag, dem 5. September, findet in Friedeberg i. d. Neumark im Gasthause Deutsches Haus eine Mitgliederversammlung nachmittags 2 Uhr statt, zu der die Mitglieder der Ortsgruppe, Freunde und Gönner unseres Vereins eingeladen werden.

Tankow Nm., den 13. August 1920.

Der Vorsitzende: Schneider, Oberförster.

Verein preußischer Kommunal-Forstbeamten.

Gründung einer Ortsgruppe Thüringen-Eichsfeld.

Am Montag, dem 16. August, von nachmittags 2 Uhr ab, findet eine Versammlung der preußischen Kommunalforstbeamten in Leimfelde, Gasthof zur Insel statt. Die Mitglieder werden dringend ersucht, vollzählig zu erscheinen. Tagesordnung: 1. Gründung einer Ortsgruppe Thüringen-Eichsfeld. 2. Besprechung über die letzten Versammlungen in Halle und Potsdam. 3. Verschiedenes. J. Wilhelm, Hegemeister.

An sämtliche Kommunal-Forstanwärter des Regierungsbezirks Wiesbaden.

Kollegen! Nachdem ich am 17. Juli in den Vorstand der Bezirksgruppe Wiesbaden gewählt worden bin, fühle ich mich verpflichtet, meine freie Zeit im Vereinsinteresse zu verwenden, und bitte ich alle Kollegen auch mithelfen zu wollen. In erster Linie habe ich vor, die in Limburg so viel besprochene Anwärterliste aufzustellen. Ich fordere daher alle Gemeinde-Forstanwärter auf, eine Abschrift ihrer Annahme-Verfügung zur Lehre (nicht zur Vorlehre) umgehend, bis 15. September 1920, an mich einzusenden. Es ist anzugeben, wann die Lehre beendet war. Die bei mir eingehenden Abschriften werden dann nach dem 15. September durch die Bezirksgruppe der Regierung in Wiesbaden mit der Bitte zur Prüfung vorgelegt.

Kollegen, die eine Annahme-Verfügung nicht besitzen, wollen den Tag Ihres Eintritts in die Lehre, sowie Lehrherr, Oberförsterei, Dauer der Lehrzeit usw. angeben. Ferner muß aus den Mitteilungen hervorgehen, wer von den Kollegen unter Vorbehalt in die Lehre aufgenommen wurde. Lehrlinge werden vor Beendigung ihrer Lehrzeit in die Anwärterliste nicht aufgenommen. Der Verein wird bestrebt sein, darauf hinzuwirken, daß Vertretungen im allgemeinen dem Dienstalter nach an Forstgehilfen übertragen werden. Kollegen, die dem Verein noch fern stehen, werden in eigenem Interesse gut tun, ihren Beitritt sofort zu vollziehen.

Sonnenberg bei Wiesbaden, 6. August 1920.

Helfrich, Forstgehilfe.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Die Neuregelung der Wirtschaftsländereien. 647. — Diensteinkommen der unmittelbaren Staatsbeamten Preußens und ihre Versorgungsansprüche. (Schluß.) 648. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 653. — Kleinere Mitteilungen: Allgemeines. 664. Forstwirtschaft. 657. Waldbrände. 657. Brief- und Fragekasten. 658. — Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten. 659. — Nachrichten des Vereins Preußischer Staatsförster. 660. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. 664. — Verein preußischer Kommunal-Forstbeamten. 667.

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Hosted by Google

Familien-Nachrichten

Horst

Die glückliche Geburt eines gesunden (2067

Stammhalters

zeigen hocherfreut an

Stadtförster **Willi Stoll** u. Frau **Lina**, geb. **Hermann.**

Biedenkopf a. Lahn.

Hans-Horst

Die glückliche Geburt eines kräftigen (2071

Stammhalters

zeigen hocherfreut an

Förster **Wilhelm Dettke** und Frau **Alma**, geb. **Seyfried.**

Forsthaus Hänchen, Post Kesselsdorf, Kreis Löwenberg, den 7. August 1920.

Die glückliche Geburt eines

Stammhalters

zeigen an (2053

Adolf Kreutzer und Frau **Marissa**, geb. **von Sander.**

Forsth. Bärenberg b. Argenau, Niedzwiadki, Gniewkowo (Polen), den 4. August 1920.

Rudolf Günther

Die glückliche Geburt ihres

2. Jungen

zeigen hocherfreut an (2025

Förster o. R. **Bernhard Blaffert u. Frau Frieda**, geb. **Stief.**

Erbstorf bei Lüneburg, den 19. Juli 1920.

Manfred

Die glückliche Geburt eines gesunden

Stammhalters

zeigen hocherfreut an

Hilfsförster **Alfred Schmaer u. Frau Hedel**, geb. **Rupprecht.**

Waldkretscham, Post Wirschkowitz, Kr. Militsch.

Edith

Die glückliche Geburt eines gesunden (2073

Töchterchens

zeigen hocherfreut an

Staatlicher Förster **Konrad Lohr** und Frau **Henny**, geb. **Birkenfeld.**

Lage b. Nieste, Hann., 12. 8. 20.

Ihre am 21. August d. J. in Cassel vollzogene Vermählung geben bekannt:

Staatlicher Hilfsförster

Hans Krämer u. Frau Liesel,

geb. **Kleinhans.**

Marjoß, Kreis Schlüchtern, Bez. Cassel. (2038

Für die Glückwünsche zu unserer am 27. Juli stattgefundenen Vermählung zu Pazförde (Sachsen) sagen wir unsern (2037

herzlichsten Dank.

Staatlicher Hilfsförster **Bruno Miedke und Frau Helene**, geb. Thalmann.

Warnow in Pomm., August 1920.

Die Verlobung ihrer Tochter **Elfriede** mit dem Staatl. Hilfsförster Herrn **Walter Ziemann** beehren sich anzuzeigen (2063

Staatlicher Hegemeister **H. Scharnow und Frau.**

Forsthaus Bärenbruch, Post Modderwiese Nm., im August 1920.

Elfriede Scharnow
Walter Ziemann

Verlobte.

Forsthaus Bärenbruch. Modderwiese.

Die Verlobung unserer einzigen Tochter **Cläre** mit dem Städt. Hilfsförster Herrn **Bruno Kalkofen** beehren wir uns ergebenst anzuzeigen.

Carl Bernau und Frau Clara, geb. Scharfenorth.

Beelitz i. Mark, im August 1920. (2035

Cläre Bernau
Bruno Kalkofen

Verlobte.

Beelitz i. Mark
Beelitz-Friedrichshof
August 1920.

Die Vermählung ihrer einzigen Tochter **Aenne** mit dem Reichsbankbeamten Herrn **Robert Thomas, Berlin,** geben bekannt (2070

Staatlicher Hegemeister **Adolf Herpel** u. Frau **Frieda**, geb. **Schwalm.**

Robert Thomas
Aenne Thomas

geb. **Herpel**

Vermählte.

Forsthaus Lützel, Kreis Gelnhausen, August 1920.

Am 31. Juli 1920 entschlief nach schwerem Leiden (2076

Herr Staatlicher Forstmeister

Richard Achterberg-Schloppe

im Alter von 61 Jahren.

Geachtet und beliebt bei Vorgesetzten und Untergebenen, hat er selbst noch während seiner schweren Erkrankung mit Aufopferung seinen Dienst versehen, wie überhaupt sein Fleiß und seine Gewissenhaftigkeit im Dienst vorbildlich waren.

Wir werden sein Andenken hoch in Ehren halten.

Die Beamten der Oberförsterei Schloppe.

Nachruf.

Am Mittwoch, dem 4. August, verschied zu Saßmannshausen der (2082

Fürstlich Wittgensteinsche Forstmeister

Herr E. Klingender,

Ritter des Eisernen Kreuzes von 1870/71 und mehrerer anderer Orden.

Trauernd stehen wir am Sarge eines deutschen Mannes von echtem Schrot und Korn. Vorbildlich auf allen Gebieten des Dienstes, war er uns stets ein herzensguter, wohlwollender und gerechter Vorgesetzter, dessen Andenken wir alle Zeit hoch in Ehren halten werden.

Die Forstbeamten der Oberförsterei Feudingen.
Im Auftrage: **Eggert.**

Nachruf.

Am 28. Juli entschlief nach schwerem Leiden im Krankenhause zu Fulda im 64. Lebensjahre (2066

Herr Christian Biedermann,

Gutsherrlicher Forstmeister in Schackau.

Ein aufrechter deutscher Mann ist mit ihm geschieden, der seine Treue in 36 Jahren vorbildlichster Pflichterfüllung bewährt hat. Untrennbar wird sein Name mit dem Revier, dem sein Leben und Wirken gehörte, verbunden bleiben.

Schloss Guttenberg, den 1. August 1920.
Enoch Frhr. zu Guttenberg.

Würzburg, den 1. August 1920.
In Vertretung der Freiherren von Zobel und des Grafen Sickingen:
Henn.

Nachruf.

Am 8. August d. J. entschlief nach kurzem Krankenlager der

Gräfliche Revierförster

Wilhelm Beckmann

zu **Forsthaus Zerbelin** im 70. Lebensjahre nach eben vollendetem 50jährigen Dienstjubiläum. (2047

Als Beamter von größter Pflichttreue und stets sich gleichbleibender Diensteifrigkeit, als Mensch von vornehmster, unwandelbarer Gesinnung und steter Hilfsbereitschaft, verlieren wir alle in ihm einen schwer zu ersetzenden Vorgesetzten. Einen grünen Bruch legen wir auf sein Grab, im Herzen bewahren wir ihm ein ehrendes Gedenken.

Die Beamten der Gräflich von Arnim-Gollmitz'schen Forstverwaltung Zerbelin.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Preussischer Staatsförster, des Vereins „Waldheil", des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Preussischer Kommunal-Forstbeamten, des Vereins mittlerer Staatsforstbeamten Sachsens, des Vereins Mecklenburg-Schweriner Staatsförster, des Vereins Thüringer Staatsförster, des Vereins staatlicher Förster Sachsen-Meiningens, des Vereins Schwarzburg-Rudolstädter Forstschutzbeamten, des Vereins der mittleren Staatsforstbeamten des Freistaates Sachsen-Altenburg, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, des Schaumburg-Lippeschen Försterovereins, des Vereins Fürstlich Hohenzollernscher Förster.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **10,50 Mk.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1920, fünfter Nachtrag), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und das alte Österreich-Ungarn **13,50 Mk.**, im Weltpostverein **16 Mk.** Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **80 Pf.** abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres.

Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 35. Neudamm, den 29. August 1920. 35. Band.

Wie ich mir die „Deutsche Forst-Zeitung" wünsche!

Von Förster o. R. **Schröder**, Mallinghausen, Post Schwaförden.

In meinem in Nr. 23 des laufenden Bandes auf Seite 417—419 erschienenen Artikel „Organisationsfragen und Organisationsfehler" hatte ich erwähnt, es sei erwünscht, wenn wir einmal die Frage des Ausbaues unserer Vereinspresse erörterten. Im nachstehenden sei mir gestattet, meine Ansicht zu dieser Frage zu geben. Bei der Wichtigkeit der Frage für das Vereinsleben, kann es nur erwünscht sein, wenn größte Freimütigkeit waltet.

Die Ansprüche, die heute bei dem hohen Stande unserer deutschen Presse an eine Vereinszeitung gestellt werden, sind mannigfaltig und groß. Als wichtigste Punkte des redaktionellen Teils werden zu gelten haben, erstens die Verbreitung guter Fachartikel anregenden Inhalts und zweitens die Vertretung der Standesinteressen und der Standesforderungen. Beides Punkte von außerordentlicher Wichtigkeit für den Stand, über deren Reihenfolge zueinander Meinungsverschiedenheiten bestehen, die meiner Auffassung nach der Grund sind für eine verschiedene Einschätzung unserer Vereinszeitung bei ihren Lesern. Während ein Teil der Leser neben der Vertretung der Standesinteressen gute Fachartikel erwartet, meint ein anderer Leserkreis, ein Vereinsorgan sei nur dazu da, die Standesinteressen in energischer Weise zu vertreten. Die Werteinschätzung ist hierbei meist um so größer, je mehr sich das Blatt mit „energisch" genannten Ausdrücken gegen die bestehenden Verhältnisse besonders gegen die Regierung wendet.

Ich bekenne, entschiedener Anhänger der erstgenannten Meinung zu sein, und will dies begründen. So sehr ich den außerordentlichen Wert einer guten Vertretung der Standesforderungen anerkenne, so tief durchdrungen bin ich von der Überzeugung, daß eine nachhaltigere Wirkung für das Fortkommen eines Standes in der Anerkennung seiner Leistungen und seines Könnens liegt. Beides spiegelt sich aber in den Fachartikeln aus Standeskreisen, und gerade hier ist dem Verein die Möglichkeit gegeben, durch vorausschauende Arbeit für das Vorankommen des Standes in den kritischen Zeiten einer Besoldungsreform die Wege vorbereitend zu bahnen.

Ich kann mir nichts öderes denken als ein Vereinsleben, dessen Organ nur in der Herausstreichung der Rechte eines Standes seinen Wert sucht und dessen Leserkreis beim Erscheinen einer neuen Nummer diese zunächst durchblättert nach einem Artikel, in welchem neue Forderungen mit energischen Ausdrücken erhoben werden.

Dieser Stand gäbe ein deutliches Bild, daß ihm seine materiellen Interessen schlechthin über alles gehen. Für direkt bedauernswert halte ich den Vorstand eines solchen Vereins, er schöpft „ins lecke Faß der Danaiden" und hat immer neue Forderungen zu vertreten, ohne daß die Mitglieder sich bemühen, ihren Pflichtenkreis zu erweitern und ihre Leistungen zu erhöhen und von diesem Bestreben in der Öffentlichkeit Kenntnis geben. Denn den Rechten eines Standes gehen doch Pflichten voraus, und in dem Grade, wie der Stand diese seinem Brotgeber gegenüber erfüllt, und in dem Werte dieser Leistungen kann doch nur die innere Berechtigung zu Mehrforderungen liegen. Dies wird, namentlich wenn in kritischen Zeiten die Wogen hoch gehen, zu oft verkannt.

Es ist, wie gesagt, von bleibenderem Wert, wenn man aus den Leistungen eines Standes, die sich meist in seinen schriftlichen Niederlegungen spiegeln, schon vorher den Eindruck hat „die Leute können was"!

In der Verschiedenheit der Meinungen hierüber liegt zweifellos auch der Zwiespalt in der

Hosted by Google

Wertschätzung unseres Vereinsorganes, der „Deutschen Forst-Zeitung".

Wie hat nun unsere Vereinszeitung die billigerweise an sie zu stellenden Forderungen erfüllt? Ich meine, es ist Ehrenpflicht des Standes, die guten sachlichen Leistungen anzuerkennen.

Wenn ich, nur um ein Beispiel aus letzter Zeit anzuführen — die ja allerdings unter großem Raummangel für Fachartikel wegen der Papiernot und der Besoldungsreform litt —, an die mustergültige Arbeit über den Forstetat Preußens erinnere und in der „Forstlichen Rundschau" an die Besprechung des Kieferndauerwald-Artikels, der in ganz ausgezeichneter Weise in gedrängter Kürze alles Wesentliche jener Arbeit brachte, die, wie ich glaube, von einschneidenden Folgen für unsere Wälder sein kann.

Aber ich muß gestehen, trotzdem genügt mir dies nicht. Ich möchte — selbstverständlich neben der „Forstlichen Rundschau" — erweiterten Raum für Fachartikel haben und diesen auch für kritische Zeiten, wie die Besoldungsreform, sichergestellt wissen. Weshalb, will ich in dem Nachfolgenden begründen.

Wir sind Betriebsbeamte geworden, das wesentlichste Ziel des Vereins muß sein, die Mitglieder in ihrem Können in diese Berufsstellung hineinwachsen zu lassen. Und hierzu ist der gegebene Weg die anregende Tätigkeit der Kollegen in Fachartikeln, die, gemeinverständlich verfaßt und aus der Praxis für die Praxis geschrieben, wir durch Zwangsabonnement den Mitgliedern auf den Schreibtisch legen. Die dort gegebenen Anregungen werden reiche Früchte tragen, zu Nutzen des Waldes und dadurch zu Nutzen des Standes. Man nimmt die Gedanken solcher Arbeiten mit hinaus auf seine Reviergänge, durcharbeitet sie im Gedächtnisse, prüft und bewertet sie und paßt sie den örtlichen Verhältnissen seines Reviers an. Wir werden dadurch eine Interessenszunahme an forstlichen Dingen zu buchen haben, die für den Betriebsdienst verlangt werden muß. Und hierauf Wert zu legen haben wir meines Erachtens nötig. Wir sind durch die bisherige Ausbildung, durch die meist langjährigen Militärdienstjahre gerade in dem Alter in dem andere für ihre Fortbildung am meisten tun konnten, weiter durch eine höhere Einschätzung der bürokratischen Leistungen der Außenbeamten gegenüber den allerdings zunächst weniger auffallenden seines Außendienstes, die z. B. eine saubere Schreibarbeit höher einschätzte wie die peinlichste Ausführung der schwierigsten Durchforstung, wie dies fraglos oft in der Verwaltung bestand, der Praxis des Außendienstes nicht so innig verbunden, wie wir dies müßten.

Gelangen wir aber zu einem regen Meinungsaustausch über forstliche Dinge in unserer Vereinszeitung, so kann der Wald und der Stand nur gewinnen.

Dabei steht gerade jetzt zu erwarten, daß, durch die höheren Erträge veranlaßt, sich auch ein kleiner Waldbesitzer, wie wir dies hier im Westen oft in den Bauerhöfen sehen, sich die Forst-Zeitung zur Beratung in forstlichen Dingen hält. Hierdurch gelangt aber die Kenntnis unserer Ziele und Wünsche in Standesfragen gleichzeitig mit in weite Kreise der Bevölkerung, was im eigensten Interesse nur erwünscht sein kann. Der Oberförstervereine wußte wahrscheinlich gerade diesen Umstand zu schätzen, als er sich den „Holzmarkt" als Vereinsorgan erkor. Denn ein Beamtenstand, der sich durch sein Können, seine gute dienstliche wie außerdienstliche Führung der öffentlichen Wertschätzung erfreut, wird immer leichter vorankommen. Dies kann nicht geschehen durch einseitige Rufe nach Besserung der Besoldung, sondern vor allem durch Steigerung der Leistungen und des Könnens im Dienste.

Man mag mir entgegnen, zu alledem seien Lehrbücher von forstlichen Leuchten geschrieben besser geeignet. Ich bestreite dies. Es handelt sich hier um Fortbildung und um ein Aufdemlaufendenhalten der Allgemeinheit des Standes. Seien wir doch ehrlich — wieviel nehmen denn durchschnittlich im vorgeschrittenen Alter noch ein Lehrbuch in die Hand oder kaufen sich so ein neu erschienenes Buch? Man wird mir ferner entgegnen, dazu haben wir ja jetzt die auf Staatskosten in den Oberförstereien gehaltenen forstlich wissenschaftlichen Zeitschriften, die laut Verfügung umlaufen. So sehr ich diese Bildungsgelegenheiten begrüße, so wird jedoch die Praxis ergeben, daß der Umlauf seine Schwierigkeiten haben wird. Es wird nicht immer möglich sein, bei einer Beschränkung der Lesezeit, die sich doch unumgänglich als notwendig erweisen wird, den Inhalt mit der erforderlichen Zeit und Muße zu studieren, ganz abgesehen von anderen Schwierigkeiten, die sich ergeben werden.

Doch zurück zu meinem Vorschlag. Ich habe noch einen andern Zweck.

Es wird der Tag kommen, an dem auch der Preußischen Staatsforstverwaltung ein Organisator beschieden ist, auf den wir warten, wie die Kinder auf den heiligen Christ. Sorgen wir beizeiten dafür, daß er einen Försterstand vorfindet, von dessen Leistungsfähigkeit und sachlichem Können er überzeugt ist. Ich bin mir ganz sicher, daß dem Oberförster, wie dem Förster — ohne eine Systemänderung — ein bedeutend erweiterter Wirkungskreis wird zugeschoben werden müssen; das werden die Staatsfinanzen und die ganze Entwicklung gebieterisch verlangen. Man sehe sich einmal um in anderen Verwaltungen des Staates, z. B. auf einem Landratsamte. Es ist da ja gar kein Vergleich mehr gegen früher. Es steht bei mir ganz fest, wollen Oberförster wie Förster ihre jetzige Stellung und ihr Ansehen behalten, so muß der Wirkungskreis beider erweitert werden. Auch ein Verschieben der Stellung zu Gunsten des einen Standes auf Kosten des anderen kann darin nichts ändern. Und gerade weil unsere Forsten im Staatshaushalt das Rückgrat geworden sind, wird diese

Hosted by Google

Frage von ganz außerordentlicher Bedeutung werden. Zu solchem Reformwerk, das heute auch von demokratischem Geist durchdrungen sein muß, wird der Reformator, will er ganze Arbeit machen, auch die Bausteine, die ihm aus den Reihen der Betriebsbeamten entgegengetragen werden, gern gebrauchen und verwenden müssen.

Ein anderer Zweck, den ich mit einem Ausbau unserer Vereinszeitung erreichen möchte, ist ein Schutz gegen das sogenannte Verbauern.

Man wird mir Recht geben, daß die Gefahr des geistigen Einrostens für uns bedenklich groß ist. Wer nicht die Triebkraft besitzt, sich auf dem Laufenden zu halten und sein Gehirn auch mal an nicht alltäglichen Dingen zu versuchen, verfällt ihr unerbittlich. Auch diesem Umstand möchte ich vorbeugen. Unsere Vereinszeitung hat als Standesorgan die Vertretung von mehr als einem Dutzend Förstervereinen Deutschlands. Gelingt es uns, den Gedanken der fleißigen Mitarbeit in alle Kreise zu tragen, so kann reiche Anregung daraus erblühen, um so mehr, als doch unzweifelhaft Kommunal- und Privatförster oft eine viel weiterreichende Tätigkeit haben, als die Staatsforstbeamten.

Ich bin mir dabei bewußt, daß mein Vorschlag nicht restlos alle Pläne verwirklichen kann, aber es ist doch der erste Schritt auf dem uns nötigen Wege. Der zweite Schritt müßte vielleicht sein, dem Verein eine Bibliothek guter forstlicher Bücher anzugliedern, die es jedem gegen eine Lesegebühr von einigen Groschen zur Deckung der Unkosten ermöglicht, sich Kenntnis vom Inhalt aller bedeutenderen forstlichen Werke zu verschaffen, die ihm für die eigene Anschaffung zu teuer sind. Wir brauchen auch dies Hilfsmittel, um unserm Nachwuchs die Auswirkung des schönen Wortes „Freie Bahn dem Tüchtigen" zu ermöglichen. Mein Ideal wäre es, wenn wir außerdem noch heute in der Lage wären, für billiges Geld neben unserer „Forst-Zeitung" eine gute landwirtschaftliche und eine gute Jagdzeitung lesen zu können. Eine landwirtschaftliche Zeitung der Pachtländereien wegen und weil in den letzten Jahrzehnten die Landwirtschaft die Forstwirtschaft so erheblich überholt hat, daß wir manches daraus lernen könnten. Doch das sind Zukunftspläne, die mich vielleicht zu weit führen, auch würde man diesen letzten Plan wohl kaum im Zwangsabonnement verwirklichen können, aber es ließe sich durch ein Sammelabonnement eine wesentliche Verbilligung im Bezug erreichen.

Sicher ist, daß auf dem geschilderten Gebiete der Verein durch vorausschauende Arbeit dem Stand erheblich nutzen kann. „Bildung macht frei!" Dies alte Wort las ich zuletzt und am eindringlichsten vor einer deutschen Schule in Siebenbürgen. Beherzigen wir es bei unseren Standesbestrebungen, so wird es sich auch an uns bewahrheiten.

Wir stehen an der Schwelle einer neuen Zeit, die hoffentlich eine Blütezeit deutscher Forstwirtschaft werden wird. Möge es uns gelingen, durch vorausschauende Arbeit den deutschen Försterstand auf die Höhe von Bildung und Ansehen zu bringen, auf die er seiner Wichtigkeit nach Anspruch hat. Hierzu kann eine Erhöhung des Interesses durch rege schriftliche Betätigung in Fachartikeln und eine Unterbreitung durch Zwangsabonnement an alle Vereinsmitglieder nur nützlich sein. Hindernisse, die früher bestanden, wo man — als Abklatsch der militärischen Disziplin — nicht gern eine Beleuchtung der Verhältnisse in den Staatsforsten sah, sind gefallen. Jeder hat ein Recht auf freie Meinung, wertvoll wird diese, wenn sie unter strenger Wahrung des Sachlichen in öffentlichem Meinungsaustausch gebildet wird. Kritik soll dabei geübt werden, wo sie am Platze ist, denn die Zeiten kritikloser Hinnahme alles Gebotenen sind hoffentlich für immer vorbei. Ich bemerke dabei aber ausdrücklich, daß jede Kritik streng sachlich sein muß, jemand nützt einer Sache meist nur wenig, wenn er sie eben mit einer Schale voll Spott übergießt, ohne sachlich besseres bieten zu können.

Vielleicht steht allen diesen Plänen heute noch die Teuerung und die Papiernot hindernd im Wege, aber wir haben dadurch Zeit zur Besprechung, können Beschlüsse fassen und in die Vorarbeiten eintreten. Und kommt dann der Tag, an dem die Papier- und Wirtschaftsnot sich lindert und die hohen Preise sich mäßigen, so ist der Zeitpunkt da. Hoffentlich kommt er bald.

Ich bitte deshalb, an die Erwägung meiner Vorschläge zu gehen, von denen ich Nützliches erwarte in sinngemäßer Anlehnung an das Faustwort Goethes:

„Solch ein Gewimmel möcht ich seh'n,
Mit freiem Volk auf freiem Boden steh'n."

Beaufsichtigung der bisher zu Hausvermögen, Familienfideikommissen, Erbstammgütern und Lehen gehörigen Waldungen.

Das preußische Gesetz über die Aufhebung der Standesvorrechte des Adels und die Auflösung der Hausvermögen vom 23. Juni 1920 bestimmt in § 7 folgendes:

„Gehört zu dem Hausvermögen Wald, der sich nach seiner Beschaffenheit und nach seinem Umfange zu einer nachhaltigen forstmäßigen Bewirtschaftung eignet, so ist zur Aufhebung des Hausvermögens die Genehmigung des Justizministers und des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erforderlich. Die Genehmigung ist gegenüber der Auflösungsbehörde zu erklären. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn in dem Familienschlusse Vorsorge getroffen ist, daß der Wald vor einer unwirtschaftlichen Zersplitterung geschützt wird und der Verfügungsberechtigte sich der Beschränkung unterwirft, daß das Maß der Nutzung und die Art der Bewirtschaftung durch einen behördlich genehmigten Wirtschaftsplan nach den anerkannten Grundsätzen einer forstmäßigen Wirtschaft festgestellt werden. Die Erfüllung der Verpflichtung ist durch Eintragung in das Grundbuch zu sichern. Auf ihre Durchführung finden die §§ 132, 133 und 135 des

Hosted by Google

Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammlung S. 195) entsprechende Anwendung.

Zur Sicherung gegen unwirtschaftliche Zersplitterung genügt es, wenn der zu einer einheitlichen Bewirtschaftung zu erhaltende Wald im Grundbuch als ein einheitliches Grundstück eingetragen und auf dem Grundbuchblatte dieses Grundstückes vermerkt wird, daß eine Teilung oder Veräußerung nur mit Genehmigung des Justizministers und des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zulässig ist."

Vorstehende Vorschriften besitzen deshalb besonderes Interesse, weil sie durch eine unter den Übergangs-Schlußbestimmungen enthaltene Vorschrift, die niemand an dieser Stelle vermuten kann, auch auf alle Fideikommisse ausgedehnt wird. In § 25 heißt es nämlich: „Die Bestimmungen der §§ 7 und 15 (Zustimmung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zum Familienschluß) gelten auch für die Familienfideikommisse, Erbstammgüter und Lehen."

Alle bisher zu Hausvermögen, Familienfideikommissen, Erbstammgütern und Lehen gehörigen Waldungen, die einen immerhin nicht unbeträchtlichen Prozentsatz des preußischen Privatwaldes ausmachen, sind infolgedessen nunmehr gegen unwirtschaftliche Zersplitterung geschützt, und ihre Bewirtschaftung muß auf Grundlage eines behördlich genehmigten Wirtschaftsplanes erfolgen.

Die Bestimmung des Abs. 3 des § 7, wonach jede Veräußerung eines derartigen Waldes nur mit Genehmigung des Justizministers und des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erfolgen darf, kann, wenn blos kleine Stücke in Frage kommen, recht lästig werden.

Über die Aufsichtsbehörden, welche die Durchführung des Gesetzes hinsichtlich der Bewirtschaftung überwachen sollen, enthält das Gesetz keine Bestimmungen, solche dürften entweder den Ausführungsvorschriften oder dem zu erwartenden Waldkulturgesetz vorbehalten bleiben.

Die §§ 132 bis 135 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung geben nur den Polizeibehörden die Befugnis, die Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen zu erzwingen, sie genügen aber nicht zur Durchführung einer sachverständigen Aufsicht.

Dr. Schwappach.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Verfassunggebende Preußische Landesversammlung. 150. Sitzung am Donnerstag, dem 8. Juli 1920.

Fortsetzung der ersten Beratung des Gesetzentwurfs betreffend die Feststellung des Staatshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1920 — Drucksache Nr. 2109.

Stendel, Abgeordneter (D. V.-P.): — — Meine Damen und Herren, wenn der Herr Ministerpräsident Braun gestern gesagt hat, die Haltung der preußischen Regierung oder des Landwirtschaftsministers, den Forstarbeitern den 1. Mai zu bezahlen, wenn sie auch einen Dienst nicht ausgeführt hätten, sei durchaus gerechtfertigt gewesen, so waren die Gründe die Herr Ministerpräsident Braun dafür anführte, absolut abwegig. Wenn in früheren Zeiten patriotische Feste gefeiert wurden, dann war tatsächlich die überwiegende Mehrheit des Volkes und die Staatsregierung der Meinung, daß diese Feste gefeiert und die Tage offizielle Feiertage sein sollten. Fragen Sie das Zentrum, fragen Sie die Demokraten, ob sie nicht auch auf diesem Standpunkt gestanden haben, daß derzeit wenigstens diese patriotischen Festtage als Festtage gefeiert werden sollten, und nur der Zeitpunkt kommt in Frage. Wenn jetzt aber das Parlament offiziell erklärt hat: wir wünschen nicht, daß das ein offizieller Feiertag ist, dann finden wir es einfach unerhört, daß der Herr Ministerpräsident als Landwirtschaftsminister diese Anordnung hat ergehen lassen. — —

Wenn von den Unabhängigen Sozialdemokraten eine Kleine Anfrage eingereicht ist, in der Beschwerde geführt wird, daß man in einem Kreise, wo die unabhängige Sozialdemokratie Anspruch auf Besetzung des Landratspostens zu haben glaubte, einen Mann von, sage und schreibe, 65 Jahren zum Landrat gemacht hat, — sogar 67 —, so frage ich die Regierung: mit der einen Hand bringen Sie uns ein Gesetz wegen Entlassung überalteter Beamten, und mit der andern Hand stellen Sie einen Mann von 65 oder 67 Jahren neu an. — —

Der Herr Minister Severing ist trotz Aufforderung nicht darauf eingegangen, warum er einen Landrat abgehalftert hat, weil der Kreissekretär während seiner Abwesenheit eine militärische Sache durchgegeben hat. Trotz wiederholter Aufforderung ist er nicht darauf eingegangen, sich über den Fall des Landrats in Wittlage zu äußern. Die Akten sind mir zur Verfügung gestellt worden, ich habe sie gestern während einiger Stunden durchgelesen und muß sagen: ich bin erschüttert gewesen über die Leichtfertigkeit, mit der die heutige Regierung über einen Beamten verfügt hat. Ich habe die Akten gelesen, in den Akten steht von tatsächlich erhobenen Beweisen nichts, fast gar nichts. Es findet sich ein Bescheid, wonach der Mann auf Beschluß des Staatsministeriums entlassen wird; aber kein Votum des betreffenden Beamten, keine Gründe sind in den Akten angegeben, nichts, aber auch gar nichts. Herr Minister Severing hat gesagt — am 5. Mai war ich mit einer Kommission bei ihm —: wenn der Untersuchungsausschuß entscheidet, daß gegen den Mann nichts vorliegt, dann sollen sie ihn wiederhaben. Der Untersuchungsausschuß hat am 8. Juni über den Landrat in Wittlage entschieden, daß gegen ihn gar nichts vorliege; der Herr Kollege Gretze hat im Ausschuß gesessen und hat es dem Herrn Minister selbst vorgetragen. Aber bereits am 29. Mai, ehe das Resultat des Untersuchungsausschusses vorlag, hat man den Mann in Berlin entlassen, trotzdem uns immer wieder versprochen worden war, wir bekämen ihn wieder. Ich habe zum Minister gesagt, ich werde Ihnen den Vorwurf machen, daß Sie Ihr Wort nicht gehalten haben, daß Sie Ihr Wort gebrochen haben, und das tue ich hiermit. — —

Zweite und dritte Beratung des Antrages der Abgeordneten Dr. Friedberg und Genossen auf Annahme eines Gesetzentwurfs über die Abänderung des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 — Drucksachen Nr. 1842, 2560

Zunächst zweite Beratung!

Wortlaut des Antrages:

1. den Antrag der Abgeordneten Dr. Friedberg und Genossen Drucksache Nr. 1842 in folgender Fassung anzunehmen:

die verfassunggebende Preußische Landesversammlung wolle folgendes Gesetz beschließen:

Gesetz
zur
Änderung des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat heute folgendes Gesetz beschlossen:

Einziger Artikel

§ 34 des Preußischen Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (Gesetzsamml. S. 230) wird dahin abgeändert:

Die zuständigen Minister und die nachgeordneten Polizeibehörden können Anordnungen zum Schutze von Tierarten, von Pflanzen und von Naturschutzgebieten, sowie zur Vernichtung schädlicher Tiere und Pflanzen erlassen, und zwar auch für den Meeresstrand und das Küstenmeer.

Die Übertretung dieser Anordnungen wird mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft.

Hosted by Google

2. folgende Entschließung zu fassen:

die Staatsregierung zu ersuchen, mit gegebener Beschleunigung einen Gesetzentwurf vorzulegen, der den Schutz der Natur und der Heimat regelt.

Der einzige Artikel wird in der zweiten und dritten Beratung angenommen, — desgleichen der Gesetzentwurf im ganzen.

Zweite und dritte Beratung des Gesetzentwurfs zur Ergänzung des Gesetzes, betreffend die vorläufige Regelung des Staatshaushaltes für das Rechnungsjahr 1820, vom 6. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 159) — Drucksachen Nr. 2663, 2711

Riehl (Fulda), Berichterstatter (Zentr.): — — In Kap. 44c des Haushaltsplanes der Preußischen Staatsregierung sind unter der Überschrift: „Staatliche Fürsorgestelle für Beamte aus den Grenzgebieten" 511 000 ℳ eingestellt. Die Staatliche Fürsorgestelle ist dafür bestimmt, Beamte und Lehrpersonen, die aus den abgetretenen und noch abzutretenden Gebieten kommen, unterzubringen und die Entschädigungsansprüche, die ihnen zustehen, zu regeln. — —

Es kommen noch 12 000 unterzubringende Beamte und Lehrer in Frage, und die täglichen Eingänge beziffern sich auf 1500 bis 2000. Die Zustände sind infolgedessen unhaltbar geworden, und die Regierung hält einen festbleibenden Kern von etatsmäßigen Beamten für durchaus notwendig, damit diese unter Zuhilfenahme von Angestellten und Hilfskräften die Geschäfte in zweckentsprechender Weise besorgen können. — —

Die Abteilung für mittelbare Staatsbeamte und Lehrpersonen hat durch das Gesetz vom 30. März 1920 die Bezeichnung: „Fürsorgeamt für mittelbare Staatsbeamte und Lehrer" erhalten. — —

Der Antrag, an Stelle des Wortes „Fürsorgeamt" die Worte „staatliche Fürsorgestellen" zu setzen, wird angenommen, ebenso § 1 mit dieser Änderung. —

Zweite und dritte Beratung des Antrages der Abgeordneten Schüling und Genossen auf Annahme eines Gesetzentwurfs, betreffend Regelung verschiedener Punkte des Gemeindebeamtenrechts — Drucksachen Nr. 2691, 2712

Berghaus, Berichterstatter (D. Dem.): — — Als die Besoldungsfrage im Reich verabschiedet wurde, wurde an die Reichsregierung das Ersuchen gerichtet, nunmehr dafür Sorge zu tragen, daß auch in den Ländern, den Gemeinden und Gemeindeverbänden die Beamtenbesoldung geregelt werde. In Preußen ist das bereits geschehen. Nunmehr soll durch Annahme der Vorlage auch für die Gemeindebeamten gesorgt werden. Es handelt sich, wie aus der Überschrift des Gesetzes hervorgeht, um eine vorläufige Regelung. Ich will hierbei gleich der Hoffnung Ausdruck geben, daß wir auch dazu kommen, daß das Beamtenrecht einmal eine endgültige Regelung finde.

Im ersten Teile der Vorlage wird festgelegt, was die Gemeindebeamten als Besoldung haben sollen, und zwar sollen sie so besoldet werden, wie es nach den Vorschriften in der Besoldungsordnung für den preußischen Staat vorgesehen ist, allerdings so, daß nicht eine mechanische Übertragung stattfindet, sondern den örtlichen Verhältnissen Rechnung getragen wird, so daß man die Beamten dort einreihen kann, wo es die Gemeinde für Recht befindet. — —

Es ist nicht zu verkennen, daß die Durchführung dieser Vorlage Schwierigkeiten begegnen wird, da eine Übertragung nach staatlichem Vorbilde ohne weiteres nicht leicht sein wird. Andererseits darf man aber durchaus nicht verkennen, daß eine Regelung unbedingt erfolgen muß, weil ein ganz erheblicher Teil der Gemeinden bereits mit gutem Beispiel vorangegangen ist, für die die Vorlage sozusagen unwirksam bleibt, während diejenigen Gemeinden, die noch im Rückstande sind, dadurch einen Ansporn erhalten, um innerhalb von drei Monaten auch ihre Besoldungsverhältnisse zu regeln. —

Wir hoffen, daß mit der Annahme dieser Vorlage eine gewisse Vereinheitlichung in der Besoldungsfrage herbeigeführt werden wird, und zwar für das Reich, für den Staat und auch für die Gemeinden, so daß damit der ewige Hinweis von der einen Beamtengruppe auf die andere schließlich ein Ende finde und eine allgemeine Befriedigung eintrete. Das ist der Zweck dieser Vorlage. Wir hoffen auch, daß ein erheblicher Notstand bei vielen Kommunalbeamten durch diese Vorlage beseitigt wird, daß sie mit Befriedigung und mit innerer Ruhe an ihre Arbeit herantreten und ihren ganzen Dienst der Gemeinde widmen. In diesem Sinne empfehle ich Ihnen den Beschluß des Gemeindeausschusses:

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung wolle beschließen:

dem Antrag auf Drucksache Nr. 2691 nach den aus der Anlage ersichtlichen Beschlüssen des Ausschusses anzunehmen. — —

Dr. Ruer, Abgeordneter (D. Dem.): — — Über die Notwendigkeit einer Regelung der Gehaltsverhältnisse der Gemeindebeamten besteht ja in allen Parteien Übereinstimmung, und auch meine Freunde sind der Auffassung, daß es notwendig ist, in irgendeine Form einen Druck auf die Gemeindeverwaltungen auszuüben, daß sie entsprechend den Teuerungsverhältnissen für ihre Beamten die nötigen Beträge auswerfen. Wir verkennen dabei nicht, daß ein solches Gesetz einen schwer erträglichen Eingriff in die Selbstverwaltung der Gemeinden bildet. Wir wünschen, daß dieser Eingriff nicht weiter gehe, als er nach Maßgabe der Dinge unbedingt notwendig ist. Von diesem Gesichtspunkte aus möchte ich beantragen, daß in dem § 1 Ziffer 3 die letzten Worte:

Sie dürfen über die Höhe der Bezüge der unmittelbaren Staatsbeamten in den gleichen Klassen nicht hinausgehen.

gestrichen werden und eine getrennte Abstimmung über diesen Passus des Absatzes 3 stattfindet. Sie gestatten mir ein paar Worte zur Begründung dieses Antrages.

In § 1 ist vorgeschrieben, daß die Gemeinden und Gemeindeverbände ihre eigenen Beamten den Staatsbeamten gleichstellen sollen, und die Bezüge sollen als gleichgestellt und angemessen angesehen werden, wenn sie den für die Festsetzung der Bezüge der unmittelbaren Staatsbeamten maßgebenden Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse entsprechen. Nun kommt ein Zusatzpassus, der gestern im Gemeindeausschuß hinzugefügt worden ist, aber in der ursprünglichen Initiativvorlage der sämtlichen Parteien nicht vorhanden war, und der dahingeht:

Sie dürfen über die Höhe der Bezüge der unmittelbaren Staatsbeamten in den gleichen Klassen nicht hinausgehen.

Es ist mir sehr wohl bekannt, daß im Ausschuß die Meinung vertreten wurde, daß diese Bestimmung ungefährlich sei, weil sie nur besagen solle, daß ein Beamter, wenn er einmal in eine bestimmte Klasse eingruppiert sei, über das Höchstgehalt der betreffenden staatlichen Klasse nicht hinauskommen könne. Aber in dem Wortlaut des Gesetzes, wie es jetzt vorliegt, ist diese Absicht des Ausschusses schwer erkennbar, und ich kann mir denken, daß bei der Auslegung des Gesetzes dieser Wille des Gesetzgebers in der Praxis nicht anerkannt wird.

Wie liegen die Dinge in dem beanstandeten Punkt in der Praxis? Wenn Sie beispielsweise einen Sparkassenrendanten oder einen Direktor der Gas-, Elektrizitäts- oder Wasserwerke in der Gemeinde anstellen wollen, so wird es sich, wenn diese Bestimmung angewendet werden soll, fragen, welcher gleichen staatlichen Klasse dieser Beamte einzurangieren ist, und man wird darüber streiten können, ob er in Gruppe 10, 11, 12 oder 13 oder sonst irgendwie seinen Platz erhalten müsse. Aber, meine Damen und Herren, Parallelen zu den staatlichen Stellen sind überaus schwer zu finden und wenn bei der Neubesetzung einer solchen Stelle hinterher auf Beschwerde der Kreisausschuß oder Bezirksausschuß damit befaßt wird, so kann ich mir wohl denken, daß die wohlerwogenen Festsetzungen der Gemeindeverwaltungen im Beschwerdewege über den Haufen geworfen werden. Ich glaube, daß es bei der Gehaltsfestsetzung für Betriebe, die auf wirtschaftlichem Gebiete von den Gemeinden geführt werden, schwer erträglich ist, wenn den Gemeinden Grenzen vorgeschrieben werden, wie sie die Beamten, die nun keine unmittelbare Parallele in den staatlichen Betrieben finden, besolden sollen, und ich kann mir denken, daß

Hosted by Google

dadurch die Besetzung solcher Stellen überaus erschwert wird.

Um ein Beispiel zu nennen: wem wollen Sie den Bürgermeister einer größeren Stadt als staatlichen Beamten gleichstellen? Er kann unmöglich in der Besoldungsskala höhergestellt werden als ein Minister. Auch die größte Stadt Preußens wird kaum beanspruchen können, das Gehalt des Bürgermeisters entsprechend den staatlichen Stellen höher zu bemessen als das des Ministers. Wenn es in dieser Beziehung zu einem Konflikt kommen sollte, so könnte das Resultat herauskommen, daß die Verhandlungen mit den leitenden Persönlichkeiten, die bereit sind, solche Posten zu übernehmen, daran scheitern, daß von den Staats-Beschlußstellen, die darüber zu befinden haen, dem Kreisausschuß oder Bezirksausschuß, Gehälter festgesetzt werden, für die Personen in leitenden Stellen der Gemeindeverwaltung nicht zu haben sind. Wir halten diese Bestimmung für einen überaus schweren und unnötigen Eingriff in die Selbstverwaltungsrechte der Gemeinden, so daß wir wünschen, diese Bestimmung in § 1 Absatz 3 zu streichen. — —

Präsident Linert: — — Abgeordneter Dr. Ruer hat eine gesonderte Abstimmung über die Worte: „sie dürfen über die Höhe der Bezüge der unmittelbaren Staatsbeamten in den gleichen Klassen nicht hinausgehen" in § 1 Ziffer 3 beantragt. Ich bitte also diejenigen, welche den von mir vorgelesenen Worten die Zustimmung geben wollen, sich zu erheben.

(Geschieht)

Das ist die Minderheit; diese Worte sind gestrichen. — —

Präsident Leinert: — — Herr Abgeordneter Stieler hat beantragt, die Fassung des Ausschusses in § 1 Ziffer 3 wieder herzustellen. Der Antrag bedarf der Unterstützung. Ich bitte diejenigen, die den Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht)

Die Unterstützung reicht aus.

Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen, welche den Antrag der Abgeordneten Stieler und Genossen, die ursprüngliche Fassung des Ausschusses wiederherzustellen, annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht)

Ich bitte um die Gegenprobe.

(Die Gegenprobe erfolgt)

Das Letztere ist die Mehrheit. Der Antrag ist abgelehnt.

Der Gesetzentwurf wird im Ganzen angenommen

Nächste Sitzung am 15. September, nachmittags. 3 Uhr.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Abgabe von Nutzholz an Forstbeamte.

Allgemeine Verfügung Nr. III 72 für 1920.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr III 10563.

Berlin W 9, 29. Juli 1920.

Es sind Zweifel darüber entstanden, zu welchen Zwecken das gemäß § 23 der F.-D.-A. den Forstbeamten für den Bedarf der Haus- und Landwirtschaft überwiesene Nutzholz Verwendung finden darf.

Der Begriff „für den Bedarf der Haus- und Landwirtschaft" setzt das Vorhandensein des wirtschaftlichen Zubehörs voraus und erstreckt sich mithin auf die Verwendung des Holzes zur Unterhaltung vorhandener und Ergänzung abgängiger haus- und landwirtschaftlicher Geräte und Ausstattungsstücke und bei eintretender Vergrößerung oder Steigerung des Bedarfs der Wirtschaft auch auf die Herstellung neuer Gegenstände.

Die Verwendung des Holzes zur Herstellung einzelner Möbelstücke bei eintretendem Bedarf für die eigene Wirtschaft ist hiernach zugelassen, nicht aber die Herstellung einer ganzen Einrichtung, auch nicht ein Umtausch des Holzes beim Tischler oder etwa die Herstellung einzelner Möbelstücke für die Ausstattung der Kinder.

Durch die allgemeine Verfügung III 52 für 1920 vom 25. Mai 1920 — III 9969 — ist die Höchstgrenze der freihändigen Abgabe von Nutzholz zum Taxpreise an Forstbeamte in einem Rechnungsjahre auf 3,5 fm festgesetzt worden. Diese Holzmenge berücksichtigt den Bedarf eines größeren landwirtschaftlichen Betriebes, wie er sich jedoch nur in einzelnen Jahren bei umfangreicherem Bedarf einstellen wird. Eine alljährliche Abgabe in der bezeichneten Höchstmenge muß selbstverständlich ausgeschlossen bleiben.

Sofern eine mißbräuchliche Verwendung oder Überweisung über die vorstehend gezogenen Grenzen des eigenen Bedarfs hinaus zu befürchten sein sollte, gebe ich den Regierungen anheim, einschränkende Anordnungen zu treffen, insbesondere die Abgabe von Nutzholz gemäß § 23 der F.-D.-A über eine bestimmte Menge hinaus sich selbst vorzubehalten.

Die Abgabe von Nutz- und Schirrholz an Waldarbeiter ist gleichfalls nach vorstehenden Grundsätzen zu behandeln.

Im Auftrage: v. d. Busche.

An sämtlichen Regierungen mit Ausnahme von Aurich, Münster und Sigmaringen.

Forstbetriebsbeamte der an Polen abgetretenen Gebiete und im Freistaat Danzig.

Rundverfügung.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 16524.

Berlin W 9, 31. Juli 1920.

I. Die in Polen tätig gewesenen Beamten sind zum 1. April d. J. zurückberufen worden oder haben Verfügung erhalten, ihren Dienst am 1. April niederzulegen und sich der preußischen Regierung zur Verfügung zu stellen. Alle diejenigen Forstbetriebsbeamten, welche diese Anordnung nicht befolgt haben, besonders diejenigen, welche sich der preußischen Regierung nicht zur Verfügung gestellt haben, gelten sonach als mit Ende März d. J. ohne jeden weiteren Anspruch aus dem preußischen Staatsforstdienst ausgeschieden. Diejenigen Beamten, welche sich zwar zur Verfügung gestellt haben, aber über den 1. April d. J. hinaus im polnischen Dienste geblieben oder der polnischen Regierung nützlich gewesen sind, haben keinen Anspruch darauf, daß die preußische Regierung die Haftung für ihr Diensteinkommen vom 1. April d. J. ab übernimmt. Sie müssen sich an die polnische Regierung halten, die ihnen auch, wie bekannt, in den weitaus meisten Fällen die Dienstbezüge oder Remunerationen in Höhe dieser, gezahlt hat. Deshalb kommt bei diesen Beamten die Zahlung preußischer Dienstbezüge erst wieder von dem Zeitpunkte ab in Frage, zu dem sie für die preußische Staatsforstverwaltung Dienst tun oder dieser unmittelbar dienstlich unterstellt sind. Es muß also in jedem Falle genau geprüft werden, wie weit die Verpflichtungen der Staatsforstverwaltung dem Beamten gegenüber gehen wobei die Überleitungskommissare hinzuzuziehen sind. Diese Herren ersuche ich nunmehr, mir möglichst bald Verzeichnisse derjenigen Forstbetriebsbeamten (getrennt nach Revierförstern, Förstern mit Revier, Förstern ohne Revier,

Hosted by Google

Nebenbetriebsbeamten, Waldwärtern, Hilfsförstern, Forstgehilfen) vorzulegen, welche als am 1. April d. J. aus dem preußischen Staatsforstdienste ausgeschieden anzusehen sind. Den betreffenden Beamten wären entsprechende Verfügungen zuzustellen oder in sonst geeignet erscheinender Form die nötigen Eröffnungen zu machen.

Der Herr Überleitungskommissar in Danzig wolle noch besonders berichten, ob der Freistaat Danzig alle bisher namhaft gemachten Forstbetriebsbeamten, welche für seine Dienste in Frage kommen, auch vom 1. April d. J. ab übernommen hat, oder wie die Sachlage zurzeit aufzufassen ist.

II. Es sind Anträge bei mir gestellt worden, daß diejenigen Regierungen, in deren Bereich sich Forstbetriebsbeamte der in Rede stehenden Gebiete auf (meistens selbstgewählten) Unterkunftsstellen befinden, auch dann die Zahlung der Dienstbezüge usw. übernehmen sollen, wenn die Beamten nicht in den Aufenthaltsbezirk versetzt sind. Die Darlegungen unter I verbieten dies. Entsprechende Regelung ist auch schon unter II der allgemeinen Verfügung Nr. III 66/1920 (vom 3. Juli 1920 — III 4952 —) erfolgt. Zudem sind die Regierungen, denen die betreffenden Beamten zur späteren endgültigen Unterbringung zugewiesen sind, im Besitz der Personalakten (wenigstens soweit sie verfügbar waren) und am besten in der Lage, die gesamten Verhältnisse des zu übernehmenden Beamten zu überblicken, auch sind sie diejenigen Stellen, die sicher alle Fäden in der Hand behalten und so Unklarheiten am ehesten vermeiden.

III. Forstschreiber, welche auch in dem Regierungsbezirk, in den sie versetzt sind, in dem Dienstalter der Förster mit Revier stehen, können selbstverständlich in die Dienstalterliste der Förster mit Revier aufgenommen werden, da sie ja ihre voll ausgestatteten Forstschreiberstellen mitbringen und somit als wieder untergebracht gelten dürfen. Im übrigen wird auf Ziffer III der allgemeinen Verfügung III 66/1920 verwiesen.

Die noch nicht endgültig untergebrachten Förster mit Revier des Abtretungsgebiets kommen am besten erst dann in die Dienstalterliste der Förster mit Revier, wenn sie wieder eine Försterstelle mit Revier erhalten. (Vergl. auch Ziffer III der allgemeinen Verfügung III 66/1920).

In Vertretung: Ramm.

An die Regierungen (ausgenommen Aurich, Münster und Sigmaringen) — die Berliner Geschäftsstelle der Reichs- und Staatskommissare für die Überleitung an Polen hier, Wilhelmstraße 69a — die Herren Deutschen Überleitungskommissare für die Forstverwaltung in Danzig Marienwerder, Posen und Bromberg. (Auf dem vorgeschriebenen Wege.)

Ausführungsanweisung zu dem Gesetz vom 8. Juli 1920, betreffend vorläufige Regelung verschiedener Punkte des Gemeindebeamtenrechts (G. S. S. 383).

Nr. IV a I 1021.

Das Gesetz vom 8. Juli 1920 ist in Nr. 33 der Gesetzsammlung am 30. Juli veröffentlicht und gemäß § 8 mit der Verkündung in Kraft getreten. Für seine unverzügliche Durchführung haben alle beteiligten Amtsstellen sogleich zu sorgen. Dabei ist zu beachten:

Das Gesetz ist ein Zwischengesetz; die endgültige Regelung, auch der Besoldungs- usw. Fragen der Gemeindebeamten, muß einer allgemeinen Neuordnung des Gemeindebeamtenrechts vorbehalten bleiben.

Das Gesetz bezweckt eine alsbaldige, den jetzigen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechende vorläufige Neuregelung der Bezüge der Gemeindebeamten, ihrer Hinterbliebenen, der den Beamten gleichzuachtenden ständig Angestellten und Anwärter und der Ruhegehaltsempfänger der Gemeinden und Gemeindeverbände. Nach der Regelung der gleichen Rechtsverhältnisse für die unmittelbaren Staatsbeamten usw. durch das Beamten-Diensteinkommensgesetz (B. D. E. G.) und das Beamten-Altruhegehaltsgesetz (B. A. R. G.) vom 7. Mai 1920 (G. S. S. 191 ff., 260 ff.) konnte im Hinblick auf die bedrängte wirtschaftliche Lage auch der Gemeindebeamten diese Regelung nicht bis zur allgemeinen Neuordnung des Gemeindebeamtenrechts hinausgeschoben werden.

Das Gesetz gilt für alle örtlichen Gemeinden und für die weiteren Gemeindeverbände, auf welche die Vorschriften des Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899 (G. S. S. 141) Anwendung finden, insbesondere auch für die Provinzialverbände, die Bezirksverbände der Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden und den Lauenburgischen Landeskommunalverband sowie für die auf Grund des Zweckverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911 (G. S. S. 115) gebildeten Zweckverbände. Für den Bereich des Zweckverbandes „Groß Berlin", solange er noch fortbesteht, d. h. bis zum 30. September d. Js., werden bei der Ausführung des vorliegenden Gesetzes die dort geltenden besonderen Bestimmungen (vergl. Ges. vom 20. Februar 1920 [G. S. S. 49] usw.) mit zu berücksichtigen sein. Die Sondervorschrift des § 4 des Gesetzes erstreckt über Gemeinden und Gemeindeverbände hinaus ihre Wirksamkeit auch auf die dort aufgeführten anderen öffentlichrechtlichen Körperschaften, die Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung, ständische und solche Institute, die ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, des Staates oder der Gemeinden oder Gemeindeverbände unterhalten werden. Für die in den einzelnen Landesteilen noch bestehenden kommunalständischen und landschaftlichen Verbände gilt das Gesetz nicht.

Zu den Vorschriften des Gesetzes im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

Zu § 1.

Abs. 1: Nach Abs. 1 des § 1 sind Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet, die Besoldung ihrer hauptamtlich angestellten Beamten mit Rückwirkung vom 1. April 1920 ab dergestalt neu zu regeln, daß die Bezüge den Grundsätzen des Beamten-Diensteinkommensgesetzes und des Beamten-Altruhegehaltsgesetzes vom 7. Mai 1920 entsprechen. Die Vorschrift fordert somit nicht die Einführung von Besoldungsgruppen in schematischer Anlehnung an die staatliche Regelung, sondern eine sinngemäße Anwendung der bei dieser befolgten Grundsätze, insbesondere die Zusammensetzung der Gesamtbesoldung aus Grundgehalt, Ortszuschlag, gegebenenfalls Kinderbeihilfen und veränderlichem Ausgleichszuschlag. Die zweckentsprechende, den Anforderungen des Dienstes und den Einrichtungen der Gemeinde anzupassende Einteilung ihrer Beamten in Besoldungsgruppen und die Bemessung der für diese auszuwerfenden Bezüge überläßt das Gesetz mit den aus §§ 2, 3 sich ergebenden Maßgaben dem pflichtmäßigen Ermessen der Gemeindebehörden.

Abs. 2: Dagegen enthält Abs. 2 des § 1 zwingende Vorschriften für die Bemessung der dort bezeichneten Bezüge

Hosted by Google

Die Kinderbeihilfe muß in den für die unmittelbaren Staatsbeamten bestimmten Sätzen und nach den sonst für diesen Bezug geltenden Vorschriften (§§ 13, 18 B. D. E. G., § 6 B. A. R. G.) gewährt werden.

Der Ausgleichszuschlag ist nach dem jeweils staatlich vorgeschriebenen Verhältnissatz zu bemessen (§ 19 B. D. E. G., § 5 B. A. R. G., § 2 des Gesetzes, betreffend die Bereitstellung von Mitteln zu Diensteinkommensverbesserungen vom 7. Mai 1920 — G. S. S. 189 —). Hiernach hat ein im Dienst befindlicher Beamter erstmalig 50% seiner Bezüge, ein Empfänger von Ruhegehalt oder Witwengeld die Hälfte desjenigen Betrages zu erhalten, den der Beamte zu dem zuletzt bezogenen Diensteinkommen als Ausgleichszuschlag erhalten hat oder erhalten hätte, wenn er beim Ausscheiden aus der zuletzt bekleideten Stelle nach den mit Wirkung vom 1. April 1920 auf Grund dieses Gesetzes neugeregelten Besoldungsvorschriften in ihr besoldet gewesen wäre. Bei späterer Änderung des Ausgleichszuschlags für die im Dienst befindlichen Gemeindebeamten, die selbsttätig mit jeder Änderung der Zuschläge der im Dienst befindlichen unmittelbaren Staatsbeamten eintritt, ändern sich auch die Zuschläge, für die Ruhegehaltsempfänger und die Witwen entsprechend. Zum Waisengeld wird ein Ausgleichszuschlag nicht gewährt. Von der Bedürftigkeit des Empfängers ist die Gewährung der Kinderbeihilfen und des Ausgleichszuschlags nicht abhängig.

Entsprechend dem § 1 des Beamten-Altruhegehaltsgesetzes sind die Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge der in der Zeit vom 1. April 1919 bis 31. März 1920 einschließlich in den Ruhestand versetzten oder im Amt verstorbenen Gemeindebeamten nach den auf Grund dieses Gesetzes zu erlassenden neuen Besoldungsvorschriften vom 1. April 1920 ab zu berechnen.

Den zu einem früheren Zeitpunkt als dem 1. April 1919 in den Ruhestand versetzten Beamten und ihren Hinterbliebenen sowie den Hinterbliebenen der vor diesem Zeitpunkt im Amt verstorbenen Beamten ist entsprechend dem § 4 des Beamten-Altruhegehaltsgesetzes ein Zuschuß zu ihren Versorgungsgebühren zu gewähren, der die Hälfte des Unterschiedes zwischen ihren bisherigen Bezügen beträgt und denjenigen Ruhegehalt- und Hinterbliebenenbezügen, die sich, abgesehen vom Ausgleichszuschlage, auf Grund der zur Ausführung dieses Gesetzes zu erlassenden Besoldungsvorschriften ergeben hätten.

Der Höchstsatz des Ruhegehalts aller Gemeindebeamten beträgt, sofern er nicht durch Satzung erhöht ist (Abs. 2 Satz 2), allgemein $^{45}/_{60}$ des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens. Die bisherige Beschränkung des Höchstsatzes bei Bürgermeistern und besoldeten Magistratsmitgliedern auf $^{42}/_{60}$ (§ 65 Ö. St. O.) ist damit fortgefallen. Bei diesen Beamten steigt nunmehr das Ruhegehalt vom vollendeten 12. bis zum 27. Dienstjahre um je $^{1}/_{60}$ des Gehalts.

Der Höchstsatz des Witwengeldes beträgt jetzt 9000 *M* (§ 17 B. D. E. G.). Der § 15 Absatz 1 letzter Halbsatz des Kommunalbeamtengesetzes tritt außer Kraft. Auch das Witwengeld kann durch Satzung erhöht werden.

Abs. 3: Nach Abs. 3 des § 1 sind im übrigen die Bezüge der Gemeindebeamten als angemessen anzusehen, wenn sie den für Festsetzung der Bezüge der unmittelbaren Staatsbeamten maßgebenden Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse entsprechen. Die Neuregelung muß eine den örtlichen Verhältnissen angepaßte und, wie es auch bei den unmittelbaren Staatsbeamten geschehen ist, der gegenwärtigen wirtschaftlichen Lage entsprechende Aufbesserung der Bezüge enthalten.

Bei der Beurteilung der Frage, welche Gruppe der Staatsbeamten im Einzelfall zum Vergleich heranzuziehen ist, kommt es nicht auf äußere Merkmale an, wie gleiche oder ähnliche Amtsbezeichnungen, Titel, Rang und dergleichen, sondern auf eine gleichwertige und vergleichbare Tätigkeit, auf das Arbeitsgebiet, das Maß der Verantwortung, die der Beamte trägt, auf gleichartige, für das Amt erforderliche Vorbildung, auf die Lebensverhältnisse des Dienstortes und auch sonstige besondere, für die Beurteilung erhebliche örtliche Verhältnisse, wobei auch die Bedeutung und die Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht wird außer Betracht bleiben dürfen. Anforderungen auf Besoldungsbemessungen, die über die entsprechenden Festsetzungen für gleichwertige und vergleichbare Stellungen des unmittelbaren Staatsdienstes hinausgehen, dürfen nicht gestellt werden; ebensowenig ist es zulässig, wie in den Verhandlungen über das Gesetz klargestellt ist, mit den Festsetzungen über die staatlichen Bezüge bei Gleichwertigkeit und Vergleichbarkeit der Stellen hinauszugehen.

Besonders wird darauf zu achten sein, daß Vergleiche nur auf wirklich auch in sachlicher Beziehung vergleichbare Verhältnisse gezogen werden. Es sei in dieser Beziehung auf Grund besonderer Beobachtungen nur beispielsweise darauf hingewiesen, daß die vielfach beliebte Heranziehung der Verhältnisse des Reichseisenbahndienstes bei Verhandlungen über Besoldungs- usw. Fragen der Straßen- und Kleinbahnunternehmungen der Gemeinden usw. keineswegs ohne weiteres bei der Verschiedenheit der Verhältnisse als immer zutreffend angesehen werden kann.

Bei gewissen Stellen des Kommunaldienstes, besonders bei den Stellen leitender Beamten (Landeshauptleute, Bürgermeister usw.) und der Leiter besonderer, namentlich technischer, Betriebe werden sich vergleichbare Stellen des Staatsdienstes zuweilen nicht finden lassen. Die hervorragende Stellung dieser Beamten an der Spitze der Gemeinde oder des betreffenden Verwaltungszweiges, ihre Verantwortlichkeit für die gesamte Verwaltung oder den wichtigen Betrieb und das umfassende Arbeitsgebiet, das sie im Vergleich zu den sonstigen Beamten zu bewältigen haben, wird in diesen Fällen auch in der Bemessung der Bezüge nach Billigkeit und angemessen zum Ausdruck zu bringen sein.

Bei der Neuregelung der Besoldungen wird ferner, wie es auch bei der staatlichen Besoldungsregelung geschehen ist, zu berücksichtigen sein, daß naturgemäß die Beamten mit bisher geringeren Bezügen von der allgemeinen Teuerung am härtesten betroffen sind, und daß daher ihre Bezüge einer verhältnismäßig stärkeren Aufbesserung bedürfen werden, als die der bisher schon höher besoldeten Beamten. Überhaupt aber ist zu bemerken, daß es den mit dem Gesetz verfolgten Absichten nicht entsprechen würde, wenn bei der Festsetzung der neuen Besoldungsordnungen engherzig und nicht mit dem Wohlwollen verfahren würde, das dem Zweck der Erhaltung eines leistungsfähigen, arbeitswilligen und zufriedenen Beamtentums, auch in den Gemeinden, gerecht wird. Die gleiche Rücksicht auf das Staats-

Digitized by Google

Beamtentum hat aber andererseits dazu genötigt, die Möglichkeit zu schaffen, gegebenenfalls übertriebenen Besoldungsbemessungen für Gemeindebeamte dort entgegenzutreten, wo sie in den entsprechenden Schichten der unmittelbaren Staatsbeamten Beunruhigung und Unzufriedenheit hervorzurufen geeignet sein sollten. Auch wird die Festsetzung der Besoldungspläne den Aufsichts- und Beschlußbehörden Gelegenheit bieten, die Zahl der Beamten und Angestellten im Verhältnis zu den Aufgaben der Gemeindeverwaltung unter dem Gesichtspunkt der Leistungsfähigkeit der Gemeinde ihrer Prüfung mit zu unterziehen. Wohlerworbene Rechte des einzelnen Empfängers dürfen durch die neuen Festsetzungen in keinem Falle geschädigt werden.

Abs. 4: Nach Abs. 4 des § 1 finden die in Abs. 1 bis 3 enthaltenen Vorschriften, mit Ausnahme der vom Ruhegehalt und vom Witwen- und Waisengelde handelnden, auch auf die nach Gemeindebeschluß den Beamten gleichzuachtenden ständig Angestellten und Anwärter Anwendung. Die Abgrenzung der ständig von den nur vorübergehend Angestellten oder den Hilfsangestellten, deren Bezüge durch Tarifverträge zu regeln sind, wird nicht immer leicht sein. Sie erfordert genaue Kenntnis der Einrichtungen der Gemeinden und ist deshalb in ihre Hand gelegt. Sie ist durch Gemeindebeschluß (Beschluß des Gemeindeverbandes) nach den Vorschriften der Gemeindeverfassungsgesetze zu bewirken. Als ständig Angestellter im Sinne des Abs. 4 wird nicht anzusehen sein, wer nicht zur Deckung eines dauernden Bedürfnisses der Verwaltung und nicht in einer den bestehenden Amtseinrichtungen sich einfügenden, amtsartigen Stellung sich befindet. Zu den Anwärtern i. S. des Gesetzes gehören auch die zum Nachwuchs für den Beamtenkörper bestimmten, noch im Vorbereitungsdienst und in der Ausbildung begriffenen Personen, solange sie nicht als Beamte auf Probe oder diätarisch angestellt sind.

Eine Verpflichtung zur Gewährung von Ruhegehalt oder Hinterbliebenenbezügen für diese Gruppe von Gemeindebediensteten schreibt das Gesetz nicht vor, schließt die Gewährung aber auch nicht aus.

Abs. 5: Die weiteren Beamtenorganisationen werden zu hören sein, wenn es sich um die Besoldungsregelung usw. von Beamtengruppen handelt, für die entweder eine Beamtenvertretung nicht besteht, oder die einer Mehrzahl solcher Vertretungen zugehören. Dieses wird häufig bei Provinzialverbänden der Fall sein, wo einzelne Beamtengruppen, wie beamtete Chausseewärter und -aufseher, über die ganze Provinz verteilt sind.

Die Anhörung ist Sache der Gemeindebehörde, welche die darüber entstandenen Verhandlungen mit den beschlossenen Besoldungsvorschriften (§ 2 Abs. 2 d. Ges.) der Aufsichtsbehörde vorzulegen haben wird. Es ist aber auch nicht ausgeschlossen, daß die Aufsichtsbehörde oder die Beschlußbehörde im weiteren Verlauf des Verfahrens ihrerseits die Anhörung bewirkt oder herbeiführt. Der einzelne Beamte oder Angestellte usw. hat auf die Anhörung keinen förmlichen Anspruch aus dem Gesetz.

Zu § 2.

Sämtliche Gemeinden und Gemeindeverbände haben auf Grund des Gesetzes alsbald eine Neuregelung der Bezüge ihrer Beamten usw. vorzunehmen, auch wenn in neuerer Zeit eine solche Regelung schon stattgefunden haben sollte. Die Aufsichtsbehörden haben nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen, ob die ihnen vorgelegten Besoldungsusw. Vorschriften den Grundsätzen des § 1 entsprechen. Sie werden unter Berücksichtigung der dargelegten Gesichtspunkte sorgfältig darauf zu achten haben, daß die Besoldungen usw. den örtlichen Verhältnissen angemessen festgesetzt werden. Wo die Besoldungspläne dem nicht entsprechen, ist von dem Rechte der Einspruchserhebung innerhalb der Frist von 4 Wochen, wo irgend möglich jedoch alsbald, Gebrauch zu machen und die Beschlußfassung der Beschlußbehörde herbeizuführen. Ebenso ist mit größter Beschleunigung die Erklärung, daß kein Einspruch erhoben werden solle, zutreffendenfalls abzugeben, wie überhaupt die Regelung der Angelegenheit von allen Beteiligten auf das äußerste beschleunigt werden muß. Auch für die Gemeinden und Gemeindeverbände bezeichnet die im Abs. 1 des § 2 gesetzte Frist von 3 Monaten nur den äußersten Termin für die Regelung; von ihrem Wohlwollen für ihre unter den ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen leidenden Beamten usw muß mit Bestimmtheit erwartet werden, daß sie die Frist nicht zur Verzögerung der Regelung ausnutzen, sondern diese mit allen Kräften zu fördern suchen, und, wo besondere Umstände ihrem baldigen Abschluß Hindernisse bereiten sollten, durch Vorschußzahlungen auf die in Aussicht stehenden Erhöhungen der Bezüge der Not der Empfänger ehestens abhelfen werden.

Der Rechtsmittelzug gegenüber den erstinstanzlichen Beschlüssen der Beschlußbehörden regelt sich nach § 121 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883.

Den einzelnen Beamten usw. steht die förmliche Beschwerde nach § 121 a. a. O. wegen seiner Einreihung in die Besoldungsordnung oder der Bemessung seiner Bezüge nicht zu. Wenn er glaubt, dadurch in wohlerworbenen Rechten geschädigt zu sein, hat er diese auf dem im § 7 des Kommunalbeamtengesetzes geordneten Wege, der auf Privatvertrag Angestellte auf dem ordentlichen Rechtswege, zu verfolgen. Der Zulässigkeit von Vorstellungen und Beschwerden im Aufsichtswege steht diese Rechtslage selbstverständlich nicht entgegen.

Zu § 3.

Der § 3 enthält eine erhebliche Erweiterung der bisher in § 11 Abs. 1 des Kommunalbeamtengesetzes geregelten Aufsichtsbefugnisse. Das Einspruchsrecht bezieht sich auf die Besoldungen aller Beamten, ständig Angestellten und Anwärter, also auch auf die bisher gemäß § 14 a. a. O. während der Amtsdauer Einwirkungen der Aufsichtsbehörden nicht unterworfenen Bezüge der Bürgermeister und Magistratsmitglieder sowie ferner auch auf die Besoldungen usw. der Beamten der Landgemeinden und der Provinzen. Der § 3 gilt sachlich für alle im § 1 genannten Bezüge, also auch für das Ruhegehalt und für die Hinterbliebenenbezüge Eine Satzung bildet keinen Hinderungsgrund mehr für das Eingreifen der Aufsichtsbehörde.

Das Eingriffsrecht ist bei jeder erheblichen Verletzung des § 1 gegeben und geltend zu machen, sei es, daß die Verletzung zugunsten oder zuungunsten der Beamten erfolgt ist. Ein erheblicher Widerstreit zwischen der Besoldungsregelung und den maßgebenden Vorschriften kann auch bei schon nach § 2 in Kraft gesetzten Besoldungsvorschriften sich unter Umständen auch daraus ergeben, daß die Verhältnisse unter denen die Fest-

Hosted by Google

setzung getroffen war, sich wesentlich geändert haben.

Zu § 4.

Die Vorschrift entspricht den für die unmittelbaren Staatsbeamten in § 10 Abs. 4 des Beamten-Diensteinkommensgesetzes erlassenen Vorschriften.

Der Begriff der Gemeindeverbände ist hier, wie bereits bemerkt, entsprechend den Anstellungsgrundsätzen des Bundesrats vom 20. Juni 1907 (Zentralbl. f. d. D. R. S. 14 ff.), weitergehend gefaßt als in § 1: auch die kommunalständischen und landschaftlichen Verbände fallen hierunter.

Als „nachfolgende Zivildienstzeit" (Abs. 1, b) gilt die Zeit der informatorischen Beschäftigung im Probedienst und die diätarische Dienstzeit, die bei dem Anstellungsverband usw. zur Erlangung der Anstellung zurückgelegt sind.

Für die in Abs. 3 genannten Militäranwärter hat eine Nachzahlung vom 1. April 1920 ab zu erfolgen, sofern nicht eine wenigstens zum gleichen Ergebnis führende Anrechnung auf das Besoldungsdienstalter bereits stattgefunden hat.

Der Höchstbetrag der Anrechnung von fünf Jahren ist für die erstmaligen Anstellungen nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes auch in denjenigen Gemeinden usw. maßgebend, in denen bisher eine höhere Anrechnung stattfand. Die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bereits erfolgten höheren Anrechnungen bleiben unberührt.

Abgesehen von der Berechnung des Ruhegehalts kommt dem § 4 Bedeutung nur für diejenigen Gemeinden usw. zu, die das System der Dienstaltersstufen eingeführt haben.

Zu § 5.

a) Die Vorschriften in § 66 des Reichsmilitärgesetzes, wonach die Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten durch die Einberufung zum Kriegsdienst in ihrem Beamtenverhältnis keinen Nachteil erleiden sollen, beziehen sich nur auf Personen, die zur Zeit ihres Eintritts in den Kriegsdienst bereits Beamte waren. Nicht auf diejenigen, die erst nach Beendigung des Kriegsdienstes Beamte werden und die bei der Feststellung ihres Dienstalters gegenüber gleichaltrigen Amtsgenossen, die nicht im Kriege gewesen sind, Nachteile erleiden, weil sie später als diese, sei es nach oder ohne Ablegung einer Prüfung, zum Eintritt in den Beamtendienst gelangen. Der § 5 soll diesem Nachteil für die Kommunalbeamten, ständig Angestellten und Anwärter der Gemeinden usw. in gleicher Weise Abhilfe schaffen, wie es für die Staatsbeamten geschehen ist. Bei seiner Anwendung ist auf die näheren Bestimmungen des nach § 66 des Reichsmilitärgesetzes ergangenen Erlasses des Staatsministeriums vom 17. Juli 1916 (Min. Bl. f. d. i. Verw. S. 230) zu achten. Danach ist bei Feststellung des Dienstalters, welches für die Berufung zur ersten planmäßigen Anstellung maßgebend ist, die Zeit des Kriegsdienstes insoweit anzurechnen, als der Anzustellende infolge des Kriegsdienstes die Befähigung für das betreffende Amt nachweislich später erlangt hat, oder als, wo Anwärter nach Ableistung des Probe- oder Vorbereitungsdienstes ohne weiteren Befähigungsnachweis zur ersten etatsmäßigen Anstellung gelangen, die Anstellung nachweislich später erfolgt ist. Ferner wird nach dem Erlaß allen Beamten die Kriegsdienstzeit auf das Dienstalter soweit angerechnet, als durch sie der Beginn der diätarischen Beschäftigung nachweislich verzögert ist.

Besonders zu beachten ist noch Ziffer IV des Erlasses, wonach eine Anrechnung nur stattfindet, sofern der Beamte unmittelbar nach Beendigung des Kriegsdienstes oder der Schulzeit sich dem Dienste der betreffenden Gemeinde oder der Vorbereitung dafür zugewendet hat.

Auch diese Bestimmungen werden nur für Gemeinden usw. von Bedeutung sein, in denen die Voraussetzung für ihre Anwendung in dem System der Dienstaltersstufen gegeben ist.

b) Nach den kaiserlichen Verordnungen vom 7. September 1915 (R. G. Bl. S. 599), vom 24. Januar 1916 (R. G. Bl. S. 85), vom 20. Januar und 20. März 1917 (R. G. Bl. S. 149, 315) und vom 21. Januar 1918 (R. G. Bl. S. 73) werden den Beamten, die am Kriege teilgenommen haben, bis zu 5 Jahre auf das Ruhegehaltsdienstalter zugerechnet; die weiteren Bestimmungen der kaiserlichen Verordnungen und in § 17 des Pensionsgesetzes für die unmittelbaren Staatsbeamten in der Fassung vom 27. Mai 1907 (G. S. S. 95) über den Begriff des Kriegsteilnehmers usw. sind ebenfalls bei Berechnung des Ruhegehaltsdienstalters im Einzelfall zu beachten.

Da § 5 die „jeweils" geltenden Bestimmungen für anwendbar erklärt, würde auch der zurzeit in Vorbereitung befindliche Gesetzentwurf, wonach auch den in der Heimat verbliebenen Beamten die Kriegszeit, und zwar voraussichtlich mit der anderhalbfachen Dauer, auf das Ruhegehaltsdienstalter anzurechnen wäre, falls er Gesetz werden sollte, ohne weiteres für die Gemeinde usw. Beamten Geltung gewinnen; eine ausdrückliche Regelung dieses Punktes in den Besoldungsvorschriften wird daher nicht erforderlich sein.

Soweit in betreff der Anrechnung der Kriegszeit einzelnen Beamten bereits besondere Rechte zugebilligt sind, hat § 5 keine rückwirkende Kraft. Im übrigen werden durch ihn jedoch entgegenstehende Bestimmungen beseitigt, so daß in Zukunft nur die Vorschrift des § 5 in Anwendung kommt.

Zu § 6.

Unter den durch das Gesetz abgeänderten oder außer Kraft tretenden gesetzlichen Vorschriften ist, abgesehen von den oben im Zusammenhange bereits erwähnten, insbesondere auch auf § 11 Abs. 1 des Kommunalbeamtengesetzes hinzuweisen. Das dort bisher für städtische Beamte vorgeschriebene Verfahren ist jetzt durch die Vorschriften des neuen Gesetzes für alle ausschließlich dem Kommunalbeamtenrecht unterworfenen Beamten usw. ersetzt.

Dagegen sind die in § 11 Abs. 2 erwähnten, auf den besonderen polizeirechtlichen Vorschriften beruhenden abweichenden Befugnisse der höheren Polizeibehörden hinsichtlich der Festsetzung der Bezüge für Polizeibeamte von dem vorliegenden Gesetz unberührt geblieben. Ein gleiches wird entsprechend auch bezüglich der Gemeindeforstbeamten (§ 23 K. B. G.) zu gelten haben.

Berlin, den 2. August 1920.

Der Minister des Innern.
J. V.: Dr. Meister.

Beflaggen der Dienstgebäude.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. IA I e 1960. IA IV. II III.

Berlin W 9, 5. August 1920.

Bezüglich des Beflaggens der Dienstgebäude hat das Preußische Staatsministerium beschlossen, daß

Hosted by Google

1. alle bisherigen Vorschriften über das Flaggen der Dienstgebäude aufgehoben sind,
2. bis auf weiteres ein Flaggen der Dienstgebäude nur auf Grund besonderer Anweisung der Zentralbehörden und in den preußischen Farben zu erfolgen hat, wobei die vorhandenen Fahnen weiterbenutzt werden können,
3. die endgültige Regelung der Frage nach Verabschiedung der Preußischen Verfassung erfolgt.

Den unterstellten Behörden und Anstalten wird dies zur Kenntnisnahme mitgeteilt.

J. V.: Ramm.

An die Herren Direktoren der Forstakademien in Eberswalde und Hann.-Münden.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Die Wohnungsnot der in Ruhestand tretenden Forstbeamten. Die alten Forstbeamten geraten zur Zeit ihrer Pensionierung bei der jetzigen Wohnungsnot in eine äußerst bedrängte Lage. Bei ihrem bisherigen geringen Einkommen sind sie nicht in der Lage, sich mit ihren Ersparnissen selbst das kleinste Häuschen bei den jetzigen hohen Preisen zu kaufen. Eine Mietswohnung ist nirgends zu haben. Die Bauern nehmen höchstens Arbeiterfamilien, von denen sie Nutzen haben, auf und es liegt ihnen an der Aufnahme eines Beamten, dem sie höchstens noch mit Lebensmitteln aushelfen müßten, nichts. Hat der Beamte seine Pflicht gewissenhaft getan, dann ist er in der Umgegend verhaßt. Geld haben jetzt die Bauern genug, so daß ihnen an der Wohnungsmiete nichts liegt. Läßt man sich in den Städten vormotieren, so kann es Jahr und Tag dauern, ehe man an die Reihe kommt. Hat man die Pensionierung in Händen, dann heißt es auch in Kürze fort. Das Mietsamt kann einem trotz der Notierung zu diesem Zeitpunkt keine Wohnung besorgen — was nun? Wir bitten daher unsere Behörde, dahin zu wirken, daß die wenigen Forstbeamten, die überhaupt in Frage kommen, bei der Wohnungszuteilung vor allen den Vorzug hätten. Die alten Forstbeamten sind, weil sie die Dienstwohnung verlassen müssen, schlechter dran als alle übrigen Beamten, die wenigstens in ihren bisherigen Wohnungen bleiben können. Wir glauben sicher, daß sich die Behörde der alten Forstbeamten, die ihr ganzes Leben lang dem Staate gedient haben, auch zuletzt annehmen wird. Es sind wohl in jeder Stadt fiskalische bisher vom Militär benützte und zum Teil jetzt frei werdende Gebäude, die wohl mit pensionierten Staatsbeamten zuerst besetzt werden könnten. Sie begnügen sich mit wenig Raum und fallen, da sie Pension beziehen, der Stadt niemals zur Last. Wohl ist den Forstbeamten das vorläufige Zusammenwohnen mit dem Nachfolger gestattet. Abgesehen davon, daß es an sich nicht angenehm ist, so sind die Räumlichkeiten in den Förstereien meistens so beschränkt, daß zwei Familien mit Hab und Gut schlecht Raum finden. Baldige Hilfe des Staates ist notwendig, damit seine alten Beamten auf ihre letzten Tage nicht auf die Straße gesetzt werden. Ein alter Hegemeister.

Zu dem Artikel „Einiges über die aus Polen zurückgekehrten Beamten." In Nr. 31 auf Seite 590 hat ein alter Hegemeister aus dem Abtretungsgebiet seinem bedrängten Herzen Luft gemacht. Der liebe Kollege mag ja in vielem Recht haben. Es ist schon von mehreren Seiten die Interessenlosigkeit von Kollegen und Behörden an unserem Unglücke gemeldet worden. Dies ist sehr bedauerlich, liegt aber wohl zum größten Teile an der Unkenntnis unserer traurigen Lage. Ich habe bisher fast überall die Erfahrung gemacht, daß Menschen, die es nicht selbst mit durchgemacht haben, sich gar nicht in das Elend der aus ihrer Heimat Vertriebenen hineindenken können. Müde geworden in allem Elend in Deutschland selbst, hat man ja kaum Notiz genommen von dem Verluste der blühenden deutschen Ostmark. Wie sollte man denn dazu kommen, sich noch viel um die von dort vertriebenen Beamten zu kümmern?

Nur in einer Sache hat der alte Kollege stark daneben geschossen! Ich meine, die Äußerungen betreffs der Entschädigungfsrage dürften den Anschein erwecken, als wenn sich einige Kollegen dabei in unberechtigter Weise bereichern wollten. Auch nur die leiseste Anspielung in dieser Beziehung weise ich im Namen meiner sämtlichen Kollegen auf das Entschiedenste zurück. Wer sich eine Aufklärung über den Geschäftsgang der Entschädigungsfeststellung verschafft hat, kann nicht auf diesen Gedanken kommen.

Die angeführten Beispiele betreffs der Kuh- und Pferdeverkäufe sind anscheinend komplizierte Fälle, aber auf ganz einfache Weise zu lösen.

Durch Ministerialerlaß ist uns der Ersatz von Sach- und Rechtsschäden zugesichert. Vordrucke zur Aufstellung der Schäden erhält jeder Ansuchende von der Fürsorgestelle in Berlin zugestellt Dieser Vordruck wird am zweckmäßigsten wie folgt ausgefüllt.

Lfde. Nr.	Verkaufter Gegenstand	Erlös in polnischem Gelde ℳ	Zum Kurs von 460 umgewechselt = deutsches Geld ℳ	Wiederbeschaffungswert ℳ	Mithin zu ersetzender Verlust ℳ
1	2 Pferde, 8jährig, 165 m hoch und fehlerfrei	46 000	10 000	26 000	16 000
2	1 Kuh, 6jährig, ca. 11 Zentner schwer	9 200	2 000	6 000	4 000
3	1 „ 5 „ „ 10 „ „ Folgen „Maschinen usw,	3 500	(in deutschem Gelde)	5 000	1 500

Daß die zu ersetzenden Verluste in dieser Weise ordnungsmäßig festgestellt werden können, ist wohl klar. In den meisten Fällen ist das lebende und tote Inventar verauktioniert. Die Protokolle dienen als Ausweis. Bei freihändigem Verkaufe ist den Kollegen auch nahegelegt, ein Verkaufsprotokoll zu führen und jeden Käufer unterschreiben zu lassen. Der ortsübliche Wiederbeschaffungspreis wird wohl überall die Behauptung des Verfassers widerlegen, daß im Reststaate für 8- bis 10 000 ℳ zwei gleichwertige Pferde zu bekommen sind.

Hosted by Google

Im Schluß seines Artikels ist nun aber der verehrte Kollege noch besonders leicht mißzuverstehen. Um Mißdeutungen auszuschalten, sei bemerkt, daß niemand übertriebene Anforderungen stellen wird, im Gegenteil, wir verlangen nur, daß unserem Ruin dadurch entgegengesteuert wird, daß wir in unserem Unglück für unverschuldete Verluste in gerechter Weise entschädigt werden!

Zum Schluß sei noch ausgesprochen, daß der, der Ansichten ausspricht, die so weit ab von der allgemeinen Denkungsart unseres Standes liegen, diese auch öffentlich mit seinem Namen decken sollte. Callies.

Der Steuerabzug besonders auch für die Arbeitnehmer im Wirtschaftsbetriebe und der Haushaltung. Die zeitgemäße Frage des Steuerabzuges ist auch für die Forstbeamten wichtig, so daß es zweckmäßig erscheint, dieser eine kurze Besprechung zu widmen. Da der Abzug nur von dem Nettoeinkommen zu erfolgen hat, so ist zunächst das Gesamteinkommen festzustellen und sind darauf von diesem die zulässigen Abzüge abzusetzen. Dem Bareinkommen ist der Geldwert etwa gewährter Naturalbezüge hinzuzurechnen, z. B. für das Gesinde Wohnung und Kost. Dieser Wert wird durch die Lohntarifvereinbarungen oder, wo solche nicht bestehen, nach den durch das Versicherungsamt festgesetzten Ortspreisen eingestellt. Härten ist dadurch vorgebeugt, daß hierfür kein höherer Betrag als 5 ℳ für den Tag, 30 ℳ für die Woche und 125 ℳ für den Monat, anzurechnen ist. Von dem aus Barlohn und Naturalbezügen ermittelten Gesamteinkommen sind in Abzug zu bringen: Beiträge zur Kranken-, Unfall-, Angestellten-, Haft-, Invaliden- und Erwerbslosenversicherung und Beitragsleistungen zu Witwen-, Waisen- und Pensionskassen, sowie zu öffentlich rechtlichen Berufs- und Wirtschaftsvertretungen. Der nach Abzug dieser Beträge vom Gesamteinkommen verbleibende Rest bildet das Nettoeinkommen. Davon sind steuerfrei: Ein Betrag von jährlich 1500 ℳ für den Arbeitnehmer selber, sowie ferner für dessen Frau und jedes zum Hausstande gehörende Kind je 500 ℳ. Soweit es sich um Arbeitnehmer handelt, die nur einen oder einige Tage arbeiten, ist daran festzuhalten, daß bei diesen zunächst ein Tagelohnsatz von 5 ℳ abzuziehen ist. Von dem verbliebenen Überschusse sind dann noch die Beträge anteilig abzurechnen, die als abzugsfähig gelten. Ist der Arbeitnehmer verheiratet und hat Kinder, so sind außerdem in Abzug zu bringen für die Frau und jedes Kind für den Tag je 1,50 ℳ. In Zweifelsfällen können Arbeitnehmer sich von dem zuständigen Finanzamte eine Bescheinigung über den Prozentsatz des Arbeitslohns ausstellen lassen. Beim Nichtvorhandensein einer solchen Bescheinigung sind 10 vom Hundert in Abzug zu bringen. Wird ein Arbeitnehmer bei einem Arbeitgeber ständig, bei dem anderen nur vorübergehend beschäftigt, so erfolgt die Anrechnung des abzugsfreien Verdienstes bei dem ständigen Arbeitgeber. Überhobene Beiträge werden im nächsten Jahre angerechnet.

Forstwirtschaft.

Die Anlage von Windmänteln ist besonders auf den lichteren Bestandsrändern erforderlich, um zu verhüten, daß das Laub fortgeweht und der Boden ausgehagert wird. Weiter soll der Windmantel auch die Sturmgefahr mildern. Im allgemeinen ist dieser Schutz schon dadurch anzustreben, daß die Bestandsränder in hinlänglicher Breite bei den Durchforstungen so behandelt werden, daß ein genügend dichter Unterstand erhalten bleibt. In allen Fällen ist dies nun auf die Dauer nicht möglich, besonders mit zunehmendem Alter wird sich auch hier der Bestand im unterem Teile so lichten, daß ein ausreichender Windschutz nicht mehr vorhanden ist. Tritt dieser Fall ein, so ist die Schaffung eines Windmantels von 20 bis 30 Meter Breite durch künstlichen Unterbau notwendig. In jedem Falle sind hierzu schattenertragende Holzarten zu verwenden, für deren richtige Auswahl die vorliegenden Bodenverhältnisse bestimmend sind. Auf besserem Boden kann die Buche und auch die Fichte Verwendung finden. Buchen werden zweckmäßig auf Plätzen eingestuft, Fichten gepflanzt. Das Einbringen der Buchen erfolgt in einfachster Weise auf Plätzen, die in einem Verbande von etwa 1 : 1,5 Meter angelegt werden; dabei ist die engere Stellung so zu wählen, daß die der herrschenden Windrichtung zugekehrte Seite möglichst bald geschlossen wird. Die Größe der Plätze ist dem etwa vorhandenen Bodenüberzuge anzupassen. Eine geringe Lockerung wird die erste Entwickelung der jungen Pflanzen günstig beeinflussen. Auf jeden Platz werden 8 bis 10 Bucheln breitwürfig ausgeworfen und mit der Kartoffelhacke entsprechend mit Erde bedeckt. Fichten werden in 2 bis 3jährigem Alter auf gelockerte Plätze gepflanzt, die im Verbande von 1,2 bis 1,5 Meter herzustellen sind. Ist der Boden so arm, daß auf ein Fortkommen dieser beiden Holzarten nicht gerechnet werden kann, muß eine anspruchslosere Holzart gewählt werden. Hier wird sich der Unterbau der Akazie empfehlen. Diese stellt sehr geringe Ansprüche an den Boden, kann aber als ausgesprochene Lichtholzart nur auf lichteren Stellen Verwendung finden. Wo die gegebenen Verhältnisse den Unterbau einer Baumart als aussichtslos erscheinen läßt, bleibt nur übrig, als Notbehelf durch die Wahl einer Strauchart einen, wenn auch geringeren Schutz zu schaffen, z. B. durch wilde Johannisbeeren. Zu beachten bleibt indessen, daß diese Strauchart als Zwischenträger des Rindenblasenrostes, der den Weymutskiefern schädlich ist, in Beständen, wo diese vorhanden sind, nicht verwendet werden sollte. Si.

Waldbrände.

Bezirk Allenstein. In der Oberförsterei Kurwien wurden am 20. Juni 54,7 ha jüngere Kiefern- und Fichtenmischbestände durch einen Waldbrand vernichtet. Dabei verbrannte auch bereits aufgearbeitetes Brennholz im Werte von 3160 ℳ. Das Feuer entstand vermutlich infolge Brandstiftung in der Mittagsstunde. Bei heftigem Nordostwind verbreitete es sich sehr rasch und hatte beim Eintreffen der Löschhilfe bereits bedeutenden Umfang angenommen. Dem energischen Eingreifen der Forstbeamten und der angrenzenden Bevölkerung gelang es, den Brand in den späten Abendstunden auf seinen Herd zu beschränken. Am 10. und 12. Juli brachen abermals Waldbrände aus, bei denen 15,7 ha jüngerer und 9,6 ha über 40jähriger Kiefern- und Fichtenmischbestand zum größten Teil vernichtet worden ist.

Hosted by Google

Außerdem verbrannte auf 25 ha die Bodendecke und Brennholz im Werte von 1080 ℳ. Der Waldbrand am 12. Juli ist vermutlich durch Unvorsichtigkeit entstanden. Die beiden ersten Brände aber dürften auf Racheakten mehrfach bestrafter, vorkommener Subjekte gegen die Forstbeamten beruhen.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. Jeder Anfrage sind Abonnements-Quittung oder Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **1 Mark** Portoanteil beizufügen; fehlt dieses Porto, bleibt die Frage ohne Antwort. Im allgemeinen werden weitere Kosten nicht beansprucht; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung höhere Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung dieser Selbstkosten beansprucht, auch wenn der Fragesteller vorher nicht benachrichtigt werden konnte.

Anfrage Nr. 67. **Forstgehilfen im Schreibdienste. Zulagen wann zuständig? Begriff „Forstschreibgehilfe".** Seit April 1916 versehe ich den Schreibdienst auf einer staatlichen Oberförsterei und wurde mir im Oktober 1918 das Kalkulaturatteſt erteilt, sodaß ich nunmehr verantwortlich arbeite. Schreibgehilfenzulage wurde mir bisher nicht gezahlt und meine Anfang vorigen Jahres gemachte diesbezügliche Eingabe bei der Regierung lehnte diese mit der Begründung ab, daß ich die Försterprüfung noch nicht abgelegt habe. Eine solchen Ablehnungsgrund stützende Bestimmung ist mir unbekannt und bitte ich um dortseitige Stellungnahme zu dieser Frage. Hinzufügen möchte ich noch, daß dem Herrn Revierverwalter die Schreibgehilfenzulage vom Dienstaufwand gekürzt wird. Forstgehilfe P. in W.

Antwort: Sie sind in den Schreibdienst noch nicht übernommen, da Sie die Försterprüfung noch nicht abgelegt haben. (I 5 der Vorschriften über den Schreibdienst bei den staatlichen Oberförstereien vom 26. 2. 1913). Das „Kalkulaturatteſt" durften Sie gemäß I 6 auch noch nicht erhalten, da Sie die Försterprüfung noch nicht abgelegt haben. Sie fallen also unter die in den Schreibdienst berufenen Beamten gemäß I 2 und Ausf.-Best. zu I 4 und 5 Absatz 2, wo Ausnahmen zugelassen sind durch die Worte „in der Regel". Diese Beamten arbeiten nicht verantwortlich im Sinne des Staatsministerialbeschlusses vom 6. Juni 1911. Trotzdem müssen Sie gemäß II 2 der genannten Vorschriften die Schreibgehilfenzulage erhalten, da dort von den im Schreibdienst beschäftigten Forsthilfsaufsehern (allgemein) die Rede ist und keine Beschränkung auf die Forstschreibgehilfen (im Sinne von I 5) ausgesprochen wird. Zu den versuchsweise beschäftigten Beamten können Sie nicht mehr gerechnet werden. Die Kürzung der Dienstaufwandsentschädigung des Oberförsters erfolgt zu Recht, da er einen staatlichen Schreibgehilfen hat.

Anfrage Nr. 68. **Holzverkauf.** Ein Waldbesitzer hat Ende Oktober v. J. 132 fm Eichenholz zum Durchschnittspreise von je 300 ℳ verkauft, wobei der Käufer das unter 25 cm Zopfstärke enthaltende Derbholz und Reisig ohne Entschädigung erhalten sollte. Verkäufer war über die Holzpreise zur Zeit des Verkaufes nicht unterrichtet und schloß den Verkauf ab, da Käufer ihm sagte, daß 300 ℳ der höchste Preis sei, der für derartige Hölzer gezahlt würde und weiter hinzufügte, er wolle an dem Geschäft nicht mehr wie 2000 ℳ verdienen. Da die Preise nun inzwischen bedeutend gestiegen sind, so ist der Verkäufer der Meinung, daß diese auch Ende Oktober höher waren, als der Käufer ihm versicherte. Hat der Verkäufer Aussicht auf Schadenersatz, wenn der Vertrag wegen der Täuschung angefochten wird? Kann der Verkauf überhaupt aufgehoben werden? Förster E. in Sch.

Antwort: Die Eichenpreise haben in der letzten Zeit außerordentlich geschwankt. Innerhalb derselben Taxklasse kommen Unterschiede von dem Zehnfachen vor. Eiche B II ist z. B. im Februar mit Preisen zwischen 400 und 4000 ℳ bezahlt. Durchschnittlich lag der Eichenpreis im Oktober (der Zeit der stürmischsten Aufwärtsbewegung) etwa wie folgt:

	A	B
I. Klasse	1000 ℳ	500 ℳ
II. Klasse	700 „	400 „
III. Klasse	450 „	300 „
IV. Klasse	250 „	175 „
V. Klasse	125 „	75 „

Bewertet man hiernach den angegebenen Posten, so kommt man auf einen Durchschnittspreis von etwa 600 ℳ, wobei aber angenommen ist, daß I. und II. Klasse wirklich A-Ware war, d. h. astreines und feinringiges Holz. — Es ist ausgeschlossen daß Schadenersatz gefordert werden kann, wenn der Vertrag als solcher unangefochten aufrecht erhalten wird. Es kann sich also nur darum handeln, ob der Kaufvertrag bzw. das Lieferungsgeschäft als solches angefochten werden kann. — An sich kann gemäß § 123 B. G.-B. ein Lieferungsgeschäft angefochten werden, wenn der Lieferant durch arglistige Täuschung zum Abschluß bestimmt worden ist. Arglistige Täuschung setzt voraus, daß 1. tatsächliche Dinge objektiv unrichtig geltend gemacht sind. 2. durch diese unrichtigen Dinge der andere Teil bestimmt worden ist, eine Lieferung zu übernehmen, so wie er sie übernommen hat, 3. daß der Täuschende sich dessen bewußt war, daß er objektiv unrichtige für die Willensrichtung des Anderen bestimmende Dinge geltend mache. Es fragt sich nun, ob im vorliegenden Falle alle diese Voraussetzungen zu beweisen sein werden. In dieser Beziehung ist die erste Frage, ob Beweismittel überhaupt zur Verfügung stehen und welche Beweismittel. Wenn z. B. die beiden Herren unter vier Augen mündlich verhandelt haben, dann ist gar nicht zu erkennen, wie ein solcher Beweis geführt werden sollte, da es hier ganz genau, man möchte beinah sagen, auf das Wort ankommt. Denn es ist natürlich ganz etwas anderes, wenn der damalige Käufer gesagt hat, daß das Gebot von 300 ℳ das äußerst höchste sei, was für derartige Hölzer gezahlt würde — im Gegensatz dazu, wenn er sagt: Das Gebot von 300 ℳ sei das äußerst höchste, was er für derartige Hölzer zahle bzw. zahlen würde. Dazu kommt, daß vorliegend überhaupt nur Durchschnittspreise ausgemacht worden sind, bei denen natürlich die objektive und subjektive Seite viel flüssiger sind. Aus diesen Gründen läßt sich also nicht sagen, daß eine Klage auf Aufhebung und Rückgängigmachung des Verkaufs größere Aussichten auf Erfolg haben würde. Justizrat G.

Hosted by Google

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Oberförsterstelle Daun (Trier) ist zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 5. September einzureichen.

Oberförsterstelle Hahn (Wiesbaden) ist zum 1. Januar 1921 zu besetzen. Bewerbungsfrist: 1. Oktober.

Försterstelle Dölzigerbrück, Oberf. Massin Frankfurt a. O.), ist zum 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsland wird neu geregelt. 200 ℳ Dienstaufwandsentschädigung. Bewerbungsfrist: 5. September.

Försterstelle Kuhbrück, Oberf. Kuhbrück (Breslau), ist vom 1. November ab zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung, ca. 4 ha Wirtschaftsland, 350 ℳ Dienstaufwandsentschädigung. Bewerbungen sind bis zum 10. September einzureichen.

Försterstelle Marienbaum, Oberf. Xanten (Düsseldorf), ist zum 1. November neu zu besetzen. Die Stelle liegt im besetzten linksrheinischen Gebiet. Zugelassen zur Bewerbung sind die Förster m. R. des Regierungsbezirks Düsseldorf, diejenigen Förster o. R. der Regierungsbezirke Düsseldorf, Coblenz und Trier, die älter als 45 Jahre sind, sowie die ehemals reichsländischen Forstbeamten. Bewerbungen sind bis zum 15. September an die Regierung Düsseldorf zu richten.

Kommunalforstdienst.

Forstsekretärstelle bei der Städt. Oberförsterei Hagendorf (Schlesien) ist zu besetzen. Bewerbungen sind binnen 14 Tagen einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Stadtförsterstelle Altensorge (Frankfurt a. O.) ist zum 15. Oktober zu besetzen. Bewerbungen sind an die Städt. Oberförsterei in Altensorge, Post Dechsel Nm., einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Stadtförsterstelle Passenheim (Allenstein) ist zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungen sind an den Magistrat in Passenheim einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Stadtförsterstelle Storkow (Mark) ist zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungen sind an den Magistrat Storkow einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Verwaltungsänderungen.

Die Namen der nachgenannten Oberförstereien im Regierungsbezirk Cassel sind wie angegeben geändert worden:

Hersfeld-Meckbach in **Hersfeld-Ost**; **Hersfeld** in **Hersfeld-West**; **Rotenburg** in **Rotenburg-Ost**; **Jvensberg** in **Schönstein**; **Morschen** in **Altmorschen** und **Lichtenau** in **Hessisch-Lichtenau**.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Tschirner, Förster o. R., ist zum Forstrentmeister ernannt und ihm die Forstrentmeisterstelle Kominten (Gumbinnen) vom 1. Juli ab endgültig übertragen.

Thiel, Forstkassenverwalter in Tempelburg, ist vom 1. März ab in den Ruhestand versetzt.

Kuhr, Revierförster in Zworaden, ist die Revierförsterstelle in Neußen, Oberf. Taberbrück (Allenstein), übertragen.

Neuschäfer, Revierförster in St. Vith, Oberf. Bullingen, ist vom 1. August ab in den Ruhestand getreten.

Block, Hegemeister, ist von seiner Unterkunftsstelle Gützkow i. Pomm. auf die Försterstelle Wildemann, Oberf. Grund (Hildesheim), versetzt.

Bockhorn, Förster in Berliehausen (Hildesheim), wird krankheitshalber vom 1. Dezember ab in den Ruhestand versetzt.

Bratzel, Förster in Forsthaus Mehlkaute (Försterei Licherode), Oberf. Rotenburg-West, ist vom 1. Oktober ab die Försterstelle Wendershausen, Oberf. Allendorf (Cassel), übertragen.

Druschel, Förster in Gittersdorf (Försterei Untergeis), Oberf. Hersfeld, ist vom 1. Oktober ab die Försterstelle Dammberg, Oberf. Wetter-Ost (Cassel), übertragen.

Eschment, Förster o. R. in Szinkuhnen, Oberf. Nassawen, ist am 1. August zum Förster m. R. ernannt und auf die Försterstelle Karuntschken, Oberf. Neu-Lubönen (Gumbinnen), versetzt.

Görke, Forster in Plautzig, ist vom 1. September ab die Fornerstelle Grünwalde, Oberf. Puppen (Allenstein), übertragen.

Graß, Hegemeister in Marjoß, Försterei Rohrbacherhof, Oberf. Marjoß, ist vom 1. Oktober ab die Försterstelle Oberrodenbach zu Forsthaus Lochfest, Oberf. Wolfgang (Cassel), übertragen.

Krause, Hegemeister in Niederhülsa (Försterei Hülsa), Oberf. Wallenstein, ist vom 1. Oktober ab die Försterstelle Harleshausen, Oberf. Kirchditmold (Cassel), übertragen.

Koch, Förster o. R. in Biebergraben, Oberf. Kominten, ist vom 1. August ab auf die Hilfsförnerstelle Szinkuhnen, Oberf. Nassawen (Gumbinnen), versetzt.

Mahnkopf, Hegemeister in Dölzigerbrück, Oberf. Massin (Frankfurt a. O.), ist in den Ruhestand getreten.

Meister, Förster o. R. in Berlin, Oberf. Schönwalde (Potsdam), ist vom 1. August ab auf eigenen Antrag aus dem Staatsdienst entlassen und tritt in den Dienst des Zweckverbandes Groß-Berlin, Försterei Eichkamp, über.

Meisner, Förster o. R. in Oberf. Deutschheide (Danzig), ist vom 1. Oktober ab auf die planmäßige Forstschreiberstelle Oberf. Wilhelmsbruch (Gumbinnen) versetzt.

Mengel, Förster in Forsthaus Häuserdick, Oberf. Salmünster, ist vom 1. Oktober ab die Försterstelle Netra, Oberf. Reichensachsen (Cassel), übertragen.

Oelsner, Hegemeister in Königsdorf, Oberf. Woidnig, ist vom 1. November ab nach Mehltheuer, Oberf. Kottwitz (Breslau), versetzt.

Seckt, Förster, zurzeit auf einer Unterkunftsstelle in Rheinsberg (Mark), dessen bisherige Dienststelle Beelitz, Oberf. Bromberg (Bromberg) war, ist vom 1. Oktober ab die Förnerstelle Rohrbacherhof, Oberf. Marjoß (Cassel), übertragen.

Seibel, Hegemeister in Adelshausen, Oberf. Morschen, ist vom 1. Oktober ab die Förnerstelle Frielendorf, Oberf. Frielendorf (Cassel), übertragen.

Speer, Förster in Kuhbrück, Oberf. Kuhbrück, ist vom 1. November ab nach Königsdorf, Oberf. Woidnig (Breslau), versetzt.

Bertram, Forstgehilfe in Alt-Lüdersdorf, Oberf. Lüdersdorf, ist vom 3. Juli ab nach Zerpenschleuse, Oberf. Liebenwalde (Potsdam), versetzt.

Bertram, Forstgehilfe in Zerpenschleuse, Oberf. Liebenwalde, ist vom 22. Juli ab nach Neuendorf, Oberf. Cummersdorf (Potsdam), versetzt.

Börger, Reserveoberjäger des Garde-Jäger-Bataillons in Bern, ist vom 1. August ab nach Potsdam, Oberf. Potsdam, einberufen.

Engel, Forstgehilfe in Lehnin, Oberf. Lehnin, ist vom 1. August ab nach Haselhorst, Oberf. Schönwalde (Potsdam), versetzt.

Schulz, Forstgehilfe in Erkner, Oberf. Erkner, ist vom 1. Juli ab nach Waldheim, Oberf. Falkenhagen (Potsdam), versetzt.

Schulz, Forstgehilfe in Neuenhagen, Oberf. Neukrakow, ist vom 1. September ab nach Oberf. Klaushagen (Köslin), versetzt.

Josuweit, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist zum Förster o. R. in der Oberf. Neu-Lubönen (Gumbinnen), ernannt.

König, forstversorgungsberechtigter Anwärter in Hirschberg, Oberf. Neubruck (Frankfurt a. O), wird vom 1. September ab zur Beschäftigung einberufen.

Die Versetzung des Försters Ruschenbusch in Hermannsburg nach Heimbuch ist rückgängig gemacht. An seiner Stelle ist der Förster **Kaliwe**, zurzeit Königsfelde, früher in Seebruch, Oberf. Grünfelde, vom 1. September ab auf die Förnerstelle Heimbuch, Oberf. Langeloh (Lüneburg), versetzt.

Kommunalforstdienst.

Imig, Gemeindeförster a. P. in Kelberg. Oberf. Kehlberg (Coblenz), ist auf Lebenszeit angestellt.

Pfeiffer, Gemeindeförster in Wahlrod, Oberf. Hachenburg (Wiesbaden), ist in den Ruhestand versetzt.

Thiel, Forstgehilfe in Laufenselden, ist vom 1. Oktober ab die Gemeindeförsterstelle Dickschied, Oberf. Erlenhof (Wiesbaden), auf Probe übertragen.

Auszeichnungen.

Festrup, Förster in Nienburg a. W. (Hannover), wurde für hervorragende Tapferkeit vor dem Feinde in der Schutztruppe Deutsch-Ost-Afrika nachträglich mit Wirkung vom 18. August 1917 ab zum Leutnant d. L. befördert.

Hosted by Google

Vereinszeitung.

Die Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vereinsleitungen. Mit Rücksicht auf die außerordentlich große Papiernot bitten wir die Vereinsmitteilungen in aller Kürze abzufassen. Vereinsnachrichten für die nächstfällige Nummer, müssen am Sonnabend der vorhergehenden Woche mit der Frühpost, also acht Tage vor dem Ausgabedatum jeder Nummer, in Neudamm sein; was später einläuft, wird acht Tage zurückgestellt.

Nachrichten des Vereins Preußischer Staatsförster.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Hegemeister Belte-Dobrilugk. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die Geschäftsstelle des Vereins Preuß. Staatsförster, Dobrilugk Fernsprechanschluß: Amt Kirchhain N.-L. Nr. 303. Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar, Betrag 20 Mk.

Nachstehende Mitglieder sind ab sofort in den Verein aufgenommen:

8434. **Schwabauer**, Forstgehilfe, Feyen bei Trier, Trier.
8435. **Hemmerling**, Förster, Wittlich, Trier.
8436. **Trehsel**, Förster, Bonsbeuren, Kreis Wittlich, Trier.
8437. **Munch**, Forstgehilfe, Großlittchen, Kreis Wittlich, Trier.
8438. **Claesgens**, Forstgehilfe, Serig, Kreis Saarburg, Trier.
8439. **Schäfgen**, Forstgehilfe, Mellendorf, Trier.
8440. **Klein**, Curt, Forstgehilfe, Oberförsterei Trier, Trier.
8441. **Heck**, Forstgehilfe, Osburg, Kreis Trier, Trier.

8443. **Wiegandt**, Förster, Salzkossäthen, Post Vordamm, Frankfurt.
8444. **Lork**, Forstgehilfe, Kurwien, Post Kurwien, Allenstein.
8445. **Klös**, Karl, Forstgehilfe, Niederbeisheim, Cassel-West.
8446. **Hanisch**, Forstgehilfe, Rehhof, Kr. Stuhm, Schneidemühl.
8447. **Riemer**, Hegemeister, Försterei Rehhof, Post Rehhof, Schneidemühl.
8448. **Gemeinhardt**, Förster, Forsthaus Richlich, Post Schönlanke, Schneidemühl.
8449. **Malkewitz**, Förster, Forsthaus Klein-Nappern, Post Marienfelde, Kreis Osterode, Ostpreußen, Allenstein.

Zurückziehung des Vereinsorgans für die Mitglieder, die ihren Vereinsbeitrag 1920 bis jetzt noch nicht bezahlt haben.

Durch die Geschäftsstelle des Vereins zu Dobrilugk sind wir angewiesen worden, einer größeren Anzahl Herren, die ihrer Beitragspflicht für 1920 bis jetzt noch nicht nachgekommen sind, von Ende August ab das Vereinsorgan nicht mehr zu liefern. Die postalische Abbestellung ist durch uns pflichtmäßig erwirkt worden. Wir bitten hiermit die verehrlichen Gruppenvorstände von dieser Anordnung Kenntnis zu nehmen. Wenn Beschwerden darüber einlaufen, daß die „Deutsche Forst-Zeitung" von Nr. 35 ab nicht mehr geliefert wird, so muß, ehe eine Fehlmeldung an die Post oder an uns gerichtet wird, festgestellt werden, ob das betreffende Mitglied seiner Beitragsverpflichtung nachgekommen ist oder nicht. Wir können weiter nichts tun, als etwaige Fehlmeldungen der Geschäftsstelle in Dobrilugk zur weiteren Veranlassung zu übermitteln; auch bitten wir, uns selbst von jeder Antwort in dieser Angelegenheit zu entbinden.

Neudamm, den 23. August 1920.

Die Geschäftsstelle
der „Deutschen Forst-Zeitung".

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Bezirksgruppen:

Cassel-Ost. Montag, den 6. September, von vormittags 9 Uhr ab, Vertreter- und Mitgliederversammlung im Evangelischen Vereinshaus zu Fulda. Tagesordnung: 1. Bericht des Vorsitzenden. 2. Beratung der Berliner Tagesordnung. 3. Verschiedenes. Damen sind als Zuhörerinnen willkommen. Krämer, Vorsitzender.

Schleswig. Abermalige Regulierung des Wirtschaftslandes aller Staatsforstbeamten steht unmittelbar bevor. (Siehe Nr. 32 Seite 608), Nach Rücksprache mit dem zuständigen Herrn Oberforstmeister werden die Vorschläge zur Regulierung der Forstbetriebsbeamtenstellen durch die Regierung von den Revierverwaltern eingefordert. Darnach wird der Beamtenausschuß einberufen und gemeinsam mit diesem werden die Vorschläge geprüft und festgelegt, welche dem Herrn Minister zur Genehmigung unterbreitet werden sollen. Ich ersuche die Herren Vertrauensmänner, sich die Wünsche eines jeden Stelleninhabers schriftlich geben zu lassen und sich über die gegebenen Verhältnisse eingehend zu erkundigen. Am Mittwoch, dem 8. September, vormittags 10½ Uhr, Zusammenkunft im „Münchner Hofbräu" in Neumünster. Weitere Mitglieder sind willkommen. Tagesordnung: Die neue Regulierung des Wirtschaftslandes. Die schriftlichen Anträge jedes einzelnen Stelleninhabers bitte ich mitzubringen. Es wird jeder Stelleninhaber dringend ersucht, seine Wünsche genau formuliert und genügend begründet, seinem Vertrauensmann rechtzeitig vorzulegen. Im anderen Falle kann er auf eine Wahrnehmung seiner Interessen durch die Standesvertretung nicht rechnen. Ich rechne bestimmt auf Erscheinen sämtlicher Vorstandsmitglieder und Vertrauensmänner bzw. deren Stellvertreter. — Zum 1. Oktober müssen nach den gegebenen Bestimmungen die Herren Vertrauensmänner neu gewählt werden, sowie für jeden ein Stellvertreter. Ich bitte die Herren Vertrauensmänner, die Wahl rechtzeitig zu veranlassen und mir die Namen der gewählten Herren bis zum 10. Oktober bekannt zu geben. Die Herbst-Bezirksgruppen-Versammlung wird Ende Oktober angesetzt werden.

Der 1. Vorsitzende. Exner.

Ortsgruppen:

Doberschütz (Regbz. Merseburg). Bei der Ortsgruppen-Versammlung am 1. August in Torfhaus wurde folgender Beschluß gefaßt: „In der Schließung der Försterlaufbahn seitens des Herrn Ministers erblickt die Ortsgruppe nicht nur eine Ablehnung unserer Vor- und Ausbildungsfrage sondern auch eine eventuelle Niederhaltung unseres ganzen Standes, wogegen wir hiermit einmütig Protest erheben." Der Vorstand.

Grafschaft Glatz (Regbz. Breslau). Dienstag, den 7. September, vormittags 11 Uhr, Ortsgruppensitzung in Reinerz, „Schwarzes Roß". Tagesordnung entsprechend der Delegierten-Versammlung in Berlin, wie in Nummer 33 Seite 639 veröffentlicht. Der Schriftführer.

Seulingswald-Bebra (Regbz. Cassel). Sonnabend, den 11. September, grüner Abend in Bebra Bahnhofshotel Schlüter. Beginn 7 Uhr abends. Um 12 Uhr Kaffeepause. Schroener.

Weilburg (Regbz. Wiesbaden). Am 4. September, nachmittags 2 Uhr, findet eine Ortsgruppensitzung bei Hundt am Bahnhof statt.

Hosted by Google

Besprechung der Tagesordnung der Delegiertenversammlung. Anträge. Knoll.

Berichte.

Ortsgruppen:

Stolp (Regbz. Stettin). Am 7. August fand eine Ortsgruppensitzung statt, zu der sämtliche Mitglieder erschienen waren. Um 10,30 vormittags eröffnete der Vorsitzende, Kollege Wendt, durch eine Begrüßungsansprache die Sitzung. Es gelangte darauf der Antrag Meyer-Eberswalde zur Verlesung und anschließenden namentlichen Abstimmung. Sämtliche zur Abstimmung berechtigten Kollegen waren der Ansicht, daß alte, oft unter bitteren Entbehrungen erworbene Rechte nicht aufgegeben werden können und die zurzeit noch bestehenden Nachteile der Reservejäger von diesen in Kauf genommen werden müßten. Diese Kluft schwindet im Laufe der Jahre von selbst und der Zahn der Zeit wird auch diese scheinbare Ungerechtigkeit beseitigen. Zur Ausbildungsfrage stellt sich die Versammlung auf den Standpunkt, daß an dem Beschluß des Hauptvorstandes unbedingt festgehalten werden müsse; denn nur dann sei das Ansehen des Försterstandes gesichert und ein Erfolg in unseren Forderungen zu erwarten. Erst das Fundament, dann das Haus bauen! — Die neue Dienstlandsregulierung führte zur lebhaften Debatte und eine Einigkeit konnte nicht zustande kommen. Man müsse abwarten, um weitere Schritte zu unternehmen. Auch sei zu fordern, daß den Anwärtern Pachtland zum gleichen Satze, wie den Stelleninhabern, überlassen werde. Zur Beseitigung der Wohnungsnot der Anwärter schlägt die Versammlung vor, dem Beispiel des Bezirks Stettin zu folgen und einen Wohnungsbauverein zu gründen. Beim Abschuß des Hochwildes durch die Forstgehilfen bedarf die Bestimmung hierüber einer unbedingten Nachprüfung; denn gerade der Forstgehilfe ist es, der nirgends bodenständig wird und oft nie sechs Monate in einer Oberförsterei ist, um am Abschuß beteiligt zu werden. Vereinsblatt bleibt die „Deutsche Forst-Zeitung", aber vollberechtigt neben ihr der „Deutsche Förster". Auch in diesem sind die Personalien usw. zum Abdruck zu bringen. Zum Schluß wurde noch folgender Antrag eingebracht: „Da die Förster o. R. zu den planmäßigen Beamten gehören, sind auch sie von allen Verfügungen, die die Stelleninhaber angehen, in Kenntnis zu setzen. Es wurde darauf zur Neuwahl des Vorstandes geschritten. Zum Vorsitzenden wurde Hegemeister Luck, zum Stellvertreter der bisherige Vorsitzende, Hegemeister Wendt, zum Schrift- und Kassenführer Hilfsförster Trübe, als dessen Stellvertreter Förster a. R. Tenzler gewählt. Der Vorsitzende ist gleichzeitig Vertrauensmann, sein Stellvertreter Hegemeister Lamprecht. Dem alten Vorstand wurde Entlastung erteilt und ihm der Dank der versammelten Kollegen ausgesprochen. Ein gemeinsames Essen, woran auch unser hochverehrter Chef, Herr Forstmeister Neumann, teilnahm, beschloß die Sitzung.

F. A.: Trübe, Schriftführer.

Swinemünde (Regbz. Stettin). Zu der Ortsgruppenversammlung am 7. August waren 24 Mitglieder anwesend. Vor Eröffnung der Tagesordnung wurde das Andenken des verstorbenen Kollegen Försters a. D. Grunow durch Erheben von den Sitzen geehrt. Die Tagesordnung der nächsten Delegiertenversammlung wurde durchgesprochen und für den Delegierten folgende Richtlinien aufgestellt: 1. Neuwahl des Hauptvorstandes. Als Mitglieder des neu zu wählenden Hauptvorstandes wurden in Vorschlag gebracht die Kollegen: v. Kurnatowski, Pfalzgraf, Schellack, Voges. 2. Vor- und Ausbildung. Die bisher gefaßten Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind mit aller Schärfe durchzuführen. Der Bezirksvorstand wird gebeten, durch den Hauptvorstand feststellen zu lassen, ob eine Schließung der Forstschulen schon zum 1. Oktober beabsichtigt wird; falls ja, aus welchen Gründen dies geschieht und wie die weitere Ausbildung der Lehrlinge betrieben werden soll. Ferner wird gebeten, durch Umfrage festzustellen, inwieweit sich die jeweiligen Lehrherren um die Ausbildung der Lehrlinge bemüht haben. 3. Besoldung. Die Ortsgruppe fordert Gleichstellung der Anwärter im Besoldungsdienstalter mit den Anwärtern anderer Verwaltungen der gleichen Besoldungsklasse (z. B. Eisenbahn, Post, Steuer, Gericht). Ferner fordert die Ortsgruppe Weiterzahlung der Gehälter für die Anwärter bei Beurlaubungen. Außerdem wurde beschlossen, den Vorstand zu bitten, bis zur endgültigen Zahlung der neu festgesetzten Gehälter die Gewährung eines Gehaltsvorschusses umgehend zu erwirken. 4. Wirtschaftsland und Dienstaufwand. Die Ortsgruppe fordert eine namhafte, der herrschenden Teurung entsprechende Erhöhung des Dienstaufwandes. Außerdem wurde beschlossen, Dienstaufwandsgelder auch für die Förster o. R. sowie für die Anwärter zu beantragen. 5. Anstellungsbezirke. Eine Vergrößerung der Anstellungsbezirke wurde einstimmig abgelehnt. 6. Satzungen. Es wären folgende Ziele anzustreben: a) Entlastung des ersten Vorsitzenden von jeder mechanischen Arbeit. b) Übertragung der Mitgliederaufnahme auf die Bezirksgruppen. c) Abführung der Beiträge von den Bezirksgruppen an den Hauptverein in viertel- oder halbjährlichen Raten ohne Rücksicht auf die wirklichen Einnahmen. Der an den Hauptverein abzuführende Jahresbeitrag der Bezirksgruppen ist nach dem Mitgliedsstande des Vorjahres festzustellen. d) Beitragseinziehung durch die Vertrauensmänner; Einführung von Mitgliedskarten mit Klebemarken. e) Innerhalb des Bezirks ist das Schwergewicht bei der Organisation nicht auf die Ortsgruppen, sondern auf die Oberförstereien bzw. auf die Vertrauensmänner zu legen. 7. Aufstiegsmöglichkeit. Die Ortsgruppe vertritt den Standpunkt, daß ein Aufstieg in die Oberförsterlaufbahn nur auf Grund der vorschriftsmäßig abgelegten Examen in Frage kommt. Eine Ernennung zum Revierförster kann auf keinen Fall als Aufstieg anerkannt werden. 8. Revierförsterfrage. Zur Revierförsterfrage steht die Ortsgruppe mit aller Bestimmtheit auf dem Boden der Beschlußfassung der letzten Delegiertenversammlung. Es wird von neuem gefordert, falls notwendig, die schärfsten Maßnahmen anzuwenden, um den Forderungen des gesamten Försterstandes bezüglich Abbau des Revierförstersystems Geltung zu verschaffen. 9. Dienstanweisung. Abänderungsvorschläge gehen dem Bezirksvorstande terminmäßig zu. 10. Vereinsorgan. Die Ortsgruppe fordert Abschaffung des Zwangsabonnements. Der Delegierte ist gehalten zu beantragen, daß der Punkt „Vereinsorgan" mit an erster Stelle zur Besprechung steht. 11. Verschiedenes. a) Die Amtsbezeichnung „Forstgehilfe" ist entschieden nicht mehr zeitgemäß. Es wird vorgeschlagen nur die Amtsbezeichnung Hilfs-

Hosted by Google

förster und Förster bestehen zu lassen. b) Muß ein Beamter infolge Dienstunbrauchbarkeit vorzeitig pensioniert werden und ist diese Pensionierung auf unglücklich verlaufene Zusammenstöße mit Holz- und Wilddieben zurückzuführen, so soll diesen Beamten die Höchstpension gewährt werden. Desgleichen soll in diesen Fällen den Hinterbliebenen die Höchstrente zugebilligt werden. c) Schließlich wurde beschlossen, den Vorstand zu bitten, dahin zu wirken, daß zwecks dauernder Vertretung unserer Interessen mindestens zwei Forstbetriebsbeamte in das Ministerium berufen werden. Der Vorstand.

Interessengemeinschaft der staatlichen Forstbeamten aus den an Polen abgetretenen Gebieten.

Zur Weiterführung der Geschäfte und Verfechtung unserer gerechten Ansprüche an den deutschen Staat wird um Einsendung der noch ausstehenden Beiträge für 1920 nochmals ersucht. Auch diejenigen Kollegen, die keine Verluste erlitten haben sollten, werden um so mehr gebeten, sich dieser Aufforderung nicht zu entziehen und durch Einsendung des Jahresbeitrages von 10 ℳ. den Geschädigten zu ihrem Recht zu verhelfen, beizutragen.

Förster Bethkenhagen, Kassenführer, Hohenwalde (Neumark).

Nachrichten des „Waldheil“. E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil“ sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil“, Neudamm.

Betreffend Verteilung von Stipendien für den Besuch forstlicher Lehranstalten.

Satzungsgemäß findet die Verteilung der in diesem Jahre zur Verfügung stehenden Stipendien in einer Anfang Oktober d. Js. stattfindenden Vorstandssitzung statt. In Frage kommen Söhne von Mitgliedern, die vom 1. Juli oder 1. Oktober d. Js. ab eine Forstlehranstalt besuchen. Mitglieder oder Witwen von Mitgliedern, die Antrag auf Bewilligung eines Stipendiums zu stellen beabsichtigen, werden ersucht, diesen unter Darlegung der Familien- und Einkommensverhältnisse bis 25. September d. Js. an die Geschäftsstelle des Vereins „Waldheil“ zu Neudamm einzureichen. Die Richtigkeit der Angaben des Antrages muß vom Vorgesetzten oder dem Dienstherrn oder dem zuständigen Amtsvorsteher beglaubigt sein.

Neudamm, den 18. August 1920.

Die Geschäftsstelle des Vereins „Waldheil“.
Neumann.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.
Fernsprechanschluß: Amt Eberswalde Nr. 546.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

6737. **Ogon**, Karl, Leibjäger, Pförten N.-L., Schloß. IX.
6738. **Möller**, Alfred, Forstpraktikant, Belgard a. Persante., Pommern. II.
6739. **Klauert**, Otto, Altehölle bei Wiesenburg i. Mark. IX.
6740. **Wirdel**, Otto, Forstaufseher, Fh. Hähnersahl, Post Kletkamp, Holstein. IV.
6741. **Gwosdzik**, August, Hilfsförster, Ocklitz, Post Fürstenau, Kreis Neumarkt, Schlesien. VII.
6742. **Stein**, Walter, Forstgehilfe, Küdinghoven bei Beuel, Kreis Bonn. V.
6743. **Schaefer**, Leo, Hilfsförster, Bonn, Forstabteilung der Landw.-Kammer für die Rheinprovinz. V.
6744. **Englert**, Gustav, Hilfsförster, Oberförsterei Frankfurt am Main-Niederrad. XIII.
6745. **Gnahn**, Manfred, Forstvolontär, Weida i. Thür. XVIII.
6746. **Kroner**, Josef, Förster, Schedliske bei Dambrau, O.-Schl. VI.
6747. **Ackermann**, Otto, Förster, Gräfendorf, Post Werbig, Kreis Jüterbog. IX.
6748. **Fechtner**, Georg, Hilfsförster, Birawa, Kreis Cosel, O.-Schl. VI.
6749. **Graf Fürstenstein**, A., Rittmeister a. D., Wiesenburg, Mark. IX.
6750. **Sauber**, Ernst, Förster, Offenberg, Post Metten, N.-Bayern. XIV.
6751. **Woywod**, Hans, Hilfsförster, Holscha, Post Neschwitz, Kreis Bautzen. XII.
6752. **Zschinschky**, Albert, Hilfsförster, Neetzerhütte, Post Neetz, Kreis Zauch-Belzig. IX.
6753. **Franz**, Ernst, Förster, Schlaupe, Post Ober-Stephansdorf, Kreis Neumarkt, Schl. VII.
6754. **Markmann**, Johann, Gutsjäger, Sehestedt, Post Sehestedt, Kreis Eckernförde, Schleswig. Holstein. IV.
6755. **Rummel**, Oskar, Förster, Gissow, Post Brettin, Kreis Jerichow II. XVI.
6756. **Türke**, Fritz, Hilfsförster, Fh. Nochten, Post Boxberg, Kreis Rothenburg, O.-L. VIII.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Freiherr v. Maltzahn, Rudolf, Gutsbesitzer, Peckatel, Post Penzlin, Mecklenburg-Schwerin.
Sandmann, Karl, Waldwärter, Trattaschine, Post Vielgut, Kreis Ohlau i. Schl.
Meineke, Hermann, Förster, Wrisbergholzen, Kreis Ahlfeld i. Hannover.
Felsner, Joh. Forstaufseher a. D., Wendelstein bei Nürnberg, Mittelfranken.
Lüdecke, Wilhelm, Revierjäger, Alt-Harmhorst, Post Kletkamp.
Freiherr v. Zedlitz und Neukirch, Wilhelm, Rittergutsbesitzer, Landrat u. Geh. Regierungsrat, Herrmannswaldau, Post Schönau a. Katzbach.
Herrmann, Wilhelm, Förster, Kosmühl, Post Kose, Kreis Stolp i. Pomm.
Maier, Karl, Forstwart, Anhausen, Post Hayingen, Kreis Munsingen.
Müller, Gustav, Gräfl. Förster, Fh. Wildeborse, Post Liebenzig, Kreis Freystadt, Schl.
Moldehn, Fritz, Förster, Fh. Gradtken, Post Lollack, Kreis Allenstein.
Dueser, Max, Förster, Sehendorf, Post Quadrath, Kreis Bergheim.
Freiherr v. Ohlendorf, Heinrich, Kaufmann, Hamburg, Alsterdamm 17.
Elmenthaler, Paul, Förster, Reichenbach, Ostpreußen, Kreis Pr.-Holland.
Grove, Hubert, Förster, Heiningen, Post Börßum, Harz.
Buntrock, Hermann, Förster, Greifitz, Post Sagan.
Radeker, Friedrich, Forstgehilfe, Neuhaldensleben, Bülstringer Str. 15.

Verein preußischer Kommunal-Forstbeamten.

Bezirksgruppe Wiesbaden.

Am 17. Juli 1920 fand im Hotel „Alte Post“ in Limburg a. Lahn eine Versammlung der Bezirksgruppe statt. Erschienen waren etwa 100 Mitglieder. Der Vorsitzende, Förster Lemp-Kirberg, eröffnete um 10¼ Uhr die Versammlung und begrüßte die anwesenden Kollegen. Die Tagesordnung wurde wie folgt erledigt: Punkt 1. Der Vorsitzende gab einen eingehenden Geschäftsbericht über die Tätigkeit des Vorstandes (die gemachten Eingaben und deren Erfolge). Erfreulich war es für die Mitglieder, zu hören, daß die Mitgliederzahl von 83 seit der vorjährigen Versammlung im Oktober sich auf 198 erhöht hat. Verschiedene Anfragen des Forstgehilfen Ruppert, Ortsgruppe Unterlahn, wurden durch Aussprache erledigt. Punkt 2. Die vom Hauptverein aufgestellten Grundsätze für die Anstellung und

Hosted by Google

Besoldung wurden besprochen und für gut geheißen. Dieselben gelangten an die Mitglieder zur Ausgabe zwecks Weitergabe an ihre Waldeigentümer. Ein Mitglied überreichte dem Vorstande einen Zeitungsausschnitt, wonach die Preußische Landesversammlung beschlossen haben soll, daß die Besoldung der Kommunalbeamten nach staatlichen Sätzen durchzuführen sei. Diese Nachricht wurde von allen Mitgliedern mit Freuden entgegengenommen, und es wurde der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß die neue Besoldung baldmöglichst zur Durchführung komme. Punkt 3. a) Die Versammlung nahm Kenntnis von zwei gemachten Eingaben an den Herrn Minister, wonach für die Folge nur noch staatliche Anwärter angenommen werden, und die noch vorhandenen Gemeinde-Anwärter mit den staatlichen Anwärtern als gleichberechtigt gelten sollen. Diese Anträge wurden vom Herrn Minister abgelehnt mit der Begründung, daß die Eigenart des Bezirks Wiesbaden es verlange, nach wie vor im beschränkten Maße Gemeindeforstlehrlinge anzunehmen. Die Versammlung erhob hiergegen einstimmig Protest und beschloß, den Herrn Minister zu bitten, die Gemeindeförsterlaufbahn, genau wie die Staatsförsterlaufbahn, für die Annahme von Forstlehrlingen auf mindestens drei Jahre mit sofortiger Wirkung zu schließen bzw. ganz aufzuheben. b) Ferner wurde beschlossen, für die Folge vom 1. 4. 1920 ab von der Regierung angenommene Gemeindeforstanwärter nicht in den Verein aufzunehmen, sondern sie als Privatforstanwärter bis zu ihrer etwaigen festen Anstellung zu betrachten. c) Der Hauptverein soll veranlaßt werden, bei der Regierung in Wiesbaden dahin zu wirken, daß bei Vertretungen Gemeindeforstanwärter stets dem Alter nach herangezogen werden. d) Betr. Aufstellung einer Altersliste aller Gemeindeforstanwärter des hiesigen Bezirks haben die Ortsgruppen bis spätestens 1. September d. Js. namentliche Listen mit verantwortlichen Angaben nach folgendem Muster dem Schriftführer Förster Schiebel, Bahnhof Hattert im Westerwald, einzureichen:

Vor- und Zuname	Wohnort	Oberförsterei des jetzigen Wohnorts	Geburtsdatum	Lehrzeit von bis	Lehr-Oberförsterei	Forstschule in von bis wann	Bemerkungen (Kriegsbeschädigt B)

a) Auf Probe angestellte.
b) Vertretungsweise beschäftigte.
c) Stellenlose.
d) Lehrlinge (vor dem 1. 4. 1920 angenommene).

Punkt 4. Die zur Verlesung gebrachten neuen Bezirksgruppensatzungen wurden einstimmig angenommen. Punkt 5. Zwecks Aufstellung einer nach Ortsgruppen getrennten Bezirksgruppen-Mitgliederliste haben die Ortsgruppen ein namentliches Verzeichnis mit Hauptvereins-mitglieds-Nummer, Stand, Name, Oberförsterei und Försterei unter näherer Bezeichnung des Ortsgruppenvorstandes bis spätestens 1. September d. Js. an den vorgenannten Bezirksgruppen-Schriftführer (Schiebel) einzusenden. Wo noch keine Ortsgruppen gebildet sind, werden die Herren Kollegen gebeten, die Bildung von Ortsgruppen vorzunehmen oder sich der nächsten Ortsgruppe anzuschließen. Punkt 6. Infolge Erhöhung des Bezugspreises des Vereinsblattes hat die Versammlung beschlossen, den Beitrag um 15 Mk. für 1920 je Mitglied zu erhöhen. Die Ortsgruppen werden gebeten, je Mitglied 15 Mk. unter Angabe der Hauptvereinsmitglieds-Nummer an den Kassierer Förster Braun, Forsthaus Longhecke b. Aumenau a Lahn, bis spätestens 1. September 1920 abzuführen. Punkt 7. Als Kassenprüfer wurden bestimmt die Kollegen Kunz und Böhmer von der Ortsgruppe Oberlahn. Punkt 8. Folgende Anträge der Ortsgruppen wurden angenommen. 1. In der Angelegenheit betr. Vereinigung der beiden Wiesbadener Forster-Vereine wurde dem Kollegen Förster Hartmann zu Wiesbaden vom Verein der staatlich vorgebildeten Gemeindeforster das Wort erteilt. Derselbe führte folgendes aus. Sein Verein hätte den Anschluß an den Preuß. Kommunal-Forstbeamten-Verein abgelehnt, da der Verein laut Satzungen nicht auf einer gewerkschaftlichen Grundlage stehe; mithin hätte sich sein Verein auch der Bezirksgruppe nicht anschließen können. Er gab weiter bekannt, daß die Entscheidung über das Weiterbestehen bzw. die Auflösung seines Vereins auf der am 7. August d. Js. in Limburg anberaumten Versammlung getroffen würde. Er wolle veranlassen, daß der Vorstand der Bezirksgruppe zu dieser Versammlung eingeladen würde. Die Versammlung beauftragte den Vorsitzenden, bei der am 28. Juli d. Js. in Potsdam stattfindenden Hauptversammlung dahin zu wirken, daß der Verein auf gewerkschaftliche Grundlage gestellt wird unter Beitritt zum Allgemeinen Deutschen Kommunal-Beamten-Bund (Gewerkschaftsbund). 2. Ein Antrag auf Aufnahme eines Forstgehilfen in den Vorstand wurde angenommen. Es wurden bestimmt: 1. Forstgehilfe Helfrich, Sonnenberg bei Wiesbaden, als Vorstandsmitglied. 2. Forstgehilfe Ruppert, Bremberg, Post Obernhof, als Ersatzmann. 3. Forstgehilfe Schürg, Wahlrod, Post Höchuenbach, als Ersatzmann. 3. In einer Eingabe an die Regierung, diese zu veranlassen, auf die Städte und Gemeinden einzuwirken, daß, falls sie Forstschutzpersonal (Hilfskräfte) einstellen müssen, in erster Linie unbeschäftigte Forstgehilfen berücksichtigt werden. 4. Der Hauptverein möge dahin wirken, daß die Gemeindeforstanwärter (Forstgehilfen) Beamteneigenschaft erhalten (Forstgehilfenprüfung, Vereidigung). 5. Die Versammlung beschloß, bei dem Hauptverein den Antrag auf Verstaatlichung der Gemeindeförster zu stellen. 6. Antrag auf Gewährung der Besatzungszulage für die Kollegen des besetzten Teils des Bezirks beim Hauptverein zu stellen. 7. Je 3 Exemplare der Zeitungen „Silva" und „Deutscher Förster" sollen auf Kosten der Bezirksgruppen für den Vorstand gehalten werden. 8. Der Vorstand möge dahin wirken, daß die amtlichen Kreisblätter auf Gemeindekosten allen Forstbeamten zugestellt werden. Die übrigen Anträge fanden durch früher gemachte Eingaben ihre Erledigung. Nachdem die Tagesordnung erledigt, schloß der Vorsitzende die gut verlaufene Sitzung um 3¾ Uhr. Der Vorstand.

J. A.: Schiebel, Schriftführer.

Der Unterstützungsfonds des „Waldheil"

bedarf dringend der Stärkung. Bitten zu sammeln und das Geld dem **Verein „Waldheil"**, Neudamm, Bez. Fro., einzusenden. Auch die kleinste Gabe ist herzlich willkommen.

Hosted by Google

Verein Deutscher Forstbeamten.

Bericht

über die ordentliche Generalversammlung der „Krankenunterstützungs- und Begräbnis-Kasse deutscher Forstbeamten".

Der Vorsitzende eröffnet die Generalversammlung um 11 Uhr vormittags:

Meine Herren! Ich eröffne hiermit die neunte ordentliche Generalversammlung. Ich freue mich, auch diesmal wieder eine so außerordentlich große Zahl von Vereinskollegen willkommen heißen zu können. Trotz schwieriger und kostspieliger Reiseverhältnisse haben es sich auch viele weitab wohnende Kollegen nicht verdrießen lassen, heute hierher zu kommen und mitzuberaten über die Zukunft unserer Kasse. Die Tagesordnung ist folgende:

1. Wahl der Vorstandsmitglieder,
2. Abnahme der Jahresrechnung,
3. Beschlußfassung über Änderungen und Ergänzungen der Satzungen,
4. Beschlußfassung über die in der Vorstandssitzung am 24. April d. J. vorgelegten Anträge:
   a) welche Zeitschrift gedenkt die Kasse für die Zukunft zur Veröffentlichung ihrer Angelegenheiten zu wählen,
   b) Ausscheiden derjenigen Mitglieder, welche jahrelang mit der Beitragszahlung im Rückstande sind,
   c) da Zeitungsunkosten nicht mehr sind, soll der Jahresbeitrag von 12 auf 10 ℳ herabgesetzt werden,
   d) Überschüsse der Kasse über festgelegten Reservefonds,
   e) an Stelle des bisherigen Namens: „Krankenunterstützungs- und Begräbniskasse deutscher Forstbeamten" den alten Namen: „Verein deutscher Forstbeamten" zu führen,
5. Entschädigung über Ausschließungsbeschlüsse,
6. Wahl der Kassenrevisoren für das Rechnungsjahr 1920,
7. Wahl eines Vermögensverwalters, da der bisherige sein Amt niederlegt,
8. Verschiedenes.

Bevor wir in die eigentlichen Beratungen eintreten, müssen satzungsgemäß drei Mitglieder des Vorstandes durch das Los ausgewählt werden, die in diesem Jahre aus dem Vorstande ausscheiden. (Das Los fällt auf die Kollegen Elsholz, Espert und Tippe.) Nach den Satzungen sind die ausgeschiedenen Mitglieder wieder wählbar und bitte ich die Herren Kollegen, sich über die Neuwahl zu äußern.

Revierförster Herrmann beantragt Wiederwahl der durch das Los ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder mittels Zurufs.

Vorsitzender: Ich stelle fest, daß gegen die Wiederwahl sich keine Stimme erhebt Die drei Herren sind somit wiedergewählt. Herr Kollege Elsholz ist, wie ich bereits festgestellt habe, bereit, die Wiederwahl anzunehmen Die beiden anderen Herren Kollegen Espert und Tippe werde ich von der Wiederwahl schriftlich benachrichtigen und um nachträgliche Annahme bitten Ich komme nunmehr zur Jahresabrechnung, die jedem Versammlungsteilnehmer im Druck vorliegt, und nehme an, daß sich infolgedessen eine Verlesung des Jahresberichts über die Kassenführung erübrigt. Besonders erwähnen möchte ich aber an dieser Stelle nochmals, daß uns im vergangenen Berichtsjahre neun Kollegen durch den Tod entrissen worden sind. Es starben im Jahre **1919**:

1 Hegemeister a. D. Haupt-Paderborn,
2 „ Klinge-Bieber,
3. „ Bauer-Grambin,
4. „ Schwarzbeck-Lutherstein,
5. „ Tornow-Bischofswald,
7. „ Kahn-Thiergarten,
7. „ Maus-Densberg,
8. Stadtförster Pelkmann-Neetzhaide,
9. Hegemeister Bergmann-Willershausen.

Wenngleich diese Zahl im Verhältnis zu denen der Vorjahre gottlob gering ist, so ist der Verlust doch ein sehr herber. Unter den Dahingegangenen befindet sich leider auch der Herausgeber unserer früheren Wochenschrift, Herr v. Stresow, den der unerbittliche Tod erst vor wenigen Wochen abberufen hat. Mit ihm haben wir einen Mann verloren, der mit Aufopferung und hingebungsvoller Arbeit seine Kraft in den Dienst der grünen Farbe gestellt hat. Was er für uns getan hat, wissen wir alle voll zu würdigen, wissen alle die besonders anzuerkennen, die ihm nähergestanden, die ihn in seinem Wirkungskreise beobachten und feststellen konnten, mit welcher Liebe dieser Mann alles verfolgte, was die grüne Farbe, den deutschen Wald betraf. Er hat sich ganz für uns eingesetzt, er hat viel für unseren Verein getan und ist uns immer ein treuer Berater gewesen. Wer zu ihm kam, fand ein mitfühlendes Herz. Er war ein echter, deutscher Mann, dem auch bis zu seinem letzten Atemzuge der Glauben an unser deutsches Volk nicht verloren gegangen ist, so schwer er den Schmerz über das über unser Vaterland hereingebrochene Unglück verwinden konnte. An seinem Sarge hat der Vorstand unseres Vereins als letztes Zeichen der Verehrung, die der Verblichene in den Kreisen deutscher Forstbeamten genossen hat, vor der Überführung nach Halle, wo die Beisetzung in der Familiengruft erfolgt ist, im Namen des Vereins einen Kranz niedergelegt. Ehre seinem Andenken! Um dieses und die Erinnerung an die anderen von uns geschiedenen Vereinskollegen zu ehren, bitte ich Sie, meine Herren Kollegen, sich von Ihren Plätzen zu erheben. (Geschieht!) Ich danke Ihnen, meine Herren!

Die Krankenkasse konnte im verflossenen Jahre nur 47 % der beantragten Krankheitskosten zur Auszahlung bringen. Es waren besonders im letzten Jahre derartig hohe Beträge von zahlreichen Vereinsmitgliedern liquidiert worden, daß bei dem allgemeinen Kostenersatz nur der angegebene Prozentsatz bei umfassender Verteilung zur Ausschüttung gelangen konnte. Ohne Abstriche die Liquidationen zu bewilligen, war unmöglich; es kann den Kollegen nicht dringend genug geraten werden, in Zukunft nur in solchen Fällen Krankheitskosten zu liquidieren, in denen sie erhebliche Ausgaben gehabt haben. Beträge von 20 bis 40 ℳ zu liquidieren, erscheint wenig zweckmäßig, wenn man berücksichtigt, daß die Kollegen, die wirklich umfangreiche Krankheitskosten gehabt haben und eine Unterstützung in erster Linie verdienen, dadurch benachteiligt werden.

Aus der Begräbniskasse sind 1800 ℳ an die Hinterbliebenen der neun verstorbenen Vereinskollegen gezahlt worden.

Die Kasse ist heute von den Kollegen Rhode und Specht geprüft worden. Ich bitte sie, über das Ergebnis zu berichten, damit dem Vorstand Entlastung erteilt werden kann.

Hosted by Google

Staatlicher Hegemeister Rhode: Die Einnahmen und Ausgaben sind richtig gebucht. Die Kassenbilanz ist ebenfalls für richtig befunden worden, so daß der Entlastung des Vorstandes Bedenken nicht entgegenstehen.

Staatlicher Hegemeister Külzow: Ich stelle den Antrag auf Entlastung. (Entlastung wird einstimmig erteilt.)

Vorsitzender: Wir kommen zu Punkt 3. Da die Satzungen vergriffen sind, die Herstellung eines Neudrucks aber sehr kostspielig ist, so erscheint es zunächst angebracht, festzustellen, inwieweit Satzungsänderungen durch die heutigen Entschließungen erforderlich werden.

Die Frage des Vorsitzenden, ob Satzungsänderungen beantragt werden, führt zu einem Antrag des staatlichen Försters Regling, in Gemäßheit des Absatzes c des Punktes 4 der Tagesordnung den Namen „Krankenunterstützungs- und Begräbniskasse deutscher Forstbeamten" umzuwandeln in „Verein deutscher Forstbeamten". Der Antragsteller führt in seinem Antrage u. a. aus, daß vor 25 Jahren der Verein gegründet worden sei, aus dem unter dem Zwange äußerer Verhältnisse dann die Kasse gegründet worden ist. Über das Für und Wider entspinnt sich eine längere Aussprache, in der hauptsächlich die Frage zu Grunde gelegt wird, ob durch die Namensänderung Vorteile zu erreichen sind, bis schließlich die Ausführungen des staatlichen Hegemeisters Regling zu einer Klärung der Sachlage führen.

Staatlicher Hegemeister Regling: Meine Herren Kollegen! Sehen wir uns doch einmal unsere Vereinsgeschichte an. Wie groß waren die Schwierigkeiten, die sich uns entgegenstellten, bis wir schließlich im Dezember 1894 den „Verein deutscher Forstbeamten" gründen konnten. Es kamen dann schwere Zeiten und zugleich die Zeiten der Blüte unseres Vereins, bis wir dann schließlich durch unliebsame äußere Verhältnisse gezwungen wurden, den Verein aufzulösen und in eine Kasse umzuwandeln, um wenigstens das Vereinsvermögen zu retten. Es waren nicht die schlechtesten sondern die aufrechten Charaktere, die damals treu zum alten Bunde hielten und in der Kasse vereint blieben. Ich sehe wirklich keinen Grund, weshalb wir jetzt nicht wieder den alten lieben Namen, unter dem wir gekämpft haben, annehmen sollen.

Ich habe auch jetzt wieder einen Aufruf zur Gründung einer Förstergewerkschaft veranlaßt, stieß aber auf Widerstand von gewisser Seite. Jetzt aber vertrete ich den Standpunkt, daß unser ältester Verein seinen Wert bewahren muß. In Preußen haben wir jetzt den „Verein Preußischer Staatsförster", der in schriftlichem Verkehr steht mit dem bayerischen und württembergischen Verein. Dann kommen die Vereine der Kommunal- und Privatförster. Unser Verein aber umfaßt alle diese Forstbeamten; er dürfte deshalb in erster Linie berufen sein, den Grundstein zu bilden zu einem alle Forstbeamten Deutschlands umfassenden Verband. Es liegt meines Erachtens kein Grund vor, jetzt das nicht zu werden, was wir früher waren. Wir wollen nicht als Begräbniskasse sterben, sondern auch weiterhin im Interesse der grünen Farbe aufbauen helfen und positive Arbeit leisten.

Staatl. Revierförster Herrmann: Wir wollen unsere alten Rechte nur gewahrt wissen. Wenn wir wieder unseren alten Namen annehmen, dann beseitigen wir auch damit äußerlich eine uns seinerzeit zwangsweise auferlegte Pflicht. Daß wir arbeits- und schaffensfreudig in die Zukunft sehen und alles daransetzen wollen, um auch weiterhin zu arbeiten zum Wohle unserer grünen Farbe, wollen wir heute nach außen dadurch kennzeichnen, daß wir den Namen: „Verein deutscher Forstbeamten" wieder annehmen.

(Die Namensänderung wird mit großer Stimmenmehrheit unter jubelnden Zurufen aus der Versammlung angenommen). Vorsitzender: Nachdem dieser Punkt der Tagesordnung angenommen ist, komme ich nunmehr auf die Änderung der Satzungen zurück.

Nach längerer Debatte wird schließlich der Vorstand ermächtigt, eine Durcharbeitung der Satzungen vorzunehmen und Änderungen, soweit sie durch die heutigen Beschlüsse erforderlich werden und nur redaktioneller Art sind, selbständig herbeizuführen. Die weitere Beschlußfassung soll in einer besonders anzuberaumenden Vorstandssitzung erfolgen.

Vorsitzender: Ich bitte nunmehr in die Beratung des Punktes 4 Absatz a der Tagesordnung einzutreten, der die Wahl eines neuen Vereinsorgans zum Gegenstande hat. Eine Zeitung — darüber dürfte kein Zweifel bestehen muß unser Verein haben. Die Ansichten sind allerdings darüber geteilt, welche der bestehenden Zeitschriften für uns am zweckmäßigsten ist. In Frage kommen meines Erachtens nur die „Deutsche Forst-Zeitung" und „Deutscher Förster".

Nach langen Auseinandersetzungen, in denen von zahlreichen Rednern für die eine oder andere der beiden Zeitungen eingetreten wurde und Betrachtungen darüber angestellt wurden, welche Rolle die einzelnen Zeitungen bei der Wahrnehmung der Forstmannsinteressen gespielt haben, wurde schließlich, nachdem auch die Frage der Abonnementsgebühren von einzelnen Rednern vergleichsweise erörtert worden war, mit Rücksicht darauf, daß die „Deutsche Forst-Zeitung" geeignete Bahnen in letzter Zeit zum Wohle der Gesamtheit des Försterstandes beschritten hätte und bereit wäre, sich in Zukunft auch der besonderen Interessen des Vereins anzunehmen, die „Deutsche Forst-Zeitung" als Vereinsorgan vorgeschlagen. Ein dahingehender Antrag wurde angenommen.

Vorsitzender: Punkt 4 Absatz b der Tagesordnung betrifft das Ausscheiden der Mitglieder, die jahrelang mit der Beitragszahlung im Rückstande sind. Ich will hierbei bemerken, daß es sich u. a. auch um Mitglieder handelt, die am Feldzuge teilgenommen haben und bisher nicht auffindbar gewesen sind.

Die Erörterung führt schließlich dazu, daß dem Vorsitzenden aufgegeben wird, eine entsprechende Suchnotiz in der Vereinszeitschrift bekannt zu geben, damit auf diese Weise vielleicht der Aufenthalt der betreffenden Mitglieder durch diesen oder jenen Vereinskollegen ermittelt werden kann. Erst nach ergebnislosem Verlauf dieser Suchnotiz soll Löschung im Mitgliederverzeichnis erfolgen.

Vorsitzender: Ich komme zu Punkt 4 Abs. c der Tagesordnung, der die Herabsetzung des Jahresbeitrages von 12 ℳ auf 10 ℳ betrifft und mit dem Fortfall der Zeitungsunkosten begründet ist.

Die Abstimmung ergibt, daß in Zukunft nur 10 ℳ als Jahresbeitrag erhoben werden sollen.

Vorsitzender: Zur Erörterung steht nunmehr Punkt 4 Absatz d der Tagesordnung. Laut Jahresbericht hat der Reservefonds die in einem früheren Generalversammlungsbeschluß vorgesehene Höhe

Hosted by Google

von 20000 ℳ erreicht, und es ist nunmehr die Frage aufzuwerfen, ob es mit einem Fonds in dieser Höhe sein Bewenden haben soll, oder ob wir die sich jährlich ergebenden Überschüsse weiterhin zum Reservefonds überführen und damit unsere Sparanlage weiterhin vergrößern wollen. Wenn eine Erweiterung des Reservefonds in der bisher geübten Weise nicht mehr erfolgen soll, so müßte darüber Beschluß gefaßt werden, ob die überschießenden jährlichen Summen der Krankenunterstützungskasse oder der Begräbniskasse zugeführt werden sollen.

Staatl. Förster a. D. Bünger: Ich bin der Ansicht, daß es bei der Krankenunterstützungskasse mit der bisherigen Übung sein Bewenden behalten kann, und stelle den Antrag, daß das Begräbnisgeld auf 250 ℳ für den Sterbefall erhöht wird.

Staatl. Hegemeister Rhode: Wenn heute der Antrag auf Erhöhung des Sterbegeldes für das Jahr 1920 zum Beschluß erhoben werden sollte, dann müßte gerechterweise der Unterschiedsbetrag von 50 ℳ den Hinterbliebenen der in diesem Jahre bereits verstorbenen Vereinskollegen nachgezahlt werden.

Vorsitzender: Für die Nachzahlung kommen die Hinterbliebenen von 11 Vereinskollegen in Frage. Wenn wir heute die Erhöhung auf 250 ℳ beschließen, bleibt noch die Frage zu erörtern, wie es mit dem Steuerabzug von 10 % gehalten werden soll. (Zuruf: Diese 10 %, also 25 ℳ, muß der Empfänger tragen!)

Der Antrag auf Erhöhung des Sterbegeldes auf 250 Mk. wird einstimmig angenommen.

(Fortsetzung folgt.)

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

AN: Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Verein Thüringer Staatsförster.

Landesgruppe Weimar.

Bericht über die Landesgruppenversammlung in Weimar am 31. Juli. Anwesend waren 42 Mitglieder. Um 2 Uhr nachmittags eröffnete der Landesgruppenvorsitzende die Sitzung und begrüßte die anwesenden Kollegen. Er wies darauf hin, daß die Versammlung zum erstenmal unter dem Namen „Landesgruppe Weimar" des Vereins Thüringer Staatsförster tage und gab bekannt, daß der bisherige Verein der Forstaufseher von Sachsen-Weimar, wie vor angeführt, an den Verein Thüringer Staatsförster übergegangen sei. Nach Bekanntgabe der Eingänge, die sich ausschließlich auf die in der Einladung bekanntgegebene Tagesordnung bezogen, ging man zur Erledigung der letzteren über.

Punkt 1, Bericht über Organisation, erstattete der erste Vorsitzende des Hauptvereins, Kollege Figger. Er behandelte ausführlich die Vorgänge seit der Gründung des Vereins Thüringer Staatsförster. Der Beschluß des Vorstandes des Hauptvereins betreffend das Ausscheiden des Vereins Meininger Förster aus dem Verein Thüringer Staatsförster in bezug auf die Arbeitsgemeinschaft mit den Forstverwaltungsbeamten, welcher lautet: Wir lehnen es ab, mit den Meininger Förstern als eine besondere Gruppe in der Arbeitsgemeinschaft zu verhandeln, wünschen aber in letzterer mit den Verwaltungsbeamten weiter tätig zu sein; wurde sehr gut geheißen. Zugleich gab der Redner den Beschluß des Vereins der Forstverwaltungsbeamten Thüringens vom 24. Juli bekannt wie folgt: Der engere Vorstand des Vereins der Thüringer Staatsforstverwaltungsbeamten wird ermächtigt, eine Arbeitsgemeinschaft mit dem Verein Thüringer Staatsförster aufrecht zu erhalten, mit Ausschluß der Meininger und Altenburger Förster. Kollege Figger bedauerte diesen unsinnigen Riß in der eigenen Beamtengruppe, machte aber darauf aufmerksam, daß nach seinen Wahrnehmungen und nach den letzten Vorgängen in dem Verein Meininger Förster die Schuld nicht allgemein den Meininger Kollegen zuzuschreiben sei. Dem allgemeinen Wunsch der Versammlung zufolge, zu dem vom Vorsitzenden des Vereins Meininger Förster erlassenen Artikel: „Der Meiningische Förster und die Arbeitsgemeinschaft der Forstbeamten Thüringens" in Nr. 28 Seite 539, Stellung zu nehmen und die Öffentlichkeit aufzuklären, behielt sich der erste Vorsitzende vor, den Beschluß der am 11. d. Mts. stattfindenden Vorstandssitzung abzuwarten. Punkt 2, betreffend Dienstwohnung ist der Gruppenvorstand bei der Regierung vorstellig geworden und ist seitens dieser möglichstes Entgegenkommen zugesichert, desgleichen auch in der Frage der Dienstländereien. Allgemeine Genugtuung fand die Bekanntgabe, daß der unglückliche Paragraph der bisherigen Pachtverträge „Auf Widerruf" nun endlich schwindet und die weitere Verpachtung von Dienstländereien wie in privaten Verhältnissen stattfindet. Punkt 3. Die Vorarbeit zur künftigen Dienstanweisung wird dem Vorstande überlassen. Punkt 4. Nach der Besoldungsneuordnung für Thüringen, die ja nunmehr wohl allgemein bekannt sein dürfte, rangieren wie folgt: Forstschutzbeamte in Gruppe III und IV, Forstbetriebsbeamte in Gruppe IV, V und VI. In Gruppe VI sind nach sechsjähriger Dienstzeit nur die Meininger Förster eingereiht. Hiergegen protestiert in einer Eingabe Ortsgruppe Eisenach mit folgender Begründung: Im Jahre 1918 sind die Meininger Forstwarte, ohne Unterschied ob geschult oder ungeschult, zu Förstern ernannt worden. Nach der Besoldungsneuordnung rangieren die Meininger Förster nach sechs Dienstjahren in Gruppe VI, während die weimarischen Forstbetriebsbeamten in Gruppe V verbleiben. Der Landesgruppenvorsitzende führt an, daß er die ungeschulten Meininger Förster in der Besoldungsskala vermisse. Falls diese gleich den geschulten Förstern in Gruppe VI rangieren, so würde den geschulten Weimaranern gegenüber höchst unsozial verfahren. Die weimarischen Forstbetriebsbeamten mit Fach-Ausbildung, die dank der wohlwollenden Kurzsichtigkeit früherer maßgebender Stellen noch die Dienstbezeichnung Forstaufseher führen, müssen sich mit Recht zurückgesetzt fühlen. Es wird der Beschluß gefaßt, zur künftigen Revision bezüglich Gleichstellung mit gleichwertigen Beamten bei der Regierung vorstellig zu werden. Punkt 5. Der erste Vorsitzende gab bekannt, daß 15 Forstschüler am 23. Juli das Examen bestanden haben. Zur Anstellung sollen erst die drei älteren Anwärter gelangen, alsdann die jüngeren in Reihenfolge der Zensur nach. Zu Punkt 6, betreffend künftige Vor- und Ausbildung, hält die Versammlung an dem Beschluß des Hauptvereins vom 8. Februar 1920 fest: 2½ jährige praktische Lehrzeit teils auf der Verwaltung, teils dem Betriebsbeamten unterstellt, alsdann zwei Jahre Forstschulbesuch mit zwei

Hosted by Google

Prüfungen. Zu Punkt 6 berichtet der Vorsitzende, seit der letzten Mitgliederversammlung sind dem Verein folgende Kollegen beigetreten: Schmidt, Etterwinden, Graf Tonndorf, Mühlenbein, Attchenbach. Ferner haben um Aufnahme für heute gebeten: Anwärter Hüttig, Ißleib, Gürtler, Geßner, Kräuter, Klitsch und Urbich. Die Aufnahme wird einstimmig genehmigt.

Unter Verschiedenes weist der erste Vorsitzende darauf hin, daß laut den Satzungen des Hauptvereins in jeder Verwaltung ein Kollege zu wählen sei, welcher die Vereinsbeiträge einzukassieren und an den Gruppenschatzmeister abzusenden hat. Anschließend ermahnt der Landesgruppenschatzmeister, Kollege Schilling, zur pünktlichen Leistung. Auf Veranlassung des ersten Vorsitzenden wird beschlossen, unserm allverehrten, hohen Vorgesetzten, Herrn Oberforstrat Schmidt, Burg, für die kräftige Unterstützung besonderen Dank zukommen zu lassen, in der Hoffnung, uns auch fernerhin sein Wohlwollen zu bewahren.

Um 8 Uhr dankte der Vorsitzende den Kollegen für ihr Erscheinen und schloß die Versammlung. Es folgte nun als wohltuende Abwechslung der grüne Abend, eingeleitet mit einer einhalbstündigen Kaffeepause, hierbei Begrüßung der erschienenen Damen, unter erquickender Tafelmusik. Alsdann folgten abwechselnd Tänzchen und komische Vorträge. Es fiel allen Anwesenden recht schwer, sich trotz vorgerückter Nachtstunde von diesem so recht gemütlichen Beisammensein zu trennen. Den verehrten Damen sei an dieser Stelle nochmals bestens für ihr Erscheinen gedankt.

Ettersburg bei Weimar, den 8. August 1920.

Der Landesgruppenvorsitzende: Trautloft.

Forstbeamtengruppe des Waldecker Staatsbeamten-Vereins.

Am 8. August fand eine außerordentliche Hauptversammlung im Vereinslokal in Corbach statt. Auf der Tagesordnung stand: 1. Zusammenschluß mit dem Verein Waldecker Staatsbeamten. 2. Besoldungsordnung. 3. Verschiedenes. Um 12 Uhr mittags eröffnete der Vorsitzende die Versammlung und begrüßte die zahlreich erschienenen Kollegen, besonders den als Gast anwesenden Vorsitzenden des Staatsbeamten-Vereins, Herrn Rechnungsrat Keßler aus Arolsen. Ferner gab er einen kurzen Überblick über die Geschäftstätigkeit des Vorstandes seit der letzten Hauptversammlung. Sodann wurde in die Tagesordnung eingetreten.

Zu 1 wurde, auf Grund eines diesbezüglichen Antrages des Staatsbeamten-Vereins, nach eingehender Begründung durch den Vorsitzenden, sowie Herrn Keßler und mehrerer Kollegen, der Anschluß an den Staatsbeamten-Verein einstimmig beschlossen. Hauptsächlich mitbestimmend zu dem Schritt war u. a. der Umstand, daß nunmehr der Vergleich mit dem früheren Fürsten als abgeschlossen gelten kann, wonach die Forstbeamten auf das Land übernommen sind, und ferner, daß etwaige beamtenrechtliche Fragen in der Übergangszeit durch eine größere Organisation am besten vertreten werden können. Da der Staatsbeamten-Verein dem Deutschen Beamtenbunde angehört, haben wir somit die Mitgliedschaft zu letzterem erlangt. Dem Staatsbeamten-Verein haben sich ferner noch die Domanial-Beamten angeschlossen. Zur Bearbeitung und Aufstellung der neuen Satzungen und sonstiger Vorarbeiten wurde ein dreigliedriger Ausschuß, bestehend aus den Förstern Querl-Willingen, Fieseler-Stryck und Schüttler-Frederinghausen, gewählt, der mit den Vertretern der anderen Gruppen das Nähere zu erledigen hat. Es wurde beschlossen, daß unser Verein künftig den Namen: „Forstbeamtengruppe des Waldecker Staatsbeamten-Vereins" führt. 2. Sicherem Vernehmen nach stimmen die Forstverwaltung und die Landesvertretung darin überein, die Besoldungsordnung analog der preußischen zu regeln. Es wurde beschlossen, die Domänen-Kammer zu bitten, den Entwurf der Besoldungsordnung vor Einreichung an die Landesversammlung dem Vereinsvorstande zur Begutachtung und nachherigen mündlichen Besprechung zu übersenden. — Ein Antrag auf Neuregelung des Besoldungsdienstalters nach einheitlichen Grundsätzen, nach vorheriger Anhörung der Vertreter des Vereins, wurde angenommen. 3. Unter Verschiedenes wurden die nachstehenden Anträge einstimmig angenommen: a) den Vor- und Ausbildungsgang im Sinne unserer diesbezüglichen früheren Forderungen nochmals zu verlangen; b) die Behörde wolle wegen der herrschenden Wohnungsnot den Bau von weiteren Dienstwohnungen in Angriff nehmen; c) die Domänen-Kammer zu bitten, die Gesuche der Pensionäre des Försterstandes um pacht- oder kaufweise Überlassung von Ackerland und Wiese aus Domanialbesitz nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Nach Erledigung der Tagesordnung wurde die Versammlung vom Vorsitzenden mit einem kräftig aufgenommenen dreifachen Horrido geschlossen.

Willingen, den 11. Augnst 7320.

Der Vorstand. Querl, Vorsitzender.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Unsere verehrten Leser seien darauf aufmerksam gemacht, daß sich die Firma **Bergmann & Co., Schuhversand,** nicht mehr in Passau, sondern in **Berlin SO 33, Moosdorfstrasse 14a,** befindet.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Wie ich mir die „Deutsche Forst-Zeitung" wünsche! 669. — Beaufsichtigung der bisher zu Hausvermögen, Familienfideikommissen, Erbstammgütern und Lehen gehörigen Waldungen. 671. — Parlaments- und Vereinsberichte. 672. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 674. — Kleinere Mitteilungen: Allgemeines. 679. Forstwirtschaft. 680. Waldbrände. 680. Brief- und Fragekasten. 681. — Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten. 682. — Nachrichten des Vereins Preußischer Staatsförster. 683. — Nachrichten des „Waldheil". 685. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. 685. — Verein preußischer Kommunal-Forstbeamten. 685. — Verein Deutscher Forstbeamten. 687. — Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften. 689.

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen und Vereinsnachrichten, die in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, müssen am Sonnabend der vorhergehenden Woche, also acht Tage vor dem Ausgabedatum jeder Nummer, eingegangen sein. Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können noch bis Montag früh Aufnahme finden.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Preussischer Staatsförster, des Vereins „Waldheil", des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Preussischer Kommunal-Forstbeamten, des Vereins mittlerer Staatsforstbeamten Sachsens, des Vereins Mecklenburg-Schweriner Staatsförster, des Vereins Thüringer Staatsförster, des Vereins staatlicher Förster Sachsen-Meiningens, des Vereins Schwarzburg-Rudolstädter Forstschutzbeamten, des Vereins der mittleren Staatsforstbeamten des Freistaates Sachsen-Altenburg, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, des Schaumburg-Lippeschen Förstervereins, des Vereins Fürstlich Hohenzollernscher Förster.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **10,50 Mk.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1920, fünfter Nachtrag), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und das alte Österreich-Ungarn **13,50 Mk.**, im Weltpostverein **16 Mk.** Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **80 Pf.** abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres.

Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 36. Neudamm, den 5. September 1920. 35. Band.

Die Erhaltung des Waldarbeiterstandes nach dem Kriege.

Von staatl. Hilfsförster **C. Meyer**, Eberswalde.

Während des Krieges hatte auch die deutsche Forstwirtschaft einen nicht geringen Anteil an der Schlagfertigkeit unseres Heeres, an seinem zähen, nie dagewesenem Aus- und Durchhalten und an der Bewältigung von Aufgaben, die ihre Anpassungsfähigkeit sattsam in Erscheinung treten ließen. Seufzend unter der Last ungezählter Kriegsverordnungen vermochte der deutsche Forstwirt sich binnen kürzester Frist den neugeschaffenen Kriegsverhältnissen anzupassen und Leistungen zu vollbringen, die denen anderer Kriegsindustrien ebenbürtig zur Seite stehen.

Nur vorübergehend, in der zweiten Hälfte des Jahres 1914, standen infolge der Einberufung eines großen Teiles der Beamten und Arbeiter zu den Fahnen Forstwirtschaft und holzverbrauchende Industrien still. Sehr bald aber paßten sie sich den Erfordernissen des Krieges an, und nach etwa Jahresfrist war auch die deutsche Forstwirtschaft im Rahmen der auf 25 bis 30% reduzierten Arbeitskräfte voll und ausreichend beschäftigt. Millionen Festmeter Holz wurden allmählich für Heereszwecke nutzbar gemacht, so daß sich bereits im Herbste des Kriegsjahres 1915 ein langsames Ansteigen der Holzpreise bemerkbar machte, die seither, besonders in jüngster Zeit, eine nie erwartete fortgesetzte Steigerung erfahren haben. Die Waldrenten erfuhren infolgedessen eine beträchtliche Erhöhung, doch auch gewaltige Wunden sind dem deutschen Walde geschlagen worden.

Diese Wunden zu heilen, ihren üblen Folgen nach Möglichkeit zu begegnen, sie zu lindern und zu beseitigen, wird eine Aufgabe sein, deren sich zwar der deutsche Forstmann gewachsen zeigen wird, die ihm jedoch schwerste und schwierigste Probleme aufgibt

Doch nicht nur die Beseitigung der Kriegsfolgen wird künftige Aufgabe der Forstwirtschaft sein, sondern eine nicht unerhebliche Vermehrung des Holzeinschlags für die Abgabe an unsere Feinde und demgemäß intensivste Ausnutzung der Forsten nach neuzeitlichen Gesichtspunkten.

Auf so verschiedenartigen Gebieten die der Lösung harrenden Probleme auch liegen mögen — es würde zu weit führen, ihrer aller Erwähnung zu tun —, so wird eine der Hauptaufgaben, wie bereits der Titel der vorstehenden Niederschrift andeutet, die Erhaltung eines tatkräftigen, willigen und arbeitsfreudigen Waldarbeiterstandes sein.

Ein verhältnismäßig hoher Teil unserer Waldarbeiter erwies sich bei Ausbruch und im weiteren Verlaufe des Krieges in hervorragendem Maße als kv., und so hat es nicht ausbleiben können, daß bei den nicht unerheblichen Blutopfern auch der Waldarbeiterstand seinen reichlichen Tribut zollen mußte.

Infolgedessen ist ein großer Teil der besten, bodenständigen Waldarbeiter ein Opfer des Krieges geworden, und sowohl dieser Umstand, als auch die Vermehrung des Hiebssatzes unmittelbar, sowie die Verkürzung der Arbeitszeit werden mehr denn je dazu zwingen, der rechtzeitigen Beschaffung der nötigen Arbeitskräfte gebührende Aufmerksamkeit zu schenken. Weiter dürfte zu erwarten stehen, daß in Ausführung der Holzlieferungen des Friedensvertrages die Entwicklung der Sägewerksindustrie einen bedeutenderen Aufschwung nehmen wird, und daß auch hierdurch dem Walde gelernte Arbeitskräfte entzogen werden.

Die in Aussicht stehende Staatsaufsicht der Privatforsten sowie eine Ausdehnung der

Hosted by Google

Holzlieferungen an die Entente durch Umlage auch auf diese, werden den Privatwaldbesitzer nötigen, bezüglich Sicherung der erforderlichen Arbeitskräfte im wesentlichen die gleichen Bahnen zu wandeln, wie die preußische Staatsforstverwaltung, die sich unter tatkräftiger Mithilfe der unterstellten Beamten seit Jahren um die Besserung der Verhältnisse mit der Waldarbeiterschaft andauernd bemüht hat.

Die Annahme, daß mit Eintritt der Demobilmachung infolge der veränderten Lebensbedingungen statt der früher so beliebten Stadtflucht eine solche aufs platte Land einsetzen würde, hat sich bis zu einem gewissen Grade bestätigt. Der früher in der Stadt ansässig gewesene Arbeiter hatte nicht zuletzt durch die schmale Kost des Krieges die Vorzüge des Landlebens in hohem Grade schätzen gelernt, so daß es natürlich war, daß die Landarbeitsnachweise ein fruchtbares Feld ihrer Tätigkeit fanden. Es wäre im verflossenen Jahre tatsächlich möglich gewesen, die Arbeitsnot auf dem Lande, besonders auch in der Forstwirtschaft zum größten Teile zu beheben, wenn die erforderlichen Unterkunftsmöglichkeiten auch nur annähernd genügt hätten.

So waren beispielsweise die Bemühungen der unter Leitung eines früheren Hauptmanns aus dem Kriegsministerium stehenden A.-B.-C. (Arbeiterbeschaffungs-Zentrale) in Berlin, die mit staatlicher Genehmigung amtierte, in all den Fällen zum Scheitern verurteilt, in denen die vorhandenen Wohnungen primitivste Bauart aufwiesen oder sogar gänzlich fehlten. Die vielleicht durch die Bequemlichkeiten des Stadtlebens etwas verwöhnten Arbeiter pflegten entweder am selben Tage oder binnen kürzester Frist das ihnen neu zugewiesene Betätigungsfeld oftmals fluchtartig zu verlassen.

Es wird deshalb mit der Beschaffung der für den Wald notwendigen Arbeitskräfte erst dann eine Wendung zum Besseren nehmen können, wenn der Bau von Waldarbeiterwohnungen eine tatkräftige Förderung erfährt. Der Hinweis auf die enorm gestiegenen Baukosten ist zwar berechtigt, er darf jedoch für Ausnutzung der jetzt so besonders günstigen Konjunkturen auf dem Arbeitsmarkt als ausschlaggebend nicht in Betracht kommen. Zudem muß hierbei auch auf die Beschaffungsmöglichkeit billigen Bauholzes aus eigener Wirtschaft und die ganz bedeutend gestiegenen Holzpreise aufmerksam gemacht werden, die zweifellos die Lösung der Wohnungsfrage sehr wesentlich erleichtern. Man wird sicher beim privaten Waldbesitz für den Wohnungsbau künftig größeres Verständnis voraussetzen dürfen, als in dem seit der Revolution abgelaufenen Zeitabschnitt, nachdem die restlose Sozialisierung des privaten Land- und Waldbesitzes nicht nur als eine utopistische Illusion sozialistischer Theoretiker erkannt ist, sondern im Hinblick auf eine im Bereich der Möglichkeit liegende Beschlagnahme durch die alliierten Mächte eine politisch-finanztechnische Torheit bedeuten würde. Auch die preußische Zentralforstbehörde hat in richtiger Erkenntnis der Lage bereits namhafte Mittel zum Wohnungsbau für Waldarbeiter bereitgestellt, denn auch in den Staatsforsten liegen die Wohnungsverhältnisse der Waldarbeiter noch sehr im argen, was um so verständlicher ist, als im Augenblick noch nicht einmal genügend Unterkunftsmöglichkeiten für die seit Kriegsende in den Staatswald zurückflutenden Försteranwärter beschafft werden konnte.

Andererseits wird weiter die Lohnfrage eine so wichtige Rolle spielen, daß sie aus dem Rahmem der Betrachtung nicht ausgeschaltet werden darf.

Ganz zweifellos wird nach Wiedereintritt wenigstens annähernd geordneter Verhältnisse eine allmähliche Herabminderung der jetzt vielfach vorhandenen ungesunden Lohnsätze ernstlich zu erstreben sein, wobei jedoch nicht übersehen werden sollte, hierbei Maß und Ziel zu halten und den Bogen nicht zu überspannen. Es wird dabei aller Diplomatie des Waldbesitzers und der mit Regelung der Löhne beauftragten Beamten bedürfen, um hierbei allmähliche Übereinstimmung zu erzielen und berechtigte Unzufriedenheit zu vermeiden. Der Besitzer wird zur Erreichung dieses Zweckes um so mehr gezwungen sein, als im Staatsgetriebe die Forsten heutigen Tages die einzige fließende Einnahmequelle bilden und der Privatwald größerer Besitzungen in vielen Fällen nur durch seine Reinerträge die damit verbundene Landwirtschaft über Wasser hält. Letzteres ist eine Tatsache, die weiten Bevölkerungskreisen bislang noch immer verborgen geblieben ist und zu allen irrtümlichen Schlußfolgerungen Veranlassung gegeben hat.

Mit Rücksicht auf die politische Umwälzung wird die Regelung der Lohnfrage in Zukunft in der Hauptsache mit den Vertretern der Arbeitnehmer-Organisationen erfolgen müssen, die je nach der hinter ihnen stehenden zahlenmäßigen Macht einen größeren oder geringeren Einfluß auf die Gestaltung der Lohnsätze auszuüben vermögen. Trotzdem wird bei Abschluß der jetzt so landläufig gewordenen Tarifverträge, um die Nachhaltigkeit des Betriebes nicht zu gefährden, eine gewisse Grenze des Entgegenkommens unbedingt gezogen werden müssen.

Die Waldarbeit, die unzweifelhaft als eine zu den schwersten gehörende gewertet werden muß, verlangt sinngemäß auch eine entsprechende Entlohnung. Sie kann aber trotzdem mit der Beschäftigung in industriellen Bezirken nicht rein schematisch verglichen werden, insbesondere ist eine Abschaffung des Akkordsystems aus sattsam bekannten Gründen praktisch unmöglich. Wenn sich hier und da unter dem Druck der Verhältnisse einzelne

Hosted by Google

Verwaltungen entschließen mußten, beim Stücklohn einen gewissen Prozentsatz über den ortsüblichen Tagelohn hinaus zu garantieren, so ist dies nicht mehr und nicht weniger als eine offizielle Prämiierung des Nichtstuns. In den jüngst seitens der preußischen Staatsforstverwaltung abgeschlossenen Tarifverträgen ist die Ablehnung dieser Forderung erfreulicher Weise sehr deutlich zum Ausdruck gekommen und es wäre aus volkswirtschaftlichen Gründen zu wünschen, daß besonders auch in kommunalen Verwaltungen, die durch Bewilligung solcher Forderungen ihre Steuerzahler unnötig belasten, in diesem Falle mit gleicher Energie verfahren wird. Kein einsichtiger Besitzer und Beamter wird sich berechtigten Forderungen der Waldarbeiter entgegenstemmen, aber die heute auf dem Lande noch immer bestehende billigere Lebenshaltung läßt sehr wohl zu, örtlich festzulegende Grenzen der Entlohnung ziemlich scharf zu ziehen. Aus diesem Grunde dürfte es kaum nötig sein, das jetzt so viel genannte und für zweckmäßig erachtete englische Lohnsystem „der gleitenden Skala" auch auf die Verhältnisse des platten Landes zu übertragen.

Eine individuelle Behandlung der Arbeiter dürfte künftighin mehr als je am Platze sein, und deshalb müssen Vorkommnisse, bei denen sich Arbeiter kategorisch weigern, infolge mangelnden Entgegenkommens im Revier eines Beamten zu arbeiten, durch entsprechende Einwirkung von höherer Stelle unmöglich gemacht werden. Offensichtlich gibt sich schon das gegenseitige Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in den Fällen kund, in denen der Forstbeamte genötigt ist, seine Arbeiter zu privaten Zwecken, wie Verwendung in der Landwirtschaft, beim Zerkleinern des Freibrennholzes und ähnlichen Arbeiten, in Anspruch zu nehmen. Es wird früher unbestreitbar vorgekommen sein, daß der eine oder andere das Abhängigkeitsverhältnis benutzte und bei derartigen Arbeiten eine unter dem Durchschnitt bleibende Entlohnung als angemessen erachtete und so, vielleicht ohne daß ihm die Tragweite seiner Handlung vollständig zu Bewußtsein gekommen wäre, der Fackel der Unzufriedenheit neue Nahrung zutrug. In heutiger Zeit sind wir alle mehr oder weniger Egoisten, und so wird man daher von der Arbeiterschaft kaum voraussetzen können, daß sie in diesem Falle auf die Folgewirkungen dieser Eigenliebe verzichten solle. Daher wird bei den angeführten Gelegenheiten ein dem übrigen Verdienste angemessener Lohnsatz unbedingt zu erstreben sein. Innerhalb des Bereichs der preußischen Staatsforsten sind Fälle wie der zuletzt geschilderte bestimmungsgemäß unmöglich gemacht.

Eine peinlich genaue Innehaltung der Arbeitszeit wird sich im forstlichen Betriebe kaum immer ermöglichen lassen. Ich erinnere hierbei nur an die Fertigstellung von Kultur-, Wege- und ähnlichen Arbeiten. Öfter wird es vorkommen, daß eine dieser Arbeiten nur mit einer oder mehreren Abendsüberstunden fertiggestellt werden kann, und daß es mit Rücksicht auf die Arbeitseinteilung des nächsten Tages oder bei weiten Anmarschwegen nicht lohnend sein würde, ihre Beendigung auf den nächsten Tag zu verschieben.

Bei Vorkommen dieser Fälle hüte man sich, die über die festgesetzte Arbeitszeit hinaus auf der Arbeitsstelle verbrachten Stunden kleinlich nach Minuten abzuzählen oder gar ihrer zu vergessen, denn der Arbeiter wird sich aus menschlichen Gründen viel eher dieser auf gutem Willen basierenden Verlängerung der Arbeitszeit erinnern, dagegen ein weniger gutes Gedächtnis für eine aus irgend welchen Gründen verkürzte Arbeitszeit haben. Bei einigen Wiederholungen der erstgenannten Art wird seine Arbeitsfreudigkeit zum mindesten stark nachlassen, sofern sie nicht gar systematisch ertötet wird. Mit Vorstehendem soll jedoch keineswegs der Unpünktlichkeit in der forstlichen Wirtschaft das Wort geredet werden, denn bei Kultur- und größeren Wegearbeiten, Anweisung der Schläge usw. ist peinlichste Pünktlichkeit als unerläßlichste Bedingung zu betrachten, und eine scharfe, oft unvermutete Kontrolle wird ihre Wirkung nicht verfehlen.

Jedenfalls wird — allgemein gesagt — nach uralten Erfahrungen stets der Forstbeamte das beste Einvernehmen mit seinen Arbeitern zu erzielen vermögen, der sozial denkt, fühlt und handelt!

Wenngleich damit gerechnet werden muß, daß zukünftig die allgemeine soziale Fürsorge des Staates für die Arbeiterschaft in weit höherem Maße als bisher ausgebaut werden wird, so möchte doch an dieser Stelle einer Einrichtung gedacht werden, die sich ausgezeichnet bewährt und wesentlich zur Erhaltung eines brauchbaren Waldarbeiterstammes beigetragen hat.

Es ist dies eine in den Harzforsten im Bereiche der Regierung Hildesheim bestehende Forstarbeiterunterstützungskasse, deren Nachahmung in größeren Privatwaldungen mit einer größeren ständigen Waldarbeiterschaft sicher die gleichen Vorteile wie hier mit sich bringen würde.

Die genannte Kasse gewährt ihren nach Erlernung der Holzhauerei in der Regel mit 16 Jahren aufzunehmenden Mitgliedern neben den allgemeinen Renten des Staates (Invaliden- und Altersrente) je nach Länge der Dienstjahre bis zum Tode einen fortlaufenden Sonder-Rentenbezug und übernahm früher ganz, später infolge der gestiegenen Preise nur anteilig sämtliche Unkosten für Arzt und Apotheke der Waldarbeiterfrauen und Kinder sowie der invaliden Mitglieder.

Die Beiträge der aktiven Angehörigen der Kasse betrugen bei Kriegsende noch 1,40 ℳ je Monat, dürften inzwischen aber

Hosted by Google

wohl erhöht worden sein. Auf wie hoch sich der planmäßige Zuschuß des Staates zur Kasse jährlich belaufen hat, vermag ich nicht anzugeben, er dürfte sich aber immerhin in erträglichen Grenzen bewegt haben.

Wenn die gewährte Sonderrente für heutige Verhältnisse immerhin nur in bescheidener Höhe neben den sonstigen Vergünstigungen gezahlt werden konnte, so hat meines Erachtens das Bestehen der geschilderten Einrichtung sehr wesentlich dazu beigetragen, die Zufriedenheit der Harzer Waldarbeiter zu heben und in den Harzforsten einen bodenständigen Waldarbeiterstand zu schaffen. Es ist deshalb vielleicht nicht ganz von der Hand zu weisen, auch in größeren Privatwaldungen vielleicht auch innerhalb des ganzen Staates, sofern stetige Arbeiter vorhanden sind, eine ähnliche Fürsorge zu erproben.

Aber auch in bisher wenig geübter Weise vermag eine Ausdehnung der sozialen Fürsorge reife Früchte zu tragen. Es darf hierbei nur an Beschaffung von Unterkunftsstätten, Kochgelegenheiten, billiger Sammelbezug von Berufskleidung, Lebens- und Genußmitteln und dergleichen erinnert werden.

Die Gewährung von Naturalvergünstigungen muß in ihrer praktischen Anwendung als allgemein bekannt vorausgesetzt werden, so daß ihr nur wenige Worte zu widmen sind.

Die örtlichen Verhältnisse sind hinsichtlich dessen in den einzelnen Verwaltungen so ungeheuer verschieden, daß sich allgemein zutreffende Regeln nur schwer oder gar nicht geben lassen. Vielleicht wird es aber nicht unempfehlenswert sein, künftig Naturalbezüge an die Waldarbeiterschaft in größerem Maße zu gewähren, als dies bisher der Fall war, da ihnen fraglos ein nicht unbedeutender Anreiz innewohnt, der sich unter den augenblicklich herrschenden Verhältnissen eher erhöht denn vermindert hat. Sowohl die ausreichende Gewährung von Naturalbezügen als auch ein weitgehender Ausbau des Kleinsiedlungsgedankens werden den Übertritt des einen oder anderen Arbeiters, der sich bislang in einem anderen Berufszweig betätigte, sicher den Boden bereiten, am ehesten dann, wenn der Betreffende vom Lande stammt. Wenn auch der Umstand, daß es sich für diese Art Fälle um nicht gelernte Arbeiter handeln wird, anfangs einiges Bedenken erregt, so wird doch anderseits die Tatsache nicht aus der Welt zu schaffen sein, daß über vier Jahre Krieg unseren Soldaten an der Front mancherlei ihm sonst unbekannte Arbeiten erlernen ließ, und daß diese erworbene Anpassungsfähigkeit sicher ausreichen wird, bei einigem guten Willen auch die Kunst der Holzhauerei zu erlernen. Jedenfalls hat die Erfahrung gelehrt, daß bisher den Handgriffen der Holzhauerei völlig Fernstehende es in angemessener Frist zu einer ausreichenden Fertigkeit zu bringen vermochten. Selbstredend kann es sich dabei nur um kräftiges, nicht unter den Einwirkungen des Krieges leidendes Material handeln, denn die Betätigung im Walde verbietet leider mehr denn irgend ein anderer Berufszweig die Unterbringung von Kriegsbeschädigten in größerer Anzahl, weil die Behinderung der Hauptgliedmaßen zur Waldarbeit, insbesondere zum Holzhauereibetriebe, untauglich macht. So bedauerlich diese Tatsache an sich ist, so wird sie jedoch nur in wenigen Fällen eine Ausnahme gestatten.

Wenngleich die vorstehenden Ausführungen mit Rücksicht auf das Alter des Themas wesentlich neue Gesichtspunkte nicht zu bringen vermögen, so steht trotzdem zu wünschen, daß sie in einem oder anderem der besprochenen Grundsätze zum Nachdenken anreizen, zur Beseitigung jetzt noch bestehender Mißstände beitragen, auf daß so dem deutschen Forstmann für die kommende Zukunft nach dem gewaltigsten Zusammenprall der Völker ein geschultes und in jeder Hinsicht arbeitsfreudiges Waldarbeiterkorps bei den großen, ihm bevorstehenden Aufgaben zur Verfügung stehen möge, zum Segen aller daran Beteiligten.

Nochmals die Sekretärfrage.

Zu dem Artikel von Herrn Hilfsförster Trübe in Nr. 32 auf Seite 604 sind uns die beiden nachstehend abgedruckten Beiträge zugegangen, die sich gegen eine Bevorzugung der Forstschreibbeamten durch Hebung der Sekretärstellung nach Gruppe VII erklären und betonen, daß nur die Einreihung des gesamten Försterstandes in diese Gruppe zu einer gerechten Lösung der Frage der Aufstiegsmöglichkeit führen kann.

I.

Es sei mir gestattet, mich als früherer Forstschreiber gegen den Artikel des Herrn Kollegen Trübe in Nr. 32 zu wenden Der Herr Verfasser wundert sich, daß die Kollegen des Außendienstes Stellung gegen die Einreihung der Forstschreiber in Gruppe VII nehmen. Zunächst möchte ich feststellen, daß er keinen stichhaltigeren Grund für die Einreihung in Gruppe VII als die Kriegsverletzung einiger Kollegen anführen kann. Dem ist entgegenzuhalten, daß auch sehr viele Kollegen des Außendienstes am Feldzuge teilgenommen haben, zum Teil mehreremal verwundet wurden, die den Anspruch auf vorzugsweise Einreihung in Gruppe VII nicht erheben. Ich versage den schwerverletzten Kollegen, die nun für dauernd im Schreibdienst bleiben müssen, die menschliche Teilnahme keineswegs, kann jedoch nicht einsehen, daß hieraus ein wichtiger Grund für die Einreihung aller Forstschreiber in Gruppe VII auch der nicht beschädigten, die doch in der Mehrzahl sind, hergeleitet werden könnte. Ich stehe wie

Hosted by Google

alle Kollegen auf dem Standpunkte, daß wir Förster einschließlich der Forstschreiber in die Besoldungsgruppe VII gehören, und es wird Sache des Vereinsvorstandes sein, mit allen Mitteln und aller Kraft für diese Forderung einzutreten. Was Herr Trübe und mit ihm ein kleiner Teil der Forstschreiber erstrebt, ist eine durch nichts, aber auch durch absolut nichts zu rechtfertigende Bevorzugung der Forstschreiber vor den Beamten des Außendienstes. Denken Herr Trübe und seine Anhänger nicht daran, daß lange vor ihnen, bevor noch gar nicht an sie gedacht wurde, schon Forstschreiber tätig waren, die monatlich 6 ℳ Zulage erhielten und die bei ihrer Ernennung zum Förster in den Außendienst gingen? Haben diese Kollegen nicht das gleiche leisten müssen wie sie, und warum nun auf einmal diese maßlose Überhebung gerade der jüngeren Kräfte? Bekommen wir unser Einkommen etwa unserer Amtsbezeichnung und nicht unserer Tätigkeit wegen?

Sind die vielen früheren Schreibgehilfen, die jetzt Förster m. R. sind, etwa ihrer fehlenden Geeignetheit zum Schreibdienst in den Außendienst versetzt worden oder nur deshalb, weil früher die Einrichtung der planmäßigen Forstschreiber nicht bestand? Diese Kollegen haben meist in viel größeren Oberförstereien den Schreibdienst bewältigen müssen. Da die Forstschreiberstellen erst im Jahre 1913 eingerichtet wurden, sind sie nur als eine Folge der Arbeit der Kollegen anzusehen, die bis dahin als sogenannte Schreibgehilfen tätig gewesen und jetzt Förster im Außendienst sind. Die jetzigen Forstschreiber ernten also die Früchte der Arbeit der Förster, über die sie sich jetzt hinwegsetzen wollen.

Wie denken sich die Forstschreiber die Regelung der Vertretungsfrage? Stehen sie in der Besoldungsgruppe VII, so fällt ihnen in den Oberförstereien, in denen kein Revierförster ist, also in der Mehrzahl, die Vertretung des Reviervertwalters zu. Wie denken die Herren sich wohl folgenden Fall? Ein junger Kollege, der nach Beendigung des Krieges eine 15jährige militärische Dienstzeit abgeleistet hat, wird nach bestandener Försterprüfung Förster o. R. und planmäßiger Forstschreiber; er kommt damit in Gruppe VII. Könnte dieser Kollege wohl einem alten, im Außendienst erfahrenen Förster Unterweisungen in bezug auf seinen Dienst erteilen? Ich bin der Ansicht, daß er hierzu keineswegs imstande ist, da ihm die Erfahrung fehlt. Der Außendienst ist überhaupt eine Sache, die man weniger aus Büchern oder gar am Schreibtische erlernen kann, sondern nur durch langjährige Erfahrung und die dauernde Tätigkeit im Walde? Ich will ein anderes Beispiel anführen, zu welchen sonderbaren Verhältnissen die Einreihung der Forstschreiber in Besoldungsgruppe VII führen kann. Ich war vor dem Kriege Forstschreiber, diese Tätigkeit wurde durch die Einberufung zur Truppe unterbrochen. Im Juni 1918 wurde ich Forstschreiber der Militär-Forstinspektion Friedrichstadt (Kurland). Durch Überarbeitung bekam ich dort den Schreibkrampf. Darauf ließ ich mich in den Außendienst versetzen. Gesetzt den Fall, ich wäre nicht sofort aus dem Schreibdienst ausgeschieden und die Forstschreiber wären nach Besoldungsgruppe VII gekommen, wie hätte sich die Regierung in meinem Falle entscheiden sollen? Für den Schreibdienst bin ich nicht mehr geeignet, wohl aber für den Außendienst. Sollte ich, weil ich mir im Heeresdienste eine Dienstbeschädigung zugezogen habe, in die Gruppe VI zurückversetzt werden? Dies wäre nicht zulässig gewesen, oder sollte ich, sonst noch voll für den Außendienst dienstfähig, mit 41 Jahren in den Ruhestand versetzt oder gar, um in derselben Besoldungsgruppe zu bleiben, sofort Revierförster werden? Die Aussicht, auf so leichte Weise Revierförster werden zu können wäre so verlockend, mich, wenn ich eitler wäre, zu veranlassen, mich auf die nächste freiwerdende Forstschreiberstelle zu melden und nach einem Jahre zu sagen: „Nun kann ich nicht mehr. Hier ist ein ärztliches Attest, daß ich schreibdienstunfähig, aber noch außendienstfähig bin. Jetzt bitte ich um eine Revierförsterstelle. Eine Försterstelle nehme ich nicht, da diese eine Stufe tiefer steht"!

Wäre das nicht die Verwirklichung des Grundsatzes: „Freie Bahn dem Tüchtigen"! in höchster Vollendung?

Es ist keineswegs richtig, daß der Forstschreiber von Wald und Jagd abgeschlossen ist. Ich persönlich war in einer sehr arbeitsreichen Oberförsterei tätig und habe doch Zeit zur Ausübung der Jagd gehabt, was die Herren Kollegen, mit denen zusammen ich arbeitete, gern bezeugen werden. Ich denke heute noch mit Wehmut an die unvergeßlichen Stunden zurück, die ich als Forstschreiber der Jagd widmen konnte, obwohl ich nun im Außendienst bin. Man hat es sehr wohl in der Hand, durch richtige Arbeitseinteilung und Vorarbeit in ruhigen Zeiten, sich für die Jagdzeit Zeit zu erübrigen.

Wenn Herr Trübe sich wundert, daß Herr Kollege Pohl einen Herrn Trübe entgegengesetzten Standpunkt vertritt, so beweist mir das, daß Kollege Pohl der einzig richtigen Auffassung ist: „Alle für einen und einer für alle!" Ich würde mich freuen, wenn Herr Trübe und die ihm Gleichgesinnten denselben Standpunkt vertreten würden. Anstatt für eine Bevorzugung einer kleinen Gruppe einzutreten, aus eigennützigen Gründen, sollten die Forstschreiber für eine Hebung des gesamten Standes eintreten. Vorläufig kann kein Forstschreiber gezwungen werden dauernd dem Außendienste zu entsagen. Sollte eine derartige Verfügnug ergehen, steht es jedem Forstschreiber frei, seine Versetzung in den Außendienst zu beantragen. Dies wäre nicht möglich, wenn die Forstschreiber eine Stufe höher in der Besoldung stehen würden. Ein früherer Forstschreiber ist noch lange nicht immer der geeignete Mann für eine Revierförsterstelle.

Der Forstschreiber revidiert keinesfalls den Förster, sondern prüft nur die Lohnbücher, Lohnzettel und Nummerbücher auf ihre rechnerische Richtigkeit, aber nicht auf die sachliche. Nachprüfen von Büchern ist aber keine Vorgesetztenarbeit. Dann müßte doch auch der Kalkulator bei der Regierung der Vorgesetzte des Forstschreibers sein. Die Forstrentmeister sind in Gruppe VIII. Der Kassenrevisor ist ein Regierungssekretär und steht in Gruppe VII, und doch ist er berechtigt, die Kasse auf ihre Richtigkeit zu prüfen, obwohl er nicht Vorgesetzter ist. Schließlich ist die Arbeit des Försters wohl die wichtigere für den Wald. Ich persönlich halte eine Kultur, eine Durchforstung für die Forst- und Volkswirtschaft für viel wichtiger, als die Schaffung großer Berge Akten, die nach einigen Jahren kein Mensch mehr ansieht. Um den Forstschreibern aber eine Aufstiegsmöglichkeit zu geben, könnten sie dahin wirken, daß ihnen die Regierungssekretärstellen bei den Forstabteilungen sowie beim Ministerium zugänglich gemacht würden.

Hosted by Google

Wir Außenbeamten lehnen mit vollem Recht eine Bevorzugung der Forstschreiber ab und werden ein Vorgesetztenverhältnis durch sie nie anerkennen. Dies ist schon so oft betont worden, daß wohl niemand über den Ernst dieser Feststellung im Zweifel sein kann. Eine Höherbewertung der Forstschreiber wäre eine behördliche Bestätigung, daß die Außenbeamten minderwertigere Angehörige ihres Standes sind. Und dies ist keineswegs zutreffend, wenn es auch im Außendienst viele Kollegen gibt, die das Tintenfaß aus tiefster Seele hassen.

Tannenbusch bei Altdöbern.

Grasse, Förster o. R.

II.

Der Schriftsatz des Kollegen Trübe auf Seite 604 beginnt dankenswerterweise rein sachlich, indem er auf eine Aufstiegsmöglichkeit für die Förster nach Klasse VII der Besoldungsordnung hinweist und sein Thema von diesem Gesichtspunkt aus beleuchtet.

Allerdings ist die Behauptung, daß „jedem Förster die Möglichkeit gegeben sei, Sekretär zu werden" rechnerisch unrichtig. Von den etwa 3500 Förstern m. R., 1200 Förstern o. R. und 4000 Anwärtern kommen doch nur etwa 600 — um runde Zahlen zu nennen — für eine Sekretärstelle in Frage und zwar glaube ich nicht fehlzugehen, wenn ich annehme, daß von den 600 Stellen zurzeit 400 mit Förstern o. R. oder Hilfsförstern und Forstgehilfen besetzt sind. Daß man seitens der Verwaltung diese letzten 400 Stellen der Aufstiegsmöglichkeit halber nun den ältesten, tüchtigen („freie Bahn dem Tüchtigen") Förstern m. R. anbieten wird, ist wohl kaum anzunehmen. Es läge ja auch gar nicht im Dienst-Interesse, eingearbeitete Forstsekretäre von ihren Stellen zu entfernen, um die 400 ältesten, tüchtigen Förster in den Genuß der Aufstiegsmöglichkeit kommen zu lassen. Ich hielte das aber für die einzige gerechte Lösung der Frage. Über die Tüchtigkeit eines Beamten kann man allerdings auch noch verschiedener Ansicht sein.

Wird eine neue Aufstiegsmöglichkeit für Förster geschaffen, so muß der Försterstand dahin streben, daß sie dem ganzen Stande und nicht einzelnen — wie der Zufall es gerade will — zugute kommt.

Da nun aber eine Regelung in der hier vorgeschlagenen Form vorläufig weder von der Forstverwaltung geplant zu sein scheint, noch meiner unmaßgeblichen Ansicht nach von den Sekretärkollegen erstrebt wird, so dürfte sich bei der Besetzung der 600 Sekretärstellen in verschärfter Darstellung das Bild ergeben, das wir bei der Besetzung der rund 200 Revierförsterstellen schon haben und es würde dieselbe fast allgemeine Abneigung, die heute gegen die derzeitige Revierförstereinrichtung im Försterstande besteht, auch gegen die vom Kollegen Trübe bezeichnete Aufstiegsmöglichkeit sich herausbilden.

Meines Erachtens liegt ein großer Teil des Förster-Widerstandes gegen die Revierförstereinrichtung darin, daß bei der Ernennung der Revierförster ein großer Teil tüchtiger und geeigneter Förster wegen der beschränkten Stellenanzahl — vielleicht auch manchmal aus anderen Gründen — übergangen werden muß, wodurch Verbitterung geschaffen wird. Dasselbe dürfte bei der Ernennung der Forstsekretäre eintreten, solange Förster und Förster-Anwärter für diese Stellen in Betracht kommen. Und weil von weitersehenden Kollegen diese Folgen in Betracht gezogen werden, wird als logische Folgerung der Ablehnung der Aufstiegsmöglichkeit zum Revierförster auch die Aufstiegsmöglichkeit zum Forstsekretär abgelehnt.

Mit persönlichem Neid hat die Ablehnung aber sicher nichts zu tun. Der Vorwurf des Neides der Außenbeamten fällt außerdem aus dem Rahmen der Sachlichkeit heraus, und weil persönliche Momente bei der Erörterung von Standesfragen nur schaden können, versage ich mir, weiter darauf einzugehen.

Daß wir körperlich vollständig forstdienstunfähige Kollegen im Forstschreibdienst haben, soll zugegeben werden, obgleich dies in meinem Regierungsbezirk, soviel ich weiß, nicht der Fall ist. Ich wünsche diesen Kollegen von ganzem Herzen eine Bevorzugung in jeder Beziehung; sie kann und soll aber nicht auf Kosten des Försterstandes gehen, sondern dafür hat der Staat zu sorgen. Es muß diesen Kollegen seitens des Staates Gelegenheit geboten werden, sich in die entsprechenden Stellen hineinzuarbeiten und sie können dann nach Klasse VIII und noch weiter kommen. Von Tradition und Anhänglichkeit an den grünen Rock kann heute kein Mensch leben.

Ihre Jagdpassion, wenn die Jagdausübung überhaupt körperlich möglich ist, zu befriedigen, wird diesen Kollegen als Forstsekretär fast noch weniger möglich sein, als wenn sie sich in anderen Beamtenstellungen befinden. Jeder dieser Kollegen wird immer im grünen Stande gute Freunde haben, die ihn an ihrem Jagdrecht gern Anteil gewähren und der regelmäßige Urlaub wird diesen Kollegen stets die erforderliche Zeit zur Jagdausübung geben.

Tornow, Oberförsterei Lehnin.

Roggenbuck, Förster o. R.

Auch die Sekretärfrage gehört zu den Standesangelegenheiten, die die Gemüter der preußischen Forstbetriebsbeamten besonders bewegen. Wir halten daher, ohne selbst vorab Stellung zu nehmen, eine Abklärung der Meinungen durch Veröffentlichung jeder gutbegründeten Ansicht für wünschenswert. Nur bitten wir bei neuen Einsendungen stets das bereits Veröffentlichte zu beachten und Wiederholungen zu vermeiden.

Die Schriftleitung.

Der Mecklenburgische Stationsjäger.

Wie oft hörte man vor 1914 sagen, daß einmal ein Krieg kommen müsse, um die Beförderungsverhältnisse der Beamten im allgemeinen und die der Forstbeamten Mecklenburgs im besonderen zu bessern. Es ist aber nicht nur keine Besserung, sondern eine wesentliche Verschlechterung hierin durch den Krieg eingetreten. Mehr denn je hängen die alten Herren an ihren Stellen. Die schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse, die Teuerung, der Wohnungsmangel und was dergleichen Einwände mehr sind, machen es den alten Herren unmöglich, in den Ruhestand zu treten. Daß die

Hosted by Google

Besoldungsreform hierin großen Wandel schaffen wird, ist nicht anzunehmen. Ganz besonders leiden unter diesen Verhältnissen in Mecklenburg die Stationsjäger, die dortselbst die Vorstufe zum Förster bilden. Der Stationsjäger hat die gleichen Dienstobliegenheiten und die gleiche Verantwortung wie der Förster. Trotzdem ist bei der Besoldungsreform der Stationsjäger in die Klasse V, der Förster in die Klasse VI eingereiht worden. Die Besoldung soll die Bezahlung der geleisteten Arbeit darstellen, Förster und Stationsjäger leisten die gleiche Arbeit und werden doch verschieden besoldet! Hierin sehen die Stationsjäger eine große Ungerechtigkeit, die sobald wie möglich beseitigt werden muß. Eine große Anzahl von Stationsjägern nähert sich stark dem 40. Lebensjahr und die Aussichten auf eine Försterei sind noch denkbar ungünstig. Verfasser dieses ist 37 Jahre alt und hat noch etwa 22 Vorderleute zum Förster vor sich.

Ziehen wir doch einmal zum Vergleich den Lehrerstand heran. Wenn wir noch immer auf den Förster warten, hat der Lehrer, der schon sehr oft mit 22 Jahren eine Familienstelle inne hat, längst das Höchstgehalt erreicht und zwar das der Gruppe VII.

Von einer großen Anzahl Stationsjäger ist deswegen zur letzten Generalversammlung des Vereins Mecklenburg-Schwerinscher Staatsförster in Güstrow durch den Verfasser der Antrag gestellt worden, beim Mecklenburgischen Ministerium dahin vorstellig zu werden, daß Stationsjäger nach zehnjähriger Dienstzeit, vom Tage des Revierjäger-Examens ab gerechnet, zu Förstern ernannt werden. Dieser Antrag wurde mit Stimmenmehrheit angenommen und wird inzwischen seinen Bestimmungsort erreicht haben. Der Verfasser kann nicht umhin, seinem Befremden darüber Ausdruck zu geben, daß dieser Antrag nicht einstimmig angenommen wurde. Es ist kaum anzunehmen, daß dies auf den Herrn Regierungsvertreter günstigen Eindruck gemacht hat. Wenn eizelne jüngere Kollegen sich mit 30 Jahren noch nicht geeignet fühlen, den Förstertitel zu führen, so läßt sich dazu nicht viel sagen, jeder muß sich selbst am besten kennen! Etwas Anderes ist es aber, wenn, wie es der Fall gewesen ist, alte Förster gegen den Antrag stimmten. Man sollte annehmen, daß gerade die alten Herren ihr Möglichstes tun würden, für das Fortkommen ihrer jüngeren Kollegen zu sorgen, zumal ihnen irgend ein Schaden oder Nachteil durch die Annahme des Antrages nicht entstehen konnte. Der Gegensatz zwischen Alt und Jung ist im Verein schon scharf genug, er brauchte nicht durch Ablehnung des Antrages durch eine Anzahl älterer Kollegen noch verschärft zu werden.

Nunmehr sind die Augen aller Stationsjäger nach Schwerin gerichtet, wo das Ministerium die Entscheidung über unseren Antrag treffen wird. Wir hoffen und vertrauen, daß diese Entscheidung eine für uns günstige sein wird, wissen wir doch aus dem Munde des Herrn Oberlandforstmeisters Plüschow, daß die Regierung diesem Antrage nicht ablehnend gegenübersteht.

Stusk bei Eldena i. M.

Holtz, Stationsjäger.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Verfügung vom 23. Juni 1920, betr. Jagdausübung seitens der Gendarmeriebeamten.

Berlin, 23. Juni 1920.

Im Interesse des Dienstes kann den Oberwachtmeistern, Gendarmeriewachtmeistern und Gendarmerie-Hilfskräften die Ausübung der Jagd innerhalb ihres eigenen Dienstbezirkes oder eines Dienstbezirkes, in dem sie vertretungsweise beschäftigt sind, nicht gestattet werden.

Im übrigen werden Bedenken gegen die Jagdausübung durch die Beamten nicht erhoben, wobei jedoch vorausgesetzt werden muß, daß der einzelne Beamte deswegen die Erfüllung seiner dienstlichen Pflichten nicht vernachlässigt und Uniform von ihm bei der Jagdausübung nicht getragen wird.

Der Minister des Innern.
In Vertretung: Freund.

Beschäftigung Schwerbeschädigter.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. I A I a 7295. I B I b, I A IV, II, III.

Berlin W 9, 3. August 1920.

Nach der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 6. April 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 458) vom 17. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 978) haben das Reich, die Länder und andere Körperschaften des öffentlichen Rechtes von ihren im Bezirk einer Hauptfürsorgestelle vorhandenen Arbeitsplätzen wenigstens 2 v. H. oder, wenn deren Gesamtzahl 25, aber nicht 50 erreicht, wenigstens einen Arbeitsplatz mit einem Schwerbeschädigten zu besetzen. Ich beabsichtige die Sorge dafür, daß dieser Vorschrift in meinem Geschäftsbereiche genügt wird, den Oberpräsidenten, in dem Regierungsbezirk Sigmaringen dem Regierungspräsidenten zu übertragen. Für die Behörden, die in Berlin ihren Sitz haben, behalte ich mir die Nachprüfung selbst vor.

Der Herr Minister des Innern hat angeregt, die auf die ungefähr 90 200 Arbeitsplätze der Sicherheitspolizei, der staatlichen Polizei, der Landjägerei und der Grenzpolizei entfallenden Schwerbeschädigten auf die übrigen Verwaltungen zu verteilen. Um beurteilen zu können, inwieweit den Anforderungen der Verordnung bereits genügt ist, oder in der nächsten Zeit entsprochen werden kann, ersuche ich unter Bezugnahme auf die Erlasse vom 21. Mai und 11. Oktober 1919 — I A I 7146 und 7997 — ergebenst, mit möglichster Beschleunigung anzuzeigen, wie viele Personen im dortigen Geschäftsbereiche beschäftigt werden und wieviel Schwerbeschädigte sich unter ihnen befinden. Die unständig Beschäftigten bitte ich getrennt anzugeben. Soweit die Übernahme der vorgeschriebenen Verhältniszahl von Schwerbeschädigten nicht möglich sein sollte, ist diese Annahme näher zu begründen. Da bei einzelnen Gruppen von Beschäftigten die Einhaltung der Verhältniszahl tatsächlich nicht erreichbar sein wird, müssen sich andere Verwaltungszweige darauf einrichten, den Ausfall zu decken. Ich ersuche daher auch zu berichten, inwieweit Schwerbeschädigte über die vorgeschriebene Verhältniszahl hinaus untergebracht werden können.

An der Hand der einzureichenden Nachweisungen will ich auch prüfen, ob die anteilige

Hosted by Google

Übernahme von Schwerbeschädigten, die auf andere staatliche Verwaltungen entfallen, auf staatliche Betriebe oder Verwaltungen meines Geschäftsbereichs in Frage kommt.

In Vertretung: Ramm.

An die Herren Direktoren der Forstakademien zu Eberswalde und Münden.

Verfügung vom 10. Juli 1920, betr. Schadenersatzansprüche der Beamten gegen die polnische Eisenbahnverwaltung.

Es ist festgestellt, daß die Beamten, die seit dem 1. April 1920 aus den jetzt polnisch gewordenen Gebietsteilen nach Deutschland zurückgekehrt sind, entgegen den polnischen Zusicherungen in dem Beamtenabkommen vielfach dadurch Schäden verschiedenster Art erlitten haben, daß Hausrat und sonstiges Umzugsgut nicht ordnungsmäßig von der polnischen Eisenbahnverwaltung befördert worden sind, daß insbesondere während der polnischen Verkehrssperre die mit Umzugsgut beladenen Wagen vielfach sehr lange festgelegen haben, während dieser Zeit beraubt worden sind und das darin befindliche Kleinvieh infolge des Stillagers verhungert ist usw. Den Umfang des Schadens werden in den allermeisten Fällen nur die Empfangsstationen auf Grund der bei Ankunft der Wagen gemachten Feststellungen oder die Eisenbahndirektionen und ihnen nachgeordnete Stellen auf Grund der bei ihnen erhobenen Entschädigungsansprüche feststellen können. Es ist beabsichtigt, von der polnischen Verwaltung den Ersatz aller dieser durch Verschulden der Polen entstandenen Schäden zu fordern. Die Eisenbahndirektionen und die Abwicklungsstellen für etwaige bei ihnen behandelte Anträge erhalten den Auftrag, alle derartigen, gegen die polnische Eisenbahnverwaltung zu richtende Schadenersatzansprüche in Listen einzutragen. Aus den Listen muß das Datum der Beförderung, die Person des geschädigten Beamten und die Summe des festgestellten Schadens ersichtlich sein. Getrennt von einander sind in die Listen aufzunehmen Schadenersatzansprüche von Beamten der Eisenbahnverwaltung und von Beamten anderer Verwaltungen. Die Endsummen der Schadensbeträge sind mir, getrennt nach Beamten der Eisenbahnverwaltung und anderer Verwaltungen, an jedem Monatsende, erstmalig baldmöglichst nach Ablauf des Mai, einzureichen.

Ich behalte mir die Einforderung von Abschriften der Listen und des zugrunde liegenden Materials vor.

Berlin, den 22. Mai 1920.

Reichsverkehrsministerium.
Zweigstelle Preußen-Hessen.
Bodenstein.

Berechtigtes Waffentragen bei Begehung eines Diebstahls. (§ 243 Abs. 1 Nr. 5.)

(Urteil des Reichsgerichts in Strafsachen vom 16. Dezember 1919. IV 699/19.)

Nach der Ansicht des Landgerichts macht der § 243 Abs. 1 Nr. 5 keinen Unterschied, ob der Täter zum Waffentragen berechtigt war oder nicht und daß auch in diesem Falle der Erschwerungsgrund des Waffentragens gegeben ist.

Dem tritt das Reichsgericht bei, weil der gesetzgeberische Grund in der erhöhten Gefährlichkeit der Tat zu suchen ist, die davon gänzlich unabhängig ist, ob eine Berechtigung zum Tragen der Waffe vorliegt oder nicht. Deshalb hat sich das Reichsgericht (St. Bd. 32 S. 402/403) auch dahin ausgesprochen, daß die Vorschrift des § 123 Abs. 2 St.-G.-B. über schweren Hausfriedensbruch auch auf Beamte Anwendung findet, die im Dienste Waffen zu tragen haben und in Ausübung ihres Amtes einen Hausfriedensbruch begehen. Das muß auch für den Diebstahl zutreffen. Es genügt das Bewußtsein des Täters von dem Besitz der Waffe; keineswegs aber ist die Vorstellung erforderlich, daß die Waffe als Schreckmittel in Betracht kommen könne oder gar die Absicht von ihr Gebrauch zu machen. Es ist auch nicht notwendig, daß dem Täter bewußt ist, daß das Mitführen der Waffe einen erschwerenden Umstand darstellt, sondern es genügt, daß die den gesetzlichen Tatbestand erfüllenden Umstände in das Bewußtsein aufgenommen sind, um den Vorsatz zu erfüllen. (Entscheidungen in Strafsachen, Bd. 54 S. 195.)

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Der Staatliche Forstgehilfe Wothke, Oberförsterei Misdroy (Stettin) wurde am 30. Juli durch einen Wilderer erschossen. Einen ausführlichen Bericht über den ruchlosen Mord, dem der junge, pflichttreue Beamte zum Opfer fiel, veröffentlichen wir in der laufenden Nummer von „Försters Feierabende".

Prof. Dr. Emil Wimmer, bisher außerordentlicher Professor der Forstwissenschaft an der Universität Freiburg und Direktor der badischen forstlichen Versuchsanstalt, hat einen Ruf als ordentlicher Professor der Forstwissenschaft an die Universität Gießen erhalten.

Forstliche Tagungen in München vom 10. bis 16. September 1920. Eine Reihe forstlicher Organisationen versammelt sich Mitte September in München in den Räumen des bayerischen Landtages, Prannerstraße, zu wichtigen Beratungen, die für die gesamte deutsche Forstwirtschaft von weittragendster Bedeutung sein werden. Es tagen:

Freitag, 10. September, 9 Uhr: Landesverband Preußischer Waldbesitzer-V. Vorstand.

Sonnabend, 11. September, 9 Uhr: Reichsforstwirtschaftsrat. Ausschuß für Reichsforstgesetz und forstliche Berufsvertretung.

Sonntag, 12. September, 9 Uhr: Reichsverband deutscher Waldbesitzer-V. Ausschuß.

Montag, 13. September, 9 Uhr: Reichsforstwirtschaftsrat. Holzhandelsausschuß.

Montag, 13. September, 3 Uhr und Dienstag, 14. September, 9 Uhr: Reichsforstwirtschaftsrat. Ständiger Ausschuß.

Dienstag, 14. September, 3 Uhr und Mittwoch, 15. September, 9 Uhr: Reichsforstwirtschaftsrat. Vollversammlung.

Dienstag, 14. September, 9 bis 12 und 3 bis 6 Uhr: Verein der höheren Forstbeamten Bayerns. Hauptversammlung im Augustinerbräu (Roter Saal).

Mittwoch, 15. September, 9 Uhr: Fortsetzung und Vortrag daselbst von Forstmeister München-München (Geschäftsstelle des bayer. Waldbesitzer-

Hosted by Google

verbandes) über „Zweck und Ziele des Waldbesitzerverbandes".

Vom 15. bis 19. September findet die Mitgliederversammlung des Deutschen Forstvereins statt, über deren Tagesordnung und Veranstaltungen wir bereits in Nummer 33 auf Seite 645 berichtet haben.

In der Vollversammlung des Reichsforstwirtschaftsrats am 14. und 15. September sollen u. a. folgende Beratungsgegenstände zur Besprechung kommen:

Hebung der Forstsamenerzeugung. Berichterstatter Geh.-Rat Prof. Dr. Schwappach.

Entwurf eines Reichsforstgesetzes. Berichterstatter: Forstrat Dr. Bertog und Forstmeister v. Arnswaldt.

Die forstliche Berufsvertretung: a) im Reichswirtschaftsrat. Berichterstatter: Forstmeister Heyer. b) Nach dem Entwurf eines Reichsgesetzes über forstliche Berufsvertretung. Berichterstatter: Forstmeister v. Arnswaldt.

Waldbrandversicherung und Waldbeleihung. Berichterstatter: Geh. Hofrat Prof. Dr. Endres und Forstrat Ludwig.

Erhaltung des Eichenschälwaldes. Berichterstatter: Forstrat Ludwig.

Die Organisationen der Forstbeamten und Waldarbeiter, das Arbeitseinkommen und seine Einwirkung auf die Forstwirtschaft. Berichterstatter: v. Flemming, Oberförster Schwabe, Verbandsvorsitzender Meyer.

Endlich mögen noch aus der Tagesordnung zur Ausschußsitzung des Reichsverbandes Deutscher Waldbesitzer am 12. September die nachstehend aufgeführten Punkte genannt sein:

Reichsforstgesetz-Entwurf. Berichterstatter: Forstmeister v. Arnswaldt-Schlemmin.

Industrialisierung des Waldes. Berichterstatter: Forstrat Dr. Escherich, Isen.

Verein für Privatforstbeamte Deutschlands. Berichterstatter: Landrat a. D. v. Keudell-Hohenlübbichow.

Stellung der Waldbesitzer-Verbände zu den land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeber-Verbänden.

„Der deutsche Forstwirt". Künftige Gestaltung und finanzielle Fundierung. Berichterstatter: Der Geschäftsführer.

Den Abschluß der Veranstaltungen bilden wie schon bereits berichtet, die forstlichen Ausflüge des Deutschen Forstvereins am 18. und 19. September nach Schliersee, Seestetten und Passau-Süd.

Nochmals zur Revierförsterfrage.

Wenn auch die Mehrzahl der preußischen Förster für die Aufhebung der jetzigen Revierförstereinrichtung ist und bisher hauptsächlich die Gegner derselben zu Worte gekommen sind, so muß doch auch die Meinung Andersdenkender gehört werden. Es mag hier unerörtert bleiben, ob die Revierförster innerhalb des jetzigen Oberförstersystems aus verwaltungstechnischen Gründen entbehrt werden können oder nicht.

Mir ist der ganze Kampf in dieser Frage nicht ganz verständlich. Bevor man eine gänzliche Abschaffung anstrebt, sollte man doch die Vorzüge und Nachteile der bekämpften Einrichtung kühl und sachlich erwägen, und da bin ich doch der Ansicht, daß die Förster besser täten, sich die einzige Aufstiegsmöglichkeit, die sie zurzeit besitzen, zu erhalten. Man sollte vielmehr dahin wirken, daß die Revierförsterstellen vermehrt und die Stellung als solche ausgebaut und verbessert wird. Auch ist es richtig und eigentlich selbstverständlich, daß der Revierförster ein höheres Gehalt erhält als der Förster, umsomehr, als die bisherige Revierförsterzulage nicht mehr gewährt wird. Oberförster, Forsträte und Oberforstmeister befinden sich doch gleichfalls in verschiedenen Besoldungsgruppen.

Es soll nun gar nicht geleugnet werden, daß die ganze Einrichtung keine ideale ist, und es gehört sicherlich nicht zu den Annehmlichkeiten des Försterberufes, außer dem Oberforstmeister, Forstrat und Oberförster auch noch einen Revierförster als unmittelbaren Vorgesetzten über sich zu haben, namentlich wenn die Herren, um mit Fritz Reuter zu reden, „forsch im Regieren sind." Es gehört eben allseitiges Taktgefühl und gegenseitiger guter Wille dazu, das dienstliche Verhältnis zu einem guten, mindestens aber zu einem erträglichen zu machen; ohne diese Eigenschaften ist ein ersprießliches Zusammenwirken und ein Handinhandarbeiten schlechterdings nicht denkbar.

Ohne Frage sind auch bei der Auswahl der Revierförster Mißgriffe vorgekommen. Es wäre anzustreben, daß vor der jedesmaligen Ernennung der Försterausschuß des betreffenden Bezirks gehört würde. Es ist hierbei zu bedenken, daß der Revierförster in seinem Regierungsbezirke und unter seinen bekannten Kollegen bleibt, und deshalb erscheint eine sorgfältige Auswahl umso nötiger. Die Kollegen werden auch eher in der Lage sein, über sein Vorleben und sein außerdienstliches Verhalten ein Urteil fällen zu können, als die Vorgesetzten.

Es muß von einem Revierförster gefordert werden außer den moralischen Eigenschaften eine gute und umfassende Allgemeinbildung, das Prüfungsergebnis „gut" bei beiden Prüfungen, vor allen Dingen aber eine erfolgreiche Tätigkeit als Förster mit Revier. Ebenso sind gute Kenntnisse im Büroweſen unerläßlich. Die Ablegung einer besonderen Prüfung ist aus verschiedenen Gründen zu verwerfen.

Die Frage nach der Allgemeinbildung wird sich erübrigen, wenn die Förster die berechtigte und selbstverständliche Forderung: Reife für Obersekunda trotz aller Widerstände durchgesetzt haben werden. In der Vor- und Ausbildungsfrage gibt es in der ganzen Försterschaft keine verschiedenen Meinungen und kann es keine geben.

Also nicht Aufhebung, sondern Vermehrung der Revierförsterstellen und Ausbau der Stellung sollte das Ziel der Vereinsbestrebungen in der Revierförsterfrage sein.

Staatsförster Hagemeister in Schleswig.

Vorlesungsverzeichnis der Forstakademie Eberswalde für das Winterfemester 1920/21. Oberforstmeister Prof. Dr. Möller: Waldbau (angewandter Teil), forstliche Lehrwanderungen. Bedeutung der Pilze für das Leben des Waldes. — Forstmeister Dr. Kienitz: Forstschutz, forstliche Lehrwanderungen, Ackerbau. — Forstmeister Wiebecke: Forstbenutzung, Holzindustrie, forstliches Seminar mit Praktikum, forstliche Lehrwanderungen. — Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Schwappach: Forsteinrichtung, Forstgeschichte, Forstverwaltung, Lehrwanderungen. — Oberförster Dr. Busse: Übungen in der Waldwertrechnung, Einleitung in die Forstwissenschaft, forstliche Lehrwanderungen. — Prof. Dr. Schubert: Geodätische Aufgaben und Instrumente, forstliche Anwendungen der Mathematik, Meteorologie mit

Hosted by Google

Übungen, physikalische Vorträge und Übungen. — Prof. Dr. P. G. Krause: Allgemeine Geologie, geologische Formationskunde, Lehrwanderungen. — Prof. Dr. Schwalbe: Mineralogie, allgemeine und anorganische Chemie, chemische Übungen und Lehrwanderungen. — Prof. Dr. Albert: Bodenkunde II. Teil, bodenkundliche Lehrwanderungen. — Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Schwarz: Allgemeine Botanik, botanisches Seminar, botanische Übungen. — Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Eckstein: Wirbeltiere, Fischzucht, zoologische Übungen und Lehrwanderungen. — Prof. Dr. Wolff: Allgemeine Zoologie, Lehrwanderungen. — Prof. Dr. Dickel, Amtsgerichtsrat Görcke: Rechtskunde (Sachenrecht). — Praktischer Arzt Dr. Rüchel: Erste Hilfe bei Unglücksfällen. Das Wintersemester beginnt am 15. Oktober 1920 und endet am 20. März 1921. Anmeldungen sind baldmöglichst an die Forstakademie Eberswalde zu richten unter Beifügung der Zeugnisse über Schulbildung, forstliche Lehrzeit, über schon erledigte Universitäts- und sonstige Studien, über den Besitz der zum Unterhalt erforderlichen Mittel, sowie eines Lebenslaufes.

Der Direktor der Forstakademie.
Dr. Möller.

Polnische Agitation unter den oberschlesischen Forstbeamten. Auch den Forstbeamten Oberschlesiens wird der Himmel auf Erden versprochen, wenn sie das deutsche Vaterland verraten und sich zum Polentum bekennen. Notwendig ist nur der Beitritt zu einem gegenwärtig allerdings noch recht fragwürdigen Zusammenschluß, zum Oberschlesischen Forstbeamtenverein, der dortselbst ein Büro aufgetan hat. Darin sollen nach uns gewordenen Mitteilungen zunächst zwar nur ein paar mit polnischem Gelde gut bezahlte Leiter sitzen, während die Mitglieder noch geworben werden müssen. So erging denn bereits in der oberschlesischen Grenz-Zeitung, einem Polenblatt in deutscher Sprache, ein Aufruf an die Forstbeamten in Oberschlesien. Darin wird geschildert, wie Polen auch für die Forstbeamten die rosigsten Aussichten bietet, wie dort der Überfüllung des Forstfaches ein Ende bereitet ist und gerade den mittleren Beamten der Eintritt in leitende Stellungen ermöglicht wird, und andere Herrlichkeiten mehr. Der Leim wird so faustdick aufgetragen, daß wohl selbst polnisch Gesinnten einige Bedenken aufsteigen werden. Interessant ist, wie uns mitgeteilt wird, übrigens, daß einer der Unterzeichner dieses Aufrufes, ein ehemaliger Fürstl. Donnersmarckscher Hilfsjäger, geborner Posener ist, der in dem Erguß von „uns Oberschlesiern" spricht. Im Kriege soll dieser Mann ein so königstreuer preußischer Soldat gewesen sein, daß er einmal einen weniger königstreuen Kollegen denunziert hat. Inzwischen hat er jedoch sein polnisches Herz entdeckt, nicht zu seinem materiellen Schaden, wie wir erfahren, denn er avancierte erst zum Forstverwalter im Posenschen Gebiet und kam nun in „höherem Auftrag" wieder nach Oberschlesien, um dort einträgliche Stellen, wenn hoffentlich auch nur auf dem Papier, an seinesgleichen zu verteilen. Kommentar bleibt überflüssig!

Forstwirtschaft.

Zur Holzlieferung an die Entente. Am 2. und 4. August haben in Paris die ersten Verhandlungen über die Holzlieferungen auf Grund des Friedensvertrages stattgefunden. Aufgabe der deutschen Kommission war es, zunächst einmal in Vorverhandlungen mit der Reparationskommission Fühlung zu nehmen und greifbare Unterlagen für die Verhandlung als solche zu schaffen. Die von der Reparationskommission übermittelten Anforderungslisten konnten als solche nicht betrachtet werden, da ihnen jede technische Durcharbeitung fehlte. Da die Reparationskommission immer wieder betonte, daß sie sofort Holz und zwar in größeren Mengen für den Wiederaufbau benötige, entschloß sich die Kommission, das in der Presse schon mitgeteilte Angebot von 1,44 Millionen Festmeter in Rundholz gerechnet auf vier Jahre zu machen mit der Maßgabe, daß auf die ersten sechs Monate 240 000 Festmeter monatlich geliefert werden sollten, unter Anrechnung auf die Gesamtsumme auf die vier Jahre.

Aus verschiedenen Veröffentlichungen in der Presse geht hervor, daß Zweifel gesetzt werden in die Zweckmäßigkeit und Arbeitsfähigkeit der mit der Bearbeitung der Holzlieferungen an die Entente betrauten Behörden und Organisationen. Dem muß auf das Bestimmteste entgegengetreten werden. Verantwortlich für die Durchführung der Lieferungen und die Bearbeitung aller grundsätzlichen Fragen ist das Wiederaufbauministerium, das klar und bestimmt alle bisher erforderlichen Schritte in vollem Einverständnis mit den anderen zur Mitwirkung berufenen Ministerien, Behörden und Interessenkreisen getan hat. Wenn dabei nicht immer die Öffentlichkeit über jeden einzelnen Schritt unterrichtet wurde, so lag das daran, daß die Verhandlungen über die Holzlieferungen seitens der Entente bisher verzögert worden sind und Bestimmtes garnicht mitgeteilt werden konnte. Erst jetzt hat die erste Aussprache stattgefunden und erst von nun an nehmen die Dinge allmählich greifbare Gestalt an. Es bleibt eine Pflicht der verantwortlichen Fachpresse, sich möglichst auf dem Boden der Wirklichkeit zu bewegen und alle Kombinationen über die mögliche Höhe der Lieferung zu vermeiden. Es ist die Aufgabe der deutschen Regierung, unter strenger Berücksichtigung aller wirtschaftlichen Gesichtspunkte und Anerkennung der Verpflichtungen aus dem Friedensvertrag zu einem Abkommen zu gelangen, das in der Praxis auch technisch durchführbar ist. Wir halten es deshalb für unsere Pflicht, vor phantastischen Ziffern zu warnen, die auf dem Gebiete der Holzwirtschaft nur Verwirrung anrichten werden und allen denen zum Schaden gereichen werden, die in Holzhandel und Holzindustrie daraufhin voreilige und weitgehende Dispositionen treffen. Es gilt in Ruhe die weitere Entwicklung abzuwarten und mit Vertrauen sich hinter die Regierung zu stellen, die sich ihrer Verantwortung in einer so wichtigen Frage wohl bewußt ist und dafür Sorge tragen wird, daß bei der Durchführung der Lieferung das Allgemeininteresse gewahrt wird.

R. M. f. W.

Waldbrände.

Bayern. Am 11. August ereigneten sich im Bezirk des Forstamtes Nürnberg-Süd (Lichtenhof) wieder zwei Waldbrände. Vormittags wurden etwa 18 bis 20, nachmittags etwa 3 ha Wald zwischen dem Zollhaus und dem Steinbrüchlein vernichtet; daß nachmittags der Schaden nicht größer wurde, war nur dem Umstande zu verdanken, daß die Feuerwehr sofort am Brandplatze erscheinen konnte. Am Mittwoch verletzte sich ein Feuerwehrmann durch einen Unterschenkel-

Hosted by Google

bruch. Da bei dem zurzeit außerordentlich schlechten Zündholzmaterial eine Entzündung durch unbesonnen weggeworfene Zündhölzer unmöglich ist, besteht der Verdacht, daß der Täter leicht brennbare Stoffe (Petroleum, Benzin, Werg usw.) zu seinem Treiben benützt.

Baden. In den Waldungen der Gemeinde Graben entstand am 13. August mittags längs der Eisenbahn Karlsruhe—Graben ein Waldbrand, wobei 3,6 ha Kiefernschonung und etwa 100 fm an aufgearbeitetem Holz vernichtet worden sind. Das Schadenfeuer wurde durch die Fahrlässigkeit rauchender Pilzsucher verursacht. Da es von Bahnarbeitern sofort bemerkt und telephonisch sogleich Hilfe herbeigerufen wurde, die in einem Auto der Grabener Terpentinindustrie an Ort und Stelle fuhr, konnte das Feuer in zwei Stunden gelöscht werden. Der nicht durch Versicherung gedeckte Schaden beträgt etwa 10000 ℳ.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. Jeder Anfrage sind Abonnements-Quittung oder Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **1 Mark** Portoanteil beizufügen; fehlt dieses Porto, bleibt die Frage ohne Antwort. Im allgemeinen werden weitere Kosten nicht beansprucht; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung höhere Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung dieser Selbstkosten beansprucht, auch wenn der Fragesteller vorher nicht benachrichtigt werden konnte.

Betrifft Anfragen über die neue Dienstanweisung für die preußischen Staatsförster.

Dauernd laufen Anfragen über die Dienstanweisung der preußischen Staatsförster ein, aus denen hervorgeht, daß die Fragesteller, meistens Anwärter für die preußische Staatsförsterlaufbahn, aber auch Kommunal- und Privatforstbeamte, gar nicht im Besitz und in genauer Kenntnis der neuen so wichtigen Anweisung sind. Wir müssen die Fragesteller, wie auch jeden der die Dienstanweisung braucht oder sich für ihren Inhalt interessiert, bitten, sich diese vor Fragestellung kommen zu lassen. Sie ist unter dem Titel „Dienstanweisung für die preußischen Staatsförster vom 7. Juli 1919 (F. D. A.)" zum Preise von 1,50 ℳ nebst 40% Teuerungszuschlag und 20 Pf. Porto, also insgesamt für 2,30 ℳ aus dem Verlage von J. Neumann, Neudamm zu beziehen.

Anfrage Nr. 69. **Besoldungsdienstalter als Förster.** Einer meiner Neffen ist am 1. Oktober 1902 beim Bataillon als gelernter Jäger eingetreten, erhielt am 1. Oktober 1911 nach neunjähriger aktiver Dienstzeit den Forstversorgungsschein und war bis zum 30. April 1912 auf Forsturlaub kommandiert. Vom 1. Mai 1912 bis zum Ausbruch des Krieges am 1. August 1914 war er mit Genehmigung seiner Regierung, bei der er notiert war, im Privatforstdienst beschäftigt. Während seiner Tätigkeit im Kriegsdienst wurde er am 1. August 1918 zum Förster o. R. auf Probe ernannt und ist seit seiner Entlassung vom Militär, die am 31. Januar 1919 erfolgte, von diesem Tage ab im Staatsforstdienst angestellt. Von welchem Tage ab steht nun meinem Neffen die erste Gehaltszulage nach Maßgabe der Dienstaltersstufen zu?

Antwort: Ihr Neffe muß, wenn keine Unklarheiten in den Angaben vorliegen, ein Besoldungsdienstalter als Förster vom 1. 10. 1916 erhalten. Die erste Gehaltszulage kam also am 1. 10. 1919 in Frage, wenn er zu diesem Zeitpunkt endgültig als Förster o. R. angestellt war, andernfalls erst von dem Zeitpunkt der endgültigen Übertragung einer Försterstelle o. R. ab, denn die Probezeit als Förster rechnet nur als diätarische Dienstzeit, trotzdem in ihr das Förstermindestgehalt gezahlt werden muß und der Beamte pensionsusw. berechtigt ist. Dafür wäre aber die nächste Gehaltszulage (unter Annahme der alten Bestimmungen) vom 1. 10. 1922 ab zu zahlen. Das Besoldungsdienstalter wird erst bei der endgültigen Anstellung festgesetzt. (Siehe Preußisches Förster-Jahrbuch) Bd. 1917/18 Seite 36 und 1916 Seite 4.)

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.*)

Oberförsterstelle Kastellaun (Coblenz) ist zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungsfrist: 10. September.

Oberförsterstelle Mehlauken (Königsberg) ist zum 1. November zu besetzen. Bewerbungsfrist: 20. September.

Oberförsterstelle Ohlau (Breslau) ist zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungsfrist: 10. September.

Oberförsterstelle Rudschanny (Allenstein) ist zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungsfrist: 10. September.

Försterstelle Adlersbude, Oberf. Taberbrück (Allenstein), gelangt zum 1. Oktober zur Neubesetzung. Zu der Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an Dienstland bisher 9,028 ha Acker, 9,672 ha Wiesen und Weiden, c) 300 ℳ Dienstaufwandsentschädigung. Die Schule ist in Tafelbude, 3,5 km. Nächste Bahnstation: Alt-Jablonken, 6,5 km. Bewerbungsfrist: 17. September.

Försterstelle Browarnik, Oberf. Johannisburg (Allenstein), gelangt zum 1. Oktober zur Neubesetzung. Zu der Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an Dienstland bisher 8,224 ha Acker, 8,478 ha Wiesen und Weiden, c) 300 ℳ Dienstaufwandsentschädigung. Die Schule ist in Snopken, 1 km. Nächste Bahnstation Johannisburg, 2 km. Bewerbungsfrist: 17. September.

Försterstelle Zasdrose, Oberf. Ramuck (Allenstein), gelangt zum 1. Oktober zur Neubesetzung. Zu der Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an Dienstland bisher 5,853 ha Acker, 4,778 ha Wiesen und Weiden, c) 250 ℳ Dienstaufwandsentschädigung. Die Schule ist in Reußen, 2,5 km. Nächste Bahnstation Klauckendorf, 7 km. Bewerbungsfrist: 17. September.

*) Für Bewerber ist es wichtig, zu wissen, in welchem Dienstalter die ausgeschriebenen Stellen mit einiger Aussicht auf Erfolg begehrt werden können. Einen Anhalt dafür gibt die in dem Buch „Die preußischen Forstverwaltungsbeamten des Staates und der Hofkammer von E. Behm" veröffentlichte Oberförster-Dienstalterliste. Aus dieser ist zu ersehen, in welchem Dienstalter der bisherige Inhaber die ausgeschriebene Oberförsterstelle erhalten hat. Das im Verlage von J. Neumann, Neudamm, erschienene Buch kostet 4 ℳ und 30% Teuerungszuschlag.

Hosted by Google

Försterstelle Karolinenhof, Oberf. Willenberg (Allenstein), gelangt zum 1. Oktober zur Neubesetzung. Zu der Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an Dienstland bisher 10,856 ha Acker, 8,293 ha Wiesen und Weiden, c) 300 ℳ Dienstaufwandsentschädigung. Die Schule ist in Gr.-Dankheim, 2,3 km. Nächste Bahnstation Gr.-Dankheim. Bewerbungsfrist: 17. September.

Försterstelle Ostrau, Oberf. Grüneberge (Allenstein), gelangt zum 1. Oktober zur Neubesetzung. Zu der Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an Dienstland bisher 4,782 ha Acker, 13,845 ha Wiesen und Weiden, c) 400 ℳ Dienstaufwandsentschädigung. Die Schule ist in Wessolowen, 3,5 km. Nächste Bahnstation Willenberg, 7 km. Bewerbungsfrist: 17. September.

Försterstelle Pörschken, Oberf. Prinzwald (Allenstein), gelangt zum 1. Oktober zur Neubesetzung. Zu der Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an Dienstland bisher 8,3 ha Acker, 5,0 ha Wiesen und Weiden, c) 300 ℳ Dienstaufwandsentschädigung. Die Schule ist in Pörschken. Nächste Bahnstation Tharden, 5 km. Bewerbungsfrist: 17. September.

Försterstelle Sybba, Oberf. Lyck (Allenstein), gelangt zum 1. November zur Neubesetzung. Zu der Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an Dienstland 1,040 ha Acker, 1,734 ha Wiesen und Weiden, c) 400 ℳ Dienstaufwandsentschädigung. Schule und Bahnstation am Ort. Bewerbungsfrist: 20. September.

Försterstelle Welver, Oberf. Neheim (Arnsberg), ist zum 1. Dezember neu zu besetzen. Bewerbungsfrist: 1. Oktober.

Försterstelle Wolisko, Oberf. Grünfließ (Allenstein), ist sofort zu besetzen. Zu der Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an Dienstland bisher 10,960 ha Acker, 4,850 ha Wiesen und Weiden, c) 300 ℳ Dienstaufwandsentschädigung. Die Schule ist in Muschaken, 6 km. Nächste Bahnstation Muschaken. Bewerbungsfrist: 10. September.

Forstschreiberstelle Erlau, Oberf. Erlau (Erfurt), ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Die dem bisherigen Stelleninhaber im Oberförstergehöft gewährte Dienstwohnung ist ist für den Nachfolger nicht mehr verfügbar. Bewerbungen sind sofort einzureichen.

Das im Bau befindliche **Forstschreibergehöft** in der **Oberf. Wildenow** (Frankfurt a. O.) ist nach Fertigstellung mit einem planmäßigen Forstschreiber zu besetzen. Bewerbungen von planmäßigen Forstschreibern sind bis zum 15. September einzureichen.

Mecklenburg-Schwerin.

Försterstelle Warsow, Forstamt Dargun, kommt voraussichtlich am 1. Januar 1921 zur Neubesetzung.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Boehm, Oberförster, ist die Verwaltung der Oberf. Cruttinnen (Allenstein) vom 1. September ab übertragen worden.

Böhm, Oberförster o. R., ist vom 1. September ab zum Oberförster m. R. in Cruttinnen (Allenstein) ernannt.

Buch, reichsländ. Forstmeister, ist vom 1. September ab unter Übertragung der Oberförsterstelle Saarbrücken (Trier) in den preußischen Staatsdienst übernommen.

Godbersen, Oberförster in Driedorf, ist vom 1. September ab nach Bramwald (Hildesheim) versetzt.

von der Holtz, reichsländ. Forstmeister, ist vom 1. September ab unter Übertragung der Oberförsterstelle Herborn (Wiesbaden) in den preußischen Staatsdienst übernommen.

von Groote, Forstmeister in Höfen, ist vom 1. Juli ab in den Ruhestand getreten.

Heyn, Oberforster o. R., ist vom 1. September ab zum Oberförster m. R. in Christianstadt (Frankfurt a. O.) ernannt.

Karsch, Oberförster o. R., ist vom 1. September ab zum Oberförster m. R. in Lübben (Frankfurt a. O.) ernannt.

Kirscht, Forstmeister in Cruttinnen, ist vom 1. September ab nach Haiger (Wiesbaden) versetzt.

Kroll, Oberförster o. R., ist vom 1. September ab zum Oberförster m. R. in Johannisburg (Allenstein) ernannt.

Luther, Forstmeister in Schnecken, ist vom 1. September ab nach Astrawischken (Gumbinnen) versetzt.

von Papen, Oberförster in Astrawischken, ist vom 1. Juli ab nach Ershausen (Erfurt) versetzt.

Rehren, Oberförster in Chotzemühl, ist vom 1. März ab nach Friedewald (Cassel) versetzt.

von Vietinghoff, Oberförster o. R., ist vom 1. September ab zum Oberförster m. R. in Diepholz (Hannover) ernannt.

Köhler, Forstassessor, ist vom 15. August ab als Hilfsarbeiter an die Regierung in Frankfurt a. O. berufen.

Schöpe, Rechnungsrat, bisheriger Rendant und Bürovorsteher des früheren Kaiser-Wilhelm-Instituts für Landwirtschaft in Bromberg, ist vom 1. September ab die Forstrentmeisterstelle in Kreuzburgerhütte (Oppeln), übertragen.

Freynhagen, Forstrentmeister, Rechnungsrat in Hochstüblau tritt vom 1. September ab in den einstweiligen Ruhestand.

Kaatz, Forstrentmeister in Kreuzburgerhütte, ist vom 1. September ab als Rendant und Bürovorsteher an die landwirtschaftlichen Versuchs- und Forschungsanstalten in Landsberg a. W. versetzt.

Kempe, Hegemeister in Kienbruch, Oberf. Karthaus (Danzig), zurzeit auf einer Unterkunftsstelle in Wormsfelder Teerofen (Frankfurt a. O.), ist zum 1. Oktober die Försterstelle Mernes, Oberf. Burgioß (Cassel), übertragen.

Lindstädt, Förster in Wolisko, ist die Försterstelle Ruttken, Oberf. Hartigswalde (Allenstein), übertragen.

Ulrich, Hegemeister in Kochankenburg, Oberf. Pelplin (Danzig), ist vorläufig eine Försterstelle o. R. in Dammersbach, Oberf. Mackenzell (Cassel), übertragen.

Rosbander, Hilfsförster, ist vom 1. April ab zum Förster o. R. in der Oberf. Katholisch-Hammer (Breslau) ernannt.

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins Preußischer Staatsförster.

Veröffentlicht
unter Verantwortung von Hegemeister Belte-Dobrilugk.
Fernsprechanschluß: Amt Kirchhain N.-L. Nr. 303.

Änderung im Vorstand.

Herr Förster Ernst in Misburg (Hannover) hat sein Amt als Vorstandsmitglied niedergelegt, was wir auf seinen Wunsch den Vereinsmitgliedern zur Kenntnis bringen. Der Vorstand: Belte.

Höhe der Beiträge für 1920.

Zur Behebung von auftauchenden Zweifeln teilen wir mit, daß der Gesamtbeitrag für das Jahr 1920 **50,— Mk.**

beträgt. — Soweit also von einzelnen Gruppen schon Wahlbeiträge abgeführt sind, ist diese Summe von dem außerordentlichen Beitrag von 30,— Mk. in Abzug zu bringen. Der Vorstand: Belte.

Betrifft Angabe der Mitgliedsnummer bei Einkäufen bei den Vertragsfirmen.

Die Kollegen werden gebeten, bei allen Einkäufen und Bestellungen bei den (auf der letzten Seite des stenographischen Berichts aufgeführten) Vertragsfirmen stets die Mitgliedsnummer anzugeben, da im anderen Falle unserer Vereinskasse durch den Fortfall der Umsatzvergütung Verluste entstehen. Der Vorstand: Belte.

Die aus dem abgetretenen Gebiet Westpreußens und Posens in Ostpreußen angestellten Förster m. R. werden gebeten, zwecks Besprechung über die Entschädigungskosten sich am Sonnabend, dem

Hosted by Google

11. September d. Js., nachmittags 2 Uhr, im Hotel „Metropol“ in Insterburg einzufinden.

Schimanski, Hegemeister.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen Sonnabend früh eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen Nachrichten sind direkt an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Bezirksgruppen:

Potsdam. Ich bitte diejenigen Kollegen, welche ihren Beitrag entrichtet haben, und ihre „Forst-Zeitung“ nicht erhalten, mir dies umgehend unter Angabe der Mitgliedsnummer mitzuteilen. Sämtliche Einzahlungen bitte ich auf mein Postscheckkonto Nr. 92331 beim Postscheckamt Berlin zu leisten. Stelke, Schatzmeister.

Stade. Versammlung am Freitag, dem 17. September, nachmittags 3 Uhr, in Bremervörde im Bahnhofshotel. Wegen der außerordentlichen Wichtigkeit der zur Besprechung kommenden Tagesordnung wird um zahlreiche Beteiligung gebeten. Eventuelle Anträge zur Tagesordnung bitte ich beim Vorsitzenden Herrn Revierförster Toben in Lindhoop schriftlich bis Freitag, den 10. September, einzureichen. Diejenigen Kollegen, welche Nachtquartier in Bremervörde wünschen, wollen sich mit Kollegen Hahl in Bremervörde in Verbindung setzen.

Stapel, Post Otterstedt, 21. August 1920. Amthor, Schriftführer.

Stralsund. Anschließend an die Versammlung am 18. September findet gemütliches Beisammensein zu Ehren der 65 jährigen statt. Damen sind herzlich willkommen. Wagner.

Ortsgruppen:

Altenkirchen (Regbz. Coblenz). Sonnabend, den 11. September, von mittags 1 Uhr an, Versammlung im Hotel Weißgerber zu Altenkirchen. Tagesordnung: 1. Zahlung rückständiger Beiträge. 2. Verlesen des letzten Sitzungsberichts und verschiedener Eingänge. 3. Besprechung sämtlicher Punkte der Berliner Tagesordnung und Entgegennahme von Anträgen. 4. Mitteilungen aus dem Walde. 5. Verschiedenes. Wegen der Wichtigkeit der Tagesordnung bitte ich um vollzähliges und pünktliches Erscheinen. Der Vorsitzende.

Brieg, (Regbz. Breslau). Mittwoch, den 8. September, nachmittag 3 Uhr, Versammlung in Smortawe. Tagesordnung: 1. Besprechung über die letzte Bezirksgruppensitzung. 2. Nachschußforderung des Hauptvereins. 3. Besoldungsreform. 4. Neuwahl des Schriftführers. 5. Verschiedenes. Nach der Sitzung gemütliches Beisammensein mit Damen.

Fuhrmann, Schriftführer.

Feldberg (Regbz. Wiesbaden). Am Samstag, dem 11. September, nachmittags 3 Uhr, Versammlung im „Adler“ in Usingen. Tagesordnung, wie zur Delegierten-Versammlung in Berlin. Um vollzähliges Erscheinen wird dringend gebeten. Die verehrten Damen werden hierzu freundlichst eingeladen. Der Vorstand.

Schwedt a. O. (Hofkammer). Versammlung am Sonntag, dem 12. September, nachmittags 2 Uhr, im „Markgrafen“ zu Schwedt. Tagesordnung: 1. Wahl des Vertrauensmannes und Stellvertreters für die Oberförsterei Schwedt, ab 1. Oktober 1920. 2. Aufnahme neuer Ortsgruppenmitglieder. 3. Mitteilungen des Hauptvorstandes werden verlesen. 4. Die Geschäftsanweisung für die Arbeitsausschüsse wird besprochen. 5. Stellungnahme zur Tagesordnung der Delegierten-Versammlung (Nr. 34 S. 660 Deutsche Forst-Zeitung). 6. Besprechung von Anträgen der Mitglieder. 7. Verschiedenes. Der Vorstand.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem zweiten Vorsitzenden, Förster Ludewig, Plicken bei Mehlauken (Ostpreußen), vorliegen. **Nur Berichte, die für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Bezirksgruppen:

Breslau. Zur Sitzung am 9. Juni waren Delegierte aller Ortsgruppen erschienen. Im ganzen waren 72 Kollegen anwesend. 1. Rechnungslegung. Nach stattgefundener Prüfung und Bekanntgabe der Kassenlage wurde dem Kassenführer, Kollegen Gaffron, Entlastung erteilt und Dank abgestattet. 2. Eine geringe Befriedigung hatte es gebracht, daß die Förster nach Klasse 6 gekommen sind. Es ist daher anzustreben, daß die Förster mit den Sekretären und den Revierförstern gleich nach Klasse 7 versetzt werden. 3. Kollege Wodrich hielt einen beifällig aufgenommenen Vortrag über Zustände, wie sie auf den Forstschulen geherrscht haben, wozu die Kollegen, die auf Forstschulen gewesen waren, noch Ergänzungen anführten. Die Hausordnungen der Forstschulen sind einer Neuordnung zu unterziehen. 4. Wohnungsfrage. Die besonderen Fälle von Wohnungsnot im Bezirk Breslau sind den maßgebenden Stellen vorgetragen worden. 5. Der Antrag Königsberg, betreffend Ablehnung der Führung des Lohnbuches über Wirtschaftsführung, wurde angenommen. 6. Arbeitsausschüsse innerhalb der Bezirksgruppe Breslau. Die einzelnen Ausschüsse wurden den Delegierten für die Ortsgruppen mitgeteilt, die die betreffenden Kollegen hierfür der Bezirksgruppe namhaft machen werden. 7. Kaufhaus für deutsche Förster in Cottbus G. m. b. H., Geschäftsleiter E. Franze. Es wurde empfohlen, daß sich die Vertrauensmänner die Drucksachen schicken lassen. 8. Wahlfonds. Die Ortsgruppen wollen beschließen, daß jedes Mitglied einen Beitrag zum Wahlfonds in Höhe von mindestens 10 ℳ zahlt. 9. Neuwahl des Vorsitzenden und Schriftführers. Zum Vorsitzenden wurde einstimmig durch Zettelwahl Herr Hegemeister Sacher in Rodeland, Post Laskowitz, Kreis Ohlau, gewählt, welcher die Wahl auf ein Jahr annahm. Zum Schriftführer wurde der Forstgehilfe Drzierzon, Minken, gewählt. 10 a) Zur Deckung der Restschuldenlast von 5 260,30 ℳ, die die Anwärterversammlung in Berlin verursacht hat, wurde beschlossen, daß jedes Mitglied unserer Bezirksgruppe 1 ℳ zu zahlen hat; b) der Anschluß an den Gewerkschaftlichen Bund der Verwaltungsbeamten Preußens wurde wieder warm empfohlen, damit unsere schwache Organisation einer starken angegliedert wird, um gegen andere große Gewerkschaften zurzeit auftreten zu können. c) die Erfahrungen über Auslegung der Jagdordnung, insbesondere über die Verteilung des Abschusses von Wild, sind bald an Förster Wodrich in Kl.-Silsterwitz, Post Zobten, Bezirk Breslau, durch die Vertrauensleute an die Ortsgruppen einzusenden; d) das von Kollegen Barsch aufgestellte Adreßbuch wurde der Bezirksgruppe über-

Hosted by Google

geben. Für die ungeheure Mühe wurde ihm der Dank der Bezirksgruppe ausgesprochen. Zum Punkt Revierförsterfrage ist folgende Nebenentschließung gefaßt im Falle die Neuernennung unabänderlich ist: Sollte die Zentralforstverwaltung auf dem Standpunkt beharren, Revierförster zu ernennen, so bitten wir, daß die ältere Hälfte aller Förster m. R. zu Revierförstern ernannt werden. Da, wo verwaltende Revierförster notwendig werden bezw. beibehalten werden müssen, sollen diese nach Klasse VIII versetzt werden. Die Ernennung dieser verwaltenden Revierförster soll auf Grund einer von den Regierungen aufzustellenden, durch den erweiterten Beamtenausschuß zu prüfenden Vorschlag liste erfolgen, so daß Förster, welche sich nach Ansicht der Kollegenschaft zum Revierförster nicht eignen, ausgeschlossen werden können. Schluß 5,30 Uhr nachmittags.

Tschacher. Pischler.

Merseburg. Am 20. August fand Vorstandssitzung in Halle a. S. unter Teilnahme der Ortsgruppenvorsitzenden statt. Der Vorsitzende gab Aufschluß über den Stand der Vor- und Ausbildungsfrage, die Regulierung des Wirtschaftslandes und Neuregelung der Dienstaufwandsentschädigung. Die Tagesordnung der anberaumten Delegierten-Versammlung in Berlin wurde besprochen, die Stellungnahme der Bezirksgruppe zu dieser im allgemeinen festgelegt. Als Vertreter nimmt der Vorsitzende an der Delegierten-Versammlung teil. In den Ausschuß für Wohnungsbaugenossenschaft wurde Hilfsförster Bohm in Beutersitz, Bezirk Halle, als Obmann Förster o. R. Herrmann in Mordorf bei Seyda, gewählt. Zu den Anträgen: Zirkulieren der Silva und des Holzmarkt, — Nicht zu häufiges Versetzen der Anwärter — Frühzeitige Bekanntgabe von Versetzungen an die Betroffenen — wurde deren Weitergabe beschlossen. Vertretung der Betriebsbeamten im Ministerium soll erneut gefordert werden. Die Wichtigkeit der kommenden Vertrauensmännerwahlen wurde nochmals betont und die Erwartung ausgesprochen, daß es in allen Oberförstereien gelingen möge, den richtigen Mann mit diesem verantwortlichen Amt zu betrauen. Karius.

Ortsgruppen:

Falkenberg (Regbez. Merseburg). In der Versammlung am 10. Juli wurde mit Befremden festgestellt, daß die neuen Vorschriften über Vor- und Ausbildung, trotz der allseitig betonten Notwendigkeit, bis jetzt noch nicht bekannt gegeben sind, und daher beschlossen, den Hauptvorstand zu ersuchen, an maßgebender Stelle energisch dafür einzutreten, daß den berechtigten Forderungen der Forstbetriebsbeamten endlich Rechnung getragen wird. — In der Revierförsterfrage ist die Ortsgruppe der Ansicht, daß es ein Ausweg wäre, wenn die Zahl der Revierförsterstellen auf 20 bis 30 % der Förstersstellen vermehrt würde und dieselben grundsätzlich den dienstältesten Förstern der Reihe nach angeboten würden. Ein übergehen einzelner könnte nur aus besonderen Gründen und im Einvernehmen mit dem Beamtenausschuß stattfinden. Auf diese Weise wäre für jeden eine Aufstiegsmöglichkeit geschaffen. Am 28 Juli wurde das Rundschreiben des Vereinsvorsitzenden vom 10. Juli bezüglich des Standes der Ausbildungsvorschriften bekanntgegeben. Die Nachricht über die beabsichtigte weitere Hinausschiebung dieser für uns wichtigen Angelegenheit wurde mit großer Empörung aufgenommen. Es wird hierin einzig und allein die Absicht der Niederhaltung des Försterstandes erblickt, und muß daher der Zentralforstverwaltung und dem Herrn Landwirtschaftsminister unser Mißtrauen ausgesprochen werden. Der Hauptvorstand wird aufgefordert, unsere berechtigten Wünsche mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zur Geltung zu bringen und einen sofortigen Anschluß an die Gewerkschaft der Forst-, Land- und Weinbergsarbeiter Deutschlands zur Wahrung gemeinsamer Interessen herbeizuführen. Der Vorstand.

Osterode, Ostpr. (Regbz. Allenstein). Sitzungsbericht vom 31. Juli 1920. Es wurde verhandelt: 1. Vor- und Ausbildung: Einstimmig wird das Reifezeugnis für Obersekunda verlangt; daran ist unter allen Umständen festzuhalten. 2. Das Revierförstersystem in seiner heutigen Gestalt wird nach wie vor abgelehnt, das Oberförstersystem soll beibehalten werden. Es wird aber gefordert, daß alle Förster mit Revier nach zehn Jahren zu Revierförstern ernannt und damit zur Besoldungsgruppe 7 übergeleitet werden sollen. Ein Vorgesetztenverhältnis soll sich aber daraus nicht ergeben. 3. Dienstland: Gegen die beabsichtigte Verminderung auf 12 ha erhebt die Versammlung schärfsten Widerspruch; die Gespannhaltung, die den Beamten im dienstlichen Interesse von der Bevölkerung unabhängig machen soll, wird dadurch unmöglich gemacht. Es wird gefordert, daß das bisherige Höchstmaß von 19 ha ebenso der Modus der Zahlung des Nutzungsgeldes beibehalten wird. Bei Neuregulierung sollen die Wünsche der Stelleninhaber berücksichtigt werden. 4. Freibrennholz: Die Versammlung protestiert einstimmig dagegen, daß die Förster ihr Deputatholz zur Taxe oder sonst zu einem Durchschnittspreis bezahlen sollen. Sie verlangen das Deputatholz in der bisherigen Weise gegen Erstattung der aufgewendeten Werbungskosten. 5. Dienstwohnung: Wenn die freie Wohnung aufhört und den Beamten ein namhafter Betrag dafür einbehalten wird, so ist der Förster nicht mehr Nutznießer, sondern Mieter der Wohnung. Die Kosten für erforderliche Reparaturen hat demnach der Vermieter, der Fiskus, zu tragen. Eine entsprechende Änderung der Dienstwohnungsvorschrift ist erforderlich. 6. Jagd: Gegen die Art der Auslegung des Ministerial-Erlasses vom 3. Juli 1920 (III 12899), daß den Förstern nur je ein Stück mit Kopfschmuck zustehe, wird schärfster Einspruch erhoben. Die Auslegung der entsprechenden Paragraphen der Jagdordnung kann nur dahin gehen, daß die Drittelung nach den einzelnen Wildgattungen des männlichen, sowohl als des weiblichen erfolgt. Es geht nicht an, wie dies schon geschehen ist, daß den Beamten nur der Abschuß des weiblichen Wildes verbleibt, oder daß der Förster einen Rehbock schießt, die übrigen und die Hirsche jedoch der Revierverwalter und seine Gäste zur Strecke bringen. Man solle nicht vergessen, daß der Förster auch Heger und Pfleger des Wildes ist und sein Leben dafür einzusetzen hat. Im Anschluß an vorstehende Beratungspunkte wurde nachstehende Resolution einstimmig angenommen: Der Försterstand steht am Grabe seiner Hoffnungen. Nicht allein, daß er in der Besoldungsfrage nicht das erreicht hat, wozu er berechtigt war, ist man auf dem Wege, durch weitere Einschränkungen und Einkommensverkürzungen den Förster noch mehr herunterzudrücken und in sein altes Elend zurückzuwerfen. Die Förster wünschen nicht besser

Hosted by Google

gestellt zu sein als die andern Beamten, aber auch nicht schlechter. Viele Nachteile sind es, die den, Försterstand berühren: Das einsame Wohnen die Schwierigkeit der Beschaffung der Mittel des täglichen Bedarfs; die großen Geldopfer, die gebracht werden müssen, den Kindern eine einigermaßen standesgemäße Erziehung angedeihen zu lassen. Davon wird der Beamte in der Stadt kaum berührt. Der Arzt, der oft weit ab wohnt und schwer zu erreichen ist, belastet das Konto des Försters in einer Weise, vor der andere Beamte erschrecken würden. Endlich die harte Mitarbeit der Försterfrau, die noch immer nicht eine genügende Beachtung gefunden hat. Diese Nachteile erfuhren seither einen wenn auch nicht völligen Ausgleich in der Gewährung von freier Wohnung und Feuerung, letztere gegen Erstattung der Werbungskosten. Zuweisung von genügend Wirtschaftsland, das eine Gespannhaltung ermöglicht und den Beamten von der Bevölkerung unabhängig macht. Auf alle diese „scheinbaren" Vergünstigungen darf der Förster auch in Zukunft nicht verzichten, denn es sind für denselben Lebensfragen. Die Versammlung erwartet vom Hauptvorstand, daß er bei Nachprüfung des Besoldungsgesetzes alles daransetzt, dem Försterstand diese Lebensnotwendigkeiten zu erhalten. Und sollte dies in der Form nicht gelingen, so muß es gelingen, einen Ausgleich in der Gewährung eines auf die einzelnen Stellen abgestimmten höheren Ortszuschlags zu schaffen. Der Vorstand.

Nachrichten des „Waldheil".

Betreffend Verteilung von Stipendien für den Besuch forstlicher Lehranstalten.

Satzungsgemäß findet die Verteilung der in diesem Jahre zur Verfügung stehenden Stipendien in einer Anfang Oktober d. Js. stattfindenden Vorstandssitzung statt. In Frage kommen Söhne von Mitgliedern, die vom 1. Juli oder 1. Oktober d. Js. ab eine Forstlehranstalt besuchen. Mitglieder oder Witwen von Mitgliedern, die Antrag auf Bewilligung eines Stipendiums zu stellen beabsichtigen, werden ersucht, diesen unter Darlegung der Familien- und Einkommensverhältnisse bis 25. September d. Js. an die Geschäftsstelle des Vereins „Waldheil" zu Neudamm einzureichen. Die Richtigkeit der Angaben des Antrages muß vom Vorgesetzten oder dem Dienstherrn oder dem zuständigen Amtsvorsteher beglaubigt sein.

Neudamm, den 18. August 1920.

Die Geschäftsstelle des Vereins „Waldheil".
Neumann.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.
Fernsprechanschluß: Amt Eberswalde Nr. 546.

Seit der letzten Veröffentlichung sind in den Verein aufgenommen:

5757. Graf von Neffelrode, Felix, Waldbesitzer, Merten a. Sieg, Kreis Citorf. V.
6758. Braasch, Wilhelm, Förster, Hessenstein, Post Lütjenburg in Holstein. IV.
6759. Mommert, Kurt, Forstsekretär, Pjörten, N.-L., Kreis Sorau. IX.
6760. Himmelmann, Wilhelm, Förster, Rinkerode (Münsterland). XI.
6761. Hoffmann, Wilhelm, Förster, Ackerhof, Post Bublitz in Pommern. II.
6762. Pfeil, Otto, Förster, Bobenthal (Pfalz) Bayern. XIV.
6763. Schmidt, Wilhelm, Förster, Ostbevern, Kreis Warendorf. XI.
6764. Bläker, Wilhelm, Förster, Velen, Kreis Borken in Westfalen. XI.
6765. Büttner, Oswald, Richard, Förster, Reinsberg i. Sachsen. XII.
6766. Cosack, H. J., Gutsbesitzer, Wildshausen, Post Oeventrop, Kreis Arnsberg i. Westfalen XI.
6767. Kaizik, Wilhelm, Neviergehilfe, Kablub-Turawa, Post Kablub, O.-Schl. VI.
6768. Nibbach, Franz, Förster, Nydzek, Post Kudoba, Kreis Rosenberg, O.-Schl. VI.
6769. Cornet, Eugen, Revierförster a. D., Oberau bei Garmisch O.-Bayern. XIV.
6770. Erkell, Otto, Hilfsförster, Kleinitz, Kreis Grünberg i. Schl VIII.
6771. Nobst, Erich, Forstgehilfe, Bärenstein, Bezirk Dresden. XII.
6772. Garn, Artur, Hilfsjäger, Weigelsdorf, Kreis Reichenbach. VII.
6773. Kutzer, Richard, Forstaufseher, Waldburg, Post Kalgen, Kreis Königsberg i. Pr. I.
6774. Kubale, Paul, Förster, Wulschdorf, Kreis Züllichau. IX.
6775. Tietze, Otto, Forstgehilfe, Romsdorf, Post Droßig, Kreis Weißenfels a. S. XVI.
6776. Fürstl. Bentheim'sche Domänenkammer, Burgsteinfurt i. Westf. XI.
6777. v. Barnuth, Arnold, Rittergutsbesitzer, Wiesau, Kreis Glogau. VIII.
6778. Stier, Karl, Privatförster, Forsthaus Hubertushöhe, Post Ruppichteroth, Rheinland. V.
6779. Ackermann, Laura, Rittergutsbes., Salisch, Kreis Glogau. VIII.
6780. Hacklinger, Josef, Forstwart, Penzberg, Oberbayern. XIV.
6781. Jordan, Gottfried, Gutsjäger, Lindenau, Kr. Heiligenbeil I.
6782. Behrens, August, Oberförster, Nörten, Kreis Northeim, Hannover. X.
6783. Reichardt, Karl, Hilfsjäger, Staven i. Mecklenb.-Strelitz. III.
6784. Quiq, Karl, Förster, Engelskirchen, Kreis Wipperfürth, Bezirk Cöln. V.
6785. Göttinger, Karl, Waldaufseher, Großparkhaus, Post Donaustauf i. Bayern. XIV.
6786. Kleinhardt, Bernhard, Gutsjäger, Gr.-Lüsewitz i. Mecklenburg. III.
6787. Rosenberger, Hugo, Forstwart, Luisengrün, Post Lehesten, Kreis Saalfeld. XVII.
6788. Renger, Ernst, Hilfsjäger, Promnitz, Post Kobier, Kreis Pleß, O.-Schl. VI.
6789. Tietgen, Hermann, Privatförster, Wistinghausen, Post Örlinghausen, Lippe. XI.
6790. Liedtke, Gustav, Forstgehilfe, Polenz, Post Brandis. Bezirk Leipzig. XII.
6791. Schliebener, Karl, Revierjäger, Forsthaus Tornow bei Buckow, Märkische Schweiz. IX.
6792. Koch, Alfred, Oberförster-Kandidat, Lieberose, N.-L., Kreis Lübben. IX.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Bokreth, Franz, Förster, Fh. Brockeswalde, Post Cuxhaven.
Müller, Karl, Stadtförster, Fh. Wünschelburg, Kreis Neurode i. Schl.
Schwierz, Philipp, Hilfsjäger, Keltsch, Kreis Groß-Strelitz, O.-S.
Burmeister, Hans, Gutsförster, Rittergut Neuhof, Post Parchim, Mecklenburg.
Pehle, Hubert, Hilfsförster, Göhren, Kreis Crossen a. Oder.
Schnabel, Richard, Förster, Heinrichsdorf, Kreis Militsch, Bezirk Breslau.
v. Hindersin, Richard, Major a. D., Dalkau, Bezirk Liegnitz.
Bernstorff, Wilhelm, Forstgehilfe, Fh. Gunnitz, Post Falkenwalde, Pomm., Kreis Randow, über Stettin-Neutorney.
Demminger, Adam, Förster, Fh. Lehrbach, Post Kirtorf, Kreis Alsfeld.
Herrmann, Otto, Forstsekretär, Oberförsterei Eichenhorst, Kreis Neutomischel.
Nost, Gerhard, Revierförster, Fh. Mallmitz, Kreis Sprottau, Schlesien.
v. Karstedt, Achim, Jagdverwalter, Fh. Mallmitz, Kreis Sprottau, Schlesien.
Krenz, Richard, Förster, Laskowitz, Post Thule, Kreis Rosenberg, O.-Schl.
Woop, Karl, Förster, Prassen, Kreis Rastenburg.
Krüger, Hermann, Oberförster, Matzdorf bei Speck, Kreis Naugard i. Pomm.
Ehler, Max, Hilfsförster, Fh. Brande, Post Falkenberg, O.-Schl.
Freiherr v. Tiele-Winckler, Hans Werner, Gutsbesitzer, Vollrathsruhe, Kreis Malchin.
Schmidt, Walter, Forstgehilfe, Dergenthin, Westprignitz.
Zobel, Hermann, Forstwart, Erlenhof, Post Fichtenberg, Württemberg.
Kähler, Werner, Hilfsjäger, Braudemühle, Post Niendorf, Freistaat Lübeck.
Volmary, Heinrich, Forstaufseher, Gemünden, Hunsrück.

Bericht über den großen forstlichen Lehrgang 1920 in Wartha-Schlesien.

Der Verein für Privatforstbeamte in Deutschland veranstaltete auch in diesem Jahre einen großen

Hosted by Google

forstlichen Lehrgang in Dauer von 14 Tagen in Wartha in Schlesien.

Die Leitung des Lehrganges lag in den Händen des Herrn Forstmeister Rieger in Wartha unter Mitwirkung der Herren: Oberförster Wackwitz-Laskowitz, Bürgermeister Schröder-Wartha, Studienrat Dr. Hanke-Breslau und Landmesser Heines-Glatz.

Herr Forstmeister Rieger eröffnete am 28. Juni, vormittags 9 Uhr, den Lehrgang mit Begrüßung der aus allen Teilen Deutschlands erschienenen 22 Teilnehmer. Daran schloß sich der Unterricht, der in Vorträgen im Zimmer sowohl, als auch in sehr lehrreichen Exkursionen in die benachbarten Wälder stattfand.

Dem Waldbau, dem wichtigsten Gegenstand für den Forstmann, wurden die meisten Stunden unter Leitung des Herrn Forstmeisters Rieger gewidmet und ich möchte nicht versäumen, ihm für seine so ausführlichen, verständnisvollen Vorträge, sowie praktischen Vorführungen und Erklärungen im Walde, unsern Dank auszusprechen. Auch im Waldwegebau und Betriebslehre unterrichtete er. Seine unermüdliche Aufopferung zeigte, daß sein ganzes Bestreben darauf gerichtet ist, dem deutschen Walde Forstleute zuzuführne, wie er sie sehr nötig braucht.

Über Forstschutz unterrichtete Herr Oberförster Wackwitz-Laskowitz. Seine ausführlichen Vorträge über Bekämpfung der Insekten durch angeführte Beispiele waren besonders lehrreich. Er behandelte auch noch Forstbenutzung und Holzverwertung, unter Heranziehung von erläuternden Beispielen. Für die reichhaltigen Anregungen, die er sicher jedem Teilnehmer geboten hat, sei ihm an dieser Stelle nochmals ganz besonders gedankt. Eine schwache Seite (ich darf das wohl mit Recht behaupten) ist und bleibt bei vielen Grünröcken die Mathematik; dieses war auch, wie in vorangegangenen Lehrgängen auch diesmal wiederum der Fall. Herr Studienrat Dr. Hanke-Breslau, hat wohl die größte Mühe gehabt, bevor sein Pensum richtig verarbeitet war, ihm sei dafür besonderer Dank gesagt. Gesetzeskunde wurde durch Herrn Bürgermeister Schröder-Wartha vorgetragen, der als Jurist die für jeden Forstmann wichtigsten Gesetze eingehend erläuterte. Die Vermessung von Wald und Ackerparzellen, sowie die Höhenmessungen usw. wurden uns von Herrn Landmesser Heines aus Glatz vorgeführt und wurden wir bei dieser Gelegenheit mit allen dazu erforderlichen Instrumenten vertraut gemacht. Auch den beiden letztgenannten Herrn möchte ich für ihre Mühewaltung vielen Dank auszusprechen:

Die erste Exkursion führte uns in das Revier Giersdorf (Mühl-Grund) wo natürliche Verjüngungen gezeigt wurden. Auch sahen wir eine sehr gut gelungene Umwandlung in Nadelholz auf einer sehr steilen und steinigen Lehne, wo früher Eichenschälwaldbetrieb war. Eine zweite zeigte uns das Revier Tarnau, das zumeist nur aus Nadelhölzern, vorwiegend Kiefern besteht. Sehr interessant waren auch die überall gut gelungenen natürlichen Verjüngungen durch Randbesamung, hervorgerufen durch Kulissenschläge. Auch das Prinzl. Camenzer Revier Wartha wurde besucht, wobei Herr Revierförster Pohler die Führung übernahm. Hier lernten wir das „Wagner'sche Blendersaum-Verfahren" kennen, welches bei uns Teilnehmern Kopfschütteln verursachte, da wohl infolge des üppigen Gras- und Unkrautwuchses kaum eine natürliche Verjüngung gelingen dürfte. Auch sahen wir gut gelungene Überführungen von Mischbeständen in Hochwald, und sehr gute Eichenbestände (Jungeichen) aus Saat hervorgegangen. Die letzte Exkursion machten wir in das Revier Briesnitz, welches zumeist aus angekauften Rustikalwaldungen besteht, die in geschickter Weise auf den der Eiche zusagenden Standorten im Durchforstungswege umgewandelt, während die auf den flachgründigen Südlehnen und in den Hochlagen stockenden Bestände, durch Abtrieb in Nadelholz-Hochwald umgewandelt werden. Interessant war uns das in diesen Gebirgslagen unter Überwindung vieler Schwierigkeiten, sehr gut angelegte und ausgebaute Wegenetz, welches sämtliche Waldteile aufschließt.

Am Sonnabend nachmittag, den 10. Juli wurde der Lehrgang geschlossen. Es versammelten sich die Teilnehmer mit dem Lehrkörper im Hotel „Deutsches Haus" zu einer kleinen Abschiedsfeier. Bei dieser Gelegenheit ergriff der älteste Kollege das Wort und dankte im Namen aller Kollegen dem Lehrkörper für die Mühewaltung recht herzlich. Herr Forstmeister Rieger dankte mit dem Wunsche, daß jeder Teilnehmer das hier Gelernte auch beherzigen möge. Später fanden sich die geladenen Damen ein, wo dann das gemütliche Beisammensein bei Tanz und Frohsinn bis in die Morgenstunden ausgedehnt wurde. Eine Sammlung zugunsten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands brachte 92 ℳ ein, welcher Betrag an die Kassenstelle des Vereins abgesandt wurde. Zum Schluß möchte ich allen Kollegen, welche sich der Försterprüfung noch nicht unterzogen haben, sehr empfehlen, einen solchen Lehrgang mitzumachen. Man lernt erst kennen, welche große Ansprüche bei der Försterprüfung gestellt werden. Zu wünschen wäre es überhaupt, daß alle gelernten Kollegen sich möglichst der Prüfung unterziehen möchten, damit die vielen Elemente, welche nicht in unsern Beruf gehören, aber mit grüner Uniform, dicken Achselstücken und Hirschfänger herumlaufen, hoffentlich recht bald durch Gesetz entfernt, oder in die Kategorie der Waldwärter zurückgesetzt würden, damit endlich unsern gelernten stellungslosen Kollegen geholfen wäre.

Otte — Fieber.

Bezirksgruppe Rheinland (V).

Bericht über die Bezirksgruppen-Versammlung am 30. Juli in Bonn a. Rh.

Die Versammlung war von 51 Mitgliedern besucht. Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung um 11 Uhr vormittags mit Begrüßung der Teilnehmer. Unter Punkt 1, Geschäftliche Mitteilungen, berichtete der Vorsitzende, daß die Annahme von Lehrlingen eingeschränkt werde, und sowohl Lehrherren und Lehrlinge zur Ausbildung die Genehmigung des Vorsitzenden bedürfen. Sodann erfolgte Bericht über die Sitzung in Berlin am 4. Juni 1920. Herr Revierförster Kremling teilte mit, daß der Beschluß gefaßt worden sei, den Verein in seiner alten Form zu erhalten, wovon die Versammelten mit Befriedigung Kenntnis nahmen. Es erfolgte sodann die Abgrenzung der Ortsgruppen und die Zuteilung der Mitglieder an diese. — In die neue Gehaltskommission wurden gewählt die Herren: Oberförster Dr. Herwig, Oberkail bei Kyllburg. Förster Kuraß in Bassenheim. Forstverwalter Göttler, Forsthaus Staat bei Ehreshoven. Revierförster Kremling, Forsthaus Neuendriesch bei Schlebusch. Förster Miebach in Schloß Schmidtheim, Eifel. Es wurde beschlossen, als Vertreter der Bezirksgruppe zur Mitgliederversammlung nach Fulda Herrn Oberförster Dr. Herwig zu entsenden. — In den Ausschuß für die Forstgehilfenprüfung wurden gewählt die Herren: Oberförster Dr. Herwig in

Hosted by Google

Oberkail, Revierförster Kremling in Forsthaus Neuendriesch bei Schlebusch, Revierförster Winges in Föhren bei Trier. Da bis jetzt nur eine Meldung vorliegt, kann vorerst noch keine Prüfung abgehalten werden. Ebenso wurde in diesem Jahre mit Rücksicht auf die hohen Reise- und Verpflegungskosten von der Abhaltung eines forstlichen Lehrganges abgesehen, es sollen lehrreiche Waldbegänge von eintägiger Dauer bei Gelegenheit der Ortsgruppenversammlungen abgehalten werden. Nach Schluß der Tagesordnung wurden scharfe Angriffe gegen die Leitung der Forstschule in Münstereifel gerichtet. Es wurde ihr zum Vorwurf gemacht, daß sie weit über den Bedarf hinaus junge Leute für den Försterberuf vorbereite, und so die Interessen des Privatforstbeamtenstandes schädige. Die Versammlung wünschte, daß der Verein bei der Regierung dahin vorstellig werde, daß die Forstschule in Münstereifel geschlossen werde.

Bezirksgruppe Provinz Sachsen, Braunschweig und Anhalt (XVI).

Am Sonntag, dem 19. September, vormittags 9 Uhr, findet im Hotel „Goldener Stern" zu Neuhaldensleben eine Bezirksgruppen-Versammlung statt.

Tagesordnung:

1. Bericht über die Hauptversammlung in Fulda.
2. Vortrag über Aufzucht von Forstpflanzen für den eigenen Bedarf.
3. Vortrag über Steuerangelegenheiten.
4. Wahl des nächsten Versammlungsortes.
5. Verschiedenes.

Wenn die Zeit es gestattet, findet nach Schluß der Versammlung noch ein Waldspaziergang statt. Zahlreiche Beteiligung dringend erbeten.

Försterei Schlagenthin, den 23. August 1920.

Wegener, Vorsitzender.

Verein preußischer Kommunal-Forstbeamten.

Bezirksgruppe Wiesbaden.

Sämtliche Gemeinde-Förteranwärter des Bezirkes Wiesbaden werden zu einer Besprechung auf den 25. September d. Js. vormittags 11 Uhr nach Limburg a. Lahn, Hotel „Alte Post", eingeladen. Es wird erwartet, daß alle vollzählig erscheinen.

Sonnenburg bei Wiesbaden.

Helfrich, Forstgehilfe.

Ortsgruppe Brilon.

Den Mitgliedern zur gefl. Kenntnisnahme, daß am 23. August zum Vorsitzenden Herr Förster Trippe in Forsthaus Eschental bei Brilon Wald gewählt worden ist. Schriftführer und Kassierer wurde Herr Waldwärter Peine in Obermarsberg.

Schmitz.

Ortsgruppe Idstein.

Nächste Mitglieder-Versammlung, Sonnabend, den 25. September, nachmittags 2 Uhr „Zur Krone" in Sonnenberg, Endstation der elektrischen Bahn Hauptbahnhof Wiesbaden-Sonnenberg. Ich bitte um zahlreiches Erscheinen. Ilgen.

Ortsgruppe Rüthen-Warstein.

Am Dienstag, dem 7. September, nachmittags nach Eingang der Züge von Brilon und Warstein, findet in der Wirtschaft Ullerich in Belecke die 3. ordentliche Mitglieder-Versammlung statt. Anschließend ist bei gutem Wetter Scheibenschießen.

Försterei Rüthen I, den 23. August 1920.

Sommer, Vorsitzender.

Verein Deutscher Forstbeamten.

Bericht über die ordentliche Generalversammlung der „Krankenunterstützungs- und Begräbnis-Kasse deutscher Forstbeamten".

(Fortsetzung und Schluß.)

Vorsitzender: Der Punkt 6 der Tagesordnung sieht die Wahl der Kassenrevisoren für 1920 vor.

Staatl. Revierförster Herrmann: Ich schlage Wiederwahl unserer bewährten bisherigen beiden Kassenrevisoren, der Kollegen Rhode und Specht, vor. (Zustimmung.)

Vorsitzender: Ich frage die beiden Kollegen, ob sie die Wahl annehmen. (Jawohl!) Somit ist Wiederwahl erfolgt. Es kommt dann die Wahl eines neuen Schatzmeisters, nachdem Kollege Bünger dieses Amt in die Hände des Vorstandes zurückgelegt hat.

Staatl. Förster a. D. Bünger erklärt sich schließlich bereit, die Vermögensverwaltung noch während des nächstfolgenden Jahres zu übernehmen, diese aber dann unwiderruflich niederzulegen.

Vorsitzender: Unserem lieben Vereinskollegen Koch in Oranienburg habe ich zu seinem 90. Geburtstage die Glückwünsche des Vereins ausgesprochen. In seltener körperlicher und geistiger Frische hat der alte Herr unsere Wünsche entgegengenommen und dem Verein in einem Schreiben mit Freude für die Geburtstagswünsche gedankt.

Am 5. Mai d. J. ist, wie ich bereits erwähnte, Herr Redakteur v. Stresow, der eifrige Förderer unserer Forstmannsinteressen und zugleich ein guter, aufrechter Mensch, verschieden. Mit dem Kollegen Bünger zusammen habe ich am Sarge des Verstorbenen vor dessen Überführung zum Erbbegräbnis einen Kranz als letzten Gruß und Dank des Vereins, der ihm so viel schuldete, niedergelegt. Ich glaube, damit im Namen des Vereins gehandelt zu haben.

Ein Kollege hat an den Verein einen Betrag eingesandt, der für Unterstützung einer bedürftigen Witwe Verwendung finden soll. Ich glaube im Sinne des betreffenden Kollegen und in Ihrem Einverständnis zu handeln, wenn ich dieses Geld gelegentlich einem Sterbegeldbetrage beifüge, wen sich herausstellt, daß sich die Hinterbliebenen in einer besonders bedürftigen Lage befinden.

Im weiteren Verlauf der Erörterungen wird im Anschluß an einen vom Vorsitzenden zur Sprache gebrachten Fall nochmals ausdrücklich der Wille der Generalversammlung dahin festgestellt, daß in Krankheitsfällen Vorschüsse grundsätzlich nicht an Vereinsmitglieder gezahlt werden. Die Begleichung etwaiger Kurkosten bleibt in allen Fällen der Entscheidung der Kommission vorbehalten, die nach erfolgter Einreichung der Krankheitsliquidation nach Jahresschluß über die Höhe der satzungsgemäß zu bewilligenden Krankenunterstützungen entscheidet. Mithin kann Vergütung stets erst nachträglich erfolgen.

Eine längere Debatte entspinnt sich dann über die Frage, wie in Anbetracht der gesteigerten Eisenbahnfahrpreise und der verteuerten Lebens-

Hosted by Google

verhältnisse die Frage der Reisekostenentschädigung der Vorstandsmitglieder behandelt werden soll, da der bisherige Tagessatz von 5 ℳ für Fahrt und Verpflegung einen auch nur annähernd gerechten Ausgleich nicht schafft. Aus der Versammlung liegen Anträge vor auf Erstattung der gesamten Reisekosten, auf Zahlung der Hälfte der Reisekosten und auf Gewährung eines festen Tagessatzes von 20 ℳ bzw. 10 ℳ, unabhängig davon, ob es sich um ein nahe oder von Berlin entfernt wohnendes Vorstandsmitglied handele. Auf Antrag des staatl. Revierförsters Herrmann wird schließlich von der Generalversammlung beschlossen, den im Bereiche des Vorortverkehrs wohnenden Vorstandsmitgliedern 10 ℳ, den außerhalb desselben wohnenden Kollegen des Vorstandes die baren Reisekosten zu vergüten.

Vorsitzender: Mit der Erledigung der Reisekostenfrage ist das für die heutige Generalversammlung vorliegende Material erschöpft. Ich erteile zum Schlusse Herrn Kollegen Regling das Wort.

Hegemeister Regling: Meine Herren Kollegen! In den Vorjahren war es stets unser lieber Vereinskollege Neumann (Bärenberg), der uns Versammlungsteilnehmern noch einige Worte mit auf die Heimreise gab, die gewissermaßen ein Programm darstellten für bewußte und emsige Weiterarbeit an unserem lieben, alten Verein zum Wohle aller derer, die dazu berufen sind, den deutschen Wald zu hegen und zu schirmen. In diesem Jahre hat Herr Kollege Neumann leider nicht an der Versammlung teilgenommen. Ich nehme an, daß ihn, der inzwischen auch als Abgeordneter in die Preußische Landesversammlung gewählt worden ist, die damit verbundene viel wichtigere Arbeit im Interesse unseres Vaterlandes am Erscheinen heute verhindert hat, und möchte deshalb meinerseits unserem verehrten Herrn Vorsitzenden den Dank aussprechen für die Mühe, die er als Leiter unseres Vereins gehabt hat, und für die auch im verflossenen Vereinsjahr erreichten Erfolge. Ich bin freudig bewegt von dem Ergebnis unserer heutigen Beratungen und trete meine Heimreise mit größter Freude und Genugtuung gerade deshalb an, weil unser Verein, den ich habe gründen helfen dürfen, mit dem heutigen Tage wieder seinen alten, lieben Namen „Verein deutscher Forstbeamten" erhalten hat. Treu sind wir unserm Bunde geblieben und Treue werden wir ihm auch weiterhin bewahren. Treu ist aber auch gleichbedeutend mit deutsch. Und mit Wehmut haben alle, die treu und deutsch denken und fühlen, in der Zeit seit der Umwälzung in unserem Vaterlande täglich und stündlich feststellen müssen, daß weite Kreise unseres Volkes ihr Deutschtum so vollkommen vergessen zu haben schienen. Ich sage absichtlich, daß sie nur scheinbar ihr Deutschtum vergessen haben, denn so schlecht und wandlungsfähig kann ein Mensch nicht sein, daß er seines Volkes und Vaterlandes Vergangenheit nicht in der Gegenwart zu ehren vermag. Auch für diese verirrten Angehörigen unseres Volkes wird der Zeitpunkt kommen, in dem sie bitterlich bereuen, daß sie ihr Volkstum so verleugnet haben. Wir aber wollen uns versprechen, jeder für seinen Teil wieder mitzuwirken an dem Aufbau unseres zerrütteten Vaterlandes und die verirrten Volksgenossen wieder aus ihrem Irrwahn befreien helfen. Wenn der alte Tacitus, der die alten Germanen wegen ihrer rühmlichen vielfachen Vorzüge und Sitten so sehr gelobt hat, heute aus dem Grabe aufstehen würde, dann würde er vor Verwunderung die Hände ringen, daß ein Volk von solchen Fähigkeiten und so guten Eigenschaften, wie sie unsere Vorfahren besessen haben, so tief sinken konnte. Aber es mehren sich gottlob die Zeichen der Morgenröte, es nahen bereits die Zeichen der Wiederauferstehung unseres Volkes. Internationalismus ist Unsinn; erst wenn alle wieder deutsch fühlen und denken gelernt haben, dann kann unser Vaterland wieder gesunden und erblühen zu einer neuen, besseren Zukunft. Daran, daß allen Volksgenossen ihr Deutschtum wieder zu Bewußtsein kommt, müssen auch wir deutschen Förster kräftig mitarbeiten, denn deutsch sind wir gewesen und deutsch wollen wir bleiben bis in alle Zukunft.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Kollegen Regling für seine Worte, ich habe gern im Interesse unseres Vereins gearbeitet, und wir können heute, glaube ich, wieder auseinandergehen mit dem Gefühl, daß wir Gutes geleistet haben. Ich danke Ihnen, meine Herren, für ihre Teilnahme an der heutigen Versammlung und schließe diese mit den besten Wünschen für das neue Vereinsjahr. Daß aber im deutschen Walde nur deutsche Jäger sind und bleiben werden, die am Wiederaufbau unseres Vaterlandes mit Hand anlegen wollen, bitte ich zum Ausdruck zu bringen dadurch, daß Sie mit mir in unseren alten deutschen Jägerruf einstimmen: Horrido! Horrido! Horrido!

Schluß 1½ Uhr nachmittags.

Jahresbericht für 1919.

a) Mitgliedernachweis.

Das Rechnungsjahr 1919 beginnt mit			654 Mitglieder
Im Laufe des Jahres starben	9	Mitglieder	
„ „ „ „ ausgetreten	16	„	25 „
Die Kasse hatte am Schlusse des Jahres mithin			629 Mitglieder

b) Vermögensnachweis.

Reservefonds.

1. Kapitalanlage in 3½ % Berliner Stadtanleihe nach Nennwert Nr. 3742	5 000 ℳ		
„ 34 262, 34 263, 34 264 à 2 000 ℳ	= 6 000 ℳ		11 000,— ℳ
2. Kapitalanlage in 4 % Lichtenberger Stadtanleihe nach Nennwert: Nr. 545, 546, 547, 864, 1924 à 1000 ℳ			5 000,— ℳ
3. Kapitalanlage in 5 % Reichsanleihe:			
Buchstabe G Nr. 3 890 504	100 ℳ		
„ E „ 3 617 487	200 ℳ		
„ D „ 3 700 289	500 ℳ		
„ C „ 4 873 774	1 000 ℳ		
„ „ 11 933 967	1 000 ℳ		2 800,— ℳ
4. Sparbuch Nr. 13 533 der Ruppiner Kreissparkasse			3 068,66 ℳ
		Summa	21 868,66 ℳ

Hosted by Google

A. Einnahmen.

Titel 1. Reservefonds.

1. Zinsen vom Reservefonds (11 000 ℳ 3½ % Berliner Stadtanleihe)	385,— ℳ	
2. Zinsen vom Reservefonds (5 000 ℳ 4 % Lichtenberger Stadtanleihe)	200,— ℳ	
3. Zinsen vom Reservefonds (2 800 ℳ 5 % Reichsanleihe	140,— ℳ	
4. Zinsen vom Sparbuch Nr. 13 533 (105,90 ℳ)	3,33 ℳ	728,33 ℳ

Titel 2. Krankenunterstützungs-Kasse.

654 Mitglieder-Beiträge § 7[1] à 5 ℳ	3 125,— ℳ

Titel 3. Begräbnis-Kasse.

625 Mitglieder-Beiträge § 7[1] à 5 ℳ	3 125,— ℳ	
Die zu Titel 2 aufgelaufenen Zinsen (Sparbuch Nr. 4 576) . .	105,29 ℳ	
Die zu Titel 3 aufgelaufenen Zinsen (Sparbuch Nr. 4 575) . .	31,94 ℳ	
Zuwendungen von Mitgliedern 6, 109, 179, = 8, 1, 4 ℳ . .	13,— ℳ	
Provision der „Zürich" (Haftpflicht-Versicherung von Kassenmitgliedern) für die Zeit vom 1. 9. 17—31. 8. 19	199,85 ℳ . . .	3 475,08 ℳ

Titel 4. Sonstige Einnahmen.

625 Mitglieder-Beiträge à 2 ℳ	1 250,— ℳ
Summa der Einnahmen	8 578,41 ℳ

B. Ausgaben.

Titel 1. Reservefonds vakat.

Titel 2. Krankenunterstützungs-Kasse.

1. 10 % von 3 125 ℳ zur Bestreitung der Kosten einer Schreibhilfe § 7[1]	312,50 ℳ	
2. An erkrankt gewesene Mitglieder für von diesen liquidierte Arzt-, Arznei- und Krankenhauskosten nach Vorschrift des § 7 Abs. II bis IX der Satzung:		
8 mal 112,— ℳ 1 mal 107,20 ℳ 1 mal 107,10 ℳ		
1 „ 102,20 ℳ 1 „ 92,50 ℳ 1 „ 87,30 ℳ		
1 „ 85,70 ℳ 1 „ 84,30 ℳ 2 „ 82,80 ℳ		
1 „ 79,— ℳ 1 „ 74,50 ℳ 1 „ 60,40 ℳ		
1 „ 60,— ℳ 1 „ 59,60 ℳ 1 „ 58,40 ℳ		
1 „ 49,30 ℳ 1 „ 48,70 ℳ 1 „ 48,20 ℳ		
1 „ 46,40 ℳ 1 „ 43,90 ℳ 1 „ 41,40 ℳ		
1 „ 40,90 ℳ 1 „ 40,40 ℳ 1 „ 34,20 ℳ		
1 „ 33.60 ℳ 1 „ 33,30 ℳ 1 „ 32,— ℳ		
1 „ 31,70 ℳ 1 „ 30,80 ℳ 1 „ 29,30 ℳ		
1 „ 28,40 ℳ 1 „ 28,30 ℳ 1 „ 23,— ℳ		
1 „ 15,20 ℳ 1 „ 13,70 ℳ	2 812,50 ℳ . . .	3 125,— ℳ

Titel 3. Begräbnis-Kasse.

1. 10 % von 3 125 ℳ zur Bestreitung der Kosten einer Schreibhilfe § 7 XVII	312,50 ℳ	
2. Begräbnisbeihilfe an die Hinterbliebenen von 9 Mitgliedern à 200,— ℳ	1 800,— ℳ . . .	2 112,50 ℳ

Titel 4. Verwaltungskosten.

1. Unkostenersatz an Vorstandsmitglieder § 18 D[5]	110,— ℳ	
2. Kosten für Aufbewahrung des Reservefonds und Spesen für die Verlosungskontrolle bei der Bank für Handel und Industrie	14,75 ℳ	
3. Zinsensteuer 10 % von 337,50 ℳ	33,75 ℳ	
4. Porto-Auslagen für 1919	59,55 ℳ . . .	218,05 ℳ

Titel 5. Sonstige Ausgaben.

Unkostenersatz für Druckarbeiten	160,10 ℳ
Summa der Ausgaben	5 615,65 ℳ

Kassenabschluß und Vermögensnachweis.

Einnahme	8 578,41 ℳ
Ausgabe	5 615,65 „
Überschuß	2 862,76 ℳ

Das Kassenvermögen besteht aus:

1. 3½proz. Berliner Stadtanleihe	11 000,— ℳ
2. 4proz. Lichtenberger Stadtanleihe	5 000,— „
3. 5proz. Reichsanleihe	2 800,— „
4. Sparbuch Nr. 13533	3 068,66 „
Summa	21 868,66 ℳ

Wenn wir uns die Endsumme des diesjährigen Kassenabschlusses betrachten, so können wir mit dem Ergebnis mehr als zufrieden sein, denn ein so hoher Überschuß war bisher nicht nachzuweisen und nur strenge Sparsamkeit zum Wohle sämtlicher Mitglieder, sowie freudige und gern gegebene Zuwendungen halfen dieses Resultat zeitigen. Aber andernteils sehen wir schmerzlich die Zahl unserer Mitglieder von Jahr zu Jahr sinken. Viele liebe Kollegen rafft der unerbittliche Tod in teilweise noch recht rüstigem Alter dahin, das ist ja schließlich der ewige, unentrinnbare Kreislauf unseres Daseins und mit diesem müssen wir ja rechnen. Aber die Kollegen, die durch freiwilligen Austritt unsere Wohlfahrtseinrichtung verlassen, entsagen sich Rechte und Vorteile, die dann in ernsten Fällen stets die Angehörigen bzw. Hinterbliebenen empfindlich treffen; ebenso die Kollegen, die durch Nichterfüllung ihrer eingegangenen Verpflichtungen aus der Liste der Mitglieder gestrichen werden müssen. Es ist ja richtig, wir

Hosted by Google

leben jetzt in einem freien Staate, niemand kann zu irgend welcher Handlung oder Vereinigung gezwungen werden, wird es auch nicht! Aber die unendlich schwere Zeit zwingt uns für unsere Angehörigen zu sorgen und dazu gehört in erster Linie der Beitritt zu irgend einer lebenskräftigen, lukrativen Versicherung bzw. Wohlfahrtseinrichtung und diese ist für uns Forstbeamte die Krankenunterstützungs- und Begräbnis-Kasse Deutscher Forstbeamten. Darum ergeht erneut der Ruf und die Mahnung an alle unsere Mitglieder: Haltet fest an unserer uns liebgewordenen wirklichen Hilfsquelle in Not und Gefahr! Noch Fernstehende wollen wir von den Wohltaten der Kasse unterrichten und sie zum Eintritt zu bewegen suchen.

An unserer steten Vor- und Aufwärtsbestrebung in finanzieller Hinsicht hat die Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Zürich" einen nicht zu unterschätzenden und freudig begrüßten Anteil.

Stellt doch diese, als äußerst kulant bekannte Gesellschaft, der Kasse alljährlich einen bedeutenden Betrag von den Prämien bei ihr versicherter Kollegen zur Verfügung. Diesen Betrag trägt die Gesellschaft „Zürich" selbst, wie schon darauf hingewiesen, und wird nicht der zu zahlenden Prämie zugeschlagen. Es ergeht erneut an alle unsere Mitglieder die dringende Mahnung bzw. Bitte, sich bei „Zürich", wenn es noch nicht geschehen, so schnell als möglich gegen Unfall und Haftpflicht zu versichern, denn nur dadurch entgehen wir häufig großen Verlusten einesteils und zum andernteil führen wir unserer Kasse erhöhte Beiträge zu, welche allen Mitgliedern wieder zugute kommen. Prospekte und genaue Auskünfte stehen jederzeit zur Verfügung von genannter Gesellschaft in Berlin W 8, Taubenstraße 4—6, oder vom unterzeichneten Vorsitzenden.

Dank sei aller freudigen Mitarbeit zu unserer Wohlfahrtseinrichtung hierdurch ausgesprochen und die Bitte erneuert, allen Bestrebungen zum Wohle unserer Kasse fördernd und beratend fernerhin zur Seite zu stehen, um unser, aus eigener Kraft geschaffenes Werk zu dem zu machen, welches der Zweck ist: Eine wahre Quelle für Hilfe und Unterstützung in ernster Not!

Anschließend an diesen Jahresbericht möchte ich die Mitglieder unserer Kasse recht dringend ersuchen, bei Anfragen das Rückporto beizufügen, da dieses in fast allen Fällen unterlassen wird. Für den einzelnen Fragesteller macht es nicht viel, aber wenn seitens der Kasse die vielen Anfragen bei dem jetzt wiederum erhöhten Porto freigemacht beantwortet werden sollen, so wird die Kasse doch ganz bedeutend belastet. Auch hier kann jedes Mitglied zur Aufwärtsbestrebung unserer Kasse beitragen und kommt dann allen wieder zugute!

Neuruppin, Heinrichstr. 1, 4. Mai 1920.

Mit Weidmannsheil

Wittkowsky, Vorsitzender.

Der Jahresabschluß ist von uns geprüft und richtig befunden.

Die Kassenrevisoren:

Rhode, Staatl. Hegemeister, Woltersdorf b. Bernau.

Specht, Stadtförster, Liepnitz b. Wandlitz.

Vorstehender Jahresabschluß und Revisionsvermerk wird hiermit „anerkannt".

Der Vorstand:

Wittkowsky, Förster a. D., Vorsitzender, Neuruppin, Heinrichstr. 1.

Dreizehner, Staatl. Revierförster, Stellv. Vorsitzender, Linde b. Wildenbruch.

Tippe, Staatl. Hegemeister, Schriftführer, Sachsenhausen, Mark.

Koch, Staatl. Revierförster a. D., Stellv. Schriftführer, Oranienburg.

Elsholz, Stadtförster, Kassierer, Coepenick.

Külzow, Staatl. Hegemeister, Stendenitz b. Neuruppin.

Bünger, Staatl. Tiergartenförster a. D., Schatzmeister, Südende b. Berlin, Oehlerstr. 17.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Verein mittlerer Staatsforstbeamten Sachsens.

Hauptversammlung am 15. September in Dresden.

Wie bereits durch Einzeleinladung bekannt, findet Mittwoch, den 15. September, vormittags 11 Uhr ab im Restaurant „Zum Löwenbräu" in Dresden-Altstadt, Moritzstraße, die diesjährige Hauptversammlung statt. Tagesordnung: 1. Begrüßung der eingeladenen Gäste und Mitglieder. — 2. Bericht über die Tätigkeit des Vorstandes seit der letzten Hauptversammlung. — 3. Vortrag des Herrn Rechtsanwalt Linke-Chemnitz über die Bestrebungen und Ziele des Försterstandes. — 4. Kassenbericht und Wahl der Rechnungsprüfer. — 5. Wahl des Ortes der nächsten Hauptversammlung. — 6. Beschlußfassung über die Höhe der Vereinssteuern. — 7. Bericht über die Besoldungsreform, Aussprache hierüber und Besprechung etwaiger weiterer Maßnahmen. — 8. Bericht über die Verhältnisse im Techniker-Verband. — 9. Besprechung der Wahlen zum B. S. S. — 10. Besprechung der Organisations- und Dienstanweisungsfrage. — 11. Besprechung der Jagdfrage. Berichterstattung des Ausschusses. — 12. Über die Sperrung der Laufbahn. — 13. Organisationsänderung in der Vereinsleitung. — 14. Vornahme von Wahlen. — 15. Anträge. — 16. Sonstige Vereinsangelegenheiten. Die Kollegen werden gebeten, hierzu recht zahlreich zu erscheinen. Bekanntgegeben wird noch, daß infolge Erkrankung des Vereinskassierers, Kollegen Rühle, der stellvertretende Kassierer Kollege Bergmann in Laußnitz die Kassengeschäfte bis auf weiteres übernommen hat, und alle Geldsendungen wie diesbezügliche Angelegenheiten an diesen zu richten sind.

Waltersdorf, den 22. August 1920.

Die Vereinsleitung.

Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Mitteilungen über Berufs- und Standesfragen an die Presse.

In letzter Zeit ist es wiederholt vorgekommen, daß Mitglieder unserer Vereinigung Mitteilungen über Berufs- und Standesfragen **direkt** an die Presse und dritte Personen weitergegeben haben. Durch dieses Vorgehen Einzelner entsteht die Gefahr, daß die Gesamtinteressen unseres Berufsstandes geschädigt werden. Es wird darauf hingewiesen, daß nach den Bestimmungen unserer Vereinssatzungen alle beabsichtigten Eingaben und Schriftsätze dem Hauptvorstande vorgelegt werden müssen. So erfreulich es einerseits ist, wenn recht viele Kollegen an der Lösung

Hosted by Google

unserer Standesfragen mitarbeiten, so muß doch andererseits darauf hingewiesen werden, daß Zersplitterungen und Sonderwünsche die Vereinstätigkeit ungemein erschweren.

Der Hauptvorstand. Grimm, Vorsitzender.

*

Bericht über den Waldbegang im Forstrevier Bärenthoren am 8. Juni 1920.

Am 8. Juni fand auf Anregung der Flämmiggruppe unter Beteiligung zahlreicher Kollegen aus den angrenzenden Privatforstrevieren eine Besichtigung der in letzter Zeit so berühmt gewordenen sogenannten Dauerwaldwirtschaft in dem dem Kammerherrn v. Kalitsch gehörigen Forstrevier Bärenthoren statt.

Unter der persönlichen Führung des Herrn Kammerherrn wurden den Teilnehmern recht interessante Waldbilder vor Augen geführt. Die dort erzielten hohen wirtschaftlichen Erfolge geben Zeugnis davon, was durch Feinarbeit und unermüdlichen Fleiß in Verbindung mit den der Natur abgelauschten Erfahrungssätzen geleistet werden kann. Unwillkürlich wanderten unsere Gedanken und Erinnerungen zurück an unsere Altmeister Pfeil und Burckhardt, die für den deutschen Wald so segensvoll wirken durften. Dem Herrn Kammerherrn wurde am Schlusse des Waldbeganges aus der Mitte der Versammlung für die außerordentlich liebenswürdige Führnng und Belehrung unter der herzlichen Betonung, daß die bei ihm angewandten Wirtschaftsgrundsätze bahnbrechend für die gesamte deutsche Forstwirtschaft werden möchten, der innigste Dank ausgesprochen, und mit einem dreifachen Horrido verließen die Teilnehmer die Stätte ihrer Gastfreundschaft.

Es wird bei dieser Gelegenheit nochmals dringend darauf hingewiesen, daß die Ortsgruppen satzungsgemäß verpflichtet sind, namentlich in den Sommermonaten jede passende Gelegenheit zu benutzen, Waldausflüge zu veranstalten. Den in der Ausbildung begriffenen jüngeren Kollegen ist es zur Pflicht zu machen, daß sie an diesen Waldbegängen teilzunehmen haben. Die damit verbundenen Unkosten müssen eben im Interesse der guten Sache aus eigenen Mitteln bestritten werden.

Kurze Berichte über den Verlauf des Waldbeganges sind jedesmal an den Hauptvorstand einzureichen. Der Hauptvorstand.

*

Verein Thüringer Staatsförster.

Bericht über die Vorstandssitzung am 11. August in Weimar.

Die Vorstandsmitglieder erschienen vollzählig. Um 1 Uhr eröffnete der Vorsitzende die Sitzung und gab die Tagesordnung bekannt. Hierauf schritt man sofort zur Erledigung letzterer. 1. Endgültige Auflösung der bisherigen einzelstaatlichen Vereine. Ohne Widerspruch haben letztgenannte Vereinigungen ihre Selbständigkeit aufgegeben und sind als Landesgruppen an den Verein Thüringer Staatsförster übergegangen. (Entspricht den Satzungen des „Thüringer Beamtenbundes" der nur Fachvereine aufnimmt, die sich über ganz Thüringen erstrecken.) 2. Arbeitsgemeinschaft. Der Vorsitzende gab den Beschluß des Vereins der Forstverwaltungsbeamten betreffend das Verhalten gegenüber den Meininger Förstern, wie selbiger bereits in der „Deutschen Forst-Zeitung" Nr. 35 Seite 689 unter Bericht über die Landesgruppenversammlung Weimar vom 31. Juli d. Js. bekanntgegeben ist. Es wurde beschlossen in Kürze eine Arbeitsgemeinschaftssitzung zu veranlassen mit folgender Tagesordnung: 1. Aufwandsentschädigung. 2. Dienstanweisung. 3. Dienstbezeichnung. 4. Uniformierung. 5. Künftige Ausbildung. 6. Abschuß. 3. Zur Revision der Besoldungsneuordnung wird maßgebenden Stellen der Antrag auf einheitliche Dienstbezeichnung und Einreihung der Forstbetriebsbeamten zugehen, desgleichen um einheitliche Dienstbezeichnung und Einreihung der Forstschutzbeamten. 4. Fühlungnahme des Vereins der mittleren Staatsforstbeamten Anhalts zwecks Gründung eines Bundes der Forstbetriebsbeamten der Deutschen Länder. Der Vorsitzende beglückwünschte diesen ersten Schritt der Anhalter Kollegen. Nach eingehender Aussprache wurde einstimmig beschlossen, nach Kräften diese Bestrebung zu unterstützen. Es wäre nur zu wünschen, daß noch vor der Revision der Besoldungsneuordnung der vorerwähnte Reichsbund auf kräftigen Füßen stünde. 5. Umgruppierung des Vereins. Hierzu gab der Vorsitzende ein ausführliches Referat. Er führte an: Bei der Gründung des Vereins am 8. Februar ds. Js. war es wegen der seinerzeit noch bestehenden Unklarheit zwischen Forstschutz- und Forstbetriebsbeamten in den 7 thüringischen Kleinstaaten nicht möglich allen gerecht zu werden, indem man von sich aus eine sofortige Trennung zwischen Forstschutz- und Forstbetriebsbeamten herbeigeführt haben sollte Es sind daher ohne Unterschied Forstschutz- und Forstbetriebsbeamte aufgenommen. Doch wie erwartet, daß durch verständige, gemeinsame Arbeit recht bald der Unterschied von selbst an den Tag tritt, so ists eingetroffen. Die genaue Grenze zwischen diesen beiden Gruppen ist nunmehr auch in der Besoldungsneuordnung für Thüringen vom 10. Juli ds. Js. gegeben. Unsere Aufgabe ist es nun heute, eine sogenannte Reinigung in der Verfassung unseres Vereins herbeizuführen. Dieses ist auch in bezug auf die angestrebte Gründung eines Reichsbundes der Forstbetriebsbeamten unbedingt erforderlich. Nach anschließender, längerer Aussprache, wurde folgender Beschluß einstimmig gefaßt: Der Verein umfaßt nach wie vor beide Gruppen, doch geteilt in zwei Abteilungen a) Forstbetriebsbeamte, b) Forstschutzbeamte. Das letzte Wort hierzu, ob es bei dieser Trennung bleibt, soll die im Januar 1921 stattfindende Mitgliederversammlung reden. 6. Entwurf einer Dienstanweisung für Thüringen wird in der demnächst stattfindenden Arbeitsgemeinschaftssitzung bearbeitet, desgleichen zu Punkt 7, über Abschuß daselbst verhandelt werden. Unter Verschiedenes gelangte u. a. Stellungnahme zu dem Artikel: Der meiningische Förster und die Arbeitsgemeinschaft der thüringischen Staatsforstbeamten, „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 28, Seite 539 Es wurde einstimmig beschlossen, derartige Artikel unbeachtet zu belassen und den werten Kollegen das Urteil selber zu überlassen.

Weimar, Forsthaus Webicht, den 20. August 1920.

Figger.

*

Vereinigung ehemaliger Goslarer Jäger.

Eine Zusammenkunft aller ehemaligen Goslarer Jäger sowie des Reserve-Jäger-Bataillons 14 findet am 18. und 19. September ds. Js. in Goslar am Harz statt. Die Vorbereitungen sind sorgfältig getroffen, so daß allen Teilnehmern genußreiche Stunden in Aussicht gestellt werden können. Auskünfte erteilt bereitwilligst die „Vereinigung ehemaliger Goslarer Jäger" Goslar a. H., Domkaserne.

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Digitized by Google

Familien-Nachrichten

2142
Herta Mießler
Erich Dommel
Städt. Forstsekretär
Verlobte.
Moys bei Görlitz.
Kohlfurt.
August 1920.

2125
Adolf Sumpf
Förster o. R.
Hedwig Sumpf
geb. **Schwarze**
Vermählte.
Salzdetfurth (Hannover),
Juli 1920.

Am 4. August d. J. verschied der (2147
Fürstliche Forstmeister

Herr Emil Klingender

zu **Saßmannshausen** im 71. Lebensjahre.

Mit ihm ist ein aufrechter, treugesinnter, echt deutscher Mann, ein gewissenhafter Beschützer und Pfleger seines Waldes und Wildes von uns geschieden. Als Mitbegründer unserer Ortsgruppe förderte er mit dankenswertem Eifer durch Rat und Tat deren Bestrebungen und Ziele. Wir beklagen den Verlust eines treuen Mitgliedes, eines aufrichtigen Freundes u. guten Kameraden.

Dem Verblichenen werden wir stets ein treues und ehrenvolles Andenken bewahren.

Ortsgruppe Wittgenstein
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.
Oberforstrat **Rühm**, Vorsitzender.

Am 19. August d. J. abends zwischen 8 und 9 Uhr starb in seinem Revier plötzlich an Herzschlag (2140
Herr Hegemeister

Friedrich Tornow,

4. Komp. 3. Jager, Jahrgang 1882,
zu **Forsthaus Wensickendorf** im fast vollendeten 57. Lebensjahre.

In tiefster Trauer stehen wir mit seiner Frau und drei Töchtern an seinem frühen Grabe.

Hegemeister Tornow war ein ausgezeichneter Beamter, der sich die Achtung seiner Vorgesetzten und Kollegen im höchsten Maße erworben hat. Mit peinlichster Gewissenhaftigkeit versah er seinen Dienst, unerschrocken trat er den während der Kriegs- und Revolutionszeit hier leider zahlreich vorhandenen Wilddieben entgegen, sein ganzes Denken und seine volle Arbeitskraft gehörten dem ihm anvertrauten Walde.

Als Mensch verband er mit einem bescheidenen, anspruchslosen Wesen eine durchaus vornehme, ehrliche und aufrichtige Gesinnung, die ihm die Liebe aller sicherte.

Sein Andenken wird von uns stets in Ehren gehalten werden.

Im Namen der Beamten der Oberförsterei Oranienburg:
Kampmann, Forstmeister.

Im Namen der Ortsgruppe Oranienburg des Vereins Preußischer Staatsförster:
Schulz, Hegemeister.

Nachruf.

Am 23. Juli d. J. wurde nach dreiwöchentlichem, schwerem Leiden der (2163
Gemeindeförster

Franz Dischinger

in **Lügde, Gem.-Oberförsterei Höxter**, im Alter von 45 Jahren in die ewigen Jagdgründe abgerufen.

Wir verlieren in ihm ein eifriges und teures Vereinsmitglied, dessen Andenken wir stets in Ehren halten werden, und legen in tiefer Trauer einen grünen Bruch auf sein frühes Grab.

Bezirksgruppe Westfalen
des Vereins Preußischer Kommunalforstbeamten.
J. A.: **Sommer**, Schriftführer.

Nachruf.

Am 20. August verstarb plötzlich der (2169
Hegemeister

Franz Engelmann,

3. Komp. Garde-Schützen-Batl., Jahrgang 1878,
zu **Forsthaus Köckeritz.**

Arbeitsfreudig bis zum Zusammenbruch, war er das Vorbild eines preußischen Beamten. Wir verlieren in dem Dahingeschiedenen ein treues Vereinsmitglied. In ehrenvollem Gedenken wird er uns allen unvergessen bleiben.

Bezirksgruppe Stettin
des Vereins Preußischer Staatsförster.
Huttanus.

Am 20. August d. J. starb plötzlich der (2162
Staatliche Hegemeister

Franz Engelmann

(G.-Schützen-Batl., Jahrgang 1878),
zu **Köckeritz, Oberförsterei Stepenitz**, im 62. Lebensjahre.

Tief ergriffen stehen wir an der Bahre dieses guten Menschen, der sich einer besonderen Wertschätzung seiner Vorgesetzten, Kollegen und der Umgegend zu erfreuen hatte. Er war aufrichtig in seinem Wesen und Umgange, vornehm in seiner Gesinnung. Die Ortsgruppe verliert ein treues Mitglied.

Wir werden seiner in Ehren noch lange gedenken.

Ortsgruppe Hammer, Bez. Stettin,
des Vereins Preußischer Staatsförster.

Am 15. August entschlief am Herzschlage (2141
Herr Hegemeister

Wilhelm Buges

(4. Kompanie Jäger 2, Jahrgang 1875),
in **Greifswald** im 63. Lebensjahre.

Wie fast alle Kollegen des ehemaligen Bromberger Bezirks, so hatte auch er seine alte Heimat Stronnaubrück verlassen müssen und hatte sich in seiner alten Garnisonstadt ein neues Heim geschaffen. Leider nur kurze Zeit war es ihm vergönnt, im Kreise der Seinen hier zu leben. Weit bekannt und hoch verehrt von allen Kollegen des Bromberger Bezirks, die ja nun in alle Winde zerstreut sind, war der Unterzeichnete der einzige, der ihm die letzte Ehre erweisen konnte. Ein kerndeutscher Mann und Beamter, der ein gutes, hilfsbereites Herz unter rauher Außenseite trug, ist mit ihm dahingegangen.

Einen grünen Bruch auf sein Grab!

Forsth. Voddow b. Cröslin, Kr. Greifswald, d. 20. 8. 20.
Klähr, Staatlicher Förster.

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Eheschließungen:

Hilfsförster Wilhelm Lange mit Fräulein Marianne Schmidt in Pechau bei Magdeburg.

Sterbefälle:

Tornow, Friedrich, Hegemeister, in Forsthaus Wensickendorf bei Wensickendorf, Bezirk Potsdam.
Lang, Ludwig, Förster in Baumgarten.
Gierster, Johann Baptist, Förster in Farchant bei Garmisch.

Stellenangebote

Gesucht zum sofortigen Eintritt unverheirateter (2137

Forstkontrolleur

(Forstakademiker mit Schlußexamen). Kenntnis des **Polnischen** erwünscht. Nur Anwärter mit **Erfahrung in Vermessungen** und guten Zeugnissen wollen Angebote mit Lebenslauf, Zeugnissen, Bild einsenden an

Fürstl. Forstinspektion
Neudeck, O.-Schl.

Akademisch gebildeter, erfahrener (2171

Forsteinrichter

für sofortigen Eintritt **gesucht.** Bewerbungen mit Lebenslauf, Prüfungs- und Stellenzeugnissen, Gehaltsansprüchen und Lichtbild an

Forststelle
der Landwirtschaftskammer für die Prov. Schleswig-Holstein,
Kiel, Kronshagener Weg 5.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Preussischer Staatsförster, des Vereins „Waldheil", des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Preussischer Kommunal-Forstbeamten, des Vereins mittlerer Staatsforstbeamten Sachsens, des Vereins Mecklenburg-Schweriner Staatsförster, des Vereins Thüringer Staatsförster, des Vereins staatlicher Förster Sachsen-Meiningens, des Vereins Schwarzburg-Rudolstädter Forstschutzbeamten, des Vereins der mittleren Staatsforstbeamten des Freistaates Sachsen-Altenburg, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, des Schaumburg-Lippeschen Förstervereins, des Vereins Fürstlich Hohenzollernscher Förster.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **10,50 Mk.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1920, fünfter Nachtrag), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und das alte Österreich-Ungarn **13,50 Mk.**, im Weltpostverein **16 Mk.** Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **80 Pf.** abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres.

Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 37. Neudamm, den 12. September 1920. 35. Band.

Zur Neuregelung der Wirtschaftsländereien.

Nachstehend werden eine Anzahl Zuschriften veröffentlicht, die sich mit der eingeleiteten Regelung des Wirtschaftslandes beschäftigen. Die Angelegenheit ist für alle Forstbeamten von ungemein hoher Bedeutung, denn damit werden auf fast allen Beamtenstellen die wichtigsten Lebensfragen berührt. Unzweideutig geht aus allen Zuschriften hervor, daß die Verhältnisse so verschiedenartig liegen, daß ihre Berücksichtigung nach allen Punkten erfolgen muß, wenn die Lebensmöglichkeit der Stelleninhaber nicht stark gefährdet werden soll. Weiter besteht darüber Einstimmigkeit, daß der Umfang des Wirtschaftslandes so groß zu sein hat, daß die Arbeitskraft des Gespannes, das gehalten werden muß, voll ausgenutzt werden kann und das zur Wirtschaftsführung angenommene Gesinde ausreichende Beschäftigung hat. Daneben müssen sich die Unterhaltungs- und Abnutzungskosten für lebendes und totes Inventar auf eine angemessene Fläche verteilen; diese sind gegenwärtig besonders hoch. Nur bei eingehendster Berücksichtigung aller dieser Umstände wird der Landwirtschaftsbetrieb die Unkosten zu decken imstande sein.

Sehr zutreffend und berechtigt ist an mehreren Stellen hervorgehoben, daß der Betrieb der Landwirtschaft von den Forstbeamten nur mit Rücksicht auf den Dienst geschieht. Die Überschüsse, die hierbei herausfallen, seien daher nicht als eine Besoldungserhöhung, sondern vielmehr als eine Aufwandsentschädigung für die im staatlichen Interesse geleistete Mehrarbeit anzusehen.

Wir bitten nun bei weiteren Äußerungen zu diesem Thema die Veröffentlichung der hier begonnenen Artikelreihe abzuwarten und erst dann, unter Berücksichtigung des bereits Gesagten, wieder Zuschriften an die Schriftleitung zu richten. Wiederholungen ersuchen wir also zu vermeiden und nur solche Beiträge einzusenden, die neue Gesichtspunkte für die Beurteilung der vorliegenden Frage enthalten.

Zunächst wird in folgendem Artikel begründet, daß es falsch ist, wenn die Vorteile der Landwirtschaft der Forstbeamten seitens der anderen Beamtenklassen übermäßig eingeschätzt werden. Daneben werden besonders die Schwierigkeiten hervorgehoben, die den Forstbeamten gegenüber den Beamten in den Städten bei der Kindererziehung erwachsen.

1.

Zu den Ausführungen des Revierförsters Hennig-Feldichen möchte ich noch einige Zusätze bzw. Ergänzungen machen. Im Eingang ist ausgeführt worden, daß es hauptsächlich Wunsch der Beamten anderer Ressorts ist, daß den Forstbeamten sämtliche Nebeneinnahmen aus der Wirtschaft entzogen werden. Wenn dies zutrifft, so kann es nur darauf zurückgeführt werden, daß sich in den letzten Jahren, namentlich unter dem städtischen Beamtentum, die so irrige Ansicht gebildet hat, daß wir Forstbeamten mühe- und arbeitslos in Hülle und Fülle leben. Wohl haben wir in vieler Hinsicht nicht die Nöte der Kriegszeit und der dem Kriege folgenden, noch traurigeren Zeiten in dem Maße empfunden wie die großstädtischen Beamten. Doch wollen wir dem gleich entgegenhalten, daß wir Forstbeamte neben den vermehrten Dienstpflichten noch eine ganz erhebliche Arbeitskraft auf die Bewirtschaftung des Dienstlandes verwenden, um uns diese kleinen Vorteile zu erringen. Und daß diese Vorteile nur ganz geringfügiger Natur sind, kommt schon allein daher, daß gerade die Forstbeamten von den Maßnahmen der Zwangswirtschaft in bedeutend höherem Maße getroffen werden, wie der kleine Landwirt, der eine unseren Dienstländereien entsprechend große Fläche bebaut. Während der kleine Landwirt fast seine sämtlichen Arbeiten allein und mit seiner Familie verrichtet,

Hosted by Google

also fremde Personen einen Einblick in seine ganzen Wirtschaftsverhältnisse nicht haben, sind wir gezwungen, uns zur Ausführung der meisten landwirtschaftlichen Arbeiten fremde Arbeiter heranzuziehen. Das Dienstmädchen kann jedes Pfund Butter nachrechnen und der Knecht beim Einsacken und Abwiegen des Getreides den ganzen Erdrusch zusammenzählen. Auch bei der Kartoffelernte sind fremde Arbeiter tätig, sodaß auch hier der Ertrag kein Geheimnis bleibt. So ist es also unmöglich, bei der Ablieferung Erzeugnisse zurückzubehalten. Ebenso ist es bei der Einschlachtung unmöglich, gegen die Verordnungen zu handeln, weil es sich durch das Dienstpersonal sofort herumsprechen würde und stets eine Anzeige zu erwarten wäre. Weiter kommt hinzu, daß sich unsere Dienstboten mit dem ihnen als Selbstversorger zustehenden Quantum Brot und Kartoffeln allein nicht abspeisen lassen, sie würden uns schon nach drei Tagen weglaufen.

So sind gerade die Forstbeamten in bedeutend höherem Maße zur Abgabe ihrer landwirtschaftlichen Erzeugnisse herangezogen worden, wie die umwohnenden Landwirte, und es ist ihnen durchaus nicht möglich, über die gewonnenen Erzeugnisse frei zu verfügen und diese nach Belieben zu eigenem Verbrauch zu verwenden.

Auch darf man nicht vergessen, daß die mit dem Betriebe der Landwirtschaft geleistete Mehrarbeit mit Rücksicht auf den Dienst geschieht. Der Forstbeamte wird meist in acht Stunden Tagesarbeit nicht in der Lage sein, seine dienstlichen Geschäfte im Walde und seine schriftlichen Arbeiten zu erledigen. Wenn ihm dies aber wirklich gelingt, dann warten seiner zu Hause in der Wirtschaft allerlei Arbeiten, die er früher nicht selbst getan hat, die er aber jetzt wegen der so enorm hohen Arbeitslöhne allein verrichten muß. Nach meinen Erfahrungen beträgt die durchschnittliche Tagesarbeitszeit, die ich gezwungen bin, in meiner Wirtschaft zu arbeiten, drei bis vier Stunden. Will der Forstbeamte sich und seinen Angehörigen dann wirklich einmal eine Erholung verschaffen, so ist dies mit solchen Unkosten verbunden, daß es nur höchst selten geschehen kann. Würden den Beamten in den Städten die Entbehrungen, die wir ertragen, näher bekannt sein, so würden sie uns gewiß die Vorteile, die wir durch unsere Landwirtschaft haben und die wirklich nicht so bedeutend sind, wohl kaum mißgönnen.

Wenn Kollege Hennig in seinen Ausführungen sagt, er finde es richtig, daß die Pachtpreise für unsere Ländereien so hoch bemessen werden, daß wir keine wesentlichen Überschüsse erzielen, so stimme ich ihm voll und ganz bei. Wir wollen entschieden auch nicht danach streben, größere Überschüsse zu erzielen, und in Wirklichkeit sind sie auch, bis auf ganz wenige Ausnahmen, nur in geringem Maße vorhanden. Wir nehmen nur einmal an, daß wir durch die neue Pachtpreisfestsetzung so gestellt werden, daß sich die Ausgaben mit den Einnahmen unserer Wirtschaft decken, wir also den städtischen Beamten unserer Besoldungsklasse voll und ganz gleichgestellt sind, und wir außer den kleinen Vorteilen als Selbstversorger keinerlei andere Vorteile haben. Kann es uns dann aber zugemutet werden, daß uns gegenüber den gleichstehenden Beamten Nachteile erwachsen dadurch, daß wir als Forstbeamte auf dem Lande und meist abgelegen im Walde wohnen? Und diese Nachteile erwachsen uns schon allein durch die Kindererziehung. Während der Beamte in der Stadt einen Jungen aufs Gymnasium schicken und ihn die ganzen neun Jahre bei sich behalten kann, sind wir gezwungen, den Jungen in Pension zu geben. Und es besteht wohl nicht der allergeringste Zweifel, daß es dem städtischen Beamten ohne weiteres möglich ist, diese Erziehung weit billiger zu bestreiten. Denn der Lebensunterhalt stellt sich für ein Kind, das im Haushalt der Eltern lebt, bei weitem nicht so teuer, als wenn man es in Pension geben muß. Der durchschnittliche Pensionspreis für ein Kind beträgt gegenwärtig etwa 200 ℳ pro Monat. Hierzu kommen an Ausgaben, die für ein Stadtkind nicht erwachsen, noch das Porto für Hin- und Rücksendung der Wäsche, Briefe, Reisekosten zu den Ferien usw. Bewerten wir diese Ausgaben nur mit 10 ℳ monatlich, so ergibt sich ein monatlich zu zahlender Betrag von 210 ℳ oder 2500 ℳ pro Jahr. Wie schon vorher erwähnt, stellt sich der Lebensunterhalt für ein Kind im Elternhause bei weitem nicht so hoch, und wir stehen hier den Stadtbeamten gegenüber mindestens um 1200 ℳ im Nachteil. Nun erhalten aber die Stadtbeamten ebenso wie wir monatlich für ein Kind bis zu 14 Jahren 75 ℳ Kinderbeihilfe. Es dürfte also in diesem Falle angeregt werden, daß für uns Forstbeamte die Kinderbeihilfe auf mindestens das Doppelte, also 150 ℳ je Monat erhöht werden, da wir ja nach der neuen Pachtpreisfestsetzung absolut nicht in der Lage sein werden, auch nur den geringsten Überschuß aus unserem Dienstacker herauszuwirtschaften und derartige Mehrausgaben zu bestreiten.

Wenn auch in letzter Zeit mitunter ganz abenteuerlich und phantastisch klingende Gerüchte über die künftig zu zahlenden Pachtpreise in Umlauf gesetzt werden, so würde ich doch raten, in Ruhe die endgültige Entscheidung der Zentralforstverwaltung abzuwarten. Denn ich kann mir nicht denken, daß die Zentralforstverwaltung wirklich alles Wohlwollen für uns verloren haben sollte, daß sie gewillt ist, uns durch zu hohe Pachtpreise jegliche Möglichkeit einer Wirtschaftsführung und damit jede Existenzmöglichkeit abzuschneiden. Auch kann der Zentralforstverwaltung doch unmöglich daran gelegen sein, daß sie aus unserem bisher so arbeitsfreudigen, zufriedenen, reell und unbestechlich arbeitenden preußischen Försterstande sich durch ungerechte Maßnahmen einen mißmutigen, gedrückten und mit ständigen Wirtschaftssorgen kämpfenden Beamtenstand schafft.

Vor allem ist es jetzt Sache unseres Vereinsvorstandes, sofort darauf hinzuarbeiten, daß bei Festsetzung der Landpachtpreise auch Sachverständige aus dem Försterstande hinzugezogen werden. Dies kann den Herren Inspektionsbeamten, die sich gewiß auch nicht danach sehnen werden, allein die Verantwortung für eine so wichtige Angelegenheit zu tragen, auch nur erwünscht sein, die für das Wohl und Wehe eines ganzen Beamtenstandes ausschlaggebend ist.

Die recht interessante Aufstellung des Kollegen Hennig über den Ertrag von 1 ha Wiese kann ich nach meinen Erfahrungen und Notizen nicht ganz anerkennen.

Vor allem setzt der Ertrag von 60 Zentner Heu und 24 Zentner Grummet schon voraus, daß es sich um eine recht gute Durchschnittswiese handelt, wie sie sehr oft die den Förstern zugewiesenen Dienstwiesen nicht sein werden. Dann wird ein täglicher Durchschnittsertrag von 5 Liter Milch nur dann zu erzielen sein, wenn zu dem Heu noch

Hosted by Google

Rüben gefüttert werden. Allein mit Heu und Wasser ist ein derartiger Ertrag nicht zu erreichen. Da unter Einnahme der volle Nutzertrag einer Kuh eingesetzt ist, müssen natürlich auch die vollen Futterkosten angesetzt werden. Wir wollen hier nur 20 Pfd. Rüben je Tag annehmen, so ergibt dies bei achtmonatiger Stallfütterung 48 Zentner zu 10 ℳ = 480 ℳ. Ferner sind die Preise für den künstlichen Dünger und die Arbeitslöhne zu niedrig berechnet.

An Hand meiner Wirtschaftsbücher erlaube ich mir nachstehende Aufstellung zu geben:

Einnahme je Hektar:

70,63 Pfd. Butter à 12 ℳ	847,50	ℳ
975 Liter Magermilch à 60 ₰ . .	585,—	„
200 Liter Buttermilch à 30 ₰ . .	60,—	„
Wert des Rinderdüngers von einer Kuh	250,—	„
Zusammen	1742,50	ℳ
Ausgabe	1675,—	„
Überschuß	67,50	ℳ

Ausgabe je Hektar:

Düngung: 4 Ztr. Thomasmehl, 8 Ztr. Kainit		
4 Ztr. Thomasmehl, je 50 ℳ .	200,—	ℳ
8 Ztr. Kainit je 15 ℳ	120,—	„
Anfuhr des Düngers, 6 Stunden je 12 ℳ	72,—	„
Streuen des Düngers	20,—	„
Grabenräumen usw.	20,—	„
Wieseneggen, 4 Stunden je 12 ℳ	48,—	„
Mähen von Heu und Grummet . .	160,—	„
Trocknen von Heu und Grummet .	120,—	„
Einfahren und Eintassen	150,—	„
Zinsen für Viehwert	30,—	„
Pflegekosten	255 —	„
48 Ztr. Futterrüben	480,—	„
Zusammen	1675,—	ℳ

Es würde demnach in meinen Verhältnissen, wo ich mir Gespanne mieten muß, 1 ha Wiese einen Überschuß von 67,50 ℳ bringen. Ich habe bei vorstehender Berechnung sowohl bei der Einnahme wie bei der Ausgabe die hier herrschenden ortsüblichen Preise angesetzt. Beim Trocknen ist der Betrag so gering angesetzt, weil ich meine und die Arbeit meiner Familienmitglieder nicht mitrechne.

Förster o. R. Fiebig, Döllnkrug (Bezirk Potsdam).

In den Artikeln Nr. 2, 3 und 4 wird näher begründet, daß der Umfang des Wirtschaftslandes derart den örtlichen Verhältnissen angepaßt werden muß, daß eine volle Ausnutzung des Anlagekapitals und der notwendigen Arbeitskräfte möglich ist. Ferner wird der Beweis gebracht, daß der Betrieb der Landwirtschaft eine Notwendigkeit ist, um den Beamten die Möglichkeit zu geben, durch die Pferdehaltung die Verbindung mit der Außenwelt aufrecht zu erhalten. Schließlich wird noch betont, daß die wirtschaftlichen Erfahrungen und Leistungen der Forstbeamten auch der umgebenden Bevölkerung zugute kommen.

2.

In Nr. 30 bringt Revierförster Hennig über den Wegfall der Nebeneinnahmen der Forstbeamten einen Aufsatz, der in seiner Einleitung im allgemeinen zutreffend ist. Seine Berechnung über den Überschuß für 1 ha Wiese muß aber stark angezweifelt werden. Wenn auf Försterstellen tatsächlich ein Reinertrag bzw. Überschuß erzielt wird, so kann dies nur möglich sein, wenn der Umfang des Wirtschaftslandes so groß ist, daß er die Haltung von Knecht, Magd und sonstigem Dienstpersonal bei angemessenen Löhnen und entsprechender Viehhaltung zuläßt, wo die vorhandenen Arbeitskräfte und Gespanne voll ausgenutzt und die über den eigenen Bedarf hinaus geernteten Erzeugnisse veräußert werden können. Eine „Gleichmacherei" in der Größe ist also vollständig unzweckmäßig, maßgebend allein sind örtlich vorwiegende Verhältnisse. Die Försterstellen hier im Westen sind mit 1 bis selten mehr als 5 ha Wirtschaftsland ausgestattet. Die Haltung besonderen Dienstpersonals würde mit Rücksicht auf die hier bestehenden äußerst hohen Löhne und den kleinen Umfang der Landwirtschaft dessen Bewirtschaftung vollständig unrentabel machen, nimmt doch ein Mädchen bzw. eine Magd, die zur Stütze der Frau als notwendiges Übel gehalten werden muß, jeden durch die Mitarbeit der Försterfamilie etwa mühsam errungenen Überschuß aus der Wirtschaft und Viehhaltung voll und ganz in Anspruch, ja er wird in den seltensten Fällen dazu ausreichen.

Wenn man nun eine Gleichstellung der Einkommensbezüge aller gleichwertigen Beamten, die durch die neue Besoldungsregelung bezweckt werden soll, anstreben will, so kann dies meines Erachtens unmöglich dadurch geschehen, daß man den mit Wirtschaftsland ausgerüsteten Försterstellen das bisherige Dienstland, wie es die Lage der Stelle zum Leben des Beamten nötig macht, abnimmt, oder dessen Bewirtschaftung durch Erhebung oder Anrechnung besonders hoher Pachtpreise für den Stelleninhaber zur Unmöglichkeit macht. Hierdurch würde keinesfalls eine Gleichstellung gleichwertiger Beamten eintreten, abgesehen davon, daß meines Erachtens eine solche Gleichstellung, wie Revierförster Hennig schreibt, durch Wegfall von Nebeneinnahmen unmöglich ist, denn sonst müßte nicht nur jedem Beamten, auch denen anderer Ressorts, jedem Lehrer usw. jegliche Beschäftigung außer Dienst gegen Entschädigung verboten werden.

Bekannt ist allseitig, daß die im Walde fern von jedem Verkehr gelegenen, mit Dienstland ausgerüsteten Försterstellen nie zu den begehrtesten gehört haben. Die mit diesen verbundenen Schwierigkeiten, wie in erster Linie Kindererziehung, Arzt, Beschaffung der sonst zum Lebensunterhalt nötigen Artikel, wie nicht zuletzt auch die Abgeschlossenheit der Familie von jeder Geselligkeit, haben manchen von der Bewerbung auf solche Stellen abgehalten.

Durch das Beamtendiensteinkommensgesetz sind das freie Brennholz sowie die Stellenzulage in Wegfall gekommen, und hierdurch nicht etwa eine Gleichstellung speziell der Försterstellen herbeigeführt, sondern der früher mancherorts bestandene Ausgleich ist den Stellen genommen. Auch die Festlegung des Ortszuschlags für die abseits wohnenden Forstbeamten verdient beachtet zu werden. Meist werden diese in Ortsklasse E eingereiht sein, mithin in die niedrigste Klasse. Dies kann nicht als richtig angesehen werden. Allerdings würde die Miete hier gewiß gering sein, die Lebenshaltung wird dadurch aber verteuert. Der auf dem Lande wohnende Beamte ist doch, wie schon erwähnt, dem am Verkehr wohnenden genügend benachteiligt, er hat in jeder Beziehung größere bare Aufwendungen zu machen als letzterer,

Hosted by Google

und muß diese Opfer bringen ohne seine eigene Schuld, allein durch seinen Beruf, der ihn an die Stelle bindet, und nun macht man bei der Besoldungsregelung wieder einen solchen Unterschied in der baren Entschädigung. Man denke z. B. nur daran, in welchem Vorteil der am Verkehr oder in der Nähe der Stadt wohnende Beamte gegenüber dem abseits wohnenden ist in bezug auf Versorgung mit Licht und Wasser; während ersterer die Wohltaten des elektrischen Lichtes, Gas und der Wasserleitung genießt, muß letzterer das zurzeit teure Petroleum oft stundenweit herbesorgen, um Licht zu haben, und das Wasser unter Umständen von abseits herbeitragen. Dabei erhält ersterer den höheren Ortszuschlag und der abseits wohnende muß sich mit dem niedrigsten begnügen. Man wende nicht ein, daß dafür der Lebensunterhalt des auf dem Lande wohnenden Beamten billiger sei, denn hierfür einen rechnerisch richtigen Beweis zu erbringen, dürfte jedem schwer fallen. Für alle diese Ausfälle sollte die Landnutzung eine Entschädigung bieten. Soll dies auch weiter geschehen, so muß der Umfang so bemessen bleiben, daß der Betrieb einträglich bleibt. Da ferner mit dem ganzen Wirtschaftsbetriebe stets ein Risiko verbunden ist, so ist der Staatsregierung bei Festsetzung der Pachtpreise für das Wirtschaftsland die beste Gelegenheit gegeben, Ausgleiche zu schaffen. Hierbei dürfen keinesfalls die augenblicklich erzielten Pachtpreise offener Gemarkungen, die von wirklichen Landwirten bebaut werden, als Grundlage dienen.

Nur nach diesen Gesichtspunkten darf bei der Regelung der ganzen Frage verfahren werden, wenn ein Ausgleich wirklich geschaffen werden soll.

Um auch der Wegnahme des freien Brennholzes Erwähnung zu tun, so dürfte dem vereinzelt im Walde wohnenden Forstbeamten gegenüber dem in der Stadt zwischen anderen Häusern eingebauten Beamten ein besonderer Nachteil entstanden sein. Es dürfte selbstverständlich sein, daß der im alleinstehenden, Wind und Wetter ausgesetzten Forsthause wohnende Forstbeamte einen erheblich größeren Bedarf an Feuerungsmaterial benötigt als der Beamte der Stadt. Es ist deshalb wohl zu erhoffen, daß auch hierfür unsere Staatsregierung volles Verständnis zeigt, und uns Holz in der nötigen Menge und zu erschwinglichem Preise zugestanden wird, und daß, wo nötig, die Heizungsanlagen (Öfen) in den Dienstwohnungen so eingerichtet resp. durch andere ersetzt werden, daß diese nicht, wie jetzt teils der Fall, unnötige Mengen Feuerungsmaterial verbrauchen.

Staatsförster Böttcher, Rothenburg (Bez. Coblenz).

3.

Wenn in früheren Jahren eine Bewegung im Gange war, die damaligen Dienstländereien der Försterstellen abzugeben, so lag das lediglich daran, daß damals die Lebensbedürfnisse infolge der Zollgesetzgebung aus dem Auslande billiger bezogen werden konnten, als die Erzeugerkosten im Lande waren. Diese Ansicht hat sich während des Krieges und nach diesem vollständig geändert. Heute ist das Wirtschaftsland der Lebensnerv des Försterstandes. Die eigenartige Stellung des Försters, seine isolierte Existenz an meist weitab gelegenem Orte, die notwendige wirtschaftliche Unabhängigkeit seiner Stellung der Bevölkerung gegenüber zwingen den Förster, die Wirtschaftsländereien zu behalten. Nun soll plötzlich eine Verkleinerung des Dienstlandes bei allen Stellen erfolgen, die mit mehr als 12 ha ausgestattet sind. Das würde diese Stelleninhaber hart treffen, die ihre Wirtschaft danach eingerichtet haben, besonders hart in der jetzigen wirtschaftlich bedrängten Lage. Vor allem aber ist die Hauptfrage aufzuwerfen, ob ein landwirtschaftlicher Betrieb bis zu 12 ha, in dem der Inhaber die Hauptarbeit fast ausschließlich durch fremde Leute machen muß, lebensfähig ist. Diese Frage ist glatt zu verneinen. Jeder wird ohne weiteres zugeben, daß ein landwirtschaftlicher Betrieb so groß sein muß, daß das Personal, Pferde, Maschinen und sonstige Geräte voll ausgenutzt werden, wenn er lebensfähig sein soll.

Diese Frage ist so wichtig, daß sie für alle Fälle nicht gleichmäßig entschieden werden kann und je nach Lage der gegebenen Umstände beurteilt werden muß. Sollte sich dabei tatsächlich auf einigen Stellen eine Verringerung der vorhandenen Flächen als zweckmäßig ergeben, so sind die abzugebenden Teile an ständige Waldarbeiter zu überweisen. Hiergegen ist insofern nichts einzuwenden, als auch die ständigen Waldarbeiter so viel Land haben sollten, daß sie Brotkorn, Kartoffeln usw. bauen, auch eine Kuh halten können. Ist hierzu schon Land vorhanden, kann es auch auf andere Weise geschehen, ohne den Bestand des Wirtschaftslandes der Forstbeamten anzugreifen. Förster und Waldarbeiter sind in betreff wirtschaftlicher Lage eng mit einander verwachsen; schon aus dem Grunde ist die Gespannhaltung des Försters von großer Wichtigkeit. Gleichzeitig ist mit der Landwirtschaft des Försters diesem Arbeiterstand in vielem geholfen. Die Fälle, die hier nützen, sind des öfteren erwähnt und brauchen hier nicht wiederholt werden.

Bei den jetzigen Löhnen und Preisen für Wirtschaftsinventar, denen die Zwangswirtschaft außerdem zur Seite steht, wird es dem Förster nicht möglich sein, überhaupt einen Überschuß heraus zu wirtschaften. Die Vorteile, die dem Forstbeamten aus dem Wirtschaftslande erwachsen, sind meist nur solche, die auf dem Rechte als Selbstversorger beruhen und sind fast ausschließlich die Erfolge der Mühe und Sorge seiner Frau. Überhaupt ist die Frau des Försters die Seele des landwirtschaftlichen Betriebes.

Insofern sind auch Einwände, der Förstersstand könne durch die Landwirtschaft Nebeneinnahmen haben, leicht zu widerlegen. Ich gönne im übrigen jedem Stand gerne die Vorteile, die ihm sein Stand als solcher bietet. Es sind auch die Werte nicht zu verkennen, die der Forstbeamte auf Grund seiner Erfahrungen in seinem landwirtschaftlichen Betriebe sammelt und die er hinüberträgt in die den Wald umgebende Bevölkerung. Land- und Forstwirtschaft ist im übrigen unzertrennlich, wie auch die Jagd zum Beruf des Forstmannes gehört. Nur müssen die Wirtschaftsländereien den Stellen in angemessener Größe erhalten bleiben, damit die Betriebe lebensfähig bleiben. Der Förstersstand weiß, daß er sich den Bestimmungen der Staatsregierung zu fügen hat. Er bittet aber darum, bei diesen einschneidenden Maßnahmen alle Gründe für Beibehaltung der Wirtschaftsländereien bis zur Höchstgrenze von 19 ha in wohlwollende Erwägung zu ziehen und es bei dem bisherigen zu belassen. Lange Jahre hat die Verwaltung diesen Grundsatz vertreten. Hoffen wir, daß unsere wirtschaftliche Lage, die außerdem jede Scholle Erde auszunutzen zur Pflicht macht, auch den Förstersstand über die wirtschaftliche Not hinüberleitet in bessere Verhältnisse.

Revierförster Hansen, Reinbek (Bezirk Schleswig).

Hosted by Google

4.

Eine Verminderung des Dienstlandes der Förster wird in den meisten Fällen nicht eintreten können. Die meisten Förster sind gezwungen, Landwirtschaft zu treiben, da sie entfernt von Schule, Arzt, Kaufmann und Handwerkern wohnen und in dringenden oft vorkommenden Fällen des eigenen Fuhrwerks bedürfen. Die Bewirtschaftung des Dienstlandes muß aber doch so viel einbringen, daß nach Abzug der Unkosten auch für die Arbeit der Familienangehörigen eine Entschädigung übrig bleibt, sonst danke ich dafür. Nun liegen aber noch besondere Umstände vor, die die Försterwirtschaft sehr erschweren. Die Dienstboten wollen nur ungern in die Einsamkeit und müssen höher bezahlt werden. Das Land ist meistens schlecht, Spätfröste beeinträchtigen fast alle Jahre die Ernte; hohe Schneelagen veranlassen das Auswintern des Getreides. Weite Transporte des Düngers und der Ernteerzeugnisse und dergleichen mehr verteuern den Betrieb. Der Förster wird nie soviel herauswirtschaften können wie ein Landwirt in besseren Lagen. Wenn nun noch die Pachtpreise für das Dienstland übermäßig erhöht werden, so wird sich mancher Kollege fragen, ob es nicht besser sei, die ganze Wirtschaft aufzugeben. Und dieses wird er sicher tun, wenn er trotz schwerer Arbeit und Mithilfe der Familie Geld daraufzulegen muß.

Damit nun bei der Dienstlandbewirtschaftung die Unkosten herauskommen, müssen Gespanne und Arbeitskräfte voll ausgenutzt werden können, dazu muß genügend Land und Wiese vorhanden sein. Das Dienstland muß aber auf jeden Fall selbst bewirtschaftet werden. Eine Verpachtung von Land oder Wiese oder der Verkauf von Heu dürften nur ausnahmsweise gestattet werden; so z. B. wenn nicht genügend Lagerungsraum vorhanden ist oder Anfänger noch nicht genügend Vieh herangezogen haben. Wo Land oder Wiese verpachtet werden, ist eben für den Bedarf zuviel vorhanden. Wir wollen ja vor den anderen Beamten nichts voraus haben, sondern wollen nur wirtschaften, weil die Rücksichten auf die Dienstverhältnisse das notwendig machen, dabei müssen aber die Unkosten gedeckt und die ganze Mehrarbeit genügend entschädigt werden.

Staatsförster K. in K. (Bezirk Allenstein).

Wir schließen die Erörterung nun hiermit ab, um sie in der nächsten Nummer fortzusetzen.

Zur Festsetzung der Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge.

Die neue Besoldungsordnung hat über die Höhe der zukünftigen Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge viele Zweifel hervorgerufen, wie aus den zahlreichen Anfragen an die Schriftleitung der „Deutschen Forst-Zeitung“ hervorgeht.

Das Gesetz unterscheidet streng zwischen Alt- und Neupensionären. Die Grenze bildet der 1. April 1919. Alle, die vor diesem Zeitpunkt in den Ruhestand traten, sowie ihre Hinterbliebenen und die Hinterbliebenen derer, die vor dem 1. April 1919 verstorben sind, werden als „Alte“ behandelt. Während die Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge der „Neuen“ unter Zugrundelegung der jetzigen Gehaltssätze berechnet werden, erhalten die „Alten“ nur die Hälfte des Unterschieds zwischen den früheren und den jetzigen Versorgungsansprüchen als Zuschuß zu ihren bisherigen Bezügen. Daneben wird allerdings ein für „Alte“ und „Neue“ gleich hoher Ausgleichszuschlag gewährt. Auch sind die Kinderbeihilfen bei beiden gleich. Wenn auch nun in der Behandlung der „Alten“ gegenüber den „Neuen“ ein Fortschritt zum Bessern eingetreten ist, so wird doch die verschiedene Berechnungsart manches graue Haupt zum Schütteln zwingen, da die „Alten“ gegenüber den „Neuen“ oft um mehrere tausend Mark schlechter gestellt sind. Besonders traurig stellt sich die Berechnung für diejenigen Altpensionäre und Althinterbliebenen, die noch aus der Zeit vor der vorigen Besoldungsaufbesserung stammen.

Folgende Beispiele erläutern dies.

Ein kinderloser Staatsförster, der nach dem 1. April 1919 in den Ruhestand getreten — also Neupensionär — ist, erhält bei einer Dienstzeit von über 40 Jahren als Ruhegehalt folgende Bezüge:

Vom Grundgehalte $\frac{8700.3}{4} = \ldots\ldots$ 6525 ℳ

Vom Durchschnitt des Ortszuschlags $\frac{2760.3}{4} = \ldots\ldots\ldots\ldots\ldots$ 2070 „

Mithin Ruhegehalt 8595 ℳ

dazu als veränderlichen Ausgleichszuschlag zurzeit den vierten Teil seines letzten Grundgehalts und des Durchschnittssatzes seines früheren Ortszuschlags, also $\frac{8700+2760}{4} = \ldots\ldots\ldots\ldots$ 2865 „

im ganzen 11460 ℳ

Bei einem mit den gleichen Dienstjahren und unter gleichen Verhältnissen vor dem 1. April 1919, aber nach dem 1. April 1908 in den Ruhestand getretenen Förster — also jüngeren Altpensionär — sind die Bezüge nach folgenden Grundsätzen zu berechnen.

Das Ruhegehalt beträgt wie bisher .... 2397 ℳ

als Zuschuß wird gewährt, die Hälfte des Unterschiedes zwischen obigem Satz und dem Ruhegehalt eines Neupensionärs mit gleicher pensionsfähiger Dienstzeit also $\frac{8595-2397}{2} = \ldots\ldots\ldots$ 3099 „

dazu als veränderlichen Ausgleichszuschlag den Satz, den der gleichartige Neupensionär erhält, also zurzeit ..... 2865 „

im ganzen also 8361 ℳ

Ein am 1. Oktober 1907 mit dem damaligen Höchstsatz pensionierter Förster erhält zu seinem Ruhegehalt von ..... 1878,— ℳ

einen Zuschuß von $\frac{8595-1878}{2} = \ldots$ 3358,50 „

und einen veränderlichen Ausgleichszuschlag von zur Zeit ..... 2865,— „

zusammen also 8101,50 ℳ

Hiernach beträgt also der Unterschied in dem einem Falle 3099 ℳ, in dem anderen 3358,50 ℳ. Daß darin Härten liegen, die gewiß nicht beabsichtigt sind, bedarf keiner Beweisführung. Eine Milderung ist durch die Bestimmung möglich, daß der Ausgleichszuschlag auf die volle Höhe bemessen werden kann, wie er den im Dienste stehenden Beamten gewährt wird. Von dieser Vorschrift sollte besonders bei den Forstbeamten Gebrauch gemacht werden. Es ist bekannt, daß bei diesen das ruhegehaltspflichtige Einkommen mit Rücksicht auf die soge-

Hosted by Google

nannten „Nebeneinkünfte“ im Vergleich zu den anderen Berufsständen stets zu niedrig bemessen war.

Ein Forstmeister in Gruppe 10 erhält als Neupensionär nach Dienstzeit von über 40 Jahren bei dem Vorhandensein eines Kindes von 14 bis 21 Jahren entsprechend seinem Grundgehalt von 12600 ℳ und dem Durchschnittsbetrage des Ortszuschlages von 3420 ℳ als Ruhegehalt $\frac{16\,020.3}{4}$ = . 12 015 ℳ

Kinderbeihilfe 60.12 = ... 720 „

dazu als veränderlichen Ausgleichszuschlag zurzeit den vierten Teil seines letzten Grundgehaltes und des Durchschnittssatzes seines früheren Ortszuschlages und der Kinderbeihilfe also $\frac{12\,600+3420+720}{4}$ = ... 4 185 „

16 920 ℳ

Bei einem in der Zeit nach dem 1. April 1908, aber vor dem 1. April 1919 pensionierten Forstmeister stellen sich die Bezüge unter den gleichen Voraussetzungen wie folgt:

Das Ruhegehalt beträgt, wie bisher $^3/_4$ des Bargehalts von 6900 ℳ und $^3/_4$ des für Wohnnng und Feuerung anrechnungsfähigen Betrages von 1174 ℳ, also $\frac{8074.3}{4}$ = rd. . . . . 6 057 ℳ

Als Zuschuß wird gewährt die Hälfte des Unterschieds zwischen obigem Satz und dem Ruhegehalt eines Neupensionärs mit gleicher pensionsfähiger Dienstzeit, also $\frac{12015 - 6057}{2}$ 2 979 „

Kinderbeihilfe . . . . . 720 „

Veränderlicher Ausgleichszuschlag, wie beim gleichartigen Neupensionär, also zurzeit . . . . . 4 185 „

im ganzen 13 941 ℳ

Es ergibt sich also hier ein Unterschied von nicht ganz 3000 ℳ zu Ungunsten des „Alten“, so daß auch das zutrifft, was bei den Betriebsbeamten gesagt worden ist.

In dem folgenden Beispiel kommt der Unterschied zwischen den Bezügen der Neu- und Althinterbliebenen zur Darstellung.

Nach der für Neuhinterbliebene vorgeschriebenen Berechnung erhält eine Witwe mit drei Kindern von 6 bis 14 Jahren nach 30jähriger pensionsfähiger Dienstzeit des verstorbenen Mannes folgende Bezüge:

Von dem Grundgehalt 8500 ℳ
Von dem Durchschnitte des Ortszuschlages 2760 „

$\frac{11260.40.4}{60.10}$ = rd. 3003,60 ℳ

Waisengeld $\frac{3.3003,60}{5}$ = ... 1802,16 „

4805,76 ℳ

Kinderbeihilfen 3.600 . . . . . 1800,00 „

dazu als veränderlichen Ausgleichszuschlag zurzeit $\frac{11260+600}{4}$ = . . 2965,00 „

im ganzen 9570,76 ℳ

Bei Althinterbliebenen ergeben sich die künftigen Bezüge unter den gleichen Verhältnissen nach folgender Berechnung:

Witwengeld wie bisher $\frac{2896.40\,40}{60.100}$ = rd. 772,80 ℳ

Waisengeld, wie bisher $\frac{3.772,80}{5}$ = 463,68 „

1236,48 ℳ

Zuschuß $\frac{4805,76—1236,48}{2}$ = ... 1784,64 „

Kinderbeihilfen wie bei einer gleichartigen Neuhinterbliebenen . . . . . 1800,00 „

dazu den veränderlichen Ausgleichszuschlag wie bei einer gleichartigen Neuhinterbliebenen zurzeit . . . . . 2965,00 „

im ganzen 7786,12 ℳ

Hier beträgt der Unterschied also rund 1780 ℳ. Es bedarf gewiß keiner Beweisführung, daß die Ungleichheiten als Härten empfunden werden müssen. Dies ist bei den Hinterbliebenen noch schwerer wie für den Beamten selber, der unter Umständen in der Lage war, seine Versetzung in den Ruhestand bis zur Neuregelung der Besoldungsverhältnisse hinauszuschieben. Die Hinterbliebenen waren aber von einem Schicksale abhängig, dessen Abwendung nicht in ihrer Macht lag. Ganz besonders hier sollte die nach dem Gesetze zulässige volle Ausgleichsmöglichkeit Anwendung finden, denn es handelt sich auch noch darum, der Mutter die Sorge für die Kindererziehung erleichtern zu helfen.

Änderungen der Arbeiter- und Angestelltenversicherung im letzten Jahre.

Von Rechnungsrat **Hering**.

Wie in früheren Jahren (vgl. Forst-Zeitung 1919 Nr. 48 Seite 902 ff.) soll auch jetzt wieder kurz zusammengestellt werden, was sich letztens auf dem Gebiete des sozialen Versicherungswesens ereignet hat, soweit es für unsern Leserkreis von Belang ist. Die Änderungen sind, nachdem der Krieg beendet ist (als Tag des Kriegsendes gilt in rechtlicher Hinsicht, was besonders für den Lauf von Fristen von Bedeutung ist, der 10. Januar 1920) und die durch die Revolution hervorgerufenen Wellenbewegungen auf wirtschaftlichem Gebiete etwas geringer geworden sind, nicht so zahlreich wie in früheren Jahren gewesen. Sie sind aber dafür fast alle von erheblicher Bedeutung für die Versicherten, deren Kreis auf den Gebieten der Kranken- und Angestelltenversicherung bedeutend erweitert worden ist. Im kommenden Winter sollen die Reichsversicherungsordnung und das Versicherungsgesetz für Angestellte einer größeren Änderung unterzogen werden.

A. Krankenversicherung.

1. Nachdem das Sinken unseres Geldwertes und die damit verbundene Teuerung aller Lebensbedürfnisse die Reichsregierung bereits Ende 1918 veranlaßt hatten, die für die Versicherungspflicht maßgebende Höchstgrenze auf das Doppelte, nämlich von 2500 auf 5000 Mk. zu erweitern, ergab sich, da jene bedauerlichen wirtschaftlichen Erscheinungen inzwischen weitere reißende Fortschritte gemacht hatten, die Notwendigkeit, die Krankenversicherung wiederum den veränderten Verhältnissen anzupassen. Dies ist geschehen durch eine Verordnung vom 30. 4. 1920 (R G. Bl. S. 769), durch die die Versicherungspflicht auf alle nach der Reichsversicherungsordnung versicherten Angestellten ausgedehnt worden ist, deren Jahres-

Hosted by Google

arbeitsverdienst nicht mehr als 15000 Mk. beträgt, und der für die Berechnung der Beiträge und Leistungen maßgebende Grundlohn erheblich (bis zu 30 Mk. täglich) erhöht worden ist. Vgl. Forst-Zeitung 1920 Seite 424. Entsprechend der Ausdehnung der Versicherungsgrenze auf 15000 Mk. hat die Preußische Staatsregierung beschlossen, daß auf Grund des § 169 der R. V. O. alle Beamten (planmäßig und diätarisch beschäftigte) und auch die auf Lebenszeit oder mit Anrecht auf Ruhegehalt angestellten nichtbeamteten Personen, deren Diensteinkommen 15000 Mk. jährlich nicht übersteigt, versicherungsfrei sind. Vgl. den in der Forst-Zeitung Seite 588 abgedruckten Erlaß des Finanzministers vom 9. 7. 1920.

2. Durch ein weiteres Gesetz vom 30. 4. 1920 (R. G. Bl. S. 853) sind die früheren Bestimmungen über Wochenhilfe und Reichswochenfürsorge zugunsten der Wöchnerinnen verbessert worden, worüber demnächst noch ausführlicher berichtet wird.

B. Unfallversicherung.

Durch eine Verordnung der Reichsregierung vom 5. 5. 1920 (R. G. Bl. S. 878) ist die Gewährung von Zulagen zu Unfallrenten neu geregelt worden. Diese Zulagen werden je nach den Jahren des Unfallereignisses verschieden berechnet. Zu Renten für Unfälle, die sich nach dem 31. 1. 1920 ereignet haben, wird eine Zulage nicht gewährt, da diese Renten bereits nach den erhöhten Arbeitsverdiensten berechnet werden, also schon die Teuerung berücksichtigen. Vgl. Forst-Zeitung Seite 462.

C. Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

Ein Reichsgesetz vom 20. 5. 1920 (R. G. Bl. S 1091) hat vom 1. 7. 1920 ab die Zulagen zu Invaliden- und Altersrenten auf 30 Mk., zu Witwenrenten auf 20 Mk. monatlich erhöht und Zulagen zu Waisenrenten (10 Mk.) eingeführt, zugleich aber vom 1. 8. 1920 ab die Beiträge auf 90 — 100 — 110 — 120 — 140 Pfg. erhöht. Vgl. Forst-Zeitung Seite 502.

D. Angestelltenversicherung.

Die Höchstgrenze des versicherungspflichtigen Jahresarbeitsverdienstes ist durch Reichsgesetz vom 31. 5. 1920 (R. G. Bl. S. 1144) auf 15000 Mk. erhöht worden. Eine Erhöhung der Beiträge ist trotzdem nicht eingetreten, so daß bei einem Jahresarbeitsverdienst von über 5000 Mk. nach wie vor in Klasse J (26,60 Mk.) gezahlt werden muß. Vgl. Forst-Zeitung Seite 567.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Bericht über die Mitgliederversammlung des Nordwestdeutschen Forstvereins.

Am 16. Juni d. J. tagte die Mitgliederversammlung des Nordwestdeutschen Forstvereins im Festsaale des Künstlerhauses, Sophienstr. 2, in Hannover, zu welcher etwa 120 Mitglieder erschienen waren.

Als Vertreter der Behörden nahmen Oberpräsidialrat Dr. Kriege, Landeshauptmann von der Wense, Regierungspräsident von Felsen teil.

Nach Begrüßung der Anwesenden durch den Vorsitzenden, Oberforstmeister Roth, Hannover, stellte dieser zunächst fest, daß seit der letzten Versammlung 13 Mitglieder, darunter der langjährige Vorsitzende des Vereins, Herr Landesforstrat Quaet-Faslem, gestorben seien und forderte die Versammlung auf, sich zum ehrenden Angedenken derselben von den Sitzen zu erheben. Die Mitgliederzahl hat sich seit 1919 von 305 auf 342 erhöht.

Gutsbesitzer Lantzius-Beninga und Oberförster Steffens-Landwirtschaftskammer Hannover prüften die Jahresrechnung. Als nächstjähriger Versammlungsort wurde Lüneburg bestimmt. Als Mitglieder eines „Dauerausschusses" zur Bestimmung der Beratungsgegenstände für die nächstjährigen Versammlungen wurden Staatsforstmeister Erdmann-Neubruchhausen Waldbesitzer Kammerherr von der Wense-Wense und Stadtoberförster Richter-Osterode a. H.; als Stellvertreter für den Bezirksforstrat Forstmeister Denicke-Wennigsen gewählt.

Forstliche Vorträge.

1. Kammerherr von der Wense-Wense: „Die Organisation der Waldbesitzerverbände".

Es sind der „Reichs-Waldbesitzerverband" und der „Preußische Landesverband" neu gegründet und finden seitens der Regierung und Behörden volle Unterstützung. Der „Reichsforstwirtschaftsrat" ist aus dem Deutschen Forstverein hervorgegangen und hat die Funktionen einer obersten Instanz für Vertretung in Forstsachen bei der Regierung übernommen.

Die erfolgreiche Gründung der Waldbauvereine in Hannover behandelte anschließend Oberförster Steffens-Hannover. 86 Waldbauvereine sind ins Leben gerufen mit rund 100 000 ha bäuerlichem Waldbesitz. Der Zweck der Vereine, das Interesse für den Wald auch in bäuerlichen Kreisen zu heben, sei schon jetzt in weitem Maße erreicht.

Landesforstrat Oelkers-Hannover ergänzte die beiden Vorträge dahingehend, daß nach Ausscheiden des Forstwirtschaftsrates aus dem Deutschen Forstverein, an dessen Stelle ein Arbeitsausschuß getreten ist, und nach Schöpfung des Reichsforstwirtschaftsrates und der Waldbesitzerverbände dem Forstverein selbst wieder die dankbare Aufgabe eines forstwissenschaftlichen Kongresses zufalle. Im gleichen Sinne müsse für Hannover der Nordwestdeutsche Forstverein wirken. Es sei anzustreben, daß bei seinen Tagungen sich auch die am Wald interessierten Einzelverbände (Waldbesitzer und Forstbeamte) zu gemeinsamer Arbeit einfänden wie es diesmal seitens des Hannoverschen Waldbesitzerverbandes, Kommunalforst- und Privatforstbeamtenverein geschehen sei.

2. Aus dem anschließenden Bericht des Kammerherrn von der Wense-Wense über die Tätigkeit des Waldbrandausschusses ging hervor, daß bedauerlicherweise der jährliche Waldbrandschaden in der Provinz Hannover mit einer Million Mark bewertet werden muß. Zur Herabminderung dieser großen, alljährlichen Schäden hat der Ausschuß eine Denkschrift mit bestimmten Anträgen an Regierung und Provinz eingereicht.

3. Landesrat Dr. Heintze-Hannover wies auf die Notwendigkeit der Haftpflichtversicherung für Waldbesitzer hin und stellte fest, daß die Haftpflichtversicherungsanstalt des Provinzialverbandes ihren Versicherten sowohl weitgehendst entgegenkomme, als auch mäßige Preisforderungen stelle, insbesondere aber die Waldbrandversicherung in ihre Kreise einbezogen habe.

4. Die folgenden Vorträge erstreckten sich in der Hauptsache auf die fachwissenschaftliche Behandlung der Durchforstungsfragen.

4a. Über die Durchforstung im bäuerlichen Walde sprach Oberförster Steffens-Landwirtschaftskammer Hannover. Er führte aus, daß es mit der Bestandespflege im Bauernwalde heutzutage nicht mehr so schlecht aussähe, wie in vergangener Zeit. Das Verständnis und Interesse der Besitzer sei gewachsen, es bedürfe bei dem größeren Teil derselben nur der sachlichen Anregung beispielsweise durch Waldbauvereine, um die Durchführung der Methoden rationeller Durchforstung auch im bäuerlichen Walde zu gewährleisten. Er schätzte nur noch ein Drittel der Besitzer als rückständig, bei denen eine eingehende Aufklärung in dieser Hinsicht geschehen müsse und auch Erfolg verspreche. Mit Staatsaufsicht und Zwangsgenossenschaften würde man nach Ansicht des Vortragenden bei den hannoverschen Bauern nicht zum Ziele gelangen.

Hosted by Google

Über die Art der Durchforstung im Bauernwalde könne man keine festen Regeln aufstellen, da sie sich den jeweiligen vorhandenen Bestandes- und Wirtschaftsverhältnissen anpassen müsse. Die Ausführung einer vorsichtigen Durchforstung sei für den Bauernwald am Platze. Im übrigen gelte auch hier der alte Grundsatz Burkhardt's heute noch, daß man „aus dem Walde für den Wald" lernen müsse.

4b. Das Vortragsthema des Landesforstrats Oelkers-Hannover lautete: Durchforstung und Lebensbedingungen des Bestandes.

Er erläuterte zunächst, daß die Aufgabe der Durchforstung im Rahmen der gesamten Wirtschaft darin liegt, daß der Bestand zu einem massenreichen und gleichzeitig für die Industrie also technisch hochwertigen zu erziehen ist. Er schloß sich in seinen Ausführungen den Durchforstungsgrundsätzen von Forstmeister Michaeli an, welcher in seiner Bramwalder Anleitung den Satz aufstellt: „Entnahme eines Stammes, wenn derselbe einen in der Schaftform besseren Nachbarstamm in seiner Kronenausbildung beeinträchtigt; also rechtzeitige Pflege der Zukunftsstämme durch Kronenfreihieb!"

Auf Grund eigener Untersuchungsergebnisse über den Einfall der verschiedenen Lichtstrahlen des Spektrums bei wechselndem Schlußgrade in Laub- und Nadelholzbeständen zeigte der Redner an Hand von Zeichnungen und Tabellen, daß durch den Grad der Durchforstungen und der dadurch erreichten verschiedenen Lichtwirkung auf den Bestand der Wirtschafter einen ganz wesentlichen Einfluß nach beiden Seiten hin auf die Bestandesentwicklung auszuüben vermag. Die bisherigen Untersuchungen haben als idealen Schlußgrad für Buche 0,81, für Fichte 0,86 ergeben.

4c. Kammerherr von der Wense-Wense berichtete auf Grund persönlicher Anschauung über das Bärenthorener Revier des Freiherrn von Kalitsch und die dortige Durchforstungsart.

Er bezeichnete die Erfolge der dortigen Kiefernbauerwaldwirtschaft, welche sich kurz in der Hebung der Standortsgüte um 1½ Klassen auf dem Wege waldpfleglicher Durchforstung und Naturverjüngung ausdrücken lassen, als „Schleifung der letzten Hochburg des Kahlschlagsystems". Er äußerte sich zusammenfassend dahin, daß in Zukunft mehr die Durchforstung, als die Kultur in den Vordergrund forstwirtschaftlicher Tätigkeit zu rücken sei.

4d. Staatsforstmeister Erdmann-Neubruchhausen gab in seinem eingehenden Vortrag eine Charakteristik der wichtigsten bisherigen Durchforstungsmethoden und schloß daran eine Darlegung seiner in der Oberförsterei Neubruchhausen seit mehreren Jahren persönlich durchgeführten Auszeichnungsart. — Eine ausführliche Wiedergabe der hochinteressanten Ausführung geht bedauerlicherweise über den Rahmen dieses Berichtes hinaus.

5. Stadtrevierverwalter Baltz legte in seinem Vortrag den gegenwärtigen Stand des Waffengebrauchsrechts für Staats-, Gemeinde- und Privatforstbeamte dar. Leider können auch diese von der Versammlung lebhaft verfolgten interessanten Ausführungen hier nicht wiedergegeben werden und muß deshalb auf das Verhandlungsheft der Sitzung des Nordwestdeutschen Forstvereins hingewiesen werden, was auch für den Vortrag 4d gilt. —

An die Vorträge schloß sich ein lebhafter Meinungsaustausch in der Hauptsache bezüglich der Bärenthorener Kiefernbauerwaldwirtschaft und der unmittelbar damit verbundenen Frage der Kiefernnaturverjüngung.

Es herrschte darüber Übereinstimmung, daß im Bärenthorener Revier Lebens- und Wachtumsbedingungen für Waldbestände geschaffen werden, die infolge ihrer natürlichen Grundlagen als ideal zu bezeichnen und durchaus erstrebenswert sind.

Man war sich aber auch darüber klar, daß die unmittelbare Übertragung der Kiefernbauerwaldwirtschaft im großen Maßstabe auf andere Verhältnisse Schwierigkeiten und Bedenken begegnet, da erstens die in Bärenthoren gemachten Erfahrungen sich noch nicht auf Altholzbestände und deren Endhieb erstreckten und außerdem die Frage der Möglichkeit, Kiefernnaturverjüngung auf beliebig großer Fläche und bei verschiedenster Boden-Art -Güte und -Bedeckung zu erzielen, durch die bisherigen Erfahrungen noch keineswegs als gelöst anzusehen ist und daher weitere Versuche in dieser Hinsicht durchaus wünschenswert erscheinen. Außerdem werde die zeitlich und räumliche Ordnung der meisten größeren Reviere, oft vollständig zu ändern sein, um für die neue Wirtschaftsart zu passen.

Der auch in Bärenthoren teilweise eingeführte Buchenunterbau wurde von verschiedenen Seiten empfohlen.

Am Nachmittage fanden Mitgliederversammlungen des Hannoverschen Waldbesitzerverbandes und des Kommunalforstbeamtenvereins statt. —

Am Abend besuchten die Mitglieder des Nordwestdeutschen Forstvereins die Festvorstellung im Opern- und Schauspielhaus zu Hannover: „Der Schatzgräber", Oper von Schreker als Erstaufführung mit einem Freunde des Autors als Gast in der Titelrolle.

Waldgang.

Am 17. Juni besuchten die Mitglieder des Nordwestdeutschen Forstvereins die Freiherrlich Knigge'sche Oberförsterei Steinkrug, die Staatsoberförsterei Lauenau und die Stadtforst Springe.

Die ersten besichtigten Bestände zeigten insonderheit bei Eiche starken Schnee- und Eisbruchschaden, welcher im vergangenen Spätherbst in den noch belaubten Beständen durch Zusammenwirken ungünstiger Witterungswechsel: Schneefall, Tauwetter, Frost und Schneefall in wechselnder Folge in so umfangreichem Maße hervorgerufen war. Da das Revier einen Gesamtanfall von etwa 13 000 bis 15 000 fm (40 bis 50 fm je Hektar) an Bruchholz zu verzeichnen hatte, so konnte sich zunächst die Entnahme nur auf die am stärksten in Mitleidenschaft gezogenen Stämme beschränken. Alles, was noch lebensfähig erschien, wird erhalten.

In der benachbarten Oberförsterei Lauenau wurden — außer ähnlichen Bruchschäden — Buchenbestände auf Wealdensandstein und Jurakalk im Durchforstungs-Verjüngungsbetriebe gezeigt. Während auf dem Wealdensandsteine bei dem oberseits leicht verhärtenden Sandboden das für den Samenabfall günstige Keimbett erst durch rechtzeitiges, oftmals sogar mehrmaliges, tiefes, scholliges Umhacken bzw. streifenweises Pflügen mit dem Bötzelschen Waldpfluge und kräftigeres Lichtstellen der Bestände mit folgender leichter Bodenbegrünung erreicht wird, waren auf dem tätigen Jurakalkboden diese Maßnahmen fast unnötig, da sich hier kaum Rohhumus ansammelt. Der Übergang in die Kalkformation prägte sich im Wuchs der Bestände ganz auffallend aus. In der letzteren Formation wurden jüngere Buchenbestände mit Belassung der sogenannten „Staffel" besichtigt. Leider hatte auch hier starker Schneebruch stattgefunden und die zweite Staffel teilweise vernichtet, wodurch die Vorteile derselben: bessere Standortsausnutzung, astreinigende Wirkung auf den Oberstand, Laubdüngung, Verhinderung lebhafter Winddurchwehung die Möglichkeit stärkeren Eingriffs in den Oberstand — stark verringert wurden.

Der junge Buchenaufschlag war nach Angabe der Beamten vielfach von Strophosomus coryli und Otiorhynchus niger in diesem Jahre befressen.

In Distrikt 108b hatte der Windbruch einen Fichtenbestand sehr gelichtet; durch mehrere vorsichtige Vorbereitungshiebe war von Nordosten her nachgelichtet und junger Fichtenanflug erzielt.

In Distrikt 28b ist ein Bestand im von „Seebach'schen modifizierten Hochwaldbetrieb" erhalten. Der nunmehr 30jährige Jungwuchs in dem stark gelichteten Altbestand — Stammabstand 7 bis 8 m — ist auf dem mineralkräftigen tätigen Boden so freudig gewachsen, daß nicht anzunehmen ist, daß derselbe innerhalb der nächsten zehn Jahre wieder vergeht.

Der Kamp beim Forsthaus Köllnischfeld zeigte gutgewachsene Eschen und Taxus.

In der Stadtforst Springe waren schwere Schneebrüche, Druckschäden in Buchen- und jungen Eichenbeständen, gelungene Buchenverjüngungen, gute Durchforstungen in Mittel- und Althölzern von Buche und Eiche Gegenstand der Besichtigung.

Staatsforstreferendar Hallbauer.

Hosted by Google

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zum Beamten-Diensteinkommensgesetz.

Allgemeine Verfügung Nr. I 88 für 1920.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. I B Ia 6343. I A Ie 4406.

Berlin W 9, 2. Juli 1920.

Nachstehende Abschrift übersende ich im Anschluß an die allgemeine Verfügung Nr. I 72/20 vom 28. Mai 1920 — I B I a 5146 — zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung im Bereich meiner Verwaltung.

In Vertretung: Ramm.

An die Regierungen und die Herren Direktoren der Forstakademien in Eberswalde und Munden.

*

Abschrift.

Der Finanzminister.
B. 596.
Ausführung der Gesetze zu Diensteinkommensverbesserungen.

Berlin, 21. Juni 1920.

I. Militäranwärter sind nur die Inhaber des Zivilversorgungsscheins (vgl. § 18 Abs. 1 des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 — Reichs-Gesetzbl. S. 593 — und § 1 der Anstellungsgrundsätze — Zentralblatt für das Deutsche Reich 1907 S. 309 —). Den Inhabern des Anstellungsscheins kann keine Militärdienstzeit auf das Diätarien- oder Besoldungsdienstalter angerechnet werden. Den nicht planmäßigen Inhabern des Anstellungsscheins stehen auch nur die Grundvergütungen nach den Sätzen für Zivilanwärter zu.

II. Nach § 13 des Beamtendiensteinkommensgesetzes erhalten die Beamten für jedes unterhaltsberechtigte Kind eine Kinderbeihilfe in der Weise, daß für jedes dieser Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahre monatlich 40 ℳ, bis zum vollendeten 14. Lebensjahre monatlich 50 ℳ und bis zum vollendeten 21. Lebensjahre monatlich 60 ℳ gezahlt werden. Das Reich hat im Entwurf zu den Ausführungsbestimmungen zum Reichsbeamtenbesoldungsgesetz vom 30. April 1920 vorgesehen (Ziff. 191): „Die Kinderbeihilfen werden vom Ersten des Monats an gezahlt, in welchen das für die Gewährung maßgebende Ereignis fällt. Vom gleichen Zeitpunkt an werden Erhöhungen der Kinderbeihilfen wirksam".

Als Beispiel von Fällen der Erhöhung der Kinderbeihilfen sind angeführt: Vollendung des 6. oder 14. Lebensjahres. Verminderung des eigenen einkommensteuerpflichtigen Einkommens. Erhöhung des tatsächlichen Aufwandes für ein uneheliches Kind.

Ich bin damit einverstanden, daß nach diesen Grundsätzen, die schon bisher bei der Gewährung der Teuerungszulagen angewendet sind, auch in Preußen verfahren wird.

Allgemeine Grundsätze für die Weitergewährung der Kinderbeihilfen über das 21. Lebensjahr hinaus können nur im Einvernehmen mit der Reichsfinanzverwaltung aufgestellt werden. In den Ausführungsbestimmungen des Reichs zum Reichsbeamtenbesoldungsgesetz sind solche nicht enthalten. Einstweilen werden daher für Kinder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, Kinderbeihilfen nicht zu bewilligen sein.

III. An vorläufig vom Dienst enthobene Beamte, die nur die Hälfte des Grundgehalts und die Hälfte des Ortszuschlags beziehen, kann auch nur der auf diese Hälfte des Diensteinkommens entfallende Ausgleichszuschlag gezahlt werden; Beamte, deren Diensteinkommen auf Grund eines Disziplinarurteils gekürzt ist, erhalten den Ausgleichszuschlag nur aus den gekürzten Bezügen. Ich würde es indessen für vertretbar halten, den vorläufig vom Dienst enthobenen Beamten die Kinderbeihilfe samt Ausgleichszuschlag in voller Höhe zu zahlen, da ja auch die Ruhegehaltsempfänger und die Witwen die Kinderbeihilfe in voller Höhe erhalten.

Im Auftrage: gez. Sachs.

An den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten in Berlin.

*

Kriegsteuerungszulagen für aus dem Heeresdienst entlassene Militäranwärter.

Allgemeine Verfügung Nr. I. 96 für 1920.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. I B Ia 6819.

Berlin, 28. Juni 1920.

Nachstehende Abschrift übersende ich zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung im Bereich meiner Verwaltung.

Der Runderlaß des Herrn Finanzministers vom 28. Januar 1920 — I 2039 — ist durch die allgemeine Verfügung I 25/20 vom 9. Februar 1920 — I B I a 1235 — mitgeteilt worden. Der Runderlaß vom 7. April 1920 — I 2736 — entspricht meiner allgemeinen Verfügung I 55/20 vom 16. April 1920 — I B I a 3684 —.

In Vertretung Ramm.

Abschrift.

An die nachgeordneten Behörden.

Der Finanzminister.
I 13329.
M. f. W. K. u. V. A 1923.
M. d. J. Ia 1 1157.

Berlin, 1. Juli 1920.

In Ergänzung der Runderlasse I 2039 vom 28. Januar d. J. und I 2736 II vom 7. April d. J. bestimmen wir, daß dem nach dem Erlaß I 2039 Ziffer 1 Abs. 4 zu berechnenden Diensteinkommen des in Vergleich zu ziehenden Beamten neben der Militärrente auch die Kapitulantenentschädigung hinzugesetzt werden kann. Demgemäß kann das Diensteinkommen des Lohnangestellten, der Kapitulantenentschädigung bezieht, das Gesamtdiensteinkommen des planmäßigen Beamten insoweit übersteigen, ohne daß aus diesem Grunde eine Kürzung der Teuerungszulage erfolgen müßte.

Dieser Erlaß gilt ohne weiteres auch für den Geschäftsbereich der Verwaltung des Innern.

Abdrucke für die staatlichen Polizeiverwaltungen liegen bei.

Zugleich im Namen des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und des Herrn Ministers des Innern.

Der Finanzminister. Im Auftrage: gez. Sachs.

An die Regierungen und die Herren Direktoren der Forstakademien in Eberswalde und Hann.-Münden.

*

Ausführungsanweisung zu den Beamten-Diensteinkommens- und Altruhegehalts-Gesetzen.

Allgemeine Verfügung Nr. I 95/1920.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. I B Ib 7444.

Berlin, 28. Juli 1920.

Die anliegende Rundverfügung des Herrn Finanzministers vom 5. Juli 1920 über die Ausführung des Beamten-Diensteinkommens- und des

Hosted by Google

Altruhegehaltsgesetzes*) wird zur gleichmäßigen Beachtung im Bereich meiner Verwaltung ergebenst mitgeteilt.

Zu IV 2 letzter Absatz ordne ich hierdurch an, daß die aus dem Bereich meiner Verwaltung gestellten Anträge von Wartegeld-, Ruhegehalts- und Witwengeldempfängern auf Gewährung eines höheren Ausgleichszuschlags als 50 v. H. mir zur Entscheidung vorzulegen sind.

Abschnitt XIV der anliegenden Ausführungsanweisung wird dahin ergänzt, daß auch die Wartegelder der auf Grund des § 32 Abs. 2 des Gesetzes über Landeskulturbehörden vom 3. Juni 1919 (Gesetzsamml. S. 101) in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten von der Behörde umzurechnen sind, bei der sich die Dienstakten befinden.

In Vertretung: Ramm.

An die Regierungen und die Herren Direktoren der Forstakademien in Eberswalde und Hann.-Münden.

Nebenbezüge der Forstbetriebsbeamten nach Durchführung des neuen Beamten-Diensteinkommensgesetzes.

Ministerium für Landwirtschaft Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 18196.
Berlin W 9, 26. Juli 1920.

Alle diejenigen planmäßigen und nichtplanmäßigen Forstbetriebsbeamten, denen vom 1. April d. J. ab die durch das neue Beamten-Diensteinkommensgesetz bestimmte Besoldung gezahlt wird, können Dienstkleidungszuschuß, Schreibgehilfenzulagen sowie Zulagen für Tätigkeit bei Betriebsregelungsarbeiten oder bei den Forstakademien nicht mehr erhalten. Bereits verausgabte derartige Bezüge kommen auf die nachzuzahlenden Summen in Anrechnung.

Für diejenigen außerplanmäßigen Forstbetriebsbeamten, welche noch kein Anwärterdienstalter im Sinne des Gesetzes haben (also zurzeit für alle Anwärter ohne Forstversorgungsschein) bleibt es einstweilen bei der Zahlung aller bisher zuständig gewesenen Bezüge, bis die Verhandlungen mit dem Finanzministerium wegen Festsetzung der Besoldung zum Abschluß gekommen sind. Bei der Bewilligung von Vorschüssen auf die neuen Bezüge dieser „Beamten im Vorbereitungsdienste" empfehle ich gewisse Zurückhaltung, da aller Voraussicht nach eine erhebliche Steigerung des Einkommens dieser Anwärter nicht zu erwarten ist. Es ist zunächst nur mit einem Gesamtanfangseinkommen (also einschließlich Ausgleichszuschlag) von 15 ℳ täglich und mit einer Steigerung je Dienstjahr der Besoldung von 0,50 ℳ zu rechnen.

J. A.: v. d. Busche.

An die Regierungen, ausgenommen Aurich, Münster und Sigmaringen — die Herren Direktoren der Forstakademien in Eberswalde und Hann.-Münden und die Deutschen Überleitungskommissare für die Forstverwaltung in Danzig, Marienwerder, Posen und Bromberg.

Anstellung von Förstern o. R.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr III 11151.
Berlin W 9, 24. August 1920.

Ich ermächtige die Regierung, nachbenannte Forstversorgungsberechtigte des Jahrgangs 1913 . . . . . zu Förstern ohne Revier — endgültig oder auf Probe — zu ernennen und ihnen mit Wirkung vom 1. April 1920 ab endgültig oder probeweise eine Försterstelle o. R. zu übertragen, wenn sie im Staatsforstdienste beschäftigt sind und soweit dort gegen die Anstellung keine Bedenken bestehen.

Bei zunächst probeweiser Übertragung kann die endgültige Anstellung später von der Regierung selbständig verfügt werden. Der Zeitpunkt, mit dem sie in Kraft tritt, ist aber dann im Bürowege hierher anzuzeigen.

Fälle, in denen die Anstellung nicht wie angeordnet erfolgen kann, sind sofort zu melden, damit andere Anwärter zur Anstellung freigegeben werden können. Sind dienstältere Anwärter (nach der Reihenfolge in der Liste der Forstversorgungsberechtigten beurteilt) sowie Forstversorgungsberechtigte des Jahrgangs 1913 noch nicht angestellt, obgleich sie im Staatsforstdienste beschäftigt werden, so ist zu berichten und die Ernennung zu beantragen, wenn sie befürwortet wird.

Befinden sich unter den zu ernennenden Förstern o. R. solche, die zugleich mit der Ernennung Forstschreiberstellen erhalten können, dann kann die Ernennung zum Förster trotzdem erfolgen. Auf entsprechenden Antrag wird dann, auch vom 1. April d. J. ab, die Forstschreiberstelle nebst ihren Nebenbezügen überwiesen.

Die Namen der hiernach vom 1. April d. J. ab Ernannten sind mir von den betreffenden Regierungen bis zum 15. Oktober d. J. mit den für die Dienstalterliste nötigen Angaben kurz anzuzeigen.

Im übrigen ist noch nachzuprüfen, ob über sämtliche seit dem 1. April 1920 freigewordenen Försterstellen o. R. die erforderlichen Anzeigen erstattet sind. Unterlassene Anzeigen sind sofort nachträglich zu erstatten. Wegen der zu beachtenden Bestimmungen wird erneut auf die allgemeine Verfügung Nr. 26 für 1911 vom 20. Oktober 1911 — III 10979 — verwiesen.

J. A.: Laspeyres.

An alle Regierungen, ausgenommen Aurich, Münster und Sigmaringen, sowie an die Preußische Überleitungsstelle der Regierung in Marienwerder.

1. Erfordert § 22 Abs. 2 St.-G.-B. eine Handlung in oder bei der Berufsausübung?

2. Kann eine Verletzung der Berufspflicht angenommen werden, wenn der Täter sich nicht der für seine Berufsausübung bestimmten, sondern einer anderen Waffe bedient?

(Urteil des Reichsgericht, IV. Strafsenat, vom 10. Februar 1920 IV 789/19.)

Es ist nicht erforderlich, daß die Handlung eine Berufshandlung ist und ebensowenig ist erforderlich, daß sie bei Ausübung des Berufes vorgenommen wird, aber sie muß eine Beziehung zur Berufspflicht haben. Auszugehen ist davon, daß der Beruf eine gewisse Erfahrung, Übung und Vorbildung erfordert, die eine höhere Verantwortlichkeit begründet. Soll § 222 Abs. 2 Anwendung finden, bei fahrlässiger Tötung eines Menschen so kann dieses nur unter der Voraussetzung geschehen daß dem Täter durch seinen Beruf eine bessere Einsicht und Sachkunde eigen ist. Bei einem Forsthüter gehört das Umgehen mit Schußwaffen zum Berufe, was ihn bei deren Handhabe zu besonderer Aufmerksamkeit verpflichtet. Das gilt nicht nur für den Gebrauch von Dienstwaffen, sondern auf die Handhabung von Schußwaffen überhaupt. Die durch den Beruf gebotene Aufmerksamkeit hat der Angeklagte dadurch verletzt, daß er in die Dunkelheit hineinschoß, in einer Richtung, in der er Menschen vermuten mußte. (Entscheidungen in Strafsachen, Bd. 54, S. 234.)

*) Veröffentlicht in Nummer 33 auf Seite 629 und Nummer 34 auf Seite 648.

Hosted by Google

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Ein Ruhesitz für Pensionierte. Im Schutze hochragender Waldbäume, umgeben von Mauer und Burggraben, angrenzend an ein freundliches Dorf mit Geschäften aller Art und an das ehemalige über 100 000 Morgen umfassende Hofjagdrevier, liegt im Herzen der Altmark das alte Jagdschloß Letzlingen, das Jahrhunderte hindurch frohes Jagdtreiben der Hohenzollern in seinen Mauern barg. Traumverloren wie ein Dornröschenschloß harrt es seiner neuen Bestimmung. Keine Fahne weht von seinen vielen Türmen, niemand schaut von den zahlreichen Zinnen herab, weiß verhängt sind all die vielen großen Fenster, kein Rauch ringelt sich aus den vielen Schornsteinen empor. Und doch könnte es jetzt, wo überall Wohnungsnot herrscht, vielen ein schönes, stolzes Heim bieten, wie mancher es wohl noch nie im Leben gehabt.

Knappes Einkommen und große Teuerung, Dienstbotennot und hoher Arbeitslohn, Wohnungsnot und stetes Steigen der Wohnungspreise, kurz Wirtschaftserschwernis jeglicher Art zwingt den Beamten, und besonders den im Ruhestand befindlichen, tagaus, tagein zu rechnen, wie er sich mit seinen geringen Mitteln trotz alledem ein erträgliches Leben schafft, ohne zum Proletarier herabzusinken. Jagdschloß Letzlingen könnte für manchen dieses schwere Rätsel lösen: 50 Beamte im Ruhestand, verheiratete und ledige, müßten sich zu einer Genossenschaft zusammenschließen, das Schloß für lange Jahre vom Staat mieten, der es zu einem angemessenen Mietspreise ihnen jedenfalls gern überlassen würde, auf genossenschaftlicher Grundlage eine gemeinsame Wirtschaft betreiben mit Gärtnerei und kleiner Ökonomie (zwei bis drei Pferde, vier Kühe, Schweine, Kleinvieh auf dem zum Schloß gehörigen und Pachtacker) gemeinsames Personal, etwa eine Mamsell, vier weibliche und drei männliche Bedienstete anmieten und so in den Mauern, die auch bisher wohl nur frohe und zufriedene Gesichter sahen, ein neues, frohes, zufriedenes Leben beginnen.

Das Schloß und seine Nebengebäude vier Ecktürme, Torhaus, Kastellanei und Kavalierhaus, enthalten an 80 heizbare Zimmer, eine Reihe heizbarer Kammern, zwei Säle, Bedürfnisanstalten, große Küchen- und Kelleranlagen, Böden, Remisen, Stallungen usw. Es könnten somit je nach Bedarf 30 Genossen je ein Zimmer, 15 Genossen (Ledige und Ehepaare) je zwei Zimmer, fünf Genossen (Ehepaare) je drei Zimmer erhalten, so daß für die Wohnung des Wirtschaftsdirektors, die Unterbringung etwaiger Gäste der Heiminsassen, für die Dienstboten, für gemeinsame Eß- und Unterhaltungssäle, eine Flickstube, eine Wäscherei und Plätterei und dergleichen noch genügend Platz vorhanden wäre. Für je ein Zimmer, denke ich, würde ein Jahrespreis von etwa 350 bis 450 Mk. zu entrichten sein. Die Pension einschließlich Heizung, Bedienung, Beleuchtung könnte sich bei guter Wirtschaftsführung auch unter den heutigen Verhältnissen auf etwa 12 ℳ täglich stellen. Es wird hierbei vorausgesetzt, daß die Wohnungen der Ehepaare, abgesehen von groben Arbeiten, von den Insassen zum Teil selbst in Ordnung gehalten werden, daß die Heizung nur je eines Zimmers für die Person verlangt wird und darüber hinaus besondere Vergütung eintritt, daß mittags nur Suppe und ein Gericht Sonntags noch ein Nachtisch, abends Tee und kalter Aufschnitt oder ein warmes Gericht zu geben wäre und daß in Krankheitsfällen besondere Verpflegung und Aufwartung auch besonders bezahlt wird. Getränke, außer Tee und Kaffee, die in die Pension eingeschlossen sind, wären vorrätig zu halten und gegen besondere Vergütung abzugeben.

Die Ausstattung der Säle, der Küchen, der Wirtschafts- und Bedienstetenräume könnte aus den Beständen des Schlosses preiswert angeschafft werden, die Zimmer der Pensionäre wären von diesen selbst zu möblieren und für die Unterbringung etwaiger überflüssiger Möbelstücke dieser würden die Böden reichlich Raum bieten. Letzlingen ist durch eine Kleinbahn mit Gardelegen (Berlin—Lehrte) und Neuhaldensleben (Oebisfelde—Magdeburg) verbunden.

Da das Schloß mir nur für kurze Zeit an die Hand gegeben ist und sich leicht noch ein anderer Bewerber finden könnte, muß die Angelegenheit schnell betrieben werden. Pensionierte und Beamte, die der Angelegenheit Interesse entgegenbringen, wollen deshalb baldigst mit dem Verfasser dieses Artikels: Regierungsrat a. D. Salemon, Charlottenburg, am Lützow 13 a, in Verbindung treten, der zu jeder ferneren Auskunft bereit ist. Er hat auch für den Posten des Wirtschaftsdirektors, auf den besonders viel ankommen dürfte, einen tüchtigen Landwirt in Aussicht, dessen Gattin zurzeit eine große Pension in einem Ostseebade auf eigene Rechnung betreibt und daher auf dem Gebiete des Verpflegungswesens auch unter den heutigen schwierigen Verhältnissen besonders bewandert ist. Letzlinger Frauen und Männer sind von klein auf gewöhnt, auf dem Schlosse zu arbeiten, unter ihnen würden sich viele bereit finden lassen, auf dem Schlosse auch unter den gewandelten Verhältnissen Dienste zu leisten, zumal ihnen die Persönlichkeit des Verfassers dieses Artikels nicht fremd ist. Große Holz- und Torfvorräte sind in der Nähe preiswert zu haben und leicht mit dem eigenen Gespann heranzuschaffen. Die schwierigsten Fragen des Einküchensystems — Dienstbotenfrage, Oberleitung der Küche, Kohlenfrage — würden in Letzlingen sich somit spielend lösen lassen.

E. Salemon, Charlottenburg.

Nachwort. Die hier entwickelte Idee ist gut. Uns scheint aber die Ausführung davon abhängig zu sein, daß die Genossenschaft von Persönlichkeiten geleitet wird, die das Landleben, das Leben im Walde, kennen, und das sind die Forstbeamten. Herren der grünen Farbe, die in Pension gehen, sollten sich mit dem Herrn Regierungsrat Salemon sofort in Verbindung setzen und ihm helfen, seinen Plan tatsächlich nutzbringend in die Wirklichkeit umzusetzen. Eine Anzahl pensionierter Forstbetriebsbeamten könnte in dem alten Letzlingen sicher den Rest ihrer Tage angenehm verleben. Auch sonst gibt es wohl in Preußen noch alte Jagdschlösser, die zu gleichen Zwecken herangezogen und nutzbar gemacht werden können. Man gehe diesen Gedanken mit Nachdruck weiter nach. Vielleicht läßt sich für die grüne Farbe sehr nützliches schaffen. Die Schriftleitung.

Zur Stellung der Dünenaufseher. Eine kleine Beamtengruppe, die daher wenig hervortritt, sind

Hosted by Google

die Dünenaufseher. Da diese fast alle aus dem Stande der Forstbeamten hervorgegangen sind, stehen sie auch in ihrem ganzen dienstlichen Wirkungskreise diesen am nächsten, obgleich sie der Bauverwaltung unterstellt sind. Diesem Umstande ist es auch augenscheinlich zuzuschreiben, daß die Berufstätigkeit in der Besoldung und Amtsbezeichnung nicht in der Weise zum Ausdruck kommt, wie dies bei anderen Berufsklassen in jüngstvergangener Zeit geschehen ist. So sind die Dünenaufseher gelegentlich der neuen Besoldungsregelung in Gruppe IV verblieben, während auch sie auf Grund der von ihnen geforderten Leistungen wohlbegründeten Anspruch darauf erheben können, höher eingereiht zu werden. Daß dies nicht geschehen ist, darf gewiß auf den Umstand zurückgeführt werden, daß ihre Berufstätigkeit in der breiten Öffentlichkeit nicht so bekannt ist, wie die anderer Beamten. Es erscheint daher notwendig, diese einmal mit kurzen Worten darzustellen. Zunächst bestehen die dienstlichen Aufgaben darin, dafür zu sorgen, daß die sogenannten Vordünen dauernd in ordnungsmäßigem Zustande erhalten bleiben, um das Binnenland vor Durchbrüchen zu schützen. Weiter haben sie in den sogenannten Schutzwaldungen den Forstbetrieb nach allgemein wirtschaftlichen Grundsätzen zu versehen. Dieser ist bei den eigenartigen Verhältnissen, die in der Bodenbeschaffenheit begründet sind, weit schwieriger als in den forstwirtschaftlichen Betrieben des Binnenlandes. Auch verdient bei der Bemessung der Besoldungshöhe berücksichtigt zu werden, daß die Dünenaufseher aus dienstlichen Notwendigkeiten gezwungen sind, weit entfernt vom Verkehr zu wohnen, wodurch die ganze Lebenshaltung sehr verteuert wird. Schließlich darf nicht unerwähnt bleiben, daß die Amtsbezeichnung „Dünenaufseher" die Berufsstellung nicht richtig zum Ausdruck bringt und daher den ganzen Verhältnissen entsprechend in Dünenförster umzuwandeln wäre. Die hier zum Ausdruck gebrachten Wünsche sind gewiß nicht unbescheiden, denn sie entsprechen der Berufstätigkeit und allen anderen Verhältnissen. Deren Erfüllung läßt sich weiter auch mit dem Dienstbetrieb begründen. Soll dieser nicht leiden, so ist es unbedingt notwendig, daß das Ansehen des Beamten den ihm unterstellten Arbeitern gegenüber in jeder Weise aufrecht erhalten wird.

Die Staatsaufsicht über die Privatforsten soll bekanntlich demnächst durch ein Gesetz geregelt werden. Aus den fortgesetzt aus dem Leserkreise über diesen Gegenstand eingehenden Zuschriften ist zu entnehmen, daß von einem Teile übertriebene Befürchtungen, von dem anderen unerfüllbare Hoffnungen an dieses Gesetz geknüpft werden. Einerseits wird befürchtet, daß dadurch die Privatforstbeamten aus ihren Stellungen verdrängt und durch Angehörige der staatlichen Forstlaufbahn ersetzt werden sollen, andererseits gibt man den Hoffnungen Ausdruck, daß dann später die Forstbeamten des Privatdienstes gleichsam als Staatsbeamte anzuerkennen seien. Nun läßt sich zwar über einen Gesetzentwurf, der sich in der Ausarbeitung befindet, schwer Bestimmtes sagen, jedoch lassen die Grundlinien, die für die Ausarbeitung des Gesetzes ins Auge gefaßt worden sind, erkennen, daß die Staatsaufsicht über die Privatforsten folgende Punkte besonders regeln soll. Zunächst wird angestrebt, die Bewirtschaftung der Wälder nach aufgestellten Betriebsplänen zu sichern. Ferner sollen Oedlandsflächen und Blößen sachgemäß aufgeforstet und Waldrodungen nur nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden. Zur Erreichung dieser Ziele soll zum Schutze und zur Wirtschaftsführung ein solches Personal bestellt werden, das hierzu die genügende Befähigung nachgewiesen hat. Schließlich sollen die Kleinwaldungen zur Sicherung einer geregelten Wirtschaftsführung genossenschaftlich vereinigt werden. Da im übrigen dem Waldbesitzer für die Bewirtschaftung freie Hand gelassen wird, so erstreckt sich die Aufsicht nur darauf, diese in dem vorgeschriebenen Rahmen zu führen, um der Waldverwüstung vorzubeugen. Eine Verstaatlichung des Privatwaldes ist dabei keineswegs beabsichtigt. Es liegt also für die Privatforstbeamten kein Grund zu Befürchtungen vor, daß sie durch dies Gesetz aus ihren Stellungen gedrängt werden. Im Gegenteil, dessen Einführung stellt die Verwirklichung des alten Wunsches in Aussicht, daß die Beschäftigung im Privatforstdienste von dem Besitze eines Befähigungsnachweises abhängig ist. Auf alle Fälle werden durch dieses Gesetz Stellungen geschaffen, und zwar für Beamte des Staatsdienstes als auch für solche des Privatforstdienstes, die im Besitze eines entsprechenden Zeugnisses sind. In welcher Form für letztere, besonders in der Übergangszeit, die Befähigung nachzuweisen ist, wird in dem Gesetze näher zu bestimmen sein. Bei der Bedeutung, die dieses für die Volkswirtschaft hat, ist sicher zu erwarten, daß dessen Entwurf nach erfolgter Fertigstellung öffentlich bekannt gemacht wird, um den beteiligten Kreisen Gelegenheit zu geben, zu den vorgesehenen einzelnen Bestimmungen Stellung zu nehmen und mit Verbesserungsvorschlägen hervorzutreten.

Si.

Zusammenschluß der rheinischen Gemeindewaldbesitzer. Die Landwirtschaftskammer der Rheinprovinz hat sich in einem Rundschreiben vom 5. Juli an sämtliche Landkreise der Rheinprovinz mit der Aufforderung gewandt, auf die waldbesitzenden Gemeinden einzuwirken, daß sie einer „Gemeindeabteilung" des Rheinischen Privatwaldbesitzerverbandes beitreten möchten. Die Berufsvereinigung der rheinischen Gemeindeoberförster und Gemeindeförster erblickt in diesem Vorgehen einen Versuch der Landwirtschaftskammer, Einfluß auf die Gemeindeforstverwaltung zu gewinnen, die aus verschiedenen Gründen zu bekämpfen sei. Diese Vereinigung fordert daher die schleunige Bildung eines jede andere Besitzart ausschließenden Verbandes der rheinischen Gemeindewaldbesitzer. Die westfälische Landwirtschaftskammer tritt für einen Zusammenschluß der dortigen Gemeindewaldbesitzer ein, die wohl in enger Fühlung mit dem Verband des Privatwaldbesitzes steht, im übrigen aber vollkommen selbständig ist. Sch.

Forstliche Staatsprüfung in Preußen. Das preußische Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten gibt bekannt, daß die Forstreferendare, die in diesem Herbst die Staatsprüfung abzulegen beabsichtigen, die vorschriftsmäßige Meldung spätestens bis zum 15. November d. J. einzureichen haben.

Forstreferendar-Prüfung in Preußen. Seitens des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten wird bekannt gemacht, daß die

Hosted by Google

Forstbeflissenen, die in diesem Herbst die Forstreferendar-Prüfung abzulegen beabsichtigen, die vorschriftsmäßige Meldung spätestens bis zum 15. September d. J. einzureichen haben.

Jägerprüfung in Hann.-Münden. In der Zeit vom 24. bis 27. August fand in Hann.-Münden die mündliche Jägerprüfung der in den Jahren 1913 bis 1917 angenommen und in Kriegsgefangenschaft usw. gewesenen Forstlehrlinge statt, die im Jahre 1919 nicht an der Prüfung teilnehmen konnten. Zugelassen waren zur Prüfung aus dem Regierungsbezirk Cassel 10, aus Wiesbaden 4, aus Arnsberg 2 und aus Erfurt 1, zusammen 17 Forstlehrlinge, die die Prüfung sämtlich bestanden haben, und zwar: 1 mit dem Gesamturteil sehr gut, 3 mit dem Gesamturteil gut, 6 mit dem Gesamturteil ziemlich gut, 7 mit dem Gesamturteil genügend.

Forstliche Staatsprüfung im Freistaat Sachsen. Der im August d. J. abgehaltenen forstlichen Staatsprüfung unterzogen sich 9 Forstreferendare, 3 für die sächsische und 2 für die reußische Staatslaufbahn, sowie 4 für die Privat- und Gemeindelaufbahn, die sämtlich bestanden haben. Es sind dies die jetzigen Forstassessoren: Barth, Koch, Sachse, Dietrich, Franz, Just, Kluge, Patschorsky und Valentin.

Vorlesungsverzeichnis der sächsischen Forstakademie zu Tharandt für das Winterhalbjahr 1920/21. Beginn: 18. Oktober. Martin: Statik des Waldbaues (2), Methoden der Forsteinrichtung mit Übungen (2), Übungen in Waldwertrechnung und forstlicher Statik (2). Jentsch: Forstpolitik (3), Forstpolitische und volkswirtschaftliche Übungen (2), Forstgeschichte (2). Vater: Mineralogie und Petrographie (4), Mineralogisches Praktikum (2), Standortslehre (naturwissenschaftlicher Teil) (3), Bodenkundliche Übungen (1). Groß: Forstverwaltungskunde (3). Wislicenus: Technische Pflanzenchemie (Forsttechnologie) (3), Chemisches Praktikum I und III, Fabrikexkursionen. Beck: Waldbau I. Teil (2), Forstschutz (3), Jagdkunde (2). Neger: Allgemeine Botanik (Anatomie und Physiologie) (3), Botanisches Praktikum (2), Baumkrankheiten (2). Schwangart: Zoologie II. Teil (Tiergruppen) (3), Forstzoologie I. Teil (2), Teichwirtschaft (1). Hugershoff: Vermessungskunde (4), Höhere Analysis II. Teil (2), Vermessungsübungen (Instrumentenkunde) (2), Planzeichnen (2). Fritsche: Holzmeßkunde (3). Schmuhl: Landwirtschaftslehre (4). Müller: Rechtskunde II. Teil (2), Verwaltungsrecht (2). Haupt: Gesundheitslehre (2). — Anmeldungen sind unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse an das Rektorat zu richten. Die Satzungen können gegen Einsendung von 1,50 ℳ vom Sekretariate bezogen werden.

Der Schießverein deutscher Jäger, Hauptverein, Sitz Neudamm, läßt gelegentlich seines diesjährigen Preisschießens, das am 27. und 28. September zu Neumannswalde-Neudamm stattfindet, wiederum die Meisterschaften für Deutschland ausschießen. Die Meisterschaft im Schrotschießen auf Wurftauben findet am Montag, dem 27. September, die Meisterschaft im Kugelschießen auf laufende Wildscheiben am Dienstag, dem 28. September, statt. Die Ausschreibung ist erfolgt; jedem Interessenten kann ein Abzug sowie ein Programm des Preisschießens überhaupt zugestellt werden, und zwar durch die Geschäftsstelle des Schießvereins deutscher Jäger zu Neudamm (Neumark).

Forstwirtschaft.

Auftreten der Nonne. Aus mehreren Teilen des östlichen Deutschlands wird wieder eine besorgniserregende Vermehrung der Nonne gemeldet. Dies ist der Fall im Riesengebirge, und zwar sowohl auf der deutschen als in noch höherem Maße auf der tschechischen Seite. Ähnliche Nachrichten laufen auch aus dem östlichen Bayern ein. Sch.

Positiver Heliotropismus. Wenn der Sturm den Baum im Walde geworfen hat, so hat er nicht in allen Fällen seine Lebensfähigkeit eingebüßt, denn so lange noch ein Teil der Wurzeln im Boden haften geblieben ist, findet noch eine Wasseraufnahme aus dem Boden statt und weil auch die Blätter weiter funktionieren, so ist damit die Ernährung bis zu einem gewissen Grade gesichert. Beispiele dieser Ernährungsvorgänge fallen besonders in den Fichtenbeständen in die Augen, wo der nahezu am Boden liegende Stamm seinen Gipfel unter den seltsamsten Krümmungen aufrichtet und den Weg zum Lichte sucht. Auch Zweige der Äste richten sich empor und beginnen ein selbständiges Wachstum, so daß der geworfene Stamm gewissermaßen den Stock abgibt für eine Reihe nebeneinander vorhandener scheinbar selbständiger Individuen. Den allerseltsamsten Anblick bietet zuweilen der gestürzte Stamm, der noch eine volle Wurzeltätigkeit entfalten kann, denn in diesem Falle wird bei genügendem Lichteinfall eine Entwickelung der am Stamme vorhandenen schlafenden Knospen stattfinden. Alle hieraus entstehenden Ausschläge auf der dem Lichte zugewendeten Oberseite des Stammes werden wie Einzelstämmchen emporstreben, Seitenäste und Gipfeltrieb entwickeln und weil sie an der Stelle des stärksten Lichteinfalles am kräftigsten emporsprießen und in der Richtung der zunehmenden Beschattung im Wachstum zurück bleiben, zuweilen die Gestalt einer Harfe annehmen. Der Grund dieses Verfahrens ist in dem Bestreben der Pflanze zu suchen, die Längsachse des Zweiges mit der Beleuchtungsrichtung zusammenfallen zu lassen. B.

Waldrodungen in Sachsen. In der Verhandlung der sächsischen Volkskammer vom 16. Juli hat das Finanzministerium erklärt, daß auch der Wald zur Beschaffung von Neuland für Ernährungs- und Siedelungszwecke herangezogen werden soll. Durch eine Verordnung vom 31. Juli sind die Richtlinien für die Durchführung dieser Maßregel festgelegt. Man rechnet damit, daß etwa 2% des Staatswaldes, also ungefähr 3600 ha, vorläufig von dieser Maßregel betroffen werden sollen, und daß hauptsächlich kleinere Waldparzellen für diesen Zweck in Betracht kommen. S.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 70. **Besoldungsdienstalter eines Forstrentmeisters, der früher Förster war.** Ich bin aus dem Försterstande hervorgegangen. Mein Besoldungsdienstalter als Förster rechnete vom 27. Oktober 1899. Bei meiner Anstellung als

Hosted by Google

Forstkassenrendant wurde mein Besoldungsdienstalter auf den 27. Oktober 1911 festgesetzt. Welches Besoldungsdienstalter habe ich nach dem neuen Beamtendiensteinkommensgesetz zu erhalten?

S. i. R.

Antwort: Als Förster rechnet Ihr Besoldungsdienstalter vom 27. Oktober 1899. Sie würden also mit dem neuen Grundgehalt in Gruppe 6 8700 *M* stehen und sind als Forstrentmeister zunächst in Gruppe 7 mit 8900 *M* einzureihen, und zwar vom 1. April 1920 ab, was einem Besoldungsdienstalter vom 1. April 1908 entsprechen würde. Da aber nach § 10 Abs. 5 beim Übertritt in die nächsthöhere Stufe das Besoldungsdienstalter nicht um mehr als vier Jahre verkürzt werden darf, ist dies auf den 27. Oktober 1903 und das Grundgehalt auf 9300 *M* festzusetzen. Weiter einzureihen in Gruppe 8 mit 9600 *M* vom 1. April 1920 ab, was einem Besoldungsdienstalter vom 1. April 1910 entsprechen würde. Da gegen das Besoldungsdienstalter vom 27. Oktober 1903 nur eine Verkürzung um höchstens vier Jahre erfolgen darf, ist es festzusetzen auf den 27. Oktober 1907, was einem Gehalt von 9900 *M* entsprechen würde.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.*)

Oberförsterstelle Rauschenberg (Cassel) ist zum 1. Dezember zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 1. Oktober einzureichen.

Försterstelle Gradda, Oberf. Lauskerofen (Allenstein), ist zum 1. November zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung, 8,5 ha Acker, 8,8 ha Wiesen und Weiden, Dienstaufwandsentschädigung 250 *M*. Schule in Darethen, 4 km. Bahnort Ganglau, 0,4 km. Bewerbungsfrist: 25. September.

Försterstelle Plautzig, Oberf. Hohenstein (Allenstein), ist sofort zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung, 13,790 ha Acker, 5,350 ha Wiesen und Weiden, Dienstaufwandsentschädigung 350 *M*. Schule in Plautzig, 2 km. Bahnort Stabigotten, 7 km. Bewerbungsfrist: 20. September.

Försterstelle Wensickendorf, Oberf. Oranienburg (Potsdam), gelangt voraussichtlich am 1. Dezember zur Neubesetzung. Dienstwohnung, Wirtschaftsland wird noch geregelt, Dienstaufwandsentschädigung 200 *M*. Bewerbungsfrist: 25. September.

Hilfsförsterstelle Schmalkeld, Oberf. Segeberg (Schleswig), bisher Pachtgehöft mit 0,3496 ha Garten, 1,0134 ha Acker und 1,1534 ha Wiese soll zum 1. Oktober mit einem verheirateten Förster o. R. besetzt werden. Bewerbungen sind bis zum 20. September einzureichen.

Hilfsförsterstelle Tarnau, Oberf. Grudschütz (Oppeln), verbunden mit Dienstwohnung und etwas Dienstland, ist zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 20. September an die Regierung, Forstverwaltung in Oppeln, zu richten.

Kommunalforstdienst.

Städt. Hilfsförsterstelle Kottbus (Frankfurt a. O.) ist zum 1. November zu besetzen. Bewerbungen sind umgehend an den Magistrat Kottbus einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Sachsen.

Kommunalforstdienst.

Städt. Forstschreiberstelle Libau i. Sa. ist neu zu besetzen. Bewerbungen sind sofort an den Stadtrat zu Libau einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

*) Für Bewerber ist es wichtig, zu wissen, in welchem Dienstalter die ausgeschriebenen Stellen mit einiger Aussicht auf Erfolg begehrt werden können. Einen Anhalt dafür gibt die in dem Buch „Die preußischen Forstverwaltungsbeamten des Staates und der Hofkammer von E. Behm" veröffentlichte Oberförster-Dienstaltersliste. Aus dieser ist zu ersehen, in welchem Dienstalter der bisherige Inhaber die ausgeschriebene Oberförsterstelle erhalten hat. Das im Verlage von J. Neumann, Neudamm, erschienene Buch kostet 4 *M* und 30 % Teuerungszuschlag.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

v. Papen, Oberförster in Astrawischken, ist die Verwaltung der Oberf. Ershausen (Erfurt) vom 1. September ab übertragen.

Finz, Revierförster in Sobiensitz, Oberf. Gohra (Danzig), ist vom 1. Oktober ab die Revierförsterstelle Heidersbach, Oberf. Suhl (Erfurt), übertragen.

Focke, Förster o. R. in Lodersleben, Oberf. Ziegelroda, ist vom 1. Juli ab nach der Oberf. Sitzenroda (Merseburg), versetzt.

Hagelberg, Förster und Forstschreiber in Knesebeck, Oberf. Knesebeck, wird vom 1. November ab auf die Försterstelle Beerbusch, Oberf. Uetze (Lüneburg), versetzt.

Huth, Förster in Kloster-Veßra, bisher in Beerenberg, Oberf. Strelitz (Bromberg), ist vom 1. Oktober ab die Försterstelle Schleusinger-Neundorf, Oberf. Hinternah (Erfurt), übertragen.

Isbrücker, Förster und Forstschreiber in Erlau, Oberf. Erlau, ist zum Revierförster ernannt und vom 1. Oktober ab die Revierförsterstelle Lengenfeld, Forsthaus Bischofstein, Oberf. Ershausen (Erfurt), übertragen.

Markusch, bisher städt. Förster in Remscheidt-Struck, ist vom 1. Oktober ab nach Gr.-Osterhausen, Oberf. Eisleben (Merseburg), einberufen.

Schnaase, Förster in Schmentau, Oberf. Karthaus (Danzig), zurzeit auf einer Unterkunftsstelle in Metzow i. d. Uckermark, ist vom 1. Oktober ab die Försterstelle Marjoß-Süd, Oberf. Marjoß (Cassel), übertragen.

Seckt, Förster in Beelitz, Oberf. Bromberg (Bromberg), ist vom 1. Oktober ab die Försterstelle Mosborn-Nord, Oberf. Flörsbach (Cassel), übertragen.

Ulrich, Hegemeister in Dammersbach, Oberf. Mackenzell, ist vom 1. Oktober ab die Försterstelle Hülsa, Oberf. Wallenstein (Cassel), übertragen.

Beck, Hilfsförster in Karzig, Oberf. Karzig (Frankfurt a. O.), ist mit Wirkung vom 1. April ab zum Förster o. R. ernannt.

Dreese, Forstgehilfe in Wolmirstedt, ist vom 1. Juli ab nach Lodersleben, Oberf. Ziegelroda (Merseburg), einberufen.

Casper, Hilfsförster in Reppen, Oberf. Reppen (Frankfurt a. O.), ist mit Wirkung vom 1. April ab zum Förster o. R. ernannt.

Klahr, Forstgehilfe in Walbeck, ist vom 1. Oktober ab nach der Oberf. Halle a. S. (Merseburg) einberufen.

v. Knobelsdorff, Hilfsförster in Grünhaus, Oberf. Grünhaus (Frankfurt a. O.), ist mit Wirkung vom 1. April ab zum Förster o. R. ernannt.

Krehmke, Forstgehilfe in Schleberode, Oberf. Freyburg a. U., ist vom 1. Juli ab nach Buckau, Oberf. Rosenfeld (Merseburg), versetzt.

Schlundt, Forstgehilfe in Buckau, ist vom 1. September ab nach Hohenleipisch, Oberf. Elsterwerda (Merseburg), einberufen.

Ulrich, Hilfsförster in Kriescht, Oberf. Limmritz (Frankfurt a. O.), ist mit Wirkung vom 1. April ab zum Förster o. R. ernannt.

Die angezeigte Übertragung der Försterstelle **Roßbacherhof,** Oberf. Marjoß (Cassel), an Förster **Seckt** wird zurückgezogen.

Auszeichnungen.

Auszeichnung. Das Eiserne Kreuz I. Klasse wurde verliehen:

Roedler, Gemeinde-Revierförster in Erbacher Forsthaus bei Langenschwalbach (Wiesbaden).

Hosted by Google

Vereinszeitung.

Die Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vereinsleitungen. Mit Rücksicht auf die außerordentlich große Papiernot bitten wir die Vereinsmitteilungen in aller Kürze abzufassen. Vereinsnachrichten für die nächstfällige Nummer, müssen am Sonnabend der vorhergehenden Woche mit der Frühpost, also acht Tage vor dem Ausgabedatum jeder Nummer, in Neudamm sein; was später einläuft, wird acht Tage zurückgestellt.

Nachrichten des Vereins Preußischer Staatsförster.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Hegemeister Velte-Drobilugk. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die Geschäftsstelle des Vereins Preuß. Staatsförster, Dobrilugk. Fernsprechanschluß: Amt Kirchhain N.-L. Nr. 303. **Postscheckkonto:** Berlin Nr. 94479. Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar, Betrag 20 Mk.

Nachstehende Mitglieder sind ab sofort neu in den Verein aufgenommen:

8450. **Budwitz,** Forstgehilfe, Abbau Neu-Ukta, Allenstein.
8451. **Schulz,** W., Hilfsförster, Preilack, Post Peitz, Frankfurt a. O.
8452. **Schmekel,** Forstgehilfe, Brödlauken, Post Carlswalde, Gumbinnen.
8453. **Busse,** Förster, Klein-Jodupp, Post Groß-Rominten, Gumbinnen.
8454. **Ringhardt,** Forstgehilfe, Klein-Schwentischken, Post Mehlkehnen, Gumbinnen
8455. **Rehder,** Wilh,, Förster, Rathlosen, Post Sulingen, Hannover.
8456. **Hoyer,** Adolf, Forstgehilfe, Bassum, Hannover.
8457. **Kesner,** Förster, Haale, Post Todenbüttel, Schleswig.
8458. **Kaudt,** Forstgehilfe, Pfarrhaus Zamborst, Schneidemühl.
8459. **Leesch,** Hugo, Förster, Klein-Mützelburg, Post Groß-Mützelburg, Stettin.
8460. **Borchert,** Kurt, Förster, Gülzow, Kreis Cammin i. P., Stettin.
8461. **Treichel,** Bruno, Forstgehilfe, Postbaum, Post Hinzendorf, Stettin.
8462. **Weyer,** Franz, Förster, Lüpzow, Post Kalkofen, Stettin.
8463. **Staab,** Oscar, Forstgehilfe, Fh, Kaltenborn. Post Obenstein, Trier.
8464. **Drese,** Forstgehilfe, Ziegelroda, Merseburg.
8465. **Anton,** Kurt, Förster, Althammer, Breslau.
8466. **Endel,** Nicolaus, Förster, Mehren, Coblenz.
8467. **Götting,** Karl, Förster, Altenkirchen, Coblenz.
8468. **Ziemann,** Walter, Forstgehilfe, Modderwiese, Frankfurt
8469. **Ahlers,** Hermann, Forstgehilfe, Neu-Bischofssee, Post Kunersdorf, Frankfurt.
8470. **Schuchardt,** Hans, Forstgehilfe, Hangelsberg, Frankfurt.
8471. **Losensky,** Walter, Forstgehilfe, Dammendorf, Post Grunow, N.-L., Frankfurt.

Beitragszahlung:

Viele Kollegen zahlen immer noch den Nachschuß mittels Postanweisung direkt an uns bezw. an die Ostbank ein. Dies führt zu Weiterungen und Irrtümern. Es wird deshalb gebeten, jetzt nach Einrichtung des Postscheckkontos alle Beträge unter der Anschrift „Verein Preußischer Staatsförster Dobrilugk" auf unser

Postscheckkonto Berlin Nr. 94479

einzuzahlen. Falls Beiträge gesammelt eingesandt werden, ist uns gleichzeitig eine Liste der Einzahler zu übersenden, damit die einzelnen Beträge den betreffenden Mitgliedern gutgeschrieben werden können. Die direkten Einzahlungen an die Ostbank bitten wir gleichfalls zu unterlassen.

Der Vorstand: Velte.

Zur Dienstlandsfrage.

Gelegentlich einer Besprechung auf der Regierung wurde dem Unterzeichneten die überraschende Mitteilung gemacht, daß nach Informationen aus dem Ministerium der Vorsitzende unseres Vereins, Hegemeister Velte, mit der Normierung des Höchstsatzes auf 12 ha einverstanden gewesen wäre. Das ist selbstverständlich unzutreffend, wie ich sofort unzweideutig erklärt habe. Kollege Velte ist im Gegenteil in einer Eingabe, die er in letzter Stunde noch gemacht hat, und die ihm anscheinend frei gegeben wurde, damit die Form gewahrt werde, entschieden dafür eingetreten, daß der Höchstsatz wie bisher auf 19 ha belassen werde. Es ist somit unerfindlich, wie obige Nachricht in die Welt gesetzt werden konnte? Er konnte schon deshalb nicht sein Einverständnis erklären, weil ihm keine Gelegenheit gegeben war, vorher mit den Landwirtschaft treibenden Vereinsmitgliedern in Gedankenaustausch zu treten. Sollte sonst jemand sich veranlaßt gefühlt haben, die Absicht der Festlegung auf 21 ha zu billigen, so könnte das nur ein unverantwortlicher Ratgeber gewesen sein, an denen ja scheinbar kein Mangel ist, wenn es sich um Förderverhältnisse handelt, die wir aber entschieden ablehnen müssen. Auch wenn der Vorsitzende den Mut besessen hätte, sich für seine Person einverstanden zu erklären, würde dies für die Allgemeinheit keineswegs bindend sein Bindend kann nur dann etwas sein, wenn ein bündiger Beschluß vorliegt, der aber hier völlig fehlte. Auch sind die Verhältnisse in den einzelnen Provinzen so grundverschieden, daß man niemals alles über einen Kamm wird scheren können. Uns, den einzelnen Beamten im Lande, war es erst recht unmöglich gemacht, irgendwie hierzu Stellung nehmen zu können, da nur unkontrollierbare Andeutungen, meist aus Oberförsterkreisen, die anscheinend weit besser unterrichtet waren wie wir, durchsickerten. Und dies auch nur kurz vor dem Erscheinen der Verfügung. Es hat den Anschein, als wenn die Staatsregierung ihre Stellung in dieser Angelegenheit als sehr anfechtbar ansah und deshalb das große Geheimnis walten ließ. Es darf wohl zuversichtlich erwartet werden, daß die Delegierten-Versammlung die Antwort auf dieses Verfahren, das im Zeitalter der Demokratie wahrlich eigenartig anmutet, nicht schuldig bleiben wird. Ich aber möchte die Berufsgenossen fragen, wie lange wir noch auf den Anschluß nach geeigneter Seite warten wollen? Auch dem Harmlosesten müßte doch nach dem, was uns die letzten Monate gebracht haben, endlich klar werden, daß es so nicht weiter gehen darf. Daß nunmehr die Zeit gekommen ist, uns die Stellung zu sichern, die jeder Stand heute für sich beansprucht. Die nämlich, bei einer tief gehenden Entscheidung über sein Geschick mitsprechen zu dürfen.

Ludewig, Förster.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Bezirksgruppen:

Frankfurt a. O. Mittwoch, den 15. September, vormittags 11 Uhr, Bezirksgruppenversammlung im Zivilkasino in Frankfurt a. O. Verhandlungsgegenstand die bekannt gegebene Tagesordnung der Delegierten-Versammlung; abändernde Anträge schriftlich. Der Vorstand.

Wiesbaden. Samstag, den 18. September, Versammlung der Delegierten und Mitglieder im Hotel zur alten Post in Limburg. Tagesordnung: Geschäftliches. Anträge der Ortsgruppe, Tagesordnung der Delegierten-Versammlung in Berlin.

Hosted by Google

Ersatzwahl des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand tritt ½10 Uhr zusammen, um die Tagesordnung näher festzusetzen. Daran anschließend ungefähr um 10½ Uhr Beginn der Versammlung. Mehl.

Ortsgruppen:

Driesen (Regbz. Frankfurt a. O.). Am Donnerstag, dem 16. September, nachmittags 3 Uhr, Versammlung im Vereinslokal. Tagesordnung: 1. Nachzahlung von Beiträgen. 2. Bekanntgabe von Zuschriften des Hauptvorstandes, 3. Kurze Mitteilungen über die letzte Bezirksgruppenversammlung in Frankfurt a. O. 4. Besprechung der Tagesordnung der Delegiertenversammlung. 5. Einreichen von formulierten Anträgen zur Bezirksgruppenversammlung und Beschlußfassung hierüber. Seele, Vorsitzender.

Eschwege (Regbz. Cassel). Am Mittwoch, dem 15. September, findet eine Exkursion in die Oberförsterei Meißner statt. Zusammenkunft um 10 Uhr vormittags in Schwalbental. Familien willkommen. Hartmann.

Hanau (Regbz. Cassel). Sonnabend, den 18. September, nachmittags 4 Uhr, Versammlung im Gasthaus „zum Forsthaus". Tagesordnung wird bei Beginn der Versammlung bekannt gegeben. Sonnabend, den 25. September, nachmittags von 2½ Uhr ab, findet ein Scheibenschießen auf dem Stande bei Neuwirtshaus statt. Nach dem Schießen gemütliches Zusammensein im Gasthaus Neuwirtshaus. Um rege Beteiligung zum Schießen, auch seitens der Damen, wird gebeten. Der Vorstand.

Himmelpfort (Regbz. Potsdam). Am Montag, dem 13. September, Sitzung im „Schwarzen Adler" zu Lychen. Anfang 1½ Uhr. Bericht des Delegierten über die Bezirksgruppen-Sitzung Der Vorstand.

Hofgeismar (Regbz. Cassel). Am Mittwoch, dem 15. September, nachmittags 1½ Uhr, Versammlung in Trendelburg. Tagesordnung: 1. Bericht über die Delegierten-Versammlung von Cassel-West. 2. Einzahlung der Nachschußforderung für den Hauptverein für 1920. 3. Verschiedenes. Der Vorstand.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem zweiten Vorsitzenden, Förster Ludewig, Plicken bei Mehlauken (Ostpreußen), vorliegen. **Nur Berichte, die für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Bezirksgruppen:

Breslau. Sitzung vom 11. August 1920. Sämtliche Ortsgruppen hatten Vertreter entsandt. Es waren im ganzen 60 Kollegen anwesend. Die Tagesordnung wurde wie folgt erledigt. 1. Vor- und Ausbildung. Die Bezirksgruppe verlangt, daß unbedingt an den Beschlüssen der Delegiertenversammlung bezüglich der Vorbildung — Obersekundareife — festzuhalten ist. Erst wenn für alle anderen Beamtengruppen eine Aufnahmeprüfung ohne bestimmte Schulvorbildung festgelegt wird, können auch wir von obiger Forderung abgehen. Nachdem für die Staatsförster in Bayern die Obersekundareife als Vorbildung erst vor kurzem vorgeschrieben ist, ist nicht einzusehen, warum für den Bundesstaat Preußen nicht dieselbe Vorschrift möglich ist. Mit Befriedigung hat die Bezirksgruppe Kenntnis genommen von der Unterstützung, welche der Herr Vorsitzende des Oberförster-Vereins unserem Vorsitzenden in dieser Beziehung zu teil werden ließ. Die Bezirksgruppe hält es jedoch für erwünscht, daß diese Erklärung offiziell im Vereinsorgan von seiten des Oberförster-Vereins wiederholt wird. Zweijähriger Forstschulunterricht wird immer noch als wünschenswert erachtet. Die Vorschläge der Ortsgruppen „Hannover-Minden" und „Hildesheim" — Teilnahme an einem beschränkten Studium einer Forstakademie zur Kostenersparnis für den Staat — wird zur Prüfung und Beachtung empfohlen. 2. Besoldungsreform. Die Einreihung in die Besoldungsklasse 7 ist mit aller Energie anzustreben. Durch die Einordnung in die Klasse „6" sind die Förster, trotzdem im Laufe der Jahre eine bedeutende Erweiterung ihrer Dienstpflichten und Dienstbefugnisse — anerkannt schon vor der Besoldungsregelung durch die Ernennung zu Betriebsbeamten — um keine Stufe gehoben worden, da sie in dieser Klasse mit einem großen Teil der bisherigen Assistenten, denen sie gehaltlich — Bargehalt, durchschnittliches Nebeneinkommen — schon immer gleich standen, zusammengeblieben. Bezüglich der Festsetzung des Beginns des Besoldungs-Dienstalters wird dankbar von den Absichten des Herrn Ministers Kenntnis genommen, doch glauben wir, daß für alle gleichmäßig der Eintritt in die Lehre maßgebend sein müßte und sprechen die bestimmte Erwartung aus, daß die Förster nicht schlechter gestellt werden als andere Beamtenklassen und die Lehrer. Die Bezirksgruppe bittet, beim Herrn Minister vorstellig zu werden, daß unseren Anwärtern sofort Vorschüsse gezahlt werden, ebenso wie es bei den nicht planmäßigen Lehrern geschieht. Die Bezirksgruppe hält die Verfügung, nach der den Forstgehilfen, die bei ihren Angehörigen wohnen, 30 ℳ je Monat — also 360 ℳ je Jahr — abgezogen werden, für ungerechtfertigt. Während nämlich der Staat hier von einer Person 360 ℳ im Jahr nimmt, bleiben als Wert der Dienstwohnung für den Vater des Forstgehilfen und seine übrige Familie 810 — 360 = 450 ℳ übrig, erhält der Vater Mietsentschädigung, so ist das Verhältnis 540 — 360 = 180 ℳ. — In Bezug auf die Regelung des Wirtschaftslandes werden die Vertrauensmänner gebeten, mit den Inhabern der planmäßigen Försterstellen sofort die durch die Verfügung des Herrn Ministers — Nr. III 67, 1920 in Nr. 32 — notwendigen Feststellungen zu machen und mir bis 1. September einzureichen. 3. Als Anstellungsbezirke sollen für die Zukunft Bezirke mit möglichst gleich großer Zahl planmäßiger Stellen, und zwar: sei es durch Zusammenlegung mehrerer Regierungsbezirke oder auch Provinzen, geschaffen werden. Sobald eine Übersicht vorhanden ist, wieviel Anwärter einschl. der Flüchtlinge aus den abgetretenen Gebieten vorhanden sind, muß vom Ministerium ein Ausgleich durch den ganzen Staat geschaffen werden, damit in allen Anstellungsbezirken möglichst ein gleiches Lebensalter für die Verleihung einer planmäßigen Stelle in Frage kommt. In bezug auf die Reservejägerfrage glaubt die Bezirksgruppe anregen zu sollen, daß diejenigen Anwärter, die sich aus ihrem Notierungsbezirk später, als der ihnen angenehmere Regierungsbezirk wieder geöffnet wurde, haben umnotieren lassen, die hierdurch für die Verleihung einer planmäßigen Stelle freiwillig verlorenen Jahre bei einem Ausgleich zwischen Aktiven und Reservejäger-Anwärtern in Verlust zu setzen haben. 4. Wohnungsangelegenheit. Es wird die Gründung eines Wohnungsbauvereins angeregt. Etwa 25 Teilnehmer der Versammlung sind bereit, einem solchen beizutreten. Sobald die Ortsgruppen ihre

Hosted by Google

Beschlüsse gefaßt und mitgeteilt haben, wird der Anregung nähergetreten. Die Bezirksgruppe beantragt eine Abänderung der Dienstwohnungsvorschrift in bezug auf die Leistungen des Stelleninhabers, da infolge des neuen B. D. E. G. die Inhaber von Dienstwohnungen Miete zahlen. Den Kollegen wird erneut ans Herz gelegt, wo irgend tunlich Unterkunft für Flüchtlinge herzugeben. Die vom Vorsitzenden aufgestellte Nachweisung über die Wohnungsgelegenheiten der planmäßigen und nicht planmäßigen Betriebsbeamten hat das traurige Ergebnis, daß der Bezirk Breslau in dieser Beziehung wohl einer der rückständigsten ist. Der Vorsitzende wird beauftragt, mit aller Energie bei den vorgesetzten Behörden eine Änderung dieses Zustandes herbeizuführen. Alle Kollegen werden dringend gebeten, tatkräftig im Sinne der vom Vorsitzenden erläuterten Absichten der Zentralforstverwaltung mitzuwirken. 5. Satzungsänderung. Der betreffende Ausschuß hat Vorschläge bis 15. September an mich einzureichen. 6. Aufstiegsmöglichkeiten. Besondere Vorschläge wurden nicht gemacht, es sollen weitere Erwägungen und Beratungen stattfinden. 7. Forstschreiber und Betriebsbeamte des Außendienstes: Für die Forstschreiber wird als Amtsbezeichnung „Forstsekretär" baldigst erwartet. Bezüglich der Revierförster-Einrichtung steht die Bezirksgruppe nach wie vor auf dem Standpunkt der Delegiertenversammlung, welcher eine allgemeine Abschaffung der bisherigen Revierförster-Einrichtung erstrebte. Wir bitten vielmehr, daß den Förstern m. R. größere Befugnisse zuerkannt werden, wie sie z. B. in dem Aufsatz des Hegemeisters Hees in Nr. 31 der „Deutschen Forst-Zeitung" ausgeführt sind, und daß dann die Ernennung sämtlicher Förster m. R. zu Revierförstern erfolgt. Die Bezirksgruppe bittet, von weiteren Ernennungen zu Revierförstern, wie sie geplant ist, vorläufig Abstand zu nehmen. 8. Dienstanweisung. Der Ausschuß reicht Vorschläge zur Abänderung bis 5. September an mich ein. 9. Sämtliche Vereinsnachrichten sind auch dem „Deutschen Förster" zugänglich zu machen. Zwangsabonnement für eine Vereinszeitung bleibt bestehen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, eines der beiden Blätter zu wählen. 10. Verschiedenes. a) Die Ortsgruppen teilen mir bis 15. September d. J. mit, was sie über die Absendung eines zweiten Delegierten nach Berlin beschlossen haben; als solcher ist gegebenen Falles Kollege Scheffmann, Leubus, gewählt. b) Als stellvertretender Schriftführer ist Förster Trzeba in Daupe gewählt. c) Die Bezirksgruppe wählt als zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden Förster Wodrich in Kl.-Silsterwitz. d) Die Bezirksgruppe spricht ihr Befremden darüber aus, daß die Verfügungen: 1. über Neueinrichtung von Revierförsterstellen, 2. über Auslegung der Jagdordnung in bezug auf Abschuß des männlichen Wildes und 3. über die Schließung der Försterlaufbahn auf drei Jahre erlassen worden sind, ohne daß die Vertretung der Standesorganisation dazu hat Stellung nehmen können. Die Bezirksgruppe glaubt, daß zu 3 sich derselbe Erfolg durch erhöhte Beschränkung der Zahl der anzunehmenden Lehrlinge erreichen läßt. Sacher, Vorsitzender.

Lüneburg. Die am 28. August nach Ülzen einberufene Versammlung war außerordentlich stark besucht. Erschienen waren etwa 90 Mitglieder. Nach Eröffnung und Begrüßung wurde in die Tagesordnung eingetreten. 1. Neue Förster-Dienstanweisung. An der Hand des von dem Kollegen Hoefer-Stelle erstatteten Referates werden einzelne ins Gewicht fallende Bestimmungen der D.-A. durchberaten. Abänderung der nicht gewünschten Bestimmungen soll angestrebt werden 2. Jagd. Verschiedene, durch die neue Jagdordnung hervorgerufene Mißstände sollen auf der Delegierten-Versammlung zur Sprache gebracht und deren Abstellung beantragt werden. 3. Wirtschaftsland. Die neu in Kraft tretenden Bestimmungen werden einer eingehenden Besprechung unterzogen und erläutert. 4. Wahl des Delegierten für Berlin. Es wurden gewählt: a) als stimmberechtigter Delegierter Hegemeister Schmidt-Helmerkamp, b) als zweiter Delegierter, namentlich im Interesse der jüngeren Kollegen und der Anwärter der Kollege Langner in Hausbruch. 5. Vor- und Ausbildungsfrage. Die Ansichten hinsichtlich dieser Frage sind genügend geklärt. Es ist unbedingt an den Beschlüssen des Hauptvorstandes festzuhalten. 6. Die neue Besoldungsordnung. Die neu eingetretenen Vorschriften namentlich hinsichtlich der Dienstwohnungen, des Brennholzes usw. werden besprochen. Anträge für diese Angelegenheit sollen der Delegierten-Versammlung vorgetragen werden. 7. Vereinsorgan. Man schließt sich der Ansicht des Vorstandes dahin an, daß der Abschluß eines neuen Vertrages mit dem gegenwärtigen Vereinsorgan dem Hauptvorstande zu überlassen sei. Hierbei werden Stimmen gegen das gegenwärtige Vereinsorgan, das nicht überall befriedigt, laut. Gleichzeitig kommt das Mißfallen über die Haltung der forstlichen Zeitschrift „Deutscher Förster" zum Ausdruck. Diese hat durch die von ihr beobachtete Tendenz vielfach Unwillen erregt. 8. Der vorliegende Antrag auf Abhaltung eines Wintervergnügens wird mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Zeitverhältnisse mit großer Mehrheit abgelehnt. 9. Verschiedenes. Einzelne noch nicht genügend geklärte Punkte werden eingehenden Besprechungen unterzogen. Ein Antrag auf Ausschließung eines Vereinsmitgliedes, welches die Standesehre in schwerer Weise verletzt hat, aus dem Verein und der Bezirksgruppe wird mit übergroßer Mehrheit angenommen. Nach dem aus der Versammlung dem Vorstande, insbesondere dem Vorsitzenden für die im Interesse der Bezirksgruppe geleistete mühevolle Arbeit der Dank ausgesprochen, und ihm ein Horridoh dargebracht worden war, wurde die Versammlung, welche einen außerordentlich interessanten und anregenden Verlauf genommen hatte, um 1½ Uhr geschlossen.
Der Vorstand. J. A.: Kommert, Schriftführer.

Ortsgruppen:

Allenstein. Zu der am 8. August einberufenen Versammlung in Gelguhnen waren nur 13 Mitglieder erschienen. Es muß immer wieder das geringe Interesse, namentlich der jüngeren Kollegen bedauert werden. 1. Bericht über die letzte Bezirksgruppensitzung. Es wird angenommen, daß sämtliche Mitglieder bereits durch die Vereins-Zeitung orientiert sind. 2. Besoldung. Kollege Linck macht genaue Ausführungen über die Besoldungsreform. 3. Wirtschaftsbuch. Die Ortsgruppe erklärt sich mit der Denkschrift der Bezirksgruppe Königsberg, betr. Abschaffung des Wirtschaftsbuches einverstanden. 4. Mit der Erhöhung des Beitrages um 30 ℳ für den Hauptverein für 1920 ist die Ortsgruppe einverstanden. 5. Als Vertreter zum Ortskartell Allenstein des deutschen Beamtenbundes werden die

Hosted by Google

Kollegen Kaatz-Kudippen und Martin-Stabigotten gewählt. 6. Als Delegierter zu der am 13. August in Ortelsburg stattfindenden Bezirksgruppen-Sitzung wird Kollege Staerker, Althof, gewählt. Hierauf folgen die Besprechungen zur Bezirksgruppen-Sitzung und zwar: a) Doppelte Ausfertigung der Holzverabfolgezettel behufs besserer Kontrolle. b) Benachrichtigung der Vertrauensmänner der Oberförstereien von sämtlichen Vereinsangelegenheiten durch die Bezirksgruppen. c) Die gestellten Forderungen betr. Vor- und Ausbildung bleiben bestehen. Gegen die Schließung der Försterlaufbahn wird Protest erhoben. d) Die Bezirksgruppe wolle dahin vorstellig werden, daß das Wirtschaftsland unbedingt in der bisherigen Größe zu belassen ist und zwar mit Rücksicht auf die schwierigen Wirtschafts- und Verkehrsverhältnisse, welche das Halten von mindestens zwei Pferden erforderlich machen. e) Es ist dahin zu wirken, daß die Anstellung und Versetzung innerhalb des ganzen Staates erfolgt. f) Die Anwärterfrage ist durch das Schreiben des Kollegen Meyer-Eberswalde erledigt. g) In der Forstschreiberfrage wird verlangt, daß sämtliche Stellen der Forstbüros mit Forstanwärtern besetzt werden und somit auch eine Aufstiegsmöglichkeit gegeben wird. h) Die jetzige Revierförstereinrichtung soll nicht bestehen bleiben. Die Frage ist dahin zu regeln, daß sämtliche Förster nach 30 Dienstjahren in die Gehaltsklasse VII unter Beförderung zum Revierförster einrücken. i) Als Vereinsorgan ist der „Deutsche Förster" zu wählen und zwar wird Zwangsabonnement zur Bedingung gemacht. Zum Schluß wird nochmals auf das Kaufhaus für Deutsche Förster aufmerksam gemacht. Der Vorstand.

Elend (Regbz. Hildesheim). Versammlung am 7. August 1920 in Sorge. Anwesend waren 21 Mitglieder. Es wurden folgende Beschlüsse gefaßt: 1. Als Delegierte zur Delegierten-Versammlung schlägt die Ortsgruppe die Herren Hegemeister Mielert und Trautvetter vor. 2. Mit 14 gegen 7 Stimmen wurde für eine Neuwahl des Hauptvorstandes gestimmt. 3. Die Ortsgruppe beantragt, daß vor der Delegierten-Versammlung eine Bezirksgruppen-Versammlung in Goslar am Harz stattfinden möge. 4. Das Privatwohnen des Oberförsters in den Dienstgehöften wird von der Ortsgruppe einstimmig abgelehnt. 5. Die „Deutsche Forst-Zeitung" bleibt Vereinsorgan, jedoch verlangt die Ortsgruppe ganz energisch, daß jede Zensur zu unterbleiben hat. 6. Der „Deutsche Förster" wird auf Beschluß der Ortsgruppe von allen Ortsgruppenmitgliedern gehalten. Die Ortsgruppe verlangt, daß alle Vereinsangelegenheiten, Verwaltungs- und Personalveränderungen, desgleichen Verfügungen im „Deutschen Förster" bekanntgegeben werden. 7. Die Ortsgruppe schließt sich dem Antrage Höfer betreffs Jagdunkostenersatz und Raubzeug bei Schwarzwildjagden an. 8. Zur Aufstellung von Abänderungsvorschlägen zur Dienstanweisung wurde eine Kommission gewählt. Vorschläge werden am 21. August nochmals beraten. 9. Die Ortsgruppe beschließt, daß das Besoldungsdienstalter mit dem Eintritt in die Lehre + 10 Jahren beginnen soll. Zwischen Zivil- und Militäranwärtern soll kein Unterschied gemacht werden. Der Vorstand.

Erkner (Regbz. Potsdam). Sitzungsbericht vom 11. August. I. Anträge zur Bezirksgruppen-Versammlung. 1. An der Forderung, daß Vertreter des Försterstandes ins Ministerium berufen werden müssen, wird unbedingt festgehalten. 2. Der Vertrag mit Neudamm ist zu lösen, die Zeitungen („Deutsche Forst-Zeitung" oder „Deutscher Förster") sind nach Wahl von Vereinswegen zu liefern. Die amtlichen Nachrichten sind auch dem „Deutschen Förster" zuzustellen. 3. Bezüglich der Vorbildung ist der bisher eingenommene Standpunkt zu wahren. 4. Klasse VII muß unbedingt erreicht werden. 5. Es ist anzustreben, daß die Försterein mindestens der Ortsklasse angeschlossen werden auf die sie beim Bezuge der Lebensmittel und bezüglich Schule und Arzt usw. angewiesen sind. Die erhöhten Kosten des Alleinwohnens sind in Rechnung zu ziehen. 6. Nachdem das sogenannte Freibrennholz der Forstbeamten in Fortfall gekommen ist, sind dieselben auch nicht mehr in der Lage, dem Staate das Heizmaterial für den Raum, in dem sie bis in die späten Abendstunden und an Sonn- und Feiertagen die umfangreichen schriftlichen Arbeiten erledigen müssen, unentgeltlich vorzuhalten. Es muß gefordert werden, sämtlichen Forstbetriebsbeamten, also auch den Anwärtern, nach Recht und Billigkeit das Heizmaterial für den zu den Büroarbeiten erforderlichen Raum vollständig unentgeltlich (also einschließlich Anfuhr- und Zerkleinerungskosten) zu liefern. Ebenso ist volle Entschädigung für die zu dienstlichen Zwecken erforderliche Beleuchtung je nach der vorhandenen Beleuchtungsart zu leisten. II. Sonstige Anträge: 1. Der Bezirksvorstand wird ersucht, umgehend bei der Regierung dahin zu wirken, daß den nichtplanmäßigen Beamten die schon längst in Kraft getretenen neuen Besoldungsbezüge umgehend, bezw. sofort ein angemessener Vorschuß gezahlt wird. Die Notlage ist groß. 2. Für unentschuldigtes Fernbleiben bei der Ortsgruppensitzung 3 ℳ Strafe. Nächste Sitzung: Freitag den 1. Oktober.

Gerswalde (Regbz. Königsberg). Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung am 8. August um 4½ Uhr. Die Tagesordnung wurde wie folgt erledigt: 1. Nach Verlesung des letzten Protokolls wurde 2. die Rechnung für 1919 geprüft und dem Kassierer Entlastung erteilt. 3. Von der äußerst unzureichenden Besoldung der Forstgehilfen waren sämtliche anwesenden Kollegen überzeugt. Ganz besonders hart wurde es von allen Anwesenden empfunden, daß den Forstgehilfen ein Gehaltsvorschuß nicht gezahlt worden ist, obwohl gerade diesen ein solcher unbedingt notwendig war. Es wurde beschlossen: a) Der Hauptvorstand wolle dahin wirken, daß den Forstgehilfen zur Anschaffung von Winterbekleidung usw. eine sofortige einmalige Teuerungszulage von 1000 ℳ, unabhängig von dem später zu zahlenden Gehalt gewährt wird. Gleichzeitig ist auf beschleunigte Besoldungsregelung der Forstgehilfen zu dringen. b) Der Hauptvorstand möge dahin wirken, daß der differenzierte Ortszuschlag wegfällt. Durch die jetzige Differenzierung erhalten die Beamten, welche an I. Kulturstätte leben, ein durch nichts gerechtfertigtes bedeutend höheres Einkommen als die in wesentlich schwierigeren Verhältnissen, fern jeder Kulturstätte lebenden Landbeamten. 4. Zum Rundschreiben des 1. Vorsitzenden vom 16. 6. 20, das auf die anwesenden Anwärter sehr beruhigend wirkte, wurde folgender Beschluß gefaßt: Der Hauptvorstand wolle dahin wirken, daß die endgültige Anstellung der Anwärter ohne Rücksicht auf das Lebens- bzw. Vorbereitungsalter gleichmäßig nach zwölf

Hosted by Google

Jahren vom Beginn der Lehrzeit an gerechnet erfolgt. 5. Die Denkschrift des Kollegen Meyer über die Neuregelung der Anstellungsverhältnisse wurde den Anwärtern zur baldigen Stellungnahme überreicht. 6. Zum Vorsitzenden wurde Förster March aus Schröterswalde, Post Sommerau, Westpr., zum Stellvertreter Hilfsförster Gutzmann aus Schröterswalde, zum Schriftführer und Kassierer Forstschreiber Blankerts aus Schöneck bei Gerswalde gewählt Die gewählten Herren nahmen die Wahl an. 7. Die Vorschriften über die Regulierung des Wirtschaftslandes wurden verlesen und eingehend besprochen. Hierzu wurde beschlossen: „den Herrn Bezirksgruppen-Vorsitzenden zu ersuchen, umgehend bei der Regierung dahin zu wirken, daß bei der Regulierung des Wirtschaftslandes jeder einzelne Interessent, sowie der Vertrauensmann der Oberförsterei zugezogen wird. Wünsche der Stelleninhaber auf Belassung des jetzigen gesamten Wirtschaftslandes sind mit Rücksicht auf die besonders schwierigen Verhältnisse hier im Osten, weitgehendst zu berücksichtigen. Punkt 8 wurde vertagt.

Der Vorsitzende: March.

Kirchen (Regbz. Coblenz). Zur Sitzung am 15. Juli waren zwölf Mitglieder erschienen. Als Gast war Herr Revierförster Bell anwesend. Der Vorsitzende eröffnete die Versammlung um 3 Uhr 20 Minuten nachmittags und ging gleich zur Tagesordnung über. Punkt 1: Bericht über die Delegierten-Versammlung. Die Ausführungen der Teilnehmer, Hegemeister Eberle und Förster Bollinger, machten einen guten Eindruck auf die Versammelten. Punkt 2: Stellungnahme zu dem Antrage Hildesheim, betreffend Ausbildungsfragen. Die Ortsgruppe lehnt den Antrag der Ortsgruppe Hildesheim, betreffend Ausbildung ab. Sie hält an dem Beschluß der Delegierten-Versammlung fest mit dem Zusatz, daß den Anwärtern mit besonders gutem Abschluß der Forstlehre der Zutritt zum höheren Forstfach zugebilligt wird. Punkt 3: Besoldung: Zur Besoldungsreform bringt die Ortsgruppe folgenden Vorschlag: 1. Die Förster mit Revier sollen Revierförster werden und infolgedessen in die VII. Klasse eingereiht werden. Den bisherigen Revierförstern sollte, falls diese Klasse nicht ganz in Wegfall kommen würde, eine entsprechende Zulage zugebilligt werden. 2. Die Anwärter sollen vier Jahre nach Ablegung ihrer Prüfung das Grundgehalt erhalten und zur Anstellung kommen. 3. Die Ortsgruppe protestiert gegen die Jagdabzüge und findet den Abzug von 150 ℳ als zu hoch. Es wird um Auskunft gebeten, womit man diesen Abzug begründet. 4. Einem Teil der Beamten, die Brennholz in Natur bekommen, sind 50 ℳ Brennholzentschädigung abgezogen worden. Die Ortsgruppe beantragt, bei der Regierung vorstellig zu werden, um zu erfahren, worauf die Abzüge zurückzuführen sind. 5. Die Ortsgruppe beantragt, daß die Beamten, die Dienstwohnung inne haben, von den bestehenden Vorschriften, betreffend Instandhaltung der Wohnung, entbunden und als Mieter angesehen werden. Punkt 4: Verschiedenes. 1. Die Ortsgruppe spricht sich gegen das besondere Vorgehen der Forstschreiber aus, ist dagegen dafür, daß ihnen eine entsprechende Zulage gewährt wird. 2. Die Ortsgruppe beantragt, daß die Dienstaufwandsentschädigung erhöht wird. Schluß der Sitzung 6 Uhr 20 Minuten nachmittags.

J. A.: W. Bacher, Schriftführer.

Oranienburg (Regbz. Potsdam). Sitzung vom 19. August. Anwesend waren 33 Mitglieder. 1. Bei der Vereinsleitung ist zu beantragen, daß das Zwangs-Abonnement auf die „Deutsche Forst-Zeitung“ vom 1. Januar 1921 ab aufgehoben wird. Freie Wahl der Fachzeitung. Es ist dahin zu wirken, daß, ebenso wie der „Deutschen Forst-Zeitung“ auch dem „Deutschen Förster“ die Personal-Nachrichten und Verfügungen zugehen. 2. An den vom Verein aufgestellten Ausbildungsvorschriften und dem Einrücken in die Klasse 7 ist unbedingt festzuhalten. 3. Nachdem die Bedürfnisfrage wegen Zuteilung von Wirtschaftsland bei den einzelnen Stellen endgültig geregelt ist, muß es den Inhabern überlassen bleiben, wie sie wirtschaften wollen, ob sie viel oder wenig Vieh halten wollen bzw. können (Anfänger), ob sie Heu verkaufen oder nicht. Die Führung eines offiziellen Lohnbuches ist abzulehnen. 4. Für ein Dienstzimmer, in dem die vielen schriftlichen Arbeiten erledigt werden, ist anfuhrfreie Lieferung von gebrauchsfertigem Holze und Beleuchtung zu gewähren, eventuell durch Gewährung oder entsprechende Erhöhung des Dienstaufwandes. 5. Den Anwärtern, deren Gehaltsregelung noch immer aussteht, ist zur Behebung der größten Not ein angemessener Vorschuß zu gewähren. 6. Die Vertretung der Betriebsbeamten durch zwei Kollegen bei jeder Regierung und drei im Ministerium wird gefordert. 7. Es ist festzustellen, ob Hilfsförster als Vertrauensmänner wählbar sind. 8. Wie weit ist der Wohnungsbau für Förster o. R. und Hilfsförster gediehen? 9. Es wird beantragt, daß, nachdem die Förster als Mieter, die Regierung als Vermieter anzusehen sind, auch die kleineren Reparaturen, die bisher dem Nutznießer oblagen, auf Kosten des Staates ausgeführt werden. 10. Regelung des Urlaubs, wie zum Beispiel bei der Post, wo alljährlich bestimmt wird, wieviel Urlaub jeder Beamte im Jahre erhalten kann.

Baugenossenschaft Preußischer Staatsforstbeamten des Regierungsbezirks Stettin E. G. m. b. H. zu Swinemünde.*)

Am 14. Juli 1920 fand in Swinemünde eine Sitzung des Aufsichtsrats und des Vorstandes der Baugenossenschaft statt. Es waren sämtliche Kollegen mit Ausnahme des die Ortsgruppe Altdamm vertretenden Aufsichtsratsmitgliedes erschienen. Der Vorsitzende der Baugenossenschaft erstattete eingehenden Bericht über den Fortgang der Verhandlungen betr. Ausführung von Bauten. Es besteht begründete Aussicht, daß unsere Anträge vom Herrn Minister genehmigt werden**) und somit die Ausführung der Bauvorhaben durch die Genossenschaft noch in diesem Sommer erfolgen kann. Über den inneren Ausbau der Genossenschaft wurde eingehend beraten, insbesondere wurden die Pflichten und Rechte der Mitglieder des Aufsichtsrats in einer Geschäftsordnung festgelegt. Die Oberförstereien des Bezirks wurden auf die Mitglieder des Aufsichtsrats in Bezug auf Wahrung der Interessen und

*) Der Abdruck dieser Bekanntmachung erfolgt leider verspätet, da anscheinend eine frühere Sendung an die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung“ auf dem Wege durch die Post verloren gegangen ist.

**) Inzwischen ist der Antrag durch den Herrn Minister genehmigt. Es dürfen in diesem Jahre 6 Gehöfte gebaut werden. Der Wortlaut der Verfügung wird den Herren Vertrauensmännern mitgeteilt.

Hosted by Google

Unterstützung des Vorstandes verteilt. Die neu angemeldeten 110 Mitglieder wurden in die Genossenschaft aufgenommen. Alle Mitglieder, welche ihren Geschäftsanteil eingezahlt haben, werden in den nächsten Tagen Guthabenbücher mit Statuten erhalten. Nichtmitglieder können Statuten nur gegen Erstattung der Selbstkosten nach Einsendung von 2,50 ℳ an den Kassenführer Herrn Hilfsförster Nietan Osternothafen bei Swinemünde (Postscheckkonto Stettin Nr. 1703) beziehen.

Der Aufsichtsrat. Der Vorstand.
Huttanus. Schwarz.

Abgewanderte Staatsförster des Regierungsbezirks Danzig.

Sämtliches Material gebe ich an Kollegen Bethkenhagen in Hohenwald in der Neumark ab, da ich am 4. Oktober die Försterstelle Mernes, Bezirk Cassel übernehme. Ich bitte die Kollegen die Bestimmungen in der „Deutschen Forst-Zeitung" genau zu befolgen und sämtliche Sachen durch die vorgesetzte Dienstbehörde an die betreffende Stelle einzureichen. Auch bitte ich die Einsendung von 10 ℳ an Kollegen Bethkenhagen nicht zu vergessen. Kempe.

*

Die Regierung Danzig teilt mit, daß sämtliche Forstbetriebsbeamten Danzigs, welche die erhöhten (150 %) Teuerungszulagen für die Zeit vom 1. Januar 1920 bis 31. März 1920 in polnischer Währung erhalten haben, den Valutaunterschied nachgezahlt bekommen. Ich ersuche die Herren Kollegen, mir umgehend bis spätestens 20. September 1920, ihre im Regierungsbezirk Danzig innegehabte Dienststelle, Oberförsterei, Forstkasse und ihre jetzige Stelle bzw. Unterkunftsstelle angeben zu wollen, da von mir eine Nachweisung verlangt wird. Alle Angaben sind einzureichen an Hegemeister Kempe, Wormsfelder Teerofer, Post Stolzenberg in der Neumark. Kreis Landsberg an der Warthe. Kempe.

Nachrichten des „Waldheil".
E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil", Neudamm.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Burckhardt, Albert, Geh. Reg.- und Forstrat a. D., Hannover, Allerstraße 1 c.
Bernstorff, Wilhelm, Privatforstgehilfe, Fh. Günnitz bei Falkenwalde i. Pomm.
Heinemann, Robert, Hilfsjäger, Groß-Freden a. Kalkwerk bei Alfeld.
Jacob, Richard, Waldwärter, Heinersdorf bei Grünberg i. Schl.
Jung, Max, Preßvergolder, Brieg, Briegischdorfer-Straße 39 II.
Kunert, P., Förster, Wärterdorf Nr. 27 bei Brandenburg a. H.
Lehmann, Alfred, Hilfsjäger, Miloschewo bei Strepsch, Kreis Neustadt.
Olej, Wilhelm, Forstgehilfe, Baunau b. Beuthen, Kreis Glogau, Pommerellen.
Plantikow, Johannis, Gutsförster, Stuthof bei Altdamm, Kreis Randow i. Pomm.
Richter, Karl, Jagdaufseher, Wend-Drehna, Kreis Luckau, N.-L.
Schulz, Hermann, Gärtner und Jäger, Marin, Mecklenburg.
Suchau, Joh., Forstaufseher, Schaumburg bei Baldumstein, Unterlahnkreis.
Troike, Wilhelm, Jäger, Karlkow bei Reckow, Kreis Lauenburg i. Pomm.
Wagener, Josef, Privatforstaufseher, Herdringen bei Hüsten, Westfalen.
Wilde, Nicolaus, Revierjäger, Berlin-Lichterfelde, Brauerstr. 5.
Zacharias, Paul, Revierjager, Neundorf i. Anhalt.

Besondere Zuwendungen.

Spende des Herrn Jos. Schöningh, Paderborn . . .	12,90 ℳ
Spende des Herrn Redakteurs A. Kirchhoff in Braunschweig	7,85 ℳ
Spende des Herrn M. Putensen in Oerzen	3,20 ℳ
Gebühr für eine von Herrn Forstmeister Emmelhainz erteilte forstliche Auskunft, eingesandt von der Firma Heinrich Weide in Haspe	10,— ℳ
Spende von Herrn Berthold Höfselbarth in Magdeburg-West	1000,— ℳ
Eingesandt von Herrn Glahn in Kranzin auf Veranlassung des Herrn Wendorff in Marienberg . .	35,— ℳ
Spende des Herrn Fabrikbesitzers Fritz Meißenburg in Santa-Fé, Calle Humberto 10	74,24 ℳ
Sühne für einen Forstfrevel, eingesandt von Herrn Förster Suckow in Fh. Haag bei Geldern	40,— ℳ
Strafgeld für unerlaubtes Jagen, eingesandt von Herrn Lehrer Struck in Bröghern bei Lingen a. Ems .	50,— ℳ
Gesammelte Gelder, anläßlich der letzten Treibjagden des Jagdvereins für Graudenz und Umgegend, eingesandt von Herrn Schatzmeister Bruno Reiß in Graudenz	290,— ℳ
Sühne für einen Holzdiebstahl, eingesandt von Herrn Forstlehrling Ernst Kaßner in Kleinort bei Peitschendorf	5,— ℳ
Eingesandt von Herrn Karl Pfund in Nowawes . .	20,— ℳ
Spende von Freunden der „Sukama", eingesandt von Herrn Revierförster Barkhausen in Ahrensberg .	50,— ℳ
Spende des Herrn Karl Freiherr von Uslar-Gleichen in Berlin-Lichterfelde Moltkestr. 22a	100,— ℳ
Sühne für einen Forstfrevel, eingesandt von Herrn Forstverwalter Wegener in Oberglasersdorf . . .	40,— ℳ
Spende für den Stock zur Linderung von Kriegsnot des Herrn Oberförster Baron Riedesel zu Eisenbach	49,— ℳ
Spende von Fräulein Grete Doerpee in Düsseldorf .	6,— ℳ
Strafgelder, eingesandt von Herrn Oberförster Michalowsky in Meisdorf	21,50 ℳ
Summa	1814,69 ℳ

*

In dem Monat Juli 1920 sind eingegangen:
a) an Mitgliederbeiträgen . . . . . 397,50 ℳ
b) an Gaben zur Linderung von Kriegsnot . . . . . 296,10 „

Damit hat die Sammlung zur Linderung von Kriegsnot die Höhe von 44 944,58 ℳ erreicht.

Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, sich trotz des Kriegsendes auch weiter an dieser Sammlung zu beteiligen, denn jetzt treten an den Kriegsfonds die größten Anforderungen heran.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 5. August 1920.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: Neumann, Schatzmeister.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Fernsprechanschluß: Amt Eberswalde Nr. 546

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Ouvier, Karl, Revierförster, Dobritz, Kreis Zerbst.
Mey, Adolf, Reichsgräflicher Förster, Friedrichsstein, Post Löwenhagen, Kreis Königsberg i. Pr.
Förster, Alfred, Forstaufseher, Bernau bei Berlin, Niederbarnim i Mark.
Theil, Richard, Gutsförster, Fh. Witzmitz, Post Witzmitz, Kreis Regenwalde i. Pomm.
Joachim, Robert, Förster, Conradswaldau, Kreis Guhrau i Schl.
Harbig, Ernst, Hilfsjäger, Hartenberg, Post Petersdorf, Riesengeb.
Humboldt, Friedrich, Priv.-Revierförster, Collatz, Kreis Belgard
Bnlang, Josef, Forstingenieur, Trachenberg i. Schl.
Baumgart, Max, Förster, Wuhlheide, Post Oberschöneweide, Kreis Niederbarnim.

Aus den Mitteilungen des Reichsforstwirtschaftsrates.

Förster Pusch gehört dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands nicht mehr an und ist somit aus dem Reichsforstwirtschafsrat aus-

Hosted by Google

geschieden. An seine Stelle tritt auf Grund der Benennung durch den Verein der Förster Nolte in Forsthaus Plantage bei Jädickendorf, Regierungsbezirk Frankfurt a. O.

Bezirksgruppe Schlesien A (Regierungsbezirk Oppeln) (VI).

Am Montag, dem 27. September, findet voraussichtlich eine Exkursion in das Forstrevier der Stadt Neustadt O.-Schl. statt. Näheres wird noch bekanntgegeben.

Dambrau, den 27. August 1920.

Der Vorsitzende: Trost, Forstmeister.

Mitgliederversammlung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Fulda.

Am 12. August hielt der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands seine 13. Mitgliederversammlung in Fulda ab, die außerordentlich gut besucht war. Der Saal des evangelischen Gemeindehauses konnte die Menge der Mitglieder, die nach der alten Bischofsstadt gekommen waren, kaum fassen; ein großer Teil der Erschienenen mußte auf der Empore Platz nehmen. Alle Bezirksgruppen waren vertreten, am stärksten natürlich die Gruppe Hessen; aber auch Westfalen und Brandenburg hatten zahlreiche Mitglieder entsandt. Wer nach den ereignisreichen letzten Wochen erwartet hatte, daß die Geister stark aufeinanderplatzen würden, sah sich enttäuscht. Die Verhandlungen verliefen unter der Leitung des Vereinsvorsitzenden, Oberförsters Schwabe, Jagdschloß bei Weißwasser, in sachlichen und gemäßigten Formen, und ließen selbst da, wo die Grenze des Persönlichen gestreift wurde, erkennen, daß die weit überwiegende Mehrheit der Mitglieder treu auf dem Boden der bewährten Vereinsverfassung steht und ihn nicht zu verlassen gedenkt.

Der Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr, dem die erfreuliche Tatsache von über 1200 Neuanmeldungen zu entnehmen ist, gab dem Vorsitzenden Veranlassung, die Angelegenheit der Entlassung des bisherigen Hauptgeschäftsführers zu berühren, nach dessen Ausscheiden am 30. Juni Herr Ritthausen die Geschäfte wieder allein geführt hat. Ihm und dem stets hilfsbereiten Geheimrat Professor Dr. Schwappach spricht der Vorsitzende für ihre dem Verein in schwieriger Zeit geleistete Arbeit besonderen Dank aus. Die Vertretung des Vereins beim Reichsforstwirtschaftsrat ruht jetzt in den Händen des Revierförsters Nolte (Jädickendorf) und des Vereinsvorsitzenden. Ein Antrag des Revierförsters Reiß (Hagelberg) auf Zulassung des Försters Pusch zu der Versammlung und auf geheime Abstimmung führte zu einer kurzen Erörterung, in deren Verlauf festgestellt wurde, daß die Entscheidung über die etwaige Berufung gegen die Entschließung des engeren Vorstandes nach der Satzung allein dem weiteren Vorstande zustände, daß von dem Rechte der Berufung seitens des Ausgeschlossenen bisher nicht Gebrauch gemacht worden wäre und daher kein Grund vorläge, Herrn Pusch den Zutritt zur Versammlung zu gestatten. Der Antrag auf Zulassung wurde abgelehnt. Der Antrag auf Vornahme geheimer Abstimmungen fand in der Versammlung keine Unterstützung.

Einen breiten Raum in den Verhandlungen nahm die Frage der Gehaltstarifverträge ein, über deren Stand Landrat von Keudell (Hohenlübbichow) eingehend berichtete. Die Schwierigkeiten, die einem Zusammenarbeiten der Bezirksgruppenvorstände und der Waldbesitzerverbände vielfach hindernd im Wege standen — Erschütterung des Vereinslebens, noch nicht durchgeführte Organisation der Waldbesitzer in einzelnen Landesteilen, Zurückstellung der Interessen der Forstwirtschaft hinter die der Landwirtschaft, Einwirkung der Gutsbeamtenverbände und mangelnde Werbetätigkeit für den Verein in Waldbesitzerkreisen — sind noch nicht behoben. Die Entwicklung ist nur langsam vor sich gegangen, bindende Vereinbarungen sind noch nicht überall erfolgt. Immerhin ist eine große Reihe erfreulicher Ergebnisse erzielt worden, und diese lassen die Hoffnung als berechtigt erscheinen, auf dem beschrittenen Wege zu weiteren Erfolgen zu gelangen. Aufrichtiger Dank gebühre den Vorsitzenden der Bezirksgruppen und den Mitgliedern der Gehaltskommissionen für ihre aufopfernde Arbeit, ihre Umsicht und ihren Takt, die sie bei den Verhandlungen bewiesen haben. Zur Beseitigung der Schwierigkeiten, namentlich soweit sie auf der mangelnden Verbindung zwischen Vereinsvorstand und Waldbesitzerverbänden beruhen, wird der neugebildete Waldbesitzerausschuß beizutragen vermögen, der ebenso wie der Försterausschuß mit beratender Stimme in Zukunft an den Sitzungen des weiteren Vorstandes teilnehmen soll. Die jetzt im Verein eingetretene Klärung ist nach der Ansicht des Berichterstatters im Interesse der Beamten und des Waldbesitzes nur zu begrüßen. Der Waldbesitz wisse genau, wer seine Gegner sind, und Reichsverband und Landesverband würden auch in Zukunft mit dem Deutschen Privatforstbeamtenverein, der nichts als der Neudeutsche Verein in neuem Aufguß sei, nicht verhandeln. Landrat von Keudell gab zum Schlusse seines mit lebhaften Beifall von der Versammlung aufgenommenen Berichts namens der anwesenden Waldbesitzer die Versicherung, daß sie „gestützt auf den Waldbesitzerausschuß unter Vermittlung des Reichsverbandes der Waldbesitzerverbände und in jeder sonst geeigneten Weise darauf hinwirken werden, daß die in den einzelnen Landesteilen bestehenden oder künftig zu gunsten von Vereinsmitgliedern abzuschließenden Tarife oder Richtlinien von allen Waldbesitzern befolgt werden."

In der Besprechung wurde von der einen Seite wieder die Forderung eines Rahmen- oder Manteltarifs für ganz Deutschland und der Anlehnung an die Staatsförsterbesoldung gestellt, während von anderer Seite unter Hinweis auf die Verschiedenartigkeit der Verhältnisse einer schematischen Regelung entgegengetreten wurde. Die Schwierigkeit einer Lösung der Dienstland- und Naturalienfrage hatte schon der Berichterstatter hervorgehoben und dabei als besonders glücklich die auch vom Vorstand als ausbaufähig erachtete Regelung in der Provinz Sachsen bezeichnet, wo neben dem Grundgehalt Gartenland, Acker und Wiese in einem dem Nahrungsstande des Forstbeamten und seiner Familie entsprechenden Umfange vorgesehen sei. Oberförster Dr. Herwig (Oberkail) begründete eine Entschließung der Bezirksgruppe Rheinland, die in folgenden fünf Punkten zu dem Gegenstande Stellung nimmt:

1. Die Bezirksgruppe Rheinland steht auf dem Standpunkte, daß bei Abschluß von Tarifverträgen, nach Bezirksgruppen getrennt, keine zuträglichen Verhältnisse geschaffen werden können.
2. Es wird deshalb angeregt, daß der Verein als solcher eine möglichst einheitliche Regelung der Gehaltsfrage herbeizuführen sucht.

Hosted by Google

3. Die Gehaltsfestsetzung soll basieren auf dem Grundsatze, daß die Gehaltsfrage Bildungsfrage ist, weshalb eine Einteilung der Beamten nach Gruppen je nach ihrem Bildungsgrade stattzufinden hat.
4. Die Gehaltsfestsetzungen sollen möglichst im Anklang an die von den einzelnen Ländern bewilligten Gehaltssätze geregelt werden, so daß also für Preußen als erste Vereinfachung nur eine Verhandlung mit dem Landesverbande stattzufinden brauchte.
5. Die Erreichung des Zieles ist auf dem Wege der Überzeugung, nicht dem des Kampfes zu erstreben.

Seine Ausführungen, die mit dem Hinweise darauf schlossen, daß die intensivste Bewirtschaftung der Privatwaldungen ein Gebot der Stunde sei und dieses Ziel nicht mit verbitterten, sondern nur mit gut vorgebildeten, gut besoldeten und zufriedenen Beamten erreicht werden könne, fanden die lebhafte Zustimmung der Versammlung. Oberpräsident von der Schulenburg begrüßt diesen Antrag der Bezirksgruppe Rheinland trotz der Gegensätzlichkeit, in dem er sich zu dem Punkte 1 befinde, weil er darin das stillschweigende Anerkenntnis sieht, daß eben die Lösung der vorliegenden schwierigen Fragen auf dem Wege der gegenseitigen Überzeugung erfolgen solle. Dies sei heute der einzig richtige Standpunkt. Niemand könne für sich in Anspruch nehmen, die allein richtige Überzeugung zu haben. Gemeinsame Arbeit müsse und werde auch bei der ehrlichen Absicht, sich überzeugen zu lassen, zum richtigen Ziele führen. Er empfiehlt, die Entschließung der Bezirksgruppe Rheinland dem weiteren Vorstande als Material zu überweisen, wobei er voraussetzt, daß dieses Material auch von den Vertretern des Vereins auf der Septembertagung der Waldbesitzer in München Verwertung finden werde. Mit dieser Erledigung des Antrags erklärt sich Oberförster Dr. Herwig einverstanden. Oberpräsident von der Schulenburg betont ferner, daß die hier und da beklagten Fälle von Nichtinnehaltung der tariflichen Vereinbarung seitens einzelner Waldbesitzer die allerschärfste Mißbilligung verdienen und der Weg der Einrichtung von Schlichtungsausschüssen, der im vorigen Jahre in Liegnitz gewiesen worden sei, endlich beschritten werden müsse, wenn die Vermittlung der Bezirksgruppen oder des Vorstandes versage. Die Frage des Rahmentarifs werde auch in Waldbesitzerkreisen sehr ernst erwogen und den Gegenstand eingehender Erwägungen auch bei der bevorstehenden Tagung des Preußischen Landesverbandes und des Reichsverbandes der Waldbesitzer bilden.

In der weiteren Erörterung wird mehrfach unter dem Beifall der Versammlung hervorgehoben, daß die Förster selbst Zusammenstöße nach Möglichkeit vermeiden möchten und den Wunsch hätten, daß die Vereinbarungen durch Einwirkung der Waldbesitzerverbände auf ihre Mitglieder ohne Zwang und Anrufung von Schiedsgerichten eingehalten werden. Oberförster Dr. Zentgraf (Halle) teilt darauf mit, daß in der Provinz Sachsen bereits in diesem Sinne mit gutem Erfolge vorgegangen worden sei, und es der Waldbesitzerverband als seine Pflicht betrachte, sich von der Einhaltung des Tarifs durch seine Mitglieder zu überzeugen. Dieses Verfahren erscheine ihm ideal, und daher sei er auch grundsätzlich gegen den Vorschlag der Bezirksgruppe Rheinland; denn durch Übertragung der ganzen Gehaltsregelung auf den Landesverband werde das vertrauensvolle Verhältnis, das sich zwischen Bezirksgruppen-Vorsitzenden und Waldbesitzerverbänden zu bilden begonnen habe, wieder einschlafen. Ökonomierat Grundmann unterstreicht auf Grund seiner langen Erfahrungen in Tariffragen die schon von anderer Seite gemachte Feststellung, daß die Forstbeamten in einem Jahre bereits viel Größeres erreicht haben als allgemein angenommen werde; er betont die Bereitwilligkeit der außerordentlichen Mitglieder, an dem Zustandekommen einer Einigung, zu der zweifellos auf beiden Seiten der beste Wille vorhanden sei, nach Kräften mitzuarbeiten. Forstrat Dr. Bertog erwähnt noch im Anschluß an die im Laufe der Besprechung erhobene Forderung nach Titelschutz und Befähigungsnachweis, daß in dem Reichsforstgesetz, das im Referentenentwurf bereits fertiggestellt sei und den Ländern zur Begutachtung vorliege, wie auch in dem entsprechenden preußischen Gesetzentwurfe der Befähigungsnachweis für Privatforstbeamte vorgesehen sei. — Landrat von Keudell tritt in seinem Schlußworte dem von dem Vertreter des Waldbesitzes geäußerten Wunsche auf Bildung von Schlichtungsausschüssen bei und dankt für die Anregungen der Bezirksgruppe Rheinland, die im Reichsverbande der Waldbesitzer gebührende Beachtung finden werden.

Die im Anschluß an die Jahresrechnung für 1919 und die Genehmigung des Haushaltsplans für 1920 gefaßten Beschlüsse zur Deckung des Fehlbetrages für 1920 und auf Erhöhung der Mitgliederbeiträge sind bereits im Vorbericht (Nr. 34, Seite 664 und 665) mitgeteilt worden, so daß sich hier eine Wiedergabe erübrigt.

Außer dieser durch die einstimmig beschlossene Erhöhung der Beiträge bedingten Änderung des § 7 der Satzungen wurde noch eine Änderung des § 14 insofern vorgenommen, als die Wahlzeit des Försterausschusses gleich der des Vorstandes auf sechs Jahre festgesetzt wurde und die Berufung des Ausschusses jeweils vollzählig, also aus sämtlichen Bezirksgruppen nicht mehr zur Hälfte erfolgen soll.

Ein Antrag der Bezirksgruppe Glatz hatte gefordert, daß ein Mitglied des Vereins für Privatforstbeamte nicht gleichzeitig Mitglied des Deutschen Privatforstbeamtenvereins (früher Neudeutschen Försterverein) sein dürfe. Von der Einfügung einer solchen Bestimmung in die Vereinssatzungen wurde auf Vorschlag des Vorsitzenden abgesehen, da man keine Schnüffelei treiben wolle, dafür aber folgende Entschließung entsprechend einem Vermittelungsantrage des Ökonomierats Grundmann einstimmig angenommen:

Der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands hat in seiner Sitzung vom 12. August 1920 beschlossen, daß jedes seiner Mitglieder, das ein Ehrenamt des Vereins, sei es im Hauptverein, sei es in den Bezirks- oder Ortsgruppen oder sonst in Kommissionen bekleidet, sich durch Unterschrift zu verpflichten hat, daß es nicht Mitglied des Deutschen Privatforstbeamtenvereins (früher Neudeutschen Privatforstbeamtenvereins) oder eines ähnlichen Gegenvereins ist. Die Mitgliedschaft zu einer allgemeinen Standesvertretung, die sich nicht auf Forstbeamte beschränkt, wird hierunter nicht verstanden, solange diese Standesvertretung keine feindliche Stellung zu unserem Verein einnimmt. Es wird jedoch von allen Mitgliedern, die ein Ehrenamt in unserm Verein

Hosted by Google

übernehmen, verlangt, daß sie der Vereinsleitung mitteilen, wenn sie einer solchen Organisation angehören. Der engere Vorstand und die Bezirksgruppenvorstände sind verpflichtet, von jedem Herrn, der eine Wahl angenommen hat, eine entsprechende schriftliche Erklärung zu fordern.

Mit der Durchsicht der Satzungen wurde ein Redaktionsausschuß, bestehend aus Geheimrat Professor Dr. Schwappach, Landrat von Keudell, Direktor Jacob, Revierförster Nolte und Ökonomierat Grundmann, betraut. Letzterem wurde zugleich die Ermächtigung erteilt, die Eintragung der neuen Satzungsänderungen in das Vereinsregister in Neudamm zu bewirken.

Der Bericht über die Forstlehrlingsschule Templin, den Direktor Jacob erstattete, zeigte, daß sich auch diese Einrichtung des Vereins trotz der Schwierigkeiten, denen sie infolge der allgemeinen Verhältnisse ausgesetzt ist, erfreulich entwickelt hat. Die Abgangsprüfung haben alle 50 Teilnehmer (47 Internatschüler und 3 Kriegsbeschädigte), darunter 16 mit „sehr gut" bestanden Das Kost- und Lehrgeld, das schon im Winter auf 1750 ℳ für bevorrechtigte und 2000 ℳ für nichtbevorrechtigte Schüler erhöht werden mußte, hat noch eine weitere Steigerung erfahren; es ist jetzt auf 2500 bzw. 3000 ℳ festgesetzt. Zur Unterstützung der Söhne von hilfsbedürftigen Mitgliedern, insbesondere Witwen, wurde auf Anregung des Revierförsters Nolte die Schaffung eines Stipendienfonds beschlossen, der zu einem Viertel kapitalisiert, zu drei Vierteln laufend verteilt werden soll. Eine sofort eingeleitete Sammlung ergab den ansehnlichen Betrag von 1880,50 ℳ, der nun den Grundstock des neuen Fonds bildet. Revierförster Nolte richtete die Aufforderung an die Mitglieder, jede Gelegenheit bei Gruppenversammlungen und sonstigen Zusammenkünften zu eifriger weiterer Sammlung zu benutzen.

Die Versammlung nahm dann die Berichte über die Försterprüfungen entgegen, die in diesem Sommer in Wächtersbach, Hohenlübbichow, Lauterbach und Wartha stattgefunden hatten. Forstmeister Schreiber gab hierbei dem verschiedentlich geäußerten Wunsche auf Beseitigung der Note „mangelhaft" Ausdruck, dem sich auch die übrigen Berichterstatter, Direktor Jacob (Templin) und Oberförster Krug (Stutzhaus), anschlossen. Der Ausschuß für Prüfungs- und Unterrichtswesen hat sich bereits mit dieser Angelegenheit beschäftigt und eine Kommission mit der etwaigen Änderung der Prüfungsordnung in dieser Hinsicht beauftragt. — Forstmeister Rieger, der am Erscheinen verhindert war, hatte eingehende Berichte über die Försterprüfung und den großen forstlichen Lehrgang in Wartha gesandt, die von Oberförster Titze vorgetragen wurden.

Über das Versicherungsamt konnte ein Bericht nicht erstattet werden, da Wildmeister Fiebig nicht erschienen war. Der Vorsitzende machte Mitteilung vom Eingang eines Schreibens der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Rheinland" in Neuß, wonach in Zukunft ein Unkostenzuschlag von 50% bei laufenden Versicherungen und ein Prämienzuschlag von 100% bei Neuabschlüssen erhoben werden soll. Nähere Mitteilungen über Änderung der Versicherungsbedingungen usw. erhalten die Mitglieder noch durch Wildmeister Fiebig, in dessen Händen nach wie vor die Bearbeitung der Versicherungsangelegenheiten liegt.

Aus dem Bericht über den Stellennachweis des Vereins ist hervorzuheben, daß im abgelaufenen Jahre 173 Bewerber vorhanden waren, von denen 28 durch den Verein untergebracht wurden. Am 1. August d. J. lagen noch 108 Bewerbungen vor. Von den in diesem Jahre angebotenen 60 Stellen sind 13 durch den Verein besetzt worden, während 32 Bewerber anderweit Stellung gefunden haben. Geschäftsführer Ritthausen richtet an die Waldbesitzer die Bitte, den Stellennachweis durch Mitteilung von vakanten Stellen zu unterstützen. Oberförster Titze (Friedrichsruh) regt an, von Vereins wegen an den Reichsverband der Waldbesitzer heranzutreten, daß dieser seine Mitglieder auf die beim Vereine bestehende Einrichtung des Stellennachweises hinweisen möchte.

In der sich anschließenden Erörterung geht Oberförster Dreßler (Weinböhla) auf die Frage der Lehrlingsausbildung durch Staatsforstbeamte ein und gibt der Versammlung Kenntnis von dem Schriftwechsel, den er als Vorsitzender der Bezirksgruppe Sachsen mit dem sächsischen Finanzministerium gehabt hat. Danach ist das Ministerium bereit, die Verwalter staatlicher Forstreviere anzuweisen, daß sie dem Bezirksgruppenvorsitzenden die Anzahl der Lehrlinge mitteilen, auch dafür zu sorgen, daß die Eltern, die Lehrlinge anmelden, auf die Überfüllung des Berufs aufmerksam gemacht werden, erklärt sich dagegen so lange nicht in der Lage, ein allgemeines Verbot der Annahme von Privatforstlehrlingen in Staatsrevieren auszusprechen, als ein gleiches Verbot nicht auch für die dem Verein angehörenden Verwalter von Privatforstrevieren besteht. Das Finanzministerium empfiehlt jedoch, mit dem Verein der wissenschaftlich gebildeten Staatsforstbeamten Sachsens in Verbindung zu treten und sich mit diesen auf eine Höchstzahl der in sächsischen Staatsforstrevieren zur Ausbildung zuzulassenden Lehrlinge zu einigen. Ökonomierat Grundmann nimmt auf die Verhältnisse in Preußen Bezug, wo bekanntlich die Staatsförsterlaufbahn zunächst auf drei Jahre geschlossen worden ist, und regt an, daß sich der Vorstand von neuem mit der Lehrlingsangelegenheit befasse und geeignete Schritte beim Ministerium unternehme, daß nun nicht etwa die Ausbildung von Privatforstlehrlingen im Staatsdienst größeren Umfang annehme. Von verschiedenen Seiten, namentlich von dem Vertreter der Bezirksgruppe Rheinland, werden dann noch Klagen über die wahllose Ausbildung auf den privaten Forstbildungsanstalten, insbesondere Münstereifel, erhoben und Abhilfemaßnahmen des Vereins gefordert. Seitens des Vorstandes wird betont, daß der Verein erfolgverheißende Schritte nur unternehmen könne, wenn ihm genügend belegtes Material beigebracht werde. Ausdrücklich wird mehrfach hervorgehoben, daß gegen die Anstalt in Neuhaldensleben keinerlei Beschwerde erhoben werden könnte, diese vielmehr als Fortbildungsschule durchaus Befriedigendes leiste.

Zum Schluß weist Landrat von Keudell auf die grundsätzliche Seite der Frage hin: Auch hier müsse Waldbesitz und Verein Hand in Hand arbeiten die Waldbesitzerverbände dürften nur solche Schulen unterstützen, die unter Billigung, d. h. nach den Grundsätzen des Vereins, arbeiten, und er verspreche, in diesem Sinne ebenso hinsichtlich der Lehrlingsausbildung durch staatliche Beamte wie des Stellennachweises überhaupt im Landesverbande tätig zu sein.

Hosted by Google

Als Ort der nächsten Mitgliederversammlung wurde Kolberg in Pommern gewählt.

Damit war die Tagesordnung erschöpft. Es wurden noch einige Ersatzwahlen vorgenommen, über die schon im Vorbericht (Nr. 34, Seite 566) das Nähere mitgeteilt ist. Bemerkt sei nur noch, daß von den Waldbesitzern anstelle des verewigten Grafen Westerholt, dessen Andenken die Versammlung zu Eingang durch Erheben von den Sitzen geehrt hatte, als Stellvertreter im weiteren Vorstande Graf Nesselrode, der jetzige Vorsitzende des Westfälischen Waldbesitzerverbandes, gewählt worden ist.

Nachdem Landrat von Keudell dem Vorsitzenden für die sachliche, unparteiische und glückliche und anregende Führung der Geschäfte gedankt und Oberförster Dreßler unter allseitigem Beifall der Versammlung den Waldbesitzern besonders für die von ihnen im Reichsverbande angestrebte Durchführung der Unfallversicherung ihrer Beamten den Dank des Vereins ausgesprochen hatte, schloß der Vorsitzende um 5 Uhr die Mitgliederversammlung mit dem Wunsche, daß der Verein durch die auf der Tagung erfolgte Klärung über alle Unterströmungen glücklich hinweggekommen sein möge und weiter in Friede und Einigkeit arbeiten könne.

Eberswalde, den 1. September 1920.

Die Geschäftsstelle.

Ortsgruppe Kammin in Pommern.

In der Versammlung der Gruppe am 2. Mai 1920 übernahm den Vorsitz der Gruppe Herr Förster Schmidt in Luisenhof bei Rackitt anstelle des Herrn Förster Thiele, der sein Amt niedergelegt hatte. Durch Herrn Schmidt wurde zum 27. Juni d. J. in Dischenhagen ein Scheibenschießen für die Mitglieder der Ortsgruppe veranstaltet, welches dann auch bei leider geringer Beteiligung stattfand. Nach Beendigung des Schießens wurde der Beschluß gefaßt, infolge der erhöhten Portokosten den Beitrag der Ortsgruppe, der bisher pro Jahr 1 ℳ betragen hatte, auf 5 ℳ zu erhöhen. Wir bitten die Mitglieder, von diesem Beschluß Kenntnis zu nehmen und den Beitrag für das laufende Jahr recht bald an den Vorsitzenden der Gruppe abzuführen. Es ist notwendig, daß die Beiträge pünktlich gezahlt werden, weil die Kasse der Ortsgruppe nur wenig Kassenbestand hat und der Vorsitzende auch nicht in der Lage ist, für die Gruppe tätig zu sein, wenn die Mitglieder sich nicht bereit finden, den Beitrag zu zahlen und die Veranstaltungen der Gruppe zu besuchen. J. A.: Die Geschäftsstelle.

Ortsgeuppe Vogelsberg-Rhön.

Die Ortsgruppe hielt ihre erste Versammlung frühmorgens vor Beginn der Hauptversammlung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands am 12. August 1920 im Evangelischen Gesellschaftshause zu Fulda ab. Den Vorsitz führte Forstrat Eulefeld-Lauterbach (Hessen). Es nahmen 27 Mitglieder teil. Zu Punkt 1 wurde beschlossen, daß der Name der Ortsgruppe „Vogelsberg-Rhön" lauten solle. 2. Jedes Mitglied gibt zur Deckung der erforderlichen Auslagen für Porto usw. jährlich 5 ℳ. Unter 3 wurde Aufklärung über die Änderung in der Geschäftsführung gegeben. Zu 4 beschloß die Versammlung, daß die Versammlungen der Ortsgruppe nicht im Zimmer abgehalten werden sollen, sondern im Walde. Sie sollen kurze forstliche Lehrgänge darstellen. Es wurde in Bezug darauf bekannt, daß die Freiherren Riedesel zu Lauterbach ihren Beamten zum Besuche solcher Ortsgruppen-Versammlungen die Reisekosten und das übliche Tagegeld gewähren. Es wird das zur Nachahmung warm empfohlen. Die nächste Versammlung soll im Walde des Herrn von Waldhausen bei Gersfeld (Rhön) abgehalten werden.

Verein preußischer Kommunal-Forstbeamten.

Ortsgruppe Niederwald.

Am 21. August d. J. versammelten sich in Östrich-Winkel eine Anzahl Kommunalforstbeamte aus den Oberförstereien Eltville, Rüdesheim und Caub und gründeten die Ortsgruppe Niederwald. Als Vorsitzender der Ortsgruppe wurde Förster Bitter zu Kisselmühle, Post Hattenheim, und Förster Sachs zu Hallgarten als Schriftführer gewählt. Zwei Kollegen meldeten sich als Mitglieder zum Hauptverein vom 1. Juli ab an. Bedauerlich wurde empfunden, daß immer noch einzelne Kollegen sich fern halten und hoffen wir jedoch recht bald auch deren Beitritt.

Am 27. September d. J., nachmittags 2,30 Uhr, findet in Lorch „Gasthaus Gartenfeld (Müller)" die nächste Versammlung statt.

Kisselmühle, Post Hattenheim.

Bitter, Förster.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Verein mittlerer Staatsforstbeamten Sachsens.

Forstbezirk Auerbach. Bericht über die Bezirksversammlung am 11. August im Schützenhause zu Schöneck. Gegen 1 Uhr nachmittags eröffnete der Unterzeichnete die Versammlung und begrüßte die fast vollzählig erschienenen Kollegen, besonders den als Gast anwesenden Kollegen Harzbecker aus dem Eibenstocker Bezirk. Punkt 1. Von den Eingängen wurde Kenntnis genommen. Punkt 2. Anträge zur Hauptversammlung. Nach ausführlicher Aussprache beschloß die Bezirksgruppe einstimmig, zur im nächsten Monate stattfindenden Hauptversammlung folgende Anträge zu stellen: I. Der Vorstand des Hauptvereins wird ersucht, durch den B. S. S. beim Finanzministerium zu beantragen, daß zukünftig die Verzinsungsbeiträge für elektrische Lichteinbauten in den Dienstwohnungen von den Dienstwohnungsinhabern nicht mehr gezahlt werden brauchen. Die für die Dienstwohnungen von den Dienstwohnungsinhabern einbehaltenen Abzüge sind so hohe, daß sich der Fiskus sehr wohl für die entstandenen Anlagekosten elektrischer Lichteinbauten in den Dienstwohnungen als entschädigt betrachten kann. II. Der Vereinsvorstand wird ersucht, sofort durch den B. S. S. beim Finanzministerium zu beantragen, daß von diesem unverzüglich die Besoldungsbezüge der als Diätare geltenden Reviergehilfen geregelt und die Forstämter zur sofortigen Auszahlung der in Frage kommenden Besoldungsbezüge angewiesen werden. Die jetzige Notlage der betreffenden Beamtenanwärter ist kaum mehr steigerungsfähig. Ein weiteres Hinausziehen der Erfüllung der vom Finanzministerium zu leistenden Besoldungsbezüge muß die größten wirtschaftlichen Schädigungen für die in Frage kommenden Beamtenanwärter nach

sich ziehen. Vor dieser Not muß unser Berufsnachwuchs mit allen Mitteln geschützt werden. Über den Erfolg ist zur Hauptversammlung zu berichten. III. Der Vorstand des Vereins wird ersucht, zuständigen Ortes nachzuforschen: a) wie es kommt, daß die mittleren Forstbeamten das bereits im Januar d. J. bestellte billigere Walduniformtuch noch nicht erhalten haben und wahrscheinlich auch nicht erhalten sollen, weil uns b) jetzt das dreimal teurere Militärtuch zum Kaufe und letztmalig angeboten wird, welches anzukaufen unser Einkommen allgemein kaum ermöglicht. IV. Die Bezirksgruppe Auerbach billigt warm den Aufruf des Presse-Ausschusses „Deutsche Staatsförster schließt Euch zusammen" (in Nr. 28) und ersucht hieran anschließend den Vereinsvorstand, den im obengenannten Artikel angeregten Zusammenschluß aller mittleren deutschen Staatsforstbeamten zu einer Fördergewerkschaft tunlichst zu fördern und sich an der Gründung dieses gewerkschaftlichen Zusammenschlusses durch Berufung oder Wahl eines Ausschusses zu beteiligen. Punkt 3. Aussprache über die Ziele der mittleren sächsischen Staatsforstbeamten. Es wurde beschlossen, den Verein in seinen Forderungen als 1. Vorbedingung zum Eintritt in die mittlere Staatsforstlehre muß mindestens die Reifeprüfung einer Realschule (frühere Einjährigen-Zeugnis) sein, 2. die Forstlehre selbst muß sich gliedern in zweijährigen Fachschulbesuch und einjährige Meisterlehre, 3. der Wirkungskreis eines Försters muß so ausgebaut werden, daß er den im Vorjahre der Regierung zur Kenntnis gebrachten Wünschen der Förster entspricht, 4. Aufrückungsstellen der dienstältesten Förster unter allen Umständen in Gruppe VIII zu erreichen und 5. die Neuordnung der sächsischen Staatsjagden nach preußischem System durchzuführen, kräftigst zu unterstützen. Punkt 4. B. S. S. betreffend. Der Unterzeichnete gab erneut Aufschluß über das Verhältnis der Revierverwaltungen zum B. S. S. Erstere gelten im Sinne der Bundessatzungen als „Amt". Es muß deshalb die Wahl eines Vertrauensmannes und eines Stellvertreters für diesen bei jeder Revierverwaltung, und zwar vom Revierverwalter an bis zum Forstwart herab, vorgenommen werden. Die wissenschaftlichen Forstbeamten haben nochmals ausnahmsweise für dieses Jahr die Erlaubnis vom Bund erhalten, ihre Beiträge durch ihren Vereinskassierer abführen zu lassen. Sollten wissenschaftliche Forstbeamte nur bis Ende Juni ihre Bundesbeiträge an ihren Kassierer bezahlt haben, so setzt die Beitragszahlung an den Bund ab 1. Juli durch den Vertrauensmann ein. Bei den Forstwarten ist für dieses Jahr ebenfalls nochmals vom Bunde gestattet worden, daß diese ihre Bundesbeiträge durch ihren Vereinskassierer abführen dürfen. Ab 1. Januar 1921 sind ebenfalls unwiderruflich von allen Bundesmitgliedern, also vom Revierverwalter an bis zum Forstwart herab, Bundesbeiträge nur durch den Vertrauensmann des Reviers an den Bund abzuführen. Für 1920 betragen die Beiträge für die Monate Januar bis mit Juni 1 ℳ pro Monat und für die Monate Juli bis mit Dezember 2 ℳ pro Monat. Außerdem hat jedes Bundesmitglied über 21 Jahre alt 20 ℳ und unter 21 Jahren alt 10 ℳ einmaligen außerordentlichen Beitrag zu zahlen. Punkt 5. Gemeinsamer Waldbesuch auf Untertriebler Revier. Der Unterzeichnete dankte nochmals Kollegen Klitzsch für seine treffliche Führung. Die erste derartige Veranstaltung im Bezirk war jedenfalls ein voller Erfolg. Tagegelder und Reisekosten (auch die 10 ℳ für den Leiterwagen) dürfen laut ministerieller Genehmigung vom 16. Juli d. J. zu Nr. 3021 Forst-Reg. A verrechnet werden. Punkt 6. „Kaufhaus deutscher Förster in Kottbus" betreffend. Die eingegangenen Prospekte wurden verteilt. Nähere Auskunft über Beitritt usw. zu dieser Gesellschaft soll jedes Mitglied direkt beim Geschäftsführer des Kaufhauses, E. Francke, Kottbus, einholen. Punkt 7. Verschiedenes. a) Kollege Kubitz brachte einen Jagdverpachtungsfall zur Kenntnis, der allgemein verurteilt wurde. b) Die unberechtigte Führung des Förstertitels seitens eines niederen Privatforstbeamten soll dem Vorsitzenden des Privatforstbeamtenvereins, Kreis Sachsen, gemeldet werden. c) Die nächste Bezirksversammlung soll in Adorf stattfinden. d) Der Unterzeichnete beglückwünschte den Kollegen Hilfsförster Enderlein zum Bestehen der Försterprüfung und übermittelte dem für das Raschauer Revier als Förster ernannten Kollegen Eichler die besten Wünsche der Bezirksgruppe für seinen neuen Wirkungskreis. Mit der dringenden Bitte, auch zur nächsten Bezirksversammlung möglichst vollzählig zu erscheinen, die wenigen Säumigen aber aufzurütteln und mitzubringen, schloß der Unterzeichnete die äußerst anregend verlaufene Bezirksversammlung gegen ½7 Uhr abends.

Baer, Vertrauensmann.

Verein Thüringer Staatsförster.

In der Vorstandssitzung am 11. August d. J. wurde einstimmig beschlossen, als Einheitsuniform für die Forstbetriebsbeamten Thüringens die der Schwarzburg-Rudolstädter und Reußer Kollegen einzuführen. Also Ausgehanzug, Waffenrock zweireihig mit grüner Paspelierung und Achselstücken, Hose mit Biese. Desgleichen Mantel zweireihig, dunkelgrüner Kragen und Paspel. Dienstanzug: Litewka und Hose ohne Paspel. Dienstanzug graugrün, Ausgehanzug einen Schein heller. Der Hut in Farbe des Ausgehanzuges, an der Stirnseite das Thüringer Wappen. Die Stoffmuster gehen im Zirkular den Landesgruppen zu. Etwaige Einwendungen und Wünsche diesbezüglich erbitten wir bis einschließlich 20. September d. J. Die Einheitsuniform nebst Abzeichen für Forstschutzbeamte wird demnächst ebenfalls bekannt gegeben.

Der Vorstand. J. A.: Figger, 1. Vorsitzender.

Bei allen Treibjagden

gedenken die echten deutschen Jäger oft und gern des Vereins **„Waldheil", Neudamm,** Bez. Ffo.

Für dessen **Unterstützungsfonds** eifrig zu sammeln ist Pflicht, Freude und Stolz jedes deutschen Weidmannes.

9

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Zur Neuregelung der Wirtschaftsländereien. 713. — Zur Festsetzung der Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge. 717 — Änderungen der Arbeiter- und Angestelltenversicherung im letzten Jahre. 718. — Parlaments- und Vereinsberichte. 719. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 721. — Kleinere Mitteilungen: Allgemeines. 723. Forstwirtschaft. 725. Brief- und Fragekasten. 725. — Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten. 726. — Nachrichten des Vereins Preußischer Staatsförster. 727. — Nachrichten des „Waldheil". 732. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. 732. — Verein preußischer Kommunal-Forstbeamten. 736. — Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften. 736.

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

An unsere sehr verehrten Leser!

Ende September schließt die Annahmefrist der Bestellung unseres Blattes für das laufende Vierteljahr. Es wird um rechtzeitige Erneuerung des Bezugs gebeten. Zu den jetzigen Bezugsbedingungen bestellt man die

Deutsche Forst-Zeitung (Postzeitungspreisliste für 1920, neunter Nachtrag) — Bezugspreis **10,50 Mk.** für das Vierteljahr.

Es empfiehlt sich, eine Bestellung vom **1. Oktober** bis **31. Dezember 1920** sofort aufzugeben, damit in der regelmäßigen Zusendung keine Unterbrechung eintritt.

An die verehrlichen Leser, die die „Deutsche Forst-Zeitung" **unter Streifband oder durch Postüberweisung** beziehen, geschieht, wenn Abbestellung bis Ende des Vierteljahres nicht ausdrücklich erfolgt ist, Weiterlieferung; wir ersuchen jedoch um Einsendung von Bezugs- und Postgeld. Die Annahme der fortlaufenden Nummern verpflichtet rechtlich zur Begleichung des Bezugspreises. An Vereinsmitglieder erfolgt Weiterlieferung, wenn die für die Überweisung nötigen Bedingungen (Zahlung der Vereinsbeiträge usw.) ordnungsmäßig erfüllt sind. Der **Vorzugspreis**, zu dem die „Deutsche Forst-Zeitung" den Mitgliedern jener Vereine geliefert wird, die dieses Blatt zu ihrem Organ erwählt haben und für ihre Mitglieder ständig von Vereins wegen beziehen, **beträgt für das kommende Vierteljahr 8,50 Mk.** Etwaige Abbestellungen auf diese Vereins-Abonnements müssen spätestens bis zum 20. September d. J. bei uns erwirkt sein.

Neudamm, im September 1920. **Der Verlag der Deutschen Forst-Zeitung.**

Familien-Nachrichten

Die Ankunft eines kräftigen

Siegfried

Stammhalters

zeigen hocherfreut an (2225

Georg Samuel Schlaugk, Staatlicher Hilfsförster, und **Frau Elfriede,** geb. **Riedel.**

Poln.-Mühle, Post Schlottau, Kr. Trebnitz, d. 1. 9. 20.

Gertrud Weniger
Bernhard Franke
Staatlicher Hilfsförster
Verlobte.

Rittergut Klemzow. Löcknitz.
5. 9. 1920.

Am 24. August starb der
Städtische Förster
Friedrich Kurth,
G. S. B. 3. Komp. Jhrg. 81/91.

Dies zeigt allen seinen bekannten Kollegen in tiefer Trauer an

Frau Hulda Kurth,
geb. **Karker.**

Forsth. Rothhaus, Kr. Neisse, im August 1920. (2203

Geburten:

Dem Preußischen Oberförster Cuen zu Grünfließ, Kreis Neidenburg (Ostpreußen), ein Sohn.

Dem Staatlichen Förster Rüdiger, Forsthaus Eisenhammer, Oberförsterei Hochzeit (Neumark), eine Tochter.

Sterbefälle:

Gümbel, Forstmeister a. D. in Baden-Baden.

Am 31. August entschlief auf seiner Försterei **Wüsthof** nach längerem Leiden der (2212

Preußische Förster
Karl Gleinich.

Neun Jahre hat der Entschlafene in unserer Mitte mit vorbildlicher Treue gewirkt in nie ermüdender Sorge um Wald und Wild. Wir werden allezeit seiner als eines echten, deutschen Mannes und lieben Kameraden gedenken.

Die Beamten der Oberförsterei Eisenbrück.

Nachruf.

Am 28. August d. J. verschied im Krankenhause in Dessau infolge eines Unfalles beim Baden der (2199

Forstgehilfe
Reinhold Beuse.

Der junge, erst kurze Zeit in hiesiger Oberförsterei tätige Kollege war ein pflichttreuer, gewissenhafter und eifriger Beamter, der zu den besten Hoffnungen berechtigte. In aufrichtiger Trauer legen wir einen grünen Bruch auf sein frühes Grab.

Ehre seinem Andenken!

Im Namen der Beamten der Oberförsterei Lödderitz:
Engelhard, Forstmeister.

Am 31. August erlag nach langem, mit großer Geduld ertragenem Leiden tückischer Krankheit der (2213

Burggräflicher Förster
Ernst Pollack
im Alter von 34 Jahren.

Wir betrauern in dem Entschlafenen einen pflichttreuen und begabten Beamten von echtem, deutschen Charakter und einen lieben Kollegen, dessen fröhliches und stets heiteres Wesen wir besonders schätzten.

Wir werden ihm stets, auch über das Grab hinaus, ein treues Gedenken bewahren und legen ihm einen letzten Bruch aus seinem geliebten Walde auf sein frühes Grab.

Im Namen der Beamten der Burggräflichen Oberförsterei Kotzenau:
Bruhn, Oberförster.

Holz und Güter

Zu kaufen gesucht:

5000—10000 rm geschältes fichtenes Schleifholz, 1—2 m lang, nicht unter 8 cm Zopfstärke,
5—10000 fm geschältes kiefernes Rundholz, nicht unter 3 m lang und nicht unter 10 cm Zopfstärke,
} ohne Rinde gemessen,

sowie **5—10000 rm harte und weiche Brennhölzer,** event. werden auch stehende Bestände zur Selbstwerbung gekauft, möglichst direkt von Waldbesitzern. Gefl. Angebote mit Angabe der Entfernung der nächsten Eisenbahnstation unt. **F. R. 2222** bef. die Geschäftsst. d. Dtsch. Forst-Ztg., Neudamm.

Waldbestände

mit oder ohne Grund und Boden, vorwiegend Buche, sowie

aufgearbeitetes Holz

frei Waggon (auch loko Wald) aus allen Provinzen Deutschlands laufend **zu kaufen gesucht.**

Angebote unter Angabe des Sortiments, der Menge und des Preises, der Lage des Objektes und der Abfuhrverhältnisse erbeten an (999

Verein für chemische Industrie, Frankfurt a. Main.

Kaufe jede Ladung

Brennholz,

Buchen 1200 *M*, Kiefern 1000 *M* pro 10000 **kg**, sowie Eichen, Buchen, Fichten, Kiefern, Erlen, Weißbuchen, Ahorn, Pappeln,

Papier- und Grubenholz, ganze Waldbestände.

Vermittler erhalten 2% Provision.

H. Bruns, Wrescherode bei Gandersheim (Harz).

Achtung! Kollegen!

Nachweis und Vermittelung von **Schneide-, Gruben- und Brennhölzern** jeder Holzart und stehender Beständen aus Privatforsten honoriere ich nach mündlicher Übereinkunft bei Kaufabschluß. Angeb. unt. **„Diskretion" 2164** bef. die Gesch. der D. F.-Ztg., **Neudamm.**

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Preussischer Staatsförster, des Vereins „Waldheil", des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Preussischer Kommunal-Forstbeamten, des Vereins mittlerer Staatsforstbeamten Sachsens, des Vereins Mecklenburg-Schweriner Staatsförster, des Vereins Thüringer Staatsförster, des Vereins staatlicher Förster Sachsen-Meiningens, des Vereins Schwarzburg-Rudolstädter Forstschutzbeamten, des Vereins der mittleren Staatsforstbeamten des Freistaates Sachsen-Altenburg, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, des Schaumburg-Lippeschen Försterevereins, des Vereins Lippescher Forstbeamten, des Vereins Fürstlich Hohenzollernscher Förster.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **10,50 Mk.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1920, fünfter Nachtrag), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und das alte Österreich-Ungarn **13,50 Mk.**, im Weltpostverein **16 Mk.** Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **80 Pf.** abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres.
Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 38. **Neudamm, den 19. September 1920.** **35. Band.**

Die Besoldungsreform und die preußischen Försteranwärter.

Vom Staatlichen Hilfsförster **C. Meyer**, Eberswalde.

Der preußische Staatsförsterstand, insbesondere aber seine Anwärter, haben seit Jahrzehnten unter absolut unzureichender Besoldung gelitten. Wer sich in der Annahme gewiegt hatte, daß nach Inkrafttreten des neuen Diensteinkommengesetzes vom 7. Mai 1920 dieser Zustand beendigt sei, wird in der Zwischenzeit eine gar arge Enttäuschung erlebt haben. Verschiedentliche Verfügungen des Landwirtschaftsministeriums bestätigen, daß mit einer Neuregelung des Besoldungsdienstalters für die Forstbetriebsbeamten einstweilen nicht zu rechnen ist, und daß anderseits für die als Nichtdiätare geltenden Forstgehilfen Gehaltssätze in Aussicht genommen sind, die den heutigen Teuerungsverhältnissen auch nicht im entferntesten entsprechen.

In Erkenntnis der Mängel, die die Besoldungsreform im besonderen für die Forstbetriebsbeamten aufweist, hatte die Zentralforstbehörde vor längerer Zeit dem Finanzminister auf Grund des § 10 des erwähnten Gesetzes vorgeschlagen, eine anderweite Regelung des Besoldungsdienstalters baldigst vorzunehmen.

Aus dem Verlaufe der seither stattgefundenen Verhandlungen ist bekannt geworden, daß das Finanzministerium eine Zurückdatierung des Besoldungsdienstalters nicht für angängig hält und weiterhin den Forstgehilfen nach Ablegung der Jägerprüfung Tagegelder von 15 ℳ, steigend jährlich um den Betrag von sage und schreibe — 50 ₰ täglich zu zahlen, für ausreichend erachtet.

Als der Vereinsleitung diese Tatsachen, die immerhin den Anschein größtmöglichster Unwahrscheinlichkeit hervorriefen, sich hinterher aber bestätigten, bekannt wurden, hat sie nicht gezögert, sich mit den maßgebenden Stellen unverzüglich in Verbindung zu setzen.

Der obige Vorschlag des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten geht dahin, nach Ablauf von sieben Dienstjahren das Anwärterdienstalter beginnen zu lassen, und nach weiteren fünf Jahren die Diätare in den Genuß des Anfangsgehaltes zu bringen. Für die Forstgehilfen war in Aussicht genommen, im ersten Jahre nach Ablegung der Jägerprüfung Tagegelder von 10 + 5 ℳ Ausgleichszuschlag = 15 ℳ zu gewähren und diesen Satz während der Dauer der nächstfolgenden drei Jahre auf 16,50, 18 und 21 ℳ zu steigern.

Das Finanzministerium hat sich diesem Antrage einstweilen nicht anschließen können und demzufolge ist die Besoldungsordnung sechs Monate nach Inwirkungsetzung des Gesetzes nur für die älteren Anwärter, und auch hier in unzureichendem Maße, in Kraft getreten.

Erst nach vielen Mühen ist es der Leitung unserer Organisation gelungen, einen Vertreter des Finanzministeriums im Abgeordnetenhause in Berlin aufzufinden und zur Anhörung eines Vortrages über die besonderen Verhältnisse des Försterstandes zu bewegen. Aus dem Inhalt der Unterredung ist bemerkenswert, daß dieser Vertreter des Finanzministers den Werdegang des Staatsförsterstandes nicht nur nicht kannte, sondern sogar in der Annahme begriffen war, daß die Angehörigen des Försterstandes sich in durchaus auskömmlichen Stellungen befänden. Diese Annahme an der Hand zahlenmäßiger Nachweise, sowie unter

Hosted by Google

Hervorhebung der endgültigen Anstellung mit etwa dem 50. Jahre zu widerlegen, war so leicht, daß auch an dieser Stelle eine Umwandlung der bisher gehegten Ansicht erreicht werden konnte.

Bekanntlich ist sämtlichen nichtplanmäßigen Beamten vor längerer Zeit im Hinblick auf die zu erwartenden neuen Bezüge ein Vorschuß in Höhe eines Monatsgehaltes gezahlt worden, dessen Wiederabzug längst fällig gewesen wäre. Selbst bei den untergeordneten Kassenstellen sind inzwischen wohl starke Bedenken aufgetaucht, diese Rückzahlung ins Werk zu setzen, da sie sich tatsächlich praktisch gar nicht ermöglichen läßt.

Ein Forstgehilfe erhielt vor der Besoldungsordnung Tagegelder in Höhe von durchschnittlich rund 450 *M* monatlich. Von dieser Summe werden seit dem 25. Juni etwa 10%, seit dem 1. August etwa 7% als Reichseinkommensteuer gekürzt, so daß er nunmehr nur noch etwa 410 *M* bekommt. Es erhellt, daß vom juristischen Standpunkte der Staat nicht berechtigt sein kann, den gezahlten Vorschuß von den gekürzten Bezügen einzubehalten, da er die dem Beamten gemachte Zusage auf Gewährung höherer Bezüge nicht innegehalten hat. Dieser Erwägung hat sich auch der Vertreter des Finanzministeriums nicht verschließen können, und es dürfte deshalb zu erwarten sein, daß eine Rückzahlung des Vorschusses an der technischen Unmöglichkeit scheitert. Weiterhin aber sind infolge des späten Beginns des Besoldungsdienstalters die Bezüge der älteren Anwärter, die sich bereits im Besitze des Forstversorgungsscheines befinden, in solch unzureichendem Maße aufgebessert worden, daß es bei dieser Regelung auf keinen Fall bleiben kann.

Mit Rücksicht auf das Vorhandensein der aktiven Oberjäger besteht die Gefahr, daß an den Stellen, denen die eigenartigen Verhältnisse unseres Berufes nicht bekannt sind, die Annahme gerechtfertigt erscheint, die Förster seien zu einem erheblichen Teile als Militäranwärter zu bewerten.

Die Zentralforstverwaltung betrachtet die Forstbetriebsbeamten als Zivilanwärter und hat dies auch dadurch zum Ausdruck gebracht, daß sie den Anwärtern die Grundvergütungen der Zivilanwärter zahlt.

Auch für uns besteht hierüber ein Zweifel nicht, wie an der Hand der Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung vom 1. Oktober 1905 im folgenden nachgewiesen werden wird. Die Anwärter des Försterstandes legten nach Ableistung einer zweijährigen forsttechnischen Ausbildung die erste Fachprüfung ab, die gleichzeitig die Grundlage für die Reihenfolge bei der späteren endgültigen Anstellung auf einer Försterstelle mit Revier bildete. Sie waren also von vornherein für den Försterberuf bestimmt und erwarben sich nicht erst, wie die Militäranwärter, durch längere Dienstzeit den Anspruch auf Zulassung zum Beruf.

Nach § 15 der Bestimmungen erfolgte die Einstellung der vorschriftsmäßig ausgebildeten Forstlehrlinge in den Militärdienst des Jägerkorps im Oktober jeden Jahres nach entsprechender Verteilung durch die Inspektion der Jäger und Schützen.

Hierzu sagt § 16 der Bestimmungen:

„Die gemäß § 15 eingestellten Jäger haben drei Jahre, die Einjährig-Freiwilligen ein Jahr bei der Fahne zu dienen und werden auch während des aktiven Militärdienstes durch forstlichen Unterricht usw. fortgebildet.

Weiterhin bestimmt § 17:

Die gelernten Jäger werden sodann im dritten, wenn sie als Einjährig-Freiwillige dienen, im ersten Dienstjahre auf ihren Antrag mittels einer Verhandlung zu einer im ganzen zwölfjährigen Dienstzeit im Jägerkorps verpflichtet. Diese Dienstzeit ist gewöhnlich in der Reserve, jedoch mit der Verpflichtung abzuleisten, bis zur Erlangung des Forstversorgungsscheines auch im Frieden, und zwar bis zu einer im ganzen achtjährigen Anwesenheit, bei der Fahne zur Verfügung zu stehen. Die zum Fortdienen als aktive Oberjäger in Aussicht genommenen Jäger verpflichten sich zu neunjährigem aktiven Dienste. Gelernte Jäger können auch über die aktive Dienstzeit hinaus bei der Fahne zurückbehalten werden, ohne daß sie gemäß vorstehender Bestimmung verpflichtet sind."

Aus vorstehendem ergibt sich, daß

1. der Forstversorgungsschein nur als ein Ausweis für die Anstellungsberechtigung im Forstdienste gedacht war, da ihm nicht die Rechte innewohnen, wie sie der Zivilversorgungsschein besitzt.
2. Müssen deshalb die Försteranwärter ausnahmslos als Zivilanwärter betrachtet werden, da die längere Dienstzeit im Jägerkorps lediglich eine forstorganisatorische Maßregel bedeutet.
3. Die erstmögliche Beschäftigung im Staatsforstdienste gegen Entgelt war vor Ausbruch des Krieges der Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Militärdienst nach Ablauf des dritten Dienstjahres. Wenn sich die Staatsforstverwaltung einerseits infolge der vorhandenen Überzahl an Anwärtern außerstande sah, sie mit diesem Zeitpunkt zu beschäftigen, so ist dies nicht ein Verschulden der betreffenden Beamten. Auch für die zwangsweise Zurückbehaltung der aktiven Oberjäger bei der Jägertruppe konnte das Ressortministerium eine Verantwortung nicht treffen, weil es hierbei sich den Anforderungen des Kriegsministeriums zu unterstellen hatte.

Es folgt nun hieraus naturnotwendig, daß der Beginn der Anwärterdienstzeit im Försterdienst auf den Tag hätte verlegt werden müssen, an dem der Försteranwärter bestimmungsgemäß

unter normalen Verhältnissen entlassen werden mußte. Es ist dies mit Ausnahme der während des Krieges eingestellten Anwärter der der Vollendung des dritten Militärdienstjahres unmittelbar folgende 1. Oktober.

Das Wirken unserer Organisation konnte sich deshalb nur darauf erstrecken, als Beginn der Anwärterdienstzeit den Zeitpunkt in Vorschlag zu bringen, der nach Ableistung der gesetzlichen Pflichtdienstzeit von drei Jahren den Wiedereintritt in den Forstdienst ermöglicht hätte. Es ist hierbei belanglos, daß die Staatsforstverwaltung mit diesem Zeitpunkt nur einen Teil der Anwärter im Staatsforstdienst beschäftigen konnte und ihr andererseits infolge Eingriffs der Heeresverwaltung das Verfügungsrecht über eine andere Zahl von Försteranwärtern entzogen war.

Das preußische Diensteinkommensgesetz hat gegenüber dem Reichsbesoldungsgesetz den Mangel, daß jenes den § 10 des letzteren nicht aufweist.

Aus diesem Grunde hat die Vereinsleitung sich veranlaßt gesehen, den maßgebenden Stellen des Besoldungsausschusses der Landesversammlung folgende Anträge zur Einfügung in das Gesetz zu unterbreiten.

1. Als Zusatz zu § 10 des Gesetzes vom 7. Mai 1920.

„Als Zeitpunkt für den Beginn der diätarischen Beschäftigung (Anwärterdienstalter) gilt bei den Beamten, welche ihre Laufbahn als Zivilsupernumerare oder in einem ähnlichen Verhältnis begonnen nnd bestimmungsgemäß einen Vorbereitungsdienst zu vollenden haben, drei Jahre seit dem Antritt des Vorbereitungsdienstes, bei den Forstbetriebsbeamten, welche ihre Dienstverpflichtungen im Jägerkorps in vollem Umfange erfüllt und die erste Fachprüfung bestanden haben, fünf Jahre nach Eintritt in die Laufbahn. Diese Zeit verlängert sich um soviel, als der Beamte die etwa vorgeschriebene Prüfung durch eigenes Verschulden verspätet abgelegt hat.

Als diätarische Beschäftigung gilt auch eine volle Beschäftigung gegen Lohn oder Schreibgebühren*), die der Beamte im privatrechtlichen Vertragsverhältnis eines Dienstverpflichteten geleistet hat, sofern er mit Aussicht auf dauernde Verwendung ständig und hauptsächlich mit Dienstverrichtungen eines Beamten betraut gewesen ist und diese Beschäftigung zur Übernahme in das Beamtenverhältnis führte. Die vor dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre zurückgelegte Dienstzeit bleibt hierbei unberücksichtigt."

2. Als Änderung des § 3 Absatz 3:

„Die nicht planmäßigen Beamten erhalten den gleichen Ortszuschlag den sie als planmäßige Beamte in der ersten Gehaltsstufe derjenigen Besoldungsgruppe beziehen würden, in der sie bei regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstzeit zuerst planmäßig angestellt werden."

3. Streichung des § 28 des Gesetzes, welcher die vollständige Inwirkungsetzung der ausgeworfenen Besoldung für die jetzt vorhandenen Anwärter auf den 1. April 1925 verschiebt.

Wir haben Grund zu der Annahme, daß das Parlament, insonderheit aber die jetzt maßgebenden Regierungsparteien unsern Anträgen durchaus freundlich gegenüberstehen und daß so die Möglichkeit besteht, die Forstbetriebsbeamten von dem seit Jahrzehnten bestehenden Übel des Schlechtbezahltseins zu befreien. Die endgültige Verabschiedung des Diensteinkommensgesetzes dürfte nach menschlicher Voraussicht gegen Ende Oktober zu erwarten sein und müssen deshalb die jüngeren Kollegen, die sich in überaus schwieriger Lage befinden, ihre Wünsche bis zu diesem Zeitpunkt noch zurückstellen. Die Vereinsleitung wird aber trotzdem versuchen, ihnen baldmöglichst einen angemessenen Vorschuß zu erwirken.

Sollten jedoch die maßgebenden Stellen der Regierung, namentlich das uns scheinbar nicht sehr wohlgesinnte Finanzministerium der wirtschaftlichen Notlage der Försteranwärter auch jetzt noch kein Ende bereiten wollen, so kann nicht nachdrücklich genug darauf hingewiesen werden, daß dann ein dem Übel der Bestechlichkeit noch nicht verfallener Beamtenstand in logischer Folge rettungslos der übelsten Korruption in die Arme getrieben wird.

*) Anmerkung des Verfassers; Diese Bestimmung würde sich auf die Forstgehilfen beziehen, welche nach Vollendung der Ausbildungszeit und Ablegung der Jägerprüfung besoldet werden.

Zur Neuregelung der Wirtschaftsländereien.

(Fortsetzung.)

In den folgenden Artikeln Nr. 5 und 6 wird begründet, daß die Ausstattung der Stellen der Forstbeamten mit Wirtschaftsland diesen die Existenzmöglichkeit gewährleisten muß. Die dabei von dem Nutznießer zu zahlende Pacht ist also so zu bemessen, daß dem Wirtschafter von dem etwa erzielten Überschusse ein angemessener Betrag verbleibt. Alle diese Gesichtspunkte wären durch eine Kommission zu prüfen, die sich aus Mitgliedern zusammensetzt, die das Vertrauen der Beamten haben, die von der Maßnahme betroffen werden.

5.

Um eine Gleichstellung aller Beamtenschichten hinsichtlich des Einkommens möglichst herbeizuführen, sollen auch die Nebenbezüge der Forstbeamten mit einer noch zu bestimmenden Summe vom Bareinkommen in Abzug gebracht werden. Bei der Ausstattung der Oberförster- und Försterstellen mit Ackerland kommt es zunächst darauf an, zu prüfen, ob der jeweilige Stelle

Hosted by Google

inhaber ohne diese auf der abgelegenen Stelle unabhängig von der Bevölkerung bleibt. Ist dies nicht der Fall, dann ist das Ackerland für die Stellen eine Dienstaufwandsentschädigung, die durch das neue Beamten-Diensteinkommensgesetz vom 7. Mai 1920 nicht geregelt ist.

Die Überweisung von Ackerland auf Oberförster- und Förstersstellen ist also eine Zubilligung (wenigstens nach § 9 des neuen Diensteinkommens-Gesetzes) wozu der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer gegenüber gezwungen ist, um dadurch den Stelleninhaber so lebensfähig zu erhalten, daß er seinen Dienstpflichten voll und ganz nachkommen kann.

Um hier zu einem vorurteilsfreien Ergebnisse zu kommen, sind folgende Punkte zu berücksichtigen: Entfernung der Stelle zum nächsten Marktorte, Arzt und Apotheke, zur nächsten Bahnhaltestelle, sowie die Schulverhältnisse.

Alle diese Umstände bedürfen bei der Festsetzung des Pachtbetrages der eingehendsten Prüfung. Es muß überhaupt von dem Gesichtspunkte ausgegangen werden, daß die Mehrarbeit, die dem Beamten durch die Bewirtschaftung der Ländereien erwächst, eine solche ist, die mit Rücksicht auf die Dienststelle geleistet wird, ohne die der Staat, um den Beamten auf der Stelle zu erhalten, ganz bedeutende Barmittel aufwenden müßte. Um so einen gerechten Ausgleich zu finden, muß berücksichtigt werden, daß die Einnahmen aus den Erträgen des landwirtschaftlichen Betriebes sich in solcher Höhe halten, daß zunächst die Unkosten gedeckt werden. Daneben muß aber weiter ein solcher Mehrbetrag verbleiben, der nach Lage der Verhältnisse dem Forstbeamten an Kosten mit Rücksicht auf die Dienststellung erwächst, den andere Beamte seiner Gruppe aber nicht haben. Daß dann schließlich dem Wirtschafter ein Überschuß zur Deckung des Anlagekapitals für die geleistete Mehrarbeit verbleiben muß, ist so selbstverständlich, daß darüber nichts gesagt zu werden braucht, denn jeder Arbeiter ist seines Lohnes wert.

Gleichzeitig muß hierbei noch ein weiterer Umstand berücksichtigt werden, nämlich der, daß der Forstbeamte durch den Betrieb seiner Landwirtschaft oft in ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis zu seinem Vorgesetzten kommt. Gesetzt den Fall, es treten mit diesem Unstimmigkeiten ein, der Stelleninhaber, sei er Oberförster oder Förster, hat durch Geld und Arbeitskraft die Ertragsfähigkeit der Ländereien in die Höhe gebracht, wer entschädigt ihn dafür, wenn die „Mißverständnisse" schließlich dazu führen, die Versetzung nachzusuchen? Welchen schweren inneren Kämpfen in solchem Falle ein Familienvater ausgesetzt ist, kann nur der empfinden, der solche selber durchlebt hat. Alles dies sind Umstände, die bei einer so einschneidenden Maßnahme, wie es die Neuregelung des Wirtschaftslandes ist, der eingehendsten Berücksichtigung bedürfen.

Neben diesen allgemeinen Gesichtspunkten müssen die Schulverhältnisse noch ganz besonders berücksichtigt werden. Hierüber auf Einzelheiten einzugehen, ist nicht notwendig, denn es darf vorausgesetzt werden, daß diese ausreichend bekannt sind.

Auch die Höhe des Kapitals, das heute erforderlich ist, um bei der Erstübernahme einer Stelle das unbedingt notwendige lebende und tote Wirtschaftsinventar anzuschaffen, sowie die wirtschaftlichen Abschreibungen bedürfen der Prüfung. Bei den zurzeit bestehenden Preisen sind die Beträge sicher nicht gering. Jeder andere Arbeitnehmer würde sich schön bedanken, seine Ersparnisse herzugeben und, wenn solche nicht vorhanden sind, Schulden aufzunehmen, für die Interessen des Arbeitgebers und im Interesse des Dienstes.

Sollen alle hier berührten Gesichtspunkte richtig bewertet werden, so ist es nicht leicht, eine Lösung zu finden, bei der Härten vermieden werden. Geschehen kann dies nur, wenn zunächst mit der größten Sachlichkeit verfahren wird. Weiter ist notwendig, daß alle Fragen von mehreren Sachverständigen geprüft werden, denn die Verantwortung ist so groß, daß diese von einem nicht getragen werden kann. Daher ist es notwendig, daß die Vorarbeiten von einer Kommission ausgeführt werden, von deren Mitgliedern die durch die Regulierung betroffenen Beamten überzeugt sind, daß sie die vorliegenden Verhältnisse auch tatsächlich richtig bewerten können.

Diese Ausführungen dürften beweisen, daß die Oberförster und Förster eine Sonderstellung im preußischen Beamtenkörper einnehmen, mithin auch danach zu behandeln wären, und nicht in einen Topf mit den in Städten wohnenden Beamten geworfen werden, — nur zum Nachteil der betreffenden Beamten und zum Vorteil des Staates.

Der Arbeitgeber sollte sich immer bewußt sein und sich die Worte zu Herzen nehmen: Der Arbeitsfrieden wird erst dann einkehren, wenn jede Arbeit ihren Lohn findet.

Förster v. R. Liebelt, Meckenheim (Bezirk Cöln).

6.

Wenn in Zeitungen, in Artikeln, die oft von Personen geschrieben werden, die von der Landwirtschaft fast keine Ahnung haben, die Reinerträge aus diesem Betriebe als sehr hohe bezeichnet werden, so trifft dies für die Forstbeamten nicht zu. Hier ist der Betrieb einer angemessenen Landwirtschaft eine dringende Notwendigkeit, die sich mit Rücksichten auf den Dienst begründet. Die Verhältnisse, die hier in Frage kommen, sind verschiedene. Auf der einen Stelle muß die ungünstige Beschaffenheit des Ackers durch die Wiesen ausgeglichen werden, auf einer anderen ist wegen nicht genügender Wiesenausstattung durch sachgemäßen Futteranbau für die Durchfütterung eines ausreichenden Viehstandes zu sorgen. Alles dies läßt sich nur von wirklichen Fachleuten beurteilen, die wissen, wie die Wirtschaftsführung in einträglicher Weise einzurichten ist. Überhaupt kommt es auf die fachliche Tüchtigkeit des Stelleninhabers an, wie sich die Erträge aus dem Wirtschaftslande gestalten.

Ohne Landwirtschaft können abgelegene Försterein nicht sein. Jedenfalls halte ich den vom Kollegen Hennig in Nr. 30 errechneten Überschuß von 172,50 ℳ je Hektar Wiese für den Durchschnitt nach den hiesigen Erfahrungen für viel zu hoch, sehr oft sind nicht einmal die Unkosten gedeckt. Ich glaube, viele Kollegen müßten aufhören zu wirtschaften, wenn die Pacht des Dienstlandes unter Zugrundelegung dieses Reinertrages bemessen werden sollte. Bei allen Feststellungen eines Reingewinns müssen aber stets die Arbeitsleistung der Familienangehörigen sowie eintretende Verluste in Betracht gezogen werden.

Hegemeister Fischer,
Neukrug (Bezirk Schneidemühl).

In den Aufsätzen Nr. 7 und 8 werden zunächst die in dem bekannten Ministerial-Erlaß enthaltenen Punkte näher besprochen und dabei

Hosted by Google

hervorgehoben, daß für den Umfang des Wirtschaftslandes sich keine für alle Verhältnisse passende Größe vorschreiben läßt, diese vielmehr den Verhältnissen anzupassen ist. Schließlich wird der ganz selbstverständliche Wunsch ausgesprochen, daß Aufwendungen, die der Wirtschafter bisher für Verbesserungen gemacht hat, diesem angerechnet werden müssen.

7.

Durch den Erlaß des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen, und Forsten betreffend Regulierung des Wirtschaftslandes der Staatsforstbeamten, ist dem preußischen Forstbeamtenstande größtenteils jede Wirtschaftsmöglichkeit genommen, weil die Fläche einseitig, ohne Berücksichtigung der Verhältnisse, auf eine Höchstfläche von 12 ha eingeschränkt werden sollen.

Es sei mir hier gestattet, den Erlaß einer näheren Prüfung zu unterziehen.

Mit Absatz 1 können wir schon zufrieden sein, nur in den seltensten Fällen werden die Ländereien durch Festsetzung eines ortsüblichen Pachtsatzes nennenswert verteuert werden, wenn man die meist abgelegene Lage der Förstereien bedenkt. Wo durch besondere Umstände dies vielleicht doch der Fall sein sollte, müßte der Pachtpreis demjenigen anderer gleichwertiger Stellen angepaßt werden. Immer wieder müssen wir betonen, daß wir nicht um des Verdienstes willen die Landwirtschaft behalten wollen, sondern weil sie für uns meist unbedingt notwendig ist.

Im Gegensatz zu Absatz 2 kann man wohl ruhig behaupten, daß das Bedürfnis nach eigener Wirtschaftsführung bedeutend gestiegen ist. So mancher Beamter hat es gerade in jetziger Zeit empfunden, was es heißt, auf die Bevölkerung angewiesen zu sein. Die Folgen seiner Pflichttreue haben ihm oft genug an solchen Stellen das Leben unmöglich gemacht.

Absatz 3 schreibt als Höchstgrenze 12 ha Wirtschaftsland vor. Hierdurch wird die Wirtschaftsführung in einer Weise beschränkt, daß besonders die Haltung von zwei Pferden unmöglich wird. Was soll denn ein Förster mit einem Pferde, wenn schon zum Pflügen auf schweren oder bergigen Böden unbedingt zwei Pferde erforderlich sind? Wie soll er auf solchen Böden oder nassen Wiesen damit die Ernte bergen? Oft genug liegen die Förstereien eine Meile und mehr von der nächsten Stadt bzw. Bahnstation entfernt, wo die landwirtschaftlichen Produkte hingeliefert oder von wo die vielen Zentner künstlichen Düngers herangeholt werden müssen. Daß sich eine so reduzierte Stelle niemals rentieren kann, ist doch eigentlich selbstverständlich. Die Erträglichkeit des Bodens ist nur bei einer ordentlichen Bestellung zu erwarten, und dazu müssen die nötigen Gespannkräfte vorhanden sein, die Unkosten dafür müssen sich aber auf eine entsprechende Fläche verteilen, sonst kann von einer Rentabilität nicht die Rede sein.

Bei der Bemessung der Dienstländereien müssen in allen Fällen die vorliegenden Verhältnisse berücksichtigt werden, wie z. B. Entfernung von der nächsten Bahnstation und Stadt usw. Dieser Umstand scheint in dem Erlasse nicht berücksichtigt, denn sonst könnte in ihm nicht behauptet werden, daß überall Wirtschaften von nur 12 ha Größe für sich lebensfähig sind und noch dazu eine Familie nebenbei ernähren können.

Die Absätze 5 und 6 erledigen sich von selbst, zum Teil bin ich auf ihren Inhalt auch schon eingegangen. Den Passus, daß die Pachtsätze auf zwei Jahre festzusetzen sind, halte ich auch nicht für richtig. Meines Erachtens ist auch dieser Zeitraum bei den heutigen Verhältnissen noch zu lang.

Zum Schluß möchte ich noch einmal meine Ansicht über die Wirtschaftslandfrage, die sich mit der vieler Kollegen, mit denen ich gesprochen habe, deckt, zusammenfassen: Es ist grundsätzlich jeder Förster- oder Anwärterstelle so viel Dienstland zu belassen, als unbedingt zur Lebensfähigkeit gehört. 12 ha sind vielfach zu wenig. Die Pachtsätze sind unter voller Berücksichtigung aller vorliegenden Verhältnisse festzusetzen. Die Grundlagen hierfür werden durch eine Kommission beschafft, die aus dem Inspektionsbeamten, dem Revierverwalter, einem landwirtschaftlichen Sachverständigen unter Zuziehung des Vertrauensmannes und Stelleninhabers besteht. Unbedingt erforderlich ist, daß auf isolierte Lagen Rücksicht genommen wird.

Wir wollen nur hoffen, daß sich die maßgebenden Stellen unsern schwerwiegenden Gründen zugänglich zeigen. Unser Vereinsvorstand soll aber die Gewißheit haben, daß der gesamte Försterstand einmütig hinter ihm steht und bereit ist, ihn voll und ganz zu decken. Deshalb bitte ich alle Orts- und Bezirksgruppenvorstände, soweit es noch nicht geschehen ist, unverzüglich Sitzungen einzuberufen und entsprechende Entschließungen zu fassen.

Staatl. Forstgehilfe Lange, Wokuhl (Bezirk Stettin).

8.

Aus meinen persönlichen Erfahrungen heraus will ich mich zur Festsetzung der Pachtbeträge für das Wirtschaftsland dahin äußern, daß auch berücksichtigt werden muß, welche Aufwendungen von dem Beamten gemacht worden sind, um den Boden überhaupt erst ertragsfähig zu machen. Diese sind oft nicht gering und werden doch nur in der Voraussetzung getragen, daß sie später wieder einkommen. Sollen in solchen Fällen Pachtbeträge festgesetzt werden, die dem jetzt bestehenden wirtschaftlichen Zustande entsprechen, so muß dies Mißstimmung hervorrufen.

Bei der Bewertung der Wirtschaftsländereien müßte ferner auch berücksichtigt werden, daß die Förster gezwungen sind, einen recht hohen Abnutzungssatz für Wagen, Karren und landwirtschaftliche Geräte in Ansatz zu bringen, weil wegen Mangels eines Geräteschuppens die Geräte im Sommer und Winter unter freiem Himmel stehen müssen. Durch den Witterungseinfluß leiden die Geräte bekanntlich mehr als durch den Gebrauch. Der Herr Minister würde sich den Dank vieler Förster erwerben, wenn der Bau von derartigen Schuppen veranlaßt würde. Die Anschaffungs- und Reparaturkosten von Wagen, Karren und sonstigen landwirtschaftlichen Geräten gehen heute gleich in die Tausende, so daß es wirklich nicht als unbescheiden gelten kann, wenn derartige Wünsche geäußert werden. Es sind so viele Einzelheiten zu berücksichtigen, die eine eingehende Berücksichtigung beanspruchen. Das kann nur dann geschehen, wenn die Erhebungen von einem Ausschuß ausgeführt werden, dessen Mitglieder über alle Verhältnisse genau unterrichtet sind.

Hegemeister Volbracht,
Ebbehaus bei Velbert (Bezirk Arnsberg).

Damit schließen wir die Auseinandersetzungen für heute wieder ab und hoffen sie in der nächsten Nummer fortzusetzen.

Hosted by Google

Die Änderung des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880.

Die neuere Zeit hat sich durch lebhaftes Bemühen ausgezeichnet, bestehende Gesetze zu ändern, aber viele dieser Änderungen können keineswegs für sich in Anspruch nehmen, daß sie eine Verbesserung des bisherigen Zustandes gebracht haben, weil das Tempo, in dem die Gesetzentwürfe eingebracht und beraten worden sind, ein derartiges war, daß nicht allzu viel Gutes dabei herauskommen konnte.

Der bisherige § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 hat mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft denjenigen bedroht, der abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 2 des Strafgesetzbuches den zum Schutze nützlicher oder zur Vernichtung schädlicher Tiere oder Pflanzen erlassenen Polizeiverordnungen zuwiderhandelt.

Der 8. Juli 1920 hat eine Änderung dieser Bestimmung gebracht, denn an diesem Tage hat die verfassunggebende Preußische Landesversammlung folgendes Gesetz beschlossen:

Einziger Artikel

§ 34 des Preußischen Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (Gesetzsammlung Seite 230) wird dahin abgeändert:

Die zuständigen Minister und die nachgeordneten Polizeibehörden können Anordnungen zum Schutze von Tierarten, von Pflanzen und von Naturschutzgebieten, sowie zur Vernichtung schädlicher Tiere und Pflanzen erlassen, und zwar auch für den Meeresstrand und das Küstenmeer.

Die Übertretung dieser Anordnungen wird mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft.

Die neue Bestimmung läßt erkennen, daß in Zukunft nicht nur allein Polizeiverordnungen zum Schutze von Tieren und Pflanzen erlassen werden können, sondern auch Anordnungen aller Art, und dadurch ist die Möglichkeit gegeben, daß je nach der Empfänglichkeit der Polizeibehörden für die Vorstellungen der den Naturschutz anstrebenden Stellen eine Hochflut von Verordnungen das Licht der Welt erblicken kann.

Wenn nach dem alten Recht nur nützliche Tiere geschützt werden konnten, so unterscheidet sich das neue hiervon vorteilhaft, daß auch ohne diese Nützlichkeit einer näheren Prüfung unterzogen wird, eine Schutzbestimmung getroffen werden kann, und das ist sehr wünschenswert, weil es auch darauf ankommt, die seltenen Tiere, soweit sie vor der Ausrottung stehen, hiervor zu bewahren. Für die Staatsforsten sind derartige Maßnahmen bereits getroffen worden, und es ist außerordentlich erwünscht, daß dieses Beispiel an anderen Orten bald Nachahmung findet. Allerdings ist, was von vornherein nicht übersehen werden darf, der Anordnungsbefugnis der Polizeibehörden eine Schranke gezogen, die sich aus dem Gesetz nicht erkennen läßt, denn alle Tiere, welche jagdbaren Charakter haben, sind von vornherein der Bestimmung des § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes entzogen. Wenn die Verordnung sich auch auf den Meeresstrand und das Küstenmeer erstrecken soll, was, wie nebenbei bemerkt sein soll, ganz selbstverständlich ist, weil Meeresstrand und Küstenmeer Teile des Staatsgebietes sind, so soll es sich jedenfalls in der Hauptsache um den Schutz der Seevögel handeln, die einen solchen dringend nötig haben. Soweit nun aber die Jagd am Meeresstrande und auf dem Küstenmeer jedermann freisteht, läßt sich diesen jagdbaren Wasservögeln gegenüber eine Schutzbestimmung, wie sie der § 34 beabsichtigt, nicht treffen. Wenn es früher zweifelhaft war, daß zum Beispiel wie es an verschiedenen Orten geschehen ist, die Meerstrandsdistel (Eryngium maritimum) an den Küsten der Nordsee polizeilich geschützt werden konnte, weil sie eine rein wirtschaftliche Bedeutung nicht hatte, so kann das heute geschehen, aber es ist ausgeschlossen, daß die jagdbaren Wasservögel dem ihnen gegenüber bestehenden Aneignungsrecht auf Grund der Verordnungen entzogen werden können, und damit dürfte ein Hauptzweck der Verordnung unerfüllt bleiben. Das darf nicht übersehen werden, und deshalb erscheint es dringend notwendig, daß die von den nachgeordneten Polizeibehörden zu treffenden Anordnungen, ehe sie das Licht der Öffentlichkeit erblicken, von den höheren Stellen sehr ernstlich nachgeprüft werden.

Wenn nun berücksichtigt wird, daß, soweit der Vogelschutz in Frage kommt, gewisse Vogelarten durch das Reichsvogelschutzgesetz geschützt, andere aber wieder preisgegeben sind, so ist doch durch dieses Gesetz die Möglichkeit geschaffen worden, daß alle Vögel ohne Ausnahme durch landesrechtliche Bestimmungen jedweden Schutz erhalten konnten, weil auch die von den zuständigen Polizeibehörden erlassenen Verordnungen reichsrechtlich anerkannt waren. Für die Vogelwelt war eine Abänderung des Feld- und Forstpolizeigesetzes nicht nötig, weil auf Grund des Reichsvogelschutzgesetzes der Zweck erreicht werden konnte. Allerdings kann das Reichsvogelschutzgesetz wiederum keine Möglichkeit verschaffen, daß auch jagdbare Vögel geschützt werden, weil sie wiederum den Bestimmungen des Reichsvogelschutzgesetzes entzogen sind. Deshalb ist es längst als ein Fehler erkannt, daß man so ziemlich die ganze Wasservogelwelt als jagdbar erklärt hat, weil es hierdurch unmöglich geworden ist, den vogelmordenden Badegästen das Handwerk zu legen, wenn sie am Meeresstrande und im Küstenmeer außerhalb der kurzen Schonzeit, welche die Seevögel genießen, zwischen diesen Tieren ein Blutbad anrichteten und weiter anrichten.

Soweit der neue § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes Anordnungen zum Schutze von Naturschutzgebieten zugelassen wissen will, so hat es damit auch noch eine eigene Bewandnis, soweit ein Eingriff in das Privateigentum damit verbunden ist, weil dessen Beschränkung im Interesse der Allgemeinheit nur gegen Entschädigung stattfinden darf.

Alles in allem kann von der neuen gesetzlichen Bestimmung gesagt werden, daß sie nicht geeignet ist, ihren Zweck zu erfüllen, denn es ist gar nicht daran zu denken, daß das erreicht wird, was man angestrebt hat, weil allem Anschein nach übersehen worden ist, daß in Eigentumsrechte nicht eingegriffen werden darf, und soweit die Bestimmungen der Jagdordnung in Frage kommen, diese nicht beeinträchtigt werden dürfen. Wenn die Preußische Landesversammlung gleichzeitig die Entschließung gefaßt hat, die Staatsregierung zu ersuchen, mit gegebener Beschleunigung einen Gesetzentwurf vorzulegen, der den Schutz der

Hosted by Google

Natur und der Heimat regelt, so kann dadurch eine Lösung der schwebenden Fragen herbeigeführt werden, wenn nicht unterlassen wird, die Bestimmungen über Naturschutz mit Reichsvogelschutzgesetz und Jagdordnung in Einklang zu bringen.

Baltz.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Forstliche Tagungen in Rostock vom 15. bis 17. Juli 1920.

Der Verein mecklenburgischer Forstwirte hielt seine 41. Hauptversammlung ab. Aus dem Jahresberichte ging hervor, daß die Mitgliederzahl des Vereins, die während des Krieges von 415 auf 275 zurückgegangen war, sich jetzt auf 502 erhöht hat. Der in den Tagen vom 6. bis 8. Mai in drei verschiedenen Forsten veranstaltete forstliche Lehrgang war von 60 Teilnehmern besucht. bekanntgegeben wurde ferner, daß von dem Landwirtschaftsministerium verfügt worden sei, daß die staatlichen Forstbeamten die forstliche Beratung über die Privatforsten bis zum 31. Dezember d. Js. aufgeben sollen. Da die Landwirtschaftskammer erklärt, daß eine plötzliche Änderung in der zum Teil schon lange bestehenden Beratung gerade jetzt nicht im Interesse des Privatwaldes liege, soll nachgesucht werden, die Frist zu verlängern. Als Tagesfragen wurden behandelt: Welche Mittel hat der Forstwirt, um die forstliche Produktion zu steigern? Wie haben die Kriegsjahre waldbaulich auf die mecklenburgischen Forsten eingewirkt und mit welchen Mitteln können die eingetretenen Schäden beseitigt werden? In der Aussprache wurde besonders hervorgehoben, daß es dringend notwendig sei, der Landwirtschaft ausreichend Kunstdünger zu angemessenen Preisen zur Verfügung zu stellen, damit die starke Nachfrage nach Waldstreu aufhöre. Weiter müsse für den notwendigen Bedarf an Grubenholz gesorgt werden, um die Kohlenlieferung zu fördern, denn durch Hergabe von Brennholz allein sei die Brennstoffnot nicht zu beseitigen. Am nächsten Tage machte der Verein eine vom schönsten Wetter begünstigte Waldfahrt in die etwa 6000 ha große Rostocker Heide. Der Boden ist fast durchweg Heideboden, meist mit starker Rohhumusschicht, darunter folgt grauer Heidesand zum Teil auf Ortstein von wechselnder Mächtigkeit; dann kommt gelber Sand. Hauptholzart ist die Kiefer, die in allen Altersklassen bis zu 200 Jahren vertreten ist und einen vorzüglichen Wuchs hat. Auch der Eichenwuchs ist durchweg zufriedenstellend. Dagegen ist die Buche im reinen Bestande von mäßigem Wuchse. Als Mischholz für andere Holzarten ist sie dagegen recht wertvoll. Die herrlichen Waldbilder werden jedem Teilnehmer gewiß noch lange eine schöne Erinnerung sein.

Der Verein Meckl.-Schwerinscher Forstverwaltungsbeamten hielt am 15. Juli seine Hauptversammlung ab. Der Vorsitzende erstattete zunächst den Tätigkeitsbericht. Es sind an das Ministerium verschiedene Anträge gerichtet, die sich u. a. mit der neuen Dienstanweisung der Betriebsbeamten, der Stellung der Oberförster und der Amtsbezeichnung der Forstrechnungsräte beschäftigen. Die von der Landeskohlenstelle beabsichtigte Zwangswirtschaft für Brennholz wird für schädlich und undurchführbar gehalten. Den Forstrentmeistern soll Jagdgelegenheit gegeben werden. Eingehend wird die neue Besoldungsordnung und die Dienstaufwandsentschädigung besprochen. Hinsichtlich der Förstarbeiterlöhne ist man der Ansicht, daß dieselben im Verhältnis zu den Sätzen der Landarbeiter zu hoch sind. Die in den einzelnen Forstämtern erzielten Holzpreise sollen regelmäßig im Amtsblatt der Landwirtschaftskammer veröffentlicht werden. Schließlich wird beim Ministerium beantragt, den Forstverwaltungsbeamten die Erlaubnis zu erteilen, daß sie guten Jagdnachbarn bei Gegenseitigkeit das Recht der Jagdfolge zugestehen dürfen.

*

Der Mecklenb. Waldbesitzerverband hielt am gleichen Tage eine außerordentliche Mitgliederversammlung ab, die von 30 Teilnehmern besucht war. Forstmeister von Arnswaldt-Schlemmin erstattete zunächst Bericht über die Tagung des Ständigen Ausschusses am 23. und 24. Juni in Eisenach. In der Diskussion wurde die Frage der forstlichen Berufsvertretung und der Staatsaufsicht über die Privatforsten lebhaft erörtert. Die von der Landeskohlenstelle beabsichtigte Zwangsbewirtschaftung des Brennholzes ruft eine längere Debatte hervor. Man ist im allgemeinen der Ansicht, daß durch die in Aussicht genommene Verordnung eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Brennholz nicht erreicht werden kann, sondern daß die Torfbetriebe zur Linderung der Brennholznot herangezogen werden müssen. Zwei entsprechende Entschließungen wurden an das Ministerium abgesandt.

Die von einer Kommission des Verbandes und des Vereins für Privatforstbeamte festgelegten Gehaltsmindestsätze wurden von der Versammlung genehmigt und als bindend anerkannt. B.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Entschädigungen für Benutzung von Zentralheizung in Dienstwohnungen.

Allgemeine Verfügung Nr. I. 92/1920.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Journal-Nr. I B I b 6076. II 6055.

Berlin W 9, 8. Juli 1920.

Der nachstehende Erlaß des Herrn Finanzministers und des Herrn Ministers des Innern vom 1. Juni d. J. wird zur gleichmäßigen Beachtung im Bereiche meiner Verwaltung ergebenst mitgeteilt.

Von den darin erwähnten früheren Erlassen sind seinerzeit mitgeteilt:

a) der Runderlaß vom 25. Januar 1919 — III B 2. 329/08 IV. K. g. 275/08 pp. — durch die allgemeine Verfügung Nr. 7/1909 vom 28. Februar 1909 Nr. I B I a 719 pp.,

b) der Runderlaß vom 31. Dezember 1919 — III B. 2. 327 pp. — durch die allgemeine Verfügung Nr. 16/1920 vom 24. Januar 1920 Nr. I B I a 348.

Im Auftrage: Articus.

An die Regierungen, die Herren Direktoren der Forstakademien zu Eberswalde und Münden.

*

Hosted by Google

Abschrift.

Der Finanzminister.
III B 2.212.Bauabteil. } Fin.
I 12588. Abt. I. } Min. Berlin, 1. Juni 1920.
I a. 630. M. d. J.

In Verfolg eines Staatsministerialbeschlusses vom 27. Februar 1920, nach dem in Dienstwohnungen mit Repräsentationsräumen und Zentralheizung der Staat die Kosten der Heizung, der Inhaber einen angemessenen Zuschuß zahlen soll, wird für unsere Geschäftsbereiche hiermit folgendes bestimmt:

Die Bestimmungen des Runderlasses vom 25. Januar 1909 — III B 2. 329/08. IV K. g. 205/08 M. d. ö. A., I 18402/08 II 11927/08 III 18603/08 F. M., I a. 5736/08 M. d. J. — über die Festsetzung der Entschädigungen, welche die Inhaber von Dienstwohnungen in Gebäuden, die zugleich Amtsräume enthalten, für Zentralheizung zu entrichten haben, sind nunmehr auf alle Dienstwohnungen mit Repräsentationsräumen und Zentralheizung anzuwenden also auch auf diejenigen Dienstwohnungen mit Repräsentationsräumen, die nicht mit Amtsräumen zusammenhängen. Der Grundbetrag der Pauschalvergütung für ein Zimmer der Dienstwohnungen mit Repräsentationsräumen wird von 40 ℳ auf 50 ℳ erhöht. Diejenigen der hierbei in Betracht kommenden Wohnungsinhaber, die bisher die Kosten der Bedienung ihrer Zentralheizungsanlage und der Aschenbeseitigung selbst zu tragen haben, sind dazu auch weiterhin verpflichtet.

Den Inhabern von Dienstwohnungen mit Repräsentationsräumen, die nicht in Amtsgebäuden liegen, selbst keine Amtsräume enthalten und keinerlei Zusammenhang mit Amtsgebäuden haben, wird gestattet, die Brennstoffe für ihren Wirtschaftsbedarf, d. h. für Küchenherd, Waschkessel und Badeöfen, aus den fiskalischen Vorräten zu entnehmen. In diesem Falle erhöht sich der Grundbetrag der Pauschalvergütung für ein Zimmer um weitere 10 ℳ, also von 50 auf 60 ℳ. Vorstehende Bestimmungen gelten mit Rückwirkung vom 1. April d. J. ab. Die an diesem Zeitpunkt vorhanden gewesenen Brennstoffvorräte derjenigen Inhaber von Dienstwohnungen mit Repräsentationsräumen, die bisher die Brennstoffe selbst zu besorgen hatten, werden vom Staat übernommen. Ihre Menge und ihr Wert zum genannten Zeitpunkt sind durch den zuständigen Baubeamten festzustellen bzw. zu schätzen. Die Vergütung für sie ist bei dem Fonds zu verrechnen, aus dem die Brennstoffe der dem Wohnungsinhaber unterstellten Behörde beschafft werden.

Die durch den Runderlaß vom 31. Dezember 1919 — III B 2. 327. B/IV. 44. 215. 142 M. d. ö. A., I. 28438 F. M., I a 4117 M. d. J. — angeordnete Erhöhung der Sätze der von den Dienstwohnungsinhabern für Zentralheizung zu zahlenden Jahresbeträge gilt auch für die vorbehandelten Fälle und Grundbeträge. Da jedoch diese Erhöhung infolge der anhaltenden Steigerung der Brennstoffpreise nicht mehr angemessen ist, wird hiermit ihre weitere Erhöhung vom 1. Juli d. J. ab um 100 % angeordnet, so daß von diesem Tage ab der sechsfache Betrag der in dem eingangs genannten Runderlaß angegebenen und der vorstehend neu festgesetzten Sätze zu entrichten ist. Die Erhöhung auf den sechsfachen Betrag vom 1. Juli 1920 ab hat auch für die unter B 2 des Runderlasses vom 25. Januar 1909 bezeichneten Fälle Gültigkeit.

Das hiermit Erforderliche ist für unsere Ressorts sofort zu veranlassen.

Umdrucke liegen anbei.

Zugleich im Namen des Ministers des Innern:
Der Finanzminister. Im Auftrage: gez. Uber.

An die nachgeordneten Behörden.

Verfügung vom 17. Juli 1920, betr. Tagegelder für Dienstreisen der Staatsbeamten nach besonders teueren Städten.

Im Hinblick auf die in den Großstädten herrschende besondere Teuerung genehmigen wir für den Bereich der allgemeinen, inneren Kreiskassen- und Katasterverwaltung, daß mit Wirkung vom 1. Juni d. J. ab den Staatsbeamten bei Dienstreisen nach den unter II benannten Städten bis auf weiteres an Stelle der bisherigen Entschädigung besondere Zuschläge zu den gesetzmäßigen Tagegeldern bewilligt werden, die zusammen folgende Beträge nicht überschreiten dürfen:

a) bei mehrtägigen Dienstreisen der im § 1 des Gesetzes, betreffend die Reisekosten der Staatsbeamten vom 26. Juli 1910 (G.-S. S. 150), genannten Beamten unter

I	80 ℳ	V	45 ℳ
III	70 „	VI	40 „
III	60 „	VII	35 „
IV	50 „		

b) bei Dienstreisen, die an demselben Tage angetreten und beendet werden, der im § 1 des vorstehenden Gesetzes genannten Beamten unter

I	40 ℳ	V	24 ℳ
II	36 „	VI	20 „
III	32 „	VII	16 „
IV	28 „		

II. Als besonders teuere Städte im Sinne der Ziffer I haben zu gelten: Aachen, Altona, Bremen, Breslau, Coblenz, Köln, Dortmund, Dresden, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Frankfurt a. M., Groß-Berlin, Hamburg, Hannover, Kiel, Königsberg i. Pr., Leipzig, Magdeburg, Mainz, Mannheim, München, Oppeln, Stettin und Trier.

III. Im übrigen verbleibt es hinsichtlich der Tagegelder für Dienstreisen nach anderen Orten bei den bisherigen Bestimmungen.

IV. Werden an einem Tage mehrere Orte berührt, für die verschiedene Tagegeldsätze in Betracht kommen, so ist für die Bemessung des Tagegeldes der Ort maßgebend, an dem der Beamte am Abend des Tages zwecks Übernachtung eintrifft. Findet eine Übernachtung nicht statt, so ist der Ort entscheidend, an dem der Beamte zu Mittag ißt oder am längsten tätig war.

Berlin, den 17. Juli 1920.

Zugleich im Namen des Ministers des Innern.
Der Finanzminister. Lüdemann.

An die nachgeordneten Behörden.

Bargeldlose Zahlung der Beamtenbesoldungen pp.

Allgemeine Verfügung Nr. I. 87/1920.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. I A I a 6523.

Berlin, 29. Juli 1920.

Nach § 21 des Beamtendiensteinkommensgesetzes erhalten die unmittelbaren Staatsbeamten, die eine planmäßige Stelle bekleiden, ihre Dienstbezüge, soweit sie ihnen in festen Barbezügen zustehen, aus der Staatskasse monatlich, bei Überweisung auf ein Konto vierteljährlich im voraus, während die Dienstbezüge der nicht plan-

Hosted by Google

mäßigen Beamten (Stellenanwärter) monatlich im voraus gezahlt werden.

Die Dienstbezüge der planmäßigen Beamten werden nur dann vierteljährlich gezahlt, wenn der Beamte bei der zuständigen Kasse schriftlich die restlose Überweisung des Grundgehalts, des Ortszuschlags, der Kinderbeihilfen und des Ausgleichszuschlags und etwaiger sonstiger fortlaufender Bezüge auf ein Konto beantragt.

Damit die Beamten unter allen Umständen am Fälligkeitstage (das ist der erste Tag des Vierteljahres oder Monats, oder wenn dieser ein Sonntag oder allgemeiner Feiertag ist, der letzte Werktag vorher) über ihre Dienstbezüge verfügen können, werden die bisherigen Bestimmungen wie folgt geändert:

1. Zahlung im Girowege.

Die laufenden Bezüge sind auf das Reichsbankgirokonto der Bankhäuser oder Sparkassen an dem vierten des dem Fälligkeitstage vorhergehenden Werktage (also in der Regel am 28. März, 27. Juni, 27. September und 27. Dezember j. Js.) und wenn der Fälligkeitstag auf einen Sonntag oder einen Festtag fällt, an dem fünften vorhergehenden Werktage durch roten Scheck zu überweisen. Sie brauchen künftig der Bank oder Sparkasse nicht mehr vorher angemeldet zu werden. Bei § 34 (8) der R. K. O. ist auf diesen Runderlaß hinzuweisen.

2. Zahlung im Postscheckverkehr.

a) Überweisung auf ein Postscheckkonto.

Die laufenden Bezüge sind auf das Konto der Bezugsberechtigten bei einer nur an den Postscheckverkehr — nicht auch an den Reichsbankgiroverkehr — angeschlossenen Bank oder Sparkasse am vierten des dem Fälligkeitstage vorhergehenden Werktage zu überweisen.

b) Zahlungen durch Schecks.

Damit auch bei Zahlung von Gehältern Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezügen im Postscheckverkehr die Empfangsberechtigten am Fälligkeitstage in den Besitz ihrer Bezüge gelangen, sind die Zahlungsanweisungen und Sammelschecks am vierten des dem Fälligkeitstage vorhergehenden Werktage an das Postscheckamt abzusenden. Auf den Sammelschecks ist an hervorragender Stelle in roter Tinte zu vermerken: „Am . . . . abbuchen", wobei der Tag, an dem die Zahlungsanweisungen abgehen sollen, anzugeben ist.

In Vertretung: Ramm.

An die Regierungen und die Herren Direktoren der Forstakademien in Eberswalde und Hann.-Münden.

Erstattung von Tumultschäden an Staatsbeamte.

Allgemeine Verfügung Nr. I 98/1920.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. IB Ia 7538.

Berlin W 9, 31. Juli 1920.

Nachstehende Abschrift wird zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung im Bereich meiner Verwaltung ergebenst mitgeteilt.

Der nachstehend erwähnte Runderlaß des Herrn Finanzministers vom 4. Juni 1919 — I 2123 II — entspricht meiner allgemeinen Verfügung I 77/19 vom 2. Juli 1919 — Nr. I B Ia 3587 —.

In Vertretung: Ramm.

An die Regierungen und die Herren Direktoren der Forstakademien in Eberswalde und Hann.-Münden.

Abschrift.

Der Finanzminister.
F. M. I. 17605
M. d. F. IIg 3451.

Berlin, 24. Juli 1920.

Wie in dem Runderlaß vom 4. Juni 1919 — F. M. I. 2123 II, II 8106, III 4376, M. d. F. II d 2850 — ausgeführt, hat sich die Preußische Staatsregierung seinerzeit grundsätzlich bereit erklärt, unmittelbaren Staatsbeamten, die in Ausübung des Dienstes oder in ihren Dienstwohnungen und Gefangenen, die während der Haft gelegentlich von Zusammenrottungen oder bei Zusammenläufen von Menschen während der gegenwärtigen revolutionären Bewegung durch offene Gewalt oder durch Anwendung der dagegen getroffenen gesetzlichen Maßregeln Schaden an ihrer Person oder an ihrem Eigentum erlitten haben, diesen nach billigem Ermessen zu ersetzen. Eine rechtliche Verpflichtung zum Ersatz derartiger Schäden sollte dadurch für den Staat nicht neu begründet werden, vielmehr hat sich der Staat ausdrücklich einen Rückgriff gegen etwa zum Schadensersatz Verpflichtete, z. B. durch Abtretung der dem Geschädigten zustehenden Ansprüche gegen die Gemeinden usw., vorbehalten.

Durch das Reichsgesetz vom 12. Mai 1920 — Reichs-Gesetzbl. S. 941 — ist nunmehr der Ersatz der sog. Tumultschäden einheitlich für das Reichsgebiet geregelt worden. Die Anmeldung der Schäden hat, solange die im Reichsgesetz vorgeschriebenen Ausschüsse noch nicht bestehen, bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde stattzufinden, in deren Bezirk der Schaden verursacht ist. (Runderlaß des Herrn Ministers des Innern vom 25. Mai 1920 — IIg 2327 —, Min.-Bl. f. d. inn. Verw. S. 197).

Für Schäden an Leib und Leben gelten, die Bestimmungen des Reichsgesetzes auch dann, wenn sie vor dessen Inkrafttreten verursacht sind, nach Maßgabe des § 14 des Reichsgesetzes. Für Vermögensschäden, die seit dem 1. November 1918 bis zum Inkrafttreten des Reichsgesetzes verursacht sind, bleiben dagegen nach § 15 des R.-G. die bisherigen Gesetze — für Preußen das Tumultschadengesetz vom 11. März 1850 — — Pr. G.-S. S. 199 —, mit einer gewissen Einschränkung bezüglich des Ersatzumfanges maßgebend. Soweit die Ansprüche nach den bisherigen Gesetzen bereits durch Verjährung oder Ablauf der Ausschlußfrist erloschen sind, können sie jedoch auch jetzt noch nach Maßgabe des letzten Absatzes § 15 des R.-G. geltend gemacht werden.

Ferner können in den Landesteilen, wo das Gesetz vom 11. März 1850 nicht galt, nunmehr noch nachträglich Ersatzansprüche gemäß § 12 des Reichsgesetzes erhoben werden.

Danach ist es geboten, daß die von den Tumultschäden betroffenen unmittelbaren Staatsbeamten und Gefangenen ihre Ansprüche nunmehr, soweit es noch nicht geschehen ist, sofort bei dem zuständigen Gemeindevorstand anmelden und vorschriftsmäßig weiter verfolgen. Daß dies nicht versäumt wird, ist dort zu überwachen. Im Versäumungsfall sind die Beteiligten von einer Schadloshaltung durch den Staat auf Grund des oben ausgeführten Runderlasses vom 4. Juni 1919 auszuschließen. Wenn die Beteiligten schon aus der Staatskasse entschädigt sind und sie ihre Ansprüche an den Fiskus abgetreten haben, ist die Anmeldung bei dem Gemeindevorstand und die etwaige Weiterverfolgung der Ansprüche dortseits zu bewirken. Um etwaigen Bedenken wegen der Legitimation des Fiskus

Hosted by Google

zur Anwendung im Hinblick auf § 6 des R.-G., wonach diese durch den Betroffenen zu erfolgen hat, zu begegnen, ist darauf hinzuwirken, daß der Betroffene sich der Anmeldung ausdrücklich anschließt. Die Anmeldung hat, worauf noch besonders aufmerksam gemacht wird, binnen einer Ausschlußfrist von drei Monaten, die in den Fällen der §§ 13, 14, 15 Abs. 4 des Reichsgesetzes vom 12. Mai 1920 mit dem Inkrafttreten des Gesetzes beginnt zu erfolgen, muß also ungesäumt vorgenommen werden.

Zugleich im Namen des Ministers des Innern,
Der Finanzminister. In Vertretung: gez. Weber.

An die nachgeordneten Behörden.

Befreiung von der Krankenversicherungspflicht.

Allgemeine Verfügung Nr. I 102/1920.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. IB Ia 6412 II. Ang. II 7132. III.

Berlin W 9, 12. August 1920.

Nachstehende Abschrift übersende ich zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung im Bereich meiner Verwaltung.

In Vertretung: Ramm.

An die Regierungen und die Herren Direktoren der Forstakademien in Eberswalde und Hann.-Münden.

Abschrift.

Der Finanzminister.
I 14608
M. d. J. Ic 694.
M. f. L. IB Ib 6412.

Berlin, 9. Juli 1920.

Die Preußische Staatsregierung hat beschlossen, daß auf Grund des § 169 R.-V.-O. in der Fassung der Verordnung vom 3. Februar 1919 (R.-G.-Bl. S. 191)

1. alle in Betrieben oder im unmittelbaren Dienste des Staats gegen Entgelt beschäftigten Beamten, deren Diensteinkommen 15 000 ℳ jährlich nicht übersteigt, von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht dadurch befreit werden können, daß ihnen im Krankheitsfalle ein Anspruch auf Gehalt, Ruhegehalt, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im 1½-fachen Betrage des Krankengeldes auf die Dauer der Regelleistungen der Krankenkassen (§§ 179, 182, 183, 214 R.-V.-O.) gewährleistet wird;

2. die in Betrieben oder im Dienste des Staats gegen Entgelt beschäftigten nicht beamteten Personen, die auf Lebenszeit oder mit Anrecht auf Ruhegehalt angestellt sind, durch Gewährleistung von Krankenhilfe oder von Bezügen im 1½-fachen Betrage des Krankengeldes nach Maßgabe der erwähnten Vorschrift von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht befreit werden können.

Auf Grund dieses Beschlusses wird hiermit für den Bereich der allgemeinen Verwaltung, der Kreiskassen- und Katasterverwaltung bestimmt, daß für alle in diesen Verwaltungen beschäftigten Beamten (planmäßig und diätarisch beschäftigten) und auf Lebenszeit oder mit Anrecht auf Ruhegehalt angestellten nicht beamteten Personen, deren Diensteinkommen 15000 ℳ jährlich nicht übersteigt, ein Anspruch auf Gehalt, Ruhegehalt, Wartegeld oder ähnliche Bezüge nach Vorschrift des § 169 R.-V.-O. als gewährleistet anzusehen ist, so daß diese Personen auf Grund des § 169 R.-V.-O. versicherungsfrei sind.

Zwei Abdrucke dieses Erlasses sind beigefügt.

Zugleich im Namen des Ministers des Innern:
Der Finanzminister. gez. Lüdemann.

An die nachgeordneten Behörden

Umzugskosten für reichsländische Beamte.

Allgemeine Verfügung Nr. III. 75/1920.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 8494 II. Ang.

Berlin, 16. August 1920.

*

Abschrift.

Der Reichsminister des Innern.
Abteilung für Elsaß-Lothringen. Berlin, 2. März 1920.
E III 871

Auf Grund neuerer Erwägungen hat sich der Herr Reichsminister der Finanzen damit einverstanden erklärt, daß die Kosten des Umzugs der elsaß-lothringischen Beamten von ihrem letzten Wohnsitz in Elsaß-Lothringen bis zum Orte der Wiederanstellung in Deutschland auf Reichsfonds übernommen werden. Hiernach dürfte das Bedenken entfallen, welches von einzelnen Ländern und öffentlichen Körperschaften wegen des von der Reichsregierung bisher vertretenen Standpunkts, daß die Umzugskosten von der Anstellungsbehörde zu tragen seien, gegen die endgültige Übernahme elsaß-lothringischer Beamten erhoben worden ist. Unterschrift.

An sämtliche Landesregierungen.

*

Abschrift zur Beachtung. Den in den preußischen Staatsforstdienst übernommenen reichsländischen Forstbeamten aus der Staatskasse etwa gezahlte Umzugskosten sind zur Erstattung anzumelden.

Im Auftrage: Gernlein.

An 1. alle Regierungspräsidenten, außer Aurich und Münster,
2. alle Regierungen, außer Aurich, Münster und Sigmaringen,
3. die Herren Forstakademiedirektoren in Eberswalde und Hann.-Münden.

Ergänzung der Grundsätze für die Annahme von Militäranwärtern.

Allgemeine Verfügung Nr. I 107/1920.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. IB Ia 7127. IA IV 3803. II 7047.

Berlin, 23. August 1920.

Nachstehende Abschrift wird zur gleichmäßigen Beachtung im Bereich meiner Verwaltung ergebenst mitgeteilt. In Vertretung: Ramm.

An die Regierungen, die Herren Direktoren der Forstakademien in Eberswalde und Hann. Münden.

*

Abschrift.

Militärwesen.

Die Grundsätze für die Besetzung der mittleren Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins vom 20. Juni 1907 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 317 ff.) sind durch Beschluß des Reichsrats wie folgt abgeändert worden:

§ 1 erhält als Ziffer 8 folgenden Zusatz:

Der Zivilversorgungsschein kann ehemaligen Unteroffizieren (Kapitulanten) erteilt werden, die bei den mit Abwicklungssachen befaßten Dienststellen und bei den Versorgungs- und Sanitätsbehörden Verwendung gefunden haben, wenn sie unter Einrechnung der im Heere, in der Marine oder in den Schutztruppen zugebrachten Dienstzeit bis zum 1. Mai 1921 eine Gesamtdienstzeit von zwölf Jahren zurückgelegt haben und zum Beamten würdig und brauchbar erscheinen. Dieser Zivilversorgungsschein wird nach dem anliegenden Muster E durch das Reichsarbeitsministerium oder die von ihm beauftragten Behörden ausgestellt.

Berlin, den 22. Juli 1920.

Der Reichsminister des Innern.
In Vertretung: gez. Dr. Lewald.

Hosted by Google

Zuschuß zu den Transportkosten.

Allgemeine Verfügung Nr. III. 77/1920.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
III. 14976 II. Ang.

Berlin W 9, 25. August 1920.

Ich habe mit dem Herrn Finanzminister vereinbart, daß ein Zuschuß zu den Transportkosten für das von versetzten Forstbeamten mitgenommene, lebende und tote landwirtschaftliche Inventar nur insoweit bewilligt wird, als der Umfang den Laderaum von 3 Eisenbahnwagen zu je 10000 kg oder 2 Eisenbahnwagen zu je 15000 kg bei Oberförstern und Forstassessoren und von 2 Eisenbahnwagen von je 10000 kg bei Revierförstern und Förstern nicht übersteigt.

Gleichzeitig wird daran erinnert, daß Transportkosten für Erntevorräte und Dünger nicht erstattet werden. Im Auftrage: v. d. Busche.

An sämtliche Regierungen mit Ausnahme von Aurich, Münster und Sigmaringen.

Ministerium des Innern.

Anläßlich der Durchführung des Gesetzes, betreffend vorläufige Regelung verschiedener Punkte des Gemeindebeamtenrechts vom 8. Juli 1920,

Gesetzsamml. S. 383,

sind bei mir zahlreiche Beschwerden von Vertretungen der Gemeinden und der Gemeindebeamten über eine vom Gesetzgeber nicht beabsichtigte Handhabung des Gesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsanweisung durch die Kommunalaufsichtsbehörden eingegangen, aus denen sich ergibt, daß in der Kommunalbeamtenschaft hierüber eine starke Beunruhigung hervorgetreten ist.

Ich weise deshalb nochmals ausdrücklich darauf hin, daß der Zweck des Gesetzes in der Besserstellung der Kommunalbeamten gegenüber ihrer früheren Lage zu sehen ist, insofern, als ihre Besoldung, namentlich in den kleineren Gemeinden, vielfach den gegenwärtigen Teuerungsverhältnissen nicht entsprach. Eine engherzige und nicht wohlwollende Anwendung des Gesetzes würde daher der Absicht des Gesetzgebers nicht Rechnung tragen.

Um in Zukunft einer mißverständlichen Auslegung des Gesetzes und der Ausführungsanweisung vorzubeugen, bestimme ich gemäß § 7 des Gesetzes folgendes:

1. Der leitende Gesichtspunkt für die Kommunalaufsichtsbehörden bei der Durchführung des Gesetzes muß die Achtung vor der Selbstverwaltung der Gemeinden und der Gemeindeverbände sein. In dieser Beziehung ist insbesondere hervorzuheben, daß hinsichtlich der Frage, welche Gruppe der Staatsbeamten gemäß § 1 des Gesetzes zum Vergleich bei der Besoldung der entsprechenden Kommunalbeamten heranzuziehen ist, der Selbstverwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände weitmöglichster Spielraum gelassen werden muß und nur dort von einem Einspruchsrecht Gebrauch gemacht werden darf, wo es gilt, offenbare Unrichtigkeiten und Auswüchse zu beseitigen.

   Bei der Prüfung der Besoldungsregelung der leitenden Beamten und der Leiter wirtschaftlicher oder technischer Betriebe, sowie aller sonstigen Beamten, deren Tätigkeit örtlich sehr verschieden ist, und bei denen vergleichbare Stellen des Staatsdienstes sich nicht finden lassen, muß eine schematische Behandlung der Besoldungsfrage auf jeden Fall vermieden und die Berücksichtigung der örtlich verschiedenen Verhältnisse in weitestem Umfang ermöglicht werden. Es erscheint daher, so wünschenswert auch eine gewisse Gleichmäßigkeit hinsichtlich der Besoldung innerhalb der Verwaltungsbezirke sein mag, nicht zweckmäßig, wenn, wie es in einzelnen Fällen geschehen ist, für eine ganze Provinz einheitliche Regelsätze für die Gehälter, z. B. der Bürgermeister, aufgestellt werden. Das kann leicht zu einer rein mechanischen Ausgleichung und zu einer Vergewaltigung örtlicher Verhältnisse führen. Die Kommunalaufsichtsbehörden werden in diesem Falle vielmehr möglichste Zurückhaltung üben und die Eingruppierung dieser Beamten den Gemeinden in weitestem Maße überlassen müssen
2. Um den Beamten und ihren Vertretungen Gelegenheit zu geben, vor der neuen Festsetzung der Besoldung ihre Wünsche eingehend vorzutragen, bestimme ich in Ergänzung der Ausführungsanweisung zu § 1 Abs. 5 des Gesetzes, daß auch die Beamtenorganisationen auf ihren Wunsch in allen Fällen von den Gemeinden zu hören sind.

   Die Kommunalaufsichtsbehörden ersuche ich darauf hinzuwirken, daß auch die Beschlußbehörden vor der Entscheidung über Einsprüche den Organisationen Gelegenheit zu einer Stellungnahme geben.
3. Die eingangs erwähnten Beschwerden richten sich ganz besonders auch dagegen, daß einzelne Kommunalaufsichtsbehörden unter Berufung auf mangelnde Leistungsfähigkeit die von den Gemeinden beschlossenen Besoldungen herabgesetzt haben oder herabsetzen wollen. Hierzu ist zu bemerken, daß für die Zukunft die Rücksicht auf etwaige Leistungsunfähigkeit keinen Grund mehr bieten darf, sachlich begründeten und aus dem allgemeinen Rahmen nicht herausfallenden Wünschen der Gemeinden und ihrer Beamten entgegenzutreten.

Ich erwarte, daß durch genaue Befolgung der vorstehenden Richtlinien die wichtigsten der berechtigten Beschwerden der Kommunalbeamtenschaft über eine unbillige Handhabung des Gesetzes fortfällt.

Berlin, 30. August 1920.

Der Minister des Innern. J. V.: Freund.

An die Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten.

Bewilligung einer laufenden Wirtschaftsbeihilfe (W. b. G.) an Beamte und Volksschullehrpersonen sowie an Angestellte und Arbeiter in den von Ententetruppen besetzten Gebieten.

Berlin, den 30. August 1920.

Im Hinblick auf die ungünstigen Wirtschaftsverhältnisse, welche in den von den Ententetruppen besetzten Reichsgebieten herrschen, und unter denen insbesondere die Beamten, Volksschullehrpersonen und die Angestellten des Staates wegen der zahlreichen Aufkäufe aller zum Leben notwendigen Gegenstände durch die Besatzung zu leiden haben, wird vorbehaltlich der Zustimmung der verfassunggebenden preußischen Landesversammlung angeordnet, daß allen männlichen und weiblichen planmäßig angestellten und allen gegen Entgelt beschäftigten außerplanmäßigen Staatsbeamten und Volksschullehrpersonen sowie den im preußischen Staatsdienste beschäftigten Angestellten in den besetzten Gebieten mit Wirkung vom 1. Juli 1920 ab bis auf weiteres eine besondere monatliche Wirtschaftsbeihilfe widerruflich

Digitized by Google

gewährt wird. Als besetztes Gebiet im Sinne dieses Erlasses sind die von den Ententetruppen gemäß den Bestimmungen des Friedensvertrages besetzten Teile des preußischen Staatsgebiets im Osten und Westen zu verstehen. Hierzu gehören nicht die Abtretungsgebiete, wie Danzig und das der preußischen Verwaltung entzogene Saarbeckengebiet.

Die Wirtschaftsbeihilfe ist nach folgenden Grundbeträgen zu berechnen:

	Kinderlos Verheiratete	Kinderzulage
	monatlich	
a) Für Ortsklasse A des Wohnungsgeldzuschußtarifs und für die mit ihr hinsichtlich der Teuerungszulagen gleichgestellten Orte	ℳ 150	ℳ 25
b) Für teuere Orte (ohne a)	120	25
c) Für sonstige Orte . . .	90	25

Im übrigen sind die in den Abschnitten I III und IV des Runderlasses vom 4. März 1919 — F. M.I.3865, M. d. J. I a 601, M. f. W. K. u. V. A 295 — über die Bewilligung der laufenden Kriegsteuerungszulagen aufgestellten Grundsätze sinngemäß anzuwenden, jedoch fällt die Diensteinkommenshöchstgrenze von 13 000 ℳ fort.

Beamte, die außerhalb ihres im unbesetzten Gebiete gelegenen Wohnorts im besetzten Teil des Reiches bei einer Behörde beschäftigt sind und deren Familien im unbesetzten Gebiete wohnen, erhalten die Beihilfe für Ledige, sofern ihr Aufenthalt im besetzten Gebiete von voraussichtlich längerer Dauer — mindestens 1 Monat — ist. Beamte, die ihren dienstlichen Wohnsitz im besetzten Gebiete haben und deren Familien daher im besetzten Gebiete wohnen, erhalten die Beihilfe für Verheiratete, auch wenn sie selbst außerhalb des besetzten Gebietes bei einer Behörde beschäftigt sind.

Die Wirtschaftsbeihilfe ist auch den in den besetzten Gebieten kommissarisch beschäftigten Beamten zu zahlen, die ihren dienstlichen Wohnsitz im unbesetzten Teile Deutschlands haben und Tagegelder beziehen, und zwar für die Dauer der kommissarischen Beschäftigung in den besetzten Gebieten. Wenn sie verheiratet sind und ihre Familie bei sich haben, erhalten sie die volle Wirtschaftsbeihilfe, gegebenenfalls auch Kinderzulage. Befindet sich ihre Familie im unbesetzten Teile Deutschlands, so erhalten sie die Beihilfe für Ledige.

In gleicher Weise sind auch die in das besetzte Gebiet versetzten Beamten zu behandeln, deren Familie sich infolge der Wohnungsnot usw. im unbesetzten Teile des Reichs befindet.

Die Wirtschaftsbeihilfe ist auch den unbesoldeten Supernumeraren in den besetzten Gebieten zu gewähren.

Beginnt ein Beamter oder Angestellter erst im Laufe eines Monats seine Tätigkeit im besetzten Gebiet, so ist die Wirtschaftsbeihilfe erst von dem Tage ab zu zahlen, an dem die Beschäftigung im besetzten Gebiet begonnen hat.

Sofern eine Stadt- oder Landgemeinde nur teilweise im besetzten Gebiet liegt, ist die Entscheidung über die Gewährung der Beihilfe davon abhängig zu machen, ob die Beschäftigungsbehörde oder der Beschäftigungsort im besetzten Teil liegt oder nicht.

Im Falle der Räumung eines besetzten Gebiets durch die Ententetruppen ist die Zahlung der Beihilfe mit Ablauf des Monats einzustellen, in dem die besetzten Gebiete von den Besatzungstruppen geräumt worden sind.

Ein Rechtsanspruch auf die Wirtschaftsbeihilfe besteht nicht. Sie ist den Empfangsberechtigten zugleich mit den ihnen zustehenden Bezügen für den entsprechenden Zeitraum zu zahlen, jedoch auch bei Überweisung auf ein Konto nur für je einen Monat.

An Ruhestandsbeamte und an Hinterbliebene von Beamten und Volksschullehrpersonen ist die Wirtschaftsbeihilfe nicht zu zahlen.

Nach den gleichen Grundsätzen ist die Wirtschaftsbeihilfe auch den im Staatsdienste stehenden Arbeitern zuzuwenden, sofern sie nicht bereits ortsübliche Löhne erhalten.

An diejenigen Angestellten und Arbeiter, die bei Bekanntwerden dieses Erlasses bereits aus dem preußischen Staatsdienste entlassen waren, hat eine Nachzahlung nicht zu erfolgen.

Der Finanzminister. J. A.: Wolffram.

Wochenhilfe und Wochenfürsorge.

Durch ein Reichsgesetz vom 30. April 1920 (R.-G.-Bl. S. 853) ist das Gesetz über Wochenhilfe und Wochenfürsorge vom 26. September 1919, das wir in Nr. 48 Seite 902 ff. des Bandes 34 der „Deutschen Forst-Zeitung" besprochen haben, geändert worden und zwar fast durchweg zu Gunsten der Wöchnerinnen. Diese Änderungen bestehen im wesentlichen in Folgendem:

Um den Wöchnerinnen die Möglichkeit zu geben sich in den Wochen vor der Entbindung zu schonen, ist jetzt vorgeschrieben, daß von den zehn Wochen, während deren Wochengeld gewährt wird, vier in die Zeit vor und sechs in die Zeit nach der Entbindung fallen und daß das Wochengeld für die ersten vier Wochen mit dem Tage der Entbindung fällig wird. Für die übrigen sechs Wochen kommt das Wochengeld, ebenso wie das Stillgeld, wöchentlich zur Auszahlung. An der bisherigen Rechtslage, daß das Wochengeld ohne Rücksicht auf die Weiterarbeit oder Arbeitsenthaltung der Wöchnerin gewährt wird, ist nichts geändert.

Stirbt die Wöchnerin bei der Entbindung oder während der Zeit der Unterstützungsberechtigung, so fallen Wöchnerinnenunterstützung und Stillgeld, wenn das Kind lebt, künftig nicht mehr weg, sondern werden an denjenigen gezahlt, der für den Unterhalt des Kindes sorgt.

Die nicht selbstversicherten Ehefrauen und Töchter — letztere aber nur, sofern sie in häuslicher Gemeinschaft mit den Eltern leben — von krankenversicherten Männern erhalten künftig (zwar auch) die sogenannte Familienwochenhilfe, jedoch wird jetzt verlangt, daß der Mann mindestens sechs Monate lang versichert war.

Landwirtschaftliche Arbeitgeber haben Wochengeld auch dann zu zahlen, wenn sie auf Grund der §§ 420 ff. der Reichsversicherungsordnung im Falle der Krankheit von der Zahlung von Krankengeld befreit sind.

Minderbemittelte Wöcherinnen (vgl. „Deutsche Forst-Zeitung" 1919 S. 903 Spalte 2) erhalten die sogenannte Reichs-Wochenfürsorge dann, wenn ihr und ihres Mannes Einkommen

Hosted by Google

jährlich 4000 (bisher 2500) ℳ nicht erreicht; dieser Betrag erhöht sich für jedes vorhandene Kind unter 15 Jahren um 500 ℳ. Diese Fürsorge wird jedoch nach wie vor nur dann gewährt, wenn anzunehmen ist, daß eine Beihilfe überhaupt benötigt wird. Dies wird nach unseren Erfahrungen in der Regel bei Wöchnerinnen aus der Landbevölkerung und bei Beamtenehefrauen angenommen. Letzteres ist der Anlaß gewesen für eine von der Nationalversammlung gefaßte Entschließung: „die Reichsregierung zu ersuchen, dem Reichstag einen Gesetzentwurf zur Änderung des Beamtenrechts zu unterbreiten, durch welche die Reichswochenhilfe auch den Beamten bis zu einer gewissen Gehaltsgrenze zukommt." Diese Entschließung geschah auf Grund eines Antrags, in dem ausgeführt worden war, daß die Lage der Beamten infolge der Verschiebung der Verhältnisse sich wesentlich ungünstiger als früher gestaltet habe, und daß es daher notwendig sei, minderbesoldeten Beamten, die versicherungsfrei sind oder bei Nichtversicherungsfreiheit unter den Begriff „minderbemittelt" nicht fallen, weil sie ein höheres Einkommen als 4000 ℳ haben, ebenfalls die Wochenhilfe zukommen zu lassen. Es wäre mit Freuden zu begrüßen, wenn die Entschließung der Nationalversammlung Erfolg haben würde.

Wochenhilfe-Streitigkeiten werden auch künftig im Spruchverfahren nach der Reichsversicherungsordnung entschieden (Versicherungsamt und Oberversicherungsamt, das endgültig entscheidet). Das Verfahren ist kostenfrei. Hg.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Oberförster Godbersen ist vom 1. Oktober d. Js. ab als Nachfolger des verstorbenen Forstmeisters Michaelis zum Verwalter der Oberförsterei Bramwald und Dozenten an der Forstakademie Münden ernannt worden.

Beamtenvertretungen. Im Reichsministerium des Innern fand kürzlich eine Besprechung über einen Gesetzentwurf, betreffend die Beamtenvertretungen, statt. Zugezogen waren außer Vertretern des deutschen Beamtenbundes solche des Bundes höherer Beamten sowie des Gesamtverbandes deutscher Beamten- und Staatsangestellten-Gewerkschaften sowie des Bundes der Justizbeamten Preußens. Vor Eintritt in die Verhandlung wurde namens des deutschen Beamtenbundes, des Allgemeinen deutschen Gewerkschaftsbundes und der deutschen Gewerkschaftsverbände eine schriftliche Erklärung abgegeben, wonach sie es ablehnten, gemeinsam mit den Vertretern der Justizbeamten Preußens und dem Bund der höheren Beamten zu verhandeln. Die Regierung steht auf dem Standpunkt, daß alle Kreise der Beamtenschaft gehört werden müssen. Sie seien von den drei ablehnenden Organisationen nicht vertreten. — Auch im preußischen Finanzministerium, wo kurz darauf Besprechungen über die Beamtenwünsche stattfinden sollten, erklärten die Vertreter der genannten Verbände, nicht mit denen des Bundes der höheren Beamten und der Justizbeamten gemeinsam verhandeln zu wollen, auch hätten sie den Eindruck, als sollte die Beamtenschaft nur gehört werden, ohne einen Einfluß auf die Zusammensetzung der Beamtenvertretungen ausüben zu können. Sie verließen den Verhandlungsraum. Ihnen schlossen sich die anwesenden Abgeordneten der Mehrheitssozialisten, Unabhängigen und der demokratischen Partei an. Daraufhin wurde auf direkte Weisung des Ministers die Sitzung geschlossen, weil nach dem Ausscheiden der Vertretung des weit überwiegenden Teiles der Beamten der beabsichtigte Zweck, die Wünsche der gesamten Beamtenschaft festzustellen, nicht mehr erreicht werden konnte.

Besoldung der Forstbeamten im Reiche. Nach der neuen Reichsbesoldungsordnung waren die Förster in die Gruppe V, die Revierförster in die Gruppe VI eingereiht worden. Nach der, nunmehr im Reichsfinanzministerium ausgearbeiteten Vorlage, die eine Umgruppierung einzelner Beamten in Vorschlag bringt, sollen die Reichsförster in Gruppe VI und die Revierförster in Gruppe VII eingereiht werden. Neu aufgeführt sind in Gruppe XI die Forstmeister. Die anderen Forstbeamten sind in den bisher zugeteilten Gruppen verblieben.

Im Gange befindliche Betriebsregelungsarbeiten der preußischen Staatsforstverwaltung. Wichtig für alle, die aus Weiterbildungsrücksichten oder zwecks Beschäftigung als Hilfskräfte für jene Oberförstereien Interesse haben, in denen Betriebsregelungsarbeiten vorgenommen werden, sind die nachstehenden Angaben. Die in Kürze bevorstehende Beendigung ist besonders vermerkt.

Goldap, Regbz. Gumbinnen, Hilfsarbeiter Assessor Schröder (Ernst).
Schorellen, Regbz. Gumbinnen, Hilfsarbeiter Privat-Oberförster Krebs.
Zinna, Regbz. Potsdam, Hilfsarbeiter Oberförster Karitzky. — Beendigung.
Neuruppin, Regbz. Potsdam, Hilfsarbeiter Assessor von Scheller.
Neuendorf, Regbz. Potsdam, Hilfsarbeiter Assessor von Perthes. — Beendigung.
Potsdam, Hilfsarbeiter Assessor Kottmeier.
Lübben, Regbz. Frankfurt a. O., Hilfsarbeiter Assessor Söllig.
Börnichen, Regbz. Frankfurt a. O., Hilfsarbeiter Assessor Söllig. — Beendigung.
Massin, Regbz. Frankfurt a. O., Hilfsarbeiter Assessor Müller, von Klitzing.
Hammerheide, Regbz. Frankfurt a. O., Hilfsarbeiter Kurländischer Oberförster Büttner.
Rothemühl, Regbz. Stettin, Hilfsarbeiter Assessor Jensen. — Beendigung.
Neuenkrug, Regbz. Stettin, Hilfsarbeiter Assessor Jensen.
Balster, Regbz. Köslin, Hilfsarbeiter Privat-Oberförster von Nörner.
Claushagen, Regbz. Köslin, Hilfsarbeiter Oberförster Böhm.
Groß-Born, Regbz. Köslin, Hilfsarbeiter Oberförster Otto.
Nesselgrund, Regbz. Breslau, Hilfsarbeiter Assessor Müller (Franz).
Reinerz, Regbz. Brsslau, Hilfsarbeiter Assessor Müller (Franz).
Ullersdorf, Regbz. Liegnitz, Hilfsarbeiter Privat-Oberförster von Günzel.

Hosted by Google

Bischofswald, Regbz. Magdeburg, Hilfsarbeiter Oberförster John. — Beendigung.
Altenplathow, Regbz. Magdeburg, Hilfsarbeiter Assessor Knigge.
Sitzenrode, Regbz. Merseburg, Hilfsarbeiter Oberförster Graf Schack.
Ziegelroda, Regbz. Merseburg, Hilfsarbeiter Assessor a. D. Damerow.
Kiel, Regbz. Schleswig, Hilfsarbeiter Oberförster Klein. — Beendigung.
Syke, Regbz. Hannover, Hilfsarbeiter Assessor Witter.
Kattenbühl, Regbz. Hildesheim, Hilfsarbeiter Oberförster Petzke. — Abschlußarbeit.
Osterode, Regbz. Hildesheim, Hilfsarbeiter Oberförster Mehlsheimer. — Abschlußarbeit.
Hardegsen, Regbz. Hildesheim, Hilfsarbeiter Oberförster Hahn.
Herzberg (Gemeindeforst. Wulfen und Hettorf), Regbz. Hildesheim, Hilfsarbeiter Oberförster Hoffmann.
Sieber, Regbz. Hildesheim, Hilfsarbeiter Assessor Feldmann.
Kupferhütte, Regbz. Hildesheim, Hilfsförster Assessor Feldmann.
Lauterberg, Regbz. Hildesheim, Hilfsarbeiter Assessor Feldmann.
Knesebeck, Regbz. Lüneburg, Hilfsarbeiter Assessor Dredmeier. — Abschlußarbeit.
Sprakensehl, Regbz. Lüneburg, Hilfsarbeiter Assessor Barth.
Münster, Regbz. Minden, Hilfsarbeiter Assessor Habbel. — Abschlußarbeit.
Altenbeken, Regbz. Minden, Hilfsarbeiter Assessor Delius.
Glindfeld, Regbz. Arnsberg, Hilfsarbeiter Stadtoberförster Fricke.
Meißner, Regbz. Cassel, Hilfsarbeiter Assessor a. D. Harz. — Abschlußarbeit.
Rosenthal, Regbz. Cassel, Hilfsarbeiter Assessor Wurzer. — Abschlußarbeit.
Fulda, Regbz. Cassel, Hilfsarbeiter Assessor Kinner. — Ruht vorübergehend.
Niederkalbach, Regbz. Cassel, Hilfsarbeiter Oberförster Wiebalck. — Abschlußarbeiten.
Oberaula, Regbz. Cassel, Hilfsarbeiter Oberförster Titze. — Ruht vorübergehend.
Thiergarten, Regbz. Cassel, Hilfsarbeiter Oberförster Bach.
Biedenkopf, Regbz. Wiesbaden, Hilfsarbeiter Privat-Oberförster von Engelhard.

Rechtliche Stellung, strafrechtlicher Schutz und Befugnisse des Privat-Forst- und Jagdschutzpersonals in Preußen. Unter diesem Titel ist, wie wir bereits in Nr. 22 auf Seite 410 kurz mitgeteilt haben soeben ein sehr wichtiges Buch von Forstschuldirektor Jacob, Templin, im Verlage von J. Neumann in Neudamm (Preis 10 *M* mit 20 v. H. Teuerungszuschlag) erschienen. Da gegenwärtig die widerrechtlichen Angriffe auf die Erzeugnisse der Forstwirtschaft andauernd zunehmen, tritt auch die Bedeutung der Personen, deren Aufgabe es ist, diese Erzeugnisse zu schützen, mehr in den Vordergrund. Das Erscheinen dieses Buches ist daher höchst zeitgemäß, denn gerade bei der Ausübung dieser Tätigkeit treten sehr oft Umstände zutage, bei denen der Beamte sofort, meist sogar an Ort und Stelle genau über die ihm zustehenden Befugnisse unterrichtet sein muß, wenn seine Handlungen Erfolg versprechen und nicht etwa mit den bestehenden Bestimmungen im Widerspruche stehen sollen. Dies wird durch das vorliegende Buch vermittelt. Dessen Inhalt verteilt sich auf 183 Seiten und zerfällt in drei Hauptabschnitte, I. Rechtliche Stellung, II. Strafrechtlicher Schutz, III. Befugnisse und einen Anhang mit gesetzlichen Bestimmungen und deren Erläuterungen. Im dritten Abschnitt werden in getrennten Unterabteilungen die Befugnisse der verschiedenen Beamtengruppen besonders behandelt und zwar unter A die der von Waldeigentümern oder Jagdberechtigten bestellten Aufseher im Sinne des § 117 Str. G. B., unter B die der bestätigten Privatforsthüter, unter C die der beeideten Privatforstbeamten. Dem gesamten Privatforst- und Jagd-Schutzpersonal vom einfachen Jagdaufseher des Jagdpächters bis zum beeideten Privatforstbeamten wird hiermit Gelegenheit gegeben, sich über die Rechte ihrer Stellung und die ihnen in dieser zustehenden Befugnisse in weitestem Umfange zu unterrichten. Aber nicht nur die Privatforstbeamten allein werden reichen Stoff finden, ihre Kenntnisse auf diesem Gebiete zu erweitern und zu befestigen, auch den Privatwaldbesitzern wird hier Gelegenheit gegeben, sich darüber zu unterrichten, unter welchen Bedingungen und Umständen ihre Beamten am besten in die Lage versetzt werden, ihre Arbeitskraft am vorteilhaftesten bei dem Schutze des ihnen anvertrauten Waldes zu verwerten. Gelegentliche Aussprachen zwischen dem Waldbesitzer und seinen Beamten über den Inhalt des Buches würde ferner auch dazu beitragen, über vieles größere Klarheit untereinander zu schaffen, aber auch weiter — und dies soll nicht unterschätzt werden — die gegenseitige Verständigung zu fördern. Auch von diesem Gesichtspunkte aus ist dem Buche bei allen, die an der Förderung der Privatforstwirtschaft beteiligt sind, eine möglichst weite Verbreitung zu wünschen. Sn.

Forstwirtschaft.

Vorläufiger Ernteberich über Laub- und Nadelholzsamen der Samenwerke von Conrad Appel, Darmstadt. Nach bis jetzt angestellten Beobachtungen und eingezogenen Erkundigungen, hinsichtlich der zu erwartenden diesjährigen Erträge der hauptsächlichsten Laub- und Nadelhölzer ist vorläufig wie folgt zu berichten. Eichel verzeichnen meistens nur Sprengmast, Roteichel sind in Deutschland äußerst wenig gewachsen, von Buchel ist voraussichtlich nichts zu erwarten. Die Ahorn-Arten zeigen reichlichen Behang, Birke konnte bei günstiger Witterung in vorzüglicher Qualität geerntet werden. Esche bringt keinen Ertrag, gelagerte Saat wird den Bedarf decken. Hainbuche zeigt sehr geringen Behang, dessen Einerntung fraglich ist. Weißdorn hat Mittelernte. Rot- und Weißerle können wohl gesammelt werden. Akazie und Linde werden lieferbar sein. Der Bezug von Ginster dürfte Schwierigkeiten haben. Von den Nadelhölzern ist bei Weymuthskiefer mit zufriedenstellender Ernte und voraussichtlich erstklassiger Samenqualität zu rechnen, auch Weißtanne trägt reichlich Zapfen, Samen mit gutem Schnittgehalt wird zur Verfügung sein; die Einbringung ausreichender Zapfenmengen beider Arten ist in erster Linie von der Witterung abhängig. Lärche läßt sehr wenig Samen erwarten, dagegen scheint die Fichte knappe Mittelernte zu bringen, so daß neuer, hoffentlich hochkeimender Samen hergestellt werden

Hosted by Google

kann, der sehr lebhafter Nachfrage begegnen wird. Kiefer verzeichnet in einigen Gegenden vielleicht gleichen, überwiegend aber kleineren Ertrag wie im vorigen Jahre. — Von den ausländischen Koniferen kann Bankskiefer bestimmt aus deutschen Beständen geliefert werden. Über die weiteren Arten läßt sich bis jetzt noch nichts näheres sagen. Im allgemeinen werden die Hauptsorten guten Samen liefern, sodaß die Ausführung ausgedehnter Kulturen, die erforderlich sein werden, nicht behindert ist.

Darmstadt, 26. August 1920.

Conrad Appel, Kontrollklenganstalten.

Waldverwüstungen in Oberschlesien. Infolge der Entwaffnung und Vertreibung der oberschlesischen Forstbeamten, stehen viele Tausende Hektar Wald ohne Aufsicht. Die Dreistigkeit der Holzliebhaber geht so weit, daß sie in den Rybniker Staatsforsten am Tage mit Gespannen sogar wertvolles Holz abfahren und für eigene Rechnung verkaufen. Der Schaden für den Staat ist ungeheuer groß und wächst von Tag zu Tag. Niemand ist da, der diesem Treiben Einhalt zu bieten in der Lage wäre, da die Franzosen und Italiener zunächst mit der Wiederherstellung der Ruhe in den Städten und industriellen Betrieben vollauf zu tun haben.

Abholzungen in Österreich. Wegen der schwierigen Finanzlage, in der sich Österreich befindet, beabsichtigen verschiedene Gemeindeverwaltungen größere Teile ihrer Forsten abzutreiben. Auch ein erheblicher Teil des Wiener Waldes soll von diesem Schicksal betroffen werden.

S.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. Jeder Anfrage sind Abonnements-Quittung oder Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **1 Mark** Portoanteil beizufügen; fehlt dieses Porto, bleibt die Frage ohne Antwort. Im allgemeinen werden weitere Kosten nicht beansprucht; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung höhere Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung dieser Selbstkosten beansprucht, auch wenn der Fragesteller vorher nicht benachrichtigt werden konnte.

Betrifft Anfragen über die neue Dienstanweisung für die preußischen Staatsförster.

Dauernd laufen Anfragen über die Dienstanweisung der preußischen Staatsförster ein, aus denen hervorgeht, daß die Fragesteller, meistens Anwärter für die preußische Staatsförsterlaufbahn, aber auch Kommunal- und Privatforstbeamte, gar nicht im Besitz und in genauer Kenntnis der neuen so wichtigen Anweisung sind. Wir müssen die Fragesteller, wie auch jeden der die Dienstanweisung braucht oder sich für ihren Inhalt interessiert, bitten, sich diese vor Fragestellung kommen zu lassen. Sie ist unter dem Titel „Dienstanweisung für die preußischen Staatsförster vom 7. Juli 1919 (F. D. A.)“ zum Preise von 1,50 ℳ nebst 40% Teuerungszuschlag und 20 Pf. Porto, also insgesamt für 2,30 ℳ aus dem Verlage von J. Neumann, Neudamm zu beziehen.

Anfrage Nr. 71. **Wartegeld eines preußischen Staatsförsters.** Ich war im besetzten Gebiet Hegemeister, und da ich selbstverständlich wie alle anderen meine Försterei verlassen mußte, bin ich, weil 60 Jahre alt, gleich auf Wartegeld gegangen um den jungen Kollegen Platz zu machen. Durch den Wechsel der Verhältnisse war ich dauernd unterwegs und habe die „Deutsche Forst-Zeitung“ nicht gelesen. Ich weiß also nicht, ob die neue Gehaltszulage den Forstbeamten schon ausgezahlt worden ist oder ob dieselbe noch aussteht? Mein Gehalt ist von der Regierung nach dem alten Satz berechnet. Beziehe ich noch Kindergelder? Ich habe zwei unversorgte Kinder im Alter von 16 und 19 Jahren. W., Hegemeister.

Antwort: Sie erhalten als Wartegeld: Grundgehalt 8700 ℳ, Ortszuschlag 2760 ℳ, Kinderbeihilfe 1440 ℳ, Ausgleichzuschlag 3225 ℳ; zusammen 16125 ℳ. Für die Zeit vom 1. April d. J. bis zum Inkrafttreten des Wartegeldes stehen Ihnen zu: Grundgehalt 8700 ℳ, Ortszuschlag (falls Klasse E in Frage kommt) 1800 ℳ, Kinderbeihilfe 1440 ℳ, Ausgleichszuschlag 5970 ℳ; zusammen 17910 ℳ. Die neuen Beträge werden bereits ausgezahlt.

Anfrage Nr. 72. **Besoldung eines Forstversorgungsberechtigten ohne Dienstwohnung.** Ich bin Forstanwärter und habe am 1. Oktober 1914 den Forstversorgungsschein erhalten. Welchen Anspruch habe ich nach dem neuen Diensteinkommengesetz auf Gehalt? Ich bin nicht planmäßig angestellt. In der „Deutschen Forst-Zeitung“ Nr. 20 Seite 357 heißt es: „Um jedoch die Anwärter, solange sie nach Ablauf der fünf resp. vier Jahren nicht planmäßig angestellt werden können, den planmäßig angestellten Beamten künftig geldlich nahezu gleichzustellen, ist bestimmt, daß die Grundvergütung nach fünf resp. vier Jahren dem Grundgehalt derjenigen Gruppe entspricht, in der die Stellenanwärter bei regelmäßigem Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst angestellt werden.“ Am 1. Oktober 1919 waren fünf Jahre nach Erteilung des Forstversorgungsscheins verflossen. Meines Erachtens stände mir eine Grundvergütung von 5800 ℳ zu. Gezahlt erhalte ich aber nur 5510 ℳ Grundvergütung, 1120 ℳ Ortszuschlag.

L., Hilfsförster.

Antwort: Sie haben Anspruch auf

	vom 1. April 1920	vom 1. Oktober 1921
Grundvergütung	5 800 ℳ	6 300 ℳ
Ortszuschlag	1 400 „	1 400 „
	7 200 ℳ	7 700 ℳ
Zurzeit Ausgleichszuschlag . .	3 600 „	3 850 „
	10 800 ℳ	11 550 ℳ

Hierbei wird angenommen, daß Sie unverheiratet oder kinderlos verheiratet sind und in Ortsklasse E wohnen.

Anfrage Nr. 73. **Wirtschaftliche Auseinandersetzung.** Am 1. Juli d. J. habe ich die hiesige Stelle übernommen. Mein Vorgänger hatte etwa 20 a Klee als Grünfutter verbraucht und wollte mir dafür die Aussaat ersetzen. Ich war der Ansicht, da mir die ganze Ernte zusteht, daß er mir das Futter bezahlen müßte. Der Forstmeister als Übergabekommissar trat auf Seite meines Vorgängers und so gab ich nach. Ich möchte nun aber gern wissen, wer im Recht ist, und da die Sache doch auch im allgemeinen Interesse ist und sich derartige Streitigkeiten alle Jahre wiederholen können, bitte ich, die Frage im Briefkasten zu beantworten. Bemerken möchte ich noch, daß es sich um frischen Klee handelt, also um die erste Ernte. K., Förster.

Hosted by Google

Antwort: Da Sie bei der Übernahme am 1. Juli Anspruch auf alle Nutzungen des laufenden Landwirtschaftsjahres haben, zu diesen aber nach Nr. 24 der Wirtschaftsland-Vorschriften das vor dem 1. Juli im selben Kalenderjahre gewonnene Grünfutter gehört, so hätten Sie nach Nr. 27 Erstattung des verbrauchten Klees in Geld nach dem Marktpreise verlangen können und waren dafür nach Nr. 28 zum Ersatz der vollen Bestellungskosten verpflichtet.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Försterstelle Groß-Maitz, Oberf. Pfeilswalde (Allenstein), ist zum 1. November zu besetzen. Zur Stelle gehören: 10,3 ha Acker, 8,8 ha Wiesen und Weiden. Dienstaufwandsentschädigung 200 *M*. Schule in Lindendorf, 1 km. Bahnort Solbange, 5 km. Bewerbungsfrist: 1. Oktober.

Försterstelle Kupferberg, Oberf. Grudschütz (Oppeln), gelangt zum 1. Oktober zur Neubesetzung. Die Stelle wird reguliert. Dienstaufwandsentschädigung 250 *M*. Bewerbungen sind sofort an die Regierung Oppeln zu richten.

Kommunalforstdienst.

Gemeindeförsterstelle Höfen (Aachen) ist neu zu besetzen. Bewerbungen sind binnen 10 Wochen an den Landrat des Kreises Monschau einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Städt. Forstaufseherstelle Eberswalde (Potsdam) ist sofort zu besetzen. Bewerbungen sind an den Magistrat Eberswalde einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Städt. Forstaufseher- bzw. Hilfsförsterstelle Brieg (Breslau) ist zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 20. September an den Magistrat Brieg einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Forstschreiberstelle Lünsholz, Oberf. Lüß (Lüneburg), ist zum 1. November anderweit zu besetzen. Bewerbungen sind sofort einzureichen.

Memelgebiet.

Dünenhilfsbeamtenstelle in Süderspitze bei Memel ist am 1. Oktober zu besetzen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Rudolph, Forstrentmeister in Prechlau, ist vom 1. Oktober ab die Forstrentmeisterstelle in Eberswalde übertragen.

Kusenack, Revierförster in Polle, ist die verwaltende Revierförsterstelle Burgsittensen, Forstinspektion Klosterforsten II (Hannover), vom 1. Oktober ab endgültig übertragen.

Kiel, Förster in Mernes, Oberf. Burgjoß, ist vom 1. Oktober ab die Försterstelle Kämmerzell, Oberf. Fulda (Cassel), übertragen.

Plsner, Förster o. R. in Oberf. Mützelburg, ist nach der Oberf. Mühlenbeck (Stettin) versetzt.

Fleischmann, Hegemeister in Oberf. Burgjoß, ist vom 1. Oktober ab die Försterstelle Wilhelmsthal, Oberf. Grebenstein (Cassel), übertragen.

Bruhl, Förster und Forstschreiber in Lünsholz, Oberf. Lüß, ist vom 1. November ab auf die Forstschreiberstelle Knesebeck, Oberf. Knesebeck (Lüneburg), versetzt.

Hübler, Förster aus dem an Polen abgetretenen Gebiet, ist nach Alt-Görlitz, Oberf. Lubemuhl (Allenstein), versetzt.

Holbe, Forster in Tannenrode (Posen), ist vom 9. Juli ab nach Altheide, Oberf. Reinerz (Breslau), versetzt.

Hldenburg, Forster in Königswiese, Oberf. Königswiese (Danzig), ist vom 1. November ab nach Galow, Oberf. Neustettin (Köslin), versetzt.

Hux, Hegemeister in Revierförsterei Borne (Unterkunft), Oberf. Massin, ist vom 1. Oktober ab nach Dölzigerbruck, Oberf. Dölzigerbrück (Frankfurt a. O.), versetzt.

Hchwarzer, Hegemeister in Oberf. Kottwitz (Breslau), ist vom 1. November ab in den Ruhestand versetzt.

Heber, Förster in Hilwartshausen (Unterkunftsstelle), Oberf. Seelzerthurm, ist vom 1. Oktober ab nach Langfast, Oberf. Sieber (Hildesheim), versetzt.

Buchow, Hilfsförster im Forsteinrichtungsbüro in Berlin, ist nach Thurow, Oberf. Neustettin (Köslin), versetzt.

Christ, Forstgehilfe in Kaisersesch, ist vom 15. September ab mit der kommissarischen Wahrnehmung der Gemeindeförsterstelle Uersfeld, Oberf. Kehlberg (Coblenz), beauftragt.

Drowin, Forstgehilfe in Buschschleuse, Oberf. Müllrose, ist vom 1. Oktober ab nach Lotzen, Oberf. Cladow-Ost (Frankfurt a. O.), versetzt.

Kahl, Hilfsförster in Bremervörde, Oberf. Bremervorde (Stade), ist mit Wirkung vom 1. April ab zum Förster o. R. ernannt.

Keimburg, Hilfsförster, bisher in der Domstrukturforst Verden, ist vom 1. Juli ab zum Förster o. R. ernannt und in Burgsittensen, Kloster-Revierförsterei Burgsittensen (Hannover), beschäftigt.

Hoffmann, Hilfsförster in Berkenbrück, Oberf. Hangelsberg, ist vom 1. Oktober ab nach Trebow, Oberf. Zielenzig (Frankfurt a. O.), versetzt.

Kuhrke, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist zum Förster o. R. in der Oberf. Borken (Gumbinnen) ernannt.

Lorbach, Hilfsförster in Lotzen, Oberf. Cladow-Ost, ist vom 1. Oktober ab nach Lübertswalde, Oberf. Steinbusch (Frankfurt a. O.), versetzt.

Peesh, Forstgehilfe in Dresendorf, Oberf. Neubrück, ist vom 1. Oktober ab nach Oberf. Müllrose (Frankfurt a. O.), versetzt.

Pestrup, Hilfsförster in Leeseringen, Oberf. Nienburg (Hannover), ist vom 1. April ab zum Förster o. R. a. Pr. ernannt.

Persicke, Forstgehilfe in Sorauerwald, Oberf. Sorau, ist vom 1. Oktober ab nach Berkenbrück, Oberf. Hangelsberg (Frankfurt a. O.), versetzt.

Richter, Hilfsförster in Weberteich, Oberf. Dobrilugk, ist vom 1. Oktober ab nach Cladower Teerofen, Oberf. Cladow-West (Frankfurt a. O.), versetzt.

Schwarze, Forstgehilfe in Schiedlo, Oberf. Krossen, ist vom 1. Oktober ab nach Teerofen, Oberf. Neubruck (Frankfurt a O.), versetzt.

Die Einberufung des forstversorgungsberechtigten Anwärters **König** nach der Oberf. Lubben ist zurückgezogen; er ist nach der Oberf. Sorau einberufen.

Mecklenburg-Schwerin.

Zum 1. Januar 1921 werden versetzt:

Hiebe, Förster, von Retzow nach Zapel; **Köpke,** Förster, von Alt-Jamel nach Warsow; **Rieß,** Revierjäger, von Nienhagen nach Neukloster; **Pester,** Stationsjäger, von Neukrug als Förster nach Göhlen; **Hasselmann,** Stationsjäger, von Güstrow nach Alt-Jamel; **Hornung,** Stationsjäger, von Fenkenthal nach Fürstenhof; **Mauch,** Stationsjäger, von Ludwigslust nach Neukrug; **Meyer,** Stationsjäger, von Nienhagen als Förster nach Retzow.

Möhr, Stationsjäger in Satow, ist vom 1. Januar 1921 ab zum Förster ernannt.

Rieß, Revierjäger in Stolpe, ist vom 1. Oktober ab nach Schildfeld versetzt.

Nagel, Stationsjäger in Wittenförden, ist vom 1. Oktober ab als Revierhilfe nach Hinrichsdorf, mit dem Wohnsitz in Oldendorf, versetzt.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

Trost, gräfl. Forstmeister in Dambrau (Oppeln), begeht am 1. Oktober sein fünfzigjähriges Berufsjubiläum.

Auszeichnungen.

Auszeichnung. Das Eiserne Kreuz I. Klasse wurde verliehen:

Foppich, Förster in Backen, Oberf. Woldnig (Breslau), Leutnant d. L. a. D, zuletzt in einer Flieger-Abwehr-Kasch.-Gewehr-Abteilung im Westen.

Deutsche Jäger,

öffnet Herzen und Börsen den Kriegsgeschädigten der grünen Farbe. Sammelt **für den Unterstützungsfonds des** Vereins **„Waldheil", Neudamm,** Bez. Fso.

7

Hosted by Google

Vereinszeitung.

Die Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vereinsleitungen. Mit Rücksicht auf die außerordentlich große Papiernot bitten wir die Vereinsmitteilungen in aller Kürze abzufassen. Vereinsnachrichten für die nächstfällige Nummer, müssen am Sonnabend der vorhergehenden Woche mit der Frühpost, also acht Tage vor dem Ausgabedatum jeder Nummer, in Neudamm sein; was später einläuft, wird acht Tage zurückgestellt.

Nachrichten des Vereins Preußischer Staatsförster.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Hegemeister Velte-Drobilugk. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die Geschäftsstelle des Vereins Preuß. Staatsförster, Dobrilugk. Fernsprechanschluß: Amt Kirchhain N.-L. Nr. 93. Postscheckkonto: Berlin Nr. 94479. Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar, Betrag 20 Mk.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Bezirksgruppen:

Coblenz. Dienstag, den 21. September, vormittags 10 Uhr, findet im Hotel Höhmann, in Coblenz dem Bahnhof gegenüber, eine außerordentliche Bezirksgruppen-Versammlung statt. Tagesordnung: 1. Besprechung sämtlicher Punkte der Tagesordnung für die Delegierten-Versammlung in Berlin, 2. Berichterstattung über die letzte Besprechung bei der Regierung, 3. Zuwahl eines Anwärters in den Vorstand für den freiwillig zurückgetretenen Kollegen Stubig, 4. Verschiedenes.

Huhn.

Ortsgruppen:

Brieg (Regbz. Breslau). Laut Schreiben des Hauptvorstandes vom 16. Juni 1920 Nr. II 32/313 beabsichtigt der Herr Minister das Besoldungsdienstalter für die Forstbetriebsbeamten zwölf Jahre nach Eintritt in die Laufbahn beginnen zu lassen, d. h. bei den älteren Anwärtern vom Eintritt in den Militärdienst an gerechnet. Im allergünstigsten Falle würde das Besoldungsdienstalter dann mit 30 Lebensjahren erreicht werden, während Lehrer dasselbe mit 27, Postbeamte mit 28 bis 29 Lebensjahren erreichen. Die Ortsgruppe Brieg stellt daher den Antrag, daß der Hauptvorstand unverzüglich Schritte unternimmt, daß die Forstbetriebsbeamten das Besoldungsdienstalter zumindest mit 30 Lebensjahren erreichen, da bei Zahlung des gegenwärtigen Gehaltes das Besoldungsdienstalter erst von 14 bzw. 17 Dienstjahren an gerechnet wurde.

Cassel. Freitag, den 1. Oktober, vormittags 11 Uhr, Versammlung im Wittelsbacher Hof zu Cassel. Tagesordnung: Verschiedenes.

Der Vorstand.

Berichte.

Bezirksgruppen:

Magdeburg. Bericht über die Mitgliederversammlung am 22. Juli. Anwesend waren 49 Mitglieder. Der 1. Vorsitzende, Kollege Kadersch, eröffnete 11,25 Uhr die Versammlung und begrüßte den als Gast anwesenden Herrn Oberforstmeister Mehrhardt. Herr Oberforstmeister Mehrhardt dankte für die Begrüßungsworte und bat durch gegenseitiges Vertrauen die Zusammenarbeit zum Wohle des Staates und des ganzen Standes zu erleichtern. Der Kollege Kadersch widmete hierauf den verstorbenen Kollegen Senff-Parförde und Müller-Derenburg einen Nachruf. Das Andenken an diese Kollegen wurde durch Erheben von den Plätzen geehrt. Hierauf tritt die Versammlung in die Beratung der Tagesordnung ein. Punkt 1: Vor- und Ausbildung. Kollege Förster Klimm bespricht die für uns sehr wichtige Frage in einem ausführlichen Referat. Nachdem sich noch mehrere Kollegen zu diesem Punkt geäußert hatten, bringt Kollege Buchholz folgenden Antrag ein, der einstimmig angenommen wird: „Es wird der Antrag gestellt, mit Nachdruck und aller Energie bei dem Herrn Minister dafür einzutreten, daß zur Vor- und Ausbildungsfrage Obersekundareife und zwei Jahre Forstschulbesuch gefordert wird.“ Auf Wunsch des Herrn Oberforstmeisters wird zunächst Punkt 3 der Tagesordnung zur Beratung gestellt. Dienstanweisung und Jagdnutzung. Nachdem sich mehrere Kollegen über die beiden Anweisungen geäußert hatten wird festgestellt, daß die Bezirksgruppe Magdeburg an ihrem früheren Beschluß, die beiden Anweisungen in ihrer jetzigen Fassung abzulehnen, festhält. Punkt 2: Besoldung und Wirtschaftsland. Kollege Revierförster Lindecke bespricht die Angelegenheit, namentlich die ungerechte Ortsklasseneinteilung. Er bringt folgenden einstimmig angenommenen Antrag ein: „Die Vereinsleitung wolle sofort Schritte tun, um eine günstigere Ortsklasseneinreihung der abseits vom Verkehr liegenden Försterein zu erreichen. Es ist anzustreben, daß sämtliche Försterein, welche zehn und mehr Kilometer von einer Stadt oder der Bahnstation entfernt liegen, in die Ortsklasse A aufgenommen werden. Desgleichen sind sämtliche Försterein, die drei und mehr Kilometer von einem Ort entfernt liegen und nur von dort ihre Arbeiter heranziehen können, in die Ortsklasse A aufzunehmen.“ Der Antrag dürfte durch die verteuerte Kindererziehung sowie durch Benutzung eines Arztes usw. leicht zu begründen sein. Als Beispiel kann angeführt werden, daß ein Arzt laut Tarifvertrag für einen Besuch je Doppelkilometer 6 ℳ und für die Untersuchung 6 ℳ in Rechnung stellt; bei Nachtzeit erhöht sich der Preis auf 10 ℳ für den Doppelkilometer und 10 ℳ für Untersuchung. Es würde also ein Arzt bei 15 km Entfernung $15 \times 6 = 90$ ℳ $+ 6$ ℳ $= 96$ ℳ kosten, bei Nachtzeit $15 \times 10 = 150 + 10 = 160$ ℳ Punkt 4: Gewerkschaftlicher Zusammenschluß. Zu diesem Punkt der Tagesordnung wünscht die Versammlung den Zusammenschluß sämtlicher Vereinigungen deutscher mittlerer Forstbeamten und faßt folgenden Beschluß, der gegen eine Stimme angenommen wird: „Der Vorstand des Vereins Preußischer Staatsförster wird ersucht, unverzüglich Schritte zu tun, um einen Zusammenschluß sämtlicher deutscher Organisationen von mittleren Forstbeamten (also aller Bundesstaaten, herbeizuführen. Den einzelnen Bezirksgruppen ist über die eingeleiteten Schritte in dieser Richtung bis zum 1. September 1920 Mitteilung zu machen.“ Punkt 5: Organisation. Nach Aussprache werden zwei Anträge eingebracht, die einstimmig angenommen wurden. Antrag 1: „Die Bezirksgruppe Magdeburg verlangt, daß der Herr 1. Vorsitzende des Vereins Preußischer Staatsförster sofort beim Herrn Minister die Einberufung von zwei Betriebsbeamten als Beisitzer in das Ministerium erwirkt und erwartet mit aller Bestimmtheit, daß dieser Antrag energisch vertreten wird.“ Falls bis zum 1. September 1920 über die mit

dem Herrn Minister stattgefundene Unterredung keine Antwort eingegangen ist, wird sich die Bezirksgruppe mit einer Eingabe direkt an den Herrn Minister wenden. Antrag 2: „Die Bezirksgrupp Magdeburg stellt den Antrag, daß sämtlichen Bezirksgruppenvorsitzenden in ihrer Eigenschaft als Vertrauensmann des Beamtenausschusses, ähnlich wie dem Vereinsvorsitzenden, zur Entlastung in ihren Betriebsgeschäften eine Hilfskraft zur Verfügung gestellt wird." Punkt 6: Verschiedenes. Besprechung der durch die sehr hohe Zahl der überwiesenen Beamten aus den Abtretungsgebieten geschaffenen traurigen Anstellungsverhältnisse. Es wird beschlossen, dem Herrn Minister eine Eingabe über die geschaffene Lage persönlich zu überreichen. Schluß 5 Uhr.

Der Vorstand.

Potsdam. Die Versammlung am 21. August in Berlin war von etwa 100 Kollegen besucht. Vertreten waren durch Ortsgruppen-Delegierte 172 Stimmen und außerdem drei Einzelmitglieder Nach üblicher Begrüßung wurde der Punkt „Vor- und Ausbildung" vorweg genommen, da der Referent, Kollege Meyer-Eberswalde, später anderweit in Anspruch genommen war. Die Versammlung erhebt einstimmig Protest gegen die durch den Vortragenden bekannt gegebene Stellungnahme der Zentralforstbehörde und des Ministers gegenüber unserem, diesen Punkt betreffenden Forderungen. Es wird einstimmig beschlossen, unverrückbar an unseren oft und klar genug begründeten Forderungen, betreffs Vor- und Ausbildung, festzuhalten und deren Erfüllung mit allen Mitteln zu erkämpfen zu suchen. Alle vorgebrachten Begründungen der Ablehnung müssen als unzutreffend zurückgewiesen werden. — Es erfolgt Geschäftsbericht durch den Vorsitzenden Besonders behandelt derselbe die Wahl und Tätigkeit der Beamtenausschüsse. Die Kollegen werden besonders aufgefordert, bei der Wahl der Vertrauensmänner ohne jede persönliche Rücksichtnahme die rechten Männer auf den Platz zu bringen und dann aber auch geschlossen hinter den Vertretern zu stehen. Wo sich noch Revierverwalter ablehnend gegen die Einrichtung der Vermittlung durch den Vertrauensmann verhalten, ist unverzüglich Abhilfe durch Vermittlung des Bezirksausschusses herbeizuführen. Der Herr Oberforstmeister verhält sich keinesfalls ablehnend. — Es wird beschlossen, den Hauptvorstand aufzufordern, sofort beim Minister zu beantragen, daß auch alle über 21 Jahre alten Anwärter als Vertrauensmänner usw. wählbar sind. — Der Kassenführer erstattet den Kassenbericht für 1919. Die Kollegen Masurath und Brose prüfen die Abrechnung und auf Grund ihres Berichtes, daß alles in Ordnung, wird Entlastung erteilt. Der Bezirksgruppenbeitrag wird vom 1. Januar 1921 ab auf 5 ℳ erhöht. Es erfolgt nun eine umfangreiche Aussprache über die allgemeine Lage im Verein und über die Tätigkeit des Vereins- und Gruppenvorstandes. Die bisherige Vereinspolitik wird scharf angegriffen, da sie durchweg unsre Forderungen nicht zum Ziele geführt hat. Es wird die Aufnahme einer vollständig neuen Richtung in der Vereinspolitik stürmisch verlangt. Nur durch energisches Betätigen des guten Willens seitens der Oberförster würde das bestehende Mißtrauen restlos beseitigt werden können. Infolge der Überzeugung, daß unsere Organisation allein zu schwach ist, und die erwünschte Verbindung mit der Oberförster-Organisation infolge der Stellungnahme der Letzteren gegenüber unseren hauptsächlichsten Forderungen bisher unmöglich war, wurde der Antrag der Ortsgruppe Steinberge angenommen: „Der Hauptvorstand wird aufgefordert, sofort Schritte zu unternehmen, welche einen Zusammenschluß der Förster-Organisation mit dem Verbande der Land-, Wald und Weinbergsarbeiter herbeizuführen geeignet sind." — Der Zusammenschluß aller deutschen Staatsförster bzw. aller deutschen Förster zu einer Arbeitsgemeinschaft wurde als wünschenswert erachtet. Ferner wurde angenommen der Antrag der Ortsgruppe Erkner: „Wir fordern, daß unbedingt drei Vertreter des Försterstandes als ständige Mitarbeiter ins Ministerium berufen werden." Mit Rücksicht auf die allgemeine Lage im Verein stellten die Vorstandsmitglieder ihre Ämter zur Verfügung und es wurde zur Neuwahl geschritten. Der Kollege Kempe übernahm während dessen als Ältester den Vorsitz. Es wurden wieder gewählt in ihre Ämter: Kollege Purbs und Stelke. Neu gewählt wurden als stellvertretender Vorsitzender Kollege Benderoth und als Stellvertretender Schriftführer Kollege Nitzke. Als Delegierte für die nächste Delegierten-Versammlung wurden gewählt: 1. Kollege Benderoth, 2. Kollege Hübner. Zu Nr. 4 der Tagesordnung wurde beschlossen: 1. Es wird Neuregelung des Dienstaufwandes gefordert. 2. Die Versammlung erhebt schärfsten Protest gegen jede Abnahme von Wirtschaftsland überhaupt und besonders dagegen, daß vor Erlaß von Verfügungen, die so tief in das Wirtschaftsleben eines Beamtenstandes einschneiden, die Vertreter dieses Standes nicht in genügender Weise gehört und zu Rate gezogen worden sind. Eine Neuregelung soll nicht früher als beim Stellenwechsel erfolgen. 3. Es wird gefordert, den Forstbetriebsbeamten eine angemessene Gefahrenzulage zu bewilligen. 4. Die ständige Freigabe der Waldweide wird beantragt. 5. Es wird beantragt in Nr. 6 W.-V. vorletzte Zeile Seite 37 zu streichen: „. . . . einen selbstwirtschaftenden Oberförster u. . . . ." 6. An der Forderung der Einreihung in Besoldungsklasse VII wird unweigerlich festgehalten. Zu Punkt 4a wurde vom Vorsitzenden bekannt gegeben, daß bereits von der Hauptleitung Protest gegen die genannte Verfügung erhoben ist. Zu Punkt 6: Die Forderung der Organisation auf Ausschreibung aller bebauten Stellen für Anwärter soll nicht dahin aufgefaßt werden, daß solche Stellen ausgeschrieben werden, wenn für den derzeitigen Stelleninhaber eine Dienstwohnung durch Bau oder Kauf besonders infolge eigener Betätigung beschafft wird. Punkt 7: Satzungsänderungen werden dem betreffenden Ausschuß überlassen. Punkt 8 und 9: Die Versammlung ist sich darüber einig, daß die jetzige Revierförster-Einrichtung nicht als Aufstiegsmöglichkeit anerkannt werden kann, so lange die Ernennung nach den jetzt üblichen Grundsätzen erfolgt. Die Versammlung beschließt, es solle beantragt werden, daß den Forstschreibern die Amtsbezeichnung „Forstsekretär" gegeben und eine entsprechende Zulage gewährt werden soll. Punkt 10: wie bei 7. Punkt 11: Den Delegierten wird betreffs Vereinsorgan freie Hand gelassen und werden nur Richtlinien gegeben. Punkt 12: Sämtliche Eingaben betreffs Rückwanderer-Angelegenheiten sind an Kollege Mücke-Berlin N 65, Seestraße 100 (selbst Rückwanderer), zu senden. Die Bezahlung der noch offen stehenden Rechnungen der Anwärterbewegung aus der Vereins-

Hosted by Google

kasse wird zwar grundsätzlich abgelehnt, schließlich aber, um die Sache aus der Welt zu schaffen, der Bezahlung zugestimmt. Der Vorstand.

Trier. Versammlung am 30. August 1920. Es wurden folgende Beschlüsse gefaßt: Zu 1 der Tagesordnung. Der Kassenabschluß wurde verschoben, weil noch viele Beiträge fehlten. Derselbe soll erfolgen, wenn das neue Einziehungsverfahren feststeht. Zu 2. Die Abseitsstehenden wurden namhaft gemacht und die Nachbarkollegen gebeten, nochmals auf dieselben einzuwirken. Zu 3. Die Versammlung steht nach wie vor auf der Forderung, daß die Förster in die gleiche Klasse wie die Volksschullehrer kommen müssen. Es ist dies begründet durch die gleiche Lage auf dem Lande, durch den Einfluß bei der Bevölkerung und weil die Försterausbildung der Ausbildung der Lehrer gleich zu stellen ist. Die Forstgehilfen beziehen ein Monatseinkommen von 450 ℳ nach Abzug der Steuern noch 405 ℳ. Im hiesigen Bezirk müssen dieselben an Kost und Logies bezahlen 380 bis 450 ℳ. Wo bleibt nun das Geld für Kleider und andere notwendige Bedürfnisse. Die Waldarbeiter erhalten im Monat bei achtstündiger Arbeitszeit 600 ℳ bei Tagelohnarbeiten, bei Akkordarbeiten 750 ℳ. Letzteres wäre doch die geringste Forderung, welche für die Forstgehilfen gestellt werden kann. Zu 4. Nur durch das Betriebsförstersystem kann der Försterstand gehoben werden; bei der Verwaltungsreform ist dies mit allen Mitteln anzustreben. Es ist dies das beste und billigste System zur Bewirtschaftung der Waldungen. Zu 5. Die Versammlung erklärt sich in Bezug auf die Beamtenausschüsse für den Artikel: „Forderungen des Försterstandes" in Nummer 23 Seite 426. Zu 6: Wenn die Parteivorstände auf der Forderung bestehen, daß Förster, die an Erfolg versprechender Stelle in die Abgeordnetenlisten aufgenommen werden können, sich vorher politisch betätigt haben müssen, dann besteht für uns wenig Aussicht, weil nur wenige in Frage kommen können. Zu 7: Mit der Feststellung der Beiträge soll gewartet werden, bis die Hauptversammlung darüber bestimmt hat. Zu 8: Hegemeister Hees muß als Kommissionsmitglied in die Kommissionssitzung des Ausschusses IV. Von einem besonderen Delegierten wurde deshalb zur Ersparung der Kosten abgesehen. Derselbe wird auch die Vertretung des Saarstaates übernehmen, weil die dortige Bezirksgruppe keinen Vertreter entsenden darf. Zu 9: Es wurde das Vertrauen ausgesprochen, daß der Delegierte die Ansichten der Versammlung gehörig vertreten werde. Zu 10: Die Versammlung sprach sich für den Zusammenschluß aller deutscher Förster zu einem deutschen Försterbunde aus. Zu 11: Die Versammlung befürwortet die freie Wahl der Vereinszeitung — „Deutsche Forst-Zeitung oder „Deutscher Förster" — unter der Bedingung, daß die Vereinsnachrichten in beiden Zeitungen erscheinen. Der Mitgliedsbeitrag soll den Zeitungspreis nicht mehr einschließen. Es können dann benachbarte Förster die Zeitungen austauschen. Zu 12: An Stelle des von Trier nach Echternacherfähre versetzten Hegemeisters Schuler wurde Förster Knapp von Forsthaus Altenhof bei Trier als 2. Vorsitzender der Bezirksgruppe gewählt. Zu 13: Für die Hauptvorstandswahl macht die Bezirksgruppe den Vorschlag, daß von den Vorstandsmitgliedern vier ostelbisch und vier westelbisch wohnen müssen, von letzteren einer aus dem besetzten Gebiet. Die Verhältnisse des Ostens gegen den Westen sind so verschieden, daß in dem Vorstande Männer sein müssen, welche die verschiedenartigen Verhältnisse richtig beurteilen können. Wir halten es für erforderlich, daß der Vorsitzende vollständig unabhängig ist. Das wäre ein geeigneter, tatkräftiger pensionierter Förster, der seinen Wohnsitz in der Nähe von Berlin haben müßte, um stets Fühlung mit den Abgeordneten haben zu können, und alle Fragen persönlich mit der Zentralforstverwaltung und dem Ministerium besprechen kann. Der Vereinssekretär kann dann erspart werden, bzw. die Ausgaben zur Sicherstellung des Vorsitzenden verwandt werden. Ein gut begründeter Vorschlag des Revierförsters Weber über Behandlung des Wildertrages bei Treibjagden wurde der Kommission für die Dienstanweisung übergeben. Der Vorsitzende. Hees.

Liegnitz. Die Versammlung am 23. August in Liegnitz war von 27 Mitgliedern besucht, auch war unser Herr Oberforstmeister erschienen, wofür ihm hiermit der Dank der Bezirksgruppe ausgesprochen wird. Es erfolgte Rechnungslegung, dem Schatzmeister wurde Entlastung erteilt. Zur evtl. Neuwahl des Hauptvorstandes wurde eine Neuwahl nicht gewünscht, da der alte Vorstand das Vertrauen der Bezirksgruppe besitzt. In der Vor- und Ausbildungsfrage wird an den Beschlüssen der Delegierten-Versammlung festgehalten, Reife für Obersekunda oder Absolvierung einer vollen Mittelschule, zwei Jahre Forstschule und nicht, wie jetzt von der Zentralforstverwaltung beabsichtigt, nur ein Jahr. Bei der Besoldungsreform wurde ein Antrag, nach Klasse 7 zu kommen oder die Förster nach 20 Dienstjahren in diese Klasse einzureihen, abgelehnt, dagegen wird einstimmig gefordert, in diejenige Klasse zu kommen, in die die bisherigen Sekretäre jetzt kommen werden, ebenso bitten die Forstgehilfen dringend um eine baldige Aufbesserung ihrer Bezüge, Fallenlassen der Altersgrenze von 21 Jahren und keinen Abzug bei Urlaub. Es bezieht der Forstgehilfe unter 21 Jahren ein so geringes Einkommen, daß er unmöglich davon leben kann ohne in Schulden zu kommen. Hierzu wurde vom Regierungs-Obersekretär Herrn Krause mitgeteilt, daß die Regulierung der Bezüge der Forstgehilfen schon in Aussicht steht, der Tagessatz dürfte vermutlich 15 ℳ nicht überschreiten.

Die beabsichtigte Festsetzung des Besoldungsdienstalters, d. h. etatmäßige Anstellung und Beziehung des Grundgehaltes nach 12 Jahren vom Eintritt in den Militärdienst, resp. die jetzt nicht dienen, vom Eintritt in die Forstlehre an gerechnet, wird bekannt gegeben. Eine Dienstaufwandsentschädigung an alle Forstbeamten bis zum Forstgehilfen wird gewünscht, da die jüngeren Beamten ebenfalls im Interesse des Dienstes den gleichen Aufwand machen müssen. Zu den Abzügen und Preisen des Nutz- und Schirrholzes für Forstbeamte werden keine Wünsche geäußert, nachdem der Herr Oberforstmeister darüber Aufklärung gegeben hatte, ebenso zur Regulierung des Wirtschaftslandes. Die Höhe des festzusetzenden Pachtpreises wird hier im Bezirk in Gemeinschaft mit dem Beamtenausschuß geschehen. Der Inhalt der Denkschrift des Hauptvorstandes, betr. Wirtschaftsland wird mitgeteilt. Dem Einspruch des Hauptvorstandes zur Jagdverfügung vom 3. 7. 20 wird zugestimmt. Zur Anstellung als Förster m.R werden nochmals größere Bezirke oder noch besser Anstellung in ganz Preußen gewünscht, ferner soll der Verein dafür eintreten, daß alle selbständigen Forstkassenstellen, die Stellen der Regierungs-

Hosted by Google

obersekretäre und Ministerialsekretäre bei den Forstabteilungen, für alle Forstbetriebsbeamten, die sich dazu eignen, vorbehalten bleiben. In der Wohnungsangelegenheit wird die Beseitigung des § 7 der Dienst-Wohnungsvorschrift gefordert, da die Inhaber der Dienstwohnung jetzt Mieter sind, alle Reparaturen sind vom Staate auszuführen. Vorschläge zu den Satzungsänderungen erfolgten nicht. Bei der Forstschreiberfrage wird von den Sekretären klar betont, daß auf keinen Fall eine Überordnung oder Trennung vom Försterberuf bezweckt wird; gewünscht wurde, daß die Bürobedürfnisse für die Forstschreiber aus Staatsmitteln bestritten werden. Die besonderen einzelnen Punkte gehen vom Vertrauensmann des Bezirks direkt Herrn Voges zur Vertretung zu. Der Delegierte erhält Vollmacht in dieser Frage nach eigenem Ermessen zu handeln. Bei der Revierförsterfrage hält die Versammlung wiederum mit Ausnahme einer Stimme an dem alten bekannten Beschluß fest. Vorschläge zur Änderung der Dienstanweisung sind bald an den Bezirksgruppen-Vorstand einzureichen. Bei Punkt Vereinsorgan wurde beantragt, daß der „Deutsche Förster" und die „Deutsche Forst-Zeitung" als gleichberechtigte Vereinsorgane anzusehen sind, es muß jedem Mitglied überlassen bleiben, welche der beiden Zeitungen er lesen will. Eine Abstimmung erfolgt schriftlich in den Ortsgruppen. Zum Delegierten wird der 1. Vorsitzende der Bezirksgruppe einstimmig gewählt.

Bei Verschiedenem wurde nochmals Antrag gestellt, trotz der Ablehnung des Ministers, einen Betriebsbeamten in das Ministerium zu berufen, ebenso soll dahin gestrebt werden, daß die Lehre für 30 bis 50 Förstersöhne offen bleibt und nicht wie jetzt angeordnet, drei Jahre ganz gesperrt wird. Für die unverschuldet im Privatdienst zugebrachte Zeit soll die Anrechnung zur Pensionierung vom Hauptverein beim Minister gefordert werden. Als Entschädigung wurden für die Vertreter 20 *M* bewilligt. Der Vorstand: **Winkler.**

Ortsgruppen:

Brieg (Regbz. Breslau). Versammlung am 11. August. Von 63 Mitgliedern sind 23 erschienen. Eröffnung der Sitzung 9 Uhr vormittags durch den Vorsitzenden, der dann über die Vereinstätigkeit berichtet. Vor- und Ausbildungsfrage sowie Revierförstereinrichtung: Es wird in diesen für uns so wichtigen Fragen einstimmig unbedingt an den Beschlüssen der Delegierten-Versammlung festgehalten. Befremdend ist es, daß trotz dieser gefaßten Beschlüsse seitens der Zentralforstverwaltung kein Entgegenkommen gezeigt, im Gegenteil nach wie vor am alten System festgehalten wird. Es wird angestrebt, daß alle Förster mit Revier, zu mindest 50 % der älteren den Titel Revierförster erhalten sollen. Besoldungsreform: Es wird die feste Erwartung ausgesprochen, daß der Herr Minister das Besoldungsdienstalter so festlegt, wie es im Schreiben des Hauptvorstandes II 32/313 versprochen wurde. Ein dahingehender Antrag wird von der Ortsgruppe gestellt und weiter gegeben. In den Ausschuß für Forstschreiber- und Anwärterangelegenheiten werden die Kollegen Benke, Alexander, Konietzko und Mende II gewählt, dieser Ausschuß hat sofort einen Entwurf zur Abänderung des Regulativs auszuarbeiten. Wohnungsangelegenheit: Leider ist von seiten der Regierung Breslau in dieser Sache trotz der mißlichen Zustände in diesem Bezirk so gut wie nichts geschehen. Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich wegen Ankauf, Mieten, Neubauten von Wohnungen für Anwärter umzutun, sollte etwas in Erfahrung gebracht werden, so ist durch die Vertrauensleute sofort mit festen Vorschlägen an die Regierung heranzutreten. Sollte eine Neuwahl des Hauptvorstandes notwendig werden, so werden die Kollegen Ernst, v. Kurnatowski, Schellack, Pfalzgraf, Meier und Fickert in Vorschlag gebracht. Dem Hauptvorstand ist ein namhafter Fonds zur Verfügung zu stellen. Es bleibt beim Zwangsabbonnement, wahlweise der „Deutsche Förster" oder die „Deutsche Forst-Zeitung". Anzeigen und Berichte sind in beiden Blättern aufzunehmen. Der Titel Forstgehilfe muß fallen, dafür die Bezeichnung Hilfsförster zu setzen. Nächste Sitzung in Smortawe am 8. September 1920. Fuhrmann, Schriftführer.

Dobrilugk (Regbz. Frankfurt a. O.). Sitzungsbericht vom 3. September 1920. Punkt 1. Der bisherige Vorstand legte sein Amt nieder. Es erfolgte Neuwahl. Es wurden gewählt: Zum Vorsitzenden Hilfsförster Ude-Kirchhain; zum Stellvertreter: Hegemeister Hoffmann-Dobrilugk; zum Schrift- und Kassenführer: Förster o. R. Lenz-Schönborn. 2. Die Kasse wurde geprüft und für richtig befunden. Dem bisherigen Kassenführer wurde Entlastung erteilt. Hilfsförster Ude übernahm nunmehr den Vorsitz und dankte im Namen der Ortsgruppe dem bisherigen Vorstand für seine geleistete Arbeit. Im Besonderen dankte er dem bisherigen Vorsitzenden Hegemeister Centner-Weißhaus, für seine mit großem Takt und unversiegbarem Humor gewürzte Geschäftsführung, die es ermöglich hat, das Ortsgruppenschifflein durch manche Brandung und durch manche Klippen sicher und ungefährdet hindurchzuführen. 3. Wirtschaftsland. Die Ortsgruppe vertritt mit Entschiedenheit den Standpunkt, daß das Höchstmaß mindestens 15 ha Wirtschaftsland betragen muß. 4. Revierförsterfrage. Die Ortsgruppe überläßt in diesem Punkte dem Delegierten für die Bezirksgruppensitzung freie Hand. 5. Betreffs Ausbildung besteht die Ortsgruppe weiterhin auf der Forderung der Delegiertenversammlung. Über Besoldung der Anwärter wurde ein besonderer Antrag für die Bezirksgruppensitzung eingebracht und angenommen, dahinlautend, daß den noch nicht im Genuß der neuen Besoldung stehenden Kollegen der einmal gezahlte Vorschuß als Beihilfe angerechnet wird. 6. Vereinszeitung bleibt die „Deutsche Forst-Zeitung". Der „Deutsche Förster" ist jedoch zu unterstützen. 7. Organisation. Betreffs Förstergewerkschaft ist ein baldiger Zusammenschluß der staatlichen Förster Deutschlands dem Anschluß an andere Organisationen vorzuziehen. 8. Nutzholz für Forstbeamte. Die Ortsgruppe nimmt aus besonderen Gründen vorläufig eine abwartende Stellung ein. 9. Verschiedenes. Als Delegierter für die Bezirksgruppensitzung wird der Vorsitzende gewählt. Nach einem kurzen Dank an den 1. Vorsitzenden des Vereins Kollegen Velte, für manche Aufklärung schloß der Vorsitzende um 7 Uhr die Sitzung. Ude.

Großlinichen-Neuhof (Regbz. Köslin). Zur Versammlung am 14. August waren 18 Mitglieder erschienen, davon wurden die Kollegen Förster Korbsch und Forstgehilfe Kahler in die Ortsgruppe aufgenommen. Die Tagesordnung wurde dann wie folgt erledigt. 1.: Es wurden vorgeschlagen zum 1. Vorsitzenden Förster Utech, Fünfsee, zum 2. Vorsitzenden Förster Dinse,

Hosted by Google

Laatzig, und zum Kassenführer Förster Quandt, Moosfier. 2.: Die Ortsgruppe bleibt geschlossen bei dem seinerzeit gefaßten Beschluß als Schulbildung das bisherige Einjährige, sowie als Ausbildung ein Jahr praktische Lehrzeit und zwei Jahre Forstschule auch weiter energisch zu fordern und mit allen Mitteln zur Durchführung zu bringen. 3.: Die Ortsgruppe fordert nach wie vor die Einreihung der Förster in die Klasse VII, in welche sich die Revierförster mit gleicher Vor- und Ausbildung bereits befinden. Die Ortsgruppe protestiert gegen die Abnahme des Dienstlandes von mehr als 12 ha. Sie bittet, es bei der bisherigen Regelung zu belassen, weil die meisten Stellen bei schlechtem Boden, weiten und schlechten Wegen zur Oberförsterei und zur Stadt unmöglich ohne Schaden weiter bewirtschaftet werden konnen. Ferner spricht die Ortsgruppe ihr Befremden dazu aus, daß eine so einschneidende Änderung, wie die Regelung der Dienstländereein ohne vorherige Rücksprache mit dem Verein vorgenommen worden ist. Die Ortsgruppe bittet auch, den Förstern eine Gefahrenzulage zu bewilligen, eine nähere Begründung machen die ständigen Förstermorde unnötig. Eine Kleiderzulage lehnt die Ortsgruppe ab. Punkt 4 ist durch Rundschreiben erledigt. 5.: Die Mitglieder der Ortsgruppe lehnen eine Zahlung von Anteilscheinen zu einer Baugenossenschaft ab, weil Ankauf der Baulichkeiten seitens der Regierung nicht garantiert werden kann und daher das Risiko zu groß wird. 6.: Die Ortsgruppe steht geschlossen auf dem Standpunkt, daß die Forstschreiber mit den Förstern wie bisher zusammengehören. Jede Sonderbestrebung, insbesondere die Schaffung eines Vorgesetzten-Verhältnisses wird sie energisch bekämpfen. Die Ortsgruppe tritt weiter für die Abschaffung der Revierförster-Einrichtung ein. 7.: Es wird gebeten, dahin zu wirken, daß die Anordnungen in der Dienstanweisung mit der Jagdordnung in Übereinstimmung gebracht werden. 8.: Die Ortsgruppe wünscht unbedingt, daß neben der „Forst-Zeitung" auch der „Deutsche Förster" als Vereinsorgan zuzulassen ist. Die Regelung hat vom Hauptvorstand zu erfolgen. 9.: Die Nachzahlung von 30 ℳ wird genehmigt, auch erklärt sich die Ortsgruppe damit einverstanden, daß für dieses Mal ausnahmsweise die Unkosten für die Anwärter-Versammlung vom August 1919 aus der Vereinskasse gezahlt werden. 10.: Es wurde beschlossen, ein Wintervergnügen abzuhalten. Die Zeit wird noch bekanntgegeben. 11a: Für den Fall, daß den Förstern das Freibrennholz genommen wird, ist unbedingt in den Wintermonaten für ein Zimmer, in dem die sehr erheblichen schriftlichen Arbeiten verrichtet werden können, ofenfertiges, freies Brennholz vom Staate zu liefern. b: Die Ortsgruppe spricht ihr Mißfallen darüber aus, daß der Hilfsförster Gronski in Nr. 32 des „Deutschen Försters" einen offenen Brief in solch gehässiger Weise gegen den Vorsitzenden, Herrn Hegemeister Velte, verfaßte, und besonders darüber, daß die Schriftleitung diesen aufgenommen hat. Die Ortsgruppe erwartet, daß dieses nicht wieder vorkommt.

Der Vorstand.

Massin (Regbz. Frankurt a. O.). Zur Versammlung am 28. August in Massin waren trotz strömenden Regens 20 Mitglieder erschienen. Es wurde die Tagesordnung zur Delegierten-Versammlung in Berlin eingehend durchberaten und ein ausführlicher Bericht an den Bezirksgruppen-Vorsitzenden, für unsern Delegierten, Kollegen Grude mit der Bitte gesandt, die in dem Bericht dargelegten Wünsche und Beschlüsse bei der Delegierten-Versammlung auf das entschiedenste zu vertreten. Dieser Bericht soll, mit Zustimmung der erschienenen Mitglieder, da er wegen seiner Umfanges nicht im Vereinsorgan aufgenommen werden kann, in der nächsten Vereinssitzung verlesen werden.

Der Vorstand.

Rheinsberg (Regbz. Potsdam). Die Versammlung am 18. August war von 20 Mitgliedern besucht, die in Anlehnung an die Tagesordnung der nächsten Delegierten-Versammlung folgende Beschlüsse faßten: Eventuelle Neuwahl des Vorstandes: An Stelle des jetzigen Vorsitzenden wird der Förster Pfalzgraf-Misdroy und gleichzeitig an Stelle des Bezirksgruppenvorsitzenden der Förster Benderoth-Eggersdorf zur Wahl vorgeschlagen. Die Ortsgruppe wählte beide Herren je einstimmig, weil von ihnen der schon lange gewünschte Zug nach links und etwas weniger Glaceehandschuhpolitik zu erwarten steht. Bei dieser Gelegenheit wurde weiter festgestellt, daß die anwesenden Mitglieder einstimmig für den Eintritt des Vereins in eine Gewerkschaft mit dem Waldarbeiterverbande sich erklärten. — Zur Vor- und Ausbildung ist an dem Beschluß der Delegierten-Versammlung vorigen Herbstes festzuhalten. Ferner soll die Ausbildung folgendermaßen erfolgen: ein Lehrjahr bei einem Förster, zwei Jahre Forstschule, Jägerprüfung, ein Jahr Oberförstereibüro, ein halbes Jahr Landmesser, zwei Jahre Betriebsregelungsarbeiten. An der Abnahme des Försterexamens sollen Forstbetriebsbeamte bis zu ein Drittel der Kommission als Prüfer beteiligt werden. — Besoldungsreform, Dienstaufwand, Wirtschaftsland: Sämtliche Forstbetriebsbeamte sollen das Gehalt einer Stufe und zwar der Gehaltsstufe VII beziehen. An Dienstaufwand soll den Förstern m. R. die Hälfte und den Förstern o. R., Hilfsförstern und Forstgehilfen ein Drittel des Dienstaufwandes der Oberförster m. R. gewährt werden. An der Höchstgrenze des neuerdings zu gewährenden Wirtschaftslandes ist von allen und für alle Beamte festzuhalten und nunmehr bestimmt überall die Waldweide zu gewähren. Die Waldweidebezirke soll der Oberförster mit dem Vertrauensmann gemeinschaftlich festsetzen. — Wohnungsangelegenheit: Es ist mit aller Macht zu verlangen, daß der Ankauf bebauter Grundstücke, auch wenn sie im Dorfe liegen, gefördert wird, und Wohnungen für die Forstbeamten bereitgestellt werden. — Forstschreiberfrage und Revierförsterprüfung: Der Beschluß der vorigen Delegierten-Versammlung über die Aufhebung der Revierförstereinrichtung ist einer Revision zu unterziehen. Nach Änderung der Anstellungsbestimmungen könnte die Gruppe der Einrichtung zustimmen, um die Stellen als solche dem Stande zu erhalten. Den Forstschreibern soll als Entschädigung für den gebundenen Dienst eine angemessene Funktionszulage gewährt werden. Sonderbestrebungen auf Einrichtung einer besonderen Forstschreiberlaufbahn mit weiterer Aufstiegsmöglichkeit können als gefahrdrohend für den Försterstand nicht gebilligt, müssen vielmehr abgelehnt werden. — Dienstanweisung: Es wird ein Mitglied beauftragt, die Wünsche der Gruppe auf Änderung der F.-D.-A. seinen vorgetragenen Anregungen entsprechend zur Weitergabe an den Ausschuß schriftlich niederzulegen. —

Hosted by Google

Vereinsorgan: Der Zwangsbezug soll aufgehoben, dafür sollen aber auch die beiden Zeitungen „Deutsche Forst-Zeitung" und „Deutscher Förster" vom Verein unterstützt werden. Der letzteren Zeitschrift wird jedoch Zuverlässigkeit in bezug auf Verbreitung wichtiger Nachrichten und Bestimmungen zu empfehlen sein. — Verschiedenes: Die Beitragszahlungen an den Verein sollen zwecks Ersparnis von Arbeitskraft, Unkosten und Zeit oberförstereiweise erfolgen. Die Mitglieder der Gruppe werden die Zahlungen so leisten. Der Ortsgruppenvorsitzende wird ermächtigt, die Einladungen zu eiligen Versammlungen, wie diesmal bereits geschehen, durch Postkarten oberförstereiweise vorzunehmen. Die mündliche Försterprüfung soll nicht monatelang hinausgeschoben werden, sondern möglichst bald nach der schriftlichen erfolgen. Dann wurde noch ein Schreiben des Vorsitzenden bezüglich Festsetzung des Besoldungsdienstalters und die Abstimmungsaufforderung von Hilfsförster Meyer, Eberswalde, in der Reservejägerfrage verlesen und die Abstimmung dazu erledigt. Die angekündigte Besoldungsdienstaltersfestsetzung wurde mit Freude begrüßt. Schließlich wurde der Ortsgruppenvorsitzende mit der Vertretung der Gruppe bei der Delegiertenversammlung und der Bezirksgruppenversammlung beauftragt und ihm nach Mitteilung von der unliebsamen Haltung eines Mitglieds ihm gegenüber außerhalb der Versammlung eine besondere Vertrauenskundgebung dargebracht. Beginn 4,30 nachmittags und Schluß 9,15 abends!

Der Schriftführer: Fickert.

Söhre (Regbz. Cassel) Zur Versammlung am 22. August waren 20 Mitglieder erschienen. Nach Begrüßung durch den Vorsitzenden schritt man zur Erledigung der Tagesordnung zur Delegierten-Versammlung in Berlin am 29., 30. September und 1. Oktober d. J. Punkt 2, eventuelle Neuwahl des Hauptvorstandes. Neuwahl des Hauptvorstandes wird gefordert. Als 1. Vorsitzender Kollege Schellack, zur weiteren Ergänzung Kollege Kaufmann, v. Kurnatowski, Pfalzgraf, Stein. — Punkt 3. Vor- und Ausbildung. An den früher gefaßten Beschlüssen über die Vor- und Ausbildung wird festgehalten. Punkt 4. Besoldung. Der Hauptvorstand möge dahin wirken, daß die Forstgehilfen sofort nach der neuen Besoldungsordnung vom 1. April 1920 besoldet werden. Es wurde ferner beschlossen, daß bei Unglücksfällen, die die Pensionierung erforderlich machen, oder bei tötlichem Ausgang, den Beamten bzw. Hinterbliebenen die Höchstpension gewährt wird, auch wenn dieselbe noch nicht erreicht sein sollte. Dienstaufwand ist dem Förster o. R. genau wie dem Förster m. R. zu gewähren. Punkt 6, Wohnung. Es wird beantragt daß infolge der erhöhten Wohnungsmiete der Staat sämtliche Unterhaltungskosten an der Dienstwohnung selbst übernimmt. Punkt 8, Aufstiegsmöglichkeit. Bei Anstellung zum Förster m. R. der Titel „Revierförster" und Gleichstellung mit den Beamten der heutigen Gruppe VII. — Punkt 9, Forstschreiberfrage und Revierförstereinrichtung. Eine Trennung der Forstschreiber vom Förster ist nicht erwünscht, dagegen gehöriger Ausbau der Forstschreiberstellen durch Sicherstellung von Wohnung und Wirtschaftsland, bessere Ausstattung der Büroräume. Verbleibt ein Forstschreiber bei erreichter Anstellung als Förster m. R. im Bürodienst, so ist ihm ein erhöhter Dienstaufwand als Ausgleich zu zahlen; hierdurch wird ein öfterer Wechsel der Forstschreiber vermieden, und die Anstellung der Anwärter für den Außendienst besser gestaltet. Die heutige Revierförstereinrichtung ist zu beseitigen. — Punkt 11, Vereinsorgan. Der „Deutsche Förster" soll als Vereinsorgan insofern gelten, daß nur das Interesse deutscher Forstbetriebsbeamten vertreten wird. Punkt 12, Rückwandererangelegenheit. Wie wird die Valuta des polnischen Geldes der ausgewanderten Forstbeamten geregelt? — Unter Verschiedenes stellt die Ortsgruppe den Antrag, daß für die Zukunft zwei Forstbetriebsbeamte als Mitarbeiter im Ministerium vertreten sind. Der Vorstand.

Sommerfeld (Regbz. Frankfurt a. O.). Zu der am 7. August abgehaltenen Versammlung waren einige 20 Mitglieder erschienen. Obwohl nun endlich jeder einzelne von der Wichtigkeit unseres Vereinslebens überzeugt sein sollte, bleibt bedauerlicherweise immer noch eine große Anzahl der Kollegen, besonders aus der Oberförsterei Krossen, den Sitzungen fern. Zunächst wurde folgender Beschluß gefaßt: Der Herr Bezirksgruppenvorsitzende wird dringend ersucht, vor jeder Delegiertenversammlung des Hauptvereins eine Bezirksgruppensitzung einzuberufen, damit nicht wieder Anträge der Ortsgruppen in die Mappe der Bezirksgruppe gebettet werden, hier ein halbes Jahr schlummern und gelegentlich einer späteren Versammlung zur Verwunderung der Mitglieder sowie auch des Vorstandes unerwartet, nachdem sie ihren Zweck verfehlt haben, als „olle Kamellen" ihre Auferstehung zu feiern. Der Vorstand ist durch die Zuwahl zweier Anwärter vergrößert worden und zwar durch die Kollegen Förster Weber, Sablath, und Hilfsförster Grunzke, Brankow. Auch ein Arbeitsausschuß wurde gebildet. Sodann wurden die einzelnen Punkte der Tagesordnung für die nächste Delegierten-Versammlung des Hauptvereins durchgesprochen und die nachstehend aufgeführten Beschlüsse gefaßt: 1. Es ist unentwegt dahin zu wirken, daß nur Forstlehrlinge mit Obersekundareife eingestellt werden. Die vollständige Schließung der Laufbahn wird in Försterkreisen tief bedauert; es wird gebeten, diese Verordnung aufzuheben und den Ausgleich in der Zahl der Anwärter im Laufe der Jahre herbeizuführen. 2. Die älteren Förster, einschließlich Forstsekretäre, sollen spätestens acht Jahre nach ihrer Anstellung nach Besoldungsklasse VII aufrücken. Da auch andere Beamtenklassen diese Aufstiegsmöglichkeit haben oder anstreben, wird gehofft, daß dies auch bei den Förstern durchführbar sein wird. Daß sämtliche Förster in die niedrigste Ortsklasse versetzt worden sind, hat große Erregung hervorgerufen. Sind bei einem Kollegen mehrere Kinder vorhanden, die in der Stadt die Schule besuchen müssen, so ist häufig fast das ganze Einkommen für ihre Erziehungskosten aufzuwenden. Der größte Teil der Lebensbedürfnisse muß in der Stadt eingekauft werden. Durch die Fahrt dahin stellt sich der Preis für den Förster höher als für den in der Stadt wohnenden Beamten. Auch die für den Arzt aufzuwendenden Kosten sind höhere. Die Förster wären aus diesen Gründen um eine Klasse besser zu stellen, wie die Beamten der betreffenden Kreisstadt. Die Bewilligung der Gefahrenzulage ist anzustreben. Zur Begründung wird hierbei nur das traurige Kapitel „Förstermorde" erwähnt. 3. Der Mietspreis für Försterwohnungen übersteigt die auf

Hosted by Google

dem Lande für derartige Wohnungen üblichen Sätze bedeutend. Für die Festsetzung sind die ortsüblichen Verhältnisse in Betracht zu ziehen. Um das jetzt herrschende Mißtrauen zu beseitigen, wird gebeten, den jährlichen Regierungs-Bauplan getrennt für Oberförster- und Förstergehöfte aufzustellen. Die sogenannten kleinen Bauausbesserungen sind, weil der volle Mietspreis zu zahlen ist, auf Staatskosten auszuführen. In jeder Oberförsterei soll mindestens eine Wohnung für Förster o. R. auf Staatskosten errichtet werden. 4. In den Versammlungen haben die Delegierten allein nur über die vorher eingebrachten Anträge abzustimmen. Über die in der Sitzung vorgebrachten Anträge stimmen sämtliche anwesenden Mitglieder gleichberechtigt ab. 5. Die Forstschreiber erhalten die Amtsbezeichnung „Forstsekretär" und nach der mit den Förstern zusammen erfolgten Aufrückung nach Besoldungsklasse VII „Obersekretär". Ein Hinausheben der Forstsekretäre über den Försterstand würde zu einer nicht absehbaren Beunruhigung führen. Es ist ein Gewerkschaftsbeschluß herbei zuführen, daß jedes Vereinsmitglied die Übernahme einer Revierförsterstelle abzulehnen hat. 6. Sämtliche Verfügungen usw. sollen auch dem „Deutschen Förster" zugehen. Das Zwangsabonnement auf die „Deutsche Forst-Zeitung" muß fortfallen. Nach mehrstündiger, sehr anregender Verhandlung, für welche alle Teilnehmer großes Interesse zeigten, wurde die Sitzung geschlossen.

Interessengemeinschaft der Forstbeamten aus den Abtretungs- und Abstimmungsgebieten.

Es ist von einzelnen Mitgliedern Einspruch gegen die geplante Auflösung der J. G. erhoben worden. Der Umstand, daß trotz des Beschlusses vom 7. März d. Js. von zirka 600 Mitgliedern bisher nur 33 für 1920 Beiträge entrichtet haben, erklärt die Interessenlosigkeit am Weiterbestehen der J. G. zur Genüge. Die Mitglieder müssen nun bis zum 28. d. Mts. sich erklären, ob die J. G. weiterbestehen, oder ob ein zu wählender Ausschuß im Rahmen des Hauptvereins unsere Interessen vertreten soll. Soll die J. G. noch nicht aufgelöst werden, dann muß am 28. September ein neuer Vorstand gewählt werden. Der alte Vorstand ist bei der Rückversetzung derartig auseinandergerissen, daß ein erfolgreiches Zusammenarbeiten unmöglich ist. J. A.: Callies.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Fernsprechanschluß: Amt Eberswalde Nr. 546

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

6793. **Freiherr v. Maltzan,** Rudolf, Gutsbesitzer, Peckatel, Post Penzlin, Mecklenburg-Schwerin. III.
6794. **Sandmann,** Karl, Waldwärter, Trattaschine, Post Vielgut, Kreis Ohlau i. Schl. VII.
6795. **Meineke,** Hermann, Förster, Wrisbergholzen, Kreis Ahlfeld i. Hannover. X.
6796. **Felsner,** Joh. Forstaufseher a. D., Wendelstein bei Nürnberg, Mittelfranken. XIV.
6797. **Lüdecke,** Wilhelm, Revierjäger, Alt-Harmhorst, Post Kletkamp. IV.
6798. **Freiherr v. Zedlitz und Neukirch,** Wilhelm, Rittergutsbesitzer, Landrat u. Geh. Regierungsrat, Herrmannswaldau, Post Schönau a. Katzbach. VIII.
6799. **Herrmann,** Wilhelm, Förster, Kosemühl, Post Kose, Kreis Stolp i. Pomm. II.
6800. **Maier,** Karl, Forstwart, Anhausen, Post Hayingen, Kreis Münsingen. XVII.
6801. **Müller,** Gustav, Gräfl. Förster, Fh. Wildeborse, Post Liebenzig, Kreis Freystadt, Schl. VIII.
6802. **Moldehn,** Fritz, Förster, Fh. Grabtken, Post Tollack, Kreis Allenstein. I.
6803. **Driever,** Max, Förster, Sehendorf, Post Quadrath, Kreis Bergheim. V.
6804. **Freiherr v. Ohlendorf,** Heinrich, Kaufmann, Hamburg, Alsterdamm 17. IV.
6805. **Elmenthaler,** Paul, Förster, Reichenbach, Ostpreußen, Kreis Pr.-Holland. I.
6806. **Grove,** Hubert, Förster, Heiningen, Post Börßum, Harz. XVI.
6807. **Buntrock,** Hermann, Förster, Greiffitz, Post Sagan. VIII.
6808. **Redeker,** Friedrich, Forstgehilfe, Neuhaldensleben, Bülstringer-Str. 15. XVI.

Berichtigung.

In dem unverbindlichen Vorbericht über die Fuldaer Tagung vom 10. bis 12. August 1920 muß es auf Seite 665 heißen: Als 4. Beisitzer wird Förster Rathjen in Forsthaus Ziegelhütte bei Gersfeld, Rhön, in den engeren Vorstand berufen und an seine bisherige Stelle als Stellvertreter Revierförster Standke, Forsthaus Groditz Post Falkenberg O.-S. und nicht wie irrtümlich berichtet: Förster Machande, Oedendorf.

Die Geschäftsstelle
der „Deutschen Forst-Zeitung".

Forstlicher Lehrgang in Hannover.

Die Anmeldung von 37 Teilnehmern, Forstbeamten und Waldbesitzern, gab der Landwirtschaftskammer in Hannover die Möglichkeit, in den Tagen vom 10. bis 14. August zusammen mit der Bezirksgruppe X des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, ihren ersten forstlichen Lehrgang in dem von Waldungen umgebenen Badeorte Salzdetfurth abzuhalten. Der Lehrgang bot in gemeinverständlicher Weise das zurzeit für jeden Forstmann und Waldbesitzer Bemerkenswerteste auf den Gebieten des Waldbaues, der Bodenpflege, des Forstschutzes, des Waffengebrauches für Forst- und Jagdbeamte, der Waldbrandbekämpfung, der Bekämpfung von Wildkrankheiten und endlich der Wildhege vom forstwirtschaftlichen Standpunkte aus. In dem Vortrage über Bestandesbegründung und Bestandespflege wurde besonders auf den natürlichen Aufbau des Waldes, seine möglichst naturgemäße Behandlung und Pflege, auf die Vermeidung der Kahlschläge, Berücksichtigung jeder Möglichkeit der natürlichen Verjüngung nach dem Verfahren des Blendersaumschlages, Kieferndauerwaldwirtschaft, Erziehung von Mischbeständen, vorsichtige und häufig wiederkehrende Durchforstungen usw. hingewiesen.

Der Vortrag über Bodenpflege behandelte u. a. den Nachteil des Rohhumus, die Bedeutung des Bodenschutzholzes, die Erhaltung der Bodenfeuchtigkeit durch entsprechende Wasserwirtschaft, die Reisigdeckung, Düngung usw. Zur Bekämpfung der Waldbrände wurde besonders die Anlage von Mischbeständen mit Zerreißung der gleichförmigen Nadelholz-Altersklassen, die Zwischenlagerung von Wildäsungsplätzen und landwirtschaftlich zu nutzender Flächen außer den Laubholzschutzstreifen empfohlen. Hinsichtlich der Vereidigung der Privatforstbeamten und des Waffengebrauches wurden wichtige zeitgemäße Richtlinien für das Vorgehen der Waldbesitzer und Forstbeamten gegeben.

Die Behandlung der Wildkrankheiten gab eine wertvolle Übersicht über die wichtigsten Schmarotzer

Hosted by Google

und Seuchen und beachtenswerte Vorschläge für ihre Bekämpfung und für die Gesunderhaltung des Wildbestandes überhaupt. Die waldbaulichen Vorschläge zur Erhaltung des Wildes im Walde ließen erkennen, daß eine naturgemäße Behandlung des Waldes, wie sie auch künftig das Ziel des Forstwirtes sein muß, zugleich das beste Mittel ist, das Wild im Walde und damit unter dem Schutze der Berufsjäger zu halten, ohne daß es sich nennenswert am Walde vergreift.

Lebhaftes Interesse seitens der Forstbeamten fanden die Vermessungs- und Abschätzungsübungen, sowie die Vorführungen von Durchforstungen der verschiedensten Art in den Freiherrlich v. Crammschen Forsten.

Ein Waldausflug unter Führung des Freiherrl. Revierförsters Streve in die gut gepflegten von Crammschen Forsten bot den Teilnehmern außerordentlich interessante Waldbilder. Hervorgehoben seien besonders die durchweg gut geglückte Überführung von Eichenschälwald in Hochwald, und die hervorragenden reinen und gemischten Traubeneichenbestände. Zwei nebeneinander liegende Bestandesbilder, und zwar ein mit Traubeneichen, Lärchen und Eschen durchstellter Buchenbestand, sowie ein mit Buchen und Lärchen durchstellter Fichtenbestand von vorzüglichem Wuchse boten Gelegenheit, besonders darauf hinzuweisen, daß diese beiden Bestände Ziel unserer künftigen Forstwirtschaft sein müssen.

Jedem Teilnehmer wird die schöne Frühstückspause in dem Freiherrlich v. Crammschen Jagdhause lebhaft in Erinnerung bleiben. Dem Besitzer sei an dieser Stelle nochmals wärmster Dank für die gebotene Erfrischung, der lebhaft zugesprochen wurde, zum Ausdruck gebracht.

Auf dem Rückwege wurde endlich die Einrichtung eines neuzeitlichen Sägewerkes mit zwei Vollgattern, sowie die Zurichtung der verschiedensten Hölzer besichtigt. Die allgemein frohe Stimmung, sowie wiederholte Anregung aus dem Kreise der Teilnehmer, daß ein solcher Lehrgang baldigst wieder stattfinden möge, lassen erkennen, daß die Veranstaltung voll gelungen ist.

Bezirksgruppe Schlesien A. Regierungsbezirk Oppeln (VI).

Montag, den 27. September 1920, findet in die Städtische Oberförsterei Neustadt O.-S. eine Exkursion statt. Abmarsch vormittags 11,15 Uhr vom Kriegerdenkmal in der Promenade zu Neustadt O.-S. unter Führung des Herrn Oberförsters Liebel nach dem Forstrevier Eichhäusel. Mittagessen 2 Uhr im dortigen Gasthaus. Ein Gedeck 10 ℳ ohne Getränk. 4,10 Uhr Abmarsch zu den Zügen 5,45 Uhr Richtung Neisse und 6,29 Uhr Richtung Kandrzin.

Dienstag, den 28. September 1920, von vormittags 11 Uhr ab 32. Bezirksgruppen-Versammlung in Neustadt O.-S. im Hotel „Zum goldenen Kreuz", Ring 21.

Tagesordnung:

1. Forstmeister Trost: Geschäftliches aus der Gruppe.
2. Vortrag des Herrn Oberförsters Dr. Vorkampff-Laue, Hennersdorf, Kreis Grottkau: Der Unterbau in den Beständen.
3. Freie Besprechung forstlicher Tagesfragen.

Um beurteilen zu können, auf wie viele Personen bei der Tagung und dem Essen zu rechnen ist, wird ergebenst ersucht, bis zum 23. September die Beteiligung an die Städtische Oberförsterei Neustadt O.-S. anzuzeigen.

Es wird empfohlen, sich Lebensmittelzuschuß von zu Hause mitzubringen.

Rege Beteiligung, auch mit Damen und angemeldeten Gästen, erwünscht.

Mit Weidmannsheil!

Dambrau, den 4. September 1920.

Der Vorsitzende der Bezirksgruppe VI:
Trost, Forstmeister.

Bezirksgruppe Hannover-Oldenburg. (X).

Am Dienstag, dem 10. August, fand im Hotel Bergschlößchen in Bad Salzdetfurth eine Gruppenversammlung statt. Da die Landwirtschaftskammer Hannover vom 11. bis 14. August ihren diesjährigen Lehrgang für Forstbeamte und Waldbesitzer ebenfalls in Salzdetfurth abhielt, war die Beteiligung eine recht erfreuliche. Im Laufe der Versammlung wurden folgende Beschlüsse gefaßt: 1. Die Bezirksgruppe X, Hannover-Oldenburg erklärt, daß sie einmütig zum Verein für Privatforstbeamte Deutschlands steht, und eine gewerkschaftliche Organisation ablehnt. Sie spricht jedoch die feste Erwartung aus, daß der Verein sich dafür einsetzt, daß die Waldbesitzer ihre Forstbeamten hinsichtlich Besoldung und Lebensunterhalt auf Grund der vereinbarten Besoldungsrichtlinien und den jeweiligen Verhältnissen entsprechend, zufriedenstellen. Beim Waldbesitzerverband soll beantragt werden, daß neben den staatlichen Gehaltssätzen auch die Zulagen nach den staatlichen Sätzen bewilligt werden. Im übrigen finden die mit dem Waldbesitzerverband vereinbarten Gehaltssätze Zustimmung der Versammlung. 2. Die Bildung von Ortsgruppen wird den Mitgliedern von Fall zu Fall überlassen, welche sich dieserhalb mit der Bezirksgruppe ins Benehmen zu setzen haben. 3. Die Bezirksgruppe beantragt beim Hauptverein, für die Anstalt in Templin die Bezeichnung „Forstschule" statt „Forstlehrlingsschule" zu wählen, wie letztere von der Staatsforstverwaltung gewählt ist. 4. Die Bezirksgruppe beantragt ferner, künftig der Annahme von Forstlehrlingen die Obersekundareife zugrunde zu legen und den Lehrplan der Forstschule entsprechend umzugestalten. 5. Endlich beschließt die Bezirksgruppe, die Landwirtschaftskammer zu bitten, daß sie ihre Bestrebungen, bei der Schaffung von Aufsichtsstellen für den Privatwald geeignete Privatforstbeamte zu berücksichtigen, ernstlich fortsetzt. Zum Schluß wird von den anwesenden Mitgliedern die Erwartung ausgesprochen, daß hinfort alle Gruppenversammlungen so stark besucht werden wie die heutige, denn es entspricht nicht dem Ernste der gegenwärtigen Zeit und der isolierten Stellung eines Privatforstbeamten, andere für sich reden und handeln zu lassen. Die Bezirksgruppe ist bestrebt, das Möglichste für ihre Mitglieder zu erreichen. Es ist aber erforderlich, daß die Beteiligten zu den Versammlungen erscheinen, mindestens aber ihre Stellungnahme zur Tagesordnung schriftlich dem Gruppenvorsitzenden mitteilen. Die nächste Versammlung soll nach Möglichkeit in oder bei Bremen abgehalten werden. K.

Hosted by Google

Ortsgruppe Neumark-Nordost.

Auf Veranlassung des Vorstandes der Bezirksgruppe Brandenburg des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands hatte der Revierförster Reimann zu Käuzchenburg am 14. Februar eine Versammlung einberufen zum Zwecke der Gründung der Ortsgruppe Neumark-Nordost. Herr Reimann eröffnete die Sitzung um 5,30 unter Hinweis auf die Notwendigkeit des engeren Zusammenschlusses und erhöhter Vereinstätigkeit. Trotz manchem Tadel, der dem Verein nicht erspart blieb, bekannte sich der Redner doch für diesen. „Wir haben durch unseren Verein viel erreicht und werden auch noch mehr erreichen, aber auf dem Wege der Verhandlungen, nicht auf gewerkschaftlicher Grundlage." Wir Privatforstbeamte sind die Vertrauensperson zwischen Dienstgeber und Arbeitnehmer, und wo das nicht ist, geht es nicht. Es geht auf beiden Seiten nicht. Daher werden auch diejenigen Waldbesitzer, die heut noch unserem Verein fern stehen, und ebenso dem Waldbesitzerverband, diesen Vereinigungen beitreten müssen. Ganz Brandenburg ist in 14 Ortsgruppen eingeteilt worden, wovon die Gruppe „Neumark Nordost" die Kreise Arnswalde, Friedeberg Nm. und Landsberg a. d. Warte, diesseits Landsberg umfassen soll, auch die östliche Ecke vom Kreise Soldin, die in den Friedeberger Kreis hinein springt. Es werden durch Zuruf einstimmig folgende Herren gewählt: als Vorsitzender: Oberförster Schneider, Tankow, Kreis Friedeberg Nm. Stellvertreter: Revierförster Reimann, Käuzchenburg, Post Friedeberg Nm. Schriftführer: Förster Fiebig, Schützenhaus, Post Gerzlow Nm. Stellvertreter: Förster Gnoth, Forsthaus Eichquast, Post Clausdorf bei Berlinchen Nm. Kassenführer: Förster Steffens, Tankow, Kreis Friedeberg Nm. Stellvertretender Kassenführer: Förster Reinhardt, Forsthaus Tietzel, Post Breitenstein, Kreis Friedeberg Nm. Die Herren nahmen die Wahlen an. Es wurde dann beschlossen, einen monatlichen Beitrag von einer Mark zu erheben. Ferner wurde beschlossen, alle Vierteljahr einmal zusammenzukommen. In den Zusammenkünften sollen die Standesinteressen besprochen, freie Aussprache über Facherfahrungen der einzelnen Mitglieder, und belehrende Vorträge gehalten werden, verbunden mit Exkursionen. Im Sommerhalbjahr ein Scheibenschießen und schließlich, damit auch unsere Familien auf ihre Rechnung kommen, ein Wintervergnügen. Auch müßten Wanderversammlungen abgehalten werden. Es soll einmal als Versammlungsort gewählt werden Friedeberg, Woldenberg und Arnswalde. Die alten so berechtigten Vereinswünsche, Befähigungsnachweis und Titelschutz, wurden dringend erneuert, auch die Möglichkeit einer Staatsaufsicht wurde erörtert. Die Statuten des Hauptvereins gelten für die Ortsgruppe.

Käuzchenburg, Post Friedeberg Nm.
Reimann, Revierförster.

Ortsgruppe Kreis Recklinghausen und anschließende Orte.

Am Sonnabend, dem 21. August, nachmittags 5 Uhr, fand im Hotel Altenburg-Dorsten eine Zusammenkunft der Mitglieder des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands aus dem Industriegebiet statt zwecks Bildung einer Ortsgruppe Industriegebiet. — Leider hatten sich nur neun Herren eingefunden. Zunächst wurde der Vorstand gewählt, es wurden durch Zuruf gewählt: als Vorsitzender Förster August Elbers, Forsthaus Höllendorfshof-Feldhausen; als Stellvertreter Förster August Elbers, Lembeck b. Wulfen: als Schriftführer und Kassierer Förster Wilhelm Berkenheger, Haus Lüttinghof bei Polsum; als Stellvertreter Förster Alfred Homeyer, Deuten bei Wulfen. Sodann wurde beschlossen, die Ortsgruppe nicht „Industriegebiet", sondern „Kreis Recklinghausen und anschließende Orte" zu benennen. Der Jahresbeitrag wurde vorläufig auf 10 ℳ festgesetzt. Die Versammlungen sollen alle zwei Monate stattfinden. Der Ort der Versammlung sowie die Tagesordnung soll jedesmal auf der vorhergehenden Versammlung festgesetzt werden. Für die nächste Versammlung, die am Samstag, dem 16. Oktober, stattfindet, ist wieder Hotel Altenburg in Dorsten gewählt worden. Die Einladung hierzu geschieht durch die „Deutsche Forst-Zeitung".

Haus Lüttinghof bei Polsum.
Berkenheger, Schriftführer.

Verein preußischer Kommunal-Forstbeamten.

Die Ausführungsvorschriften zum Gesetz vom 8. Juli 1920 betr. vorläufige Regelung einiger Punkte des Gemeindebeamtenrechts. Die Ausführungsanweisung zum Gesetz vom 8. Juli 1920 hat ein ganz unerwartetes Ergebnis gebracht. War schon das Gesetz selbst außerordentlich dehnbar gefaßt, so läßt die Ausführungsanweisung der Willkür der Anstellungsbehörden Tor und Tür weit offen, ja geht darauf hinaus, die Gemeinden zur möglichsten Beschränkung der Besoldungen geradezu anzuweisen. Dagegen war der unzweideutige Wille der Gesetzgeberin unzweifelhaft, die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände sollen einen gesetzlichen Anspruch darauf erhalten, daß sie bei Leistung gleichwertiger Dienste nicht geringer besoldet werden, als die Beamten in Reich und Staat. Tatsächlich hat die Regierung aus dem Gesetz ein Instrument gemacht, daß sich mehr gegen die Beamten richtet, als wie es ihnen nützt. Zu § 1 Abs. 1 wird eine derartig einschränkende Begriffsbestimmung der Grundsätze des Beamtendiensteinkommensgesetzes vom 7. Mai 1920 gegeben, daß den Gemeinden und Gemeindeverbänden in bezug auf die Höhe der Besoldung volle Freiheit gelassen ist. Diese Freiheit wird ihre Auswirkung nur im Herabmindern der Besoldung finden können, während an der Grenze der Staatsbeamtenbesoldung nach oben eine unübersteigbare Mauer aufgerichtet werden soll. Ganz unerträglich sind aber die Ausführungen zu § 1 Abs. 3 des Gesetzes, der wie die Entschließung der Nationalversammlung verlangt, die Besoldung dann als angemessen bezeichnet, wenn sie den für die Festsetzung der Bezüge der Staatsbeamten maßgebenden Gesichtspunkten entspricht. Die Worte im Gesetztext „unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse" mußten ja von vornherein als eine gefährliche Fußangel angesehen werden. Daß die Regierung aber, nachdem die im Vorentwurf der Regierung auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinden bezüglichen Worte im Gesetz gefallen waren, es vermocht hat, in die Ausführungsanweisung die Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit wieder hineinzudeuten, muß geradezu

Hosted by Google

Bewunderung erregen. Es erübrigt sich, in eine eingehende Besprechung der ganzen Ausführungsanweisung einzutreten. Diese Vorschrift ist ein Unding und kann keinesfalls in Geltung bleiben, wenn daß Gesetz überhaupt zur Ausführung kommen soll. Den vereinten Bemühungen der Kommunalbeamtenverbände ist es denn auch gelungen, in einer Besprechung im Ministerium des Innern eine beruhigende Zusicherung des Herrn Staatssekretärs Dr. Freund zu erreichen, daß eine sofortige nochmalige Prüfung der Ausführungsanweisung erfolgen soll. Den Kommunalaufsichtsbehörden soll sofort eine allgemeine Verfügung zugehen*), welche die Ausführungsanweisung in einer Weise erläutert, daß wesentliche Anstände beseitigt werden. Die Anhörung der Beamtenorganisation soll stets dann erfolgen, wenn die örtliche oder zentrale Organisation es wünscht. Es bleibt somit die Hoffnung, daß doch noch der Zweck des Gesetzes erreicht wird. Im Interesse aller Kommunalforstbeamten liegt es, sich schleunigst dem Verein Preußischer Kommunalforstbeamten anzuschließen, damit er ihre berechtigten Wünsche in jedem Einzelfall vertreten kann. Aufgabe der Bezirksgruppen ist es, unverzüglich eine Nachweisung aller Kommunalstellen in ihren Bezirken aufzustellen und sie in die zutreffenden Besoldungsgruppen einzureihen, damit der Vereinsvorstand in der Lage ist, unverzüglich den Aufsichtsbehörden seine Forderungen über Einreihung der Stellen vorzulegen. Oberförster Gebbers.

Erhöhung der Vereinsbeiträge.

Durch Beschluß der Hauptversammlung am 28. und 29. Juli 1920 in Potsdam sind mit Wirkung ab 1. April 1920 die Vereinsbeiträge erhöht wie folgt:

für ordentliche Mitglieder

1.	in den Besoldungsgruppen X oder darüber	100 ℳ
2.	in den Besoldungsgruppen VIII und IX	90 „
3.	in den Besoldungsgruppen VI und VIII	80 „
4.	in den Besoldungsgruppen IV und V	40 „
5.	in den Besoldungsgruppen III od. darunter	20 „

Für Forstgehilfen, die sich noch in der Ausbildung befinden, verbleibt der bisherige Beitrag von 10 ℳ.

20 v. H. der gezahlten Beiträge verbleiben den Gruppen für ihre Zwecke.

Die Zahlung der Beiträge soll erfolgen, sobald der betreffende Beamte einer Besoldungsgruppe endgültig zugeteilt ist.

Die Kosten für das Vereinsblatt sind weiterhin besonders zu entrichten.

Mit Rücksicht auf die sehr ungünstige Vermögenslage des Vereins werden die Herren Mitglieder ersucht, die Zahlung der Beiträge sobald wie irgend möglich zu bewirken. Die Herren Vorsitzenden der Bezirksgruppen werden um schnellste Einziehung und Abführung der Gelder an die Bankstelle des Vereins, Stolper Bank, Zweigstelle in Lauenburg in Pommern, gebeten.

Oberförsterei Lauenburg in Pomm., den 6. September 1920.

Der Vorstand. Gebbers, Vorsitzender.

*) Diese Verfügung des Ministers des Innern ist im Gesetzteil dieser Nummer auf Seite 749 zum Abdruck gebracht.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Verein Thüringer Staatsförster.

Über die zum 1. Oktober und auch sonst stattfindenden Personal-Wechsel bitten wir uns stets rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, da hiervon auch die regelmäßige Zustellung des Vereins-Organs abhängt. Desgleichen über Anstellungen und Beförderungen. Der 1. Vorsitzende: Figger.

An unsere sehr verehrten Leser!

Mit Ende September schließt die Annahmefrist einer Bestellung unseres Blattes für das laufende Vierteljahr. Die Bezugsbedingungen bleiben die gleichen wie im abgelaufenen.

Deutsche Forst-Zeitung (Postzeitungspreisliste für 1920, neunter Nachtrag), — Bezugspreis **10,50 Mk.** für das Vierteljahr. Der Vorzugspreis für die Vereinsmitglieder, deren Organ die „Deutsche Forst-Zeitung" ist beträgt im Vereinsbezuge für das kommende Vierteljahr **8,50 Mk.**

Ausdrücklich sei wieder darauf hingewiesen, daß die „Deutsche Forst-Zeitung" nicht mehr mit der „Deutschen Jäger-Zeitung" gemeinsam bestellt werden kann; jedes der beiden Blätter muß aus postalischen Gründen von nun an einzeln bezogen werden. Die „Deutsche Jäger-Zeitung" hat jetzt zwei Ausgaben. Man bestellt die

Deutsche Jäger-Zeitung Ausgabe A, ohne Vereins-Zeitung (Postzeitungspreisliste für 1920, neunter Nachtrag), — Bezugspreis **14,00 Mk.** für das Vierteljahr oder:

Deutsche Jäger-Zeitung Ausgabe B mit der Vereins-Zeitung für die jagdlichen und kynologischen Vereine Deutschlands (Postzeitungspreisliste für 1920, neunter Nachtrag), — Bezugspreis **15,50 Mk.** für das Vierteljahr.

Es empfiehlt sich, eine Bestellung auf unsere Zeitungen für die Zeit vom **1. Oktober** bis **31. Dezember 1920** sofort aufzugeben, damit in deren regelmäßiger Zusendung **keine** Unterbrechung eintreten kann.

Neudamm, im September 1920.

Der Verlag der Deutschen Forst-Zeitung.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Die Besoldungsreform und die preußischen Försteranwärter. 739. — Zur Neuregelung der Wirtschaftsländereien. 741. — Die Änderung des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880. 744. — Parlaments- und Vereinsberichte. 745. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 745. — Kleinere Mitteilungen: Allgemeines. 751. Forstwirtschaft. 752. Brief- und Fragekasten. 758. — Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten. 754. — Nachrichten des Vereins Preußischer Staatsförster. 755. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. 761. — Verein preußischer Kommunal-Forstbeamten. 763. — Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften. 764.

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Preussischer Staatsförster, des Vereins „Waldheil", des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Preussischer Kommunal-Forstbeamten, des Vereins mittlerer Staatsforstbeamten Sachsens, des Vereins Mecklenburg-Schweriner Staatsförster, des Vereins Thüringer Staatsförster, des Vereins staatlicher Förster Sachsen-Meiningens, des Vereins Schwarzburg-Rudolstädter Forstschutzbeamten, des Vereins der mittleren Staatsforstbeamten des Freistaates Sachsen-Altenburg, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, des Schaumburg-Lippeschen Förstervereins, des Vereins Lippescher Forstbeamten, des Vereins Fürstlich Hohenzollernscher Förster.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **10,50 Mk.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1920, fünfter Nachtrag), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und das alte Österreich-Ungarn **13,50 Mk.**, im Weltpostverein **16 Mk.** Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **80 Pf.** abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres.
Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 39. Neudamm, den 26. September 1920. 35. Band.

Das Diensteinkommen der preußischen Staatsforstbeamten und ihre Versorgungsansprüche.

Von **E. Behm**, Geh. Rechnungsrat.

Nach Annahme des Beamtendiensteinkommens- und des Altruhegehaltsgesetzes durch die Landesversammlung hat die „Deutsche Forst-Zeitung" ihren Lesern die wesentlichen Vorschriften in Nr. 20 und 21 geschildert und ihre Wirkung auf die Forstbeamten und deren Hinterbliebene gezeigt. Sie hat damals schon hervorgehoben, daß die Gesetze vielfach noch der näheren Erläuterung bedürfen. Seitdem sind verschiedene Ausführungsbestimmungen ergangen (die letzte ist in dieser Nummer auf S. 774 abgedruckt). Nachdem dadurch anscheinend über alle strittigen Fragen Klarheit geschaffen ist, dürfte eine nochmalige Zusammenfassung aller für die Forstbeamten wichtigen Bestimmungen, wie ich sie auf Wunsch der Schriftleitung nachstehend bringe, nicht unangebracht sein.

I. Diensteinkommen der aktiven Staatsforstbeamten.

Der Wirkungskreis der Gesetze, deren Nachprüfung und Änderung mit rückwirkender Kraft sich die Landesversammlung vorbehalten hat, erstreckt sich auf alle planmäßigen Beamten und von den nichtplanmäßigen auf die Forstassessoren und die Forstversorgungsberechtigten, und zwar für die Zeit vom 1. April 1920. Die außer diesen bisher besoldeten, nicht forstversorgungsberechtigten Forstgehilfen erhalten ihre Besoldung (auch die bei den anderen Beamten jetzt fortgefallenen Bezüge) nach den früheren Grundsätzen einstweilen weiter. Auf die Forstgehilfen beziehen sich also die nachstehenden Ausführungen nicht. Ihre Besoldung soll noch besonders geregelt werden, ebenso wie die der auftragsweise beschäftigten reichsländischen Forstbeamten, die ihre bisherigen Bezüge und Nutzungen zunächst weiter behalten müssen, da andernfalls die Reichsregierung gesetzlich gezwungen wäre, eine Kürzung ihrer reichsländischen Gehälter eintreten zu lassen, wodurch jede Erhöhung wieder aufgehoben würde.

Fortgefallene Bezüge sind die Dirigentenzulagen, die pensionsfähigen Zulagen des ältesten Drittels der Regierungs- und Forsträte, die Revierförsterzulagen, die Teuerungszulagen, die Wohnungsgeldzuschüsse, die Mietsentschädigungen, die baren Brennholzentschädigungen, die Stellenzulagen, die Kriegszulagen für Försteranwärter, die außerordentlichen Beihilfen an außerplanmäßig diätarisch beschäftigte und länger als 5 Jahre auf die Anstellung wartende Beamte, die Betriebsregelungszulagen, die Schreibgehilfenzulagen und die Dienstkleidungszuschüsse. Dienstaufwandsentschädigungen und Pferdehaltungszulagen werden weiter gezahlt.

Die staatsseitig gewährte Nutzung von Wirtschaftsland, Feuerung und Jagd soll auf das Diensteinkommen angerechnet werden; doch geschieht die Anrechnung nicht durch Kürzung des Gehalts. Letzteres wird vielmehr voll ausgezahlt und voll verrechnet. Von den Beamten werden aber für diese Nutzungen Beträge oder, wo dies schon jetzt geschieht, beim Wirtschaftsland vielfach erhöhte Beträge, die Ressort- und Finanzminister noch gemeinsam festsetzen werden, eingezogen. Wo dies erforderlich erscheint, kann die Regierung diese Beträge vorläufig festsetzen, und zwar für das Holz etwa die Taxe unter Anrechnung der bereits gezahlten Werbungskosten und für das Wirtschaftsland ungefähr den Pachtpreis benachbarter gleichwertiger Grundstücke. Der erhöhte Betrag

Hosted by Google

ist für das gesamte im Forstwirtschaftsjahre 1920 bezogene Holz zu zahlen. Das Wirtschaftsland wird gleichzeitig reguliert, wofür in dem Erlasse vom 30. Juni 1920 (III 14 909) besondere Grundsätze aufgestellt worden sind.

Mit einem Amte verbundene besondere Nebenbezüge fließen dem Beamten als Diensteinkommen nur so weit zu, als es in der Besoldungsordnung und der Nachweisung der Dienstbezüge der nichtplanmäßigen Beamten ausdrücklich zugelassen ist. Letzteres ist nur bei den Professoren und Forstakademiedirektoren der Fall. Diese erhalten die für ihre Vorlesung eingehenden Unterrichtshonorare bis zu 4000 ℳ ganz, von dem darüber hinausgehenden Betrage bis zu 10 000 ℳ jährlich 50 % und von dem Jahresbetrage über 10 000 ℳ hinaus 20 %. 2000 ℳ jährlich werden ihnen gewährleistet. Für vorübergehende Beschäftigung beim Ministerium kann eine Zulage gewährt werden, die der Ressortminister und der Finanzminister festsetzen.

Vergütungen aus Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen werden durch das Gesetz nicht geregelt. Diese Regelung soll aber bei künftigen Haushaltsfestsetzungen vorgenommen werden. Als Grundsatz ist aufgestellt, daß Nebenämter, deren Vergütung in keinem Verhältnis zu der Mehrarbeit stehen, die also eine verkappte Stellenzulage darstellen, künftig fortfallen.

Mit Rücksicht auf die großen Vorteile, die die neue Besoldungsordnung für die Beamten bringt, ist die Bestimmung im § 23 des Staatshaushaltsgesetzes (Preußisches Försterjahrbuch 1916, S. 67) aufgehoben worden, wonach Ersparnisse, die bei den planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten dadurch entstehen, daß Stellen zeitweise nicht besetzt sind oder von ihren Inhabern nicht versehen werden können, zu außerordentlichen Vergütungen bisher verwendet werden konnten.

Art der Diensteinkommensbezüge und Zahlungsweise. Die Besoldung setzt sich zusammen aus dem Grundgehalt der planmäßigen und der Grundvergütung der nichtplanmäßigen Beamten sowie aus folgenden Bezügen, die sämtliche Beamten erhalten, nämlich Ortszuschlag und Ausgleichszuschlag. Außerdem erhalten die Beamten für Kinder bis zum vollendeten 21. Lebensjahre, die sie noch unterhalten müssen, Kinderbeihilfen.

Da die Regierung der Ansicht ist, daß die Beamten bei den jetzigen schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen Gefahr laufen, bei vierteljährlichen Gehaltszahlungen einen größeren Teil ihrer Bezüge zu verbrauchen, als bei sorgfältiger Berechnung auf die in Betracht kommende Zeit entfällt, werden die Dienstbezüge nur denjenigen planmäßigen Beamten, die ein Bank- oder Postscheckkonto haben, in Vierteljahresbeträgen, sonst aber in Monatsbeträgen gezahlt. § 1 des Beamtenbesoldungsgesetzes vom 7. März 1918 (Preußisches Försterjahrbuch 1915, S. 117) ist in dieser Hinsicht abgeändert worden. Die nichtplanmäßigen Beamten erhalten ihre Dienstbezüge monatlich im voraus.

Die Zulagen werden zum Ersten des Monats gewährt, in den der Beginn des Besoldungsdienstalters oder des Anwärterdienstalters fällt.

Das Grundgehalt ist nach Besoldungsgruppen abgestuft und richtet sich innerhalb der Gruppe nach dem Besoldungsdienstalter des Beamten, für den ein neues Besoldungsdienstalter zu berechnen ist, sobald er in eine höhere oder niedrigere Besoldungsgruppe kommt. Von der Festsetzung seines Besoldungsdienstalters ist jeder Beamte nach § 10 Abs. 9 des Beamtendiensteinkommensgesetzes schriftlich zu benachrichtigen.

Auf das Aufrücken im Grundgehalt, wie es die Besoldungsordnung vorsieht, haben die planmäßigen Beamten einen Rechtsanspruch. Der Anspruch ruht, solange ein förmliches Disziplinarverfahren oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Hauptverfahren oder eine Voruntersuchung schwebt. Führt das Verfahren zum Verlust des Amtes, so findet eine Nachzahlung des zurückbehaltenen Mehrgehalts nicht statt.

Das Besoldungsdienstalter bei der ersten planmäßigen Anstellung beginnt mit dem Tage der Anstellung, spätestens aber bei Zivilanwärtern fünf Jahre und bei Militäranwärtern vier Jahre nach Vollendung der Anwärterdienstzeit. Militäranwärter sind die Försteranwärter auch dann nicht, wenn sie den Zivilversorgungsschein besitzen, da dieser für die Forstbetriebsbeamtenlaufbahn nicht vorgeschrieben ist. Zur Anwärterzeit wird die Zeit, während deren der Beamte aus dem Staatsdienst ausgeschieden war, nicht gerechnet, wohl aber die Zeit, die der Forstversorgungsberechtigte im berufsmäßigen Gemeinde-, Anstalts- oder Privatforstdienst gegen Entgelt beschäftigt war. Soweit letztere Zeit acht Jahre übersteigt, ist ihre Anrechnung nach § 10 Abs. 1 des Beamtendiensteinkommensgesetzes allerdings ausgeschlossen. Indessen kommt ein solcher Fall nicht vor. Die Anwärterdienstzeit der Forstversorgungsberechtigten fällt danach mit der früheren Diätarienzeit zusammen, beginnt also in der Regel mit dem Tage des Forstversorgungsscheins. Nur für ehemalige Oberjäger des Friedensstandes, die, was früher vielfach vorkam, den Forstversorgungsschein vor Ablauf von neun Jahren erhalten haben, beginnt sie erst nach Vollendung des neunjährigen aktiven Militärdienstes. Es hat sich also in dieser Hinsicht bei den Förstern nichts geändert; dagegen mußten die Besoldungsdienstalter sämtlicher Oberförster, die nicht schon nach den bisherigen Festsetzungen am 1. April dieses Jahres das Höchstgehalt bezogen, neu berechnet werden.

Das Besoldungsdienstalter bei Versetzung in eine höhere Besoldungsgruppe wird so berechnet, daß der Beamte

Hosted by Google

sofort in den nächsthöheren Gehaltssatz aufsteigt und darin volle zwei Jahre verbleibt, wenn er nicht in der bisherigen Gruppe schon früher in die nächsthöhere Stufe aufrücken würde, in welchem Falle er in der neuen Gruppe bereits zu diesem früheren Termin aufrückt. Auf keinen Fall darf sich aber das neue Besoldungsdienstalter gegenüber dem früheren um mehr als vier Jahre und beim Übertritt aus Gruppe 12 in Gruppe 13 um mehr als sechs Jahre verschlechtern. Dadurch wird auch einem alten Beamten bei später Beförderung die Möglichkeit geboten, das Höchstgehalt der Beförderungsgruppe zu erreichen. Werden bei einer Beförderung Besoldungsgruppen übersprungen, so wird das Besoldungsdienstalter so festgestellt, als wenn der Beamte zunächst in die dazwischenliegenden Gruppen eingetreten wäre. So wird bei der Beförderung eines Försters (Gruppe 6) zum Forstrentmeister (Gruppe 8) zunächst das Besoldungsdienstalter der Gruppe 7 und unter Zugrundelegung des sich daraus ergebenden Gehalts der Gruppe 7 das Besoldungsdienstalter der Gruppe 8 ermittelt.

Beamte, die vor Ablauf ihres fünften Besoldungsdienstjahrs aus der Besoldungsgruppe 10 in eine der in Gruppe 11 als gehoben bezeichneten Stellen (das sind bei der Forstverwaltung sämtliche Stellen der Gruppe 11) einrücken, behalten bis zur Vollendung des fünften Besoldungsdienstjahrs die Grundgehaltssätze der Gruppe 10.

Die vor dem 1. April dieses Jahres beförderten Forstrentmeister behalten im allgemeinen ihr bisheriges Besoldungsdienstalter; nur wenn sie dabei günstiger fahren, wird es neu festgesetzt, und zwar so, als ob sie erst am 1. April dieses Jahres befördert wären. (Vergleiche das Beispiel in Nr. 9 des Erlasses vom 19. August 1920, s. S. 775.) Das gleiche trifft für die vom Wärter zum Nebenbetriebsmeister beförderten Beamten und für die aus der Försterlaufbahn hervorgegangenen Forstobersekretäre (die bisherigen Forstgeometer) zu. Dadurch wird verhindert, daß ein dienstälterer, früher beförderter Beamter von einem dienstjüngeren, später beförderten überholt wird.

Das Besoldungsdienstalter der vor dem 1. April d. J. beförderten Revierförster ist, da sie erst durch die neue Besoldungsordnung aus der Besoldungsgruppe der Förster herausgehoben worden sind, nach § 20 Abs. 1 Satz 3 des Beamten-Diensteinkommengesetzes durchweg so zu berechnen, als ob die Beamten erst am 1. April 1920 befördert wären. Sie behalten also ihr bisheriges Försterdienstalter nicht.

In gleicher Weise sind nach § 20 Abs. 1 Satz 4 die Besoldungsdienstalter der vor dem 1. April d. J. beförderten Regierungs- und Forsträte und Oberforstmeister neu festgesetzt worden.

Das Besoldungsdienstalter bei Versetzung in eine niedrigere Besoldungsgruppe wird von dem Minister für Landwirtschaft und dem Finanzminister festgesetzt. Solch ein Fall kann vorkommen bei freiwilligem, vom Minister genehmigtem Rücktritt (z. B. wenn ein Regierungs- und Forstrat wieder ein Revier übernimmt) oder wenn ein Beamter von einer gehobenen Stelle in eine nicht gehobene versetzt wird (z. B. wenn ein Oberförster, mit dessen Revierverwaltung die Leitung einer Forstlehrlingsschule verbunden ist, auf ein anderes Forstrevier versetzt wird).

Die Grundvergütung richtet sich innerhalb der Gruppen nach dem Anwärterdienstalter, über das oben schon näheres ausgeführt worden ist. Die Sätze sind so eingerichtet, daß nach Ablauf von fünf Jahren die Grundvergütung die Höhe des Mindest-Grundgehalts des planmäßig angestellten Beamten erreicht und dann in gleicher Weise wie dessen Gehalt weitersteigt. Nach § 28 Abs. 1 des Beamten-Diensteinkommengesetzes sollen am 1. April 1925 alle Anwärter, die dann eine fünfjährige Anwärterdienstzeit hinter sich haben, planmäßig angestellt werden. Die Zahl der einzustellenden Anwärter ist jetzt nach § 10 Abs. 3 alljährlich von dem Minister für Landwirtschaft und dem Finanzminister festzustellen.

Das Aufrücken in der Grundvergütung kann versagt werden, wenn gegen das dienstliche oder außerdienstliche Verhalten des Anwärters eine erhebliche Ausstellung vorliegt. Dem Beamten sind alsdann die Gründe hierfür schriftlich zu eröffnen. Vorher ist ihm aber Gelegenheit zu geben, sich darüber schriftlich zu äußern. Auch steht ihm nach verfügter Versagung die Beschwerde beim Minister für Landwirtschaft zu. Nach Behebung der Anstände ist der versagte Satz vom ersten Tage des Kalendermonats, in dem die Bewilligungsverfügung ergeht, zu gewähren. Die Gewährung von einem früheren Zeitpunkte ist nur aus besonderen Gründen zulässig und bedarf für zurückliegende Rechnungsjahre der Genehmigung des Ressortministers. Das für das Aufsteigen maßgebliche Dienstalter wird durch das einstweilige Versagen der Zulage nicht geändert.

Der Ortszuschlag soll das Grundgehalt der Verschiedenheit der örtlichen Preisverhältnisse anpassen. Er ist einem Wunsche der Beamtenschaft entsprechend so hoch bemessen, daß der Beamte daraus auch die Kosten der Wohnung bestreiten kann. Für seine Höhe ist der dienstliche Wohnsitz (also nicht immer der tatsächliche) maßgebend. Er wird planmäßigen und nicht planmäßigen Beamten gewährt. Für die planmäßigen Beamten ist er ferner abgestuft nach der jeweiligen Höhe des Grundgehalts. (Vgl. Tabelle auf S. 768 oben.)

Nichtplanmäßige Beamte erhalten in den ersten fünf Anwärterdienstjahren 80 % des Ortszuschlages der planmäßigen Beamten der ersten Gehaltsstufe und in den weiteren Jahren den vollen Satz der planmäßigen Beamten.

Hosted by Google

Ortszuschlag bei einem Grundgehalt	in der Ortsklasse A	B	C	D	E	Hiervon sind ruhegehaltsfähig
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
bis 4900 ℳ . .	2000	1600	1400	1200	1000	1440
über 4900 bis 5700 „ . .	2500	2000	1700	1450	1200	1770
über 5700 bis 7000 „ . .	3000	2400	2000	1700	1400	2100
über 7000 bis 8100 „ . .	3500	2800	2300	1950	1600	2430
über 8100 bis 10500 „ . .	4000	3200	2600	2200	1800	2760
über 10500 bis 12500 „ . .	4500	3600	2900	2450	2000	3090
über 12500 ℳ	5000	4000	3200	2700	2200	3420

Wird dem Beamten eine Dienstwohnung gewährt, so werden ihm dafür auf den ihm zustehenden Ortszuschlag, falls das Anfangsgrundgehalt seiner Besoldungsgruppe oder bei Anwärtern das Anfangsgehalt der Besoldungsgruppe, in der der Beamte bei regelmäßigem Verlaufe seiner Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt wird, 7000 ℳ nicht übersteigt, 30%, falls es 7000 ℳ, aber nicht 11000 ℳ übersteigt, 40%, im übrigen 50% des für ihn in seiner Besoldungsgruppe erreichbaren, höchsten Ortszuschlages angerechnet. Erscheint diese Regelung im Einzelfalle unbillig, so ist nach § 6 Abs. 2 des Beamten-Diensteinkommengesetzes der anzurechnende Betrag auf Ansuchen des Beamten durch den Ressortminister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister anderweit festzusetzen. Diese können die Befugnis zu der anderweiten Festsetzung derjenigen Provinzialbehörde übertragen, der der Beamte unterstellt ist.

Bei Beamten auf Unterkunftsstellen im Sinne des Erlasses vom 10. Oktober 1919 III 16441 wird der Ortszuschlag gekürzt, wenn auf der Unterkunftsstelle die Möbel untergebracht werden können. Etwaige Härten können auch hier nach § 6 Abs. 2 beseitigt werden. Entstehen dem Beamten für die anderweite Unterbringung der Möbel Kosten und stand ihm infolgedessen bisher Mietsentschädigung zu (allgemeiner Erlaß vom 21. Januar 1920 III 1030), so ist ihm der ungekürzte Ortszuschlag zu zahlen.

I. Planmäßige Beamte.

A. Aufsteigende Gehälter mit festen Grundgehaltssätzen.

Gruppe	Beamtenklasse	Art der Bezüge	Mindestsatz	Von Beginn des Besoldungsdienstalters nach 2 Jahren	4 Jahren	6 Jahren	8 Jahren	10 Jahren	12 Jahren	14 Jahren	16 Jahren
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
A 1	Ablagewärter	Grundgehalt	4000	4300	4600	4900	5200	5500	5700	5900	6000
		Ortszuschlag ohne Dienstwohnung in Klasse E	1000	1000	1000	1000	1200	1200	1200	1400	1400
		Ortszuschlag mit Dienstwohnung in Klasse E	580	580	580	580	780	780	780	980	980
		Ruhegehaltsfähiger Ortszuschlag	1440	1440	1440	1440	1770	1770	1770	2100	2100
A 2	Wiesenwärter	Grundgehalt	4300	4700	5000	5300	5600	5800	6000	6200	6400
		Ortszuschlag ohne Dienstwohnung in Klasse D	1200	1200	1450	1450	1450	1700	1700	1700	1700
		„ „ E	1000	1000	1200	1200	1200	1400	1400	1400	1400
		Ortszuschlag mit Dienstwohnung in Klasse D	690	690	940	940	940	1190	1190	1190	1190
		„ „ E	580	580	780	780	780	980	980	980	980
		Ruhegehaltsfähiger Ortszuschlag	1440	1440	1770	1770	1770	2100	2100	2100	2100
A 3	Unterförster (bisherige vollbeschäftigte Waldwärter)	Grundgehalt	4600	5000	5400	5700	6000	6300	6500	6700	6900
		Ortszuschlag ohne Dienstwohnung in Klasse C	1400	1700	1700	1700	2000	2000	2000	2000	2000
		„ „ D	1200	1450	1450	1450	1700	1700	1700	1700	1700
		„ „ E	1000	1200	1200	1200	1400	1400	1400	1400	1400
		Ortszuschlag mit Dienstwohnung in Klasse C	800	1100	1100	1100	1400	1400	1400	1400	1400
		„ „ D	690	940	940	940	1190	1190	1190	1190	1190
		„ „ E	580	780	780	780	980	980	980	980	980
		Ruhegehaltsfähiger Ortszuschlag	1440	1770	1770	1770	2100	2100	2100	2100	2100

Hosted by Google

Gruppe	Beamtenklasse	Art der Bezüge	Mindestsatz	Von Beginn des Besoldungsdienstalters nach 2 Jahren	4 Jahren	6 Jahren	8 Jahren	10 Jahren	12 Jahren	14 Jahren	16 Jahren
			M	M	M	M	M	M	M	M	M
A 4	Torf-, Wege- und Flößmeister	Grundgehalt	5000	5400	5800	6200	6500	6800	7100	7300	7500
		Ortszuschlag ohne Dienstwohnung in Klasse B	2000	2000	2400	2400	2400	2400	2800	2800	2800
		" " C	1700	1700	2000	2000	2000	2000	2300	2300	2300
		" " D	1450	1450	1700	1700	1700	1700	1950	1950	1950
		" " E	1200	1200	1400	1400	1400	1400	1600	1600	1600
		Ortszuschlag mit Dienstwohnung in Klasse B	1160	1160	1560	1560	1560	1560	1960	1960	1960
		" " C	1010	1010	1310	1310	1310	1310	1610	1610	1610
		" " D	865	865	1115	1115	1115	1115	1365	1365	1365
		" " E	720	720	920	920	920	920	1120	1120	1120
		Ruhegehaltsfähiger Ortszuschlag	1770	1770	2100	2100	2100	2100	2430	2430	2430
A 6	Forstschreiber, Förster, Forstakademiesekretäre, akademischer Gartenverwalter	Grundgehalt	5800	6300	6800	7300	7700	8100	8300	8500	8700
		Ortszuschlag ohne Dienstwohnung in Klasse A	3000	3000	3000	3500	3500	3500	4000	4000	4000
		" " B	2400	2400	2400	2800	2800	2800	3200	3200	3200
		" " C	2000	2000	2000	2300	2300	2300	2600	2600	2600
		" " D	1700	1700	1700	1950	1950	1950	2200	2200	2200
		" " E	1400	1400	1400	1600	1600	1600	1800	1800	1800
		Ortszuschlag mit Dienstwohnung in Klasse A	1800	1800	1800	2300	2300	2300	2800	2800	2800
		" " B	1440	1440	1440	1840	1840	1840	2240	2240	2240
		" " C	1220	1220	1220	1520	1520	1520	1820	1820	1820
		" " D	1040	1040	1040	1290	1290	1290	1540	1540	1540
		" " E	860	860	860	1060	1060	1060	1260	1260	1260
		Ruhegehaltsfähiger Ortszuschlag	2100	2100	2100	2430	2430	2430	2760	2760	2760
A 7	Revierförster, Verwaltende Revierförster, Forstobersekretäre (bisherige Forstgeometer), Lehrer an den Forstlehrlingsschulen	Grundgehalt	6200	6700	7200	7700	8100	8500	8900	9100	9300
		Ortszuschlag ohne Dienstwohnung in Klasse A	3000	3000	3500	3500	3500	4000	4000	4000	4000
		" " B	2400	2400	2800	2800	2800	3200	3200	3200	3200
		" " C	2000	2000	2300	2300	2300	2600	2600	2600	2600
		" " D	1700	1700	1950	1950	1950	2200	2200	2200	2200
		" " E	1400	1400	1600	1600	1600	1800	1800	1800	1800
		Ortszuschlag mit Dienstwohnung in Klasse A	1800	1800	2300	2300	2300	2800	2800	2800	2800
		" " B	1440	1440	1840	1840	1840	2240	2240	2240	2240
		" " C	1220	1220	1520	1520	1520	1820	1820	1820	1820
		" " D	1040	1040	1290	1290	1290	1540	1540	1540	1540
		" " E	860	860	1060	1060	1060	1260	1260	1260	1260
		Ruhegehaltsfähiger Ortszuschlag	2100	2100	2430	2430	2430	2760	2760	2760	2760
A 8	Forstrentmeister	Grundgehalt	6800	7400	8000	8600	9100	9600	9900	10200	
		Ortszuschlag ohne Dienstwohnung in Klasse A	3000	3500	3500	4000	4000	4000	4000	4000	
		" " B	2400	2800	2800	3200	3200	3200	3200	3200	
		" " C	2000	2300	2300	2600	2600	2600	2600	2600	
		" " D	1700	1950	1950	2200	2200	2200	2200	2200	
		" " E	1400	1600	1600	1800	1800	1800	1800	1800	
		Ortszuschlag mit Dienstwohnung in Klasse A	1800	2300	2300	2800	2800	2800	2800	2800	
		" " B	1440	1840	1840	2240	2240	2240	2240	2240	
		" " C	1220	1520	1520	1820	1820	1820	1820	1820	
		" " D	1040	1290	1290	1540	1540	1540	1540	1540	
		" " E	860	1060	1060	1260	1260	1260	1260	1260	
		Ruhegehaltsfähiger Ortszuschlag	2100	2430	2430	2760	2760	2760	2760	2760	
A 9	Regierungslandmesser	Grundgehalt	7600	8300	9000	9600	10200	10800	11100	11400	
		Ortszuschlag ohne Dienstwohnung in Klasse A	3500	4000	4000	4000	4000	4500	4500	4500	
		" " B	2800	3200	3200	3200	3200	3600	3600	3600	
		" " C	2300	2600	2600	2600	2600	2900	2900	2900	
		" " D	1950	2200	2200	2200	2200	2450	2450	2450	
		" " E	1600	1800	1800	1800	1800	2000	2000	2000	
		Ruhegehaltsfähiger Ortszuschlag	2430	2760	2760	2760	2760	3090	3090	3090	

Hosted by Google

Gruppe	Beamtenklasse	Art der Bezüge	Mindestsatz	Vom Beginn des Besoldungsdienstalters nach 2 Jahren	4 Jahren	6 Jahren	8 Jahren	10 Jahren	12 Jahren	14 Jahren	16 Jahren
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
A 10	Oberförster	Grundgehalt	8400	9200	10000	10800	11300	11800	12300	12600	
		Ortszuschlag ohne Dienstwohnung — in Klasse A	4000	4000	4000	4500	4500	4500	4500	5000	
		Ortszuschlag ohne Dienstwohnung — " " B	3200	3200	3200	3600	3600	3600	3600	4000	
		Ortszuschlag ohne Dienstwohnung — " " C	2600	2600	2600	2900	2900	2900	2900	3200	
		Ortszuschlag ohne Dienstwohnung — " " D	2200	2200	2200	2450	2450	2450	2450	2700	
		Ortszuschlag ohne Dienstwohnung — " " E	1800	1800	1800	2000	2000	2000	2000	2200	
		Ortszuschlag mit Dienstwohnung — in Klasse A	2000	2000	2000	2500	2500	2500	2500	3000	
		Ortszuschlag mit Dienstwohnung — " " B	1600	1600	1600	2000	2000	2000	2000	2400	
		Ortszuschlag mit Dienstwohnung — " " C	1320	1320	1320	1620	1620	1620	1620	1920	
		Ortszuschlag mit Dienstwohnung — " " D	1120	1120	1120	1370	1370	1370	1370	1620	
		Ortszuschlag mit Dienstwohnung — " " E	920	920	920	1120	1120	1120	1120	1320	
		Ruhegehaltsfähiger Ortszuschlag	2760	2760	2760	3090	3090	3090	3090	3420	
A 11	Oberförster (Revierverwalter) als Leiter und Lehrer bei den Forstlehrlingsschulen; Oberförster als Dozenten und Verwalter der Lehrreviere bei den Forstakademien; Oberförster als forsttechnischer Beirat beim Regierungspräsidenten in Sigmaringen; Regierungs- und Forsträte	Grundgehalt	9700	10700	11700	12500	13300	13700	14100	14500	
		Ortszuschlag ohne Dienstwohnung — in Klasse A	4000	4500	4500	4500	5000	5000	5000	5000	
		Ortszuschlag ohne Dienstwohnung — " " B	3200	3600	3600	3600	4000	4000	4000	4000	
		Ortszuschlag ohne Dienstwohnung — " " C	2600	2900	2900	2900	3200	3200	3200	3200	
		Ortszuschlag ohne Dienstwohnung — " " D	2200	2450	2450	2450	2700	2700	2700	2700	
		Ortszuschlag ohne Dienstwohnung — " " E	1800	2000	2000	2000	2200	2200	2200	2200	
		Ortszuschlag mit Dienstwohnung — in Klasse A	2000	2500	2500	2500	3000	3000	3000	3000	
		Ortszuschlag mit Dienstwohnung — " " B	1600	2000	2000	2000	2400	2400	2400	2400	
		Ortszuschlag mit Dienstwohnung — " " C	1320	1620	1620	1620	1920	1920	1920	1920	
		Ortszuschlag mit Dienstwohnung — " " D	1120	1370	1370	1370	1620	1620	1620	1620	
		Ortszuschlag mit Dienstwohnung — " " E	920	1120	1120	1120	1320	1320	1320	1320	
		Ruhegehaltsfähiger Ortszuschlag	2760	3090	3090	3090	3420	3420	3420	3420	
A 12	Oberforstmeister	Grundgehalt	11200	12200	13200	14200	15100	16000	16800		
		Ortszuschlag ohne Dienstwohnung — in Klasse A	4500	4500	5000	5000	5000	5000	5000		
		Ortszuschlag ohne Dienstwohnung — " " B	3600	3600	4000	4000	4000	4000	4000		
		Ortszuschlag ohne Dienstwohnung — " " C	2900	2900	3200	3200	3200	3200	3200		
		Ortszuschlag ohne Dienstwohnung — " " D	2450	2450	2700	2700	2700	2700	2700		
		Ruhegehaltsfähiger Ortszuschlag	3090	3090	3420	3420	3420	3420	3420		
A 13	Landforstmeister	Grundgehalt	13200	15600	18000	19000	20000				
		Ortszuschlag in Klasse A — ohne Dienstwohnung	5000	5000	5000	5000	5000				
		Ortszuschlag in Klasse A — mit Dienstwohnung	2500	2500	2500	2500	2500				
		Ruhegehaltsfähiger Ortszuschlag	3420	3420	3420	3420	3420				
		B. Gehälter mit Mindestgrundgehaltssätzen.									
B 5	Professoren bei den Forstakademien	Grundgehalt	9200	10100	11000	11800	12700	13500	14400	15300	
		Ortszuschlag ohne Dienstwohnung — in Klasse C	2600	2600	2900	2900	3200	3200	3200	3200	
		Ortszuschlag ohne Dienstwohnung — " " D	2200	2200	2450	2450	2700	2700	2700	2700	
		Ortszuschlag mit Dienstwohnung — in Klasse C	1320	1320	1620	1620	1920	1920	1920	1920	
		Ortszuschlag mit Dienstwohnung — " " D	1120	1120	1370	1370	1620	1620	1620	1620	
		Ruhegehaltsfähiger Ortszuschlag	2760	2760	3090	3090	3420	3420	3420	3420	
B 6	Direktoren der Forstakademien	Grundgehalt	12500	13500	14500	15500	16500	17500	18500	·	
		Ortszuschlag mit Dienstwohnung — in Klasse C	1300	1600	1600	1600	1600	1600	1600	·	
		Ortszuschlag mit Dienstwohnung — " " D	1100	1350	1350	1350	1350	1350	1350		
		Ruhegehaltsfähiger Ortszuschlag	3090	3420	3420	3420	3420	3420	3420		
		2. Einzelgehalt.									
IV	Oberlandforstmeister	Grundgehalt	28000								
		Ortszuschlag mit Dienstwohnung in Klasse A	2500								
		Ruhegehaltsfähiger Ortszuschlag	3420								

Hosted by Google

II. Nichtplanmäßige Beamte.

Beamtenklasse	Art der Bezüge	Im 1. Anwärterdienstjahre ℳ	Im 2. Anwärterdienstjahre ℳ	Im 3. Anwärterdienstjahre ℳ	Im 4. Anwärterdienstjahre ℳ	Im 5. Anwärterdienstjahre ℳ	In weiteren Anwärterdienstjahren
Forstversorgungsberechtigte	Grundvergütung	4060	4640	4930	5220	5510	Grundvergütung und Ortszuschlag in gleicher Höhe wie die Sätze für Förster, und zwar: im 6. und 7. Jahre wie deren Mindestsätze, im 8. und 9. Jahre wie deren Sätze nach 2 Jahren, im 10. und 11. Jahre wie deren Sätze nach 4 Jahren usw.
	Ortszuschlag ohne Dienstwohnung in Klasse A			2400			
	Ortszuschlag ohne Dienstwohnung in Klasse B			1920			
	Ortszuschlag ohne Dienstwohnung in Klasse C			1600			
	Ortszuschlag ohne Dienstwohnung in Klasse D			1360			
	Ortszuschlag ohne Dienstwohnung in Klasse E			1120			
	Ortszuschlag mit Dienstwohnung in Klasse A			1440			
	Ortszuschlag mit Dienstwohnung in Klasse B			1152			
	Ortszuschlag mit Dienstwohnung in Klasse C			976			
	Ortszuschlag mit Dienstwohnung in Klasse D			832			
	Ortszuschlag mit Dienstwohnung in Klasse E			688			
	Ruhegehaltsfähiger Ortszuschlag			2100			
Forstassessoren, Assistenten (mit abgeschlossenem wissenschaftlichen Studium) bei den Forstakademien	Grundvergütung	5880	6720	7140	7560	7980	Grundvergütung und Ortszuschlag in gleicher Höhe wie die Sätze für Oberförster, und zwar: im 6. und 7. Jahre wie deren Mindestsätze, im 8. und 9. Jahre wie deren Sätze nach 2 Jahren, im 10. und 11. Jahre wie deren Sätze nach 4 Jahren usw. Die Assistenten bei den Forstakademien erhalten jedoch nur 80 % dieses Ortszuschlags
	Ortszuschlag ohne Dienstwohnung in Klasse A			3200			
	Ortszuschlag ohne Dienstwohnung in Klasse B			2560			
	Ortszuschlag ohne Dienstwohnung in Klasse C			2080			
	Ortszuschlag ohne Dienstwohnung in Klasse D			1760			
	Ortszuschlag ohne Dienstwohnung in Klasse E			1440			
	Ortszuschlag mit Dienstwohnung in Klasse A			1600			
	Ortszuschlag mit Dienstwohnung in Klasse B			1280			
	Ortszuschlag mit Dienstwohnung in Klasse C			1056			
	Ortszuschlag mit Dienstwohnung in Klasse D			896			
	Ortszuschlag mit Dienstwohnung in Klasse E			736			
	Ruhegehaltsfähiger Ortszuschlag			2760			

Die Kinderbeihilfe erhalten die planmäßigen und die nichtplanmäßigen Beamten für jedes unterhaltsberechtigte Kind, und zwar 480 ℳ bis zum vollendeten 6., 600 ℳ bis zum vollendeten 14. und 720 ℳ bis zum vollendeten 21. Lebensjahre, doch wird die Beihilfe für Kinder vom 14. bis zum 21. Lebensjahre nur gezahlt, wenn sie kein reichssteuerpflichtiges Einkommen haben. Übersteigt das eigene Einkommen des Kindes den reichssteuerfreien Einkommensteil um weniger als den Betrag der Kinderbeihilfe einschließlich des Ausgleichszuschlags, so wird die Kinderbeihilfe zwar gewährt, jedoch gekürzt um den Betrag, um den das eigene Einkommen des Kindes den reichssteuerfreien Einkommensteil übersteigt. Unter dem reichssteuerpflichtigen Einkommen eines Kindes ist nicht nur das eigene Einkommen (§ 9 des Einkommensteuergesetzes), mit dem das Kind selbständig veranlagt wird, zu verstehen, sondern auch das Einkommen, das nach § 17 a. a. O. mit dem eines anderen Steuerpflichtigen zusammengerechnet wird. Der steuerfreie Einkommensteil beträgt, wenn das Kind selbständig zur Einkommensteuer veranlagt ist, 1500 ℳ, sonst 500 ℳ. Wenn also beispielsweise der 18jährige Sohn eines Beamten ein Einkommen aus Zinsen von 1200 ℳ jährlich hat, das der Beamte versteuert, so sind davon (1200 — 500 =) 700 ℳ auf die Kinderbeihilfe samt Ausgleichszuschlag von (720 + zurzeit 360 =) 1080 ℳ anzurechnen, so daß nur 380 ℳ Kinderbeihilfe zu zahlen sind.

Unterhaltsberechtigt sind eheliche Kinder, für ehelich erklärte Kinder, an Kindesstatt angenommene Kinder (d. h. nur solche, die nach § 1741 des B. G. B. oder den entsprechend älteren Vorschriften angenommen sind, nicht etwa auch Pflegekinder oder Stiefkinder) und uneheliche Kinder, wenn der Unterhalt von dem Beamten als Erzeuger gewährt wird, vorausgesetzt, daß seine Vaterschaft festgestellt ist. Die Kinderbeihilfe darf den Betrag der von dem Erzeuger gezahlten Unterhaltsrente nicht übersteigen. Für uneheliche Kinder, deren Mutter eine Beamtin ist, sind besondere Bestimmungen getroffen. Die Kinderbeihilfen werden vom Ersten des Monats gezahlt, in den das für die Gewährung maßgebende Ereignis fällt. Vom gleichen Zeitpunkt werden Erhöhungen der Kinderbeihilfen wirksam. Sie fallen weg mit dem Wegfall des Diensteinkommens, im übrigen mit dem Ablauf des Kalendervierteljahrs, in dem die sonstigen Voraussetzungen für ihre Gewährung wegfallen.

Zur Anpassung an die Veränderungen in der allgemeinen Wirtschaftslage wird ein Ausgleichszuschlag zum Grundgehalt, zur Grundvergütung

Hosted by Google

und zum tatsächlich gezahlten (also unter Umständen gekürzten) Ortszuschlag sowie zu den Kinderbeihilfen gewährt, dessen jeweilige Höhe der Staatshaushaltsplan bestimmt. Erstmalig ist er von der Landesversammlung auf 50 % der genannten Bezüge festgelegt worden.

Beispiele zur Berechnung der gesamten Besoldung vom 1. Oktober 1920 ab.

Art der Bezüge	Besoldungsdienstalter 13. Oktober 1914 Dienstwohnung in Ortsklasse D Zwei unterhaltsberechtigte Kinder von 13 und 15 Jahren			
	Förster	Revierförster	Forstrentmeister	Oberförster
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1. Grundgehalt	7 300	7 700	8 600	10 800
2. Ortszuschlag	1 290	1 290	1 540	1 370
3. Ausgleichszuschlag für die Beträge zu 1 und 2 im Rechnungsjahr 1920	4 295	4 495	5 070	6 085
4. Kinderbeihilfe	1 320	1 320	1 320	1 320
5. Ausgleichszuschlag für den Betrag zu 4 im Rechnungsjahr 1920	660	660	660	660
Gesamte Besoldung	14 865	15 465	17 190	20 235

Zur Neuregelung der Wirtschaftsländereien.

(Fortsetzung.)

In dem Artikel 9 wird zunächst rechnungsmäßig nachgewiesen, daß die Bemessung der Höchstgrenze des Wirtschaftslandes auf 12 ha den ganzen Betrieb so unwirtschaftlich macht, daß dadurch der Zweck, die Forstbeamten von der umwohnenden Bevölkerung unabhängig zu machen, überhaupt nicht mehr erreicht werden kann. Von einer Entschädigung für die mit Rücksicht auf den Dienst geleistete Mehrarbeit kann gar keine Rede sein, ja nicht einmal die Zinsen für das Anlagekapital könnten mehr herausgewirtschaftet werden. Keinesfalls darf durch eine unnatürliche Verkleinerung des Umfanges der Dienstländereien deren Bewirtschaftung sich unrentabel gestalten. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen und wohl auch für die nächste Zukunft ist der landwirtschaftliche Betrieb für die abgelegenen Försterdienststellen eine Lebensbedingung, und darum ist es Pflicht der maßgebenden Stellen, dafür Sorge zu tragen, daß dieser so gestaltet wird, daß dessen Erträge die Unkosten decken.

9.

Das Wirtschaftsland, schon immer eine Sorge und ein leider nicht von dem Försterdienst zu trennendes Übel, scheint dazu verurteilt, den Förster auch fernerhin als schweres, unangenehmes Anhängsel zu begleiten. Die Neuregelung scheint um so mehr dazu berufen, als man mit ihrer Einführung schon einer großen Zahl von wirtschaftenden Förstern eine ganz erhebliche Vermögensschädigung auf den Tisch legt, und man kann sagen, daß die Lebensfähigkeit der Försterfamilien auf einsam gelegenen Stellen einfach in Frage gestellt wird. Viele Förster der östlichen Bezirke sind auf Zweispännerbetrieb eingerichtet. Das ganze Inventar ist also für den Einspänner unbrauchbar. Denn ein Pferd kann diese Geräte nicht in Tätigkeit setzen. Die Regelung in der verfügten Form trägt eine Härte ohnegleichen in sich. Weshalb wird nicht die Regelung beim Stellenwechsel, wo sie sich ohne direkte Schädigung vollziehen könnte, vorgenommen? — Wenn nun die einsam gelegene Försterei mit 8 bis 12 ha Wirtschaftsland ausgestattet wird, so muß auch bei einem Pferd ein Knecht gehalten werden. Nachstehend soll ein rechnerisches Bild einer Einspänner-Wirtschaft gegeben werden unter Zugrundelegung von 12 ha Wirtschaftsland, wobei 18 Morgen Land und 30 Morgen Wiese, also ein sehr günstiges Verhältnis, angenommen ist. In Ansatz zu bringen sind:

Angaben	Einnahme	Ausgabe
	Mark	
Für den Knecht Lohn, Verpflegung und Versicherungsbeiträge, sowie für die Leistungen des Mädchens im landwirtschaftlichen Betriebe		4 121
Unterhaltung des Pferdes einschl. Abnutzungsbetrag		3 484
Unterhaltung der Wirtschaftsgeräte und Zinsverlust für das Anlagekapital von 25 000 ℳ zu 5 %		1 850
Düngung der 30 Morgen Wiesen je 1 Zentner Thomasmehl und 3 Zentner Kainit		2 615
Sonstige Pflegarbeiten sowie Werben des Heues mit Ausschluß der Anfuhr		3 892
Bei 18 Morgen Acker sind zu bestellen 8 Morgen Roggen, 8 Morgen Kartoffeln, 1 Morgen Gerste, 1 Morgen Runkeln. Das Pflügen, Eggen und Einfahren kommt hier nicht in Ansatz, weil diese Arbeiten von dem Knecht und eigenem Pferde ausgeführt werden. Für den Roggen sind für Aussaat, Mähen, Binden und die Hilfskräfte beim Einfahren zu berechnen		844
Desgleichen für die Gerste		91

Hosted by Google

Ausgaben	Einnahme Mark	Ausgabe Mark
Für die Kartoffeln für Aussaat, Ausnehmen usw., mit Ausschluß der Bodenbearbeitung und Fuhrleistungen		2 950
Für die Rüben desgleichen . .		291
An Dreschkosten entstehen . .		883
Dazu die Kosten für die Düngung der Ackerfläche je Morgen mit 1 Zentner Thomasmehl und 2 Zentner Kainit		1 359
Geerntet werden von der Wiese unter günstigen Verhältnissen je Morgen 15 Zentner Vorschnitt, 8 Zentner Nachschnitt = 23 Zentner × 30 = 690 Zentner, je 16 ℳ	11 040	
Roggen je Morgen 6 Zentner = 48 Zentner, je 70 ℳ . .	3 360	
Gerste 6 Zentner, je 70 ℳ . .	420	
Kartoffeln je Morgen 50 Zentner = 400 Zentner, je 25 ℳ . .	10 000	
Rüben 80 Zentner, je 5 ℳ . .	400	
Im ganzen	25 220	22 380
Ausgabe	22 380	
Überschuß	2 840	

Ich denke mir bei diesem Betrieb einen Viehbestand von 1 Pferd, 5 Kühen und 2 Stück Jungvieh.

Das Pferd frißt jährlich . . .	60	Zentner Heu
5 Kühe je 108 Zentner . . .	540	„ „
2 Stück Jungvieh je 45 Zentner	90	„ „
Zusammen	690	Zentner Heu

5 Milchkühe liefern durchschnittlich täglich 25 l Milch, mithin jährlich 25×365 = 9 125 l je 1 ℳ = 9125 ℳ.

Heu und Rüben bringen mir aber durch den Verwandlungsprozeß zu Milch den Verlust zwischen 11 040 ℳ (Heu) + 400 ℳ (Rüben) = 11 440 −9 125 ℳ (Milch) = **2315 ℳ Verlust.** Diesem Verlust von 2 315 ℳ steht oben ein Überschuß von 2 840 ℳ gegenüber. Bleibt also Überschuß 2 840−2 315 ℳ = 325 ℳ. Es sind also nicht die Zinsen des Anlagekapitals gedeckt, noch auch nur die geringste Entschädigung für eigene Arbeitsleistung und Risiko herausgewirtschaftet.

Das würde das Ergebnis des normal verlaufenen Wirtschaftsjahres, also ohne Mißernte und ohne Viehverlust sein, und dies entsteht, trotzdem der Stelleninhaber und seine Familienangehörigen in der Landwirtschaft mithelfen, ohne dafür die geringste Entschädigung zu erhalten.

Ich habe mich bemüht, bei Aufstellung obiger Rechnung möglichst gewissenhaft vorzugehen und Erfahrungssätze anzuwenden. Wenn nun, wie in der Ministerial-Verfügung gesagt wird, die Förster die Pacht in Höhe der für angrenzende Pachtgrundstücke erzielten Pacht zahlen sollen, so ist damit das Schicksal der Förster-Landwirtschaft ausgesprochen. Es liegt darin eine Härte, die ihresgleichen nicht kennt, und keinem anderen Beamtenstand wird etwas derartiges zugemutet.

Zu berücksichtigen bei diesen Rechnungen ist, daß der Förster in der Hauptbeschäftigung seinen Dienstpflichten nachzukommen hat und sich nur in der freien Zeit dem landwirtschaftlichen Betriebe widmen kann. Für den Besitzer oder Pächter ergibt sich naturgemäß ein anderer Abschluß, da er seine volle Kraft und auch die seiner verwendbaren Familienmitglieder hergeben kann. Dabei haben diese niemals mit den Schwierigkeiten in der Wirtschaftsführung wie der einsam wohnende Förster zu kämpfen.

Man hat von jeher den berechtigten und durchaus verständigen Grundsatz vertreten, den Förster von der Bevölkerung unabhängig hinzustellen, und dazu bot die beigegebene Landwirtschaft das geeigneteste Mittel. Wenn auch kümmerlich, so hat es der Försterstand doch bisher immer verstanden, sich ehrlich durchzuschlagen. Dies war aber in den östlichen Teilen Deutschlands, wo die Försterein meist draußen im Walde liegen, nur möglich durch eine lebensfähige Siedlung, das heißt einer Wirtschaft von dem nötigen Umfange, die es ermöglicht, Pferde und Dienstboten zu halten. Hierzu gehört aber eine Fläche von mindestens 15 ha. Vielfach waren die Stellen auch nur noch durch Beigabe der Waldweide lebensfähig, weil sich dadurch der Viehstand erhöhen ließ.

An den Försterstand wird daher im Interesse des Staates eine ganz unbillige Forderung gestellt, wenn ihm eine Siedlung überwiesen wird, die ihn zwingt, sein ihm von Amts wegen zustehendes Gehalt gewissermaßen zweimal zu verdienen. Er muß die Besoldung in der Wirtschaft einsetzen, um schließlich nach vieler Sorge, persönlicher Mühe und Arbeit und vielem Ärger einen Teil davon zurückzuerhalten. Er muß außerdem bei der Übernahme ein Kapital einsetzen, das sich in den weitaus meisten Fällen nicht verzinst, und wenn er es nicht selber hat, Schulden machen.

Der Försterstand und mit ihm jeder rechtlich Denkende muß mit ihm auf dem Standpunkt stehen, daß ihm die Regierung nicht zumuten kann und darf, daß er sein ihm zustehendes Gehalt in einem unrentablen landwirtschaftlichen Betrieb mit Aufwendung von Mühe und Arbeit vergräbt, und daß nicht von ihm verlangt werden kann, daß er ein erhebliches Betriebskapital zinslos einsetzt, um im staatlichen Interesse die Schwierigkeiten der Einsamkeit zu genießen.

Die Wurzeln des Neides über die Vorzüge der Försterwirtschaft, die bei anderen Ressorts bestehen sollen, können nur in der völligen Unkenntnis der Verhältnisse liegen.

Würde man die einsam gelegenen Forsthäuser bzw. deren Insassen alle in die benachbarten Orte einziehen lassen, so würde sich der Umzug wahrscheinlich ohne Protest vollziehen, und die Landwirtschaft würde dabei auch geopfert. Allein die Einsamkeit und die damit verbundenen Lebenserschwernisse sind vom Försterberuf unzertrennbar, und ebenso unzertrennbar sind Förster und Landwirtschaft. Die Notwendigkeit dieser Verbindung liegt in der Eigentümlichkeit des Dienstes begründet. Es muß daher die Maßnahme, das Wirtschaftsland so zu beschränken, daß allein kein Überschuß, sondern in den meisten Fällen ein Verlust erarbeitet wird, bedenklich erscheinen, um so mehr, als die Tätigkeit des Försters bei verhältnismäßig loser Kontrolle ungewöhnlich eng mit dem Staatsvermögen verbunden ist. Außerdem sollte billigerweise auch berücksichtigt werden, daß die durch die Landwirtschaft entstehende Mehrarbeit in Staatsinteresse ausgeführt werden muß.

Wir waren bisher immer die Stiefkinder in der Beamtenschaft und sollen es scheinbar nun

Hosted by Google

noch in erhöhtem Maße werden. Der Försterstand hofft aber, daß in dieser Angelegenheit noch nicht das letzte Wort gesprochen ist, und hat das Vertrauen, daß man an ausschlaggebender Stelle noch zur Überzeugung kommt, daß das Wirtschaftsland für einsam gelegene Stellen auf 15 ha heraufgesetzt werden muß, wenn man nicht eine wirtschaftliche Unmöglichkeit schaffen will, die den Försterstand den Sümpfen der Zeit entgegenführen könnte.

Unbegreiflich ist es, wie die Veranlassung zu einer die Existenzmöglichkeit des ganzen Standes der Forstbeamten nahezu vernichtenden Maßnahme durch Eingaben von Kleinbauern und Waldarbeitern hervorgerufen werden kann. Bei Entschlüssen von so tief einschneider Bedeutung hätte lediglich Sachlichkeit und Sachkenntnis als Leitmotiv dienen dürfen. Etwa von Neid diktierte Beschwerden anderer hätten auf demselben Weg leicht widerlegt und zerstört werden können.

Eine gerechte Entscheidung muß nunmehr auf einem den Forderungen der Zeit entsprechenden Wege zu erreichen ersucht werden. Es wird deshalb eine Kommission vorgeschlagen, die sich aus folgenden Mitgliedern zusammensetzt: als Ministerial-Beamter und Vorsitzender Herr Oberforstmeister Wesener, Berlin; Herr Regierungs- und Forstrat Röhrig, Potsdam; Herr Forstmeister Dr. Kienitz, Chorin; Herr Hegemeister Velte, Dobrilugk, Herr Förster Ludewig, Plicken, sofern diese Herren die Wahl annehmen, und, wenn nötig, zwei mit den Lebensschwierigkeiten des Försterberufes bekannte Mitglieder des Abgeordnetenhauses.

Die Kommission hat zu untersuchen, ob es nicht eine dringende Notwendigkeit ist, das Wirtschaftsland der einsam gelegenen Försterein auf mindestens 15 ha festzusetzen. Sollte dies nicht erreicht werden, so wird die Forderung entstehen, daß man sämtliche mit dem Försterberuf verbundenen Lebensschwierigkeiten durch eine diese vollständig ausgleichende Dienstaufwandsentschädigung beseitigt. Dies muß geschehen durch vollständige Beseitigung der Landwirtschaft und Zahlung eines Dienstaufwandes von 7000 bis 8000 *M*. Das eine oder andere zu erreichen, wird eine unserer notwendigsten Aufgaben der nächsten Zeit sein, wenn wir nicht von neuem unter das soziale Niveau des Arbeiterstandes herabsinken wollen, und wenn anders der alte preußische Grundsatz: „Jedem das Seine!" und die mit diesem gleichbedeutenden Grundsätze der Demokratie fernerhin zu Recht bestehen sollen. Kraft, Hegemeister, Kahlenberg (Bez. Potsdam).

Leider ist es uns infolge des Raummangels nicht möglich, die Erörterungen schon diesmal zum Abschluß zu bringen; wir hoffen aber, daß uns hierfür in nächster Nummer genügend Raum zur Verfügung steht. Wir werden dann zum Schluß auch unsere persönliche Stellungnahme zum Ausdruck bringen.

Die Schriftleitung.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Diensteinkommensverbesserung der Staatsforstbeamten.

Allgemeine Verfügung III 76 für 1920.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 15115.

Berlin, 19. August 1920.

Verschiedene Anfragen geben mir Anlaß, zur richtigen Ausführung der Diensteinkommensverbesserung der Staatsforstbeamten auf folgendes hinzuweisen:

1. Gehaltszulagen werden zum Ersten des Monats gewährt, in den der Beginn des Besoldungsdienstalters oder des Anwärterdienstalters fällt.

2. Das für die Bemessung der Grundvergütung maßgebliche Dienstalter der Förseranwärter fällt mit der früheren Diätarienzeit zusammen, rechnet also in der Regel vom Tage des Forstversorgungsscheins.

3. Kriegsteuerungszulagen, Betriebsregelungszulagen, Schreibgehilfenzulagen, Dienstkleidungszuschüsse sind denjenigen Beamten, deren Besoldung durch das Gesetz neu geregelt worden ist, vom 1. April d. J. ab nicht mehr zu zahlen. Beamte, deren Besoldung bis jetzt noch nicht geregelt ist, wie die auftragsweise beschäftigten reichsländischen Forstbeamten und die noch nicht forstversorgungsberechtigten Anwärter, erhalten ihre Bezüge und Nutzungen bis zur anderweiten Regelung nach den früheren Grundsätzen.

4. Pferdehaltungszulagen werden wie Dienstaufwands-Entschädigungen stets weiter gewährt.

5. Die in der Forstbetriebsbeamtenlaufbahn verbleibenden Förseranwärter sind auch dann keine Militäranwärter, wenn sie den Zivilversorgungsschein besitzen, da dieser für ihre Laufbahn nicht vorgeschrieben ist.

6. Die Förster behalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter, da ihnen bisher schon die fünf Jahre übersteigende Anwärterdienstzeit angerechnet worden ist.

7. Nr. 21 I der vom 1. April 1911 an geltenden Gehaltsvorschriften ist bis zum Erlaß weiterer Ausführungsbestimmungen anzuwenden. Danach rechnet auch die Zeit, welche der Forstversorgungsberechtigte im berufsmäßigen Gemeinde-, Anstalts- oder Privatforstdienste gegen Entgelt zugebracht hat, als Anwärterdienstzeit.

8. Das Besoldungsdienstalter der vor dem 1. April d. J. beförderten Revierförster ist, da sie erst durch die neue Besoldungsordnung aus der Besoldungsgruppe der Förster herausgehoben worden sind, nach § 20 Abs. 1 Satz 3 des Beamten-Diensteinkommensgesetzes so zu berechnen, als als ob sie erst am 1. April 1920 zu Revierförstern befördert wären. Hierbei ist zu beachten, daß ihr Besoldungsdienstalter nicht um mehr als vier Jahre verschlechtert werden darf.

Beispiel: Förster-Besoldungsdienstalter 27. 10. 1900. Revierförster seit 1. 7. 1912. Hätte als Förster vom 1. 4. 20 ab ein Gehalt von 8700 *M* zu beanspruchen. Hieraus ergibt sich zunächst ein Revierförstergehalt vom 1. 4. 20: 8900 *M* und vom 1. 4. 22: 9100 *M*, was einem Besoldungsdienstalter vom 1. 4. 08 entsprechen würde. Da dies aber eine Verschlechterung um mehr als vier Jahre bedeuten würde, die unzulässig ist, muß sein Revierförster-Besoldungsdienstalter auf den 27. Oktober 1904 festgelegt werden. An Gehalt ist demnach zu gewähren vom 1. 4. 20: 9100 *M* und vom 1. 10. 20: 9300 *M*.

9. Die vor dem 1. April d. J. als vollbeschäftigte Forstkassenrendanten angestellten jetzigen Forst-

Hosted by Google

rentmeister behalten im allgemeinen ihr bisheriges Forstkassenrendanten-Besoldungsdienstalter; doch ist bei denen, die nach der neuen Besoldungsordnung das Höchstgehalt noch nicht beziehen, zu prüfen, ob sie günstiger fahren, wenn man als Tag ihrer Beförderung den 1. April 1920 zu Grunde legt. Ist dies der Fall, dann sind sie so zu behandeln wie ein am 1. April d. J. zum Forstrentmeister beförderter Beamter.

Beispiel für einen aus der Försterlaufbahn unmittelbar hervorgegangenen Forstrentmeister: Förster-Besoldungsdienstalter 27. 10. 1903. Hätte als Förster in Gruppe 6 vom 1. 4. 20 ein Gehalt von 8700 ℳ. Zunächst ist sein Gehalt für Gruppe 7 zu berechnen, das bei Zugrundelegung seines Förstergehalts vom 1. 4. 20: 8900 ℳ und vom 1. 4. 22: 9100 ℳ betragen würde. Da das dementsprechende Besoldungsdienstalter (1. 4. 08) mehr als vier Jahre ungünstiger ist als das in Gruppe 6, muß es auf den 27. 10 07 berichtigt werden, woraus sich in Gruppe 7 vom 1. 4. 20: 8900 ℳ und vom 1. 10. 21: 9100 ℳ Gehalt ergibt. Diesem Gehalt entspricht in Gruppe 8 ein solches vom 1. 4. 20 an von 9100 ℳ und vom 1. 10. 21 ab von 9600 ℳ sowie ein Besoldungsdienstalter vom 1. 10. 11. Da hiernach eine Verschlechterung gegenüber dem Besoldungsdienstalter in Gruppe 7 um mehr als vier Jahre nicht eintritt, bleibt der 1. Oktober 1911 als Rentmeister-Besoldungsdienstalter.

Binnen acht Wochen sind die Besoldungsdienstalter der Forstrentmeister, soweit sie umzurechnen sind, hierher anzuzeigen. Handelt es sich dabei um Forstrentmeister, die nicht unmittelbar aus der Forstbetriebsbeamtenlaufbahn hervorgegangen sind, so sind dabei die zur Nachprüfung nötigen Angaben zu machen.

10. In der Anlage füge ich eine Übersicht bei, aus der für die planmäßigen und nicht planmäßigen Staatsforstbeamten der Besoldungsgruppen A 6 bis 11 die Grundgehälter, Grundvergütungen und Ortszuschläge abgelesen werden können.*)

Im Auftrage: Trebeljahr.

An die Regierungen (mit Ausschluß von Aurich und Münster) — die Herren Forstakademiedirektoren in Eberswalde und Hann.-Münden — den Herrn Reichs- und Staatskommissar für die Überleitung in Danzig — den Reichs- und Staatskommissar für die Überleitung, Herrn Oberregierungsrat v. Marcar in Posen, Mühlenstraße (Konsistorium) — den Herrn Überleitungskommissar für die preußische Forstverwaltung in Bromberg — den Herrn Reichs- und Staatskommissar für die Überleitung im Memelgebiet in Königsberg i. Pr. — den Herrn Reichs- und Staatskommissar für das Saargebiet in Coblenz.

Anrechnung des Zwischensemesters Frühjahr 1919.

Allgemeine Verfügung Nr. III. 78 für 1920.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 17205.

Es sind Zweifel darüber entstanden, in welchen Fällen das Zwischensemester Frühjahr 1919 auf die in meiner allgemeinen Verfügung III 72 für 1919 vom 5. Juli 1919 Nr. III 9132 gewährte einjährige Studienbegünstigung in Anrechnung zu bringen ist.

Das Zwischensemester Frühjahr 1919 gilt nur dann als anrechnungspflichtig, wenn außer ihm während des Studienhalbjahres Oktober 1918 bis April 1919 noch ein weiteres Semester an Akademie oder Universität gehört worden ist.

Demnach können alle diejenigen Studierenden, welche infolge verspäteter Entlassung aus dem Heeresdienst oder der Gefangenschaft, durch Verwundung, Krankheit oder Teilnahme am Grenz- und Heimatschutz während des Wintersemesters 1918/19 nur an einem Zwischensemester teilnehmen konnten, die volle Studienbegünstigung für sich in Anspruch nehmen, sofern die Dauer ihres Kriegsdienstes, des vaterländischen Hilfsdienstes und der freiwilligen Dienstleistung im militärischen Grenz- oder Heimatschutz der Kürzung der Ausbildungszeit mindestens gleichkommt.

Im Auftrage: Trebeljahr.

An sämtliche Regierungen mit Ausnahme derer in Münster und Aurich.

Beginn des Schuljahres 1920/21 auf den Forstlehrlingsschulen.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 17966.

Berlin W 9, den 3. September 1920.

Mit Rücksicht auf die späte Eröffnung der Forstlehrlingsschulen im Jahre 1919 und die dadurch bedingte Hinausschiebung der diesjährigen Jägerprüfung auf den 18. Oktober 1920 bestimme ich, daß das neue Schuljahr auf den Forstlehrlingsschulen erst am 10. November 1920 beginnt. Bis zu diesem Zeitpunkte haben die Forstlehrlinge in den Revieren ihre praktische Lehre fortzusetzen.

Wegen der Überweisung der Lehrlinge auf die einzelnen Forstlehrlingsschulen ergeht demnächst besondere Verfügung. J. A.: v. d. Busche.

An die Regierungen, ausgenommen Aurich, Münster und Sigmaringen, und die Hofkammer.

Schließung der Försterlaufbahn und Übergangsbestimmungen für die Ausbildung und Anstellung der Försteranwärter.

Allgemeine Verfügung Nr. III. 81 für 1920.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 17 812.

Berlin, 6. September 1920.

Die Überfüllung der Försterlaufbahn, gesteigert durch den Verlust ausgedehnter Staatsforsten und die Notwendigkeit der Unterbringung zahlreicher Förster und Försteranwärter aus den infolge des Friedensvertrages verloren gegangenen Landesteilen, läßt die weitere Annahme von Anwärtern für den staatlichen Forstbetriebsdienst zunächst nicht mehr zu. Schon jetzt ist mit Sicherheit vorauszusehen, daß die jüngeren Anwärter erst im vorgerückten Lebensalter zur Anstellung auf eine Stelle mit Revier gelangen. Die Beschäftigung aller vorhandenen Anwärter im Staatsdienst mit einer die Arbeitskraft eines Beamten voll ausnutzenden Tätigkeit ist schon zurzeit nicht mehr möglich, die Erlangung einer geeigneten Beschäftigung im Gemeinde- und Privatforstdienst aber wegen des auch dort bestehenden starken Zudranges wenig aussichtsreich. Ich habe mich daher veranlaßt gesehen, die Laufbahn für den staatlichen Forstbetriebsdienst zunächst auf drei Jahre zu schließen. Forstlehrlinge sind zum 1. Oktober d. J. nicht mehr einzustellen.

Für die Ausbildung und Anstellung der Försteranwärter, die in den Jahren 1917, 1918 und 1919 als Staatsforstlehrlinge angenommen worden sind und auf welche die Bestimmungen vom 1. Oktober 1905 keine Anwendung mehr finden (Allgem. Verfügung III/9 für 1920 vom 21. Januar 1920 III 1342 Abs. 3), da der vorschriftsmäßige Eintritt bei den Jägerbataillonen

*) Diese Übersicht ist auf Seite 768 zum Abdruck gebracht

Hosted by Google

(1. Oktober 1919 und später) nicht mehr stattfinden konnte, gelten bis zum Erlaß neuer Ausbildungs- und Anstellungsvorschriften die nachstehenden Übergangsvorschriften:

A. Jägerprüfung und vorläufige Schließung der Forstlehrlingsschulen.

1. Nach einer einjährigen Lehrzeit und dem einjährigen Besuch einer Forstlehrlingsschule findet die Jägerprüfung nach den bisherigen Vorschriften statt, soweit nachstehend nicht anders verfügt ist.

2. Nach Abschluß der Prüfung sendet der Schulleiter der Forstlehrlingsschule dem Ministerium die in § 18 der Vorschriften für die Jägerprüfung vom 19. Mai 1906 geforderten Unterlagen. Die Prüfungsbescheide nebst den Akten der Forstlehrlinge, welche die Prüfung bestanden haben, läßt der Schulleiter den Regierungen zugehen, in deren Bezirk die Forstlehrlinge angenommen sind. Die Forstlehrlinge fügen eine Meldung bei über ihren Aufenthaltsort nach Entlassung von der Forstlehrlingsschule. Die Ausfertigung der Bescheide (§ 19 Muster E und F) veranlaßt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses noch am Ort der Prüfung. Der Wortlaut des Bescheides ist im letzten Absatz folgendermaßen zu fassen:

„Es wird die Erwartung ausgesprochen, daß Sie in allen Verhältnissen unwandelbare Treue gegen die verfassungsmäßige Regierung und das Vaterland mit tapferem und freudigem Mute bewähren und daß Sie durch pünktlichen Gehorsam, strengste Redlichkeit und unverbrüchliche Zuverlässigkeit sich überall Achtung und Vertrauen erwerben, daß Sie mit Fleiß und Sorgfalt sich für den künftigen Beruf als Förster eifrig fortbilden, stets Lust und Liebe für den Wald und die Waldgeschäfte betätigen und überhaupt in jeder Beziehung sich immer so verhalten und führen werden, wie es einem braven Forstmanne und Jäger gebührt."

3. Die Regierung übersendet dem Forstlehrling den Prüfungsbescheid, nachdem eine Abschrift für die Personalakten gefertigt ist, ernennt ihn zum Forstgehilfen und überweist ihn zur Fortführung der Ausbildung einer Oberförsterei des Bezirks. Die Akten bleiben bei der Regierung.

4. Forstlehrlinge, welche im September 1920 auf der Forstlehrlingsschule die Prüfung nicht bestehen, sind nach § 10 Abs. 3 der Bestimmungen vom 1. Oktober 1905 zu behandeln. Die Regierung des Annahmebezirks ist entsprechend zu benachrichtigen.

5. Im September 1921 werden die Forstlehrlingsschulen bis auf weiteres geschlossen. Forstlehrlinge, welche die Prüfung im September 1921 nicht bestehen, denen aber eine Wiederholung der Prüfung gestattet wird, setzen die praktische Lehre in ihrem bisherigen Lehrrevier fort und können im August oder September des nächsten Jahres die Jägerprüfung unter Anlehnung an die Bestimmungen des Erlasses vom 31. Juli 1919 III 11 852 (Allgem. Verfügung III 80 für 1919) wiederholen.

B. Ausbildung der Forstgehilfen.

I. Allgemeines.

6. Die weitere Ausbildung der Forstgehilfen zerfällt in eine einjährige Ausbildung im praktischen Försterdienst unter Anleitung durch einen erfahrenen Forstbetriebsbeamten, eine einjährige Ausbildung auf dem Geschäftszimmer einer Oberförsterei und eine zweijährige Beschäftigung im äußeren Betriebsdienst auf verschiedenen Oberförstereien des Bezirks.

7. Der Oberförster, in dessen Oberförsterei ein Forstgehilfe beschäftigt wird, ist für seine sachgemäße Fortbildung verantwortlich. Der Oberforstmeister und der Forstinspektionsbeamte haben sich gelegentlich der Bereisungen über die Art der Beschäftigung sowie über den Grad der Ausbildung zu unterrichten.

8. Beim Beginn seiner weiteren Ausbildung hat der Forstgehilfe den Eid auf die Reichsverfassung abzulegen. Die Vereidigung erfolgt auf Anordnung der Regierung durch den zuständigen Oberförster. Die Vereidigung nach den Vorschriften des Gesetzes über den Forstdiebstahl vom 15. April 1878 ist durch den Oberförster alsbald zu veranlassen. Die Verhandlungen gehen zu den Akten des Forstgehilfen bei der Regierung.

9. Die Ausbildungszeit als Forstgehilfe ist grundsätzlich auf staatlichen Oberförstereien des Regierungsbezirks zu erledigen, in dem der Forstgehilfe als Forstlehrling angenommen ist.

10. Die Versetzung in einen anderen Bezirk auf Antrag des Forstgehilfen ist nur ausnahmsweise beim Vorliegen besonderer Gründe zulässig. Der Antrag ist an die Regierung zu richten, die ihn mit einer Äußerung dem Minister zur Entscheidung vorlegt. Aus dienstlichen Gründen kann der Minister die Versetzung in einen anderen Bezirk jederzeit verfügen.

11. Forstgehilfen, die wiederholt Veranlassung zu erheblichem Tadel wegen ihrer Führung oder ihres Fleißes geben oder die in ihrer Ausbildung und ihren Leistungen sich erheblich vernachlässigen, können nach vorheriger Verwarnung und nach Anhörung des Beamtenausschusses von der Regierung entlassen werden.

12. Forstgehilfen dürfen im allgemeinen für Beschäftigungen in nicht staatlichen Waldungen oder zu sonstiger Tätigkeit nicht beurlaubt werden. Ausnahmsweise kann die Regierung eine solche Beurlaubung bis zur Dauer eines Jahres genehmigen, wenn der Forstgehilfe beabsichtigt, aus dem Staatsforstdienste auszuscheiden. Eine solche Beurlaubung darf bei der Mindestdauer der Ausbildungszeit als Forstgehilfe nicht in Anrechnung gebracht werden.

II. Ausbildung im praktischen Försterdienst.

13. Der Forstgehilfe wird zunächst durch den Oberförster auf ein Jahr einem erfahrenen Forstbetriebsbeamten überwiesen. Er hat unter dessen Leitung und Verantwortung und nach dessen Anweisung Betriebsarbeiten aller Art auszuführen, Arbeiterlisten, Arbeitsbücher usw. zu führen, Lohnzettel aufzustellen, Nummerbücher zu fertigen und sich an der Ausübung des Forst- und Jagdschutzes zu beteiligen, unbeschadet des Rechts des Oberförsters, ihm seinerseits Sonderaufträge zu erteilen und ihn für den Forst- und Jagdschutz auch in anderen Försterei heranzuziehen. Die von dem Forstgehilfen gefertigten schriftlichen Arbeiten sind von dem Betriebsbeamten verantwortlich mitzuunterschreiben.

14. Die Regierung kann innerhalb des Ausbildungsjahres die Versetzung des Forstgehilfen auf eine andere Försterei anordnen.

15. Nach Beendigung des Ausbildungsjahres hat der Betriebsbeamte, dem der Forstgehilfe überwiesen war, eine eingehende Äußerung über Führung, Fleiß und Leistungen, insbesondere

Hosted by Google

bei den Hauungen, Kulturen, der Waldpflege und dem Forstschutz, dem Oberförster einzureichen. Der Oberförster fügt sein Urteil hinzu und legt die Äußerung der Regierung vor.

16. Hat die Ausbildung auf mehreren Förstereien oder Oberförstereien stattgefunden, so sind Äußerungen der früher zuständigen Förster und Oberförster beizufügen.

III. Ausbildung

auf dem Geschäftszimmer der Oberförsterei.

17. Die Ausbildung erfolgt unter Aufsicht und Verantwortung des Oberförsters und unter Beteiligung des Forstschreibers. Sie soll sich im allgemeinen der im Försterdienste anschließen.

18. Die Forstgehilfen haben nach Anweisung und unter Leitung des Forstschreibers die vorkommenden Arbeiten des Forstschreibdienstes zu erledigen. Die Verantwortung für die Richtigkeit behält jedoch der Forstschreiber, der alle von dem Forstgehilfen ausgeführten Arbeiten mitzuzeichnen hat. Insbesondere hat der Forstgehilfe

a) die Eintragungen in den tabellarischen Teil des Hauptmerkbuches,
b) die Eintragungen in den Abschnitt D des Kontrollbuches,
c) die statistischen Nachweisungen zu fertigen,
d) die Beschußnachweisung zu führen und
e) sich an den Arbeiten für die Holzausgabe-, Kultur- und Holzwerbungskostenrechnung zu beteiligen.

19. Am Schlusse des Ausbildungsjahres reicht der Oberförster der Regierung einen Bericht über Fleiß, Zuverlässigkeit, Leistungen des Forstgehilfen sowie seine Brauchbarkeit für den Schreibdienst ein. Diesem Bericht ist eine Äußerung des Forstschreibers über den Anwärter beizufügen.

IV. Weitere Ausbildung im Betriebsdienste.

20. Zu seiner weiteren Ausbildung im Betriebsdienste wird der Forstgehilfe von der Regierung mit Vertretung oder Unterstützung von Betriebsbeamten, mit Hilfsarbeiten bei Betriebsregelungen oder anderen besonderen Arbeiten beauftragt oder zur Verstärkung des Forst- und Jagdschutzes verwendet. Dabei hat die Regierung nach Möglichkeit dafür zu sorgen, daß die Forstgehilfen in dieser Zeit die verschiedenen Wirtschafts-, Betriebs- und Bestandesverhältnisse des Bezirks kennen lernen.

V. Försterprüfung.

21. Frühestens im 4. Jahre, spätestens aber vor Ablauf des 6. Jahres nach bestandener Jägerprüfung haben sich die Forstgehilfen zum 1. Juli bei der Regierung, von der sie zu dieser Zeit beschäftigt werden, zur Ablegung der Försterprüfung zu melden. Zweck der Prüfung ist, festzustellen, ob die Forstgehilfen die Eigenschaften und Kenntnisse besitzen, um eine staatliche Förstersstelle versehen zu können.

22. Forstgehilfen, welche sich nicht spätestens vor Ablauf des 6. Jahres zur Ablegung der Försterprüfung melden, verlieren das Anrecht auf Zulassung zur Prüfung und scheiden damit als Anwärter für den Staatsforstbetriebsdienst aus.

23. Für die Försterprüfung sind für die Übergangszeit die Vorschriften für die Försterprüfung vom 1. Oktober 1905 maßgebend.

24. Über das Ergebnis der Prüfung erhält der Prüfling einen Bescheid. Hat der Prüfling bestanden, so ernennt ihn die Regierung zum Hilfsförster. Durch die Ernennung zum Hilfsförster erhält er die Anwartschaft auf eine planmäßige Stelle des staatlichen Forstbetriebsdienstes.

25. Nach Schluß der Försterprüfung werden die Hilfsförster, soweit es dienstlich möglich ist, zunächst in dem Regierungsbezirk weiterbeschäftigt, in dem sie die Prüfung abgelegt haben. Über eine den Bedürfnissen entsprechende Verteilung auf andere Regierungsbezirke wird der Minister rechtzeitig weitere Bestimmung treffen.

C. Schlußbestimmungen.

26. Hilfsförster, die nicht auf Staats-Oberförstereien beschäftigt werden, haben jede Veränderung ihres Aufenthaltsortes ihrer Regierung anzuzeigen. Bei Annahme einer berufsmäßigen Beschäftigung im Gemeinde-, Anstalts- oder Privatdienst ist vierteljährige Kündigung vorzubehalten.

27. Wegen der Beurlaubung und Beschäftigung außerhalb des Staatsforstdienstes verbleibt es zunächst bei den bestehenden Bestimmungen.

28. Die Ausbildung der nicht unter die vorstehenden Bestimmungen fallenden Anwärter hat sich nach Möglichkeit diesen Vorschriften anzupassen. Sie erhalten den Forstversorgungsschein gemäß Abs. 4 der Allgemeinen Verfügung Nr. III 9 für 1920 vom 21. Januar 1920 III 1342 nach neun Jahren, mithin die letzten im Jahre 1927.

Die für die Ausbildung erforderlichen Anordnungen trifft nach Lage des Einzelfalles der Oberforstmeister.

29. Die Försteranwärter, welche nicht mehr zur Erdienung der Anstellung im staatlichen Forstbetriebsdienst bei den Jägerbataillonen eintreten konnten, schließen sich in der Anstellungsfolge den forstversorgungsberechtigten Anwärtern an.

30. Wegen der Listenführung über die Försteranwärter bleibt weitere Verfügung vorbehalten.

Braun.

An alle Regierungen — mit Ausnahme von Aurich, Münster und Sigmaringen — und die Hofkammer.

Finanzministerium.

Erlaß, betreffend Umrechnung der Versorgungsgebührnisse der in den abgetretenen Gebieten wohnenden pensionierten Beamten und der Hinterbliebenen auf Grund des Gesetzes vom 7. Mai 1920 (Beamten-Altruhegehaltsgesetz.)

Während allen denjenigen Altruhegehaltsempfängern und Hinterbliebenen, die bei Abschluß des Friedensvertrags vom 10. Januar 1920 im Abtretungsgebiet gewohnt und infolge des Friedensvertrags mit dem genannten Tage die preußische Staatsangehörigkeit verloren haben, die Wohltaten des Beamten-Altruhegehaltsgesetzes vom 7. Mai 1920 nicht zugute kommen können, hat bei denjenigen Ruhegehaltsempfängern und Hinterbliebenen, die erst nach dem 10. Januar 1920 in das abgetretene Gebiet bezogen sind, eine Umrechnung der Versorgungsbezüge nach den Bestimmungen des Altruhegehaltsgesetzes zu erfolgen.

Zugleich im Namen des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Ministers des Innern.

Berlin, den 6. September 1920.

Der Finanzminister. J. A.: von Bahrfeldt.

An die nachgeordneten Behörden.

Hosted by Google

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Schließung der Försterlaufbahn und Übergangsbestimmungen für die Ausbildung und Anstellung der Försteranwärter. Die Verfügung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 6. September 1920, in der die Bestimmungen über die Schließung der Laufbahn, die Vorschriften für die Prüfungen der Lehrlinge sowie für die Ausbildung der Forstgehilfen und Anstellung der Försteranwärter enthalten sind, ist im Gesetzteil dieser Nummer auf Seite 775 veröffentlicht.

Das neue Reichsforstgesetz. Der Reichsforstwirtschaftsrat hat, Zeitungsmeldungen zufolge, in seiner Tagung in München dem Beschlusse seiner Ausschüsse zu dem Entwurf eines Reichsforstgesetzes zugestimmt. Das Gesetz unterstellt alle Privat- und Kommunalwaldungen der Staatsaufsicht und schreibt vor, daß die Länder Waldgrundverzeichnisse aufzustellen und fortzuführen haben. Für Waldungen, die eine von der Landesgesetzgebung festzuhaltende Mindestgröße haben, sind allgemeine periodische Distriktspläne aufzustellen. Die Überführung von Waldboden in eine andere Benutzungsart ist genehmigungspflichtig. Abgeholzte Flächen sind binnen drei Jahren wieder aufzuforsten. Die Durchführung der staatlichen Aufsicht bei Privatwaldungen erfolgt in der Weise, daß die Oberaufsicht dem staatlichen Organ bewahrt bleibt. Mit der Ausführung der Aufsicht werden die forstlichen Selbstverwaltungs- und Vertretungskörper beauftragt. Das Gesetz ist nur als Rahmengesetz gedacht, das für die Landesgesetzgebung grundlegende Normen aufstellt. Der soziale und wirtschaftspolitische Ausschuß des Reichswirtschaftsrates hatte beschlossen, daß die deutsche Holzwirtschaft gemeinschaftlich geregelt werden müsse. Der Reichsforstwirtschaftsrat hat diesen Beschluß mit überwiegender Mehrheit abgelehnt.

Zur Bildung einer Vereinigung von im Ruhestand befindlichen Forstbeamten wird mitgeteilt, daß infolge der Aufrufe in Nr. 10 und 20 der „Deutschen Forst-Zeitung" noch immer nicht alle sich geäußert haben, besonders nicht die große Zahl der Altpensionäre, in deren Interesse die Gründung einer Vereinigung ganz besonders liegt. Vielleicht ist das auch darauf zurückführen, daß in den früheren Aufforderungen zunächst die ideale Seite in den Vordergrund gerückt wurde. Wenn diese in dem geplanten Verein selbstverständlich berücksichtigt werden soll, so muß es doch in erster Linie unsere Aufgabe sein, derartige Ungerechtigkeiten, wie sie in Nummer 37 auf Seite 717 nachgewiesen worden sind, mit allen Mitteln zu bekämpfen und so große Unterschiede in den Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezügen zwischen Alt- und Neupensionären zu beseitigen, da sie die Mehrzahl der Pensionäre mit einer durch nichts begründeten Härte treffen. Wenn bei gleicher Dienstzeit Unterschiede von 3500 ℳ bestehen, so kann von einer gleichen Behandlung der Staatsbürger keine Rede sein. Und wenn den maßgebenden Stellen, denen wir solche Bestimmungen verdanken, nicht der letzte Rest von Gerechtigkeitsgefühl abhanden gekommen ist, so mußte es ihre erste Sorge sein, sie wieder aus der Welt zu schaffen. Gerade bei den Forstbeamten machen sich die Unterschiede am empfindlichsten geltend, weil bei ihrer Besoldung Jahrzehnte hindurch ganz besondere Grundsätze bestanden. Ohne die geplante Vereinigung aller im Ruhestand befindlichen Forstbeamten aber werden wir bei den heutigen Zeitläuften nichts erreichen; nur sie kann in der Lage sein, eine Besserung unserer größtenteis recht traurigen Verhältnisse anzubahnen. Und darum wird dringend gebeten, weitere Beitritts- und Zustimmungserklärungen, wie bisher, an den Unterzeichneten sofort einzusenden.

Neudamm Nm., Farberstr. 102.

Der vorbereitende Ausschuß,
J. A.: Simon, Hegemeister i. R.

Vorlesungen für Studierende der Forstwissenschaft im Wintersemester 1920/21 an der Universität Gießen.

Prof. Dr. Borgmann: Forsteinrichtung, I. Teil (Theorie und Methoden), vierstündig; Holzmeß- und Ertragskunde, zweistündig; Waldwertrechnung und forstliche Statik, II. Teil (Verfahren), mit Übungen, zweistündig; Forstwirtschaftslehre und Forstwirtschaftspolitik mit Exkursionen, einstündig (für Neustudierende der Staatswissenschaften, Rechtswissenschaft und Landwirtschaft); forstliche Exkursionen.

Prof. Dr. Wimmer: Waldbau, I. Teil, dreistündig; Forstbenutzung, II. Teil, zweistündig; Einführung in die Forstwissenschaft, einstündig; forstliche Exkursionen.

Die Vorlesungen aus dem Gebiete der Naturwissenschaften sowie über Staats- und Rechtswissenschaften, Volkswirtschafts- und Privatwirtschaftslehre und Landwirtschaft hören die Studierenden der Forstwissenschaft gemeinsam mit den übrigen Studierenden. Beginn der Immatrikulation: 18. Oktober. Beginn der Vorlesungen: 25. Oktober.

Forstwirtschaft.

Die Pflege der Waldteile mit natürlichem Jungwuchse muß besonders gegenwärtig eine der wichtigsten Aufgaben des Forstmannes sein. Jetzt, wo die Kosten für Neuaufforstungen zu einer ungeahnten Höhe angewachsen sind, gilt es, diese mit allen Mitteln zu verringern. Dem Forstmann erwächst daher mehr wie je die Aufgabe, bei allen waldbaulichen Maßnahmen daran zu denken, daß eine Mehrausgabe von einer Mark für Kulturzwecke bei einem hundertjährigen Umtriebe mit Zins und Zinseszins den Endertrag um 31 ℳ verändert. Wie leicht heute eine Mark an Löhnen mehr entstehen kann, bedarf keiner Beweisführung. Um hier also zu sparen, wird die Naturverjüngung überall dort anzuwenden sein, wo dies mit Aussicht auf Erfolg geschehen kann. Bekannt ist nun, daß in den Teilen der Naturverjüngungen alle Jungwüchse nicht immer gleichaltrig sind. Dabei wird es nun häufig vorkommen, daß die älteren die jüngeren infolge kräftiger Entwicklung verdrängen. Solange dies ohne Schaden geschieht, bedarf es keines besonderen Eingriffs. Macht sich der „Tüchtigere" aber im Laufe der Zeit so breit, daß er als Protz alles das zu verdrängen sucht, was neben ihm steht, so muß er rechtzeitig entfernt werden. Für einen aussichtsreichen Zukunftsstamm gilt das gleiche Gesetz wie überall

Hosted by Google

im Leben, auch dieser muß sich in der Jugend im Kampfe um sein Dasein entwickeln. Ein Protz macht sich aber gleich von Jugend auf breit, sucht mit seinen Ästen die Umgebung zu unterdrücken und liefert dabei selber nur minderwertiges Brennholz, hat dazu aber einen Bodenraum beansprucht, auf dem mehrere andere Stämme sehr gutes Nutzholz erzeugt hatten. Zur Zeit der Brennholznot wird sich die Entfernung dieser Schädlinge sehr leicht ausführen lassen. Bedürftige zuverlässige Revieranwohner sind gewiß gern zu dem Heraushauen bereit, unter Umständen, zum Vorteil für beide Teile, kostenlos gegen Abgabe des Abfalls. Sn.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 74. **Bestellung des jetzt zur Abnahme bestimmten Wirtschaftslandes der preußischen Staatsforstbeamten.** Bitte mir umgehend mitteilen zu wollen, ob ich das zur Abgabe vorgesehene Dienstland noch landwirtschaftlich bestellen darf, z. B. mit Winterroggen einsäen oder andere Vorarbeiten ausführen. Hierüber sind die Ansichten sehr geteilt. Ich behaupte, es darf nicht bestellt werden, weil uns die Nutzung nur bis Juli 1921 zusteht. Mein Forstmeister sagte, es darf bestellt werden. Wer hat nun recht? S., Hegemeister.

Anwort: Sobald feststeht und dem Beamten bekannt geworden ist, was von dem Wirtschaftslande abgenommen wird, kann er unseres Erachtens diese Teile nicht mehr bestellen. Tut er es doch, so geschieht es auf eigene Gefahr. Anders liegt es bei dem zu diesem Zeitpunkt bereits bestellten, zur Abnahme bestimmten Land. Die Nutzung dieses Landes empfiehlt Nr. 4 der allgemeinen Verfügung vom 30. Juni d. Js. III 14209 (abgedruckt in Nr. 32, S. 608 unserer Zeitung) dem Stelleninhaber gegen Erstattung des vollen Anteils des neu festgesetzten Nutzungsgeldes für das Landwirtschaftsjahr 1. Juli 1920/21 zu belassen. Auch hier wird die Belassung nicht angeordnet, sondern nur empfohlen, die Entscheidung also in jedem Einzelfalle der Regierung überlassen.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung*).

Oberförsterstelle Hohenswerda (Liegnitz) ist zum 1. November zu besetzen. Bewerbungsfrist: 10. Oktober.

Oberförsterstelle Königsforst (Köln) ist zum 1. April 1921 zu besetzen. Bewerbungsfrist: 1. November.

Oberförsterstelle Morbach (Trier) ist zum 1. November zu besetzen. Bewerbungsfrist: 10. Oktober.

Oberförsterstelle Riesensbeek (Hildesheim) ist zum 1. Januar 1921 zu besetzen. Bewerbungsfrist: 1. November.

Oberförsterstelle Ville (Köln) ist zum 1. Januar 1921 zu besetzen. Bewerbungsfrist: 1. November.

Försterstelle Bippen, Oberf. Berfenbrück (Osnabrück), ist zum 1. November anderweit zu besetzen. Wirtschaftsland wird neu geregelt. 350 ℳ Dienstaufwandsentschädigung. Bewerbungen sind bis zum 1. Oktober an die Regierung Osnabruck zu richten.

Försterstelle Kallweningken, Oberf. Gertlauken (Königsberg), gelangt zum 1. November zur Neubesetzung. Zu der Stelle gehören: Dienstwohnung, an nutzbarem Dienstland 19 ha. Die Schule ist in Gr.-Kirschnakim, 3 km. Bahnstation: Szargillen, 4,6 km. Bewerbungen sind bis zum 5. Oktober an die Regierung, Abteilung III B, einzureichen.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Lutzer, Forstmeister in Schwecken, ist vom 1. September ab die Oberförsterei Astrawischken (Gumbinnen) übertragen.

Mülverstedt, Revierforster in Bischofstein, Oberf. Ershausen (Erfurt), tritt zum 1. Oktober in den Ruhestand.

Spitzenberg, Revierförster in Heldrungen, Oberf. Erfurt (Erfurt), tritt zum 1. Oktober in den Ruhestand.

Brauer, Hegemeister in Müllerhorst, Oberf. Gertlauken, ist vom 1. Oktober ab zum Revierforster ernannt und auf die Revierförsterstelle Weißensee, Oberf. Leipen (Königsberg), versetzt.

Fitzner, Förster in Chosnitz, Oberf. Sullenschin (Danzig), ist vom 1. Oktober ab auf die Försterstelle Grenzwald, Oberf. Neu-Lubönen (Gumbinnen), versetzt.

Haske, Forster in Wilhelmshöhe, Oberf. Pr.-Eylau, ist vom 1. Oktober ab auf die Forsterstelle Müllershorst, Oberf. Gertlauken (Königsberg), versetzt.

Klös, Förster in Mosborn (Försterstelle Mosborn-Nord), Oberf. Flörsbach, ist vom 1. Oktober ab die Försterstelle Lichterode (Forsthaus Mehlkaute), Oberf. Rotenburg-West (Cassel), übertragen.

Lange, Hegemeister in Kgl. Brinsk, Oberf. Roda (Marienwerder), ist vom 1. Oktober ab auf die Forsterstelle Schmollainen, Oberf. Wichertshof (Königsberg), versetzt.

Boeder, Förster in Großalmerode, Oberf. Witzenhausen, ist vom 1. Oktober ab die Forsterstelle Adelshausen, Oberf. Morschen (Cassel), übertragen.

Buschenbusch, Förster in Hermannsburg, ist vom 1. Oktober ab auf die Försterstelle Dubbekold, Oberf. Göhrde (Lüneburg), versetzt.

Schiweck, Förster in Wolthal, Oberf. Königswiese (Danzig), ist vom 1. Oktober ab auf die Försterstelle Gilge, Oberf. Tawellningken (Gumbinnen), versetzt.

Ziegenhagen, Forster in der Oberf. Eisenbrück, ist vom 1. Oktober ab die Försterstelle Wüsthof, Oberf. Eisenbrück (Schneidemühl), übertragen.

Boneß, Hilfsforster in Klaushagen, Oberf. Klaushagen (Köslin), ist vom 1. April ab zum Förster o. R. ernannt.

Clawalczyk, Hilfsforster in Coppenbrügge, Oberf. Coppenbrügge (Hannover), ist vom 1. April ab zum Förster o. R. auf Probe ernannt.

Cunow, Hilfsforster in Scheddin, Oberf. Altkrakow (Köslin), ist vom 1. Mai ab zum Förster o. R. auf Probe ernannt.

Haede, Forstgehilfe in Bublitz Abbau, Oberf. Oberfier, ist vom 1. Oktober ab nach Taubenberg, Oberf. Taubenberg (Köslin), versetzt.

Heine, Forstgehilfe in der Oberf. Gohrde, ist vom 1. August ab zur Hilfeleistung auf dem Forstbüro der Regierung Luneburg einberufen.

Jaroschowitz, Hilfsforster in Göttingen, Kloster-Oberf. Göttingen (Hannover), ist vom 1. April ab zum Förster o. R. ernannt.

Lampe, Hilfsförster in Gellersen, Oberf. Grohnde (Hannover), ist vom 1. April ab zum Förster o. R. auf Probe ernannt.

Langer, Forstgehilfe, bisher nach Zürich (Schweiz) beurlaubt, ist vom 15. Juni ab nach der Oberf. Celle einberufen und seit dem 1. August auf dem Forstbüro der Regierung in Luneburg beschaftigt.

*) Für Bewerber ist es wichtig, zu wissen, in welchem Dienstalter die ausgeschriebenen Stellen mit einiger Aussicht auf Erfolg begehrt werden können. Einen Anhalt dafür gibt die in dem Buch „Die preußischen Forstverwaltungsbeamten des Staates und der Hofkammer von E. Behm" veröffentlichte Oberförster-Dienstalterisliste. Aus dieser ist zu ersehen, in welchem Dienstalter der bisherige Forst aber die ausgeschriebene Oberförsterstelle erhalten hat. Das im Verlage von J. Neumann, Neudamm, erschienene Buch kostet 4 ℳ und 30 % Teuerungszuschlag.

Hosted by Google

Marsluſch, Hilfsförſter in Duvenecк, Oberf. Harpſtedt (Hannover), iſt vom 1. April ab zum Förſter o. N. auf Probe ernannt.

Prieur, Hilfsförſter, iſt vom 1. April ab als Förſter o. N. in der Oberf Ohlau (Breslau) angeſtellt.

Ackermann, Hilfsförſter in Charlottenhof, Oberf. Lauenburg (Köslin), iſt vom 1. April ab zum Förſter o N ernannt.

Walther, Hilfsförſter in Neuzitzmin, Oberf. Karnkewitz (Köslin), iſt vom 1. April ab zum Förſter o. N. ernannt.

Wedde, Hilfsförſter in Alt-Reblin, Oberf. Stolp, iſt vom 1. Oktober ab nach Zerrin, Oberf. Zerrin (Köslin), verſetzt.

Mecklenburg-Schwerin.

Verſetzt wurden:

Kloan, Revierjäger, von Muchow nach Schlemmin; **Möller**, Revierjager, von Schildfeld nach Stolpe.

Zum 1. Januar 1921:

Rath, Stationsjäger, von Schlemmin nach Nienhagen, Forſtamt Doberan; **Schöttker**, Stationsjäger, von Thurow auf die planmäßige Stationsjägerſtelle in Schlemmin.

Auszeichnungen.

Dem Gräfl. Tiele-Winckleriſchen Hegemeiſter **Jeſſen** in Carmeran, Oberf. Colonnowska, O.-S. Forſtinſpektionsbezirk Eichhorſt, wurde vom Allgemeinen Deutſchen Jagdſchutzverein der Ehrenhirſchfänger verliehen.

Das Eiſerne Kreuz I. Klaſſe wurde nachträglich verliehen an:

Krekel, Förſter in Neuhäuſel, Leutnant d. L. a. D.; **Pieper**, Forſtgehilfe in Huſen, Oberf. Dalheim, ehem. Oberjager im Jäger-Batl. 7.

Vereinszeitung.

Die Veröffentlichungen geſchehen unter Verantwortung der betreffenden Vereinsleitungen. Mit Rückſicht auf die außerordentlich große Papiernot bitten wir die Vereinsmitteilungen in aller Kürze abzufaſſen. Vereinsnachrichten für die nächſtfällige Nummer müſſen am Sonnabend der vorhergehenden Woche mit der Frühpoſt, alſo acht Tage vor dem Ausgabedatum jeder Nummer, in Neudamm ſein; was ſpäter einläuft, wird acht Tage zurückgeſtellt.

Nachrichten des Vereins Preußiſcher Staatsförſter.

Veröffentlicht
unter Verantwortung von Hegemeiſter Velte-Dobrilugk.
Fernſprechanſchluß: Amt Kirchhain N.-L. Nr. 303.
Poſtſcheckkonto Berlin Nr. 94479.

Nachſtehende Mitglieder ſind ab ſofort in den Verein aufgenommen:

8474. **Jendrook**, Forſtgehilfe, Marienwerder, Koſpitzerſtr. 13, Marienwerder.
8475. **Ehmler**, Forſtgehilfe, Klein-Kreidel, Kreis Wohlau, Breslau.
8476. **Eggert**, Forſtgehilfe, Matſchdorf, Poſt Pulverkrug, Frankfurt.
8477. **Kühnel**, Forſtgehilfe, Fuchsberg, Poſt Rogau, Liegnitz.
8478. **Hülſenbeck**, Forſtgehilfe, Shobermühle, Poſt Thule, O.-S., Oppeln.
8479. **Dall**, Hilfsförſter, Born b. Darß. Stralſund.
8480. **Haſſe**, Hilfsförſter, Lutte, Poſt Nagöſen, Potsdam.
8481. **Gobel**, Hilfsförſter, Manderbach, Poſt Dillenburg, Wiesbaden.

*

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsſpende.

Ortsgruppe Lautenburg (Regbz. Marienwerder) hat 300 *M* für die Kriegsſpende an die Oſtbank eingezahlt.

Dobrilugk, 13. September 1920.

Die Geſchäftsſtelle
des Vereins Preußiſcher Staatsförſter.

Zur Reſervejägerfrage.

An ſämtliche Reſervejäger der Klaſſe A.

Soviel mir bekannt geworden iſt, beſteht ſowohl auf ſeiten der aktiven Kollegen als auch von Reſervejägern die Abſicht, die obige Frage erneut öffentlich zu diskutieren. Nach meiner Überzeugung können in der Sache neue Argumente nicht erbracht werden, ſo daß es nutzlos ſein würde, die Anſtellungsverhältniſſe der Reſervejäger abermals zum Gegenſtand einer unfruchtbaren Polemik zu machen.

Ich richte deshalb an alle Reſervejäger die ebenſo herzliche wie dringende Bitte, den Fachzeitſchriften weitere Artikel über die Neuregelung der endgültigen Anſtellung, ſoweit es ſich um Darlegung der Berechtigung unſerer Beſtrebungen handelt, nicht mehr einzuſenden und ſofern ſolches bereits geſchehen, die Zurückziehung zu veranlaſſen. Der Förſterſtand ſteht an einem Wendepunkt ſeiner Standespolitik, und ich halte dafür, daß wir uns im gegenwärtigen Moment den elementarſten Forderungen der Zeit gewachſen zeigen.

Das Abſtimmungsergebnis meines Antrages vom 20. Mai 1920 wird nach Eingang der Liſten unverzüglich bekanntgegeben.

Eberswalde, den 31. Auguſt 1920.

Meyer,
Hilfsförſter bei der Hauptſtation des forſtlichen Verſuchsweſens.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Bezirksgruppen:

Hildesheim. Ich habe den Vorſitz der Bezirksgruppe niedergelegt. Etwaige Zuſchriften ſind vorläufig an den ſtellv. Vorſitzenden Herrn Hegemeiſter Schneider-Pöhlde zu richten. Dietz.

Ortsgruppen:

Bad Lauterberg i. Harz (Regbz. Hildesheim). Die Ortsgruppen Herzberg, Oſterode, Bad Lauterberg i. Harz bitte ich zu einer gemeinſchaftlichen Sitzung zum 6. Oktober, nachmittags 2½ Uhr, nach Hotel Wulff auf Zoll bei Scharzfeld. Tagesordnung: Berichterſtattung des Kollegen Mielert über die Delegierten-Verſammlung zu Berlin. Die Damen der Mitglieder ſind freundlichſt eingeladen. Mielert.

Bütow (Regbz. Köslin). Verſammlung am 2. Oktober, nachmittags 2 Uhr, bei Toſch. Tagesordnung: Berichterſtattung über die Bezirksgruppenverſammlung in Neuſtettin. Einziehung des einmaligen Beitrages von 30 *M*. Verſchiedenes. Neuwahl des Vorſitzenden. Von 4 Uhr ab gemütliches Beiſammenſein, wozu die Damen freundlichſt eingeladen werden. Gebäck mitbringen.

Der Vorſitzende: Gruſewski.

Fulda (Regbz. Caſſel). Zuſammenkunft am 1. Oktober, vormittags 11 Uhr, in der Hauptwache zu Fulda. Vorſtandswahl, Verſchiedenes. Zahlreiche Beteiligung erwünſcht. Andreas.

Erkner (Regbz. Potsdam). Der Delegierten-Verſammlung wegen findet die zum 1. Oktober anberaumte Ortsgruppenverſammlung erſt am Sonnabend, dem 9. Oktober, nachmittags 4 Uhr, im Gaſthauſe „Zur Traube" in Erkner ſtatt. Tagesordnung: 1. Bericht über die Delegierten-Verſammlung. 2. Beſetzung der Kommunalforſtdienſtſtellen mit Anwärtern aus dem Staatsdienſt. 3. Beſprechung über ein abzuhaltendes Wintervergnügen. 4: Beſprechung über Ortsklaſſeneinteilung. 5. Verſchiedenes. Vollzähliges Erſcheinen erwünſcht. Der Vorſtand.

Hosted by Google

Neukirchen Kr. Ziegenhain (Regbz. Cassel). Freitag, den 1. Oktober, mittags 1 Uhr, Versammlung im Vereinslokal. 1. Tagesordnung: Berichterstattung über die Delegiertenversammlung in Cassel. 2. Bestellung der Kalender „Waldheil" usw. 3. Besprechung verschiedener schwebender Fragen. Um vollzähliges pünktliches Erscheinen wird gebeten. Der Vorsitzende.

Paderborn (Regbz. Minden). Sonntag, den 10. Oktober, vormittags 11 Uhr, Versammlung im Hotel „Luisenhof" in Paderborn. Tagesordnung: 1. Bericht über die Delegierten-Versammlung in Berlin. 2. Wahl eines neuen Schriftführers (für Braun). 3. Verschiedenes. Zusatz: Die Versammlung findet diesmal wieder an einem Sonntage statt, um den Kollegen, die „nie Zeit haben", Gelegenheit zum Erscheinen zu geben. Der Vorstand.

Berichte.

Bezirksgruppen:

Cassel-W. Die außerordentliche Versammlung fand am 31. August im Wittelsbacher Hof zu Cassel statt. Sie wurde um 9¼ Uhr vormittags eröffnet durch Feststellung der Anwesenheitsliste; alsdann beglückwünschte der Vorsitzende den Vorsitzenden der Ortsgruppe Galgenberg, Hegemeister Heinemann, der jetzt 30 Jahre auf seiner jetzigen Stelle ist. Hierauf wurde zur Erledigung der Tagesordnung geschritten. Punkt 1: Entlastung des Vorstands und des Kassierers für das Rechnungsjahr 1919. Diese wurde unter Dankesworten für den Schatzmeister einstimmig erteilt. 2. Vorstandswahl. Es wurde beschlossen, daß der Vorstand in Zukunft aus sieben Mitgliedern, darunter einem Forstschreiber und einem Anwärter, bestehen soll. Die Wahl des Vorsitzenden erfolgte durch Stimmzettel, wobei Hegemeister Kaufmann mit sehr großer Mehrheit wiedergewählt wurde, zum stellvertretenden Vorsitzenden wurde Hegemeister Pfeffer, zum Schriftführer Förster Frädrich, zum Schatzmeister Hegemeister Hiege, als Stellvertreter der beiden letzteren Hegemeister Paul-Ahlberg, als Forstschreibermitglied Förster Rack und als Anwärtermitglied Forstgehilfe Müller gewählt bzw. wiedergewählt. 3. Als Delegierter wurde der Vorsitzende, Hegemeister Kaufmann, bestimmt. 4. Tagesordnung der Delegiertenversammlung des Hauptvereins. a) Vor- und Ausbildung. Die Versammlung beschließt, an den früheren Beschlüssen festzuhalten. Der Delegierte soll mit aller Energie dafür eintreten, daß baldigst von der Staatsforstverwaltung Ausbildungsvorschriften, die den Staatsinteressen entsprechen und welche den Wünschen des Försterstandes gerecht werden, erlassen werden. b) Besoldungsreform. Die Versammlung beschließt, den Hauptverein zu ersuchen, dahin zu wirken, daß die älteren Förster (mit Revier) mit der Amtsbezeichnung „Revierförster" nach Gruppe VII der Besoldungsordnung überführt werden. Die Forstschreiber sollen an dieser Erhöhung teilnehmen mit dem Tage, mit dem ihr unmittelbarer Nachfolger in der Versorgungsliste zur Anstellung ist. Für die Forstschreiber soll erhöhter Dienstaufwand geschaffen, auch soll schleunigst für Wohnungen und Dienstland gesorgt werden. Bezüglich der Forstgehilfen wurde beschlossen, dahin vorstellig zu werden, daß deren Tagegelder ausreichend erhöht werden und zwar mit rückwirkender Kraft vom 1. April 1920, und daß erst dann die Rückzahlung der Vorschüsse angeordnet wird. c) Wirtschaftsland. Der Delegierte wird beauftragt, bei diesem Punkte zu betonen, daß manche Stelleninhaber aus Unland besseren Boden gemacht haben und bei der jetzigen Regulierung des Wirtschaftslandes eventuell ihren eigenen Fleiß durch hohe Pachtsätze bezahlen müssen. d) Anstellung als Förster m. R. Vorgebrachte Beschwerden über Benachteiligung von Kollegen des Bezirks durch Anstellung von Kollegen aus den abgetretenen Gebieten sollen geprüft werden. e) Wohnungen. Die Staatsregierung soll erneut um schleunige Beschaffung von Wohnungen ersucht werden. f) Revierförstereinrichtung. Die Versammlung bleibt bei ihren früheren Beschlüssen. Bei Punkt 5, Sekretäre, fand ein reger Meinungsaustausch statt. Durch gegenseitige Aussprache wurde die Angelegenheit für erledigt betrachtet. Durch eine Umfrage war festgestellt worden, daß von den 40 Sekretären zwei für Trennung der Sekretäre von der Försterlaufbahn stimmten. Bei fünf war die Abstimmung zweifelhaft. 33 stimmten für Beibehaltung des jetzigen Zustandes. Punkt 6: Verschiedenes. Es wurde eine Kommission zur Ausarbeitung von Änderungsvorschlägen zur Dienstanweisung, bestehend aus den Herren Hegemeister Wollenhaupt, Förster Hammer und Forstgehilfe Keller, gewählt. Bezüglich des Vereinsorgans wurde beschlossen: Beibehaltung des Zwangsabonnements der „Deutschen Forst-Zeitung", doch soll dahin gestrebt werden, daß amtliche Bekanntmachungen auch im „Deutschen Förster" veröffentlicht werden. Bei Schluß der Versammlung wurde bekannt, daß die Forstkasse Cassel die Zahlung der Diäten an die Forstgehilfen verweigerte, die sich den Abzug des Vorschusses nicht gefallen lassen wollten. Der Vorsitzende wurde beauftragt, sofort dahin vorstellig zu werden, daß den Forstgehilfen der verdiente Lohn gezahlt wird. Trotz Einladung war ein Regierungsvertreter nicht erschienen. Um 4 Uhr wurde die Versammlung geschlossen.

Der Vorsitzende. Kaufmann. — Der Schriftführer. Frädrich.

Düsseldorf. Tagung am 20. August in Düsseldorf zwecks Stellungnahme zur Tagesordnung der kommenden Delegiertenversammlung in Berlin. 1. Betrifft Neuwahl des Vorstandes, soll noch durch Stimmenabgabe jedes einzelnen Mitgliedes entschieden werden. 2. Unentwegtes Festhalten an den Beschlüssen der vorjährigen Delegiertenversammlung, die den Nachweis der Obersekundareife und zweijährigen Forstschulbesuch forderte. 3a. Sämtliche planmäßigen Förster sind in die Besoldungsgruppe einzureihen, die den Lehrern zugestanden ist bzw. wird. Den Forstgehilfen sind dieselben Diäten zu gewähren, wie sie den jungen Lehrern zuteil werden. b. Die Dienstaufwandsentschädigung hat sich der herrschenden Teuerung aller Bedarfsartikel anzuschließen und ist demgemäß zu erhöhen. Diese ist sämtlichen planmäßigen Forstbetriebsbeamten in gleicher Höhe, den Anwärtern in halber Höhe zu gewähren. c. Zufolge der Eigenart der landwirtschaftlichen Verhältnisse des Regierungsbezirks Düsseldorf wird gebeten, Dienstgrundstücke, die über 3 km von der Stelle entfernt sind, auch fernerhin den Stelleninhabern zu belassen bzw. den Stellen weiter zu verleihen, die gänzlich ohne oder mit ungenügendem Dienstland ausgestattet sind. Der Hausgarten ist als zur Wohnung gehörig zu betrachten und von der Regulierung des Wirtschaftslandes auszuschließen. d. Spezialisierter Antrag der Anwärter um sofortige Zahlung der Diätensätze nach der neuen Besoldungsordnung.

Hosted by Google

4. 50 % der frei werdenden Försterstellen m. R. sind den Anwärtern zu übertragen, und zwar unter Wegfall der Anordnung für das besetzte Gebiet, daß Bewerber das 45. Lebensjahr überschritten haben müssen. Die Anstellung hat wie vorher regierungsbezirksweise zu erfolgen, und zwar nach der Reihenfolge des Forstversorgungsscheines. Eine Vergrößerung der Anstellungsbezirke liegt zurzeit nicht im Interesse der überalten Anwärter. Da bei der Besetzung von Kommunalförsterstellen unglaubliche Zustände herrschen und die Städte, Gemeinden usw. sich keineswegs an den Erlaß betr. die Besetzung der Stellen durch Staatsförsteranwärter kehren, ist auf das dringendste zu fordern, daß diese Stellen öffentlich ausgeschrieben und durch Anwärter des Staatsforstdienstes besetzt werden, und zwar unter zeitgemäßer Neuregelung des Einkommens. Sämtliche Fälle, in denen dem obigen Erlaß nicht entsprochen wird, sind zu sammeln und durch den Bezirksgruppen-Vorsitzenden dem Verein als Material zu überweisen. 5. Zufolge der hohen Anrechnung für die Dienstwohnung und der enormen Teuerung auch der kleinsten Reparaturen ist es berechtigt, daß sämtliche Baureparaturen auf Kosten des Fiskus ausgeführt werden, ausschließlich jener, die das bürgerliche Gesetzbuch dem Mieter auferlegt. Trotz verschiedentlicher Anträge und auf das dringendste bedingt durch die im hiesigen industriereichen Bezirk furchtbar herrschende Wohnungsnot, sind noch drei planmäßige Försterstellen mit Revier im bergischen Land ohne Dienstwohnung. Zwei dieser Stellen bestehen bereits über 20 Jahre, die dritte etwas weniger. Es ist die sofortige Inangriffnahme des Baues dieser Dienstgehöfte zu erwirken. In weiterer Errichtung von Dienstwohnungen für Forstschreiber und Anwärter ist fortzufahren. Die Oberförster sind zu verpflichten, menschenwürdige Räume für Schreibstuben zur Verfügung zu stellen. 6. Satzungsänderungen und Aufstiegsmöglichkeiten. Endgültige Stellungnahme bleibt dem Delegierten überlassen. 6a. Den Forstschreibern, die nicht auf dem Büro zu bleiben wünschen, sind ihrem Dienstalter nach Försterstellen zu übertragen. Im übrigen werden die Vorschläge in Nr. 33 des „Deutschen Försters" für Anstellung und Aufstiegsmöglichkeiten als sehr gangbar bezeichnet, und es wird ersucht, diesen Zielen näher zu treten. b. Die Versammlung hält an dem Beschluß der vorjährigen Delegiertenversammlung fest, die das Eingehen der Revierförsterstellen fordert. Bei der Anstellung als Förster m. R. ist der Titel Revierförster zu verleihen. 7. Die baldige Revision der Dienstanweisung wird gefordert. 8. Die Bezirksgruppe fordert, jedem Vereinsmitglied frei zu stellen, welche Zeitung es halten will. Die Vorzugsstellung der „Deutschen Forst-Zeitung" als Vereinsblatt mit Zwangsbezug hat zu fallen. Die Veröffentlichungen haben in beiden Zeitungen zu geschehen. Verschiedenes. 9a. Es ist zu fordern: Zwei Forstbetriebsbeamte zur Vertretung unserer Interessen ins Ministerium zu berufen. b. Zu versuchen, eine Interessengemeinschaft durch Zusammenschluß aller mittleren Staatsforstbeamten, Kommunalforstbeamten und Privatforstbeamten herbeizuführen. Bei letzteren wird die Ablegung einer Fachprüfung analog der der Staatsforstbetriebsbeamten zur Bedingung gemacht. c. Die Gruppe betrachtet es als besondere Härte, daß die Forstbeamten das zu ihren Zwecken benötigte Brennholz zur Taxe bezahlen sollen. Die Delegiertenversammlung ist zu ersuchen, Schritte behufs anderer Regelung der Angelegenheit herbeizuführen.

Der Vorsitzende. Der Schriftführer.
gez. Steinborn. Schilling.

Königsberg. Die Versammlung am 27. August war ungewöhnlich gut besucht. Es waren mehr als 100 Kollegen anwesend. Alles Interesse vereinigte sich auf die Punkte: Vor- und Ausbildung, Regulierung des Wirtschaftslandes, Verfügung über den Jagdabschuß. Daneben waren es die Revierförster- und Sekretärfrage sowie die künftige Stellung des Vereinsorgans, die einen breiten Raum einnahmen. Die Wogen der Erregung gingen hoch, höher als jemals seit Bestehen des Vereins. Wenn es die Absicht der Staatsregierung war, dies zu erreichen, so ist es ihr jedenfalls vorzüglich gelungen. Zu Punkt 2, Vorstandswahl, wird beschlossen, dem Delegierten freie Hand zu lassen, je nach den Umständen zu stimmen. Bezüglich Vor- und Ausbildung kann es Kompromisse irgendwelcher Art nicht geben. Das Endziel wird und muß erreicht werden. Der kleinliche und kurzsichtige Standpunkt, der uns daran hindern will, wird die Früchte zeitigen, die zu erwarten sind. Dann sollte man aber nicht dem Försterstand die Schuld zuschieben. Gegen die Regulierung des Wirtschaftslandes in dieser, das Maß des Erträglichen übersteigenden Form wird schärfstens protestiert. Ohne zunächst auf das zu fordernde Höchstmaß an Land eingehen zu wollen, muß das eine verlangt werden, daß dem Försterstand das Recht zuerkannt wird, dort mitreden zu dürfen, wo über sein Geschick entschieden wird. Dieses Recht wird uns verweigert. Im übrigen ist die politische Tendenz dieser Regulierung unschwer zu erkennen. Allerdings ist es nicht ohne weiteres verständlich, daß der sozialdemokratische Minister und die Zentralforstverwaltung sich hier anscheinend die Hände reichen. Die Versammlung in der Ansicht, daß für die ostpreußische extensive Weidewirtschaft eine Herabsetzung der Höchstmenge von 19 ha nicht diskutierbar ist. Was für bessere Böden noch allenfalls möglich wäre, nämlich mit 15 ha die Wirtschaft lebensfähig zu erhalten, ist für geringere Böden ausgeschlossen. Es bleibt unverständlich, wie für den ganzen Staat hier eine Zahl festgelegt werden konnte. Ebenso unverständlich ist es, wie das Gerücht auftauchen konnte, der Vorsitzende, Kollege Velte, habe sich mit dieser Zahl einverstanden erklärt. Das Gegenteil ist der Fall. Die Teilnehmer an der Versammlung lehnen es ab, in Zukunft ihr Privatfuhrwerk noch zu irgend welchen dienstlichen Zwecken, und sei es selbst bei Brandgefahr, herzugeben. Die rigorose Behandlung in der Landfrage verbietet dies ein für allemal. Es werden weiter umfassende Maßnahmen beschlossen, und es wird kein Mittel unversucht bleiben, eine Änderung herbeizuführen. Die politischen Parteien sind bereits eingehend unterrichtet. Bezüglich Dienstaufwandsentschädigung wird eine baldige Neufestsetzung und Regulierung der ganzen Angelegenheit dringend gefordert. Es wird dagegen protestiert, daß die Verteilung der außerordentlichen Zulage im Bezirk nicht nach der mit dem Herrn Oberforstmeister getroffenen Vereinbarung erfolgt ist, sondern nach anderen unbekannten Richtlinien. Bei der Geringfügigkeit der Summe wird von weiteren Schritten Abstand genommen. Es folgt Punkt 4a: Besprechung der Jagdverfügung vom 3. Juli 1920. Auch hier ist der Försterstand nicht gehört worden, trotzdem ihm durch dieselbe das vor einem Jahr

Hosted by Google

zuerkannte Erlegungsrecht von zwei Drittel des Abschusses wieder aberkannt wird. Wenn es nun noch Tatsache wird, daß auch alles Raubzeug dem Staat gehört und nur noch 10 % des Erlöses dem Erleger, dann dürfte die Zeit greifbar nahe sein, in der der Försterstand auf jede Jagdausübung verzichtet. Wie man sich bei solchen Bestimmungen einen Vorteil für das Staatsganze herausrechnet, bleibt unerfindlich. Ebenso unerfindlich bleibt, wie man bei solcher Regelung der Nebenbezüge Klasse VI als das Höchsterreichbare hinstellen konnte. Im Gegenteil muß diese Klasse, nachdem wir bezüglich der Nebenbezüge klarer sehen, als das Allerbescheidenste bezeichnet werden, was erreicht werden konnte. Gegen die Verfügung vom 3. Juli 1920 Nr. III/65 20 wird protestiert und dem Vorsitzenden aufgegeben, mit allen verfügbaren Mitteln hiergegen Stellung zu nehmen, insbesondere gegen die Art und Weise, wie hier die zu große Vertrauensseligkeit des Försterausschusses benutzt wurde, den Förstern erneut die Jagd zu beschneiden. Auf solcher Grundlage ist ein Zusammengehen mit dem Oberförsterstand undenkbar. Punkt 5: Anstellung als Förster m. R. bringt Kollege Hilfsförster Werner einen Antrag ein, der erheblich über das vom Kollegen Meyer-Eberswalde Vertretene hinausgeht. Der Antrag wird an die Ortsgruppen zwecks Durchberatung zurückverwiesen. Bei Punkt 6: Wohnungsangelegenheit, wird mit Befremden festgestellt, daß der Geschäftsgang bei der Regierung zu Königsberg, im Gegensatz zu anderen Regierungen, ganz besonders schleppend zu sein scheint. Trotz immer wieder gemachter Zusagen kommt die Angelegenheit nicht in Fluß. Was aber in anderen Bezirken möglich ist, sollte auch wohl in Königsberg möglich sein. Im übrigen wird beschlossen, zur Selbsthilfe zu schreiten und der Gründung eines Wohnungsbauvereins näherzutreten. Es wird hierzu ein Ausschuß von drei Kollegen gewählt. Zu Punkt 8: Aufstiegsmöglichkeit, wird die heutige Revierförstereinrichtung als solche abgelehnt. Besonders erfreulich war, daß ein anwesender Revierförster energisch dieselbe Ansicht vertrat. Punkt 9: Forstschreiberfrage zeitigte eingehende Aussprache. Die Versammlung war der Ansicht, daß den Sekretären sowohl der Titel wie eine entsprechende Zulage unbedingt zu gewähren, jede Heraushebung aber abzulehnen sei. Teilweise waren auch anwesende Sekretäre dieser Ansicht. Bei Punkt 11: Vereinsorgan beschloß die Versammlung, dem Delegierten freie Hand zu lassen. Es wurde angenommen, daß die Aufhebung des Zwangsabonnements nicht zu vermeiden sein würde, da der fortgesetzt steigende Abonnementspreis den freien Wettbewerb erforderlich mache. Zum 1. Delegierten wurde der Vorsitzende, zum 2. Kollege Hilfsförster Werner gewählt. Der Bezirksgruppenbeitrag für 1921 wurde auf 30 ℳ festgesetzt. Die fortgesetzt steigenden Unkosten für Reisen und dergleichen machen es erforderlich, einen Unkostenersatz für den Vorsitzenden sowie Schriftführer und Schatzmeister festzulegen. Dies wird einstimmig beschlossen. Auf Wunsch des 2. Vorsitzenden, Kollegen Eschment, wird dieser von seinem Amt entbunden, da es sein Wohnort Rossitten unmöglich macht, so oft wie es in Angelegenheiten des Beamtenausschusses notwendig ist, nach Königsberg zu reisen. An seiner Stelle wird Kollege Kowalewski zum 2. Vorsitzenden, Kollege Eschment zum 3. Vorsitzenden gewählt. Schluß der Versammlung um 7 Uhr. Der Vorsitzende.

Köslin. Die diesjährige Bezirksgruppen-Versammlung am 22. August war recht zahlreich durch etwa ein Drittel aller Kollegen des Bezirks besucht. 12 Ortsgruppen hatten ihre Vertreter und Vertrauensleute nach Neustettin gesandt, Karnkowitz war durch Zugverspätung telegraphisch entschuldigt. Die Sitzung wurde um 10 Uhr vormittags eröffnet. Die Anwesenden ehrten durch Erheben von den Sitzen zunächst das Andenken unseres Gründers und ersten Vorsitzenden der Bezirksgruppe, des durch Wilddiebshand gefallenen Stadtförsters Richard Burmeister in Boosen bei Frankfurt a. O., früher Staatsförster in Camenz (Oberförsterei Borntuchen). — Nachdem 198 anwesende Stimmen festgestellt waren, wurde zur Tagesordnung geschritten. 1. Geschäftsbericht. Der Vorsitzende gab Auskunft über die Tätigkeit des Vorstandes seit letzter Versammlung und mußte bei einigen Vorkommnissen auf die Zuständigkeit der Vertrauensleute hinweisen. Schatzmeister Quandt erstattete den Kassenbericht. Durch den geringen Kassenbestand von 14,93 ℳ war ein Nachschuß von 5 ℳ je Mitglied notwendig. Dieser wurde bewilligt und sofort eingezogen. Einnahme und Ausgabe waren durch die Kollegen Komoll und Kergel geprüft, auf deren Antrag dem Schatzmeister Entlastung erteilt wurde. 2. Neuwahl des Bezirksvorstandes. Weil drei Vorstandsmitglieder in einer Oberförsterei wohnten und einer gleichzeitigen Beurlaubung dieser drei Betriebsbeamten nach Regierungs-Verfügung vom 26. 12. 19 im Dienstinteresse nicht zugestimmt werden könnte, wurde der Vorstand für die nächsten fünf Jahre neu gewählt. Die geheime Zettelwahl ergab Wiederwahl des 1. Vorsitzenden Utech-Fünfsee mit allen Stimmen, als 2. Vorsitzenden Förster Schulze-Seehorst (Post Reckow, Kreis Bütow) mit 139 Stimmen. Außerdem erhielten noch Förster Dinse-Laatzig 48 Stimmen und Förster v. Kurnatowski-Lauterbach 11 Stimmen. Auf Vorschlag des Vorsitzenden wurden durch Zuruf gewählt: Förster Heinrich Mielke-Herzberg (Post Gr.-Linichen) als Schriftführer, Förster v. R. Sembach-Althammer zum Stellvertreter, Förster Georg Quandt-Moosfier (Post Virchow) wieder als Schatzmeister und Hilfsförster Mainzer-Damerow (Post Panknin) als dessen Stellvertreter. 3. Vor- und Ausbildung, Aufstiegsmöglichkeit. Der Vorsitzende teilt mit, daß es bisher immer noch nicht gelungen ist, die Zentralforstverwaltung und auch den Herrn Minister von der Notwendigkeit der Obersekundareife als Vorbildung für unsern Beruf zu überzeugen. Da nach dem Antrage Löbenberg-Hildesheim unsere Ausbildung den Forst-Akademien angegliedert werden soll und hierdurch auch eine demokratische Aufstiegsmöglichkeit entsprechend andern Beamtengruppen gewährleistet wird, wurde nach längerer Aussprache beschlossen, den Hauptvereinsvorstand zu ersuchen, bis zur Delegiertenversammlung sich betreffend Vor- und Ausbildung auf nichts Verbindliches einzulassen, auf Obersekundareife aber unbedingt zu bestehen. Die jetzige Revierförsterstellung wurde als Aufstiegsmöglichkeit entschieden abgelehnt. 4. Besoldung und Wirtschaftsland. Kollege Damaschke junior schildert in eingehendem Vortrage die Notlage der Forstgehilfen. Beschlossen wurde darauf, der Hauptvorstand wolle die baldige, endgültige Festsetzung der Dienstbezüge der Forstgehilfen auf monatlich nicht unter 700 ℳ erstreben und den Anwärtern auch ein Dienstaufwandsgeld erwirken. Die Bezirksgruppe hält die Einreihung

Hosted by Google

der Förster in Klasse VII nur für angemessen, da in dieser sich die Revierförster mit gleicher Vor- und Ausbildung bereits befinden. Der Vorsitzende soll in bezug auf die Gefahrenzulage, Orts- und Ausgleichszuschlag unsere Interessen dauernd bestens vertreten. Größte Erregung verursachte die so plötzlich verfügte Regulierung des Wirtschaftslandes, weil die ohnehin schon gewinnlose Försterwirtschaft bereits immer einen baren Zuschuß aus dem Gehalt erforderte, jetzt aber durch die Verkleinerung und hohen Pachtgelder so unrentabel gemacht wird, daß ein Weiterwirtschaften vielerorts absolut unmöglich sein wird. Die Protestschrift unseres Vorstandes gegen diese Ministerial-Verfügung wurde verlesen, und es erregte höchstes Befremden, daß die hierin ausgeführten schwerwiegenden Gründe und Bedenken kein Gehör gefunden haben. Als unbegreifliche Härte wurde es aber empfunden, daß die Regulierung so plötzlich und nicht erst nach vorheriger Bekanntgabe in ein bis zwei Jahren erfolgen soll, so daß sich die Stelleninhaber mit ihrer Wirtschaftsführung nicht darauf einrichten konnten. 5. Anstellung, Reservejägerfrage. Die Denkschrift des Kollegen Meyer-Eberswalde wurde gutgeheißen und bejahende Abstimmung empfohlen. 6. Wohnungsangelegenheit. Nach eingehenden Darlegungen wird die beabsichtigte Gründung einer Wohnungsbaugenossenschaft einstimmig abgelehnt. Der Vorsitzende wird beauftragt, die Regierung zu ersuchen, die Wohnungsnot der nichtplanmäßigen Beamten nach Möglichkeit baldigst zu beheben. Dringend nötig sind Wohnungsbauten für den Forstschreiber in Treten, die Hilfsförster in Eventin, Streitzig, Clanzig und Kl.-Karzenburg. — Da wir nach Neuregelung unseres Gehalts als Mieter gelten, erscheint es billig, daß die sogenannten kleinen Bauunterhaltungskosten vom Staat getragen werden. 7. Forstschreiber- und Revierförstereinrichtung. Kollege v. Kurnatowski hält einen Vortrag über Aufstiegsmöglichkeiten der Forstschreiber und bringt die Mängel des Oberförstereibüros in Treten zur Sprache. Die Regierung soll ersucht werden, für Abstellung aller Mängel der Forstbüros Sorge zu tragen. — Die Bezirksgruppe lehnt einstimmig das Fortbestehen der Revierförstereinrichtung ab. Der Vorsitzende wird beauftragt, durch Nachfrage bei der Regierung festzustellen, welche Gründe bei Ernennung zu Revierförstern maßgebend gewesen sind. 8. Dienstanweisung. Der Hauptverein soll für Wegfallen des Lohnbuches und Streichung des § 35 der F.D.A. eintreten. 9. Vereinszeitung. Das Verhalten der „Deutschen Forst-Zeitung" wird an mehreren Beispielen kritisiert. Der Antrag, den „Deutschen Förster" als Vereinsblatt zu erklären, wurde mit annähernder Stimmengleichheit abgelehnt; doch ist es wünschenswert, daß auch dieser Zeitung die amtlichen Nachrichten und Berichte zugestellt werden. 10. Außerordentlicher Vereinsbeitrag und Kosten der Anwärterversammlung: Die Forderung des Hauptvereins auf 30 ℳ Nachschuß je Mitglied wird bewilligt. Die Restkosten der Anwärterversammlung im August 1919 sollen aus der Vereinskasse bezahlt werden. Der Bezirksgruppenbeitrag wird auf 12 ℳ jährlich erhöht. 11. Verschiedenes. Als Delegierter für die Hauptversammlung wird der Vorsitzende gewählt. Auf Kosten der Bezirksgruppe soll Kollege v. Kurnatowski als zweiter Delegierter mit Rede-, aber nicht mit Stimmrecht entsandt werden. Der Antrag Allenstein, den Verlag des „Deutschen Försters" zur Delegiertenversammlung einzuladen, wird unterstützt. — Der Vorsitzende wurde mit Weitergabe folgenden einstimmig angenommenen Antrags beauftragt: Nachdem das Freibrennholz fortgefallen, möge die Regierung den Betriebsbeamten für das Dienstzimmer ofenfertiges Brennholz für die Wintermonate liefern. — Auf das Kaufhaus für Deutsche Förster in Cottbus wurde durch den Vorsitzenden besonders hingewiesen und zum baldigen Beitritt aufgefordert. Die Mannheimer Versicherungsgesellschaft wurde zum Abschluß von Haftpflichtversicherung empfohlen, da der Verein mit dieser Gesellschaft einen günstigen Vertrag geschlossen hat. — Schluß 7 Uhr abends.

Der Vorsitzende: Utech.

Saarland. Versammlung am 24. August. Anwesend waren 29 Mitglieder. Die Tagesordnung war ziemlich umfangreich. 1. Bericht über die Ursache und den Verlauf des Streiks. 2. Beschlußfassung, ob ein Abgeordneter zur Delegiertenversammlung geschickt werden soll, und wer. 3. Kasse und Vorstand des Hauptvereins. 4. Dienstaufwand. 5. Pachtland für die Anwärter und Förster o. R. 6. Gehalt der Forstgehilfen. 7. Einspruch gegen die Besetzung von zwei Försterstellen durch reichsländische Forstbeamte. 8. Festsetzung der Tagesdiäten der Delegierten. Zu 1. Der Vorsitzende Kollege Reiß erstattete eingehend Bericht über die Ursache und die Verhandlungen während des Streiks. Jedoch war sich die Versammlung darüber einig, daß wenn auch der technische Betrieb geruht, Forst- und Jagdschutz nicht ruhen konnte, denn das wertvolle Kapital konnte und durfte nicht schutzlos preisgegeben werden. Zu 2. Die Versammlung beschloß einstimmig, daß der Abgesandte der Bezirksgruppe Trier mit Vertretung der Gruppe Saarland beauftragt wird. Zu 3. Die Abstimmung ergibt, daß mit 23 gegen 6 Stimmen die Wiederwahl des alten Vorstandes im Hauptverein erwünscht ist. Außerdem wird der Antrag gestellt, den Hauptverein dahin zu bestimmen, uns zu erwirken, daß sämtliche Förster mit dem Zeitpunkt des Einrückens in eine etatmäßige Stelle den Titel Revierförster erhalten. Hierdurch würde dann ganz von selbst die Einrückung in die Gehaltsklasse 7 gewährleistet. Ferner ergibt sich, daß der großen Mehrzahl der Kollegen (26 zu 3) die Beibehaltung der „Deutschen Forst-Zeitung" als Vereinsorgan erwünscht ist. Ferner wurde einstimmig beschlossen, bei der Delegiertenversammlung dahin zu wirken, daß nur solchen Rückwanderern aus dem ehemaligen Reichsland Anstellung im preußischen Staatsforstdienst gegeben wird, die preußischer Abstammung sind und sofort aus dem Dienst des ehemaligen Reichslandes zurückgetreten sind. Die Reisekosten für Kollegen Henn und Müller nach Trier werden von den Ortsgruppenkassen übernommen. Die Kosten des Vergnügens am 30. Juli in Camphausen werden von sämtlichen Mitgliedern gemeinsam getragen. Zu 4. Erneut wurde nochmals eine Dienstaufwandsentschädigung von 1500 ℳ jährlich gefordert. Zu 5. Durch Verfügung der preußischen Regierung kann den Förstern o. R. Pachtland zugewiesen werden. Da nach Versicherung der Regierungs-Kommission die Beamten im Saargebiet nicht schlechter gestellt werden sollen als im übrigen Deutschland, so bittet der Verein der Saarforstbeamten die Regierungskommission, den verheirateten Betriebsbeamten o. R. die gewünschte Zuweisung zu gewähren. Zu 6. Der Vorstand wird beauftragt, festzustellen, welche Bezüge die Diätare gleichartiger Beamtengruppen

Hosted by Google

erhalten, um danach dieselben Forderungen bei der Regierungskommission zu stellen. Zu 7. Gegen die Besetzung der Försterstellen Scheidterberg und Lauterbach erhebt die Versammlung einstimmig Einspruch und fordert Rückgängigmachung der genannten Stellenbesetzung. Zu 8. Die Tagesdiäten der Delegierten wurden wie folgt festgesetzt: 1. die wirklich verausgabten Fahrkosten 3. Klasse, 2. außerdem ein Satz von 20 ℳ pro Tag; für besonders weite Reisen ist die Genehmigung der Versammlung erforderlich. Schluß 7½ Uhr.

Der Vorstand. J. A.: Klös, Schriftführer.

Ortsgruppen:

Göttingen (Regbz. Hildesheim). Am 24. August fand eine stark besuchte außerordentliche Versammlung statt, in der folgende Beschlüsse einstimmig gefaßt wurden: 1. In eine Regulierung des Wirtschaftslandes nach den neuesten Bestimmungen nur dann einzuwilligen, wenn damit ein Ausgleich des Dienstaufwandes verbunden wird, wie es bei den Oberförstern geschehen. Vertreter der Betriebsbeamten sind hinzuzuziehen. Dienstaufwand ist auch den Anwärtern zu gewähren, weil es für diese nach dem Fortfall des Deputatholzes immer schwieriger, beinahe unmöglich wird, ein geeignetes Unterkommen zu finden. 2. Analog den Beamtenausschüssen der übrigen Beamtenkategorien sind auch für die Forstbetriebsbeamten und von diesen selbst gewählt dauernd zwei Vertreter in das Ministerium und einer in die Regierung zu berufen, die bei allen die Gesamtheit der Betriebsbeamten berührenden Angelegenheiten mitzuwirken haben. — Es sollen hierdurch derartige unliebsame Überraschungen, wie die Regulierung des Wirtschaftslandes und die Jagdverfügung vom 3. Juli 1920 vermieden werden. — Hierauf wurden die einzelnen Punkte der Tagesordnung für die Delegierten-Versammlung durchgesprochen und beschlossen: Zu 2: Einer eventuellen Neuwahl des Vorstandes zuzustimmen. Zu 3: Wir beharren auf unseren wiederholt eingereichten Anträgen (Reife für Obersekunda, einjährige Lehrzeit, zweijähriger Besuch der Forstschule). Zu 4: Einreihung in Klasse VII, die Ausgaben wirklich deckende Dienstaufwandsentschädigung und ausreichendes Wirtschaftsland. Zu 4a: Die Verfügung steht zum Teil im direkten Widerspruch mit den Bestimmungen über „die Jagdnutzung in den Preußischen Staatsforsten vom 2. Juli 1919". Der Vorstand hat daher beim Herrn Minister vorstellig zu werden und Aufklärung zu erbitten. Zu 6: Bau bzw. Ankauf von Wohnungen für Anwärter ist mit allen Mitteln zu erstreben. Zu 9: Wiederholt gefaßte und eingereichte Beschlüsse werden aufrecht erhalten. Zu 10: Nochmalige Durcharbeitung der Dienstanweisung unter Mitwirkung eines Ausschusses der Betriebsbeamten ist anzustreben. Zu 11: Der bereits eingereichte Antrag, daß das Zwangsabonnement beseitigt und sowohl die „Deutsche Forst-Zeitung" wie auch der „Deutsche Förster" als Vereinsblatt benutzt werden soll, wird nochmals wiederholt. Schelper.

Niederung (Rgbz. Gumbinnen). Zu einer Sitzung der Ortsgruppe Niederung hatten sich die Kollegen der Oberförstereien Ibenhorst und Tawellingken am 5. September trotz strömenden Regens eingefunden. Zu der brennendsten Frage der Gegenwart: „Neuregelung des Wirtschaftslandes" wurden folgende Beschlüsse gefaßt: 1. Die Ortsgruppe Niederung stellt sich voll und ganz auf den Boden der Ausführungen des Vorsitzenden Hegemeisters Velte vom 7. Juli 1920. Sie hält die Lebensfähigkeit der Försterwirtschaft für ausgeschlossen, wenn die Fläche des Wirtschaftslandes auch im Osten auf 12 ha herabgedrückt wird und die Beschränkung in seiner Benutzung aufrecht erhalten bleibt. 2. Die Mitwirkung der Stelleninhaber und der Berufsvertretung bei der Bewertung des Wirtschaftslandes ist eine unabweisbare Notwendigkeit, um eine gerechte Einschätzung zu gewährleisten.

Schneidemühl (Regbz. Bromberg). Zur Ortsgruppenversammlung am 26. August waren 14 Mitglieder erschienen. Die Tagesordnung der nächsten Delegierten-Versammlung wurde durchgesprochen und folgende Vorschläge gemacht. 1. Die Ortsgruppe spricht dem Vorstande des Hauptvereins für sein Wirken ihren Dank aus. 2. Vor- und Ausbildungsfrage. Die Ortsgruppe ist sich darin einig, daß die bisher gefaßten Beschlüsse der Delegierten-Versammlung durchzuführen sind und daß unbedingt die Reife für Obersekunda (einjähriges Zeugnis) für den Eintritt in die Forstlehre gefordert werden muß. 3. Besoldungsreform. Sollte es nicht möglich sein, den gesamten Försterstand in Klasse VII zu bringen, so möge der Hauptverein Sorge tragen, daß die älteren Teile der Förster unter irgend welcher Amtsbezeichnung in Klasse VII gelangen. 4. Wirtschaftsland und Dienstaufwand. Es ist den Förstereien so viel Land zu belassen, daß ein Gespann mit zwei Pferden darauf voll ausgenutzt werden kann (mindestens 15 ha). Außerdem ist Rücksicht auf Bodenart zu nehmen. — Der Dienstaufwand entspricht nicht den jetzigen Verhältnissen, die Ortsgruppe fordert eine beträchtliche Erhöhung; auch wurde beschlossen, Dienstaufwandsgelder für Förster o. R. und Anwärter zu beantragen. 5. Wohnungsangelegenheiten. Zur Hebung der Wohnungsnot wäre es von seiten des Staates angebracht, Dienstwohnungen für Anwärter mit Land zum Anbau der notwendigsten Produkte anzulegen. 6. Die Zahlung des außerordentlichen Beitrages von 30 ℳ ist von der Ortsgruppe angenommen worden. 7. Forstschreiber- und Revierförsterfrage. Mit den Bestrebungen der Forstschreiber, allein in Klasse VII zu gelangen, ist die Ortsgruppe nicht einverstanden. — Es darf sich unter keinen Umständen ein Vorgesetztenverhältnis daraus entwickeln. — Die Revierförsterfrage wäre auch durch den Vorschlag unter Punkt 3 beigelegt. 8. Die Ortsgruppe befürchtet eine Spaltung im Verein, falls „Der Deutsche Förster" als Vereinsorgan anerkannt wird. 9. Vorschlag zur Wahl des 2. Vorsitzenden der Bezirksgruppe. Der Vorschlag, den Herrn Kollegen Studt als 2. Vorsitzender der Bezirksgruppe zu wählen, wurde einstimmig angenommen. Zuletzt beschloß die Ortsgruppe, ihre Versammlungen ständig in Schneidemühl abzuhalten.

Der Schriftführer: Ulrich.

Simmern-Hunsrück (Regbz. Coblenz). Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden um 9,20 Uhr vormittags. Die Tagesordnung wurde wie folgt erledigt. 1. Auf Vorschlag einiger Ortsgruppen wird vor der Hauptversammlung in Berlin noch eine Bezirksgruppenversammlung in Coblenz voraussichtlich am 21. September abgehalten. Als Delegierter wurde Herr Kollege Jacobs gewählt. 2. Bei Besprechung der Tagesordnung zur Delegierten-Versammlung am 29. und 30. September und 1. Oktober in Berlin beantragt die Versammlung wie folgt: a) Zur eventuellen

Hosted by Google

Neuwahl des Hauptvorstandes behält der Delegierte (Kollege Wehnert) freie Hand mit der Maßnahme, daß bei einer Neuwahl der Westen durch mindestens ein Mitglied im Hauptvorstand vertreten ist. b) Es soll die von der letzten Versammlung festgesetzte Vor- und Ausbildung der Forstbetriebsbeamten unbedingt erstrebt werden. c) Die Hauptversammlung wolle veranlassen, daß der Hauptvorstand alsbald Schritte unternimmt, damit das Einkommen der jüngeren Kollegen bald geregelt und so hoch bemessen wird wie das der gleich vorgebildeten Anwärter anderer Ressorts, damit sie in die Lage versetzt werden, ihre Lebensbedürfnisse ohne Unterstützung der Eltern bestreiten zu können. Das Besoldungsdienstalter ist für die Forstbetriebsbeamten ebenso festzusetzen wie bei anderen preußischen Staatsbeamten. d) Ferner wird beantragt, daß allen Betriebsbeamten eine Dienstaufwandsentschädigung gezahlt wird. 3. Berichterstattung des Vorsitzenden über eine Besprechung des Beamtenausschusses bei der Regierung und zwar über die zukünftig zu zahlenden Pachtsummen für das Wirtschaftsland, über ergangene Verfügungen betreffs Jagdnutzung seitens der Betriebsbeamten, Überlassung von Brennholz an letztere und über die Besetzung von Gemeindeförsterstellen durch Forstversorgungsberechtigte und die vom Fürsorgeamt überwiesenen Beamten.

Huhn.

Stolp i. Pom. (Regbz. Köslin). Zu der am 11. September anberaumten Versammlung waren sämtliche Mitglieder bis auf drei anwesend. In Vertretung des 1. und des erkrankten 2. Vorsitzenden wurde die Sitzung von dem Schriftführer, Hilfsförster Trübe, um 10^{30} vormittags eröffnet. Da der Vorsitzende gleichzeitig der Vertrauensmann in der Oberförsterei und damit das Bindeglied zwischen Verwaltungs- und Betriebsbeamten ist, wurde eine Neuwahl des 1. Vorsitzenden für notwendig erachtet. Bei einer darauf erfolgenden Zettelwahl fiel das Los mit Stimmenmehrheit auf den Kollegen Förster Gehm, Scharfenstein, der die Wahl unter den obwaltenden Umständen annahm. Es folgte anschließend ein Meinungsaustausch über die bei der letzten Bezirksgruppenversammlung durchberatenen Punkte. — Ein im Januar in Aussicht genommener grüner Abend verspricht ebenso interessant und anregend zu werden wie die im Sommer abgehaltenen Scheibenschießen, die mit sehr viel Liebe und Umsicht von dem Kollegen Tenzler vorbereitet wurden. Als neue Mitglieder wurden die Kollegen Hegemeister Gawa und Forstgehilfe Müller aufgenommen. Sämtliche Kollegen waren sich dahin einig, daß es Pflicht eines jeden Mitgliedes sei, an den Versammlungen zu erscheinen, um dadurch die Kollegialität und den Sinn für unser Streben zu heben.

Gehm, Vorsitzender.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Fernsprechanschluß: Amt Eberswalde Nr. 546.

Seit der letzten Veröffentlichung sind in den Verein aufgenommen:

6809. **Vollrath,** Franz, Förster, Fh. Brockeswalde, Post Cuxhaven. IV.
6810. **Müller,** Karl, Stadtförster, Fh. Wünschelburg, Kreis Neurode i. Schl. VII.
6811. **Schwiertz,** Philipp, Hilfsjäger, Keltsch, Kreis Groß-Strehlitz, O.-S. VI.
6812. **Burmeister,** Hans, Gutsförster, Rittergut Neuhof, Post Parchim, Mecklenburg. III.
6813. **Petzke,** Hubert, Hilfsförster, Göhren, Kreis Crossen a. d. Oder. IX.
6814. **Schnabel,** Richard, Förster, Heinrichsdorf, Kreis Militsch, Bezirk Breslau. VII.
6815. **v. Hindersin,** Richard, Major a. D., Dalkau, Bezirk Liegnitz. VIII.
6816. **Bernstorff,** Wilhelm, Forstgehilfe, Fh. Günnitz, Post Falkenwalde, Pomm., Kreis Randow, über Stettin-Neutorney. II.
6817. **Denninger,** Adam, Förster, Fh. Lehrbach, Post Kirtorf, Kreis Alsfeld. XIII.
6818. **Herrmann,** Otto, Forstsekretär, Oberförsterei Eichenhorst, Kreis Neutomischel. IX.
6820. **Rost,** Gerhard, Revierförster, Fh. Mallmitz, Kreis Sprottau, Schlesien. VIII.
6821. **v. Karstedt,** Achim, Jagdverwalter, Fh. Mallmitz, Kreis Sprottau, Schlesien. VIII.
6822 **Kreuz,** Richard, Förster, Laskowitz, Post Thule, Kreis Rosenberg, O.-Schl. VI.
6823. **Wooy,** Karl, Förster, Prassen, Kreis Rastenburg. I.
6824. **Krüger,** Hermann, Oberförster, Maydorf bei Speck, Kreis Naugard i. Pomm. II.
6825. **Eßler,** Max, Hilfsförster, Fh. Brande, Post Falkenberg, O.-Schl. VI.
6826. **Freiherr v. Tiele-Winckler,** Hans Werner, Gutsbesitzer, Vollrathsruhe, Kreis Malchin. III.
6827. **Schmidt,** Walter, Forstgehilfe, Dergenthin, Westprignitz. IX.
6828. **Zobel,** Hermann, Forstwart, Erlenhof, Post Fichtenberg, Württemberg. XIV.
6829. **Kähler,** Werner, Hilfsjäger, Brandemühle, Post Niendorf, Freistaat Lübeck. IV.
6830l **Polmary,** Heinrich, Forstaufseher, Gemünden, Hunsrück. V.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Goebel, Wilhelm, Förster, Cammer, Kreis Belzig (Mark).
Emme, Justus, Förster, Fh. Katrinwalde, Post Tharau, Kreis Königsberg i. Pr.
Börner, Reinhard, Revierförster, Krummenhennersdorf bei Halsbrucke, Amtsh. Freiberg i. Sachsen.
Lehmann, Fritz, Hilfsförster, Fh. Eichenhorst, Post Porazyn, Kreis Neutomischel.
Waiblinger, Conrad, Hegemeister, Fh. Brzozow, Post Miedzna, Kreis Pleß, O.-S.
Hopf, Friedrich, Förster, Dillhof, Untereulenbach, Post Eschau, Unterfranken.
Strewe, Hermann, Revierförster, Salzdetfurth i. Hannover.
Peckhaus, Ernst, Förster, Levershausen, Post Sudheim, Kreis Northeim.
Sametschek, Karl, Oberförster, Einke, Post Linden, Kreis Ülzen.
Weißflog, Albert, Forstassistent, Einke, Post Linden, Kreis Ülzen.
Elsen, Wilhelm, Förster, Hagen i. Westfalen.
Höhn, Hermann, Hilfsjäger, Obernigk, Kreis Trebnitz.
Müller, Clemens, Forster, Höllinghofen b. Voßwinkel i. Westfalen.
Stirk, Otto, Hilfsjäger, Zehlendorf, Wannseebahn, Cäcilienstraße 18a.
Sagowski, Franz, Gräfl. Förster, Löwenhagen, Kreis Königsberg i. Pr.

*

Aufruf.

Wir wollen unseren Toten, die einst Lehrer und Schüler unserer Templiner Schule waren, ein Denkmal errichten.

Heute läßt sich wohl übersehen, wer beim Namensaufruf fehlt.

Es sind ihrer nur zu viele, die nicht aus dem Felde zurückgekehrt sind. Ihrem Andenken soll das Denkmal gewidmet sein, eine späte Ehrung, ein kleiner Dank. Herr Forstschuldirektor Jacob, Templin, und Herr Hilfsförster Hans Reihe in Försterei Wonzow bei Schwente, Kreis Flatow in Westpreußen, haben sich bereit erklärt, die nötigen Vorarbeiten zu leisten.

An alle alten Templiner ergeht der Aufruf, sich zu melden, dafür zu sorgen, daß keiner vergessen werde, der im Feindesland ruht.

An alle Vereinsmitglieder wenden sich diese Worte: Helft durch Beisteuer, damit das Denkmal auch eine Ehre werde für den Privatforstbeamtenstand Deutschlands.

Jagdschloß bei Weißwasser (O.-L), den 18. September 1920.

Der Vorsitzende: Schwabe, Oberförster.

Hosted by Google

Mitteilung.

Der Leiter der Forstschule Münster-Eifel, Herr Oberförster Ernst, hat eine längere Erklärung an den Vorstand gesandt, in der er gegen die in der Versammlung der Gruppe Rheinland am 30. Juli d. Js. erhobenen Vorwürfe Stellung nimmt.

Der große Umfang dieser Erklärung gestattet ihre Aufnahme in der „Deutschen Forst-Zeitung" nicht. Ob die Erklärung ferner geeignet wäre, eine andere Beurteilung der Anstalt in den Kreisen der Privatforstbeamten herbeizuführen, erscheint fraglich. Der Vorsitzende: Schwabe.

Großer forstlicher Lehrgang in Eberswalde.

Der zweite, für die Provinz Brandenburg geplante große forstliche Lehrgang soll nun in der Zeit vom 11. bis 23. Oktober d. Js. in Eberswalde, unter der Leitung des Herrn Oberförsters Klapper von der Landwirtschaftskammer in Berlin, stattfinden. Allen Herren, die sich dazu gemeldet haben, sind die Einladungen bereits zugesandt worden.

Eberswalde, Mitte September 1920.

Die Geschäftsstelle.

Bezirksgruppe VI Schlesien A (Regbz. Oppeln).

In welch unverschämter Weise von den Polen die Agitation in Oberschlesien getrieben wird, dafür liefert eine Aufforderung zum Beitritt bei einem „Oberschlesischen Forstbeamten-Verein" einen Beleg, welcher mir von Herrn Grafen von Strachwitz auf Groß-Stein zugesandt wurde. Ich gebe hiervon in der Hoffnung Kenntnis, daß es wohl wenig oberschlesische Berufsgenossen geben wird, welche auf den Gimpelfang der Herren Wycisk und Cenkier hereinfallen.

Dambrau, den 27. August 1920.

Der Vorsitzende der Bezirksgruppe.

Trost, Forstmeister.

Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend (Bezirksgruppe XV).

Am Mittwoch, dem 29. September, findet in Steinhaus bei Oberlangenbielau, Hotel „Steinhäuser-Hof" (Entfernung von der Haltestelle Steinhaus etwa 5 Minuten), eine Bezirksgruppenversammlung statt, wozu die werten Mitglieder mit ihren Angehörigen ergebenst eingeladen werden. Gäste herzlichst willkommen. Von 8^{15} Uhr ab Empfang der Teilnehmer. Um 9^{0} Uhr Waldspaziergang in die nahegelegene Gebirgsforst des Herrn Grafen von Seidlitz-Sandreczki. Von 10^{30} Uhr ab Bezirksgruppensitzung.

Tagesordnung:

1. Bericht über die letzten Gehalts-Tarifverhandlungen am 4. Mai in Breslau.
2. Bericht über die letzte Mitgliederversammlung in Fulda.
3. Verschiedenes.

Um 12^{30} Uhr gemeinsames Essen mit musikalischer Unterhaltung und anschließendem Tanzkränzchen.

Anmeldungen zur Teilnahme am Essen sind an Herrn Oberförster Wegener in Oberlangenbielau, Kr. Reichenbach i. Schles., baldgefälligst zu richten.

Mit Weidmannsheil!

Hausdorf, den 12. September 1920.

Hoffmann, Vorsitzender.

Bezirksgruppe Provinz Sachsen, Braunschweig und Anhalt (XVI).

Am 11. Oktober, vormittags 10 Uhr, findet in Halle a. S. im „Roten Roß", Leipziger Straße, eine Bezirksgruppenversammlung statt, zu der vollzähliges Erscheinen der Mitglieder erwünscht ist. Tagesordnung: 1. Neuwahl des 1. Vorsitzenden. 2. Kassenbericht und Festsetzung der Mitgliederbeiträge. 3. Verschiedenes. Damerow.

Bezirksgruppe Freistaat Sachsen (XII).

Bericht über die Bezirksgruppen-Versammlung am 21. Juni in Dresden*).

Der Vorsitzende, Oberförster Dreßler, Weinböhla, eröffnete die Versammlung, begrüßte die Anwesenden, besonders die erschienenen Waldbesitzer. In der Tarifsache wurde berichtet, daß der vereinbarte Tarif von beiden Teilen unterschriftlich vollzogen und dadurch in Kraft getreten sei. Die hierüber sich entspinnende Debatte ergab die Meinung, daß der zustande gekommene Tarifvertrag durch die Zeit längst überholt sei, und es wurde beschlossen, ihn am 1. Juli für 1. Oktober d. Js. zu kündigen. Es wurde Klage darüber geführt, daß ein erheblicher Teil der Waldbesitzer die nach dem Tarifvertrag zu zahlenden Gehälter nicht bewillige. Einer der anwesenden Waldbesitzer sagte zu, bei der Sitzung des Waldbesitzerverbandes besonders auf diese Beschwerde hinzuweisen. Der Vorsitzende berichtete über das Resultat der diesjährigen Reviergehilfenprüfungen, die nicht zur besonderen Befriedigung ausgefallen sind. Er ermahnte die Lehrherren zur besseren Ausbildung ihrer Lehrlinge und wünschte für die Zukunft die Anwesenheit der Lehrherren bei den Prüfungen ihrer Zöglinge. Weiter warnte er eindringlich wegen der Überfüllung im Beruf, Lehrlinge anzunehmen, und verlas sein an das Finanzministerium gerichtetes Schreiben, in welchem er ersucht, auf Staatsforstrevieren die Ausbildung von Lehrlingen für den Privatforstdienst zu verbieten. Die Bildung von Ortsgruppen — soweit solche noch nicht bestehen — wurde angeregt und verschiedene Kollegen gewählt, welche die Leitung derselben übernehmen sollen. Wegen Abhaltung eines forstlichen Lehrganges wurde nach längerer Debatte beschlossen, zunächst die Ortsgruppen darüber beraten und Bericht erstatten zu lassen. Als Vertreter der Bezirksgruppe XII in den Försterausschuß wurde Revierförster Geyer, Altottenhain, gewählt. Der neugewählte Prüfungsausschuß setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, Oberförster Dreßler, Oberförster Russig und Revierförster Peter. Der Waldbesitzerverband soll ersucht werden, einen Vertreter zu den Prüfungen zu entsenden. Ein Vortrag des Geschäftsführers vom Güterbeamten-Verein über das Thema: „Warum wir uns gewerkschaftlich organisieren" fand reges Interesse. J. A. Röcke.

*) Der Bericht ist erst am 10. September eingegangen. Dadurch war ein größerer Teil bereits überholt; er ist gekürzt worden.

Mitte September 1920. Der Vorsitzende.

Bei allen Treibjagden

gedenken die echten deutschen Jäger oft und gern des Vereins **„Waldheil", Neudamm,** Bez. Ffo.

Für dessen **Unterstützungsfonds** eifrig zu sammeln ist Pflicht, Freude und Stolz jedes deutschen Weidmannes.

9

Hosted by Google

Verein preußischer Kommunal-Forstbeamten.

Bezirksgruppe Wiesbaden.

Den Kollegen auf die unzählig eingehenden Notschreie wegen der vom Herrn Regierungspräsidenten ergangenen Verfügung an sämtliche Oberförstereien und Landratsämter, daß die Gemeindeforstbeamten des Bezirks nicht unter das Gesetz vom 8. Juli 1920 fallen, zur gefälligen Nachricht, daß die Bezirksgruppe durch den Hauptverein die nötigen Schritte bereits unternommen hat. Wir werden kein Mittel unversucht lassen, den Gemeindeforstbeamten des Bezirks zu ihrem Rechte zu verhelfen. Alle eingehenden Schreiben von Kollegen zu beantworten, ist eine Unmöglichkeit. Der Vorstand.

Ortsgruppe Rüthen-Warstein.

Zu der ordentlichen Versammlung am 1. September waren von 15 Mitgliedern 14 erschienen. Zu Punkt 1 der Tagesordnung erstattete der Vorsitzende Bericht über die Bezirksgruppen-Versammlung zu Bestwig am 23. August. Zu 2 wurde die Eingruppierung in die verschiedenen Besoldungsklassen eingehend erörtert und der Vorsitzende beauftragt, mit den in Frage kommenden Behörden zu verhandeln. Zu 3. An Stelle des zum Schriftführer und Kassierer der Bezirksgruppe gewählten bisherigen Vorsitzenden der Ortsgruppe Stadtförster Sommer, Rüthen, wurde Stadtförster Bittner, Hirschberg, zum Vorsitzenden und Stadtförster Schmidt in Warstein zum Schriftführer gewählt.

J. A.: Schmidt, Schriftführer.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Forstverein für Westfalen und Niederrhein.

Tagesordnung

für die am 7. und 8. Oktober 1920 in Laasphe stattfindende Herbstversammlung.

Donnerstag, den 7. Oktober.

1^{13} Uhr mittags: Ankunft in Erndtebrück. Begrüßung und einfaches Mittagessen im Gasthof Dürsch.

3 Uhr: Waldwanderung durch einen Teil der Oberförsterei Erndtebrück bis Oberndorf oder Feudingen; Weiterfahrt mit der Eisenbahn.

6^{20} Uhr: Ankunft in Laasphe-Friedrichshütte.

7 Uhr: Abendessen im Hotel Kurhaus.

8 Uhr: Sitzung daselbst. Besprechungsgegenstände: 1. Vereinsangelegenheiten. 2. Entwickelung der forstlichen Verhältnisse der Fürstlich von Wittgensteinschen Waldungen. (Berichterstatter: Oberforstrat Rühm-Wittgenstein). 3. Forstliche Tagesfragen (Stand des Holzhandels, Unfallversicherung der Forstbeamten u. a.).

Freitag, den 8. Oktober.

7^{30} Uhr: Waldwanderung durch die Oberförsterei Laasphe.

11 Uhr: Frühstück im Walde. Nachher: Kurze Fortsetzung der Wanderung und Wagenfahrt über Schloß Wittgenstein durch die Oberförstereien Laasphe, Feudingen und Erndtebrück nach Erndtebrück.

4^{05} Uhr: Rückfahrt von Erndtebrück, Ankunft Kreuzthal 5^{18}, so daß der D-Zug 5^{47} ab Kreuzthal zur Heimfahrt benutzt werden kann.

Rechtzeitige Anmeldung bis 25. September ist unbedingt erforderlich.

Das Reisegepäck wird von Erndtebrück nach Laasphe befördert.

Natteforth b. Wulfen i. W.

Der Vorsitzende: Joly.

An unsere sehr verehrten Leser!

Mit Ende September schließt die Annahmefrist einer Bestellung unseres Blattes für das laufende Vierteljahr. Die Bezugsbedingungen bleiben die gleichen wie im abgelaufenen.

Deutsche Forst-Zeitung (Postzeitungspreisliste für 1920, neunter Nachtrag), — Bezugspreis **10,50 Mk.** für das Vierteljahr. Der Vorzugspreis für die Vereinsmitglieder, deren Organ die „Deutsche Forst-Zeitung" ist, beträgt im Vereinsbezuge für das kommende Vierteljahr **8,50 Mk.**

Ausdrücklich sei wieder darauf hingewiesen, daß die „Deutsche Forst-Zeitung" nicht mehr mit der „Deutschen Jäger-Zeitung" gemeinsam bestellt werden kann; jedes der beiden Blätter muß aus postalischen Gründen von nun an einzeln bezogen werden. Die „Deutsche Jäger-Zeitung" hat jetzt zwei Ausgaben. Man bestellt die

Deutsche Jäger-Zeitung Ausgabe A, ohne Vereins-Zeitung (Postzeitungspreisliste für 1920, neunter Nachtrag), — Bezugspreis **14,00 Mk.** für das Vierteljahr oder:

Deutsche Jäger-Zeitung Ausgabe B mit der Vereins-Zeitung für die jagdlichen und kynologischen Vereine Deutschlands (Postzeitungspreisliste für 1920, neunter Nachtrag), — Bezugspreis **15,50 Mk.** für das Vierteljahr.

Es empfiehlt sich, eine Bestellung auf unsere Zeitungen für die Zeit vom **1. Oktober** bis **31. Dezember 1920** sofort aufzugeben, damit in deren regelmäßiger Zusendung keine Unterbrechung eintreten kann.

Neudamm, im September 1920.

Der Verlag der Deutschen Forst-Zeitung.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Das Diensteinkommen der preußischen Staatsforstbeamten und ihre Versorgungsansprüche. 765. — Zur Neuregelung der Wirtschaftsländereien. 772. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 774. — Kleinere Mitteilungen: Allgemeines. 778. Forstwirtschaft. 778. Brief- und Fragekasten. 779. — Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten. 779. — Nachrichten des Vereins Preußischer Staatsförster. 780. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. 786. — Verein preußischer Kommunal-Forstbeamten. 788. — Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften. 788.

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Preussischer Staatsförster, des Vereins „Waldheil", des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Preussischer Kommunal-Forstbeamten, des Vereins mittlerer Staatsforstbeamten Sachsens, des Vereins Mecklenburg-Schweriner Staatsförster, des Vereins Thüringer Staatsförster, des Vereins staatlicher Förster Sachsen-Meiningens, des Vereins Schwarzburg-Rudolstädter Forstschutzbeamten, des Vereins der mittleren Staatsforstbeamten des Freistaates Sachsen-Altenburg, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, des Schaumburg-Lippeschen Förstervereins, des Vereins Lippescher Forstbeamten, des Vereins Fürstlich Hohenzollernscher Förster.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **10,50 Mk.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1920, fünfter Nachtrag), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und das alte Österreich-Ungarn **13,50 Mk.**, im Weltpostverein **16 Mk.** Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **80 Pf.** abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres.

Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 40. Neudamm, den 3. Oktober 1920. 35. Band.

Gewerkschaft oder Verein der Privatforstbeamten?

Von Förster **Karl Gluth**, Hausen bei Oberaula.

In der Privatforstbeamtenschaft Deutschlands macht sich augenblicklich ein Bestreben bemerkbar, durch Übergang aus dem alten bewährten „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" in eine Gewerkschaft die vielenorts bestehende Notlage der Privatforstbeamtenschaft zu lindern. Man sieht die großen Erfolge der in Gewerkschaften organisierten Arbeitermassen und vieler Angestelltenverbände, vor deren Stoßkraft selbst die Staatsregierung sich oft beugen muß. Arbeitern, Angestellten, wie auch Staatsbeamten sind auf diesem Wege manche berechtigte Forderungen erfüllt worden, und so meint man auch den Privatforstbeamtenstand damit vorwärts bringen zu können.

Es entsteht damit die Frage: Kann die Bildung einer reinen Gewerkschaft auch den Privatforstbeamten die Hebung ihrer wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und sozialen Stellung bescheren? Diese Frage ist zu verneinen, solange dem Stande die geschlossene Einheitsfront fehlt. Bei der Buntscheckigkeit der Dienstverhältnisse, sei es in bezug auf Größe des Verwaltungsbezirkes, Art der Dienstbefugnisse, wie auch auf Ausbildung und Besoldung der Beamten, wozu noch die Eigentümlichkeiten der verschiedenen Landesteile kommen, wird nie ein gleiches Wollen und somit auch kein einheitliches Handeln entstehen können. Wie schwierig es ist, allgemein den Stand betreffende Angelegenheiten zu regeln, zeigt schon die Aufstellung der Tarifsätze in den einzelnen Gruppen des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Durch Anwendung von Machtmitteln, durch Kampf, wie die Gewerkschaft sie vorsieht, kann also die Lage unseres Standes nicht verbessert werden. Es bleibt daher für uns nur die friedliche Zusammenarbeit mit dem Waldbesitz im Verein übrig. Aber gerade gegen eine solche erhebt man den Vorwurf, daß sie in Erfüllung berechtigter Forderungen der Privatforstbeamten versagt habe.

Der Verein in seiner jetzigen Gestalt krankt vor allem daran, daß nicht alle Waldbesitzer, deren Beamte zu den Vereinsmitgliedern zählen, dessen Mitglieder sind. Es würde nun das übel an der Wurzel gefaßt, wenn z. B. der Reichsverband der deutschen Waldbesitzervereine dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands geschlossen beiträte. Durch entsprechend zu gestaltende Vereinssatzungen könnte dann ein gewisser Druck auf die waldbesitzenden Mitglieder ausgeübt werden.

Ich möchte hiermit anregen, daß der Vereinsvorstand in dieser Angelegenheit die nötigen Schritte unternimmt; wird das erreicht, dann wäre auch den Loslösungsbestrebungen innerhalb des Vereins begegnet.

Unser alter, derart auf breitere Basis gestellter Verein hätte weiter dann vor allem die Ausbildung der Privatforstbeamten und den Titelschutz zu regeln. Das ist und bleibt die Grundbedingung für jegliche Reorganisation unseres Standes. Erst darauf baut sich — und das ganz mechanisch — die Besoldungsfrage auf. Haben wir nämlich einen dem staatlichen gleichwertigen Befähigungsnachweis, so ist in Stellungen, die denen des Staatsförsters entsprechen, damit auch die Notwendigkeit und Berechtigung der Besoldung nach staatlichen Grundsätzen gegeben.

Alle Sonderbestrebungen innerhalb des Vereins, ja auch des Standes, insbesondere die zur Errichtung einer Gewerkschaft, sind

Hosted by Google

aber zu verwerfen, da sie nur zur Zersplitterung der Privatforstbeamtenschaft führen können.

Nun höre ich sagen: Führt dieses System nicht zu Härten gerade für den kleinen Waldbesitzer, dessen Wald nicht die Mittel zur Besoldung aufbringen kann? Ich muß, für viele Fälle wenigstens, mit „nein" antworten; gerade der kleine Waldbesitzer kann intensiver wirtschaften als ein größerer Verwaltungsbetrieb, und dadurch entstehen auch in kleineren Forsten weit größere Einnahmen. Wenn dem oft nicht so ist, so hat das eine ganz andere Ursache. Oft, ja zumeist war es so, daß beruflich nicht oder nur mangelhaft vorgebildete Personen Hüter und Pfleger des Waldes wurden, z. B. Waldwärter, Holzhauer und Kutscher. Daß unter diesen Umständen der Waldbesitzer sich schwer schädigt und seinem Waldbesitz die größere Rente fehlt, ist ohne weiteres klar.

Die Waldbesitzer, denen es wegen zu geringer Waldfläche unmöglich ist und die durchaus glauben, einen Förster nicht besolden zu können, sollen dann aber auch gehalten sein, nur einen Waldwärter oder einen Unterförster anzustellen und ihn auch nur so zu benennen und zu bezahlen. So sei es sinngemäß auch mit der Revierförster- und Oberförstereinrichtung, und der Hebung des Privatforstbeamtenstandes wäre mit der strengen Durchführung dieses Prinzips schon viel gedient.

Noch ein Grund sollte stichhaltig sein, die glückliche Gemeinschaft zwischen Waldbesitz und Forstbeamten nicht aufzulösen: Das sind die Bestrebungen des Staates, die Privatforsten unter seine ausschließliche Aufsicht zu stellen. Ein Übermaß darin zu verhindern, liegt sowohl im Interesse der Waldbesitzer wie auch der Beamten.

Ich habe, soweit es der herrschende Platzmangel gestattet, nachzuweisen versucht, wie nur friedliche Zusammenarbeit mit den Waldbesitzern uns unser Ziel erreichen läßt. Unbedingt notwendig dazu ist aber Einigkeit unter den Beamten. Auch der wohlbestallte Privatforstbeamte, nicht nur der, der um sein Lebensschicksal kämpft, muß in reger Vereinsarbeit helfen, das große Ziel der Hebung unseres Standes zu erreichen, wie auch Schreiber dieser Zeilen, der mit den Kollegen seiner Verwaltung nach annähernd staatlichen Sätzen besoldet wird und auch ruhegehaltsberechtigt ist, doch die Feder ergreift, um der Gesamtheit zu nützen. — Hoffentlich liegt das erstrebte Ziel nicht in allzu weiter Ferne!

Der Entwurf zum Reichsforstgesetz.

Das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft hatte im Juni bzw. Juli dieses Jahres dem Reichsforstwirtschaftsrat den Entwurf zu einem Reichsforstgesetz zugehen lassen, der in einer Kommission in vielen Sitzungen durchberaten wurde und dann in neuer Fassung der Vollversammlung des Reichsforstwirtschaftsrates in München am 15. September zur Beschlußfassung vorgelegt wurde. Wir bringen nachstehend den Entwurf des Gesetzes in dem Wortlaut, den die Berufsvertretung der deutschen Forstwirtschaft gutgeheißen hat, und wie es voraussichtlich von der Reichsregierung auch dem Reichstag vorgelegt werden dürfte.

Abschnitt I.
Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

1. Alle Waldungen im Reich unterstehen den Bestimmungen dieses Gesetzes.
2. Als Wald gelten alle Grundstücke, die zur Holzzucht bestimmt sind.

§ 2.

1. Alle Waldungen sind so zu bewirtschaften, daß bei pfleglicher Behandlung des Bodens und der Holzbestände die Holzzucht zum Besten des Gemeinwohls gefördert und sichergestellt wird.
2. Der Bodenpflege ist auch auf wasserwirtschaftlichem Gebiete weitgehende Rücksicht zuzuwenden.

§ 3.

1. Die Bewirtschaftung und Nutzung des Waldes unterliegt vorbehaltlich der Rechte Dritter nur den Beschränkungen dieses Gesetzes.
2. Die Ausscheidung besonderer Schutzwaldungen bleibt der landesgesetzlichen Regelung vorbehalten.

§ 4.

Die Länder haben Waldgrundverzeichnisse aufzustellen und fortzuführen.

§ 5.

Das Reich und die Länder können von den Waldeigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten Angaben über die Flächengröße, Holzarten und Bestandesalter der Waldungen sowie über die Massenerträge an Walderzeugnissen verlangen.

§ 6.

1. Für Waldungen, die eine durch Landesgesetz festzusetzende Mindestgröße erreichen, sind allgemein periodische Betriebspläne aufzustellen.
2. Für die unter der Mindestfläche bleibenden Waldungen, soweit sie nicht zu Genossenschaften zusammengefaßt sind, kann die Aufstellung kurzgefaßter Betriebsgutachten durch Landesgesetz angeordnet werden.

§ 7.

Die Überführung von Waldboden in eine andere Benutzungsart ist für genehmigungspflichtig zu erklären. (Waldrodung, Waldausstockung.)

Ist die genehmigte Waldrodung erfolgt, muß der Boden innerhalb einer bestimmten Frist der neuen Benutzungsart zugeführt oder wieder aufgeforstet werden.

§ 8.

Das Landesgesetz kann

1. für Grundstücke, die ohne triftigen Grund der Holznutzung entzogen worden sind,
2. für Räumden,
3. für solche Ödländereien, die sich am vorteilhaftesten zur forstlichen Benutzung eignen, die Aufforstung anordnen. Die Deckung der Kosten für die Ödlandaufforstung ist landesgesetzlich zu regeln.

§ 9.

1. Abgeholzte Flächen sind innerhalb einer Frist von 3 Jahren wieder in Bestockung zu bringen. Bei wichtigem Grunde ist Fristverlängerung zuzulassen.

Hosted by Google

2. Die Wiederaufforstung ist anzuordnen für solche nicht inzwischen in eine andere Kulturart überführten Schlagflächen, deren Abtrieb innerhalb der letzten 5 Jahre vor Inkrafttreten dieses Gesetzes stattgefunden hat.

§ 10.

Das Landesgesetz hat die zwangsweise Bildung von Waldgenossenschaften für die Fälle zu regeln, in denen eine forstmäßige Benutzung von Wald- oder Ödlandgrundstücken zweckmäßig nur auf genossenschaftlichem Wege möglich ist.

§ 11.

Waldaufteilungen zur weiteren forstlichen Benutzung der Teilstücke sind verboten.

§ 12.

An Waldgrundstücken dürfen Dienstbarkeiten, die auf Nutzung von Walderzeugnissen gerichtet sind, nicht mehr begründet oder erweitert werden. Die Ablösung bestehender Dienstbarkeiten bleibt der Landesgesetzgebung überlassen.

§ 13.

1. Für alle Waldungen muß eine sachverständige Beratung gesichert sein.

2. Das Landesgesetz bestimmt, für welche Waldungen nach Größengrenze und Betriebsart die Aufsichtsbehörde verlangen kann, daß die Eigentümer oder Besitzer für die Bewirtschaftung und den Schutz der Waldungen genügend befähigte Personen bestellen.

3. Das Reich regelt durch besonderes Gesetz die Richtlinien für die Landesgesetzgebung über die Erteilung des Befähigungsnachweises, über die Amtsbezeichnung der Beamten und Angestellten sowie über die Bedingungen, unter denen die Waldbesitzer selbst als genügend befähigt für die Bewirtschaftung und den Schutz anzusehen sind.

Abschnitt II.

Vorschriften für die Waldungen der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen.

§ 14.

1. Das Landesgesetz bestimmt die Einrichtung der staatlichen Aufsicht über die unter diesem Abschnitte genannten Waldungen.

2. Bestehende Formen der Staatsaufsicht dürfen nur dann beseitigt oder eingeschränkt werden, wenn dies aus volkswirtschaftlichen Gründen von unbeteiligten Sachverständigen für geboten erachtet wird.

3. Mehrere Gemeinden können ihre Waldungen zu einem Schutzbezirk zusammenlegen.

§ 15.

1. Bei der Aufstellung und Durchführung von jährlichen Wirtschaftsplänen, ebenso bei der Holzausformung in den Schlägen sind die Wünsche der Waldeigentümer zu berücksichtigen.

2. Die Verwertung der Nutzungen bleibt ihnen überlassen.

Abschnitt III.

Vorschriften über die Privatwaldungen.

§ 16.

1. Das Landesgesetz hat die Durchführung der staatlichen Aufsicht über die Privatwaldungen mit der Maßgabe zu regeln, daß deren Besitzern die Festlegung der Wirtschaftsziele, die Regelung der Nachhaltigkeit, die technische Behandlung, die Verwaltung, Betriebsführung und Nutzung innerhalb der Vorschriften dieses Gesetzes verbleibt.

2. Erstreckt sich ein Privatwald als wirtschaftliche Einheit auf mehrere Länder, so steht es dem Besitzer frei, ihn einheitlich zu bewirtschaften. Die staatliche Aufsicht ist nach Anhörung des Besitzers durch Vereinbarung der beteiligten Länder zu regeln.

§ 17.

Sachverständiger im Sinne des § 13 kann der Privatwaldbesitzer selbst sein, wenn er seine ausreichende Befähigung nachweist.

§ 18.

Die Privatwaldbesitzer können die im § 6 geforderten allgemeinen Betriebspläne, die Betriebsgutachten und sonstige Wirtschaftspläne unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Bedürfnisse bei genügender Befähigung selbst aufstellen oder durch geeignete Sachverständige anfertigen lassen.

§ 19.

Die Durchführung der staatlichen Aufsicht erfolgt in der Weise, daß die Oberaufsicht den staatlichen Organen gewahrt bleibt. Mit der Ausführung der Aufsicht werden die forstlichen Selbstverwaltungs- und Vertretungskörper unter Wahrung eines Rechtsmittelverfahrens beauftragt. Hierbei sind Beschwerde- und Berufungsstellen unter angemessener Beteiligung der Waldbesitzer zu bilden.

Abschnitt IV.

Schlußbestimmungen.

§ 20.

Die Vorschriften dieses Gesetzes sind für die Länder zwingend. Alle entgegenstehenden landesgesetzlichen Vorschriften sind ungültig.

§ 21.

Das Landesgesetz regelt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Zwangsmittel und Strafen.

§ 22.

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

§ 23.

Mit seiner Ausführung wird der Reichsminister für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft beauftragt.

Zur Neuregelung der Wirtschaftsländereien.

(Fortsetzung.)

Die folgenden Artikel 10 und 11 bringen zum Ausdruck, daß die geplante Verkleinerung der Wirtschaftsländereien eine schwere Schädigung der gegenwärtigen Nutznießer in sich schließt. Ungleichheiten, die sich bei näherer Prüfung der Verhältnisse ergeben sollten, ließen sich am zweckmäßigsten durch entsprechende Erhöhung des gegenwärtigen Nutzungsgeldes beseitigen. Die Notwendigkeit zum Landwirtschaftsbetriebe bleibt für die Forstbeamten auch weiter bestehen, um diese von der Bevölkerung unabhängig zu erhalten. Auch aus diesem Grunde würde es zu den schwersten Unzuträglichkeiten führen, wenn der Umfang der Ländereien auf ein unwirtschaftliches Maß beschränkt wird.

11.

Schon vor Jahren sind die Stellen bestimmt worden, auf denen ein landwirtschaftlicher Betrieb

Hosted by Google

unumgänglich notwendig ist, um die Inhaber solcher Stellen mit ihren Familien lebensfähig zu erhalten. Diesen Stellen sollte das Dienstland in einer Größe erhalten bleiben, daß deren Bewirtschaftung ohne Verluste möglich ist. In der Verfügung des Herrn Ministers ist gesagt: Nach dem Inkrafttreten des B.-D.-E.-G. liegt kein Anlaß mehr vor, die Bestimmung aufrecht zu erhalten, daß das Wirtschaftsland nur beim Stellenwechsel oder auf Wunsch des Stelleninhabers reguliert wird usw.

Durch dies Gesetz wird aber an der bisher bestehenden Notwendigkeit zum Betriebe einer Landwirtschaft auf den fraglichen Stellen nichts geändert. Wenn dieses Gesetz dem ganzen Stande nunmehr ein höheres Bareinkommen gebracht hat, so beweist dies nur, daß endlich eingesehen worden ist, daß dies bisher zu gering war. An der Lage aber der Försterstellen, die bisher nicht reguliert werden sollten, hat sich aber hierdurch nichts geändert. Was ehedem nötig war, um den Beamten von der Bevölkerung unabhängig zu machen, bleibt nach wie vor bestehen, die „Stelle" ist trotz manchen Bebens, welches über unser Vaterland ging, selbst aber um keinen Zoll aus ihrer Lage gerückt, und die Notwendigkeit zum Betriebe der Landwirtschaft bleibt für den Stelleninhaber bestehen, wenn er mit den Seinen in weltentlegener Lage leben will. Möglich ist dies aber nur, wenn ihm das hierzu nötige Land belassen bleibt, und zwar in solchem Umfange, daß ihm eine Gespannhaltung möglich ist und die hierfür als auch die andern Unkosten aus dem Ertrage gedeckt werden. Die Frage, was ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Gespannhaltung heute kostet, scheint in den Kreisen, die über unser Wohl und Wehe bestimmen, tatsächlich nicht richtig beurteilt zu sein, sonst hätte es nicht geschehen können, eine Höchstgröße festzusetzen, die nicht für alle Verhältnisse zutreffend sein kann. Es muß uns daher gestattet sein, unsern Herrn Minister auf dem Gebiete der Landwirtschaft, soweit die Forstbeamten dabei in Frage kommen, aufzuklären. Dies kann nur geschehen, wenn Kommissionen gebildet werden, die die Verhältnisse der Stellen genau prüfen und so einwandfreies Material schaffen. Sehr viel würde schon gewonnen, wenn in dem Ministerium ein landwirtschafttreibender Förster als Berater vorhanden wäre. Befremden muß es, daß es nicht einmal für nötig gehalten wurde, einen Ausschuß unserer Organisation zu hören über Lebensfragen, welche unsern Stand betreffen. Ja, es muß offen ausgesprochen werden, dies hätte von einer Regierung, die sonst überall ein Mitbestimmungsrecht anerkennt, auch in diesem Falle unter allen Umständen erwartet werden müssen.

Man sagt uns, die Regierung begründet ihre jetzigen Maßnahmen auf dauernd einlaufende Beschwerden seitens der Bevölkerung über zu reichliche Ausstattung der Försterstellen mit Wirtschaftsland. Unter diesen Umständen ist es unbedingte Notwendigkeit, das Verständnis und damit auch die Erkenntnis für die Berufstätigkeit in die weitesten Kreise zu tragen. Dabei sind besonders auch die Unbequemlichkeiten, die uns aus der Abgelegenheit des Wohnens erwachsen, näher zu begründen. Auch das ist aufbauende Arbeit für unsern Stand und zugleich — für unser geliebtes Vaterland!

Pilz, Hegemeister,
Ruppichteroth, Siegkreis (Bez. Köln).

10.

In Nr. 34 von 1920 unterzieht Kollege Ludewig die Neuregelung der Wirtschaftsländereien der Förster einer Betrachtung, aber nur vom Standpunkte der Verhältnisse im Osten aus, was wohl begreiflich erscheint. Dem Kollegen sind jedenfalls die Verhältnisse im Westen völlig unbekannt, weshalb in dieser Richtung hier einige Ausführungen folgen sollen. Die Verhältnisse der Wirtschaftsländereien liegen im Westen mindestens so ungünstig wie im Osten. Es gibt Stellen, die gar kein Wirtschaftsland haben, viele Stellen haben unter 2 ha, ein Teil hat 2 bis 4 ha, nur wenige Stellen haben 5 ha und mehr. Dieses Wirtschaftsland liegt aber nicht in einer oder zwei Parzellen an oder in der Nähe des Dienstgehöfts, sondern in mehreren Parzellen zerstreut, manchmal auch recht entfernt, in einer oder mehreren Gemarkungen. Hieraus folgt, daß die Bedürfnisse sich im Laufe der Zeit verschiedenartig nach den Orten entwickelt haben. Um nun dem Beamten auch ferner die Lebensmöglichkeit zu erhalten, sollten bei der geplanten Neuregelnng alle vorliegenden Verhältnisse eingehend berücksichtigt werden. Die Förster wollen gewiß gern für das Wirtschaftsland einen höheren Pachtpreis als bisher zahlen. Es wäre viel richtiger gewesen, den Pachtpreis der Teuerung entsprechend prozentualiter (etwa um 300 bis 400 %) zu erhöhen. Bezüglich des Pachtpreises kann das Wirtschaftsland unmöglich nach den zurzeit herrschenden fabelhaft hohen Pachtpreisen von Privatland bemessen werden. Diese sind vielfach zehnmal so hoch wie vor dem Kriege; sinngemäß hätte man da auch das Gehalt um das Zehnfache erhöhen müssen, was als unmöglich bezeichnet werden muß. Bedauerlich ist, daß mit Neid auf das Wirtschaftsland der Förster oder vielmehr auf die hiermit verbundene Annehmlichkeit gesehen wird. Dabei wird gewiß übersehen, wie sauer sich der Förster, und namentlich auch die Frau, die Annehmlichkeit erarbeiten muß. Dieser Neid kommt meist aus den Kreisen, die heute noch derartige Arbeiten in Vieh- und Schweineställen, auf Feld und Wiese ablehnen.

Daß mit Inkrafttreten der Besoldungsordnung auch die Nebenbezüge der Förster neu geregelt werden mußten, wird anerkannt, die Anrechnung, die hierfür stattfindet, ist aber vielfach zu hoch. Das Wirtschaftsland muß der Förster haben, da er sonst gar nicht existieren kann, deshalb sollte die Pacht so bemessen werden, daß bei der Wirtschaft kein Geld zugelegt wird. Das Holz muß der Förster ebenfalls haben, ein Teil schon zum Heizen seiner Arbeitsstube; ein hierfür festzusetzendes Quantum müßte hierfür frei überwiesen werden; das Holz für Wohn- und Schlafräume, Küche usw. ist für einen angemessenen Preis zu überlassen, da wegen der Freilage der Wohnung eine größere Menge verbraucht wird. Auch die Wohnung dürfte dem Förster nicht zu hoch angerechnet werden, denn es bleibt stets zu berücksichtigen, daß diese meist von allem Verkehr entfernt liegt, wodurch dem Bewohner höhere Kosten entstehen als dem in größeren Orten. Daneben muß der Forstbeamte von der weitgehenden Unterhaltungspflicht befreit werden. Für die Jagd soll ebenfalls eine Anrechnung stattfinden. Es sind aber Stellen vorhanden, die überhaupt keine nennenswerte Einnahme hieraus haben. Für diese Stellen dürfte doch auch keine Anrechnung stattfinden.

Revierförster Strott, Flieden (Bez. Cassel.)

Hosted by Google

Auch heute ist es noch nicht möglich, den Schluß der vorliegenden Artikelreihe zu bringen. Wir hoffen, daß uns hierfür in der nächsten Nummer der nötige Raum zur Verfügung steht, und werden wir dann auch gleichzeitig unsere persönliche Stellungnahme anschließen.

Die Schriftleitung.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Reichsgesetzblatt, Preußische Gesetzsammlung; Erhebung der Zeitungsgebühr.

Allgemeine Verfügung Nr. I 111/1920.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. I A Ie 2165, I A IV 4316, II 8030, III.

Berlin, 30. August 1920.

Nachstehende Abschrift wird zur Kenntnisnahme und eventuellen weiteren Veranlassung wegen Einschränkung des Bezuges übersandt.

J. V.: Abicht.

Abschrift.

Der Reichspostminister.
I A 7576 b. Berlin, 5. August 1920.

Nach dem am 1. Juli erfolgten Inkrafttreten des § 1 des Gesetzes über die Aufhebung der Gebührenfreiheiten im Post- und Telegraphenverkehr vom 29. April 1920 (Reichs-Gesetzblatt S. 678) ist u. a. auch für die durch die Post vertriebenen Dienst- und Freistücke des Reichs-Gesetzblatts und der Preußischen Gesetzsammlung die gesetzliche Zeitungsgebühr zu erheben. Im Einverständnis mit dem Herrn Reichsminister des Innern und dem Herrn Präsidenten des Preußischen Staatsministeriums sollen diese Beträge durch die Postanstalten von den Empfangsstellen der Dienst- und Freistücke eingezogen werden.

Für das laufende Kalenderjahr beschränkt sich die Gebührenpflicht auf die vom 1. Juli an neu überwiesenen Stücke. Die Jahresgebühr ist für den Rest der Bezugszeit anteilig berechnet worden und beträgt für Dienst- und Freistücke

a) des Reichs-Gesetzblattes . . . . . 70 ℳ,
b) der Preußischen Gesetzsammlung (mit dem Reichs-Gesetzblatt als Beilage) 80 ℳ.

Vom Jahre 1921 an unterliegen sämtliche Dienst- und Freistücke der Erhebung der Zeitungsgebühr, deren Höhe nach den am 1. Januar 1921 in Kraft tretenden neuen Gebührensätzen zu berechnen ist und später bekanntgegeben werden wird.

Mit Rücksicht auf die für den Bezug der Dienst- und Freistücke künftig aufzuwendenden Mittel stelle ich ergebenst anheim, in eine Prüfung darüber einzutreten, ob die nachgeordneten Dienststellen für die Folge noch in demselben Umfange wie bisher mit solchen Stücken zu beliefern sein werden.

Die Dienststellen würden die etwa eintretenden Änderungen im Bezuge der Dienst- und Freistücke in der üblichen Weise den Ober-Postdirektionen mitzuteilen haben.

Im Auftrage: gez. Jacobs.

An sämtliche Reichsministerien und an die Regierungen der Länder (ausgenommen Reichsminister des Innern und Präsident des Preußischen Staatsministeriums).

Abhaltung der Holzversteigerungstermine.

Allgemeine Verfügung III 79 für 1920.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 14970.

Berlin, 2. September 1920.

Vom Verbande der Forstrentmeister sind bezüglich der Abhaltung der Holzversteigerungstermine folgende Wünsche, denen ich die Berechtigung nicht versagen kann, geäußert worden:

1. Die Festsetzung der Termintage hat, soweit es noch nicht geschieht, nach Vereinbarung mit dem Kassenbeamten zu erfolgen.
2. Es ist möglichst zu vermeiden, daß die Termine bis in den späten Abend ausgedehnt werden. Bei den nach der allgemeinen Verfügung III 102/1919 vom 8. Oktober 1919 — III 16434 — in Bahnorten anberaumten Terminen ist für Beginn und Ende der Termine auf die Zugverbindung Rücksicht zu nehmen.
3. Zur Vermeidung umfangreicher Restebuchungen und Ermöglichung alsbaldiger Aushändigung der Holzverabfolgezettel an die Käufer empfiehlt es sich, den Kassenbeamten in die Lage zu versetzen, schon während des Termins mit der Erhebung der Gelder zu beginnen, was sich dadurch erreichen ließe, daß der versteigernde Beamte von Zeit zu Zeit die Holzverabfolgezettel unterschreibt. Die Führung der Nebenliste kann dann ein Gehilfe übernehmen. Ich veranlasse die Regierungen, den Oberförstern, für die Abdrücke beiliegen, die Beachtung dieser Wünsche nahezulegen.

Im Auftrage: Trebeljahr.

An sämtliche Regierungen mit Ausnahme von Münster, Aurich und Sigmaringen.

Änderungen in den Bestimmungen über die Jagdnutzung in den preußischen Staatsforsten.

Allgemeine Verfügung Nr. III 83 für 1920.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 16546.

Berlin W 9, 10. September 1920.

Die Vorschriften des § 9 Abs. 1 des Beamten-Diensteinkommengesetzes vom 7. Mai 1920 bedingen eine Änderung der Vorschriften über die Jagdnutzung in den preußischen Staatsforsten. Ich bestimme daher im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister, daß mit Wirkung vom 1. April d. J. ab der Jagdkosten- und Unkostenersatz der Forstbeamten bis auf weiteres auf 10 %, für Schwarzwild auf 30 % und der Jagdkostenersatz für Hasen auf 30 % der in der Beschußnachweisung angegebenen Einnahme festgesetzt wird, daß die Felle und Bälge von dem in den Staatsforsten erlegten Haarraubzeug und die Geweihe und Gehörne von Fallwild für die Staatskasse verwertet werden, und daß für die Verwertung von Schnepfen und Enten ein Betrag an die Staatskasse gezahlt wird.

Demgemäß sind in den Vorschriften folgende Änderungen vorzunehmen:

1. In den Vorschriften über die Jagdnutzung in den preußischen Staatsforsten vom 2. Juli 1919:

Abschnitt VIII Nr. 24 erhält folgende Fassung:

„Die Geweihe und Gehörne von Fallwild sind von dem Finder auf der Oberförsterei oder der für den Fundort zuständigen Försterei abzuliefern und von dem Oberförster bestens für die Staatskasse zu verwerten. Sollen Geweihe oder Gehörne

Hosted by Google

von Fallwild anders verwertet werden (z. B. Verbleib auf einer Oberförsterei oder Försterei unter Aufnahme in das Sachenverzeichnis der Stelle, Überweisung an eine Lehranstalt oder ein Museum u. ä.), so ist in jedem Falle die Genehmigung der Regierung einzuholen.

Abwurfstangen, soweit sie nach geltendem Rechte dem Jagdberechtigten gehören, gebühren ohne Entgelt dem Finder, wenn dieser ein Forstbeamter ist und er den Fund in seinem Dienstbezirk gemacht hat. Sonstige Abwurfstangen verwertet der Oberförster für die Forstkasse."

Nr. 26. „Den planmäßigen Forstbeamten und auf jederzeit widerrufliche Anordnung des Oberförsters auch den nicht planmäßigen Forstbeamten werden folgende Wildarten mit den unter Nr. 70 angegebenen Beschränkungen überlassen:

a) unentgeltlich: Kaninchen, Gänse, Rebhühner, Wachteln, Bekassinen, kleine Brachvögel, die nicht jagdbaren Sumpf- und Wasservögel, Tauben und Drosseln,

b) gegen Zahlung eines Betrages
von 1,— ℳ Stock(März)-Enten und selbsterlegte Schnepfen,
von 0,50 ℳ alle andern Entenarten,
von 5,— ℳ Schnepfen, die von andern Personen geschossen sind."

Nr. 27. „Wenn die genannten Wildarten auf den vom Oberförster abgehaltenen Gesellschaftsjagden geschossen werden, so erhält der Oberförster die in Nr. 26a genannten Wildarten unentgeltlich, Stock(März)-Enten und Schnepfen gegen Zahlung eines Betrages von 1 ℳ, die andern Entenarten gegen Zahlung von 0,50 ℳ."

Nr. 28. Satz 1. „Alles andere Wild sowie die Felle und Bälge von Haarraubzeug werden für die Staatskasse verwertet, welche mittelbar oder unmittelbar auch die Kosten der Jagdverwaltung trägt."

Abschnitt XII Nr. 43. Die beiden vorletzten Zeilen erhalten folgende Fassung:

„Gegen einen Jagdkostenersatz, welcher bis auf weiteres auf 10 v. H., bei Schwarzwild und Hasen auf 30 v. H. der in der Beschußnachweisung angegebenen Einnahmen festgesetzt wird."

Nr. 44. Der letzte Satz erhält folgende Fassung:

„Er erhält bis auf weiteres einen Unkostenersatz von 10 v. H., bei Schwarzwild von 30 v. H. der in der Beschußnachweisung angegebenen Einnahmen."

Zwischen Nr. 44 und 45 ist eine neue Nr. 44a einzuschalten mit folgendem Wortlaut:

Nr. 44a. „Das in den Staatsforsten erlegte oder gefangene Haarraubwild ist, soweit es nicht auf vom Oberförster veranstalteten Gesellschaftsjagden zur Strecke gebracht wird, von den Erlegern abzubalgen. Die Felle und Bälge sind weidmännisch zu behandeln und gut getrocknet und verkaufsfertig der Oberförsterei einzuliefern. Sie werden vom Oberförster unter Hinzuziehung des Vertrauensmannes bestens für die Staatskasse verwertet. Der erlegende Beamte erhält als Unkostenersatz 30 v. H. des Erlöses der von ihm erlegten Stücke.

Die Behandlung des auf Gesellschaftsjagden erlegten Raubzeuges ist Sache des Oberförsters. Ihm stehen dafür 30 v. H. des Verkaufserlöses als Jagdkostenersatz zu."

In Nr. 45 Zeile 2 ist hinter „des Wildes" einzuschalten „oder der Felle und Bälge".

Der zweite Satz erhält folgende Fassung:

„Der Forstkasse ist stets der volle Verwertungspreis zuzuführen, der sich bei dem nach Gewicht verkauften Wild aus Gewicht und Steiger-Einheitspreis ergibt."

In Abschnitt XIII Nr. 47 ist in Zeile 1 hinter „Wild" einzufügen: „Fellen, Bälgen".

Nr. 49. Dem Absatz 1 ist folgender Satz hinzuzufügen:

„Auf dem Streckennachweis sind unter dem Trennungsstrich auch die erlegten Schnepfen und Enten einzutragen."

In Nr. 52 muß es in der ersten Klammer lauten: „Fellen, Bälgen, Geweihen, Geräuschen, Decken."

Nr. 56 erhält zur Übereinstimmung mit § 22 der F. D. A. folgende Fassung:

„Hat ein Forstbeamter Jagden angepachtet, die an seinen Dienstbezirk grenzen oder für dessen Wildstand von Bedeutung sind, so ist das auf ihnen erlegte Rot-, Dam- und Rehwild in einem Anhange zur Beschußnachweisung unter der Überschrift „Abschuß auf Jagden der Forstbeamten" mit der Maßgabe einzeln einzutragen, daß die Spalten für die Verwertung unausgefüllt bleiben."

Abschnitt XV Nr. 62 erhält folgenden Zusatz:

„Ebenso ist so bald wie möglich die Erlegung oder der Fang von Haarraubzeug oder die Erlegung von Enten und Schnepfen der Oberförsterei anzuzeigen."

Abschnitt XVI hinter Nr. 64 ist als neue Nr. 64a einzufügen:

Nr. 64a. „Jeder Betriebsbeamte hat das von ihm erlegte oder gefangene Haarraubzeug weidgerecht abzustreifen, Felle und Bälge vorschriftsmäßig zu behandeln und, sobald sie verkaufsfertig sind, dem Oberförster abzuliefern. Jedem Stück ist ein Zettel anzuheften, auf dem der Name des Erlegers und der Tag der Erlegung verzeichnet ist."

Abschnitt XVII Nr. 67. „Das Schießbuch ist in folgenden Abschnitten zu führen:

1. Erlegtes Wild, Geweihe von Fallwild und verwertbares Fallwild der verwalteten Jagd,
2. Haarraubwild,
3. Unverwertbares Fallwild der verwalteten Jagd,
4. Erlegtes Wild der verpachteten Jagd,
5. Fallwild der verpachteten Jagd,
6. Kleinwild zur eigenen Verwendung.

Das Schießbuch ist am Schlusse des Jagdjahres der Oberförsterei einzureichen."

Abschnitt XVIII Nr. 68. Die drei letzten Zeilen erhalten folgenden Wortlaut:

„erlegen. Das erlegte Wild ist in das Schießbuch einzutragen. Die Felle und Bälge des Haarraubwildes sind nach vorschriftsmäßiger Behandlung (Nr. 44a) an den Oberförster abzuliefern. Das übrige Wild kann der Beamte zu seinem Nutzen verwenden, und zwar Märzenten und selbstgeschossene Schnepfen nach Zahlung von 1 ℳ, die übrigen Entenarten nach Zahlung von 50 Pfg. und die von einem Gast geschossenen Schnepfen nach Zahlung von 5 ℳ je Stück an die Staatskasse, alles andere Wild unentgeltlich.

Wenn die Verhältnisse es erfordern, können Bezirke für die einzelnen Beamten im Benehmen mit dem Vertrauensmann örtlich festgelegt werden".

Nr. 70 Absatz a. Am Schlusse des Absatzes ist hinter „dem Oberförster" einzufügen „(vergl. Nr. 44a)".

2. In der F. D. A. vom 7. Juli 1919:

§ 83 Nr. 1 die letzten 4 Zeilen erhalten folgende Fassung:

„zu erlegen. Das erlegte Wild ist in das Schießbuch einzutragen. Die Felle und Bälge des Haarraubwildes sind nach vorschriftsmäßiger Behand-

Hosted by Google

lung an den Oberförster abzuliefern. Das übrige Wild kann der Beamte zu seinem Nutzen verwenden, und zwar Märzenten und selbstgeschossene Schnepfen nach Zahlung von 1 ℳ, die übrigen Entenarten nach Zahlung von 50 Pfg. und die von einem Gast geschossenen Schnepfen nach Zahlung von 5 ℳ je Stück an die Staatskasse, alles andere Wild unentgeltlich. Für Forstschreiber .... usw.." wie bisher.

§ 84 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Geweihe und Gehörne von Fallwild sind von dem Finder auf der Oberförsterei oder der für den Fundort zuständigen Försterei abzuliefern und der Fund dem Oberförster anzuzeigen.

Abwurfstangen, soweit sie nach geltendem Recht dem Jagdberechtigten gehören, gebühren ohne Entgelt dem Beamten, der sie findet, wenn er den Fund in seinem Dienstbezirk gemacht hat. Andernfalls sind auch Abwurfstangen an den Oberförster zur Verwertung für die Staatskasse abzugeben. Haken und Gewehre von Fallwild gehören dem Beamten, der das Stück findet".

Hinter Nr. 3 ist folgender Zusatz einzufügen:

„Ebenso ist so bald wie möglich die Erlegung oder der Fang von Haarraubzeug oder die Erlegung von Enten und Schnepfen der Oberförsterei anzuzeigen."

Hinter Nr. 4 ist ein Absatz Nr. 4a einzuschalten.

4a. „Jeder Betriebsbeamte hat das von ihm erlegte oder gefangene Haarraubzeug weidgerecht abzustreifen, Felle und Bälge vorschriftsmäßig zu behandeln und sobald sie verkaufsfertig sind, dem Oberförster abzuliefern. Jedem Stück ist ein Zettel anzuheften, auf dem der Name des Erlegers und der Tag der Erlegung verzeichnet ist."

Nr. 6 statt „20 v. H." ist zu setzen: „10 v. H."

Nr. 10 erhält folgende Fassung:

„Der Erlegungsberechtigte erhält für alle Unkosten, die ihm durch Beförderung und Fertigmachen zum Versand oder Verkauf entstehen, 10 v. H., bei Schwarzwild 30 v. H. des Wildversteigerungspreises, bei Raubzeug 30 v. H. des erzielten Verwertungspreises als Unkostenersatz. Aus dem Unkostensatz" usw. wie bisher.

§ 86 Nr. 3. „Das Schießbuch ist in folgende Abschnitte einzuteilen:

1. Erlegtes Wild, Geweihe von Fallwild und verwertbares Fallwild der verwalteten Jagd,
2. Haarraubwild,
3. Unverwertbares Fallwild der verwalteten Jagd,
4. Erlegtes Wild der verpachteten Jagd,
5. Fallwild der verpachteten Jagd,
6. Kleinwild zur eigenen Verwendung".

Ich beabsichtige, die vorstehenden Änderungen der F. D. A. der Regierung demnächst in Form von Deckblättern zuzustellen; bis zur Fertigstellung der Deckblätter sind die Gebrauchsstücke handschriftlich zu berichtigen.

Für jede Oberförsterei liegen 2 Abdrucke bei; ein Abdruck ist für den Oberförster bestimmt, der zweite ist sofort bei allen Betriebsbeamten in Umlauf zu setzen.

Braun.

An sämtliche Regierungen mit Ausnahme von Münster, Aurich und Sigmaringen.

A. Erteilung der Forstversorgungsscheine an die Staatsförsteranwärter des militärischen Jahrgangs 1911 und später sowie deren Notierung bzw. Umnotierung.

B. Feststellung der Forstversorgungsberechtigten der Jahrgänge 1918, 1919 und des Zwischenjahrganges 1919/1920, deren Forstversorgungsscheine sich noch hier befinden.

Allgemeine Verfügung III 86 für 1920.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 18664.

Berlin W 9, 15. September 1920.

A.

I. Nach Auflösung der Abwicklungsstelle der Inspektion der Jäger und Schützen und der Jäger-Bataillone mit ihren Einrichtungen für die Fortbildung der Staatsförsteranwärter werden nunmehr sämtliche forstlichen Angelegenheiten, die früher von der Inspektion erledigt wurden, von der Forstabteilung meines Ministeriums weiter bearbeitet.

Zu diesen Angelegenheiten gehört unter andern auch die künftige Erteilung und Ausfertigung der Forstversorgungsscheine für die Staatsförsteranwärter, soweit sie noch geschehen muß.

Wie ich bereits durch meine Allgemeine Verfügung Nr. III 9 für 1920 (— vom 21. Januar 1920/III 1342 —) angeordnet habe, erhalten die Anwärter der militärischen Jahrgänge 1911, 1912, 1913 (das sind diejenigen, welche im Oktober dieser Jahre bei einem Jäger-Bataillon eingetreten sind), sowie alle jüngeren Anwärter, welche in den Jahren 1912 bis einschließlich 1916 als Staatsforstlehrlinge angenommen sind, den Forstversorgungsschein nach neun Jahren. Für diese jüngeren Anwärter rechnet der Beginn der Dienstzeit zur Erlangung des Forstversorgungsscheines von dem Zeitpunkte an, nachdem der Anwärter nach den Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im Forstschutzdienst vom 1. Oktober 1905 in den Militärdienst hätte eintreten müssen. Die Berechnung des Zeitpunktes, der hiernach als Beginn der Wartezeit für den Forstversorgungsschein festzulegen ist, erfolgt in derselben Weise wie die Berechnung der Aufrückungsfrist für die Besoldung gemäß meiner Allgemeinen Verfügung Nr. III 16 für 1919 (— vom 3. Februar 1919/III 1487 —). Somit wird der Forstversorgungsschein im allgemeinen voraussichtlich zum letzten Male im Jahre 1927 erteilt werden.

Seine Ausstellung für die Staatsförsteranwärter, die in den Jahren 1917 und später als Staatsforstlehrlinge angenommen sind, kommt nicht mehr in Frage. Hierzu verweise ich auf die Allgemeine Verfügung Nr. III 81 für 1920 vom 6. September d. J. — III 17 812 —.

An Stelle des § 27 Absatz 1 bis 3 und des gesamten § 29 der obengenannten Bestimmungen vom 1. Oktober 1905 bestimme ich nunmehr folgendes:

1. Zur Erlangung des Forstversorgungsscheines haben künftig die vorgenannten Staatsförsteranwärter bis zum 1. Mai desjenigen Jahres, in dem sie den Forstversorgungsschein zu erwarten haben, bei derjenigen Regierung, von der sie notiert sind, die weitere Veranlassung zur Ausstellung des Forstversorgungsscheines zu beantragen. Die im Gemeinde-, Privat- oder Anstaltsforstdienste oder bei einer andern Staatsverwaltung beschäftigten Anwärter haben diesen Antrag der Regierung durch Vermittlung ihrer derzeitig vorgesetzten Behörde einzureichen, die zugleich zu bitten ist, eine Äußerung über die

Hosted by Google

sittliche, körperliche und, falls der Anwärter forstlich beschäftigt wird, auch forstliche Befähigung zur Verwendung im Staatsforstdienste (sogenanntes „Schlußattest") beizufügen.

2. Die Regierung stellt die für die Erteilung des Forstversorgungsscheines in Betracht kommenden Anwärter in einer Nachweisung mit der Aufschrift „Vorschläge zur Erteilung von Forstversorgungsscheinen im Jahre 19.." zusammen. Die Nachweisung enthält die Spalten: 1. laufende Nummer, 2. Dienststellung, 3. Familien- und Rufname, 4. Tag der Geburt, 5. Geburtsort, Kreis, Regierungsbezirk (g. F. Land), 6. Die Staatsforstlehre rechnet vom 1. Oktober:, 7. Die Aufrückungsfrist für die Besoldung rechnet vom 1. Oktobr:, 8. Jägerprüfung bestanden am:, 9. Mit dem Gesamturteil:, 10. Der Anwärter hat aktiv gedient: a) von . . . bis . . ., b) bei (Truppenteil), 11. Welche Zeiten sind als Wartezeiten auf den Forstversorgungsschein nicht anrechnungsfähig? (strafweise Streichung, vorübergehende Entlassung usw.), 12. Die anrechnungsfähige Wartezeit beträgt bis Ende September d. J.: . . . Jahre, . . . Tage, 13. Gegenwärtiger Aufenthalt (g. F. näher erläutert durch die üblichen Ergänzungsangaben) und Art der Beschäftigung, 14. Wohnt dem Anwärter die sittliche, körperliche und forstliche Befähigung zur Verwendung im Staatsforstdienste bei? (ja oder nein), 15. Bemerkungen.

Wenn einem Anwärter die Bescheinigung über die sittliche, körperliche und forstliche Befähigung zur Verwendung im Staatsforstdienste zeitweilig oder überhaupt nicht zuerkannt werden kann, sind in der Spalte „Bemerkungen" die Gründe mitzuteilen und die etwa nötigen Anträge zu stellen. Die Vorschläge sind mir bis spätestens zum 1. Juni jedes Jahres vorzulegen.

Die Regierung ist selbständig befugt, die Bescheinigung zeitweise, jedoch nicht über die Dauer eines Jahres hinaus, vorzuenthalten, sofern hierzu Anlaß vorliegt. Dem Anwärter hat sie von der Gewährung, zeitweisen Vorenthaltung oder Versagung der Bescheinigung Kenntnis zu geben. Zur Versagung ist meine Ermächtigung erforderlich. Eine Doppelrechnung der Kriegsjahre findet bei Berechnung der Dienstzeit für die Erteilung des Forstversorgungsscheines nicht statt. Ebenso kommt die Zeit, während welcher der Anwärter etwa aus der Försterlaufbahn entlassen oder ohne Genehmigung seiner vorgesetzten Behörde nicht berufsmäßig beschäftigt war, als Dienstzeit bei dieser Gelegenheit nicht in Anrechnung. In besonderen Fällen sind die Vorschläge außerterminlich einzureichen.

II. 1. Die Verteilung der Anwärter auf die einzelnen Bezirke werde ich wie bisher vornehmen.

a) Bis zum 15. Mai haben die Anwärter, die voraussichtlich zum Herbst des Jahres den Forstversorgungsschein erhalten, nach dem am Schlusse dieser Verfügung angegebenen Muster „N" der Regierung, bei der sie listlich geführt werden, sämtliche Bezirke in der Reihenfolge der Bevorzugung anzugeben. Die Bezirke sind mit Zahlen zu bezeichnen. Es bedeutet jetzt:

1. Königsberg i. Pr. (mit Marienwerder)
2. Gumbinnen
3. Allenstein
4. Schneidemühl
5. Potsdam
6. Frankfurt a. O.
7. Stettin
8. Köslin
9. Stralsund
10. Breslau
11. Liegnitz
12. Oppeln
13. Magdeburg
14. Merseburg
15. Erfurt
16. Schleswig
17. Hannover
18. Hildesheim
19. Lüneburg
20. Stade
21. Osnabrück (mit Aurich)
22. Minden (mit Münster)
23. Arnsberg
24. Cassel
25. Wiesbaden
26. Coblenz
27. Düsseldorf
28. Cöln
29. Trier
30. Aachen
31. Hofkammer

b) Die Regierungen sammeln die vorgelegten Notierungsgesuche, prüfen sie genau, bescheinigen die Richtigkeit und legen sie dann gesammelt bis spätestens zum 1. Juli jedes Jahres mir (ungeheftet) vor. Auf dem Vorlageumschlag sind die Gesuche einzeln aufzuführen (Dienstgrad, Name des Anwärters), so daß festgestellt werden kann, ob alle beiliegen.

2. Die Forstversorgungsberechtigten, die sich ohne besonders zwingende Gründe, also nur zur Befriedigung persönlicher Wünsche, umnotieren lassen wollen, was jedem durchaus freisteht, senden an die Regierung, bei der sie notiert sind, ein Umnotierungsgesuch nach dem am Schluß dieser Verfügung angegebenen Muster „U" bis spätestens zum 1. Juli.

Die Regierung prüft und bescheinigt das Gesuch (wie für die Notierungsgesuche bestimmt) und reicht es unter Beifügung des Forstversorgungsscheines bis spätestens zum 15. Juli an mich besonders weiter. Vermischung mit den gemäß Ziffer II 1b vorzulegenden erstmaligen Notierungsgesuchen ist nicht zulässig. Mehrere Umnotierungsgesuche können natürlich wie bei II 1b gesammelt vorgelegt werden.

3. Auf Grund der eingereichten Notierungs- und Umnotierungsgesuche erfolgt die Verteilung der Anwärter auf die einzelnen Bezirke. Maßgebend ist dabei zunächst der Jahrgang und die Nummer des Forstversorgungsscheines, dann der Wunsch des Anwärters. Das gründet sich darauf, daß in jedem Jahrgange der Anwärter mit besserem Prüfungsergebnis auf alle Fälle den Vorrang haben soll, und daß der ältere Jahrgang als solcher gerechterweise jedesmal auf alle Fälle vor dem zur Zeit der Notierungen und Umnotierungen jüngsten Jahrgang einzureihen ist. Eine bessere Lösung ist nach allen bisher gemachten Erfahrungen nicht möglich.

Die Aufrechterhaltung der sogenannten Vorzugsberechtigung, wonach jeder, der zur Zeit der Ausstellung des Forstversorgungsscheines mindestens zwei Jahre im Staatsforstdienste eines Bezirks beschäftigt ist, unbedingt für diesen Bezirk notiert werden mußte, erscheint bei dem oben dargestellten Notierungsverfahren nicht mehr begründet. Die Vorzugsberechtigung fällt also fort. Eine Schließung von Bezirken für Notierungen wird auch nicht mehr erfolgen, da die Zahl der zuzulassenden Anwärter sich ganz nach dem nötigen Nachschub infolge des hauptsächlichen Abgangs an überalterten oder verstorbenen Beamten richtet und sich ganz von selbst regelt.

Es liegt der Gedanke nahe, die Umzunotierenden gemäß ihrer Nummer des Forstversorgungsscheines im neuen Bezirke in ihrem Jahrgange einzureihen. Das würde aber die bei der erstmaligen Verteilung des Jahrgangs auf Grund ihres Scheines nach Recht und Billigkeit auf den betreffenden Platz in die Liste der Forstversorgungsberechtigten Gekommenen unter Umständen erheblich schädigen, da sie durch

Hosted by Google

nachträgliche Einschiebung eines erstmalig ihnen unterlegenen Anwärters womöglich mehrere Jahre später zum Endziel der Laufbahn kommen.

Anders liegt die Sache bei Umnotierungen aus dienstlichen Rücksichten. Diese erfolgen jederzeit auf besonderen, eingehend begründeten Antrag (Dienstweg) und werden von mir nur angeordnet, wenn zwingende Gründe vorliegen. Als solche gelten im allgemeinen nur amtsärztlich festgestellte, dauernde Krankheit, die Klimawechsel oder Übergang von Gebirge zur Ebene, von Landklima zum Seeklima und umgekehrt notwendig macht. Natürlich können auch andere dringende Verhältnisse eine dienstliche Umnotierung notwendig machen. Alle Fälle lassen sich nicht aufführen. Wird dem Antrage stattgegeben, so erfolgt Einreihung in den neuen Bezirk ohne jeden Verlust an Anstellungsdienstalter, also nach Jahrgang und Nummer des Forstversorgungsscheines.

Ab und zu kommen auch noch Tauschgesuche von forstversorgungsberechtigten Anwärtern vor. Werden sie genehmigt, so kommt bei der Einreihung im neuen Bezirk der Dienstältere an die Stelle des jüngeren, der jüngere an die Stelle, die ihm nach Jahrgang und Nummer des Forstversorgungsscheines zusteht. Gut ist es hierbei, vor Stellung des Antrages zu wissen, wie die Verhältnisse in den einzelnen Bezirken liegen. Hoffentlich wird es möglich sein, im nächsten Jahre die gesamten Personallisten wieder zu veröffentlichen.

4. Zu andern Zeitpunkten des Jahres erfolgen im allgemeinen Notierungen oder Umnotierungen von Forstversorgungsberechtigten nicht. Anwärter, die außerterminlich zur Forst-

Muster „N"

(Notierungsgesuch für Forstversorgungsberechtigte).

Dienstgrad	Familien- und Rufname	Tag der Geburt	Die Staatsforstlehre rechnet vom 1. Oktober:	Die Aufrückungsfrist für die Besoldung rechnet vom 1. Oktober:	Jägerprüfung bestanden am: mit dem Gesamturteil:	Jetzt listlich geführt im Regierungsbezirk:	Angabe sämtlicher Bezirke in der Reihenfolge der Bevorzugung	Entscheidung des Ministeriums. Bezirk:
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Forstgehilfe (oder Hilfsförster)	Meinicke, Fritz	2. 8. 1892	1910	1912	14. 9. 1912 „gut"	Hildesheim	18 oder 5, 8, 10, 1, 4, 7, 9, 16, 17, 22, 31, 29, 25, 21, 2, 6, 3, 11, 12, 19, 23, 27, 15, 13, 14, 20, 24, 30, 28, 26.	

Riefensbeeck, den 5. Mai 1920.
Post Osterode a. Harz.

Fritz Meinicke,
Forstgehilfe (oder Hilfsförster).

Muster „U"

(Umnotierungsgesuch für Forstversorgungsberechtigte).

Dienstgrad	Familien- und Rufname	Tag der Geburt	Datum des Forstversorgungsscheines	Nr.	Notiert bei der Regierung in:	Wünscht umnotiert zu werden in den Bezirk: (anzugeben in der Reihenfolge der Bevorzugung)	Entscheidung des Ministeriums: Bezirk.
1	2	3	4	5	6	7	8
Hilfsförster	Lehmann, Max	4. 10. 1891	1. 10. 1920	66	Potsdam	9 oder 8, 3, 19, 24, 13	

Grumsin, den 14. Juni 1921.
Post Alt-Künckendorf.

Max Lehmann,
Hilfsförster.

Hosted by Google

versorgung anerkannt werden, können erst zum nächsten allgemeinen Termin endgültig für einen Bezirk notiert werden, wenn nicht nach Lage des Falles eine Ausnahme gemacht werden muß, die ich auf Antrag verfügen werde.

5. Die überwiesenen Anwärter werden bei der Regierung in der von mir festgesetzten Reihenfolge in die für den Bezirk geführte Liste der Forstversorgungsberechtigten aufgenommen. Dies wird auf dem Forstversorgungsschein vermerkt, der zu den Personalakten genommen oder einstweilen aufbewahrt wird.

6. Die Regierungen geben den ihnen zugeteilten Anwärtern von der erfolgten Überweisung baldigst Nachricht und teilen dabei denen, die noch nicht im Staatsforstdienste des Bezirks beschäftigt sind, mit, ob und wann ihre Einberufung voraussichtlich erfolgen wird. Entsprechend den Notierungen sind ferner zwischen den Regierungen die Personalakten auszutauschen, sobald es nach Maßgabe der Beschäftigung der Anwärter möglich ist.

Grundsätzlich sind die Personalakten bei derjenigen Regierung zu führen, in deren Bezirk der Anwärter im Staatsforstdienste beschäftigt wird. Andernfalls führt sie die Regierung, bei der die Notierung besteht. Dieser Regierung müssen die Akten auf Ersuchen jederzeit zugänglich gemacht werden, damit sie ein sicheres Urteil über den Anwärter und seine Verwendungsmöglichkeit hat.

III. 1. Die Staatsförsteranwärter des militärischen Jahrganges 1911, die den Forstversorgungsschein im Herbst dieses Jahres zu erwarten haben, müssen den Antrag (gemäß A. I. 1.) auf Ausstellung des Forstversorgungsscheines und ihr Notierungsgesuch (gemäß A. II. 1 a) bis spätestens zum 25. Oktober dieses Jahres an die zuständige Regierung richten.

Die Regierungen legen mir die Unterlagen gemäß A. I. 2 und die Notierungsgesuche gemäß A. II. 1 b dieser Verfügung bis spätestens zum 1. Dezember 1920 vor.

Etwa zurzeit noch im aktiven Heeresdienste (bei den Abwickelungsstellen, in Lazaretten usw.) befindliche Anwärter des Jahrganges, die bei einer Regierung noch nicht listlich geführt werden, haben sich sofort unter Beifügung ihres Lebenslaufes und ihres Jägerprüfungs-Zeugnisses (— wenn möglich, auch des Militärpasses —) bei einer Regierung zur listlichen Führung anzumelden und dieser dann auch den Antrag auf Ausstellung des Forstversorgungsscheins und ihr Notierungsgesuch rechtzeitig vorzulegen.

2. Es ist dafür zu sorgen, daß diese Verfügung sofort sämtlichen in Frage kommenden Anwärtern bekannt wird. Ich werde veranlassen, daß sie im Vereinsorgan der Preußischen Staatsförster wiederholt abgedruckt wird.

B.

Bei der Auflösung der Abwicklungsstelle der Inspektion der Jäger und Schützen sind von der Forstabteilung meines Ministeriums unter andern auch eine Anzahl Forstversorgungsscheine der Forstversorgungsjahrgänge 1918, 1919 und des Zwischenjahrganges 1919/1920, sowie der Forstversorgungsschein Nr. 113 vom 1. Oktober 1916 für Friedrich Wollheim, geboren am 19. März 1885, und Forstversorgungsschein Nr. 34 vom 1. Oktober 1917 für Georg Bartsch, geboren am 15. Oktober 1889 (beide vom Jäger-Bataillon Nr. 2), übernommen worden, die noch nicht ausgehändigt werden konnten, weil entweder die Schlußatteste gemäß des bisherigen § 27 Absatz 2 der Bestimmungen vom 1. Oktober 1905 fehlen oder der Aufenthaltsort der Anwärter nicht bekannt ist.

Ich beauftrage die Regierungen, sofort festzustellen — g. F. nach Rückfrage bei den betreffenden Anwärtern —, für welche in ihrem Bezirk listlich geführten Forstversorgungsberechtigten vorgenannter Jahrgänge die Scheine noch nicht übersandt sind. Soweit die betreffenden Anwärter den Schein nicht als aktive Oberjäger (nach neunjähriger, aktiver Dienstzeit) erhalten haben, sind für sie sofort die Schlußatteste auszustellen oder beglaubigte Abschriften von bereits früher ausgefertigten Schußatteste anzufertigen und mir bis spätestens zum 15. November dieses Jahres vorzulegen. Fehlanzeige ist erforderlich.

Sofern jedoch für die Vorenthaltung der Bescheinigung Anlaß vorliegt, ist zu berichten.

Abdrucke für die Oberförster liegen bei.

Braun.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Das Diensteinkommen der preußischen Staatsforstbeamten und ihre Versorgungsansprüche. Die Fortsetzung des Leitartikels von Nummer 39 kann erst in einer späteren Nummer erscheinen.

Kein Streikrecht der Beamten. Eine kleine Anfrage in der Landesversammlung behufs Erkundung der Stellung der Regierung zu dem sogenannten Streikrecht der Beamten ist vom Staatsministerium dahin beantwortet worden, daß die im Namen der Staatsregierung am 20. Februar d. J. abgegebene Erklärung nach wie vor maßgebend ist. Sie besagte im wesentlichen: „Bei der Eigenart des Beamtenverhältnisses (Anstellung auf Lebenszeit, gesetzliche Regelung des Ruhegehaltes und Hinterbliebenenfürsorge) bricht ein Beamter, der streikt, seinen Eid und verletzt die Amtspflicht, die er übernommen hat. Das Streiken stellt sich als unentschuldigtes Fernbleiben vom Amte dar und hat zur Folge, daß der Beamte für die Zeit des Streiks seines Diensteinkommens verlustig geht, auch hat er die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens mit dem Ziele der Dienstentlassung zu gewärtigen. Dadurch werden keine berechtigten Interessen der Beamten verletzt, denn ihnen stehen andere Mittel als der Streik zur Verfügung, um ihre Wünsche nachdrücklich zur Geltung zu bringen. Da über die Verwaltungen des Staates die Volksvertretung und über die der Gemeindeverbände deren Vertretungen ein durchgreifendes Kontrollrecht ausüben, so hat der Beamte ein besonders wirksames Mittel, um mit Hilfe dieser Vertretungen seine Klagen abstellen zu lassen. Die Auffassung der preußischen Staatsregierung in dieser Frage deckt sich mit der der Reichsregierung."

Die Notlage der Anwärter. Die Anwärter warten auf die Gehaltszulage nun schon seit April.

Hosted by Google

Tatsache ist, daß gerade wir Forstgehilfen bis heute am wenigsten mit Forderungen an die Öffentlichkeit treten. Jedoch angesichts unserer heutigen Lage und auf Grund von Bemerkungen des Herrn Ministers ist es dringend notwendig, daß auch wir uns in die Öffentlichkeit begeben. Unsere Lage ist infolge der großen Teuerung geradezu trostlos. Aussichten auf eine gründliche Besserung sind nicht vorhanden, denn der Herr Minister gibt uns selber den guten Trost, daß auf eine wesentliche Erhöhung der Bezüge der Anwärter nicht zu rechnen ist. Wir beziehen 450 ℳ, so daß nach 10 % Steuerabzug 405 ℳ verbleiben. Ich persönlich zahle monatlich für Beköstigung und Wohnung 340 ℳ, dazu kommen noch Ausgaben für Wäsche und Instandhaltung. Infolge eines schweren Nervenleidens, das ich mir im Felde zugezogen habe, zahle ich für Arzt und Medikamente 50 bis 100 ℳ im Monat, so daß das Einkommen nicht einmal zum laufenden Unterhalt ausreicht. Zur Beschaffung der Kleidung bleibt also nichts übrig. Als Beamte sind wir aber gezwungen, anständig gekleidet zu gehen. Eine neue Uniform ist aber heute unter 1000 ℳ nicht zu beschaffen. Gerade wir Gehilfen sind wegen der langen Militärzeit am übelsten daran, denn wir hatten keinen Kleidervorrat und konnten uns auch keinen zu billigen Preisen anschaffen. Hier tut dringend und schnellste Hilfe not. Ich stelle mich ganz auf den Standpunkt der Ortsgruppe Gerswalde, Bezirk Königsberg, die darauf dringt, daß den Anwärtern eine einmalige Teuerungszulage von 1000 ℳ zur Beschaffung von Winterbekleidung gewährt wird, unabhängig von den später zu zahlenden Bezügen. Ferner muß unsere Vergütung auf mindestens monatlich 700 ℳ erhöht werden, um existieren zu können. Ein Lehrer erhält nach sechs Jahren sein Anfangsgehalt, meist in einem Alter von 20 bis 22 Jahren. Was dort möglich ist, sollte auch in der Forstverwaltung durchführbar sein. Hier liegt ein Notstand vor, der dringend der Abhilfe bedarf. Hoffentlich führen die Verhandlungen zu einem befriedigenden Ergebnis. Ein preußischer Forstgehilfe.

Einreihung der Görlitzer Forstbeamten in die neuen Besoldungsklassen. Bei der Frage der Eingruppierung der Kommunalforstbeamten in die staatlichen Besoldungsgruppen dürfte die Besoldungsordnung derjenigen Stadt von Interesse sein, die den größten Waldbesitz hat. Die Görlitzer Stadtforst ist in drei größere und eine kleinere Oberförsterei eingeteilt. Nach der Rundschau für Kommunalbeamte sind: 3 Stadtforstmeister in Gruppe 11, 1 Oberförster in Gruppe 10, 1 Forstingenieur in Gruppe 9, 3 Revierförster in Gruppe 8, — Stadthegemeister in Gruppe 7, 23 Förster (nach 16 Jahren in Gruppe 7 als Hegemeister) in Gruppe 6, 2 Forstsekretäre (forstliche Ausbildung) in Gruppe 6, 1 Forstsekretär (ohne forstliche Ausbildung) in Gruppe 5 und 3 Amtsgehilfen (bisher Forstboten) in Gruppe 1. Allen Beamten, ob sie ihren dienstlichen Wohnsitz in der Stadt oder außerhalb haben, wird der Ortszuschlag Görlitz (zurzeit Ortsklasse C) gezahlt. Abzug für Dienstwohnung wird nach staatlichen Sätzen berechnet. Für freie Feuerung werden 50% des Dienstwohnungs-Abzuges bezahlt. Die Forstbeamten haben Dienstwohnnug und Brennholz. Für alle uniformierten Beamten wird eine Kleiderkasse eingerichtet, zu der die Stadt Zuschüsse zahlt Der Leiter der Forstverwaltung ist als Magistratsmitglied außerhalb der staatlichen Besoldungsordnung besoldet. Me.

Die Ablieferung der Jagdwaffen.

Wie verschiedene Anfragen beweisen, herrscht in den Jägerkreisen begreifliche Unruhe und Unsicherheit darüber, wieweit Jagdwaffen der Ablieferung unterliegen. Die nachfolgenden Zeilen sollen daher dazu dienen, jedem Inhaber von Jagdwaffen die nötige Aufklärung darüber zu geben, ob er diese infolge der Entwaffnungsbestimmungen der Behörde ausliefern und damit ihm oft liebgewordenes Eigentum der Vernichtung zuführen muß.

Die Vorgeschichte des Gesetzes vom 7. August 1920 über die Entwaffnung der Zivilbevölkerung (R. G. Bl. S. 1553) dürfte wohl bekannt sein. Auf Grund des Art. 169 des Friedensvertrages von Versailles ist das Deutsche Reich verpflichtet: „Die deutschen Waffen, Munitionsvorräte .... zur Zerstörung oder Unbrauchbarmachung auszuliefern". Da nun aber insbesondere beim Rückzug der deutschen Armeen und infolge der Revolution große Mengen Militärwaffen in die Hände der Zivilbevölkerung gelangt sind, forderte die Entente in den Abmachungen von Spaa vom 9. Juli 1920 u. a., daß die deutsche Regierung eine Bekanntmachung zu erlassen habe, die die unverzügliche Auslieferung aller Waffen verlangt, die in den Händen der Zivilbevölkerung sind, und in Übertretungsfällen wirksame Bestrafung vorsieht. Die Alliierten unterstützten ihre Forderung durch die im Verhandlungsprotokoll niedergelegte bekannte Drohung, im Falle der Nichtbefolgung ihrer Forderungen zur Besetzung neuer deutscher Gebietsteile, insbesondere des Ruhrreviers, zu schreiten. So mußte das Entwaffnungsgesetz erlassen werden.

Die Ablieferungspflicht erstreckt sich nur auf Militärwaffen. Befreit davon sind nur die Reichswehr und die zur Ausübung ihres Berufs mit Waffen versehene Beamtenschaft. Nicht dagegen schützt ein Waffenschein vor der Abgabepflicht.

Welche Waffen als ablieferungspflichtige Militärwaffen anzusehen sind, sagen die ersten und zweiten Ausführungsbestimmungen des Entwaffnungskommissars vom 22. August/1. September 1920.

Hier interessiert nur, daß darunter Militärgewehre, Karabiner, Armeerevolver und Armeepistolen fallen. Ablieferungspflichtig ist aber nicht nur die vollständige Waffe, sondern auch deren wesentliche Teile, ebenso wie die Munition. Bei Karabinern und Gewehren gelten als wesentliche Teile Schloß und Lauf.

Wie es sich mit Jagdwaffen, besonders mit Birschbüchsen verhält, darüber sagt weder das Gesetz selbst etwas, noch geben die Ausführungsbestimmungen Aufschluß. Auch die — nicht veröffentlichten — Richtlinien für die Ortsbehörden sehen für Jagdwaffen nichts Besonderes vor. Daraus ergibt sich, daß ihre Ablieferungspflicht nach den oben angegebenen allgemeinen Grundsätzen zu beurteilen ist.

Wird also ein Militärgewehr als Jagdbüchse benutzt, muß es abgeliefert werden. Sind einem Militärgewehr wesentliche Teile entnommen (d. h. Schloß oder Lauf) und für eine Birschbüchse verwendet, so muß diese Büchse abgeliefert werden. Allerdings ist Voraussetzung dafür stets, daß es sich auch um ein modernes Militärgewehr oder wesentliche Teile eines modernen Militärgewehres handelt, das für Vollkern- oder Mantelgeschosse aus

Hosted by Google

Hartmetall eingerichtet ist. Eine Schußwaffe aus den Freiheitskriegen zum Beispiel kommt für die Ablieferung nicht in Frage. Desgleichen fallen nicht unter die modernen Gewehre solche mit Modell 70 und 71/84. Eine aus solchen Gewehren verfertigte Birschbüchse fällt mithin nicht unter das Entwaffnungsgesetz. Dagegen macht es keinen Unterschied, ob es sich um Beutegewehre oder um deutsche Militärgewehre handelt. Auch Beutewaffen sind abzuliefern.

Für die Birschbüchsen ist nun besonders noch auf folgende Punkte hinzuweisen: Unbedingt ablieferungspflichtig ist eine jede Büchse, die ein staatliches Hoheitszeichen trägt. Für Jagdbüchsen, die durch Umarbeitung von Militärgewehren oder mit Hilfe wesentlicher Teile solcher hergestellt sind, sind folgende Grundsätze zu beachten. Daß auch veränderte Militärwaffen, ebenso wie veränderte wesentliche Teile solcher von der Pflicht zur Ablieferung nicht befreit sind, sagt das Gesetz ausdrücklich. Eine Birschbüchse also, die nur mit Hilfe eines Laufes oder Schlosses eines modernen Militärgewehres, selbst wenn diese Teile dabei erheblich verändert worden sind, hergestellt ist, muß grundsätzlich abgeliefert werden. Dadurch können nun unter Umständen sehr große Härten entstehen, ohne daß dem Zwecke des Gesetzes, das ja an sich nur zu Militärzwecken noch verwendbare Waffen treffen will, damit irgendwie gedient wäre. Deshalb sollen solche aus Militärgewehren oder Gewehrteilen zusammengesetzten Birschbüchsen der Ablieferungspflicht dann nicht unterliegen, wenn 1. der Lauf erheblich kürzer und leichter ist, 2. der Kammerknopf umgebogen oder ganz entfernt ist, 3. die Visierung speziell nur noch für jagdliche Visierung eingerichtet und 4. die Schäftung nur eine leichte ist. Diese sämtlichen Voraussetzungen müssen jedoch zusammentreffen, eins dieser Merkmale allein genügt nicht, um die Befreiung von der Ablieferungspflicht herbeizuführen.

An der Hand dieser Grundsätze ist also jeder Besitzer einer solchen Jagdwaffe selbst leicht in der Lage, darüber zu entscheiden, ob er seine Waffe abgeben muß oder nicht.

Zum Schluß noch ein Wort über die Frage der Entschädigung. Das Gesetz bestimmt, daß für die Ablieferung rechtmäßig erworbener Waffen Entschädigung zu leisten ist. Die maßgebenden Stellen haben sich dahin geeinigt, die Entschädigung dem „gegenwärtigen Wert" der Waffe entsprechend zu bemessen. Wer also z. B. für die Umarbeitung einer Militärwaffe Unkosten aufgewendet hat, wird zwar nicht diese, wohl aber den infolge der Umarbeitung sich ergebenden jetzigen Verkaufswert ersetzt erhalten und damit wohl regelmäßig vor Schaden bewahrt bleiben. Verschieden davon ist die Prämienzahlung, die nur für Ablieferung bis zu einem bestimmten Zeitraum gewährt wird (für jedes Gewehr oder Karabiner bis 10. Oktober 1920 100 ℳ, bis 20. Oktober 50 ℳ). Diese Prämie wird jedoch auf die sonst noch zu zahlende Entschädigung angerechnet.

Voraussetzung der Entschädigung ist aber rechtmäßiger Erwerb der Waffe, über den der Landeskommissar als Vertrauensmann des Entwaffnungskommissars entscheidet. Dabei mag noch darauf hingewiesen werden, daß nach einer Verordnung vom 23. Mai 1919 ein rechtmäßiger Erwerb von Militärgut, also insbesondere auch von Militärwaffen, nach diesem Zeitpunkte nur im Einverständnis mit dem Reichsschatzministerium möglich ist. Auch für vordem erworbene Waffen ist natürlich die Rechtmäßigkeit des Erwerbs darzutun. Im übrigen wird die Legitimation des Abliefernden nicht geprüft, und kann die Ablieferung bei irgendeiner beliebigen Ortsbehörde im Deutschen Reiche erfolgen.

Dr. jur. Paul Gaedeke.

Prüfung des Deutschen Forstvereins für den Revierverwaltungsdienst. Der vom 6. bis 12. September in Eisenach vom Deutschen Forstverein abgehaltenen Prüfung für den Revierverwaltungsdienst unterzogen sich 20 Kandidaten, wovon 12 in Preußen, 7 in Bayern und einer in Sachsen bedienstet waren. Sämtliche Prüflinge bestanden, und zwar 9 mit der Hauptnote „gut", 11 mit „genügend". Der an die Arbeiten gelegte äußerst strenge Zensurmaßstab in Verbindung mit der für die einzelnen Arbeiten gewährten, recht knapp bemessenen Zeit ließ das Prüfungsresultat zumeist hinter den gehegten Hoffnungen zurück. Mit vollem Recht konnte der Herr Obmann der Prüfungskommission bei Bekanntgabe des Prüfungsresultates darauf hinweisen, daß die betr. Woche sechs harte Tage für die Prüflinge brachte!" — Nicht minder arbeitsreiche Tage hatten aber auch die Herren des Prüfungsausschusses hinter sich. Letzteres verdient besonders hervorgehoben zu werden, und darum sei den Herren des Prüfungsausschusses hier noch einmal im Namen der Prüflinge zu danken. M.

Fischerei-Kursus. In der Zeit vom 13. bis 15. Oktober d. Js. findet an der Staatlichen Forstakademie in Hann.-Münden ein von Professor Schiemenz, Direktor der Landes-Anstalt für Fischerei, Friedrichshagen bei Berlin, geleiteter Fischerei-Kursus statt. Das Programm wird später veröffentlicht, indes seien Interessenten schon heute auf die Veranstaltung hingewiesen. Anfragen sind zu richten an die Forstakademie in Hann.-Münden. Prd. L. M.

Forstwirtschaft.

Für die Hebung der forstlichen Samenerzeugung hat der Reichsforstwirtschaftsrat folgende Leitsätze aufgestellt: Der Reichsforstwirtschaftsrat hält die Hebung der forstlichen Samenerzeugung Deutschlands aus forstlichen und wirtschaftlichen Gründen für notwendig. Zu diesem Zwecke werden folgende Mittel empfohlen: 1. Belehrung der Waldbesitzer über die hohe Bedeutung des Saatgutes richtiger Herkunft und über die Notwendigkeit, künftighin größere Samenmengen als bisher zu liefern, sowohl für den gesteigerten Eigenbedarf als zur Abgabe an die Entente. 2. Aufstellung der Kulturpläne mit Rücksicht auf das jeweilige Ernteergebnis an Waldsämereien. 3. Rechtzeitige Veröffentlichung von Berichten über die Ernteaussichten von Waldsämereien in den Hauptbearbeitungsgebieten der betreffenden Holzarten. 4. Begünstigung der Samengewinnung durch Öffnung der Waldungen für das Sammeln von Samen und Zapfen durch zuverlässige Personen. 5. Verbreitung der Beschreibung der Waldsämereien und ihrer guten Beschaffenheit durch Flugblätter. 6. Aufruf zur Sammlung von Waldsämereien in den verbreitetsten Lokalblättern und Bestellung von geeigneten Persönlichkeiten als Aufkäufer. 7. Ermäßigung des Frachtsatzes für die als Stückgut zu versendenden Waldsämereien Sch.

Hosted by Google

Entschließungen des Holzhandelsausschusses des Reichsforstwirtschaftsrates in München, am 13. September 1920.

Beschaffung von Grubenholz.

1. Bei dem Einschlag des kommenden Wirtschaftsjahres ist unter Zurückstellung des Einschlags starker Hölzer der Grubenholzeinschlag nachdrücklichst zu fördern. Durch kräftige Durchforstungen werden sich erhebliche Grubenholzmengen gewinnen lassen, ohne daß Kulturflächen geschaffen werden. 2. Durch die forstlichen Organisationen, insbesondere durch die Waldbesitzervereine, aber auch durch die Forstberatungsstellen der Landwirtschaftskammern, muß immer wieder darauf hingewiesen werden, daß die Grubenholzlieferung die wesentlichste Grundlage für die Fortführung und die allmähliche Verbesserung der wirtschaftlichen Lage Deutschlands ist. 3. Das Grubenholz ist zum Verkauf zu stellen unter Bedingungen, die eine andere Verwendungsart ausschließen. Es empfiehlt sich auch, bei Verkäufen in den Kommunal- und Privatwaldungen den für den Wohnsitz des Käufers zuständigen Grubenholzbeschaffungsstellen von den Verkaufsabschlüssen Kenntnis zu geben. 4. Die Grubenholzhändler müssen mit allen Mitteln die Abfuhr des Grubenholzes betreiben, insbesondere auch, sobald es die Wegeverhältnisse gestatten, das aus früheren Jahren im Walde noch lagernde Holz den Gruben zuführen. 5. Die Grubenholzbeschaffungsstellen und die Verbände des Grubenholzhandels haben auch ihrerseits zu überwachen, daß als Grubenholz verkauftes Holz nicht zu andern Zwecken (insbesondere als Brennholz) weiterverkauft wird. Erforderlichenfalls ist eine Vorschrift zu erwägen, nach der alle Grubenholzkäufer die Verwendung des Holzes durch Vorlage ihrer Bücher nachweisen müssen. 6. Die Grubenholzausfuhr muß verboten, die Einfuhr aber erlaubt werden, sobald die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse Deutschlands es gestatten. 7. Zurzeit erscheint eine gesetzliche Zwangsmaßregel zur Verstärkung des Grubenholzeinschlags nicht erforderlich, zumal ihre Durchführung außerordentlich schwierig ist. 8. Sollte sich im Laufe des Winters jedoch ergeben, daß trotzdem die Grubenholzangebote hinter den Erwartungen zurückbleiben, so muß die Reichsregierung in der Lage sein, auf Grund ihr schon vorher verliehener Vollmacht sofort Maßnahmen zu ergreifen, die eine unmittelbare Erfassung von Grubenholz gewährleisten.

Beschaffung von Schwellenholz.

Die Beschaffung des Schwellenholzes wird im nächsten Wirtschaftsjahre auf keine Schwierigkeit stoßen, wenn von seiten der Eisenbahnverwaltung entsprechende Preise bezahlt werden.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. Jeder Anfrage sind Abonnements-Quittung oder Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **1 Mark** Portoanteil beizufügen; fehlt dieses Porto, bleibt die Frage ohne Antwort. Im allgemeinen werden weitere Kosten nicht beansprucht; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung höhere Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung dieser Selbstkosten beansprucht, auch wenn der Fragesteller vorher nicht benachrichtigt werden konnte.

Anfrage Nr. 75. **Bezüge eines Revierförsters und eines Försters als Altruhegehaltsempfänger.** Wie hoch sind die Pensionsbezüge eines staatlichen Försters und eines staatlichen Revierförsters — Altpensionäre ohne Kinder — auf Grund des Beamten-Altruhegesetzes vom 7. Mai 1920, ohne Abzug der Steuer? Bitte bei der Auskunft bisheriges Ruhegehalt, Zuschuß und Zuschlag zum Ruhegehalt auseinander halten zu wollen. N. i. P.

Antwort: Wir können Ihre Frage nur beantworten, wenn uns die bisherige Pension und die pensionsfähige Dienstzeit bekannt sind. Wir nehmen an, daß beide Beamte über 40 pensionsfähige Dienstjahre aufzuweisen haben und demnach die bisherige Höchstpension beziehen. Alsdann erhält der Revierförster vom 1. April 1920:

Ruhegehalt, wie bisher		2736,— ℳ
Zuschuß $\frac{9045 - 2736}{2}$	= . . .	3154,50 „
Zuschlag $\frac{9300 + 2760}{4}$	= . . .	3015,— „
		8905,50 ℳ

während dem Förster zustehen:

Ruhegehalt, wie bisher		2397,
Zuschuß $\frac{8595 - 2397}{2}$	= . . .	3099,— „
Zuschlag $\frac{8700 + 2760}{4}$	= . . .	2865,— „
		8361,— ℳ

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Forstkassenrendantenstelle für die Oberförstereien Kempfeld, Morbach, Dhronecken und Hermeskeil mit dem Amtssitz in Morbach ist zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 18. Oktober einzureichen.

Försterstelle Altmorschen, Oberf. Altmorschen (Cassel), ist zum 1. April 1921 zu besetzen. Dienstwohnung vorhanden. Wasserleitung, elektrisches Licht. Arzt am Ort. Höhere Schulen in Melsungen und Rotenburg a. F. durch Zugverbindung erreichbar. 0,18 ha Garten, 0,81 ha Acker, 1,37 ha Wiese. Nutzungsgeld und Dienstaufwandsentschädigung werden neu festgesetzt. Bewerbungen sind bis zum 1. Februar 1921 einzureichen.

Försterstelle Bruchköbel, Oberf. Hanau (Cassel), ist zum 1. Dezember zu besetzen. Dienstwohnung vorhanden. Elektrisches Licht. Arzt, Apotheke, Höhere Schulen in Hanau durch Zugverbindung erreichbar. 0,28 ha Garten, 1,74 ha Acker, 1,73 ha Wiese. Nutzungsgeld und Dienstaufwandsentschädigung werden neu festgesetzt. Bewerbungsfrist: 20. Oktober.

Försterstelle Gleinau, Oberf. Schöneiche (Breslau), ist zum 1. April 1921 zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung, etwa 7 ha Wirtschaftsland, 300 ℳ Dienstaufwandsentschädigung. Bewerbungen sind bis zum 1. November 1920 einzureichen.

Försterstelle Nergena-Süd, Oberf. Cleve (Düsseldorf), ist zum 1. November neu zu besetzen. Die Stelle liegt im besetzten linksrheinischen Gebiet. Zugelassen zur Bewerbung sind die Förster m. R. des Regierungsbezirks Düsseldorf, die jenigen Förster o. R. der Regierungsbezirke Düsseldorf, Coblenz, Cöln und Trier, die älter als 45 Jahre sind, sowie die ehemals reichsländischen Forstbeamten, welche dem Bezirk überwiesen sind. Bewerbungen sind

Hosted by Google

bis zum 9. Oktober an die Regierung Düsseldorf zu richten.

Hilfsförsterstelle Ehrlichsruh (altes Förstergehöft), Oberf. Rehhof (Marienwerder), ist vom 1. November ab neu zu besetzen. Die Stelle liegt 8,8 km von Rehhof und 9 km von der Stadt Stuhm. Paritätische Schule in Böhnhof, 1 km, evgl. Kirche in Stuhm, kath. Kirche in Böhnhof. Dienstland 1,9 ha guter Acker, 0,5 ha Kartoffelland am Hause, 1 ha Wiese. Die Instandsetzung der Wohnräume ist eingeleitet. Meldefrist: 5. Oktober.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Cufig, Reg.- und Forstrat, Geh. Reg.-Rat in Breslau, tritt am 1. Oktober in den Ruhestand.

Brinkmann, Reg.- und Forstrat, Geh. Reg.-Rat in Frankfurt a. O., tritt am 1. Oktober in den Ruhestand.

Kniehase, Regierungs- und Forstrat, Verwalter der Oberf. Tütz, ist vom 1. Oktober ab unter Übertragung der Forstinspektion Breslau-Glatz nach Breslau versetzt.

Pfanz, Regierungs- und Forstrat in Marienwerder, ist vom 1. Oktober ab unter Übertragung der Forstinspektion Frankfurt-Krossen nach Frankfurt a. O. versetzt.

von Bismarck, Forstmeister in Nimkau, tritt am 1. Oktober in den Ruhestand.

Correns, Forstmeister in Kolbitz, ist vom 1. Oktober ab nach Altplatcht (Potsdam) versetzt.

Ernst, reichsländ. Oberförster, ist vom 1. Oktober ab in den preuß. Staatsdienst unter Übertragung der Oberförsterstelle Sonnenberg (Wiesbaden) übernommen.

Helk, Forstmeister in Forsthaus Beurig, Oberf. Saarburg, tritt am 1. Oktober in den Ruhestand.

von Grävenitz, Forstmeister in Alt-Lietzegöricke, tritt am 1. Oktober in den Ruhestand.

Knust, Forstmeister in Stangenwalde, ist vom 1. Oktober ab nach Lietzegöricke (Frankfurt a. O.) versetzt.

Lennartz, Forstmeister ist Lauenau, ist vom 1. Oktober ab nach Saarburg (Trier) versetzt.

Lucas, Oberförster in Friedrichsfelde, ist vom 1. Oktober ab nach St. Andreasberg (Hildesheim) versetzt.

Pernice, Forstmeister in Suhl, ist vom 1. Oktober ab nach Marburg (Kassel) versetzt.

Scheck, Forstmeister in Klaushagen, ist vom 1. Oktober ab unter Überweisung an die Regierung in Kassel zum Regierungs- und Forstrat ernannt.

Scherz, Forstmeister in Brätz, ist vom 1. Oktober ab nach Lagow (Frankfurt a. O.) versetzt.

Schnee, Oberförster o. R., ist vom 1. Oktober ab zum Oberförster m. R. in Suhl (Erfurt) ernannt.

Schraube, Forstmeister in Altenau, ist vom 1. Oktober ab nach Lauenau (Hannover) versetzt.

Surminski, Oberförster in Danzig, ist vom 1. Oktober ab nach Nimkau (Breslau) versetzt.

Tangermann, Oberforster in Klausenau, ist vom 1. Oktober ab nach Freienwalde (Potsdam) versetzt.

Thomas, Forstmeister in Lippusch, ist vom 1. Oktober ab nach Mühlenbeck (Stettin) versetzt.

Timmermann, Oberförster o R., ist vom 1. Oktober ab zum Oberförster m. R. in Erlau (Erfurt) ernannt.

Zeißig, Forstmeister in Ohlau, ist vom 1. Oktober ab nach Klaushagen (Kösl n) versetzt.

Frosch, Forstassessor, ist vom 1. Oktober ab als Hilfsarbeiter an die Regierung in Magdeburg berufen.

Kaehne, Forstassessor, ist vom 1. Oktober ab zum Oberförster m. R. in Tutz (Schneidemühl) ernannt.

Kahn, Forstrentmeister in Eberswalde, ist vom 1. Oktober ab nach Prechlau (Schneidemühl) versetzt.

Rudolph, Forstrentmeister in Prechlau, ist vom 1. Oktober ab nach Eberswalde (Potsdam), versetzt.

Volkmann, Forstrentmeister in Argenau, ist vom 1. Oktober ab nach Torgau (Merseburg) versetzt.

Kusenack, Revierförster in Polle, ist vom 1. Oktober ab als verwaltender Revierförster die verwaltende Revierförsterstelle Burgsittensen in der Forstinspektion Klosterforsten II übertragen.

Mülverstedt, Revierförster in Bischofstein, Oberf. Ershausen, tritt am 1. Oktober in den Ruhestand.

Spitzenberg, Revierförster in Heldrungen, Oberf. Erfurt, tritt am 1. Oktober in den Ruhestand.

Brauer, Hegemeister in Müllershorst, ist vom 1. Oktober ab zum Revierförster ernannt und nach Weißensee, Oberf. Leipen (Königsberg), versetzt.

Brick, Hegemeister in Kupferberg, Oberf. Grudschütz (Oppeln), tritt vom 1. Oktober ab in den Ruhestand.

Brieger, Hegemeister in Reilswerk, Oberf. Kreuzburgerhütte (Oppeln), tritt vom 1. Oktober ab in den Ruhestand.

Drews, Förster in Mottgers, Oberf. Sterbfritz, ist vom 1. Oktober ab die Forstschreiberstelle der Oberf. Wallenstein (Cassel) übertragen.

Getto, Staatsförster in Neidingen, Oberf. Büllingen, Kreis Malmedy, ist vom 1. September ab die Försterstelle Paulushof, Oberf. Gemünd (Aachen), übertragen.

Gertel, Hegemeister in Glinofee, Oberf. Mirchau (Danzig), zurzeit wohnhaft in Polle, Oberf. Grohnde, ist vom 1. Oktober ab die Försterstelle Grohnde (Hannover), übertragen.

Ißbrücker, Förster und Forstschreiber in Erlau, ist vom 1. Oktober ab zum Revierförster ernannt und nach Lengenfeld, Amtssitz Forsthaus Bischofstein, Oberf. Ershausen (Erfurt), versetzt.

Mende, Förster, Hegemeister in der Oberf. Zobten (Breslau) tritt am 1. November in den Ruhestand.

Meschonat, Förster o. R. in Rothebude, Oberf. Rothebude, ist vom 1. Oktober ab auf die Hilfsförsterstelle zu Biebergraben, Oberf. Rominten (Gumbinnen), versetzt.

Riedel, Förster, Hegemeister in der Oberf. Neiße (Breslau), ist am 1. Juli in den Ruhestand versetzt.

Schmeer, Förster in Tarnau, ist die kommissarische Verwaltung der Försterstelle Reilswerk, Oberf. Kreuzburgerhütte (Oppeln), übertragen.

Sliwitzki, Förster, zurzeit in Patimbern, ist vom 1. Oktober ab die Försterstelle Adlersbude, Oberf. Taberbrück (Allenstein), übertragen.

Stier, Förster in Steinhübel, Oberf. Birnbaum (Posen), ist bis zum 30. September eine Försterstelle o. R. in Melgershausen, Oberf. Melsungen, und vom 1. Oktober ab die Försterstelle Großalmerode, Oberf. Witzenhausen (Cassel), übertragen.

Wahlstab, Hegemeister in Grohnde, Oberf. Grohnde, ist vom 1. Oktober ab zum Revierförster ernannt und nach Polle, Oberf. Grohnde (Hannover), versetzt.

Weiße, Förster in Wense, Oberf. Walsrode (Lüneburg), wird vom 1. Januar 1921 ab in den Ruhestand versetzt.

Würschmidt, Förster auf Probe in Hinternah, Oberf. Hinternah (Erfurt), ist endgültig zum Förster und Forstschreiber ernannt.

Zuleger, Förster o. R. in der Oberf. Buschberg (Danzig), ist vom 1. August ab zum Forstschreiber der Oberf. Siehdichum (Frankfurt a. O.) ernannt.

Zu Förstern o. R. sind mit Wirkung vom 1. April ab ernannt die Hilfsförster:

Karges in Oberndorf, Oberf. Burgjoß; **Ries** in Beckerhagen, Oberf. Beckerhagen; **Ruschmeyer** in Rauschenberg, Oberf. Rauschenberg; **Scherner** in Bauerbach, Oberf. Marburg; **Storbeck** in Stolzhausen, Oberf. Stölzingen, sämtlich im Bezirk Cassel.

Bierling, Hilfsförster in Dörrebach, Oberf. Neupfalz (Coblenz), ist vom 1. April ab zum Förster o. R. ernannt.

Böhland, Forstgehilfe in Kleinwenden, Oberf. Lohra, ist vom 1. Oktober ab nach der Oberf. Königsthal (Erfurt) versetzt.

Jacob, forstversorgungsberechtigter Anwärter in Gr.-Schirrau, Oberf. Drusken (Königsberg), ist mit Wirkung vom 1. April ab zum Förster ernannt.

Koring, bisher Forstgehilfe und Hilfsarbeiter im Forstbüro der Regierung Merseburg, ist vom 1. Oktober ab nach Lodersleben, Oberf. Ziegelroda (Merseburg), versetzt.

Krumteich, forstversorgungsberechtigter Anwärter in Perdollen, Oberf. Pfeil (Königsberg), ist mit Wirkung vom 1. April ab zum Förster ernannt.

Kremper, forstversorgungsberechtigter Anwärter in Gr.-Budlacken, Oberf. Papuschienen (Königsberg), ist mit Wirkung vom 1. April ab zum Förster ernannt.

Rabe, Forstgehilfe, bisher Forstlehrling in der Oberf. Gräfenhainichen, ist vom 5. September ab nach bestandener Jägerprüfung nach Annaburg, Oberf. Annaburg (Merseburg), versetzt.

Sonnenberger, Forstgehilfe, bisher Forstlehrling in der Oberf. Gräfenhainichen, ist vom 5. September ab nach bestandener Jägerprüfung nach Pölsfeld, Oberf. Pölsfeld (Merseburg), versetzt.

Slipa, Hilfsförster in Surowine, Oberf. Kupp (Oppeln), ist vom 1. April ab zum Förster o. R. ernannt.

Timpert, Forstgehilfe in Wachstedt, Oberf. Ershausen, ist vom 1. Oktober ab nach Ershausen, Oberf. Ershausen (Erfurt), versetzt.

Viola, Hilfsförster, ist von Chroszütz, Oberf. Kupp, nach Tarnau, Oberf. Grudschütz (Oppeln), versetzt.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

Griepernau, Stadtförster in Osterburg (Magdeburg), feierte am 12. September sein 25jähriges Dienstjubiläum.

Auszeichnungen.

Das Eiserne Kreuz I. Klasse wurde verliehen:

Grunow, Leutnant d. R., Städt. Forstverwalter in Barmen;

Kortmeier, Forstassessor in Wildau bei Eichhorst-Hubertusstock

Hosted by Google

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins Preußischer Staatsförster.

Veröffentlicht
unter Verantwortung von Hegemeister Belke-Dobrilugk.
Fernsprechanschluß: Amt Kirchhain N.-L. Nr. 303.
Postscheckkonto Berlin Nr. 94479.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen. Anzeigen und Mitteilungen.

Bezirksgruppen:

Cassel-Ost. Mittwoch, den 13. Oktober, von vormittags 10 Uhr ab, Delegierten- und Mitglieder-Versammlung im „Evangelischen Gemeindehaus" zu Fulda. Tagesordnung: 1. Wahl zur Erweiterung des Vorstandes. 2. Bericht des Vorsitzenden über den Verlauf der Berliner Delegierten-Versammlung. Krämer.

Oppeln. Sonnabend, 9. Oktober, vormittags 10½ Uhr, Versammlung in Oppeln, Gesellschaftshaus, Nicolaistraße 19. — Tagesordnung: 1. Bericht über die Delegierten-Versammlung. 2. Wirtschaftsland. 3. Verschiedenes.

Ortsgruppen:

Göttingen (Regbz. Hildesheim). Versammlung mit Damen am Donnerstag, dem 21. Oktober d. J., von 11 Uhr im Gasthaus „Zur Eisenbahn" in Göttingen. Tagesordnung: 1. Bericht über die Bezirksgruppen-Versammlung. 2. Aufnahme neuer Mitglieder. 3. Verschiedenes. Pünktlich 1 Uhr gemeinschaftlicher Kaffee im großen Saal. Gebäck und Milch muß mitgebracht werden. Musik ist bestellt. Erscheinen sämtlicher Mitglieder, namentlich auch der jüngeren Kollegen ohne Anhang, dringend erwünscht. Schluß gegen 7 Uhr abends. Schelper, Vorsitzender.

Oberharz (Regbz. Hildesheim). Am Donnerstag, dem 14. Oktober, vormittags 10 Uhr, findet im „Gasthof Rathaus" in Altenau eine Ortsgruppen-Versammlung statt. Tagesordnung: Bericht über die Delegierten-Versammlung in Northeim. Besprechung wichtiger Standesfragen. Verschiedenes. Ankunft des Zuges in Altenau 8,30, Abfahrt 5,36 nachmittags. Eine rege Beteiligung ist erwünscht. Strebel.

Osterode a. H. (Regbz. Hildesheim). Sonnabend, den 9. Oktober, nachmittags 3 Uhr, Versammlung der Ortsgruppe in Förste bei Kordes. Tagesordnung: 1. Zahlung der Beiträge resp. der Nachzahlung. 2. Bericht über die Bezirksgruppenversammlung. 3. Bericht über die Beamtenausschußsitzung, Wahl eines zweiten Ausschußmitgliedes. 4. Vortrag des Kollegen Sanne. 5. Sonstiges. Der Vorstand.

Schönlanke (Regbz. Schneidemühl). Am Dienstag, dem 5. Oktober, nachmittags 3½ Uhr, Versammlung bei Miethe. Tagesordnung: 1. Bericht des Vorsitzenden über die Delegierten-Versammlung in Berlin. 2. Aussprache über die Bezirksgruppen-Versammlung. 3. Verschiedenes. Der Vorsitzende.

Ullersdorf (Regbz. Liegnitz). Mittwoch, den 6. Oktober 1920, nachmittags 3 Uhr, Versammlung im Gasthof „Zur Krone" (Fichtner) in Schömberg. Rege Beteiligung mit den Damen und Gästen erwünscht. Der Vorstand.

Uslar, Solling (Regbz. Hildesheim). Versammlung am Dienstag, dem 12. Oktober, im Vereinslokal in Uslar. Tagesordnung: 1. Besprechung der Bezirksgruppen-Versammlung in Northeim und der Hauptversammlung in Berlin. 2. Stellungnahme zur Denkschrift des Kollegen Sanne betr. Wohnungsbauverein. 3. Verschiedenes. Der Vorstand.

Berichte.

Bezirksgruppen:

Erfurt. Am 25. August fand im Hotel „Bürgerhof" in Erfurt die diesjährige Bezirksgruppen-Versammlung statt. Erschienen waren 47 Mitglieder und als Gäste Oberforstmeister Guhde mit seinem Hilfsarbeiter, Forstmeister Badstübler. Der Vorsitzende eröffnete die Versammlung um 1,15 Uhr mittags und begrüßte die Gäste und Kollegen in kurzer Ansprache. Der im letzen Jahre verstorbenen Kollegen wurde in üblicher Weise gedacht. Die Rechnungen wurden geprüft und dem Kassierer Kollegen Völker Entlastung erteilt, sowie der Dank der Versammlung ausgesprochen. Der Jahresbeitrag wurde von 1911 ab auf 5 ℳ erhöht. Die Versammlung forderte die Einreihung in Klasse VII der Besoldungsordnung, ferner eine Gefahrenzulage, gleich derjenigen für Polizeibeamte, eine Erhöhung der Tagegelder für die Forstgehilfen von 15 auf 25 ℳ und die Fortzahlung der Tagegelder für Anwärter bei Urlaub. Kollege Förster Elß hielt je einen Vortrag über Vor- und Ausbildung und Aufstiegsmöglichkeit sowie über Regulierung des Wirtschaftslandes. In der Vor- und Ausbildung blieb die Versammlung bei den Beschlüssen der letzten Delegierten-Versammlung. Dem Kollegen Elß wurde der Dank der Versammlung für seine vorzüglichen Ausführungen ausgesprochen. Es soll angestrebt werden, die Anstellung zum Förster m. R. und Versetzungen dieser, mindestens innerhalb der Provinz, zu erreichen. Bezüglich der Dienstwohnungen wurde beantragt, die Staatsregierung zu bitten, die volle Unterhaltungspflicht zu übernehmen, da die Abzüge vom Gehalt so hoch sind, daß dem Stelleninhaber nicht auch noch die umfangreiche Unterhaltungspflicht auferlegt werden kann. In der Forstschreiberfrage stellte der Vorsitzende fest, daß Kollege Voges von den Forstschreibern dieses Bezirks keinen Auftrag hat, sie in irgend einer Weise zu vertreten, und wurde das eigenmächtige Vorgehen desselben, besonders in neuester Zeit, aufs schärfste verurteilt. Die Forstschreiber wollen, gleich allen andern Forstbetriebsbeamten, vom Verein vertreten sein und erklären sich mit den Beschlüssen der letzten Delegierten-Versammlung einverstanden. Über Beamtenausschüsse hielt Kollege Förster Frischkorn einen vorzüglichen Vortrag, und wurde ihm der Dank der Versammlung ausgesprochen. Als Vereinsorgan soll die „Deutsche Forst-Zeitung" beibehalten werden, unter der Voraussetzung, daß in der Leitung insofern eine Änderung eintritt, daß bei wichtigen Verhandlungen in Standesfragen mehr wie bisher auch vor und während derselben die Mitglieder auf dem Laufenden gehalten und nicht nur vor vollendete Tatsachen gestellt werden. Es soll ferner erstrebt werden, mindestens zwei Mitglieder in das Ministerium zu bekommen. Ferner wurde vorgeschlagen, die Staatsregierung zu bitten, Waldbesuche, wie dies bereits im früheren Königreich Sachsen geschehen, auf Staatskosten anzuordnen, damit den Beamten Gelegenheit gegeben wird, auch andere Verhältnisse kennen zu lernen. Es wurde sehr bedauert, daß

Hosted by Google

der Verein noch keinen Vertreter im Beamtenbund und im Besoldungsausschuß hat. Der Vorsitzende schloß die Versammlung um 7 Uhr, nachdem Herr Oberforstmeister Guhde ein Horrido auf den Wald und die grüne Farbe ausgebracht hatte, und dankte den anwesenden Gästen und Kollegen für das rege Interesse an der Versammlung. Schwedhelm.

Hannover. Bericht über die Versammlung am 28. August. Die von 66 Mitgliedern besuchte Versammlung wurde 12,30 nachmittags durch den Vorsitzenden, Kollegen Ernst, mit Berüßung der Erschienenen, besonders einiger Ostmärker, eröffnet. Wir hatten die große Freude, Herrn Kollegen Kaufmann, 3. Mitglied des Hauptvorstandes, neben einigen andern Gästen in unserer Mitte zu sehen. Punkt 1. Kollege Ernst erstattet Bericht über den Stand der Vereinsangelegenheiten und begründet seinen Austritt aus dem Hauptvorstande. Die Versammlung billigt einmütig sein Verhalten. Punkt 2. Die Versammlung hält einstimmig eine Neuwahl des Gesamtvorstandes für notwendig. Punkt 3. Nach dem Referat des Kollegen Schröder erfolgt einstimmiger Beschluß, mit aller Entschlossenheit an den Forderungen in der Vor- und Ausbildung festzuhalten. Punkt 4. Referent Kollege Weber. Einstimmiger Beschluß zu einer Resolution, welche die Erwartung ausspricht, daß der Hauptvorstand ungesäumt Schritte unternimmt, um die Gleichstellung mit den übrigen gleichwertigen Beamten zu erreichen. Die Begründung wird dem Ausschuß 4 als Material überwiesen. Zur Dienstaufwandfrage erfolgt einstimmiger Beschluß: „Eine sofortige Neuregelung der Dienstaufwandentschädigung ist dringend nötig, Förster o. R., Unterförster und Anwärter sind einzuziehen." Bei der Festsetzung der Höchstgrenze an Pachtland muß ein möglichst hoher Spielraum gelassen werden, da zum mindesten leichter Boden mehr wie 12 ha erfordert. Das Verbot des Verkaufs gewisser Früchte ist heute bei den Pachtpreisen nicht mehr haltbar und widerspricht auch dem jetzigen Pachtverhältnis und der heutigen Not an allen diesen Erzeugnissen. Zu Punkt 5 erfolgt lebhafte Aussprache ohne Beschluß. Punkt 6. Bericht des Kollegen Ernst über seine Täligkeit in der Wohnungsfrage. Punkt 7. Die Versammlung ist einstimmig der Ansicht, daß es nicht mehr möglich ist, die sämtlichen Geschäfte des Vereins ehrenamtlich zu führen. Die Wichtigkeit der Arbeiten erfordert einen Fachmann im Beamtenrecht, deshalb empfehlen wir dringend, die Geschäftsführung nach Berlin zu verlegen und einem Syndikus zu unterstellen. Punkt 8. Die Bezirksgruppe fordert, daß, wie bei andern Beamtengruppen, eine Aufstiegsmöglichkeit geschaffen wird, indem nach einem gewissen Dienstalter jeder Beamte in eine höhere Gruppe rückt. Punkt 9. Einstimmige Zustimmung zu den bisherigen Ansichten in der Forstschreiber- und Revierförsterfrage. Punkt 10. Referent Kollege Tietze. Die längeren Abänderungsvorschläge werden einstimmig genehmigt und dem Ausschuß 4 als Material überwiesen. Punkt 11. Die Versammlung beschließt die Beibehaltung des Zwangsabonnements auf die „Deutsche Forst-Zeitung", ist aber Beschlüssen betr. den „Deutschen Förster" nicht im Wege. Punkt 12a. Arbeitsausschüsse sind gebildet und werden demnächst bekanntgegeben. 12b. Material der Kommission überwiesen. 12c. Einstimmiger Beschluß, sofort den Antrag auf Berufung zweier Betriebsbeamten in das Ministerium zu erneuern. 12d. Kollege Walloschek, Mühlenbrink bei Elbagsen, übernimmt die Vorarbeiten zur Gründung eines Erziehungsheimes für Förstersöhne und -töchter. 12e. Die Bezirksgruppe beschließt einstimmig, den Antrag zu stellen, daß die Bauревisionen nur von Bausachverständigen abzuhalten sind. 12f und g. Über beide Punkte findet längere Aussprache statt, Beschlüsse werden vorläufig ausgesetzt. Punkt 13. Einstimmige Zustimmung zum Antrag Königsberg. Punkt 14. Die Abstimmung in der Anwärterfrage wurde, weil zwecklos, abgelehnt. Zu den einzelnen Punkten gab es sehr anregende Aussprachen. Die Beschlüsse wurden meist einstimmig gefaßt, so daß der Vorsitzende gegen 7 Uhr abends die Versammlung nach harmonischem Verlauf schließen konnte.

Der Schriftführer. Der Vorsitzende.
Schröder. Ernst.

Schleswig. Am 8. September tagte in Neumünster eine Vorstands- und Vertrauensmänner-Versammlung. Nachdem der Vorsitzende die erschienenen Kollegen, sämtliche Oberförstereien waren durch den zuständigen Vertrauensmann vertreten, mit einer Ansprache begrüßt hatte und nachdem verschiedene Vereinsangelegenheiten besprochen waren, wurde zur Erledigung der Tagesordnung: „Die neue Regulierung des Wirtschaftslandes" geschritten. Nach eingehender Aussprache wurde das Nachstehende zum Beschluß erhoben und der Regierung unterbreitet: 1. Die Versammlung protestiert hiermit ganz energisch gegen die Kürzung des Wirtschaftslandes auf 12 bzw. 6 ha mit der Begründung, daß durch eine so plötzliche Verminderung des Wirtschaftslandes die betreffenden Stelleninhaber sehr schwer geschädigt würden, auch eine Verkürzung in moralischer und wirtschaftlicher Beziehung nicht berechtigt ist. Wir halten diese Maßnahme den Prinzipien eines deutschen demokratischen Staates direkt zuwiderlaufend. 2. Es wird der Antrag gestellt, das Wirtschaftsland in der bisherigen Größe zu belassen und auf Wunsch, mit weniger Wirtschaftsland ausgestattete Stellen, bis zu vorgeschriebenem Umfang zu vergrößern. 3. Stelleninhaber, die in wenigen Jahren in den Ruhestand treten, oder solchen, denen zurzeit eine Stelle übertragen, die sie aus finanziellen Gründen nicht gleich voll bewirtschaften können, soll gestattet sein, bis zum Ruhestand oder Eintritt normaler Verhältnisse Anteilswirtschaft zu betreiben. Das Gleiche wird für die Stellen beantragt, wo wegen geringer Größe eine Gespannhaltung nicht wirtschaftlich ist. 4. Wir bitten, vor Ausführung der Ministerial-Verfügung unsern Antrag bei dem Herrn Minister zu vertreten. Es folgen 22 Unterschriften. Zu diesem Antrage wurde vom Vorsitzenden eine „Darlegung der Gründe zum Beschluß vom 8. 9. 1920 ausgearbeitet und dem Beschluß als Anlage beigefügt.

C. Exner, Vorsitzender.

Schneidemühl. Zu der Versammlung am 26. August in Schneidemühl waren 50 Kollegen erschienen. Die Ortsgruppen waren alle vertreten. Die Kollegen des ehemaligen Regierungsbezirks Posen halten sich der Bezirksgruppe noch immer fern, sie können infolgedessen bei Beratungen des Beamtenausschusses mit der Regierung keine geeignete Interessenvertretung finden. Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung nachmittags 2 Uhr und gedachte zunächst des leider zu früh verstorbenen 2. Vorsitzenden, Förster Riebow. Darauf wurde die Tagesordnung wie folgt er-

Hosted by Google

ledigt: 1. Wahl des 2. Vorsitzenden. Gewählt wird Förster Studt in Fratzig bei Stöven, Netzekreis. 2. Besprechung der Tagesordnung für die Delegierten-Versammlung in Berlin. a) Ausbildung: Der Beschluß der Delegierten-Versammlung vom März 1919 soll aufrecht erhalten bleiben. b) Besoldung. Es wird nach wie vor die Einreihung in Klasse VII gefordert. Der Hauptverein hat dafür einzutreten, daß die Förseranwärter in der Besoldung nicht schlechter gestellt werden als die Anwärter der andern Verwaltungen entsprechender Besoldungsklasse. c) Dienstaufwand. Die Regelung und Neufestsetzung des Dienstaufwandes muß gleich mit der Regulierung des Wirtschaftslandes erfolgen. Den Anwärtern ist ebenfalls ein Dienstaufwand zu erwirken, weil auch sie erhebliche Aufwendungen für den Dienst zu machen haben. Für Kollegen, die auf Unterkunftsstellen Dienst tun, ist ebenfalls Dienstaufwand zu gewähren, oder es muß ihnen die sogenannte Ausgleichszulage, wie z. B. den Lehrern, gezahlt werden. Die Bezirksgruppe fordert für alle Beamten die Gefahrenzulage. d) Dienstland. Es kam scharf zum Ausdruck, daß die Höchstgrenze von 12 ha Wirtschaftsland die meisten Försterwirtschaften nicht mehr lebensfähig machen und durch namhafte Dienstaufwandsentschädigung ein Ausgleich geschaffen werden muß. e) Jagdordnung. Die Bezirksgruppe steht auf dem Standpunkte, daß nur eine Drittelung der Gerechtigkeit entspricht, nach welcher von jeder Stärkeklasse zwei Drittel den Betriebsbeamten zustehen. Eine sinngemäße, unzweideutige Änderung der Jagdordnung muß erreicht werden. Mit einer geringen Taxe für Kleinwild ist die Bezirksgruppe einverstanden, gegen die Ablieferung der Raubzeugbälge wird scharfer Protest erhoben. Daß einige Oberförster die Jagdunkosten für das von den Anwärtern erlegte Wild beanspruchen, ist ungerecht und findet in der Jagdordnung keine ausreichende Begründung; es wird daher schärfster Protest dagegen erhoben. f) Anstellungsverhältnisse. Der Antrag Meyer-Eberswalde wird zur Annahme empfohlen. g) Wohnungsangelegenheiten. Auf Grund des bekannten Ministerialerlasses ist bisher nur ein Antrag gestellt. Der beantragte Bau ist bereits angeordnet. Weitere Bauanträge und Mitteilungen über vorhandene Wohnungsgelegenheiten erbittet der Vorsitzende. Die Bezirksgruppe hat bei der Regierung dafür einzutreten, daß die Versetzung von Beamten erst verfügt wird, wenn eine Wohnung am neuen Beschäftigungsorte sichergestellt ist. Vom Hauptvorstande wird zur Delegierten-Versammlung eine Angabe verlangt, wieviel Wohnungen im laufenden Jahre bereitgestellt und wieviel im Bau begriffen sind. h) Satzungsänderungen. Anträge dazu sind möglichst sofort an den Verfassungsausschuß zu stellen. i) Aufstiegmöglichkeit und Revierförsterfrage. Die Bezirksgruppe steht auf dem Beschluß der Delegierten-Versammlung vom März 1919, lehnt also die Revierförstereinrichtung in der jetzigen Form ab. Wenn die Verwaltung aber erheblich mehr Revierförsterstellen schaffen will und dadurch die Möglichkeit gibt, daß alle Förster nach einer bestimmten Reihe von Dienstjahren Revierförster werden, so wird diese Aufstiegsmöglichkeit dankbar begrüßt werden. Vor Ernennung von Revierförstern wäre der Bezirksausschuß zu hören. Als Aufstiegsmöglichkeit für die Forstschreiber müßten alle Stellen als Forstrentmeister, Sekretäre bei den Forstabteilungen der Regierungen und Ministerien dienen; auch könnten sie im gleichen Dienstalter wie die Förster zu Revierförstern, zu Obersekretären ernannt werden. Für die Forderung der Forstschreiber auf Verleihung der Amtsbezeichnung „Sekretär" hat der Hauptverein energisch einzutreten. k) Dienstanweisung. Anträge dazu sind sofort an den Ausschuß zu senden. l) Es wird folgender Antrag angenommen: Die „Deutsche Forst-Zeitung" bleibt als Vereinsorgan bestehen. Der Bezug des „Deutschen Försters" steht jedem frei. Es sollen demselben alle Vereinsanzeigen und -berichte zugestellt werden. Ferner soll das Ministerium gebeten werden, dem „Deutschen Förster" dieselben Erlasse, Verfügungen und Personalnotizen zuzustellen wie der „Deutschen Forst-Zeitung". m) Die Rückwanderer werden, soweit sie im hiesigen Bezirk Wohnung genommen, gebeten, ihre Anschriften dem Vorstande anzugeben. n) Der Nachschuß für den Hauptverein in Höhe von 30 ℳ ist sofort zu bezahlen. o) Die Restkosten der Anwärterbewegung sind zu übernehmen. 3. Als Vertreter für die Delegierten-Versammlung in Berlin werden gewählt: Hegemeister Saekel und Hilfsförster Gollub, als deren Vertreter Förster Studt und Hilfsförster Wolfram. 4. Der Vorsitzende ersucht, die Kosten, welche heute von den Kollegen für das sogenannte „Freibrennholz" aufzuwenden sind, festzustellen und ihm die Aufstellung baldigst zuzusenden. 5. Die Vertrauensmänner, welche im September d. J. gewählt werden, werden gebeten, ihre Anschrift sofort dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer mitzuteilen. 6. Der Denkschrift der Bezirksgruppe Königsberg betreffs Führung des Wirtschaftsbuches wird zugestimmt. 7. Der Beitrag der Bezirksgruppe wird vom 1. Januar 1921 ab auf 15 ℳ erhöht. Schluß 8½ Uhr abends.

Der Vorsitzende. Seefeldt. Der Schriftführer. Saekel.

Ortsgruppen:

Brieg (Regbz. Breslau). Zu der Ortsgruppensitzung am 8. September in Smortawe waren leider nur 22 Mitglieder erschienen; es fehlten ⅔ der Mitglieder, ein trauriges Beispiel von Vereinsinteresse. Von der Oberförsterei Stoberau war nicht einmal ein Vertreter erschienen. Der Vorsitzende erstattete Bericht über die letzte Bezirksgruppensitzung. Der Ausschuß für Forstschreiber- und -Anwärter-Angelegenheiten hat einen Entwurf ausgearbeitet über Vor- und Ausbildung; derselbe wird verlesen und mit einigen Abänderungen weitergereicht. Die Ortsgruppe stimmt der Gründung eines Wohnungsbauvereins zu; hierzu tritt ein Ausschuß zusammen, der diese wichtige Angelegenheit sofort in die Hand nimmt und Umfrage bei den andern Ortsgruppen des Bezirks halten wird. Einstimmig wird die Entsendung eines zweiten Delegierten nach Berlin beschlossen. Als solcher ist von der Bezirksgruppe Kollege Scheffmann gewählt worden. Empfohlen wird, daß sich dieser besonders von der Vorbesprechung Notizen macht. Die Ortsgruppe regt an, der Hauptvorstand möge vorstellig werden, den Prüfungsausschuß zur Försterprüfung um einen Betriebsbeamten zu erweitern. Die Nachschußforderung des Hauptvereins von 30 ℳ wird angenommen. Da bei der Bezirksgruppenkasse noch ein Restbestand von 25 ℳ ist, werden von jedem Mitgliede nur 5 ℳ nachgefordert. Die Forderung der Forstgehilfen auf Erhöhung ihrer Gebühren

Hosted by Google

wird als notwendig anerkannt; Kollege Dzierson wird diesbezügliche Erhebungen anstellen. Die in Nr. 35 des „Deutschen Försters" gestellten öffentlichen Anträge des Kollegen Schellak werden von der Ortsgruppe in Punkt 1, 3, 4 und 7 angenommen, Punkt 2 und 6 wird nicht angenommen; bei Punkt 5 stimmen 4 Mitglieder dafür, die andern dagegen. Es wird von der Ortsgruppe ein Antrag gestellt, daß die Delegierten den Artikel in Nr. 36 des „Deutschen Försters", betreffend Hauptgeschäftsführer des Vereins, von Forstmeister N. in K. zur Sprache bringen und daß der Artikel zur Beratung kommt. Als Schriftführer wird Kollege Fuhrmann wiedergewählt. Die nächste Sitzung findet in Brieg statt; der Zeitpunkt wird bekanntgegeben.

Fuhrmann, Schriftführer.

Grünhaus (Regbz. Frankfurt). Bei der am 6. September stattgefundenen Sitzung wurde zur Tagesordnung der Delegiertenversammlung wie folgt Stellung genommen. In der Vor- und Ausbildungsfrage steht die Ortsgruppe nach wie vor unverrückbar auf dem Standpunkte der Delegiertenversammlung. Eine Minderung des Geforderten ist in diesem Falle überhaupt undiskutierbar. Bei aller Anerkennung des Erreichten ist die Einreihung der Förster in die Besoldungsklasse VII mit aller Energie zu erstreben. Die Berechtigung dieser Forderung ist zur Genüge begründet. Sollte sich die Einreihung sämtlicher Förster in die Besoldungsklasse VII nicht ermöglichen lassen, dann wäre als Mindestforderung aufzustellen: Nach 10jähriger Försterdienstzeit werden alle Förster zu Revierförstern ernannt und in die Besoldungsklasse VII eingereiht. Eine zeitgemäße Erhöhung der Dienstaufwandsentschädigung ist eine Forderung der Gerechtigkeit, vor allem auch die Gewährung derselben an alle Betriebsbeamte. Eine Regulierung des Wirtschaftslandes nach den bekanntgegebenen Grundsätzen würde die Weiterführung der Försterwirtschaften unmöglich machen, und das liegt bei den allgemeinen Ernährungsverhältnissen nicht im Interesse der Allgemeinheit. Die Verringerung der Fläche — 12 ha genügen bei weitem nicht immer — sowie die Erhöhung des Pachtgeldes müssen in erträglichen Grenzen gehalten werden. Einen geldlichen Vorteil haben bei den heutigen Löhnen und Düngemittelpreisen die Försterlandwirtschaften nicht aufzuweisen, zumal das Wirtschaftsland zumeist aus geringem, ja geringstem Waldboden besteht. Zieht man nun noch die schier unerschwinglichen Kosten für angeschafftes totes und lebendes Inventar in Betracht, das verzinst werden muß, so wird man zugeben müssen, daß die Landwirtschaft für den Förster lediglich ein notwendiges Übel ist, bedingt durch die Eigenart seines Berufs. Die Anstellung der Anwärter als Förster o. R. in einem angemessenen Lebensalter muß mit allen Mitteln erstrebt werden. Die Wohnungsnot der Förster o. R. und Anwärter steht mit im Vordergrunde. Hier Abhilfe zu schaffen ist eine der vornehmsten Pflichten. Bedauerlich ist es, daß hier nicht früher unter weitaus günstigeren Verhältnissen das schon seit Jahrzehnten Erforderliche geschehen ist. Der für die Dienstwohnungen in Abzug gebrachte Betrag ist so hoch, daß, wenn man den Wegfall des Deputatholzes und anderes noch mit in Betracht zieht, von einer Einkommensaufbesserung kaum noch zu reden ist. Unmöglich ist es, daß nun auch noch der Nußnießer die — sogenannten — kleinen Reparaturen auf seine Kosten ausführen läßt. Einer Heraushebung der Forstschreiber über den Gesamtförsterstand hinaus würden sich die Förster auf das allerentschiedenste widersetzen. Dem Vorsitzenden ist ein Hauptgeschäftsführer mit juristischer Bildung zur Seite zu stellen.

Herrmann, Vorsitzender.

Landsberger Heide (Regbz. Frankfurt a. O.). Sitzung am 28. August. Es waren 34 Mitglieder anwesend. Tagesordnung: 1. Verlesen zweier Zuschriften vom Hauptverein. 2. Vortrag des Kollegen Jeschke über die Bezirksgruppensitzung. 3. Besprechung der Neuregulierung vom Wirtschaftsland nach dem Ministerialerlaß. Es wurde folgender Antrag beschlossen: Beibehaltung des Wirtschaftslandes bis zu 16 ha, da diese Menge überhaupt nur als lebensfähiger Betrieb unter den heutigen Verhältnissen anzusehen wäre, nach den Pachtsätzen der fiskalischen Domänen, unter Berücksichtigung der Bodenbonität. Freie Verfügung über sämtliche Ernteerzeugnisse (Heu, Stroh usw.) und Abschaffung des Lohnbuches. Unbedingte Beibehaltung der Waldweide. Die Festsetzung der zu zahlenden Pacht und eventl. Abgabe ist unter Hinzuziehung des Vertrauensmannes und des Stelleninhabers zu regeln. Bei restloser Durchführung des Ministerialerlasses bezüglich Verkleinerung des Wirtschaftslandes und wesentlicher Erhöhung der Pacht sind wir gezwungen, die Landwirtschaft vollständig aufzugeben, aber nur gegen Gewährung eines Dienstaufwandes in einer Höhe, die uns eine Gespannhaltung und dieselbe Kindererziehung der im gleichen Range stehenden Beamten in der Stadt ermöglicht.

Der Vorstand.

Rochauer Heide (Regbz. Merseburg). Auf Einladung des Vertrauensmannes fand am 1. September die Neuwahl desselben und eines Vertreters auf Grund der Ministerialerlasse vom 18. April 1919, III 4590 und vom 26. Mai 1920, III 7031 für das Jahr 1920/21 statt, mit dem Ergebnis, daß der bisherige Vertrauensmann wiedergewählt und zu dessen Vertreter Förster Hedenus, Forsthaus Neusorgefeld, durch vorschriftsgemäße Wahl bestimmt wurde. Im Anschluß daran fand eine Ortsgruppensitzung der vollzählig erschienenen Mitglieder statt, von der nachstehende Entschließungen einstimmig angenommen wurden: 1. Die den Förstern gewährte Ortszulage wird als völlig unzureichend angesehen, da deren Verweisung nach Klasse E, entgegen der Unterbringung der Großstadtbeamten in Klasse A, als nicht gerechtfertigt anzusehen ist. Man vergleiche nur Kindererziehung und u. a. nur ärztliches Honorar. — Letzteres erfordert auf dem Lande das Zehnfache der Kosten. Eine Revision zwecks Gleichstellung mit den Großstadtbeamten wird dringend gewünscht und der Bezirksgruppenvorstand bezw. Vereinsvorstand ersucht, mit aller Energie diese allen Landesbeamten als große Härte erscheinende bisherige Einrangierung zu beseitigen sich angelegen sein zu lassen; eventuell wird Anschluß an den in einzelnen Kreisen bereits bestehenden Landbeamtenbund mit tunlichster Beschleunigung zwecks Erreichung des Zieles zu erstreben und im Anschluß hieran der Zusammenschluß zu einem großen Verbande als Pflichtsache aufzufassen sein. 2. Angelegenheiten, zu welchen der Vertrauensmann zuzuziehen ist, sind von diesem im Vorlagebericht durch eigenhändige Unterschrift, als seiner Ansicht entsprechend behandelt, zu zeichnen.

Hosted by Google

3. Gefahrenzulage zu erbitten, sollte eigentlich nicht mehr nötig sein, da die vielen Förstermorde der letzten Jahre jeden Vergleich mit anderen berücksichtigten Beamtenklassen: Eisenbahnbeamten, Polizeibeamten und Gendarmen, nicht nur auszuhalten vermögen, sondern diese leider an Unfällen mit tödlichem Ausgange überbieten. 4. Nach Fortfall des sogenannten Freibrennholzes, Lieferung von freiem Heizmaterial für den Raum, in welchem die umfangreichen schriftlichen Arbeiten des Betriebsbeamten erledigt werden müssen, sowie zeitgemäße Entschädigung für die zu dienstlichen Zwecken erforderliche Beleuchtung. 5. Erhöhung des infolge der herrschenden Teuerung vollständig unzureichenden Dienstaufwandes, der bisher nur den älteren Betriebsbeamten in Höhe von 100 bis einigen hundert Mark zusteht, und Ausdehnung auf alle Betriebsbeamten. — Nach hiesiger Information bezieht ein Teil der Revierverwalter Dienstaufwandentschädigung bis 10 000 *M*. — Diese Kluft zwischen Oberförster und Förster ist so gewaltig, daß auch Volksschulbildung genügt, um zu ermessen, welcher Maßstab bei den Forstbetriebsbeamten zur Anwendung für richtig gehalten wird. — Der Vereinsvorstand muß es als besondere Ehrensache betrachten, das „Suum cuique" aus der scheinbaren Versenkung zu heben. 6. Zur dauernden Vertretung unserer Interessen wird gebeten, daß mindestens zwei Forstbetriebsbeamte in das Ministerium berufen werden. Wohl die meisten Beamtenklassen haben eine Vertretung in der Zentralstelle; weshalb soll das den Hütern des wertvollsten Gutes — des Waldes — nicht ermöglicht werden? Die Sitzung wurde in bestem Einvernehmen geschlossen mit dem alten und treuesten Jägergruß „Weidmannsheil". Der Vorstand.

*

Memelgau. Zur Sitzung am 20. August in Jecksterken waren 28 Mitglieder aus allen Oberförstereien erschienen. 1. Es wurde die Tagesordnung der kommenden Delegierten-Versammlung in Berlin durchgesprochen und ganz besonders betont, daß der Hauptvorstand dafür sorgen möchte, daß die Forstschreiber mit den Försteru in einer Besoldungsklasse bleiben und daß die veraltete Revierförstereinrichtung, die den gesamten Betrieb nur erschwert, endlich fällt. 2. Zum Delegierten für Berlin wurde Förster Crewell, als Stellvertreter Hilfsförster Lakomecki gewählt. 3. Der Hauptvorstand muß dahin wirken, daß dem „Deutschen Förster" die Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten sowie die Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse vom Ministerium ebenso zugestellt werden wie der „Deutschen Forst-Zeitung". 4. Der Bezirksgruppenvorstand wurde beauftragt, beim Landesdirektorium in Memel zu beantragen, daß die sogenannten kleinen Baureparaturen nunmehr auf Staatskosten ausgeführt werden, und daß möglichst noch in diesem Jahre eine Hauptbaubereisung unter Hinzuziehung eines Bausachverständigen erfolgt, zumal die letzte Hauptbaubereisung vor länger als sechs Jahren stattgefunden hat. J. V.: Lakomecki.

Nachrichten des „Waldheil".

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Dittert, W., Privatförster, Gornhausen b. Veldenz a. Mosel.
Furgol, Hubert, Hilfsjäger, Paulsdorf, Kreis Hindenburg.
Groß, Friedrich, Förster, Schwiessel bei Thürkow, Kreis Güstrow.
Gäde, Hermann, Forstaufseher, Espernburg b. Brenken, Kreis Büren.
Sist, Georg, Forstgehilfe, Zschortau, Kreis Delitzsch, Bezirk Halle.
Schillings, Peter, Jagdaufseher, Budberg, Kreis Moers, Rheinl,
Freiherr von Wangenheim, Otto, Rittergutsbesitzer, Klein-Spiegel Kreis Saatzig (lebenslängliches Mitglied).

*

Besondere Zuwendungen.

Sühnegeld von Reichenbergerger und Veit, eingesandt von Herrn Revierförster Behr in Mitterlind, Oberpfalz	30,— *M*
Sühne eines Wilderers, eingesandt von Herrn Forstverwalter W. Dantz in Forsthaus Gey bei Düren	50,— *M*
Gestiftet von Herrn Mau-Bugowitz, eingesandt von Herrn Oberförster Dudy in Hoheheide	200,— *M*
Spende zugunsten der Witwe eines durch Wilderer erschossenen Försters, eingesandt von Herrn Diplom-Ingenieur Rnd. Dreyer in Bochum	50,— *M*
Eingesandt auf Veranlassung des Herrn Oberförsters Schirdewan in Schöneiche von Herrn Julius Gaedke in Breslau	50,— *M*
Eingesandt auf Veranlassung des Herrn Verbands-Direktors des Verbandes Groß-Berlin von Herrn Frz. Hannemann, Nowawes, u. Gen.	30,— *M*
Eingesandt von Herrn Gerh. Mangold in Bensberg	60,— *M*
Gesammelt bei einem Jagdfrühstück in der Stadtforst Prenzlau des Jagdpächters Herrn Dr. Michaelis-Berlin, eingesandt von Herrn Hauptförster Nöring in Birkenhain	42,— *M*
Von „Unbekannt"	500,— *M*
Eingesandt von Herrn Otto Winkelmann in Gr.-Mellen	20,— *M*
Beitragsüberschuß, eingesandt von dem Fürstlichen Forstamt in Carolath	7,— *M*
Summa	1039,— *M*

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 15. September 1920.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: Neumann, Schatzmeister.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu **Eberswalde,** Schicklerstraße 45.
Fernsprechanschluß: Amt Eberswalde Nr. 546.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

6831. **Ouvier,** Karl, Revierförster, Dobritz, Kreis Zerbst. XVI.
6832. **Mey,** Adolf, Reichsgräflicher Förster, Friedrichstein, Post Löwenhagen, Kreis Königsberg i. Pr. I.
6833. **Förster,** Alfred, Forstaufseher, Bernau bei Berlin, Niederbarnim i. Mark. IX.
6834. **Theil,** Richard, Gutsförster, Fh. Witzmitz, Post Witzmitz, Kreis Regenwalde i. Pomm. II.
6835. **Joachim,** Robert, Förster, Conradswaldau, Kreis Guhrau i. Schl. VII.
6836. **Harbig,** Ernst, Hilfsjäger, Hartenberg, Post Petersdorf, Riesengeb. VIII.
6837. **Humboldt,** Friedrich, Priv.-Revierförster, Collatz, Kreis Belgard. II.
6838. **Bulang,** Josef, Forstingenieur, Trachenberg i. Schl. VIII.
6839. **Baumgart,** Max, Förster, Wuhlheide, Post Oberschöneweide, Kreis Niederbarnim. IX.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Jansen, Gustav, Förster, Fh. Plattborn, Post Remagen, Kreis Ahrweiler, Bezirk Coblenz.
Knös, Karl, Forstaufseher, Gut Carlstal, Post Schollene, Kreis Jerichow II.
Kaltenborn, Sebastian, Forstaufseher, Gerskeld, Rhön.
Groß, Erich, Forstgehilfe, Fh. Kl.-Strenz, Post Glumbowitz, Kreis Wohlau.
Fuchs, Otto, Forstaufseher, Lauck, Kreis Pr.-Holland.
Hoffmann, Max, Oberförster, Dr., Berlin W 15, Fasanenstraße 61 III.
Steinorth, Ernst, Förster, Fh. Blaustein, Post Borchersdorf, Kreis Königsberg, Ostpreußen.
Freiherr v. Minnigerode-Wollershausen, Rittergutsbesitzer, Bückeburg, Feldstr. 8.

Hosted by Google

Richtlinien für die Besoldung der Privatforstbeamten,

soweit sie Mitglieder der Bezirksgruppe Pommern des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands sind.

A. Das jährliche Gesamtmindesteinkommen einschließlich der garantierten Anweisegelder oder Tantiemen soll betragen:

1. bei Waldwärtern mit geringer forstlicher Vorbildung 5 500 ℳ,
2. a) bei Forstgehilfen — Forstgehilfen sind Forstbeamte mit vorschriftsmäßiger Lehrzeit, die früher 2 Jahre betrug, in Zukunft 3 Jahre dauern soll und durch eine Forstgehilfenprüfung abgeschlossen wird — für die ersten 2 Jahre freie Station und 2 040 ℳ oder monatlich 170 ℳ,
   für die nächsten 2 Jahre freie Station und 2 160 ℳ oder monatlich 180 ℳ,
   später freie Station und 2 400 ℳ oder monatlich 200 ℳ
2. b) bei Förstern mit vorschriftsmäßiger, mindestens zweijähriger Lehrzeit. Die vorschriftsmäßige Lehrzeit kann für bereits angestellte Beamte durch langjährige Praxis und gute wirtschaftliche Erfolge ersetzt werden. 7 700 ℳ
3. bei Revierförstern mit mindestens einem dauernd unterstellten Beamten der Klassen 1 oder 2b sowie Forstkandidaten mit Referendarprüfung 8 700 ℳ
4. bei Forstverwaltern mit mehreren dauernd unterstellten Beamten der Klassen 1, 2 b oder 3 und einem Revier von mindestens 1000 ha sowie Oberförsterkandidaten mit Staatsprüfung eines deutschen Bundesstaates 11 000 ℳ
5. bei Oberförstern mit Staatsprüfung eines deutschen Bundesstaates bleibt die Gehaltsregelung der freien Vereinbarung überlassen. Das Staatsexamen kann für bereits angestellte Beamte durch langjährige Praxis und gute wirtschaftliche Erfolge ersetzt werden.

B. Das Mindestbargehalt beträgt in der Regel ein Drittel des Mindestgesamteinkommens. Mit beiderseitigem Einverständnis kann hiervon abgesehen werden.

C. Über Nebenämter sind besondere Vereinbarungen zu treffen.

D. Schußgelder sollen im allgemeinen nicht auf das Einkommen angerechnet werden.

E. Die Anrechnung der Deputate einschließlich des Brennholzes hat nach den am 1. September 1920 geltenden Landarbeiterverträgen zu erfolgen. Die Wohnung mit Stallung ist höchstens mit 8 % des Gesamteinkommens anzurechnen. Die mit eigenem Inventar selbstbewirtschafteten Dienstländereien (einschließlich Gärten und Wiesen) sind nach ortsüblichen Pachtsätzen in Rechnung zu stellen. Bei Gestellung eines Pferdes können die Pachtsätze entsprechend erhöht werden.

F. Übersteigt das bisherige Gesamteinkommen eines Angestellten das Mindestgesamteinkommen, so soll ihm von ersterem nichts gekürzt werden; auch sind ihm sämtliche bisherigen stillschweigenden oder ausdrücklichen Vergünstigungen, die in seinem Anstellungsvertrage nicht enthalten sind, voll zu belassen. Sie können auf das Einkommen angerechnet werden.

G. Jeder Dienstherr soll mit seinen Angestellten einen schriftlichen Vertrag schließen, in dem besonders das Einkommen und dessen Bewertung genau anzugeben ist. Einstellung von Lehrlingen soll seitens der Waldbesitzer von dem Beamten nicht gefordert werden.

H. Für jedes Kind wird eine Zulage gewährt, und zwar:

im Alter von 1—6 Jahren von 200 ℳ
„ „ „ 7—12 „ „ 300 „
„ „ „ 13—16 „ „ 400 „

I. Diese Richtlinien gelten vom 1. April 1920 bis 31. März 1921 und behalten ihre Gültigkeit, bis neue Richtlinien aufgestellt werden.

Schußgelder.

1. Nutzwild:

Hirsch	30,— ℳ
Sonstiges Rotwild	15,— „
Damhirsch	25,— „
Sonstiges Damwild	10,— „
Schwarzwild	15,— „
Rehbock	12,— „
Sonstiges Rehwild	6,— „
Hase, Fasan, Rebhuhn, Ente, Bekassine	2,— „
Kaninchen	1,50 „
Waldschnepfe	3,— „
Birkhahn	5,— „
Auerhahn	20,— „

2. Selbsterlegtes Raubzeug:

Wildernder Hund	15,— ℳ
Krähe	2,— „
Hühnerhabicht und Fischreiher	6,— „
Andere Raubvögel	3,— „

Von dem anderen Raubzeug gehören die Bälge

a) entweder dem Beamten, wenn das Raubwild von ihm selbst erlegt oder auf Treibjagd geschossen ist, Schußgeld wird dann nicht gezahlt,
b) oder der Herrschaft, und es wird Schußgeld gezahlt:

Katze	6,— ℳ
Baummarder	60,— „
Fuchs	60,— „
Otter	100,— „
Steinmarder	50,— „

Für nachstehendes, von Beamten mit Schrot selbsterlegtes Wild werden außer den vorstehenden Schußgeldern zwei Schrotpatronen für jedes Stück geliefert: Hase, Kaninchen, Fasan, Rebhuhn, Waldschnepfe, Ente, Bekassine, Krähe, Hühnerhabicht, Fischreiher und andere Raubvögel.

Vereinbarungen über Gehaltsmindestsätze der Privatforstbeamten in Mecklenburg.

Auf Grund des Beschlusses der Generalversammlung vom 5. Mai 1920 waren von der Kommission des Waldbesitzerverbandes und von Vertretern des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands Sätze aufgestellt, die durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 16. Juli 1920 in folgender Weise als bindend genehmigt wurden:

Die Frage des Schußgeldes, des kleinen und des großen Jägerrechtes, des Rauhwerkes, der Schwarten und Decken des im Haushalte des Waldbesitzers selbst verwerteten Wildes wurde aus den Verhandlungen herausgelassen. Die Regelung dieser Frage bleibt der freien Vereinbarung zwischen Waldbesitzer und Beamten vorbehalten. Vorgeschlagen wird, das Schußgeld der Friedensjahre zu verdoppeln und für jedes vom Förster geschossene Stück Wild zwei Patronen umsonst zu liefern.

Bezüglich der Gehaltssätze fallen künftig mit Ausnahme der Klasse I die Unterschiede zwischen Fachausbildung und Nichtfachausbildung fort.

Hosted by Google

Im übrigen wird ein Grundeinkommen in Höhe des in den beiden Freistaaten Mecklenburg geltenden Landarbeitertarifes festgesetzt. Dieses Grundeinkommen wird zurzeit mit 5000 *M* bemessen. Der Mehrwert der Wohnungen wird nicht in Anrechnung gebracht, wohl aber ist der Waldbesitzer berechtigt, den Wert des mehr gelieferten Brennholzes zu den Sätzen des Landarbeitertarifes in Anrechnung zu bringen. Es erhalten danach:

Klasse	I,	Flächengröße bis	600	Morgen	Forst,	ohne	Fachausbildung,	Grundeinkommen 5000 *M* 6% Zulage . . 300 *M*
„	I	„	„ 600	„	„	mit	„	Grundeinkommen 5000 *M* 12½% Zulage . 600 *M*
„	II	„	„ 800	„	„	„	„	Grundeinkommen 5000 *M* 20% Zulage . . 1000 *M*
„	II	„	„ 1200	„	„	„	„	Grundeinkommen 5000 *M* 28% Zulage . . 1400 *M*
„	II	„	„ 1600	„	„	„	„	Grundeinkommen 5000 *M* 36% Zulage . . 1800 *M*
„	III	„	„ 2100	„	„	„	„	Grundeinkommen 5000 *M* 50% Zulage . . 2500 *M*
„	III	„	„ 2700	„	„	„	„	Grundeinkommen 5000 *M* 80% Zulage . . 4000 *M*
„	III	„	„ 3000	„	„	„	„	Grundeinkommen 5000 *M* 100% Zulage . . 5000 *M*

Steigt das Grundgehalt über 7000 *M*, so finden neue Verhandlungen über die Festsetzung des Einkommens statt.

Anderweitige Regelung des Einkommens im Wege freier Vereinbarung ist zulässig, wenn dabei die festgesetzten Gehaltsmindestsätze nicht unterschritten werden.

In größeren Revieren bleibt die Regelung der Gehaltsbedingungen der freien Vereinbarung überlassen.

Diese Abmachungen gelten bis auf weiteres. Eine halbjährige Kündigungsfrist wird vorbehalten, wenn veränderte Verhältnisse neue Verhandlungen erforderlich machen.

Der Vorstand wird ermächtigt, die erforderlichen Schritte zu tun, um die zur Schlichtung von Steitigkeiten vorgesehenen Instanzen ins Leben zu rufen.

Mecklenburgischer Waldbesitzerverband.
gez.: Landrat a. D. v. Böhl.
Bezirksgruppe Mecklenburg-Schwerin-Strelitz.
Vorsitzender Nöhring, Oberförster.

Bezirksgruppe Provinz Sachsen, Braunschweig und Anhalt (XVI).

Die in voriger Nummer auf Seite 787 bekanntgegebene Bezirksgruppenversammlung am 11. Oktober in Halle a. S. findet nicht statt.

Bericht

über den Waldausflug in die Freiherrlich Riedeselsche Forst bei Lauterbach (Hessen) am 13. August 1920 anläßlich der Mitgliederversammlung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands in Fulda.

Am 13. August, morgens 9½ Uhr, traf ein großer Teil der Mitglieder in Lauterbach ein, um an der von Herrn Forstrat Eulefeld in liebenswürdigster Weise veranstalteten Forstexkursion in den Freiherrlich Riedeselschen Waldungen teilzunehmen. In den bereitstehenden Wagen fuhr man zunächst zur Burg, um daselbst ein von Herrn Forstrat Eulefeld eingerichtetes forstliches Museum zu besichtigen. In kleinem Raume bot dasselbe bei praktischster Anordnung der Ausstellungsgegenstände eine Fülle des Interessanten und forstlich Wissenswerten. Ich möchte nur so viel dazu sagen, daß es wünschenswert wäre, wenn jede der größeren Privatforstverwaltungen sich im Laufe der Zeit eine derartige forstliche Sammlung anlegen wollte. Das ad oculos Demonstrierte ist meines Erachtens immer lehrreicher als alles Wissenswerte, das in den verschiedenen Aktenfaszikeln von den Vorgängern niedergelegt wird und den Nachfolgern meist in Zeit und Ewigkeit verborgen bleibt.

Die weitere Wagenfahrt durch Lauterbach gab den aus allen Gauen Deutschlands zusammengeströmten Mitgliedern Anlaß, die mittelalterlichen Fachwerksbauten der Altstadt zu bewundern.

Ein Hutewald, an dem wir auf der Weiterfahrt vorbeikamen, ließ in manchem der Teilnehmer den Wunsch wach werden, daß uns diese uralte Verbindung von Forst- und Weidwirtschaft nie ganz verloren gehen möge.

Auf einer Waldlichtung bot sich uns dann der erste Fernblick auf das im Sonnenglanz daliegende waldumrauschte Schloß Eisenbach, die hessische Wartburg.

Am Eingang zum Park empfing die Teilnehmer der Schloßherr Herr Erbmarschall Riedesel, um persönlich und in liebenswürdigster Weise die Führung durch den Park zu übernehmen. Ihn begleitete sein Neffe Oberleutnant Friedrich Riedesel zu Eisenbach, der zukünftige Besitzer von Eisenbach.

Das Interesse des Herrn Erbmarschall für ausländische Holzarten war von jeher sehr groß, und es war kein Wunder, daß mancher der Teilnehmer unter den einzeln und gruppenweise angepflanzten, überaus zahlreichen und zum Teil schon recht alten Ausländern Exemplare zu sehen bekam, deren Existenz ihm bisher verborgen geblieben war. An seltenen Exemplaren sollen nur genannt werden die serbische Fichte, der immerrote japanische Ahorn und die Marianenfichte, deren Zweige auf dem Boden hinkriechend sich neu zu bewurzeln vermögen. Im Schloßhofe gab Herr Forstrat Eulefeld einen kurzen geschichtlichen Rückblick auf die Entstehung und Entwicklung des Schlosses und des Geschlechtes der Freiherren Riedesel zu Eisenbach.

Am Ausgang des Parkes stimmten die Teilnehmer freudig in ein dem Herrn Erbmarschall von Herrn Oberförster Joly gebrachtes Horrido ein, um alsdann unter Führung des Herrn Forstrates Eulefeld und des Herrn Oberförsters Roßmäßler die eigentliche Waldexkursion zu beginnen. An dieser beteiligte sich seitens der Freiherrlichen Familie Herr Baron Friedrich Riedesel.

Hosted by Google

An dieser Stelle möchte ich nicht versäumen, die für die Riedeselschen Waldungen gültigen Wirtschaftsgrundsätze anzuführen, da sie in aller Kürze das gerade für die Jetztzeit Wichtigste enthalten:

1. Verminderung der Produktionskosten. Größte, aber weise Sparsamkeit bei Ausführung der Forstkulturen, deshalb Anwendung desjenigen billigsten Verjüngungsverfahrens, das unter den gegebenen Verhältnissen das Gelingen der Forstkulturen gewährleistet und gleichzeitig die Bodenkraft in mindestens der gleichen Güte erhält.
2. Weitestgehende Anwendung der natürlichen Verjüngung, dann erst Anwendung der Saat, zuletzt der Pflanzung mit Sämlingen, soweit möglich, aus Freisaaten, und nur, wo es unbedingt erforderlich ist, Pflanzung von dem teuren, verschulten Material.
3. Umwandlung von Laubholz- und Kiefernbeständen IV. und V. Bonität in Fichten- bzw. Fichten mit Buchen-Mischbestände.
4. Durchführung eingehender Kultur-Reinigungshiebe und eines rationellen Durchforstungsbetriebes.

Als erstes zeigte uns dann Herr Oberförster Roßmäsler einen teilweise im Blendersaumschlag, teilweise im Schirmschlagverfahren verjüngten Mischbestand, wobei in dem bereits abgeräumten Saumschlage die auf dem Basaltboden sich so leicht verjüngende Esche die Hauptholzart zu werden verspricht.

Erwähnt soll hier sein, daß die von Professor Wagner, Tübingen, bis ins Detail ausgearbeitete Lehre vom Blendersaumschlage in ihrem Kern nichts Neues bringt. Bereits im Jahre 1720 wurde für die Fürstl. Darmstädtischen Waldungen eine Vorschrift erlassen, nach welcher alljährlich ein verhältnismäßiger Teil des Waldes vom Norden nach Süden fortschreitend in Schlag gestellt werden sollte. Diese Vorschrift hat die Riedesel'sche Forstverwaltung alsbald zu der ihrigen gemacht.

Mit Recht hob Herr Oberförster Roßmäsler hervor, daß das Blendersaumschlagverfahren nicht als das allein Seligmachende angesehen werden darf, sondern daß die Mastjahre im Schirmschlagverfahren ausgenutzt werden müssen. Eine Bemerkung des Herrn Forstrates Eulefeld, daß bei Anwendung des Schirmschlagverfahrens vom Norden her abgeräumt werden soll, erschien mir sehr beachtenswert, da auf diese Weise ein Kombinationsverfahren zur Geltung und Auswirkung käme.

Weiterhin führte uns der Weg an einen 53jährigen Kiefernbestand, welcher aus einer auf nasser Wiese ausgeführten Saat entstanden war. Ursprünglicher Krüppelwuchs und Schneebruch ließen es seinerzeit rätlich erscheinen, den Bestand in Fichten umzuwandeln. Nach den ersten Durchforstungen und infolge der sich alsbald einstellenden Vogelmast entwickelte sich der Bestand indessen so hoffnungsfreudig, daß jetzt das Wirtschaftsziel auf Erziehung von Starkholzkiefern gerichtet werden darf.

An einer Waldlichtung im Buchengrün war der Frühstückstisch für uns bereitet. Köstlich war der Stoff, das erste anständige, Riedeselsche Friedensbier, und im Umtrunkverfahren wurde „ein hessischer Kurze gehowe", auch fehlte es nicht am „Kurzen". Nahe am Frühstücksplatz ist ein Steinhügel (Bärenmauer) zum Gedenken, daß an dieser Stelle 1678 der letzte Bär erlegt worden ist. Wäre die nach dem Frühstück besichtigte und nach dem erstgenannten Verfahren herbeigeführte Verjüngung nicht so gut geraten, wie sie es tatsächlich ist, sie hätte auch dann unseren Beifall gefunden.

Von Interesse war ferner eine vor 35 Jahren in Hafer ausgeführte Fichtensaat, die nach längerer Wuchsstockung infolge des auf Basaltboden sehr starken Graswuchses sich inzwischen vorzüglich entwickelt hat. 13jährige Fichten wurden dieser Saat entnommen und 1899 verpflanzt. Aus den kümmerlichen Pflänzlingen ist ein jetzt zum Teil zweimalig durchforsteter, gutwüchsiger Stangenort geworden.

Auf dem Rückweg zu den Wagen kamen wir noch an einer schönen Fichtendickung vorbei, deren Bestandesbegründung gleichfalls interessieren dürfte. 2jährige Fichtensämlinge wurden dort 1906 mit dem Beil verpflanzt, wobei das Hektar einschließlich Anfuhr der Pflanzen auf 19 ℳ zu stehen kam. Wenn auch die Beilpflanzung nicht gerade auf jedem Boden zu empfehlen sein dürfte, so kann dem Verpflanzen unverschulter Fichten (am besten zweijährig) bei den hohen Kulturkosten jetzt nur das Wort geredet werden.

Über Rudlos und Eisenbach führte uns der Weg zurück nach Lauterbach, wo sich die Teilnehmer nach einem nahrhaften Abendessen und nach Worten des Dankes für Herrn Forstrat Eulefeld und Herrn Oberförster Roßmäsler wieder in alle Winde zerstreuten.

Auch an dieser Stelle Herrn Forstrat Eulefeld für den schön verlebten, lehrreichen Tag unseren Weidmannsdank und Weidmannsheil!

Dr. Herwig, Oberförster.

Verein preußischer Kommunal-Forstbeamten.

Betrifft Anmeldung von Mitgliedern und Vereinsbeiträge.

Angelegenheiten der Anmeldung von Mitgliedern und der Vereinsbeiträge sind vorläufig an den zweiten Vorsitzenden, Herrn Förster Müller in Meschede (Westfalen), zu senden.

Oberförsterei Lauenburg i. Pomm., den 20. September 1920.

Der Vorsitzende: Gebbers, Oberförster.

Betreffend Beiträge der Ruhestandsbeamten.

Die Beiträge der im Ruhestande lebenden Vereinsmitglieder sind ab 1. April d. J. von der Hauptversammlung in Potsdam auf jährlich 50 v. H. der Beiträge ihrer Besoldungsgruppe festgesetzt. Der Vorstand.

Anwendung des Gesetzes vom 8. Juli 1920 auf die Gemeindeförster im Regierungsbezirk Wiesbaden.

Nach dem letzten Satz der Ausführungsanweisung des Ministers des Innern zum Gesetz vom 8. Juli d. Js. soll das Gesetz vom 12. Oktober 1897 im Regierungsbezirk Wiesbaden weiterhin für die Gemeindeförster in Anwendung bleiben. Der Regierungspräsident in Wiesbaden hat dementsprechend durch Verfügung vom 31. August d. Js. sämtliche Oberförstereien des Bezirks angewiesen, die Gemeindeforstbeamten entsprechend zu benachrichtigen. Die Gehaltsregelung soll wie bisher von Fall zu Fall erfolgen.

Es ist durchaus verständlich, daß die in der Ausführungsanweisung zum Gesetz vom 8. Juli 1920

Hosted by Google

zum Ausdruck gebrachte Auffassung in allen Gemeindeforstbeamtenkreisen Wiesbadens eine sehr starke Beunruhigung hervorgerufen hat. Die Stellungnahme des Herrn Ministers ist unverständlich. Der Wille der Gesetzgeberin ist ganz offensichtlich verkannt. Es ist vollkommen selbstverständlich, daß allen Gemeindebeamten durch das Gesetz geholfen werden sollte. Der Vorstand des Vereins Preußischer Kommunalforstbeamten hat daher auch sofort bei dem Herrn Minister nachdrücklich gegen die unrichtige Gesetzauslegung Einspruch erhoben und um Aufhebung bzw. Abänderung des letzten Satzes der Ausführungsanweisung gebeten. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß dieses Vorgehen Erfolg hat. Sollte indessen wider Erwarten der Herr Minister von seinem Standpunkt nicht abgehen, so wird der Verein alsbald an die Preußische Landesversammlung herantreten und dort bitten, daß dem Gesetz eine Auslegung gegeben wird, die dem Willen der Landesversammlung entspricht.

Oberf. Lauenburg, den 16. September 1920.
Der Vorstand: Gebbers, Vorsitzender.

Bezirksgruppe Provinz Sachsen.

Am 11. Oktober, vormittags 10 Uhr, findet in Halle a. S. im „Roten Roß", Leipziger Straße, eine Bezirksgruppenversammlung statt, zu der vollzähliges Erscheinen der Mitglieder erwünscht ist. Tagesordnung: 1. Neuwahl des 1. Vorsitzenden. 2. Kassenbericht und Festsetzung der Mitgliederbeiträge. 3. Verschiedenes. Damerow.

Ortsgruppe Biedenkopf.

Da es infolge der räumlichen Ausdehnung des Kreises Biedenkopf den Kollegen nicht möglich ist, an den Ortsgruppensitzungen teilzunehmen, wurde beschlossen, den Vorstand zu teilen, so daß in Biedenkopf ein Vorstand besteht und in Gladenbach ein stellvertretender Vorstand. Der neue Vorstand setzt sich aus folgenden Herren zusammen: 1. Vorsitzender: Stadtförster Stoll in Biedenkopf a.Lahn, stellv Vorsitzender: Waldwärter Herrmann in Oberweidbach, Schriftführer: Förster Schmidt in Gönnom, Kassierer: Waldwärter Weber in Holzhausen, stellv. Kassierer: Forstgehilfe Köster in Frankenbach. Beide Gruppen halten ihre Sitzungen getrennt ab, nur einmal im Jahr findet eine gemeinschaftliche Sitzung statt. Die Bearbeitung der eingehenden und zu erledigenden Sachen findet durch die Gruppe Biedenkopf statt, und ist daher sämtlicher Schriftwechsel an den ersten Vorsitzenden, Stadtförster Stoll in Biedenkopf, zu richten. Ferner wurde beschlossen, für jede Oberförsterei einen Vertrauensmann zu wählen, welcher dem Ortsgruppenvorstand alle freiwerdenden Stellen, neu eintreffende Anwärter, Gehaltsregelungen, überhaupt alles, was Vereinsangelegenheiten betrifft, anzumelden hat.

Biedenkopf, den 5. September 1920.
Der Vorstand: gez. Stoll, Stadtförster.

Ortsgruppe Höxter.

Am 5. Oktober 1920, vormittags 11 Uhr, Versammlung der Mitglieder in Brekel, „Hotel Robrecht", Marktplatz. Tagesordnung: 1. Besoldungsgruppierungen, 2. Einziehung der Beiträge, wie in der „Deutschen Forst-Zeitung" bekanntgegeben, 3. Bericht über die Versammlung in Bestwig, 4. Vorschläge über den Ort der nächsten Bezirksgruppen-Hauptversammlung, 5. Verschiedenes.

Forsth. Hohenstein, den 22. September 1920.
Der Vorsitzende: Droll.

Ortsgruppe Thüringen-Eichsfeld.

Bericht über die Gründungs-Versammlung am 16. August 1920 in Leinefelde.

Der Einberufer, Hegemeister Wilhelm, Dingelstädt, eröffnete nachmittags 2 Uhr die Versammlung und begrüßte die Erschienenen. Leider waren nur neun Kollegen zugegen, wohl infolge verspäteter Bekanntmachung der Einladungsanzeige. Auch von den schriftlich Eingeladenen war nur ein Teil gekommen. Entsprechend der Tagesordnung wurde die Gründung einer Ortsgruppe Thüringen-Eichsfeld beschlossen und zur Wahl des Ortsgruppen-Vorstandes geschritten. Hierbei sind folgende Kollegen gewählt worden: Zum Vorsitzenden Hegemeister Wilhelm-Dingelstädt, zu seinem Stellvertreter Revierförster Herzog-Bleicherode, zum Kassierer und Schriftführer Forstsekretär Radszuweit-Heiligenstadt, zu dessen Stellvertreter Gemeindeförster Wehr-Geisleden. Die Genannten erklärten sich mit der Wahl einverstanden. Aus der Mitte der Versammlung wurde folgender Vorschlag über die zur Ortsgruppe zu zahlenden Beiträge gemacht: Oberförster 15 ℳ, Förster 10 ℳ, Waldwärter 5 ℳ für das Jahr. Da die Ortsgruppe auf ihre Kosten in den Versammlungen der Bezirksgruppe und des Hauptvereins stets durch einen Delegierten vertreten sein soll, wurde dem Vorschlage gemäß beschlossen. Die anwesenden Kollegen zahlten am Schluß der Versammlung ihre Beiträge an den gewählten Kassierer. Den übrigen Kollegen wird nach Abgrenzung der Ortsgruppe durch den Herrn Bezirksgruppen-Vorsitzenden später entsprechende Mitteilung und Zahlungsaufforderung zugehen. Bei Punkt 2 der Tagesordnung wurde der Bericht der Hauptversammlung in Potsdam verlesen und besprochen. Das dort Beschlossene fand allseitige Zustimmung. Durch Umfrage bei den anwesenden Kollegen wurde festgestellt, daß im allgemeinen ihren Besoldungsansprüchen nach der neuen staatlichen Besoldungsordnung seitens der Gemeinden bezw. Gemeindeverbände noch nicht Rechnung getragen worden ist. Der Vorsitzende wies nochmals darauf hin, daß diese Ansprüche nunmehr gesetzlich begründet und dort, wo sie noch nicht erfüllt sind, diesbezügliche Anträge baldigst, spätestens bis zum 1. September von den Kollegen dem Herrn Bezirksgruppenvorsitzenden zur weiteren Veranlassung zu übersenden sind. Bei Punkt 3, Verschiedenes, kam zuerst die bestehende Forstaufsicht zur Sprache. Die Versammlung war sich einig, daß zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen des Waldes bzw. der Gemeinden sowohl wie der persönlichen der Beamten, die staatliche Aufsicht durch die Forstabteilungen der Regierung die geeignetste ist, jedoch im weitergehendem Maße wie bisher. Es wurden hierbei lebhafte Klagen laut über die Stellung der Forstbeamten zu den Gemeindevertretungen, welche auf diese bezüglich der Forstwirtschaft wenig oder gar keinen Einfluß haben, so daß ihre forstlichen Kenntnisse und Ansichten sehr selten den betreffenden Beschlüssen zu Grunde gelegt werden. Zur Abstellung dieses übelstandes wird beschlossen,

Hosted by Google

den Herrn Bezirksgruppen-Vorsitzenden zu bitten, an maßgebender Stelle darauf hinzuwirken, daß den Forstbeamten in den Forstdeputationen Sitz und Stimme gegeben wird und die in diesen Deputationen gefaßten Beschlüsse den forstlichen Beschlüssen der Gemeindevertretungen zu Grunde gelegt werden. Als nächster Versammlungsort wird nochmals Leinefelde gewählt, da es von allen Kollegen am besten zu erreichen ist. Diese Versammlung soll im Herbst, möglichst vor der nächsten Bezirksgruppen-Versammlung stattfinden und die Einladung hierzu durch Bekanntmachung im Vereinsorgan und durch Drucksache an die Mitglieder geschehen. Hierbei wird dem Wunsche um baldige Abgrenzung der Ortsgruppe durch den Herrn Bezirksgruppenvorsitzenden Ausdruck gegeben. Die Anwesenden hoffen dann auf ein zahlreicheres Erscheinen der übrigen Kollegen, um eine bessere Fühlungnahme untereinander und dadurch festeren Zusammenschluß herbeizuführen. Im eigenen Interesse werden die dem Verein noch nicht angehörenden Kollegen um ihren Eintritt gebeten, denn mehr als je gilt es, zusammenzustehen.

Radszuweit, Schriftführer.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Schaumburg-Lippescher Försterverein.

Vereinsversammlung

am Mittwoch, dem 20. Oktober 1920, nachmittags 3 Uhr, im „Goldenen Engel" in Stadthagen. Tagesordnung: 1. Verlesen der Niederschrift der letzten Versammlung. 2. Bericht über die Tätigkeit des Vorstandes hinsichtlich der Besserstellung der Pensionäre usw. und Försteranwärter. 3. Beschlußfassung der gesamten Forstbetriebsbeamten und Försteranwärter über Amtsbezeichnung der Forstaufseher II. Klasse. (Gesuch Thiele-Istrup.) 4. Anträge. 5. Verschiedenes. — Vorstandssitzung 2 Uhr nachmittags.

Forsth. Langenbruch, 21. September 1920.

Im Auftrage des Vorstandes:
Rabe, Förster, Schriftführer.

Verein mittlerer Staatsforstbeamten Thüringens.

Auf vorherige Einladung fanden sich am Sonnabend, dem 7. August, in Saalfeld, Hotel Goldener Anker, Mitglieder der Vereine der Staatsförster Sachsen-Meiningens und der mittleren Staatsforstbeamten Sachsen-Altenburgs ein, um über den Zusammenschluß der beiden Vereine zu beraten. Die Versammlung wurde mittags 12 Uhr durch den Vorsitzenden des Meininger Vereins, Kollegen Bauer, eröffnet. An der Versammlung nahmen etwa 70 Kollegen teil. Kollege Bauer legte in längeren Ausführungen dar, aus welchem Grunde der Zusammenschluß der genannten Vereine angestrebt wird. Die in jeder Beziehung klaren Ausführungen fanden allseitige Zustimmung. Nunmehr wurde in die Verhandlung eingetreten. Zu Verhandlungsleitern wurden durch Zuruf gewählt die Kollegen Bauer und Amberg, außerdem die Kollegen Reuter II, Greiner und Lorenz zu Schriftführern. Zunächst brachte Kollege Amberg einen Satzungsentwurf zur Abstimmung, der durchberaten und angenommen wurde. Dann wurde zur Gesamt-Vorstandswahl geschritten. Folgender Vorschlag fand einstimmige Annahme: 1. Vorsitzender Bauer (Meiningen), 2. Vorsitzender Keller (Meiningen), 1. Schriftführer Amberg (Altenburg), 2. Schriftführer Geisenhainer (Altenburg), 1. Schatzmeister Hummel (Meiningen), 2. Schatzmeister Brückner (Meiningen), Beisitzer: Greiner, Reuter II, Schilling, Reißenweber, Sterzing, Möller (Meiningen), Schack, Gießelmann, Felix, Herbst (Altenburg). Nachdem der neue Verein, der sich Verein mittlerer Staatsforstbeamten Thüringens nennt, gebildet war, wurde beschlossen, dem Staatsrat von Thüringen die Satzungen vorzulegen und gleichzeitig um Anerkennung des Vereins und Zuziehung des engeren Vorstandes bei allen unserer Gruppe berührenden Fragen zu bitten. Weiter wurden Beschlüsse über Ausbildung, Gehaltsfrage, Dienstwohnung, Dienstanweisung und Jagd gefaßt und der Vorstand ermächtigt, diese für uns brennendsten Fragen in Form einer Denkschrift den maßgebenden Stellen zur Kenntnis zu bringen. Als letzter Beschluß galt das Halten der Deutschen Forst-Zeitung als Vereinsorgan. Gegen 4 Uhr wurde die überaus denkwürdige Versammlung vom Kollegen Bauer geschlossen.

Altenburg, 6. September 1920.

Amberg, Schriftführer.

Bei allen Treibjagden

gedenken die echten deutschen Jäger oft und gern des Vereins **„Waldheil", Neudamm,** Bez. Ffo.

Für dessen **Unterstützungsfonds** eifrig zu sammeln ist Pflicht, Freude und Stolz jedes deutschen Weidmannes.

9

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Gewerkschaft oder Verein der Privatforstbeamten. 789. — Der Entwurf zum Reichsforstgesetz. 790. — Zur Neuregelung der Wirtschaftsländereien. 791. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 793. — Kleinere Mitteilungen: Allgemeines. 798. Forstwirtschaft. 800. Brief- und Fragekasten. 801. — Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten. 801. — Nachrichten des Vereins Preußischer Staatsförster. 803. — Nachrichten des „Waldheil". — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. 807. — Verein preußischer Kommunal-Forstbeamten. 810. — Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften. 812.

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen und Vereinsnachrichten, die in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, müssen am Sonnabend der vorhergehenden Woche, also acht Tage vor dem Ausgabedatum jeder Nummer, eingegangen sein. Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können noch bis Montag früh Aufnahme finden.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins „Waidheil", des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Preussischer Kommunal-Forstbeamten, des Vereins mittlerer Staatsforstbeamten Sachsens, des Vereins Mecklenburg-Schweriner Staatsförster, des Vereins Thüringer Staatsförster, des Vereins staatlicher Förster Sachsen-Meiningens, des Vereins Schwarzburg-Rudolstädter Forstschutzbeamten, des Vereins der mittleren Staatsforstbeamten des Freistaates Sachsen-Altenburg, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, des Schaumburg-Lippeschen Förstervereins, des Vereins Lippescher Forstbeamten, des Vereins Fürstlich Hohenzollernscher Förster.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **10,50 Mk.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1920, fünfter Nachtrag), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und das alte Österreich-Ungarn **13,50 Mk.**, im Weltpostverein **16 Mk.** Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **80 Pf.** abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres.

Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 41. Neudamm, den 10. Oktober 1920. 35. Band.

Die Delegiertenversammlung des Vereins Preußischer Staatsförster am 29./30. September und 1. Oktober.

Die Versammlung war sehr stark besucht. Ihr ging am Abend des 28. eine Vorbesprechung voraus, in der der bisherige Vorstand mitteilte, daß in der Vor- und Ausbildungsfrage der letzte Versuch, die Obersekundareife durch eine Audienz aller zum geschäftsführenden Vorstand gehörigen Herren beim Landwirtschaftsminister zu erreichen, gescheitert sei. Der Vorstand wäre daher entschlossen, die Ämter der Vertreterversammlung zur Verfügung zu stellen. Man einigte sich dahin, Förster o. R. Pfalzgraf, Forsthaus Chausseehaus b. Misdroy, für die Delegiertenversammlung zunächst zum Versammlungsleiter zu erwählen und bei der Wahl dann als Vorsitzenden vorzuschlagen; auch wurde ihm auf sein Verlangen zugestanden, daß er sich im Falle seiner Wahl den geschäftsführenden Vorstand so zusammensetzen dürfe, wie es ihm unter den heutigen Verhältnissen zweckmäßig erschiene.

Am ersten Versammlungstage gab der Vereinsvorsitzende Hegemeister Velte eine genaue Schilderung über die Vorgänge der letzten Zeit im Vereinsleben, erklärte die Amtsniederlegung des Gesamtvorstandes und legte die Leitung der Versammlung in die Hände des Försters o. R. Pfalzgraf. In den nun folgenden Auseinandersetzungen wurde die Ursache der bisherigen Mißerfolge in der Gegnerschaft der Oberförster und in mangelndem Verständnis der Zentralforstverwaltung für die Lage der Förster erblickt. In längeren Ausführungen wurde die augenblickliche Lage des Vereins und der Vereinsbestrebungen erläutert. Förster Pfalzgraf erklärt, daß er im Sinne des Gewerkschaftsgedankens für sich in der Vereinsleitung weiteste Vollmacht beanspruchen werde und die Geschäfte im Einvernehmen mit einem zweiten und dritten Vorsitzenden führen wolle. Diese drei Herren sollten nebst drei Beisitzern den geschäftsführenden Vorstand bilden. Zum Gesamtvorstand sollen weiter ein Schatzmeister und ferner die Vorsitzenden der Arbeitsausschüsse gehören. Diese hätten sich ihre Mitarbeiter selbst zu wählen. Es wurde dann zur geheimen Wahl des Vorsitzenden geschritten. Förster o. R. Pfalzgraf erhielt 115 Stimmen, ferner fielen auf Förster o. R. Stahl 34 Stimmen, auf Förster Ludewig 4 Stimmen, 1 Stimme blieb ungültig. Förster Pfalzgraf präsentierte darauf den geschäftsführenden Vorstand, den er ohne weitere Aussprache durch Zuruf zu wählen ersuchte. Es wurden gewählt als zweiter Förster o. R. von Kurnatowski, Lauterbach, als dritter Hilfsförster Voges, Lindendorf. Als Beisitzer wurden berufen, Förster Ludewig, Plicken, Hilfsförster Schellack, Paterschobensee, und Hegemeister Grunow, Köln. Alle Gewählten nahmen, nachdem Förster Ludewig für seine Person starke Bedenken, im Vorstand weiter mitarbeiten zu können, erhoben hatte, die Ämter an. Als Vereinsorgan wurde der „Deutsche Förster" vorgeschlagen. Die Abstimmung ergab für dieses Blatt annähernd eine Dreiviertelmehrheit. Im Laufe der Auseinandersetzungen riet der neue Vorsitzende den Gruppenvorstehern, die für die „Deutsche Forst-Zeitung" gestimmt hatten, ihre Konsequenzen zu ziehen und die Ämter den Bezirksgruppen zur Verfügung zu stellen.

Am Nachmittag des ersten Verhandlungstages erschienen die Abgeordneten König, Kimpel und Höfler von der demokratischen Partei, ohne daß gleichzeitig sich andere Parlamentarier eingefunden hätten. Der Ab-

Hosted by Google

geordnete Höfler, selber mittlerer Beamter, (Eisenbahngütervorsteher), hielt einen längeren Vortrag über „Gewerkschaftsgedanken und Gewerkschaftsgeist". Auch der Abgeordnete Kimpel sprach zu verschiedenen Försterfragen.

Über die Revierförstereinrichtung wurde dann des längeren verhandelt. Für die Revierförster erklärte Revierförster Hennig, Feldichen, daß sie eine eigene Interessentengruppe im Verein gegründet hätten und als Organ ihrer Bekanntmachungen die „Deutsche Forst-Zeitung" ausersehen sei. In der Revierförsterfrage selbst kam man schließlich zu der Überzeugung, daß der Ruf „Fort mit der Revierförstereinrichtung" und die Absicht, diese zurzeit fast einzige Aufstiegsmöglichkeit für den Försterstand einfach aus der Hand zu geben, unzweckmäßig sei. Es wurde beschlossen, neben einer Veredelung der jetzigen Einrichtung für einen möglichst großen Bruchteil der älteren Förster m. R., möglichst für alle, die Amtsbezeichnung „Revierförster" und damit die Aufrückung in die Besoldungsgruppe VII zu erstreben.

Am zweiten Verhandlungstage wurde zunächst die Sekretärfrage verhandelt. Auch die Forstschreiber haben sich zu einer Sondergruppe zusammengeschlossen. Nachdrücklich kam jedoch zum Ausdruck, daß eine Absonderung der Sekretäre in eine eigene Laufbahn nicht im Willen der weitaus größten Mehrheit der Forstschreiber liegt. Im Namen der Revierförster wies dann Revierförster Hennig nochmals die vielen Verunglimpfungen, denen die Revierförster im Laufe der letzten Jahre ausgesetzt gewesen sind, zurück und wandte sich besonders scharf gegen eine eigenartig verletzende Äußerung des Abgeordneten Höfler in dieser Angelegenheit am gestrigen Tage. Auch über die Neuregelung der Revierförstereinrichtung wurde noch ausführlich verhandelt und die Beschlüsse des ersten Tages festgehalten und unterstrichen.

An Gästen hatten sich inzwischen eingefunden, der Referent der Försterangelegenheiten in der Zentralforstbehörde Oberforstmeister Wesener und sein Mitarbeiter Rechnungsrat Guth. An Abgeordneten erschienen nach und nach die Herren Gebhardt (Soz.-Dem.), Heldt (D. Vpt.), Neumann, Bärenberg und Weißermel (Deutschnation. Vpt.), Kopsch (D.-Dem. P.), sowie Staatssekretär Busch und Riehl vom Zentrum. Außerdem war der Geh. Regierungsrat und Geschäftsführer des Deutschen Beamtenbundes Falkenberg erschienen. Oberforstmeister Wesener verlas eine Erklärung des Ministers über die Vor- und Ausbildungsfrage folgenden Wortlauts:

> Der Herr Minister steht auf dem Standpunkt, daß der Eintritt in die Försterlaufbahn von dem Nachweis einer Schulbildung abhängig gemacht werden muß, welche den Aufgaben des Försterberufes in ihrem durch die jetzige Verwaltungsorganisation festgelegten Umfange gerecht wird.
>
> Mit Rücksicht darauf, daß zurzeit unter den beteiligten Ministerien Verhandlungen darüber schweben, welches Maß von Schulbildung für den Eintritt in die Zweige des mittleren Staatsdienstes für erforderlich zu erachten ist, und mit Rücksicht auf die schwebenden Verhandlungen über die Umgestaltung des Schulwesens muß der Herr Minister es ablehnen, zurzeit bestimmte Vorschriften über den Besuch dieser oder jener Schule für die Försteranwärter zu treffen. Er hält die Entscheidung dieser Frage auch deshalb zurzeit nicht für dringend, weil der Eintritt in den Försterberuf zunächst auf drei Jahre geschlossen ist, behält sich aber vor, für alle Anwärter für den Eintritt in die Försterlaufbahn gegebenenfalls als Vorbedingung die Ablegung einer besonderen Prüfung vorzuschreiben.

Schließlich riet er noch zu Ruhe und Sachlichkeit in der Behandlung aller Standesfragen. Die Abgeordneten und Geheimrat Falkenberg nahmen im Verlaufe der Verhandlungen das Wort. Erstere brachten die Stellungnahme ihrer Partei zu den einzelnen Försterfragen zum Ausdruck.

Zur Vor- und Ausbildungsfrage erstattete Hilfsförster Meyer, Eberswalde, ein ausführliches Referat. In den sachlich vorzüglich begründeten Auseinandersetzungen wendete sich der Redner besonders scharf gegen Forstmeister Erdmann und die von ihm vertretene Geistesrichtung in Oberförsterkreisen. Er wies auf die große Gefahr einer dauernden Niederhaltung des Försterstandes nachdrücklich hin und stellte zum Schluß fest, daß die gegenwärtige Zentralforstbehörde das Vertrauen des Försterstandes verloren hätte. Oberforstmeister Wesener verließ bald darauf die Versammlung und erschien auch am nächsten Verhandlungstage nicht wieder.

Der Unterstaatssekretär Busch vom Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten sprach als Abgeordneter des Zentrums zu der Versammlung und wies ausdrücklich darauf hin, daß eine Beamtenschaft ihre Wünsche nur restlos erreichen könne in Pflichterfüllung, Sachlichkeit und Festhalten an der unumgänglich nötigen Beamtendisziplin. Dem gegenüber erklärte Förster Ernst, Misburg, daß der Försterstand seine Disziplin nie vergessen werde, er wolle fernerhin aber nicht als Objekt, sondern in seinen Angehörigen als gleichberechtigter Staatsbürger behandelt werden. Alle Forderungen des Försterstandes seien bisher in mehr oder weniger verletzender Form zurückgewiesen worden. Als Gewerkschaft stehe der Försterstand in Verhandlungen dem Minister gleichberechtigt gegenüber und werde diesen Standpunkt künftighin ein für allemal beanspruchen. In Gegenwart der Abgeordneten wurde dann noch über die vor kurzem erlassene Jagdverfügung vom 10. September 1920 verhandelt und ihr Inhalt als ein Eingriff in die Rechte der Förster abgelehnt.

Nachdem die übrigen Abgeordneten die Versammlung verlassen hatten, hielt der Abgeordnete Gebhardt (Soz.-Dem.) einen längeren

Hosted by Google

vom Geiste seiner Partei durchwehten Vortrag über die Arbeit und Errungenschaften bzw. Mißerfolge des preußischen Försterstandes in den letzten 25 Jahren.

Dann wurde die Rückwanderer angelegenheit im breitesten Rahmen behandelt und viele schwierige Fragen dieser Angelegenheit, namentlich durch entgegenkommende Auskünfte des Rechnungsrats Guth geklärt. Ferner wurde am zweiten Tage noch über die Anstellung als Förster m. R. ausführlich verhandelt und schließlich die Forderung nach einer etwaigen Verkleinerung der Bezirke zugunsten der vielen und alten Förster o. R. als die Interessen des Standes schädigend abgelehnt. Am Schluß des zweiten Tages verabschiedete sich der bisherige Vereinsvorsitzende, Hegemeister Velte, von der Versammlung, die ihm für seine 12 jährige Tätigkeit nochmals ihren herzlichen Dank zum Ausdruck brachte; er wurde zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt.

Am dritten Tage wurde zunächst nochmals festgestellt, daß sich eine Schwenkung in der Haltung des ganzen Staatsförsterstandes nunmehr vollzogen habe, die von der Zentralforstverwaltung veranlaßt sei. Widerstände von dort seien zu überwinden und Förster als Referenten ins Ministerium zu bringen.

Dann begann die Auseinandersetzung über die Reservejägerfrage. Ein Ausgleich konnte nicht erzielt werden und Klärung der Angelegenheit für eine spätere Versammlung zurückgestellt. Darauf wurde die Dienstlandsfrage ausgiebig erörtert und der Beschluß gefaßt, an der Forderung auf eine Dienstlandgröße von mindestens 15 ha festzuhalten. Endlich wurde die Wohnungsfrage besprochen und dabei festgestellt, daß die Wohnungsbauvereine nur dann lebensfähig bleiben könnten, wenn die Regierungen sich bereit erklärten, die bereits fertigen Bauten zum Herstellungswert zu übernehmen.

Unter dem Punkt Verschiedenes kamen noch viele Wünsche des Försterstandes zur Erörterung, auf die aus Mangel an Platz hier nicht eingegangen werden kann. Auch die bekannten Vorgänge auf der Forstschule Steinbusch wurden aufgerührt, wobei die auf Grund des Aktenmaterials des Vereinsvorsitzenden gegebene objektive Berichterstattung des Hegemeisters Simon in Nummer 25 auf Seite 451 in Zweifel gezogen wurde. Förster Stahl, Karolinenhorst, der selbst in Steinbusch gewesen und den Angelegenheiten persönlich auf das genaueste nachgegangen ist, gab eine Schilderung der Vorfälle, die sich bis ins kleinste mit der Berichterstattung an genannter Stelle deckte.

Damit beenden wir unseren Bericht, der wie immer rein persönlich und unverbindlich ist. Die „Deutsche Forst-Zeitung" ist fortan nicht mehr Organ des „Vereins preußischer Staatsförster" und kann es bei der neuen Geistesrichtung im Verein nicht mehr sein. Nach 19 Jahren treuer und unermüdlicher Arbeit meint man mit dem alten, von vier bewährten Vereinsvorsitzenden festgelegten Kurs der Försterbewegung nicht mehr auszukommen und beschreitet neue Wege, die sich mit unserer Auffassung nun und nimmer decken können.

Damit, daß die „Deutsche Forst-Zeitung" nicht mehr Organ des „Vereins Preußischer Staatsförster" ist, fühlen wir uns jedoch unserer Verpflichtung, die Interessen des preußischen Staatsförsterstandes zu vertreten, nicht enthoben. Wir werden an dieser Lebensaufgabe in alter Treue und Zuverlässigkeit auch weiter festhalten und sind überzeugt, daß unsere Weiterarbeit in dem altbewährten Rahmen unentbehrbar ist, sowie, daß ihr weitere Erfolge nicht versagt sein werden.

Die neue Vereinsleitung hat angeordnet, daß die „Deutsche Forst-Zeitung" den Vereinsmitgliedern nur noch den Oktober hindurch, also bis Nummer 44 zugestellt werden soll, trotzdem rechtsverbindliche Abmachungen zur Lieferung bis Ende des Jahres vorliegen. Unser Verlag hat nach unserm Rat in die schnellere Lösung, da uns ein gedeihliches Zusammenarbeiten mit der neuen Richtung auch auf kürzere Zeit nicht möglich zu sein scheint, natürlich entgegenkommend gewilligt. An anderer Stelle hat sich der Verlag unseres Blattes aber bereit erklärt, den treuen Lesern und Freunden unseres Blattes, die es im freien Bezuge vom 1. Januar 1921 an weiter lesen wollen, für die Monate November und Dezember kostenlos zuzustellen.

Uns bleibt heute nur noch die Pflicht, den vielen alten Freunden im preußischen Försterstande, mit denen wir zwei Jahrzehnte hindurch zum Fortkommen des Standes gemeinsam gestrebt und gearbeitet haben, für ihr Vertrauen und die Wertschätzung, die sie uns und unserer Arbeit allezeit bewiesen haben, unsern herzlichsten und verbindlichsten Dank zu sagen. Die gemeinsamen Ziele und Ansichten werden uns auch, des sind wir uns sicher, für die Zukunft im Zusammenhang halten.

Die Schriftleitung.

Die Gemeindeforstbeamten und das Gesetz vom 8. Juli 1920.

Von **Baltz**, Hannover.

Nach Abs. 1 des § 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1920 sind Gemeinden und Gemeindeverbände im Sinne des Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899 verpflichtet, die Besoldung ihrer hauptamtlich angestellten Beamten mit Rückwirkung vom 1. April 1920 ab dergestalt neu zu regeln, daß die Bezüge den Grundsätzen des Beamten-Diensteinkommensgesetzes und des Beamten-Altruhegehaltsgesetzes vom 7. Mai 1920 entsprechen.

Hosted by Google

Nach § 2 hat dieser innerhalb dreier Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes mit Wirkung vom 1. April 1920 ab nach Maßgabe des § 1 zu geschehen.

Danach bezweckt das Gesetz eine alsbaldige, den jetzigen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechende vorläufige Neuregelung der Bezüge der Gemeindebeamten, ihrer Hinterbliebenen, der den Beamten gleichzuachtenden ständig Angestellten und Anwärter und der Ruhegehaltsempfänger der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Das Gesetz gilt für alle örtlichen Gemeinden und für die weiteren Gemeindeverbände, auf welche die Vorschriften des Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899 (G. S. S. 141) Anwendung finden, insbesondere auch für die Provinzialverbände, die Bezirksverbände der Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden und den Lauenburgischen Landeskommunalverband sowie für die auf Grund des Zweckverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911 (G. S. S. 115) gebildeten Zweckverbände.

In einer vorliegenden Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten zu Wiesbaden wird die Auffassung vertreten, daß nach den auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 8. Juli 1920 von dem Herrn Minister des Innern erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 2. August d. Js., § 6 Schlußsatz, dieses Gesetz jedoch (nämlich das Gesetz vom 8. Juli 1920. Der Verf.) für die Gemeindeforstbeamten keine Gültigkeit hat. Es ist ganz natürlich, daß eine derartige Auslassung geeignet ist, unter den Gemeindeforstbeamten, in erster Linie unter denen des Regierungsbezirks Wiesbaden, große Erregung hervorzurufen, die allerdings unbegründet ist, denn, wie gleich vorausgeschickt werden soll, die Ansicht des Herrn Regierungspräsidenten zu Wiesbaden ist in ihrem Kernpunkte unzutreffend und beruht auf einer Auslegung des Gesetzes und der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen, die von irrigen Voraussetzungen ausgeht.

Die Ausführungsbestimmungen des Ministers des Innern vom 2. August 1920 sagen in bezug auf § 6 des Gesetzes folgendes:

Unter den durch das Gesetz abgeänderten oder außer Kraft tretenden gesetzlichen Vorschriften ist, abgesehen von den oben im Zusammenhange bereits erwähnten, insbesondere auch auf § 11 Abs. 1 des Kommunalbeamtengesetzes hinzuweisen. Das dort bisher für städtische Beamte vorgeschriebene Verfahren ist jetzt durch die Vorschriften des neuen Gesetzes für alle ausschließlich dem Kommunalbeamtenrecht unterworfenen Beamten usw. ersetzt.

Dagegen sind die in § 11 Abs. 2 erwähnten, auf den besonderen polizeirechtlichen Vorschriften beruhenden abweichenden Befugnisse der höheren Polizeibehörden hinsichtlich der Festsetzung der Bezüge für Polizeibeamte von dem vorliegenden Gesetz unberührt geblieben. Ein gleiches wird entsprechend auch bezüglich der Gemeindeforstbeamten (§ 23 K. B. G.) zu gelten haben.

§ 6 des Gesetzes bestimmt, daß die dem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft treten sollen.

Im § 11 Abs. 1 des Kommunalbeamtengesetzes ist die Rede von der Besoldungsfestsetzung bei städtischen Beamten durch die Aufsichtsbehörde. Diese Vorschrift gilt nicht mehr, weil § 3 des Gesetzes vom 8. Juli 1920 den Aufsichtsbehörden die Befugnis gibt, in Fällen erheblicher Verletzung der im § 1 enthaltenen Bestimmungen zu verlangen, daß für die besoldeten Beamten, Angestellten und Anwärter und die Empfänger von Ruhegehalt und Hinterbliebenenbezügen den Voraussetzungen des § 1 entsprechende Bezüge festgesetzt werden. Widerspricht die Gemeinde, so erfolgt die Festsetzung der Bezüge durch Beschluß des Kreisausschusses für Beamte der Landgemeinden, und im übrigen durch Beschluß des Bezirksausschusses.

Der § 3 enthält danach eine erhebliche Erweiterung der bisher im § 11 Abs. 1 des Kommunalbeamtengesetzes geregelten Aufsichtsbefugnisse.

Das Eingriffsrecht ist bei jeder erheblichen Verletzung des § 1 gegeben und geltend zu machen, sei es, daß die Verletzung zugunsten oder zuungunsten der Beamten erfolgt ist. Ein erheblicher Widerstreit zwischen der Besoldungsregelung und den maßgebenden Vorschriften kann auch bei schon nach § 2 in Kraft gesetzten Besoldungsvorschriften sich unter Umständen auch daraus ergeben, daß die Verhältnisse, unter denen die Festsetzung getroffen war, sich wesentlich geändert haben.

Die Ausführungsanweisung geht von der Voraussetzung aus, daß die im Abs. 2 des § 11 niedergelegten, die Polizeibeamten betreffenden Bestimmungen, auf die hier verwiesen sein soll, aufrecht erhalten sind und ein gleiches vermutlich auch bezüglich der Gemeindeforstbeamten zu gelten habe. Soweit die Polizeibeamten in Frage kommen, hat der Regierungspräsident auf Grund des § 11 Abs. 2 das Recht, die Gehälter festzusetzen, im Laufe der Dienstzeit zu erhöhen, und das gleiche Recht wie der Regierungspräsident hat in der Rheinprovinz der Landrat auf Grund der Kreisordnung und der Gemeindeordnung für die Rheinprovinz, so daß die ortsstatutarische Regelung der Besoldung für die Polizeibeamten ausgeschlossen war.

Wie für Polizeibeamte besondere Vorschriften gegeben waren, so war dieses auch hinsichtlich der Gemeindeforstbeamten der Fall, denn im Bereiche der Verordnung vom 24. Dezember 1816, die für die Rheinprovinz und Westfalen gilt, hat der Regierungspräsident die Befugnis zur Festsetzung der Gehälter der Forstbeamten, und im Bereiche des Gesetzes vom 12. Oktober 1897, welches für einen bestimmten Teil des Regierungsbezirkes Wies-

Hosted by Google

haben Geltung hat, kann der Regierungspräsident auf Grund des § 6 Abs. 3 des Gesetzes verlangen, daß angemessene Besoldungsbeiträge bewilligt werden, und wenn sie verweigert werden, die Eintragung des Betrages in den Haushaltsetat verfügen.

In § 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1920 ist die Rede davon, daß die zu erlassenden erstmaligen Besoldungsvorschriften der Aufsichtsbehörde vorzulegen sind. Das ist natürlich Sache der Gemeinden, und wenn die erwähnten, die Forstbeamten angehenden Bestimmungen weitere Geltung haben, so würde den Herren Regierungspräsidenten in Wiesbaden, in der Rheinprovinz und in Westfalen das Recht verblieben sein, die Besoldungen unter Umständen gegen den Willen der Gemeinden festzusetzen. Es ist aber eine Selbstverständlichkeit, daß die Regierungspräsidenten, wenn sie von diesem Rechte Gebrauch machen, sich in jeder Weise nach den Vorschriften des Gesetzes vom 8. Juli 1920 zu richten haben, weil dieses Gesetz, worüber ein Zweifel nicht bestehen kann, selbstverständlich in seinem vollen Umfange auch auf die Gemeindeforstbeamten Anwendung zu finden hat. Die Herren Regierungspräsidenten haben in den vorliegenden Fällen nicht etwa eine ausschließliche Befugnis, die Gehälter der Forstbeamten nach ihrem Ermessen festzusetzen, sondern sie haben ein Eingriffsrecht, wenn die Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Juli 1920 verletzt werden.

Die Gemeindeforstbeamten des Regierungsbezirkes Wiesbaden sind bis jetzt am kläglichsten gestellt gewesen, und es versteht sich ganz von selbst, daß die hier vorhandenen Gemeindeförster, die der Tätigkeit der Staatsforstbeamten gleichwertige dienstliche Funktionen haben, ganz genau wie diese gestellt werden, auch ohne Rücksicht auf die sogenannte Leistungsfähigkeit der Gemeinden, die bis jetzt immer das Hindernis gewesen ist, daß die Forstbeamten zu ihrem Rechte kamen.

Durch die Ausführungsbestimmungen des Herrn Ministers, daß die Befugnisse der Regierungspräsidenten in den erwähnten Fällen die Gehälter noch festzusetzen haben, geht ein offensichtlicher Zweifel, der geteilt werden muß, denn die hierauf bezüglichen Vorschriften stehen dem Gesetz vom 8. Juli 1920 entgegen, weshalb angenommen werden muß, daß sie außer Kraft getreten sind. Durch ihre Aufhebung büßen die Forstbeamten nichts ein, denn es wurde jedenfalls nur sehr selten zu ihren Gunsten davon Gebrauch gemacht. Wenn sie aber weiter bestehen sollten, so versteht es sich ganz von selbst, daß ihre Anwendung in der Praxis dem Gesetz vom 8. Juli 1920 in keiner Weise widersprechen darf, denn dieses Gesetz gilt in seinem ganzen Umfange ganz selbstverständlich auch für die Gemeindeforstbeamten, und das auch in Wiesbaden.

Es ist aber jedenfalls notwendig, daß die Zentralbehörde sofort die nötigen Schritte einleitet und den Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden verständigt, daß seine Maßnahmen den Bestimmungen des erwähnten Gesetzes entsprechen müssen.

Zu den Aufgaben des Kommunalforstbeamtenvereins wird es gehören, sich mit allem Nachdruck dafür einzusetzen, daß namentlich im Regierungsbezirk Wiesbaden die Rechte der Forstbeamten nicht beeinträchtigt werden und ihre Besoldung nach den für die Staatsforstbeamten maßgebenden Grundsätzen durchgeführt wird.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Verfassunggebende Preußische Landesversammlung.
153. Sitzung am Freitag, dem 17. September 1920.

Beratung des Antrages der Abgeordneten Siering, Dr. Porsch, Dominicus, Hergt, Dr. v. Richter (Hannover) und Genossen über das Saargebiet.

Wortlaut des Antrages:

die Staatsregierung zu ersuchen, durch Vermittlung der Reichsregierung unverzüglich dahin zu wirken, daß die Saarbevölkerung vor willkürlicher Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit geschützt, insbesondere die dem Friedensvertrage widersprechenden Ausweisungen zurückgezogen, sowie die durch den Friedensvertrag und wiederholte Erklärungen der Saarregierung garantierten Rechte und Freiheiten unbedingt sichergestellt werden.

Dr. Bell, Antragsteller (Zentr.): — — Es ist ein Beamtenstatut erlassen worden, wodurch die im Friedensvertrag allen Staatsbürgern, also auch den Beamten, zugesicherten Rechte auf das schwerste beeinträchtigt worden sind. An Stelle des im geltenden deutschen Beamtenrechte geordneten Disziplinarverfahrens soll ein mehr oder weniger diskretionäres Ermessen der Saarregierung und der von ihr eingesetzten Organe treten. Der Schutz gegen Entlassung, der in der lediglich gutachtlichen Anhörung eines Beamtenrates bestehen soll, ist natürlich in der Praxis vollständig wirkungslos. Dazu tritt eine in der praktischen Ausübung fast restlose Ausschaltung des Vereins- und Koalitionsrechts der Beamten und der Angestellten. Um aber die berechtigte Entrüstung der deutschen Beamtenschaft vollständig zu machen, hat man in erheblichem Umfange gegen Recht und Billigkeit Ausländer eingestellt, besonders in den leitenden Beamtenstellen.

Tatsächlich bedroht dieses Beamtenstatut, das nicht nur gegen den Friedensvertrag verstößt, sondern auch gegen die bei Einführung der Saarregierung der Beamtenschaft gemachten ausdrücklichen Zusicherungen, jeden mißliebigen Beamten, der seine Zugehörigkeit zum deutschen Reich nicht aufgeben will, mit schweren Freiheits- und Geldstrafen und mit Dienstentlassung. —

Man hat ohne rechtliche und ohne tatsächliche Grundlage über das Saargebiet den Belagerungszustand verhängt. Dazu lag keinerlei Veranlassung vor, zumal im Lande vollständige Ruhe herrscht. Der vorgeschobene Grund, daß der Generalstreik der Beamtenschaft dazu eine begründete Veranlassung gäbe, ist natürlich nicht stichhaltig. Zunächst hat die Beamtenschaft kein Mittel unversucht gelassen, um durch nachdrückliche Bitten und Vorstellungen, durch Schilderung der tatsächlichen Verhältnisse und der Rechtslage eine Verständigung herbeizuführen. Erst nachdem alle diese Mittel versagten und die Saarregierung ablehnend blieb, ist man als ultima ratio zum Generalstreik übergegangen.

Weiter aber ist der Versuch der Saarregierung, die allgemeinen Grundsätze über Beamtenstreik hier auszuspielen und die Stellungnahme der deutschen Regierung zum Beamtenstreik zugunsten ihrer Maßnahmen zu verwerten, bei Licht besehen, natürlich ein Versuch mit untauglichen Mitteln. Der Übertritt der bisherigen

Hosted by Google

deutschen Beamten in die Saarregierung muß auch von dieser als Übertritt in eine fremde Regierung anerkannt und darf daher des Charakters der Freiwilligkeit der Anstellung nicht entkleidet werden. Die Übernahmebedingungen bedürfen folgeweise der beiderseitigen Vereinbarung. Abgesehen davon, daß bei loyaler Anwendung des Friedensvertrages, bei Erfüllung seines Geistes und Zweckes, die Beamten in ihren Anstellungsbedingungen, in ihrem Disziplinarrecht, in ihrem Gehaltsverhältnis, im Schutz ihrer staatsbürgerlichen und politischen Freiheiten nicht schlechter gestellt werden durften als nach bisherigem deutschen Recht, ist man zur Durchsetzung der höchst ungünstigen und nachteiligen Anstellungsbedingungen sogar dazu übergegangen, einen bisher unerhörten Zwang und Druck auf die beteiligte Beamtenschaft auszuüben. Ja, man hat sogar deutsche Verkehrsbeamte requiriert, obwohl deutsches Recht Requisitionen von Personen und insbesondere auch von Beamten verbietet. Man hat dann eine wilde verwegene Jagd durch die Wälder nach den streikenden Beamten veranstaltet, man hat Streifpatrouillen ausgeschickt, man hat Verhaftungen und Ausweisungen in großem Umfang vorgenommen! — —

Unseren treuen und opferwilligen deutschen Landsleuten im Saargebiet aber rufen wir zu: eure deutsche Gesinnung ist unsere deutsche Gesinnung, eure Leiden sind unsere Leiden, eure Beschwerden sind unsere Beschwerden! Harret aus im Kampfe für das gefährdete Deutschtum, harret aus in dem Bewußtsein, daß auch für euch der langen und schweren Leidenszeit schließlich doch die Stunde der Erlösung folgen wird!

Reese (Trier), Abgeordneter (Soz.-Dem.): — — Die Ursache des Streiks lag in der Verteidigung von Bürgerrechten, die den Beamten im Saargebiet in den Anlagen zum Friedensvertrag in § 23 für das Saargebiet zugesichert waren, indem es dort heißt, daß alle bestehenden Gesetze, Rechte und Verordnungen, die am 11. November 1918 in Kraft waren, ohne weiteres bestehen bleiben sollten. — —

In dem Beamtenstatut sind eine ganze Reihe von Versprechungen, die vorher schriftlich gegeben worden sind, einfach nicht enthalten. — —

In dem Beamtenstatut waren den Beamten Sachen angedroht, die wir im deutschen Recht nicht mehr kennen. So sollte es z. B. möglich sein, daß Beamte auf einfachen Bericht ihres Vorgesetzten hin entlassen werden können. Das Koalitionsrecht der Beamten sollte in einer Weise abgebaut werden, wie es früher in Preußen von der Regierung für ihre Beamten gewünscht worden war. So sollten in den Vorständen der Beamtenorganisationen nur noch solche Beamte sein können, die noch als Beamte im Dienst sind. Wenn ein Vorstandsmitglied sich noch an anderen Organisationen beteiligte, die nach dem Statut verboten waren, so konnten beim ersten mal ziemlich harte Strafen verhängt werden und im Wiederholungsfalle blieb die Strafe nicht unter 10 000 ℳ.

Wir sehen, daß das Beamtenstatut die Beamtenrechte außerordentlich einschränken wollte. Die Versprechungen, die den Beamten gegeben worden waren, wurden nicht gehalten, sie wurden direkt auf den Kopf gestellt. Außerdem waren die gesetzlichen Grundlagen für das Beamtenstatut nicht vorhanden. Die Beamten haben alle möglichen Verhandlungen versucht; sie konnten ihr Recht nicht finden, und so kam es schließlich am 5. und 6. August zum Streik. Dieser Verkehrsstreik hat alles stillgelegt, Post, Eisenbahnen, den ganzen Verkehr. Nachdem zugesichert war, daß von der Hohen Kommission der Rheinlande neue Verhandlungen stattfinden würden, wurde der Streik abgebrochen. — —

Braun, Ministerpräsident: — — In besondere Bedrängnis sind die Beamten geraten. Ein Abkommen über die Regelung des Beamtenverhältnisses zwischen Reich und Saarregierung, das von der deutschen Regierung angestrebt wurde, wurde von der Saarregierung abgelehnt. Am 16. März erließ die Saarregierung einseitig eine Verordnung über die Beamtenfrage, die damals schon in der Beamtenschaft stärkste Erregung auslöste. Die Beamten gaben sich damals zufrieden, weil ihnen die Zusicherung gemacht wurde, daß nur in ganz geringen Einzelfällen Beamte nicht in ihren Ämtern verbleiben könnten, daß alle Posten, nur von wenigen abgesehen, vorwiegend von deutschen Beamten besetzt werden sollten.

Daraufhin stellte die deutsche Staatsregierung auch auf den Wunsch der Saarregierung die deutsche Beamtenschaft in ihrer vollen Gesamtheit zur Verfügung. Trotz Drängen der Beamtenvertretungen wurde die Ordnung der Rechtsverhältnisse der Beamtenschaft längere Zeit verschleppt und endlich am 22. Juni der Entwurf des Beamtenstatuts bekanntgegeben, der von Herrn Abgeordneten Bell schon eingehend kritisiert worden ist, und der in der gesamten Beamtenschaft die tiefgehendste und berechtigte Erregung hervorrief. Er entsprach nämlich nicht im geringsten den feierlich gegebenen Zusagen und den auf sie begründeten Erwartungen der Beamten. Das Statut verkümmert das Vereins- und Koalitionsrecht der Beamtenschaft, raubt ihr geregeltes disziplinarisches Verfahren und setzt sie völlig der Willkür der einzelnen Vorgesetzten aus.

Diese Beschränkung der gesetzlich gewährleisteten Rechte erschien den Beamten unannehmbar, weshalb sie auch, wie bekannt ist, zum Protest ihren Dienst einstellten. Der Ausbruch des Streiks führte zu schweren Willkürakten gegen zahlreiche Beamte. — —

Soweit preußische Beamte, der Saarregierung zur Verfügung gestellt, im Zusammenhang mit dem Beamtenstreik abgesetzt worden sind und dadurch Schaden erleiden, wird die Staatsregierung sich ihrer mit dem größten Entgegenkommen annehmen, sich die Wahrung ihrer erworbenen Rechte und ihre Schadloshaltung angelegen sein lassen. — —

Ommert, Abgeordneter (D. Dem.): — — Was wollten die Beamten? Sie wollten weiter nichts, als das bißchen Recht vom 11. November 1918 gesichert wissen; sie wollten nicht zugeben, daß ihnen die deutschen Rechte die bis dahin galten, genommen wurden. Ich will dabei nicht unerwähnt lassen, daß diese Rechte auch durch den Friedensvertrag garantiert und festgelegt worden sind. — —

Was bot man nun den Beamten? Entlassung durch Vorgesetzte, man bot ihnen ein Beamtenstatut. — — Wenn man dieses Statut im dreizehnten Jahrhundert irgend einem rückständigen Kuli angeboten hätte, er hätte totsicher noch soviel Zorn aufgebracht, um zu sagen: es ist unter meiner Würde, ein derartiges Statut anzunehmen. Im zwanzigsten Jahrhundert wird es unsern Brüdern und Schwestern im Saargebiet geboten, wird von ihnen verlangt, daß sie ihr Beamtenrecht auf die Gunst irgendeines Vorgesetzten stützen sollen, der das Recht haben soll, sie nach Belieben zu entlassen, wenn er glaubt, daß der betreffende Beamte sich nicht mehr eignet, der das Recht haben soll, irgend ein Vergehen oder Versehen eines Beamten mit hohen Geld- und Gefängnisstrafen zu belegen. Es kann Gefängnisstrafe verhängt werden, wenn ein Beamter sich erkühnen sollte, außer um die eigene Beamtenkategorie sich um die Organisation anderer Beamten zu kümmern, oder gar, wenn er wagen sollte, mit denjenigen großen Organisationen in Deutschland, denen diese Beamten angehören, sich zusammenzuschließen. — —

Leider war der Kampf nicht von dem gewünschten Erfolg begleitet, weil die U.S.P.D. Henkerdienste geleistet hat, weil sie uns und der Beamtenschaft in einer Weise in den Rücken gefallen ist, wie wir das nie von einer Arbeitervertretung, wie sie sich doch nennt, erwartet hätten; von einer Partei, die sich doch groß tut in der Vertretung der Arbeiter, hätten wir nie geglaubt, daß sie gerade dort Henkerdienste leisten würde.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, diese Henkerdienste bestanden vor allen Dingen in einem elenden Verrat an unsern Beamten im Saargebiet. — — Ich erkläre Ihnen nur, daß sich im Saargebiet kein anständiger Mensch mehr mit einem von der U.S.P. an einen Tisch setzt. — —

Hosted by Google

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Zinsvergütung bei Barzahlung gestundeter Holzkaufgelder.

Allgemeine Verfügung Nr. III 84 für 1920.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 16823.

Berlin, 11. September 1920.

Die Regierungen werden ermächtigt, denjenigen Holzkäufern, welche Holz in der Zeit vom 1. Oktober 1919 bis 30. September 1920 gekauft und für dieses Holz durch Hinterlegung von Sicherheiten Stundung bis März 1921 erhalten haben, im Falle vorzeitiger Barzahlung der Kaufgelder oder von Teilen derselben eine Zinsvergütung von 5% — vom Zahlungstage an bis zum Fälligkeitstage gerechnet — zu gewähren und nach erfolgter Zahlung die hinterlegten Sicherheiten bis zur Höhe der Barzahlung herauszugeben.

Wird bei einer Schlußzahlung Angeld in Anrechnung gebracht, so ist auch für dieses die gleiche Vergütung für die Zeit von der Barzahlung des Kaufpreises bis zum Kaufgeldstundungstag zu gewähren.

Der Zinsabzug ist nur für volle Monate und für volle 500 ℳ zu gewähren und das Rechnungsergebnis auf volle Mark nach unten zu kürzen. Im Auftrage: v. d. Busche.

Die Drohung im Sinne des § 114 St.-G.-B.

(Urteil des Reichsgerichts vom 10. Februar 1920 II. Strafsenat, II 1114/19.)

Der Amtsvorsteher hat einen wegen Jagdvergehens verdächtigen Streckenarbeiter zur Vernehmung vorgeladen, weswegen er vom Bahnmeister zur Rede gestellt und auch durch die Äußerung, daß, wenn gegen einen seiner Leute vorgegangen würde, 60 Rotmaskierte anrückten und ihm (dem Amtsvorsteher) „die Bude in Klump" schlügen. Nach den Feststellungen des Landgerichts konnte es sich nicht um eine bloße Warnung handeln, sondern um eine Einschüchterung, die dazu bestimmt war, von einer Amtshandlung abzuhalten. Es genügt, daß der Angeklagte an die Wirkung seiner Drohung geglaubt hat, was festgestellt ist. Er hat ein gewalttätiges Vorgehen der Rottenarbeiter für den Fall angedroht, daß gegen seine Leute vorgegangen würde. Er warnte vor den Folgen eines Schrittes, den er, wenn ihm nicht willfahrt würde, selbst vornehmen wollte. Eine solche Warnung ist eine Drohung, weil sie ein vom Warnenden selbst zu verwirklichendes Übel ankündigt. (Entscheidungen in Strafsachen, Bd. 54, S. 236.)

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Zur Neuregelung der Wirtschaftsländereien. Die Veröffentlichung dieser Artikelreihe kann leider aus Mangel an Platz in dieser Nummer nicht fortgeführt werden. Wir hoffen damit in einer der nächsten Nummern zum Abschluß zu kommen.

Die Schriftleitung.

Aus der Preußischen Landesversammlung. Seitens der Abgeordneten Neumann (Bärenberg), Weissermel, Dr. v. Kries und den übrigen Mitgliedern der Fraktion der Deutschnationalen Volkspartei wurden am 30. September d. J. folgende Anträge gestellt:

1. Nr. 3015. Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung wolle beschließen:
die Staatsregierung zu ersuchen, den Staatsförstern in erweitertem Umfange Aufstiegsmöglichkeiten zu verschaffen.

2. Nr. 3027. Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung wolle beschließen:
die Staatsregierung zu ersuchen, den Erlaß des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, wonach die Wirtschaftsländereien (Acker und Wiesen)
a) der Oberförster auf 20 ha,
b) der Förster auf 12 ha
im Höchstumfange herabgesetzt und zugleich deren Pachtpreise sehr beträchtlich erhöht werden, zurückzuziehen, oder aber diese Verordnung so abzuändern, daß den hierdurch betroffenen Beamten die nur mit erheblichen Kosten zu bewirkende Umstellung ihrer Wirtschaft erspart bleibt.

Erteilung der Forstversorgungsscheine und Feststellung der Forstversorgungsberechtigten. Auf die allgemeine Verfügung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 15. September 1920, die wir in voriger Nummer auf Seite 795 veröffentlicht haben, möchten wir auch an dieser Stelle nochmals besonders hinweisen. Die Verfügung enthält im ersten Teile Bestimmungen über die Erteilung der Forstversorgungsscheine an die Staatsförsteranwärter des militärischen Jahrgangs 1911 und später, sowie deren Notierung bzw. Umnotierung. Der zweite Teil betrifft die Feststellung der Forstversorgungsberechtigten der Jahrgänge 1918, 1919 und des Zwischenjahrganges 1919/1920, deren Forstversorgungsscheine sich noch bei der Forstabteilung des Ministeriums befinden.

Die Preußischen Ruhegehaltsempfänger usw. im Freistaate Danzig. In der Verfassunggebenden Versammlung des Freistaates am 12. August war eine Interpellation aller Parteien eingebracht worden, die sich mit einer Verordnung des deutschen Reichsfinanzministers befaßte. Durch die Verordnung wird bestimmt, daß den im Gebiete des Freistaates Danzig wohnenden Ruhegehalt- und Wartegeldempfängern sowie den Hinterbliebenen, die die preußische Staatsangehörigkeit verloren haben, die neuen erhöhten Bezüge nach dem preußischen Gesetz vom 7. Mai nicht mehr zu zahlen sind, ferner daß die bisherigen Ruhegehalts-, Wartegeld- und Hinterbliebenenbezüge nur noch für dieses Jahr (also wohl bis Ende März 1921, da sicher das Rechnungsjahr gemeint sein wird. Die Schriftleitung.) weiter gezahlt werden, und zwar in Fällen dringender Bedürftigkeit einschließlich der 150prozentigen Erhöhung der Teuerungszulagen. In der Debatte wurde ausgeführt, daß die Anwendung dieser Bestimmungen viele Tausende Danziger zwingen würde, nach Deutschland auszuwandern, wo sie infolge der Wohnungsnot kein

Hosted by Google

Unterkommen finden würden. Es gelangte eine Entschließung zur Annahme, die den Danziger Staatsrat ersucht, sofort mit den deutschen Reichs- und den preußischen Staatsbehörden in Verhandlungen einzutreten, damit die in dieser Verfügung genannten Kategorien nicht schlechter gestellt werden als in Deutschland oder Preußen. — Wir fassen diese Nachricht so auf, daß das Reichsfinanzministerium Anstoß zur Regelung der Übernahme der Pensionskosten usw. durch den Freistaat Danzig geben will. Das jetzige Provisorium kann unmöglich dauernd bestehen bleiben, da infolge des Friedensvertrages an die Regelung auch dieser Verhältnisse herangegangen werden muß. Man wird ja wohl bald weiteres hören. Die Interessenvertretungen der Beamten und Hinterbliebenen sind sicher an der Arbeit für ihr Wohl. Ein glattes Fallenlassen der genannten Empfänger durch das Reich oder Preußen halten wir für ausgeschlossen. Die Versagung der Anteilnahme in der gesetzlichen Aufbesserung der Bezüge im Heimatlande bedarf zunächst der Begründung, ohne die sie unverständlich ist.

Ablehnung der Sozialisierung der Forstwirtschaft. Der Reichsforstwirtschaftsrat hat in der Vollsitzung am 15. September zu München folgenden Beschluß gefaßt: Der sozialpolitische und wirtschaftspolitische Ausschuß des vorläufigen Reichswirtschaftsrates hat am 13. August d. J. beschlossen, daß die Holzwirtschaft gemeinwirtschaftlich geregelt werden soll. Der Reichsforstwirtschaftsrat lehnt den Plan der Sozialisierung grundsätzlich ab. Sie ist auch praktisch undurchführbar, weil Holz kein einheitlicher Rohstoff ist und die Erzeugung des Holzes im Walde sowie die Verarbeitung zu den unendlich verschiedenartigen Verwendungszwecken nach einem festen Plan nicht geregelt werden kann. K.

Die Zusammenstellung der im Gange befindlichen Betriebsregelungsarbeiten der preußischen Staatsforstverwaltung in Nr. 38 auf Seite 751 wird in folgenden Punkten berichtigt bzw. ergänzt:

Goldap, Regbz. Gumbinnen, zurzeit ausgesetzt.
Neuendorf, Regbz. Potsdam, Hilfsarbeiter Forst-Assessor von Perthes, mit dem 15. Oktober d. J. beendet.
Pechteich, Grimnitz, Regbz. Potsdam, Hilfsarbeiter Forst-Assessor Kottmeier.
Torgelow, Neuenkrug, Regbz. Stettin, zurzeit ausgesetzt.
Claushagen, Regbz. Köslin, Hilfsarbeiter Privat-Oberförster von Hörner.
Ziegelroda, Regbz. Merseburg, Revierverwalter selbst.
Knesebeck, Regbz. Lüneburg, Revierverwalter selbst.
Niederkalbach, Regbz. Cassel, Hilfsarbeiter Oberförster Wiebalk, zurzeit ausgesetzt.
Oberaula, Regbz. Cassel, zurzeit ausgesetzt.
Golchen, Regbz. Stettin, zurzeit ausgesetzt.
Jägerhof, Regbz. Stralsund, Hilfsarbeiter Privat-Oberförster Stoll.
Stepenitz, Regbz. Stettin, Hilfsarbeiter baltischer Oberförster von Samson.
Schönthal, Plietnitz, Regbz. Schneidemühl, Hilfsarbeiter Oberförster Kreckeler.

Domänen zu Siedlungszwecken. Der Pressedienst des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten gibt bekannt: Immer wieder erscheinen in der Presse Mitteilungen des Inhalts, der Preußische Landwirtschaftsminister stemme sich gegen die Siedlung und halte mit der Parzellierung der Domänen zurück. Diese Angriffe gehen von gänzlich irrigen Voraussetzungen aus. Seit Februar 1919 wurden an gemeinnützige Siedlungsunternehmungen geschlossene Domänen und Domänenvorwerke in Größe von insgesamt 4700 ha = 18 800 Morgen abgegeben. Wegen Abgabe beträchtlicher weiterer Domänenflächen, zumal in der Provinz Pommern, schweben zurzeit die Verhandlungen. Für die Anliegersiedlung sind in Preußen seit Ende 1918: 208 000 preußische Morgen bereitgestellt, davon 64 000 Morgen aus Domänenbesitz. Es ist hinreichend bekannt, daß die Arbeiten zu der vom Preuß. Landwirtschaftsministerium betriebenen großzügigen Soldatensiedlung in Truppenlagern und fiskalischen Mooren ebenfalls im vollen Gange sind. Wie man angesichts dieser Tatsachen und auf Grund der klaren Stellungnahme des Landwirtschaftsministers Braun zur Siedlungsfrage in seiner am 27. September d. J. in Düsseldorf gehaltenen Rede von einer Siedlungsfeindschaft sprechen kann, ist schlechthin unerklärlich. Lediglich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gegenwart, zumal die äußerst schwierige Beschaffung des lebenden und toten Inventars, sind es, die in der praktischen Siedlung leider nicht ein Tempo erlauben, wie es die aufrichtigen Siedlungsfreunde und vor allem der Preußische Landwirtschaftsminister selbst wünschen.

Forstwirtschaft.

Gute Standortsanpassungsfähigkeiten der Douglastanne auf sehr steinigen, erdarmen Böden mit exponierter Lage. Die Rittergutsforst Jakobsdorf bei Jauer in Schlesien (Vorgebirge, etwa 500 bis 600 m Meereshöhe) hat seit etwa 1912 mit der Umwandlung von Eichenschälwald in Nadelholz begonnen. Außer der Fichte, welcher der größte Teil der Fläche zugewiesen wurde, sind auch einige Hektar mit Douglastanne angebaut worden. Hierbei zeigt sich, daß die gegen Wildverbiß eingezäunte, fast mannshohe Douglastanne der Fichte, die im stark mit Heide verangerten Boden sehr zu kämpfen hat, bedeutend im Wuchs voraus ist. Letztere hat nur durch unermüdliche Nachbesserungen ihre gegenwärtige ziemlich volle Bestockung erreicht, bei der Douglas dagegen, waren ganz geringe Eingänge zu verzeichnen, außerdem hat sie den großen Vorzug der Beschädigungen durch lästige Stockausschläge schneller entwachsen zu sein als die Fichte, was eine Verminderung der Ausgaben für Läuterungsarbeiten bedeutet. Die gleichen Beobachtungen haben sich bei der Aufforstung eines seither mit Kiefern und Fichten bestandenen Kahlschlags gezeigt, bei dem die Bodenverhältnisse genau so ungünstig waren, und der außerdem noch sanft nach Süden geneigt ist. Das Grundgestein bildet Tonschiefer, doch tritt auch inselartig Basalt auf. Die Aufforstungen sind nach Angabe des Revierbeamten unter erheblichen Kosten erfolgt, z. B. Heranfahren von Komposterde. Die Lage von Jakobsdorf ist sehr exponiert und Forst- sowie Landwirtschaft haben sehr unter austrocknenden Winden und Frösten zu leiden. Trockene Jahre mit Mißernten sind keine Seltenheit. Frostschäden haben sich nur bei der Erziehung der Douglas im Kamp bemerkbar gemacht und dürften auf die ungünstige Lage der

Hosted by Google

Saatschule zurückzuführen sein. Es besteht aller Grund zu hoffen, daß die wüchsigen Schonungen auch weiterhin das Auge des Forstmannes erfreuen und frühzeitig einen guten Haubarkeitsertrag liefern werden.

Weitzel, Hilfsförster, z. Zt. Jacobsdorf.

Die Vorarbeiten für die Fortführung der Verhandlungen über die Holzlieferungen an die Entente auf Grund des Friedensvertrags sind weiter im Gange. Die auf Grund der ersten Verhandlungen in Paris in Aussicht gestellten Mitteilungen der Reparationskommission über die Höhe ihrer Forderungen sind noch nicht eingegangen. Eine dreigliedrige Kommission, in der die Reichsministerien für Wiederaufbau, Ernährung und Landwirtschaft und Verkehr vertreten sind, ist mit den Vorbereitungen beauftragt worden. Es sollen unter Berücksichtigung aller Momente der inneren Wirtschaft, der Forstwirtschaft, der Transportfrage, die Lieferungsmöglichkeiten eingehend geprüft werden und das Material für die zu erwartenden schwierigen Verhandlungen möglichst vollständig beschafft werden. Über den Fortgang der Verhandlungen wird laufend berichtet werden. R.-M. f. W.

Der Nutzen unserer Vögel. Im neuesten Jahresbericht der staatlich anerkannten Versuchs- und Musterstation für Vogelschutz des Freiherrn von Berlepsch zu Seebach, Kreis Langensalza, findet sich eine Zusammenstellung über den Nutzen unserer Vögel, bewiesen durch konkrete Fälle aus den letzten zwölf Jahren. Diese verbürgten Beweise vom Nutzen unserer Vögel halte ich für so schwerwiegend, und speziell in unserer jetzigen Zeit, wo mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Not unseres Vaterlandes jede Möglichkeit auf Steigerung des Ertrages ergriffen werden muß, daß ich sie gern zur Kenntnis weitester Kreise, vornehmlich aller Waldbesitzer, bringen möchte. Ich rate deshalb allen Interessenten, diesen Jahresbericht einzusehen. Auf Anforderung sendet ihn obige Station kostenlos zu.

Dr. Zentgraf,
Oberförster der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachen zu Halle a. S.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. Jeder Anfrage sind Abonnements-Quittung oder Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **1 Mark** Portoanteil beizufügen; fehlt dieses Porto, bleibt die Frage ohne Antwort. Im allgemeinen werden weitere Kosten nicht beansprucht; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung höhere Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung dieser Selbstkosten beansprucht, auch wenn der Fragesteller vorher nicht benachrichtigt werden konnte.

Anfrage Nr. 76. **Beihilfe für Kinder über 21 Jahre.** Wie hoch ist die Kinderbeihilfe für über 21 Jahre, noch in der Berufsausbildung sich befindliche Kinder, und welche Schritte sind zu tun, um diese Beihilfe zu erlangen.

Sch., Förster.

Antwort: Kinderbeihilfen werden nach dem Beamtendiensteinkommensgesetz nur bis zum vollendeten 21. Lebensjahre gezahlt. In der Begründung dieses Gesetzes ist aber ausgeführt: „Soweit darüber hinaus Kinder von den Beamten unterhalten werden müssen, weil sie sich noch in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder aus anderen Gründen, werden dafür besondere Mittel in den Haushaltsplan eingestellt werden müssen." Der Haushaltsplan für 1920 ist bisher von der Landesversammlung noch nicht festgesetzt worden. Die Grundsätze, nach denen solche Bewilligungen erfolgen können, sind auch noch nicht bekanntgegeben. Wenden Sie sich unter Hinweis auf obigen Satz der Begründung im Instanzenwege an das Ministerium für Landwirtschaft.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung*).

Oberförsterstelle Lindenberg (Schneidemühl) ist zum 1. November zu besetzen. Bewerbungsfrist: 10. Oktober.

Oberförsterstelle Reinfeld (Schleswig) ist zum 1. November zu besetzen. Bewerbungsfrist: 10. Oktober.

Oberförsterstelle Zeitz (Merseburg) ist zum 1. Dezember zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 18. Oktober einzureichen.

Försterstelle Lunkensee, Oberf. Lubiathfließ (Frankfurt a. O.), ist zum 1. Januar 1921 zu besetzen. Wirtschaftsland wird nach den neuen Grundsätzen anderweit geregelt. Dienstaufwandsentschädigung 250 ℳ. Bewerbungen sind bis zum 15. Oktober einzureichen.

Försterstelle Orlowen, Oberf. Borken (Gumbinnen), kommt zum 1. Januar 1921 zur Neubesetzung. Zu der erledigten Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) Dienstland, welches neu reguliert wird. Die Schule ist in Orlowen. Bahnstation Orlowen der Eisenbahn Kruglanken—Marggrabowa. Bewerbungen sind bis zum 15. Oktober einzureichen.

Die bebaute Hilfsförsterstelle Abbau Lubow, Oberf. Klaushagen (Köslin), ist zu besetzen. Meldefrist: 20. Oktober.

Kommunalforstdienst.

Gemeindeoberförsterstelle Kappel (Coblenz) ist zum 1. Januar 1921 zu besetzen. Bewerbungen sind bis spätestens 1. November an den Vorsitzenden des Kreisausschusses in Simmern einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Mittelbarer Staatsdienst.

Zum 1. Januar 1921 sind zu besetzen:

Die Provinzial-Oberförsterei Oerrel, Kr. Soltau (Hannover).

Die Provinzial-Försterstelle Brambostel (Hannover).

Bewerbungen für diese Stellen sind bis zum 1. November an die Forstabteilung des Landesdirektoriums Hannover, Am Schiffgraben 7, einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

*) Für Bewerber ist es wichtig, zu wissen, in welchem Dienstalter die ausgeschriebenen Stellen mit einiger Aussicht auf Erfolg begehrt werden können. Einen Anhalt dafür gibt die in dem Buch „Die preußischen Forstverwaltungsbeamten des Staates und der Hofkammer von E. Behm" veröffentlichte Oberförster-Dienstalterliste. Aus dieser ist zu ersehen, in welchem Dienstalter der bisherige Inhaber die ausgeschriebene Oberförsterstelle erhalten hat. Das im Verlage von J. Neumann, Neudamm, erschienene Buch kostet 4 ℳ und 30 % Teuerungszuschlag.

Hosted by Google

Verwaltungsänderungen.

Im Regierungsbezirk **Cassel** ist vom 1. Oktober ab eine neue Forstinspektion gebildet; zugleich sind die Forstinspektionen wie folgt abgegrenzt worden:

I. **Cassel-Hanau** (Geh. Reg.- und Forstrat **Kurlbaum**).
Oberförstereien: Wolfgang, Hanau, Försbach, Bieler, Cassel, Burgjoß, Orb, Salmünster, Marjoß.

II. **Cassel-Rhön** (Reg.- und Forstrat **v. Schlütter**).
Oberförstereien: Steinau, Sterbfritz, Oberzell, Niederkalbach, Gersfeld, Hilders, Tiergarten, Mackenzell.

III. **Cassel-Fulda** (Inspektionsbeamter noch zu bestimmen).
Oberförstereien: Neuhof, Giesel, Großenlüder, Fulda, Burghaun, **Hersfeld-Ost**, Friedewald, Hermgen, Wildeck.

IV. **Cassel-Treysa** (Reg.- u. Forstrat, Geh. Reg.-Rat **Hardt**).
Oberförstereien: Hersfeld-West, Immichenhain, Niederaula, Oberaula, Neukirchen, Neuenstein, Niederbeisheim, Wallenstein.

V. **Cassel-Marburg** (Geh Reg.- und Forstrat **Schwarzkopf**).
Oberförstereien: Roßberg, Elnhausen, Marburg, Neustadt, Rauschenberg, Mengsberg, Jesberg, Schönstein, Frielendorf.

VI. **Cassel-Frankenberg** (Reg.- und Forstrat **Friedrichs**).
Oberförstereien: Wetter-Ost, Wetter-West, Bracht, Rosenthal, Wolkersdorf, Frankenberg, Frankenau, Altenlotheim, Böhl.

VII. **Cassel-Rotenburg** (Geh. Reg.- und Forstrat **Zitzau**)
Oberförstereien: Rotenburg-West, Rotenburg-Ost, Altmorschen, Spangenberg, Melsungen, Citerhagen, Hessisch Lichtenau, Fritzlar.

VIII. **Cassel-Eschwege** (Geh. Reg.- und Forstrat **Schmanck**).
Oberförstereien: Neuershausen, Stölzingen, Reichensachsen, Buchhausen, Meißner, Wanfried, Allendorf, Witzenhausen.

IX. **Cassel-Cassel** (Regierungs- und Forstrat **Henckel**).
Oberförstereien: Waldau, Oberkaufungen, Kirchditmold, Eblen, Sand, Naumburg, Grebenstein.

X. **Cassel-Reinhardswald** (Geh Reg.- und Forstrat **Quint**).
Oberförstereien: Gahrenberg, Beckerhagen, Hombressen, Gottsbüren, Ödelsheim, Karlshafen, Hofgeismar, Schmalkaden, Brotterode.

Dem Oberförster o. N. **Braune** ist die Ermächtigung erteilt worden, den Familiennamen **Braune-Krickau** zu führen.

Das Forsthaus **Koffeld** ist dem Inhaber der Försterei **Nordesholm**, Oberf. **Kiel**, als Dienstsitz überwiesen.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Adamski, Förster in Unterwalde (Bromberg), ist vom 1. Oktober ab auf die durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigte Försterstelle Wilhelmshöhe, Oberf. Pr.-Eylau (**Königsberg**), versetzt.

Diehl, Hegemeister in Obernhain, Oberf. Usingen (**Wiesbaden**), tritt am 1. Oktober in den Ruhestand.

Dormann, Förster o. N. in Georgenborn, Oberf. Chausseehaus (**Wiesbaden**), ist am 1. Oktober zum Förster m. N. ernannt.

Hopf, Hegemeister in Schleusinger-Neundorf, Oberf. Hinternah (**Erfurt**), tritt am 1. Oktober in den Ruhestand.

Meisner, Forster o. N. in Oberf. Deutschheide (Danzig), ist am 1. Oktober auf die planmäßige Forstschreiberstelle der Oberf. Trappönen (**Gumbinnen**) versetzt. — Seine Versetzung auf die Forstschreiberstelle Wilhelmsbruch ist rückgängig gemacht.

Schützendorff, Hegemeister in Aarupholz, ist vom 1. Oktober ab nach Mörel, Oberf. Barlohe (**Schleswig**), versetzt.

Wassum, Förster in Bromskirchen, Oberf. Battenberg, ist vom 1. Oktober ab nach Obernhain, Oberf. Usingen (**Wiesbaden**), versetzt.

Wessel, Hegemeister in Lunkensee, Oberf. Lubiathfließ (**Frankfurt a. O.**), tritt in den Ruhestand.

Winkelmann, Hegemeister, früher in Schlag (Danzig), ist vom 1. Oktober ab auf die durch den Tod des bisherigen Stelleninhabers erledigte Försterstelle Pörschken, Oberf. Prinzwald (**Allenstein**), versetzt.

Kommunalforstdienst.

Die Gemeindeförster **Holzbach** in Breitscheid, **Orkowski** in Dernbach, **Schneider** in Raubach, **Schrage** in Urbach, sämtlich in der Oberf. Diendorf (**Coblenz**), sind seitens des Bürgermeisterrats Puderbach zu **Gemeinde-Revierförstern** ernannt worden unter gleichzeitiger Eingruppierung in Gehaltsgruppe 7.

Privatforstdienst.

Jacoby, Förster in Winterscheid, Oberf. Prüm (**Trier**), ist vom 1. Juli ab aus dem Staatsdienst ausgeschieden zur Übernahme der Verwaltung der Freiherrlich von Schorlemerschen Oberf. Winterbauch bei Oberstein a. Nahe.

Mecklenburg-Schwerin.

Zu Stationsjägern wurden ernannt die Revierjäger: **Cornelsen** in Kläden; **Moldt** in Schwerin; **Rosenow** in Zabel.
Versetzt wurden:

Kelling, Stationsjäger, von Mestlin nach Schwerin zur Hilfeleistung in der Registratur der Forstabteilungen des Finanzministeriums.

Sauer, Forstlehrling, von Buchholz nach Haselholz zur Hilfeleistung im Forst- und Jagdbetrieb.

Freistaat Schaumburg-Lippe.

Hofkammer.

Harste, Forstgehilfe, ist von Landwehr nach Baum versetzt.
Hartmann, Forstaufseher a. D., hat seinen Wohnsitz von Detmold nach Eschenbruch, Post Lügde i. Lippe, verlegt.
Möhler, Forstgehilfe, ist von Baum nach Landwehr, Oberf. Schaumburger-Wald, versetzt.
Wulfes, Forstaufseher, ist vom 1. September ab die wieder eingerichtete Forstaufseherstelle Beerenbusch, Oberf. Schaumburger-Wald, übertragen.

Vereinszeitung.

Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vereinsleitungen. Mit Rücksicht auf die außerordentlich große Papiernot bitten wir die Vereinsmitteilungen in aller Kürze abzufassen. Vereinsnachrichten für die nächstfällige Nummer müssen am Sonnabend der vorhergehenden Woche mit der Frühpost, also acht Tage vor dem Ausgabedatum jeder Nummer, in Neudamm sein; was später einläuft, wird acht Tage zurückgestellt.

Nachrichten des Vereins Preußischer Staatsförster.

Beschluß der Delegiertenversammlung am 29. und 30. September und 1. Oktober 1920 über das Vereinsorgan:

Alleiniges Vereinsorgan des Vereins Preußischer Staatsförster ist der „Deutsche Förster".

Die Belieferung durch den Verein kann aus technischen Gründen aber erst ab 1. Januar 1921 erfolgen.

Die Mitglieder des Vereins werden deshalb dringend ersucht, sofort ein Abonnement auf den „Deutschen Förster" für die Monate Oktober, November und Dezember 1920 bei der Post aufzugeben, da sämtliche Vereinsnachrichten von jetzt ab nur im „Deutschen Förster" erscheinen.

Der Vorsitzende: Pfalzgraf.

Betrifft Lieferung der „Deutschen Forst-Zeitung".

Die Delegiertenversammlung des „Vereins Preußischer Staatsförster" in Berlin hat den „Deutschen Förster" zum Vereinsorgan gewählt. **Trotzdem bindende Abmachungen auf Lieferung der „Deutschen Forst-Zeitung" bis zu Ende Dezember dieses Jahres laufen, hat der neue Herr Vorsitzende gewünscht, daß die Lieferung der „Deutschen Forst-Zeitung" nur noch den Oktober hindurch, also bis Nr. 44, erfolgen soll.** Auf Rat der Schriftleitung der „Deutschen Forst-Zeitung" geben wir dazu unsere Zustimmung und ziehen die Lieferung der „Deutschen Forst-Zeitung" von Nr. 45 ab bei der Post zurück. **Kein Mitglied des „Vereins Preußischer Staatsförster" hat daher ohne weiteres**

Hosted by Google

von November ab noch ein Überweisungsstück zu beanspruchen, und wir bitten im Interesse der gedeihlichen Geschäftsabwicklung, etwa durch die Post falsch zugestellte Nummern der „Deutschen Forst-Zeitung" von Nr. 45 an zurückzuweisen.

Da vielerseits der Wunsch bestehen wird, die „Deutsche Forst-Zeitung" im freien Abonnement weiterzuhalten, erklären wir uns bereit, den Mitgliedern des „Vereins Preußischer Staatsförster", die uns den dem Anzeigenteil dieser Nummer beigefügten Bestellschein bis zum Donnerstag, den 21. Oktober, einsenden, die Nummern 45 bis 52 der „Deutschen Forst-Zeitung" durch Postüberweisung kostenlos zuzustellen.

Neudamm, den 4. Oktober 1920.

Die Verlagsbuchhandlung J. Neumann.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Bezirksgruppen:

Lüneburg. Die Herren Vertrauensmänner werden hierdurch ersucht, die Wünsche in bezug auf die Dienstländereien der Försterstellen bis spätestens den 12. Oktober dem Bezirksgruppenvorsitzenden mitzuteilen. Die einzelnen Stellen sind getrennt aufzuführen, und die Wünsche sind nach Maßgabe des Bedürfnisses der einzelnen Stelle je genau zu präzisieren. Sodann wird schon jetzt darauf aufmerksam gemacht, daß die nächste Versammlung voraussichtlich Ende Oktober in Celle stattfinden wird. Das Nähere darüber und die Tagesordnung wird in nächster Nummer bekanntgemacht. Der Vorstand.

Schleswig. Ordentliche Mitglieder-Versammlung am Mittwoch, dem 20. Oktober, vormittags 10½ Uhr, in Neumünster im „Münchener Hofbräu". Tagesordnung: 1. Geschäftsbericht des Vorsitzenden. 2. Bericht des Delegierten über die Berliner Delegierten-Versammlung. 3. Neuwahl des Gruppenvorstandes. Die Damen der Mitglieder sind hiermit freundlichst eingeladen. Sie können an gesonderten Tischen der offiziellen Sitzung als Zuhörerinnen teilnehmen. Ich werde bemüht sein, die Sitzung möglichst schnell zu erledigen, damit Zeit zum gemütlichen Zusammensein bleibt. Alle, die am Mittagstisch (ohne Weinzwang) teilnehmen wollen, bitte ich, dies durch Karte dem „Münchener Hofbräu" bis 18. Oktober mitzuteilen. Ich werde Sorge tragen, daß der Mittagstisch nicht zu teuer wird. C. Exner, Vorsitzender.

Ortsgruppen:

Cleve (Regb. Düsseldorf). Versammlung am 13. Oktober, vormittags 10 Uhr, bei Wellmanns, Cleve. Berichterstattung über die Delegierten-Versammlung zu Berlin. Der Vorstand.

Frankfurt a. O. Versammlung am 20. Oktober, 10½ Uhr vormittags, im Zivilkasino in Frankfurt a. O. Tagesordnung: 1. Vorlesung des Protokolls von der Sitzung am 28. August. 2. Erhöhung des Ortsgruppenbeitrags. 3. Bericht über die Delegierten-Versammlung in Berlin. 4. Eventuelle Neuwahl von Vorstands- und Arbeitsausschußmitgliedern in bezug auf die erfolgte Neuwahl des Hauptvorstandes.

Der Schriftführer: Caesar.

Hildesheim. Versammlung am Freitag, dem 15. d. M., mittags 12 Uhr, im Vereinslokal in Hildesheim. Bericht über die Tagung der Bezirksgruppe und des Hauptvereins; Festsetzung von Strafgeldern für säumige Mitglieder; Besprechung verschiedener Vereinsangelegenheiten.

Der Vorstand.

Küstrin (Regbz. Frankfurt a. O.). Mittwoch, den 13. Oktober, Versammlung im Hotel Conrad. Beginn 10 Uhr vormittags. Bericht über die Delegiertenversammlung in Berlin. Es ist das Erscheinen aller Mitglieder erforderlich. Mitglieder benachbarter Gruppen sind willkommen.

Der Vorstand. Grude.

Minden-Schaumburg (Regbz. Minden). Am Sonnabend, dem 16. Oktober, nachmittags 2 Uhr, Versammlung in Rinteln Hotel „Zur Bünte". Tagesordnung: 1. Bericht über die Delegierten-Versammlung. 2. Verschiedenes. 3. Rechnungslegung. Um vollzähliges Erscheinen wird gebeten. Die Vertrauensmänner und deren Stellvertreter müssen erscheinen. Der Vorsitzende: v. Triller.

Potsdam. Am 13. Oktober, 1 Uhr mittags, Versammlung im Hotel „Markgraf" zu Potsdam, Alte Luisenstraße. Berichterstattung über die stattgefundene Delegierten-Versammlung. Sämtliche 52 Mitglieder werden dringend gebeten, zu erscheinen. J. A.: Francke, Schriftführer.

Schorfheide (Regbz. Potsdam). Versammlung am 16. Oktober, nachmittags 4 Uhr, bei Zeuner in Groß-Schönebeck. Tagesordnung: 1. Bericht des Vorsitzenden über die Delegiertenversammlung. 2. Aussprache und Stellungnahme zu den Beschlüssen derselben. Anschließend Theatervorstellung und Tanz. Vollzähliges und pünktliches Erscheinen aller Mitglieder Bedingung.

Der Vorstand. J. A.: Schulz.

Simmern, Hunsrück (Regbz. Coblenz). Dienstag, den 12. Oktober, vormittags 9 Uhr, Versammlung in Simmern, Hotel Vollrath. Tagesordnung: 1. Berichterstattung über die beiden letzten außerordentlichen Bezirksgruppen-Versammlungen durch den Vertreter Kollegen Jakobs. 2. Verschiedenes.

Hahn.

Berichte.

Ortsgruppen:

Marienwerder (Regbz. Schneidemühl). Zur Sitzung waren 26 Kollegen erschienen. Tagesordnung: Neuwahl des Vorstandes; im übrigen enthielt diese die Punkte 3 bis 13, die für die Delegierten-Versammlung festgelegt sind. 3. Vor- und Ausbildung. Die in der letzten Delegierten-Versammlung gefaßten Beschlüsse werden gutgeheißen. Die dreijährige Schließung der Laufbahn wird als schädlich bezeichnet; durch eine mehrjährige, verminderte Lehrlingsannahme wird das gleiche Ergebnis unter günstigeren Bedingungen erzielt. 4. Besoldungsreform. Es ist die Einreihung in die Gehaltsklasse 7 zu erstreben. Die Ortsgruppe verlangt Gleichstellung der Anwärter mit den Anwärtern anderer Verwaltungen derselben Besoldungsklasse (Post, Gericht, Eisenbahn). Ferner wird die Weiterzahlung des Gehalts bei Beurlaubungen der Anwärter verlangt. — Dienstlandsregulierung. Es ist darauf hinzuwirken, daß den Stellen so viel Dienstland verbleibt, als zur Haltung eines Fuhrwerks- und des Gesindes erforderlich ist. 5. Anstellung als Förster m. R. Um die Anwärter möglichst früh zur Anstellung zu bringen, ist darauf hinzuwirken, daß die Forstsekretär- und Forstkassenrendantenstellen nur Försteranwärtern vorbehalten bleiben. 6. Wohnungsangelegenheit. Bei der teuren Anrechnung der Dienstwohnung wird verlangt, daß die Reparaturen auf Kosten des Staates erfolgen.

über die Punkte 7. Satzungsänderungen und 8. Aufstiegsmöglichkeiten wurde ohne weitere Ausführungen zu Punkt 9 geschritten: Revierförstereinrichtung und Forstschreiberfrage. Es ist darauf hinzuwirken, daß keine Spaltungen innerhalb des Vereins entstehen. 10. Dienstanweisung. Dieselbe ist unter Zuziehung von Betriebsbeamten erneut zu bearbeiten. Zu Punkt 11. Vereinsorgan erfolgt keine Wortmeldung. 12. Rückwanderer-Angelegenheiten. Durch die anwesenden Rückwanderer sind keine Klagen laut geworden. 13. Verschiedenes. Keine Ausführungen.

Der Vorstand.

Woldenberg Nm. (Regbz. Frankfurt a. O.). Zur Versammlung am 28. August waren 24 Mitglieder erschienen. Kollege Nowotny erstattete Bericht über die Delegierten-Versammlnng der Bezirksgruppe am 3. Juli zu Frankfurt a. O., aus dem hervorzuheben ist, daß infolge Abbruchs der Verhandlung durch Aufbruch der Teilnehmermehrzahl dem Vertrauensmann der Oberförsterei Steinbusch leider keine Gelegenheit mehr gegeben war, die tatsächlichen Vorgänge auf der Forstschule Steinbusch noch erschöpfender zu schildern. Der betreffende Vertrauensmann hatte das nötige Material mit großer Mühe und der nötigen Beweiskraft gesammelt und festgelegt. Es ist sehr zu bedauern, daß die große Teilnehmerzahl an der Sitzung sich selbst der Gelegenheit beraubte, etwa irrige Auffassungen oder Vorurteile zu berichtigen und die Wahrheit in unserem Stande verbreiten zu helfen. Der Vorwurf im Bezirksgruppenbericht in Nr. 33, daß „die Lehrer der Forstschule es nicht verstanden haben, den Forstschülern menschlich näher zu treten", wird, soweit er die Herren Forstschullehrer Will und Förster Knöfel berührt, zurückgewiesen. Zur Delegierten-Versammlung in Berlin vom 29. September bis 1. Oktober wurden folgande Beschlüsse gefaßt: Vor- und Ausbildung: Die Abschlußverhandlungen sind alsbald aufzunehmen. Wir beharren auf Forderung der Reife für Obersekunda oder gleichwertigem Zeugnis einer anderen Schule. Die Laufbahn ist nicht auf drei Jahre zu schließen, sondern es sind verhältnismäßig weniger Bewerber bis zum Eintritt gesunder Verhaltnisse anzunehmen. Besoldungsreform: Die Erreichung der Stufe 7 für alle Förster, der Stufe 6 für die Hilfsförster und Jahresbezüge von insgesamt 9000 ℳ für die Forstgehilfen sind mit allen Mitteln weiter anzustreben. Revierförster können anderweit gehoben werden. Dienstaufwandsentschädigung und Regelung des Wirtschaftslandes sind getrennt zu behandeln. Der Ausgang der Landregelung ist nicht bestimmend für die Festsetzung des Dienstaufwands. Dieser ist den den Oberförstern gewährten Bezügen anzupassen und je nach der örtlichen Lage zu stufen. Für planmäßige Betriebsbeamte sind Beträge in Höhe von 3000 bis 5000 ℳ, für nichtplanmäßige von 1000 bis 3000 ℳ festzusetzen. Wirtschaftsland: Es wird mit aller Schärfe gefordert, daß die Verfügung über Regelung des Wirtschaftslandes zurückgenommen wird. Es muß dem Förster der Umfang seiner Wirtschaftsführung wie bisher überlassen werden. Jagdverfügung vom 3. Juli: Die von vielen Oberförstern fortgesetzten Bestrebungen zur Verkümmerung unserer kaum erworbenen Jagdrechte lassen uns vom Vorstande eine bis zur Rücksichtslosigkeit gesteigerte Abwehr erwarten. Für die „höheren Anwärter" oder Gäste mögen Hirsche und Böcke vorweg bestimmt werden; wir müssen zum Revierverwalter im festgesetzten Drittelverhältnis bleiben. Brennholz für Forstbeamte: Als Preis ist gleichmäßig für alle Staatsforstbeamten die Taxe zu berechnen. Für das Arbeitszimmer des Betriebsbeamten sind jährlich 10 rm Hart- oder 15 rm Weichholz brennfertig unentgeltlich zu liefern. Wohnungsnot: In den Bezirken ist durch Umfrage zu ermitteln, ob und in welchem Umfange der Staat die Wohnungsnot der Anwärter und Förster o. R. zu beheben sich angelegen sein läßt. Mitarbeiter im Ministerium: Sofern andere gewerkschaftlich organisierte Beamtengruppen bereits eine besondere ständige Vertretung im Ministerium haben, muß es auch unserem Vorstande möglich sein, dieselbe Einrichtung für uns zu erwirken. Der Minister muß gehalten sein, keine uns berührende Verfügung ohne Vorwissen und Stellungnahme unserer Vertretung zu erlassen.

Es ist wünschenswert, daß Oberförster und Förster ihre ähnlichen Interessen gemeinsam nach oben vertreten, daß die Vorstände beider Vereine Hand in Hand arbeiten. Der Antrag Meyer, Eberswalde, wurde verlesen und die schriftliche Abstimmung mit fünf Stimmen für, drei dagegen vollzogen. Der Vorsitzende gedachte in warmen Worten der aufopfernden Tätigkeit des nach 40 Dienstjahren aus seinem Amte scheidenden Forstschullehrers Will zu Steinbusch. Es wurde beschlossen, den Hauptvorstand zu veranlassen, ihm in unserem Vereinsorgan einen ehrenden Nachruf zu widmen. Die Ortsgruppe bittet den Hauptvorstand dafür einzutreten, daß die Ministerialerlasse, Regierungsverfügungen und Vereinsnachrichten auch im „Deutschen Förster" veröffentlicht werden.

Klose.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Fernsprechanschluß: Amt Eberswalde Nr. 546.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm.**

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

v. **Adlersfeld,** Heinrich, Hilfsförster, Fh. Heinrichslust, Post Schlawa, Kreis Freystadt, Niederschlesien.

Feußner, Wiegand, Forstwärter, Betziesdorf, Post Anzefahr, Kreis Marburg.

Märzke, Franz, Hilfsjäger, Manow, Kreis Köslin, Pommern.

Siegel, Franz, Förster, Badingshagen, Post Meinerzhagen, Kreis Altena.

Reichel, Ernst, Julius, Revierförster, Sachsendorf, Post Kühren, Amtshauptmannschaft Grimma i. Sachsen.

Winter, Revierförster, Biensdorf, Post Burkhardswalde, Amtshauptmannschaft Pirna i. Sachsen.

v. **Loesch,** Friedrich, Rittergutsbesitzer Blumenau, Post Fassenberg, Kreis Bolkenhain.

Grabinski, Karl, Revierförster, Fh. Belicke, Post Kade, Kreis Jerichow II.

Walter, Fritz, Förster, Fh. Kurt-Mühle, Post Storkow (Mark).

Talmon, Johann, Unterförster, Weiherhof, Post Wächtersbach, Kreis Gelnhausen.

Jurk, Hermann, Revierförster, Kleinleine, Post Birkenhainchen, Kreis Lübben.

Graf von Schliessen, Eberhard, Dickhof bei Plaaz i. Mecklenburg-Schwerin.

Stein, Oskar, Revierförster, Fürstenau, Post Powitzko, Kreis Militsch.

Hosted by Google

Gehaltsrichtlinien für Privatforstbeamte im Staate Württemberg,

aufgestellt in gemeinsamer Besprechung zwischen dem bes. Ausschuß des Württembergischen Waldbesitzerverbandes und der Bezirksgruppe XVII (Württemberg) des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands e. V.

Vorbemerkung: Die Beamten und Angestellten gliedern sich in ständig und unständig verwendete (nachstehend fehlen daher Dienstbezeichnungen, wie: Reviergehilfe, Forstgehilfe, Forstassistent, Forstassessor usw.; diese gelten als unständig ihrer späteren Dienststelle); unständige erhalten 75 % der Bezüge der ständigen Beamten ihrer Gehaltsstufe. Die Bezüge für nicht vollbeschäftigte Beamte sind von den Beteiligten in jedem einzelnen Falle unter Berücksichtigung des Umfanges der Tätigkeit festzusetzen. Für die Bemessung des Gehaltes ist lediglich die Amtstätigkeit, nicht die Amtsbezeichnung maßgebend.

Bei Neuanstellung sollen die nachstehenden Dienstbezeichnungen eingehalten werden.

A. Gehaltsbezüge:

Die Gehaltsbezüge bestehen in I. Grundgehalt, II. Ortszuschlag, III. Teuerungszuschlag, IV. Naturalbezüge, V. Nebenbezüge.

I. Grundgehalt:

Alle 2 Jahre um eine Stufe steigend.

1. Waldwärter und Waldaufseher, Jagdaufseher (Vorstufe zu 2) mit rein praktischer Ausbildung: 4000, 4300, 4600, 4900, 5200, 5500, 5700, 5900, 6000.
2. Forstwart, Vorbildung wie bei 1, Anfangsstellung: 4600, 5000, 5400, 5700, 6000, 6300, 6500, 6700, 6900.
3. Forstwart in gehobener Stellung (Titularförster), Vorbildung wie bei 1: 5000, 5400, 5800, 6200, 6500, 6800, 7100, 7300, 7500.
4. Förster (Gutsförster), praktische und theoretische Vorbildung, künftighin Försterprüfung des Privatforstbeamtenvereins oder eine vom Waldbesitzerverband gleichgeachtete Prüfung: 5400, 5800, 6200, 6600, 7000, 7300, 7600, 7900, 8100.
5. Gehobener Förster (Revierförster, verwaltender Revierförster), künftig mindestens die Vorbildung wie bei 4: 5800, 6300, 6800, 7300, 7700, 8100, 8300, 8500, 8700.
6. Forstverwalter, Oberförster, akademisch-theoretische Abschlußprüfung, Mindestvorbildung vier Semester Akademie oder Hochschule, erfolgreiche Ablegung der Revierverwalterprüfung des Deutschen Forstvereins oder einer dieser gleichzuachtenden Prüfung: 6800, 7400, 8000, 8600, 9100, 9600, 9900, 10 200.
7. Oberförster in gehobener Stellung (Titularforstmeister), Vorbildung wie bei 6: 7600, 8300, 9000, 9600, 10 200, 10 800, 11 100, 11 400.
8. Forstamtmann, Oberförster, Forstmeister, mit voller Erfüllung der Staatsbedingungen: 8400, 9200, 10 000, 10 800, 11 300, 11 800, 12 300, 12 600.
9. Forstmeister in gehobener Stellung und Leiter größerer Verwaltungen: 9700, 10 700, 11 700, 12 500, 13 300, 13 700, 14 100, 14 500.
10. Forstrat, Direktor als Leiter größter Verwaltungen: 11 200, 12 200, 13 200, 14 200, 15 100, 16 000, 16 800.

Die Gehaltsbezüge der ständig verwendeten Beamten sind monatlich voraus-, die der unständig verwendeten am Schluß jeden Monats zu bezahlen. Die Einreihung in die Dienstaltersstufen erfolgt nach den zurückgelegten Dienstjahren. Die Verwendung vor dem 25. Lebensjahre wie die unständige Verwendung wird in die Vorrückung in die Dienstaltersstufen nicht eingerechnet.

II. Ortszuschlag:

Der ungekürzte Ortszuschlag beträgt in den Orten des dienstlichen Wohnsitzes:

bei einem Grundgehalt über	bis	der Ortsklasse A	B	C	D	E
	4 900	2000	1600	1400	1200	1000
4 900	5 700	2500	2000	1700	1450	1200
5 700	7 000	3000	2400	2000	1700	1400
7 000	8 100	3500	2800	2300	1950	1600
8 100	10 500	4000	3200	2600	2200	1800
10 500	12 500	4500	3600	2900	2450	2000
12 500		5000	4000	3200	2700	2200

III. Teuerungszuschlag:

Unter Wegfall der Kinderbeihilfen werden die Teuerungszuschläge festgesetzt. Berechnung aus jeweiligem Grundgehalt und Ortszuschlag:

Für einen Ledigen . . . . . 30 %
Für einen Verheirateten bis zu 2 Kindern unter 18 Jahren oder einen Ledigen, der gezwungen ist, eigenen Haushalt zu führen . . . . . 45 %
Für einen Verheirateten mit mehr als 2 Kindern unter 18 Jahren . . . . 60 %

der vorbezeichneten Ansatzsumme.

IV. Naturalbezüge:

Naturalbezüge (Pachtland, Naturallieferungen, Holz, freier Anzug u. a.) sind auf die Gehaltsbezüge mit zeitgemäßem Wert anzurechnen. Bei freier Wohnung ist bei ledigen Beamten 30 %, bei verheirateten 40 % des einfachen Ortszuschlages zu kürzen.

V. Nebenbezüge:

Hierunter sind zu verstehen die Entschädigungen für den Aufwand im eigentlichen Dienstbetrieb, wie: Diäten, Reiseaversum, Fuhrwerk, Fahrradbenutzung, Schußgelder, Hundefuttergelder u. a.

Die Regelung unterliegt der freien Vereinbarung.

B. Sonstige Vereinbarungen:

1. Arbeitszeit: Die Arbeitszeit richtet sich nach der Dringlichkeit der Dienstgeschäfte.
2. Die Urlaubsregelung richtet sich tunlichst nach den Grundsätzen des Staates.
3. Kündigung: Die Kündigung erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen.
4. Pensionsversorgung: Schon erworbene Pensionsansprüche werden durch die Regelung nicht berührt; aus diesen Richtlinien aber entstehen keine Pensionsansprüche.

C. Schlichtung von Streitigkeiten.

Der Württembergische Waldbesitzerverband und die Bezirksgruppe XVII (Württemberg) des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands e. V. setzen sich zur Schlichtung von Streitigkeiten einen Schlichtungsausschuß ein, der sich aus je einem Mitglied der beiden Verbände zusammensetzt, die ihrerseits wieder einen Vorsitzenden als drittes Mitglied wählen. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich; die baren Aufwendungen können ersetzt werden. Die Kosten sind vom unterliegenden Teil zu tragen; im Falle der Nichteinbringlichkeit tragen die beiden Parteien zu gleichen Teilen die Kosten.

D. Allgemeines u. Ausführungsbestimmungen:

1. Durch Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinien darf kein Beamter oder Angestellter schlechter gestellt werden als seither.

Hosted by Google

2. Nebenleistungen, wie Führung der Kasse, Verwendung in landwirtschaftlichen Betrieben usw., sind auf Grund besonderer Vereinbarung gesondert zu vergüten.

3. Die obigen Gehaltssätze treten ab 1. April in Kraft.

4. Die vorstehenden Vereinbarungen werden den Privatwaldbesitzern, welche dem Württembergischen Waldbesitzerverband angegliedert sind, als Richtlinien zur Anwendung empfohlen.

Ortsgruppe Bober-Katzbachtal.

Am 11. August fand im Restaurant „Waldschloß" bei Hermsdorf, Bad, eine Ortsgruppenversammlung statt, die von 23 Kollegen und 4 Gästen besucht war. Es traten alsbald 9 Kollegen der Ortsgruppe bei, so daß diese auf eine Stärke von 29 Mitgliedern anwuchs. Ein recht erfreulicher Erfolg, sind doch bereits drei Viertel aller Kollegen der Kreise Schönau, Jauer und Bolkenhain der Ortsgruppe beigetreten. Der Neudeutsche bzw. Deutsche Privatforstbeamtenverein findet hier wenig Anhang. Einige Tage vorher, am 8. August, hatte eine große Werbeversammlung des Herrn Pusch in Liegnitz stattgefunden, welche recht schwach besucht gewesen ist.

Der Vorsitzende berichtete dann über die Tagung der Bezirksgruppe in Lähn. Nachdem die dort gefaßten Beschlüsse der Bezirksgruppe des längeren durchgesprochen waren, erklärte die Versammlung ihre Zustimmung zu diesen, auch zur Entlastung von Pusch. Hoffentlich tritt nunmehr Beruhigung unter den Mitgliedern unseres alten bewährten Vereins ein. Sodann kam das Kapitel „Schußgeld" an die Reihe, welches Thema jetzt natürlich aktuell ist und das größte Interesse aller Kollegen in Anspruch nimmt. Nachdem viele Kollegen ihre Ansicht darüber ausgesprochen hatten, einigte man sich dahin, nachstehenden Antrag der Bezirksgruppe zur Weitergabe an den Waldbesitzerverband Niederschlesiens mit der Bitte um Befürwortung zu unterbreiten, was auch inzwischen geschehen ist. Die Herren Waldbesitzer zahlen für ihre Forstbeamten eine je nach den Verhältnissen bedingte Anzahl Patronen je Jahr, der Satz des bisher gezahlten Schußgeldes wird um 100 % erhöht. Die Bälge des von dem Beamten selbst gefangenen oder selbst erlegten Raubzeuges sind diesem zu überlassen. Zur Begründung wird nachstehendes erwähnt: Die Patronenpreise unterliegen großen Schwankungen und stellen sich augenblicklich auf 2,50 ℳ das Stück. Es ist unmöglich, feste Schußgeldsätze, welche beiden Teilen gerecht werden, ohne Patronenlieferung aufzustellen. Eine Steigerung des Schußgeldes um 100 % der Friedenssätze ist gerechtfertigt durch die ungeheure Steigerung der Ausgaben für Reparatur und Neuanschaffung von Gewehren, welche eine für die Beamten fast unerschwingliche Höhe erreicht haben. Die Raubzeugbälge betreffend wird nachstehendes erwähnt: In den staatlichen Forsten erhält schon seit sehr langer Zeit der Erleger und Fänger von Raubzeug die Bälge, in den Privatforsten ein Teil der Beamten. Es ist die Ungleichheit eine große Härte und erregt viel Mißstimmung. Der Waldbesitzer ist letzten Endes derjenige, der den größten Vorteil erzielt, wenn dem Beamten die Bälge gewährt werden, denn der Beamte, der die Raubzeugbälge erhält, wird dem Raubzeug mehr nachstellen als jener, der diese abliefern muß. Durch intensive Raubzeugvertilgung wird sich der Nutzwildbestand entschieden heben, und dieser Vorteil kommt allein dem Waldbesitzer zugute. Außerdem wird der Beamte zum Frühaufsteher, denn er muß während der ganzen Fangperiode jeden Morgen bei Tagesgrauen die Fangplätze revidieren, ist dadurch im Revier, was natürlich von allergrößtem Werte ist, beim Waldbesitzer tritt der eventuelle Ausfall gar nicht in Erscheinung. Möchten die Herren Waldbesitzer in dem Punkt der Überlassung der Raubzeugbälge für selbst erlegtes Raubzeug an ihre Beamten diesen doch entgegenkommen, eine um so größere Berufsfreudigkeit wird der Lohn sein. Als nächster Versammlungsort wurde Bolkenhain bestimmt. Die Versammlung soll Ende Oktober stattfinden. Es wurde seitens des Vorsitzenden angeregt, Versuche zur Bekämpfung des Eichenmeltaues im kommenden Frühjahre bzw. Sommer zu machen. Beschlossen wurde, solche mit Salzwasser auszuführen. Kollege Ostrop, welcher bei den Beratungen über die abgeschlossenen Gehaltstarife mit den Waldbesitzerverbänden Schlesiens in Breslau mitgewirkt hatte, gab die vorläufigen Abschlüsse bekannt. Leider konnte wegen vorgerückter Zeit nicht näher darauf eingegangen werden, dies soll jedoch in nächster Sitzung geschehen. Zum Schluß wurden noch einige Fragen allgemeiner Natur erledigt.

Hiermit war die Tagesordnung erschöpft. Der Vorsitzende schloß die Versammlung mit Dank an die Teilnehmer und in der Hoffnung auf recht zahlreiches Erscheinen in Bolkenhain. Endlich konnte nun der sehnlichst erwartete Kaffee in Gemeinschaft mit den erfreulicher Weise erschienenen Damen eingenommen werden. Alte Bekanntschaften wurden aufgefrischt, neue angeknüpft und man trennte sich in dem Bewußtsein, einen recht schönen Nachmittag verlebt zu haben. Leider schlug die Trennungsstunde sehr früh, da die Züge die Teilnehmer schon um 7 und 8 Uhr wieder entführten. Am Freitag, dem 3. September, fand in kleinem Kreise, bestehend aus neun Kollegen, eine Exkursion in das Revier Stöckel-Kauffung statt. Der Betriebsleiter dieses Reviers, Herr Revierförster Blunk, zeigte uns sein herrliches Revier, ausgestattet mit einem vorzüglichen Wegenetz. Buchen und Nadelholzhochwald in allen Altersklassen, natürlichen und künstlichen Verjüngungen, Laub- und Nadelholzdurchforstungen, Saat- und Pflanzenkämpe. Näher darauf einzugehen, verbietet der Raum, nur eins sei erwähnt: jeder Teilnehmer konnte eine so große Fülle neuer Eindrücke und Belehrungen mitnehmen und schied mit dem Eindruck, daß dieses Revier mustergültig bewirtschaftet wird. Es kann nur immer und immer wieder in Anregung gebracht werden: Schließen sich mehrere Kollegen zusammen und machen sie Exkursionen, es gewinnen dabei beide Teile, der Beamte und der Wald.

gez.: Prophet.

Jede Gabe ist willkommen

dem Unterstützungsfonds des Vereins „Waldheil", Neudamm, Bez. Ffo. Sammlungen von Angehörigen der grünen Farbe, Freunden und Gönnern werden dringend erbeten.

8

Hosted by Google

Verein preußischer Kommunal-Forstbeamten.

Nachstehend veröffentlichen wir die Fortsetzung des Verzeichnisses der neu aufgenommenen Mitglieder:

851. **Jung**, Förster, Eggenroth b. Hol„hausen. Wi.*)
852. **Westerburg**, Forstgehilfe, Nastätten. Wi.
853. **Stoll**, Forstgehilfe, Nauroth b. Kemel. Wi.
854. **Bittner**, Hegemeister, Sawade, Schles. SL.
855. **Hermersdorfer**, Förster, Cüstrin. B.
856. **Elsholz**, Förster, Töpenick-Uhlenhorst. B.
857. **Schwarzkopf**, Forster, Templin. B.
858. **Wöllbecke**, Unterforster, Barsinghausen (Deister). H.
859. **Funke**, Förster, Neuenbeken b. Paderborn. W.
860. **Schöpping**, Forster, Fh. Rennerod. Wi.
861. **Knauff**, Oberförster, Arnsberg. Wf.
862. **Meißer**, Forstsekretär, Winterberg, Westf. Wf.
863. **Seidel**, Forstgehilfe, Neu-Isenburg f. Frankfurt a. M. Wi.
864. **Beck**, Oberförster, Grasegrund b. Lichtenwaldau. SL.
865. **Anlauf**, Hilfsförster, Klitschdorf, Zollhaus. SL.
866. **Schwarzmann**, Forstgehilfe, Soden, Taunus. Wi.
867. **Pfeifer**, Forstgehilfe, Oberscheld, Dillkreis. Wi.
868. **Remberg**, Forstsekretar, Brilon. Wf.
869. **Klein**, Forstgehilfe, Vogel, Kr. St. Goarshausen. Wi.
870. **Wanderod**, Forstgehilfe, Reichenberg. Wi.
871. **Back**, Forstgehilfe, Wallmerod. Wi.
872. **Strese**, Förster, Schmalkalden. C.
873. **Rüppel**, Förster, Wolfhagen. C.
874. **Müller**, Forstgehilfe, Niederneisen b. Hahnstätten, Unterlahnkreis. Wi.
875. **Müller**, Forstgehilfe, Marienrachdorf, Westerwald. Wi.
876. **Uebner**, Revierförster, Fh. Wolfshorst b. Politz. P.
877. **Walter**, Förster, Fh. Wussow b. Stettin. P.
878. **Sittig**, Revierforster, Fh. Armenheide b. Daber. P.
879. **Hecke**, Hilfsforster, Waldhäuser b. Groß-Strehlitz. SB.
880. **Lackes**, Hilfsförster, Eiweiler b. Heusweiler, Kr. Saarbrücken.*)
881. **Schwochow**, Förster, Fh. Babusch b. Pr. Friedland. WP.
882. **Kischlat**, Forstwart, Fh. Bärenbruch b. Allenstein. O.
883. **Strecker**, Förster, Beerenbusch b. Berkenbrück. B.
884. **Jung**, Förster, Fh. Kl. Heide b. Hangelsberg. B
885. **Kalkreuth**, Forstaufseher, Fh. Fuchskörnung b. Fürstenwalde, Spree. B.
886. **Carstedt**, Förster, Lychen. B.
887. **Steinborn**, Förster, Reudchen b. Wohlau. SB.
888. **Glatzel**, Waldwärter, Polnischwette b. Neiße. SB.
889. **Kaspar**, Förster, Niederweidbach, Kr. Biedenkopf. Wi.
890. **Hans**, Forstgehilfe, Herschbach, Westerwald. Wi.
891. **Göbel**, Waldwärter, Rehe b. Rennerod. Wi.
892. **Duara**, Förster, Wilsnack. B.
893. **Pippert**, Förster, Zierenberg. C.
894. **Schäfer**, Forstgehilfe, Offenbach, Dillkreis. Wi.
895. **Dapprich**, Waldwärter, Niederroßbach b. Rennerod. Wi.
896. **Mechow**, Stadtoberförster, Fh. Schwerin I a. d. Warte. B.
897. **Ofermann**, Förster, Kleinhau, Post Hürtgen, Kr. Düren.*)
898. **Schulz**, Förster, Woischnik, Oberschl. SB.
899. **Falkenberg**, Förster, Wustethausen a. d. Dosse. B.
900. **Hoffmann**, Förster, Krötigheim b. Prassen, Kr. Rastenburg. O.
901. **Müller**, Forstgehilfe, Rohnstedt b. Weilmünster. Wi.
902. **Lenz**, Forstgehilfe, Laimbach b. Weilmünster. Wi.
903. **Hein**, Stadtförster, Fh. Loslau, Kr. Rybnik. SB.
904. **Hasler**, Waldwärter, Münsterberg. SB.
905. **Velten**, Forstgehilfe, Gachenbach b. Montabaur. Wi.
906. **Völker**, Forstaufseher, Ohrum b. Hedwigsburg, Kr. Goslar. H.
907. **Kaufmann**, Waldwärter, Spiegelsberge b. Halberstadt. S.
908. **v. Roden**, Förster, Moringen, Kr. Northeim i. Hann. H.
909. **Rau**, Waldwärter, I. Kl., Ripsdorf, Eifel. *)
910. **Peine**, Waldwärter, Obermarsberg, Kr. Brilon. Wf.
911. **Radozuweit**, Forstsekretär, Heiligenstadt. S.
912. **Schulz**, Forstaufseher, Heiligenstadt. S.
913. **Ringel**, Forstaufseher, Heiligenstadt. S.
914. **Gast**, Förster, Winkel, Rheingau. Wi.
915. **Metternich**, Förster, Johannisberg. Wi.
916. **Rick**, Hilfsförster, Chrang b. Trier.*)
917. **Fliegner**, Förster, Neuhaus b. Halbau. SL.
918. **Löwa**, Förster, Schneeberg b. Beeskow. B.
919. **Kahnert**, Förster, Fh. Ober-Hagendorf b. Krummöls, Kr. Löwenberg. SL.
920. **Enders**, Forstgehilfe, Hennethal b. Hahn, Taunus. Wi.
921. **Merkel**, Förster a. F., Hofgeismar. C.
922. **Pilarski**, Förster, Liebenau, Bez. Cassel. C.
923. **Hipler**, Förster, Wansdorf. B.

*) Hinter jeder Adresse ist durch lateinische Buchstaben die Zugehörigkeit der Bezirksgruppen gekennzeichnet. Es bedeuten: O. = Ostpreußen, WP = Westpreußen und Posen, P. = Pommern, B. = Brandenburg, SL. = Liegnitz, SB. = Breslau mit Oppeln, S. = Sachsen, H. = Hannover Wi. = „Wiesbaden, C. = Cassel, Wf. = Westfalen.

Bezirksgruppe Wiesbaden.

Bezugnehmend auf den Bericht der Bezirksgruppen-Versammlung vom 17. Juli 1920 in Nummer 35 Seite 685, betr. Aufstellung einer Altersliste aller Gemeindeforstanwärter im hiesigen Bezirk, ist auf der Forstgehilfen-Versammlung am 25. September in Limburg und vom Bezirksgruppenvorstand der Forstgehilfe Ruppert in Bremberg, Post Obernhof, Kreis Unterlahn, mit der Aufstellung der Liste beauftragt worden. Der Vorstand bittet dringend diejenigen Ortsgruppen, welche die geforderten Angaben noch nicht gemacht haben, diese bis spätestens 20. Oktober an den Forstgehilfen Ruppert einzusenden. Die Förster-anwärter selbst werden in ihrem eigenen Interesse gebeten, so weit noch nicht geschehen, eine beglaubigte Abschrift ihrer Annahmeverfügung als Gemeindeforstlehrling zum gleichen Termin an Forstgehilfen Ruppert einzusenden. Die Liste ist in doppelter Ausfertigung nach dem Muster in Nummer 35 Seite 686 aufzustellen, und die Anwärter nach dem Dienstalter (Beginn der Lehrzeit), nicht Lebensalter, einzutragen. Bei demjenigen Anwärter, wo Annahmeverfügung fehlt, ist dies besonders zu begründen. Die Listen mit den Gesamtunterlagen sind dem Bezirksgruppen-Vorsitzenden Förster Lemp in Kirberg bei Limburg bis spätestens 30. Oktober zur Prüfung und weiteren Veranlassung einzuschicken. Die bei Förster Schnebel und Forstgehilfen Helfrich eingegangenen Unterlagen sind dem Forstgehilfen Ruppert übergeben. Der Vorstand.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Verein mittlerer Staatsforstbeamten Sachsens.

Bezirksgruppe Auerbach.

Freitag, den 15. Oktober, nachmittags 2 Uhr, Bezirksversammlung im Restaurant „Hopfenblüte", Adorf. Tagesordnung wird zu Beginn der Versammlung bekanntgegeben. Vollzähliges Erscheinen aller Kollegen ist Pflicht. Keine Ausreden.

Baer, Vertrauensmann.

Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Bezirksgruppe Dessau, Cöthen, Zerbst.

Sonnabend, den 16. Oktober, nachmittags 2 Uhr, Versammlung im Ratskeller in Dessau. Tagesordnung: 1. Bekanntgabe mehrerer vom Hauptvorstand gestellter Anträge. 2. Verschiedenes. Es werden besonders die Kollegen vom Hofkammerdienst um zahlreiches Erscheinen gebeten.

Schierau, 26. September 1920.

Der Vorsitzende: Bernhard.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Die Delegiertenversammlung des Vereins Preußischer Staatsförster am 29./30. September und 1. Oktober. 813. — Die Gemeindeforstbeamten und das Gesetz vom 8. Juli 1920. 815. — Parlaments- und Vereinsberichte. 817. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 819. — Kleinere Mitteilungen: Allgemeines. 819. Forstwirtschaft. 820. Brief- und Fragekasten. 821. — Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten. 821. — Nachrichten des Vereins Preußischer Staatsförster. 822. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. 824. — Verein preußischer Kommunal-Forstbeamten. 827. — Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften. 827.

Hosted by Google

Für die Redaktion: Oberforstrat Bode Grundmann, Neudamm.

Familien-Nachrichten

Die glückliche Geburt eines
Zwillingspärchens,
Hans und Lise-Lotte,
zeigen hocherfreut an (2461
Endrowsky und Frau.
Benfee, d. 21. Sept. 1920.

Die glückliche Geburt eines kräftigen (2420
Karl Friedrich
Stammhalters
zeigen hocherfreut an
Hilfsförster **Fritz Mogall** und Frau **Anni**, geb. **Rose.**
Zirkenbach b. Fulda, den 20. September 1920.

Die glückliche Geburt eines gesunden (2429
Gerda
Töchterchens
zeigen hocherfreut an
Staatlicher Hilfsförster **Millies** und Frau **Charlotte**, geb. **Haber.**
Seebad Neuendorf a. Wallin, 25. September 1920.

Martha Nolting
Oskar Czech
Verlobte.
Nohden bei Hess.-Oldendorf, Friedrichsburg, Post Fuhlen, Oktober 1920. (2426

Ihre Vermählung geben bekannt
Staatl. Hilfsförster (2459
Graebke
u. Frau Paula
geb. **Dreusicke.**
Rutenberg bei Lychen, im September 1920.

Statt Karten!
Willy Nolte
Elly Nolte
geb. **Luscher** (2432
Vermählte.
Forsthaus Wildeck bei Hönebach, Bez. Cassel,
Naumburg a. S.,
25. September 1920.

Statt Karten!
Georg Hoffmann
Getrud Hoffmann
2460) geb. **Wagner**
Vermählte.
Zechlin, im September 1920.

Staatsförster
Josef Hoffmann 2470
(IX. 2. 96/99)
Kathrinchen Hoffmann
geb. **Decker**
Vermählte.
Brühl Bez. Köln, 12. 10. 1920.

Die Verlobung unserer Tochter **Emma** mit dem Staatlichen Hilfsförster Herrn **Otto Jacob** beehren wir uns ergebenst anzuzeigen. (2421
Hegemeister **Wohlfromm und Frau.**
Alexen, den 26. Septemb. 1920.

Emma Wohlfromm
Otto Jacob
Verlobte.
Alexen. Forsth. Laukwargen.

Die Verlobung ihrer jüngsten Tochter **Frieda** mit dem Lehrer Herrn **Ernst Poganka** zeigen ergebenst an (2445
Wiedemann,
Staatl. Hegemeister, und Frau **Elise**, geb. **Hartmann.**
Forsthaus Trebatsch i. d. Mark, Oktober 1920.

Meine Verlobung mit Fräulein **Friedel Wiedemann** habe ich die Ehre bekanntzugeben.
Ernst Poganka, Lehrer.
Podewils b. Jellowa, Kr. Oppeln, Oktober 1920.

Als Verlobte grüßen:
Herta Praechter
Erich Gürke 2472
Preußischer Hilfsförster.
Hökendorf, Bez. Stettin, im September 1920.

Ihre am 11. 9. 20 vollzogene Vermählung geben bekannt:
Staatlicher Hilfsförster
Erich Röhler
und Frau Marie
geb. **Hartmann.** (2449
Hintersee, Kr. Ueckermünde.

Die Verlobung ihrer ältesten Tochter **Margarete** mit dem Bankbeamten und Lt. d. Res. Herrn **Fritz Reichelt** zeigen hiermit ergebenst an (2475
Heinrich Teuber,
Staatlicher Hegemeister, u. Frau **Bertha**, geb. **Lerche.**
Forsthaus Grochowe, Kreis Trebnitz, im Oktober 1920.

Margarete Teuber
Fritz Reichelt
Verlobte.
Grochowe. Schweidnitz.

Heute entschlief sanft nach langem schweren Leiden mein lieber Mann, unser guter Vater, Schwiegervater und Großvater, der (2465
Hegemeister
Franz Höffgen
im Alter von 56 Jahren.
Die trauernden Hinterbliebenen
Minna Höffgen,
geb. **Heetfeld.**
Karl Höffgen.
Franz Höffgen.
Johanna Höffgen,
geb. **Schulte.**
Käte Thal.
Forsthaus Bärenwinkel, Neu-Kelbonken, Königsberg, Wysokigrund, 29. Sept. 1920.

Am 23. September starb plötzlich bei einem Besuch seines alten, lieb gewordenen Forstreviers Ewerswinkel, das er nach 32jähr. Tätigkeit am 1. April d. J. verlassen mußte, der (2433
Staatliche Hegemeister i. R.
Herr Heinrich Schulte
(Westf. Jäger-Bataillon 7, 2. Kompanie, Jahrgang 70), Teilnehmer am Feldzuge 1870/71,
im 70. Lebensjahre.

Er war ein überaus pflichtgetreuer, unermüdlicher Forstmann und Jäger, ein glühender Vaterlandsfreund und ein lieber, aufrichtiger Freund und Kollege, dem wir ein ehrenvolles Gedenken bewahren werden.

Die Ortsgruppe Münster des Vereins Preußischer Staatsförster.

Am Sonnabend, dem 11. September 1920, entschlief nach schwerem Leiden (2455
Herr Staatlicher Hegemeister
Walter Bernhardt
zu **Forsthaus Mariendorf** im Alter von 57 Jahren.

Herr Bernhardt war als Jäger und Forstbeamter vorbildlich, geachtet und beliebt bei Vorgesetzten, Kollegen und Untergebenen. Wir werden sein Andenken hoch in Ehren halten.

Die Beamten der Oberförsterei Hombressen.

Am 15. September d. Js. wurde mein lieber Mann, unser guter Sohn und Bruder, der
Vizefeldwebel
Paul Mickley
im blühenden Alter von 25 Jahren, nachdem er die schweren Kriegsjahre nach zweimaliger Verwundung glücklich überstanden hatte, uns durch gewaltsamen Tod entrissen. Durch Pistolenkugeln einer ruchlosen Hand ist er gefallen. (2458

In tiefem Schmerz:
Else Mickley, geb. **Rickert**, als Frau.
Hans-Joachim als Söhnchen.
Hegemeister **H. Mickley und Frau** als Eltern
sowie **seine Brüder und Schwestern.**

Ruhe sanft in Holsteins Erde!

Forsth. Küdde (Pommern), September 1920.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins „Waldheil", des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Preussischer Kommunal-Forstbeamten, des Vereins mittlerer Staatsforstbeamten Sachsens, des Vereins Mecklenburg-Schweriner Staatsförster, des Vereins Thüringer Staatsförster, des Vereins staatlicher Förster Sachsen-Meiningens, des Vereins Schwarzburg-Rudolstädter Forstschutzbeamten, des Vereins der mittleren Staatsforstbeamten des Freistaates Sachsen-Altenburg, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, des Schaumburg-Lippeschen Förstervereins, des Vereins Lippescher Forstbeamten, des Vereins Fürstlich Hohenzollernscher Förster.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **10,50 Mk.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1920, fünfter Nachtrag), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und das alte Österreich-Ungarn **13,50 Mk.**, im Weltpostverein **16 Mk.** Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **80 Pf.** abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 42. Neudamm, den 17. Oktober 1920. 35. Band.

Die Ausbildung der Gemeindeförster im Regierungsbezirk Wiesbaden.

Von Revierförster **Roedler.**

Mit dem allmählichen Aussterben der 1866 übernommenen altnassauischen Förster wurden die freiwerdenden Gemeindeforststellen im Regierungsbezirk Wiesbaden jungen staatlichen Hilfsjägern und Forstaufsehern vorübergehend übertragen. Das Verfahren hatte mannigfache Nachteile. Die in den Gemeindeforstdienst beurlaubten, jungen, königlichen Beamten sahen in den meist kärglich bezahlten Gemeindestellen nur Durchgangsposten, sie standen dem Gemeindewald und der Gemeindebevölkerung vielfach fremd gegenüber; häufige Versetzungen und Einberufungen hinderten Kennenlernen und Verstehen der örtlichen Verhältnisse.

Diese Übelstände einzuschränken, wählte die damalige Regierung zu Wiesbaden einen wenig guten Ausweg. Ausreichende Gehälter hätten genügt, die staatlichen Anwärter dauernd als Gemeindeforstbeamten an die Gemeindestellen zu fesseln. Statt dessen aber begann die Regierung um das Jahr 1893 die Gemeindestellen nicht mehr befähigten Forstmännern, sondern vielfach billigen, ungelernten Waldarbeitern, ungeschulten Bauersleuten zu übertragen, die im Orte ansässig, im Besitz von Ackereigentum an Versetzung nicht dachten und die Verwaltung nicht mit Gehaltsansprüchen beschwerten.

Diese Maßnahmen erregten den Unwillen der fachlich vorgebildeten Förster und führten zu einer starken Herabsetzung des Ansehens des Standes. Für die Förster war es aber damals unratsam, Wünsche vorzubringen gegen diese Versuche, die der Staat übrigens in seinem Eigentum anzustellen, entschieden nicht zum Vorteil für den Wald hielt.

Erst das Jahr 1901 brachte den Förstern die Erlaubnis, sich in Berufsvereinen zusammenzuschließen. Der Verein der Kommunalforstbeamten des Regierungsbezirks Wiesbaden mußte sich aber bald davon überzeugen, daß sich an dem seit einem Jahrzehnt üblichen Standpunkt über die Forstbefähigung wenig änderte. Selbst während die Gemeindeförster für die Hebung ihres Standes kämpften, machte sich ein weiterer Nachteil bemerkbar. Noch im Jahre 1903 war für die Ernennung zum Gemeindeförster im Bezirk Wiesbaden anscheinend — genaue Vorschriften waren nicht bekannt — das Bestehen einer zweiten Prüfung, der Gemeindeförsterprüfung, erforderlich, im Gegensatz zur ersten, der sogenannten Waldwärterprüfung. Später aber genügte, und noch bis heute, eine einzige Prüfung. Welch ein Gegensatz zu den fast gleichzeitig getroffenen Bestimmungen des Staates über die Vorbildung seiner eigenen Förster! Hier eine Förderung, ein Neueinrichten von staatlichen Forstschulen, bei uns im nassauischen Gemeindewald ein Sichbegnügen mit dürftigster Vor- und Fachbildung!

Um wenigstens die eingeführte Gemeindeforstlaufbahn den Zeitverhältnissen einigermaßen anzupassen, da an eine Wiedereinführung der Stellenbesetzung nur mit Staatsanwärtern damals nicht zu denken war, setzte sich der „Verein der Kommunalforstbeamten des Regierungsbezirks Wiesbaden" seit 1911 leider ohne wirklichen Erfolg immer wieder dafür ein, daß:

1. den Gemeindeforstanwärtern eine den staatlichen Vorschriften völlig gleichwertige, wenn auch nicht gleichartige Ausbildung gegeben werden sollte;
2. den vorhandenen Gemeindeforstanwärtern, die leider keinerlei Ansprüche auf forstliche Anstellung haben, eine verbürgte Gleich-

Hosted by Google

berechtigung mit den Staatsanwärtern bei Wahl und Anstellung zuzubilligen sei.

Eine der staatlichen gleichartige Ausbildung, unbeschadet der Gleichwertigkeit, hielt der Verein nicht für unerläßlich, weil ihm die vor mehr als hundertundsiebzig Jahren als Lohn für Kriegsdienste geschaffene Verquickung von Militärdienst und Forstdienst längst nicht mehr zeitgemäß schien.

Nun haben sich nach dem Kriege die Verhältnisse erheblich geändert, die forstlichen Aufgaben der preußischen Jägerbataillone bestehen nicht mehr. Es liegt also heute keine Veranlassung mehr vor, eine besondere Gemeindeförsterlaufbahn für den Regierungsbezirk Wiesbaden zu schaffen oder kümmerlich aufrecht zu erhalten, zumal man deren Anwärtern nach den bestehenden Bestimmungen keine mit den Staatsanwärtern gleichstehende Vollberechtigung geben würde. Darum muß heute das Bestreben nicht nur der nassauischen Gemeindeforstbeamtenschaft, sondern aller Staats- und Gemeindeforstbeamten in Preußen darauf gerichtet sein, nur noch staatlich geprüfte und bestbefähigte Anwärter im Gemeindeforstdienst neu aufgenommen zu sehen, nicht mehr vorübergehend wie vor 1893, sondern als festangestellte Gemeindeforstbeamten. Die Gewährung ausreichender Lebensbedingungen, auskömmlicher Gehälter ist viel zu eng mit unserm Ausbildungsgang verbunden, als daß die Gemeindeförster sich mit geringwertiger Ausbildung begnügen dürften. — — Wie stellen sich denn die Waldbesitzer, die Gemeinden selbst, zu den Beamten, die sie zu wählen, anzustellen und — zu bezahlen haben? Es sei hier nur das Wort eines nassauischen Berufsbürgermeisters angeführt: „Für unsere Gemeindeforsten ist der beste Staatsforstbeamte gerade gut genug. Wir wollen die Auswahl unter den besten, sie dann aber auch entsprechend bezahlen!"

Soeben ist die Annahme von Staatsforstlehrlingen auf drei Jahre unterbrochen worden. Eine Übertragung dieser Vorschrift auf unsern Gemeindeforstdienst ist unerläßlich und wäre wenigstens ein vorläufiges Aushilfsmittel bis zum Erlaß genauer Bestimmungen über die künftige Aufnahme in den Gemeindeforstdienst.

Es ist aber selbstverständlich, daß die bis heute vorhandenen Gemeindeforstanwärter mit Einschluß der noch nach den bisherigen Grundsätzen rechtmäßig angenommenen Gemeindeforstlehrlinge bei Wahl und Anstellung im Gemeindeforstdienst völlig gleichberechtigt sein müssen mit den staatlichen Anwärtern. Im übrigen muß aber endgültig mit der Auffassung gebrochen werden, als sei der Gemeindeforstbeamte schon durch die Art seiner Aufnahme in die Lehre und später durch die Milde, ihm die zweite Prüfung zu erlassen, in bezug auf Fachkenntnisse, Gehalt und Stellung geringer einzuschätzen als der Staatsforstbeamte.

Regelung der Staatsaufsicht über Privatforsten durch ein Waldwirtschaftsgesetz.

Von Forstmeister **Junack.**

Der Ruf nach baldigem Erlaß eines Reichsmantelgesetzes und von Landesgesetzen, betreffend Aufsicht des Staats über die nichtstaatlichen Waldungen, erschallt von allen Seiten — auch aus den Reihen der Forstbeamten und Waldbesitzer; der preußische Referenten-Entwurf ist fertig, der Reichs-Referenten-Entwurf liegt dem Reichsforstwirtschaftsrat zur Einsicht vor, es ist deshalb jetzt an der Zeit, zu dieser Gesetzesmaterie Stellung zu nehmen.

Was zunächst den Namen des zu erlassenden Gesetzes betrifft, so kommt erstlich in Frage, ob man im Titel vom Walde oder von den Forsten sprechen will. „Wald" ist der allgemeinere Begriff, „Forst" ist ein bewirtschafteter Wald. Unter die Staatsaufsicht sollen auch die Waldungen fallen, die etwa noch ohne forstliche Bewirtschaftung sind. Präziser ist es deshalb, im Titel den allgemeinen Ausdruck „Wald" zu gebrauchen. — Dann fragt es sich, ob man das Gesetz ein Aufsichtsgesetz nennen soll oder ein Wirtschafts- oder Kulturgesetz, oder ob man nur allgemein vom Waldgesetz sprechen soll. Ziel der Gesetzgebung ist, die Bodenproduktion zu heben. Mittel ist im allgemeinen das der Staatsaufsicht, aber es kommen auch Mittel in Betracht, die mit der Ausübung der Aufsicht nur in losem oder keinem Zusammenhange stehen. Deshalb erscheint es besser, dem Gesetz einen allgemeineren Namen zu geben. Von einem „Waldgesetz" allein aber läßt sich nicht sprechen, weil das Gesetz nicht allgemein die Stellung des Waldes in unserer Volkswirtschaft regeln, sondern nur seine Benutzung durch den Betriebsinhaber einer Begrenzung unterwerfen will. Danach scheinen mir nur die Namen „Waldkulturgesetz" oder „Waldwirtschaftsgesetz" in Frage zu kommen. Um das Fremdwort zu vermeiden, habe ich mich für den Namen Waldwirtschaftsgesetz entschieden.

Die neue Reichsverfassung beschränkt das Eigentumsrecht allgemein dahin, daß die Benutzung des Eigentums ihre Grenze am Gemeinwohl haben soll. Diesen Grundsatz der Begrenzung des Eigentumsbegriffs hat das Waldwirtschaftsgesetz hinsichtlich der Forstbetriebe in die Praxis überzuführen.

Da fragt es sich zuerst: ist überhaupt ein besonderes Waldwirtschaftsgesetz nötig oder auch nur nützlich? Kann die Begrenzung der Eigentumsrechte bezüglich der Forstwirtschaft nicht in einem allgemeinen Wirtschaftsgesetz gegeben werden? Genügt nicht die einfache, kurze Vorschrift der Reichsverfassung, um gegen solche Waldbesitzer vorzugehen, die gegen das Allgemeinwohl handeln? Ist es also vielleicht nur erforderlich, eine allgemeine Kontrollbehörde für die Wirtschaften jeder Art zu schaffen?

Für die Vertretung der Interessen sämtlicher Wirtschaftszweige soll ein Reichswirtschaftsrat gebildet werden, der seinen Unterbau in Landeswirtschaftsräten und Bezirkswirtschaftsräten erhalten wird. Diesem Aufbau entspräche, wenn analog Wirtschaftsämter für Reich, Länder und

Hosted by Google

Bezirke gebildet würden, die darüber zu wachen hätten, ob die Wirtschaft des Einzelnen nicht gegen das Gemeinwohl verstößt. Den Wirtschaftsämtern könnten und müßten Sachverständige auf allen Wirtschaftsgebieten zur Seite stehen, also auch Forstsachverständige, die als Wirtschaftsanwälte bei Zuwiderhandlungen gegen das Gemeinwohl aufzutreten hätten. Diese Regelung hätte den Vorzug, daß für die Ausübung solcher Wirtschaftskontrolle beispielsweise bei Forstbetrieben nicht nur Forstleute als Wirtschaftsanwälte zur Verfügung ständen, sondern auch Sachverständige der Landwirtschaft, der Landschaftsgärtnerei, der Jagd usw., von denen in jedem Falle gemeinwohlwidriger Bewirtschaftung eines Waldes einer oder wenn nötig mehrere in Tätigkeit treten könnten.

Gegen diese allgemeine Regelung ist zu sagen, daß der Forstbetrieb vor anderen Wirtschaftsbetrieben Besonderheiten hat, die einer Sonderregelung bedürfen, daß insbesondere bei Forstbetrieben die Staatskontrolle vorbeugend wirken muß, weil ein durch Waldverwüstung angerichteter Schaden in Generationen nicht wieder gut zu machen ist. Und dieser Grund ist so durchschlagend, daß ein besonderes Waldwirtschaftsgesetz zweifellos erlassen werden muß. Die Allgemeinbetrachtung weist aber darauf hin, daß die Staatsaufsicht über die Privatforsten zweckmäßig mit einer allgemeinen staatlichen Wirtschaftsaufsicht verbunden wird. — Der deutsche Wald ist nicht nur Holzlieferant des deutschen Volkshaushaltes, er hat auch andere Aufgaben, und wenn ein Waldwirtschaftsgesetz einerseits dafür sorgen soll, daß die Holzerzeugung nicht gemeinwohlwidrig leide, so muß es andererseits auch den Wald vor dem Allzuforstlichen bewahren.

Damit, daß wir die Notwendigkeit bzw. Zweckmäßigkeit eines besonderen Waldwirtschaftsgesetzes anerkennen, ist aber nicht gesagt, daß der Zwang, den die Staatsaufsicht auf die Forstwirtschaft ausüben soll, materiell ein größerer zu sein hat, als bei anderen Wirtschaften. Zwangsbestimmungen des Staates wirken auf jede gutgeleitete Wirtschaft produktionsmindernd oder doch mindestens unkostensteigernd und dadurch auf den Reinertrag drückend. Man muß deshalb den Zwang so wenig wie möglich anwenden und die Bestimmung der Reichsverfassung, daß das Eigentumsrecht am Gemeinwohl seine Grenze findet, umfaßt alles, was die Allgemeinheit verlangen kann und zweckmäßig verlangt. Jede darüber hinausgehende Bestimmung eines Waldwirtschaftsgesetzes bringt die Gefahr, die gewollte Wirkung zu beeinträchtigen. Wenn beispielsweise bei dem Waldwirtschaftsgesetz die naheliegende Bestimmung getroffen würde, daß die Waldungen nach den Grundsätzen einer pfleglichen Forstwirtschaft behandelt werden sollten, so schösse schon diese Bestimmung allgemeiner Art über das Ziel hinaus. Es ist durchaus denkbar, daß zeitweise oder auch dauernd eine Wirtschaftsmaßnahme im Walde für das Gemeinwohl ersprießlich ist, die den Grundsätzen einer pfleglichen Forstwirtschaft zuwiderläuft. Man braucht nur an Entnahme von Waldstreu und Futterlaub in Notjahren zu erinnern, um die Notwendigkeit zeitweisen Verlassens einer pfleglichen Forstwirtschaft im Interesse des Gemeinwohles zu erweisen, es gibt aber auch zahlreiche andere Fälle, in denen die Waldwirtschaft „im Dienste für das Gemeine Beste" (Art. 153 der Reichsverfassung) geändert werden muß.

Die Handhaben, die der Gesetzgeber zu schaffen hat, um die Berücksichtigung der Gemeininteressen bei der Bewirtschaftung der Forsten zu erzwingen, können persönlicher oder persönlicher und sachlicher Art sein. Nach dem Prinzip, den Zwang auf das geringste Maß zu beschränken, untersuchen wir zuerst, ob die subjektive Methode ohne weitere objektive Vorschriften nicht genügt. Auch die subjektive Handhabung der Staatsaufsicht kann dem Grade nach eine verschiedene sein. Praktisch sehe ich drei Möglichkeiten:

a) die Aufsicht setzt nur da ein, wo eine Bewirtschaftung gegen das Gemeinwohl bereits besteht oder eingeleitet wird;
b) die persönliche Aufsicht wird allgemein vorgeschrieben, dem Waldbesitzer aber die Auswahl unter einer Anzahl bestellter Aufsichtspersonen überlassen;
c) die persönliche Aufsicht wird instanzenmäßig für jeden Waldbesitzer festgelegt.

Zu a). Die erste Möglichkeit trägt der Gefahr einer nicht wieder gutzumachenden Waldverwüstung am wenigsten Rechnung. Es könnte dabei noch leicht zu Waldausschlachtungen kommen, ehe die „Stellung unter Forstkontrolle" zur Durchführung gelangt. Es würde auch schwierig sein, die rechten Bestimmungen darüber zu treffen, wann eine solche „Stellung unter Forstkontrolle" wieder aufgehoben werden sollte. Praktisch würde sich die Staatsaufsicht deshalb immer nur mit dem vorliegenden Fall der Zuwiderhandlung gegen das Gemeinwohl befassen, so daß also die Gefahr neuer Schädigungen des Gemeinwohls stets die gleiche bliebe. Allerdings ist zu sagen, daß bei längerer Wirkung des Gesetzes die Allgemeinheit voraussichtlich immer mehr zu Hütern des Gemeinwohls hinsichtlich der Bewirtschaftung der Wälder werden würde, und daß deshalb die Zuwiderhandlungen allmählich abnehmen würden; eine durchgreifende Verbesserung des Zustandes der schlecht bewirtschafteten Privatwälder würde aber zunächst kaum eintreten.

Zu b). Schreibt man allgemein eine persönliche Aufsicht über Privatforsten vor, mit der Freiheit für die Forstbesitzer, die aufsichtführenden Personen zu wählen, so könnte das nur so geschehen, daß der Staat geeignete Personen mit der Aufsichtführung allgemein betraut. Damit die Wirksamkeit der Aufsicht durch solche Personen im stärksten Maße gewährleistet werde, würde es zweckmäßig sein, diese Personen auf das Waldwirtschaftsgesetz zu vereidigen. Um diese Vereidigung leicht erkennbar werden zu lassen, würde mit der Vereidigung zweckmäßig eine Amtsbezeichnung festgesetzt. Der Staat könnte bei dieser Regelung der Aufsicht die Aufgaben der staatlichen Aufsichtsinstanz darauf beschränken, die Bestallung und Beaufsichtigung der forstlichen Wirtschaftsanwälte durchzuführen und die direkte Staatsaufsicht in den Fällen auszuüben, wo der Privatforstwirt von dem Rechte der Wahl des forstlichen Wirtschaftsanwaltes keinen Gebrauch macht. Praktisch würde dies voraussichtlich nur in wenigen Fällen zu geschehen brauchen. Die größeren Privatforstbesitzer würden wahrscheinlich forstliche Wirtschaftsanwälte mit der Bewirtschaftung ihrer Forsten betrauen, mittlere und kleinere Waldbesitzer würden unter den Wirtschaftsanwälten eine Auswahl treffen, welche die Waldbesitzerverbände oder die zu errichtenden Forstkammern bei sich anstellen oder einschreiben. Der Apparat, den der Staat einzurichten hätte, wäre also ein verhältnismäßig kleiner. Ich halte diese Regelung für die

Hosted by Google

vollkommenste und füge deshalb einen Gesetzentwurf bei, den ich nach diesen Grundsätzen aufgestellt habe. Zu bedenken wäre dabei, daß neben den forstlichen Wirtschaftsanwälten auch andern wirtschaftlichen Anwälten sowie der Allgemeinheit die Möglichkeit verbleiben müßte, auf die Bewirtschaftung der Wälder einen Einfluß auszuüben, damit die gesamten Interessen nichtforstlicher Art vor Vernachlässigung möglichst geschützt würden.

Zu c). Die instanzenmäßige Zwangsfestsetzung einer Staatsaufsicht hat die schwersten Bedenken gegen sich. Darüber wie der Wald im Interesse des Gemeinwohles bewirtschaftet werden muß, gehen die Ansichten der Forstsachverständigen noch zu weit auseinander, als daß man einen Waldbesitzer zwingen könnte, nach der Ansicht eines ihm aufoktroyierten Forstsachverständigen wirtschaften zu sollen. Das Interesse des Privatbesitzers an seiner Forstwirtschaft würde systematisch herabgesetzt und damit der Fortschritt, den das Gesetz bringen will und gewiß mancherorts trotzdem bringen würde, an andern Stellen wieder zurückgeschraubt werden. Meines Erachtens sollte daher diese Möglichkeit bei der Aufstellung eines Gesetzentwurfes ausgeschaltet werden.

Neben der persönlichen Aufsicht kommt in Frage, ob auch Vorschriften objektiver Art gegeben werden sollen. — In formaler Hinsicht kann man daran denken, die Aufstellung von Betriebsplänen bzw. Betriebsgutachten zu fordern, in sachlicher Hinsicht an Genehmigungseinholung für Abtriebe, Wiederaufforstungszwang nach einer gewissen Anzahl von Jahren, an allgemein gehaltene Vorschriften für Anzucht, Pflege und Nutzung des Waldes. Es würde gewiß eine praktische Bedeutung haben, wenn solche positiven Vorschriften in das Gesetz hineinkommen würden, das Gesetz würde mehr Fleisch und Blut bekommen; aber diese Vorschriften würden einerseits die Durchführung des Gesetzes stark belasten (Betriebspläne) und anderseits direkt zu Fallstricken für Erreichung des gewollten Zieles werden können. Die Aufstellung von Betriebsplänen würde, wenn überhaupt, erst nach längerer Zeit allgemein durchführbar sein. Betriebspläne sind für den sachverständigen Leiter einer Forst auch nicht deshalb erforderlich, um die Allgemeinheit vor Schaden zu bewahren. Die Allgemeinheit hat nur ein Interesse daran, daß der Waldboden möglichst gut ausgenutzt wird, die Bäume gut erzogen und rechtzeitig genutzt werden. Das läßt sich auch ohne jeden Betriebsplan durchführen. Der Betriebsplan hat überwiegend privatwirtschaftliche Bedeutung, nämlich die, dem Besitzer herzuleiten, in welcher Höhe er einen Einschlagsetat nachhaltig beziehen kann, wonach er dann seinen Geldetat aufzustellen vermag. An dieser Art der Nachhaltigkeit hat die Allgemeinheit nicht das geringste Interesse. Bei größeren Forstbetrieben gebraucht der Wirtschafter einen Wirtschaftsplan, um eine Übersicht zu bekommen, in welchen Beständen gewirtschaftet werden muß. Dem forstlichen Wirtschaftsanwalt muß deshalb die Möglichkeit gegeben werden, Aufstellung eines Wirtschaftsplanes zu fordern, mehr ist aber nicht nötig.

Die Vorschrift der Wiederaufforstung innerhalb einer bestimmten Reihe von Jahren wird von vielen Seiten gefordert. Aber auch sie bedeutet eine unnötige Bindung der Hände des forstlichen Wirtschaftsanwalts. Der Anwalt wird diese Wiederaufforstung gewiß in der Regel fordern, aber hierzu genügt durchaus die Bestimmung der Rücksichtnahme auf das Gemeinwohl. Die Allgemeinheit hat durchaus ein Interesse daran, daß Abtriebsschläge baldigst wieder aufgeforstet werden; einer Sondervorschrift bedarf es also nicht. Wohl aber können Fälle eintreten, in denen eine mehr oder minder lange Spanne Zeit zwischen Abtrieb und Wiederaufforstung im Interesse des Gemeinwohles liegt. (Waldfeldbau.) In dieser Hinsicht würde vollständig eine Bestimmung genügen, daß dauerndes Verlassen des Forstbetriebes auf einer bis dahin als Forst bewirtschafteten Fläche der Genehmigung der Aufsichtsbehörde unterliegt, und daß bis zum Eingang dieser Genehmigung die betreffende Fläche unter dem Waldwirtschaftsgesetz steht.

Die subjektive Staatsaufsicht gliedert sich nach den Bedürfnissen der Forstaufsicht in

a) Aufsicht über die allgemeinen Betriebsdispositionen,
b) Aufsicht über Durchführung dieser Betriebsdispositionen, Pflege und Schutz des Waldes.

Für die Aufstellung allgemeiner Betriebsdispositionen im Sinne eines Waldwirtschaftgesetzes kommen nur voll ausgebildete Forstleute in Frage; die Durchführung dieser Dispositionen, Pflege und Schutz dagegen erscheint gewährleistet, wenn sie von Beamten mit Försterausbildung ausgeführt werden. Die gehörige Ausbildung muß der Aufsichtsbehörde nachgewiesen werden. (Befähigungsnachweis.) Von solchem Befähigungsnachweis wird aber abgesehen werden können, wenn die betreffenden Beamten unter einem bestellten forstlichen Wirtschaftsanwalt tätig sind. Wenn man dies tun kann, so wird man es auch tun müssen, getreu dem Grundsatz, den staatlichen Zwang nicht weiter aufzuerlegen, als es unbedingt erforderlich ist.

Um den Aufsichtsorganen für alle Zeit die Aufsichtsführung zu erleichtern, erscheint es zweckmäßig, für jede Wirtschaftsfigur im Walde die Führung eines Kontrollbuchs vorzuschreiben. Diese eine positive, aber doch nur formale Vorschrift wird sich nicht vermeiden lassen, weil wir in der Forstwirtschaft Erfahrungen persönlich nur in beschränktem Umfange machen und verwerten können und mit unsern Dispositionen auf die Erfahrungen unserer Vorfahren angewiesen sind. Dauernde Aufzeichnungen über die Wirtschaftsergebnisse sind in hohem Maße geeignet, unsere Forstwirtschaft fortschrittlich zu entwickeln.

Auf Grund dieser Betrachtungen skizziere ich nun einen Entwurf für ein preußisches

Waldwirtschaftsgesetz.

§ 1.

Diesem Gesetz unterliegen alle Grundstücke, welche bei Inkrafttreten desselben überwiegend zur Holzzucht benutzt wurden. Sobald ein Forstkataster aufgestellt ist, regelt sich die Unterordnung der Bodenflächen unter dieses Gesetz nach diesem Kataster. (§ 11.)

Dauerndes Aufgeben des Forstbetriebes auf einer zur Holzzucht benutzten Fläche unterliegt der Genehmigung des Landeswirtschaftsamts.

§ 2.

Jeder Wald ist nach den Grundsätzen der Förderung des gemeinen Besten zu bewirtschaften (Art. 153 und 155 der Reichsverfassung). Im Rahmen dieser Bestimmung hat der Waldbesitzer freie Verfügung über seinen Forstbetrieb.

§ 3.

Jeder nicht staatliche Wald steht unter allgemeiner und spezieller Aufsicht des Staates.

Hosted by Google

§ 4.

Organe der Staatsaufsicht sind:
a) das Landeswirtschaftsamt
b) die zu errichtenden Bezirkswirtschaftsämter.

Bei dem Landeswirtschaftsamt ist ein Landesforstamt, bei den Bezirkswirtschaftsämtern sind Bezirksforstämter einzurichten.

§ 5.

Unterorgane der Bezirksforstämter sind:
a) für allgemeine und spezielle Betriebsaufsicht, die zu bestellenden Oberforstanwälte
b) für spezielle Betriebsaufsicht die zu bestellenden Forstanwälte.

§ 6.

Oberforstanwälte und Forstanwälte haben ihre Befähigung und Eignung den Bezirksforstämtern, bei denen sie eingeschrieben zu werden wünschen, nachzuweisen. Erfolgt die Einschreibung, so werden die Anwälte durch Vereidigung auf Durchführung des Waldwirtschaftsgesetzes verpflichtet. Die Eigenschaft als Wirtschaftsanwälte wird ihnen dauernd und für den gesamten Bezirk verliehen, sie kann aber jederzeit entzogen werden. (§ 9).

§ 7.

Es steht den Waldbesitzern frei, sich zur Bewirtschaftung ihrer Waldungen der Oberforstanwälte oder der Forstanwälte zu bedienen.

Bedient ein Waldbesitzer sich keiner dieser beiden Aufsichtsorgane, so hat der Waldbesitzer selbst alljährlich nach einem vom Bezirksforstamt zu erlassendem Muster und zu von demselben festzusetzenden Termine Betriebsvorschläge einzureichen. Das Bezirksforstamt prüft, ob diese Betriebsvorschläge mit dem Gemeinwohl im Einklange stehen, und genehmigt sie oder ändert sie ab. Über die Durchführung dieser genehmigten Betriebsvorschläge übt das Bezirksforstamt direkte Kontrolle aus.

Soweit ein Waldbesitzer sich bei Bewirtschaftung seines Waldes eines Forstanwalts bedient, hat er dem Bezirksforstamte allgemeine Wirtschaftsvorschläge nach einem vom Bezirksforstamte zu erlassendem Muster und zu bestimmendem Termine vorzulegen. Das Bezirksforstamt kann allgemein oder für den einzelnen Fall bestimmen, ob diese Wirtschaftsvorschläge für den Zeitraum eines Jahres vorzulegen sind oder für einen längeren Wirtschaftszeitraum vorgelegt werden können. Die ordnungsmäßige Ausführung dieser Wirtschaftsvorschläge wird vermutet. Die Wirtschaftsbehörde kann aber jederzeit in die Wirtschaftsführung Einblick nehmen; eine örtliche Besichtigung muß mindestens alle fünf Jahre einmal stattfinden.

Soweit ein Waldbesitzer sich bei Bewirtschaftung seines Waldes eines Oberforstanwalts bedient, wird vermutet, daß der Wald gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes bewirtschaftet wird. Die Aufsichtsbehörde kann aber jederzeit in die Wirtschaftsführung Einblick nehmen; eine örtliche Besichtigung muß mindestens alle 10 Jahre einmal stattfinden.

§ 8.

Der Waldbesitzer hat die Pflicht, dem zuständigen Bezirksforstamte die Oberforstanwälte und Forstanwälte, deren er sich bedient, anzumelden.

Die angemeldeten Oberforstanwälte sind befugt, für die ihrer Leitung unterstellten Forstbetriebe zwecks Durchführung dieses Gesetzes Anordnungen zu erlassen, insbesondere die Aufstellung von Betriebsplänen zu fordern.

Oberforstanwälte und Forstanwälte sind verpflichtet, auf Verstöße gegen das Waldwirtschaftsgesetz, die ihnen bekannt werden, gleichviel ob sie in den ihnen unterstellten oder in anderen Forstrevieren begangen werden, den betreffenden Waldbesitzer hinzuweisen, und, wenn dieser Hinweis zur Beseitigung des Verstoßes nicht führt oder nach Lage des Falles nicht führen kann, dem zuständigen Forstamt ohne Verzug Anzeige zu erstatten.

Die Wirtschaftsanwälte anderer Berufszweige haben ebenfalls das Recht und die Pflicht, Inhaber von Forstbetrieben und das zuständige Bezirksforstamt auf Verstöße gegen dieses Gesetz hinzuweisen.

Das Recht der Anzeige von Verstößen gegen dieses Gesetz beim Bezirksforstamte steht außerdem jedem wahlberechtigten preußischen Staatsangehörigen zu.

§ 9.

Die Vorschriften über Ausbildung, Prüfung, Titelführung, Amtskleidung sowie Gebührensätze der Oberforstanwälte und Forstanwälte erläßt das Landesforstamt.

§ 10.

Das Bezirksforstamt, bei dem ein Oberforstanwalt bzw. Forstanwalt eingeschrieben ist, kann denselben jederzeit aus der Liste der Anwälte streichen. Es muß ihn streichen, wenn der Anwalt die Handhabung dieses Gesetzes gröblich vernachlässigt Gegen die Streichung steht dem Anwalt Berufung an das Landesforstamt frei. Bis zur Erledigung der Berufung hat der betreffende Anwalt sich aller Amtshandlungen zu enthalten.

§ 11.

Im Interesse des Gemeinwohles kann das Landeswirtschaftsamt Waldteilungen untersagen und zwangsweise Bildung von Waldgenossenschaften herbeiführen.

§ 12.

Das Landeswirtschaftsamt hat die Aufstellung eines Forstkatasters zu veranlassen. Das Forstkataster muß enthalten
1. die Lage,
2. die Flächengröße,
3. die bei Aufstellung des Katasters bestandbildenden Holzarten und ihre verhältnismäßige Beteiligung,
4. Alter und Scheitelhöhe der Hauptholzart bei Aufstellung des Katasters.
5. die derzeitige Holzmassenerzeugung pro Jahr und Flächeneinheit.

Der Betriebsinhaber enthält einen Katasterauszug, in den er jährlich die erfolgenden Holznutzungen einzutragen hat.

Die weiteren Bestimmungen über Aufstellung und Führung des Forstkatasters trifft das Landeswirtschaftsamt.

§ 13.

Die von dem Landeswirtschaftsamte und seinen Organen einzufordernden Nachweisungen zur Durchführung dieses Gesetzes hat der Inhaber des betreffenden Forstbetriebes kostenlos zu liefern.

§ 14.

Für die Erzwingung der Leistungen aus diesem Gesetz steht dem Bezirksforstamte ein Strafandrohungs- und Vollzugsrecht bis zu 100 ℳ, dem Bezirkswirtschaftsamte bis zu 1000 ℳ, dem Landeswirtschaftsamte bis zu 10 000 ℳ zu.

Hosted by Google

Zur Reservejägerfrage.*)

Von Förster Zitzig, Friedersdorf, Kreis Beeskow.

Die Bekanntmachung des Herrn Meyer-Eberswalde in Nummer 32 auf Seite 616 hielt ich anfänglich für belanglos in der bestimmten Erwartung, daß der Vorstand des Vereins Preußischer Staatsförster ein derartiges Unternehmen ohne vorherige Besprechung in der Presse glatt ablehnen werde.

Wer hat Herrn Meyer den Auftrag in dieser Form gegeben? Scheinbar war damit eine Überrumpelung nach dem bekannten, oft gelungenen Muster geplant, denn gleichzeitig wurden die Listen zur Abstimmung ins Land geschickt. Die Forderungen des Herrn Meyer gehen nur auf Kosten der von den ehemaligen aktiven Kollegen sauer verdienten und wohl erworbenen Rechte. Die erstrebte Neuregelung stellt einen egoistischen Angriff (Herr Meyer ist doch wahrscheinlich Reservejäger!) auf den Artikel 129 der Reichsverfassung dar. Im Lande herrscht in dieser Frage der tiefste Frieden. Nur Herr Meyer und einige andere Kollegen versuchen bei dem heutigen allgemeinen Durcheinander Kapital herauszuschlagen. So, wie sich Herr Meyer die Regelung denkt, geht es nicht. Bei einer Regelung in seinem Sinne wird jede Verwaltung etwaige Prozesse ehemaliger aktiver Anwärter bzw. angestellter Förster o. R. verlieren.

Nach § 33 der Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung vom 1. Oktober 1905 sind den notierten Anwärtern nach Maßgabe ihrer Reihenfolge in der Anwärterliste des Bezirks die erledigten etatmäßigen Försterstellen der Staatsforstverwaltung anzubieten. Eine Abweichung von dieser Reihenfolge ist nur dann und so weit gestattet, als die Erfordernisse einer bestimmten zu besetzenden Stelle im Vergleich zu der Befähigung und den persönlichen Verhältnissen der nach dem Dienstalter zunächst in Betracht kommenden Anwärter ein Übergehen einzelner rechtfertigen. Dergleichen Abweichungen sind jedoch jedesmal besonders zu begründen.

Zu § 28 der genannten Bestimmungen wird noch bemerkt, daß der Forstversorgungsanspruch gemäß Ministerialerlaß vom 25. März 1907 (M.-Bl. f. L. S. 140) durch die Ernennung zum Förster o. R. erfüllt ist.

Auf Grund dieser Bestimmungen waren wir aktiven ehemaligen Oberjäger Anwärter oder sind nunmehr bereits angestellte Beamte (als Förster o. R.). Es handelt sich also um wohl erworbene Rechte, die auch von keiner Verwaltung angetastet werden können. Ich übergehe aus naheliegenden Gründen die Übertreibungen und eigenartigen Anschauungen in der Denkschrift vom 20. Mai d. J. Aber immer wieder frage ich: warum ist diese Denkschrift nicht vorher zur Besprechung veröffentlicht worden?

Mit keinem Worte gedenkt Herr Meyer der zahlreichen aktiven Oberjäger, die (oft kurz vor Beendigung der neunjährigen aktiven Dienstzeit) wegen militärischer Vergehen, die im Zivilberuf kaum Beachtung gefunden hätten, von der Liste der gelernten Jäger gestrichen worden sind.

Wir schulden trotzdem der ehemaligen Inspektion der Jäger und Schützen Dank, denn ich weiß, wie schwer sie zu bewegen war, auf vorgeschlagene Streichungen usw. gelernter Jäger einzugehen. Sie hat für uns wie eine Mutter gesorgt.

Nun gestatte ich mir folgende Anfrage: Aus welchem Grunde stimmen nach der von Herr Meyer in Umlauf gesetzten Liste ehemalige aktive Oberjäger und Reservejäger ab? Glaubt er denn, daß ein Reservejäger mit „Nein" stimmen wird? Wenn nun mal schon etwas gefordert wird, dann kann man sich doch nur an die Oberjäger wenden, denn die Reservejäger wollen in diesem Falle nur nehmen.

Die mir vorliegende Abstimmungsliste ist wiederholt mit unbestätigten Berichtigungen versehen. Solche Listen sind ungültig und wertlos. Aus meinen Erörterungen geht hervor, daß es für die zurückliegende Zeit keine Änderung ohne ausdrückliche Einverständniserklärung sämtlicher ehemaliger aktiver Herren gibt. Für die Zukunft erübrigt sich eine Änderung der Bestimmungen über Anstellung usw., weil keine aktiven Oberjäger als Försteranwärter vorhanden sind.

Nach erfolgter Besprechung in der Presse wäre wahrscheinlich folgende Einigung erzielt worden. Im Vereinswege wird eine Kommission aus ehemaligen aktiven Oberjägern gebildet und oberförstereiweise durch den Vertrauensmann festgestellt (also nicht abgestimmt), welche ehemaligen aktiven Oberjäger als Försteranwärter durch schriftliche Erklärung bereit sind, zugunsten der nach ihnen geführten dienstjüngeren Reservejäger bei dem Heranstehen zum Förster m. R. im Sinne des Vorschlags des Herrn Meyer zu verzichten. In diesem Falle warten aber nur die Herren länger auf ein Revier, die sich ausdrücklich bereit erklärt haben, in der fraglichen Weise überschlagen zu werden. Die übrigen Herren werden nach den Bestimmungen vom 1. Oktober 1905 angestellt.

Eine Erklärung der Förster o. R. zu erbitten, ist meines Erachtens nicht angängig, weil sie bereits fest angestellte Beamte sind. Mit dem gleichen Rechte könnte man dem ältesten Hegemeister mit ähnlichen Wünschen zu Leibe gehen.

Zum Schlusse möchte ich behaupten, daß keine preußische Behörde Herrn Meyer den Auftrag gegeben hat, eine Abstimmung der aktiven Oberjäger und der Reservejäger (bzw. der Oberjäger für sich) herbeizuführen, weil ein solcher Auftrag aus klaren juristischen Gründen nicht gegeben werden kann.

Ich stelle hiermit im Namen vieler ehemaliger Oberjäger folgenden Antrag: Der Vereinsvorstand wolle ungesäumt das von Herrn Meyer in die Wege geleitete Abstimmungsverfahren einstellen. Die Vorgänge sind zu vernichten. Der Vereinsvorstand ernennt eine Kommission aus ehemaligen aktiven Oberjägern. Dieser Kommission mag Herr Meyer einen entsprechenden neuen Antrag vorlegen. Es werden dann sämtliche ehemaligen aktiven Oberjäger, die in Frage kommen, gefragt. Wer ablehnt, bleibt an seinem Platze. Wer damit einverstanden ist, daß er dem Antrage des Herrn Meyer gemäß überschlagen wird, der hat die Folgen zu tragen.

Bis zur Bildung einer Kommission nehme ich Zuschriften der beteiligten ehemaligen aktiven Herren entgegen.

*) Dieser Artikel sollte schon vor mehreren Wochen und vor der Delegiertenversammlung des Vereins Preußischer Staatsförster erscheinen; sein Abdruck war jedoch aus Mangel an Platz nicht früher möglich.
Die Schriftleitung.

Hosted by Google

Parlaments- und Vereinsberichte.

Verfassunggebende Preußische Landesversammlung.

154. Sitzung, Dienstag, den 21. September 1920.

Kleine Anfrage Nr. 644 der Abgeordneten Dr. Gottschalk (Gummersbach), Jansen und Höfler über Besatzungszulagen.

Dr. Gottschalk (Gummersbach), Fragesteller (D. Dem.): Laut Erklärung der Reichsregierung ist dem Preußischen Finanzminister mitgeteilt worden, daß im Falle der Zahlung der Besatzungszulage durch Preußen hieraus von seiten der Reichsfinanzverwaltung irgendwelche Folgerungen für eine Verpflichtung Preußens zur Zahlung nicht würden gezogen werden.

Ist die Staatsregierung unter diesen Umständen bereit, nach dem Vorgange Bayerns Sorge zu tragen, daß die Besatzungszulage allen Beamten und Arbeitern des Staates, die dafür in Betracht kommen, ferner den Gemeindebeamten und Lehrern, den Pensionären und Rentenempfängern sowie den Hinterbliebenen der in Frage kommenden Beamten und Arbeiter im besetzten Gebiete rückwirkend vom 1. Januar 1920 ab gewährt und unverzüglich ausgezahlt wird?

Hientzsch, Geheimer Finanzrat, Regierungsvertreter: Das Preußische Staatsministerium hat vorbehaltlich der Zustimmung der verfassunggebenden preußischen Landesversammlung angeordnet, daß die Wirtschaftsbeihilfe an die Staatsbeamten, Staatsangestellten und Staatsarbeiter, sowie an die Volksschullehrpersonen in den besetzten Gebieten nach den Reichsgrundsätzen zunächst vom 1. Juli d. J. ab bis einschließlich Räumungsmonat vorschußweise gezahlt wird. Die Verhandlungen mit der Reichsregierung über die Schadloshaltung Preußens werden fortgesetzt.

Die in Frage kommenden Behörden sind inzwischen mit entsprechender Weisung versehen. Die Ruhestandsbeamten und Rentenempfänger, sowie die Hinterbliebenen von Beamten und Arbeitern im besetzten Gebiet können die Wirtschaftsbeihilfe nicht zugebilligt erhalten, weil die Reichsgrundsätze für sie den Empfang der Wirtschaftsbeihilfe nicht vorsehen.

Es ist beabsichtigt, die Antwort erst zu erteilen, wenn der erforderliche Runderlaß, der zurzeit den beteiligten Ressorts zur Mitzeichnung vorliegt, zur Versendung gelangt ist, was in Kürze zu erwarten steht.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Verordnung
über die Einfuhr von Wild, zahmen Kaninchen, Geflügel und Wildgeflügel.

Vom 20. September 1920.

Auf Grund des § 4 Abs. 3 der Verordnung über die Regelung der Einfuhr vom 16. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 41)/22. März 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 334) und des § 1 Abs. 2 der Bekanntmachung über die Einfuhr von Vieh und Fleisch sowie Fleischwaren, vom 18. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 175), wird folgendes verordnet:

§ 1.

Ohne die nach § 1 der Verordnung über die Regelung der Einfuhr vom 16. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 41)/22. März 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 334) vorgeschriebene Bewilligung wird die Einfuhr gestattet für:

	Einfuhrnummer des statistischen Warenverzeichnisses
Gänse, Hühner aller Art, Enten, sonstiges Federvieh, lebend .	107 a—d
Haarwild (auch zahme Kaninchen), Federwild, lebend	aus 125 b
Haarwild, nicht lebend, auch zerlegt; genießbare Eingeweide von Haarwild	aus 111
Federwild, nicht lebend, auch zerlegt; genießbare Eingeweide von Federwild	aus 112

§ 2.

Die Bekanntmachung über die Einfuhr von Wild, zahmen Kaninchen, Geflügel und Wildgeflügel, vom 24. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1431), tritt außer Kraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. September 1920.

Der Reichsminister für Ernährung u. Landwirtschaft.
J. V.: Dr. Huber.

Holzeinschlag 1920/21.

Allgemeine Verfügung Nr. III 82 für 1920.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts.-Nr. III 13606. II. Ang.

Berlin, 8. September 1920.

1. Von dem Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft ist für das kommende Wirtschaftsjahr ein Holzmehreinschlag nicht in Aussicht genommen.

2. Die Lage der heimischen Wirtschaft erfordert jedoch, bei der Durchführung des planmäßigen Einschlags die Verhältnisse in den verschiedenen Zweigen der holzverbrauchenden Gewerbe sorgfältig zu berücksichtigen. Es werden gegen die vor dem Kriege übliche Hiebsführung, die sich im wesentlichen nach den waldbaulichen Forderungen richtete, im kommenden Winter erhebliche Abweichungen vorgenommen werden müssen, wenn nicht Holz zum Verkauf gestellt werden soll, für das ein dringendes Bedürfnis nicht vorliegt, während an anderen Arten und Sorten ein empfindlicher Mangel besteht.

3. Die letzten Verkäufe haben ergeben, daß die Nachfrage nach Bauholz und besonders auch nach Schneide- und Tischlerhölzern stark zurückgegangen ist. Das für das laufende Jahr eingeschlagene Bauholz ist zum Teil noch nicht verarbeitet, und mehrere Siedlungsgesellschaften haben nicht unerhebliche Mengen des ihnen überwiesenen Holzes nicht abgenommen. Wenn es auch als dringend wünschenswert bezeichnet werden muß, daß der Sommer 1921 eine Belebung der Bautätigkeit bringt, so sind doch noch so erhebliche Mengen an greifbaren Bauhölzern vorhanden, daß in Rücksicht auf den großen Bedarf an anderen Holzsorten der Einschlag solcher Bestände zurückgestellt werden muß, die in erster Linie Bauholz und hochwertiges Starkholz liefern.

4. Über die Art und Weise, wie im kommenden Jahre das Holz für den gemeinnützigen Wohnungsbau am zweckmäßigsten seiner Verwendung zugeführt werden soll, sind die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen. Es ist daher zunächst die nachstehend angegebene Menge für Siedlungszwecke geeigneten Nadelbauholzes zurückzustellen:

1.	Königsberg	20 000 fm
2.	Gumbinnen. . . .	15 000 „
3.	Allenstein.	50 000 „
4.	Marienwerder. . .	— — „
5.	Schneidemühl . . .	5 000 „
6.	Potsdam	25 000 „
7.	Frankfurt a. O . .	20 000 „
8.	Stettin	10 000 „

Hosted by Google

9. Köslin	5 000	fm
10. Stralsund	2 000	„
11. Breslau	10 000	„
12. Liegnitz	5 000	„
13. Oppeln	10 000	„
14. Magdeburg	8 000	„
15. Merseburg	10 000	„
16. Erfurt	10 000	„
17. Schleswig	3 000	„
18. Hannover	5 000	„
19. Hildesheim	15 000	„
20. Lüneburg	5 000	„
21. Stade	1 000	„
22. Osnabrück	1 000	„
23. Minden	8 000	„
24. Arnsberg	5 000	„
25. Cassel	25 000	„
26. Wiesbaden	8 000	„
27. Düsseldorf	4 000	„
28. Coblenz	5 000	„
29. Cöln	2 000	„
30. Trier	4 000	„
31. Aachen	4 000	„

Über die Abgabe wird rechtzeitig weitere Verfügung ergehen. Das Holz ist in den Schlägen, nicht Sammelhieben, in solcher Beschaffenheit, daß alles für den Wohnungsbau erforderliche Holzwerk daraus hergestellt werden kann, etwa ein Drittel I. bis II. Klasse, zwei Drittel III. bis IV. Klasse in nicht ungünstiger Abfuhrlage so zeitig einzuschlagen, daß nach Feststellung des Abgabeverfahrens die Holzüberweisung sofort vorgenommen werden kann.

5. Dahingegen muß der Einschlag an Gruben- und Schwellholz wesentlich verstärkt werden. Die in den Berichten auf meine Verfügung vom 1. April 1920 — III 6411 — gemeldeten Mengen genügen auch nicht im entferntesten, um den Bedarf der heimischen Wirtschaft zu decken.

6. Ein ungestörter Fortgang der Kohlenförderung kann allein die Grundlage für den Wiederaufbau aller Zweige des wirtschaftlichen Lebens schaffen und die Durchführung des Spa-Kohlenabkommens ermöglichen. Die Staatsforsten müssen im kommenden Jahre trotz der verminderten Waldflächen annähernd die gleichen Grubenholzmengen liefern wie in den letzten Jahren vor dem Kriege. Hierzu werden die Regierungen die nach ihren Berichten in Aussicht genommenen Mengen etwa verdoppeln müssen. Ich spreche die Erwartung aus, daß derartige Mengen auch geliefert werden. Für den Einschlag kommen die Bestände mit kürzerer Umtriebszeit bei Bildung fliegender Betriebsklassen, geeignete Bestände in Oberförstereien, in denen die jüngeren und mittleren Altersklassen überwiegen, in erster Linie aber die Durchforstungen in Frage. Gerade bei richtiger Handhabung der Durchforstungen — insbesondere durch Hochdurchforstungen — werden noch große Mengen Grubenholz ohne Schaffung von Kulturflächen gewonnen werden können.

7. Für den Verkauf des Grubenholzes sind die gleichen Gesichtspunkte und Anweisungen maßgebend wie für den überplanmäßigen Grubenholzeinschlag 1920 (Erlaß vom 25. Mai 1920 III 9824).

8. Auch Schwellholz muß in erheblich größerer Menge eingeschlagen werden, als nach den Berichten zunächst in Aussicht genommen ist. Die Oberförster haben in allen geeigneten Beständen der Aushaltung von Schwellholz — nach Länge und Stärke (bis 22 cm Zopf) — besondere Sorgfalt zu widmen. Das Schwellholz ist in gesonderten Losen oder auf besonderen Verkäufen — gegebenenfalls schon vor dem Einschlag — zum Verkauf zu stellen. Die Art des Verkaufs bleibt den Regierungen überlassen. Die Lieferung einer bestimmten Schwellenzahl, wie sie durch den Erlaß vom 11. Februar 1920 III 3053 angeordnet war, ist nicht mehr zu fordern, dagegen bleibt bis auf weiteres die Bedingung bestehen, daß das Holz vollständig zu Schwellen für die deutschen Staatsbahnen Verwendung finden muß. Zu den Verkäufen sind nur Händler zuzulassen, die eine Bescheinigung des Eisenbahnzentralamts beibringen, daß sie die Lieferung von Schwellen fest übernommen haben. Die Oberförstereien, die Schwellholz verkaufen, haben dem Eisenbahn-Zentralamt Berlin über jeden Verkauf eine Mitteilung zu machen, die den Namen des oder der Holzkäufer, Holzart und Holzmenge sowie den Preis enthält.

9. Nach Erledigung der Lieferung von 34000 rm Papierholz, die durch die Verfügung vom 24. August — III 16 205 — einer Anzahl Regierungen zugewiesen war, findet eine besonders geregelte Papierholzbelieferung nicht mehr statt. Bei dem Verkauf des Papierholzes ist jedoch darauf Rücksicht zu nehmen, daß die heimischen, insbesondere die kleineren in der Nähe des Waldes liegenden Werke, betriebsfähig erhalten werden.

10. Die Versorgung der Bevölkerung mit Brennholz wird auch im kommenden Winter besondere Aufmerksamkeit und Sorgfalt erfordern. Nach mir gewordener Mitteilung sind allerdings aus dem letzten Jahre noch erhebliche Brennholzvorräte vorhanden, auch sind größere Stockholzmengen geworben, und namentlich hat in vielen Gegenden die Torfgewinnung einen solchen Umfang angenommen, daß es hoffentlich gelingen wird, die Verwendung von Nutzholz zu Brennzwecken mehr als im letzten Winter zu vermeiden. Für die Brennholzabgabe kommt in erster Linie die Abgabe an die Gemeinden pp. in Frage. Die Regierungen oder nach Anweisung der Regierung die Oberförster haben nach Benehmen mit den Gemeinde- oder Kommunalverbänden diesen das Brennholz, soweit es nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit der Staatsforsten abgegeben werden kann, zu einem mäßigen Preise zu überweisen. Es empfiehlt sich, den Preis nach Fühlungnahme mit den waldbesitzenden Gemeinden und Privatwaldbesitzern möglichst einheitlich für ein bestimmtes Gebiet oder bestimmte Verhältnisse etwa in der Höhe festzusetzen, daß das Holz am Verbrauchsorte ungefähr den gleichen Preis hat, wie eine gleich heizwertige Kohlenmenge (z. B. 1 rm Kiefern-Scheitholz = 4,5 Ztr. schlesische Steinkohlen). Gemeinden mit Waldbesitz sind in erster Linie auf die Versorgung mit eigenem Holz zu verweisen. Der Weiterverkauf des Holzes ist den Gemeinden zu überlassen mit der Eröffnung, daß sie unter Festsetzung abgestufter Preise auch die Belieferung bestimmter Kreise ihres Gemeinde- usw. Bezirks (z. B. der Beamten, Kriegsbeschädigten, Minderbemittelten pp.) mit zu übernehmen haben. Die Belieferung dieser Kreise unmittelbar aus den Staatsforsten hat zu zahlreichen Berufungen und Beanstandungen geführt, so daß in Zukunft davon Abstand zu nehmen ist. Wegen der Holzabgabe an die Forstbeamten (Erlaß vom 4. Januar 1920 — III 21 160 Allgemeine Verfügung III 2) sowie

Hosted by Google

an Arme (Erlaß vom 7. Januar 1920 — III 21 834 Allgemeine Verfügung III 3 für 1920) verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

11. Sollte unter besonderen Verhältnissen die Brennholzbelieferung durch die Gemeinden nicht durchführbar sein, so ist das Holz für die minderbemittelten Teile der Bevölkerung durch freihändigen oder meistbietenden Verkauf mit beschränktem Käuferzutritt abzugeben.

12. Für den Holzverkauf an die auf Holzbrand angewiesenen Bäckereien verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen (Erlaß vom 8. März 1918 — III 1894 Allgemeine Verfügung III 36/18). Sollten Zweifel über die Mengen des Eigenbedarfs einer Bäckerei entstehen, werden die Bäckerinnungen die erforderlichen Angaben machen können.

13. Erst wenn der Bedarf der minderbemittelten Kreise der Bevölkerung sichergestellt ist, sind öffentlich meistbietende Brennholzverkäufe ohne Käuferbeschränkung abzuhalten.

14. Der Stockholzgewinnung ist weiterhin besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Der freihändige Verkauf von Stockholz zur Selbstwerbung zu mäßigen Preisen und unter günstigen Bedingungen, bei fehlendem örtlichen Verbrauch auch die Abgabe von Stockholz zum Weiterverkauf, muß nachdrücklichst gefördert werden.

15. Unter Beachtung der vorstehenden Richtlinien bleibt der Regierung die Verwertung des Holzeinschlages überlassen.

16. Im allgemeinen ist besonders die Förderung der heimischen Wirtschaft im Auge zu behalten. Es muß erstrebt werden, die ortsangesessenen Betriebe (z. B. Faßfabriken, Böttchereien, chemische, holzverarbeitende Werke, Schiffswerften u. ä.) arbeitsfähig zu erhalten und namentlich auch den Handwerkern das notwendige Holz zuzuführen. Für die Versorgung des Handwerks werden vielfach freihändige Verkäufe eine zweckmäßige Verkaufsart sein. Es bestehen keine Bedenken, derartiges Holz zu mäßigen Preisen abzugeben, wenn eine Gewähr dafür geleistet werden kann, daß der günstige Einkauf des Holzes in den Fertigfabrikaten zum Ausdruck kommt.

17. Der Einschlag ist unter Heranziehung aller verfügbaren geeigneten Arbeiter sobald wie möglich zu beginnen und nachdrücklichst zu fördern, damit möglichst zeitig größere Holzmengen, insbesondere Grubenholz, Schwellholz und Brennholz, zum Verkauf gestellt werden können.

Im Auftrage: v. d. Busche.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Denkmal für die gefallenen Templiner.

Wir wollen unseren Toten, die einst Lehrer und Schüler unserer Templiner Schule waren, ein Denkmal errichten.

Heute läßt sich wohl übersehen, wer beim Namensaufruf fehlt.

Es sind ihrer nur zu viele, die nicht aus dem Felde zurückgekehrt sind. Ihrem Andenken soll das Denkmal gewidmet sein, eine späte Ehrung, ein kleiner Dank. Herr Forstschuldirektor Jacob, Templin, und Herr Hilfsförster Hans Reihe in Försterei Wonzow bei Schwente, Kreis Flatow in Westpreußen, haben sich bereit erklärt, die nötigen Vorarbeiten zu leisten.

An alle alten Templiner ergeht der Aufruf, sich zu melden, dafür zu sorgen, daß keiner vergessen werde, der im Feindesland ruht.

An alle Vereinsmitglieder wenden sich diese Worte: Helft durch Beisteuer, damit das Denkmal auch eine Ehre werde für den Privatforstbeamtenstand Deutschlands.

Verein für Privatforstbeamte Deutschlands.
Der Vorsitzende: Schwabe, Oberförster.

Forstlicher Lehrgang über die Wühlkultur, hauptsächlich für die Kiefer, wird vom 25. bis 30. Oktober in der Staatlichen Försterei Zäckerick (Bahnstation Zäckerick—Alt-Rüdnitz), für Waldbesitzer und Forstbeamte, die zur Wühlkultur übergehen und die Ausführung der neuen Methoden als Arbeiter erlernen wollen, unter Mitwirkung des Forstschuldirektors Jacob-Templin, vom Unterzeichneten abgehalten. — 2 Tage Bodenvorbereitung (Wühllockerung), 1 Tag Saatarbeiten, 1 Tag Pflanzenzucht bzw. Kamparbeit, 1 Tag Pflanzung und 1 Tag Pflanzenschutz. Beschränkte Teilnehmerzahl. Wiederholung des Lehrganges evtl. im Frühjahr. Gute Gasthof-Wohnung und -Verpflegung in Zäckerick und Alt-Lietzegöricke. Anmeldungen bis 22. Oktober an Hegemeister Spitzenberg, Zäckerick, Neumark.

Der Privatförster Freimuth in Glienig bei Dahme (Mark), ist am 25. September auf einem Spaziergange von einem Wilderer ermordet worden. Einen ausführlichen Bericht über den traurigen Vorfall veröffentlichen wir in der laufenden Nummer von „Försters Feierabende" an gewohnter Stelle.

Zur Aus- und Fortbildung der Forstbetriebsbeamten. Nachdem in dankenswerter Weise die „Silva" auf Wunsch den planmäßigen Forstbetriebsbeamten zugänglich gemacht ist, hatte auch ich Gelegenheit bei einem älteren Herrn, die zum Teil recht lehrreichen Artikel zu lesen. Es wäre wünschenswert, wenn auch den nicht planmäßigen Beamten auf Wunsch die „Silva" zur forstlichen Weiterbildung geliehen würde, da doch gerade diese noch die längste Zeit im Walde zu arbeiten haben. In der Nr. 21/22 der „Silva" schreibt Oberförster Eberbach, Radolfzell, im Artikel „Forstwirtschaft und Gegenwart" unter anderem: „Es ist für den Wirtschafter in vielen Fällen geradezu ein Vergnügen, ja Genuß und Erholung, in einer verständig eingeleiteten, gut fortschreitenden Verjüngung seinen Hiebssatz auszuzeichnen. — Demgegenüber ist die Auszeichnung einer Durchforstung in vielen Fällen eine Anstrengung in jeder Beziehung, eine ermüdende, abspannende Arbeit. — Aber dieser Unterschied darf nicht dazu führen, daß die wichtigste Arbeit im Walde neben herausgestellt wird. Kann der Wirtschafter sie selbst und allein nicht leisten, ja nun, da muß er eben sehen, daß ihm irgend jemand dabei hilft. Aber wer? Man hat ja niemand dazu." Eine Nachfrage bei den Herren Revierverwaltern Norddeutschlands würde Herrn Oberförster Eberbach sehr schnell die Gewißheit geben, daß die anderen Herren sehr wohl jemand haben, und zwar die Forstbetriebsbeamten, und diese auch in vollem Maße

Hosted by Google

heranziehen. Herr Oberförster Eberbach glaubt scheinbar, daß die Kenntnisse der Forstbetriebsbeamten zu diesen Arbeiten nicht ausreichen. Er wäre demnach der berufene Vertreter unserer Wünsche nach besserer Vor- und Ausbildung sowie dauernder Fortbildung, die die Forstverwaltung immer noch ablehnt. Wenn ein Oberförster die Wünsche der Forstbetriebsbeamten bei der Forstverwaltung tatkräftig unterstützen würde, so würden diese sicher zum Wohle des Waldes erfüllt werden. Der Dank aller Forstbetriebsbeamten wäre Herrn Oberförster Eberbach gewiß.

Hilfsförster Grunzke, Brankow.

Zum Antrage des Kollegen Meyer-Eberswalde, betreffend Verbesserung der Anstellungsverhältnisse auf den preußischen Staatsförsterstellen.*) Die Behauptung, einem großen Teil der Reservejäger ist es nicht vergönnt gewesen, aktiv weiterzudienen und damit den Forstversorgungsschein bereits mit 9 Jahren zu erhalten, unterschreibe ich voll und ganz. Allgemeine, jede Grundlage entbehrende Redensraten der Aktiven — ich bemerke, daß auch ich aktiv gedient habe — wie: „die haben uns ausgelacht, haben künstlich Strafen erwirkt, um zur Entlassung zu kommen," können durchaus nicht verallgemeinert werden. Es ist sogar vorgekommen, daß die Bestrafungen durch Vorgesetzte gefördert wurden, um den Betreffenden zum Weiterdienen als ungeeignet erscheinen zu lassen; körperliche Ungeeignetheit war oft der Anlaß hierzu. Die jährliche Zahl an gelernten Jägern, drei bis vier für jede Kompanie, genügte vollkommen, um den Etat an Oberjägern stets auf voller Höhe zu erhalten, ja, es kam sogar vor, daß vorübergehend bei einzelnen Kompanien überzählige Oberjäger mit Gefreitenlöhnung Dienst taten. Es kann daher keine Rede davon sein, daß jedem gelernten Jäger die Möglichkeit gegeben war, den Forstversorgungsschein aktiv bei der Fahne mit neun Jahren zu erdienen. Diejenigen, die mit zwei bzw. drei Jahren befördert wurden, zeigten vielleicht äußerlich Unwillen und glaubten damit ihrem Stande zu dienen, innerlich jedoch waren sie stolz auf diese Rangerhöhung und die damit verbundenen Rechte. Das Pflichtgefühl und die Verantwortung waren gewöhnlich in den ersten Jahren nicht sehr groß, steigerten sich jedoch von Jahr zu Jahr, bis sie den Betreffenden am Schluß seiner Dienstzeit zum ganzen Mann gemacht hatten. Das Bild, das sich heute immer wieder vor einem entfaltet, ist so beschaffen, daß auf den früheren Militarismus geschimpft wird, anderseits aber erinnert sich jeder gern seiner aktiven Dienstzeit und trägt die dabei erworbenen Ehrenzeichen mit Stolz und innerer Befriedigung.

Um nun die Linie zu ziehen zwischen dem Aktiven und dem Reservejäger, folgere ich: der aktive Oberjäger mußte für die doppelte Kraft, die er dem Vaterlande oft unter bitteren Entbehrungen zur Verfügung stellte, entschädigt werden, und diese Entschädigung bestand in der früheren Anstellung und dem daraus sich ergebenden früheren Genuß des Höchstgehaltes. Oft hat die aktive Dienstzeit mittelbar zum frühzeitigeren Übertritt in den Ruhestand beigetragen. Der Reservejäger, dem es trotz der besten Vorsätze nicht vergönnt war, zum Oberjäger befördert zu werden, war dafür frei und fern von allen Gefahren, die die Großstadt täglich mit sich brachte. Daß jetzt für die Reservejäger die Nachteile in der Anstellung oft recht fühlbar sind, müssen diese in Kauf nehmen; denn es wäre ein unbilliges Verlangen, zugunsten eines Reservejägers auf erworbene Rechte zu verzichten.

Trübe, Staatl. Hilfsförster, Stolp i. Pommern.

*) Aus Mangel an Raum verspätet abgedruckt.

Einen Überschuß von 2650000 ℳ aus der Forstwirtschaft hatte in diesem Jahre die Stadt Weißenburg in Mittelfranken. Diese Mittel konnten zum Rathausneubau, zur Erweiterung von Schulen und Spitälen sowie zur Versorgung von Beamten und Behebung der Wohnungsnot Verwendung finden.

Nochmals: „Entwaffnung und Reaktion". Zu der unter dieser Überschrift in Nr. 489 des „Vorwärts" vom 2. Oktober gebrachten Darstellung teilt der Pressedienst des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten mit: Die Tatsache, daß bei den häufigen Zusammenstößen von Staatsforstbeamten mit Forst- und Jagdfrevlern letztgenannte von vornherein überlegen sind, da sie durchweg über weittragende Militärgewehre verfügen und die Beamten schon aus einer Entfernung unter Feuer nehmen können, für welche die Jagdwaffe nicht ausreicht, gab im Jahre 1919 Anlaß, zum Schutze der Staatsforstbeamten eine beschränkte Anzahl von Karabinern 98 mit Munition 88 und von Armeerevolvern käuflich der Staatsforstverwaltung durch das Reichsverwertungs-Amt zu überlassen. Ein diesbezüglicher am 20. Mai 1919 an die Regierungen gerichteter Erlaß hatte zur Folge, daß auch die Privatforstverwaltungen aus dem gleichen Grunde Eingaben, betreffend Überlassung von Waffen und Munition, stellten. Diesem Verlangen gegenüber ordnete das Preußische Landwirtschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Reichsschatzministerium im Oktober v. J. an, daß Anträge auf käufliche Überlassung von Waffen und Munition aus Heeresbeständen an Privatforstschutzbeamte nur dann Aussicht auf Erfüllung haben, wenn von der zuständigen Regierung bescheinigt wird, daß die Beamten vollgültige Waffenscheine besitzen und die Waffen zur Ausübung ihres Berufes dringend benötigen, und daß die Anforderungen die Grenzen des tatsächlichen Bedürfnisses nicht übersteigen. Dies ist der kurze, aktenmäßige Sachverhalt. Danach ist es vollkommen abwegig, die vom „Vorwärts" in Nr. 482 vom 29. September d. J. gebrachte Notiz über den „schwunghaften Handel mit Karabinern seitens der Ankaufstelle Neuhaldensleben der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen am 6. September d. J." mit der sehr beschränkten Freigabe von Waffen seitens des Preußischen Landwirtschaftsministeriums an Forstbeamte zu ihrem Schutze gegen Jagdfrevler in Zusammenhang zu bringen. Das sind zwei gänzlich getrennte Angelegenheiten.

Der vierte Kursus an der Lehranstalt für Privatforstbeamte zu Neuhaldensleben beginnt am 5. Januar 1921. Die Dauer beträgt für den nächsten Lehrgang ¾ Jahr, für die dann folgenden ein ganzes Jahr, das Schulgeld 450, ab fünfter Lehrgang 600 ℳ. Die Aufnahmebedingungen schreiben eine dreijährige, für die Übergangszeit zweijährige Lehrzeit und zwei weitere Jahre praktische Tätigkeit vor. Der erfolgreiche Besuch einer Forstlehrlingsschule wird auf diese Zeit mit einem Jahr angerechnet. Die Lehrgänge sollen jungen Forstleuten Gelegenheit geben, ihre in der

Hosted by Google

Praxis erworbenen Kenntnisse durch theoretischen und praktischen Unterricht zu vertiefen und sich für ihren künftigen Försterberuf vorzubereiten. Der jetzt laufende Lehrgang wird Mitte Dezember durch eine Abgangsprüfung beendet. Dadurch wird zum 1. Januar 1921 eine ganze Anzahl durchgebildeter Forstbeamten für Besetzung von Stellen frei. Die Direktion der Forstlehranstalt ist jederzeit gern bereit, den Herren Waldbesitzern geeignete Bewerber nachzuweisen.

Die Novelle zum Forstdiebstahlsgesetz, die eine Milderung der Strafbestimmungen vorschreibt, wurde am 6. Oktober in zweiter Lesung in der Preußischen Landesversammlung beraten. Über den Verlauf der Besprechungen wird auf den in Kürze erscheinenden stenographischen Bericht verwiesen. Hier wird nur mitgeteilt, daß die Vorlage nach den Ausschußvorschlägen angenommen und die dritte Beratung von der Tagesordnung abgesetzt wurde.

Forstwirtschaft.

Ernteaussichten für Waldsämereien im Herbst 1920. (Mitteilung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft.)

1. Beide Eichenarten. (Trennung ist nicht durchgeführt). Mastergebnisse sind im allgemeinen schwach bis sehr schwach. Spreng- bis Halbmast melden nur Bayern aus dem Bezirk Niederbayern (Niederbayer. Hügelland) und dem Bezirk Unterfranken (Rhön), ferner Württemberg aus den Forstbezirken Entringen, Herrenberg und Rottenburg, Baden aus dem Bezirk Odenwald. Totale Fehlernten melden Württemberg (aus allen übrigen der bereits genannten Forstbezirke), Hessen, Sachsen-Meiningen, Altenburg, Gotha, Anhalt und Schwarzburg-Rudolstadt.
2. Rotbuche hat fast nur Fehlernte bis auf etwas geringe Ernte in Baden (Bodenseegegend, Donaugegend, Schwarzwald, Bauland und Odenwald) und etwas Halbmast im unteren Rheinthal in Baden.
3. Hainbuche. Meldungen über mittlere bis geringe Ernte nur aus Baden und Württemberg.
4. Weißerle. Im allgemeinen nur schwache bis Fehlernte. Zum Teil mittlere Ernte melden nur Bayern aus dem Oberbayr. Hügelland, Sachsen-Weimar und Reuß. Vollernte nur in Braunschweig.
5. Birke. Vorwiegend schwache Ernte. Mittlere bis Vollernte nur in Württemberg (Forstbezirke des Unterlandes, Oberschwaben, Nordostland, Schwäb. Alb und Plattenhardt), Baden (Bodenseegegend, Schwarzwald, Oberes Rheintal, Unteres Rheintal, Bauland und Odenwald), Sachsen-Weimar, Sachsen-Gotha und Braunschweig.
6. Beide Hauptahornarten. Mittlere bis schwache Ernte melden Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt und Reuß. Nur Vollernte in Württemberg in den Forstbezirken Heilbronn, Kirchheim, Mochental und Baindt.
7. Akazie. Voll- bis Halbernte durchweg in Baden, Hessen und Bayern (in Unterfranken-Nordfrank, Keuper und Spessart), sonst schwache bis Fehlernte.
8. Esche. Schwache bis Fehlernte. Nur in einigen Forstbezirken von Baden und Württemberg Voll- bis Halbernte.
9. Edelkastanie. Es liegt nur Meldung aus Reuß über eine schwache Ernte vor.
10. Roteiche. Fast nur Fehlernte. Schwache Ernte wird gemeldet aus Niederbayern (Niederbayr. Hügelland) und Reuß.
11. Roterle. Soweit Meldungen aus Württemberg, Baden, Sachsen-Gotha und Anhalt vorliegen, ist im Durchschnitt auf eine mittelmäßige Ernte zu rechnen. Vollernten sind nur in einem Forstbezirke Württembergs (Plattenhard sowie in Baden (Bodenseegegend und Odenwald) und in Sachsen-Gotha zu erwarten.
12. Kiefer. Im Durchschnitt mittlere bis schwache Ernte. Bessere Ernteaussichten — Voll- bis Mittelernte — werden aus Baden (aus dem oberen Rheintal mit Schwarzwaldvorbergen und dem unteren Rheintal), ferner aus einigen Forstbezirken in Württemberg und aus Braunschweig und Oldenburg gemeldet. Vollständige Fehlernte ist in dem Bayr. Wald, dem Fichtelgebirge, dem Frankenwald, in Sachsen-Altenburg, Sachsen-Gotha und Waldeck zu verzeichnen.
13. Fichte. Vorwiegend schwache Ernte, nur aus Württemberg, Baden und Oldenburg wird Halb- bis Vollernte gemeldet.
14. Lärche. Die vorliegenden Meldungen aus Württemberg, Oldenburg, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt und Reuß zeigen im Durchschnitt eine schwache bis Fehlernte an; nur in Baden ist eine mehr mittlere Ernte zu erwarten.
15. Douglasfichte. Aus Baden (nur oberes Rheintal mit Schwarzwaldvorbergen und Odenwald) lauten die Meldungen — wohl nach dem Zapfenbehang schließend — auf Halbernte; sonst nur Meldungen aus Anhalt und Schwarzburg-Rudolstadt über Fehlernte.

Das bekannte forstliche Taschenbuch „Waldheil", Kalender für deutsche Forstmänner und Jäger auf das Jahr 1921*), ist wiederum wie seit 32 Jahren in der beliebten Zweiteilung im Verlage von J. Neumann in Neudamm herausgegeben worden.

Der Inhalt des I. Teiles ist folgender: Vorwort. — Kalendarium vom 1. Oktober 1920 bis 31. Dezember 1921. — Termin-Kalender. — Notiz-Kalender. — Festgehaltszahlen. — Formeln zur Berechnung von Flächen und Körpern. — Tafeln über Pflanzenmengen auf 1 Hektar und 1 Ar. — Samenmengen. — Schonzeiten für Fische in Preußen. — Holzertragstafeln. — Vorertragstafel. — Brusthöhen-Formzahlen (0, . . .). — Kubiktabelle für runde Hölzer. — Kubiktabelle für Schwellenhölzer (Eisenbahnschwellen). — Ortsübliche Inhalte der Stangen

*) Waldheil, Kalender für deutsche Forstmänner und Jäger auf das Jahr 1921. Zwei Teile: Gebundene schwache Ausgabe A. Zweiter Teil als lose Anlage: Einzelpreis 11 ℳ (fünf Stück und mehr je 10 ℳ 50 ₰). Gebundene stärkere Ausgabe B. (Mit durchschossenem Notizkalender und 150 Seiten Millimeterpapier für tabellarische Notizen im Anhange.) Zweiter Teil als lose Anlage: Einzelpreis 12 ℳ (fünf Stück und mehr je 11 ℳ 50 ₰). Preise ohne jeden Teuerungszuschlag.

Hosted by Google

usw. — Arbeiterverzeichnis. — Abschlagszahlungen. — Schießbuch. — Vorschläge zum nächstjährigen Hauungsplane. Vorschläge zum nächstjährigen Kulturplane. — Vorschläge zum nächstjährigen . . . Plane. — Auszug aus dem Kultur- und Wegebau-Plane. — Auszug aus dem Hauungsplane und Hiebskontrolle. — Holztaxen. — Hauer- und Rückerlöhne. — Tabellen zur beliebigen Benutzung. — Die erste Hilfe bei plötzlichen Unglücksfällen. — Maße und Gewichte. — Ungefähre Münzvergleichung. — Millimeterpapier für besondere Notizen. — Eisenbahnkarte von Deutschland. —

Der II. Teil „Forstliches Hilfsbuch" enthält folgende Hilfsmittel für den Hand- und Bürogebrauch: I. Das Forst- und Jagdjahr. Die Forst-, Jagd- und Fischereigeschäfte in den einzelnen Monaten. — Schonzeit- und Schußzeit-Kalender. — Das Erkennen der Rehkitze am Gebiß. — Begattungs-, Trächtigkeits- und Brutzeit des Haar- und Federwildes. — II. Forsteinrichtung und Wertberechnung. Schätzungshilfen. — Ertragstafel Fichte (nach Schwappach, 1902). — Ertragstafeln Kiefer (nach Schwappach, 1896, 1908). — ErtragstafelTanne (nach Eichhorn 1902-Schwappach 1912). — Ertragstafeln Eiche (nach Schwappach, 1905; nach Wimmenauer, geschlossene Bestände, 1900). — Ertragstafeln Buche (nach Schwappach, 1911; gewöhnlicher Schluß und lockerer Schluß). — Ertragstafel Erle (nach Schwappach, 1919). — Ertragstafel Birke (nach Schwappach, 1903). — Eichenschälwalderträge (nach Bernhardt). — Brusthöhen-Formzahlen. — Bestandsformzahlen für haubare Bestände. — Formzahlen für Mittelwald-Oberholz (nach Forstassessor Gayer-Karlsruhe). — Sortimentstafel Kiefer (Schwappach, 1908). — Sortimentstafel Fichte (Schwappach, 1890). — Sortiments-Prozenttafel: 60—100jährige Fichte, Heilbronner Sortierung (nach Haehnle, 1905). — Sortimentstafel Buche (nach Schwappach, 1911, 1893). — Nutzholzprozente Buche (nach Schwappach, 1911). — Sortimentstafel Tanne, Heilbr. Sort. (Eichhorn, 1902). — Sortimentstafel Tanne (nach Gayer, 1912). — Sortimentstafel Fichte (nach Gayer, 1912). — Sortimentstafel Eiche (nach Wimmenauer). — Sortimentstafel Eiche (nach Schwappach). — Sortimentstafel Birke (nach Pfeil). — Sortimentstafel Erle (nach Burckhardt). — Stockholz pro Hektar (nach Burckhardt). — Stockholz pro 100 Festmeter Derbholz (nach Danckelmann). — Mittlere Brusthöhen-Durchmesser des verbleibenden Bestandes (nach Schwappach). — Ausbauchungsreihen. — Formeln zu Wertberechnungen. — Rententafeln. — Kreisflächentafel. — Hilfstafel zur Absteckung von Probeflächen (Rechtecken). — Zuwachsermittelung. — Massengehalte der Schichtmaße und des Reisigs (nach Baur). — III. Kulturen und Wegebau. Stundenlohntabelle für 1 bis 10 Stunden und 0,40 bis 5,19 ℳ und Tagelohntabelle für 1 bis 12 Tage und 3,00 bis 50,00 ℳ. — Hilfstafeln für Kulturbetrieb: Berechnung der erforderlichen Pflanzenmengen je Hektar und Ar. — Durchmesser und Umfang der Löcher beim Voreinbaubetriebe. — Samen-Reife, -Ergiebigkeit, -Mengen. — Kulturkosten. — Pflanzschulbetrieb. — Gewicht der Pflanzen. — Pflanzenschutzmittel. — Hilfstafeln für Wegeban: Übliche Gefälle. — Übliche Abmessungen. — Reduktion geneigt gemessener Linien auf die Horizontale und umgekehrt. — Verjüngte Maßstäbe. — Kreisbogenabsteckung. — Auf- und Abtragsmassen für Herstellung des Wegkörpers. — Massen-Ausgleichsformeln durch Hebung oder Senkung der Wegachse, durch seitliche Verschiebung der Wegachse. — Volumen-Veränderungen gegrabener Massen. — Kostenanschläge: I. Erdmassenbewegung, II. Wegkörper und Fahrbahn, III. Maurerarbeiten. — Gewichte der mineralischen Baustoffe. — Gewicht und Preis von Röhren. — Gewicht und Preis von Eisen. — Wegunterhaltung. — Gewichte von Wagen und Wagenladungen. — Spezifisches Gewicht sonstiger Stoffe. — Deklination der Magnetnadel. — IV. Holzhandel und -statistik: Eisenbahntarife für Holz in Wagenladungen. — Entfernungstabelle. — Frachtmengen. — Die deutschen Holzzölle. — Waldflächen und Holzerträge. — Besitzstand der deutschen Forsten. — Die Nutzholz-Ein- und Ausfuhr Deutschlands. — Brennkraft. — Kohlenausbeute (Wanderköhlerei). — Gewichte der Rinde und des Holzes. — Gewicht von 1 fm Rundholz. — Holzgewichte (nach Baur). — Schwinde-Prozente. — Rinden-Prozente. — Taxklassen für Langholz. — V. Verschiedenes (Landwirtschaft, Post usw.): Trächtigkeits-Kalender der Haustiere. — Fortpflanzung des Federviehes. — Post und Telegraph. — Schrotbezeichnung. — Vogelschutzgesetz vom 30. Mai 1908.

Als Leitartikel bringt das forstliche Taschenbuch außerdem einen glänzend geschriebenen Artikel „Die Sozialisierung der Forstwirtschaft" von Professor Dr. Christof Wagner, Tübingen, dem jetzigen Chef der Württembergischen Forstverwaltung.

Der den letzten Kriegsjahrgängen anhaftende Mangel des „Waldheil", daß ihm die Umschlagklappe infolge Materialknappheit fehlte, ist abgestellt, und der Kalender hat wieder sein altes Friedensgewand. Allerdings besteht der Einband nicht aus Leinewand, jedoch aus einem zähen Papiergewebestoff, dem größere Festigkeit nachgerühmt wird, wie sie das zurzeit erhältliche Buchbinderleinen besitzt. Wir hoffen, daß sich der Kalender in seinem jetzigen Einband im Handgebrauch durch Haltbarkeit bewährt; ihm ist ein für jetzige Verhältnisse recht guter Bleistift in Normalstärke beigegeben. Immer noch mangelhaft bleibt jedoch die Qualität des Papiers, die nur ein Schreiben mit Bleistift oder Tintenstift, nicht aber mit Tinte gestattet. Für Tinte schreibfähiges Papier ist in so großen Mengen heute weder heranzuschaffen, noch zu bezahlen. Unser Verlag meint so alles getan zu haben, was sich zu einer im Verhältnis zum Preise angemessenen und würdigen Ausstattung heutigen Tages für ein forstliches Notizbuch aufwenden läßt. Hoffentlich gestatten es kommende Jahre, den beliebten Kalender „Waldheil" immer größerer Vollkommenheit zuzuführen, bis er wieder seine frühere Friedensqualität erreicht hat. Über die Güte seines Inhalts braucht nicht weiter geredet zu werden, sie geht schon aus den Inhaltsangaben hervor. Erwähnt sei noch, daß eine Lohntabelle, sowohl nach Stunden von 40 Pfg. bis zu 5,20 ℳ je Stunde, und eine solche nach Tagen von 3,— ℳ bis zu 50 ℳ je Tag neu ausgearbeitet und dem forstlichen Hilfsbuch eingefügt worden ist.

Wir hoffen, daß der Kalender „Waldheil", wie seit einem Menschenalter, auch in diesem Jahre vielen Tausenden von Forstbeamten ein zuverlässiger Freund und ein dauerndes Hilfsmittel im täglichen Dienst sein wird.

Die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung".

Hosted by Google

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte **keinerlei** Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden **niemals** Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung **oder** Ausweis, daß Fragesteller Abonnent **ist, und 1 Mark** Portoanteil beizufügen; **fehlt dieses Porto, bleibt die Frage ohne Antwort.** Im allgemeinen werden weitere Kosten nicht beansprucht; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung höhere Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung dieser Selbstkosten beansprucht, auch wenn der Fragesteller vorher nicht benachrichtigt werden konnte.

Anfrage Nr. 77. **Uniform der Privatforstbeamten in Preußen.** Welche Vorschriften gelten für das Uniformtragen eines Privatförsters? Meiner Ansicht nach muß es auch Privatförster geben, die gerichtlich nicht vereidet, auch nicht auf Lebenszeit angestellt sind und ihre Privatförsteruniform tragen dürfen, wie z. B. im Freistaat Sachsen, wo der Förstertitel staatlich geschützt ist.

H., Förster.

Antwort: Eine einheitliche „Privatförsteruniform" gibt es in Preußen nicht. Allerdings müssen die zum Waffengebrauch berechtigten Beamten im Dienst eine Dienstkleidung tragen, wenn diese nicht durch ein Abzeichen ersetzt sein soll. Ob das eine oder andere der Fall ist, muß die Polizeibehörde ihre Zustimmung ausgesprochen haben, weil z. B. die Dienstkleidung von den Uniformen der Staats- und Gemeindeforstbeamten verschieden sein muß. Beeidigte Privatforstbeamte, die ein Recht zum Waffengebrauch nicht haben, sowie nicht beeidigte Privatforstbeamte, die auf Grund des § 62 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 als Forsthüter bestätigt sind, können ebenfalls eine Uniform tragen (Verf. des Min. f. L. D. u. F. vom 12. Mai 1880), weil sie in Ausübung des Dienstes polizeiliche Funktionen wahrzunehmen haben. Auch diese Dienstkleidung muß sich sichtbar von der Beamtenuniform unterscheiden, die im Staats- oder Gemeindedienst getragen wird. Andere Privatförster haben keinen rechtlichen Anspruch auf das Tragen einer Uniform, soweit sie den Beamten zugestanden ist. In Sachsen (früheres Königreich) können die Forstbeamten selbständiger Güter eine Uniform nach den Bekleidungsvorschriften tragen, die Sie in der „Deutschen Forst-Zeitung" Band 24 Seite 973 ff. abgedruckt finden. In Sachsen ist aber auch der Förstertitel durch Verordnung vom 30. Oktober 1912 geschützt und an die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen geknüpft, denn nur unter solchen Umständen erscheint das Tragen einer einheitlichen Dienstkleidung gerechtfertigt und zulässig.

Anfrage Nr. 78. **Berechnung von Wartegeld.** Vom 1. August ab bin ich auf Wartegeld gesetzt mit folgendem Einkommen:

Grundgehalt . . .	8700 ℳ	
Ortszuschlag . . .	2760 „	
Kinderbeihilfe . . .	720 „	(1 Kind)
Ausgleichzuschlag .	2865 „	

In Ihrer Forstzeitung Nr. 32 ist bei Beantwortung der Frage Nr. 62 ein Ortszuschlag von 1260 ℳ und ein Ausgleichzuschlag von 5340 ℳ angegeben. Welche Aufstellung ist richtig? S., Hegemeister.

Antwort: Die Bezugnahme auf die Beantwortung der Frage Nr. 62 ist insofern **nicht** am Platze, als es sich dort um die nach anderen Grundsätzen als das Wartegeld zu berechnende Besoldung eines aktiven Försters handelt. Ihr Wartegeld ist, abgesehen von dem Ausgleichszuschlag, richtig festgesetzt. Bei Berechnung des letzteren ist die Kinderbeihilfe außer acht gelassen, was dem § 19 Abs. 1 des Beamtendiensteinkommensgesetzes widerspricht. Wir nehmen hierbei an, daß Ihr Kind 14 bis 20 Jahre alt ist. Ihr Wartegeld muß betragen:

Grundgehalt	8700	ℳ
Ruhegehaltsfähiger Betrag des Ortszuschlags	2760	„
Kinderbeihilfe	720	„
	12 180	ℳ
Davon 25 % als Ausgleichszuschlag	3045	„
Im ganzen	15 225	ℳ

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Oberförsterstelle Johannisburg (Allenstein) ist zum 1. Dezember zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 1. November einzureichen.

Forstrentmeisterstelle für die Oberförstereien Kudippen, Puden, Ramuck, Lanskerofen und Hohenstein, mit dem Amtssitz in Allenstein, ist zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 30. Oktober eingehen.

Försterstelle Caselow, bisher Revierförsterstelle, Oberf. Gramzow (Potsdam), ist voraussichtlich zum 1. November zu besetzen. Die Försterstelle behält voraussichtlich 12 ha Wirtschaftsland, Dienstaufwandsentschädigung 100 ℳ. Bewerbungen sind bis zum 17. Oktober einzureichen.

Försterstelle Fortbrück, Oberf. Bäreneiche (Schneidemühl), ist zum 1. Dezember neu zu besetzen. Bewerbungsfrist: 1. November.

Försterstelle Freren, Oberf. Lingen (Osnabrück), ist zum 1. November anderweit zu besetzen. Wirtschaftsland wird neu geregelt. In dem Dienstgebäude wird das Erdgeschoß überwiesen. 350 ℳ Dienstaufwandsentschädigung. Bewerbungen sind bis zum 20. Oktober an die Regierung Osnabrück zu richten.

Am 1. November wird die **Revierförsterstelle Caselow,** Oberf. Gramzow (Potsdam), in eine Försterstelle und die **Försterstelle Löcknitz,** Oberf. Gramzow (Potsdam), in eine Revierförsterstelle umgewandelt.

Kommunalforstdienst.

Staatlicher Forstgehilfe oder **Hilfsförster** aus dem Regierungsbezirk Magdeburg vom Magistrat (Forstverwaltung) Halberstadt zum sofortigen Antritt gesucht. Bewerbungen mit Gehaltsansprüchen sind sofort einzusenden. Näheres siehe Anzeige.

Ein Forstgehilfe und **ein Hilfsförster** vom Stadtforstamt Fürstenwalde zum 1. Januar 1921 gesucht. Die Dienstbezüge werden vorbehaltlich der Zustimmung durch die Stadtverordneten-Versammlung nach staatlichen Grundsätzen geregelt. Die Stelle des Hilfsförsters ist mit Revier. Bewerbungsfrist: 1. November. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Bredemeier, Oberförster o. R, ist vom 1. Oktober ab zum Oberforster m R in Kolbitz (Magdeburg) ernannt.

Graf Finck von Finckenstein, Oberforster o. R, ist vom 1. Oktober ab zum Oberförster m. R. in **Mehlauken** (Königsberg) ernannt.

Mehlsheimer, Oberforster o R, ist vom 1. Oktober ab zum Oberförster m R in Daun (Trier) ernannt

Hosted by Google

Roth, Oberförster, ist die bisher von ihm auftragsweise verwaltete Oberförsterstelle Neupfalz (Coblenz) vom 1 Oktober ab endgültig übertragen.

Schröder, Oberförster o. R., ist vom 1. Oktober ab zum Oberförster m. R. in Friedrichsfelde (Allenstein) ernannt.

Strelen, reichsländ. Oberförster, ist unter Übertragung der Oberforsterstelle Kiel (Schleswig) vom 1. Oktober ab in den Staatsdienst übernommen.

Sprengel, Oberförster o. R., ist vom 1. Oktober ab zum Oberförster m. R. in Altenau (Hildesheim) ernannt.

Köster, Forstassessor, ist am 15. September unter Verleihung des Charakters als Oberförster aus dem Staatsdienst entlassen und in den Gemeindedienst übergetreten.

Mitsche, Revierförster in Caselow, Oberf. Gramzow (Potsdam), tritt am 1. November in den Ruhestand.

Beckers, Förster o. R. auf Probe in Zawiecz, Oberf. Dombrowka (Oppeln), ist vom 1. August ab endgültig zum Förster ernannt.

Bohnstädt, Förster in Neu-Bartelsdorf, Oberf. Ramuck, ist vom 1. November ab nach Faulbruchswerder, Oberf. Johannisburg (Allenstein), versetzt.

Cossel, Förster, ist vom 1. November ab die Försterstelle Neuhaus, Oberf. Hohenbruck (Stettin), übertragen.

Hein, Hegemeister in Buchwerder, Oberf Woidnig, ist vom 1. November ab nach Zobten, Oberf. Zobten (Breslau), versetzt.

Huckfeldt, Hegemeister in Winsen, ist vom 1. Oktober ab zum Revierförster in Winsen, Oberf. Segeberg (Schleswig), ernannt.

Keil, Förster o. R. auf Probe in Steinbruch, Oberf. Dembio (Oppeln), ist vom 1. August ab endgültig zum Förster ernannt.

Knust, Hegemeister in Sanden, Oberf. Stronnau (Bromberg), zurzeit in Unterkunft in Cappe, Oberf. Zehdenick, ist vom 1. Dezember ab nach Wensickendorf, Oberf. Oranienburg (Potsdam), versetzt.

Ladhoff, Hegemeister in Löcknitz, Oberf. Gramzow (Potsdam), ist vom 1. November ab die in eine Revierförsterstelle umgewandelte bisherige Forsterstelle Löcknitz übertragen.

Mielisch, Hegemeiner in Eiche, ist vom 1. November ab auf die Forsterstelle Sybba, Oberf. Lyck (Allenstein), versetzt

Neymann, Förster in Friedrichshammer, ist vom 1. Oktober ab die auftragsweise Verwaltung der Försterstelle Süßenrode, Oberf. Kreuzburgerhütte (Oppeln), übertragen.

Schops, Förster o. R. auf Probe in Lugnian, Oberf. Jellowa (Oppeln), ist vom 1. August ab endgültig zum Förster ernannt.

Schutz, Hegemeister in Unterkunftsstelle Rehberg, Oberf. Andreasberg, ist vom 1. Oktober ab auf die Försterstelle Forsth. Brunnenbach, Oberf. Oderhaus (Hildesheim), versetzt.

Selling, Förster in Walderfee, ist vom 1. November ab auf die Forsterstelle Gradda, Oberf. Lauskerofen (Allenstein), versetzt.

Tumulka, Forster in Konschütz, ist vom 1. Oktober ab die auftragsweise Verwaltung der Forsterstelle Kupferberg, Oberf. Grudschutz (Oppeln), übertragen.

Bürgel, Forstgehilfe in Kgl. Dombrowka, ist vom 21. September ab nach Botzfeld, Oberf. Rybnik (Oppeln), versetzt.

Dechow, Forstgehilfe in Waldheim, ist vom 21. September ab nach Grabczok, Oberf. Murow (Oppeln), versetzt.

Francke, Hilfsförster in Jagiuna, ist vom 1. Oktober ab nach Konschütz, Oberf. Kreuzburgerhutte (Oppeln), versetzt.

Glombitza, Forstgehilfe in Rybnik, ist vom 21. September ab nach Mainczok, Oberf. Jellowa (Oppeln), versetzt.

Granzow, Hilfsförster in Hagen, Oberf. Falkenwalde (Stettin), ist vom 1. April ab zum Forster ernannt.

Greiner, Forstgehilfe in Friedrichswalde, Oberf. Reiersdorf, ist vom 21. Juli ab nach Breitefenn, Oberf. Freienwalde (Potsdam), versetzt.

Hees, Forstgehilfe in Battenfeld, Oberf. Battenberg (Wiesbaden), ist in den Staatsdienst einberufen.

Janetzko, Forstgehilfe in Mainczok, ist vom 21. September ab nach Klokotschin, Oberf. Rybnik (Oppeln), versetzt.

Japp, Hilfsforster in Bad Homburg v. d. Höhe, Oberf. Homburg (Wiesbaden), ist aus dem Staatsdienst ausgeschieden.

Jung, Forstgehilfe in Hahn, Oberf. Wiesbaden (Wiesbaden), ist in den Staatsdienst einberufen

Kleindopf, Forstgehilfe, ist vom 21. September ab nach Lerchenberg, Oberf. Rybnik (Oppeln), versetzt.

Klinger, Forstgehilfe in Haselhorst, Oberf. Schönwalde, ist vom 3. Juli ab nach Vogelin, Oberf. Grunaue (Potsdam), versetzt.

Krockow, Hilfsförster in Katzenelnbogen, Oberf. Katzenelnbogen (Wiesbaden), ist vom 1. April ab zum Förster o. R. ernannt.

Lorenz, Hilfsförster in Sinn, Oberf. Herborn (Wiesbaden), ist vom 1. April ab zum Förster o. R. ernannt.

Postadly, Forstgehilfe in Grabczok, ist vom 21. September ab nach Fichtberg, Oberf. Rybnik (Oppeln), versetzt.

Rotter, Hilfsforster in Süßenrode, ist vom 1. Oktober ab nach Friedrichshammer, Oberf. Kreuzburg (Oppeln), versetzt.

Schorn, Forstgehilfe in Zerpenschleuse, Oberf. Liebenwalde, ist vom 5. Juli ab nach Alt-Lüdersdorf, Oberf. Lüdersdorf (Potsdam), versetzt.

Schultz, Forstgehilfe in Sczedozik, Oberf. Zbitzko, ist am 1. Oktober nach Erkner, Oberf. Erkner (Potsdam), berufen.

Steinhausen, Hilfsförster in Neumark, Oberf. Mühlenbeck (Stettin), ist vom 1. April ab zum Förster ernannt

Steubing, Forstgehilfe in Bremthal, Oberf. Sonnenberg (Wiesbaden), ist in den Staatsdienst einberufen.

Die Forstkasse Rominten (Gumbinnen) ist nach Mehlauken verlegt.

Mecklenburg-Schwerin.

Hasselmann, Stationsjäger in Gustrow, ist vom 16. Oktober ab die Vertretung der Forstkasse Bützow übertragen.

Versetzt wurden:

die Stationsjäger: **Boldt** von Nienhagen nach Güstrow; **Peters** von Kloster Malchow nach Nienhagen; die Revierjäger: **Alban** von Gustrow nach Meslin; **Busch** von Warnitz nach Schildfeld; **Haake** von Rusch nach Drewitz; **Kaskier** von Oldendorf nach Finkenthal; **Koppelow** von Holtingsdorf nach Ludwigslust; **Köster** von Ludwigslust nach Consrade; **Rueß** von Buchholz nach Bützow; **Schlorf** von Kaliß nach Warnitz; **Stark** von Gädebehn nach Wittenförden; **Völking** von Neukloster nach Schlemmin.

Sachsen.

Staats-Forstverwaltung.

In den Ruhestand wurden versetzt:

Hoffmann, Forstmeister auf Frankenberger Revier; **Schmidt,** Forstwart auf Hundshübler Revier.

Ernannt wurden:

v. Römer, Oberförster, zum Verwalter des Breitenbrunner Reviers; die präd. Forstassessoren **Barth, Koch** und **Sachße** zu planmäßigen Forstassessoren bei der Forsteinrichtungsanstalt.

Zu Forstern wurden befördert die Hilfsförster:

Kummer auf Reitzenhainer Revier; **Schmeißer** auf Zwenkauer Revier; **Schulze** auf Seidewitzer Revier.

Angestellt wurde:

Schwär als Forstwart auf Hundshübler Revier.

Versetzt wurden:

Dr. Zentsch, Oberförster, von der Forsteinrichtungsanstalt auf das Revier Elster II; die Hilfsförster: **Eichler** vom Erlbacher auf das Raschauer Revier; **Michel** vom Marbacher auf das Erlbacher Revier; die Reviergehilfen: **Kutschke** vom Reitzenhainer auf das Rossauer Revier; **Morgenstern** vom Ebenstocker auf das Halbendorfer Revier; **Paul** vom Hirschberger auf das Langebrücker Revier; **Probst** vom Rossauer auf das Reitzenhainer Revier; **Thomas** vom Halbendorfer auf das Ebenstocker Revier.

Freistaat Schaumburg-Lippe.

Brand, Förster o. R., ist am 1. Oktober die Forsterstelle Langenholzhausen übertragen.

Köster, Förster in Langenholzhausen, ist am 1. Oktober die Försterstelle Varenbreite übertragen.

Meier, Hegemeister in Försterei Varenbreite, ist am 1. Oktober in den Ruhestand versetzt.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

Drescher, Förster a. D. in Brilon, feierte am 28. September das Fest der goldenen Hochzeit.

Helberg, prinzl. Förster in Guteborn (Liegnitz), feierte am 1. Oktober sein 25jähriges Dienstjubiläum.

Auszeichnungen.

Das Eiserne Kreuz I. Klasse wurde verliehen:

Zobel, Hegemeister, Leutnant d. L.

Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe wurde verliehen:

Lebrecht, herrschaftl. Förster zu Forsthaus Marienfasanerie bei Alldöbern, Nieder-Lausitz; **Koskowa,** Forster in Ruda, Russisch-Litauen.

Hosted by Google

Vereinszeitung.

Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vereinsleitungen. Mit Rücksicht auf die außerordentlich große Papiernot bitten wir die Vereinsmitteilungen in aller Kürze abzufassen. Vereinsnachrichten für die nächstfällige Nummer müssen am Sonnabend der vorhergehenden Woche mit der Frühpost, also acht Tage vor dem Ausgabedatum jeder Nummer, in Neudamm sein; was später einläuft, wird acht Tage zurückgestellt.

Nachrichten des Vereins Preußischer Staatsförster.

Betrifft Lieferung der „Deutschen Forst-Zeitung".

Die Delegiertenversammlung des „Vereins Preußischer Staatsförster" in Berlin hat ein anderes Vereinsorgan gewählt. Trotzdem bindende Abmachungen auf Lieferung der „Deutschen Forst-Zeitung" bis zu Ende Dezember dieses Jahres laufen, hat der neue Herr Vorsitzende gewünscht, daß die Lieferung der „Deutschen Forst-Zeitung" nur noch den Oktober hindurch, also bis Nr. 44, erfolgen soll. Auf Rat der Schriftleitung der „Deutschen Forst-Zeitung" geben wir dazu unsere Zustimmung und ziehen die Lieferung der „Deutschen Forst-Zeitung" von Nr. 45 ab bei der Post zurück. Kein Mitglied des „Vereins Preußischer Staatsförster" hat daher ohne weiteres von November ab noch ein Überweisungsstück zu beanspruchen, und wir bitten im Interesse der gedeihlichen Geschäftsabwicklung, etwa durch die Post falsch zugestellte Nummern der „Deutschen Forst-Zeitung" von Nr. 45 an zurückzuweisen.

Da vielerseits der Wunsch bestehen wird, die „Deutsche Forst-Zeitung" im freien Abonnement weiterzuhalten, erklären wir uns bereit, den Mitgliedern des „Vereins Preußischer Staatsförster", die uns den dem Anzeigenteil dieser Nummer beigefügten Bestellschein bis zum Donnerstag, den 21. Oktober, einsenden, die Nummern 45 bis 52 der „Deutschen Forst-Zeitung" durch Postüberweisung kostenlos zuzustellen.

Neudamm, den 4. Oktober 1920.

Die Verlagsbuchhandlung J. Neumann.

Nachstehende Mitglieder sind ab sofort in den Verein aufgenommen:

8482. **Jendrian,** Forstgehilfe, Oberförsterei Jattonken, Allenstein.
8483. **Roßbender,** Hilfsförster, Obernigk, Post Breslau, Breslau
8484. **Knorz,** Forstgehilfe, Saine, Cassel-West.
8485. **Stümke,** Otto, Forstgehilfe, Radevormwald, Düsseldorf.
8486. **Gutjahr,** Förster, Lagow, Frankfurt.
8487. **Gorbahn,** Forstgehilfe, Nehesdorf, Post Finsterwalde, Frankfurt.
8488. **Glashagen,** Forstgehilfe, Bröddlauken, Gumbinnen.
8489. **Krause,** Forstgehilfe, Nienbeck, Post Einbeckhausen, Hannover.
8490. **Wendt,** Forstgehilfe, Altkrakow, Köslin.
8491. **Rasch,** Forstgehilfe, Alt-Reichenau, Liegnitz.
8492. **Kasper,** Forstgehilfe, Alt-Reichenau, Liegnitz.
8493. **Theuerkauf,** Forstgehilfe, Fh. Neuhof, Post Kuhfelde, Magdeburg.
8494. **Wieuskowski,** Förster, Thale im Harz, Magdeburg.
8495. **Liebich,** Förster, Fh. Angra-Pequena, Post Liebenwalde, Potsdam.
8496. **Valtink,** Forstgehilfe, Wesendorf, Post Zehdenick, Potsdam.
8497. **Reichow,** Förster, Plötznin, Post Kramske, Schneidemühl.
8498. **Heidemann,** Forstgehilfe, Bevern, Stade.
8499. **Reimers,** Förster, Fh. Falle, Post Ringstedt, Stade.
8500. **Helmboldt,** Hegemeister, Buchhorst, Post Neuenkrug, Stettin.
8501. **Wirtz,** Forstgehilfe, Keuchingen, Post Mettlach, Trier.
8502. **Ostermann,** Forstgehilfe, Honf, Post Lichtenborn, Trier.
8503. **Münch,** Forstgehilfe, Rittershausen, Post Straßebersbach, Wiesbaden.
8504. **Zimmermann,** Forstgehilfe, Langenhain, Post Lorsbach, Wiesbaden.

Berichtigung.

In dem Artikel der „Deutschen Forst-Zeitung" in Nr. 41 „Die Delegiertenversammlung des Vereins preußischer Staatsförster" sagt der Berichterstatter im Anschluß an die Besprechung meines Referats über Vor- und Ausbildung folgendes:

„Er (Hilfsförster Meyer) wies auf die große Gefahr einer dauernden Niederhaltung des Försterstandes nachdrücklich hin und stellte zum Schluß fest, daß die gegenwärtige Zentralforstbehörde das Vertrauen des Försterstandes verloren hätte."

Diese Darstellung ist unrichtig.

Richtig ist vielmehr, daß nach Beendigung meines Referats seitens des Herrn 1. Vorsitzenden eine von sämtlichen Teilnehmern der Versammlung angenommene Entschließung verlesen wurde, in welcher der preußischen Zentralforstverwaltung einstimmig das Mißtrauen des gesamten Försterstandes bescheinigt wird.

Auf den Unterschied zwischen Berichterstattung und Tatsache besonders hinzuweisen, erübrigt sich.

Meyer, Hilfsförster bei der Hauptstation des forstlichen Versuchswesens Eberswalde.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Bezirksgruppen:

Cassel-West. Außerordentliche Versammlung am Montag, dem 25. Oktober, 1½ Uhr, in den Stadtsälen zu Marburg. Besprechung der allgemeinen Lage und der Delegierten-Versammlung in Berlin. Sämtliche Ortsgruppen müssen vertreten sein. Zahlreicher Besuch erwünscht. Ortsgruppen-Versammlungen bitten wir erst nachher abzuhalten. Der Vorstand.

Lüneburg. Am Donnerstag, dem 28. Oktober, findet in Celle, im Gesellschaftshause „Union", vormittags von 10 Uhr ab, Hauptversammlung der Mitglieder der Bezirksgruppe Lüneburg statt. Tagesordnung: 1. Eingehende Besprechung über die Erledigung der Tagesordnung der Delegiertenversammlung zu Berlin bzw. Berichterstattung des Delegierten. 2. Verhandlung über die zur Jagdordnung erlassenen neueren Bestimmungen. 3. Festsetzung des Beitrages zur Bezirksgruppe für das Jahr 1921. 4. Dienstlandsfrage. 5. Besetzung der zur Erledigung gekommenen Förstersstellen. 6. Verschiedenes. Die Herren Kollegen, namentlich die Herren Vertrauensmänner, werden um zahlreiches Erscheinen dringend gebeten. Mit Rücksicht auf die im südlichen Teile des Bezirks wohnenden Mitglieder ist die diesmalige Versammlung in Celle anberaumt. Der Vorstand.

Magdeburg. Mittwoch, den 20. Oktober, vormittags 11 Uhr, Mitgliederversammlung in der Kaiserhalle zu Magdeburg. Damen willkommen. Tagesordnung: 1. Berichterstattung über die Delegiertenversammlung in Berlin. 2. Arbeitsausschüsse. 3. Verschiedenes. Zahlreiches Erscheinen der Mitglieder dringend erwünscht.

Der Vorstand.

Hosted by Google

Ortsgruppen:

Borker Heide (Regbz. Gumbinnen). Sonnabend, den 23. Oktober, von nachmittags 4 Uhr ab, Sitzung im Waldkater. Besonders die Anwesenheit sämtlicher jüngerer Kollegen ist zur Abstimmung über die Anstellungsverhältnisse auf den preußischen Staatsförsterstellen dringend notwendig. Plorin.

Dobrilugk (Regbz. Frankfurt a. O.). Am Mittwoch, dem 3. November, mittags 1 Uhr, Sitzung im „Grünen Berg" am Bahnhof Dobrilugk—Kirchhain. Tagesordnung: 1. Der neue Vorstand und sein Programm. 2. Vortrag des Kollegen Wolter: Vorteile und Nachteile der neuen Försterdienstanweisung gegenüber der alten Försterdienstinstruktion, anschließend Diskussion. 3. Vortrag des Kollegen Pelkmann über rationelle Landwirtschaft. (Anerkannter Saatgutwirtschafter). Anschließend Diskussion. 4. Verschiedenes. Nach Schluß der Sitzung gemütliches Beisammensein. Damen als Zuhörer angenehm. Kollegen mit ihren Damen der Nachbarortsgruppen auch aus dem Merseburger Bezirk sind hierzu freundlichst eingeladen. Die Bezirksgruppen-Vorsitzenden der Gruppen Frankfurt a. O. und Merseburg haben ihr Erscheinen zugesagt. Udel, Vorsitzender.

Eschwege (Regbz. Cassel). Mittwoch, den 20. Oktober, von nachmittags 1 Uhr ab, Versammlung in Niederhone im Bergschlößchen. Tagesordnung: Bericht über den Verlauf der Delegierten-Versammlung in Berlin vom 29. 9. bis 1. 10. 1920. Hartmann.

Hersfeld (Regbz. Cassel). Mittwoch, den 20. Oktober, nachmittags 1 Uhr, Versammlung in der Lullusquelle Tagesordnung: 1. Bericht über die Berliner und Fuldaer Versammlungen. 2. Wahl zur Erweiterung des Vorstandes. Thunecke.

Kupp (Regbz. Oppeln). Sonntag, den 24. Oktober, nachmittags 4 Uhr, Versammlung in Kupp. Tagesordnung: 1. Zahlung rückständiger Beiträge. 2. Besprechung über die letzte Bezirksgruppensitzung. 3. Verschiedenes. Um restloses Erscheinen wird dringend gebeten. Der Vorsitzende.

Münster, Westf. Nächste Versammlung am Montag, dem 25. Oktober, vormittags 11 Uhr, im Gasthof Küpper-Fechtrup in Münster am Marienplatz. Tagesordnung: Bericht von der Delegierten-Versammlung und Verschiedenes. Hansch, Vorsitzender.

Torgelow (Regbz. Stettin). Am Donnerstag, dem 28. Oktober, nachmittags 5 Uhr, Mitgliederversammlung im alten Vereinslokal (Weber) in Torgelow. Tagesordnung: 1. Bericht über die Bezirksgruppenversammlung vom 21. September und 15. Oktober sowie über die Delegierten-Versammlung in Berlin. 2. Bericht über den Stand der Baugenossenschaft. 3. Verschiedenes. Nach Schluß der Sitzung, etwa von 7½ Uhr ab, Tanzkränzchen. Um recht zahlreiche Beteiligung bittet Der Vorstand.

Nachrichten des „Waldheil".

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Ballerstaedt, Preuß. Hegemeister, Grünheide, Kreis Oletzko.
Benedickt, Hans, Förster, Starzeddel, Kreis Guben.
Heyke, August, Forstaufseher, Stollarzowitz bei Wieschowa.
Jansen, Friedrich, Jagdaufseher, Vielank bei Alt-Jabel.
Kowalski, Preuß. Hegemeister, Walsko bei Orlowen.
Klose, Gustav, Forstgehilfe, Günthersdorf bei Striegau.
Mentz, Preuß. Hegemeister, Hagenhorst bei Siewen.
Schmücke, Richard, Oberförster, Steinkrug bei Bennigsen.
Walter, Konrad, Rechnungsrat a. D., Dortmund, lebenslängliches Mitglied.

*

Besondere Zuwendungen.

Strafgelder und Gebührenüberschuß beim Preisschießen der Beamten der Oberförsterei Tegel, eingesandt von Herrn Oberförster Bouvier in Forsthaus Saatwinkel bei Spandau . . . . . 26,50 ℳ
Sühnegeld für eine Jagdübertretung, eingesandt von Herrn Revierförster Conrad in Zucklau . . . . . 100,— ℳ
Strafgeld für Forstfrevel, eingesandt von Herrn Förster Fenger in Neunhausen . . . . . 15,— ℳ
Finderlohn für die von Herrn Hauptmann a. D. Blohm, 2. Jäger-Batl. Dresden Nr 6, gefundene Brieftasche, eingesandt von Herrn R. Hartje in Rüstringen . . 40,— ℳ
Eingesandt im Auftrage des Herrn G. Hofmann in Leithe von dem Allgemeinen Deutschen Versicherungsverein in Stuttgart . . . . . 7,50 ℳ
Sammlung gelegentlich des 40jährigen Dienstjubiläums des Herrn Provinzialförsters Elstermann in Bramhostel, eingesandt von Herrn Oberförster Haehn in Oerrel . . . . . 320,— ℳ
Stiftung des Herzogl. Schießvereins Schleiden-Eifel, eingesandt von Herrn Forstmeister Krebs in Schleiden 13,— ℳ
Kaufgeld für einen jungen Hund, eingesandt von Herrn Forstmeister Lindenberg in Heimburg am Harz . . 150,— ℳ
Feuerschadenentschädigung, eingesandt von Herrn Förster Schrepe in Swareitkehmen . . . . . 30,20 ℳ
Strafe für Waldfrevel, eingesandt von Herrn Forstaufseher Stramm in Stecklin . . . . . 34,— ℳ
Eingezogene Strafgelder und erhobene Gebühr beim Scheibenschießen der Beamten der Oberförsterei Tegel, eingesandt von der Oberförsterei Tegel bei Spandau . . . . . 54,— ℳ
Spende von Herrn Thiek in Hamburg . . . . . 20.— ℳ
Summa 810,20 ℳ

*

In den Monaten August und September 1920 sind eingegangen:
a) an Mitgliederbeiträgen . . . . . 3698,40 ℳ
b) an Gaben zur Linderung von Kriegsnot . . . . . 82,— „

Damit hat die Sammlung zur Linderung von Kriegsnot die Höhe von 45026,58 ℳ erreicht.

Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, sich trotz des Kriegsendes auch weiter an dieser Sammlung zu beteiligen, denn jetzt treten an den Kriegsfonds die größten Anforderungen heran.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 6. Oktober 1920.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: Neumann, Schatzmeister.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.
Fernsprechanschluß: Amt Eberswalde Nr. 546.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

6840. **Goebel**, Wilhelm, Förster, Cammer, Kreis Belzig (Mark). IX
6841. **Emme**, Justus, Förster, Fh. Katrinwalde, Post Tharau, Kreis Königsberg i. Pr. I
6842. **Börner**, Reinhard, Revierförster, Krummenhennersdorf bei Halsbrücke, Amtsh. Freiberg i. Sachsen. XII.
6843. **Lehmann**, Fritz, Hilfsförster, Fh. Eichenhorst, Post Porazyn, Kreis Neutomischel. IX.
6844. **Waiblinger**, Conrad, Hegemeister, Fh. Brzozow, Post Miedzna, Kreis Pleß, O.-S VI.
6845. **Hopf**, Friedrich, Förster, Dillhof, Untereulenbach, Post Eschau, Unterfranken. XIV.
6846 **Strewe**, Hermann, Revierförster, Salzdetfurth in Hannover. X
6847. **Peckhaus**, Ernst, Förster, Levershausen, Post Sudheim, Kreis Northeim. X.
6848. **Sametschek**, Karl, Oberförster, Eimke, Post Linden, Kreis Ülzen. X.
6849. **Weißflog**, Albert, Forstassistent, Eimke, Post Linden, Kreis Ülzen. X.
6850. **Elsen**, Wilhelm, Förster, Hagen i. Westfalen. XI.
6851. **Höhn**, Hermann, Hilfsjäger, Obernigk, Kreis Trebnitz. VII.
6852. **Müller**, Clemens, Förster, Höllinghofen b. Voßwinkel in Westfalen. XI

Hosted by Google

6853. **Stirk**, Otto, Hilfsjäger, Zehlendorf, Wannseebahn, Cäcilienstraße 18a. IX.
6854. **Sagowski**, Franz, Gräfl. Förster, Löwenhagen, Kreis Königsberg i. Pr. I.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt

le Plat, Paul, Holzgroßhandlung, Rotenburg a. d. Fulda.
Anders, Oskar, Forstaufseher, Lintzel, Post Brockhöfe, Kreis Ülzen.
v. Haugwitz, Wilhelm, Rittergutsbesitzer, Lehnhaus b. Lähn am Bober, Kreis Löwenberg in Schlesien.
Ihme, Gustav, Förster, Hohenkuhnsdorf, Post Schönwalde, Bezirk Halle.
Grabinski, Hubert, Hilfsjäger, Fh. Belicke, Post Kade, Kreis Jerichow II.
Ertelt, Paul, Hilfsjäger, Tillowitz, Kreis Falkenberg, O.-Schl.
Herbst, Otto, Forstaufseher, Stadtgemeinde Spandau.
Feltwanger, Emil, Forstaufseher, Edelstetten, Schwaben-Bayern
Petri, Richard, Staatl. Hegemeister, Grunbaum, Post Dyck, Kreis Deutsch-Krone i. Pr.
Wehr, Johannes, Förster, Geisleden, Kreis Heiligenstadt.
Meineke, Hermann, Hilfsförster, Clausheide, Post Nordhorn, Kreis Bentheim, Hannover.
Lammann, Max, Forstgehilfe, Bamberg, Bayern.

Neue Bezirksgruppe Thüringen (XVIII).

Zur Ausführung des Beschlusses des weiteren Vorstandes in der Sitzung am 26. Februar d. J. in Berlin, die Gruppe XIII zu teilen und die Mitglieder, die in Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Gotha, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Sondershausen und -Rudolstadt sowie in Reuß wohnen, in einer besonderen Bezirksgruppe Thüringen zu vereinigen, war eine Versammlung zum 23. Juni nach Eisenach in den „Thüringer Hof" anberaumt, in der 15 Mitglieder zugegen waren. Nach einem kurzen Rückblick auf die Entwicklung und die Tätigkeit sowie einer Erörterung der weiteren Gestaltung des Vereins seitens des Unterzeichneten erhob sich kein Einspruch gegen die Bildung der neuen Bezirksgruppe, weshalb die erforderlichen Wahlen mittels Stimmzettels von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern vorgenommen wurden. Das Ergebnis war folgendes: 1. Bezirksgruppen-Vorsitzender: Oberförster Krug-Stutzhaus (Gotha), 2. Bezirksgruppen-Stellvertreter: Oberförster Leuschner-Burgwenden bei Cölleda, 3. Försterausschuß Mitglied: Förster Lindner-Schlotheim (Thüringen).

Hinsichtlich des Punktes 4 der Tagesordnung „Veranstaltung einer Forstgehilfen-Prüfung" wurde beschlossen, eine solche bis zum Frühjahr 1921 zu verschieben und sie dann gemeinsam mit den benachbarten Bezirksgruppen abzuhalten. Die von verschiedenen Mitgliedern gewünschten Gehaltsvereinbarungen mit den Herren Waldbesitzern sollen ebenso wie verschiedene andere Anregungen aus der Mitte der Versammlung erst noch auf der nächsten, hoffentlich zahlreicher besuchten Bezirksgruppenversammlung eingehender beraten werden. Sofortige Annahme fand dagegen ein Antrag, nach dem diejenigen Vereinsmitglieder benachbarter Bezirksgruppen, welche einen dahingehenden Antrag bei dem Vorsitzenden stellen, zwecks leichterer Teilnahme an den Versammlungen der Bezirksgruppe „Thüringen" zugeteilt werden sollen. Der Vorsitzende: Oberförster Krug.

Ortsgruppe Neusalz a. O.

Die Ortsgruppenversammlung am 18. und 19. September in Ochelhermsdorf, Kreis Grünberg, war von 44 Teilnehmern besucht. Nach einer kurzen Auseinandersetzung meldeten sich verschiedene Herren, die noch nicht unserem Verein angehörten, zu diesem an, einige andere, die sowohl unserem, wie auch dem Deutschen Privatforstbeamtenverein angehörten, traten aus letzterem aus, so daß die Versammlung nunmehr nur von Mitgliedern unseres Vereins besucht war. Eine längere Besprechung fand über die inzwischen stattgefundene Versammlung der Bezirksgruppe in Lähn, sowie über die Hauptversammlung in Fulda statt. Es wurde genau klargelegt, auf welcher Grundlage und in welcher Weise das Ausscheiden des Hauptgeschäftsführers Herrn Pusch und sein Übergang zum Deutschen Privatforstbeamten-Verein erfolgt ist. Sämtliche Anwesenden erklärten sich mit den Maßnahmen des Vereins einverstanden. Besondere Beachtung fand der sogenannte Nolte-fonds für Witwen und Waisen unseres Vereins. Unser Mitglied Herr Ermer-Rauden stiftete im weiteren Verlauf der Versammlung für diese gute Sache ein gutes Jagdmesser, das durch Versteigerung den Betrag von 75 ℳ für den Nolte-fonds einbrachte. Der zweite Punkt der Tagesordnung behandelte die neuesten Gehaltsfestlegungen. Man wurde sich über verschiedene bestimmte Wünsche einig, die bei nächster Gelegenheit entsprechend erledigt werden sollten. Allgemein anerkannt wurden die großen Fortschritte, die durch den Verein in letzter Zeit, besonders auch innerhalb der Ortsgruppe, auf dem Gebiete der Besoldung erreicht worden sind. Die Versammlung blieb noch bis in sehr vorgerückte Stunde gemütlich beisammen.

Am 19. September vormittags fand eine sehr interessante Exkursion in das Revier Ochelhermsdorf statt. Herr Revierverwalter Martin zeigte zunächst Stocksprengungen. Alsdann wurden interessante Bestandesbilder und anderes besichtigt. Das Revier, das seinerzeit bei der Zusammenlegung größtenteils aus kleinen Bauernparzellen gebildet worden ist, hat im Laufe der Jahre durch Herrn Martin schon sehr wichtige Verbesserungen erfahren. Besonders bemerkenswert sind ziemlich ausgedehnte Bankskiefernkulturen, die als Vorfrucht nach traurigen Birkenbeständen auf öder Sandheide schon nach 8 bis 9 Jahren eine Höhe von 4 bis 6 m erreicht hatten. Sie hatten in den letzten Jahren bereits einen ganz befriedigenden Ertrag durch Sammeln von Zapfen geliefert. Sobald in den anderen schlechten Beständen im Revier aufgeräumt ist, wird man diese Bestände auf Grund der inzwischen stark vermehrten Humusschicht in einheimische Kiefern umwandeln. Sehr interessant und lehrreich waren die Ausführungen des Revierverwalters über die im Revier zahlreich angelegten Fischteiche, die ohne Aufwendung großer Kosten bedeutende Erträge bringen. Eine neu erbaute Zementsteinfabrik nutzt ein großes Kieslager aus und die daraus hergestellten Materialien, wie: Röhren, Pfeiler, Steine usw., zeigten ein ganz besonders gutes Aussehen. Ein mit ganz geringen Mitteln hergestelltes Sägewerk, das durch Wasserausnutzung ein Gatter betreibt, ermöglicht eine hohe Ausbeute und eine verhältnismäßig hohe Einnahme aus den größtenteils minderwertigen Hölzern der früheren Bauernbestände. Eine beim Mittagessen in der Halbenmeilenmühle, das die Verwaltung liebenswürdiger Weise gestiftet hatte, veranstaltete Sammlung ergab für den Noltefonds nochmals 294 ℳ. Am Nachmittag fand noch ein Preisschießen statt und die meisten Teilnehmer konnten mit nennenswerten Preisen den Heimweg antreten. Alle Mitglieder dürften vom Verlauf dieser Versammlung hoch befriedigt gewesen sein. Der Verwaltung und ihren Beamten, die mit ihren Damen an der Versammlung teilnahmen,

Hosted by Google

möchte an dieser Stelle noch einmal gedankt sein. Es zeigte sich hier wieder besonders, daß durch Zusammenarbeiten mit den Waldbesitzern am besten die Ziele erreicht werden können, die andere Vereine mit Gewalt erzwingen wollen. Als nächster Versammlungs- und Exkursionsort wurde die Stadtforst Glogau in Aussicht genommen.

Bressel, Oberförster.

Verein preußischer Kommunal-Forstbeamten.

Bezirksgruppe Westfalen.

Da in der Bezirksgruppen-Versammlung vom 23. August eine Erweiterung des Vorstandes stattgefunden hat, werden nachstehend die Namen der Vorstandsmitglieder zur Kenntnisnahme der Mitglieder mitgeteilt:

1. Vorsitzender: Förster Schmitz in Forsthaus Schellhorn bei Brilonwald.
2. Vorsitzender: Förster Bittner in Hirschberg.
1. Beisitzer: Förster Diederich in Hörter.
2. Beisitzer: Oberförster Louis in Dringenberg.
3. Beisitzer: Waldwärter Herting in Anröchte.

Schrift- und Kassenführer: Förster Sommer in Rüthen.

Stellvertreter: Förster Schmidt in Warstein.

Der Bericht über die Bezirksgruppen-Versammlung folgt demnächst. Der Vorstand.

Bezirksgruppe Cassel.

Zu der Bezirksgruppen-Versammlung am 25. August, im Hotel Schlütter zu Bebra, waren alle Ortsgruppen vertreten und 24 Mitglieder erschienen. Nach Begrüßung der Mitglieder durch den Vorsitzenden wurde zur Erledigung der Tagesordnung übergegangen. 1. Der Vorsitzende berichtete eingehend über die bei der Hauptversammlung in Potsdam erledigte Tagesordnung. Die versammelten Mitglieder dankten dem Vorsitzenden für seinen Bericht und erklärten sich mit den Beschlüssen der Hauptversammlung einverstanden, bis auf die Festsetzung der jährlichen Vereinsbeiträge, für welche eine Änderung beantragt wird. Es wurde einstimmig beschlossen, beim Hauptvorstand zu beantragen, daß für sämtliche Mitglieder ein einheitlicher Beitrag von 80 ℳ pro Jahr erhoben wird, einschließlich des Bezugspreises für die „Deutsche Forst-Zeitung". Die Ruhegehaltsempfänger sollen 50 ℳ Beitrag pro Jahr zahlen. Zur Ausbildungsfrage wurde beschlossen, dieselbe Schulbildung und forstliche Ausbildung wie bei den Staatsförstern zu verlangen, und beim Hauptvorstand zu beantragen, dahin wirken zu wollen, daß ein angemessener Prozentsatz der Kommunalförstersöhne als Staatsforstlehrlinge von der Preußischen Regierung angenommen wird. Zur Jagdfrage wurde beschlossen, möglichst dahin zu wirken, daß den Kommunalforstbeamten die Jagd in einem Teil ihres Bezirks überlassen wird; wo dies nicht möglich ist, müssen ihnen dieselben Jagdrechte wie bei den Staatsforstbeamten im Jagdpachtvertrage gesichert werden. 2. Bei der neuen Gehaltsregulierung soll streng darauf geachtet werden, daß jedes Vereinsmitglied in die richtige Gehaltsgruppe eingereiht wird. Einreihungen in eine niedrigere Gruppe seitens der Stadt- oder Gemeindebehörden sind durch die Ortsgruppenvorsitzenden dem Vorsitzenden der Bezirksgruppe sofort zu melden. 3. Neue Mitglieder wurden aufgenommen. 4. Für die Vorstandsmitglieder der Bezirksgruppe wurde für Reisen im Interesse des Vereins ein Tagegeld von 25 ℳ und Vergütung des Fahrgeldes III. Klasse bewilligt. Nächster Versammlungsort der Bezirksgruppe ist Cassel. Der Vorsitzende: Müller.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Verein mittlerer Staatsforstbeamten Sachsens.

Mitteilungen des Hauptvorstandes.

Am 25. September d. Js. wurde im Speisesaale des Neustädter Bahnhofes zu Dresden der Verband technischer Staatsbeamten Sachsens (Vetesta) gegründet. Er umfaßt mit Ausnahme der handwerksmäßig vorgebildeten technischen Beamten alle technischen Staatsbeamten Sachsens. Seine Mitgliederzahl beträgt rund 2000. Seine Gliederung ist also eine vertikale und umfaßt sonach auch alle Staatsforstbeamten. Die Beiträge betragen pro Kopf und Jahr 6 ℳ (Ruheständler 3 ℳ). Die Beiträge für die Mitglieder unseres Vereins werden von der Vereinssteuer gedeckt. Es erwachsen dem einzelnen Mitgliede deshalb keine weiteren Ausgaben. Etwaige weitere Aufschlüsse über den neugegründeten Verband erteilt gern der Unterzeichnete.

Nach vorstehender Verbandsgründung fand unter der Leitung unseres 1. Vorsitzenden, Kollegen Liebscher, eine Besprechung der anwesenden Vorstandsmitglieder und der Kollegen Pohl und Dörffling über verschiedene Vereinsangelegenheiten statt. In der Hauptsache wurde eine Eingabe an den B.S.S. — unserer Beamtengewerkschaft —, die Schaffung von Aufrückungsstellen in Gruppe VIII betreffend, durchgesprochen. Ferner hieß man eine im Entwurf vorliegende und vom 1. Vorsitzenden und Kollegen Fietze verfaßte Entgegnung auf einen in den „Leipziger Neuesten Nachrichten" erschienenen Artikel „Gisbert—Wirth" gut und beauftragte den 1. Vorsitzenden, das Erscheinen der Entgegnung in den „L. N. N." unter allen Umständen zu erreichen. Der betreffende Artikel brachte bezüglich der Einreihung der mittleren Postbeamten im Reichsbesoldungsgesetz verletzende Vergleiche unseres Standes mit anderen Beamtengruppen.

Nachdem ich durch die Wahl der letzten Hauptversammlung das Schriftführeramt unseres Vereins übernommen habe, bitte ich die Vertrauensmänner der Bezirke, alle Veränderungen und Neuanmeldungen usw. in ihren Bezirken nunmehr stets an meine Adresse gelangen zu lassen.

J. A.: Baer, Schriftführer.

Schaumburg-Lippescher Försterverein.

Auf die am 20. Oktober, 3 Uhr nachmittags, in Stadthagen („Goldener Engel") stattfindende Versammlung wird nochmals hingewiesen (vgl. Nr. 40). Außer der Tagesordnung soll noch Stellung zur Wirtschaftsland-Frage genommen werden. Zahlreiches Erscheinen wird bestimmt erwartet.

Langenbruch, den 6. Oktober 1920.

Rabe, Schriftführer.

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins „Waldheil", des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Preussischer Kommunal-Forstbeamten, des Vereins mittlerer Staatsforstbeamten Sachsens, des Vereins Mecklenburg-Schweriner Staatsförster, des Vereins Thüringer Staatsförster, des Vereins staatlicher Förster Sachsen-Meiningens, des Vereins Schwarzburg-Rudolstädter Forstschutzbeamten, des Vereins der mittleren Staatsforstbeamten des Freistaates Sachsen-Altenburg, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, des Schaumburg-Lippeschen Förstervereins, des Vereins Lippescher Forstbeamten, des Vereins Fürstlich Hohenzollernscher Förster.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **10,50 Mk.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1920, fünfter Nachtrag), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und das alte Österreich-Ungarn **13,50 Mk.**, im Weltpostverein **16 Mk.** Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **80 Pf.** abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres.

Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 43. Neudamm, den 24. Oktober 1920. 35. Band.

Die Reise- und Umzugskosten der Staatlichen preußischen Forstbetriebsbeamten.

Von Regierungs-Obersekretär **Heine**.

Zahlreiche Anfragen lassen erkennen, daß viele Staatliche Forstbetriebsbeamte im Zweifel darüber sind, welche Reise- und Umzugskosten ihnen unter den veränderten Verhältnissen zustehen, ob und bis zu welcher Höhe etwa entstandene Mehrkosten vergütet werden können, und welche Auslagen überhaupt erstattungsfähig sind.

Ich will daher im nachstehenden die **wichtigsten** Reise- und Umzugskostenbestimmungen, soweit sie für die Staatlichen preußischen Forstbetriebsbeamten in Frage kommen, wiedergeben und an der Hand einiger Beispiele ihre praktische Anwendung zeigen.

Nach den Motiven des Reisekostengesetzes sollen die Tagegelder eine Entschädigung bilden für die durch auswärtige Dienstgeschäfte bedingten Mehraufwendungen, die billigerweise vom laufenden Diensteinkommen nicht bestritten werden können. In Berücksichtigung der erheblich gestiegenen Kosten für auswärtige Unterkunft und Verpflegung sowie der außerordentlichen Erhöhung der Eisenbahnfahrkosten sind daher von der Preußischen Staatsregierung besondere Zuschläge zu den gesetzlichen Tagegeldern bewilligt und eine weitere Erhöhung der Fahrkostensätze genehmigt worden. Zufolge ministerieller Verfügungen können ferner den versetzten Beamten für den Fall, daß die gesetzliche Umzugskostenvergütung die notwendigerweise erwachsenen Umzugskosten nicht deckt, die Mehrkosten in angemessenen Grenzen auf Antrag erstattet werden.

Reisekosten.

Reisekosten erhalten sämtliche Staatliche Forstbetriebsbeamte, die eine Dienstreise (Versetzung, Einberufung in den Staatsforstdienst usw.) ausführen. Nur den Försteranwärtern, welche zur Ablegung der Försterprüfung in den Staatsforstdienst einberufen werden, stehen für die Hin- und Rückreise zur Prüfung keine Reisekosten zu.

Die Reisekostenrechnungen sind unter Benutzung der vorgeschriebenen Vordrucke*) und unter genauer Angabe der Zeit der Ausführung sowie des Zeitpunktes des Antritts und der Beendigung der Reise aufzustellen. Die Richtigkeit ist in dem dafür vorgesehenen Raum am Schlusse des Forderungsnachweises von dem Oberförstereiverwalter zu bescheinigen.

Die Reisekosten setzen sich zusammen aus den:

1. Tagegeldern (einschl. besonderen Zuschlags);
2. Fahrkosten auf Eisenbahnen, nebenbahnähnlichen Kleinbahnen oder Schiffen (einschl. Kosten der Gepäckbeförderung), und
3. Kosten für zurückgelegte Landwegstrecken oder für Zu- und Abgang.

An Tagegeldern unterscheidet man ermäßigte und volle. Erstere werden bei eintägigen, letztere bei mehrtägigen Reisen gewährt. Wenn die Reise sich auf zwei Tage erstreckt, aber innerhalb 24 Stunden beendet wird, so wird das Einundeinhalbfache der vollen Sätze gewährt. Wird aber ein Forstbetriebsbeamter zur Vertretung eines anderen außerhalb seines Wohnortes in einer anderen Oberförsterei auftragsweise beschäftigt, so erhält er für die Dauer der Hin- und Rückreise auf jeden Fall die vollen Tagegelder; also auch dann, wenn jede Reise in einem Tage zurückgelegt worden ist.

Die Fahrkosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet, ferner wird bei

*) Vordrucke für Reisekosten sind im Verlage von J. Neumann in Neudamm zu haben.

Hosted by Google

Berechnung der Entfernungen jedes angefangene Kilometer für ein volles gerechnet. Haben die bestimmungsmäßigen Fahrkosten einschl. der Vergütung für Zu- und Abgang (siehe zu 3) nicht ausgereicht, um die gesamten Kosten der Beförderung des Beamten und des zu seinem persönlichen Gebrauche bestimmten Gepäcks zu decken, so werden ihm die Mehrauslagen erstattet. Der Beamte hat zu diesem Zwecke seine Auslagen für die Beförderung nach den einzelnen Arten summarisch geordnet anzugeben; eine Belegung ist nicht erforderlich. Durch letztere im § 37 der Ausführungsbestimmungen des Staatsministeriums zu den Vorschriften über die Reisekosten der Staatsbeamten vom 24. 9. 1910 (Gesetzsammlung Seite 269) festgelegte Bestimmung sollen also auch den Beamten die für eine Dienstreise notwendig aufgewendeten außergewöhnlichen Kosten (z. B. für einen Wagen zur weit entlegenen Bahnstation) aus Staatsmitteln vergütet werden. Sind den Beamten außer den Auslagen für die Beförderung von Akten, Karten, Geräten usw., deren er zur Erledigung des Dienstgeschäftes bedarf, weitere Kosten entstanden, so werden diese besonders erstattet. Den Revierförstern, Förstern, planmäßigen Forstschreibern und Forstversorgungsberechtigten, soweit letztere die Försterprüfung bestanden haben, ist bei Dienstreisen auch die Benutzung der II. Wagenklasse oder I. Schiffsklasse gestattet; die übrigen Forstversorgungsberechtigten, welche die Försterprüfung noch nicht abgelegt haben, sowie die Forstgehilfen erhalten nur die Fahrkosten für die III. Wagenklasse bei Dienstreisen vergütet. In der Reisekostenrechnung muß in der dafür vorgesehenen Spalte angegeben werden, für welche Wagen- oder Schiffsklasse der Fahrpreis gezahlt ist.

War die Benutzung eines Schnellzuges (D-Zug) erforderlich, so werden die tatsächlich aufgewendeten Schnellzugszuschläge ebenfalls vergütet, jedoch darf auf der Reisekostenrechnung die Bescheinigung der Notwendigkeit zur Benutzung des D-Zuges nicht fehlen.

Der Berechnung der Fahrkosten ist in der Regel der von dem Beamten tatsächlich eingeschlagene Weg zugrunde zu legen. Der Beamte ist verpflichtet, denjenigen Weg zu wählen, welcher sich für die Staatskasse unter Berücksichtigung der Tagegelder als der möglichst günstige darstellt, mit den bestehenden Verbindungen nach dem Zwecke der Reise und den Umständen des einzelnen Falles benutzt werden konnte und dessen Benutzung auch der Verkehrssitte entspricht. Zur Reise sind, wenn dadurch Mehrkosten vermieden werden können, auch Sonn- und Feiertage zu benutzen. Dienstreisen müssen in den Monaten April bis September von 6 Uhr morgens und in den Monaten Oktober bis März von 7 Uhr morgens ab angetreten werden, wenn die Zahl der Reisetage dadurch beeinflußt wird. Zum Zwecke der Übernachtung darf eine Eisenbahn- oder Schiffsreise, die nicht außergewöhnlich beschleunigt werden muß, nur unterbrochen werden, wenn der Geschäftsort und bei der Rückreise der Wohnort trotz vorschriftsmäßigen Antritts der Reise (siehe oben) mit den bestehenden Verbindungen erst nach einer mindestens zwölfstündigen Reisezeit (also nicht Fahrtdauer) erreicht werden kann.

Unter Zu- und Abgang wird die Zurücklegung des Weges zu und von der Eisenbahnstation, der Haltestelle der Kleinbahn oder dem Anlege- oder Liegeplatz des Schiffes nur an dem Wohnort und dem auswärtigen Übernachtungsorte verstanden, wenn die Haltestelle der Eisenbahnstation usw. weniger als zwei Kilometer von der Ortsgrenze des Wohnortes entfernt liegt. Ist dagegen die Eisenbahnstation usw. zwei Kilometer oder mehr von der Ortsgrenze des Wohnortes und des Übernachtungsortes des Beamten entfernt, so gilt die Zurücklegung dieses Weges nicht mehr als Zugang oder Abgang, sondern als Landweg.

In der besonderen Spalte der Reisekostenrechnung ist außer der Entfernung der Landwegstrecken auch der Kilometersatz zu bezeichnen, und zwar mit „v" (voll), „g" (gemeinschaftlich), „u" (unentgeltlich). In der Regel kommen die vollen Sätze für die Landwegstrecken in Frage. Haben jedoch auf Wegestrecken, die nicht auf Eisenbahnen, Kleinbahnen oder Schiffen zurückgelegt werden können, bei Dienstreisen mehrere Beamte gemeinschaftlich dasselbe Verkehrsmittel benutzt und bezahlt, so erhält der einzelne Beamte nur 30 ₰ für das Kilometer (der Kilometersatz ist dann mit „g" in der Reisekostenrechnung zu vermerken), es sei denn, daß die Fahrkosten des Einzelnen sich trotz der gemeinschaftlichen Benutzung des Verkehrsmittels nicht ermäßigt haben. Soweit aber ein Beamter ein unentgeltlich gestelltes Verkehrsmittel, dessen Kosten nicht aus staatlichen Kassen bestritten werden, benutzt hat, erhält er für das Kilometer als Entschädigung für Nebenkosten nur die Hälfte des im Reisekostengesetz vorgesehenen Fahrkostensatzes (z. B. für Förster 20 ₰). Der Kilometersatz ist sodann mit „u" in dem Forderungsnachweise anzugeben. Werden aber die Kosten des unentgeltlich gestellten Verkehrsmittels aus der Staatskasse bestritten, so steht den Beamten keine Vergütung für die zurückgelegten Wegestrecken zu.

Außer den zu 1 bis 3 genannten Kosten können von den Beamten gegebenenfalls auch besondere Kosten — z. B. für Ausstellung eines Ausreisepasses (Paßvisum) aus den Abtretungsgebieten — zur Erstattung in der Reisekostenrechnung aufgeführt werden, soweit sie nicht zu den allgemeinen Umzugskosten gehören und bei diesen nachgewiesen werden müssen.

Falls die Zahlungen nicht im Reichsbankgiro- oder Postscheckverkehr geleistet werden können, darf mit Rücksicht auf den großen Mangel an Kleingeld die Gesamtsumme der Reise- usw. Kostenrechnung auf volle 5 oder 10 ₰ nach oben abgerundet werden, z. B. 428,72 ℳ auf 428,75 ℳ.

Hosted by Google

Zu erwähnen wäre noch die allgemeine Verfügung des Staatsministeriums vom 13. Oktober 1911 (Gesetzsammlung Seite 213) in der Fassung vom 2. November 1918 (Gesetzsammlung Seite 177) und vom 16. Dezember 1919 über die Festsetzung von Pauschvergütungen für Dienstreisen nach nahegelegenen Orten. Von ihrer eingehenden Besprechung glaube ich aber Abstand nehmen zu können, da sie für die Forstbetriebsbeamten kaum in Betracht kommt. Es ist nur besonders darauf hinzuweisen, daß die Bestimmungen über Pauschvergütungen für Dienstreisen auf Versetzungsreisen nicht anzuwenden sind.

Die Reisekostensätze der Staatsforstbetriebsbeamten betragen vom 1. Januar 1920 ab:*)

Beamtenklasse	Tagegelder (einschl. der besonderen Zuschläge): wenn die Reise an demselben Tage angetreten und beendet wird, je Tag ℳ	wenn die Reise sich auf zwei Tage erstreckt u. innerhalb 24 Stunden beendet wird. Für beide Tage zusammen ℳ	in allen übrigen Fällen für jeden Tag ℳ	Fahrkosten für 1 km einschl. der Kosten der Gepäckbeförderung: auf Eisenbahnen, nebenbahnähnlichen Kleinbahnen oder Schiffen, wenn der Fahrpreis gezahlt ist für die:	bis 29. 2. 1920 ₰	vom 1. 3. 1920 ab ₰	auf anderen (Land) Wegestrecken ₰	Für jeden Zu- oder Abgang am Wohnort oder an einem auswärtigen Übernachtungsort ℳ	Schnellzugszuschläge vom 1. März 1920 ab: für die:	bei einer Reise von: 1 bis 75 km	76 bis 150 km	151 und weitere km
Revierförster, Förster mit Revier, Förster ohne Revier, planmäßige Forstschreiber und Forstversorgungsberechtigte, **soweit sie die Försterprüfung bestanden haben.**	12,—	37,50	25,—	2. Wagenklasse oder 1. Schiffsklasse	15	28	40	1,—	2. Kl.	6 ℳ	12 ℳ	18 ℳ
				3. Wagenklasse	10,5	19			3. Kl.	3 ℳ	6 ℳ	9 ℳ
Forstversorgungsberechtigte, welche die Försterprüfung noch nicht bestanden haben, und Forstgehilfen.	10,—	30,—	20,—	3. Wagenklasse	10,5	19	30	0,50	3. Kl.	3 ℳ	6 ℳ	9 ℳ

Anmerkung: Die vom 1. 10 1919 bis zum 29. Februar 1920 gültigen Schnellzugszuschläge betrugen:

2. Kl.	3 ℳ	6 ℳ	9 ℳ
3. Kl.	1,50 ℳ	3 ℳ	4,50 ℳ

*) Im Hinblick auf das inzwischen ergangene Beamten-Diensteinkommengesetz vom 7. Mai 1920 (G.-S. S. 191 ff.) wird wahrscheinlich eine erneute Änderung der Sätze für Reisetagegelder demnächst zu erwarten sein. Inwieweit dann die Ausarbeitung eines neuen Gesetzes betreffend die Reisekosten der Staatsbeamten erforderlich werden wird, kann zurzeit nicht übersehen werden.

Im Hinblick auf die in den Großstädten herrschende besondere Teuerung ist mit Wirkung vom 1. Juni 1920 ab genehmigt, daß den Staatsbeamten bei Dienstreisen nach Aachen, Altona, Bremen, Breslau, Coblenz, Cöln, Dortmund, Dresden, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Frankfurt a. M., Groß-Berlin, Hamburg, Hannover, Kiel, Königsberg i. Pr., Leipzig, Magdeburg, Mainz, Mannheim, München, Oppeln, Stettin und Trier, die als besonders teuer gelten, bis auf weiteres an Stelle der bisherigen Entschädigung besondere Zuschläge zu den gesetzmäßigen Tagegeldern bewilligt werden, die zusammen die unten angegebenen Beträge nicht überschreiten dürfen. Hiernach können erhalten:

a) bei Dienstreisen, die an demselben Tage angetreten und beendet werden: Revierförster, Förster und Forstversorgungsberechtigte, soweit sie die Försterprüfung bestanden haben, je Tag 20 ℳ; Forstversorgungsberechtigte, welche die Försterprüfung noch nicht bestanden haben und Forstgehilfen je Tag 16 ℳ.

b) Bei mehrtägigen Dienstreisen: Revierförster, Förster und Forstversorgungsberechtigte, soweit sie die Försterprüfung bestanden haben, je Tag 40 ℳ; Forstversorgungsberechtigte, welche die Försterprüfung noch nicht bestanden haben, und Forstgehilfen je Tag 35 ℳ.

Werden an einem Tage mehrere Orte berührt, für die verschiedene Tagesgeldsätze in Betracht kommen, so ist für die Bemessung des Tagegeldes der Ort maßgebend, an dem der Beamte am Abend des Tages zwecks Übernachtung eintrifft.

Findet eine Übernachtung nicht statt, so ist der Ort entscheidend, an dem der Beamte zu Mittag ißt oder am längsten dienstlich tätig war.

Beispiel 1: Der forstversorgungsberechtigte Hilfsförster Müller, der bereits die Försterprüfung mit Erfolg abgelegt hat, wird auf Grund der Verfügung der Regierung Potsdam vom 15. Juni 1920 F. 2800 vom 1. Juli 1920 ab von Zechlin, welches 13,2 km von der nächsten Bahnstation Rheinsberg entfernt liegt, nach Breddin (Bahnstation), Oberförsterei Havelberg, versetzt. Er tritt die Reise am 30. Juni 1920, vormittags 10 Uhr, an, trifft abends 9,48 in Berlin ein, wo er übernachtet, setzt am 1. Juli 1920 früh 9,20 seine Reise fort und beendet sie an demselben

Hosted by Google

Tage nachmittags 2,40. Er hat die II. Wagenklasse benutzt, Entfernung von Rheinsberg bis Berlin 83,7 km und von Berlin bis Breddin 92,3 km.

Zum Beispiel 1.

Zahlungsstelle Forstkasse in Spandau

Rechnungsjahr 1920.

Angewiesen mit Zusammenstellung vom .. .. 192..... Nr. .....

Verrechnungsstelle: Kap. 2 Tit. 28

Reisekostenrechnung

für die auf Grund der Verfügung der Regierung Potsdam vom 15. Juni 1920 Nr. F. 2800 ..... von dem Unterzeichneten ausgeführte Dienstreise

Zeit der Ausführung Monat Tag	Zeitpunkt a) des Antritts b) der Beendigung der Reise	Zahl der Tage: mit vollen Tagegeldern	Zahl der Tage: mit ermäßigten Tagegeldern [1]	Zahl der Zeitabschnitte bis zu 24 Stunden mit dem eineinhalbfachen Satz [2]	Reiseweg und Angabe der Dienstgeschäfte	Strecke, die mit der Eisenbahn, nebenbahnähnlichen Kleinbahn oder dem Schiff zurückgelegt werden kann: bezahlte Wagen- oder Schiffsklasse [3]	Strecke: Entfernung km	Landweg: Kilometersatz [4]	Landweg: Entfernung km	Zugang und Abgang am Wohnort und am auswärtigen übernachtungsort bei Reisen mit der Eisenbahn, nebenbahnähnlichen Kleinbahn oder dem Schiff [5/6]
1920 Juni 30.	a) 10 Uhr vorm.	1 (teurer Ort)	—	—	Versetzungsreise von Zechlin, Oberförsterei Zechlin, nach Breddin, Oberförsterei Havelberg. Von Zechlin zum Bahnhof Rheinsberg 13,2 km** . . . . . Von Rheinsberg nach Löwenberg 37,6 km Von Löwenberg nach Berlin (St. Bf.) 46,1 km 83,7 . . . . . Ankunft 9,48 N. in Berlin; dort zur Nacht	—	—	v	14	—
						II	83,7			
						—	—	—	—	1 Abg.
1./7.	— b) 2,40 nachm.	1	—	—	Weiterreise von Berlin (Lehrt. Bf.) 9,20 vorm. nach Breddin = 92,3 km	II	92,3			1 Zug. 1 Abg.
Sa.		2*)	—	—		II	176	v	14	3

*) (Davon 1 in teuren Orten).

**) Die in den Beispielen angegebenen Landwegstrecken beruhen auf Schätzungen.

Berechnung der Tagegelder und Fahrkosten.

				Geldbetrag ℳ	₰
I.	Tagegelder, volle, für 4 Tage, je 20 ℳ			80	—
	ermäßigte, für ..... Tage, je ..... ℳ				
	1½ fache, für ..... mal 24 Stunden, je ..... ℳ				
	Auslandstagegelder für ..... Tage, je ..... ℳ				
II.	Fahrkosten für Eisenbahn, nebenbahnähnliche Kleinbahn oder Schiff				
		764 km zu je	19 ₰	145	16
	....	„ „ „	..... „		
	für Landweg	26 „ „ „	30 „	7	80
	.. ..	„ „ „	..... „		
	Zwei Zuschläge je 9 ℳ für D-Zug, ...	„ „ „	..... „		
	dessen Benutzung im dienstlichen	„ „ „	..... „		
	Interesse notwendig war	„ „ „	..... „	18	—
	für Mitnahme eines Dieners	„ „ „	..... „		
	5 Zugänge und Abgänge	„ „	50 „	2	50
	.... Zugänge und Abgänge	„ „	..... „		
III.	Barauslagen für Fahrt 242,02 ℳ weniger 173,46 ℳ (siehe Vorseite), mithin Mehrauslagen			68	56
			Zusammen	322	02
			abgerundet	322	05

Auf obigen Betrag habe ich einen Vorschuß von 200 ℳ aus der Forstkasse Uslar erhalten.

2) Neuhaus i. Solling, den 4. Mai 1920.

(Name und Dienststellung des Beamten, der die Reise ausgeführt hat.) Lehmann, Forstgehilfe.

Hosted by Google

Fortsetzung von Seite 850:

Die Richtigkeit wird bestätigt
Neuhaus, den 5. Mai 1920.
Der Oberförster:
N. N.
Forstmeister.

(Festgestellt auf ..... ℳ ..... ₰)
(Name und Dienststellung des Rechnungsbeamten) .....

Ausgabe-Anweisung.

Die Richtigkeit wird bestätigt.
Die ..... kasse wird angewiesen, den vorstehenden Betrag
mit ..... ℳ ..... ₰, buchstäblich .....
..... zu zahlen und, wie angegeben, zu verrechnen.
....., den 192
(Behörde) .....
Unterschrift .....

Quittung.

Betrag erhalten.
....., den 192
(Unterschrift) .....

Beispiel 2: Der Forstgehilfe Lehmann in Poliwoda, welches 13,1 km von Bahnhof Malapane liegt, wird gemäß dem Ministerial-Erlaß vom 10. März 1920 — III 2245 — vom 1. Mai 1920 ab dem Bezirk Hildesheim überwiesen. Durch Verfügung der Regierung in Hildesheim vom 18. März 1920 — O. F. 400 — wird er der Oberförsterei Neuhaus im Solling mit dem Wohnsitze in Neuhaus, welches 12,2 km von der nächsten Bahnstation Holzminden entfernt liegt, zugeteilt. Er tritt seine Reise am 28. April 1920, mittags 1 Uhr, an, fährt von Malapane über Oppeln nach Breslau, wo er abends 9 Uhr eintrifft und übernachtet. Am 29. April setzt er seine Reise über Liegnitz, Sagan, Frankfurt a. O. nach Berlin — Bahnhof Friedrichstraße — fort, kommt dort abends 6,40 an und übernachtet in Berlin. Am nächsten Morgen (9 20 Uhr) fährt er von Berlin — Potsdamer Bahnhof — weiter über Magdeburg, Seesen nach Holzminden, wo er infolge Zugverspätung erst abends 8 Uhr eintrifft und infolgedessen in Holzminden übernachten muß. Von dort setzt er dann seine Fahrt am 1. Mai 1920 mit einem gemieteten Wagen nach Neuhaus fort und beendet sie nachmittags 2 Uhr. Er hat III. Wagenklasse bezahlt und hat von Breslau bis Berlin sowie von Berlin bis Holzminden Schnellzug benutzt. Für je einen Wagen von Poliwoda bis Malapane hat er 45 ℳ und von Holzminden bis Neuhaus 50 ℳ bezahlt. An Fahrkosten hat er zusammen 242,02 ℳ verausgabt. (Siehe Tabelle S. 852 und 853.)

Während nun sämtlichen Forstbetriebsbeamten bei der Ausführung von Dienstreisen Reisekosten zustehen (ausgenommen den Förseranwärtern für die Hin- und Rückreise zur Ablegung der Försterprüfung), stehen

Umzugskosten

nur den planmäßig (etatmäßig) angestellten Forstbetriebsbeamten (Revierförstern, Förstern mit und ohne Revier) gesetzlich zu, jedoch diesen auch nur dann, wenn der Ort, von welchem, und der Ort, nach welchem die Versetzung stattfindet, zu verschiedenen Gemeindebezirken gehört.

Nach dem Min.-Erlaß vom 14. September 1920 Nr. I B II a 8708 usw. (Allgem. Verfg. Nr. I 115/1920) können auf Antrag a) den seit dem 1. Januar 1920 versetzten außerplanmäßigen Beamten, die keinen gesetzlichen Anspruch auf eine Umzugskostenvergütung haben, und b) den Beamten-Anwärtern mit eigenem Hausstande, welche nach dem Übertritt in den unmittelbaren Staatsdienst eine laufende Vergütung beziehen und durch diesen Übertritt eine erhebliche Einkommenverbesserung nicht erfahren, eine Umzugskostenbeihilfe gewährt werden, sofern die Vermögensverhältnisse die Gewährung einer solchen Beihilfe notwendig oder wünschenswert erscheinen lassen (vergl. § 7 des Gesetzes vom 24. Februar 1877, Ges. S. S. 15). Die Anträge sind mit den nötigen Belegen unter eingehender Begründung der zuständigen Regierung zur weiteren Veranlassung vorzulegen.

Die Umzugskosten zerfallen in:
Transportkosten und
Allgemeine Kosten.

Außerdem sind zugleich mit den Umzugskosten auch die persönlichen Reisekosten der versetzten Beamten in dem Forderungsnachweise*) nachzuweisen.

Die allgemeinen Kosten betragen für die planmäßigen Forstbetriebsbeamten 180 ℳ. An Transportkosten erhalten sie für je 10 km 6 ℳ.

Bei Berechnung der Entfernung ist die kürzeste, fahrbare Straßenverbindung zugrunde zu legen. Jede angefangene Strecke von 10 km wird für volle 10 km gerechnet. Als kürzeste fahrbare Straßenverbindung ist der kürzeste fahrbare Landweg anzusehen. Wenn jedoch der Ort, von welchem, und der Ort, nach welchem die Versetzung des Beamten stattfindet, durch ununterbrochenen Schienenweg oder durch eine ununterbrochene, zur Beförderung von Gütern benutzbare Wasserstraße in kürzerer Entfernung als auf dem Landwege verbunden sind, so gilt

(Fortsetzung Seite 853.)

*) Vordrucke für Reise- und Umzugskosten sind im Verlage von J. Neumann in Neudamm zu haben.

Hosted by Google

Zahlungsstelle Forstkasse in Uslar

Rechnungsjahr 1920.

Angewiesen mit Zusammenstellung vom ..... 192..... Nr. .....

Verrechnungsstelle: Kap. 2 Tit. 28

Reisekostenrechnung

für die auf Grund der Verfügungen des Landwirtschaftsministeriums vom 10. März 1920 — III 2245 — und der Regierung Hildesheim vom 18. März 1920 O. F. 400 von dem Unterzeichneten ausgeführten Dienstreisen.

Zeit der Ausführung Monat Tag	Zeitpunkt a) des Antritts b) der Beendigung der Reise	Zahl der Tage: mit vollen Tagegeldern	Zahl der Tage: mit ermäßigten Tagegeldern [1]	Zahl der Zeitabschnitte bis zu 24 Stunden mit dem eineinhalbfachen Satz [2]	Reiseweg und Angabe der Dienstgeschäfte	Strecke, die mit der Eisenbahn, nebenbahnähnlichen Kleinbahn oder dem Schiff zurückgelegt werden kann: bezahlte Wagen- oder Schiffsklasse [3]	Strecke, die mit der Eisenbahn, nebenbahnähnlichen Kleinbahn oder dem Schiff zurückgelegt werden kann: Entfernung km	Landweg: Kilometersatz [4]	Landweg: Entfernung km	Zugang und Abgang am Wohnort und am auswärtigen übernachtungsort bei Reisen mit der Eisenbahn, nebenbahnähnlichen Kleinbahn oder dem Schiff [5/6]
					Versetzungsreise v. Poliwoda, Regbz. Oppeln, nach Neuhaus, Oberförsterei Neuhaus i. Solling, Regbz. Hildesheim.					
1920 April 28.	a) 1,00 N	1	—	—	Von Poliwoda nach Bahnhof Malapane 13,1 km	—	—	v	13,1	
					Von Malapane nach Oppeln 20,6 km					
					Von Oppeln nach Breslau 81,6 km					
					102,2 km	III.	102,2	—	—	
					Ankunft in Breslau 9,00 N., dort zur Nacht	—	—	—	—	1 Abg.
29	—	1	—	—	Von Breslau über Liegnitz, Sagan, Frankfurt a. O. nach Berlin — 333,5 km	III.	333,5			1 Zug.
					mit Schnellzug, Ankunft in Berlin (Friedrichstr.) 6,40 N., dort zur Nacht	—	—	—	—	1 Abg.
30		1	—	—	Von Berlin (Potsd. Bahnhof) ab 9,20 über Magdeburg, Seesen nach Holzminden **mit Schnellzug** 328,3 km	III.	328,3	—	—	1 Zug.
					Ankunft in Holzminden 8,00 N. dort zur Nacht					1 Abg.
1. 5.	b) 2,00 N.	1	—	—	Von Holzminden nach Neuhaus i. S. 12,2 km	—	—	v	12,2	
Sa.:		4	—	—	Zwei Zuschläge je 9 ℳ für D-Zug	III.	764	v	25,3 rd. 26	5
					An Fahrkosten sind mir tatsächlich entstanden:					
					Für 1 Wagen von Poliwoda nach Malapane (13,1 km) laut beiliegender Rechnung . . 45,— ℳ					
					Für Bahnfahrt von Malapane nach Holzminden 129,02 ℳ					
					Für zwei Zuschläge je 9 ℳ für D-Zug . . . . . 18,— ℳ					
					Für 1 Wagen von Holzminden nach Neuhaus (12,2 km) laut beiliegender Rechnung . . 50,— ℳ					
					zusammen 242,02 ℳ					
					Da die gesetzlichen Fahrkosten (einschließlich Zu- und Abgänge) jedoch nur 145,16 ℳ + 7,80 ℳ + 18 ℳ + 2,50 ℳ, zusammen 173,46 ℳ betragen, sind mir 68,56 ℳ Mehrkosten entstanden.					

Hosted by Google

Berechnung der Tagegelder und Fahrkosten.

	Geldbetrag ℳ	₰
I. Tagegelder, volle, für 1 Tag, je 25 ℳ und 1 Tag zu 40 ℳ (für teure Orte)	65	—
ermäßigte, für ..... Tage, je ..... ℳ		
1½ fache, für ..... mal 24 Stunden, je ..... ℳ		
Auslandstagegelder für ..... Tage, je ..... ℳ		
II. Fahrkosten für Eisenbahn, nebenbahnähnliche Kleinbahn oder Schiff 176 km zu je 28 ₰	49	28
..... „ „ „ ..... „		
..... „ „ „ ..... „		
für Landweg 14 „ „ „ 40 „	5	60
..... „ „ „ ..... „		
..... „ „ „ ..... „		
für Mitnahme eines Dieners[1]) ..... „ „ „ ..... „		
3 Zugänge und Abgänge „ „ „ 1 ℳ	3	—
..... „ „ „ ..... „		
III. Auslagen bei Benutzung der Straßenbahn		
1. für Fahrt		
2. für Zugang und Abgang		
3. für Mitnahme eines Dieners[1])		
Zusammen	122	88
abgerundet	122	90

Auf obigen Betrag habe ich einen Vorschuß nicht erhalten.

[2]) Breddin, den 3. Juli 1920.

(Name und Dienststellung des Beamten, der die Reise ausgeführt hat.) Müller, Hilfsförster.

Die Richtigkeit wird bestätigt
Havelberg, den 4. Juli 1920.
Der Oberförster:
N. N.
Forstmeister.

(Festgestellt auf ..... ℳ ..... ₰
(Name und Dienststellung des Rechnungsbeamten) .....

Ausgabe-Anweisung.

Die Richtigkeit wird bestätigt.[3])
Die ..... kasse wird angewiesen, den vorstehenden Betrag
mit ... ... ℳ ... ₰. buchstäblich .....
..... zu zahlen und, wie angegeben, zu verrechnen.
....., den 192
(Behörde) .....
(Unterschrift) .....

Quittung.

Betrag erhalten.
....., den 192
(Unterschrift) .....

die kürzeste derartige Verbindung als kürzeste fahrbare Straßenverbindung. Auch bei Entfernungen von weniger als 2 km erhalten die Beamten bei Versetzungen Umzugskosten, nicht aber Reisekosten.

Für die Feststellung der Entfernungen bei Berechnung der Umzugskosten ist die amtliche Post- und Eisenbahnkarte maßgebend.

Beamte ohne Familie erhalten nur die Hälfte der obengenannten Vergütungen für allgemeine Kosten und Transportkosten. Unter Familie im Sinne des § 5 der Zirkular-Verfügung der Herren Minister der Finanzen und des Innern vom 4. Mai 1877 (Min.-Bl. S. 112) sind nicht nur Ehefrau, Kinder oder Eltern, sondern auch andere nahe Verwandte oder Pflegekinder zu verstehen, sofern der Beamte denselben im eigenen Hausstande Wohnung und Unterhalt auf Grund einer gesetzlichen oder moralischen Unterstützungsverbindlichkeit gewährt. Die Gewährung der vollen Umzugskostenvergütung ist lediglich von der Tatsache abhängig zu machen, daß der Beamte zur Zeit des Umzugs Familie gehabt hat (mag er den Umzug mit oder ohne Familie bewirkt haben), und daß er in seinem früheren Wohnort einen eigenen Hausstand zur Gewährung des Unterhalts seiner Familie geführt hat.

Am Schlusse jeder Reise- und Umzugskostenrechnung ist von dem Oberförsterei-verwalter neben der Richtigkeit auch zu bescheinigen, ob der Beamte Familie im Sinne der Zirkular-Verfügung vom 4. Mai 1877 gehabt hat oder nicht.

Der Vollständigkeit halber erwähne ich noch, daß den planmäßigen Forstbetriebsbeamten auch der Mietzins zu vergüten ist, welchen diese für die Wohnung an ihrem bisherigen Aufenthaltsorte für die Zeit von dem Verlassen des letzteren bis zu dem Zeitpunkte haben aufwenden müssen, mit welchem die Auflösung des Mietverhältnisses möglich war. Es erübrigt sich, näher hierauf einzugehen, da bei der allgemein herrschenden

Hosted by Google

Wohnungsknappheit wohl kaum der Fall eintreten dürfte, daß eine freiwerdende Mietswohnung nicht sofort wieder vermietet wird.

Wie bereits eingangs angedeutet, hat auch das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten mit Rücksicht auf die obwaltenden Teuerungsverhältnisse angeordnet (insbesondere durch die Allgemeine Verfügungen Nr. I 8/1918 vom 9. Februar 1918 IB Ia 183 usw. und Nr. I 30/1920 vom 17. Februar 1920 IB Ia 1179 usw. u. a.), daß den versetzten Beamten für den Fall, daß die gesetzliche Umzugskostenvergütung die notwendigerweise erwachsenden Umzugskosten nicht deckt, die Mehrkosten in angemessenen Grenzen auf Antrag erstattet werden können.

Die auf Grund dieser Erlasse vorgelegten Anträge auf Gewährung von Zuschüssen zu den Umzugskosten haben ergeben, daß diese Erlasse bisher vielfach nicht genügend beachtet oder unrichtig ausgelegt worden sind.

Es sind daher die Grundsätze für die Bewilligung von Zuschüssen zu den Umzugskosten in der Allgemeinen Verfügung Nr. I 113/1920 vom 13. September 1920 IB Ia 8515, IA IV 4571, IA I/II 8418/III zusammengefaßt, wobei die gelegentlich ihrer Anwendung gemachten Erfahrungen berücksichtigt worden sind.

A. Allgemeines.

1. Die nachfolgenden Grundsätze (lfd. Nr. 1 bis 15) gelten auch für solche außerplanmäßigen, unmittelbaren preußischen Staatsbeamten, die aus abgetretenen oder noch abzutretenden Gebieten versetzt werden, mit der Maßgabe, daß diese Beamten so zu behandeln sind, als wenn sie zur Zeit der Versetzung planmäßige Beamte gewesen wären. Einem Hilfsförster würde also eine Umzugskostenvergütung in Höhe der Sätze nach Ziffer VI des § 1 des Umzugskosten-Gesetzes vom 24. Februar 1877 und außerdem zur Deckung der Mehrausgaben des Umzuges die einem Förster zuzubilligenden Zuschüsse zu den allgemeinen und den Transportkosten zu gewähren sein.

2. Den aus den abgetretenen Ortsgebieten versetzten Beamten, die mit Rücksicht auf die kurz bemessene Abzugsfrist aus dem bisherigen Wohnorte und auf den Wohnungsmangel am neuen Dienstorte ihren Hausstand an einem dritten Ort eingerichtet bzw. die Möbel dort untergestellt haben, können die wirklich erwachsenen Umzugskosten von dem früheren Wohnort nach dem Zufluchts- (dritten) Ort und von dort nach dem neuen Dienstorte gewährt werden. Die Beamten haben jedoch in jedem einzelnen Falle nachzuweisen, daß es ihnen trotz rechtzeitiger Bemühungen am neuen Dienstorte seinerzeit nicht möglich war, eine Unterkunft für ihren Hausstand oder für die Unterstellung der Möbel zu erhalten (siehe auch Ziffer 9 und 10).

3. Diejenigen Beamten aus den abgetretenen oder noch abzutretenden Gebieten, die aus Anlaß der Auflösung ihrer Dienststelle oder des Überganges der Dienststelle an den fremden Staat in den Ruhestand getreten sind oder noch treten werden oder auf Wartegeld gesetzt worden sind oder noch gesetzt werden, erhalten beim Verziehen nach Orten in den beim Reiche verbliebenen Landesteilen die Umzugskostenvergütung in der gesetzlichen Höhe und die Mehrausgaben des Umzuges in derselben Weise vergütet, als wenn sie nach diesen Orten versetzt worden wären. Die Entschädigungen sind nach dem selbst gewählten ersten Aufenthaltsorte in den beim Reiche verbliebenen Landesteilen zu gewähren. Kosten für einen Umweg oder über einen Zufluchtsort werden nicht erstattet.

Dabei ist jedoch vorausgesetzt, daß die Übersiedelung nicht auf freier Entschließung beruht, sondern daß der Beamte zwangsweise umziehen mußte, sei es, daß er ausgewiesen wurde oder abreisen mußte, weil die Verhältnisse unerträglich wurden.

Diese Kosten sind beim Fürsorgeamt für Beamte aus den Grenzgebieten in Berlin NW 40, In den Zelten 21, anzufordern.

4. Erfolgten Zahlungen in einer ausländischen Währung, so sind die Valutagewinne oder -verluste bei Bemessung der Zuschüsse zu berücksichtigen. Der Kursstand der deutschen Mark zu der ausländischen Währung ist durch die Bescheinigung einer Behörde oder eines Bankhauses nachzuweisen. Sollte in Ausnahmefällen diese Bescheinigung nicht beigebracht werden können, so wird die eidesstattliche Versicherung des Beamten als ausreichend angesehen werden müssen.

5. Erstattet werden die tatsächlichen Mehraufwendungen des Umzuges, soweit sie unbedingt notwendig waren. Es können nicht erstattet werden die Kosten eines Umzuges, insoweit der Haushalt über das gewöhnliche Maß hinausgeht. Als Höchstgrenze werden angesehen für einen Forstbetriebsbeamten die Kosten für die Inanspruchnahme von höchstens 10 m Möbelwagen, oder der entsprechende Raum in Eisenbahnwagen. Weiterer Raum zur Beförderung von Umzugsgut (auch als sogenannten Beiwagen, Kolliwagen) darf nicht vergütet werden. Maßgebend ist die Stellung aus der der Beamte versetzt worden ist.

Ist mehr Laderaum als vorstehend zugebilligt, in Anspruch genommen worden, so sind gegebenenfalls auch die übrigen in Rechnung gestellten Beträge (vgl. Ziff. 12) entsprechend zu kürzen.

6. Die Beförderungskosten, gegebenenfalls Eilfrachtkosten, für Geflügel, Kleinvieh und Bienen können über die in Ziffer 5 angegebene Raummenge hinaus in einem der eigentlichen Umzugskosten (Ziff. 5) angemessenen Betrage erstattet werden.

7. Bei Berechnung der Mehraufwendungen sind — ebenfalls wie bei den gesetzlichen Umzugskosten —

a) die Transportkosten,

b) die allgemeinen Umzugskosten

zu unterscheiden. Auf die tatsächlichen Transportauslagen ist die gesetzmäßige Vergütung für Transportkosten und auf die allgemeinen Umzugsauslagen die gesetzmäßige Vergütung für all-

Hosted by Google

gemeine Kosten anzurechnen. Eine etwaige Ersparnis bei den allgemeinen Kosten ist auf das Mehr an Transportkosten nicht anzurechnen.

8. Sämtliche Ausgaben, die in einer Zusammenstellung übersichtlich aufzuführen sind, sind möglichst durch Rechnungen, Quittungen und dergleichen zu belegen. In der Zusammenstellung sind die erstattungsfähigen Kosten in derselben Reihenfolge aufzuführen, wie sie nachstehend aufgeführt sind.

Aus den Rechnungen müssen die einzelnen Lieferungen und Leistungen mit den dafür geforderten Beträgen ersichtlich sein. Soweit Belege nicht beigebracht werden können, hat der Beamte zu versichern, daß er die Ausgaben für den angegebenen Zweck tatsächlich gemacht hat.

(Der Schluß dieses Artikels, die Bestimmungen über „Umzugskosten" wird, je nach Raum, im Laufe des November veröffentlicht.)

Parlaments- und Vereinsberichte.

Die Forstliche Woche in München.

Vom 10. bis 19. September haben in München die bedeutendsten deutschen forstlichen Körperschaften und Vereine Versammlungen abgehalten.

Am 10. September tagte der Vorstand des Landesverbandes preußischer Waldbesitzer und beschäftigte sich hauptsächlich mit dem Reichsforstgesetz-Entwurf, der am 14. September vom Ständigen Ausschuß des Reichsforstwirtschaftsrates in zweiter Lesung angenommen worden ist.

Am 11. September folgte der Unterausschuß des Reichsforstwirtschaftsrates für das Reichsforstgesetz und Forstliche Berufsvertretung unter dem Vorsitze des Herrn Landrates v. Keudell. Hier wurden die Entwürfe des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft vom 14. Juli und 14. Juni 1920 samt Begründung, Abänderungsvorschläge des hessischen Waldbesitzerverbandes vom 9. August 1920, Entwurf v. Arnswaldt auf Grund der Besprechung vom 4. und 5. August, Entwurf eines preußischen Waldwirtschafts-Gesetzes von Forstmeister Junack, Vergleichende Zusammenstellung der verschiedenen Entwürfe durch v. Keudell, endlich Sammlung der Bemerkungen der Landesregierungen zum Reichsentwurf einer eingehenden Beratung im allgemeinen und in seinen einzelnen Paragraphen unterzogen und in einer weiteren Sitzung am Sonntag, dem 12. September, abends, in zweiter Lesung zur Vorlage an den Ständigen Ausschuß fertiggestellt.

Der Reichsverband deutscher Waldbesitzer beschränkte sich in seiner Sitzung am 12. September hinsichtlich des Reichsforstgesetzes auf die Besprechung einiger grundsätzlicher Fragen, deren Regelung durch Beschlußfassung auf Montag, 13. September, im Anschlusse an die Nachsitzung des preußischen Landesverbandes um 11 Uhr im Landtagsgebäude stattfinden sollte.

Am Montag, dem 13. September, vormittags 9 Uhr, waren neben dem Reichsverband deutscher Waldbesitzer und dem Landesverband preußischer Waldbesitzer der Holzhandelsausschuß des R. F. R., ferner nachmittags 3 Uhr der Ständige Ausschuß des R. F. R. tätig.

Am 14. September fand eine Vollversammlung des Reichsforstwirtschaftsrats in den Räumen des Landtags unter dem Vorsitze des Freiherrn Herman auf Wain statt.

Nach kurzen geschäftlichen Mitteilungen durch den Landesforstmeister a. D. und Geschäftsführer Dr. König-Berlin wurde Oberforstmeister Kranold-Hildesheim zum 2. Vorsitzenden gewählt. Dr. König gab hierauf noch eine Übersicht über die bisherige Tätigkeit des R. F. R.

Den Haushaltsplan für das laufende und den Rechnungsabschluß für das abgeschlossene Geschäftsjahr gab Graf v. d. Asseburg bekannt.

Nach einem Referat des Geh. Rats Regierungsdirektors Graser-München wurde die neue Geschäftsordnung gutgeheißen und darauf in die eigentlichen Verhandlungen eingetreten.

Über die Hebung der Forstsamen-Erzeugung sprach zunächst Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Schwappach-Eberswalde, der ausführte, daß angesichts der Schwierigkeit der Beschaffung von Samen die Praxis sich immer mehr der Steigerung der Eigenerzeugung zuwende; auch wirtschaftliche Momente drängen dazu. Die Entente verlange die Ablieferung einer erheblichen Menge von Samen, deshalb sei die Kontrolle der Erzeugung wünschenswert. Nicht zuletzt seien auch die Waldbesitzer schuld daran, daß die Samenerzeugung zurückgegangen wäre. Der Referent stellte schließlich Leitsätze auf, die wir bereits in Nr. 40 auf S. 800 veröffentlicht haben.

In der Aussprache wies Ministerialrat Dr. Kahl vom Reichsernährungsministerium darauf hin, daß wir noch sehr viel Waldsamen, u. a. auch Birken- und Lindensamen, aus dem Auslande beziehen, der bei uns ebensogut und in genügender Menge gedeiht; das Reichsernährungsministerium werde die Erhebungen über das Gedeihen der Sämereien fortsetzen. Nach kurzer weiterer Aussprache wurden die Leitsätze angenommen.

Über die forstliche Berufsvertretung im Reichswirtschaftsrat sprach Forstmeister Heyer. Er führte aus, daß seit langem Bestrebungen im Gange seien, der Forstwirtschaft eine Vertretung zu sichern, wie sie die Landwirtschaft bereits besitze; die Fortschritte nach dieser Richtung seien aber recht verschwindend gewesen. Deshalb gebe es noch viel zu tun, um zu einer selbständigen sowohl als der Wesenseigenart der Forstwirtschaft entsprechenden Vertretung mit Umlagenerhebung zu kommen. Jedenfalls müsse die Trennung von der Landwirtschaft angestrebt werden, mit der in treuer und guter Arbeitsgemeinschaft Ersprießliches geschaffen werden könne. Solange die Trennung nicht erfolgt sei, könne sich die Forstwirtschaft nicht frei entwickeln. Die 74 Vertreter der Landwirtschaft (68 der Landwirtschaft und 6 der Forstwirtschaft) müßten auf 124 erhöht werden, von denen 12 die Forstwirtschaft vertreten und eine selbständige Gruppe bilden sollten; die Vertreter der Industrie müßten von 68 auf 62, des Handwerks von 36 auf 24, des Handels von 44 auf 26 verringert werden; die Verbraucherschaft habe überhaupt kein Anrecht, eine selbständige Gruppe zu bilden. Die Anträge des Referenten gingen schließlich auf die Schaffung einer selbständigen Gruppe hin; bis dahin sei die bestehende kleine Gruppe eng zusammenzuschließen und vom R. F. R. kräftigst zu fördern; der forst-

Hosted by Google

liche Unterausschuß müsse bis zur Erreichung der eigenen Gruppe von anderen Elementen möglichst freigehalten werden. Die Anträge wurden ohne Aussprache einstimmig gutgeheißen.

Die Fortsetzung der Beratungen am 15. September brachte einen Bericht über die Sitzungen des Steuerausschusses, der erst große Arbeit bekommen werde bei der im Herbst beginnenden Revision der Steuergesetze; er werde trachten; alle Härten, die den Waldbesitz betreffen, nach Möglichkeit zu beseitigen. Geheimrat Prof. Dr. Endres und Forstrat Ludwig berichteten über Waldbrandversicherung und Waldbeleihung. Grundsätzliche und allgemein gültige Bestimmungen über Technik und Umfang der Waldbeleihung gebe es nicht; man müsse daran festhalten, daß nicht nur der Boden, sondern auch der Holzbestand beliehen werde. Die Bedingungen der Beleihung müßten so gestaltet sein, daß der Waldbesitzer auch als wirklicher Besitzer, nicht als bevormundeter Rentenempfänger erscheine.

Zum Entwurf eines Reichsforstgesetzes nahmen Forstrat Dr. Bertog und Forstmeister v. Arnswaldt das Wort. Die Referenten führten zu den allgemeinen Gesichtspunkten aus, daß die Bedürfnisfrage sowie die Zuständigkeit des Reiches bejaht werden müßten. Das Gesetz sei ein Rahmengesetz, zu dem die Länder nach ihren Sonderverhältnissen Ausführungsbestimmungen erlassen müßten. Die Länder würden gezwungen, die staatliche Aufsicht über die Waldungen einzuführen, auch wenn sie sie noch nicht hatten; die wirtschaftliche Freiheit des Waldeigentums werde durch das Gesetz nicht unbillig und schädlich eingeschränkt. Auch die Gemeinde- und sonstigen öffentlichen Waldungen seien in das Gesetz einbezogen; für die Privatwaldungen gelte das Gesetz im ganzen Umfange. Staatliche Organe führten die Oberaufsicht, während die Ausführung den forstlichen Selbstverwaltungs- und Vertretungskörpern unter Wahrung eines Rechtsmittelverfahrens übertragen werden solle; das Gesetz sei ein brauchbares Mittel für die Erreichung der Höchsterzeugung, aber durchaus nicht das einzige, auch nicht das beste Mittel, unsere Waldwirtschaft zu heben.

Geheimrat Prof. Dr. Endres wies nach der Abstimmung darauf hin, daß durch die Schaffung des Gesetzes, das einen Kompromiß zwischen den Vertretern des deutschen Waldes und der Forstwirtschaft darstelle, eine neue forstpolitische und forstgesetzliche Epoche geschaffen sei.

Forstrat Ludwig erörterte sodann die Erhaltung des Eichenschälwaldes. Alle Bestrebungen müßten darauf und auf die Steigerung der Gerbstofferzeugung gerichtet sein. Die bei uns benötigten pflanzlichen Gerbstoffe könnten wohl vom Inlande geliefert werden. Der Referent beantragte, der Reichsforstwirtschaftsrat wolle das Reichsforstwirtschaftsministerium ersuchen, die Einfuhr ausländischer Gerbstoffe auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Der Antrag wurde einer Kommission überwiesen.

Der letzte Punkt: Die Organisation der Forstbeamten und Waldarbeiter, das Arbeitseinkommen und seine Einwirkung auf die Forstwirtschaft wurden wegen vorgerückter Stunde nicht mehr beraten und ebenfalls an Ausschüsse geleitet. Beide Ausschüsse traten sofort zusammen.

Weiter tagte, nach einem überaus gelungenen geselligen Begrüßungsabend am 15. September, am 16. September die siebzehnte Mitgliederversammlung des Deutschen Forstvereins, die aus allen Teilen Deutschlands, besonders aus Bayern, sehr gut besucht war, unter dem Vorsitz des Geheimrats Regierungsdirektor Dr. Wappes. Dieser machte zunächst die Mitglieder mit dem Geschäftsbericht bekannt; in den Vorstand wurden neu gewählt Landrat v. Keudell und Forstmeister Graser. Für die nächste Mitgliederversammlung sind Bonn oder Kreuznach ausersehen.

Es folgten die Referate. Das erste über das künftige Programm des Deutschen Forstvereins, seine Aufgaben und Wege zu ihrer Erfüllung erstattete Universitätsprofessor Dr. Weber (Gießen). Es sei höchste Zeit, daß auch die deutsche Forstwirtschaft ernstlich an den Wiederaufbau denke. Der Deutsche Forstverein, von dem der Redner eine ausführliche Geschichte gab, sei nicht tot, auch nicht entthront, im Gegenteil, er werde sich jetzt seinen Aufgaben mit Energie wiederum widmen. Der Verein habe sich eine Zeitlang zu vielseitige Aufgaben gesteckt gehabt. Ein Gebot der Stunde sei es, den Fortbestand des Deutschen Forstvereins zu sichern und in sein Programm in erster Linie aufzunehmen: Pflege des Waldes und Förderung der Forstwirtschaft und — Forstwissenschaft im Interesse der Allgemeinheit. Jede Interessen-Vertretung sei auf das schärfste abzulehnen, jede Politik zu verwerfen. Der deutsche Wald, eine der wenigen von unseren Rohstoffquellen, müsse geschützt und über die kritische Zeit hinaus mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln dem deutschen Volke gerettet werden. Den Zeitverhältnissen entsprechend müsse zur Verwirklichung seiner Ziele der Verein auf- und ausgebaut, Sonderausschüsse für die einzelnen Forschungsgebiete müßten gebildet, kongreßartige Versammlungen, Fortbildungskurse und Studienfahrten zur Weiterbildung der Mitglieder abgehalten werden. Der Referent stellte schließlich folgende Anträge:

1. Der Deutsche Forstverein hat neben den Behörden und den andern forstlichen Organisationen seine besonderen und unter den heutigen Verhältnissen sehr wichtigen Aufgaben; nicht nur sein Fortbestand, sondern seine weitere Ausbreitung und eine kräftige Wirksamkeit ist für die gedeihliche Entwicklung der deutschen Forstwirtschaft und Forstwissenschaft notwendig.

2. Der Deutsche Forstverein bedarf und verlangt eine ausgiebige und finanzielle Unterstützung durch das Reich und die Landesregierungen, etwa 2 Pfg. je Hektar.

3. Der Deutsche Forstverein erachtet es als unerläßlich, daß die fachlich vorgebildeten und insbesondere die akademischen Forstbeamten sowie die Waldbesitzer, deren Besitz sich zu geregelter Wirtschaft eignet, tunlichst vollzählig dem Verein beitreten.

Als Zusatz wurde von Forstmeister Hoffmann, dem Geschäftsführer des Bayerischen Waldbesitzerverbandes, folgenden Antrag eingebracht und kurz begründet:

Bei der Wichtigkeit der deutschen Forstwirtschaft ist für diese die Errichtung einer selbständigen amtlichen Berufsvertretung unbedingt erforderlich.

In der folgender lebhaften Aussprache stellte sich Staatsrat Mantel auf den Standpunkt, daß der Deutsche Forstverein unbedingt fortbestehen müsse; die bayerische Staatsforstverwaltung werde ihn jedenfalls ausgiebig mit finanziellen Mitteln unterstützen; das gleiche stellte Graf v. d. Asseburg,

Hosted by Google

der Vorsitzende des Reichsverbandes deutscher Waldbesitzer-Verbände, für diese in Aussicht. Auch Landforstmeister Rose-Berlin sagte eine Unterstützung der preußischen Regierung im Prinzip zu. Die Anträge Weber und Hoffmann wurden angenommen.

Zu dem Thema: Welche Maßnahmen sind zu ergreifen, damit der deutsche Wald die gesteigerten Anforderungen der Jetztzeit möglichst ohne waldbaulichen Schaden leistet? sprachen: Universitätsprofessor Dr. Wagner-Tübingen, Forstmeister Erdmann-Neubruchhausen und Oberregierungsrat Gehret-Augsburg. Der Kern der Ausführungen der Referenten läßt sich dahin zusammenfassen: Der Wald zeige in seinem Aufbau die Wirkung der Forsteinrichtung nach den Fachwerksmethoden; zurzeit befinde er sich waldbaulich auf dem toten Punkte. Es fehle an einer nie versagenden Organisation für reichliche Samengewinnung und Pflanzenzucht auf ökonomisch unanfechtbarer Grundlage. An Stelle der waldbaulichen Erstarrung im Periodenwald müsse die Dauerwirtschaft treten. Die Frage: Wie wappnen wir uns gegen künftige Schäden? wurde dahin beantwortet, daß Kahlhiebe nach Möglichkeit zu vermeiden seien, daß die Axt in kürzestem Turnus durch die Schläge, besonders die Hochwaldschläge, gehe, die im allgemeinen viel zu dicht stünden, daß eine Neuorganisation der Pflanzen- und Samengewinnung in der Wirtschaft Platz greife, und daß bei untätigem und erkranktem Boden eine gute Bodenpflege eintrete. Die freie Wirtschaft müsse in vollstem Umfang an die neue Zeit auf naturgemäßer Grundlage angepaßt werden. Große Holzentnahme werde namentlich dann bedenklich und zur Bankrottwirtschaft führen, wenn sie Hand in Hand mit Kahlschlag und Streunutzung gehe. Den oben erwähnten Maßnahmen müßten sich noch gesellen: Nachdrückliche und nachhaltige Hebung der Produktion, verbesserte Kulturtechnik, zweckmäßiger Aufbau und sorgfältige Regelung des Nutzungsganges. Alle diese Maßnahmen müssen selbstverständlich den eigenartigen örtlichen Verhältnissen der Reviere im Norden und Süden angepaßt werden. Zu gesetzgeberischen Maßnahmen zum Schutze des Waldes seien die Zeitverhältnisse wenig angetan; Sache der forstlichen Organisationen wäre es, den Boden zur Wandlung nach dem Besseren energisch vorzubereiten.

In der im Anschluß an die Ausführungen folgenden Besprechung wurden diese durch eine Reihe von Wissenschaftlern und Praktikern nach den verschiedensten Richtungen ergänzt und vertieft; gewarnt wurde besonders davor, angesichts der notwendig werdenden starken Einschläge die Umtriebszeit über Gebühr zu ermäßigen. Verworfen wurde jede Sozialisierung und ähnliche Maßnahme, wenn die Produktion des Waldes gehoben werden solle.

Einen großen Raum in der Aussprache nahm die Frage ein, ob der Dauerwald das wirtschaftlichste System sei oder nicht; einig war man in der Ansicht, daß der Mischwald überall, auch im Sandboden, sehr zur Verjüngung der Schläge beitrage. Beschlüsse wurden zu den Referaten, die mehr unterrichtender Natur sein sollten, nicht gefaßt.

Geheimrat Dr. Wappes faßte die Darlegungen der Referenten und Diskussionsredner kurz in die Worte zusammen: „Das wichtigste ist für uns: Erhöhung und Verbesserung der geistigen Arbeit am Walde", und knüpfte die Bitte daran, die Tagungsteilnehmer möchten in diesem Streben dem Verein auch fernerhin die Treue bewahren.

Damit fand die Mitgliederversammlung des Deutschen Forstvereins und der theoretische Teil der Grünen Woche überhaupt ihren Abschluß.

Am Freitag und Samstag folgten die Herren einer Einladung der Staatsforstverwaltung zur Besichtigung des Sturmschadengebiets im Forstamt Schliersee bzw. des sogenannten bayerischen Femelschlags in den Forstämtern Seestätten und Passau-Süd (Neuburger Wald). Sehr lohnende Ausflüge, die auch vom Wetter begünstigt waren.

Damit sei der Bericht über die Münchener forstliche Woche abgeschlossen. Es waren Tage von Wichtigkeit und von größtem Interesse für jeden deutschen Waldbesitzer und Forstmann sowie für den, der sich mit der forstlichen Welt verbunden fühlt. Von besonderer und glücklicher Bedeutung war die Wahl der Stadt München für die Tagungen. Ruhe, Ordnung und gute Verpflegung, nicht zu vergessen dabei ein ungewöhnlich gut mundendes Starkbier, die herrlichen Baulichkeiten und Kunstschätze der Bayernhauptstadt sowie deren Lage als Ausgangspunkt zu Ausflügen in die bayerischen Waldberge und das Gebirge mußten jedem Teilnehmer den Besuch als bemerkenswert erscheinen lassen. Waren die Tage doch fast ein Abglanz jener Zeiten des Glückes und des Wohlbefindens, die wir Deutschen nun ein für allemal verloren haben, an deren Verlust wir uns aber immer noch nicht gewöhnen können. B. Gr.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Gesetz über die Entwaffnung.

Allgemeine Verfügung Nr. III 87 für 1920.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
III 17667 I B 1d.

Berlin, 10. September 1920.

Abschrift!

Der Reichskommissar für die Entwaffnung der Zivilbevölkerung Nr. 195 Ko/Bg. Berlin, 23. August 1920.

Nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Entwaffnung der Bevölkerung vom 7. August 1920 — R. G.-Bl. S. 1553 — ist von der Ablieferung der Waffen nur die Reichswehr und die zur Ausübung ihres Berufes mit Waffen versehene Beamtenschaft befreit. Zu letzterer gehören auch die Gendarmen im Bereiche der inneren Verwaltung, die mit Waffen ausgerüsteten Strafanstaltsaufseher im Bereiche der einzelstaatlichen Justizverwaltungen, sowie die Forstschutzbeamten. Ob und welche weiteren Beamtengruppen in den Ländern zur Ausübung ihres Berufs mit Waffen versehen sind, vermag ich von hier aus nicht zu übersehen. gez. Dr. Peters.

An sämtliche Landesregierungen (für Preußen: Ministerium des Innern und Justizministerium) und an den Staatsrat von Thüringen.

Abschrift übersende ich zur Kenntnis und Mitteilung an die staatlichen Forstbeamten.

Den Begriff „Forstschutzbeamte" im Sinne des vorstehenden Schreibens fasse ich dahin auf, daß darunter alle bei der Betätigung des Forst-

Hosted by Google

schutzdienstes mitwirkenden Beamten zu verstehen sind, also auch die staatlichen Forstverwaltungsbeamten und die staatlich angenommenen Forstbeflissenen und staatlichen Forstlehrlinge.

Auf den Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 4. September 1920 — II g 4360 — betreffend sorgfältige Verwahrung der Waffen wird hingewiesen.

J. A.: v. d. Busssche.

An sämtliche Regierungen (außer Aurich und Münster) und an den Herrn Regierungspräsidenten in Sigmaringen.

Zum Begriff des gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffs.

Urteil des Reichsgerichts vom 19. Dezember 1919, IV Strafsenat 4 D 708/1919 XI 1015.

Die Beschwerdeführer Gritzke und Morawe sind vom Landgericht wegen gemeinschaftlichen Jagdvergehens (§§ 292, 293 St.-G.-B.) verurteilt, Morawe außerdem wegen vorsätzlicher Körperverletzung mittels einer Waffe (§§ 223, 223a R.-St.-G.-B.). Im ersten Falle ist ein Rechtsirrtum nicht zu erkennen, im zweiten dagegen die Verurteilung nicht aufrecht zu erhalten, weil die Begründung des Urteils nicht erkennen läßt, ob die Vorschriften über Notwehr aus zutreffenden rechtlichen Erwägungen seitens der Strafkammer verneint worden sind.

Rechtlich unbedenklich ist, daß der Waldaufseher Pratsch und der Waldarbeiter Mroske innerhalb ihrer gesetzlichen Befugnisse gehandelt haben, soweit sie die Absicht hatten, die fliehenden Wilderer festzunehmen, weil die Voraussetzungen des § 127 St.-P.-O. gegeben waren, und die diesem Zwecke dienende Verfolgung nicht rechtswidrig und eine Notwehr gegen diese Verfolgung ausgeschlossen war, weil sie keinen rechtswidrigen Angriff enthielt. Das war dem Morawe bekannt, namentlich auch, da er von Pratsch und Mroske mehrfach mit lauter Stimme zum Stehenbleiben aufgefordert war. Nicht beizutreten ist dem Landgericht darin, daß Pratsch und Mroske als „Forstschutzbeamte" in Ausübung ihrer Rechte und Pflichten handelten, als sie die Wilderer nicht nur verfolgten, sondern auch auf sie schossen, nachdem sie den Zurufen stehen zu bleiben nicht Folge geleistet haben. Einmal war Mroske nicht Forstbeamter sondern Waldarbeiter und gehörte deshalb nicht zu den Personen die nach § 1 des Gesetzes 1837 zum Waffengebrauch berechtigt sind, und ebensowenig lassen die Feststellungen die Annahme zu, daß er im Auftrage des Waldaufsehers Pratsch gehandelt hat, selbst wenn angenommen wird, daß Pratsch als Privatforstbeamter im Sinne des Waffengebrauchs-Gesetzes und der dazu ergangenen Instruktion anzusehen ist. Es bedarf keiner Erörterung, wie weit Pratsch seine Befugnisse auf Mroske übertragen durfte. Nach den Urteilsgründen hat er Mroske nur beauftragt, ihm eine zweite Flinte zu holen, nicht aber zu schießen, was er eigenmächtig getan hat. Dem Urteil ist aber auch nicht zu entnehmen, daß Pratsch nach dem angeführten Gesetz zum Schießen berechtigt war, denn er durfte nach § 2 des Gesetzes nur dann sich der Waffen bedienen, wenn er in Uniform oder mit dem in § 10 der Instruktion vom 21. November 1837 bezeichneten amtlichen Abzeichen versehen war. Das ist nicht als unrichtig bezeichnet, und deshalb muß das Revisionsgericht davon ausgehen, daß auch Pratsch zum Schießen auf die Wilderer schon aus diesem Grunde nicht befugt war.

Wenn demnach Mroske den ersten Schuß auf die Wilddiebe richtete und abgab, so stellte dieser einen rechtswidrigen Angriff dar, und konnte die Angegriffenen unter den sonstigen Voraussetzungen des § 53 R.-St.-G.-B. zur Notwehr und innerhalb ihrer zum Schießen berechtigen; dieses Schießen wäre nach § 52 St.-G.-B. rechtmäßig; gegen ihre rechtmäßige Verteidigung mittels ihrer Gewehre war eine Notwehr ausgeschlossen. Auch aus diesen Verteidigungsschüssen des Morane und seiner Gefährten ergab sich dann also für Mroske und Pratsch keine Befugnis zu weiteren Schüssen.

Wenn das Landgericht den ersten von Mroske abgegebenen Schuß als „Schreckschuß" bezeichnet, bei dem ein Treffen der Wilderer ausgeschlossen war, so würde ein Angriff im Sinne des § 53 St.-G.-B. zwar nicht vorliegen und eine gerechtfertigte Notwehr der Wilddiebe nicht in Frage kommen. Wohl aber wäre in diesem Falle die Strafbarkeit der letzteren, mindestens wegen vorsätzlicher Körperverletzung aus dem Grunde des fehlenden Vorsatzes ausgeschlossen, wenn sie irrtümlicherweise der Ansicht waren, ihr Gegenschießen sei durch Notwehr geboten (§ 59 St.-G.-B., R.-G.-St. Bd. 21 S. 169). Im vorliegenden Falle konnten die Wilderer nach der Feststellung des Landgerichts in dem von Mroske auf sie abgegebenen Schuß einen Angriff erblicken. Dasselbe muß hinsichtlich der weiteren Schüsse des Mroske und des Pratsch angenommen werden, denn wenn die Wilderer ihr Schießen als gerechtfertigte Notwehr erachteten, so konnten die dagegen gerichteten weiteren Schüsse der Gegenseite sich ihrer Auffassung als Fortsetzungen jenes Angriffs darstellen. Deshalb ist, nach der Beweiswürdigung des Landgerichts auch die vermeintliche Notwehr (§ 59 St.-G.-B.) zugunsten des Wilddiebes nicht ausgeschlossen.

Andererseits reichen die Feststellungen der Strafkammer nicht aus, um das Vorliegen der Voraussetzungen des § 53 oder des § 59 St.-G.-B. beim Beschwerdeführer zu bejahen.

Voraussetzung der Notwehr ist der Wille der Abwehr. Sollte der Schuß auf Mroske nur den Zweck gehabt haben diesem lediglich die fernere Verfolgung unmöglich zu machen, so würde ein derartiges Verhalten rechtswidrig und weder nach § 53 noch nach § 59 St.-G.-B. geschützt sein. Hat er aber aus dem Willen der Verteidigung gegen das unberechtigte Schießen und schließlich auch aus dem Willen gehandelt die weitere Verfolgung zu verhüten, als er mit dem Karabiner auf Mroske feuerte, so würde dieses Schießen in seiner Gesamtheit als nach § 53 oder § 59 St.-G.-B. straffrei zu erachten sein. Es fehlt auch die Feststellung, ob, wenn ein gegenwärtiger rechtswidriger Angriff vorlag, die gewählte Verteidigung erforderlich war. Darüber entscheidet die Sachlage, aber es würde dem Angeklagten der § 59 St.-G.-B. zur Seite stehen, wenn er die von ihm gewählte Art der Verteidigung irrtümlich für erforderlich gehalten hätte. (R.-G.-B.-St. Bd. 21 S. 189.)

Das Reichsgericht ist ferner der Ansicht, daß dem Angegriffenen — in diesem Falle dem Wilddieb — nicht zugemutet werden könne, von einem Gegenangriff abzusehen, wenn er bei einem solchen Verhalten berechtigte Interessen opfern oder gefährden müsse, wobei es jedoch

Hosted by Google

dahingestellt bleiben könne, ob das Bestreben, sich der Festnahme zu entziehen, noch als berechtigt angesehen werden kann. Berechtigt ist jedenfalls sein Interesse an seiner persönlichen Sicherheit und Unversehrtheit. Diese war hier im Falle des Stehenbleibens gefährdet, je mehr die Verfolger sich näherten und dabei weiterschossen. Aus dem landgerichtlichen Urteil ist nur zu entnehmen, daß, wenn der Wilddieb stehen geblieben wäre, für die Verfolger der Anlaß zu weiterem Schießen fortgefallen sein würde, aber daraus folgt noch nicht, daß sie dieses in Wirklichkeit eingestellt hätten. Ebensowenig kann aus dem Urteil entnommen werden, ob der Wilddieb erkannt hätte, daß bei seinem Stehenbleiben das Schießen aufhören würde, oder ob er nicht annahm, daß die Verfolger nach wie vor auf ihn feuern würden.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Personalnachricht. Im Preußischen Landwirtschaftsministerium sind ernannt worden: Der Oberforstmeister Wesener — mit dem Titel Landforstmeister —, der Regierungs- und Vermessungsrat Kummer und der Regierungsrat Boddin zu Ministerialräten, der Regierungsrat und Landesoberfischmeister Dr. Seydel zum Ministerialrat und Landesoberfischmeister und der Regierungsrat Dr. Mickel, früher landwirtschaftlicher Sachverständiger beim Gouvernement in Deutsch-Ostafrika, zum Regierungs- und Landesökonomierat unter Verleihung einer ständigen landwirtschaftlich-technischen Hilfsarbeiterstelle.

Josef Hund, Bayr. Revierförster a. D., ist am 16. September in Königsschalding verstorben. Bekannt ist der Heimgegangene in den Kreisen der Forstbeamten durch seine vor nahezu 25 Jahren entworfenen praktischen Kubiktabellen, die weit über die Grenzen des Deutschen Reiches hinaus Verbreitung gefunden haben.

Zur Beamtenbesoldung. Unser Leserkreis erwartet, wie wir wissen, von uns möglichst in jeder Nummer Nachricht, wie sich das weitere Schicksal der nun schon so lange hinausgeschobenen Beamtenbesoldungsregelung in Preußen gestalten wird. Leider sind wir auch heute nicht in der Lage, Bestimmtes mitzuteilen. Alles, was durch die Zeitungen geht, sind Vermutungen und unverbürgte Gerüchte. Soweit wir unterrichtet sind, wird jetzt der Versuch gemacht, das preußische Besoldungsgesetz vom 7. Mai 1920 mit dem sogenannten Referentenentwurf des Reichstagsausschusses, der die Besoldung für die Reichsbeamten regeln soll, in Übereinstimmung zu bringen. Es heißt, daß mit Rücksicht auf die traurigen Finanzen des Reiches und der Einzelstaaten von allen Seiten weitergehende Wünsche, als sie bis jetzt in den beiden Vorlagen zum Ausdruck gebracht worden sind, zurückgestellt werden müssen. Es darf auch nicht verschwiegen werden, daß der Reichsfinanzminister Wirth, dem neuerlich eine sehr große Machtvollkommenheit in Finanzfragen eingeräumt worden ist, sich gegen jede Besoldungserhöhung, ohne daß seitens der Parlamente dafür Deckung aufgebracht wird, ausgesprochen hat. Unsere Leser können daraus entnehmen, daß bei allem guten Willen der einzelen Regierungen, dem bedrängten Beamtenstande zu helfen, diesen die Hände in bezug auf neue Bewilligungen und höhere Eingruppierungen voraussichtlich gebunden sein dürften.

Die Schriftleitung.

Das Steuerprivileg der Beamten. Die Verordnung vom 23. September 1867, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunalauflagen, hat die Bestimmung getroffen, daß die im unmittelbaren und mittelbaren Dienste des Staates stehenden sowie auch die in den Ruhestand versetzten Beamten mit ihrem Diensteinkommen nur halb so hoch als anderes gleichhohes, persönliches Einkommen der Steuerpflichtigen herangezogen werden dürfen. Das Gesetz vom 16. Juni 1909 hat eine Änderung eintreten lassen, indem es bestimmte, daß die Beamten zur Einkommensteuer in den Gemeinden gleich den übrigen dieser Steuer unterworfenen Personen herangezogen werden sollen, sofern nicht mehr als 125 % Zuschläge erhoben werden; aber diese Vorschrift hatte nur Geltung für diejenigen Beamten, welche nach dem 31. März 1909 in das Amtsverhältnis eingetreten sind.

Mit dem Inkrafttreten des Reichseinkommensteuergesetzes ist diese Vergünstigung fortgefallen, obgleich der Artikel 129 der Reichsverfassung die wohlerworbenen Rechte der Beamten aufrechterhalten wissen wollte.

Auf eine in der Landesversammlung eingebrachte kleine Anfrage, in welcher Weise die Staatsregierung beabsichtige, die Interessen der in Betracht kommenden Beamten wahrzunehmen, erwiderte der Regierungskommissar, daß sich das Gemeindesteuervorrecht der Beamten, wie auch der Name schon erkennen lasse, sich nur auf Gemeindesteuern beziehe und gegenstandslos geworden sei, soweit die Reichssteuergesetzgebung die Gemeindebesteuerung beseitigt, weil die Beamten kein wohlerworbenes Recht darauf haben, daß ihre für Gemeindesteuern bestehenden Vorrechte auf Reichssteuern ausgedehnt werden können. Unter diesen Umständen könne für den preußischen Staat keine Verpflichtung bestehen, die Beamten, die im Genusse des Vorrechts waren, zu entschädigen, zumal auch durch die Erhöhung der Gehälter, Pensions- und Hinterbliebenenbezüge ein Ausgleich geschaffen ist.

Nach dieser Erklärung sollte man annehmen, daß das Privileg nicht untergegangen sei, soweit eine Gemeindebesteuerung weiter zulässig ist. Nach § 30 des Landessteuergesetzes kann die Gemeinde des Wohnsitzes das von der Reichseinkommensteuer nicht erfaßte Mindesteinkommen (d. i. 1500 ℳ und bei mehr als 10000 ℳ Jahreseinkommen je 500 ℳ für Familienangehörige) besteuern, soweit dieses nicht durch Landesgesetz ausgeschlossen ist. Deshalb taucht die Frage auf, ob hinsichtlich der Besteuerung dieses Diensteinkommens die alten, den Beamten günstigen Vorschriften in Wirksamkeit bleiben, denn unter den vorliegenden Verhältnissen ist nicht daran zu zweifeln, daß die Gemeinden von der ihnen eingeräumten Möglichkeit, das Mindesteinkommen zu besteuern, Gebrauch machen werden.

Hosted by Google

Das Reichseinkommensteuergesetz geht von dem Grundgedanken aus, jeden nach seiner Leistungsfähigkeit zur Steuer heranzuziehen, und wenn es nun dem Landesrecht einen Spielraum gewährt, bei der Besteuerung des Mindesteinkommens durch die Gemeinden Beschränkungen einzuführen, so können diese, wie aus der Begründung zum Gesetz hervorgeht, den Grundsätzen des Reichseinkommensteuergesetzes nicht widersprechen und folgerichtig deshalb auch nicht die im Vordergrunde stehende Gleichmäßigkeit der Belastung.

Immerhin ist es auffallend, daß es an einer ausdrücklichen Vorschrift fehlt, die das Steuervorrecht der Beamten klipp und klar aufhebt, denn unter diesen Umständen wird sich die Annahme in Beamtenkreisen erhalten, daß bei einer Besteuerung des Mindesteinkommens durch die Gemeinden die das Steuervorrecht begründenden Bestimmungen hinsichtlich des Diensteinkommens nach wie vor in Wirksamkeit sind, was aber nicht angenommen werden kann. Baltz.

Die Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Cassel hat vom 1. Oktober d. J. an eine Forststelle eingerichtet. Als ihr Leiter ist der Oberförster der Landwirtschaftskammer Riedesel Frhr. zu Eisenbach, Königl. Preußischer Oberförster, der bisherige Leiter des Forstamtes der Landwirtschaftskammer für die Provinz Ostpreußen, berufen worden. Gleichzeitig ist er mit der Geschäftsführung des Kurhessisch-Waldeckischen Waldbesitzerverbandes betraut worden. Die Forststelle der Landwirtschaftskammer sowie die Geschäftsstelle des Waldbesitzerverbandes befindet sich in dem Dienstgebäude der Landwirtschaftskammer in Cassel, Weißenburgstraße 12.

Pachtschutzordnung. Unter der Überschrift „Staatlich erlaubter Wucher" bringt die „Freiheit" in ihrer Nr. 411 vom 30. September d. J. einen Artikel, der von falschen Voraussetzungen ausgeht. Der Pressedienst des Preußischen Landwirtschaftsministeriums ersucht daher, folgendes richtig zu stellen:

Die gesetzliche Regelung des Pachtwesens ist Sache des Reiches und nicht der Länder. Daher ist auch die von dem Artikelschreiber angegriffene Pachtschutzordnung nicht von Preußen, sondern vom Reiche erlassen (vergl. Reichsgesetzblatt für 1920, Seite 1193). Obwohl das Preußische Landwirtschaftsministerium lediglich einen Schutz der Pächter gegen übermäßige Pachtsteigerungen wünschte, hat das Reich auch den Schutz der Verpächter in seinem Gesetz vom 9. Juni 1920 vorgesehen. In diesem Gesetz ist weiter vorgesehen, daß zur Schlichtung von Streitigkeiten paritätische Pachteinigungsämter eingesetzt werden, die aus je einem Vertreter der Verpächter und der Pächter und einem Vorsitzenden mit Richterqualifikation bestehen sollen. Die Preußische Pachtschutzordnung vom 3. Juli d. J. dient lediglich der Ausführung dieses Reichsgesetzes. Da die Pachteinigungsämter meist für die Amtsgerichtsbezirke eingesetzt sind und in diesen die Amtsrichter zumeist die Personen mit Richterqualifikation sind, mußten diese auch zumeist als Vorsitzende bestellt werden. Gegen diese Vorsitzenden wird nun aus Pächterkreisen einzelner Bezirke der Vorwurf erhoben, daß sie sich bei ihren Entscheidungen zu stark von dem Bestreben leiten lassen, die Verpächter gegen die Nachteile der Geldentwertung bei der Festsetzung der Pachtpreise zu schützen. Es soll vielfach vorgekommen sein, daß Pachteinigungsämter für die Bemessung der neuen Pachtpreise ganz schematisch den Maßstab der Geldentwertung zur Anwendung gebracht haben. Da diese Praxis gegen die Zweckbestimmung des Gesetzes verstößt, sind die beteiligten Regierungsstellen bereits in Erwägungen darüber eingetreten, wie die Durchführung der Pächterschutzordnung im Sinne des Gesetzgebers gesichert werden kann.

Forstwirtschaftliches.

Nonnengefahr. Neuere Mitteilungen zeigen, daß in Böhmen eine erhebliche Gefahr für Massenvermehrung der Nonne besteht. In Deutschland scheinen zunächst die Forsten der Stadt Zittau am meisten bedroht.

Sägespäne zur Zimmerheizung. Der „Holzmarkt" teilt in Nr. 238 mit, daß es gelungen ist, einen Sägespänefüllofen „Thermidor" herzustellen, der es ermöglicht, Sägespäne in vorteilhafter Weise zur Zimmerheizung zu verwenden. Dieser Ofen läßt sich durch Aufsetzen einer Heizplatte auch als Kochofen benutzen. Die Schriftleitung des „Holzmarkts" hält diesen Ofen für so empfehlenswert, daß sie den Vertrieb übernommen hat. Der Heizofen kostet 360 ℳ, der Heizofen in Verbindung mit Küchenherd 615 ℳ; sofortige Lieferung ist möglich.

Holzpreis und Papierpreis. Von seiten der Papierindustrie wird die Hauptschuld an den übertriebenen Papierpreisen auf die hohen Holzpreise geschoben. Dieses ist jedoch keineswegs der Fall. Wie wahnsinnig die Papierpreise gestiegen sind, zeigt am besten die Tatsache, daß das Kilo Zeitschriftenpapier vor dem Kriege 0,27 ℳ, im Juli 1920 aber 6,60 ℳ kostete. Bei den Verhandlungen des Unterausschusses des Reichswirtschaftsrates hat der Vorsitzende des Verbandes deutscher Druckpapierfabriken, Herr Reuter, die Mitteilung gemacht, daß von den Kosten des Papiers ein Drittel auf das Holz entfalle. Das „Holzhandelsblatt" macht daher in Nr. 67 folgende interessante Berechnung: Zieht man von dem Papierpreis mit 6,60 ℳ einen Gewinn von 2,20 ℳ ab, der gewiß mehr als reichlich genannt werden kann, so entfallen von dem dann noch verbleibenden Betrag der Selbstkosten 1,47 ℳ auf den Holzwert. Würde der Holzpreis auf die Hälfte herabgesetzt, so würde demnach der Papierpreis nur um 0,73 ℳ gesenkt. Zu einem ganz ähnlichen Ergebnis gelangt man durch folgende Betrachtung: Für 100 kg Zeitungspapier, das aus 80 % Holzschliff und 20 % Zellstoff besteht, sind 0,44 rm = 0,314 fm Papierholz nötig. Berechnet man den Preis eines Raummeters Papierholz mit 300 ℳ (einschließlich Transportkosten), so treffen auf das Kilo Zeitungspapier 0,00449 × 300 = 1,347 ℳ Holzkosten.

Brief- und Fragekasten.

An unsere Herren Fragesteller.

Nach wie vor erhalten wir unzählige Anfragen in allen möglichen Angelegenheiten, sowohl auf forstwirtschaftlichem wie forstwissenschaftlichem Gebiete als auch besonders in Dingen des Forst-

Hosted by Google

beamtenwesens. Wie unsere Leser wissen, setzen wir alles daran, um sie durch die Auskünfte zu befriedigen. Wir müssen aber ausdrücklich darauf hinweisen, daß wir selbstverständlich nur Fragen solcher Herren beantworten können, die dauernde Bezieher unseres Blattes sind. Wir erbitten daher mit dem Porto-Anteil von 1 ℳ für jede Frage um Einsendung der Bezugsquittung oder um genauen Ausweis darüber, auf welchem Wege, besonders durch welchen Verein der Fragesteller unser Blatt bezieht. Es hat sich weiter in letzter Zeit eingebürgert, daß unsere Bezieher Auskünfte für dritte Personen einholen. Das ist nicht angängig, da wir selbstverständlich unsern Lesern nur Auskunft in eigenen Angelegenheiten erteilen können. Inwieweit wir überhaupt Fragen beantworten, haben wir das letztemal in Nr. 38 Seite 753 mitgeteilt. Bemerkt sei noch, daß besonders in Forstbeamten-Angelegenheiten sehr häufig längere Gutachten erstattet werden müssen, für die unsere Sachverständigen Sonderhonorare verlangen. Wir kennen die Höhe solcher Sonderkosten niemals im voraus; die Herren Fragesteller aber verpflichten sich durch ihre Fragestellung, von uns angeforderte Sonderhonorare zu zahlen. Im Rahmen dieser und der Mitteilung aus Nr. 38 sind wir auch ferner bereit, Auskünfte zu erteilen, besonders da wir wissen, daß dieser Zweig unserer Tätigkeit von anderer Seite nicht gut übertroffen werden kann.

Die Schriftleitung.

S

Anfrage Nr. 79. **Besoldung der noch nicht forstversorgungsberechtigten Anwärter.** Wann ist die endgültige Regelung der Besoldung für die den Forstversorgungsschein noch nicht besitzenden Anwärter des Staatsförsterstandes zu erwarten? Es bedeutet eine besondere Härte, daß diese Anwärter, die doch auch Beamte sind, nicht unter das Beamten-Diensteinkommengesetz fallen. Der uns als nicht planmäßige Beamte gezahlte Vorschuß auf das neue Einkommen wird uns jetzt vom alten Gehalt abgezogen. Das Einkommen beträgt danach für drei Monate 270 ℳ, während jeder Arbeiter von 18 Jahren hier 900 ℳ verdient. Wie weit sind die Regelungsfragen gediehen, und wie hoch stellt sich ungefähr das neue Einkommen? Forstgehilfe S. in U.

Antwort: Die Regelung der Besoldungsfrage für diejenigen Anwärter, welche den Forstversorgungsschein noch nicht besitzen, muß unseres Erachtens baldigst zum Abschluß kommen. Nachdem die Ausführungsanweisungen für das Besoldungsgesetz erlassen sind, werden die Verhandlungen über die Bezüge der Beamten des Vorbereitungsdienstes, zu denen die Forstgehilfen gehören, wohl eifrigst gefördert werden. Sie finden gemäß dem Gesetz zwischen dem Ressortminister und dem Finanzminister statt. Über die voraussichtliche Höhe des neuen Einkommens kann bei dieser Sachlage noch nichts gesagt werden. Allzu große Hoffnungen wären verfehlt, da das Einkommen sich unter dem Mindestsatze des Gesamteinkommens des jüngsten Diätars halten muß. — Ungefähre Schlüsse läßt der Ministerial-Erlaß vom 26. Juli 1920 („D. F.-Z." Nr. 37, Seite 722) zu. — Daß ein Vorschuß auf die neuen Bezüge nun von den alten Bezügen abgerechnet wird, ist unbillig. Beschwerde dagegen bei der Regierung würde unseres Erachtens von Erfolg sein. Richtig wäre doch die Verrechnung auf die zu erwartenden neuen Bezüge.

Berichtigung zur Antwort auf Anfrage Nr. 78.
Der Ausgleichszuschlag ist nicht richtig berechnet. Er beträgt 25 % von 8700 + 2760 = 2865 ℳ
und bei einem 14- bis
20jährigen Kinde . . 360 „
3225 ℳ

Vermutlich handelt es sich aber um ein Kind unter sechs Jahren. In diesem Falle beträgt das Einkommen:

1. Grundgehalt	8700 ℳ
2. Ortszuschlag	2760 „
3. Ausgleichszuschlag zu 1 und 2 . .	2865 „
4. Kinderbeihilfe	480 „
5. Ausgleichszuschlag zu 4	240 „
	15045 ℳ

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Oberförsterstelle Bilstein*) (Arnsberg) ist zum 1. Dezember zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 5. November eingehen.

Oberförsterstelle Gertlauken (Königsberg) ist zum 1. Januar 1921 zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 12 November eingehen.

Försterstelle Dianenberg, Oberf. Marienwerder (Marienwerder), ist zum 1. Dezember neu zu besetzen. Die Stelle liegt 3 km von der Stadt Garnsee. Evangelische Schule in Garnseedorf, 3 km. Evangelische und katholische Kirche in Garnsee. Dienstland etwa 12 ha nach erfolgter Regelung. Dienstaufwandsentschädigung zurzeit 350 ℳ jährlich. Bewerbungsfrist: 1. November.

Försterstelle Ebbehaus bei Valbert, Oberf. Ewig, Kreis Altena (Arnsberg), ist zum 1. Dezember neu zu besetzen. Bewerbungsfrist: 5. November.

In der Forstverwaltung des Landeshospitals Haine, Kreis Frankenberg (Cassel), sind die Stellen **zweier Forstsekretäre** sofort oder später zu besetzen. Näheres siehe Anzeige.

Hilfsjägerstelle an der Ostpreußischen Landwirtschaftskammer ist zu besetzen. Bewerbungen sind an das Forstamt der Landwirtschaftskammer für die Provinz Ostpreußen, Königsberg i. Pr., einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Wesener, Oberforstmeister zu Berlin, ist zum Landforstmeister ernannt worden.

Gronefeld, Edler von Ottberger, Forstmeister in Hoyerswerda, ist vom 1. Oktober ab nach Ohlau (Breslau) versetzt.

*) Für Bewerber ist es wichtig, zu wissen, in welchem Dienstalter die ausgeschriebenen Stellen mit einiger Aussicht auf Erfolg begehrt werden können. Einen Anhalt dafür gibt die in dem Buch „Die preußischen Forstverwaltungsbeamten des Staates und der Hofkammer von E. Behm" veröffentlichte Oberförster-Dienstaltersliste. Aus dieser ist zu ersehen, in welchem Dienstalter der bisherige Inhaber die ausgeschriebene Oberförsterstelle erhalten hat. Das im Verlage von J. Neumann, Neudamm, erschienene Buch kostet 4 ℳ und 30 % Teuerungszuschlag.

Hosted by Google

Lemmel, Forstassessor, ist vom 15. Oktober ab als Hilfsarbeiter an die Regierung in Breslau berufen.

Pörrie, Revierförster in Niederstöcken, Oberf. Nienburg (Hannover), ist in den Ruhestand getreten.

Jaekel, Revierförster in Straßburg, Oberf. Golau (Marienwerder), ist die Revierförsterstelle Niederstöckern, Oberf. Nienburg (Hannover), übertragen.

Freymark, Hegemeister in Dianenberg, Oberf. Marienwerder (Marienwerder), ist am 1. Dezember in den Ruhestand versetzt.

Hinz, Forster in Kalemba, Oberf. Wildungen (Danzig), ist vom 1. November ab auf die Forststelle Kawellningken, Oberf. Gertlauken (Königsberg), versetzt.

Josuweit, Förster o. R. in Karunischken, Oberf. Neu-Lubonen, ist vom 1. November ab auf die Hilfsförsterstelle Kaiserlich Rominten, Oberf. Rominten (Gumbinnen), versetzt.

Fittel, Förster o. R. in Neue Walkmühle, Oberf. Marienwerder, ist vom 1. November ab nach Ehrlichsruh, Oberf. Rehhof (Marienwerder), versetzt.

Lüttich, Forstgehilfe, ist als Hilfsarbeiter in das Forsteinrichtungsbüro Berlin einberufen.

Berichtigung. Die Forstkasse Rominten (Gumbinnen) ist nach Mehlkehmen, nicht Mehlauken, verlegt

Kommunalforstdienst.

Böldicke und **Schacht,** Stadtforster in Wartenburg, Ostpr., sind am 5. August zu Stadtbegemeistern ernannt.

Oswald I, Oberförster des Kreisverbandes Schwelm und der Ennepe- und Volme-Talsperre-Genossenschaft zu Forsthaus Ofenberg, ist vom 1. Oktober ab in den Ruhestand versetzt.

Oswald II, Forstkandidat, ist zum Revierverwalter ernannt und ihm die probeweise Verwaltung der Ennepe-Talsperre-Genossenschaft und Kreis Schwelmer Forsten zu Forsthaus Ofenberg übertragen.

Bayern.

Dr. Beringer, Regierungs- und Forstrat in Bayreuth, wurde als Oberregierungsrat der Regierung von Niederbayern angestellt.

Deininger, Forstpraktikant in Reinhardshofen, wurde zum Forstmeister ernannt und nach Waldbrunn versetzt.

Brutz, Forstassistent in Glottweng, wurde als Revierforster in Biberachzell angestellt.

Mader, Förster in Nehau, wurde zum Regierungssekretär im Staatsministerium der Finanzen befördert.

In den Ruhestand wurden versetzt:

Hercle, Forstmeister in Weilheim; **Kuttler,** Forstmeister in Rott a. Inn; **Pillinger,** Forstverwalter in Ungerhausen; **Schirmer,** Forstverwalter in Sylvan.

Anhalt.

Hofkammer.

Flos, Gemeindeoberförster in Manderscheid (Eifel), ist vom 1. August ab als Hofkammer- und Forstrat bei der Herzogl. Hofkammer in Dessau angestellt.

Versetzt wurden:

Diener, Hilfsjäger in Heideberg, nach Jagdh. Königendorf; **Flügel,** Hilfsjäger in Rabenstein, nach Ballenstedt; **Wiegleb,** Hilfsjäger in Jagdh. Konigendorf, nach Jagdh. Hubertus.

Fannier, Förster in Forsth. Schlepke, ist die Amtsbezeichnung Revierforster beigelegt.

Kilian, Revierjäger in Torh. Herzogsallee, ist zum Förster ernannt.

Zu Revierjägern wurden ernannt:

Reis, Hilfsjäger in Kl.-Kuhnau; **Schmidt,** Hilfsjäger in Wörlitz; **Riecke,** Hilfsjäger in Forsth. v. d. Heide.

Vereinszeitung.

Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vereinsleitungen. Mit Rücksicht auf die außerordentlich große Papiernot bitten wir die Vereinsmitteilungen in aller Kürze abzufassen. Vereinsnachrichten für die nächstfällige Nummer müssen am Sonnabend der vorhergehenden Woche mit der Frühpost, also acht Tage vor dem Ausgabedatum jeder Nummer, in Neudamm sein; was später einläuft, wird acht Tage zurückgestellt.

Nachrichten des Vereins Preußischer Staatsförster.

Betrifft Lieferung der „Deutschen Forst-Zeitung".

Wie wir bereits in Nr. 40 und 41 mitgeteilt haben, ist die „Deutsche Forst-Zeitung" nicht mehr Organ des „Vereins Preußischer Staatsförster" und wird auf Anordnung des neuen Vereinsvorstandes seinen Mitgliedern nur noch den Oktober hindurch, also bis zu Nr. 44, zugestellt. Mehrfach ist an uns von Herren, die die „Deutsche Forst-Zeitung" bis Ende des Jahres vereinsseitig bezahlt haben, die Forderung gestellt worden, daß die Lieferung auch bis dahin erfolgen solle; wir können dem leider nicht nachkommen, da die Bezahlung nicht an uns, sondern an den Verein geleistet worden ist, und wir von dieser Seite zur Weiterliefernng keinen Auftrag besitzen.

Inzwischen kann als festgestellt gelten, daß eine sehr beträchtliche Zahl von Mitgliedern des „Vereins preußischer Staatsförster" die „Deutsche Forst-Zeitung" auch weiterhin nicht missen will. Das erscheint uns selbstverständlich, denn wer kann ein Blatt, das sich nahezu zwanzig Jahre durch pünktlichen und musterhaften Abdruck von Stellenausschreibungen, Personalien, Regierungsverfügungen, Erkenntnissen und Parlamentsberichten ausgezeichnet hat, das Artikel über die wichtigsten Lebensinteressen des Standes der preußischen Staatsförster, so beispielsweise über Besoldung, wie in Nr. 20, 21 und 39, über Umzugs- und Reisekosten, wie in laufender Nummer, dauernd veröffentlicht, das in allen eigenen und beruflichen Angelegenheiten die zuverlässigsten Auskünfte gibt, überhaupt entbehren? Wir wollen deshalb auch den verehrlichen Vereinsmitgliedern, die unserem Blatte weiter Leser bleiben wollen, den Bezug dadurch erleichtern, daß wir allen, die sich die „Deutsche Forst-Zeitung" vom 1. Januar 1921 an bei uns durch Postüberweisung weiter bestellen, die Nummern 45 bis 52 für 1920 kostenlos zustellen. Dem Anzeigenteil dieser Nummer ist ein Bestellschein beigefügt, um dessen Einsendung bis zum Donnerstag, dem 21. Oktober, gebeten wird. Um uns viel Mühe zu ersparen, bitten wir jedoch die Herren, die auf einem solchen Zettel der früheren Nummern bereits bestellt haben, den Auftrag nicht etwa zu wiederholen.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" hält sich dem preußischen Staatsförsterstande auch weiter allezeit treu verbunden; sie wird seine Interessen unentwegt und besonnen vertreten wie bisher, und aus dem Grunde glauben wir, daß unser Blatt auch fernerhin der Mehrzahl des Standes ein treuer Hausfreund und zuverlässiger Berater sein wird.

Neudamm, den 19. Oktober 1920.

Die Verlagsbuchhandlung J. Neumann, Neudamm.

Aus dem Verein Preußischer Staatsförster.

Zu unserem Bericht über die Delegiertenversammlung von Ende September und 1. Oktober zu Berlin (Leitartikel in Nr. 41) sind noch einige Hinzufügungen nötig. Am Schluß der Tagung

Hosted by Google

fanden weitere Wahlen statt. Zum Schatzmeister ist Hilfsförster Meyer, Eberswalde, gewählt worden; außerdem wurden die Vorsitzenden der einzelnen Ausschüsse berufen, und zwar mit folgendem Ergebnis:

Anwärterangelegenheiten: Förster Hübner-Potsdam;
Forstschreiberangelegenheiten: Forstschreiber Fikert-Potsdam;
Revierförsterangelegenheiten: Revierförster Hennig-Frankfurt a. O.;
Vor- und Ausbildung: Förster Höfer-Hildesheim;
Dienstanweisung: Förster m. R. Buchholz-Magdeburg;
Organisation und Beamtenrecht: Förster o. R. Schröder-Hannover;
Wirtschaftsland: Fiebig-Potsdam;
Fürsorge und Versicherungen: Hegemeister Sacher-Breslau;
Wirtschaftliche Angelegenheiten: Hegemeister Kaufmann-Cassel;
Wohnungsausschuß: Förster m. R. Linck-Allenstein;
Presseausschuß: Hilfsförster Meyer-Eberswalde;
Besetzte Gebiete: Wehnert-Düsseldorf;
Abgetretene Gebiete: Förster Callies-Minden.

Auf unseren Bericht in Nr. 41 ist eine sehr große Zahl von Zuschriften eingegangen, die nahezu ausnahmslos bedauern, daß die ruhige, sachliche „Deutsche Forst-Zeitung" nicht mehr Vereinsorgan ist. Sodann schickt uns Herr Förster Ludewig, Plicken, eine „Berichtigung", die wir als solche nicht anerkennen können. Er schreibt:

> In Nr. 41 wird ein Bericht über die Delegiertenversammlung gebracht, in welchem die Schriftleitung mitteilt, daß ich für meine Person starke Bedenken geäußert hätte, in dem neuen Vorstand mitarbeiten zu können. Das ist in dieser Form vollkommen falsch. Ich habe vielmehr starke Bedenken geäußert bei der nun zur Genüge erkannten Stellung der Zentralverwaltung noch weiter an führender Stelle mitzuarbeiten. Ich habe gesagt, daß ich so mutlos und verbittert sei, daß ich nur das Bedürfnis hätte, mich nicht weiter an der Arbeit beteiligen zu brauchen, solange wenigstens die jetzigen Herren in der Zentralverwaltung im Amte seien. Dies Gefühl habe ich nicht allein, es ist sehr weit verbreitet.

Das, was Herr Ludewig mitteilt, entspricht durchaus den Tatsachen, ist aber auch von unserer Seite in keiner Form irgendwie verwischt oder in Abrede gestellt worden. Wir haben lediglich ohne Angabe der Gründe mitgeteilt, daß Herr Förster Ludewig für sich starke Bedenken, im Vorstande weiter mitzuarbeiten, erhoben habe; die Gründe der Bedenken mitzuteilen haben wir nur deshalb unterlassen, weil sie in einem derartig kurzen Bericht, wie wir ihn erstattet haben, zu weit geführt hätten, außerdem aber jedem Mitglied des Vereins in Kürze eine stenographische Niederschrift der Verhandlungen zugehen soll, durch die es sich über alles Weitere unterrichten kann. Im übrigen weiß Herr Ludewig, daß wir über die Ursachen seiner Zurückhaltung zu genau unterrichtet waren, um sie irgendwie zu verkennen, denn er hat in Berlin dem Leiter unseres Blattes seine Auffassung über die Sachlage mehrfach mitgeteilt und hat sich mit diesem über die Grundursachen der Ereignisse in vollständiger Übereinstimmung befunden.

Herr Ludewig hat seiner „Berichtigung" ferner noch einige Hinzufügungen gegeben, die über den Rahmen des Sachlichen hinausgehen. Wir sind daher zum Abdruck dieser Äußerungen nicht verpflichtet. Es will uns dünken, daß der Versuch gemacht werden soll, wie das schon von anderer Seite geschehen ist, uns von offenen Meinungsäußerungen über die Wendung in der auf der Delegiertenversammlung zum Ausdruck gebrachten Haltung des preußischen Staatsförsterstandes abzuschrecken. Das ist vergeblich, denn mehr denn je tut jetzt Offenheit und Klarheit not. Die sogenannte neue Richtung hat mehrere Jahre hindurch für sich das Recht der Kritik in weitestgehendem Maße in Anspruch genommen, und man kann nicht sagen, daß sie darin irgendwie zurückhaltend gewesen wäre. Wenn anders Denkende jetzt für sich gleichfalls das Recht in Anspruch nehmen, ihre abweichende Meinung über die Zweckmäßigkeit der augenblicklich schroffen Haltung im Verein preußischer Staatsförster zum Ausdruck zu bringen, so halten wir ihre Veröffentlichung für unsere Pflicht. Wir suchen dabei keinen Streit und werden auch in diesen Erörterungen die Ruhe und Sachlichkeit bewahren, die man von jeher von uns gewohnt ist. Wir dürfen aber um so weniger schweigen, als Hunderte von Zuschriften, die wir in den letzten Tagen erhalten haben, dartun, daß von einer einmütigen Gutheißung des sogenannten neuen Kurses im Försterstande nicht die Rede sein kann. Jetzt ein Schweigen im Walde zu begünstigen, würde ein nicht wieder gutzumachendes Unrecht am preußischen Staatsförsterstande sein, dessen wir uns nicht schuldig machen dürfen.

Die Schriftleitung.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Bezirksgruppen:

Breslau. Nach dem Beschluß der Bezirksgruppe vom 9. Juni hat jedes Mitglied außer den bereits abgeführten Beitragen noch für dieses Jahr zu bezahlen:

25 ℳ	für	den gewerksch. Bund der Verwaltungsbeamten (Eintrittsgeld),
9 ℳ	„	die Bezirksgruppe Breslau desselben Bundes (Beitrag),
10 ℳ	„	den Wahlfonds,
1 ℳ	„	die Deckung der Anwärter-Unkosten.
zus. 45 ℳ.		

Diejenigen Mitglieder, welche diese Beiträge erst zum Teil oder noch gar nicht entrichtet haben, werden hiermit um möglichst sofortige Einsendung ihrer Restzahlungen gebeten. Außer den vorstehenden Beiträgen hat noch jedes Mitglied direkt per Zahlkarte 20 ℳ an die Ostbank als Nachzahlung für den Hauptverein pro 1920 abzuführen.

Peisterwitz, Kr. Ohlau, den 11. Oktober 1920.

Der Kassenführer: Gaffron.

Merseburg. Am Freitag, dem 29. Oktober, 11 Uhr vormittags, außerordentliche Mitglieder- und Vertreterversammlung in Halle. Tagesordnung: 1. Bericht über die Delegiertenversammlung in Berlin. 2. Verschiedenes. Die neue Richtung im Verein erfordert zahlreiche Teilnahme, insbesondere auch der Herren Vertrauensmänner. Lokalbekanntgabe erfolgt durch Karte an die Ortsgruppen. Anzug zwanglos. Karius.

Schneidemühl. Freitag, den 29. Oktober, mittags 12 Uhr, findet in Schneidemühl im Hotel „Preußenhof" eine Delegierten- und Mitgliederversammlung statt. Auch auf das Erscheinen der Vertrauensmänner wird bestimmt gerechnet. Tages-

Hosted by Google

ordnung: 1. Bericht über die Berliner Delegiertenversammlung. 2. Entgegennahme von Anträgen. 3. Verschiedenes. Seefeldt, Vorsitzender.

Gelnhausen (Regbz Cassel). Am Freitag, dem 29. Oktober, nachmittags 1 Uhr, Versammlung in Gelnhausen, Hotel Deutsches Haus. Tagesordnung: Delegierten-Versammlung Fulda. Neuwahl des Vorstandes. J. A.: Dalchow.

Wiesbaden. Samstag, den 30. Oktober, vormittags 10½ Uhr, außerordentliche Versammlung der Mitglieder in der „Alten Post" zu Limburg. Tagesordnung: Bericht über die Delegierten-Versammlung in Berlin. Evtl. Neuwahl des Vorstandes. Verschiedenes. Wegen der hohen Wichtigkeit der Tagesordnung wird um möglichst vollzähliges Erscheinen gebeten. Den Ortsgruppenvorsitzenden wird Anwesenheit zur Pflicht gemacht.

Der Vorstand.

Berichte.

Hildesheim. Bei der Mitgliederversammlung am 11. September in Northeim waren zehn Ortsgruppen mit 349 Stimmen und etwa 100 Einzelmitgliedern vertreten. Der 1. Vorsitzende, Kollege Dietz, eröffnete gegen 12 Uhr die Versammlung, begrüßte die Erschienenen und sprach seinen Dank für die zahlreiche Teilnahme aus. Alsdann wurden einige neu eingegangene Schreiben des Hauptvereins über die Ausbildungs- und Dienstlandsfrage verlesen und besprochen. Zur Frage des früheren Deputatholzes äußert sich die Versammlung dahin, daß für das Arbeitszimmer des Betriebsbeamten ofenfertiges Holz und Licht vom Staate geliefert werden müsse. Hierzu hatte die Ortsgruppe Göttingen folgenden schriftlichen Antrag eingereicht: „Zur Heizung des Arbeitszimmers des Betriebsbeamten sind künftig 10 rm hartes Derbholz gänzlich frei zu liefern; ebenso für die Abendstunden in diesem Zimmer freie Beleuchtung." Dann wurde zur Wahl der Delegierten für Berlin geschritten. Gewählt wurden als 1. Delegierter Hegemeister Mielert-Lauterberg; als 2. Delegierter Hilfsförster Höfler-Uslar. Hierauf wurde in die Besprechung der Tagesordnung eingetreten und diese wie folgt erledigt: 1. Geschäftsbericht. Dieser Punkt war durch die Ausführungen des Vorsitzenden bereits erledigt. 2. Eventuelle Neuwahl des Vorstandes. Eine eventuelle Neuwahl des Hauptvorstandes in neuzeitlichem Sinne wurde als erwünscht bezeichnet, doch soll dem 1. Delegierten für Berlin freie Hand gelassen werden. 3. Vor- und Ausbildung. Hierzu sprach der Vertreter der Ortsgruppe Hann.-Münden, Hegemeister Lindner, ausführlich und verlas einen Antrag, wonach die Forstschulen aus Sparsamkeitsrücksichten eingehen und an die beiden Forstakademien angegliedert werden sollen. Diesen Antrag soll Kollege Lindner im Auftrage seiner Ortsgruppe persönlich in Berlin vertreten. Im übrigen steht die Bezirksgruppe fest auf den früheren Beschlüssen, und dementsprechend hat der Delegierte den Auftrag, für Obersekundareife, zwei Jahre Forstschulbesuch und ein Jahr Ausbildung bei einem Förster einzutreten. 4. Besoldungsreform — Dienstaufwandsentschädigung — Regulierung des Wirtschaftslandes. Der Vorsitzende führte aus, daß die ältere Hälfte der Förster m. R. zu Revierförstern ernannt werden müsse und dadurch Klasse VII erreichte (Zwischenruf: Nicht Klasse VII, sondern jeweils die Klasse, in der sich die Revierförster befinden). An der Einreihung der Forstbetriebsbeamten in die Klasse VII muß unbedingt festgehalten werden. Kollege Höfer sprach über die Unzulänglichkeit der Besoldung der Anwärter, was die gesamte Versammlung bestätigte. Ganz besonders wurde die geringe Besoldung der Forstgehilfen beleuchtet. Sollten nun noch die zuviel gezahlten Gehaltsvorschüsse am Einkommen gekürzt werden, so würde der größte Teil, besonders diejenigen ohne elterliche Unterstützung, in die bitterste Notlage versetzt und mancher auf die schiefe Bahn gedrängt; dies muß unter allen Umständen verhütet werden. Die Regierung zu Hildesheim ist deshalb gebeten (schriftlicher Antrag), von einer Rückzahlung vorstehender Beträge vorläufig Abstand nehmen zu wollen oder zu erwägen, diese Beträge in Form einer Unterstützung zu belassen. Ferner ist dem Delegierten anheimgegeben, dafür in Berlin energisch einzutreten, daß den Forstgehilfen während der Urlaubstage die vollen Bezüge gezahlt werden. Über die Bezahlung des Dienstaufwandes wird der Antrag des Kollegen Mielert als richtig befunden und angenommen, den Dienstaufwand prozentual dem Gehalt für sämtliche plan- und außerplanmäßigen Beamten, einschließlich der Oberförster, festzusetzen. Wirtschaftsland. Ein schriftlicher Antrag der Ortsgruppe Göttingen lautet: „In eine Regulierung des Wirtschaftslandes nach den neuesten Bestimmungen wird nur dann eingewilligt, wenn die Regulierung des Dienstaufwandes Hand in Hand geht, wie bei den Revierverwaltern, und zur Festsetzung des Dienstaufwandes Angehörige des Försterstandes hinzugezogen werden. Hierzu wird ferner noch beantragt, auch für die Anwärter „einen Dienstaufwand zu erwirken". Aus der Versammlung wurde der Antrag gestellt, das Dienstland im alten Umfange zu belassen, bzw. wo bereits abgenommen, dasselbe wieder zuzulegen. Im übrigen soll der Delegierte in Berlin dafür eintreten, daß bei der Pachtpreisgestaltung die schwierige Bewirtschaftungsverhältnisse berücksichtigt werden. 4a. Jagd. Die Ortsgruppe Göttingen verlangt Aufhebung der Jagdverfügung, da sie im Gegensatz zur Jagdordnung steht. Die Versammlung bezweifelt, daß man uns einfach die alten Jagdrechte nehmen könne. Ein Teil der Versammlung tritt für Beibehaltung der alten Rechte ein, gegenüber dem anderen Teile, der restlose Verpachtung wünscht. Der Vorsitzende stellt den Antrag: „Die Delegierten treten für unsere alten Jagdrechte ein". Dieser Antrag wurde angenommen. Bei Punkt 5, Anstellung als Förster m. R., wird die Reservejägerfrage besprochen. Diese soll in Anlehnung an den Deutschen Beamtenbund geregelt werden, jedoch muß der Vorstand des Hauptvereins für eine zweckdienliche Standesvertretung im D.B. sorgen. Bei dieser Gelegenheit sucht der Kollege Schelper in längerer Ausführung den Beweis zu erbringen, daß ein Anschluß unseres Vereins an den Oberförsterverein zweckdienlich sei, wogegen aus der Versammlung heraus verlangt wurde, daß letzterer aber auch voll und ganz für unsere berechtigten Forderungen eintreten hätte, was sehr bezweifelt wurde. Dem Delegierten wurden entsprechende Richtlinien gegeben. Bei Punkt 6 wird ein flotteres Tempo im Wohnungsbau und Ankauf verlangt. Die äußerst schwierigen Verhältnisse in der Wohnungsbeschaffung beleuchtet ein schriftlicher Antrag des Kollegen Meitzner-Delliehausen, der der Regierung zu Hildesheim bekanntgegeben wird. Kollege Panne spricht über Wohnungsbauverein und verteilt eine diesbezügliche Denkschrift. 7. Satzungsänderungen.

Hosted by Google

Kollege Mielert beantragt eine neuzeitliche Änderung der Satzungen. Die Versammlung schließt sich diesem Antrage an. 8. Aufstiegsmöglichkeiten. Die Versammlung kann die Stellung des heutigen Revierförsters nicht als eine Aufstiegsstelle ansehen. Zu Punkt 9 verliest Kollege Scharfe ein Schreiben des Forstschreibers Fickert, das die Gegensätze zwischen den Kollegen des Schreibdienstes einerseits und des Vorsitzenden des Hauptvereins andererseits beleuchtet. Es wird gleichzeitig dargetan, wie sich die Kollegen des Schreibdienstes die Forstschreiberlaufbahn denken. In der Revierförsterangelegenheit stellt sich die Bezirksgruppe auf den früheren Standpunkt. 10. Dienstanweisung. Die F.D.A. wird, weil nicht zeitgemäß, abgelehnt, sonst wird eingehende Kommissionsberatung empfohlen. 11. Vereinsorgan. Hier wird ein Antrag des Kollegen Mielert angenommen, der lautet: „Wahlweise „Deutsche Forst-Zeitung" oder „Deutscher Förster"; Zwangsabonnement." Punkt 12 bleibt unbesprochen. 13. Verschiedenes. Zuerst erinnert der Vorsitzende an die schleunigste Zahlung der 30 ℳ an den Hauptverein. Dann stellte der 1. Vorsitzende, Kollege Dietz, die in Aussicht gestellte Vertrauensfrage. Nach Beratung der Delegierten wurde ihm das Vertrauen nicht ausgesprochen, worauf er sein Amt als 1. Vorsitzender niederlegte. Den vorläufigen Vorsitz übernahm der 2. Vorsitzende, Hegemeister Schneider, der die Verhandlungen dem Ende zuführte. Es erfolgten dann noch verschiedene Anfragen und Anregungen, die teilweise nicht ganz verstanden und aufgezeichnet wurden. Der Kollege Löbenberg will die Urlaubsfrage geregelt wissen. Bei den Holzverabfolgezetteln soll das Durchschreibeverfahren angewendet werden. Hegemeister Schneider gab dann bekannt, daß, sobald als möglich, nach der Delegiertenversammlung in Berlin eine Bezirksgruppenversammlung einberufen würde, wobei die Neuwahl des Vorstandes vorgenommen werden solle. Hierauf sprach der Versammlungsleiter dem scheidenden 1. Vorsitzenden — Kollegen Dietz — den Dank der Bezirksgruppe für die langjährige und mühevolle Geschäftsführung aus und ließ diesen Dank in ein kräftiges „Horrido" ausklingen. Schluß der Versammlung um 5,45 Uhr nachmittags.

Bemerkung: Um Zeit und Porto zu ersparen, bitte ich sämtliche für die Bezirksgruppe bestimmten Schriftstücke usw. direkt an meine Adresse, Pöhlde a. Harz, gelangen zu lassen.

Schneider, 2. Vorsitzender.

Ortsgruppen:

Battenberg (Regbz. Wiesbaden). Am Sonnabend, dem 6. November, vormittags 10 Uhr, Ortsgruppenversammlung im Kurhaus-Hotel zu Battenberg. Tagesordnung: Verschiedenes. Vollzähliges Erscheinen erwünscht.

Der Vorstand.

Freudenfier (Regbz. Schneidemühl). Am 30. Oktober, nachmittags 5 Uhr, Versammlung bei Pinnow, Freudenfier. Tagesordnung: 1. Bericht über die Berliner Delegiertenversammlung. 2. Vortrag über die neue Verlohnung (Kollege Stenger). 3. Vortrag über Führung des Wirtschaftsbuches (Kollege Ley). 4. Aufnahme neuer Mitglieder. 5. Einziehung von Beiträgen. Anschließend 7 Uhr Grüner Abend, zu dem die Damen ganz besonders eingeladen werden. Zwei Theaterstücke und Couplets sollen zur Unterhaltung beitragen. Freunde der grünen Farbe sind willkommen. Schubert.

Landsberger Heide (Regbz. Frankfurt). Sitzung am Sonnabend, dem 30. Oktober, 4 Uhr nachmittags, in Breitebruch. Tagesordnung: 1. Vortrag des Kollegen Jeschke über die Bezirksgruppensitzung in Frankfurt. 2. Desgleichen des Kollegen Märker über die Delegierten-Versammlung in Berlin. 3. Besprechung der Abänderungsbestimmung der Jagdordnung. 4. Aufnahme neuer Mitglieder. 5 Neuwahl des Gesamtvorstandes und der Vereinsvertrauensmänner der Ortsgruppe. Münch, Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.
Fernsprechanschluß: Amt Eberswalde Nr. 546.

Seit der letzten Veröffentlichung sind in den Verein aufgenommen:

6855. **Jansen**, Gustav, Förster, Fh. Plattborn, Post Remagen, Kreis Ahrweiler, Bezirk Coblenz. V.
6856. **Knöß**, Karl, Forstaufseher, Gut Carlstal, Post Schollene, Kreis Jerichow II XVI.
6857. **Kaltenborn**, Sebastian, Forstaufseher, Gersfeld, Rhön. XIII.
6858. **Groß**, Erich, Forstgehilfe, Fh. Kl.-Strenz, Post Glumbowitz, Kreis Wohlau. VII.
6859. **Fuchs**, Otto, Forstaufseher, Lauck, Kreis Pr.-Holland. I.
6860. **Hoffmann**, Max, Oberförster, Dr., Berlin W 15, Fasanenstraße 61 III. IX
6861. **Steinarth**, Ernst, Förster, Fh. Blaustein, Post Borchersdorf Kreis Königsberg, Ostpreußen. I.
6862. **Freiherr v. Minnigerode-Wollershausen**, Rittergutsbesitzer, Bückeburg, Feldstr. 8. XI.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Börner, Karl, Forstgehilfe, Hirschsprung, Post Altenberg, Erzgebirge i. Sachsen.
Goers, Arno, Hilfsförster, Frömsdorf, Kreis Münsterberg in Schlesien.
Nößler, Hans, Hilfsjäger, Saabor, Kreis Grünberg.
Philipp, Paul, Bürobeamter, Luckenwalde.
Haack, Emilie, Frau, Eberswalde, Ruhlaer Str. 21.
Wlocka, Johannes, Fasanenjäger, Ochelhermsdorf, Kreis Grünberg in Schlesien.
Golla, Adolf, Forstgehilfe, Bierdzan, Kreis Oppeln i. Schlesien.
Conrad, Oskar, Forstaufseher, Wödigheim, Baden.

Verein preußischer Kommunal-Forstbeamten.

An unsere Mitglieder.

In Nr. 40 der Rundschau für Kommunalbeamte ist unter der Überschrift „Wohin gehören die Kommunalforstbeamten?" eine mit Bs. gezeichnete Abhandlung erschienen, in der die Kreis- und Ortsgruppen des Verbandes der Kommunalbeamten und -angestellten Preußens aufgefordert werden, alle Kommunalforstbeamten dahin aufzuklären, daß ihr Platz in diesem Verbande und nicht im Kommunalforstbeamtenverein sei. Zugleich wird unserm Verein der Kampf angedroht, wenn wir uns nicht dem Kommunalbeamtenverband anschließen. Die Ausführungen sollen wohl die Antwort darauf sein, daß unser Verein in seiner Hauptversammlung in Potsdam den Anschluß an den Verband zunächst abgelehnt hat. In unserer Hauptversammlung wurde von vielen Seiten nachdrücklich betont, daß der Kommunalbeamtenverband bzw. seine Mitglieder sich den Forstbeamten gegenüber außerordentlich ablehnend, vereinzelt feindlich gegenübergestellt haben. Es war auch übereinstimmende Ansicht, daß die Kommunalforstbeamten nicht gemeinsam in einer Fachgruppe sein könnten mit Gärtnern, landwirtschaftlichen Angestellten, Friedhofswärtern usw.,

Hosted by Google

endlich, daß die Interessen der Kommunalforstbeamten nicht allein im Geldbeutel säßen, daß sie vielmehr weit über wirtschaftliche Fragen hinausgingen und daher nur von wirklichen Sachverständigen vertreten werden könnten. Wie wenig der Verband bislang für die Kommunalforstbeamten getan hat, mag daraus hervorgehen, daß er die Bedeutung der Ausführungsanweisung zum Gesetz vom 8. Juli 1920 für uns gar nicht erkannt, wenigstens nicht erwähnt hat, und es unserm Verein vorbehalten blieb, die einschneidende Wirkung der Ausführungsanweisung auf das Schicksal der Forstbeamten bei dem Herrn Minister zur Sprache zu bringen. Eine Eingliederung unseres Vereins in den Kommunalbeamtenverband kann erst in Frage kommen, wenn uns eine selbständige Gruppe bewilligt wird, frei von Beamten und Angestellten, die mit den Kommunalforstbeamten nichts zu tun haben.

Der Vorstand des Vereins preußischer Kommunalforstbeamten. Gebbers, Vorsitzender.

Bezirksgruppe Wiesbaden.

Am Donnerstag, dem 28. d. Mts., vormittags 10 Uhr, Bezirksgruppen-Versammlung in Limburg a. Lahn, Hotel „Alte Post". Um möglichst vollzähliges Erscheinen wird gebeten. Tagesordnung wird in der Versammlung bekanntgegeben.

Soeben Telegramm eingegangen von Vorstandsmitglied Schönhaber, der im Vereinsauftrage bei dem Herrn Minister war: „Gesetz kommt zur Anwendung, Verfügung geht heute an Regierungspräsident ab". Näheres nach Rückkehr Schönhabers in der nächsten Nummer.

Kirberg, 13. Oktober 1920.

Der Vorstand: Lemp.

Kreisgruppe Homburg-Usingen.

Versammlung Dienstag, den 26. Oktober, nachmittags 2½ Uhr, im Rathaus zu Wehrheim. Tagesordnung wird am 26. d. Mts. bekanntgegeben. Meister, Gruppenführer.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Verein mittlerer Staatsforstbeamten Sachsens.

Errichtung eines Ehrenmals.

An die Vertrauensmänner der Forstbezirke! Betr.: Ausführung des Beschlusses der außerordentlichen Hauptversammlung in Chemnitz am 10. März, Ehrung der gefallenen Kollegen. In einer der nächsten Nummern der „Deutschen Forst-Zeitung" wird die Ehrentafel unserer gefallenen Berufskollegen erscheinen. Es gilt nun aber weiter auch obigen Beschluß restlos durchzuführen und an die geplante Errichtung eines Ehrenmals zum treuen Gedenken der im Weltkriege auf dem Felde der Ehre gebliebenen Kollegen heranzugehen. Zu diesem Zwecke werden die Herren Vertrauensmänner gebeten, möglichst noch Rücksprache mit ihren Bezirksmitgliedern, über die Form des Ehrenmals und dem Orte seiner Aufstellung Vorschläge bis zum 20. November d. J. an mich gelangen zu lassen. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins wird dann über diese Vorschläge beraten und endgültigen Beschluß fassen.

J. A.: Baer, Schriftführer.

Verein Mecklenburg-Schweriner Staatsförster.

Generalversammlung

am Sonnabend, dem 30. Oktober 1920, vormittags 10½ Uhr, in Schwerin i. M., Tonhalle.

Tagesordnung:

1. Geschäftliches.
2. Bekanntgabe von Eingaben usw.
3. Dienstanweisung.
4. Satzungen.
5. Forstsekretäre.
6. Stellenbesetzung.
7. Wahl eines Kassenrevisors und eines Ersatzmannes im Vorstande.
8. Verschiedenes. Möller, Vorsitzender.

Offener Brief an den Landesvorstand des Vereins Mecklenburg-Schweriner Staatsförster.

Vom Landesvorstand sind dem Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Vorschläge zur Neuaufstellung einer Dienstanweisung für die mecklenburgischen Forstbetriebsbeamten gemacht worden. Diese Vorschläge sind nach Absendung an das Ministerium den Bezirksgruppen zur Kenntnis mitgeteilt worden, ohne daß die Bezirksgruppen vorher in der Lage waren, zu diesen Vorschlägen Stellung zu nehmen. Bei einem derartig wichtigen Anlaß wäre es doch wohl angebracht gewesen, wenn den Mitgliedern vorher Gelegenheit gegeben wäre, sich zu den Vorschlägen des Landesvorstandes zu äußern. Mit Bedauern und Befremden habe ich von dem Vorgehen des Landesvorstandes Kenntnis genommen und richte an den Landesvorstand die sehr ergebene Bitte, an dieser Stelle die Gründe bekanntzugeben, die den Landesvorstand zu seinem Vorgehen veranlaßt haben.

Stuck bei Eldena i. M., den 5. Oktober 1920.

Holtz, Stationsjäger.

Antwort: Auf vorstehenden offenen Brief wird folgendes erwidert: Die Ausarbeitung des Entwurfes einer neuen Dienstanweisung ging über die vom Ministerium festgesetzte Frist hinaus, es wurde Befristung erbeten und auch erteilt. Aber auch dann war es nicht möglich, den Entwurf so rechtzeitig fertigzustellen, daß er vor Ablauf der zuletzt gesetzten Frist zu allgemeiner Beratung und Abänderung in den Verein hinausgegeben werden konnte, da dies Wochen in Anspruch genommen hätte. Das Ministerium ist gebeten worden, vor endgültiger Festlegung der Dienstanweisung noch in eine Besprechung über den Entwurf mit den Beauftragten des Vereins einzutreten.

Jamel i. M., den 12. Oktober 1920.

Möller, Vorsitzender.

Inhalt: Die Reise- und Umzugskosten der Staatlichen preußischen Forstbetriebsbeamten. 847 — Parlaments- und Vereinsberichte. 855. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 857. — Kleinere Mitteilungen: Allgemeines. 859. Forstwirtschaft. 860. Brief- und Fragekasten. 860. — Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten. 861. — Nachrichten des Vereins Preußischer Staatsförster. 862. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. 865. — Verein preußischer Kommunal-Forstbeamten. 865. — Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften. 866.

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins „Waldheil", des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Preussischer Kommunal-Forstbeamten, des Vereins mittlerer Staatsforstbeamten Sachsens, des Vereins Mecklenburg-Schweriner Staatsförster, des Vereins Thüringer Staatsförster, des Vereins staatlicher Förster Sachsen-Meiningens, des Vereins Schwarzburg-Rudolstädter Forstschutzbeamten, des Vereins der mittleren Staatsforstbeamten des Freistaates Sachsen-Altenburg, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, des Schaumburg-Lippeschen Förstervereins, des Vereins Lippescher Forstbeamten, des Vereins Fürstlich Hohenzollernscher Förster.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **10,50 Mk.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1920, fünfter Nachtrag), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und das alte Österreich-Ungarn **13,50 Mk.**, im Weltpostverein **16 Mk.** Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **80 Pf.** abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19 Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 44. **Neudamm, den 31. Oktober 1920.** **35. Band.**

Vor dem Erfolge.

Heute kann dem Privatförsterstande, besonders aber den Mitgliedern des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands", die mit uns auf dem Boden stehen, daß das einzige Heil des deutschen Privatwaldes und damit ihres Standes in einem friedlichen und gütlichen Ausgleich mit den Waldbesitzern liegt, mitgeteilt werden, daß nunmehr mit einer baldigen Erfüllung der billigen Wünsche in bezug auf Einkünfte und Fortkommen im Beruf gerechnet werden kann.

In der den endgültigen Erfolg vorbereitenden Tagung zu Fulda äußerte Herr Oberförster Titze über die Schwierigkeit des Zustandekommens von Gehaltsabmachungen folgendes:

> Ich möchte Ihnen da eine Äußerung anführen, die in Kiel bei Gelegenheit der Verhandlungen zwischen dem Deutschen Landarbeiterverbande und dem dortigen Provinzial-Arbeitgeberverbande gefallen ist. Diese Verhandlungen fanden unter dem Vorsitze des Herrn Oberpräsidenten Kürbis statt. — Der Name wird Ihnen vielleicht nicht so geläufig sein wie uns Holsteinern. Herr Oberpräsident Kürbis ist einer von den neuen Oberpräsidenten, ausgesprochener Mehrheitssozialist. Ich muß anerkennen, daß er die sehr schwierigen Verhandlungen, die drei Tage dauerten, mit außerordentlichem Geschick geleitet hat. — Da sagte er zu einem von den Arbeitervertretern, der seine Unzufriedenheit darüber aussprach, daß die Verträge für die Landarbeiter noch so unvollkommen wären: „Ja, mein Herr, was bilden Sie sich denn ein? Wir haben in der Industrie 20 Jahre gebraucht, um zu brauchbaren Verträgen zu kommen. Glauben Sie, daß es in der Landwirtschaft bei den so schwierigen Verhältnissen in einem Jahre geht?" Das war ein wahres Wort. Die Materie ist viel zu schwierig, um sie gleich auf Anhieb zu erledigen. Es wird noch vieler Arbeit bedürfen, um ein restlos befriedigendes Resultat herbeizuführen

Niemals ist in unsern Kreisen ein so treffend richtiger Ausspruch gefallen, wie dieser; leider aber muß festgestellt werden, daß man in weitesten Kreisen unsers Standes über die Schwierigkeiten, zu befriedigenden Gehaltsabmachungen zu gelangen, nicht genug unterrichtet ist, besonders, da von gewissen Stellen, die es wissen müßten, diese Tatsache absichtlich verschleiert und mutwillige Verhetzung getrieben wird. Wenn wir jetzt nun aber doch vor einem nahen Erfolge stehen, so werden unsere Vereinsmitglieder allen Grund haben, das nach langen und schwierigen Verhandlungen endlich Erreichte für um so wertvoller zu halten.

Nachdem uns in Fulda die maßgebenden Herren vom Waldbesitz in unserm Mitgliederkreise das Versprechen gegeben hatten, alles aufzubieten, um zu bindenden Gehaltsabmachungen für ganz Deutschland zu kommen, ist dauernd weiter gearbeitet worden, und immer sind die Verhandlungen weiter im Fluß geblieben. Besonders die Münchener Tagung des Reichsverbandes deutscher Waldbesitzerverbände hat unsere Angelegenheiten gefördert.

Nun hat am 9. Oktober in Berlin im Reichsverband eine vertrauliche Sitzung stattgefunden, an der acht Herren teilnahmen. In dieser Sitzung konnte eine erfreuliche Übereinstimmung zwischen uns und dem vertretenen Waldbesitz festgestellt werden.

Die Frage der Gehälter für die Privatforstbeamten soll einer Lösung zugeführt werden, die neben einer den Geldverhältnissen entsprechenden Höhe der Einkünfte auch bindende Kraft für alle deutschen Waldbesitzer in sich schließt. In bezug auf eine Alters- und Hinterbliebenenfürsorge werden seitens der Waldbesitzer ungefordert sehr zweckmäßige Maßnahmen in Erwägung gezogen.

Um die Stellennot zu beheben und vor allem um die gesamte deutsche Privatforstbeamtenschaft immer enger an unsern alten Verein für Privat-

Hosted by Google

forstbeamte Deutschlands zu fesseln, soll ein gemeinschaftlicher Stellennachweis des Reichsverbandes deutscher Waldbesitzerverbände und des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands eingerichtet werden, mit dessen Inangriffnahme und Betrieb die Geschäftsstelle unseres Vereins betraut wird.

Eine Beschränkung der Lehrlingszüchterei, die Förderung der Ausbildung sowie die geldliche Unterstützung des gesamten Schul-Ausbildungs- und -Prüfungswesens wurde seitens des Waldbesitzes zugesichert, und auch in dieser Beziehung sollen alle Neuerungen geschaffen werden, die zweckmäßig erscheinen und befriedigend wirken können.

Endlich ist ein enges Zusammengehen des Reichsverbandes deutscher Waldbesitzerverbände und des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands bei der in Aussicht stehenden gesetzlichen Regelung des Befähigungsnachweises, des Titelschutzes, sowie endlich bei der Staatsaufsicht der Privatforsten im Prinzip festgelegt worden.

Die Arbeiten haben bereits im Oktober begonnen und sollen Anfang Dezember beendet sein. Bei einer neuen Tagung des Reichsverbandes, die auf Anfang Dezember angesetzt ist, werden die Vorarbeiten geprüft und voraussichtlich endgültig angenommen werden. Beschlüsse über das sofortige Inkrafttreten, besonders des Reichsrahmentarifes, werden sich anschließen.

Nach langen Mühen und ernster Arbeit, die viel schwieriger gewesen ist, als Uneingeweihte überhaupt zu fassen vermögen, stehen wir nun endlich vor einem durchgreifenden Erfolg. Er wird um so größer und nachhaltiger für die deutsche Privatforstbeamtenschaft werden, je treuer und unentwegter unsere Mitglieder an ihrem alten Verein für Privatforstbeamte Deutschlands festhalten und damit an seinem Vereinsprinzip, einmütig mit dem Waldbesitz alle Standesfragen und die des sonstigen Fortkommens der Privatforstbeamten in friedlichem Ausgleich zum Besten des deutschen Waldes zu lösen.

Den Vereinsmitgliedern in Treue ein Wald- und Weidmannsheil!

Der Vorsitzende
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.
Oberförster Schwabe.

Zur Neuregelung der Wirtschaftsländereien.

(Schluß.)

Heute endlich gewinnen wir nun Raum, die Auseinandersetzungen über den Dienstacker der Forstbeamten aus den Nr. 37 bis 40 zu beenden.

Der folgende Artikel hebt besonders hervor, daß die Regelung des Wirtschaftslandes zu überraschend schnell eingeleitet worden ist und in zu kurzer Zeit zum Abschluß gebracht werden soll. Dadurch werden viele Wirtschafter zu einer so plötzlichen Umstellung der Betriebsweise gezwungen, daß Verluste an Ernte-Erträgen unausbleiblich eintreten müssen, aber auch nutzlose Kosten für Neueinrichtung notwendig werden. Im weiteren wird auch hier bewiesen, daß die Größe des Wirtschaftslandes nach den örtlich vorliegenden Verhältnissen bemessen werden muß, daß also eine Entscheidung nur von Fall zu Fall möglich ist und eine für alle Stellen passende Größe des Dienstlandes als Norm nicht zugrunde gelegt werden kann.

12.

Nach der Ministerialverfügung vom 8. August soll die Neuordnung des Oberförster- und Försterwirtschaftslandes mit Abschluß zum 1. Oktober bewirkt werden. Zwischen dem Tage der anordnenden Verfügung und dem, bis zu welchem die Anordnung in Kraft getreten sein sollte, lagen kaum acht Wochen. Darin muß schon allein eine Härte gesucht werden, unter der Tausende von Beamten leiden müssen. Innerhalb dieser kurzen Zeit sollte auf vielen, vielen Stellen die Wirtschaftseinteilung vollständig umgelegt werden, ohne jede Rücksicht auf die schweren Schädigungen, die dem Inhaber durch eine solche Maßnahme erwachsen, und das nur, weil in andern Beamtengruppen die Annahme besteht, den Forstbeamten fließen aus dem Wirtschaftslande hohe Reineinnahmen zu.

Jeder, der für landwirtschaftliche Fragen ein auch nur geringes Verständnis hat, muß wissen, welche nachteiligen Folgen bei einer plötzlichen Umstellung der Betriebsweise entstehen. Sollen diese vermieden werden, müßten Maßnahmen für diese wenigstens einige Jahre vorher eingeleitet werden. Bei dieser Überstürzung ist es vielfach vorgekommen, daß während des festgesetzten Zeitraums die nachgeordneten Behörden überhaupt nicht einmal imstande waren, den verbleibenden Acker auf dem Papier, viel weniger tatsächlich zuzuweisen. Den Schaden, der hierdurch entsteht, hat der Stelleninhaber zu tragen, und dabei wird noch erwartet, dies solle stillschweigend hingenommen werden.

Wie dieser Schaden entsteht, sei kurz nachgewiesen: Folgten bisher die einzelnen Fruchtarten getrennt nach erfahrungsmäßigen Grundsätzen aufeinander und war dadurch eine sachgemäße Ausnutzung der Fruchtfolge möglich, um Höchsternten zu erzielen, so wird bei der nunmehr nötigen Umstellung des Betriebes alles durcheinander geworfen, und Minder- oder gar Mißernten sind die notwendige Folge. Vor Erscheinen der Verfügung war die Herbstbrache gedüngt und muß nun vielleicht ihrer Lage wegen abgetreten werden. Woher nimmt der Förster frischen Dung für die nun zu bestellenden Ackerstücke, wer bezahlt ihm den Wert des abgefahrenen Düngers? Wer ersetzt ihm die aus der Brachebestellung zu erwartende höhere Einnahme? — Oft hat der Stelleninhaber noch auf längere Zeit Kunstdünger im voraus gekauft, wie dies in dem letzten Jahre zwingende Notwendigkeit war, ja er hat diesen vielleicht schon für die nächste Ernte angefahren oder gar anfahren lassen, wer entschädigt ihn für den etwaigen Geldverlust? Auf einer andern Stelle sind Originalsaaten für die bisherige größere Ackerfläche eingekauft, wer nimmt sie jetzt ab? Oft ist der Boden unter schweren Geldopfern gekalkt

Hosted by Google

(Wirkungsdauer sechs Jahre), wie steht es hier mit der Entschädigung? Der Kleeschlag, der für die Wirtschaft dringend nötig ist, geht verloren, was macht der Stelleninhaber nun? Wagen sind umzubauen bzw. neue leichtere zu kaufen, zwei kleine Pferde oder ein starkes sind einzuhandeln usw. usw. Alles dies sind Fragen, die sich durch diese Übereilungen gar nicht beantworten lassen, um so weniger, als Ackergröße und Lage noch nicht einmal auf dem Papier festgelegt sind. Dabei ist es hohe Zeit für die Herbstbestellung, der Förster weiß aber noch nicht, wo er seine Winterfrucht hinbringen soll. Bei einem solchen Verfahren sind Verluste für den Wirtschafter unausbleiblich.

Daß überhaupt eine mit 12 ha bedachte Durchschnittsstelle unter heutigen Verhältnissen lebensfähig ist, muß ich aus 22jähriger Erfahrung heraus entschieden in Abrede stellen und schließe mich dem Beweis hierfür — der in den verschiedensten Abhandlungen dieser Zeitung erbracht ist — vollkommen an. Wenn ein Kleinbauer auf einer solchen Fläche bestehen kann, so erklärt sich das nur dadurch, daß die Wirtschaftsarbeit sein eigentlicher Beruf ist, der Forstbeamte aber hat seinen Dienst zu versehen. Der Landwirtschaftsbetrieb dient nur dazu, ihm unter den gegebenen Verhältnissen die Lebensmöglichkeit zu verschaffen, die damit verbundenen Arbeiten müssen aber durch Fremde ausgeführt werden, und dies verursacht heute ganz bedeutende Kosten. Dazu kommen ferner die märchenhaft gestiegenen Kunstdüngerpreise. Sollen unter diesen Verhältnissen die Kosten gedeckt werden, dann müßten wir unsere Erzeugnisse zu Schieberpreisen verkaufen. Sehr bedauerlich wäre es, einen bisher hochgeachteten Stand durch solche Maßnahmen in eine Notlage zu bringen, die Kämpfe zeitigt, deren Ausgang nicht zweifelhaft sein kann.

Nun könnte die Behauptung, daß Geld bei einer nur 12 ha großen Wirtschaft zugesetzt werden muß, durch die Mecklenburg-Schweriner Förster widerlegt erscheinen, die schon seit einigen Jahren im neupreußischen Sinne reguliert sind und deren Stelleninhaber doch weiter wirtschaften. Allein diesen Beamten ist die Holzabfuhr gestattet, ja sie dürfen selbst für Forstarbeiten ihr Gespann in Lohn stellen und Acker zupachten. Alle diese Aushilfsmaßnahmen, die eine gewinnbringende Ausnutzung der notwendigen Pferdehaltung möglich machen, sind in Preußen durch die bestehenden Vorschriften verboten.

Nun heißt es in der Ministerialverfügung weiter, daß das Wirtschaftsland so bemessen sein soll, daß uns keine Einnahmen daraus zufließen. Eine unerhörtere Zumutung ist wohl nie an einen Menschen gestellt worden. Jahraus, jahrein soll sich die Försterfrau von früh bis spät in der Wirtschaft quälen, denn anders geht es einfach gar nicht, oder der Inhaber ist, wie man sagt, von vornherein „erschossen". Der Mann muß wenigstens gelegentlich kräftig mit angreifen, sind Kinder zu Hause, so wird auch ihre Tätigkeit nur zu oft nötig sein, und dies alles, ohne daß ein Verdienst für die vielen Mühen und Sorgen herausspringt. Würden die neidischen Beamtengruppen Gelegenheit haben, nur eine Woche die Tätigkeit eines Landwirtschaft treibenden Försters zu übernehmen, sie wären sicher in kürzester Zeit über die Mühen und Arbeiten, die damit verbunden sind, belehrt, schon allein durch das frühe Aufstehen. Es würde diesen Herren schwer fallen, sich beim Tagesgrauen aus den warmen Federn zu erheben, fangen deren Dienststunden doch meist erst um 9 Uhr an. Ebenso schmerzlich dürften sie abends den Theater-, Konzert-, Kino-, Gasthausbesuch u. a. m. vermissen. Und das Ansinnen, ohne Verdienst arbeiten zu müssen, würde einen Sturm der Entrüstung bei ihnen auslösen. Keinem Arbeiter, keiner andern Beamtengruppe wagt man heute solche Zumutung zu stellen, die Antwort würde prompt in Streik oder doch dessen Androhung erfolgen, und die Anordnung würde in heute sattsam bekannter Weise schleunigst zurückgezogen. Uns aber glaubt man solch Ansinnen ruhig bieten zu können.

Woraus sollen wir denn nun die nur zu häufigen Verluste im Viehbestande, die unerhört hohen Ausbesserungskosten des Inventars decken und die Zinsen des Betriebskapitals aufbringen, wenn keine Überschüsse gemacht werden dürfen? Der Hinweis auf Versicherung bei Viehverlusten ist wenig glücklich. Schon in Friedenszeiten wurde diese zu kostspielig, zahlte ich doch in meiner kleinen Wirtschaft an die Perleberger jährlich rund 500 ℳ, heute wieder dazu wohl 5000 ℳ nötig sein, woher diese aber nehmen, wenn Verdienst nicht vorhanden sein soll. Für wen sollen wir aber im Grunde uns ohne Einnahme quälen? Wenn wir im Interesse des Dienstes auf eine abgelegene Stelle gesetzt sind, auf der wir zugestandenermaßen ohne Pferd einfach nicht lebensfähig sind, so bleibt nur übrig, uns hinreichende Pferdegelder zu bewilligen oder aber der Stelle eine solche Landfläche zuzulegen, die zur Ermöglichung der unumgänglich nötigen Pferdehaltung ausreicht und dafür die Ackerpacht in angemessener Höhe festzusetzen. Die aber soll so festgesetzt werden, daß kein Überschuß verbleibt. Wenn darin keine Härte gesehen werden soll, so ist dies nicht zu verstehen.

Dagegen soll ein mir vor Augen liegendes Beispiel aus dem Privatwalde angeführt werden. Dort wird den Förstern ein Dienstpferd nebst Futter unentgeltlich gehalten und ein Arbeiter hierzu dauernd gestellt. Desgleichen wird Futter für zwei Kühe und Jungvieh sowie Korn für die nötige Schweinemast und Hühnerhaltung frei geliefert, dazu kommt ein hinreichendes Bargehalt. So handelt der verschriene Großagrarier. Wie ganz anders der heutige Staat. Dabei ist bei dieser ungeheuer wichtigen Angelegenheit niemand unseres Standes befragt worden, wir sind einfach vor die nackte Tatsache gestellt worden. Die frühere Regierung hätte sich nie und nimmer eine so unerhörte Vergewaltigung einer ganzen Beamtengruppe geleistet, erst dem jetzigen Regiment ist solches vorbehalten gewesen.

Und noch weiter hiermit zugleich im Zusammenhang. Man entzieht uns die freie Wohnung, hat aber bis heute nicht die vielen Punkte der uns auferlegten Ausbesserungsverpflichtungen aufgehoben. Man nimmt uns das sogenannte freie Brennholz und gibt uns lange nach dem Bezuge des diesjährigen Bedarfes einfach diktatorisch den dafür zu zahlenden Preis an.

Schließlich noch etwas zu der Einpferdeverordnung! Nur der geldärmste Käufer einer kleinen Wirtschaft hilft sich zunächst mit einem solchen, seine ersten ersparten Groschen benutzt er sicher zum Ankauf eines zweiten Gaules, ohne den nun einmal keine sachgemäße Ackerbestellung möglich ist. Obgleich die meisten Ackerwirte von uns im Besitz einer Mähmaschine sein werden, ja diese infolge der enorm gestiegenen Löhne erst in letzter Zeit zu höchsten Preisen gekauft haben mögen, müssen sie diese bei Haltung eines Pferdes

Hosted by Google

wieder in die Ecke stellen und zum überteuren Handmähen zurückgreifen. Drusch mit einem Pferde ist auch kaum möglich, auch ungemein kostspielig wegen der über das Gesinde dazu nötigen Hilfskräfte. Auf alle Fälle sind unsere heutigen Dreschkästen zu groß, es sind neue zu kaufen. Der Düngerstreuer, die Drillmaschine erfordert zwei Pferde usw. usw. Was schadet das aber, für den Förster schickt sich nur ein Pferd, und damit basta, alles andere ist für die Herren am grünen Tisch Nebensache, von denen darauf verwiesen wird, sich im Notfalle ein Pferd von dem Nachbarn zu borgen, also doch von einem Manne, zu dem der Forstbeamte in kein Abhängigkeitsverhältnis kommen soll. Auch hier bleibt ein Rätsel zu lösen.

Ein 22 Jahre wirtschaftender Hegemeister.

Der nun folgende Artikel bringt ganz neue Gesichtspunkte, die zunächst noch einer eingehenden Nachprüfung bedürfen, in welchem Umfange sie sich verwirklichen lassen. Auf den ersten Blick muß aber zugestanden werden, daß ein Eingehen auf die Anregungen namentlich den Forstbeamten, die bei Einrichtung der Wirtschaft gerade gegenwärtig bestehenden Schwierigkeiten ganz bedeutend erleichtert würden. Denn darüber besteht heute nicht der geringste Zweifel, daß jeder Forstbeamte, der zur Anstellung kommt und nicht über die zu der wirtschaftlichen Einrichtung nötigen, sehr beträchtlichen Geldmittel verfügt, sich vor Schwierigkeiten gesetzt sieht, deren Überwindung oft genug kaum möglich sein wird.

13.

Durch den bekannten Erlaß über die Neuregelung der Dienstländereien hat die Staatsforstverwaltung kundgetan, daß den Forstbeamten zwar Wirtschaftsländereien zu überlassen seien, aber nur in einem solchen Umfange, daß Überschüsse nicht mehr erzielt werden können. Daraus ergibt sich, daß die Staatsforstverwaltung das Bedürfnis anerkannt hat, ein Punkt, der unter allen Umständen festgehalten werden muß.

Die Ärgernisse, die das Dienstland von jeher dem Försterstande bereitete, sind durch den Erlaß nicht nur nicht beseitigt, sondern noch vergrößert. Alle früher veröffentlichten Artikel singen dasselbe Lied. Neue Gesichtspunkte, die zur Verstopfung dieser Ärgernisquelle dienen könnten, treten jedoch nicht in Erscheinung, und doch ist es hochwichtig, sobald wie möglich einen Weg zu finden, den alle Beteiligten befriedigt beschreiten können.

Man scheue sich nicht, neue Gedanken, selbst wenn sie vorerst aus dem Reich der Phantasie zu kommen scheinen, in unserer Fachpresse zu veröffentlichen. Aus allen Meinungen muß sich schließlich ein brauchbarer Niederschlag ergeben.

Wenn die Staatsforstverwaltung ihre Kopf- und Handarbeiter, soweit sie im Walde und auf dem Lande wohnen, nach jeder Richtung hin unabhängig machen will, dann muß sie so viel Nichtholzboden guter Beschaffenheit zur Verfügung stellen, daß die Erzeugung von Nahrungsmitteln für sie hinreichend gewährleistet ist. Die zurzeit vorhandenen Dienst- und Pachtländereien der Oberförster, Förster und Waldarbeiter und die darauf vorhandenen Wirtschaftsgebäude und Inventarien bieten zur Erreichung dieses Zieles die beste Handhabe. Die Bewirtschaftung muß jedoch unter Aufsicht der Stelleninhaber durch den Staat selbst erfolgen. Das gegenwärtige vorhandene lebende und tote Inventar müßte in den Besitz des Staates übergehen. Damit dieser bei der gegenwärtigen Finanzlage eine immerhin bedeutende Summe nicht auf einmal zu zahlen hat, müßte nur den in den Ruhestand gehenden Stelleninhabern der Erlös für das Inventar auf Grund einer unparteiischen Abschätzung auszuzahlen sein. Alle andern Stellen-Inhaber hätten dem Staate, den sich aus der Abschätzung ergebenden Betrag auf die Dauer von zehn Jahren gegen angemessene Verzinsung zu stunden. Damit wäre auch die Kostenfrage für den Staat infolge der Umstellung wesentlich erleichtert.

Die auf den Dienst- und Pachtländereien gewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse hätten in erster Linie der Versorgung aller Kopf- und Handarbeiter-Haushalte innerhalb einer Oberförsterei gegen Zahlung der landesüblichen Preise zu dienen. Die Stelleninhaber sind die verantwortlichen Wirtschafter. Sie haben über alle Natural- und Geld-Einnahmen und -Ausgaben Rechnung zu legen. Die Bezahlung der entnommenen Erzeugnisse selbst erfolgt durch Gehalts- und Lohnabzüge an die Forstkasse. Für die Mühewaltung erhalten die Wirtschafter eine prozentuale Vergütung von der Brutto-Einnahme ihrer Wirtschaftsstelle.

Auf diese Weise würden den Revierverwaltern und älteren Betriebsbeamten die Annehmlichkeiten eines Landwirtschaftsbetriebes — ohne eigenes Risiko — erhalten bleiben, insbesondere die zeitweise für den Dienst so notwendige Gespannhaltung. Der Verwendung des staatlichen Gespannes zu Holzanfuhr- und sonstigen Zwecken für Dritte, würde nichts mehr im Wege stehen, wohl aber in den Wintermonaten die Geldeinnahme einer Wirtschaftsstelle wesentlich erhöhen. Das Futter für Dienstpferde muß aus dem Dienstaufwande bezahlt werden.

Unsere ergrauten Anwärter und Förster o. R. brauchten nicht mehr mit Sorge dem Zeitpunkte entgegensehen, wo sie zur Übernahme einer Försterstelle ein bedeutendes Kapital bereithalten und, wenn dieses nicht vorhanden ist, noch im vorgerückten Lebensalter sich mit einer drückenden Schuldenlast zu beschweren.

Am meisten leidet die Waldarbeiterschaft unter den gegenwärtigen Verhältnissen. Die Zuteilung von 1 bis 2 ha Pachtland bringt keinen Vorteil für den Arbeiter und dessen Familie. Er gerät dadurch ebenso wie der Förster mit seiner Zwergwirtschaft in eine sehr unangenehme Abhängigkeit von den bäuerlichen Landwirten, die sich die Gespannleistungen sehr teuer bezahlen lassen, nicht aber mit Geld, sondern durch Schwerstarbeitskraft und durch Überlassung von Holz. Ein Ausbeutungssystem beginnt damit seine schönsten Blüten zu treiben, denn seine Bauern muß der Waldarbeiter unter allen Umständen befriedigen. Wenn er selbst durch dringende Waldarbeit behindert ist, dann muß sein ohnehin geplagtes Weib an seine Stelle treten. An den zahlreichen Arbeitstagen des Jahres, an denen die Eltern den ganzen Tag über dem Haushalte fernbleiben müssen, sind die Kinder sich selbst überlassen, da die Fürsorge für Arbeiterkinder auf dem Lande fehlt. Von der Waldarbeiterfrau wird vielfach Übermenschliches gefordert.

Wieviel anders und besser könnte es sein, wenn die Frau des Arbeiters neben der Versorgung eines kleinen Hausgartens sich der Pflege und Erziehung ihrer Kinder, der Reinhaltung ihres Heims

Hosted by Google

und der Ordnung im Haushalte überhaupt tagaus, tagein widmen könnte. Wie viel Arbeitsfreudigkeit würde daraus für den Mann, der heute zwei Herren dienen muß, erwachsen. Statt dessen wird er unter den gegenwärtigen Verhältnissen vergrämt und der Lust und Liebe zur Waldarbeit entfremdet. Der wichtigsten Aufgabe der Staatsforstverwaltung, sich einen tüchtigen, waldarbeitsfreudigen und gewandten Arbeiterstand zu erziehen und zu erhalten, wird durch derartige Mißstände direkt entgegengearbeitet.

Zur Erleichterung des Überganges von der bisherigen zur vorgeschlagenen Bewirtschaftungsart der gedachten Forstländereien wären zunächst Versuche bei Neuanstellungen zu machen. Es ist wohl kaum anzunehmen, daß in den Ruhestand tretende Förster der Übernahme des Inventars durch den Staat Schwierigkeiten entgegenstellen werden. Eine plötzliche Umstellung mit kurz bemessener Frist würde nicht erwünscht sein. Vielmehr müßten die nächsten drei Wirtschaftsjahre Versuchsjahre sein, deren Ergebnisse dann zur endgültigen Regelung dieser hochwichtigen Angelegenheit Verwendung finden könnten zur dauernden Beseitigung aller Schlacken, die der gegenwärtigen und künftig geplanten Bewirtschaftungsart anhaften.

Ein Segen wäre es für den gesamten Oberförster- und Försterstand, wenn er sich zu der Erkenntnis durchringen könnte, daß nur Geschlossenheit und Einigkeit zum Wohle aller seiner Glieder führen kann, die in überwiegender Mehrheit eigennützige Bestrebungen — wo immer sie in Erscheinung treten sollten — auf das Entschiedenste bekämpfen und peinlich darüber wachen müßten, daß der Geist der Forstbeamtenschaft stets von strengster Gerechtigkeit, Duldung und Nächstenliebe getragen würde.

Sonnenburg, Hegemeister,
Dammendorf bei Grunow N.-L., Bez. Frankfurt O.

Nachwort. Hiermit schließen wir die uns in der Dienstlandfrage zur Verfügung gestellten Äußerungen zunächst ab. Wir bitten in dieser Frage auch weiter nur das Wort zu nehmen, wenn tatsächlich neue Gesichtspunkte zur Erörterung kommen können. Der neue Vorschlag des Hegemeisters Sonnenburg, nach dem die Forstbeamtenlandwirtschaft für Rechnung des Staates geführt werden soll, dürfte allerdings geeignet sein, einen besonderen Meinungsaustausch hervorzurufen. Die bisher zum Abdruck gelangten Artikel, zum großen Teil recht umfangreiche Auseinandersetzungen, zeigen am besten die Wichtigkeit der Dienstlandfrage für die Lebensexistenz des preußischen Staatsforstbeamtenstandes, so daß auch wir uns zu der Angelegenheit äußern müssen.

Es berührt ganz eigenartig, daß man, nachdem mehrere Menschenalter hindurch die bisherigen Bestimmungen in Kraft gewesen sind, und zwar in Zeiten, in denen die Erzeugnisse der Landwirtschaft meist wohlfeiler gekauft als selbst erzeugt werden konnten, es also auch den landwirtschafttreibenden Forstbeamten schlecht ging, keine Änderung für nötig gehalten hat. Jetzt nun mit einemmal, wo die Zeiten für die Landwirtschaft andere geworden sind, soll eine Einschränkung erfolgen, die vielfach zum geldlichen Schaden des Forstbeamtenstandes ausfallen muß, und das zu einer Zeit des Finanzelendes, in der noch nicht abzusehen ist, wie der Staat auf die Dauer das Bargehalt für seine Beamten aufbringen wird. Auch mit Rücksicht auf die Waldarbeiter hätte eine Verringerung der Dienstländereien die schlimmsten Folgen. Gerade in derem Interesse müssen größere Försterwirtschaften bestehen bleiben, denn nur Neid und Mißgunst lassen verkennen, wie durch vermehrte Arbeitsgelegenheit, durch das Gespann des Försters, auch Abgaben von überschießenden Feldfrüchten, Wirtschaftsprodukten u. a. m. dem Waldarbeiter in jeder Beziehung das Leben im einsamen Walde erleichtert wird. Und wenn nun wirklich die Forstbeamten durch ihre Dienstäcker den städtischen Beamten gegenüber jetzt einen Vorteil haben sollten, so müßten diese gerecht sein und die vielen Vorteile und Bequemlichkeiten, die sie in der Stadt haben, als Gegenposten buchen. Sie sollten sich daran erinnern, daß ihnen in früheren Zeiten die Dienstlandwirtschaft immer als Schattenseite des Försterberufs gegolten hat, und wenn heutzutage wirklich aus dem Dienstlande, namentlich in etwas größerem Umfange, Vorteile erzielt werden können, so sind diese doch nur erworben durch sauere körperliche Arbeit des Beamten selbst, seiner Familienangehörigen und nicht zuletzt der Hausfrau. Man denke ferner an die Einsamkeit, das unsichere Wohnen in heutigen Verhältnissen, an dem Abschluß von jedem Verkehr, jedem Vergnügen, an das schwierige Erlangen eines Arztes, den erschwerten Einkauf aller Lebensbedürfnisse usw. Man erwäge ferner, daß auch die Förster-Landwirtschaft wie jeder Wirtschaftsbetrieb im höchsten Maße unsicher, sowie die Neuinstandsetzung einer Wirtschaft für den Anfänger besonders mühevoll und mit beträchtlichen Kosten verknüpft ist. Diese Kosten sind in kleinen Wirtschaften, wenn überhaupt, erst in längeren Jahren wieder einzubringen, und daher ist das Betriebskapital bei vorzeitigem Ableben des Beamten in einer kleinen Wirtschaft nahezu immer gefährdet.

Ganz besonders müssen wir noch auf die Schwierigkeit der Kindererziehung hinweisen, die immer noch nicht genug gewürdigt wird. Hierin ist der Forstbeamtenstand am schlechtesten von allen preußischen Beamten gestellt. Und wenn nun die wenigen Vorteile, die das Dienstland überhaupt geboten hat, wegfallen, so muß an deren Stelle zweifellos eine sehr hohe Barentschädigung treten, die diesen schwierigen Verhältnissen ausgiebig Rechnung trägt und eine Erziehung der Kinder gestattet, wie sie auch allen andern Beamten möglich ist. Auch ist zu bedenken, daß die Forstbeamten, weil das Leben auf dem Lande besonders billig sein soll, sämtlich in der letzten Ortsklasse stehen; wir halten diese Einreihung in sehr vielen Fällen für eine Ungerechtigkeit, die bisher nur durch Einnahmen aus den Dienstländereien gemildert worden ist.

Hosted by Google

Werden die Dienstländereien bis auf das äußerste verkleinert, so wird der Forstbeamte fortan landwirtschaftlich nur das produzieren können, was er für sich und seine Familienangehörigen braucht. Wo soll er dann für die Verzinsung des sehr häufig, namentlich von Anfängern, geliehenen Kapitals, zum Ankauf und zur Ergänzung der Wirtschaftsgeräte, Maschinen usw. das nötige Geld hernehmen? Das Gehalt kann dazu auf keinen Fall herangezogen werden. Deshalb müssen die Forstbeamtenwirtschaften unter allen Umständen in einer Größe gehalten werden, daß die beträchtlichen Baraufwendungen für Zinsen, Instandhaltung der Wirtschaft, Ankauf von Vieh usw. aus verkauften Feldfrüchten und Wirtschaftsprodukten getätigt werden können. Man soll auch daran denken, daß es heute Pflicht jedes Landwirtes ist, nicht für sich allein zu produzieren, sondern für die Allgemeinheit. Jeder Hektar Försterdienstland mehr wird dazu beitragen, die landwirtschaftlich unproduktive Bevölkerung mit zu ernähren, und unter diesem Gesichtspunkte ist die Einschränkung der Ackerländereien gerade von den vorzüglich wirtschaftenden, überall über dem Durchschnitt der ländlichen Kleinbesitzer stehenden Forstbeamten ein schwerer volkswirtschaftlicher Fehler. Dies um so mehr, wenn die abzutretenden Ländereien in die Hände von Leuten gelangen, die eine sichere Gewähr für eine gleich vorzügliche Bewirtschaftung, weil ihnen eben die wirtschaftliche Erfahrung fehlt, nicht bieten können. Die Folge wird eine Verminderung der Produktion sein, und damit entsteht ein Schaden für die Allgemeinheit.

Es ließe sich außer diesen Gesichtspunkten noch vieles sagen, aber alle Dinge sind schon in den vorstehenden Artikeln vorzüglich begründet. Zu dem Vorschlage des Hegemeisters Sonnenburg nehmen wir heute absichtlich noch keine Stellung. Die Idee ist uns zu neu und auch in vieler Beziehung noch ungeklärt. Jedenfalls aber fordern wir hiermit die maßgebenden Kreise auf, nochmals ernstlich zu erwägen, ob nicht eine Begrenzung des Försterdienstlandes auf eine Größe von 12 ha zu Härten führen muß, die dem Försterstande großen Schaden zufügen, der Allgemeinheit aber nichts nutzen, im Gegenteil, auch diese schädigen. Das Förster-Dienstland sollte, ohne eine Grenze nach oben oder nach unten festzusetzen, so bemessen werden, daß es, ohne den Beamten vom Dienst abzuziehen, eine abgerundete lebensfähige Wirtschaftseinheit bildet und auskömmliche Verhältnisse für den Stelleninhaber und seine Familie bietet. Dabei müssen Zinsen und Wirtschaftsunkosten gedeckt werden können und ein dem Wirtschaftsrisiko und den Mehrleistungen entsprechender Überschuß verbleiben, wie ihn jeder verdient, der sich außerberuflich einer Nebenbeschäftigung hingibt oder, wie in diesem Falle, durch dienstliche Rücksichten dazu gezwungen ist. Am besten erfolgt die Zubilligung der Dienstländereien durch eine Sachverständigenkommission, in der unbedingt auch Angehörige des Försterstandes maßgebend sitzen müssen. Einführung angemessener, gerechter Pachtpreise kann dafür sorgen, daß jeder übermäßige Geldverdienst ausgeschlossen bleibt. Bei der Berechnung dieser Pachtpreise, die nur auf kurze Zeit festgesetzt werden sollten, ist besonders Rücksicht auf die isolierte Lage, die Gemeindeverhältnisse und sonstigen Wirtschaftserschwerungen wie auch -Erleichterungen zu legen. Verpachtung von Dienstländereien durch die Beamten sollte selbstverständlich immer ausgeschlossen bleiben. Eine Kommission, die sich von Sachkenntnis und Sachlichkeit leiten läßt, wird unschwer die ihr gestellte Aufgabe zu lösen imstande sein.

Sollte aber nun tatsächlich das Dienstland in der beabsichtigten Form beschnitten werden, so steht der Anspruch der Forstbeamten auf Erhöhung des Dienstaufwandes und auf Zubilligung namhafter Erziehungsgelder für Kinder außer allem Zweifel. Diese beiden letzten Gesichtspunkte sollten übrigens auch für die älteren Anwärter und Beamten ohne Dienstland Geltung besitzen, namentlich wenn Kindersegen vorhanden ist.

Wir schließen damit unsere Erörterung und erwarten eine neue Regelung, die ohne Rücksicht auf Neid von Waldarbeitern und andern Beamtenklassen dem preußischen Staatsforstbeamtenstande sein Recht läßt.

Die Schriftleitung.

Zum Unterbringungsgesetz vom 30. März 1920.

In den Kreisen der Kommunalforstbeamten hat dieses Gesetz eine lebhafte und leicht verständliche Beunruhigung hervorgerufen. Wenn auch der Absicht, für die aus den abgetretenen Staatsgebieten vertriebenen Beamten in erster Linie zu sorgen, volles Verständnis entgegengebracht wird, so gehen doch die Urteile darüber auseinander, ob es berechtigt ist, daß ihnen die Beamten aus den besetzten Gebieten gleichgestellt sein sollen, soweit ihnen, wie es im Gesetz heißt, nach Lage der Verhältnisse die Fortsetzung ihrer Amtstätigkeit unter fremder Herrschaft unter Umständen nicht zugemutet werden kann. Daß diese Beamten einen schweren Stand haben, lehren die Ereignisse jeden Tag, aber wenn auch die Pflicht gegen das Vaterland erfordert, auf dem Posten auszuharren, so darf doch nicht übersehen werden, daß die Verhältnisse im besetzten Gebiet das Dasein unerträglich machen können. Selbstverständlich will das Gesetz den etwa vorhandenen Bestrebungen einzelner, die Gelegenheit zu benutzen, um den erwünschten Stellenwechsel aus andern Gründen vorzunehmen, keinen Vorschub leisten, denn es muß unter allen Umständen berücksichtigt werden, daß auch die im Lande auf Anstellung wartenden Anwärter um ihre Existenz zu kämpfen haben.

Vor allem muß der Kriegsteilnehmer gedacht werden, welche durch den Krieg ihre Stellungen verloren haben, vielfach aus dem Grunde, weil

Hosted by Google

die Gemeinden, die verpflichtet waren, ihnen diese Stellungen offen zu halten, unter allerhand Vorwänden den jüngeren Beamten kündigten, um während des Krieges die Gehälter zu sparen, wozu besonders das Versäumnis Gelegenheit geboten hat, daß die ordnungsmäßig ausgestellte Anstellungsurkunde fehlte, wie es so häufig bei den Gemeindeforstbeamten der Fall ist. Unzulässige Stellenbesetzungen, wie in der neueren Zeit ein ganz krasser Fall aus dem Regierungsbezirk Wiesbaden gemeldet worden ist, haben ebenfalls dazu beigetragen, das Los der Stellungsuchenden im Lande zu erschweren, so daß sie es als eine große Härte empfinden müssen, daß kein besserer Ausgleich der Interessen stattgefunden hat, wie es möglich gewesen wäre.

Es war selbstverständlich, daß das Unterbringungsgesetz den Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins eine bestimmte Anzahl Stellen vorbehalten hat, aber es hätte nicht minder selbstverständlich sein sollen, daß die Forstversorgungsberechtigten und Reservejäger mit demselben Maße gemessen werden mußten.

Im übrigen bestehen nun allerdings noch gewisse Bedenken, die aber des berechtigten Grundes entbehren, weil sie ihren Ursprung in unzutreffender Auslegung des Gesetzes haben, auf die rechtzeitig hingewiesen werden muß. Nach der Vorschrift des Gesetzes haben die Gemeinden und Gemeindevorstände sowie alle sonstigen Korporationen des öffentlichen Rechtes die Verpflichtung, ihre freien, frei werdenden oder neu zu schaffenden Stellen nach Maßgabe der Vorschriften des Unterbringungsgesetzes zu besetzen, auf die nicht mehr eingegangen zu werden braucht, weil sie bereits in Nr. 30 der „Deutschen Forst-Zeitung" besprochen worden sind. Den genannten Stellen stehen die bereits besetzten gegenüber, die selbstverständlich für unterzubringende Beamte vom Fürsorgeamt nicht in Anspruch genommen werden können.

Es ist in neuerer Zeit vorgekommen, daß ein auf Probe angestellter Stadtförster, dem die Stelle endgültig übertragen werden sollte, die erforderliche Bestätigung durch den zuständigen Regierungspräsidenten nicht erhalten hat, weil nach dessen Ansicht die Besetzung der Stelle durch das Fürsorgeamt stattzufinden habe.

In seiner Verfügung vom 30. Juli 1920 (St.R. II 3618) teilt der Präsident des Staatsministeriums mit, „daß das Fürsorgeamt Stellen, die mit Militäranwärtern oder Inhabern des Anstellungsscheines besetzt sind, die vor dem 30. März 1920 auf Probe angestellt oder zur Probedienstleistung einberufen waren, nicht als frei im Sinne des Unterbringungsgesetzes erklärt hat."

Die Forstbetriebsbeamten sind allerdings keine Militär-, sondern Zivilanwärter, die, wenn im Gemeindedienst ihre Anstellung auf Probe vor dem Inkrafttreten des Unterbringungsgesetzes stattgefunden hat, selbstverständlich genau so wie die Militäranwärter zu behandeln sind.

Das Gesetz vom 30. März 1920 ist nach seinem § 17 mit seiner Verkündung in Kraft getreten, und diese Verkündung hat am 31. März stattgefunden. (Gesetz-Samml. Seite 63.)

Wer am Mittag dieses Tages eine Forstdienststelle bei den in Frage kommenden Verbänden inne gehabt hat, kann aus dieser nicht mehr verdrängt werden. Ob die Anstellung auf Probe, auf Kündigung oder kommissarisch stattgefunden hat, das ist gänzlich nebensächlich, denn es kommt lediglich darauf an, daß die Stelle tatsächlich in irgend einer Form besetzt ist. Wer auf Probe eine Stelle inne hat, der hat sich ebensogut als angestellt zu betrachten, wie es derjenige vermag, der seine dauernde Anstellung in der Tasche hat. Zweifel können nach dieser Richtung gar nicht bestehen, weil aus § 2 des Kommunalbeamtengesetzes einwandfrei zu erkennen ist, daß auch die Anstellung auf Probe nach der Vorschrift des § 1 Satz 2 zu erfolgen hat, d. h. durch Aushändigung einer Anstellungsurkunde.

Wenn nun auch nach dieser Richtung irgendeine das Dienstverhältnis betreffende Unterlassung vorliegen sollte, so läßt sie sich immer nachholen, denn es kommt lediglich darauf an, daß die Stelle mit einer Persönlichkeit besetzt ist, die Anspruch darauf erheben kann. Soweit das letztere nicht der Fall ist, ist die Stelle allerdings einstweilen zwar besetzt, aber die Möglichkeit ist nicht ausgeschlossen, daß sie unter Umständen frei gemacht werden muß und dann zu den freien Stellen im Sinne des Gesetzes über die Unterbringung der mittelbaren Staatsbeamten gehört.

Der Übergang von der Anstellung auf Probe zur dauernden hat selbstverständlich keinen Einfluß auf die Stelle, denn hierdurch wird diese Stelle nicht etwa frei, sondern bei dem Inhaber ändert sich lediglich der Anstellungscharakter, weil er von der Anstellung auf Probe in das dauernde Anstellungsverhältnis übergeht.

Wer kommissarisch eine Stelle übernommen hat, kann aus dieser nicht ohne weiteres verdrängt werden.

Unter diesen Umständen ist es ganz selbstverständlich, daß die Voraussetzung der Anwendung des Unterbringungsgesetzes lediglich die Tatsache ist, daß eine Stelle frei ist, frei wird oder neu ins Leben tritt.

Im vorliegenden Falle ist auch nicht entscheidend, ob der Beamte, oder richtiger gesagt der Angestellte, sich im Besitze einer Anstellungsurkunde befindet oder nicht, denn die Umwandlung eines auf Privatdienstvertrag beruhenden Dienstverhältnisses in ein Beamtendienstverhältnis ist keinem Stellenwechsel gleichzustellen.

Eine Stelle wird frei, wenn sie den Inhaber wechselt. Aus diesem Grunde ist der Stellenaustausch, wie er zuweilen angestrebt wird, einstweilen ausgeschlossen. Eine andere Frage ist es allerdings, wenn innerhalb derselben Verwaltung eine Versetzung stattfindet. Allerdings ist die Versetzung mit einem Wechsel des Stelleninhabers verbunden, aber es handelt sich trotzdem nicht um eine freigewordene Stelle im Sinne des Unterbringungsgesetzes.

Das Gesetz ist nicht nur auf Gemeinden und Gemeindeverbände, wie Kreise, Provinzen, Zweckverbände, ausgedehnt, sondern gilt für alle Korporationen des öffentlichen Rechts, die Rechtsfähigkeit besitzen.

Wenn das Unterbringungsgesetz einstweilen die aus den abgetretenen Gebieten vertriebenen Beamten in erster Linie zu versorgen sucht, so ist das eine Tatsache, mit der sich auch die Forstbeamten leicht abgefunden hätten, wenn sie nur mit den Militäranwärtern gleichgestellt worden wären. Weil ihre Interessen so vollständig haben zurücktreten müssen, so dürfen sie doch erwarten, daß Übertritte aus den besetzten Gebieten nur aus stichhaltigen Gründen stattfinden. Die Gewähr hierfür ist dadurch gegeben worden, daß Fürsorge-

Hosted by Google

amt und Oberförsorgeamt die Frage im einzelnen Falle zu prüfen haben, ob die Verhältnisse so liegen, daß dem in Frage kommenden Beamten die Fortsetzung der Amtstätigkeit nicht mehr zugemutet werden kann.

Wie oben bereits hervorgehoben worden ist, hat das Unterbringungsgesetz den Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheines eine bestimmte Anzahl Stellen vorbehalten, den Zivilanwärtern dagegen nicht. Wenn es daher in der bereits angezogenen Verfügung des Präsidenten des Staatsministeriums heißt, daß der Interessenausgleich zwischen den verdrängten Beamten und den heimischen Beamtenanwärtern schon durch das Unterbringungsgesetz angestrebt worden sei, weil diesem durch die §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes die Möglichkeit gegeben ist, Stellen frei zu geben, so kann diese Auffassung nicht ganz geteilt werden, denn nach § 4 kann erst vom 1. April 1921 ab die Hälfte der freiwerdenden Stellen zur Besetzung durch nicht unter dieses Gesetz fallende Bewerber freigegeben werden. Freizugebende Stellen im Sinne des § 6 sind außer diesen Stellen nur diejenigen, die der freien Bewerbung unter den unterzubringenden Beamten unterliegen, und dasselbe gilt für die „freie Bewerbung" im Sinne des § 8.

Aus den Bestimmungen des Gesetzes folgt, daß für Zivilanwärter erst vom 1. April 1921 ab eine Anzahl Stellen freigegeben werden soll, und das bringt Härten mit sich, die hätten vermieden werden müssen, denn sie sind vorhanden, auch wenn sie nicht beabsichtigt sind.

Nach Lage der Sache ist es aber in erster Linie erforderlich, daß das Gesetz richtig angewendet wird, und daß nicht Stelleninhaber vertrieben werden, die Anspruch auf Belassung in ihren Ämtern haben. Hierzu gehören aber vor allen Dingen die Forstbeamten, die vor dem Inkrafttreten des Unterbringungsgesetzes eine Stelle im Gemeindedienst auf Probe oder kommissarisch innegehabt haben, sofern sie zu den Personen gehören, die hierauf Anspruch hatten. **Baltz.**

Parlaments- und Vereinsberichte.

Verfassunggebende Preußische Landesversammlung.
162. Sitzung. Freitag, den 1. Oktober 1920.

Präsident Leinert: — — — Es sind mehrere Vorlagen eingegangen. Ich bitte den Herrn Beisitzer, sie bekanntzugeben. — — —

Brebour, Beisitzer: Es sind eingegangen: von den Abgeordneten Neumann (Bärenberg) und Genossen: ein Antrag über Aufstiegsmöglichkeiten für die Staatsförster, ein Antrag über den Umfang der den Förstern und Oberförstern zu belassenden Wirtschaftsländereien, — — — von den Abgeordneten Dominicus, Wittrock und Genossen: ein Antrag über die Besatzungszulage für die Beamten usw. in Nordschleswig, — — —

Verfassunggebende Preußische Landesversammlung.
163. Sitzung am Mittwoch, dem 6. Oktober 1920.

Präsident Leinert: Wir kommen zum vierten Gegenstand der Tagesordnung:

Zweite und dritte Beratung des Gesetzentwurfs zur Abänderung des Gesetzes, betreffend den Forstdiebstahl, vom 15. April 1878 (Gesetzsamml. S. 222) — Drucksachen Nr. 1724, 3002.

Der Bericht des Rechtsausschusses befindet sich auf Drucksache Nr. 3002.

Wortlaut des Antrages:

den Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes, betreffend den Forstdiebstahl, von 15. April 1878 (Gesetzsamml. S. 222), Drucksache Nr. 1724, nach den Beschlüssen des Ausschusses (Seite 6/7) anzunehmen.

Neumann (Bärenberg), Abgeordneter (D.-nat. V.-P.): Die Bedenken, die wir gegen den Entwurf des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Feld- und Forstdiebstahlsgesetzes, bei der ersten Lesung erhoben hatten, sind bestehen geblieben. — — Im Rechtsausschuß ist wohl die rechtliche Seite des Gesetzentwurfs beleuchtet worden; aber die Bedenken, die von fachmännisch-forstlicher Seite gegen ihn zu erheben sind, haben keine ausgiebige Besprechung erfahren. In dieser Form wird nach der Ansicht meiner politischen Freunde der Gesetzentwurf den Notwendigkeiten des Waldes nicht gerecht. Erhält der Kommissionsentwurf trotzdem Gesetzeskraft, so wird der Wald den Angriffen der Bevölkerung in noch größerem Maßstabe ausgesetzt werden, als es schon bisher leider der Fall ist, und das ist im Interesse des Staates nur zu sehr zu bedauern. Wollen Sie aber, meine Damen und Herren, durchaus eine unterschiedliche Behandlung des Forstfrevels gewahrt wissen, so mußte man im Gesetzentwurf doch einen Unterschied zwischen grünem und trockenem Holz machen; denn wenn jemand einen trockenen Stamm, der abgestorben und der Axt sowieso verfallen ist, aus dem Walde wegholt, so ist das ein viel geringerer Schaden, als wenn jemand einen grünen, im vollen Wuchs befindlichen Baum abhaut, der vielleicht noch 50 bis 60 Jahre wachsen würde und den Besitzer des Waldes vorzeitig um den Zuwachsertrag bringt. — — Die ganze Forstbeamtenschaft und die Forstpresse lehnen diesen Gesetzentwurf ab, weil sie, wie meine politischen Freunde, die verderblichsten Folgen daraus für den Wald befürchten, daher sind meine politischen Freunde der Meinung, daß wir dem Walde am besten dienen, auch unserseits diesen Gesetzentwurf abzulehnen, zumal im Rechtsausschuß der Paragraph 7a hineingearbeitet worden ist, der das ganze Gesetz noch weiter verwässert und dem Frevler jede Furcht vor Strafe zu nehmen geeignet ist. In dem alten Gesetz von 1878 heißt es nämlich, daß die Werkzeuge, die ein Forstfrevler bei Ausübung seiner Tat benutzt hat, eingezogen werden müssen, während sie nach dem Beschluß des Rechtsausschusses nur eingezogen werden können. Es ist also dem Forstfrevler möglich, mit demselben Instrument drei-, vier-, fünfmal usw. erneut Forstdiebstähle auszuführen und den Waldbesitzer immer aufs neue empfindlich zu schädigen. — — Soll der ärmeren und wirklich bedürftigen Bevölkerung im kommenden Winter geholfen werden, so mag der private, der kommunale und der Staatswaldbesitz den ärmeren Klassen Holz zu billigem Preise liefern, Gesetze aber abzuschaffen, die, wie das Forstdiebstahlsgesetz vom Jahre 1878, so überaus segensreich gewirkt haben, heißt in jetziger schwerer Zeit den Damm einreißen, der einst auch gegen übergroße Angriffe gegen Privat- und Staatsforsten errichtet worden ist.

Aus diesen Gründen sind meine politischen Freunde nicht bereit, dem Gesetz zuzustimmen. Sie lehnen den Gesetzentwurf in seiner Gesamtheit ab, wir wollen nicht die Hand dazu bieten, daß Preußens kostbarster Schatz, seine Forsten, von frevelhaften Händen devastiert werden. — —

Lichtenstein, Abgeordneter (U. Soz.-Dem.): Meine Damen und Herren, meine politischen Freunde werden dem Gesetzentwurf zustimmen, obwohl auch sie erhebliche Bedenken haben. — —

Ich bedauere, dem Herrn Vorredner sagen zu müssen, daß das, was die Forstbeamten — natürlich die Forstbeamten außerhalb dieses Hauses — als Hinderungsgründe für ihre Zustimmung zu Abänderung des Forstdiebstahlsgesetzes vorgeben, nur vorgetäuschte Gründe sind. Tatsächlich enthält die Novelle zu dem Gesetz nichts anderes als eine Herabminderung der Strafen, die sich deswegen als zu hoch und nicht mehr zeitgemäß erwiesen haben, weil die Holzpreise eine Zeitlang eine ganz ungeahnte Höhe erreicht hatten und auch jetzt noch auf einer gewissen Höhe stehen. Diesen Mißständen sollte durch den Gesetzentwurf abgeholfen werden. Es sollte derjenige, der aus Not eine geringe Quantität Holz aus dem Walde entwendet, nicht mit Hunderten oder gar

Hosted by Google

Tausenden von Mark bestraft werden und, wenn er diese Strafe nicht zahlen kann, wochen- und monatelang im Gefängnis sitzen müssen. Keine andern wesentlichen Änderungen bringt dieser Entwurf.

Es ist richtig, daß auch der Paragraph geändert werden soll, der da bestimmt, daß das zu der Tat benutzte Werkzeug nicht unbedingt eingezogen werden muß. Dem Richter ist aber hier weitester Spielraum gelassen worden. Wenn der Richter nicht annimmt, daß es sich um einen böswilligen, hartnäckigen Holzdieb handelt, sondern um einen Mann, der aus Not in den Wald gegangen ist und mit einem Taschenmesser oder einer Säge Holz entwendet, die er sonst zu andern Zwecken braucht, dann soll es seinem Ermessen überlassen sein, dieses Werkzeug nicht einzuziehen, das jetzt einen erheblichen Wert darstellt. — —

Wir sind der Ansicht, daß die Änderungen des Gesetzes noch viel weiter greifen müßten. Der Diebstahl von Reisig und andern Abfällen, die im Walde herumliegen und aus Not von armen Leuten entwendet werden, müßte überhaupt straflos bleiben. Wenn wir in der Richtung hier keine Anträge gestellt haben, so geschah es in erster Reihe deshalb, weil wir die Verabschiedung des Gesetzentwurfs nicht verzögern wollten, und weil juristische Bedenken entgegenstehen. Denn wenn wir diese Abfälle aus der Aufzählung des § 1 herausnehmen, dann könnten diese Leute unter Umständen wegen gewöhnlichen Diebstahls bestraft werden. Es handelt sich da um die Frage, ob die Abänderung dieses geradezu skandalösen Zustandes, daß die Ärmsten der Armen, die in den Wald gehen und ein bißchen Holz entwenden, das der Besitzer nicht braucht, überhaupt einer Strafe verfallen, nicht zu ermöglichen ist. Aber diese Änderung müßte im Wege der Reichsgesetzgebung getroffen werden. — —

Es sind in diesem Gesetze noch andere Bedenken, nämlich gegen die mittelalterlich anmutende Fronarbeit, die in § 14 des Gesetzes vorgesehen ist, daß Leute, anstatt ins Gefängnis zu gehen, zur Arbeit gezwungen werden können. — — Im Prinzip sind wir gegen eine solche Zwangsarbeit, weil damit Mißbrauch getrieben werden kann. — —

Auersbach, Abgeordneter (Soz.-Dem.): — — In den Ausschußberatungen hat man sich auf den Standpunkt gestellt, daß die Forstdiebstähle jetzt überhandnehmen und man dem Walde einen gewissen Schutz angedeihen lassen muß. Das klingt sehr schön, hat aber noch eine andere Seite, wofür man das als Schutzmantel angewendet hat. Man sagt sich, man will der Sache eine Milderung geben, aber auf der andern Seite will man nicht vom Schutz des Privateigentums ablassen. Die jetzige Lage ist etwas unnatürlich. — —

Dann die Fortnahme des Werkzeuges — das ist auch so eine Sache. — — Ich finde es hart, daß man das Werkzeug wegnimmt. Ich will einmal den Fall annehmen: es kommt ein Handwerker, der sich den ganzen Tag gep'agt hat, zufällig mit einem Beil in der Hand in den Wald; da sagt er sich denn schließlich: nimm dir ein paar trockne Äste mit. Und da wird ihm nun das Werkzeug weggenommen. Wenn eingewendet wird, daß das selbstverständlich sei, so kann ich diesen Standpunkt nicht teilen. Vom Standpunkte des Privateigentümers ist das natürlich recht gut zu verstehen; darüber sind wir uns klar, denn nehmen ist seliger als geben. Das ist eine alte Geschichte, es wird auch niemals wegzuwischen sein. Vom Walde heißt es immer auch von seiten des Privateigentümers: der Wald ist ein Vermögen, das dem Wohle des ganzen Staates dient, im Walde kann jeder zu seinem Genuß spazieren gehen, man stellt ihn als ein Ideal hin. Auf der andern Seite stellt man sich auf den Standpunkt, daß das Eigentum ja nicht verletzt werden dürfe. Beim Forst wäre es am allerwenigsten angebracht, das Privateigentum so hervorzuheben. — —

Müller (Prüm), Abgeordneter (Zentr.): Meine Damen und Herren, gegenüber den beiden ersten Herren Rednern möchte ich betonen, daß auch meine Fraktionsfreunde den Wald schützen wollen, und zwar wollen wir ihn aus dem Gesichtspunkte des Eigentums schützen. — —

Worauf es bei der Novelle ankommt, ist der Geist der Vorlage, der Geist, der die Strafvorschriften den tatsächlich gewordenen Verhältnissen anpassen will. Diesen Geist billigen wir. Er will die richterliche Entscheidung freier machen, er will ihr größere Bewegungsfreiheit gegenüber den starren Vorschriften geben, die das alte Gesetz von 1878 hat. Die neuen Vorschriften geben dem Richter die Möglichkeit, die Strafe der Eigenart des einzelnen Falles besser anzupassen. Also der Geist der Gerechtigkeit spricht aus dieser Vorlage, und diesen Geist begrüßen und fördern wir, und aus diesem Gesichtspunkte stimmen wir den Vorschriften, die die Novelle bringt, bis auf die in der Kommission unter VII a erfolgte Abänderung zu.

Aber, meine Herren, mit diesem Geist können wir es schlechterdings nicht vereinbaren, daß eine Vorschrift getroffen wird, wie es bei der Änderung, die die Kommission ihr in Ziffer VII a gegeben hat, der Fall ist. Wer mit Werkzeugen in den Wald hinauszieht, um zu waldfreveln, ist ein Übeltäter, und dieser Übeltäter soll nicht geschont werden, und es dient zur Abschreckung, wenn die Werkzeuge, die mit vollem Vorbedacht in den Wald mitgenommen werden, beschlagnahmt werden müssen. Auch hier könnte man sagen: der Richter kann nach der neuen Vorschrift ja beschlagnahmen; aber gerade die Strafvorschrift, daß beschlagnahmt werden muß, dient doch zur Abschreckung, und in der heutigen Zeit ist so ein bißchen Abschreckungstheorie etwas ganz Gutes.

Wir würden, wenn wir könnten, diese neue Vorschrift ablehnen. Bei der jetzigen Lage ist aber eine Möglichkeit dazu leider — ich betone: leider sehr erschwert. Wir werden daran aber unsere Zustimmung zum ganzen Gesetz nicht scheitern lassen.

Mügel, Staatssekretär, Regierungsvertreter: Meine Damen und Herren! Die Einbringung der Gesetzesvorlage ist dadurch veranlaßt worden, daß die Anwendung des geltenden Forstdiebstahlsgesetzes unter den heutigen Verhältnissen zu großen Härten geführt hat. Diese Härten ergaben sich daraus, daß das geltende Gesetz einen starren Strafrahmen hat, indem für jeden Forstdiebstahl, mag er liegen wie er will, ein bestimmtes Vielfaches des Wertes des gestohlenen Holzes als Strafe verhängt werden muß. Das hat zur Folge gehabt, daß bei den heutigen sehr gesteigerten Preisen auch in Fällen, die ganz milde liegen, sehr hohe Strafen verhängt werden mußten. Es hat sich gezeigt, daß in einer großen Zahl von Fällen im Wege der Gnade Abhilfe hat geschaffen werden müssen.

Diesem Übelstande will der Gesetzentwurf abhelfen. Bei seiner Abfassung ist nicht verkannt worden, daß man in der Milde gegenüber dem Forstfrevel nicht zu weit gehen darf; es ist nicht verkannt worden, daß eine gewisse Strenge in der Bestrafung der Forstfrevel notwendig ist, um den Wald zu erhalten. Die Staatsregierung hat aber geglaubt, daß die Vorschriften des Entwurfes die richtige Mitte zwischen der notwendigen Strenge und der ebenfalls notwendigen Milde halten, und glaubt deshalb, die Annahme des Entwurfs, so wie er Ihnen vorgelegt ist, empfehlen zu können.

Dr. Berndt (Stettin), Abgeordneter (D. Dem.): — — Maßgebend für die Schaffung strafrechtlicher Normen sind allgemeine Rechtsgrundsätze, auch die Billigkeit darf nicht außer acht gelassen werden, ausschlaggebend ist die Schwere des Verstoßes gegen die Rechtsordnung, für die die Strafe eine gerechte Sühne sein soll.

Es sind zwei Gesichtspunkte, die bei diesem Gesetzentwurf berücksichtigt werden müssen.

Einmal die Notlage unserer Bevölkerung, die durch den allgemeinen Mangel an Brennstoffmitteln hervorgerufen ist und die manche arme Frau, manchen Krüppel, manchen notleidenden Menschen dazu bringt, sich einmal an einem Stück Holz zu vergreifen. Diese Not zwingt dazu, hier in sehr vielen Fällen die weitgehendste Milde walten zu lassen; das Gesetz muß daher so gestaltet werden, daß es auch den Fällen gerecht wird, in denen die Tat aus der Not des Täters geboren ist.

A's zweiter Gesichtspunkt kommt das Interesse des Forstschutzes in Betracht. Selbstverständlich müssen unsere Wälder vor schweren Schädigungen geschützt werden; selbstverständlich muß gegen verbrecherische Übeltäter, wie sie genannt worden sind, die die Wälder zerstören, mit der ganzen Strenge des Gesetzes einge-

Hosted by Google

schritten werden; selbstverständlich muß das Privateigentum auch an den Wäldern geschützt werden.

Beide Gesichtspunkte mußten bei der Abänderung des bisherigen Gesetzes berücksichtigt werden. Mit dem Herrn Vertreter der Regierung bin ich der Meinung, daß in dem Entwurf, wie er dem Hause vorliegt, beiden Gesichtspunkten ausreichend Rechnung getragen worden ist.

Die wichtigste Verbesserung des bisherigen Rechts besteht darin, daß für den Forstdiebstahl die absolut bestimmte Strafe beseitigt und durch eine Strafandrohung ersetzt worden ist, die dem Ermessen des Richters freien Spielraum läßt und ihm die Möglichkeit gibt, die Strafe jederzeit der Eigenart des einzelnen Falles anzupassen. Das empfiehlt sich überhaupt für das gesamte Gebiet des Strafrechts. Es ist dringend wünschenswert, daß dem Richter soviel wie möglich freier Spielraum in der Abmessung der Strafe gewährt wird, damit er der Eigenart des einzelnen Falles jederzeit gerecht werden kann. Die Fälle liegen ja so ganz verschieden: Es gibt bei derselben Straftat Fälle, die überaus schwer liegen und eine harte Strafe fordern, und andere Fälle, die so milde liegen, daß es nicht selten dem Richter schmerzlich ist, daß er nach dem Buchstaben des Gesetzes überhaupt eine Strafe aussprechen muß, so daß man empfohlen hat, in besonders milden Fällen den Richter sogar zu ermächtigen, von der Verhängung einer Strafe auch im Schuldfalle überhaupt abzusehen. Diese Gesichtspunkte kommen beim Forstdiebstahl in noch höherem Maße als bei den meisten andern Straftaten in Betracht, da die überwiegende Zahl aller Forstdiebstahlsfälle — darüber kann kein Zweifel sein — nicht von Verbrechern, sondern von Leuten begangen wird, die durch bittere Not zu ihrer Tat veranlaßt worden sind. — —

Was hier gegen den in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Strafrahmen geltend gemacht worden ist, ist unserer Überzeugung nach nicht zutreffend. Die Strafen, die nach dem Entwurf verhängt werden können, sind nicht zu milde, sie werden auch den allerschwersten Fällen gerecht; denn — und das wird von den Herren der Rechten übersehen — die absolut bestimmte Strafe des bisherigen Gesetzes bleibt ja als Höchststrafe bestehen. Der Richter ist also jederzeit, wenn wirklich ein besonders schwerer Fall vorliegt, in der Lage, mit der schweren Höchststrafe gegen einen, der eine besonders harte Strafe verdient hat, vorzugehen. — —

Dasselbe, was ich bezüglich der absolut bestimmten Strafen gesagt habe, nämlich daß ein größerer und freierer Spielraum bei der Strafzumessung gelassen werden müsse, gilt auch für die Einziehungsmöglichkeit. Wenn jemand im Walde durch Benutzung von Werkzeugen wirklich zum Übeltäter geworden ist, gibt der Antrag, wie er vom Ausschuß angenommen worden ist, dem Richter die Möglichkeit, die Einziehung auszusprechen. Es wird ihm aber auch die Möglichkeit gegeben, in andern milder liegenden Fällen von der Einziehung des Werkzeuges abzusehen. Sie wollen berücksichtigen, daß die Werkzeuge heute ganz außerordentlich im Preise gestiegen sind, daß unter Umständen die Einziehung einer Axt oder eines Beiles für einen armen Mann ein sehr empfindlicher Vermögensschaden ist, der vielfach in gar keinem Verhältnis zu dem ganz geringfügigen Holz steht, das er abgeschnitten und sich angeeignet hat. Das wollen wir verhindern. Der Richter soll nicht durch das Gesetz gezwungen werden, die zur Tat benutzten Werkzeuge auch dann einzuziehen, wenn er nach Lage des Falles die Einziehung der Werkzeuge für eine unbillige Härte erachtet.

Aus denselben Gründen, die ich schon angeführt habe, begrüßen wir es auch, daß der Gesetzentwurf im Gegensatz zum bisherigen Recht mildernde Umstände zuläßt, und daß in solchen Fällen auch unter den Wert des Entwendeten bei der Strafzumessung heruntergegangen werden kann. Es handelt sich gerade beim Forstdiebstahl, wie ich schon hervorgehoben habe, um eine Straftat, bei der es außerordentlich milde Fälle gibt, in denen überhaupt die Verhängung einer Strafe schon als eine große Härte erscheint. Da ist es wünschenswert, daß dem Richter die Möglichkeit gegeben wird, unter Zubilligung mildernder Umstände auf eine geringere als die für den Normalfall angemessene Strafe zu erkennen.

Auch im übrigen enthält der Gesetzentwurf eine Reihe wesentlicher Verbesserungen. Ich will nur darauf hinweisen, daß es unbedingt notwendig war, eine feste Grundlage für den Wert des Entwendeten zu schaffen. Nach dem bisherigen Gesetz waren für Wertersatz und Strafe in den staatlichen Forsten die bestehenden Forsttaxen maßgebend, während in andern Fällen der Wert des Entwendeten nach den örtlichen Preisen festgesetzt wurde. Dadurch sind vielfach sogar in Fällen, in denen die Diebstähle fast unmittelbar nebeneinander in staatlichen und Privatforsten geschahen, ganz erhebliche Verschiedenheiten in der Festsetzung des Wertes des Entwendeten und damit auch der Strafen vorgekommen. Diese Ungleichheiten werden durch den Entwurf beseitigt, der bestimmt, daß der Wert des Entwendeten sowohl hinsichtlich der Geldstrafe als auch hinsichtlich des Ersatzes nach der von der Bezirksregierung aufgestellten Forsttaxe abgeschätzt wird.

Ebenso ist es richtig und begrüßenswert, daß in Zukunft als substituierte Freiheitsstrafe nicht mehr Gefängnis-, sondern Haftstrafe zu verhängen ist, und daß der Betrag von einer bis zu 15 ℳ einer eintägigen Freiheitsstrafe gleich zu achten ist und nicht mehr wie bisher ein Betrag von einer bis zu 5 ℳ. Diese Heraufsetzung von 5 auf 15 ℳ entspricht der Verminderung des Geldwertes; sie ist durch die heutigen Verhältnisse unbedingt notwendig geworden.

Besonders zu begrüßen ist auch die Änderung, daß eine Freiheitsstrafe als für den Fall der Nichtbeitreibbarkeit der verhängten Geldstrafe substituierte Strafe gegen die gemäß § 11 und 12 für haftbar Erklärten nicht zulässig ist. Es haften nämlich Eltern und andere zur Aufsicht Verpflichtete nach dem Gesetz auch für das, was ihre Kinder und sonstige unter ihrer Aufsicht stehende Personen getan haben. Es ist eine nicht zu billigende Härte des bisherigen Gesetzes, daß diese Leute, wenn sie nicht imstande sind, die Geldstrafe zu bezahlen, für eine Tat, die sie gar nicht begangen haben, eine Freiheitsstrafe verbüßen müssen. Deshalb bestimmt der Gesetzentwurf mit Recht, daß in diesem Falle eine Freiheitsstrafe an Stelle der Geldstrafe nicht eintritt.

Aus allen diesen Gründen halten wir den Gesetzentwurf für eine wesentliche Verbesserung des bestehenden Rechts, die dem Richter ein gerechtes Urteil in jedem Falle ermöglicht, ohne daß dadurch die Interessen des Forstschutzes in irgendeiner Weise verletzt würden. Wir werden daher dem Gesetzentwurf in der Fassung der Ausschußbeschlüsse zustimmen.

(Schluß folgt)

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Einschränkung der Beurlaubungen vor der Pensionierung von Beamten.

Allgemeine Verfügung Nr. I 117/1920.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. IB Ia 8800.

Berlin, den 16. September 1920.

In letzter Zeit häufen sich die Fälle, in denen Beamte, die ihre Versetzung in den Ruhestand beantragt haben, vor ihrer Zurruhesetzung einen längeren Urlaub nachsuchen. Bei dem herrschenden Beamtenmangel und im Hinblick auf die durch die ernste Finanzlage des Staates geborene Sparsamkeit kann künftig derartigen Gesuchen nur stattgegeben werden, wenn nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen von dem Beamten die Erfüllung seiner Dienstpflichten bis zu seinem Ausscheiden aus dem Dienst nicht mehr verlangt werden kann. Soweit letzteres der Fall ist, ist die Zurruhesetzung zu dem frühesten gesetzlich zulässigen Zeitpunkte auszusprechen, falls nicht

Hosted by Google

der Beamte selbst seine Zurruhesetzung zu einem noch früheren Zeitpunkte beantragt.

In Vertretung: Ramm.

An die Regierungen und die Herren Direktoren der Forstakademien in Eberswalde und Hann.-Münden.

Erneuerung der Versicherungskarten zur Angestelltenversicherung.

Nach § 195, Abs. 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte müssen die Versicherungskarten fünf Jahre nach dem Tage der Ausstellung durch neue ersetzt werden. Durch die lange Dauer des Krieges ist in sehr vielen Fällen diese Erneuerung unterblieben. Um nun die in Betracht kommenden Angestellten vor Nachteilen zu bewahren, ist es dringend erforderlich, daß sowohl die sich im Besitz der Angestellten als auch die sich bei den Behörden, Firmen usw. befindenden Karten daraufhin geprüft werden, ob sie zu erneuern sind Es wird darauf hingewiesen, daß die Karten ohne Rücksicht darauf, daß noch Platz in ihnen ist, umgetauscht werden müssen, wenn das Ausstellungsdatum länger als fünf Jahre zurückliegt. Zu jeder neuen Versicherungskarte gehört auch eine neue Aufnahmekarte, die beide vom Inhaber auszufüllen sind. Die abgelaufene Karte ist mit vorzulegen. Die nötigen Vordrucke werden in den zuständigen Ausgabestellen ausgegeben. Hg.

Ruhen des Alters-Ruhegehaltes der Angestelltenversicherung.

Beitragsfrei nach § 170 Abs. 3 des Versicherungs-Gesetzes für Angestellte ist auch derjenige, dessen Ruhegeld gemäß § 73 ff. ruht. Für die fraglichen Personen sind daher keine Pflichtbeiträge zu leisten; ob sie zur freiwilligen Fortsetzung berechtigt sind, kann hier offen bleiben. (Entsch. des Oberschiedsgerichts v. 29. April 1920, P. 42, 43/20.) — Anm. d. Red.: Unsere in dem Aufsatz: Altersruhegeld der Angestelltenversicherung bei unvermindertem Einkommen" in Bd. 35, Nr. 32, S. 610 der „Deutschen Forst-Zeitung" dargelegte Auffassung ist durch diese höchstinstanzliche Entscheidung bestätigt worden. Hg.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Forstamtmann Dr. Rubner, Assistent der forstlichen Versuchsanstalt München, hat sich als Privatdozent für forstliche Produktionslehre und Forstpolitik an der staatswirtschaftlichen Fakultät der Universität München habilitiert.

Der Entwurf zur Abänderung des Gesetzes, betreffend den Forstdiebstahl, wurde in der 166. Sitzung der preußischen Landesversammlung an den Ausschuß für Rechtswesen zurückverwiesen.

Über den gegenwärtigen Stand der Besoldungsreform kommt in einem längeren Artikel das Mitglied der Preußischen Landesversammlung, Ebersbach, selbst ein mittlerer Beamter, zum Schluß zu einer recht pessimistischen Auffassung, die im wesentlichen durch die trüben Finanzverhältnisse Preußens sowohl wie auch des Reichs begründet sind. Es muß für unsere Leser von Interesse sein, auch derartige Stimmen, namentlich von Parlamentariern zu hören, und deshalb bringen wir besagte Äußerung nachstehend zum Abdruck. Der Abgeordnete schreibt:

Assistenten-, Sekretär- und Lehrerbesoldungsfrage — die letztere ist ja nicht nur eine Besoldungs-, sondern auch eine Kulturfrage —, die bisher noch große Schwierigkeiten machten, schienen nun endlich eine einigermaßen befriedigende Lösung zu finden. Jetzt aber sind neue Schwierigkeiten entstanden, hervorgerufen durch weiteres Steigen der Kosten für die gesamte Lebenshaltung, was die Organisationen veranlaßt hat, Forderungen für Beamte, Angestellte und Arbeiter aufzustellen, deren Erfüllung etwa weitere fünf Milliarden erfordern würde. Man spricht von Erhöhung des Teuerungszuschlages von 50 auf 120 v. H., von einmaligen Beschaffungsbeihilfen im Betrage von 1000 Mark für Verheiratete, von 800 Mark für Ledige usw. Diese Forderungen fallen zeitlich zusammen mit gewaltigen Steigerungen der Kosten für die feindlichen Besatzungsheere. Es handelt sich dabei um viele Milliarden. Daß diese Situation der Besoldungsreform nicht gerade förderlich ist, versteht sich von selbst. Einstufungs- und sonstige Fragen treten demgegenüber wieder in den Hintergrund, und man muß versuchen, erst wieder der neuen Schwierigkeiten Herr zu werden. Ob und wie das gelingt, weiß heute noch kein Mensch. Die gegenwärtige Unsicherheit hinsichtlich der Besoldungsreform, und das gilt auch leider gleichzeitig für die Gestaltung der Verhältnisse der Pensionäre und Hinterbliebenen, ist nicht über Nacht zu beseitigen, zumal selbst dann, wenn erst endlich einmal die Besoldungs- und Pensionsgesetze verabschiedet sind, noch an Ausführungsbestimmungen und Zusatzbestimmungen der einzelnen Ressorts allerlei zu leisten ist, so daß wohl der Winter so ziemlich darüber hingehen wird, bis jeder Beamte und Pensionär weiß, welche Bezüge ihm endgültig zustehen.

Das künftige Diensteinkommen der unmittelbaren Staatsbeamten Preußens und ihre Versorgungsansprüche (veröffentlicht in Nr. 20 und 21 des laufenden Jahrganges der „Deutschen Forst-Zeitung") wurde nachher in einem Sonderdruck herausgegeben und angezeigt. Der Sonderabdruck war bei dem großen Interesse für diesen Gegenstand bald vergriffen, und Hunderte von Bestellungen auf die Broschüre konnten keine Erledigung finden. Eine neue Auflage der Arbeit hat bis jetzt noch nicht herausgegeben werden können, da grundlegende Änderungen in den in Betracht kommenden Bestimmungen zu erwarten sind. In Nr. 39 an leitender Stelle ist das Thema durch den Geh. Rechnungsrat E. Behm noch einmal erörtert, die Arbeit hat aber zunächst noch nicht zu Ende geführt werden können. Wir bitten die vielen Besteller, die auf den Sonderdruck sehnlichst warten, ferner um Geduld. Wir hoffen, bald in der Lage zu sein, den zweiten Teil des Artikels zu veröffentlichen und dann danach den Sonderdruck herzustellen.

Die Geschäftsstelle
der „Deutschen Forst-Zeitung".

In dem Artikel über die Reise- und Umzugskosten der Staatlichen preußischen Forstbetriebsbeamten in Nr. 43 sind zu den beiden Beispielen von Reisekostenrechnungen auf Seite 850 und 852

Hosted by Google

die Berechnungen der Tagegelder und Fahrkosten, wohl infolge der gleichlautenden Überschriften bei der Anordnung des Satzes zum Druck verwechselt worden. Wir möchten daher an dieser Stelle unsere Leser besonders darauf aufmerksam machen, daß zu Beispiel 1 die auf S. 853 gebrachte Berechnung und zu Beispiel 2 die auf S. 850 abgedruckte Berechnung gehört.

Die Sekretärfrage.

Wenn ich zu den Ausführungen, die meinem Artikel in Nummer 32 gefolgt sind, nochmals Stellung nehme, so geschieht dies weniger aus dem Grunde, eine Bevorzugung der Forstschreiber gegenüber den Kollegen des Außendienstes zu rechtfertigen, als deshalb, weil ich zum Teil mißverstanden worden bin und nur der nackte Sinn meiner Zeilen einer Kritik unterzogen wurde, nicht aber auch ihre logische Folgerung, die ich mir aus dem Grunde versagt habe, weil alles Selbstverständliche und sich daraus Ergebende Zeitverschwendung und Papiervergeudung bedeuten und den Leser nur verdrießen würde.

Zunächst möchte ich feststellen, daß keine Rede davon sein kann, infolge einer etwaigen Kriegsverletzung eine Bevorzugung, und noch dazu auf Kosten anderer Kollegen, zu erstreben. Hier hat mich der Gedanke geleitet, durch bessere Besoldung, und sei es in Form einer Funktionszulage, den Kollegen des Außendienstes gleichgestellt zu werden. Wenn ich die Möglichkeit hervorhebe, den Forstschreiber nach Gruppe VII zu bringen, so erblicke ich hierin einen für den gesamten Försterstand erkennbaren gleichen Weg. Keineswegs sollen die Leistungen des Försters im Außendienst, besonders in heutiger Zeit, herabgedrückt werden. Das gleiche gilt aber auch für den Forstschreiber, der durchaus nicht mehr mit einem Schreibgehilfen mit 6 ℳ monatlicher Zulage verglichen werden kann. Dieser war nur Schreiber im wahren Sinne des Wortes, und nur wenigen wurden von seiten ihres Oberförsters größere Befugnisse eingeräumt, ohne jedoch irgendwelche Verantwortung für die geleistete Arbeit zu tragen. Gewiß sind wir den Kollegen dankbar, die die Einrichtung der planmäßigen Forstschreiber geschaffen haben, doch ist dies kein Grund, auf den errungenen Lorbeeren zu ruhen. Stillstand bedeutet Rückgang, und nicht zuletzt in unserm Beruf. Wenn ich behaupte, jedem Förster ist die Möglichkeit gegeben, Sekretär zu werden, so ist es ganz selbstverständlich, daß hierunter nur die für den Schreibdienst geeigneten fallen, und daß hiervon wieder ein großer Teil auf den Bürodienst verzichtet, beweist der ständige Drang vieler Forstschreiber, wieder in den Wald zu kommen. Weshalb soll denjenigen, die sich, sei es aus Neigung, sei es auf Grund ihres körperlichen Zustandes, dem Schreibdienst fügen, die Bahn nach oben verschlossen werden? Es braucht nicht immer eine Kriegsverletzung zu sein, die den Betreffenden für den Außendienst unfähig macht, sondern nicht selten ist es ein im Dienst zugezogenes Leiden, das dem Beamten aber immer ermöglicht, oft noch Jahre im Dienst zu bleiben, zum Wohle derjenigen, die sehnlichst eine Stelle mit Revier erwarten. Wenn behauptet wird, plötzliche Unfähigkeit im Schreibdienst muß mir die Möglichkeit offen lassen, in den Außendienst zurückzukehren, so zeugt dies von einseitiger Beurteilung des Bürodienstes. Können andere Bürobeamte, z. B. der Regierungssekretär, nicht auch plötzlich einen Schreibkrampf bekommen? Hier gibt es stets Mittel und Wege, um den Betreffenden nicht gleich zur Ruhe zu setzen, noch dazu, wenn sein Dienst sich nicht allein auf langatmige Berichte und Abschriften erstreckt. Meines Erachtens liegen mehr Fälle vor, die den Außendienst plötzlich unmöglich machen, als umgekehrt, ganz abgesehen von Neigung für den Schreibdienst und den Folgen dieses Krieges.

Daß mit der Einreihung der Forstschreiber nach Gruppe VII sich ein Vorgesetztenverhältnis herausbildet, liegt im Bereich der Möglichkeit. Doch kann ich hierin keine Gefahr für den Försterstand erblicken, da bei Abwesenheit des Revierverwalters stets der älteste Förster mit der Vertretung betraut werden wird und nicht derjenige, der das meiste Geld erhält. Ähnlich liegt es beim Forstrentmeister, der trotz seiner Zugehörigkeit zur Gruppe VIII und, wie beabsichtigt, für die Folge sich aus ehemaligen Forstschreibern ergänzt, noch lange nicht der Vorgesetzte vom Förster und Forstschreiber ist, obgleich seine Arbeiten sich fast ausschließlich im Rahmen der Forstverwaltung bewegen.

Schließlich stehe ich persönlich auf dem Standpunkt, daß jeder, der sich einem Berufe widmet, wo immer es auch sei, nicht mechanisch, sondern mit voller Hingebung, mit Lust und Liebe an ihm hängen sollte, um im ständigen Kampf ums Dasein Genugtuung für sich und seine Familie zu finden.

Trübe, Hilfsförster, Stolp i. Pomm, Uhlandstr. 2.

Die neue schlesische Forstschule zu Reichenstein ist Mitte Oktober feierlich eröffnet worden, und zwar mit einem Besuch von 42 Schülern. Direktor der Schule ist das bekannte und in allen Bildungsangelegenheiten ebenso erfahrene wie verdiente Vorstandsmitglied des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, Forstmeister Rieger, Reichenstein in Schlesien.

Das Jagdschloß Letzlingen, über das wir in Nr. 37 S. 723 eine kurze Mitteilung gebracht haben, ist, wie Zeitungen berichten, von der Stadt Magdeburg erworben, um als Heim für pensionierte Beamte ausgebaut zu werden. Es ist bedauerlich, daß es nicht der grünen Farbe vorbehalten bleiben konnte.

Forstwirtschaftliches.

Holzlieferung an die Entente. In diesen Tagen haben in Paris Verhandlungen begonnen, in denen über die Holzlieferungen an die Entente auf Grund des Friedensvertrags beraten werden wird.

Auftreten der Nonne in der Oberpfalz. Von seiten der Kreisregierung der Oberpfalz wurde Mitte Juli auf das stärkere Auftreten der Nonne und Kiefernenle in einigen Bezirken hingewiesen und Auftrag erlassen, bei den heuer für die Entwicklung der verschiedenen Forstschädlinge besonders günstigen Witterungsverhältnissen dem Vorkommen der genannten Insekten besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Ende Juli kam dann eine Meldung der Stadt Fürth, nach welcher im städtischen Anteilwalde — in Böhmen gelegen — und in den Waldungen des Freiherrn von Voithenberg größere Schwärme von Nonnenschmetterlingen

Hosted by Google

festgestellt wurden, und daß zur Bekämpfung Feuer unterhalten werden und Schulkinder das Einfangen der Schmetterlinge besorgen. Ein weiteres Vordringen des Schädlings nach Süden in die Waldungen des Chamer Bezirks wurde weder beobachtet noch von anderer Seite gemeldet. Welchen Erfolg die Vertilgungsmaßregeln in den an der Grenze gegen Böhmen gelegenen Waldungen hatten, wird sich erst im nächsten Jahre zeigen. In einem Aufsichtsbezirke des Forstamts Pfreimd trat die Nonne im vergangenen Sommer weit stärker auf als in den verflossenen Jahren. Es konnte sogar ein kleiner Herd festgestellt werden, eine Mulde von etwa 4 ha, wo der Fichtenunterwuchs und einzelne Gruppen von hauptständigen Fichten bereits kahlgefressen waren. Ein Sammeln der Falter hatte mit Rücksicht auf das bereits zahlreiche Auftreten nicht mehr stattgefunden, weil es zwecklos gewesen wäre, somit unnötige Kosten verursacht hätte. Dagegen wurden Probesuchen nach Puppen und Eiern vorgenommen, die ergaben, daß außerhalb des erwähnten Fraßherdes ein den Waldbestand gefährdendes Auftreten des Schädlings wohl nicht zu befürchten ist. Als Maßnahme gegen das Insekt ist zunächst nur kräftige Durchforstung, Entrinden des Stammholzes und Verbrennen der Rinde und des Reisigs in Aussicht genommen worden. Von eingezwingerten Puppen sind nur 51% ausgeflogen; die Puppen verbreiteten einen ziemlich starken Aasgeruch, so daß angenommen werden muß, daß sie krank waren. — Auch im Pfreimder Bezirk wird ein sehr zahlreiches Vorkommen von Ichneumonen und Tachinen beobachtet. M.

Forstwirtschaftliche Zentralstelle der Schweiz. Unter dem Namen „Schweizerischer Verband für Waldwirtschaft" hat sich eine Vereinigung aller Waldbesitzer gebildet. Ihr gehören zurzeit 18 Kantonsregierungen und 764 waldbesitzende Gemeinden, Korporationen und Privatpersonen an. Der Bund zahlt an den Verband eine Beihilfe. Er besitzt ein eigenes Organ, den „Holzmarkt", der die Aufgabe hat, die Mitglieder über die Lage des Rundholzmarktes des In- und Auslandes sowie über alle wichtigen Holzhandelsfragen zu unterrichten. Sch.

Steigende Eichenholzpreise in Jugoslawien. Am 25. September d. J. ist in Mitrovica eine Versteigerung von Eichen der Peterwardeiner Vermögensgemeinde abgehalten worden, die gegenüber einem Schätzungswerte von 9,8 Millionen Kronen einen Erlös von 19,5 Millionen Kronen brachte. Das Holz wird hauptsächlich zur Herstellung von Faßdauben Verwendung finden. A.

Papierbereitung aus Gras. Der Mangel an Papierholz veranlaßt, nach Ersatzstoffen zu suchen In Frankreich wird jetzt schon in ziemlich großem Umfang das in Algier, Marokko und auch in Spanien heimische Halfa-Gras (Pfriemengras, Stipa tenacissima) verwendet. In Florida sind zwei Gesellschaften zur Herstellung von Papier aus dem dort heimischen Säge-Gras (Saw-grass) gegründet worden, welches Millionen Hektare bedeckt und bisher nur als Unkraut betrachtet wurde. Sch.

Geschäftliches.

Preußisches Förster-Jahrbuch Bd. II Jahrgang 1911, der gänzlich vergriffen ist, wird von uns gegen andere Bände des gleichen Werkes, auch gegen den Kalender „Waldheil" für 1921 (Ladenpreis 11 ℳ) einzutauschen gesucht. Bei Rückkauf vergüten wir 6 ℳ und 1,10 ℳ für Postkarten- und Drucksachenporto — der alte Ladenpreis betrug 2 ℳ —. Sofortige Umtausch- und Verkaufsangebote auf Postkarte erbittet

Die Verlagsbuchhandlung J. Neumann, Neudamm.

Brief- und Fragekasten.

Betrifft Anfragen über die neue Dienstanweisung für die preußischen Staatsförster.

Dauernd laufen Anfragen über die Dienstanweisung der preußischen Staatsförster ein, aus denen hervorgeht, daß die Fragesteller, meistens Anwärter für die preußische Staatsförsterlaufbahn, aber auch Kommunal- und Privatforstbeamte, gar nicht im Besitz und in genauer Kenntnis der neuen so wichtigen Anweisung sind. Wir müssen die Fragesteller wie auch jeden, der die Dienstanweisung braucht oder sich für ihren Inhalt interessiert, bitten, sich diese vor Fragestellung kommen zu lassen. Sie ist unter dem Titel „Dienstanweisung für die preußischen Staatsförster vom 7. Juli 1919 (F. D. A.)" zum Preise von 1,50 ℳ nebst 40% Teuerungszuschlag und 20 Pf. Porto, also insgesamt für 2,30 ℳ aus dem Verlage von J. Neumann, Neudamm zu beziehen.

Frage Nr. 80. **Besoldung eines preußischen Hilfsförsters.** Ich bin im Besitze des Forstversorgungsscheines von **1913.** Die Grundvergütung ist seitens der Regierung auf 5510 ℳ festgesetzt. Auf eine Anfrage bei der Regierung wurde mir folgender Bescheid: „Für nicht planmäßige, unmittelbare Staatsbeamte betragen die Grundvergütungssätze als Zivilanwärter in Gruppe 6 vom Beginn des

1.	Jahres	ab	4 060 ℳ
2.	„	„	4 640 „
3.	„	„	4 930 „
4.	„	„	5 220 „
5.	„	„	5 510 „

Weitere Grundvergütungssätze sind nicht vorgesehen." Müßte ich also bis zu meiner Anstellung als Förster o. R. (die, nebenbei gesagt, vielleicht noch lange auf sich warten läßt) mich dauernd mit der 5. Stufe abfinden? Die Festsetzungen in Nr. 33 vom 15. August 1920 habe ich anders aufgefaßt. K., Staatl. Hilfsförster.

Antwort: Die Auffassung der Regierung ist irrtümlich. Die Hilfsförster erhalten nach § 28 des Beamtendiensteinkommensgesetzes die Grundvergütung und den Ortszuschlag vom Beginn des 6. Anwärterdienstjahres an in voller Höhe der Mindestsätze der Förster und steigen dann weiter wie diese. Wenn Ihr Forstversorgungsschein im Oktober 1913 ausgestellt ist, haben Sie, falls Sie kinderlos sind, Anspruch auf:

	vom 1. 4. 20	vom 1. 10. 20
Grundvergütung	5 800 ℳ	6 300 ℳ
Ortszuschlag ohne Dienstwohnung in Klasse E . . .	1 400 „	1 400 „
Ausgleichszuschlag	3 600 „	3 850 „
	10 800 ℳ	11 550 ℳ

Hosted by Google

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Oberförsterstelle Biedenkopf (Wiesbaden) ist zum 1. Dezember zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 10. November eingehen.

Försterstelle Bärenwinkel, Oberf. Puppen (Allenstein), ist zum 1. Januar 1921 zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung, bisher rund 10 ha Acker, 9 ha Wiesen und Weiden. Dienstaufwandsentschädigung 300 M. Schule ist in Puppen, 4 km entfernt. Bahnort Puppen, 4 km. Bewerbungsfrist: 15. November.

Försterstelle Eiche, Oberf. Lyck (Allenstein), ist zum 1. November zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung, bisher rund 10 ha Acker, 6,4 ha Wiesen und Weiden. Dienstaufwandsentschädigung 200 M. Schule ist in Dombrowsken, 0,2 km entfernt. Bahnort Prostken, 7,7 km. Bewerbungsfrist: 6. November.

Försterstelle Kleinenberg, Oberf. Hardehausen (Minden), kommt voraussichtlich zum 1. Dezember zur Neubesetzung. Mit derselben waren bisher verbunden: a) Nutzbare Dienstländereien: 9 ha (Nutzungsgeld 189 M), jetzt neu zu regulieren, b) freie Dienstwohnung, c) 450 M Dienstaufwandsentschädigung.

Försterstelle Mariendorf, Oberf. Hombressen (Cassel), ist zum 1. Januar 1921 zu besetzen. Dienstwohnung 1,5 km von Mariendorf, evangelische Volksschule. 0,11 ha Garten, 1,25 ha Acker, 4,34 ha Wiese. Dienstaufwandsentschädigung 350 M. Nutzungsgeld wird neu festgesetzt. Erfahrung in Rotwildhege Bedingung. Meldefrist: 1. Dezember.

Förstersterstelle Morschen, Oberf. Altmorschen (Cassel), ist bereits ausgeschrieben (Nr. 40 Bd. 35). Meldefrist: 1. Dezember (nicht 1. Februar 1921).

Försterstelle Niederwald, Oberf. Kurwien (Allenstein), ist zum 1. November zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung, bisher 10,2 ha Acker, 8,6 ha Wiesen und Weiden. Dienstaufwandsentschädigung 300 M. Schule ist in Kurwien, 2 km entfernt. Bahnort Kurwien, 11 km. Bewerbungsfrist: 6. November.

Försterstelle Walbersee, Oberf. Cruttinnen (Allenstein), ist zum 1. November zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung, bisher rund 8 ha Acker, 10,6 ha Wiesen und Weiden. Dienstaufwandsentschädigung 300 M. Schule ist in Walbersee, 1 km entfernt. Bahnort Puppen, 7,8 km. Bewerbungsfrist: 4. November.

Die planmäßige Forstschreiberstelle Jänschwalde (Frankfurt a. O.) ist voraussichtlich zum 1. Januar 1921 anderweit zu besetzen. Die Mietwohnung des jetzigen Stelleninhabers, bestehend aus 4 Stuben, Küche, Speisekammer, Keller, Bodenraum, Hühnerstall und Holzschuppen, zum jährlichen Mietspreise von 600 M, ist für den Nachfolger gesichert. Bewerbungen von planmäßigen Forstschreibern sind bis zum 10. November einzureichen.

Kommunalforstdienst.

Gemeindeoberförsterstelle Zell a. Mosel (Coblenz) ist sofort zu besetzen. Bewerbungen sind bis spätestens 20. November an den Landrat des Kreises Zell a. Mosel einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Stadtförsterstelle Hilden (Düsseldorf) ist sofort zu besetzen. Bewerbungen sind sofort an den Bürgermeister in Hilden einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Mehrere forstversorgungsberechtigte Anwärter sind in der Forstverwaltung des Lauenburgischen Landeskommunalverbandes sofort vorübergehend zu beschäftigen. Bewerbungen sind spätestens bis 15. November an den Kreisausschuß Ratzeburg i. Lbg. einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Surminski, Oberförster aus dem Bezirk Danzig, ist vom 1. Oktober ab nach Nimkau (Breslau) versetzt.

de Camp, Forstassessor, wird vom 1. Oktober ab als Hilfsarbeiter bei der Regierung in Potsdam beschäftigt.

Radtke, Forstrentmeister, Rechnungsrat in Bromberg, ist am 1. Juli in den Ruhestand getreten.

Schaefer, reichsl. Revierförster, ist vom 1. Oktober ab die Revierförsterstelle Thiergarten, Staats-Oberf. Neupfalz (Coblenz), auftragsweise übertragen.

Bornemann, Förster in Klautzen, Oberf. Grondowken, ist vom 1. November ab nach Neu-Bartelsdorf, Oberf. Ramuck (Allenstein), versetzt.

Dall, Förster o. R. auf Probe in Hohenbruck, Oberf. Hohenbruck (Stettin), ist vom 1. Oktober ab zum Förster ernannt.

Fredrich, Hegemeister, bisher in Forsthaus Sichts, Oberf. Chozenmühl (Marienwerder), ist zum 1. Oktober die Försterstelle Heenes, Oberf. Hersfeld-West (Cassel), übertragen

Jeltsch, Förster und Forstschreiber in Jänschwalde, Oberf. Jänschwalde, ist vom 1. Januar 1921 ab nach Wildenow, Oberf. Wildenow (Frankfurt a. O.), versetzt.

Kaschmieder, Hegemeister in Katholisch-Hammer, Oberf. Namslau, ist vom 1. November ab nach Kuhbrück, Oberf. Kuhbrück (Breslau), versetzt.

Klar, Hegemeister, zuletzt im Regierungsbezirk Posen, ist vom 1. November ab nach Kuhbrück, Oberf. Kuhbrück (Breslau), versetzt.

Lindner, Förster o. R. in Berlin-Heerstraße, Oberf. Potsdam, ist vom 1. November ab nach Havelberg, Oberf. Havelberg (Potsdam), versetzt.

Pfalzgraf, Forster o. R. auf Probe in Chausseehaus, Oberf. Mödroy (Stettin), ist vom 1. Oktober ab endgültig zum Förster o. R. ernannt.

Roempler, Hegemeister, bisher in Unterkunftsstelle Oberf. Palsterkamp, ist vom 1. November ab die Försterstelle Freren, Oberf. Lingen (Osnabrück), übertragen

Salck, Förster o. R. auf Probe in Seggerde, Oberf. Bischofswald (Magdeburg), ist vom 1. September ab endgültig zum Forster o. R. ernannt.

Sonnenburg, Hegemeister in Dammendorf (Unterkunft), Oberf. Dammendorf, ist vom 1. Januar 1921 ab nach Lunkensee, Oberf. Lubiathfließ (Frankfurt a. O.), versetzt.

Wessel, Hegemeister in Lunkensee (Frankfurt a. O.), tritt am 1. Januar 1921 in den Ruhestand.

Altier, Hilfsförster in Erkner, Oberf. Erkner (Potsdam), ist vom 1. April ab zum Förster o. R. ernannt.

Bowas, Forstgehilfe in Friedrichsbrunn, Oberf. Thale, ist vom 2. November ab nach Bischofswald, Oberf. Bischofswald (Magdeburg), versetzt.

Bünger, Hilfsförster in Warnitz, Oberf. Gramzow (Potsdam), ist vom 1. April ab zum Förster o. R. ernannt.

Curths, Forstgehilfe in Göritz, Oberf. Neukakow, ist vom 1. November ab nach Sommin, Oberf. Zerrin (Köslin) versetzt.

Daecke, Forstgehilfe in Georgendorf, Oberf. Treten, ist vom 1. November ab nach Oberf. Oberfier (Köslin) versetzt

Dahnz, Forstgehilfe in Neustettin, Oberf. Neustettin, ist vom 1. November ab nach Oberf. Karnkewitz (Köslin) versetzt.

Giese, Werner, Forstgehilfe in Pfingstfurth, Oberf. Balster, ist vom 1. November ab nach Oberf. Lauenburg (Köslin) versetzt.

Giese, Willi, Forstgehilfe in Pfingstfurth, Oberf. Balster, ist vom 1. November ab nach Oberf. Neukrakow (Köslin) versetzt.

Hahn, Hilfsforster in Luckenwalde, Oberf. Woltersdorf (Potsdam), ist vom 1. April ab zum Förster o. R. ernannt.

Hildebrandt, Hilfsförster in Burgwall, Oberf. Zehdenick (Potsdam), ist vom 1. April ab zum Förster o. R. ernannt.

Krüger, Forstgehilfe in Sommin, Oberf. Zerrin, ist vom 1. November ab nach Oberf. Balster (Köslin), versetzt.

Kühnast, Hilfsforster in Stecklenberg, Oberf. Thale (Magdeburg), ist vom 1. April ab zum Förster o. R ernannt.

Lange, Hilfsförster in Heegermühle, Oberf. Biesenthal (Potsdam), ist vom 1. April ab zum Förster o. R. ernannt.

Mahn, Forstgehilfe in Nawitz, Oberf. Lauenburg, ist vom 1. November ab nach Oberf. Karnkewitz (Köslin) versetzt.

Manzek, Forstgehilfe in Poniken, Oberf. Koppelsberg, ist vom 1. November ab nach Oberf. Neuhof (Köslin) versetzt.

Hosted by Google

Matz, Forstgehilfe in Karzin, Oberf. Oberfier, ist vom 1. November ab nach Oberf. Koppelsberg (Köslin) versetzt.

Mengering, Forstgehilfe in Vangerow, Oberf. Karnkewitz, ist vom 1. November ab nach Oberf. Neuhof (Köslin) versetzt.

Müller, Forstgehilfe in Stolp, Oberf. Stolp, ist nach Klaushagen, Oberf. Klaushagen (Köslin), versetzt.

Peters, Forstgehilfe in Klaushagen, Oberf. Klaushagen, ist vom 1. November ab nach Oberf. Koppelsberg (Köslin) versetzt.

Poschke, Forstgehilfe in Wocknin, Oberf. Treten, ist vom 1. November ab nach Lauenburg (Köslin) versetzt

Quandt, E., Forstgehilfe in Rickow, Oberf. Koppelsberg, ist vom 1. November ab nach Oberf. Großborn (Köslin) versetzt.

Ristow, Forstgehilfe, z. Zt. in Tharandt, ist vom 1. November ab nach Oberf. Klaushagen (Köslin) versetzt.

Scheffler, Forstgehilfe in Kamenzin, Oberf Bornuchen, ist 1. November ab nach Oberf. Neustettin (Köslin) versetzt.

Schmidt, E., Forstgehilfe in Altdamerow, Oberf. Stolp, ist vom 1. November ab nach Oberf. Treten (Köslin) versetzt.

Schneider, Hilfsförster in Neuzittau, Oberf. Erkner (Potsdam), ist vom 1. April ab zum Forster o. R. ernannt.

Schroeder, Paul, Forstgehilfe in Neulaatzig, Oberf. Neuhof, ist vom 1. November ab nach Oberf. Balster (Köslin) versetzt.

Schulze, Hilfsförster in Dingelstedt, Oberf. Dingelstedt, ist vom 1. November ab nach Wolmirstedt, Oberf. Colbitz (Magdeburg), versetzt.

Spliettstoeßer, Karl, Forstgehilfe in Eschenriege, Oberf. Neustettin, ist vom 1. November ab nach Oberf. Karnkewitz (Köslin) versetzt.

Spliettstoeßer, Johannes, Forstgehilfe in Küdde, Oberf. Neustettin, ist vom 1. November ab nach Oberf. Klaushagen (Köslin) versetzt.

Thaddey, Forstgehilfe in Neuritzmin, Oberf. Karnkewitz, ist vom 1. November ab nach Oberf. Bornuchen (Köslin) versetzt.

Thiele, Hilfsförster in Teufelsberg, Oberf. Freienwalde (Potsdam), ist vom 1. April ab zum Forster o. R. ernannt.

Tiedemann, Forstgehilfe in Wolmirstedt, Oberf. Colbitz, ist vom 2. November ab nach Bischofswald, Oberf. Bischofswald (Magdeburg), versetzt.

Wehner, Hilfsförster in Sperenberg, Oberf. Cummersdorf (Potsdam), ist vom 1. April ab zum Förster o. R ernannt.

Bayern.

Versetzt wurden:

Baumair, Forstamtmann, von Geroldsgrün-Süd nach Rosenheim; **Knorr,** Oberforstverwalter, von Ungelstetten nach Alte Veste; **Kern,** Forstverwalter, von Fürstenau nach Görisried; **Haring,** Forstverwalter, von Krammenthal nach Kaisheim; **Grola,** Revierförster, von Mahring nach Seestetten; **Schätz,** Revierförster, von Seestetten nach Mahring; **Drumm,** Förster, von St. Ingbert nach Lauterecken; **Schmidt,** Förster, von Stammbaum nach Schliersee.

Berufen wurden:

Burgdörfer, Forstmeister, nach Wasserburg; **Hagen,** Forstmeister von Weihenzell nach Zwiesel-West; **Häbrich,** Forstmeister, von Bamberg nach St. Oswald; **Sebaldt,** Forstmeister, von Staufnach Ensdorf; **Siebenkiss,** Forstmeister, von Bobenthal nach Fischbach; **Fuchs,** Forstamtmann, von Wolfratshausen nach Weihenzell; **Schickell,** Forstamtmann, von Altötting nach Stauf; **Schott,** Forstamtmann, von Rosenheim nach Bamberg; **Buchka,** Revierförster, von Framersbach nach Ungelstetten; **Pfülf,** Revierförster, von Bug nach Krommenthal; **Schaidl,** Revierförster, von Buchenberg nach Finnerau; **Ulrich,** Regierungssekretär, als Revierförster nach Bug.

Freistaat Danzig.

Nikolai, Oberförster, hat die Revierverwaltung des Freistaates Danzig mit dem Wohnsitz in Oliva übernommen

Auszeichnungen.

Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe wurde verliehen:

Böldicke, Stadthegemeister in Wartenburg, Ostpr.

Vereinszeitung.

Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vereinsleitungen. Mit Rücksicht auf die außerordentlich große Papiernot bitten wir die Vereinsmitteilungen in aller Kürze abzufassen. Vereinsnachrichten für die nächstfällige Nummer müssen am Sonnabend der vorhergehenden Woche mit der Frühpost, also acht Tage vor dem Ausgabedatum jeder Nummer, in Neudamm sein; was später einläuft, wird acht Tage zurückgestellt.

Nachrichten für den Verein Preußischer Staatsförster

Beschluß der Delegiertenversammlung am 29. und 30. September und 1. Oktober 1920.

Alleiniges Vereinsorgan des Vereins Preußischer Staatsförster ist der „Deutsche Förster".

Die Belieferung durch den Verein kann aus technischen Gründen erst ab 1. Januar 1921 erfolgen. Die Mitglieder des Vereins werden deshalb dringend ersucht, sofort ein Abonnement auf den „Deutschen Förster" für die Monate November/Dezember 1920 bei der Post aufzugeben, da sämtliche Vereinsnachrichten von jetzt ab nur im „Deutschen Förster" erscheinen.

Die den Mitgliedern durch das Postabonnement auf den „Deutschen Förster" für die Monate November/Dezember entstehende Mehrausgabe von 6 Mk. wird auf den Gewerkschaftsbeitrag für das I. Vierteljahr 1921 in Anrechnung gebracht werden.

Der Vorsitzende: Pfalzgraf.

Erklärung.

Unter der Überschrift „Zur Klarstellung" veröffentlicht der neue Vorsitzende des „Vereins Preußischer Staatsförster" Herr Förster Pfalzgraf in Nr. 48 des „Deutschen Försters" seine Auffassung über die Verhandlungen bezüglich der Aufhebung der Lieferung der „Deutschen „Forst-Zeitung" an die Mitglieder des Vereins. Seinen Mitteilungen kann diesseits nicht beigetreten werden, und ich erkläre folgendes: Die Firma J. Neumann besitzt unter allen Umständen einen Rechtsanspruch auf Lieferung der „Deutschen Forst-Zeitung" bis Ende 1920. Ich habe am Schluß des ersten Versammlungstages Herrn Förster Pfalzgraf diesen Rechtsanspruch mitgeteilt und habe mich dabei auf das Urteil des Herrn Hegemeisters Velte sowie des Vereinssekretärs Herrn Seemann berufen. Beide Herren haben meiner Auffassung zugestimmt, Herr Velte sogar unter der ausdrücklichen Mitteilung, daß das Vereinsorgan doch auch bis Ende des Jahres bezahlt sei. Ich habe im Anschluß daran namens der Firma J. Neumann entgegenkommend und freiwillig einer Lösung des Lieferungsverhältnisses schon zu Ende Oktober zugestimmt. Den von Herrn Förster Pfalzgraf erwähnten alten Verlagsvertrag habe ich ihm am zweiten Verhandlungstage nur gegeben, um ihn mit den darin enthaltenen Bestimmungen über Lieferung, Bezahlung usw. bekannt zu machen, die auch noch für 1920 von beiden Seiten respektiert worden sind. Die Bekanntmachungen der Firma J. Neumann in den letzten Nummern der „Deutschen Forst-Zeitung" bewegen sich streng in dem Rahmen dessen, was ich in Berlin geäußert und mit Herrn Förster Pfalzgraf abgemacht habe. Wenn Herr Förster

Hosted by Google

Pfalzgraf die vorstehende Erklärung, daß infolge der Nichtlieferung der „Deutschen Forst-Zeitung" für die Monate November und Dezember den Vereinsmitgliedern eine entsprechende Beitragsgutschrift erfolgen würde, mit seiner ersten Bekanntmachung in Nr. 41 verbunden hätte, so wäre es auch nicht nötig geworden, seitens der Firma J. Neumann ausdrücklich zu betonen, daß die Unterbrechung der zum größten Teil bezahlten Lieferung auf Anordnung der neuen Vereinsleitung erfolgt sei, und daß kein Mitglied ohne weiteres von November ab noch ein Überweisungsstück der „Deutschen Forst-Zeitung" zu beanspruchen habe. Daß trotz dieser ausdrücklichen Erklärung in etwa hundert Fällen von der Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung" kostenlose Weiterlieferung beansprucht worden ist, zeigt am besten, wie nötig es für die Firma J. Neumann war, festzustellen, daß die Lieferung nicht ihrerseits unterbrochen worden ist, sondern auf Anordnung der neuen Vereinsleitung.

Neudamm, den 25. Oktober 1920.

Ökonomierat Grundmann.

Letzte Bekanntmachungen über Weiterlieferung der „Deutschen Forst-Zeitung".

Entgegen nachstehender Bekanntmachung werden wir den verehrlichen Mitgliedern des „Vereins preußischer Staatsförster" außer dieser Nr. 44, die jedem Mitglied noch vereinsseitig zugeht, auf unsere Kosten auch die Nummer 45 durch Postüberweisung übermitteln. Wir entschließen uns zu der außergewöhnlichen Maßnahme, da mehrere Artikel, die für den preußischen Staatsförsterstand von besonderer Wichtigkeit sind, erst in der Nr. 45 Abdruck finden können.

Neudamm, den 26. Oktober 1920.

Die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung".

*

Die „Deutsche Forst-Zeitung" ist nicht mehr Organ des „Vereins Preußischer Staatsförster" und wird auf Anordnung des neuen Vereinsvorstandes seinen Mitgliedern nur noch den Oktober hindurch, also bis zu dieser Nr. 44, zugestellt. Mehrfach ist an uns von Vereinsmitgliedern, die die „Deutsche Forst-Zeitung" bis Ende des Jahres vereinsseitig bezahlt haben, die Forderung gestellt worden, daß die Lieferung auch bis dahin erfolgen solle; wir können dem leider nicht nachkommen, da die Bezahlung nicht an uns, sondern dem Verein geleistet worden ist, und wir von dieser Seite zur Weiterliefernng keinen Auftrag besitzen, die Bezahlung an uns auch nur bis Nr. 44 erfolgen wird.

Inzwischen ist festgestellt, daß eine sehr beträchtliche Zahl von Mitgliedern des „Vereins preußischer Staatsförster" die „Deutsche Forst-Zeitung" auch weiterhin nicht missen will. Das erscheint uns selbstverständlich, denn wer kann ein Blatt, das sich nahezu zwanzig Jahre durch pünktlichen und erschöpfenden Abdruck von Stellenausschreibungen, Personalien, Regierungsverfügungen, Erkenntnissen und Parlamentsberichten ausgezeichnet hat, das Artikel über die wichtigsten Lebensinteressen des Standes der preußischen Staatsförster, so beispielsweise über Besoldung, wie in Nr. 20, 21 und 39, über Umzugs- und Reisekosten, wie in Nr. 43, dauernd veröffentlicht hat und weiter zum Abdruck bringen wird, das dem gesamten Staatsförsterstand Preußens in allen eigenen und beruflichen Angelegenheiten die zuverlässigsten Auskünfte gibt, entbehren?

Wir wollen deshalb auch den verehrlichen Vereinsmitgliedern, die unserem Blatte weiter Leser bleiben wollen, den Bezug dadurch erleichtern, daß wir allen, die sich die „Deutsche Forst-Zeitung" vom 1. Januar 1921 an bei uns durch Postüberweisung weiter bestellen, die Nummern 45 bis 52 für 1920 kostenlos zustellen. Auch dem Anzeigenteil dieser Nummer ist wieder ein Bestellschein beigefügt, um dessen Einsendung, damit in der regelmäßigen Zustellung keine Unterbrechung stattzufinden braucht, bis spätestens zum Mittwoch, dem 3. November, gebeten wird. Um uns viel Mühe zu ersparen, bitten wir jedoch die Herren, die auf einem den früheren Nummern beigefügten Zettel bereits bestellt haben, den Auftrag nicht zu wiederholen. Die Bezahlung des Bezugspreises für das 1. Vierteljahr 1920 (10,50 Mk.) braucht erst Anfang nächsten Jahres zu geschehen. Wir bringen darüber noch nähere Mitteilungen.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" hält sich dem preußischen Staatsförsterstande auch weiter allezeit treu verbunden; sie wird seine Interessen ebenso unentwegt und besonnen vertreten wie bisher, und aus dem Grunde glauben wir, daß unser Blatt auch fernerhin der Mehrzahl des Standes ein treuer Hausfreund und zuverlässiger Berater sein wird.

Neudamm, den 25. Oktober 1920.

Die Verlagsbuchhandlung J. Neumann, Neudamm.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Ortsgruppen:

Hildesheim. Versammlung am Donnerstag, dem 25. November, vormittags 11 Uhr, im Vereinslokale in Hildesheim: Entschließung über die von der Bezirksgruppe vorliegenden Wahlvorschläge zur Wahl des Gesamtvorstandes der Bezirksgruppe. Nochmalige Besprechung über Abwesenheitsbeiträge. Damen willkommen.

Der Vorstand.

Peitz N.-L. (Regbz. Frankfurt a. O.). Versammlung am Sonnabend, dem 6. November 1920, vormittags 10½ Uhr, im Vereinslokal Illing zu Peitz. Tagesordnung: 1. Bericht über die letzte Bezirksgruppenversammlung. 2. Bericht über die Delegiertenversammlung. 3. Der neue Hauptvorstand. 4. Besprechung zweier Anträge der Ortsgruppe Dobrilugk. 5. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Treysa (Regbz. Cassel). Sonnabend, den 6. November, vormittags 10 Uhr, Versammlung im Vereinslokal. Tagesordnung: Besprechung der Berliner Delegierten-Versammlung. Berichterstattung über die Marburger und Casseler Delegierten-Versammlung. Verschiedenes. Vollzähliges Erscheinen ist unbedingt erforderlich.

Der Vorsitzende.

Ullersdorf (Regbz. Liegnitz). Die Sitzung fand am 6. Oktober 1920 in Schöneberg statt, und zwar

Hosted by Google

von 4 bis 5^{30} nachm. Sofort nach Eröffnung der Sitzung gab der Vorsitzende bekannt, daß der Kollege (Hegemeister) Jungnitsch unerwartet entschlafen sei. Die Anwesenden ehrten das Andenken des Verstorbenen durch Erheben von den Plätzen. — Eine Tagesordnung war nicht aufgestellt. Nachdem Kollege Thomas noch eröffnet hatte, daß nach einer Mitteilung des Herrn Forstmeisters van Bloten die Gedenktafel für die Gefallenen nunmehr doch fertiggestellt werden soll, erstattete Kollege Lubig ausführlichen Bericht über die Delegierten-Versammlung des Vereins vom 28. September bis 1. Oktober d. Js. in Berlin. Nächste Sitzung Donnerstag, den 6. Januar 1921, um 3^{30} Uhr nachmittags, in Ullersdorf, Gasthof „Zur Schweizerei". Der Vorstand.

Interessengruppe der staatlichen Revierförster Preußens.

Die Herren Vertrauensmänner werden dringend gebeten, mir baldmöglichst ihre Vorschläge für Neuaufstellung einer Geschäftsanweisung zuzusenden, weil ich in allernächster Zeit diese Vorschläge benötige.

Forsthaus Feldichen, Post Neumühl-Kutzdorf, den 23. Oktober.

Revierförster Hennig.

I. Bericht über die Revierförsterversammlung am 15. September im „Heidelberger".

Anwesend waren 43 Kollegen, die 148 Stimmen vertraten. Es wurde eine Interessengruppe „staatlicher Revierförster" gebildet. Zum Vorstande wurden gewählt:

1. Revierförster Hennig in Feldichen bei Neumühl-Kutzdorf.
2. Revierförster Dallmann in Gülzow, Bezirk Stettin.
3. Revierförster Kandt in Maienpfuhl bei Oderberg i. Mark.
4. Revierförster Rakowicz in Borne bei Dölzig Nm., als Kassierer.

Als Vertrauensleute für die einzelnen Regierungsbezirke wurden gewählt für den Bezirk:

Königsberg: Revierförster Heisterhagen in Permauern bei Lauktschken;
Gumbinnen: Revierförster Endrigkeit in Uszbörbszen bei Lasdinehlen;
Allenstein: Revierförster Lukat in Gensken bei Alt-Jablonken;
Schneidemühl: Der Herr Kollege in Halbersdorf, Oberf. Marienwerder;
Potsdam: Revierförster Krug in Dusterlake bei Groß-Dölln i. U.-M., Revierförster Janetzky in Hohenschöpping bei Velten;
Frankfurt: Revierförster Liebaug in Gr. Rädnitz bei Rädnitz;
Stettin: Revierförster Dalchow in Doelitz;
Köslin: Revierförster Ristow in Charlottenhof bei Großboschpol;
Stralsund: Revierförster Peters in Bremerhagen bei Miltzow;
Breslau: Revierförster Alder in Silberberg;
Liegnitz: Revierförster Plaschke in Grüßau;
Oppeln: Revierförster Klinkert in Tenczinau bei Zawisna O.-S.;
Magdeburg: Revierförster Schellack in Grüneberg bei Gülerglück;
Merseburg: Revierförster Richter in Gorden bei Hohenleipisch;
Erfurt: Revierförster Spieweck in Worbis;
Schleswig: Revierförster Hansen in Reinbek;
Hannover: Revierförster Rammisch in Krähe;
Hildesheim: Revierförster Koken in Bovenden;
Lüneburg; Revierförster Heyer in Wahrenholz;
Stade, Osnabrück: Revierförster Schröter in Schafhaus bei Esens;
Minden, Münster: Revierförster Gleim in Wewelsburg;
Arnsberg: Revierförster Rademacher in Enste bei Meschede;
Cassel Ost und West: Revierförster Eisenbach in Gelnhausen, Frankfurter Straße 5;
Wiesbaden: Revierförster Kraft in Tringenstein;
Coblenz: Revierförster Robert Jansen in Sien;
Düsseldorf: Revierförster Stobberg in Camp;
Cöln: Revierförster Lödorf in Lüstelberg;
Trier: Revierförster Weber in Hozel;
Aachen: Revierförster Ewald Jansen in Gürzenich.

Die Tätigkeit der Vertrauensmänner besteht in der Vertretung der Interessen im Bezirk, in der Vermittlung zwischen Hauptleitung und den einzelnen Mitgliedern, in der Einziehung der Gruppenbeiträge und Übersendung an den Kassierer. Ich bitte die Vertrauensmänner, festzustellen, ob alle Kollegen unserer Interessengruppe beitreten, und mir Namen und Adressen mitzuteilen.

In der Sitzung am 15. Sept. wurde beraten:

1. Forderung an den Verein Preußischer Staatsförster:

a) fortan sind alle die Revierförster verletzende Äußerungen vereinsseitig und in der Vereinspresse in Wort und Schrift zu unterlassen;
b) dem Vorsitzenden der Interessengruppe der Revierförster ist neben dem Vorsitzenden des Vereins Preußischer Staatsförster eine beratende Stimme bei allen die Revierförsterinteressen berührenden Angelegenheiten in Verhandlungen mit der Zentralforstverwaltung und dem Ministerium einzuräumen.

Werden diese Forderungen nicht zugestanden, so ist der Austritt aus dem Verein Preußischer Staatsförster und die Bildung eines eigenen Vereins beschlossen.

2. Es erfolgten Erwägungen über den Ausbau unserer Stellung und die Bitte an den Herrn Oberlandforstmeister, daß für die Ernennung zum Revierförster eine besonders sorgfältige Auswahl getroffen wird, um den Gegnern in dieser Beziehung Angriffsgelegenheiten zu nehmen.

3. Bei Neufestsetzung der Dienstaufwandsentschädigung ist beschlossen worden, in folgendem Sinne vorstellig zu werden: Wenn jetzt durch Erhöhung der Pacht des Wirtschaftslandes die Erzielung einer Einnahme unmöglich werde, hat eine Erhöhung für Gespannhaltungskosten in dem Umfange zu erfolgen, daß ein Einspänner gehalten werden kann, außerdem sind alle im Interesse des Dienstes entstehenden Aufwendungen voll zu ersetzen. Dazu ist nachstehende Aufstellung vorzulegen:

Schreibutensilien	300 ℳ
Kleidung (mehr gegenüber anderen Beamten)	500 „
Feuerung für ein Zimmer 7 rm ofenfertiges Holz	350 „
Beleuchtung für ein Zimmer . . .	150 „
Waffen und Munition	250 „
Zehrkosten für dienstliche Abwesenheit	300 „
Gespannhaltungskosten für einen Einspänner	3600 „
	Sa. 5450 ℳ

Die Aufwendung für ein Gespann muß allen Stellen zuerkannt werden unter Berücksichtigung

Hosted by Google

dessen, daß jeder, der kein Gespann hält, vielfach Lohnfuhrwerk annehmen muß. Es wird daher der Wunsch ausgesprochen, daß für die einzelnen Stellen nur eine geringe Differenzierung der Dienstaufwandssätze, gerechtfertigt durch Größe und Abgelegenheit der betreffenden Stellen, vorgenommen werden möchte.

4. Betreffs der Neuregelung der Wirtschaftsländereien ist der Zentralforstverwaltung der Wunsch auszusprechen, daß den Revierförstern das Mittel zwischen der Größe des Wirtschaftslandes der Oberförster (20 ha) und dem der Förster (12 ha) = 16 ha belassen werden möchte.

5. Der Gruppenbeitrag ist auf 20 ℳ festgesetzt.

II. Audienz beim Herrn Oberlandforstmeister am 20. September 1920.

Beauftragt waren: Kollege Dallmann (Stettin) und der Unterzeichnete; wir wurden empfangen von Herrn Oberlandforstmeister Freiherrn v. d. Busssche im Beisein von den Herren Landforstmeister Gernlein und Oberforstmeister Wesener.

Die in der Versammlung im „Heidelberger" besprochenen Angelegenheiten wurden dem Herrn Oberlandforstmeister vorgetragen und mit den Herren besprochen. Über den Verlauf ist zu sagen, daß wir nach Klärung einzelner Widerstände ein durchaus williges Gehör fanden und die Zusage erhielten, bestehende Mißstände abzuändern. Der Herr Oberlandforstmeister sicherte uns zu, daß unsere Stellung so ausgebaut werden soll, daß wir uns darin wohlfühlen, hält es für selbstverständlich, daß uns das Erlegungsrecht (also Birsch usw. auf Rot-, Dam-, Rehwild) im ganzen Dienstbezirk zusteht und wird dahin gehende Weisung geben. Unsere Wünsche, betreffend vorläufige Abänderung der Dienstanweisung, soll ich nochmals schriftlich vorlegen — was geschehen ist. Den Herren der Zentralforstverwaltung ist ferner der Wunsch unterbreitet, in allen unsere Interessen berührenden Angelegenheiten möchte der jeweilige Vorsitzende unserer Gruppe neben dem Vorsitzenden der Organisation gehört werden — dies ist uns zugesichert.

Betreffs Regelung der Dienstaufwandsentschädigung ist uns zugesagt, daß alle entstehenden Kosten, auch die der Pferdehaltung, ersetzt werden sollen. Betreffend Regelung der Wirtschaftsländereien konnten wir keine Zusage auf Bewilligung von 16 ha erreichen, doch will der Herr Oberlandforstmeister versuchen, es bei dem Herrn Minister durchzusetzen. Bei der Besprechung der Wirtschaftslandsregelung wurde uns auch mitgeteilt, daß die Erhöhung der Pachtgelder in ganz erträglichen Grenzen erfolgen wird.

III. Delegiertenversammlung des Vereins Preußischer Staatsförster.

Ich stellte für ein weiteres Zusammengehen die unter I 1a und b genannten Bedingungen und forderte weiter, daß wir die „Deutsche Forst-Zeitung" als Organ unserer Sondergruppe weiterbehalten können. Meine Forderungen sind im allgemeinen angenommen. Ich bitte die Herren Vertrauensmänner schleunigst alle Kollegen in unserer Vereinigung zu sammeln und mir die Listen der einzelnen Bezirke zuzusenden. Ich erkläre bestimmt, daß ich nur handeln kann, wenn ich alle einig hinter mir weiß. Ferner bitte ich die Herren, den Gruppenbeitrag (20 ℳ) baldmöglichst einzuziehen und an den Kassierer abzusenden. Für 1921 erscheint eine Erhöhung unseres Gruppenbeitrages um 30 ℳ — also auf 50 ℳ — geboten. Wir haben beschlossen, die angesehene und als einflußreich bekannte Fachzeitung, die „Deutsche Forst-Zeitung", als Organ zur Förderung unserer Interessen beizubehalten. Deshalb bitte ich zum 1. Januar nochmals 30 ℳ — insgesamt also 50 ℳ — je Mitglied an den Kassierer abzuführen. Dafür würde dann jedem unserer Kollegen die „Deutsche Forst-Zeitung" kostenlos bis 31. Dezember 1921 geliefert werden. Mit der Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung" habe ich die Vereinbarung getroffen, daß uns das Blatt zu demselben Vorzugspreise geliefert wird, den der Verein der Staatsförster für seine Mitglieder zahlte, das ist 34 ℳ jährlich.

Da seitens des „Vereins Preußischer Staatsförster" die Lieferung der „Deutschen Forst-Zeitung" zum 1. November gekündigt worden ist, hat sich, wie bekannt, die Verlagsbuchhandlung J. Neumann, Neudamm, bereit erklärt, allen Mitgliedern, die die „Deutsche Forst-Zeitung" vom 1. Januar 1921 an weiterzuhalten gedenken, die „Deutsche Forst-Zeitung" für die Monate November und Dezember kostenlos zu liefern. Dieses Angebot gilt auch für unsere Interessengruppe, wobei wir vom 1. Januar 1921 ab den Vorzugspreis von 34 ℳ je Stück genießen. Ich bitte, sofern das noch nicht geschehen ist, die „Deutsche Forst-Zeitung" für 1920 von Nr. 45 ab und für 1921 angesichts dieses zu bestellen, und zwar auf der Postkarte, die meiner letzten brieflichen Mitteilung beigelegen hat. Jeder Revierförster muß die „Deutsche Forst-Zeitung" lesen, in der unsere Bekanntmachungen ausschließlich erfolgen.

Mit Weidmannsheil Hennig.

Nachrichten des „Waldheil".

E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldheil", Neudamm. Geldsendungen auf Postscheckkonto 9140 „Waldheil", e. V., Neudamm beim Postscheckamt Berlin NW. 7.

Auszug aus dem Bericht der Sitzung des Vorstandes am 11. Oktober 1920.

Die Sitzung fand in Neudamm statt und begann 3½ Uhr nachmittags. Anwesend waren die Herren: Bohl, Preußischer Forstmeister, Zicher; Buller, Privatförster, Forsthaus Glückauf; Graf Finck von Finckenstein, Rittergutsbesitzer, Trossin; Grundmann, Ökonomierat, Neudamm; Hennig, Preuß. Revierförster, Feldichen; Jacobi, Preuß. Forstmeister, Massin; Koch, Preuß. Hegemeister, Zicher, Forsthaus; Lange, Preuß. Revierförster a. D., Vietz; Neumann, Geheimer Kommerzienrat, Neudamm; Hans Neumann, Verlagsbuchhändler, Neudamm; Pahl, Preuß. Hegemeister, Neudamm; Peppler, Privat-Revierförster, Ringenwalde; Ulbrich, Preuß. Hegemeister, Spiegel; Zierau, Vereinssekretär, Neudamm.

Der Kassenbestand betrug am 30. September 1920: 55 451,96 ℳ; davon entfielen auf:

a)	Gelder für	Unterstützung (U) .	10 349,61	ℳ
b)	„ „	Erziehungsbeihilfen (E)	3 430,19	„
c)	„ „	Darlehen (D) . . .	10 707,81	„
d)	„ „	Linderung v. Kriegsnot (K)	8 419,52	„

Hosted by Google

e) „ „ Stipendien (St) . . 4 770,22 *M*
f) „ „ Begräbnisbeihilfen (B) . . . . . 5 003,36 „
g) „ „ Rücklagen (R) . . . 12 771,25 „

Zunächst wurden 79 neue Mitglieder, dabei 5 lebenslängliche, die sich seit voriger Sitzung angemeldet hatten, in den Verein aufgenommen. Die Mitgliederzahl ist damit auf 3557 gestiegen.

An Gesuchen um Unterstützung, Darlehen und Stipendien lagen 31 vor. Es wurden bewilligt, einschließlich eines aus den Geldern für Linderung von Kriegsnot zu zahlenden Teuerungszuschusses von 100 Prozent an die dauernd Unterstützten, die alljährlich eine der Summe nach festgesetzte Unterstützung beziehen: Der hilfsbedürftigen Witwe eines Stadtförsters, die keinen Anspruch auf Witwenpension hat, 75 *M* aus U und 75 *M* aus K. Der älteren, auf ihren kleinen Verdienst angewiesenen, alleinstehenden Tochter eines Privatrevierförsters 50 *M* aus U und 50 *M* aus K. Zwei hilfsbedürftigen, einen gemeinsamen Haushalt führenden ledigen Töchtern eines verstorbenen ehemaligen Preuß. Oberförsters 100 *M* aus U und 100 *M* aus K. Der erwerbsunfähigen, unbemittelten, ledigen Tochter eines verstorbenen Preuß. Forstmeisters 100 *M* aus U. Einem durch schwere Krankheitsfälle in seiner Familie in große Bedrängnis geratenen Preuß. Hilfsförster 250 *M* aus E. Einem hochbetagten, nur auf eine kleine Pension angewiesenen Privatförster a. D. 150 *M* aus U. Der durch dauernde Krankheit in Not geratenen älteren Witwe eines Preuß. Hegemeisters 100 *M* aus U. Der älteren, erwerbsunfähigen, nur auf eine kleine Staats-Unterstützung angewiesenen ledigen Tochter eines verstorbenen Preuß. Försters 40 *M* aus U und 40 *M* aus K. Einem durch schwere Krankheit und Tod seiner Ehefrau in Not geratenen pensionierten ehem. reichsländischen Hegemeister 150 *M* aus U. Der hilfsbedürftigen Witwe eines Preuß. Waldwärters 40 *M* aus U und 40 *M* aus K. Der älteren, auf eine kleine Pension angewiesenen Witwe eines Preuß. Försters 40 *M* aus U und 40 *M* aus K. Der durch Krankheit in Not geratenen Witwe eines Försters der Hofkammer 100 *M* aus U. Zwei kranken, äußerst hilfsbedürftigen, ledigen Töchtern eines verstorbenen Preuß. Försters, deren trostlose Lage sich durch die Beerdigungskosten einer kürzlich nach jahrelanger Krankheit verstorbenen dritten Schwester noch verschlimmert hat, 320 *M* aus U und 180 *M* aus K. Einem invaliden, nur auf eine kleine Rente angewiesenen ehem. Privatförster 75 *M* aus U und 75 *M* aus K. Der hochbetagten, alleinstehenden Tochter eines verstorbenen Preuß. Forstaufsehers, die sich nicht mehr selbst ernähren kann, 50 *M* aus U und 50 *M* aus K. Der unbemittelten, hochbetagten, ledigen Tochter eines verstorbenen Preuß. Oberförsters 75 *M* aus U und 75 *M* aud K. Einem unbemittelten, invaliden ehem. Privatforst- und Fischereibeamten 75 *M* aus U. Einem durch Vertrieb aus dem an Polen gefallenen Gebiete in schwierige Lage versetzten Preuß. Staatsförster als Beihilfe zu dem Kostgelde eines die Forstschule besuchenden Sohnes 300 *M* aus E. Der auf eine kleine Pension angewiesenen, erwerbsunfähigen Witwe eines Privatförsters 75 *M* aus U und 75 *M* aus K. Der hilfsbedürftigen, auf Pension keinen Anspruch habenden Witwe eines Gemeindeförsters 100 *M* aus U. Einem verarmten, hochbetagten Privatforstwart a. D. 150 *M* aus U. Der auf sehr bescheidene Mittel angewiesenen ledigen, älteren Tochter eines verstorbenen Preuß. Forstmeisters 75 *M* aus U und 75 *M* aus K. Der in armen Verhältnissen lebenden hochbetagten, ledigen Tochter eines verstorbenen Privatforstsekretärs 60 *M* aus U und 60 *M* aus K. Einem Privatförster als Beihilfe für einen Sohn, der die Privatforstlehrlingsschule Templin besucht, 100 *M* aus St. und 100 *M* aus E. Einem Privatförster ebenfalls als Beihilfe für einen Sohn, der sich als Schüler auf der Forstlehrlingsschule Templin befindet, 100 *M* aus St. und 50 *M* aus E.

Abgelehnt wurden: ein Unterstützungsgesuch der Witwe eines Staatsförsters, weil eine Notlage nicht zu erkennen war; ein Unterstützungsgesuch eines Staatsförsters, weil er den ihm übersandten Fragebogen nicht zurückgeschickt hat; ein Unterstützungsgesuch der Ehefrau eines Nichtforstbeamten, weil eine Berücksichtigung satzungsgemäß nicht zulässig war, und ein Gesuch eines Privatforstgehilfen um ein Darlehn, weil er die vorgeschriebene Beglaubigung seines Gesuchs nicht beibringen wollte.

Der Vorstand nahm sodann Kenntnis von einem durch „Fünferbeschluß" bewilligten Beitrage von 100 *M* zu den Kosten der Errichtung eines Denkmals für die im Weltkriege gefallenen Forstschüler der Forstlehrlingsschule Spangenberg. Dieser Betrag ist aus K entnommen.

An Begräbnisbeihilfen sind seit voriger Sitzung in 17 Fällen 2860 *M* gezahlt.

Im ganzen wurden in dieser bzw. seit voriger Sitzung bewilligt: aus U 2000 *M*, aus E 700 *M*, aus K 1035 *M*, aus St 200 *M* und aus B 2860 *M*, zusammen 6795 *M*.

Die Abteilung für Stellenvermittelung hat seit voriger Sitzung für drei ledige Forstleute Stellen im Forst- und Jagddienst vermittelt. Da die große Mehrzahl der notierten Bewerber verheiratet ist oder bald heiraten möchte, die Nachfrage nach solchen Beamten aber dauernd sehr gering ist, so erklärt sich daraus die kleine Zahl der vermittelten Stellen. Es ist sehr erwünscht, daß die Wald- und Jagdbesitzer mehr Stellen für verheiratete Forst- und Jagdbeamte einrichten, damit die Anstellungsnot in diesen Kreisen gemildert wird.

Der Vorsitzende, Forstmeister Jacobi, der als Vertreter des Vereins „Waldheil" an der vierten ordentlichen Mitgliederversammlung des Erholungs-, Alters- und Invaliden-Heims für Jäger und Schützen des deutschen Heeres Marburg a. d. Lahn am 30. Juni 1920 in Marburg teilgenommen hat, teilt aus deren Verhandlungsgegenständen das Wichtigste mit. Insbesondere berichtet er über die unverbindlichen Erklärungen, die von ihm und den andern Vertretern von Forst- und Jagdbeamten-Vereinen über die Höhe des Beitrages ihrer Vereine zu den Betriebskosten genannten Heims abgegeben sind. Diese Angelegenheit soll auf die Tagesordnung der nächsten Mitglieder-Versammlung gesetzt werden.

Hierauf wurde noch über eine innere Vereinsangelegenheit beraten und der dazu nötige Beschluß gefaßt. — Schluß der Sitzung 6½ Uhr.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".

Bei allen Treibjagden

gedenken die echten deutschen Jäger oft und gern des Vereins **„Waldheil", Neudamm,** Bez. Fso.

Für dessen **Unterstützungsfonds** eifrig zu sammeln ist Pflicht, Freude und Stolz jedes deutschen Weidmannes.

9

Hosted by Google

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu **Eberswalde**, Schicklerstraße 45.

Fernsprechanschluß: Amt Eberswalde Nr. 546.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle zu Neudamm.**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

6863. v. Adlersfeld, Heinrich, Hilfsförster, Fh. Heinrichslust, Post Schlawa, Kreis Freystadt, Niederschlesien. VIII.
6864 Freußner, Wiegand, Forstwärter, Betziesdorf, Post Anzefahr, Kreis Marburg. XIII.
6865. Märzke, Franz, Hilfsjäger, Manow, Kreis Köslin, Pommern. II.
6866. Siegel, Franz, Förster, Badingshagen, Post Meinerzhagen, Kreis Altena. XI.
6867. Reichel, Ernst, Julius, Revierförster, Sachsendorf, Post Kühren, Amtshauptmannschaft Grimma i. Sachsen. XII.
6868. Winter, Revierförster, Biensdorf, Post Burkhardswalde, Amtshauptmannschaft Pirna i. Sachsen. XII.
6869. v. Loesch, Friedrich, Rittergutsbesitzer, Blumenau, Post Falkenberg, Kreis Bolkenhain. VIII.
6870. Grabinski, Karl, Revierförster, Fh. Belicke, Post Kade, Kreis Jerichow II. XVI.
6871. Walter, Fritz, Förster, Fh. Kurt-Mühle, Post Storkow (Mark). IX.
6872. Talmon, Johann, Unterförster, Weiherhof, Post Wächtersbach, Kreis Gelnhausen. XIII.
6873. Jurk, Hermann, Revierförster, Kleinleine, Post Birkenhainchen, Kreis Lübben. IX.
6874. Graf von Schlieffen, Eberhard, Dickhof bei Plaaz i. Mecklenburg-Schwerin. III.
6875. Stein, Oskar, Revierförster, Fürstenau, Post Powitzko, Kreis Militsch. VII.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt

Schuster, Hubert, Forstgehilfe, Dambrau, Kreis Falkenberg, O.-Schl.
Märten, Otto, Forstaufseher, Gr.-Kreutz, Kreis Zauch-Belzig.
Schneider, Johannes, Waldgutsbesitzer, Wachtelkunzendorf, Kreis Neustadt i Schlesien.
Schurig, Alfred, Eugen, Förster und Sägewerksbetriebsleiter, Niederrödern, Post Radeburg i. Sachsen.
Grimschloß, Konrad, Hilfsförster, Grabeck, Post Goschütz, Kreis Gr.-Wartenberg, Bez. Breslau.
Loren, Ernst, Forstaufseher, Roßdorf/Rhön.
Höft, Wilhelm, Forstgehilfe, Fh. Wolfshorst, Post Pölitz, Kreis Randow
Seemann, Ernst, Förster, Bergholz, Post Buchen, Herzogtum Lauenburg.

Bezirksgruppe Mecklenburg-Schwerin-Strelitz (III).

Am Sonnabend, dem 20. November, nachmittags 1½ Uhr, findet im Bahnhofshotel in Güstrow eine Bezirksgruppen-Versammlung statt.

Tagesordnung:

1. Bericht über die Jahresversammlung in Fulda.
2. Besprechung über abgeschlossene Gehaltsmindestsätze.
3. Wahl eines Vertreters für den Vorsitzenden.
4. Sonstiges, Anträge usw.

Um zahlreiches Erscheinen der Mitglieder, besonders der Gruppenvorsitzenden, wird dringend gebeten.

Ivenack, den 14. Oktober 1920.

Der Bezirksgruppenvorsitzende.
Nöhring, Oberförster.

Ortsgruppe Bober-Katzbachtal.

Ortsgruppen-Versammlung in Bolkenhain im Hotel „Schwarzer Adler" am Mittwoch, dem 3. November, nachmittags 3 Uhr. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder und geschäftliche Mitteilungen. 2. Schußgelder und Raubzeugbälge. 3. Der neue Forstbeamtentarif. 4. Besprechung der Tagung in Fulda. 5. Forstliche und jagdliche Fragen. 6. Wahl des Ortes und des Zeitpunktes der nächsten Zusammenkunft. 7. Verschiedenes. Vollzähliges Erscheinen dringend erwünscht. Gäste herzlich willkommen.

Prophet.

Verein Preußischer Kommunal-Forstbeamten.

An die Herren Vorsitzenden der Bezirksgruppen und die Mitglieder des Vereins.

In den forstlichen Berufsvereinen vollziehen sich manche Änderungen. Auch in unserm Verein mehren sich von beiden Seiten die Stimmen, die eine Trennung der höheren Forstbeamten von den Betriebsbeamten für erwünscht halten. Der Ausgang der Vertreterversammlung der Preußischen Staatsförster in Berlin am 29. und 30. September wird diesen Wünschen neue Förderung bringen. Unser Verein besteht in der Überzahl aus Angehörigen des Betriebsbeamtenstandes. Naturgemäß müssen diese den Ausschlag für die weitere Vereinsentwickelung abgeben. Es kann nicht angängig sein, daß der Unterzeichnete als bisheriger erster Vorsitzender irgendwie eine Hinderung bei der Fortentwicklung des Vereins ist. Ich halte es für meine Pflicht, mein Amt als erster Vorsitzender des Vereins hiermit niederzulegen. Ich habe die Geschäfte dem stellvertretenden Vorsitzenden, Herrn Förster Müller in Meschede (Westfalen), übergeben.

Oberförsterei Lauenburg i. Pomm., den 15. Oktober 1920.

Gebbers, Oberförster.

*

Herr Oberförster Gebbers in Lauenburg hat das Amt als erster Vorsitzender des Vereins niedergelegt. Ich glaube im Namen aller Vereinsmitglieder zu handeln, wenn ich an dieser Stelle Herrn Gebbers für die aufopferungsvolle Arbeit, die er im Interesse des Vereins geleistet hat, wie auch für die umsichtige und weit ausschauende Leitung des Vereins den Dank aller Mitglieder ausspreche.

Meschede, den 16. Oktober 1920.
Müller, Stadtförster, 1. stellvertr. Vorsitzender.

*

Mit dem heutigen Tage habe ich, infolge der Amtsniederlegung des Herrn ersten Vorsitzenden, die Geschäftsleitung des Vereins übernommen. Alle den Verein betreffende Schriftstücke und Eingaben usw. sind daher bis auf weiteres nach hier zu übersenden.

Meschede, den 16. Oktober 1920.
Müller, Stadtförster, 1. stellvertr. Vorsitzender.

*

Die Vereinsbeiträge sind in Zukunft zu senden an „Sauerländischer Bankverein A.-G. auf Konto des Vereins Preußischer Kommunal-Forstbeamten". Ich erinnere an die recht baldige Übersendung der Beiträge. Da, wo die Besoldungsgruppen noch nicht feststehen, sind pro Mitglied 10 ℳ als Abschlagszahlung zu überweisen.

Müller.

Bezirksgruppe Breslau-Oppeln.

Am Sonnabend, dem 13. November d. Js., mittags ½1 Uhr, findet in Breslau im Sitzungs-

Hosted by Google

saal der Landwirtschaftskammer, Matthiasplatz 6, eine Mitgliederversammlung statt, zu der möglichst vollzähliges Erscheinen der Mitglieder erwünscht ist, da wichtige Beschlüsse zu fassen sind. Tagesordnung: 1. Bericht über Stand und Tätigkeit der Bezirksgruppe seit Gründung des Vereins 2. Erstattung des Kassenberichts. 3. Neuwahl des Bezirksgruppenvorstandes. 4. Bericht über die diesjährige Hauptversammlung in Potsdam. 5. Stellungnahme zur Frage des Ersatzes im Gemeindeforstdienst. 6. Stand der Besoldungsangelegenheit. 7. Ortsgruppenanträge; Anträge aus der Versammlung und freie Aussprache. 8. Erheben rückständiger Mitgliederbeiträge.

Frstr. Waldfrieden, 22. Oktober 1920.

Gnerich, Vorsitzender.

Bezirksgruppe Ostpreußen.

Die Mitglieder bitte ich nochmals anzugeben, ob ihre Gehaltsregulierung nun endlich erfolgt ist, und welchen Besoldungsklassen sie zugeteilt sind. Eine weitere Verschleppung dieser Angelegenheit ist nicht möglich; es soll nunmehr mit allen zu Gebote stehenden Mitteln auf endliche Erledigung gedrungen werden.

Försterei Drebolienen b. Carlswalde.

Der Vorsitzende: Krücken.

Bezirksgruppe Provinz Sachsen.

Am 11. Oktober fand in Halle die Herbstversammlung statt, die nicht sehr stark besucht war. Man beschloß daher, die Wahl des 1. Vorsitzenden auszusetzen und beauftragte den Kassierer, Herrn Stadtförster Lichtenberg in Quedlinburg, mit der vorläufigen Führung der Geschäfte. Ein ausführlicher Sitzungsbericht geht allen Mitgliedern direkt zu. Damerow.

Bezirksgruppe Wiesbaden.

Nachdem die Regierung in Wiesbaden am 7. September 1920 Pr. I 2 F. 2406 auf eine Eingabe des Hauptvereinsvorsitzenden, Herrn Oberförster Gebbers, betr. Gehaltsreform, dahin entschieden hat, daß die Gemeindeforstbeamten des Regierungsbezirks Wiesbaden nicht unter das Gesetz vom 8. Juli 1920 fallen, richteten wir durch den Hauptverein am 14. September 1920 eine diesbezügliche Beschwerde an den Herrn Minister des Innern. — Zur Beschleunigung der Angelegenheit beschloß der Vorstand der Bezirksgruppe durch ein Vorstandsmitglied nochmals persönlich bei dem Herrn Minister vorstellig zu werden. Wegen Abwesenheit des Herrn Ministers wurde Kollege Schönhaber von dessen Vertreter, Herrn Ministerial-Direktor Dr. Mulert, empfangen. Nach einem ½ stündigen Vortrag, in dem Kollege Schönhaber die hiesigen Verhältnisse, die dort längst nicht genügend bekannt waren, geschildert, erwiderte der Herr Ministerialdirektor folgendes:

„Es sei von seiten des Ministeriums nicht beabsichtigt gewesen, die Gemeindeforstbeamten des Regierungsbezirks Wiesbaden von dem Gesetz vom 8. Juli 1920 auszuschließen; es gelte materiell für diese ebenso wie für alle übrigen Kommunalbeamten, formell jedoch komme das Gesetz vom 12. Oktober 1897 zur Anwendung, d. h. Beschlußbehörde für die Gemeindeforstbeamten im Bezirk Wiesbaden für Städte und Landgemeinden ist nur der Bezirksausschuß."

Auf die Frage, ob die Gehaltsreform, wie von der Regierung in Wiesbaden durch Verfügung vom 31. August 1920 Pr. I 2 F. 2425 beabsichtigt, von Fall zu Fall erfolgen solle, antwortete der Herr Ministerialdirektor, daß die Regelung eine allgemeine sein und innerhalb eines Monats erfolgen müsse. Es steht mithin außer allem Zweifel, daß die Kommunalforstbeamten des Regierungsbezirks Wiesbaden in dieselben Gehaltsgruppen — 3 — 6 — 7 — eingereiht werden müssen wie die Staatsforstbeamten in bezug auf Grundgehalt, Ortszuschlag, Ausgleichszuschlag, Kinderbeihilfe, Dienstaufwand usw.

Der Vorstand. J. A.: Lemb.

Ortsgruppe Höxter.

Am 5. Oktober fand in Brakel eine Ortsgruppenversammlung statt, zu der von 13 Mitgliedern 8 erschienen waren. Nachdem das Andenken des verstorbenen Kollegen Dischinger durch Erheben von den Sitzen geehrt wurde, begann die Erledigung der Tagesordnung. Bei Punkt 1, Besoldungsgruppierung, stellte es sich heraus, daß von 11 in Frage kommenden Anstellungsbehörden 5 die neue Besoldungsordnung noch nicht durchgeführt haben. Es wird nun seitens des Vereins mit den betreffenden Behörden verhandelt werden. Bei den übrigen Gemeinden sind die Eingruppierungen der Forstbeamten z. T. wunschgemäß nach dem Gesetz von 8. Juli 1920 erfolgt, und zwar sind selbständige Förster in die Gruppen 6 und 7 und Forstaufseher mit forstlicher Vorbildung in Gruppe IV eingereiht worden. Zu Punkt 2 Die erhöhten Beiträge wurden von den Anwesenden sofort an den Kassierer bezahlt und die Erhöhung als gerechtfertigt anerkannt. Unter Punkt 3 erstattete der Vorsitzende längeren, eingehenden Bericht über die Bezirksgruppenversammlung in Bestwig, dessen Einzelheiten hier anzuführen leider wegen Raummangels unterbleiben muß. Es sei nur kurz erwähnt, daß in Zukunft der Vorsitzende für die pünktliche Abführung der Mitgliederbeiträge verantwortlich gemacht wird, um eine ordnungsgemäße Kassenführung zu ermöglichen. Zu Punkt 4. Als Versammlungsort für die nächste Bezirksgruppenversammlung mit anschließender Exkursion wurde Neuenbeken einstimmig vorgeschlagen. — Unter Punkt 5, Verschiedenes, wurde a) der Antrag gestellt auf Erneuerung der seit 1857 datierenden Försterdienstanweisung. Es wurde vorgeschlagen, dieselbe an die Dienstanweisung für die Staatsforstbeamten anzulehnen, sie möglichst für ganz Preußen einheitlich zu gestalten und in einem speziellen Teil den einzelnen Provinzen usw. Rechnung zu tragen. Die Abfassung müßte zweckmäßig unter Hinzuziehung von Forstbetriebsbeamten geschehen. b) In Zukunft werden aus Sparsamkeitsrücksichten die Ortsgruppenversammlungen nur noch in der „Forst-Zeitung" bekanntgegeben; die einzelnen Mitglieder erhalten also von jetzt ab keine besondere Einladung mehr. c) Es wurde der Beschluß gefaßt, in der Folge von jedem Mitglied, das ohne triftigen Grund und ohne rechtzeitige Benachrichtigung des Vorsitzenden eine Ortsgruppenversammlung versäumt, 10 Mk. zur Füllung der Kasse zu erheben. d) Zum Schluß erfolgte die Neuaufnahme eines Mitgliedes.

Forsthaus Hohenstein, 10. Oktbr. 1920.

Der Vorsitzende. Droll.

Hosted by Google

Ortsgruppe Idstein.

Nächste Mitglieder-Versammlung Sonnabend, den 6. November, nachmittags 2 Uhr, in Niedernhausen im Eisenbahnhotel. Es wird ein Teil der durch die Hauptversammlung festgesetzten Vereinsbeiträge (vgl. Bericht in Nr. 35 S. 643) durch den Kassenführer erhoben werden. Ich ersuche um vollzähliges Erscheinen. Ilgen.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Verein mittlerer Staatsforstbeamten Sachsens.

Forstbezirk Auerbach.

Bericht über die am 15. Oktober d. J. in Adorf stattgefundene Bezirksversammlung.

Anwesend waren 13 Kollegen. Kurz nach 2 Uhr nachmittags Eröffnung der Versammlung durch den Vertrauensmann. Begrüßung der Erschienenen unter Widmung von Worten besonderer Begrüßung des durch Versetzung auf das Erlbacher Revier erstmalig in unserer Mitte weilenden Kollegen Michel, des vom Eibenstocker Bezirk als Gast anwesenden Kollegen Puttrich und des als Ruheständler unserem Vereine angehörenden Kollegen Heinrich.

Punkt 1: Bericht des Vertrauensmannes über die am 15. September d. J. in Dresden stattgefundene Hauptversammlung. Aussprache hierzu. (Ausführlicher Bericht über die Hauptversammlung erfolgt noch durch den Hauptverein in der „Deutschen Forst-Zeitung".)

Punkt 2: Gründung der Vetesta (siehe „Deutsche Forst-Zeitung" vom 17. Oktober 1920 Nr. 42).

Punkt 3: Errichtung eines Ehrenmales für unsere im Weltkriege gefallenen Kollegen. Als Form wird dem Vereinsvorstand vorgeschlagen: Bronzeplatte, die die Namen usw. der gefallenen Kollegen führt und die in einen sogenannten Findling oder in einen bestehenden Felsen eingelassen werden soll. Ort der Errichtung: Sächsische Schweiz, Fichtel- oder Auerberg.

Punkt 4: Schaffung von Aufrückungsstellen für einen gewissen Prozentsatz der ältesten Förster in Gruppe VIII. Hierzu teilte der Vertrauensmann mit, daß an unsere Beamtengewerkschaft, den B. S. S., eine Eingabe im obigen Sinne, unter scharfer Hervorhebung der Berechtigung unserer Bitte, abgegangen ist, die auch dem Finanzministerium, der Volkskammer und deren Abgeordneten sowie allen Vereinsmitgliedern zugehen wird. Im Anschlusse hieran teilte der Vertrauensmann noch einige Mitteilungen des Vereinsvorsitzenden, Kollegen Liebscher (dessen Grüße man herzlichst erwidert), mit, die ebenfalls die Besoldungsordnung bzw. deren Reform betrafen und eine lebhafte Aussprache herbeiführten.

Hierauf schloß der Vertrauensmann gegen 5,30 Uhr nachmittags die Versammlung mit Worten des Dankes an die Erschienenen und des lebhaften Bedauerns darüber, daß die Versammlung so schwach besucht worden war. Er bat die anwesenden Kollegen, die fehlenden Mitglieder aus ihrem Schlafe mit aufrütteln zu helfen. Unsere Losung wird, wenn wir unsere Ziele erreichen wollen, nach wie vor Kampf heißen, und da ist es nötig, daß jeder Kollege — ob jung, ob alt — seinen Mann stellt. Hinter denen, die an der Spitze unseres Vereins kämpfen und ihre Haut zu Markte tragen, muß der ganze sächsische Staatsförsterstand wie eine Mauer stehen. Nur so werden unsere Führer immer wieder neue Kraft und neuen Mut für die Riesenarbeit, die noch zu leisten ist, schöpfen können! Nach der Versammlung vereinigte die Anwesenden noch ein gemütliches Plauderstündchen.

Baer, Vertrauensmann.

Verein mittlerer Staatsforstbeamten Thüringens.

Gruppe Altenburg.

An Stelle des Kollegen Gießelmann, der sein Amt als Mitglied des Beamtenausschusses niedergelegt hat, ist Kollege Geisenhainer-Lehma, nachdem Kollege Thate auf die Mitgliedschaft verzichtet hat, als Mitglied des Beamtenausschusses vom Staatsministerium, A. IV. B., bestätigt worden. Amberg.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Vor dem Erfolge. 867. — Zur Neuregelung der Wirtschaftsländereien. 868. — Zum Unterbringungsgesetz vom 30. März 1920. 872. — Parlaments- und Vereinsberichte. 874. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 876. — Kleinere Mitteilungen: Allgemeines. 877. Forstwirtschaftliches. 878. Geschäftliches. 879. Brief- und Fragekasten. 879. — Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten. 880. — Nachrichten des Vereins Preußischer Staatsförster. 881. — Nachrichten des „Waldheil". 884. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. 886. — Verein Preußischer Kommunal-Forstbeamten. 886. — Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften. 888.

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Zur gefl. Beachtung! **Alle Beschwerden wegen Unregelmäßigkeit in der Zustellung der „Deutschen Forst-Zeitung" sind zunächst, und zwar schriftlich, an die Postanstalt zu richten, von der die verehrlichen Postabonnenten die Zeitung abholen oder durch den Briefträger zugestellt erhalten.** Nur wenn die bei der Postanstalt angebrachte schriftliche Beschwerde nutzlos geblieben ist, wolle man sich unter Mitteilung des Datums der Eingabe und der betreffenden Postanstalt an uns wenden.

Abonnenten, die die „Deutsche Forst-Zeitung" direkt unter Streifband beziehen, wollen wegen etwaiger unregelmäßiger Zustellung der Zeitung direkt an uns schreiben.

Die Expedition.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins „Waldheil", des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Preussischer Kommunal-Forstbeamten, des Vereins mittlerer Staatsforstbeamten Sachsens, des Vereins Mecklenburg-Schweriner Staatsförster, des Vereins Thüringer Staatsförster, des Vereins staatlicher Förster Sachsen-Meiningens, des Vereins Schwarzburg-Rudolstädter Forstschutzbeamten, des Vereins der mittleren Staatsforstbeamten des Freistaates Sachsen-Altenburg, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, des Schaumburg-Lippeschen Förstervereins, des Vereins Lippescher Forstbeamten, des Vereins Fürstlich Hohenzollernscher Förster.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **10,50 Mk.** bei allen Postanstalten eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1920, fünfter Nachtrag), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und das alte Österreich-Ungarn **13,50 Mk.**, im Weltpostverein **16 Mk.** Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **80 Pf.** abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 45. **Neudamm, den 7. November 1920.** **35. Band.**

Der Entwurf eines Reichsforstgesetzes.

Von Forstrat Dr. **Bertog.**

Der Reichsforstwirtschaftsrat hat in seiner ersten Sitzung (29./30. Oktober 1919) über „die staatliche Beeinflussung der nicht im öffentlichen Besitze stehenden Waldungen unter besonderer Berücksichtigung der Hebung ihrer Erträge" beraten nnd die Frage zur weiteren Bearbeitung seinem ständigen Ausschusse übertragen. Dieser faßte am folgenden Tage den Beschluß: „Der ständige Ausschuß des Reichsforstwirtschaftsrates hält die Einführung einer Staatsaufsicht über die nicht öffentlichen Waldungen innerhalb gewisser, die wirtschaftliche Freiheit der Waldbesitzer gewährleistenden Grenzen für geboten und beantragt, ihn bei der Ausarbeitung der einschlägigen Gesetze, sei es im Reiche oder in den Bundesstaaten, hinzuzuziehen." In einer späteren Sitzung des ständigen Ausschusses wurde mit dem Vertreter des zuständigen Ministers für Ernährung und Landwirtschaft vereinbart, daß bei der Ausarbeitung des Gesetzes Mitglieder des ständigen Ausschusses zugezogen werden sollen. Dies ist geschehen. Der ausgearbeitete Entwurf hat dann den ständigen Ausschuß und einen nachträglich gebildeten besonderen Ausschuß mehrfach beschäftigt und ging ferner an die Regierungen der Länder zur Äußerung. Schließlich wurde er der Vollversammlung des Reichsforstwirtschaftsrates am 14. September 1920 zur Begutachtung vorgelegt und von ihr in der nunmehr veröffentlichten Form*) gutgeheißen.

Daß ein Bedürfnis für ein solches Gesetz vorliegt, kann nicht bestritten werden. Unsere Lage macht uns die frühere starke Holzeinfuhr ($^1/_3$ unseres Nutzholzbedarfes) unmöglich. Wir sind gezwungen, trotzdem wir etwa $^1/_{10}$ unserer Waldungen durch den Friedensvertrag verloren haben, unseren Holzbedarf im eigenen Lande zu decken. Die große Brennholzversorgung kommt hierzu. Unser Wald muß stark herhalten. Da muß gesorgt werden, daß auch die Zukunft zu ihrem Recht kommt. Es steht ferner fest, daß Zustand und Ertrag unserer Waldungen (namentlich eines Teiles unserer Privatwaldungen) verbesserungsbedürftig und -fähig sind. Die fast schrankenlose Freiheit der Wirtschaft auf einem so großen Teile unserer Waldfläche, wie ihn z. B. die Privatwaldfläche in Preußen einnimmt, war schon vor dem Kriege als bedenklich erkannt. Dies gilt jetzt in erhöhtem Maße.

Ob nun das Reich für ein solches Gesetz zuständig ist, wird zwar vom preußischen Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bestritten, jedoch vom Reichsjustizministerium bejaht. Sachlich ist das Recht des Reiches begründet in den Bestimmungen der Verfassung, daß Eigentum verpflichtet, daß sein Gebrauch zugleich Dienst sein soll für das gemeine Beste, daß die Bearbeitung und Ausnutzung des Bodens eine Pflicht des Grundbesitzes gegen die Gemeinschaft ist. Nicht so unzweifelhaft ist das formelle Recht des Reiches. Ferner wird es nötig sein, das bürgerliche Gesetzbuch (Einführungsgesetz) abzuändern, weil es zurzeit nach ihm nicht zulässig erscheint, dem Grundbesitzer wirtschaftliche Vorschriften (z. B. Betriebspläne) aufzuerlegen. Diese formellen und tatsächlichen Schwierigkeiten aber müssen überwunden werden, wenn die Bedürfnisfrage bejaht ist.

Der vorliegende Gesetzentwurf hat den Charakter eines Rahmengesetzes, d. h. die Länder müssen Ausführungsgesetze erlassen. Er

*) Siehe „Deutsche Forst-Zeitung" Band 35, Nr. 40, Seite 790.

Hosted by Google

will ferner zwingendes Recht schaffen und alle entgegenstehenden landesgesetzlichen Vorschriften aufheben (§§ 3 und 20). Er gibt Muß- und Kannvorschriften, d. h. Bestimmungen, die die Länder unbedingt einhalten müssen, und solche, zu deren landesgesetzlicher Regelung sie ermächtigt werden (z. B. § 6, Abs. 1, Mußvorschrift für die Betriebspläne, Abs. 2, Kannvorschrift für die Betriebsgutachten). Schließlich setzen die Vorschriften teils Mindest-, teils Höchstgrenzen, § 14 z. B. ordnet an, daß die Waldungen der Gemeinden usw. durch Landesgesetz der staatlichen Aufsicht unterstellt werden müssen (Mindestvorschrift), während § 15 den Gemeinden usw. Rechte beläßt, die ihnen durch Landesgesetz nicht gekürzt werden können (Höchstvorschrift). Die Unterscheidung von polizeilichen und wirtschaftlichen Vorschriften (z. B. Rodungsverbot — planmäßige Wirtschaft) hat nur theoretische Bedeutung.

Sehr wichtig für den Waldbesitz ist, daß ihm die wirtschaftliche Freiheit nicht unnötig verkümmert werden soll. Für die Gemeinden usw. wird dies durch § 15 gesichert und für die Privatwaldungen in § 16 durch die Bestimmung, daß die Staatsaufsicht den Besitzern die Festlegung der Wirtschaftsziele, die Regelung der Nachhaltigkeit, die technische Behandlung, die Verwaltung, Betriebsführung und Nutzung innerhalb der Vorschriften des Reichsforstgesetzes belassen muß.

Während die Anregung zu dem Gesetzentwurf sich auf die Nichtstaatswaldungen beschränkte, geht der Entwurf weiter und erstreckt sich auf alle Waldungen. Das Bedürfnis hierfür und auch die Zuständigkeit des Reiches ist von mehreren Landesregierungen bestritten worden. Es ist allerdings nicht zu leugnen, daß für die bisherigen Staatsforstverwaltungen solche Vorschriften überflüssig waren (wenn auch zugegeben werden muß, daß auch in manchen Staatswaldungen die Ausnutzung der Zuwachs- und Holzertragsmöglichkeiten gegenüber der Finanzverwaltung nicht zur vollen Ausnutzung kam). Es ist auch klar, daß ein Land schwer zum Richter über seine eigene Staatsforstverwaltung gesetzt werden kann. Aber anderseits haben sich doch in einzelnen Ländern unter den neuen politisch-parlamentarischen Verhältnissen Bestrebungen bemerkbar gemacht, die es nicht ohne Wert erscheinen lassen, wenn den Staatsforstverwaltungen durch reichsgesetzliche Bestimmungen der Rücken zum Widerstande gestärkt wird. Und schließlich müssen die Länder (und auch das Reich, das z. B. auf den Truppenübungsplätzen einen zum Teil recht pflegebedürftigen Waldbesitz hat) sich doch dieses Mindestmaß von Selbstverständlichkeiten des Abschnitt I gefallen lassen, wenn sie allen anderen Waldbesitzern ganz erhebliche Verpflichtungen gegenüber der bisherigen wirtschaftlichen Freiheit auferlegen wollen.

Der Abschnitt I des Entwurfes gilt also für alle Waldungen im Deutschen Reiche, d. h. für alle Grundstücke, die zur Holzzucht bestimmt sind (§ 1). Pflegliche Behandlung des Bodens (auch wasserwirtschaftlich) und der Holzbestände wird zur Pflicht gemacht (§ 2). Die Regelung der Schutzwaldfrage wird der Landesgesetzgebung überlassen (§ 3). Waldgrundverzeichnisse sind von den Ländern aufzustellen und fortzuführen (§ 4). Den Waldbesitzern wird die Pflicht auferlegt, Auskunft über Größe, Bestockung und Massenerträge zu geben (§ 5). Sehr wichtig ist dann die Bestimmung des § 6, daß Waldungen von einer durch Landesgesetz zu bestimmenden Mindestgröße an nach Betriebsplänen bewirtschaftet werden müssen, und daß für kleinere Waldungen durch Landesgesetz Betriebsgutachten vorgeschrieben werden können. Es folgt die Regelung der Rodungsgenehmigung (Überführung in eine andere Benutzungsart) in § 7 und des Aufforstungszwanges für Schlagflächen, Blößen, Ödland und Räumden (und zwar § 8 Kannvorschriften, § 9 Mußvorschriften). § 10 zwingt die Länder, die zwangsweise Bildung von Waldgenossenschaften zu regeln. § 11 verbietet alle Waldaufteilungen zur weiteren forstlichen Benutzung der Teilstücke (eine Bestimmung, die sehr schwer durchzuführen sein wird). § 12 verbietet die Neubegründung und Erweiterung von Dienstbarkeiten auf Nutzung von Walderzeugnissen (Waldgrundgerechtigkeiten, Reallasten).

Von großer Tragweite ist dann § 13. Er fordert, daß für alle Waldungen (also auch für die Kleinwaldungen) eine sachverständige Beratung gesichert sein muß, und daß die Länder Bestimmungen zu erlassen haben für die Bestellung befähigter Personen für Bewirtschaftung und Schutz nach Größengrenzen und Betriebsart. Ein besonderes Reichsgesetz soll noch die schwierige Frage des Befähigungsnachweises und der Amtsbezeichnungen der Beamten und Angestellten regeln, sowie auch die Bedingungen, unter denen die Besitzer selbst als genügend befähigt anzusehen sind.

Der Abschnitt II gibt Vorschriften für die Waldungen der Gemeinden, Gemeindeverbände, öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen. Erwünscht würde es sein, daß hierunter auch die Interessentenforsten fielen, soweit sie nicht bei den Waldgenossenschaften unterzubringen sind. Die Länder werden zur Aufsicht über diese Waldungen verpflichtet (§ 14). Das Fortbestehen der bestehenden Formen der Staatsaufsicht wird geschützt. Den Gemeinden wird das Recht verliehen, ihre Waldungen zu Schutzbezirken zusammenzuschließen. Die Staatsaufsicht muß den Gemeinden usw. das Recht lassen, daß ihre Wünsche bei den jährlichen Wirtschaftsplänen berücksichtigt werden müssen, und daß sie die Nutzungen selbst verwerten dürfen (§ 15).

Abschnitt III bringt die besonderen Vorschriften für die Privatwaldungen über die Bestimmungen des Abschnitts I hinaus. In

Hosted by Google

§ 16 wird die Staatsaufsicht durch die Länder vorgeschrieben unter Sicherung der erforderlichen wirtschaftlichen Freiheit (s. o.). Dieser Paragraph regelt ferner die Zuständigkeit, wenn ein Privatwald in mehreren Ländern liegt. Die §§ 17 und 18 sichern dem Privatwaldbesitzer das Recht, seine Befähigung selbst nachzuweisen und die Betriebspläne, Betriebsgutachten usw. bei genügender Befähigung selbst aufzustellen oder durch Sachverständige aufstellen zu lassen.

Wie nun die Staatsaufsicht über die Privatwaldungen einzurichten ist, wird in § 19 durch Richtlinien festgesetzt. Danach soll die Oberaufsicht staatlichen Organen übertragen werden. Mit der Ausführung aber sollen die forstlichen Selbstverwaltungs- und Vertretungskörper beauftragt werden. Als solche würden in Betracht kommen die gesetzlichen Berufsvertretungen (Landwirtschafts- oder Forstkammern) und Waldbesitzerverbände. Als der Reichsforstwirtschaftsrat diesen Paragraphen neu in den Regierungsentwurf einfügte, war er der Ansicht, daß die Waldbesitzer diesen Körperschaften und Organisationen ein größeres Vertrauen entgegenbringen würden als staatlichen Forstpolizeibehörden, und daß die Staatsaufsicht dadurch fruchtbarer und wirksamer würde. Er ging aber ferner von der Voraussetzung aus, daß seine Forderung nach selbständigen forstlichen Berufsvertretungen unter Loslösung von der Landwirtschaft erfüllt würde, und daß diese forstlichen Berufsvertretungen ausschließlich oder wesentlich durch Abordnung der freien Berufsorganisationen der Besitzer, Angestellten und Arbeiter, ähnlich der jetzigen Zusammensetzung des Reichsforstwirtschaftsrates gebildet werden würden. Er hat demzufolge auch die Forderung gestellt, daß in dem Gesetz über die forstlichen Berufsvertretungen unter deren Aufgaben auch die Ausführung der Aufsicht über die Privatwaldungen ausdrücklich genannt werden soll. Würden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so wird dieser Vorschlag für die Regelung der Staatsaufsicht zurückgezogen oder wesentlich geändert werden müssen. Ganz unbedenklich ist er auch so nicht.

Von Bedeutung ist ferner die Bestimmung des § 19, daß bei der Ausführung der Staatsaufsicht Beschwerde- und Berufungsstellen unter Beteiligung der Waldbesitzer gebildet werden müssen, eine Forderung, die ich schon in meiner Denkschrift zu der beabsichtigten Staatsaufsicht über die Privatforsten in Preußen*) aufgestellt habe, wie ich auch die Wahrung der erforderlichen wirtschaftlichen Freiheit der Waldbesitzer bei allen Verhandlungen im Reiche und in Preußen mit Nachdruck verfochten habe.

Der Abschnitt IV (Schlußbestimmungen) spricht in § 20 den Grundsatz des zwingenden Rechtes aus (s. o.), überläßt in § 21 den Ländern die Zwangsmittel und Strafen, läßt den Tag des Inkrafttretens (§ 22) noch offen und beauftragt in § 23 mit der Ausführung den Reichsminister für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft*).

Der nun vorliegende Entwurf ist das Ergebnis langer und schwieriger Verhandlungen im Ministerium und im Reichsforstwirtschaftsrate und seinen Organen. Nicht alle Wünsche konnten erfüllt werden. Der eine wird manches für überflüssig erachten, der andere manches für lästig oder schwer durchführbar oder auch für unbefriedigend. Aber Gesetze, die so schwierige, mannigfaltige Verhältnisse zum Teil nach ganz neuen Gesichtspunkten regeln sollen, sind immer ein Kompromiß. Und Kompromisse befriedigen niemals alle Beteiligten. Immerhin kann der Entwurf als eine brauchbare Grundlage für die Lösung des schwierigen Stoffes gelten und kann sich vor der Kritik der Öffentlichkeit sehen lassen. Diese Kritik wird namentlich einsetzen von seiten der in erster Linie betroffenen Privatwaldbesitzer. Man wird ihnen nachfühlen können, daß sie im Grunde ihres Herzens das ganze Gesetz ablehnen möchten. Aber sie müssen bedenken, daß wir uns in einer Lage befinden, in der die Holzart des Landes und die Finanznot aller Arten des Waldbesitzes unseren Wald auf lange Zeit gefährden werden, und in der alle Mittel versucht werden müssen, diese Gefahr abzuwenden oder wenigstens zu mildern.

Aber ganz scharf möchte ich ebenso wie in meiner angeführten Denkschrift und in meinem vorjährigen Vortrage in der ersten Vollversammlung des Reichsforstwirtschaftsrates betonen, daß ein solches Polizeigesetz wohl ein notwendiges und brauchbares Mittel zur Hebung des Zustandes und Ertrages unserer Waldungen darstellt, daß man sich mit ihm trotz aller entgegenstehenden Bedenken wegen der Not der Zeit abfinden muß, daß es aber weder das einzige noch das beste Mittel für jenen Zweck ist. Viel wirksamer und wichtiger sind alle anderen Mittel, nämlich eine Wirtschaftspolitik, die die Waldwirtschaft einträglich macht, also zu guter Waldwirtschaft anreizt, die Belehrung und Beratung der Waldbesitzer, die Ausbildung der Forstbeamten und alle sonstigen Mittel, die es den Waldbesitzern ermöglichen, ihren Besitz zu erhalten und zu pflegen.

*) Erschienen 1919 bei P. Parey-Berlin.

*) Der Reichsforstwirtschaftsrat hat bereits einmal beantragt, die Bezeichnung „Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft" durch Hinzufügung des Wortes Forstwirtschaft zu ändern entsprechend der erhöhten Bedeutung, die der Wald als fast einziges gesundes Glied in unserem kranken Wirtschaftsleben besitzt.

Hosted by Google

Parlaments- und Vereinsberichte.

Verfassunggebende Preußische Landesversammlung.
163. Sitzung am Mittwoch, dem 6. Oktober 1920.
(Schluß.)

Held, Abgeordneter (D. V.-P.): — — Wir stimmen durchaus mit dem Geist des Gesetzes überein. Aber Bedenken können wir doch nicht unterdrücken, weil der Schaden an dem Wichtigsten erfolgt, was wir für unsere Entwicklung brauchen, an unserm Walde. Welcher Schaden durch Forstdiebstahl herbeigeführt wird, ist nie sofort abzusehen. — —

Wir können uns aber unter keinen Umständen damit befreunden, daß § 7 a geschaffen worden ist, wonach die Werkzeuge nicht eingezogen werden müssen, sondern nur eingezogen werden können. Dadurch wird der Diebstahl erleichtert und nicht erschwert und das Gegenteil von dem erreicht, was wir wollen. Wir wollen nicht das Privateigentum vollständig freigeben und wollen den Dieben nicht auch noch die Diebswerkzeuge lassen, so daß sie, wenn sie die Strafe verbüßt haben, wieder von vorn anfangen können. — —

Mügel, Staatssekretär, Regierungsvertreter: Zu den Ausführungen des Herrn Vorredners will ich mir nur eine kurze Bemerkung gestatten. Der Herr Vorredner hat die Regierung ersucht, sie möge dahin wirken, daß bei der Revision des Strafgesetzbuches der Holzdiebstahl dem Mundraub gleichgestellt werde. Ich merke, daß das bereits geschehen ist. In der Novelle von 1912 ist bereits der § 370 Strafgesetzbuchs dahin abgeändert worden, daß mit der Strafe des Mundraubes bestraft wird, wer Nahrungsmittel oder Genußmittel oder andere Gegenstände des hauswirtschaftlichen Verbrauchs in geringer Menge oder von unbedeutendem Werte zum sofortigen Gebrauch entwendet oder unterschlägt. Das bezieht sich gerade auf Heizungsmaterialien. Da ich das Wort habe, will ich gleich eine Bemerkung anfügen. Es ist von zwei Seiten gesagt worden, man sei geneigt, dem Entwurf, wie die Regierung ihn vorgelegt habe, zuzustimmen, aber man werde daran gehindert durch Ziffer VII a der Ausschußbeschlüsse. Ich gebe den Herren, die gegen Ziffer VII a sind, auch im, bei der Einzelberatung gegen diesen Paragraphen zu stimmen und zu versuchen, ihn herauszubringen. Dann wäre es ihnen möglich, dem Gesetzentwurf im ganzen, den sie billigen, zuzustimmen. — — —

Neumann (Bärenbezg), Abgeordneter (D.-nat. V.-P.): Herr Kollege Lichtenstein hat von Holzabfällen gesprochen, die im Walde umherlägen, nutzlos verfaulten und der Bevölkerung nicht zur Verfügung gestellt werden. Ich glaube aber, der Herr Kollege Lichtenstein befindet sich hier in einem Irrtum, denn ich kann ihm versichern, daß Tausende von Holz-Lesescheinen von seiten des Staates ausgegeben werden, damit dieses am Boden liegende trockne Holz von armen Leuten gesammelt werden kann. Sollte das in den ihm naheliegenden Oberförstereien nicht der Fall sein, so bitte ich ihn, sich nach dieser Richtung hin an die dortige Regierung zu wenden, und ich bin fest überzeugt, daß das verfügbare Raff- und Leseholz, das dort etwa herumliegen sollte, sicher auf fast kostenlosem Wege der ärmeren Bevölkerung zur Verfügung gestellt werden wird.

Dann sprach Herr Kollege Lichtenstein von der im Forststrafverfahren üblichen Strafarbeit. Ich glaube, die Ableistung der Geldstrafe in Form von Waldarbeit bedeutet für den Frevler nicht eine Fron, die er dem Staate leistet, sondern ich meine, das ist ein Weg, der dem Frevler ermöglicht, auf beste und anständigste Art und Weise seine Verfehlung gegenüber dem Walde gutmachen zu können, denn seien Sie versichert, Herr Kollege Lichtenstein, gerade die Forststrafarbeit wird von den besseren und noch mit Ehrgefühl versehenen Elementen der Frevler gern der Gefängnisstrafe vorgezogen. Sie arbeiten lieber einen Tag im Walde an Kulturen und Wegen, als daß sie nach dem nächsten Gefängnis wandern, um die nicht entrichtete Geldstrafe durch Absitzen zu büßen.

Im übrigen möchte ich noch darauf hinweisen, daß ich nicht den Privatwald in seinen allgemeinen Verpflichtungen der Bevölkerung gegenüber besonders geschützt wissen will, sondern daß genau ebenso wie der Staatswald und der Kommunalwald auch die Privatwälder zu den Bedürfnissen der Bevölkerung herangezogen werden sollen auf der Basis des Rechts und unter Beachtung der forstwirtschaftlichen Notwendigkeiten. Wenn wir das Gesetz, betreffend die Staatsaufsicht über die Privatwälder, werden vorgelegt bekommen, dann wird auch dort der gesetzliche Druck erwähnt, das Holz, das etwa nutzlos in den Privatwäldern herumliegen sollte, auf billigstem Wege der Bevölkerung zur Verfügung zu stellen. Wir aber wollen mit der Ablehnung des Gesetzes nicht den armen Mann bedrücken, sondern wir haben die Absicht, ihn ganz aus der Strafverfolgung herauszuheben; denn wenn Staats-, Gemeinde- und Privatforsten den Armen in weitestem Umfange geringes Holz zu einem minimalen Preise zur Verfügung stellen, haben diese es dann gar nicht mehr nötig, in den Wald hinauszupirschen und sich ihr notwendiges Holz in strafbarer Weise zu besorgen. Nach diesem Grundsatze handelt schon im eigenen Interesse der Privatwaldbesitz, nach diesem Grundsatze handeln auch wir Deutschnationalen als Schützer des Waldes, und gern wollen wir den Armen auch das Recht gewahrt wissen, das zum Leben notwendigste Brennholz auf billigste Weise auf rechtlichem Wege zu erwerben, und auf diesen rechtlichen Weg legen wir, meine Herren, den allergrößten Wert. Wir verwahren uns daher dagegen, den Forstdiebstahl dadurch zu fördern, daß man Gesetze schafft, die Mein und Dein nicht klar zutage treten lassen und der Bevölkerung nicht den Respekt vor dem Eigentum des andern, hier also des Waldbesitzes, durch abschreckende Strafen vor Augen halten.

Nun wende ich mich mit einigen Worten zu Herrn Kollegen Berndt, der zum Ausdruck gebracht hat, daß wir durch die Ablehnung des Gesetzes ein Mißtrauen gegen die Rechtergesamtheit aussprächen. Das liegt uns ganz sicher und absolut fern. Der Schild, den wir vor uns aufgerichtet haben, ist gewidmet der Unantastbarkeit des Eigentums im allgemeinen und des Schutzes der Wälder im besonderen. Sie wissen, Herr Kollege Berndt, wie wichtig unser Wald für Preußens zukünftige Existenz sein wird. Unser Wald ist das Schatzkästlein, aus dem der Herr Landwirtschaftsminister schöpft, um die andern Ressorts und die ganze Staatsverwaltung zu unterhalten; wir sind daher ernstlich verpflichtet, jedes Mittel anzuwenden und jeden Weg zu gehen, um unsere Wälder auch vor der Menge kleiner Schädigungen zu schützen. Wir müssen daran denken, daß wir für die Zukunft statt der 29 Millionen Festmeter Holz, die wir bisher pro Jahr geschlagen, nunmehr 38 Millionen Festmeter aus unsern leider kleiner gewordenen Forsten herauswirtschaften müssen, und daß auch jetzt über zwei Millionen Festmeter an die Entente als erste Rate abzuliefern sind. Daher haben wir, bei kleinerem Umfange der preußischen Forsten und stark vermehrtem Einschlage, die peinliche Verpflichtung, jedwede Maßregel zu prüfen, die unsere Wälder in ihrer bisherigen Leistungsfähigkeit etwa beeinträchtigen könnte. Das scheint mir aber bei vorliegendem Gesetzentwurf der Fall zu sein. Lehnen Sie ihn daher mit uns ab.

Die Vorlage wird in zweiter Lesung nach den Beschlüssen des Ausschusses angenommen.

Müller (Prüm), Abgeordneter (Zentr.): Bei der Bedeutung, die wir der Abstimmung zu VII a zulegen, beantrage ich, die dritte Lesung abzusetzen.

Vizepräsident Dr. v. Kries: Widerspruch dagegen erhebt sich nicht. Die dritte Beratung wird abgesetzt.

Wir kommen zum fünften Punkte der Tagesordnung:

Beratung der Anträge der Abgeordneten
a) Schüling und Genossen, Drucksache Nr. 2473,
b) Dr. Heß und Genossen, Drucksache Nr. 2551,
c) Krug und Genossen, Drucksache Nr. 2942,
d) Goebel und Genossen, Drucksache Nr. 2978.
e) Hauschildt und Genossen, Drucksache Nr. 3012,
f) Wittrock und Genossen, Drucksache Nr. 3040,
betreffend Besatzungszulagen.

Ferner liegt folgender Antrag der Abgeordneten Wittrock, Dominicus und Genossen auf Nr. 3065 vor:
im Antrage Drucksache Nr. 3040 Zeile 2 hinter dem Worte „Staatsarbeitern" einzufügen:

Hosted by Google

„sowie den Ruhegehaltsempfängern und Hinterbliebenen von Beamten."

Schüling, Antragsteller (Zentr.): Die Wichtigkeit der Frage der Besatzungszulage geht schon daraus hervor, daß nicht weniger als sechs Anträge zu ihr vorliegen. Bereits am 6. Mai 1920 haben wir hier einstimmig einen Antrag angenommen, der folgendermaßen lautet:

die Staatsregierung zu ersuchen, bei der Reichsregierung dahin vorstellig zu werden, daß die für die Beamten des Reiches in den besetzten Gebieten in Aussicht genommenen sogenannten Besetzungszulagen auch den Beamten der Länder in den besetzten Gebieten aus Reichsmitteln baldigst gewährt werden.

Ich bin überzeugt, daß die Staatsregierung alles getan hat, um diesen Antrag bei der Reichsregierung durchzudrücken. Leider ist es bisher aber nicht gelungen. Das Reich will sich nach meiner Ansicht der Verpflichtung entziehen, die Folgen des Krieges zu tragen. Denn die Besetzung der Rheinlande und auch Oberschlesiens ist nur eine Folge des Krieges. — —

In September hat sich nun die Staatsregierung entschlossen, den Beamten, Lehrern und Staatsarbeitern auch eine Besatzungszulage zu geben, aber beileibe nicht so, wie das Reich und wie wir es gewünscht haben. Während die Reichsbeamten die Besatzungszulage seit dem 1. Januar 1920 beziehen, bekommen die Staatsarbeiter, Beamten und Lehrer sie vom 1. Juli 1920 ab. Dieses zweierlei Maß, mit dem die Reichsbeamten einerseits und die Staatsbeamten, Lehrer und Staatsarbeiter anderseits gemessen werden, hat sehr viel böses Blut hervorgerufen und sehr große Erregung verursacht. — — Die Not der Beamten in den besetzten Gebieten ist gleich groß, gleichviel ob es sich um Reichsbeamte oder Staatsbeamte, Lehrer, Geistliche, Gemeindebeamte, Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebene handelt. Ich meine, die Erregung der Beamtenschaft ist infolge der Notlage und auch infolge der vielfach ungerecht erfolgten Einstufung der Beamten schon groß genug. Wir müssen alles vermeiden, was die Beamten in noch größere Erregung versetzen kann.

Es ist mir nun zu Ohren gekommen, daß für den Osten die Besatzungszulage vom 1. Januar d. J. ab rückwirkend gezahlt werden soll. Wenn das richtig ist, so begrüßen wir diese Maßnahme sehr. Aber wenn es auch richtig ist, daß man den Beamten im Westen in dem besetzten Rheinlande die Besatzungszulage nicht vom 1. Januar bis 1. Juli nachzahlen will, dann können wir das nicht genug verurteilen. — —

Leer ausgegangen sind fast überall die Kommunalbeamten. Wenn wir auch der Ansicht sind, daß die Besatzungszulagen vom Reiche bezahlt werden müssen, weil die Besetzung eine Folge des Krieges ist, so glauben wir doch nicht, daß das Reich sich sehr bald dazu verstehen wird, die Kosten zu tragen. Die Gemeinden haben mit der Bewilligung der Besatzungszulagen meistens gewartet, weil sie der Hoffnung waren, daß das Reich die Kosten erstatten würde. Aber bis sich das Reich nun entschlossen haben wird, wird es wohl noch lange Zeit dauern. Die Kommunalbeamten können aber so lange nicht warten. Ich bitte daher den Herrn Minister des Innern, auf die Selbstverwaltungskörper energisch einzuwirken, daß sie ihren Beamten und Arbeitern die Besatzungszulage zahlen.

Von den Pensionären und Hinterbliebenen sind uns und auch wohl den andern Parteien Briefe zugegangen, die die Notlage in den grellsten Farben schildern. Sie empfinden es bitter, daß ihnen, die sowieso schon bald am Verhungern sind, die Besatzungszulage oder ein Teil derselben noch nicht gezahlt wird. In richtiger Erkenntnis der überaus großen Notlage der Pensionäre und Hinterbliebenen haben schon viele Gemeinden ihren Pensionären und Hinterbliebenen der Beamten die Besatzungszulage gezahlt. — —

Lewerenz, Antragsteller (Soz.-Dem.): — — Die Regierung muß kipp und klar erklären, ob es im Bereiche ihrer Macht liegt, auch den Staatsbeamten in den besetzten Gebieten zu ihrem Rechte zu verhelfen. Das muß einmal unter allen Umständen festgestellt werden. Wie gesagt, wir sehen bis jetzt wirklich nicht, wie wir all den Anforderungen der Beamten, die an uns gestellt werden, gerecht werden sollen. Tagtäglich werden die Abgeordneten der besetzten Gebiete mit Anträgen von Beamtenorganisationen überstürmt; zahlreich sind die Eingaben, die an uns eingehen, und ich glaube, der Herr Finanzminister Preußens wird nicht mehr mit solchen Anträgen bestürmt werden. Meines Erachtens dürfen die Staatsbeamten in dieser Frage nicht schlechter gestellt werden als die Reichsbeamten. — —

Der Antrag meiner politischen Freunde zerfällt in drei Teile. Der erste Antrag geht dahin:

den preußischen Beamten, Lehrern, Angestellten und Lohnempfängern der besetzten Gebiete die Besatzungszulage nach den Grundsätzen des Reiches mit rückwirkender Kraft unverzüglich auszuzahlen.

Der zweite Antrag lautet:

die Besatzungszulage auf alle Empfänger von Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezügen entsprechend auszudehnen.

— — Ferner verlangen wir in unserm Antrage: die Staatsregierung zu ersuchen, auf alle Kommunalverwaltungen und Verwaltungen kommunaler Verbände einzuwirken, daß den bei diesen Verwaltungen beschäftigten Beamten, Lehrern, Angestellten und Lohnempfängern, ebenso den Empfängern kommunaler Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge gleichfalls die Besatzungszulage gewährt wird. — —

Wittrock, Antragsteller (D. Dem.): Der von meinen politischen Freunden und mir gestellte Antrag zielt in dieselbe Richtung wie die andern Anträge, deren Begründung wir soeben gehört haben. Er will die Beamten, Lehrer und Staatsarbeiter gegen die Schäden schützen, die ihnen infolge der Besetzung und der Währungsunterschiede erwachsen sind. — —

Wir möchten in den Kreis der zu Entschädigenden ausdrücklich die Pensionäre und die Hinterbliebenen einbezogen wissen und haben darum als Ergänzungsantrag zu Nr. 3040 den Antrag Nr. 3065 gestellt, der dahin lautet, hinter das Wort „Staatsarbeitern" einzuschieben: „sowie den Ruhegehaltsempfängern und Hinterbliebenen von Beamten". — —

Vizepräsident Dr. v. Kries: Die Angelegenheit, betreffend die Besatzungszulagen, hat die Preußische Landesversammlung auch bereits in der 143. Sitzung vom 6. Mai d. J. beschäftigt. Es ist der Antrag des 20. Ausschusses für Besoldungsfragen angenommen worden, dahin gehend,

die Staatsregierung zu ersuchen, bei der Reichsregierung dahin vorstellig zu werden, daß die für die Beamten des Reiches in den besetzten Gebieten in Aussicht genommenen sogenannten Besatzungszulagen auch den Beamten der Länder in den besetzten Gebieten aus Reichsmitteln gewährt werden.

Meine Herren, die Anträge, um die es sich hier handelt, verfolgen ja alle das gleiche Ziel, sie sind nur in unwesentlichen Punkten verschieden. Ich schlage vor, alle diese Anträge zur Bildung eines gemeinsamen Antrages, der dann dem Plenum vorzulegen wäre, dem 20. Ausschuß für Besoldungsangelegenheiten zu überweisen. — Widerspruch erhebt sich nicht. Das Haus hat dementsprechend beschlossen

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Gesetz zur Änderung des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880.

Vom 8. Juli 1920.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Einziger Artikel.

§ 34 des preußischen Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (Gesetzsamml. S. 230) wird dahin abgeändert:

Die zuständigen Minister und die nachgeordneten Polizeibehörden können Anordnungen zum Schutze

Hosted by Google

von Tierarten, von Pflanzen und von Naturschutzgebieten sowie zur Vernichtung schädlicher Tiere und Pflanzen erlassen, und zwar auch für den Meeresstrand und das Küstenmeer.

Die Übertretung dieser Anordnungen wird mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft.

Berlin, den 8. Juli 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Braun. Fischbeck. Haenisch. am Zehnhoff. Oeser. Stegerwald. Severing. Lüdemann.

Verwendung von Dienstmarken ohne Beidruckung eines Dienstsiegels.

Berlin, 23. September 1920.

Der Herr Reichspostminister hat die Postanstalten angewiesen, bei den Forstbeamten, die zur Verwendung von Dienstmarken berechtigt, aber nicht im Besitz eines Dienstsiegels sind, von der Beidrückung des Dienstsiegels abzusehen, wenn auf der Sendung vermerkt wird: „In Ermangelung eines Dienstsiegels" und dieser Zusatz mit der Namensunterschrift und der Angabe der Amtseigenschaft des Beamten bescheinigt wird.

An die Regierung in Stettin.

Abschrift zur Kenntnis.

J. A.: v. d. Busssche.

An die übrigen Regierungen (außer Aurich, Münster und Sigmaringen).

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Erklärungen.

Nr. 41 der Wochenschrift „Deutscher Förster" bringt einen Bericht über die Delegierten-Versammlung des Vereins Preußischer Staatsförster. Danach hat Herr Förster Fiebig, Oberförsterei Reiersdorf, u. a. ausgeführt: „Landforstmeister Trebeljahr hat gelegentlich einer Bereisung der Schorfheide gesagt, daß es den Förstern noch viel zu gut ginge. Sie müßten auch erst einmal die Kriegs- und andere Nöte kennen lernen; er sähe, wenn er in den Wald komme, noch immer zu viel Förster mit dicken Bäuchen." Ich erkläre schon jetzt, daß es mir nicht im Traume eingefallen ist, eine solche für den Försterstand beleidigende Äußerung zu tun. Weiteres wird folgen nach Abschluß der Feststellungen über die Entstehung des Gerüchts. Trebeljahr.

*

Nr. 41 der Wochenschrift „Deutscher Förster" bringt einen Bericht über die Delegiertenversammlung des Vereins Preußischer Staatsförster. Danach hat Herr Förster Fiebig, Oberförsterei Reiersdorf, unter anderem ausgeführt:

„Landforstmeister Trebeljahr hat gelegentlich einer Bereisung der Schorfheide gesagt, daß es den Förstern noch viel zu gut ginge. Sie müßten auch erst einmal die Kriegs- und anderen Nöte kennen lernen; er sähe, wenn er in den Wald käme, noch immer zu viel Förster mit dicken Bäuchen."

Hierzu habe ich folgendes zu erklären:

Gelegentlich einer Bereisung meines Reviers durch die Herren Landforstmeister Trebeljahr, Landforstmeister Wesener und Oberforstmeister Lach kam auch die Frage der Verkleinerung des Wirtschaftslandes von Oberförstern und Förstern zur Sprache. Dabei äußerte Herr Landformeister Trebeljahr, soviel ich mich jetzt noch erinnern kann, dem Sinne nach unter anderem, daß die Lokalforstbeamten während des Krieges hinsichtlich der Ernährung ja zweifellos viel besser daran gewesen wären als die Beamten in der Stadt und daß sie die Entbehrungen der Städter überhaupt nicht kennen gelernt hätten. Das könne man bei vielen ja schon aus ihrem gesunden, wohlgenährten Aussehen entnehmen; sie würden keinen Grund zum Klagen haben, wenn es ihnen auch einmal etwas schlechter ginge. Ob der Ausdruck „dicke Bäuche" dabei gefallen ist, kann ich nicht mehr bestimmt sagen.

Bei einer Entenjagd am Tage nach der Bereisung machte ich den Beamten Mitteilung von der beabsichtigten Verkleinerung des Wirtschaftslandes. Dabei erwähnte ich auch die Unterhaltung mit Herrn Landforstmeister Trebeljahr über das Thema. Beim Jagdfrühstück wurde weiter über die Sache gesprochen, und da habe ich, als ich zu meinem Erstaunen sah, daß die Förster über die Äußerungen sehr aufgebracht waren, weiter erklärt, sie hätten offenbar meine Äußerungen falsch aufgefaßt. Herr Landforstmeister Trebeljahr habe nicht seine Überzeugung, sondern nur die allgemeine Ansicht in anderen Beamtenkreisen, die nicht Selbstversorger sind, zum Ausdruck bringen wollen. Ich kann bestimmt erklären, daß ich aus der ganzen Unterhaltung mit Herrn Landforstmeister Trebeljahr nichts herausgehört habe, was als eine Beleidigung des Oberförster- oder Försterstandes — beide werden ja durch die Verkleinerung des Wirtschaftslandes in gleicher Weise betroffen — ausgelegt werden könnte.

Graf Kerssenbrock, Forstmeister.

*

Meinerseits kann ich hierzu auf das bestimmteste erklären, daß ich die mir von Herrn Förster Fiebig in den Mund gelegte Äußerung nicht getan habe. Auch Herr Landforstmeister Wesener und Herr Oberforstmeister Lach, welche die Bereisung von Anfang bis zu Ende gemeinschaftlich mit mir ausführten, haben nichts gehört, was sich auch nur dem Sinne nach damit deckte. Ich konnte eine solche Äußerung auch gar nicht tun, da es mir bei meinen mehrfachen Revierbereisungen keineswegs aufgefallen ist, daß die Förster besonders beleibt seien, und da wir auch in Reiersdorf und — soweit meine Erinnerung reicht — auch in den vier anderen Revieren der Schorfheide keinen besonders korpulenten Förster gesehen haben.

Ich kann mir die Sache nur so erklären, daß Herr Forstmeister Graf Kerssenbrock, der kein Hehl daraus machte, wie wenig er mit der beabsichtigten. auch ihn berührenden Verkleinerung des Wirtschaftslandes einverstanden war, bei der Wiedergabe unserer Unterhaltung in vielleicht verständlicher Erregung scharfe Wendungen hineingebracht hat, die ich nicht gebraucht habe. Ich muß ihm daher die Verantwortung für seine Mitteilung an die Förster allein überlassen.

Trebeljahr, Landforstmeister.

Der Fürstlich Donnersmarcksche Forstaufseher Nowack in Groß-Zyglin, Oberförsterei Neudeck O.-S.

Hosted by Google

(Oppeln), wurde am 10. Oktober nachts auf dem Heimweg von Wilderern und Holzdieben erschlagen. Einen ausführlichen Bericht über diesen ruchlosen Mord an einem pflichttreuen Beamten bringen wir in der laufenden Nummer von „Försters Feierabende" zum Abdruck.

Denkmals-Angelegenheit Steinbusch. Was ich nicht erwartete, ist eingetroffen. Interesselosigkeit seitens der Kollegen als auch Angehörigen machen den Plan, den gefallenen Angehörigen der Forstschule Steinbusch ein Denkmal zu schaffen, zunichte.

Schon nach kurzer Zeit wölbte sich über den Heldengräbern der traurige Hügel „Vergessenheit". Auf meinen zweimaligen Aufruf in Nr. 34 und 35 der „Deutschen Forst-Zeitung" meldeten sich nur acht Kollegen des Jahrganges 06/07, ein Kollege Jahrgang 07/08, ein Kollege Jahrgang 13/14 und ein Kollege, Vater eines gefallenen Sohnes, der 1913/14 Angehöriger der Forstschule Steinbusch war. Trauriger konnte das Ergebnis nicht sein, nachdem bereits Spangenberg in würdiger Weise seiner tapfern Toten gedacht. Möge es einem anderen Kollegen vergönnt sein, zu gegebener Zeit Interesse für diese Ehrenpflicht bei allen Steinbuschern bzw. deren Angehörigen zu erwecken. Von weiteren Zuschriften an mich bitte ich abzusehen.

Schoeps, Förster o. R., Lugnian, Kreis Oppeln.
Steinbusch 06/07.

Der vorbereitende Entwurf eines preußischen Forstkulturgesetzes, der im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ausgearbeitet wurde, ist soeben erschienen. Da es uns leider infolge der Kürze der Zeit und des mangelnden Raumes nicht mehr möglich war, schon in der heutigen Nummer darüber zu berichten, werden wir in einer der nächsten Nummern unseren Lesern Ausführlicheres mitteilen.

Erweiterte Rechte des Finanzministers. Der Hauptausschuß der Preußischen Landesversammlung hat zum Haushalt des Finanzministeriums für das Rechnungsjahr 1920 den Antrag angenommen, die Staatsregierung zu ersuchen, dem Finanzminister in erhöhtem Maße das Recht und die Möglichkeit zu geben, die von anderen Ministern angemeldeten Geldforderungen, soweit diese nicht auf Beschlüssen der Landesversammlung oder auf rechtlichen Verpflichtungen beruhen, mit Erfolg zurückzuweisen, wie dies entsprechend für den Reichsfinanzminister durch die vom Reichskabinett am 9. Oktober 1920 beschlossenen Grundsätze geregelt ist.

Weiterlieferung der „Deutschen Forst-Zeitung" an die Mitglieder des Vereins Preußischer Staatsförster. Auch an dieser Stelle weisen wir darauf hin, daß die heutige Nummer die letzte ist, die den Mitgliedern des Vereins Preußischer Staatsförster im laufenden Abonnement zugeht. Wer unser Blatt für 1921, unter Gratislieferung der Nummern 46 bis 52 des laufenden Jahrgangs, bis jetzt noch nicht bestellt hat, bekommt es nicht mehr weitergeliefert. Wir verweisen auf die Mitteilung im Vereinsteil auf Seite 900 und auf den dem Inseratenteil beigefügten Bestellschein und bitten um schleunigste Bestellung bis spätestens zum 10. November; nur dann wird es möglich sein, die „Deutsche Forst-Zeitung" weiter pünktlich zu liefern.

Die Geschäftsstelle
der Deutschen Forst-Zeitung

Der zweite deutsche Beamtentag in Berlin am 25., 26. und 27. Oktober, der vom Deutschen Beamtenbund veranstaltet wurde, nahm einstimmig, bei einigen Stimmenthaltungen, die folgende Entschließung an:

Der am 25. Oktober 1920 in Berlin tagende zweite Beamtentag des Deutschen Beamtenbundes fordert sofortige Erfüllung der Vorschrift des § 17 des Reichsbesoldungsgesetzes vom 30. April 1920. Diese Vorschrift lautet:

„Zur Anpassung des Grundgehalts des Ortszuschlages der planmäßigen Beamten, die ihren Wohnsitz im Deutschen Reiche haben, an die Veränderungen in der allgemeinen Wirtschaftslage ist den Beamten ein veränderlicher Teuerungszuschlag zu gewähren. Art und Höhe des Teuerungszuschlages werden durch den Reichshaushaltsplan bestimmt." Absatz 1 gilt sinngemäß für die außerplanmäßigen Beamten.

Da seit dem Bestehen des Besoldungsgesetzes eine gewaltige Erhöhung der Teuerung eingesetzt hat und auf einen Preisabbau in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist, so leidet die große Mehrzahl der Beamten bitterste Not und sieht mit Schrecken dem drohenden Elend des Winters entgegen. Der veränderliche Teuerungszuschlag ist daher unverzüglich für alle Beamten der Wirtschaftslage entsprechend zu erhöhen, damit auch die Beamten der unteren Gehaltsgruppen in ihren Bezügen über das Existenzminimum gebracht werden, das heute nicht einmal von den Beamten der Besoldungsgruppe VII (Obersekretäre) in ihren Anfangsbezügen erreicht wird. Im Hinblick auf die furchtbare Notlage der Beamten, insbesondere der unteren Besoldungsgruppen, ist der Teuerungszuschlag so festzusetzen oder zu staffeln, daß bei diesen Beamten der Teuerungszuschlag erheblich höher festgesetzt wird als bei den Beamten der höheren Besoldungsgruppen: Das bisher geübte Vorschußsystem wird grundsätzlich abgelehnt.

Werden diese berechtigten Forderungen nach beschleunigter Inanspruchnahme aller Verhandlungsmöglichkeiten von den maßgebenden Stellen wider Erwarten abgelehnt, so wird der Vorstand des Deutschen Beamtenbundes beauftragt, nach § 2 der Satzung zu handeln.

Diese Entschließung wurde auf Grund eines Ergänzungsantrages gefaßt, worin der Bundesvorstand beauftragt wurde, nötigenfalls auch den Streik anzuwenden, wovon, wenn wir nicht irren, der genannte § 2 handelt.

Verleihung des Charakters als Leutnant und Erteilung der Erlaubnis zum Uniformtragen. Der Schlußtermin für die Einreichung der Anträge auf Charaktererhöhung und Erteilung der Erlaubnis zum Tragen von Militäruniform ist nach einer Bekanntmachung des Reichswehrministeriums auf den 20. Dezember 1920 festgesetzt. Anträge, die später bei den Heeresabteilungsämtern der Armeekorps oder unmittelbar beim Reichswehrministerium eingehen, bleiben

Hosted by Google

unberücksichtigt. Wir empfehlen, etwaige Anträge sofort bei den Versorgungsämtern (bisher Bezirkskommandos) einzureichen.

Forstpersonal und Waffenablieferung. Der Reichskommissar für die Entwaffnung hat folgenden Erlaß herausgegeben: Wie ich aus verschiedenen an mich gelangten Eingaben ersehe, sind Zweifel darüber entstanden, inwieweit nach § 1 Absatz 2 des Entwaffnungsgesetzes vom 7. August 1920 das Forstpersonal von der Waffenablieferungspflicht befreit ist. Daß unter die zur Ausübung ihres Berufs mit Waffen versehene Beamtenschaft die staatlichen und kommunalen Forstbeamten als Forst- und Jagdschutzbeamte fallen, kann nicht zweifelhaft sein. Bezüglich aller Forstbeamten und Anwärter im Staats-, Gemeinde- und Privatdienst sind folgende preußische Gesetzbestimmungen in Betracht zu ziehen: Als Beamte sind in Preußen diejenigen Forstbeamten anzusehen, welche gemäß § 33 der Preußischen Jagdordnung vom 15. Juli 1907 von der Entrichtung der Jagdscheinabgaben befreit sind und sich demgemäß im Besitze eines unentgeltlichen Jagdscheins befinden; das gleiche gilt für diejenigen Personen, welche nach § 62 Absatz 2 des Preußischen Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 als Feld- und Forsthüter bestätigt sind. Insoweit im Privatforstdienst angestellte Personen hiernach die Beamteneigenschaft besitzen, werden auch sie die Befreiung von der Waffenablieferungspflicht in Anspruch nehmen dürfen.

„In Ermangelung eines Dienstsiegels." Schon seit langer Zeit ist es der Wunsch des preußischen Staatsförsterstandes, ebenso wie aller Beamten, ein Dienstsiegel führen zu dürfen. Leider wird die Forderung immer wieder nicht erfüllt, weil, wie es heißt, die Förstereien keine eigentlichen Dienststellen im Sinne der Verordnung seien. Dabei wird aber nicht bedacht, daß das, was ein preußischer Staatsförster an Werten zu beaufsichtigen hat, weit über das hinausgeht, was landläufige Dienststellen zu verwalten haben. Durch den Mangel eines Dienstsiegels entstehen den Forstbetriebsbeamten fortgesetzt Arbeiten und Umstände. Im Gesetzesteil der heutigen Nummer auf Seite 894 wird eine Verfügung abgedruckt, die die zur Verwendung von Dienstmarken berechtigten Forstbeamten, die nicht im Besitz eines Dienstsiegels sind, anweist, auf jeder Sendung, die mit diesen Marken versehen ist, zu bemerken „In Ermangelung eines Dienstsiegels" unter Beifügung der Namensunterschrift. Welchen Umständen und welchen Erschwerungen im Schreibwerk könnte da einfach durch Beidrucken des den Förstern verliehenen Dienstsiegels abgeholfen werden! Die Schriftleitung.

Tagung der Kommunalbeamten. Der Reichsverband der Kommunalbeamten und -angestellten Deutschlands hielt am 16. und 17. Oktober in Halle eine Vertreterversammlung ab, die von den Delegierten aller deutschen Kommunalbeamten-Gewerkschaften beschickt war. Die von den preußischen Gewerkschaften vorgelegten Richtlinien wurden angenommen, der direkte Anschluß des Reichsbundes an den Deutschen Beamtenbund wurde beschlossen. Es wurde ferner eine Resolution gefaßt, die die Anwendung des Betriebsrätegesetzes auf die öffentlich-rechtlichen Beamten ablehnt, weil dadurch das Berufsbeamtentum beseitigt werde und der öffentlich-rechtliche Arbeitnehmer durch seine Stellung zum Volksganzen in einem ganz andern Verhältnis zu seinem Arbeitgeber stehe als der private Arbeitnehmer. Die Regelung der Vertretung für die Kommunalbeamten soll im kommenden Gesetz durch Zusatzbestimmungen erfolgen. Für jedes Land soll eine besondere Beamtenvertretung für die Kommunalbeamten (Kammer, Hauptbeamtenrat usw.) gebildet werden. Die Kommunalbeamtenvertretung und die örtlich und bezirksweise gebildeten Abteilungen sollen die in dem kommenden Gesetz niedergelegten Befugnisse auch gegenüber den Gemeinden und Gemeindeverbänden und insbesondere das Recht der Abordnung von Vertretern zur persönlichen Vertretung der Beamten in deren gesetzgebenden Körperschaften erhalten. Den Umfang der weiteren Befugnisse und die Zusammensetzung sollen die Landesregierungen im Einvernehmen mit den Kommunalbeamten-Gewerkschaften der Länder bestimmen. Zur Entscheidung aller Streitigkeit aus dem Dienstverhältnis soll auf Verlangen der Gewerkschaft auch für kleinere Bezirke ein Schiedsgericht errichtet werden, das mit Arbeitnehmern und -gebern gleichteilig besetzt und dessen Vorsitzender durch Mehrheitsbeschluß der Schiedsrichter ohne Losentscheid gewählt werden soll.

Der Pensionär des Privatforstdienstes. In Nr. 35 Seite 679 brachte ein alter Hegemeister die Wohnungsnot der in Ruhestand getretenen Forstbeamten zur Sprache Daran anknüpfend möchte ich auch auf die Not der zur Friedenszeit im Privatdienst pensionierten Beamten hinweisen. Im Staats- und Kommunaldienst wurde durch Gesetz den Altpensionären eine Teuerungszulage zugesprochen und gewährt. Im Privatdienst aber haben sich die Waldbesitzer ihrer alten Beamten, die bei treuer Pflichterfüllung die Interessen der Herrschaft stets gewahrt haben, weniger erinnert! — Diese Pensionäre führen zur Jetztzeit ein sorgenvolles, kümmerliches Leben, die Pension reicht kaum für den Lebensunterhalt aus — wo bleibt die Wohnungsmiete, Feuerung, Beleuchtung, Steuern, Bekleidung usw.? Jeder Tagearbeiter und Knecht erfreut sich heute eines besseren und höheren Einkommens als ein solcher Altpensionär! Wenn diese Zeilen bei den Herrschaftsbesitzern eine wohlwollende Berücksichtigung und ein warmes Herz finden möchten, so wäre der Zweck des Einsenders erreicht, und mit dankerfüllten Herzen würden die Altpensionäre auf ihre früheren Herrschaftsbesitzer zurückblicken. K.

Forstwirtschaftliches.

Ausfuhrverbot für Forstpflanzen. Durch eine Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministers wird die Ausfuhr von Forstpflanzen, Allee-, Park- und anderen Zierbäumen, Ziersträuchern, Waldholzsamen und sonstigen Forstsämereien verboten. Für die Erteilung von Ausfuhrbewilligungen ist zuständig die Zentralstelle für die Ausfuhrbewilligungen in der Holzindustrie, Berlin SW 11, Königgrätzer Str. 100 a.

Hosted by Google

Die Beschaffung des Kiefernsamens, insbesondere seine Selbstgewinnung*). Im Sommer 1914 veröffentlichte die „Deutsche Forst-Zeitung" unter diesem Titel einen Aufsatz von Forstrat Dr. Bertog. Die Veröffentlichung fiel in die erste Kriegszeit. Damals zogen viele Forstwirte ins Feld, und die zurückbleibenden hatten (zumal im Hochsommer) an anderes zu denken als an die Beschaffung von Kiefernsamen. So kam es, daß der Aufsatz damals nicht die Beachtung fand, die ihm bei der Wichtigkeit der Angelegenheit sonst zuteil geworden wäre. Die betreffenden Nummern der „Deutschen Forst-Zeitung" gingen auch wohl in den meisten Forsthäusern verloren. Nachdem die Wichtigkeit der Samenbeschaffung wieder zu ihrem Rechte gekommen war, entstand eine lebhafte Nachfrage nach diesen Nummern. Infolgedessen waren sie beim Verlage bald vergriffen. Wegen der andauernden Nachfrage hat sich der Verlag nun entschlossen, den Aufsatz als Buch erscheinen zu lassen. Dieses kommt jetzt gerade noch rechtzeitig auf den Büchermarkt, um bei der diesjährigen Kiefernsamenernte als Wegweiser zu dienen.

Der Stoff ist so gegliedert:

I. Die Herkunftsfrage (Verbreitung der Kiefer in Deutschland. Geschichte der Kiefernverjüngung und der Beschaffung des Kiefernsamens, die Standortsrassen der Kiefer),

II. Die Reform der Samenbeschaffung

III. Die Selbstgewinnung des Kiefernsamens (vorbereitende Maßnahmen, das Ernten der Zapfen, ihre Aufbewahrung, Ausklengen, Entflügeln, Reinigen, örtliches und zeitliches Ineinandergreifen der Arbeiten, Winke für den Bau einer Darre, Ausbeute, Prüfung der Samengüte, Aufbewahrung Versand, Verwertung von Ueberschüssen, Kosten).

IV. Beispiele von Darranlagen (mit erläuternden Abbildungen).

Der Kiefernforstwirt findet in dem Buche eine erschöpfende Darstellung aller der Fragen, die mit der Herkunft und Beschaffung des Kiefernsamens zusammenhängen. Ganz besonders wird es dem ein wertvoller Wegweiser sein, der sich freimachen will von dem Elend des Kiefernsamen-Mischmasches, der in den letzten fünfzig Jahren unseren Kiefernwald zum Verhängnis geworden ist. Nicht nur wer sich eine besondere Darreinrichtung schaffen will, sondern auch wer in einfacher Weise Kiefernsamen an eigenen guten Mutterbäumen behelfsmäßig in kleinen Mengen zu gewinnen trachtet, findet in dem Büchlein brauchbare Fingerzeige.

Verstaatlichung der Privatforsten in Lettland. Vom 1. Oktober ab werden alle größeren Privatforsten Lettlands in Staatsbesitz übergehen; von da ab werden die Privatwaldungen nur noch aus kleineren, zu den Bauerngehöften gehörigen Waldparzellen bestehen. Sch.

*) Die Beschaffung des Kiefernsamens, insbesondere seine Selbstgewinnung. Von Forstrat Dr. Hermann Bertog. Mit 8 Abbildungen im Texte. Neudamm 1920. Verlag J. Neumann. 124 Seiten. Ladenpreis 7,50 ℳ und 20% Teuerungszuschlag.

Geschäftliches.

Preußisches Förster-Jahrbuch Bd. II Jahrgang 1911, der gänzlich vergriffen ist, wird von uns gegen andere Bände des gleichen Werkes, auch gegen den Kalender „Waldheil" für 1921 (Ladenpreis 11 ℳ) einzutauschen gesucht. Bei Rückkauf vergüten wir 6 ℳ und 1,10 ℳ für Postkarten- und Drucksachenporto — der alte Ladenpreis betrug 2 ℳ —. Sofortige Umtausch- und Verkaufsangebote auf Postkarte erbittet

Die Verlagsbuchhandlung J. Neumann, Neudamm.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. Jeder Anfrage sind Abonnements-Quittung oder Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und 1 Mark Portoanteil beizufügen; fehlt dieses Porto, bleibt die Frage ohne Antwort. Im allgemeinen werden weitere Kosten nicht beansprucht; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. anzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung höhere Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung dieser Selbstkosten beansprucht, auch wenn der Fragesteller vorher nicht benachrichtigt werden konnte.

An unsere Herren Fragesteller.

Nach wie vor erhalten wir unzählige Anfragen in allen möglichen Angelegenheiten, sowohl auf forstwirtschaftlichem wie forstwissenschaftlichem Gebiete als auch besonders in Dingen des Forstbeamtenwesens. Wie unsere Leser wissen, setzen wir alles daran, um sie durch die Auskünfte zu befriedigen. Wir müssen aber ausdrücklich darauf hinweisen, daß wir selbstverständlich nur Fragen solcher Herren beantworten können, die dauernde Bezieher unseres Blattes sind. Wir erbitten daher mit dem Porto-Anteil von 1 ℳ für jede Frage Einsendung der Bezugsquittung oder genauen Ausweis darüber, auf welchem Wege, besonders durch welchen Verein der Fragesteller unser Blatt bezieht. Es hat sich weiter in letzter Zeit eingebürgert, daß unsere Bezieher Auskünfte für dritte Personen einholen. Das ist nicht angängig, da wir selbstverständlich unsern Lesern nur Auskunft in eigenen Angelegenheiten erteilen können. Inwieweit wir überhaupt Fragen beantworten, haben wir das letztemal in Nr. 38 Seite 753 mitgeteilt. Bemerkt sei noch, daß besonders in Forstbeamten-Angelegenheiten sehr häufig längere Gutachten erstattet werden müssen, für die unsere Sachverständigen Sonderhonorare verlangen. Wir kennen die Höhe solcher Sonderkosten niemals im voraus; die Herren Fragesteller aber verpflichten sich durch ihre Fragestellung, von uns angeforderte Sonderhonorare zu zahlen. Im Rahmen dieser und der Mitteilung aus Nr. 38 sind wir auch ferner bereit, Auskünfte zu erteilen, besonders da wir wissen, daß dieser Zweig unserer Tätigkeit von anderer Seite nicht gut übertroffen werden kann.

Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 81. **Gnadenvierteljahr eines in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März d. J. verstorbenen preußischen Försters.** Mein Vater war staatlicher Hegemeister und starb — noch nicht pensioniert — am 24. Januar 1920. Meiner Mutter wurden im Juli d. J. 743,33 Mk. als Nachzahlung (Pension und zwei Kinderbeihilfen) infolge der neuen Dienstbezüge — rückwirkend vom 1. April d. J. — für den Monat April, der doch zum Gnadenquartal gehört, ausgezahlt, die

Hosted by Google

jetzt zurückgefordert werden. Hat meine Mutter als hinterbliebene Witwe Anspruch auf die erhöhten Dienstbezüge für den Monat April?

P., Lehrer.

Antwort: Nach § 2 des Gesetzes vom 7. März 1908 (Preußisches Försterjahrbuch 1915 S. 117) wird den Hinterbliebenen eines planmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten die volle Besoldung des Verstorbenen noch für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate gewährt. Gehaltszulagen, die in diese drei Monate fallen und die der Verstorbene also noch nicht bezogen hat, kommen hierbei nicht in Frage. Dasselbe gilt von der Gehaltsaufbesserung, wie ausdrücklich unter X der Verfügung des Finanzministers vom 5. Juli 1920 (Nr. 34 S. 650 unserer Blattes) ausgesprochen ist. Die Rückforderung ist daher zu Recht geschehen. Dagegen sind die früheren Teuerungszulagen im vorliegenden Falle auch für den Monat April d. J. zu zahlen. Der Berechnung der vom 1. Mai d. J. zu gewährenden Hinterbliebenenbezüge sind aber nach § 3 des Beamten-Altruhegehaltsgesetzes (Ges.-S. S. 260) die durch das Diensteinkommensgesetz (Ges.-S. S. 191) erhöhten Dienstbezüge zugrunde zu legen.

Anfrage Nr. 82. Höhe der Beiträge zur Invalidenversicherung. Es sind Zweifel darüber entstanden, wie unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Einkommensverhältnisse die Grenze zwischen den einzelnen Beitragsklassen zu ziehen ist. Ferner ist es zweifelhaft geworden, ob die unter 2 bis 5 des § 1226 der Reichsversicherungs-Ordnung aufgeführten Personen (Betriebsbeamte usw.) auch dann versicherungspflichtig sind, wenn deren Jahreseinkommen den Betrag von 2000 ℳ übersteigt.

R. S. in B.

Antwort: Die in § 1226 Absatz 1 unter Nr. 2 bis 5 aufgeführten Personen unterliegen nicht der Versicherungspflicht, wenn ihr Jahresarbeitsverdienst 2000 ℳ übersteigt (Absatz 2 a. a. O.). Hieran ist nichts geändert worden; ebensowenig an § 1246, wonach als Jahresarbeitsverdienst gilt: für Kassenmitglieder das 300fache des Grundlohnes ihrer Kasse, im übrigen das 300fache des behördlich festgesetzten Ortslohnes. Da die Grund- und Ortslöhne erhöht worden sind, werden wohl für die meisten Versicherten jetzt Beiträge der Klasse V (1,40 ℳ wöchentlich, vgl. „Deutsche Forst-Zeitung" S. 502 des laufenden Jahrganges) zu entrichten sein.

Hg.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.*)

Oberförsterstelle Hoyerswerda (Liegnitz) ist wieder freigeworden und zum 1. Dezember zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 15. November einzureichen. Frühere Bewerbungen, die aufrecht erhalten werden sollen, sind zu wiederholen.

Oberförsterstelle Oberreifenberg (Wiesbaden) ist zum 1. Januar 1921 zu besetzen. Bewerbungsfrist: 15. November.

Oberförsterstelle Beckerhagen (Cassel) ist zum 1. April 1921 zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 1. Dezember einzureichen.

Forstrentmeisterstelle für die Oberförstereien Lehnin, Kunersdorf und Potsdam, mit dem Wohnsitz in Potsdam, ist zum 1. April 1921 zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 10. Dezember eingehen.

Försterstelle Brackenberg, Oberf. Reinhausen (Hildesheim), ist zum 1. Januar 1921 neu zu besetzen. Bisher 11 ha Dienstland, 358 ℳ Nutzungsgeld, 250 ℳ Dienstaufwandsentschädigung. Bewerbungsgesuche sind bis zum 10. Dezember einzureichen.

Försterstelle Dammwalde, Oberf. Fritzen (Königsberg), gelangt zum 1. Januar 1921 zur Neubesetzung. Zu der Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an nutzbarem Dienstland 19 ha. Die Schule ist in Goldschmiede, 4 km. Bahnstation: Gr.-Raum, 6 km. Bewerbungen sind bis zum 15. November an die Regierung, Abteilung III B, einzureichen.

Försterstelle Ewald, Oberf. Grünewalde (Magdeburg), ist zum 1. Januar 1921 anderweit zu besetzen. Wirtschaftsland wird nach den neuen Grundsätzen geregelt. Zurzeit 50 ℳ Dienstaufwandsentschädigung. Bewerbungen sind uns bis zum 1. Dezember einzureichen.

Hilfsförsterstelle Gr.-Linichen, Oberf. Linichen (Köslin), ist voraussichtlich zum 1. Dezember zu besetzen. Wohnung im Jägerhause, aber ohne Stall und Land. Meldefrist: 20. November.

Försterstelle Spechtberg, Oberf. Torgelow (Stettin), etwa 2 km von dem Industrieort Torgelow gelegen, ist zum 1. Dezember zu besetzen. Der Stelle waren bisher zugelegt: 0,236 ha Garten, 5,590 ha Acker, 5,060 ha Wiese, die zum Teil verpachtet sind. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der sonst mittelmäßigen Stelle sind ungünstig. Bewerbungen sind umgehend einzureichen.

Försterstelle Zollbrück, Oberf. Schleusingen (Erfurt), ist zum 1. Januar 1921 anderweit zu besetzen. Bewerbungsfrist: 15. November.

Die bebaute Hilfsförsterstelle Friedrichshof, Revierförsterbezirk Klanzig, Oberf. Klaushagen (Köslin), ist zum 1. Dezember zu besetzen. Meldefrist: 15. November.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeindeförsterstelle Frauenstein, Oberf. Chausseehaus (Wiesbaden), mit dem Wohnsitz in Frauenstein, Landkreis Wiesbaden, gelangt mit dem 1. April 1921 zur Neubesetzung. Mit der Stelle, welche die Waldungen der Gemeinden Frauenstein, Neudorf und Niederwalluf, mit einer Größe von 604 ha umfaßt, war bisher ein Jahreseinkommen von 1400 ℳ, steigend von der Stellenübertragung ab von drei zu drei Jahren viermal um je 200 ℳ, dann zweimal um je 150 ℳ bis zum Höchstbetrage von 2500 ℳ. verbunden, welches auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1897 pensionsberechtigt ist. Außer dem baren Gehalt wurde bisher eine Miets- und Brennholzentschädigung von jährlich 380 ℳ bzw. 100 ℳ bewilligt. Es steht jedoch zu erwarten, daß für die Stelle eine Neuregelung der Gehaltsbezüge nach Grundsätzen des Gesetzes vom 8. Juli 1920 erfolgen wird. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis 1. Januar 1921 an die Oberf. Chausseehaus in Chausseehaus bei Wiesbaden zu richten. Es wird bemerkt, daß nur Bewerber mit

*) Für Bewerber ist es wichtig, zu wissen, in welchem Dienstalter die ausgeschriebenen Stellen mit einiger Aussicht auf Erfolg begehrt werden können. Einen Anhalt dafür gibt die in dem Buch „Die preußischen Forstverwaltungsbeamten des Staates und der Hofkammer von E. Behm" veröffentlichte Oberförster-Dienstaltersliste. Aus dieser ist zu ersehen, in welchem Dienstalter der bisherige Inhaber die ausgeschriebene Oberförsterstelle erhalten hat. Das im Verlage von J. Neumann, Neudamm, erschienene Buch kostet 4 ℳ und 30 % Teuerungszuschlag.

Hosted by Google

forstlicher Vorbildung Aussicht auf Berücksichtigung haben.

Gemeindeförsterstelle Dillenburg, Oberf. Dillenburg (Wiesbaden), mit dem Wohnsitz in Dillenburg, Kreis Dillenburg, gelangt mit dem 1. April 1921 zur Neubesetzung. Mit der Stelle, welche die Waldungen der Stadt Dillenburg mit einer Größe von 513 ha umfaßt, war bisher ein Jahreseinkommen von 1400 ℳ, steigend von der Stellenübertragung ab von drei zu drei Jahren viermal um je 200 ℳ, dann zweimal um je 150 ℳ bis zum Höchstbetrage von 2500 ℳ, verbunden, welches auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1897 pensionsberechtigt ist. Außer dem baren Gehalte wurde bisher eine Miets- und eine Brennholzentschädigung von jährlich 500 ℳ bzw. 150 ℳ sowie eine Stellenzulage von jährlich 300 ℳ bewilligt. Es steht zu erwarten, daß für die Stelle eine Neuregelung der Gehaltsbezüge nach Grundsätzen des Gesetzes vom 8. Juli d. Js. erfolgen wird. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 1. Januar 1921 an die Oberf. Dillenburg in Dillenburg zu richten. Es wird bemerkt, daß nur Bewerber mit forstlicher Vorbildung Aussicht auf Berücksichtigung haben.

Forstsekretär, zunächst auf Privatdienstvertrag, von der Provinzial-Oberförsterei Oerrel bei Munsterlager (Hannover) gesucht. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Schmundt, Regierungs- und Forstrat, Geh. Regierungsrat in Allenstein, ist am 1. November in den Ruhestand getreten.

Ehrlich, Forstmeister in Neuover, ist am 1. November zum Regierungs- und Forstrat ernannt und die Forstinspektion Köslin-West übertragen.

van Aes, Forstmeister in Zeitz, ist am 1. November zum Regierungs- und Forstrat ernannt und die Forstinspektion Allenstein-Osterode übertragen.

v. Bismarck, Forstmeister in Nimkau (Breslau), ist am 1. Oktober in den Ruhestand getreten.

Borggreve, Richard, Oberförster o. R., ist am 1. November zum Oberförster m. R. ernannt und nach Oberhaus (Hildesheim) versetzt.

Erdmann, Forstmeister in Hagen, ist am 1. November nach Schloppe (Schneidemühl) versetzt.

Euen, Oberforster, ist am 1. November die bisher auftragsweise verwaltete Oberförsterstelle Grünfließ (Allenstein) endgültig übertragen.

Fendler, Forstmeister in Erxleben, ist am 1. November nach Planken (Magdeburg) versetzt.

Fuckel, Oberforster o. R., ist am 1. November zum Oberförster m. R. ernannt und nach Odelsheim (Cassel) versetzt.

von Gronefeld, Forstmeister in Hoyerswerda, ist vom 1. Oktober ab nach Ohlau, Oberf. Ohlau (Breslau), versetzt.

Hoffmann, Oberförster, ist vom 1. November ab die Verwaltung der Oberförsterstelle Marienwerder mit dem Amtssitz in Marienwerder, Regierungsgebäude, endgültig übertragen.

Lange, Forstmeister in Odelsheim, ist am 1. November in den Ruhestand getreten.

Nave, Forstmeister in Aachen, ist am 1. November nach Neustadt (Cassel) versetzt.

Schödon, Forstmeister in Proskau, ist am 1. November nach Hoyerswerda (Liegnitz) versetzt.

Titze, Oberförster o. R., ist am 1. November zum Oberförster m. R. ernannt und nach Hess.-Lichtenau, Oberf. Hess.-Lichtenau (Cassel), versetzt.

Voigt, Forstmeister in Lagow, ist am 1. November in den Ruhestand getreten.

Wagner, Forstmeister in Planken, ist am 1. November in den Ruhestand getreten.

Wahl, Oberforster in Oberhaus, ist am 1. November nach Wenau (Aachen) versetzt.

Werner, Forstmeister in Wenau, ist am 1. November nach Waldau (Cassel) versetzt.

Graf zu Westerholt-Gysenberg, Forstmeister in Morbach, ist am 1 November in den Ruhestand getreten.

Wetz, Forstmeister in Hess.-Lichtenau, ist am 1. November in den Ruhestand getreten.

Zeißig, Forstmeister in Ohlau, ist vom 1. Oktober ab nach Klaushagen (Köslin) versetzt.

Zaule, Forstassessor, ist vom 1 Oktober ab als vorläufiger Revierverwalter nach Grudschütz (Oppeln) berufen.

Lose, Forstrentmeister, Rechnungsrat in Torgau, ist am 1. Oktober in den Ruhestand getreten.

Breitmann, Revierförster in Niederklein, Oberf. Neustadt, ist vom 1. November ab die Revierförsterstelle Rothfelden zu Wolfhagen, Oberf. Naumburg (Cassel), übertragen.

Kandt, Revierförster in Forsthaus Halbersdorf, ist vom 1 November ab von der Führung der Oberförstereigeschäfte der Oberförsterei Marienwerder entbunden.

Medow, Revierförster in Wolfhagen, Oberf. Naumburg, ist am 1. November in den Ruhestand getreten.

Topp, Revierforster, bis zum 31. Oktober als Förster o. R. in Horbach, Oberf. Wolfgang, beschäftigt, ist vom 1 November ab die Revierförsterstelle Niederklein, Oberf. Neustadt (Cassel), übertragen.

Janetzke, Hegemeister in Lubnia, Oberf. Gildon (Marienwerder), ist am 1. Oktober die Försterstelle Joßwald zu Pfaffenhausen, Oberf. Burgioß (Cassel), übertragen.

Lüdemann, Forster in Niederwalde, ist auf die Förstersstelle Browarnik, Oberf. Johannsburg (Allenstein), versetzt.

Matz, Hegemeister in Karzin, Oberf. Oberfier (Köslin), ist vom 1. Juli ab zum Revierforster ernannt.

Quandt, Förster in Krossen, Oberf. Schulitz (Bromberg), ist vom 1. Juli ab vorläufig eine Förstersstelle o. R. in Obergrenzebach, Oberf. Neukirchen (Cassel), übertragen.

Rathje, Hegemeister in Gluchbor (Danzig), ist die Förstersstelle Karolinenhof, Oberf. Willenberg (Allenstein), übertragen.

Regler, Förster in Freren, Oberf. Singen, ist vom 1. November ab nach Bippen, Oberf. Bersenbrück (Osnabrück), versetzt.

Roempler, Hegemeister in Unterkunftsstelle Palsterkamp, ist vom 1. November ab nach Freren, Oberf. Singen (Osnabruck), versetzt.

Schoepe, Förster in Neu-Ramuck, ist vom 1. November ab nach Birkenwalde, Oberf. Lyck (Allenstein), versetzt.

Schulz, Hegemeister in Willenhausen, Oberf. Wesserhof (Unterkunft), früher in Oberf. Darslub (Danzig), ist am 1. Oktober nach Steinborn, Oberf. Knobben (Hildesheim), versetzt.

Schulz, Förster o. R. auf Probe in Friedensburg, Oberf. Podejuch (Stettin), ist vom 1. Oktober ab zum Förster ernannt.

Spleithöfer, Hegemeister in Großborn (Köslin), ist vom 1. Juli ab zum Revierförster ernannt.

Stahl, Förster o. R. auf Probe in Karolinenhorst, Oberf. Friedrichswalde (Stettin), ist vom 1. Oktober ab zum Förster ernannt.

Die Versetzung des Försters **Drews** in Mottgers, Oberf. Sterbfritz, zum 1. Oktober als Forstschreiber in die Oberf. Wallenstein (Cassel) ist zurückgezogen.

Kommunalforstdienst.

Holawski, bisher Privatförster, ist vom 1. September ab die Forsterstelle Wyssoka in der Stadtforst Rosenberg O.-S. probeweise übertragen.

Privatforstdienst.

Ziebig, Fürstl. Radziwillscher Wildmeister in Krzyzaki bei Schwarzwald (Posen), ist vom 1. Oktober ab zum Oberförster ernannt.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

Fabiel, Hegemeister in Forsth. Marburg, Oberf. Bersenbrück (Osnabrück), feierte am 15. Oktober sein fünfzigjähriges Dienstjubiläum.

Liebscher, sächsischer Staatsförster in Walterdorf b. Porschdorf (Sächsische Schweiz), feierte am 2. November mit seiner Gattin das Fest der silbernen Hochzeit.

Auszeichnungen.

Das Eiserne Kreuz I. Klasse wurde verliehen:

Hartschock, Hilfsförster in Modderwiese, Oberf. Hammerheide, früher Vize-Feldwebel beim Garde-Reserve-Schützen-Bataillon.

Bei allen Treibjagden

gedenken die echten deutschen Jäger oft und gern des Vereins **„Waldheil“, Neudamm**, Bez. Ffo.

Für dessen **Unterstützungsfonds** eifrig zu sammeln ist Pflicht, Freude und Stolz jedes deutschen Weidmannes.

9

Hosted by Google

Vereinszeitung.

Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vereinsleitungen. Mit Rücksicht auf die außerordentlich große Papiernot bitten wir die Vereinsmitteilungen in aller Kürze abzufassen. Vereinsnachrichten für die nächstfällige Nummer müssen am Sonnabend der vorhergehenden Woche mit der Frühpost, also acht Tage vor dem Ausgabedatum jeder Nummer, in Neudamm sein; was später einläuft, wird acht Tage zurückgestellt.

Nachrichten für den Verein Preußischer Staatsförster

Letzte Bekanntmachung über Weiterlieferung der „Deutschen Forst-Zeitung".

Die „Deutsche Forst-Zeitung" ist nicht mehr Organ des „Vereins Preußischer Staatsförster" und wird auf Anordnung des neuen Vereinsvorstandes seinen Mitgliedern nicht mehr geliefert. Inzwischen ist jedoch festgestellt, daß sehr viele Mitglieder des „Vereins preußischer Staatsförster" die „Deutsche Forst-Zeitung" auch weiterhin nicht missen wollen. Das erscheint selbstverständlich, denn wer kann ein Blatt, das sich nahezu zwanzig Jahre durch pünktlichen und erschöpfenden Abdruck von Stellenausschreibungen, Personalien, Regierungsverfügungen, Erkenntnissen und Parlamentsberichten ausgezeichnet hat, das Artikel über die wichtigsten Lebensinteressen des Standes der preußischen Staatsförster dauernd veröffentlicht hat und weiter zum Abdruck bringen wird, das dem gesamten Staatsförsterstand Preußens in eigenen und beruflichen Angelegenheiten die zuverlässigsten Auskünfte gibt, entbehren? Aber auch die Kenntnisnahme von den weiteren Schritten und Arbeiten der „Deutschen Forst-Zeitung" für den preußischen Staatsförsterstand erfordert deren dauernde Beachtung.

Wir wollen deshalb auch den verehrlichen Vereinsmitgliedern, die unserem Blatte weiter Leser bleiben wollen, den Bezug dadurch erleichtern, daß wir allen, die sich die „Deutsche Forst-Zeitung" vom 1. Januar 1921 an bei uns durch Postüberweisung weiter bestellen, die Nummern 46 bis 52 für 1920 kostenlos zustellen. Dem Anzeigenteil dieser Nummer ist zum letzten Mal ein Bestellschein beigefügt, um dessen Einsendung, damit in der regelmäßigen Zustellung keine Unterbrechung stattzufinden braucht, bis spätestens zum Mittwoch, dem 10. November, gebeten wird. Um uns viel Mühe zu ersparen, bitten wir jedoch die Herren, die auf einem den früheren Nummern beigefügten Zettel bereits bestellt haben, den Auftrag nicht zu wiederholen. Die Bezahlung des Bezugspreises für das 1. Vierteljahr 1921 (10,50 Mk.) braucht erst Anfang nächsten Jahres zu geschehen. Wir bringen darüber noch nähere Mitteilungen.

Neudamm, den 1. November 1920.

Die Verlagsbuchhandlung J. Neumann, Neudamm.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Berichte.

Bezirksgruppen:

Stralsund.*) Die Bezirksgruppenversammlung am 18. September d. J. war recht zahlreich besucht. Nach kurzer Begrüßung durch den Vorsitzenden gibt derselbe eine Verfügung der Regierung über Handhabung der Abgabe von Schmuck-, Deck- und Besenreisig, Weihnachtsbäumen und Forstnebenerzeugnissen durch die Inhaber planmäßiger Försterstellen mit Revier bzw. deren Stellvertreter bekannt. Hiernach kann im Laufe eines Jahres bis zum Taxpreise von 50 ℳ an einen Käufer selbständig freihändig abgegeben werden. Diese Ermächtigung bezieht sich aber nur auf Selbstwerbung. Sodann verliest er eine Resolution der Bezirksgruppe Allenstein, betreffend Richtlinien für die Vertretung der Förster durch nur linksgerichtete Führer. Dieser Resolution wird aus verschiedenen Gründen nicht beigepflichtet. Sodann wird zur Tagesordnung der Delegiertenversammlung übergegangen und zunächst zur Neuwahl des Gruppenvorstandes geschritten, in der der alte Vorstand wiedergewählt wird. Über die Vor- und Ausbildung wird lebhaft debattiert. Ein Vorschlag vom Hauptvorstand, am Geforderten festzuhalten, wird angenommen. Zur Besoldungsreform bleibt die Forderung, mit den Lehrern gleichgestellt zu werden, bestehen. Die Kinderzulagen auf dem Lande sind ungenügend. Was der Städter seinen Kindern für wenig Geld zuwenden kann, ist dem Beamten auf dem Lande nur unter großen Opfern möglich. Deshalb muß der Beamte auf dem Lande auch höhere Zulagen beziehen, um einen Ausgleich zwischen Stadt und Land zu schaffen. Da jegliche Einnahmen aus den Wirtschaftsländereien fallen, ist auch die Dienstaufwandsentschädigung dementsprechend der heutigen Zeit anzupassen. Die Regulierung des Wirtschaftslandes ist so zu fordern, daß die hohen Wirtschaftskosten wenigstens durch Einnahmen gedeckt werden. 12 ha Wirtschaftsland werden nicht als lebensfähig angesehen. Je nachdem die Ländereien beschaffen sind, ist Wirtschaftsland bis zu 20 ha zu geben. Die Bezirksgruppe beschließt, daß Fachleute zu dieser Regulierung herangezogen werden sollen. Der Hauptvorstand soll in dieser Angelegenheit vorstellig werden und dahin wirken, daß die Regulierung hinausgeschoben wird und daß den Beamten in planmäßigen Stellen, die Wirtschaftsland zu haben wünschen, auch solches gegeben wird. Bei der Anstellung als Förster m. R. ist dahin zu wirken, daß sich die Förster o. R. hierbei nicht überspringen lassen dürfen. In der Wohnungsangelegenheit ist bis jetzt wenig erreicht. Sie ist aber mit allen Mitteln, wo irgend möglich, zu fördern. Zu Satzungsänderungen wird beantragt, daß die Ortsgruppenvorsitzenden für Reisekosten auch von den Ortsgruppen entschädigt werden sollen. Aufstiegsmöglichkeiten sollen denjenigen, die allen Anforderungen genügen, geboten werden. In der Forstschreiberfrage sollen keine Sonderbestrebungen hervortreten. Zur Revierförsterfrage wird der Vorschlag gemacht, daß die Bezirksgruppen auch ihrerseits hierzu der Regierung Vorschläge unterbreiten sollen. Als Vereinsorgan soll auch künftig die „Deutsche Forst-Zeitung" beibehalten werden. Als Delegierter wird wieder der Kollege Wagner zur diesjährigen Hauptversammlung entsandt. Die Anwärter

*) Leider verspätet eingegangen.

Hosted by Google

senden ebenfalls einen Delegierten. Der Beschluß der Bezirksgruppe, zwei Versammlungen im Jahre abzuhalten, wird dahin geändert, daß Bezirksgruppenversammlungen nach Bedarf, aber mindestens zweimal im Jahre, abzuhalten sind. Ein Antrag des Kollegen Ernst-Hannover auf Unterstützung des Vorstandes durch einen Juristen findet allseitigen Anklang. Die Tagesordnung war hiermit erschöpft, und der offizielle Teil der Versammlung wurde geschlossen. Inzwischen hatten sich auch die Damen eingestellt, und blieb der größere Teil der Anwesenden noch einige Zeit gemütlich beisammen, um den in Ruhestand tretenden Kollegen einige fröhliche Stunden zu bereiten.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Fernsprechanschluß: Amt Eberswalde Nr. 546.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm.**

Seit der letzten Veröffentlichung sind in den Verein aufgenommen:

6876. **le Plat**, Paul, Holzgroßhandlung, Rotenburg a. d Fulda. XIII.
6877. **Anders**, Oskar, Forstaufseher, Lintzel, Post Brockhöfe, Kreis Uelzen X
6878. **v. Haugwitz**, Wilhelm, Rittergutsbesitzer, Lehnhaus bei Lähn am Bober, Kreis Löwenberg in Schlesien VIII.
6879. **Ihme**, Gustav, Förster, Hohenkuhnsdorf, Post Schönwalde, Bezirk Halle. XVI.
6880. **Grabinski**, Hubert, Hilfsjäger, Fh. Belicke, Post Kade, Kreis Jerichow II. XVI.
6881. **Ertelt**, Paul, Hilfsjäger, Tillowitz, Kreis Falkenberg, O.-Schl. VI.
6882. **Ferbit**, Otto, Forstaufseher, Stadtgemeinde Spandau. IX.
6883. **Zeltwanger**, Emil, Forstaufseher, Edelstetten, Schwaben-Bayern. XIV.
6884. **Petri**, Richard, Staatl. Hegemeister, Grünbaum, Post Dyck, Kreis Deutsch-Krone i. Pr. I.
6885. **Wehr**, Johannes, Förster, Geisleden, Kreis Heiligenstadt. XVIII.
6886. **Meineke**, Hermann, Hilfsförster, Clausheide, Post Nordhorn, Kreis Bentheim, Hannover. X.
6887. **Laumann**, Max, Forstgehilfe, Bamberg, Bayern. XIV.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

v. d. Marwitz, Bodo, Rittergutsbesitzer, Friedersdorf, Post Seelow, Kreis Lebus.
Hecht, Gebhard, Förster, Grimmenstein, Post Wolfegg in Württemberg.
Kähler, Ernst, Förster, Fh. Weißer Hirsch, Post Ratzeburg in Lauenburg.
Paul, Herbert, Hilfsförster, Goschütz, Kreis Gr.-Wartenberg.
Kreher, Max, Forstaufseher, Altdöbern, Kreis Calau.
Nowraty, Adolph, Revierförster, Roßdorf (Rhöngebirge).
Erbrecht, Walter, Revierförster, Scheeren bei Tangerhütte.
Pennekamp, Josef, Forstaufseher, Hovestadt, Kreis Soest, Bezirk Arnsberg.
Weißmüller, Johann, Förster, Wenzelhausen, Post Binsfeld, Kreis Wittlich (Eifel).
Peppiug, Ludwig, Hilfsjäger, Scheuno, Post Forst, Kreis Sorau, N.-Lausitz.
Witt, Adolf, Gutsjäger, Dummersdorf, Post Waldhusen, Lübeck.
Ehlers, Hermann, Forstaufseher, Krienke, Post Usedom (Usedom).

Forstgehilfenprüfung.

Am Dienstag, dem 16. November, vormittags 9 Uhr, wird in Volpersdorf, Kreis Neurode, eine Forstgehilfenprüfung abgehalten, an der auch Prüflinge solcher Gruppen teilnehmen können, in denen eine Prüfung nicht stattfindet. Meldungen sind an Herrn Oberförster Hoffmann in Hausdorf, Kreis Neurode, einzusenden.

Eberswalde, den 30. Oktober 1920.

Die Geschäftsstelle.

Betrifft Zahlung des Bezugspreises für das Vereinsorgan 1920, zweites Semester.

Die verehrlichen Mitglieder, die die „Deutsche Forst-Zeitung" von unserer Lieferstelle zum Vorzugsabonnement beziehen, bitten wir, den längst fälligen Bezugspreis für das zweite Halbjahr 1920, soweit das noch nicht geschehen ist, angesichts dieses einzusenden. Der Vorzugspreis beträgt für das dritte und vierte Vierteljahr (Juli—Dezember) je 8,50 ℳ, mithin sind 17 ℳ einzusenden. Ist der Betrag bis zum 15. November nicht in unserem Besitz, so werden wir uns gestatten, ihn zuzüglich der Kosten durch Postnachnahme zu erheben.

Die Lieferstelle der „Deutschen Forst-Zeitung".
J. Neumann, Neudamm.

Bezirksgruppe Brandenburg und Ausland (IX).

Am Sonnabend, dem 13. November, findet von 2 Uhr nachmittags ab im „Weihenstephan" zu Berlin, Friedrichstraße, zwecks Beschlußfassung über den mit dem Brandenburgischen Waldbesitzerverband abzuschließenden neuen Gehaltstarif eine Bezirksgruppenversammlung statt, zu der die Mitglieder der Bezirksgruppe ergebenst einladet Der Vorsitzende: Jacob.

Bezirksgruppe Bayern (XIV).

Einladung

zu der am Samstag, dem 20. November 1920, nachmittags 1,30 Uhr, in der Brauerei Riegele in Augsburg, Königsplatz, stattfindenden Bezirksgruppenversammlung.

Tagesordnung:

1. Bericht über die Mitgliederversammlung 1920 in Fulda.
2. Stand der Gehaltsfragen und der sonstigen Vereinsbestrebungen.
3. Neuwahl des Bezirksgruppen-Vorsitzenden und des Stellvertreters.
4. Freie Diskussion.

Die Wichtigkeit der zur Tagesordnung stehenden Punkte erfordert möglichst vollzähliges Erscheinen der Mitglieder. Vorherige Anmeldung erwünscht. Zutritt haben nur Vereinsmitglieder oder von diesen eingeführte Gäste.

Gutenzell, den 1. November 1920.

Mit Weidmannsheil!

Der Vorsitzende: Stritter, Oberförster.

Verein Preußischer Kommunal-Forstbeamten.

Bezirksgruppe Ostpreußen.

Versammlung am 18. November, vormittags 11,30 Uhr, in Königsberg, „Deutsche Ressource". Tagesordnung: 1. Bericht über die Potsdamer Versammlung. 2. Aussprache über die Vorbildung und Ersatzbeschaffung der Kommunalforstbeamten. 3. Gehaltsregelung. 4. Einziehung der Beiträge. 5. Sehr wichtige Vereinsangelegenheiten. Anträge und Anregungen aus der Versammlung. Es wird vollzähliges Erscheinen der Mitglieder erwartet, da durch schriftliche Aussprache nie ein genügend klares Bild der Verhältnisse der einzelnen geschaffen wird. Säumige haben sich die Folgen selbst zuzuschreiben. Kommunalforst-

Hosted by Google

beamte, die noch nicht Mitglieder sind, werden dringend und herzlich eingeladen.

Der Vorstand.

Bezirksgruppe Grenzmark, Westpreußen-Posen.

Am Sonnabend, dem 13. November, nachmittags 4 Uhr, Bezirksgruppenversammlung in Schneidemühl, Hotel „Preußenhof". Um möglichst zahlreiches Erscheinen bittet

Der Vorstand: Scherei, Vorsitzender.

Bezirksgruppe Westfalen.

Bericht über die Versammlung am 23. August 1920 in Bestwig.

Der geräumige Saal war bis auf den letzten Platz gefüllt. Es war wohl die größte Versammlung seit Gründung des Vereins. Der Vorsitzende eröffnete mit einem Weidmannsheil die Versammlung und gab seine Freude über den zahlreichen Besuch kund, welcher darauf schließen lasse, daß der Vereinsgedanke immer mehr festen Fuß fasse. Darauf gedachte er des auf so tragische Art und Weise ums Leben gekommenen Stadtförsters Dischinger, der stets ein außerordentlich eifriges Vereinsmitglied gewesen sei. Die Versammlungsteilnehmer ehrten das Andenken des Verstorbenen durch Erheben von ihren Sitzen.

Tagesordnung: 1. Der Vorsitzende legte sein Amt nieder, da er, wie er ausführte, zu der Ansicht gekommen sei, daß er doch wohl nicht die geeignete Persönlichkeit hierzu sei, und bat um Vorschläge für die Neuwahl. Hierauf erhoben sich sämtliche Ortsgruppenführer und erklärten unter dem Beifall der Versammlung einstimmig, daß der Vorsitzende das vollste Vertrauen der Ortsgruppen nach jeder Richtung hin besitze, und sie baten ihn dringend, doch sein Amt weiterzuführen. Es sei klar, daß sein Amt nicht leicht sei und Schwierigkeiten mit sich brächte. Er könne sich aber darauf verlassen, daß er die vollste Unterstützung der Ortsgruppen fände, zumal, wie Förster Droll besonders hervorhob, alle Maßnahmen, die der Vorsitzende getroffen habe, nach Rücksprache und im vollen Einvernehmen mit den Ortsgruppenführern erfolgt seien. Hierauf stellte Stadtförster Bittner-Hirschberg folgenden Antrag, der unter Beifallsäußerungen aus der Versammlung einstimmig angenommen wurde: „Die Bezirksgruppenversammlung spricht dem Vorsitzenden das unbedingte Vertrauen aus und bittet ihn, im Amt zu bleiben. Die Versammlung glaubt und hofft nicht, daß dem Vorsitzenden aus seiner Vereinstätigkeit Schwierigkeiten erwachsen können. Sollte dies aber trotzdem versucht werden, so verurteilt dies die Bezirksgruppe und ist geschlossen bereit, gegebenenfalls hiergegen mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln Front zu machen." Der Vorsitzende dankte für das ihm ausgesprochene Vertrauen und erklärte, er sei zwar mit der festen Absicht hierher gekommen, sein Amt niederzulegen, unter diesen Umständen aber sähe er sich veranlaßt, sein Amt vorläufig weiterzuführen. 2. Zum Kassen- und Schriftführer wurde Stadtförster Sommer-Rüthen gewählt und der Vorstand durch Hinzuwahl einiger Herren erweitert. Die Namen der nunmehr dem Vorstande angehörenden Herren sind bereits im Vereinsblatte veröffentlicht. 3. Der Vorsitzende erstattet, unterstützt vom Mitgliede des Verwaltungsvorstandes des Hauptvereins, Herrn Stadtförster Müller-Meschede, Bericht über die Tagung in Potsdam, wobei erwähnt wurde, daß jedem Mitgliede der stenographische Bericht noch zugeht. Der Vorsitzende sagte unter anderem, es sei ihm persönlich eine besondere Freude, über das auch in Potsdam zutage getretene gute Verhältnis zwischen den Verwaltungs- und Betriebsbeamten berichten zu können. Die aus dem Osten und Mitteldeutschland vertreten gewesenen Verwaltungsbeamten hatten volles Verständnis für die Wünsche der Betriebsbeamten gezeigt, insbesondere auch für die von den Betriebsbeamten geforderte Vorbildung. Er hoffe und wünsche, daß dies überall so werden möchte, dann hätten wir Kommunalforstbeamten wirklich den Idealverein, bei dem nicht die Gegensätze zwischen den Beamtenstufen hervorgesucht, sondern überbrückt würden im Gesamtinteresse der grünen Farbe und nicht zuletzt des Waldes. Bei dieser Gelegenheit zeigte es sich, daß die anwesenden Forstbetriebsbeamten bezüglich der geforderten Vorbildung geschlossen hinter den Forderungen des Staatsförstervereins stehen. 4. Dem Antrage des Vorsitzenden entsprechend wurde beschlossen, für die erschossenen Förster Seffen und Birkenfeld kein kostspieliges Kunst-, sondern ein einfaches Naturdenkmal (Findling) mit Widmungstafel zu setzen. Die Kosten dürfen 3000 ℳ nicht übersteigen. Revierförster Freywald-Dortmund erklärte sich bereit, den Stein zu liefern. Von den Überschüssen der Geldsammlung soll je nach Größe der Summe ein Fonds gebildet werden zur Unterstützung der Hinterbliebenen der beiden Ermordeten. 5. Eine Teilung bzw. Neueinteilung der Ortsgruppe Paderborn wurde abgelehnt, jedoch der Antrag des Oberförsters Louis-Paderborn, die Tätigkeit des Vereins mehr auf die Ortsgruppen zu verlegen, einstimmig angenommen. 6. Nachstehenden drei Anträgen wurde zugestimmt: a) Antragsteller: Oberförster Louis-Paderborn. „Der Hauptvorstand möge betreffs Titelschutzes der grünen Farbe mit den Vorständen der übrigen Forstvereine noch einmal gemeinschaftlich bei dem Herrn Minister vorstellig werden." b) Antragsteller. Stadtförster Sommer-Rüthen. „Die Vereinsbeiträge halbjährlich durch die Ortsgruppen-Vorsitzenden an den Schriftführer der Bezirksgruppe abzuführen und die Satzungen demgemäß durch Dringlichkeitsantrag zu ändern." c) Antragsteller: Stadtförster Bittner-Hirschberg. „Um über alle Försterfragen dauernd allseitig unterrichtet zu sein, erhält der Vorstand und jede Ortsgruppe ein Exemplar des „Deutschen Försters" im Postabonnement zugestellt. Die Kosten hierfür trägt die Kasse der Bezirksgruppe."

Försterei Rüthen I, den 11. September 1920.

Der Schriftführer: Sommer, Stadtförster.

Ortsgruppe Thüringen-Eichsfeld.

Versammlung am 8. Oktober 1920 in Leinefelde.

Die Einladung erfolgte schriftlich infolge der kurzfristigen Bekanntmachung der Bezirksgruppenversammlung am 11. Oktober 1920 in Halle. Leider war der Besuch ein sehr geringer, nur etwa ein Fünftel der eingeladenen Kollegen war erschienen. Zur Besprechung gelangten die wichtigsten Fragen, über die der in die Bezirksgruppenversammlung zu entsendende Vertreter dort eine Aussprache herbeiführen sollte, wozu der Unterzeichnete gewählt wurde. — Zunächst wurde Stellung genommen zu der Tagesordnung für die Bezirksgruppenversammlung. Zu 1, Vorstandswahl: Bedauern rief es hervor, daß Herr Forstmeister Damerow sein Amt als Bezirks-

Hosted by Google

gruppenvorsitzender niederlegen wolle, und für den Fall, daß er infolge Wohnungswechsels hierzu genötigt sei, Herr Oberförster Dr. Zentgraf in Halle gewählt. Zu 3, Verschiedenes: a) Von seiten des Hauptvereins werden durchgreifende Maßnahmen zur Regelung der Besoldungsreform erbeten. Die Forstbeamten der Interessentenwaldungen, die ebenfalls unter staatlicher Aufsicht stehen, sind nach den eingehenden Ausführungen eines anwesenden Kollegen ganz besonders unterstützungsbedürftig, da ihre Rechte in der Fassung des Gesetzes vom 8. Juli 1920 scheinbar nicht genügend gewahrt werden, was nicht dem Sinne der gesetzgebenden Landesversammlung entsprechen kann. b) Das Deputatholz soll, wie im Staatsdienste, in ausreichender Menge geliefert werden und nur dann, wenn die gesamte Besoldung den staatlichen Sätzen entspricht, eine Anrechnung der Werbungskosten erfolgen dürfen. c) An der Jagd ist den Forstbeamten, zur Hebung der Dienstfreudigkeit, ein Interesse zu gewähren, und zwar, sofern ihnen die Jagdnutzung nicht überhaupt zusteht, durch entsprechende Bedingungen im Jagdpachtvertrage. d) Weitergehende Forstaufsicht, wie in der Versammlung vom 16. August d. J. beschlossen. e) Die Anstellung im Kommunalforstdienste darf nicht allein den staatlichen Anwärtern vorbehalten bleiben, die hier häufig nur Übergangsstellen zu suchen genötigt sind, zum Nachteil des Waldes durch den oft wiederkehrenden Wechsel, vielmehr sollen, nach dem Grundsatz: „Freie Bahn dem Tüchtigen", auch andere Bewerber, bei gleichwertiger Befähigung, zugelassen werden können. Zum Schluß wird als nächster Versammlungsort Mühlhausen i. Th. gewählt, in der Hoffnung auf ein zahlreicheres Erscheinen sämtlicher Kollegen. Wir alle erwarten die Unterstützung unserer Wünsche durch den Verein, welchen dieser aber nur durch den zahlreichen Besuch seiner Versammlungen nachgehen kann.

Radszuweit, Schriftführer.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Verein mittlerer Staatsforstbeamten Sachsens.

Mitteilung des Hauptvorstandes.

Bezug von Walduniformstoffen betreffend. Bei Schneidermeister Zimmermann, Dresden-Altstadt, Serrestraße 2 II, können Uniformstoffe bzw. fertige Walduniformen bestellt werden. Es liegen drei Proben vor, und zwar 73863, 1 m 150 ℳ (fertige Uniform 880 ℳ), 73864, 1 m 140 ℳ (fertige Uniform 840 ℳ) und 73866, 1 m 120 ℳ (fertige Uniform 780 ℳ). Die Stoffe sind, den Proben nach zu urteilen, gut. Bestellungen müssen direkt an Zimmermann ergehen und bis spätestens den 25. November erfolgen.

Ellefeld, Vogtland, am 26. Oktober 1920.

J. A.: Baer, Schriftführer.

Forstbezirk Bärenfels.

Donnerstag, den 11. November, nachmittags 1 Uhr, Bezirksversammlung im „Amtshof" zu Tharandt, wozu auch die werten Damen eingeladen sind. Höhne, Vertrauensmann.

Schaumburg-Lippescher Förster-Verein.

Laut Verfügung der Landesregierung vom 25. Oktober 1920, N R. IV., 195, 224 soll zukünftig als Vorbildung beim Eintritt in die Forstlehre die Reife für Obersekunda verlangt und im übrigen der Vorbildungsdienst wie in Preußen geregelt werden. Auch soll eine Anstellung als Förster o. R. erfolgen, wenn fünf Jahre nach vollendeter Ausbildung (2 Examen) keine etatmäßige Stelle frei ist, und zwar mit dem Anfangsgehalt der Förster.

Vorstehende Verfügung wird hiermit zur Kenntnis der Mitglieder gebracht. — Bericht über letzte Versammlung folgt.

Fh. Langenbruch, 29. Oktober 1920.

J. A.: Rabe, Schriftführer.

Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Da der Verein Preußischer Staatsförster in seiner letzten Delegiertenversammlung in Berlin den Entschluß gefaßt hat, für seine Mitglieder das bisherige Vereinsorgan „Deutsche Forst-Zeitung" im Zwangsabonnement abzuschaffen und an dessen Stelle die Wochenschrift „Deutscher Förster" zu stellen, hält der Vorstand sich für verpflichtet, auch für die Mitglieder unsrer Vereinigung auf diese Zeitung zu abonnieren. Da ein Abonnement auf beide Zeitschriften für alle Mitglieder aus pekuniären Rücksichten nicht ausführbar ist, soll die Wochenschrift „Deutscher Förster" vom 1. November d. J. ab laut Beschluß der Ortsgruppen revierweise gehalten werden. Es wird dringend gebeten, Umlaufs- und Lesezeit innerhalb der Reviere pünktlichst innezuhalten, damit die einzelnen Kollegen die Vorgänge auf dem Gebiete der Standes- und Berufsfragen möglichst schnell und ohne Verzögerung erfahren. Unregelmäßigkeiten in der Zustellung der Wochenschrift sind dem Hauptvorstande unverzüglich mitzuteilen. Die Ortsgruppen erhalten von hier aus ein Adressenverzeichnis über diejenigen Kollegen, denen die Wochenschrift für die einzelnen Reviere durch die Post zugestellt wird.

Zur Bestreitung der in diesem Jahre stattgehabten außergewöhnlichen Mehrausgaben für Drucksachen usw. in Verbindung mit dem Mehraufwand für Abonnementskosten soll laut Beschluß der Ortsgruppen ein einmaliger außerordentlicher Vereinsbeitrag von 30 ℳ erhoben werden. Die Kassenführer der Ortsgruppen werden gebeten, die einzelnen Beträge möglichst bald einzuziehen und dann an den Hauptkassenführer, Kollegen Radtke in Forsthaus Luisium bei Dessau, abzuführen.

Golmitz bei Nedlitz in Anhalt.

Der Hauptvorstand: Grimm, Vorsitzender.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Der Entwurf eines Reichsforstgesetzes. 889. — Parlaments- und Vereinsberichte. 892. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 893. — Kleinere Mitteilungen: Allgemeines. 894. Forstwirtschaftliches. 896. Geschäftliches 897. Brief- und Fragekasten. 897. — Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten. 898. — Nachrichten des Vereins Preußischer Staatsförster. 900. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. 901. — Verein Preußischer Kommunal-Forstbeamten. 901. — Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften. 903.

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Hosted by Google

Der heutigen Nummer liegt eine interessante ausführliche Bekundung des **Volksverbandes der Bücherfreunde** bei. Er verweist darin zunächst auf seine Ziele und Aufgaben, zeigt das Programm seiner ersten Jahreserscheinungen sowie der Bände seines 1. und 2. Auswahlangebotes mit persönlichen Einführungsworten der betreffenden Herausgeber. Er enthält Mitgliedskarte und Bestellschein, die in offenem Briefumschlage als Drucksache an seine Adresse gesandt werden können. Er versendet auf Wunsch seine literarisch wertvolle Werbeschrift und sonstiges gut ausgestattetes Propagandamaterial kostenlos jedem danach Verlangenden.

Verlag von J. Neumann in Neudamm.

Noch rechtzeitig zum Feste erschien:

Aus jungen Tagen

Erinnerungen an Heimat und Jugend.

Von

Ferdinand von Raesfeld.

Preis broschiert **12 Mk.**, gebunden **16 Mk.** und 30 vom Hundert Teuerungszuschlag.

Mit diesem Buche reiht der bekannte Jagdschriftsteller einen der besten Jugendromane in sein erfolgreiches Schaffen. Was dem reifen, innerlich noch jungfröhlichen Manne an ernstem und heiterem Erleben aus sorgloser Jugend lieb und wert geblieben, ist hier mit dem Extrakt einer reichen, geläuterten Lebenserfahrung gewürzt. Heiterkeit, tiefer Geist und gesunde Kraft kennzeichnen dies jugendfrische Buch.

Früher erschienen:

Im Wasgenwald. Ein Jäger- und Kriegsroman aus dem Grenzland. Zweite Auflage. Preis gebunden 6 Mk. und 30 v. H. Teuerungszuschlag.

O Akademia! Ein fröhliches Buch von Jugend, Jagd und Liebe. Preis geheftet 4 Mk., gebunden 4,50 Mk. und 60 v. H. Teuerungszuschlag.

Der Wiescherhof. Roman. Zweite Auflage. Preis gebunden 9 Mk. und 30 v. H. Teuerungszuschlag.

Familien-Nachrichten

Die Verlobung ihrer Tochter **Erika** mit Herrn **Erich Nath** geben hiermit bekannt

Richard Schulz, Staatlicher Hegemeister, und Frau **Marie**, geb. **Kraft**.

Forsthaus Jedwabno.

Erika Schulz
Erich Nath (2684
Verlobte.

Jedwabnow. Kaltenborn.
Oktober 1920.

Die Verlobung ihrer Kinder **Gertrud** und **Kurt** beehren sich ergebenst anzuzeigen

Staatl. Hegemeister **Böttcher und Frau**, geb. **Beyer.**

Staatl. Hegemeister **Roegler und Frau**, geb. **Strech.**

Nassawen, Kniken,
im Oktober 1920.

Gertrud Böttcher
Kurt Roegler
Staatlicher Hilfsförster
Verlobte.
(2678

Ursula

Die glückliche Geburt eines gesunden

Mädchens

zeigen hocherfreut an (2697

Staatlicher Hilfsförster **Clausius und Frau**, geb. **Bruning.**

Friedrichsaue bei Zierenberg, Bezirk Cassel.

Ihre vollzogene Vermählung geben bekannt:

Lehrer
Otto Münter und Frau Erna
geb. **Goose.**

Pasewalk i. Pommern, Fh. Kunzendorf b. Liebau Schl.
Oktober 1920. (2661

Erna Gutzeit
Robert Schink
Staatl. Förster
Verlobte.

Cranz, Gr.-Engelau Ostpr.
Oktober 1920. (2672

Danksagung.

Für die überaus reichen Beweise der Teilnahme beim Heimgange unserer geliebten Tochter und Schwester

Hedwig

sagen herzlichsten Dank

2669) **Die Familien Specht und Reiche.**

Nachruf.

Am 6. Oktober d. J. entschlief nach schwerem Leiden im Krankenhause zu **Konitz in Pommerellen** der (2681

Staatliche Hegemeister
August Hoffmeister

im 61. Lebensjahre.

Er war ein braver, deutscher Mann und mir ein lieber Kollege und viele Jahre ein guter Nachbar in der Oberförsterei Lippusch, Bezirk Danzig.

Sein nie versagender Humor half ihm über manches Schwere im Leben hinweg.

Ich werde ihm stets ein ehrenvolles Andenken bewahren.

Biesebeck, Kr. Wolfhagen, Bezirk Kassel, den 28. 10. 1920.

A. Lietz, Staatsförster.

Holz und Güter

Waldbestände

mit oder ohne Grund und Boden, vorwiegend Buche, sowie

aufgearbeitetes Holz

frei Waggon (auch loko Wald) aus allen Provinzen Deutschlands laufend **zu kaufen gesucht.**

Angebote unter Angabe des Sortiments, der Menge und des Preises, der Lage des Objektes und der Abfuhrverhältnisse erbeten an (999

Verein für chemische Industrie, Frankfurt a. Main.

Kaufe jede Ladung
Brennholz,

Buchen 1200 ℳ, Kiefern 1000 ℳ pro 10000 kg, sowie Eichen, Buchen, Fichten, Kiefern, Erlen, Weißbuchen, Ahorn, Pappeln,

Papier- und Grubenholz, ganze Waldbestände.

Vermittler erhalten 2% Provision.

H. Bruns, Wrescherode bei Gandersheim (Harz).

Für den Nachweis von **Waldparzellen, Waldgütern sowie Holzschlägen aller Art** zahle ich eine **Provision** von 3% der Kaufsumme. Gefl. Angebote unt. **Nr. 2532** bef. d. Gesch. d. Dtsch. Jäg.-Ztg., Neudamm.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ [des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins „Waldheil", des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Preussischer Kommunal-Forstbeamten, des Vereins mittlerer Staatsforstbeamten Sachsens, des Vereins Mecklenburg-Schweriner Staatsförster, des Vereins Thüringer Staatsförster, des Vereins staatlicher Förster Sachsen-Meiningens, des Vereins Schwarzburg-Rudolstädter Forstschutzbeamten, des Vereins der mittleren Staatsforstbeamten des Freistaates Sachsen-Altenburg, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, des Schaumburg-Lippeschen Försterevereins, des Vereins Lippescher Forstbeamten, des Vereins Fürstlich Hohenzollernscher Förster.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **10,50 Mk.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1920, fünfter Nachtrag), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und das alte Österreich-Ungarn **13,50 Mk.**, im Weltpostverein **16 Mk.** Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **80 Pf.** abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres.

Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 46. Neudamm, den 14. November 1920. 35. Band.

Vorbereitender Entwurf eines Preußischen Forstkulturgesetzes.

Der im Landwirtschaftsministerium aufgestellte „Vorbereitende Entwurf eines Preußischen Forstkulturgesetzes" wird jetzt veröffentlicht, um noch vor dem Abschluß der Beratungen zwischen den beteiligten Zentralbehörden und namentlich vor seiner Einbringung bei der Landesversammlung den beteiligten Kreisen Kenntnis von den geplanten Maßregeln zu geben. Der Landesversammlung kann der Entwurf auch aus dem Grunde zurzeit noch nicht zugehen, weil einige seiner Vorschriften einer besonderen reichsgesetzlichen Grundlage bedürfen, die das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch nicht bietet, und die deshalb mit Hilfe der Reichsgesetzgebung erst beschafft werden muß. Die dazu erforderlichen Schritte sind bereits eingeleitet.

Durch den Frieden von Versailles ist Deutschland mit seiner künftigen Holzversorgung in eine bedrängte Lage geraten. Preußen verliert allein — ohne Abstimmungsgebiet — 982 000 ha Wald mit über 3 Millionen Festmeter Jahresderbholzeinschlag, das sind 11,5 % der preußischen Waldfläche und 12,3 % des preußischen Jahresderbholzertrages. Hierbei ist zu beachten, daß Deutschland schon seit langem nicht die für seinen Bedarf erforderlichen Holzmengen erzeugen konnte, und daß es im letzten Friedensjahre allein 15,4 Millionen Festmeter Nutzholz aus dem Auslande, davon allein 80 % aus Rußland und Österreich-Ungarn, einführen mußte. Der Bedarf ist jetzt auf 59 Millionen Festmeter Holz geschätzt, die Möglichkeit der jährlichen Holzerzeugung aber nur auf 42 Millionen. Es bleibt deshalb auf lange Zeit ein jährlicher Fehlbetrag von 17 Millionen Festmeter Holz zu decken.

Eine Deckung des Fehlbedarfs im Auslande wird auf lange Zeit nur in unbedeutenden Mengen möglich sein. Unsere früheren hauptsächlichsten Holzlieferanten Rußland, einschließlich Finnland, Österreich und Schweden werden uns vorläufig nicht helfen können. Auf eine umfangreichere Holzeinfuhr würden wir aber auch wegen der geringen Kaufkraft unseres Geldes und bei den beschränkten europäischen Beförderungsmitteln vorläufig verzichten müssen. Die früher eingeführte Holzmenge, die vor dem Kriege rd. 350 Millionen Mark kostete, würde heute bei einem Durchschnittsmarktpreise von nur 300 ℳ je Festmeter einen Kostenaufwand von 4,5 Milliarden Mark erfordern.

Hiernach bleibt zunächst nichts anderes übrig, als den die jährliche Erzeugung des nachhaltigen Jahreszuwachses übersteigenden Mehrbedarf dem vorhandenen Waldkapital zu entnehmen. Ein solches fortdauerndes Zehren am Waldkapital wäre aber für die Zukunft unserer Waldwirtschaft von unheilvollen Folgen. Es drängt sich deshalb die Frage auf, ob namentlich die Privatwaldungen nachhaltig so viel Holz erzeugen, wie sie erzeugen könnten. Wird der Boden voll ausgenutzt? Wird er so pfleglich behandelt, daß die höchstmögliche und auch bestmögliche Gütererzeugung im Walde gesichert ist?

Preußen besaß vor dem Friedensschluß 8,4 Millionen Hektar Waldungen. Der Privatwald, einschließlich der fideikommissarisch gebundenen Waldungen, umfaßte mit 4,1 Millionen Hektar etwa die Hälfte des preußischen Waldes. Dieses Verhältnis wird sich auch bei den Gebietsabtretungen infolge des Friedensvertrages nicht wesentlich ändern. Nach der übereinstimmenden Beobachtung unserer erfahrensten Forstwirte ist das Gesamtbild der forstwirtschaftlichen Zustände in außerordentlich zahlreichen Privat-

Hosted by Google

waldungen des ungebundenen Besitzes, der 2 962 595,5 ha, mithin 35,1 % der Waldfläche Preußens einnimmt, ein sehr trübes. Bodenverhärtung, Bodenverarmung, Bodenverödung, Bodenverwilderung, mangelhafte Bestockung, häufige räumdenartige Bestandsbilder, schlechte, lückige Stockausschlagwirtschaft, äußerst geringes Holzvorratskapital — das sind Erscheinungen, die auf Schritt und Tritt wiederkehren. Sie treten besonders auf bei dem Kleinbesitz und bei einem erheblichen Teile des mittleren Waldbesitzes. Nicht verkannt soll werden, daß sich, namentlich bei größerem und auch bei mittlerem Besitz, Waldungen finden, die mit Liebe und Verständnis gepflegt sind, und von denen manche Anregungen zur allgemeinen Förderung der Forstwirtschaft ausgehen. Beim gebundenen Besitz ist die Waldwirtschaft in einem wesentlich günstigeren, teilweise mustergültigen Zustande. Vereinzelt sind aber auch bei ihm ähnliche Mängel anzutreffen, wie sie für den Privatwald des ungebundenen Besitzes geschildert sind.

Wenn auch viele Böden des Privatwaldbesitzes eine geringere Ertragskraft haben, als Staats- und Gemeindeforsten derselben Gegend, so lassen sich doch hierdurch die beim Privatwalde bestehenden Mißstände nicht rechtfertigen. Diese beruhen fast ausschließlich auf der unwirtschaftlichen und mangelhaften Behandlung des Waldbodens und des Aufwuchses durch die in Betracht kommenden Waldbesitzer.

Hiernach steht fest, daß der Privatwald, und zwar besonders der nicht fideikommissarisch gebundene Besitz, in der Holzerzeugung nicht annähernd den Anforderungen genügt, die künftig an ihn für das Gemeinwohl gestellt werden müssen. Seine Wirtschaft ist bisher überwiegend auf die Bedürfnisse des Einzelbesitzers zugeschnitten worden. Künftig wird sie sich auch nach dem Grundsatz des Artikels 155 der Reichsverfassung einzurichten haben: „Die Bearbeitung und Ausnutzung des Grund und Bodens ist eine Pflicht des Grundbesitzers gegenüber der Gemeinschaft".

Zur Förderung der Privatwaldwirtschaft und zur Bekämpfung ihrer Mängel sind bisher verschiedene Maßregeln im Wege der Selbsthilfe betrieben worden, z. B. durch Gründung von forstlichen Vereinen, Halten von forstlichen Vorträgen in den Kreisvereinen, Forstunterricht in landwirtschaftlichen Winterschulen, Errichtung von Forstabteilungen bei den Landwirtschaftskammern. Alle diese Hilfsmittel haben die Mißstände in der Privatwaldwirtschaft nicht durchgreifend zu wandeln vermocht. Namentlich ist es nicht gelungen, durch sie die Ertragsfähigkeit des Privatwaldes so zu heben, wie es für das Gemeinwohl künftig notwendig ist. Die Bestrebungen mittels Selbsthilfe müssen deshalb durch eine behördliche Beaufsichtigung der Privatwaldungen, die auf eine allmähliche Beseitigung der Mißstände hinwirkt, baldmöglichst ergänzt werden.

Die Vorschriften der beiden ersten Abschnitte des Entwurfs sollen hauptsächlich dazu dienen, um eine volle Ausnutzung des Waldbodens und erforderlichenfalls mit Hilfe des Aufforstungszwanges die Verwendung geeigneter Ödländereien zur Holzzucht zu fördern und zu sichern. Es darf aber auch umgekehrt nicht versäumt werden, eine wirksame Handhabe dafür zu schaffen, um Waldgrundstücke, die bisher entgegen den Interessen der landwirtschaftlichen Erzeugung der Waldwirtschaft gewidmet werden, zu landwirtschaftlicher Nutzung umzuwandeln.

Die landwirtschaftliche Anbaufläche Preußens ist durch die Abtretung wertvoller Überschußgebiete im Osten in einem Umfange verkleinert worden, der nicht durch den entsprechenden Verlust an Einwohnerzahl ausgeglichen wird. Das ist für die Volksernährung um so empfindlicher, als es für lange Zeit ausgeschlossen erscheint, die ausländische Einfuhr lebenswichtiger Nahrungsmittel auf der früheren Höhe zu halten, geschweige denn, sie so zu steigern, wie es die Minderung der inländischen Erzeugung erfordern würde. Deshalb ist es notwendig, die heimische landwirtschaftliche Nutzfläche auf jede mögliche Weise zu vermehren. Dieses Ziel erstreben in erster Linie die mannigfachen gesetzlichen Maßregeln zur Förderung der Ödlandkultur. Sie müssen aber zur Verstärkung des Erfolges dadurch ergänzt werden, daß auch die Inanspruchnahme von Waldflächen, deren Boden zur nachhaltigen landwirtschaftlichen Nutzung erheblich geeigneter als zur Forstwirtschaft ist, für die Volksernährung gesichert wird. Die der Waldnutzung entzogenen Flächen können dadurch ersetzt werden, daß die in großem Umfange vorhandenen Flächen, die jetzt öd liegen und nur durch Waldbau verwertet werden können (absoluter Waldboden), aufgeforstet werden.

Die bisherige Gesetzgebung bietet nicht die Möglichkeit, Waldflächen auch gegen den Willen der Eigentümer der landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Die Vorschriften des dritten Abschnitts des Entwurfs sollen diesem Mangel abhelfen. Sie finden nicht nur auf Privatwaldungen, sondern auch auf alle sonstigen Waldungen Anwendung. Deshalb erstreckt sich ihr Geltungsbereich auch auf die Staatsforsten und Gemeindeforsten sowie auf die Anstalts- und die Genossenschafts-Waldungen. Bei der Regelung des Zwangsverfahrens ist im Entwurf in weitgehender Weise darauf Bedacht genommen, eine fühlbare Verschärfung der bestehenden außergewöhnlichen Holznot durch die geplanten Eingriffe in den Waldbesitz zu verhüten, sowie auch die Interessen des Waldeigentümers möglichst schonend zu behandeln.

Ferner hat die Aufsichtsbehörde gleichfalls im Einvernehmen mit dem Landesforstausschuß nach Größengrenzen und Betriebsart die Waldungen zu bestimmen, bei denen die Be-

Hosted by Google

stellung genügend befähigter Personen für den Schutz und die Bewirtschaftung verlangt werden kann. Waldbesitzer von mehr als 2 ha Wald müssen sich durch eine sachverständige Person beraten lassen, sofern sie nicht für die Bewirtschaftung eine genügend befähigte Person bestellt haben, oder sofern sie nicht nachweisen, daß sie selbst hinreichend befähigt sind.

Alle Waldrodungen sind genehmigungspflichtig. Waldblößen und Ödländereien sind aufzuforsten, wenn sie sich nicht vorteilhafter zur landwirtschaftlichen oder einer anderen Benutzungsweise eignen. Auf die Leistungsfähigkeit der Besitzer und die Größe der Fläche ist bei der Anordnung der Aufforstung Rücksicht zu nehmen.

Mit der Staatsaufsicht über die Privatwaldungen sollen die Landeskulturbehörden betraut werden. In erster Instanz wird sie von forstsachverständigen Kulturamtsvorstehern ausgeübt, in zweiter Instanz von den Präsidenten der Landeskulturämter, denen höhere forsttechnische Beamte beigegeben werden.

Bei den Präsidenten der Landeskulturämter wird der Landesforstausschuß eingerichtet. Dieser wird von einem höheren forsttechnischen Beamten geleitet. Seine Mitglieder sollen aus dem Kreise der in der Privatwaldwirtschaft erfahrenen Personen unter Berücksichtigung der verschiedenen Besitzgrößen gewählt werden. Der Landesforstausschuß hat bei der Staatsaufsicht in zahlreichen wichtigen Angelegenheiten mitzuwirken.

Wesentlich sind noch die Bestimmungen des Entwurfs über die Amtsbezeichnung der Privatforstbeamten. Die Bezeichnungen „Förster, Hegemeister, Revierförster, Oberförster, Forstmeister" dürfen nur Angestellte führen, die den Bedingungen entsprechen, die vom Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für die Führung dieser Bezeichnungen festgesetzt werden. Nur solche Angestellte haben das Recht zum Waffengebrauch.

Der Erfolg der im ersten Abschnitt des Entwurfs zur Steigerung der Ertragsfähigkeit der Privatwaldungen vorgeschriebenen Maßregeln ist bei den Waldflächen in Frage gestellt, die zu klein und unzweckmäßig geformt sind, um auf ihnen eine pflegliche Forstwirtschaft betreiben zu können. Namentlich in den Gegenden, in denen Waldungen aufgeteilt wurden, finden sich häufig jene bandartigen, langgestreckten, oft nur wenige Meter breiten Waldflächen, auf denen eine gedeihliche Forstwirtschaft ausgeschlossen ist. Die forstlichen Mißstände beim zersplitterten Kleinbesitz lassen sich vielfach durch kein anderes Mittel beheben, als durch den genossenschaftlichen Zusammenschluß der Waldbesitzer zur gemeinschaftlichen Durchführung der erforderlichen forstwirtschaftlichen Maßregeln. Deshalb regelt der Entwurf in seinem zweiten Abschnitt eine gegenüber dem bisherigen Waldgenossenschafts-Gesetz vom 6. Juli 1875 erleichterte Genossenschaftsbildung, und zwar in der Form der Waldbetriebs-Genossenschaft, der Waldwirtschafts-Genossenschaft und der Aufforstungs-Genossenschaft. Das Sondereigentum der Waldgenossen an ihren zum Genossenschaftsgebiet gehörenden Grundstücken bleibt unangetastet. Bei den Waldbetriebs-Genossenschaften nutzt jeder Waldgenosse die Walderzeugnisse seines Grundstücks selbständig. Bei den Waldwirtschafts- und Aufforstungs-Genossenschaften werden alle beteiligten Grundstücke nach einheitlichen Wirtschaftsplänen bewirtschaftet und die Walderzeugnisse gemeinschaftlich genutzt und verwertet. Die Waldgenossenschaften sollen in erster Linie möglichst freiwillig gebildet werden. Wenn eine forstmäßige Benutzung der Grundstücke zweckmäßig nur auf genossenschaftlichem Wege möglich ist, so kann die Bildung auch zwangsweise geschehen.

Die Vorschriften des ersten Abschnitts des Entwurfs eines Forstkulturgesetzes wollen diese Aufgabe in dem Sinne lösen, daß die berechtigten Forderungen der Einzelwirtschaft mit den Interessen der Gesamtheit in Einklang gebracht werden. Sie sind bestrebt, die Aufsicht so zu gestalten, daß dem Waldbesitzer die Freude an seinem Besitz erhalten und seine Unternehmungslust angeregt wird. Unter möglichster Einschränkung polizeilicher Maßregeln soll das Gesetz hauptsächlich in positiver Richtung wirken und die Privatwaldwirtschaft kulturfördernd und forstlich erzieherisch beeinflußen.

Jeder Privatwaldbesitzer wird verpflichtet, seinen Wald nach den Grundsätzen einer pfleglichen Forstwirtschaft so zu bewirtschaften, daß die Ertragsfähigkeit des Bodens erhalten und nach Möglichkeit gesteigert wird. Innerhalb dieser Grenzen bleibt er in der Bestimmung der Wirtschaftsziele frei. Er kann unbeschadet der Erhaltung der Bodenkraft wählen, welche Holzart, Betriebsart oder Umtriebszeit er einführen will. Er hat freie Hand in der Art der Durchforstungen und der Verjüngung. Dem Waldbesitzer soll mithin in der technischen Bewirtschaftung weitestgehende Bewegungsfreiheit verbleiben.

Aus dem aufgestellten Wirtschaftsgrundsatze ergeben sich mehrere Forderungen, die im Entwurf geregelt sind. Eine pflegliche Wirtschaft kann von einer bestimmten Größe der Waldungen ab nur unter Zugrundelegung von Wirtschaftsplänen erfolgen (Betriebsplan, Hauungsplan, Kulturplan). Die Aufsichtsbehörde hat deshalb im Einvernehmen mit dem Landesforstausschuß für ihren Bezirk nach Größengrenzen und der Betriebsart zu bestimmen, für welche Waldungen Betriebspläne aufzustellen sind, und für welche Waldungen es nur der Aufstellung von Betriebsgutachten bedarf. Besitzer von Waldungen unter 10 ha Größe sind von jeder Aufstellung von Wirtschaftsplänen befreit. Der Betriebsplan muß

Hosted by Google

der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden; Hauungs- und Kulturpläne brauchen nur dann vorgelegt zu werden, wenn der Besitzer zu deren Vorlage aufgefordert wird. Auch von der Auflage, den Betriebsplan zur Genehmigung vorzulegen, kann der Besitzer befreit werden, wenn er nachweist, daß er mit seiner Aufstellung genügend befähigte Personen betraut hat, oder wenn die Bewirtschaftung des Waldes von einer Landwirtschaftskammer oder von einer zu diesem Zwecke staatlich anerkannten Vereinigung von Waldbesitzern ausgeübt wird. Diese Regelung soll mit dazu beitragen, die dringend erwünschte Mitwirkung der Landwirtschaftskammern und geeigneter örtlicher Waldbesitzer-Vereinigungen bei der Förderung und Beaufsichtigung der Privatwaldungen so auszugestalten und zu festigen, daß die Notwendigkeit eines Eingreifens der staatlichen Aufsichtsstellen bei der Durchführung des Gesetzes möglichst eingeschränkt wird. Die Waldbesitzervereinigungen können namentlich beim bäuerlichen Waldbesitz wertvolle Mitarbeit leisten, sowohl durch forstliche Beratung als auch nach dem Vorbilde der ländlichen Ein- und Verkaufs-Genossenschaften durch Unterstützung der Waldbesitzer bei der Beschaffung von Saatgut, Pflanzen und Kulturgeräten.

Vorbereitender Entwurf eines Forstkulturgesetzes.

(Aufgestellt im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.)

Erster Abschnitt.
Beaufsichtigung der Privatwaldungen.

§ 1.

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für Waldungen und Ödländereien, die sich im Eigentum von Privatpersonen befinden.

§ 2.

Die Waldungen (§ 1) stehen unter der Aufsicht des Staates nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 3.

(1) Die Waldungen sind nach den Grundsätzen einer pfleglichen Forstwirtschaft so zu bewirtschaften, daß die Ertragsfähigkeit des Bodens erhalten und nach Möglichkeit gesteigert sowie daß der Boden voll ausgenutzt wird.

(2) Innerhalb der Grenzen der Vorschrift des Abs. 1 kann der Waldbesitzer die Wirtschaftsziele, die Holzart, Betriebsart, Umtriebszeit und technische Behandlung des Waldes nach seinem Ermessen bestimmen.

§ 4.

(1) Der Präsident des Landeskulturamts bestimmt unter Zustimmung des Landesforstausschusses (§ 13) innerhalb jedes Landeskulturamtsbezirkes nach Größengrenzen und Betriebsart, für welche Waldungen Betriebspläne aufzustellen sind und für welche Waldungen es nur der Aufstellung von Betriebsgutachten bedarf.

(2) Neben Betriebsplänen sind auch jährliche Hauungs- und Kulturpläne fortlaufend aufzustellen. Neben Betriebsgutachten bedarf es nur der Aufstellung von Hauungs- und Kulturplänen für mehrjährige Zeiträume.

(3) Der Waldbesitzer ist verpflichtet, nach den genehmigten Wirtschaftsplänen (Betriebsplanen, Betriebsgutachten, Hauungs- und Kulturplänen) zu wirtschaften.

(4) Für Waldungen unter 10 ha darf die Aufstellung von Wirtschaftsplänen nicht gefordert werden.

§ 5.

(1) Die Betriebspläne und Betriebsgutachten bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Hauungs- und Kulturpläne sind ihr nur auf Verlangen zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Wesentliche Abweichungen von genehmigten Wirtschaftsplänen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Bei der Prüfung der Pläne ist auf die Wünsche und wirtschaftlichen Bedürfnisse des Waldbesitzers sowie auf die Interessen der Naturdenkmalpflege nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

(4) Die Aufsichtsbehörde bestimmt den Zeitpunkt, bis zu dem die der Genehmigung bedürfenden Wirtschaftspläne (Abs. 1) einzureichen sind.

§ 6.

(1) Von der Verpflichtung, für die Betriebspläne und Betriebsgutachten die Genehmigung der Aufsichtsbehörde einzuholen (§ 5), kann diese die Waldbesitzer auf ihren Antrag befreien:

1. wenn für die Aufstellung des Betriebsplans und Betriebsgutachtens genügend befähigte Personen besonders bestellt sind, oder
2. wenn die Bewirtschaftung der Waldung von einer Landwirtschaftskammer oder von einer zu diesem Zwecke staatlich anerkannten Vereinigung von Waldbesitzern (Waldbesitzerverein, Waldbauverein, Bauernverein usw.) ausgeübt oder überwacht wird.

(2) In den Fällen des Abs. 1 hat der Waldbesitzer am Schlusse jedes Wirtschaftsjahrs der Aufsichtsbehörde eine Bescheinigung des bestellten Forstsachverständigen (Abs. 1 zu 1) oder des leitenden Forstsachverständigen der Landwirtschaftskammer oder der Vereinigung darüber einzureichen, daß die Waldung nach den Vorschriften der §§ 3 bis 5, 7 bis 10 ordnungsmäßig bewirtschaftet ist.

(3) Bei einer Befreiung nach Abs. 1 kann die Einholung einer Genehmigung für die Hauungs- und Kulturpläne (§ 5 Abs. 1) von der Aufsichtsbehörde nicht verlangt werden.

(4) Bei einer Befreiung nach Abs. 1 hat der Waldbesitzer der Aufsichtsbehörde innerhalb einer von dieser zu bestimmenden Frist den wesentlichen Inhalt der aufgestellten Pläne mitzuteilen.

(5) Eine Befreiung nach Abs. 1 ist beim Aufhören einer der für ihre Zulassung vorgeschriebenen Bedingungen von der Aufsichtsbehörde zu widerrufen. Sie kann widerrufen werden, falls bei der Bewirtschaftung einer Waldung gegen die Vorschriften der §§ 3 bis 5, 7 bis 10 verstoßen oder falls die nach Abs. 2 erforderliche Bescheinigung nicht rechtzeitig eingereicht oder falls sie unrichtig aufgestellt wird.

§ 7.

(1) Für Waldungen von 5 ha Größe und darüber ist der Holzeinschlag, einschließlich der Nebennutzungen und des Holzverbrauchs für die Wirtschaft des Besitzers, nach Wirtschaftsjahren getrennt zu buchen und das Ergebnis des Jahreseinschlags in ein Prüfungsbuch einzutragen.

(2) Die Buchungen, insbesondere auch das Prüfungsbuch, sind der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Hosted by Google

§ 8.

(1) Der Präsident des Landeskulturamts bestimmt unter Zustimmung des Landesforstausschusses (§ 13) innerhalb jedes Landeskulturamtsbezirkes nach der Größengrenze und der Betriebsart die Waldungen, bei denen die Aufsichtsbehörde verlangen kann, daß für den Schutz und die Bewirtschaftung genügend befähigte Personen bestellt werden.

(2) Die Anforderungen, die an die Befähigung solcher Personen (Abs. 1) zu stellen sind, regelt der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

(3) Bei Waldungen von mehr als 2 ha Größe, für deren Bewirtschaftung keine befähigte Person nach Abs. 1 bestellt wird, muß eine genügende forstsachverständige Beratung gesichert sein.

(4) Die Vorschrift des Abs. 1, soweit sie sich auf die Bestellung von befähigten Personen für die Bewirtschaftung bezieht, und die Vorschrift des Abs. 3 bleiben außer Anwendung, falls der Besitzer der Aufsichtsbehörde nachweist, daß er selbst genügende Befähigung für die Bewirtschaftung seiner Waldung hat.

§ 9.

(1) Zu gänzlicher oder teilweiser Rodung von Waldungen ist vor deren Beginn die Genehmigung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

(2) Die Rodung ist, sofern nicht Interessen des Gemeinwohls entgegenstehen, zu genehmigen, wenn die zu rodende Fläche

1. zur forstmäßigen Benutzung nicht geeignet ist, oder
2. nach Lage und Bodenbeschaffenheit zur nachhaltigen landwirtschaftlichen Nutzung geeigneter als zur Holzzucht ist, oder
3. außer dem Falle zu 2 zu andern als forstlichen Zwecken dauernd mit erheblich größerem Vorteil genutzt werden kann.

(3) Bei Erteilung der Genehmigung ist eine Frist zu bestimmen, innerhalb der die gerodete Fläche der neuen Benutzung und Bewirtschaftung zugeführt werden muß.

(4) Waldungen, die ohne Genehmigung gerodet sind, müssen auf Erfordern der Aufsichtsbehörde in einer von ihr zu bestimmenden Frist wieder ordnungsmäßig aufgeforstet oder unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Abs. 2 und 3 einer andern als forstmäßigen Benutzungsart zugeführt werden.

§ 10.

(1) Waldblößen und Ödländereien, die sich dauernd für eine andere als forstmäßige Benutzung nicht vorteilhafter eignen, müssen auf Anordnung der Aufsichtsbehörde innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist aufgeforstet werden.

(2) Bei der Anordnung ist auf die Leistungsfähigkeit der Eigentümer und auf die Größe der Fläche Rücksicht zu nehmen.

(3) Beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandene oder später entstehende Schlagblößen und Räumden sind innerhalb vier Jahren aufzuforsten. Die Frist kann von der Aufsichtsbehörde verlängert werden. Sie beginnt bei bereits vorhandenen Räumden und Schlagblößen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(4) Räumden im Sinne dieser Vorschrift sind Waldflächen, bei denen der Bestockungsgrad des Bestandes nur vier Zehntel des Vollbestandes oder weniger beträgt.

§ 11.

(1) Die Staatsaufsicht wird vorbehaltlich der Bestimmungen des § 14 in erster Instanz von dem dazu beauftragten forstsachverständigen Vorsteher des Kulturamts (Gesetz über Landeskulturbehörden vom 3. Juni 1919, Gesetzsamml. S. 101), in zweiter Instanz von dem Präsidenten des Landeskulturamts ausgeübt.

(2) Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten kann hierzu die Zuständigkeit der Vorsteher der Kulturämter in der Weise regeln, daß die Zuständigkeit eines mit der Staatsaufsicht beauftragten forstsachverständigen Vorstehers für die Staatsaufsicht auf die Bezirke anderer Kulturämter erstreckt wird, sowie daß in dem Bezirke des die Staatsaufsicht ausübenden forstsachverständigen Vorstehers mit der Wahrnehmung der den Vorstehern der Kulturämter außerhalb dieses Gesetzes obliegenden Geschäfte Vorsteher anderer Kulturämter beauftragt werden.

§ 12.

Der Vorsteher des Kulturamts hat sich bei der Ausübung der Staatsaufsicht auch die sonstige Förderung der Waldwirtschaft innerhalb seines Geschäftsbereichs, namentlich durch Beratung der Waldbesitzer, angelegen sein zu lassen.

§ 13.

(1) Bei dem Präsidenten des Landeskulturamts wird ein Landesforstausschuß errichtet. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie aus sechs gewählten Mitgliedern. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Staatsministerium aus der Zahl der dem Präsidenten des Landeskulturamts beigegebenen höheren forsttechnischen Beamten bestellt. Die zu wählenden Mitglieder und sechs Stellvertreter für diese werden je zur Hälfte von dem Provinzialausschuß und dem Vorstande der Landwirtschaftskammer aus der Zahl der in der Privatwaldwirtschaft erfahrenen, zum Provinziallandtage wählbaren Provinzialangehörigen für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Bei der Wahl ist zu berücksichtigen, daß die verschiedenen Besitzgrößen entsprechend vertreten werden.

(2) Im übrigen gelten für den Landesforstausschuß die in dem Gesetz über Landeskulturbehörden vom 3. Juli 1919 (Gesetzsamml. S. 101) für die Spruchkammern erlassenen Vorschriften sinngemäß.

§ 14.

Der Präsident des Landeskulturamts ist zuständig:

1. bei Waldungen von mehr als 100 ha Größe für die Genehmigung von Wirtschaftsplänen (§ 5) und für Entscheidungen nach § 6 und § 8 Abs. 4,
2. für Verfügungen nach § 9, falls die zu rodende oder gerodete Fläche größer als 1 ha ist,
3. für Verfügungen nach § 10.

§ 15.

Die Aufsichtsbehörde hat darüber zu wachen, daß die Waldungen in Übereinstimmung mit diesem Gesetze bewirtschaftet werden. Sie ist befugt, alle hierzu erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

§ 16.

(1) Gegen Verfügungen des Vorstehers des Kulturamts ist Beschwerde an den Präsidenten des Landeskulturamts oder an den Landesforstausschuß zulässig. Der Bescheid des Präsidenten des Landeskulturamts und der Beschluß des Landesforstausschusses sind endgültig.

(2) Gegen Verfügungen des Präsidenten des Landeskulturamts ist der Antrag auf Beschluß-

Hosted by Google

fassung durch den Landesforstausschuß und gegen dessen Beschluß Beschwerde an das Oberlandeskulturamt zulässig.

§ 17.

(1) Die Beschwerde und der Antrag auf Beschlußfassung durch den Landesforstausschuß sind bei der Behörde anzubringen, gegen deren Verfügung sie gerichtet sind. Die Behörde, bei der die Beschwerde oder der Antrag angebracht ist, hat diesen an die Behörde abzugeben, die darüber zu entscheiden oder zu beschließen hat. Der Beschwerdeführer oder Antragsteller ist von der Abgabe zu benachrichtigen.

(2) Die Frist zur Einlegung der Rechtsmittel beträgt zwei Wochen.

(3) Die Anbringung eines Rechtsmittels schließt das andere aus.

(4) Wird das Rechtsmittel entgegen der Vorschrift des Abs. 1 innerhalb der gesetzlichen Frist bei der Behörde angebracht, die zur Entscheidung oder Beschlußfassung zuständig ist, so gilt die Frist als gewahrt. Die Beschwerde oder der Antrag ist in solchen Fällen von der angerufenen Behörde an die Behörde abzugeben, gegen deren Verfügung sie gerichtet ist.

§ 18.

(1) Die Aufsichtsbehörde ist befugt, zur Durchsetzung ihrer Anordnungen

1. Geldstrafen anzudrohen und festzusetzen, und zwar
   a) der Vorsteher des Kulturamts bis zur Höhe von 1500 ℳ,
   b) der Präsident des Landeskulturamts bis zur Höhe von 3000 ℳ,

   oder
2. die zur Erfüllung einer Verpflichtung erforderlichen Handlungen durch andere ausführen zu lassen und den vorläufig zu bestimmenden Kostenbetrag von dem Verpflichteten einzuziehen, oder
3. unmittelbaren Zwang anzuwenden.

(2) Der Festsetzung einer Geldstrafe und der Ausführung durch andere muß eine schriftliche Androhung vorausgehen. In dieser ist, falls eine Handlung erzwungen werden soll, die Frist zu bestimmen, innerhalb der die Ausführung gefordert wird.

(3) Die Beitreibung der Geldbeträge geschieht nach den Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren.

§ 19.

(1) Gegen die Androhung eines Zwangsmittels finden dieselben Rechtsmittel statt wie gegen die Verfügungen, um deren Durchführung es sich handelt. Die Rechtsmittel erstrecken sich zugleich auf diese Verfügungen, sofern diese nicht bereits Gegenstand eines besonderen Beschwerde- oder Beschußverfahrens geworden sind.

(2) Gegen die Festsetzung und Ausführung eines Zwangsmittels ist in allen Fällen nur die Beschwerde im Aufsichtswege innerhalb zweier Wochen zulässig.

§ 20.

(1) Die Kosten der staatlichen Aufsicht fallen der Staatskasse zur Last.

(2) Die Kosten, die den Waldbesitzern durch die Ausführung der ihnen nach diesem Gesetze obliegenden Verpflichtungen entstehen, haben die Waldbesitzer zu tragen.

§ 21.

(1) Privatforstbeamte dürfen die Bezeichnung Förster, Hegemeister, Revierförster, Oberförster, Forstmeister nur führen, sofern sie den Bedingungen entsprechen, die vom Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für die Führung dieser Bezeichnungen festgesetzt werden.

(2) Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bestimmt Abzeichen für Privatforstbeamte. Diese dürfen nur solche Privatforstbeamte führen, die den für die Führung festgesetzten Bedingungen entsprechen.

(3) Das Recht zum Waffengebrauch nach dem Gesetz über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten vom 31. März 1837 (Gesetzsamml. S. 65) haben nur solche Privatforstbeamte, die eine Bezeichnung nach Abs. 1 führen dürfen und auf das Gesetz, betreffend den Forstdiebstahl, vom 15. April 1878 (Gesetzsamml. S. 222) vereidigt sind. Sie dürfen das Recht nur ausüben, wenn sie mit dem vorgeschriebenen Abzeichen (Abs. 2) versehen sind.

(4) Privatforstbeamte, denen eine der im Abs. 1 aufgeführten Bezeichnungen beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits rechtmäßig von ihren Dienstherren beigelegt ist, dürfen sie auch weiterführen.

(5) Privatforstbeamten, die das Recht zum Waffengebrauch bereits nach den bisherigen Vorschriften haben, verbleibt dieses Recht.

(6) Die Vorschriften des Abs. 1 bis 3 treten für die Privatforstbeamten an die Stelle des § 1 des Gesetzes über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten vom 31. März 1837 (Gesetzsamml. S. 65)

Zweiter Abschnitt.

Waldgenossenschaften.

Allgemeine Vorschriften.

§ 22.

Die Eigentümer nebeneinander oder vermengt gelegener Wald- oder Ödlandsgrundstücke können zu Waldgenossenschaften vereinigt werden:

a) zur gemeinschaftlichen Beschützung des Genossenschaftswaldes und zur Durchführung anderer die forstmäßige Benutzung des Genossenschaftswaldes fördernder Maßregeln bei Sondernutzung der Walderzeugnisse durch die Eigentümer (Waldbetriebs-Genossenschaften),
b) zur Durchführung einheitlicher Wirtschaftspläne bei gemeinschaftlicher Nutzung und Verwertung der Walderzeugnisse in Verbindung mit den zu a bezeichneten Zwecken (Waldwirtschafts-Genossenschaften),
c) zur gemeinschaftlichen Aufforstung von Ödländereien, die sich dauernd zu einer andern als forstmäßigen Nutzung nicht vorteilhafter eignen, unter Zugrundelegung einheitlicher Wirtschaftspläne und bei gemeinschaftlicher Nutzung und Verwertung der Walderzeugnisse in Verbindung mit den zu a) bezeichneten Zwecken (Aufforstungs-Genossenschaften).

§ 23.

(1) Die Bildung der Genossenschaft geschieht durch Genehmigung der Satzung auf Grund eines einstimmgen Beschlusses der Beteiligten.

(2) Wenn eine forstmäßige Benutzung der Grundstücke zweckmäßig nur auf genossenschaftlichem Wege möglich ist, kann die Bildung auch geschehen:

a) bei Waldbetriebs-Genossenschaften und Aufforstungs-Genossenschaften durch Erlaß der Satzung ohne Zustimmung der Beteiligten;
b) bei Waldwirtschafts-Genossenschaften durch Genehmigung der Satzung auf Grund eines Beschlusses der Mehrheit der Beteiligten. Die Mehrheit wird nach der Fläche und zu-

Hosted by Google

gleich nach dem Grundsteuer-Reinertrage der beteiligten Grundstücke bestimmt.

§ 24.

Ist die Satzung genehmigt oder erlassen, so kann nicht mehr geltend gemacht werden, daß eine Voraussetzung für ihre Genehmigung oder ihren Erlaß gefehlt hat.

§ 25.

(1) Die Genossenschaft entsteht mit der Genehmigung oder dem Erlaß der Genossenschaftssatzung.
(2) Die Genossenschaft ist rechtsfähig.
(3) Sie muß ihren Sitz in Preußen haben.

§ 26.

Für den Beitritt von Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechtes ist die Genehmigung des Staates nicht erforderlich.

§ 27.

(1) Die Genossenschaft muß einen Vorstand haben. Dieser kann aus einer Person oder mehreren Personen bestehen, von denen eine den Vorsitz führt.
(2) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden. Er führt die Verwaltung der Genossenschaft, sofern nicht einzelne Geschäfte durch Gesetz oder Satzung dem Vorsitzenden des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung überwiesen sind.
(3) Der Vorsitzende des Vorstandes, der sich als solcher ausweist, bedarf zur Vertretung des Vorstandes vor den Prozeßgerichten und den Verwaltungsgerichten keiner besonderen Vollmacht.

§ 28.

Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß an die Stelle der Mitgliederversammlung ein von den Genossen zu wählender Ausschuß tritt.

§ 29.

Die Rechtsverhältnisse der Genossenschaft und der Genossen richtet sich, soweit sie nicht in diesem Gesetze geregelt sind, nach der Satzung.

§ 30.

Die Satzung muß bestimmen über:

1. den Namen, Sitz und Zweck der Genossenschaft;
2. den Umfang des Genossenschaftsbezirkes unter Angabe der beteiligten Grundstücke;
3. die Wirtschaftsart, den Betriebsplan, das Verfahren zur Änderung des Betriebsplans, die Bewirtschaftung bis zur Durchführung des Betriebsplans bei Waldwirtschafts- und bei Aufforstungs-Genossenschaften;
4. die von den Genossen zu übernehmenden Beschränkungen des Grundeigentums und die ihnen sonst obliegenden Verpflichtungen;
5. das Verhältnis der Waldgenossen zu den Dienstbarkeits-Berechtigten;
6. das Verhältnis der Teilnahme an den Nutzungen und Lasten sowie am Stimmrechte;
7. die Regelung der Auseinandersetzung zwischen den Genossen bei der Liquidation einer Waldwirtschafts- oder einer Aufforstungs-Genossenschaft;
8. die Aufstellung des Haushaltsplans und die Feststellung und Entlastung der Rechnung;
9. die Zusammensetzung und die Wahl des Vorstandes, die Befugnisse des Vorstandes und, wenn der Vorstand aus mehreren Personen besteht, auch über die Befugnisse seines Vorsitzenden, über die Formen für den Ausweis der Vorstandsmitglieder und die Beurkundung ihrer Beschlüsse;
10. die Voraussetzung und die Formen für die Berufung der Mitgliederversammlung oder des Ausschusses und die Beurkundung ihrer Beschlüsse;
11. die Form für die Bekanntmachungen der Genossenschaften.

§ 31.

Durch die Satzung kann die Bildung eines Schiedsgerichts geregelt werden, das bei Streitigkeiten über genossenschaftliche Angelegenheiten auf Anrufen beider Parteien entscheidet.

§ 32.

(1) Die Genossenschaft steht unter der Aufsicht des Staates.
(2) Für die Aufsicht sowie für die Bewirtschaftung und Benutzung der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke gelten die Vorschriften der §§ 3 bis 20 dieses Gesetzes sinngemäß, soweit nicht die Satzung oder dieser Abschnitt andere Vorschriften enthält.

§ 33.

Kommt die durch die Satzung vorgeschriebene Wahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder nicht zustande, so ist die Aufsichtsbehörde befugt, für die fehlenden Mitglieder Vertreter zu bestellen, die bis zur Wahl der fehlenden Mitglieder deren Aufgaben zu erfüllen haben. Die Aufsichtsbehörde kann eine angemessene Entschädigung für sie festsetzen.

§ 34.

(1) Unterläßt oder verweigert es die Genossenschaft, die ihr gesetzlich oder satzungsmäßig obliegenden, von einer Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen und Ausgaben in den Haushaltsplan aufzunehmen oder außerordentlich zu genehmigen, so kann der Präsident des Landeskulturamts unter Anführung der Gründe die Aufnahme in den Haushaltsplan oder die Feststellung der außerordentlichen Ausgaben und die Einziehung der erforderlichen Beiträge verfügen.
(2) Gegen die Verfügung steht der Genossenschaft binnen 2 Wochen der Antrag auf Beschlußfassung durch den Landesforstausschuß und gegen dessen Beschluß binnen zwei Wochen Beschwerde an das Oberlandeskulturamt zu.

§ 35.

Zur Aufnahme von Anleihen, mit Ausnahme solcher, durch die der Schuldenbestand nicht vermehrt wird, bedarf die Genossenschaft der Genehmigung des Landesforstausschusses.

§ 36.

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ihr Vermögen. Soweit daraus Gläubiger der Genossenschaft nicht befriedigt werden können, muß der Schuldbetrag durch Beiträge aufgebracht werden, die von dem Vorstande nach dem in der Satzung festgesetzten Teilnahmemaßstabe (§ 38 Abs. 1) umzulegen sind.

§ 37.

Die Genossenschaftslasten sind öffentliche Lasten. Sie haften auf den zur Genossenschaft gehörenden Grundstücken in dem durch das Teilnahmeverhältnis in der Satzung festgesetzten Umfange (§ 38 Abs. 1).

§ 38.

(1) Das Verhältnis der Teilnahme an den Nutzungen und Lasten wird in der Satzung festgesetzt.
(2) Das Stimmrecht der Genossen ist nach dem Verhältnis ihrer Teilnahme an den Genossenschaftslasten festzustellen.

Hosted by Google

(3) Jeder Genosse muß mindestens eine Stimme haben. In Genossenschaften mit mehr als zwei Mitgliedern darf kein Genosse mehr als zwei Fünftel aller Stimmen führen.

§ 39.

(1) Ist bei Waldwirtschafts- und Aufforstungs-Genossenschaften das Verhältnis der Teilnahme an den Nutzungen und Lasten in der Satzung unter Zugrundelegung des Wertes des Holzbestandes festgesetzt (§ 38 Abs. 1), so ist nach Ablauf von mindestens je 10 Jahren seit der letzten Festsetzung auf Antrag der Mehrheit der Waldgenossen der Wert des Holzbestandes neu festzustellen. Die Mehrheit wird nach der Fläche und zugleich nach dem Grundsteuer-Reinertrage der beteiligten Grundstücke bestimmt.

(2) Verweigert die Genossenschaft die Neufeststellung des Wertes, so wird diese von der Aufsichtsbehörde auf Kosten der Genossenschaft veranlaßt.

(3) Gegen die Neufeststellung des Wertes des Holzbestandes (Abs. 1 und 2) ist innerhalb zweier Wochen Beschwerde bei dem Landesforstausschuß und gegen dessen Beschluß innerhalb zweier Wochen Beschwerde beim Oberlandeskulturamte zulässig.

(4) Der neu festgestellte Wert des Holzbestandes ist bei der künftigen Festsetzung des Verhältnisses der Teilnahme der Waldgenossen an den Nutzungen und Lasten zugrunde zu legen.

§ 40.

Gegen die Heranziehung und Veranlagung zu den Genossenschaftslasten und bei Waldwirtschaft- sowie bei Aufforstungs-Genossenschaften gegen die Verteilung der Nutzungen steht den Genossen der Einspruch zu, über den der Vorstand beschließt. Gegen den Beschluß ist, sofern nicht die Beteiligten das Schiedsgericht (§ 31) anrufen, innerhalb zweier Wochen Beschwerde bei dem Landesforstausschuß und gegen dessen Beschluß innerhalb zweier Wochen Beschwerde beim Oberlandeskulturamte zulässig.

§ 41.

Auf den zur Genossenschaft gehörenden Grundstücken ist ihre Zugehörigkeit im Grundbuch einzutragen.

§ 42.

(1) Der Vorstand und, wenn er aus mehreren Personen besteht, auch sein Vorsitzender können Anordnungen die sie in Ausübung ihrer Befugnisse gegen einzelne Genossen richten, durch folgende Zwangsmittel durchsetzen:

1. Ist eine Handlung zu erzwingen, die auch ein anderer ausführen kann, so können sie die Ausführung veranlassen und den vorläufig zu bestimmenden Kostenbetrag zwangsweise vom Verpflichteten einziehen.
2. Steht fest, daß der Verpflichtete nicht imstande ist, die aus der Ausführung durch einen anderen entstehenden Kosten zu tragen, oder ist eine nicht durch einen anderen ausführbare Handlung oder eine Unterlassung zu erzwingen, so können sie Geldstrafen bis zu 30 ℳ festsetzen. Die Strafgelder fließen in die Genossenschaftskasse.

(2) Der Anwendung der Zwangsmittel muß eine schriftliche Androhung vorausgehen; in ihr ist, wenn eine Handlung erzwungen werden soll, eine Frist zu bestimmen, innerhalb deren sie auszuführen ist.

§ 43.

(1) Gegen die Anordnung des Vorstandes und seines Vorsitzenden sowie gegen die Androhung und die Festsetzung eines Zwangsmittels ist Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

(2) Die Beschwerde gegen den Vorstand oder seinen Vorsitzenden ist bei diesem anzubringen.

(3) Die Frist zur Einlegung der Beschwerde beträgt zwei Wochen. Sie gilt als gewahrt, wenn die Beschwerde bei der Behörde angebracht wird, die darüber zu beschließen hat.

§ 44.

Rückständige Beiträge sowie die Strafen und Kosten (§ 42) können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden. Die Vollstreckungsbehörde wird durch die Aufsichtsbehörde bestimmt.

§ 45.

Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung (den Ausschuß) einzuberufen, sobald es erforderlich ist oder mindestens ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe des Zweckes schriftlich beantragt. Wenn der Vorstand dem Antrage nicht binnen zwei Monaten stattgibt, geschieht die Einberufung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 46.

Die Aufsichtsbehörde kann Mitglieder des Vorstandes, die sich einer groben Pflichtverletzung schuldig machen, ihres Amtes entsetzen. Gegen die auf Amtsentsetzung lautende Verfügung ist binnen zwei Wochen Beschwerde bei dem Landesforstausschuß und gegen dessen Beschluß binnen zwei Wochen Beschwerde beim Oberlandeskulturamte zulässig. Bis zur Beendigung des Beschwerdeverfahrens bleibt das Vorstandsmitglied von den Amtsgeschäften enthoben.

§ 47.

(1) Wenn zur Genossenschaft gehörende Grundstücke mit Dienstbarkeiten belastet sind, so müssen die Berechtigten die Beschränkungen dulden, die zur Erfüllung des Genossenschaftszwecks notwendig sind. Die Berechtigten können für solche Beschränkungen von der Genossenschaft volle Entschädigung fordern.

(2) Ablösbare Dienstbarkeiten sind auf Anordnung der Aufsichtsbehörde abzulösen.

Verfahren zur Bildung der Genossenschaften.

§ 48.

Das Verfahren kann von Amts wegen oder auf Antrag eingeleitet werden.

§ 49.

(1) Ist der Antrag (§ 48) offenbar unzulässig, undurchführbar oder unzweckmäßig, so kann er durch einen Bescheid, der mit Gründen versehen ist, zurückgewiesen werden.

(2) Andernfalls ernennt der Präsident des Landeskulturamts einen Verhandlungsführer zur Verhandlung mit den Beteiligten. Dasselbe geschieht, wenn das Verfahren von Amts wegen eingeleitet werden soll.

§ 50.

Der Verhandlungsführer entwirft die Satzung und beruft eine Versammlung der Beteiligten, in der über die Bildung der Genossenschaft verhandelt wird.

§ 51.

(1) Wird die Bildung der Genossenschaft beschlossen, so läßt der Verhandlungsführer über die Satzung und alle anderen Punkte beschließen, bei denen er es für erforderlich hält. Dazu können die Beteiligten Bevollmächtigte wählen.

(2) In den Fällen zu § 23 Abs. 2 zu b können die Widersprechenden verlangen, daß die Zustimmenden und die Widersprechenden getrennt Bevollmächtigte wählen, deren Zahl annähernd dem Verhältnis der für und gegen die Genossenschaftsbildung abgegebenen Stimmen zu entsprechen hat. Die Zahl der Bevollmächtigten bestimmt der Verhandlungsführer.

Hosted by Google

(3) Die Bevollmächtigten beschließen mit Stimmenmehrheit. Jeder Bevollmächtigte hat eine Stimme.

§ 52.

Zu allen Beschlüssen der Gesamtheit der Beteiligten genügt bis zur Genehmigung der Satzung die einfache Mehrheit der im Verhandlungstermin erschienenen Beteiligten oder Bevollmächtigten. Diese Mehrheit wird nach der Fläche und zugleich nach dem Grundsteuer-Reinertrage der beteiligten Grundstücke bestimmt.

§ 53.

Die den Miteigentümern eines Grundstückes zustehenden Stimmen gelten in allen Fällen als in dem Sinne abgegeben, in dem die Mehrheit der im Verhandlungstermin erschienenen Miteigentümer, nach der Größe ihrer Anteile berechnet, gestimmt hat.

§ 54.

(1) Bei Bildung einer Genossenschaft nach § 23 Abs. 2 beschließt nach Abschluß der Verhandlungen der Landesforstausschuß, soweit darüber Streit ist, ob die Voraussetzungen des § 23 Abs. 2 gegeben sind.

(2) Gegen den Beschluß des Landesforstausschusses ist innerhalb zweier Wochen Beschwerde beim Oberlandeskulturamte zulässig. Sie steht auch der Aufsichtsbehörde zu.

§ 55.

Wird in den Fällen des § 23 Abs. 2 zu a) die Bildung einer Genossenschaft abgelehnt, so hat der Verhandlungsführer die Beteiligten über die Satzung zu hören.

§ 56.

(1) Der Verhandlungsführer leitet die Verhandlungen. Er kann gegen Beteiligte, Sachverständige oder andere Personen, die sich einer Ungebühr schuldig machen, vorbehaltlich strafgerichtlicher Verfolgung, eine Ordnungsstrafe bis zu 20 ℳ festsetzen.

(2) Über Beschwerden gegen Ordnungsstrafen oder die Leitung des Verfahrens durch den Verhandlungsführer entscheidet der Präsident des Landeskulturamts. Die Beschwerdefrist beträgt zwei Wochen.

§ 57.

Über die Verhandlungen mit den Beteiligten und ihren Bevollmächtigten ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist vom Verhandlungsführer, dem etwa zugezogenen Schriftführer und, wenn Sachverständige vernommen sind, auch von diesen zu unterschreiben. Sind Bevollmächtigte gewählt, so sollen auch sie unterschreiben.

§ 58.

(1) Zu den Verhandlungen sind die dabei Beteiligten spätestens eine Woche, in dringenden Fällen spätestens drei Tage vorher, zu laden. In der Ladung sind die Verhandlungsgegenstände anzugeben.

(2) Bei der Beschlußfassung über die Satzung ist der Entwurf acht Tage vorher offenzulegen und in der Ladung Ort und Zeit der Offenlegung mitzuteilen.

(3) Die Ladung enthält die Androhung, daß, wer nicht erscheint oder nicht abstimmt, als dem zustimmend gilt, wofür die Mehrheit der Stimmen der Erschienenen abgegeben wird.

§ 59.

Für die Zustellung der Ladung gelten sinngemäß die für das Verfahren vor dem Landesforstausschuß maßgebenden Vorschriften (§ 13 Abs. 2).

§ 60.

Zu Terminen, die während einer Verhandlung vom Verhandlungsführer anberaumt werden, ist eine Ladung der Personen, denen die Anberaumung des Termins zur Niederschrift eröffnet ist, nicht erforderlich.

§ 61.

(1) Die Satzung bedarf der Genehmigung des Präsidenten des Landeskulturamts. In den Fällen des § 23 Abs. 2 zu a) wird sie von ihm erlassen.

(2) Die Satzung ist auf Kosten der Genossenschaft in den Amtsblättern der beteiligten Regierungsbezirke bekanntzumachen. Die Veröffentlichung kann auf den Tag der Vollziehung der Satzung und auf die Festsetzungen nach § 27 Abs. 2 Satz 3 und § 30 Nr. 1, 9, 10, 11 beschränkt werden.

§ 62.

(1) Alle Verhandlungen und Geschäfte im Verfahren, auch die vor Gerichten und andern Behörden, namentlich auch die Anfertigung und Beglaubigung von Kataster- und Grundbuchauszügen, sind gebühren- und stempelfrei.

(2) Bare Auslagen, die durch zurückgewiesene oder zurückgenommene Anträge oder Einwendungen entstehen, können dem Antragsteller oder dem, der die Einwendungen erhoben hat, auferlegt werden. Von den andern baren Auslagen trägt die Staatskasse die Reisekosten, Reisezulagen und Tagegelder der im Verfahren mitwirkenden Staatsbeamten, die übrigen die Genossenschaft.

Änderung der Satzungen.

§ 63.

(1) Eine Änderung der Satzung, durch die ein neuer Genossenschaftszweck oder für die Teilnahme an den Nutzungen oder Lasten oder für das Stimmverhältnis ein anderer Maßstab als der bisherige eingeführt werden soll, bedarf eines einstimmigen Beschlusses der Mitgliederversammlung.

(2) Andere Satzungsänderungen kann, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, die Mitgliederversammlung (der Ausschuß) mit Stimmenmehrheit beschließen.

(3) Bei Satzungen, die nach § 61 Abs. 1 Satz 2 von dem Präsidenten des Landeskulturamts erlassen sind, können Änderungen auch von diesem angeordnet werden.

§ 64.

(1) Änderungen der Satzung nach § 63 Abs. 1 und 2 bedürfen der Genehmigung des Präsidenten des Landeskulturamts.

(2) Die von diesem genehmigten oder nach § 63 Abs. 3 angeordneten Änderungen sind nach § 61 Abs. 2 bekanntzumachen.

Auflösung und Liquidation der Genossenschaften.

§ 65.

(1) Der Präsident des Landeskulturamts kann die Genossenschaft auflösen:

1. wenn es die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen beschließt;
2. auf Antrag eines Mitgliedes, wenn die Genossenschaft nur noch aus zwei Mitgliedern besteht.

(2) Die Auflösung ist nach § 61 Abs. 2 bekanntzumachen.

§ 66.

(1) Nach Auflösung der Genossenschaft geschieht die Liquidation durch den Vorstand oder die durch Satzung oder Beschluß der Genossenschaft dazu berufenen Personen.

(2) Für das Liquidationsverfahren gelten der

Hosted by Google

§ 48 Abs. 2, 3 und die §§ 49 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß.

§ 67.

Bis zur Beendigung der Liquidation gelten für die staatliche Aufsicht und für die Rechtsverhältnisse der bisherigen Genossen untereinander sowie zu anderen Personen die Bestimmungen dieses Abschnitts und der Satzung sinngemäß.

Dritter Abschnitt.

Waldumwandlung.

§ 68.

(1) Auf Antrag des Kreises kann der Präsident des Landeskulturamts anordnen, daß Waldgrundstücke zu landwirtschaftlicher Nutzung umgewandelt werden, wenn

1. die Grundstücke nach Lage und Bodenbeschaffenheit zur nachhaltigen landwirtschaftlichen Nutzung erheblich geeigneter als zur forstwirtschaftlichen Nutzung sind,
2. für die Umwandlung zur Förderung der Volksernährung ein dringendes, auf andere Weise nicht zu befriedigendes örtliches Bedürfnis besteht, und
3. Interessen des Gemeinwohls, insbesondere auch Rücksichten auf das Alter und die sonstige Beschaffenheit des Holzbestandes oder die Bedürfnisse der örtlichen Holzversorgung nicht entgegenstehen.

(2) Ist ein Antrag nach Abs. 1 für ein Waldgrundstück gestellt worden, so schließt er weitere Anträge für dasselbe Waldgrundstück aus.

(3) Bei der Prüfung des Antrags sind die wirtschaftlichen Bedürfnisse des Besitzers des Waldgrundstücks zu berücksichtigen.

(4) Handlungen, die zur Vorbereitung der Anordnung erforderlich sind, muß der Waldbesitzer auf dem Waldgrundstücke geschehen lassen.

§ 69.

(1) Die Anordnung (§ 68) ist an den Eigentümer zu richten. Sie ist mit Gründen zu versehen und muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Waldgrundstücks und des Eigentümers,
2. die Aufforderung an den Eigentümer, sich innerhalb vier Wochen darüber zu erklären, ob er bereit ist, die Umwandlung selbst auszuführen,
3. den unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigentümers zu bestimmenden Zeitpunkt, bis zu dem die Umwandlung auszuführen ist,
4. einen Hinweis auf das nach § 70 gegen die Anordnung zulässige Rechtsmittel und auf die Bestimmungen des § 74.

(2) Die Anordnung ist dem Eigentümer zuzustellen.

§ 70.

(1) Gegen die Anordnung (§ 68) kann der Eigentümer den Antrag auf Beschlußfassung durch den Landesforstausschuß stellen. Gegen dessen Beschluß ist Beschwerde an das Oberlandeskulturamt zulässig.

(2) Der Antrag auf Beschlußfassung und die Beschwerde sind bei der Behörde anzubringen, gegen deren Verfügung sie gerichtet sind. Die Behörde, bei der der Antrag oder die Beschwerde angebracht ist, hat diese an die Behörde abzugeben, die darüber zu beschließen hat. Der Antragsteller oder Beschwerdeführer ist von der Abgabe zu benachrichtigen.

(3) Die Frist zur Einlegung der Rechtsmittel beträgt vier Wochen. Sie beginnt mit der Zustellung.

(4) Wird das Rechtsmittel entgegen der Vorschrift des Abs. 1 innerhalb der gesetzlichen Frist bei der Behörde angebracht, die zur Beschlußfassung zuständig ist, so gilt die Frist als gewahrt. Der Antrag oder die Beschwerde ist in solchen Fällen von der angerufenen Behörde an die Behörde abzugeben, gegen deren Verfügung sie gerichtet ist.

§ 71.

(1) Geschieht die Umwandlung durch den Eigentümer selbst, so gilt beim Vorhandensein im Grundbuch eingetragener Realberechtigter das Holz zugunsten dieser Berechtigten als beschlagnahmt, sobald die Anordnung des Präsidenten des Landeskulturamts (§ 69) unanfechtbar geworden ist. Die Realberechtigten können, sofern durch den Abtrieb des Holzes ihre Sicherheit geschmälert wird, verlangen, daß der Eigentümer das Holz oder den Holzerlös zur Wiederherstellung ihrer Sicherheit verwendet. Der Eigentümer darf das Holz nur mit Genehmigung des Präsidenten des Landeskulturamts veräußern. Die Genehmigung kann davon abhängig gemacht werden, daß eine von dem Präsidenten des Landeskulturamts festzusetzende angemessene Sicherheit hinterlegt wird.

(2) Für die Sicherstellung der Rechte der Realberechtigten gelten im übrigen die Vorschriften über das Verwendungsverfahren bei den Auseinandersetzungsbehörden sinngemäß in der Weise, daß der Holzerlös einem Verwendungsverfahren nur unterliegt, wenn er den Betrag von 500 ℳ übersteigt.

(3) Die Beschlagnahme wird hinfällig, wenn der Präsident des Landeskulturamts die Genehmigung zur Veräußerung des Holzes erteilt hat oder wenn das Holz oder der Holzerlös ordnungsmäßig verwendet ist.

§ 72.

Ablösbare Dienstbarkeiten, die auf dem Grundstücke haften, sind, falls nicht ein Beteiligter die Ablösung beantragt, auf Anordnung des Präsidenten des Landeskulturamts bei der Umwandlung (§ 71) abzulösen.

§ 73.

Das Verfahren nach §§ 68 bis 72 dieses Gesetzes ist gebühren- und stempelfrei.

§ 74.

Der Kreis kann als Unternehmer das nach § 68 Abs. 1 umzuwandelnde Grundstück durch Enteignung zur landwirtschaftlichen Nutzung in Anspruch nehmen, wenn der Eigentümer

1. innerhalb der Frist (§ 69 Abs. 1 Ziffer 2) keine Erklärung abgibt oder erklärt, daß er die Umwandlung nicht selbst ausführen wolle, oder
2. nachdem die Anordnung unanfechtbar geworden ist, die Umwandlung nicht rechtzeitig ausführt.

§ 75.

(1) Die Zulässigkeit der Enteignung wird von dem Präsidenten des Landeskulturamts durch Beschluß ausgesprochen. Dieser muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Waldgrundstücks, des Eigentümers und des Unternehmers,
2. den Zeitpunkt, bis zu dem vom Enteignungsrechte Gebrauch zu machen, sowie den Zeitpunkt, bis zu dem die Umwandlung auszuführen ist,
3. einen Hinweis auf das nach § 76 gegen den Beschluß zulässige Rechtsmittel.

Hosted by Google

(2) Der Beschluß ist dem Unternehmer und dem Eigentümer des Waldgrundstücks sowie den aus dem Grundbuch ersichtlichen Berechtigten durch Zustellung, im übrigen durch das Amtsblatt sowie ortsüblich bekanntzumachen.

§ 76.

(1) Gegen den Beschluß (§ 75) kann der Unternehmer, der Eigentümer und jeder, dem in Ansehung des Grundstücks ein Recht zusteht, Beschwerde einlegen.

(2) Die Beschwerde muß innerhalb einer in der Bekanntmachung festzusetzenden Frist, die auf mindestens vier Wochen zu bemessen ist, bei dem Präsidenten des Landeskulturamts eingelegt werden. Die Frist beginnt mit der Zustellung; soweit Zustellung nicht geschieht, mit dem Tage, an dem das Amtsblatt (§ 75 Abs. 2) ausgegeben wird. Über die Beschwerde entscheidet der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

§ 77.

(1) Die Enteignung des Waldgrundstücks geschieht gegen angemessene, in Geld zu gewährende Entschädigung.

(2) Der Eigentümer ist befugt, das Holz vorweg abzutreiben. Die Erklärung des Eigentümers, daß er diese Befugnis ausüben wolle, ist in dem nach § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 22) anzuberaumenden Termin abzugeben. Auf die Sicherstellung der im Grundbuch eingetragenen Realberechtigten finden die Vorschriften des § 71 dieses Gesetzes sinngemäß Anwendung, und zwar die Vorschrift des § 71 Abs. 1 in der Weise, daß das Holz zugunsten dieser Berechtigten mit der Abgabe der Erklärung des Eigentümers als beschlagnahmt gilt.

(3) Für die Entschädigung gelten die Vorschriften der §§ 8 Abs. 2, 9, 10 Abs. 2, 11 und 13 des Enteignungsgesetzes sinngemäß.

(4) Haben die im § 11 des Enteignungsgesetzes bezeichneten Nebenberechtigten ihr Recht erst erworben, nachdem dem Eigentümer der Beschluß (§ 75) zugestellt worden ist, so steht ihnen ein Anspruch auf Entschädigung nicht zu, wenn ihnen der Beschluß zur Zeit des Erwerbes bekannt war.

§ 78.

Soweit in diesem Abschnitte für das Enteignungsverfahren die Vorschriften des Enteignungsgesetzes für anwendbar erklärt werden, tritt an die Stelle des Regierungspräsidenten und des Bezirksausschusses der Präsident des Landeskulturamts und an die Stelle des Ministers der öffentlichen Arbeiten der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

§ 79.

Für die Feststellung der Entschädigung gelten die Vorschriften der §§ 24 bis 30 des Enteignungsgesetzes sinngemäß in folgender Weise:

1. Der Antrag auf Feststellung der Entschädigung (§ 24 des Enteignungsgesetzes) ist schon vor der Erledigung des Beschwerdeverfahrens nach § 76 dieses Gesetzes zulässig.
2. In dem Gutachten (§ 28 des Enteignungsgesetzes ist der Zustand des Grundstücks genau festzustellen.
3. Der Beschluß über die Entschädigung (§ 29 des Enteignungsgesetzes) hat genaue Angaben über den der Entschädigung zugrunde gelegten Zustand der Grundstücke, insbesondere auch über den Holzbestand, zu enthalten.
4. Hat der Eigentümer erklärt, von der ihm nach § 77 Abs. 2 zustehenden Befugnis zum Abtrieb des Holzbestandes Gebrauch machen zu wollen, so ist in dem Beschlusse (zu 3) der Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Abtrieb geschehen sein muß. Hierbei sind die wirtschaftlichen Bedürfnisse des Eigentümers zu berücksichtigen. Ferner ist in dem Beschlusse zu bestimmen, in welcher Weise der Abtrieb zu geschehen hat und in welchem Zustande das Grundstück dem Unternehmer zu übergeben ist.
5. Die Frist zur Beschreitung des Rechtswegs (§ 30 Abs. 1 des Enteignungsgesetzes) wird auf sechs Wochen eingeschränkt.

§ 80.

(1) Die Enteignung des Grundstücks kann auf Antrag des Unternehmers von dem Präsidenten des Landeskulturamts ausgesprochen werden, wenn nachgewiesen ist, daß die vereinbarte oder festgestellte Entschädigungssumme (§§ 26, 29 des Enteignungsgesetzes) rechtsgültig gezahlt oder hinterlegt ist.

(2) Die Enteignungserklärung schließt die Einweisung in den Besitz in sich.

§ 81.

(1) Vor der Übernahme des Grundstücks durch den Unternehmer hat der Präsident des Landeskulturamts auf Antrag durch einen Verhandlungsführer, unter Zuziehung des Eigentümers, erforderlichenfalls von Sachverständigen, feststellen zu lassen, inwieweit an dem Grundstück, einschließlich des Holzbestandes, seit der Erstattung des Gutachtens Änderungen eingetreten sind, die eine Berichtigung des Beschlusses über die Entschädigung erforderlich machen. Gegebenenfalls ist die Entscheidung über die Entschädigung abzuändern. Über diese Änderung beschließt der Präsident des Landeskulturamts.

(2) Der Beschluß ist vorläufig vollstreckbar.

(3) Die Vorschriften der §§ 26, 30 des Enteignungsgesetzes in Verbindung mit § 79 Ziffer 5 dieses Gesetzes gelten entsprechend.

§ 82.

(1) Die Vollziehung, die Kosten und die Wirkungen der Enteignung richten sich im übrigen nach den §§ 33, 36 bis 38, 43 bis 49 des Enteignungsgesetzes und den Artikeln 35 bis 41 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltung vom 23. September 1899 (Gesetzsamml. S. 291).

(2) Desgleichen gilt unbeschadet der Vorschrift des § 75 Abs. 1 Ziffer 2 der § 42 des Enteignungsgesetzes entsprechend.

(3) Für die Zustellungen von Ladungen nach den Vorschriften dieses Abschnitts gelten sinngemäß die für das Verfahren vor dem Landesforstausschusse maßgebenden Vorschriften (§ 13 Abs. 2).

§ 83.

Dem früheren Eigentümer steht ein Wiederkaufsrecht gegen den jeweiligen Eigentümer des Waldgrundstücks (§§ 68, 75) zu, falls dieses nicht bis zu dem im § 75 Abs. 1 zu 2 für die Umwandlung bestimmten Zeitpunkte zu landwirtschaftlicher Nutzung umgewandelt ist. Das Wiederkaufsrecht ist innerhalb eines Jahres auszuüben. Das Recht ist als Belastung des Grundstücks im Grundbuch einzutragen. Die Bestimmungen der §§ 497 flg. des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Vierter Abschnitt.
Strafvorschriften.

§ 84.

(1) Eigentümer, Waldgenossen, Nutzungs-, Gebrauchs- oder Dienstbarkeitsberechtigte sowie

Hosted by Google

Pächter oder Käufer sind mit einer Geldstrafe in Höhe des doppelten bis fünffachen Wertes der gewonnenen Erzeugnisse zu bestrafen, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig

1. in Waldungen entgegen den genehmigten Wirtschaftsplänen Holz schlagen oder schlagen lassen,
2. Waldungen ohne Genehmigung roden oder roden lassen.

(2) Bei Fahrlässigkeit kann die Strafe bis auf den einfachen Wert der gewonnenen Erzeugnisse ermäßigt werden.

(3) Die gleiche Strafe trifft Waldgenossen auch für den Fall, daß sie Zuwiderhandlungen nach Abs. 1 zu 1 entgegen der Satzung begehen.

Fünfter Abschnitt.

Übergangsvorschriften.

§ 85.

(1) Die Vorschriften des zweiten Abschnitts gelten auch für die nach §§ 23 bis 46 des Gesetzes, betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften, vom 6. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 416) gebildeten Waldgenossenschaften, die bei seinem Inkrafttreten bestehen.

(2) Abweichende Bestimmungen bleiben so weit in Kraft, als die Vorschriften dieses Gesetzes durch die Satzung geändert werden können oder auf sie verweisen.

§ 86.

Aufgehoben werden:

1. der § 1 und die §§ 23 bis 46 und 48 des Gesetzes betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften, vom 6. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 416). Soweit in Gesetzen oder Verordnungen auf diese Bestimmungen verwiesen wird, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes;
2. die für die Bondenholzungen in Schleswig-Holstein geltenden §§ 130 bis 136 der allgemeinen neuen Forst- und Jagdverordnung vom 2. Juli 1784 und der Nr. 6 des Patents vom 15. Juni 1785 (Chronologische Sammlung der im Jahre 1784 und 1785 ergangenen Verordnungen und Verfügungen für die Herzogtümer Schleswig und Holstein usw. S. 35 flg. und S. 67).

§ 87.

Unberührt von den Vorschriften des ersten Abschnitts dieses Gesetzes bleiben die besonderen Bestimmungen für die Beaufsichtigung, Benutzung und Bewirtschaftung der Staats-, Gemeinde- und Anstaltswaldungen.

§ 88.

Unberührt von den Vorschriften des ersten und zweiten Abschnitts dieses Gesetzes bleiben:

1. das Waldkulturgesetz für den Kreis Wittgenstein vom 1. Juni 1854 (Gesetzsamml. S. 329),
2. die Haubergsordnung für den Kreis Siegen vom 17. März 1879 (Gesetzsamml. S. 228),
3. das Gesetz über gemeinschaftliche Holzungen vom 14. März 1881 (Gesetzsamml. S. 26) in der Weise, daß die Vorschrift des § 4 Abs. 3 des Gesetzes über gemeinschaftliche Holzungen vom 14. März 1881 (Gesetzsamml. S. 26) folgende Fassung erhält:

   Das Statut bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Miteigentümer, nach dem Verhältnis der Anteile berechnet, und der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde. Für das Verfahren bei Aufstellung und Bestätigung des Statuts gelten sinngemäß die Vorschriften der §§ 48 flg. des Forstkulturgesetzes vom . . . . (Gesetzsamml. S. . . . .) in der Weise, daß an die Stelle des Präsidenten des Landeskulturamts der Regierungspräsident, an die Stelle des Landesforstausschusses der Bezirksausschuß und an die Stelle des Oberlandeskulturamts der Provinzialrat tritt;
4. die Haubergordnung für den Dillkreis und Oberwesterwaldkreis vom 4. Juni 1887 (Gesetzsamml. S. 289),
5. die Haubergordnung für den Kreis Altenkirchen vom 9. April 1890 (Gesetzsamml. S. 55),
6. das Gesetz, betreffend Regelung der Forstverhältnisse für das ehemalige Justizamt Olpe im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg, vom 3. August 1897 (Gesetzsamml. S. 285),
7. das Gesetz über die Bildung von Bodenverbesserungs-Gesellschaften vom 5. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 351).

§ 89.

Unberührt bleiben nachstehende gesetzliche Vorschriften, soweit sie Weitergehendes als die Vorschriften des ersten Abschnitts dieses Gesetzes bestimmen:

1. der § 10 zu II und III der Verordnung über die Familiengüter vom 10. März 1919 (Gesetzsamml. S. 39),
2. der § 7 des Gesetzes über die Aufhebung der Standesvorrechte des Adels und die Auflösung der Hausvermögen vom 23. Juni 1920 (Gesetzsamml. S. 367).

§ 90.

Unberührt von diesem Gesetze bleiben:

1. die §§ 2 bis 22, 49 bis 54 des Gesetzes, betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften, vom 6. Juli 1875 (Gesetzsamml S. 416)
2. das Gesetz, betreffend Schutzwaldungen im Quellgebiet der linksseitigen Zuflüsse der Oder in der Provinz Schlesien, vom 16. September 1899 (Gesetzsamml. S. 169),
3. der Artikel VI des Gesetzes, betreffend Abänderung von Zusammenlegungs- und Gemeinheitsteilungsgesetzen, vom 28. Mai 1913 (Gesetzsamml. S. 285).

§ 91.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten beauftragt.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Besoldung der Försteranwärter im Vorbereitungsdienste.

Allgemeine Verfügung Nr. III. 93/1920.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 19620 M. f. L. B. 1391 F. M.

Berlin W 9, 13. Oktober 1920.

Unter Mitwirkung des Herrn Finanzministers wird nunmehr die Besoldung der Försteranwärter im Vorbereitungsdienste wie folgt geregelt:

In Frage kommen hierbei die Anwärter, welche die Jägerprüfung bestanden haben, aber noch nicht im Besitze des Forstversorgungsscheines sind.

Für diese Anwärter werden mit Wirkung vom 1. April 1920 ab Tagesvergütungen gezahlt,

Hosted by Google

welche monatlich nachträglich fällig sind. Zu den Tagesvergütungen tritt der ebenfalls tageweise zu berechnende und in gleicher Weise fällige Ausgleichszuschlag (zurzeit 50 %).

Ortszuschlag und Kinderbeihilfen werden nicht gewährt.

Die Tagesvergütungen betragen:

im 1.	Vorbereitungsjahre . .	10,00 ℳ
„ 2.	„ . .	10,50 „
„ 3.	„ . .	11,00 „
„ 4.	„ . .	11,50 „
„ 5.	„ . .	12,00 „
„ 6.	„ . .	12,50 „
„ 7.	„ . .	13,00 „
„ 8.	„ . .	13,50 „
„ 9.	„ und gegebenenfalls weiter bis zum Beginn der Besoldung nach Anwärterdienstjahren	14,00 „

Die Vorbereitungsjahre rechnen vom Vorbereitungsdienstalter ab, das mit dem Zeitpunkte zusammenfällt, der nach den bisherigen Grundsätzen für das Aufrücken in der Besoldung der Forstgehilfen maßgebend ist (Allgem. Verf. III 16/1919).

Die Festsetzung und Anweisung der neuen Bezüge ist hiernach mit möglichster Beschleunigung in die Wege zu leiten. Alle bisherigen baren Nebenbezüge, also Kriegszulagen zu den Beschäftigungsgeldern, Teuerungszulagen, bare Brennholz-Entschädigungen, Betriebsregelungs-Zulagen, Schreibgehilfen-Zulagen, Zulagen für die bei den Forstakademien beschäftigten Försteranwärter, Dienstkleidungszuschüsse, fallen fort. Für die bisher gewährte Feuerung, Nutzung von Wirtschaftsland und Jagd gelten vom 1. April d. J. ab sinngemäß die Bestimmungen des B. D. E. G. Kommen Fälle vor, daß seit dem 1. April 1920 Försteranwärter im Vorbereitungsdienste im Genusse freier Dienstwohnung waren oder noch sind (Aufenthalt bei Angehörigen auf deren Dienstgehöft kommt dabei nicht in Frage), so ist wegen Festsetzung einer Entschädigung an mich zu berichten. Dabei sind die Einkommens- usw. Verhältnisse des Beamten darzulegen und begründete Vorschläge für die zu fordernde Entschädigung zu machen.

Hat einer der in Rede stehenden Anwärter, nach dem Stande seiner Besoldung vom 31. März 1920, insgesamt höhere Barbezüge an Beschäftigungsgeldern und Nebenbezügen (zu diesen gehören von den obengenannten nicht: die baren Brennholzentschädigungen) zu erhalten, als er nach den neuen Bestimmungen vom 1. April 1920 ab erhalten darf, so dürfen ihm diese höheren Gesamtbezüge so lange weitergewährt werden, bis die Gesamtbezüge gemäß den neuen Bestimmungen gleich oder höher sind. Wenn infolge Beschäftigungswechsels usw. Zulagen (Betriebsregelungszulagen, Schreibgehilfenzulagen, Zulagen für die bei den Forstakademien beschäftigten Försteranwärter) fortfallen oder inzwischen fortgefallen sind, muß dieser Anlaß ebenfalls für das alsbaldige Einrücken in die neuen Vergütungssätze benutzt werden.

Sind im Hinblick auf die kommende Neuregelung der Bezüge Vorschüsse gewährt worden, so ist ihre Deckung bei Anweisung der Nachzahlungen vorweg anzustreben. Anderseits wünsche ich, daß bei Inanspruchnahme der neuen laufenden Bezüge mit möglichster Schonung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des einzelnen vorgegangen wird. In besonders schwierig liegenden Fällen wäre zu berichten.

Wegen Neuregelung der Fortzahlung der Bezüge bei Beurlaubung ist besondere Verfügung zu erwarten. Zunächst scheidet diese Frage bei den Maßnahmen auf Grund vorliegender Anordnungen aus, ist also nach Lage der bisherigen Bestimmungen zu behandeln.

Diejenigen Anwärter im Vorbereitungsdienste, welche zwar ihre 730 oder 1095 Tage umfassende Ausbildungszeit beendet, aber noch nicht die Jägerprüfung bestanden haben oder hatten, erhalten, soweit sie nach den bisherigen Grundsätzen überhaupt zu besolden sind, die Mindestbezüge. Die in den Jahren 1917, 1918 und 1919 nach Maßgabe der Bestimmungen vom 1. Oktober 1905 als Staatsforstlehrlinge angenommenen Anwärter werden bei der Besoldung genau so behandelt wie diejenigen, welche noch den Forstversorgungsschein zu erhalten haben. Ihr Anwärterdienstalter wird also neun Jahre nach dem Zeitpunkte beginnen, welcher für das Aufrücken in der Besoldung nach den bisherigen Grundsätzen maßgebend ist (Allgem. Verf. III. 16/1919).

Zugleich im Namen des Herrn Finanzministers:

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Braun.

An die Regierungen, ausgenommen Aurich, Münster und Sigmaringen.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Schaumburg-Lippe in der Förstervorbildung in Deutschland voran. Die Reife für Obersekunda soll künftig in Schaumburg-Lippe gemäß Verfügung der dortigen Landesregierung vom 25. Oktober 1920 für die Forstbetriebsbeamten als Vorbildung beim Eintritt in die Forstlehre verlangt werden. Im übrigen wird die Ausbildung wie in Preußen geregelt werden. Die Anstellung als Förster o. R. soll erfolgen, wenn fünf Jahre nach vollendeter Ausbildung also nach zwei bestandenen Prüfungen, keine etatmäßige Stelle frei ist, und zwar mit dem Anfangsgehalt der Förster. Wir verweisen auf die amtliche Verfügung, die in Nr. 45 auf Seite 903 abgedruckt ist. Dieser Erfolg der Schaumburg-Lippeschen Staatsförster ist mit Freuden zu begrüßen. Hoffentlich ist hiermit Schaumburg-Lippe bahnbrechend für die anderen größeren und größten Bundesstaaten unseres Vaterlandes.

Die Schriftleitung.

Zur Revision der Besoldungsordnung. Der Entwurf einer Neufassung der Besoldungsordnung ist seitens des Preußischen Ministerpräsidenten nunmehr der Landesversammlung zugegangen; er soll mit tunlichster Beschleunigung von den Besoldungsausschüssen beraten werden, da die Absicht besteht, die Novelle spätestens bis Anfang Dezember zu verabschieden. Der Entwurf bringt die Besoldungen in Preußen in Einklang mit der dem Reichstage vorliegenden Reichsbesoldungsnovelle und berichtigt im übrigen einige Bestimmungen, die sich aus rein preußischen Ver-

Hosted by Google

hältnissen ergeben. Die Novelle erfordert einen Mehraufwand von 523 Millionen Mark, so daß der Gesamtaufwand im Jahre für die preußische Beamtenschaft 4048000000 Mark beträgt. Durch die Novelle werden hauptsächlich eine Reihe von Unterbeamten bessergestellt, ferner werden vermehrte Aufstiegsmöglichkeiten für mittlere und und höhere Beamte geschaffen. Soweit die staatlichen Forstbeamten in Frage kommen, ist eine Umgruppierung nicht erfolgt.

Die Neuaufstellung eines Ortsklassenverzeichnisses. Der Preußische Pressedienst schreibt uns: Durch die Presse ist die Notiz gegangen, daß bereits der Entwurf eines neuen Ortsklassenverzeichnisses aufgestellt sei und zur Beratung stehe. Diese Annahme ist nicht zutreffend. Von dem Statistischen Reichsamt und dem Preußischen Statistischen Landesamt sind zunächst nur die Grundlagen für die Neuaufstellung eines Ortsklassenverzeichnisses bearbeitet und in einem Entwurf für eine kommissarische Beratung innerhalb der maßgebenden Ministerien zusammengestellt worden. Diese Zusammenstellung umfaßt bisher nur die Orte über 10000 Einwohner. Für die Einstufung der Orte unter 10000 Einwohner befindet sich das Material noch in Bearbeitung. Es ist zu erwarten, daß der gesamte Entwurf nach Fertigstellung veröffentlicht werden wird, so daß den Beamten-Großorganisationen und den ihnen angeschlossenen Provinzialkartellen noch Gelegenheit geboten werden wird, dazu Stellung zu nehmen. Eingaben wegen Einstufung einzelner Orte in eine höhere Ortsklasse an die Parlamente, Ministerien und Statistischen Ämter erübrigen sich daher.

Über die Besoldung der Försteranwärter im Vorbereitungsdienste hat das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten am 13 Oktober eine allgemeine Verfügung erlassen, die wir im Gesetzteil dieser Nummer auf Seite 916 veröffentlichen. Die Bestimmungen dieser Verordnung kommen für die Anwärter, die die Jägerprüfung bestanden haben, aber noch nicht im Besitze des Forstversorgungsscheines sind, in Frage, und zwar mit Wirkung ab 1. April d. J.

Waldbauvereine. Der November wird in diesem Jahre in Hannover reich an forstlichen Veranstaltungen sein. Nachdem die landwirtschaftlichen Arbeiten auf dem Felde größtenteils beendet sind, wendet sich der waldbesitzende Landwirt erfreulicherweise wieder mehr seinem Walde und seinen forstlichen Aufgaben zu, die für ihn mehr und mehr Interesse und auch Bedeutung gewinnen. Zahlreiche Tagungen der Hannoverschen Waldbauvereine, die sich erfreulich entwickelt haben, finden im Laufe dieses Monats statt. Die forstlichen Kommissionen (Waldbauvereins-Ausschüsse) der land- und forstwirtschaftlichen Hauptvereine für Lüneburg, Stade, Osnabrück, Arenberg-Meppen, Hannover und Göttingen treten zu eingehenden Verhandlungen über bedeutungsvolle, forstwirtschaftliche und forstpolitische Tagesfragen zusammen. Am 19. und 20. d. Mts. tagen im Sitzungssaale der Landwirtschaftskammer in Hannover der Ausschuß für Forst- und Jagdangelegenheiten der Landwirtschaftskammer und der Vorstand des Verbandes Hannoverscher Waldbauvereine, um neben anderen wichtigen Angelegenheiten besonders den Entwurf des Reichsforstgesetzes zu besprechen. Außerdem tritt der Vorstand des Hannoverschen Waldbesitzer-Verbandes am 19. nachmittags im Landesdirektorium zusammen. Endlich findet am 20. eine ausführliche Besprechung der mit der forsttechnischen Beratung der Waldbauvereine beauftragten Forstbeamten der Landwirtschafts-Kammer (Vereinsoberförster) über neuzeitliche, natürliche Verjüngung und Wirtschaftsverfahren und deren praktische Nutzanwendung im Walde, über Richtlinien für die Beratung der Waldbauvereine in den einzelnen Bezirken und über Lage und Aussichten auf dem Holzmarkte statt.

Oberförster Steffens, Hannover.

Forstwirtschaftliches.

Holzlieferung an die Entente. Über die Lieferungen an Bauholz, auch Schwellen, Telegraphenstangen und Rundholz an die Entente haben von Mitte bis Ende Oktober eingehende Verhandlungen zwischen deutschen Vertretern und denen der Entente stattgefunden. Zunächst sollen etwa ab Januar 1921 für vier Monate 1 Million Festmeter in Rundholz umgerechnet geliefert werden. Sobald der Lieferungsvertrag ratifiziert sein wird, werden genauere Nachrichten veröffentlicht werden. L.

Stocksprengversuche. Oberförster Olbert von der Landwirtschaftskammer Breslau hat nach dem „Deutschen Forstwirt" Nr. 19 am 23. September in Ochelhermsdorf Versuche mit folgenden sechs Sprengmitteln angestellt: 1. Perdit-Patronen der Gesellschaft zur Verwertung von Heeresgut, 2. Silvit der Westf.-Anh. Sprengstoff-Aktien-Gesellschaft Berlin, 3. Triwestfalit von der gleichen Gesellschaft, 4. Silvit der deutschen Sprengstoff-Aktien-Gesellschaft Hamburg, 5. Pinkrinkörper der Gesellschaft zur Verwertung von Heeresgut, 6. Silvit der Dresdner Dynamit-Fabrik. Gesprengt wurden Kiefernstubben mit einem mittleren Durchmesser von etwa 33 cm. Der Boden bestand aus tiefgründigem, ziemlich trockenem Sand, zum Teil mit steinigem Untergrund. Die Größe der Ladung betrug im Durchschnitt 500 bis 600 g je Stock. Die beste Wirkung hat bei diesen Versuchen Triwestfalit ergeben, bei welchem sämtliche Stöcke glatt aus dem Boden herausflogen, so daß zum Auffetzen des Holzes (2 rm) nur eine halbe Stunde erforderlich war. Triwestfalit ist aber auch der teuerste Sprengstoff unter den erprobten, das Kilogramm kostet 10,40 ℳ frei Verbrauchsstelle. Die sämtlichen Kosten (Löchermachen, Laden, Sprengmittel, Zündschnur und Zündkapsel, Auffetzen des Holzes) haben sich hierbei bei einem Stundenlohn von 2,50 ℳ je Raummeter auf 41,75 ℳ gestellt. S.

Nonnenfraß in Böhmen. Aus Prag wird die Nachricht bestätigt, daß in Böhmen und Mähren in den zwei letzten Sommern ein starker Nonnenfraß geherrscht hat. Es sollen mindestens 2000 ha 40- bis 70jährige Fichtenbestände unter Kahlfraß derart gelitten haben, daß etwa 600000 fm zum Einschlage kommen müssen. Andere Meldungen sprechen sogar von weit größeren Mengen. Die Folge wird wohl die sein, daß die tschechoslowakische Regierung im Jahre 1921 froh sein wird, wenn wir ihr schwaches Fichtenholz als Bau-, Gruben- und Papierholz abnehmen werden. Immerhin

Hosted by Google

kann man noch nicht bestimmt damit rechnen, ob und wann wir auf derartige Holzeinfuhren, namentlich nach Sachsen und Schlesien, werden rechnen können. K.

Hohe Eichenpreise in Jugoslawien. Ähnliche Ergebnisse wie der Verkauf der Peterwardeiner Vermögensgemeinde in Mitrovica (vgl. D. F.-Z. Nr. 44 S. 879) hat auch der größte bisherige Eichenverkauf in Vinkovce geliefert. Während der Schätzungswert 33,6 Millionen Kronen betrug, hat die Versteigerung einen Erlös von 68 Millionen Kronen, also ein Mehr von 102% ergeben. A.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. Jeder Anfrage sind Abonnements-Quittung oder Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und 1 Mark Portoanteil beizufügen; fehlt dieses Porto, bleibt die Frage ohne Antwort. Im allgemeinen werden weitere Kosten nicht beansprucht; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. anzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung höhere Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung dieser Selbstkosten beansprucht, auch wenn der Fragesteller vorher nicht benachrichtigt werden konnte.

Anfrage Nr. 83. **Fallen die Gemeindeförsterstellen, die „auf Probe" besetzt sind, unter das Unterbringungsgesetz, wenn der Inhaber endgültig angestellt werden soll?** Ich bin Preußischer Förster o. R., habe mich im August 1919 um die Stadtförsterstelle L. beworben, wurde durch die Gemeindevertretung am 24. Oktober 1919 zum Stadtförster gewählt und diese Wahl durch den Herrn Regierungspräsidenten in M. durch Verfügung vom 13. November 1919 bestätigt. Die Anstellung erfolgte auf ein Jahr Probedienst. Im Juli 1920 bin ich von der Gemeindevertretung endgültig, also auf Lebenszeit, gewählt, und nun verweigert der Herr Regierungspräsident meine Bestätigung mit dem Hinweis, daß diese Stelle durch das inzwischen gegründete Fürsorgeamt besetzt werden soll. Ist dies zulässig?

W., Stadtförster,
Mitglied des Vereins preuß. Komm.-Forstbeamten.

Antwort: Der Standpunkt des Regierungspräsidenten findet im Unterbringungsgesetz keine Stütze. Die Gemeinden sind nur verpflichtet, ihre freien, freiwerdenden oder die neu zu schaffenden Stellen mit unterzubringenden Beamten zu besetzen. Durch die Anstellung auf Probe hat die Besetzung der Stelle stattgefunden. Die Anstellung auf Probe verwandelt sich jetzt in eine Anstellung auf Lebenszeit. Ein Wechsel des Inhabers findet nicht statt, und deshalb fällt die Stelle nicht unter das Gesetz vom 30. März 1920. Die Gemeinde kann nicht gezwungen werden, sich der Auffassung des Regierungspräsidenten anzuschließen.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Oberförsterstelle Rennerod (Wiesbaden) ist voraussichtlich zum 1. Januar 1921 zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 1. Dezember eingehen.

Förstersstelle Eschenriege, Oberf. Demmin (Schneidemühl), ist zum 1. Dezember neu zu besetzen. Bewerbungsfrist: 20. November.

Förstersstelle Sachsenburg, Oberf. Erfurt (Erfurt), ist zum 1. Januar 1921 anderweit zu besetzen. Bewerbungsfrist: 20. November.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeindeförsterstelle Irsch (Trier) ist zu besetzen. Bewerbungen sind bis spätestens 1. Januar 1921 an den Bürgermeister in Beurig einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Gemeindeförsterstelle des Forstschutzverbandes Mittel (Trier) ist zu besetzen. Bewerbungen sind bis 27. Dezember an den Bürgermeister in Tawern einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Zwei Hilfsförsterstellen in der Stadtforst Fürstenwalde (Frankfurt a. O.) sind zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 20. November an das Stadtforstamt Fürstenwalde einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Forstgehilfe für die **Stadtforst Schlawe** i. Pommern gesucht. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Hessel, reichsländ Oberförster, ist am 1. November in den preußischen Staatsdienst als Regierungs- und Forstrat unter Übertragung der Forstinspektion Wiesbaden-Montabaur übernommen.

v. Harling, Forstmeister in Minden, ist am 1. Oktober in den Ruhestand getreten.

v. Rohrscheidt, Oberförster o. R., ist am 1. November die Oberförsterstelle Proskau (Oppeln) endgültig übertragen.

Schödon, Forstmeister in Proskau (Oppeln), tritt demnächst in den Ruhestand; seine Versetzung nach Hoyerswerda ist rückgängig gemacht worden.

Feldmann, Forstassessor, ist am 1. November als vorläufiger Revierverwalter nach Morbach, Oberf. Morbach (Trier), berufen.

Spitzer, Hegemeister, bisher in Fennbrück, Oberf. Taubenwalde (Bromberg), zur Zeit in Theerofen, Oberf. Havelberg, in Unterkunft, ist am 1. November nach Cajelow, Oberf. Gramzow (Potsdam), versetzt.

Fischendorf, Förster in Laterhorst, Oberf. Darslub (Danzig), ist am 1. November die Forsterstelle Gehlweiden, Oberf. Goldap (Gumbinnen), kommissarisch übertragen.

Hagemeister, Forstgehilfe in Neulögow, Oberf Luckersdorf, ist am 18. Oktober nach Ludwigsaue, Oberf. Kremmen (Potsdam), versetzt.

Kellner, Hilfsförster in Rüdersdorf, Oberf. Rüdersdorf, ist am 1. Oktober nach Schönholz, Oberf. Eberswalde (Potsdam), versetzt

Schulz, Max, Forstgehilfe in Alexanderdorf, Oberf Cummersdorf, ist am 8. Oktober nach Mühle, Oberf Neuendorf (Potsdam), versetzt.

Schuppelius, Johannes, Forstgehilfe in Melchow Oberf. Eberswalde, ist am 1. Oktober nach Wensickendorf, Oberf. Oranienburg (Potsdam), versetzt.

Türcke, Hilfsförster in der Stadtforst Templin, ist am 1. Oktober nach Alt-Buchhorst, Oberf. Rüdersdorf (Potsdam), versetzt.

Auszeichnungen.

Klimant, Förster in Hüsbygaard, Oberf. Schleswig, früher Gouvernements-Revierförster in Kiautschou, ist nachträglich das Eiserne Kreuz I. und II. Klasse verliehen.

Lippe-Detmold.

Die in Nummer 42 Seite 842 bei den Personalnachrichten unter Freistaat Schaumburg-Lippe aufgeführten Forstbeamten gehören nicht dorthin, sondern unter Lippe-Detmold, was hiermit richtiggestellt sei.

Hosted by Google

Vereinszeitung.

Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vereinsleitungen. Mit Rücksicht auf die außerordentlich große Papiernot bitten wir die Vereinsmitteilungen in aller Kürze abzufassen. Vereinsnachrichten für die nächstfällige Nummer müssen am Sonnabend der vorhergehenden Woche mit der Fruhpost, also acht Tage vor dem Ausgabedatum jeder Nummer, in Neudamm sein; was später einläuft, wird acht Tage zurückgestellt.

Nachrichten für den Verein Preußischer Staatsförster

Über die Delegiertenversammlung des Vereins Preußischer Staatsförster. Unser Bericht in Nummer 41 auf Seite 813, über den uns übrigens aus den Kreisen der in Berlin Ende September Anwesenden auch eine Reihe recht beifälliger Zuschriften geworden ist, hat, wie es aus den bereits veröffentlichten Entgegnungen und Berichtigungen hervorgeht und auch in der Natur der Sache liegt, andererseits Widerspruch erregt. Das liegt daran, daß die Auffassungen über die ganzen Vorgänge in vielen Punkten stark auseinandergehen. Wir sind der Ansicht, daß der Bericht bei Lage der Dinge ein durchaus richtiges Bild gegeben hat, jedenfalls war er nicht von der Absicht irgendwelcher Stimmungsmache beeinflußt.

Nun bringt der „Deutsche Förster" in seiner Nr. 44 Seite 392/93 einige Entgegnungen, auf die hier in aller Kürze folgendes erwidert sei. Zunächst muß dem widersprochen werden, daß, wie Herr Förster Fiebig sich ausdrückt, die „Deutsche Forst-Zeitung" zu Grabe getragen worden sei. Diese Redewendung wirkt lächerlich. Unser Blatt hat ein halbes Menschenalter in Ehren und Ansehen bestanden, ohne Organ des Vereins Preußischer Staatsförster zu sein, und es wird auch jetzt, nachdem es nicht mehr Vereinsorgan ist, für seine weitere Entwicklung sicher bessere Bedingungen finden, als es in der letzten Zeit, in der es gegen seinen Willen vielfach in die traurigen Meinungsgegensätze im preußischen Försterstande hineingezogen worden ist, besessen hat. Für die Unterrichteten sei bemerkt, daß die Mitglieder des „Vereins Preußischer Staatsförster" auch in besten Zeiten höchstens zwei Fünftel des gesamten Leserkreises gebildet haben, und von diesem Bruchteil haben sich heute schon mehrere Tausende unser Blatt im freien Abonnement bestellt. So ist der Gesamtausfall an Lesern im Verhältnis zur Verbreitungsziffer äußerst gering.

Wenn dann von dem Schriftleiter unseres Blattes verlangt wird, daß er in der Delegiertenversammlung das Wort hätte ergreifen sollen, um seine persönliche Auffassung geltend zu machen, so sei darauf erwidert, daß er hierzu von keiner Seite aufgefordert worden ist, und daß es nicht seinen Gepflogenheiten entspricht, in einer größeren Versammlung als Gast ohne besondere Aufforderung das Wort zu ergreifen. Im übrigen war auch der Resonanzboden der Versammlung nicht derart, daß irgendeine Äußerung seinerseits hätte Nutzen stiften können. Das weiß Herr Förster Fiebig genau so gut wie der Leiter unseres Blattes, und aus diesem Grunde halten wir seine Äußerung für eine geschmacklose Unterstellung, die er besser unterlassen hätte.

Ganz energisch müssen wir uns weiter dagegen verwahren, daß die „Deutsche Forst-Zeitung" Mißtrauen innerhalb des Vereins und gegen den neuen Vorstand erwecken wollte oder will; sie hat das gar nicht nötig, denn diese Uneinigkeit ist ohnehin leider vorhanden, und wer von einer seltenen Einmütigkeit redet, die in Berlin vorhanden gewesen sein soll, färbt schön. — Was heute dem preußischen Staatsförsterstand not tut, ist Wahrheit, und Wahrheit ist, daß eine sehr große Zahl der Anwesenden mit dem ganzen Verlauf der Berliner Tagung und dem zutage getretenen Geiste nicht einverstanden gewesen ist. Wenn die in Betracht kommenden Herren geschwiegen haben, so liegt das allein daran, daß sie sich nicht der Unannehmlichkeit aussetzen wollten, niedergeschrieen zu werden.

Eine weitere Entgegnung hat Herr Förster Schwedhelm, Viernau, veröffentlicht. Auf seine Ausführungen sei allein geantwortet, daß der anwesende Vertreter der „Deutschen Forst-Zeitung" den Artikel in Nr. 43, Seite 862 nicht nur gelesen, sondern sogar selbst geschrieben hat. Damit erübrigt sich alles Weitere.

Es muß schließlich als Irrtum, ja als Mißgriff bezeichnet werden, wenn die Herren glauben, daß es ihnen durch solche Erwiderungen gelingen könnte, den Tatbestand der Vorgänge im Verein irgendwie zu verwischen oder in bessere Beleuchtung zu bringen. Die radikalste Richtung hat jetzt die Führung im „Verein preußischer Staatsförster" an sich gerissen, und damit sind sehr viele, nicht etwa allein die Älteren, nicht einverstanden. Hunderte von Zuschriften, die sich in unseren Händen befinden, bestätigen diese Auffassung.

Die Schriftleitung.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu **Eberswalde,** Schicklerstraße 45.

Fernsprechanschluß: Amt Eberswalde Nr. 546.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle** zu **Neudamm unter Postscheckkonto 47678 Postscheckamt Berlin W 7.**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

6888. **Börner,** Karl, Forstgehilfe, Hirschsprung, Post Altenberg, Erzgebirge i. Sachsen XII.
6889. **Goers,** Arno, Hilfsförster, Frömsdorf, Kreis Münsterberg in Schlesien. VII.
6890. **Nösler,** Hans, Hilfsjäger, Saabor, Kreis Grünberg. VIII.
6891. **Philipp,** Paul, Bürobeamter, Luckenwalde. IX.
6892. **Haack,** Emilie, Frau, Eberswalde, Ruhlaer Str. 21. IX.
6893. **Wlocka,** Johannes, Fasanenjäger, Ochelhermsdorf, Kreis Grünberg in Schlesien. VIII.
6894. **Golla,** Adolf, Forstgehilfe, Bierdzan, Kreis Oppeln in Schlesien. VI.
6895. **Conrad,** Oskar, Forstaufseher, Bödigheim, Baden. XVII.

Bezirksgruppe Schleswig-Holstein, Hamburg, Lübeck, Lauenburg (IV).

Sonnabend, den 20. November, vormittags 11 Uhr, findet in Neumünster, in Horns Hotel am Bahnhof, eine Bezirksgruppenversammlung statt.

Tagesordnung:

1. Besprechung des neu abgeschlossenen Besoldungstarifes.
2. Bericht über die diesjährige Jahresversammlung in Fulda.

Hosted by Google

3. Wahl eines Försterausschußmitgliedes.
4. Vortrag über Waldpflege unter besonderer Berücksichtigung neuerer Durchforstungstheorien.
5. Besprechung von Vereinsangelegenheiten usw.

Meldungen an den Unterzeichneten bis spätestens zum 16. d. Mts. erbeten.

Friedrichsruh, den 6. November 1920.

Der Bezirksgruppen-Vorsitzende:
Titze, Oberförster.

Bericht
über die Versammlung der Bezirksgruppe XVI (Provinz Sachsen-Braunschweig und Anhalt)

am Sonntag, dem 19. Septbr., in Neuhaldensleben.

Eröffnung 9,15 Uhr vormittags. Für den behinderten 1. Vorsitzenden, Revierförster Wegener, übernahm der 2. Vorsitzende, Revierförster Wachner, die Leitung der Versammlung. Erschienen waren 32 Mitglieder der Bezirksgruppe und zahlreiche Gäste, die Kollege Wachner begrüßte. Schon bei Punkt 1: „Bericht über die Hauptversammlung in Fulda", kam es zu einer lebhaften Aussprache, und als Kern der Tagesordnung löste sich die Gehaltsfrage aus. Mit 31 von 32 Stimmen wurde der Antrag auf Kündigung der Gehaltsvereinbarungen mit dem Waldbesitzerverbande angenommen. Zum Zwecke neuer Vereinbarungen wurde eine neue Gehaltskommission gewählt, und zwar: Revierförster Tiedemann mit 29 Stimmen, Revierförster Haase mit 31 Stimmen, Hilfsförster Peters mit 31 Stimmen. Die neuen Vereinbarungen sollen in der Forstzeitung bekanntgegeben werden. Eine Neuregelung der Benennung „Revierförster" soll angestrebt werden, desgleichen soll bei der Festsetzung zwischen verheirateten und unverheirateten Revierförstern unterschieden werden.

Punkt 2. Der Vortrag des Kollegen Wachner über Aufzucht von Forstpflanzen für den eigenen Bedarf, speziell Aufzucht und Düngung der Kiefer, fand viel Beifall.

Punkt 3. Der Vortrag über Steuerangelegenheiten fiel aus, statt dessen wurde eine allgemeine Aussprache über Steuerabzug gehalten.

Punkt 4. Als nächster Versammlungsort wurde Magdeburg gewählt. Die Zeit der Versammlung wird noch bekanntgegeben.

Punkt 5: Verschiedenes. Auf den Vorschlag des Kollegen Wachner wurden den eifrigen Förderern der Interessen der Privatforstbeamten und Pflegern des deutschen Waldes, Sr. Exzellenz Oberpräsident von der Schulenburg und Graf von der Asseburg-Falkenstein, dem Vorsitzenden des Reichsverbandes deutscher Waldbesitzer, unter einstimmigem Beschluß Begrüßungstelegramme bezw. Danktelegramm gesandt. — Den Hornbläsern der Forstschule Neuhaldensleben, die der Versammlung vor Eintritt in die Tagesordnung und bei Beginn des Waldspazierganges mit der „Begrüßung" aufwarteten, sei auch an dieser Stelle nochmals herzlichst gedankt. — Die für die Forstschule Templin veranstaltete Sammlung ergab 108,60 ℳ. Die Versammlung beschloß, daß seitens der Bezirksgruppenmitglieder ein gewisser Betrag erhoben werden soll, um kleinere Ausgaben der Bezirksgruppe selbständig zu erledigen.

Um 12 Uhr schloß der Leiter die Versammlung, und die Teilnehmer nahmen unter Führung des Kollegen Stadtförster Petrie am Waldspaziergang in der Stadtforst Neuhaldensleben teil. Vielen Dank dem Kollegen Petrie für seine Führung! Ein gemütliches Plauderstündchen in der Waldschenke hielt die Teilnehmer noch für kurze Zeit zusammen; dann fuhr jeder seinen heimatlichen Penaten zu.

J. A.: Haase, Revierförster.

Ortsgruppe Lüben und Umgebung.

Auf der am 13. September zu Primkenau abgehaltenen Gruppenversammlung waren erschienen: 45 Mitglieder, 4 Gäste und 3 Damen. Gegen 8 Uhr eröffnete der Vorsitzende die Versammlung und teilte mit, daß Kollege Pollack-Kotzenau verstorben sei. Die Erledigung der Tagesordnung erfolgte in nachstehender Weise: 1. der Bericht der Bezirksversammlung war bereits durch die Forstzeitung bekannt. 2. Forstsekretär Ostrop berichtete über die am 4. August in Breslau stattgefundene Verhandlung mit den Vertretern des Waldbesitzerverbandes Schlesien, zu denen Kollege Walter-Annaberg einige Erklärungen hinzufügte, womit die Anwesenden einverstanden waren. Eine bessere Mitarbeit soll dadurch erreicht werden, daß man einen Ausschuß wählte, der in steter Fühlung mit dem Vertrauensmann der Gruppe alle Vorbereitungen in Gehaltssachen treffen solle. Bei Besprechung des aufgestellten Tarifentwurfs kam zum Ausdruck, daß dieser für die heutigen Verhältnisse als nicht ausreichend erachtet werde. Beschlossen wurde, durch einen Antrag den Herrn Bezirksvorsitzenden zu bitten, den Waldbesitzerverband Schlesien zu bewegen, eine nochmalige Verhandlung beiderseitiger Vertreter veranlassen zu wollen.

Kollege Walter teilte mit, daß er seinerseits bereits einen Briefwechsel nach dieser Richtung eingeleitet habe.

3. Herr Forstmeister Klopfer-Primkenau las dann Teile einer selbstverfaßten Geschichte aus Primkenaus jagdlicher Vergangenheit und Gegenwart vor. Mit lebhaftem Interesse folgten die Anwesenden den Schilderungen, und dankte der Vorsitzende vielmals im Namen der Ortsgruppe.

Unser Förstervertreter, Kollege Walter, berichtete dann über die Hauptversammlung in Fulda und ergänzte die Mitteilungen der „Deutschen Forst-Zeitung". Als Ort für die nächste Versammlung wurde Lüben gewählt.

Am 14. September, früh 8 Uhr, versammelten sich die Teilnehmer zu der vorgesehenen Waldfahrt unter Führung des Herrn Oberförsters Hübner-Primkenau. Der Führer sowie die Primkenauer Kollegen gaben sich Mühe, überall aufzuklären. Zunächst wurde eine viele hundert Jahre zählende Eiche bewundert, darauf führte die Fahrt an Kiefern-Naturverjüngungen nach dem Verfahren des Blendersaumschlages (mit künstlicher Nachhilfe) vorbei nach den Buchenschlägen. Nach der Besichtigung verschiedenster Bestandesbilder wurde die große Brandfläche vom Jahre 1904 berührt. An den verschiedenen Futterplätzen vorbei führte uns der Weg zum Fraßgebiet des Kiefernspanners. In einem Teil war durch Anbringen von Leimringen dem Fraß des Kiefernspinners im Jahre 1919 entgegengearbeitet worden, trotz der schlechten Beschaffenheit des Raupenleims mit Erfolg. Ein anderer Teil war vom Kiefernspanner platzweise befressen. Die Ansichten über die Behandlung, Aushieb der trockenen Stämme und Unterbauung oder nur Verwendung

Hosted by Google

des Bodens waren verschieden. Sodann wurde die Heimfahrt angetreten, gegen 1/2 1 Uhr kamen wir wieder in Primkenau an. Um 1 Uhr empfing uns Seine Hoheit der Herzog Ernst Günther zu Schleswig-Holstein im Schloß mit Worten freundlicher Begrüßung, und unter dessen Führung erfolgte die Besichtigung eigener, einheimischer und ausländischer Jagdtrophäen, die aus vielen guten Geweihen, Schaufeln und Gehörnen besteht.

Eine Sammlung für den „Nolte"-Stipendienfonds, Gründung als Erziehungs-Beihilfen zwecks Besuchs der Forstschule Templin („Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 37, S. 735) ergab, 169 ℳ.

Mit Weidmannsheil!

A. Ostrop, Schriftführer.

Nachrichten des Vereins preußischer Kommunal-Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Stadtförster Müller, Meschede.

Das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", wird jedem Mitglied zum Jahresvorzugspreise von 34 ℳ geliefert. Etwaige Wünsche um Zustellung sind an den Vereinsvorsitzenden zu richten.

Zahlung der Beiträge.

Die Vereinsbeiträge sind in Zukunft zu senden an „Sauerländischer Bankverein A.-G. **in Meschede** auf Konto des Vereins Preußischer Kommunal-Forstbeamten". Ich erinnere an recht baldige Übersendung der Beiträge. Da, wo die Besoldungsgruppen noch nicht festgesetzt sind, sind für das Mitglied 10 ℳ als Abschlagszahlung zu überweisen. Die Berechnung der neu festgesetzten Beiträge fängt mit dem 1. April 1920 an. Müller-Meschede.

Mitteilung betreffend Eingaben und Lieferung des Vereinsorgans.

1. Die Herren Mitglieder werden gebeten, sämtliche Eingaben erst den Herren Bezirksgruppenvorsitzenden zur Stellungnahme vorzulegen.

2. Es hat sich sodann herausgestellt, daß noch einige Mitglieder nicht im Besitze der Vereinszeitung sind. Ich bitte die Herren Bezirksgruppenvorsitzenden, nachzuprüfen, ob ihre Mitglieder sämtlich die Vereinszeitung erhalten. Ich mache bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam, daß die Vereinszeitung selbständig von den Bezirksgruppen bestellt und bezahlt werden muß; im Vierteljahr selbst sind Abbestellungen nicht möglich. Müller-Meschede.

Bildung einer Gruppe Rheinland.

Der Verein hat im Rheinland schon eine so große Anzahl Mitglieder, daß die Bildung einer Bezirksgruppe Rheinland erforderlich geworden ist. Mit der Bildung der Bezirksgruppe ist Herr Förster Offermann in Kleinhau, Bezirk Aachen, beauftragt. Alle Zuschriften aus dem Rheinland über Aufnahmen usw. sind von jetzt ab an Herrn Förster Offermann zu richten. Herr Förster Offermann wird beauftragt, an einem günstig gelegenen Orte eine Bezirksgruppenversammlung abzuhalten. Wünsche über Wahl des Ortes sind an Herrn Offermann zu richten.

Müller-Meschede.

Bezirksgruppe Liegnitz.

Nächste Mitgliederversammlung Sonnabend, den 4. Dezember, in Liegnitz im Hotel Reichshof (am Bahnhof), vormittags 9½ Uhr.

Die Sturme der Zeit rütteln auch an unseren jungen Verein, den wir neu fundieren müssen. Die Tagesordnung ist daher ungeheuer wichtig, und ich bitte dringend, Mühe und Opfer der Reise nicht zu scheuen und möglichst vollzählig an der Versammlung teilzunehmen, damit wir ein wirklich klares Bild über die Auffassung der Gruppe bekommen und dem Delegierten zur außerordentlichen Versammlung, die in Kürze in Cassel tagen wird, bestimmte Richtlinien mitgeben können.

Die Tagesordnung umfaßt:

1. Wahl eines neuen Gruppenvorsitzenden und dessen Stellvertreter.
2. Soll der Verein in der bisherigen Weise weitergeführt werden, oder sollen demselben nur die mittleren und unteren Forstbeamten angehören, oder soll nur ein reiner Betriebsbeamtenverein entstehen?
3. Soll der Verein auf gewerkschaftliche Grundlage gestellt und, wenn ja, wo soll er angeschlossen werden?
4. Wie soll der Försterersatz in Zukunft geregelt werden?
5. Kassenfragen.
6. Allgemeine Aussprache. Kaiser-Liegnitz.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstande oder der Einsender.

Verein mittlerer Staatsforstbeamten Sachsens.

Niederschrift über die am 19. Oktober in Dresden stattgefundene Sitzung der Forstarbeitsgemeinschaft (F.-A.-G.).

Tagesordnung: 1. Stellungnahme zur Verpachtung der Jagd. 2. Tätigkeit der Beamtenausschüsse. 3. Festsetzung des Mietzinses für Dienstwohnungen. 4. Verzinsung elektrischer Beleuchtungsanlagen in Dienstwohnungen. 5. Pensionierung der über 65 Jahre alten Beamten. 6. Organisationsfragen. 7. Sonstiges. Anwesend waren die Herren Forstmeister Schieferdecker (Vorsitzender) und Putscher, die Förster Liebscher, Renger und Baer und die Forstwarte Gehre, Kröher und Ehrhardt. Beginn 9 Uhr vormittags. Zu 1: Nachdem den Vertretern der mittleren und niederen Forstbeamten die Zusicherung gegeben worden ist, daß über ihren in der Jagdfrage eingenommenen Standpunkt am Schlusse der heutigen Sitzung verhandelt werden soll, traten die Vertreter der mittleren und niederen Staatsforstbeamten dem in der Frage der Jagdverpachtung auf Staatsforstrevieren von dem Verein der wissenschaftlichen Forstbeamten gefaßten Beschlusse bei. Es wird beschlossen, diesen Beschluß dem Finanzminister sofort persönlich zu überreichen. Darauf Besuch des Finanzministers. Nach Rückkehr Fortsetzung der Versammlung. — Zu 2. Die Beamtenausschüsse haben bisher nicht den von ihnen erhofften Erfolg gezeitigt. Es wird beschlossen, beim Ministerium die Anordnung zu beantragen, daß die Beamtenausschüsse jährlich mindestens einmal oder auf Antrag in jedem Forstbezirke von der Oberforstmeisterei einberufen

Hosted by Google

und die dabei erwachsenden Tagegelder auf die Staatskasse übernommen werden. Ferner soll beim Finanzministerium beantragt werden, daß die F.-A.-G. als gesetzliche Beamtenvertretung anerkannt und vor Erlaß wichtiger Entscheidungen forstlicher oder jagdlicher Art vom Ministerium zu hören ist. — Zu 3: Beim Ministerium ist zu beantragen, in Zukunft vor anderweiter Festsetzung der Dienstwohnungsmiete den Bewohner und auf dessen Antrag auch den Vertrauensmann seiner Gruppe vorher zu hören. — Zu 4: Der Wegfall der Verzinsung der elektrischen Lichtanlagen soll beim Finanzministerium beantragt werden. — Zu 5: Es wird beschlossen, die F.-A.-G. erklärt auf die Antwort des Ministeriums des Innern, daß an der Verordnung über die Pensionierung der über 65 Jahre alten Beamten grundsätzlich ohne Ausnahme festzuhalten ist. — Zu 6: Die Eingabe des Vereins wissenschaftlicher Forstbeamten an das Finanzministerium, die Anstellungsverhältnisse der Anwärter der höheren Forstlaufbahn betreffend, wird zur Kenntnis genommen. — Zu 7: Nachdem in großen Zügen die Forderungen der mittleren Beamten in der Jagdfrage erörtert worden sind, wird man einig, die ganze Jagdangelegenheit in einer im Dezember d. J. stattfindenden Sitzung erneut und ausführlich zu behandeln. Den Vertretern der mittleren Forstbeamten wird zu gestanden, den Verfasser ihrer der heutigen Sitzung zum Teil verlesenen Denkschrift über die Neuregelung der Jagdordnung zur Dezembersitzung mit einladen zu dürfen.

gez.: Schieferdecker, Forstmeister.
gez.: Baer, Förster, als Schriftführer.

Zur Veröffentlichung vorstehender Niederschrift folgende Bemerkungen. Bei Erledigung von Punkt 1 haben wir mittleren Forstbeamten zwar streng sachlich, aber mit allem Nachdruck unsere Forderungen vertreten. Der Vorsitzende der F.-A.-G. wollte sich auf keine Zusagen einlassen. Forstmeister Putscher griff dann vermittelnd ein. Leider haben uns die Forstwarte mit Ausnahme eines Vertreters von ihnen in unsern Jagdforderungen, die doch auch den Forstwarten Rechte mit verschaffen sollten, gar nicht unterstützt! — Der Finanzminister erklärte, daß er die Verordnung, Verpachtung von Jagden auf Staatsforstrevieren ab 1. April 1921 betreffend, überhaupt nicht kenne. Sie könne nur im Sinne von Vorschlagsarbeiten vom Landforstmeister hinausgegeben worden sein! Er, der Minister, hätte sich seit der letzten Vorsprache der F.-A.-G. überhaupt noch nicht wieder mit der Jagdfrage befassen können. Er könne, nachdem in den süddeutschen Staaten die Verpachtungen der Jagden auf Staatsforstrevieren durchgeführt seien, nicht ohne weiteres diese Angelegenheit in Sachsen fallen lassen. Er würdige auf der andern Seite sehr wohl die von der gesamten Forstbeamtenschaft ausgesprochenen schweren Bedenken, die gegen die Verpachtungen der Jagden auf Staatsforstrevieren ihm zur Kenntnis gebracht worden seien. Die letzte Entscheidung in der ganzen Angelegenheit müsse ja die Volkskammer treffen. Bevor aber dieser von seiner Seite in der vorliegenden Sache etwas zugestellt werde, würde er, das Versprechen gäbe er gerne, die Vertreter der Forstbeamtenschaft erneut hören. Damit war die Vorsprache erledigt. — Bei nochmaliger Behandlung der Jagdfrage am Schlusse der Sitzung zeigten sich die Vertreter der wissenschaftlichen Forstbeamten erfreulicherweise uns gegenüber ziemlich entgegenkommend. Hoffentlich ist dieser Zustand ein dauernder!

Baer.

Verein Mecklenburg-Schweriner Staatsförster.

Der Mecklenburgische Stationsjäger.

Wer einen Beruf ergreift, muß sich vorher darüber klar werden, wie die Verhältnisse in der betreffenden Laufbahn liegen, und nicht blindlings hineingehen, um, wenn ihm später die Beförderungsverhältnisse nicht zusagen, hinterher Unzufriedenheit zu äußern. Hätte Herr Kollege Holtz vorher Erkundigungen eingezogen, so wäre ihm sicher die Antwort geworden: „Ergreifen Sie die forstliche Laufbahn nicht, sie ist überfüllt, und Sie können lange auf Anstellung warten.“ Aber meistens wird diese Warnung in den Wind gesprochen. Wenn Herr Kollege Holtz nun äußert, daß durch den Krieg nicht nur keine Besserung, sondern eine wesentliche Verschlechterung der Beförderungsverhältnisse eingetreten sei, befindet er sich im Irrtum. Durch einen Krieg werden Lücken in die Reihen der jüngeren und jüngsten Kollegen gerissen, nicht in die der Alten, und ein frühes Aufrücken kommt den jüngeren Kollegen zugute. Von den im Jahre 1913 vorhandenen 125 Reviergehilfen sind 35 im Weltkriege gefallen, das macht 28 %: also ein ziemlich hoher Prozentsatz. Den alten Herren nun den Vorwurf zu machen, sie hängen mehr denn je an ihren Stellen, finde ich für unsere mecklenburgische Verhältnisse sehr egoistisch, denn von den über 65 Jahre alten Kollegen befinden sich meines Wissens nur noch drei im Dienst, und diese sind lediglich durch zwingende Umstände dazu gezwungen. Während des Krieges konnten sie nicht entbehrt werden, und nach dem Kriege setzte die Forderung nach besserer Besoldung ein. Die jungen Kollegen können es diesen wenigen älteren unmöglich zumuten, daß sie noch vor der Feststellung der neuen Besoldungsreform das Feld räumen, zumal sie erst mit einigen 40 Jahren als Förster angestellt worden sind und nur eine sehr mäßige Besoldung erhalten haben. Es wird kein Beamter einem andern verdenken, wenn er möglichst früh die höchste Gehaltsstufe zu erreichen sucht, aber es muß nicht auf Kosten anderer Kollegen geschehen. Wenn Herr Kollege Holtz zum Schluß noch sein Befremden darüber ausdrückt, daß sein Antrag, die Stationsjäger nach zehnjähriger Dienstzeit zum Förster zu ernennen, nicht einstimmig angenommen worden ist, und den alten Förstern Vorwürfe macht, daß sie sich seine Meinung nicht zu eigen gemacht haben, während er den gegen seinen Antrag stimmenden jüngeren Kollegen ein Armutszeugnis in bezug auf logisches Denken ausstellt, so muß das erst recht Befremden erregen. Durch derartige Schreibereien werden Gegensätze nur nutzlos vergrößert.

Förster Breuel, Gielow.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Vorbereitender Entwurf eines Preußischen Forstkulturgesetzes. 905, 908. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 916 — Kleinere Mitteilungen: Allgemeines. 917. Forstwirtschaftliches. 918. Brief- und Fragekasten. 919. — Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten. 919. — Nachrichten des Vereins Preußischer Staatsförster. 920. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. 920. — Verein Preußischer Kommunal-Forstbeamten. 922. — Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften. 922.

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm

Digitized by Google

Familien-Nachrichten

Ein gesundes, kräftiges
Eilricke
Mädchen
angekommen. (2722
Carl Klinkert, int. Gemeindeförster, und Frau **Harriet,** geb. **Schulze.**
Forsthaus Bärstadt bei Schlangenbad, Hessen-Nassau.

Die Verlobung meiner Tochter **Herta** mit dem Staatlichen Hilfsförster Herrn **Joachim Francke** beehre ich mich bekanntzugeben. (2700
Friedr. Wilh. Brüssow.
Plau i. M., Oktober 1920.

Meine Verlobung mit Fräulein **Herta Brüssow,** einzigen Tochter des Kaufmanns Herrn Friedr. Wilh. Brüssow und seiner verstorbenen Frau Gemahlin Liesbeth, geb. Weinhöfer, erlaube ich mir ergebenst anzuzeigen.
Joachim Francke.
Kurtschlag bei Zehdenick i. d. Mark, Oktober 1920.

Statt Karten.
Otto Bertram
Erika Bertram
geb. **Kadersch**
Vermählte.
Treseburg im Harz,
2. 11. 1920.

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Eheschließungen:

Preußischer Staatsförster **Hugo Zühlsdorff** in Grünhaus mit Fräulein **Margarete Tornow** in Wensickendorf.

Sterbefälle:

Böhnisch, Gräfl. Schaffgotschscher Revierförster a. D. in Ziegenhals O.-S.
Kiock, Oberförster in Deutsch-Lissa.
Nowack, Oberförster in Breslau.
Przystawik, Forstlehrling in Allenstein.
Schnizlein, Oberforstmeister in Ebrach (Bayern).

Am 30. 10. 20 starb plötzlich bei Ausübung seines Dienstes
Herr Hegemeister
Emil Blankenburg,
Förster des Verbandes Groß-Berlin,
zu **Forsthaus Tegelsee.** (2713
Ein treuer Heger und Pfleger seines Waldes, ein Forstmann von reichem Wissen und praktischer Erfahrung, gleich geachtet als Mensch wie als Beamter, ist von uns geschieden.
In stillem Gedenken legen wir einen grünen Bruch auf sein Grab.
Die Beamten der Oberförsterei Tegel.
Bouvier, Oberförster.

Holz und Güter

Waldbestände,

Schwellenholz, Grubenholz, Brennholz,
zum Selbstabtrieb, auch fertig geschlagen, in Mecklenb., Pommern, Brandenburg, Schlesien, Prov. Sachsen, **kaufen gegen Kasse** (2739
Schoepss & Bieselt, Sägewerke u. Holzhdlg., **Waren (Müritz).**

Waldbestände

mit oder ohne Grund und Boden, vorwiegend Buche, sowie
aufgearbeitetes Holz
frei Waggon (auch loko Wald) aus allen Provinzen Deutschlands laufend **zu kaufen gesucht.**
Angebote unter Angabe des Sortiments, der Menge und des Preises, der Lage des Objektes und der Abfuhrverhältnisse erbeten an (999
Verein für chemische Industrie, Frankfurt a. Main.

Suche Waldparzellen und Waldgüter

sowie auch aus Jahresschlägen alle Arten von **Laubhölzern** (Birken, Erlen, Rotbuchen und Weißbuchen, Rüstern, Ahorn, Eichen, Eschen, Linden und Pappeln), **Kiefern- und Tannenlanghölzern, Papier-, Gruben- und Brennhölzern** gegen Barzahl. zu kaufen. (2533
Gefl. Angebote an
S. Dinn, Waldgeschäft, **Tapian Ostpr.**
Gegr. 1875. Fernspr. 86.
Vermittler erhalten hohe Provision.

Eichen-, Birken- u. Buchenstubben,

teils gerodet u. zur Selbstgewinnung, **abzugeben.** (2744
Gutsverwaltung Langenobl,
Post Meinerzhagen, Bez. Dortmund

J. Neumann, Neudamm

Soeben erschien:
Untersuchungen über die Zuwachsleistungen von Eichenhochwaldbeständen in Preußen unter besonderer Berücksichtigung des Einflusses verschiedener wirtschaftlicher Behandlungsweise. Zweite, um die Untersuchungen aus den Jahren 1906—1919 vermehrte Auflage. Von Geh.-Regierungsrat und Professor **Dr. Adam Schwappach.** Preis geheftet **15 Mk.,** gebunden **18 Mk.** — Daraus einzeln: **Teil II (1906 bis 1919).** Preis geheftet **6 Mk.** Zu den Preisen 30 v. H. Teuerungszuschlag.

Kaufe jede Ladung
Brennholz,

Buchen 1200 M, Kiefern 1000 M pro 10 000 kg, sowie Eichen, Buchen, Fichten, Kiefern, Erlen, Weißbuchen, Ahorn, Pappeln,
Papier- und Grubenholz,
: ganze Waldbestände. :
Vermittler erhalten 2 % Provision.
H. Bruns, Wrescherode bei **Gandersheim (Harz).**

Für den Nachweis

von **Waldparzellen, Waldgütern sowie Holzschlägen aller Art** zahle ich eine **Provision** von 3 % der Kaufsumme. Gefl. Angebote unt. **Nr. 2532** bef. d. Gesch. d. Dtsch. Jäg.-Ztg., Neudamm.

Stellenangebote

Assessor, Oberförsterkandidat

mit größerem Barvermögen, in beruflicher Beschäftigung, Forstwirtschaftsamt, mit günstigen Gewinnaussichten sofort gesucht. Angebote unt. **„Waldheil" 2743** bef. die Gesch. der D. Forst-Ztg., Neudamm.

Bekanntmachung.

Die Gemeindeförsterstelle

des Forstschutz-Verbandes Nittel ist neu zu besetzen. Gehalt wie die staatlichen Förster. Auf das Besoldungsdienstalter werden die Jahre angerechnet, die in der Eigenschaft als Gemeindeförster bei einem anderen Kommunalverbande verbracht worden sind. (2719

Bei Besetzung der Stelle können nur forstversorgungsberechtigte Jäger in Betracht kommen.

Bewerbungen, denen selbstgeschriebener Lebenslauf, Forstversorgungsschein und die sonstigen Befähigungsnachweise beizufügen sind, wollen bis spätestens 27. Dezember 1920 an mich eingereicht werden.

Forstversorgungsberechtigte und Reservejäger der Klasse A können nur berücksichtigt werden, wenn sie die Erklärung abgeben, daß sie bei endgültiger Anstellung ihre Forstversorgungsansprüche als erfüllt betrachten.

Tawern, den 27. Oktober 1920.
Der Bürgermeister.
Herresthal.

Die Gemeindeförsterstelle Irsch

ist möglichst bald neu zu besetzen.

A. a) Gehalt entspricht im Anfangsgehalt, den Steigerungen und im Endgehalt dem jeweiligen Gehalt der im Staatsdienst stehenden Förster.
b) eine nicht ruhegehaltsberechtigte Dienstaufwandsentschädigung von 200 Mk. jährlich.

B. Probedienstzeit 1 Jahr unter Anrechnung auf Besoldungs- und Pensionsalter für den Fall endgültiger Anstellung.

C. Nur Forstversorgungsberechtigte, Förster und Reservejäger Klasse A, kommen für die Anstellung in Frage. Sie haben die Erklärung abzugeben, daß sie durch die endgültige Anstellung auf der Försterstelle Irsch ihre Versorgungsansprüche als erfüllt betrachten.

Bewerbungen mit Lebenslauf, forstlichen Zeugnissen, Militärpapieren und der unter C genannten Erklärung sind bis zum 1. Januar 1921 an den Unterzeichneten einzureichen. (2699

Beurig, den 30. Oktober 1920.
Der Bürgermeister.
Kirsten.

In der **Stadtforst Schlawe in Pommern** findet **zum 1. 12. 20** ein unverh. (2709

Forstgehilfe

Stellung. Gehalt monatlich 600 Mark. — Jagd verpachtet. — Meldungen nebst selbstgeschr. Lebenslauf und Abschrift von Zeugnissen nimmt entgegen Revierförster **Dieterich, Stadtförsterei Schlawe i. Pomm.**

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins „Waidheil", des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Preussischer Kommunal-Forstbeamten, des Vereins mittlerer Staatsforstbeamten Sachsens, des Vereins Mecklenburg-Schweriner Staatsförster, des Vereins Thüringer Staatsförster, des Vereins staatlicher Förster Sachsen-Meiningens, des Vereins Schwarzburg-Rudolstädter Forstschutzbeamten, des Vereins der mittleren Staatsforstbeamten des Freistaates Sachsen-Altenburg, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, des Schaumburg-Lippeschen Förstervereins, des Vereins Lippescher Forstbeamten, des Vereins Fürstlich Hohenzollernscher Förster.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreis: Vierteljährlich **10,50 Mk.** bei allen Postanstalten eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1920, sowie Nachtrag, direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und das alte Österreich-Ungarn **13,50 Mk**, im Weltpostverein **16 Mk.** Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere werden für **80 Pf.** abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres.

Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt

Nr. 47. **Neudamm, den 21. November 1920.** **35. Band.**

Bericht über die Waldsamenernte für 1920.

Erstattet von Geh. Regierungs- und Forstrat **Herrmann**-Breslau.

Die beantworteten Fragebogen sind auch in diesem Jahre in so ausreichendem Maße eingegangen, daß ein zutreffendes Bild von dem Samenerträgnis dieses Jahres entworfen werden kann. Den hohen Behörden und den Herren Fachgenossen, die sich der Beantwortung der Fragen unterzogen haben, bitte ich meinen verbindlichsten Dank abstatten zu dürfen.

Den veränderten politischen Verhältnissen entspricht das Fehlen von Westpreußen — abgesehen von Schneidemühl —, Posen und Elsaß-Lothringen.

Die in dem Fragebogen angewandten Ziffern für die Bewertung der Ernten sind in dem nachstehenden Berichte beibehalten, nämlich:

1 für eine reichliche Ernte oder Vollmast,
2 für eine gute Mittelernte oder Halbmast,
3 für eine schwache Ernte oder Sprengmast,
4 für eine Fehlernte und
1/2, 2/3, 3/4 für die Zwischenstufen.

Auch in diesem Jahre hat die Rotbuche wieder eine Fehlernte, sehr gering sind auch die Ernteaussichten im allgemeinen für Fichte, Lärche und Eiche; auch die andern Laub- und Nadelhölzer erheben sich durchschnittlich nicht über eine schwache (3) oder mittlere (2/3) Ernte. Nur die Lindenernte verspricht eine gute Mittelernte (2) zu werden. Spätfröste und Raupenfraß haben die Baumblüte hier und dort vernichtet oder wenigstens beeinträchtigt.

1. Kiefer.

a) Ernte für 1920/21.

Die Voraussage im vergangenen Bericht für dieses Jahr, daß eine mittlere Kiefernzapfenernte (2/3) in diesem Jahre zu erwarten sein dürfte, hat sich leider nicht bestätigt. Die durchschnittliche Bewertung der zu erwartenden Ernte ist nur mit 3 zu beziffern, das heißt wir werden nur eine schwache Ernte haben. Nur in einzelnen Teilen von Pommern, von der Oberpfalz, Baden, Braunschweig und Oldenburg ist auf eine gute Mittelernte (2) zu rechnen. Dafür ist in Teilen von Sachsen und der Oberpfalz, in der Rheinprovinz, im Bezirk Arnsberg, in Sachsen-Koburg-Gotha, in Sachsen-Altenburg, in Waldeck und in Mecklenburg-Schwerin mit einer vollen Fehlernte zu rechnen. Im einzelnen ergibt sich folgendes Bild:

Preußen: 3. — Ostpreußen 3 (im Bezirk Allenstein 2/3), Schneidemühl 2/3, Schlesien 3 (Breslau 2/3), Pommern 2/3 (Stettin 2), Brandenburg 2/3, Sachsen 2/3, Hannover 3, Westfalen 3/4 (Arnsberg 4), Hessen-Nassau 3/4, Rheinprovinz 4 (Köln 3), Hohenzollern 3/4, Schleswig 3/4.

Bayern: 2/3. — Nordbayern (Ober-, Mittel-, Unterfranken, Oberpfalz) 3 (in den Forstämtern Neuhaus, Nittenau, Tirschenreuth, Weiden, Pfreimd der Oberpfalz 2, dagegen in den Forstamtern Cham, Freudenberg, Kemmat und Mähring 4), Südbayern (Ober-, Mittel-, Niederbayern und Schwaben) 2/3, Rheinpfalz 3.

Sachsen: 3/4. — Im Forstbezirk Auerbach zum Teil 4, in den Forstämtern Bärenfels und Langenbernsdorf 2.

Baden: 3. — In einzelnen Gegenden — insbesondere im oberen Rheintal und in den Vorbergen des Schwarzwaldes — ist eine gute Ernte zu erwarten.

Württemberg: 3.

Hessen: 2/3.

Die beiden Mecklenburg: 3/4.

Braunschweig: 3. — In Blankenburg 2, in Sophienthal, Helmstedt, Harzburg und Grünplan 4.

Oldenburg: 3. — In Varel 2 und in Delmenhorst 4.

Hosted by Google

Thüringer Lande: 3/4. — In Koburg-Gotha, Mecklenburg-Schwerin, Waldeck, Sachsen-Altenburg 4.

Der Sammellohn wird mit 15 bis 20 bis zu 30 bis 50 ℳ je Hektoliter angegeben (im Forstamt Riglavreuth in der Oberpfalz sogar 65 ℳ!).

b) Ernteaussichten für 1921/22.

Auch für das kommende Jahr ist durchschnittlich auf eine geringe Ernte (3) zu rechnen; in Ostpreußen, Pommern, Brandenburg, in den Bezirken Schneidemühl, Breslau, Hannover und Lüneburg, in Unterfranken, Hessen und Mecklenburg-Strelitz dagegen auf eine mittlere (2/3) bis gute Mittelernte (2), ebenso in den Oberpfälzer Forstämtern Vilseck, Weiden und Pfreimd. Eine volle Mißernte wird vorausgesagt für Schleswig, Trier, Düsseldorf und Arnsberg, Koburg-Gotha und Mecklenburg-Schwerin.

2. Fichten.

Durchschnittlich mit **3** bewertet, ist die Fichtenzapfenernte in diesem Jahre doch nicht so gering wie im Vorjahre, wenngleich vielerorts, so aus Gumbinnen und Allenstein, Hildesheim und Stade, Minden, Schleswig, Düsseldorf, Niederbayern, Koburg-Gotha, Sachsen und Mecklenburg-Schwerin eine volle Fehlernte angezeigt ist und eine weitere Reihe von Bezirken und Staaten nur mit einer 3/4-Ernte rechnen. Nur in Trier, Marburg, Sigmaringen, in Mittelfranken, im Forstamt Amberg der Oberpfalz, im Forstamt Weißenbach in Unterfranken, in Baden und Württemberg wird mit Halbmast, vereinzelt, wie im fürstlichen Forstamt Wertheim a. Main, sogar mit Vollmast gerechnet. — Sammellohn 10 bis 25 ℳ.

Im einzelnen ergibt sich folgender Überblick:

Preußen: 3. — Ostpreußen: 3/4, Schneidemühl: 3, Schlesien: 3/4, Pommern: 3/4, Brandenburg: 3, Sachsen: 3, Hannover: 4, Westfalen: 3/4, Hessen-Nassau: 3, Rheinprovinz: 3, Hohenzollern: 1/2, Sigmaringen: 4.
Bayern: 3. — Nordbayern: 2/3, Südbayern: 3/4, Rheinpfalz: 3.
Baden: 2.
Württemberg: 2.
Sachsen: 4.
Oldenburg: 3/4.
Braunschweig: 3.
Mecklenburg: 4.
Hessen: 3.
Hansa-Städte: 3.
Thüringer Staaten: 3/4.

3. Weißtanne.

Für die Weißtanne steht im allgemeinen eine mittlere Ernte (2/3) zu erwarten, die nur in den nördlicheren Teilen des Gebietes, wie in Frankfurt a. O., Stade, Arnsberg, Minden, Oldenburg, Braunschweig und in Trier sowie im Forstamte Riedenburg, Pfreined, Wondrek, der Oberpfalz, einer Fehlernte weicht, im Bezirk Breslau, in Sigmaringen, in Württemberg und in Teilen von Baden und in einigen Forstämtern der Oberpfalz, wie Tietenhofen, Neumarkt, Regensburg usw. dagegen zu einer Halbmast und in Niederbayern und in der Rheinpfalz sogar bis zur Vollmast (1) sich steigert.

4. Lärche.

Die Aussichten auf eine leidliche Lärchenernte sind nur gering, die Ernte wird nur mit durchschnittlich 3/4, also als eine geringe, bezeichnet. Aus einigen Bezirken, wie aus Königsberg, Potsdam, Hildesheim, Lüneburg, Minden, Arnsberg, Cassel, Trier und Sigmaringen, aus Niederbayern, Schwaben und Württemberg wird sogar mit einer Fehlernte gerechnet. Nur in Stade erhebt sich die Ernte zu einer mittleren (2/3).

5. Weymuthskiefer und Douglastanne.

Von der Weymuthskiefer wird durchschnittlich eine schwache (3), von der Douglastanne eine sehr geringe (3/4) Ernte erwartet. In einer Reihe von Bezirken und Staaten wird eine volle Fehlernte (4) gemeldet, wie in Liegnitz, Hildesheim, Osnabrück, Minden, Arnsberg, Trier und Sigmaringen für die Strobe und von Allenstein, Magdeburg, Hildesheim, Osnabrück und Stade, Arnsberg, Trier, aus der Rheinpfalz und Württemberg für die Douglasie. Für letztere melden eine gute Mittelernte der Bezirk Königsberg und Unterfranken und für die Strobe Baerenfels in Sachsen, Breslau sogar eine Vollmast.

6. Andere ausländische Koniferen.

Von andern ausländischen Nadelhölzern werden gute Mittelernten gemeldet für die Bankskiefer aus Liegnitz und Köslin; eine 2/3-Ernte auch aus dem Bezirk Frankfurt a. Oder; für die Pechkiefer (Pinus rigida) Halbmast aus Magdeburg.

7. Die Eichen.

Trauben- und Stieleiche ergeben im Durchschnitt nur eine schwache Ernte (3/4); in Schlesien, Pommern, in Hannover, Hildesheim, Osnabrück, Hessen-Kassel, in Oberbayern und in Schwaben sowie in Freiburg i. Br. ist eine Halbmast (2) zu erwarten. Dagegen vermelden Stade, Arnsberg, Trier, Aachen, Düsseldorf, die Rheinpfalz, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt für beide Eichenarten, Hessen und Mecklenburg-Strelitz für die Traubeneiche und Schaumburg-Lippe für die Stieleiche wiederum eine Fehlernte.

8. Rotbuche.

Die Rotbuche läßt nur im Stettiner Bezirk, in den beiden Lippe und in den Forstämtern Arnsberg und Pfaffenhofen von der Oberpfalz eine Sprengmast (3) erwarten; in Baden, Schwarzburg-Sondershausen und in den Regierungsbezirken Schneidemühl, Oppeln, Merseburg, Hannover, Arnsberg, Trier, Wiesbaden, Köln und Sigmaringen und in den Forstämtern Puttenried und Teublitz der Oberpfalz wenigstens noch eine geringe Ernte (3/4). Im Durchschnitt wird wieder, wie im Vorjahre, mit einer Mißernte (4) zu rechnen sein.

Hosted by Google

9. Die andern Laubhölzer.

Von den übrigen, forstlich angebauten Laubhölzern lassen Hainbuche, Esche und Akazie durchschnittlich nur eine schwache Ernte (3) erwarten, jedoch wird für die Hainbuche aus Schlesien, Köslin, Lüneburg, Niederbayern, Württemberg, Hamburg und den beiden Lippe eine Halbmast (2) und aus Schwaben sogar eine Vollmast (1) gemeldet. Auch aus Königsberg, Magdeburg, Potsdam und Köln kommen Nachrichten über eine mittlere Ernte (2/3). Fehlernten melden nur Hildesheim, Stade und Düsseldorf, die Rheinpfalz und Sachsen-Weimar.

Die Esche schwingt sich nur in Württemberg und in den Bezirken Köslin, Magdeburg und Köln zu einer Halbmast (2) herauf, hat dagegen in der Oberpfalz und in Schwaben eine Fehlernte ergeben.

Auch die Akazie bringt nur in der Rheinpfalz, in Württemberg und Schaumburg-Lippe eine Halbmast und läßt in Pommern, Brandenburg und im Magdeburger Bezirk, in Unterfranken und in Baden wenigstens eine mittlere Ernte (2/3) erwarten. Eine volle Fehlernte wird dagegen aus der Oberpfalz und aus Sachsen-Weimar gemeldet.

Ahorn und Ulme, Birke und Erle haben uns durchschnittlich wenigstens eine mittlere Samenernte beschert (2/3), nicht selten sogar eine Halbmast (2), wie im Königsberger Bezirk, in Schlesien, Brandenburg, in der Rheinpfalz und in Württemberg; in Schwaben, Hamburg, in den beiden Lippe sowie in den Bezirken Allenstein und Magdeburg wenigstens für Ahorn und in Schaumburg-Lippe, Unterfranken und Reuß j. L. auch für die Ulme. In der Rheinpfalz haben Birke und Ulme, in Oldenburg Birke und Erle eine Vollmast (1) gebracht und im Kösliner Bezirk die Ulme wenigstens eine gute Mittelernte (1/2).

Fehlernten werden nur gemeldet für Bergahorn aus Sigmaringen, für beide Ahornarten aus Oldenburg; für Erle aus Aachen und Schwarzburg-Rudolstadt; für Ulme aus den Bezirken Gumbinnen und Schneidemühl. — Eine gute Mittelernte (2) läßt durchschnittlich die Linde erwarten, in Hamburg und zum Teil auch in Hessen sogar eine Vollmast (1). Eine 3/4-Ernte melden nur der Bezirk Köln und Braunschweig.

Die Verlohnung der Forstarbeiten.

Von Staatsförster **Klamp**, Fh. Merzhausen (Bez. Cassel).

Bei keiner Verwaltung ist das Verlohnungsverfahren auch nur annähernd so umständlich und schwierig wie bei der preußischen Staatsforstverwaltung. Davon wird am schwersten der Förster betroffen, die Oberförsterei wird weit weniger in Mitleidenschaft gezogen. Außerdem kann hier, bei einer Vermehrung der Schreiblast, durch Hinzuziehung von Hilfskräften, leicht Abhilfe geschaffen werden, während der Förster seine Arbeiten allein bewältigen muß. Von der Zentralverwaltung aber werden Verlohnungsvorschriften herausgegeben, Formulare vorgeschrieben, ohne jemals einen Förster zu fragen, ob diese zweckmäßig sind und ob er überhaupt damit fertig werden kann. Mit den Arbeiterverbänden werden Verträge abgeschlossen, den Arbeitern neben dem Lohn alle möglichen Zulagen, wie Wegegelder, Geschirrzulagen usw. bewilligt, ohne daß jemals ein Förster zur Beratung zugezogen wird. Ein Außenstehender kann von der ungeheueren Arbeitslast, die auf dem Förster bezüglich der Verlohnung ruht, ja keine Ahnung haben, auch in der eigenen Verwaltung, wenigstens an maßgebender Stelle, ist es nicht bekannt, welcher Umfang von Mehrarbeit dem Förster damit auferlegt wird. Und das ist auch einzig und allein der Grund, daß wir so gering bewertet werden.

Die Schriftstücke, die der Förster der Oberförsterei einreicht, ergeben bei weitem nicht das Bild seiner Tätigkeit. Sind erst die Zahlen gefunden, die in diese eingetragen werden müssen, dann ist bei der Verlohnung für den Förster die Hauptarbeit bewältigt. Die eigentliche Aufstellung der Listen ist dann nur noch eine Kleinigkeit. Alle hierzu nötigen Unterlagen aber, die ihn oft bis tief in die Nacht hinein an den Schreibtisch fesseln, liegen, der Öffentlichkeit entzogen, im Schubfach vergraben.

Die bisherige forstliche Buchführung kann bei dem sich ständig steigernden Wirtschaftsbetriebe nicht länger so weiter geführt werden. Die Förster sind nicht mehr lange imstande, die erforderlichen schriftlichen Arbeiten zu bewältigen, auf alle Fälle leidet der Außendienst. Es ist nicht zu viel gesagt, wenn ich behaupte, daß ein recht großer Teil schon zusammengebrochen wäre, wenn die tägliche Abwechslung des Außen- und Innendienstes nicht die schädlichen Folgen der Überlastung abgeschwächt hätte. Das sind keineswegs Übertreibungen, ich persönlich habe im verflossenen Jahre von Oktober bis Mai täglich, auch an den Sonntagen, 12 bis 15 Stunden gearbeitet, und ich muß zu meinem Bedauern zugeben, daß meine Tätigkeit im Außendienst nicht so gewesen ist, wie sie hätte sein müssen.

Es müssen Mittel und Wege gefunden werden, die Buchführung zu vereinfachen. Unmöglich ist dies nicht. Es gehört freilich eine gründliche Reform der ganzen Staatsforstverwaltung dazu, und die wäre bei der heutigen Finanzlage sehr, sehr nötig.

Da wir aber so schnell nicht mit einer solchen Reform rechnen können, muß eine Entlastung in anderer Weise erfolgen, und zwar dadurch, daß uns schon im laufenden Wirtschaftsjahre Formulare geliefert werden, die die Grundlage zur Verlohnung bei der Hauerei bilden. Diese müssen einheitlich sein, sonst ist es nicht möglich, daß sich der Nachfolger eines plötzlich aus dem Dienst

Hosted by Google

gerissenen Forstbetriebsbeamten zurechtfindet. Ähnliche Formulare hat sich wohl jeder Förster mit mehr oder weniger Geschick anlegen müssen. Meistens sind sie aber wohl so ausgefallen, daß sich ein Nachfolger gar nicht durchfinden kann. Nachstehend bringe ich einige Formulare zur Kenntnis, die von mir entworfen und praktisch erprobt sind. Im vorigen Jahre beschäftigte ich eine Zeitlang 59 Holzhauer, 9 Rotten aus 6 verschiedenen Dörfern. Jede Rotte hatte ein anderes Wegegeld zu beanspruchen. Neben einem ausgedehnten Hieb in den Sammelpositionen hatte ich in 14 Distrikten planmäßigen Einschlag. Da haben mir diese Formulare die Verlohnungsarbeit sehr erleichtert, auch ein Nachfolger hätte sich leicht durchgefunden, wenn ich plötzlich außer Dienst gesetzt worden wäre.

Zunächst ist ein Formular nötig, das als Holzwerbungslohnliste dient. Die Unterlagen liefern Nummer- und Arbeitsbuch. Sobald ein

Oberförsterei .....
Försterei .....

Holzwerbungs-

Plan Nr. 72
Distrikt 170a

Angefallenes Holz	fm bezw. rm oder Stück	Lohnsatz je Einheit ℳ ₰	Lohnsatz im ganzen ℳ ₰	Hiervon entfallen auf Rotte: Salzmann fm bzw. rm oder Stück	Salzmann Geld ℳ ₰	Gilde fm bzw. rm oder Stück	Gilde Geld ℳ ₰	Pfalz fm bzw. rm oder Stück	Pfalz Geld ℳ ₰	Weigel fm bzw. rm oder Stück	Weigel Geld ℳ ₰	Mauß fm bzw. rm oder Stück	Mauß Geld ℳ ₰	fm bzw. rm oder Stück	Geld ℳ ₰
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
Eichen-															
Stämme	3 67	500	18 35	— —	— —	— 62	3 10	1 24	6 20	— —	— —	1 81	9 05		
Nutzscheit	24 —	550	132 —	5 —	27 50	8 —	44 —	3 —	16 50	— —	— —	8 —	44 —		
„ Knüppel	2 —	500	10 —	— —	— —	— —	— —	2 —	10 —	— —	— —	— —	— —		
Scheit	19 —	550	104 50	2 —	11 —	3 —	16 50	2 —	11 —	— —	— —	12 —	66 —		
Knüppel	35 —	500	175 —	6 —	30 —	8 —	40 —	3 —	15 —	3 —	15 —	15 —	75 —		
Reis 3. Kl.	20 —	110	132 —	40 —	44 —	50 —	55 —	10 —	11 —	10 —	11 —	10 —	11 —		
Buchen-				und so weiter											
Stämme	72 62														
Scheit	331 —														
Knüppel	218 —														
Reis 2. u. 3. Kl.	1365 —														
Nadelholz-															
Stämme	3 50														
Grubenholz	76 12														
Stangen 1.	75 —														
„ 2.	20 —														
„ 3.	11 —														
Knüppel	1 —														
Zusammen			5816 35		536 85		678 40		873 05		466 70		3231 35		
Wegegelder			658 —		13 44		16 24		22 96		19 04		596 32		
Geschirrzulage 2%			116 32		10 74		13 56		17 46		9 93		64 63		
Holzhauer-meister-Zulage 3%			174 49		174 49		— —		— —		— —		— —		
Im ganzen			6765 16		735 52		708 20		913 47		525 67		3812 30		

Oberförsterei .....
Försterei .....

Lohn

Der Arbeiter Namen	Holzwerbung: Plan-Nr. Distrikt ℳ ₰	Nr. Distrikt ℳ ₰	Nr. Distrikt ℳ ₰	Nr. Distrikt ℳ ₰	Nr. Distrikt ℳ ₰	Im ganzen ℳ ₰	Kulturen ℳ ₰	Landweg ℳ ₰	Grenze ℳ ₰	ℳ ₰	Gesamtlohn ℳ ₰
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

Hosted by Google

Hieb beendet ist, wird das Nummerbuch abgeschlossen. Hinter der Zusammenstellung ist der Einschlag der einzelnen Rotten aufzuführen. Dies ist durchaus nötig; geschieht das auf Zettelchen, so muß ein etwaiger Nachfolger oft stundenlang danach suchen. Nun legt man sich mit diesen Formularen ein Heft an. Für jede Plan-Nr. ist eine Seite (wenn erforderlich, auch mehrere) vorzusehen. Darauf sind die angefallenen Holzsortimente in Spalte 1 und 2 einzutragen. Der Anfall der einzelnen Rotten ist zu buchen in die Spalten 5, 7, 9, 11 usw. Diese Buchung der Holzmassen geschieht am zweckmäßigsten mit roter Tinte, während die Geldbeträge schwarz einzutragen sind. Das erleichtert die Aufrechnung sehr. Spalte 3 nimmt den Lohnsatz in Pfennigen auf. Eine Spalte für Rückerlohn ist nicht aufgeführt, weil sie nicht nötig ist. Das ist ein alter Zopf, dessen Beseitigung erforderlich ist, denn es ist unmöglich, die in einem Verlohnungs-

Wirtschaftsjahr .....

Lohnliste

Namen der Arbeiter	Abschläge 1	2	3	4	5	6 und Schluß	Stunden	Gesamtverdienst	Tage	Zu verlohnende Klm.	Wegegeld (Klom. 25 Pf.)	Geschirr-Zulage	Holzhauermeister-Zulage	Gesamtlohn
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰		ℳ ₰			ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
. Salzmann, H. .				80 —	50 —	4 22	54	134 22	6	12	3 36	2 69	174 49	314 76
. Peter, W. . . .				80 —	40 —	4 25	50	124 25	6	12	3 36	2 49	— —	130 10
. Balzer, A. . . .				80 —	60 —	4 17	58	144 17	6	12	3 36	2 88	— —	150 41
. Engel, C. . . .				80 —	50 —	4 21	54	134 21	6	12	3 36	2 68	— —	140 25
				320 —	**200 —**	**16 85**	**216**	**536 85**	**24**	**48**	**13 44**	**10 74**	**174 49**	**735 52**
				Durchschnittlicher Stundenverdienst				2 49						
. Gilde, P. . . .							45	117 —	5	10	2 80	2 34		122 14
. . . . .														
. u. s. f.														
				370 —	**300 —**	**8 40**	**261**	**678 40**	**29**	**58**	**16 24**	**13 50**		**708 20**
				Durchschnittlicher Stundenverdienst				2 60						
1. Pfalz, D. . . .							43	104 86	6	12	3 36	2 09		110 31
2. u. s. f.														
				500 —	**370 —**	**3 05**	**358**	**873 05**	**41**	**82**	**22 96**	**17 46**		**913 47**
				Durchschnittlicher Stundenverdienst				2 44						
9. Weigel, J. . .							54	87 65	6	12	3 36	1 75		92 76
0.														
				300 —	**190 —**	**6 70**	**306**	**496 70**	**34**	**68**	**19 04**	**9 93**		**525 67**
				Durchschnittlicher Stundenverdienst				1 62						
7. Mauß, C. . . .							420	688 22	53	318	89 04	13 76		791 02
8. bis 31.														
	700 —	**500**		**600 —**	**700 —**	**700 —**	**31 35**	**1972**	**3231 35**	**249**	**1094**	**586 32**	**61 63**		**3882 30**
				Durchschnittlicher Stundenverdienst				1 46						
	700 —	500 —		600 —	2190 —	1760 —	66 35	3113	5816 35	377	2350	658 —	116 32	174 49	6765 16
				Gesamtdurchschnitt				1 87						

Wirtschaftsjahr .....

buch

Abzüge Invalidenbeiträge	Abzüge Krankenbeiträge	Im ganzen	Bleibt zu zahlen	Steuerfreier Betrag	Mithin steuerpflichtig	Zu entrichtende Steuern	Mithin Rest	Bemerkungen
ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	
13	14	15	16	17	18	19	20	21

Hosted by Google

abschnitt gerückte Masse wahrheitsgemäß zu buchen. Ist das Rücken in einem Distrikt schwieriger als im andern, so ist einfach der Hauerlohnsatz entsprechend festzusetzen. Nachdem nun die Beträge für Spalte 4, 6, 8 usw. errechnet werden, muß deren Quersumme wieder die Summe in Spalte 4 ergeben.

Am Schluß sind alle Spalten aufzurechnen. Wenn nun die Summe der Spalten 5, 7, 9, 11 usw. den Betrag in Spalte 2 und die Summen der Spalten 6, 8, 10 usw. den Betrag in Spalte 4 auch hier ergeben, so ist, falls die Spalten 2 und 3 richtig ausgefüllt waren, die Rechnung richtig, und eine nochmalige Nachrechnung ist vollständig überflüssig. Zur Anfertigung der Holzwerbungsberechnung bedarf es nur einer Abschrift der Spalten 1 bis 4.

In Spalte 17 werden die Arbeiter rottenweise aufgeführt. Der Rottenführer ist zu unterstreichen, und hinter jeder Rotte sind zwei Linien zum Aufrechnen freizulassen. Alle angewiesenen Abschlagszahlungen werden in Spalte 18 bis 22 gebucht. In Spalte 24 werden die Arbeitsstunden aus dem Arbeitsbuch übernommen. Mit Hilfe der Stunden und der Schlußsummen der Spalten 6, 8, 10 usw. ist dann bei jedem einzelnen Arbeiter der Verdienst zu errechnen, der in Spalte 25 einzutragen ist. Die Quersummen der Abschläge (Spalte 18 bis 22) abgezogen von der Summe in Spalte 25 ergibt dann den auf jeden einzelnen Arbeiter entfallenden Schlußbetrag, der in Spalte 23 einzutragen ist. In Spalte 26 sind nun noch die Tage zu buchen. Dies ist nötig, um die Wegegelder berechnen zu können. Aus den Stunden ist dies allein nicht festzustellen, da an manchen Tagen nicht voll gearbeitet wird. In Spalte 27 ist bei jedem Arbeiter mit Hilfe der Tage die Anzahl der zu verlohnenden Kilometer einzutragen. Hieraus errechnet sich wieder die Spalte 28, und aus Spalte 25 mit Hilfe der zu gewährenden Prozente die Spalte 29. Die Spalte 30 ist nur für die Holzhauermeister-Zulage bestimmt. In Spalte 31 gehört die Summe der Spalten 25, 28, 29, 30.

Hinter jeder Rotte ist die Schlußsumme aufzurechnen, am zweckmäßigsten mit roter Tinte, da sich dadurch beim Feststellen der Gesamtsummen eine nochmalige Aufführung der einzelnen Rottensummen erübrigt.

Unter die Schlußsummen in Spalte 4, 6, 8, 10 usw. sind dann noch die Wegegelder Spalte 28, Geschirrzulagen Spalte 29 und Haumeisterzulage Spalte 30 zu setzen. Diese Zahlen aufgerechnet ergeben die Schlußzahlen in Spalte 31.

Nun ist es noch dringend nötig, daß das Lohnbuch vervollständigt wird. Das heutige Lohnbuch ist fast zwecklos, denn jeder Beamte ist genötigt, seinem Haumeister einen ausführlichen Zettel zu geben, außerdem muß er sich auf einem besonderen Blatte noch eine Zusammenstellung anfertigen. Ein richtiges Lohnbuch erübrigt beides. Das von mir aufgestellte Formular bedarf weiter keiner besonderen Erläuterung. Für die Holzwerbung müssen so viel Spalten vorgesehen werden, daß jede einzelne Plannummer besonders aufgeführt werden kann. Die Arbeiter wollen wissen, was ihnen in jedem einzelnen Schlage verlohnt worden ist. Selbstverständlich muß das neue Lohnbuch auch zum Durchschreiben eingerichtet sein.

Hoffentlich verkennen die Kollegen die Bedeutung der neuen Formulare nicht. Es soll damit keine neue Arbeit aufgebürdet, sondern diese nur erleichtert werden. Die Holzwerbungslohnliste wird der Oberförsterei nicht vorgelegt, sie ist nur zum Gebrauch des zu verlohnenden Beamten bestimmt. Auf deren Anfertigung braucht keine besondere Sorgfalt verwendet zu werden. Es genügt, wenn alle Zahlen lesbar sind. Sie ist also, kurz gesagt, das Konzept, die Grundlage für alle Lohnnachweisungen bei der Hauerei. Es sind keinerlei andere Notizen mehr zu machen, man benötigt lediglich nur ein wenig Rechenpapier. Wenn uns das Formular geliefert wird, dann ist die Verlohnungsarbeit in der Hälfte der Zeit zu erledigen.

An den Vereinsvorstand richte ich das Ersuchen, dieser Angelegenheit seine ganze Aufmerksamkeit zuzuwenden; von ihrer großen Bedeutung dürfte er wohl überzeugt sein.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Aufhebung der laufenden Kriegsteuerungszulagen.

Der Finanzminister
I 14599 III.
M. d. J. Ia I 1101 II.
W. f. W. K. u. V. A 2767.

Berlin, 15. Sept. 1920.

Nachdem das Beamtendiensteinkommensgesetz, das Beamtenaltruhegehaltsgesetz, das Volksschullehrerdiensteinkommensgesetz und das Volksschullehreraltruhegehaltsgesetz, ferner der Teiltarifvertrag für die Angestellten bei den Reichs- und den preußischen Staatsverwaltungen mit Wirkung vom 1. April d. J. in Kraft getreten sind, werden der Runderlaß vom 4. März 1919 — F. M. I 3865, M. d. J. I a 601, M. f. W. K. u. V. A 295 — über die Zahlung von laufenden Kriegsteuerungszulagen und Kriegsbeihilfen und die dazu ergangenen Ergänzungen aufgehoben. Jedoch sind die laufenden Kriegsteuerungszulagen nach den bisherigen Grundsätzen vorschußweise weiterzuzahlen, bis die neuen Besoldungen, Ruhegehälter usw. nach den eingangs genannten Gesetzen, dem Teiltarifvertrag und dem in § 13 Abs. 1 des Volksschullehrerdiensteinkommensgesetzes vorgesehenen Gesetz festgestellt und zahlbar gemacht sind.

Zugleich im Namen der Minister des Innern und für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Der Finanzminister.
Im Auftrage: gez. v Bahrfeldt.

An die nachgeordneten Behörden.

Allgemeine Verfügung Nr. I 121 für 1920.
M. f. L. Geschäfts-Nr. I B Ia 9257.

Berlin, 4. Oktober 1920.

Vorstehende Abschrift übersende ich zur

Hosted by Google

Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung im Bereich meiner Verwaltung.

Der Runderlaß des Herrn Finanzministers vom 4. März 1919 — F. M. I 3865 — ist durch meine allgemeine Verfügung I 35/19 vom 21. März 1919 Nr. I B I a 1232 mitgeteilt worden.

In Vertretung: Ramm.

An sämtliche Behörden.

Anschluß von Diensträumen und Beamtenwohnungen an das öffentliche Fernsprechnetz.

Allgemeine Verfügung Nr. I 120/1920.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts Nr. I B I aeb 6036. II 7961.

Berlin, 28. September 1920.

1. a) Die gemäß § 3 Ziffer 9 des Gesetzes, betreffend Telegraphen- und Fernsprechgebühren vom 6. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 894), für den Bereich meiner Verwaltung vom Staate zu zahlenden einmaligen Beiträge von 1000 ℳ für jeden Hauptanschluß und von 200 ℳ für jeden Nebenanschluß sind bei den zuständigen Geschäftsbedürfnisfonds, soweit erforderlich, als Mehrausgabe zu verrechnen; die von diesen Darlehnssummen aufkommenden Zinsen und die zur Rückzahlung kommenden Beiträge sind bei den Fonds für vermischte oder sonstige Einnahmen zu vereinnahmen.

   b) Für Beamte meiner Verwaltung, deren Wohnungen mit Genehmigung der Zentralinstanz auf Staatskosten an das Fernsprechnetz angeschlossen sind und die nach den Bestimmungen des Runderlasses vom 21. Mai 1919 — I B I a b e 1846 — I A I e 518 — I A IV 1524 — sowie dieses Erlasses zur Leistung einer Entschädigung für die private Mitbenutzung des Anschlusses verpflichtet sind, werden die einmalig an die Postverwaltung zu leistenden Beiträge auf die Staatskasse übernommen. Die Verrechnung der Beiträge sowie der aufkommenden Zinsen und der Rückzahlungen hat wie vorstehend unter a) angegeben zu erfolgen.

2. Die Bestimmungen des Runderlasses vom 21. Mai 1919 — I B I a b e 1846 — I A I e 518 — I A IV 1524 — finden auch weiterhin Anwendung mit folgenden Änderungen:

   a) Bei Ziffer 3a ist am Schluß hinzuzusetzen: „vorausgesetzt, daß die Diensträume nicht mit der Wohnung der Beamten im Zusammenhange stehen bzw. nicht mit ihr in demselben Hause untergebracht sind".

   b) In Ziffer 3c α erster Satz ist an Stelle: „für einen Nebenanschluß auf dem Grundstücke des Hauptanschlusses" zu setzen: „für einen Nebenanschluß des Hauptanschlußinhabers zuzüglich des Mindestleistungszuschlages (vergl. § 5 Abs. 1 und IX a Ziffer 1 und 2 der Ausführungsbestimmungen zur Fernsprechgebührenordnung vom 17. Juni 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1221 u. ff.).

   c) In Ziffer 3c β ist statt „für einen nicht auf dem Grundstück des Hauptanschlusses befindlichen Nebenanschluß" zu setzen: „für einen Nebenanschluß für Dritte zuzüglich des Mindestleistungszuschlages (vergl. § 5 Abs. IX A Ziffer 4 in Verbindung mit Ziffer 1 und 2 der Ausführungsbestimmungen)".

Die Bestimmung unter 2 a) tritt vom 1. April d. J. ab, die Bestimmungen unter 2 b) und 2 c) treten mit Wirkung vom 1. Juli d. J. ab in Kraft.

Im Anschluß an meinen Erlaß vom 27. Juni 1920 — I B I b 6078 — bemerke ich, daß ich in Zukunft eine Erweiterung der Fernsprechanlage nur in ganz besonderen Ausnahmefällen und unter der Voraussetzung, daß ein unabweisbar dringendes dienstliches Bedürfnis hierzu vorliegt, genehmigen kann. J. V.: Ramm.

An die Regierungen und die Herren Direktoren der Forstakademien in Eberswalde und Hann.-Münden.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Der „Deutsche Förster" und wir. In seiner Nr. 45 veröffentlicht der „Deutsche Förster" einen Angriff gegen die „Deutsche Forst-Zeitung" und ihre Schriftleitung unter ganz unzutreffenden Voraussetzungen, der eine scharfe Zurückweisung nötig macht. In Nr. 43 der „Deutschen Forst-Zeitung" auf Seite 862 hat unser Verlag, J. Neumann, Neudamm, e i n e G e s c h ä f t s a n k ü n d i g u n g über weitere Herausgabe der „Deutschen Forst-Zeitung" veröffentlicht, in der seinerseits mit Genugtuung festgestellt worden ist, daß eine sehr beträchtliche Anzahl der Mitglieder des Vereins Preußischer Staatsförster unser Blatt auch weiterhin nicht missen will. Der Verlag hat dann wörtlich, unserer Auffassung nach auch berechtigt und sachgemäß, geschrieben:

„Das erscheint uns selbstverständlich, denn wer kann ein Blatt, das sich nahezu zwanzig Jahre durch pünktlichen und musterhaften Abdruck von Stellenausschreibungen, Personalien, Regierungsverfügungen, Erkenntnissen und Parlamentsberichten ausgezeichnet hat, das Artikel über die wichtigsten Lebensinteressen des Standes der preußischen Staatsförster, so beispielsweise über Besoldung, wie Nr. 20, 21 und 39, über Umzugs- und Reisekosten, wie in laufender Nummer, dauernd veröffentlicht, das in allen eigenen beruflichen Angelegenheiten die zuverlässigsten Auskünfte gibt, überhaupt entbehren?"

Es ist im Zeitungswesen üblich, daß jeder Verlag Bekanntmachungen, die dem Leserkreis von Wichtigkeit sind, auch im redaktionellen Teil seiner Blätter erläßt. Der Schriftleitung liegt allein ob, sich von der Richtigkeit solcher Ankündigungen zu überzeugen, was unserseits geschehen ist. Aus vorerwähnten Sätzen greift die Redaktion des „Deutschen Försters" willkürlich einiges heraus und teilt mit, wir, d. h. die „Deutsche Forst-Zeitung", hätten veröffentlicht:

„Das erscheint uns selbstverständlich, denn wer kann ein Blatt, daß sich nahezu 20 Jahre durch pünktlichen und musterhaften Abdruck von S t e l l e n a u s s c h r e i b u n g e n, Personalien, Regierungsverfügungen usw. ausgezeichnet hat, überhaupt entbehren?"

Im Anschluß daran polemisiert der „Deutsche Förster" zunächst gegen die „Deutsche Forst-Zeitung" und weiter auch gegen deren Schriftleitung, indem er dieser u. a unterschiebt, s i e h ä t t e s e l b s t i h r e n m e c h a n i s c h e n A b d r u c k d e r S t e l l e n a u s s c h r e i b u n g e n a l s m u s t e r h a f t b e z e i c h n e t. Demgegenüber sei festgestellt, daß w i r mit der ganzen Veröffentlichung ü b e r h a u p t n i c h t s z u

Hosted by Google

tun haben und die Auslegungen der Redaktion des „Deutschen Försters" weiter nichts sind als Unwahrheiten, ausgeklügelt und veröffentlicht, um das Ansehen der Schriftleitung der „Deutschen Forst-Zeitung" zu schädigen. Wir hängen das unlautere Gebaren jener Seite niedriger und sind der Ansicht, daß solche Machenschaften auf den Urheber selber zurückfallen. Schließlich bleibt uns nur noch übrig, unser Bedauern darüber auszusprechen, daß die Leitung des Organs des „Vereins Preußischer Staatsförster" auch zurzeit in Händen von Persönlichkeiten liegt, die den einfachsten literarischen Formen in keiner Weise gewachsen sind.

Die Schriftleitung
der „Deutschen Forst-Zeitung".

Aufruf
an alle ehemaligen Templiner Forstschüler.

Über sechs Jahre sind verstrichen, seitdem unsere stolzen Jägerbataillone ins Feld zogen. In treuester Pflichterfüllung harrten auch unsere Jäger im Kampf gegen eine Welt von Feinden bis zum letzten Atemzuge aus, und ihre Taten werden allezeit Ruhmensblätter der deutschen Geschichte sein. Nun deckt schon seit Jahren so manchen der kühle Rasen in fremder Erde, und oft gibt kein Kreuz, kein Stein Kunde von seiner letzten Ruhestätte. Darum ist es Pflicht eines jeden von uns Überlebenden, die die deutsche Heimat und den deutschen Wald wiederschauen durften, ihrer zu gedenken und dafür zu sorgen, daß auch in Zukunft den toten Helden aus unseren Reihen ein treues Gedenken bewahrt werde.

Wir wollen daher allen unseren auf dem Felde der Ehre gefallenen Lehrern und Kollegen ein Denkmal errichten. Dies soll im Einvernehmen mit Herrn Forstschuldirektor Jacob auf dem Grundstück der Templiner Forstschule geschehen. Alle Kollegen, und besonders die Angehörigen der gefallenen Helden, seien schon heute zu der voraussichtlich im nächsten Jahre stattfindenden Enthüllungsfeier freundlichst eingeladen.

Vor allem aber möchte ich alle ehemaligen Templiner und alle Gönner der grünen Farbe herzlichst bitten, ihr Scherflein beizutragen und Geldspenden an mich oder an die Forstschule Templin zu senden. Je mehr jeder einzelne gibt, desto schöner wird der Gedenkstein werden, der die Namen der lieben Kollegen, nach Jahrgängen geordnet, tragen soll. Ich bitte auch noch, mir alles das mitzuteilen, was die einzelnen Herren über gefallene Kollegen wissen, insbesondere Vor- und Zunamen, Todestag, Truppenteil und Templiner Jahrgang. Ich habe mich gern dazu bereit erklärt, die Vorarbeiten zu leisten, und Herr Oberförster Jacob hat mir mitgeteilt, daß er mir dabei mit Rat und Tat zur Seite stehen werde. Ebenfalls schrieb mir Herr Kollege Aurel Müller-Wernigerode vom Jahrgang 1911/12, daß er sich an der bevorstehenden Arbeit gern beteiligen wolle. So ist für die Erledigung der notwendigen Vorarbeiten Sorge getragen.

Da es sich um eine Angelegenheit handelt, die Ehrensache jedes ehemaligen Templiners ist, müssen wir alle ohne Ausnahme uns hier die Hand reichen, um unseren teuren Toten ein würdiges Denkmal errichten zu können.

Ein Weidmannsheil allen, besonders den Kollegen, die im abgetretenen Gebiet wohnen, in dem es ihnen nicht möglich ist, für unsere Sache einzutreten!

Hans Rühe, Kgl.-Prinzl. Försterei Wonzow, Post Schwente, Kreis Flatow, Westpr.

Der Forsthaushalt in der Preußischen Landesversammlung. Der Hauptausschuß beschäftigte sich am Montag in allgemeiner Aussprache mit der Forstverwaltung. Zeitungen berichten darüber folgendes: Ein Redner des Zentrums wies auf die infolge des erhöhten Holzpreises und des gesteigerten Einschlages zu erwartende Steigerung der Einnahmen hin, die sich auf mindestens 1½ Milliarden beziffern dürfte. Ein Regierungsvertreter erklärte, daß die Annahme als zutreffend bezeichnet werden könne. Im übrigen wurde die Frage der Dienstaufwandsentschädigung für Oberförster und Förster besprochen. Es wurde von Regierungsseite zugegeben, daß diese Entschädigung zu gering sei, und daß im Einvernehmen mit dem Finanzminister eine Neuregelung zu erwarten wäre. Zur Schmälerung des Dienstlandes für Oberförster und Förster wurde darauf hingewiesen, daß diese Maßnahme im Zusammenhang mit der Besoldungs-Ausgleichung sich als notwendig erweise, daß aber Härten möglichst vermieden werden sollen. Über die Vorbildung der Förster wurde geäußert, daß sie nur allgemein mit der für sämtliche mittlere Beamte gemeinschaftlich geregelt werden könne. In der Beratung wurden auch die bekannten Vorgänge in der Forstlehrlingsschule Steinbusch besprochen. Über diese soll ein aktenmäßiger Bericht erstattet werden.

Der Preußischen Landesversammlung ist dieser Tage der Nachtrag zum Etat für 1920 zugegangen. Bei der Forstverwaltung wird darin mit einer Mehreinnahme von 800 Millionen Mark gerechnet, die auf den wesentlich erhöhten Einschlag zurückzuführen sein dürfte.

Die Altersgrenze der Beamten. Der Hauptausschuß der Preußischen Landesversammlung stimmte einem Gesetzentwurf auf Einführung einer Altersgrenze zu, nach dem vom 1. April 1921 ab die Beamten nach Vollendung des 65. Lebensjahres zwangsweise in den Ruhestand versetzt werden sollen. Für die richterlichen Beamten und die wissenschaftlichen Lehrer an den Hochschulen wurde die Altersgrenze auf 68 Jahre festgesetzt. — Der Hauptausschuß stimmte ferner einem Gesetzentwurf zu, wonach die Dienstzeit, die die Beamten und Volksschullehrer während der Kriegszeit im Heimatdienst abgeleistet haben, einschließlich auf das Pensionsalter angerechnet werden soll.

Aus Thüringen. Bunt, wie bisher die Landkarte von Thüringen war, waren auch seine Beamtenverhältnisse und werden sie auch bleiben, wenigstens für die nächsten Jahrzehnte. Nachstehende Übersicht über die Besoldungsverhältnisse der Forstbeamten hat wohl auch für einen größeren Leserkreis Interesse. Es sind eingereiht in: Gruppe 3: Forstschutzbeamte (Waldhüter, Kreiser, Forstaufseher) ohne besondere Ausbildung in den ersten zehn Dienstjahren (Reuß, Altenburg, Sondershausen). Gruppe 4: Forstaufseher ohne besondere Ausbildung nach 10jähriger Dienstzeit sowie ältere Forstaufseher mit kleinem Bezirk (Weimar, Reuß, Altenburg, Sondershausen), Forstaufseher

Hosted by Google

mit Ausbildung in den ersten sechs Dienstjahren (Weimar, Gotha), Waldhüter mit Ausbildung, soweit Staatsbeamte Gruppe 5: Ältere Forstaufseher ohne besondere Ausbildung mit vollem Bezirk, die gleichzeitig Betriebsbeamte sind (Weimar), Forstaufseher mit Ausbildung nach 6jähriger Dienstzeit (Weimar, Gotha), Förster mit Ausbildung (Meiningen in den ersten sechs Dienstjahren, Reuß, Altenburg, Rudolstadt). Gruppe 6: Förster mit besonderer Ausbildung nach 6jähriger Dienstzeit (Meiningen). Gruppe 7: Forstkassenkassierer (Weimar) Gruppe 9: Planmäßig angestellte Forstassessoren Gruppe 10: Oberförster Gruppe 11: Forsttaxationskommissär (Rudolstadt). Gruppe 12: Vorstand der Forsttaxationskommission (Weimar).

In dem Artikel über den Entwurf eines Reichsforstgesetzes von Forstrat Dr. Bertog in Nr. 45 ist auf S. 891 im zweiten Absatz der letzten Spalte, sechste Zeile von unten, ein sinnstörender Druckfehler enthalten. Es muß dort statt Holzart „Holznot des Landes" heißen, worauf wir hiermit besonders aufmerksam machen.

Forstwirtschaftliches.

Brennholzverschwendung auf dem Lande. In den Lohntarifen der ländlichen Arbeiter wird jetzt als Brennholz, soweit dieses in natura abgegeben werden kann, fast ausnahmslos Derbholz gefordert. Dabei weigern sich die Leute vielfach sogar, Knüppelholz abzunehmen, und fordern hauptsächlich Knobenholz. Infolgedessen müssen gewaltige Mengen Reisholz nutzlos im Wald liegen bleiben, da dieses einen weiten Transport nicht verträgt, sondern in unmittelbarer Nähe des Waldes verwendet werden muß. In Buchenwaldungen müssen aus diesem Grunde oft die als Brennholz hochwertigen Äste an Ort und Stelle mit erheblichem Kostenaufwand verbrannt werden, um die Kulturflächen abzuräumen. Die Gewinnung von Stubben kommt überhaupt nicht in Frage. Wie läßt sich dieses Verhalten zu einer Zeit rechtfertigen, in der Millionen Städter wegen Mangels an Heizmaterial frieren müssen! Daß durch diese Forderungen der ländlichen Arbeiter auch erhebliche Massen Holzes, das als Gruben- oder Papierholz hoch geschätzt wäre, für Heizungszwecke verwendet werden ist ein weiterer volkswirtschaftlicher Nachteil derartiger Tarifverträge.

Die Holzausfuhr Finnlands. Der große Holzbedarf Mittel- und Westeuropas hat eine erhebliche Steigerung der finnischen Holzausfuhr zur Folge, da Rußland und auch die baltischen Randstaaten für den Holzmarkt noch immer nicht in Betracht kommen. Die Holzverschiffungen waren noch nie so stark wie 1920. In den ersten sechs Monaten dieses Jahres sind es 157 000 cbm Brennholz (Schnittware) im Gesamtwerte von 287 Millionen Mark (finnisch) gegenüber 288 000 cbm im Werte von 55.5 Millionen Mark im ersten Halbjahr 1919. Hierzu kommt noch eine gewaltige Menge von Papier-Zellstoff, die allein im Juni den Betrag von 114 Millionen Mark erreicht hat. A.

Waldbrände.

Bezirk Merseburg. Am 1. November entstand in den Kiefernschonungen der Gemeinde Neudten ein Waldbrand, der bei der herrschenden Trockenheit und dem starken Ostwinde sich rasch verbreitete und auch in die Jagen 111 und 112 der Försterei Breske, Oberförsterei Gräfenhainichen, übergriff. Da bald genügend Löschmannschaften zur Stelle waren, ist der Schaden im Staatswalde nicht allzugroß, dagegen sind in der Gemeindewaldung etwa 120 Morgen 5- bis 15jährige Kulturen sowie ein Teil 40jähriges Stangenholz vernichtet. L.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 84. **Kann ein Gemeindeförster im Regierungsbezirk Wiesbaden zum Revierförster ernannt werden?** Kann im Regierungsbezirk Wiesbaden eine Gemeinde ihren Förster, der in die VII. Gehaltsgruppe eingereiht ist, zum Gemeinde-Revierförster ernennen, ohne sonst die Aufsichtsbehörde zu fragen, oder muß die Aufsichtsbehörde — in Wiesbaden käme dann meines Erachtens der Regierungspräsident in Frage — hierzu die Genehmigung erteilen? Man sollte annehmen, wenn dieses im Bezirk Coblenz angängig ist, wie die „Deutsche Forst-Zeitung" in Nr. 48 Seite 822 mitteilt, müßte das auch in Wiesbaden möglich sein.

Ehemaliger 8. Jäger.

Antwort: Streng genommen, kann eine Gemeindebehörde Titel nicht verleihen, aber es steht ihr frei, unter sonst zutreffenden Voraussetzungen eine Försterstelle in eine Revierförsterstelle umzuwandeln und dann dem Stelleninhaber die Amtsbezeichnung „Revierförster" beizulegen. Wenn im übrigen die Gemeinde ihren Förster in die Gruppe VII der Besoldungsordnung bringen will, so kommt es auf die Amtsbezeichnung absolut nicht an, sondern lediglich auf die gleichwertige und vergleichbare Tätigkeit, das Arbeitsgebiet und das Maß der Verantwortung, die der Beamte hat, und die entsprechende Vorbildung. Was für Coblenz gilt, gilt auch für Wiesbaden. Soweit der Regierungspräsident das Recht der Bestätigung der Beamten hat, ist es als ein Ausfluß dieses Rechtes anzusehen, die Sachlage zu prüfen, ob die in Frage kommende Stelle tatsächlich eine Revierförsterstelle ist.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Oberförsterstelle Hartigswalde (Allenstein) kommt voraussichtlich zum 1. April 1921 zur Besetzung. Bewerbungen sind bis zum 15. Dezember einzureichen.

Försterstelle Bardungen, Oberf. Jablonken (Allenstein), ist zum 1 Dezember zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung, 5,3 ha Acker, 5,2 ha Wiesen und Weiden. Dienstaufwandsentschädigung 250 M. Die Schule ist in Parwolken, 2 km. Bahnhof Alt-Jablonken, 4 km. Bewerbungsfrist: 29. November.

Försterstelle Lehnitz, Oberf. Oranienburg (Potsdam), ist zum 1 Januar 1921 zu besetzen. Das Wirtschaftsland wird nach der Neuregelung voraussichtlich umfassen: Garten III 0,1550 ha, Acker III. 2,1800 ha, Wiese III. 2,5070 ha, zusammen 4,8420 ha. Nutzungsgeld voraussichtlich 660 M. Dienstaufwandsentschädigung 150 M. Bewerbungen sind bis zum 10. Dezember einzureichen.

Hosted by Google

Hilfsförsterstelle Zedlitzfelde, Oberf. Falkenwalde (Stettin), ist sofort zu besetzen. Zur Stelle gehören: eine Wohnung mit 3 Zimmern. Einrichtung noch nicht erledigt. Bis Kaufabschluß ist Miete zu zahlen. 0,5270 ha Acker, 0,0390 ha Garten. Nächster Bahn- und Postort Pölitz. Nächste Schulorte Zedlitzfelde, Messenthin und Pölitz. Bewerbungen sind sofort einzureichen.

In Alt Großheide, Oberf. Lehnin (Potsdam), ist eine bebaute **Hilfsförsterstelle** eingerichtet, welche sofort zu besetzen ist. Die Stelle wird mit Wirtschaftsland ausgestattet. Bewerbungen von Förstern o. R. und Hilfsförstern sind bis zum 4. Dezember einzureichen.

Im Forstaufsehergehöft Carolinenhorst, Oberf. Friedrichswalde (Stettin), ist zum 1. Dezember eine beschränkte Wohnung, zu der 2,261 ha Pachtland gehören, zu besetzen. Bewerbungen sind umgehend einzureichen.

In Riebrau, Oberf. Göhrde (Lüneburg), ist durch einen Förster o. R. oder Försteranwärter in einem angekauften Gehöft eine Dienstwohnung zu besetzen. Die Größe des Wirtschaftslandes steht noch nicht fest. Bewerbungsfrist: 14 Tage.

Im bisherigen Forstschutzgehilfengehöft zu Tötensen, Oberf. Harburg (Lüneburg), ist durch einen Förster o. R. oder Försteranwärter eine neu hergerichtete Dienstwohnung mit rund 0,800 ha Garten und Wiese zu besetzen. Bewerbungsfrist: 14 Tage.

Mittelbarer Staatsdienst.

Stadtförsterstelle Altensorge (Frankfurt a. O.) ist zum 1. Februar 1921 zu besetzen. Bewerbungen sind an die Städt. Oberförsterei Altensorge bei Dechsel (Neumark) einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Stadtförsterstelle Finsterwalde (Frankfurt a. O) ist zum 1. Januar 1921 zu besetzen. Bewerbungen sind sofort an den Magistrat Finsterwalde einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Gemeindeförsterstelle Kesseling (Coblenz) ist zum 1. Januar 1921 zu besetzen. Bewerbungen sind bis 10. Dezember an den Bürgermeister in Brück (Ahr) einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Privatforstdienst.

Förster für Majoratsforst gesucht. Bewerbungen sind sofort an das Forstamt der Landwirtschaftskammer für die Provinz Ostpreußen in Königsberg i. Pr., Beethovenstr. 24/26, einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Sachsen.

Forstwartstelle in Plauen i. Vogtl. ist baldigst, spätestens aber zum 15. Dezember, neu zu besetzen Bewerbungen sind an das Forstamt der Stadt Plauen i. Vogtl. zu richten. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Berlin, Hegemeister in Bardungen, ist auf die durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigte Förstersstelle Eiche, Oberf. Lyck (Allenstein), versetzt.

Clawitter, Förster zu Göhrde, Oberf. Lüchow, ist vom 15 November ab die Forstschreiberstelle in der Oberf. Lüchow (Lüneburg) übertragen.

Gabriel, Förster und Forstschreiber in der Oberf. Föbersdorf, ist vom 1. Dezember ab nach der Oberf. Fritzen (Königsberg) versetzt.

Sonnenburg, Förster und Forstschreiber in Klinger, Oberf. Charlottenthal (Marienwerder), ist am 1. November nach Obershausen, Oberf. Johannisburg (Wiesbaden), versetzt.

Becker, Forstgehilfe, ist am 1. November nach Arzbach, Oberf Weilschneudorf (Wiesbaden), einberufen.

Dall, Forstgehilfe, ist am 1. November nach Oberstedten, Oberf. Homburg (Wiesbaden), einberufen.

Dorn, Forstgehilfe, ist am 1. November nach Schlangenbad, Oberf. Chausseehaus (Wiesbaden), einberufen.

Gehrt, Forstgehilfe, bisher auf Forstschule, ist am 8. November nach Oberf. Treten (Köslin) einberufen.

Graff, Hilfsförster, ist zum Förster o. R. in Behringen, Oberf Langeloh (Lüneburg), ernannt.

Keller, Forstgehilfe in Wörsdorf, ist am 1. November nach Weidenhausen, Oberf. Gladenbach (Wiesbaden), versetzt.

Keutsch, Forstgehilfe in Heckholzhausen, Oberf. Merenberg, ist am 1. November nach Hachenburg, Oberf. Kroppach (Wiesbaden), versetzt.

Klinkert, Forstgehilfe, ist am 1. November nach Wehen, Oberf. Wiesbaden (Wiesbaden), einberufen.

Knobel, Forstgehilfe in Melsungen, Oberf. Melsungen, ist am 1. November nach Hachenburg, Oberf. Hachenburg (Wiesbaden), versetzt.

Krieger, Forstgehilfe in Mötten, Oberf. Weilmünster, ist am 1. November nach Kemel, Oberf. Erlenhof (Wiesbaden, versetzt.

König, Hilfsförster in Hirschberg, Oberf. Hirschberg, ist am 1. November nach Borne, Oberf. Massin (Frankfurt a. O.), versetzt.

Kühnemann, Forstgehilfe, bisher auf Forstschule, ist am 16. November nach Oberf. Altkrakow (Köslin) einberufen.

Rieß, Forstgehilfe, ist am 1. November nach Dodenau, Oberf. Eibrighausen (Wiesbaden), einberufen.

Orlopp, Forstgehilfe in Altweilnau, Oberf. Neuweilnau, ist am 1. November nach Tillenburg, Oberf. Oberscheld (Wiesbaden), versetzt.

Schneider, Forstgehilfe, ist am 1 November nach Dietenhausen, Oberf Weilmünster (Wiesbaden), einberufen.

Schrottky, Forstgehilfe, ist am 1. November nach Waldernbach, Oberf. Merenberg (Wiesbaden), einberufen.

Spleitstoßer, F., Forstgehilfe, bisher auf Forstschule, ist am 16. November nach Oberf. Zerrin (Köslin) einberufen.

Stoß, Forstgehilfe in Schloßborn, Oberf. Königstein, ist am 1. November nach Wiesbaden versetzt.

Troemper Forstgehilfe in Eibach, Oberf. Oberscheld, ist am 1. November nach Brandoberndorf, Oberf. Brandoberndorf (Wiesbaden), versetzt.

Wagner, Forstgehilfe in Goldgrube, Homburg, ist am 1. November nach Battenberg, Oberf. Battenberg (Wiesbaden), versetzt.

Wolffram, Forstgehilfe, bisher auf Forstschule, ist am 16. November nach Oberf. Neunettin (Köslin) einberufen.

Schwarzburg-Sondershausen.

Dr. Fischer, Oberförster in Sondershausen, wurde wunschgemäß der Abschied bewilligt zur Übernahme einer Oberförsterstelle in der Fürstl. Sayn-Wittgenstein-Hohensteinschen Forstverwaltung.

Auszeichnungen.

Das Eiserne Kreuz I. Klasse wurde nachträglich verliehen:

Prieur, ehemaliger Offizier-Stellvertreter, Förster in Bergel, Oberf. Ohlau (Breslau); **Ruland,** Leutnant d. L. a. D., Förster in Mückenburg, Kr. Soldin (Frankfurt a. O.); **Timm,** Forstgehilfe in Sophienstädt bei Ruhlsdorf (Potsdam).

Vereinszeitung.

Nachrichten für den Verein Preußischer Staatsförster

Zur Dienstlandfrage. Zu der unter obiger Überschrift in Nr. 37 der Deutschen Forst-Zeitung gebrachten Mitteilung, daß Hegemeister Velte mit dem Höchstsatz von 12 ha einverstanden gewesen wäre, habe ich folgende Ergänzung bekanntzugeben. Die Regierung zu Königsberg legt Wert darauf, festzustellen, daß bei der fraglichen Unterredung ein Name von ihr nicht genannt, sondern nur allgemein von Vertretern des Oberförster- bzw. Försterstandes gesprochen worden sei. Ich komme der Aufforderung, dies bekanntzugeben, hiermit nach und bemerke dazu, daß ich nach Lage der Umstände nur auf Hegemeister Velte als unseren Vertreter schließen konnte. An der Tatsache, daß das fragliche Gerücht tatsächlich bestand, wird dadurch nichts geändert.

Ludewig, Förster.

Nachschrift: Ich bemerke hierzu, daß ich mich mit einer Herabminderung der Höchstgrenze des Wirtschaftslandes auf 12 ha nicht einverstanden erklärt habe. Velte, Hegemeister.

Hosted by Google

Interessengruppe der staatlichen Revierförster Preußens.

Betrifft Gruppenorgan, Mitgliederlisten der Bezirksgruppen und Eintritt der pensionierten Kollegen.

Durch die Ankündigungen der „Deutschen Forst-Zeitung" hat eine Anzahl von Mitgliedern das Blatt auch direkt bei dessen Geschäftsstelle bestellt. Nach Vereinbarung mit der Verlagsbuchhandlung J. Neumann, Neudamm, erhalten sämtliche Mitglieder unserer Interessengruppe die „Deutsche Forst-Zeitung" für 8,50 ℳ für das Vierteljahr vom 1. Januar 1921 ab, ebenso die noch bis Ende 1920 erscheinenden Nummern kostenlos zugestellt, wer die Zeitung etwa nicht bekommt, wende sich sofort nach Neudamm. Es sind einige Abonnementszahlungen nach Neudamm erfolgt. Die Beträge werden mir von der Verlagsbuchhandlung J. Neumann überwiesen und den Einsendern auf den an die Gruppen abzuführenden Beitrag für das Gruppenorgan gutgebracht.

*

Einzelne Bezirksgruppenvorstände sind mit der Mitgliederliste noch im Rückstande. Um baldige Einsendung wird ersucht.

*

Die Herren Kollegen im Ruhestande werden gebeten, sich unsrer Interessengruppe anzuschließen, und sofern es nicht schon geschehen ist, sich bei mir direkt zu melden.

Hennig, Revierförster, Feldichen.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.
Fernsprechanschluß: Amt Eberswalde Nr. 546.

Das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", wird jedem Mitglied zum Jahresvorzugspreise von 34 ℳ geliefert. Etwaige Wünsche um Zustellung sind an den Vereinsvorsitzenden zu richten.

Seit der letzten Veröffentlichung sind in den Verein aufgenommen:

6896. Schuster, Hubert, Forstgehilfe, Dambrau, Kreis Falkenberg, O.-Schl. VI.
6897. Märten, Otto, Forstaufseher, Gr.-Kreutz, Kreis Zauch-Belzig. IX.
6898 Schneider, Johannes, Waldgutsbesitzer, Wachtelkunzendorf, Kreis Neustadt i. Schlesien. VI.
6899. Schurig, Alfred Eugen, Förster und Sägewerks-Betriebsleiter, Niederrödern, Post Radeburg i. Sachsen. XII.
6900. Grimschloß, Konrad, Hilfsförster, Grabeck, Post Goschütz, Kreis Gr.-Wartenberg, Bez. Breslau. VII.
6901. Lorey, Ernst, Forstaufseher, Roßdorf/Rhön. XIII.
6902. Höft, Wilhelm, Forstgehilfe, Fh. Wolfshorst, Post Pölitz, Kreis Randow II.
6903. Seemann, Ernst, Förster, Bergholz, Post Buchen, Herzogtum Lauenburg. IV.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Nikoleit, Adolf, Förster, Fh. Kotittlack, Post Pötschendorf, Kreis Rastenburg, Ostpreußen.
Herzogl. Anhaltische Hofkammer, vertreten durch Hofkammerpräsident Dr. Heß, Dessau.
Schreiber, Herbert, Hilfsförster, Rättwitz, Kreis Ohlau, Schlesien.
Braumann, Förster, Dretzel bei Gladau, Provinz Sachsen.
Götsch, August, Gastwirt, Rosenow, Post Hardenbeck, Kreis Templin, U.-M.
Treitze, Karl, Jäger, Alt-Döberitz, Post Geiglitz, Kr. Regenwalde.
Bartelt, Hans, Hilfsjäger, Fh. Leopoldsbaude, Post Ludwigsdorf, Kreis Hirschberg i. Schlesien.
Tommel, Hubert, Hilfsjäger, Fh. Gellenau, Post Sackisch, Kreis Glatz.
Groetzner, Otto, Dampfsägewerk, vorm. Fr. Zeißner, Neustadt. Oberschlesien.
Strübing, Hermann, Revierjäger, Neu-Zippendorf, Post Plate, Mecklenburg.
Freiherr Riedesel zu Eisenach, Hermann, Rittmeister a. D., Lauterbach Hessen.
Kiehl, Artur, Hilfsjäger, Fh. Leopoldsbaude, Post Ludwigsdorf, Kreis Hirschberg.
Groß, Heinrich, Forsthilfsaufseher, Fh. Hülshof, Post Arfeld, Kreis Wittgenstein.
Vollkommer, Josef, Forstassistent, Aschaffenburg, Schloßplatz 4.

Besoldungstarif.

Zwischen dem **Schleswig-Holsteinschen Waldbesitzerverband** einerseits und dem **Verein für Privatforstbeamte Deutschlands**, vertreten durch den Vorstand der **Bezirksgruppe IV**, andererseits wird für den Bereich der Provinz Schleswig-Holstein und Anschlußgebiete über die Besoldung der Privatforstbeamten folgendes Abkommen getroffen:

§ 1. Gesamteinkommen.

Das Gesamtjahreseinkommen ergibt sich aus der nachstehenden Aufstellung:

Dienststellung	Gesamteinkommen inkl. Deputate und Teuerungszulagen
I. Forstschutz- und Hilfsbeamte (Forstaufseher, Hilfsjäger, Waldwärter, Jagdaufseher und Holzvögte usw.)	
1. ohne eigenen Hausstand a) während der ersten drei Dienstjahre monatlich 90,— ℳ b) während der nächsten drei Dienstjahre monatlich 120,— ℳ c) von dann ab monatlich . . . . . 150,— ℳ	plus 100 % Teuerungszulage und freie Station.
2. mit eigenem Hausstand a) ohne ordnungsmäßige Fachausbildung,	2700 bis 3300 ℳ, von 2 zu 2 Jahren steigend um 150,— ℳ, 100 % Teuerungszulage.
b) mit mindestens zweijähriger forstlicher Lehrzeit.	3000 bis 3900 ℳ, von 2 zu 2 Jahren steigend um 225,— ℳ, 100 % Teuerungszulage.
II. Förster. a) Forstbeamte mit Fachausbildung, d. h. mit mindestens zweijähriger forstlicher Lehrzeit und fünfjähriger Praxis und 100 ha Mindestgröße des Reviers (Holzbodenfläche).	3600 bis 5400 ℳ, von 3 zu 3 Jahren steigend um 450,— ℳ, 100 % Teuerungszulage.
b) Forstbeamte mit abgelegter Försterprüfung des Vereins für Privatforstbeamte und 100 ha Mindestgröße des Reviers (Holzbodenfläche).	4050 bis 5400 ℳ, von 3 zu 3 Jahren steigend um 450,— ℳ, 100 % Teuerungszulage.

Hosted by Google

Dienststellung	Gesamteinkommen inkl. Deputate und Teuerungszulagen
III. Revierförster oder verwaltende Förster.	
a) Forstbeamte ohne akademische Bildung, jedoch mit Fachausbildung, d. h. mit mindestens zweijähriger forstlicher Lehrzeit und fünfjähriger Praxis und mindestens 500 ha Reviergröße, denen ständig zwei oder mehr Beamte der Klasse I oder ein oder mehr Beamte der Klasse II unterstellt sind.	4800 bis 6900 ℳ, von 3 zu 3 Jahren steigend um 525 ℳ, 100 % Teuerungszulage.
b) Forstbeamte ohne akademische Bildung, jedoch mit abgelegter Försterprüfung des Vereins für Privatforstbeamte und mindestens 500 ha Reviergröße, denen ständig zwei oder mehr Beamte der Klasse I oder ein oder mehr Beamte der Klasse II unterstellt sind.	5325 bis 6900 ℳ, von 3 zu 3 Jahren steigend um 525 ℳ, 100 % Teuerungszulage.

Für Forstbeamte mit akademischer Bildung (Oberförster, Forstverwalter, Assistenten) regelt sich das Gehalt nach den vorliegenden Verhältnissen. Es können die Gehaltssätze der Staatsforstverwaltung oder der Landwirtschaftskammer zugrunde gelegt werden.

Die Beamten werden nach der Länge ihrer Dienstzeit in die einzelnen Gehaltsstufen eingesetzt.

Kriegsdienstjahre, welche die Dienstzeit bei demselben Dienstherrn unterbrochen haben, sind anzurechnen.

§ 2. Deputate.

Die Deputate werden auf das Gesamteinkommen mit folgenden Beträgen angerechnet:

1. Wohnung mit Garten.
   a) Für Klasse I 2 200 bis 300 ℳ.
   b) „ „ II 300 „ 400 ℳ.
   c) „ „ III 400 „ 500 ℳ.
2) Feuerung.
   a) Für Klasse I 2 loko Wald 200 ℳ, frei Haus 400 ℳ.
   b) Für Klasse II loko Wald 300 ℳ, frei Haus 600 ℳ.
   c) Für Klasse III loko Wald 400 ℳ, frei Haus 800 ℳ.
3. Dienstland.
   a) Unbestellt zur Nutzung je Hektar 100 ℳ.
   b) Inkl. Hand- und Spanndienst je Hektar 200 ℳ.
   c) Gedüngtes und saatfertiges Kartoffelland je Quadratrute 2,50 ℳ.
4. Viehhaltung.
   Für Weide und Futter für eine Kuh (ohne Kraftfutter) 1460 ℳ.
5. Sonstige Deputate.
   a) Getreide je Zentner zu amtlichen Höchst- bzw. Richtpreisen.
   b) Kartoffeln je Zentner 25 ℳ.
   c) Milch, Vollmilch je Liter 1 ℳ, Mager- und Buttermilch je Liter 0,30 ℳ.
   d) Butter je Pfund 10 ℳ.
   e) Ein Ferkel 150 ℳ.
   f) Dienstkleidung 1000 ℳ.

In jedem einzelnen Fall erhöht sich das in § 1 festgesetzte Gesamteinkommen um die Differenz der Deputatberechnung nach dem jetzigen und dem vorjährigen Wert.

§ 3. Nebenbezüge.

Die Anrechnung von Tantiemen unterliegt der freien Vereinbarung.

Schußgeld wird nicht angerechnet; über sonstige Einnahmen aus der Jagd wird freie Vereinbarung vorbehalten.

Die Frage, ob Vergütungen für die Übernahme nicht forstlicher Arbeiten und von Nebenämtern anzurechnen sind oder nicht, unterliegt besonderer Vereinbarung. Die Beamten dürfen nicht auf die Annahme von Geldgeschenken verwiesen werden.

Ob und in welchem Umfang für die Mitverwaltung größerer Feldjagdreviere eine besondere Vergütung gewährt werden soll, unterliegt der freien Vereinbarung.

Die Haltung von Lehrlingen darf von den Beamten nicht gefordert werden.

§ 4. Mindestsätze.

Die in § 1 festgestellten Sätze sind als Mindestsätze anzusehen und dürfen bisher schon gewährte höhere Sätze nicht gekürzt werden. Bisher bestehende vertragliche Abmachungen über lebenslängliche Anstellung und Pensionsberechtigung dürfen durch diesen Vertrag nicht berührt werden.

§ 5. Schlichtung von Streitigkeiten.

Schlichtung von Streitigkeiten aus diesem Vertrage werden durch eine Kommission von drei Mitgliedern entschieden, von denen jede Organisation je eines ernennt, während als Obmann ein außerordentliches Mitglied des Vereins für Privatforstbeamte oder nach freier Übereinkunft eine andere Persönlichkeit zuzuziehen ist. Kommt über den Obmann eine Einigung nicht zustande, so wird derselbe vom Vorstand des Vereins für Privatforstbeamte aus der Mitte der außerordentlichen Mitglieder ernannt. Im letzteren Falle darf der Obmann weder Waldbesitzer noch Privatforstbeamter sein.

§ 6. Gültigkeit.

Der vorstehende Vertrag hat für die Mitglieder der vertragschließenden Organisationen bindende Kraft und wird den Nichtmitgliedern als Richtlinie empfohlen.

§ 7. Dauer des Vertrages.

Der Vertrag gilt zunächst vom 1. Oktober 1920 bis 30 September 1921 und läuft jedesmal um ein Jahr weiter, wenn er nicht ein Vierteljahr vor Ablauf gekündigt wird.

Der Vorsitzende des Schleswig-Holsteinischen Waldbesitzerverbandes.
gez. Graf Reventlow.

Der Vorsitzende der Bezirksgruppe IV des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.
gez. Titze, Oberförster.

Kiel, den 18. Oktober 1920.

Hosted by Google

Zwischen dem Verband Schlesischer Waldbesitzervereine und dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands, Bezirksgruppe VI, VII, VIII und XV Schlesien, wird folgende „Vereinbarung hinsichtlich eines abzuschließenden Tarifes über die Dienst- und Besoldungsverhältnisse der Forstbeamten und Angestellten Schlesiens" getroffen.

Der land- und forstwirtschaftliche Arbeitgeberverband für die Provinz Schlesien wird diese Vereinbarung als Tarif allgemein verbindlich erklären lassen.

§ 1.

Der Waldbesitzerverband und der Verein für Privatforstbeamte werden ihre Mitglieder alsbald von den nachfolgenden Vereinbarungen in Kenntnis setzen.

Klagen über Nichteinführung bzw. Nichteinhaltung der tarifarischen Vereinbarungen sollen von den Mitgliedern der vertragschließenden Parteien alsbald schriftlich zur Sprache gebracht werden, und zwar, soweit sie Waldbesitzer betreffen, bei der Geschäftsstelle des Verbandes Schlesischer Waldbesitzer-Vereine, Breslau X, Matthiasplatz 4, soweit sie Forstbeamte usw. betreffen, bei den Bezirksgruppenvorsitzenden des Vereins für Privatforstbeamte. Beide Verbände werden zunächst durch unmittelbare Einwirkung auf ihre Mitglieder für Abstellung berechtigter Klagen Sorge tragen. Führen derartige Schritte nicht zum Ziel, soll von den vertragschließenden Parteien bzw. deren Mitgliedern eine in Breslau zu errichtende Einigungsstelle angerufen werden, die aus je vier Vertretern des land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbandes für die Provinz Schlesien, darunter drei Vertreter des Waldbesitzer-Verbandes, und vier Vertretern der Forstbeamten, darunter zwei Vertreter des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, ein Vertreter des Reichsverbandes der land- und forstwirtschaftlichen Fach- und Körperschaftsbeamten und ein Vertreter des schlesischen Guts- und Forstbeamtenbundes, zusammengesetzt ist. Die Vertreter wählen einen gemeinsamen unparteiischen Vorsitzenden.

Letzten Endes gelten für alle Verbände die gesetzlich geschaffenen Schlichtungsausschüsse usw.

§ 2.

Der Rücktritt von diesem Vertrage ist während der Vertragsdauer keiner Partei gestattet. Auch Zusätze und Revisionen sind nur mit allseitiger Zustimmung möglich.

§ 3.

Das Einkommen der Forstbeamten und -Angestellten setzt sich aus folgenden einzelnen Teilen zusammen:

a) Grundgehalt,
b) Teuerungszulage,
c) Nebenbezüge, bzw. Wert der Nebenbezüge.

Die Summe der unter a) bis c) genannten einzelnen Positionen bildet das Gesamteinkommen, für das im § 4 feste Sätze vereinbart worden sind.

Den einzelnen Waldbesitzern bleibt es überlassen, je nach Lage der örtlichen Verhältnisse und auf Grund besonderer Vereinbarung Höhe und Menge der unter a) bis c) genannten einzelnen Teile zu bemessen, wofern nur das Gesamteinkommen nach § 4 unter Beachtung der nachfolgenden Einzelbestimmungen sichergestellt ist.

§ 4.

Das Gesamteinkommen soll betragen:

a) für Heger, Waldwärter, Waldvögte, Wiesenwärter usw.:
5500 bis 7000 ℳ,
b) für Anwärter für den Privatforstdienst (Hilfsförster, Hilfsjäger, Gehilfen usw.):
5500 bis 7000 ℳ mit eigenem Hausstand,
3200 bis 5000 ℳ ohne eigenen Hausstand,
c) für Forstangestellte ohne die Vorbedingungen zu d und e (ohne Unterschied der Reviergröße):
6800 bis 9500 ℳ,
d) für Förster und nichtselbständige Revierförster (Forstbeamte nach vorschriftsmäßiger Lehrzeit und Ausbildung — Besuch einer Forstschule, Ablegung der Försterprüfung —):
8000 bis 12000 ℳ,
e) für Revierförster mit selbständiger Stellung, die wenigstens zwei Forstbeamte unter sich haben.

(Unter die Gruppen d und e werden nur Forstbeamte gerechnet, die eine vorschriftsmäßige Lehrzeit und Ausbildung — Besuch einer Fachschule, Ablegung der Försterprüfung — nachweisen können und daneben solche Beamte, die bereits eine derartige Stellung innehaben und dem genannten Bildungsgang nicht in allen Stücken entsprechen. Der volle Bildungsgang kann nur bei Neuanstellungen oder Aufrücken in solche Stellungen gefordert werden):
9500 bis 13000 ℳ,
f) für Forstverwalter (nicht akademisch gebildet), die keinem Oberförster unterstehen:
11000 bis 16000 ℳ,
g) die Forstbeamten mit akademischer Bildung ohne Staatsexamen werden entsprechend ihrem Bildungsgange zwischen h) und f) eingereiht,
h) für Forstbeamte mit akademischer Bildung und mit Staatsexamen (Assessorexamen):
16500 bis 24000 ℳ
(für Forstbeamte in besonderen Vertrauensstellungen und bei solchen, deren Arbeitskraft über den Rahmen rein forstverwaltungstechnischer Tätigkeit in Anspruch genommen wird, bleibt die Festsetzung eines besonderen Einkommens überlassen).

In den vorstehenden Zahlen bezeichnet die Anfangssumme jedesmal das Gesamteinkommen für einen Anfänger. Innerhalb der Spannung ist nach der Dienstzeit abzustufen, wobei Stufen von zwei bis drei Jahren empfohlen werden. Die Endeinkommen sollen möglichst nach zwanzigjähriger Dienstzeit erreicht sein, wobei Kriegsjahre bei Wiederaufnahme in dieselbe Verwaltung als Berufsjahre zu gelten haben.

Anderweit in gleicher Dienststellung verbrachte Jahre können auf Grund besonderer Vereinbarung in Anrechnung kommen.

§ 5.

Die innerhalb des im § 4 normierten Gesamteinkommens festzusetzenden Teuerungszulagen sind widerruflich und vorläufig für die Dauer dieses Tarifvertrages zu gewähren. Das gleiche gilt für etwaige Kinderzulagen, für die die Summe von 400 bis 600 ℳ für die Gruppen b bis h und 240 ℳ für die Gruppe a für jedes eigene Kind und Jahr als angemessen empfohlen wird.

Die Kinderzulagen sollen bis zum 14. Lebensjahre allgemein und bei Gruppe b) bis h) bis zum 18. Lebensjahr gegeben werden, falls das Kind sich in der Berufsausbildung befindet. Eigener

Hosted by Google

Erwerb des Kindes ist auf die Kinderzulage in Anrechnung zu bringen.

§ 6.

Der Wert der im Rahmen des in § 4 festgesetzten Gesamteinkommens anzurechnenden Nebenbezüge soll betragen:

a) Wohnung mit Garten:

Erste Möglichkeit:		
ein Zimmer je nach Größe oder eine Küche	80—100,—	ℳ
eine Kammer	40— 50,—	„
ein Keller- oder Bodenraum .	30,—	„
Stall, Scheune, Hofgebäude .	je 30,—	„
Zweite Möglichkeit:		
Für die Dienstwohnung		
der Gruppen g und h . .	1200,—	„
der Gruppen d, e, f . . .	900,—	„
der Gruppen b und c . .	700,—	„
der Gruppe a	400,—	„

Die Wahl der ersten oder zweiten Anrechnungsmöglichkeit bleibt betriebsweiser Regelung überlassen.

b) Feuerung:		
ein Raummeter Derbbrennholz	35,—	ℳ
ein Zentner Kohle	15 —	„
Freie Anfuhr der Feuerung:		
1 rm	7,—	„
c) Licht:		
die erste Birne	20,—	„
jede weitere Birne	10,—	„
oder		
die Kw-Stunde elektr. . . .	0,50	„
Gas oder Petroleum nach ortsüblichen Sätzen).		
d) ein Morgen Kartoffelland (gedüngt und bearbeitet). . .	200,—	„
ein Morgen Land (ungedüngt und unbestellt) 20 % unter dem ortsüblichen Pachtsatz,		
ein Morgen Wiese	30—120,—	„
Roggen, Gerste, Zentner . .	35,—	„
Weizen	37,50	„
Roggen- und Gerstenmehl, Gerstenschrot, Zentner . .	42,—	„
Weizenmehl	52,—	„
Brot, Pfund	0,45	„
Haferflocken, Zentner	80,—	„
Kartoffeln, Zentner	12,—	„
Graupe und Grieß, Zentner .	70,—	„
Kraut, Zentner	5,—	„
Vollmilch, ein Liter	0,90	„
Magermilch, ein Liter	0,40	„
Butter, ein Pfund	9,—	„
Forstanzug, (Rock, Hose, Hut)	900,—	„
Nutzholz, ein Festmeter . . .	100,—	„
Streu, Morgen.	20,—	„

Den Beamten, die weder Dienstland noch Deputate haben, sind auf ihr Verlangen je Kopf ihres Haushaltes vorstehend genannte Produkte im gesetzlichen Rahmen zu den vorgenannten Preisen zu verkaufen, soweit sie der Betrieb des Besitzers ohne eigene Schädigung zu gewähren vermag.

Außerdem gewährte Nebenbezüge, wie: Fische, Wild, Heu, Stroh usw., sind, gegebenenfalls nach den Erzeugerwerten, in Anrechnung zu bringen.

Erübrigte Deputate müssen der Dienstherrschaft zum Marktpreise zurückgegeben werden.

Die Gewährung von Dienstland unterliegt freier Vereinbarung im Einzelvertrage.

Die Viehhaltung (Groß- und Kleinvieh) soll in richtigem Verhältnis zu der gewährten Anzahl Acker und Wiese stehen und betriebsweiser Regelung überlassen bleiben. Eine besondere Anrechnung auf das Gesamteinkommen findet nicht statt.

Inwieweit Tantieme und Gewinnanteile auf das Gesamteinkommen in Anrechnung gebracht werden, unterliegt besonderer Verabredung im Einzelvertrage.

Wenn vollkommen freie Station (Wohnung, Beheizung, Licht, Wäsche, sämtliche Mahlzeiten) seitens der Verwaltung gewährt wird, sind hierfür pro Tag und Kopf 4 ℳ bis 4,50 ℳ in Abzug zu bringen, bei teilweiser freier Station entsprechend weniger.

Wird die freie Station im Hause des Beamten durch die Beamtenfrau oder seine Hausangehörigen gegeben, so beträgt die dem Beamten pro Tag und Kopf des Unterzubringenden und zu Beköstigenden gewährte Entschädigung 6 ℳ bis 6,50 ℳ, in welcher Summe gleichzeitig die Abgeltung für gewährte Aufwartung einbegriffen ist.

§ 7.

Soweit bisher Einkommen gewährt wurden, die obige Sätze übersteigen, soll Kürzung nicht stattfinden.

§ 8.

Jedem Beamten und Angestellten muß eine genaue Übersicht über seine gesamten Einkommensverhältnisse schriftlich in die Hand gegeben werden.

§ 9.

Die Kosten zu der Angestellten- und Krankenversicherung sind auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu tragen.

Steuerabzüge muß sich der Beamte bzw. Angestellte, wie gesetzlich angeordnet, gefallen lassen.

§ 10.

Etwa vom Beamten zu leistende Kautionen sind ihm sicherzustellen, da sie im Falle eines Konkurses nicht zu den bevorrechtigten Forderungen gehören. Die Kautionssumme ist zu verzinsen.

§ 11.

Bei Verkauf oder Verpachtung, sofern sie nicht durch Zwangsmaßnahmen verursacht sind, findet der Waldbesitzer den Beamten entweder selbst ab für die Zeit seiner vertraglichen Stellung, indem er ihm bis zum Ablauf des auf den Verkauf oder die Verpachtung folgenden Vierteljahres das Gehalt oder den Wert der freien Station, gegebenenfalls die Durchschnittstantieme auszahlt, oder verpflichtet den Käufer oder Pächter zur Übernahme des Beamten unter den bisherigen Bedingungen. Ist der Beamte mit letzterem nicht einverstanden, kann er die Stellung sofort aufgeben, er erhält dann von dem bisherigen Besitzer die vertraglichen Bezüge sofort in bar ausbezahlt.

§ 12.

Dienstaufwandsentschädigungen sind in ausreichendem Maße ohne Anrechnung auf das Gesamteinkommen zu gewähren, soweit die Dienstaufwendungen nicht unmittelbar vom Dienstgeber geleistet werden.

§ 13.

Jedem Beamten und Angestellten steht nach dreijähriger Dienstzeit bei Abkömmlichkeit auf Grund einer Vereinbarung mit dem Besitzer ein jährlicher Urlaub von mindestens acht Tagen unter Weitergewährung von Gehalt und Nebenbezügen zu. Er steigt für jedes weitere Dienstjahr um einen Tag bis zur Höchstdauer von 21 Tagen.

Hosted by Google

§ 14.

Kein Beamter darf vertraglich zur Ausbildung von Forstlehrlingen verpflichtet werden. Die Annahme eines Forstlehrlings unterliegt der Genehmigung des Waldbesitzers.

§ 15.

Ehrenämter dürfen nur mit Genehmigung der Dienstherrschaft angenommen werden. Das Gleiche gilt für Nebenbeschäftigungen aller Art, bei denen gelblicher Verdienst auf das Gesamteinkommen nicht in Anrechnung kommt.

§ 16.

Dieser Tarif tritt unter Aufhebung des unter dem 21. 11. 19 mit Gültigkeit bis 31. 12. 20 geschlossenen Abkommens mit dem 1. Oktober 1920 in Kraft. Er ist bis 31. Dezember 1921 abgeschlossen und läuft je ein Jahr weiter, wenn er nicht ein Vierteljahr vor Ablauf von einer der Vertragsparteien gekündigt wird.

Breslau, den 4. August 1920.

Für den Verband Schlesischer Waldbesitzer-Vereine.
gez.: Heinrich Graf Reichenbach-Goschütz.
Für den Verein für Privatforstbeamte Deutschlands.
gez.: Axel Schwabe, Oberförster.

Bezirksgruppe Schlesien A. (Regierungsbezirk Oppeln.) (VI.)

Bericht über den Waldausflug in die Stadtforst Neustadt am 27. September und die Bezirksgruppenversammlung am 28. September in Neustadt.

Zur Exkursion am 27. September waren 27 Teilnehmer der Bezirksgruppe erschienen. Oberförster Liebel, der die Leitung übernommen hatte, begrüßte die Teilnehmer und hieß sie auch im Namen der Stadt herzlich willkommen. Im Verlauf der Exkursion gab er in bereitwilligster Weise Auskunft und Erläuterungen über die interessanten Bestandsbilder der Stadtforst Neustadt, die bis zu einer Erhebung von 420 m auf Grauwacke stockend, im 80jährigen Umtriebe bewirtschaftet wird, und dessen überwiegende Eichen-Niederwaldbestände in Hochwald übergeführt bzw. in Nadelholzhochwald umgewandelt werden sollen, was schon zum Teil geschehen ist. Die Eichenbestände zeigten auch noch die Folgen des vorjährigen Oktoberschneebruchs, der im ganzen Revier 20 bis 40 fm je Hektar betrug. Auch Nadelaltholzbestände fehlten nicht. Es wurde einer der schönsten Fichten- und Tannenmischbestände durchquert, der unter Berücksichtigung großer Schneebruchblößen mit 350 fm Bestandsmasse je Hektar als ermittelt gab. Eine Unterbrechung des Revierganges bot der Aufstieg auf den im Revier befindlichen Aussichtsturm mit herrlichem Blick auf die Reviere der ganzen städtischen Oberförsterei. Der Turm bietet auch im Hochsommer bei Waldbränden einen vorzüglichen Orientierungspunkt. Später wurde noch der Eichendorffstein besucht und die in der Nähe befindlichen Steinbrüche besichtigt, die blaue Grauwacke liefern. Nach Besichtigung der unweit gelegenen Baumschule endete gegen 3 Uhr in der Kolonie Eichhäusel die so lehrreiche und interessante Exkursion. Eine im dortigen Waldrestaurant bereitgehaltene, gemeinsame Mittagstafel hielt die Teilnehmer noch einige Stunden gemütlich beisammen. Danach erstattete der an der Sitzung am 28. September verhinderte Kollege Revierförster Olbrich-Wierstel eingehenden Bericht über die Tarifverhandlungen unseres Vereins im Anschluß daran als Mitglied des Reichsverbandes land- und forstwirtschaftlicher Fach- und Körperschaften. Diejenigen Exkursionsteilnehmer, welche nicht aus der Umgegend von Neustadt stammten, verlebten am Abend einige gemütliche Stunden im „Jägerhof" in Neustadt O.-Schl.

Am 28. September fand dann die 32. Bezirksgruppenversammlung statt, die vormittags 11 Uhr von dem Vorsitzenden, Forstmeister Trost-Dambrau, eröffnet wurde. Dieser gab zunächst bekannt, daß die Bezirksgruppe gegenwärtig 303 ordentliche, 13 außerordentliche und 26 Waldbesitzer, zusammen 342 Mitglieder zählt. In Erledigung verschiedener geschäftlicher Angelegenheiten teilte der Herr Vorsitzende ferner mit, daß Forstmeister Riedel-Kuchelna leider sein Amt als Vorsitzender der Gehaltstarifs-Kommission niedergelegt hat aus Gründen, die von der Versammlung als berechtigt anerkannt werden mußten. Diese dankte ihm für das jederzeit gezeigte, eifrige Eintreten für die Interessen der Vereinsmitglieder durch Erheben von den Plätzen. Es wurden daher gewählt: Revierförster Standke, Forsthaus Groditz, Kreis Falkenberg, als Vorsitzender; Revierförster Blaschke, Makoschau, Kreis Hindenburg, und Revierförster Fieber, Zülshoff, Kreis Grottkau. An Stelle des Revierförsters Standke, der bisher zum Försterausschuß gehört und daher als Vorstandsmitglied im Ausschuß ausscheiden muß, wurde Revierförster Nerlich, Felixhöhe, Kreis Ratibor, und als dessen Stellvertreter Revierförster Fransky, Dambrau, gewählt. Um die Forstgehilfenprüfung von zwei im besetzten Gebiet wohnenden Angemeldeten noch zu ermöglichen, wurden in die Prüfungskommission gewählt: Oberförster Gnerlich, Groß-Strehlitz, Revierförster Blaschke, Makoschau, und der Unterzeichnete. Eine Sammlung für den Stipendienfonds von Templin ergab 80 ℳ, die von dem Vorsitzenden an die Kassenstelle des Vereins übermittelt werden. Für den 6. Januar 1921 ist eine Bezirksgruppenversammlung in Oppeln und für den unbesetzten Teil wahrscheinlich etwas später in Dambrau O.-S. in Aussicht genommen. Nachdem noch Revierförster Standke über die Hauptversammlung in Fulda berichtet, und der geschäftliche Teil im wesentlichen erledigt war, folgte der Vortrag des Herrn Oberförsters Dr. Vorkampff-Laue zu Hennersdorf, Kreis Grottkau, über das Thema: „Der Unterbau". Redner kennzeichnete zunächst das Wesen des Unterbaus gegenüber der Mischung und den Voranbau unter besonderer Betonung der Ernteziele der verschiedenen Formen. Alsdann gab er einen Überblick über den Gang der forstlichen Literatur über dieses Thema und schilderte daraus die Geschichte des Unterbaus. Nachdem kurz auf das Wesen der Lichtholzarten eingegangen war, wurden die Aufgaben des Unterbaus besprochen. Redner nannte vier Punkte: 1. Bodendeckung und Besserung, 2. Wachsraumausnützung, 3. Erziehung von Astreinheit im Oberstande, 4. Treibholzwirkung. Letztere beiden Punkte fallen bei zu spät eingebrachtem Unterbau fort. Als Zeitpunkt des Unterbaus wurde allgemein die Zeit des Abschlusses des Haupthöhenwachstums, also das 30. bis 40. Lebensjahr des zu unterbauenden Bestandes bezeichnet. Als besonders zum Unterbauen geeignete Holzart wurde für den Unterbau die Buche empfohlen. Besonders Laubholz müsse fast immer mit Buche unterbaut werden, doch auch Linde und Weymutskiefer leisten Gutes. Kiefer kann auch mit Fichte unterbaut werden, dagegen unbedingt zu vermeiden ist das Unterbauen der

Hosted by Google

Eiche mit Fichte, da die Fichte durch ihre starke Wasseraufnahme die Eiche binnen etwa 30 Jahren totwächst. Als Ausnahmefall wurde der „schwitzende Sand" der großen Stromgebiete erwähnt, auf dem die Eiche sogar einen Fichtenunterbau verträgt. Ferner wies Redner an einzelnen konkreten Fällen, die ihm aus seiner Tätigkeit als beratender Forstmann des Vereins oberschlesischer Waldbesitzer bekannt geworden sind, forstliche Fehler in der Richtung nach und besprach die Möglichkeiten, diese zu vermeiden. Zum Schluß erfolgte eine Anregung, sich mit diesem Thema zu befassen, indem man entweder Versuche nach dem Arbeitsplan der forstlichen Versuchsanstalten einleite oder aber an unterbauten und nicht unterbauten Stämmen Bohrversuche vornehme. Der hochinteressante, zeitgemäße Vortrag fand allgemeinen Beifall. Es entwickelte sich hierauf eine rege Debatte, die sich in der Hauptsache in zustimmendem Sinne zu dem Vorgetragenen bewegte. Die Zeit drängte zum Schluß der Sitzung. Bevor aber die Versammlung auseinanderging, wurden dem allverehrten Vorsitzenden unserer Gruppe, Forstmeister Trost, zu seinem 50jährigen Berufsjubiläum im Namen der Bezirksgruppe sowie im Namen der Ortsgruppe Kandrzin die herzlichsten Glückwünsche übermittelt und seiner treuen, aufopfernden und mühevollen langjährigen Tätigkeit im Verein und für denselben dankbar gedacht.

Forsthaus Felixhöhe.

Nerrlich, Revierförster.

Nachrichten des Vereins preußischer Kommunal-Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Stadtförster Müller, Meschede.

Betrifft: Vereinsorgan.

Die Herren Bezirksgruppenvorsitzenden weise ich darauf hin, daß die im Laufe eines Vierteljahrs ausscheidenden Mitglieder die Vereinszeitung noch bis Ende des betreffenden Vierteljahrs überwiesen erhalten. Der Bezugspreis ist selbstverständlich von den ausgeschiedenen Mitgliedern bis zum Ablauf des Vierteljahrs zu zahlen.

Müller, Stadtförster, Meschede.

Bezirksgruppe Westfalen.

Den Ortsgruppen bzw. den Mitgliedern zur gefälligen Kenntnisnahme, daß ich mit dem heutigen Tage das Amt des Vorsitzenden der Bezirksgruppe niedergelegt habe. Satzungsgemäß geht damit die Geschäftsführung auf den zweiten Vorsitzenden, Herrn Stadtförster Bittner in Hirschberg, Kreis Arnsberg, über.

Forsthaus Schellhorn bei Brilon Wald, den 7. November 1920. Schmitz.

*

In der am 21. d. Mts. stattgefundenen Vorstands- und Ortsgruppen-Vorsitzenden-Versammlung wurde nachstehender Antrag einstimmig angenommen: Die Bezirksgruppe Westfalen stellt beim Hauptverein den Antrag, möglichst schnell eine außerordentliche Mitglieder-Versammlung mit folgender Tagesordnung nach Cassel einzuberufen. 1. Auflösung des Vereins Preußischer Kommunalforstbeamten. Sollte der Verein aufgelöst werden, dann zweiter Punkt: 2. Neugründung eines Vereins Mittlerer und Unterer Kommunalforstbeamten Preußens auf gewerkschaftlicher Grundlage. 3. Wahl eines Vereinsorgans. 4. Deutscher Försterbund. Zu der Versammlung sind einzuladen: Der Vorsitzende des Staatsförstervereins und des Deutschen Privatförstervereins.

Försterei Rüthen i. W., 21. Oktober 1920.

Der Schriftführer: Sommer, Stadtförster.

Bezirksgruppe Wiesbaden.

Die Ausführungsbestimmungen vom 6. Oktober 1920 zum Gesetz vom 8 Juli 1920 sind von der Regierung mit folgendem Anschreiben sämtlichen Landratsämtern zugegangen:

Der Regierungspräsident. Pr. I 2 G. 328. Wiesbaden, 15. Okt. 1920.

Abdrücke übersende ich ergebenst mit dem Ersuchen um gefällige schleunige weitere Veranlassung. Die hier bereits vorliegenden und anbei zurückfolgenden, sowie die im Laufe der letzten Tage zurückgegebenen Besoldungsordnungen ersuche ich mir nunmehr e. F. nach erfolgter Durchführung bzw. Umarbeitung nach den vorstehenden Grundsätzen, spätestens bis Ende dieses Monats, zur Vorlage zu bringen.

J. A.: (Unterschrift.)

An die Herren Landräte und Magistrate des Bezirks.

*

Hieraus folgt, daß die Regierung den Weisungen des Herrn Ministers des Innern nachgekommen ist. Wenn in einzelnen Fällen die Regelung noch nicht im Gange sein sollte, bitte ich die Kollegen, sich mit den Herren Landräten in Verbindung zu setzen.

Der Vorstand. J. A.: Lemp.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Bezirksgruppe Dessau, Cöthen, Zerbst.

Sonnabend, den 4 Dezember 1920, nachmittags 2 Uhr, Versammlung im Ratskeller in Dessau. Tagesordnung: 1. Beschlußfassung über Ehrung der im Weltkriege gefallenen Kollegen. 2. Neuwahl des Vorsitzenden. 3. Verschiedenes.

Schierau, 12. November 1920.

Der Vorsitzende: Bernhard.

*

Die Wochenschrift „Deutscher Förster" ist vom 1. November ab an folgende Adressen überwiesen worden:

1. Förster Nienäcker in Neuden b. Nedlitz; 2. Förster Brehme in Grimme b Nedlitz; 3. Förster Klöppel in Schlesen b. Hundeluft; 4 Förster Bock in Hundeluft; 5 Förster Krause in Coswig; 6 Förster Lippert in Salegau b. Jeßnitz, 7 Förster Schuster in Dellnau b Dessau; 8. Förster Gerlach in Törten b. Dessau; 9. Forster Jordan in Nienburg a. S.; 10 Förster Mehlitz in Uhlenstein b Aleisbad; 11 Förster Polz in Aleisbad; 12 Förster Flügel in Friedrichshöh b Günthersberge; 13. Förster Möbius in Neudorf b Silberhütte; 14 Revierförster Mittelstraß in Dessau, Wasserstadt; 15 Revierförster Romanus in Kohlenschacht b. Ballenstedt; 16 Revierförster König in Alten b. Dessau; 17. Förster Kania in Cobbelsdorf b Köthen in Anh.; 18. Förster Bernhardt in Schierau b. Raguhn; 19. Oberschiessenspanner Seyffert in Oranienbaum. 20. Förster Radtke in Luisium b. Jonitz; 21. Leibjäger Bergknecht in Schlangengrube b Roßlau; 22. Förster Ketschau in Waltermienburg; 23 Revierförster Plate in Lindau; 24. Förster Habram in Zehrensdorf b. Raben; 25 Förster Hoppe in Möllenberg b. Zanzhausen-See; 26 Förster Kropp in Schwagerau b. Norkitten; 27 Revierförster Zeidler in Ziebigk b. Dessau

Die vorstehend aufgeführten Kollegen werden gebeten, den Umlauf der Wochenschrift innerhalb ihrer Reviere pünktlichst zu bewerkstelligen.

Golmitz b. Nedlitz i. Anh., d. 12. Nov. 1920.

Der Hauptvorstand. Grimm, Vorsitzender.

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins „Waldheil", des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Preussischer Kommunal-Forstbeamten, des Vereins mittlerer Staatsforstbeamten Sachsens, des Vereins Mecklenburg-Schweriner Staatsförster, des Vereins Thüringer Staatsförster, des Vereins staatlicher Förster Sachsen-Meiningens, des Vereins Schwarzburg-Rudolstädter Forstschutzbeamten, des Vereins der mittleren Staatsforstbeamten des Freistaates Sachsen-Altenburg, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, des Schaumburg-Lippeschen Förstervereins, des Vereins Lippescher Forstbeamten, des Vereins Fürstlich Hohenzollernscher Förster.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **10,50 Mk.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1920, fünfter Nachtrag), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und das alte Österreich-Ungarn **13,50 Mk.**, im Weltpostverein **16 Mk.** Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **80 Pf.** abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres.

Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 48. Neudamm, den 28. November 1920. 35. Band.

Die neue Ausführungsanweisung

zu dem Gesetz vom 8. Juli 1920, betreffend vorläufige Regelung verschiedener Punkte des Gemeindebeamtenrechts (Gesetzsamml. Seite 383).

Durch diese neuen Ausführungsbestimmungen werden die alten vom 2. August 1920 und der Erlaß vom 30. August 1920, IV. a. I 1175 aufgehoben. Mit Rücksicht auf ihren Umfang soll nur das auszugsweise wiedergegeben werden, was für jeden Gemeindeforstbeamten Interesse hat und was er sich zur Verwirklichung seiner Interessen zur Richtschnur seines Handelns dienen lassen muß.

Das Gesetz vom 8. Juli 1920 ist ein Zwischengesetz. Die endgültige Regelung auch der Besoldungs- usw. Fragen der Gemeindebeamten muß einer allgemeinen Neuordnung des Gemeindebeamtenrechts vorbehalten bleiben.

Das Gesetz gilt für alle örtlichen Gemeinden und für die weiteren Gemeindeverbände, auf welche die Vorschriften des Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899 (Gesetzsamml. S. 141) Anwendung finden, insbesondere auch für die Provinzialverbände, die Bezirksverbände der Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden, den Landeskommunalverband und die Amtsverbände der Hohenzollernschen Lande und den Lauenburgischen Landeskommunalverband, sowie für die auf Grund des Zweckverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911 (Gesetzsamml. S. 115) gebildeten Zweckverbände. Die Sondervorschrift des § 4 des Gesetzes erstreckt über Gemeinden und Gemeindeverbände hinaus ihre Wirksamkeit auch auf die dort aufgeführten anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung, ständische und solche Institute, die ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs oder des Staats, der Gemeinden oder Gemeindeverbände unterhalten werden. Für die in den einzelnen Landesteilen noch bestehenden kommunalständischen und landschaftlichen Verbände gilt das Gesetz nicht.

Durch das Gesetz vom 8. Juli 1920 werden die Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet, die Besoldung ihrer hauptamtlich angestellten Beamten mit Rückwirkung vom 1. April 1920 ab dergestalt neu zu regeln, daß die Bezüge den Grundsätzen des Beamten-Diensteinkommengesetzes und des Beamten-Ruhegehaltsgesetzes vom 7. Mai 1920 und den für die Bemessung der Bezüge der unmittelbaren Staatsbeamten hierbei maßgebend gewesenen Gesichtspunkten entsprechen.

Die Bezüge der Kommunalbeamten müssen sich also in Zukunft gleich denen der Staatsbeamten zusammensetzen aus: dem Grundgehalt, dem Ortszuschlag, dem veränderten Ausgleichszuschlag und gegebenenfalls der Kinderbeihilfe.

Nach dem Inhalt des Gesetzes müssen die Gemeindebeamten in ihrem Einkommen den staatlichen Beamten in **vergleichbaren** Stellen unter allen Umständen gleichgestellt werden.

Im allgemeinen haben die Gemeinden einen gewissen Spielraum, welche Besoldungsgruppe der Staatsbeamten im einzelnen zum Vergleich herangezogen wird, aber hiervon werden die Forstbeamten nicht berührt, denn für sie steht es im allgemeinen fest, daß vergleichbare Stellen nur die gleichwertigen Stellen des Staatsforstdienstes sein können. Sehr wichtig sind die Bestimmungen der Ausführungsanweisung, wonach

bei diesem Vergleich vor allem darauf gesehen werden muß, daß es sich um eine wirklich gleichwertige Tätigkeit handelt. Auf Amtsbezeichnungen, Titel und sonstige äußere Merkmale kommt es nicht an; vielmehr muß ausschlaggebend sein das Maß der zu erfüllenden Leistung, die Pflicht selbständiger Entscheidung und die damit verbundene Verantwortung, kurz der Gesamtinhalt der tatsächlichen Pflichten und Dienstgeschäfte des beteiligten Beamten.

Hosted by Google

Das hat namentlich für die selbständigen Stadtförster Bedeutung, deren Tätigkeit teilweise wesentlich über die eines staatlichen Försters, und was selbständige Entscheidung und damit verbundene Verantwortung betrifft, auch über die eines staatlichen Revierförsters hinausgehen kann.

Selbstverständlich darf das nicht verallgemeinert werden. Die Entscheidung wird immer im einzelnen Falle zu treffen sein, ob das Arbeitsgebiet und die Verantwortlichkeit, welche der Betrieb bedingt, derartig ist, daß sie von der Förstertätigkeit im Staatsdienst so abweicht, daß eine anderweitige Festsetzung des Gehaltes berechtigt ist.

Eine Grenze findet die freie Entschließung der Gemeinden lediglich in der gesetzlichen Vorschrift, daß die Gehaltssätze der Kommunalbeamten ihrer Gesamthöhe den bei der Festsetzung der Bezüge der unmittelbaren Staatsbeamten maßgebenden Gesichtspunkten „entsprechen", also eine gewisse Angleichung an sie enthalten müssen. Nur Gehaltsfestsetzungen, die mit dieser gesetzlichen Vorschrift im Widerspruch stehen, also offenbare Auswüchse darstellen, die mit den allgemeinen Staatsnotwendigkeiten nicht im Einklang stehen, ist von den Aufsichtsbehörden auf dem im § 2 des Gesetzes vorgesehenen Wege entgegenzutreten. Hiernach haben die Aufsichtsbehörden nach pflichtmäßigem Ermessen wohlwollend zu prüfen, ob die ihnen vorgelegten Besoldungsvorschriften den Bestimmungen des Gesetzes entsprechen. Bedenken wegen der Leistungsfähigkeit der Gemeinden dürfen keine Veranlassung geben, sachlich begründeten Wünschen der Gemeinden und ihrer Beamten entgegenzutreten oder von der Erhebung des Einspruchs bei unzulänglicher Besoldungsregelung abzusehen.

Zu den übrigen Dienstbezügen ist folgendes zu bemerken:

Der Ortszuschlag ist nach den staatlichen Sätzen zu gewähren und der Berechnung des Ruhegehalts in tatsächlicher Höhe zugrunde zu legen.

Die Kinderbeihilfe muß in den für die unmittelbaren Staatsbeamten bestimmten Sätzen und nach den sonst für diesen Bezug geltenden Vorschriften (§§ 13, 18 B.D.E.G., § 6 B.A.R.G.) gewährt werden.

Der Ausgleichszuschlag richtet sich nach dem jeweils staatlich vorgeschriebenen Verhältnissatz. (§ 19 B.D.E.G., § 5 B.A.R.G., § 2 des Gesetzes, betreffend die Bereitstellung von Mitteln zu Diensteinkommensverbesserungen vom 7. Mai 1920 — Gesetzsamml. S. 189 —.) Hiernach hat ein im Dienst befindlicher Beamter erstmalig 50 % seiner Bezüge, ein Empfänger von Ruhegehalt oder Witwengeld die Hälfte desjenigen Betrages zu erhalten, den der Beamte zu dem zuletzt bezogenen Diensteinkommen als Ausgleichszuschlag erhalten hat oder erhalten hätte, wenn er beim Ausscheiden aus der zuletzt bekleideten Stelle nach den mit Wirkung vom 1. April 1920 auf Grund dieses Gesetzes neugeregelten Besoldungsvorschriften in ihr besoldet gewesen wäre. Bei späterer Änderung des Ausgleichzuschlags für die im Dienst befindlichen Gemeindebeamten, die selbsttätig mit jeder Änderung der Zuschläge der im Dienst befindlichen unmittelbaren Staatsbeamten eintritt, ändern sich auch die Zuschläge für die Ruhegehaltsempfänger und die Witwen entsprechend. Zum Waisengeld wird ein Ausgleichszuschlag nicht gewährt. Von der Bedürftigkeit des Empfängers ist die Gewährung der Kinderbeihilfen und des Ausgleichszuschlags nicht abhängig.

Entsprechend dem § 1 des Beamtenaltruhegehaltsgesetzes sind die Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge in der in der Zeit vom 1. April 1919 bis zum 31. März 1920 einschließlich in den Ruhestand versetzten oder im Amte verstorbenen Gemeindebeamten nach den auf Grund dieses Gesetzes zu erlassenden neuen Besoldungsvorschriften vom 1. April 1920 ab zu berechnen.

Den zu einem früheren Zeitpunkte als den 1. April 1919 in den Ruhestand versetzten Beamten und ihren Hinterbliebenen, sowie den Hinterbliebenen der vor diesem Zeitpunkte im Amte verstorbenen Beamten ist entsprechend dem § 4 des Beamtenaltruhehaltsgesetzes ein Zuschuß zu ihren Versorgungsgebühren zu gewähren, der die Hälfte des Unterschieds zwischen ihren bisherigen Bezügen beträgt, und denjenigen Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezügen, die sich, abgesehen vom Ausgleichszuschlag, auf Grund der zur Ausführung dieses Gesetzes zu erlassenden Besoldungsvorschriften ergeben hätten.

Die Verpflichtung der Gemeinden zur Neuregelung der Besoldungen bezieht sich auf alle Beamten, einschließlich der Gemeindeforst- und Polizeibeamten, und ihre Hinterbliebenen, soweit sie im Genuß von Gehalt, Ruhegehalt oder Hinterbliebenenbezügen stehen, und zwar hinsichtlich der pensionierten Beamten ohne Rücksicht darauf, ob etwa ein besonderer Anlaß für die Pensionierung vorgelegen hat. Die auf besonderen Vorschriften beruhenden Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörden für das formelle Verfahren bei der Besoldungsregelung der Gemeindeforst- und Polizeibeamten bleiben dagegen unberührt.

Danach ist es ganz selbstverständlich, daß wo, wie im Bereiche der Verordnung vom 16. Dezember 1816 und im Regierungsbezirk Wiesbaden der Regierungspräsident eine Befugnis hat, auf die Festsetzung der Gehälter einzuwirken, diese Befugnis nur in den Fällen geltend gemacht werden kann, in denen die Gemeindeforstbeamten den gleichartigen Staatsforstbeamten nicht gleichgestellt werden, wie die gesetzlichen Vorschriften es fordern.*)

Durch das Gesetz vom 8. Juli 1920 findet auch die Dienstaufwandsfrage ihre Regelung.

Falls die Dienstunkostenentschädigung im Einzelfalle den gegenwärtigen Teuerungsverhältnissen nicht entsprechen sollte, wird es Sache der nach den Gemeindeverfassungsgesetzen zuständigen Behörden sein (vgl. z. B. § 87 der östl. L.G.S., § 32 Ziffer 4 Z.G.), hierüber entsprechend zu beschließen.

Nach Abs. 4 des § 1 des Gesetzes finden die in Abs. 1 bis 3 enthaltenen Vorschriften mit Aus-

*) Das gilt natürlich auch, wenn den Beamten höhere Sätze bewilligt werden sollten, als sie gleichartigen Staatsforstbeamten zustehen.

Der Verfasser.

Hosted by Google

nahme derjenigen über Ruhegehalt und Witwen- und Waisengeld auch auf die nach Gemeindebeschluß den Beamten gleich zu achtenden ständig Angestellten und Anwärter Anwendung. Der Begriff dieser im Gemeindedienst stehenden Personen ist bei der Verschiedenheit ihrer Dienst- und Anstellungsverhältnisse in den einzelnen Gemeinden noch kein allgemein feststehender. Die Bestimmung des Begriffs ist daher der Beschlußfassung der Gemeinden (Gemeindeverbände) überlassen. Hierbei werden die Gemeinden (Gemeindeverbände) davon auszugehen haben, daß zu den ständig Angestellten alle diejenigen zu rechnen sind, die nach den gesamten Verhältnissen in der betreffenden Verwaltung der Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses dienen und sich in einer den bestehenden Amtseinrichtungen sich einfügenden amtsartigen Stellung befinden.

Bei der Besoldungsregelung sind die beteiligten Organisationen zu hören:

a) wenn es sich um die Besoldungsregelung usw. von Beamtengruppen handelt, für die entweder eine Beamtenvertretung nicht besteht oder die einer Mehrzahl solcher Vertretungen zugehören, was häufig bei Provinzialverbänden der Fall sein wird, wo einzelne Beamtengruppen, wie beamtete Chausseewärter und -aufseher, über die ganze Provinz verteilt sind,

b) in allen übrigen Fällen, wenn die Organisation es wünscht. Es soll hierdurch den Gemeinden Gelegenheit gegeben werden, vor Festsetzung der Besoldung sich eingehend über die Stellungnahme der Beamtenschaft zu unterrichten.

Sämtliche Gemeinden und Gemeindeverbände haben auf Grund des Gesetzes alsbald eine Neuregelung der Bezüge ihrer Beamten usw. vorzunehmen.

Enthält eine Besoldungsordnung nach den vorstehenden Ausführungen einen erheblichen Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen, der der Aufsichtsbehörde zum Einschreiten Veranlassung gibt, so ist von dem Einspruchsrecht unverzüglich Gebrauch zu machen und die Beschlußfassung der Beschlußbehörde herbeizuführen.

Auch für die Gemeinden und Gemeindeverbände bezeichnet die in § 2 Abs. 1 gesetzte Frist von drei Monaten nur den äußersten Termin für die Regelung. Im Interesse der Gemeindebeamten wie auch der Gemeinden selbst liegt es, die Gehaltsaufbesserung mit größter Beschleunigung vorzunehmen und erforderlichenfalls einer besonders dringlichen Not durch Vorschußzahlung auf die in Aussicht stehenden Erhöhungen der Bezüge abzuhelfen.

Den einzelnen Beamten usw. steht die förmliche Beschwerde nach § 121 a. a. O. wegen seiner Einreihung in die Besoldungsordnung oder der Bemessung seiner Bezüge nicht zu. Wenn er glaubt, dadurch in wohlerworbenen Rechten geschädigt zu sein, hat er diese auf dem im § 7 des Kommunalbeamtengesetzes geordneten Wege, der auf Privatvertrag Angestellte auf dem ordentlichen Rechtswege zu verfolgen. Der Zulässigkeit von Vorstellungen und Beschwerden im Aufsichtswege steht diese Rechtslage selbstverständlich nicht entgegen.

Der § 3 des Gesetzes enthält eine Erweiterung der bisher in § 11 Abs. 1 des Kommunalbeamtengesetzes geregelten Aufsichtsbefugnisse. Das Einspruchsrecht bezieht sich auf die Besoldungen aller Beamten, ständig Angestellten und Anwärter, also auch auf die Besoldungen usw. der Beamten der Landgemeinden und der Provinzen. Der § 3 gilt sachlich für alle im § 1 genannten Bezüge, also auch für das Ruhegehalt und für die Hinterbliebenenbezüge.

Nach den kaiserlichen Verordnungen vom 7. September 1915 (Reichsgesetzbl. S. 599), vom 24. Januar 1916 (Reichsgesetzbl. S. 85), vom 20. Januar und 20. März 1917 (Reichsgesetzbl. S. 149, 315) und vom 21. Januar 1918 (Reichsgesetzbl. S. 73) werden den Beamten, die am Kriege teilgenommen haben, bis zu fünf Jahre auf das Ruhegehaltsdienstalter zugerechnet; die weiteren Bestimmungen der kaiserlichen Verordnungen und in § 17 des Pensionsgesetzes für die unmittelbaren Staatsbeamten in der Fassung vom 27. Mai 1907 (Gesetzsamml. S. 95) über den Begriff des Kriegsteilnehmers usw. sind ebenfalls bei Berechnung des Ruhegehaltsdienstalters im Einzelfall zu beachten.

Der zurzeit in Vorbereitung befindliche Gesetzentwurf, wonach auch den in der Heimat verbliebenen Beamten die Kriegszeit, und zwar voraussichtlich mit der anderthalbfachen Dauer, auf das Ruhegehaltsdienstalter anzurechnen wäre, wird, falls er Gesetz werden sollte, ohne weiteres für die Gemeinde- usw. Beamten Geltung haben. **Baltz.**

Der Oberförsterdienstaufwand.

Anschaffungswert oder Jetztwert?

Von Forstmeister **Micke**, Waitze.

Eine gerechte und alle Teile gleichmäßig befriedigende Regelung der Oberförsterdienstaufwandsentschädigung ist eine augenblicklich im Vordergrunde der Interessen des Oberförsterstandes stehende Frage. Daß es bisher noch nicht gelungen ist, eine glückliche Lösung zu finden, beweist, wie schwierig es ist, alle hierbei mitsprechenden Einzelheiten in gerechter Weise zu beurteilen.

Ein Punkt, in dem bereits die Ansichten beider Parteien, d. h. der Zentralverwaltung einerseits und eines großen Teiles der Oberförster anderseits, sich schroff gegenüberstehen, ist die Berechnung des Wertes von Pferden, Wagen und Geschirren, d. h. des Inventars, für dessen Erhaltung und Amortisation die Dienstaufwandsentschädigung zu ihrem größten Teile bestimmt ist. Es fragt sich hier, ob der Anschaffungswert, das ist die Summe, die der Oberförster seinerzeit zur Anschaffung dieses Inventars bezahlt hat, zur Verzinsung und Amortisation in Anrechnung gebracht werden soll, oder der Jetztwert, das ist der Wert, den diese Gegenstände im Falle der jetzigen Veräußerung darstellen würden. Die Zentralverwaltung steht auf dem Standpunkte, daß der Anschaffungswert berechnet werden soll. Soweit ich die Stimmung meiner Fachgenossen kenne, steht die Mehrzahl von ihnen auf dem Standpunkte der Anrechnung

Hosted by Google

des Jetztwertes — wie mir persönlich scheinen will — zu Unrecht.

Das Hauptargument für die Anrechnung des Jetztwertes besteht darin, daß die Revierverwalter, die noch so glücklich sind, billig gekaufte Pferde zu fahren, sagen: Die Anschaffung meiner Pferde, Wagen und Geschirre ist seinerzeit zum Goldwert erfolgt. Stelle ich jetzt ihren Wert fest, so muß ich ihn ebenfalls in Gold berechnen und der beträgt das Zehnfache des Papierwertes. Die Anschaffung zweier Pferde, zweier Wagen und von zwei Paar Geschirren usw. erforderte in normalen Zeiten etwa 4000 bis 5000 ℳ. Jetzt haben diese Gegenstände einen Wert von 40 000 bis 50 000 ℳ. Damals ersetzte mir der Staat Verzinsung und Amortisation in Gold, jetzt nur in Papier. Folglich muß ich etwa den zehnfachen Wert erhalten, denn dem damaligen Goldwert entspricht jetzt der zehnfache Wert in Papier. Sollte ich jetzt in den Ruhestand treten, würde ich durch den Verkauf des Gespannes 40 000 bis 50 000 ℳ erhalten und in der Folge die entsprechenden Zinsen, andernfalls aber bin ich auch in der Lage, mein Gespann für 40 000 bis 50 000 ℳ zu verkaufen und es in einer Stunde für denselben Preis wiederzukaufen. Ich habe also in letzterem Falle tatsächlich so viel dafür bezahlt und der Fiskus muß für die Verzinsung und Amortisation aufkommen.

Diese Rechnung stimmt, so widersinnig dies im ersten Augenblick scheinen mag, für den Privatmann; für den Beamten dagegen stimmt sie nicht.

Erstens bezahlt der Staat seinem Beamten das Gehalt, das er ihm vor dem Kriege in Gold zahlte, jetzt nicht in demselben Verhältnis in Papier. Täte er dies, so wäre unser unglückliches, geplagtes Vaterland in einem Jahre endgültig bankerott. Und zweitens ist der Staat nicht dazu da, seinen Beamten die Zinsen für — ich finde keine andere Bezeichnung — etwa erzielte Konjunkturgewinne zu vergüten. Denn um Konjunkturgewinne handelt es sich hier, und zwar um Gewinne, die entstanden sind durch die unglückliche Lage unseres Vaterlandes.

Der Oberförster, der sich jetzt zur Ruhe setzt und sein Gespann, für das er 4000 bis 5000 ℳ bezahlt hat, jetzt wirklich für 40 000 bis 50 000 ℳ verkauft, ist, um es drastisch zu sagen, „fein raus". Es geht ihm so, wie dem Aktienbesitzer, dessen Aktien um 1000 % gestiegen sind, ein Fall, der ja jetzt nicht allzu selten vorkommt.

Wie steht es aber mit dem Oberförster, der mit dem seinerzeit für 4000 bis 5000 ℳ gekauften Gespann noch im Dienst ist?

Gesetzt den Fall, er hat im Jahre 1914 vor dem Kriege 4000 bis 5000 ℳ für das Gespann in Gold bezahlt, so war er hierzu nur in seiner Eigenschaft als Oberförster in der Lage. Wäre er zum Beispiel nicht Oberförster, sondern vielleicht Amtsrichter gewesen und hätte er 4000 bis 5000 ℳ zur freien Verfügung gehabt, so hätte er, wie ich annehme, als patriotischer Deutscher die 4000 bis 5000 ℳ in Gold auf dem Altar des Vaterlandes geopfert und sie in Papiergeld umgetauscht, oder aber in Kriegsanleihe angelegt. Zur Ehre all meiner Standesgenossen will ich annehmen, daß kein einziger von ihnen 4000 bis 5000 ℳ in Gold zu Hause in den Strumpf gesteckt hätte. Das hat wohl jeder von uns einer anderen Sorte von Leuten überlassen. Was haben nun diese 4000 bis 5000 ℳ, damals umgetauscht in Papier oder Kriegsanleihe, jetzt für einen Wert? Diesen Betrag konnte aber der gespannkaufende Oberförster seinerzeit nicht zurücklegen. Er mußte eben sein Gespann kaufen, und dieses Gespann hat sich, infolge der „günstigen Konjunktur" besser verzinst und hat jetzt nicht den Wert von 4000 bis 5000 ℳ in Papier oder Kriegsanleihe, sondern einen Wert von 40 000 bis 50 000 ℳ (natürlich in Papier), d. h. der Oberförster befindet sich ohne sein Zutun oder Verschulden in der glücklichen Lage desjenigen, der sein Gold in den Strumpf gesteckt hat, vorausgesetzt, daß sein Gespann jetzt auch wirklich soviel wert ist.

Würde der Oberförster nun die Verzinsung und Amortisation dieses Jetztwertes vom Staate verlangen, so wäre dies unbillig, denn dieser Konjunkturgewinn ist ihm in seiner Eigenschaft als Beamter in den Schuß gefallen, denn nur als Beamter, der im dienstlichen Interesse ein Gespann halten muß, ist er überhaupt in die Lage gekommen, sein Geld in Pferd und Wagen anzulegen und nicht in dem unsicheren Papier, und nur dadurch ist es ihm möglich geworden, sozusagen wider Willen, einen Konjunkturgewinn zu erzielen, für dessen Verzinsung aber der Fiskus nicht herangezogen werden kann.

Man kommt bei weiterer Verfolgung dieses Gedankens schließlich zu den gewagtesten Schlüssen. Der Forstfiskus hat beispielsweise einem jungen Oberförster vor Kriegsbeginn das Betriebskapital zur Stellenübernahme in Gold zinslos vorgestreckt. Jetzt soll es der Oberförster zurückzahlen. Tut er dies in Gold oder Papier? Ist der „Jetztwertvertreter" konsequent, so muß er sagen: in Gold, d. h. der unglückliche Stelleninhaber müßte für das zinslose Darlehen, das mit 10 000 ℳ in Gold gegeben ist, jetzt 100 000 ℳ in Papier zurückzahlen.

Verlangt man daher vom Fiskus die Anrechnung des Jetztwertes des Gespannes, so ist das dasselbe, als wenn man ihn rechtlich für den schlechten Stand unserer Valuta verantwortlich machen wollte und weiterhin schließlich auch für den Verlust des Krieges, aus dem ja der schlechte Valutastand sich herleitet, ein Standpunkt, der bei Ausfechtung einer Zivilklage kaum Aussicht auf Erfolg bieten dürfte.

Abgesehen von allen diesen Erwägungen ist es nun ganz außerordentlich schwierig, den Jetztwert des Gespannes einwandfrei festzustellen. Gewiß, das Bewußtsein ist ja ganz schön, wenn man sich sagt: Deine Pferde sind jetzt 25 000 bis 30 000 ℳ wert, Wagen und Geschirre usw., desgleichen, zusammen also 50 000 ℳ. Wer soll aber diese Summe unparteiisch feststellen? Ich erinnere an die Verschiedenartigkeit der Abstufung in der Abschätzung der Offizierpferde zu Beginn des Krieges, wo manches Pferd geradezu Luxuspreise erzielte und der weniger glückliche Eigentümer, der die quittierte Rechnung des Pferdehändlers, bei dem er sein Pferd acht Tage vorher kaufte, vorwies, nicht einmal diesen Betrag vergütet bekam.

Bekanntermaßen muß man etwas, das man nötig braucht, immer teurer bezahlen, als wenn man etwas, das man nicht mehr braucht, abstößt. Zum mindesten gilt dies für den Nichtkaufmann. Der Jetztwert wird sich also in den Köpfen der glücklichen Eigentümer meistens höher ausnehmen, als er in Wirklichkeit ist.

Zum allermindesten wäre es aber im höchsten Grade ungerecht, zu verlangen, daß derjenige Oberförster, dessen tatsächliche Ausgaben 4000 bis 5000 ℳ betragen haben und dessen Gespannjetztwert 40 000 bis 50 000 ℳ betragen soll, hin-

Hosted by Google

sichtlich Verzinsung und Amortisation genau so behandelt werden soll, wie sein unglücklicher Fachgenosse, der jetzt, bei der ersten Stellenübernahme oder in ähnlichem Falle tatsächlich diese hohe Summe bezahlt hat.

Darum kann es, bei Lösung dieser Frage, ob Anschaffungs- oder Jetztwert, nur heißen: Maßgebend ist der Anschaffungswert, und dieser muß in einer Weise verzinst und amortisiert werden, daß der Oberförster auch einigermaßen gegen das Verlustrisiko gesichert ist, denn jetzt ist es ihm einfach unmöglich gemacht, die so teure Pferdeversicherungssumme zu bezahlen. Wer vergütet ihm diese, da er bei den dauernd so knapp bemessenen Etatmitteln und den unberechenbaren Preissteigerungen froh sein muß, wenn er nicht ohne Pferdeversicherung schon reichlich zusetzt.

Vielleicht wäre es am besten, wenn man statt der Pauschalvergütung der Dienstaufwandsentschädigung eine genaue Rechnungslegung aller Ausgaben verlangte, genau wie bei allen andern Forstrechnungen. Auch dann natürlich bleiben noch schwierige Fragen zu lösen, z. B. die einwandfreie Feststellung des Anteiles der Pferde an der Dienstlandbestellung usw. Aber all dies würde sich immer noch verhältnismäßig einfacher durchführen lassen und die Rechnungslegung wäre eines Versuches wohl wert, wenn es nicht gelingen sollte, den Herrn Finanzminister von der dringenden Notwendigkeit der Bereitstellung höherer Pauschalbeträge zu überzeugen.

Nötigenfalls könnte dann, auf Grund dieser Rechnungslegung, in ein bis zwei Jahren abermals zur Pauschalvergütung übergegangen werden. Unbedingt nötig ist aber eine durchgreifende Besserung in den jetzigen Zuständen, die nachgerade unhaltbar geworden sind und eine schwer gutzumachende Erbitterung erzeugt haben.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Verfassunggebende Preußische Landesversammlung.
165. Sitzung. Dienstag, den 19. Oktober 1920.

Zweite und dritte Beratung des Antrages der Abgeordneten Gräf (Frankfurt) und Genossen auf Annahme eines Gesetzes über Straferlaß für Dienstvergehen — Drucksachen Nr. 1199, 3003.

Zunächst zweite Beratung! Der Antrag des Rechtsausschusses befindet sich auf Drucksache Nr. 3003 und lautet:

den Antrag der Abgeordneten Gräf (Frankfurt) und Genossen Drucksache Nr. 1199 abzulehnen.

Der Antrag des Ausschusses ist angenommen.

Verfassunggebende Preußische Landesversammlung.
166. Sitzung. Mittwoch, den 20. Oktober 1920.

Dritte Beratung des Gesetzentwurfs zur Abänderung des Gesetzes, betreffend den Forstdiebstahl, vom 15. April 1878, Gesetzsamml. S. 222 — Drucksachen Nr. 1724, 3002.

Hierzu ist eingegangen der handschriftliche Antrag der Abgeordneten Neumann (Bärenberg) und Genossen, den Gesetzentwurf zur Abänderung des Forstdiebstahlgesetzes zur nochmaligen Beratung an den Rechtsausschuß zurückzuverweisen.

Das Haus hat danach beschlossen.

Schlesischer Forstverein.

Am 7., 8. und 9. September d. J. hielt der Schlesische Forstverein seine von etwa 130 Mitgliedern besuchte 74. Hauptversammlung in Bad Landeck ab.

Bei dem am 7. September abends im Speisesaal des Kurhauses stattfindenden geselligen Zusammensein wurde mit besonderer Freude bemerkt, daß auch verschiedene Mitglieder aus dem besetzten Gebiet in Oberschlesien der Einladung zum Forstverein hatten Folge leisten können.

Am 8. September vormittags eröffnete der Vereinspräsident Oberforstmeister Roth-Breslau die Vereinssitzung. In Erledigung der Vereinsgeschäfte wurde Gräflicher Forstmeister Schulz-Volpersdorf zum Vizepräsidenten für 1920 gewählt; zu Schriftführern wurden die Oberförster Schuppius-Zobten und Eberts-Ullersdorf berufen. Der Vereinspräsident begrüßte sodann die Mitglieder, den Landrat von Saldern-Habelschwerdt als Vertreter der staatlichen Behörden, den Bürgermeister von Landeck, Dr. Jeglinsky, und dankte allen, die an den Vorbereitungen mitgewirkt hatten.

Der Verein hat gegenwärtig vier Ehrenmitglieder und 316 Mitglieder; gestorben sind im letzten Jahre ein Ehrenmitglied (von Salisch-Postel) und zwölf Mitglieder. Vereinssekretär und Rechnungsführer ist Regierungsobersekretär König-Breslau geworden. Die Steigerungen der Ausgaben, insbesondere die Kosten des Jahrbuches, machen eine Erhöhung des jährlichen Vereinsbeitrages erforderlich, worüber der Rechnungsausschuß (Forstmeister Richtsteig-Camenz und Wrede-Nesselgrund) berichteten. Die nächstjährige Tagung findet im Liegnitzer Bezirk statt; die hierbei zu besprechenden Themata wird ein Thema-Ausschuß (Oberforstmeister Altmann-Oppeln, Geh. Reg.- und Forstrat Herrmann-Breslau und Oberförster Hanff-Riemberg) vorbereiten. In den Vereinsausschuß wurde für den verstorbenen Rittergutsbesitzer von Salisch-Postel der Rittergutsbesitzer von Küster-Hohenliebenthal gewählt. Schließlich machte der Präsident die Mitglieder auf den Ende September in Breslau stattfindenden Fischereikursus der Landwirtschaftskammer aufmerksam. Forstmeister Riedel-Kuchelna berichtete über seine Vertretung des Schlesischen Forstvereins bei der diesjährigen Tagung des sächsischen Forstvereins in Dresden. Bürgermeister Dr. Jeglinsky-Landeck begrüßte den Schlesischen Forstverein mit herzlichen Worten.

Die Reihe der Vorträge eröffnete Forstmeister van Vlooten-Rüdersdorf mit dem Thema 1: **Aus der Praxis über den Waldwegebau.**

Redner legte seinen Ausführungen besonders seine Erfahrungen aus der Oberförsterei Ullersdorf zugrunde. Hier ist ein Wegenetz von 235 km vorgesehen; mit dem Ausbau wurde im Jahre 1876 begonnen, und bis 1913 waren 174 km fertiggestellt. Im Vortrage wurden die Unterschiede zwischen rücklaufenden und mitlaufenden Wegen erörtert; bei ersterem System, welches mit niedrigeren Gefällprozenten arbeiten kann, beherrscht der Wegebauer das Gefäll, bei letzterem, welches 8 bis 12 % Gefäll erfordert, wird er von ihm beherrscht. Nach Besprechung des zweckmäßigsten Kurvenbaues erläutert der Vortragende die Wichtigkeit eines Wegenetzes auch für die Wasserwirtschaft eines Revieres und kam hierbei auf die verschiedenen Arten des Wegeplanums zu sprechen. In Ullersdorf baute man zuerst mit Talrand-

Hosted by Google

planum, d. h. man gab dem Wegeplanum eine Neigung von 5 bis 8% zum Tale. Theoretisch hätte hierbei das Wasser gut vom Wege abfließen müssen, tatsächlich aber folgte es den im Laufe der Zeit durch die Holzabfuhr entstandenen Wagengeleisen und riß sich schließlich in dem unteren Hang durch. Deshalb wurden später die Wege mit gewölbtem Planum hergestellt, wobei es zum Berghang 5 bis 8% Gefälle erhielt und an diesem mit Abflußgraben versehen wurde. Da auch dieses System für die Holzabfuhr gewisse Nachteile hatte, wurden die Wege schließlich mit nur horizontalem Planum angelegt, wobei durch besondere Einrichtungen der Wasserabfluß geregelt wird. Die Breite der Wege betrug ursprünglich je nach ihrer Wichtigkeit 2½ bis 5 m. Bei den schmalen Hangwegen schrumpfte die Breite durch Nachrutschen der Böschung derartig zusammen, daß sie unbrauchbar wurden und verbreitert werden mußten. Zum Schlusse wurden noch einige finanziellen Angaben gemacht, welche bewiesen, daß auch der Wald im Zeichen des Verkehrs steht.

Bei der folgenden Besprechung trug Forstmeister Bachmann noch Erfahrungen aus der Praxis des Wegebaues in seinem Gebirgsrevier Seitenberg vor, welche die Ausführungen des Vorredners ergänzten und bestätigten.

Für das Thema 2: „Über Zahn- und Schädelformen und Ausbildung des Gehörnes schlesischen Rehwildes", war der Berichterstatter, Oberförster Schaller-Groß-Wartenberg, durch Krankheit am Erscheinen verhindert. Der Mitberichterstatter, Fürstl. Oberförster Meyer-Kobier, spezialisierte seinen Vortrag auf das Thema: „Über Bestimmung des Alters des Rehwildes nach dem Gebiß und Beiträge zu der Frage: wann trägt der Rehbock sein bestes Gehörn?"

An der Hand schematischer Darstellungen des Rehzahnes und unter Vorführung von Unterkiefern wurde das Rehgebiß in den verschiedenen Altersstufen beschrieben. Redner gab sodann eine Darlegung der Standorts- und Äsungsverhältnisse sowie des Abschusses in dem Reviere, aus welchem die Gebisse stammen. Als Ergebnis der Untersuchungen von etwa 45 Böcken stellt Redner fest:

1. Der zweijährige, also ins dritte Lebensjahr gehende Bock kann schon ein sehr gutes Gehörn tragen.
2. Der stärkste von den untersuchten Böcken war dreijährig, ging also ins vierte Lebensjahr.
3. Alle Böcke, welche ein leidlich gutes Gehörn trugen, waren unter fünf Jahren.
5. Alle Böcke, welche älter als fünf Jahre waren, trugen meist kümmerliche, ganz geringe Gehörne, eine Erfahrung, welche auch ein Oberförster in Altenburg gemacht hat.

Dieses Ergebnis steht im Widerspruch zu den Beobachtungen Raesfelds und der bisherigen allgemeinen Anschauung, wonach die besten Gehörne von sieben- bis achtjährigen Böcken erwartet werden. Die Versammlung war den Ausführungen des Berichterstatters mit Interesse gefolgt und zollte ihm verdienten Beifall. Bei der Besprechung bestätigte Forstmeister Riedel-Kuchelna die Ansichten des Vorredners auf Grund eigener Untersuchungen von 300 Böcken in zehn Jahren; sein kapitalster Bock war ein zweijähriger mit Wildmarke, ein vierjähriger mit Wildmarke trug nur ein geringes Gehörn.

Nach der Frühstückspause hielt Geh. Reg.- und Forstrat Herrmann-Breslau einen wissenschaftlich und wirtschaftlich sehr interessanten Vortrag über Thema 3: „Beitrag zur Biologie und zum forstlichen Verhalten der Lärche in Schlesien. Die Lärchenfrage ist auf den Verhandlungen des Schlesischen Forstvereins schon oft behandelt worden. Die europäische Lärche (Larix europaea) findet sich von Natur nur in den Alpen, in den österreichisch-schlesisch-mährischen Sudeten und in der niederen Tatra Ungarns. Die sogenannte polnische Lärche (Larix polonica) auf dem Berge Chelm im Gouvernement Sandomierz ist nach Feststellung von Prof. Dr. Pax-Breslau nur als die nach der Eiszeit von den Karpathen in die polnische Ebene heruntergegangene schlesische Lärche zu betrachten. Nach den Forschungen des Redners in alten Betriebswerken, besonders von Nesselgrund, Carlsberg und Habelschwerdt im Gebirge und Proskau, Kuhbrück und Ottmachau in der Ebene ergibt sich, daß die Lärche in Nieder- und Mittelschlesien nicht urwüchsig ist, wahrscheinlich auch nicht in Oberschlesien, sondern daß die ältesten Lärchen in den Jahren 1748 bis 1814 künstlich angebaut sind. Zur Erörterung der wichtigen Frage, ob die Alpenlärche oder die schlesische Lärche sich für den Anbau in Schlesien eignet, woher man also den Samen beziehen soll, untersucht Redner die biologischen Eigenschaften der beiden Rassen und kommt zu dem Ergebnis, daß wir bei dem künstlichen Anbau der Lärche nur einheimisches Saatgut oder solches der österreichisch-schlesischen Lärche verwenden dürfen. Es folgen sodann eingehende Mitteilungen über unsere schlesische Lärche bezüglich ihrer Ansprüche an Klima, Lichtbedürfnis und Boden. Hierzu sind in der Oberförsterei Reinerz mühevolle Untersuchungen über das Wurzelwachstum durch Forstassessor Müller und die zuständigen Forstbeamten ausgeführt worden, zu denen Förster Siegmund meisterhaft gezeichnete Bilder geliefert hat; ähnliche Untersuchungen sind durch Oberförster Großpietsch und Förster Speer in Kuhbrück vorgenommen worden. Es folgt sodann eine Besprechung der tierischen und pflanzlichen Lärchenschädlinge, von denen der schwedische Lärchenforscher Gunnar Schotte ein Viertelhundert aufzählt. Der gefürchtete Lärchenkrebs, Peziza Willkommii, ist zwar nur ein Wundparasit, sein Auftreten nötigt aber, wie bei der Fußwanderung im Landecker Stadtforst am nächsten Tage zu sehen war, unbedingt zum Aushieb der befallenen Stämme. Wo die Lärche ein Optimum ihres Gedeihens findet, bleibt sie aber gegen die Schädlinge ziemlich widerstandsfähig. Redner empfiehlt deshalb, die Lärche sowohl in der Ebene wie im Gebirge nur dort anzubauen, wo sie ihre Ansprüche an Bodengüte, Bodenfrische und Lichtbedürftigkeit befriedigen kann. Die bekannte Säbelschäftigkeit der Lärchenstämme ist auf eine Vererbung von alpinen Lärchen zurückzuführen. Über das Wachstum frohwüchsiger Lärchenbestände des Vereinsgebietes hat Redner Aufnahmen machen lassen und gibt hierüber ausführliches Zahlenmaterial. Danach muß die Einsprengung der Lärche in Mischbeständen, und zwar möglichst in Einzelmischung, als waldbauliches Ziel bezeichnet werden. Da das Lärchenholz sowohl als Möbel- wie als Bauholz einen hohen Wert und vielseitige Verwendbarkeit hat, wird die Nachzucht der Lärche dort, wo sie hinpaßt, vom Redner am Schluße seines Vortrages warm empfohlen. Der Berichterstatter erntete für seinen auch formvollendeten Vortrag anhaltenden Beifall. Die Mitglieder, welche den Vortrag nicht gehört

Hosted by Google

haben, werden ihn sicher bei seinem späteren Erscheinen im Vereinsjahrbuch mit Interesse lesen.

In der Besprechung bemerkte Forstmeister Bachmann, daß Mischbestände aus Fichten- und Lärchensaat sehr ungleichmäßig werden, weil die Fichten im Wuchse zurückbleiben, wodurch dann leicht Schneebruchlöcher entstehen können. Oberförster Schwarz in Nieder-Wüstegiersdorf, Forstmeister Richtsteig und van Vlooten erwähnen noch Einzelheiten über die Lärchenverjüngung.

„Neues aus der forstlichen Theorie und Praxis" lautete das Thema 4, über welches Forstmeister Schulz-Volpersdorf Berichterstatter war. Redner erwähnt die Kiefernbauerwirtschaft des Kammerherrn von Kalitsch in seiner 1273 ha großen Rittergutsforst Bärenthoren in Anhalt und deren Besprechung durch den Akademiedirektor Oberforstmeister Dr. Möller in dem Januarheft sowie durch Landforstmeister Trebeljahr im Maiheft der Eberswalder Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen. In der gleichen Zeitschrift hat Forstverwalter Schröder in Gravenstein Erfahrungen über den „Rückgang des Bodens unter Fichte" veröffentlicht. Auf ehemals guten Buchenböden hat die Fichte eine Trockentorfschicht gebildet, darunter ist Orterde und Ortstein entstanden. Das Tannensterben wird in der „Naturwissenschaftlichen Zeitschrift für Land- und Forstwirtschaft" vom Forstamtsassessor Scheidter beschrieben und für den bayerischen Frankenwald auf die Wirtschaftsführung zurückgeführt, welche von früher Jugend an möglichst langschäftiges, astreines Holz im gedrängten Bestandsschlusse erziehen will, wodurch die Kronen verkümmert werden und nicht mehr genügend Wasser von der Wurzel heraufsaugen können, so daß die Nadeln vertrocknen und die Kronen absterben. Interessante Kunstdüngungsversuche in Fichtenkulturen gibt Forstrat Ludwig in Bonn in der Eberswalder Zeitschrift bekannt. Hiernach hat Kunstdünger das Wachstum der Fichten nicht wesentlich beeinflußt, dagegen haben vegetabilische Düngestoffe, wie Bodendeckung mit Kiefern- und Besenpfriemreisig, und bodenbessernde Pflanzen, wie dauernde Lupine und Besenpfriem, gute Erfolge erzielt. Für die künstliche Anzucht von Speisepilzen auf frischen Laubholzstöcken hat Professor Dr. Falck vom mykologischen Institut der Forstakademie Münden Kulturanweisungen veröffentlicht, welche besonders den Austernpilz, Agaricus ostreatus, betreffen. Auch die künstliche Zucht von Schlauchpilzen, namentlich der eßbaren Morchel- und Lorchelarten, ist mit Erfolg durchgeführt. Zum Schlusse erwähnt Redner noch die für Forst- wie Landwirte gleich wichtige Arbeit, betreffend die Streunutzung, von Dr. Karl Rebel. Rebel hat den Einstreuwert der verschiedenen Waldstreuarten im Verhältnis zur gleichen Strohmenge untersucht und kommt zu dem Ergebnis, daß er 15 bis 70 % beträgt. Sehr gering ist auch der Düngewert der Waldstreu, namentlich hinsichtlich des Phosphorsäure- und Kaligehaltes; der Stickstoffgehalt ist wegen seiner schweren Löslichkeit fast wertlos. Schließlich ist namentlich die Nadelstreu mit ihren ätherischen, pflanzengiftigen Oelen und wegen der Ätzwirkung der Humussäuren kein einwandfreies Lager für das Vieh, so daß das Eingehen von Kälbern auf diese Wirkungen zurückgeführt werden konnte.

Der Vortrag bot den Hörern viel Anregung und wurde mit Beifall belohnt. In der Besprechung äußerte sich Freiherr von Thielmann-Scharfenberg über Düngungsversuche im Wald und hält eine Art Fruchtwechsel auch beim Waldbau für angebracht. Forstmeister Gast-Oels schlägt eine Besprechung der Vorteile und Nachteile der natürlichen Verjüngung als Thema im Forstverein vor. Forstmeister Richtsteig weist darauf hin, daß Versuche über natürliche Verjüngung nach Wagners Blendersaumschlagverfahren in den vier Kamenzer Oberförstereien ausgeführt werden. Forstmeister Bachmann teilt Düngungserfahrungen mit perennierender Lupine mit und erwähnt, daß die Anwendung der Rindenkratze als Gegenmittel gegen Wildschälen unbedenklich erscheint.

Das letzte auf der Tagesordnung stehende Thema 5 lautete: „Mitteilungen aus dem Gebiete des Forst- und Jagdschutzes". Der Berichterstatter, Oberförster Hanff-Riemberg, konnte auf Grund beantworteter Fragebogen Mitteilungen machen, welche sich auf rund 440 000 ha oder rund 38 % der 1 161 893 ha großen Waldfläche Schlesiens bezogen. Von Insekten ist der Kiefernspinner ganz vereinzelt aufgetreten; in Glogau wurden 30 ha geleimt. Schlimmer war das Auftreten des Kiefernspanners in den Jahren 1917 bis 1919 mit stellenweiser Vernichtung von Beständen durch Kahlfraß. Der zeitige Winter Ende Oktober 1919 hat Raupen und Puppen sehr geschädigt, so daß er im Jahre 1920 fast verschwunden ist. Die Nonne ist vereinzelt, z. B. in Landeck, gesehen worden. Andere Insekten haben wirtschaftlich bedenklichen Schaden nicht verursacht. Wild- und Kaninchenschäden waren selten, da es vielerorts Wild und Kaninchen kaum noch gibt. Den Eichhörnchen ist zur Fleischversorgung und Pelzgewinnung sehr nachgestellt worden. Die Mäuse hatten vielfach schädliche Massenvermehrung. Von Beschädigungen durch Naturereignisse war das katastrophale Schneewetter am 30. Oktober bis 1. November 1919 am verderblichsten. Dürre hat wenig geschadet, desto mehr Spätfröste im Mai und Juni 1920. Von Pilzkrankheiten hat sich die Kiefernschütte im Vereinsgebiete stellenweise stark bemerkbar gemacht. Von der Mistel konnte der Berichterstatter erwähnen, daß Professor Schube-Breslau sie auf einigen Eschen in Riemberg gefunden hat, was nach Prof. von Tubeuf-München das einzige bis jetzt bekannte Vorkommen der Mistel auf Esche ist. Prof. Schube hat kürzlich in Riemberg die Mistel auch auf einem Wildrosenstrauch ebenfalls als einziges bis jetzt bekanntes Vorkommen festgestellt. Der Lärchenkrebs ist in manchen Gegenden so verheerend, daß Lärchen kaum noch hochkommen. Verschiedene Tageszeitungen, auch die „Schlesische Zeitung", hatten einen Artikel über das Massensterben der deutschen Eichen durch den amerikanischen Meltau gebracht. Nach Prof. Falck-Münden kann dieser Meltau in Verbindung mit andern Krankheitserscheinungen der Eiche den Rest geben. Von Waldbränden war der größte eine Brandstiftung in Tillowitz mit 55 ha Schadenfläche. Ein trauriges Kapitel ist dasjenige über Jagdschutz. Nach der Revolution waren besonders Wald und Wild unberechtigten Eingriffen ausgesetzt. Das Wild wurde niedergeknallt, und die Jagdschutzberechtigten wurden bedroht, verwundet oder ebenfalls erschossen, auch pflichtgetreue Gendarmen. Es war daher zeitgemäß, daß der Minister für Landwirtschaft das Waffengebrauchsrecht der Forstbeamten verschärfte.

Hosted by Google

Dem mit Beifall aufgenommenen Vortrag konnte eine Besprechung wegen vorgerückter Zeit nicht folgen.

Ein gemeinsames Mittagessen im Kurhaus beschloß den ersten Versammlungstag.

Am zweiten Tage versammelten sich die Teilnehmer vormittags zur Fußwanderung in den Landecker Stadtforst, und zwar in denjenigen Teil desselben, welcher unmittelbar an das Bad Landeck anstößt. Im Distrikt 38a an der Rodelbahn wurden die drei Vereinseichen gepflanzt, welche der Vereinspräsident Deutscher Glaube, Deutsche Treue, Deutsches Hoffen benannte. Bei der Wanderung fanden ein gutes Wegenetz, gelungene Naturverjüngungen und schöne Aussichtspunkte den Beifall der Teilnehmer. Zum Schluß wurde der sogenannte Waldtempel erreicht, wo in großer Kolonnade die Stadt Landeck in gastfreundlichster Weise dem Forstverein ein Frühstück bot. Der Vereinsvizepräsident, Forstmeister Schulz, sprach dem Magistrat, dem Kurverein und der Forstverwaltung in Landeck den Dank für die freundliche Aufnahme aus; Oberförster Hanff-Riemberg dehnte diesen Dank noch auf die gastfreie Bewirtung im Walde aus und gedachte der Mitwirkung der Stadtverordneten, Deputationen und städtischen Beamten bei der Aufnahme des Vereins. Nach herzlichen Abschiedsworten des Bürgermeisters Dr. Jeglinsky gingen die Teilnehmer an der wohlgelungenen 74. Hauptversammlung des Schlesischen Forstvereins auseinander.

Oberförster Hanff-Riemberg.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Betrifft die Regelung der Arbeitszeit für die Beamten.

Die gewaltige Not des Vaterlandes fordert gebieterisch die höchste Anspannung aller Kräfte. Wenn das deutsche Volk die ungeheuren Schwierigkeiten überwinden und den Staat vor dem Niederbruch bewahren will, dann muß es in allen seinen Gliedern bereit sein, das Höchste an Menge und Güte der Arbeit zu leisten, was unter den gegenwärtigen Verhältnissen überhaupt zu erreichen ist.

Den Beamten erwachsen in dieser schweren Zeit erhöhte Pflichten. Angesichts des in der historischen Entwicklung des Beamtentums liegenden besonderen Vertrauensverhältnisses des Staates zu seinen Beamten erwartet man von ihnen, daß sie in erster Linie alle ihre Kräfte für den Wiederaufbau des Staates einsetzen und bei der Überwindung der leider auch heute noch in manchen Volksschichten bestehenden Arbeitsunlust führend vorangehen.

Um in allen Zweigen des öffentlichen Lebens den Arbeitswillen und die Arbeitsleistung auf das höchstmögliche Maß zu steigern, ist die Einführung einer fest umrissenen Arbeitszeit erforderlich, die grundsätzlich für alle Staatsbedienstete gleich sein muß, schon um Berufungen derjenigen auszuschließen, die länger als die übrigen arbeiten sollen.

Im Reiche ist bereits vor mehreren Monaten beschlossen worden, die tägliche achtstündige Arbeitszeit für die Beamten einzuführen.

Das Staatsministerium hat nunmehr in seiner Sitzung vom 18. September in der Frage der Arbeitszeit der Beamten in Preußen folgende Beschlüsse gefaßt:

1. „Jeder Beamte ist verpflichtet, seine volle Arbeitskraft in den Dienst des Staates zu stellen. Er hat die ihm übertragenen Arbeiten rechtzeitig ohne Rücksicht auf eine festgesetzte Arbeitsstundenzahl zu erledigen.
2. Die in der Regel an der Dienststelle zu leistende Arbeitszeit beträgt wöchentlich 48 Stunden. Der Arbeit an der Dienststelle ist die Teilnahme an Sitzungen, Besichtigungen u. a. m. gleichzuachten. Wo die Ableistung der vollen Arbeitszeit an der Dienststelle nicht durchführbar ist oder die Art der Arbeit eine feste Bindung an die Arbeitszeit der Dienststelle im Interesse des Dienstes unzweckmäßig erscheinen läßt, kann von der obersten Verwaltungsbehörde für die in Frage kommenden Beamten eine andersartige Regelung der Arbeitszeit erfolgen.
3. Die Festsetzung der täglichen Arbeitszeit erfolgt durch die Behörde im Benehmen mit der Vertretung der Beamten. Bei durchgehender Arbeitszeit kann während der Arbeitszeit eine Frühstückspause bis zur Höchstdauer von einer halben Stunde stattfinden, die auf die Arbeitszeit anzurechnen ist.
4. In den Ministerien soll der Wochentagsdienst in der Regel in den Monaten April bis September um 8 Uhr, in den Monaten Oktober bis März um 8½ Uhr morgens beginnen, der Abenddienst spätestens um 8 Uhr endigen, der Sonn- und Feiertagsdienst möglichst auf die Zeit von 10 bis 1 Uhr beschränkt werden.
5. Es ist anzustreben, daß die Dienstzeit der an einem Ort befindlichen Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden gleichmäßig geregelt wird."

Wir ersuchen die nachgeordneten Behörden, die für die Durchführung der Beschlüsse des Staatsministeriums erforderlichen Maßnahmen schleunigst in die Wege zu leiten und dahin zu wirken, daß die 48stündige Wochenarbeitszeit ohne Verzug, wenn irgend möglich, am 15. November d. J., zur Einführung gelangt.

Die Arbeitspensen der Beamten sind so zu bemessen, daß die Arbeitskraft des Beamten im vollen Umfange dadurch in Anspruch genommen wird. Die Arbeitszeit ist in der Regel an der Dienststelle zu leisten. Ausnahmen dürfen nur dort Platz greifen, wo sie unbedingt geboten sind, z. B. wenn die erforderlichen Arbeitsräume nicht zur Verfügung stehen oder wo die Art der Arbeit eine feste Bindung an die Dienststelle unzweckmäßig erscheinen läßt, wo die volle Bewegungsfreiheit der Inhaber eine notwendige Voraussetzung für die pflichtmäßige Ausübung des Dienstes ist. Es wäre verfehlt, um des Prinzips willen auch dort eine zwangläufige Regelung der Arbeitszeit herbeizuführen, wo sie nach Lage der Verhältnisse zu einer Steigerung der Produktivität der Arbeit nicht führen kann. Von diesen Erwägungen ausgehend, ist in den Beschlüssen des Staatsministeriums vorgesehen, daß durch die Behördenvorstände eine andersartige Regelung der Arbeitszeit für die Beamten bestimmt werden kann, bei denen nach der Art ihrer Tätigkeit — etwa weil sie zur Erledigung der Dienstgeschäfte häufig mit anderen Behörden und Dienststellen verhandeln müssen — eine feste Bindung an bestimmte Arbeitsstunden dem Erfolg der Arbeit nicht dienlich sein würde.

Die Festsetzung der täglichen Arbeitszeit erfolgt durch die Behörde im Benehmen mit der Vertretung der Beamten. Da der vor dem Abschluß stehende Tarifvertrag für die Angestellten bei den Reichs- und den preußischen Staatsverwaltungen

Hosted by Google

auch eine 48stündige Wochenarbeitszeit vorsieht, empfiehlt es sich, zu den Beratungen über die Festsetzung der täglichen Arbeitszeit neben der Beamtenvertretung auch die Vertretung der Angestellten hinzuzuziehen. Wo bei durchgehender Arbeitszeit eine Frühstückspause stattfindet, wird man sie aus Gründen der Zweckmäßigkeit möglichst in die Mitte der Arbeitszeit legen. Eine Verlegung der Frühstückspause an den Beginn oder den Schluß der Arbeitszeit ist nicht zulässig. Im übrigen ist bei der Festsetzung der täglichen Arbeitszeit dem Punkt 5 der Beschlüsse des Staatsministeriums eine weitgehende Beachtung zu schenken.

Wir erwarten nicht nur, daß die 48stündige Wochenarbeitszeit unverzüglich eingeführt, sondern auch auf eine pünktliche Innehaltung geachtet wird. Es wird Aufgabe eines jeden in einer Stellung mit Vorgesetzteneigenschaft ausgestatteten Beamten sein, bei der Durchführung der Neuregelung mit gutem Beispiel voranzugehen.

Berlin, den 9. November 1920.

Zugleich im Namen des Ministers des Innern.

Der Finanzminister.

Lüdemann.

An die nachgeordneten Behörden.

Gewährung von Beihilfen an versetzte Beamte und Umzugskostenbeihilfen an außerplanmäßige Beamte usw.

Allgemeine Verfügung Nr. I. 115/1920.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. I B I a 8708, I A IV 4725, I A I — III II, III

Berlin, 14. September 1920.

Abschrift übersende ich im Anschluß an meine Allgemeine Verfügung I. 168/1919 vom 9. Dezember 1919 — I B I a 8497 usw. — mit dem Ersuchen, auch im Bereiche meiner Verwaltung nach vorstehendem zu verfahren.

Der Runderlaß vom 3. Juni 1920 — Fin.-Min.-Bl. S. 226 — entspricht meiner Allgemeinen Verfügung I. 84/1920 vom 25. Juni 1920 — I B I a 5663.

Soweit die vorstehende Rundverfügung eine Berichterstattung an den Herrn Finanzminister und den Herrn Minister des Innern vorsieht, ist für den Bereich meiner Verwaltung an mich zu berichten. Dem Eingange der Mitteilungen gemäß Punkt 20 des Runderlasses sehe ich bis zum 15. Oktober d. J. entgegen.

Wegen Verrechnung der Beihilfen an versetzte Beamte und der Umzugskostenbeihilfen tritt eine Änderung nicht ein.

In Vertretung: Ramm.

An die Regierungen und die Herren Direktoren der Forstakademien in Eberswalde und Munden.

*

Abschrift.

Der Finanzminister
I 18753. (F. J. 2789) Berlin, 30. August 1920.
M. d. J. I a I 1426.

Betr. Gewährung von Beihilfen an versetzte Beamte im Anschluß an den Runderlaß vom 26. November 1919 (Fin.-Min.-Bl. S. 491) sowie Gewährung von Umzugskostenbeihilfen an außerplanmäßige Beamte und Beamtenanwärter mit eigenem Hausstande.

*

1. Die Absätze 2 und 3 des bezeichneten Runderlasses werden aufgehoben. An deren Stelle tritt folgende Bestimmung:

Im Hinblick auf die eingetretene weitere Verteuerung der Lebenshaltung sind für die Beamten der allgemeinen, inneren, Hochbau-, Kreiskassen- und Katasterverwaltung mit Wirkung vom 1. Januar d. J. ab die Beihilfen nach folgenden Sätzen zu zahlen:

Für die im § 1 des Reisekostengesetzes genannten Beamten unter	Wenn der Beamte Familie hat: bei Fortführung des Haushalts am bisherigen Wohnort	Wenn der Beamte Familie hat: bei entgeltlicher Unterstellung der Möbel: während der ersten 2 Monate	Wenn der Beamte Familie hat: bei entgeltlicher Unterstellung der Möbel: vom Beginn des 3. Monats ab	Wenn der Beamte keine Familie, aber am bisherigen Wohnort einen eigenen Hausstand hatte: während der ersten 2 Monate	Wenn der Beamte keine Familie, aber am bisherigen Wohnort einen eigenen Hausstand hatte: vom Beginn des 3. Monats ab
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1	2	3	4	5	6
II	35	30	20	24	14
III	30	25	18	20	12
IV	26	21	15	17	10
V	22	17	12	14	8
VI	18	13	9	11	7
VII	15	10	7	8	6

Für diejenigen Beamten, die bis zur Versetzung an den neuen Dienstort an diesem Orte vorübergehend beschäftigt waren, rechnet die zweimonatige Beschäftigungszeit vom Beginn dieser vorübergehenden Beschäftigung ab, so daß also ein Beamter, der seit 1. Oktober 1919 vorübergehend außerhalb seines Wohnortes bei einer Behörde in dem Orte A beschäftigt und am 1. April 1920 an diesen Ort versetzt worden ist, nicht mehr die Bezüge der Spalte 3 und 5, sondern nur die Vergütungen nach Spalte 4 oder 6 erhalten kann.

2. Abs. 5 des bezeichneten Runderlasses wird aufgehoben; mit Wirkung vom 1. Januar 1920 ab sind die Beihilfen für die bezeichneten Beamten nach folgenden Sätzen zu zahlen:

Für die im § 1 des Reisekostengesetzes genannten Beamten unter	Beamte mit Familie Tagessatz	Beamte ohne Familie Tagessatz
	ℳ	ℳ
1	2	3
II	14	12
III	12	10
IV	10	8
V	8	7
VI	6	5
VII		

3. Die im § 7 des Gesetzes, betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten vom 24. Februar 1877 (Gesetzsamml. S. 15), genannten Personen, die, ohne vorher im Staatsdienst gestanden zu haben, in ihn als Beamte über-

Hosted by Google

nommen werden, können zur Vermeidung von Härten mit unserer Genehmigung nach den Bestimmungen dieses Erlasses abgefunden werden.

4. Auf verheiratete Beamte usw., die in Anbetracht der heutigen Verhältnisse nicht im Besitze einer Wohnungseinrichtung sind, findet Ziffer 1 dieses Erlasses keine Anwendung.

5. Auf die zur Probedienstleistung einberufenen Militäranwärter mit Familie, soweit sie nicht wegen der getrennten Haushaltsführung anderweit entschädigt werden, finden für die Zeit der Probedienstleistung und die sich anschließende Dienstzeit die Bestimmungen unter Ziffer 1 sinngemäße Anwendung.

6. Die Vergünstigungen dieses Erlasses finden nur auf Beamte Anwendung, die aus dienstlichen Gründen versetzt worden sind. Beamte, deren Versetzung auf eigenen Wunsch aus rein persönlichen Rücksichten erfolgt ist, können aber keine Berücksichtigung finden. Das gleiche gilt, wenn die getrennte Haushaltsführung nicht in den dienstlichen Verhältnissen begründet ist.

7. Unter „Familie" sind nicht nur Ehefrau, Kinder oder Eltern, sondern auch andere nahe Verwandte und Pflegekinder zu verstehen, sofern der Beamte ihnen im eigenen Hausstande Wohnung und Unterhalt auf Grund einer gesetzlichen oder sittlichen Unterstützungsverbindlichkeit gewährt.

8. Wenn die Wohnung am bisherigen Wohnorte beibehalten, der Haushalt als solcher dort aber nicht fortgeführt wird, ist nur die Beihilfe nach Ziffer 1 für die „entgeltliche Unterstellung der Möbel" zu gewähren.

9. Von der Gewährung der Beihilfe nach Ziffer 1 bleiben die versetzten Beamten ausgeschlossen, die ihre bisherige Wohnung ohne Aufwendung besonderer Kosten aufgeben konnten oder die bisherige Wohnung gegen Entgelt ganz oder teilweise weiter vermietet haben. In Frage würde nur eine Beihilfe nach Ziffer 2 kommen.

10. Beamte, die täglich von ihrem neuen Dienstorte nach dem bisherigen Wohnorte zu ihren Familien fahren, erhalten an Stelle der Beihilfe nach Ziffer 1 neben den Auslagen für die Fahrkarte (gegebenenfalls Monats- oder Wochenkarte) zur Bestreitung der Mehrkosten der Verpflegung und der Bekleidung einen Zuschuß bis zu 5 ℳ täglich. Bei Bemessung der Höhe des Zuschusses wird zu berücksichtigen sein, inwieweit der Beamte infolge seiner auswärtigen Tätigkeit verhindert ist, die Mahlzeiten in seinem Haushalte einzunehmen. Hieraus ergibt sich, daß der Zuschuß für die Tage, an denen der Beamte am neuen Dienstorte nicht tätig ist, sondern bei seiner Familie bleibt, nicht gezahlt werden darf.

11. Beamte, die ihre Wohnung am bisherigen Wohnorte aufgeben, infolge der Versetzung einen Umzug nach einem andern als dem neuen dienstlichen Wohnorte ausgeführt und die gesetzliche Umzugskostenvergütung empfangen haben, können auf Grund dieses Erlasses nichts erhalten. Sollten diese Beamten für die täglichen Fahrten zwischen dem tatsächlichen und dem dienstlichen Wohnorte erhebliche Aufwendungen zu machen haben, so bestehen keine Bedenken gegen die Gewährung einer Beihilfe in den nach Ziffer 10 zugelassenen Grenzen. Ausgeschlossen ist diese Beihilfe jedoch, wenn der Beamte sich an einem Orte niedergelassen hat, der von Personen, die an dem dienstlichen Wohnorte ihrem Berufe nachgehen, als Wohnsitz gewählt zu werden pflegt.

12. Bei Einreihung von Beamten in eine höhere Klasse der Tagegeldersätze ist die höhere Vergütung erst vom Zeitpunkte der Bekanntgabe des Aufrückens in die höhere Klasse ab zuständig.

13. Bei Urlaub kommt die Beihilfe in Fortfall. Bezüglich der Erstattung der Kosten für die Beibehaltung der Wohnung am neuen Dienstorte während des Sommer- (Erholungs-) Urlaubs gelten die gleichen Vorschriften wie für die Beamten, die vorübergehend außerhalb des Wohnortes bei einer Behörde beschäftigt sind (vergl. Abschnitt V des Runderlasses vom 3. Juni 1920 — Fin.-Min.-Bl. S. 226).

14. In Krankheitsfällen ist die Beihilfe nur dann weiterzuzahlen, wenn der erkrankte Beamte in seiner Wohnung am neuen Dienstorte verbleibt. Andernfalls können ihm nur die durch die Beibehaltung der Wohnung am neuen Dienstorte erwachsenen tatsächlichen Ausgaben bis zur Höhe der Tagesbeträge erstattet werden, sofern die Krankheit nur von vorübergehender Dauer und eine baldige Wiederaufnahme des Dienstes in absehbarer Zeit zu erwarten ist.

15. Bei mehrtägigen Dienstreisen ist ein Drittel der Entschädigungssätze auf die bei Dienstreisen zustehenden Tagegelder anzurechnen. Diese Bestimmung gilt erst vom 1. Januar d. J. ab (vergl. Abs. A I Ziffer 4 des Runderlasses vom 3. Juni 1920).

16. Erhalten Beamte freie Unterkunft und Verpflegung, so verringert sich die Entschädigung, und zwar:

a) bei freier Unterkunft und Verpflegung um ¾ des Betrages,
b) bei nur freier Unterkunft um ¼ des Betrages,
c) bei nur freier Verpflegung um ½ des Betrages.

17. Die Beihilfe nach Ziffer 2 ist, falls der Aufenthalt in einem Gasthause über 14 Tage dauert, vom ersten Tage des Aufenthalts im Gasthause an zu zahlen. Als Gasthaus im Sinne dieser Vorschrift sind auch größere Pensionate zu verstehen.

18. Falls ein Beamter eine Wohnung, die seiner dienstlichen Stellung und seinem tatsächlichen Raumbedarf einigermaßen entspricht, zurückweist, so verliert er damit den Anspruch auf Weiterzahlung der Beihilfe, und zwar von dem Tage ab, von dem ab diese Wohnung von ihm hätte bezogen werden können.

19. Den Beamten der bisherigen ersten Zone von Nordschleswig, für welche mit der Versetzung am 1. Juli d. J. die Kronenzulage fortfällt, welche jedoch für den Unterhalt der etwa zurückgebliebenen Familie oder — bei unverheirateten Beamten — für die Beibehaltung der Wohnung die Kronenwährung in Betracht ziehen müssen, ist das Doppelte der unter Ziffer 1 dieses Erlasses bezeichneten Beträge vom 1. Juli 1920 ab zu zahlen.

20. Zum 1. Oktober dieses Jahres ersuchen wir, getrennt nach Verwaltungen, hierher mitzuteilen,

a) welche Ausgaben im laufenden Rechnungsjahre voraussichtlich entstehen, und
b) wie hoch sich die Kosten voraussichtlich im Rechnungsjahre 1921 belaufen werden.

21. Auf Antrag wollen wir

Hosted by Google

a) den seit dem 1. Januar 1920 versetzten außerplanmäßigen Beamten, die keinen gesetzlichen Anspruch auf eine Umzugskostenvergütung haben und

b) den Beamten-Anwärtern mit eigenem Hausstande, welche nach dem Übertritt in den unmittelbaren Staatsdienst eine laufende Vergütung beziehen und durch diesen Übertritt eine erhebliche Einkommenverbesserung nicht erfahren, eine Umzugskostenbeihilfe gewähren, sofern die Vermögensverhältnisse die Gewährung einer solchen Beihilfe notwendig oder wünschenswert erscheinen lassen (vergl. § 7 des Gesetzes vom 24. Februar 1877 — Gesetzsamml. S. 15).

Etwaigen Anträgen sehen wir mit den nötigen Belegen unter eingehender Begründung entgegen.

Zugleich im Namen des Ministers des Innern.

Der Finanzminister.

Im Auftrage: gez. Erythropel.

An die nachgeordneten Behörden.

Ausführung von Dienstreisen.

Allgemeine Verfügung Nr. I. 127/1920.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. IB Ia 8582. IA IV 4677. IA I. II 8489. III.

Berlin, den 20. Oktober 1920.

Im Hinblick auf die erheblichen Kosten, die gegenwärtig Dienstreisen erfordern, wird für die Beamten im Bereiche meiner Verwaltung angeordnet, daß, sofern nicht bereits in entsprechender Weise verfahren wird, nachstehende Richtlinien Beachtung zu finden haben:

a) Dienstreisen dürfen nur dann vorgesehen werden, wenn der Zweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann.

b) Jede Dienstreise muß vor der Ausführung von dem zuständigen Vorgesetzten schriftlich genehmigt sein.

c) In den Reiseplänen dürfen für die Erledigung der Dienstgeschäfte nur so viel Tage angesetzt werden, als bei gründlicher Ausnutzung der Zeit erforderlich sind.

d) Bei Aufstellung der Reisepläne muß darauf geachtet werden, daß Sonn- und Feiertage als Liegetage möglichst vermieden werden, insbesondere gilt dies hinsichtlich der Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertage.

e) Bei Anberaumung von Besprechungen in anderen Orten muß den Verkehrsgelegenheiten Rechnung getragen werden. Hiernach wird der Zeitpunkt des Beginns der Sitzung in näher gelegenen Orten so festzusetzen sein, daß die Teilnahme unter Benutzung des ersten Morgenzuges möglich ist und dadurch ein besonderer Reisetag vermieden wird.

f) Mit Rücksicht auf die besonders hohen Kosten der I. Wagenklasse bitte ich, den Beamten nahezulegen, nach Möglichkeit überall da, wo die Verkehrs- und sonstigen Reiseverhältnisse es zulassen, von der Benutzung dieser Wagenklasse abzusehen.

g) Auf meine Allgemeine Verfügung Nr. 23/1909 vom 27. Mai 1909 — I B I a 2901 usw. —, betreffend die Einschränkung der Reisetätigkeit, verweise ich noch besonders.

Schließlich weise ich noch ergebenst darauf hin, daß nur in eingehend zu begründenden Ausnahmefällen ein Zuschuß nach § 8, 2 des Reisekostengesetzes vom 26. Juli 1910 bewilligt werden kann.

In Vertretung: Ramm.

An die Regierungen, die Herren Direktoren der Forstakademien in Eberswalde und Hann.-Munden.

Einkommensteuererhebung durch Lohnabzug.

Allgemeine Verfügung Nr. III 94 für 1920.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 19965.

Berlin, den 25. Oktober 1920.

In Anbetracht der erheblichen Mehrarbeit, die den Forstkassen und Untererhebestellen durch die Einzelbuchung der Lohnabzüge im Handbuche bzw. im Einnahmetagebuche erwachsen, will ich in Abänderung der Allgemeinen Verfügung Nr. III 60 vom 18. Juni d. J. — III 12471 — nachlassen, daß die Lohnabzüge der Arbeiter an angegebener Stelle auf Grund eines besonderen Lohnbuchabschnittes, der bei den Kassen verbleibt, summarisch gebucht werden. Dieser besondere Lohnbuchabschnitt ist von den Forstbetriebsbeamten bei der Herstellung des für den Vorarbeiter bestimmten Abschnittes mitanzufertigen. In den Lohnbüchern, die den Regierungen für das Wirtschaftsjahr 1921 geliefert werden, sind hinter jedem festen Blatte zwei abtrennbare Blätter vorgesehen, so daß der für die Kasse bestimmte Abschnitt im Durchschreibeverfahren mithergestellt werden kann. Die Arbeiter sind im Lohnbuche nach Gemeinden geordnet unter Benennung letzterer aufzuführen. Bei jedem Arbeiter ist der Vorname anzugeben.

Die für die Kasse bestimmten Lohnbuchabschnitte sind mit den Lohnzetteln dem Oberförster einzureichen, der sie zu prüfen und nach rechnerischer Feststellung und Bescheinigung durch den Beamten des Schreibdienstes mit den Lohnzetteln an die Kasse weiterzugeben hat. Die Lohnbuchabschnitte sind von der Kasse sorgfältig aufzubewahren.

Der Verband der Forstrentmeister ist bei mir vorstellig geworden, nach Wahl der Kassen an die Stelle der Markenverwendung die unmittelbare Einzahlung der einbehaltenen Steuerbeträge bei den Steuerhebestellen gemäß Abschnitt III der Bestimmungen des Reichsfinanzministeriums vom 21. Mai 1920 (Zentralblatt für das Deutsche Reich von 1920 Nr. 27, S. 832 ff.) treten zu lassen. Ich behalte mir die Entscheidung hierüber vor.

Im Auftrage: von dem Busche.

An alle Regierungen mit Ausnahme von Aurich, Münster und Sigmaringen.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Geheimer Oberforstrat Siefert, emer. ordentlicher Professor der Forstwissenschaft an der Technischen Hochschule zu Karlsruhe, ist im Alter von 71 Jahren gestorben.

Erklärung! Zu den in Nr. 45 der „Deutschen Forst-Zeitung" von Herrn Forstmeister Grafen Kerssenbrock und Herrn Landforstmeister Trebeljahr abgegebenen Erklärungen habe ich folgendes hinzuzufügen: „Zunächst darf ich feststellen, daß die in Nr. 45 der „Deutschen Forst-Zeitung" abgedruckten Erklärungen an den tatsächlichen Vorgängen nichts zu ändern vermögen; im Gegenteil bestätigt Herr Forstmeister Graf Kerssenbrock durch den Inhalt seiner Berichtigung in vollem Umfange, daß die von mir in der Delegiertenversammlung vorgebrachte Meinungsäußerung des Herrn Landforstmeisters Trebeljahr den-

Hosted by Google

Sinne nach auf alle Fälle gebraucht worden ist. Es kann dies auch schon deshalb keinem Zweifel unterliegen, weil Herr Forstmeister Graf Kerssenbrock die am 2. Juli 1920 gefallenen Worte bereits am nächsten Tage den in Betracht kommenden Beamten frisch aus dem Gedächtnis heraus übermittelte. Ein weiterer Beweis für die Unanfechtbarkeit meiner Feststellung bildet der Umstand, daß sie durch neun beteiligte Beamte ohne Einschränkung unterschriftlich bescheinigt worden ist. Wenn sich der genannte Herr Forstmeister sowie die beiden anderen anwesenden Herren des Ausdruckes „dicke Bäuche" nicht mehr mit Bestimmtheit erinnern, so wird dies bei der Länge der inzwischen verflossenen Zeit durchaus verständlich sein. Verwunderlich aber erscheint mir, daß im Gegensatz hierzu Herr Landforstmeister Trebeljahr mit Bestimmtheit zu sagen weiß, daß es ihm nicht im Traume eingefallen sei, die bekannten Worte gebraucht zu haben. Ich kenne meinen Oberförster als einen so ruhigen und wohl überlegenden Beamten, daß ich es nie und nimmer glaube, er habe sich bei Wiedergabe der Äußerung von „einer verständlichen Erregung" leiten lassen. Es handelt sich in vorliegendem Falle nicht um eine Beleidigung des Oberförsterstandes, sondern um eine solche der Förster, da lediglich nur diese in die Debatte gezogen wurden. Für mich hat von vornherein kein Zweifel bestanden, daß Herr Forstmeister Graf Kerssenbrock in überaus vornehmer Weise die Rückendeckung für seinen Herrn Kollegen aus dem Ministerium übernehmen würde, wofür ihm allerdings der Dank in einer immerhin, selbst für einen Förster, überraschenden Form zum Ausdruck gebracht wird.

Staatsförster Fiebig.

*

Nach vorstehendem bleibt also Herr Förster Fiebig dabei, daß ich die mir von ihm in den Mund gelegte Äußerung tatsächlich getan habe. Wie wird das begründet?

1. Die Feststellung ist „durch neun beteiligte Beamte ohne Einschränkung unterschriftlich bescheinigt". Daß diese neun Beamten nur bescheinigen konnten, was ihnen Herr Forstmeister Graf Kerssenbrock wiedergegeben hat, nicht was ich gesagt habe, wird nicht hervorgehoben. Für ebenso überflüssig wird es erachtet, zu erwähnen, daß Herr Graf Kerssenbrock einige Stunden später, als er die Wirkung seiner Worte sah, es für nötig befand, sich dahin zu verbessern, daß ich nicht meine eigene Meinung, sondern nur die in anderen Beamtenkreisen, die nicht Selbstversorger sind, allgemein verbreitete Ansicht habe zum Ausdruck bringen wollen.

2. Es wird gesagt: „Wenn sich der genannte Herr Forstmeister und die beiden anderen anwesenden Herren des Ausdruckes „dicke Bäuche" nicht mehr mit Bestimmtheit erinnern, so wird das bei der Länge der inzwischen verflossenen Zeit durchaus verständlich sein." Dabei haben „die beiden anderen Herren", nämlich Herr Landforstmeister Wesener und Herr Oberforstmeister Lach, nichts von „nicht mehr erinnern" gesagt, sondern klipp und klar erklärt, „daß sie nichts gehört haben, was sich auch nur dem Sinne nach mit jener mir in den Mund gelegten Äußerung deckte".

3. Für Herrn Förster Fiebig „hat von vornherein kein Zweifel bestanden, daß Herr Forstmeister Graf Kerssenbrock in überaus vornehmer Weise die Rückendeckung für seinen Herrn Kollegen aus dem Ministerium übernehmen würde". Und wie sieht diese vornehme Deckung nach Herrn Förster Fiebig aus? Nach ihm habe ich gesagt: „Den Förstern geht's viel zu gut, die müssen auch erst einmal die Kriegs- und anderen Nöte kennen lernen. Ich sehe, wenn ich in den Wald komme, noch immer zu viel Förster mit dicken Bäuchen." Herr Graf Kerssenbrock, den Herr Fiebig „als einen wohl überlegenden und ruhigen Beamten" kennt, „um zu wissen, daß er sich bei der Wiedergabe der Äußerung nicht von einer verständlichen Erregung leiten ließ", hat nichts Eiligeres zu tun, als diese für den Försterstand beleidigende Äußerung am nächsten Tage brühwarm allen seinen Förstern mitzuteilen. Das nennt Herr Förster Fiebig „vornehme Rückendeckung für einen Kollegen". Ich würde mich bestens bedanken, wenn meine Person in das Licht gestellt würde, in dem hier Herr Förster Fiebig die Person des Grafen Kerssenbrock erstrahlen läßt.

In Wirklichkeit hat Herr Graf Kerssenbrock keineswegs so gehandelt. Mag er anfänglich in Verärgerung über die Zentralforstverwaltung wegen der auch ihm bevorstehenden Landabgabe etwas dick aufgetragen haben — er ahnte offenbar nicht, auf welchen Boden seine Worte fielen —, wenige Stunden später hat er sich erheblich berichtigt, und danach sieht die Sache schon ganz anders aus. In dem Protokoll des Herrn Försters Fiebig mit neun Unterschriften scheint davon allerdings nichts zu stehen. Vielleicht wäre es gut gewesen, wenn sich Herr Graf Kerssenbrock gleich etwas gründlicher berichtigt hätte. Jedenfalls kann ich nur wiederholen, daß ich die Äußerung: „Wenn ich in den Wald komme, sehe ich noch immer zu viel Förster mit dicken Bäuchen" oder eine ähnliche bestimmt niemals getan habe. Ich habe Herrn Graf Kerssenbrock auf seine Erkundigung nach den Gründen für die Verkleinerung des Wirtschaftslandes u. a. mitgeteilt, daß zahlreiche Beschwerden von Arbeitern und Kleinbauern beim Ministerium eingehen des Inhalts, daß die Oberförster und Förster weit über Bedarf Wiesen hätten, daß sie hohe Nebeneinnahmen aus dem Grasverkauf erzielten, während sie — die Beschwerdeführer — ihr Vieh hungern lassen müßten. Ich habe ferner gesagt, daß in anderen Beamtenkreisen die Ansicht, nach welcher die Lokalforstbeamten neben ihrem Bargehalt hohe Nebeneinnahmen, besonders aus den Wirtschaftsländereien bezögen, weit verbreitet sei. Als meine eigene Ansicht habe ich lediglich hinzugefügt, daß die Oberförster und Förster während des Krieges und nach dem Kriege als Selbstversorger ja zweifellos viel besser daran gewesen seien als Beamte in der Stadt. Mißgünstige Bemerkungen konnte ich schon deshalb nicht daran knüpfen, weil ja Herr Graf Kerssenbrock selbst zu diesen beneideten Beamten gehört.

Ich gebe mich nicht der Hoffnung hin und habe mir nicht die Aufgabe gestellt, Herrn Förster Fiebig zu überzeugen. Was ich erreichen will, ist lediglich: Wahrheit und Klarheit für den Gesamtförsterstand und besonders für diejenigen Mitglieder desselben, mit denen ich früher dienstlich zu tun gehabt und mit denen ich — von einzelnen Ausnahmen abgesehen — im besten Einvernehmen gestanden habe. Diese sollen nicht glauben, daß es mir jetzt, nach meiner Berufung nach Berlin, nicht darauf ankäme, den Försterstand so leichthin zu beleidigen. Trebeljahr, Landforstmeister.

Hosted by Google

Zur Preußischen Besoldungsordnung machte Finanzminister Lüdemann in den beteiligten Ausschüssen bemerkenswerte Ausführungen über die neuen Forderungen der Beamtenschaft. Er erklärte, daß auch nach seiner Auffassung durch die in den letzten Monaten vollzogene Preisentwicklung eine erhebliche Verschiebung des Verhältnisses zwischen Einkommen und Lebenshaltungskosten zu Ungunsten der Festbesoldeten sich vollzogen habe und daß hierdurch die Beamtenfamilien teilweise in große Bedrängnis geraten seien. Die Anerkenntnis dieser Tatsache habe die Staatsregierung veranlaßt, in einer Reihe von Fällen den Beamtenwünschen entgegenzukommen und sich namentlich mit zahlreichen Höhereinstufungen einverstanden zu erklären. Damit sei aber auch die gegenwärtige Leistungsfähigkeit des Staates erschöpft, namentlich solange das von der Staatsregierung verlangte Grundsteuergesetz von der Landesversammlung noch nicht angenommen ist. Durch dieses Gesetz könne im günstigsten Falle ein jährlicher Fehlbetrag von zwei Milliarden gedeckt werden. Die neuerdings vom Deutschen Beamtenbund aufgestellten Forderungen, die eine Erhöhung des Teuerungszuschlages auf 75% vom Grundgehalt und Ortszuschlag, mindestens aber auf 7000 ℳ in Ortsklasse A, 100% vom Kinderzuschlag und die Erhöhung des Teuerungszuschlages auch für Ruhestandsbeamte und Beamtenhinterbliebene verlangen, würden allein für den preußischen Staat eine weitere Ausgabe von einer Milliarde bedeuten. Im Hinblick darauf, daß Preußen die hauptsächlichsten Steuerquellen entzogen sind, ist die weitere Belastung des Etats mit einer derartigen Summe eine völlige Unmöglichkeit. Selbst aber auch ein Teilbetrag würde das Gleichgewicht des Staatshaushalts in bedrohlicher Weise erschüttern können. Dieser Zwang zur äußersten Sparsamkeit gelte nicht nur für Beamtenwünsche, sondern für alle an den preußischen Staat in unaufhörlicher Folge andrängenden Forderungen. Um die Ungewißheit über die Beamtenbesoldung schleunigst zu beseitigen, richtete der Minister eine in sehr ernsten Worten gehaltene Mahnung an alle Parteien, dazu beizutragen, das Äußerste aufzubieten, um in wenigen Tagen die seit langen Monaten schwebende Besoldungsreform endlich zum Abschluß zu bringen und damit der Regierung die Möglichkeit zu geben, den Beamten noch vor Jahresschluß die endgültigen neuen Gehälter auszuzahlen Die Vertreter der Parteien erwähnten die Schwierigkeiten, die diesem Verlangen entgegenstünden, erklärten sich aber bereit, sich über eine beschleunigte Behandlung der fraglichen Gesetze zu verständigen.

Nachschrift. Zeitungsnachrichten zufolge fanden inzwischen im Abgeordnetenhause unter Vorsitz des Finanzministers weitere Besprechungen in der Besoldungsfrage statt. Es wurde eine Verständigung über wesentliche Differenzpunkte erzielt, und es ist zu erwarten, daß nunmehr eine schnellere Verabschiedung der verschiedenen Gesetze, die die Beamtenbesoldung betreffen, erfolgt übrigens soll in diesen Tagen im Besoldungsausschuß auch die Entscheidung darüber fallen, ob man der Notlage durch Erhöhung der Kinderzulagen oder der Teuerungszuschläge steuert.

Forstreferendarprüfung in Preußen. Der vom 25. bis 30. Oktober d. J. abgehaltenen Forstreferendarprüfung haben sich folgende 17 Forstbeflissene unterzogen: Bartels, Belli, Bornmüller, Dalmer, Havestadt, Keuffel, Kramer, Lange, Oesten, Rocholl, Sammer, Schilling, Krumhaar, Grebe, Bischof (anhaltischer Forstbeflissener), Köhler (Waldeckscher Forstbeflissener) und Schreiber (ohne Anwartschaft). Hiervon haben ein Forstbeflissener die Prüfung mit „gut", acht mit „ziemlich gut" und sieben mit „genügend" bestanden; ein Prüfling hat nicht bestanden.

Als Studierende der beiden preußischen Forstakademien waren in dem Sommerhalbjahr 1920 vorhanden: In Eberswalde im ganzen 138, darunter aus früheren Semestern 103, neu eingetreten 35, aus Preußen 111, aus dem übrigen Reichsgebiete 17, Ausländer 10 (2 Elsaß-Lothringer). In Münden im ganzen 209, darunter aus früheren Semestern 171, neu eingetreten 24, als Gäste 14, aus Preußen 172, aus dem übrigen Reichsgebiete 36, Ausländer 1 (Posen). Im ganzen beabsichtigen 258 Studierende später in preußischen Staatsdienst einzutreten.

Forstliche Lehrgänge in Pommern im Jahre 1921. Der Verband Pommerscher Waldbesitzer beabsichtigt, im Sommer 1921 Lehrgänge zur Fortbildung der Forstbeamten abzuhalten, und zwar getrennt nach erstmaligen Teilnehmern und Fortgeschrittenen. An einem Lehrgang sollen etwa 30 Beamte teilnehmen. Die Auswahl der Orte richtet sich nach der Zahl der Teilnehmer in den einzelnen Bezirken. Meldungen an die Geschäftsstelle Belgard (Persante), Lindenstr. 30.

Der Vorsitzende: v. Flemming, Basenthin.

Etwas über die Staatsförsteranwärter. Unter „Staatsförsteranwärter" müssen nunmehr alle in der Staatsförsterlaufbahn befindlichen, noch nicht zum Staatsförster ernannten Personen verstanden werden. Die Staatsförsteranwärter zerfallen in Lehrlinge, Forstgehilfen, Hilfsförster; die Hilfsförster zurzeit wieder in solche, welche zwar die Försterprüfung bestanden, aber noch nicht den Forstversorgungsschein haben, in solche, welche lediglich auf Grund des von ihnen erlangten Forstversorgungsscheins ohne weiteres Hilfsförster werden müssen, aber die Verpflichtung haben, die Försterprüfung so bald als möglich abzulegen, und in solche, welche sowohl die Försterprüfung bestanden als auch den Forstversorgungsschein erhalten haben. Bisher konnte die Försterprüfung bis zur bevorstehenden Ernennung zum Förster ohne Revier hinausgeschoben werden. Dann wurde der betreffende Anwärter zum Förster auf Probe ernannt und legte während der Probezeit die Försterprüfung ab. Die Anstellung als Förster auf Probe hatte den Vorteil, daß der Beamte Inhaber einer planmäßigen Stelle war und damit Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung hatte. Sein Gehaltsbezug war aber insofern begrenzt, als er während der Probezeit nur das Mindestgehalt als Förster erhalten konnte. Andererseits rechnete die Probezeit bei der späteren endgültigen Anstellung in der Regel als Diätarienzeit. Diese Verhältnisse werden auch weiter, soweit sie Vorteile bedeuten, bestehen bleiben müssen. Der Nachteil der Beschränkung auf das Mindestgehalt ist durch das Beamten-Diensteinkommensgesetz aufgehoben, denn nunmehr steigen die Bezüge in der Art weiter, daß der noch nicht angestellte Anwärter, sofern er über fünf Jahre Anwärter-

Hosted by Google

dienstzeit (bisher Diätariendienstzeit genannt) zurückgelegt hat, ohne weiteres der Höhe nach in die Bezüge einrückt, die er erhalten würde, wenn er planmäßig angestellt wäre. Er steigt auch in die höheren Stufen, wenn die Anstellung sich ohne sein Verschulden weiter verzögert. Das dem steigenden Grundgehalt entsprechende Einkommen wird ihm aber weiter in Form von Grundvergütung gezahlt, da er noch nicht planmäßiger Beamter ist. Den Ortszuschlag erhält er in voller Höhe.

Die Anstellung als Förster auf Probe hat nach obigem auch jetzt noch Berechtigung. Sie gibt die Möglichkeit, in zweifelhaften Fällen nachzuprüfen, ob der Beamte die für die endgültige Anstellung zu fordernden Bedingungen restlos erfüllen kann, und gestattet andererseits, einem Anwärter, der aus ganz bestimmten Gründen die Försterprüfung mit Genehmigung hat hinausschieben müssen, trotz noch nicht abgelegter Prüfung die schon genannten Vorteile der Versorgungsansprüche zuzuwenden. Man sieht also, daß dieses Verfahren auch seine gute Seite hat und nicht bloß daraufhin beurteilt werden kann, daß es in der Hand der Verwaltung ein Schikanierungsmittel ist.

Nun müssen noch die verschiedenen „Dienstalter" kurz besprochen werden. Der Forstgehilfe und der Hilfsförster, soweit er noch nicht forstversorgungsberechtigt ist, haben „Vorbereitungsdienstalter", das von dem Zeitpunkte rechnet, der für das Aufrücken in der Tagesbesoldung maßgebend ist. Der forstversorgungsberechtigte Hilfsförster hat „Anwärterdienstalter", das in der Regel vom Ersten des Monats rechnet, in dem der Forstversorgungsschein erteilt ist. In Verbindung hiermit muß außerhalb des Themas bemerkt werden, daß der planmäßige Beamte, also in unserem Falle der Förster, „Besoldungsdienstalter" hat, das für das Aufrücken im Grundgehalt maßgebend ist und bei der ersten planmäßigen Anstellung festgesetzt wird.

Die Försterprüfung hat auf keins dieser „Dienstalter" irgend einen Einfluß. Deshalb brauchen sich die Förster-Anwärter keine Sorgen wegen früheren oder späteren Ablegens der Försterprüfung zu machen. Für die Übergangszeit bestimmt der Oberforstmeister nach dem Grade der Ausbildung, ob der Anwärter für die Ablegung der Prüfung reif ist oder noch auf bestimmten Gebieten weitere Ausbildung zu genießen hat. Deshalb kann in dieser Zeit eine mechanische Bindung an bestimmte Fristen unmöglich eintreten. Man denke an die vielen Kriegsteilnehmer, die zwar viele Dienstjahre, aber unter Umständen wenige Ausbildungsjahre aufzuweisen haben. Es wäre unklug, diese Anwärter unnötig zur Ablegung der Försterprüfung zu drängen und dabei schon von vornherein die Möglichkeit zuzulassen, daß die Prüfung weniger gut ausfällt als nach Zugabe einer weiteren Zeit für die gründlichere Ausbildung. Deshalb kann jeder Anwärter, der nach den alten Bestimmungen eigentlich zur Ablegung der Försterprüfung heranstehen sollte, unbedenklich Antrag auf Hinausschiebung der Prüfung stellen, wenn er sich noch nicht genügend stark fühlt. Er kann sicher sein, daß dem Antrage in wohlwollendster Weise entsprochen und ihm Gelegenheit gegeben werden wird, sich auf Gebieten weiterzubilden, die für eine Vorbereitung noch wichtig sind. G.

Ein Führer des Volkes. Unter dieser Überschrift sandte Hegemeister Bernstorff, unser alter treuer Mitarbeiter, einen seiner trefflichen Aufsätze. Wir hätten den Artikel sehr gerne in der Forstzeitung selbst gebracht, sind aber mit dem Platz an dieser Stelle augenblicklich so bedrängt, daß wir ihn in der laufenden Nummer von „Försters Feierabende" veröffentlichen mußten.

Der Rauhwarenmarkt. Von unserm Leserkreise sind wir wiederholt gebeten worden, doch wieder die Berichte vom Rauhwarenmarkte pünktlich zu veröffentlichen. Gern willfahren wir diesem Wunsche und bringen die jeweiligen Preisnotierungen von jetzt ab in „Försters Feierabende", da der verfügbare Raum in der „Deutschen Forst-Zeitung" stets knapp ist und wir den regelmäßigen Abdruck hier nicht gewährleisten könnten. Die Herren Raubzeugfänger bitten wir ganz besonders, hiervon Kenntnis zu nehmen.

Forstwirtschaftliches.

Numerierung des Holzes in den Schlägen. Nach den Mitteilungen der Vereinszeitung haben die Ortsgruppen Annaburg und Hammerstein beschlossen, eine allgemeine Anordnung zu erwirken, daß die klassenweise Numerierung des Holzes im Walde zu unterbleiben hat. Dies ist zu allgemein gehalten, denn das zu überweisende Holz muß so numeriert werden, wie es schlagweise an einen Käufer überwiesen wird, dagegen sollte das im einzelnen zu verkaufende Holz stets nach der Lage im Walde, nicht sortiments- oder klassenweise, numeriert werden. Zum Beispiel führe ich einen meiner Schläge an: Größe 18 ha, Aushieb von abständigen und unterständigen Eichen aus einem mittelwaldartigen Bestande. Der Hieb ergab 392 Eichenstämme bis 35 cm Durchmesser, also V. und IV. Klasse, welche an einen Käufer im Vorverkauf verkauft waren. Diese wurden für sich fortlaufend numeriert. Dann folgten 145 Stämme über 35 cm Durchmesser, I., II., III. und IV. Klasse. 19 Buchen-, Birken- und Kiefernstämme, die nach Holzarten getrennt, nach ihrer Lage, nicht nach Klassen, numeriert wurden, weil diese einzeln zum Verkauf kamen. In gleicher Weise wurde das Scheit-, Knorren- und Knüppelholz numeriert. Das Holz ist nicht gerückt und liegt zerstreut in 300 einzelnen Stößen. Wenn nun die einzeln zu verkaufenden Stämme klassen- und das Schichtholz sortimentsweise numeriert worden wäre, dann hätten sich folgende Übelstände ergeben: 1. es hätte eine Vornumerierung stattfinden müssen, dann mußten nach Feststellung der richtigen Nummern diese angebracht und die vorläufigen Nummern ausgestrichen werden, also wenigstens doppelte Arbeit; 2. die Nummern würden fortwährend nach Klassen und Sortimenten springen, wodurch das Aufsuchen durch die Käufer und Fuhrleute sehr erschwert wäre und Zeitverluste verursachte; 3. die Abnahme würde erschwert, weil fast jede Nummer wieder auf einem andern Blatt stände und fortwährendes Blättern nötig machte, was besonders bei schneeigem oder naßkaltem Wetter sehr störend wirkt; 4. das Revidieren der Schläge würde unsicher, weil man keine Übersicht hat und nicht die fehlenden Nummern durch den Nachbarstoß feststellen kann; 5. nach genauer Berechnung würde die Schlag-

Hosted by Google

aufnahme des Brennholzes in dem angeführten Beispiele sechs Stunden mehr in Anspruch genommen haben, was dem Haumeister einen Verdienstverlust von 24 ℳ betragen hätte. Die kleinen Vorteile des klassen- und sortimentsweisen Numerierens sind für das Büro so gering, daß sie gegenüber den großen Mißständen und Zeitverschwendungen im Schlage nicht ins Gewicht fallen dürfen. Es muß deshalb gefordert werden: Numerierung der Hölzer, Stämme und Schichtholz nach der Lage im Walde, wenn sie zum Einzelverkauf kommen, dagegen aber Numerierung der zu überweisenden Hölzer schlagweise in geschlossener Nummerfolge für jeden Käufer.

Hees, Quint.

Die Befriedigung des Holzbedarfes zu mäßigen Preisen an bedürftige Bewohner in der Nähe des Reviers ist besonders in der gegenwärtigen Zeit eine dringende Notwendigkeit, der von den einzelnen Forstverwaltungen in weitestem Umfange Rechnung zu tragen ist. Auch die preußische Zentralforstverwaltung hat diese Angelegenheit in dem auf Seite 835 der „Deutschen Forst-Zeitung" abgedruckten Ministerialerlaß vom 8. September unter 10 und 11 zu besonderer Aufmerksamkeit empfohlen. Soll diese Maßregel aber nicht von selbstsüchtigen Personen — woran gerade gegenwärtig kein Mangel ist — unrechtmäßig ausgenutzt werden, so ist es dringend notwendig, sich über die wirtschaftlichen Verhältnisse der in Frage kommenden Personen eine eingehende Kenntnis zu verschaffen. Ist solche nicht vorhanden, so kann es leicht vorkommen, daß die Vergünstigungen zum Schaden des Waldbesitzers ausgenutzt werden. Gerade diese Angelegenheit bedarf einer großen Aufmerksamkeit. Wie einerseits stets Härten verhütet werden müssen, so darf es aber auch nicht vorkommen, daß Personen die Gelegenheit ausnutzen, um mit dem zu ermäßigten Preisen erstandenen Holze „Geschäfte" zu machen. Die von den Gemeindevorständen eingereichten Verzeichnisse von bedürftigen Personen werden in allen Fällen einer gewissen Nachprüfung bedürfen, denn es liegt nahe, daß diese bestrebt sind, den Bedarf ihrer Ortsinsassen in möglichst ausgiebigster Weise zu decken. Auch bestehen über den Begriff „Minderbemittelte" oft weit voneinander abweichende Auffassungen Sn.

Holzflößerei auf dem Meere. Über Riesenflöße zur Verfrachtung von Holz über See ist bereits mehrfach aus Amerika berichtet worden. Nun ist ein solcher Transport auch zwischen Schweden und Holland versucht worden. Das Floß war ungefähr 150 m lang und 16 m breit. Tausende von Stämmen waren auf der Oberfläche etwa 6 m hoch aufgebaut. Zur Fortbewegung haben Hamburger Schlepper gedient. Der Holzwert dieses Floßes wurde auf 18 Millionen Mark geschätzt. Sch.

Waldbrände.

Bezirk Liegnitz. Oberförsterei Petersdorf. Im Forstrevier Schneegruben des Grafen Schaffgotsch entstand am 3 November mittags, mutmaßlich durch ein nicht ordentlich gelöschtes kleines Holzhauerfeuer, das durch einen starken Südweststurm abends wieder entfacht worden sein mag, ein größerer Waldbrand. Dabei sind im Jagen 35 etwa 2000 fm aufgearbeitetes Nadelholz (Borkenkäferholz) vom Feuer ergriffen worden, wodurch schätzungsweise 1000 fm Derbholz mehr oder weniger verbrannt sind. Der Schaden beträgt etwa eine Viertelmillion Mark. Die zahlreich erschienene Löschhilfe konnte, da der Boden hart gefroren, das Feuer bei dem starken Sturm nicht bewältigen und mußte sich darauf beschränken, das übergreifende Feuer im dürren Grase auszuschlagen. Am 4. November gegen drei Uhr morgens war die Gefahr beseitigt, auch hatte sich der Sturm vermindert und der Wind gedreht.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. Jeder Anfrage sind Abonnements-Quittung oder Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **1 Mark** Portoanteil beizufügen, fehlt dieses Porto, bleibt die Frage ohne Antwort. Im allgemeinen werden weitere Kosten nicht beansprucht; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung höhere Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung dieser Selbstkosten beansprucht, auch wenn der Fragesteller vorher nicht benachrichtigt werden konnte.

Eingesandt. Sie haben in Nummer 45 ein Inserat folgenden Inhalts aufgenommen:

„Auf einem kleinen Waldbesitz von zirka 300 Morgen wird ein Forstaufseher oder Hilfsförster gesucht, der bei Forstarbeiten selbst mitarbeitet, die Sommerwohnung verwaltet und dessen Frau während des Sommeraufenthaltes der Herrschaft Dienst als Köchin übernehmen kann. Nur Bewerber mit guten Empfehlungen für einen Vertrauensposten bitte sich unter Einsendung von Zeugnisabschriften, Photographie und Lebenslauf, auch desgleichen von seiner Frau, zu melden bei Max Hoesch, Düren, Rheinland."

War denn die Aufnahme des Inserates in dieser Form wirklich nötig?

Herrschaftlicher Revierförster R. in P.

Antwort der Schriftleitung: Sie haben recht; die Aufnahme einer derartigen Anzeige ist unnötig, ja sie ist in dieser Fassung für die „Deutsche Forst-Zeitung" sogar unzulässig. Die Schriftleitung kann jedoch für die Aufnahme nicht haftbar gemacht werden, da die Verantwortung für die Anzeigen von anderer Seite getragen wird. Die Schriftleitung hat diese Stelle dauernd aufgeklärt, welche Art Anzeigen aufgenommen werden dürfen und welche nicht; das soll weiter geschehen. Ihrerseits ist ferner ein Herr beauftragt worden, den Anzeigenteil durchzusehen und alle irgendwie unzweckmäßigen Ankündigungen zurückzustellen; dieser Herr befand sich zur Zeit der Aufnahme auf Urlaub; also ein Zusammenfallen bedauerlicher Umstände, und es soll Sorge getragen werden, daß Wiederholung unterbleibt. Beiläufig hätte diese Anzeige ohne Bedenken aufgenommen werden können, wenn die Stelle für einen Forstvorarbeiter, allenfalls einen Waldwärter ausgeschrieben worden wäre, also für einen Unterbeamten von der Qualität eines Aufsehers. Leider hat die Aufnahme solcher Anzeigen auch noch andere Bedenken. Ein wirklich ausgebildeter Förster wird die Stelle nicht annehmen, sie wird also mit einem Mann zuletzt geschilderter Art besetzt werden, der dann mit dem Titel „Hilfsförster" geschmückt wird; bald wird der sich dann als „Förster" fühlen und Anforderungen erheben, die nur ein voll ausgebildeter Privatforstbeamter stellen kann.

Hosted by Google

Werden ihm seine Ansprüche nicht erfüllt, so wird zum Schaden des Standes das Heer der Unzufriedenen um eine Persönlichkeit vermehrt. Besonders deshalb ist die Veröffentlichung des Inserates zu bedauern, aber auch zu verlangen, daß der § 21 des Entwurfs eines preußischen Forstkulturgesetzes (siehe Nr. 46 S. 910) so schnell als möglich Gesetz wird. Wir werden übrigens den in Betracht kommenden Waldbesitzer von der vorhandenen Auffassung unterrichten und ihm nahelegen, in bezug auf den Titel seines Aufsehers sich der Jetztzeit anzupassen.

Anfrage Nr. 85. **Bezüge einer althinterbliebenen preußischen Revierförsterwitwe.** Wie hoch sind die Hinterbliebenenbezüge der Witwe eines preußischen Revierförsters, der am 3. November 1914 gestorben ist und über 40 pensionsfähige Dienstjahre? hatte Kinder unter 21 Jahre sind nicht mehr vorhanden, wohl aber ein Kind über 21 Jahre in Berufsausbildung, wofür bisher Beihilfe gezahlt wurde. Bitte bei der Auskunft bisheriges Hinterbliebenengeld, Zuschuß und Ausgleichszuschlag auseinanderzuhalten. Die Witwe bekam am 1. August und 1. September je 352 ℳ und am 1. Oktober 1920 382 ℳ ohne jegliche Mitteilung, vorher erheblich weniger.

Staatl. Hilfsförster S. in H.

Antwort: Die Witwe hat zu beanspruchen neben dem bisherigen Witwengeld von 1094,40 ℳ einen Zuschuß von 1261,80 ℳ und einen veränderlichen Zuschlag, der im Rechnungsjahre 1920 3015 ℳ beträgt, zusammen also 5371,20 ℳ einschließlich der Steuerabzüge. Es wird dabei vorausgesetzt, daß die Witwe nicht mehr als 15 Jahre jünger als der verstorbene Ehemann war. In diesem Falle würde eine Kürzung eintreten, die von der Dauer der Ehe abhängig ist und ohne nähere Angaben nicht berechnet werden kann. Erziehungsbeihilfe für das 21jährige Kind wird nicht ohne weiteres mehr gewährt. Fonds für Ausnahmefälle sollten aber nach der Begründung des Beamtendiensteinkommengesetzes dem Ministerium zur Verfügung gestellt werden

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Försterstelle Altenstein bei Hahn, Oberf. Wiesbaden (Wiesbaden), ist voraussichtlich zum 1. Januar 1921 neu zu besetzen. Mit der Stelle sind Dienstwohnung und einige Dienstländereien verbunden, deren Regelung vorbehalten bleibt. Die normalplanmäßige Dienstaufwandsentschädigung beträgt 400 ℳ. Bewerbungen müssen bis zum 1. Dezember bei der Regierung in Wiesbaden eingehen.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeindeoberförsterstelle Goslar (Hildesheim) ist sofort, spätestens 1. April 1921, zu besetzen. Bewerbungen sind bis spätestens 30. November an den Magistrat in Goslar einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Städt. Unterförsterstelle Sagemühlerfichten ist sofort zu besetzen. Bewerbungen sind sofort an den Magistrat Dt.-Krone zu richten. Näheres siehe Anzeige.

Städt. Forstgehilfenstelle Templin (Potsdam) ist sofort zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 1. Dezember an den Magistrat in Templin einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Mehrere Forsteinrichter werden zu baldigem oder späterem Eintritt gesucht. Bewerbungen sind zu richten an die Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg, Berlin NW 40, Kronprinzen-Ufer 4/6. Näheres siehe Anzeige.

Privatforstdienst.

Akadem. gebildeter Forstmann für Betriebsregelungsarbeiten im Privatwalde sofort gesucht. Meldungen erbittet die Preuß Staatsoberförsterei Wedelsdorf, Post Köntopf i. Pomm. Näheres siehe Anzeige.

Anhalt.

Die Herzogliche Oberförsterstelle Waldhausen bei Groß Bubainen, Kreis Insterburg, ist baldmöglichst neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 10. Dezember an die Herzoglich Anhaltische Hofkammer in Dessau zu richten. Näheres siehe Anzeige.

Verwaltungsänderungen.

Im **Bezirk Potsdam** ist der östlich von den Jagen 80, 60 und 39 gelegene Revierteil der Oberf. Oranienburg mit dem Förnergehöft Summt sowie der östliche Teil des Jagens 22 der Oberf. Schönwalde als Försterei Summt zugeteilt; aus der Oberf. Neuholland ist der zwischen dem Hohenzollernkanal, der Landstraße Oranienburg-Schmachtenhagen und dem Jagen 236 der Oberf. Oranienburg gelegene Teil der Oberf. Oranienburg zugeteilt.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Boden, Forstmeister in Freienwalde a. O., ist am 1. Oktober in den Ruhestand getreten.

Hoffmann, Oberförster, sind bis zur endgültigen Regelung der Forstverwaltung die Oberforstmeistergeschäfte in Marienwerder und die Forstinspektionsgeschäfte für die Oberförstereien Marienwerder und Rehhof übertragen.

Schmidt, Max, Oberförster in Mehlauken, ist am 1. November nach Eisleben (Merseburg) versetzt.

Richter, Forstrentmeister, Rechnungsrat in Eberswalde, ist am 1. Oktober in den Ruhestand getreten.

von Zanthier, Forstrentmeister in Grimmen, ist am 1. Oktober in den Ruhestand getreten.

Bartelt, Förster o. R. auf Probe in Lebbin, Oberf. Misdroy (Stettin), ist vom 1. Oktober ab zum Förster ernannt.

Hufe, Förster aus dem abgetretenen Gebiet, ist die Försterstelle Plautzig, Oberf. Hohenstein (Allenstein), übertragen.

Rebgen, ehem. reichsländ. Förster, Hegemeister in Bromskirchen, Oberf. Battenberg, ist am 1. Oktober endgültig in den preußischen Staatsdienst übernommen unter Übertragung der Försterstelle Bromskirchen (Wiesbaden).

Baehr, Forstgehilfe, ist vom 1. Dezember ab nach Ershausen, Oberf. Ershausen (Erfurt), einberufen.

Bauer, Forstgehilfe in Zehnsberg, Oberf. Lemefelde, ist vom 1. Dezember ab nach Langenthal, Oberf. Erfurt (Erfurt), versetzt.

Bode, Forstgehilfe, ist vom 1. Dezember ab nach Erlau, Oberf. Erlau (Erfurt), einberufen.

Bollhöfner, Forstgehilfe in Suhl, Oberf. Suhl, ist vom 1. Dezember ab nach Dietzhausen, Oberf. Dietzhausen (Erfurt), versetzt.

Funke, Forstgehilfe in Faulungen, Oberf. Ershausen, ist vom 1. Dezember ab nach Schmiedefeld, Oberf. Schmiedefeld (Erfurt), versetzt.

Heinelt, Forstgehilfe in Schmiedefeld, Oberf. Schmiedefeld, wird vom 1. Dezember ab nach Bernterode, Ershausen (Erfurt), versetzt.

Keiner, Forstgehilfe in Schwarza, Oberf. Schwarza, ist vom 1. Dezember ab nach Fischbach, Oberf. Schleusingen (Erfurt), versetzt.

Lehmann, Forstgehilfe in Bernterode, Oberf. Ershausen, ist vom 1. Dezember ab nach Zollbrück, Oberf. Schleusingen (Erfurt), versetzt.

Montag, Forstgehilfe, ist nach Benshausen, Oberf. Dietzhausen (Erfurt), einberufen.

Mosig, Forstgehilfe in Schmiedefeld, Oberf. Schmiedefeld, ist vom 1. Dezember ab nach Suhl, Oberf. Suhl (Erfurt), versetzt.

Poundorf, Forstgehilfe, ist vom 1. Dezember ab nach Schwarza, Oberf. Schwarza (Erfurt), einberufen.

Schmidt, Forstgehilfe in Kehmstedt, Oberf. Königsthal, ist vom 1. Dezember ab nach Christes, Oberf. Schwarza (Erfurt), versetzt.

Zunker, Forstschreiber in Christianstadt, Oberf. Christian-

Hosted by Google

stadt, ist zum 1. Januar 1921 nach Jänschwalde, Oberf. Jänschwalde (Frankfurt a. O.), versetzt.

Mecklenburg-Schwerin.

Niemann, Revierjäger in Finkenthal, Forstamt Finkenthal, ist vom 1. November ab nach Gaedebehn, Forstamt Gaedebehn, berufen.

Evers, Revierjäger in Twietforst, ist am 1. Oktober zum Stationsjäger bestellt

Möller, Revierjäger in Stolpe, Forstamt Wabel, ist vom 14. Oktober ab nach Jamel, Forstamt Rehna, berufen

Nagel, Revierjäger in Pottendorf, Forstamt Marnitz, ist vom 14. Oktober ab nach Stolpe, Forstamt Wabel, berufen.

Köster, Revierjäger in Hasenhaege, Forstamt Buchholz, ist am 16. November nach Pottendorf, Forstamt Marnitz, versetzt.

Karnatz, Stationsjäger in Scheffwerder, soll zum 1. Januar 1921 auf die Stationsjägerstelle zu Kuhlenfeld, Forstamt Schildfeld, versetzt werden.

Sachsen.

Boerner, Natsförster in Plauen i. Vogtl., ist zum Ratsrevierförster befördert und nach Chemnitz, Revier Forchheim, versetzt.

Vereinszeitung.

Nachrichten für den Verein Preußischer Staatsförster

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Bezirksgruppen:

Hildesheim. Berichtigung. In dem Bezirksgruppenbericht in Nummer 43 der „Deutschen Forst-Zeitung" ist unter Punkt Verschiedenes u. a. gesagt:

„Dann stellte der 1. Vorsitzende, Kollege Dietz, die in Aussicht gestellte Vertrauensfrage. Nach Beratung der Delegierten wurde ihm das Vertrauen nicht ausgesprochen, worauf er sein Amt als 1. Vorsitzender niederlegte."

Es muß lauten:

„Nach Beratung der Delegierten wurde ihm die Beantwortung der Vertrauensfrage verweigert."

Dieser Fehler ist dadurch entstanden, weil der stellvertretende Schriftführer der Verhandlung nicht folgen und sie nicht wortgetreu wiedergeben konnte. Schneider, 2. Vorsitzender.

Nachrichten des „Waldheil".

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt.

Bergau, Alfred, Hilfsförster, Neuhaldensleben.
Gauch, Horst, Sekretär, Charlottenburg.
Groß, Erich, Forstgehilfe, Fh. Klein-Strenz bei Glumbowitz.
Heubach, Karl, Forstgehilfe, Altenfeld.
Kranert, Gustav, Förster, Fh. Kamp bei Züssow.
Künzel, Hermann, Privatförster, Nieder-Növersdorf bei Schönau an der Katzbach
Schulz, Hermann, Gutsförster, Paulinenaue, Kreis Westhavelland
Steinmeyer, Hermann, Revierförster und Lehrer an der Forstlehranstalt Neuhaldensleben.
Tommek, Hubert, Hilfsjäger, Fh. Gellenau bei Sackisch, Kreis Glatz.
Wiedemann, Konrad, Forstgehilfe, Anklam.

*

Besondere Zuwendungen.

Eingesandt von Frau Lucie Briel in Steglitz . . . . 50,— ℳ
Sühnegeld für Wildfrevel, eingesandt von Herrn Jäger Born in Möbiskruge . . . . . 48,50 ℳ
Spende des Herrn D. von Klitzing-Dieckow, eingesandt von Herrn Gutsbesitzer W. Conrad in Augusthof bei Lippehne . . . . . 100,— ℳ
Gesammelt auf einer Treibjagd der Feldmark Groß-Cammin, eingesandt von Herrn Hilfsförster Hermann Ewald, Fh. Groß-Cammin . . . . . 80,20 ℳ
Eingesandt von Herrn H. v. Kirn, Gut Briesnitz bei Baldenburg, Westpreußen . . . . . 50,— ℳ
Vom Jagdgericht Mengede, eingesandt von Herrn Th. Lübbert in Münster . . . . . 16,— ℳ
Gestiftet für Fehlschüsse Brunft 1920, eingesandt von Herrn Förster Monsky in Poratz . . . . . 100,— ℳ
Spende von N. N. Düsseldorf . . . . . 10,— ℳ
Sühnegeld für Jagdvergehen, eingesandt von der Herzoglichen Oberförsterei Wiesau, Kreis Sagan . 106,— ℳ
Gesammelte Strafgelder anläßlich einer Treibjagd, eingesandt von Herrn Förster K. Schmidt in Röddelin . . . . . 34,— ℳ
Sühne von Konstantin Wollek in Dobrischau, eingesandt von Herrn Hilfsförster Walenczik in Dobrischau 58,50 ℳ
Eingesandt unter „Weidmannsdank" von Herrn Zahnarzt Otto Schneider in Zehlendorf . . . . . 10,— ℳ

Summa 613,20 ℳ

*

Im Monat Oktober 1920 sind eingegangen:
a) an Mitgliederbeiträgen . . . . . 421,15 ℳ
b) an Gaben zur Linderung von Kriegsnot . . . . . 112,— „

Damit hat die Sammlung zur Linderung von Kriegsnot die Höhe von 45 138,58 ℳ erreicht.

Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, sich trotz des Kriegsendes auch weiter an dieser Sammlung zu beteiligen, denn jetzt treten an den Kriegsfonds die größten Anforderungen heran.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 9. November 1920.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: Neumann, Schatzmeister.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.
Fernsprechanschluß: Amt Eberswalde Nr. 546.

Achtung! Akademiker!

Gelegentlich der Mitgliederversammlung in Fulda trat der Akademiker-Ausschuß des Vereins zusammen, um seine erste Tagung abzuhalten. Als Leiter dieses Akademiker-Ausschusses ist Herr Lincke in Haltern in Westfalen gewählt worden. Es soll nun ein Verzeichnis aller Akademiker-Mitglieder aufgestellt werden. Dieses ist uns aus den Mitgliedskarten hier nicht möglich. Wir sind deshalb gezwungen, an alle Akademiker-Mitglieder unseres Vereins auf diesem Wege die Bitte zu richten, uns ihre Adressen nach hier mitzuteilen, damit wir in die Lage versetzt werden, eine derartige Liste anzufertigen. Wir müssen diese Liste anlegen, weil es bei verschiedenen Anlässen nötig sein wird, Fragen und Bekanntmachungen, die nur Akademiker berühren, auszusenden. Weiter bitten wir die Herren, die seinerzeit in Berlin zum Akademiker-Ausschuß gewählt sind, uns dies besonders mitzuteilen. Geschäftsstelle.

Großer forstlicher Lehrgang 1920 zu Eberswalde.

Im Namen sämtlicher Teilnehmer des Lehrganges erlaube ich mir, einige Worte des Dankes an dieser Stelle zum Ausdruck zu bringen. In erster Linie sind wir Herrn Oberförster Klapper für die treffliche Leitung des Lehrganges zu Dank verpflichtet. Sein Hauptvortragsthema „Der Forstschutz" wurde in der kurzen ihm zur Verfügung stehenden Zeit in ausgiebigstem Umfange behandelt und an Hand der reichen Lehrmittel der Forstakademie verständlich gemacht. Wenn wir uns die interessanten Vorträge des Herrn Forstdirektors Grassos noch einmal vor Augen führen, namentlich aber auch die aufs beste verbreitete Exkursion nach dem herrlichen

Hosted by Google

Lanker-Revier und dem Stadtwald Berlin, wo er uns in der liebenswürdigsten Weise auch noch einen Wagen zur Verfügung stellte, so fühlen wir uns ihm alle zu größtem Dank verpflichtet. Ebenso erinnern wir uns gern der Vorträge des Herrn Forstmeisters Junack und der von ihm geführten Exkursionen, die er äußerst lehrreich zu gestalten wußte. Die wenigen Stunden, die dem Herrn Oberförster Krebs für die Einführung in die Gesetzeskunde zur Verfügung standen, benutzte er zum Schluß noch dazu, uns einen tieferen Einblick in die Forstästhetik zu vermitteln, und hat auch damit recht im Sinne der Teilnehmer gehandelt. In bezug auf die Wahl des Ortes, an dem der Lehrgang stattfand, konnte wohl kein geeigneterer ausgesucht worden sein als gerade Eberswalde. Wir haben dadurch einen besonderen Vorzug genossen und werden uns noch recht oft und gern der Personen, die als Lehrer an dem Lehrgang wirkten, sowie der schönen dort verlebten Stunden erinnern.

Im Namen der Teilnehmer:
F. Nicklich, Förster

Vom Versicherungsamt!

Es ist ja nichts Neues, wenn vom Versicherungsamt immer wieder auf die dringende Notwendigkeit hingewiesen wird, Schutz gegen Schäden so mannigfacher Art durch Versicherung zu suchen. Einige kleine Hinweise sollen erneut zeigen, daß jetzt noch viel mehr als früher die Notwendigkeit gilt, sich selbst und den Seinen dieses Gefühl der Beruhigung zu verschaffen.

Bei der Haftpflicht kommen ganz besonders die märchenhaft gestiegenen Preise aller Sachen zur Geltung. Ein verirrtes Schrotkorn, das einen auf dem Felde arbeitenden Menschen trifft, macht jetzt einen Arbeitslosen mehr, und der unglückliche Schütze hat den Ausfall an Tagesverdienst — wenn es damit noch abgeht — zu tragen, und da nun die Löhne nicht mehr wie einst von 3 bis 6 ℳ schwanken, sondern auf über 100 hinaufgeklettert sind, so wird es nicht lange dauern, und die präsentierte Rechnung trägt eine vierstellige Zahl.

Bei Sachschäden ist das gleiche Ziel. Die vom Dackel zerrissene Hose des Briefträgers, die bei Schadensanzeigen immer eine ziemliche Rolle spielte, war mit einigen Mark wieder ins Gleichgewicht gebracht, und heute? — Eine vom Jagdhund in der Hitze des Gefechts gebissene Gans oder Ente kostete wenige Mark, heute das Fünfzigfache. Das sind alles kleine Schäden; wehe aber, wenn einer Unglück mit größeren Sachen hat, er wird dann seines Lebens nicht wieder froh!

Nun kommt noch hinzu, daß gerade eben durch die so hoch gestiegenen Preise etwaige Ersatzansprüche doch vom Schadensleider viel schärfer gestellt werden als früher, und daß es demzufolge viel eher zu Streitigkeiten kommen wird, die dann durch einen Prozeß ausgetragen werden; nun wolle es sich jeder nur überschläglich berechnen, was das jetzt kostet. Anwaltsgebühren allein reichen nicht, wenn dem Anwalt nicht noch eine Sondergebühr, die aber nicht erstattungspflichtig ist, bewilligt wird. Dabei ist noch zu bedenken, daß dem andern Teil in vielen Fällen noch das sogenannte Armenzeugnis gegeben wird, so daß unter Umständen zweifache Kosten zu tragen sind. Außer dieser Unmenge Kosten auch noch den Ärger und mancherlei Vorwürfe, vielleicht auch von zarter Seite.

Allem diesem entgeht jeder, wenn er sich Versicherungsschutz sucht und das immerhin verhältnismäßig kleine Opfer an Prämien bringt. Alle Unannehmlichkeiten werden dadurch auf die starken Schultern der Versicherungsgesellschaften übertragen.

Es muß ja nun freilich auch gesagt werden, daß durch die an die Gesellschaften gestellten erheblich gesteigerten Ansprüche auch deren Forderungen an Prämie sich gegen früher erhöht haben und haben erhöhen müssen, denn auch die Ausgaben bei den Gesellschaften sind durch die oben geschilderten Umstände, wozu noch die erheblich gestiegenen Löhne der Angestellten kommen, ins Unglaubliche gestiegen; aber ich glaube annehmen zu können, daß das jedem Versicherten als billig und recht erscheinen wird. Diese geringe geforderte Erhöhung bringt auf der Gegenseite auch die erheblich gesteigerte Gegenleistung.

Allgemein bekannt wird es sein, daß alle Feuerversicherungsanstalten ihre Versicherten zur Erhöhung der Versicherungssumme aufgefordert haben, und daß auch dort demnach automatisch die Erhöhung der Prämie im Verhältnis zur Erhöhung der Versicherungssumme in Kraft tritt. Das gleiche gilt daher auch für die übrigen Versicherungszweige.

Wir bitten, das alles berücksichtigen zu wollen, und diejenigen unserer Mitglieder, die bislang ihre Versicherung immer noch hinausgeschoben haben, wollen zu ihrem eigenen Besten das so schnell als möglich nachholen.

Alle Anfragen erbitten wir, wie bisher, an unsre Betriebsdirektion, Herrn Max Jitschin, Breslau V, Museumplatz 10, und wird von dort jede gewünschte Auskunft erteilt werden.

Versicherungsamt
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.
Fiebig.

Nachrichten des Vereins preußischer Kommunal-Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Stadtförster Muller, Meschede.

Das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", wird jedem Mitglied zum Jahresvorzugspreise von 34 ℳ geliefert. Etwaige Wünsche um Zustellung sind an den Vereinsvorsitzenden zu richten.

Bezirksgruppe Hannover.

Unter den obwaltenden Umständen sehe ich mich veranlaßt, mein Amt als Vorsitzender der Bezirksgruppe Hannover niederzulegen. Die Führung der Geschäfte der Bezirksgruppe habe ich an den stellvertretenden Vorsitzenden, Herrn Stadtrevierförster Kühne in Einbeck, abgegeben.

Osterode, Harz den 9. November 1920.

Richter, Oberförster.

Bezirksgruppe Brandenburg.

Die Mitglieder der Bezirksgruppe Brandenburg werden zur Versammlung am 4. Dezember 1920, nachmittags 2 Uhr, nach Berlin — Restaurant „Zum Heidelberger", Friedrichstraße, unweit Bahnhof — hiermit eingeladen.

Tagesordnung:

1. Bericht über die Geschäftsniederlegung des 1. und 2. Vorsitzenden.
2. Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden.
3. Stellungnahme zu folgenden Punkten: 1. Soll der Verein in alter Weise weitergeführt werden? 2. Wenn nicht, ist es erwünscht, daß nur noch die mittleren und unteren Forstbeamten dem Verein angehören können, oder 3. nur ein reiner Försterverein gebildet werden soll.

Hosted by Google

4. Wahl eines Delegierten zum Hauptverbandstag nach Kassel.
5. Verschiedenes.

F. A.: Preuß, Stadtförster, Luckenwalde.
als Schriftführer.

Bezirksgruppe Rheinland.

Nachdem mir vom Hauptvorstand des Vereins Preußischer Kommunalforstbeamten die Gründung einer Bezirksgruppe Rheinland übertragen worden ist, lade ich die Mitglieder sowie alle Kommunalforstbeamten des Rheinlandes zu einer Versammlung nach Köln-Deutz, Deutzer Freiheit Nr 3, Brauerei Sünner, für den 4. Dezember, mittags 12 Uhr, ein.

Tagesordnung:

1 Wahl des Vorstandes.
2 Wahl eines Delegierten zur Hauptversammlung
3. Vortrag: Warum ist es zweckmäßig, einem Standesverein anzugehören, der sich über den ganzen Staat erstreckt? Referent: Herr Stadtförster Muller, 1 stellvertretender Vorsitzender
4. Verschiedene Standesfragen.

In ihrem eigensten Interesse werden alle Kommunalforstbeamten des Rheinlandes gebeten, dieser für die zu gründenden Bezirksgruppe außerordentlich wichtigen Versammlung beizuwohnen.

F. A.: Offermann, Gemeindeförster.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Gedenktafel

für die im Weltkriege 1914/1918 auf dem Felde der Ehre gefallenen, vermißten oder an den Folgen von Verwundungen oder Krankheiten verstorbenen Angehörigen der mittleren Forstbeamtenlaufbahn des Freistaates Sachsen.

Försterkandidat	Balde, Karl Konrad Johannes,	zuletzt tätig auf dem Reviere Mittelndorf.
„	Clemens, Otto,	„ „ „ „ „ Markersbach.
„	Halbauer, Franz Alfred,	„ „ „ „ „ Ottendorf.
„	Hartmann, Georg,	„ „ „ „ „ Reichstein.
„	Hennig, Richard Arthur,	„ „ „ „ „ Car Field.
„	Jähnert, Albert Paul,	„ „ „ „ „ Frankenberg.
„	Johne, Paul Georg,	„ „ „ „ „ Untertriebel.
„	Müller, Karl Clemens,	„ „ „ „ „ Erlbach
„	Oelschlegel, Otto,	„ „ „ „ „ Breitenbrum.
„	Rabot, Richard,	„ „ „ „ „ Rehefeld.
„	Richter, Alfred Oswald,	„ „ „ „ „ Fischbach.
„	Richter, Erich,	„ „ „ „ „ Spechshausen
„	Uhlmann, Paul Oskar,	„ „ „ „ „ Auersberg.
Reviergehilfe	Baer, Wilhelm Georg,	„ „ „ „ „ Reichenbach.
„	Böttrich, Karl Otto,	„ „ „ „ „ Plauen.
„	Busche, Rudolf,	„ „ „ „ „ Laußnitz.
„	Fietze, Erich,	„ „ „ „ „ Zwenkau.
„	Höhne, Paul Horst,	„ „ „ „ „ Tannenhaus.
„	Lohse, Kurt,	„ „ „ „ „ Reinhardtsdorf
„	Richter, Karl Christian,	„ „ „ „ „ Steinbach.
„	Schlosser, Franz Albert,	„ „ „ „ „ Lengefeld.
„	Spänich, Karl Konrad,	„ „ „ „ „ Grunhain.
„	Stengel, Rudolf,	„ „ „ „ „ Dresden.
„	Stengel, Erich,	„ „ „ „ „ Plauen.
„	Strinitz, Fritz Bruno,	„ „ „ „ „ Altenberg.
„	Teich,	„ „ „ „ „ ?
„	Wunderwald, Hugo,	„ „ „ „ „ Bärenfels.
Forstlehrling	Schmidtgen,	„ „ „ „ „ Dresden.

Der unterzeichnete Verein erfüllt mit der Veröffentlichung vorstehenden Gedenkblattes eine schon lange beabsichtigte, leider jetzt erst mögliche Ehrenpflicht. Den so früh aus seiner Mitte Gerissenen wird er jederzeit ein treues, ehrendes Gedenken bewahren. Was sie uns sächsischen mittleren Forstbeamten als treue Kollegen und liebe Freunde waren, was sie für uns in der Heimat und im Felde geleistet haben, wird ihnen von uns auf ewig unvergessen sein Unser Dank ihnen gegenüber ist unbegrenzt, unsere Trauer tiefstempfunden!

Im Geiste legen wir frische Brüche auf ihre frühen, fernen Gräber!

Totensonntag 1920. Der Vorstand mittlerer Staatsforstbeamten Sachsens
Liebscher, 1 Vorsitzender

Verein mittlerer Staatsforstbeamten Sachsens.

Herzlichen Dank!

Anläßlich unserer silbernen Hochzeit sind wir vom Verein der mittleren Staatsforstbeamten Sachsens durch ein wertvolles Geschenk, das uns zwei Kollegen mit überaus ehrenden Worten überreicht haben, außerordentlich erfreut worden. Hierfür drängt es uns, dem gesamten Verein unseren tiefgefühltesten Dank auszusprechen, wie auch den Bezirksleitungen und den an diesem Tage unserer freundlichst gedenkenden Kollegen

Woltersdorf (Sächsische Schweiz)
November 1920

O Liebscher und Frau.

Für die Redaktion, Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Hosted by Google

☞ Der heutigen Nummer liegt bei ein Prospekt der Firma **J. Neumann, Neudamm**, betr. **Unterhaltungsliteratur für den Weihnachtstisch**, worauf wir besonders aufmerksam machen.

Familien-Nachrichten

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Hilfsförster Hänicke in Forsthaus Wendisch-Linda ein Sohn.

Verlobungen:

Fräulein Elisabeth Berendes in Forsthaus Klusweide, Post Driburg i. Westfalen, mit dem Staatlichen Hilfsförster Herrn Heinrich Stuckstette zu Hakenberg, Post Lichtenau i. W.

Sterbefälle:

Hofmann, Carl, Forstmeister in Sonneseld (Coburg).

Nach kurzem, schwerem Leiden wurde mir am 9. November d. J. nach Gottes unerforschlichem Ratschluß meine inniggeliebte, herzensgute Frau (2836

Gertrud,

geb. **Harpe,**

im blühenden Alter von 32 Jahren nach der Geburt eines kleinen Mädchens durch den unerbittlichen Tod entrissen.

In tiefstem Schmerz:

Max Förster und Kind.

Knesebeck, Bez. Lüneburg (Post)
den 15. 11. 1920.

Heute Mittag verschied sanft nach langen, schweren, mit großer Geduld ertragenen Leiden mein lieber, guter Mann, unser treusorgender Vater, mein lieber Sohn, unser lieber Bruder, Schwager und Onkel, der

Staatliche Förster Hans Feist

im 48. Lebensjahre.

Momberg, den 16. November 1920.

In tiefstem Schmerz.

Laura Feist, geb. Seifert,
Willi Feist, Staatlicher Forstgehilfe,
Leuchen Feist,
2821) nebst allen Verwandten.

Am 16. November entschlief nach langem, schwerem Leiden der (2816

Staatliche Förster und Forstschreiber

Hans Feist

im Alter von 48 Jahren.

In tiefer Trauer stehen wir mit seinen Angehörigen an der Bahre dieses vortrefflichen Mannes.

Sein aufrechter Charakter, sein unermüdlicher Pflichteifer, selbst noch in den Tagen seiner schweren Erkrankung, sichern ihm die Achtung und Liebe seiner Vorgesetzten und Kollegen.

Wir werden ihm stets ein ehrenvolles und treues Andenken bewahren.

Im Namen der Beamten der Oberförsterei Mengsberg:
gez. **Borgmann,** Oberförster.

Holz und Güter

Waldbestände,

Schwellenholz, Grubenholz, Brennholz,
zum Selbstabtrieb, auch fert g geschlagen, in Mecklenb., Pommern, Brandenburg, Schlesien, Prov. Sachsen, **kaufen gegen Kasse** (2739
Schoepss & Bieselt, Sägewerke u. Holzhdlg., **Waren (Müritz).**

Waldbestände

mit oder ohne Grund und Boden, vorwiegend Buche, sowie

aufgearbeitetes Holz

frei Waggon (auch loko Wald) aus allen Provinzen Deutschlands **laufend zu kaufen gesucht.**

Angebote unter Angabe des Sortiments, der Menge und des Preises, der Lage des Objektes und der Abfuhrverhältnisse erbeten an (999

Verein für chemische Industrie, Frankfurt a. Main.

J. Neumann, Neudamm

Soeben erschien:

Untersuchungen über die Zuwachsleistungen von Eichenhochwaldbeständen in Preußen unter besonderer Berücksichtigung des Einflusses verschiedener wirtschaftlicher Behandlungsweise. Zweite, um die Untersuchungen aus den Jahren 1906—1919 vermehrte Auflage. Von Geh.-Regierungsrat und Professor **Dr. Adam Schwappach.** Preis geheftet **15 Mk.,** gebunden **18 Mk.** — Daraus einzeln: **Teil II (1906 bis 1919).** Preis geheftet **6 Mk.** Zu den Preisen 30 v. H. Teuerungszuschlag.

Für den Nachweis
von **Waldparzellen, Waldgütern sowie Holzschlägen aller Art** zahle ich eine **Provision** von 3 % der Kaufsumme. Gefl. Angebote unt. **Nr. 2532** bef. d. Gesch. d. Dtsch. Jäg.-Ztg., Neudamm.

Eisenbahn-Schwellen,

Eiche 260×25×15 cm (Schienenauflage mindestens 16—18 cm),
Buche 260×25,24×15/14,
evtl. auch Kiefer, oder größere Längen, allseitig bearbeitet, roh oder imprägniert, jedes Quantum **zu kaufen gesucht;** desgleichen (2813

Leitungsmasten

für Hochspannung und Telegraph, und

Rammpfähle.

Preisangebote über verfügbare Mengen unter **J. C. 12250** an **Rudolf Mosse, Berlin SW 19.**

Suche Waldparzellen und Waldgüter

sowie auch aus Jahresschlägen alle Arten von **Laubhölzern** (Birken, Erlen, Rotbuchen und Weißbuchen, Rüstern, Ahorn, Eichen, Eschen, Linden und Pappeln), **Kiefern- und Tannenlanghölzern, Papier-, Gruben- und Brennhölzern** gegen Barzahl. zu kaufen. (2533

Gefl. Angebote an
S. Dinn, Waldgeschäft,
Tapiau Ostpr.
Gegr. 1875. Fernspr. 86.
Vermittler erhalten hohe Provision.

Kaufe jede Ladung

Brennholz,

Buchen 1200 *M*, Kiefern 1000 *M* pro 10 000 kg, sowie Eichen, Buchen, Fichten, Kiefern, Erlen, Weißbuchen, Ahorn, Pappeln,
Papier- und Grubenholz,
: ganze Waldbestände. :
Vermittler erhalten 2 % Provision.
H. Bruns, Wrescherode
bei **Gandersheim (Harz).**

Unterricht u. Pension

Wer bietet

ev., kinderl. Försterwitwe (40er) **Unterkunft mit ihren Möbeln?** Würde auch gern Forsthaus vollständig und gemütlich einrichten und Führung frauenlosen Haushaltes übernehmen. Nehme auch Forstref., Prüf.-Jäger, Forstauff., Lehrlinge in Pension, wenn sich in Nähe einer Oberförsterei passende Wohnung, am liebsten kl. Haus mit Gemüsegarten, fände. Gefl. Ang. u. **„Wohnungsnot" 2811** bef. die Geschäftsstelle der Deutsch. Forst-Ztg., Neudamm.

Stellenangebote

Die

Herzogliche Oberförsterstelle Waldhausen

bei Groß-Bubainen, Kreis Insterburg, ist baldmöglichst neu zu besetzen.

Die Anstellung erfolgt im allgemeinen nach Grundsätzen des anhaltischen Staates.

Meldungen von Bewerbern mit Staatsprüfung für den Forstverwaltungsdienst eines deutschen Bundesstaats **bis 10. Dezember 1920** an die Unterzeichnete. (2817

Vertrautheit mit den ostpreußischen Verhältnissen erwünscht.

Dessau, den 18. November 1920

Herzoglich Anhaltische Hofkammer.
Dr. Hess.

Bekanntmachung.

Die Stelle eines (2797

Oberförsters

ist sobald als möglich, spätestens zum 1. April 1921, zu besetzen. Besoldung nach Gruppe 10. Bewerber muß die Befähigung zur Bekleidung der Stelle eines Oberförsters im Staatsdienste besitzen. Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnissen und Lichtbild sind bis zum 30. November 1920 einzureichen.

Goslar, 3. November 1920.

Der Magistrat.
Klinge.

Mehrere Forsteinrichter

werden zu baldigem oder späterem Eintritte gesucht.

Bewerbungen mit Gehaltsansprüchen, Zeugnisabschriften u. der Angabe von Empfehlungen sind zu richten an die (2831

Landwirtschaftskammer für die Prov. Brandenburg, Berlin NW 40,
Kronprinzen-Ufer 4/6.
J. V.: Klapper, Oberförster.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins „Waldheil", des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Preussischer Kommunal-Forstbeamten, des Vereins mittlerer Staatsforstbeamten Sachsens, des Vereins Mecklenburg-Schweriner Staatsförster, des Vereins Thüringer Staatsförster, des Vereins staatlicher Förster Sachsen-Meiningens, des Vereins Schwarzburg-Rudolstädter Forstschutzbeamten, des Vereins der mittleren Staatsforstbeamten des Freistaates Sachsen-Altenburg, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, des Schaumburg-Lippeschen Försterevereins, des Vereins Lippescher Forstbeamten, des Vereins Fürstlich Hohenzollernscher Förster.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **10,50 Mk.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1920, fünfter Nachtrag), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und das alte Österreich-Ungarn **13,50 Mk.**, im Weltpostverein **16 Mk.** Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **80 Pf.** abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres.

Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 49. Neudamm, den 5. Dezember 1920. 35. Band.

Die Kommunalforstbeamten und der Deutsche Försterbund.

Von Stadtförster **Krücken**, Vorsitzender der Bezirksgruppe Ostpreußen.

Unser Verein, bei dessen Zustandekommen seinerzeit eitel Freude herrschte und dem wir so manchen schönen Erfolg zu verdanken haben, gerät bedenklich ins Wanken. Anlaß hierzu geben wohl hauptsächlich die neuzeitlichen Strömungen im Staatsförsterverein, und auch bei uns soll neu organisiert werden.

Es soll ein Försterbund, bestehend aus mittleren und unteren Staats-, Kommunal- und Privatforstbeamten, gebildet werden.

Ich bezweifle, daß hieraus eine machtvolle Organisation, wie sie heute nur Erfolg hat, entstehen wird, denn sehr viele Staatsförster stehen den neuen Bestrebungen fern, und wie viele Privatforstbeamten werden es, Hand aufs Herz, tun müssen? Die staatlichen Revierförster gehen auch schon ihren Sonderinteressen nach.

Dann kommt nun wieder so ein Zwerglein zur Welt, das obendrein noch tot geboren wird. Die Herren Kollegen mögen ja nur einmal überlegen, die Interessen der Staatsförster sind doch grundverschieden von denen der Kommunal- und der Privatforstbeamten. Jene werden vom Staate als einziger Behörde angestellt und besoldet, wir haben fast jeder eine andere Behörde bzw. Brotherrn, auch sind die dienstlichen Anforderungen und die Güte der Stellen sehr viel verschiedener als bei den Staatsförstern.

Als wir seinerzeit versuchten, Anschluß an die Staatsförster zu bekommen, waren diese nicht recht dafür zu haben. Vielfach habe ich persönlich das Gefühl gehabt, obwohl ich auch Jäger der Klasse A bin, von den Kollegen im Staatsdienste als Forstbeamter II. Klasse angesehen zu werden. Und nun mit einem Male diese große Liebe? Ich habe das Gefühl, als sollen wir nur den verfahrenen Karren schieben helfen, denn verfahren ist er zweifellos. Wenn gerade jetzt, wo so unendlich wichtige Lebensinteressen für uns auf dem Spiele stehen, Uneinigkeiten in unsern Organisationen entstehen, schaden diese doch lediglich der Organisation, und die Behörde macht sich ihren Vers.

Bei der Versammlung der Bezirksgruppe Ostpreußen ist dann auch dieser Standpunkt klar zutage getreten. Einstimmig waren die Kollegen gegen einen Försterbund. Soll und muß durchaus umorganisiert werden, dann soll unser Verein an sich bestehen bleiben, wie er ist, und sich nur als Fachgruppe dem Kommunalbeamtenverein anschließen. Nicht mit andern Kommunalbeamtengruppen zusammen, sondern lediglich als Fachgruppe „Kommunalforstbeamte". Dies ist das einzige und richtige Ziel. Dann, Kollegen, sind wir gewerkschaftlich organisiert, sind ein starker Ast an dem starken Baum der Kommunalbeamten. Verwaltungs-, Betriebs- und Schutzbeamte können dann zusammengehen, wie ja auch eben ein Kommunalbeamtenverein, Verwaltungsbeamte, wie Bürgermeister, Stadträte usw., Mitglieder sind.

Das ist meines Erachtens die rechte Lösung. Nebensächlichkeiten, wie Beiträge, Vereinsblatt und andere Dinge, bieten keine Schwierigkeiten, sie werden sich gewiß leicht bewältigen lassen.

Hosted by Google

Erwiderung auf den Artikel „Der Oberförsterdienstaufwand — Anschaffungswert oder Jetztwert".

Von Forstmeister **Voigt**, Schwerin a. W.

Kollege Micke hat in Nr. 47 der „Forst-Zeitung" einen Aufsatz mit obiger Überschrift veröffentlicht, der in Oberförsterkreisen gewiß berechtigtes Aufsehen erregen wird. Da sich derselbe gegen meine zwei in gleicher Sache veröffentlichten Aufsätze („Holzmarkt", Nr. 175 und 249) richtet, fühle ich mich in erster Reihe berechtigt zu antworten:

Befremden muß es zunächst, daß Kollege Micke in seinen Ausführungen so weit hergeholte Möglichkeiten als Beispiele und Beweise für die Richtigkeit seiner Auffassung anführt und sich damit von dem Boden der Wirklichkeit entfernt. Dabei ist dem Kollegen Micke noch ein bedeutender Fehler unterlaufen. Er spricht immer von einer Verzinsung des zehnfachen Anschaffungswertes, während wir nur die des Jetztwertes verlangen, der noch lange nicht immer dem zehnfachen Anschaffungswerte gleichkommt. Es wird doch in Wirklichkeit niemandem einfallen, das seinerzeit in Gold ausgeliehene Geld jetzt zum zehnfachen Betrage zurückzuverlangen. Dieser Vergleich hinkt mithin, dieser Gläubiger kann warten, wenn er sein Geld nicht braucht, bis sich die Valuta bessert, und bezieht seine Zinsen. Anders bei dem in Pferden usw. investierten Kapital. Davon wird täglich ein Teil verbraucht, das Kapital muß durch richtige Verzinsung und Amortisation wieder aufgebaut werden, und zwar in einer Zeit, daß bei nötig werdender Erneuerung des verbrauchten Objektes (Pferde-Neuankauf) das hierzu erforderliche Kapital wieder vorhanden ist. Dies sollte eigentlich der Fall sein. Aber wie sieht es in Wirklichkeit aus? Der in den letzten Jahren gewährte Dienstaufwand war so dürftig, daß wohl jeder Oberförster zu den Dienstaufwandsausgaben aus seinem Gehalte beisteuern mußte. Ist denn nun das Verlangen gar zu unbillig, daß die in den nächsten Jahren in den Ruhestand tretenden Oberförster von diesen ihren für den Staat gemachten Auslagen einen Teil durch Pferdeverkauf zurückerhalten?

Ferner führt Kollege Micke zum Beweise für die Richtigkeit seiner Auffassung an, „der Oberförster dürfe bei Beurteilung der hier schwebenden Streitfrage nicht als Privatmann, sondern müsse als Beamter behandelt werden, der Staat habe ja sein Gehalt auch nicht entsprechend der Valuta erhöht." Ich muß gestehen, wenn mir ein Beweis für die Unrichtigkeit meiner Auffassung als mißglückt erscheint, so ist es dieser. Also, weil der Staat leider nicht in der Lage ist, dem Oberförster eine der Valuta entsprechende Gehaltserhöhung zu zahlen, wie es annähernd mit der Lohnerhöhung der Arbeiter geschieht, lediglich deshalb muß der Oberförster nun auch noch mit seinem Privatvermögen bluten! Einen Schein von Berechtigung könnte man dieser Auffassung allenfalls noch zubilligen, wenn der Staat dem Oberförster auch die Mittel zur Beschaffung der Pferde usw. gegeben hätte. Da dies aber nicht zutrifft — Vorschüsse, die vor Jahren gemacht und noch nicht zurückgezahlt sind, gehören sicher zu den Ausnahmen und Seltenheiten —, da also diese Anschaffungen lediglich aus dem Privatvermögen der Oberförster bestritten sind, über das der Staat kein Verfügungsrecht hat, so muß auch Gewinn oder Verlust auf das Konto des Eigentümers dieses Vermögens gebucht werden. Oder glaubt etwa Kollege Micke, daß der Staat einem Oberförster, der heute Pferde für 30 000 ℳ kauft und sie in drei Jahren vielleicht bei ganz plötzlichem Preissturze, z. B. infolge einer Valutaverbesserung, auf pari mit 3000 ℳ wieder verkaufen muß, auch nur einen Pfennig Konjunkturverlust (um einen dem Mickeschen nachgebildeten Ausdruck zu gebrauchen) ersetzen würde?

Ebensowenig triftig ist das weitere Beispiel Mickes zu bewerten: Wäre der Oberförster z. B. Amtsrichter gewesen, so hätte er vielleicht sein Geld, das er in Pferde steckte, in Kriegsanleihe angelegt, und dadurch noch etwa 20 % vom Kapital eingebüßt. Mit diesen Möglichkeiten können wir doch wahrhaftig keine strikten Beweise für die Richtigkeit der einen oder anderen Auffassung in der schwebenden Streitfrage liefern! Er hatte doch auch als Amtsrichter den vollen freien Entschluß über die Anlage seines verfügbaren Vermögens und konnte es auch in Aktien, Grundbesitz, Möbeln usw. anlegen, von denen erstere, wie Kollege Micke selbst zugibt, teilweise um 1000 %, letztere oft um 400 bis 500 % gestiegen sind. Soll etwa der Oberförster dafür, daß er freiwillig einen Teil in Kriegsanleihe, den andern Teil gezwungen in Pferden usw. anlegte, jetzt für letztere Anlage auch noch gewaltsam bestraft werden? Ist es denn Herrn Micke gar nicht bekannt, daß der Beamte von allen Staatsbürgern schon dadurch am schlechtesten gestellt ist, daß ihm jede Möglichkeit abgeschnitten ist, etwas zur Besserung seiner und seiner Angehörigen wirtschaftlichen Lage zu tun, mag dieselbe auch noch so trostlos sein? Wie käme der Staat dazu, ihn im vorliegenden Falle ohne jede Berechtigung noch weiter zu schädigen? Das wäre wahrlich ein schlechter Dank des Vaterlandes, auch für die von den meisten geleisteten schweren Kriegsdienste. Eine „Konjunkturausnutzung", wie sie Kollege Micke bezeichnet, wird mit meiner Forderung weder erstrebt noch verbunden — vielleicht mit Ausnahme weniger seltener Fälle —. Wir wollen durchaus kein Geschäft mit unserer Forderung machen, sondern uns nur vor Vermögensverlusten schützen. Das jetzige Geld hat etwa nur ein Zehntel der Kaufkraft desjenigen zur Zeit des Pferdeeinkaufs vor Jahren: Pferde usw. werden aber verhältnismäßig rasch abgenutzt und müssen vielleicht schon bald ersetzt werden, zu ihrem Ersatze reicht aber eine Amortisation nach dem Ankaufspreise — immer vorausgesetzt, daß Valuta und Pferdepreis vorläufig dieselben bleiben — auch nicht annähernd aus. Ein Gewinn ist nach meinen Vorschlägen schon dadurch ausgeschlossen, daß periodisch hiernach eine Neufestsetzung der Dienstaufwandsentschädigung erfolgen soll, was durchaus nicht so schwierig ist, wie es sich Herr Kollege Micke vorstellt, denn es werden in der preußischen Staatsforstverwaltung viel schwierigere Erhebungen verlangt und durchgeführt. Auch mit dem Schlußabsatz der Mickeschen Ausführungen, „die Dienstaufwandsentschädigung nicht als Pauschalsumme, sondern nach genauen Aufzeichnungen der tatsächlichen Ausgaben festzusetzen", kann sich wohl kaum ein Revierverwalter einverstanden erklären wegen der damit verbundenen enormen Arbeit. Verlangt man doch jetzt noch nicht einmal von den Betriebsbeamten bei den wenigen als Dienstaufwand zu buchenden Ausgaben einen derartigen Nachweis. Bei mir, mit einem ca. 8000 ha großen Revier, einem zu verarbeitenden Kulturfonds von meist über 200 000 ℳ jährlich und einem Holzeinschlage von etwa 30 000 fm ließe sich die Zeit zu einer derartigen Mehrarbeit nur auf Kosten wirklich wichtiger Dienstgeschäfte erübrigen. Ich empfehle Herrn Kollegen Micke, den Vorschlag freiwillig erst einmal zwei Jahre

Hosted by Google

an sich selbst auszuprobieren, dann können wir ja weiter an dieser Stelle uns über diesen Punkt unterhalten, wenn wir mittlerweile nicht in bessere Jagdgründe eingewechselt sind.

Bisher habe ich nur persönliche Ansichten über die schwebende Frage geäußert. In meinem Aufsatze in Nr. 249 des „Holzmarkt", „Eine wichtige Reichsgerichtsentscheidung usw." habe ich aber auch bereits darauf aufmerksam gemacht, daß nunmehr auch die Reichseisenbahnverwaltung auf Grund eines Reichsgerichtsurteils genötigt ist, ihren früheren, dem Mickeschen ähnlichen Standpunkt zu verlassen und für verlorene oder beschädigte Frachtstücke nicht wie früher den Anschaffungswert sondern den Jetztwert ersetzen muß.

Ferner bin ich in der Lage, auf einen Aufsatz des Herrn Gustav Kast, Direktor der Frankfurter Treuhand- und Revisionsgesellschaft A.-G., überschrieben „Falsche Industriekalkulation" in der „Industrie- und Handelszeitung" hinzuweisen, in welchem Herr Kast absolut überzeugend nachweist, daß bei allen Abschreibungen und Verzinsungen investierter Werte nur der Jetztwert zugrunde gelegt werden kann und man muß doch annehmen, daß ein Herr in der Stellung des Herrn Kast auch rechnen kann! — Wen nun aber noch immer Zweifel an der Richtigkeit meiner Rechnung plagen sollten, dem bringe ich noch ein drittes uns Forstleuten besonders naheliegendes Beispiel aus der Waldwertberechnung, indem ich ihm den Aufsatz des Forstassessors Gribkowski in Nr 45, S. 235 der „Silva", „Welche Kosten und Gelderträge sind heute einer Waldwertberechnung zugrunde zu legen" genau zu beachten empfehle. Hier stellt sich Herr Kollege Gribkowski mit dem Fazit seiner Ausführungen: „Am einfachsten ist eine Berechnung, in welcher ohne weiteres die zurzeit gültigen Preise eingesetzt werden" voll und ganz auf meinen Standpunkt.

Mithin befinde ich mich durchweg in guter Gesellschaft mit meinen Anschauungen. Reichsgericht, Wissenschaft, Vertreter von Handel und Industrie und wohl so ziemlich vollzählig alle Kollegen teilen sie. Herr Kollege Micke dagegen steht so ziemlich allein auf weiter Flur, so daß mir unwillkürlich die scherzhafte Äußerung des Bataillonskommandeurs aus der guten, alten Militärzeit einfällt: „Das ganze Bataillon hat keinen Tritt, nur der Einjährige Meier!"

Parlaments- und Vereinsberichte.

Der Forsthaushalt in der Preußischen Landesversammlung.

Folgender Bericht geht uns kurz vor Schluß der laufenden Nummer zu:

Die Beratungen des Forstetats im Hauptausschuß erforderten in diesem Jahre drei Tage, denn die Verhandlungen gingen sehr in die Breite und wurden in einzelnen Punkten in langen Erörterungen, an denen alle Parteien sich beteiligten, behandelt. Hierbei trat das rein Forstliche merklich in den Hintergrund und Beamtenfragen, Dienstaufwand, Forstschulwesen usw. nahmen weitaus den größeren Raum ein. Die geplanten neuen Forsteinrichtungsanstalten fanden nicht ungeteilten Beifall des Hauptausschusses, wurden aber gegen die Stimmen der Rechtsparteien bewilligt. Gleichzeitig billigte auch der gesamte Ausschuß die mehrere Millionen betragende Überschreitung des Forstbaufonds sowie des Kulturfonds. Eine längere Zeit beanspruchten die bekannten Vorgänge auf der Forstschule Steinbusch, worüber das vorhandene Aktenmaterial von der Staatsforstverwaltung erfordert und vorgelegt wurde. Von allen Rednern wurde das Verhalten der damaligen Forstlehrlinge ihren Vorgesetzten gegenüber verurteilt, nur gingen die Meinungen der Parteien darüber auseinander, inwieweit auch die Staatsforstverwaltung mit Schuld an den skandalösen Vorgängen in der Anstalt durch Stellung ungeeigneter Lehrkräfte zu tragen habe. Bezüglich des Dienstaufwandes der Oberförster und Förster erklärte der Vertreter der Staatsforstverwaltung, es müsse anerkannt werden, daß der Dienstaufwand beider Beamtenklassen im nächsten Jahre entsprechend zu erhöhen sei. Der anwesende Vertreter des Finanzministeriums gab dazu die Erklärung ab, es sei ein Fonds von 20 Millionen für den Dienstaufwand sämtlicher Beamten bereitgestellt, und aus diesen Mitteln werden auch die Bedürfnisse der Forstverwaltung bestritten werden müssen. Die traurige Lage der Forstanwärter fand ausgiebige Beleuchtung, und es wurde von einem Abgeordneten der Rechten besonders darauf hingewiesen, daß jetzt schon vielfach der Forstarbeiter höhere Tageseinnahmen habe als der ihn beaufsichtigende junge Beamte, der mit 450 ℳ monatlichem Anfangsgehalt unter dem sogenannten Existenzminimum zurückbleibe. Acht nachstehend abgedruckte Anträge zum Haushalt der Forstverwaltung für das Rechnungsjahr 1920, von denen Nr. 2 und Nr. 4 als vor den Besoldungsausschuß gehörig von den Antragstellern im Laufe der Debatten zurückgezogen wurden, gelangten zur Beratung und Annahme.

Antrag Nr. 1: Der Ausschuß wolle beschließen:

1. die Satzungen für die preußischen Forstlehrlingsschulen so umzuarbeiten, daß sie im Sinne unserer Zeit den Gedanken der Arbeitsgemeinschaft zwischen Lehrern und Schülern verwirklichen;
2. die Hausordnung für diese Schulen so umzugestalten, daß die freie Entwicklung der jungen Menschen nicht durch erniedrigende Einschränkungen gehemmt wird;
3. zu diesen Arbeiten erfahrene Pädagogen hinzuzuziehen.

Berlin, den 8. November 1920.

Brückner, Vieth (Niederschönhausen), Wende (Bromberg), Friedrich Seemann

und die übrigen Mitglieder der Fraktion der Sozialdemokratischen Partei des Hauptausschusses.

Antrag Nr. 2: Der Ausschuß wolle beschließen: die Staatsregierung zu ersuchen, den Staatsförstern in erweitertem Umfange Aufstiegsmöglichkeiten zu verschaffen.

Berlin, den 8. November 1920.

Neumann (Bärenberg) Weißermel

und die übrigen Mitglieder der Fraktion der Deutschnationalen Volkspartei im Hauptausschuß.

Antrag Nr. 3: Der Ausschuß wolle beschließen: die Staatsregierung zu ersuchen, den Erlaß des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, wonach die Wirtschaftsländereien (Acker und Wiesen)

a) der Oberförster auf 20 ha
b) der Förster auf 12 ha

im Höchstumfange herabgesetzt und zugleich

Hosted by Google

deren Pachtpreise sehr beträchtlich erhöht werden, zurückzuziehen, oder aber diese Verordnung so abzuändern, daß den hierdurch betroffenen Beamten die nur mit erheblichen Kosten zu bewirkende Umstellung ihrer Wirtschaft erspart bleibt.

Berlin, den 8. November 1920.

Neumann (Bärenberg) Weißermel

und die übrigen Mitglieder der Fraktion der Deutschnationalen Volkspartei des Hauptausschusses.

Antrag Nr. 4: (Zusatzantrag zum Antrage Nr. 2): Der Ausschuß wolle beschließen:

dem Antrage Nr. 2 folgenden Zusatz anzufügen:

unter Ausschluß einer Vermehrung der derzeitigen Revierförsterstellen in ihrer jetzigen Art.

Berlin, den 8. November 1920.

Höfler. Otto. Dr. Struve.

Antrag Nr. 5: Der Ausschuß wolle beschließen: den Forstlehrlingsschulen den Namen Forstschulen und den Forstlehrlingen die Bezeichnung Forstschüler beizulegen.

Neumann (Bärenberg). Weißermel. Held.

Antrag Nr. 6 (Zusatzantrag zum Antrage Nr. 3): Der Ausschuß wolle beschließen: im Antrage Nr. 3 drittletzte Zeile hinter dem Worte „Verordnung" einzufügen: im Einvernehmen mit der Organisation der preußischen Staatsförster.

Berlin, den 18. November 1920.

Höfler. Dr. Struve. Kopsch (Berlin).

Antrag Nr. 7: Der Ausschuß wolle beschließen: die Staatsregierung zu ersuchen, den Förstern usw. bei nachgewiesener Befähigung und praktischer Bewährung den Aufstieg in Oberförsterstellen durch geeignete Maßnahmen zu ermöglichen.

Höfler. Dr. Struve. Beutler.

Antrag Nr. 8: Der Ausschuß wolle folgende Entschließung annehmen: Die Zentralforstverwaltung wird ersucht, alle amtlichen Veröffentlichungen, die seither der „Deutschen Forst-Zeitung" regierungsseitig überwiesen wurden, auch dem Organ des Vereins preußischer Staatsförster, der Zeitschrift „Der Deutsche Förster" zu übergeben.

Berlin, den 18. November 1920.

Höfler. Dr. Struve.

Peters (Hochdonn). Brückner.

Schließlich fand auch die Jagdfrage in den Staatsforsten durch einen Abgeordneten auf Grund des Ministerialerlasses vom 10. September 1920 längere Beleuchtung, und mißbilligte dieser Redner an der Hand eigner Erfahrung den Passus des Erlasses, der die Nutzbarmachung der Raubzeugbälge für die Staatskasse vorsieht. Hier muß eine baldige Änderung einsetzen, soll nicht jede Passion dieser Art, die nur dem Wohle des Wildes gilt, erstickt werden.

Verfassunggebende Preußische Landesversammlung.

167. Sitzung,

Donnerstag, den 21. Oktober 1920.

Haushalt der allgemeinen Finanzverwaltung.

Rhiel (Fulda), Abgeordneter (Zentr): — — In erster Linie muß darauf geachtet werden, ob der riesige Beamtenapparat nicht ganz erheblich eingeschränkt werden kann. Die Vermehrung der Stellen, wie sie bisher erfolgt ist, kann nicht so weitergehen. Ein verarmtes Volk wie das preußische und das deutsche kann sich eine solche Vermehrung nicht erlauben, wie es sie sich nicht in den Zeiten seiner höchsten finanziellen Leistungsfähigkeit erlaubt hat. Daß an der Vermehrung der Beamtenstellen die schematische Durchführung des Achtstundentages mit schuld ist, unterliegt keinem Zweifel, und ich bin deshalb der Auffassung, daß der Achtstundentag da, wo er nur eine Arbeitsbereitschaft zum Teil bedeutet, sich eine Änderung gefallen lassen muß. Es muß aber auch weiter verlangt werden, daß da, wo der Achtstundentag wirklich am Platze ist, jeder einzelne auch das leistet, was er entsprechend der durch die verminderte Arbeitszeit erhöhten Leistungsfähigkeit zu leisten imstande ist. Ich will hierbei ausdrücklich hervorheben, um Mißverständnisse zu vermeiden, daß ich gegen die Höhe der Besoldung der Beamten mich in keiner Weise wende; im Gegenteil, ich halte sie nicht einmal für hoch genug. Ich bin der Auffassung — und ich glaube, darin wird das ganze Haus mit mir einverstanden sein —, daß die Höhe der Besoldung durch die auf allen Gebieten, seitdem die provisorische Besoldungsordnung beschlossen ist, inzwischen eingetretenen gesteigerten Kosten der Lebenshaltung weit überholt worden ist. — —

Lüdemann, Finanzminister: —— Unter den Ausgaben, die den preußischen Staatshaushalt neuerdings so stark belasten, befinden sich in erster Linie die Ausgaben für die Besoldungsreform. Die meisten Leistungen des Staates bestehen ja überhaupt — und das bitte ich dringend alle die Herren zu beachten, die immer und nur von den Ersparnissen reden — aus Beamtengehältern. Das ist der größte Faktor im Staatshaushalt. Infolgedessen ist es auch ganz natürlich, daß auch die Erhöhungen der Besoldung den größten Faktor abgeben müssen bei dem Komplex der Mehrausgaben, von denen hier die Rede ist. Die Mehrausgaben für die Besoldungsreform werden sich nach den Beschlüssen, die bisher gefaßt worden sind, und die in den allernächsten Tagen wohl von den Besoldungsausschüssen und später vom Hause zu fassen sein werden, in denjenigen Besoldungsgrenzen halten, die uns durch die nunmehr im wesentlichen fertiggestellte letzte Besoldungsreform des Reiches gesetzt sind. Im Rahmen dieser Grenzen rechnen wir mit einem Mehrbedarf für Besoldungen von rund zwei Milliarden Mark. — —

Als voraussichtlicher Mehrbetrag bei der Forstverwaltung ist der erfreulich hohe Betrag von hoffentlich 800 Millionen Mark zu erwarten. So viel hoffen wir nach den bisher vorliegenden Kassenausweisen mehr aus den Holzverkäufen herauszubekommen, die die Forstverwaltung zum Teil infolge Mehreinschlags erzielt, zum erheblichen Teil aber infolge der gewaltig gestiegenen Holzpreise. Sie wissen, daß inzwischen eine Krise auf dem Holzmarkte eingetreten ist; die Preise sind ganz bedeutend zurückgegangen. Es ist natürlich nicht ausgeschlossen, daß dadurch auch dieses Ergebnis ungünstig beeinflußt werden kann. Aber ich hoffe vorläufig, daß diese 800 Millionen, die jetzt geschätzt worden sind, erzielt werden. — —

Völlig sicher ist der Mehrbetrag aus den Holzverkäufen nicht. — —

Ich habe in meinem Ministerium bereits vor längerer Zeit eine besondere Kommission eingesetzt, die die Aufgabe hat, die Vereinfachung des Behördenapparats vorzuschlagen und ähnliche Anregungen zu geben. — — Ich verspreche mir eine weitere Wirkung nach dieser Richtung von dem kürzlich gefaßten Beschluß der Staatsregierung, in der preußischen Staatsverwaltung allgemein die 48stündige Wochenarbeitszeit für alle Beamte durchzuführen und damit die für diese Zeit gebotene restlose Ausnutzung der verfügbaren Arbeitskräfte zu ermöglichen. — —

Dr. Kaehler (Greifswald), Abgeordneter (D.-nat. V.-P.): — — Meine Damen und Herren, Ausgangspunkt für unsere Verhandlungen ist ja der Haushalt der allgemeinen Finanzverwaltung (Nr. 31), und zu diesem Haushalt haben meine Freunde einen Antrag gestellt, der den großen Vorzug hat, nicht zu denen zu gehören, die etwas kosten, den Antrag Nr. 3124, der fordert, daß den Ruhegehaltsempfängern und Hinterbliebenen die ihnen zustehenden erhöhten Beträge auf Grund der Novelle vom 7. Mai endlich gezahlt werden mögen, weil sie in der allergrößten Not sind. Sie bekommen sie sicher. Wenn wir gerade für diese eintreten und wenn wir hier eine Beschleunigung der Durchführung dieser für unsere preußische Finanzverwaltung relativ einfachen Dinge verlangen, so setzen wir uns für diese Leute, bei denen wirklich ein-

Hosted by Google

mal das Wort von den „Ärmsten der Armen" richtig ist, ein; denn diese Hinterbliebenen der Ruhegehaltsempfänger sind in der heutigen Zeit ganz außerordentlich übel daran. Ich empfehle Ihnen also diesen Antrag. — —

Lüdemann, Finanzminister: — — Die Herren Hergt, Dr. v. Kries und Genossen haben in dem von Herrn Dr. Kaehler erwähnten Antrag ausgesprochen,

die Staatsregierung zu ersuchen, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Auszahlung der nach der Besoldungsnovelle vom 7. Mai d. J. den Ruhegehaltsempfängern und Hinterbliebenen zustehenden erhöhten Bezüge, auf welche viele von ihnen seit fast einem halben Jahre in immer steigender Notlage vergeblich warten, nunmehr unverzüglich durchzuführen.

Ich glaube, daß es einer derartigen Beschlußfassung nicht bedarf. Es sind sämtliche Behörden der preußischen Staatsverwaltung durch einen Runderlaß vom 12. Mai d. J. von mir angewiesen worden, die Bezüge schleunigst umzurechnen und auszuzahlen. Im Finanzministerium sind diese Arbeiten längst abgeschlossen; wenn das bei den einzelnen Behörden nicht der Fall sein sollte, was ich außerordentlich bedauern würde, so würde ich bitten, diese Behörden namhaft zu machen, damit von Fall zu Fall eingegriffen werden kann. Ein Beschluß, daß etwas geschehen soll, was bereits am 12. Mai grundsätzlich geschehen ist, scheint mir nicht erforderlich zu sein. — —

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Anderweite Festsetzung des für eine Dienstwohnung anzurechnenden Betrages.

Allgemeine Verfügung Nr I. 122/1920.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. I B I a 9359 M. f. L. B 1318 F. M.

Berlin, 4. Oktober 1920.

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Beamtendiensteinkommengesetzes werden Sie hinsichtlich der mir, dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, unterstellten Beamten des dortigen Geschäftsbereichs allgemein ermächtigt — ohne Befugnis der Weiterübertragung —, den Betrag festzusetzen, der einem Beamten auf die ihm gewährte Dienstwohnung anderweitig anzurechnen ist, falls die Regelung nach § 6 Abs. 1 des B.-D.-E.-G. unbillig erscheint. Bei der Festsetzung, die nur auf Ansuchen des Beamten zu erfolgen hat und bei der der Ortsbaubeamte zu beteiligen ist, ist folgendes zu beachten:

Unbillig erscheint die Regelung nach Abs. 1 a. a. O. insbesondere dann, wenn dem Beamten hiernach für die Dienstwohnung ein höherer Betrag angerechnet würde, als am gleichen Orte für Wohnungen derselben Art üblicherweise an Miete gezahlt wird, oder wenn die Dienstwohnung hinsichtlich ihres Umfanges oder ihrer Beschaffenheit erheblich hinter dem angemessenen oder bestimmungsgemäßen Maße zurückbleibt. Im allgemeinen ist in den neuen Gebäuden bei den Abmessungen der Dienstwohnungen davon ausgegangen, daß eine solche für einen Angehörigen der Besoldungsgruppe:

a) 1 bis 4 ein zweifenstriges und drei einfenstrige Zimmer mit 45 bis 50 qm nutzbarer Wohnfläche,
b) 5 und 6 drei zweifenstrige und zwei einfenstrige Zimmer bis 75 qm nutzbarer Wohnfläche,
c) 7 bis 9 drei (oder vier) zweifenstrige und zwei (oder ein) einfenstriges Zimmer bis 90 qm nutzbarer Wohnfläche,
d) 10 und 11 vier zweifenstrige, zwei einfenstrige, ein Fremdenzimmer sowie Mädchenstube enthalten. Dazu treten Küche, Speisekammer und Nebengelaß.

Nicht dagegen erscheint z. B. die Regelung nach Abs. 1 a. a. O. deshalb unbillig, weil der Beamte Gelegenheit hätte, anderswo aus persönlichen Gründen unter günstigeren Verhältnissen zu wohnen (z. B. in einer größeren oder billigeren Wohnung oder im eigenen Hause oder bei den Eltern), oder weil er als lediger Beamter ein geringeres Wohnungsbedürfnis hat.

Bei der Ermittlung des Mietwerts der Dienstwohnung ist auch der Umstand zu berücksichtigen, daß nach §§ 14 bis 17 des Dienstwohnungsregulativs vom 26. Juli 1880, 20. April 1898 die Kosten der Unterhaltung der Dienstwohnung im großen Umfange dem Staate zur Last fallen. Daß dies geschehen, ist in der Äußerung des Ortsbaubeamten oder in dem Aktenvermerk über die Ermittlung des Mietswertes ausdrücklich hervorzuheben.

Zur Vermeidung von Mißdeutungen wird besonders hervorgehoben, daß neben der Anrechnung eines Teils des Ortszuschlags einschließlich Ausgleichszuschlags die Gebühren für Mitbenutzung der Wasserleitung, Zentralheizung, Warmwasserversorgungs- und Entstäubungsanlage sowie von Fahrstühlen zu entrichten sind.

Für die Bescheide ist folgende Fassung zu wählen:

„Auf Grund der Bestimmungen in § 6 Abs. 2 des Beamtendiensteinkommengesetzes vom 7. Mai 1920 wird der für Ihre Dienstwohnung anzurechnende Betrag an Ortszuschlag samt Ausgleichszuschlag vom . . . . . an bis auf weiteres auf jährlich . . . . . ℳ anderweit festgesetzt".

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung: Ramm.
Der Finanzminister. Im Auftrage: von Bahrenfeldt.
An die Regierungen.

Naturdenkmalpflege.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
I A I e 2752.

Berlin, 23. Oktober 1920.

Als siebenter Band der Beiträge zur Naturdenkmalpflege ist „das Recht der Naturdenkmalpflege in Preußen" von Landgerichtsrat A. Wolf, Justitiar der Staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen, erschienen. Dieses Werk, das durch den Verlag Gebrüder Borntraeger, Berlin W 35, zum Preise von 75 ℳ zu beziehen ist, wird zur Anschaffung empfohlen. J. A.: Abicht.

An die Regierungen, die Herren Direktoren der Forstakademien in Eberswalde und Hann.-Münden.

Darlehne für Licht- und Stromzähler auf forstfiskalischen Gehöften.

Allgemeine Verfügung Nr. III 95 für 1920.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 17 189.

Berlin, 26. Oktober 1920.

Neuerdings hat die Verwaltung einer Überlandzentrale beschlossen, zwecks Beschaffung von Betriebskapital von den Stromabnehmern, soweit sie im Besitze von Licht- oder Kraftzählern oder von beiden Zählern sind, verzinsbare Zählerdarlehne zu fordern. In dem betreffenden Falle wird für jeden installierten Lichtzähler ein Betrag von 250 bis 300 ℳ und für jeden installierten Kraftzähler ein solcher von 700 bis 900 Mk., je nach Stromstärke, als Darlehn erhoben. Die Darlehne werden von der Überlandzentrale jährlich mit 4½ v. H. verzinst.

Es ist anzunehmen, daß andere Überlandzentralen den gleichen Weg zur Verstärkung ihrer Betriebsmittel

Hosted by Google

beschreiten werden. Die Regierungen werden deshalb ermächtigt, vorkommendenfalls solche Darlehne auf die Staatskasse zu übernehmen, und zwar zu Lasten ihres Forstbaufonds. Die Zinsen der Darlehne sind bei Kapitel 2 Titel 7 der dauernden Einnahmen zu verrechnen. Daselbst sind auch die von den Überlandzentralen im Falle der Rückgabe der Zähler oder aus anderer Veranlassung zurückgezahlten Darlehne zu vereinnahmen. Vom Rechnungsjahre 1921 ab treten die in diesem und späterhin erstatteten Darlehnsbeträge dem Ausgabesoll des Forstbaufonds hinzu. Es ist hier also in derselben Weise zu verfahren, wie es für die Beiträge Dritter zur Befestigung von öffentlichen Wegen innerhalb der Staatsforsten angeordnet ist (s. Ziffer 17 der Anlage zur allgemeinen Verfügung Nr. 20 vom 15. Mai 1911 — III 4922 M. f. L./I 7299 F. M.).

Im Auftrage: von dem Busche.

An alle Regierungen mit Ausnahme von Aurich und Münster.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Die Beamtenbesoldungsvorlage. Zwischen den Fraktionen des Reichstags und der Preußischen Landesversammlung ist, wie verlautet, eine Vereinbarung erzielt worden, die Beratungen über die Beamtenbesoldungsgesetze in den Ausschüssen bis Ende November abzuschließen; alle Besoldungsgesetze sollen möglichst in den ersten Tagen des Dezember im Plenum verabschiedet werden. Das Reichskabinett hat beschlossen, dem Reichsrat und dem Reichstag eine Vorlage über die Erhöhung der Kinderzulagen zugehen zu lassen. Wie weit die Verhandlungen in Preußen bereits gediehen sind, konnten wir bis zur Stunde leider nicht in Erfahrung bringen. Die Presseabteilung des Deutschen Beamtenbundes hat noch folgendes bekanntgegeben: Gegenüber den Absichten der Regierung, die durch Erhöhung der Kinderzulagen der dringenden Not der Beamten steuern zu können glaubt, hält der Deutsche Beamtenbund an seiner Forderung auf Erreichung des Existenzminimums durch Erhöhung des Teuerungszuschlags fest und führt die Verhandlungen in diesem Sinne.

Die Besatzungszulagen. Wir brachten bereits in Nr. 38 auf Seite 749 eine Verfügung des Finanzministers vom 30. August 1920, wonach den Beamten in den besetzten Gebieten mit Rückwirkung auf den 1. Juli eine besondere monatliche Wirtschaftsbeihilfe gewährt werden sollte. Nunmehr wurden im 20. Ausschuß der Preußischen Landesversammlung einige Anträge angenommen, wonach den preußischen Beamten, Angestellten und Lohnempfängern der Staatsbetriebe in den besetzten Gebieten die Besatzungszulagen nach den mitgeteilten Grundsätzen mit rückwirkender Kraft vom 1. Januar 1920 an unverzüglich ausgezahlt werden sollen. Ferner soll die Staatsregiernng durch sofortige Verhandlungen mit dem Reich dahin wirken, daß die Besatzungszulagen auf alle Empfänger von Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezügen, sowie auch die Beamten der Kommunalverwaltungen entsprechend ausgedehnt werden. Für die Durchführung der Beschlüsse ist Voraussetzung, daß das Reich den Anträgen zustimmt.

Der Landbeamtenbund. Innerhalb des Deutschen Beamtenbundes wurde am 14. Oktober in Berlin eine Organisation geschaffen, die alle Land- und Kleinstadtbeamten zum Kampf gegen die ungerechten Ortszuschläge auf den Plan ruft. Eine Absplitterung ist damit vorläufig vermieden worden, denn an der Haltung des Deutschen Beamtenbundes wird es liegen, ob und wie weit ein Zusammengehen gedeihlich erscheint. Das wird sich schon in der Pressefrage zeigen. Dem Vertreter des Deutschen Beamtenbundes wurde der Vorschlag gemacht, der „Gemeinschaft" eine Beilage für die Stimmen und Wünsche der Landbeamten als Ergänzung beizufügen; denn ohne Presse fällt die Landbeamtenbewegung in sich zusammen. Mit der Organisation des Landbeamtenbundes ist ein siebenköpfiger Ausschuß beauftragt, Vorsitzender ist Postsekretär Zingenmeyer, Bienenburg a. Harz. Der Beitrag soll zunächst eine Mark betragen. Diese Neugründung ist auch für alle staatlichen Angehörigen der grünen Farbe von größter Bedeutung. Der Landbeamtenbund will die von der großen Masse der Stadtbeamten stets aufgestellte Behauptung, daß das Leben auf dem Lande billiger sei als in der Stadt durch Zahlen widerlegen und die ungerechte Ortsklasseneinteilung beseitigen. Wir alle wissen aus eigener Erfahrung genau, wie recht der Landbeamtenbund mit dieser Behauptung hat. Treiben wir eine so große Landwirtschaft, daß Pferde gehalten werden können, so geht es noch; viele der Kollegen haben aber kein Gespann — mindestens doch alle Förster o. R. —, wohnen oft recht weit von den Städten ab und müssen sich unter großen Mühen und nicht geringen Geldopfern erst ihre Waren vom nächsten Einkaufsorte holen, während der städtische Beamte hierzu nur über die Straße zu gehen braucht, Gelegenheitskäufe, Versteigerungen bequem ausnutzen kann und dadurch manche Mark spart. Von der Verteuerung des Landbeamtenlebens durch die kostspielige Kindererziehung und die Beschaffung ärztlicher Hilfe will ich heute gar nicht reden, sie sind schon zu oft von Berufsgenossen in der Presse geschildert worden. Bisher verhallte unser Ruf stets ungehört; wir sind allein eine zu schwache Beamtengruppe, schließen wir uns aber jetzt der Gesamtheit der Landbeamten, Lehrer, Gendarmen, ländlichen Postbeamten usw. an, so erhält unsere Forderung ein ganz anderes Gewicht. Darum sollten sämtliche Bezirksgruppen des Vereins preußischer Staatsförster unverzüglich dem Landbunde beitreten. Unsere Bezirksgruppe trat seinerzeit dem Deutschen Beamtenbunde bei. Wie die meisten Kollegen, freute auch ich mich darüber, wurde aber alsbald von einem Landlehrer eines Besseren belehrt. Denn es ist ja auch ganz klar, daß bei der großen Mehrheit, die die Stadtbeamten im Deutschen Beamtenbunde besitzen, nicht immer die Interessen der Landbeamten genügend berücksichtigt werden können. Die Ereignisse der letzten Zeit haben dies in vollem Umfange bestätigt, man denke nur an die Festsetzung der Teuerungs- und Ortszulagen, wobei unausgesetzt nicht nur die eine Stadt gegen die andere, sondern auch gegen das platte Land ausgespielt wurden. Es bleibt nun abzuwarten, wie sich der Deutsche Beamtenbund und dessen Organ „Die Gemeinschaft" zu den Wünschen der Landbeamten stellen wird.

Hegemeister Buntzel, Camitz bei Marlow.

Hosted by Google

Ergebnisse der im Jahre 1920 abgehaltenen Jägerprüfungen.

Auf Grund der allgemeinen Verfügung III 68/1920 vom 15. 7. 20 des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten haben im August in den Bezirken Königsberg, Gumbinnen, Frankfurt, Stettin, Breslau, Magdeburg, Hannover, Cassel und Coblenz die Jägerprüfungen der in den Jahren 1913/17 angenommenen Forstlehrlinge, die an den Prüfungen im Herbst 1919 nicht haben teilnehmen können (weil sie sich noch in Kriegsgefangenschaft, im Grenz- und Heimatschutzdienst usw. befanden), stattgefunden. Nachstehend teilen wir nun die Prüfungsergebnisse, in Form einer Tabelle zusammengefaßt, mit:

1. Jägerprüfung Sommer 1920:

Zahl der Prüflinge			Prüfungsergebnisse				
			Bestanden mit				
aus dem Bezirk	preuß.	außerpreuß.	sehr gut	gut	ziemlich gut	genügend	nicht bestanden
Königsberg	19	—	—	5	6	8	—
Gumbinnen	7	—	—	—	3	3	1
Allenstein	10	—	—	—	6	3	1
Schneidemühl.	7	—	1	1	1	4	—
(ehem.) Danzig	1	—	—	—	1	—	—
Potsdam	7	—	—	1	1	5	—
Frankfurt a. O.	7	—	1	1	2	3	—
Stettin	4	—	—	—	3	1	—
Köslin	3	—	—	—	1	2	—
Stralsund	2	—	—	—	2	—	—
(früher) Bromberg	1	—	—	—	—	—	1
Breslau	5	—	—	—	1	4	—
Liegnitz	6	—	—	2	2	2	—
Oppeln	2	—	—	1	1	—	—
Magdeburg	1	—	—	—	—	1	—
Merseburg	4	—	—	—	—	4	—
Erfurt	1	—	—	—	1	—	—
Hannover	3	—	—	—	—	3	—
Hildesheim	5	—	—	—	2	3	—
Lüneburg	4	—	1	—	2	1	—
Stade	1	—	—	—	1	—	—
Osnabrück (mit Aurich)	1	—	—	—	1	—	—
Minden (mit Münster)	2	—	—	—	—	2	—
Arnsberg	1	1	—	—	1	1	—
Cassel	10	—	1	2	2	5	—
Wiesbaden	4	—	—	1	2	1	—
Coblenz	7	—	1	4	—	1	1
Düsseldorf	3	—	—	1	1	1	—
Trier	1	—	—	—	1	—	—
Aachen	6	—	—	1	1	4	—
Hofkammer	6	—	—	—	—	6	—
Summa	141	1	5	20	45	68	4
	142						

2. Resultate der Jägerprüfungen im Herbst d. J. auf den Forstlehrlingsschulen:

Forstlehrlingsschule in	Zahl der Prüflinge	Prüfungsergebnisse				
		Bestanden mit:				
		sehr gut	gut	ziemlich gut	genügend	nicht bestanden
Hachenburg	59	1	4	18	34	2
Spangenburg	72	—	3	17	41	11
Steinbusch	28	—	—	4	21	3
Summa	159	1	7	39	96	16

Forstwirtschaftliches.

Welche Vorteile bietet die Stubbensprengung?

Trotz des enormen Mangels an Brennmaterialien wird die Stubbensprengung, die als besondere Maßnahme geeignet ist, der Brennholznot zu steuern, noch nicht in genügendem Umfange betrieben. Zweck dieser Zeilen soll es sein, nochmals auf die Vorteile hinzuweisen, welche die Stubbensprengung dem Waldbesitzer bietet. 1. Durch die Stubbensprengung wird eine ganz erhebliche Menge von Brennholz gewonnen, bis zu 25 % der oberirdischen Holzmasse. Es ist bekannt, daß dem Stock- und Wurzelholz eine erhöhte Brennkraft zukommt. So beträgt z. B. beim Kiefernstubbenholz die Wärme-Entwicklung rund 5000 Wärme-Einheiten: das ist mehr als diejenige schlechter Kohlensorten. Schon daraus ergibt sich, daß Stubbenholz als Ersatz für industrielle Zwecke sehr wohl in Betracht kommt. Dies lehrt auch die Praxis. 2. Dem Waldbesitzer erwachsen durch den Verkauf des Stubbenholzes finanzielle Vorteile. Er hat ferner Gelegenheit, seine Leute länger beschäftigen zu können, und kann so der Arbeitslosigkeit vorbeugen. 3. Der Rand der Sprengtrichter eignet sich ohne weiteres zur Bepflanzung. Es kann somit eine beträchtliche Anzahl der teuren Pflanzlöcher gespart werden. Hierdurch findet eine wesentliche Verminderung der Kulturkosten statt. 4. Durch die Stubbensprengung werden den wurzelbrütenden schädlichen Forstinsekten die Brutstätten entzogen. Die Rüsselkäfergefahr wird deshalb nahezu beseitigt. Auch das Unkraut wird durch die Sprengung vermindert. Man kann abgeschälte Rasenplaggen bis zu ein Quadratmeter Größe finden. 5. Die entstehenden Sprengtrichter geben dem Wirtschafter ein vorzügliches Bild von der Bodenbeschaffenheit, den Feuchtigkeitsverhältnissen und den physikalischen Eigenschaften des Bodens. Der Wirtschafter kann deshalb jeder Holzart den standortsgemäßen Platz zuweisen. Auch für die Anlage von Saat- und Pflanzkämpen ist dies sehr wesentlich. Es ließen sich noch weitere Vorteile aufführen, doch reicht der Raum nicht. Von den verschiedenen, hier erprobten Sprengstoffen hat Triwestfalit und Pikrin am meisten befriedigt. Triwestfalit hat noch den besonderen Vorzug, daß es die Stubben bei der Sprengung weit mehr zerkleinert als die bei Benutzung der aus Luftstickstoff hergestellten Sprengstoffe. So waren hier mit Ammonkahücit gesprengte Stubben schwieriger absetzbar als solche, die mit Triwestfalit gesprengt waren. Es kam dies daher, weil bei letzterem eine viel intensivere Zerkleinerung stattfand, so daß ein großer Teil des gesprengten Holzes bereits kesselfertig war. Triwestfalit wird hergestellt von der Westfälisch-Anhaltischen Sprengstoff-Aktiengesellschaft Berlin, die bereitwilligst jede gewünschte Auskunft erteilt. Auch kann man von dort Pikrinkörper beziehen.

Oberförster Schwarz, Wüstegiersdorf.

Brief- und Fragekasten.

Betrifft Anfragen über die neue Dienstanweisung für die preußischen Staatsförster.

Dauernd laufen Anfragen über die Dienstanweisung der preußischen Staatsförster ein, aus denen hervorgeht, daß die Fragesteller, meistens Anwärter für die preußische Staatsförsterlaufbahn, aber auch Kommunal- und Privatforstbeamte, gar nicht im Besitz und in genauer Kenntnis der neuen so wichtigen Anweisung sind. Wir müssen die Fragesteller wie auch jeden, der die Dienstanweisung braucht oder sich für ihren Inhalt

Hosted by Google

interessiert, bitten, sich diese vor Fragestellung kommen zu lassen. Sie ist unter dem Titel „Dienstanweisung für die preußischen Staatsförster vom 7. Juli 1919 (F. D. A.)" zum Preise von 1,50 ℳ nebst 40% Teuerungszuschlag und 20 Pf. Porto, also insgesamt für 2,30 ℳ, aus dem Verlage von J. Neumann, Neudamm, zu beziehen.

Anfrage Nr. 86. **Wahl der Stellvertreter der Vertrauensmänner.** Der Herr Minister hat kürzlich die Wahl eines Vertreters des Vertrauensmannes der Betriebsbeamten jeder Oberförsterei verfügt. Ist mit der Leitung dieser Wahlhandlung der dienstälteste Betriebsbeamte oder der Vertrauensmann zu beauftragen?

W., Hegemeister in G.

Antwort: In dem Min.-Erl. v. 18. 4. 1919 — III 4590 — („D. F.-Z." Nr. 34 von 1919, Seite 318/9) steht unter a, zweiter Absatz: „Die Wahl wird in diesem Jahre anberaumt und geleitet durch den dienstältesten Betriebsbeamten der Oberförsterei, später durch den Vertrauensmann." Da der Vertreter erstmalig für das Jahr 1. Oktober 1920/1 zu wählen ist, für das auch ein Vertrauensmann neu zugewählt wird, hat die Wahlhandlung der Vertrauensmann zu leiten.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung*).

Oberförsterstelle Neuhof (Köslin) ist zum 1. Januar 1921 zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 10. Dezember einzureichen.

Die Ausschreibung der **Oberförsterstelle Hartigswalde** (Allenstein) wird zurückgezogen.

Försterstelle Kaiserswalde, Oberf. Nesselgrund (Breslau), ist zum 1. April 1921 zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung, 5,6 ha Wirtschaftsland und 350 ℳ Dienstaufwandsentschädigung. Bewerbungen sind bis zum 15. Dezember einzureichen.

Försterstelle Neuhaus, Oberf. Neuenkrug (Stettin), ist zum 1. Dezember zu besetzen. Zur Stelle gehören: 0,074 ha Garten, 1,125 ha Acker, 2,587 ha Wiesen, 0,214 ha Koppel. Bewerbungen sind sofort einzureichen.

Försterstelle m. R. Steinhaus, Oberf. Königsforst (Köln), ist zum 1. April 1921 neu zu besetzen. Zu der Stelle gehören rund 12 ha Dienstland, wofür das Nutzungsgeld noch festgesetzt wird. Die Dienstaufwandsentschädigung beträgt zurzeit 100 ℳ. Zu den Bewerbungen sind zugelassen: die Förster m. R. des Regierungsbezirks Köln; die Förster o. R. der Regierungsbezirke Köln, Coblenz, Düsseldorf und Trier, die älter als 45 Jahre sind. Bewerbungen sind bis zum 20. Dezember an die Regierung in Köln einzureichen.

Försterstelle Wickenrode, Oberf. Oberkaufungen (Cassel), ist zum 1. Januar 1921 zu besetzen. Dienstwohnung (älteres Gebäude im Ort), Bahnstation Helsa, 3,6 km, von dort Schulen in Cassel durch tägliche Bahnfahrt erreichbar. 0,18 ha Garten, 400 ℳ Dienstaufwandsentschädigung. Nur für rüstigen Beamten geeignet. Bewerbungen sind bis zum 8. Dezember einzureichen.

Mittelbarer Staatsdienst.

Forstbeamtenstelle. In der Oberf. Gollnow (Stettin) ist die Stelle eines Försters als Sekretär zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 5. Januar 1921 an den Magistrat Gollnow einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Förster für ein Revier der städt. Oberf. Osterode a. Harz gesucht. Bewerbungen sind bis zum 15. Dezember an den Magistrat der Stadt Osterode a. H. zu richten. Näheres siehe Anzeige.

Forstgehilfe für den Stadtforst Schweidnitz für längere Zeit sofort gesucht. Bewerbungen sind an die städtische Oberförsterei Hohgiersdorf, Kreis Schweidnitz i. Schlesien, zu richten. Näheres siehe Anzeige.

*) Für Bewerber ist es wichtig, zu wissen, in welchem Dienstalter die ausgeschriebenen Stellen mit einiger Aussicht auf Erfolg begehrt werden können. Einen Anhalt dafür gibt die in dem Buch „Die preußischen Forstverwaltungsbeamten des Staates und der Hofkammer von E. Behm" veröffentlichte Oberförster-Dienstalterliste. Aus dieser ist zu ersehen, in welchem Dienstalter der bisherige Inhaber die ausgeschriebene Oberförsterstelle erhalten hat. Das im Verlage von J. Neumann, Neudamm, erschienene Buch kostet 4 ℳ und 30% Teuerungszuschlag.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Desert, Forstmeister in Biedenkopf, ist am 1. Dezember nach Zeitz (Merseburg) versetzt.

Dresler, Oberförster o. R. in Schleswig, ist am 1. Dezember zum Oberförster m. R. ernannt und nach Bilstein (Arnsberg) versetzt.

Freiherr Grote, Oberförster o. R. in Bodland, ist am 1. November zum Oberförster m. R. in Bodland (Oppeln) ernannt.

Greiffenberg, Forstmeister in Rauschenberg (Cassel), ist am 1. Dezember in den Ruhestand getreten.

Kellwig, Oberförster o. R. in Pforta, ist am 1. Dezember zum Oberförster m. R. ernannt und nach Biedenkopf (Wiesbaden) versetzt.

Kroll, Oberförster in Johannisburg, ist am 1. Dezember nach Rauschenberg (Cassel) versetzt.

Kahn, Forstassessor in Harbegsen (Hildesheim), ist am 23. November zum Oberförster o. R. ernannt.

Kadler, Forstassessor in Neiße (Oppeln), ist am 23. November zum Oberförster o. R. ernannt.

Schede, Forstassessor in Berlin, ist am 5. November zum Oberförster o. R. ernannt.

Wurzer, Forstassessor, ist von Ende November ab bei den Betriebsregelungsarbeiten in der Oberf. Wolkersdorf (Cassel) beschäftigt.

Zeicht, reichsländ. Förster, Hegemeister in Manderbach, Oberf. Dillenburg (Wiesbaden), ist vom 1. Oktober ab unter Übertragung der Försterstelle in Manderscheid in den preußischen Staatsdienst übernommen.

Behm, Förster o. R. in Scharfenstein, Oberf. Stolp, ist am 1. Dezember nach Friedrichshof, Oberf. Klaushagen (Köslin), versetzt.

Liebau, Förster o. R. in Gr.-Linichen, Oberf. Gr.-Linichen, ist am 1. Dezember nach Abt. Lubow, Oberf. Klaushagen (Köslin), versetzt.

Quandt, Förster auf der Unterkunftsstelle Obergrenzebach, Oberf. Neukirchen, ist zum 1. Dezember die Försterstelle Kohlerwald zu Kruchkübel, Oberf. Hanau (Cassel), übertragen.

Seiffert, Forster o. R. in Lohe, Oberf. Ibenhorst, ist vom 1. Februar 1921 ab auf die Hilfsförsterstelle zu Bredszull, Oberf. Bredszull (Gumbinnen), versetzt.

Bühler, forstversorgungsberechtigter Anwärter in Glindfeld, Oberf. Glindfeld (Arnsberg), ist mit Wirkung vom 1. April ab zum Förster o. R. ernannt.

Clemens, Forstgehilfe in Kniewenbruch, Kr. Lauenburg, ist am 1. Dezember nach Oberf. Stolp (Köslin) einberufen.

Damaschke, Forstgehilfe in Friedrichsfelde, Oberf. Oberfier, ist am 1. Dezember nach Oberf. Borntuchen (Köslin) versetzt.

Heldermann, Forstgehilfe in Forsth. Lindenberg bei Schlochau, ist am 1. Dezember nach Oberfier (Köslin) einberufen.

Haase, Forstgehilfe in Mützelburg, ist vom 1. Dezember ab nach der Oberf. Friedrichsthal (Stettin) versetzt.

Ziemer, Forstgehilfe in Gramenz, Kr. Neustettin, ist am 1. Dezember nach Oberf. Klaushagen (Köslin) einberufen.

Hosted by Google

Mittelbarer Staatsdienst.

Bungarten, Forstgehilfe in Hochpochten, Oberf. Kaisersesch, ist vom 1. Dezember ab die kommissarische Wahrnehmung der Gemeindeförsterstelle Heckenbach, Kreis Ahrweiler (Coblenz), übertragen.

Casper, Forstgehilfe in Kesseling, Gemeinde-Oberf. Adenau, ist vom 1. Dezember ab die kommissarische Wahrnehmung der Gemeinde-Försterstelle Perscheid, Gemeinde-Oberf. St. Goar (Coblenz), übertragen.

Jaenecke, Gemeindeförster in Altwied, Gemeinde-Oberförsterei Neugsdorf (Coblenz), in seitens des Bürgermeisterei-Amts Heddesdorf der Titel „Gemeinde-Revierförster" beigelegt unter gleichzeitiger Einreihung in Gehaltsgruppe 7.

Jaleck, Forstgehilfe in Coblenz, ist vom 1. Dezember ab die kommissarische Warnehmung der Gemeinde-Försterstelle Kesselung, Oberf. Adenau (Coblenz), übertragen.

Schneider, staatl. Forstgehilfe in Raubach, ist vom 1. Dezember ab mit der Hilfeleistung bei den Forstbetriebsarbeiten in den Gemeindeförstereien Steimel I und II, Gemeinde-Oberförsterei Dierdorf (Coblenz), unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Raubach, beauftragt.

Anhalt.

Hofkammer.

Diener, Hilfsjäger in Jagdh. Königendorf, ist nach Heidelberg zurückversetzt.

Hehre, Revierjäger in Jagdh. Hubertus, ist nach Rabenstein versetzt.

Kolkenberg, Hilfsjäger in Jagdschl. Rotall, ist nach Steckby versetzt.

Meinicke, Forstlehrling in Dessau, ist als Hilfsjäger angenommen und in Jagdschloß Rotall angestellt.

Seyffert, Hilfsjäger in Steckby, ist nach Jagdh. Königendorf versetzt.

Deutsche Jäger,

öffnet Herzen und Börsen den Kriegsgeschädigten der grünen Farbe. Sammelt **für den Unterstützungsfonds des** Vereins **„Waldheil", Neudamm,** Bez. Ffo.

7

Vereinszeitung.

Bitte um rechtzeitige Einsendung der Vereinsnachrichten.

In letzter Zeit treffen immer mehr Mitteilungen, die jeweils noch zur Veröffentlichung im Vereinsteil der laufenden Nummer bestimmt sind, erst am Montag hier ein. So leid es uns tut, ist es uns doch unmöglich, besonders mit Rücksicht auf den achtstündigen Arbeitstag, solche Einsendungen noch unterzubringen. Ihre Veröffentlichung verzögert sich so immer um acht Tage. Wir bitten daher dringend, alle Nachrichten, die für die laufende Nummer bestimmt sind, so rechtzeitig abzusenden, daß sie jeweils spätestens bis **Sonnabend früh** in Neudamm eintreffen.

Die Schriftleitung.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Fernsprechanschluß: Amt Eberswalde Nr. 546.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678 Postscheckamt Berlin W 7.**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

6904. **v. d. Marwitz,** Bodo, Rittergutsbesitzer, Friedersdorf, Post Seelow, Kreis Lebus. IX.

6905. **Hecht,** Gebhard, Förster, Grimmenstein, Post Wolfegg in Württemberg. XVII.

6906. **Kähler,** Ernst, Förster, Fh. Weißer Hirsch, Post Ratzeburg in Lauenburg. IV.

6907. **Paul,** Herbert, Hilfsförster, Goschütz, Kreis Gr.-Wartenberg. VII

6908. **Kreher,** Max, Forstaufseher, Altdöbern, Kreis Calau. IX.

6909. **Nowraty,** Adolph, Revierförster, Roßdorf (Rhöngebirge). XIII.

6910. **Erbrecht,** Walter, Revierförster, Scheeren bei Tangerhütte. XVI.

6911. **Pennekamp,** Josef, Forstaufseher, Hovestadt, Kreis Soest, Bezirk Arnsberg. XI.

6912. **Weißmüller,** Johann, Förster, Wenzelhausen, Post Binsfeld, Kreis Wittlich (Eifel). V.

6913. **Pepping,** Ludwig, Hilfsjäger, Scheuno, Post Forst, Kreis Sorau, N.-Lausitz. IX.

6914. **Witt,** Adolf, Gutsjäger, Dummersdorf, Post Waldhusen Lübeck. IV.

6915. **Ehlers,** Hermann, Forstaufseher, Krienke, Post Usedom (Insel). II.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Brenner, Georg, Forstgehilfe, Tüssenhausen. Bezirk Mündelheim, Bayern.

Bartels, Franz, Revierjäger, Schönweide, Post Grebin, Kreis Plön, Holstein.

Hanke, Kurt, Forstgehilfe, Cassel, Schomburgstraße 6.

Schweikert, Jakob, Förster, Rötgen, Kreis Montjoie.

Große, Kurt, Revierförster, Forsthaus Harte bei Schedlau, Oberschlesien.

Grunert, Edwin, Forstgehilfe, Binz auf Rügen.

Benzel, Bruno, Forstaufseher, Fh. Wolfshof, Post Dyck, Kreis Deutsch-Krone.

Berndt, Hermann, Revierförster, Rogau, Kreis Ratibor.

Frühholz, Hans, Revierförster, Oberstadion, Württemberg.

Kretschi, Engelbert, Forstadjunkt, Aschaffenburg, Bayern.

Melms, Franz, Gutsförster, Kastorf, Post Kleeth, Kreis Stavenhagen, Mecklenburg.

Wanietz, Anselm, Heger, Fh. Jedlin, Post Alt-Berun, Kreis Pleß, Oberschlesien.

Herrmann, Rudolf, Gutsförster, Eichberg, Kreis Filehne (Deutsch).

Trieloff, Albert, Gärtner, Berlin-Weißensee, Gierstraße 4.

Möller, Ernst, stud. rer. forest, Tharandt, Cottastr. 68.

Klemke, Berthold, Förster, Jacobsdorf, Post Poischwitz, Schlesien.

Fuge, Hugo, Forstaufseher, Fh. Petersgrund, Post Berleburg, Kreis Wittgenstein.

Forneberg, Hermann, Förster, Kohlberg, Post Dahle, Kreis Altena.

Kramarz, Wilhelm, Revierjäger, Kapelka, Post Tharbawa, Kreis Neustadt, O.-Schl.

Strenzick, Paul, Hilfsförster, Neuhaldensleben, Bezirk Magdeburg, Magdeburger Str. 24.

Diestel, Kurt, Revierjäger, Breitenburg, Post Itzehoe, Kreis Steinburg, Holstein.

Fuchsner, Leopold, Holzkaufmann, Inhaber der Firma Hermann Fuchsner, Liegnitz, Gartenstr. 16.

*

Fellmarkt.

Von einer Berliner Firma bzw. vom Leiter einer Fellversorgungsstelle geht der Vorschlag hier ein, eine Genossenschaft mit dem Sitz in Leipzig zu gründen, die den Verschleiß aller Wilddecken und Raubzeugbälge direkt an den Verbraucher übernehmen soll. Der Grundgedanke dabei ist, den Zwischenhandel möglichst auszuschalten, um dem Erleger den vollen Wert zukommen zu lassen. Lebensfähig würde diese Verwertungsstelle sein bei 3000 bis 5000 Mitgliedern, deren jedes 500 ℳ Stammeinlage einzuzahlen hätte. Es ist seinerzeit vom Verein der Versuch eines gemeinschaftlichen Verkaufes bereits einmal gemacht worden, und zwar mit recht gutem Erfolge. Ob er sich in der vorstehend angedeuteten Form zu einer ständigen Einrichtung machen läßt, kommt auf die Zustimmung und Teilnahme aus den Försterkreisen an. Ich stelle den Vorschlag hiermit zur Besprechung mit dem Bemerken, daß die Klarlegung des ganzen Geschäftsganges erst dann erfolgen kann, wenn eine genügende Anzahl Mitglieder mit Stammeinlage zusammengekommen sind. Eine vorerst unverbindliche Beitrittserklärung ist demnach erwünscht.

Jagdschloß, den 25. November 1920

Oberförster Schwabe.

Hosted by Google

Vereinbarung
über Gehaltsmindestsätze für Privatforstbeamte zwischen der Bezirksgruppe Brandenburg des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands und dem Brandenburgischen Waldbesitzerverbande.

Inhaber von Dauerstellungen.

	Grund-gehalt	Teuerungs-zulagen
A. Forstschutz- und Hilfsbeamte (Waldwärter, Hilfsförster) .	5000 ℳ	2500 ℳ
B. Förster,		
a) deren Forstreviere bis 500 ha umfassen . .	6000 ℳ	3000 ℳ
b) deren Forstreviere über 500 ha umfassen . .	7000 ℳ	3000 ℳ
Forstverwalter, verwaltende Revierförster in Revieren von mindestens 800 ha und denen mindestens zwei Hilfskräfte aus den Beamten A oder B dauernd unterstellt sind . .	8000 ℳ	4000 ℳ

C. Soweit es die landwirtschaftlichen Verhältnisse des Waldbesitzes zulassen, haben die Beamten Anspruch auf

24 Zentner Getreide,
100 Zentner Kartoffeln,

darüber hinaus Mehrbedarf zum Eigenverbrauch zu den Höchst- oder Marktpreisen;

Kuhhaltung oder Milch nach Vereinbarung,
Gartenland mit 3 ℳ pro Ar,
Wohnung mit 250 bis 450 ℳ,
freie Heizung, einschl. Zerkleinerung, zu 500 ℳ.

Die Naturalbezüge sind wie folgt zu bewerten, zurzeit

Kartoffeln 15 ℳ,
Roggen, Hafer, Gerste 30 ℳ,
Weizen 32 ℳ,
Erbsen 100 ℳ.

Dienstländereien sind nach den örtlichen Pachtpreisen zu berechnen.

Werden weder obige Naturalien (Getreide und Kartoffeln) noch statt dessen hinreichend Dienstland gewährt, so erhöhen sich die Barbezüge um jährlich 3000 ℳ. Wird Deputat oder Dienstland in geringerem Umfange gewährt, so tritt eine entsprechende Barentschädigung ein.

Inhaber von Wechselstellungen.

D. Forstschutz- und Jagdgehilfen bis zum 24. Lebensjahre monatliches Gesamteinkommen 500 ℳ, wovon 250 ℳ auf freie Station gerechnet werden darf.

E. Hilfsförster, Forstschreiber, Revierjäger, Hilfsjäger über 24 Jahre monatlich Gesamteinkommen 550 ℳ, wovon 250 ℳ auf freie Station gerechnet werden darf.

Das Einkommen der jetzt höher Besoldeten darf nicht gekürzt werden. Nicht berufsmäßige Beschäftigung soll besonders entlohnt werden, wenn das Revier größer als 500 ha ist.

Die Einstellung von Lehrlingen darf seitens der Waldbesitzer von den Forstbeamten nicht verlangt werden. Den Beamten steht je nach Dienstalter ein Urlaub von mindestens acht bis vierzehn Tagen zu.

Die Ausübung der Jagd erfolgt nach Anweisung des Jagdherrn. Die Jagdtrophäen (Geweihe, Gehörne, Gewehre) sollen dem berechtigten Erleger überlassen werden. Die Regelung der übrigen Bezüge aus der Jagd auf Nutzwild sowie auf Raubzeug bleibt der freien Vereinbarung überlassen.

Einnahmen aus der Jagd sollen dem Stelleninhaber nicht zu seinem sonstigen Einkommen angerechnet werden.

Bei Streitigkeiten über diese Vereinbarung sind die auf der Hauptversammlung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands in Liegnitz am 16. August 1919 in Aussicht genommenen Ausschüsse anzurufen.

Vorstehende Vereinbarung gilt bei vierteljährlicher Kündigung zum Quartalsersten vom 1. Oktober 1920 ab.

Diese Abmachung bezieht sich nicht auf Kommunalforstbeamte.

Berlin, den 21. Oktober 1920.

Der Brandenburgische Waldbesitzerverband.
gez. von Keudell-Hohenlübbichow.
gez. Graf von der Schulenburg,
Freier Standesherr, Lieberose.
gez. v. Arnim-Suckow.

Der Vorsitzende der Bezirksgruppe Brandenburg des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.
gez. Jacob. gez. Peppler.

Bezirksgruppe Rheinland (V).

Wir geben den Mitgliedern der Gruppe Rheinland hiermit bekannt, daß Herr Forstrat Ludwig in Bonn sein Amt als Vorsitzender der Bezirksgruppe niedergelegt hat und daß bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden die Geschäfte der Gruppe von Herrn Revierförster Kremling in Forsthaus Neuendriesch, Post Schlebusch, Rheinland, weitergeführt werden. Wir bitten die Mitglieder, davon Kenntnis zu nehmen und sich bei etwaigen Anfragen, die an die Leitung der Gruppe zu richten sind, an Herrn Revierförster Kremling zu wenden.

Gleichzeitig nehmen wir Veranlassung, Herrn Forstrat Ludwig in Bonn für die viele Arbeit, die er sich mit der Einrichtung der neuen Bezirksgruppe gemacht hat, den besten Dank des Vereins und der Mitglieder der Gruppe zum Ausdruck zu bringen.

Herr Revierförster Kremling wird voraussichtlich in nächster Zeit Gelegenheit nehmen, eine Versammlung der Bezirksgruppe abzuhalten, um in dieser einen neuen Vorsitzenden wählen zu lassen.

Eberswalde, im November 1920.

Geschäftsstelle.

Bezirksgruppe Freistaat Sachsen (XII).

Um einen engeren Anschluß der Mitglieder zur Wahrung gemeinschaftlicher Interessen herbeizuführen, ist in der Bezirksgruppen-Versammlung am 21. Juni d. J. die Bildung neuer Ortsgruppen, wie solche bereits in den Bezirken Leipzig, Lausitz und Vogtland bestehen, angeregt worden. Der Unterzeichnete hat die Errichtung einer Ortsgruppe Dresden, umfassend die Amtshauptmannschaften Dresden, Meißen, Großenhain, Freiberg, Pirna und Dippoldiswalde, übernommen. Behufs Gründung dieser Ortsgruppe wird zu einer Besprechung am

Sonntag, dem 5. Dezember, nachmittags 2 Uhr, im Restaurant zur „Bärenschänke" in Dresden

eingeladen. In Rücksicht auf die in nächster Zeit in Aussicht stehenden Tarifverhandlungen zwischen dem sächsischen Waldbesitzerverbande und der Bezirksgruppe ist eine rege Beteiligung der Kollegen mit nachfolgender Aussprache dringend erwünscht.

Burg Lauenstein im Erzgebirge,
den 22. November 1920.

Peter.

Hosted by Google

Nachrichten des Vereins preußischer Kommunal-Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Stadtförster Müller, Meschede.

Das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", wird jedem Mitglied zum Jahresvorzugspreise von 34 ℳ geliefert. Etwaige Wünsche um Zustellung sind an den Vereinsvorsitzenden zu richten.

Bezirksgruppe Pommern.

Unser 1. Vorsitzender, Oberförster Gebbers, hat sein Amt als solcher niedergelegt. Mit aufrichtigem Bedauern sehen wir ihn von diesem Platze scheiden. Er war derjenige, der den von einzelnen Gruppen seit langem gehegten Wunsch in die Tat umsetzte. Oberförster Gebbers leitete die Geschäfte mit seltener Umsicht und Geschick und letzten Endes auch mit seltenem Erfolg. Bei der ungeheuren Arbeitslast, die das Amt des 1. Vorsitzenden mit sich brachte, kamen ihm zur Erreichung unserer Ziele oft seine guten Beziehungen zu den Spitzen der Staats- und Reichsbehörden sehr zustatten — stand ihm doch das Vereinsinteresse über allem. Die Dankesschuld werden wir nie abtragen können; erst nach Jahren werden wir ermessen, was Herr Oberförster Gebbers dem Verein einst war.

Alles, was der Verein bis heute ist und was wir durch ihn erreicht haben, verdanken wir der arbeitsreichen und aufopferungsvollen Tätigkeit unseres allseits verehrten, bisherigen 1. Vorsitzenden, Herrn Oberförster Gebbers; darum, im Namen der Bezirksgruppe, aufrichtigen Dank!

Försterei Wolde b. Demmin, 27. 11. 1920.

Sembach, stellv. Vorsitzender.

*

Versammlung der Bezirksgruppe Pommern findet am 19. Dezember, mittags 1 Uhr, in Stettin, Breitestraße 58, Hotel Deutsches Haus, statt.

Tagesordnung:

1. Neuwahl eines Vorsitzenden der Gruppe.
2. Bericht über die Hauptversammlung in Potsdam.
3. Besprechung und Beschlußfassung über eine etwaige Umwandlung des Vereins in einen Verein der Forstbetriebsbeamten ohne die höheren Forstbeamten.
4. Besoldungsfragen.
5. Verschiedenes.

Mit Rücksicht auf die beiden wichtigen Punkte der Tagesordnung unter 1 und besonders 3 bitte ich dringend um vollzähliges Erscheinen. Eine außerordentliche Hauptversammlung steht wahrscheinlich für Dezember oder Januar in Cassel bevor. Ausstattung des Vertreters unserer Gruppe mit Richtlinien ist erforderlich.

Wolde bei Demmin, 27. November 1920.

Sembach, stellvertretender Vorsitzender.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Verein Thüringer Staatsförster.

Eine außerordentliche Versammlung aller geschulten und geprüften Forstbetriebsbeamten findet am Mittwoch, dem 8. Dezember, nachmittags 2 Uhr, im Hotel Alexanderhof in Weimar statt. Tagesordnung: Gegenwart und Zukunft. Da ein wichtiger Punkt zu erledigen ist, wird um das Erscheinen eines jeden geschulten und geprüften Forstbetriebsbeamten dringend gebeten. Figger, Vorsitzender.

Verein mittlerer Staatsforstbeamten Sachsens.

Auszugsweiser Bericht aus der Niederschrift über die am 15. September 1920 in Dresden stattgefundene Hauptversammlung.

Beginn 11 Uhr vormittags. Anwesend waren 75 Mitglieder.

Punkt 1. Nach erfolgter Begrüßung der anwesenden Kollegen und unseres Vereinssyndikus, Rechtsanwalt Linke-Chemnitz, und besonderer Begrüßung der Ehrengäste, als der Herren Oberforstrat Roth, Oberregierungsrat Schulze, Volkskammerabgeordneten Koch, Harter und Anders, des Vorsitzenden der niederen Forstbeamten, Forstwart Gehre und des Geschäftsführer des B. S. S. Richter, durch den 1. Vorsitzenden dankte dieser den Gästen für ihr Erscheinen und bat sie, ihren Einfluß für unsere berechtigten Wünsche geltend zu machen. Hierauf referierte er über die allgemeine Lage des sächsischen Försterstandes in wirtschaftlicher Beziehung und unterstrich dabei scharf die Licht- und Schattenseiten unseres Berufes. Im Anschlusse daran dankte er allen denen, die bei Verabschiedung der Besoldungsordnung als maßgebende Faktoren für uns eingetreten seien. Insbesondere galt dieser Dank Oberregierungsrat Schulze. Auch dem Finanzministerium wurde dabei Dank zuteil für endgültige Eingruppierung der Förster in Gruppe VII. Bedauerlich sei jedoch, daß uns Förstern weder Aufrückungs- noch Beförderungsstellen zugesprochen worden seien. Diese müßten aus Gerechtigkeitsgründen noch zugestanden werden, und wir Förster würden kein Mittel unversucht lassen, sie zu erreichen. Anknüpfend auf die dienstlichen Verhältnisse übergehend und deren vielfache Schwierigkeiten betonend, erwähnte er die heutigen Anforderungen an den Försterstand. Dieselben sind so vielseitig geworden, daß unsere Vor-, Aus- und Weiterbildung unbedingt gehoben werden muß. Den größten Nutzen davon würde der Staat ja doch selbst ziehen. Mit einem herzlichen Weidmannsheil für die Zukunft des sächsischen Försterstandes schloß der 1. Vorsitzende seine Begrüßungs- und Einleitungsworte. Hierauf dankte Oberforstrat Roth im Namen des Finanzministeriums für die Einladung zur heutigen Tagung und wünschte derselben besten Verlauf. Ebenso dankte Oberregierungsrat Schulze für die Einladung zur Hauptversammlung und versprach im Namen des Ministeriums des Innern (Personalamt), gern die Interessen des Försterstandes zu vertreten.

Punkt 2. Vortrag des Vereinssyndikus, Rechtsanwalt Linke. Eingangs seiner Rede auf die verschiedenen Eingaben, Denkschriften usw. an die Volkskammer und das Finanzministerium eingehend, bat er die anwesenden Vertreter der politischen Parteien, jederzeit ein warmes Herz für den Försterstand zeigen zu wollen. Er behandelte dann die Vorbildung des sächsischen Staatsförsters. Die jetzt im Dienste befindlichen mittleren Forstbeamten (207) hätten auf 22 verschiedenartigen Schulen (hört, hört!) ihre Schulausbildung genossen, ein Teil davon sei im Besitze des Einjährigenzeugnisses. 80 Staatsforstreviere hätten ihnen als Lehrreviere gedient. Trotz dieser so verschiedenartigen Vorbildung wären doch von allen mittleren Forstbeamten die gleichen Prüfungen verlangt worden. Diese Vor- und Ausbildungszustände seien bei der heutigen

Hosted by Google

ganz besonders hochwichtigen Bedeutung der Staatsforsten natürlich vollständig überlebt und bedürften dringend der Änderung. Er forderte: Reifezeugnis einer Realschule, zweijährigen Besuch einer forstlichen Fachschule und einjährige praktische Ausbildung in Form der bisherigen Meisterlehre, dabei betonend, daß die beste Ausbildung des Försters im Interesse des Staates gerade gut genug sei. Er widerlegte dann die Behauptung der höheren Forstbeamten, daß bei Verwirklichung der Försterbestrebungen die Verdrängung der akademisch gebildeten Forstbeamten beabsichtigt sei. Es soll nur erreicht werden, daß den Förstern eine selbständigere Dienstausübung unter Leitung des Revierwalters zugebilligt werde. Ebenso widerlegte er die Behauptung des Finanzministeriums, daß die Förster eine andere Dienstanweisung hätten als die Forstwarte. Er hatte beide Dienstanweisungen zur Hand und erläuterte an der Hand dieser die irreführenden Angaben des Ministeriums. Für die in der Försterbewegung vorbildliche Erfüllung der diesbezüglichen Wünsche gab er die bayerischen Verhältnisse an und hob dabei die geradezu väterliche Fürsorge des bayerischen Staatsrates Mantel für den mittleren bayerischen Forstbeamten hervor. Er ging dann noch auf weitere Sorgen des Försterstandes ein: so die Forderung mancher Revierverwalter nach Forstwarten als Ersatz für Förster, die Schließung der Annahme von Anwärtern für den mittleren Förstdienst und die Anstellung von Schreibhilfen. Zum Schlusse seiner Rede behandelte der Vortragende noch die Jagdfrage. Alle Forstbeamten, vom niederen bis zum höheren, seien sich darin einig, daß die Jagd auch zukünftig nur als Regiejagd verwaltet werden dürfe. Das sei der Staat seinen Forstbeamten schuldig. (Starker, langanhaltender Beifall.)

Der 1. Vorsitzende erwähnt darauf ergänzend, daß wir Förster durchaus im Rahmen der mittleren Beamtenschaft bleiben wollen. Bei den jetzigen Verhältnissen hätten alle drei Arten der Forstbeamtenschaft Platz, nur müsse die Arbeitsteilung eine der Vor- und Ausbildung entsprechende sein. Würden die Förster abgeschafft, so würde ein Teil der Forstwarte sehr schnell an deren Stelle treten, und bald würde der Förster aufs neue entstehen, allerdings mit dem Erfolge, daß das Rad der Zeit um 50 Jahre zurückgedreht werde. Er erwähnte, daß die geplante Stellung der Privatwaldungen unter Staatsaufsicht ebenfalls einen durchgebildeten Staatsförsterstand fordern würde.

Hierauf sprach Oberforstrat Roth. Seine persönliche Meinung ging dahin, daß die bestehenden Gegensätze zwischen höheren und mittleren Forstbeamten ausgeglichen werden möchten. Bei der geplanten Neuorganisation der Forstverwaltung beabsichtige die Regierung allerdings, kleinere Reviere einzuziehen, diese aber mit Assessoren zu besetzen. (!) Bezüglich der Befürchtungen wegen Abschaffung des Försterstandes erklärte er, daß das Finanzministerium ganz und gar nicht daran dächte, den Förstertand aufzulösen. Würde man dies heute tun, so würde man denselben morgen wieder schaffen müssen. Auch hinge die Sperrung der mittleren Forstlaufbahn nicht damit zusammen. Diese sei nur im Interesse des Försterstandes selbst erfolgt. An der Hand einer Statistik versuchte Herr Oberforstrat Roth nachzuweisen, daß bereits bei dem heutigen Bestand von Anwärtern der mittleren Forstbeamten in einigen Jahren die endgültige Anstellung als Förster nur in einem sehr vorgeschrittenen Lebensalter würde erfolgen können. Bezüglich des Reichsforstgesetzes gab er nähere Erklärungen ab und erkannte an, daß der Staatsförster sehr wohl bei der Staatsaufsicht der Privatwaldungen herangezogen werden würde. Der 1. Vorsitzende dankte dem Vorredner für seine Ausführungen und ging näher auf dieselben ein. Er forderte vom Finanzministerium, daß bei der Neuorganisation der Staatsforstverwaltung bzw. bei Aufstellung der neuen Dienstanweisung für Förster diese gehört und nicht vor vollendete Tatsachen gestellt werden möchten. Vereinssyndikus Rechtsanwalt Lincke bestritt die Richtigkeit der vom Finanzministerium aufgestellten Statistik, die Sterblichkeits- und Anstellungsverhältnisse der mittleren Forstbeamten betreffend, dabei betonend, daß infolge der Wirkungen des Weltkrieges auch unter den mittleren Forstbeamten leider ein stärkerer Abgang einsetzen werde. Oberforstrat Roth verteidigte jedoch die Richtigkeit seiner Voraussetzungen bei Aufstellung der betreffenden Statistik. Förster Renger ging auf die Einstellung von Schreibhilfen ein und führte aus, daß diese Maßregel doch geeignet sei, die diesbezüglichen Befürchtungen der Förster zu begründen. Förster Baer beleuchtete kurz zusammenfassend nochmals die Bestrebungen des sächsischen Staatsförsterstandes. Der sächsische Staatsförster sei bei seinen Forderungen bereit, daß die letzte Möglichkeit seines Könnens, nach obenhin gedacht, aus ihm herausgeholt werde. An jede Beamtengruppe seien die höchsten Anforderungen zu stellen und jede nach Möglichkeit ihrer Vorbildung und Leistungsfähigkeit entsprechend zu beschäftigen. Damit würde nicht nur die Leistungsfähigkeit selbst, sondern auch die Befriedigung über das Geleistete wesentlich erhöht werden.

Ein derartiges Ausnutzen der Kräfte erfolge aber zurzeit weder beim Förster noch bei dem durch hochentwickelte Ausbildung zu höheren Leistungen befähigten Revierverwalter. Die heutigen Größen der Staatsforstreviere ermöglichen vielfach jedoch keine volle Betätigung der Revierverwalter im Sinne ihrer Ausbildung. Führung der Kranken- und Invalidenversicherungsgeschäfte, Kontozettel- und Registerschreiben, Anfertigung der Holzschlagstabellen usw. seien keine Arbeiten für einen Akademiker. Seine Ausbildung bedinge eine viel höhere, in der Hauptsache technische Betätigung. Darum Zusammenlegung von Revieren und Erweiterung der dienstlichen Selbständigkeit des Försters. Bezüglich der Sperrung der mittleren Forstlaufbahn vermutete er, gleich den preußischen Staatsförstern, eine Maßregel gegen den Förster stand. In der Jagdfrage schloß er sich den Ausführungen des Syndikus an und forderte, daß den Förstern neben den Pflichten endlich auch Rechte bei Ausübung der Jagd zugesprochen werden. Förster Harzbecker behandelte intensive und extensive Forstwirtschaft. Gegen diese Ausführungen wendete sich Oberforstrat Roth. Volkskammer-Abgeordneter Harter dankte für die Einladung und wünschte, daß der Vortrag unseres Syndikus den Mitgliedern der Finanzdeputation A zugestellt werde. Er stand in der Jagdfrage ganz auf unserem Standpunkte. Bezüglich des Reichsforstgesetzes möchte der Staat das Kind nicht mit dem Bade ausschütten. Förster Weigel kam nochmals auf unsere große Denkschrift zu sprechen und betonte, daß wir nicht das Oberförstersystem als solches bekämpfen. Unser Ziel geht dahin, den Revier-

Hosted by Google

verwaltern eine ihrer Ausbildung entsprechende Tätigkeit zu verschaffen und dem Förster als Betriebsbeamten unter Leitung des Revierverwalters einen erweiterten, seiner Mittelbeamtenbildung entsprechenden, gehobenen Dienst unter eigener Verantwortung zu erkämpfen. Das so oft von den Akademikern uns Förstern gegenüber ausgedrückte Wohlwollen müsse man endlich auch einmal fühlen und nicht immer nur hören. Förster Renger führte an, daß die Revier-Umgruppierungen in der Denkschrift durchaus nicht als endgültig anzustrebende betrachtet werden dürften; sie wären nur als Beispiele gedacht. Bezüglich der Jagd bat er, daß bei Beibehaltung der Regiejagd die Wünsche der Förster laut Eingabe berücksichtigt werden möchten. Oberforstrat Roth empfiehlt, die Jagdfrage vorerst nochmals in der Forstarbeitsgemeinschaft durchzuberaten. Forstwart Gehre (Vorsitzende der niederen Forstbeamten) bedauerte, daß Förster Harzbecker die Tätigkeit der Forstwarte verkleinert habe. Förster Harzbecker stellte dies als Mißverständnis hin und bestritt die Behauptung des Vorredners. Der 1. Vorsitzende glättete die Wogen der Erregung, worauf Herr Forstwart Gehre sich über die Ziele der Forstwarte aussprach. Förster Beyer besprach in längerer Rede die Vorteile des vollen Revierförstersystems, worauf jedoch Förster Weigel nochmals betonte, daß wir Förster nicht selbständige Verwaltungs-, sondern selbständigere Betriebsbeamte werden wollen. Der 1. Vorsitzende schloß hierauf unter nochmaligem Eingehen auf die Wünsche der Förster bezüglich der Vergrößerung der Reviere und unter Betonung des Standpunktes, daß wir Förster nicht nur Ausführende der Revierverwalter sein wollen, die Aussprache zu Punkt 2.

Punkt 3. Der 1. Vorsitzende berichtete über die in der Jagdfrage beim Finanzminister stattgefundene Besprechung. Der Minister beabsichtigt zunächst versuchsweise einige frühere Hofjagdreviere und sogenannte Zuschußreviere (auf die Jagd bezogen) zu verpachten. Der Staat müsse jede Einnahmequelle erschließen, zumal die süddeutschen Staaten bereits gute Erfahrungen mit der Verpachtung von Staatsjagden gemacht hätten. (?!) Eine ausführliche, von Förster Restler ausgearbeitete Denkschrift zur Neuaufstellung der Jagdordnung soll auf Beschluß der Versammlung hin dem Finanzministerium überreicht werden. Der ganzen Jagdfrage ist vor endgültiger Regelung vom geschäftsführenden Vorstand größte Aufmerksamkeit zu widmen und sind die bei der Hauptversammlungstagung geäußerten Wünsche der Förster da.ei mit aller Energie zu berücksichtigen und zu vertreten. Förster Renger empfahl, die Jagdfrage in den Beamtenausschüssen, wie dies im Marienberger Bezirk in vorbildlicher Weise geschehen sei, zu beraten. Kleinere Streitigkeiten bezüglich der Jagd könnten dabei mit aus der Welt geschafft werden.

Punkt 4. Der 1. Vorsitzende berichtete ausführlich über die Vorbereitungsarbeiten der Besoldungsordnung. Der Erfolg dieser Arbeiten, Einstufung der Förster in Gruppe VII, wurde von der Versammlung dankbarst anerkannt. Bedauert wurde, daß Aufrückungs- als auch Beförderungsstellen uns Förstern nicht zuerkannt worden sind. Der 1. Vorsitzende dankte bei dieser Gelegenheit nochmals dem für unseren Stand in der Besoldungsfrage warm eingetretenen Oberregierungsrat Schulze und führte weiter aus, daß um Erreichung der Gruppe VIII als Aufrückungsstelle für etwa 50 % der (ältesten) Förster mit allem Nachdrucke von der Vereinsleitung gekämpft werden wird. Warum soll gerade dem Försterstande jede Aufstiegsmöglichkeit versagt bleiben? Förster Baer dankte allen denen, die für uns bei der Besoldungsreform gearbeitet haben. Besonders gilt dieser Dank dem 1. Vorsitzenden. Förster Sparmann weist darauf hin, daß bei den Arbeiten um Erreichung von Aufstiegsmöglichkeiten für Förster das Ministerium darauf aufmerksam zu machen sei, daß die Forstbeamten nach ihrem mitunter äußerst anstrengenden Außendienst durch Nachtarbeit es vielfach ermöglichten, bei günstigem Stande des Holzmarktes die Herbeiführung von Holzversteigerungen schnellstens zu fördern. Dadurch wären dem Staate gerade im verflossenen Frühjahre Millionen mehr verdient worden. Im weiteren Verlaufe wurde die Ortsklasse E als ungerechte Härte für Landbeamte gegeißelt. Oberregierungsrat Schulze weist auf die Schwierigkeiten hin, die bestanden hätten, die sächsischen Förster restlos in Gruppe VII einzustufen, weil das Reich und Preußen, letzteres als größter Bundesstaat, die Förster in Gruppe VI eingereiht hätten. Er würde aber nach wie vor jederzeit für uns Förster eintreten, weil er davon überzeugt sei, daß die Wünsche der Förster bezüglich der Besoldung berechtigt seien. Gruppe VIII als Aufrückungsstelle hoffe er uns in Aussicht stellen zu können. Die Ortsklassen D und E würden wahrscheinlich für Sachsen in Wegfall kommen. Die Versammlung besprach weiter die Dienstwohnungsmieten und beschloß, darauf hinzuwirken, daß diese Mieten die ortsüblichen Mietsätze nicht überschreiten. — Hieran schloß sich eine Mittagspause an.

Nach Wiederaufnahme der Versammlungstätigkeit wird zu Punkt 5 geschritten. Der 1. Vorsitzende sowohl als auch der Geschäftsführer des B. S. S., namentlich letzterer, erläutern in einem interessanten Vortrag erschöpfend die ganze Organisation des Bundes. Wenn die Geschäftsführung bis vor kurzer Zeit nicht immer schnell genug die laufenden Geschäfte hätte erledigen können, so hätte das an der rein ehrenamtlichen Tätigkeit des bisherigen Geschäftsführers gelegen. Solche Arbeitslasten wären in ehrenamtlicher Tätigkeit unmöglich ohne Verzögerungen zu erledigen. Nachdem er nunmehr beruflich als geschäftsführender Vorstand angestellt sei, gebe er das Versprechen, daß er sein möglichstes tun werde, die Geschäftsführung zu einer befriedigenden zu gestalten. Zur gleichen Sache sprachen noch die Kollegen Baer und Renger.

Punkt 6. Bericht durch den 1. Vorsitzenden über die Tätigkeit des Technikerverbandes und die beabsichtigte Gründung der Vetesta. (Siehe „Staatstechnikerzeitung“ vom 1. Oktober d. J. und „Deutsche Forst-Zeitung“ Nr. 42.)

Punkt 7. Der 1. Vorsitzende streifte nochmals die Tätigkeit des Vereins im verflossenen Geschäftsjahre und stellte für das kommende u. a. in Aussicht: Eingabe an das Finanzministerium und den B. S. S., die Schaffung von Aufstiegsmöglichkeiten für den Försterstand und sonstige Wünsche desselben betreffend. Die Forderung auf Anstellung eines Försters als Obersekretär beim Finanzministerium sei nicht leicht zu stellen, da sich bis jetzt noch kein geeigneter Kollege zur

Hosted by Google

Annahme dieses Amtes bereiterklärt habe.*) Der 1. Vorsitzende erwähnte, daß er selbst bald am Ende seiner Leistungsfähigkeit durch Überarbeit angelangt sei. Ob er immer richtig als 1. Vorsitzender gehandelt habe, das zu beurteilen müsse er der Kritik überlassen. Daß er aber stets bemüht gewesen sei, seine ganze Kraft in den Dienst unserer Bestrebungen zu stellen, davon dürfte der Verein überzeugt sein, und in dieser Hinsicht müsse er allerdings jeden Vorwurf zurückweisen. Er gedachte dann noch der im verflossenen Geschäftsjahre verstorbenen Vereinsmitglieder (Kollegen Balde, Hammermüller, Reuther, Schulze und Stengel), zu deren Gedenken sich die Anwesenden von ihren Plätzen erhoben.

Punkt 8. Der bisherige Kassierer, Hilfsförster Rühle, hat infolge Erkrankung sein Amt niedergelegt. Sein Stellvertreter, Hilfsförster Bergmann, erstattete den Kassenbericht. Er zeigte seit langer Zeit wieder einmal eine Besserung unserer Finanzlage. Die Kollegen Beyer, Nestler und Höhne traten für eine Ermäßigung der Mitgliedsbeiträge ein. Die Kollegen Baer, Döhnel und Renger baten, die jetzigen Beiträge beizubehalten. Nachdem die Frage über Beibehaltung der Vereinszeitung besprochen worden war, so insbesondere von den Kollegen Pohl und Weigel, trat die Versammlung dem Vorschlage Rengers gegen sieben Stimmen bei, der besagte, daß auch für das künftige Jahr 120 ℳ Jahresbeitrag je Kopf zu erheben seien. Sobald jedoch der Vorstand es für richtig hält, den Beitrag zu kürzen, könne dies von jedem von diesem zu bestimmenden Termin an geschehen.

Punkt 9. Als Tagungsort der nächsten Hauptversammlung wurde Chemnitz gewählt.

Punkt 10. Der bisherige 2. Vorsitzende, Kollege Steiger, ist aus Gesundheitsrücksichten von seinem Amte zurückgetreten. Der 1. Vorsitzende bedauerte den Rücktritt lebhaft und widmete dem Kollegen Steiger Worte herzlichen Dankes für seine getreue Mitarbeit im Verein. An seine Stelle wurde Kollege Renger und an dessen Stelle der unterzeichnete Berichterstatter gewählt. Beide nahmen die Wahl an und baten um das jederzeitige Vertrauen der Kollegen. Als Kassierer wurde an Stelle des ebenfalls aus Gesundheitsrücksichten zurücktretenden Kollegen Rühle Kollege Bergmann und als sein Stellvertreter Kollege Sparmann gewählt. Beide nahmen die Wahl dankend an.

*) Inzwischen hat sich ein sich sehr hierzu eignender Kollege zur Annahme einer derartigen Stellung bereiterklärt.

Punkt 11. Der 1. Vorsitzende machte erneut auf die Beamtenausschüsse aufmerksam und empfahl deren Zusammentritt warm, da sie außer im Marienberger Bezirk noch gar nicht funktionierten.

Punkt 12. Wegen vorgeschrittener Zeit wurden die zur Hauptversammlung gestellten Anträge zur eingehenden Beratung dem geschäftsführenden Vorstande überwiesen.

Eine längere Aussprache fand noch über den Zusammenschluß der deutschen Staatsförster statt, der allseitig als eine Notwendigkeit anerkannt wurde. Der 1. Vorsitzende erklärte hierauf, daß er sich in diesem Sinne bereits mehrfach bemüht und sich bereits vor zwei Jahren mit Hegemeister Simon-Zoppot, dieses Jahr mit dem derzeitigen 1. Vorsitzenden Velte als auch mit Ökonomierat Grundmann in Verbindung gesetzt, aber in Preußen im allgemeinen wenig Gegenliebe gefunden habe. Auch auf ein vor kurzem an Oberforstverwalter Haas, Bayern, gerichtetes Schreiben sei ihm keine Antwort zuteil geworden. Dagegen hätten sich die Kollegen Figger und Grimm aus den Thüringischen Staaten an ihn gewandt. Die Versammlung forderte daraufhin den 1. Vorsitzenden auf, trotz alledem den Zusammenschlußgedanken unentwegt im Auge zu behalten.

Nachdem Förster Baer dem 1. Vorsitzenden als auch dem bisherigen Vorstande den Dank der Vereinsmitglieder für ihre treue, unerschöpfliche Arbeit zum Ausdrucke gebracht hatte, schloß der 1. Vorsitzende die Hauptversammlung, sich dabei der Hoffnung hingebend, daß der heutige Tag in seinen Auswirkungen den erhofften Erfolg bringen möge.

Aus der Niederschrift zusammengestellt durch:
Baer, Schriftführer.

Bemerkung. Vorstehender Bericht konnte infolge ganz bestimmter Umstände erst jetzt erfolgen. Ich bitte deshalb, die Verzögerung entschuldigen zu wollen. Die im vorstehenden Berichte eingehaltene Reihenfolge der behandelten Punkte entspricht nicht der Tagesordnung der Einladung, sondern derjenigen der Hauptversammlung, die die Tagesordnung in vorstehender Weise umstellte.
D. O.

Bezirk Bärenfels.

Dienstag, den 14. Dezember, nachmittags 2 Uhr, „Grüner Tag" mit Damen im Restaurant Oberhof in Freiberg, Peterstraße.

Höhne, Bezirks-Vertrauensmann.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Die Kommunalforstbeamten und der Deutsche Försterbund. 961. — Erwiderung auf den Artikel „Der Oberförsterdienstaufwand — Anschaffungswert oder Jetztwert". 962. — Parlaments- und Vereinsberichte. 963. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 965. — Kleinere Mitteilungen: Allgemeines. 966 Forstwirtschaftliches. 967. Brief- und Fragekasten. 967. — Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten. 968. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. 969. — Nachrichten des Vereins preußischer Kommunal-Forstbeamten. 971. — Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften. 971.

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Das wertvollste und billigste Weihnachtsgeschenk ist auch heute noch ein gediegenes Buch!

Eine vorzügliche und für den Leserkreis der „Deutschen Forst-Zeitung" besonders geeignete Auswahl bietet das heute beigefügte Verzeichnis der Firma J. Neumann in Neudamm **„Bücher für den Weihnachtstisch"**. Niemand sollte versäumen, sich bei seinen Weihnachtseinkäufen dieses Ratgebers zu bedienen.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins „Waidheil", des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Preussischer Kommunal-Forstbeamten, des Vereins mittlerer Staatsforstbeamten Sachsens, des Vereins Mecklenburg-Schweriner Staatsförster, des Vereins Thüringer Staatsförster, des Vereins staatlicher Förster Sachsen-Meiningens, des Vereins Schwarzburg-Rudolstädter Forstschutzbeamten, des Vereins der mittleren Staatsforstbeamten des Freistaates Sachsen-Altenburg, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, des Schaumburg-Lippeschen Förstervereins, des Vereins Lippescher Forstbeamten, des Vereins Fürstlich Hohenzollernscher Förster.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **10,50 Mk.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1920, fünfter Nachtrag), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und das alte Österreich-Ungarn **13,50 Mk.**, im Weltpostverein **16 Mk.** Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern auch ältere, werden für **80 Pf.** abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Verrechnung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres.
Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 50. **Neudamm, den 12. Dezember 1920.** **35. Band.**

Kommunalforstbeamte.

Von **Carl Baltz**, Hannover.

In Nr. 46 der Rundschau für Kommunalbeamte beschäftigt sich ein Herr Bs. mit den Kommunalforstbeamten, denen er den Beitritt zum Verbande der Kommunalbeamten dadurch besonders schmackhaft zu machen sucht, daß er ihnen sagt, wie wenig sie doch von ihrem Verein zu erwarten haben, und daß beim Verbande, bildlich gesprochen, die paradiesischen Freuden winken.

Daß die Kommunalforstbeamten in früheren Zeiten die Stiefkinder der städtischen und anderen Gemeindeverwaltungen gewesen sind, bedarf wohl keines besonderen Beweises mehr, und diese Tatsache ist zum Teil darin begründet, daß der Gemeindeförster bei den übrigen Gemeindebeamten aus Gründen, deren Erörterung hier unterbleiben kann, niemals als voll angesehen worden ist. Das hat sich auch in der neueren Zeit noch nicht geändert, denn wer sich die Mühe geben will, die Ausführungen des Forstmeisters Köllner, Allenstein, im stenographischen Bericht über die am 28. und 29. Juli d. J. abgehaltene Potsdamer Versammlung Seite 21 nachzulesen, der findet dort einen einzelnen, aber typischen Fall, wo gewissermaßen in bengalischer Beleuchtung das Verhältnis zwischen den Gemeindeforstbeamten und den übrigen Dienern der Gemeinden vorgeführt und dadurch gekennzeichnet wird, daß die Allensteiner Gemeindebeamten nicht der Ansicht sind, daß die Förster in Besoldungsgruppe VI gehören; eine Auffassung, die nicht vereinzelt dasteht.

Wenn es auch natürlich und selbstverständlich ist, daß die Gemeindeforstbeamten sich als Gemeindebeamte fühlen sollen, so darf aber nicht übersehen werden, daß zwischen der dienstlichen Stellung der Forstbeamten und der aller übrigen Gemeindebeamten ein großer Unterschied besteht und gerade wegen der Eigenart dieser Stellung der Kommunalverband auf keinen Fall allein die Gewähr bietet, daß unter seinen Fittichen die Forstbeamten das erreichen, was ihrerseits angestrebt wird. Es sollte eigentlich genügen, wenn den Gemeindeforstbeamten in Erinnerung gebracht wird, daß die Fachgruppe, der sie im Verbande angehören sollen, die Fachgruppe der Gärtner, Friedhofs-, Landwirtschaftsbeamten und Angestellten ist. Das sind alles ehrenwerte Männer, aber diese Zuteilung kennzeichnet doch genügend, wie im Verbande die Verhältnisse der Gemeindeforstbeamten beurteilt werden.

Wie wenig orientiert der Berichterstatter über die tatsächlichen Verhältnisse innerhalb des Vereins der Kommunalforstbeamten ist, das beweist allein seine Mitteilung, daß die „höheren" Forstbeamten den übrigen den Rücken kehren. Das ist durchaus nicht der Fall, aber die „höheren" Forstbeamten müssen es ablehnen, Vereinsbestrebungen zu unterstützen, deren verhängnisvolle Bedeutung nicht zu verkennen ist.

Dem Verbande soll das Verdienst nicht streitig gemacht werden, eine Änderung der Ausführungsanweisung zum Gesetz vom 8. Juli 1920 herbeigeführt zu haben, aber die Gemeindeforstbeamten müssen doch darauf hingewiesen werden, daß für sie nicht die geringste Veranlassung vorliegt, gerade deshalb mit dankbarem Augenaufschlag zum Verbande emporzusehen. Erstens hat ihnen die geänderte Ausführungsanweisung nichts Neues gebracht, und im übrigen kommt für sie wie allerdings auch für alle

Hosted by Google

anderen Gemeindebeamten das Gesetz in Frage, das durch keine Ausführungsanweisung geändert werden kann. Wo auf Grund einer dem Gesetz widersprechenden Ausführungsanweisung ihre Interessen verletzt werden, finden sie immer die wirksamste Stütze in der eigenen Organisation. In diesem Falle macht Herr Bs. aus der Mücke einen Elefanten, der sich aber als Mittel der Werbung für den Verband schlecht verwerten läßt.

Was der Vorstand des Kommunalforstbeamtenvereins, vertreten durch Oberförster Gebbers, erreicht hat, und welche Bedeutung die Zusammenarbeit der Verwaltungsbeamten mit den Betriebsbeamten für die Interessen der letzteren hatte, das werden sie einsehen, scheinbar allerdings erst, wenn es zu spät ist.

Es ist durchaus zweckmäßig, wenn die Gemeindeforstbeamten mit den übrigen Gemeindebeamten in einer Arbeitsgemeinschaft die Fühlung aufrecht erhalten, aber darüber dürfen die ersteren nicht im unklaren sein, daß die übrigen Gemeindebeamten absolut kein Interesse daran haben, ihnen die Eigenart ihrer Stellung, die ihnen die Unabhängigkeit von den Gemeinden sichert, zu erhalten und weiter auszubauen. Im Gegenteil, die Unabhängigkeit von der Gemeindeverwaltung ist von jeher den Gemeindebeamten ein Dorn im Auge und vielfach die Veranlassung gewesen, daß gerade sie den Forstbeamten die Gegnerschaft bewiesen haben, wo sich eine Gelegenheit dazu geboten hat.

Die Stimme in der Rundschau für Kommunalbeamte kann es durchaus ehrlich meinen, aber es ist leicht erkennbar, daß der Verfasser nicht zu den wirklich Sachkundigen gehört. Im Verbande verschwinden die Gemeindeforstbeamten in einer Fachgruppe, mit der sie nichts, aber auch rein gar nichts verbindet, und von einer Interessenvertretung, wie es ihre Sonderstellung unter den Kommunalbeamten verlangt, kann keine Rede sein. Darüber muß in erster Linie Klarheit herrschen.

Die Unterstellung, die „höheren" Forstbeamten kehrten den mittleren und unteren den Rücken, ist unzutreffend. Die „höheren" Forstbeamten wollen, abgesehen vom Kommunalverbande, der die Gemeindeförster heute beherrschenden neuen Bewegung, die von diesen nicht richtig erkannt und deshalb falsch eingeschätzt wird, keine Stütze sein, weil sie sich von dieser Bewegung nichts Gutes versprechen können.

Das eine der großen Ziele, die Gleichstellung mit den Staatsforstbeamten, ist durch einen Akt der Gesetzgebung erreicht. Die Festigung und Ausgestaltung der dienstlichen Stellung der Gemeindeförster analog der der staatlichen Förster ist bisher immer auf den Widerspruch der Staatsförster gestoßen. Die Privatforstbeamten betrachten den Gemeindedienst als ihr künftiges Anstellungsfeld, und mit diesen beiden Kategorien in einem Bunde vereinigt müssen die Gemeindeforstbeamten sich darüber klar werden, welche Rolle sie später in diesem Bunde spielen, in dem sie zwischen zwei Mühlsteinen zerrieben werden.

Nun das Allerneueste, was bei dieser Gelegenheit erwähnt werden kann. Eben ist der Gesetzentwurf zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung (Sperrgesetz) gegen die Stimme Bayerns vom Reichsrat angenommen worden. Der § 1 sagt,

„daß die Länder, Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften die Dienstbezüge ihrer Beamten nicht günstiger regeln dürfen, als sie für Reichsbeamte in einer gleich zu bewertenden Stelle nach den jeweils geltenden Vorschriften geregelt sind".

Mit anderen Worten: Die ganze Besoldungsordnung wird rückwärts revidiert, und welche Tragweite dieses Gesetz für die so verschiedenartig zusammengesetzten Gemeindeförster hat, läßt sich heute noch gar nicht absehen.

Sehr töricht würde es erscheinen, wenn die Bedeutung des Bundes der Kommunalbeamten für den nun entbrennenden Kampf nicht genügend eingeschätzt werden sollte; aber viele Gemeindeförster werden trotzdem unterliegen, wenn sie nicht selbst über eine festgefügte, selbständige Organisation verfügen, die sich in jedem einzelnen Fall für den einzelnen einsetzt, was der Bund unmöglich kann. Zerschlagen die Gemeindeförster ihre bewährte Organisation, so haben sie sich die Folgen selbst zuzuschreiben.

Cavete!!

Zum vorbereitenden Entwurf eines Forstkulturgesetzes für Preußen.

Von Forstrat Dr. Bertog.

Der vor reichlich $1^1/_2$ Jahren von der preußischen Regierung angekündigte Entwurf eines Gesetzes über die Beaufsichtigung der Privatwaldungen ist nun endlich als „vorbereitender Entwurf eines Forstkulturgesetzes" vom Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten der Öffentlichkeit vorgelegt worden. Es soll auf diese Weise den beteiligten Kreisen Gelegenheit zur Kritik gegeben werden, ehe die noch nötigen Beratungen innerhalb der Regierung abgeschlossen werden und der endgültige Entwurf der gesetzgebenden Körperschaft zugeht.

Daß die jetzige verfassunggebende Landesversammlung diesen Entwurf nicht mehr zu beraten hat, ist die erste Forderung, die gestellt werden muß. Der vorbereitende Entwurf ist sachlich so umfangreich (er geht über die angekündigte Staatsaufsicht über die Privatforsten

Hosted by Google

weit hinaus) und greift so einschneidend in schwierige und mannigfaltige Verhältnisse ein, daß den Betroffenen und Beteiligten weitgehend Zeit und Gelegenheit zur Prüfung, zur Beratung in den Interessenvertretungen und zur Stellungnahme gegenüber der Regierung selbst gegeben werden muß. Gerade die Mannigfaltigkeit der Verhältnisse sollte die Regierung verpflichten, ehe sie ihren Entwurf endgültig festlegt, in den verschiedenen Landesteilen die beteiligten Waldbesitzerkreise aller Größenklassen und die mit den örtlichen Verhältnissen besonders vertrauten Sachverständigen in mündlicher Verhandlung zu hören und zwar nicht nur über die sachlichen Bestimmungen, sondern ganz besonders auch über die Behördenorganisation. Durch alle diese Verhandlungen wird Zeit verbraucht. Es wäre also ein Unding, die Sache mit der Hetzpeitsche zu behandeln, nur um der jetzigen Landesversammlung das Gesetz noch vorlegen zu können.

Ferner ist zu prüfen, ob der Entwurf nicht zurückgestellt werden muß, bis das beabsichtigte Reichsgesetz vorliegt. Das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat bekanntlich bereits ein Reichsforstgesetz ausgearbeitet und dem Reichsforstwirtschafsrate zur Begutachtung vorgelegt. Es ist Aussicht vorhanden, daß dieser Entwurf demnächst eingebracht wird. Da es sich um ein Rahmengesetz handelt, müssen die Länder Ausführungsgesetze erlassen und die bestehende Gesetzgebung ihm anpassen. Es wäre nicht richtig, wenn ein Land kurz vor dem Erlaß des Reichsgesetzes noch schnell ein selbständiges Landesgesetz über denselben Gegenstand verabschieden würde. Dieses Verfahren wird ja freilich jetzt überhaupt beliebt. Preußen z. B. bringt ein neues Landwirtschaftskammergesetz ein, während die Verhandlungen über ein entsprechendes Reichsgesetz im Gange und dem Abschlusse nahe sind. Mit aller Schärfe muß diesem Bestreben der Länder, der Reichsgesetzgebung vorzugreifen, widersprochen werden. Es ist also zu fordern, daß der preußische Entwurf zurückgestellt wird, bis die Entscheidung über das Reichsforstgesetz gefallen ist. Erst dann kann der Entwurf endgültig fertiggestellt werden. Übrigens kann Preußen diesen so lange nicht verabschieden, als es nicht vom Reiche dazu ermächtigt wird. Die geplanten wirtschaftlichen Vorschriften (Betriebspläne, Aufforstungszwang usw.) widersprechen nämlich dem geltenden bürgerlichen Rechte. Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch muß deshalb erst geändert werden durch ein Reichsgesetz.

Die Zurückstellung des preußischen Entwurfes erscheint aber auch deshalb zweckmäßig, weil die Umbildung unserer staatlichen Behörden und der Berufsvertretungen abgewartet werden muß, ehe man endgültig zur Organisationsfrage der Staatsaufsicht Stellung nehmen kann. Und von der Lösung der Organisationsfrage hängt auch die endgültige Stellungnahme zum sachlichen Inhalt der Staatsaufsicht ab.

Die Forderung nach einem Aufschub entbindet aber nicht von der Verpflichtung, zu dem preußischen vorläufigen Entwurfe Stellung zu nehmen.

Zunächst hat die Kritik einzusetzen bei dem Gesetzesstoff selbst. Der Gesetzentwurf beschränkt sich nicht, wie angekündigt, auf die Staatsaufsicht über die Privatforsten (Abschnitt I) und die Waldgenossenschaften (Abschnitt II), sondern er umfaßt in Abschnitt III auch noch die „Waldumwandlung", d. h. Abschnitt I u. II bilden ein Gesetz für den Wald, Abschnitt III gegen den Wald. Sicher ist, daß die beiden schlimmen Nöte unserer Bodenerzeugung: „zu wenig Holz, zu wenig Brot", gegeneinander abgestimmt werden müssen. Aber die Umwandlung von Wald in landwirtschaftliches Kulturland gehört nicht in die Forstgesetzgebung, sondern in die Siedlungsgesetzgebung. Wenn aber die Absicht bestehen sollte, sie deshalb in das Forstgesetz einzufügen, damit sie als Vorspann dient für die beabsichtigte Betrauung der Landeskulturbehörden mit der Forstaufsicht, so muß dem auf das schärfste widersprochen werden (s. u.). Es ist also zu fordern, daß der ganze Abschnitt III aus diesem Gesetze fortbleibt.

Beschäftigen wir uns zunächst mit dem Abschnitt I des Entwurfes („Beaufsichtigung der Privatwaldungen"), so haben wir zuerst die Bedürfnisfrage zu beantworten.

Aus manchen Äußerungen von Waldbesitzern und Forstbeamten vor Bekanntwerden des Entwurfes konnte man entnehmen, daß vielfach ganz falsche Vorstellungen über die angekündigte Gesetzesabsicht bestanden, trotzdem die seinerzeit von der Regierung angekündigten fünf Punkte (Befähigungsnachweis, planmäßige Wirtschaft, Rodungsgenehmigung, Aufforstungszwang, Zusammenschluß der Kleinwaldungen) ziemlich deutlich waren. Man war vielfach der Meinung, als ob nun der Privatwald nicht unter die Aufsicht, sondern unter die Bewirtschaftung des Staates kommen solle. Eine solche Absicht wäre im höchsten Maße bedenklich. Sie würde nämlich zunächst die Verantwortung für die Bewirtschaftung des Privatwaldes dem Waldbesitzer entziehen und dem Staate übertragen. Der Privatwaldbesitzer würde zum Rentner seines Waldes herabsinken. Dadurch würden die zahlreichen Anregungen, die unsere Forstwirtschaft und -wissenschaft aus dem Privatwalde bekommen hat, in Zukunft fortfallen. Da die Besitzer und viele Privatforstbeamte durchschnittlich länger an Ort und Stelle wirtschaften als der Staatsbeamte, würde auch die so wichtige örtliche Erfahrung viel öfter verloren gehen. Es würde ferner gehemmt, ja zerstört werden das Ineinandergreifen der gesamten Wirtschaft des mittleren und kleineren Waldbesitzes, das gerade die Stärke und der Vorteil dieser Arten des Waldbesitzes ist. Und schließlich würde es hinsichtlich der Angestellten

Hosted by Google

(Privatforstbeamten) zu einer bösartigen Verwirrung der Zuständigkeit des Besitzers und des Staates führen. Der Staat aber würde eine Aufgabe übernehmen, die er gar nicht durchführen könnte ohne gewaltige Kosten, und diese würden in gar keinem Verhältnis stehen zu dem zu erwartenden Gewinn.

Was soll uns denn die Staatsaufsicht bringen? Sie soll dafür sorgen, daß die für die Waldwirtschaft im Privatbesitz vorhandenen Naturkräfte voll ausgenutzt werden, soweit Menschenkunst und Menschenkraft es unter billigen Anforderungen vermögen. Wir sind ein armes Volk geworden, angewiesen darauf, daß wir alle unsere wirtschaftlichen Kräfte anspannen. Unter diesen Umständen müssen wir mit dem Grundsatze der Adam Smithschen Volkswirtschaftslehre brechen, daß das Privateigentum keiner Beschränkung durch den Staat unterliegen soll. Wir haben bis zum Kriege $^1/_3$ unseres Nutzholzbedarfs eingeführt. Das können wir nicht mehr, weil wir es einerseits nicht bezahlen können, und weil anderseits unsere Hauptbezugsländer für Holz (Rußland, Österreich usw.) auf unabsehbare Zeit teils überhaupt nicht mehr liefern können, teils unseren Feinden liefern müssen. Deshalb muß im Interesse der Allgemeinheit auch im Walde der Wirtschaftszwang eingeführt werden, damit wir mehr Holz erzeugen. Ich muß dabei betonen, daß diese Verpflichtung für alle Waldungen zu gelten hat, also auch für den Staats- und Gemeindewald.

Aus dieser Erkenntnis heraus sagt die neue Reichsverfassung, daß Eigentum verpflichtet, und daß sein Gebrauch zugleich Dienst sein soll für das gemeine Beste (Artikel 153), sowie daß die Bearbeitung und Ausnützung des Bodens eine Pflicht des Grundbesitzes gegenüber der Gemeinschaft ist (Artikel 155). Hieraus ergibt sich die öffentlich-rechtliche Pflicht des Besitzers, seinen Wald pfleglich zu bewirtschaften und Ödland in Kultur zu nehmen, d. h. aufzuforsten, wenn es sich vorteilhafter nicht anders verwerten läßt. Für den Staat aber erwächst daraus Recht und Pflicht, dies zu überwachen, nicht aber, die Bewirtschaftung selbst zu übernehmen.

Wenn der Staat nun dieses Recht und diese Pflicht hat, so müssen wir uns zunächst fragen, ob er mit deren Ausübung das gewünschte Ziel überhaupt oder ausschließlich erreicht. Und da müssen wir uns sagen, daß es mit der Aufsicht allein nicht getan ist. Sie ist weder das einzige noch das beste Mittel! Wir müssen uns aber auch ferner fragen, ob es überhaupt nötig ist, daß gerade der Zustand und Ertrag des Privatwaldes gehoben wird.

Unzweifelhaft leistet der Privatwald heute im großen Durchschnitt nicht das, was er leisten könnte. Ich lege dabei gar nicht einmal so großen Wert auf die amtliche Statistik. Sie steht bekanntlich auf schwachen Füßen. Und man muß berücksichtigen, daß der Privatwald durchschnittlich je Hektar seiner Fläche nicht so viel Holz erzeugen kann wie der öffentliche Wald, weil sein Boden im Durchschnitt wesentlich schlechter ist. Aber die Tatsache läßt sich nicht leugnen, daß neben zahlreichen Musterwirtschaften viele Privatwaldungen (besonders viele bäuerliche) infolge früherer oder jetziger schlechter Wirtschaft sich in einem recht unerfreulichen Zustande befinden. Will man das abstellen, so darf man nicht einfach nach dem Polizeibüttel rufen, sondern muß den Gründen nachforschen und sie fortzuräumen versuchen. Die Gründe aber sind zahlreich!

Die Holzpreise waren während des 19. Jahrhunderts vielfach so ungenügend, daß sie den Besitzer nicht dazu veranlassen konnten, viel für seinen Wald zu tun. Wenn schon „kein Schornstein ohne Profit raucht" (wie August Bebel einmal gesagt hat), so gilt dies noch mehr vom Walde, in dem alle Aufwendungen Wechsel auf eine ferne Zukunft darstellen. In dieser Beziehung sind viele Besitzer schon praktischer „Bodenreinertragslehre" gefolgt, ehe sie ihnen wissenschaftlich schmackhaft gemacht wurde. Wer aber, wie der Verfasser, in den letzten beiden Jahrzehnten in inniger Berührung mit der Privatforstwirtschaft gestanden hat, weiß, wie mit dem Steigen der Holzpreise seit Beginn unseres Jahrhunderts der Sinn der Besitzer für ihren Wald und die Neigung, ihn zu pflegen, ständig gewachsen ist. Die Ansicht ist irrig, daß hohe Holzpreise zur Abschwendung der Privatwaldungen verleiten. Sie sind eine Folge sehr starken Bedarfs. Dieser kann aus den im jährlichen Nachhaltsbetriebe bewirtschafteten öffentlichen Waldungen nicht gedeckt werden, also muß der Privatwald ihn liefern. Im einzelnen zeigt sich dabei freilich manch Unerfreuliches (namentlich beim Kleinbesitz), besonders wenn die bei sprunghaft hohen Holzpreisen und großem Bedarf sonst anschwellende Holzeinfuhr wie zurzeit verhindert ist, aber im ganzen handelt es sich um Wellenbewegungen.

Die Waldwirtschaft muß also einträglich sein. Dazu dienen aber nicht nur gute Holzpreise, sondern auch Verbesserung der Verkehrsverhältnisse (Straßenbau, Eisenbahnbau, Eisenbahntarife usw.) und die ganze Wirtschaftspolitik. Es sei auch darauf hingewiesen, daß schädliche Waldnebennutzungen (Streu, Weide usw.) nicht durch Polizeimaßregeln, sondern nur dadurch bekämpft werden können, daß sie wirtschaftlich unvorteilhaft und entbehrlich werden (Gründüngung, Kunstdüngung, Dauerweiden usw.).

Aber die Einträglichkeit nützt nichts, wenn der Besitzer durch seine sonstigen wirtschaftlichen Verhältnisse verhindert wird, seinen Wald pfleglich zu behandeln. Wie sehr das Darniederliegen der Landwirtschaft in der Caprivi-Zeit dem Wald geschadet hat, wissen wir Älteren alle. Daß der Erbgang ihn gefährdet, ist auch eine bekannte Tatsache. Deshalb ist die Aufhebung der Familienfideikommisse forstlich ein Fehler, und es muß dafür gesorgt werden, daß ein Erbrecht geschaffen wird, das Waldverwüstungen verhindert. Auch

Hosted by Google

das Steuerrecht und die Kredit-Organisation spielen hier hinein.

Einer der wesentlichen Gründe für die Mängel der Privatforstwirtschaft ist ferner das mangelhafte Können vieler in ihr tätigen Personen. Bei den meisten mittleren und kleineren Waldbesitzern beschränkte und beschränkt sich noch heute das forstliche Wissen auf eine mäßige hausbackene waldbauliche Erfahrung. Forstliche Belehrung in weitestem Sinne (über Holzpreise, Art des Verkaufs, Waldbau, Forstschutz usw.) muß dem noch mehr abhelfen, als bisher geschehen ist. Auch müssen den Waldbesitzern alle Mittel zur Waldpflege zugänglich gemacht werden, z. B. Samen und Pflanzen, Handwerkzeug und Geräte usw.

Trotzdem werden die meisten Waldbesitzer mehr oder weniger Laien bleiben, die auf die Hilfe von Fachleuten angewiesen sind. Die Fürsorge für die Ausbildung der Privatforstbeamten muß deshalb vom Staate gefördert werden. Er hat hierin bisher völlig versagt. Ebenso muß die Beratung durch erfahrene Fachmänner noch mehr ausgebildet werden, wie die Landwirtschaftskammern sie schon eingeführt haben, denn sie ist eins der vornehmsten Mittel zur Verbesserung des Zustandes der Privatwaldungen.

Alle diese Mittel zur Hebung der Privatwaldwirtschaft kann der Staat nicht durchführen ohne Rat und Mitarbeit der Besitzer und Bewirtschafter des Privatwaldes und ihrer Interessenvertretungen.

Soweit nun diese Mittel nicht ausreichen, (aber auch wirklich nur so weit), müssen sie durch den Zwang ergänzt werden. Dieser muß sich aber frei halten von allen hemmenden Fesseln. Er muß zwar den Besitzer verpflichten, seinen Wald pfleglich zu bewirtschaften und die Bodenkraft des Waldes und der Ödländer auszunutzen, zu erhalten und zu pflegen, aber der Besitzer muß frei sein in der Wahl seiner Wirtschaftsziele und in der technischen Behandlung des Waldes hinsichtlich Nachzucht und Pflege, d. h. er muß Umtriebszeit, Holzart, Verjüngungsart, Betriebsform, Durchforstungsgrundsätze usw. selbst frei wählen dürfen. Er muß ferner die Nachhaltigkeit der Holznutzung seinen wirtschaftlichen Bedürfnissen anpassen können. Er muß auch in der laufenden Wirtschaft frei verfügen, d. h. seinen Besitz selbst verwalten können. Der Zwang muß sich auf drei Punkte beschränken: 1. Sicherung einer hinreichenden Waldbestockung, 2. Sicherung einer planmäßigen Wirtschaft, 3. Sicherung einer sachgemäßen Wirtschaft. Für diese drei Punkte ist der Zwang auch nicht zu entbehren. Ob er voll zum Ziele führen wird, ist jedoch unsicher, denn gerade in diesen schwierigsten Fragen der Forstpolitik gilt der Satz: „Leicht bei einander wohnen die Gedanken, doch hart im Raume stoßen sich die Sachen."

Wird nun der Entwurf diesen Forderungen gerecht? Nachdem er in den beiden ersten Paragraphen die Waldungen und Ödländer im Eigentum von Privatpersonen der Staatsaufsicht unterstellt hat, fordert er im § 3, daß diese Waldungen nach den Grundsätzen einer pfleglichen Forstwirtschaft so bewirtschaftet werden müssen, daß die Ertragsfähigkeit des Bodens erhalten und nach Möglichkeit gesteigert sowie daß der Boden voll ausgenutzt wird, daß aber der Waldbesitzer innerhalb der Grenzen dieser Vorschrift Wirtschaftsziele, Holzart, Betriebsart, Umtriebszeit und technische Behandlung des Waldes nach seinem Ermessen bestimmen kann.

Es wäre erwünscht, daß unter diesen Rechten des Waldbesitzers wie im Reichsforstgesetz auch noch die „Regelung der Nachhaltigkeit" ausdrücklich genannt würde. Im übrigen riecht der § 3 sehr stark nach Kautschuk. Es ist erklärlich, daß die Privatwaldbesitzer schon bei der Beratung des Reichsforstgesetzes starke Bedenken gegen dessen sehr ähnliche Bestimmung geäußert haben. Sie fürchten, daß einseitig gerichtete oder auch einmal nicht auf der Höhe stehende Forstpolizeibeamte eine Auffassung von pfleglicher Forstwirtschaft usw. haben können, die ihnen unberechtigte oder den Fortschritt hemmende Schwierigkeiten machen würde. Dieses Bedenken hat natürlich eine gewisse Berechtigung, aber es wird dabei übersehen, daß das Gesetz ein Rechtsmittelverfahren (Berufung und Beschwerde) vorsieht und dadurch der Allmacht des Forstpolizeibeamten einen Riegel vorschiebt. Schließlich muß in einem Gesetz, das eine pflegliche Waldwirtschaft fördern will, diese Absicht doch irgendwie ausgedrückt werden. Zu bedenken ist ferner, daß eine solche Bestimmung nicht fehlen kann, wenn Absatz 2 des § 3 stehen bleiben soll. Auf diesen aber muß der allergrößte Wert gelegt werden. Er ist sogar noch dadurch zu ergänzen, daß der Waldbesitzer auch die Nachhaltigkeit nach seinen wirtschaftlichen Bedürfnissen regeln kann. Übrigens ist die Fassung im preußischen Entwurf insofern glücklicher, als sie das Wort „zum Besten des Gemeinwohls" an dieser Stelle vermeidet, das an der entsprechenden Stelle des Reichsforstgesetzentwurfes nicht gerade sehr glücklich eingefügt ist. „Zum Besten des Gemeinwohls" muß als unsichtbare Überschrift über dem Gesetz stehen, darf aber nicht in dieser Weise als Gesetzesvorschrift gebraucht werden. Im übrigen halte ich die Fassung des preußischen Entwurfs hinsichtlich der Erhaltung und vollen Ausnutzung der Bodenkraft für nicht ganz unbedenklich. Besser wäre, einfach zu sagen: „Die Waldungen müssen pfleglich bewirtschaftet werden".

Den Bestimmungen über die Wirtschaftspläne (§ 4 bis 6) wird man im allgemeinen zustimmen können. Jedoch müßte der Absatz 3 des § 4 an die Spitze des Absatzes 2 des § 5 gestellt werden. Auch gehört die Naturdenkmalpflege (§ 5 Absatz 3) nicht in dieses Gesetz. Richtig ist, daß die Verpflichtung zu Betriebsplänen nach Größe und Betriebsart für die einzelnen Landesteile geregelt werden soll, und daß die Waldungen unter 10 ha ganz von Wirtschaftsplänen befreit bleiben sollen. Für

Hosted by Google

die zwischen diesen beiden Größengrenzen liegenden Waldungen sollen Betriebsgutachten aufgestellt werden. Ob sie großen Wert haben werden, erscheint mir zweifelhaft. Ihr Hauptwert wird darin liegen, Grundlagen für die Forststatistik zu liefern. Die Grenze zwischen Betriebsplänen und Betriebsgutachten kann vielleicht zweckmäßig nicht nur nach Größe und Betriebsart, sondern auch nach dem Waldzustande geregelt werden. Man denke an große Aufforstungsflächen. Die Verpflichtung zu planmäßiger Wirtschaft wird dem pfleglichen Waldbesitzer keine Last sein. Für alle Waldbesitzer aber wird sie eine private Notwendigkeit, denn die Veranlagung zu allen Steuern beruht auf der regelmäßigen Jahresnutzung. Diese kann aber ohne Betriebsplan nicht richtig ermittelt werden. Die Forderung jährlicher Hauungs- und Kulturpläne geht mir freilich als Gesetzesvorschrift zu weit. Wenn überhaupt, so darf ihre Vorlage nur bei nachgewiesener Mißwirtschaft, oder bei groben Verstößen gegen den Betriebsplan verlangt werden. Ganz besonders ist es zu begrüßen, daß durch § 6 die Befreiung von der Genehmigungspflicht für die Betriebspläne und Betriebsgutachten geregelt wird. Die Folge wird sein, daß nicht nur alle großen Forstverwaltungen, sondern auch die mittleren und kleineren Besitzer, soweit sie von den Einrichtungen der Landwirtschaftskammern, Waldbesitzervereine usw. Gebrauch machen, von laufenden Nachprüfungen der Staatsaufsicht frei sein werden. Ob die Befreiung der Aufsichtsbehörde zur Pflicht gemacht werden oder in ihr Ermessen gestellt werden soll, wäre noch zu prüfen.

Die Buchung des Holzeinschlags (§ 7) ist an sich ein verlockender Gedanke, um endlich einmal eine Grundlage für eine Ertragsstatistik der Privatwaldungen zu schaffen. Ob aber etwas zu erreichen sein wird, wenigstens beim kleineren Besitze? Vielleicht wäre es richtig, die Bestimmung auf die Forsten zu beschränken, für die Betriebspläne und Betriebsgutachten aufgestellt werden müssen.

Der § 8 erfüllt in Absatz 1 und 2 die alte Forderung der Privatforstbeamten nach dem Befähigungsnachweis. Als Maßstab sollten aber auch hier nicht nur Größe und Betriebsart, sondern auch der Waldzustand (Bestockung und Ertragsfähigkeit) herangezogen werden, denn selbst innerhalb eines kleines Gebietes macht es natürlich einen wesentlichen Unterschied, ob ein Wald aus allen Altersklassen auf gutem Boden oder aus jungen Aufforstungen geringen Bodens besteht. Ferner erscheint es nicht angängig, dem Minister eine so weitgehende Befugnis uneingeschränkt zu geben. Er müßte bei der Regelung die Vertretungen des Waldbesitzes und der Privatforstbeamten hören müssen.

Auch dem Absatz 3 wird man zustimmen können. Er verpflichtet alle Waldbesitzer, die mindestens 2 ha Wald haben, deren Wald aber zur Anstellung von befähigten Personen zu klein ist, sich sachverständig beraten zu lassen. Diese Bestimmung wird namentlich die Gründung von Waldbauvereinen fördern.

Daß der Waldbesitzer seine eigene Befähigung nachweisen kann (§ 8, Absatz 4), ist selbstverständlich.

Die Folge des Befähigungsnachweises ist der Schutz der Amtsbezeichnungen und Uniformen (§ 21). Auch eine alte Forderung der Privatforstbeamten! Aber es scheint mir nicht richtig, den Schutz auf die jetzt im Staatsdienst üblichen Amtsbezeichnungen vom Förster bis zum Forstmeister zu beschränken. Der Ratstitel ist ja Vorrecht des Staatsministeriums (als Nachfolgers der Krone), aber wie steht es mit dem „Oberforstmeister"? Die kasuistische Festsetzung des Absatzes 1 scheint mir auch dem Sinne des § 8, Absatz 2, zu widersprechen. Soll ferner durch § 21, Absatz 2, den Waldbesitzern das Recht hinsichtlich der Uniformen ihrer Beamten ganz genommen werden? Jedenfalls wäre es richtiger, dem Minister eine allgemeine Befugnis hinsichtlich der Amtsbezeichnungen und Abzeichen zu geben, ihn aber zur Anhörung der Interessentenvertretungen zu verpflichten.

Die Regelung des Waffengebrauchs der Privatforstbeamten nach Absatz 3 des § 21 halte ich für bedenklich, wenn auch anzuerkennen ist, daß der jetzige unklare Rechtszustand geändert werden muß. Es mag taktisch richtig sein, das vorliegende Gesetz dazu zu benutzen. Aber nach dieser Fassung fallen z. B. in den großen Verwaltungen die höheren Beamten und alle schon fest angenommenen Hilfsbeamten und Anwärter des Oberförster- und Försterdienstes aus. Weshalb soll nicht auch ein Waldwärter, der lebenslänglich oder auf drei Jahre angestellt und auf das Forstdiebstahlgesetz vereidigt ist, den Waffengebrauch bekommen?

Der Rodungsgenehmigung (§ 9) kann man zustimmen. Damit aber nicht Unklarheit (Verwechselung mit Schlagrodung) entsteht, wäre der Begriff zu erläutern („Umwandlung in eine andere Benutzungsart"). In Absatz 3, Zeile 3, muß hinter „zugeführt" eingefügt werden „oder wieder aufgeforstet", denn Absatz 4 füllt diese Lücke nicht aus.

Der Aufforstungszwang für Ödland, Waldblößen, Schlagblößen und Räumden (§ 10) erscheint zweckmäßig geregelt.

Die Geldstrafen (§ 18) erscheinen mir in dieser Form viel zu hoch. Was ist unter „unmittelbarem Zwang" zu verstehen? Weshalb muß nicht auch bei ihm eine Androhung nach Absatz 2 vorhergehen? Weshalb soll nach § 19, Absatz 2, nur die Beschwerde im Aufsichtswege, nicht auch die Beschlußfassung durch den Landesforstausschuß zulässig sein?

Wenn ich unter den angeführten Einschränkungen den sachlichen Vorschriften über die Staatsaufsicht über die Privatwaldungen im wesentlichen zustimmen kann, so habe ich gegen die beabsichtigte Organisation die schwersten Bedenken.

Hosted by Google

Die Regelung der Organisation ist allen drei Abschnitten des Gesetzes gemeinsam. Es sollen nämlich die Landeskulturbehörden betraut werden mit der Aufsicht über den Privatwald, mit der Bildung und Beaufsichtigung der Waldgenossenschaften und mit der Wald-Umwandlung. Wenn auch in Abschnitt II u. III die Kulturämter nicht genannt sind, so werden sie doch auch an diesen Sachen als Beauftragte des Landeskulturamtspräsidenten beteiligt sein.

Erste Instanz soll das Kulturamt sein. Zu diesem Zwecke sollen einzelne Kulturämter mit Forstsachverständigen (wohl Oberförstern) besetzt werden. Die forstsachverständigen Kulturamtsvorsteher sollen die forstliche Tätigkeit nicht nur in ihrem eigenen, sondern auch in benachbarten Kulturämtern ausüben. Dafür soll ihnen die eigentliche Landeskulturamtstätigkeit von einem Nachbarn abgenommen werden. Zweite Instanz soll sein der Landeskulturamtspräsident, dem nach Bedarf forstliche Räte beigegeben werden sollen, und dem ein Landesforstausschuß zur Seite stehen soll. Dritte Instanz soll sein das Oberlandeskulturamt.

Gegen die Landeskulturbehörden ist grundsätzlich einzuwenden, daß sie in erster Linie für die Zwecke der Landeskultur (landwirtschaftliche Bodenverbesserungen usw.) eingerichtet sind. Sie sind also nach Entstehung und Besetzung in erster Linie landwirtschaftlich gerichtet. Sicher aber werden land- und forstwirtschaftliche Belange oft in Widerspruch zueinander stehen. Es ist zu befürchten, daß dann die forstlichen leicht zu kurz kommen werden. Dagegen schützt weder die Beigabe von forstlichen Räten beim Landeskulturamtspräsidenten noch der Landesforstausschuß, trotzdem dieser in seiner Tätigkeit als richterliche Behörde unabhängig ist. Seine beiden Vorsitzenden sind nämlich sonst Untergebene des allmächtigen Landeskulturamtspräsidenten, der also außerhalb des Landesforstausschusses allein die Entscheidung hat und im Landesforstausschuß zwei von acht Stimmen mittelbar beeinflussen kann. Außerdem ist zu befürchten, daß die forstlichen Belange auch dadurch beeinträchtigt werden, daß die Arbeitskraft der Landeskulturbehörden durch die landwirtschaftlichen Belange sehr stark in Anspruch genommen wird. Gegen die Zusammensetzung des Landesforstausschusses ist ferner einzuwenden, daß je drei Mitglieder vom Provinzialausschuß und von der Landwirtschaftskammer gewählt werden sollen. Welches Vertrauen kann der Waldbesitz diesen beiden Körperschaften in ihrer zukünftigen Gestalt entgegenbringen? Welche Gewähr hat er und hat auch die Privatforstbeamtenschaft, daß sie richtig vertreten werden, wenn der Ausschuß gemäß § 13, Abs. 1, zusammengesetzt wird? Übrigens sind bisher nicht für jede Provinz Landeskulturämter gebildet, in mehreren Fällen haben zwei ein gemeinschaftliches. Da müßte doch verlangt werden, daß für jede Provinz ein besonderer Landesforstausschuß eingesetzt wird. Die Befugnisse des Landesforstausschusses müßten durchweg erweitert werden, auch noch dahin, daß er dem Landeskulturamts-Präsidenten als ständiger Beirat zu dienen hat.

Es muß ferner gefordert werden, daß ähnliche Ausschüsse auch bei den Kulturämtern und dem Oberlandeskulturamt eingerichtet werden. Gerade bei der untersten Instanz kann die Aufsicht über die Privatforsten nur dann fruchtbar werden, wenn sie ständig Fühlung mit einem solchen Ausschuß hat. Zum schärfsten Widerspruch aber fordert die erste Instanz (§ 11) heraus. Der „forstsachverständige" Kulturamtsvorsteher A soll in seinem Amtsbezirk in Landeskulturfachen kaltgestellt werden und dafür den Kulturamtsvorsteher B (Landeskulturbeamter) in dessen Bezirk forstlich kaltstellen! Hierin liegt der Keim zu ständigen Reibereien, zwischen die der Grundbesitzer zu seinem Schaden geraten wird, und die auch den Vorgesetzten fortgesetzt Ärger bereiten werden. Welcher tüchtige Forstbeamte wird sich zu einer solchen Zwitterstellung hergeben? Was wird auf die Dauer unter „forstsachverständigem Kulturamtsvorsteher" verstanden werden? Wird nicht sehr bald ein „forstsachverständiger Kulturamtsvorsteher" sich aus den Landeskulturbeamten auswachsen mit Hilfe von forstlichen Vorlesungen an landwirtschaftlichen Hochschulen, Fortbildungskursen und vielleicht einigen Semestern Studium an einer Forstakademie? Was wird mit dieser Regelung bezweckt, die man nur als eine behördliche Mißgeburt bezeichnen kann? Außer anderen auch nicht in der Sache selbst liegenden Gründen spricht dabei wohl die Absicht mit, der Volksvertretung über die Gründung neuer Behörden „hinwegzuhelfen". Solcher Zweck darf eine so verfehlte Organisation nicht rechtfertigen. Falls die Organisation überhaupt bei den Landeskulturbehörden eingerichtet werden soll, müssen als erste Instanz besondere Forstämter gefordert werden. Besser wäre es, als zweite Instanz selbständige Landesforstämter zu bilden und das Oberlandeskulturamt beim Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten durch ein Oberlandesforstamt zu ersetzen.

Zu erwägen wäre auch, ob nicht statt dieser ganzen Organisation die staatlichen Forstverwaltungsbehörden zu forstpolitischen Behörden ausgestaltet werden könnten. Dadurch würde auch der Übelstand beseitigt, daß die Aufsicht über die Privatforsten und über die Gemeindeforsten von zwei ganz verschiedenen Behörden ausgeübt wird. Die Kosten würden bei jeder dieser Arten von Organisation etwa dieselben sein, und zwar sehr hoch. Und gerade die Kosten werden mit Recht gegen die Schaffung jedes staatlichen Beamtenapparates entscheidend ins Gewicht fallen. Wir ertrinken allmählich in einem Beamtenheere, und das in einer Zeit, in der äußerste Sparsamkeit vom Staate geübt werden muß, und in der die Zustände im

Hosted by Google

vorhandenen Beamtenkörper nicht gerade ideal genannt werden können.

Da bleibt zu überlegen, ob nicht der Gedanke aufgenommen werden soll, den der Reichsforstwirtschaftsrat in den Entwurf zum Reichsforstgesetz gebracht hat: nämlich mit der ersten Instanz die Selbstverwaltungs- und Vertretungskörper (Forstkammern, Waldbesitzerverbände) zu betrauen. An sich habe ich persönlich dagegen Bedenken, aber die Waldbesitzer scheinen diese Lösung vorzuziehen, allerdings nur, wenn ihre Wünsche hinsichtlich der zukünftigen Gestaltung dieser Körperschaften erfüllt werden.

Der Abschnitt II des Entwurfes regelt die Bildung von Waldgenossenschaften und tritt an die Stelle der entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juli 1875. Die Beteiligten werden es begrüßen, daß das Eigentum als solches nicht angetastet wird. Das ganze Verfahren ist aber so verwickelt, daß ich nicht sicher bin, ob die Waldbesitzer gegenüber einer ungerechtfertigen Vergewaltigung nach § 23 Abs. 2 Ziffer a hinreichend geschützt sind. Die Bestimmungen müssen unbedingt klarer gefaßt werden (namentlich über die Einleitung des Verfahrens), damit auch die Kleinbauern sie verstehen. Zuzugeben ist, daß ohne starken Zwang Genossenschaftsbildung nicht zu erreichen ist, wenigstens nicht in lohnendem Umfange. Ob aber wirklich viel erreicht werden wird? Ich bin sehr mißtrauisch. Bei der ganzen Frage spielen übrigens allgemeinpolitische Rücksichten eine größere Rolle als die forstlichen. Vom forstlichen Standpunkte aus kann man dem Entwurf allerdings zustimmen. Er würde einen Fortschritt bedeuten gegenüber dem bisherigen Gesetze. Die Befugnisse des Landeskulturamtspräsidenten gehen mir aber auch hier zu weit auf Kosten des Landesforstausschusses.

Im einzelnen ist in diesem Abschnitt zu bemängeln: Die Fristen in § 58 Abs. 1 sind viel zu kurz. § 60 berücksichtigt nicht den Fall, daß jemand aus triftigen Gründen unfreiwillig gefehlt haben kann. Bei § 63 Abs. 1 müßte eine starke Mehrheit ($^3/_4$ oder $^4/_5$) genügen statt der Einstimmigkeit. Im Falle des Abs. 3 müßten die Genossen gehört werden. Das Deutsch in § 43 ist zu beanstanden. Der § 56 (Ordnungsstrafen) ist abzulehnen. Die Fristen für Einladungen, Berufungen usw. sind meist viel zu kurz (wie auch in den anderen Abschnitten).

Abschnitt III handelt von der Waldumwandlung, d. h. von der zwangsweisen Überführung von Wald in landwirtschaftliche Kultur. Abgesehen von dem äußeren Bedenken, sie in ein „Forstkulturgesetz" zu bringen, ist sie an sich abzulehnen. Uns fehlt es nicht an landwirtschaftlicher Grundfläche, sondern an deren Ausnutzung, d. h. nicht die Fläche, sondern die Erträge der vorhandenen landwirtschaftlichen Flächen müssen und können vergrößert werden. Dies gilt namentlich von den landwirtschaftlichen Kleinbetrieben, zu deren Gunsten der Wald wohl hauptsächlich bluten würde. Ehe man dem Walde zu Leibe geht, soll man ferner die vorhandenen Moor-, Bruch- und Heideflächen voll in Kultur nehmen. Alle diese Mittel nehmen auch weniger Arbeitskräfte in Anspruch als die Urbarmachung von Waldschlägen. Die Erfahrungen des 19. Jahrhunderts sprechen auch gegen Wald-Umwandlungen. Vielfach sind die Flächen verödet oder mußten wieder aufgeforstet werden (wobei dann „Ackertannen" die Nachfolger guter Waldungen wurden), nachdem einige Ernten entnommen waren. Waldboden „lügt" eben landwirtschaftlich allzu leicht. Schließlich ist zu befürchten, daß die Waldumwandlung mehr Unfrieden unter der ländlichen Bevölkerung als Mehrerzeugung von Lebensmitteln zur Folge haben wird.

Ist aber die Waldumwandlung nicht zu vermeiden, so müssen die im Entwurf gegebenen Einschränkungen unbedingt gewahrt werden. Zunächst darf nur das „örtliche" Bedürfnis entscheiden, und zwar so eng gefaßt wie möglich. Der Antrag darf nur vom Kreise (besser vom Kreisausschuß) gestellt werden. Es muß aber darüber hinaus noch gefordert werden, daß eine unbeteiligte sachverständige Stelle (etwa die Landwirtschaftskammer oder der neu einzufügende Ausschuß des Kulturamtes oder Forstamtes) den Antrag befürwortet, weil weder die heutigen Landräte noch die heutigen Kreisausschüsse in ihrer Mehrzahl genügend sachverständig sind. Der Antrag darf für dasselbe Grundstück auch nicht wiederholt werden (§ 68 Abs. 2). Alle Vorbedingungen (§ 68, Abs. 1, Ziffer 1 bis 3) müssen gleichzeitig erfüllt sein. Die Befugnisse des Landesforstausschusses müssen auch hier erweitert werden. Die Bestimmungen des Entwurfes sichern dem betroffenen Waldeigentümer nicht hinreichend das Recht, vorher gehört zu werden (z. B. in § 69, Abs. 1, Ziffer 3).

Die Entschädigung ist ungenügend geregelt Bei § 68 Abs. 4 fehlt sie ganz, ist aber unbedingt zu fordern. In § 77 ist sie unzulänglich. Es muß nicht „angemessene", sondern „vollständige" Entschädigung (auch für den Restbesitz des Waldeigentümers) gewährt werden. Die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes müssen mehr herangezogen werden, als § 77 vorsieht. Es sollte ferner nicht nur Geldentschädigung vorgesehen werden, sondern auf Wunsch des Waldeigentümers in erster Linie Wald oder aufforstungsreifer Boden in geeigneter Lage.

In § 79 muß ganz scharf ausgedrückt werden, daß vom Waldeigentümer nicht mehr verlangt werden darf, als daß er die Fläche in dem Zustande einer ordnungsmäßigen, ortsüblichen Schlagblöße übergibt. Will er freiwillig mehr tun, so muß ihm das Recht, dazu

Hosted by Google

gehört zu werden, besser gewährleistet werden, als der Entwurf jetzt vorsieht.

Das Wiederkaufsrecht des Waldeigentümers (§ 83) muß erweitert werden. Es muß ihm ein dauerndes Vorkaufsrecht zugebilligt werden für die Fälle, daß die Umwandlung unterlassen wird, oder daß die Fläche später verödet oder wieder aufgeforstet wird oder veräußert werden soll.

Der Abschnitt IV bringt noch einmal Strafvorschriften, nachdem solche schon im § 18 enthalten sind. Es wäre zweckmäßiger, alle Strafvorschriften an einer Stelle zu vereinigen. Die Geldstrafen nach Abschnitt IV erscheinen zu hoch. Da wird es ja nach der famosen Novelle zum Forstdiebstahlgesetze fast vorteilhafter sein, im fremden Walde Holz zu stehlen, als im eigenen Walde unbefugt Holz zu schlagen!

Die Übergangsbestimmungen (Abschnitt V) würden richtiger „Schlußbestimmungen" heißen. Nach ihnen bleibt die ganze forstpolitische Gesetzgebung Preußens im allgemeinen bestehen. Aufgehoben werden nur die Bestimmungen des Waldschutz- und Genossenschaftsgesetzes vom 6. Juli 1875, soweit sie die wirtschaftliche Freiheit des Waldbesitzers außerhalb Schutz- und Genossenschaftswald gewährleisten (§ 1) und sich auf die Waldgenossenschaften beziehen, und die Bestimmungen über die Bondenholzungen in Schleswig-Holstein. Daß an den anderen Gesetzen bei dieser Gelegenheit nicht gerührt wird, kann man verstehen, wenngleich auch sie hier und da verbesserungsbedürftig sind. Daß aber die klägliche Schutzwaldgesetzgebung nicht schon verbessert wird, ist nicht zu verstehen. Dies würde im Rahmen dieses Forstkulturgesetzes sinngemäßer sein als die Aufnahme der Waldumwandlung, nachdem das Gesetz sich nur in Abschnitt I auf die Privatwaldungen beschränkt, in Abschnitt II und III auch andere Waldungen berührt.

So sehr man also den Gedanken, die rückständige, versumpfte forstpolitische Gesetzgebung Preußens in Fluß zu bringen, begrüßen kann, so sehr man ferner manchen sachlichen Bestimmungen des Entwurfes zustimmen kann, so sehr muß man doch gegen viele Bestimmungen im allgemeinen und im einzelnen Einspruch erheben. Vertagung ist die erste Forderung, Umarbeitung die zweite. Mögen alle Beteiligten sich zum Worte melden, die großen und kleinen Waldbesitzer, die Privatforstbeamten, die Interessentenvertretungen und die Forstwirte, die ohne unmittelbares persönliches Interesse nur die Hebung unserer Forstwirtschaft im Auge haben.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Verfassunggebende Preußische Landesversammlung.

168. Sitzung, Freitag, den 22. Oktober 1920.

Kleine Anfrage Nr. 671 der Abgeordneten Wulfetange und Prelle über die Ausführung des Gesetzes, betreffend vorläufige Regelung verschiedener Punkte des Gemeindebeamtenrechts, vom 8. Juli 1920 (Gehälter).

Wulfetange, Fragesteller (D.-Hann.): Die Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über die vorläufige Regelung des Gemeindebeamtenrechts vom 8. Juli d. J. haben in den Kreisen der Kommunalbeamten lebhafte Beunruhigung und scharfen Widerspruch hervorgerufen und die Grundsätze der Selbstverwaltung außer acht gelassen.

Das Gesetz hat nach dem Willen der Urheber lediglich den Zweck, die Kommunalverwaltungen zu veranlassen, ihre Beamten mindestens nach den staatlichen Sätzen zu besolden. Es stand bzw. steht auch heute noch den Kommunen frei, ihren Beamten bzw. Angestellten solche Gehälter zu zahlen, die nach Ansicht der Verwaltungen den Leistungen, den Kenntnissen und der Bedeutung der Stellung angemessen sind. Das dürfte klar daraus hervorgehen, daß ein Zusatzantrag zu § 1 Abs. 3: „sie dürfen über die Höhe der Bezüge der unmittelbaren Staatsbeamten in der gleichen Klasse nicht hinausgehen" abgelehnt worden ist.

In einer Ende August im Ministerium des Innern stattgefundenen Konferenz ist den Vertretern der Beamtenschaft die Änderung der Ausführungsbestimmungen in Aussicht gestellt.

Wie weit ist diese Angelegenheit gediehen, und in welcher Weise ist den Forderungen der Beamtenschaft und der Sicherstellung der freien Entschließung der Kommunalverwaltungen Rechnung getragen?

Heuser, Regierungsassessor, Regierungsvertreter: Das Gesetz, betreffend vorläufige Regelung verschiedener Punkte des Gemeindebeamtenrechts vom 8. Juli 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 383) und die dazu erlassene Ausführungsanweisung vom 2. August 1920 sind bei ihrer Durchführung vielfach nicht verständlich aufgefaßt und unrichtig ausgelegt worden, so daß eine lebhafte Beunruhigung der Kommunalbeamtenschaft hervorgerufen worden ist.

Die Angelegenheit ist inzwischen, nachdem bereits einer Reihe von Einzelbeschwerden durch besondere Erlasse abgeholfen war, mit den Interessenvertretungen der Gemeinden und der Gemeindebeamten und Angestellten nochmals im Ministerium des Innern eingehend erörtert worden.

Zur endgültigen Beseitigung sämtlicher hiernach geklärter Zweifelsfragen ist unter Berücksichtigung der bisher gemachten Erfahrungen und unter Zusammenfassung der ergangenen Einzelerlasse eine Neufassung der Ausführungsanweisung ausgearbeitet, die den Kommunalaufsichtsbehörden in den nächsten Tagen zugehen wird.

Hierbei sind besonders folgende Gesichtspunkte hervorgehoben: Das Gesetz bezweckt vor allem eine Besserstellung der Kommunalbeamten gegenüber ihren bisherigen Dienstbezügen, sofern letztere nicht die Grenzen der entsprechenden staatlichen Besoldungsgruppen erreichten. Dieser Zweck muß unter allen Umständen, erforderlichenfalls auch unter Einwirkung der Aufsichtsbehörden, erreicht werden. Im übrigen wird der Entschließung der Kommunalverbände aber weitgehender Spielraum gelassen, zumal auch bezüglich der leitenden Kommunalbeamten nicht ohne weiteres vergleichbare Stellen im Staatsdienste vorhanden sind. Da indessen nach der gesetzlichen Vorschrift die Dienstbezüge der Kommunalbeamten denen der Staatsbeamten „entsprechen" müssen, ist den Kommunalaufsichtsbehörden im übrigen zugleich die Verpflichtung auferlegt, etwaigen Auswüchsen, auch soweit sie in übermäßig hohen Gehaltssätzen in Erscheinung treten sollten, entgegenzutreten.

Es ist zu hoffen, daß durch den Erlaß der unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte neugefaßten Ausführungsanweisung jeder Grund für berechtigte Beschwerden der Gemeinden und ihrer Beamten beseitigt ist.

Hosted by Google

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Ergänzungsabkommen zum Lohntarif für Lohnempfänger (Arbeiter) bei den Verwaltungsbehörden.

Allgemeine Verfügung I/116 für 1920.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
I B I e 8599.

Berlin W 9, 14. September 1920.

Die nachstehenden Abdrucke:

1. des zwischen der Reichsregierung, der Preußischen Staatsregierung und den Arbeitnehmerverbänden am 24. 8. 1920 geschlossenen weiteren Ergänzungsabkommens zum Lohntarif für die Arbeiter bei den Reichs- und den preußischen Staatsbehörden in Groß-Berlin,
2. des im Anschluß an das Ergänzungsabkommen erlassenen Runderlasses des Herrn Finanzministers vom 27. August 1920 — I 22888 —,

übersende ich mit dem Ersuchen, in den mir unterstellten Verwaltungen nach den in der Anlage 2 für die allgemeine Staatsverwaltung getroffenen Bestimmungen zu verfahren.

Von den in der Anlage 2 angezogenen Runderlassen des Herrn Finanzministers sind mitgeteilt worden

a) der Runderlaß vom 17. Mai d. Js. — F. M I. 13000 — durch meine allgemeine Verfügung — I 71/20 vom 27. Mai 1920 — I B I e 5006 —,
b) der Runderlaß vom 24. Februar d. Js. — F. M. I. 3295 — durch meine allgemeine Verfügung — I 44/1920 — vom 27. März 1920 — I B I a 2274 —
c) die Runderlasse vom 24. Februar d. Js. — F. M. I. 3932 — und vom 3. April d. Js. — F. M. I. 7375 — durch meinen Runderlaß vom 19. Mai d. Js. — I B I e 3852 —.

Der zu c erwähnte Runderlaß ist den Behörden in Groß-Berlin nicht zugegangen; für diese kommt mein Erlaß vom 1. März 1920 — I B I e 2117 — in Betracht.

J. A.: Abicht.

An die Regierungen, die Herren Direktoren der Forstakademien in Eberswalde und Hann.-Münden.

*

Ergänzungsabkommen zum Lohntarif

für die im Arbeitsverhältnis stehenden Lohnempfänger bei den Reichs- und Preußischen Staatsbehörden in Groß-Berlin. (Weiteres Ergänzungsabkommen zum Reichsmanteltarif vom 7. November 1919 und zum Lohntarif für Groß-Berlin vom 11. Mai 1920 — VI H. 1994 —.)

Gültig vom 1. Juni 1920 bis 30. September 1920.

I. Zu den Wochenlohnsätzen

(einschließlich der in ihnen enthaltenen Teuerungszuschläge) des Ortslohntarifs vom 11. Mai 1920 — VI H. 1994 — erhalten

A. Männliche Arbeitskräfte:

1. Handwerker einen Wochenzuschlag von . 30 ℳ
2. Angelernte Arbeiter einen Wochenzuschlag von . . . . . 25 „
3. Ungelernte Arbeiter einen Wochenzuschlag von . . . . . 25 „

   zu 1—3 jedoch nur, soweit sie das 24. Lebensjahr vollendet haben;
4. Jugendliche unter 18 Jahren in allen Altersstufen einen Wochenzuschlag von 20 „

B. Weibliche Arbeitskräfte

1. Angelernte Arbeiterinnen einen Wochenzuschlag von . . . . . 15 ℳ
2. Ungelernte Arbeiterinnen einen Wochenzuschlag von . . . . . 4 „

   zu 1 und 2 jedoch nur, soweit sie das 24. Lebensjahr vollendet haben;
3. Jugendliche unter 18 Jahren in allen Altersstufen einen Wochenzuschlag von . 10 „
4. Frauen, insbesondere Reinigungsfrauen, die nur stundenweise beschäftigt werden, erhalten zum bisherigen Stundenlohn von 2,75 ℳ einen Zuschlag von . . . 10 ₰

II. Die Kinderzulagen

von monatlich 40 ℳ werden nach den bisherigen Bestimmungen weitergewährt.

III. Ergänzungsbestimmungen.

1. Die Ergänzungsbestimmungen unter Abs. III Nr. 3, 4, 5, 6, 7 und 8 des Ortslohntarifs vom 11. Mai 1920 — VI H. 1994 — behalten ihre Gültigkeit.

2. Zur Berechnung der Vergütung für Überzeitarbeit ist von den auf die Stunde umzurechnenden Lohnsätzen — also vom bisherigen Wochenlohn nach dem Tarif vom 11. Mai 1920 einschließlich der in ihm enthaltenen Teuerungszuschläge und der neuen Wochenzuschläge unter Ausschluß der Kinderzulagen — 1 ℳ außer Ansatz zu lassen.

3. Mit der allgemeinen Einführung des achtstündigen Arbeitstages erklären sich die Arbeitnehmer einverstanden.

4. Die Anrechnung von Witwen- und Waisenrenten auf den Lohn ist nur bei den Arbeitnehmern vorzunehmen, die voll beschäftigt sind.

5. Der Wert der Wohnungen, die den Arbeitnehmern im dienstlichen Interesse überwiesen werden, darf nicht höher berechnet werden, als gleichartige Wohnungen nach den ortsüblichen Mietszinsen kosten. Die Gegend, in der die Wohnung liegt, hat außer Betracht zu bleiben. Die Durchführung hat im Benehmen mit der gesetzlichen Arbeitnehmervertretung zu erfolgen.

6. Nach § 13 des Reichsmanteltarifvertrages vom 7. November 1919 hat die Lohnzahlung wöchentlich zu erfolgen, wenn die Arbeitnehmervertretung in ihrer Mehrheit dies wünscht.

7. Den Arbeitnehmern sind mindestens zwei dienstfreie Sonntage im Monat zu gewähren.

8. Der vorliegende Ortslohntarif hat Gültigkeit vom 1. Juni 1920 bis 30. September 1920, mit der Maßgabe, daß die Bezahlung für Überzeitarbeit nach dem neuen Lohneinkommen und die Anrechnung der Witwen- und Waisenrenten (Ziffer 2 und 4) am 1. August 1920 eintritt.

Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat.

Berlin, den 24. August 1920.

Für die Reichsregierung.
Der Reichskanzler
J. V.: Dr. Scholz.

Für die Preuß. Staatsregierung.
Für den Ministerpräsidenten
Fischbeck.

Für den Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter, Filiale Groß-Berlin
Ernst Scharlau.

Für den Deutschen Transportarbeiterverband, Bezirk Groß-Berlin
Karl Oltersdorf.

Für den Verband der Gärtner und Gärtnereiarbeiter, Verwaltung Groß-Berlin
Wilhelm Dalm.

*

Abschrift zu I B I e 8599.
Der Finanzminister.
J.-Nr. I 22888. Berlin, 27. August 1920.
M. d. J. II e.

Anbei übersenden wir ergebenst einen Abdruck der auf Grund der im Reichsarbeitsministerium stattgefundenen Verhandlungen zwischen der Reichsregierung und der Preußischen Staatsregierung einerseits und den hiesigen Ortsgruppen des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter, des

Hosted by Google

deutschen Transportarbeiterverbandes und des Verbandes der Gärtner und Gärtnereiarbeiter andererseits unterm 24. August d. J. geschlossenen Ergänzungsabkommens zu dem mit Runderlaß vom 17. Mai d. J. — F. M. I 13000, M. d. J. I e 1715 — mitgeteilten Lohntarif für die im Arbeitsverhältnis stehenden Lohnempfänger bei den Reichs- und den Preußischen Staatsbehörden in Groß-Berlin.

Wir ersuchen ergebenst, die Nachzahlung des Unterschiedsbetrages zwischen den bisherigen und den vom 1. Juni d. J. ab für Groß-Berlin geltenden erhöhten Löhnen schleunigst zu veranlassen und auch die Lohnzahlungen unter Berücksichtigung des Ergänzungsabkommens für die Folge zu bewirken. Um Verzögerungen in der Auszahlung der nachzuzahlenden Beträge zu vermeiden, wird anheimgestellt, zunächst Abschlagszahlungen zu gewähren. Vorausgesetzt wird dabei, daß etwaige Lohnvorschüsse bereits getilgt sind oder die nachzuzahlenden Beträge auf die Vorschüsse oder Vorschußreste angerechnet werden.

Sofern eine Neuregelung der Löhne außerhalb Groß-Berlins erforderlich sein sollte, hat diese, wie bisher, nach den Grundsätzen unter II A 2 des Runderlasses vom 24. Februar d. J. — F. M. I 3295, M. d. J. II e 694/20 — mit der Maßgabe zu erfolgen, daß die in beiliegendem Ergänzungsabkommen aufgeführten Lohnzuschläge für Groß-Berlin nicht überschritten werden dürfen und in angemessenem Abstande hinter den Bezügen der Eisenbahnarbeiter an gleichen oder in benachbarten Orten zurückbleiben.

Daneben können, wie bisher, Kinderzulagen von 10 ℳ für jedes Kind bis zum vollendeten 14. Lebensjahre nach Maßgabe der Runderlasse vom 24. Februar d. J. — F. M. I 3932, M. d. J. I A I 403 — und vom 3. April d. J. — F. M. I 7375, M. d. J. II e 1107 — gewährt werden.

Abdrucke des Ergänzungsabkommens liegen bei.

Zugleich im Namen des Ministers des Innern.

Der Finanzminister.

Lüdemann.

An die nachgeordneten Behörden.

Zinsvergütung bei Barzahlung von Holzkaufgeldern.

Allgemeine Verfügung Nr. III 96/1920.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 21177.

Berlin W 9, 14. November 1920.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister werden in Erweiterung der Verfügung vom 11. September 1920 — III 16 323 —, Allgemeine Verfügung III. 84/1920, die Regierungen ermächtigt:

1. denjenigen Holzkäufern, welche Holz aus dem Wirtschaftsjahre 1920 gekauft und für dieses Holz durch Hinterlegung von Sicherheiten Stundung erhalten haben, im Falle vorzeitiger Barzahlung der Kaufgelder oder von Teilen derselben eine Zinsvergütung von 5 % — vom Zahlungstage an bis zum Fälligkeitstage gerechnet — zu gewähren und nach erfolgter Zahlung die hinterlegten Sicherheiten bis zur Höhe der Barzahlung herauszugeben. Die Herausgabe kann auch erfolgen, wenn für das Hinterlegungsgeschäft Holzkreditbücher benutzt werden,
2. denjenigen Käufern, welche für Holz aus dem Wirtschaftsjahre 1920 auf Grund der Verkaufsbedingungen am 11. September 1920 oder an einem späteren Tage Zahlung zu leisten und einen Anspruch auf zinsfreie Stundung haben, eine Zinsvergütung von 5 %, berechnet für die Zeit vom Zahlungstage bis Ende Februar 1921, dann zu gewähren, wenn sie von der zinsfreien Stundung keinen Gebrauch machen, sondern sofort Barzahlung leisten,
3. allen Käufern von Holz aus dem Einschlage des Wirtschaftsjahres 1921, die nach den Verkaufsbedingungen Anspruch auf zinsfreie Stundung haben, bei Barzahlung oder vorzeitiger Zahlung des Kaufpreises eine Zinsvergütung von 5 % zu gewähren, berechnet vom Zahlungstage ab, bis Ende Februar 1922. Die für 1920 getroffenen Bestimmungen über Herausgabe der Sicherheiten gelten sinngemäß auch für 1921.

Wird bei einer Schlußzahlung Angeld in Anrechnung gebracht, so ist auch für dieses die gleiche Vergütung für die Zeit von der Barzahlung des Kaufpreises bis zum Kaufgeldstundungstag zu gewähren.

Der Zinsabzug ist nur für volle Kalendermonate und für volle 500 ℳ zu gewähren und das Rechnungsergebnis auf volle Mark nach unten zu kürzen.

Für Holzgeldzahlungen, die vor dem 11. September 1920 geleistet sind, findet eine nachträgliche Zinsvergütung nicht statt.

Alle Anfragen über die Berechnung der Zinsvergütung sind hierdurch erledigt.

Abdrucke für die Oberförster und für die Forstkassen liegen bei.

Im Auftrage:
von dem Busche.

An alle Regierungen mit Ausnahme von Aurich, Münster und Sigmaringen.

Wildverwertung.

Allgemeine Verfügung Nr. III 100 für 1920.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts Nr. III 21 542.

Berlin, den 16. November 1920.

Die Reichsregierung hat die Verordnung über die Regelung der Wildpreise vom 20. Dezember 1919 und die Bekanntmachung über die Festsetzung von Richtpreisen für den Großhandel mit Wild vom 6. Januar 1920 außer Kraft gesetzt. Da hierdurch die Voraussetzungen für die Allgemeine Verfügung III 48 für 1920 vom 18. Mai 1920 III 9511 II. Ang. weggefallen sind, wird sie hiermit aufgehoben.

Sofern jedoch mit einzelnen Gemeinden usw. feste Verträge über Wildlieferung zu den Richtpreisen abgeschlossen sein sollten, bleiben diese bis zu ihrem Ablaufe bestehen. Sollte die vertragliche Vereinbarung über das Jagdjahr hinausreichen, so sind die Verträge zu kündigen.

Mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Zeit überlasse ich es im übrigen dem pflichtmäßigen Ermessen der Regierungen, ob das im laufenden Jagdjahre zur Strecke kommende Wild noch zu versteigern (§ 37 der Bestimmungen über die Jagdnutzung in den preußischen Staatsforsten vom 2. Juli 1919 III 8099) oder ob es in der bisherigen Weise zu verwerten ist. Wo die Verwertung mindestens zu den bisherigen Richtpreisen möglich ist, wird es sich für das laufende Jagdjahr empfehlen, von einer Versteigerung abzusehen. Werden bei freihändiger Verwertung die bisherigen Richtpreise nicht erreicht, so sind Versteigerungen vorzunehmen. Es ist jedoch nicht erforderlich, solche in allen Oberförstereien anzuordnen, sondern es genügt, wenn das Wild in Oberförstereien mit nennenswertem Abschuß versteigert wird. Die dabei erzielten Preise sind alsdann für die Verwertung in den benachbarten Oberförstereien oder im ganzen Bezirk maßgebend.

Den Forstbeamten ist das Wild zum eigenen Gebrauch mit Wirkung vom 1. Oktober 1920 ab wenn der Versteigerungspreis unter dem bisherigen Richtpreise bleibt, zum Versteigerungs-

Hosted by Google

preise, wenn bei der Versteigerung die bisherigen Richtpreise überschritten oder wenn im allgemeinen noch die Richtpreise erzielt werden, zu den bisherigen Richtpreisen zu überlassen.

Über die Preise, zu denen den Beamten Wild im nächsten Rechnungsjahr zu überlassen ist, erfolgt seinerzeit weitere Verfügung.

Abdrucke für die Oberförster liegen bei.

Braun.

An alle Regierungen außer Aurich, Münster und Sigmaringen.

Kann der Ausgleichszuschlag gepfändet werden? Seinerzeit ist es das Oberlandesgericht Bamberg gewesen, welches entschieden hat, daß, obwohl es an einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung fehlte, Kriegsbeihilfen der Pfändung nicht unterworfen sind und deshalb auch die Kriegsteuerungszulagen der Beamten dem Zugriff der Gläubiger entzogen sein mußten. Gestützt wurde diese Auffassung auf § 850 Absatz 3 der Zivilprozeßordnung, wonach fortlaufende Einkünfte auf Grund der Fürsorge und Freigebigkeit eines Dritten der Pfändung nicht unterworfen sind. Wie das Oberlandesgericht ausführte, beruhten die Kriegsteuerungszulagen des Staates, die er den Beamten zahlte, auf seiner Fürsorge und Freigebigkeit, denn es handelte sich um eine freiwillig gewährte Beihilfe, zu welcher eine gesetzliche Verpflichtung nicht bestanden hat, die aus diesem Grunde auch jederzeit widerrufen werden konnte.

Durch Verordnung vom 2. Mai 1918 (R. G. Bl. S. 382) sind die Teuerungszulagen der Beamten als unpfändbar erklärt worden. Gestützt auf diese Verordnung, hat der Reichsjustizminister am 7. Mai 1920 den heute gewährten Ausgleichszuschlag als unpfändbar erklärt, was nicht so ohne weiteres als einleuchtend angesehen werden kann.

Das Diensteinkommen ist auf Grund der Besoldungsordnung neu geregelt, und die Teuerungszulagen sind fortgefallen. Heute setzt sich die Besoldung zusammen aus dem Grundgehalt, dem Ortszuschlag und dem Ausgleichszuschlag. Der Ortszuschlag soll das Grundgehalt der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse anpassen, und durch den Ausgleichszuschlag zum Grundgehalt soll den Veränderungen in der allgemeinen Wirtschaftslage Rechnung getragen werden. Der Ausgleichszuschlag ist ein Teil des Diensteinkommens, allerdings mit der Zweckbestimmung, durch seine Beweglichkeit das Einkommen den jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen. Die Rechtsamkeit des Ausgleichszuschlages ist eine von der der Kriegsteuerungszulagen wesentlich abweichende, und aus diesem Grunde erscheint es mindestens zweifelhaft, ob die Verordnung vom 2. Mai 1918 auf den Ausgleichszuschlag Anwendung finden kann, wie der Reichsjustizminister annimmt. B.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Einheitliche Regelung der Beamtenbesoldung. Dem Reichstag ist der Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung zugegangen, dessen Inhalt in kurzen Zügen folgender ist: Die Länder, Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften sollen — von Ausnahmen abgesehen — die Dienstbezüge ihrer Beamten und Lehrer nicht günstiger regeln dürfen, als sie für gleichzubewertende Reichsbeamte geregelt sind. Sie sollen demzufolge auch gehalten sein, die zurzeit geltenden, nach dem 31. März 1920 erlassenen oder in Kraft getretenen Vorschriften über Dienstbezüge ihrer Beamten und Lehrer unter Beobachtung dieses Grundsatzes, unbeschadet der Wahrung wohlerworbener Rechte, neu zu regeln. Regelt ein Land die Dienstbezüge von Beamten oder Lehrern günstiger als das Reich, so soll der Reichsminister der Finanzen hiergegen Einspruch erheben können mit der Wirkung, daß die günstigere Regelung vorerst nicht in Kraft gesetzt werden darf. Demgegenüber soll das Land die Entscheidung des Reichsverwaltungsgerichts anrufen können, an dessen Stelle bis zu seiner Errichtung ein beim Reichsgericht gebildetes Schiedsgericht tritt. Die Vorschriften der Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften über Dienstbezüge ihrer Beamten und Lehrer sollen der Genehmigung durch die zuständigen obersten Landesbehörden bedürfen und nur dann dem Einspruchsrecht des Reichsministers der Finanzen unterliegen, wenn die obersten Landesbehörden eine ausnahmsweise Besserstellung gegenüber gleichzubewertenden Reichsbeamten genehmigt haben. Sollten Beamte oder Lehrer durch Anwendung des Gesetzes rückwirkend schlechter gestellt werden, so sollen keine Rückzahlungen erfolgen. Das Gesetz soll vom 1. April 1920 ab in Kraft treten und nur bis zum 1. April 1923 gelten. Das Gesetz verfolgt einen doppelten Zweck: Es soll Beruhigung in die Beamtenschaft tragen und das Reich, die Länder und die übrigen Gemeinwesen vor unerträglicher finanzieller Belastung schützen. Die Beamtenschaft wartet seit einigen Monaten auf endgültige Regelung ihrer Besoldungsverhältnisse und befindet sich deshalb in einer stetig wachsenden Erregung. Die Verzögerung der endgültigen Regelung dieser Fragen ist nicht zuletzt dadurch veranlaßt, daß zwischen den im letzten Jahre entstandenen Besoldungsregelungen des Reiches, der Länder und der übrigen Gemeinwesen nicht unerhebliche Unterschiede bestehen, die nunmehr ausgeglichen werden müssen, wenn ein gerechter und alle befriedigender Zustand geschaffen werden soll. Das Reich war mit seiner Besoldungsordnung vorangegangen in der Erwartung, daß die Länder und die übrigen Gemeinwesen sich seiner Regelung in allen wesentlichen Punkten anschließen würden; dies ist jedoch nicht geschehen, sondern die Länder, Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften sind in kleinerem oder größerem Umfange über das hinausgegangen, was das Reich bei gewissenhafter Abwägung aller Verhältnisse seinen Beamten gewähren zu dürfen glaubte. Diese unerträglichen Unterschiede muß das Reich beseitigen. Es beabsichtigt dies in umfassendem Maße dadurch zu tun, daß es sich den weitergehenden Vorschriften der Länder und Gemeinden anschließt; soweit dies aber nicht angängig ist — sei es, weil aus finanziellen Gründen nicht mehr verantwortet werden kann, sei es, weil es mit einem einheitlichen Aufbau der Reichsbesoldungsordnung nicht mehr vereinbar wäre —, hält sich das Reich für berechtigt und verpflichtet, von dem ihm nach Art. 10 Ziffer 3 der Reichsverfassung zustehenden Rechte Gebrauch zu machen und Grundsätze für das Besoldungs-

Hosted by Google

recht der Beamten aller öffentlichen Körperschaften in dem Sinne aufzustellen, daß die in weitestgehendem Maße verbesserte Reichsbesoldungsordnung nun auch die Höchstgrenze für die Besoldung der Beamten und Lehrer der übrigen Gemeinwesen bilden muß. Der zweite, aber nicht weniger wichtige Grund ist der, daß ein weiteres wechselseitiges Überbieten in der Beamtenbesoldung allen Gemeinwesen, die Beamte beschäftigen, unerträgliche Lasten aufbürden müßte. Das zurzeit der Beratung unterstehende Gesetz, betreffend Änderung des Reichsbesoldungsgesetzes vom 30. April 1920, wird zu den zehn Milliarden, die das Reich für seine Beamten zahlt, die elfte fügen; die Länder und Gemeinden sind in ähnlicher Lage. Angesichts dieser Tatsachen drängt sich die unabweisbare Notwendigkeit auf, ein Gesetz zu schaffen, das einer weiteren Hinaufschraubung des unveränderlichen Diensteinkommens (Grundgehalt und Ortszuschlag) der Beamten Einhalt gebietet.

Zur Änderung der Jagdnutzung in den preußischen Staatsforsten (Allg. Verfügung III. 83 für 1920). Als ich obengenannten Erlaß erstmals in die Hände bekam, mußte ich, während ich ihn las, nochmals nach dem Kopf und der Unterschrift sehen, ob es wirklich Tatsache ist, daß der Erlaß auch aus unserm Ministerium stamme — und er stammte wirklich daher. In der Einleitung genannten Erlasses ist auf den § 9 Abs. 1 des Beamtendiensteinkommengesetzes vom 7. Mai 1920 verwiesen, der als Ursache dieser Maßnahmen hingestellt wird. Der Abschnitt lautet: Staatsseitig gewährte Nutzung von Wirtschaftsland usw., Jagdnutzung und dergleichen werden dem Beamten mit einem angemessenen Betrage auf das Diensteinkommen angerechnet usw. — Von einschneidender Wirkung für unsre jagdliche Zukunft ist die Anordnung der Ablieferung der Bälge von Raubzeug. Ist es so weit gekommen, daß diese Einnahmequelle für unser ehemals so stolzes Preußen erschlossen werden muß? — Der § 9 I spricht von Einnahmen! Es glaubt im Ernst doch niemand daran, daß der Fang tatsächliche Reineinnahmen abwirft. Der Winter 1919/20 wartete allerdings mit hohen Preisen für Bälge auf, aber der Rückschlag kam im Frühjahr; in dieser Zeit gingen die Preise auf ein Drittel der Winterpreise herab. Gut — stehen die Bälge hoch, dann werden auch um so mehr Füchse und Marder gefangen, nicht zum Schaden unserer Niederjagd, die in der Volksernährung bei der allerorts bestehenden Fleischknappheit einen erheblichen Faktor darstellt. Für die in dem Erlaß bewilligten 30 % hat der Beamte Eisen, sonstiges Fanggerät, Patronen u. a. zu beschaffen. Ein einfaches Tellereisen kostet 60 ℳ, ein Schwanenhals 100 bis 120 ℳ. Dazu Ausgaben für Witterung, Serum usw. Der Fänger muß damit rechnen, daß ihm alljährlich ein Eisen gestohlen wird. Er hat als Jäger Hunde zu unterhalten. Die Futterkosten für einen großen Hund betragen monatlich mindestens 45 ℳ, also im Jahre 540 ℳ, für einen Teckel monatlich 30 ℳ, jährlich 360 ℳ. Wo bleibt die Verzinsung der Werte der Hunde und Eisen? An Dienstaufwand wurden bisher rund 300 ℳ bewilligt, die für den rührigen Forstmann und Jäger für das Jahr nicht auf die Stiefelsohlen reichen. Also man soll uns nicht Einnahmen andichten, die wir niemals besessen haben. Daß vereinzelte Kollegen bei dem Fang mal gut abgeschnitten haben, bestätigt das vorher Gesagte; solche Einzelfälle sind aber nicht zu verallgemeinern. Weiter kommt hinzu, daß für die Fangausübung hauptsächlich die jüngeren Herren in Frage kommen, deren Einkommen unter dem eines ungelernten 18jährigen Arbeiters steht und die keinen Dienstaufwand beziehen. Vorher erwähnte ich, daß es im Staatsinteresse liegt, die Niederjagd zu heben. Jedem Lebewesen hat der Schöpfer seine Existenzberechtigung gegeben. Um zu verhindern, daß die hohen Balgpreise ein Ausrotten des Raubwildes herbeiführen, hat man ja die Handhabe der Schonzeiten. Der Erlaß bringt uns um ein gewisses uraltes Recht, soweit der Staatsbeamte seinem Arbeitgeber gegenüber überhaupt von einem Recht sprechen kann. Er nimmt uns aber das Letzte von dem Wenigen, was uns in unserm Beruf geblieben ist. Die forstlichen Berater im Ministerium sind doch, wie bekannt, zumeist Herren von urgermanischer hoher jagdlicher Anschauung. Bleibt der Erlaß bestehen, dann singt in den preußischen Staatsforsten in sechs Jahren kein großer Hahn mehr sein Minnelied in den kommenden Morgen, der kleine Hahn dürfte schon einige Jahre früher — gewesen sein. Als im Jahre 1913 die Schonung des Edelmarders zur Erhaltung der Art angeregt war, lehnten sich sämtliche Verwalter von Revieren mit Auerwild dagegen auf, und, wie mir bekannt ist, größtenteils mit Erfolg, und der Marder ist trotzdem nicht ausgestorben. Man nehme uns nicht alles, viel ist ja ohnehin nicht mehr geblieben, und man erinnere uns nicht mit dem Erlaß ständig an unser unglückliches Vaterland, das aus dem Erlöse der Raubzeugbälge gelblich bestimmt nicht zu retten ist.

Nesselgrund, Post Altheide.

Pohl, Staatl. Förster.

An die Herren Waldbesitzer!

Den Herren Waldbesitzern möchte ich heute eine Bitte vortragen, die nicht mich persönlich, sondern viele meiner Kollegen betrifft. In letzter Zeit häufen sich, nicht allein in der „Forst-Zeitung", sondern auch in andern Fachblättern, die Gesuche und Angebote ehemaliger Staatsbeamten um Anstellung im Privatforstdienst. Zum Beispiel: „Sehr rüstiger pensionierter staatlicher Forstmeister übernimmt die Verwaltung, Jagdaufsicht usw. größerer Privatforst. Gehalt Nebensache, Wert wird nur auf ausreichende Deputate und gute Wohnung gelegt." Ähnlich sind auch die Angebote von pensionierten Förstern. — Es ist ja sehr gut zu verstehen, daß in den Ruhestand tretende Staatsbeamte es vorziehen, ihren Lebensabend weiter im Walde zu verbringen und nicht lange Zeit in den Städten wohnungslos umherzuirren. Manchem der Herren Waldbesitzer, besonders denen, die ihre Forstbeamten als „vorübergehende Erscheinung" betrachten, ist dieses Angebot sehr verlockend, und sie greifen schnell zu. Teils kann ich dies verstehen, sie sparen mehrere tausend Mark und haben, unter Umständen mit Recht, einen besser ausgebildeten Beamten als sonst. Die Irrigkeit dieser Ansicht wollen diese Herren auch nicht einsehen, denn meist ist die Geldfrage ausschlaggebend. Ich will durchaus den Herren pensionierten Staatsbeamten keinen Vorwurf machen, von ihrem Standpunkt haben sie vollkommen recht, ich möchte aber meinen Standpunkt ebenfalls zum Recht verhelfen. Ich möchte den Herren Waldbesitzern nur einige Fragen vorlegen.

1. Ist es wohl zweckmäßiger, einen Ruhestandsbeamten, der nicht mehr auf der Höhe seiner

Hosted by Google

Lebenskraft steht, unentgeltlich und vorübergehend zu beschäftigen, als einen Privatbeamten in der Vollkraft mit Familie arbeits- und stellenlos im Elend sitzen zu lassen? Es ist ein Elend, wenn man erfährt, wieviel tüchtige Privatbeamte durch den Krieg und die Abtretung deutschen Gebietes stellenlos geworden sind und jeglicher Barmittel entblößt, ihr Leben erbärmlich fristen müssen.

2. Kann ein Ruhestandsbeamter die Interessen der Herrschaft so vertreten wie ein Privatbeamter, der sich eine Lebensstellung erwerben will?

3. Ist ein pensionierter Beamter noch befähigt, den Schutz des Waldes und Wildes so auszuführen wie der Privatbeamte? Wenn sich alle Herren Waldbesitzer der kleinen Mühe unterziehen wollten, diese Fragen zu prüfen, würden sie wohl sämtlich zu der Ansicht kommen, daß die Mehrausgabe an Bargehalt bei Anstellung eines Privatbeamten sich hundertfach verzinst. Auch ist der dauernde Wechsel der Beamten sowohl für die Herren persönlich wie auch für den Wald gleich schädlich.

Darum, meine Herren Waldbesitzer, bitte ich Sie dringend, nur Privatforstbeamte einzustellen und zu beschäftigen, tragen Sie alle dazu bei, das Versprechen des Vorsitzenden des preußischen Waldbesitzerverbandes, Herrn Landrats von Kendell, das er uns in Fulda gegeben: uns zu helfen, wo es sei, in die Tat umzusetzen. Der Dank unseres Standes ist Ihnen sicher, und den Nutzen werden Sie allein haben. Die Herren pensionierten Staatsbeamten wollen es mir nicht verdenken, wenn ich für meine stellenlosen Kollegen eintrete, da diese nichts besitzen, sie selbst aber doch eine ganz anständige Pension beziehen.

Basenthin bei Gollnow.

Langer, v. Flemmingscher Oberförster.

Einiges über die Vorbildung der Privatforstbeamten. Früher, vor Beginn der sogenannten neuen Zeit, war Deutschland das Land der Arbeit. Die Arbeit galt nicht als Ware, wenn auch die Marxsche Lehre diese Tendenz, die, aus England stammend, echt englisch war, allmählich einem Teil der sogenannten Handarbeiter einzuimpfen suchte, sondern sie galt als Pflicht, und Gott sei Dank ist auch jetzt noch diese Anschauung vielfach vorherrschend. Aus dieser Anschauung heraus erklärt es sich auch, daß es in Deutschland die Stellung ist, die die Klassen scheidet. Diese soziale Stellung wird um so höher erachtet und erfreut sich um so mehr der Wertschätzung, je höher die Vorbildung der betreffenden Klasse ist. In engem Zusammenhange damit steht die Amtsbezeichnung, die nicht, wie manche meinen, eine bloße Äußerlichkeit bedeutet, sondern mit der Vorbildung in innerlichem Zusammenhange steht.

Will man also den Stand oder die Stellung der Privatforstbeamten bewerten und ihn in die andern vorhandenen Stände einreihen, so muß man vor allem seine Vorbildung untersuchen, wobei man auch unwillkürlich einen Schluß auf die Leistung des Standes zieht. Vor allem muß man die Feststellung machen, daß die Vorbildung der Privatforstbeamten keine einheitliche und gleichartige ist, sondern daß sie viele Schattierungen aufweist. In erster Linie ist dies der Fall bei den Forstbetriebsbeamten. Es gibt noch zahlreiche Förster und selbst noch sogenannte Revierförster, die früher einmal Gärtner- oder Kutscher- oder sonst eine untergeordnete Stellung bekleideten, sich allmählich das Vertrauen ihrer Herren erwarben und von diesen dann als „Förster" angestellt wurden. Andere kleine Reviere jedoch wurden von staatlich vorgebildeten Betriebsbeamten verwaltet, die diese Privatstellung nur als Durchgangsposten betrachteten und später wieder in den Staatsdienst zurückkehrten. Ihre Vorbildung ist ganz gut, doch sind solche Beamte ein Schaden für den Privatwald, da sie ja doch nicht lange in diesem Revier bleiben und daher nicht in der Lage sind, sich mit den gegebenen Verhältnissen so vertraut zu machen, wie dies immerhin notwendig wäre. Ein Teil des jungen Nachwuchses und die jungen Förster haben die einjährige Forstschule in Templin absolviert und sich schon ganz beachtenswerte Kenntnisse erworben.

Im Verwaltungsdienst hat der hohe Wert der Waldungen und das daraus hervorgehende Maß an Verantwortung, das der ein größeres Revier verwaltende Beamte haben muß, schon frühzeitig Abhilfe geschaffen, größtenteils sind es meist Beamte mit abgeschlossenem Universitätsstudium und Staatsexamen, Staatsanwärter der verschiedenen Bundesstaaten, die, die langwährende Anstellung im Staatsdienste scheuend, in den Privatdienst übertreten, und es sind nicht die schlechtesten, die einen solchen Schritt unternehmen, doch auch sie kehren nach mehrjähriger Beurlaubung meistens wieder in die sichere Staatsverwaltung zurück. Daneben gibt es Verwaltungsbeamte, die nach sechs oder sieben Klassen Mittelschule mindestens vier Semester eine Forstakademie besucht haben und dann nach mehrjähriger praktischer Tätigkeit das Examen für den Verwaltungsdienst vor dem Prüfungsausschuß des Forstwirtschaftsrates ablegen. Es ist dies eine ziemlich große Anzahl. Ihnen werden die guten Stellungen im Privatforstdienst fast durchweg von denen weggenommen, die das forstliche Staatsexamen abgelegt haben. Gelingt es ihnen nicht, in einer größeren Verwaltung unterzukommen, so ist ihre Stellung ebenso unsicher wie die der Betriebsbeamten. So verschieden also das Gefüge der Privatwaldbesitzer an sich, so verschieden ist auch die Vorbildung der darin tätigen Beamten.

Jeder Beamte, der im Privatdienst steht, ist sich dieser Tatsache bewußt, und jeder hofft, daß das bereits angekündigte Reichsforstgesetz, besonders auch über diesen Punkt, bestimmte Richtlinien festlegen wird. Tatsächlich heißt es im dritten Absatz des § 13 im Entwurf des Reichsforstgesetzes: „Das Reich regelt durch besonderes Gesetz die Richtlinien für die Landesgesetzgebung, über die Erteilung des Befähigungsnachweises, über die Amtsbezeichnung der Beamten und Angestellten sowie über die Bedingungen, unter denen die Waldbesitzer selbst als genügend befähigt für die Bewirtschaftung und den Schutz anzusehen sind." Dieser Absatz bedeutet einen großen Fortschritt in der Vereinheitlichung der Vorbildung der Privatforstbeamten; es werden allerdings nur Richtlinien vorgeschrieben, die genauen Ausführungsbestimmungen werden den einzelnen Ländern überlassen.

Es sind derart wenigstens für die Zukunft zwei wichtige Forderungen, Befähigungsnachweis und Schutz der Amtsbezeichnung, sichergestellt, in welcher Weise, das müssen erst die Bekanntmachungen der verschiedenen Richtlinien lehren. Die Ausführung dieser Gesetze wird eine Erhöhung der gesellschaftlichen Stellung der Privatforstbeamten bringen und ihre Vorbildung vereinheitlichen. Die weitere Folge wird sein, daß das

Hosted by Google

Gefühl der Zusammengehörigkeit unter den Privatforstbeamten gestärkt wird, ein Umstand, der es vielleicht ermöglicht, der unheilvollen Zersplitterung unter den Privatforstbeamten ein Ende zu machen und alle in eine Organisation zu vereinigen, welche die Interessen des Standes vertritt.

Ringenwalde, Kr. Templin.

Oberförster Graml.

Forstwirtschaftliches.

Die Schädigung der Forsten greift in allen Teilen des Deutschen Reiches immer weiter um sich. So wird auch in Sachsen darüber Klage geführt, daß ganze Scharen Frauen mit Handwagen, Säcken, Rechen und Besen in die Wälder der Umgegend von Dresden ziehen, um unberechtigt die Bodendecke zu entfernen und fortzuschaffen. Wenn diesem verderblichen Treiben nicht bald mit Erfolg Einhalt geboten werden kann, dann dauert es nicht mehr lange, bis das Erbe, das uns die Vorfahren geschaffen haben, so gefährdet ist, daß es späteren Geschlechtern unmöglich wird, ähnliche schwere Zeiten, wie wir sie gegenwärtig erleben, durchzuhalten. Es ist daher höchste Zeit, daß überall mit Nachdruck hierauf hingewiesen wird. Es nützen keine Gesetze zur erfolgreichen Bewirtschaftung von Forsten, wenn deren Pflege von der Bevölkerung in der geschilderten und ähnlichen Weise stark gefährdet wird. Schwer verständlich ist es, wie angesichts solcher Vorgänge weite Kreise darauf dringen, die zum Schutze der Forstwirtschaft bestehenden Gesetze zu mildern. Sn.

Abbau der Brennholzwirtschaft in der Schweiz. In der Schweiz bestehen aus der Kriegszeit her immer noch das Verbot der Versteigerung und Höchstpreise für Brennholz. Gelegentlich einer Besprechung der Forstbeamten aus der Ostschweiz und teilweise der Zentralschweiz, die anfangs November in Zürich stattgefunden hat, ist hervorgehoben worden, daß die noch bestehenden Vorschriften über den Handel mit Brennholz durch längst eingelebte Mißachtung unhaltbar geworden seien und sowohl den Erzeuger wie den Verbraucher schädigten, während der Zwischenhandel den Gewinn habe. Die Erfahrung habe ferner bei anderen Waren gelehrt, daß nach Aufhebung der Höchstpreise ein Rückgang der Preise eingetreten sei. Auch das Steigerungsverbot könne nicht lange aufrecht erhalten werden Die Aufhebung der bestehenden Verordnungen könne aber nicht, wie die Regierung vorgeschlagen habe, gruppenweise in benachbarten Kantonen erfolgen, sondern müsse einheitlich in der ganzen Schweiz durchgeführt werden. S.

Neugestaltung der Ausnutzung der bosnischen Staatswaldungen. Infolge der politischen und staatlichen Umwälzungen ist eine Organisation der bisherigen Holzunternehmungen in Bosnien notwendig geworden, die früher in der Hauptsache in den Händen der Firma Steinbeis gelegen war. Nun hat der Wiener Holzindustrielle Oskar Körner unter Mitwirkung der kroatischen Eskomptebank die „Bosnische Holzindustrie A.-G. Dobrlin" mit einem Kapital von 300 Millionen südslavischer Kronen gegründet. Diese Aktiengesellschaft übernimmt die Anlagen von Steinbeis & Co. sowie jene der Ungarischen Forstindustrie A.-G. und hat sich den Bezug von etwa einer halben Million Festmeter Rundholz auf 60 Jahre gesichert. An die mitübernommene Zellulosefabrik soll eine Papierfabrik, eine Waggon-Reparaturanlage, eine Fabrik für transportable Holzhäuser und eine Zündwarenfabrik angeschlossen werden. S.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. Jeder Anfrage sind Abonnements-Quittung oder Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **1 Mark** Portoanteil beizufügen; **fehlt dieses Porto, bleibt die Frage ohne Antwort.** Im allgemeinen werden weitere Kosten nicht beansprucht; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung höhere Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung dieser Selbstkosten beansprucht, auch wenn der Fragesteller vorher nicht benachrichtigt werden konnte.

Anfrage Nr. 87. **Besetzung einer Stadtförsterstelle auf Grund eines Privatdienstvertrages.** In einer Stadt des Bezirks Schleswig ist seinerzeit eine Stadtförsterstelle mit einem Gehalt von 1500 bis 2500 ℳ an einen Privatförster verliehen worden, trotzdem auf die Ausschreibung hin sich genügende Staatsanwärter gemeldet haben. Auf den von der Bezirksgruppe Schleswig eingelegten Protest erfolgte das nachstehende Schreiben des Regierungspräsidenten in Schleswig:

Der Regierungspräsident.

I. A. I 4437/4. Schleswig, d. 13. 9. 1919.

Die in Verfolg der Eingabe vom 7. 8. 1919/110 angestellten Ermittelungen haben ergeben, daß in der Verwaltung der Stadt Flensburg eine Forstbeamtenstelle gem. § 28 Ziff. 2 der Bestimmungen über die Anstellung im Forstschutzdienste nicht zu besetzen gewesen ist. Der Stadtförster wird nicht als Beamter angestellt, sondern im Wege des Privatdienstvertrages vorläufig auf ein Jahr gegen dreimonatige Kündigung angenommen. Eine Forstbeamtenstelle besteht also nicht. Zu einer Beschwerde über eine vermeintliche vorschriftswidrige Besetzung einer Stadtförsterstelle lag somit kein ausreichender Anlaß vor.

Was ist dagegen zu unternehmen?

Staatl. Hilfsförster R.

Antwort: Es handelt sich im vorliegenden Falle um eine glatte Umgehung der bestehenden Bestimmungen. Wenn es auch richtig ist, daß der auf Privatdienstvertrag angestellte Privatförster kein Beamter im Sinne des Kommunalbeamtengesetzes ist, so sollte man doch von dem Herrn Regierungspräsidenten verlangen dürfen, daß er wissen müßte, daß die besetzte Stelle eine Forstbeamtenstelle im Sinne des Regulativs ist. Der Stadtförster hat obrigkeitliche Funktionen zu erfüllen, d. h. Funktionen, die organisch in die Verfassung des Staates eingreifen und Zwecke zu erfüllen haben, die in direkten Beziehungen zu den Aufgaben des Staates stehen (Entscheid. des Oberverw.-Gerichts Bd. 20 S. 39). Diese Funktionen dürfen nur angestellten Beamten übertragen werden, und daß dieses geschieht, darüber hat die Aufsichtsbehörde zu wachen und die nötigen Maßnahmen zu treffen, daß Beamtenstellen nicht durch Privatbedienstete versehen werden. Der Herr Regierungspräsident verkennt im vorliegenden Falle scheinbar den Begriff „Beamter" total, denn die Begriffsbestimmung des Kommunalbeamtengesetzes gilt nur für dieses Gesetz, während der all-

Hosted by Google

gemeine Beamtenbegriff weitergeht. Im vorliegenden Falle besteht das privatrechtliche Verhältnis lediglich in den inneren Beziehungen, aber nach der Natur der Tätigkeit des Stadtförsters sollen und müssen diesem nach außen amtliche Eigenschaften verliehen werden, denn er hat öffentliche Verrichtungen, welche dem Staatszwecke dienen, übertragen erhalten und nimmt sie auch wahr. Seine Tätigkeit ist eine amtliche und als eine dem Staatszwecke mittelbar dienende Betätigung staatlicher Hoheits-, Herrschafts- und Aufsichtsrechte anzusehen, die nur als Ausfluß eines öffentlichen Amtes angesehen werden kann. Wenn die Bestimmungen über die Anstellung im Forstschutzdienste, auf die auch der Regierungspräsident sich stützt, von Forstbeamtenstellen sprechen, so ist damit nicht der Beamtenbegriff im Sinne des Kommunalbeamtengesetzes gemeint, sondern der weitergehende im oben erörterten Sinne, der auch den Stadtförster ermächtigt, wenn die Voraussetzungen des Allerhöchsten Erlasses vom 11. Oktober 1899 gegeben sind, die Uniform der Kommunalforstbeamten zu tragen. Die Stadtförsterstelle zu F. ist eine Forstbeamtenstelle im Sinne des Regulativs vom 1. Oktober 1905 und deshalb nach den Vorschriften der §§ 28 Abs. 2, 31 Abs. 1 und 32 Abs. 1 und 2 zu besetzen. Dem Vorstande des Kommunalforstbeamtenvereins und des Vereins der Staatsförster muß daher empfohlen werden, gegen diese überraschende Auslegung bestehender Bestimmungen sofort beim zuständigen Ministerium Verwahrung einzulegen. Schließlich sei noch erwähnt, daß es auch zweckmäßig ist, gestützt auf die Stellungnahme des Herrn Regierungspräsidenten, diesen zu ersuchen, sofort ein Verbot an den Stadtförster zu erlassen, die Uniform der Kommunalforstbeamten zu tragen, der nach der bestehenden Auffassung hierzu nicht berechtigt sein könnte, weil nur Forstbeamte diese Uniform tragen dürfen.

Anfrage Nr. 88. **Abschießen wilder Kaninchen durch Stadtförster.** Bin ich als Stadtförster berechtigt, in meinem Revier die überhandnehmenden wilden Kaninchen mit allen Mitteln, auch unter Anwendung des Schießgewehrs, zu vernichten und selbige zu meinem Gebrauch zu verwerten, eventuell auch zu veräußern? In meinem Anstellungvertrage ist darüber nichts vorgesehen, in den Pachtbedingungen glaube ich, auch nicht.

Stadtförster K. in P.

Antwort: Die wilden Kaninchen unterliegen dem freien Tierfang. Als Stadtförster haben Sie das Recht, in Ihrem Revier die Schußwaffe, auch gegen den Willen des Jagdpächters, zu führen. Es gibt keine Strafbestimmung, die Ihnen verbietet, wilde Kaninchen mit der Schußwaffe zu erlegen, soweit der Jagdpächter hierdurch in seinen Interessen, durch Störung der Jagd, nicht beeinträchtigt wird. Erlegte Kaninchen gehen stets in Ihr Eigentum über, so daß Sie nach Belieben darüber verfügen können. Wir raten Ihnen aber, sich von Ihrem Vorgesetzten mit dem Abschuß der kulturschädlichen wilden Kaninchen beauftragen zu lassen. Das Aufstellen von Fallen kann der Jagdpächter verhindern, weil sich darin jagdbare Tiere fangen können, so daß bei Anwendung dieses Mittels unter Umständen Bestrafung aus § 368 Nr. 10 R.-St.-G.-B. erfolgen könnte.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung*).

Oberförsterstelle Altmorschen (Cassel) ist zum 1. April 1921 zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 1. Januar 1921 einzureichen.

Försterstelle Pieczisko, Oberf. Breitenheide (Allenstein), ist zum 1. Januar 1921 zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung, 7,2 ha Acker, 10,2 ha Wiesen und Weiden. Dienstaufwandsentschädigung 300 ℳ. Schule in Jaschkaren, 2 km, Bahnort Breitenheide, 3,5 km. Bewerbungsfrist: 18. Dezember.

Mittelbarer Staatsdienst.

Städt. Försterstelle Liebenwalde (Potsdam) ist sofort zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 1. Januar 1921 an die Forstdeputation Liebenwalde einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Zwei Forstgehilfen bzw. Hilfsförster auf Privatdienstvertrag gesucht. Bewerbungen sind bis zum 31. Dezember an den Magistrat Gollnow einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

*) Für Bewerber ist es wichtig, zu wissen, in welchem Dienstalter die ausgeschriebenen Stellen mit einiger Aussicht auf Erfolg begehrt werden können. Einen Anhalt dafür gibt die in dem Buch „Die preußischen Forstverwaltungsbeamten des Staates und der Hofkammer von E. Behm" veröffentlichte Oberförster-Dienstaltersliste. Aus dieser ist zu ersehen, in welchem Dienstalter der bisherige Inhaber die ausgeschriebene Oberförsterstelle erhalten hat. Das im Verlage von J. Neumann, Neudamm, erschienene Buch kostet 4 ℳ und 30 % Teuerungszuschlag.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Emmelhainz, Forstmeister aus Fulda, ist aus der Abteilung I des Preuß. Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ausgeschieden.

Pirklen, Hegemeister in Sturmberg, Oberf. Pelplin (Danzig), ist vom 1. Januar 1921 ab auf die Försterstelle Dammwalde, Oberf. Fritzen (Königsberg), versetzt.

Hauptfleisch, Hegemeister in Zollbrück, Oberf. Schlensingen, ist vom 1. Januar 1921 ab nach Beßer, Oberf. Schmiedefeld (Erfurt), versetzt.

Heinemann, Förster in Noglo, Oberf. Schelitz, wird vom 1. Januar 1921 nach Jägerhaus II, Oberf. Schelitz (Oppeln), versetzt und ihm die dortige Försterstelle auftragsweise übertragen.

Hering, Hegemeister in Sachsenburg, Oberf. Erfurt, ist vom 1. Januar ab nach Albrechts, Oberf. Suhl (Erfurt), versetzt.

Seggert, Hegemeister in Albrechts, Oberf. Suhl, ist vom 1. Januar 1921 ab nach Zollbrück, Oberf. Schlensingen (Erfurt), versetzt.

Steinbrecher, Förster in Beßer, Oberf. Schmiedefeld, ist vom 1. Januar ab nach Sachsenburg, Oberf. Erfurt (Erfurt), versetzt.

Mecklenburg-Schwerin.

Prepper, Stationsjäger, ist berufen, zum 1. Dezember die Reviergehilfenstelle im Forste Letschow, Forstamt Bützow, zu übernehmen.

Prillwitz, Stationsjäger in Letschow, ist berufen, zum 1. Dezember als zweiter Reviergehilfe im Kaliß Forst, Forstamt Kaliß, einzutreten.

Sell, Forstschreiber in Bützow, ist berufen, zum 1. Dezember als Reviergehilfe in Hundshagen, Forstamt Doberan, einzutreten.

Hosted by Google

Vereinszeitung.

Nachrichten für den Verein Preußischer Staatsförster Interessengruppe der staatlichen Revierförster Preußens.

Betrifft Lieferung der „Deutschen Forst-Zeitung".

Unter den Herren Kollegen wird vielfach darüber geklagt, daß ihnen die „Deutsche Forst-Zeitung", trotzdem sie von Nr. 46 weiterbestellt worden ist, nicht zugeht. Die Verlagsbuchhandlung J. Neumann, Neudamm, hat mir mitgeteilt, daß die Überweisung aller bestellten Exemplare ordnungsmäßig erfolgt sei; bedauerlicherweise werden aber bei den einzelnen Postämtern noch vielfach Versehen nach der Richtung hin gemacht, daß die überwiesenen Forstzeitungen alten Lesern, die verzichtet haben, geliefert werden, den Bestellern aber nicht. Ich bitte jeden der Herren Kollegen, der die „Deutsche Forst-Zeitung" nicht dauernd pünktlich bekommt, sich beschwerdeführend schriftlich an sein Postamt zu wenden, auch Neudamm ist zu benachrichtigen. Die Herren Gruppenvorsteher werden gebeten, gelegentlich anderer Rundfragen sich zu erkundigen, ob die Lieferung pünktlich erfolge, und wo das nicht der Fall ist, sofort Nachricht nach Neudamm zu geben. Vom 1. Januar 1921 an wird die „Deutsche Forst-Zeitung" sämtlichen Herren Kollegen unserer Interessengruppe, auch den angemeldeten im Ruhestand befindlichen Mitgliedern, ohne weiteres zugestellt. Die Begleichung des Bezugspreises — 34 ℳ für das ganze Jahr 1921 — erfolgt durch unsern Schatzmeister Kollegen Nackowicz in Borna.

Mit Weidmannsheil!

Feldichen bei Neumühl Nm., 1. Dezember 1920. Hennig, Revierförster.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.
Fernsprechanschluß: Amt Eberswalde Nr. 546.

Seit der letzten Veröffentlichung sind in den Verein aufgenommen:

6916. Nikolent, Adolf, Förster, Fh. Kotittlack, Post Pötschendorf, Kreis Rastenburg, Ostpreußen. I.
6917. Herzogl. Anhaltische Hofkammer, vertreten durch Hofkammerpräsident Dr. Heß, Dessau XVI.
6918. Schreiber, Herbert, Hilfsförster, Rättwitz, Kreis Ohlau, Schlesien. VII.
6919. Braumann, Förster, Dretzel bei Gladau, Provinz Sachsen. XVI.
6920. Götsch, August, Gastwirt, Rosenow, Post Hardenbeck, Kreis Templin, U.-M. IX.
6921. Trenke, Karl, Jäger, Alt-Döberitz, Post Geiglitz, Kr. Regenwalde. II.
6922. Bartelt, Hans, Hilfsjäger, Fh. Leopoldsbaude, Post Ludwigsdorf, Kreis Hirschberg i. Schlesien. VIII.
6923. Tommek, Hubert, Hilfsjäger, Fh. Gellenau, Post Sackisch, Kreis Glatz. XV.
6924. Groetzner, Otto, Dampfsägewerk, vorm. Fr. Zeißner, Neustadt, Oberschlesien. VI
6925. Strübing, Hermann, Revierjäger, Neu-Zippendorf, Post Plate, Mecklenburg III.
6926. Riedesel, Freiherr zu Eisenbach, Hermann, Rittmeister a. D., Lauterbach Hessen. XIII.
6927. Kiehl, Artur, Hilfsjäger, Fh Leopoldsbaude, Post Ludwigsdorf, Kreis Hirschberg. VIII.
6928. Groß, Heinrich, Forsthilfsaufseher, Fh. Hülshof, Post Arfeld, Kreis Wittgenstein. XI.
6929. Vollkommer, Josef, Forstassistent, Aschaffenburg, Schloßplatz 4. XIV.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Brenner, Hartwig, Forstwart, Sulzau, Post Bieringen a. N.
Urban, Georg, Förster, Rausen, Kreis Steinau a. O.
Nölke, Heinrich, Förster, Carlgeorgsforst, Post Friedeberg, Kreis Wittmund.
Riedel, Richard, Hilfsförster, Forsthaus Tiergarten, Post Falkenberg O.-Schl.
Döhnel, Gustav Adolf, Hilfsförster im Staatsdienst, Bockau, Kreis Zwickau i. Sachsen.
Hilbert, Fritz, Forstgehilfe, Fh. Stolpe, Post Stolpe, Niederbarnim.
Nissen, Herbert, Jagdaufseher, Fh. Bienebek, in der Herzoglich Holstein-Glücksburgschen General-Verwaltung in Glücksburg (Ostsee).
Ruprechter, Edwin, Revierförster, Mönau, Post Uhyst a. d. Spree
Opitz, Max, Förster, Jeroltschütz, Post Konstadt, Kreis Kreuzburg.
Hauszer, August, Forstsekretär, Hamburg, Dragonerstall 2.
Doje, Heinrich, Gutsförster, Karlsburgholz, Post Karlly, Kreis Eckernförde.
Biewald, Kurt, Gärtner und Jäger, Koblewe, Post Gellendorf, Kreis Trebnitz, Schlesien.
Döris, Fritz, Forstgehilfe, Rohr i. Pom., Kreis Rummelsburg
Knorr, Bruno, Hilfsförster, Wiesenburg (Mark), Kreis Zauch Belzig.

*

Betrifft Zahlung des Jahresbeitrages.

In der Mitglieder-Versammlung in Fulda am 12. August wurde beschlossen, dem § 7 der Satzungen folgende Fassung zu geben:

Eintrittsgeld und Beiträge.

Die Privatforstbeamten haben zu zahlen

1. Eintrittsgeld **5 ℳ**.
2. Jahresbeitrag: a) von Forstanwärtern und Forstangestellten jährlich **15 ℳ**; b) von Forstwarten, Förstern, nicht selbständigen Revierförstern jährlich **30 ℳ**; c) von Revierförstern und Forstverwaltern jährlich **45 ℳ**; d) von akademisch gebildeten Beamten vom Oberförster aufwärts jährlich **60 ℳ**.

Die Waldbesitzer sollen einen Jahresbeitrag von **75 ℳ** oder einen Beitrag auf Lebenszeit von mindestens **500 ℳ** zahlen.

Die außerordentlichen Mitglieder haben einen Jahresbeitrag von mindestens **20 ℳ** oder einen einmaligen Beitrag von mindestens **200 ℳ** zu zahlen.

Bei Übertritt von ordentlicher Mitgliedschaft zur außerordentlichen und umgekehrt sind Eintrittsgebühren nicht zu zahlen.

Die jährlichen Beiträge sind **zu Anfang jedes Jahres** fällig. Sind sie am 1. April noch nicht eingegangen, so zieht sie der Verein durch Postnachnahme ein.

Wir geben diese Satzungsänderung unsern Mitgliedern bekannt mit der Bitte, bei den Einsendungen der Beiträge für das Jahr 1921, die wie bisher unaufgefordert an die **Kassenstelle des Vereins in Neudamm** unter Postscheck-Konto 47678 beim Postscheckamte in Berlin NW 7 — keinenfalls aber an die Geschäftsstelle zu Eberswalde — einzusenden sind, gleich die neuen Beitragssätze zu berücksichtigen, damit Nachforderungen und damit verbundene unnötige Schreibarbeiten und Portokosten vermieden werden. Aus dem gleichen Grunde bitten wir auch, die Beiträge sobald als möglich abzuschicken.

Im weiteren geben wir zur Kenntnis, daß noch recht viele Mitglieder mit dem **Extrabeitrag**, in halber Höhe des Jahresbeitrages für 1920, mindestens aber im Betrage von **6 ℳ**, im Rückstande sind. Dieser Extrabeitrag ist noch im Laufe des alten Jahres zu entrichten; wir bitten um sofortige Einsendung.

Wir bitten ferner, bei Geldsendungen auf dem Postabschnitt neben der Mitgliedsnummer und dem Vornamen stets anzugeben, wofür die Zahlung Verwendung finden soll.

Eberswalde, im Dezember 1920.

Geschäftsstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Kleiner forstlicher Lehrgang in Wartha
(Bezirk Breslau).

In den Tagen vom 18. bis 21. August veranstaltete die Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien gemeinsam mit dem Privatforstbeamtenverein Deutschlands einen kleinen forstlichen Lehrgang für Waldbesitzer und Forstbeamte. Am 18. August konnte der Leiter des Lehrganges, Forstrat Hertz, Breslau, im Saale des Deutschen Hauses zu Wartha 52 Teilnehmer begrüßen, wohl ein Zeichen, wie nützlich eine solche Veranstaltung für die beteiligten Kreise sei. Unter diesen befanden sich sechs Waldbesitzer und zwei Forstdezernenten von waldbesitzenden Städten. Hierauf hielt Forstrat Hertz einen Vortrag über Staatsforstwissenschaft, dem eine Belehrung von Forstmeister Rieger, Giersdorf, über Forstschutz folgte, in der derselbe die Allgemeine Insektenkunde mit den Vorbeugungs- und Vertilgungsmaßregeln gegen die Waldschädlinge streifte. Oberförster Dreßler, Weinböhla, machte dann die Teilnehmer auf das neue Cobra-Verfahren, d. i. das neue Impfstichverfahren zur Imprägnierung des Holzes, insbesondere von Leitungsmasten, aufmerksam. Die Vorträge am Nachmittag beschloß Forstrat Hertz mit Waldbau, indem er die Bedeutung und die Eigenschaften der Baumwurzeln in Natur und Kultur besprach.

Am 19. August fand ein ganztägiger Waldausflug in die Reviere der Standesherrschaft Frankenstein-Münsterberg unter Führung von Forstmeister Rieger statt. Hierbei wurden von den drei Herren, die den Lehrgang abhielten, abwechselnd die sich in der Natur ergebenden praktischen Fragen aus Waldbau, Waldwegebau, Forstschutz, Gesteins- und Bodenkunde besprochen. Interessant waren die Waldbilder, die die Überführung von alten Eichenschälwäldern im Durchforstungswege in Hochwald vorzeigten. Der Standesherr Dr. Franz Graf Deym auf Neuschloß überraschte die Ausflügler auf einer von Bergen umschlossenen Waldwiese mit einem Frühstück und einem frischen Trunke, der wohl allen Teilnehmern, der großen Hitze und des Bergsteigens wegen, trefflich zustatten kam. Am 20. August fanden vormittags Vorträge aus Waldbau über künstliche Bestandesbegründung, aus Forstschutz, über Pilzschäden und Verwaltungslehre statt, während nachmittags ein Pflanzschulbetrieb und ein Wegebau im Revier Wiltsch besichtigt wurden. Nachdem am 21. August vormittags noch mit praktischen Vorträgen aus der Vermessungslehre und der Holzmeßkunde der Lehrgang geschlossen wurde, veranstalteten die Teilnehmer einen Abschiedsabend, zu dem die Herren Lehrer, ferner Quartiergeber und die „Schönen" aus Wartha geladen waren.

In schwungvollen Worten dankte der Senior des Lehrganges, Bürgermeister Götz, Guhrau, den Lehrern für die Mühe und versicherte namens der Teilnehmer, daß ihnen diese lehrreichen Stunden in Wartha unvergeßlich bleiben werden, mit dem Wunsche, daß diese Institution der Lehrgänge eine dauernde bleiben möge. R.

Bezirksgruppe Brandenburg und Ausland.
Bericht
über die Versammlung am 13. November 1920 in Berlin, „Weihenstephan".

Mit Begrüßung der stark besuchten Versammlung durch den Vorsitzenden, Oberförster Jacob, wurde die Versammlung um 2,30 Uhr eröffnet. Als einziger Punkt stand auf der Tagesordnung der „Entwurf für Vereinbarung über Gehaltsmindestsätze für Privatforstbeamte zwischen der Bezirksgruppe Brandenburg des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands und dem Brandenburgischen Waldbesitzerverband". Die Herren Revierförster Reiß-Hagelberg und Förster Nolte-Jädickendorf von der Gehaltskommission der Bezirksgruppe berichteten über die mit der Gehaltskommission des Brandenburgischen Waldbesitzerverbandes geführten Verhandlungen und gaben die auf Grund dieser Verhandlungen entworfene und vom Brandenburgischen Waldbesitzerverband bereits angenommene neue Gehaltsvereinbarung bekannt, die sich eng an die bis zum 1. Oktober d. J. gültige anlehnt. Bei der darauffolgenden Besprechung über die Bezüge der Inhaber von Dauerstellungen entstanden Zweifel und Einwendungen über die Anrechnung der Naturalien und Dienstländereien. Nach Aufklärung der Sachlage hinsichtlich der Anrechnung der Naturalien und regem Meinungsaustausch über die Bewertung der Dienstländereien wurde im Hinblick auf die vorgesehene Kündigungsfrist von nur einem Vierteljahr von einer Fassungsänderung auch deshalb Abstand genommen, um den Vertrag sofort in Kraft treten zu lassen. Andernfalls hätte eine neue Beratung im Waldbesitzerverband und ein nochmaliger Zusammentritt der Bezirksgruppe stattfinden müssen. Die von dem Vorsitzenden abgehaltene Abstimmung ergab demzufolge bis auf eine Stimme Annahme der Fassung des Entwurfes aus der Kommissionssitzung. Die Ausführungen des weiteren Teiles der Vereinbarung fanden die Zustimmung der Versammlung.. Um nach Möglichkeit auch die Bezirksgruppenmitglieder, deren Brotherren nicht dem Brandenburgischen Waldbesitzerverband angehören, in dem Genuß der auf Beschluß der Versammlung vom Bezirksgruppenvorsitzenden und dessen Stellvertreter vollzogenen Vereinbarung treten zu lassen, wurde schließlich beschlossen, den Brandenburgischen Waldbesitzerverband zu ersuchen, gemeinschaftlich mit der Bezirksgruppe die Allgemeinverbindlichkeitserklärung der getroffenen Vereinbarung für die Provinz Brandenburg bei dem Reichsarbeitsministerium zu beantragen. Ein entsprechendes Schreiben wurde an den Brandenburgischen Waldbesitzerverband gerichtet. Die Versammlung wurde hiernach mit allseitiger Befriedigung über das in der so wichtigen Angelegenheit der Besoldung Erzielte um 5 Uhr geschlossen. Riedel.

Bezirksgruppe
Hessen-Nassau, Hessen und Waldeck (XIII).

Nachdem das bisher bestandene Gehaltsabkommen vom 16. April 1920 durch die Bezirksgruppe gekündigt worden war, fand am 24. Juli d. J. eine Verhandlung mit dem Waldbesitzerverband statt Nach Besprechung der neuen Forderungen und Vermittlungsversuchen des Obmannes der Schlichtungskommission, Sr. Durchl. des Erbprinzen zu Ysenburg, mußte die Sitzung zunächst ergebnislos abgebrochen werden, um über die Vorschläge der Vertreter des Waldbesitzes vorerst mit der Bezirksgruppe Fühlung zu nehmen. Nach nochmaliger Abstimmung in der Gehaltskommission wurde beschlossen, dem unbefriedigenden Vorschlage des Waldbesitzerverbandes auf Erhöhung der Sätze des Abkommens vom 16. April um 50 v. H. zuzustimmen, damit ein vertragsloser

Hosted by Google

Zustand vermieden wird. Dabei wurde der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß angesichts der immer zunehmenden Teuerung der Waldbesitzerverband nachträglich noch eine Erhöhung der Teuerungszulagen vornehmen würde.

Sämtliche Sätze (Gehalt, Teuerungs- und Kinderzulagen) des Abkommens vom 16. April werden somit mit Wirkung vom 1. Juli 1920 ab um 50 v. H. erhöht.

Wächtersbach, 15. November 1920.

J. A.: Sönksen.

Ortsgruppe Recklinghausen und Umgebung.

Auf der am 16. Oktober, nachmittags 5 Uhr, im Hotel Altenburg in Dorsten abgehaltenen Versammlung waren 13 Mitglieder und 2 Damen erschienen. Gegen 5 Uhr wurde vom Vorsitzenden Kollegen Elbers die Versammlung eröffnet. Die Tagesordnung wurde in nachstehender Weise erledigt: 1. Beratung der Statuten: Besondere Statuten wurden für die Ortsgruppe nicht festgelegt. Es sollen im allgemeinen die Vereinsstatuten als Richtlinie dienen. Hierzu wurde weiterhin noch besprochen, daß die Gruppenversammlungen von den Mitgliedern regelmäßig besucht werden möchten. Ferner sollen gemeinschaftliche Waldspaziergänge mit Exkursionen stattfinden. 2. Zahlung der Beiträge: Es wurde beschlossen, einen jährlichen Umlagebeitrag, dessen Höhe am Schlusse des Jahres durch die entstandenen Auslagen an Porto usw. festgesetzt werden soll, zu erheben. 3. Vortrag: Kollege Homeyer hielt einen interessanten und lehrreichen Vortrag über „Aufforsten von Ödländereien". Die Ausführungen, die sich auf seine praktischen Erfahrungen und Versuche stützten, fanden eine sehr rege Diskussion. Dem Kollegen Homeyer sei an dieser Stelle nochmals für seine gut gelungenen Ausführungen gedankt. 4. Aufnahme neuer Mitglieder. Zwei neue Mitglieder wurden aufgenommen. 5. Tagesfragen: Dieser Punkt wurde durch die bei allen Kollegen im Vordergrunde stehende Gehaltsfrage ausgefüllt. Oberförster Joly berichtete über die mit dem Waldbesitzerverbande bisher getroffenen Vereinbarungen. Es herrschte ein allgemeines Bedauern darüber, daß diese Vereinbarungen bisher nur bei einzelnen Waldbesitzern durchgeführt sind. Der Vorsitzende der Bezirksgruppe wurde gebeten, den Waldbesitzerverband hierauf hinzuweisen und erneut zu bitten, den berechtigten Wünschen der Forstbeamten entgegenzukommen. 6. Verschiedenes: Es wurde beschlossen, die nächste Versammlung am 9. Dezember in Recklinghausen stattfinden zu lassen. Zeit und Lokal werden den einzelnen Mitgliedern durch Karte noch mitgeteilt. Ferner wurden Akkord- und Tagelohnsätze, die augenblicklich in den einzelnen Verwaltungen gezahlt werden, besprochen. — Nachdem die Anwesenden noch ein gemütliches Plauderstündchen hielten, schloß die Versammlung gegen 9 Uhr. Alle nahmen das Bewußtsein mit, einige recht anregende und gemütliche Stunden im Kollegenkreise verlebt zu haben.

Lüttinghof bei Polsum, November 1920.

Berkenheger.

Nachrichten des Vereins preußischer Kommunal-Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Stadtförster Müller, Meschede.

Das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", wird jedem Mitglied zum Jahresvorzugspreise von 34 ℳ geliefert. Etwaige Wünsche um Zustellung sind an den Vereinsvorsitzenden zu richten.

Bezirksgruppe Breslau-Oppeln.

Bericht über die Versammlung am 13. November 1920 in Breslau.

Die Versammlung, zu der sich 1 über nur 21 Mitglieder und 1 Gast eingefunden hatten, fand im Sitzungssaal der Landwirtschaftskammer statt. Nach kurzen Begrüßungsworten gedachte der Vorsitzende zweier vor kurzer Zeit verstorbener Mitglieder, des Stadtförsters Kurth, Rothaus, und des Revierförsters Heisig, Ziegenhals. Die Versammlung ehrte das Andenken an die Verstorbenen durch Erheben von den Plätzen. Darauf wurde in die Tagesordnung eingetreten. Punkt 1. Der Vorsitzende berichtete über die diesjährige Hauptversammlung am 27. bis 29. Juli in Potsdam und hob mit besonderer Freude das dort zutage getretene gute Verhältnis zwischen Verwaltungs- und Betriebsbeamten hervor. Punkt 2. Im Anschluß berichtete der Vorsitzende über die unvorhergesehene plötzliche Amtsniederlegung des ersten Vorsitzenden und die neuesten Vorgänge im Verein, die ihn nach dem erst vor wenigen Wochen in Potsdam bekundeten guten Einvernehmen wie ein Blitz aus heiterm Himmel trafen. Durch Verlesen zweier Schreiben des ersten stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins, Stadtförster Müller, Meschede, an den Bezirksgruppenvorsitzenden und eines Antrages der Bezirksgruppe Westfalen beim Hauptverein erhielt die Versammlung die notwendige Aufklärung. Der Bezirksgruppenvorsitzende äußerte hierzu, daß ihm die Verhältnisse im Westen aus eigener Anschauung nicht bekannt sind, daß die im Osten aber ein Handinhandgehen der Betriebsbeamten mit den Verwaltungsbeamten geradezu notwendig erscheinen lassen und daß der bis jetzt gewanderte Weg der einzig richtige für eine weitere ersprießliche und segensreiche Vereinsarbeit sein kann. Er gab seinem großen Bedauern über die Amtsniederlegung des ersten Vorsitzenden und den Austritt einer Anzahl Verwaltungsbeamten aus dem Verein Ausdruck, da nach seiner Ansicht wir Kommunalforstbeamten uns unser Schicksal ganz allein schmieden müssen; das aber könne nur durch festes Zusammenhalten beider Beamtenklassen erreicht werden. — Die Herren Forstrat Hertz, Breslau, und Oberförster Hanff, Breslau, die beide unserm jungen Verein von Anfang an unermüdliche Förderer gewesen sind und dem Betriebsbeamtenstande größtes Interesse und kollegiales Mitempfinden entgegengebracht haben, bedauerten von Herzen die durch die Zeitverhältnisse hervorgerufene schwere Vereinskrisis mit der Mahnung: „Einigkeit macht stark", jedoch könnten sie neuen Wegen, die die Betriebsbeamten zur Verwirklichung ihrer Ziele etwa einzuschlagen beabsichtigten, nicht hindernd im Wege stehen und sähen sich deshalb gezwungen, aus dem Verein vorläufig auszutreten. Beide Herren aber stellten ihren Wiedereintritt in Aussicht, wenn die Entscheidung der schwebenden Fragen ihnen einen solchen möglich machen sollte. In ähnlicher Weise äußerte sich schriftlich auch der stellvertretende Bezirksgruppenvorsitzende Oberförster Liebel, Neustadt. Nachdem der Vorsitzende den genannten

Hosted by Google

Herren den Dank der Bezirksgruppe für das dem Betriebsbeamtenstande stets bewiesene Interesse und für die in den Vorstandsämtern geleistete Vereinsarbeit ausgesprochen hatte, äußerten dieselben die besten Wünsche für die weitere Zukunft des Vereins und verließen den Sitzungssaal. Auf die nun folgende sehr lebhafte Aussprache der versammelten Mitglieder wurde zur Beantwortung der von dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins gestellten Fragen geschritten:

Frage 1: Soll der Verein in der alten Weise weitergeführt werden? Es traten dafür (Zusammenschluß von Verwaltungs-, Betriebs- und Schutzbeamten) 12 Stimmen ein, 7 waren dagegen.

Die Fragen 2 und 3 fanden durch Beantwortung der Frage 1 ihre Erledigung.

Darauf wurde zu dem Antrag der Bezirksgruppe Westfalen Stellung genommen und folgendes beschlossen:

Der Verein soll in der alten Weise weitergeführt und als Vereinsorgan die „Deutsche Forst-Zeitung" beibehalten werden. Sollte jedoch bei der in Aussicht stehenden außerordentlichen Hauptversammlung in Cassel die Mehrheit gegen diesen Antrag sein, so soll auf einen Zusammenschluß unseres Vereins mit dem Staatsförsterverein und dem Rheinischen Gemeindeförsterverein evtl. auf gewerkschaftlicher Grundlage hingewirkt werden; die Wahl des Vereinsblattes soll dem gemeinsamen Beschluß der sich vereinigenden Vereine überlassen bleiben. Die Versammlung ist aber gegen gewerkschaftliche Organisation, wenn solche die Auflösung unseres Vereins und Aufgehen der Gemeindeforstbeamten in den Ortskartellen des Gewerkschaftsbundes der Kommunalbeamten und Angestellten fordern sollte, weil befürchtet wird, daß die Spezial-Interessen der Gemeindeforstbeamten durch die Ortskartelle im Gewerkschaftsbund nicht genügend vertreten werden könnten. — Dem Anschluß der Gemeindeforstbeamten an die Ortskartelle vorzuziehen ist ein Zusammenschließen aller deutschen Staats-, Gemeinde- usw. und Privatforstbeamten zu einer Gewerkschaft „Deutscher Försterbund", obwohl nicht zu erwarten ist, daß ein solcher Bund auf die Gemeinden der Einzelstaaten einzuwirken immer in der Lage sein würde. Punkt 3. Der Vorsitzende erstattete den Tätigkeitsbericht der Bezirksgruppe seit Anfang des Vereins. Aus demselben geht hervor, daß sich der Bezirksgruppe bis zur Zeit 70 Mitglieder angeschlossen haben; zwei davon schieden durch Tod aus. — Die von einer Kommission ausgearbeiteten Vorschläge der Bezirksgruppe für eine neue Gemeindewald-Gesetzgebung fanden die Zustimmung der Versammlung. Punkt 4. Erstattung des Kassenberichts durch den Vorsitzenden, der infolge Amtsniederlegung seitens des gewählten Schatzmeisters die Kassengeschäfte selbst weitergeführt hat. Die Prüfung der Kassenführung wurde von den Kollegen Hillmann, Namslau, und Groß, Jäkel, vorgenommen und dem Kassenführer Entlastung erteilt. Punkt 5. Besprechung der Frage des zukünftigen Försterersatzes im Gemeindeforstdienst. Die Versammlung ist einstimmig der Überzeugung, daß die Kommunalförster als Mindestmaß durchaus die gleiche Vorbildung haben müssen wie die Staatsförster. — An einer vollen Gleichachtung der Gemeindeforstbeamten mit den Staatsforstbeamten muß festgehalten werden; diese läßt sich aber nur durchsetzen, wenn die im Gemeindedienst angestellten Forstbeamten durchaus die gleiche und auch äußerlich übereinstimmende Ausbildung genossen haben wie die Staatsforstbeamten; daß sie also entweder aus diesen entnommen sind oder mit ihnen unter der Regierung ausgebildet werden. Punkt 6. Wahl des Bezirksgruppenvorstandes. Derselbe war bei Gründung der Bezirksgruppe nur auf ein Jahr gewählt worden, die Wahl erfolgte nunmehr für die Zeit bis zum Ablauf des Jahres 1924. Der bisherige Vorsitzende lehnte eine Wiederwahl ab; es wurden neu gewählt zum Vorsitzenden Stadtförster Steinborn, Reudchen bei Wohlau, zum stellvertretenden Vorsitzenden Revierförster Wiehr, Groß-Strehlitz, zum Schriftführer Forstsekretär Koch, Riemberg, zum Schatzmeister Stadtförster Bunke, Vogtswalde, zum stellvertretenden Schatzmeister und Schriftführer Stadtförster Klein, Kobelnick, zum Beisitzer der bisherige Vorsitzende Revierförster Gnerich, Waldfrieden. Punkt 7. Stand der Besoldungsangelegenheit. Es wurde festgestellt, daß eine endgültige Einreihung der Beamten in Besoldungsgruppen noch nicht überall durchgeführt ist. Dem Antrage des Vorsitzenden, die Ortsgruppen sollen bis zum 15. Dezember berichten, bei welchen Stellen in ihrem Bezirk Ungesetzlichkeiten bzw. Ungerechtigkeiten bei der Eingruppierung vorgekommen sind, wurde zugestimmt. Diesbezügliche Beschwerdeschriften der Mitglieder sollen durch die Vertrauensmänner und Ortsgruppenvorsitzenden, welche kurz ihre persönliche Meinung hinzuzufügen haben, an den Bezirksgruppenvorsitzenden eingereicht werden, der sie an den Hauptvorstand weiterleiten wird.

Punkt 8. Anträge: Antragsteller: Ortsgruppe Habelschwerdt.

a) Besprechung über evtl. Anschluß des Vereins an den Gewerkschaftsbund der Kommunalbeanten und -Angestellten.
b) Aufhebung des Zwanges zum Halten des Vereinsblattes. (Beide Anträge durch Punkt 2 der Tagesordnung erledigt.)
c) Erstattung der Reisekosten für je einen Delegierten der Ortsgruppen sowie der Bezirksgruppen-Vorstandsmitglieder zum Bezirksgruppentag. (Der Antrag wurde angenommen und Vergütung der entstehenden Reisekosten durch die Bezirksgruppe genehmigt.)
d) Antragsteller: Ortsgruppe Wohlau. Die Bezirksgruppe soll bei dem Hauptvorstand und dieser bei der zuständigen Stelle dahin wirken, daß diejenigen Betriebsbeamten, welche ein Forstrevier von mindestens 250 ha selbständig unter voller Verantwortlichkeit für den technischen Betrieb und die Buch- und Rechnungsführung bewirtschaften, in die Besoldungsgruppe 7 eingereiht werden und die Amtsbezeichnung „Revierförster" erhalten. Alle andern sollen nach 15jähriger Tätigkeit als Betriebsbeamte den Titel „Hegemeister" erhalten. — Die Besprechung des Antrages zeigte, daß er einem schon längst gehegten Wunsch der Betriebsbeamten entspricht; er wurde daher einstimmig angenommen und der Vorsitzende um Weiterleitung an den Hauptvorstand ersucht.

Zum Schlusse, bei Punkt 9 der Tagesordnung, wurden Vereinsbeiträge erhoben und nochmals um beschleunigte Einsendung der rückständigen Beiträge ersucht.

Der Vorstand: Gnerich, Vorsitzender.

Bezirksgruppe Grenzmark, Westpreußen-Posen.

Versammlung in Schneidemühl am 13. November 1920.

Um 4 Uhr 30 Minuten eröffnete der Vorsitzende, Herr Stadtforstrat Scherel, die trotz

Hosted by Google

der wichtigen Tagesordnung nur von acht Mitgliedern besuchte Versammlung. Vor Eintritt in die Tagesordnung teilte der Vorsitzende mit, daß die Strömungen im Verein dahin gehen, die Verwaltungsbeamten als Vereinsmitglieder auszuschließen. Um diesem vorzubeugen, habe er sich entschlossen, vorher freiwillig auszutreten, und legte hiermit sein Amt als Vorsitzender nieder. Die versammelten Mitglieder äußerten ihre Ansicht dahin, daß sie diesen Bestrebungen fernstehen und sie auch nicht billigen können. Sie erkannten an, daß der Vorsitzende zurzeit nicht anders handeln könne, baten ihn aber, daß er die heutige Versammlung noch leiten möge, was auch geschah. Die Tagesordnung wurde wie folgt erledigt: Punkt 1. Das Protokoll vom 11. Oktober 1919 wurde verlesen und anerkannt. Punkt 2. Zu Rechnungsprüfern wurden die Herren Volkmann und Wiechlow gewählt. Sie nahmen die Wahl an. Punkt 3. Die Jahresrechnung für 1919 wurde geprüft, für richtig befunden und dem Kassenführer Entlastung erteilt. Im Anschluß hieran teilt der Kassenführer, Herr Niedrig, mit, daß er durch Arbeitsüberhäufung gezwungen sei, sein Amt als Schrift- und Kassenführer niederzulegen. Auf Wunsch der Versammlung entschloß er sich aber, das Amt bis zur Neuwahl des Vorsitzenden zu behalten. Punkt 4. Wie schon gesagt, äußerten die Mitglieder ihre Ansicht dahin, daß sie die im Verein herrschenden Strömungen nicht gutheißen. Die Versammlung beschließt einstimmig: „Der Verein soll in der alten Weise bestehen bleiben." Punkt 5. Von Herrn Revierförster Volkmann wurden folgende Anträge für die Delegierten-Versammlung gestellt und zum Beschluß erhoben: „Der Hauptvorstand möge dahin wirken, daß 1. die heutige Dienstanweisung für die Staatsförster in bezug auf die Jagdausübung auch auf die Kommunalforstbeamten Anwendung finden möge mit Ausnahme des § 44 a, 2. bei der Besoldungsregelung den Kommunalforstbeamten dieselbe Dienstaufwandsentschädigung gewährt werde wie den Staatsforstbeamten, mindestens aber 800 ℳ, 3. den Kommunalforstbeamten der Ersatz etwaiger Wildschäden durch die Anstellungsbehörde garantiert wird. Punkt 6. Unter Verschiedenes wurde die gerade in Forstbeamtenkreisen herrschende Lauheit den Vereinsbestrebungen gegenüber und die Uneinigkeit bedauernd zur Sprache gebracht.

J. A.: Niedrig, Schriftführer.

Bezirksgruppe Wiesbaden.

Bericht über die Bezirksgruppen-Versammlung am 28. Oktober 1920 im Kath. Gesellenhaus in Limburg, Lahn: Der Vorsitzende Lemp eröffnet um 10 Uhr die Versammlung, zu der 70 Mitglieder mit 179 Stimmen gekommen waren, und begrüßt später die als Gaste erschienenen zwei Vorstandsmitglieder von der Bezirksgruppe Wiesbaden des Vereins preuß. Staatsförster. Tagesordnung: 1. Der Vorsitzende erstattet ausführlichen Bericht über die Hauptversammlung in Potsdam am 27. bis 29. Juli. 2. Die Kassenprüfung erfolgt durch die Mitglieder Böhmer und Kunz. Die Versammlung erteilt Entlastung. 3. Gehaltsfrage. — Über die Vorstandstätigkeit zur erfolgten Beseitigung der Erklärung, daß das Gesetz vom 8. Juli 1920 für die Gemeindeforstbeamten im Regierungsbezirk Wiesbaden ungültig sei, vergleiche „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 44 Seite 887. Ergänzend ist zu berichten: Zwei Vorstandsmitglieder tragen mündlich im September unsere Besoldungswünsche beim Bezirksausschuß Wiesbaden vor. Anfang Oktober schickt der Vorstand ein Mitglied zur Regierung nach Wiesbaden. Der verantwortliche Leiter ist abwesend. Die erteilten Auskünfte im Büro dort, ebenso im Büro des Bezirksausschusses sind völlig ungunstig für uns. Der Vorstand schickt am 11. Oktober den stellv. Vorsitzenden zum Herrn Minister. Über den Empfang dort am 13. Oktober und den guten Erfolg hat der Vorstand bereits in Nr. 43 und 44 der Vereins-Zeitung berichtet. Die Einreihung in die Gruppen 3 — 6 — 7 hat auch im Bezirk Wiesbaden umgehend zu erfolgen, das fast unglaubliche „Verfahren von Fall zu Fall" hört auf! Wenige Tage nachher erhält der stellv. Vorsitzende Schönhaber vom Ministerium die neuen Ausführungsbestimmungen, deren Inhalt die Versammlung mit Freuden begrüßt. Die Versammlung beschließt mit allen 179 Stimmen eine Kundgebung, daß sie durch die Behandlung unserer Gehaltsangelegenheit, durch die Weigerung, unsere Eingaben zu beantworten, und besonders durch die Verfügung vom 31. August 1920 Pr. I 2 F. 2425 das Vertrauen zum Leiter der Forstabteilung bei der Regierung zu Wiesbaden völlig verloren habe. (Die Kundgebung ist inzwischen dem Herrn Minister eingereicht). 4. Ausbildung — Die Versammlung erneuert den Sommerbeschluß: Festhalten an staatlicher Ausbildung mit staatlicher Forstschule. 5. Vereinsentwicklung. — Die Versammlung vernimmt mit lebhaftem Bedauern den Rücktritt des Herrn Oberförsters Gebbers von der Hauptleitung und übermittelt Dank und Abschiedsgruß. Die Frage, den Verein auf der Grundlage einer reinen Förstergewerkschaft großen Umfangs weiter auszubauen, wurde bejaht, die Stimmung war allgemein für den Zusammenschluß samtlicher deutschen Förster. Dem Gedanken einer Arbeitsgemeinschaft mit den Staatsförstern, der auch von unseren beiden Gästen vertreten wird, stimmt die Versammlung zu und hofft, darin den Anfang zu einer Arbeitsgemeinschaft mit allen preußischen und deutschen Staats-, Gemeinde- und Privatförstern und deren Anwartern zu finden. 6. Eine Geldsammlung zu einem Denkstein für den durch Wildererhand gefallenen Förster Frohwein ergibt 330 ℳ. — Aus dem Vorstand freiwillig ausgeschieden ist: Beisitzer du Bosque. Als Ersatz wird gewählt: Beisitzer Roedler. 7. Schluß der Versammlung: 3 Uhr nachmittags.

Der Vorstand.

Ortsgruppe Thüringen-Eichsfeld.

Durch den Herrn Bezirksgruppen-Vorsitzenden ist die Abgrenzung unserer Ortsgruppe erfolgt, welche danach die Kreise Heiligenstadt, Mühlhausen, Nordhausen, Worbis, Langensalza, Eckartsberga, Erfurt, Ziegenrück und Sangerhausen umfaßt.

Unter Hinweis auf den in Nummer 40 Seite 811 veröffentlichten Vereinsbericht werden die in diesen Kreisen wohnenden Kollegen und Mitglieder um baldgefällige Einsendung der Ortsgruppen-Beiträge für das laufende Geschäftsjahr an mich höflichst gebeten, soweit die Bezahlung derselben gelegentlich der beiden Ortsgruppen-Versammlungen in Leinefelde noch nicht erfolgt ist.

Entsprechend dem Beschluß der Ortsgruppe vom 16. August d. J haben zu zahlen: Oberförster 15 ℳ, Förster 10 ℳ und Waldwärter 5 ℳ. Bis zum 20. Dezember etwa nicht eingegangene Beiträge werde ich mir erlauben durch Nachnahme zu erheben

Heiligenstadt i. Eichsfeld.

Radszuweit, Forstsekretär, Kassierer u. Schriftf.

Hosted by Google

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Verein Deutscher Forstbeamten.

(Krankenunterstützungs- und Begräbniskasse deutscher Forstbeamten.

Nachstehende Herren Kollegen, welche noch als Mitglieder obigen Vereins geführt werden, bitte ich um Angabe ihres jetzigen Wohnsitzes: Wohnort — Post — Kreis —, Regierungsbezirk. Genaue Nachrichten bis zum 20. Dezember 1920 erbeten.

1. Staatlicher Hegemeister Wilhelm Meyer, 6. Jäger, Jahrgang 1879, in Wersmeningken.
2. Staatlicher Förster Emil Neumann, 3. Jäger, Jahrgang 1890, in Guschter Holländer.
3. Staatlicher Hegemeister Heinr. Wiemann, 7. Jäger, Jahrgang 1886, in Waldbach.
4. Staatlicher Hegemeister Leo Schwartz, 3. Jäger, Jahrgang 1884, in Hohenfelde.
5. Staatlicher Hegemeister Artur Hertz, Garde-Schütze, Jahrgang 1876, Groß-Puppen.
6. Staatlicher Hegemeister Otto Leben, 2. Jäger Jahrgang 1882, in Simoken.
7. Staatlicher Förster Georg Wicke, 11. Jäger, Jahrgang 1894, in Oedelsheim.
8. Staatlicher Förster Walter Otto, 2. Jäger, Jahrgang 1892, in Motzenmühle.
9. Staatlicher Förster Karl Fiedler, Garde-Jäger, Jahrgang 1883, in Neuendorf.
10. Staatlicher Förster Karl Kröhnke, Garde-Jäger, Jahrgang 1899, in Groß-Besten.
11. Staatlicher Förster Wilh. Hoffmann, Garde-Jäger, Jahrgang 1896, in Neuendorf.
12. Staatlicher Förster Martin Richter, 3. Jäger, Jahrgang 1898, in Niekosken.
13. Staatlicher Förster Walter Schmook, 7. Jäger, Jahrgang 1908, in Fiddichow.
14. Staatlicher Förster Ernst Zachow, 11. Jäger, Jahrgang 1907, in Lotzen.

Gleichzeitig weise ich die Herren Mitglieder darauf hin, daß der Vereinsbeitrag auf **10 ℳ** jährlich, vom Jahre 1921 an, festgesetzt ist. (Gen.-Vers.-Beschl. v. 16. 6. 1920).

Neuruppin, 28. November 1920.
Heinrichstraße 1.
Wittkowsky, Vorsitzender.

Verein mittlerer Staatsforstbeamten Sachsens.

Forstbezirk Grimma.

Die Versammlung am 9. November 1920 in Groß-Bothen war von 11 Kollegen besucht. Es wurden folgende Punkte besprochen: 1. Ehrung gefallener Kollegen betr.: „Es soll am Fichtelberg an passender Stelle und in geeigneter Weise eine bleibende Erinnerung geschaffen werden". 2. Dienstanweisungsfrage. 3. Geschäftsvereinfachung. 4. wurde darüber Klage geführt, daß die am 1. April 1920 in Aussicht gestellte Erhöhung des Dienstaufwandes immer noch nicht zur Auszahlung gekommen sei. Es wird beschlossen, den Vereinsvorstand zu ersuchen, in dieser Angelegenheit Schritte zu tun. 5. wird allgemein der Wunsch zum Ausdruck gebracht, daß den Förstern das Fin.-Min.-Blatt auf Staatskosten geliefert wird. Nach fünfstündiger anregender Aussprache wurde die Versammlung geschlossen.

Colditz, 25. November 1920.
Benndorf, Vertrauensmann.

An unsere sehr verehrten Leser!

Ende Dezember schließt die Annahmefrist der Bestellung unseres Blattes für das laufende Vierteljahr. Es wird, damit in der Lieferung keine Unterbrechung eintritt, um rechtzeitige Erneuerung des Bezugs gebeten. Zu den jetzigen Bezugsbedingungen bestellt man die

„Deutsche Forst-Zeitung" (Postzeitungspreisliste für **1920, neunter Nachtrag**), — Bezugspreis **10,50 Mk.** für das Vierteljahr. Der Vorzugspreis für die Mitglieder von Vereinen, deren Organ die „Deutsche Forst-Zeitung" ist, beträgt im Vereinsbezuge für das Vierteljahr **8,50 Mk.**

Die „Deutsche Jäger-Zeitung", die nur allein für sich, also nicht mehr mit der „Deutschen Forst-Zeitung" gemeinsam, bei der Post bestellt werden kann, erscheint in zwei Ausgaben.

„Deutsche Jäger-Zeitung", Ausgabe A, ohne „Vereins-Zeitung" (Postzeitungspreisliste für **1920, neunter Nachtrag**) — Bezugspreis **14 Mk.** für das Vierteljahr, oder:

„Deutsche Jäger-Zeitung", Ausgabe B, mit der „Vereins-Zeitung" für die jagdlichen und kynologischen Vereine Deutschlands (Postzeitungspreisliste für **1920, neunter Nachtrag**) — Bezugspreis **15,50 Mk.** für das Vierteljahr.

Es empfiehlt sich, eine Bestellung auf beide Zeitungen **vom 1. Januar bis 31. März 1921** sofort aufzugeben, damit in ihrer regelmäßigen Zusendung keine Unterbrechung eintreten kann.

An die verehrlichen Leser, die unsere Zeitschriften **unter Streifband oder durch Postüberweisung** beziehen, geschieht, wenn Abbestellung bis Ende des Vierteljahres nicht ausdrücklich erfolgt ist, Weiterlieferung; wir ersuchen jedoch um Einsendung von Bezugs- und Postgeld. Die Annahme der fortlaufenden Nummern verpflichtet rechtlich zur Begleichung des Bezugspreises. An Vereinsmitglieder erfolgt Weiterlieferung, wenn die für die Überweisung nötigen Bedingungen (Zahlung der Vereinsbeiträge usw.) ordnungsmäßig erfüllt sind. Etwaige Abbestellungen auf diese Vereins-Abonnements müssen spätestens bis zum 22. Dezember d. J. bei uns erwirkt sein.

Neudamm, im Dezember 1920. **Der Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung".**

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Kommunalforstbeamte. 975. — Zum vorbereitenden Entwurf eines Forstkulturgesetzes für Preußen. 976. — Parlaments- und Vereinsberichte. 983. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 984. — Kleinere Mitteilungen: Allgemeines. 984. Forstwirtschaftliches. 989. Brief- und Fragekasten. 989. — Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten. 990. — Nachrichten für den Verein Preußischer Staatsförster. 991. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V. 991. — Nachrichten des Vereins preußischer Kommunal-Forstbeamten. 993. — Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften. 996.

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins „Waidheil", des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Preussischer Kommunal-Forstbeamten, des Vereins mittlerer Staatsforstbeamten Sachsens, des Vereins Mecklenburg-Schweriner Staatsförster, des Vereins Thüringer Staatsförster, des Vereins staatlicher Förster Sachsen-Meiningens, des Vereins Schwarzburg-Rudolstädter Forstschutzbeamten, des Vereins der mittleren Staatsforstbeamten des Freistaates Sachsen-Altenburg, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, des Schaumburg-Lippeschen Försterevereins, des Vereins Lippescher Forstbeamten, des Vereins Fürstlich Hohenzollernscher Förster.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **10,50 Mk.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1920, fünfter Nachtrag), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und das alte Österreich-Ungarn **13,50 Mk.**, im Weltpostverein **16 Mk.** Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **80 Pf.** abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres.

Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 51. Neudamm, den 19. Dezember 1920. 35. Band.

Wahrheiten über die Vorgänge im Verein preußischer Staatsförster.

In Abwehr auf neue Unterstellungen des „Deutschen Försters".

In Nr. 46 auf Seite 920 hatten wir in einer Nachtragsbetrachtung über die Delegiertenversammlung des „Vereins preußischer Staatsförster" geschrieben, daß das, was dem Stande jetzt vor allem not tue, Wahrheit sei; nämlich daß eine sehr große Zahl der Anwesenden mit dem Verlauf der Berliner Tagung und dem dort zutage getretenen Geist nicht einverstanden gewesen wäre. Auf diese Äußerung kommt nun der „Deutsche Förster" in einem Artikel „Wahrheit" am 5. Dezember d. J. zurück und unterschiebt uns, daß unsere Mitteilungen eine Verdrehung der Wahrheit in das Gegenteil, zu gut deutsch — Unwahrheit — seien. Dadurch werden wir gegen unseren Willen zu erneuter Abwehr gezwungen.

Nur einem befangenen Geist und den Herren, denen alles daran gelegen war, das Geschick des preußischen Staatsförsterstandes in neue, verhängnisvolle Bahnen zu leiten, kann die tatsächliche Grundstimmung der Berliner Tagung entgangen sein. Haben denn die jungen Herren, die es so eilig hatten, das von den Abgeordneten Höfler und Gebhardt gedroschene Stroh in die Scheuern ihrer Weltanschauung neuesten Stiles zu bringen, nicht gesehen, daß eigentlich alle älteren Angehörigen des Staatsförsterstandes, die seit Jahren die Delegiertenversammlung zu besuchen pflegen — Ausnahmen werden selbstverständlich gern zugegeben, — ein sehr besorgtes Verhalten zur Schau getragen haben? An uns wenigstens sind Dutzende dieser Herren herangetreten und haben ihr bewegtes Mißbehagen und eine ganz andere abweichende Auffassung, als sie der Verlauf der Dinge zeitigte, geäußert.

Und warum niemand der Herren öffentlich dagegen aufgetreten ist? Doch einzig und allein wegen der zu erwartenden Niederlage. Meisterhaft war der Vorstoß gegen die alte Richtung inszeniert, hundert und mehr fremde Gesichter, die man bisher niemals auf Berliner Versammlungen gesehen hatte, zollten jeder ultraradikalen Äußerung stürmischen Beifall, und als ein älterer Bezirksgruppenvorsteher besonnener Richtung einmal den Versuch machte, gegen diesen Geist aufzutreten, erhob sich ein Widerspruch, der allerdings, weil der Herr daraufhin schwieg, nicht in offenen Lärm ausartete. Unzweifelhaft aber wäre jeder niedergeschrien worden, der dort nachdrücklich seine wahre Überzeugung nach anderer Richtung hin hätte zum Ausdruck bringen wollen. Daß sich unter diesen Umständen der ältere besonnene Teil des Standes in Schweigen gehüllt hat, ist dem, der den Vorgängen mit Aufmerksamkeit beigewohnt hat, nicht weiter verwunderlich.

Gehen wir doch einmal dem Gang der Verhandlungen nach. Der neue Herr Vorsitzende duldete, nachdem er im Sattel saß, keine Gegenrede in bezug auf seine Auswahl des weiteren geschäftsführenden Vorstandes, wies jeden Widerspruch gegen alles, was ihm nicht in die von ihm vertretene Geistesrichtung paßte, als veraltet und wider den alleinseligmachenden Gewerkschaftsgeist zurück. Was Wunder, daß, eines solchen Terrors ungewohnt, auch Herren, denen sonst nicht die Redegewandtheit fehlt, geschwiegen haben.

Am ersten Tage nachmittags erschienen dann allein drei Abgeordnete der deutsch-demokratischen Partei und der Herr Eisenbahngütervorsteher Max Höfler, also selbst ein mittlerer Beamter, hielt eine Agitationsrede, die man gehört haben muß, um sie zu würdigen. Der

Hosted by Google

Herr unterstand sich, in einer Versammlung preußischer Staatsförster in Anwesenheit von zahlreichen Revierförstern preußische Revierförster mit Radfahrern zu vergleichen, die nach oben hin krumme Rücken zeigen und nach unten treten. Der Herr Vorsitzende, der sonst, wie zugegeben werden soll, mit gutem Takt Entgleisungen rügte, fand es nicht für nötig, dagegen einzuschreiten. Wie uns mitgeteilt ist, soll allerdings eine für Herrn Höfler maßgebende Instanz mit ihm über diesen ungeheuerlichen Vorgang gründlich abgerechnet haben. Schon allein dieses Vorkommnis gehört zu den Wahrheiten, die einmal offen ausgesprochen werden müssen, damit weitere Kreise erfahren, wie es auf der Berliner Delegiertenversammlung zugegangen ist. Bezeichnenderweise fehlt diese beispiellose Taktlosigkeit in dem seitens des Vereinsvorstandes herausgegebenen stenographischen Bericht, der nach unserer Auffassung auch sonst schärfer frisiert ist, als es in den alten Zeiten zu geschehen pflegte; allerdings war das sehr nötig, um den Berliner Vorgängen nach außen hin das Mäntelchen größerer Harmlosigkeit umzuhängen. Das ist denn also der Erfolg des vom „Deutschen Förster" immer wieder erhobenen Rufes „Fort mit der Zensur!"

Am zweiten Tage nachmittags, nachdem sich die Abgeordneten aller andern Parteien verabschiedet hatten, erhob sich der Parteisekretär Magnus Gebhardt von den Mehrheitssozialisten und hielt unter frenetischem Beifall der Jüngeren eine Agitationsrede, die in Inhalt und Form vielleicht im Kreise seiner Genossen angemessen gewesen wäre, nicht aber in einer Versammlung preußischer Staatsbeamten. In dieser Gestalt waren die Herren Höfler und Gebhardt die Taufpaten der neuen Förstergewerkschaft.

Durch die beispiellose Kurzsichtigkeit des neuen Vorstandes gerade die genannten Abgeordneten derart zu bevorzugen, hat man die Parlamentarier aller anderen bürgerlichen Parteien vor den Kopf gestoßen. So ist uns denn auch von Abgeordneten dieser Richtungen das schwerste Bedenken gegen solche Art, Beamtenpolitik zu treiben, zum Ausdruck gebracht worden, und von älteren Abgeordneten, die die Försterversammlungen früher oft und gern besucht haben, haben wir hören müssen, daß sie sich künftig dazu nicht mehr bereitfinden lassen werden. Wir verlangen auf Grund dieser bedauerlichen Vorgänge nochmals, daß der Staatsförsterstand sich jeder Parteipolitik enthält; jeder einzelne mag politisch denken wie er will, die Standesvertretung als solche muß sich, mag ihr innerer Drang auch noch sehr dazu verlocken, streng davor hüten, irgend eine Richtung zu bevorzugen, und auch die Presse darf nicht einer Partei dienen.

Hätte sich nun der Försterstand darüber wundern können, wenn das Zentrum, die deutsche Volkspartei und die deutschnationale Volkspartei es aufgegeben hätten, den Försterwünschen ihre jetzt in der Besoldungsreform und der Regelung in Dienstlandsangelegenheiten ganz besonders wichtige Unterstützung zu versagen? Wir glauben, nein! Erfreulicherweise haben die Abgeordneten der genannten Parteien das jedoch nicht getan. Hingegen hat sich der neue Herr Vereinsvorsitzende, wie uns mitgeteilt worden ist, dazu bereitfinden lassen müssen, nachträglich die politische Unparteilichkeit des Vereins preußischer Staatsförster im Abgeordnetenhause bindend schriftlich zu erklären, um so, augenblicklich wenigstens, den größten Schaden für den Stand zu verhüten. Die Versprechungen aber, die den Förstern von der anderen politischen Richtung gemacht worden sind, haben nach unseren Informationen in den Ausschußsitzungen des Forsthaushaltes im Preußenhause ihre Rechtfertigung nicht gefunden.

Zu der von jener Seite immer wieder und wieder betonten Einigkeit stellen wir von neuem fest, daß allein wir mehrere Hunderte von Zuschriften aus Kreisen der Staatsförster besitzen, die sich im schroffsten Gegensatz zu der in Berlin vertretenen Weltauffassung stellen. Noch niemals ist der „Deutschen Forst-Zeitung" in irgendeiner anderen Angelegenheit eine derartige Anzahl von Zustimmungen unaufgefordert zugegangen. Wir können, wenn Zweifel darüber aufkommen sollten, jederzeit Bruchstücke zahlreicher Briefe als Beweis veröffentlichen.

Außerdem hatte sich eine Anzahl besonnener Herren des Staatsförsterstandes, darunter führende Männer, zusammengetan, um die Standesangehörigen durch einen Aufruf zu sammeln, die sich einem solchen Terror, wie er seitens der jüngeren Standesangehörigen jetzt ausgeübt wird, nicht unterwerfen. Die warnenden Stimmen sind, wie uns mitgeteilt wird vorläufig, auf Wunsch des neuen Vereinsvorsitzenden nicht veröffentlicht, der gebeten hat, ihm kurze Zeit zu gönnen, um die politische Unparteilichkeit und den Erfolg seiner Arbeit zu zeigen. Wie sehr er und seine Gefolgschaft diese Veröffentlichung gefürchtet hat, geht am besten daraus hervor, daß man es für nötig befunden hat, 7000 ℳ aus der Vereinskasse zu opfern, um die Kosten der zunächst nutzlos gewordenen Veröffentlichung dieser Wahrheiten zu decken, und das zu einer Zeit, in der die Vereinsmittel jedenfalls sehr beschränkte sein müssen, denn auf der Berliner Delegiertenversammlung hörte man, daß die Reisekosten zurzeit nicht bezahlt werden könnten und daß zur Aufrechterhaltung des Vereinsbetriebes schon der Kriegsunterstützungsfonds habe herangezogen werden müssen. Uns sieht dies ängstliche Verhalten des neuen Vorstandes wahrlich nicht nach Siegesgewißheit aus.

Wie uns weiter mitgeteilt worden ist, hat man Angehörige des Standes, die infolge der Berliner Vorgänge ausgetreten sind, mit allen

Hosted by Google

Mitteln festzuhalten gesucht; ja, sogar Anwendung von Terror, um diese Austritte unmöglich zu machen, wird uns gemeldet. Es soll und muß eben vor der Welt heißen, der Staatsförsterstand sei einiger und geschlossener als je, trotzdem jeder, der Augen hat, zu sehen, und Ohren, zu hören, das Gegenteil weiß.

Wir selbst halten die Gewährung des Aufschubes für unklug und glauben, mag es der neue Herr Vorsitzende noch so gut meinen, nicht an die politische Unparteilichkeit anderer maßgebender Persönlichkeiten des neuen Vorstandes, befürchten vielmehr für den Försterstand in einem Weiterwirken dieser Richtung schwersten Schaden. Wir halten es durchaus nicht für ausgeschlossen, daß Augenblickserfolge erzielt werden; wir hoffen sogar, daß in nächster Zeit mancher Wunsch des Försterstandes erfüllt werden dürfte; das haben aber dann nicht etwa die Herren der neuen Richtung erreicht, sondern es sind Erfolge, die auf die besonnene Arbeit des letzten Vereinsvorsitzenden, des Herrn Velte, zurückzuführen sind, dessen sachliches Auftreten ihm unter vielen Parlamentariern und vor allen Dingen auch in der Zentralforstbehörde große Anerkennung geschaffen hat.

Immer wieder heben wir hervor, daß wir keinesfalls mit den in Betracht kommenden Maßnahmen der Zentralforstbehörde einverstanden sind. Wir haben unsere Ansicht in der Vorbildungs- und Dienstlandsfrage unlängst, sowie in den anderen strittigen Angelegenheiten früher ausführlich und sachlich begründet, jedenfalls wirkungsvoller als der „Deutsche Förster". Auch weiter werden wir im alten Sinne fortarbeiten und zweifeln bei besonnenem Vorgehen nicht am schließlichen Erfolge.

Nach unseren Ausführungen kann als festgestellt gelten, daß es sich bei dem Widerstand gegen den neuen Geist im preußischen Staatsförsterstande nicht, wie es Meinung des „Deutschen Förster" ist, um „kleine Klüngel" handelt, daß auch von unserer Seite nichts getan wird, um „Gegensätze gewaltsam zu konstruieren", daß vielmehr jedes Wort, das hier niedergeschrieben worden ist, reine Wahrheit bedeutet. Die Kurzsichtigkeit der Leitung des „Deutschen Förster" zeigt sich auch darin, daß sie die geschickte Behandlung der Revierförsterfrage der „Deutschen Forst-Zeitung" immer wieder und wieder tadelt. Hätten wir den unüberlegten Ruf „Fort mit der Revierförstereinrichtung" begünstigt, wäre dem Stand der größte Schaden zugefügt worden. Gerade durch die vorsichtige Behandlung der ungeklärten Frage und unparteiliche Zulassung jeder Meinungsäußerung ist schließlich die Mehrheit des Försterstandes, die zuerst für das sofortige Verschwinden gewesen ist, zu der Überzeugung gekommen, daß es zweckmäßig wäre, die Revierförstereinrichtung als solche beizubehalten, zu verbessern und für den ältesten Bruchteil des Standes die Amtsbezeichnung und Aufrückung in die höhere Gehaltsstufe zu fordern.

An anderer Stelle des „Deutschen Förster" vom 5. Dezember ist wieder einmal von dem „Deutschen Försterbund" die Rede, der, wie in Berlin unter besonders großer Genugtuung hervorgehoben wurde, von Herrn Hilfsförster Schellack organisiert werden sollte.*) Zu gut deutsch heißt das, auch die außerpreußischen Staatsförster sowie die Förster des Gemeinde- und Privatdienstes sollen in die ultrademokratische und sozialdemokratische Parteischablone hineingeknutet werden. Es tut bitter not, diese Absicht einmal in das richtige Licht zu setzen. An sich wäre selbstverständlich einem Zusammenschluß der Forstbetriebsbeamten mit gleicher Vorbildung und gleicher Amtsart sehr wohl das Wort zu reden.

Wir glauben allerdings nicht, daß sich die auf hoher Warte ihres Standes befindlichen zumeist Revierförsterfunktionen bekleidenden Gemeindeförster und die sich tatsächlicher Verantwortung bewußten und das hohe Vertrauen des Waldbesitzes genießenden Privatförster zu einem solchen Possenspiel hergeben, bei dem es heißt, es würde mehr auf die Masse im grünen Rock als auf die Qualität des Forstmannes gesehen. Hierbei spielt Befähigungsnachweis und Titelschutz, der an anderer Stelle allerdings gefordert wird, plötzlich keine Rolle mehr; die Hauptsache ist, daß nur recht viele Mitglieder in diese große Förstergewerkschaft hineingeholt werden, denn man rechnet, je mehr Urteilslose vor den Wagen der modernen Geistesrichtung gespannt werden, desto größer müsse die Stoßkraft und damit der Erfolg des neuen radikalen Bundes sein.

Sodann müssen wir uns noch zu einem verwunderlich klingendem Lobe wenden, das ausgerechnet der „Deutsche Förster" der „Deutschen Forst-Zeitung" spendet. Es werden plötzlich die Verdienste unseres Blattes um das frühere Förstergeschlecht zugegeben. Um sich zu dieser Wahrheit durchzuringen, hat die Schriftleitung des „Deutschen Förster" 18 Monate gebraucht; vielleicht kommt sie etwas schneller zur Erkenntnis, daß die Verdienste der „Deutschen Forst-Zeitung" auch für die Jetztzeit noch so groß sind, daß der „Deutsche Förster" nicht dagegen aufkommt und sie auch das heutige Förstergeschlecht nicht entbehren kann. Uns ziemt es nicht, bei diesem Punkte selber zu verweilen; wir beschränken uns, darauf hinzuweisen, daß Publikationen wie 35 Bände der „Deutschen Forst-Zeitung", sechs Auflagen des Neudammer Försterlehrbuches, mehrere Auflagen des Radtkeschen Handbuches für den preußischen Förster, acht Bände des preußischen Förster-Jahrbuches, 33 Jahrgänge des Kalenders „Waidheil" und manche andere dem Försterstand allein gewidmete Erscheinung für diesen,

*) Es sei darauf hingewiesen, daß, wie an anderer Stelle mitgeteilt wird, Herr Schellack die Mission, einen Deutschen Försterbund zu gründen, inzwischen aufgegeben hat und aus dem engeren Vorstand des „Vereins Preußischer Staatsförster" ausgeschieden ist. Wer an seiner Stelle die Aufgabe weiterführen wird, ist uns nicht bekannt geworden. Die Schriftleitung.

Hosted by Google

seine Weiterbildung und sein Emporkommen ihre Bedeutung behalten. Man wird Neudamm in dieser Beziehung auch weiter tätig und auf dem Posten finden.

Im Anschluß an sein Lob wärmt der „Deutsche Förster" wieder das alte Ammenmärchen auf, die „Deutsche Forst-Zeitung" sei im Jahre 1901 dem „Verein Königlich Preußischer Forstbeamten" als Vereinsorgan behördlich aufgezwungen worden. Das ist nicht die Wahrheit; die Tatsachen liegen ganz anders. Wir haben heute keinen Raum mehr, näher darauf einzugehen, es soll nächstens einmal nachgeholt werden.

Wir müssen endlich unserm Zweifel Ausdruck geben, ob die unanfechtbaren Wahrheiten dieser Zeilen, die allerdings viel Bitternis enthalten, dem „Deutschen Förster" und jenen Herren des preußischen Försterstandes, die um ihn sitzen, gefallen werden. Wir hätten sie der Öffentlichkeit gern vorenthalten, können uns jedoch direkte Unwahrheit nicht vorwerfen lassen, wie das seitens des „Deutschen Förster" geschehen ist, der für diese Veröffentlichung, wie wir ausdrücklich hervorheben, allein die Verantwortung trägt.

Zum Schluß seines Artikels wird seitens des „Deutschen Förster" geäußert, daß er für die Folge unbedingt davon absehen müsse, seine Arbeitskraft in unfruchtbarem Zeitungsstreit zu verzetteln. Das entspricht auch ganz unseren Wünschen, um so mehr, als wir die Auffassung besitzen, daß der „Deutsche Förster" sich dabei gut stehen wird. Die Schriftleitung.

Titel und Besoldung der Gemeindeförster.

Von **Carl Baltz.**

In Nr. 41 der „Deutschen Forst-Zeitung" wird auf Seite 822 unter den Verwaltungsänderungen im Kommunaldienst mitgeteilt, daß die Gemeindeförster Holzbach in Breitscheid, Orlowski in Dernbach, Schneider in Raubach, Schrage in Urbach, sämtlich in Oberförsterei Diendorf (Coblenz), seitens des Bürgermeisterrats Puderbach zu Gemeinde-Revierförstern ernannt worden sind, unter gleichzeitiger Einreihung in Gehaltsgruppe VII.

Gestützt auf diese Mitteilung, hat ein Gemeindeförster aus dem Regierungsbezirk Wiesbaden angefragt, ob eine derartige Ernennung auch im dortigen Bezirk möglich sei, und darauf wurde ihm in Nr. 47 der „Deutschen Forst-Zeitung" Seite 933 die Anwort zuteil, daß Gemeindebehörden einen derartigen Titel nicht verleihen, wohl aber unter zutreffenden Voraussetzungen eine Försterstelle in eine Revierförsterstelle umwandeln und dann dem Inhaber die Amtsbezeichnung Revierförster beilegen können. Soweit der Regierungspräsident das Recht der Bestätigung der Beamten hat, müßte es weiter als ein Ausfluß dieses Rechtes angesehen werden, die Sachlage zu prüfen, ob die in Frage kommende Stelle tatsächlich eine Revierförsterstelle ist.

Daraus folgt, daß die Gemeinden keine Befugnis haben, die Amtsbezeichnung „Revierförster" beizulegen, wenn dieses Vorgehen nicht die Genehmigung des zuständigen Regierungspräsidenten gefunden hat. Im übrigen wird in der Antwort gesagt, daß der Titel für die Einreihung in die Besoldungsordnung nicht ausschlaggebend ist, sondern allein die Tätigkeit, und daraus muß wiederum folgen, daß bei Ermangelung dieser Tätigkeit der Titel nicht ausschlaggebend sein kann.

Unter Bezugnahme auf die erteilte Auskunft teilt der Herr Regierungspräsident zu Koblenz der Schriftleitung unter dem 27. November dieses Jahres mit, „daß die Forstaufsichtsbehörde in allen Fällen gegen Beschlüsse der Gemeinden Einspruch erhoben hat, durch die die Einreihung der Gemeindeförster nach Klasse VII und ihre Ernennung zu Revierförstern erfolgen sollte". Das heißt also mit anderen Worten, daß die Mitteilung der Verwaltungsänderung in Nr. 41 nicht als zu Recht bestehend anerkannt wird und deshalb berichtigt werden muß.

Die Kommunalverbände sind im allgemeinen, wie meinerseits des öfteren betont worden ist, zur Verleihung von auszeichnenden Titeln nicht berechtigt (Erl. vom 2. Februar 1863, M.-Bl. Seite 50). Sie sind aber befugt, ihren Beamten gewiße Amtsbezeichnungen beizulegen, die mit dem Amte als solchem verbunden und zur Bezeichnung der übertragenden Obliegenheiten hergebracht sind. (Entsch. O.-V.-G. Bd. 6 Seite 52 ff.)

In dem Runderlaß des Ministers des Innern vom 2. September 1919 wird gesagt, daß die Verleihung von Titeln an einzelne Personen, wie das Oberverwaltungsgericht in ständiger Rechtsprechung festgestellt hat, zu den ausschließlichen Rechten der Krone gehörte. Dieses Recht ist nunmehr auf die preußische Staatsregierung übergegangen, so daß die Kommunen- und Kommunalverbände nach wie vor zu einem eigenmächtigen Vorgehen in dieser Hinsicht nicht berechtigt sind.

So unangenehm diese Rechtslage für die betroffenen Gemeindeforstbeamten auch sein mag, so muß zugegeben werden, daß ein einseitiges Vorgehen der Gemeinden in angegebener Richtung nicht zulässig erscheint und deshalb seitens des Regierungspräsidenten nicht gutgeheißen werden kann.

Im Regierungsbezirk Koblenz unterliegt die Anstellung der Gemeindeforstbeamten der Bestätigung des Regierungspräsidenten, auf Grund der Verordnung vom 24. Dezember 1816. Dasselbe gilt für den Regierungsbezirk Wiesbaden auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1897. Folgerichtig ist jede äußere Änderung in der Stellung der Beamten wiederum von der

Hosted by Google

Genehmigung des Regierungspräsidenten abhängig, welcher, wie in der Nr. 47 gesagt ist, zu prüfen hat, ob die Voraussetzungen für diese Veränderungen gegeben sind. Sind sie nicht gegeben, so kann Einspruch erhoben werden, und dieser Einspruch wird als begründet angesehen werden müssen, wenn eine Förstersstelle als Revierförsterstelle behandelt wird oder neue Ernennung zum Revierförster lediglich stattgefunden hat, um den Beamten in eine höhere Gehaltsklasse zu bringen. Das ist für die betroffenen Beamten gewiß sehr bedauerlich, aber daran kann auch der Regierungspräsident nichts ändern.

Was nun die Gehaltsregelung anbetrifft, so wird erneut darauf hingewiesen, daß die Gemeinden einen gewissen Spielraum haben, welche Besoldungsgruppe der Staatsforstbeamten zum Vergleich heranzuziehen ist. Soweit reine Förstersstellen in Frage kommen, sind vergleichbare Stellen nur die Förstersstellen im Staatsdienst. Hierfür werden alle Stellen in Frage kommen, die zu einer Oberförsterei vereinigt sind — Wie bereits in Nr. 48 bei Besprechung der neuen Ausführungsanweisung hervorgehoben worden ist, ist für die Bewertung der Stelle ausschlaggebend der Pflichtenkreis und die Verantwortung, welche der Beamte hat. Aus diesem Grunde sind die selbständigen Stadtförster meistens anders zu beurteilen, weil ihre Tätigkeit im allgemeinen wesentlich über die eines staatlichen Revierförsters hinausgeht.

Nach der Ausführungsanweisung zum Gesetz vom 8. Juli 1920 bleiben die auf besonderen Vorschriften beruhenden Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörden für das formelle Verfahren bei der Besoldungsregelung der Gemeindeforstbeamten unberührt. Das heißt nicht etwa, wie auch hier betont werden soll, daß die Regierungspräsidenten die Besoldung nach Belieben und nach den örtlichen Verhältnissen festsetzen können, sondern sie haben das Recht und auch die Pflicht, die Besoldung der Gemeindeforstbeamten mit den gleichwertigen Stellen des Staatsforstdienstes in Einklang zu bringen und wenn hier eine Parallelstellung nicht vorhanden ist, die Besoldung nach pflichtmäßigem Ermessen festzusetzen.

Die Dienstaufwandsentschädigung der Staatsförster und deren Anwärter.

Von Staatsförster **Klamp**, Forsth. Merzhausen (Bez. Cassel).

Eine Dienstaufwandsentschädigung soll allen denjenigen Beamten gewährt werden, die in bezug auf ihren Dienst besondere Ausgaben haben. Bei keiner anderen Beamtenklasse sind diese Mehrausgaben so vielseitig wie bei den Förstern und Försteranwärtern. Bei diesen ist man erst verhältnismäßig sehr spät dazu übergegangen, die Ausgaben, die durch den Dienst notwendig waren, zu erstatten.

Daß man die Dienstaufwandsentschädigung nur den Förstern und nicht auch den Anwärtern, die überall in ihrem Dienst fast die gleichen Mehrausgaben haben, bewilligt, ist der beste Beweis dafür, daß über die Dienstverhältnisse der Förster nicht überall die richtige Auffassung herrscht, sonst hätten nicht Äußerungen geschehen können, die darauf hindeuten, daß die seinerzeit bewilligte Dienstaufwandsentschädigung nur eine verschleierte Gehaltserhöhung gewesen sei. Ja, bei dem Bestehen einer solchen Ansicht war es erklärlich, daß man die Entschädigung nur den etatmäßigen Förstern, und dazu noch in ganz ungenügendem Maße, gewährte. Da ist es ja auch kein Wunder, daß beim Kapitel Dienstaufwand unsere Ausgaben die Einnahmen um das Sieben- bis Zehnfache übersteigen.

An diesem unhaltbaren Zustand tragen wir Förster selbst aber die allergrößte Schuld. Wir waren in der Lage, zahlenmäßig unsere Dienstausgaben nachzuweisen. Das haben wir nicht getan, und darin lag eine kaum verzeihliche Unterlassungssünde.

In nachstehendem werde ich die Mehrausgaben, die die Förster und deren Anwärter in bezug auf ihren Dienst anderen Beamten gegenüber haben, klarlegen. Ich lege für meine Berechnung die Friedenspreise zugrunde und vervielfältige dann den heutigen Preisen entsprechend.

1. Beschaffung der Waffen, des Fernglases, Rucksackes, Hirschfängers usw. und Erhaltung derselben. Das allermindeste, was ein Beamter an Waffen besitzen muß, sind zwei Gewehre und eine Pistole. Sollte es bisher Förster gegeben haben, die diese Waffen nicht besaßen, so lag das nur daran, daß ihr Privatvermögen es ihnen nicht gestattete, sich dieselben anzuschaffen. Anschaffungspreis **600** *M*. Verzinsung, Ausbesserung, Abnutzung 15 % = **90** *M*.

2. Mehrkosten durch Beschaffung der vorschriftsmäßigen Dienstkleidung. Der Förster ist verpflichtet, im Dienst eine vorschriftsmäßige Dienstkleidung zu tragen. Hierzu ist zunächst ein besonderer Stoff erforderlich, der meist teurer ist als sonstige Stoffe. Auch die notwendigen Zubehörteile erhöhen die Kosten ungemein. Die Anfertigung erfolgt in sogenannten Forstuniformfabriken. Diese senden Reisende ins Land zum Maßnehmen. Mithin ist auch erklärlich, daß diese Fabriken nicht so billig arbeiten können wie der am Ort ansässige Schneider. Hinzu kommt noch, daß die Uniform beim täglichen Dienst im Walde, bei Wind und Wetter, getragen und dadurch doppelt so schnell abgenutzt wird als der Anzug eines anderen Beamten. Dieser Mehraufwand ist mit **80** *M* niedrig berechnet.

3. Mehrverbrauch an Schuhen. Die Schuhe werden täglich der Feuchtigkeit ausgesetzt. Das Leder wird schnell brüchig und faul. Das ständige Laufen im Walde nutzt die Sohlen viel schneller ab, als es sonst der Fall ist. Dies alles bewirkt einen schnelleren Verbrauch. Mehrkosten: **30** *M*.

4. Beschaffung von Papier, Tinte, Federn, Bleistiften, Briefumschlägen, Porto, Reißhaken, Maßstäben und anderem: **40** *M*.

5. Kosten für Dienstreisen zur Aufdeckung von Diebstahlssachen usw. sowie

Hosted by Google

zu Holzverkäufen. Würde man hier die sonst gewährten Kilometersätze zugrunde legen, so würde ein recht ansehnlicher Betrag zustande kommen. Ich setze als Mindestbetrag an: **60 ℳ**.

6. Vermehrte Ausgaben infolge des abgelegenen Wohnens. Die Umstände, die hierbei in Frage kommen, sind besonders in neuerer Zeit gelegentlich der Besprechungen über die Regelung der Wirtschaftsländereien ausgiebig erörtert worden. Man denke nur an Arzt und Apotheke. Vor dem Kriege nahm der Arzt für einen Besuch am Ort 2 bis 3 ℳ. Der in der Einsamkeit sitzende Förster mußte 30 bis 50 ℳ und mehr zahlen. Und nun Boten- und Fuhrlohn zur Post und Bahnstation! Nicht zu vergessen die Kindererziehung. Wenn ich für diese Mehrkosten einen Durchschnittssatz von **60 ℳ** annehme, dann wird wohl niemand behaupten können, daß dies zu hoch sei.

7. Mehrverbrauch an Unterwäsche und Strümpfen. Daß auch hier ein Mehrverbrauch besteht, ist ohne weiteres klar, und wer den Förster in seinem Dienst beobachtet hat, wird sich dieser Einsicht nicht verschließen können. Eine genaue Erläuterung kann ich mir wohl ersparen. Mehrkosten: **20 ℳ**.

8. Mehrverbrauch an Lebensmitteln. Dieser Punkt ist der wichtigste von allen, trotzdem man ihn seither eigentümlicherweise wenig oder gar nicht erwähnt hat. Der Mehrverbrauch hat in drei Ursachen seinen Grund. Erstens ist es eine feststehende und nicht abzuleugnende Tatsache, daß ein Mensch, der große anstrengende Märsche zurücklegen, der körperlich und geistig arbeiten muß, eine reichlichere und kräftigere Kost benötigt als ein solcher, der weniger körperlich, sondern nur geistig tätig ist. Zweitens hat der Förster im Jahre eine manchmal recht ansehnliche Reihe von Tagen nachzuweisen, an denen er genötigt war, ein oder zwei Mahlzeiten mehr einzunehmen. Das sind die Tage, die z. B. früh um 2 Uhr beginnen bzw. dann endigen. Man sagt nicht umsonst: „Wer lange schläft, den Gott ernährt; wer früh aufsteht, sein Geld verzehrt." Die dritte und am meisten ins Gewicht fallende Ursache besteht darin, daß der Förster sehr oft den ganzen Tag unterwegs ist und an den gemeinsamen Mahlzeiten der Familie nicht teilnehmen kann. Dies verteuert ihm die Lebensunterhaltung ganz außerordentlich, und man erkennt das bei allen anderen Beamten auch dadurch an, daß man jedem Beamten, der dienstlich gezwungen ist, tagsüber auswärts zu essen, Tagegelder gewährt, und zwar mit Recht. Der Förster bestreitet seine Ausgaben aus der Dienstaufwandsentschädigung. Mithin muß diese auch in entsprechender Höhe gewährt werden. Wenn ich nun 1. für reichlicheres und kräftigeres Essen, 2. für vermehrte Mahlzeiten, 3. für Essen abseits vom Familientisch im Durchschnitt wöchentlich einen Mehrverbrauch von 3 ℳ rechne, so ist dies gewiß nicht zu hoch veranschlagt. Dies ergibt rund **150 ℳ**.

9. Mehrverbrauch infolge Heizung und Beleuchtung des Arbeitszimmers. Jeder Förster, der im Winter einen einigermaßen großen Einschlag hat, sitzt fast jeden Abend, vom Einbruch der Dunkelheit bis in die späten Mitternachtsstunden, am Schreibtisch. Unter Berücksichtigung dessen, daß wir künftig den vollen Holzwert zahlen müssen, ist für Heizung und Beleuchtung eines Dienstzimmers ein Mehrverbrauch von **260 ℳ** nicht abzustreiten.

Im ganzen ergibt sich also eine Summe von **790 ℳ**, berechnet nach Friedenswerten. Diese Summe muß nun entsprechend dem heutigen Geldwert vervielfältigt werden. Nun sind die Ausgaben gestiegen, bei Punkt 1 bis 4 und 7 um das Fünfzehn- bis Zwanzigfache und bei den übrigen Punkten, also 5, 6 und 8, um das Zehnfache. Die vorstehend einzeln nachgewiesenen Mehrausgaben betragen also unter Berücksichtigung des vorher Gesagten bei 1 bis 8 = 530 × 8 = 4240, dazu Nr. 9 mit 260 = **4500 ℳ**.

Und dieser Satz wäre das mindeste, was uns an Dienstaufwandsentschädigung künftig gewährt werden müßte. Es wird sich wohl niemand finden, der in der Lage ist, an den angegebenen Grundzahlen berechtigte Ausstellungen zu machen. Ebensowenig kann die Umrechnung vom Friedenspreis zum jetzigen Preis durch Vervielfältigung mit 8 als hoch bezeichnet werden.

Gesamt-Harzergebnisse 1919.

Kiefernlachtenharz.

Insgesamt gewonnen . . . . 1 395 013,00 kg
Insgesamt Kosten 3 520 556,51 ℳ =
252,37 ℳ je 100 kg
Reichsausschuß zahlt 300 ℳ je 100 kg
also 4 185 039,00 ℳ
ab Unkosten . 3 520 556,51 „
bleibt Überschuß 664 482,49 ℳ
= 47,63 ℳ je 100 kg

Die geharzte Fläche beträgt 8 060,35 ha
je ha = 436,77 ℳ Unkosten
je ha = 153,97 kg gewonnen (153,97 × 3)
mithin je ha = 461,91 ℳ Erlös,
ab 436,77 „ Unkosten,
bleiben je ha 25,14 ℳ Überschuß.

Fichtenlachtenharz.

Insgesamt gewonnen . . . . 49 689,75 kg
Insgesamt Kosten 60 917,64 ℳ =
122,60 ℳ je 100 kg
Reichsausschuß zahlt 150 ℳ je 100 kg
also 74 534,63 ℳ
ab Unkosten 60 917,64 „
bleibt Überschuß 13 616,99 ℳ
= 27,40 ℳ je 100 kg
Die geharzte Fläche beträgt 1 903,18 ha
je ha = 32,00 ℳ Unkosten,
je ha = 26,10 kg gewonnen (26,1 × 1,5),
mithin je ha = 39,15 ℳ Erlös,
ab 32,00 „ Unkosten,
bleiben je ha 7,15 ℳ Überschuß.

Fichtenwildharz.

Insgesamt gewonnen . . . . 20 624,10 kg
Insgesamt Kosten 8 258,09 ℳ =
40,04 ℳ je 100 kg
Reichsausschuß zahlt 70 ℳ je 100 kg,
also 14 436,87 ℳ
ab Unkosten 8 258,09 „
bleibt Überschuß 6 178,78 ℳ
= 29,96 ℳ je 100 kg
Die geharzte Fläche beträgt 197,75 ha
je ha = 41,76 ℳ Unkosten,
je ha = 104,30 kg gewonnen (104,3 × 0,7)

Hosted by Google

mithin je ha = 73,01 ℳ Erlös,
ab 41,76 „ Unkosten,
bleiben je ha 31,25 ℳ Überschuß.

Die Ergebnisse der Kiefernlachten-Harzgewinnung in den Jahren 1916, 1917, 1918 und 1919 stellen sich wie folgt:

	1916	1917	1918	1919
Geharzte Bestandesfläche:	28510 ha	21688 ha	14265 ha	8060 ha
Gewonnenes Harz: . .	1674622 kg	1753792 kg	2288661 kg	1395013 kg

Berlin, den 28. September 1920.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: Dr. Frhr. von dem Busssche.

Ergebnisse
der Harzgewinnung in den preußischen Staatsforsten im Jahre 1919.

Regierungsbezirk	Geharzte Bestandesfläche	Gewonnene Harzmenge im ganzen	Gewonnene Harzmenge je ha	Gesamtkosten der Gewinnung im ganzen	Gesamtkosten der Gewinnung je ha	Gesamtkosten der Gewinnung je kg	Von den Gesamtkosten entfallen je ha auf: Beschaffung u. Unterhaltung d. Geräte	Arbeitslohn in den Beständen	Verschicken des Harzes
	ha	kg	kg	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
a) Kiefernlachtenharz.									
Königsberg . . .	279,40	17 226,50	61,66	70 224 47	251 34	4 08	55 24	192 62	3 48
Gumbinnen . . .	129,—	5 650,50	43,80	49 406 18	383 —	8 74	90 31	290 18	2 51
Allenstein . . .	1 630,20	146 579,—	89,92	424 101 38	260 15	2 89	33 44	221 77	4 94
Potsdam	1 512,30	295 313,—	194,74	956 850 96	632 71	3 25	105 05	520 84	6 81
Frankfurt a. O. .	1 548,80	324 815,—	210,—	646 072 82	417 15	1 99	46 55	362 47	8 13
Stettin	712,10	114 063,—	160,18	300 687 86	422 26	2 63	78 30	338 29	5 66
Köslin	324,70	84 714,40	260,90	137 735 76	424 19	1 63	43 31	375 35	5 53
Stralsund . . .	77,10	12 525,50	162,45	35 337 58	458 33	2 82	48 60	404 53	5 19
Breslau	206,38	36 635,—	177,51	95 158 21	460 95	2 60	72 42	381 68	6 85
Liegnitz	85,30	18 836,—	220,82	35 522 84	416 45	1 89	59 17	351 37	5 90
Oppeln	524,40	95 603,—	182,31	173 108 79	330 10	1 81	43 97	278 94	7 20
Magdeburg . . .	281,70	74 109,—	263,08	195 173 02	692 84	2 63	59 64	625 47	7 73
Merseburg . . .	455,32	96 186,60	211,25	202 123 20	443 91	2 10	52 91	384 41	6 59
Lüneburg . . .	154,07	29 748,40	193,08	103 507 05	671 82	3 48	128 05	536 83	6 96
Cassel	139,58	43 008,—	308,12	95 546 39	684 53	2 22	133 34	533 77	17 42
Zusammen:	8 060,35	1 395 013,—	153,97	3 520 556 51	436 77	2 52	63 07	367 14	6 56
b) Fichtenlachtenharz.									
Gumbinnen . . .	189,08	5 427,—	28,59	13 230 32	69 70	2 44	— —	69 10	— 60
Allenstein . . .	130,04	2 147,—	16,46	2 907 24	22 29	1 35	— —	20 65	1 64
Breslau	108,—	1 455,50	13,48	2 138 57	19 80	1 47	— —	18 94	— 86
Liegnitz	96,—	1 745,—	18,17	1 421 67	14 81	— 81	— 24	13 72	— 85
Oppeln	37,—	1 146,50	30,98	1 149 56	31 07	1 —	1 33	28 43	1 31
Merseburg . . .	100,74	1 372,50	13,60	1 023 28	10 16	— 75	— —	8 99	1 17
Erfurt	839,99	24 136,25	28,73	16 028 96	19 08	— 66	— 02	17 95	1 11
Hildesheim . . .	353,02	10 745,—	30,42	22 081 68	62 52	2 06	4 57	55 96	1 98
Lüneburg . . .	9,—	79,—	8,77	110 95	12 33	1 40	— —	11 49	— 83
Cassel	39,05	1 436,—	36,77	825 41	21 14	— 57	— —	19 65	1 48
Zusammen:	1 903,18	49 689,75	26,10	60 917 64	32 —	1 23	— 89	29 86	1 25
c) Fichtenwildharz.									
Breslau	5,—	43,—	8,60	53 25	10 65	1 24	3 75	4 90	2 —
Hildesheim . . .	110,—	17 925,—	163,—	5 815 08	52 86	— 32	— 03	42 04	10 79
Cassel	82,75	2 656,10	32,10	2 389 76	28 88	— 90	— —	26 07	2 81
Zusammen:	197,75	20 624,10	104,30	8 258 09	41 76	— 40	— 11	34 42	7 23

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Verwertung der den Holzdieben abgenommenen Gegenstände.

Allgemeine Verfügung Nr. I. 123 für 1920.
M. f. L. Geschäfts-Nr. I B Id 9296. III.

Berlin, den 12. Oktober 1920.

In Abänderung der von dem Herrn Finanzminister als Vorstand der Forstverwaltung erlassenen Verfügung vom 1. September 1853 — den Justizbehörden mitgeteilt durch Erlaß vom 6. Oktober 1853 (Justizministerialblatt S. 370) — ordne ich hiermit an, daß die den Holzdieben abgenommenen noch brauchbaren Werkzeuge (§§ 15, 16 des Gesetzes vom 15. April 1878) von den Oberförstern an zuverlässige Personen nach Rechtskraft des Urteils freihändig verkauft werden. Der Erlös ist an die zuständige Gerichtskasse abzuliefern.

Hosted by Google

Der Herr Justizminister hat sich mit diesem Verfahren einverstanden erklärt.

Im Auftrage: v. d. Busche.

An sämtliche Regierungen.

Vorrückung des Besoldungsdienstalters auf Grund des § 10 Abs. 7 des B. D. E. G.

Allgemeine Verfügung Nr. I. 128 für 1920.
M. f. L. Geschäfts Nr. IB Ia 9360.

Berlin, den 20. Oktober 1920.

Aus Anlaß einer Anzahl von Anträgen auf Vorrückung des Besoldungsdienstalters auf Grund des § 10 Abs. 7 des B. D. E. G. vom 7. Mai 1920 weise ich darauf hin, daß diese Bestimmungen nur auf Beamte anwendbar sind, die am oder nach dem 1. April 1920 zur ersten planmäßigen Anstellung im unmittelbaren preußischen Staatsdienst gelangt sind, da die Bestimmungen des B. D. E. G erst mit Wirkung vom 1. April 1920 ab in Kraft getreten sind.

Für die früher angestellten Beamten kommen nur die Übergangsvorschriften des § 20 in Frage, dessen Absatz 6 wesentlich enger gefaßt ist als § 10 Abs. 7.

In Vertretung: Ramm.

An sämtliche Behörden.

Mietpreiserhöhung für Diensträume.

Allgemeine Verfügung Nr. I. 129 für 1920.
M. f. L. Geschäfts-Nr. IB Ia 9941.

Berlin, den 21. Oktober 1920.

Durch die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse ist in zahlreichen Fällen bei laufenden Mietsverträgen des preußischen Fiskus eine Erhöhung des vertraglichen Mietzinses von den Vermietern gefordert und ihnen aus Billigkeitsgründen zugestanden worden. Hierbei ist in einzelnen Fällen über die durch die Höchstmietenvorschriften gezogenen Grenzen erheblich hinausgegangen worden. Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens und im finanziellen Interesse ordne ich hierdurch an, daß eine Mietssteigerung, wo eine solche nicht zu umgehen ist, stets nur im Rahmen der Höchstmietenvorschriften erfolgen darf.

In Vertretung: Ramm.

An sämtliche Behörden.

Betrifft: Einschlag von Schwellenholz.

Allgemeine Verfügung III 105 für 1920.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. III 23735

Berlin, 2. Dezember 1920.

Bereits in dem Erlaß vom 8. September 1920 III 13606 2. Ang., Allgemeine Verfügung III 82 für 1920 — ist unter Nr. 5 und 8 angeordnet, den Einschlag an Schwellenholz in Rücksicht auf den Bedarf der deutschen Bahnen im kommenden Winter wesentlich zu verstärken. Die Mitteilungen, die nunmehr über die demnächstige Holzlieferung an die Entente veröffentlicht sind, ergeben, daß auch die Entente einen großen Teil der Holzlieferung in Eisenbahnschwellen verlangt, und zwar in erster Linie (fast 70 %) in Buchenschwellen. Wenn schon die Beschaffung so großer Mengen Buchenschwellen an sich schwierig und nur bei rechtzeitigem Einschlag geeigneten Holzes möglich ist, so wird sie in diesem Falle noch dadurch erschwert, daß nur 40 % der Buchenschwellen rotkernig sein dürfen.

Ich beauftrage die Regierung daher, die Oberförster erneut nachdrücklichst auf die Aushaltung von Schwellenholz hinzuweisen, insbesondere gilt dies für die Oberförstereien, die in der Lage sind, Buchenschwellenholz zu liefern. Namentlich in denjenigen Gebieten, die nachweislich einen großen Prozentsatz weißkernige Buchen haben, kann der Einschlag zugunsten des Schwellenholzanfalls verstärkt werden. wenn die waldbaulichen Verhältnisse es zulassen. Es darf unter keinen Umständen zu Schwellen geeignetes Buchenholz ins Brennholz geschlagen werden. Dagegen ist es zweckmäßig, auch geeignete Langnutzholzstücke so abzulängen, daß ihre Verwendung zu Schwellen möglich bleibt. Die an die Entente zu liefernden Schwellen müssen fast durchweg 2,6 m lang sein; für die deutschen Bahnen kommen 2,7 und 2,5 m in Betracht. Bei Berücksichtigung dieser Längen ergeben sich also zahlreiche Aushaltungsmöglichkeiten für derartiges Holz, z. B. 5,2; 5,4; 7,8; 8,0 m usw., nicht aber 4,0; 6,0 und 7,0 m.

Da im Saft geschlagenes Buchenholz für Schwellen ungeeignet ist, muß der Einschlag bestimmt bis Ende März 1921 beendet sein.

In dem Erlaß vom 8. September 1920 war bestimmt, daß das Schwellenholz nur Händlern verkauft werden darf, die eine dort näher beschriebene Bescheinigung des Eisenbahnzentralamts vorlegen. In Rücksicht auf die bevorstehende Ententelieferung wird der Kreis der Käufer dahin erweitert, daß auch solche Käufer zugelassen werden, die sich verpflichten, die aus dem Holz nach Vorschrift der Entente hergestellten Schwellen denjenigen Stellen des Reiches oder der Länder anzubieten, die demnächst mit der Beschaffung des Holzes für die Entente beauftragt werden. Die Verpflichtung, das gesamte Holz zu Schwellen zu verarbeiten, bleibt für alle Käufer bestehen. Ebenso ist von allen Verkäufern dem Eisenbahnzentralamt eine Mitteilung zu machen, die den Namen des oder der Holzkäufer, Holzart, Holzmenge sowie den Preis enthält.

Der Verkauf des zu Schwellen geeigneten Holzes — in gesonderten Losen oder auf besonderen Verkäufen — ist möglichst zu beschleunigen.

Um einen Überblick zu haben, in welchem Umfange sich die preußischen Staatsforsten an der Deckung des gesamten Schwellenbedarfes beteiligen können, ist mir bestimmt bis zum 1. Januar 1921 anzuzeigen, wieviel zu Schwellen geeignetes Holz im dortigen Bezirk schätzungsweise zum Verkauf kommen wird, und zwar getrennt nach

1. Eiche — 2. Buche — 3. Kiefer,

für jede Holzart abgerundet auf hundert Festmeter.

Abdrucke für die Oberförster liegen bei.

Im Auftrage: von dem Busche.

An alle Regierungen mit Ausnahme von Aurich, Münster und Sigmaringen.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Geheimer Rechnungsrat Kluge †. Fritz Heinrich Karl Kluge, geboren den 10. November 1867 zu Meisdorf a. H., trat nach bestandener Reifeprüfung am Sophien-Realgymnasium zu Berlin am 28. Februar 1887 als Zivilsupernumerar bei der Ministerial-Militär- und Baukommission in Berlin ein und wurde nach mehrmaliger aushilfsweiser Beschäftigung im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten in diesem am 1. April 1898 unter Er-

Hosted by Google

nennung zum Geheimen Registrator angestellt. Am 1. April 1904 wurde er zum Vorsteher der Geheimen Forstregistratur ernannt. Unter dem 19. April 1904 wurde ihm der Charakter als Kanzleirat und an dessen Stelle am 29. Juli 1908 der Titel Rechnungsrat beigelegt. Am 8. Juni 1918 erhielt er den Charakter als Geheimer Rechnungsrat. An Orden und Ehrenzeichen sind ihm der Rote Adlerorden IV. Klasse, das Verdienstkreuz für Kriegshilfe und das Eiserne Kreuz am weiß-schwarzen Bande verliehen worden. Am Abend des 29. November 1920 wurde er bei einer Besprechung in Angelegenheiten des Lichterfelder Turnvereins, dem er 25 Jahre angehört hat, von einem heftigen Schlaganfall betroffen, dem er in der Nacht um 2 Uhr erlag. Sein friedliches, verbindliches und zuvorkommendes Wesen, seine große Sachkenntnis, sein reger Pflichteifer, seine völlige Hingabe an den Beruf sichern ihm ein bleibendes Andenken bei allen, die ihn kannten und schätzten.

Besoldungsfragen im Deutschen Reichstage. In der 44. Sitzung vom Donnerstag, dem 9. Dezember, fand die zweite Beratung der Haushaltvorlage über die Beamtenbesoldung statt, wobei der Antrag des Hauptausschusses mit großer Mehrheit angenommen wurde. Der Hauptausschuß hatte beantragt, daß bei der Ortsklasse A 150 % Teuerungszuschläge zu den Kinderzuschlägen gezahlt werden sollen, bei Ortsklasse B 125 %, bei Ortsklasse C 100 % und bei Ortsklasse D und E 75 %. Auch sollen vom gleichen Tage ab die außerplanmäßigen Beamten, die nur 80 % des vollen Ortszuschlages beziehen, als weiteren Teuerungszuschlag die übrigen 20 % des Ortszuschlages und auch hierzu den allgemeinen Teuerungszuschlag von 50 % erhalten. Ein deutschnationaler Antrag, auch die Teuerungszuschläge für die kinderlosen Beamten zu erhöhen, war bereits in den Ausschußberatungen auf heftigen Widerspruch des Reichsfinanzministers und des preußischen Finanzministers gestoßen, die sich außerstande erklärten, die dazu erforderlichen Mittel zu beschaffen, und wurde denn auch in der Sitzung am 9. Dezember abgelehnt. Bei der Beratung teilte der Reichsfinanzminister Dr. Wirth mit, daß es nach der Verfassung der Reichsregierung nicht möglich sei, die Vorlage zu verabschieden, ohne sich mit den Ländern und mit dem Reichsrat ins Benehmen zu setzen. Jeder Schritt, der in der Beamtenbesoldung im Reiche getan wird, übe seine Rückwirkung auf die Länder und Gemeinden aus, weshalb die Regierung ein Sperrgesetz eingebracht habe, um eine Einheitlichkeit in den Bezügen im Reich, in den Ländern und den Gemeinden herbeizuführen. Es sei daher notwendig gewesen, mit den Ländern über die Gewährung weiterer Beihilfen für die Beamten Fühlung zu nehmen, und deshalb seien auch die Finanzminister der Länder von ihm zur Teilnahme an der Beratung aufgefordert worden. Der preußische Finanzminister Lüdemann sprach sich dahin aus, daß bei der schweren finanziellen Lage der Länder das Reich, wenn die Länder durch ein Vorgehen des Reiches belastet würden, dazu Stellung nehmen müsse, wie weit es den Ländern beim Tragen dieser Lasten behilflich sein könne. Die preußische Regierung sei sich der schwierigen Lage der Beamtenschaft bewußt und sei bemüht, sie zu bessern. Die Grenze für Bemühungen wäre aber leider dort gezogen, wo die finanzielle Kraft des Staates aufhört. Diese Grenze zu ändern, liege nicht in der Macht der Länder, da sie nicht mehr die Steuerhoheit haben, sondern durch die Reichsgesetzgebung beschränkt sind.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung, des sogenannten Sperrgesetzes, wurde am 10. und 11. Dezember im Hauptausschuß des Reichstages in erster Lesung beraten. Der Vertreter Bayerns erklärte, daß sich seine Regierung gegenüber dem Sperrgesetz ablehnend verhalte, da eine gesetzliche Bindung der Länder im Sinne des Entwurfs über die dem Reich in Artikel 10 Ziffer 3 der Reichsverfassung verliehene Befugnis hinausgehe. Auch wäre es künftig unmöglich, der Eigenart der einzelstaatlichen Behördenorganisation und des Beamtenaufbaues Rechnung zu tragen. Dem trat der Vertreter des Reichsfinanzministeriums mit der Begründung entgegen, daß sich der Entwurf innerhalb der verfassungsmäßigen Grenzen bewege und der Weg der Gesetzgebung unerläßlich sei, da durch Vereinbarungen der Zweck des Gesetzes nicht erreicht werden könne. Die Regierungen der Länder Preußen, Sachsen, Baden, Württemberg, Hessen und Thüringen haben im Reichsrat dem Gesetz zugestimmt. Nach ihrer Ansicht gibt es keinen anderen Weg zu der dringend erforderlichen Einheitlichkeit. Die genannten Länder halten aber eine Erweiterung des Gesetzes dahin, daß es die Gewährung einer Mindestbesoldung für die Gemeindebeamten vorschreiben solle, für unerträglich, da hierdurch der Eingriff in die Selbstverwaltung der Gemeinden über Gebühr und Notwendigkeit erweitert würde. Wenn bezüglich der Gemeinden auf diesem Gebiete etwas geschehen solle, so müsse dies der Landesgesetzgebung überlassen bleiben. Ferner legen die genannten Länder großen Wert darauf, daß die in der Regierungsvorlage enthaltenen Bestimmungen bezüglich der Gemeinden in dem Gesetze erhalten bleiben. Wenn auch die Länder selbst in der Lage sind, auf die Gemeinden gesetzlich einzuwirken, wie es in Sachsen bereits geschehen ist, so müßte doch die Gewähr bestehen, daß alle Länder dies tun. Eine solche Gewähr bietet aber nur das Gesetz. Ein Antrag dahin gehend, daß bei der Regelung alle Umstände berücksichtigt werden, die für die Bewertung der Eigenart des betreffenden Beamtenberufes im allgemeinen und der zu beurteilenden Stellen im besonderen in Betracht kommen, wird durch den Hauptausschuß genehmigt. Hingegen wird ein anderer Antrag, der die Reichsregierung ersucht, auf die Länder einzuwirken, daß sie die Gemeinden zur schleunigen Neuregelung der Dienstbezüge ihrer Beamten anhalten, abgelehnt. Statt dessen wurde ein Antrag angenommen, wonach die Gemeinden verpflichtet werden sollen, die Besoldung ihrer hauptamtlich angestellten Beamten und Lehrer so zu regeln, daß sie grundsätzlich mit den Länderbesoldungsordnungen übereinstimmt. Im weiteren Verlauf der Beratung entspann sich eine lebhafte Aussprache über die Frage, ob zu den der Neuregelung von Dienstbezügen dienenden Schiedsgerichten als Beisitzer auch Vertreter der gewerkschaftlichen Berufsvereinigungen auf Vorschlag der betreffenden Beamten hinzugezogen werden sollen. Das Reichsfinanzministerium verhielt sich in dieser Frage ablehnend. Schließlich wurde

Hosted by Google

ein Antrag angenommen, wonach im Gesetz bestimmt werden soll, daß das Land einen der beiden von ihm zu berufenden Beisitzer aus der Zahl der beteiligten Beamten nach Anhörung der Beamten-Organisationen ernennen solle.

Ein Nachklang zur Dienstlandsfrage. Wenn ich die feierlichen Auseinandersetzungen über die gelegentlich einer Bereisung seitens des Herrn Landforstmeisters Trebeljahr erörterten meist günstigen Ernährungsverhältnisse der Landwirtschaft treibenden Forstbeamten im Schatten kühler Denkungsart durchstudiere, so nehme ich am allerwenigsten an der heiß umstrittenen Frage Anteil, ob in jener Besprechung — sagen wir einmal — „der gute körperliche Ernährungszustand" mancher Förster zum Gegenstande mehr oder weniger anschaulicher Betrachtungen gewesen ist. — Der wohl allgemein deutlich in die Erscheinung tretende Unterschied zwischen dem Aussehen eines Stadt- und Landbewohners fordert selbst das unparteiischste Urteil zum Vergleich heraus und erklärt: „Abfuhr auf seiten des Städters und im besonderen des in der Stadt wohnenden Beamten." Ein solcher Hinweis bei Erörterung der Dienstlandfrage lag sehr nahe, war zu verständlich, um Befremden erregen zu können, und ich finde seine Beweiskraft für den Vorteil auch einer kleinen Landwirtschaft in meiner eigenen und eigensten Erfahrung durchaus bestätigt. Das sittlich zu Verwerfende in der Streisache geschah meiner Ansicht nach doch nicht während, sondern erst nach der Bereisung, keineswegs durch den Vergleich zwischen Selbstversorgern und den Beamten in der Stadt. — Über diese Fatalität rede ich nicht. Ich vermag weder in dem, was der Herr Landforstmeister wirklich gesagt, noch in dem, was er gesagt haben soll, einen stichhaltigen Grund für einen solchen Entrüstungssturm zu erkennen, wie er sich in dem Bereisungsrevier entwickelt hat. Es bleibt mir nach wie vor unverständlich, wie man in Försterkreisen nur so empfindlich und offensichtlich geneigt ist, an Worten zu kritteln und ohne Not zu deuteln!

Bis heute habe ich es als ein geschichtliches Vorrecht und eine ehrenwerte Eigenschaft echter Grünröcke geschätzt, wenn sie es mit dem schönen Worte hielten:

„Heraus mit dem Wort, wenn es wahr ist,
Hinunter mit dem Schluck, wenn er klar ist!" —

Der Herr Landforstmeister hat auch nur die Wahrheit gesagt, und ich würde, wie schon gesagt, gar nichts Beleidigendes aus seinen Worten entnehmen können, auch dann nicht, wenn der durchweg gute Ernährungszustand Ackerbau treibender Forstbeamten etwas näher „forstlich-sittlich", d. h. deutlich, illustriert worden sein sollte. — Eine beabsichtigte Kränkung des gesamten Förserstandes ist meines Erachtens ohne Frage ausgeschlossen und braucht gar nicht diskutiert zu werden. — Wohl dem Förster, der seinen Ernährungszustand erhalten konnte; wohler ihm, wenn er obendrein mit seinen landwirtschaftlichen Erträgnissen notleidenden Zeitgenossen in schwerer Zeit zu Hilfe gekommen ist! Seine Pflichterfüllung im Dienste wird doch deswegen nicht bezweifelt werden. Warum also, frage ich, diese übertriebene und unangebrachte Empfindlichkeit! Herr Forstmeister Graf Kerssenbrock wird sie zweifellos auch nicht erwartet haben! —

Als ehemaliger Inhaber einer schönen, mit ergiebiger Landwirtschaft ausgestatteten Försterei habe ich es trotz eingeschränktester Wohngelegenheit vorgezogen, nach meinem Übertritt in den Ruhestand auf dem Lande zu bleiben, um, wenn auch zunächst unter großem, aber auf die Dauer dennoch rentablem Kostenaufwand meine beste Kuh weiter zu halten und mit ihrer Hilfe außerdem einem Forstenträger die Bedingungen zu seinem nützlichen Beruf, ihm und mir zum Heil, verschaffen zu können.

Ich werde die Vorsehung preisen, wenn sie mir recht bald Gelegenheit gibt, wieder Landwirt sein zu können, und bin dann mit einem Areal von 5 ha wohl zufrieden. Einen Wunsch nach 12 ha wage ich nicht zu nähren; denn ich muß leider, frei nach Goethe, mit Tasso sprechen:

„O, nimm ihn weg von mir, den schönen Kranz,
Und laß ihn höher schweben!
Muß doch mein ganzes Leben
Nach diesem Ziel ein ewig Wandern sein!"

Peddenberg (Damm), im Dezember 1920.
Staatsförster i. R. Felder.

Geschäftsverteilung im Verein Preußischer Staatsoberförster. Wie wir der Nr. 289 des „Holzmarkt" vom 9. Dezember 1920 entnehmen, besteht gegenwärtig folgende Geschäftsverteilung im Verein Preußischer Staatsoberförster: Forstmeister Rudolph: Sämtliche Personal- und Beschwerdesachen, Eingaben an das Ministerium; Forstmeister Kottmeier: Verkehr mit anderen Vereinen; Forstmeister Kamlah: Dienstaufwandsentschädigung; Forstmeister Dittmar: Jagdangelegenheiten; Oberförster Aßmann: Vorarbeiten für O. G. A., Vertretung im Reichsforstverband, Vereinsorgan.

Widerspruch gegen ein Forstkulturgesetz. Der Westfälische Bauernverein hat in seiner Hauptversammlung zu Münster am 20. November gegen den Entwurf des preußischen Forstkulturgesetzes Stellung genommen und in seinem Beschluß den Versuch einer Beschränkung des Privateigentums durch Unterstellung des Privatwaldes unter staatliche Zwangswirtschaft entschieden abgelehnt. Auch der Vorstand der brandenburgischen Landwirtschaftskammer hat gegen den Entwurf eines Reichsforstgesetzes (Rahmengesetz für die entsprechenden Gesetze der einzelnen Gliedstaaten) schwere Bedenken geltend gemacht, da dieses auch gut bewirtschafteten Privatwald ohne jeden Anlaß weitgehenden staatlichen Eingriffen unterwirft und somit als Anfang der Sozialisierung angesehen werden muß. Die geplante Staatsaufsicht würde auch erhebliche Kosten verursachen, die in keinem richtigen Verhältnis zum angestrebten Erfolg ständen. Schw.

Über den Viehversicherungsverein der Forstbeamten veröffentlichen wir in der laufenden Nummer von „Försters Feierabende" einen Artikel von Forstmeister i. R. Fintelmann, Stargard i. M. Der Aufsatz konnte leider infolge Raummangels im Hauptblatte nicht untergebracht werden; wir machen daher an dieser Stelle unseren Leserkreis noch besonders darauf aufmerksam.

Berichtigung. In den Artikel „Kommunalforstbeamte" von Carl Baltz in voriger Nummer hat sich bedauerlicherweise ein sinnstörender Druck-

Hosted by Google

fehler eingeschlichen. Es muß im letzten Absatz auf Seite 976, sowohl in der zweiten wie auch in der achten Zeile, statt Bund „Verband" heißen.

Forstwirtschaftliches.

In den Verhandlungen über die Holzlieferungen an die Entente wurde zwischen den beiderseitigen Sachverständigen-Kommissionen ein Einverständnis über die Mengen, Sortimente, Qualitäts- und Abnahmebedingungen erzielt. Der Beginn des Liefertermins hängt von der Ratifikation des Vertrages durch die Reparations-Kommission ab. Die von der deutschen Regierung für die Lieferung geforderten Preise liegen der Gegenseite vor, eine Äußerung derselben hierzu steht noch aus. Die Verhandlungen, deren Hauptpunkt die Preisfrage bilden wird, werden voraussichtlich am 6. d. Mts. in Paris ihren Fortgang nehmen. Sofern diese Verhandlungen zu einem günstigen Ergebnis führen, würde der Vergebung der Lieferungen nichts mehr im Wege stehen.

Folgen der Einrechnung des Anmarsches bei Berechnung der Holzhauerlöhne. Die Holzhauer der Stadt Güstrow haben täglich 3 bis 3½ Stunden ihrer achtstündigen Arbeitszeit für Hin- und Rückmarsch verbraucht. Infolgedessen werden jährlich rund 75000 ℳ für Laufzeiten ausgegeben. Aus diesem Grunde sollen für die Forstarbeiter der Kämmereigüter Prienerburg und Glasewitzerburg 20 Wohnungen mit einem Kostenaufwand von 1100000 ℳ errichtet werden.

S.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 89. **Besetzung der Försterstellen im Gemeindedienst im Regierungsbezirk Wiesbaden.** Ich möchte wissen, ob das Gesetz vom 12. Oktober 1897 oder das Regulativ vom 1. Oktober 1905 für die Besetzung der Gemeindeförsterstellen ausschlaggebend ist. Beide widersprechen sich insofern, als das Gesetz von 1897 „genügend befähigte Personen" vorschreibt, während das Regulativ in § 32 Abs. 1 sagt: „Der anstellenden Behörde steht . . . die freie Wahl zu unter den Forstversorgungsberechtigten." Gehört einer, der in einer staatlichen Oberförsterei drei Jahre praktische Lehrzeit durchgemacht und eine staatliche Forstschule besucht hat, außerdem mehrere Jahre allein vertretungsweise Staats- und Gemeindeförsterbezirke inne hatte, nicht zu den „genügend befähigten Personen?" Forstgehilfe W. in H.

Antwort: Die Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im staatlichen Forstschutzdienst vom 1. Oktober 1905, über die Ansprüche der Anwärter des staatlichen Forstschutzdienstes, auf vorzugsweise Berücksichtigung bei der Besetzung von Gemeindestellen bestehen in dem Bereiche des ganzen Landes zu Recht. Ihre Grundlage beruht auf dem Staatsministerialbeschluß vom 12. Oktober 1837, der durch die Verordnung vom 4. Juli 1867 auf die 1866 erworbenen Landesteile, also auch auf den Regierungsbezirk Wiesbaden, ausgedehnt worden ist. Das Gesetz vom 12. Oktober 1897 verfolgt in erster Linie Zwecke der Landeskultur und berührte die Personalfrage lediglich von diesem Gesichtspunkte. Ausschlaggebend für die Stellenbesetzung soll auch im Regierungsbezirk Wiesbaden lediglich das Regulativ vom 1. Oktober 1905 sein, so daß in dem Falle, von dem Sie ausgehen, eine Persönlichkeit in Frage kommen mag, die durchaus geeignet ist, eine Försterstelle zu versehen, aber doch hinter die Anwärter des Staatsdienstes zurücktreten muß. Nach der Rechtslage kann die Antwort auf Ihre Frage nicht anders ausfallen, wenn auch in Wiesbaden anders verfahren wird. Maßgebend ist vom gesetzlichen Gesichtspunkte, daß für die Stellenbesetzung lediglich die Vorschriften des Regulativs in Frage kommen.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung*).

Oberförsterstelle Sterbfritz (Cassel) ist zum 1. April 1921 zu besetzen. Bewerbungsfrist: 1. Januar 1921.

Oberförsterstelle Nesballen (Gumbinnen) ist voraussichtlich zum 1. Februar 1921 zu besetzen. Bewerbungsfrist: 1. Januar 1921.

Försterstelle Eichhorst, Oberf. Jakobshagen (Stettin), ist zum 1. März 1921 zu besetzen. Zur Stelle gehören 9,70 ha Acker, 0,30 ha Garten, 5,00 ha Weide (anderweitige Festsetzung vorbehalten). Dienstaufwandsentschädigung 50 ℳ. Landwirtschaft in hoher Kultur. Fernsprechanschluß, kein elektrisches Licht. Dorfschule in Constantinopel, städtische Schule in Jakobshagen, Postort: Jakobshagen. Bewerbungsfrist: 1. Januar 1921.

Försterstelle Gelück, Oberf. Friedrichswalde (Stettin), ist zum 1. Februar 1921 zu besetzen. Zur Stelle gehören: 7,00 ha Acker, 0,10 ha Garten, 4,90 ha Weide (anderweitige Festsetzung vorbehalten). Dienstaufwandsentschädigung 150 ℳ. Ländereien bisher meist verpachtet. Fernsprechanschluß; elektrisches Licht. Jagd ist an Privatmann verpachtet. Dorfschule in Bahrenbruch, höhere Schule in Stettin. Postort: Hohenkrug. Bewerbungsfrist: 1. Januar 1921.

Försterstelle Jordansee, Oberf. Warnow (Stettin), ist zum 1. Januar 1921 zu besetzen. Zur Stelle gehören: 4,596 ha Acker, 0,200 ha Garten, 1,741 ha Weide, 5,429 ha Wiese. Dienstaufwandsentschädigung 250 ℳ. Acker sehr leicht, 2 km entfernt, Wiesen sehr mäßig, 6,5 km entfernt. Leuteverhältnisse sehr schwierig. Schulort Neuendorf, 4 km. Postort: Kolzow. Bewerbungsfrist: 20. Dezember.

Försterstelle Kottwitz I, Oberf. Kottwitz (Breslau), ist zum 1. März 1921 zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung, 3 ha nutzbare Fläche und 300 ℳ Dienstaufwandsentschädigung. Bewerbungen sind bis zum 2. Januar 1921 einzureichen.

Försterstelle Ritterswalde, Oberf. Nitze (Oppeln), ist zum 1. Januar 1921 neu zu besetzen. Die Stelle wird reguliert. Bewerbungen sind bis zum

*) Für Bewerber ist es wichtig, zu wissen, in welchem Dienstalter die ausgeschriebenen Stellen mit einiger Aussicht auf Erfolg begehrt werden können. Einen Anhalt dafür gibt die in dem Buch „Die preußischen Forstverwaltungsbeamten des Staates und der Hofkammer von E. Behm" veröffentlichte Oberförster-Dienstaltersliste. Aus dieser ist zu ersehen, in welchem Dienstalter der bisherige Inhaber die ausgeschriebene Oberförsterstelle erhalten hat. Das im Verlage von J. Neumann, Neudamm, erschienene Buch kostet 4 ℳ und 30 % Teuerungszuschlag.

Hosted by Google

22. Dezember an die Regierung in Oppeln zu richten.

Bebaute Hilfsförsterstelle in Althof, Oberf. Neuhof (Köslin), mit etwa 4 ha Wirtschaftsland, ist sofort zu besetzen. Bewerbungsfrist: 5. Januar 1921.

Mittelbarer Staatsdienst.

Stadtförsterstelle Heiligenstadt (Eichsfeld) ist alsbald zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 8 Januar 1921 an den Stadtoberförster in Heiligenstadt (Eichsfeld) einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Radler, Forstassessor, ist zum Oberförster unter Übertragung der Oberförstereigeschäfte in Neiße (Breslau) ernannt.

Bremer, Hegemeister, ist vom 1. Dezember an die Försterstelle Spechtberg, Oberf. Torgelow (Stettin), übertragen.

Menendorf, Förster in Piecziska, wird am 1. Januar 1921 auf die Försterstelle Bardungen, Oberf. Hablonken (Allenstein), versetzt.

Storck, Forstaushilfe in Burgbrohl, ist am 15. Dezember mit der Aushilfe im Schreibdienst der Oberf. Coblenz (Coblenz) beauftragt.

Gehrt, Forstgehilfe in Gewiesen, Oberf. Treten, ist vom 11. Dezember an nach Buckow, Oberf. Neukrakow (Köslin), versetzt.

Hoger, Forstaushilfe in Seifersbach, ist vom 15. Dezember an mit der Hilfeleistung im Betriebsdienst der Försterei Hochpochten I und II, Oberf. Kaiserseich (Coblenz), beauftragt.

Müller, Forstgehilfe in Wartenstein, Oberf. Klaushagen, ist vom 16. Dezember an nach Gr.-Linichen, Oberf. Linichen (Köslin), versetzt.

Reinhardt, Forstgehilfe in Hallschied, ist vom 15. Dezember an mit der Aushilfe im Forstbetriebsdienst der Försterei Bretzenhof, Oberf. Kirchberg (Coblenz), beauftragt.

Mittelbarer Staatsdienst.

Riemann, Gemeindeförster a. Pr. in Mengerschied, Oberf. Simmern (Coblenz), ist auf Lebenszeit angestellt.

Sachsen.

Staats-Forstverwaltung.

In den Ruhestand wurde versetzt:

Päßler, Forstmeister auf Rossauer Revier.

Ernannt wurden:

Freund, Oberförster, zum Verwalter des Nehefelder Reviers.

Versetzt wurden:

Eckert, Forstmeister, vom Nehefelder auf das Frankenberger Revier; **Pitzschke,** Forstmeister, vom Rechenberger auf das Rossauer Revier.

Den Titel Forstmeister haben erhalten die Oberförster: **Körner** auf Crottendorfer Revier; **Schröder** auf Johanngeorgenstädter Revier; **Ahlmann** auf Antonsthaler Revier.

von Stieglitz, Forstassessor auf Erlbacher Revier, hat die Dienstbezeichnung Oberförster erhalten.

Schulze, Hilfsförster auf Oberwiesenthaler Revier, ist zum Förster befördert.

Das Rechenberger Revier ist eingezogen und mit dem Nassauer Revier vereinigt worden.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

Klein, Revierförster bei der Fürstl. Löwenstein-Freudenberg'schen Standesherrschaft in Löwenstein, feierte am 2. Dezember sein 25jähriges Dienstjubiläum.

Bei allen Treibjagden

gedenken die echten deutschen Jäger oft und gern des Vereins **„Waldheil", Neudamm,** Bez. Ffo.

Für dessen **Unterstützungsfonds** eifrig zu sammeln ist Pflicht, Freude und Stolz jedes deutschen Weidmannes.

9

Vereinszeitung.

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Mit dem heutigen Tage tritt die Interessengruppe der Staatlichen Revierförster Preußens aus dem Verein Preußischer Staatsförster aus und bildet den

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Weitere Mitteilungen folgen in nächster Nummer.

Feldichen bei Neumühl Nm., den 12. Dezember 1920.

Hennig, Revierförster.

Nachrichten für den Verein Preußischer Staatsförster

Betrifft Lieferung der „Deutschen Forst-Zeitung".

Es kommen immer noch auffallend viel Fehlmeldungen von den Herren, die die „Deutsche Forst-Zeitung" für das erste Vierteljahr 1921 weiterbestellt haben und deshalb die Nummer 46 bis 52 des laufenden Jahrganges kostenlos zugesandt erhalten sollten. Wir versichern wiederholt, daß die sämtlichen hier eingegangenen Bestellungen ordnungsmäßig und pünktlich erledigt worden sind. Erfolgt die jeweilige Zusendung der „Deutschen Forst-Zeitung" nicht, so liegt das wohl ausnahmslos daran, daß die einzelnen Postämter die Zeitung falsch ausliefern. Sie gelangt dann in die Hände von Herren, die früher das Blatt im Vereinsbezuge erhalten und es nicht weiterbestellt haben. Wir bitten daher alle Herren, die die „Deutsche Forst-Zeitung" nicht regelmäßig bekommen, sich sofort mit schriftlicher Beschwerde an das dortige Postamt zu wenden oder uns zu benachrichtigen. Die Herren aber, die abbestellt haben und denen die Zeitung trotzdem etwa falsch zugestellt wird, bitten wir, uns mittels Postkarte davon zu benachrichtigen. Wir hoffen, daß dies als ein Akt der Kollegialität den Bestellern gegenüber gern geschehen wird. Wir wollen die durch die Benachrichtigung entstehenden Portokosten selbstverständlich auf Wunsch ersetzen.

Die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung".

Zum Deutschen Försterbund.

„Zur allgemeinen Kenntnis" übersendet uns Herr Hilfsförster Schellack, Paterschobensee, eine Zuschrift zwecks Veröffentlichung. Wenngleich wir der Meinung sind, daß Herr Schellack besser getan hätte, das ihm und seiner Richtung näherstehende neue Vereinsorgan als Sprachrohr an die Allgemeinheit zu verwenden, so möchten wir doch kurz über den Inhalt seiner Zuschrift vom 6. Dezember, die wir ganz abzudrucken keine Veranlassung sehen, berichten, da die Tatsachen ein gewisses Interesse auch für unsere Leser besitzen.

Herr Schellack ist bekanntlich auf der letzten Delegiertenversammlung des „Vereins preußischer Staatsförster" mit den Vorarbeiten zur Organisation eines „Deutschen Försterbundes" beauftragt worden. Er hat sich deshalb bereits mit mehreren Förstervereinen sowie zahlreichen Einzelmitgliedern in Verbindung gesetzt, konnte aber bisher zu einem

Hosted by Google

greifbaren Resultat nicht gelangen. Herr Schellack glaubt — und wohl mit Recht —, daß seine Tätigkeit bei einem größeren Teile des deutschen Försterstandes wegen persönlicher Differenzen für nicht förderlich gehalten werde. Er teilt dann mit, daß er am 18. Januar 1919 mit den andern Mitgliedern des Arbeitsausschusses der gelernten Jäger einen Aufruf zur Bildung des „Verbandes deutscher Förster", sowohl in der „Deutschen Forst-Zeitung" wie durch Flugblätter, veröffentlicht habe, wobei er neben vielen Zustimmungen eine abweisende Zuschrift aus Bayern erhalten habe, die seinerzeit bekanntlich auch in Bd 34 Nr. 9 S. 133 der „Deutschen Forst-Zeitung", Jahrgang 1919, veröffentlicht worden ist. Er glaubt endlich, daß dieser Vorgang für seine Tätigkeit ein Hindernis sei, um so mehr, als ihm auch die jetzige Vereinsleitung in dieser Angelegenheit nicht den seiner Meinung nach nötigen Rückhalt gewähre, und sieht sich deshalb veranlaßt, seine Tätigkeit für den Försterbund als beendet zu betrachten und damit auch aus dem geschäftsführenden Vorstand des „Vereins preußischer Staatsförster" am 24. November auszuscheiden. — Wir stellen fest, daß auch dieser Vorgang im Gegensatz zu der so viel gerühmten Einigkeit im preußischen Staatsförsterstande steht. Die Schriftleitung.

Nachrichten des „Waldheil".
E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldheil", Neudamm. Geldsendungen auf Postscheckkonto 9140 „Waldheil", e. V., Neudamm beim Postscheckamt Berlin NW. 7.

Am 10. Dezember entschlief nach längerem Leiden der Geschäftsführer unseres Vereins,

Herr Wilhelm Zierau,

im 59. Lebensjahre. Seit dem Juli 1900 hat er in mehr als zwanzigjähriger Tätigkeit sich den hilfsbedürftigen Angehörigen des deutschen Forstbeamtenstandes gewidmet. Uns war der Entschlafene mit seiner treuen Gesinnung und der steten Bereitwilligkeit, die von herzlicher Hingabe für unsere Bestrebungen geleitet gewesen ist, ein lieber und hochgeschätzter Mitarbeiter, dessen Andenken wir allezeit in Ehren halten werden.

Neudamm und Massin,
den 11. Dezember 1920.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
Der Vorsitzende:
Jacobi, Forstmeister.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Bartels, Braunschweigischer Förster, Braunschweig.
Damköhler, Braunschweigischer Förster, Braunschweig.
Denborier, Joseph, Waldwärter, Wiesenfelden, Niederbayern.
Dreßler, Preuß. Förster, Fh. Lindenberg bei Friedrichsdorf Nm.
Franke, Otto, Förster, Mühlberg, Kreis Erfurt. Lebenslängliches Mitglied.
Frick, Gastgeber, Grüner Jäger bei Braunschweig.
Gaida, Peter, Förster, Ringenwalde Nm.
Gaudig, Georg, Kommerzienrat, Oranienbaum, Anhalt. Lebenslängliches Mitglied.
Günther, Intendantur-Sekretär, Braunschweig.
Harbort, Lehrer, Braunschweig.
Pöpel, Braunschweigischer Regierungs-Landmesser, Braunschweig.
Szczesny, Ingenieur, Braunschweig.
Schaper, Braunschweigischer Förster, Riddagshausen.

*

Besondere Zuwendungen.

Gesammelt nach der Treibjagd im Hedenündener Stadtwald am 2. 11. 20, eingesandt von Herrn Forstassessor Büff in Hann.-Münden	60,65 M
Eingesandt unter „Prüne"	20,— M
Spende vom Domstift St. Petri in Bautzen, eingesandt von Herrn Revierförster Kuntze in Sdier	100,— M
Strafgelder in Sachen „Hagen", eingesandt von der Gerichtskasse Jüterbog	14,50 M
Gesammelt bei einer Jagd des Herrn Rittergutsbesitzers H. in B., eingesandt von demselben	110,— M
Gesammelt auf der Hubertusjagd der Hausfideikommiß-Oberförsterei Hammer, eingesandt von Herrn Oberförsterei Staubesand in Hammer	300,— M
Eingesandt von Herrn Förster Heiber, Rittergut Cunersdorf bei Altdöbern	5,40 M
Gesammelt bei der Treibjagd am 3. 11. 20 in der Försterei Guttau, eingesandt vom Herrn Staatlichen Forstgehilfen Bünger in Kellenhusen	27,— M
Eingezogene Strafe für eine Übertretung, eingesandt von Herrn Forstgehilfen Baehr in Uhlenkrug	9,50 M
Sammlung gelegentlich einer Treibjagd, eingesandt von Herrn Förster Stremme in Grabenstein	206,— M
Gesammelt bei einer Treibjagd auf dem Truppenübungsplatz Arys, eingesandt von Herrn Staatsförster Royeck in Oszywilken bei Arys	121,50 M
Gesammelt am Hubertustag 1920, eingesandt im Auftrage des Herrn E. Platz. Pachutken bei Riesenkirch, von der Verlagsbuchhandlung Paul Parey in Berlin	81,— M
Freiwillige Buße eines von Herrn Förster Schumann in Penzlin bei Neyenburg, Prignitz, abgefaßten Wilddiebs. zur Unterstützung von Försterwitwen, deren Männer durch Wilddiebe erschossen sind	500,— M
Strafgelder von einer Treibjagd des Herrn E. Blei in Lübeck, eingesandt von demselben	73,50 M
Gesammelt auf einer Treibjagd des Herrn Krönung in Poppenhausen, eingesandt von Herrn Forstaufseher Schöne in Gersfeld	52,— M
Sühnegeld eines Jagdgastes für einen Verstoß gegen Weidmannsbrauch, eingesandt von Herrn Forstmeister Paul in Rothenburg a. O.	50,— M
Erlös für eine Wilddiebsflinte, eingesandt von Herrn Rittergutsbesitzer Schrader in Kl.-Zarnow bei Pakulent	100,— M
Gesammelt für Fehlschüsse auf der Treibjagd in Hakedahl, eingesandt von Herrn Ed. Breinker in Klut bei Detmold	33,— M
Spende von Herrn Paul Eigen in Pr.-Oldendorf	20,— M
Freiwillige Buße für eine jagdliche Unvorsichtigkeit von „Ungenannt"	10,— M
Summa	1894,05 M

*

Im Monat November 1920 sind eingegangen:
a) an Mitgliederbeiträgen . . . . . 357,10 M
b) an Gaben zur Linderung von Kriegsnot . . . . . 32,— „

Damit hat die Sammlung zur Linderung von Kriegsnot die Höhe von 45 170,58 M erreicht.

Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, sich trotz des Kriegsendes auch weiter an dieser Sammlung zu beteiligen, denn jetzt treten an den Kriegsfonds die größten Anforderungen heran.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 4. Dezember 1920.
Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: Neumann, Schatzmeister.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.
Fernsprechanschluß: Amt Eberswalde Nr. 546.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Wilsmann, Karl, Forstaufseher, Fh. Schellenberg bei Essen Rellinghausen, Kreis Düsseldorf.

Hosted by Google

Schumann, Albert, Waldbelaufer, Glowtschütz, Post Guttentag, Oberschlesien, Kreis Lublinitz, Oberschlesien.
Bruhn, Christian, Förster, Ellenberghof, Post Kappeln, Kreis Eckernförde.
Hey, Emil, Revierförster, Zöllnitz, Post Neue Schenke, Kreis Roda S.-A.
Hahn, Karl, Revierförster, Großbodungen, Kreis Worbis.
Meyer, Karl, stud. rer. forest., Forstakademie Tharandt i. S.
Plantikow, Georg, Förster, Fh. Wutzig, Post Wutzig, Kreis Dramburg.
Soll, Friedrich, Hilfsförster, Krönsforde, Post Lübeck.
Wendt, Otto, Förster, Fh. Nonnenheide, Post Gorzke, Kreis Jerichow I.
Mehnert, Rudolf, Förster, Schmidtheim (Eifel), Kreis Schleiden.
Dantz, Wilhelm, Privatförster, Fh. Gey, Post Gey, Kreis Düren, Rheinland.
Sasker, Ewald, Revierförster, Fh. Eutrich, Post Königswartha (Amtsh. Bautzen i. S.).

Betrifft Zahlung des Jahresbeitrages.

In der Mitglieder-Versammlung in Fulda am 12. August wurde beschlossen, dem § 7 der Satzungen folgende Fassung zu geben:

Eintrittsgeld und Beiträge.

Die Privatforstbeamten haben zu zahlen

1. Eintrittsgeld **5 ℳ**.
2. Jahresbeitrag: a) von Forstanwärtern und Forstangestellten jährlich **15 ℳ**; b) von Forstwarten, Förstern, nicht selbständigen Revierförstern jährlich **30 ℳ**; c) von Revierförstern und Forstverwaltern jährlich **45 ℳ**; d) von akademisch gebildeten Beamten vom Oberförster aufwärts jährlich **60 ℳ**.

Die Waldbesitzer sollen einen Jahresbeitrag von **75 ℳ** oder einen Beitrag auf Lebenszeit von mindestens **500 ℳ** zahlen.

Die außerordentlichen Mitglieder haben einen Jahresbeitrag von mindestens **20 ℳ** oder einen einmaligen Beitrag von mindestens **200 ℳ** zu zahlen.

Bei Übertritt von ordentlicher Mitgliedschaft zur außerordentlichen und umgekehrt sind Eintrittsgebühren nicht zu zahlen.

Die jährlichen Beiträge sind **zu Anfang jedes Jahres** fällig. Sind sie am 1. April noch nicht eingegangen, so zieht sie der Verein durch Postnachnahme ein.

Wir geben diese Satzungsänderung unsern Mitgliedern bekannt mit der Bitte, bei den Einsendungen der Beiträge für das Jahr 1921, die wie bisher unaufgefordert an die **Kassenstelle des Vereins in Neudamm** unter Postscheck-Konto 47678 beim Postscheckamte in Berlin NW 7 — keinenfalls aber an die Geschäftsstelle zu Eberswalde — einzusenden sind, gleich die neuen Beitragssätze zu berücksichtigen, damit Nachforderungen und damit verbundene unnötige Schreibarbeiten und Portokosten vermieden werden. Aus dem gleichen Grunde bitten wir auch, die Beiträge sobald als möglich abzuschicken.

Im weiteren geben wir zur Kenntnis, daß noch recht viele Mitglieder mit dem **Extrabeitrag**, in halber Höhe des Jahresbeitrages für 1920, mindestens aber im Betrage von **6 ℳ**, im Rückstande sind. Dieser Extrabeitrag ist noch im Laufe des alten Jahres zu entrichten; wir bitten um sofortige Einsendung.

Wir bitten ferner, bei Geldsendungen auf dem Postabschnitt neben der Mitgliedsnummer und dem Vornamen stets anzugeben, wofür die Zahlung Verwendung finden soll.

Eberswalde, im Dezember 1920.

Geschäftsstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Ortsgruppe Eifel.

Am 10. November hielt die Ortsgruppe Eifel die erste Mitglieder-Versammlung in Euskirchen ab. — Nach Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden, Förster Miebach, Schmidtheim; Kr Schleiden, erstattete Revierförster Oberhettinger, Fh. Strempt b. Mechernich, eingehenden Bericht über die Hauptversammlung in Fulda. Sodann berichtete Revierförster Kremling, Fh. Neuendriesch b. Schlebusch, über die letzte Sitzung der Gehaltskommission gelegentlich der Waldbesitzer-Versammlung in Alf a d. Mosel. Hierauf erfolgte die Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden, ferner eines Schrift- und Kassenführers: Als stellv. Vorsitzender wurde Förster Stoll, Burg Veynau b. Salzvey, als Schrift- und Kassenführer Förster Mehnert, Schmidtheim, vorgeschlagen und einstimmig gewählt. Beide Herren nahmen die Wahl an. Ferner wurde beschlossen, zur Deckung der laufenden Ausgaben innerhalb der Ortsgruppe einen noch näher festzusetzenden Beitrag von jedem Mitglied zu erheben. Als Ort der nächsten Ortsgruppen-Versammlung wurde Call bestimmt. Die Versammlung soll am 10. Dezember stattfinden. Alsdann dankte der Vorsitzende den beiden Berichterstattern für ihre Ausführungen. Gleichzeitig wurde durch ihn dem Oberförster Dr. Herwig, Oberkail, der besondere Dank der Ortsgruppe für seine großen Bemühungen bei Aufstellung der neuen Besoldungsordnung ausgesprochen. Ihren Eintritt in den Verein beantragten: 1. Förster Rudolf Mehnert, Schmidtheim (Eifel), 2. Förster Hermann Muscheid, Forsth. Kaisershaus b. Schmidtheim (Eifel). Hierauf Schluß der Versammlung.

Mehnert, Schriftf. gez.: Miebach, Vors.

Nachrichten des Vereins preußischer Kommunal-Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Stadtförster Müller, Meschede.

Das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", wird jedem Mitglied zum Jahresvorzugspreise von 34 ℳ geliefert. Etwaige Wünsche um Zustellung sind an den Vereinsvorsitzenden zu richten.

Außerordentliche Versammlung.

Eine außerordentliche Versammlung wird spätestens Anfang Januar 1921 stattfinden. Die Tagesordnung wird so frühzeitig bekanntgegeben, daß noch in den einzelnen Bezirksgruppen Stellung dazu genommen werden kann.

Müller.

*

Betrifft Vereinsbeiträge.

Um Schwierigkeiten in der Kassenbuchführung zu vermeiden, bitte ich, sämtliche Beiträge nicht an die Kasse des Hauptvereins, sondern an die Kasse der Bezirksgruppen abzuführen. Müller.

Bezirksgruppe Brandenburg.

Bericht über die Versammlung am 4. Dezember 1920 in Berlin.

Die Versammlung wurde um 2^{30} Uhr nachmittags eröffnet. Anwesend waren 20 Mitglieder. Zu Punkt 1 der Tagesordnung erhält die Versammlung Kenntnis von der Geschäftsniederlegung des 1 und 2. Vorsitzenden der Bezirksgruppe. Zu Punkt 2 stellt Kollege Lademann den Antrag, zuerst Punkt 3 zu behandeln. Das wird einstimmig angenommen. Punkt 3. Nach längerer Debatte beschließt die Versammlung einstimmig: „Daß der Verein

Hosted by Google

in alter Weise weitergeführt und als Vereinsorgan die „Deutsche Forst-Zeitung" auf jeden Fall weiter beibehalten werden soll." Die Bezirksgruppe beschließt ferner, beim Hauptvorstand zu beantragen, daß gerechterweise die nächste außerordentliche Mitgliederversammlung in der Mitte des Vereinsgebiets stattfinden soll. Da von anderer Seite wiederum Potsdam vorgeschlagen ist, wird dieser Antrag unterstützt. Gleichzeitig wird beschlossen, die Bezirksgruppen des Ostens und der Mitte des Vereinsgebiets unverzüglich zu ersuchen, sich dieser Forderung anzuschließen. Punkt 2. Der anwesende Stadtforstdirektor Grasso wurde von allen Anwesenden gebeten, das Amt des Vorsitzenden der Bezirksgruppe anzunehmen, er lehnte jedoch den Ruf mit Rücksicht auf die augenblicklichen Vereinsverhältnisse herzlich dankend ab. Hierauf wurde durch Zuruf Revierförster Kreikenbom, Buchheide b. Templin, zum 1. Vorsitzenden der Bezirksgruppe, Förster Bredereck, Buch b. Berlin, zum 2. Vorsitzenden einstimmig gewählt. Beide Herren nahmen die Wahl an. Punkt 4, Wahl eines Delegierten zur Hauptversammlung. Die Versammlung schlägt die Wahl zweier Delegierter vor. Es wurden gewählt Kollege Kreikenbom und Kollege Preuß. Punkt 5. Verschiedenes. Der Austritt der Forstverwaltungsbeamten aus dem Verein wurde allseitig bedauert und als schwerer Nachteil für den Verein sowie für den Stand empfunden. Da ein Neueintritt zurzeit wohl außer Möglichkeit liegen dürfte, wurde beschlossen, die Herren Oberförster Gebbers und Forstdirektor Grasso zu bitten, ihren Einfluß dahin geltend zu machen, daß sich sofort ein Zusammenschluß der Forstverwaltungsbeamten des preußischen Gemeindedienstes bilden und diese Vereinigung dann mit dem „Verein Preußischer Kommunalforstbeamten" in enge Arbeitsgemeinschaft treten möchte.

Den Mitgliedern werden in nächster Zeit Zahlkarten zugehen, auf denen für jeden angegeben ist, was noch für das Geschäftsjahr 1920 an Beiträgen zu zahlen ist. Um umgehende Einsendung der Beträge an das Scheckamt wird dann gebeten.

J. A.: Preuß, Schriftführer, Luckenwalde.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Märkischer Forstverein.

Die verehrten Mitglieder, die der Hauptversammlung 1920 in Königsberg Nm. nicht beiwohnen konnten, werden hierdurch benachrichtigt, daß der Jahresbeitrag von 1921 ab laut einstimmigen Beschluß vom 18. Juni 1920 auf 10 ℳ erhöht worden ist.

Es wird dringend gebeten, den Beitrag für 1921 mit 10 ℳ baldgefälligst auf das Postscheckkonto Nr. 13449 beim Postscheckamt Berlin unseres Schatzmeisters, Rechnungsrat G. Herrmann in Berlin W 30, Kyffhäuserstr. 14, einzuzahlen.

Potsdam, den 12. Dezember 1920.

Der Vorstand des Märkischen Forstvereins.

Lach, Oberforstmeister, 1. Vorsitzender.

Kottmeier, Forstmeister, Schriftführer.

An unsere sehr verehrten Leser!

Ende Dezember schließt die Annahmefrist der Bestellung unseres Blattes für das laufende Vierteljahr. Es wird, damit in der Lieferung keine Unterbrechung eintritt, um rechtzeitige Erneuerung des Bezugs gebeten. Zu den jetzigen Bezugsbedingungen bestellt man die

„Deutsche Forst-Zeitung" (Postzeitungspreisliste für **1920, neunter Nachtrag**), — Bezugspreis **10,50 Mk.** für das Vierteljahr. Der Vorzugspreis für Mitglieder von Vereinen, deren Organ die „Deutsche Forst-Zeitung" ist, beträgt im Vereinsbezuge für das Vierteljahr **8,50 Mk.**

Die „Deutsche Jäger-Zeitung", die nur allein für sich, also nicht mehr mit der „Deutschen Forst-Zeitung" gemeinsam, bei der Post bestellt werden kann, erscheint in zwei Ausgaben.

„Deutsche Jäger-Zeitung", Ausgabe A, ohne „Vereins-Zeitung" (Postzeitungspreisliste für **1920, neunter Nachtrag**) — Bezugspreis **14 Mk.** für das Vierteljahr, oder:

„Deutsche Jäger-Zeitung", Ausgabe B, mit der „Vereins-Zeitung" für die jagdlichen und kynologischen Vereine Deutschlands (Postzeitungspreisliste für **1920, neunter Nachtrag**) — Bezugspreis **15,50 Mk.** für das Vierteljahr.

Es empfiehlt sich, eine Bestellung auf beide Zeitungen vom **1. Januar bis 31. März 1921** sofort aufzugeben, damit in ihrer regelmäßigen Zusendung keine Unterbrechung eintreten kann.

An die verehrlichen Leser, die unsere Zeitschriften **unter Streifband oder durch Postüberweisung** beziehen, geschieht, wenn Abbestellung bis Ende des Vierteljahres nicht ausdrücklich erfolgt ist, Weiterlieferung; wir ersuchen jedoch um Einsendung von Bezugs- und Postgeld. Die Annahme der fortlaufenden Nummern verpflichtet rechtlich zur Begleichung des Bezugspreises. An Vereinsmitglieder erfolgt Weiterlieferung, wenn die für die Überweisung nötigen Bedingungen (Zahlung der Vereinsbeiträge usw.) ordnungsmäßig erfüllt sind. Etwaige Abbestellungen auf Vereins-Abonnements müssen spätestens bis zum 22. Dezember d. J. bei uns erwirkt sein.

Neudamm, im Dezember 1920. **Der Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung".**

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Wahrheiten über die Vorgänge im Verein preußischer Staatsförster. 997. — Titel und Besoldung der Gemeindeförster. 1000. — Die Dienstaufwandsentschädigung der Staatsförster und deren Anwärter. 1001. — Gesamt-Harzergebnisse 1919. 1002 — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 1003. — Kleinere Mitteilungen: Allgemeines. 1004 Forstwirtschaftliches 1006 Brief- und Fragekasten. 1007. — Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten. 1007. — Verein Preußischer Staats-Revierförster. 1008. — Nachrichten für den Verein Preußischer Staatsförster 1008. — Nachrichten des „Waldheil". 1009. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V. 1009. — Nachrichten des Vereins preußischer Kommunalforstbeamten. 1010. — Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften. 1011.

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Hosted by Google

Familien-Nachrichten

Am 5. Dezember 1920 verstarb zu Pretoschin im fast vollendeten 92. Lebensjahre unsere gute Mutter, Großmutter pp., (2956

Frau Förster
Ernestine Schmidt,
geb. **Maiern.**

Namens der Hinterbliebenen:
Hegemeister **Franz Schmidt**
zu Burgstall, Kr. Wollmirstedt

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Sterbefälle:

Wenzing, Fürstl. Schaumburg-Lippescher Forstmeister a. D. in Hannover.

Unterricht u. Pension

Alter Herr, Hegemeister a. D., **möchte** von seiner frdl. 4-Z.-Wohn. m. kl. idyll. Ort, Bez. Potsdam, **1—2 Z. an Dame** (Försterwitwe) **gg.** Führung eines gemeinsch. Hausb. **abtreten.** Gefl. Angeb. unter **Nr. 2963** bef. die Gesch. der D. Forst-Ztg., Neudamm.

Holz u. Güter

1000 Mark

erhalten die Herren Kollegen, die mir eine große [redacted] **Holzanfuhr** (für 16 Pferde) in Ost- u. Westpr. nachweisen, beim Abschluß. Gefl. Angab. unt. „Weidmannsheil" 2980 bef. d. Gesch. d. D. Forst-Ztg., Neudamm.

Für Sprengen von Kiefern-Stockholz

Unternehmer gesucht. Offerte mit Angabe der Bedingungen und Gesamtkosten einschl. Aufsetzen per Raummeter unter **K. N. 655 an ALA-Haasenstein & Vogler, Hannover.** (2909

Waldbestände

mit oder ohne Grund und Boden, vorwiegend Buche, sowie

aufgearbeitetes Holz

frei Waggon (auch loto Wald) aus allen Provinzen Deutschlands **laufend zu kaufen gesucht.**

Angebote unter Angabe des Sortiments, der Menge und des Preises, der Lage des Objektes und der Abfuhrverhältnisse erbeten an (999

Verein für chemische Industrie, Frankfurt a. Main.

Waldbestände,

Schwellenholz, Grubenholz, Brennholz,

zum Selbstabtrieb, auch fert g geschlagen, in Mecklenb., Pommern, Brandenburg, Schlesien, Prov. Sachsen, **kaufen gegen Kasse** (2739

Schoepss & Bieselt, Sägewerke u. Holzhdlg., **Waren (Müritz).**

Waldbestände

kauft Sägewerk **Dickmann,** Berneuchen, Berlin. Verm. Prov.

Für den Nachweis

von **Waldparzellen, Waldgütern** sowie **Holzschlägen aller Art** zahle ich eine **Provision** von 3 % der Kaufsumme. Gefl. Angebote unt. **Nr. 2532** bef. d. Gesch. d. Dtsch. Jäg.-Ztg., Neudamm.

Kaufe jede Ladung

Brennholz,

Buchen 1200 ℳ, Kiefern 1000 ℳ pro 10 000 kg, sowie Eichen, Buchen, Fichten, Kiefern, Erlen, Weißbuchen, Ahorn, Pappeln,

Papier- und Grubenholz,
: ganze Waldbestände. :

Vermittler erhalten 2 % Provision.

H. Bruns, Wrescherode bei Gandersheim (Harz).

Bohnenstangen,

300000 Stück, **zu kaufen gesucht.**

Hagena & Meyer, Vechta in Oldenbg. 2967

J. Neumann, Neudamm

Soeben erschien:

Untersuchungen über die Zuwachsleistungen von Eichenhochwaldbeständen in Preußen unter besonderer Berücksichtigung des Einflusses verschiedener wirtschaftlicher Behandlungsweise. Zweite, um die Untersuchungen aus den Jahren 1906—1919 vermehrte Auflage. Von Geh.-Regierungsrat und Professor **Dr. Adam Schwappach.** Preis geheftet **15 Mk.**, gebunden **18 Mk.** — Daraus einzeln: **Teil II (1906 bis 1919).** Preis geheftet **6 Mk.** Zu den Preisen 30 v. H. Teuerungszuschlag.

Suche Waldparzellen und Waldgüter

sowie auch aus Jahresschlägen alle Arten von **Laubhölzern** (Birken, Erlen, Rotbuchen und Weißbuchen, Alistern, Ahorn, Eichen, Eschen, Linden und Pappeln), **Kiefern- und Tannenlanghölzern, Papier-, Gruben- und Brennhölzern** gegen Barzahl. zu kaufen. (2533

Gefl. Angebote an
S. Dinn, Waldgeschäft,
Tapiau Ostpr.
Gegr. 1875. Fernspr. 86.
Vermittler erhalten hohe Provision.

Verlag von J. Neumann in Neudamm.

Soeben erschien die Neuausgabe vom

Jagd-Abreißkalender 1921

Preis 14 Mk. ohne jeden Teuerungszuschlag.

Die **Buchausgabe** des Kalenders ist noch in geringer Anzahl verkäuflich. Preis 20 Mark ohne jeden Zuschlag.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung und die

Verlagsbuchhandlung J. Neumann in Neudamm.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins „Waidheil", des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Preussischer Kommunal-Forstbeamten, des Vereins mittlerer Staatsforstbeamten Sachsens, des Vereins Mecklenburg-Schweriner Staatsförster, des Vereins Thüringer Staatsförster, des Vereins staatlicher Förster Sachsen-Meiningens, des Vereins Schwarzburg-Rudolstädter Forstschutzbeamten, des Vereins der mittleren Staatsforstbeamten des Freistaates Sachsen-Altenburg, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, des Schaumburg-Lippeschen Förstervereins, des Vereins Lippescher Forstbeamten, des Vereins Fürstlich Hohenzollernscher Förster.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis: Vierteljährlich 10,50 Mk.** bei allen Postanstalten eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1921, S. 73, vierteljährl. Ergänzungsheft, direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und das alte Österreich-Ungarn **13,50 Mk.**, im Weltpostverein **16 Mk.** Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **80 Pf.** abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 52. Neudamm, den 26. Dezember 1920. 35. Band.

Die Weihnachtsgabe an die Preußischen Staatsforstbeamten.

Nach langwieriger, schwerer Arbeit ist es unter Aufbietung aller Kräfte sowohl im Deutschen Reichstag wie in der Preußischen Landesversammlung möglich geworden, das Besoldungsgesetz in der letzten Woche vor Weihnachten endgültig zu verabschieden und so den sämtlichen Staatsbeamten und damit auch denen in den Preußischen Staatsforsten die Neuregelung ihrer Besoldungsverhältnisse als Weihnachtsangebinde darzubringen. Selbstverständlich können bei einem derartigen Werk nicht alle Wünsche erfüllt sein, ja man wird sogar zu der Überzeugung kommen müssen, daß bei der traurigen Finanzlage des Reiches und der Einzelstaaten die Hoffnungen und Erwartungen vieler sich als trügerisch erweisen.

In nachfolgenden Zeilen wollen wir in aller Kürze mitteilen, was durch die jetzige Besoldungsregelung für die Preußischen Staatsforstbeamten neu ist.

Das neueste preußische Beamtenbesoldungsgesetz ist am 17. Dezember in dritter Lesung, d. h. endgültig, im Plenum der Landesversammlung angenommen worden. Hinsichtlich der Ortszuschläge sind keine und in den Grundgehaltssätzen nach dem Notgesetz vom 7. Mai 1920 nur ganz unwesentliche Änderungen, die weiter unten bekanntgegeben werden, eingetreten. Hingegen hat sich durch das neue, vom Deutschen Beamtenbund angeregte und vom Parlament befolgte Prinzip, allen Eingangsstellungen Aufrückungsstellen anzuschließen, die Einstufung in den einzelnen Gruppen zugunsten der Beamten verschoben. So kommt jetzt ein Teil der Förster und Akademiesekretäre nach Gruppe VII, ein Teil der Lehrer an den Forstlehrlingsschulen nach Gruppe VIII, ein Teil der Regierungslandmesser nach Gruppe X und ein Teil der Oberförster nach Gruppe XI. über die Prozentziffer der höheren Einstufung ist Endgültiges noch nicht bestimmt. Wahrscheinlich wird durchweg der dritte Teil der in Betracht kommenden Beamten in die höhere Besoldungsstufe kommen. Die endgültige Festlegung soll durch den Besoldungsplan erfolgen, der von der Staatsregierung aufzustellen und der Landesversammlung nachträglich zur Kenntnis zu bringen ist.

Unsere Leser werden hier eine Aufstiegsmöglichkeit der Revierförster (Gruppe VII) und der Regierungs- und Forsträte (Gruppe XI) vermissen. Die durchaus wünschenswerte Einstufung eines Teils dieser Beamten oder aller in höhere Gruppen hat nach dem neuen Prinzip nicht durchgeführt werden können, da die betreffenden Beamten ihre Eingangsstellen schon mit den Förstern in der Gruppe VI bzw. den Oberförstern in Gruppe X finden und mithin die Einstufung in eine höhere Gruppe durch ihre neue Amtsstellung schon erfolgt ist. Wir können diesen neuen Besoldungsgrundsatz nicht für richtig halten; er widerspricht auch dem allerdings oft mißbrauchten Satze „Freie Bahn dem Tüchtigen". Welche Oberförster und Förster können bei der heutigen Sachlage noch ein größeres Interesse daran haben, Regierungs- und Forsträte bzw. Revierförster zu werden, wenn es ihnen ohnehin schon durch regen Diensteifer und jedenfalls im wesentlichen durch das höhere Dienstalter möglich ist, in die höhere Besoldungsklasse eingestuft zu werden! Besonders aber müssen die Annehmlichkeiten aus den Dienstländereien, Jagdbefugnissen, billigere, bequemere Wohngelegenheit und ähnliche Vorzüge mehr die

Hosted by Google

Beamten nur zu leicht bestimmen, auf eine Aufstiegsmöglichkeit als Amtsperson zu verzichten.

In bezug auf Änderungen in der Besoldungsordnung vom 7. Mai 1920 sei mitgeteilt, daß bei den Landforstmeistern eine höchste Besoldungsstufe von 22000 Mk. zugelegt worden ist, die nach zehn Jahren erreicht wird. Auch sind die Mindestgrundgehaltssätze der Akademieprofessoren auf 9900 bis 16200 Mk., erreichbar in vierzehn Jahren, erhöht worden.

Das neue Gesetz bringt sonst noch wesentliche Änderungen, von denen wir zunächst hervorheben, daß der für die Dienstwohnung anzurechnende Betrag des Orts- und Ausgleichszuschlags dem am Wohnorte des Beamten für Wohnungen derselben Art gezahlten Mietpreise entsprechen soll. Die Festsetzung, bei welcher außer dem wirklichen Wert der Wohnung auch der Wert, den diese für den Beamten hat, zu berücksichtigen ist, geschieht durch die zuständige Behörde unter Mitwirkung der Beamtenvertretung. Eine Kürzung darf aber die bisher maßgebenden Höchstsätze nicht übersteigen.

Die für Dienstland, Feuerung und Jagdnutzung anzurechnenden Beträge werden gleichfalls unter Mitwirkung der Beamtenvertretung festgelegt. In Zweifelsfällen entscheiden der Ressort- und der Finanzminister endgültig.

Das Anwärterdienstalter der nicht planmäßigen Beamten beginnt mit dem Tage, von dem an der Beamte nach erlangter Befähigung für das Amt endgültig in den Staatsdienst übernommen wird, soweit die noch nicht ergangenen Ausführungsbestimmungen nichts Abweichendes bringen werden. Alle hier mitgeteilten Änderungen und Vergünstigungen treten rückwirkend mit dem 1. April 1920 in Kraft.

Das sind zunächst die wichtigsten Änderungen an dem Gesetz vom 7. Mai 1920. Wir behalten uns vor, noch eingehender auf die neue Gesetzgebung zurückzukommen, sobald die Ausführungsbestimmungen ergangen sind, und schließen unsere Mitteilungen mit einem herzlichen Weihnachtswunsch an alle Forsthäuser, in denen die „Deutsche Forst-Zeitung" auch fernerhin ein gern gesehener Gast und treuer Berater ist.

Die Schriftleitung.

Die Krisis im Verein Preußischer Kommunalforstbeamten.

Ein Mahnwort an alle.

Von Revierförster **Gnerich**, Vorsitzender der Bezirksgruppe Breslau-Oppeln.

Als vor 1½ Jahren der Verein Preußischer Kommunalforstbeamten an der Saale hellem Strande aus der Taufe gehoben wurde, waren nicht nur die dort versammelten Taufzeugen, sondern wohl die meisten Kommunalforstbeamten der Ansicht, daß dieser Verein nur durch festes Zusammenarbeiten und treues Zusammenhalten von Verwaltungs-, Betriebs- und Schutzbeamten sich zu einer starken, einflußreichen und achtunggebietenden Macht wird herausbilden können. So mancher Kommunalforstbeamte, der sich in gedrückter Lebensstimmung und bitterster Notlage befand, blickte nun hoffnungs- und vertrauensvoll in die Zukunft und opferte, so schwer es ihm auch ankam, freudigen Herzens sein Scherflein zum Aufbau des längst ersehnten Zusammenschlusses. — Ein guter Stern waltete in der Person des bisherigen hochverehrten 1. Vorsitzenden, Oberförster Gebbers, über dem jungen Verein, lenkte seine Schritte, brachte Licht in manches verzagte und bedrückte Forstbeamtenherz und gestaltete den Verein zu dem, was ein jeder von uns wünschte und hoffte: zu einer einflußreichen und achtunggebietenden Macht, und die Eingeweihten wissen, was in kurzer Zeit erreicht wurde und was auch in Zukunft lediglich durch den Einfluß der Verwaltungsbeamten erreicht werden kann.

Mit vollem Herzen schließe ich mich darum den Dankesworten des Herrn Kollegen Sembach in der Nr. 49 an und bin gleich ihm der Überzeugung, daß alles, was der Verein bis heute erreicht hat, der überaus arbeitsreichen und aufopferungsvollen Tätigkeit unseres bisherigen, hochverehrten 1. Vorsitzenden, Herrn Oberförster Gebbers, zu verdanken ist. Wir Leiter der Bezirksgruppen haben nächst den Mitgliedern des Verwaltungsvorstandes einen ziemlich genauen Einblick in das Arbeitspensum und die Vereinssorgen unseres bisherigen 1. Vorsitzenden und sind fest überzeugt, daß die schwere Arbeit, die hinter uns liegt, nur geleistet werden konnte mit einem Vorsitzenden an der Spitze, der sich durch ganz hervorragende Kenntnisse auf dem Gebiete des Vereinswesens und der Rechtskunde, durch besondere Lust und Liebe zur Sache, durch unbeugsamen Willen und durch vortreffliche Beziehungen nach oben hin auszeichnete. — Stets herrschte das beste Einvernehmen zwischen Verwaltungs- und Betriebsbeamten, das auch durch die bei einigen Gruppen einsetzende neuzeitliche Gegenströmung mit dem unausgesprochenen Gedanken „Los von den Verwaltungsbeamten" bei uns nicht gestört werden konnte.

Nun aber ist er ausgesprochen worden, dieser für das Fortbestehen und die Neugestaltung unseres Vereins so verhängnisvolle Gedanke, und die ersten zu erwartenden Folgen sind nicht ausgeblieben: Die Verwaltungsbeamten treten aus dem Verein aus, und dadurch ist diesem das Rückgrat gebrochen.

Da tut ein Mahnwort dringend not. „Einigkeit macht stark!" An dieses Mahn-

Hosted by Google

wort wurde bei der vor kurzem stattgefundenen Versammlung einer Bezirksgruppe von zwei Verwaltungsbeamten erinnert, mit dem Ausdruck herzlichen Bedauerns, daß die als Psyche der Neuzeit all und überall auftretende Uneinigkeit auch den Eingang in unsern jungen Verein gefunden hat. — Wir Kommunalforstbeamten aus dem Osten und der Mitte Deutschlands erblickten in unserm Zusammenschluß die Verwirklichung der angestrebten Ideale: Überbrückung der Gegensätze zwischen den Beamtenstufen im Interesse des ganzen Standes und des Kommunalwaldes, volles Verständnis der Verwaltungsbeamten für die Wünsche der Betriebs- und Schutzbeamten. Auf dieser Grundlage aufgebaut, konnte es gar nicht ausbleiben, daß sich der Kommunalforstbeamtenstand überall, bei Anstellungs- und Aufsichtsbehörden und in der Öffentlichkeit, Achtung und erhöhtes Ansehen verschaffte, daß er auch bei einer neuen Gemeindewaldgesetzgebung, auf welche kein Försterbund einen Einfluß hat, hätte gehört und zu Rate gezogen werden müssen, denn seine Macht gründete sich nicht auf Gewalt, sondern auf Vertrauen, und Vertrauen löst Gegenvertrauen aus.

Wir waren auf dem besten Wege, diese Macht zu festigen und zu stärken, da traten von einer Seite Gegenströmungen auf, die in der neuzeitlichen Richtung der Staatsförster ihren Ausgangpunkt haben. Auflösung des Vereins, gewerkschaftliche Organisation, Trennung von den Verwaltungsbeamten, Neuwahl eines Vereinsorgans, deutscher Försterbund, das sind so die Wünsche einer Anzahl Betriebsbeamten, die offenbar gar nicht wissen, daß sie durch solche Forderungen jedem kollegialischen Zusammenschluß den Lebensnerv abschneiden, daß sie das mit vieler Aufopferung und vollem Verantwortlichkeitsempfinden aufgerichtete Vereinsgebäude bis auf die Grundmauern zerstören, sich selbst aber nicht nützen, sondern sich und der Gesamtheit nur schaden können. Meinen diese Herren etwa, daß es einem Verein mittlerer und unterer Kommunalforstbeamten*) möglich sein wird, ohne die Mitwirkung der höheren Forstbeamten auf die großen Aufgaben und Ziele im Kommunalforstbetriebe, z. B. Gemeindewaldgesetzgebung, Staatsaufsicht usw., mitbestimmend einwirken zu können? Oder bei den Anstellungsbehörden Wünsche der Vereinsmitglieder durchzudrücken, wenn sie die Verwaltungsbeamten gegen sich haben? Nein, das wird niemals, auch nicht einmal in einzelnen Fällen, möglich sein. Wir Kommunalforstbeamten müssen geschlossen zusammenstehen, ohne Unterschied der Beamtenklassen, denn wir sind mehr als jeder andere Stand auf uns selbst angewiesen. Die Betriebsbeamten können nur in Gemeinschaft mit den Verwaltungsbeamten Einfluß gewinnen; sie schneiden selbst den Ast ab, auf dem sie sitzen, wenn eine Auflösung des Vereins und eine Trennung erfolgt. Und diese Trennung stellt den Betriebsbeamtenstand bei den Anstellungs- und Aufsichtsbehörden in ein etwas eigentümliches Licht; sie wird, wenn sie erfolgt, bei diesen kaum ein freundliches und wohlwollendes Empfinden für unsern Stand auslösen.

Was gewerkschaftliche Organisation anbelangt, so ist die von Herrn Kollegen Krücken in Nr. 49 erörterte die einzig richtige und beste: Fester Zusammenschluß aller Kommunalforstbeamten ohne Unterschied des Standes und Anschluß als Fachgruppe an den Kommunalbeamtenverein. Sollte man uns aber als solche dort nicht aufnehmen, nun, dann um so festeres Zusammenhalten und „Stehen auf eigenen Füßen".

Auch die Abschaffung unserer guten alten Neudammerin als Vereinsorgan hat man anscheinend auf die neue Vereinsfahne geschrieben. Ich frage mich nun, warum ein Blatt, das seit seinem Bestehen die Interessen der Forstbetriebs- und Forstschutzbeamten mit großem Verständnis und Pflichtgefühl in vornehmster Weise vertreten hat, nun plötzlich über Bord werfen? Ist doch gerade die „Deutsche Forst-Zeitung" besser als jede andere zu unserem Vereinsorgan geeignet, denn sie wird von den meisten Anstellungsbehörden gelesen und bei Stellenausschreibungen benutzt.

Nun noch zu dem Gedanken: „Deutscher Försterbund". — Ein solcher wäre für unsere Lebensinteressen ein steinerner Götze, der kaum die Macht und den Willen besitzen würde, die eigenartigen Interessen unseres Standes und des einzelnen bei den Einzelstaaten und den verschiedenen Anstellungsbehörden wirkungsvoll vertreten zu können, weil die Sonderinteressen der Staats-Gemeinde- und Privatforstbeamten sich häufig widersprechen.

Darum, Kollegen, haltet fest an dem Alten, denn das Neue ist in diesem Falle nicht das Bessere. Einigkeit auf der ganzen Front, ob Verwaltungs-, Betriebs- oder Schutzbeamter, ob Osten oder Westen. Haltet fest zusammen unter der Devise: „Einigkeit macht stark", das ist die beste Organisation.

Und wie die Schritte zur gegenseitigen Entfremdung der Verwaltungs- und Betriebsbeamten allmählich getan worden sind, so müssen sie nun auch wieder zum gegenseitigen Finden und Verstehen in die richtige Bahn gelenkt werden. Das sollte zunächst die erste und vornehmste Aufgabe der Vereinsleitung sein. Gelingt ihr dies Vorhaben nicht, dann können wir unsere

*) Der Försterbund will, was vielleicht nicht allgemein bekannt ist, die unteren Beamten sogar ausgeschieden wissen, so daß diese jeder Interessenvertretung beraubt wären. Der Kommunalforstbeamtenverein hat aber von jeher eine derartige Scheidung bekämpft. Die Schriftleitung.

Hosted by Google

Ideale und mit ihnen die Zukunft der Gemeindeförster zu Grabe tragen, denn der Försterbund ist eine Organisation, innerhalb welcher sich die einzelnen Glieder nicht verstehen werden.

Was bringt den Privatforstbeamten Preußens der Entwurf des neuen Forstkulturgesetzes?

Von **Karl Baltz**, Hannover.

In dem Entwurf des neuen Forstkulturgesetzes ist in Aussicht genommen, die im Eigentum von Privatpersonen stehenden Waldungen der Staatsaufsicht zu unterstellen. Es wird dabei von dem Gesichtspunkt ausgegangen, daß im Interesse der Allgemeinheit die bestmögliche Ausnutzung des mit Wald bestockten Grund und Bodens gewährleistet ist. Eine selbstverständliche Folge dieser das Privateigentum in einer so einschneidenden Weise berührenden Maßnahme muß natürlich, wenn der Zweck erreicht werden soll, auch der staatliche Einfluß auf die den Privatwald bewirtschaftenden Organe sein, denn die erste Voraussetzung für die Steigerung und dauernde Hochhaltung der Erträge, auch in der Richtung, daß ihre Beschaffenheit den Anforderungen entspricht, welche die holzverbrauchenden Gewerbe an den Rohstoff stellen, ist, daß die Privatforstbeamten die Ausbildung haben, die zur Erfüllung ihrer Aufgabe nicht entbehrt werden kann.

Es ist deshalb sehr wesentlich, daß für Waldungen bestimmter Größe die in dem Gesetze geschaffene Aufsichtsbehörde verlangen kann, daß für den Schutz und die Bewirtschaftung genügend befähigte Personen bestellt werden (§ 8 Abs. 1).

Was als „genügend befähigt" im Sinne des Gesetzes anzusehen ist, darüber können die Meinungen erheblich auseinandergehen, und deshalb hat der Entwurf Vorsorge getroffen, daß die Anforderungen, die an die Befähigung der Forstbeamten zu stellen sind, der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu regeln hat (§ 8 Abs. 2).

Wie diese Regelung ausfallen wird, das läßt sich nicht voraussehen, aber mit Rücksicht auf die den Privatforstbetriebsbeamten obliegende Aufgabe, die in sehr vielen Fällen höhere Anforderungen an die Einzelpersönlichkeit stellt, als es im Staatsdienste der Fall ist, wo der Oberförster als Träger der Verantwortung regelnd und ausgleichend eingreifen kann, darf es eigentlich nur eine Richtlinie geben: Die Ausbildung, wie sie heute für die Staatsforstbeamten gefordert wird, die auch, soweit die Förster in Frage kommen, als eine genügende angesehen werden kann.

Allem Anschein nach geht der Entwurf auch von dieser Voraussetzung aus, denn in bezug auf die Amtsbezeichnungen fordert er, daß Privatforstbeamte die Bezeichnung Förster, Hegemeister, Revierförster, Oberförster, Forstmeister nur führen dürfen, sofern sie den Bedingungen entsprechen, die vom Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für die Führung dieser Bezeichnungen festgesetzt werden (§ 21 Abs. 1).

Hand in Hand damit geht auch die äußerliche Kennzeichnung der Privatforstbeamten, denn der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten soll die Befugnis haben, Abzeichen für Privatforstbeamte zu bestimmen, welche nur solche Privatforstbeamte führen dürfen, die den festgesetzten Bedingungen entsprechen (§ 21 Abs. 2).

Damit wird erreicht, was die Privatforstbeamten seit Jahren erstrebt haben: daß nur der in ein Amt berufen werden darf, welcher die nötige Befähigung hat und nur in diesem Falle zur Führung einer der dienstlichen Fähigkeit entsprechenden Amtsbezeichnung berechtigt sein soll.

Nach der Fassung des Entwurfes könnte es scheinen, daß zur Führung der genannten Amtsbezeichnungen der Minister für Landwirtschaft beliebige Grundsätze aufstellen könnte, während es selbstverständlich sein muß, daß auch diese Entscheidung nur vom Gesichtspunkte der Anforderungen getroffen werden darf, die an die Befähigung gestellt werden.

Der Verpflichtung, einen derartigen Beamten anzustellen, muß natürlich die entsprechende Tätigkeit gegenüberstehen, die ihre Begrenzung in der noch festzulegenden Größe des Revieres finden soll. Was diesen Umfang nicht erreicht, ist aber nicht der Aufsicht entzogen, denn bei Waldungen von mehr als 2 ha Größe, für deren Bewirtschaftung keine befähigte Person bestellt wird, muß eine genügende forstsachverständige Beratung gesichert sein (§ 8 Abs. 3), so daß nur die Eigentümer von weniger als 2 ha Wald derartigen Beschränkungen nicht unterworfen sind.

Ob die „sachverständige Beratung", welche die Anstellung eines Beamten erübrigt, so, wie sie vorgesehen ist, ihren Zweck erreicht, dürfte zweifelhaft sein, weil die Aufsicht in diesem Falle, wie die Staatsaufsicht, im Gemeindewald für sich allein nicht genügt. Soweit das Gesetz die Bestellung von befähigten Personen für die Bewirtschaftung oder statt dessen sachverständige Beratung fordert, kann sowohl das eine als auch das andere unterbleiben, falls der Besitzer der Aufsichtsbehörde nachweist, daß er selbst die genügende Befähigung für die Bewirtschaftung seiner Waldung hat (§ 8 Abs. 4). Das heißt mit andern Worten, der „genügend befähigte" Waldbesitzer hat es nicht nötig, „genügend befähigte" Beamte anzustellen oder sachverständige Beratung zuzuziehen.

Hosted by Google

Der Entwurf schweigt, wie er sich diese Befähigung denkt; aber wenn es dieselbe Befähigung ist, wie sie für die Beamten verlangt wird — denn eine andere kann es nicht sein —, so ist trotzdem die Befürchtung gerechtfertigt, daß auf diese Weise der Zweck des Gesetzes nicht erreicht wird.

Diesen Teil des Gesetzes halte ich deshalb für sehr bedenklich, auch im persönlichen Interesse der Privatforstbeamten.

Im übrigen wird durch den § 21 weiter bestimmt:

Das Recht zum Waffengebrauch nach dem Gesetz über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten vom 31. März 1837 (Gesetzsamml. S. 65) haben nur solche Privatforstbeamte, die eine Bezeichnung nach Abs. 1 führen dürfen und auf das Gesetz, betreffend den Forstdiebstahl, 15. April 1878 (Gesetzsamml. S. 222), vereidigt sind. Sie dürfen das Recht nur ausüben, wenn sie mit dem vorgeschriebenen Abzeichen (Abs. 2) versehen sind.

Privatforstbeamte, denen eine der im Abs. 1 aufgeführten Bezeichnungen beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits rechtmäßig von ihren Dienstherren beigelegt ist, dürfen sie auch weiterführen.

Privatforstbeamten, die das Recht zum Waffengebrauch bereits nach den bisherigen Vorschriften haben, verbleibt dieses Recht.

Die Vorschriften des Abs. 1 bis 3 treten für die Privatforstbeamten an die Stelle des § 1 des Gesetzes über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten vom 31. März 1837 (Gesetzsamml. S. 65).

Diese Fassung ist sehr kraus und deshalb so, wie sie dasteht, nicht haltbar. Erstens gehört Abs. 4 hinter Abs. 1. Auf eine Kritik der Regelung des Waffengebrauchs einzugehen, verbietet der Raum, aber man hat wohl übersehen, daß nach Aufhebung des § 1 des Gesetzes vom 31. März 1837 es an einer Vorschrift fehlt, unter welchen Umständen von der Waffe Gebrauch gemacht werden darf, namentlich aber von der Schußwaffe.

Jedenfalls ist es mit Freuden zu begrüßen, daß die Privatforstbeamten das ihnen bis heute fehlende Fundament zum Ausbau ihrer Stellung erhalten, die bei gleicher Vorbildung der der Staats- und Kommunalforstbeamten gleichwertig sein muß.

Abschluß der Gesetzgebung über Familiengüter in Preußen.

Von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. A. Schwappach.

Durch die preußische Verordnung vom 19. November 1920 ist die Gesetzgebung über die Familiengutsgesetzgebung, die mit der Verordnung vom 10. März 1919 über Familiengüter begonnen hat, zu einem vorläufigen Abschluß gekommen. Dadurch, daß auch das preußische Adelsgesetz und eine Ausführung des Justizministeriums vom 22. September 1920 zu berücksichtigen sind, gestaltet sich die Gesetzgebung auf diesem Gebiete äußerst verwickelt. Die wichtigsten Bestimmungen, welche namentlich für die zu Fideikommissen gehörigen Waldungen in Betracht kommen, sind im wesentlichen folgende.

Mit dem 1. April 1921 beginnt die Zwangsauflösung der Fideikommisse, wenn nicht vorher die freiwillige Auflösung durch Familienbeschluß angeordnet ist. Das Familiengut verwandelt sich aber in ersterem Falle nicht ohne weiteres in freies Eigen, sondern die Auflösung erfolgt nur allmählich.

Der am 1. April 1921 lebende Fideikommißbesitzer bleibt auch nach diesem Zeitpunkt grundsätzlich in seinem Verfügungsrecht ebenso beschränkt wie vorher. Bei seinem Tode fällt das Fideikommißvermögen an jenen, der auf Grund der Stiftung berufen ist. Ist der Betreffende ein Abkömmling des jetzigen Besitzers oder ein Seitenverwandter, der selbst nachfolgeberechtigte Abkömmlinge hat, so vererbt er das Vermögen als freies Eigentum. Treffen aber diese Voraussetzungen nicht zu, so bleibt das Vermögen auch in seiner Hand noch gebundenes Fideikommißvermögen, fällt aber nach seinem Tode dem kraft Stiftung berufenen Seitenverwandten zu und wird erst in dessen Hand freies Eigen tum.

Der nach dem 31. März 1921 auf Grund der Stiftungsbestimmungen als Fideikommißnachfolger Berufene hat ein Fünftel des Wertes des Fideikommißvermögens als Abfindung an den Ehegatten und die Abkömmlinge des letzten Besitzers zu zahlen. Diese Abfindung kann aus Billigkeitsgründen ermäßigt oder ganz erlassen werden.

Die stiftungsmäßig oder gesetzlich begründeten Ansprüche der Familienmitglieder auf Unterhalt bleiben unberührt; sie entstehen auch nach Maßgabe des bisherigen Rechts beim Tode des nach dem 31. März 1921 versterbenden Besitzers neu.

Zur Sicherstellung der durch die Auflösung gefährdeten Fideikommißgläubiger sind eingehende Vorschriften erlassen. Der Besitzer, in dessen Hand das Vermögen frei geworden ist, hat der Behörde ein Verzeichnis der ihm bekannt gewordenen Fideikommißgläubiger einzureichen. Hierauf findet ein Aufgebotsverfahren statt. Forderungen über 10 000 ℳ werden durch hypothekarische Eintragung oder Hinterlegung von Wertpapieren sichergestellt. Erst nach Ablauf der Sperrfrist erteilt die Auflösungsbehörde den „Fideikommiß-Auflösungsschein, auf Grund dessen der Fideikommißvermerk im Grundbuch gelöscht wird.

Besondere Eigentümlichkeiten bieten die Vorschriften über die zu Fideikommißgütern gehörigen Waldungen.

Schon die Verordnung über Familiengüter vom 10. März 1919 hatte bestimmt, daß Waldgüter, d. h. Familiengüter, zu denen eine zu nachhaltiger forstmäßiger Bewirtschaftung geeignete Waldfläche von mindestens 250 Hektar gehört, nicht ohne Genehmigung des Justiz- und Landwirtschaftsministers (freiwillig) aufgelöst werden dürfen. Diese Genehmigung ist nach § 7 des Adelsgesetzes dann zu erteilen, wenn sich die Beteiligten der Eintragung der Waldklausel, durch die der Wald vor unwirtschaftlicher Zersplitterung geschützt wird, und einer staatlichen Aufsicht über die Bewirtschaftung unterwerfen. Vergl. Deutsche Forst-Zeitung Nr. 35 S. 671.

Digitized by Google

Hieran anknüpfend bestimmt § 12 der Verordnung vom 19. November 1920, daß zu nachhaltiger forstmäßiger Bewirtschaftung geeignete Waldungen von mindestens 100 Hektar Fläche samt den wirtschaftlich dazu gehörigen Äckern, Wiesen usw., wenn ihre ungeteilte Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, nach Einholung eines Gutachtens der Landeskulturbehörde und der Regierung als „Waldgüter" erklärt werden können. Die Bildung des Waldguts erfolgt durch Beschluß der Auflösungsbehörde, und zwar 1. nach Auflösung, aber vor Erteilung des Auflösungsscheins auf Antrag des Besitzers oder von Amts wegen. 2. vor der Auflösung auf Grund eines Familienschlusses.

In der Verfügung über das Waldgut ist der Besitzer in ähnlicher Weise beschränkt wie ein Fideikommißbesitzer. Nach seinem Tode fällt das Gut ungeteilt an den sogenannten Gutserben, den der Besitzer durch letztwillige Verfügung bestimmen kann. Unterläßt er dies, so vererbt sich das Gut nach den Vorschriften der Höfeordnung für Hannover vom 9. August 1909 (das männliche Geschlecht und die Erstgeburt haben den Vorzug).

Das Waldgut wird dem Gutserben mit der Hälfte des Wertes auf seinem Erbteil angerechnet. Die andere Hälfte gebührt ihm allein als voraus. Seine Miterben hat er den hiernach berechneten Erbteil in Geld herauszuzahlen, wobei ihm die Abfindung durch Eintragung einer Rente usw. besonders erleichtert werden kann. Hinterläßt also z. B. der Erblasser als einziges Vermögensstück ein Waldgut im Werte von 1 000 000 ℳ und als einzigen Erben einen Sohn und eine Tochter, so hat der Sohn, wenn er Gutserbe ist, an seine Schwester 250 000 ℳ herauszuzahlen, da diese auf die eine Hälfte des Gutswerts — 500 000 ℳ — keinen Anspruch hat.

In ähnlicher Weise wie Waldgüter können Wein-, Deich- und Landgüter gebildet werden, wenn der Schutz der Grundstücke gegen Zersplitterung im öffentlichen Interesse liegt. Bei reinen Landgütern, die übrigens höchstens 1500 Hektar umfassen sollen, dürfte die Anwendung dieser Vorschriften im allgemeinen auf die sogenannten Mustergüter beschränkt bleiben.

Wälder mit Zubehör können auch in Familienstiftungen (Waldstiftungen) verwandelt werden.

Wegen des großen Umfangs der bei Auflösung der Fideikommisse zu lösenden Aufgaben werden hierfür eigene Behörden geschaffen, und zwar: die Auflösungsämter für Familiengüter in den einzelnen Provinzen und das Landesamt für Familiengüter als Beschwerde-Instanz. Diese Behörden übernehmen vom 1. April 1921 ab die bisher den Oberlandesgerichten zugewiesenen Aufgaben. Ihrem Ermessen ist ein außerordentlich weiter Spielraum eingeräumt.

Die allmähliche Auflösung der Familiengüter kann durch Familienschluß nur bis zum 1. April 1921 beantragt werden, späterhin ist nur die sofortige Auflösung durch Familienschluß zulässig. Auf das Hausvermögen der Standesherren finden diese Bestimmungen im allgemeinen ebenfalls Anwendung; sie behalten jedoch noch bis zum 1. April 1923 ihre Bewegungsfreiheit; erst mit diesem Tage beginnt auch für sie die Zwangsauflösung.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Verfassunggebende Preußische Landesversammlung.
174. Sitzung, Freitag, den 5. November 1920.

Beratung der neuen Verfassung.

Erster Vizepräsident Dr. Porsch: Wir kommen nunmehr zu Abschnitt VIII der Ausschußbeschlüsse: Die Staatsbeamten. Ich eröffne die Besprechung über die Überschrift des Abschnittes und den § 60a.

Dazu gehört der Antrag der Abgeordneten Hergt und Genossen Nr. 3155, der eine andere Fassung des Abschnittes VIII wünscht; er steht mit zur Besprechung, soweit § 60a in Betracht kommt. Dieser § 60a stimmt aber mit den Ausschußbeschlüssen überein.

Wortlaut des Antrages Nr. 3155:

den Abschnitt VIII wie folgt zu gestalten:

Abschnitt VIII Die Staatsbeamten

§ 60a.

(1) Zu Staatsbeamten können alle Reichsangehörigen ohne Rücksicht auf Geschlecht und auf ihren bisherigen Beruf bestellt werden, wenn sie die für ihr Amt erforderliche Befähigung besitzen.

(2) Die für die einzelnen Ämter erforderliche Befähigung bestimmt das Gesetz.

§ 60d.

Jeder Staatsbeamte hat einen Eid dahin zu leisten, daß er das ihm übertragene Amt unparteiisch nach bestem Wissen und Können verwalten und die Verfassung gewissenhaft beobachten wolle.

§ 60.

(1) Die Anstellung der Beamten erfolgt auf Lebenszeit, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Eine angemessene, völlig ausreichende Besoldung nebst Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung und der zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit notwendige Urlaub werden der Beamtenschaft gewährleistet. Die Kosten der Stellvertretung sind für die unmittelbaren Staatsbeamten vom Staat, für die mittelbaren Staatsbeamten von den Körperschaften, in deren Dienst die Beamten stehen, zu tragen. Die wohlerworbenen Rechte der Beamten sind unverletzlich. Für ihre vermögensrechtlichen Ansprüche und die ihrer Hinterbliebenen steht der Rechtsweg offen.

(2) Die Beamten können wider ihren Willen nur unter den gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen und Formen entlassen, einstweilen oder endgültig in den Ruhestand oder in ein Amt mit geringerem Gehalt oder Rang versetzt werden.

(3) Gegen jedes dienstliche Straferkenntnis muß ein Beschwerdeweg und die Möglichkeit eines Wiederaufnahmeverfahrens eröffnet sein.

(4) In die Nachweise über die Person des Beamten sind Eintragungen von ihm ungünstigen Tatsachen erst vorzunehmen, wenn dem Beamten Gelegenheit gegeben war, sich über sie zu äußern. Dem Beamten ist Einsicht in seine Personalausweise zu gewähren.

§ 60I.

(1) Die Beamten sind Diener der Gesamtheit, nicht einer Partei. Allen Beamten wird die Freiheit ihrer politischen Gesinnung und die Vereinigungsfreiheit gewährleistet.

(2) An der Gestaltung ihrer persönlichen Verhältnisse und Lebensbedingungen wirkt die Beamtenschaft durch Beamtenausschüsse und Beamtenkammern mit.

§ 60o.

Im übrigen wird das Beamtenrecht durch Gesetz geregelt.

Haseloff, Abgeordneter (D.-nat. V.-P.): — — Am 14. Februar 1919 waren über 2500 preußische Beamte zu Berlin versammelt, die sich schlüssig wurden über das, was in die Verfassung hineingearbeitet werden sollte. — — Die Beschlüsse lauten:

1. Die unter der früheren königlichen Regierung erworbenen Rechte auf Gehalt, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung werden durch die Verfassung gewährleistet.

Hosted by Google

2. Die besonderen Rechtsverhältnisse der nicht zum Richterstande gehörenden Beamten sind durch ein bald zu verabschiedendes Beamtengesetz zu regeln, das dem Staatsbeamten Schutz gegen willkürliche Entziehung von Amt und Einkommen gewährt. Die Anstellung der mittelbaren und unmittelbaren Beamten erfolgt auf Lebenszeit mit dem Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung.
3. Bei jeder Behörde wird ein Beamtenausschuß nach näherer Bestimmung des Gesetzes zur Wahrung der Beamteninteressen gebildet. Aus den Beamtenausschüssen wird eine Beamtenkammer errichtet, die in allen die Beamtenschaft berührenden Angelegenheiten gehört werden muß.
4. Die Beurlaubung der Beamten wird durch Gesetz geregelt. Der Urlaub ist nach der Zahl der Dienstjahre zu bemessen. Die Stellvertretungskosten sind auf Staatsfonds zu übernehmen.
5. Die Ahndung der Dienstvergehen wird durch besonderes Gesetz geregelt, das eine Berufungsinstanz und ein Wiederaufnahmeverfahren vorsehen muß. Die Besetzung des Gerichtes muß so erfolgen, daß auch aus der Dienstklasse des Beschuldigten stimmberechtigte Beisitzer dem Gericht angehören.
6. Beamte bedürfen zum Eintritt in eine gesetzgebende Körperschaft keines Urlaubs. Die Stellvertretungskosten übernimmt der Staat.

Diese Beschlüsse sind auch dem Deutschen Beamtenbund, als der größten damals bestehenden Beamten-Organisation, mitgeteilt worden, und der Bund der Beamten hat sich das Verdienst erworben, daß er für Einarbeitung dieser Bestimmungen in die Reichsverfassung eingetreten ist. Bekanntlich sind die Artikel 129 und 130 der Niederschlag dieser Bemühungen. In Preußen ging die Sache leider anders. — — Die Parteien hatten in den ersten Tagen des März auf Grund dieser Beschlüsse Anträge gestellt. Diese Anträge sind dann im Oktober im Staatshaushaltsausschuß verhandelt worden, und der Ausschuß hat sie in einen Antrag an das Haus zusammengefaßt, von dem ich den ersten Teil Ihnen wieder in Erinnerung bringen will. Der erste Teil lautet:

> Die Staatsregierung zu ersuchen, in die demnächst vorzulegende Verfassungsurkunde Bestimmungen aufzunehmen, durch welche die durch die Beamten nach den bestehenden Gesetzen erworbenen Rechte auf Gehalt, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung gewährleistet werden.

Alle übrigen Bestimmungen sind auf den Weg der Beamtengesetzgebung verwiesen worden. Damit hat man von vornherein den Wunschwagen der Beamten auf ein falsches Gleis geschoben. Der Verfassungsentwurf des Ministers Heine brachte dann der Aufforderung des Hauses entsprechend im Abs. 3 diejenigen Bestimmungen, die den Antrag des Ausschusses enthalten haben, dahin gehend, daß Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung gesetzlich geregelt werden, und daß die wohlerworbenen Rechte der Beamten unverletzlich sein sollten. Außerdem brachte er aber in Abs. 1 und 2 noch weitere Bestimmungen, nämlich daß erstens Beamte wider ihren Willen nicht aus ihrem Dienst entfernt werden könnten, und ohne Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zweitens, daß für Rechtsansprüche der Rechtsweg den Beamten offen sein müsse. Man hatte also einzelne Bestimmungen herausgegriffen und andere fortgelassen, die ebenso wünschenswert wie Lebensfragen für die Beamtenschaft waren. — — Wir sind der Meinung, daß man die preußischen Beamten genau so gut und schlecht behandeln muß wie die Reichsbeamten, nicht mehr und nicht weniger.

Wie liegen die Verhältnisse? Der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. v. Kries für die erste Lesung, der dahin ging, die Forderungen der Beamtenschaft zu verwirklichen, wurde in der ersten und in der zweiten Lesung abgelehnt. Aber in der dritten Lesung hatte man doch Bedenken, und zwar war es wieder der Herr Berichterstatter, der ganz zutreffend ausführte, daß der Unterausschuß es doch für angebracht hielte, das Recht der Beamten auf lebenslängliche Anstellung, worauf sie am meisten Wert legten, in die Verfassung zu übernehmen. Er betonte von seinem Standpunkte aus nochmals, daß man nicht geneigt wäre, alle Bestimmungen zu übernehmen, daß aber die lebenswichtigste Bestimmung für die Beamtenschaft anerkannt und daß die lebenslängliche Anstellung der preußischen Beamten durch die preußische Verfassung gewährleistet werden müßte. Dieser Antrag wurde angenommen.

Um so mehr erstaunt bin ich, daß jetzt erneut ein Antrag der Mehrheitsparteien vorliegt, der die Sicherung der Rechte der Beamten in der Verfassung noch weiter einschränkt als der Entwurf des Herrn Heine; ein Antrag, der nur die Bestimmung in § 60 stehen lassen will, daß die Staatsbeamten wider ihren Willen nur unter den gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen und Formen entlassen werden können und für die vermögensrechtlichen Ansprüche sowie die ihrer Hinterbliebenen den Rechtsweg offen läßt.

Meine Damen und Herren, so geht es nicht. Die Herren irren sich gewaltig, wenn sie glauben, daß die preußische Beamtenschaft damit zufrieden ist, wenn man sie auf die Reichsverfassung hinweist. Sie wünscht, wie das Bayern auch getan hat, die Anerkennung ihrer Rechte auch durch die preußische Verfassung. — —

Wir wissen, daß ein Staat, er kann sein, wie er will, auf einen gesicherten unabhängigen Beamtenstand nicht verzichten kann. Wir halten die Sicherung auch für Preußen deshalb für nötig, weil wir glauben, daß, wenn der Wiederaufbau einmal erfolgen wird, er nur durch Preußen erfolgen kann. Er kann in Preußen nur erfolgen, wenn wir ein einwandfreies, selbstsicheres, anständiges, ehrliches Beamtentum haben, auch in öffentlich rechtlicher Beziehung. — —

Man hat von vornherein mit dem Augenblick, wo die Revolution über uns hereinbrach, sich die redlichste Mühe gegeben, die Beamten nach der gewerkschaftlichen Richtung hin umzubilden und für den Gewerkschaftsgedanken freundlich zu stimmen. Es ist vollständig ausgeschlossen, daß wir den Beamten alten Stils, wie wir ihn hatten und jetzt noch haben und auch für die Zukunft haben müssen, daß wir diesen Beamtenstand auf gewerkschaftlicher Grundlage einrichten können. Beamte und Gewerkschaft widersprechen sich. Kann denn etwa der Staat als Arbeitgeber — er ist ja gar nicht Arbeitgeber in dem Sinne — seine Beamten aussperren? Kann man den Beamten das Streikrecht zubilligen? Den Beamten, die doch auf Lebenszeit angestellt sind? Kann ein Schlichtungsausschuß jemals bei Beamten sprechen, wo die Beamten ihr Gehalt doch durch Etatsgesetz bekommen? Deswegen bin ich gegen jede gewerkschaftliche Gebarung. Ich hätte sogar den Wunsch, daß auch in der Verfassung den Beamten das Streikrecht abgesprochen würde. Das würde außerordentlich zur Beruhigung beitragen, und wie das Haus hier schon seinerzeit durch die Erklärung der Staatsregierung gehört hat, auch im Namen der Reichsregierung, kann das Streikrecht gegen Beamte nicht bewilligt werden. —

Wir müssen aber auch die politische Freiheit der Beamten sicherstellen, weil sich gezeigt hat, daß die Regierung den Schutz der Beamtenschaft tatsächlich nicht so wahrnimmt, wie wir es fordern müssen. Ich will Sie nur daran erinnern, wie Herr Lüdemann in das Finanzministerium eingezogen ist, wie er den Beamten zugemutet hat, sich mit republikanischer Gesinnung zu erfüllen. Es geht den Minister gar nichts an, welcher Gesinnung wir sind. — —

Herbert (Stettin), Abgeordneter (Soz.-Dem.): Wir sind der Meinung, daß etwas, was in der Reichsverfassung steht, in der preußischen Verfassung nicht wiederholt zu werden braucht. Diese Stellung haben wir immer eingenommen, und eben deshalb lehnen wir diese Anträge ab, — nicht etwa deshalb, weil wir den Beamten weniger freundlich gegenüberständen als eine der anderen Parteien. Im übrigen möchte ich feststellen, daß das, was in dem Antrage ausgesprochen wird, doch eine Selbstverständlichkeit ist; daß die Beamten Anspruch auf angemessenes Gehalt und Hinterbliebenenversorgung haben, und daß sie Anspruch auf Erteilung eines Erholungsurlaubs haben, ohne die Kosten dafür tragen zu müssen, das ist so selbstverständlich, daß es in der Verfassung wirklich nicht zu stehen braucht. Vielleicht ist es erforderlich, das später in ein Spezialgesetz aufzunehmen; das ist eine Sache für sich. —

Ich habe mich auch noch zum Wort gemeldet, um auf die Bedeutung des § 60a hinzuweisen, wonach

Hosted by Google

jeder ohne Rücksicht auf seinen bisherigen Beruf und das Geschlecht zum Staatsbeamten bestellt werden kann. Das ist eine Neuerung, die sich in der Reichsverfassung nicht befindet, überhaupt in keiner deutschen Verfassung, und welche das einstmals gegebene Versprechen des früheren Reichskanzlers „freie Bahn dem Tüchtigen“ in die Wahrheit umsetzen soll. — —

Ich will nur kurz bemerken, daß es im Staatsinteresse notwendig ist, daß die Intelligenzen aus dem Volke zu den höheren Beamtenstellen herangezogen werden. Das Studium ist heute so teuer, daß selbst der Mittelstand, den Sie von der Rechten besonders schützen wollen, sich die großen Kosten der höheren Schulbildung nicht mehr erlauben kann. Arbeiter können es erst recht nicht. Schon aus diesem Grunde ist es also notwendig, alle Intelligenzen aus dem Volke heranzuziehen. — —

Meyer (Herford), Abgeordneter (D. V.-P.): Es ist heute in der Beamtenschaft das ernste und gewiß auch berechtigte Verlangen vorhanden, daß alles Menschenmögliche geschieht, um die Grundrechte der Beamtenschaft festzulegen. Aus diesen Erwägungen heraus halten wir es für wünschenswert, daß, ebenso wie in der Reichsverfassung die Grundrechte in der bekannten Weise festgelegt worden sind, dies auch in der preußischen Verfassung geschieht. — —

Wenn ich zu unserem Antrage kurz noch etwas bemerken darf, so lege ich Wert darauf, daß nicht bloß festgelegt wird, daß die unmittelbaren Staatsbeamten diesen Anspruch auf die Sicherung ihrer Stellung haben, sondern daß wir den mittelbaren Staatsbeamten genau dieselben Rechte zuerkennen, weil diese natürlich denselben Wert darauf legen, daß die Grundlage ihrer Existenz gesichert wird. — —

Es handelt sich für die preußische Beamtenschaft darum, daß ihre Grundrechte so sehr festgelegt werden, wie es menschenmöglich ist. Gewiß, das ist uns bekannt, und das weiß auch die Beamtenschaft draußen, daß, wenn wiederum schwere Stürme über unser Vaterland dahinbrausen sollten, nach dem Wunsche derer, welche glauben, eine neue Revolution uns bescheren zu müssen, vor einer Verfassung nicht Halt gemacht wird, daß dann die Beamtenrechte vollständig ruiniert und beseitigt werden. Aber wir glauben, solange es eine Mehrheit in Preußen gibt, die Achtung vor einer Verfassung hat, so lange wird sie auch Achtung vor den einzelnen Bestimmungen dieser Verfassung bekunden. Deshalb legen wir Wert darauf, daß zum Schutze und zur Sicherheit der Beamtenschaft das von uns Vorgeschlagene in die Verfassung übernommen wird. — —

Dr. Meister, Ministerialdirektor, Regierungsvertreter: — — Die Bestimmungen der preußischen Verfassung, in denen die Beamtenrechte besonders gesichert würden, würden nämlich auch dann in Geltung bleiben, wenn etwa durch besondere Umstände die entsprechenden Bestimmungen der Reichsverfassung aufgehoben werden sollten. — —

Die Regierung hat nichts dagegen einzuwenden, daß den Wünschen der Beamtenschaft auf Wiederholung der wichtigsten Grundrechte in der preußischen Verfassung nachgekommen wird.

Barteld (Hannover), Abgeordneter (D. Dem.): — — Beamtenfragen sind in der Tat Fragen, die das ganze Volk berühren, an deren gerechten Lösung das ganze Volk das allerlebhafteste Interesse hat. Das gesamte Volk ist interessiert daran, daß wir ein pflichttreues, ein arbeitsames, leistungsfähiges und unbestechliches Beamtentum behalten, und daß wir diese Eigenschaften, die die deutschen Beamten bis jetzt geziert haben, noch weiter in dem Beamtenkörper stärken helfen. Wenn man das will — darüber sind sich auch meine politischen Freunde einig —, so sind zwei Voraussetzungen dazu erforderlich. Dazu ist einmal erforderlich, daß man die materielle Lage der Beamten sichert, und zweitens, daß man die Rechte der Beamten hinreichend gewährleistet, daß man die Grundrechte der Beamten ein für allemal unverbrüchlich festlegt. Von diesem Gesichtspunkte aus haben auch meine politischen Freunde die Grundrechte der Beamten bei den Verfassungsberatungen behandelt, die wir in Weimar erlebt haben. — — — Wir freuen uns darüber, daß wir in der Verfassung des preußischen Staats festlegen, daß die Ämter nach dem Grundsatz der Befähigung verliehen werden sollen. Ich gestehe ohne weiteres ein, daß wir mit mancher Beamtenernennung im neuen Preußen nicht besonders zufrieden gewesen sind, und daß wir gerade von unserer Partei den allergrößten Wert darauf legen, daß diejenigen, die in eine Beamtenstellung kommen, unbedingt die erforderliche Qualifikation besitzen müssen. Ich freue mich auch darüber, daß man bestimmt hat, daß die erforderliche Befähigung durch ein Gesetz bestimmt werden soll, so daß wir auch hier zu einer gesetzlichen Regelung kommen. Ich möchte nur hierbei dem Wunsche Ausdruck geben, daß man diese gesetzliche Regelung nicht allzu lange hinausschieben möchte, daß es nicht so lange dauern möge mit der neuen Gesetzgebung, wie es unter der alten preußischen Verfassung der Fall gewesen ist, wo man überhaupt nicht dazu gekommen ist, alle in der Verfassung versprochenen Gesetze zu schaffen.

Im weiteren hat nach § 60a „jeder Staatsbeamte einen Eid dahin zu leisten, daß er das ihm übertragene Amt unparteiisch nach bestem Wissen und Können verwalten und die Verfassung gewissenhaft beobachten wolle“. Auch das begrüßen wir. Auch wir freuen uns, daß den Beamten in der feierlichen Form des Eides gesagt wird, daß sie nicht parteiisch, daß sie Diener der Gesamtheit sein sollen, und daß sie sich bei ihren Amtshandlungen nur von den Gesichtspunkten des Gesamtwohls, des Gemeinwohls leiten lassen dürfen; etwas anderes darf für einen Beamten, der seine Pflicht ernst nimmt, nicht in Frage kommen. — —

Ich möchte auch darauf aufmerksam machen — ich bedaure, daß Herr Staatssekretär Freund nicht mehr anwesend ist —, daß wir in unserer Fassung ein Wort haben fallen lassen, nämlich das Wort „Rang“. Wir haben dies getan, weil uns die Vertreter der Staatsregierung erklärt haben, daß es nach Verabschiedung der Besoldungsgesetze in Preußen keinen Rang mehr geben solle, daß in Zukunft nur die Besoldungsgruppe entscheidet. — —

Der zweite Punkt, in dem gesagt wird, daß auch der notwendige Urlaub den Beamten gewährleistet werden müßte, eine ganz selbstverständliche Forderung, für die wir schon seit langen Jahren eingetreten sind, bei der wir allerdings der Ansicht sind, daß diese Forderung nicht in die Verfassung gehört, sondern in ein Beamtenrecht, in ein Beamtengesetz, wo alle die Begriffe näher umrissen sein müssen, die den Urlaub bedingen. Man kann doch mit dem einfachen Schlagwort Urlaub nichts anfangen; es ist notwendig, daß man einmal gesetzlich festlegt, was man unter Urlaub versteht und — das will ich Ihnen auch sagen — unter welchen Umständen man einmal in die Lage kommen könnte, auch keinen Urlaub zu gewähren. Denn so weit gehe ich nicht wie Sie, wenn Sie hier schreien, daß ich den Beamten in jeder Zeitlage einen Urlaub zusprechen. Ich kann mir Zeiten denken, wo der Staat im Interesse des Gemeinwohls einmal fordern muß, daß Beamte auf den Urlaub verzichten. Wir haben diesen Zeitpunkt im ersten Kriegsjahre gehabt, und sollten einmal — was Gott verhüten wolle — wieder derartige Zeiten eintreten und über unser deutsches Land hinwegbrausen, dann hat der Beamte keinen Rechtsanspruch auf Urlaub. Jeder vernünftige Beamte wird selbstverständlich einen derartigen Rechtsanspruch in solcher Zeit nicht erheben wollen, aber wenn es in der Verfassung steht, hat er ihn. Ich bin der Ansicht, daß man in einem ordnungsmäßigen Beamtengesetz sagen soll, nach welchen Bestimmungen der Urlaub gewährt wird, und nach welchen Bestimmungen er auch einmal versagt werden kann. Das ist die Grundlage, wie ich mir die Regelung dieser Angelegenheit vorstelle.

Dann weiter! Die anderen Anträge, die gestellt worden sind, decken sich zum guten Teil mit der Reichsverfassung. Die wohlerworbenen Rechte der Beamten sind unverletzlich — ein Grundsatz der Reichsverfassung. Wenn nach der Reichsverfassung die wohlerworbenen Rechte der Beamten unverletzlich sind, dann besteht gar kein Zweifel, daß sie auch für die preußischen, bayerischen, mecklenburgischen und sonstigen Beamten unverletzlich sind. — —

Dann weiter die anderen Bestimmungen! Die Beamten können wider ihren Willen nur unter den

Hosted by Google

gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen und Formen entlassen werden usw. — den Absatz haben wir als Verbesserung übernommen. Für ihre vermögensrechtlichen Ansprüche sowie für die ihrer Hinterbliebenen steht der Rechtsweg offen — das finden Sie in der Ausschußfassung. Gegen jedes disziplinäre Straferkenntnis muß ein Beschwerdeweg und die Möglichkeit eines Wiederaufnahmeverfahrens eröffnet werden — finden Sie in der Reichsverfassung. Auch den Hinweis: Über die Personen der Beamten dürfen keine Tatsachen eingetragen werden usw. — wiederum ein Grundsatz, der aus der Reichsverfassung abgeschrieben worden ist.

Aber dann kommt etwas, was mich einigermaßen interessiert. Es wird gesagt im § 601, nachdem die Bestimmungen aus Artikel 130 der Reichsverfassung wieder übernommen worden sind: An der Gestaltung ihrer persönlichen Verhältnisse und Lebensbedingungen wirke die Beamtenschaft durch Beamtenausschüsse und Beamtenkammern mit. Ich weiß wirklich nicht, ob die Herren von der Deutschnationalen Volkspartei in so wenig engem Zusammenhang mit der deutschen Beamtenbewegung stehen, als daß sie nicht wissen sollten, daß in der Reichsverfassung bereits gesagt ist, daß eine gesetzmäßige Vertretung der Beamtenschaft geschaffen werden soll, und daß in allernächster Zeit wahrscheinlich eine Gesetzesvorlage im Reich herauskommen wird, wodurch die Vertretung der Beamtenschaft die gesetzmäßige Regelung erfahren wird. Wenn aber diese gesetzmäßige Regelung der Beamtenvertretung — wie man sie nachher nennt, ob Beamtenräte oder anders, lasse ich dahingestellt — erfolgt, dann haben sich gefälligst die Länder danach zu richten. Wenn man hier von Beamtenausschüssen und Beamtenkammern spricht, und das Reich schreibt etwas ganz anderes vor, dann wäre diese Bestimmung der Verfassung hinfällig, und man kann doch nicht etwas in eine Verfassung schreiben, von dem man der Ansicht sein kann, daß es vielleicht in einigen Monaten durch Reichsgesetz anders erledigt worden ist. Deshalb kann man einer solchen Bestimmung nicht zustimmen. — —

Wenn wir den ganzen Gang — das darf ich zum Schluß sagen — der deutschen Beamtenbewegung verfolgen, der sich in langen, langen Jahren unter andauerndem Kampf unter den alten kaiserlichen und königlichen Regierungen im Reiche und in Preußen abgespielt hat, dann haben wir doch gesehen, wie die Beamten in diesem Kampfe um das Vereinigungsrecht gerungen haben, wie man ihnen immer wieder Schwierigkeiten in den Weg legte und ihnen das Vereinigungsrecht verhinderte und erschwerte. In diesem schweren Kampfe haben wir auf der einen Seite gesehen die Autokratie, den Obrigkeitsstaat, der seine Stütze fand in den Konservativen und zum Teil auch in den damaligen Nationalliberalen, und auf der andern Seite die Demokratie. In diesem Kampfe hat die gesamte Demokratie geschlossen hinter der deutschen Beamtenschaft gestanden, in diesem Kampfe hat letzten Endes die Demokratie über die Autokratie gesiegt. — —

Dr. Meister, Ministerialdirektor, Regierungsvertreter: Auf den Wunsch des Herrn Vorredners möchte ich bestätigen, daß nach Abschluß der Besoldungsreform von einem Rang der Beamten nicht mehr die Rede sein wird. — — Wir werden zwar auch nach dem Abschluß der Besoldungsreform noch einige Gesetze haben, die von einem „Range" der Beamten sprechen, diese Gesetze werden aber — es handelt sich im wesentlichen um das Disziplinargesetz, das Reisekostengesetz und das Umzugskostengesetz — demnächst einer Abänderung unterzogen werden. — —

Ebersbach, Abgeordneter (D.-nat. V.-P.): — — Nur auf zwei Dinge will ich hier ganz kurz eingehen. Herr Barteld behauptete, nach rechts gerichtet, die Besoldungsreform 1908/09 hätte deshalb nicht soviel für die Beamten gebracht, wie sie eigentlich hätte bringen sollen, weil der Widerstand der Rechten, die damals ausschlaggebend gewesen sei, zu groß war. Ich will Ihnen demgegenüber einmal ganz kurz sagen, wie die Dinge wirklich lagen. Damals war ich zwar noch nicht Parlamentarier; aber als Führer von Beamtenkommissionen habe ich 1908/09 mit den Parteiführern hier in diesem Hohen Hause verhandelt und kann Ihnen aus meiner persönlichen Erfahrung heraus sagen, was wir als Beamtenvertreter damals von Vertretern aller Parteien zu hören bekommen haben. Diese Äußerungen gingen übereinstimmend dahin: Man könne über die Ausschußbeschlüsse zur Zeit unmöglich hinausgehen, es sei nicht mehr Geld vorhanden, man müsse Rücksicht nehmen auf die Steuerzahler, und es werde das Richtige sein, den Ausschußbeschlüssen zuzustimmen, wenn man nicht etwa das ganze Werk gefährden wolle. Zu den Herren, die das damals uns Beamten sagten, gehörten von Ihrer Partei, Herr Kollege Barteld, die Herren Dr. Pachnicke, Dr. Struve, der neben Ihnen sitzt, und Herr Delius. Von der Sozialdemokratischen Fraktion gehörte zu diesen Vertretern der jetzige Präsident der Landesversammlung, Herr Leinert, und so ist es bei allen Fraktionen gleichmäßig gewesen. Sie können also jetzt nach 12 Jahren für die damaligen Vorgänge doch unmöglich die Konservativen verantwortlich machen. — —

Wir stehen nach wie vor auf dem Standpunkt — und da komme ich zu den staatspolitischen Erwägungen, die uns veranlaßt haben, den Antrag zu stellen —, daß ein beruflich gut vorgebildetes Beamtentum, das nur nach sachlichen Gesichtspunkten arbeitet, vom höchsten Pflichtgefühl erfüllt und unbestechlich ist, die conditio sine qua non jedes geordneten Staatswesens ist. Diesem Standpunkt entsprechend ziehen wir die Konsequenz und verlangen, daß die Verhältnisse der Beamtenschaft nach zwei Richtungen durch die Verfassung gesichert werden, und zwar nach der wirtschaftlichen und nach der beamtenrechtlichen Seite hin. Nur diesen beiden Erwägungen sind unsere Anträge entsprungen. Die Sicherungen, die wir verlangen, sind unbedingt notwendig, weil die Rechtsgarantien, die heute der Beamtenschaft unter der neuen Staatsform geboten werden, himmelweit verschieden sind von den Rechtsgarantien im früheren preußischen monarchischen Staat. Wir sind deshalb der Auffassung, daß wir in bezug auf die Sicherung der Beamtenrechte heute gar nicht weit genug gehen können. Wir halten die Sicherung für um so notwendiger, als uns gelegentliche Vorgänge in den Selbstverwaltungskörperschaften mit sozialdemokratischer Mehrheit stutzig gemacht haben. Wir haben da allerlei von Beschlüssen erfahren müssen, die dahin gehen, künftig Kommunalbeamte usw. nicht mehr auf Lebenszeit, sondern auf Privatdienstvertrag anzustellen. Wir haben ferner erst in jüngster Zeit wieder für die Stellung der Sozialdemokraten zur wirtschaftlichen Lage der Beamten ein ganz krasses Beispiel erlebt in der Gemeinde Lichtenberg bei Berlin. Dort ist in den bürgerlichen Parteien am 30. September d. J. ein Antrag gestellt worden, den städtischen Beamten die Kinderzulagen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß zum vollendeten 21. Lebensjahre zu gewähren. Die Unabhängigen und die Mehrheitssozialisten sprachen sich in aller Schärfe dagegen aus. Der sogenannte Stadtverordnete Arndt betonte, daß es ihm nur recht sein könne, wenn die Beamtenvorlage mit den unnötig hohen Teuerungszuschlägen zu dem Gehalt dadurch zu Falle kommen würde, daß etwa der Regierungspräsident wegen der Ablehnung dieses Antrages die Besoldungsvorlage nicht genehmigen würde.

Meine Herren von der Sozialdemokratie, es ist doch nicht zu leugnen, daß Ihre Stellung zu der Beamtenschaft überall da, wo Sie die Mehrheit haben, eine andere ist als dort, wo die bürgerlichen Parteien die Mehrheit haben; diese Ihre Stellung entspricht einfach ihrer Parteiauffassung über das Beamtentum. Diese Auffassung geht ja auch klipp und klar aus der Regierungserklärung vom 13. Februar 1919 hervor, die der damalige Reichskanzler Scheidemann über die Beamtenrechte in der Nationalversammlung abgegeben hat. Die Regierungserklärung lautete damals wörtlich:

> Den Beamten sind die staatsbürgerlichen und beruflichen Rechte einschließlich des Koalitionsrechtes zu sichern. Eine zeitgemäße Neuregelung der Besoldungs- und Pensionsverhältnisse ist durchzuführen. Schaffung eines einheitlichen Beamten- und Disziplinarrechtes.

(Zurufe bei der Sozialdemokratischen Partei: Na also!) Nein, nicht na also, die Hauptsache fehlt darin! Di

Hosted by Google

Hauptsache ist doch die Aufrechterhaltung des öffentlich-rechtlichen Beamtentums, d. h. die Anstellung auf Lebenszeit. Davon steht in dieser Erklärung kein Wort. Aus der Begründung der Regierungserklärung nur wenige Worte. Weil Herrn Scheidemann dieses Regierungsprogramm wohl selbst etwas dürftig vorkam, glaubte er in seiner Rede noch eine kurze Begründung dazu geben zu sollen. Er sagte:

Bei den Beamten war gewünscht worden, daß man viel eingehender auf alle ihre Rechte Rücksicht nehmen solle. Wir haben geglaubt, in einem so chen Arbeitsprogramm nicht in derartige Einzelheiten hineingehen zu können, wir wollen aber ausdrücklich sagen, daß das Beamtenrecht in der weitgehendsten Weise den Wünschen der Beamten entsprechend ausgebaut werden soll.

Es handelte sich aber nicht nur um das Beamtenrecht, sondern vor allem um die Sicherung der öffentlich-rechtlichen Stellung der Beamten zum Reich und damit ihrer lebenslänglichen Anstellung durch die Verfassung. In dieser Beziehung versagt aber die Erklärung des Herrn Scheidemann vollkommen. Sie ist so vorsichtig wie möglich abgefaßt, damit nur ja nicht etwa später auf irgendwelche Einzelheiten Festlegungen erfolgen können. Man wollte eben möglichst freie Hand behalten. Meine Damen und Herren, aus allen diesen Erwägungen heraus und weil wir gerade von der sozialdemokratischen Seite in bezug auf die künftige Gestaltung der Beamtenverhältnisse noch allerlei gewärtig sein können, gilt es für uns, auf der Hut zu sein und in der Verfassung alle die Sicherungen zu schaffen, die irgendwie möglich sind. — —

Bei der Abstimmung werden Überschrift und § 60a angenommen.

Erster Vizepräsident Dr. Porsch: — — Wir kommen zu § 60d. Ich darf wohl ohne besondere Abstimmung feststellen, daß das Haus § 60d nach den Beschlüssen des Ausschusses angenommen hat.

Wir kommen jetzt zu § 60. Hierzu liegen vor der Antrag Hergt auf Nr. 3155, dann der Antrag Dr. Leidig und Genossen auf Nr. 3250 und der Antrag Dominicus, Dr. Porsch, Siering auf Nr. 3239.

Wortlaut der Anträge:

Nr. 3155: siehe am Eingang.

Nr. 3250: den § 60 wie folgt zu fassen:

(1) Die unmittelbaren und mittelbaren Beamten werden unkündbar auf Lebenszeit angestellt, soweit nicht in besonderen Fällen Ausnahmen gesetzlich festgelegt sind. Sie können wider ihren Willen nur unter den gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen und Formen entlassen, einstweilig oder endgültig in den Ruhestand oder in ein anderes Amt mit geringerem Gehalt versetzt werden.

(2) Sie haben einen Rechtsanspruch auf angemessenes Gehalt, Ruhegehalt, Hinterbliebenenbezüge, Urlaub ohne die Verpflichtung, die Kosten der Stellvertretung zu tragen. Die Freiheit ihrer politischen Gesinnung, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit und Mitwirkung bei der Vertretung ihrer Interessen für ihre vermögensrechtlichen Ansprüche sowie für die ihrer Hinterbliebenen steht der Rechtsweg offen.

(3) Wohlerworbene Rechte der Beamten sind unter allen Umständen unverletzlich und können nicht durch gesetzliche Maßnahmen beseitigt oder geändert werden.

Nr. 3239: den § 60 wie folgt zu fassen:

§ 60.

(1) Die Staatsbeamten können wider ihren Willen nur unter den gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen und Formen entlassen, einstweilig oder endgültig in den Ruhestand oder in ein anderes Amt mit geringerem Gehalt versetzt werden.

(2) Für ihre vermögensrechtlichen Ansprüche sowie die ihrer Hinterbliebenen steht der Rechtsweg offen.

§ 60 in der Fassung Dominicus-Porsch-Siering, Drucksache Nr. 3239, ist angenommen. Damit ist § 60 in der Fassung des Ausschusses erledigt.

Wir kommen zu § 60I nach dem Antrag Hergt auf Nr. 3155. — —

Der Paragraph wird abgelehnt.

Desgleichen § 60c in der Fassung Hergt, der aber in der Fassung des Ausschusses angenommen wird.

Verfassunggebende Preußische Landesversammlung.

175. Sitzung, Montag, den 15. November 1920.

Erste Beratung der Gesetzentwürfe, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushalt für das Rechnungsjahr 1920 und zur Ergänzung des Gesetzes, betreffend die vorläufige Regelung des Staatshaushalts für das Rechnungsjahr 1920, vom 6. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 159). — Drucksache Nr. 3184.

v. der Osten, Abgeordneter (D.-nat. V.-P.): Meine politischen Freunde haben den Wunsch, ehe der vorliegende Nachtragsetat dem Staatshaushaltsausschuß überwiesen wird, was ja wohl beschlossen werden wird, hier in diesem Hohen Hause in, wie mir scheint, für unsere Finanzen entscheidender Stunde auf die sehr ernsten besonderen und allgemeinen Bedenken hinzuweisen, die unsere finanzielle Gebarung je länger je mehr erweckt, und die besonders durch diesen Nachtragsetat hervorgerufen werden.

Bereits bei den Einnahmen finden sich verschiedene Posten, die doch zu sehr großen Bedenken Anlaß geben. Dabei will ich gar nicht einmal besonderes Gewicht darauf legen, daß 800 Millionen Mark Mehreinnahmen aus den Staatsforsten doch ein reichlich hoch gegriffener Betrag zu sein scheint, und daß es ernster Nachprüfung im Staatshaushaltsausschuß bedürfen wird, ob dieser Ertrag angesichts einer doch nicht mehr auf der Höhe befindlichen Konjunktur wird eingesetzt werden können. — — —

Herkenrath, Abgeordneter (Zentr.): — — Es werden uns abverlangt in der Hauptsache Milliarden für die Aufbesserung von Löhnen, Hunderte von Millionen für weitere Ausgaben sächlicher Art. Für die Diensteinkommensverbesserungen für Beamte und Volksschullehrer sind im Hauptetat vorgesehen rund 2 Milliarden Mark. Nach den Änderungen, die seit Herausgabe des Hauptetats auf diesem Gebiete vorgenommen worden sind und bis heute von der Staatsregierung als möglich bezeichnet werden, fehlen aber bis heute weitere 2 Milliarden Mark, deren Herausgabe der Nachtragsetat von uns wünscht. Ob diese 2 Milliarden reichen werden, ist sehr fraglich nach dem Ansturm, der aus dem Lande weiter auf die preußische Staatskasse in bezug auf Beamtenbesoldungen usw. gemacht wird. Schon diese Frage ganz allein verlangt die Verweisung des Etats an den Staatshaushaltsausschuß, der mit sehr großer Sorgfalt hierüber zu beraten haben wird. — — —

Unter Forsten wird ein Zugang bei den Einnahmen von 800 Millionen Mark vorgesehen. Im Hauptausschuß hat schon einer meiner Parteifreunde darauf hingewiesen, daß höchstwahrscheinlich dieser Posten noch ganz beträchtlich höher ausfallen würde, und von der Staatsregierung ist dem nicht widersprochen worden. Das könnte, bloß rein im Interesse des Staatssäckels betrachtet, eine angenehme Sache sein, aber man wird doch auch die Schattenseite betrachten müssen, die darin liegt, daß die erhöhten Holzpreise sich als außerordentliche Belastung für den Wohnungsbau, die Möbelherstellung, die Heizung, soweit sie auf Holzlieferung angewiesen ist, ergeben müssen. — —

Lüdemann, Finanzminister: — — Meine Damen und Herren, bei dem Nachtragsetat, der Ihnen vorliegt, handelt es sich im ganzen um eine Mehrausgabe von 4 Milliarden Mark. Davon bezieht sich über die Hälfte, nämlich über 2 Milliarden Mark, lediglich auf Diensteinkommensverbesserungen für Beamte, Geistliche, Angestellte usw. mehr. Diese Ausgaben sind ohne Zweifel allerdringlichste, allernotwendigste Staatsausgaben, die nicht vermieden werden konnten, und infolgedessen muß das Haus auch anerkennen, daß die dazu erforderlichen Deckungsmittel bereitgestellt werden müssen. — —

Was dann die Einnahmepositionen dieser Staatshaushalts-Ergänzung anlangt, so beruhen sie zu einem erheblichen Teile auf Mehreinnahmen aus Reichssteuern, aus den Eisenbahnverträgen und aus den Mehreinnahmen der Forstverwaltung. Nur über die letzteren haben hier einige Redner gesprochen. Ich will deshalb

Hosted by Google

sagen: die 800 Millionen Mark, die wir aus den Holzverkäufen der Forstverwaltung als Mehreinnahmen erhoffen, beruhen nicht etwa auf irgendwelchen mehr oder weniger gewagten Schätzungen und Vermutungen, sondern auf den ausgewiesenen Preisen und Vereinbarungen in den Verträgen, die über die Holzverkäufe bereits für dieses Jahr abgeschlossen worden sind. An dem Eingang dieser Einnahmen wird somit wohl nicht gezweifelt werden können. Das hat mit der inzwischen veränderten Konjunktur auf dem Holzmarkt nichts zu tun; dadurch dürften diese Erwartungen nicht berührt werden. — —

Held, Abgeordneter (D. V.-P.): — — Nun muß ich allerdings sagen, daß dieser Nachtragsetat recht optimistisch gestaltet ist. Das geht aus einer ganzen Reihe von Einnahmeposten hervor. Was zunächst die Mehr innahme von 800 Millionen Mark aus den Forsten betrifft, worüber wir uns ja schon im Staatshaushaltsausschuß unterhalten haben, so kann man wohl sagen, daß angesichts unserer wirtschaftlichen Verhältnisse auf eine so hohe Mehreinnahme nicht gerechnet werden darf. Wir haben in früheren Jahren, glaube ich, zirka 250 Millionen aus unseren Forsten herausgeholt; wenn jetzt weitere 800 Millionen herausgeschlagen werden sollen, so liegt es auf der Hand, daß wir einen gewissen Raubbau treiben müssen. Der Herr Oberlandforstmeister hat zwar gesagt, wir hätten noch Reserven gehabt und diese heranziehen können, aber er hat doch zugeben müssen, daß wir in einzelnen Teilen der Forsten schon Eingriffe vorgenommen haben, die über das gewöhnliche Maß hinausgehen. Außerdem darf nicht übersehen werden, daß wir mit unserem Holz sehr sparsam umgehen müssen, damit unsere Industrie nicht in Verlegenheit kommt. Denn wir wissen heute noch nicht, welche Forderungen der Friedbund an uns stellen wird, und es wäre zweifellos besser, unsere Reserven für diesen Fall aufzusparen. Ob also diese 800 Millionen herauskommen werden, ist mir sehr zweifelhaft.

Weiter ist es eine eigenartige Erscheinung und recht kennzeichnend für unsere ganzen Finanzverhältnisse, daß in diesen Nachtragsetat ein Betrag für eine Steuer eingesetzt worden ist, über die wir noch nicht einmal eine Vorlage erhalten haben. Ob die Steuer auf das Grundvermögen tatsächlich den eingesetzten Betrag ergeben wird, ist noch sehr zweifelhaft. — —

Die Vorlage wird zur weiteren Beratung dem Hauptausschuß überwiesen.

Verfassunggebende Preußische Landesversammlung.

176. Sitzung, Dienstag, den 16. November 1920.

Kleine Anfrage Nr. 578 der Abgeordneten Matschkewitz, Dr.-Ing. Kloß, Neumann (Bärenberg) und Genossen über die Verweisung des Studenten v. Hertzberg von der Forstakademie Hann.-Münden wegen politischer Betätigung — Drucksache Nr. 2566.

Conradt, Fragesteller (D.-nat. V.-P.): Durch Erlaß des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 8. Juni d. J. — III Nr. 10782 — ist der Studierende an der Forstakademie Hann.-Münden Major a. D. v. Hertzberg, der sich große Verdienste um Volk und Vaterland im Felde erworben, von der obengenannten Studienanstalt verwiesen worden, weil er durch Anschlag am schwarzen Brett sich politisch für die Wahlen zum Reichstag betätigte. Bestimmungen über Benutzung des schwarzen Brettes sind nicht vorhanden. Gleichzeitig wurde ihm eine Fortsetzung und Beendigung des Studiums auf Grund des § 21 der Satzungen auf der Akademie in Eberswalde untersagt. Der Erlaß wurde ihm bekanntgegeben, nachdem er drei Wochen vorher die Arbeiten zum Schlußexamen eingereicht hatte. Dieses Verfahren steht im schroffen Widerspruch zum Verhalten des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung in den bekannten Bonner und Marburger Fällen.

Womit rechtfertigt die Staatsregierung eine so unerhört drakonische Maßregelung?

Was gedenkt sie zu tun, um die durch die Reichsverfassung zugestandene freie politische Betätigung zu gewährleisten und die Sicherung der Zukunft dieses Schwerkriegsbeschädigten durch ein Weiterstudium und Ablegung des Schlußexamens zu ermöglichen?

Heuser, Regierungsassessor, Regierungsvertreter: Der Studierende an der Forstakademie Hann.-Münden Major a. D. v. Hertzberg hat in einem etwa am 11. Mai d. J. am schwarzen Brett der Akademie von ihm angehefteten und von ihm unterzeichneten Anschlage zur Ausübung des Wahlrechts zum Reichstage aufgefordert mit dem Zusatze: „Wählt keinen Demokraten — Juden!" Der Anschlag war am Rande mit Hakenkreuzen umgeben.

Vor dem Akademiedirektor erklärte v. Hertzberg bei seiner sofort darauf erfolgten Vernehmung, daß er es für seine Pflicht gehalten habe, öffentlich gegen die Wahl von Juden Stellung zu nehmen.

Nach diesem Tatbestande lag die Betätigung einer gehässigen partei- und rassenpolitischen Agitation in den Räumen und unter Benutzung von Einrichtungen der Akademie vor, die ich nicht dulden kann. Ich habe daher Herrn v. Hertzberg von der Forstakademie verwiesen. Nach § 21 der Satzungen vom 8. März 1908 ist v. Hertzberg damit zugleich von der Aufnahme auf der Akademie in Eberswalde ausgeschlossen.

Den Studierenden der preußischen Forstakademien wird keineswegs, wie die kleine Anfrage Nr. 578 annimmt, die durch die Reichsverfassung zugestandene freie politische Betätigung von mir versagt. Ich kann eine solche aber nicht in den Räumen der Akademie und unter Benutzung des als amtliche Einrichtung bestehenden schwarzen Brettes dulden. Die Studierenden mögen außerhalb der Akademie in Ausübung der ihnen zustehenden staatsbürgerlichen Rechte sich in jeder beliebigen politischen Richtung betätigen, innerhalb der Akademie kann eine solche Betätigung nicht gestattet werden. Diese Lehrstätte darf nicht zum Tummelplatz partei- und rassenpolitischer Hetze herabgewürdigt werden. Deshalb erschien es geboten, durch eine exemplarische Bestrafung den Anfängen zu wehren.

Für Anwärter des preußischen Staatsforstdienstes zieht die Verweisung von der Akademie die Ausschließung von der weiteren Verfolgung der Laufbahn für den staatlichen Forstdienst nach sich. Diese Folge kommt für v. Hertzberg nicht in Betracht, da er nicht für die staatliche Forstlaufbahn zugelassen war. Die Folge der Verweisung ist für v. Hertzberg lediglich die, daß er seine Studien an preußischen Forstakademien nicht fortsetzen kann.

Zweite und dritte Beratung des Gesetzentwurfs, betreffend die Beseitigung der Konfliktserhebung bei gerichtlicher Verfolgung der Beamten und Personen des Soldatenstandes wegen Amts- und Diensthandlungen und bei Klagen gegen den Staat wegen Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt. — Drucksachen Nr. 1629, 3179.

Zunächst zweite Beratung!

Der Antrag des Rechtsausschusses befindet sich auf Drucksache Nr. 3179 Spalte 8 und geht dahin,

1. den Gesetzentwurf Drucksache Nr. 1629 unverändert anzunehmen.

Dr. Seelmann (Erich), Abgeordneter (D.-nat. V.-P.): Meine politischen Freunde haben bei der ersten Lesung ihre schweren Bedenken gegen § 1 des Gesetzes zum Ausdruck gebracht und namentlich darauf hingewiesen, daß die Begründung, welche dem Gesetzentwurf gegeben war, absolut unzureichend war und keinerlei Anhalt für die Notwendigkeit der Vorlage gab. — —

Nach § 1 sollen zwei Gesetze aufgehoben werden, einmal das Gesetz vom 13. Februar 1854 und dann das Gesetz vom 1. August 1909. Was die Aufhebung des Gesetzes vom 1. August 1909 anlangt, so meinen wir, daß keine Bedenken zu erheben sind, weil die Beseitigung der Konfliktserhebungen bei einer Inanspruchnahme des Staates durch die Reichsverfassung festgelegt ist. — —

Im Ausschuß ist gesagt worden, den Beamten wäre nach dem Gesetz von 1854 gewissermaßen ein Privilegium zuteil geworden. Dieser Auffassung bin ich entgegengetreten. Sie ist auch nicht haltbar; denn das Gesetz von 1854 besagt nur, daß, wenn ein Beamter

Hosted by Google

aus einer Amtshandlung in Anspruch genommen wird, auf die Konfliktserhebung des zuständigen Ministers eine Entscheidung des obersten Verwaltungsgerichts darüber herbeigeführt werden soll, ob eine Überschreitung der Amtsbefugnis vorliegt. Also bezieht sich das Gesetz nicht auf den Beamten als Privatperson, als Bürger des Staates, sondern nur auf die Ausübung der ihm übertragenen Amtsgewalt. — —

Man kann auch nicht sagen, daß durch die Konfliktserhebung eine ordnungsmäßige Rechtspflege aufgehalten werde. In dem Vorverfahren von dem obersten Verwaltungsgericht wird nur die Frage entschieden, die für eine erfolgreiche Inanspruchnahme des Beamten grundlegend ist, ob nämlich eine Verletzung der Amtspflicht vorgelegen hat. Das Oberverwaltungsgericht hat in dieser Beziehung eine Rechtsprechung geübt, die allseitig als ausgezeichnet anerkannt worden ist. Es ist also nicht abzusehen, warum man, ohne daß sich bisher Mißstände ergeben hätten, den Schutz der Beamten gegen die unbegründete Hineinziehung in Zivil- und Strafprozesse beseitigen will.

Betrachtet man die Dinge unbefangen, so muß man sagen, daß die Vorlage nicht aus einem in der Rechtspflege empfundenen Bedürfnis heraus gekommen ist, sondern daß sie, wie ein Mitglied einer Regierungspartei im Ausschuß sagte, nur gemacht worden ist, um gewissen Strömungen der Straße entgegenzukommen. — —

Hier ist ein Gesetz, bei dem alle Parteien, die die Beamten vor Ungelegenheiten bewahren wollen, ihre Beamtenfreundlichkeit an den Tag legen können. Die Regierungsvorlage will ein Gesetz beseitigen, durch welches die Beamten davor geschützt werden können, daß sie unbegründet in Prozesse hineingezogen werden; daraus erwächst den Beamten der Vorteil, daß sie, statt durch 2 bis 3 Instanzen gehen zu müssen, durch die Konfliktserhebung des vorgesetzten Ministers einen Spruch des Oberverwaltungsgerichts darüber empfangen können, ob eine Überschreitung der Amtsbefugnisse vorgelegen hat, und daß bei Verneinung der Frage das Prozeßverfahren ein Ende nimmt. Dadurch wird auch dem Kläger sein Recht nicht gekürzt. Denn er würde auch vor dem ordentlichen Richter mit seiner Auffassung nicht durchdringen. Wer in der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Umschau hält, wird keinen Fall feststellen können, in dem einem Rechtsuchenden sein Recht durch die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts versagt worden ist. Wohl aber sind häufig durch die Feststellung des Oberverwaltungsgerichts, daß ein Amtsdelikt nicht vorliegt, unbegründete Prozesse zum Stillstand gebracht und die Rechtsuchenden vor unnötigen Kosten bewahrt worden. Es ist wirklich nicht einzusehen, weshalb man diesen bescheidenen Schutz, der dem Beamten bei Amtshandlungen werden soll und der zur Wahrung einer unabhängigen Amtsausübung notwendig ist, beseitigen will. — — Kurz, jeder Beamte kann heute im Wege des Privatklageverfahrens belangt und gezwungen werden, durch drei Instanzen zu laufen, während vom Oberverwaltungsgericht festgestellt werden kann, daß ein Amtsdelikt vorliegt, und daß damit das Verfahren zum Stillstand gebracht wird. Es lag sowohl im Interesse des Beamten als auch im Interesse des Rechtsuchenden, daß sie nicht unnötig drei Instanzen zu durchlaufen hatten. — — —

Aus diesem Grunde soll das Gesetz von 1854 beseitigt werden, obgleich es zum Schutze der Beamten und zur Sicherung unabhängiger Amtsausübung im Staatsinteresse notwendig ist. Wir können dies nicht mitmachen, und deshalb bitten meine politischen Freunde alle Parteien, denen daran liegt, daß die Beamten so weit geschützt werden, wie es ohne Schädigung der Interessen anderer möglich ist, die Aufhebung des Gesetzes vom 13. Februar 1854 abzulehnen. — —

Meine politischen Freunde haben nun im Ausschuß den Antrag gestellt, den § 1 des Gesetzes dahin zu ändern, daß nicht die beiden Gesetze vom 13. Februar 1854 und vom 1. August 1909 aufgehoben werden, sondern daß nur das Gesetz vom 1. August 1909 aufgehoben wird. Denselben Antrag haben wir heute eingebracht. Wir bitten, unserm Antrage gemäß die Vorlage zu verabschieden. Dann wird dem Artikel 131 der Reichsverfassung Genüge geschehen, und es bleibt im übrigen der späteren Ordnung des Beamtenrechts vorbehalten, wie man die Rechtslage, die das Gesetz vom 13. Februar 1854 geschaffen hat, für die Zukunft gestalten will. — —

Goebel, Abgeordneter (Zentr.): — — Auch wir sind der Ansicht, daß das Gesetz vom 1. August 1909, soweit es dem Artikel 131 der Reichsverfassung widerspricht, aufgehoben werden muß. Dagegen haben wir lebhafte Bedenken, der Vorlage auch weiter auf dem Wege zu folgen, den sie mit der Aufhebung des Gesetzes vom 13. Februar 1854 einschlägt. — —

Es ist zur Begründung der Vorlage nicht nur in den Motiven der Vorlage, sondern auch im Ausschuß geltend gemacht worden, durch die Beseitigung der Konfliktserhebung solle ein Sonderrecht der Beamten, gewissermaßen ein Privilegium der Beamten, das bisher bestanden habe, aufgehoben werden; die Beamten müßten es sich ebenso wie jeder andere Staatsbürger gefallen lassen, wenn Veranlassung dazu vorliege, vor Gericht gestellt zu werden. Ich glaube, die Sache liegt doch etwas anders. Schon der Herr Vorredner hat darauf hingewiesen, daß der Beamte nicht in seiner Eigenschaft als Staatsbürger durch die Konfliktserhebung geschützt wird, sondern lediglich in bezug auf Handlungen, die mit seinem Amte in unmittelbarstem Zusammenhange stehen, oder, um mich mit anderen Worten auszudrücken: der Beamte wird gewissermaßen durch die Konfliktserhebung gegen Gefahren und Nachteile gedeckt, die sich lediglich an seine amtliche Tätigkeit knüpfen. — —

Wir werden also nur dafür stimmen, daß die Konfliktserhebung, insoweit sie im Gesetz vom 1. August 1909 enthalten ist, beseitigt wird, im übrigen aber werden wir gegen die Vorlage stimmen. — —

Dr. Berndt (Stettin), Abgeordneter (D.-Dem.): Das Recht der Konfliktserhebung beruht auf dem alten Gesetz vom 13. Februar 1854. — —

Meine politischen Freunde stehen aber auch im übrigen auf dem Boden des Gesetzentwurfs und können den Ausführungen der beiden Herren Vorredner nicht zustimmen. Wir sind der Ansicht, daß diese veraltete Bestimmung des Konflikts aus unserem Recht verschwinden muß. Die ganze Konfliktserhebung bezweckt letzten Endes nichts weiter, als der Regierung die Möglichkeit zu geben, einen Teil der Bevölkerung, nämlich die Beamten, dem ordentlichen Richter zu entziehen, wenn die Behörde irgendein Interesse daran hat, daß die in Frage stehende Sache nicht zur Verhandlung vor dem ordentlichen Gericht kommt. Hierdurch wird der Grundsatz des gleichen Rechts für alle verletzt. Wir stehen auf dem Standpunkt, daß dieser Grundsatz unter allen Umständen aufrechterhalten werden muß, und sind daher Gegner jeder Konfliktserhebung. — —

Nun ist von den Gegnern des Gesetzentwurfs geltend gemacht worden, daß durch eine Klageerhebung wegen Amtspflichtverletzung den Beamten erhebliche Schwierigkeiten auch in denjenigen Fällen entstehen, in denen von einer Schuld des Beamten nicht die Rede sein könne und in denen die Klage ohne weiteres abgewiesen werden müsse. Das sind Unbequemlichkeiten, denen schließlich jeder einzelne Staatsbürger ausgesetzt ist. Jeder einzelne muß damit rechnen, daß er unbegründeterweise einmal verklagt oder unter Umständen sogar angeklagt wird. — —

Freymuth, Abgeordneter (Soz.-Dem.): — — Wenn das wirklich ein so ungeheurer Schutz für die Beamten wäre, sollte man doch denken, jetzt hätte sich die Beamtenschaft wie ein Mann dagegen erhoben und wer weiß was dagegen getan. Was ist geschehen? Wir haben im Ausschuß eine Bittschrift des Bundes der höheren Verwaltungsbeamten gehabt, und heute flattert auf unseren Tisch eine Bittschrift des Verbandes der Landkreise, in der gebeten wird, man solle das nicht tun, man solle die Beamten schützen. Man sieht also, daß es in Wirklichkeit mit dem Interesse sehr schwach ist, das etwa die Beamtenschaft daran nimmt, daß sie so geschützt wird. Das ist auch sehr natürlich; denn in Wirklichkeit sind diese Fälle gar nicht so außerordentlich häufig und gar nicht so einschneidend, sondern es sind mehr sehr unangenehme Einzelfälle,

Hosted by Google

in denen sich zeigt, daß bei diesen Einzelfällen eben dieser Schutz in der Art, wie ihn das Gesetz gibt, nicht der richtige ist, sondern daß man den Schutz in einer verständigen Rechtsprechung und einer verständigen Prüfung sehen muß. — —

Fälle zeigen, daß es sich wirklich um ein veraltetes Gesetz handelt, das aufgehoben werden muß und soll, weil es den Zeitverhältnissen nicht entspricht, weil es den Beamten einen Schutz gewährt, den sie gar nicht brauchen und auf den sie keinen Anspruch haben, und weil die Gerichte in mehreren Instanzen durchaus in der Lage und die richtige Stelle sind, richtiger als das eine noch so vorzügliche, aber nur in einer Instanz entscheidende Oberverwaltungsgericht, diese Frage maßgeblich durch ein rechtskräftiges Urteil nach öffentlicher Verhandlung, nach kontradiktorischen Verfahren zu entscheiden.

Der § 1 wird in der Fassung des Ausschusses angenommen, desgleichen § 2.

Bei der dritten Beratung wird das Gesetz bei der Schlußabstimmung in der Fassung der zweiten Lesung angenommen.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Betrifft vorzeitige Zahlung der Dienstbezüge für Januar/März 1921.

Im Hinblick auf die außergewöhnlichen Verhältnisse und zur Sicherung einer einheitlichen Auszahlung der aus den neuen Besoldungsgesetzen sich ergebenden Mehrleistungen werden die nachgeordneten Behörden hierdurch ermächtigt, den Beamten und Volksschullehrpersonen die nach dem Beamtendiensteinkommensgesetz vom 7. Mai d. J. am 1. Januar 1921 fälligen Bezüge bereits vor Weihnachten zahlen zu lassen.

Hierbei ist den Beamten, die bisher ihre Bezüge vierteljährlich erhielten, der Vierteljahrsbetrag ihrem Konto zu überweisen, im übrigen ist der Monatsbetrag zu zahlen.

Die noch zurückzuerstattenden Vorschußbeträge sind unter Berücksichtigung der hierüber erlassenen grundsätzlichen Bestimmungen auf diese Bezüge ebenfalls anzurechnen.

Wegen der Zahlung

a) von Notzuschlägen zu den Kinderbeihilfen und des vollen Ortszuschlags samt Ausgleichszuschlag an die nichtplanmäßigen Beamten,

b) des erhöhten Ortszuschlags für Beamte und Volksschullehrpersonen, die in Orten wohnen, die in eine höhere Ortsklasse versetzt werden, und

c) der infolge Änderung der Besoldungsordnung zum B. D. E. G. nachzuzahlenden Beträge sind demnächst weitere Erlasse zu erwarten.

Berlin, den 14. Dezember 1920.

Der Finanzminister.

Lüdemann.

An die nachgeordneten Behörden.

Anderweite Festsetzung des für eine Dienstwohnung anzurechnenden Betrages.

Allgemeine Verfügung Nr. III 9919.0.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 20972.

Berlin, 18. November 1920.

Die allgemeine Verfügung vom 4. Oktober 1920 — I B I a 9359 M. f. L. / B. 1348 F. M. — gilt auch für den Bereich der Staatsforstverwaltung, soweit für die Dienstwohnungen das Regulativ vom 26. Juli 1880 / 20. April 1898 maßgebend ist. Handelt es sich aber um Dienstgehöfte, auf welche die Dienstwohnungsvorschrift vom 1. Dezember 1913 (siehe § 1 daselbst) Anwendung findet, so sind folgende Ergänzungen und Abweichungen zu beachten:

Größe und Mietwert der Dienstwohnungen.

1. Bei Bemessung der Größe der Dienstwohnung im Sinne des 2. Absatzes des angezogenen Erlasses ist die Zimmerwahl und die nutzbare Wohnfläche, nicht die Fensterzahl maßgebend. Auf die Wirtschaftsgebäude kommt es hierbei nicht an, da für sie keine Kürzung im Gesetz vorgesehen ist.

2. An Stelle der §§ 14—17 des Dienstwohnungs-Regulativs vom 26. Juli 1880 / 20. April 1898 (Absatz 4 der eingangs erwähnten Verfügung vom 4. Oktober d. J.) treten die §§ 7—10 der Dienstwohnungs-Vorschrift vom 1. Dezember 1913.

Unterkunftsstellen in besetzten Dienstwohnungen.

3. Ist einem Forstbeamten auf einem von einem anderen Forstbeamten bewohnten Dienstgehöft eine Unterkunftsstelle zugewiesen worden, so kann eine geringere als die allgemein gesetzlich vorgesehene Kürzung des Ortszuschlages sowohl bei dem Stelleninhaber als bei dem Unterkunftsinhaber in Frage kommen; doch muß insgesamt mindestens so viel gekürzt werden, als nach dem Beamtendiensteinkommensgesetz für einen Stelleninhaber der höchsten Gehaltsstufe vorgeschrieben ist. Meist wird aber mit Rücksicht auf die stärkere Abnutzung eine über das Mindestmaß hinausgehende Kürzung angebracht sein. Ist die Dienstwohnung so groß, daß beide Beamte die für ihre Gruppe vorgesehenen Räume haben, so sind die Ortszuschläge beider in voller Höhe zu kürzen.

Vermietung von Diensträumen durch den Stelleninhaber.

4. Vermietet ein Forstbeamter aus dienstlichen Rücksichten Räume seiner Dienstwohnung einem anderen Forstbeamten, wozu Genehmigung der Regierung erforderlich ist, oder werden solche Räume, abgesehen von Unterkunftsstellen (Nr 3), einem anderen Beamten aus dienstlichen Gründen zugewiesen, so liegt kein Anlaß vor, den Ortszuschlag des Stelleninhabers weniger zu kürzen, als im Gesetz vorgesehen ist. Dagegen hat der Stelleninhaber Anspruch auf Miete. Über die Höhe der Miete haben sich die beteiligten Beamten zu einigen. Der Ortszuschlag der eingemieteten oder zugewiesenen Beamten wird nicht gekürzt.

Diese Vorschrift gilt auch während des Gnadenvierteljahrs für das Mietverhältnis zwischen den Hinterbliebenen und einem eingemieteten oder zugewiesenen Beamten.

Vom Staate gemietete Dienstwohnungen.

5. Wird einem Beamten in einem vom Staate gemieteten Hause eine Dienstwohnung überwiesen und ist die vom Staate zu zahlende Miete höher als der Kürzungsbetrag, so ist nur der gesetzliche Abzug vom Ortszuschlag einzubehalten. Über diesen kann nicht hinausgegangen werden.

Verbleiben des Amtsvorgängers oder seiner Familie in der Dienstwohnung.

6. Bei dieser Gelegenheit bestimme ich, daß nach folgenden Grundsätzen zu verfahren ist, wenn es nach der Neubesetzung einer Forstdienststelle dem bisherigen Inhaber oder seiner Familie nicht möglich ist, die Wohnung zu räumen:

A. Der Ortszuschlag des neuen Stelleninhabers erfährt eine geringere als die gesetzliche

Hosted by Google

Kürzung, wenn ihm nicht die für seine Gruppe vorgesehenen Räume zur Verfügung gestellt werden können.

B. Ist der bisherige Inhaber auf eine Stelle ohne Dienstwohnung versetzt, so erhält er an seinem neuen Amtssitz den vollen Ortszuschlag. Für Nutzung der bisherigen Dienstwohnung hat er an die Staatskasse eine Miete zu zahlen. Diese Miete und die Kürzung zu A müssen zusammen mindestens so viel betragen wie der Abzug an Ortszuschlag eines Stelleninhabers der höchsten Gehaltsstufe.

C. Ist der bisherige Inhaber in den Ruhestand getreten oder gestorben, so hat er oder seine Hinterbliebenen (letztere aber erst nach Ablauf des Gnadenvierteljahres) für die ihnen weiter belassenen Räume an die Staatskasse eine Miete zu zahlen, die nach der ortsüblichen Miete gleichartiger Wohnungen zu bemessen ist und nicht weniger betragen darf als der für B angesetzte Mindestbetrag.

Inkrafttreten der Bestimmungen.

7. Die Bestimmungen zu 3 bis 5 und 6 A gelten vom 1. April d. J. ab. Nur soweit bisherige Entscheidungen für den Beamten günstiger sind, tritt die Änderung mit dem 1. Januar k. J. ein. Die Bestimmungen zu 6 B und C gelten vom 1. Januar k. J. oder, wenn ein bereits abgeschlossener Vertrag dem entgegensteht, vom nächsten vertraglich zulässigen Termin ab.

Braun.

An die Regierungen (mit Ausschluß von Aurich und Münster)

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Nochmals der „Deutsche Förster" und wir. Nachdem der „Deutsche Förster" in Nr. 49 endlich zu der verständigen Auffassung gekommen war, daß er unbedingt davon absehen müsse, seine Arbeitskraft in unfruchtbarem Zeitungsstreit zu verzetteln, bekennt er sich bereits in Nr. 50 wieder zu einer entgegengesetzten Ansicht, indem er in bezug auf unsere Veröffentlichung in Nr. 47, Seite 931, folgendes schreibt:

> Die „Deutsche Forst-Zeitung" hat in ihrer Nr. 47 eine Äußerung gegen den „Deutschen Förster" getan, die das Ärgste darstellt, was sich ein auf literarischen Anstand haltendes Blatt leisten kann. Wir verkennen nicht die schwierige Lage und die erregte Stimmung, in der sich die „Deutsche Forst-Zeitung" bei dem gegenwärtigen Sachverhalt in ihrem Wettbewerb uns gegenüber befindet; aber wir möchten uns doch die Ausdrücke wie „unlauteres Gebaren" ganz entschieden verbitten, wenn wir nicht gezwungen sein sollen, andere Schritte gegenüber derartigen Beleidigungen zu tun. Wir achten einen ehrlichen, sachlichen Kampf, können aber auf solchen Wegen wie denen in Nr. 47 der „Deutschen Forst-Zeitung" nicht folgen. Wer beide Blätter liest, den bitten wir, die kurzen Ausführungen, um die es sich handelt, in Nr. 43 der „Deutschen Forst-Zeitung", Nr. 45 des „Deutschen Förster" und Nr. 47 der „Deutschen Forst-Zeitung", zu vergleichen, und jeder wird sehen, daß wir in sehr ruhigem, anständigem Ton eine Entgleisung der „Deutschen Forst-Zeitung" festgelegt haben. In dem berechtigten Ärger darüber mußte die „Deutsche Forst-Zeitung" natürlich etwas antworten; aber wenn sie dabei einen künstlichen Unterschied zwischen Schriftleitung und Verlag in einer beide Stellen sehr nahe angehenden Sache macht, so ist das eine übel angebrachte Sophistik, bei der die Schriftleitung der „Deutschen Forst-Zeitung" nur allzu leicht Verantwortlichkeiten auf den Verlag abschieben kann, und umgekehrt. Wenn angesichts solcher Sachlage die „Deutsche Forst-Zeitung" den den „Deutschen Förster" leitenden Persönlichkeiten nachsagt, sie seien „auch zurzeit noch den einfachsten literarischen Formen nicht gewachsen", so kann der, der die Persönlichkeiten kennt, über solche Dinge nur lachen.
>
> Die Schriftleitung.

Wir stellen fest, daß der „Deutsche Förster" sich, wie immer, auch diesmal in Spiegelfechterei betätigt. Wenn eine Zeitungsredaktion einer anderen Veröffentlichungen unterschiebt, die gar nicht von ihr ausgehen, so ist das eben, gelinde ausgedrückt, unlauteres Gebaren. Wenn der „Deutsche Förster" sich durch diesen Ausdruck beleidigt fühlt und deswegen zum Kadi laufen will, so mag er es tun; er kann an der Stelle am besten erfahren, was in Deutschland Rechtens ist. Im übrigen wirkt es eigenartig, daß ein Blatt, das sich die unglaublichsten Beleidigungen und Anwürfe uns gegenüber hat zuschulden kommen lassen, sich in Klagedrohungen ergeht, wenn ihm einmal auf die Finger geklopft wird. Die Dinge liegen doch einfach so, daß unser Verlag eine an sich sachgemäße Geschäftsankündigung vorgenommen hat, und daß der „Deutsche Förster" diese Veröffentlichung, die ihm nicht gefiel, uns — der Schriftleitung — unterstellen wollte. Das wäre etwa gerade so, als wenn eine Oberförsterei für das verantwortlich gemacht werden soll, was von ihrer Regierung angeordnet oder veröffentlicht wird. Darum ist es unsagbar lächerlich, wenn der „Deutsche Förster" unsere berechtigte Abwehr in Nr. 47 eine Sophisterei nennt. Wir müssen das Verhalten des „Deutschen Förster" entweder nach wie vor als unlauteres Gebaren bezeichnen oder aber, wenn, wie es fast scheint, ihm seinerzeit entgangen ist, daß die Bekanntmachung gar nicht von uns, sondern von unserem Verlag ausgegangen ist, als eine Lässigkeit seinerseits, die ihn in Ungelegenheiten gebracht hat.

Im übrigen mag sich der „Deutsche Förster" gesagt sein lassen, daß wir uns weder in einer schwierigen Lage noch in einer erregten Stimmung befinden; im Gegenteil! Wir fühlen zu beidem keinerlei Veranlassung, haben kaltes Blut und werden uns dies in allen unseren redaktionellen Schritten ebenso weiterbewahren wie schon seit einem Menschenalter. Wir werden aber auch künftig auf jede, auch die kleinste Entgleisung des „Deutschen Förster" achten und sie mit rücksichtsloser Offenheit festnageln und kritisieren. Das ist nötig, denn auch der vorliegende Fall erhärtet unsere alte Ansicht, daß sich der „Deutsche Förster" tatsächlich den einfachsten literarischen Formen dauernd nicht gewachsen zeigt und aus dem Grunde ganz ungeeignet zu der führenden Rolle ist, die er sich gerne anmaßen möchte. Die Schriftleitung.

Der Forsthaushalt in der Landesversammlung. In der Sitzung am 14. Dezember fand die zweite Beratung des Haushalts der Forstverwaltung statt, über die wir schon heute eine

Hosted by Google

kurze Mitteilung folgen lassen, da sich die Herausgabe des stenographischen Berichtes durch das späte Erscheinen der amtlichen Berichte doch erheblich verzögert. Zunächst wurde der Etat bewilligt. Gemäß den Vorlagen des Hauptausschusses soll der Einnahmeansatz um 94½, das Extraordinarium der Ausgaben um 14½ Millionen Mark erhöht werden. Die seitens des Hauptausschusses gestellten Anträge, über die wir bereits in Nr. 49 Seite 963 berichtet haben, wurden angenommen. Landwirtschaftsminister Braun sprach sich bezüglich der Neuregelung der Dienstländereien dahin aus, daß diese eine Folge der neuen Besoldungsordnung sei, ebenso auch die Änderung der Jagdordnung. Bezüglich Vermehrung der Förstersstellen sind in dem neuen Etat 104 Stellen mehr geschaffen. Vertreter der Förster ins Ministerium zu berufen kann der Minister nicht zugeben, dagegen sollen Vertreter bei Erörterungen und Regelungen allgemeiner Fragen des Förstervereins und des Oberförstervereins mit den Beamten seines Ministeriums zu eingehender Beratung zusammenzutreten. Endlich kündigte er noch die Vorlage eines Notgesetzes an, das die Schläge der privaten Waldbesitzer von der staatlichen Genehmigung abhängig macht.

Aus der Preußischen Landesversammlung. In der Sitzung am 14. Dezember wurde die Novelle zum Forstdiebstahlsgesetz in zweiter und dritter Beratung nach den Beschlüssen des Rechtsausschusses angenommen.

Wie wir weiter der politischen Tagespresse entnehmen, sind in der Sitzung am 17. Dezember die Gesetzentwürfe über die Versorgungsbezüge der bis zum 1. April 1920 pensionierten unmittelbaren Staatsbeamten und der Lehrer in zweiter und dritter Beratung einstimmig angenommen worden. Die Alt- und Neupensionäre werden danach gleichgestellt.

Ferner fand die erste Beratung des Gesetzentwurfes über die Gewährung von Notzuschlägen zu den gesetzlichen Kinderbeihilfen und zu den Ortszuschlägen der nicht planmäßigen Beamten und Volksschullehrpersonen statt. Danach soll den unmittelbaren Staatsbeamten und Volksschullehrpersonen mit Rückwirkung vom 1. Oktober neben dem bisher geltenden Ausgleichszuschlag zu den Kinderbeihilfen ein Notzuschlag gewährt werden, der in Ortsklasse A 100 %, in Ortsklasse B 75 %, in Ortsklasse C 50 % und in Ortsklasse D und E 25 % der Kinderbeihilfe zu betragen hätte. Entsprechende Notzuschläge sollen den Wartegeldempfängern, Ruhegehaltsempfängern und Hinterbliebenen gewährt werden. Die Vorlage wurde an den Hauptausschuß zurückverwiesen.

Der Ausschußantrag bezüglich der Besatzungszulagen, worüber wir bereits in Nr. 49 Seite 763 berichtet haben, gelangte ohne weitere Erörterung einstimmig zur Annahme.

Die preußischen Forstverwaltungsbeamten des Staates und der Hofkammer. Zu diesem Ende vorigen Jahres erschienenen Buche wird Anfang Januar 1921 ein Nachtrag herausgegeben werden, der die inzwischen eingetretenen Personal- und Stellenveränderungen enthalten und nachweisen wird, auf welchen Seiten Berichtigungen vorzunehmen sind. Um letztere den Käufern zu erleichtern, werden wir außer dem allein zu beziehenden Nachtrage von dem Buche selbst Exemplare zum Verkauf stellen, die mit weißen Blättern durchschossen sind. Der Verfasser, Herr Geh. Rechnungsrat Behm, Berlin-Friedenau, Wielandstraße 39, bittet, etwaige Berichtigungen, besonders hinsichtlich der Postbestellbezirke der Amtssitze, soweit sie ihm noch nicht zugegangen sind, bis zum 31. Dezember d. J. mitzuteilen.

Die Verlagsbuchhandlung J. Neumann, Neudamm.

Wichtig für Beamte aus den polnischen Abtretungsgebieten, welche Vermögen in Polen festgelegt haben. An dem Reichsausgleichsverfahren gemäß Art. 296 und 72 des Friedensvertrages nimmt Polen nicht teil. Zur Entgegenahme von Anmeldungen deutscher Vermögensinteressen in Polen besteht eine amtliche deutsche Stelle nicht. Gläubigern, deren Interessen nicht schon durch eine andere Interessenvertretung wahrgenommen werden, stellt sich für diese Zwecke der Deutsche Gläubiger-Schutzverein für Polen und Litauen in Berlin-Charlottenburg 2, Grolmannstraße 36, zur Verfügung. Insoweit beamtete Personen durch das deutsch-polnische Beamtenabkommen geschützt sind, unterliegen ihre Vermögenswerte in Polen nach Maßgabe dieses Abkommens nicht der Liquidation durch die polnischen Behörden und bedürfen deshalb insoweit der Anmeldung bei den polnischen Liquidationsbehörden weder unmittelbar noch durch Vermittelung einer inländischen Interessenvertretung. Wird die Anmeldung trotzdem vorsichtshalber vorgenommen, so muß sie unter ausdrücklichem Protest gegen eine etwaige Liquidation erfolgen. Die Herausziehung der durch das Beamtenabkommen geschützten Vermögenswerte aus Polen kann durch Vermittelung des Auswärtigen Amtes versucht werden. Ob dabei Kursverluste vermieden werden können, steht dahin. Etwa entstehende Kursverluste sind nicht erstattungsfähig. Aus diesem Grunde werden deutsche Gläubiger zu erwägen haben, ob es für sie nicht zweckmäßiger ist, sicher stehende und gut angelegte Werte vorläufig nicht aus Polen herauszuziehen, sondern zunächst den etwaigen Zinsverlust in Kauf zu nehmen, um möglicherweise später dem Kursverluste am Kapital zu entgehen.

Forstwirtschaftliches.

Vorquellen des Douglassamens. Der Samen der Douglasfichte keimt wesentlich schwerer als jener von Fichte und Kiefer; auch bei den Keimproben erfordert er zur Bestimmung der Keimfähigkeit 40 Tage gegen 20 Tage bei den beiden andern eben genannten Nadelhölzern. Die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Brandenburg teilt in einem Rundschreiben mit, daß in einem Falle von Douglassamen, der im Herbst 1918 vom Besitzer selbst gewonnen worden war, im Jahre 1919 nur 20 % der am Schlusse des zweiten Jahres vorhandenen Sämlinge aufgelaufen waren, während der Rest überlag und erst 1920 gekeimt hat. Aus diesem Grunde solle man die Saatbeete vor dem Ausheben zwei Jahre stehen lassen. Wesentlich günstiger und rascher verläuft der Keimprozeß, wenn man Douglassamen vor der Aussaat mit leicht angefeuchtetem reinen Sand mischt und etwa zwei Wochen in ein warmes Zimmer stellt (von Freier-Raduhn). Die Landwirtschaftskammer empfiehlt, dieses Verfahren auch auf andere, langsam keimende Sämereien, namentlich auf Weimutskiefer, auszudehnen. S.

Hosted by Google

Billiges staatliches Holz für gemeinnützige Zwecke. Bei den Verhandlungen des Reichswirtschaftsrates über die sofortige Einberufung eines Ausschusses für Holz- und Forstwirtschaft sprach der Vorsitzende des Holzarbeiterverbandes Tarnow von einem Wucher der Forstverwaltung. Davon kann, wie der Pressedienst des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten mitteilt, natürlich nicht die Rede sein. Der Staat ist weder mit der Hebung der Preise vorangegangen noch kann er in der Senkung der Preise vorangehen, weil das billige Holz des Staates selbstverständlich sofort aufgekauft und auf irgendeine Weise zu höherem Preise weiterveräußert würde. Gerade dadurch würden privaten Unternehmern in der Tat Wuchergewinne auf Kosten der Allgemeinheit in den Schoß geworfen. Die Forstverwaltung bestreitet nicht, daß die Holzpreise außerordentlich hoch sind. Ihrerseits hat sie aber getan, was möglich war zur Verbilligung großer Posten Holz für gemeinnützige und Unterstützungszwecke. Beispielsweise stellte sie bisher 400000 Raummeter zu dem verhältnismäßig billigen Preis von 150 ℳ für Siedlungen zur Verfügung. Außerordentlich große Posten Brennholz wurden und werden den Gemeinden für die minderbemittelte Bevölkerung zu den billigsten Preisen zur Verfügung gestellt. Unter anderem erhielt die Stadt Berlin große Mengen Brennholz für Minderbemittelte zum Preise von 20 ℳ für das Raummeter. Freilich stellte sich der Preis für dieses Holz beim Verkauf an die Verbraucher auf 80 ℳ. Für diese starke Preiserhöhung ist die Forstverwaltung aber nicht verantwortlich zu machen.

Verstaatlichung der Waldungen in Estland. In Estland hat der Staat die großen Güter sämtlich enteignet, zum größeren Teil aber noch bis auf weiteres an ihre bisherigen Besitzer verpachtet. Die zu diesen Gütern gehörigen Waldungen sind sämtlich schon in den ersten Monaten des Jahres 1920 in Staatsbesitz übergegangen und von der staatlichen Oberforstverwaltung übernommen worden. Die Besitzer sollen zwar grundsätzlich enteignet werden, es ist aber noch nicht bekannt, auf Grund welcher Schätzung die Entschädigung berechnet werden soll. Trotzdem müssen sie ihren Holzbedarf schon jetzt aus ihrem früheren Eigentum gegen bares Geld kaufen. Die Ausbildung der staatlichen Forstbeamten ist zur Zeit noch eine höchst mangelhafte. Die besten Dienste leistet das Unterpersonal, die Buschwächter, die meist von den früheren Besitzern übernommen worden sind. Von den höheren Forstbeamten besitzt nur ein Teil fachmännische Ausbildung, selbst unter den Oberförstern befinden sich nur vereinzelte Zöglinge forstwissenschaftlicher Hochschulen. Diesem Mangel soll in doppelter Weise abgeholfen werden. Für die niederen Beamten werden Kurse abgehalten, die in wenigen Monaten die Kenntnisse vermitteln sollen, die anderswo in 1 bis 2 Jahren erworben werden. Zu den Forsteinrichtungsarbeiten werden zahlreiche Personen herangezogen, die ihre Ausbildung auf der niederen russischen Forstschule erlangt haben und den örtlichen Verhältnissen völlig fremd gegenüberstehen. S.

Geschäftliches

Ein forstliches Taschenbuch, also ein Buch, das der Beamte tagaus tagein in der Tasche zu tragen hat und im Dienste ständig, sowohl draußen im Revier wie am Schreibtisch, zur Hand nehmen muß, ist ein Gegenstand von ganz ungewöhnlicher Bedeutung. Wenn sich ein solcher Kalender 33 Jahre hindurch immer größerer Verbreitung erfreut, muß es schon ein Buch von hervorragenden Qualitäten sein.

Erfreulicherweise strebt der neue Jahrgang des Waldheil*) für 1921 wieder sein altes Friedensgewand zu erhalten. Die doppelte Verschlußklappe konnte wieder hergestellt werden, und statt des schlecht haltbaren Leinens ist ein besonders zäher Stoff, der sich in der Dauer der Zeit hoffentlich bewähren wird, genommen worden. Im übrigen zerfällt der in forstlichen und Jägerkreisen sowie auch bei den Waldeigentümern wohlbekannte Kalender, wie in den letzten Jahren, in zwei Teile.

Der erste Teil ist das Taschenbuch, das für den augenblicklichen Gebrauch, wie ihn die Verhältnisse mit sich bringen, bestimmt ist, während der zweite Teil ein forstliches Hilfsbuch darstellt, in dessen, mit Rücksicht auf den Raum, knapp gehaltenen Inhalt sich eine Fülle von Wissenschaft zusammendrängt. Erhöhtes Interesse gewinnt dieser Teil des „Waldheil" durch eine einleitende Abhandlung des Professors Dr. Wagner, Tübingen: „Die Sozialisierung der Forstwirtschaft", in welcher der Nachweis geführt wird, daß die Verwirklichung eines derartigen Gedankens auf dem Gebiete der Forstwirtschaft das Gegenteil dessen herbeiführen müßte, was das heutige Ziel aller Reform sein muß, nämlich: „Die schärfste Anspannung der forstlichen Produktionsmittel und damit die Hebung der Ertragsfähigkeit."

Allein unter diesem Zeichen kann der Erfolg errungen werden, und deshalb ist diese Einleitung des dritten Teiles des Kalenders als Menetekel am Platze. Der Kalender enthält das unentbehrliche Rüstzeug in knapper Darstellung, das für die verwaltenden und den Betrieb leitenden Forstbeamten, die ausführenden Organe und den Privatwaldeigentümer unentbehrlich ist.

Das ist besonders der Fall, wenn dieser, wie es bei kleinerem, stellenweise auch dem mittleren Privatbesitz heute noch der Fall ist, nicht über ein genügend vorgebildetes Personal verfügt das im Gebrauch der hier gebrachten Tafeln selbst die erforderliche Gewandtheit hat.

Der große Wert des „forstlichen Hilfsbuches" ergibt sich aus seiner Einleitung, die in fünf Abschnitte zerfällt: 1. Das Forst- und Jagdjahr. 2. Forsteinrichtung und Wertberechnung. 3. Kulturen und Wegebau nebst den erforderlichen Hilfstafeln. 4. Holzhandel und Statistik. 5. Verschiedenes. Mit Rücksicht auf den Inhalt und die Zeitverhältnisse, die namentlich eine Neueinstellung der Lohntabellen notwendig gemacht haben, ist der Preis ein durchaus angemessener.

*) „Waldheil", Kalender für deutsche Forstmänner und Jäger auf das Jahr 1921. 33. Jahrgang. Preis 11 ℳ. 5 Stück und mehr je 10,50 ℳ. Verlag J. Neumann, Neudamm.

Bei allen Treibjagden

gedenken die echten deutschen Jäger oft und gern des Vereins „Waldheil", Neudamm, Bez. Ffo.

Für dessen Unterstützungsfonds eifrig zu sammeln ist Pflicht, Freude und Stolz jedes deutschen Weidmannes.

9

Hosted by Google

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. Jeder Anfrage sind Abonnements-Quittung oder Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und 1 Mark Portoanteil beizufügen; fehlt dieses Porto, bleibt die Frage ohne Antwort. Im allgemeinen werden weitere Kosten nicht beansprucht; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung höhere Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung dieser Selbstkosten beansprucht, auch wenn der Fragesteller vorher nicht benachrichtigt werden konnte.

Anfrage Nr. 90. **Zulässigkeit der Entlassung von Privatförstern und Hilfsjägern.** Ich bin 23 Jahre bei einem Herrn in Stellung, nun wird mir und dem Hilfsjäger zum 1. Oktober gekündigt, weil der Chef sämtliche Jagden aufgibt. Mir ist unter Zeugen vom Chef wiederholt versichert worden, solange er lebt, ist für mich gesorgt. Ich habe während der ganzen Kriegszeit ein Gehalt von 150 ℳ monatlich erhalten, die letzten vier Monate sind mir 20 ℳ zugelegt worden. Eine Abfindungssumme von 3000 ℳ will mir mein Chef freiwillig geben. Ich bin 53 Jahre alt und leide seit längerer Zeit an einer chronischen Kniegelenkentzündung, die ich mir im Dienst zugezogen habe und vom Arzt als unheilbar erklärt worden ist. Da ich zum Teil erwerbsunfähig bin, frage ich an, was ich für Ansprüche stellen kann, und wo?

E., Förster.

Antwort: Gegen die — offenbar rechtzeitig — ausgesprochene Kündigung werden Sie wohl kaum etwas unternehmen können. Wenn Ihr Chef die Jagden aufgibt, dürfte dies ein ausreichender Grund zur Kündigung sein. Immerhin können Sie noch versuchen, durch Anrufen des zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern gebildeten Schlichtungsausschusses, über den Sie sich beim zuständigen Landratsamt wohl am besten informieren können, die Zulässigkeit der Kündigung nachprüfen zu lassen. Die Zusicherung Ihres Chefs, daß, solange er lebt, für Sie gesorgt sei, halte ich nicht von Belang. Eine rechtsverbindliche Zusage möchte ich darin nicht erblicken, höchstens aber in dem Sinne, daß, solange er seine Jagden habe, Sie Ihrer Stelle nicht verlustig gehen würden. Ein Ruhegehaltsversprechen, das ja an sich auch in formloser Weise gegeben werden könnte, hätte wohl eher dahin gelautet, daß, solange Sie leben, für Sie gesorgt wäre. Ansprüche gegen Ihren Chef werden Sie also aus dieser Zusage kaum herleiten können. Sie müßten eben nur versuchen, unter Hinweis auf dieses Versprechen eine erhöhte Abfindungssumme zu erreichen. Daß Sie sich im Dienst eine chronische Kniegelenkentzündung zugezogen haben, gibt Ihnen gleichfalls keine Ansprüche gegen Ihren Arbeitgeber, wenn Sie nun seinen Dienst verlassen. Ich gehe natürlich davon aus, daß bei Ihrer Anstellung nicht vertraglich etwas anderes ausgemacht worden ist. Das Gesetz gibt in § 618 des Bürgerlichen Gesetzbuches, dessen Bestimmungen auf Ihr Dienstverhältnis Anwendung finden, einen Ersatzanspruch auch nur für den Fall, daß den Dienstherrn bei der Beschaffung von Arbeitsgeräten u. dgl. ein Verschulden trifft. In Ihrem Falle sind also Ersatzansprüche nicht begründet. Dr. P. G.

Anfrage Nr. 91. **Kinderbeihilfe für über 21 jährige Kinder.** Meine Tochter, 23 Jahre alt, war bis 1. Oktober 1919 als Lehrerin tätig und bleibt einstweilen im elterlichen Hause, weil sie blutarm ist und an den Folgen von Gelenkrheumatismus leidet. Sie muß von mir vollständig erhalten werden, weil sie ihre Tätigkeit im Lehramt jetzt nicht ausüben kann und zu anderer Arbeit nicht fähig ist. Kann ich für sie aus der Staatskasse eine Beihilfe beziehen, wie sie für Kinder unter 21 Jahren gezahlt wird, und wo habe ich diese Beihilfe zu beantragen?

L., Hegemeister.

Antwort: Beihilfen für Kinder, die das 21. Lebensjahr überschritten haben, sind im Gesetz nicht vorgesehen. In der Begründung des Gesetzes war aber die Bildung eines Fonds für solche Zwecke in Aussicht genommen. Leider ist ein solcher Fonds in den Staatshaushalt für 1920 nicht aufgenommen worden, so daß zurzeit für Sie keine Möglichkeit besteht, die erwünschte Beihilfe zu bekommen.

Anfrage Nr. 92. **Witwengeld einer preußischen Althinterbliebenen.** Mein Vater, Königl. Hegemeister, starb 1897 nach 40jähriger Dienstzeit. Welche Pension hat meine Mutter als Alt-Pensionärin heute zu beanspruchen?

B., Staatl. Förster.

Antwort: Zur Berechnung bedürfen wir neben der pensionsfähigen Dienstzeit der Angabe des Todestages und der bisherigen Höhe des Witwengeldes. Wir nehmen nunmehr an daß Ihr Vater nach der am 1. April 1897 eingetretenen Gehaltsaufbesserung gestorben ist, und daß Ihre Mutter das damalige höchste Witwengeld von 1903,20 ℳ bezogen hat. Ist diese Voraussetzung richtig, dann steht Ihrer Mutter vom 1. April 1920 ab zu:

Witwengeld 1903,20	ℳ
Zuschuß 767,40	„
Zuschlag im Rechnungsjahr 1920 2865,—	„
5535,60	ℳ

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung*).

Oberförsterstelle Breitenheide (Allenstein) ist zum 1. Februar 1921 zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 10. Januar 1921 einzureichen.

Oberförsterstelle Steinbusch (Frankfurt a. O.) ist zum 1. April 1921 zu besetzen. Bewerbungsfrist: 10. Januar 1921.

*) Für Bewerber ist es wichtig, zu wissen, in welchem Dienstalter die ausgeschriebenen Stellen mit einiger Aussicht auf Erfolg begehrt werden können. Einen Anhalt dafür gibt die in dem Buch „Die preußischen Forstverwaltungsbeamten des Staates und der Hofkammer von E. Behm“ veröffentlichte Oberförster-Dienstalterliste. Aus dieser ist zu ersehen, in welchem Dienstalter der bisherige Inhaber die ausgeschriebene Oberförsterstelle erhalten hat. Das im Verlage von J. Neumann, Neudamm, erschienene Buch kostet 4 ℳ und 30 % Teuerungszuschlag.

Hosted by Google

Forstrentmeisterstelle bei der Forstkasse in **Cassel** ist zum 1. April 1921 zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 10 Januar 1921 einzureichen.

Försterstelle Borgsdorf, Oberf. Oranienburg (Potsdam), ist voraussichtlich zum 1. Februar 1921 neu zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,434 ha Garten, 1,277 ha Wiese. Nutzungsgeld 44 *M*. Dienstaufwandsentschädigung 150 *M*. Bewerbungsfrist: 11. Januar 1921.

Försterstelle Klein-Mützelburg, Oberf. Rieth (Stettin), ist zum 1. April 1921 zu besetzen. Dienstland wird reguliert. Dienstaufwandsentschädigung 150 *M*. 903 ha Wald, 153 ha Wiesen usw. Wohnhaus gut, unweit Dorf Klein- und Groß-Mützelburg. Bahn Hintersee, Ludwigshof Post Groß-Mützelburg. Arzt in Neuwapitchen in Hintersee und Rieth. Bewerbungsfrist: 10. Januar 1921.

Mittelbarer Staatsdienst.

Städt. Försterstelle Wernigerode a. H. (Magdeburg) ist zum 1. April 1921 zu besetzen. Bewerbungen sind bis spätestens 15. Februar 1921 an den Magistrat Wernigerode einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Städt. Forstaufseherstelle Duisburg (Düsseldorf) ist zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 15. Januar 1921 an den Oberbürgermeister in Duisburg einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Fronhöfer, Förster o. R. in Pritter, ist vom 1. Januar 1921 an nach Zedlitzfelde, Oberf. Falkenwalde (Stettin), versetzt.

Janetzke, Förster o. R. in Sonnenburg, Oberf. Freienwalde, früher in Milonken, Oberf. Sobbowitz (Danzig), ist am 1. Dezember nach Grenzschleuse, Oberf. Himmelpfort (Potsdam), versetzt.

Müller, Förster in Forsth. Knobben, Oberf. Knobben (Unterkunftsstelle), ist vom 1. Januar 1921 an die Forstschreiberstelle der Oberf. Knobben (Hildesheim) übertragen.

Stephan, Förster o. R. in Lüdendorf, Oberf. Zinna, ist vom 1. Januar 1921 an nach Alt-Großheide, Oberf. Lehnin (Potsdam), versetzt.

Trzeba, Förster o. R. auf Probe, ist vom 1. April an als Förster o. R. in der Oberf. Kottwitz (Breslau) angestellt.

Arnold, Forstgehilfe in Stadtforst Liebenwald-Mark, ist am 1. November nach Forsth. Rottstiel, Oberf. Alt-Ruppin (Potsdam), berufen.

Bacher, Forstgehilfe in Daaden, Oberf. Kirchen, ist nach Gebhardshain (Coblenz) versetzt.

Born, Forstgehilfe in Tiechel, ist vom 1. Januar 1921 an nach der Oberf Mützelburg (Stettin) versetzt.

Bredull, Waldwarter, in zum Förster o. R. in der Oberf. Heydtwalde (Gumbinnen) ernannt.

Drese, bisher Forstgehilfe in Lodersleben, Oberf. Ziegelroda, ist vom 1. Januar 1921 ab nach Schkeuditz, Oberf. Halle a. S. (Merseburg) versetzt.

Edelmann, Rudolf, bisher Forstgehilfe in Rosenfeld, Oberf. Rosenfeld, ist vom 1. Januar 1921 an nach Niemegk, Oberf. Gräfenhainichen (Merseburg), versetzt.

Edelmann, Forstgehilfe in Bulzig, Oberf. Glücksburg, ist vom 1. Januar 1921 an nach Osig, Oberf. Zeitz (Merseburg), versetzt.

Engling, Forstgehilfe in Dornau, Oberf. Tornau, ist vom 1. Dezember an nach der Oberf. Pforta bei Bad Kösen (Merseburg) versetzt.

Gloger, Forstgehilfe in Seibersbach, ist vom 15. Dezember ab nach Sien, Oberf. Meisenheim (Coblenz), einberufen.

Hörsch, Hilfsförster in der Oberf. Trappönen, ist vom 1. Dezember an nach der Oberf. Stepenitz (Stettin) versetzt.

Hartung, Forstgehilfe in Klitzschen, Oberf. Sitzenrode, ist vom 1. Januar 1921 an nach Liebenwerda, Oberf. Liebenwerda (Merseburg), versetzt.

Kalkofen, Hilfsförster in Zehdenick, Oberf. Zehdenick, ist am 1. Dezember nach Neuehütte, Oberf. Chorin (Potsdam), versetzt.

Klocke, Forstgehilfe in Schluft, Oberf. Groß-Schönebeck, ist am 1. Dezember nach Schulzendorf, Oberf. Schönwalde (Potsdam), versetzt.

Koch, Forstgehilfe und Hilfsarbeiter im Forstbüro der Regierung Merseburg, ist vom 1. Januar 1921 an nach der Oberf Sollichau (Merseburg) versetzt.

Könnecke, Forstgehilfe, ist nach bestandener Jägerprüfung vom 5. September an einberufen und nach Torfhaus, Oberf. Oberschutz (Merseburg), versetzt.

Köting, Erich, Forstgehilfe in Lodersleben, Oberf. Ziegelroda, ist vom 1. Januar 1921 an nach Ziegelroda, Oberf. Ziegelroda (Merseburg), versetzt.

Köring, Forstgehilfe in Plantshaus, Oberf. Falkenberg (Merseburg), ist vom 1. Januar 1921 an auf 6 Monate aus dem Staatsforstdienst beurlaubt

Krüger, Hilfsförster in Rothemühl, ist vom 1 Januar 1921 an nach der Oberf. Riet (Stettin) versetzt.

Kußerow, Forstgehilfe in Schneweide, Oberf Cummersdorf, ist am 1. Oktober nach Ruhlsdorf, Oberf. Liebenwalde (Potsdam), versetzt.

Ohlenhaus, Forstgehilfe in Annarode, Oberf. Eisleben, ist vom 1 Januar 1921 an nach Rosenfeld, Oberf. Rosenfeld (Merseburg), versetzt.

Rabe, Forstgehilfe, ist nach bestandener Jägerprüfung vom 5. September an in den Staatsforstdienst einberufen und nach Annaburg, Oberf Annaburg (Merseburg), versetzt

Roffhack, Forstgehilfe in Sien, Oberf. Meisenheim, ist vom 15 Dezember an nach Hochpochten, Oberf. Kaiserseich (Coblenz), versetzt.

Säuberlich, Forstgehilfe in Torgelow, ist vom 1. Januar 1921 an nach der Oberf. Grammentin (Stettin) versetzt.

Schuppelius, Forstgehilfe in Wensickendorf, Oberf Oranienburg, ist am 1 Dezember nach Altglobsow, Oberf. Menz (Potsdam), versetzt.

Schwarz, Hilfsförster, in vom 1. Januar 1921 an die Hilfsförsterstelle Karolinenhorst, Oberf. Friedrichswalde (Stettin), übertragen.

Springstubbe, Hilfsförster, zurzeit in Neuewelt, ist am 21 Dezember nach der Oberf. Lubiathnieß (Frankfurt a. O) einberufen

Steffens, Forstgehilfe in Schloppe (Schneidemühl), ist am 1 November nach Groß-Ziethen, Oberf. Kremmen (Potsdam), berufen

Sondermann, Waldwarter, ist zum Förster o. R. in der Oberf Wilhelmsbruch (Gumbinnen) ernannt.

Soth, Forstgehilfe in Liebenwerda, Oberf. Liebenwerda, ist vom 11. Dezember an als Hilfsarbeiter bei der Regierung in Merseburg einberufen.

Thaddey, Forstgehilfe in Borntuchen, Oberf. Borntuchen, ist am 21. Dezember nach Zerrin, Oberf. Zerrin (Köslin), versetzt.

Thiele, Forstgehilfe in Linda, Oberf. Glücksburg, ist vom 1. Dezember an nach Freyburg, Oberf. Freyburg (Merseburg), versetzt.

Thiele, Forstgehilfe in Stepenitz, ist vom 1. Januar 1921 an nach der Oberf. Rothenfier (Stettin) versetzt.

Thiel, Forstgehilfe in Schkeuditz, Oberl. Halle, ist vom 1. Januar 1921 ab nach Seyda, Oberl. Glücksburg (Merseburg), versetzt.

Welly, Forstgehilfe in Grammentin, ist vom 1. Januar an nach der Oberf. Torgelow (Stettin) versetzt.

Werner, Forstgehilfe in Söllichau, Oberf. Söllichau, ist vom 1 Januar 1921 an nach Eisleben, Oberf. Eisleben (Merseburg), versetzt.

Wegener, Forstgehilfe in Falkenberg, Oberf. Falkenberg, ist vom 1. Januar 1921 an nach Annarode, Oberf. Eisleben (Merseburg), versetzt.

Zastrow, Forstgehilfe in Osig, Oberf. Zeitz, ist vom 1. Januar 1921 an nach Bulzig, Oberf. Glücksburg (Merseburg), versetzt.

Mittelbarer Staatsdienst.

Zehrendorf, Forstgehilfe in Rothenberg, Oberf Castellaun, ist mit der Vertretung des Gemeindeförsters Hart in Landkern, Oberf. Cochem (Coblenz), beauftragt.

Privatforstdienst.

Wegener, bisher Forstverwalter in der Gräfl. von Ba eirem'schen Forstverwaltung Oberglaisendorf, wurde zum Oberförster ernannt.

Freistaat Anhalt.

Flügel, Friedrich, Förster in Stiepenfelde, ist am 1. November nach Forsthaus Langenberg, Oberf. Neudorf, versetzt.

Flügel, Otto, Förster in Forsthaus Langenberg, Oberf. Neudorf, ist am 1. November in den Ruhestand versetzt.

Föhns, reichsländ. Förster, ist vom 1. November an im anhaltischen Staatsdienst fest angestellt unter Übertragung der Försterei Stiepenfelde, Oberf. Güntersberge.

Hosted by Google

Vereinszeitung.

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Die Abstimmung über Austritt oder Verbleib im Verein Preußischer Staatsförster hatte das Ergebnis, daß nur 29 Stimmen für Verbleiben im Verein Preußischer Staatsförster waren. Darauf ist in Nr. 51 der „Deutschen Forst-Zeitung" Seite 1008 der Austritt aus dem Verein Preußischer Staatsförster und die Bildung des „Vereins Preußischer Staats-Revierförster" erklärt worden; diesbezügliche Meldungen sind dem Herrn Minister und der Zentralforstverwaltung vorgelegt.

Es ist allgemeiner Wunsch der Revierförster, daß die Loslösung vom Verein Preußischer Staatsförster, dem wir zum großen Teil in führenden Ämtern jahrelang angehört haben, durchweg auf friedlichem Wege erfolgt, und wir werden es freudig begrüßen, wenn von seiten des Förstervereins der gleiche Wille gezeigt wird. Verdenken kann es uns der Förstverein aber nicht, wenn die große Mehrheit der Revierförster den neuen Wegen seiner neuen Vereinsleitung nicht folgen will, um so mehr, als er zugeben muß, daß seine Ziele ihm die Förderung des Ausbaues unserer Stellung und damit die Förderung unserer Interessen nicht gut möglich erscheinen lassen.

Aus den Zuschriften ersehe ich zu meiner Freude, daß auch diejenigen Kollegen, die für Nichtaustritt gestimmt haben, unserer Vereinigung und unserem Wirken zur Erreichung der erstrebten Ziele Gefolgschaft leisten werden. Nur die drei Kollegen aus Minden haben sich unserer Vereinigung noch nicht angeschlossen, es kann aber erwartet werden, daß sie die Überzeugung gewinnen, daß die Interessen der Revierförster nur durch einen Verein, in dem ihnen andere Mitglieder nicht fortgesetzt Hemmnisse bereiten, gefördert werden können. Ich möchte aber auch hier nochmals betonen, daß eine Förderung unserer Interessen auch immer eine solche des ganzen Försterstandes bedeuten muß, und betone dabei gleichzeitig, daß unsere Vereinigung niemals das Ziel haben kann, gegen den Försterstand irgendwie etwas zu unternehmen.

Betreffend Neuregelung unserer Wirtschaftslandangelegenheit kann ich mitteilen, daß unserer Bitte auf Gewährung einer größeren Landfläche als 12 ha Folge gegeben wird, in Rücksicht auf das zur Diensterledigung uns zuerkannte Pferd. Voraussichtlich wird demnach bei keiner Revierförsterstelle eine Verringerung der Wirtschaftslandfläche eintreten. Sollte dies wider Erwarten doch irgendwo vorkommen, dann braucht die Verringerung erst bis 1. Juli 1922 durchgeführt werden. Auch die Höhe der Wirtschaftslandpachtgelder wird wesentlich unter dem Satze bleiben, der bis jetzt stellenweise bekannt war und berechtigte Unruhe erregt hat. Wenn ich begreiflicherweise aus der kürzlich stattgefundenen Besprechung hierüber keine Zahlen nennen darf, so kann ich doch mitteilen, daß zu erwarten steht, die endgültige Festlegung der Preise werde in einer Höhe erfolgen, die uns die Weiterführung unserer Wirtschaft möglich macht.

Ich bitte um Mitteilung von Vorschlägen, welcher Weg für eine einwandfreie, sorgfältige Auswahl von Förstern für die Ernennung zu Revierförstern am zweckmäßigsten erscheint.

Mit Weidmannsheil!

Hennig.

Nachrichten des „Waldheil".

E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldheil", Neudamm. Geldsendungen auf Postscheckkonto 9140 „Waldheil", e. V., Neudamm beim Postscheckamt Berlin NW. 7.

Weihnachtsbitte.

Weihnachten, das Fest der Liebe, das unsere Herzen zur Betätigung der Nächstenliebe weiten soll, ist wieder herangekommen.

Da bittet auch der Verein „Waldheil" alle seine alten Freunde und Gönner, die ihn 1920 über Erwarten reich bedacht haben, wie bisher der notleidenden Angehörigen der grünen Farbe und ihrer Hinterbliebenen zu gedenken. Die Teuerung lastet oft erdrückend schwer auf unseren Witwen und Waisen, da sie bei ihren oft ach so geringen Einkünften nicht wissen, wie sie die allerdringendsten Lebensbedürfnisse bestreiten sollen. Die durch die Teuerung bedingten, immer mehr steigenden Aufwendungen des Vereins erfordern auch immer mehr steigende Einnahmen. Möge das neue Jahr sie uns geben. Zuwendungen werden an die Geschäftsstelle des Vereins „Waldheil" in Neudamm erbeten.

Massin, den 18. Dezember 1920.

Forstmeister Jacobi.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.
Fernsprechanschluß: Amt Eberswalde Nr. 546.

Seit der letzten Veröffentlichung sind in den Verein aufgenommen:

6930. Brenner, Georg, Forstgehilfe, Tüssenhausen, Bezirk Mündelheim, Bayern. XIV.
6931. Bartels, Franz, Revierjäger, Schönweide, Post Grebin, Kreis Plön, Holstein. IV.
6932. Hanke, Kurt, Forstgehilfe, Cassel, Schomburgstraße 6. XIII.
6933. Schweikert, Jakob, Förster, Rötgen, Kreis Montjoie. V.
6934 Große, Kurt, Revierförster, Forsthaus Harthe b. Schedlau, Oberschlesien. VI.
6935. Grunert, Edwin, Forstgehilfe, Binz auf Rügen. II.
6936. Benzel, Bruno, Forstaufseher, Fh. Wolfshof, Post Dyck, Kreis Deutsch-Krone. I.
6937. Berndt, Hermann, Revierförster, Rogau, Kreis Ratibor. VI.
6938. Frühholz, Hans, Revierförster, Oberstadion, Württemberg. XVII.
6939. Kretschi, Engelbert, Forstadjunkt, Aschaffenburg, Bayern. XIV.
6940. Meims, Franz, Gutsförster, Kastorf, Post Kleeth, Kreis Stavenhagen, Mecklenburg. III.
6941. Waniek, Anselm, Heger, Fh. Jedlin, Post Alt-Berun, Kreis Pleß, Oberschlesien. VI.
6942. Herrmann, Rudolf, Gutsförster, Eichberg, Kreis Filehne (Deutsch). IX.
6943. Trieloff, Albert, Gärtner, Berlin-Weißensee, Giersstraße 4. IX.
6944. Möller, Ernst, stud. rer. forest., Tharandt, Cottastraße 6B. XII.
6945. Klemke, Berthold, Förster, Jacobsdorf, Post Poischwitz, Schlesien. VIII.
6946. Fuge, Hugo, Forstaufseher, Fh. Petersgrund, Post Berleburg, Kreis Wittgenstein. XI.
6947. Forneberg, Hermann, Förster, Kohlberg, Post Dahle, Kreis Altena. XI.
6948 Kramarz, Wilhelm, Revierjäger, Kapelka, Post Thardawa, Kreis Neustadt, O.-Schl. VI.
6949. Strenzick, Paul, Hilfsförster, Neuhaldensleben, Bezirk Magdeburg, Magdeburger Str 24 XVI.
6950. Tiestel, Kurt, Revierjäger, Breitenburg, Post Itzehoe, Kreis Steinburg, Holstein. IV.
6951. Furchner, Leopold Holzkaufmann, Inhaber der Firma Hermann Furchner, Liegnitz, Gartenstr. 16. VIII.

Hosted by Google

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Kay, Paul, Hilfsförster, Wilkendorf, Post Strausberg.
Hilbig, Förster, Kl.-Hüttmannsdorf, Post Girlachsdorf, Kreis Reichenbach in Schlesien.
Meß, Forstaufseher, Köln, Post Hohenfelde, Kreis Plön.
Meier, Forstaufseher, Oelböhm, Post Lütjenburg, Holstein.
Strohbehn, Forstaufseher, Förstenmoor, Post Lutjenburg, Holstein.
Funk, Wilhelm, Forst- und Jagdaufseher, Kirchhain, Bezirk Cassel, Langensteiner Str. 429.
Dose, Hans, Forstaufseher, Grünholz, Post Vogelsang-Grünholz, Kreis Eckernförde.
Engel, Franz, Forstinspektor, Dahlen, Post Görzke, Kreis Jerichow I.
Muscheid, Herm., Förster, Fh. Eichholz, Post Schmidtheim (Eifel).
Fallen, Wilhelm, Förster, Fh. Damsdorf, Post Ludwigsfelde, Kreis Teltow
Klotz, Fritz, Forststudent, Tharandt, Amtsgasse 93 b.
Graf v. Saurma-Hoym, Fideikommißbesitzer, Dyhernfurth, Kreis Wohlau.
Verband Schlesischer Waldbesitzer-Vereine, Geschäftsführer Forstrat Hertz, Breslau X, Matthiasplatz 4.

Ortsgruppe Belzig.

Am 8. Januar 1921, nachmittags 2 Uhr, findet im Hotel Paul, Wiesenburg, Mark, eine Ortsgruppen-Versammlung statt.

Tagesordnung.

1. Einziehung von Beiträgen.
2. Verschiedenes.

Um 6 Uhr beginnt das Tanzkränzchen. Mitglieder werden gebeten, Gegenstände und Scherzartikel zur Verlosung mitzubringen.

Herren der Bezirksgruppe Brandenburg, die noch nicht Mitglieder der Ortsgruppe sind, und durch Kollegen einzuführende Gäste sind willkommen.

Anmeldungen wegen Nachtlogis wolle man bis 5. Januar 1921 an Herrn Rentmeister Romanus, Wiesenburg i. d. Mark, richten.

Sonstige Anfragen an den Herrn Vorsitzenden.

Altehölle b. Wiesenburg, Mark, 16. 12. 20.

Breuer, Vorsitzender. Nielsen, Schriftführer.

Nachrichten des Vereins preußischer Kommunal-Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Stadtförster Müller, Meschede.

Das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", wird jedem Mitglied zum Jahresvorzugspreise von 84 ℳ geliefert. Etwaige Wünsche um Zustellung sind an den Vereinsvorsitzenden zu richten.

Bezirksgruppe Ostpreußen.

Zu der am 18. November in Königsberg abgehaltenen Bezirksgruppen-Versammlung war etwa die Hälfte der Mitglieder erschienen. Der Vorsitzende bedauerte den schwachen Besuch und drückte den Wunsch aus, daß vermehrte und regere Beteiligung einsetzen möchte. Vorbildlich sei der Westen, wo die Mitglieder fast regelmäßig vollzählig zu den Versammlungen erscheinen.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung: Den Bericht über die Potsdamer Hauptversammlung erstattete der Vorsitzende in erschöpfender Weise. Punkt 2: Aussprache über die Vorbildung und Beschaffung des Ersatzes für Kommunalforstbeamte. Die Bezirksgruppe beschloß: Der Ersatz soll der Jägerklasse A entnommen werden; der Hauptvorstand soll dahin wirken, daß die Regierung Lehrstellen für die Söhne der Kommunalforstbeamten im Verhältnis zum Bedarf mehr einstellt. Eine Überfüllung der Staatsförsterlaufbahn ist hierbei nicht zu befürchten, da sich eben der Ersatz der Kommunalforstbeamten wieder aus der Jägerklasse A rekrutiert. Punkt 3, Gehaltsregelung, war Gegenstand lebhaften Meinungsaustausches. Mit der Gehaltsregelung sind wir immer noch nicht zu Ende, da Land und Nebenbezüge meistenteils zu unverhältnismäßig hohen Sätzen angerechnet sind. Jedoch können wir erst mit Vorschlägen kommen, wenn eine Regelung dieser Bezüge bei den Staatsförstern geschehen ist. Anders jedoch verhält es sich mit der Einreihung in die zuständigen Gehaltsgruppen; da muß endgültig durchgegriffen werden. Eingaben an die in Frage kommenden Behörden sind bisher gar nicht oder ablehnend beantwortet. Die Bezirksgruppe wählte daher eine Kommission, bestehend aus dem Vorsitzenden, Kollegen Gramatzki und Leßmann, die die Besoldungsfrage bei den Herren Regierungspräsidenten in Königsberg, Allenstein und Gumbinnen persönlich zur Sprache bringen sollen. Gleichzeitig soll die Aufstiegsmöglichkeit nach einer bestimmten Reihe von Dienstjahren im Auge behalten werden. Zur Umwälzung im Verein war die Bezirksgruppe einstimmig der Ansicht, daß der Verein in alter bewährter Weise weitergeführt wird. Soll und muß durchaus umorganisiert werden, so soll Anschluß an den Kommunalbeamtenverein als reine Fachgruppe „Kommunalforstbeamte" gesucht werden. Der Vorsitzende hob hierbei die bisherige freudige und selbstlose Tätigkeit des Hauptvorsitzenden Oberförster Gebbers hervor. Einstimmig wurde die Absendung eines Begrüßungs-Telegramms an ihn beschlossen. Die Bezirksgruppe gab sich der Hoffnung hin, daß die akademisch gebildeten Forstbeamten unseres Vereins auch bei diesem verbleiben bzw. zurückkehren werden, wenn die Fachgruppe beim Kommunalbeamtenverein zusammenkommt, da gerade beim Kommunalforstbeamtenverein Verwaltungs-, Betriebs- und Schutzbeamte Hand in Hand gehen müssen. Zum Schluß fanden noch verschiedene Einzelfragen von geringerer Bedeutung ihre Erledigung. Der Vorstand.

Bezirksgruppe Wiesbaden.

Diejenigen Mitglieder, die noch mit der Entrichtung der Abschlagszahlung auf die neuen Beiträge — 10 ℳ je Mitglied — im Rückstande sind, werden an umgehende Einsendung erinnert. Stellenlose Forstgehilfen und Pensionäre sind von der Zahlung befreit.

Forsthaus Langhecke b. Aumenau a. d. Lahn, den 10. Dezember 1920.

Braun, Kassenführer.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Verein mittlerer Staatsforstbeamten Sachsens.

Obererzgebirge.

Sonnabend, den 1. Januar 1921, nachmittags 2 Uhr, „Grüner Tag" im Schützenhaus bei Ober-Breitenbrunn.

Tellerhäuser, den 12. Dezember 1920.

J. A.: Schulze, Förster.

*

Forstbezirk Auerbach.

Bericht über die am 8. Dezember d. J. im „Alten Söll" in Schöneck stattgefundene Bezirksversammlung. Eröffnung 2 Uhr nachmittags. Anwesend: elf Kollegen. Entschuldigt fehlen die Kollegen Klitzsch, Kubitz und Mothes. Nach erfolgter Begrüßung Eintritt in die Tagesordnung. 1. Ver-

Hosted by Google

lesung von Mitteilungen des Vereinsvorsitzenden. a) Regelung der Jagdfrage auf Staatsforstrevieren, soweit sie von der F.A.G. besprochen und vorgeschlagen worden ist; b) Aufrückungsstellen für Förster in Gruppe VIII; c) Vorsprachen des Vereinsvorsitzenden und dessen Stellvertreters beim Landforstmeister. Lebhafte Aussprache hierzu. 2. Erwähnung der Vorschläge zur neu aufzustellenden Dienstanweisung für Förster. Ferner Besprechung von Vorschlägen zur Geschäftsvereinfachung. 3. Erörterung der Zusammenschlußfrage aller mittleren deutschen Forstbeamten. 4. Als nächsten Versammlungsort wählte die Versammlung wiederum Schöneck und als Lokal wieder das Restaurant „Zum alten Söll". 5. Auf Anregung des Unterzeichneten erklärten die anwesenden Kollegen, in diesem Jahre von der Verschickung von Gratulationen usw. zum Weihnachts- und Neujahrsfeste an Kollegen abzusehen und dafür einen freiwilligen Beitrag für Errichtung des geplanten Ehrenmals für unsere im Weltkriege gefallenen Kollegen zu spenden (s. unten). 6. Der Unterzeichnete bringt erneut den Bezirksbeamtenausschuß in Erinnerung und bittet bei eintretenden Verhältnissen denselben unter allen Umständen anzurufen. 7. Dienstaufwand usw. Von den Versammlungsteilnehmern wurde erneut scharfe Kritik an der langen Verzögerung der endgültigen Neuregelung des Dienstaufwands- und des Bekleidungsgeldes geübt. Der Vertrauensmann wird beauftragt, beim Vereinsvorstand wiederum dahin vorstellig zu werden, daß durch diesen die Dienstaufwands- und Bekleidungsgeldregelung erneut beim Finanzministerium beantragt und schleunigste Erledigung gefordert wird. 8. Nachdem der unterzeichnete Vertrauensmann auf den schweren Existenzkampf des Beamtentums in der Jetztzeit zu sprechen gekommen war und im Anschluß daran das harte Ringen der mittleren Staatsforstbeamten und ihrer Kollegen im Kommunal- und Privatdienst um ihr Bestehen und ihre Standesrechte erneut schilderte, bat er die Anwesenden, treu zum Verein zu stehen, regelmäßig die Bezirksversammlungen zu besuchen und dadurch mitzuhelfen, die gesteckten Ziele zu erreichen. Den während der Versammlung erschienenen und herzlich begrüßten Gästen aus dem Kommunalforstdienste, Kollegen Ratsoberförster Geyer, Plauen, Ratsrevierförster Keilhau, Schöneck, und Ratsrevierförster Wiesenhütter, Bergen, dankte der Unterzeichnete nochmals herzlich für ihr Erscheinen und ihre anregende Beteiligung an den Aussprachen und knüpfte daran die Hoffnung, daß der Augenblick nicht mehr fern sein möge, an welchem sich alle mittleren deutschen Forstbeamten die Hand zum Zusammenarbeiten im großen Deutschen Försterbunde reichen werden. Nachdem Kollege Geyer den Dank der Gäste für die freundliche Aufnahme zum Ausdrucke gebracht und ebenfalls auf das unbedingt nötige Zusammengehen aller mittleren Forstbeamten in einer großen Förstergewerkschaft hingewiesen hatte, wurde die äußerst anregend verlaufene Bezirksversammlung geschlossen. In den urgemütlichen Räumen des „Alten Söll" wurde dann bei einem guten Glase „Echtem", kredenzt von zarter Hand, noch ein trauliches Plauderstündchen gehalten.

Baer, Vertrauensmann.

Zur gefl. Kenntnisnahme der verehrten Vereinsmitglieder teilt der unterzeichnete Bezirksvertrauensmann mit, daß nachstehende Kollegen des Auerbacher Bezirks in diesem Jahre davon absehen werden, zum Weihnachts- und Neujahrsfeste Gratulationsschreiben usw. an Kollegen zu versenden. Sie haben an Stelle dessen einen Beitrag für die Errichtung eines Ehrenmals zum Gedenken unserer im Weltkriege gefallenen Kollegen gespendet. Nachstehend, zugleich als Quittungsleistung, Namen und Spende (Eingang bis 15 Dezember 1920):

Die Herren Förster: Baer 10 ℳ, Brettschneider 5 ℳ, Koch 5 ℳ, Kutschke 10 ℳ, Meyer 5 ℳ, Schuster 10 ℳ, Wellner 5 ℳ; die Herren Hilfsförster: Enderlein 5 ℳ, Mechler, Karl Kurt 10 ℳ, Mechler, Kurt 10 ℳ, Michel 10 ℳ, Mothes 5 ℳ; die Herren Reviergehilfen: Eichhorn 5 ℳ, Glaß 5 ℳ, Mißbach 5 ℳ, Simon 5 ℳ, Schlott 7 ℳ, zusammen 117 ℳ.

Ellefeld, Vgtl., 15. Dezember 1920.

Baer, Vertrauensmann.

*

Ehemalige Bezirksgruppe Schwarzenberg.

Am Sonntag, dem 11. Juli d. J., fand auf Einladung des Vertrauensmanns, Kollegen Preiß, die letzte Versammlung mit „Grünem Tag" in der Patzscherei bei Oberrittersgrün statt. Nach Aufteilung des Forstbezirks Schwarzenberg in die Forstbezirke Eibenstock und Flöha bestand mit Genehmigung des Herrn Vereinsvorsitzenden die Bezirksgruppe Schwarzenberg zunächst weiter. Es machten sich jedoch Schwierigkeiten in der Bezirksgruppenleitung geltend, welche den Vertrauensmann bewogen, den Mitgliedern die Aufteilung der Bezirksgruppe zu den obenerwähnten Bezirken vorzustellen. Die Auflösung wurde in der Versammlung beschlossen. — Der Besuch dieser letzten Versammlung war ein derartig starker (etwa 50 Personen), daß er als Sinnbild echter, rechter Kollegialität den Teilnehmern noch lange in Erinnerung bleiben wird. Bevor die große Schar der Grünen sich die Hand zum Abschied reichte, wurde der Wunsch laut, daß die „Grünen Tage" unter uns Obererzgebirglern weiterleben mögen. — Am 9. Oktober fand ein „Grüner Tag" in Halbmeil in Böhmen statt, und am 6. November ein solcher in Arnoldshammer-Rittersgrün. Der Unterzeichnete wurde beauftragt, die Einladungen zum jeweilig nächstfolgenden „Grünen Tag" in der „Deutschen Forst-Zeitung" bekanntzugeben, zuvor aber die Vertrauensmänner des Eibenstocker und Flöhaer Bezirks um ihr Einverständnis zu ersuchen. Dies ist mittlerweile geschehen. Einwendungen sind nicht erfolgt. Auch unser allverehrter Vereinsvorsitzender, Herr Förster Liebscher, äußerte sich dahin, daß es nur erwünscht sei, wenn die Kollegen möglichst oft zusammenkommen, sich gegenseitig austauschen und Anregungen geben. Es ist nun auch uns Obererzgebirglern, trotz der Abgelegenheit, die Möglichkeit gegeben, öfter zusammenzukommen. Ich richte deshalb den Appell an alle Kollegen, ihr Scherflein beizutragen zur Vertiefung und Vervollkommnung echter, treuer Kollegialität, und dadurch wieder den Männern eine moralische Stütze zu sein, die für unseren Verein in selbstlosester Weise arbeiten und kämpfen. Es ist aber selbstverständlich Pflicht eines jeden Kollegen, neben unseren Zusammenkünften auch die ordnungsgemäßen Bezirksversammlungen des Eibenstocker bzw. Flöhaer Bezirks nach Möglichkeit fleißigst zu besuchen.

Tellerhäuser, den 11. Dezember 1920.

Schulze, Förster

Hosted by Google

Verein Mecklenburg-Schweriner Staatsförster.

Bericht über die außerordentliche General-Versammlung am 30. Oktober in Schwerin.

In Vertretung des erkrankten ersten Vorsitzenden, des Försters Möller-Jamel, eröffnet der zweite Vorsitzende, Förster Kraft-Klueß, die Versammlung. Er begrüßt den erschienenen Regierungsvertreter, Oberlandforstmeister Plüschow, den ersten Vorsitzenden des Vereins der Mecklenburg-Strelitzer Forstbetriebsbeamten, den Förster Ahrendt-Priesterbeck, und die anwesenden 135 Kollegen; er dankt allen für ihr Erscheinen. Dem erkrankten Vorsitzenden wird ein Begrüßungstelegramm unter größtem Beifall sämtlicher Kollegen übersandt, es wird der Hoffnung Ausdruck gegeben, ihn bald wieder in früherer Frische und Rüstigkeit unter uns begrüßen zu können. Oberlandforstmeister Plüschow überbringt Grüße des Staatsministers Steinmann, er wünscht den heutigen Verhandlungen besten Erfolg. Förster Ahrendt-Priesterbeck dankt für die Einladung und hofft, Anregungen durch unsere Standesbestrebungen zum Wohle der Strelitzer Kollegen mit nach Hause nehmen zu können. Nunmehr wird in die Tagesordnung eingetreten.

Punkt 1: Geschäftliches. Der beantragten Aufnahme in den Verein wird stattgegeben bei folgenden Kollegen: Revierförster Kliefoth-Kleesten bei Dobbertin, Stationsjäger Karnatz-Schelfwerder bei Schwerin, Revierjäger Rüß-Bützow. Der Schatzmeister teilt mit, daß dem Verein zurzeit 251 Mitglieder angehören.

Punkt 2, Eingaben usw. Es wird verlesen: 1. Eingabe betreffend Ausstattung der Stationsjägerstellen mit Dienstland sowie die Antwort des Ministeriums. — 2. Schreiben des Ministeriums betreffend Erhöhung des Beköstigungsgeldes für Reviergehilfen. Die von den Forstverwaltungsbeamten begehrte Erhöhung von 2400 ℳ auf jährlich 3600 ℳ für den Reviergehilfen bzw. 240 ℳ auf 540 ℳ für den Unterhalt eines Jagdhundes wird abgelehnt. Es wird von mehreren Seiten angeregt, für den Jagdhund vom Ministerium die Gewährung von Dienstaufwand anzustreben; der Vorstand wird die Anregung im Auge behalten. Förster Ahrendt-Priesterbeck teilte mit, daß in Mecklenburg-Strelitz bisher jährlich 1200 ℳ für den Unterhalt eines Reviergehilfen gezahlt seien, daß dieser Satz aber auf 2000 ℳ erhöht würde. Auf eine Zwischenfrage, ob der Revierjäger für seine ihm nach der Besoldungsordnung zustehenden Tagegelder in voller Höhe, d. h. ohne Abzug der Beköstigungsgelder usw., zu quittieren habe, wird dies als selbstverständlich erachtet. — 3. Eingabe betr. Ernennung der Stationsjäger nach fünfjähriger Dienstzeit zum Förster. Leider will das Ministerium diesem berechtigten Wunsche nicht Folge geben. Da nun aber durch die Revision der Besoldungsordnung das den Stationjägern geschehene Unrecht mit der allergrößten Wahrscheinlichkeit durch gleiche Eingruppierung mit den Förstern wieder gut gemacht werden wird, dürften die Wünsche der Stationsjäger ohnehin in Erfüllung gehen. Was den „Titel" — als Amtsbezeichnung ist der „Stationsjäger" ja nicht anzusehen — betrifft, so wird er über kurz oder lang doch fallen müssen infolge reichsgesetzlicher Bestimmungen. Bei einer Abstimmung, ob die als selbstverständlich anzustrebende gleiche Eingruppierung des Stationsjägers mit dem Förster berechtigt sei, wird dies mit erdrückender Mehrheit bejaht. — 4. Eingabe betreffend Stationsjägergehöft zu Schlemmin. Herr Oberlandforstmeister Plüschow teilt mit, daß das Gehöft voll und ganz seiner ursprünglichen Bestimmung zugeführt werden würde, und daß die Vorarbeiten hierzu beschleunigt begonnen seien.

Punkt 3. Der dem Ministerium eingereichte Entwurf einer neuen Dienstanweisung für die Forstbetriebsbeamten soll zurückerbeten werden; den Bezirksgruppen wird Gelegenheit gegeben, Abänderungs- und Zusatzvorschläge dem Vorstand binnen vier Wochen einzureichen und gleichzeitig einen Delegierten zur nächsten Schlußberatung namhaft zu machen.

Punkt 4. Der Satzungsentwurf soll gleichfalls in den Bezirksgruppen durchberaten und der Wortlaut in der Delegiertenversammlung festgelegt werden.

Punkt 5: Antrag Wendt-Malchow, betreffend Forstsekretäre. Bei einer Abstimmung, ob die Forstsekretärlaufbahn in Zukunft eine gesonderte sein solle und ob der Forstsekretär eine Gruppe höher als der Förster zu bewerten sei, wird beides als äußerst unerwünscht abgelehnt. Es wird zugestimmt, daß der Forstsekretär einen Gehaltszuschlag erhalten solle, wie solche Möglichkeit in der Besoldungsordnung in Ausnahmefällen auch vorgesehen ist.

Punkt 6: Stellenbesetzung. Der Vorsitzende bringt zum Ausdruck, daß der Vorstand es ablehnen müsse, sich in interne Angelegenheiten des Ministeriums, wie die Stellenbesetzung allgemein eine solche sei, einzumischen, er begrüßt es als Fortschritt, daß es den drei ersten zur Anstellung heranstehenden Anwärtern möglich ist, unter den frei werdenden Stellen zu wählen. Eine ministerielle Entscheidung, in der diese Regelung dem Verein zugesichert ist, kommt zur Verlesung. Es kommt zur Sprache, daß die frei gewordenen Stellen Vipperow, Sarmstorf und Garwitz durch Holzvögte besetzt bzw. daß dieselben eingegangen seien. Die Versammlung erklärt, daß da, wo es irgend angängig sei, den Betriebsbeamten derartige Stellen vorzubehalten seien, um die alten Anwärter endlich unterzubringen. Der Regierungsvertreter erläutert, weshalb von diesem, auch vom Ministerium eingenommenen Standpunkte in diesen Ausnahmefällen abgewichen sei. — Unser Gast, Förster Ahrendt-Priesterbeck, verläßt die Versammlung, da sein Zug fährt. Er dankt nochmals für die kollegiale Aufnahme und wünscht unsern Standesbestrebungen nicht zuletzt zum Wohle des Waldes vollsten Erfolg. Er verspricht, Grüße, die ihm Kollege Kraft überträgt, den Strelitzer Kollegen zu übermitteln.

Punkt 7: Wahl eines Kassenrevisors und eines Ersatzmannes im Vorstand. Als Kassenrevisor wird durch Zuruf Kollege Förster Brüning-Venskow, als Ersatzmann im Vorstande ebenfalls durch Zuruf Kollege Stationsjäger Holst-Stuck gewählt; beide Kollegen nehmen die Wahl an.

Punkt 8: Verschiedenes. 1. Der Vorsitzende bringt ein Schreiben des Mecklenburg-Schwerinschen Beamtenbundes zur Verlesung, das einen Auszug aus einem Schreiben der Forstverwaltungsbeamten wiedergibt, in dem es heißt: „Uns ist aufs bestimmteste mitgeteilt, daß seitens des Beamtenbundes eine Agitation zur Hinüberziehung der

Hosted by Google

Forstbetriebsbeamten zur Sozialdemokratie erfolgt ist. Die zugesicherte Verschwiegenheit hindert uns, „Namen zu nennen". Der Vorstand gibt durch seinen Vorsitzenden die bestimmte Erklärung ab, daß der Mecklenburg-Schwerinsche Beamtenbund bisher nicht in einem einzigen Falle mit derartigem Ansinnen an ihn herangetreten, daß ihm auch von einer solchen Agitation nichts bekannt sei. — 2. Das Klosterforstamt Malchow soll die Eingruppierung eines Holzvogtes für Gruppe V der Besoldungsordnung beim Ministerium eingegeben haben. Dies wird als unerträgliche Härte empfunden, weil es sich um einen Beamten aus dem Arbeiterstande handelt, ohne jegliche Fachausbildung; es wird dagegen Protest erhoben. Die Angelegenheit findet ihre Erledigung, als von kompetenter Stelle mitgeteilt wird, daß die Eingruppierung inzwischen in Gruppe III stattgefunden hat. — 3. Aufstiegsmöglichkeiten: Zur Verlesung gelangt ein Schreiben, das Richtlinien festgelegt haben will. Der Vorstand hat die Angelegenheit weiter zu verfolgen. Bei Behandlung dieser Angelegenheit wird auch die Frage über Vorbildung der Forstlehrlinge gestreift. Die Forderung auf Reife für Obersekunda wird voll aufrecht erhalten. Vom Regierungsvertreter wird eine baldige Klärung dieser Frage in Aussicht gestellt. — 4. Verlesen wird ein ministerielles Schreiben über Urlaubserteilung. Urlaub muß zur Regelung des Dienstbetriebes unbedingt rechtzeitig beim Vorgesetzten beantragt werden. — 5. Vereinsorgan. Durch Abstimmung wird beschlossen, eine Vereinszeitung ins Leben zu rufen. Die „Deutsche Forst-Zeitung" soll daneben gehalten werden. Kollege Holtz-Stuck und der Presseausschuß, Förster Ahlgrimm und Stationsjäger Krellenberg, haben die Vorarbeiten in die Wege zu leiten. — 6. Angebot der Firma Becker & Haese zu Malchow auf Lieferung von Forststoffen. Preise für Wollstoffe je Meter 160 ℳ, für Trikot 180 ℳ. Die Firma soll ersucht werden, an die Bezirksgruppenleiter bemusterte Offerte einzusenden. — 7. Auf eine Anregung soll das Ministerium gebeten werden, zur Galauniform Achselstücke etwa in Form einer goldenen Raupe zu genehmigen. — 8. Die dem Forstschreiber Wendt zu Malchow durch die Anfertigung seiner Druckschrift über die Stellung der Forstsekretäre entstandenen Kosten in Höhe von 12,50 ℳ sollen ihm aus der Vereinskasse erstattet werden. — 9. Hinsichtlich der Holzdeputate der Stationsjäger erklärt der Oberlandforstmeister, daß diesen 12 rm Hartknüppelholz und 4000 Soden Torf zugestanden werden sollen. — 10. Durch Verfügung sind die Sortimente der Deputatholzabgaben für Forstbeamte genau geregelt. Aus wirtschaftlichen Gründen kann die Abgabe in einem anderen als dem vorgeschriebenen Sortiment wünschenswert sein; es soll nach den Ausführungen des Oberlandforstmeisters Plüschow in diesen Fällen eine solche Umwandlung jedesmal beim Ministerium beantragt werden. — 11. Stationsjäger Meyer-Banzin teilt mit, daß seine Haftpflichtgesellschaft für ihn in dem Falle nicht eingetreten sei, als er einen jagenden Hund vorsätzlich erschoß. Er war dieserhalb verklagt und auch zur Erstattung des Wertes des Hundes verurteilt. Die Versammlung ist der Ansicht, daß in diesem Falle die Haftpflichtgesellschaft auch mit Recht eine Haftung abgelehnt hätte. — 12. Stationsjäger Hacker-Holthusen bittet, falls geschlossener Verkauf der Rauchwaren auch in diesem Jahre gewünscht würde, ihm ohne Verbindlichkeit die Art und Anzahl der erbeuteten Bälge wie im Vorjahre wieder mitzuteilen.

Der Vorsitzende schließt nunmehr nach Erschöpfung der Tagesordnung die Versammlung. Er dankt dem Oberlandforstmeister Plüschow für sein dem Verein entgegengebrachtes Interesse und seine unermüdliche Ausdauer bei den heutigen sehr oft weitschweifigen Verhandlungen. Ein auf den Oberlandforstmeister ausgebrachtes Horrido wurde begeistert von der Versammlung aufgenommen.

Klueß und Vitense, 15. November 1920.

Kraft, 2. Vorsitzender. Ahrens, Schriftführer.

An unsere sehr verehrten Leser!

Ende Dezember schließt die Annahmefrist der Bestellung unseres Blattes für das laufende Vierteljahr. Es wird, damit in der Lieferung keine Unterbrechung eintritt, um rechtzeitige Erneuerung des Bezugs gebeten. Zu den jetzigen Bezugsbedingungen bestellt man die

„Deutsche Forst-Zeitung" (Postzeitungspreisliste für **1920, neunter Nachtrag**), — Bezugspreis **10,50 Mk.** für das Vierteljahr. Der Vorzugspreis für Mitglieder von Vereinen, deren Organ die „Deutsche Forst-Zeitung" ist, beträgt im Vereinsbezuge für das Vierteljahr **8,50 Mk.**

Die „Deutsche Jäger-Zeitung", die nur allein für sich, also nicht mehr mit der „Deutschen Forst-Zeitung" gemeinsam, bei der Post bestellt werden kann, erscheint in zwei Ausgaben.

„Deutsche Jäger-Zeitung", Ausgabe A, ohne „Vereins-Zeitung" (Postzeitungspreisliste für **1920, neunter Nachtrag**) — Bezugspreis **14 Mk.** für das Vierteljahr, oder:

„Deutsche Jäger-Zeitung", Ausgabe B, mit der „Vereins-Zeitung" für die jagdlichen und kynologischen Vereine Deutschlands (Postzeitungspreisliste für **1920, neunter Nachtrag**) — Bezugspreis **15,50 Mk.** für das Vierteljahr.

Es empfiehlt sich, eine Bestellung auf beide Zeitungen vom **1. Januar bis 31. März 1921** sofort aufzugeben, damit in ihrer regelmäßigen Zusendung keine Unterbrechung eintreten kann.

An die verehrlichen Leser, die unsere Zeitschriften **unter Streifband oder durch Postüberweisung** beziehen, geschieht, wenn Abbestellung bis Ende des Vierteljahres nicht ausdrücklich erfolgt ist, Weiterlieferung; wir ersuchen jedoch um Einsendung von Bezugs- und Postgeld. Die Annahme der fortlaufenden Nummern verpflichtet rechtlich zur Begleichung des Bezugspreises. An Vereinsmitglieder erfolgt Weiterlieferung, wenn die für die Überweisung nötigen Bedingungen (Zahlung der Vereinsbeiträge usw.) ordnungsmäßig erfüllt sind.

Neudamm, im Dezember 1920. **Der Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung".**

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Hosted by Google

Zum Jahreswechsel

beschafft sich jeder einen guten Kalender. Ueber die im Verlag von J. Neumann in Neudamm erschienenen, bewährten und gut eingeführten Fach-, Abreiß-, Taschen-, Wand- und Kontor-Kalender liegt dieser Nummer ein Prospekt bei. Niemand sollte ohne Durchsicht dieses Angebots seine Kalender bestellen.

Der heutigen Nummer liegt bei eine Beilage der Firma **Otto Böttcher jr.**, forst- und landwirtschaftliche Samenhandlung, **Groß-Tabarz i. Thür.**, ferner ein Prospekt der Firma **J. D. Dominicus & Sohne, G. m. b. H.**, Sägen- und Werkzeugfabrik, **Berlin SW 68, Remscheid-Vieringhausen**, worauf wir hiermit besonders aufmerksam machen.

Familien-Nachrichten

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Sterbefälle:

Schwabe, Oberförstergattin in Jagdschloß bei Weißwasser O.-L.

Frieda Stoll
Emil Francke
Verlobte.

Forsthaus Altenstein bei Allendorf a. d. Werra,
Colbitz bei Magdeburg.

Weihnachten 1920. (3006

J. Neumann in Neudamm.

Dienst-Anweisung für die Preussischen Staatsförster v. 7. Juli 1919 (F. D. A.).
Preis geheftet Mk. 1,50 und 60 vom Hundert Teuerungszuschlag.

Die Verlobung unserer Tochter **Gertrude** mit dem Staatlichen Forstgehilfen Herrn **Friedrich Werwach** beehren sich anzuzeigen (3027

Hegemeister i. R. **Eberstein und Frau.**

Spreenhagen (Mark).
Weihnachten 1920.

Gertrude Eberstein
Friedrich Werwach
Verlobte.

Spreenhagen. Fangschleuse.

Die Verlobung ihrer Kinder **Anneliese** und **Max** beehren sich ergebenst anzuzeigen

Staatl. Hegemeister **Dedecke und Frau**, geb. Teuffel,
Staatl. Hegemeister **Lange und Frau**, geb. Kaliwe.

Forsthaus Marthenberg. **Forsthaus Tütz** (Unterkunft).

Weihnachten 1920.

Anneliese Dedecke
Max Lange
Postpraktikant,
z. Zt. Danzig
Verlobte.

Am 4. Dezember verschied nach langem schweren Leiden im Sanatorium zu Charlottenburg der (2996

Staatliche Hegemeister

Herr Richard Mambour,

2. Komp. Garde-Jäger-Batl., Jahrg. 1884,

zu Forsthaus Sabenwald im 54. Lebensjahre.

Tief ergriffen stehen wir an der Bahre dieses edlen, aufrechten, treugesinnten, echt deutschen Mannes, der sich nicht nur einer ganz besonderen Wertschätzung seiner Vorgesetzten und Kollegen, sondern auch einer weit darüber hinausgehenden allgemeinen Achtung zu erfreuen hatte.

Als langjähriger Vorsitzender unserer Ortsgruppe förderte er mit viel Eifer durch Rat und Tat deren Bestrebungen und Ziele.

Wir werden das Andenken dieses lieben Kollegen stets in Ehren halten!

Im Namen der Ortsgruppe Schwerin a. W. des Vereins Preußischer Staatsförster:
Siegmeyer, Förster.

Heute morgen entschlief sanft nach schwerem kurzen Leiden unser verehrter Chef (2993

Herr Forstmeister Ernst Wagner.

Wir betrauern in ihm einen immer wohlwollenden und äußerst gerechten Vorgesetzten, der uns lange Jahre ein treuer Führer und Freund gewesen ist. Er war die Verkörperung von unermüdlicher Pflichterfüllung und preußischer Beamtentreue. So ist er uns ein leuchtendes Vorbild gewesen und wird uns als solches immer vor Augen stehen.

Wir betten ihn zur ewigen Ruhe auf einen Friedhof in dem Walde, den er so sehr geliebt und aus dem er als leidenschaftlicher Jäger und Naturbeobachter viel Lebenskraft und -freude gewonnen hat.

Einen Jägergruß unserm verehrten Forstmeister!

Steinbusch, den 13. Dezember 1920.

Die Beamten der Oberförsterei Steinbusch.
J. A.: **Kautz**, Forstassessor.

In Trauer stehen wir an der Bahre unseres am 13. Dezember verstorbenen hochverehrten Direktors, (2988

Herrn Forstmeister Wagner.

Obwohl wir kurze Zeit in Steinbusch sind, gehörte ihm wegen der Vornehmheit seines Charakters und seiner allzeiten Hilfsbereitschaft das Vertrauen seiner Schüler. Wir verlieren in ihm nicht nur unsern Direktor, sondern auch das Vorbild eines echten, deutschen Weidmannes von altem Schrot und Korn.

Ein Edelmensch ist mit ihm dahingegangen.

In aufrichtigem Schmerz legen wir einen grünen Bruch auf sein Grab.

Im Namen der Schüler der Forstschule Steinbusch.
Schwarz. Prescher. Scholz.

Heute nachmittag 3 Uhr entriß uns der unerbittliche Tod durch ruchlose Wildererhand meinen innigstgeliebten Mann, unsern herzensguten, treusorgenden Vater, Schwieger- und Großvater, den **Staatlichen Hegemeister** (2991

Theodor Rudolph,

1 Komp. G.-Sch., 82,

im 56. Lebensjahre.

Oberbösa, den 30 November 1920.

Im Namen der trauernden Hinterbliebenen:
Caroline Rudolph und Kinder.

Am 7. Dezember d. Js. starb plötzlich an Herzschwäche nach fast überstandener Diphtheritis der (2989

Staatliche Forstgehilfe

Walter Engel.

Der erst 23jährige war ein überaus pflichttreuer, gewissenhafter und eifriger Beamter, der zu den allerbesten Hoffnungen berechtigte. Durch sein liebenswürdiges, stets gefälliges Wesen hatte er sich die Zuneigung und Achtung aller, die mit ihm zusammen kamen, erworben. In aufrichtiger Trauer legen wir einen grünen Bruch auf sein frühes Grab.

Ehre seinem Andenken!

Im Namen der Beamten der Oberförsterei Schönwalde:
Werner, Forstmeister.

Digitized by Google

Hosted by Google

Hosted by Google

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 06835 8111

Hosted by Google